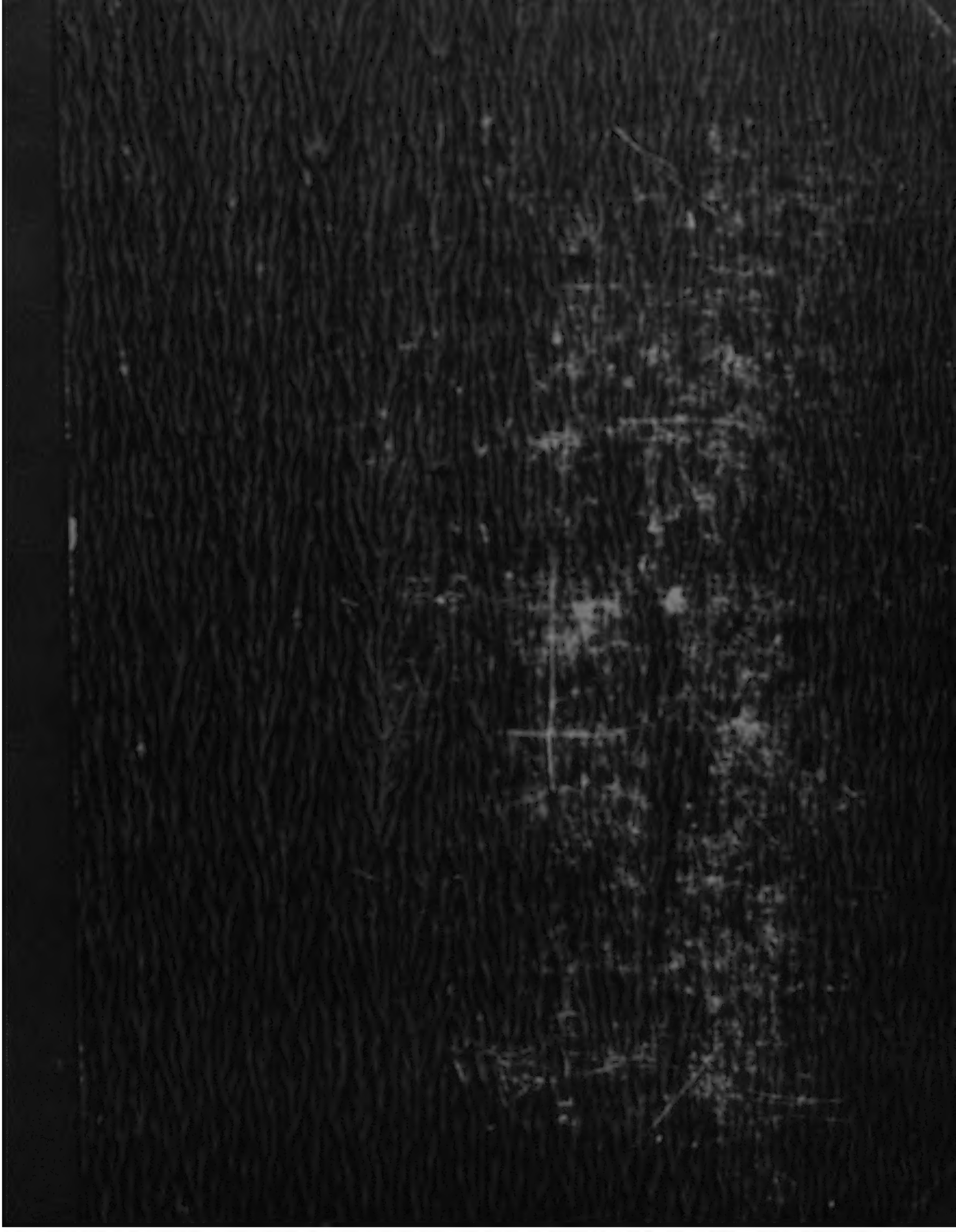

Gebr. 5/5 (4,1e

<36607857920017

<36607857920017

Bayer. Staatsbibliothek

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Band 4, Abtheilung 1. c.

Buchdruckerei (J. Reiser)

1856.

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter der Direction des eidgenössischen Archivars

Jacob Kaiser.

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei (H. Keller).

1886.

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1549 bis 1555.

Bearbeitet

von

Karl Deschwanden

in Stans.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4, Abtheilung 1. c.

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei (H. Keller).

1886.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Für die Periode der eidgenössischen Abschiede von 1549—1555 lag als Vorarbeit die auch früher angeführte Ueberarbeitung der in Lucern befindlichen Abschiedesammlung von Herrn Archivar J. K. Krütli vor. Es ist früher ebenfalls bemerkt worden, daß diese Arbeit für unsern Zweck nur benützt werden konnte, wenn eine allseitig ergänzende und berichtigende Hand hinzutrat, wie wir sie für die beiden vorhergehenden von uns bearbeiteten Abschiedebände Herrn Dr. J. Strickler zu verdanken hatten. Mit dem Jahr 1548 aber hörte diese letztere Arbeit auf und wir zogen nun vor, die Arbeit von Herrn Krütli, einzelne Vergleichungen ausgenommen, bei Seite zu legen und alles Material unmittelbar von der Quelle aus zu bearbeiten, anstatt mit sovielen Ergänzungen, wie die Sache nöthig gehabt hätte, um Gleichförmigkeit mit den frühern Bänden zu erzielen, uns abzumühen.

Ueber die erreichten und benützten Quellen muß im Allgemeinen auf die frühern Einleitungsworte zu unsern Abschieden verwiesen werden. Auch für die hier verarbeitete Periode lieferten die Trümmer des Badner-Manuals, von dem wir für unsern ersten Band Einiges benützen konnten, keine Beiträge. Dagegen enthält das alte eidgenössische Archiv von Baden (jetzt im Kantonsarchiv Aargau) einen geretteten oder nicht in den Brand gerathenen Abschiedeband von 1554—1558, der indessen vom Jahre 1554 nur den Abschied vom 19. November und vom Jahre 1555 die Abschiede vom 11. März und 7. Mai nicht enthält. Man sollte meinen, wenigstens das uns erhaltene Material dieser Sammlung als einer eigentlich eidgenössischen, nicht nach den zufälligen, für die Instructionsertheilung waltenden Bedürfnisse der einzelnen Orte angelegten, würde mit Bezug auf die Vollständigkeit der Verhandlungen nichts zu wünschen übrig lassen. Aber dennoch wiederholt sich auch hier das Erscheinen von Lücken; der Begriff einer eigentlichen Protokollirung im heutigen Sinne des Wortes war auch nach dieser Richtung noch nicht durchgedrungen. Eine andere früher nicht benützte Quelle des gleichen Archivs (die schon für den vorhergehenden Band hätte beansprucht werden können) bilden die sogenannten katholischen Abschiede von 1541—1590, deren Inhalt indessen dem Titel in keiner Weise entspricht und die wir auf Seite 118 dieses Bandes in der Note zu **bb** näher beschrieben

haben. Wie früher wurde auch jetzt getrachtet, der in den Abschieden sich zeigenden Unvollständigkeit der Verhandlungen, so weit sich die Exemplare der verschiedenen Archive nicht selbst ergänzen, durch Benützung anderer, auch indirecter Quellen zu Hülfe zu kommen. Aber bei aller hiefür aufgewandten Mühe wird der diesfällige Erfolg sehr zu wünschen übrig lassen. Man denke z. B. an die Zahl von Appellationsentscheiden über Streitfälle aus den Vogteien, von denen die Abschiede zufällig kaum eine allgemeine Bemerkung fallen lassen, und von denen wir wieder nur zufällig, gleichsam wie als Beispiele, ein und anderes Stück erhalten.

Sollen wir auch an dieser Stelle einen allgemeinen Blick auf die Lage der Eidgenossenschaft während des hier behandelten kurzen Zeitraumes werfen, so läßt sich, was zunächst die innern Verhältnisse anbelangt, das in den Einleitungen zu den nächst vorhergehenden Bänden des Abschiedewerks Angedeutete im Allgemeinen nur wiederholen. Der Bundesorganismus bleibt stabil. Von allen Seiten werden vermehrte Anstrengungen für die Wiederaufnahme der Beschwörung der Bünde gemacht. Aber die alten, in den konfessionellen Gegensätzen liegenden Schwierigkeiten treten immer wieder hindernd in den Weg. Ein leiser Wunsch, mehr läßt sich nicht viel sagen, nach Verbesserung der eidgenössischen Rechtspflege, wenn man diesen Ausdruck von unserer Periode gebrauchen darf, liegt in dem Antrag einer unbefangenern Bezeichnung des Obmanns bei den zwischen einzelnen Orten waltenden Streitfällen, als wie einige Bünde solches vorschreiben. Ueber das weitere Schicksal des auf Gefallen der Obern beschlossenen, nach heutigen Begriffen immerhin noch sehr beschränkten Antrages lassen uns unsere Quellen im Unklaren. Die ganze Periode durchzieht der Anstand in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den VII im Thurgau regierenden Orten und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn mit Bezug auf die genannte Vogtei. Neben dem jetzt zum Entscheid gelangenden Streit über die Reisstrafen entwickelt sich unter den genannten Parteien eine weiter reichende Differenz bezüglich der Antheilnahme an der Verwaltung der thurgauischen Klöster, der für diese Herrschaft zu ertheilenden Appellations-Entscheide und des Verhältnisses der genannten Städte zum Eid des Landvogtes im Thurgau. Nach langen und mühsamen Verhandlungen gelingt gegen den Schluß unseres Zeitraums eine Vermittlung, durch welche gewissermaßen eine Specialbundesverfassung mit Bezug auf den Thurgau aufgestellt wird; Alles ein Musterbild der Verschrobenheit der damaligen Vogteiverhältnisse.

Die letzte mittelalterliche Figur, wenn wir von den Gebietern über Neuenburg absehen, im Kreise der alten Eidgenossenschaft (wie man in unserer Periode die Sache aufzufassen pflegte), ist der Graf von Greyerz. Auch er sollte während dieser Periode vom Schauplatze abtreten. Seine ökonomischen Verhältnisse nöthigen ihn, seine Herrschaften den drängenden Gläubigern zu überlassen; Bern und Freiburg kaufen diese aus und ziehen mit nicht unwesentlicher Gebietserweiterung die Grafschaft Greyerz an sich.

Auf dem kirchlichen Gebiete in der Eidgenossenschaft begegnen wir zunächst den sich fortan folgenden Ansprüchen von Orden und Herren auf Stifte, Klöster und Institutionen, die vor der Reformation selbstverständlich anders wie jetzt benützt und verwaltet wurden. Es gehören dahin die Ansprüche des deutschen Ritterordens auf Köniz und Sumiswald, des Johanniterordens auf Buchsee, des Heinrich von Jestetten, Propsts zu Sölden, auf Allerheiligen zu Schaffhausen, des Prälaten von Weißenau auf Rüti zu Zürich und die nachhaltigen Forderungen des Ambros von Gumpenberg auf die Dompropstei Basel. Wenige dieser Ausflüsse der Reaction gegen die reformatorischen Bestrebungen werden indessen in unserm Zeitraume und keine unter directer Mitwirkung der Tagsatzung, bei der die betreffenden Klagen angebracht wurden, beigelegt. Ein mehr eingreifendes Ereigniß für die Eidgenossenschaft auf dem kirchlichen Gebiete dieser Zeit ist die über die evangelische Gemeinde zu Locarno erfolgte Katastrophe. Eine Interpretation einer Bestimmung des zweiten Landfriedens, deren Richtigkeit trotz Allem immer noch in Frage gestellt werden kann, sodann die, freilich auch von den evangelischen Luggarnesen selber befürwortete Zurückhaltung der evangelischen Orte mit ernsten Gegenmaßregeln, vor Allem aber die auf das Aeußerste getriebene Unduldsamkeit der VII Orte gegen Andersgläubige vollzogen eine Maßregel, von der die neuere Zeit glücklicher Weise keine Ahnung mehr hat. — Auch während dieses Zeitraumes mangelte es nicht an Einladungen zum Besuche des Concils; aber auch jetzt noch halten beide Religionsparteien zurück.

Unter den Verhältnissen der Eidgenossenschaft zum Ausland nehmen nach wie vor ihre Beziehungen zu Frankreich einen hervorragenden Charakter ein. Heinrich II. betreibt eifrig und erwirkt die Erneuerung der Vereinung, ungeachtet anfänglicher Zurückhaltung vieler, doch zuletzt von eilf Orten. Truppenaushebungen für den französischen Dienst und daherige Sold- und andere Reklamationen sind selbstverständlich die obligate Folge dieses Verhältnisses. Von erheblichen Vorfällen der Waffen der eidgenössischen Soldtruppen ist indessen, wenn wir von dem Unfall der Graubündner bei Siena und der Mitwirkung eidgenössischer Truppen bei der Einnahme von Ulpian absehen, wenig zu melden. Gegen Kaiser und Reich bleibt die Eidgenossenschaft im alten Verhältniß, ebenso gegen das Haus Oesterreich und die Grafschaft Burgund, für deren Schonung bei den kriegerischen Operationen des Königs von Frankreich sich die Eidgenossenschaft bei dem König mit Erfolg verwendet. Lange Jahre ziehen sich auch während dieses Zeitraumes vereinzelte Verhandlungen über ein neues Capitulat zwischen der Eidgenossenschaft und dem vom Kaiser vertretenen Herzogthum Mailand hin. Endlich, nachdem dem betreffenden Entwurfe jeder Anflug eines militärischen Charakters benommen war, kam eine diesfällige Vereinung, auf merkantiler und rechtlicher Unterlage ruhend, mit allen XIII Orten zu Stande.

Auch jetzt wieder obliegt uns die hohe Pflicht, den allseitigen Vorständen der Archive für die bereitwillige und zutrauensvolle Darreichung ihrer archivalischen Schätze, wodurch diese

Arbeit einzig möglich wurde, den tiefgefühlten Dank zu bezeugen. Wir verzeichnen diesfalls die Herren: Dr. Paul Schweizer und dessen Stellvertreter J. H. Labhart-Labhart in Zürich; Staatsarchivar Berger und dessen Archivadjunkt Fr. Bratschi in Bern; Dr. Th. von Liebenau in Lucern; K. Styger in Schwyz; J. Bucher in Ob- und Anton Odermatt und Landammann R. Durrer in Nidwalden und P. Adelbert Vogel, Archivar der hochl. Stift Engelberg; A. Weber in Zug; E. Schindler in Glarus; Dr. R. Wackernagel in Basel; J. Schneuwly, Staatsarchivar, und J. Gremaud, Kantonsbibliothekar, in Freiburg; J. J. Amiet in Solothurn; Dr. B. Enderis in Schaffhausen; J. B. Rusch in Appenzell; J. B. Ch. Schwarzenbach für das Stadt- und G. Scherrer für das Stiftsarchiv St. Gallen; Simon Meißer in Graubünden; Friedrich Schweizer und Hans Herzog in Aarau. In vorzüglichem Maße aber zu Dank verpflichtet sind wir auch jetzt gegenüber der Oberredaction, Tit. Herrn Bundesarchivar Dr. J. Kaiser in Bern, dessen aufmerksame und gütige Leitung und freundliche Mithülfe nie ermüdete, auch bei diesem Bande die schwachen Kräfte des Redactors zu unterstützen.

Stans, im October 1886.

D.

Abschiede.

(1549—1555.)

1.

Zofingen. 1549, 7. Januar.

Verhandlung der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen über die von den VII Orten an die vier evangelischen Städte am 22. bis 27. October 1548 erfolgte Botschaft und das Verhältniß Berns zu Savoyen.

Abgesehen von dem Schreiben von Zürich an Bern vom 31. December 1548 (Abschiede Band IV, 1 d, Seite 1074) ergiebt sich der Tag aus folgenden Acten.

1. „Instruction und bevelch, was unser burgermeistern, schultheißen, klein und großer reten der dryen stetten Zürich, Bern und Schaffhusen verordnete ratsanwält, namlich von Zürich Junker Bernhard von Cham, Seckelmeister, und Meister Hans Blüwler, von Bern Her Wolfgang von Wingarten, alt-Venner, und Her Antoni Tillier, jetziger Venner, von Schaffhusen Her Alexander Peyer, Burgermeister, und Her Ulrich Aberli, Pannerher, in unserm namen by unsern getrüwen lieben Eidgnossen den syben orten (genannt), jedem ort besonders vor iren klein und großen oder zwyfachen räten und vollkommnen gwelten, so sy diser zyt gehaben mögent, fürtragen und handlen söllent." Nach Vermeidung freundlichen Grußes sollen sie ihnen sagen: Die VII Orte haben in lezter Zeit ihre Botschaft „abgeheilt" vor den Räthen der Städte gehabt und da vortragen lassen: man möge betrachten die obschwebenden Practiken und wie die Reichsstände durch Uneinigkeit in großen Schaden gekommen seien; wie man anderseits von befreundeten Fürsten und Herren gewarnt werde, sich mit Hinsicht auf die Religion nicht trennen zu lassen. Man wäre daher der Meinung, in friedlicher Zeit sich hierüber zu vergleichen und schlage diesfalls als gemeinsame Einungspunkte Folgendes vor: 1. Wenn an die Eidgenossenschaft in Betreff der Religion eine Anfrage geschehen sollte, so soll man antworten: wenn ein allgemeines, freies, christliches Concil gehalten werde, so wolle man das, was da aus dem heiligen Geist beschlossen werde, annehmen. 2. Wenn jemand, wer immer es sei, an die drei Städte gemeinsam oder an einzelne, oder diese gegen „inen", es seie Fremden oder Heimischen, Forderungen habe, so wolle man ziemliches und gebührliches Recht ergehen lassen. 3. Die VII Orte beklagen sich, wie Schmütz- und Schmachworte von den Prädicanten und Andern auf den Kanzeln und sonst gegen sie ausgehen, namentlich auch, sie hätten kürzlich Geld genommen und mit den Kaiserlichen zum Nachtheil der Eidgenossenschaft practicirt. Mit solchen Reden geschehe ihnen unbillig; man solle solchen Aeußerungen keinen Glauben schenken, solche abstellen und bestrafen, sie seien des Willens, den Landfrieden und was sie den Städten zu leisten schuldig seien, zu erfüllen. Sie verlangen von jedem Ort willfährige Antwort. — Die Städte nehmen diesen Vortrag, weil in guter Meinung gethan mit Dank entgegen. Da aber nicht

jedes Ort zu einer Antwort von sich aus verfaßt gewesen sei und entgegnet habe, es werde bald eine Entscheidung erfolgen, nachdem man die Sache weiter überlegt haben werde, so haben sich die drei Städte und auch die von Basel, welche die Sache auch angehe, zweimal in Zürich und einmal zu Basel über die Angelegenheit berathen. Die bezügliche Antwort sei nur wegen zufälligen andern Geschäften verzögert worden. Man habe nun gefunden, es sei am Platze, die Antwort ebenfalls durch eine persönliche Botschaft ertheilen zu lassen, mit Ausnahme derer von Basel, die aus besondern Gründen schriftlich sich erklärt haben. Die verordneten Boten sollen nun im Namen der drei Städte vor die Räthe der VII Orte kehren und auf deren Vortrag Folgendes erwiedern: Den drei Städten seien die gefährlichen Zeitläufe und „in was uffsatz und findschaft" die Eidgenossenschaft zu dieser Zeit stehe, wohl bekannt und sie seien daher bereit, zu guter Einigkeit das Mögliche beizutragen. Im Einzelnen sei Folgendes zu erklären: 1. Was das Concil anbelange, so haben die Städte vor Jahren freie Gespräche und Disputationen gehalten und ihre Glaubensbekenntnisse im Druck und sonst ausgehen lassen, und sich dabei erboten, wenn man sie eines Bessern belehren könne, so wollen sie Gott und seinem heiligen Wort demüthig gehorchen. Hiezu sei man jetzt noch entschlossen; wenn durch die Gnade Gottes zu Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines, freies, sicheres, christliches Concil gehalten werde, wolle man das, was hier durch die Anleitung des heiligen Geistes, „allein" mit rechter, heiliger, biblischer Schrift christlich erkennt und beschlossen werde, gehorsam annehmen und sich von der Kirche Christi gar nicht söndern. 2. Was das Rechtgeben und Rechtnehmen anbelange, so haben die drei Städte bisher niemand das Recht versagt, sondern gegen Fremde und Heimische solches ergehen lassen. Sie erbieten sich daher auch fernerhin, wenn sie hierum angegangen werden, mit gebührender Antwort zu begegnen, gemäß der Vorschrift der Bünde und des Landfriedens und der Freiheiten und dem alten Herkommen der Städte; in der Meinung, daß niemand sie hievon drängen werde. 3. In Betreff der Schmütz- und Schmachreden, so sei es wahr, daß solche, anbelangend das kaiserliche Geld, ausgegangen seien; diesen habe man aber keinen Glauben geschenkt, sondern den VII Orten Besseres zugetraut. An einigen Orten habe man auch einzelne Personen, die diesfalls verzeigt worden seien, ins Gefängniß gelegt und sonst der Sache nachgefragt, aber nichts Anderes vernommen, als, es seien solche erdichtete Reden in den VII Orten selbst und hin und wieder zu Tagen gehört worden; wäre etwas Anderes geschehen, so wäre den drei Städten hiemit gar nicht gedient worden. Sie haben auch bei ihren Gelehrten bezüglich ihrer Versammlungen und sonst bei den Ihrigen ernstlich fürgesorgt, daß dergleichen Schmütz- und Schmachreden verhütet und die Uebertreter bestraft werden, in der Hoffnung, daß bei den VII Orten ohne Ansehen der Person das Gleiche geschehe. Da diese Antwort von keiner Feindseligkeit der drei Städte zeuge, so sollen die Gesandten die VII Orte freundlich bitten, dieselbe guter Meinung, daß man nur Ehre und Nutzen der Eidgenossenschaft fördern wolle, aufzunehmen und sich damit zu befriedigen, wobei man ihnen auch vertraue, sie werden Bünde, Landfrieden und was sie schuldig seien, halten.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede A. f. 68, mit dem Datum: Zürich, 2. Januar (Mittwoch) 1549.

Die Instruction scheint ein Entwurf von Zürich zu sein, der dann als allgemeine Instruction adoptirt und formell für solche hergestellt wurde. Eine bezügliche Instruction von Bern für diesen Tag, St. A. Bern: Instructionsbuch D. f. 454, welche als Gesandte von Bern die gleichen aufzählt, wie die vorstehende Instruction für die Sendung an die VII Orte, bezeichnet für unsern Tag als Versammlungsort Zofingen und als Datum den 6. Januar. An einen besondern Tag zu Zürich vom 2. Januar ist daher nicht zu denken. Man vergleiche die angeführte Zürcher Missive vom 31. December 1548 (Abschied Band IV, 1. d. S. 1074).

2. 1549, 7. Januar. Bernhard von Cham und Hans Bleuler an Zürich. Den gestern erhaltenen schriftlichen Auftrag von Zürich habe man vollzogen. Heute seien nun die Boten der drei Städte zusammengekommen. Da haben die von Zürich die ihnen übergebene Instruction vorgelesen, welche den Gesandten der genannten beiden Städte zum höchsten gefallen habe, so daß sie nichts daran geändert haben. Dann haben die Boten sich vereinbart, sich nicht zu söndern, sondern gemeinschaftlich miteinander nach Lucern und dann nach Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn zu reiten. Die Boten von Bern

haben gemäß ihrer Instruction bei den andern Gesandten dringend angehalten, mit ihnen zu den Bundesgenossen im Wallis zu gehen und diese mündlich von der ganzen Angelegenheit, die sich zwischen den VII Orten und den drei Städten („uns") verlaufen habe, zu unterrichten, und ihnen freundlich zu danken, in der Meinung, es werde das bei denselben viele Freundschaft erwirken. Die Boten von Schaffhausen und Zürich haben hierauf erwiedert, ihre Obern finden aus verschiedenen Ursachen nicht für angemessen, eine Botschaft ins Wallis zu senden. Auf das habe man sich vereinbart, die von Zürich sollen im Namen der vier (sic) Städte denen von Wallis schriftlich auf das freundschaftlichste danken und sie kurz über das Verhältniß berichten und melden, wenn ein gemeiner Tag gehalten werde, so werde man ihnen auf ihre beiden an gemeine Eidgenossen gerichteten Schreiben (siehe Abschied vom 14. Januar 1549 II. **d** und **ii**) mündliche oder schriftliche Antwort zukommen lassen. Dieses Schreiben sollen die von Zürich an Bern senden, damit man dort dessen Inhalt erkenne; dann werde es von da weiter befördert werden. Zuletzt haben die Gesandten von Bern eröffnet, wie ein Gesandter des Herzogs von Savoyen vor ihren Räthen erschienen und das neugewonnene Land wieder gefordert und zugleich die Erneuerung des alten Burgrechts begehrt habe. Da er mit der ihm ertheilten Antwort nicht befriedigt worden sei, so habe er, nach Verlauten, sich in die Länder begeben, wobei sich denken lasse, was er da thue. Die Boten von Bern seien daher beauftragt worden, die VII Orte zu verständigen, wie es mit dem neugewonnenen Lande ein Bewenden habe, und die von Bern, wenn sie diesfalls verklagt worden sein sollten, bestens zu entschuldigen. Dabei haben sie verlangt, daß die Boten von Zürich und Schaffhausen, wenn die von Bern ihren bezüglichen Vortrag thun, dabeisitzen und zuhören, und je nach Umständen auch etwa ein gutes Wort dazu reden sollen. Jene haben dann die Gesandten von Bern ersucht, mit dieser Angelegenheit, wenn es ihnen möglich sei, dermalen stillzustehen, da die VII Orte meinen möchten, es bestehe unter den drei Städten ein besonderer Anschlag und deswegen aus dieser Sache um so weniger Fruchtbares entspringen möchte. Wenn sie aber mit dem Gegenstand fürfahren wollen, so gezieme den Gesandten der beiden andern Städte nicht, zuzuhören oder etwas dazu zu sagen, weil sie hiefür keinen Auftrag haben und die Sache eher schlimmer als besser machen würden. Die Boten von Bern haben hierauf zum höchsten gedankt und bemerkt, in Folge des ernstlichen Befehls ihrer Herren können sie ihren Vortrag nicht unterlassen, wollen aber in bester Meinung den übrigen Gesandten nicht weiter zumuthen, etwas dazu zu sagen oder zuzuhören.

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

2.

Zofingen. 1549, 14. bis 23. Januar.

Archive von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn.

I. Rechtliche Verhandlung über die Reisstrafen im Thurgau. — Richter und Anwälte wie 19. November 1548.

1. Da in der Zwischenzeit keine allgemeine Tagleistung angesetzt worden, so sind die Richter sammt den Anwälten der Parteien auf den früher bestimmten Tag wieder hier erschienen. Anfänglich haben die Zusätze die Gesandten der III Städte, als die Kläger, vorgerufen und Antwort begehrt, ob sie gemäß dem letzten Abschied von Zofingen gütlich in der Sache wollen handeln lassen; wo nicht, so würde im Rechten fortgefahren. Dieselben erklären sich, wie vormals, bereit, laut des Bundes freundlich mitteln zu lassen. — Hierauf eröffnen die VII Orte: Nachdem ihre Herren den letzten Abschied sammt dem Gerichtshandel verlesen, vermuthen sie, daß die III Städte von ihrem Vorhaben gütlich abstehen werden; wäre dies nicht der Fall, so begehre man, daß dem Recht sein ordentlicher Gang gelassen werde. Und weil auf dem letzten Tage eine Kundschaft von Constanz und anders woher wohl angerufen, aber nicht eingelegt, und erst seither mit andern

Abschieden zu Handen gebracht worden sei, so verlange man, daß die Richter dieselben in Gegenwart der III Städte verhören; wenn diese dann ihrerseits etwas mehr zu bringen wissen, so sollen sie es auch thun, damit der Handel gründlich erläutert werde. Da sodann die Städte Frauenfeld, mit hohen und niedern Gerichten, und Rheinau den VII Orten, Dießenhofen denselben sammt Bern und Schaffhausen zustehen, und künftig Mißverständnisse erwachsen könnten, wenn etwa behauptet würde, diese Städte gehörten zur Landgrafschaft, so sollen auch darüber die nöthigen Gewahrsamen vorgelegt und verhört werden. 2. Die III Städte: Sie seien der Meinung, es solle laut des Bundes gehandelt werden, setzen aber dies den Richtern heim; da sie die VII Orte an ihren Freiheiten und Rechten nicht verkürzen wollen und bloß die Reisstrafen ansprechen; da der Handel schon seit Jahr und Tag herumgezogen, so daß sie wohl Zeit genug gehabt; da auch bereits viel in's Recht gelegt sei, und die Herren „an der Länge mehr Verdruß denn an der Kürze gehabt"; da die VII Orte endlich bei der Schlußrede und dem Rechtsatz nichts weiter darzubringen vorbehalten haben, und die Anwälte der III Städte vermöge des Abschieds für nichts Anderes instruirt seien, als den freundlichen oder rechtlichen Spruch zu erwarten, so hoffen sie, daß es dabei bleibe und nichts mehr eingelegt werde. Was Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen betreffe, wisse man ohnehin wohl, was für Rechte jedes Ort da habe; dabei wolle man bleiben. 3. Die VII Orte: Es sei laut des Bundes gütlich gehandelt worden; wenn die III Städte nicht nachgeben wollen, so begehre man des Rechten. Weil sie nun weitere Titel aufgefunden, so verlangen sie, daß dieselben zu genügender Aufklärung für die Richter und Andere, denen dieser Handel vorkommen möchte, verhört werden; sie setzen dies außer der Hauptsache zum Entscheid durch die Richter. — Die III Städte: Sie seien mit keinem andern Befehl versehen, als sie oben gesagt, beharren bei ihrer Meinung und setzen dies zu der Richter Erkenntniß. 4. Die Zusätze stellen zuvor an beide Parteien die Frage, ob sie einem Spruch über diesen „Artikel" sich unterziehen werden; beide bejahen. Demnach erkennen die Richter, in Erwägung des letzten Abschieds und des Bundes (vom 22. Dec. 1481, Citat): Weil auf dem letzten Tage von beiden Seiten die fragliche Kundschaft angezogen, aber nicht verhört worden, so mögen die VII Orte sowohl diese Kundschaft als andere seither gefundene Beweise, die den jetzigen Span berühren und noch nicht eingelegt sind, verhören lassen, um alle Beschwerden zu erläutern; wenn auch die III Städte etwas Weiteres darzuthun haben, so mögen sie dasselbe thun, und hätten sie auf die Einlagen der VII Orte jetzt nicht Vollmacht zu antworten, und begehrten deßhalb Bedenkzeit oder einen Aufschub des Rechts, so soll ihnen dies nicht abgestrickt, sondern eine geziemende Frist gesetzt werden, damit niemand verkürzt sei. 5. Demzufolge eröffnen die VII Orte: Da die III Städte in die Gerechtigkeiten, die jeder Theil an den Plätzen Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen habe, nichts zu reden begehren, so wollen sie es jetzt dabei bleiben lassen, damit aber nichts vergeben haben. Es folgen nun einige Abschiede aus der Zeit vor dem Schwabenkriege, der Kürze wegen (im Original) theilweise im Auszug: Zürich 1485, 16. December („Sonntag vor Thomä," 18. Dec.) a. — Zürich 1486, 9. Januar, m. — Zug 1486, 21. März (? „Dienstag vor U. F. Tag"): „Item dem vogt im Thurgöw ist bevolchen, dem landtaman zu schryben, kundtschaft uf den ritter Gächuf zehaben und wo er im mög werden, annemen und fachen." — Zürich, 1486, 2. November, d. — Zürich, 1487, 4. Juni, d — Hier folgen zwei Quittungen des Landvogtes im Thurgau, Gottfried Ampts für bezahlte Reisstrafen ꝛc., d. d. 1488 (von einer ist das Datum nicht ausgeführt). — Baden, 1488, 16. Juni, qq (zum Theil). — Lucern, 1488, 19. März, e. — Baden 1489, 18. Juni, o, q, r, s, t, ww (zum Theil). Dazu noch folgende Artikel: „Im ist ouch bevolchen, wellich die (der?) unsern nechst unseren Eidtgnossen von Zürich knechten zugelousen syent bystand zethund wider die im Thurgöw, die zu

strafen, als jeder bot zu sagen wol weyßt." — „Deßglichen söllent die ouch schweeren, so andern stetten, herren und edlen eigen sind und im Thurgöw sitzent. Von des Puren wegen, so dem landtvogt recht boten hat, ist dem landtvogt bevolchen, in heissen zu schweeren, und demnach sölle er gwalt haben, mit ime zu handlen." — „Von wegen der louffenden knechten, so jetzt in der reiß sind, soll er gwalt haben. Von wegen der loufenden knecht, so jetz us der reiß kommen und beschriben sind und vermeinent, sy söllent ungstraft blyben, sol ieder bot heimbringen und uf dem nechsten tag antwurten." — Diese Abschiede und Copien verstärken und bestätigen die vordem eingelegten, zum Beweise, daß die VII Orte vom J. 1460 bis (1519) das Reislaufen verboten und gestraft haben. Daß sie den III Städten, als diese an das Landgericht gekommen, nichts weiter zugelassen als ihren Antheil an dem im Krieg Eroberten, zeige der Abschied Zürich 1500, 8. Januar, hh. Hierauf folgt die fragliche Kundschaft über die Reisgebote und Strafen, wie die VII Orte sie geübt, so lange das Landgericht bei Constanz gewesen, von „gar alten" Leuten eingenommen. Siehe Abschied Frauenfeld 1519, 7. August, e, f. Es fehlt jedoch dort, von Andeutungen abgesehen, die Hauptsache: Acht Zeugen: Junker Gorius von Roggwyl, vierjahriger Obervogt zu Constanz; J. Hans von Landenberg, Schultheiß Hans Federli von Frauenfeld, Heinrich Feer, Ammann des Gotteshauses Au; Hans Wehrli, alt Landweibel; Heini Kauf, Landschreiber; Jacob Locher, und Landammann Heinrich Rosenegger, erklären übereinstimmend, „das krieglousen hett allwegen ein landtvogt anstatt miner herren der Eidtgnossen verpoten, nach inhalt des eidzädels, und die strafen inzogen, je wie er möcht, etwa von eim vil, von eim andern minder, – dann es jetzt zu pfingsten dry und dryssig jar gewesen, da er (Locher) stattschryber zu Frowenfeld worden sig, und war eins landtvogts schryber ouch gsin." Da die Anwälte der VII Orte bereits angezogen, daß noch einige Rathsherren leben, welche von dem zu Lucern geschehenen Nachlaß Näheres wissen, so fügen sie bei, daß Uri auf den Abschied Bern 1523, 7. Juli, k, diese Antwort gegeben: Wenn zwei Orte in das Recht stehen wollen, so trete es auch bei; wolle aber niemand rechten, so dürfe nur mit dem Beding geschenkweise entsprochen werden, „das es unsern gerechtigkeiten nütz schad und sy (die III Städte) söllichs nun hinfüro abstandint." Lege nun der Gegentheil noch etwas ein, so behalten sie sich weitere Antwort vor; sonst wollen sie hiemit den Beschluß gethan haben. 6. Die III Städte begehren die eingelegten Schriften zu ihren Handen, um sie zu prüfen und sich zu berathen, was ihnen bewilligt wird. Dann beschweren sie sich über die Unvollständigkeit der Kundschaft und fordern, daß der ganze Wortlaut verhört werde. Die VII Orte schlagen dies ab, weil es sich nur um die Reisstrafen handle. — Da die Parteien auf ihrer Meinung beharren und die Richter um Entscheidung ersuchen, so erkennen diese, in Betracht, daß die Kundschaft von beiden Theilen angerufen worden: Es solle dieselbe zunächst vollständig verhört, dann aber von den Zusätzen bestimmt werden, was in den Proceß zu schreiben sei. (Folgen einige weitere Aussagen, z. Th. Wiederholungen; schwerlich ist das Ganze aufgenommen.) 7. Die III Städte: Der Städte Frauenfeld, Rheinau und Diessenhofen und anderer Plätze halb wollen sie, wie schon erklärt, nichts vergeben haben. Die neu eingelegten Abschiede anbelangend, sei bekannt, wie sie die früher von der Gegenpartei vorgelegten schon genugsam verantwortet haben und gezeigt worden sei, daß alle solche Beweise, die dem oft erwähnten Abschied von Lucern vorausgehen, durch die endliche Bewilligung entkräftet seien; das gelte auch von dem Abschied von Zürich 1500, 8. Januar. Haben die VII Orte leiden mögen, daß die III Städte die Kosten, die eher auf den Landvogt im Thurgau gezangen, tragen geholfen, so sollen sie billig denselben auch die Nutzung nicht vorenthalten, sondern eines das andere „brechen" lassen; eben deßhalb werden die Vordern seiner Zeit den Beschluß zu Lucern getroffen haben. Verhöre man dann die Kundschaft

nicht stückweise, sondern der Länge nach, so zeige sich deutlich in des alten Landweibels, Hans Wehrli's, Aussage, daß er zweifelhaft lasse, ob die von Constanz auch Theil an den Reisstrafen gehabt. Ferner finde man darin, daß Frauenfeld, Tutwylerberg und Aeschliton mit hohen und niedern Gerichten ins Landgericht gehören, daß die Weibel von Constanz Friede geboten, Etliche gefangen und in die Stadt geführt; daß sie auch Anderes gestraft, als „übereeren, übermäyen" u. dgl., zu des Landvogtes Geboten und Verboten ihren Willen gegeben, also immer Vorwissen gehabt, wie des (Gorius) von Roggwyl Kundschaft zeige; daß demnach die VII Orte auch damals nicht in ruhigem Besitz gewesen und mit denen von Constanz häufig spänig geworden, die aber als die Schwächern, wie denn die Kundschaft von Drohungen rede, haben nachgeben müssen. Was die Gegner in ihrem Vortrag betreffend Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen, anbelangend den Vorbehalt des Malefizes, angeführt haben, erkläre den im Abschied zu Lucern enthaltenen Nachlaß, der eben demjenigen, der ein Recht zum Malefiz habe, solches wahren wolle, „namlich uf das malefiz der erstgemelten drü orten, sover des gegentheils fürgeben nach söllichem nit in gemeinen handel der landgrafschaft Thurgöw reisglöuffen vergriffen, das doch die gesandten der dryen stetten weder verneinen noch verjatzen (sic), sonders in sinem werd uf sin und nit sin mögen beruwen lassen." Hiernach begehren die III Städte, daß die Kundschaft vollständig in den Proceß gestellt werde. 8. Die VII Orte: Da man jetzt nur um die Reisstrafen rechte, so brauche man nichts Weiteres in den Proceß zu schreiben. Sie setzen dies zu der Richter Erkenntniß. Die III Städte erwiedern, die Kundschaft sei von den Gegnern rechtlich eingelegt; daher erwarten sie, daß dieselbe unverkürzt dem Proceß einverleibt werde, worüber sie den Spruch der Richter begehren. 9. Die Richter sind nun in ihren Entscheiden zerfallen, indem ein Theil vermeint, das vorige Beiurtheil gebe zu, daß es bei ihnen stehe, aus der Kundschaft zu nehmen, was die Reisstrafen berühre, während der andere die Ansicht festhält, daß alle verhörten Kundschaften in den Proceß zu schreiben seien, und daß man später, bei der Fällung des Haupturtheils, bestimmen könne, welche Kundschaft für diesen Handel diene, und worauf man sich stützen solle. 10. Den Anwälten der VII Orte wird dieses Zerfallen angezeigt, mit der Bitte, gütlich zu bewilligen, daß die Kundschaft vollständig in den Proceß gestellt werde, damit man in der Hauptsache nicht aufgehalten werde. Sie antworten wie vorher und wollen keinen Befehl haben, sich weiter einzulassen. Hierauf werden auch die III Städte ersucht, von ihrer Forderung abzustehen und den Richtern Vollmacht zu geben, die passende Kundschaft auszuziehen. Sie aber meinen, es geben alle Rechte zu, daß eines Mannes Sage nicht zerstückt werden dürfe; die Richter sollen daher die VII vermögen, gütlich nachzugeben; wenn dieselben jedoch auf ihrer Meinung beharrten, so wüßten die Richter, wie man des Obmanns halb zu verfahren habe. 11. Die VII Orte werden wieder vorberufen und freundlich ersucht, in diese Kleinigkeit zu bewilligen, damit man nicht deßwegen einen Obmann erwählen müsse. Sie wollen nun gütlich entsprechen, dabei aber protestirt haben, daß sie sich auf nichts Anderes einlassen werden als auf die Reisstrafen, und meinen, um das Uebrige dürfe diesmal, kraft des Anlasses von Baden, kein Rechtsatz geschehen. Die III Städte antworten, sie wollen, wie schon oft bezeugt, um nichts Anderes rechten, jedoch ihren Herren vorbehalten, außerhalb dieses Processes auf jene Kundschaft abzustellen oder nicht. 12. Die VII Orte: Wiewohl der Gegentheil auf die eingeführten alten Abschiede keine besondere Antwort gebe, sondern vermeine, daß der Abschied von Lucern dieselben entkräftet habe, so seien sie doch der Zuversicht, daß die Richter das Herkommen von jedes Theils Gerechtigkeit ermessen werden; sie haben auch genugsam bewiesen, daß ihnen allein das Reisgebieten und die Strafen gehören, daß sie dieselben ruhig innegehabt und später erst die III Städte in das Landgericht, doch mit einem bestimmten Vorbehalt, aufgenommen worden seien. Weiter

haben sie dargethan, daß der Abschied von Lucern nicht mehr bewillige als die eben damals gefallenen Strafen, weil dieselben gering gewesen, und das künftige Recht ihnen vorbehalten worden sei. Bei was für Rathschlägen und Thaten die Boten der III Städte gesessen, bedürfe auch keiner Erläuterung mehr. Wenn dieselben daraus ein Recht machen wollen, daß sie die Kosten des Landvogtes tragen geholfen, so müsse dies billig befremden, da sie, so lange sie den Nutzen von dem Malefiz und Landgericht beziehen, auch die darauf gehenden Kosten sollen tragen helfen, wie es nach der Eroberung des Landgerichtes geordnet und seither gehalten worden; von den Reisstrafen her werden ihnen keine Kosten verrechnet. Was die Kundschaft betreffe, so irren die VII Orte nicht, daß die Gegner den von einem Zeugen geäußerten Zweifel hervorheben; denn jeder habe gesagt, was er gewußt, und ein Zweifeln oder Vermuthen beweise nichts, da die andern Zeugen, und zwar die Mehrzahl, deutlich sagen, daß die Landvögte immer von sich aus, ohne Befragen oder Bewilligen der Constanzer, das Reislaufen verboten und bestraft haben, so daß die Kundschaft die alten Abschiede bestätige. Man hoffe auch, es könne niemand beweisen, daß den VII Orten deßhalb je Einrede geschehen sei. Auf die übrigen Anwürfe der III Städte, betreffend Frauenfeld ꝛc., geben sie diesmal keine Antwort, da ihre Herren, wenn es ihnen daran gelegen sei, sich später genügend auslassen werden. Damit wollen sie nochmals auf alles, was sie bisher ins Recht gebracht, verwiesen haben. 13. Die III Städte: Auch sie beschränken sich jetzt auf den Handel um die Reisstrafen, das Weitere sich vorbehaltend, glauben aber nicht ohne Grund aus der Kundschaft angezogen zu haben, was die Gegner zu widerlegen versuchen; sie beharren darauf, daß die von Constanz ihren Willen zu Geboten und Verboten gegeben, daß dem Landvogt bald viel bald wenig aus den Reisstrafen geworden, und daß die Städte vorher die Bürde der Kosten haben tragen helfen. Daß der Abschied von Lucern (schlechtweg) das Strafgeld im Thurgau bewillige, sei früher schon „untz zu verdruß" erläutert worden. Dies und alles andere bisher Vorgebrachte wollen die Anwälte wiederholt und ins Recht gesetzt haben. 14. Die VII Orte: Auf die Schlußrede der III Städte sei es nicht nöthig, weiter einzutreten; sie begehren nur, daß ihre Antwort über die Kundschaft auch dem Proceß einverleibt werde. Die Aussage des von Roggwyl berühre die Reisstrafen nicht; zudem wäre dies nur Ein Zeuge gegen mehrere. Daß der Landvogt von Einem viel, von dem Andern wenig Strafgeld beziehe, bestreite man nicht; dies rühre aber keineswegs davon her, daß jemand anders des Reisens wegen Gebote oder Verbote gethan oder von den Strafen etwas bezogen hätte. Für alles Uebrige bleibe man um der Kürze willen bei dem früher Vorgewendeten, das man „eräfert" haben wolle, um damit die Hauptsache zu beschließen und zu der Richter Erkenntniß zu setzen. 15. Die Zugesetzten haben hierauf folgenden Abschied gestellt: Nach Verhörung der neu eingelegten Abschiede und Kundschaften, sowie der vielfältigen Vorträge der Parteien, die in den Gerichtsacten aufgenommen sind, haben die Richter es als unmöglich erachtet, in der Eile ihr Urtheil über den Haupthandel zu geben, und deßhalb beide Theile um eine Bedenkzeit ersucht, um die Acten gründlich prüfen zu können, damit niemand im Rechten verkürzt würde, und ferner um Ansetzung eines Tages und Platzes gebeten, wo sie wieder erscheinen und handeln sollten. — Die Parteien hätten zwar gewünscht, daß die Sache sogleich zu Ende gebracht worden wäre, bewilligen aber die verlangte Frist und stellen den Zusätzen anheim, Tag und Ort zu bestimmen, doch in der Meinung, daß sie und die Anwälte der Parteien, wenn inzwischen ein gemeiner Tag beschrieben würde, sich drei Tage früher versammeln sollen, um den Handel auszutragen. Da nun die Boten der X Orte einen allgemeinen Tag auf St. Matthias, den 24. Februar nach Baden angesetzt haben, so ist von den Richtern verabredet, daß sie und die genannten Anwälte am Donstag vorher (21. Februar) zu Baden erscheinen wollen; was aber dem Bunde keinen Eintrag thun soll.

II. Anderwärtige Verhandlungen der X oder VII Orte. **a.** Im Anfang des Tages wird von Vogt a Pro von Uri angezogen, wie einer im Mainthal seinen Obern (von Uri) Dinge zugelegt habe, deren sie sich mit Recht entschlagen müssen. Da aber der Vogt im Mainthal der Zeit von Uri sei und daher als parteiischer Richter betrachtet werden möchte, so begehren seine Herren, man möge ihnen anzeigen, wo und von wem sie die Sächer belangen sollen. Da von Basel und Schaffhausen auf diesem Tag keine Boten anwesend sind, so wird die Angelegenheit verschoben bis auf einen Tag, auf welchem Boten aller XII Orte zusammenkommen. **b.** Der Herr von Boisrigault hat freundlichen Urlaub genommen und gemeinen Eidgenossen durch eine Missive seine willigen Dienste und alles Gute angeboten und ist wieder nach Frankreich verreist. **c.** Der päpstliche Botschafter, Hieronymus Frank, entschuldigt sich schriftlich in Betreff der ihm gemachten Zulage, als habe er sich merken lassen, daß der Kaiser Geld in die Eidgenossenschaft sende, um daselbst Trennung zu bewirken. Man antwortet ihm, weil man hierüber ohne Instruction und früher verlangt worden sei, er solle jedem Ort berichten, woher ihm solche Aeußerungen zugekommen seien, so lasse man es hierbei verbleiben. **d.** Hauptmann, Rath und Gesandte der sieben Zehnten der Landschaft Wallis haben in Betreff der Vereinung mit Frankreich geschrieben. Ebenso liegt eine Missive des Bischofs und der Landschaft Wallis vor wegen Spans, von dem sie vernommen, daß er unter den Eigenossen entstanden sei. Das erste Schreiben wird auf den nächsten Tag gemeiner Eidgenossen verwiesen. In Betreff des zweiten wird dem Bischof, Hauptmann, Räthen und gemeiner Landschaft ihre freundliche Fürsorge und ihr guter und geneigter Wille verdankt und beinebens geantwortet, die Eidgenossen hätten in Betreff von Herrschaftssachen miteinander zu Zofingen zu verhandeln, doch Alles freundlicher oder rechtlicher Weise und in keiner anderen Gestalt; sonst wisse man von keinem Span, von dem für die Eidgenossen oder ihre Zugewandten Gefahr wegen Aufruhr oder Empörung zu befürchten wäre. Beinebens hat man abgeredet, von „obgenanntem" Schreiben jedem Boten eine Copie zu geben und den abwesenden Orten auch eine solche zuzustellen. **e.** Auf diesen Tag hat der Kaiser in Betreff von Hauptmann Sebastian Schärtlin geschrieben, daß man ihn als des Kaisers und Reichs offenen Aechter, der die von Constanz wieder zur Empörung bewegen wolle, in der Eidgenossenschaft nicht dulden, sondern verweisen solle. Einige Boten sind der Meinung, daß man mit Rücksicht auf die Gefahr, die der Eidgenossenschaft von daher erfolgen möchte, entsprechen sollte. Da aber nicht von allen Orten Boten anwesend und die Instructionen der gegenwärtigen verschieden sind, so hat man den Handel in den Abschied genommen und jedem Boten und den abwesenden Orten eine Copie zugestellt, um auf dem nächsten Tag antworten zu können. **f.** Johann Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers und Ferrand Gonzagas, Gubernators zu Mailand, erscheint mit einer Credenz und einem schriftlichen Vortrage des Inhalts, es möchte in Betreff der schon früher auf die Bahn gebrachten Einung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand weiter geschritten, die Artikel wieder zur Hand genommen und ein Ausschuß zu ihm geordnet werden, um in der Sache zu verhandeln und dieselbe zu gutem Ende zu bringen. In seinem Vortrage, von dem jedem Boten eine Abschrift zu geben beredet worden ist, wird unter Anderm der „geschechen anlaß ein ufgerichter handel" genannt. Hierüber haben einige Boten Mißfallen, weil bisher nichts Eigentliches aufgerichtet, sondern nur ein Anlaß geschehen sei. Der Botschafter bemerkt hierüber, er verstehe hierunter nichts Anderes als was diesfalls die Abschiede von Baden enthalten und habe auch seinen Herren nichts Anderes vorgegeben; wenn bei der Verdolmetschung seines Vortrags aus dem Italienischen ins Deutsche geirrt worden sei, so möge jener an der Hand des Originals verbessert werden. Man beschließt nun, Alles in den Abschied zu nehmen und auf nächstem Tage Antwort zu geben. **g.** Johann François von Dann (Bern: Voudan), Gesandter des

Herzogs Karl von Savoyen, begehrt, die Boten mögen die von Bern, Freiburg und Wallis vermögen, Land und Leute, die sie dem Herzog eingenommen, wieder zu erstatten. Als die Gesandten erklären, ohne Instruction zu sein, eröffnen die von Bern „für sich selbs uf beger der andern", wie der herzogliche Botschafter vor ihren Herren auf einen Brief hingewiesen habe, in welchem seinem Fürsten die „bekerung" des Landes zugesagt worden sei. Man habe dann verlangt, daß er diesen Brief darlege und dann die weitere Antwort erwarte. Man habe nun geglaubt, er begnüge sich hiemit und würde nicht nach Baden (!) kommen; weiter wissen die Boten nichts zur Sache zu reden. Auch die Gesandten von Freiburg haben nur Auftrag anzuhören. Der Handel wird nun in den Abschied genommen. **h.** Auf den Anzug des Landvogts zu Baden betreffend den Friedrich Spät, der ein fremder argwöhnischer Mensch sei, sich nicht eines „namens", wohl aber verdächtiger Kriegspractiken mit Hin- und Herschreiben bediene und sich kürzlich zu Mellingen niedergelassen habe, wird dem Landvogt befohlen, diesen Mann aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. **i.** Als auch in Betreff des Grafen von Öttingen, der unlängst nach Zürich gekommen ist, geredet wurde, berichtete Hans Escher, Stadtschreiber und Bote von Zürich, er stehe einiger Massen in der Ungnade des Kaisers, sei aber, wie er sage, weder in Acht noch Bann. Als ihm vorgehalten worden sei, er stehe mit dem genannten Spät in einiger Gemeinsame, habe er vor dem Rath zu Zürich „hoch versprochen", daß er auf kein Kriegsgeschrei, Gelauf noch Dienst warte, sondern nur in die Eidgenossenschaft gekommen sei, um sich da aufzuhalten, bis er auf fügliche Weise die Gnade des Kaisers erlangen und wieder zu dem Seinen kommen möge. Man nimmt den Handel in den Abschied, um auf dem nächsten Tage darüber zu verhandeln, ob er länger zu gedulden sei. **k.** In Betreff der Hütli zu Constanz schreibt man ihrer Gegenpartei, dem Bischof daselbst, er solle sie für die Kosten, die sie mit Recht gegen ihn gewonnen haben, wie die vom Landvogt im Thurgau taxirt worden sind, gütlich befriedigen und dem Rechtsspruch, den die X Orte auf dem Wege der Appellation gegeben haben, statt thun, andernfalls werde der Landvogt im Thurgau durch Häfte auf die bischöflichen Güter dem klagenden Theile zum Austrag der Sache verhelfen. **l.** Gesandte der Landschaft Greyerz im Namen ihrer selbst und ihrer Mithaften danken für die ihnen bisher erwiesene Gnade und Gunst und bitten, den König von Frankreich zu vermögen, daß er dem Grafen von Greyerz in Betreff dessen Ansprache zu Peterlingen auf der March Rede und Antwort gebe. Die Gesandten des Königs erwiedern hierauf, der König könne nicht dahin gewiesen werden. Gemäß einer auf dem letzten hier gehaltenen Tage an die Boten der Eidgenossen gerichteten Missive habe der König sich erboten und sei des Willens noch, mit dem Grafen, sobald er zu ihm komme, in aller Billigkeit einig zu werden. Der frühere Marchtag sei angesetzt worden, ohne daß dieses Erbieten bekannt war. Solcher sei aus angegebener Ursache nicht mehr nöthig. Die Unterthanen von Greyerz hätten ihren Sold betreffend Cerisole nur deswegen noch nicht erhalten, weil sie diesen ihren Handel unter der Ansprache ihres Herrn gehen lassen; wenn sie ihre Forderung getrennt dem König vorlegen, werden sie ohne Zweifel beförderlich befriedigt werden. Hierauf erscheint der Graf von Greyerz auch selbst; man verlangt von ihm zu vernehmen, ob er sich nicht entschließen könne, mit dem König zu unterhandeln. Er verweigert dieses gänzlich und dringt nur auf das Recht, mit dem Beifügen, wenn er nicht beförderlich dazu gelangen könne, so begehre er, daß die Eidgenossen zwei Boten ernennen, die in seinen Kosten mit einem Edelmann, den er nach Frankreich abordne, dahingehen, zu sehen und zu hören, wie er, der Graf, von dem König Urlaub begehren und nehmen lasse; die Eidgenossen wollen auch nicht zürnen, wenn er dann unterstehe, sein und seiner Unterthanen Blut an dem König zu rächen. Daneben verlangen die Gesandten des Königs Antwort auf ihren frühern Vortrag betreffend die Aufrichtung einer

neuen Vereinung. Die Boten der X Orte, die sonst keinen andern Auftrag haben, als anzuhören, stellen die Frage, ob die Botschafter des Königs keine weitere Instruction haben; und als dieses verneint wurde, hat man die Angelegenheit in den Abschied genommen. Daneben hat man dem Grafen von Greyerz ernstlich bemerkt, wenn er ein Eidgenosse heißen, sein und bleiben wolle, so solle er nach eidgenössischer Art von seiner trotzigen Drohung abstehen, und vielmehr seine Sache „mit recht gütlich usfüren", der Zeit abwarten und weder mit seinen verordneten Richtern, noch mit andern Boten, die es immer mit ihm gut gemeint haben, hadern; an dem habe niemand Gefallen. Als hierauf der Graf mit vielen Worten erörtert, wie er ein Eidgenosse aus freiem Willen, aber nicht in der Art sein wolle, daß, wenn er nicht zu seinem Recht gelangen möge, ihm jemand zu gebieten habe, sich zu mäßigen, da er ein freier Herr und niemands Unterthan sei, so wird die Sache heimzubringen in den Abschied genommen. **mm.** Auf den Anzug des Landvogts zu Baden, daß man dem frühern Abschied gemäß das Kloster Feldbach mit Klosterfrauen versehe, ist das wieder das Mehr geworden, und soll Frau Afra Schmid dahin gethan, doch der Schaffner von Glarus, Vogt Maad, noch nicht vertrieben oder mit Schaden abzuziehen genöthigt werden, sondern noch bis nächsten St. Martini da bleiben, alle Gewalt über die Haushaltung in seiner Hand behalten, wodann es an den Eidgenossen stehen solle, ihn, wenn es ihnen gefällig, noch ferners bleiben zu lassen. Wenn er und die Frau sich miteinander nicht sollten vertragen können, mag ein Theil, welcher will, hinwegziehen. Wenn der Schaffner jetzt oder später das Regiment aufgiebt und dasselbe der Frau zugestellt wird, so soll sie diesfalls genügende Bürgschaft geben. **nn.** Vogt a Pro beantragt ernsthaft, zwei Klosterfrauen zu Engelberg und eine zu Unterwalden wegen ihrer besondern Tugend und großen Frömmigkeit in ein Kloster im Thurgau aufzunehmen. Auch läßt er den Bestallbrief für Martin Tresch als Schaffner zu Münsterlingen verlesen. Man beschließt, die drei Frauen dermalen „in ruwen anzestellen", so daß später weiter geschehen solle, was den Eidgenossen diesfalls gefällig ist. **oo.** Hauptmann Rechberger von Uri mit Beistand Vogt a Pro's stellt für sich und seine Mithaften vor, wie sie zu Mondovi belagert gewesen und sich nach tapferer Gegenwehr, in Folge Mangels aller für einen beharrlichen Widerstand nöthigen Dinge, den Kriegsregenten des Marquise von Guasti übergeben mußten. Diese hätten ihnen mit Brief und Siegel zugesagt, sie sicher abziehen zu lassen. Das aber sei nicht erfolgt, sondern in allem Abzug seien sie durch des Marquisen Reisige angegriffen, geschädigt und geplündert worden. Als sie diesfalls von dem Marquise Entschädigung verlangt haben, habe er ihnen für ein Mal „doch nit an alle ansprach", 312 Kronen (wovon jedem Knecht in der Theilung gar wenig geworden sei), und dem Hauptmann Zimmermann eine goldene Kette gegeben, die er mit Wissen der Knechte, wie das Geld, doch nicht für alle Ansprache, empfangen habe. Sie bitten daher, mit dem Boten des Herrn Gonzaga, Gubernators zu Mailand, zu reden, daß auch die von Schwyz und wen es betreffe, des Schadens enthoben werden. Als dieses dem mailändischen Gesandten mit allem Ernst vorgehalten wurde, gab er zu, sie hätten nicht mehr, als die 312 Kronen und die Kette vom Marquise erhalten, letzterer sei aber der Meinung gewesen, sie sollten hiemit vollständig abgefertigt sein. Da nun der Marquis gestorben und niemand vorhanden sei, der statt seiner antworte, und der Gesandte diesfalls keinen Auftrag habe, so lasse er es bei der früher zu Uri diesfalls gegebenen Antwort bewenden. Das hat man in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag sich zu bedenken, wie man dem klagenden Theil rathen könne, ungeachtet die Gesandten von Zürich und Bern sich in Betreff dieser Ansprache nicht „sonders" beladen haben. **pp.** Dem Landschreiber im Thurgau hat man aufgetragen, mit dem Landvogt zu trachten, daß der arme Krüppel, der vor den Boten erschienen ist, in ein Kloster oder Spital aufgenommen, und so lange er sich wohl halte, ernährt werde. **qq.** 1. Der

Graf von Greyerz erscheint nochmals und bittet ganz dringend, seine vorhin im Unmuth gethanen Reden nicht wörtlich aufzunehmen; er sei stets der Meinung gewesen und noch, die Eidgenossen als seine Väter und Rathgeber zu betrachten, bei denen er sterben und leben wolle. 2. Sodann ersucht der Graf, es möchte die Erläuterung, auf deren Einholung Ammann Brügger und Ulrich Nix ihr Urtheil eingestellt haben, gegeben und dann in seinem Handel mit Recht fürgefahren werden. (Folgt eine Reassummation des Bescheides der angeführten Richter aus dem Abschied vom 17. und 18. December 1548, I.) In Betracht, daß später ähnliche Fälle sich zutragen mögen, hat man den Handel in den Abschied genommen. Derselbe soll auch den abwesenden Orten zugeschrieben werden, damit man auf nächsten Tag mit Vollmacht erscheine. **r.** Der Herr von Rolle ersucht durch eine Missive und in seinem Namen der Graf von Greyerz mündlich, in seinem Ehehandel und wegen der „entfürten" jungen Gräfin von Varray beim König von Frankreich mit einer Fürschrift einzukommen, um ihn der Ungnade, in die er diesfalls gekommen, zu entheben. Dagegen verlangt der Gesandte des Königs (Kaisers?), Johann Carondelet, es möge der Graf angewiesen werden, sich des von Rolle zu entschlagen, und der letztere verhalten werden, die entführte Gräfin ihrer Mutter wieder zu überantworten, wie das der König selbst in einem Schreiben verlange; er fügt bei, der alten Gräfin sei es nicht genehm, das Recht bei dem Grafen von Greyerz zu suchen, weil er und der von Rolle sich Brüder nennen und auf große Verwandtschaft hindeuten. Darauf bemerkt der Graf von Greyerz, er wollte wohl „ußerthalb dem rechten" Leib und Leben zu dem von Rolle setzen, wobei er aber nicht unterlasse, jedem Gericht und Recht gegen ihn zu halten. Da die Gesandten hierüber ohne Instruction sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **s.** Auf das vorerwähnte Schreiben der „Regenten" der Landschaft Wallis betreffend die Vereinung ist das, was man diesfalls verabschiedet hat, ihnen zugeschrieben worden. **t.** Jedem Boten wird eine Copie des Schreibens derer von St. Gallen an Zürich mitgetheilt. Es betrifft dasselbe den Kreistag zu Ulm, auf den der Bischof von Constanz und der Herzog von Würtemberg die Stadt St. Gallen citirt haben, und Anderes. Alle Orte sollen für den nächsten Tag Vollmacht geben, zu bedenken, was in diesen für gemeine Eidgenossenschaft schweren Läufen vom Guten sei. Und da früher verabschiedet worden ist, daß die Eidgenossen solche ausländische Tagsatzungen weder besuchen sollen noch wollen, so sollen die von Zürich denen zu St. Gallen schreiben, sie sollen dermalen daheim bleiben. **u.** Die Boten wissen, wie sich Francisco Maltarin von der Treis und Andere beklagen wegen einiger Tellen, die durch die mailändischen Amtleute auf ihre Güter und Gemeinden emet dem Gebirg, auch auf Salz und andern Kaufmannschatz gelegt werden, und was der Bote von Mailand hierüber schriftlich geantwortet hat; ebenso wie man dem Landvogt zu Lauis geschrieben hat, sowohl diesfalls, als auch über Zureden eines gewissen Orlando gegen gemeine Eidgenossen Erkundigungen einzuziehen, jener Zurede wegen Kundschaften einzunehmen und auf den nächsten Tag an gemeine Eidgenossen zu berichten. **v.** Ebenfalls weiß jeder Bote, wie der „Wortzank" zwischen dem Grafen von Greyerz und dem Herrn von Mesnaige beigelegt worden, wie ihnen Copien des Spruchs gegeben worden sind, um sich bis zum nächsten Tag zu bedenken und dann zu erklären, ob sie den Spruch annehmen wollen. **w.** Auf den Vortrag des Herrn von Tuignis im Namen des Kaisers betreffend den Herrn von Rolle wird geantwortet, er möge den Vortrag jedem Boten schriftlich geben oder allen Orten zuschreiben oder, wenn ihm das nicht gelegen sei, den nächsten Tag erwarten. **x.** Da viele unerledigte Gegenstände vorhanden sind, so haben die Boten der X Orte einen Tag auf den 24. Februar, Nachts zu Baden an der Herberg zu sein, angesetzt. — (Verhandlungen der VII Orte). **y.** Schultheiß Bircher von Lucern legt ein Schreiben vor, welches seinen Obern von dem Kaiser in Betreff des Kaufs und der Schuld des Sebastian Schärtlin an Hans Knab zugekommen ist. In

demselben erinnert der Kaiser scharf daran, wie er vor einigen Monaten gemeiner Eidgenossenschaft, wo Schärtlin seinen Unterschlauf habe, geschrieben, daß man von diesem allerlei Drohungen vernehme, mit dem Begehren, ihn nicht länger in der Eidgenossenschaft zu gedulden. Wenn man ihn dem Kaiser überantworte, so wolle er den Hans Knab für seine Forderung vergnügen. Beinebens versehe sich der Kaiser, gemeine Eidgenossenschaft „werde Jr. Mst. jüngst anderst schryben". Schärtlin begnüge sich mit dem, was er bereits begangen habe nicht, sondern unterstehe sich fort und fort Kaiser und Reich von der Eidgenossenschaft aus mit gefährlichen Practiken zu behelligen. Heimzubringen. **z.** Die Boten von Solothurn ziehen an, nachdem die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg eingenommen und eine Zeitlang besessen haben, seien Einige aus der Vogtei Thiele vor den Boten der Eidgenossenschaft erschienen und haben eröffnet, sie seien der Grafschaft Neuenburg Eigen= oder „Befelchslüt", so nämlich, daß sie die Gefangenen bewachen, und wenn man Uebelthäter hinrichten wollte, die Leiter aufstellen mußten. Sie seien deßhalb von ihren Nachbarn verachtet worden, so daß sie ihre Töchter nicht in die Umgegend verheirathen konnten. Dieser Eigenschaft und Dienstbarkeit seien sie dann von den Eidgenossen gnädig befreit worden gemäß Brief und Siegel, die sie besitzen. Seither seien sie mit denen von Landeron, die der Stadt Solothurn reispflichtig seien, gereist. Als nun wegen des Aufruhrs zu Constanz die von Solothurn sich auch gerüstet und denen zu Landeron eine Zahl Knechte auferlegt und diese solche auch von denen zu Thiele verlangt haben, habe der Herr von Prangin („Brenschi") die zu Thiele mit Recht belangt und sie in die alte Dienstbarkeit zu bringen verlangt, was diesen beschwerlich sei. Als die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg der Herzogin von Longueville zugestellt haben, sei deutlich vorbehalten worden, was die Eidgenossenschaft in der Grafschaft verfügt habe, bei dem solle es bleiben. Das werde nun eröffnet, damit, wenn die von Thiele auf dem nächsten Tag vor den Boten der Eidgenossen erscheinen, man ihnen um so besser berathen und beholfen sei. **aa.** Denen von Lucern hat man aufgetragen, im Namen der VII Orte an den Papst und das Consistorium zu schreiben, Johann, Bischof zu Sitten, in Betreff der Confirmation gnädig halten zu wollen. **bb.** Ebenfalls soll Lucern an Bischof, Hauptmann und Räthe im Wallis ihr freundliches Erbieten bestens verdanken und melden, welche Antwort die vier Städte auf unsern Vortrag gegeben haben. **cc.** Es wird angezogen, wie der Sohn des Untervogts zu Hitzkirch dem Landvogt Jost Pfendler von Glarus an verbotenen Tagen Fleisch gekocht und dieser das genossen habe. Es soll nun Lucern den genannten Landvogt, wenn er in die Aemter kommt, und ebenso den Sohn des Untervogts im Namen der V Orte in seine Stadt berufen und sich erkundigen, warum das Erwähnte geschehen sei. **dd.** Ueber den Anzug betreffend die Strafe des alten Leutpriesters zu Bremgarten zu verhandeln soll jeder Bote auf dem nächsten Tage Vollmacht haben. **ee.** Die Fürschrift für Herrn Bartholomä von Castelmur soll Lucern im Namen der VII Orte aufrichten und besiegeln, wenn Uri an Lucern berichtet, daß es auch in seinem Namen geschehen soll. **ff.** Schultheiß Bircher weiß seinen Herren zu berichten, wie die Boten der VII Orte „k. Mst. zu Frankrich gschriben und gebeten, daß sin Mst. irer Mst. kardinälen schryben, daß sy gedachten herrn bischofen by voriger uflegung belyben zu lassen. Glycher gstalt ist ouch mit k. Mst. zu Frankrych gsandten uf disern tag zu Zofingen geredt worden, daß sy siner Mst. auch selbst bittlicher wyse schryben wollen, welichs sy sich ze thunde gutwillig erboten habent."

gg. Vogt Tschudi, Gesandter von Glarus, zieht an, es sei einer, Hans Geerer genannt, aus der Grafschaft Werdenberg gebürtig, in der Grafschaft Sargans, wo er wohnhaft gewesen sei, gestorben. Als dann der Landvogt zu Werdenberg wegen der Leibeigenschaft den Fall forderte, sei ihm dieser durch den Landvogt von Sargans versperrt worden. Daneben seien einige Kundschaften ohne Vorwissen derer von Glarus oder

Anwesenheit ihrer Anwälte verhört worden, die „zum teil" gesagt haben, die Fälle jener Leute, welche aus der Grafschaft Werdenberg über den Scholberg hinauf in die Grafschaft Sargans ziehen, gehören nicht denen von Glarus, sondern den VII Orten; wogegen die Fälle derjenigen, welche aus dem Sarganserland in die Grafschaft Werdenberg ziehen und da sterben, denen von Glarus zustehen. Hiemit seien letztere nicht einverstanden, sondern getrauen sich, im erforderlichen Fall durch Kundschaften nachzuweisen, daß Fälle aus der Grafschaft Werdenberg nach Sargans hinaufgenommen worden seien, wogegen einige Werdenberger, die im Sarganserland gesessen waren, sich von der Leibeigenschaft mit Bezug auf die Herrschaft Werdenberg loskaufen mußten und (für Sargans?) gefallet worden seien. Es sei gemeines Recht, daß kein Leibeigener sich seinem Herrn entziehen möge. Die von Glarus geben auch nicht zu, daß zwischen beiden Herrschaften ein Abtausch geschehen sei, so, daß wer aus einer Herrschaft in die andere ziehe, er in der letztern leibeigen sei, sie würden auch einen solchen Tausch nicht annehmen, sondern bei ihren Briefen und Siegeln bleiben. Im Jahre 1488 sei zwischen denen von Lucern, welche damals die Grafschaft Werdenberg innegehabt haben, und der Grafschaft Sargans, in Betreff der March („Entscheidung") beider Grafschaften ein Spruchbrief ergangen; der verfüge in einem Artikel: Jedem Theil seien vorbehalten seine eigenen Leute, liegende Güter mit Zugehörde, Zinse, Zehnten, Fischenzen, Kirchensätze, Steuern, Dienste, Nutzen und Gülten, wie Alles das bisher innegehabt und genossen worden sei. Es glauben daher die von Glarus, daß der jetzt in Frage liegende Fall und künftige solche ihnen gehören. Wenn man mit den von ihnen angegebenen Gründen sich nicht befriedigt finde, so möge man eine Rathsbotschaft abordnen, doch denen von Glarus dieses zuvor verkünden, damit sie ihre Kundschaften auch darstellen können; sie zweifeln nicht, daß sich da ihr Vorgeben als richtig erzeigen werde. Es wird das in den Abschied genommen. **hh.** Die Städte Bern, Freiburg und Solothurn wollen nicht bloß in Betreff der Reisstrafen, sondern auch bezüglich der Verwaltung der Klöster und anderer Dinge im Thurgau mit den VII Orten („uns") Gemeinschaft haben, während letztere beglauben, daß die Klöster und alle andere Obrigkeit im Thurgau, mit Ausnahme des Antheils der drei Städte am Landgericht und der Rechte der niedern Gerichtsherren, ihnen zustehen, wie aus dem letzten, zu Zofingen ergangenen Abschiede zu entnehmen sei. Man hat nun diesfalls beschlossen, hierüber stille zu stehen, bis das Recht wegen den Reisstrafen ausgetragen sei. Jedes Ort soll hierüber nachdenken, damit die VII Orte bei ihrer Gerechtigkeit bleiben mögen.

gg. und hh. in besonderer Ausfertigung im Landesarchiv Obwalden mit dem Datum: „angefangen am montag nach St. Hillaryen tag ao. xlviiij."

ii. Verhandlung der vier evangelischen Städte, betreffend das Schreiben von Wallis; siehe Note.

Zu I. Dieser Theil der Verhandlung bildet, auch in den Archiven, welche beide Abschnitte enthalten, einen formell von dem übrigen Stoff getrennten Abschied. Er findet sich im St. A. Zürich als besondere Haupturkunde; in den L. A. Schwyz und Obwalden: Abschiede; im K. A. Glarus: Abschiede; im K. A. Freiburg: Zofinger Abschiede No. 142; im K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 153. Ziffer 15 findet sich in den Sammlungen von Obwalden und Glarus in getrennter Ausfertigung mit dem Datum vom 23. Januar; das Anfangsdatum setzen die betreffenden Exemplare, wie die übrigen, auf den 14. Januar.

Ohne Datum und Veranlassung zu bezeichnen, enthält die Freiburger Sammlung bei diesem Abschied folgende Zeugenverhöre über die Rechte der Orte im Thurgau. Der Umstand, daß die Reisstrafen mitunter speciell erwähnt werden, läßt annehmen, das Actenstück gehöre jedenfalls in die Nähe, ganz wahrscheinlich **zu I. 5. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 19. November 1548, II dd.**

„Harnach volget die kundschaft der landgrafschaft Thurgöw halb, wie die gehalten, als sy in der von Costanz handen gestanden ist und was darzu gehören sige." 1. Gorius von Roggwyl sagt: Einer von

Bußnang habe einen Todtschlag begangen; der sei dann gefangen worden und zu Constanz im Gefängniß gelegen und dann um 60 oder 70 Gulden bestraft worden. In den vier Jahren, während welchen er Obervogt zu Constanz gewesen sei, habe er diese Buße und noch 7 Gulden an die Rechnung gebracht; von Geboten und Verboten wisse er nichts; denn wie die Eidgenossen „boten thäten," darin verwilligten die von Constanz und wegen der niedern Gerichte haben letztere keine Kosten gehabt. 2. Hans von Landenberg sagt: Die eidgenössischen Landvögte haben stets das Kriegslaufen verboten und die Leute bestraft. Als aber Einer zu Steckborn einen Andern über Frieden mit einem Beimesser gestochen habe, haben erstern die von Constanz zu Handen genommen und ihm den Kopf abhauen lassen. Das haben sie in einem ähnlichen Falle auch einem Andern gethan. 3. Schultheiß Federli sagt: Der Erzinger von Wagenhusen habe vier Faß Wein gehabt und zu diesen soviel Wasser gethan, daß es fünf Faß gegeben habe. Federli sei damals Landammann gewesen. Der Landvogt habe dann den Erzinger gefangen genommen und ihn um 60 Gulden bestraft. Da haben die Constanzer beglaubt, „er habe ein falsch brucht und gehöre inen zu," und haben sich diesfalls bei den Eidgenossen beklagt; dem Landvogt sei aber nie befohlen worden, denen von Constanz etwas herauszugeben. Einst habe auch Einer von Märstetten mit einem Siegel unrecht gehandelt; den habe der Landvogt ebenfalls um 60 Gulden bestraft. Dann sei er nach Constanz geführt und dort auch bestraft worden. Der Landvogt habe stets das Kriegslaufen verboten und die Uebertreter bestraft. 4. Heinrich Her (Feer?) Ammann des Gotteshauses Au („Duw"), sagt: Die Landvögte haben immerhin das Kriegslaufen verboten und bestraft. 5. Hans Werli, alt-Landweibel, sagt: Er sei Knecht derer von Constanz für das Landgericht gewesen bevor dasselbe an die Eidgenossen gekommen sei. Damals habe der Landvogt stets das Kriegslaufen verboten und bestraft; er wisse aber nicht, ob die von Constanz diesfalls mit dem Landvogt eine Theilung gehabt haben oder nicht. Dagegen wisse er wohl, daß die von Constanz Einen von Märstetten, der mit einem Siegel etwas gethan hatte, gefangen genommen und um eine merkliche Summe Geldes bestraft haben. Die Knechte von Constanz haben auch oft Leute in der Landgrafschaft Thurgau gefangen und nach Constanz geführt. Der Landweibel von Constanz sei auch oft in die Grafschaft geschickt worden und habe da im erforderlichen Falle Friede geboten. Es sei aber auch vorgekommen, daß die Knechte von Constanz nicht Briefe in das Thurgau tragen durften, „dann man wöllt innen die brief zu freßen geben." Die hohen und niedern Gerichte zu Frauenfeld, am Dutwylerberg und an andern Orten in der Landgrafschaft Thurgau haben der Grafschaft zugehört, „das ein vogt zu Costanz, was an denselben enden gefrevelt wurde, gestraft und die bußen inzogen hett." 6. Rudolf Federli sagt: Er sei vor dem schwäbischen und Constanzer-Krieg einmal bei zehn Wochen derer von Constanz Statthalter der Vogtei gewesen. Da haben die hohen und niedern Gerichte zu Frauenfeld und am Dutwylerberg der Landgrafschaft gehört. Vor dem Krieg sei einige Jahre zu Eschlikon und am Dutwylerberg kein Gericht gewesen; aber Hans Ammann, Vogt derer von Constanz, habe dann ein Gericht daselbst besetzt; er, Federli, sei damals mit jenem dahin gekommen und habe das Gericht zu Eschlikon im Anfang fertigen geholfen. 7. Heini Kauf sagt: Der Landvogt habe im Namen der Eidgenossen das Kriegslaufen verboten und von den Uebertretern die Strafe bezogen. Diebstahl, über offene Marchen schneiden und ehren und dergleichen böse Händel haben die von Constanz bestraft. 8. Jacob Locher, Landschreiber, sagt: Soweit er wisse gehöre das hohe und niedere Gericht zu Frauenfeld, am Dutwylerberg und an einigen andern Orten der Grafschaft und dem Landgericht und habe die daselbst verschuldeten Bußen ein Vogt von Constanz bezogen, wie ihm gebührte. Er, Locher, sei auch mehr als ein Mal beim Obervogt von Constanz als Schreiber am Rechten gesessen, da über das Blut gerichtet wurde. Das Kriegslaufen aber habe immer der Landvogt im Namen der Eidgenossen verboten, gemäß dem Eidzedel, und die Strafen bezogen, wie er mochte, vom Einen viel, vom Andern weniger. Zu Pfingsten seien zwei und dreißig Jahre verflossen, seitdem er Stadtschreiber zu Frauenfeld geworden sei; auch sei er Schreiber des Landvogts gewesen. 9. Heinrich Rosenegger, Landammann „alle burgere zu Frouwenfeld" sagt: Das hohe und niedere Gericht zu Frauenfeld und an einigen andern Orten gehöre der Grafschaft. Das Kriegslaufen habe der Landvogt verboten und die daherigen Bußen bezogen. Alle diese Zeugen haben ihre Aussagen bei geschwornem Eide gethan, ausgenommen Hans von Landenberg, der nicht beim Eide aufgefordert wurde. „Harnach stand

die niedern gericht und höf in der landgrafschaft Thurgöw gelegen, die in das landgericht gehören sind; was strafen gefielen, daß die dem landgericht zugehörten, vorbehalten den von Frouwenfeld ir teil, den sy an den bussen, so in irem gericht gefallen, haben". 1. Frauenfeld; dahin gehören Kurzdorf, Felwen, Gerliken und einige Höfe mehr; Horgenbach ist auch dahin „gebrucht" worden, steht aber jetzt im Streit, weil der Amtmann von Au („Ouw") meint, es gehöre zum Gericht dieses Gotteshauses. 2. Die Höfe am Dutwylerberg mit Eschlikon, Münchwyl, Heiterschen („Hariterschen") und andere Höfe da herum, die in Ein Gericht gezogen wurden. 3. Emmishofen. 4. Wyler-Hugelshofen. 5. Die Höfe Beschhusen (?). 6. Der Hof Tenbrunnen. 7. Der Hof Bonau. 8. Einige Höfe am Ottenberg. 9. Der Hof auf dem Weingarten. 10. Der Hof Niederhofen. 11. Riedt bei Sulgen. 12. Kriessibuch. 13. Büttenhard, der Hof bei Lustorf. 14. Der Hof Ochsenhart. 15. Eine Hofstatt zu Bernang, die Einer von Constanz hat. 16. „Fridelschen, ouch ein Dörfli." 17. Altenburg, zwei oder drei Höfe. 18. Auf dem Riet, Höfe in Märstetten, Keilspell (?).

K. A. Freiburg: Zoffinger Abschiede M. 142, bei diesem Abschied.

Zu I 5. Von dem citirten Abschied von 1486, 9. Januar, ist in der gedruckten Abschiedesammlung Band III. 1. S. 227 der betreffende Art. **m** allzukurz gegeben. Die auf S. 213, 215 und 221 vorausgehenden Notizen dürften durch einen vollständigen Text in etwas ergänzt werden: „Heimbringen Gächufs wegen, so in der Eidgnossen land gsässen und lange zyt der Eidgnossen knecht in krieg zu loufen ufgewiglot und damit der Eidgnossen pot veracht, und die gsellen hinweg gezogen, ir herren gepot ouch nit gehalten, darum er zu worten gstossen, ist sin antwurt gewesen, im sölichs zu verzichen, dann er das verpot nit als wyt verstanden und nit mer tun well. Uf solichs ist jetz zu Luzern uf dem tage anbracht, wie er aber etlich gsellen ufgwiglot, mit im zu ziehen zu herzog Maximilian, und das anfahen under herrn apt von St. Gallen lüt, Appenzäll und im Thurgöw ufzewiglen, und nachdem vor etlichen tagen von der Eidgenossen boten geordnot und angsächen ist, wie man die ufwigler halten und strafen, sölle jeglich (ort?) darum wyter ratschlagen und was man mit ritter Gächuf, ald herr oder statt von sant Gallen oder iren zugwandten, ouch denen im Thurgöw darum schryben, daß verkommen werd und die knecht blyben, uf den tag zu volziechen."

Einen Abschied vom 21. März 1486 zeigt der angeführte Band der gedruckten Abschiede nicht.

Zu II. Diesen Abschnitt enthalten speciell die Archive: St. A. Lucern: Allg. Absch. O. S. 1; St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M. M., S. 1; L. A. Schwyz: Abschiede; L. A. Obwalden: Abschiede; dabei **y—dd** getrennt und als besonderer Abschied der VII Orte bezeichnet; K. A. Glarus: Abschiede; K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, **y—bb** getrennt; K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 28; **y—bb wird als getrennter Abschnitt dem Übrigen vorgestellt.**

Im Berner Exemplar fehlen **g—ff**; das Schwyzer enthält nur **y—dd**, wahrscheinlich ist da Verlust von Manuscript im Spiele; im Glarner Exemplar fehlen **y—dd**; im Freiburger und Solothurner fehlen **cc—ff.**

Es ist klar, daß das handelnde Personal bei II nicht durchweg das gleiche wie bei I war; wir finden für diesen Abschied als Gesandte in andern Quellen genannt: Zürich Johann Escher, Stadtschreiber. Bern Wolfgang von Weingarten, Venner; Anton Tillier. Freiburg (Petermann) Ammann; Ulrich Rix. Solothurn „der alt Stattschryber" (Georg Hertwig). Die Namen der Gesandten von Zürich aus der Instruction vom 9. Januar, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 196; siehe auch Art. **i** des Textes; von Bern aus dortigem Rathsbuch No. 307 und 308, erste Abth. S. 32 (Wahl der Gesandten vom 2. Januar); siehe auch den Abschied vom 6. Januar 1549; von Freiburg aus dortigem Rathsbuch No. 66 (Wahl der Gesandten vom 10. Januar); von Solothurn aus dortigem Rathsbuch No. 47 vom 11. Januar (Freitag nach Regum).

Zu II **b.** 1549, 3. Januar, Solothurn. Dangerant an gemeine Eidgenossen. Da er wegen seiner geschwächten Kräfte den Dienst in diesen Landen nicht mehr zu versehen vermöge, so habe ihn der König auf sein Ansuchen zurückberufen. Er nehme freundlichen Urlaub. Empfehlung der Erneuerung der Vereinung.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A. f. 76.

Daneben scheint Dangerant (Boisrigault) auch noch bei jedem Ort einzeln sich beurlaubt zu haben. Das bezügliche Schreiben an Lucern z. B. datirt vom 6. Januar (St. A. Lucern: Acten Frankreich, Gesandte). Bei Solothurn geschah die Verabschiedung in persönlicher Audienz vor dem Rath daselbst am 4. Januar. Der scheidende Gesandte erbietet denen von Solothurn seine Dienste für sein Leben lang und bittet, ihn für empfohlen zu halten. Auch den Maillard bittet er für empfohlen zu haben, so wie auch die beiden Boten und die Angelegenheit des Königs betreffend die Erneuerung der Vereinung, die unverzögert errichtet werden sollte. Der Rath verdankt dem Gesandten sein Erbieten; wenn ihm etwas Widriges geschehen wäre, so wäre es dem Rathe leid. (K. A. Solothurn, Rathsbuch No. 47, fol. 4.)

Zu II **c.** 1549, 14. Januar, Münster im Aargau. Hieronymus Franck, apostolischer Nuntius, an die im Namen der Eidgenossen zu Zofingen versammelten Rathsboten der X Orte. Auf den 28. September 1548 haben die XIII Orte von Baden aus ihm geschrieben, er habe auf einer frühern Tagleistung eröffnet, als er nach Baden reiten wollte, habe er Bericht erhalten, wie der Kaiser Geld ausgebe, um in der Eidgenossenschaft eine Trennung zu bewirken; er möge daher anzeigen, wer solches geäußert habe, oder wo und von wem solches Geld ausgegeben werde. Er habe bisher die Antwort verzögert, weil er auf eine gemeineidgenössische Tagsatzung gewartet habe, um sich da vor den XIII Orten zu verantworten. Er erkläre nun seine Verwunderung über solche Reden, diese werde man nirgens in seinen schriftlichen Vorträgen finden, noch daß er sonst solches geäußert hätte. Wenn aber andere Leute solches über ihn ausgegeben haben sollten, so hätte er, wenn er dieselben kennte, allen Grund über sie zu klagen, da er sich solcher Aeußerungen in keiner Weise bewußt sei. Er sei auch vom Papst, dem heiligen Collegium und dem Fürsten und Cardinal Farnese angewiesen worden, mit Reden und Handeln besorgsam zu sein, wessen er sich beflissen habe. Er bitte, diese seine Antwort in den Abschied zu nehmen; wenn er den hier, zu Zofingen, nicht anwesenden Orten sie mittheilen soll, sei er hiezu geneigt.

St. A. Zürich: A. Papst; St. A. Bern: Evangelische Abschiede, A. f. 78; L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat; K. A. Freiburg, beim Abschied vom 4. September 1549. Eine gleiche Vertheidigung sendet der Nuntius unter gleichem Datum an Schaffhausen (und die übrigen abwesenden Orte). K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II **d.** 1548, 14. December, Sitten. Bischof, Hauptmann und die Rathsboten der sieben Zehnten zu Wallis an die XIII Orte. Man vernehme vielfältig, wie unter den Eidgenossen großer Span und Zwietracht walte, was man sehr bedauere. Wenn dem so sein sollte, so bitte man mit allem Ernste und auf das freundlichste, die gefahrvollen Zeitumstände zu bedenken und sich nicht durch arglistige Einbildungen entzweien zu lassen oder etwas Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, die uralte wohlhergebrachte Freiheit und den löblichen „Stand" nicht selbst zu trennen, sondern zur Erhaltung gemeiner Eidgenossenschaft vereinigt zu bleiben. Letztere habe vielleicht gegenwärtig nicht viele guten Freunde, wohl aber gebe es Leute, die auf ihre Uneinigkeit begierliche Hoffnungen bauen. Wenn wirklich einiger Zwiespalt vorhanden sei, so mögen die Eidgenossen denselben denen im Wallis anzeigen, wodann dieselben behufs der Beilegung eines solchen Spans weder Mühe noch Kosten scheuen werden. Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A. f. 67.

Zu II **e.** Kaiser Karl an die Eidgenossen, d. d. Brüssel 29. October 1548. Sie werden bereits erfahren haben, wie die Stadt Constanz vor wenigen Tagen durch göttliche Verleihung ohne ferneres Blutvergießen wieder zu gebührendem Gehorsam gebracht worden sei, worüber sie als gute Nachbaren nicht weniger Freude haben werden, als er, vornämlich weil sie Beschädigung ihres umliegenden Landes befürchtet haben, wenn die Execution mit Gewalt geschehen würde, wiewohl er auch für diesen Fall Anstalt getroffen hätte, sie völlig zu verschonen. Daneben wolle er nicht verbergen, daß bei der Einnahme der Stadt einige Briefe von Sebastian Schärtlin an die von Constanz gefunden worden, worin er sie hoch ermahnt habe,

in ihrer Rebellion zu verharren; und diese Briefe seien von ihm, einem erklärten Aechter, aus der Eidgenossenschaft geschrieben worden. Weil er nun bestimmt erwarte, daß die Eidgenossen einen solchen vergifteten Menschen, der in seiner Rebellion und Undankbarkeit alle empfangenen Gutthaten vergessen habe, in ihren Landen nicht gegen das Reich practiciren lassen wollen, so begehre er hochgeflissen und ernstlich, daß sie diesen schädlichen Menschen, diesen offenen Aechter und Feind nicht länger in ihrem Gebiete dulden und hierin sofort willfahren. Wiewohl er sich eines Abschlages durchaus nicht versehe, begehre er doch „zuverläßige" beförderliche Antwort.

St. A. Lucern: Allg. Absch. N 2 f. 579. St. A. Zürich: Abschiede Bd. 17 f. 345. St. A. Bern: Evangel. Abschiede A f. 89 (Original). K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 15, nach den Abschieden von 1548. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 28.

Zu II **f.** Der Vortrag von Ritius, d. d. „in oppido Zoffingen die xvj Januarij," geht dahin: Im J. 1547 habe ihn Don Fernand Gonzaga, Herzog zu Arrian ꝛc., im Auftrag des Kaisers zu den Eidgenossen geschickt, um gemeinsam mit dem Secretär Panizono über Errichtung einer neuen Ordnung zur Erhaltung guter Freundschaft und einer Schirmvereinung für das Herzogthum Mailand zu unterhandeln, wie solches aus den im November 1547 eingelegten Capiteln zu ersehen sei. Da die Eidgenossen wegen vieler Hindernisse die Antwort auf einen Tag im Mai verschoben haben, sei er inzwischen zu dem Kaiser nach Augsburg geritten, um ihn darüber zu berichten und dessen Befehle zu empfangen; er habe den Auftrag erhalten, in der Handlung fortzufahren, sei aber gleich nach der Ankunft in Mailand in eine schwere Krankheit gefallen, so daß er nicht eher habe zurückkommen und das Geschäft wieder aufnehmen können. Unterdessen sei jedoch gegen die eidgenössischen Unterthanen gute Nachbarschaft bewiesen worden, nach Inhalt der mit Herzog Franz II. errichteten Capitel, obwohl die im September vor. Jahres zu Baden versammelt gewesenen Boten dem Secretär Panizono geschrieben, sie betrachten jene Capitel als mit dem Tode des Herzogs erloschen, während sie kurze Zeit vorher erklärt haben, sie wollen über eine gute Freundschaft ꝛc. capituliren. Alle bezüglichen Schriften lege er ein und eröffne des Kaisers und Statthalters Entschluß, mit der angefangenen Handlung fortzufahren; sie seien willig, den eidgenössischen Unterthanen wie bisher mit Getreide, Zollfreiheit ꝛc. den frühern Capiteln gemäß Vortheile zu gewähren, welche jährlich viele tausend Kronen bringen, zum Nachtheil der kaiserlichen Kammer zu Mailand. Dazu sei man nicht verpflichtet, wo man nicht neue Capitel aufrichte. Er wünsche nun, die eingeleitete Verhandlung zum Schlusse zu führen, und begehre, daß man zu diesem Zweck eine Anzahl Personen erwähle, die mit ihm über die Capitel handeln würden, um die Interessen beider Theile auszugleichen; denn was er suche, diene nur zu beiderseitiger Wohlfahrt, und sei keiner Verheißung zuwider, welche die Eidgenossen andern Personen von irgend welchem Stand oder Würde gethan haben. — Da er vernehme, daß der König von Frankreich die Vereinung zu erneuern trachte, die sie mit dessen Vater gehabt, so ermahne er sie, gegen das Herzogthum Mailand, Genua, Asti, Piemont, Savoyen ꝛc. nichts einzugehen, sondern alle diese Lande vorzubehalten, gemäß der Erbeinung mit dem Hause Oesterreich und Burgund. Der Kaiser schreibe ihnen in Betreff des Verlaufs zu Constanz und wegen Schärtlins; sie mögen ihm diesfalls beförderlich antworten. Ritius theilt den Vortrag mit Zuschrift vom **22. Januar auch an Basel mit.**

St. A. Lucern: Abschiede N 2 f. 414 (versetzt ins Jahr 1548). K. A. Basel-Abschiede Bd. 22. K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede. K. A. Solothurn, bei diesem Abschied. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II **h.** Im Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 80) liegt bei diesem Abschied ein undatirtes Schreiben von Friedrich Spät an die Eidgenossen, des Inhalts: 1. Einige ihm Unbekannte streuen aus, er verläumde die Eidgenossen. Man möge ihm diese Personen anzeigen, damit er sich diesfalls verantworten könne, oder dieselben für solche halten, die rücklings den Leuten die Ehre abschneiden, und ihm rathen, wie er sich ferners diesfalls zu verhalten habe. 2. Es heiße, er sei in eigenthümlichen Verhältnissen zu Mellingen gestanden. Das wolle er auf einen unparteiischen Untersuch ankommen lassen. In Mellingen werde sich niemand über ihn zu beklagen haben. 3. Daß er wider die Eidgenossen practicirt habe, stelle er ebenfalls in Abrede.

A tergo des Actenstucks heißt es: „Actum Zofingen im Januario anno 49", und wieder mit anderer Schrift: „Allerlei brief uf tag Zofingen inglen, Kaiser, Kunig, Spät, Gonzaga."

Zu II **l** und **t.** Mittelst Missive vom 23. Januar schreiben die zehn in Zofingen versammelten Orte (es fehlen Basel, Schaffhausen und Appenzell) an Basel (und die übrigen abwesenden Orte), wie auf dem zwischen dem Grafen von Greyerz und dem König von Frankreich nach Peterlingen anberaumten Marchtag weder ein Vertreter des Königs, noch Richter desselben erschienen seien. Der Friede schreibe nun vor, beim Ausbleiben einer Partei soll diese von den vier Richtern verfällt werden. Da solcher Art der Friede von vier Richtern rede, vorliegenden Falls aber nur zwei Richter erschienen seien, so verlangen diese eine Weisung über ihr Verhalten. Die von Basel mögen daher für den nächsten Tag ihrem Boten diesfalls Vollmacht ertheilen. In gleicher Meinung übersende man ihnen eine Abschrift der Missive von St. Gallen an Zürich.

K. A. Basel: Abschiede Band 22. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II **n.** Beim Lucerner Abschied liegt ohne Unterschrift und Datum ein Blatt, betitelt: „Ein dechtnuß des rathschlags Zofingen betreffend die gottshüser." Der, nicht immer klar redigirte, Hauptinhalt ist folgender: 1. A Pro hat angezogen wegen „etlicher eeren-lüten von Ury irer basen halb, kloster frowen zu Engelberg, die gan Veldpach zu verschaffen mit sampt einer frowen von Unterwalden." 2. Er zeigt einen Brief, wie die X Orte den Vogt Tresch zum Schaffner in Münsterlingen angenommen haben, für so lange als er sich wohl halte, ehrliche Haushaltung führe und gute Rechnung gebe. Da nun später erkannt worden, das Gotteshaus Münsterlingen und andere wieder mit priesterlichen Personen zu besetzen, möge man wohl bedenken, daß ihm (Tresch) viel versprochen worden sei, und er die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt habe. 3. Betreffend die Bitte der Ehrenleute von Uri, die ihre Basen zu Engelberg gern nach Feldbach gehabt hätten, „das aber nit hat mogen sin", ist in Betracht gezogen worden, daß man dem Vogt Tresch zu Münsterlingen vieles zugesagt habe; wenn nun aber dieser Vogt und die Frauen von Engelberg, die beide von Uri sind, sich gütlich vertragen könnten (betreffend Uebernahme der Schaffnerei Münsterlingen?), so soll ein solches Uebereinkommen wieder vor die Boten der X Orte gebracht werden, „die demnach die frowen zu Münsterlingen insetzen", weil früher zu Tagen erkennt worden, daß man die Gotteshäuser wieder mit geistlichen Personen besetzen wolle.

Zu II **t.** Die Copie des Schreibens von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen an Zürich, in der Lucerner Sammlung f. 16, datirt vom 16. Januar und enthält nebst der Erwähnung der Einladung für Besuch des schwäbischen Kreistages das als zuverlässig mitgetheilte Gerücht, daß der Kaiser im nächsten Sommer die Eidgenossenschaft angreifen werde. (Auch im K. A. Solothurn bei diesem Abschied.)

Zu II **u.** 1549, 23. Januar, Zofingen. Angelus Ritius (an die Eidgenossen.) Jacob a Pro, Gesandter von Uri, und Gilg Tschudi von Glarus haben im Namen der Eidgenossen ihm durch den Landvogt von Lauis einige Klagen zugeschickt, über die er sofort antworten wolle. 1. Jeronimo de Orlando von Lavena, Unterthan des Herzogthums Mailand, soll etwas wider die Ehre der Eidgenossen geredet oder gethan haben. Um die gute Freundschaft gegen letztere beizubehalten, glaube er („achten"), der Gubernator („sin durchlüchtigkeit") werde ihm die verdiente Strafe geben. 2. Die Angelegenheit des Maltarin („Maltencin") von der Treis sei zuerst vor den kaiserlichen Rentmeister des Herzogthums Mailand gekommen und dann auf sein oder seines Fürsprechen Ansuchen dem Capitain de Justitia übergeben worden, damit unverzüglich nach Form Rechtens ein Einsehen gethan werde. Was da erfolgt sei, wisse der Gesandte nicht, weil er dann von Mailand verritten sei. 3. Ihm sei auch in Betreff der Salzkaufleute von Lauis, die laut den mit Herzog Franz II. abgeschlossenen Capiteln befreit seien, geschrieben worden. Als vor einigen Monaten zwischen diesen Kaufleuten und den Einnehmern des Salzzolles im Herzogthum Mailand sich Streit erhoben, habe der Gubernator verordnet, daß man in Betreff der Forderung dieser Kaufleute ein Einsehen thue, „und sölichs bis man wüßte" die Meinung der Eidgenossen über die Errichtung der Capitel, betreffend welche sie besucht worden seien und auch jetzt den Vortrag des Gesandten verstanden haben werden. 4. Anbelangend die Unterthanen an der Treis und Andere, die sich beklagen, daß sie zur Bezahlung der Beschwerden

ihrer Güter angehalten werden, müsse daran erinnert werden, daß in den mit dem Herzog Franz errichteten Capiteln nur jene Güter befreit worden seien, welche die Betreffenden im Jahre 1521 im Herzogthum Mailand besessen haben und worüber ein Verzeichniß erstellt worden sei. 5. Die Fürbote oder Commandamente, welche den eidgenössischen Unterthanen, welche Güter im Herzogthum Mailand haben, geschickt worden seien, damit sie das Maß (die Zahl?) der Jucharten oder Pertica der genannten Güter angeben, seien erfolgt, weil der Kaiser die ganze Ordnung des gemeinen Zehntens im Herzogthum Mailand reformiren wolle, damit die täglichen Beschwerden gleicher und gerechter vertheilt werden. Bei Aufstellung der Capitel werde sich eine Form finden lassen, wodurch die eidgenössischen Angehörigen in Betreff des Salzkaufes zufrieden gestellt werden. Ueber alles Obige werde der Gesandte an den Gubernator berichten und dessen Antwort mittheilen.

K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, bei diesem Abschied. K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

Zu II **ff.** Die Lucerner Sammlung f. 22 enthält das Concept eines Schreibens von Schultheiß, Landammann und Räthen der V Orte, d. d. Lucern 13. Februar (Mittwoch vor Valentin) (an die französische Gesandtschaft), in welchem das Gesuch enthalten ist, jene möchte sich verwenden, daß dem Bartholomä von Castelmur, Domdechant zu Chur, dem die Abtei St. Lucien verliehen worden, seine Einkünfte auf dem dortigen (französischen) Gebiet ungehindert verabfolgt werden. Besiegelt von Lucern. Man sehe **cc.**

Zu II **ii.** 1549, 14. Januar (Montags). Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Bischof, Hauptmann und die Räthe der sieben Zehnten zu Wallis. Vor Kurzem seien von denen aus Wallis zwei Schreiben vom 14. December 1548, eines an die XIII Orte, das andere an die vier Städte gerichtet, angelangt, handelnd über eine Entzweiung, die unter den Eidgenossen entstanden sein soll. Man verdanke die getreue Obsorge und ernstliche Warnung. Von der Zwietracht aber, wie sie denen im Wallis gemeldet worden sei, wisse man nichts. Wahrscheinlich vermuthe man einen solchen Span von daher, weil die VII Orte wegen der Religion und anderer Sachen den vier Städten einiges vorgebracht haben. Man habe nun aber auf den freundlichen Vortrag der VII Orte eine so gebührliche Antwort bereitet, die jetzt durch die Rathsbotschaften der Städte den VII Orten mitgetheilt werde, daß man annehmen dürfe, letztere werden hiemit vollständig befriedigt sein. Wenn die Eidgenossen zu gemeinen Tagen zusammenkommen, werden sie wohl in ähnlichem Sinne antworten. Es siegelt im Namen Aller die Stadt Zürich.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 74.

Das Datum dieser Missive stimmt mit dem Tag vom 14. Januar überein; die Besiegelung durch Zürich und die letzte Bemerkung der Missive läßt indessen vermuthen, die Boten der vier Städte hätten sich unmittelbar vor dem Zusammentritt in Zofingen zu Zürich versammelt.

3.

Sieben katholische Orte. 1549, 19. bis 22. Januar ꝛc.

Verhandlung von Boten der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen an jedem der genannten Orte.

A. Verhandlung zu Solothurn am 19. und 20. Januar (Samstag vor Sebastiani und Sonntag Sebastiani).

I. (19. Januar.) 1. Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnen Gesandte von Zürich: (Bernhard) von Cham, Seckelmeister, und Pannerherr Pluwell (Bleuler?); Bern: (Wolfgang) von Weingarten, Venner, und (Anton) Tilger, Venner; Schaffhausen: „Burgermeister und ...“: Sie haben sich über eine Antwort auf den von den VII Orten gethanen Vortrag entschlossen, und wünschen dieselbe vor Räth und Burger zu eröffnen. 2. Die Boten von Bern tragen insbesondere vor: In Betreff des Artikels wegen Rechtgeben

und nehmen seien die von Bern vielleicht in einem andern Verhältniß als die drei andern Städte, nämlich mit Bezug auf das neugewonnene Land. Es seien bezüglich desselben einige Botschafter bei ihnen gewesen und haben dasselbe zurückgefordert und dabei angezeigt, sie werden vor alle Orte kehren. Sie begehren nun denen von Solothurn zu eröffnen, was sie zur Einnahme des benannten Landes bestimmt habe und verlangen auch deßwegen vor Räth und Burger. 3. Der Rath beschließt, auf Morgen Räth und Burger zu besammeln. II. (20. Januar.) 1. Vor Räth und Burger tragen die genannten Boten vor, die VII Orte haben durch eine Botschaft vor ihnen eröffnet, sie haben in Betracht gezogen, wie die Stände des Reichs wegen Uneinigkeit in Verwirrung gebracht worden seien, und wie einige Fürsten der Wohlfahrt der Eidgenossen nicht günstig seien. Es wäre daher gut, wenn diese sich vereinbaren und erläutern würden, wenn ein gemeines christliches Concil aus Gott dem heiligen (Geist?) versammelt würde, ob sie sich nicht darin begeben würden; ferner, wenn jemand Rechts begehrte oder die Orte Recht verlangen müssen, daß man sich dessen bedienen wolle; und endlich, daß man die Schmütz- und Schmachreden der Prädicanten und Anderer abstelle. Daneben wolle man die Bünde, Burgrechte und den Landfrieden halten; das werde den Eidgenossen zum Guten gereichen. Die Boten der VII Orte haben hierauf eine Antwort begehrt. Die Obern der Gesandten glauben, dieses sei aus treuer eidgenössischer Meinung geschehen. Ihre Antwort sei nicht arglistig verzogen worden. Sie haben sich nebst Basel versammelt und sich zum zweiten Male zu Zürich und Basel zusammenverfügt und sich auf eine Antwort entschlossen. Da die VII Orte eine Botschaft zu ihnen geschickt haben, so wollen sie auch durch eine solche erwiedern; Basel werde indessen schriftlich antworten. Ihre Obern haben die Zeitläufe auch in Betracht gezogen und wollen gerne diessfalls das Mögliche thun. Anbelangend den Glauben, so haben die Städte vor Jahren einige Gespräche gehalten und ihren Glauben (im Druck) ausgehen lassen und sich erboten, wenn jemand durch die heilige biblische und evangelische Schrift des alten und neuen Testamentes etwas Anderes erweise, so wollen sie dieses gehorsam annehmen. In Betreff des Rechts, so haben sie dasselbe bisher niemand abgeschlagen, und wenn jemand sie darum anrufe, werden sie solches erstatten in der Hoffnung, man werde auch sie wider Recht nicht drängen, gemäß der Bünde. Wegen der Schmützworte, namentlich daß in den V Orten Geld ausgetheilt worden sei, haben ihre Obern Einige verhaftet und verhört und auch sonst nachgefragt, aber nicht entdecken können, woher die Sache entsprungen sei; sie haben aber auch dieser Rede keinen Glauben geschenkt. Bei den Prädicanten habe man ein Einsehen gethan; namentlich zu Schaffhausen, wo ein Prädicant auf der Kanzel Bezügliches geredet haben soll, habe man ernstlich nachgeforscht, aber nichts gefunden; es müsse also den V Orten Unrichtiges vorgegeben worden sein. Da auch Alexander Gigris (?) Schmützreden gebraucht haben solle, so habe man Alle, die dabei gewesen seien, bei Eiden befragt, die aber geantwortet haben, er habe weder über die sechs (sic) noch die VII Orte etwas geredet. Sie verlangen auch zum höchsten, Frieden und Ruhe zu erhalten, und bitten, sich mit dieser Antwort zu begnügen und Bund und Landfriede an ihnen zu halten, wogegen sie auch Leib, Gut und Blut zur Erhaltung der Eidgenossenschaft einsetzen wollen. 2. Die Boten von Bern eröffnen insbesondere, der Artikel wegen des Rechtens betreffe sie eigens wegen des neugewonnenen Landes, von dem gesagt werde, sie hätten es ohne Recht eingenommen, wie denn auch der Herr Vondan dasselbe im Namen des Herzogs von Savoyen zurückgefordert und angezeigt habe, er wolle von Ort zu Ort reiten. Das veranlasse die von Bern, die Ursache der Einnahme wieder in Erinnerung zu bringen. Hätte der Herzog ihre Burger von Genf gemäß dem Urtheil zu Peterlingen und dem Abschied ruhig gelassen, so wäre Alles vermieden geblieben; aber er habe diese nicht gehalten. Wiederholt habe man zu ihm geschickt und gesehen, wie er die armen Leute bedränge;

Als man ihn ermahnt habe, das Schloß Peney zu räumen und die armen Leute ruhig zu lassen, habe er ein Kriegsvolk unter dem Hauptmann Collones (?) gesammelt und die Genfer bekriegen wollen. Das habe die von Bern verursacht, zum Besten ihrer Burger dem Herzog einen Absagebrief zu senden. Sollten die von Solothurn keine Copie desselben besitzen, so wolle man ihnen eine solche überschicken; sie mögen daneben das Urtheil zu Peterlingen und den Abschied von St. Julien besehen. — Räth und Burger sind der Meinung, der alte Stadtschreiber werde das Urtheil haben; man wolle über den Handel sitzen und dasselbe belesen. Copien des Abschiedes und des Absagebriefes, wenn solche nicht zu Solothurn sein sollten, möge man ihnen übersenden; dann wollen sie mit andern Eidgenossen antworten. 3. Auf das Anbringen der drei Städte wird geantwortet, man verdanke ihr Erbieten und sei ebenfalls gesinnt wie sie, zu thun, was Bund, Burgrecht und Landfriede vermögen.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 89.

B. Verhandlung zu Freiburg am 22. Januar.

Vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnen Boten der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen den Gruß ihrer Obern und zeigen an, wie Boten der VII Orte, die zuletzt bei ihnen gewesen seien, verlangt haben: 1. Es sollen die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sich erklären, ob sie für ein allgemeines, freies, sicheres Concilium einwilligen und dasjenige, was da durch Anweisung des heiligen Geistes beschlossen werde, halten wollen. 2. Sie sollen sich erklären, ob sie gegen jedermann, ohne sich einiger Gewalt zu bedienen, Recht geben und Recht nehmen wollen. 3. Sie sollen die Schmachreden, welche auf den Kanzeln über die V und VII Orte ausgegossen werden, namentlich, wie letztere von den Kaiserlichen, um die Eidgenossenschaft zu zerrütten, Geld nehmen, abstellen, damit Friede und Einigkeit gepflanzt werde. Die Antwort ihrer Obern hierauf sei nun folgende: Sie nehmen an, daß dieser Vortrag in guter Meinung, das Wohl der Eidgenossenschaft zu fördern, geschehen sei. Sie danken den VII Orten hiefür und seien nicht minder bestrebt als diese, für Beilegung aller Zwistigkeiten in der Eidgenossenschaft sich alle Mühe zu geben. Ihre Antwort sei aus der Ursache so lange ausgeblieben, weil, nachdem jener Vortrag, der eben wichtigen Belanges sei, angehört worden sei, die vier Städte drei Mal, zu Zürich und Basel, bei einander versammelt gewesen seien, um sich über eine gediegene Antwort zu entschließen. Dazu sei der Umstand gekommen, daß die von Basel sich von den übrigen Städten gesöndert und ihre Antwort schriftlich gegeben haben, nach der Meinung der andern einzig deßwegen, weil sie etwas Mehreres als die drei übrigen begehren. Da die drei Städte betrachtet haben, daß durch Absendung von Botschaften mehr Freundschaft und Liebe gepflanzt werde, so haben sie sich entschlossen, ihre Antwort, wie die VII Orte ihren Vortrag gethan haben, mündlich zu eröffnen. Sie gehe nun dahin: 1. Anbetreffend das Concilium sei zu erwähnen, wie ihre Obern anbelangend ihre Religion wiederholte Disputationen angeordnet, und hierauf das Bekenntniß ihres Glaubens im Druck haben ausgehen lassen, mit dem Anhang, daß wenn sie später eines Bessern belehrt werden möchten, sie diesem nachfolgen und sich von der gemeinen christlichen Kirche nicht söndern werden. Hiebei gedenken sie noch zu verbleiben. Wenn ein allgemeines, freies, sicheres Concilium angeordnet und durch „Anreizung" oder Anweisung des heiligen Geistes gehalten werde, so wollen sie dem, was auf demselben, auf Grund der wahren biblischen Schrift des alten und neuen Testamentes, einhellig beschlossen werde, gänzlich nachkommen und sich von der gemeinen christlichen Kirche und dem Gotteswort nicht absöndern. 2. Betreffend das Rechtgeben und Rechtnehmen sei denen von Freiburg bekannt, welche Bünde, Burgrechte und Landfrieden man gegen einander habe; die Städte glauben, diesen gemäß jedermann so Gericht und Recht gehalten zu haben, daß niemand Ursache habe, sich zu beklagen. Dessen seien sie noch entschlossen. 3. Schmachworte

mögen auf Kanzeln erfolgt sein, weil die „strittige" Religion in einigen Artikeln zwiespältig sei, weßhalb ihre Prädicanten bei Verkündung des Gotteswortes vielleicht Einiges vorgebracht haben, das dem alten Glauben zuwider sei. Das geschehe gemeinhin und nicht in der Meinung, die VII Orte damit zu schmähen. Da dieses den letztern aber widrig sei, so seien sie erbötig, dieses abzustellen, wenn das Gleiche bei den VII Orten, in denen auch Worte von hoher Ertragenheit gebraucht werden sollen, auch geschehe. Was die von Schaffhausen im Besondern betreffe, so haben sie diejenigen, welche im Verdacht gestanden seien, wegen des Constanzer Handels und wegen des Geldes Einiges geredet zu haben, bei Eiden anfragen und auch Kundschaften verhören lassen, aber nichts Gründliches erfahren, sonst hätten sie die Betreffenden nach Verdienen bestraft. Wenn auch etwas der angedeuteten Art möchte geredet worden sein, so schenken sie solchem doch keinen Glauben, sondern meinen, denen in den VII Orten seien die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft und ihre Weiber und Kinder lieber als das schnöde Geld. Sie bitten, man wolle sich mit dieser Antwort begnügen, sie bei Bünden, Briefen und Siegeln handhaben, und danken für alle Liebe und Freundschaft, welche ihre Herren entgelten werden. — Nachdem dann die Boten von Zürich und Schaffhausen ausgestanden, eröffnen die von Bern im Besondern Folgendes: Nachdem die von Freiburg und Bern wegen des savoyischen Landes hoch verklagt seien, seien letztere veranlaßt, auf die Ursachen der diesfälligen Einnahme aufmerksam zu machen. Es sei wegen der Stadt Genf vorerst zu St. Julien und nachher zu Peterlingen ein Vertrag gemacht worden, der auch die von Freiburg („min g. herren") begreife. Demselben habe der Herzog von Savoyen nicht nachgelebt, sondern habe über vielfaches Rechtbieten Seitens derer von Genf und derer von Bern die erstern an Leuten und Gütern bedrängt und beschädigt und zuletzt die Stadt Genf belagert. Diese sei dadurch veranlaßt worden, von denen von Bern, als Bundes- und Burgrechtsgenossen, Hülfe zu verlangen. Da die frühere Bitte an den Herzog, dem Vertrage nachzukommen und seine Forderungen gegen die von Genf rechtlich auszutragen, fruchtlos gewesen sei, so seien die von Bern im Falle gewesen, gemäß dem Burgrecht, dem Herzog einen Absagebrief zu senden, von dem sie denen zu Freiburg eine Abschrift mittheilen wollen, wie sie auch andern Orten gethan haben. Sie bitten, die Verträge, Abschiede und allen Handel der Burgerschaft bekannt zu machen, damit jeder einsehe, aus welchen billigen Ursachen sie das Land des Herzogs besitzen, und dem bösen Argwohn entgegentrete; die von Bern werden dieses vergelten. — Nach angehörten Vorträgen wird von Räth und Burger beschlossen: 1. Den Gesandten der Städte freundlich zu danken. 2. Ihnen anzuzeigen, die von Freiburg werden die Burgrechte, Bundesbriefe, den Landfrieden und was zum Guten gemeiner Eidgenossenschaft gereichen möge, halten und fördern. 3. Die Frage, ob man sich mit der gegebenen Antwort begnüge, betreffe die VII Orte gemeinsam; man werde sich nun mit den übrigen Orten berathen und dann eine Antwort geben, mit welcher die Städte wohl zufrieden sein werden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 60.

C. Verhandlung in den innern V Orten.

Ueber die hier gepflogenen Verhandlungen können wir nur folgende Acten mittheilen:

1549, 12. Februar. Bern an die V Orte. Die Gesandten von Bern, welche nebst den Boten von Zürich und Schaffhausen vor kurzer Zeit bei den V Orten gewesen seien, haben nicht genug die Zucht, Ehrerbietung, freundliche Gesellschaft und Wohlhaltung rühmen können, die ihnen bewiesen worden sei. Da man wohl einsehe, daß dieses ihnen zu Liebe geschehen sei und hieraus den eidgenössischen Willen der V Orte erkenne, so sage man hiefür hohen Dank und sei zu freundlicher Vergeltung bereit. Als der Bote von Bern einen besondern Vortrag in Betreff der an Bern gekommenen savoyischen Lande gethan habe, sei ihm viel Gutes erboten und begehrt worden, den besuchten Orten den Abschied von St. Julien und das

Urtheil zu Peterlingen in Abschrift übersenden zu wollen, um dieselben zu besehen und zu Tagen und sonst, wo es nöthig sei, desto besser mit Antwort begegnen zu können. Der Gesandte von Bern habe dieses zugesagt und dabei eine Copie des von Bern an den Herzog von Savoyen geschickten Absagebriefes übergeben. Man sende nun durch einen Läufer die verlangten Abschriften. Den langen Verzug wolle man damit entschuldigen, daß die betreffenden Schriften eben weitläufig („vil") seien. Man möge dieselben nun betrachten und die von Bern mit eidgenössischem Gemüthe bedenken. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch AA S. 80.

Die Missive ist mit Strichen durchzogen. Die Gesandtschaft an alle VII Orte wird wieder erwähnt in einer Missive Berns an Glarus vom 11. März 1549, mit welcher Abschriften der erwähnten drei Actenstücke auch an Glarus zugestellt werden. Ibidem S. 93.

1549, 22. März. Vor dem Rath zu Bern „und den Burger mit der gloggen" (versammelt) berichten Venner von Weingarten und Anton Tilger, was sie bei den VII Orten verrichtet haben. Zu Lucern, nachdem sie den Vortrag gethan haben, seien die Boten von Zürich und Schaffhausen in Betreff des neugewonnenen Landes ausgestanden. (Uebrigens) haben die von Lucern angezeigt, sie haben über der Antwort Gefallen und wollen dieselbe an den mehreren Gewalt bringen, in der Meinung, sie werde auch dem entsprechen. In Betreff des neugewonnenen Landes „tragen sy ein wolgfallen darob, syge irs dunkens von nöten gsin, sigend sy (?) fro, dann durch sy hinfüro des herzogs poten wol antworten könnind." Dabei haben sie Copien aller Schriften, Abschiede, Rechtssachen und der Absage begehrt, wodann sie darüber sitzen wollen. Die drei Städte sollen glauben, daß sie Alles halten, was Bünde und Landfriede fordern. Zu Unterwalden seien sie freundlich empfangen und in zwei Wirthshäuser vertheilt worden, wo die Herren ihnen Gesellschaft geleistet haben. Obwalden und Nidwalden haben ihnen gleiche Freundschaft erwiesen, freundliche Antwort gegeben, „in ürtenen vil verdient (?)" und angezeigt, man solle sie auf den Kanzeln nicht schmähen; sie wollen das bei ihren Pfaffen auch abstellen. Dasselbe sei in Schwyz und Zug geschehen. Auch in Solothurn seien die Gesandten mit der Antwort wohl vergnügt gewesen. Auch da habe man erboten, Bünde und Landfriede wie fromme treue Mitburger zu halten. In Freiburg sei das Gleiche geschehen. Insbesondere sei man mit ihrer Antwort wegen des neugewonnenen Landes vergnügt gewesen; sie wollen die Sache wohl im Auge behalten und seien sehr zufrieden mit der Vorsicht derer von Bern; die von Freiburg seien zwei Male ausgezogen, um dem stattzuthun, was sie zugesagt haben; dessen solle man sich fröhlich getrösten. Zum dritten Male habe der Statthalter gesagt, die von Freiburg werden des neugewonnenen Landes wegen Leib, Ehre und Gut zu denen von Bern setzen. Dabei können die Gesandten „die zucht und er nit gnugsam anzeigen". Der Rath beschließt, in Betreff des neugewonnenen Landes und auch des „gemeinen fürtrags" zu warten, was für weitere Antworten eingehen werden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 19.

4.

Basel. 1549, 21. Januar.

Kantonsarchiv Basel: Acten bischöfliche Handlung.

„Summarischer vergriff des fürtrags, den des hochwürdigen fürsten und herren herren Philippen, bischofen zu Basel, gsandten, namlichen die erwürdigen herren Johann Vit (?) Schoub, beider rechten doctoren, official, Asimus Sigelmann, vogte zu Porntrut und N. (sie) canzler mentags den xxi tag Jenners anno xlix vor einem ersamen rat der statt Basel gethan haben."

Nach Erbietung freundlichen Grußes, nachbarlichen Wohlwollens und alles Guten Seitens des Bischofs eröffnen die Gesandten: Ihrem Herrn habe der Kaiser geschrieben und ihm ernstlich aufgetragen, daß er in

Sachen der „Declaration", die auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg ausgegangen und von allen Ständen des Reichs gehorsam angenommen worden sei, seiner Seits in seiner Stift und deren Jurisdiction und Kreisen „verfaße (?) und wie alle handlung in semlichem by jedem teil und stand insonderheit geschaffen und gestaltet". Würde sich hieran etwas Mangels erzeigen, so solle er mit Ernst und Fleiß jedem der Stift und deren Kreis und Bezirk Angehörigen zu gehorsamen und die genannte Declaration anzunehmen ermahnen und dazu anhalten. Was diesbezüglich von jedem für Bescheid und Antwort falle, solle er dem Kaiser beförderlich berichten, wie Alles das das kaiserliche Schreiben, das denen von Basel gemäß erhaltenem Befehle mitgetheilt werde, des weitern zeige. Da der Bischof ein Fürst des Reiches sei und dem gebietenden Schreiben des Kaisers, wenn er die höchste Ungnade und weitere Gefahr vermeiden wolle, nachzukommen sich nicht weigern dürfe, so sei er gezwungen, diesen Befehl auszurichten. Es sei daher des Bischofs gnädiges Ansinnen, die von Basel wollen diese Sachen und was daran hange bedenken und „also disem handel vermelter declaration stattgeben". Der Bischof erwarte („vertruwe") das zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit und alles Guten bei denen von Basel und den Ihrigen, auch den Nachbarn und Umsässen und zu Verhütung aller Beleidigung und „beschwerlichen angriffs", was zu erwarten wäre, wenn jenes nicht ins Werk gesetzt würde. Der Bischof könne nicht unterlassen, diese Angelegenheit auch an andere Verwandte seiner Stift zu bringen, nämlich an die von Lauffen, welche die Religion derer von Basel angenommen haben. Es sei nun zu erwarten, dieselben werden sich bei denen von Basel Raths erholen, wie sie sich in der Sache verhalten sollen. Für den Fall, daß dieses geschehe, ersuche der Bischof freundlich, die von Lauffen anzuweisen, das Verordnete anzunehmen. Der Bischof sei geneigt, das Alles freundlich zu erwiedern. Die Gesandten bitten, das Vorgebrachte auch als ihre persönliche Meinung zu betrachten.

Das übergebene Schreiben des Kaisers ist datirt aus Brüssel vom 12. October 1548, ist kurz gefaßt und enthält in Hauptsache nur das im Vortrag der Gesandten Angeführte.

K. A. Basel-Stadt: Acten bischöfl. Handlung.

1549, 2. Mai. Theodor Brand, Burgermeister, auch klein und große Räth, die man nennt die Sechs der Stadt Basel, an den Bischof von Basel. Was seine Gesandten in Betreff des Kaisers Declaration und Erläuterungsschrift, die man auch das Interim nennt, „kurzverschiner tagen" bei denen von Basel begehrt haben, habe man verstanden. Dieses Ansuchen habe man nicht erwartet, da der Bischof und die von Basel sich so freundlich in der jüngsten Verständniß (10. August 1547) dahin geeinigt haben, daß jeder Theil den andern bei seiner heiligen christlichen Religion wolle bleiben lassen. Da die von Basel bisher diesem getreulich nachgekommen seien, so hätten sie erwartet, auch der Bischof werde sie bei ihrem heiligen christlichen Glauben, den sie aus dem „heilwertigen" wahren Gotteswort erlernt haben, bleiben lassen. Man könne sich auch nicht vorstellen, daß der Kaiser in seinem Befehl die von Basel gemeint habe, da er in verflossenen Jahren wiederholt gemeiner Eidgenossenschaft, von welcher Basel nicht das geringste Ort sei, zu erkennen gegeben habe, er wolle die Religionssachen nicht, wie seine Mißgönner vorgeben, mit Gewalt dämpfen, sondern durch ein allgemeines freies christliches Concil entscheiden lassen. Da der Kaiser diesem bisher getreulich nachgekommen sei, so hoffe man, er werde auch fürder vor Erörterung durch das Concil die von Basel ruhig lassen. So gerne man sonst dem Bischof gefällig sei, so könne man doch aus genannten Gründen diesem Begehren nicht stattthun. Um übrigens dem Bischof zu zeigen, wie man mit Bezug auf die Religion gesinnt sei und sich halten wolle, wie es frommen Christenleuten gebühre, so bemerke man ihm, daß man vor fünf Jahren das Bekenntniß des christlichen Glaubens derer von Basel im Druck habe ausgehen lassen und darin sich erboten habe, wenn man eines Bessern berichtet werde, so wolle man zu jeder Zeit Gott und seinem heiligen Wort in Demuth gehorchen. Dessen sei man noch gesinnt. Was nun in einem allgemeinen freien christlichen

Concil durch Anleitung des heiligen Geistes mit biblischer Schrift christlich erkennt und beschlossen werde, das werde man gehorsam annehmen und sich von der heiligen Kirche Christi nicht söndern. Mittlerweile wolle man, gemäß der den Eidgenossen gegebenen Erklärung, bei dem angenommenen Glauben verbleiben, sei aber nichts desto weniger geneigt, dem Bischof und Landen und Leuten seiner Stift freundlichen Dienst zu erweisen. Was die von Lauffen anbelange, so habe sich der Bischof mit denselben im Jahre 1532 geeinigt, wie es bis auf ein gemeines christliches Concil gehalten werden solle; man zweifle nun nicht, daß der Bischof dieses beobachten werde.

K. A. Basel: Acten bischöfliche Handlung.

Beigefügt befindet sich ein Auszug eines 14. Artikels einer Vereinbarung oder eines Abschieds vom 12. Juni 1532, wie es bis zu einem Concil mit Bezug auf Lauffen gehalten werden soll, ohne nähere Bezeichnung.

Die späte Antwort erklärt sich aus der inzwischen erfolgten Correspondenz zwischen Basel, Bern und Zürich; siehe 22. Januar, Basel an Zürich und Bern, K. A. Basel-Stadt, Missivenbuch 1547—50, S. 613, 645; 26. Januar, Zürich an Basel; 28. Januar, Bern an Basel; 22. Februar, Bern an Zürich; 20. März, Zürich an Basel. K. A. Basel-Stadt: Acten bischöfliche Handlung. Siehe ferner den Abschied vom 22. bis 25. Februar ff.

1549, 11. Mai. Der Bischof von Basel an den Rath zu Basel. Ihre Antwort, welche „der tagen" auf den Vortrag seiner Gesandten, betreffend die Declaration oder Erläuterungsschrift wegen der streitigen Religion, die auch gemeinlich Interim genannt werde, eingelangt sei, habe er verstanden. Seine Meinung sei nie gewesen, dem Verständniß zwischen denen von Basel und dem Bischof entgegen zu handeln. Sie sei lediger Dingen in Folge der kaiserlichen Aufforderung ergangen, damit diesfalls keine Vorwürfe erfolgen können.

K. A. Basel-Stadt: Acten bischöfliche Handlung.

5.

Stans. 1549, 25. Januar (St. Pauls Tag, d. h. Pauli Bekehrung).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte: **Uri, Schwyz, Nidwalden.**

a. Dieser Tag ist beschrieben worden weil Einer, genannt Anton Brassy, der von Livinen herstammen und lange Zeit zu Mailand gedient haben soll, vor Kurzem zu Bellenz beim weißen Kreuz gesagt hat, Einer von Bellenz habe sich dem Don Fernand erboten, ihm Bellenz zu überantworten, wenn er wolle. Dieses werde geschehen; Don Fernand werde eine Zahl Büchsenschützen über den Langensee heraufschicken; der betreffende Bellenzer habe viele Freunde in der Stadt Bellenz; die öffnen ihm die Thore, ob er eine, zwei, drei, vier oder fünf Stunden Nachts hinkomme. Das hat der Commissar vernommen, hat aber den Betreffenden nicht mehr betreten können, und daher die Sache denen von Uri berichtet, für den Fall, daß jener dort getroffen würde, daß man Gründlicheres über die Sache erfahre. Inzwischen ist Anton Brassy nach Erstfeld („Orsfeld") gekommen und hat theilweise das Gleiche dem Fähnrich Zberg mitgetheilt. Hierauf hat der Fähnrich gefragt, was das für ein Bellenzer sein möge, der sich in angegebener Weise dem Don Fernand erboten habe. Brassy hat dann, wie es heißt, dem Fähnrich geantwortet, er solle rathen, wer es wäre, und jener habe dann den Miser Peter Martir gerathen; worauf Brassy antwortete, ja, der sei es. Brassy ist dann wieder entwichen und hierauf zu Unterwalden ergriffen worden, wodann dieser Tag beschrieben wurde, sich zu unterreden, was in dieser Sache zu thun sei. Nachdem die Boten den genannten Anton

über die angegebenen Reden „eigentlich erduret und erfaren und ims zum dickern mal fürgehalten", hat er ein oder zwei Male die betreffenden Worte bestätigt, zuletzt aber, als er gesehen hat, daß er diese Worte mit der Marter am Folterseil erhärten („vergechen") oder läugnen müsse, hat er sich ergeben und bekennt, daß er diese Worte in seinem eigenen Kopf erdacht und ihn diesfalls niemand aufgewiesen habe; er habe sich hiedurch bei den III Orten lieb machen wollen, und bitte um Gnade. Da die Boten der Handel zu schwer bedünkt und sie („wir") nicht wissen, „woran wir recht hettin, ob wir zu vil oder zu wenig daran hancktin", so haben sie den Gegenstand in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Rathschlag denen von Unterwalden zuschreiben, damit sie in der Sache handeln können; bis auf den diesfälligen Bescheid der Orte sollen sie den genannten Anton gefangen halten. Dem Landweibel ist beinebens befohlen worden, allen Fleiß und Ernst anzuwenden, ob er bei dem Gefangenen erfahren könnte, ob er nicht von solchen Reden unterwiesen und ihm dieselben gelehrt worden seien von Leuten, die dem Peter Martir Feind seien. **b.** Die Boten von Uri eröffnen, bei ihnen sei ein Kaufmann, Namens Jacob Roweleßa, erschienen und habe angezeigt, es sei ihm befohlen worden, 110 Saum Hausrath oder Anderes dem jungen König in Flandern zuzuführen; er bitte, ihn frei und ohne alle Entgeldniß fahren zu lassen; hiefür habe er auch eine Empfehlung von Don Fernand. Man nimmt das in den Abschied; jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **c.** „Sind andenk, was jedes ort von wegen der alp Saffrailla kosten gehebt, unsern lieben Eidgnossen von Uri zschriben."

Ein späterer Archivar übersetzt das urkundliche Datum auf dem Abschied, offenbar irrig, auf 29. Juni (St. Peter und Paul); siehe Abschied vom 31. Januar 1549.

6.

Zürich. 1549, 28. Januar.

Staatsarchiv Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 190.

Vor Burgermeister und Rath zu Zürich erscheint Rudolf von Schauenstein, Hauptmann auf Fürstenburg, im Namen des Bischofs Lucius von Chur und des Abts von Disentis, und eröffnet: Es seien die beiden Genannten durch den Bischof zu Constanz und Herzog Ulrich von Würtemberg in Betreff der Reichsanlage auf einen Kreistag, nämlich den 3. Februar, nach Ulm berufen worden. Da kein gemeiner eidgenössischer Tag in Aussicht stehe, so lassen die Betreffenden die von Zürich um Hülfe und Rath ansuchen. Der Rath giebt dem Abgeordneten folgenden Bescheid: Vor kurzen Tagen sei eine gleiche Anforderung an die von St. Gallen gelangt. Hierüber haben die Boten der Eidgenossen von zehn Orten, die in Zofingen versammelt waren, beschlossen: In Betracht dessen, was früher diesfalls zu Tagen erkennt und vom Kaiser hierüber geantwortet wurde, sollen die von St. Gallen diesen Kreistag nicht besuchen, sondern erwarten was ihrer und Anderer wegen auf dem nächsten Tag des Weitern verhandelt werde. Da nun wegen dieser und anderer Angelegenheiten auf den 24. Februar ein gemeiner eidgenössischer Tag nach Baden angesetzt sei, so glaube man, der Bischof von Chur und der Abt zu Disentis sollten, wie die von St. Gallen, dermalen daheim bleiben und auf dem genannten Tage ihre Beschwerde vorlegen und da fernern Bescheid erwarten. Doch sollen die beiden Prälaten ihr Ausbleiben gegenüber dem Bischof von Constanz entschuldigen, damit gegen sie nicht weiter fürgefahren werde.

7.

Stans. 1549, 31. Januar (Donstag vor Lichtmeß).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Dieser Tag ist abermals beschrieben worden wegen der Reden, welche Anton Brassy von Livinen zu Bellenz und Erstfelden („Orßfeld") verbreitet hat. Man ist deßwegen auch früher zu Tagen versammelt gewesen, hat aber damals „kein grund der warheit söllicher reden von ime vernemmen können, da er duzmal ein mal zwei oder drü der worten ganz bestendig"; zuletzt aber, als man ihm von der Marter redete und sagte, man wolle einen Grund der Wahrheit haben, so hat er „der Dingen" geläugnet und angegeben, es sei Alles „erstunken und erlogen" und von ihm selbst erdichtet worden. Dieses wurde damals den Boten in den Abschied gegeben, damit ihre Herren berathen, was des Fernern zu thun sei. Hierauf ist das Mehr geworden, demgemäß („und") man den Nachrichter beschickt hat und gesinnt war, mit der Marter bei ihm zu erfinden, ob er solche Reden erdacht habe, oder ob an denselben etwas Wahres sei, wie er zuerst angegeben hat, oder ob er diesfalls aufgewiesen worden sei oder sich als Ausspäher herumgetrieben habe. Darauf hat man allen Ernst mit ihm gebraucht und ihn ein oder zwei Male aufziehen lassen und zuletzt einen Stein angehängt und das Seil gestreckt und dergleichen gethan, als ob er den Stein auch aufziehen müßte, damit man hiemit die Wahrheit erhalte. Was immer man aber mit ihm vorgenommen hat, so hat man doch von ihm nichts Anderes vernommen, als daß er die Sache erlogen und hiemit denen, welche er angezeigt, und sich selber Unrecht gethan habe; er habe sich bei den III Orten lieb machen wollen; er habe nämlich vor einem oder zwei Jahren gehört, daß man in solchen Sachen dem Peter Martir übel getraut habe; Anderes habe er nicht vernommen. Wohl sei er geständig, vor einem Jahr in Flüelen gewesen zu sein und da einen Fähren bestellt zu haben, der ihn nach Bauen führe; und als er dahin gekommen sei, habe er dem Fähren aufgetragen, am Tage darauf mit dem großen Nauen zu kommen, damit er ihm eine Zahl Kühe, die er gekauft habe, herübernehmen könne. Das sei auch gelogen gewesen, da er Kühe weder gekauft hatte, noch kaufen wollte; er habe solche Lügen aus Muthwillen („schlechtem mud") gethan, weil er nicht witziger gewesen sei; er bitte um Gnade. Da der Handel nun nicht geringfügig ist, und damit Andere sich vor Lügen hüten, wodurch Unschuldige an die Marter kommen und Leib und Leben verlieren möchten, so hat man ihn nicht unbestraft lassen wollen, sondern erkennt, weil er mit der Zunge gefehlt habe, so soll er mit der Zunge büßen; und daher dem Nachrichter befohlen, ihm einen Nagel durch die Zunge zu schlagen, von dem er sich selbst lösen soll; dann soll er die gewöhnliche Urfehde schwören, und solches für jetzt als Strafe haben und achten; würde er Aehnliches aber weiter begehen, so wird man ihn nach seinem Verdienen bestrafen.

8.

Bern. 1549, 8., 11., 13. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, erste Abtheil. S. 177, 188 und 201.

I. (8. Februar.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Neuenburg und der Herr von Prangin. Jene begehren abermals gegen den Statthalter Recht um ihre Ansprache, verlangen sie zu verhören und dann ein Urtheil

zu geben, legen ihre Artikel und Begehren in Schrift ein, die verlesen werden, und fordern Antwort, ob Prangin des Rechten sein wolle oder nicht. Prangin erwiedert, man möge es ihm nicht verübeln, daß er nicht genügende Vollmacht habe, um die er aber geschrieben habe; es sei bekannt, wie er dem Herrn von Pinquillon Herberge bestellt habe; inzwischen aber habe sich in Frankreich eine Heirath zugetragen und sei ihm berichtet worden, „er" werde auf Montag nach Dreikönigen (7. Januar) verreisen. Es thue ihm leid, die Herren soviel zu bemühen und den Handel verschieben zu müssen, hoffe aber, er werde bald kommen; er könne sich nicht einer Gewalt bedienen, die er nicht habe. Uebrigens hätte er geglaubt, die von Neuenburg wären bei dem Vertrage geblieben, da sie vermöge desselben den Zehnten eingenommen haben, „her Ludi Ammanns seligen frouwen zins usgricht"; er bitte nochmals um Verschub. Die Gesandten von Neuenburg erwiedern, der von Prangin habe Gewalt zu handeln, wie wenn der Fürst selbst gegenwärtig wäre. Sie haben wohl 900 Kronen (?) empfangen, wogegen sie aber wegen des Zehntens 600 (Kronen?) verzinsen müssen. Wenn der Hauptbrief aufgerichtet worden wäre, wie die Minute gewesen sei, so wären sie dabei geblieben; nun aber seien beide ungleich. Der von Prangin wiederholt die Einwendung mangelnder Vollmacht. Die Boten von Neuenburg verlangen den Entscheid, ob er zu Recht stehen solle oder nicht. Gemäß einem von ihnen verlesenen Abschied verlangen sie, es solle das Recht ergehen; in Betreff der Burgunder habe der von Prangin auch Vollmacht gehabt. Der Rath erkennt, ihnen das Recht ergehen zu lassen; der von Prangin soll ihnen Antwort geben, da er früher wiederholt Verschub genommen habe. „Burgrecht, abschied."

II. (11. Februar.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Neuenburg als Kläger gegen den Herrn von Prangin als Beklagten. Wegen Abwesenheit des Fürsprechers derer von Neuenburg können diese (aber) nichts verhandeln. Die Sache wird auf den Mittwoch verschoben, um den Schultheißen (und?) Venner Tilger zu erwarten.

III. (13. Februar.) Vor dem Rathe zu Bern klagen abermals die von Neuenburg gegen den Herrn von Prangin schriftlich und eröffnen, sie begehren Rechts wegen der Verkommniß, die sie mit den Boten des Herzogs von Longueville eingegangen haben, da ihnen vorgegeben worden sei, die Gräfin habe ihnen vieles vergabet, wozu sie aber nicht ermächtigt gewesen, weil sie nur eine „Schlisserin" gewesen sei. Sie glauben, den Brief nicht siegeln zu müssen; er solle vorher richtig gemacht werden, was aber nicht geschehen sei; im Hauptbrief sei nämlich ausgelassen, daß alle Gefährde und Betrüge vermieden und die Sache den Freiheiten beider Theile unschädlich sein solle. Der Brief soll nach der Minute verbessert oder ganz beseitigt werden. Der von Prangin antwortet, die von Neuenburg haben keinen Grund zu klagen. Es seien vier Jahre her, seit dem man einig geworden sei, wo man ihnen heimgesetzt habe, die Artikel zu bestätigen. Sie haben sich gegen dieselben nicht beschwert, bis der Herr von Pinquillon gekommen, „die artickel bestätiget, habe er inen anzeigt, er habe nit gwalt zu ändern, habe er inen etwas gelds vermög des vertrags usgricht". Die von Neuenburg haben den Zehnten benützt und ebenso den Zins übernommen, Alles gemäß dem Vertrag; hätten sie bei demselben nicht bleiben wollen, so hätten sie ihm nicht Folge geben sollen. Die von Neuenburg antworten: In Betreff des Zehntens, sie haben denselben von der Frau admodirt gehabt, wovon sie guten Nutzen bezogen habe. (Folgt eine unklare Stelle.) Wiederholung der Einwendung betreffend Uncorrectheit des Vertrags. Anbelangend das Geld, so müssen sie 600 Kronen (?) verzinsen. Prangin erwiedert, denen von Neuenburg stehe übel an, zu sagen, es seien andere Artikel dem Herrn in Frankreich vorgegeben worden, als wie man abgeredet habe; sie sollen ihre Copie vorlegen, dann wolle er die seinige auch erzeigen, dann könne man das „eigentlichen setzen (?), da man nit wüsse, ob der herr ratificiren wurd oder nit." Neuenburg: Weil im Hauptbrief eine Aenderung geschehen sei, solle derselbe nicht bestehen. Von

Prangin: Er wolle gerne sehen, wie die von Neuenburg ihre Behauptung erweisen. Der Rath erkennt: Da das Burgrecht vorschreibe, daß der Rath zu Bern die Anstände der Parteien in der Freundlichkeit oder rechtlich belege, so mögen sie gütlich verhandeln lassen. Das wollen anfänglich die von Neuenburg nicht thun; dann aber, mit Rücksicht auf das Burgrecht geben sie zu, daß mit wissenhafter Thädigung ein Versuch gemacht werden möge. Hierin willigt auch der von Prangin, obwohl er keine Gewalt habe, aber um dem Burgrecht nicht zuwider zu sein und mit Vorbehalt seines Herrn. Neuenburg: Wenn der von Prangin behaupte, keine Vollmacht zu haben, so wollen sie das erzeigen; sie verlangen einfach Antwort mit Ja oder Nein, ob er in der Freundlichkeit wolle verhandeln lassen, obwohl sie lieber das Recht hätten, aber dem Burgrecht wollen sie nicht widerstreben. Nachdem der Rath das Burgrecht „in weltsch" verhört hat und dasselbe von der Freundlichkeit nichts besagt, so beschließt er, es solle der aufgerichtete Brief und die Minute derer von Neuenburg vollständig verlesen werden, was geschieht. Hierauf erkennt der Rath des Weitern, die von Neuenburg hereinzuberufen und ihnen zu eröffnen, man finde aus den Briefen das, was sie vorgegeben haben, nicht; Alles sei mit wissenhafter Thädigung gemacht worden; wenn der Rath urtheilen müsse, so werden sie nichts gewinnen. Der Rath sei daher der Meinung, den Herrn von Prangin um einen Aufschub anzugehen; inzwischen mögen sie sich vergleichen und den von Pinquillon erwarten und den Handel „inen abkommen lassen". Die von Neuenburg erklären sich hiemit zufrieden und danken dem Rathe zum höchsten.

Zu II. Gleichen Tags walten vor dem Rath zu Bern Rechtsverhandlungen zwischen dem von Prangin und dem Schultheißen von Wattenwyl. Da der Streit, wie es scheint, gegen Wattenwyl als Privatperson waltet, so verfolgen wir denselben nicht weiter.

9.

Freiburg. 1549, 14. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Nachdem vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnet worden ist, was (anbelangend die Vereinung mit Frankreich) seit der letzten Antwort gethan worden sei, wird beschlossen, die französischen Boten („sy") vorzuberufen. Diese erscheinen und der Herr von Mesnaige eröffnet: 1. Er habe Befehl, die von Freiburg oft zu besuchen und ihnen in möglichen Dingen zu dienen und gefällig zu sein. 2. Er erwähnt, was ihm zu Baden und anderswo von den Boten von Freiburg und kürzlich von den Obern daselbst gefordert worden sei. Sie (die französischen Boten) haben hierauf die Hälfte hievon angeboten, obwohl sie diesfalls keinen besondern Auftrag haben, aber in der Hoffnung, der König werde solches in Anbetracht der wahrhaften Vereinung und Freundschaft bewilligen. Hierauf haben sie noch keine Antwort erhalten. Da sie aber gewillt seien, heute zu verreiten, so haben sie hieran erinnern wollen. Hiebei wollen sie aber auf folgende Umstände aufmerksam machen: Die von Freiburg bekommen 5000 Fr. mehr, als andere Orte; unter guten Freunden solle man sich überhin der Billigkeit bedienen; die von Freiburg sollten sich mit dem begnügen, was sie bei Errichtung der Vereinung im Jahre 1521 gefordert haben. Er bitte um eine freundliche Antwort, um sie dem König mittheilen zu können. Räth und Burger beschließen: Da die Gesandten („sy") nicht mehr als 6000 Franken geben wollen, so soll nochmals mit ihnen in aller Freundschaft geredet und ihnen vorgestellt

werden, man habe noch die gleiche Gesinnung wie früher, und bitte daher, die Arbeit und Menge (?) der Herren und Burger zu bedenken und sich um etwas weiter zu erläutern. Wenn das geschehe, „mit heil", sonst sollen die Burger wieder versammelt werden.

Die gleiche Quelle enthaltet Verhandlungen des Rathes oder von Räth und Burger vom 7., 8., 9., 11. Februar über denselben Gegenstand. Es ergiebt sich aus denselben, daß Verhandlungen zwischen Abgeordneten von Freiburg und den französischen Gesandten, wahrscheinlich in Solothurn, stattgefunden haben. Der Hauptsache nach, wie es scheint, haben sich dieselben um eine Gabe in den „Stattsäckel" gedreht. Da sie aber in unserer Quelle immerhin etwas verkürzt, nur durch Berichte u. s. w. auftreten, so glauben wir, deren Wiedergabe hier übergehen zu können.

10.

Freiburg. 1549, 18. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf von Greyerz nach Verdankung aller bisherigen Gutthaten: 1. Er bitte die Herren seine Beschützer zu sein und den Zugesetzten, Herrn Nix, anzuhalten, sein Urtheil zu geben, oder ihm (sonsten) zum Recht zu verhelfen. 2. Man möge ihm die Artikel der neuen Vereinung anzeigen, damit er sich darüber berathen und ihnen auch mittheilen könne, was ihn gut oder beschwerlich bedünke; sonst bitte er, ihn nicht darin begreifen zu wollen. 3. Im Namen des Herrn von Rolle dankt er für alle diesem hier und zu Baden erwiesene Hülfe. 4. Da zwischen ihm und denen von Freiburg in Betreff aller spenigen Angelegenheiten ein freundlicher Tag bestimmt worden sei, so bitte er, hiebei zu bleiben und die Commissarien, welche die Bruderschaft von St. Theodul angegriffen haben, stillzustellen. 5. Ungeachtet er den angenommenen Tag auf seine Anherkunft bestimmt habe, so könne er jetzt dem doch nicht nachkommen, weil er zu Baden erscheinen müsse; er bitte daher, einstweilen noch stillezustehen. 6. Die von Freiburg haben ihm als Antwort geschrieben, sie wollen nicht wegen fremder Leute ihre Stadt und Landschaft versetzen. Obwohl er sich nicht als einen Fremden betrachte, „so welle er sich des erlütert haben, daß man ime nit nacher verwysen solle, daß er sin person und gut nit hab wellen minen herren vorab gonnen"; wenn er nun etwas Anderes zu thun oder anzunehmen gedrungen werde, so wolle man ihm dieses nicht übel halten. Es wird ihm geantwortet: 1. Man habe in Betreff seiner die Boten beauftragt, für ihn das Beste zu thun. 2. Betreffend die Vereinung habe man mit dem König noch nicht capitulirt. 3. Anbelangend den Herrn von Rolle soll eine Danksagung geschehen, mit der Bitte, „sy" wollen ihm günstig sein und helfen nach ihrem Vermögen. 4. In Betreff der Betagung derer von la Part Dei (Part-Dieu) und St. Theodul wolle man die Angelegenheit der erstern verschieben; aber anbelangend die von St. Theodul, „diewyl es einmal usgemacht ist", so lasse man es dabei bleiben; der Graf möge dieses nicht übel nehmen. „Doch so ist alles ufgeschoben bis uf montag nach Quasimodo" (29. April); das soll den Commissarien geschrieben werden.

11.

Aßnach und Gaster. 1549, vor 21. Februar.

Verhandlungen zwischen Schwyz und Glarus.

Es steht uns folgende Missive zu Gebot:

1549, 21. März. Landammann und zweifacher Rath von Schwyz an Glarus. In ihrem Schreiben vom 21. Februar melden sie, die Rathsboten derer von Glarus, die mit denen von Schwyz „zu letst mal" in Uznach und Gaster erschienen seien, haben denen von Glarus nebst andern gemeinen Handlungen berichtet, wie auf den Befehl und durch die Boten derer von Schwyz die, beiden Orten angehörigen Hans Flury, „der Rubrecht", und Appenzeller zu Schänis in schwere Strafen und Ungnaden erkennt worden seien. Obwohl sich der Bote (sic) von Glarus ohne Befehl seiner Obern diesfalls in nichts einlassen wollte, seien doch die Boten von Schwyz zufolge ihres Befehls mit der Strafe fürgefahren, unter der Vorgabe, die Betreffenden hätten in Sachen des Glaubens mißhandelt. Die von Glarus drücken über dieses „uber mässen" derer von Schwyz ihr Bedauern aus, als ob die Sache den Glauben nicht antreffen würde. Die von Schwyz müssen nicht weniger die Meinung derer von Glarus, daß der Fall nicht den Glauben berühre, bedauern. Ob denn das Abstellen, Verwerfen und Vernichten der von der christlichen Kirche eingesetzten Feiertage nicht eine Frucht des zwinglischen Glaubens sei? Die Kreuzgänge habe die Kirche zur Versöhnung der Sünden eingeführt. Wenn nun jemand über den Kreuzgang nach Einsiedeln oder an andere heilige Stätten sich äußere, er sei einige Jahre dahin gegangen, aber nicht des Betens wegen, sondern des „khiens" wegen, und die auf der Gottesfahrt befindlichen frommen Frauen „in sölichem anstrenge", so sei das auch eine Frucht des neuen Glaubens und diene zur Verkleinerung des alten wahren Glaubens. Diesen aber habe man in dem Abfall der beiderseits Angehörigen von Gaster und Wesen, als man sie auf die flehentliche Bitte der Boten von Glarus wieder zu „guad und ungnad" angenommen habe, heiter vorbehalten. Deßhalb glaube man mit der Strafe nicht gefehlt zu haben. Die von Glarus bemerken in ihrem Schreiben, es sei das ohne ihr Wissen und Zuthun geschehen, als ob (man vorausgesetzt hätte, daß) sie das Uebel nicht wollen strafen helfen. Das sei nicht die Meinung derer von Schwyz gewesen; sie glauben aber aus Kraft „des zusagens wie obstat" zur Sache Fug und Recht zu haben. Die von Schwyz seien ganz geneigt, mit denen von Glarus die ihnen beiden Angehörigen zu regieren und die Schuldigen zu bestrafen in Sachen, die nicht den Glauben angehen. Die von Glarus bemerken, man hätte über den Vorfall Kundschaften aufnehmen und ihnen zuschicken sollen. Das sei grundsätzlich deßwegen unterblieben, weil die Sache eben den Glauben betreffe, den die von Schwyz, und nicht die von Glarus, gemäß der Zusage der letztern, zu regieren haben. Begehren um Antwort.

Landesarchiv Schwyz: A. Gaster.

12.

Baden. 1549, 22. bis 25. Februar ff.

Archive Lucern, Zurich, Bern, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann zu Obwalden. Zug. Kaspar Stocker, alt-Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Niklaus Irmi, beide des Raths. Freiburg. Petermann Ammann, Schultheiß; Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli; Hans Schaltenbrand, beide des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, alt-Landammann. E. A. A. f. 94 b.

A. Rechtliche Verhandlung zwischen den III Städten und den VII Orten über die Reisstrafen im Thurgau.

I. Die Richter stellen an die Parteien nochmals die dringende und freundliche Bitte, gütlich mitteln zu lassen, damit sie der Bürde des Rechtsspruchs entladen würden. Da jedoch beide anzeigen, daß sie laut des letzten Abschieds von Zofingen instruirt seien, einen rechtlichen Spruch zu gewärtigen, so haben Ulrich Nix und Konrad Graf, kraft ihrer Eidspflichten, die von beiden Theilen eingelegten Gerichtsacten vor sich genommen, um sie nochmals genau zu erwägen, und die nachfolgenden Puncte zu besonderm Bedacht geführt: 1.*) Daß die VII Orte den III Städten keine andere Gerechtigkeit im Thurgau zugestehen wollen, als Antheil am Landgericht und Malefiz, mit bestimmter Ausnahme der Reisstrafen. Da wird als billig und rechtmäßig bedacht, daß die Verbote des Krieglaufens, weil sie meistens bei den höchsten Strafen, bei Verlust Leibes, Gutes und Lebens gethan werden, den malefizischen Sachen anhangen und denselben „meer jngelybet dann abgesündert" sind, und daß damit den Malefizstrafen nichts benommen wird, wenn eine Obrigkeit aus besonderer Gnade und Milde die schärfere Strafe in eine Geldbuße umwandelt. 2. Weil nun die Kläger, die III Städte, in dem Schwabenkrieg mit den VII Orten das Malefiz und Landgericht sammthaft erworben und es gemeinsam zu besitzen verabredet haben, so ist zu bedenken, wie jene Sachen zu dem Malefiz gezählt werden sollten, da man nie gehört, daß zwei Malefize neben einander bestehen. 3. In Betreff der Meinung der VII Orte, daß den Klägern nur so viel Gerechtigkeit und „Fall" zustehe, als die von Constanz gehabt, und daß die übrigen Rechtsamen, wozu sie auch die Reisstrafen ziehen, immer in ihrem Besitze gewesen seien, mag bedacht werden, daß sie in der Zeit von der Eroberung des Thurgaus bis zum Schwabenkrieg denen, die das Landgericht besessen, als die stärkere Hand, wenig zugelassen (wie aus der Kundschaft zu schließen ist), also daß dieselben haben schweigen müssen, womit aber, wenn solches geschehen, der Gerechtigkeit nichts benommen werden kann. 4. Wird hiebei ermessen, wie die Kläger die Gerechtigkeit des Malefizes erlangt, seitdem immer geglaubt, daß ihnen alles zustehe, was demselben anhange, deßhalb im Jahr 1519, als ihnen darin Eintrag geschehen, ihre Gerechtigkeit gefordert, auf wiederholte Abschläge das Recht zu brauchen beschlossen, weßhalb Rechtstage zu Einsiedeln und Zofingen gehalten worden, zuletzt aber auf einem Tage zu Lucern einen unbedingten Nachlaß des Strafgelds erreicht haben, so ist dies mit dem höchsten Fleiß zu bedenken, da man nichts findet, was diesen Nachlaß abthun oder schwächen könnte oder auf die Deutung führte, daß derselbe nur für ein Mal und nicht für die Zukunft gelte, indem die Kläger nicht wegen etwa zehn Gulden eine solche Forderung thun noch einen Rechtshandel anfangen, sondern vielmehr künftigen Eintrag abwenden wollten. 5. Die Herren „Versprecher" (Antworter) sagen wohl, daß die Kläger ohne Zweifel einen schriftlichen Schein begehrt hätten, wenn ihnen der Nachlaß für die Zukunft vergönnt worden wäre; allein das eidgenössische vertraute Gemüth ist immer so aufrecht gewesen, daß es sonderlich das daraus Geflossene nicht schwächen mag, da man nicht für jedes freundliche Zusagen und „bejachßgen" Briefe aufzurichten gewohnt ist, sondern mit einem abschiedlichen „Vergriff", wie es hier geschehen, sich stät und stark getröstet. 6. Aus dem Darthun der Kläger ergibt sich unwidersprechlich, daß sie oft und vielfach in Rathschlägen über Reisgebote und Strafen mitgesessen sind, und sonderlich daß dies gleich nach dem zu Lucern bewilligten Nachlaß auf einem Tage zu Bern 1523, 12. October, „stattlich ins werk gekommen", indem die X Orte gemeinsam gehandelt haben, und sich nirgends befindet, daß der Abschied von Lucern je abgethan oder widerrufen worden, und daß demzufolge die Kläger ihren Theil an den bezüglichen Kosten immer getragen haben. — Aus diesen ansehnlichen und hochbeweglichen Ursachen, von den eingelegten Kundschaften, deren Werth man dahingestellt läßt, abgesehen, haben die zwei obgenannten Richter im Namen unsers Heilandes und des

*) Das Original nummerirt hier die Absätze nicht, während es bei **b.** der Fall ist.

allmächtigen Gottes, nach bestem Gewissen und Verstand bei ihrem Eide dieses Urtheil eröffnet und gegeben: „Namlichen das us kraft vorgerürter schynbaren und unsers bedunckens rechtmässigen ursachen, und sonderlichen „der siben ordten uf (dem) tag Lutzern des bestimpten drü und zwentzigisten jares gethanen früntlichen entschlusses, „darin sy derselben zyt den dryen stetten des spennigen und domaln nach vermögens irer der dryen „stetten überkommen gerechtigkeit angevorderten und jetzunder gerechtvertigeten reyßstrafgelts halben gütige „nachlassung gethon haben und darob des rechten abgestanden sind 2c., söllich reisstrafen jetzunder und „hinfüro zu jemerwerenden zyten und tagen denselben dryen stetten nach ir gepürenden anzal one alle inträg „zuston, abgericht werden und gevolgen söllen, und daß ouch dieselben dry stett von diß hin zu tagleystungen „und sunst von söllicher reisstrafen wegen by anderen iren lieben eydgnossen der siben ordten sitzen und mit „denselben darvon reden, ratschlagen, gepott, verpott, ordnung, minderung, nachlassung oder bezug und „stattliche vollziehung und veränderung derselben strafen beratschlagen und ansächen söllen und mögen, doch „alles one nachteyl, vergriff und schaden vilgedachter siben orten andern alten gerechtigkeiten so sy mit besetzung „und entsetzung der landvögten, beherrschung der mannschaft und sunst us vermög der nidern gerichten in „mergenannter landtschaft Thurgöw bißhar gehept haben, wellichen iren alten gerechtigkeiten wir hiemit nützit „abgeprochen noch genommen haben wellen." II. Hans Bircher und Jacob a Pro führen nach abermaliger Prüfung der Acten namentlich folgende Puncte zu Bedacht: 1. Es hat sich genugsam erfunden, daß die VII Orte die Landschaft Thurgau mit dem Schwert gewonnen, ganz ohne Hülfe der III Städte, dieselbe seither bevogtet und beherrscht und des Reislaufens halb Gebote und Verbote erlassen haben, ohne Einspruch derer von Constanz, die das Malefiz (außer den Reisstrafen) innegehabt, wofür viele Abschiede und andere Beweisstücke vorliegen. 2. Seit dem Anfang dieser Herrschaft haben die Thurgauer, edel oder unedel, jedem neuen Landvogt im Namen der VII Orte schwören müssen, in keinen Krieg zu laufen ohne Wissen und Willen der Obrigkeit oder des Vogtes. 3. Obwohl die III Städte aus dem Beisitz in Rathschlägen über Gebote und Strafen eine Gerechtigkeit ableiten wollen, kann man doch nicht finden, daß dieser Anspruch begründet sei; denn man hätte ihre Boten ja wohl ausstellen können; daß man es nicht gethan, ist wahrscheinlich aus Freundschaft und Gefälligkeit geschehen, oder aus Nachlässigkeit der Boten und Anderer, wie denn in den letzten unruhigen Zeiten häufig auch bei andern Dingen das Ausstellen unterlassen worden. 4. Die III Städte berufen sich auf den früher angefangenen Streit, auf das Recht des Malefizes, die Tragung der Kosten und den Abschied von Lucern, um eine dauernde Gerechtigkeit zu begründen; allein es zeigen die Abschiede deutlich, daß sie damals nur die Reisstrafen von dem würtembergischen Zug gefordert, und daß ihnen solche nur für einmal, aus Freundschaft, nicht als Recht und bleibende Befugniß, bewilligt worden; sonst hätte der angehängte Vorbehalt: denen, so Recht am Malefiz haben, ohne Schaden, keinen Sinn, und müßte der Abschied z. B. sagen, „das nun hinfüro die dry stett mit den siben ordten teyl und gerechtigkeit haben". 5. Die beschwornen Bünde weisen, daß ein Ort dem andern seine Freiheiten und Gerechtigkeiten handhaben zu helfen schuldig sei; nun haben die VII Orte die Landgrafschaft Thurgau sammt der Mannschaft und allen Rechten außer dem Malefiz, soweit es denen von Constanz gehörte, auch die Reisgebote und Strafen lange Zeit im Besitz gehabt, ehe Freiburg und Solothurn Orte geworden und die III Städte gemeinsam in das Malefiz (ohne die Reisstrafen) gekommen sind. — Aus diesen Gründen und aus andern redlichen Ursachen, welche in dem rechtlichen Proceß dargethan worden, erkennen die beiden Zusätze im Namen Gottes und bei den Eiden, die sie für dieses Recht geschworen: „Daß unserer herren und lieben Eidtgnossen der dryen „stetten Bern, Fryburg und Solothurn ansprach der reisstrafen halb in der landtgrafschaft Thurgöw tod und

„absin und daß sy daselbs beträffend das reislousen weder zugepieten noch zuverbieten haben, einich straf des „reislousens halb inzuzüchen nit habent, sonder daß unser herren von den siben orten das reislousen mögent „gepieten und verpieten und strafen nach irem willen und gfallen, und nach dem sy jeder zyt zu rat werdent, „von den genannten iren lieben Eidgnossen von den dryen stetten . . . ungsumpt und ung(e)irt, doch inen den „dryen stetten hiemit ir gerechtigkeit des malefizes und landgerichts (usserthalb den reisstrafen), deßglichen „unsern herren und obern von den siben orten ir gerechtigkeit der landtvogty, der mannschaft und nidern gerichten, „und alles so sy herzog Sigmund von Oesterrych angewunnen hand, in allweg usbedingt und vorbehalten." — Diese Sprüche werden von den Zusätzen besiegelt und gegeben Samstag den 23. Hornung 1549. —

B. Anderwärtige Verhandlungen.

a. Gemäß dem auf dem Tage zu Zofingen gefaßten Beschluße sind die vier Zugesetzten und die Raths-boten der Orte in Betreff des Handels wegen der Reisstrafen im Thurgau auf Donstag vor der gemeinen Tagsatzung zu Baden erschienen. Daselbst sind aber die Richter in ihren Urtheilen, die jedem Boten schriftlich übergeben worden sind, zerfallen und es muß daher ein Obmann ernennt werden. Die Richter machen nun bemerkbar, gemäß dem Bunde müsse der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden; nun seien seit Errichtung jenes Bundes einige Orte hinzugekommen. Sie verlangen daher eine Erläuterung, wie es mit der Wahl des Obmanns zu halten sei. Hierauf bemerken die Boten der drei Städte, dieses Anbringen sei unnöthig gewesen, da die Richter selbst verständig genug seien. Da sie aber doch eine Erläuterung verlangen, so geben sie ihnen Folgendes zu bedenken: Der Bund fordere einen Unparteiischen als Obmann; nun aber seien alle in diesem Bunde begriffenen Orte Sächer und daher parteiisch; man könne daher den Obmann nicht besser bestellen, als wenn er aus einem der drei neuern Orte genommen werde; das sei übrigens nicht gesagt, um die Richter zu belehren, da diese, wie schon bemerkt, kundig genug seien. Die Anwälte der VII Orte dagegen beglauben, der im Jahre (14)81 errichtete Bund sehe nur einen Obmann aus jenen Orten vor, die damals zur Eidgenossenschaft gehört haben; wenn auch später andere Orte aufgenommen worden seien, so sei das mit andern Bedingnissen, gemäß dem Inhalt der diesfälligen besondern Bünde, geschehen. Nach Anhörung dieser Meinungen haben die Richter nach mancherlei unter sich gehaltenen Vorschlägen und Reden einhellig den Herrn Joachim von Watt, Doctor und alt-Burgermeister zu St. Gallen, als Obmann erwählt und deßhalb ihm und denen von St. Gallen geschrieben, ihn zu vermögen, daß er sich dieser Obmannschaft unterziehe. Beide antworten und bitten freundlich, den Erwählten dieser Obmannschaft zu entlassen, da er dieser und mindern Sachen nicht gewachsen, auch im Alter vorgerückt sei und das Reisen ihm beschwerlich falle. Beinebens aber bemerken die von St. Gallen in ihrem Schreiben, wenn man den von Watt nicht gütlich der Obmannschaft entlasse, so wollen sie ihn verhalten, sich derselben zu unterziehen. Auf dieses hat man ihnen wieder geschrieben und sie freundlich gebeten, den Gewählten zu vermögen, daß er „nach lut des punds" die Obmannschaft übernehme. Da er sich beklage, daß ihm wegen Übelmögenheit das Reisen und Reiten unmöglich sei, so soll ihm der Landschreiber allen Proceß und die Urtheile beider Theile schriftlich zustellen, wodann er eine ihm beliebige Malstatt und einen Tag bestimmen und dieses durch den Landschreiber zu Baden den Orten anzeigen mag. Auf dem Tag zu Solothurn soll man dann Gewalt haben zu bestimmen, ob auf dem Rechtstag nur die vier Zugesetzten oder auch die Anwälte der Parteien zu erscheinen haben. **b.** Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, Rath des römischen Königs, legt seine Credenz vor und eröffnet: 1. Der römische König habe die Stadt Constanz zu seinen Handen und Gewaltsame eingenommen. Nun werde er bei den Eidgenossen verdächtigt, als ob dieses ihnen zum Nachtheil gereiche oder künftig ihnen schädlich

sein könnte. Dem aber sei nicht so. Denn als die von Constanz in friedlichem Stande gewesen, habe der römische König sich ihrer gnädig angenommen und bei dem Kaiser so viel bewirkt, daß die von Constanz behufs ihrer Aussöhnung vergleitet wurden; als sie dann aber die Aussöhnung „verlengt" und dadurch in Acht und Aberacht kamen, und der Kaiser sie zu gebührendem Gehorsam bringen wollte, habe er, der römische König, diese „tödtliche" Handlung zurückgestellt und soviel verhandelt, daß sich die von Constanz mit Leib und Gut in seine Gnade, Schutz und Schirm begaben, in die er sie auch gnädig aufgenommen habe. Wenn von den Widerwärtigen des Königs Gegentheiliges berichtet werde, so möge man diesem keinen Glauben schenken. Der König sei entschlossen, die Erbeinung und gute Nachbarschaft zu halten, und habe seinen Commissarien zu Constanz und gemeiner Bürgerschaft befohlen, sich gegen den Eidgenossen und ihren Unterthanen friedlich und freundlich zu benehmen, was er auch von den Eidgenossen voraussetze. 2. Als der römische König die Stadt Constanz zu seinen Handen gebracht habe, seien einige Burger daraus gewichen und halten sich in der Eidgenossenschaft in der Nähe auf, wo sie dem König widerwärtige Practik treiben möchten. Da nun gemäß der Erbeinung kein Theil den Widerwärtigen des andern Aufenthalt gewähren dürfe, so sei des Königs gnädiges Begehren, daß die Eidgenossen die Abgetretenen von Constanz aus ihrem Gebiete verweisen. 3. Der König vernehme, wie die Gesandtschaft eines Potentaten bei den Rathsboten einiger Orte sich verlauten lasse, der König und der Prinz von Piemont haben gegenüber einigen Orten der Eidgenossenschaft Forderungen und erwarten, daß man ihnen nicht vor dem Rechten sein werde. Den König befremde dieses sehr, da er gegenwärtig weder gegen einem noch mehreren Orten der Eidgenossenschaft eine Ansprache habe. Er glaube auch nicht, daß dem betreffenden Gesandten von seinem Herrn solches aufgetragen worden sei, sondern besorge, es sei eine practicirte Sache um zwischen dem König und den Eidgenossen Unwillen zu erregen. Man möge daher solchen Reden keinen Glauben schenken, sondern sich Seitens des Königs alles gnädigen nachbarlichen Willens versehen. Das Alles hat man in den Abschied genommen. 4. Auf dem letzten Tag zu Baden habe der Gesandte im Auftrage des romischen Königs begehrt, daß die von Stein den Kauf um Bibern und Ramsen mit aller Zubehörde dem König zustellen oder ihm diessalls gemäß der Erbeinung zu Recht stehen sollen. Das sei damals in den Abschied genommen worden und er verlange nun Eröffnung der Antwort. Hierauf ersuchen die Boten von Zurich und Abgesandte derer von Stein dem römischen König und auch der Regierung von Innsbruck zu schreiben und sie zu bitten, da Ramsen nur ein Meierhof mit Holz, Feld, Wunn und Weid sei, ihnen für ihr gross Bemühen dieses zu belassen. Wenne das gütlich nicht geschehen, so wollen sie mit dem König hierüber das Recht gemäß der Erbeinung bestehen. Das gewünschte Schreiben wird bewilligt. **c.** Die Boten von Basel, Schaffhausen und St. Gallen, ferner Abgeordnete des Bischofs von Chur, der Aebte von St. Gallen, Kreuzlingen, Einsiedeln und Disentis tragen folgende Beschwerden vor: 1. Basel: Ihm sei vom Administrator der Stift Worms und Johann, Pfalzgrafen am Rhein, ein Mandat zugekommen, wonach die von Basel wegen der Münz auf den 2. Februar zu Speyer erscheinen sollten. 2. Der Abt zu Kreuzlingen hat drei Citationen für dreierlei Forderungen vor das Kammergericht zu Speyer erhalten. 3. Die von Schaffhausen und St. Gallen, der Bischof von Chur, die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln und Disentis sind mit Citationen vom Bischof von Constanz und Herzog Ulrich von Wurtemberg wegen der Anlagen auf den 3. Februar auf den schwäbischen Kreistag zu Ulm geladen worden. Während verflossenen Jahren sei den Obern der Gesandten von den Eidgenossen verboten worden, solche Kreis- oder Reichstage zu besuchen und sich der Anlagen wegen zu laden oder solche zu geben; da sie aber fortwährend in dieser Weis bemühet werden, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich

diesfalls zu verhalten haben. Man hat nun das Schreiben, welches der Kaiser dieser Reichs- und Kreistage wegen im Jahre (15)47 an die Eidgenossen gerichtet hat, besehen und hierauf die Botschafter des Kaisers und des römischen Königs, Angelus Ritius und Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, vorberufen und die betreffenden Beschwerden ihnen eröffnet. Es wird hierauf namentlich vom letztern Folgendes erwiedert: 1. Als er vernommen habe, daß den beiden Prälaten zu Kreuzlingen und St. Johann durch einen Kammerboten Mandate zugestellt worden seien, habe er, als er zu Speyer gewesen, den Fiscal selbst auf das Schreiben des Kaisers aufmerksam gemacht, wodann der Fiscal versprochen habe, gegen jene beiden Prälaten stillzustehen; er habe nicht gewußt, daß dieselben in der Eidgenossenschaft gesessen seien, bis der Kammerbote, der ihnen die Citation überbracht, ihm solches gemeldet habe. Da nun der Kaiser „inne" gegen allen Ständen der Eidgenossenschaft stillezustehen geboten habe, so wolle er es billig thun „und wie vorgemelt uf des cammerboten und sinen vereren bericht gegen gedachten prelaten stillston, dann es der kais. Mst. meinung sige, deshalb unsere herren sich dises irthums nit so hoch beschwären söllen". 2. Die Beschreibung einiger Orte und Prälaten der Eidgenossenschaft auf Kreistage sei nicht von den kaiserlichen Kanzleien, sondern von denjenigen der Kreisfürsten ausgegangen und daher dem Kaiser nicht beizumessen. Angelus Ritius wolle aber dem Kaiser schreiben, daß dieser bei den Kreisfürsten am Rhein und den schwäbischen das gerügte Vorgehen abschaffe. Man hat sie nun freundlich gebeten, dieses zu thun, damit die betreffenden Orte und Prälaten künftig nicht mehr mit Citationen beunruhigt werden. Daneben wird neuerdings erkennt, daß diese Orte und Prälaten das Kammergericht und die Kreis- und Reichstage nicht besuchen, sondern erwarten sollen, was der Kaiser mit den Kreisfürsten diesfalls verhandle. **d.** Der Landvogt im Mainthal, Joachim Dürler von Uri, hat geschrieben, es seien zwei Todtschläger, Jacob de la Mota von Gerdorf (Gordevio?) und Mynon von Meyendorf, beide aus dem Mainthal, von seinem Amtsvorfahrer, Jacob Kumber von Zürich, aus der Herrschaft „verbanditet" worden. Nun haben sie sich mit der Freundschaft der Entleibten vertragen und von dieser auch Friedbriefe erhalten, die der Vogt herausgeschickt habe. Da sie nicht vermögen, behufs Erwirkung ihrer Liberation von Ort zu Ort zu kehren, und sie abgesehen von dem Todtschlage sonst fromme Biederleute seien, so haben sie ihn um Gotteswillen gebeten, solches den Obern zu schreiben und um ihre Liberation sich zu verwenden, was der Vogt wirklich thue. Da man ohne Instruction ist, so wird in den Abschied genommen, ob man sie hier liberiren oder die Sache auf die Jahrrechnung von Luggarus schlagen wolle. **e.** In Betreff der auf dem letzten Tage zu Zofingen gestellten Forderung für die zu Mondovi beschädigten Knechte eröffnet der kaiserliche Gesandte, Angelus Ritius, der Statthalter von Mailand verlange, daß die Eidgenossen die Sache stillen möchten. Das Vorgefallene sei wider Willen und zu großem Leidwesen des Marquis von Guasti erfolgt; dieser habe damals die Seinigen gezwungen, Alles, was sie den eidgenössischen Knechten genommen hatten und noch zu finden war, jenen zurückzustellen; auch habe er ihnen eine goldene Kette und eine Summe Geldes, wie das früher von ihm und Panizonus gemeldet worden sei, gegeben. Hierauf erwiedert der Gesandte von Uri, die Leute von dort anerkennen nicht, daß sie für den wider alles Kriegsrecht, Brief und Siegel ihnen zugefügten Schaden zufrieden gestellt worden seien; was man ihnen gegeben habe, haben sie nehmen müssen. Sie verlangen daher wiederholt zu wissen, ob die Obern ihnen beholfen sein wollen. Auch der Gesandte von Schwyz bittet, den Angehörigen seines Orts das Beste zu thun. Da die Instructionen ungleich sind, so hat man auf Verlangen des Gesandten von Uri die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage endliche Antwort zu geben, ob man ihnen berathen sein wolle. **f.** In Betreff des Spans zwischen den sechs Orten und Lucern in den Freien Aemtern bittet Schultheiß Bircher dringend, die von

Lucern gütlich bei Brief und Siegel bleiben zu lassen; alle Kundschaften hätten nur vom Hörensagen geredet, mit Ausnahme eines alten Mannes, der an der Kinderstatt sei; die von Lucern („sy") würden wohl etwas Anderes bezeugen („besetzen") können. Da die March ganz krumm und unrichtig sei, so möge man vollmächtige Anwälte hinsenden, die eine lautere, richtige March untergehen und errichten. Umgekehrt bitten die Gesandten der sechs Orte den von Lucern, jene bei ihrer langen Gewer und Possess in den Freien Aemtern, wie solches auch die Kundschaften deutlich angegeben haben, gütlich zu belassen. Das hat man zu allen Theilen in den Abschied genommen. Antwort auf nächstem Tag. **g.** Der Bote von Schwyz eröffnet, es habe der Papst dem Bernardin de la Croce von Lauis das Bisthum Como verliehen. Nun bewerbe sich ein Anderer von Mailand beim Kaiser um das gleiche Bisthum, um den Bernardin davon zu verdrängen. Da nun letzterer ein in der Landschaft Lauis geborner Eidgenosse sei und den eidgenössischen Gesandten, wenn sie nach Rom kamen, in ihren Anliegen räthlich und behülflich war, so sollte man ihn billig in dieser Sache unterstützen. Da das Bisthum Como einige Lehengüter, Zinse und Gülten in Lauis hat, so hat man dem dortigen Landvogt befohlen, daß er einen frommen ehrbaren Mann setze, der des Bisthums Einkünfte zu Lauis beziehe und wohl bewahre; auch soll er denen zu Lauis verbieten, Lehen und Güter von jemand zu empfangen, bis die Obern zuverlässigen Bericht haben, wer der rechte Bischof sei. Diesem sollen dann die genannten Einkünfte und alle Gerechtigkeit verabfolgt werden. Dieses wird, um den Obern zur Genehmigung vorzulegen, in den Abschied genommen. **h.** Maltarin soll die Eidgenossen beschimpft haben, sie seien stolze Leute ohne Recht. Die Boten, welche auf die Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus gehen, sollen seiner Handlung nachfragen und nach ihrem Befinden zu verfügen Gewalt haben. **i.** Meister Kaspar von Aa, Fiscal zu Luggarus, erscheint und eröffnet, wie er von Amtswegen alle Bußen einzubringen schuldig sei. Wenn dann aber Einer in 20, 30 oder mehr Kronen mit Recht erkennt worden sei, so unterhandle der Landvogt mit ihm und nehme viel weniger, als rechtlich erkennt worden sei. Ferner sei es der Brauch, daß die Bürgerschaft im Mai dem Landvogt einen Meien stecke und ihn dann bitte, die verfallenen Bußen und Strafen nachzulassen, was dann erfolge. Hiemit aber werde die Belohnung des Fiscals verkürzt; er habe nämlich von jeder Krone 6 Kreuzer als Lohn. Er wolle gegen das Nachlassen von Strafen durch die Landvögte zu Gunsten biderber Leute nichts reden; aber von den rechtlich erkennten Bußen wolle er von jeder Krone 6 Kreuzer haben. Man schreibt nun dem Vogt im Sinne des Verlangens des Fiscals. Daneben soll jeder Bote heimbringen, ob man das Meienstecken und das Nachlassen rechtlich erkannter Bußen nicht abstellen wolle. **k.** Der päpstliche Gesandte, Hieronymus Frank, Ritter, legt seinen Vortrag schriftlich ein. Jeder Bote erhält hievon eine Abschrift. **l.** Friedrich Spät, der zeitweilig zu Mellingen gewesen, verantwortet sich in Betreff der über ihn ergangenen Verunglimpfung: 1. Daß er seinen Namen sollte verläugnet haben. Als er zu dem Freiherrn von Sax gekommen und ihm seinen Handel und Anliegen erzählt habe, habe derselbe ihm gesagt, er solle einen andern Namen annehmen, was er ungern gethan; doch als ein Fremder, dem die Landsbräuche nicht bekannt gewesen seien, habe er gehorcht. Aber sobald er zu Hauptmann Fröhlich gekommen sei, habe er sich seines rechten Namens bedient, dessen er sich auch nicht zu scheuen habe; er stamme von frommen Eltern ab und habe sich so gehalten, daß er kaiserlicher Commissar, auch oberster Feldhauptmann über 24 Fähnlein Landsknechte und 4000 Reiter gewesen, was er mit Brief und Siegel erzeigt. 2. Es heiße, er habe dem Kaiser oder den Knechten eine Bezahlung entführt. Das werde nicht gezeigt werden können. Als er nebst einem Gehülfen über die erwähnten 24 Fähnlein und 4000 Reiter Oberst gewesen und mit seinem Kriegsvolk an einem Ort, und der Herzog von Braunschweig an einem andern Orte vor

der Stadt Bremen gelegen, sei er wegen Geschäften der Königin Maria zum Kaiser geritten. Während dieser Zeit habe der Kaiser einige Summen Geldes, die ihm (Spät) und seinem Gehülfen gehörten, in das Lager geschickt. Ebenfalls in dieser Zeit habe der Kurfürst von Sachsen den einen Haufen angegriffen und in die Flucht geschlagen; doch sei dieser Haufe von den andern Haufen wieder entschüttet worden, so daß man auf Ein Mal gewonnen und verloren habe. Bei diesem Vorgange haben die Knechte geplündert und sei in solchem „Trüppel" das Geld verloren gegangen. Nachdem nun sein Gehülfe gestorben sei, habe der Kaiser von ihm, Spät, für dieses Geld quittirt sein wollen. Weil er aber das Geld nicht erhalten habe, so habe er auch nicht quittiren wollen „und deßhalb in ungnad nit erfunden"; denn der Kaiser klage wegen dieses Geldes nicht auf ihn, noch schreibe er diesfalls an die Eidgenossen. 3. Er werde verunglimpft, als sollte er dem jungen Kurfürsten von Sachsen und Andern geschrieben haben und etwas Empörung und Unruhe anrichten wollen. Hierüber sage er Folgendes: Als er bei dem Papst und dem heiligen Collegium in Rom gewesen, wobei er wohl empfangen und zu dienen angenommen worden sei, und sich mit dem Papst dritthalb Stunden lang unterredet habe, da habe er unter Anderm bemerkt, daß über den Papst in Deutschland gesagt werde, er wolle die deutsche Nation mit Feuer und Schwert ausreuten. Auf dieses habe der Papst und das heilige Collegium ihm befohlen, auch Brief und Siegel gegeben, daß er den Papst bei allen Fürsten und Potentaten verantworte, was er dann auch gethan habe. Deßhalb habe er dem jungen Kurfürsten von Sachsen und Andern „by Hans Nicasius Lanntzen" solches geschrieben; Anderes werde sich nicht erfinden. Er bitte daher dringend, ihn nicht zu verweisen, sondern ihn als einen Diener des Papstes seinen Pfenning in der Eidgenossenschaft verzehren zu lassen; er werde alle Practiken und Händel, die den Obern zuwider sein möchten, sorgfältig meiden. Wenn künftig der König von Frankreich Kriegsvolk nöthig hätte, so wüßte er 4000 Pferde in dessen Dienst zu bringen. — Wird in den Abschied genommen. **m.** Der Landschreiber zu Luggarus eröffnet, Peter del Fasano soll ein gar böses Weib getödtet haben. Es haben nun der Consul und die ganze Commune von Cugnasco geschrieben und bitten, ihn zu liberiren. Da man keine Instruction hat, wird der Gegenstand in den Abschied genommen und jedem Boten eine Abschrift des genannten Briefes zugestellt. Antwort auf nächstem Tag. **n.** Die Boten von Freiburg ziehen an, Walter Heid selig habe sich so oft verbürget und verschrieben, daß seine Erben verlangt haben, allen Ansprechern („Geltschuldnern") auf einen Tag zu verkünden, wofür der Sonntag Mittefasten (31. März) angesetzt worden sei. Ihnen sei befohlen, dieses anzuzeigen, damit jedes Ort die Seinigen berichte, und allfällige Ansprecher gegen Walter Heid selig oder dessen Erben auf genannten Rechtstag zu Freiburg erscheinen können. **o.** Behufs Erwählung eines Abts zu Muri hat der Convent die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau und Engelberg auf den 11. März nach Muri beschrieben, um folgenden Tags bei der Wahl behülflich zu sein. Es sollen daher die VII Orte durch ihre Rathsbotschaften ebendaselbst sich vertreten lassen. **p.** Hans Vogler aus dem Rheinthal bittet abermals, ihm als Gast zu vergönnen in das Rheinthal, als sein Vaterland, ein- und auszuwandeln; er begehrt nicht, sich daselbst zu setzen, und wolle sich so halten, daß den Obern keine Klage zukommen solle. Man ist auch berichtet, daß vor Kurzem seine Frau gestorben sei, und die im Rheinthal ihn wohl leiden mögen. Es eröffnet auch Ammann Imfeld von Unterwalden, seine Kinder und des genannten Voglers Kinder seien einander nahe verwandt; er bitte daher freundlich, das Beste zu thun, damit die Sache seinen Kindern nicht zum Vorwurf gemacht werde. Weil ohne Instruction nimmt man die Angelegenheit in den Abschied, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. **q.** Gesandte des Kaisers und der Gräfin von Varrax verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen betreffend den Herrn von Rolle. Es weisen insbesondere die Abgeordneten der Gräfin auf die große Schande,

Schmach und Räuberei des von Rolle hin. Sie bitten dringend, den Grafen von Greyerz, der den von Rolle nebst der Tochter in seinen Landen aufenthalte, da dieser Graf mit den Eidgenossen in Bündnissen stehe, zu verhalten, daß er den von Rolle nebst der Tochter dem Commissar des Königs von Frankreich überantworte, damit die mörderliche schmähliche Sache nicht unbestraft bleibe. Nach Vergleichung der Instructionen wird geantwortet: weil der Handel nicht in der Eidgenossenschaft Landen und Obrigkeiten verlaufen, weder der von Rolle, noch die hingeführte Tochter sich daselbst befinde, und der Graf von Greyerz ein freier Herr seines Landes sei und alle hohe und niedere Obrigkeit daselbst zu besetzen und zu entsetzen habe, sich auch erbiete, wenn er um Recht angerufen werde, der Frau Gräfin gegen den von Rolle gutes Gericht und Recht zu halten und ergehen zu lassen, und die Frau Gräfin in ihrer eingelegten Schrift anzeige, der von Rolle sammt der Tochter hätten sich aus der Obrigkeit des Grafen von Greyerz entfernt, sie möchten aber wieder dahin zurückkommen, so möge die Gräfin, wenn der von Rolle wieder dahin komme, nach ihrem Belieben den Grafen von Greyerz um Recht anrufen; man zweifle nicht, er werde gutes Gericht und Recht halten. Sollte der von Rolle sammt der Tochter in Land und Obrigkeit der Eidgenossen („unser") kommen, und die Gräfin oder die Ihrigen uns um Recht anrufen, so werde man dieses nach Landesbrauch üben. **r.** Die Botschafter des Königs von Frankreich, der Herr von Mesnaige und der Herr von Liancourt, tragen vor: 1. wie der König die Vereinung, welche sein Vater mit den Eidgenossen gehabt habe, wieder erneuern möchte, wie schon auf vielen Tagleistungen hieran errinnert worden sei. Die Form, wie der König diese Vereinung aufzurichten wünsche, sei den Gesandten mitgetheilt worden und werde hievon jedem Boten eine Abschrift gegeben. Damit die Sache befördert werde, bitten sie, daß Boten von jedem Ort auf Kosten des Königs sich auf den 31. März Nachts an der Herberg zu Solothurn einfinden mögen, um die Sache zu Ende zu bringen. 2. Da der König ein großes weites Land besitze, so müsse er zu dessen Schutz auch viele Diener haben. Als solchen habe er den Sebastian Schärtlin angenommen, der bei Geschäften zwischen dem Kaiser und dem König oder den Eidgenossen dem König gute Dienste leisten könnte. Der König sei nun berichtet, daß die Eidgenossen diesen Schärtlin aus ihrem Gebiet verweisen sollten; anderseits schreibe der neunte Artikel des ewigen Friedens vor, daß jeder Theil die Boten und Diener des andern in des erstern Landen frei und sicher solle handeln und wandeln lassen; der König begehre daher, daß der genannte Schärtlin aus der Eidgenossenschaft nicht verwiesen werde. Antwort: Zu 1. Die meisten Boten haben nur Auftrag anzuhören und heimzubringen. Es werden daher die angebrachten Begehren nebst den Copien der Capitel in den Abschied genommen. Dieselben werden auch den Bundesgenossen der III Bünde und Wallis zugeschickt. Zu 2. Betreffend Schärtlin geht die Instruction der meisten Orte dahin, ihn aus der Eidgenossenschaft zu verweisen; insbesondere eröffnen die Gesandten von Lucern, Unterwalden und Solothurn, wenn Basel den Schärtlin fernerhin aufenthalten wolle und ihm dadurch etwas Schaden widerführe, so würden sich die genannten Orte diessfalls nicht beladen. Anderseits hat Schärtlin den Eidgenossen auf diesen Tag geschrieben und Geleit zu einem Verhör verlangt. Es meinen nun einige Boten, man sollte ihm dieses bewilligen, damit er sich nicht beklagen könne, er sei unverhört verwiesen worden, welcher Ansicht aber wieder von andern Gesandten widersprochen wird. Da nun aber der König von Frankreich den Schärtlin als seinen Diener in Schutz nimmt und hievon die Obern der Orte bisher keine Kenntniß hatten, so hat man den Handel in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **s.** Die genannten Gesandten des Königs von Frankreich erscheinen wieder und geben auf die von „unsern verordneten Gesandten" gethanen Anbringen folgende Antwort: 1. Betreffend das Friedgeld und die allgemeinen und besondern Pensionen habe der König dem Tresorier ernstlich befohlen,

das Geld einzubringen, damit es beförderlich erlegt werde, was hoffentlich nicht lange anstehen werde. Damit aber an den Gesandten nichts fehle, wollen sie nochmals schreiben und auf dem nächsten Tag zu Solothurn Bescheid geben, wann und wo das Geld erlegt werde. Was dannzumal eröffnet werde, dem werde dann pünktlich nachgekommen. Man erwiedert, man habe zwar erwartet, das Geld werde dem Frieden gemäß auf Lichtmeß bezahlt; nichts desto weniger wolle man ihren Bescheid auf dem Tag in Solothurn abwarten, guter Hoffnung, es werde dann demselben stattgethan werden. 2. Betreffend die Forderungen des Grafen von Greyerz meine zwar derselbe, es sollte mit dem angefangenen Rechten fortgefahren werden; das aber halten die Botschafter für unnöthig, da doch der König sich stetsfort und jetzt auf das Schreiben von Bern und Freiburg wieder zu aller Billigkeit erboten habe. Zudem sollte der Graf gemäß dem Frieden seine Ansprache vorerst seiner Obrigkeit oder seinen Bundesverwandten vorlegen, und erst nachdem diese die betreffende Forderung für recht befunden hätten, sich an den König wenden, und wenn er dann nicht befriedigt würde, erst das Recht ergreifen. — Anbelangend die Ansprache des Grafen wegen des Ritterordens, den ihm König Franz selig verliehen habe, glaube der König, der Graf soll nach Ordensbrauch das Urtheil der Ordensrichter einholen. — Mit den Unterthanen und Kriegsleuten des Grafen, die im piemontesischen Zug gewesen, erbiete sich der König gütlich abzurechnen und abzukommen. Was die Person des Grafen anbelange, so wolle man zu bedenken geben, ob er im benannten Zuge gewesen sei und was er da verdient habe. Die Boten der Orte lassen erwiedern, der Graf habe auf vielen Tagleistungen seine Forderung vorgebracht und die Obern der Gesandten sie für billig und recht befunden; im Piemonteserzug, da er wichtiger Ursachen wegen nicht vom Land konnte, habe er seinen Lieutenant bei seinem Kriegsvolk im Felde gehabt. Man glaube daher, der König sollte den Grafen für Alles, was er ihm und seinen Unterthanen vom genannten Zuge her schuldet, nebst einer angemessenen Kostenvergütung bezahlen. Würde das nicht erfolgen, so werde man ab dem nächsten Tag zu Solothurn an den König schreiben, einen Tag ansetzen und mit dem Rechten fürfahren. Was aber die Ansprache des Grafen wegen des Ritterordens betrifft, die soll der Graf laut Ordensbrauch vor den Ordensrichtern verfolgen. — Anbelangend endlich die ausstehende Pension des Grafen sollen beide Theile versuchen, hierüber gütlich abzukommen. Könnte das nicht geschehen, so möge der Graf seine bezügliche Ansprache mit andern eidgenössischen Ansprechern rechtlich einfordern. 3. In Betreff einiger Ansprecher in der Eidgenossenschaft bemerken die französischen Anwälte, es seien ihnen solcher nur zwei bekannt, nämlich Hauptmann Reinharts sel. Erben zu Basel und Christoph Mörikofer; mit diesen hätten sie sich gütlich vereinbart, daß sie ihres Erachtens zufrieden seien; es sei auch auf diesem Tag niemand weiter wegen Ansprachen erschienen. Es wird ihnen geantwortet, man wisse wohl, daß noch mehrere Ansprecher vorhanden seien, die ihre Ansprachen wiederholt den Botschaftern angezeigt, aber bisher nichts als Aufzug und keinen rechten Bescheid erlangt haben. Die Boten der Orte beschließen dann, jedes Ort solle den Seinigen kund thun, wer Ansprachen am König habe, soll dieselben vorerst seinen Obern vorlegen, und wenn sie von diesen für gut und recht erfunden worden, sollen sie den Gesandten des Königs eröffnet werden. Wer dann nicht gütlich befriedigt wird, der möge dann seine Forderung laut dem Frieden und der Vereinung mit Recht beziehen. Des Fernern beschließen die Boten: 1. Auf dem Tag zu Solothurn soll jeder Bote Gewalt haben, im Falle der König von Frankreich oder seine Anwälte mit dem Grafen von Greyerz oder andern Ansprechern sich nicht gütlich vergleichen würden, einen Rechtstag zu bestimmen und zu verlangen, daß der König ohne weiteres Aufziehen seine Zugesetzten herausschicke; würde dieses nicht geschehen, so würden die Obern der Orte ihren Zugesetzten befehlen, mit ihrem Urtheil fürzufahren, damit sie diese Ansprachen und das Nachlaufen abkommen. 2. Da

der Tag zu Solothurn einzig wegen der Vereinung auf Kosten des Königs angesetzt worden ist, so sollen daselbst nur Gegenstände, die den König betreffen, vorgenommen werden, es wäre denn, daß dringende Sachen vorlägen. **t.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen verlangt im Auftrage seines Herrn Antwort über sein auf dem Tage zu Zofingen gethanes Anbringen, daß die Eidgenossen Bern, Freiburg und Wallis zur Zurückgabe des dem Herzog abgenommenen Landes vermögen wollen. Auf das eröffnen die Gesandten von Bern: Der Bote des Herzogs sei vor ihren Herren erschienen und habe daselbst Zurückstellung des eingenommenen Landes verlangt. Die von Bern hätten dann dem Gesandten ihre Antwort durch Schultheiß von Wattenwyl und Seckelmeister Haller zu Zofingen gegeben; hiebei lassen sie es verbleiben. Die Boten von Freiburg bemerken, der Gesandte des Fürsten von Savoyen sei auch vor ihren Obern gewesen und habe angezeigt, die übrigen Orte werden mit denen von Freiburg etwas reden; sie erwarten nun, was man mit ihnen reden wolle. Die Eröffnung der Instructionen ergiebt, daß die Gesandten beauftragt seien, die Antworten von Bern und Freiburg heimzubringen. Dabei wird bemerkt, der Gesandte von Savoyen habe bei denen von Bern geredet, sie hätten seinem Fürsten, gemäß Brief und Siegel, die er bei Handen habe, geschrieben, daß sie ihm das eingenommene Land wieder zustellen wollen. Auf dieses wird der savoyische Gesandte wieder vorberufen, ihm das Erwähnte vorgehalten und verlangt, daß der betreffende Brief, wenn er oder der Herzog ihn besitze, vorgewiesen werde. Der Gesandte anerkennt das ihm Vorgehaltene vor denen von Bern geredet zu haben; es sei das auch in seiner Instruction so gestanden, die er auch vorgelegt habe. Nun aber könne sein Fürst solchen Brief nicht finden und müße daher der Schreiber der Instruction sich geirrt haben. Aber aus andern redlichen Ursachen glaube er doch, daß die von Bern, Freiburg und Wallis das eingenommene Land zurückgeben sollten. Hierauf bemerken die Gesandten von Bern, es sei nicht fürstlich, einem Gesandten (etwas in) Brief und Siegel zu geben und hernach nichts davon wissen zu wollen; wenn „er" von denen von Bern etwas in Brief und Siegel hätte, so stünde ihm wohl an, wenn er solches darlegen würde; sie bitten daher die Obern der übrigen Orte, nicht jeder leichten Rede zu glauben. Da man für weitere Verhandlung keinen Auftrag hat, so wird Alles in den Abschied genommen. **u.** Als man mit dem Gesandten des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Johann Angelus Ritius, sich niedersetzte um in Betreff des Herzogthums Mailand zu „capituliren", und ihm dabei anzeigte, daß die Obern nicht gewillt seien, in eine „hülfliche" (zur Kriegshülfe verpflichtende) Vereinung einzutreten, legte er, wie früher, einige Artikel für Capitel vor. Hierauf haben die Boten der Eidgenossen ebenfalls Artikel entworfen, von denen jedem Ort eine Abschrift zugestellt wurde. Als dieselben dem Gesandten vorgelegt wurden, fand er, seines Bedünkens, etwas Mangel daran, und machte einige Anhänge und Zusätze und legte dieselben ebenfalls vor. Auf dieses hat man ihm nun angezeigt, daß man nicht Gewalt habe, auf diesem Tag sich weiter einzulassen, seine Entwürfe anzunehmen oder andere Capitel zu stellen; er möge seine Anhänge und Zusätze zu unsern Artikeln in Schrift verfassen und jedem Ort mittheilen, dann werde man ihm auf der nächsten nach dem Tag zu Solothurn stattfindenden Tagleistung Antwort geben. Dabei haben aber die Gesandten von Uri die Meinung ihrer Obern dem Gesandten selber eröffnet, wie jeder Bote sagen kann. **v.** Die von Uri ziehen an, es sei erkennt worden, die Gotteshäuser im Thurgau mit geistlichen Personen zu versehen; da sei zu Zofingen verlangt worden, drei geistliche Frauen, gestandenen Alters, zwei von Uri, die jetzt zu Engelberg seien, und die dritte von Unterwalden nach Feldbach zu thun. Das sei nicht geschehen, sondern Frau Afra Schmid dahin gekommen. Gleichzeitig habe der Schaffner zu Münsterlingen, Martin Tresch von Uri, einen Brief eingelegt, dem gemäß er für so lange angestellt sei, als er sich wohl halte, was der Fall sei. Da nun zu Zofingen von einigen

Boten bemerkt worden sei, weil der Tresch und auch zwei von den Frauen von Uri seien, so sollten sie sich vereinbaren und dann der Handel wieder vor die Eidgenossen kommen, so habe man sie vereinbart, damit der Gottesdienst gefördert und auch das Weltliche versehen werde. Es haben nämlich die Freunde der zwei (Urner) Frauen bewilligt, wenn die drei Frauen „dar" (nach Münsterlingen?) kommen, so wollen diese das Geistliche versehen und Tresch soll das Weltliche regieren, zugleich aber auch die Frauen in aller Verwaltung unterrichten. Nach zwei Jahren wollen dann die Frauen gegen genugsame Bürgschaft die Verwaltung auch übernehmen. Die von Uri bitten nun, die drei Frauen dahin kommen zu lassen und die Schuler als die Oberste zu bestellen und auch den Tresch gemäß ihrer Abrede bleiben zu lassen. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag. **w.** Die von Bremgarten haben ihren gewesenen Pfarrer wegen unchristlicher Reden und weil er ein Eheweib genommen um eine Summe Gelds zu Handen ihrer Pfarrkirche bestraft. Die V Orte meinen nun, weil sie in dem Landfrieden vorbehalten haben, daß die von Bremgarten ihrer Religion sein sollen, so gehöre diese Strafe ihnen. Dem widersprechen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus, „dann als sy in dem landsfriden vorbehalten, sigent sy domalen gstraft worden". Wollen die V Orte die fragliche Buße denen von Bremgarten nicht lassen, so soll den genannten drei Orten ihr betreffender Theil davon auch werden. Da nun die von Bremgarten den genannten Pfaffen nicht in ihren Seckel, sondern zu Handen der Kirche, die sehr arm ist, gestraft haben, so will man heimbringen, ob man es hiebei wolle verbleiben lassen oder nicht. **x.** Es erscheinen Anwälte derer von den kleinen Bädern zu Baden und stellen vor, bei dem in den verschienenen Jahren stattgehabten großen Brand seien ihnen alle ihre Freiheiten, Briefe und Siegel verloren gegangen. Unter denselben haben sich nun einige Freiheiten befunden, daß sie zu der Stadt Baden „gerichtszwingig" seien, auch wegen Fällen und anderer Sachen, wie das im Urbar zu Baden geschrieben stehe; sie bitten daher, ihnen diese Briefe erneuern zu wollen. Nachdem man das Urbar zu Baden geprüft und „etlich" Artikel darin gefunden, so hat man den Landschreiber zu Baden beauftragt, das vorgetragene („ir") Begehren in eine Copie zu verfassen und auf dem nächsten Tag den Rathsboten vorzulesen; ist dieses jenen gefällig, so sollen dann hierum Brief und Siegel gefertigt werden. **y.** Die Gesandten von Basel eröffnen, nachdem die VII Orte ihre Botschaft bei ihnen gehabt, haben die von Basel eine freundliche Antwort erlassen, in der Meinung, daß man mit derselben befriedigt sein werde. Ungeachtet aber, daß damals eine Antwort verlangt worden sei, sei bisher keine eingelangt; sie seien daher beauftragt, sie jetzt zu fordern. Die Gesandten der VII Orte bitten, über diesem langen Verzug keinen Verdruß zu haben; man habe sich deßwegen noch nicht darüber berathen können, weil die Länder ihre Landsgemeinden noch nicht halten konnten; sobald das geschehen sei, werde man, wie die Gesandten annehmen, mit guter freundlicher Antwort begegnen. **z.** Schultheiß Bircher von Lucern erinnert an die Antwort, welche die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen auf den Anzug der VII Orte („unseren herren und obern") gegeben haben, und frägt an, ob man sich hiemit begnügen lassen oder weiter mit ihnen reden wolle. Beim Mangel an Instruction soll das jeder Bote heimbringen. **aa.** Die Anzeige, ein Apotheker zu Luggarus habe geredet, er könne ebensogut Meß halten, als diejenigen, welche die „Blatten" (Tonsur) haben; daß zwei dabei gewesen seien, von denen aber einer (nicht?) Kundschaft geben wolle (letzter Satz im Original etwas unklar), soll jeder Bote (der XII, VII, V Orte?) heimbringen, um auf nächstem Tag darüber zu berathen. **bb.** Zu gedenken, wie Rudolf Stähli, Wirth zum Hirschen in Bremgarten, jedes Ort um sein Ehrenwappen und Fenster gebeten hat. **cc.** Die Landvögte von Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz schreiben: 1. Der Herr von Musso kaufe einige an die Landschaft Lauis angrenzende Dörfer und sei ein

Oberster über sechstausend Mann; es gehe im Geheim die Rede, er ziehe in das Piemont, denn der Kaiser wolle den Herzog von Savoyen einsetzen; Gewisses aber wisse man nichts; man sehe auch Nachts in einigen Dörfern und auf den Straßen in der Landschaft Lauis Personen aus dem Herzogthum Mailand mit Gewehr und Panzer, ohne daß man ihre Bestimmung näher erführe. 2. Die Obern der Orte haben in den genannten ennetbirgischen Landvogteien die Handelswaaren des Kaisers ohne Zoll fürfahren lassen; anderseits aber lasse Don Fernand den eidgenössischen Unterthanen ennet dem Gebirg allen Proviant abschlagen und ihnen viel weniger als früher verabfolgen, weßhalb die armen Leute große Theurung haben. Man schreibt den Vögten, sie sollen ihre Kundschafter bestellen und was sie erfahren dem nächsten Ort berichten. **dd.** Die Gesandten von Basel führen an, der Kaiser sei von seiner Krankheit genesen und halte sich zu Brüssel auf; bei ihm sei wenig Volk; im Niederland gehe die Rede, der Kaiser wolle an die „Schwytzer" und den jungen Prinzen von Savoyen wieder einsetzen. Der Herr von Büren und noch zwei große Herren an des Kaisers Hof seien schnellen Tods gestorben. („Andere nüwe zytung"). Der Kaiser sei in Brüssel und habe seinem Sohn, dem Prinzen von Spanien, 2000 Reisige entgegengeschickt; die sollen ihn zu Speyer antreffen. — Am 26. Januar sei Markgraf Albrecht von Brandenburg mit zwölf Hauptleuten nach Brüssel gekommen und am Sonntag habe der Kaiser diesen Fürsten vor sich kommen lassen, und hernach Morgens den 28. Januar „bin ich nach Prüssel kommen"; da sei die Sage gewesen, der Krieg wolle nach Frankreich verlegt werden, wegen der savoyischen Lande, die der König von Frankreich eingenommen habe. — Die Könige von Frankreich und Schottland halten zusammen und bekriegen den König von England; auf den letztern sei ein Mordversuch gemacht worden. — In Brabant, Seeland, Holland, in den Ländern zwischen Antorf und Lothringen, nämlich im Herzogthum Luxemburg, in Lothringen und im Elsaß sei das Korn und der Wein im gleichen Preise, wie um Martini, geblieben. **ee.** Die Boten von Schaffhausen eröffnen, sie haben einen Bürger gehabt, Bartli Keller, einen Küfer, der einige schändliche verrätherische Briefe geschrieben und an die Zäune aufgehenkt habe, und zwar folgender Art: 1. Warnung an die Landschaft Zürich von einem guten Freund, der bei allen Rathschlägen sitze. Sie solle sich wohl in Acht nehmen; in ihrer Obrigkeit seien zwei Männer, die Stadt und Land verrathen. Solcher seien viele in den V Orten, die vom Kaiser Geld nehmen. „Ich weiß wol, daß der landvogt 1300 taler genommen hat zu Überlingen zu dem Löwen, und die von Constanz verrathen; darby bin ich gsaßen, da ers empfangen hat." Wenn man ihm „den grind von den achslen hüwe", so würden tausende daran denken. Mahnung an das Bauernvolk, zusammenzuhalten, die Obrigkeit sei falsch. Wenn die Gemeinde wüßte, „was ich weys" in der Stadt Zürich, sie würde die Augen besser aufthun, u. s. w. Ihre Obrigkeit habe gegen Constanz gehandelt wie gegen Waldshut, „sy hand inen vierhundert man in die statt gelegt und inen den wyn ustrunken und demnach wider heimzogen und nüt gehandlet"; so gehe es denen von Constanz auch, man habe ihnen vieles zugesagt aber wenig gehalten; daher werde man Feinde an ihnen haben. Der Briefsteller weise darauf hin, weil er ein Freund der Eidgenossen sei, er dürfe sich aber nicht zu erkennen geben, „wan ich ouch einer, der nit ein kleiner geachtet wirt." Man möge die Sache von Gemeinde zu Gemeinde verbreiten, an die Stadtgemeinde und wann möglich an die Gemeinden der Länder, aber nicht an die Obrigkeit, denn alle seien auf den Fleischbank verkauft; wenn sie nicht zusammenstehen und einen „Bundschuh" aufwerfen, so werden sie bis St. Johannstag nicht mehr Eidgenossen sein. Die Obersten der V Orte reiten häufig zu des Kaisers Anhang. Der Briefsteller habe einem Landfahrer zwei Thaler gegeben, daß er diesen Brief in das Gebiet von Zürich trage und in einer der nächsten Gemeinden an einen Zaun henke. Nach Verlesung dieses Briefes eröffnen die Gesandten

von Zürich, dieser Brief sei um St. Martinstag in ihrem Gebiet niedergelegt und dem Vogt am Lauffen zugekommen, der ihn der Obrigkeit übermittelt habe. Diese sei hiezu stille gewesen, um desto eher den Verfasser zu entdecken. — Ein anderer Brief, gerichtet an die Metzgerzunft zu Schaffhausen, d. d. Donstag vor unser Frauen Tag, besagt: Es sei eine Sach vorhanden, die der Eidgenossenschaft schwer fallen werde; alle seien verrathen und von der Obrigkeit auf den Fleischbank verkauft, denn der Kaiser bringe mit Geld Alles zu Stande; die Berner seien auch schon mit Geld „bestrichen"; den Eidgenossen ergehe es wie den Reichsstädten, sie kommen um ihre Freiheit und um Land und Leute. Der Briefsteller beschreibt sich als „ein Metzger gen Schaffhusen". — Nach Belesung dieses Briefes eröffnen die Boten von Schaffhausen des Weitern, der erwähnte Bartli Keller habe diesen Brief an eine Staude gehängt und zu seinem Knecht, der mit ihm Reif gehauen, gesagt: sieh, was fliegt da für ein Vogel? und als der Knecht geantwortet, es sei ein Brief, habe jener die Überschrift gelesen und dem Zunftmeister der Metzger berichtet, wie ein an die Metzgerzunft gerichteter Brief, der Vieles enthalte, daaußen hange. Dadurch habe er sich so argwöhnig gemacht, daß man im Geheimen Handschriften von ihm zu erhalten suchte, worauf man ihn ins Verhör gezogen habe. Da habe er sich als Verfasser des letzten Briefes bekannt, aber anfänglich nicht als Verfasser desjenigen, der nach Zürich gekommen; doch zuletzt habe er die Urheberschaft desselben auch zugestanden. Das habe man denen von Zürich, Bern und dem Landvogt im Thurgau geschrieben und auf Dienstag nach Mathis (26. Februar) einen rechtlichen Tag angesetzt. Wegen Kürze der Zeit habe man unterlassen, diesen den V Orten anzuzeigen. Es habe aber dann ihr Großweibel im Namen der V Orte, des Landvogts im Thurgau und Schultheiß und Rath von Schaffhausen gegen Bartli Keller als über einen aufrührerischen Menschen geklagt; dieser habe dann auch jedermann entschlagen und erklärt, von den Betreffenden nur Gutes zu wissen; die Schmachbriefe habe er aus Muthwillen, wegen großer Armut und „Widermut" geschrieben. Keller sei dann in Anbetracht seines verrätherischen Schreibens mit dem Schwert gerichtet, hernach sein Leichnahm in vier Stücke getheilt und an den vier Reichsstraßen aufgehängt worden. Das haben die von Schaffhausen in guter eidgenössischer Meinung mittheilen wollen, damit die Boten ihre Obern berichten können, was in dieser Sache verlaufen sei. **ff.** Die Boten von Zürich mögen gedenken, wie die Gesandten von Schwyz und Glarus einige alte Landrechtsbriefe der Grafen von Werdenberg und Sonnenberg fordern, die ihnen gehören. **gg.** Auf den Anzug des Gesandten von Schwyz antworten die Boten von Zürich, es sei ein alter Brauch, demgemäß ihre Fischer zu Lachen und in den Höfen fischen mögen; wenn man aber einen Bann darüber setze, so müssen ihre Fischer denselben halten. **hh.** Der Gesandte von Glarus fordert wiederholt Antwort in Betreff der Fälle ihrer Eigenleute, die aus ihrer Herrschaft in die Grafschaft Sargans ziehen, in der Meinung, daß man diese denen von Glarus gütlich überlassen sollte. Da die Boten der übrigen Orte diesfalls keinen heitern Befehl gehabt, so haben sie nochmals dem Landvogt von Sargans geschrieben, er solle sich bei den Aeltesten erkundigen, ob es von Alters her so gebraucht worden sei, und auf den nächsten Tag schriftlich berichten. **ii.** Die Boten von Basel („ir") mögen der freundlichen Bitte gemeiner Eidgenossen gedenken, die Ehefrau des Bat Göldli in Betreff des Abzuges gnädig und günstig zu halten. **kk.** Die Boten von Schaffhausen eröffnen: ihren Obern sei ab diesem Tag (!) von den Gesandten der VIII Orte ein Schreiben zugekommen, daß die VIII Orte („wir") einem Kaufmann von Würtemberg einige Fässer „Buchs" von Coblenz („Cobollz") auf der Achse nach Schaffhausen liefern. Das sei aber denen von Zürich und Andern am Zoll und Geleit nachtheilig. Auch kaufen die Schiffleute derer von Schaffhausen („ire") den Schiffleuten derer von Bern und Freiburg die Schiffe, welche diese auf den Zurzacher Markt bringen, ab, und haben

mit denen von Coblenz einen Vertrag, wonach diese („sy") die Buchsfässer in diese Schiffe legen und „inen" die hinauf bis an den Lauffen führen; dann laden „ire" Schiffleute Salz und Kaufmannsgüter darein und fertigen diese den Rhein herunter. Man bitte daher, den Kaufleuten nicht mehr zu bewilligen, den Buchs auf der Achse zu führen, sondern es sollen die von Coblenz denselben, wie vor Altem, in den Schiffen heraufführen. Die VIII Orte („wir") antworten: der Kaufmann habe sich beklagt, seine Herren bedürfen des Buchses sehr dringend, derselbe sei jetzt lange Zeit zu Coblenz gelegen und einiger davon ertrunken und verdorben, daher sei die genannte Bewilligung ertheilt worden, doch jedermann an Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden. Man nehme auch an, das Wasser werde auf lange Zeit nicht mehr so klein, so daß man die Schiffe wohl hinaufführen könne. **II.** Ammann Gartenhauser hat dem Rathsboten von Zug 6 Sonnenkronen für das in die Kirche geschenkte Fenster gegeben.

mm. Das Rheinthal betreffend beschließen die VIII Orte: 1. Die von Rheineck wünschen zur Erziehung ihrer Jugend einen Schulmeister, vermögen aber nicht, denselben aus ihrem Gut zu erhalten und bitten daher, ihnen von der Kirche zu Rheineck etwas verabfolgen zu lassen. Da dieses Verlangen ein löbliches ist, so soll der Landvogt den Kirchenpflegern anzeigen, daß sie vom Vermögen der Kirche jährlich 10 Gulden dem Schulmeister verabreichen mögen, doch auf Widerruf der Obern. 2. Der Pfarrer und Priester zu Thal bittet um die Bewilligung, seinen leiblichen Kindern das Seine zu vermachen. Da man sein Vermögen nicht kennt, so wird der Vogt ermächtigt, daß der genannte Priester vor ihm nach dem Gutdünken des Vogtes und je nach Verhältniß seines Vermögens seinen leiblichen Kindern ordnen und vermachen möge, doch unschädlich der Gerechtigkeit der Obern.

St. A. Zürich: Rheinthalabschdbch. S. 173. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Wolfgang Herster, den 7. März 1549.

nn. Verhandlung zwischen Zürich und Basel in Betreff des Interim; siehe Note.

Im Gesandtenverzeichniß führt das benützte Original aus Versehen unter dem Titel Glarus die Basler Gesandten an und übergeht dann den Namen des Glarner Gesandten. Dagegen erscheint Gilg Tschudi als Gesandter von Glarus in dem zum Abschied vom 1. Juli 1549 in der Note zu **bb** näher beschriebenen Gesandtenverzeichniß. Dasselbe fügt bei Uri neben Niederhofen auf dem Rande Jacob a Pro, des Raths, bei. Bei Schwyz erscheint hier neben Inderhalden Georg Reding, des Raths.

Zu I. Dieser Theil bildet einen vom Uebrigen getrennten Abschied und findet sich speciell in den Archiven: St. A. Zürich: Haupturkunden; L. A. Schwyz: Abschiede; K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede; K. A. Solothurn: Abschiede Band 28. Letzteres enthält die zwiespältigen Urtheile der Zugesetzten in getrennten Ausfertigungen (Copien). Zuerst folgt das Urtheil der Richter der VII Orte, aber als einleitende urkundende Personen werden alle vier Richter aufgeführt; dann folgt das Urtheil der Zugesetzten der Städte, wobei aber nur diese im Eingange als urkundende Personen benannt werden. Das Schlußdatum für I wird in den bezüglichen Ausfertigungen auf den 23. Februar angegeben.

Zu II. Dieser Abschied findet sich in getrennter Ausfertigung in den Archiven: St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O, f. 26; St. A. Zürich: Abschiede Band 17, f. 329; St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 35; L. A. Schwyz: Abschiede; K. A. Glarus: Abschiede; K. A. Basel: Abschiede Band 22; K. A. Freiburg: Abschiede Band 15; K. A. Solothurn: Abschiede Band 28; K. A. Schaffhausen: Abschiede; Landesarchiv Appenzell: Abschiede. Das Anfangsdatum für diesen Theil der Verhandlungen wird in den bezüglichen Ausfertigungen auf den 25. Februar (Montag nach St. Mathias) angegeben.

Beim Zürcher Abschied fehlen von **s** die Ziff. 2—5; ferner fehlen **y—ee**; vielleicht verloren; im Berner **f, o, p, y, z, aa, ee**; im Schwyzer **ee**; im Glarner **y—ee**; im Basler **a, f, o, p, v—z, aa, dd**; im Freiburger **f, o, p, w, x, bb**; **ee** ist in der Freiburger Sammlung beim Abschied vom 4. September 1549 eingeheftet; beim Solothurner fehlen **f, o, p, w, x**; beim Schaffhauser **a, f, o, p, v—aa, ee**; beim Appenzeller **a, d, f—i, m, v—ee**; **ff** aus dem Zürcher, **gg** aus dem Schwyzer, **hh** aus dem Glarner, **ii** aus dem Basler, **kk** aus dem Schaffhauser, **ll** aus dem Appenzeller Exemplar.

Zu II **a.** Der Text von dem Beschlusse an, daß man nach St. Gallen schreiben wolle, ist, wie es der Inhalt andeutet, das Product eines spätern Stadiums der Verhandlung. Der Verfasser des Abschiedes hat diesen Theil auf einem besondern Blatt dem Abschiede beigelegt und mit einem Verweisungszeichen auf ein gleiches auf dieser Beilage, die sich denn auch in der Satzbildung dem übrigen Texte anschließt, hingewiesen.

Zu II **b.** 1. Eine Copie der Übergabsurkunde der Stadt Constanz an das Haus Oesterreich vom 26. Januar 1549 im St. A. Zürich: A. Constanz und Tschudische Documentensammlung, Band X. Ebendaselbst der Eid, den Constanz an Niklaus von Bollwyler zu Handen Königs Ferdinand zu leisten hat.

Zu II **c.** Als Gesandter für St. Gallen war anwesend: Jacob Kromm, Steuermeister; Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553 S. 179 und 180, vom 19. Februar und 5. März 1549.

Zu II **k.** Der betreffende Vortrag besteht wahrscheinlich in Folgendem:

Hieronymus Frank und Albrecht Rosin an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, jetzt durch ihre Boten zu Baden zu Tagen versammelt. Sie werden sich erinnern, wie schon vor ungefähr acht Jahren Papst Paul III., das heilige Collegium zu Rom und insbesondere ihre guten Freunde und Gönner, die Cardinäle von Verulan und Farnese, durch viele apostolische Breven, Ermahnungen und Bitten sie angegangen haben, sich unter einander und mit Andern zu vereinbaren, „von wegen was den glouben oder religion betreffent were", und daß sie ein allgemeines christliches Concil, „eelichen und rechtgeschafflichen durch den heiligen Geist zusammen beruft, versamlet und angefangen worden in der statt zu Trient", besuchen möchten, damit der Seelen Heil gefördert und die vortreffliche Nation bei allen Fürsten und Herren wieder jenes Ansehen erlange, das sie vor Zeiten mit Lob und Ehre erworben habe; das würde nicht bloß der Eidgenossenschaft, sondern auch andern, namentlich dem Kirchenstaat, als dessen Freiheiten Beschirmer die Eidgenossen gelten, ersprießlich sein. Obwohl nun, wie bemerkt, seit so vielen Jahren bei gemeinen Tagsatzungen und besondern Räthen durch die päpstlichen Gesandten eine gemeinsame Vereinbarung und Verwilligung in ein allgemeines Concil angestrebt wurde, habe man doch nie eine endschaftliche schriftliche Antwort erhalten, daß die Eidgenossen ihre Prälaten, Doctoren, Prädicanten oder Gewaltshaber, die da bei dem allgemeinen Concil „bywäsentlich bystand thetind", im Namen ihrer Nation abschicken wollen, damit sie anzeigen möchten, welche Mißbräuche allfällig in ihren Landen mit Bezug auf Glauben und Religion aufgekommen seien. Nun seien es wieder aufs Neue der Papst, das heilige Collegium und insbesondere auch die Gönner und Väter der Eidgenossen, die Cardinäle Verulan und Farnese, welche die Eidgenossen bitten, sich zu vereinbaren, um mit den übrigen Fürsten und Potentaten der Christenheit zu bestätigen und anzunehmen „als vil oder zum wenigsten das, so da ist bestätet und beschlossen, ouch das, so sich wyter wird bestäten und beschliessen von wegen des gloubens und der religion in einem allgemeinen künftigen eelichen und rechtschaffenlichen, vom heiligen Geist zusammen berufenen versammloten Concilio", und daß sie jetzt verordnen und erwählen ihre Prälaten, Doctoren und Prädicanten oder Gewalthaber, um dieselben zur Zeit im Namen der gesammten Nation der Eidgenossen abzusenden zu der Reformation und dem genannten Concil, so da wird gehalten, fortgesetzt und vollendet werden zu Trient oder an einem andern von dem Papst, dem Kaiser und den übrigen Fürsten und Potentaten der Christenheit erwählten Orte. Die Eidgenossen mögen bedenken, wohin die Fürsten und Städte hoher deutscher und anderer Lande durch den Willen Gottes, ihr Vorhaben bezüglich den Glauben und die Religion zu

zerbrechen, in so kurzer Zeit gebracht worden seien. Sie sollen ferner wohl betrachten, daß die kleinen Fürsten nicht durch Dinge, die den Glauben und die Religion betreffen, Anlaß geben, daß gegen ihre Städte und Länder irgend welche Neuerungen vorgenommen würden; denn in diesem Falle würde dem Papst und dem heiligen Collegium nicht geziemen, ihnen in ihren Nöthen mit dem Kirchenschatz Rath, Gunst und Hülfe zu beweisen, wozu man sonst, wenn die Eidgenossen im Glauben und in der Religion einig seien, stets bereit sei. Da endlich bekannt sei, daß zu dieser Zeit sich einige Fürsten darum beworben haben, mit den Eidgenossen neue Bündnisse abzuschließen, so bitte man sie, hiebei den Papst, das heilige Collegium und den apostolischen Stuhl für empfohlen zu halten. Man habe zwar kein Mißtrauen, daß da etwas jenen und den Freiheiten der Kirche Widriges vorgenommen werde; es würde aber am Platze sein, wenn sich die Eidgenossen durch die Herrschaften und Lande der betreffenden Fürsten für den Fall, daß die Eidgenossen ihre Leute in des Papstes und des apostolischen Stuhles Dienst schicken würden, den freien und sichern Durchpaß vorbehalten würden. Ermahnung für beförderliche Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O f. 164; das Actenstück ist ohne Datum, a tergo die Archivbezeichnung „1549".

Die Unterschriften, lautend auf Frank und Rosin, sind scheinbar von der gleichen (Rosins?) Hand dem Actenstück beigefügt. Dasselbe, ohne Datum und Unterschrift im K. A. Basel: Abschiede Band 22, bei unserm Abschied. Ebenfalls im L. A. Schwyz: A. Concil.

Zu II **l.** 2. Anstatt „in ungnad nit erfunden" hat das Schwyzer Exemplar: „in ungnad kommen, anders werde sich mit der warheit nit erfinden".

Zu II **m.** Das Schreiben des Consuls und der Commune Cugnasco vom 20. Februar 1549 besagt, das betreffende Weib, Balsarina, habe die Frau und das Vieh des Pedret del Fasano geschlagen, worauf letzterer sie mit Worten bestrafen wollte, was die Balsarina mit bösen, ehrverletzlichen Worten erwiedert habe. Hierauf habe del Fasano ihr mit einem Stock zwei Streiche um die Mitte des Leibes versetzt, doch nicht in der Meinung, sie am Leben zu schädigen. Nach dem Tode der Frau habe man auf ihrem Leibe weder Blut, noch Flecken gefunden.

St. A. Zurich, bei diesem Abschied. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M S. 95. K. A. Basel, bei diesem Abschied. K. A. Freiburg: Beim Abschied vom 4. September 1549. K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

Zu II **o.** Von einem frühern Stadium der Verhandlung berichtet wohl folgende Missive:

1549, 26. Februar. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Auf letzten Samstag (23. Februar) seien vor den Boten der (in den Freien Aemtern regierenden) VII Orte Jost Pfendler von Glarus und der Prior zu Muri erschienen und haben eröffnet, wie dieser Tage der Abt zu Muri gestorben sei. Die Conventherren seien nun Willens gewesen, gemäß ihren Freiheiten innerhalb zehn Tagen in Beisein einiger Prälaten ihres Ordens einen neuen Abt zu wählen. Da sie aber vernommen haben, daß die Gesandten der VII Orte bei einander seien, so haben sie diesen, als ihren Herren, die Sache anzeigen und weitern Bescheid erwarten wollen. Da niemand Instruction hatte, sei man räthig geworden, die Herren sollen mit der Wahl eines neuen Prälaten stillestehen und bis auf weitern Bescheid sei die Haushaltung dem Landvogt zu überlassen, wobei die Conventherren „der kilchen acht zu haben", sich aber sonst mit nichts Anderm zu behelligen haben. Das haben die Boten der sechs (übrigen) Orte sofort ihren Herren zugeschrieben, um weitere Instruction zu verlangen. Die Boten von Zürich hätten die Angelegenheit zwar lieber auf einen spätern Tag verschoben, aber dennoch sei das Mehr geworden, daß man schon jetzt um Vollmacht schreiben wolle, was die Boten von Zürich hiemit auch gethan haben wollen. (Folgen andere Nachrichten).

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

Zu II **r.** 2. Die Lucerner Sammlung f. 17 enthält ohne Datum und Ausstellungsort folgendes Schreiben des Ritter Schärtlin von Burtenbach: Er vernehme, der Kaiser habe ihn nicht bloß in die Acht erklärt, sondern auch in die Eidgenossenschaft geschrieben, er, Schärtlin, drohe, die Stände des Reichs in der Eidgenossenschaft niederzuwerfen und zu beschädigen. Hierüber und daß er nichts vornehmen, sondern das Recht bestehen wolle, habe er schon Bericht gegeben und vor den letzten Tag Geleit und Verhör verlangt;

er danke dafür, daß man dieses sein Gesuch willfährig heimgebracht habe, und er zweifle nicht, er werde der „hergebrachten landsfryheit" gemeiner Eidgenossenschaft zuwider weder rechtlos noch unverhört gelassen. Er sei wider Recht und des heiligen Reiches Ordnung durch Anstiftung seiner Mißgönner, ohne verhört noch citirt worden zu sein, in die Acht gebracht worden. Sein Leben lang habe er nie daran gedacht, wegen seiner Schulden oder sonst jemand in der Eidgenossenschaft zu beleidigen oder gar zu vergewaltigen. Durch ein Gassengeschrei habe er ferner vernommen, er oder die Seinigen sollen einem Ort Briefe zu Memmingen niedergeworfen haben. Er sei aber seit neunzehn Jahren nie zu Memmingen gewesen, geschweige denn, daß er solches gethan hätte. Immer habe er sich gegen Eidgenossen so gezeigt, daß er hoffe, dessen genießen zu können. Da er jetzt sammt seinen Kindern und Nachkommen ein Eidgenosse zu sein und zu bleiben begehre, so könne man ermessen, daß seine Mißgönner nur aus Neid ihm dergleichen Dinge zulegen. Bitte, die Boten so zu instruiren, daß er zu Verhör und Geleit komme. (Adresse fehlt).

Dieses Schreiben Schärtlins bringt die Berner Sammlung als Beilage zu Schärtlins Vertheidigung auf dem Tag vom 10. April 1550.

In der Lucerner Sammlung f. 51, französisch und deutsch, ohne Adresse, Datum und Unterschrift, steht das Schreiben eines französischen Gesandten, welches erwähnt, wie der König fast seit einem Jahre für Duldung des Hauptmann Schärtlin in der Eidgenossenschaft sich verwendet habe. Bitte, die Boten auf den nächsten Tag im Sinne des Gesuchs des Königs zu instruiren.

Die Lucerner Sammlung f. 52 fügt diesem Abschied irriger Weise den Vortrag der französischen Gesandten bei, der zum Abschiede vom 20. Juni 1547 als Note zu d 1 mitgetheilt wurde.

Zu II **s.** 2. Hisely in seiner Geschichte der Grafschaft Greyerz in den Mémoires et documents publiés par la société de la Suisse romande, T. XI. p. 420, stellt diese Verhandlung unter das Datum vom 18. Februar.

Zu II **u.** Der von den Eidgenossen ausgearbeitete Entwurf für die Capitel zeigt gegenüber dem Capitulat vom 8. Januar 1533 (Band IV. 1 c. S. 1293) folgende Verschiedenheiten: Art. 1. Bei der gegenseitigen Gewährung des feilen Kaufs wird für beide Theile der Vorbehalt der Theurung weggelassen. Anderseits wird bedungen, wenn die Eidgenossen Korn oder anderes Getreide außer dem Herzogthum Mailand kaufen, sollen sie mit demselben durch letzteres freien Durchpaß haben. Art. 2: Transport des Salzes. Es wird beigefügt: Verordnungen, die der Magistrat von Mailand festsetze, um Betrug zu verhüten, sollen fleißig beobachtet werden. Als Ort für Enthebung des Geleits wird nur Balasio genannt. Art. 3. Der Kaiser bestätigt den Eidgenossen ihre hergebrachte Freiheit im Herzogthum Mailand. Die Zollfreiheit soll auch verstanden werden gegenüber Zöllen, welche einzelnen Städten, Grafen, Freien, Herren, Edlen, Gemeinden und andern Personen gehören. Innerhalb des Stadtgrabens von Mailand soll der Zoll nur wie von Alters her bezogen werden, und Pferde, Ochsen und anderes Vieh vom Zoll befreit sein. Art. 4. Betreffend die persönliche Fähigkeit für den Genuß dieser Immunität, Exemtion und Freiheit (es wird nicht ausschließlich die Zollfreiheit erwähnt) werden nebst den Eidgenossen und deren Unterthanen auch die „Verwandten" angeführt, und die Beschränkung auf die vor dem Jahre 1521 ansäßig gewesenen weggelassen. Art. 5. Für den Mißbrauch dieser Freiheit (nicht bloß Zollfreiheit) wird der Verwirkung der Zollfreiheit als Strafe nicht gedacht, sondern von Strafe im Allgemeinen geredet. Art. 6. Der Bestimmung des Gerichtsstandes für Privatpersonen wird vorangestellt, es soll keiner dem andern arrestiren, außer um gichtige Schulden oder solche, die durch genugsame Briefe und Kundschaften können bezeugt werden, oder um „schwärlich verschulden", wenn solches durch jemand auf dem Gebiet des anderen Theils geschähe; Zuwiderhandelnde sollen dem Gegner alle Kosten abtragen. Beigefügt wird dem Artikel: Wenn Angehörige beidseitiger Lande einander Kosten und Schaden abzutragen versprochen haben und dieses genüglich bezeugt werden kann, da soll diesem nachgelebt werden für Hauptschuld, Kosten und Schaden, ungeachtet aller Freiheiten und Ordnungen der Rechte und

Gesetze, die hiergegen bestehen möchten. Art. 7. Aufhaltung und Bestrafung flüchtiger Unterthanen des andern Theils bleibt unverändert. Ebenso Art. 8: Freie Benützung der Güter, auch der künftig zu erwerbenden, eines jeden in den Landen des andern Theils. Der freien Benützung wird beigefügt und gleichgestellt das Abführen der betreffenden Producte aus einem Gebiet in das andere. Ebenso Art. 9: Allgemeines Versprechen guter Freundschaft und Nachbarschaft. Dieser Vertrag soll in Kraft bleiben, so lange der Kaiser lebt und dann noch vier Jahre. — Der Entwurf geht von den Gesandten von zwölf Orten (ohne Uri) aus, auf Genehmigung der Obern.

St. A. Zurich: Abschiede Band 17, f. 348. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M. S. 85. — St. A. Lucern: A. Mailand. — K. A. Basel: Abschiede Band 22; ibidem Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551. — K. A. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

Der mailändische Gesandte beantragt folgende Aenderungen: Art. 1. Für beide Theile soll der Vorbehalt der Theurung aufgenommen werden. Wer Korn von außerhalb des Herzogthums Mailand her durch letzteres führen will, soll den kaiserlichen Rentmeistern Ausweise über das Quantum des Korns und den Ort, wo dasselbe gekauft worden sei, beibringen, und eine Erlaubniß entheben, die jedoch unentgeldlich gegeben werden soll. Art. 2. Man soll sich auch den Anordnungen der Rentmeister fügen, womit aber nicht der Bezug einer Gabella oder irgend eine Versäumniß verbunden werden darf. Art. 3. Es soll genau erläutert werden, welche Freiheiten bestätigt werden sollen, wenn andere, als die in diesen Capiteln enthaltenen gemeint sein sollten. Die Zollfreiheit betrifft nicht die Zölle der Stadt Mailand und diejenigen, welche einzelnen Personen und nicht der Kammer des Herzogthums Mailand gehören. Es sollen nur Ochsen, Pferde und anderes Vieh, das in den Landen der zwölf Orte erzogen worden ist, und nicht fremdes Vieh zollfrei sein. Art. 4. Es sollen diejenigen, welche seit 1521 in die Lande der Eidgenossen oder deren Zugewandten gezogen sind, von den Freiheiten der Capitel ausgeschlossen sein. Art. 6. Bei Streitigkeiten unter Privaten hat der Kläger den Beklagten vor dessen Obrigkeit zu besuchen, mit Vorbehalt der in diesem Artikel ausgenommenen Fälle. Art. 7. Die Flüchtigen sollen auf Verlangen und auf Kosten des verlangenden Theils ausgeliefert werden. Art. 9. Die XII Orte sollen weder als Principalen, noch als Besoldete irgend eines Fürsten etwas Feindseliges gegen das Herzogthum Mailand unternehmen oder irgendwie begünstigen; Zuwiderhandelnde sollen unnachsichtlich bestraft werden. Bei künftigen Verbindungen der Eidgenossen und Zugewandten mit Fürsten, Gemeinden oder Republiken soll nichts verfügt werden, das diesen Capiteln zuwider wäre. Im Gegentheil sollen bei solchen Vereinungen alle Tractate zwischen den XII Orten und ihren Zugewandten und dem römischen Kaiser und König, dem Hause Oesterreich, Burgund, das Herzogthum Mailand, die Gemeinde oder Republik Genua, Stadt und Grafschaft Asti, die Grafschaft Burgund, das Erzherzogthum Oesterreich, alle in der Erbeinung begriffenen Lande und die Erbeinung selbst vorbehalten werden. Uebrigens behalte der Gesandte hiebei die Zustimmung des Kaisers und des Statthalters von Mailand vor. Baden den 5. März 1549; unterzeichnet: Jo. Angelus Ritius.

St. A. Zurich: Abschiede Band 17, f. 353, Original. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M. S. 75. — Landesarchiv Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 22, bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

II **v.** Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar anders redigirt. Unter Anderm wird angeführt, wie das Gotteshaus Münsterlingen einige Gerichte habe, die es mit einem weltlichen Schaffner oder Amtmann versehen lassen müsse. Von Feldbach wird hier nichts gesagt. Auch das Zürcher und Schwyzer Exemplar enthalten diesen Artikel mit anderer Redaction und an anderer Stelle.

Zu II **y.** Bezüglich der hier erwähnten Antwort Basels und deren Wiedergabe in Band IV. 1 d. Seite 1073 unserer Abschiede ist die beim Abschied vom 11. Juni 1549 zu I 2 gegebene Note nachzusehen, und hiernach die citirte Wiedergabe zu ergänzen.

Zu II **cc.** Im Solothurner Exemplar ist (wohl aus Versehen) Louis nicht genannt.

Zu II **mm.** 1549, 20. März. Zürich an Basel. (Nach andern Mittheilungen): Die Rathsanwälte von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, haben bei ihrer Heimkunft dem kleinen und großen Rathe eine Abschrift derjenigen Antwort vorgewiesen, welche die von Basel dem Bischof von Basel wegen des Interims auf geschehenes Anbringen im Einverständniße derer von Zürich, Bern und Schaffhausen zu übersenden Willens seien, und angezeigt, was die Gesandten von Basel deßwegen des Weitern mit ihnen verhandelt haben. An dieser Antwort wisse man nun nichts zu ändern oder zu verbessern, in der Meinung, dieselbe sei gegenüber von jedermann gerechfertigt. Da die von Zürich auf den nächsten Tag in Solothurn, wo es sich nur um die französischen Angelegenheiten handle, keine Boten senden werden, so haben sie ihre bezügliche Meinung jetzt berichten wollen.

St. A. Basel: Acten bischofl. Handlung.

13.

Bremgarten und Mellingen. 1549, 1. März (Freitag nach Mathias).

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

I. Gesandte der V Orte verhandeln mit Schultheiß, klein und großen Räthen und den Burgern der Stadt Bremgarten, wobei letztere als Ergebniß dieser Verhandlung urkunden was folgt: Bei der letzten Empörung seien sie wegen ihres Ungehorsams von den V Orten in dem Landfrieden ausgeschlossen („vorbehalten"), in der Folge aber wieder zu Gnaden aufgenommen worden, mit folgenden Bedingungen: 1. Schlüsselverwahrung durch den Landvogt, wie Ziff. 1 in Band IV. 1 b. S. 1220 der Abschiede. 2. Schultheißenwahl, wie Ziff. 2 der citirten Stelle, mit dem Beisatz: der Schultheiß soll aus den Burgern der Stadt genommen werden und „inen" schwören. 3. Buße von 1000 Gulden, wie Ziff. 3 der citirten Stelle. Es folgt der Beisatz: Auf die Bitte derer von Bremgarten seien dann von dieser Strafe 500 Gulden nachgelassen worden, jedoch mit dem Vorbehalt, wenn sich die von Bremgarten mit Bezug auf die Religion nicht schicklich und nach dem Gefallen der V Orte verhalten würden, sollen letztere berechtigt sein, die nachgelassenen 500 Gulden wieder zu beziehen. 4. Wiederaufnahme der Vertriebenen und Ausgewanderten, deren Entschädigung, Freilassung der Gefangenen, wie Ziff. 4 der citirten Stelle; Ziff. 5 und 6 dieser Stelle fehlen hier. 5. Die von Bremgarten und ihre Nachkommen sollen bei der alten wahren christlichen Religion mit den hochwürdigen Sacramenten der Aemtern der heiligen Meß, Singen, Lesen und andern christlichen Bräuchen und Gottesdiensten, wie die von den lieben Altvordern auf sie gekommen sind, beharrlich verbleiben und nichts dawider thun. Würde jemand dawider reden oder handeln, so sollen Schultheiß, klein und große Räthe schuldig sein, dieselben zu bestrafen. Würde dieses nicht geschehen, so mögen die V Orte die genannten 500 Gulden Strafe beziehen und beinebens Schultheiß, klein und große Räthe und jene Personen, sie seien geistlich oder weltlich, welche der wahren alten christlichen Religion zuwider gehandelt haben, an Leib und Leben, Ehre und Gut bestrafen nach ihrem Willen und Gefallen, ohne Hinderung Seitens derer von Bremgarten; im Übrigen den Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Stadtrechten und andern guten Gewohnheiten derer von Bremgarten unvorgreiflich und unschädlich. „Wellicher hochbewiesner gnaden" man nie vergessen, sondern in aller Unterthänigkeit dafür dankbar sein wolle. Die von Bremgarten hätten nun damals versprochen, einen schriftlichen Schein dafür zu geben, daß sie diesem „erlichen vorbehalt" willig nachkommen wollen. Dieses habe sich verzogen, bis man jetzt durch Räthe und Sendboten der V Orte freundlich und gütlich

hierum angegangen worden sei, worüber man sich, da man überhaupt zu allem Gehorsam geneigt sei, in keiner Weise beschwere. Sie bekennen daher bei ihren guten wahren Treuen für sich und ihre Nachkommen, bei vorbemeltem Vorbehalt der V Orte und der hierauf geleisteten Zusage, die alte wahre christliche Religion, deren Sacramente und Gottesdienst betreffend, steif zu verbleiben und dawider nicht zu handeln. Besiegelt mit dem Siegel der Stadt, und den Rathsboten der V Orte übergeben unter dem benannten Datum. II. Wörtlich gleich (mutatis mutandis) urkunden Schultheiß, klein und große Räthe und die Burger von Mellingen. Die dieser Stadt auferlegte Buße („Vorbehalt") wird dahin angegeben: 1 und 2 wie Ziff. 1 und 2 bei Bremgarten. 3. Die V Orte haben die Thore der Stadt entfernt, aber auf die dringende Bitte derer von Mellingen aus Gnade dieselben wieder einzuhängen und die Stadt zu beschliessen erlaubt, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn die von Mellingen sich mit Bezug auf die Religion oder andere Sachen unschicklich und nicht nach dem Willen der V Orte hielten, diese bewältigt sein sollen, die Thore wieder entfernen zu lassen. 4. Wie Ziff. 5 bei Bremgarten; einer Buße von 500 Gulden wird selbstverständlich hier nicht gedacht; Vorbehalt anderweitiger Privilegien u. s. w. wie bei Bremgarten. Der ganze übrige Inhalt und Schluß der Urkunde wie bei Bremgarten.

Zwei Pergamenturkunden mit wohl erhaltenen Siegeln. — Der Bremgartner Act auch im dortigen Stadtarchiv; abgedruckt in der Argovia, Band VI. S. 100.

Das Landesarchiv Schwyz: Abschiede, enthält ein Concept für die Bremgartner und Bemerkungen für die Mellinger Urkunde, die einiges Licht auf die Verhandlung werfen. Nach Anführung von Ziff. 2 der zur Zeit über Bremgarten verhängten Buße bemerkt das bezügliche Concept: „in disem artickel beschwerend sich die von Bremgarten und vermeinend, daß diser punct wie hieussenstat darzu gesetzt solle werden". Auf dem Rand stehen die im Text fehlenden Worte: „us unser statt Burgern" (es betrifft die Schultheißenwahl). Nach Ziff. 5 der Strafbestimmungen (gleich wie in unserm Text) besagt das Concept: „disen fünften artickel begerend die von Bremgarten, daß der also gestellt sölle werden"; folgt die Vorschrift wegen Verbleiben bei der alten Religion wie im Text und dann: „so und aber wir zu Bremgarten oder by den unsern sölche hettend, mit unserm wissen, es wärend geistlich oder weltlich personen, yemands (niemand) usgenommen, so diser obgemelten artiklen unsers alten waren christenlichen gloubens zuwider wärind und wir, die von Bremgarten, sy nit straftind, so habent vilgemelt unser gnedig herren von den fünf orten lut irs vorbehalts uns zu strafen, als mit den fünfhundert guldin, zu iren handen zu beziechen, und sunst in all ander weg, wie obstat, irs vorbehalts, so wir us gnaden by inen unsern herren ufgenommen, genzlich nit zuwider sin wellend noch söllend". Folgt der anderwärtige Vorbehalt der Privilegien 2c. Nach dem Schlusse des Bremgartner Concepts fährt das Schriftstück in erzählendem Tone fort, eine gleiche Copie, jedoch ohne Erwähnung der Geldstrafe, dagegen mit Anführung der Aushängung der Thore und daheriger Wiederbegnadigung sei auch denen von Mellingen gegeben worden. Diese beschweren sich in Betreff des zweiten Artikels und meinen, der Schultheiß solle aus den acht Räthen zu Mellingen genommen werden. Ebenso in Betreff des fünften (wohl vierten) Artikels, den sie wie die von Bremgarten gestellt wissen wollen; sie glauben, von den Alten gehört zu haben, die Abrede sei dahin ergangen: wenn Schultheiß und Rath in Betreff der Religion sich verfehlen oder einzelne Burger und Beisitzer, welche wider die alte Religion reden oder handeln würden, nicht strafen würden, so mögen die V Orte Schultheiß, Rath und gemeine Stadt hiefür bestrafen. Sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen, und wollen übrigens jene, die dem alten wahren christlichen Glauben entgegen handeln, so bestrafen, daß die V Orte ein Gefallen darob haben werden. — Daselbst, in getrenntem Schriftstück, eine Copie, beziehungsweise unverändert gebliebenes Concept der Mellinger Urkunde.

14.

Solothurn. 1549, 11. März (Hirsmontag).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 151.

Vor dem Rathe zu Solothurn legen die französischen Anwälte die von ihnen gestellten Capitel in deutscher und lateinischer Sprache vor, und glauben, daß die Vereinung so angenommen werden sollte. Beinebens verlangen sie, daß man den Schärtlin als Diener des Königs dulde. Der Rath antwortet, man wolle „alles das zethund als gut diener des küngs und daß sy mine herren ouch für befolchen wöllen haben".

Am 25. April (Marci Evang.) beschliessen Räth und Burger zu Solothurn, die Boten haben Gewalt, mit andern Eidgenossen und der Mehrheit der Orte die Vereinung zu beschliessen; doch soll man den Herren vorher anzeigen, man nehme die Vereinung an, wenn der König die verlegnen Pensionen unter die Burger wieder austheile und was hernach wieder fällig werde, auch wieder unter die Burger, des Königs Diener, nach des Königs Gefallen austheile, und die von Solothurn in der Vereinung wie andere Eidgenossen gehalten werden, ansonst werde man sich eines Andern berathen. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 234.

15.

Auri. 1549, 12. März (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O. f. 23. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 17, f. 358. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der VII in den Freien Aemtern regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann. Glarus. Gilg Tschudi. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Die Boten von Lucern legen die Copie einer Missive des Landvogts in Sargans vor, worin dieser meldet, am 8. März sei der Abt von Pfäfers gestorben; er, der Vogt, habe die Schlüssel zu den besten Gütern zu Handen genommen und die Verwaltung und Haushaltung dem Decan, Hofmeister und Schreiber übertragen. Da die Sache keinen langen Verzug erleidet, so hat man einen Tag auf Sonntag Mittefasten (31. März) nach Pfäfers angesetzt, am benannten Tag Nachts an der Herberg zu sein und am Montag darauf einen Abt zu erwählen. 2. Die von Glarus bitten durch ein Schreiben freundlich, den Rudolf Stucki, Decan und Conventherrn zu Pfäfers, an die Prälatur gelangen zu lassen. Von dieser Missive erhält jeder Bote eine Copie. — Landvogt Tschudi von Glarus berichtet, daß nur genannter Rudolf Stucki und noch Einer des Convents zu Pfäfers seien. Das Gotteshaus stehe unter dem Bischof von Chur, der, wie er glaube, bei der Abtswahl anwesend sein werde. Da Rudolf Stucki sein, Tschudis, Schwager sei, so bitte er, ihn zur Prälatur zu befördern. Das hat man in den Abschied genommen. 3. Der Bischof von Chur meldet, er, als rechter geistlicher Ordinarius, habe für die Wahl des Abts zu Pfäfers den Tag auf Mittefasten (31. März) angesetzt; die Obern der regierenden Orte, als Schirmherren und Kastenvögte, sollen ihre Rathsbotschaften ebenfalls da haben. Es seien nur noch zwei Conventualen vorhanden, der Decan, des Pannerherrn Stucki sel. Sohn von Glarus, ein

Mann ehrbaren Wandels, und einer von Ravensburg. Würde der Decan zur Prälatur berufen, so würde er dem Gottesdienst und dem Gotteshause ehrlich vorstehen. Auch der Landvogt zu Sargans schreibt, der Decan sei ein gelehrter, in der Kirche und Haushaltung geschickter und bei den Gotteshausleuten beliebter Mann. **b.** Der Landvogt von Sargans schreibt, er habe mit denen von Wallenstadt wegen des Habermäßes geredet. Diese hätten ihm eröffnet, sie haben alle Wochen am Dienstag einen freien Wochenmarkt, wo jeder mit Haber oder andern Dingen seinen Markt „vollführen" könne, wie das in andern Städten und Märkten auch der Brauch sei. Ihre Herren haben ihnen ferner zugesagt, sie bei ihren Stadtrechten, altem Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und dafür Brief und Siegel gegeben; sie bitten nun ernstlich, sie hiebei bleiben zu lassen. Das will man heimbringen. Für den Tag zu Pfäfers soll jedes Ort seinem Boten Gewalt geben, die Freiheiten derer von Wallenstadt zu verhören und zu beschliessen was dem gemeinen Nutzen gemäß ist. **c.** Auf einem Tag zu Baden ist beschlossen worden, die Aebtissin zu Gnadenthal zu beurlauben. Nachdem man nun ihre Rechnung geprüft und sich gezeigt hat, daß sie übel hausgehalten und auch sonst sich unehrbar betragen hat, so hat man sie entlassen und auf Gefallen der Obern die Frau Frick, die eine ehrbare gestandene Frau sein soll, zur Aebtissin gewählt und ihr die Haushaltung durch den künftigen und jetzigen Landvogt in den Aemtern übergeben lassen.

d. Verhandlung der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die Fälle im Thurgau; siehe Note.

Das Glarner Exemplar datirt irrig: 27. Februar.

Der Name des Zurcher Gesandten in Margine auf dem Zürcher Abschied; derjenige des Glarner aus der im Texte erwähnten Missive von Glarus; St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O. f. 25; L. A. Schwyz: Abschiede.

Zu **a.** Im Zürcher Exemplar wird die Eingabe des Bischofs von Chur vor der Empfehlung von Glarus angeführt.

Zu **d.** 1549, 13. März, Mari. Die Boten der verhandelnden Orte berichten an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos, des Raths von Lucern: Der Abt von St. Gallen melde, es befinden sich in der Landgrafschaft Thurgau, ausser den Gerichten des Abtes, Leibeigene seines Gotteshauses, die sich weigern, wie von Alters her dem Abt den Hauptfall zu entrichten und meinen, denselben gemäß eines vor verschienen Jahren von den Ratsboten der Eidgenossen errichteten Vertrages wie andere im Thurgau Sitzende zu geben. Dieser besage, wenn Einer ein Haupt, es sei Roß oder Vieh, habe, so solle dasselbe gewerthet und der halbe Theil demjenigen Herrn, dem die leibeigene Person gehört habe, ausgerichtet werden. Wenn weder Roß noch Vieh vorhanden sei, so solle der Gewandfall gelten. Da nun aber der Abt und seine Vorfahren in diesen Vertrag nicht einwilligt und ihn nicht angenommen haben, so glaube der Abt, es gehöre dem Gerichtsherrn der Fall von dessen eigenen Leuten wie von Altem her und die Eidgenossen können ihm nichts Widersetzliches auferlegen, und frage daher die Schirmorte um Rath, wie er sich diesfalls halten solle. Nach erfolgter Besprechung haben die Boten dem Abt gerathen, er solle sich mit Bezug auf seine leibeigenen Unterthanen, die im Thurgau ausserhalb den Gerichten des Abtes wohnen, in Gemäßheit des aufgerichteten Vertrages halten. Das habe dann der Abt endlich angenommen. Die Boten verlangen daher, der Landvogt wolle die genannten Unterthanen des Abts verhalten, entweder demselben den Fall wie von Alters her zu geben, oder aber mit ihr der Beste Fall und Recht, es sei Haupt oder Gewandfall, auszurichten, wie der benannte Vertrag es anweise. Gehören sie aber jene, welche in den hohen und niedern Gerichten des Abtes wohnen, seiner verlustig. Es stimmt der Landvogt in den Freien Aemtern.

16.

St. Moritzen. 1549, 13. März.

Staatsarchiv Bern: Wallisbuch K, S. 273. Wallisbuch A No. 1, S. 313.

Gesandte: Bern. Rudolf von Graffenried; Anton Tillier, beide Venner und des Raths. Wallis. Jos Kalbermatter; Hans Vincenz Schauben, alt-Hauptleute.

1. Die Gesandten von Bern bringen vor, der Zoller zu St. Moritzen fordere und beziehe wider alle alte Herkommenheit von den Ihrigen zu Aelen den Zoll, während sie von ihrem Kaufmannsschatz nichts zu zollen schuldig, sondern zur Zeit von Graf Amadeus von Savoyen, Herrn daselbst, diesfalls befreit worden seien, gemäß der vorgelegten Gewahrsame vom Februar 1413. Die Boten von Wallis entgegnen, das Gerügte sei ohne Befehl geschehen; ihre Obern seien gänzlich gewillt, nichts Neues zu machen und zu sorgen, daß solches nicht mehr vorkomme und die von Aelen bei ihrer Freiheit erhalten werden. 2. Da in dem Rotten (von denen von Aelen und Monthey) abermals mit Schwellen und Fachen dem Vertrag entgegen gehandelt worden ist, so haben die Gesandten die Sache an Ort und Stelle besichtigt und den Vertrag von 1540 und den letzten Abschied vom 26. December 1545 verhört und dann erkennt: Es solle bei Vertrag und Abschied gänzlich verbleiben, die Unterthanen beider Herrschaften bei der aufgesetzten Buße denselben nachkommen und die Amtleute und Vögte beider Theile bei Eidespflicht gute Obsorge halten, daß dawider nicht gehandelt werde; sollte der genannte Abschied noch nicht ganz vollzogen worden sein, so soll dieses geschehen. (Es folgt eine Zahl ganz localer Verfügungen, die wir, analog dem Detail bei Marchbestimmungen, übergehen.) In Zukunft soll kein Theil Wehren oder Schwellen errichten ohne in Beisein und mit Bewilligung beiderseitiger Vögte, bei der im Vertrag bestimmten Buße. Würde ein Theil solches übersehen, so soll der andere es seinem („irem") Vogt anzeigen, der es dann dem andern („deren") Amtmann und Vogt verkünden soll; wodann beide die Sache besichtigen und verschaffen sollen, daß dasjenige, was wider Vertrag und Abschied gemacht worden ist, sofort wieder entfernt werde. Damit die Amtleute und Vögte desto bessere Aufsicht halten, so wird auf Gefallen beider Herrschaften verfügt, daß die Landvögte von den betreffenden Bußen den dritten Pfenning für ihre Kosten und Mühe beziehen mögen; zwei Theile aber sollen sie verrechnen. Ebenfalls auf Gefallen beiderseitiger Obern wird verfügt, es sollen sich beide Parteien in Betreff der Landwehren und Schwellen vereinbaren und den Rotten aller Länge nach an beiden Orten ausmarchen und „zilen", (um zu bestimmen), wie nun fürhin solche Schwellen und Landwehren zu machen seien. Hiefür sollen die von Aelen sechs Männer bei denen von Monthey und diese soviel bei jenen erwählen. Diese sollen die Ausmarchung des Rottens vornehmen, dieselbe den vier Landvögten von Aelen, Chillon, St. Moritzen und Monthey anzeigen und gehörig verschreiben lassen. Sollten die Parteien in der Sache nicht einig werden, so sollen sie die genannten vier Landvögte dazu berufen und deren Läuterung und Entscheid entgegennehmen und denselben befolgen. Die Landvögte sollen diesfalls gänzliche Vollmacht haben. „Hierum" sollen beide Parteien einander innert acht Tagen Bescheid und Antwort geben. Dabei bleiben Verträge und Abschiede aufrecht. 3. Die Boten von Wallis beklagen sich, daß das Banel nicht jährlich zu Mitte März laut dem Vertrag geöffnet werde, und glauben, es solle das auf ihrer Seite und auf ihrem Grund und Boden geschehen. Die Boten von Bern erbieten sich, den Gubernator zu Aelen anzuhalten, daß der Vertrag genau

vollzogen werde. An welcher Stelle die Oeffnung zu geschehen habe, darüber haben sie keine Aufträge, wollen dieses an ihre Obern bringen, die darüber antworten werden. 4. Da die Zeit für Aufrichtung der früher auf dem Berg Azanda (Anzeindaz) untergangenen Marchen nicht gelegen ist, so wird beiden Herrschaften anheimgesetzt, diesfalls einen andern Tag zu bestimmen und einander hierüber zu schreiben. 5. Ebenso wird der Streit zwischen den von Morcles und Arvignon (Arbignon) verschoben. Die Boten von Bern glauben indessen, es sei daselbst in Betreff der Landmarchen kein Anstand vorhanden, da ihre Obern bei den alten Erkanntnissen und Abschieden bleiben wollen.

Das Wallisbuch A No. 1 giebt als Versammlungsort Bex an; es enthält offenbar eine ältere Fertigung als Wallisbuch K.

Sprüche oder Vereinbarungen über die Rhone-Marchen von den Landvögten der anliegenden Landschaften, wenn auch der Ausdruck gebraucht wird, „im Namen und anstatt ihrer Herren und Obern", zumal diese Sachen in der Regel rein localspecielle Verhältnisse betreffen, übergehen wir immer.

17.

Bern. 1549, 16. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 807 und 808, erste Abtheilung, S. 808.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten des Königs (von Frankreich) und eröffnen, die Gesandten von Bern („min herren") zu Baden haben ihnen mitgetheilt, der König wolle dem Herzog das Piemont wieder zustellen und der Kaiser gebe dem jungen Prinzen Kriegsvolk, „insetzen welle". Dem König sei dieses ganz unbekannt gewesen und er danke für diesen Bericht. Solche Reden gehen aber nur von Leuten aus, die gerne sähen, „ob min herren und der küng den kaiser entsitzind". Der König wolle sein Land behalten laut Tractat und begehre, daß die von Bern („min herren") ihr Land auch behalten. Der König wisse wohl, der junge Prinz fange keinen Krieg an (einige unverständliche Worte). Auf den gestrigen Brief wegen der Burgunder, wie der Kaiser drei Haufen nahe habe, wollen sie den König berichten. Wenn der Kaiser Willens sei zu kriegen, werde der König gegen „miner herren" und der Eidgenossenschaft das Mögliche thun, „die vereinung helfen zu enzüchen". Der Rath antwortet, ihm sei nichts Anderes bekannt; man habe berichtet, was man vernommen habe; man verdanke das gute Erbieten.

18.

Freiburg. 1549, 19. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor Räth und Burger zu Freiburg erscheinen die französischen Anwälte und eröffnen: 1. Sie haben dem König geschrieben, wie die von Freiburg verlangen, daß jener ihnen 8000 Kronen gebe. Der König habe geantwortet, er wolle dieses bewilligen, in Anbetracht des herzlichen Vertrauens, welches die von Freiburg gegen ihn erzeigt haben. 2. Da die von Freiburg durch ihre Verordneten ihnen ihren guten Willen haben (kund thun) lassen, so wünschen sie, der gegenwärtige Rath möge dieses bestätigen, damit sie es in besserer Form („ansechen") dem König mittheilen können. Der Rath erklärt seinen Dank und ertheilt die verlangte Bestätigung.

19.

Freiburg. 1549, 26. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen die französischen Anwälte und eröffnen: 1. Sie seien im Begriffe, sich nach Solothurn zu verfügen und nehmen daher von denen von Freiburg Urlaub, unter Erbietung, jenen alle ihnen möglichen Dienste zu erweisen; sie seien auch der Hoffnung, die von Freiburg werden dem Abschluß der Vereinung nicht hinderlich sein, sondern ihn fördern, da sie schon früher „den andern den weg erzeigt haben". 2. Sie bitten die von Freiburg, behülflich zu sein, daß dem Schärtlin, als einem Diener des Königs, in der Eidgenossenschaft Geleit und Aufenthalt gegeben werde. Der Rath erwiedert: 1. Er verdanke den Anwälten ihr Erbieten und werde in seinem geneigten Willen verharren. 2. In Betreff des Schärtlin werde er die Boten beauftragen, mit den andern Eidgenossen zu verhandeln. „Darneben soll man inen was min herren sinethalb wüssend ....". Ferner wird beschlossen, die Anwälte anzugehen, daß sie sich nach dieser Tagsatzung anher verfügen und für („uf") den Abschluß der Vereinung den Tag hier halten, wie sie sich gegen Einige haben merken lassen.

20.

Pfäfers. 1549, 2. April.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 83, S. 61. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 17, f. 361. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Marx Escher. Glarus. Vogt Tschudi. (Andere nicht bekannt.)

a. Die Boten wissen, wer, von wem und wie derselbe zu einem Abt von Pfäfers erwählt worden, und was zwischen ihm und dem jetzigen Decan wegen der Decanei und anderer Dinge geredet worden ist. **b.** Die Gotteshausleute bringen unter mancherlei andern Anliegen vor, in dem Gerichtszwang zu Ragatz sei vor einiger Zeit der Gebrauch der Appellation aufgekommen und nun seither geübt worden; das aber sei ihnen, namentlich dem armen gemeinen Manne, zu schwer. Von Alters her sei die Sache so geübt worden: Wenn ein Gotteshausmann sich über das Urtheil einer Mehrheit des Gerichts beschwert habe und das mindere Urtheil wenigstens drei Hände gehabt habe, so habe man mit 5 Schillingen Trostung das mindere Urtheil an den Abt von Pfäfers ziehen können; welchem Urtheil dann dieser Folge gegeben habe, bei dem sei es geblieben; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. **c.** Der Bote von Glarus, Vogt Tschudi, zieht an, die von Glarus glauben sich berechtigt, von den eigenen Leuten, welche von Werdenberg ins Sarganserland gezogen sind oder noch ziehen, den Leibfall und andere Eigenmannspflichten zu fordern. Ebenso glauben sie, daß der Landvogt ihnen in Betreff des Wildbannes unter dem Trübbach keinen Eingriff thun solle. Hiebei berufen sich die Boten von Glarus auf weitere Kundschaften und es berichten auch einige Landvögte, wie namentlich Vogt Jauch und andere, wenn sie an dem benannten Orte gejagt haben, ob sie dann etwas gefangen haben oder nicht, habe ihnen niemand etwas eingewendet, außer Ammann Bussi, als er zu Werdenberg Landvogt war, der habe in Betreff des Wildbannes etwas gesprochen, Jauch wisse aber nicht, ob es im Scherz oder

Ernst geschehen sei; auch Hans Gaberschuler (Gaberthuler?) habe gesagt: „ir hend wildpret vorhanden", und habe ihm dasselbe fangen helfen, ohne daß jemand etwas dazwischen geredet hätte. Man hat daher nichts Weiteres verhandelt, sondern die Sache vor die Obern gewiesen, in der Meinung, daß welcher Theil hierüber Kundschaften einnehmen wolle, er hiezu dem andern verkünden solle. **d.** Zu Wallenstadt haben einige Privatpersonen das Salzgewerbe begonnen und bedienen sich zu Aeufnung desselben und des gemeinen Nutzens des Habermaßes, während die von Wallenstadt sich hiergegen beklagen. In dem kürzlich zu Muri ausgegangenen Abschiede ist nun den Boten aufgetragen worden, bei denen von Wallenstadt zu vernehmen, warum sie sich gegen das Habermaß sperren, und nach Gebühr und Gestalt der Sache zu handeln. Nachdem man alle Gewahrsamen derer von Wallenstadt mündlich und schriftlich verhört hat, hat man keinen Grund gefunden, jemand den Gebrauch des Habermaßes zu verbieten, und daher die von Wallenstadt angewiesen, bis zur nächsten Jahrrechnung niemand an der Anwendung dieses Maßes zu hindern; wenn sie dann wieder vorkehren wollen oder weitere Gewahrsamen besitzen, so mögen sie dann einen fernern Bescheid erwarten. **e.** Der Landammann im Sarganserland bringt im Namen gemeiner Landleute vor, seit langer Zeit habe der Rhein ihnen an ihren Gütern großen Schaden gethan, so daß sie stetsfort große Kosten haben, die übrigen Güter, Lehen und Weiden sicher zu stellen; sie bitten daher, ihnen, wenn eine andere Vereinung mit dem König von Frankreich abgeschlossen werde, behülflich zu sein, daß auch ihnen jährlich etwas verabfolgt werde, da sie ein Schlüssel der Eidgenossenschaft und als Unterthanen ungezweifelt gute Eidgenossen seien.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Rande des Zürcher Exemplars; der des Glarner aus dem Text.

Im Zürcher Exemplar fehlt **e.**

21.

Neuenburg (?). 1549, vor 3. April.

Wir können nur folgende Missive mittheilen:

1549, 3. April. Solothurn an N. von Pinquillon, Hofmeister, und den Chatelain Depoisse, Gesandten des Herzogs von Longueville, Grafen von Neuenburg. Der alte und neue Stadtschreiber, den die von Solothurn gewisser Geschäfte wegen, welche ihre Mitbürger, die von Landeron und deren Mithafte, die von Thiele, betreffen, an die Adressaten geschickt haben, und welche letztere vollständig verstanden haben werden, haben die Antwort, welche ihnen im Namen des Herzogs von Guise ertheilt worden sei, heimgebracht. Dieselbe gehe dahin: Man könne nichts bewilligen, das auf ewige Dauer für die Grafschaft Neuenburg berechnet sei, weil der Herr von Longueville, der Burger derer von Solothurn, gegenwärtig noch minderjährig sei. Wenn er aber in vier Jahren der Vormundschaft entlassen werde, könne er dann mit ihnen über diese und andere Sachen verhandeln, wie ihm gefällig sei. Ueber diese Antwort habe man sich verwundert. Die Autorität des Herzogs von Guise erstrecke sich über Leib und Gut des Herrn von Longueville. Er habe Gewalt gehabt, in dessen Namen das Burgrecht mit denen von Solothurn zu erneuern, welches auch ewig sei. Es falle daher auf, daß er das jetzige Begehren nicht bewilligt habe, da doch nichts Anderes verlangt worden sei, als was die von Solothurn seit langer Zeit und bis auf die Gegenwart gehabt haben, da nun der Gouverneur von Neuenburg ihnen Schwierigkeiten bereite, wie die Adressaten von den Gesandten von Solothurn vernommen haben. Die von Solothurn können nicht warten, bis ihr genannter

Burger volljährig und der Vormundschaft entlassen sei. Sie verlangen, im Besitze und Genusse des Rechts zu bleiben, demnach die von Landeron und Thiele im Krieg mit denen von Solothurn ziehen sollen, wie sie dieses bis jetzt ohne Widerspruch genossen haben. Wenn ihnen das nicht zugestanden werde, so müssen sie das Recht gebrauchen, wie sie solches dem Gouverneur schon angeboten haben und noch anbieten, und zwar in Gemäßheit des Burgrechts, das sie mit dem Herrn von Longueville haben. Hievon habe man die Adressaten berichten wollen, damit sie dem von Guise Meldung machen können.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 254; (französisch).

22.

Solothurn. 1549, 4. April (Donstag nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. O. f. 64. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 17, f. 364. **Staatsarchiv Bern:** Soloth. Absch. 1549—1613, f. 17. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 28. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß; Hans Hug, alt-Schultheiß. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Onofrion Holzach, der Räthe. Freiburg. (Ulrich) Nix; Niklaus Werli. Solothurn. (Valerian) von Luternau; (Konrad) Graf; Urs Sury; der alte Stadtschreiber (Georg Hertwig). Schaffhausen. Thoma Spiegelberg, Hauptmann. Stadt St. Gallen. Martin Hux. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist von den Gesandten des Königs von Frankreich in dessen Kosten bestimmt worden um über die Aufrichtung der Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen zu verhandeln. Es sind zu demselben auch unsere Eids- und Bundesgenossen eingeladen worden. Zürich hat keine Botschaft geschickt, sondern sich in einer Missive in Betreff der aufzurichtenden Vereinung erklärt und will bei dieser Erklärung verbleiben. Es bittet, sein Ausbleiben nicht zu verübeln und ihm die sachbezüglichen Beschlüsse mitzutheilen, was dann geschehen ist. Die Boten von Wallis eröffnen, das Schreiben von Baden sei ihnen zu spät geworden, als daß sie ihre Gemeinden, ohne die sie in wichtigen Sachen nichts zu verfügen ermächtigt seien, hätten berufen können. Es werde dieses indessen noch geschehen. Was da verhandelt werde, wisse man nicht; immerhin seien ihre Herren gewillt, all ihr Vermögen zur Eidgenossenschaft zu setzen. Auch sie bitten, ihnen das, was in Betreff der Vereinung verhandelt wird, schriftlich mitzutheilen, was man ebenfalls gethan hat. **b.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet, wie sie vor einigen Jahren mit dem Marquis von Musso in Krieg gekommen und dann zwischen ihnen ein Vertrag errichtet worden sei, demgemäß sich der Marquise auf drei Meilen von ihrem Lande fern halten soll. Dem werde nicht stattgethan, indem er sich zunächst an ihr Land setze, ohne daß man seine Absichten kenne, weßhalb die aus den III Bünden des Raths der Eidgenossen begehren. Man weist sie an, genaue Obacht zu halten und alles Vorfallende zu berichten; im Übrigen hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu beschließen, was zu thun sei. **c.** Eine ansehnliche Botschaft des Königs von Frankreich eröffnet, nachdem sie auf dem letzten Tag zu Baden jedem Boten eine Abschrift von dem Entwurfe des zu errichtenden Bündnisses mitgetheilt haben, habe der König sie beauftragt, den Eidgenossen für den geneigten Willen zu danken und sein Verlangen auszudrücken, sich beförderlich über die Angelegenheit zu erklären; der König glaube, sein Vorhaben werde nicht bloß gemeiner

Eidgenossenschaft, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen. Die nun folgende Eröffnung der Instructionen zeigt Ungleichheit derselben; einige Boten sind nur zum Anhören und Heimbringen beauftragt; Schwyz erklärt, mit keinem Fürsten und Herrn eine hülfliche Vereinung eingehen zu wollen. Anwälte anderer Orte sind geneigt, mit den französischen Gesandten Artikel für eine Vereinung auf Hintersichbringen aufzusetzen. Da die Mehrheit der Boten sich hiefür ausspricht, so werden in Anwesenheit Aller die Artikel der Vereinung gestellt und jedem Gesandten eine Abschrift mitgetheilt, dieselbe heimzubringen. **d.** Es erscheint Niklaus Sträler und eröffnet, er sei aus der Stadt Bern nach Solothurn gezogen, habe nun aber zu Bern einige Rechtshändel zu beseitigen, wofür ihm ein Geleit gegeben worden sei. Dasselbe sei ihm aber wieder aufgekündet worden. Obwohl die von Solothurn sich wiederholt für ihn um Geleit und Recht beworben haben, sei nur soviel erwirkt worden, daß ihm gestattet wurde, seine Sachen durch einen Anwalt ausführen zu lassen. Als er nun den alten Blösch vermochte, dieses zu übernehmen, wolle man ihm denselben wegen einiger vorgeblicher Ursachen nicht gestatten. Obwohl er sich Mühe gegeben, andere Anwälte zu erhalten, könne er niemand finden, als einen aus Freiburg; aber auch der wolle die Sache nur übernehmen, wenn ihm das von seiner Obrigkeit geboten werde; der Handel sei eben „irrig" und könne ohne seine, Strälers, Anwesenheit von niemand ausgeführt werden. Er bitte dringend, die von Bern zu vermögen, ihm Geleit zu geben und ihm ihr Stadtrecht wie Andern angedeihen zu lassen. Obwohl die Ursache des Abschlages angezeigt worden, wie die Boten wissen, hat man doch auf das dringende Ansuchen Strälers die Boten von Bern gebeten, ihre Obern anzugehen, daß sie mit Rücksicht auf die Verwendung unser Aller dem Sträler Geleit geben und ihr Stadtrecht wollen angedeihen lassen, damit er sich nicht über Rechtslosigkeit zu beklagen habe. Dem Sträler selbst wird ernstlich angezeigt, wenn ihm entsprochen werde, solle er sich mit Worten und Werken geleitlich halten. Falls die von Bern dem gestellten Ansuchen willfahren, mögen sie dieses denen von Solothurn zuschreiben. Beinebens hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, um für den Fall, daß dem Sträler nicht entsprochen würde, auf dem nächsten Tag zu berathen, wie ihm zum Recht möchte geholfen werden. **e.** Die Boten von Wallis nebst ihren Mithaften, Bartholomä Mezelten und Joder Kalbermatter, erscheinen in Betreff einer Ansprache von 10,000 Franken, welche die Kinder des Georg auf der Flüh sel. an Herzog Maximilian zu Mailand hatten und nun gemäß einem erlangten Urtheil an dem König von Frankreich fordern. Sie eröffnen dabei: als sie diese Forderung bei den Gesandten des Königs geltend gemacht haben, sei ihnen geantwortet worden, die Ansprache sei falsch, „das Blanc" sei fälschlich ausgefüllt worden, wofür die Herren einen Schein gegeben und sich erboten haben, ihre Behauptung nachzuweisen. Da die Kläger nun glauben, daß die Ihrigen, welche die Ansprache „gesucht", keine Fälschung begangen, sondern ihre Ansprache aufrecht und mit gutem Titel erlangt haben, anderseits von den Herren ihrem Anerbieten nicht nachgekommen worden sei, so hoffen sie, es werde wegen der ihnen angethanen Ehrverletzung Genugthuung geleistet oder nachträglich der angebotene Beweis erbracht werden, und rufen diesfalls die Eidgenossen um Recht an und daß sie ihnen verhelfen, damit sie um ihre Forderung bezahlt werden. Als man dieses den Gesandten des Königs vorgehalten, antworten diese, sie hätten die Ansprache als falsch bezeichnet, weil der König vermittelst seiner Instruction es so befohlen habe; damit aber sei nicht gesagt, daß die Kläger es gethan haben. Da indessen der heutige Tag für die Aufrichtung der neuen Vereinung angesetzt worden sei, so bitten sie, die Behandlung dieser Ansprache bis nach Vollendung der Berathung jenes Geschäfts zu verschieben, was auch bezüglich der andern Ansprachen beobachtet werden möchte. Für Abschluß der Vereinung werden vielleicht Boten nach Frankreich reiten; wenn diese dann bei diesem Anlasse

für die betreffende Forderung nicht befriedigt werden, müsse man geschehen lassen, was der Tractat des Friedens vorschreibe. Man hat nun die Kläger gebeten, Geduld zu haben, bis die nun in Verhandlung schwebende Vereinung aufgerichtet werde; da hoffe man, der König werde sich mit ihnen, wie mit andern Ansprechern verabfinden. Würde dieses nicht erfolgen, so würde man weiters nachdenken, wie die Sache zu Ende gebracht werden könne. **f.** Nachdem die Artikel für die Vereinung entworfen waren und die Gesandten von Frankreich ebenfalls ihre Gegenartikel eingelegt und aber einige Aenderungen vorgenommen hatten, hat man in Abwesenheit der Boten von Bern, Schwyz und Basel, die beauftragt waren, an keiner Berathung theilzunehmen, die Artikel, wie man glaubte, daß sie beiden Theilen genehm seien, festgestellt, doch auf Heimbringen und Gefallen der Obern. Wie schon gemeldet, hat man den abwesenden und ausgestandenen Orten Abschriften zugestellt, mit der freundlichen Bitte, die Sache treulich an ihre Obern bringen zu wollen, damit sie bedenken, welcher Vortheil hieraus entstehe, da die Eidgenossenschaft sonst wenig Freunde habe, wenn diese einmüthig und einhellig wäre. Auch die Gesandten des Königs erscheinen wieder und eröffnen, sie haben die gestellten Artikel verstanden und danken zum höchsten für den geneigten Willen, den man gegen den König habe. Da sie, wie die eidgenössischen Boten, nicht für einen endlichen Beschluß bevollmächtigt seien, so wollen sie die Artikel dem König übersenden. Die eidgenössischen Boten mögen die Sache getreulich an ihre Obern bringen, besonders die von Bern, Schwyz und Basel; Zürich, dem man das Verhandelte überschicken soll, soll gebeten werden, sich nicht zu söndern. Sie setzen neuerdings einen Tag auf ihre Kosten nach Solothurn an, auf den 8. Mai Nachts an der Herberg zu sein, auf dem auch die von Zürich erscheinen mögen, um mit den andern Eidgenossen mit Vollmacht endschließlich zu handeln; auch sie erwarten vom König vollmächtige Gewalt. **g.** Die königlichen Anwälte eröffnen, obwohl dieser Tag für Behandlung der Vereinung angesetzt worden, seien doch viele Ansprecher erschienen, einige ganz unziemlich, mit Forderungen, derer seit 17 oder 18 Jahren nicht mehr gedacht worden sei. Sie bitten, jede Obrigkeit wolle die Ansprachen eines jeden vor sich nehmen und die unziemlichen abweisen; diejenigen aber, welche guten Grund haben, durch die Boten, die man vielleicht für Abschluß der Vereinung an den König sende, diesem vorlegen lassen. Inzwischen möge man die Ansprecher aufschieben; es sei zu hoffen, daß sie befriedigt werden; wenn nicht, könne immerhin gemäß dem Frieden vorgegangen werden. Es wird erkennt, weil der Ansprecher eben viele und die Forderungen einiger dunkel seien, so sollen sie bis nach Aufrichtung der Vereinung warten und inzwischen ihre Ansprachen vor ihre Obern bringen und darum erkennen lassen; man glaube, daß gemäß dem Erbieten der königlichen Gesandten die als rechtmäßig erfundenen Forderungen berichtigt werden. Das wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit sich darnach zu halten wisse. **h.** Den Gesandten des Königs wird angezeigt, daß sie an den ihnen übergebenen Artikeln nichts sollen ändern, noch weiters arguiren, man glaube, sie seien für den König annehmbar gestellt. Würden Aenderungen vorgenommen, so sei zu besorgen, daß diese bei den Obern und besonders bei den Orten, in denen die Gemeinden verhandeln, nicht zu erhalten wären, sondern nur Widerwillen erwecken möchten. **i.** Die Anwälte des Königs zeigen an, das Geld für die Pensionen liege zu Lyon bereit; wenn man Boten dahin schicken wolle, so werden sie für die gemeinen Pensionen bezahlt; das Geld für die besondern Pensionen werde der Tresorier „mit" den Boten herausfertigen. Erkennt: alle Boten sollen auf den Maitag (1. Mai) zu Lyon erscheinen und das Geld in Empfang nehmen. **k.** Die Gesandten des Königs erwähnen, wie der letztere gegenüber dem König von England bisher glücklich gewesen sei. **l.** Doctor Joachim von Watt hat als Obmann in dem Proceß der X Orte betreffend die Reisstrafen einen Tag auf Jubilate (12. Mai) nach Baden angesetzt. Da aber auch

der König einen Tag anberaumt hat, so hat man den Tag des Obmanns auf die Jahrrechnung verschoben. Dannzumal sollen die vier Zugesetzten und die andern Verordneten, die zu Zofingen waren, erscheinen. Dem Boten von St. Gallen wird dieses in den Abschied gegeben, um abzukünden. **m.** Zu gedenken an die Bitte des alten Stadtschreibers und der Wirtin zum Löwen in Betreff der Fenster.

n. Verwendung für Gabriel Marcellin in Betreff seiner Anforderung an Frankreich; siehe Note.

o. Verhandlung betreffend die Anforderung des Grafen von Greyerz an dem König von Frankreich; siehe Note.

p. Verhandlung betreffend Jacob von Mondenyco; siehe Note.

q. St. Gallen beantragt (bezüglich der Vereinung?) Artikel für eine günstige Stellung der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich; siehe Note.

r. (Besondere Verhandlung zwischen Basel und Solothurn). Ungeachtet der unterm 15. Juli 1539 zwischen Basel und Solothurn getroffenen Abrede, betreffend die eigenen Leute, „namlich die in der ehe versehen und die jungen personen, so noch nit versehen", wenn sie von einer Herrschaft in die andere ziehen wollen, wie sie mit dem Abzug und der Ungenossame zu halten seien, hat sich doch Mißverständniß zugetragen wegen der jungen Personen, die sich aus einer der benannten Städte in die andere hinüber verehelicht haben und dahin gezogen sind, indem man ihnen ungleiche Ungenossame aufgelegt hat. Damit solches verhütet werde und keiner wegen der Ungenossame „verpeiniget" sei, sondern freien Zug habe, zu ziehen hinter welche Stadt es sei, so haben sich beide Städte dahin vereinigt: Wenn eine junge Person, welche eigen ist, sich verehelicht und von einer Stadt oder Landschaft in die andere zieht, soll sie ihrer Obrigkeit, von welcher sie hinwegzieht, so oft dieses geschieht, zu rechter Ungenossame 25 Pfund, Basler Währung, geben. Ist die betreffende Person arm, so hat jede Stadt Gewalt, nach den Verhältnissen der betreffenden Person die Ungenossame zu mindern und nachzulassen; immerhin aber soll niemand über die 25 Pfund belastet werden. Im Übrigen läßt man es in Betreff der eigenen Leute bei dem genannten Abschied verbleiben.

K. A. Basel: Abschiede Band 22, in besonderer Ausfertigung, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, die Verhandlung sei zu Solothurn vorgegangen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil. S. 47 vom 28. März, und aus ihrer Instruction, St. A. Bern Instructionsbuch D f. 466 verso vom 29. März; von Lucern aus ihrer Instruction, St. A. Lucern: A. Frankreich, Bünde; von Basel aus ihrer Instruction, K. A. Basel: Abschiede Band 22, und a tergo des Abschieds; von Freiburg aus ihrer Instruction vom 30. März, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 96; von Solothurn aus dortigem Rathsbuch No. 47, S. 179 vom 26. März (Dienstag nach Mariä Verkündigung). Ihre Aufgabe wird dahin vertheilt: die drei ersten sollen sitzen und Boten sein, der alte Stadtschreiber „die frag haben". Die Namen derer von Schaffhausen aus der Note zu **q**; von Stadt St. Gallen aus dortigem Rathsbuch 1541 bis 1553, S. 180 und 181 vom 18. und 22. März und 15. April.

Im Glarner Exemplar fehlt **h**; in **i** die Erwähnung der besondern Pensionen; es heißt nur, der Tresorier werde dann mit den Boten herausreiten; im Basler und Schaffhauser Exemplar fehlen **h, l**; im Appenzeller **l**; **m** aus dem Basler.

Zu **a.** 1. 1549, 27. März. Burgermeister, klein und großer Rath der Stadt Zürich an die zu Solothurn versammelten Boten gemeiner Eidgenossen. Durch die Boten, die auf dem letzten Tag zu Baden waren, und durch den bezüglichen Abschied sei man berichtet worden, wie ein Tag nach Solothurn in Betreff der Vereinung mit dem König von Frankreich angesetzt worden sei. Da Zürich, das in der jetzigen Vereinung nicht begriffen sei, auf frühern Tagleistungen in Betreff dieses Gegenstandes mit seinen Antworten nie

„fürgeschoßen" sei, sondern stets seine Gesandten nur beauftragt habe anzuhören und zu hinterbringen, was angetragen werde, so sei man auch jetzt entschlossen, bei diesen früher gegebenen Antworten stehen zu bleiben. Es sei wohl zu ermessen, daß auf diesem Tage nichts Endliches beschlossen, sondern Alles wieder an die vollkommenen Gewälte und Gemeinden gebracht werden müsse. Da man sich ferner vor vielen Jahren mit denen in der Stadt und auf der Landschaft wider solche Vereinungen verbunden habe, so sei man nicht gewillt, sich hinter jenen durch einzulassen. Man habe aber bisher nicht nöthig erachtet, die Sache in angegebener Richtung weiter gelangen zu lassen, sondern wolle zuerst erwarten, wie die übrigen Orte sich mit den Anwälten des Königs vergleichen. Wenn das erfolgt sei und man weiters angefragt werde, so wolle man sich weiters bedenken und antworten wie man es angemessen finde. Da auf diesem Tag mit Ausnahme der Vereinung nur dringende Geschäfte verhandelt werden können, solche aber denen von Zürich nicht an die Hand gekommen seien, so finden sie nicht für nöthig, eine Botschaft abzuordnen; man möge das nicht ungut aufnehmen, es walte ja nicht die Absicht, bei andern Geschäften sich von den Eidgenossen zu söndern. — Laut dem letzten Abschied zu Baden wollen die Boten des Königs auf diesem Tage anzeigen, wann und wo das Friedgeld erlegt werde; in Betreff dieser Angelegenheit gebe man den Boten der übrigen Orte Vollmacht, diesfalls auch für Zürich zu verhandeln. — Da endlich am genannten Tag zu Baden bestimmt wurde, daß auf diesem Tage entschieden werden soll, ob auf dem von Burgermeister von Watt anzusetzenden Rechtstage nur die vier Zugesetzten oder auch die Anwälte der Parteien zu erscheinen haben, so gefalle Zürich, daß auch die letztern sich einfinden, und wenn die Güte nochmals nicht stattfinden könnte, das Urtheil erwarten sollen. **Bitte um Mittheilung der Verhandlung.**

St. A. Lucern: Allg. Abschiede O f. 69. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 22. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Schaffhausen: Bei diesem Abschied.

2. 1549, 10. April. (Mittwoch vor Palmtag) Die Rathsboten von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Sein Ausbleiben zu Solothurn habe man bedauert und sende gemäß seinem Begehren Bericht über die Verhandlungen. Auf Ansuchen des Königs von Frankreich und aus eigenem Antrieb bitte man die von Zürich, die gegenwärtige Lage zu bedenken. Wenn auch die von Bern, Schwyz und Basel sich nicht eingelassen haben, so hoffe man doch, sie werden sich auf dem nächsten Tage zu Solothurn mit den übrigen Orten „erlüteren." Man möge betrachten, wenn die ganze Eidgenossenschaft mit dem König, außer dem sie bei andern Fürsten und Herren wenige „und gar noch" keine Freunde habe, die Vereinung eingehe, welches Lob und welcher Nutzen ihr hieraus erfolge und wie dagegen ihren Mißgönnern Schrecken erwachse und ihr Trotz gemindert werde, und hiedurch das Vaterland und die hergebrachten Freiheiten um so besser erhalten werden mögen. Die von Zürich mögen daher auf den nächsten Tag zu Solothurn ihren bevollmächtigten Gesandten abordnen, um Vereinung und Bündniß errichten zu helfen.

St. A. Zürich: Acten Lucern.

Zu **b.** Im Berner Exemplar ist nicht ganz gleichzeitig aber von derselben Hand beigefügt: Ebenso hat man ihnen eine Abschrift der gestellten Artikel der Vereinung zugeschickt, damit sie sich diesfalls besser zu verhalten wissen.

Zu **c.** 1. Als Boten, die nur zum Anhören und Heimbringen instruirt worden sind, bezeichnet das Zürcher Exemplar die von Bern, Basel und Schaffhausen.

2. Das Zürcher Exemplar des Abschiedes enthält als Beilage den Entwurf der neuen Vereinung. Mit Weglassung der Eingangs- und Schlußformel stimmt derselbe genau überein mit dem unterm 7. Juni 1549 definitiv angenommenen Instrument (Beilage 1); einzig im Artikel, der von der Wahl der Hauptleute durch den König handelt, wird im Entwurf beigefügt: „es wäre dann sach, daß jedes oberkeit beduchte, daß er nit eerlich, tougenlich noch gschikt darzu wäre." Derselbe Entwurf findet sich in der Basler Sammlung beim Abschied vom 6. Juni; ebendaselbst der zum Abschied vom 24. September 1548, **g** mitgetheilte Entwurf.

3. Das Berner Exemplar fügt ein: Die Gesandten von Bern haben eröffnet, ihre Obern haben nach Verhör des Abschieds des letzten Tags zu Baden ihnen aufgetragen anzuzeigen, sie bleiben bei ihrer damals geäußerten Meinung, doch sollen sie die in Betreff der Vereinung waltende Verhandlung in den Abschied nehmen, dann werden sie vielleicht darüber sitzen.

4. Das Glarner Exemplar fügt mit anderer Schrift ein: Der Bote von Glarus eröffnet, da früher seine Obern ihren Gesandten beauftragt haben, zu vernehmen, welche Orte der Vereinung beitreten wollen, so wolle er (sich hiernach halten und) dieses wieder an seine Herren bringen. Wenn man aber articuliren wolle, so habe er Gewalt, dabei zu sitzen.

5. Im Schaffhauser Exemplar ist von nicht ganz gleichzeitiger Hand eingeschoben worden: Die von Schaffhausen haben zuerst auch eingewilligt; da aber die Eidgenossen ungleiche Befehle hatten, sei der Bote beauftragt worden, wenn alle Orte bis an eines oder zwei in die Vereinung eintreten wollen, möge er dabeisitzen, anhören und wieder heimbringen.

6. Das Appenzeller Exemplar bemerkt betreffend Bern, Basel und Schaffhausen was das Zürcher und fügt mit nicht ganz gleicher Schrift ein: Der Bote von Appenzell sei ermächtigt, anzuhören, und wenn man articuliren wolle, solle er sich nicht söndern, aber Alles, was verhandelt werde, heim an die Gemeinde bringen; er hoffe, wenn sie hierüber berichtet werde, werde sie eine gute Antwort geben.

Zu **k.** Das Basler Exemplar besagt: Die Boten wissen von der neuen Zeitung zu berichten, welche die Herren aus England gebracht haben.

Zu **m.** Dieser Artikel ist dem Basler Exemplar mit anderer Schrift (von der Basler Kanzlei?) angefügt.

Zu **n.** 1549, 7. April. Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an den Connetable von Frankreich. Da sie zu Solothurn in Betreff der Erneuerung der Vereinung mit Frankreich versammelt seien, sei Gabriel Marcellin vor ihnen erschienen und habe Folgendes eröffnet: Der verstorbene Herzog Maximilian von Mailand sei ihm eine Summe Geldes schuldig geworden. Ebenso habe er dem verstorbenen König gedient, wofür man ihm die Löhnung für einige Jahre schuldig geblieben sei. Endlich sei er in Folge eines gewissen Verdachts, vielleicht auch auf einen boshaften Bericht hin, vier Jahre und vier Monate wider Recht, wie er sage, gefangen gewesen, wobei man von ihm Sachen wissen wollte, die ihm unbekannt gewesen seien; schließlich sei er dann freigesprochen und losgelassen worden. Während dieser Gefangenschaft habe er großen Schaden an seinem Vermögen und noch größern an seinem Körper erlitten. Als er um Entschädigung zu erhalten sich an den Hof gewendet habe, sei dieses erfolglos gewesen. Er gehe daher die Eidgenossen an, sie mögen ihn, in Betracht er ihr Unterthan sei, bei dem Connetable befürworten; er hoffe, hievon bedeutenden Nutzen zu erhalten. Deßwegen und in Betracht der Zeugnisse und Rechnungen, die er den Gesandten mitgetheilt habe, finden die Gesandten sein Anbringen nicht unbegründet; und da er ferner seit Langem Briefe und Siegel besitze, daß er ungehindert die Privilegien anderer Unterthanen der Eidgenossen genießen könne, bitten die Boten den Connetable, er wolle betrachten, wie der verstorbene König bei der Gefangennahme des Herzogs Maximilian dessen Schulden zu bezahlen versprochen habe, wie er ferner die ihm geleisteten Dienste nie unvergolten gelassen habe und wie Marcellin überhin gefangen war, aber gemäß einer Sentenz, in Betracht seiner Unschuld, freigelassen wurde, und wie daher Grund vorhanden sei, ihm seinen Schaden genügend zu vergüten. Man ersuche ihn so zu entschädigen, daß er keine Ursache habe, bei den Obern der Gesandten Klage zu führen; im letztern Falle würde man ihm auf seine Aufforderung behülflich sein, daß für ihn, wie für andere Unterthanen, das Recht walte. Dem könne der Connetable durch gute Mittel zuvorkommen. Es siegelt der Statthalter („Lieutenant") und Seckelmeister von Solothurn, Hieronymus von Luternau.

A. A. Solothurn: Missivenbuch No. 20, S. 257 (französisch).

Zu **o.** 1549, 5. April. Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an den Grafen von Greyerz. Sie haben sein Schreiben durch seinen Edelmann, den Träger dieses Briefes, erhalten und seinen Inhalt verstanden. Derselbe gehe dahin, die Eidgenossen möchten ihm bei der Angelegenheit, die er mit dem Recht zu vollführen gedenke, gemäß ihrem Beschlusse behülflich sein. Im Anschluß an die Antwort, welche ihm zuletzt zu Baden in einem Abschied, den er wohl verstanden habe, gegeben worden sei, erklären sie, wenn er das in diesem Abschied Enthaltene vollziehe und durch die Gesandten des Königs von Frankreich abschlägig beschieden werde, seien die Eidgenossen im Falle, gemäß dem benannten Abschiede zu handeln. Auf das habe man ihn aufmerksam machen wollen, damit er sich hiernach zu richten wisse. Ihm zu Gefallen sei man bereit, ihm nach Möglichkeit Hülfe zu gewähren. Im Namen Aller siegelt Hieronymus von Luternau, des Raths zu Solothurn.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 256 (französisch).

Zu **p.** 1549, 8. April (Montag nach Judica). Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an Leonhard Büeler, des Raths zu Schwyz, Landvogt zu Lauis. Vor ihnen sei Jacob von Mondenyco erschienen und habe eröffnet, er sei im Jahre 1544 von dem Schaffner des Bischofs von Como um einen Zins für Güter belangt worden, von denen er keines besitze, weßhalb er damals auf der Jahrrechnung von dem genannten Schaffner ledig erkennt worden sei. Seither sei er hierum nicht mehr angesucht worden. Auf der letzten Jahrrechnung aber sei der genannte Schaffner in seiner Abwesenheit vor den Rathsboten erschienen und habe ein Urtheil erlangt und „sy um sölichen zinse verfellt". Dessen beschwere er sich, da er gar kein Stück habe, das zu diesem Zins gehöre, und bitte, ihm beholfen zu sein, daß er nicht gedrängt werde, diesen Zins zu entrichten. Da man nun nicht wisse, aus welchem Grunde ihm zuletzt seine Widersächer obgelegen seien, damit aber anderseits dem guten Gesellen nicht unrecht geschehe, so soll der Landvogt den betreffenden Schaffner, insofern die Angabe des Jacob an und für sich richtig sei, bis auf die nächste Rechnung stillstellen, und verschaffen, daß genannter Jacob bis auf diese Zeit unangefordert bleibe. Wenn dann irgend einem Theile etwas angelegen sei, so mögen sie ihre Beschwerde den Boten anzeigen und deren Bescheid erwarten. Es siegelt Hieronymus von Luternau, Statthalter und Seckelmeister zu Solothurn.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 260.

Zu **q.** 1549, 17. April. St. Gallen an Schaffhausen. Der Gesandte von St. Gallen berichte ab dem Tag zu Solothurn, wie der dortige Stadtschreiber dem Gesandten von Schaffhausen, Thomann Spiegelberg, die Abschrift dessen, was die von St. Gallen zu Gunsten der in Frankreich Handel treibenden Kaufleute gemeinen Eidgenossen übergeben und diese an ihre Herren zu bringen genommen haben, nicht mitgetheilt habe. Man wolle das nun nachholen, damit die von Schaffhausen beholfen seien, daß der Artikel im Freiburger Frieden gehörig erläutert werde.

1. Beilage: „Das ist der artickel, die kauf- und gewerbslüt gemainer l. Aidgnoschaft, so in Frankrych handlend, betreffende, und durch unsern rathsfründ und gesandten gemainen unsern l. Aidtgnossen rathsboten uf dem tag zu Soloturn fürgehalten, überantwurt und zugestellt." Der ewige Friede zwischen Frankreich und den Eidgenossen schreibe vor, wie die eidgenössischen Kaufleute in Betreff der Zölle und anderer Dinge gehalten werden sollen. Es sei nun dafür zu sorgen, daß es hiebei gänzlich bleibe, so daß diese Kaufleute bei den gewöhnlichen Zöllen, wie sie unter den Königen Karl, Ludwig, Franz und unter dem jetzigen Heinrich bis auf diesen Tag gehalten worden sind, beschützt und mit keinen höhern beläftigt und auch sonst keine andern Beschwerden, als welche in benannten Zeiten geübt worden sind, eingeführt werden. Auch sollen die Kauf- und Gewerbsleute, Pilger und Boten und Andere, die aus der Eidgenossenschaft durch Frankreich verkehren, mit Bezug auf Leib und Gut frei, sicher und unbeschwert handeln und wandeln können, wie das der ewige Friede vorschreibe; würde dem entgegengehandelt, so soll der König Schaden und Kosten abzutragen schuldig sein. Endlich sollen während der Dauer der Vereinung die eidgenössischen Kaufleute zu Lyon nach dem Schlusse jeder Messe fünfzehn Tage frei haben, wie das bei Leuten anderer Nationen bisher der Fall war.

2. Beilage. Da die eidgenössischen Kaufleute zufolge ihrer Handtirung in Frankreich stets viele Anforderungen haben und diese mitunter nicht einbringen können, ohne das Recht zu ergreifen, wobei aber bisher zu ihrem großen Schaden die Endurtheile lange verzögert worden sind, so sollten die Eidgenossen beim König zu erwirken trachten, daß er allen seinen Richtern und Räthen befehlen würde, wenn ein Eidgenosse wegen Anforderungen das Recht anruft, ihm beförderlich dazu zu verhelfen, gutes Recht ergehen zu lassen und das Urtheil nicht über zwanzig oder längstens dreißig Tage zu verschieben; bei dem, was dann erkennt wird, soll es ohne weiteres Appelliren verbleiben. Würde der Schuldner das Recht fliehen, so soll dem Ansprecher dasselbe nichts desto weniger ergehen. Weder der Schuldner, noch dessen Hab und Gut soll einer Befreiung und eines Schutzes vor dem Rechten, weder mit Bezug auf sein Haus, noch sonst genießen, wie das sonst in Frankreich der Brauch sei. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

23.

Bern und Freiburg. 1549, 13. und 15. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 100. **Kantonsarchiv Freiburg:** Rathsbuch No. 66.

I. (Bern, 13. April). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Boten von Dole und legen eine Credenz des Kaisers an Bern und Freiburg vor. (Es folgt eine unklare Erörterung, ohne Zweifel die beabsichtigte Erhöhung des Salzpreises betreffend.) Der Rath antwortet, Credenz und Instruction der Gesandten lauten auf beide Städte; man wolle sich darüber berathen und mit weiterer Antwort begegnen.

II. (Freiburg, 15. April [Postridie palmarum].) Vor dem Rath zu Freiburg erscheint eine Botschaft des Kaisers aus der Grafschaft Burgund und eröffnet nach Uebergabe ihrer Credenz: Dem Kaiser habe gefallen, die Grafschaft mit Munition und Zusätzen zu versehen. Da sie dieselben aus ihrem Seckel erhalten müssen, so sei des Kaisers Bitte und Ansinnen, die von Freiburg möchten einen Aufschlag auf das Salz, das sie von Salins beziehen, bewilligen, nämlich auf jeden Saum 3 französische Soß. Um diese Angelegenheit mit denen von Bern zu verhandeln, möchten sie mit jenen einen beförderlichen Tag bestimmen. Der Rath beschließt: Da die von Bern diessfalls geschrieben haben und die Sache bis nach Ostern verschoben wissen wollen, so lasse man es hierbei verbleiben. Den Gesandten soll geantwortet werden, man werde mit denen von Bern einen baldigen Tag halten und dann ihnen Antwort ertheilen.

Zu I. Wirklich hatte dieser Sache wegen am gleichen Tag Bern an Freiburg geschrieben und es ersucht, für gemeinsame Berathung einen Tag zu bestimmen. (K. A. Freiburg: Berner Missiven.)

24.

Bern. 1549, 17. und 25. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil., S. 113 und 130.

I. (17. April.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Genf und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß, sie verdanken die ihnen von Bern zugekommenen Warnungen; sie seien gut auf der Hut. Man vernehme aber, der Kaiser und der Prinz von Piemont wollen sie „ze urte decken" (?) (folgen noch einige

unklare Worte). Sie begehren Hülfe und Rath, wie sie zum Beförderlichsten zu den Eidgenossen kommen können, damit es ihnen nicht wie denen von Constanz ergehe. Der Rath weist die Sache vor Räth und Burger und dankt denen von Genf, mit Erbietung aller Dienste. Er begehrt beinebens Abschriften der Instruction und der Missiven. II. (25. April.) Vor Räth und Burger zu Bern lassen die Boten von Genf ihren Vortrag verlesen. Es wird ihnen unter Verdankung geantwortet, was die von Bern gethan haben, sei aus burgerlicher Pflicht und Liebe geschehen und man sei hiezu stets bereit; man bitte sie, von Allem, was sie erfahren und Land und Leute derer von Bern berühren möchte, diese zu benachrichten. Was das von ihnen begehrte Bündniß anbelange, so wissen sie wohl, wie man gegenseitig im Burgrecht stehe und daß die von Bern Alles, was das Burgrecht erheische, erfüllen, was auch in der Folge mit allen Treuen geschehen werde. Zwischen denen von Genf und denen von Bern sei ferner vereinbart worden, daß die von Genf ohne Einwilligung derer von Bern mit niemand ein Bündniß eingehen sollen; man rathe ihnen nun, in der gegenwärtigen besorglichen Zeit kein Bündniß zu machen und versichert zu sein, daß die von Bern das Burgrecht halten werden. „Ist inen in schrift geben."

Der schriftlich den Genfern gegebene Abschied findet sich im St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 467 und bildet eine französische, namentlich mit Bezug auf den Vortrag der Genfer Boten etwas weitläufiger gehaltene Wiederholung von Ziff. II.

25.

Lucern. 1549, 24. April.

Tag der V Orte.

Es erübrigt folgende Missive:

1549, 24. April, Lucern. Die V Orte an (den Bischof von Constanz.) „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr und puntgnoß"! Nachdem Laurenz von Heidegg, Abt zu Muri, gestorben und an dessen Statt Johann Christoph (von Grüt) gewählt worden sei, für den beim Bischof die Bestätigung eingeholt werden müsse, so habe der Neugewählte die V Orte um eine Fürschrift in Betreff der Confirmationsgebühr angegangen. Dieses Gesuch unterstützend, bitte man, den neugewählten Abt nicht zum Höchsten und Strengsten zu halten, und mache man aufmerksam, daß das Gotteshaus beim letzten Kriege schwer gelitten habe, so daß, wenn nicht mit der Gnade Gottes die V Orte Leib und Leben dargestreckt hätten, dasselbe zu Grunde gegangen wäre.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O. f. 63b und 62.

26.

Freiburg. 1549, 25. April (St. Marcus Tag).

Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 97 verso.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Venner.

Dieser Tag ist auf das Verlangen einer Botschaft des Kaisers veranstaltet worden. Die letztere legt ihre Credenz vor und eröffnet: Mit Rücksicht auf den schweren Bau, den der Kaiser zum Schutze seiner

Grafschaft Burgund unternommen und vollendet habe, auch zu besserer Erhaltung des dahin gelegten Zusatzes haben die versammelten Städte und Gemeinden der benannten Grafschaft bewilligt, daß auf jeden Saum Salzes aus der Salzpfanne dem gewöhnlichen Preise noch 3 Soß ihrer Währung zugeschlagen werden. Die Botschaft bewerbe sich nun auch um diesfällige Verwilligung beider Städte, Bern und Freiburg. Diese beschließen folgende Antwort zu ertheilen: Man habe jetzt und früher das Verlangen der kaiserlichen Botschaft verstanden; da schon im Jahre 1540 ein solcher Aufschlag des Salzpreises geschehen sei, und dieses nicht nur der Erbeinung, sondern auch Briefen und Siegeln, welche der Kaiser beiden Städten und einzelnen Personen, die das Salz zu Salins beziehen, zugestellt hat, gänzlich zuwider sei, so sei dieser Aufschlag den Gemeinden beider Städte ganz unleidlich und können daher die letztern denselben nicht bewilligen. Man bitte die Botschaft, sich bei dem Kaiser zu bewerben, daß die Erbeinung und Brief und Siegel gegenüber den beiden Städten gehalten und vollzogen werden. Da der frühere Aufschlag nur zeitweilig, bis es wieder besser werde, „zum teil" bewilligt, dagegen in der Folge nicht mehr widerrufen worden sei, so möge derselbe beseitigt werden, was man von dem Kaiser zuversichtlich erwarte, wie denn auch die Städte die Erbeinung und Brief und Siegel halten wollen. Als diese Antwort den Boten vor dem Rath ertheilt worden, verlangten sie dieselbe schriftlich, die ihnen dann in Abschiedsweise gegeben worden ist.

Die dem Abschied unmittelbar folgende, den Gesandten übergebene Antwort ist französisch abgefaßt. Als Gesandte des Kaisers werden in derselben genannt: Merveilleux und de Romain. Ein bestimmtes Jahr, in welchem der frühere Aufschlag stattgefunden habe, wird hier nicht angegeben.

Der Name des Gesandten von Bern aus dem Rathsbuch von Freiburg No. 66, welches diese Verhandlung in gedrängter Fassung enthält; von Seite Freiburgs handelt der dortige Rath.

27.

Bern. 1549, 1. bis 6. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch D f. 469.

I. (1. Mai). Vor Schultheiß und Rath zu Bern erscheint eine Botschaft des Magnus Thüringer, Administrators des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, legt ihre Credenz vor und eröffnet mündlich ihren Auftrag, der in der Forderung von Herzogenbuchsee besteht. II. (2. Mai). Dieselbe Botschaft wiederholt ihren Vortrag vor Räthen und Burgern. Diese beschließen, gemäß ihrem zu Tagen geschehenen Erbieten und einem zu Baden erfolgten Abschiede und den beiden Schreiben vom 16. Januar und 1. Februar an den Abt einen Ausschuß („Uszug") zu bestimmen, der mit den genannten Boten freundlich verhandle. III. (3. Mai). Nachdem beide Theile zusammengekommen und die Gesandten des Abts von den Verordneten derer von Bern die Meinung derselben vernommen hatten, wiederholen sie ihre an den beiden frühern Tagen vorgetragene Forderung, begeben sich aber doch in freundliche Unterhandlung und verlangen zu wissen, mit welchen Vermittlungsanträgen man ihnen begegnen wolle. Das nimmt der Ausschuß von Bern an seine Obern zu bringen. IV. (4. Mai). Die Gesandten und der Ausschuß verhandeln freundlich Vieles und Mancherlei, was beiden Theilen wohl im Wissen ist. V. (6. Mai.) Bei Fortsetzung der Verhandlung erklärt

der Ausschuß den Gesandten, er habe zwar am Samstag (4. Mai) die Sache an seine Obern, den gesessenen Rath, zu bringen genommen; aber zur Beförderung der Sache habe der Ausschuß, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Herren, sich entschlossen, dem Abt für seine Ansprache jährlich 100 Gulden, Berner Währung, anzubieten, mit den Bedingungen, daß diese Pension zu welcher Zeit es denen von Bern beliebe, mit 2000 Gulden abgelöst werden könne. Daneben möge der Administrator jene 855 Gulden Solothurner Währung, die Abt Jodocus selig von den acht verkauften Zehnten von den Herren von Solothurn gelöst habe, behalten, immer in der Meinung, daß wenn der Vorschlag nicht angenommen werde, denen von Bern nichts vergeben sein solle. Da auch der genannte Abt Jodocus die betreffenden Zehnten ohne Wissen und hinterrücks derer von Bern, seiner Kastvögte und Landesherren, aus ihrem Zins der Kastvogtei verkauft habe, so soll ihr diesfälliges Recht „jetz als dann und dann als jetz" nach Landesbrauch und ihrem Willen zu üben vorbehalten sein. Die Gesandten von St. Peter wenden hiergegen Vieles ein, wogegen die Verordneten derer von Bern ihnen vorführen, wie an den Nutzungen, Einkommen und dem Opfer und andern Gefällen Vieles abgegangen sei, wie man Vieles an Pfarrhäusern und Kirchen zu Buchsee, Seeberg und Huttwyl verbaut habe; das tägliche Almosen und die Wegziehung vieler Gaben und Stiftungen, welche Biederleute an die Kirche verordnet haben (nehmen vieles in Anspruch?); es mögen daher die Gesandten anzeigen, was sie für einen Vorschlag thun wollen; dann wollen die Verordneten als Mittler und nicht als „Sächer" denselben gern an ihre Obern bringen und ihr Bestes dabei thun. Die Gesandten, nach gehabtem Verdank, antworten, sie können keinen Antrag machen, und zeigen die Gründe hiefür an, weisen auf das geringe Anbieten hin und daß dasselbe ihres Erachtens ihrem Herrn nicht genehm sein werde. Sie bitten, die Sache sofort an den Rath zu bringen, damit noch Vormittags ihnen ein endlicher Bescheid gegeben werde, wobei man sich eines Bessern bedenken möge; mit gleichen Protestationen, wie die Abgeordneten von Bern gethan haben. Auf dieses haben die letztern die Sache vor Schultheiß und Rath gebracht und diese haben beschlossen: Wegen Freundschaft, Liebe und guter Nachbarschaft und um ihrem Anerbieten und den erwähnten Schreiben zu genügen, wollen sie dem Administrator die 100 Gulden jährlicher Pension unter den genannten Bedingungen ausrichten, seien aber nicht gesinnt, weiter zu gehen, und behalten hierbei die Meinung ihres großen Rathes vor, glauben aber, er werde ihren Antrag nicht abschlagen. Die Gesandten nehmen das an, ihrem Herrn zu überbringen und verlangen hierüber einen schriftlichen Abschied. Der genannte Ausschuß hatte diesfalls keine Vollmacht, sondern mußte das an den Rath („min g. herren") bringen, welche diesen Abschied ihnen zuzustellen bewilligt haben, mit dem freundlichen Begehren an den Administrator, hierüber eine schriftliche Antwort zu erlassen. Weiter ist den genannten Gesandten vorgehalten worden, sie werden sich gut erinnern, welche Briefe man ihnen vorgelesen habe. Den Abschied unterzeichnet Peter Cyro, Stadtschreiber zu Bern.

28.

Bern. 1549, 2. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung S. 157.

Vor dem Rath zu Bern und den Burgern, „mit der gloggen versammt", tragen die von Neuenburg vor, sie bitten, sie in der gegenwärtig waltenden Vereinung gegenüber dem König oder seinen Boten zu bedenken und zwar in Betreff von Jahrgeld und Zoll für ihre Kaufleute. Es wird ihnen geantwortet, die Sache sei noch nicht so weit gekommen; wenn es so weit komme, daß die von Bern in der Sache handeln, so wollen sie derer von Neuenburg gedenken.

29.

Bern. 1549, 6. und 7. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 175.

I. (6. Mai). Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten des Bischofs von Basel, nebst „dem meier von Münster"(thal?) und Boten von Solothurn und eröffnen: 1. Es sei bekannt, wie die von Münster die Religion derer von Bern angenommen und mit denen von Bern und Boten von Solothurn einen Vertrag eingegangen haben, in welchem bestimmt worden sei, der Propst solle die Sacristei beschlossen halten. Dessen ungeachtet sei die Sacristei jüngst gewaltsam geöffnet und Einiges zerstört worden. Auf eine diesfällige Anfrage in Münster sei geantwortet worden, sie haben es nicht gethan und wünschten, es wäre unterblieben. Dann sei durch die Räthe (?) angezeigt worden, es seien drei Prädicanten dabei gewesen (mehrere undeutliche Worte), die haben aber nicht Hand angelegt, Curt von Malrey (?) habe es gethan. Man begehre nun, daß bei dem Vertrag verblieben werde, in der Meinung, die von Bern werden ab der Sache kein Gefallen haben, sondern ein nachbarliches Einsehen thun, damit Propst und Capitel fürder solcher Dinge überhoben bleiben. Dabei wisse man, wie eine Declaration und offener Landfriede zu Augsburg durch den Kaiser errichtet worden sei; das sei auch „irem gnädigen herrn" zugesendet worden, mit dem Befehl, denselben zu befolgen. Die von Bern mögen nicht glauben, daß sie aus Haß „der religion" Strafe fordern; sie verlangen Genugthuung gemäß dem Vertrag. 2. Die Mörschwyler haben zum dritten Male gemehret, bei der Religion vom Propst und Capitel zu bleiben; dagegen haben Vier die Religion derer von Bern angenommen; da nun nicht billig sei, daß der mehrere Theil dem mindern folge, „sige ein mißverstand in dem, daß die vier fürgwendt, sigen vom ganzen flecken gsandt" (?) Der Rath antwortet: Der Frevel sei ihm leid; er wolle bei dem Vertrag verbleiben und Morgen denselben verhören. II. (7. Mai). Nach Verhör von Abschied und Vertrag wird den Boten des Bischofs und von Solothurn geantwortet: 1. Wenn jemand dem Vertrag entgegen gehandelt habe, so sei das denen von Bern in Treuen leid, sie seien gesinnt, gänzlich bei demselben zu bleiben; Propst und Bischof aber mögen auch dabei bleiben. Dabei sei aber billig, diejenigen, welche sie verklagt haben, zu verhören; man wolle sie berufen und vernehmen und dem nach Delsberg reitenden Boten auftragen, den Frevel zu besichtigen, wobei jene aber auch ihre Botschaft haben mögen. Die von Bern seien ganz einverstanden, daß sie je nachdem sie gefehlt haben, dem Vertrag gemäß gestraft werden. 2. In Betreff der Morschwyler wollen die von Bern sich halten wie der Bischof früher geschrieben habe; „des schrybens ein copy zuschiken by irem poten und darzu vermanen, mit dem prädicant Hans Rud (?) reden, sy gerüwiget lasse".

Dieser Sache wegen trat später, am 19. Mai, eine Abordnung derer von Münster vor den Rath zu Bern. Die bezügliche Aufzeichnung im Berner Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abthl. S. 230 ist aber so mangelhaft, daß wir den hier folgenden Auszug in Bezug auf volle Richtigkeit nur unter Vorbehalt geben:

Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Munster, um sich zu verantworten wegen des Vertrags, „wüssen sy nüt darumb, syge (oder syg es?) beschechen etlicher reden halb, daß sy ire schuh bletzen söllend, warum (?) sy müssind usem land, ob ... kommen wärde man meß halten, darüber dry druf gwettet, sy geschmächt, also mit worten an sy tastet; und dieweyl der meier, so dem evangelio anhengig (g)syn und

ob .... halt, ouch abgstanden und der meß anhengig, habens ein götzen überabgworfen zu stükinen und an eim stein .... abgschlagen, hebind vermeint, der toufstein habe an des altars stein statt ghört und der götz us der kilchen gerissen, syge vorher brochen gsyn". Der von Erlach berichtet, der Bischof von Basel habe ihm angezeigt, der Vorfall betreffend die Zerstörung der Bilder sei ihm widrig. Da der Vertrag laute, die Kirche solle bleiben, wie sie früher gewesen sei, so sollen die von Bern daran sein, daß „sy" bestraft werden. Der Kaiser habe ihm sein Interim zugeschickt und er müsse des Reiches Ungnade meiden; mit Rücksicht auf die von Bern sei er sonst nicht der Meinung, ganz rachsüchtig aufzutreten; immerhin aber solle der Vertrag gehalten werden. „Der fenstern (?) halb sigend die prädicanten (?) nüt kanntlich, begert sy strafen um die x guldin (?), wie der vertrag wyßt. Der bot von Solothurn ouch daruf .... und daß mine herren den prädicanten darzu wysen." Anbelangend die vier Männer zu Mörschwyl verwundern sie sich, daß sie ungehorsam seien (folgt eine undeutliche Stelle), sie sollen doch wenigstens um äußerliche Sachen, bei denen sie bleiben mögen, auf einem gemeinen Rechtstag erscheinen; sie verwundern sich, daß die von Bern sie unterstützen: „wie wol mine herren inen des bischofs missiv fürgehalten, möge die nit vermögen, daß sy in weltlichen hendlen nit ghorsam sin söllend, sonders was inen da zuglassen (?) syge gütlich beschechen (?)"; dem Mehr sollen sie billig gehorsamen, „um artickel, so lyb und gut, weltlich ding berürt, söllend sy ghorsam syn. Der religion halb sygen sy untrengt bliben; mit der urteil sygend sy inen mit bußen zubekennt von der unghorsame wegen. Dargegen er .... minen herren begert, inen das best zethun." An der Kirche soll Alles unverändert bleiben. (Es folgt eine Verhandlung betreffend den Salzkauf zwischen Delsberg und Münster, wobei nicht ganz klar ist, ob Vortrag oder Entscheid protokollirt worden ist.) Darauf werden den drei Prädicanten aus dem Münsterthal 10 Gulden Buße auferlegt. „Dieselbigen minen herren von Solothurn zuschiken, mit angehenkter pitt, inen nachlaßung daran ze thun; der väler syge minen herren leid; syge us unwißenheit beschechen", weil die von Münster keinen Vertrag gehabt haben. Um aber künftige Anstände zu verhindern, soll man ihnen auch einen Vertrag mittheilen; die von Bern wollen bei demselben verbleiben.

30.

Solothurn. 1549, 9. bis 15. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschd. O. f. 71. **Staatsarchiv Zürich:** Abschd. Bd. 17, f. 379. **Staatsarchiv Bern:** Soloth. Abschd. 1549—1613, f. 10. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard-Sammlung Tom. III, S. 401. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 28. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Onofrion Holzach, der Räthen. Freiburg. Ulrich Nix; Niklaus Werli. St. Gallen Stadt. Martin Hux; Ambros Eigen, Seckelmeister. (Andere unbekannt).

a. Abgeordnete derer von St. Blasien in der Grafschaft Neuenburg tragen „abermals" vor, wie sie früher des Grafen Leibeigene oder „gebietende lüt" gewesen seien. Als dann die Eidgenossen die Grafschaft inne hatten, seien sie gefreit worden, gemäß ihrer von den Boten der Eidgenossen erhaltenen Briefe und Siegel. Der letztern ungeachtet gebiete ihnen der Gubernator gehorsam zu sein wie leibeigene Knechte. Dessen weigerten sie sich; doch Zinse, Zehnten und andere Dinge zu geben, wie andere freie Unterthanen, hätten sie nicht abgeschlagen. Darauf habe sie der Gubernator ins Recht gefaßt und wieder in die Dienstbarkeit bringen wollen. Das veranlasse sie, sich an die Eidgenossen als „rechten Währen" zu wenden, mit der Bitte, sie bei ihrer Freiheit, Brief und Siegel zu handhaben. Hierauf erwiedern Hans Wunderlich und

Peter Chambrier, als Anwälte des Gubernators, die Befreiung der Kläger habe nur den Sinn, daß sie sich mit ihren Nachbarn verehelichen mögen; dabei aber seien sie alle Auflagen, Tagwen und Fuhren wie vorher schuldig, gemäß dem Manual; sie begehren daher, daß man die von St. Blasien und ihre Mithaften zum Gehorsam weise, und daß sie des Rechten vor den Städten gewärtig sein sollen. Dieser Handel wird bis zum nächsten gemeineidgenössischen Tage verschoben, auf welchem dann beide Parteien Klage und Antwort vortragen mögen. Dem Gubernator wird geschrieben, daß er sie inzwischen ruhig lasse. Auf der Jahrrechnung soll jeder Bote Befehl haben, weiter in der Sache zu handeln, damit sie bei ihrer Freiheit bleiben mögen. **b.** Der Secretär des Kaisers, Angelus Ritius, bewirbt sich vermittelst einer Missive um eine Antwort in Betreff der Capitel wegen des feilen Kaufs in Mailand. Da man die gestellten Artikel ihm übergeben hat und vom Kaiser noch keine Antwort eingelangt ist, man ohnehin nicht gemeinsam versammelt ist, so hat man die Sache auf den nächsten Tag verschoben, gewärtigend, ob inzwischen eine Antwort einkomme. **c.** Da Einer zu Cugnasco in Luggarus an einer Frau einen Todtschlag verübt hat, so soll der Vogt das Urtheil darüber geben. Dabei hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, zu berathen, ob man den Boten, die auf die Jahrrechnung gehen, diesfalls Aufträge geben wolle. **d.** Albrecht Rosin, Anwalt des Papstes, bringt im Auftrage von Hieronymus Frank, Sendboten des Papstes, vor, die Botschaft des letztern an den Kaiser sei wieder zurückgekehrt; auch sei eine Gesandtschaft des Kaisers „daselbs" angelangt, in der Meinung, wegen des Concils und in Betreff von Plesenz etwas zu verhandeln. Wie er aber von Ehrenleuten aus Rom vernehme, seien die vom Kaiser vorgeschlagenen Mittel so unziemlich, daß ihre Annahme beschwerlich falle. Daher halte Frank für gut, wenn die Eidgenossen die von dem „christenlichsten" König angetragene Vereinung wohl betrachten; denn wenn diese zu Stande komme, werde sie nicht nur gemeiner Eidgenossenschaft, sondern der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichen und unsern Feinden Schrecken bereiten. **e.** Erhard Burger, für sich und seine Mithaften, begehrt ihnen in Betreff einer Ansprache gegen den König von Frankreich zur Bezahlung oder zum Recht zu verhelfen. Die Angelegenheit wird auf den nächsten Tag verschoben, auf dem jeder Bote Vollmacht haben solle, damit ihm in einer oder anderer Weise geholfen werde. **f.** Es erscheint eine Botschaft derer von Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz und eröffnet: 1. Sie haben vernommen, des Kaisers Statthalter zu Mailand begehre mit den Obern in Betreff des feilen Kaufs zu capituliren. Sie bitten, ihrer nicht zu vergessen und ihre, jedem Ort mitgetheilten Artikel dem Vertrag einzuverleiben. 2. Die Vögte legen ihnen für Frevel große Bußen auf; wenn ihnen dann hieran etwas geschenkt werde, so wollen die Fiscalen doch von der ganzen Summe (auch von dem geschenkten Theil) drei Doppel-Vierer auf jede Krone beziehen. Sie bitten, diesfalls keine Neuerung einzuführen, sondern beim Frühern zu verbleiben. Beschluß: zu 1. Ihr Anbringen wird in den Abschied genommen; jeder Bote soll bevollmächtigt werden, in Betreff der Artikel zu verhandeln; zu 2. In Betreff der Belohnung der Fiscalen hat man sie wieder hineingewiesen; sie sollen auf der Jahrrechnung mit gemeinen Boten der Eidgenossen verhandeln. Kann man sie nicht vereinbaren, so soll man sie wieder zu gemeinen Tagen herausweisen. Die betreffende Belohnung soll aber bestehen bis auf die Jahrrechnung, wie früher zu Baden verabschiedet wurde. **g.** Der Landvogt zu Lauis hat seinen Obern zu Schwyz geschrieben, deren Botschaft nun hievon Anzeige macht, daß die Trostungen schlecht gehalten und wenn Friede geboten werde, nichts darum gegeben werde. Das soll man heimbringen, um den Boten, die hineingeschickt werden, Gewalt zu geben, ein Einsehen zu thun, damit sich die Gehorsamen des Friedens möchten „getrösten". **h.** Der Zoller von Lauis begehrt, ihm an den 1250 Kronen, die er für den Zoll versprochen hat, aus allerlei angegebenen

Ursachen etwas nachzulassen. Da letztes Jahr beschlossen worden ist, niemand etwas nachzulassen, so hat man es hierbei bleiben lassen; wenn er meint, daß ihm an dem Malefizschreiber-Amt etwas Eintrags geschehe, so mag er das auf der Jahrrechnung vorbringen; doch soll seine Gegenpart auch dabei sein und gehört werden. **i.** Dem Vogt zu Luggarus wird geschrieben, er solle denjenigen, der an Peter Roman einen Todtschlag begangen hat, im Gefängniß behalten; und obwohl der Vogt „inen" vergönnt hat, vor uns zu appelliren, „und aber nit der bruch ist", hat man sie wieder hineingewiesen bis auf nächste Jahrrechnung, deren Entscheid man erwarten soll. **k.** Die Botschaft von Schwyz berichtet, wie der Vogt zu Lauis ihnen geschrieben habe, es seien zu Lauis Einige, die während vielen Jahren keine „christliche ordnung" gethan haben. Einige entschuldigen sich, sie haben das unterlassen, weil sie ihren Feinden, die an den Ihrigen Todtschläge verübt haben, nicht verzeihen können. Es sei aber zu befürchten, daß es bei etlichen in Folge falscher Lehre und aus verkehrtem Gemüt geschehen sei. Da der Vogt diesfalls ein Mandat ausgehen ließ, so hat man ihm geschrieben, er solle demselben stattthun und von den Ungehorsamen die Bußen beziehen. Auf der Jahrrechnung soll jeder Gesandte Gewalt haben, hierin (des Weitern) zu erkennen. **l.** Anwälte derer im Wallis eröffnen, sie haben in Folge des letzten Abschiedes die Artikel der neugestellten Vereinung an ihre Herren gebracht; dieselben seien auch an die Gemeinden gekommen, man habe sich aber nicht vollständig vereinbaren können; doch walte keine üble Meinung; man bitte, für den Fall, daß die Eidgenossen die Artikel annehmen, die im Wallis nicht auszuschließen; es sei zu hoffen, daß man sich von der Eidgenossenschaft nicht söndere; die Gesandten glauben auch, daß ihre Herren und die Landleute auf dem nächsten Tag durch eine bevollmächtigte Botschaft erscheinen werden. **m.** Dieser Tag ist wieder von den Anwälten des Königs von Frankreich in Betreff der Vereinung angesetzt worden. Die Instructionen werden eröffnet und ungleich befunden. Zürich hat geschrieben, wie die beifolgende Copie zeigt. Desgleichen Uri. Lucern erklärt sich wie früher, es wolle die zuletzt aufgesetzten Artikel mit andern Eidgenossen oder dem mehreren Theil derselben mit dem König aufrichten. Solcher Art hat jeder Bote seine Instruction mitgetheilt. Obwohl man dieselben eben ungleich befunden, hat man doch angefangen zu verhandeln, ob man sich über die gestellten Artikel vergleichen könne. Lucern, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nidwalden, Freiburg und Solothurn wollen dieselben unverändert annehmen; Zürich und Uri sind, wie bemerkt, nicht erschienen; Bern und Glarus wollen der Vereinung nicht beitreten; Zug, Basel, Schaffhausen und Appenzell haben mündlich und schriftlich einige Beschwerden angebracht, über die man sich nicht vereinbaren konnte. Hierauf sind die französischen Gesandten erschienen, denen man diese Ungleichheit der Instructionen eröffnet hat. Sie verdanken den geneigten Willen, womit der (Tag) besucht worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß die Vereinung von allen Orten geschlossen werde. Dann machen sie bemerkbar, was sie an dem Entwurfe auszusetzen haben, und ersuchen das Betreffende in ihrem Sinne zu ändern, namentlich daß zu Hauptleuten fromme Ehrenleute gewählt werden sollen, wie das die alte Vereinung vorschreibe. Es wird nun von beiden Theilen vieles über die Sache geredet; namentlich aber sind es die fünf Orte, welche den Entwurf vom letzten Tage angenommen haben, die da erklären, keinen andern Auftrag zu haben, als hiebei zu verharren; einzig zu Ehren und Gefallen des Königs wolle man den Artikel, die Hauptleute nach seinem Gefallen zu nehmen, bleiben lassen, wie ihn die alte Vereinung enthalte, doch daß er ehrenhafte und fromme Leute hiezu verordne, und wurde das Wort: „es wer dan sach, daß jedes oberkeit beduchte, daß er nit eerlich were", weggelassen. Die königlichen Anwälte erklären hierauf, da sie den geneigten Willen sehen, so wollen sie in Gottes Namen für den König die beredten Artikel annehmen, und bitten, die Eidgenossen wollen sämmtlich sich zu Gleichem entschliessen; wenn einige

(der bisher renitenten) Orte die Vereinung annehmen wollen, mögen diese sich erklären; diejenigen Boten, welche keine Vollmacht haben, sollen die Sache an ihre Obern bringen; denn wenn die Vereinung gemeinschaftlich beschlossen würde, würde das die Kraft unserer Mißgünstigen schwächen und uns zu Glück und Heil gereichen. Zur Beförderung der Angelegenheit wollen sie auf Kosten des Königs einen fernern Tag, auf den 2. Juni Nachts zu Solothurn an der Herberg mit vollkommener Gewalt zu erscheinen, ansetzen, in der Hoffnung, die Vereinung auch mit den andern Orten beschließen und aufrichten zu können. Obwohl nun fünf Orte Gewalt gehabt hätten, die Vereinung aufzurichten, hat man dennoch für dermal dieses unterlassen und will den bestimmten Tag und die Entschließung der übrigen Orte erwarten, die man aus angeführten Gründen bittet, sich der Sache nicht zu entziehen. Auf dem nächsten Tag sollen die Boten auch Vollmacht mitbringen, für den nöthigen Fall, in Orte, die der Vereinung nicht beitreten wollen, Boten zu senden oder ihnen zu schreiben. Obwohl der nächste Tag von den Anwälten des Königs bestimmt worden ist, soll doch jeder Bote Gewalt haben, in zufallenden gemeinen Sachen zu handeln; nur in Betreff der „nüwen" Ansprecher bleibt es bei dem letzten Abschied. **n.** Der Freiherr von Sax bringt an, er habe mehrere Söhne, und verlangt, man möchte einen derselben in das Kloster Pfäfers eintreten lassen; er wollte dann diesen aussteuern, damit das Gotteshaus wisse, was er für Vermögen habe, und das Gut der übrigen Kinder dann unberührt bleibe. **o.** Anwälte des Grafen von Greyerz bitten, ihrem Herrn gegenüber dem König in Gemäßheit des Abschieds von Baden zum Recht zu verhelfen, da die (französischen) Anwälte ihn nach Frankreich weisen wollen. Man hat das in den Abschied genommen, damit, wenn er inzwischen nicht befriedigt wird, auf dem nächsten Tag jeder Bote Vollmacht bringe, einen Rechtstag zu bestimmen. **p.** Zu gedenken, was die Boten von Basel in Betreff der Wachen, die sich an ihren Grenzen befinden, angezeigt haben. **q.** Wolfgang Schicker, dem zu Baar sein Haus verbrannt ist, begehrt eine Steuer an seinen Bau. **r.** Die Boten von Basel eröffnen, ihre Obern haben einen gewissen Schultheiß Wolkenstein im Gefängniß, weil er sich höchst ehrverletzlicher und schmählicher Worte bedient, und sie vernommen haben, wie er, als er ein Schultheiß gewesen sei, im Picardiezug zwei Eidgenossen ohne Urtheil und Recht habe henken lassen. Da hierüber Einigen in der Eidgenossenschaft Mehreres bekannt sein soll, so seien sie beauftragt, solche Leute, wenn sie solche treffen sollten, zu verhören, und daneben des Raths der Eidgenossen zu pflegen. Es wird ihnen gerathen, da sie den rechten Vogel in den Händen haben, so mögen sie sich an ihm selbst und an Andern, die sie bekommen mögen, erkundigen und sie nach Verdienen bestrafen. **s.** Vor den Boten der eilf Orte erscheint der Vogt der Erben des Georg auf der Flüe und ersucht wiederholt, ihm bei den Anwälten des Königs behülflich zu sein, daß seine Vögtlinge um ihre Ansprache, die sie mit Recht erlangt und dafür Siegel und Brief haben, gütlich bezahlt werden. Da auf dem letzten Tag alle Ansprachen aufgeschoben worden sind bis die Vereinung zu Stande gekommen sei, und die Ansprecher angewiesen wurden, ihre Forderungen den Boten, die zur Besieglung der Vereinung hineinreiten, aufzutragen, um sie dem König vorzulegen, so läßt man es hierbei verbleiben. **t.** Da der Graf von Greyerz aus einigen Ursachen in die Vereinung aufgenommen zu werden wünscht, so wird das in den Abschied genommen. **u.** Auf dem letzten Tage sei Hauptmann Thoma Spiegelberg Gesandter von Schaffhausen gewesen und habe seine Instruction verlesen lassen. Obwohl er dann dabei gesessen sei und zugehört habe, so habe er sich doch in keinen Artikel vertieft und nichts zur Sache gerathen; zuhören habe man jedermann lassen. Man wolle ihn daher für entschuldigt halten.

v. Verhandlung für Ermöglichung der Reiseinfuhr von Mailand nach Lauis; siehe Note.

w. Verhandlung von sechs Orten in Betreff vermeintlicher Unruhen im Wallis; siehe Note.

x. Verwendung beim Cardinal von Ferrare (Ferrero) für Johann Baptist Gannola; siehe Note.

Bezüglich des Anfangsdatums des Abschieds herrscht in den Quellen etwelche Confusion. Das Schlußdatum ist dem Solothurner Exemplar entnommen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 7. Mai, St. A. Bern: Instructionsbuch D. f. 471 verso; von Basel aus ihrer Instruction, K. A. Basel: Abschiede Band 22, und a tergo des Abschieds; von Freiburg aus der Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 5 f. 100, und Kant.-Biblioth. Freiburg: Girard-Sammlung Tom. III S. 410, und auf dem Umschlag des Abschieds; von Stadt St. Gallen aus dortigem Rathsbuch 1541—1553, S. 184 vom 29. April.

Im Zürcher Exemplar fehlt **k**; im Berner **k**, **n**; im Schwyzer **p**; im Glarner **k** und in **m** die besondere Erklärung von Lucern, der Auftrag für Einholung von Vollmacht zur Absendung von Boten oder Briefen an die renitenten Orte und die die neuen Ansprecher betreffende Bemerkung; im Basler **k**, von **m** der zweitletzte Satz und **n**; im Freiburger **p**; im Solothurner **n** und **p**; im Schaffhauser **k** und **p**; im Appenzeller **c**, **f—k**, in **m** das Votum von Lucern und **p**; **q** aus dem Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Schaffhauser und Appenzeller; **r** aus dem Basler; **s** und **t** aus dem Solothurner; **u** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **a.** Das Schreiben an den Statthalter von Neuenburg, Georg von Rive, Herrn zu Prangin, wird vom 13. Mai (Montag nach Jubilate) datirt. Als Motiv der Verschiebung wird angeführt, daß Brief und Siegel derer von St. Blasien vor gemeinen Eidgenossen aufgerichtet worden seien. Die Leibeigenschaft der St. Blasianer wird hier auch Commandyse genannt. Es siegelt Solothurn.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 280.

Zu **b.** 1. 1549, 26. April, Lucern. Angelus Ritius an Basel (und die übrigen Orte). Erinnerung an die Verhandlungen über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft vom 14. Januar und 25. Februar, und wie man ihm Hoffnung gemacht habe, auf dem Tag zu Solothurn vom 8. (sic) Mai Antwort zu erhalten. Bitte, dieses in Erfüllung gehen zu lassen. Mit Rücksicht auf die französische Vereinung, um die es sich gegenwärtig handle, macht er aufmerksam, keine Punkte aufzunehmen, welche der Erbeinung widersprechen und zählt weitläufig die Vortheile derselben und eines guten Vernehmens mit Oesterreich für die Eidgenossen auf. Die Missive füllt fünf Folioseiten.

St. A. Lucern: A. Frankreich Bünde; St. A. Zürich: Acten Mailand; K. A. Basel: Abschied Band 22; K. A. Freiburg: Missiven über deutsche Angelegenheiten. Das Basler Exemplar datirt vom 20. April und gibt den Tag zu Solothurn auf den 6. Mai an.

2. Dahin gehört wohl auch folgendes, wenn auch von früher datirtes Schriftstück:

1549, 20. März, Lucern. Angelus Ritius (an zwölf Orte). Seit Langem habe er sich bemüht, zwischem dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft eine gute Freundschaft und Nachbarschaft aufzurichten. Als er diesfalls wieder auf dem letzten Tag zu Baden diesbezügliche Antwort gefordert habe, haben die Boten der zwölf Orte Sieben unter ihnen erwählt, mit ihm Capitel zu entwerfen; was geschehen sei und wovon die Orte Kenntniß genommen haben werden, „uf welche ich ein antwurt geben han durch größerer clarheit beider partyen", deren Inhalt sie ebenfalls durch Copien, die den Boten übergeben worden, vernehmen mögen. Der Kaiser und der Statthalter zu Mailand hätten zwar gern gesehen, wenn die Eidgenossen zum Schirm des Herzogthums Capitel eingegangen wären gemäß dem Entwurf, den der Gesandte auf einem Tag zu Baden im November 1547 vorgelegt habe. Da aber den Eidgenossen gefalle, dermalen nur die gute Freundschaft und Nachbarschaft zu bestätigen, mit der Verheißung, das Herzogthum Mailand nicht zu beschädigen, so bitte er, die (letztentworfenen) Capitel und die Antwort wohl zu betrachten und dieselben anzunehmen mit der in der genannten Antwort besonders enthaltenen Bedingung, das genannte Herzogthum nicht zu schädigen. Er habe hievon auch dem Kaiser und dem Gubernator Kenntniß gegeben und hoffe, auf dem nächsten Tag zu Baden eine endschließliche Antwort geben zu können, auf welche Zeit er auch den Entschluß der Eidgenossen erwarte.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O. f. 60.

Zu **f.** 1. 1549, 1. Mai, Lucern. Die Sendboten der drei Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris an Freiburg (und jedes einzelne der XII Orte). Ihre Räthe und Landschaften haben vernommen, daß ihre Obern durch den Kaiser und die Regenten zu Mailand um eine Capitulation angegangen werden. Es seien nun die Gesandten abgeordnet worden, zum Nutzen des gemeinen Volkes von Ort zu Ort zu reiten, um die beiliegenden Beschwerden anzuzeigen, in der Hoffnung, dieselben werden berücksichtigt werden. Da aber die Tagleistung zu Solothurn nahe bevorstehe und deßwegen die Gesandten nicht an alle Orte kommen mögen, so wollen sie ihr Anliegen durch einen eigenen Boten übermitteln; man möge das Ausbleiben einer persönlichen Erscheinung nicht verübeln.

Beigefügt findet sich nun eine Eingabe, zwar ohne Titel, Datum und Unterschrift, die wenigstens sachlich der beim Abschied vom 9. Juli 1548 (Abschiedeb. IV 1 d, S. 970) verwendeten und unzweifelhaft dorthin gehörenden, gleich ist, ohne nur die Namen der damaligen Petenten, Lauis, Luggarus und Bellenz, auf die jetzigen Gesuchsteller zu übertragen. (Die dortige Verweisung auf Art. **h** des Abschiedes vom 25. Juni sollte auf Art. **d** desselben Abschiedes lauten.) Art. 8 unserer Eingabe handelt von Gütererwerb im Allgemeinen. Das beim frühern Bande benützte Original aus dem St. A. Lucern soll sich dermalen bei den dortigen Acten: Mailand nicht vorfinden und konnte daher eine wörtliche Vergleichung mit der jetzt besprochenen Eingabe nicht vorgenommen werden.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 15, nach den Abschieden von 1549.

Dieselbe Eingabe, später betitelt: „Deren von Lowis und Lugkarus begeren das herzogthum Mailand betreffend" auch im K. A. Basel: Abschiede Band 22, beim Abschied vom 25. Februar 1549; auf dem Rande ist später bemerkt, sie gehöre zum Abschied vom 8. Mai 1549. Die im Briefe an Freiburg vorangestellte Einleitung fehlt hier. Die letztbesprochene Eingabe auch im K. A. Solothurn: Abschiede Band 28, am Schluße der Abschiede von 1549.

Zu **i.** Das Schreiben an den Vogt Niklaus Wirz ist datirt vom 11. Mai (Samstag vor Jubilate) und wird von den Boten von zehn Orten (ohne Zürich und Uri) erlassen. Als Thäter werden Andriota zu Piazenia und dessen Söhne genannt. Als weiterer Grund für die Abweisung wird angeführt, daß Zürich und Uri keine Boten da haben. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 275.

Zu **k.** Das Schreiben an den Vogt zu Lauis geht von den Orten Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn aus und wird auf den 11. Mai (Samstag vor Jubilate) datirt. In demselben wird des Fernern gemeldet, dieser Beschluß werde auch an Uri mitgetheilt. Dem Vogt wird des Weitern aufgetragen, sich zu erkundigen, welche wirklich die Sacramente deßwegen nicht gebrauchen, weil sie wegen erfolgten Todtschlägen nicht verzeihen können, und bei welchen aber dieses wegen verkehrter Lehre und aus Kraft „der fryheit und fridens derer so hie disenthalb dem gebirg in gemeiner verwaltung sind", dessen sie sich befreuen wollen, der Fall sei. Mit den erstern soll er bis auf die Jahrrechnung bescheiden fahren und ihrer verschonen, letztere aber möge er nach Inhalt seines Mandats bestrafen, zumal der genannte Friede (Landfriede?) sie nicht angehe. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 278.

Zu **m.** Das Schreiben Zürichs vom 4. Mai verdankt die Mittheilung der früheren Verhandlung, bemerkt, man habe sich uber diesen wichtigen Gegenstand so eilends nicht berathen können, wolle aber die Sache beförderlich wieder vornehmen und sich zu einer gedeihlichen Antwort entschließen, und bittet, das Ausbleiben nicht zu verübeln.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O, f. 76; St. A. Bern: Solothurnische Abschiede 1549—1613, f. 12; K. A. Basel: Abschiede Band 22; K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen; K. A. Appenzell: Abschiede.

1549, 10. Mai. Landammann, Rath und ganze Landsgemeinde zu Uri an die zu Solothurn versammelten Boten von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft. Von den auf dem letzten Tag zu Solothurn gewesenen Gesandten und aus dem daselbst ausgegangenen Abschiede habe man vernommen, was

mit den Gesandten des Königs von Frankreich in Betreff einer neuen Vereinung verhandelt worden und wie diesfalls der gegenwärtige Tag wieder angesetzt worden sei. Da die von Uri sich schon auf frühern Tagen nicht einlassen wollten, sondern erklärten, sich aller fremder Fürsten und Herren müssigen zu wollen, doch ihnen zu halten, was man ihnen versprochen habe; und da ferner die für die neue Vereinung aufgesetzten Artikel schwer und nach der Meinung derer von Uri zum Vortheil des Königs gestellt seien und den Eidgenossen („uns") zu großem Nachtheil gereichen, und in Betracht, daß man („wir") bei der frühern Vereinung wenig Glück gehabt habe und mit einer solchen, nach dem Bedünken derer von Uri, uns und unsere Kinder „vereigne", so wollen sie sich dieser Vereinung gar nicht annehmen, sondern dieselbe abgeschlagen haben, und seien noch gesinnt, sich aller fremder Fürsten und Herren zu müssigen und mit solchen „jetziger zyt" nichts zu capituliren. Sie haben auch beschlossen, es solle von solchen Vereinungen bei Eiden zu Uri nirgends mehr etwas angezogen werden, außer an ganzer Landsgemeinde zu Betzligen, wo jährlich die Landesämter bestellt werden, es wäre denn, daß man zu einem Landkrieg käme und irgend ein Herr sich mit ihnen verbinden wollte und man dieses als zum Nutzen und zur Ehre des Vaterlandes reichend betrachten würde. Da dieser Tag von den Anwälten des Königs einzig wegen der Vereinung angeordnet worden sei, und sonst keine dringenden Geschäfte vorliegen und die Jahrrechnung nahe bevorstehe, so habe man nicht für nöthig befunden, diesen Tag durch eine Botschaft zu beschicken; man möge das nicht verübeln; es geschehe keineswegs in der Meinung, sich mit Bezug auf andere Tage und Geschäfte von den Eidgenossen zu söndern. Letztere bitte man, die mit Bezug auf die Vereinung waltenden Beschwerden wohl zu erwägen und der von den Altvordern hergebrachten Freiheit des gemeinen Vaterlandes eingedenk zu sein und daher die Vereinung ebenfalls abzuweisen und sich fremder Fürsten und Herren ebenfalls zu entziehen. Würde dieses nicht der Fall sein, so wären die von Uri veranlaßt, nach Inhalt der geschwornen Bünde weiter darin zu handeln.

St. A. Zürich: A. Frankreich. St. A. Bern: Solothurn. Abschiede 1549—1613, f. 13. Kantonsarchiv Glarus: bei diesem Abschied. K. A. Basel: Abschiede Band 22 K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. L. A. Appenzell: Abschiede.

1549, 15. Mai. Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Bedauern seines Ausbleibens auf diesem Tag. Man übermittle das Verhandelte, mit der Anzeige, daß ein fernerer Tag auf den 2. Juni nach Solothurn angesetzt worden sei. Man wolle Alles das um so eher kundgeben, als es sich nicht bloß um die Vereinung, sondern auch um andere Geschäfte handle. Gesiegelt mit dem Siegel von Solothurn.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 17, f. 386. (Original).

Ein ganz analoges Schreiben an ungenannte Adressaten (Uri?) und nur von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn, aber unter gleichem Datum ausgehend und auch von Solothurn besiegelt, enthält das K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 285.

Im Zürcher Exemplar wird des Entschuldigungsschreibens von Zürich nicht gedacht.

Betreffend das Glarner Exemplar siehe oben die Varianten.

Das Berner Exemplar übergeht das Votum von Lucern und führt dagegen das von Bern folgender Art an: Die Gesandten eröffnen, ihre Obern haben die letzte Verhandlung betreffend die Vereinung vor sich genommen und in derselben Artikel gefunden, über die sie sich beschweren und daher die Vereinung nicht eingehen können. Da sie beinebens vor Jahren wegen der Kriegsläufe und Pensionen eine Ordnung gemacht haben, so lassen sie es bei derselben verbleiben. — Die Verhandlung betreffend die Einladung renitenter Orte fehlt im Berner Exemplar.

Nach der Erwähnung Uris führt das Basler Exemplar das Votum der Basler Gesandten auf, dahin gehend: Ihre Obern haben sich abermals berathen und entschlossen, wie früher und später wieder angezeigt worden sei, den Tractat des ewigen Friedens mit den übrigen Eidgenossen getreulich zu halten; was aber die neue Vereinung anbelange, so wäre ihnen nichts lieber, als aller Herren und Fürsten müssig zu gehen.

Könne diese aber nicht sein und werden gute, ehrbare und leidentliche Mittel aufgestellt, so werden sie sich von gemeinen Eidgenossen nicht abziehen, sondern darein gehen. Die entworfenen Artikel haben sie erwogen und mehr als einen gefunden, der ihnen sehr beschwerlich und nicht annehmbar sei, wie man vernehmen werde, wenn dann ein Artikel nach dem andern verlesen werde. Die Gesandten seien indessen bevollmächtigt, mit der Mehrzahl der Orte sich zu berathen und zu sehen, ob man die betreffenden Punkte annehmbar finde oder ob sie verbessert werden können; doch Alles wieder auf Hintersichbringen. — Im Basler Exemplar fehlt dagegen das Votum von Lucern.

Im Freiburger Exemplar fehlt das Votum von Lucern und findet sich dagegen folgendes von Freiburg: Die Boten von Freiburg seien ermächtigt, mit dem König die für die Vereinung aufgestellten Artikel mit andern Eidgenossen einzugehen; doch soll das Recht betreffend einzelner Personen besser erläutert werden, damit die Rechtshändel „ummzogen und oppositon" zu Ende gebracht werden.

Das Solothurner Exemplar läßt das besondere Votum von Lucern ebenfalls weg und fügt dagegen das von Solothurn ein, dahin gehend: Die Stadt Solothurn wolle die gestellten Artikel der Vereinung mit dem König in allen Punkten annehmen und mit andern Eidgenossen beschließen. Die Bestimmung betreffend andere Anbringen auf dem nächsten Tag fehlen hier.

Im Schaffhauser Exemplar fehlt das Votum von Lucern; dagegen enthält ersteres mit Bezug auf Schaffhausen Folgendes: Wenn auch ihre Botschaft früher bei dieser Angelegenheit gesessen sei, so sei das doch nicht in der Meinung geschehen, daß sie in die Sache eingewilligt hätten. Wenn aber gemeine Eidgenossen bis an ein oder zwei Orte einwilligen, so werden sie sich auch nicht söndern, insofern die Artikel besser erläutert werden. — Im Schaffhauser Exemplar fehlt auch der Auftrag für Vollmacht, Boten oder Briefe an die renitenten Orte zu senden.

Im Appenzeller Exemplar wird speciell das Votum von Appenzell folgender Art eingefügt: Die Boten von Appenzell haben eröffnet: wenn der König die Pension für die „sonderbaren" Personen, die früher der verstorbene König bezahlt habe, in den Landseckel gebe, so seien sie ermächtigt, die Vereinung aufrichten zu helfen; wenn er dieses Geld aber lieber besondern Leuten gebe, so sollen sie die Sache heimbringen. (Die Einschiebung scheint nach der Schrift nicht vollkommen mit dem übrigen Text gleichzeitig geschehen zu sein).

Zu **o.** Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar etwas anders gehalten. Die Greyerzer Anwälte erscheinen mit Glado Montana (Montenach), des Raths zu Freiburg, als ihrem Beistand. Sie verlangen Verwendung bei den französischen Gesandten, daß sie den Grafen bezahlen oder ihm zu Recht stehen. Die Boten wissen, was die Herren geantwortet haben und ihn nach Frankreich weisen. In Abschied, wie im Text. Da der Graf in die Vereinung aufgenommen zu werden verlangt, so hat man das auch in den Abschied genommen. Zum letztern Satz vergleiche man auch den Art. **t.**

Das Solothurner Exemplar leitet den Artikel ein wie das Glarner und giebt dann die weitere Verhandlung so: Man habe dann Einige zu den Herren verordnet und das Anbringen des Grafen vortragen lassen. (Diese antworten), es habe ihnen bisher niemand etwas gefordert, daher seien sie nicht säumig; zudem sei verabschiedet worden, die Ansprecher sollen bis nach Aufrichtung der Vereinung stille stehen, und dann selbst oder durch Anwälte an den König gelangen; sie hoffen, der König werde den Grafen so behandeln, daß er sich befriedigt finden werde. Als diese Antwort die Anwälte des Grafen nicht befriedigte, haben diese die Boten wieder angegangen, ihnen zu helfen, daß dem Abschied zu Baden nachgelebt werde oder daß das Recht ergehe, denn der letzte Abschied könne den frühern nicht durchthun. Da bei den königlichen Anwälten nichts auszurichten war, sei die Sache in den Abschied genommen worden; auf dem nächsten Tag zu Solothurn soll jeder Bote Gewalt haben, wenn der Graf inzwischen nicht befriedigt wird, einen Rechtstag zu bestimmen.

Im K. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 158 liegt von diesem Artikel ein französischer Auszug, der Alles im Text und in den Exemplaren von Glarus und Solothurn Enthaltene zusammenfaßt. Als Orte, vor denen die Verhandlung verpflogen wird, werden hier genannt: Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, **Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.**

Zu **p.** Diesen Artikel giebt das Zürcher Exemplar in folgender Fassung: Die Boten von Basel zeigen an, wie ihre Nachbarn diesseits und jenseits des Rheins, bis auf die March derer von Basel heran, starke Wache halten, die in den letzten Tagen „zwiefach gesterkt" worden sei. Die Ursache hievon sei unbekannt, nur sei so viel gewiß, daß in der niedern Markgrafschaft eine Anzahl Reisiger liege.

Zu **r.** Burgermeister und Rath zu Basel beauftragen für diese Angelegenheit ihre in Solothurn weilenden Gesandten mit nachträglicher Missive vom 11. Mai 1549: Der Betreffende sei Hans Wolfenstein, der früher unter den landsknechtischen Regimentern das Amt eines Schultheißen getragen habe. Seine ehrverletzliche Rede sei darin bestanden, daß er, als ihm ein Burger von Basel ein Paar gemachte Hosen schenken wollte, antwortete, „daß er der Schwizerischen und (mit ehren zemelden) kuhgehirerischen hosen nützit welte". Ueber ihn sollen Leute in Solothurn etwas wissen, die verhört werden möchten, u. s. w.

K. A. Basel: Abschiede, Band 22.

Zu **v.** 1549, 15. Mai. Die Boten der eilf Orte (ohne Zürich und Uri) an Don Fernand Gonzaga, des Kaisers Statthalter zu Mailand. Vor ihnen sei Peter Gurin von Lauis erschienen und habe angezeigt, er sei Willens, wenn er von dem Gubernator zu Mailand Licentien erlangen würde, eine Anzahl Reis zu Gunsten der eidgenössischen Landschaften zu kaufen, und habe die Gesandten um eine bezügliche Empfehlung bei dem Gubernator gebeten. Da man dieses Anbringen nicht für unziemlich erachte, zumal Gurin zugesagt habe, daß er alles Reis, um das er Bewilligung erhalte, in das Gebiet der Eidgenossen fertigen wolle, so bitte man den Statthalter dringend und freundlich, aus besonderer Gunst dem Peter Gurin für anderthalb oder zweihundert Saum Reis Licentien zu geben, damit er solche kaufen und seiner Gelegenheit nach in die Landschaften der Eidgenossen zu Gunsten der Angehörigen derselben fertigen könne. Man versehe sich günstigen Willens bei dem Gubernator, so daß Gurin den Obern der Gesandten rühmen könne, er habe der Förderung jener wohl genossen. Man werde die Sache zu verdienen trachten. Es siegelt Solothurn.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 281.

Zu **w.** 1549, 15. Mai. Die Boten von sechs Orten (die VII katholischen Orte ohne Uri) an Hauptmann und Rath der Landschaft Wallis. Landmährsweise habe man vernommen, wie „villicht" unter ihnen und ihren Gemeinden wegen der zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen und Zugewandten aufzurichtenden Vereinung, oder wegen anderer Sachen, was man nicht gründlich wisse, Mißhelle und Späne seien, so daß zu besorgen sei, es könnte Aufruhr und Empörung entstehen. Wenn dem so wäre, so wäre das den Boten der betreffenden Orte in Treuen leid. Weil man aber keine Nachricht aus dem Lande Wallis selbst habe, so schenke man der Sache um so weniger Glauben. Wenn aber etwas Uneinigkeit vorhanden wäre, so bitte man freundlich, sich zu vertragen. Sie wissen, wenn ein Reich in sich selbst getheilt sei, so müsse es zerfallen; dabei haben die Widerwärtigen über solche Zwietracht nur Freude. Wenn wirklich einige Unruhe sich erheben sollte und man die Orte diesfalls berichte, so werden diese geneigt sein, Boten zu senden und weder Kosten noch Mühe zu scheuen; ihr Leid sei der betreffenden Orte Leid, wo hingegen ihr brüderliches Handeln und Wandeln den letztern große Freude bereite. Sie mögen über die Sache beförderlich an die Orte berichten, damit diese sich darnach zu verhalten wissen. Es siegelt Solothurn.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 282.

Zu **x.** 1549, 15. Mai. Die Boten der eilf Orte (ohne Zürich und Uri) an den Cardinal von Farrare (Ferrero), Erzbischof zu Mailand. Johann Baptist Gannola von Arona habe durch seinen Anwalt, Albert von Sal, die Boten („uns") berichtet, daß Zoll und Geleit auf dem Langensee zu Arona dem Cardinal zu verleihen zustehen. Besagter Gannola wäre nun Willens, dieselben zu leihen, da hiedurch sein

Gewerbe befördert würde, und habe daher die Boten um eine Empfehlung an den Cardinal gebeten. Weil nun Gannola sich gegen die Angehörigen der Eidgenossen freundlich und nachbarlich halte und man daher mit ihm zufrieden und ihm ganz geneigt sei, so bitte man den Cardinal, ihm benannten Zoll und benanntes Geleit, wenn immer möglich, auf eine Anzahl Jahre um eine ziemliche Summe Geldes zu leihen. Man zweifle nicht, er werde sich so bescheiden halten, daß dieses den Obern der Boten keine Vorwürfe zuziehen werde, und daß der Cardinal sich gegen ihm so gnädig erzeigen werde, daß er erfahre, er habe die Fürbitte der Eidgenossen wohl genossen. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 283.

31.

Bern. 1549, 11. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 807 und 808, zweite Abtheilung, S. 201.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die von Saanen wegen des Friedgeldes, das sie bisher gehabt haben und wieder bei des Königs (von Frankreich) Boten erwerben möchten. Das aber wolle der Graf (von Greyerz) ihnen nicht gestatten, sondern habe ihnen geboten, sich gänzlich aller Fürsten und Herren zu müssigen. Die Landleute haben dann gefordert, der Graf soll sie bei ihren alten Freiheiten und Gebräuchen bleiben lassen, ihn hierum gebeten und zuletzt das Recht vor die von Bern angeboten, weil er und sie Burger (derselben) seien. Sie begehren nun Hülfe und Rath. Der Rath antwortet: Er habe beide Burgrechte verhört und sei des Willens, ihnen dem Burgrecht gemäß in allen billigen Sachen zu helfen. Er wolle auf Montag Abends einen Boten beim Grafen haben, wo die von Saanen auch erscheinen mögen; wolle der Graf nicht entsprechen, so mögen sie dann ihm selbst das Recht gemäß dem Burgrecht vor die von Bern darschlagen.

32.

Greyerz (?). 1549, zwischen 11. und 16. Mai.

Wir können nur folgende Berichterstattung geben:

1549, 16. Mai. Venner Tilger berichtet vor dem Rath zu Bern über seine Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz in Betreff des Spans mit denen von Saanen und Oesch. Der Anstand sei von daher gekommen, daß der Graf mit dem König im Zerwürfniß sei wegen seines und der Seinigen Lohns; deßwegen habe er ihnen verboten, ohne seine Bewilligung mit einem fremden Herrn eine Vereinung einzugehen. Ueber das aber seien sie zugefahren, nach Solothurn geritten und haben mit den französischen Gesandten verhandelt; was sei dem Grafen unbekannt. Auf dieses habe er ihnen Recht geboten vor die Seinigen. Als sie sich dann auf ihre Freiheiten berufen und verlangt haben, er solle sie bei denselben bleiben lassen, habe er begehrt, sie sollen ihm dieselben zur Einsicht vorlegen. Dessen haben sie sich geweigert und gesagt, er möge zu ihnen kommen, um sie zu besehen. Der Graf danke denen von Bern. Er habe die von Saanen („sy") ins Recht gefaßt und ein Urtheil erlangt, wodurch sie als Ungehorsame ihm „zubekennt" worden seien, welches Urtheil er dem Gesandten gezeigt habe. Vom Recht wolle er nun einmal nicht ablassen; aber wenn er Alles vollführt habe, so wolle er, mit Rücksicht auf die von Bern, ohne deren Vorwissen kein Urtheil ausführen und nichts Unfreundliches oder Gewaltiges vornehmen. Wenn aber die von

Bern nicht gewesen wären, so hätte er die Boten, welche nach Solothurn geritten sind, unfehlbar an die höchsten Tannen im Lande henken lassen. Er sei Herr in seinem Lande wie die von Bern in dem ihrigen. Gemäß dem Burgrecht mögen die von Bern ihm beistündig sein und die Seinigen zum Gehorsam verhalten. Der Rath beschließt, dem Grafen die dem Venner Tilger gegebene Antwort zu verdanken und von ihm zu begehren, daß er den Handel, gemäß seinem Erbieten, auher kommen lasse bevor er ein Urtheil exequire. „Die von Saanen imme engegen (?) gan im recht und mit denen (?) Desch harkommen wie min her Venner Tilger inen anzeigt." St. A. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 212.

33.

Zürich. 1549, c. 20. Mai.

Verhandlung zwischen Zürich und dem Gesandten des Kaisers und Statthalters zu Mailand, Angelus Ritius.

Wir theilen folgende Missive mit:

1549, 20. Mai. Der Rath von Zürich an Freiburg (und die übrigen Orte). Der benannte Gesandte sei vor dem Rath zu Zürich („uns") erschienen und habe eröffnet: Er sei schon wiederholt wegen der Capitel, die der Kaiser und der Statthalter für die Unterhaltung guter Nachbarschaft und feilen Kaufs zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Mailand errichten wollen, zu Tagen vor gemeinen Rathsboten der Eidgenossen erschienen und habe die Sache auf dem Tag vom 25. Februar dahin gebracht, daß von beiden Theilen auf Heimbringen Capitel gestellt worden seien. Dabei habe auch der Kaiser an die Eidgenossen geschrieben, sie mögen den Sebastian Schärtlin, als des Reiches offenen verschriebenen Aechter, aus der Eidgenossenschaft verweisen. Ueber beide Punkte habe er noch keine schließliche Antwort erhalten. Auch vom letzten Tage zu Solothurn, an den er sich gewendet habe, sei nichts Endliches erfolgt. Schon habe der König von Frankreich seiner Geschäfte wegen wieder einen Tag nach Solothurn angesetzt, den er keineswegs zu hindern begehre. Da aber die Sache des Kaisers und des Statthalters solcher Art stets zurückgeschoben werde, so begehre er, um zu einer beschlüßlichen Antwort wegen der Capitel zu gelangen, daß auf seine Kosten ein gemeiner Tag in der Stadt Zürich, oder wo es gefällig sei, auf den 29. Mai (Mittwoch vor der Auffahrt) beschrieben werde, an welchem dann auch nichts Anderes als des Kaisers Angelegenheit behandelt werden solle. Da nun gemäß dem Abschied von Solothurn vom König von Frankreich ein anderer beförderlicher Tag angesetzt worden sei und die Jahrrechnung zu Baden nahe bevorstehe, so habe dem Rath von Zürich nicht angemessen geschienen, dem Gesandten zu willfahren, sondern er habe geglaubt, die Sache könne auf die Jahrrechnung verschoben werden. Damit habe der Gesandte sich dann auch begnügt, doch mit dem Begehren, es solle jedem Ort zugeschrieben werden, daß es seine Gesandten auf den genannten Tag über die erwähnten beiden Punkte mit gänzlicher Vollmacht ausrüste, wie er solche ebenfalls besitze. In diesem Sinne ergehe dieses Schreiben nun an die Orte.

K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das St. A. Zürich: A. Mailand enthält einen mit der in diesem Ausschreiben von Zürich enthaltenen Wiedergabe ganz übereinstimmenden Vortrag oder Brief von Angelus Ritius an Zürich vom 20. Mai 1549, wohl der im genannten Schreiben erwähnte Vortrag. Da indessen dieses Schriftstück formell sich von einer Missive nicht unterscheidet (Ueberschrift und Siegelspuren fehlen allerdings), so zogen wir vor, das Schreiben von Zürich als Hauptact hinzustellen, zumal es auch die Antwort des Rathes enthaltet.

34.

Bern. 1549, 24. und 25. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 256 und 261.

I. (24. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen vier Boten von Genf, verrichten den gewöhnlichen Gruß und legen ihre Credenz und Instruction vor. Diese enthält eine Wiederholung des letzten von denen von Genf gestellten Verlangens. Dasselbe widerspreche dem Burgrecht nicht; ihr Begehren geschehe nicht um sich von der Freundschaft derer von Bern zu trennen, sondern zum Zwecke der Erhaltung derselben; die Practiken seien eben geschwind und listig, und sie möchten denselben gerne vorbeugen. Sie werden auf Morgen vor die Burger gewiesen. II. (25. Mai). Vor Räth und Burger verlesen die Boten von Genf ihre Instruction wieder. Es wird ihnen erwiedert, sie wissen, welche Antwort ihnen früher ertheilt worden sei; von derselben könne man in Abwesenheit vieler Herren, die damals mitgewirkt haben, nicht abgehen; es seien insbesondere jetzt beide Schultheißen nicht zugegen. Man könne daher denen von Genf jetzt keine schließliche Antwort geben. Man werde sich aber beförderlich wieder versammeln und ihnen dann die Antwort durch einen eigenen Boten zusenden. Inzwischen mögen sie, um Kosten zu verhüten, heimkehren. Um aber besser zu wissen, wie sie meinen, daß man ihnen rathen und helfen solle, sollen sie ihre Meinung in Schrift verfassen und nebst der Instruction übergeben. Von den Eidgenossen, welche nicht ihres Glaubens seien, werden sie schwerlich Hülfe erhalten, wie sie bei Constanz abnehmen können. Die von Bern werden sich über die Sache berathen und erbieten sich, nach Vermögen zu leisten, was das Burgrecht verlange und was man mit Fug und Ehre thun könne.

35.

Flumenthal. 1549, 26. Mai.

Staatsarchiv Bern: Solothurnbuch Q Q, T. I, S. 217 und Solothurnbuch S S, S. 385.

Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, Schultheiß, Sulpitius Haller, Seckelmeister und des Raths, und Niklaus Schöni, Vogt zu Bipp, und von Solothurn Konrad Graf, Meister Hertwig, alt-Stadtschreiber, Urs Simen, des Raths, und Niklaus Habermann, auch des Raths und Vogt zu Flumenthal, erscheinen auf dem Platze zu Flumenthal, wo in Betreff der Landmarchen Streit waltet. Nach Erörterung der Anliegen beider Städte und Besichtigung der Gelegenheit haben sie sich „einmündig" verglichen und vertragen und folgende March zu setzen geordnet (sie wird beschrieben). Dabei ist beredet worden, da durch diese Steinsetzung der Streit wegen der Landmarch entschieden ist, so wird dadurch niemand an seinen lang-hergebrachten Gütern etwas genommen oder gegeben, sondern jedermann bei dem Seinen, Wunn, Weide und Trätteten nach altem Herkommen belassen. Es siegeln beide Städte. (Copie).

36.

Zofingen. 1549, 27.—29. Mai (Montag, Dienstag und Mittwoch nach Urbani).

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorium.

Tag zwischen Bern und Lucern betreffend Knutwyl.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach; Crispin Fischer, beide des Raths; sammt dem Vogt zu Aarburg, Vincenz Pfister, und dem Schaffner zu Zofingen, Vincenz Dachselhofer. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr, beide des Raths, sammt dem Vogt zu Wykon (Jost Krepfinger), auch des Raths, und alt- und neu-Schultheiß zu Willisau, Ulrich Heinserlin und Wolfgang Wirtz.

a. Es wird der ebenfalls zu Zofingen zwischen Botschaften beider Städte erfolgte Abschied vom 16. April 1548 von Artikel zu Artikel verlesen und darüber Folgendes verhandelt: 1. Den ersten Artikel, betreffend den Eid des Ammanns, der Vier und der übrigen Gerichtssässen (zu Knutwyl) läßt man bei der letztjährigen Fassung. 2. Ueber den zweiten Artikel, daß die Freien zu Knutwyl auch an das Gericht gesetzt werden sollen, bemerken die Boten von Bern, sie lassen es bei den gethanen Vorschlägen gänzlich verbleiben, und setzen denen von Lucern anheim, denjenigen anzunehmen, der ihnen gefällig sei. Die Boten von Lucern erörtern, wenn die Freien nicht auch an das Gericht gesetzt werden dürfen, würde das ihren Oberen einen Nachtheil, den Freien eine Beschwerde und Ungemach zwischen den Freien und Eigenen mit sich bringen, und verlangen von den Boten von Bern, da sie Mittelspersonen seien und ihre Obern denen von Lucern zugeschrieben haben, sie wollen ihre Boten mit Vollmacht, die Sache an ein Ende zu bringen abfertigen, so sollen sie etwas geschicktere Mittel suchen; die Boten von Lucern wollen auch zu Allem helfen, was Freundschaft und Nutzen befördern könne. Die Boten von Bern wollen nicht we'ter gehen als ihre Instruction lautet, bemerken aber, wenn die Boten von Lucern etwas verbessern wollen, so wollen sie es heimbringen. Nach einer Berathung unter sich eröffnen die Boten von Lucern: Im ersten Abschied vom Mai (15)47 sei beredet und letztes Jahr wieder „fürgehalten" worden, der Ammann sammt den Vieren sollen das Gericht besetzen, wie von Alters her, und wenn man einen tauglichen Freien darin setze, so wollen die von Bern es geschehen lassen. Nun glauben sie als Mittelspersonen, da die von Bern das Wörtlein: unverbunden fallen lassen wollen, „also, und soll hierin kein gfert brucht werden". 3. In Betreff des Friedbruchs, den Hans Mag an dem Franzosen begangen hat, ist jeder Theil bei seiner letztjährigen Meinung geblieben und wird daher die Sache wieder heimgebracht. 4. Wegen des Einzugs und der Käufe der Freien geht die Instruction der Boten von Bern dahin, daß man es gänzlich bei der letztjährigen Antwort bleiben lasse und keine Neuerung gestatte; wenn aber die von Lucern dessen nicht zufrieden seien, so sollen die Boten die Sache wieder heimbringen; letztere fügen bei, sie hätten keine weitern Aufträge. Die Boten von Lucern erwiedern, die von Bern haben ihren Obern zugeschrieben, sie wollen Boten mit gänzlicher Vollmacht abordnen, die von Lucern sollen das Gleiche thun, damit unnütze Kosten und Arbeit erspart werden und jedermann zur Ruhe komme. Die Boten von Lucern seien nun mit solcher Vollmacht versehen worden, freundlich zu handeln und friedliche Mittel zu suchen. Dasselbe haben sie von den Boten von Bern erwartet; da diese aber weder in diesem, noch in andern Artikeln zu vermitteln Gewalt haben, so wollen auch sie bei der frühern Antwort bleiben und die Angelegenheit an ihre

Obern bringen. 5. Die Boten von Bern zeigen an, ihre Obern lassen das Reisen der Freien eine gute Sache sein. Dessen sind die Boten von Lucern zufrieden und begehren, daß man die Freien dann auch nicht darum ansuchen solle. 6. Ueber den Artikel, daß den eigenen Weibern, welche freie Männer haben, Reiskosten auferlegt werden, ist von beiden Theilen Vieles geredet worden, was meistentheils im frühern Abschiede enthalten ist. Die Gesandten beharren bei ihren damaligen Meinungen. 7. Anbelangend die 10 Gulden, die gegeben werden, wenn man die Zehnten verleiht, und den Artikel betreffend Kundschaft einer einzigen Person, haben beide Theile den letzten Abschied angenommen. 8. Auch der Artikel betreffend die Anlage des gemeinen Amtskostens stößt auf die frühern Gegensätze und wird heimgebracht. 9. Die Boten von Bern (Lucern) zeigen denen von Lucern (Bern) an, ihre Obern haben in Betreff der beiden Weiber, die einander bescholten haben, gefunden, das eine habe das andere als Hexe und Kindsverderberin bezeichnet und vielleicht diesfalls überweisen wollen, so daß die Buße als malefizisch ihnen, als der Obern Herrschaft, zugehöre. Sie glauben daher, die vom Schaffner zu Zofingen erwirkte Vereinbarung und verhängte Buße solle nichts gelten, ansonst ihrer Oberherrlichkeit Abbruch geschehe. Es eröffnet nun auch der Schaffner: bei Allen, die von der Sache wissen, habe er nahezu übereinstimmend vernommen, die eine habe die andere Fündling gescholten, worauf diese erwiederte, wenn jene sie Fündling schelte, so nenne sie sie eine Jüdin. Da er nichts Weiteres habe erfahren können und beide einander verwandt seien, so habe er sie vereinbart; daß sie sich aufgelassen hätten, einander überweisen zu wollen, sei ihm unbekannt. Nachdem die Boten von Lucern erwiedert hatten, es werde sich erzeigen, daß höher und ohne „Fürworte" (Bedingungen) gescholten worden sei, wurde auf Verlangen der Boten von Bern (Lucern?) der Artikel im alten Vertrag um Zureden verlesen, der also lautet: Wenn jemand dem andern zuredet, so soll hierüber vor dem Ammann zu Knutwyl und sonst nirgends Gericht gehalten werden; findet sich aber bei diesem Gericht, daß die Zurede so groß sei, daß sie den Tod, Leib oder Glieder betreffe, so soll der Ammann zu Knutwyl nicht weiter richten, sondern die Beklagten nach Willisau überantworten. Die Boten von Bern glauben nun, wenn auch die betreffenden Scheltworte zum höchsten gebraucht worden wären und die Betheiligten sich unterstanden hätten, den Beweis zu führen, und dieses nicht beschehen sei, so gehöre die Bestrafung doch nicht an die Oberherrschaft. Die Boten von Lucern erwiedern, auch zur Zeit der Chorherren habe der Ammann von Knutwyl solche Sachen jeweilen dem Schultheiß zu Willisau zur Kenntniß gebracht; der sei dann stets dabei gewesen, damit niemandes Herrlichkeit Abbruch geschehe; man wolle daher die Sache in den Abschied nehmen. Das haben die Boten von Bern gütlich zugegeben. 10. Die Boten von Bern fordern die Halfte von derjenigen Strafe, welche dem aufgelegt worden ist, der den Lachbaum im Schiltwald abgehauen hat. Da es sich um einen Lachbaum an der Landmarch gehandelt habe, andernfalls die Strafe dem Junker zu Rued, der Eigenthümer des Waldes sei, zugehört hätte, und da der Fall eigentlich Leib und Leben betreffe, so glauben die von Bern, es hätte ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Mitwirkung gar nicht vorgegangen werden sollen; da es aber nun einmal geschehen sei, so wollen sie es zu Gefallen derer von Lucern gelten lassen, wenn ihnen die Hälfte der Strafe verabfolgt werde. Die Boten von Lucern erwiedern, es habe Junker Benedikt von Rued den Betreffenden bestrafen wollen, die Strafe aber dem Vogt von Büren anheimgesetzt; dieser habe den Thäter als Unterthan seiner Herren bestraft, aber auf Bitte des Junkers, die dessen Sohn dargebracht habe, ihn gnädig gehalten. Die von Bern werden nun betrachten, daß der Bestrafte ein Unterthan von Lucern sei, und die Sache daher beruhen lassen. Da die Boten von Bern bei der Forderung der halben Strafe verbleiben, so wird die Sache in den Abschied genommen. 11. Der Schaffner zu Zofingen berichtet, wie sich der Handel mit Jacob Getteli zugetragen

hat. Dieser habe nämlich seinen Hof zu Knutwyl einem Fremden verleihen wollen, den aber die Insassen und Eigenen nicht annehmen wollten. Das habe verschiedene Reden und Zank veranlaßt und sei mitunter gedroht worden, nach Lucern zu gehen und Anzeige zu machen, damit der Betreffende angenommen werden müsse. Dieses habe der Ammann dem Schaffner mitgetheilt und dieser geantwortet, für solche Reden dürfte er Einem eine Buße abnehmen. Dieses habe dann der Ammann einem seiner Taglöhner erzählt und dieser sei zu Getteli gegangen, was er aber ihm gesagt habe, wisse er, der Schaffner, nicht. Immerhin sei dann Getteli nach Lucern gegangen und habe dort vorgegeben, der Schaffner wolle ihn um 10 Pfund bestrafen, weil er aus dem Amt ziehen und seinen Hof verleihen wolle. Hierauf haben die von Lucern ihrem Schultheißen zu Willisau geschrieben und dieser sei dann mit dem Getteli nach Zofingen gekommen, um mit dem Schaffner über die Sache zu reden. Dieser habe sich hierüber verwundert und bemerkt, es sei dem Getteli nichts gefordert worden; immerhin aber habe er eine Satzung, der gemäß er Einen, der ohne sein Wissen und Willen seinen Hof einem Freien verkaufe, um 20 Pfund bestrafen könne, welche Satzung der Schaffner dann vorgelesen habe. Auf dieses habe der Schultheiß dann gefragt, ob das Verleihen eines Hofes auch bestraft würde, worauf der Schaffner erwiedert habe, die Satzung werde nicht umsonst gemacht worden sein; damit man aber nicht meine, der Schaffner und die Eigenen hätten sich verbunden, keinen Freien in das Amt zu nehmen, so wolle man die Sache ruhen lassen, bis der Handel betreffend die Eigenen und Freien beseitigt sei; was man dann dem Schaffner befehle, dem werde er stattthun. Da es somit auf einem Mißverständniß beruhe, wenn geredet worden sei, er habe den Getteli um 10 Pfund strafen wollen und sich mit den Eigenen vereint, keinen Fremden in das Amt zu lassen, so bitte er, ihn für entschuldigt zu halten. Der Schultheiß von Willisau, hierüber auch angefragt, eröffnet, bei der benannten Zusammenkunft mit dem Schaffner habe derselbe die angeführte Satzung betreffend die Käufe erwähnt und gesagt, dieselbe beziehe sich auch auf diejenigen, welche verleihen, wiewohl dieses nicht im Buche stehe; auch habe der Schaffner bemerkt, er und die Eigenen haben sich vereinbart, keinen Freien nach Knutwyl ziehen zu lassen, bis der Span wegen der Eigenen und Freien ausgetragen sei. Der Schaffner bezeichnet hinwieder die Auffassung des Schultheißen als ein Mißverständniß und bestätigt sein früheres Anbringen. Da die Boten von Lucern ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. 12. Der Schaffner berichtet auch Folgendes: Bartholomä Wirz habe sich gerühmt, er habe einem Weinführer 40 oder 50 Lucerner Gulden geliehen und erhalte hiefür jeden Monat einen Ohm Wein. Wirz sei geständig, dieses geredet zu haben, aber nur im Schimpf und als „Fatzwerch", er wolle mit dem Fuhrmann das Recht bestehen, zu zeigen, daß nichts an der Sache sei. Der Schaffner habe dann dieses nicht geschehen lassen und das Urtheil bis auf den nächsten Gerichtstag stillgestellt. Inzwischen habe Wirz ihm einen Brief von Lucern gebracht, des Inhalts, daß die Sache ruhen solle, bis die Boten beider Städte zusammenkommen. Er habe dieses befolgt und es mögen nun die Boten nach ihrem Gutbedünken verfügen. Da diese ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. 13. Die Boten von Bern verlangen Antwort, ob die von Lucern denen von Bern den Brunnen, der in den Weiher zu Uffikon gelaufen ist, noch ein oder drei Jahre vergönnen wollen. Da die Boten von Lucern ohne Instruction sind, so wird die Sache heimgebracht. **b.** Die Gemeinden Brittnau und Langnau (Amt Willisau) streiten sich um einen, Feld und Wald in sich haltenden Platz. Deßwegen begeben sich die Boten beider Orte auf den 28. Mai (Dienstag nach Urbani) an Ort und Stelle. Hier eröffnen der Untervogt von Langnau, Peter Schär, und der Untervogt von Brittnau, Hans Lüscher, beide im Namen ihrer betreffenden Gemeinden, warum jede derselben den streitigen Platz für sich anspreche;

Langnau betont hauptsächlich den langen Besitz, Brittnau behauptet unter Anderm, der streitige Platz befinde sich auf dem Gebiete derer von Bern. Im Anschluß an die Erörterung von Hans Lüscher erzählt der Vogt von Aarburg die Entstehung des Streites und eine bezügliche, resultatlos verlaufene Verhandlung zwischen ihm und dem Schultheißen Heinserlin von Willisau. Bei dieser letztern habe sich ergeben, daß die von Langnau nicht nur Weidgang und Holzhau, sondern auch Grund und Boden behaupten, wodurch bei dem Streit auch die Landmarch in Berührung kam. Nach den Parteivorträgen treten die Boten von Lucern der in einem bezüglichen Schreiben derer von Bern und in dem Vortrage derer von Brittnau enthaltenen Meinung, daß der streitige Platz zum Gebiete von Bern gehöre, entgegen und ersuchen die Boten von Bern, von dieser Behauptung abzugehen, dagegen wollen sie gerne zwischen den beiden Gemeinden vermitteln helfen. Die Boten von Bern lehnen diesfalls ihre Vollmacht ab und verweisen auf einen Marchbrief, dem folgend man die Marchen untersuchen wolle. Da die streitenden Gemeinden kein gemeinsames Trattrecht haben, die Sache also einzig von der Landmarch abhange, diese aber beide Städte betreffe, so sollen beinebens die von Langnau bis zur Erörterung des Landmarchenstreites stillestehen. Gegen letzteres weigern sich die von Langnau. Die Boten von Bern führen weiter aus, es seien bis zur Vollendung des Streites über die Landmarch beide Gemeinden stille zu stellen, weil vom Entscheid jener der Gerichtsstand für den Streit unter den beiden Gemeinden bedingt sei. Die Boten von Lucern entgegnen, der Landmarchenstreit gehe die beiden Dörfer nichts an; an sehr vielen Orten erstrecke sich Feld und Holz (einer Gemeinde) über die Landmarch herüber. Die Gesandten reiten dann nach St. Urban und verfolgen von dort aus an Hand des erwähnten Marchbriefs die Landmarch bis auf den streitigen Platz und darüber hinaus, so lange der Tag es erlaubte, haben aber über dieselbe nichts Beschlußliches vereinbart, sondern wollen den Handel an ihre Obern bringen. Am 29. Mai kommen die Boten wieder in Zofingen zusammen. Es ersuchen hier die von Bern die von Lucern, die Gemeinde Langnau anzuweisen, auf dem Ihrigen zu bleiben, da der im Streit befindliche Platz auf dem Gebiete von Bern liege. Die von Lucern widersprechen diesem und bemerken, sie seien übrigens nur da, um die Parteien zu vermitteln, den Landmarchenstreit wolle man den Obern überlassen. Darauf treten die Wortführer der streitigen Parteien, Schultheiß Heinserlin und der Vogt von Aarburg, wieder vor und wiederholen vor den Gesandten ihre Forderung und deren Begründung. Die Gesandten selbst ergehen sich wiederholt in ihren Widersprüchen. Nach dem Abtreten der Parteianwälte suchen die Gesandten Mittel, die Gemeinden, unbeschadet dem Landmarchenstreite, zu vereinbaren. Die Boten von Bern schlagen diesfalls drei Auswege vor: Es sollen bis zum Entscheid des Landmarchenstreites beide Theile den streitigen Platz in Holz und Feld benützen; oder man soll beiden für diese Zeit den Holzhau verbieten; oder man soll mit beiden reden, sich bis zum Austrag der Sache gütlich zu vertragen. Die Boten von Lucern wollen keinen dieser Vorschläge annehmen; die von Langnau als Besitzer sollen nicht in verpfändetes Recht geführt werden, sondern im Besseß verbleiben, bis sie rechtlich davon gewiesen werden; inzwischen sollen die von Brittnau stillestehen. Da beide Theile auf ihren Meinungen beharren, so fällt die Sache in den Abschied.

Zu **a.** 1. Der einem Theile dieses Abschiedes zum Grunde liegende Abschied vom 16. April 1548 kam der Redaction leider erst nach dem Drucke von Band IV, Abtheilung 1 d zu Gesicht und muß daher hier als **Note nachgetragen werden.**

Zofingen, 1548, 16. April (Montag). An der Hand des Abschiedes von Zofingen vom 23. Mai 1547 wird Folgendes verhandelt: 1. In Betreff des Eides des vom Schaffner der Stift zu Zofingen gesetzten Ammanns zu Knutwyl, und des Eides der Vier und der übrigen Gerichtssäßen vereinigt man sich

dahin: Gleich nach Besetzung des Gerichts sollen dem Ammann und den Gerichtssäßen die Rechte derer von Bern, die wegen der Stift zu Zofingen die niedern Gerichte und die Eigenschaft zu Knutwyl haben, und die Rechte derer von Lucern, die wegen der Grafschaft Willisau die Oberherrlichkeit daselbst haben, vorgelesen werden. Dann sollen sie auf die Gerechtigkeiten beider Orte den Eid schwören wie vor Altem. Damit aber den Rechten derer von Lucern nicht Abbruch geschehe, soll der Ammann des Weitern schwören, Sachen, welche den von Zurich, Unterwalden und Zug errichteten Vertrag vom Donstag vor Maria Magdalena (19. Juli) 1464, und denjenigen, welchen Bern und Lucern am 23. Februar 1540 errichtet haben, betreffen, den beiden Orten nicht zu „verhalten noch zu verthädigen"; was den Frieden oder Trostung anbelangt dem Vogt oder Schultheißen zu Willisau anzuzeigen und überhaupt denen von Lucern an ihrer hohen Herrlichkeit nichts verscheinen zu lassen. Die Vier sollen nebst dem alten Eide schwören, dem Ammann anzugeben, was sie vernehmen, das beide Orte betrifft, es werde ihnen geklagt oder nicht. Die übrigen Gerichtssäßen schwören nebst dem alten Eid, wenn sie dabei sind, wo zwei oder mehr Personen streitig werden, sie zu heißen, zum Recht zu geloben. Wenn dann der Ammann zu Knutwyl dem Schultheißen zu Willisau etwas dergleichen Sachen, wie dieser Artikel enthaltet, anzeigt, soll dieser jenem 2 Batzen geben, wie der frühere Abschied dieses bestimmt. 2. Der frühere Abschied bestimmt, der Ammann und die Vier sollen das Gericht besetzen wie von Altem her, und wenn ein Freier dazu tauglich wäre, daß man ihn darin setzte, so lassen das die von Bern geschehen, „doch daß sy in dem val nit verbunden syent". Die von Lucern meinen nun, man solle die Freien, die ihnen verwandt sind, nicht so gar verschupfen und das Gericht nicht nur aus Eigenen bestellen, wie nun eine Zeitlang geschehen sei, sondern taugliche Freie auch unter die Vier und als andere Amtleute wählen; die letzten Worte des frühern Abschiedes seien nun dunkel und möchten zur Meinung Anlaß geben, daß Freie nicht gewählt werden dürfen; sie verlangen daher, daß das Wort „nit verbunden" weggelassen werde. Die Gesandten von Bern wollen das zugeben, wenn man sich hiemit begnüge; die von Lucern finden aber, auch das vorhergehende Wort: „lassent wir bschechen" könnte dahin ausgelegt werden, als ob das Recht der Freien, gewählt zu werden, ein neues Zugeständniß wäre, was zu einer Verschupfung derselben Anlaß bieten möchte, während sie laut dem Vertrag die Twingspflichten wie die Eigenen zu tragen haben. Die Boten von Bern verlesen nun die Vorschrift über die Besetzung des Gerichts, die dahin geht: Es sollen zwölf ehrbare Männer bestimmt werden; von diesen ist einer der Ammann, einer der Weibel, andere bilden die Vier, zu denen werden „von minen herren" und dem Ammann und den Vier Sechs aus der Gemeinde gesetzt, von den Zehnen werden vier Fürsprecher ausgezogen und zwei, „die fürsprechen gelt inzüchent". Die Boten von Bern schlagen nun vor, entweder den Artikel des frühern Abschiedes, mit Auslassung des Wortes: unverbunden, oder die verlesene Bestimmung, die ja niemand ausschließe, anzunehmen. Die Boten von Lucern beantragen, in der letztern Vorschrift dem Wort: aus der Gemeinde, beizufügen: von Freien sowohl als von Eigenen und von Eigenen sowohl als von Freien, sofern sie tauglich sind, und das bei ihren Eiden. Die Boten von Bern wollen nicht weiter gehen; was sie nachgelassen haben, sei aus Freundlichkeit geschehen; sonst hätte die Oberherrschaft mit der Besetzung des Gerichts eigentlich nichts zu thun. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. 3. In Betreff des Friedbruchs, den Hans Mag an einem Franzosen begangen hat, verfügt der letzte Vertrag: denen von Lucern gehören alle schweren Friedbrüche, ebenso wenn Einer den Andern über Trostung aus dem Seinen ladet oder auf freier Straße seiner wartet und ihn anfällt. Da nun Mag dem Franzosen auf freier Straße gewartet und dem Pferd in den Zaum gefallen sei, so hätten die Gerichtssäßen, welche die Gerechtigkeit derer von Lucern nicht gekannt haben, die Buße irrig beiden Städten zubekennt; sie gehöre denen von Lucern allein. Die Boten von Bern, gestützt auf Berichte des alten und neuen Ammanns zu Knutwyl über den Vorfall, beglauben, derselbe falle nicht unter den angeführten Artikel des Vertrags (die Vorgänge zwischen den Streitenden werden ausgeführt); die Buße gehöre daher eigentlich der Stift allein; des Friedens wegen aber wollen sie es bei dem Urtheil verbleiben lassen, wenn das denen von Lucern auch so recht sei. Die Gesandten von Lucern bleiben auf ihrer Meinung; wenn auch der Vorfall im Stall geschehen sei, sei das wie auf offener Straße zu beachten, immerhin könne die Buße nicht beiden Städten

zukommen, gehöre nur Einer. Nach mancherlei fernern Erörterungen, wobei auch angeführt wurde, daß der Franzos später gestorben sei, wird die Sache in den Abschied genommen. 4. Zufolge Satzungen von Propst und Capitel zu Zofingen werden den Freien für den Einzug in Knutwyl 10 Pfund abgenommen; auch verwehren die Eigenen den Freien die Käufe. Die von Lucern bemerken nun, diese Satzungen seien erst fünf und fünfzig Jahre nach dem alten Vertrag, demselben zuwider und ohne Vorwissen der Oberherrschaft gemacht worden und sollen daher fallen gelassen werden. Wenn wegen des Einzugs etwas Ehrschatz sollte gegeben werden, so käme das billig der obersten Herrschaft zu; aus Freundschaft aber wollen sie das mit der Stift Zofingen zu gleichen Hälften theilen. Es wird nun der bezügliche Artikel im alten Vertrag verlesen, welcher lautet: Welcher Freie, Mann oder Weib, in Amt und Twing Knutwyl zieht, die sollen dienen in das freie Amt Willisau zu „fryer hand", wie das andere Freie bisher auch gethan haben. Den Herren des Stiftes Zofingen sollen diese Freien von des Amts und Twings Knutwyl wegen Alles thun, wie es andere Freie bisher geleistet haben, „doch der eigenschaft ganz unvergriffen". Die Boten von Bern erwiedern, sie können von der seit neun und zwanzig Jahren gebrauchten Uebung und der von Propst und Capitel als Herren des Twings und der Eigenschaft gemachten Ordnung nicht abgehen; der angerufene Vertrag bestimme ja, die Freien sollen Alles leisten wie die frühern, wobei wohl zu vermuthen sei, daß diese solchen Pflichten auch unterworfen gewesen seien. Sie führen analoge Verhältnisse betreffend die Schaffnerei zu Geiß und den Hof zu Balzenwyl an; endlich gehe die Sache die obere Herrschaft nicht an, da dieser nur das Malefiz zuständig sei. Der Schaffner von Zofingen bemerkt noch, den Freien, welche früher zu Knutwyl gewesen seien, habe er nie gewehrt, etwas zu kaufen, insofern vorher ein Ruf geschehe; diejenigen Freien, welche einziehen, müssen einen Ehrschatz und dem Amt 4 Pfund geben. Die Boten von Lucern bleiben auf ihrer Meinung, zumal ein Beweis für frühere solche Leistungen der Freien nicht vorliege; bei Geiß und Balzenwyl walten andere Verhältnisse. Die Angelegenheit wird heimgebracht. 5. Mit der Entschuldigung des Schaffners in Betreff der Beschwerde, er habe die Freien schwören lassen, mit der Stift Zofingen zu reisen, wollen sich die Gesandten von Lucern begnügen, sofern dieses nicht mehr geschehe; sie hätten auch nicht erfahren können, daß die Freien je mit der Stift gereist wären; dieses wäre auch wider den alten Vertrag, der da besage: Freie und Eigene, die andern Herren als der Stift Zofingen gehören und zu Knutwyl sitzen oder dahin kommen, sollen mit dem freien Amt Willisau reisen, und des Twings halb der Stift leisten, was altes Herkommen sei. Die Boten von Bern fragen nun den alten Ammann, woher er „fömlichs" angezeigt habe. Er antwortet, im Schwabenkriege seien zwei Freie mit den Eigenen ausgezogen. Die Boten von Lucern bemerken hierauf, damals sei das Panner von Willisau durch einen Sturm aufgebracht worden und nach Dornach gezogen, wobei jeder Eidgenosse zur nächsten Noth gelaufen sei. Die Boten von Bern wollen nun die Sache heimbringen. 6. Die Boten von Lucern beschweren sich darüber, daß den eigenen Weibern, die freie Männer haben, Reiskosten aufgelegt werden; das sei, so viel man wisse, früher nicht geschehen; die Frau sei ohnehin nicht eigenes Gewalts, sondern stehe unter dem Mann, und dieser reise mit dem Amt Willisau. Die Gesandten von Bern erwiedern, laut ihren Erkundigungen sei das alter Brauch; die Eigenschaft bringe das mit sich. Die Boten von Lucern wollen das heimbringen. 7. Wenn die Zehnten zu Knutwyl verliehen werden, werden fur das (sonst geübte) Mahl 10 Gulden bezahlt. Da die von Lucern bei dem frühern Abschied durch den Ammann berichtet wurden, daß die ganze Gemeinde, Freie und Eigene, solches „gemacht" haben und die 10 Gulden in den gemeinen Nutzen kommen, so lassen sie es dabei verbleiben, sofern die Reiskosten davon getrennt bleiben. 8. Es wird festgesetzt, daß zu Knutwyl auf eine einzige Person als Kundschaft nicht gerichtet werden soll; ein geschworner Amtmann aber gilt als zwei Zeugen. 9. Die Boten von Lucern beglauben, die Freien sollten auch bei der Anlage der Amtskosten sein; die von Bern aber wollen die Anlage nach altem Gebrauche einfach durch den Ammann und die Vier geschehen lassen. Die Gesandten von Lucern erwiedern, wenn die Freien auch zu den Vier erwählt würden, worüber aber Span walte, so würde diese Forderung wegfallen. 10. In Betreff der beiden Weiber, die sich beschulten haben, sind die Boten von Bern einverstanden, daß die von Lucern nähere Erkundigung einziehen mögen. 11. In Betreff des Brunnens, der früher in die Weiher zu Uffikon gegangen, jetzt aber abgeschlagen worden

ist, eröffnen die Boten von Lucern, nach Verlesung eines von den Chorherren an die von Lucern gerichteten Schreibens, der Abschlag des Brunnens sei nicht in schlimmer Meinung, sondern nur deßwegen erfolgt, weil die von Lucern das Wasser in ihren Weiher zu Wykon bedürfen. Die Boten von Bern bitten, den Brunnen noch ein oder drei Jahre ihren Obern zu ihrem Weiher zu vergönnen, um sich inzwischen in Betreff des letztern berathen zu können. Die Gesandten von Lucern nehmen dieses in den Abschied.

Gesandte des Tages waren: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Crispin Fischer, beide des Raths; nebst Vincenz Fischer, Vogt zu Aarburg und Vincenz Dachselhofer, Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr, beide des Raths; nebst Jost Pfyffer, Vogt zu Büron, und Wolfgang Wirz, Schultheiß zu Willisau. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Ein Abschied vom 23. Mai 1547 findet sich weder im Staatsarchiv Lucern, noch in demjenigen von Bern. Der Vertrag vom 23. Februar 1540 besteht einzig in der definitiven Verbriefung der unterm 9. Januar 1540 (siehe den Abschied von diesem Datum **a** und **b**) von den Boten auf Genehmigung der Obern verabredeten Bestimmungen über die Friedbrüche und Reisstrafen. St. A. Lucern: Pergamenturkunde mit den Siegeln beider Städte.

2. Beim Abschied vom 27.—29. Mai 1549 liegt ein Concept. Ist auch die für den Text benützte Reinschrift vielfach fleißiger und vollständiger bearbeitet, so müssen doch aus dem Concept folgende Bemerkungen nachgetragen werden: Zu Ziff. 2. Die hier angedeutete unklare Redactionsveränderung gegenüber dem frühern Abschied giebt das Concept in folgender, allerdings auch nicht befriedigender, Weise: „daß dem wort volgens angehenkt werde, als es stat lassen wirs beschechen, daß doran gehenkt werde (ja es soll kein gfaar dorin brucht werden)." Zu Ziff. 3. Das Concept nennt den Franzos: Heini Franzosen. Hier wird auch das Votum der Boten von Bern angeführt: Ihre Obern hätten sich befriedigt, wenn die Richter zu Knutwyl die Buße Einer Obrigkeit allein zubekennt hätten; da es nun aber anders geschehen, so wollen sie es bei dem Urtheil bleiben lassen; es werde aber nicht mehr geschehen. Zu Ziff. 5 fügt das Concept bei: Der Schaffner der Stift Zofingen habe sich verantwortet, er habe die Freien nicht schwören heißen und auf dem letzten Tag zu Zofingen hätten die Boten von Lucern ihm geglaubt. Dabei hat man es gütlich bleiben lassen, doch soll es nicht mehr geschehen. Zu Ziff. 7. Das Concept bemerkt, die 10 Gulden werden für das Zehntenmahl gegeben. Zu Ziff. 9. Die in unserm Text in Klammer angedeutete Verwechslung Bern und Lucern vermeidet das Concept, das nach unserer Correctur redigirt hat. Den Satz mit der Klammer, die das Fragezeichen enthält, hat übrigens das Concept nicht. Zwischen Ziff. 10 und 11 enthält das Concept als Neues: In Betreff des Landmarchenanstandes zwischen Wykon, Kulmerau und dem von Rued haben die Boten von Bern keine Instruction. Zwischen den Ziff. 10 und 12 hat das Concept folgendes Neue: Ein Müllerknecht, der von einem Weib um die Ehe angesprochen worden sei, sollte 10 Pfund Buße bezahlen, sei aber entwichen und habe seinen Meister als Bürgen gestellt. Als der Schaffner diese Buße zu Knutwyl beziehen wollte, habe der Bauer nebst dem Schreiber von Willisau in Gegenwart des Ammanns dem Boten des Schaffners einen Brief vorgelesen, der von Lucern nach Willisau gekommen sei und die Weisung enthalten habe, daß der Schaffner stillstehen solle bis die von Lucern nach Bern geschrieben haben; es sei nun aber nie geschrieben worden.

Zu **b.** Dieser Artikel füllt im Original vierzehnthalbe Folioseiten. Um diese, an und für sich kleine Sache nicht allzusehr zu dehnen, mußte die Verhandlung in den vorliegenden Rahmen eingedrängt werden.

37.

Greyerz (?). 1549, c. 27. Mai.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und dem Grafen von Greyerz.

Wir können nur die folgenden Acten geben:

1549, 29. Mai. Vor dem Rathe zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Venner Tilger über ihre Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz in Betreff derer von Saanen und Oesch; sie haben ihn nämlich freundlich angegangen, mit dem Recht stillzustehen. Da seien dann auch Boten von Freiburg hingekommen, die sich in gleicher Weise verwendet und darum nachgesucht haben, er wolle ihnen überlassen, den Anstand freundlich beizulegen. In das habe der Graf eingewilligt. Nachdem er dann der Länge nach seine Klage vorgebracht hatte, die von Saanen und Oesch aber beglaubten, er habe ihnen nicht zu wehren, Bündnisse einzugehen oder Jahrgelder und Pensionen zu beziehen, und ihre Freiheitsbriefe auflegten und die Gesandten dann in der Sache handeln wollten, habe dann der Graf Aufschub verlangt und Copien der benannten Freiheitsbriefe begehrt; inzwischen wolle er weder mit der That noch mit dem Recht fürfahren, sondern die Gewahrsamen untersuchen und dann beide Städte berichten.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 268.

Am 17. Mai waren Boten derer von Saanen und Oesch vor dem Rathe zu Bern gewesen. Diesfalls schrieb letzterer am gleichen Tag Folgendes an den Grafen von Greyerz: Heute habe man von den Abgeordneten von Oesch (Chastel d'Oyes) die Antwort vernommen, welche der Graf ihnen nach der Abreise der Gesandten von Bern gegeben habe. In Anbetracht der Folgen der Angelegenheit und wegen der Rücksichten, die man für den Grafen und seine Unterthanen von Saanen („Gessenay") trage, und mit Rücksicht auf den bisher vollführten Rechtsgang, endlich im Hinblick auf das gegen ihn und denen von Saanen und Oesch bestehende Burgrecht, und damit die waltenden Anstände freundlich beseitigt werden, habe man sich entschlossen, Boten zu ihm zu senden, die auf den 26. Mai Nachts in Greyerz erscheinen werden. Man bitte ihn dringend, die Angelegenheit ruhen zu lassen und den Rechtstag bis zu dem angezeigten gütlichen Tag zu verschieben. Auf demselben werden die Gesandten von Bern trachten, die Sache freundlich zu vergleichen. Sollte das nicht gelingen, so sollen beiden Parteien ihre Rechte gewahrt bleiben. Damit die Abgeordneten von Saanen und Oesch auf benannten Tag sicher hin- und herkommen können, so bitte man für sie um ein diesfälliges Geleit. Gesuch um Antwort. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch C, f. 212, verso (französisch).

Das Abschiedsdatum nach dieser Missive.

Später, am 1. Juni, trat abermals eine Botschaft von Saanen und Oesch vor den Rath zu Bern. Das Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 275 enthält diesfalls Folgendes: Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Saanen und Oesch und danken für die in ihrem Span verwendete Mühe. Des Fernern eröffnen sie, der Graf habe einige Passemente wider sie erlangt, die ihnen unleidlich seien; sie bitten, daß man sich neuerdings diesfalls verwende, und bieten die Kosten in baarem Gelde an. Sie seien nicht gesinnt, vor die drei Panner zu Recht zu kommen. Der Rath antwortet: Was er ihnen Liebes und Gutes in der Freundschaft erweisen könne, dazu sei er bereit. Da der Graf eine Antwort schuldig sei, so wolle man dieselbe erwarten. „Juen das gelt umhin gschenkt."

38.

Solothurn. 1549, 6. Juni (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 86. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 17, f. 388.
Staatsarchiv Bern: Soloth. Abschiede von 1549—1613, f. 7. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22.
Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Freiburg. Ulrich Nix; Wilhelm Jenni. (Andere unbekannt).

a. Dieser Tag ist wiederum von den Anwälten des Königs von Frankreich in Betreff der Vereinung angesetzt worden. Es sind aber nur Boten von Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell anwesend. Die übrigen Orte zeigen schriftlich an, die einen, sie wollen in die anbegehrte Vereinung nicht eintreten, die andern, daß sie dermalen mit keinem Fürsten Bündnisse zu schließen im Falle seien. Es erscheinen nun die Anwälte des Königs, verdanken den geneigten Willen der Obern der (anwesenden) Boten und den Besuch des Tages und bitten, daß man nun im Namen der Orte die anbegehrte Vereinung eingehe, welche abzuschließen sie ebenfalls bevollmächtigt seien. Man hat hierauf mit den Gesandten des Königs vieles über die Aussetzungen geredet, die jedes Ort an dem betreffenden Entwurfe zu machen hatte. Nachdem aber die Botschafter unbedingt bei den gestellten Artikeln zu bleiben erklärten, so hat man die Instructionen eröffnet und von acht Orten (es fehlt Bern) gleichförmig befunden, nämlich dahin gehend, die Boten seien ermächtigt, im Namen ihrer Obern die Vereinung einzugehen, die nun auch mit Mund und Hand angenommen wird. (Beilage 1.) Die königlichen Anwälte verlangen dann, daß einige Boten zu denen von Basel und Schaffhausen abgeordnet werden, sie zu bitten, sich von den übrigen nicht zu söndern. Die Boten von Schwyz haben diesfalls keine Instruction; die andern aber senden Botschaften an beide Orte ab, worüber Antworten einkommen, wie die beigelegten Copien sie enthalten. **b.** Es erscheinen vor den Boten der neun Orte Anwälte des Grafen von Greyerz, verbeiständet von Schultheiß Hans Franz Nägeli und Seckelmeister Haller von Bern, und Glado von Montenach und Wilhelm Jenni, beide der Räthe zu Freiburg, sämmtliche Beistänber im Namen ihrer Obern. Sie bitten auf das dringendste, dem Grafen in Gemäßheit des Abschieds zu Baden beholfen zu sein, daß er von dem König von Frankreich oder durch seine Anwälte gütlich bezahlt werde; der Graf habe dasselbe durch zwei Edelleute bei des Königs Botschaftern verlangt, aber keine endliche Antwort erhalten können. Da auf gütlichem Wege nichts zu erzwecken sei, so möge man gemäß dem letzten Abschied zu Solothurn einen Rechtstag ansetzen. Nachdem man dieses Anbringen durch die „Verordneten" des Königs Anwälten vortragen ließ, antworteten sie, man habe früher verabschiedet, es soll auf diesem Tag nichts Anderes vorgenommen werden, als was die Vereinung betreffe; die Ansprachen sollen, im Fall die Vereinung beschlossen werde, jenen Boten, die dieser wegen nach Frankreich gehen, übertragen werden; man hoffe, daß sie für die „ziemlichen" Ansprachen befriedigt werden. In Betracht der Abschiede von Baden und Solothurn, „und daß im vor Besiglung der Briefen dhein Rechte möchte ergan", hat man dem Grafen gerathen, er möge, wenn er nicht selbst sich nach Frankreich begeben wolle, einen oder zwei seiner Edelleute „mit den Boten" dahin schicken und seine Ansprachen fordern lassen. Sollte er nicht befriedigt werden, so werde man den königlichen Anwälten, wenn keine Güte platzfindet, einen Rechtstag bestimmen. Sollte dem Grafen der zuerst bezeichnete Anrath nicht genehm sein,

so mag er das auf dem nächsten eidgenössischen Tag, wo immer der stattfinde, anzeigen; „darum sol jeder Bot, so zu dem Künig ryten, darüber Bevelch haben". **c.** Die Boten wissen, daß die in dem Handel wegen der Reisstrafen bestimmten Zusätzer und Verordneten am Sonntag nach Beginn der Jahrrechnung zu Baden (7. Juli) erscheinen sollen. Dieses ist auch dem Burgermeister von Watt von St. Gallen als Obmann mitgetheilt worden. **d.** Alle Ansprachen sind bis auf die Besieglung der Vereinung angestellt worden. Da nun Gabriel Marcellin auch eine solche gegen den König zu führen hat, so sollen die Boten bevollmächtigt werden, auch seiner wegen zu verhandeln. **e.** Auch Hauptmann Jacob Fuchsberger bittet, die nach Frankreich reitenden Boten zu beauftragen, auch ihm beim König behülflich zu sein. **f.** Schwyz hat an Lucern eine Missive übermittelt, die der Vogt zu Lauis gesendet hat, des Inhalts, es sei zu Mailand ein Mandat ausgegangen, daß man niemand, der aus den „sorglichen" Orten und Flecken komme, in denen die Pestilenz regiert, einlassen und beherbergen solle, bei hoher Strafe. Es soll daher jedes Ort die Seinigen, die „in Mailand handtiren", warnen. **g.** Wiederum ist angezogen worden, wie bei diesen besorglichen Zeitumständen die Beschwörung der Bünde von großem Vortheil wäre. Das soll jeder Bote heimbringen, und auf der Jahrrechnung sollen alle Vollmacht haben, zu erklären, welches Ort die Bünde wie von Alters her schwören wolle oder nicht. **h.** Für den Fall, daß auf der Jahrrechnung die königlichen Gesandten eine Botschaft nach Uri begehren sollten, soll jeder Gesandte Gewalt haben, eine solche zu verordnen. **i.** Die Gardeknechte begehren, den König zu bitten, daß er ihnen jährlich ein Kleid gebe. Es sollen diesfalls die Boten, die nach Frankreich reiten, bevollmächtigt werden. **k.** Da nun die Vereinung mit Frankreich von acht Orten angenommen worden ist, so werden die Boten von Solothurn von Ort zu Ort reiten und die diesfalls aufgerichteten Briefe besiegeln lassen, damit sie dann nach Frankreich gefertigt und dort mit dem königlichen Siegel versehen werden können. Für Vollzug dieses letztern soll und mag jedes Ort, das die Vereinung angenommen hat, Boten verordnen; diese sollen auf den 1. August in Solothurn eintreffen, um von hier aus nach Frankreich zu verreiten.

Die Freiburger Instruction (K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 101 verso) giebt als Datum des Tages den Sonntag Exaudi (2. Juni).

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 31. Mai, St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 480; von Freiburg aus dem dortigen Rathsbuch No. 67 vom 27. Juni und dem Umschlag des Abschieds. Die Instruction enthält neben Nix Niklaus Werli.

Im Zürcher Exemplar fehlen **d, e, h—k**; im Berner Exemplar fehlt in **a** die Verhandlung wegen des Abschickens von Boten an Basel und Schaffhausen; ferner fehlen daselbst **d, e, h—k**; im Basler der letzte Satz (Beschluß wegen Absendung von Boten an die renitenten Orte), **c — e, h — k**; im Freiburger in **b** die letzten in Anführungszeichen eingeschlossenen Worte; im Schaffhauser in **a** wie im Basler, **c, d, h—k**; im Appenzeller in **a** wie im Basler, **c, l.**

Zu **a.** 1. 1549, 29. Mai. Klein und große Räthe der Stadt Zürich an die zu Solothurn versammelten Boten der Eidgenossen. Das Schreiben der Gesandten der Mehrzahl der Orte ab dem letzten Tag zu Solothurn, den diesfalligen Abschied und die Anzeige des jetzigen Tages habe man erhalten. Man habe die Artikel an die Gemeinden in Stadt und Landschaft gelangen lassen, um deren Willen zu vernehmen. Nachdem man dann bedacht habe, wie unerträglich die vorgeschlagene Vereinung denen von Zürich wäre und wie zum Guten ihnen gereicht habe, wenn sie sich solcher hülflicher Vereinungen entzogen haben, so sei man einhellig geworden, sich dieses vorgeschlagenen Bundnisses nichts anzunehmen, sondern sich desselben

und überhaupt aller Fursten und Herren in Betreff hülflicher Bündnisse zu müssigen und die Angehörigen daheim zu behalten. Was aber den ewigen Frieden mit Frankreich anbelange, bei dem wolle man bleiben und dem König Alles, was jener fordere, erstatten, und wenn in demselben etwas zu verbessern wäre, so habe man sich dessen nie geweigert. Nicht minder wolle man getreulich halten, was die Erbeinung mit dem Haus Oesterreich und Burgund erfordere, und so gegen jedermann freundlich leben, was man auch von anderer Seite erwarte. Man werde deßwegen denen von Zürich nicht vorwerfen, sie wollen sich von den übrigen Orten söndern. Solche Bündnisse seien jeweilen dem freien Willen eines jeden Orts überlassen worden, und wenn nicht alle Orte beigetreten seien, so habe man das nicht als eine Trennung angesehen, sondern habe stets auf die gemeineidgenössischen ewigen Bünde, die man, nebst dem Landfrieden, mit Dargebung alles Vermögens ehrlich halten wolle, gesehen. Da nun die Zeitläufe gefährlich seien und solche Vereinungen der von den Altvordern hergebrachten Freiheit und dem gemeinen Vaterlande leicht schädlich sein möchten, und man nicht finde, daß es von Nutzen sei, sich solcher Art einem Herrn zu eignen und unterwürfig zu machen, was man redlich meine, so mahne und bitte man freundlich die übrigen Orte, die Angelegenheit reiflich zu betrachten, sich in die Vereinung nicht einzulassen, sondern sich aller Fürsten und Herren zu müssigen, und sich auf Gott und die ewigen Bünde zu verlassen und mit jedermann freundlich und nachbarlich zu leben, was Alles den Vordern Ehre und Glück gebracht habe. Da die Jahrrechnung zu Baden nahe sei, auf der alle übrigen Sachen behandelt werden sollen, so finde man unnöthig, auf diesen Tag Gesandte abzuordnen. Man möge dieses nicht ungut aufnehmen; wo die von Zürich gemeiner Eidgenossenschaft Wohlstand fördern und ihr Dienste beweisen können, da seien sie stets hiefür bereit. St. A. Zürich: Acten Frankreich.

2. 1549, 1. Juni. Klein und großer Rath der Stadt Basel an die zu Solothurn versammelten Boten der Eidgenossen. Von den Gesandten von Basel, welche auf dem letzten Tage zu Solothurn waren, habe man vernommen, was dort in Betreff der französischen Vereinung verhandelt worden sei. Ebenso seien sie in der Folge durch ein freundliches Schreiben derer von Lucern und durch eine persönliche Botschaft derer von Solothurn eingeladen worden, sich in dieser Angelegenheit nicht zu söndern. Ihnen wäre zwar am liebsten, wenn man vereint sich aller Fürsten und Herren müssigen und freie Eidgenossen bleiben würde. Nichtsdestoweniger seien die von Basel auf Tagen stets erbötig gewesen und seien es noch, wenn gemeine Eidgenossen mit Frankreich auf gute, ehrbare, leidliche Mittel eine Vereinung annehmen, mit ihnen dieselbe einzugehen. Da nun aber sich einige Orte gesondert haben, und einige Artikel in der neuen Vereinung denen von Basel beschwerlich und nicht annehmbar seien, so haben sie sich entschlossen, dieser neuen Vereinung nicht beizutreten. Sie bitten, ihnen dieses und daß sie den gegenwärtigen Tag unbesucht lassen, nicht zu verargen. Sie wollen nichtsdestoweniger die Tractate des ewigen Friedens getreulich halten und dem König von Frankreich Liebes und Dienstliches erweisen und den Eidgenossen stets alle eidgenössische Treue und Liebe nach Vermögen erzeigen. K. A. Schaffhausen: Abschiede, bei diesem Abschied.

3. 1549, 7. Juni (Freitag vor Pfingsten). Die Boten der auf dem Tag anwesenden Orte, ohne Bern und Appenzell, an Landammann und Rath zu Appenzell. Sie wissen, wie nach langer Werbung des Königs von Frankreich um Erneuerung der Vereinung sich vor dieser Tagleistung fünf Orte erklärt haben, die Artikel, wie dieselben von Ort zu Ort geschickt worden sind, anzunehmen, doch aber nicht „fürschießen“ noch zusagen wollten ohne Vorwissen anderer Orte, die früher auch in der Vereinung gewesen sind. Zu diesem Ende haben die fünf Orte ihre Botschaft an die von Appenzell geschickt, sie zu bitten, sich von ihnen nicht zu söndern. Seither seien auf freundliches Ermahnen der fünf Orte auch die von Zug und Glarus beigetreten. Die Botschaft von Appenzell aber habe nur Auftrag anzuhören und, wenn die Mehrheit der Orte die Vereinung annehme, solches wieder an ihre Obern zu berichten. Da nun heute sieben Orte („wir“) die Vereinung mit Mund und Hand zugesagt, was auch die Sendboten des Königs gethan haben, so bitte man, zu bedenken, wie die Mehrheit der Orte nun hierin einig sei, wie man außer dem König bei andern Fürsten und Herren wenig gute Freunde habe, wenn sie schon freundliche Worte geben, was Lob, Ehre und

Nutzen für Erhaltung des Vaterlandes aus dieser Vereinung folge und welchen Schrecken die Mißgönner hierüber empfinden, und daher ohne Verzug sich zu entschließen, sich von den betreffenden Orten nicht zu söndern, sondern mit ihnen die Vereinung einzugehen, womit sie auch den Obern der schreibenden Boten ein großes Gefallen erweisen. Man erwarte ihre freundliche Antwort. Es siegelt Solothurn.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 295.

Diese Missive deutet auf eine im Abschied nicht berührte Zwischenverhandlung hin. Nach dem Abschied geschieht das Zusagen mit Mund und Hand von allen, auf dem Tag vertretenen Orten, außer Bern, also auch von Appenzell.

4. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). „Von stett und landen der nachgeschribnen orten Lutzern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Fryburg, Solothurn und Appenzell Ratsanwält, in Namen unser aller Herren und Obern daselbs zu Solothurn versammlet", — an Burgermeister und Rath zu Zürich. In dem Schreiben derer von Zürich, in welchem sie ihr Ausbleiben entschuldigen, falle besonders auf, daß sie melden, die Vereinung sei deßwegen nicht annehmbar, weil man sich mit derselben einem Herrn zueigne und unterwürfig mache. Das sei weder bei der frühern, noch bei der jetzigen Vereinung der Fall gewesen; im Gegentheil würde man gegen ein solches Unterwürfigmachen Gut und Blut einsetzen. Die jetzige Vereinung beabsichtige nur, Land, Leute und Freiheiten zu schützen und zu schirmen gegen Alle, die dagegen wären, was man einander schuldig sei. Man solle daher gegentheiligen Gerüchten, wie solche, laut Vernehmen, zur Verkleinerung der Vereinung in Zürich verbreitet werden, keinen Glauben schenken, sondern solche im Sinne des Angeführten widerlegen. Wenn man auch dem König sich zur Hülfe verpflichte, so sei doch niemand dazu gezwungen, sondern es stehe am freien Willen eines jeden, zu ihm zu ziehen oder daheim zu bleiben. Das antworte man denen von Zürich, um hiemit auch andere bezügliche Gerüchte zu widerlegen. Beinebens sende man den Abschied, damit sie sich für den nächsten Tag umsehen können. Unter dem Siegel der Stadt Solothurn.

St. A. Zürich: Acten Frankreich (Original).

5. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die acht in der Vereinung begriffenen Orte an den Abt von St. Gallen. Auf diesem Tag, den der König von Frankreich wegen Aufrichtung der Vereinung nach Solothurn beschrieben habe, sei dieselbe nach langer Verhandlung mit dem König von den schreibenden Orten angenommen worden. Man habe hierüber Briefe aufrichten lassen, welche Boten derer von Solothurn während dieser Woche von Ort zu Ort tragen und daselbst besiegeln lassen werden. Ferner sei verabschiedet worden, jedes Ort möge seine Boten auf den 1. August nach Solothurn abordnen, um von hier nach Frankreich zu verreiten, zu welchem Zwecke der Abt seine Botschaft auch verordnen möge. Es siegelt Solothurn.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 298.

6. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die Boten der acht in der Vereinung stehenden Orte an Wallis. Aus dem letzten Schreiben derer von Wallis habe man ersehen, daß sie der Meinung seien, es werde wegen der Vereinung kein Aufruhr entstehen, worüber man sich sehr befreue, das Gegentheil wäre den Orten leid. Daß sie aber die Vereinung mit den Obern der Boten anzunehmen verweigern würden, hätte man auf das freundschaftliche Schreiben und Ermahnen, das man ihnen „letstmalen" gethan habe, nicht erwartet. Wenn die Sache ihnen aber nicht annehmlich sei, so müsse man es geschehen lassen. Man glaube aber, es wäre der Eidgenossenschaft nützlicher, wenn man sich nicht so söndern würde. Die Vereinung sei ja nur zu Schutz, Schirm und Erhaltung von Land, Leuten und Freiheiten gemeiner Eidgenossenschaft, und werde dadurch niemand eigen, indem die Hulfe, die der König begehre, an dem freien Willen eines jeden stehe. Seit dem letzten Tage seien auch die von Zug, Glarus und Appenzell der Vereinung beigetreten, so daß dieselbe jetzt von acht Orten angenommen worden sei. Man lege hier eine Copie derselben bei, für den Fall, daß es immer möglich ware, daß sie sich von den Orten nicht sönderten. (Bericht über das Besiegeln von Ort zu Ort und die Versammlung der Boten auf 1. August zu Solothurn. Es siegelt Solothurn).

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 300.

7. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die acht in der Vereinung begriffenen Orte an Biel, Rotweil und Mühlhausen. Sie werden sich erinnern, wie ihnen von einer Tagleistung zu Baden aus wegen der Vereinung mit dem König von Frankreich geschrieben worden sei und sie sich vorbehalten haben, dieselbe anzunehmen oder nicht. Später haben sie weder durch Botschaften, noch Missiven geantwortet. Es haben nun die acht Orte die Vereinung, von der man eine Copie übersende (angenommen). Wenn sie ihnen gefalle, so mögen sie auf nächster Jahrrechnung diesfällige Antwort geben, damit man sich zu verhalten wisse.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 299.

8. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die in der Vereinung stehenden acht Orte an Chur. Analoge Mittheilung wie an Biel, Rotweil und Mühlhausen, vermehrt mit dem Bericht, wie die Besieglung von Ort zu Ort erfolge und die nach Frankreich abzuordnenden Gesandten auf 1. August in Solothurn eintreffen werden.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 302.

Zwischen die unter Ziffer 1—3 und Ziffer 4—8 angeführten Schreiben fallen die von Solothurn aus (siehe oben **a**) angeordneten Verhandlungen vom 11. Juni 1549; man sehe hienach den Abschied von diesem Datum.

Zu **b.** Nach Anführung der Antwort der französischen Gesandten fährt das Berner Exemplar so fort: Da man bedacht hat, was die betreffenden Abschiede von Baden und Solothurn zugeben und daß insbesondere der Graf „nit mer dann des bemondischen Zugs halb das Recht uf den Marchen nit mag erhalten"; da zudem nicht Anwälte von der gesammten Eidgenossenschaft anwesend sind, durch die ein Rechtstag bestimmt werden könnte, und da, wenn auch ein solcher bestimmt würde, derselbe doch vor der Heimkunft der Boten, die der Besieglung wegen sich nach Frankreich begeben, nicht gehalten würde, so scheint es den Gesandten gut und ist ihr Rath, zumal der König früher und auch jetzt seine Anwälte sich in Betreff des Grafen vieles Guten erboten haben, u. s. w. (inhaltlich wie bei den übrigen Exemplaren).

39.

Basel und Schaffhausen. 1549, 11. Juni (Dienstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: A. Frankreich, Bunde. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 28. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

I. Vor dem klein und großen Rathe der Stadt Basel, die man nennt die Sechs, erscheinen Hans Hug, alt-Schultheiß zu Lucern, und Ulrich Nix, des Raths zu Freiburg, im Namen der sechs Orte Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, und stellen in freundlichem Vortrage das Begehren, es wolle die Stadt Basel mit den „sieben" Orten, welche dem König von Frankreich die Vereinung zugesagt haben, dieselbe ebenfalls eingehen. Klein und große Räthe der Stadt Basel verdanken den sechs Orten ihr freundliches Erbieten zum besten und erwiedern beinebens Folgendes: 1. Obwohl sie den sechs Orten gerne entsprechen würden, seien sie dennoch in Folge jener Gründe, die sie früher zu Tagen und in ihrem letzten Schreiben erörtert haben, nicht im Falle, der Vereinung beizutreten und bleiben daher bei ihrer letzten Antwort, die sie auf den Tag zu Solothurn geschickt haben, und wollen insbesondere auch zusehen, wie sich die übrigen Orte, welche der Vereinung auch noch nicht beigetreten sind, verhalten. 2. Auf das Ansuchen der VII Orte (obiger mit Schwyz) in Betreff eines gemeinen freien christlichen Concils und des Rechtgebens und Rechtnehmens haben klein und große Räthe der Stadt Basel ungefähr um Allerheiligen Tag (1. November

1548) eine willfährige, freundliche Antwort gegeben, und dagegen an die VII Orte die Frage gerichtet, ob dieselben der Stadt Basel, wenn diese, von wem immer und aus welchen Ursachen immer es wäre, an Land und Leuten, Freiheiten und löblichem Herkommen vergewaltigt und beschädigt würde, Schutz und Schirm gewähren wollen. Hierüber sei von den VII Orten noch kein Bescheid erfolgt. Wenn man denselben erhalten haben werde und anderseits sehe, wie die Orte, welche bis jetzt der Vereinung noch nicht beigetreten sind, sich benehmen, so werde man sich ferner über die Sache berathen und sich so erzeigen, daß man sehen werde, daß die Stadt Basel ungern zu Trennung in der Eidgenossenschaft Anlaß gebe. II. Vor Burgermeister, kleinen und großen Räthen der Stadt Schaffhausen bringen Niklaus Wirz, Ammann von Obwalden, und Urs Suri, des Raths zu Solothurn, im Namen der gleichen sechs Orte, deren Boten „jetzt" zu Solothurn bei einander sind, dasselbe Begehren vor. Nach Bezeugung freundlichen Dankes wird ihnen geantwortet: Die von Schaffhausen haben sich früher erboten, wenn gemeine Eidgenossen, mit allfälliger Ausnahme von etwa einem oder zwei Orten, die Vereinung eingehen, sich nicht zu söndern, mit dem Vorbehalt, daß die Artikel der Vereinung um etwas gemildert werden. Da nun aber mehr als ein oder zwei Orte den Beitritt verweigert haben, und in kurzer Zeit, nämlich um St. Johann Baptist (24. Juni) ein Tag zu Baden sein wird, und die von Schaffhausen jetzt mit wichtigen, ihre Stadt betreffenden Geschäften beladen sind, so wollen sie sich inzwischen bedenken und auf dem genannten Tag eine Antwort geben, über die man sich nicht zu beklagen haben werde. Wenn aber auch die von Schaffhausen die Vereinung eingehen sollten, seien sie doch von einigen Artikeln, welche die genannten Boten wohl verstanden haben, „größlich beschwert".

Die Basler Quelle enthält nur Ziff. I. Die Verhandlung zu Basel unterzeichnet H. Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel; die Schaffhauser Marsilius Bertz, Stadtschreiber zu Schaffhausen.

Zu I 2. Ein Concept oder eine Copie der betreffenden Antwort von Basel im dortigen Kantonsarchiv: Abschiede Band 22 trägt, offenbar in Folge des Verschiebens der Absendung, das hineincorrigirte Datum vom 2. Januar 1549, während dem sie, gemäß ihrer Wiedergabe in Band IV, 1 d, Seite 1073 unserer Abschiede ursprünglich auf 22. November 1548 datirt war. Der Schluß der benannten Wiedergabe ist gemäß unserm hier benützten Original im Sinne unserer Textstelle zu ergänzen. Dieselbe Antwort, ebenfalls mit dem Datum vom 2. Januar 1549, im K. A. Freiburg: Missiven Lucern.

40.

Bern. 1549, 12. und 13. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil., S. 201 und 300.

I. (12. Juni). 1. Vor dem Rath zu Bern erscheint ein Bote von Genf, verrichtet den gewöhnlichen Gruß und legt Credenz und Instruction vor. Diese enthaltet eine Erläuterung der letzten Vorträge derer von Genf, dahin gehend, daß sie eine „Verwandtnuß und Bündniß" mit gemeinen Eidgenossen begehren. Wird an die Burger gewiesen. 2. Der Graf von Greyerz erscheint und dankt für alle ihm erwiesenen Gutthaten und wünscht, es möchten wegen des Spans zwischen ihm und den Seinigen von Oesch und Rötschmond auf Freitag der Schultheiß und der Venner Tilger wieder nach Greyerz abgeordnet werden, wodann er sich gegenüber seinen Gegnern entschließen werde. Der Rath antwortet, er sei geneigt, dem Grafen nach Möglichkeit zu dienen. Schultheiß Nägeli und Venner Tilger können Geschäfte wegen den benannten Tag nicht

besuchen; „da aber villicht bis mittwuch syn passement usgan, dunke mine herren von sontag über acht tag znacht mögen sy bas darkommen". Inzwischen soll alle Verhandlung eingestellt sein und der Graf dieses den Seinigen verkünden. Der Graf entgegnet, er sei hiemit wohl zufrieden, sofern dieses seinen Rechten unschädlich sei. Der Rath läßt die Sache gänzlich bei dem zu Greyerz errichteten Abschiede verbleiben; der Aufschub soll den Parteien weder Vortheil noch Nachtheil bringen. 3. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet Martin Sesinger, des Raths zu Freiburg (als Gesandter von daselbst), bei der Theilung der Güter der Karthause la Lance zwischen Bern und Freiburg seien auf die von Freiburg jene Güter gekommen, welche jene Karthause in der Grafschaft Neuenburg gehabt habe. Als sie dann in Betreff derselben das Recht gebrauchen mußten, sei erkennt worden, die von Freiburg sollen beweisen, daß ihnen diese Güter zugetheilt worden und sie nebst denen von Bern Herren der Herrschaft Grandson seien. Der Rath zu Bern stellt nun ein diesfälliges Zeugniß aus. II. (13. Juni). Räthe und Burger zu Bern antworten auf das Anbringen der Boten von Genf, man könne ihr Vorhaben nicht für gut ansehen. Indessen sei bekannt, wie bei der Verlängerung des Burgrechts auf fünf Jahre bestimmt worden sei, wenn ein Theil sich in Betreff desselben über etwas zu beschweren habe, so möge man während dieser Zeit sich darüber berathen, die Sache verbessern, stärken und mehren; dessen seien die von Bern zu Erhaltung burgerlicher Treue und Liebe noch gesinnt. „So dann das beschechen und dannenthin mine herren inen gegen Eidgnossen, wie Mülhusen, St. Gallen, Rotwyl verhelfen können, ein pündnuß und . . .", seien sie erbötig, ihnen burgerliche Treue und Dienst zu erweisen, gemäß dem Burgrecht.

Zu I. 2. Zwei andere, sehr kurz gehaltene und daher unklare Anbringen des Grafen, die übrigens nicht von Bedeutung zu sein scheinen, sind hier übergangen worden.

Zu I. 3. Dieser Beschluß aus St. A. Bern: Deutsches Spruchbuch P. P., S. 370.

Zu II. Im St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 481 steht, unterzeichnet vom Stadtschreiber zu Bern, die an Genf gegebene Antwort in französischer Ausfertigung, übereinstimmend mit dem Rathsbuch. Das Verhältniß zu den angeführten Orten wird hier klarer so bezeichnet: Die von Bern seien gewillt, denen von Genf behülflich zu sein, daß sie in eine Verbindung mit den Eidgenossen eintreten können, wie das mit Bezug auf St. Gallen, Rotweil und Mühlhausen der Fall sei.

Auf Seite 298 unseres Rathsbuches steht eine analoge, mehrfach durchstrichene Antwort. In derselben wird auf die von Bern geleistete Unterstützung verwiesen und die Andeutung auf das Verhältniß der zugewandten Orte fehlt. Uebrigens ist auch die von uns benützte Antwort (zum Zeichen geschehener Ausfertigung, wie oft) mit einem Striche durchzogen.

41.

1549, 17. Juni.

Staatsarchiv Bern: Solothurnbuch Q Q, S. 533.

Hans Huber, des Raths zu Bern, Hans Güder, Burger daselbst und Schultheiß zu Büren, im Namen der Stadt Bern; Konrad Graf, Meister Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber zu Solothurn, Marx Halbenleib, alle der Räthe zu Solothurn und (der „würdige und andächtige") Johann Krütlin als Anwälte derer von

Solothurn wegen ihres St. Ursen Stifts, und Richard Vernier von Friguligier, Schreiber im Freienberg, und Georg Wuman aus der Hemrey, im Namen Johannes, Abt zu Bellelay, alle als Mittler und Schiedleute in folgender Angelegenheit, treffen nachstehende Vereinbarung. Zwischen denen von Bern und Hans Echerli, Vogt zu St. Johann bei Landeron am einen, denen von Solothurn wegen ihres St. Ursen Stifts am andern, und Christoph Gigandet, Burger zu Biel, im Namen und als Schaffner des Abts zu Bellelay, am dritten Theil hat sich ein Anstand erhoben wegen des Korn-, Haber- und Heuzehntens auf den Achern zu Sarbachen zwischen und unterhalb Büren und Lengnau. Hans Echerli und Christof Gigandet glauben nämlich, die benannten Zehnten fangen bei dem neuen Graben an und gehen bis zu dem spitzen Birnbaum, während die Anwälte von St. Ursen Stift behaupten, sie sollten bei den Marchen der Herrlichkeiten bleiben und weiter keinen Zehnten aufnehmen, was jene („wir") ebenso halten wollen. Die genannten Schiedleute, nachdem sie den streitigen Platz besichtigt haben, vermitteln nun eine March (die beschrieben wird). Diese March gilt aber nur für die gemelten „beid korn- und haber-zehnden" unter den genannten drei Parteien und ist „unsern" Herrlichkeiten ohne Schaden. Wenn Aecker zu Matten eingeschlagen werden, so soll von diesen der Heuzehnten dahin gegeben werden, wohin der Korn- und Haberzehnten gegeben wird, laut der March. Endlich soll der Heuzehnten „enent dem hag blyben", wie solcher von Alters her geblieben ist. Es werden hierüber drei gleichlautende besiegelte Spruchbriefe gefertigt und jeder Partei einer gegeben. (Copie).

42.

1549, 17. Juni (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Unter Beizug von Jacob an der Rüti, Landammann zu Schwyz, und Kaspar Tschudi, Seckelmeister zu Glarus, als von ihren Obern verordneten Gesandten, hat Abt Diethelm von St. Gallen von allen Amtleuten des Gotteshauses St. Johann, mit Ausnahme dessen an der Clus, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung aufgenommen, von welcher jedem Boten ein Auszug mitgetheilt worden ist. Es erzeigt sich hieraus, daß das Gotteshäuschen in verderblichen Abfall gekommen ist, so daß, wenn seine Einnahmen und seine Beschwerden und Schulden „an Hauptgut und Zins" gegen einander abgezogen werden, nur 175 Gulden 9 Batzen und 1 Pfenning übrig bleiben. Es ist nun diessfalls bestimmt worden: 1. Der Abt zu St. Gallen soll einen ihm gefälligen Geistlichen in das Gotteshäuschen verordnen, damit derselbe im Geistlichen und Zeitlichen regiere, daß es Gott gefällig sei und Nutzen und Wohlfahrt des erstern geäufnet werde, da es sonst unmöglich ist, mit so geringem Gelde geistliche und weltliche Personen im Haushalt und „darlychung mins gnedigen herrn" zu erhalten. 2. Diejenigen geistlichen Personen, welche des Gotteshauses und Convents sind und verlangen, in demselben zu bleiben und wieder darein wollen, die sollen darein gelassen werden und mit Essen und Trinken, Schuhen und Hosen gehalten werden wie die Conventherren im Gotteshause St. Gallen; anderseits aber sollen sie pflichtig sein, den Gottesdienst mit allen Ceremonien, Messehalten, Beten, Singen und Lesen in aller Ordnung, wie derselbe im Gotteshause St. Gallen nach St. Benedicts Regel geübt wird, zu versehen. Wer aber nicht in dem Gotteshause bleiben, sondern sich anderswohin begeben will, der mag das thun; doch ist das Gotteshaus nicht schuldig, diesen etwas zu thun oder zu geben, es wolle denn der

gnädige Herr aus freiem Willen einem etwas verordnen. Wenn dann über kurz oder lang einer wieder ins Kloster begehrte, er sei gesund oder krank, der soll nicht mehr aufgenommen werden, außer wenn der Abt aus Gnaden mit ihm übereinkäme. 3. Der gnädige Herr hat auch zugesagt, die Gotteshausleute von St. Johann bei ihrem alten Herkommen, Bräuchen und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. — Auf diese Verabredung hat Jacob Steiger, Conventherr des Gotteshauses, für sich und seine Mitbrüder eine Bedenkzeit von vier Wochen genommen, die ihm vom Abt bewilligt worden ist. Nach Verfluß derselben sollen sie alle gemeinsam oder jeder insbesondere sich erklären, ob sie „söllichs" annehmen wollen oder nicht. Diejenigen, welche es annehmen wollen, haben Zeit bis nächste Weihnacht; würden nach Verfluß derselben einer oder mehrere in das Gotteshaus begehren, sie seien gesund oder krank, die sollen nicht mehr eingelassen werden, vorbehalten die Gnade des Abts. Die Boten wissen auch ihren Obern zu berichten, wie der Abt ihnen angezeigt hat, daß er diese Berathschlagung dem Bischof zu Constanz eröffnen wolle, und was er ferner mit dem Hubmeister in Betreff der Ansprache des abgesetzten Abtes Zoller verhandeln werde. Die Boten haben auch Abschriften, aus denen sich zeigt, was durch den liederlichen Haushalt der Aebte an Zinsen, Renten, Gülten und Gut verkauft, abgelöst worden und verloren gegangen ist.

Die beim Abschied liegenden Rechnungsauszüge, ungefähr 25 Seiten Kleinfolio füllend, bilden drei Abtheilungen. 1. Ein weitläufiges Verzeichniß von Activposten, Zinsen an Getreide und Geld, auch Zehnten und Dergleichen, mit einem kürzern Verzeichniß von Passivzinsen. 2. Ein Verzeichniß betitelt: „Hernach volgt was das gotzhus St. Johann noch für zins, rent und gült verhanden hat, welches us den rechnungen, so die vergangen tag beschechen sind, uszogen worden, usgeschloßen das Amt in der Clus, so Hans Mayer versicht." Dieses Verzeichniß schließt mit: Summa Summarum alles Zinseinnehmens thue ungefähr 702 Gl. 7 Batzen 1 D. Hieran schließt sich ein Verzeichniß der alljährlichen Beschwerden und Passivzinsen des Gotteshauses. Diese werden reassummirt auf 526 Gl. 13 Batzen; thue Hauptgut 10,537 Gl. 5 Batzen; dieses vom Einnehmen abgezogen bleiben vor 175 Gl. 8 S. (?) 1 D. Dann folgt ein Verzeichniß was man den Amtleuten schuldig bleibt; Summa 372 Gl. 11 Batzen 1 D.; und endlich ein Verzeichniß „sonderbar schulden", welche mit den Schulden an die Amtleute eine Summe von 2198 Gl. 14 Batzen ertragen. 3. Das Verzeichniß des Veräußerten ohne Berechnung oder Schatzung aller einzelnen Posten, daher auch ohne Reassummation. Von Aebten werden hier genannt: Abt Johannes, Abt Hans (scheinen nicht die gleichen zu sein), Abt Hans Zoller, Abt Hans Steiger, Abt Bruno, Abt Jacob Keller. Das Verhältniß von Ziff. 1 und 2 zu einander ist nicht ganz ersichtlich.

43.

Freiburg und Bern. 1549, 21. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66. **Staatsarchiv Bern:** Rathsbuch No. 309, S. 17.

I. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten von Saanen und danken demselben für die Mühe und Arbeit betreffend die Sendung seiner Botschaft und die zwischen ihnen und ihrem Herrn erwirkte Vermittlung; sie werden dieses zu vergelten wissen. Dabei eröffnen sie: Ungeachtet des durch die Boten beider Städte mit dem Grafen getroffenen Anlasses habe derselbe Einen gepfändet und ihm auf Morgen in Greyerz zu erscheinen Tag angesetzt. Sie bitten, ihnen wie früher Hülfe und Rath angedeihen zu lassen. Dabei erklären sie, wie dem Grafen Abschriften ihrer Freiheiten zugestellt worden seien, und wie, bevor sie

von ihm gelediget worden seien, sich auch ein Span erhoben habe, der von beiden Theilen beiden Städten zu sprechen übergeben worden sei. Diesem solle nachgekommen werden, und sie in diesem Falle nicht verbunden sein, sich der Gerichte des Grafen zu bedienen, besonders bei einer so schweren Forderung und Klage. Der Rath verdankt den Boten ihr Erbieten und abordnet Claude von Montenach und Sebastian Veillard nach Greyerz um die Sache zu Ruhe zu bringen, gemäß ihrer Instruction.

II. Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Saanen und Oesch, danken denen von Bern für ihre gegen den Grafen gehabte Mühe und Arbeit, und beklagen sich, wie der Graf mit dem Passement fürfahre; sie haben einen Boten und zwei Unparteiische zu ihm geschickt und ihn auf die von denen von Bern angesetzte Tagsatzung, mit der sie ganz einverstanden seien, aufmerksam gemacht (der Satz ist etwas unklar); mit dem Passement behelligen sie sich nicht. Der Graf aber habe gestützt auf das Passement Einen ihrer Landleute gepfändet und ihm das Roß weggenommen und vergantet; gemäß dem Burgrecht rufen sie um Hülfe und Rath an. Der Rath begehrt von dem Grafen für die von Saanen Geleit in Betreff der Pfändung, mit Melden, der Rath habe sich auf seine Zusage verlassen und angenommen, die von Saanen werden mit Bezug auf Leib und Gut sicher sein und der Tag zu Greyerz werde besucht. Der Graf soll ihnen (das Geleit) förderlich übersenden, sonst werden sie (auf dem Tag) nicht erscheinen. Die von Bern seien bestrebt, Alles beizulegen. Den Boten von Oesch wird geantwortet, der Rath werde auf dem freundlichen Tage das Beste thun; sie sollen denselben besuchen und ihre Gewahrsamen vorlegen; dem Grafen habe man ebenfalls geschrieben, daß er sie in aller Sicherheit hin- und herkommen lasse.

Zwischen 15. und 21. Juni scheint eine Gesandtschaft von Bern bei dem Grafen von Greyerz gewesen zu sein. Sowohl diese Verhandlung deutet dahin, als auch werden unterm 15. Juni Schultheiß Hans Franz Nägeli und Venner Anton Tillier mit einer Instruction an den Grafen, die obwaltende Angelegenheit betreffend, versehen. St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 484.

44.

Solothurn. 1549, 21. Juni (Freitag nach Corporis Christi).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 332.

Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen die beiden Anwälte des Königs von Frankreich, und bezeugen im Namen desselben den Dank dafür, daß die von Solothurn in Betreff der Vereinung sich so viel für den König bemüht haben. Wegen Geschäften desselben seien sie nun Willens, sich an andere Orte zu begeben, doch wollen sie das nicht thun, ohne vorher Urlaub zu nehmen; wenn sie denen von Solothurn dienen können, so wollen sie das Beste thun. In Betreff des Schärtlin bitten sie nochmals, ihm geneigt zu sein, und den Boten, der nach Baden gehe, zu beauftragen, dahin zu wirken, daß Schärtlin verhört und in der Eidgenossenschaft belassen werde. Man möge bedenken, daß es von Vortheil sei, wenn der König viele gute Diener in der Eidgenossenschaft habe. Der Rath antwortet, wenn er dem König vieles Gute erwiesen habe, so sei es mit geneigtem Willen geschehen. Was den Schärtlin anbetreffe, so sei man über dem Abschied noch nicht gesessen; wenn man ihn aber verhöre und die von Solothurn etwas Gutes schaffen können, so sei man hiezu geneigt. Dabei bitte man, die von Solothurn allzeit für empfohlen zu halten.

45.

Lauis. 1549, 25. Juni (Dienstag nach Johannis des Täufers Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zurich:** Eidgenössische Abschiede 1512–1560, f. 156. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsarchiv Freiburg:** Eidgenössische Jahrrechnungen No. 103. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 28.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß. Bern. Glado Mai. Lucern. Bat Feer. Uri. Gotthard Aep. Schwyz. Leonhard Büeler. Unterwalden. Hans Wirz. Zug. Hans Stocker, künftiger Vogt in das Mainthal. Glarus. Fridli Teussi (Steußi?). Basel. Onofrion Holzach. Freiburg. Franz Gribolet. Solothurn. Ulrich Häni. Schaffhausen. Konrad Gottfried.

a. 1. Der Seckelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco giebt die Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Ponte zahlt die Steuer mit 392 Pfund und 3 Spagürli. 4. Leonhard Büeler von Schwyz, Landvogt zu Lauis, hat wegen Bußen und Frevlen eingenommen und verrechnet 272 Kronen; nach Abzug des dritten Theils, der ihm und den Amtleuten gehört, bleiben noch 182 Kronen. Seine Ausgaben betragen dagegen 186 Kronen und 20½ Batzen. Man ist ihm daher schuldig geblieben 4 Kronen 20½ Batzen, was man ihm bezahlt hat. 5. Es erscheint Franciscus Cribell, Malefizschreiber und Zoller zu Lauis, und eröffnet, er habe letztes Jahr den Zoll zu Lauis von den eidgenössischen Rathsboten auf der Gant empfangen. Da sei ihm zugesagt worden, wenn Krieg, Pest oder Theurung entstehe einen verhältnißmässigen Nachlaß zu gestatten. Da nun in einigen Orten der Eidgenossenschaft die Pest geherrscht habe und noch herrsche, so seien die Waaren dieses Jahr gesperrt gewesen und über den Comersee geführt worden; früher habe man auch jährlich eine große Zahl Pferde und Rindvieh durch Lauis auf das Herzogthum Mailand getrieben, was jetzt auch wegen der Pest unterblieben sei. In Folge der Theurung haben die Regenten zu Mailand einen strengern Ruf nach dem andern gethan und so wenig Korn nach Lauis führen lassen, daß der Landvogt sich veranlaßt gefunden habe, den Verkauf desselben außer das Land zu verbieten, während drei oder vier mailändische Herrschaften am Lauisersee liegen, die ihr Korn auf dem Markt zu Lauis gekauft haben, was den größten Theil des Zolls ertragen habe. Man möge daher wohl begreifen, daß er am Zoll erheblichen Schaden empfangen habe. Wenn auch einige Boten instruirt seien, am Zoll nichts nachzulassen, so werde man ihm doch das halten, was auf der letzten Jahrrechnung mit Brief und Siegel zugesagt worden sei und ihm Gnade und Nachlaß erweisen. Da nun der Lehenbrief ausdrücklich Krieg, Theurung und Pest vorbehaltet, und der Landvogt und andere Ehrenleute zu Lauis berichten, wie die Pest und einige vom Landvogt gethane Rüfe dem Zoll Eintrag gethan haben, und man annimmt, es sei nicht die Meinung der Obern, wider Brief und Siegel zu handeln, so hat man dem Zoller 250 Kronen nachgelassen; das Ubrige, nämlich 1000 Sonnenkronen hat er baar bezahlt. 6. Die Commune Sonvico giebt zu Steuer 640 Pfund. 7. Zoll und Bank zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. **b.** Der Landvogt hat den Hauptmann Niklaus von Fleckenstein von Lucern wegen der an Albrecht von Sala begangenen Handlung, worüber die Orte durch den auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis ausgegangenen Abschied unterrichtet worden sind, als friedbrüchig um 300 Kronen bestraft. Hierüber beklagt sich Fleckenstein und bringt vor, er habe den Frieden mit Albrecht von Sala abgetrunken; nachdem dieses geschehen, habe ihn Albrecht mit hitzigen und verächtlichen Worten zu der That gereizt;

dabei legt er eine Empfehlung derer von Lucern vor; mit dem Landvogt habe er sich vertragen wollen, das aber habe derselbe abgeschlagen und die Sache auf weitere Kundschaft verzogen, ihm aber dann, ohne ihm verkündet zu haben, 300 Kronen Buße aufgelegt. Nachdem sich die Boten bestrebt hatten, Alles zu erfahren, sind sie vorerst vom Landvogt berichtet worden, Hauptmann Niklaus sei wohl vor einigen („verschiner") Tagen mit seinem Vater in Lauis gewesen, habe aber mit ihm keine Unterhandlung angestrebt, sondern verlangt, es solle das Urtheil gegeben werden. Da der Vogt noch andere Kundschaften vernehmen mußte, so habe er den Handel verschoben, doch den beiden Fleckenstein heiter angezeigt, wenn sie während des ganzen Monats Mai nicht erscheinen, so werde er das Urtheil geben; er habe also weder eine Thädigung abgeschlagen, noch unverkündet geurtheilt. Was das Abtrinken des Friedens anbelange, so seien viele Ehrenleute anwesend gewesen; aber dessenungeachtet könne niemand, mit Ausnahme eines Weibels des Landvogts, sagen, daß der Friede deutlich abgetrunken worden sei. Wie übrigens der Friede gebrochen worden sei und wer dem andern Anlaß geboten habe, zeige der letztjährige Abschied. Da der Friede zu Lauis verhängt worden ist und nach dem dortigen Aufsatz nicht abgetrunken werden kann, auch nicht klar erwiesen ist, daß er abgetrunken worden wäre; auch das Stadtrecht von Lucern, wenn es hier zu Anwendung kommen könnte, das Abtrinken des Friedens mit Bezug auf die Sache, um derer wegen er aufgenommen worden ist, nicht gestattet, sondern nur in Betreff anderer Vorkommenheiten, während der gegenwärtige Vorfall von einem einzigen Handel her aufgelaufen ist, endlich sich nirgends zeigt, daß Fleckenstein von Albrecht gereizt worden sei, so hat man befunden, daß der Landvogt den Fleckenstein nicht nach der Schärfe des maßgebenden Rechts, wornach er das Leben verwirkt hätte, sondern nach der Gnade bestraft habe. Da aber die Eidgenossen ab dem Tag zu Baden dem Landvogt und die von Lucern den jetzt versammelten Boten geschrieben haben, Fleckenstein möchte ihrer wegen gnädig gehalten werden, und damit er sehe, daß man solche Empfehlungen beachtet habe, so hat man die Strafe gemildert und ihm nur 150 Kronen zu Handen der Obrigkeit auferlegt. Auf dieses erscheint Hauptmann Fleckenstein wieder, legt 25 Kronen ab und bittet, ihm Gnade zu erweisen, wie Andern geschehen sei, und sich mit diesen 25 Kronen zu begnügen. Auf dieses haben die Boten aus Gnaden sich des Weitern vermächtigt, und wollen mit diesen 25 Kronen für die zwei Theile ihrer Obern sich begnügen, dem Landvogt aber an seinem dritten Theile unbeschadet; sollte Fleckenstein hiemit nicht zufrieden sein, so soll es bei der Buße von 150 Kronen sein Verbleiben haben. Da er sich noch nicht entschlossen, dieses anzunehmen, so wird der Handel heimgebracht, damit, wenn Fleckenstein sich beklagen sollte, die Obern Bericht haben, wie gnädig man ihn habe halten wollen. **c.** Da in diesem Lande sich viele Priester eines unehrbaren Wesens und ebensolcher Kleider bedienen, als zerhauener kurzer Schuen (?), Hosen, Mänteln, mit Rapieren an der Seite und Bärten, so daß man sie nicht für Priester ansieht, auch die Pfründen oft jungen Knaben oder Andern, die noch nicht Priester sind, verliehen werden, so soll man das heimbringen, damit auf dem nächsten Tag diesfalls eine Ordnung festgesetzt werde. **d.** Es waltet ein Span zwischen dem Bruder von St. Gallen und den Zollern von Lauis; letztere glauben, der Bruder sollte von den Pferden, die er durch das Lauisergebiet treibt, wie andere Jahre den Zoll entrichten; der Bruder entgegnet, er sei volle dreißig Jahre mit Pferden hier durchgefahren und nie sei ihm ein Zoll gefordert worden, außer während den letzten drei Jahren; als Eidgenosse oder Bundesgenosse von St. Gallen glaube er auch, von dem Zolle befreit zu sein. Heimbringen, damit auf nächster Tagleistung entschieden werde, wie er und Andere gehalten werden sollen. **e.** Als die Boten nach Lauis gekommen sind, ist anfänglich niemand erschienen, sondern sind alle Händel bis zuletzt aufgespart worden, weßhalb man sich mit großen Kosten der Obern und der Boten

länger säumen mußte. Es wird daher verordnet, jeder Landvogt soll alle Appellazen aufschreiben, damit, sobald die Boten hineinkommen, die Händel durch sie und nicht wie es den Parteien gefällig ist, auf alle Tage vertheilt werden. Wenn dann eine Partei nicht erscheint, so soll ein Handel auf die Rechtsame der erscheinenden Partei hin ausgemacht werden, was dann Kraft haben soll wie wenn beide Parteien anwesend gewesen wären. Wenn diese Ordnung jedem Ort gefällig ist, so soll man auf dem nächsten Tag darum Antwort geben. **f.** Der Markgraf von Musso oder jetzt von Marignano läßt durch eine Botschaft vieles Gute und seine Freundschaft zu den Eidgenossen und ihren Unterthanen erbieten. **g.** Wegen Vogt Wolf Hütschis seligen Tochter, die er zu Mendris bei einem gewissen Barthola gelassen hat, hat man diesem Barthola noch zu Letzi eine Krone geschenkt und dabei beschlossen, der Landvogt solle die Tochter zu sich nehmen oder zu dem Schreiber thun, bis sie hinausgehe oder ihre („sine") Freunde von Basel sie berufen; mit diesen möge sie („es") dann gehen, „um (und?) dem Barthola, um daß er's erzogen nit mer schuldig sin zu bezalen".

h. Die Boten der XII Orte sind beauftragt, darüber zu verhandeln, wie der Friede gehalten werden solle. Zu diesem Ende legen sie sich den auf der Jahrrechnung zu Lauis vom Jahre 1519 von den eidgenössischen Gesandten aufgesetzten Frieden vor (er wird wörtlich angeführt). Nach Eröffnung der Instructionen wird nun dieser Friede gänzlich bestätigt und soll derselbe bei der darin bestimmten Buße gehalten werden. Als Erläuterung wird beigefügt: Wenn der Friede zwischen einigen Personen aufgenommen wird, so soll dieser gelten für alle Sachen, die zwischen ihnen und ihren Verwandten bis zum vierten (Grade), die einander zu rächen haben, sich zutragen mögen. Doch ist bewilligt, daß die Urheber des Friedens mit einander einhellig „und nit anders mit versumungen und verkommnussen" Gewalt haben, den Frieden zwischen ihnen und ihren Verwandten aufzuheben. Es soll aber ausdrücklich gemeldet werden, daß beide Parteien beschließen, es bestehe nun fürhin zwischen ihnen kein Friede mehr. Diese Aufhebung des Friedens soll aber nur für alle andern Sachen, und nicht für den Fall, für welchen der Friede aufgenommen wurde, verstanden werden; würde Einer des letztern Falles wegen etwas handeln, so soll er gleichwohl nach der vorgeschriebenen Buße bestraft werden. Wenn beide Urheber des Friedens oder einer derselben mit Tod abgehen, so soll der Friede unter ihren Freunden erloschen sein. Damit sich niemand entschuldigen könne, von dem Frieden nichts gewußt zu haben, so soll jeder Urheber, so wie er den Frieden gegeben hat oder derselbe von ihm abgefordert worden ist, beim Eid schuldig sein, dieses allen seinen Freunden bis zum Vierten, die ihn zu rächen haben, zu verkünden. **i.** Die Boten beauftragen den Landvogt und Landschreiber, sich von „Arzeten" und Andern Bericht erstatten zu lassen, und dann des Sannsons Ansprache festzustellen. Wenn dann des Rowyen Söhne in Monatsfrist nach der Schatzung nicht bezahlen, soll der Sannson Gewalt haben, sie in den Thurm legen oder verrufen zu lassen und zwar für so lange bis er bezahlt wird. Das soll künftig in allen ähnlichen Fällen so gehalten werden, so daß Personen, die unter des Vaters Gewalt stehen, oder sonst nicht zu bezahlen haben, in Monatsfrist, nachdem die Schatzung geschehen, aber die Vergütung nicht erfolgt ist, verrufen oder gefangen gelegt werden bis bezahlt wird.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 43.

Zu **h.** Der auf der Jahrrechnung zu Lauis (Juli) 1519 aufgestellte Friede ist folgenden Inhalts: 1. Wenn zu besorgen steht, daß Einige „zu stoß kommen" möchten, ist jeder bei seinem Eid pflichtig, den Frieden aufzunehmen. Wird der Friede von Einem drei Male gefordert, und giebt dieser ihn auch nicht, „so er darüber etwar schlüge und den fryden bräche, so (soll) er gestraft werden wie hernach folgt nach gstalt syner handlung und dry ducaton zebuß verfallen syn, welcher zum dritten mal den fryden nit geben

wellte". Wenn Einer besorgt, daß ein Anderer ihn schlagen wolle, mag er selbst von diesem den Frieden fordern, und dieser ist schuldig, den Frieden zu geben. Wenn er ihn verweigert und darüber etwas anfängt, so soll er bestraft werden und die Buße geben „wie obstat". 2. Wenn Einer Frieden gegeben hat und dennoch seinen Gegner heißt lügen oder ihm sonst mit reizenden Worten zuredet, ihm flucht oder ihm zu Ehren redet, der ist um 5 Ducaton verfallen. Derjenige, der Einen über Frieden schlagen oder werfen will, aber ihn nicht trifft, ist um 25 Ducaton verfallen. 3. Wer über Frieden den Andern verwundet oder blutruns macht oder schlägt, in welcher Gestalt es wäre, „mit verdachtem mut", der soll mit dem Schwert gerichtet werden. 4. Wer Einen, mit dem er im Frieden gestanden ist, tödtet, der soll vom Leben zum Tod gerichtet werden, wie ein offenkundiger Mörder. 5. Wenn man zwiespältig ist und einander schlägt, und Einer um zu scheiden zückte, so hat der Landvogt Gewalt, diesen zu bestrafen.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 44, im Text von unserm Art. 11.

Die Namen der Gesandten auf dem Umschlag des Basler Exemplars.

g. aus dem Basler Exemplar.

46.

St. Gallen. 1549, 30. Juni.

Kantonsarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 187.

Vor dem großen Rath der Stadt St. Gallen erscheinen der Schultheiß und der Stadtschreiber von Solothurn mit dem Brief der neuen Vereinung (mit Frankreich) und begehren, da acht Orte und der Abt den Brief besiegelt haben, so möge die Stadt demselben ihr Siegel ebenfalls beifügen. Der große Rath beschließt, die Vereinung zu besiegeln.

47.

Baden. 1549, 1. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O. f. 59. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 391.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M. f. 101. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 22. Kantonsarchiv Freiburg: Eidsische Abschiede Bd. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 28.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Burkard, des Raths, von Baar. Glarus. Joachim Väldi, Landammann. Basel. Bat Summerer, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Meister Jörg Hertwig, alt-Stadtschreiber, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Offenburger; Hans Schaltenbrand, beide des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, alt-Landammann. E. A. A. f. 98.

a. Es waltet ein langwieriger Rechtsstreit zwischen Georg Schad von Mittelbiberach zu Warthusen, Dompropst der Stift Constanz, eines, und Bat Rudolf von Rappenstein zu Sulzberg andern Theils,

weßnahen die Anwälte beider Theile vor den Boten erscheinen. Diejenigen des Rudolf von Rappenstein eröffnen, dieser zweifle zwar nicht, daß die erfolgten Urtheile zu seinen Gunsten bestätigt würden („er die ergangnen urtheile erhalten"); allein er würde dennoch nicht zur Ruhe kommen, sondern beständig Späne und Rechtfertigungen zu bestehen haben. Daher sei er gesonnen, wenn es sich thun lasse, die Gerechtigkeit der Dompropstei zu Pfyn an Gülten, Lehen und Bußen bis an die Hofjünger und den Kirchensatz zu kaufen. Könnte das beim Dompropst nicht erlangt werden, so wäre er geneigt, dem Dompropst die Zinse, Renten, Gülten, Güter und die Gerichtsherrlichkeit, die er, von Rappenstein, zu Pfyn habe, zu kaufen zu geben, obwohl er in Anbetracht seiner vielen Kinder dergleichen „Sitz" eher kaufen als die seinigen verkaufen sollte. Die Anwälte des Dompropstes wollen sich für keinen dieser Vorschläge erklären, sondern eröffnen, sie seien beauftragt, das Recht zu vollführen. Da sie aber die gütliche Werbung der Eidgenossen ungerne abschlagen, so wollen sie die Sache dem Dompropst anzeigen und gewärtigen, was er verfüge. Da den Boten das freundliche Erbieten Bat Rudolfs gefallen hat, so hat man hierüber ausführlich dem Dompropst geschrieben und ihm aufgetragen, im Falle er in diesen Vorschlag eintreten wolle, solches unverzüglich denen von Zürich zu schreiben. Jede Partei soll dann innerhalb der X Orte zwei ehrbare, verständige Männer beiziehen und versuchen, über einen Auskauf einig zu werden, was man sehr wünsche, damit sie zum Frieden kommen. Könnten sie sich über einen Auskauf aber nicht vergleichen, so sei den Boten wegen anderer Geschäfte und „armen lüten halb" unmöglich, auf diesem Tage ihr weitläufiges Appellationsgeschäft anzuhören; man werde in diesem Falle ihnen hernach einen eigenen Tag auf Kosten der Parteien ansetzen, da den Obern nicht zuzumuthen sei, einen so gar langen Proceß auf ihre (der Orte) Kosten zu verhören. Wenn die Parteien aber in angezeigter Weise gütlich verhandeln wollen und zu diesem Ende gütliche Sprücher erwählen, so sollen dieselben von ihrer Obrigkeit verhalten werden, sich der Sache zu unterziehen. Gelingt ein gütliches Übereinkommen nicht, so ist dieses Vorgehen beiden Theilen an ihren Rechten unnachtheilig. **b.** Jacob Ammann, Untervogt zu Ehrlibach, eröffnet, wie er ein köstliches neues Haus „vom boden uf bis an den see Zürich" gebaut habe, und bittet deßhalb jedes Ort um sein Wappen und ein Fenster; er wolle das gegen die Angehörigen eines jeden Ortes, die zu ihm kommen, verdienen. Auch die Gesandten von Zürich bemerken, ihre Obern hätten ihnen geschrieben und sie beauftragt, die Boten seiner wegen zu bitten, indem er gar ein gastfreier Mann sei; er wünsche die Wappen und Fenster der Ehre wegen und nicht wegen Armut; die von Zürich seien zur Erkenntlichkeit bereit. **c.** Es erscheint der Abt von Kreuzlingen und zeigt an, wie er in seinem Gotteshause ein neues köstliches Haus gebaut habe; da Kreuzlingen am Rhein gelegen sei und vieles fremde Volk hier vorbei komme, so möchte zu Ehren der Eidgenossen jedes Ort sein Wappen und Fenster dem Gotteshause schenken. Heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **d.** Seit einigen Jahren haben die von Bern, Freiburg und Solothurn mit den VII Orten die Rechnungen der Klöster im Thurgau abgenommen. Seit Altem her aber haben die drei erstgenannten Orte an diesen Klöstern kein Recht, sondern es stehen dieselben unter dem Schirm der VII Orte, als rechten Landesherren der Landgrafschaft Thurgau, was vor und nach dem Erwerb des Landgerichts der Fall war. Es scheint daher am Platze, die Klosterrechnungen „anzustellen", damit die drei Städte von diesem Gebrauch abkommen. Überhin werden die Rechnungen nur von den Klöstern Münsterlingen, Feldbach, Dänikon und Kalchrain eingenommen, was der Landvogt und Landschreiber im Thurgau vollziehen und ihren Obern diesfalls Bericht erstatten könnten, wodurch für die Klöster bedeutende Kosten, die sie sonst mit den Jahrrechnungen haben, erspart würden. Jedes Ort soll sich daher entschließen, ob ihm solches genehm sei, und auf nächstem Tag Antwort geben. Der Landschreiber im Thurgau wird beauftragt, in den benannten Klöstern die Schirm-

und andern Briefe zu untersuchen und dasjenige, was den Obern dienlich sein kann, auf dem nächsten Tag zu berichten. **e.** Anwälte des Grafen von Greyerz legen den letzten Abschied von Solothurn vor, mittelst welchem dem Grafen gerathen wurde, daß er entweder persönlich, oder in seinem Namen einige Edelleute mit den Boten der Eidgenossen, welche die Vereinung besiegeln, nach Frankreich gehen und seine Ansprache dort fordern sollen; man hoffe, er werde vergnügt werden; sollte ihm das nicht gefällig sein, so möge er sich auf diesem Tage erklären. Sie führen ferner aus, wie der Graf schon zwei Mal nach Frankreich gereist sei und seine Forderung beim frühern und jetzigen König geltend gemacht habe; wie er ferner länger als ein halbes Jahr einen Edelmann an des Königs Hof gehabt habe; wie die Boten der Eidgenossen, die wegen der Gevatterschaft nach Frankreich gesendet worden, mit dem König verhandelt und nichts ausgerichtet haben; in Betracht dieser Vorgänge sei der Graf nicht gewillt, eine weitere Sendung zu veranstalten, sondern rufe dringend und ernstlich die Eidgenossen an, gemäß dem letzten Abschied zu Baden einen Rechtstag auf die March anzusetzen und das Recht ergehen zu lassen; er vermöge nicht, die Sache weiter aufzuziehen. Dieses hat man durch Verordnete den königlichen Anwälten anzeigen lassen und sie gebeten, den Grafen gütlich zu befriedigen, ansonst man in Betreff seiner vom Piemonteserzug herrührenden Ansprache einen Rechtstag auf die Untermarch ansetzen werde. Sie antworten, der letzte Abschied zu Solothurn gehe dahin, daß der Graf persönlich oder in seinem Namen Edelleute mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich gehen und die Ansprache an dem König gütlich fordern sollen; diesen Abschied haben sie dem König überschickt und lassen es hierbei verbleiben. In Betracht nun, daß die Sache mit dem Rechtstag sich noch lange verziehen möchte, ist die Meinung der Boten und wird dem Grafen gerathen, daß er, wenn möglich persönlich, oder für ihn ein oder mehrere seiner Edelleute, oder ein Rathsbote von Bern und Freiburg, wo der Graf Burger ist, oder aus welchem Ort es ihm gefällig ist, mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich gehe; welche Boten dann mit den Gesandten des Königs, gemäß deren Erbieten, allen Fleiß anwenden werden, daß der Graf gütlich bezahlt werde. Würde das nicht erfolgen, so sollen die Boten der Eidgenossen Befehl und Gewalt haben, für die von dem Piemonteserzug herrührende Ansprache des Grafen dem König einen Rechtstag anzusetzen, mit der Anzeige, die Eidgenossen werden ihre Zusätzer auf den bestimmten Tag abordnen, was der König ebenfalls thun wolle, damit die Sache zum End komme. **f.** Es erscheint Hans Wiederkehr von Dietikon und eröffnet, er habe vor dem letzten Jahre in seinen Gütern eine Mühle bauen wollen; das haben ihm die Müller von Bremgarten und Dietikon versperrt, worüber er mit ihnen vor Schultheiß, klein und großen Räthen zu Bremgarten ins Recht gekommen und wo ihm der Mühlebau abgesprochen worden sei. Diesen Spruch habe er vor die Eidgenossen auf einen Tag zu Baden apellirt, die aber das Urtheil bestätigt haben. Nun aber habe er alte Briefe, welche früher nicht im Recht gewesen seien, sei auch mit dem Landvogt zu Baden auf dem Gute gewesen und habe daselbst „Wortzeichen" gefunden, daß früher eine Mühle dagewesen und eine rechte Mühlehofstatt hier sei; er bitte daher um Rechtsöffnung. Die Müller von Bremgarten und Dietikon erwiedern, wie der Wiederkehr sie lange im Recht herumgezogen und sie von den Eidgenossen Brief und Siegel erlangt haben, daß er die Mühle nicht bauen dürfe; sie hoffen hierbei verbleiben zu können. Da man ohne Instruction ist, so wird der Handel in den Abschied genommen; auf nächstem Tag soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **g.** Burgermeister von Watt, als Obmann in dem Handel über die Reisstrafen im Thurgau, läßt sein Urtheil, das jedem Boten abschriftlich mitgetheilt wird, eröffnen, und bittet, ihm dasselbe für gut zu halten; er habe es weder mit Rücksicht auf das Gefallen der drei Städte, noch der VII Orte, sondern auf die angeführten Gründe gestützt erlassen, und glaube, dasselbe sei gemeiner Eidgenossenschaft

ehrlich und am dienlichsten. Die Gesandten der VII Orte erklären hierauf, sie verlangen für das Urtheil und alle bezüglichen Verhandlungen Brief und Siegel, und da die VII Orte den Haupthandel erobert haben, so erwarten sie auch, daß die drei Städte ihnen die Kosten abtragen werden. Die Gesandten der drei Städte erwiedern, sie wollen das Urtheil an ihre Obern bringen; in Betreff der Kosten sei es bisher in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch gewesen, daß ein Ort dem andern Kosten bezahlt habe; sie begehren daher freundlich, die VII Orte möchten diese Kostenforderung fallen lassen; wäre das nicht der Fall, so wollen sie auch dieses heimbringen. Hierauf haben der Obmann und die vier Richter die Gesandten der VII Orte freundlich gebeten, weil bisher in der Eidgenossenschaft das Geben solcher Kosten nicht üblich gewesen sei, so wollen sie die jetzt geforderten Kosten fahren lassen. Die Boten der VII Orte antworten, sie haben keinen Auftrag für einen Nachlaß, wollen aber die Sache heimbringen und was ihre Person betreffe, das Beste thun. Es haben hierauf beide Parteien den Obmann und den gemeinen Schreiber für ihre Mühe und Arbeit zu gleichen Theilen bezahlt. Dabei hat man beredet, welche Partei über die Verhandlung Brief und Siegel begehrt, die soll sie dem gemeinen Schreiber besonders bezahlen. **h.** Die Boten der sechs Orte vernehmen die Kundschaft und andere Gewahrsame, welche die von Glarus und der Landvogt zu Sargans, Jost Abyberg von Lucern, in Betreff der eigenen Leute, die aus der Herrschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans und umgekehrt ziehen, auch in Betreff des Wildbannes in der Herrschaft Wartau aufgenommen haben, und machen hierauf denen von Glarus folgende Vorschläge: 1. Von den eigenen Leuten, die aus der Grafschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans gezogen sind und noch da wohnen, sollen die von Glarus die Fastnachthühner, Fälle und andere Rechtsamen, die man von solchen eigenen Leuten bezieht, auch beziehen mögen, und umgekehrt mögen die VII Orte von den eigenen Leuten, die aus Sargans nach Werdenberg gezogen sind und da noch wohnen, das Gleiche auch einnehmen. 2. In der Folge aber soll kein Theil eigene Leute des andern annehmen oder einziehen lassen, es wäre denn, daß sie sich der Eigenschaft und in Betreff anderer Ungenossamen von ihrer Herrschaft freigekauft und ledig gemacht haben. 3. In Betreff des Wildbanns in der Herrschaft Wartau sei zu betrachten, daß allenthalben der Brauch sei, daß die hohe Obrigkeit auch über den Wildbann gebiete, und die Herrschaft Wartau den VII Orten mit der hohen Obrigkeit zugehöre; man bitte daher Glarus, von seiner Forderung abzustehen und den Wildbann den VII Orten, zu denen es auch gehöre, zu überlassen. Nach Eröffnung dieser Vorschläge bemerken die Gesandten von Glarus, sie glauben, ihre Herren werden es bei dem Antrag in Betreff der eigenen Leute bleiben lassen; aber in Betreff des Wildbanns, obwohl der an und für sich sehr unbedeutend sei, könne man sich nicht auf die hohe Herrschaft berufen, weil vielerorts und namentlich in der Landgrafschaft Thurgau die niedern Gerichtsherren auch den Wildbann besitzen. Wenn man aber auch hier gleiche und billige Mittel stelle, so zwar, daß die beiden Vögte zu Sargans und Werdenberg den Wildbann und das Jagen gemeinsam und miteinander zu verbieten haben, und derjenige, der jagen will, von beiden Vögten Erlaubniß haben soll, so glauben sie, ihre Herren würden dieses zugeben; andernfalls könnten sie sich ohne Recht von dem Wildbann nicht drängen lassen. Da die Boten der sechs Orte keine Vollmacht haben, dieses zu bewilligen, so wird die Angelegenheit jedem Boten in den Abschied gegeben, um auf dem nächsten Tag antworten zu können. **i.** Der Untervogt von Dottikon in den Freien Aemtern stellt vor, es sei ihm „verschiner jaren" von einem Nachbar, zwar nicht in böser Absicht, sein Haus angezündet und verbrannt worden. Er habe es mit großen Kosten wieder aufgebaut; und da er nun lange Zeit als Untervogt gedient habe, so bitte er unterthänig, ihm mit einer Verehrung oder Steuer behülflich zu sein. Dabei hat der alte Landvogt in den Freien Aemtern, Jost Pfendler von Glarus, sich ebenfalls für ihn

verwendet. Man nimmt das in den Abschied, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, ob man ihm Geld oder jedes Ort sein Wappen und Fenster geben wolle. **k.** Dabei ist angezogen worden, weil des Nachlaufens um solche Schenkungen eben viel ist, ob man nicht verfügen wolle, daß kein Bote auf Tagleistungen solche Bitten betreffend Privatpersonen, vorbehalten wären Fenster für Kirchen, Rathhäuser, Gesellschafts- und Schützenhäuser, in den Abschied nehmen, sondern daß solche Bittsteller von Ort zu Ort kehren sollen, wodann jedes Ort nach seinem Gefallen verfügen möge. **l.** Vor den acht Orten, welche die Vereinung mit dem König von Frankreich angenommen haben, erscheinen die Gesandten des Letztern und tragen vor, der König sei stets bemüht gewesen, die Vereinung mit allen Orten aufzurichten. Das sei aber einigen nicht genehm gewesen. Unter diesen befinde sich namentlich auch Uri. Da die Zeit nahe, in der sich die Botschaft der Eidgenossen nach Frankreich begeben müsse, so bitte der König, die genannten acht Orte möchten von jedem Ort einen der Räthe auf Kosten des Königs nach Uri abordnen, um daselbst allen Fleiß anzuwenden, daß sich die von Uri nicht söndern, sondern die Vereinung auch eingehen. Auf das hat man denen von Uri geschrieben, die Obern der acht Orte haben mit ihnen etwas zu reden, weßhalb sie auf St. Jacobs Tag (25. Juli) eine Landsgemeinde halten möchten. Jedes Ort soll dann einen Rathsboten verordnen, auf St. Jacobs Abend zu Uri an der Herberge zu sein, um Tags darauf gemeinschaftlich die von Uri zu bitten, sich wie früher von den andern nicht zu söndern, sondern mit diesen die Vereinung zu beschließen. Hiebei aber blieben die Gesandten von Schwyz und Glarus bei ihrer Instruction, die sie nicht ermächtige, eine solche Botschaft zu senden. Man hat sie dann freundlich gebeten, ihre Obern anzugehen, mit den übrigen Orten eine Botschaft nach Uri zu verordnen; je mehr Orte die Vereinung eingehen, um so ehrenhafter sei es für die Eidgenossenschaft. Wenn dann die von Uri die Vereinung auch annehmen, so sollen dann die dahingeschickten Boten mit denjenigen Boten, welche die von Uri, als das neunte Ort, zu ihnen verordnen werden, sich vereinbaren, Boten von drei Orten nach Basel, drei Boten nach Schaffhausen und drei nach denen im Wallis abzusenden, sie im Namen aller zum höchsten zu bitten, sich nicht zu söndern. **m.** Früher ist beschlossen worden, daß die Boten der acht Orte am 1. August nach Frankreich verreiten sollen. Dieses Ziel hat man nun um einen Monat verlängert, um inzwischen wo möglich noch einige Orte oder Zugewandte in die Vereinung zu ziehen. Es soll also jedes Ort seinen Boten auf St. Verena Tag, d. i. 1. September Nachts an der Herberge in Solothurn haben, um Tags darauf gemeinschaftlich nach Frankreich zu verreiten. **n.** Schultheiß Bircher von Lucern bringt vor, vor einem Jahr seien einige Gefangene aus den Freien Aemtern in die Stadt Lucern geführt worden, wo bezüglich der Gefangenschaft Kosten aufgelaufen seien, von denen seine Herren glauben, daß der Landvogt in den Freien Aemtern sie ihnen bezahlen solle. Darüber bemerkt der genannte Landvogt, im Mai vor einem Jahr, in der Zeit als einige Personen auf dem Kretzhof zu Schongau gefangen wurden, sei Einer aus dem Gebiet von Lucern, dessen Name ihm unbekannt sei, zu dem Vogt nach Vilmergen gekommen und habe verlangt, daß einige Personen auf seine Kosten gefangen genommen werden sollen; das habe der Vogt gethan und auch bewilligt, die Gefangenen auf Kosten des Betreffenden nach Lucern zu führen. Der Vogt glaube daher, die geforderten Kosten nicht bezahlen zu müssen; indessen werden die von Lucern den Betreffenden wohl herausfinden und die fraglichen Kosten von ihm beziehen können. **o.** Der Gesandte von Basel verlangt Antwort auf das Schreiben, welches seine Obern „kurzverschiner tagen“ an „unsere herren“ erlassen haben. Obwohl die Boten der VII Orte ungleiche Instructionen besitzen, geben sie doch gemeinsam den Bescheid: die von Basel mögen sich zu den VII Orten versehen, daß sie an ihnen die geschwornen Bünde und den Landsfrieden treulich halten und Alles thun

werden, was frommen Eidgenossen einander zu leisten obliege. Indessen soll doch jeder Bote die Sache wieder an seine Obern bringen, damit, wenn weitere Antwort begehrt würde, man zu begegnen wüßte. **p.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen tragen vor, wie Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz den Zoll für die Kaufmannsgüter, die nach und von Constanz aus und in die Eidgenossenschaft gehen, gesteigert haben, für einige Waaren mehr als um die Hälfte. Als die Kaufleute der genannten Orte sich dessen weigerten und Bürgschaft und Trostung anerboten, sei das ohne Erfolg gewesen und habe der neue Zoll bezahlt werden müssen. Da nun solches den genannten Orten und gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich ist, so hat man dem Freiherrn von Bollwyler, als Hauptmann, und an Burgermeister und Rath zu Constanz geschrieben und sie freundlich gebeten, diese Neuerung abzustellen und uns wie von Alters her bleiben zu lassen. Statthalter, Burgermeister und Rath zu Constanz antworten, der Hauptmann sei nicht anwesend, sobald er ankomme, wolle man ihm das Schreiben der Eidgenossen mittheilen und diesen beförderliche Antwort zugehen lassen. Da sich dieselbe bisher verzogen hat, so hat man ihnen wieder geschrieben und sie ersucht, ihre Antwort unverzögert nach Zürich zu senden. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit, wenn die zu Constanz nicht entsprechen sollten, man Vollmacht und Auftrag habe, weiter zu verhandeln. **q.** Vor den Boten erscheint Christoph, der Bischof zu Constanz, erbietet seinen Gruß und eröffnet: 1. Es sei bisher mit Bezug auf die Weihung der Priester etwas Mangel vorhanden gewesen; das sei daher gekommen, weil der Bischof „von vile des gelts" seine Confirmation vom Papst nicht erlangen mochte. In letzter Zeit sei nun dieselbe angelangt; ebenso habe der Kaiser die Regalien und Freiheiten des Bischofs bestätigt; daher könne er nun die Priesterweihen und Alles, was ihm als Bischof zustehe, unbehindert verrichten. 2. Wenn man frage, warum der Bischof nicht in der Stadt Constanz, in seiner „ingelibten kirche", seinen Sitz nehme, so habe er zu erwiedern, daß ihm dieses zur besondern Freude gereichen würde; aber der römische König habe den Bischof und das Domcapitel nur unter Bedingungen, die ihnen beschwerlich fallen, und die der Bischof auch gegen Gott nicht verantworten könnte, aufnehmen wollen; man möge daher den Bischof, wenn er diesfalls bei den Obern betadelt würde, verantworten; er selbst sei beinebens zu allen Diensten gerne bereit. Dieses Erbieten wird ihm verdankt mit dem Versprechen, es in den Abschied zu nehmen. **r.** Jeder Bote weiß, was dieser Bischof mit den VII Orten insbesondere geredet hat. **s.** Die Botschafter des Königs von Frankreich eröffnen vor gemeinen Rathsboten der Eidgenossen: nachdem acht Orte die Vereinung eingegangen seien und für alle Potentaten und Communen nichts ersprießlicher als die Einigkeit sei, so bitten sie nochmals im Namen des Königs ganz ernstlich, daß auch die übrigen fünf Orte der Vereinung beitreten möchten. **t.** Dieselben Boten bringen an, da der König Franz sel. den Sebastian Schärtlin zu seinem Diener angenommen habe, mögen ihn die Eidgenossen gemäß des Friedens und der Vereinung in ihren Gebieten wohnen und wandeln lassen. Die Instructionen hierüber lauten verschieden; einige Orte meinen, man sollte ihm, um ein Verhör zu bestehen, Geleit geben, andere möchten ihn aus der Eidgenossenschaft verweisen, wobei insbesondere die Boten von Lucern und Unterwalden (abermals) ihre Instruction verlesen lassen, dahin gehend, wenn Basel dem Schärtlin Aufenthalt gebe und ihm deßwegen etwas zustoße, so werden sich ihre Obern hiemit nicht beladen. Der Bote von Basel bemerkt, als seine Herren den Handel in Berathung gezogen, habe der König an sie geschrieben oder seine Botschaft gesendet und gebeten, den Schärtlin als seinen Diener dulden zu wollen. Man beschließt nun, jeder Bote soll diese Meinungen nochmals an seine Herren bringen, um auf dem nächsten Tag zu erkennen. **u.** Abt und Stadt St. Gallen sind an die Eidgenossen gelangt, sie möchten eine gelegene Malstatt ansetzen und die genannten

Parteien in einem Span, der unter ihnen walte, gütlich vergleichen oder denselben rechtlich entscheiden. Es soll nun zu diesem Zwecke jedes Ort seine Botschaft auf St. Bartholomäus Tag (24. August) Nachts an der Herberg in der Stadt St. Gallen haben. **v.** Schultheiß Bircher eröffnet im Auftrage derer von Lucern in Betreff des Anstandes zwischen diesen und den sechs Orten wegen der Landmarch in den Freien Aemtern, man wisse eigentlich weder durch Kundschaften noch durch Briefe, wo die wahre Landmarch sei; wenn daher die sechs Orte ihre Botschaft auf den Stoß schicken würden, so würden die von Lucern dieses auch thun, in der Meinung, daß man sich dann gütlich vereinigen könnte. Da die Gesandten der sechs Orte wiederholt auf dem Span gewesen sind, so hat diese nicht fruchtbar bedünken wollen, nochmals eine Botschaft hinzuschicken, zumal ihre Obern mit solchen Botschaften schon nahe an 200 Gulden Kosten gehabt haben; ihre Obern bitten daher vielmehr die von Lucern, von ihrer Forderung gütlich abzustehen und die Sache beim bisherigen Verhältniß zu belassen; man werde das um sie zu verdienen trachten. Wenn das aber nicht sein könne und die von Lucern die sechs Orte des Possesses mit dem Recht entsetzen wollen, so müsse man dieses erwarten. Dabei ist aber angezogen und unter den Boten beredet worden, es wäre für die Eidgenossenschaft viel löblicher, wenn man miteinander im Frieden leben würde, und da man das friedliche Gemüt der Obern kenne, so soll folgender Antrag heimgebracht werden: Die von Zürich und Unterwalden wählen, jedes Ort, einen freundlichen schieblichen Mann und Rathsboten; ebenso die von Lucern zwei solcher. Diese gehen mit dem Ammann Gartenhauser von Appenzell, den man als Obmann bestimmt hat, auf den Stoß, und sollen dann Gewalt haben, die Marchen zwischen Lucern und den Freien Aemtern zu setzen, wobei es dann verbleiben soll. **w.** Heinrich Gäßler, genannt Täppel, zu Weinfelden hat mit Hans Bomer, dem Müller zu Frauenfeld, einen langwierigen Rechtsstreit vor dem Stadtgericht zu Frauenfeld gehabt, denselben verloren und dann appellationsweise auf einigen Tagleistungen an die Eidgenossen gebracht, die aber vermittelst dreier besiegelter Abschiede das Urtheil von Frauenfeld bestätigt haben. Hierauf hat Gäßler gegen die von Frauenfeld ehrverletzliche Worte gebraucht, weßwegen er vor dem Landgericht im Thurgau beklagt wurde, aber aus dem Rechten gewichen ist und dasselbe nie „vertreten" wollte. Zuletzt wurde er nach Landgerichtsbrauch für einen offnen „verschribnen" Ächter ausgerufen. Nichts desto weniger ist er auf diesem Tag wieder erschienen und hat vorgebracht, er sei im Rechten verkürzt worden; wenn ihm gegen dem Müller das Recht wieder aufgethan werde, wolle er zeigen, daß ihm ungütlich geschehen sei; geschehe das nicht, so wolle er unsere Strafe erwarten. Man hat hierauf „bewegt" die von Frauenfeld und auch den Müller berufen und die Anbringen aller Parteien angehört, ebenso von einem bezüglichen Schreiben des Landvogts jedem Boten eine Abschrift zugestellt. Doch hat man nicht erachten können, daß dem genannten Täppel über soviel erlangte Urtheile und Abschiede eine Rechtsöffnung könne ertheilt werden, sondern die von Frauenfeld und Hans Müller bei ihren erlangten Urtheilen beschützt und dem Täppel denselben nachzukommen befohlen. Da er sich aber merken ließ, er wolle von Ort zu Ort kehren, so soll jeder Bote die Sache und was der Landvogt darüber berichtet hat, seinen Herren anzeigen, damit, wenn der Täppel vor sie kehren sollte, sie ihn desto besser abzuweisen und mit Antwort zu begegnen wissen. **x.** Es erscheinen die Anwälte von Schultheiß, Räthen und ganzer Gemeinde zu Kaiserstuhl, nebst Bernhard Segesser, Vogt daselbst im Namen des Bischofs von Constanz, an einem, sodann Erhard Erzli, alt-Schultheiß zu Kaiserstuhl am andern Theil. Die erste Partei eröffnet, sie habe vor einigen Jahren einen Brunnen in ihre Stadt geführt, in der Meinung, ihrer Stadt und Gemeinde zu nützen. Dabei habe man dem Erhard Erzli gütlich vergönnt, von diesem Brunnen eine Röhre zu seinem Haus, das er vor der Stadt Kaiserstuhl hat, zu nehmen. Dieser Brunnen sei während einigen Jahren

herein gelaufen, mittlerweile aber in Folge heißer und dürrer Jahre „verschwyne" das Wasser wegen der Entfernung, aus der es herkomme, so daß man Mangel daran habe. Sie bekämen nun aber an andern Orten und mit geringern Kosten einen Brunnen, weßhalb sie der Meinung seien, den frühern Brunnen abgehen zu lassen, weil sie als arme Leute denselben nicht weiter zu unterhalten vermögen. Das wolle aber der Erzli ihnen verwehren, vermeinend, er könne sie zufolge gewissen Briefen zwingen, diesen Brunnen ferner beizubehalten, was, wenn sie es thun müßten, manchen Burger von Haus und Hof brächte, da sie sonst jährlich eine große Steuer geben müssen. Überhin gebe der erste Vertragsbrief in einem Artikel heiter zu, wenn die von Kaiserstuhl den fraglichen Brunnen nicht mehr haben wollen, sollen sie von demselben auch keinen Zins mehr zu geben schuldig sein. Sie bitten daher, den Erzli zu vermögen, von diesem Brunnen abzustehen und die diesfalls habenden Briefe von Handen zu geben. Erhard Erzli entgegnet, der erste Spruchbrief um diesen Brunnen gebe ihm zu, zu seinem Haus für eine Röhre Wasser zu haben und zu leiten. Bald nachdem dann der Brunnen in die Stadt Kaiserstuhl geleitet worden, hätten die von Kaiserstuhl aus Neid denselben abgehen lassen. Deßwegen habe er zuerst vor denen zu Zürich, in deren Gebiet der Brunnen entspringe (sich) beklagt) und dann von den Rathsboten der Eidgenossen mit drei besiegelten Urtheilbriefen, die er vorlegt, erlangt, daß die von Kaiserstuhl diesen Brunnen erhalten sollen. Bei heißen und dürren Jahren, in denen in der Stadt Mangel an Wasser sei, erbiete er sich, dannzumal alles Wasser in die Stadt gehen zu lassen. Endlich berichten der alte Landvogt zu Baden, Wolfgang Herster von Zug, und der Landschreiber zu Baden, sie seien auf Verlangen derer von Kaiserstuhl zu dem Ursprung dieses Brunnens geritten; man möge denselben von Kaiserstuhl aus, so schnell man reite, in einer Stunde nicht erreichen; es sei eine arme Gemeinde, die nicht vermöge aus eigenen Kräften die nöthigen Dünkel zu beschaffen, in heißen Jahren verschweine ohnehin das Wasser, daß es niemand zu Nutzen komme, deßhalb sei es der Gemeinde Kaiserstuhl unmöglich, diesen Brunnen zu erhalten. Da die Boten nicht Gewalt haben, ohne Vorwissen ihrer Obern jemand von seinen Briefen zu drängen, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden. **y.** Ab dem letzten Tag zu Baden ist die Angelegenheit des alten Leutpriesters zu Bremgarten, Konrad Schmid, der sich vom Priesterthum entfernt, ein Weib genommen und sich grober und unchristlicher Worte bedient haben soll, in den Abschied genommen worden. Es haben nun die von Bremgarten wegen der Strafe sein Vermögen und auch dasjenige seiner Frau und Kinder, wiewohl diese unschuldig sind, mit Beschlag belegt, und ist dasselbe noch in Haft. Es bittet daher Konrad Schmid durch seinen Anwalt dringend, man wolle ihm das, was er gegen uns gethan, wiewohl ihm unbekannt sei, daß er ein ungebührliches Wort gebraucht hätte, in Gnaden verzeihen, und bei denen zu Bremgarten verschaffen, daß sie ihm sein und der Seinigen Vermögen verabfolgen lassen; könne das nicht sein, so wolle er sich der gnädigen Strafe der eidgenössischen Boten unterziehen. Da die Instructionen ungleich lauten, so wird die Sache heimgebracht, um sie auf dem nächsten Tag zu erledigen. **z.** Da keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag angesetzt; wenn aber einem Ort etwas zustieße, so mag das einen solchen bestimmen und diesen den andern anzeigen. **aa.** Jacob Löw, Leutpriester zu Tallwyl, früher Conventherr zu Wettingen, ist unlängst gestorben. Es glaubt daher der Abt zu Wettingen, dem Jos („Josen") Müller, der auch Leutpriester zu Tallwyl gewesen ist, das Leibding, das er ihm bisher wegen des gedachten Jacob Löw gegeben hat, von nun an entziehen zu können. Die Eidgenossen ziehen in Betracht das Alter des Jos Müller, den Umstand, daß der Abt von Wettingen jenen, wenn er auf der Pfarre von Tallwyl geblieben wäre, aber dieselbe wegen Alter und Krankheit nicht mehr hätte versehen können, sonst hätte erhalten müssen, und endlich

die Fürbitte derer von Zürich, und weisen daher den Abt an, dem Jos Müller das betreffende Leibding wie bisher lebenslänglich zu entrichten. **bb.** Rechnung der Vögte. (Es erhält jedes betheiligte Ort) von dem Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 48 Gulden 9 Batzen 9 D(enar) Constanzer Währung; vom Landvogt zu Baden 50 Pfund Badenermünze; vom Landvogt im Rheinthal 55 Gulden Constanzer Währung; vom Landvogt zu Sargans 125 Pfund 3 Schilling Badener Währung; vom Landvogt in den Freien Aemtern 80 Pfund Badener Währung; vom hintern Hof zu Baden 15 Kronen; vom Stadhof zu Baden 2 Kronen 4 Batzen; von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen an Gold; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 10 Pfund 3 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 25 Pfund 5 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 22½ Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 14 Doppelvierer; aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 1 Krone 2 Doppler; aus der Geleitsbüchse zu Vilmergen jedes der sechs Orte 1 Pfund 10 Schilling (auf dem Rande: 10 Batzen); aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 3 Pfund 3 Schilling; von dem Reisstrafengeld, welches den drei Orten mit Recht vorenthalten worden ist, sind jedem der VII Orte, nebst dem, was dem Obmann, dem Schreiber und für Siegelgeld ausgegeben wurde, noch 11 kaiserliche Kronen 1 Johannsthaler und 7½ Constanzer Batzen zu Theil geworden; aus der Geleitsbüchse zu Baden 25 Kronen an Gold 5 kaiserliche Kronen, 6 dicke Pfenninge, 1 Johannsthaler 6 Pfund Zürchermünze 10 Pfund Baslermünze 13 Pfund Constanzermünze; 80 Sonnenkronen von der Hauptmannschaft von St. Gallen übergiebt Brandolf Tschudi von Glarus; hievon wurde ausgegeben ½ Krone Trinkgeld. **cc.** Vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft erscheint ein Gesandter des Kaisers und legt einen schriftlichen Vortrag ein, von welchem die Gesandten von Bern eine Abschrift nehmen.

dd. Vor den im Thurgau regierenden X Orten eröffnet der Landvogt von da, Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, das Malefiz und die hohe Obrigkeit zu Ober- und Niederstammheim gehören den X Orten, die niedern Gerichte aber denen von Zürich. Nun haben vor einiger Zeit die Amtleute derer von Zürich zu Stammheim einen „verleümdeten" Mann, Namens Gyrsperg, gefangen genommen und ihn an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich überliefert. Diese haben dann gefunden, der Betreffende habe malefizisch gehandelt, Leib und Leben verwirkt, und haben ihn dann dem Landvogt zugeschickt und dabei gefordert, er, der Landvogt, solle die Kosten bezahlen, welche die von Zürich mit dem Gyrsperg gehabt haben. Der Landvogt habe sich dessen geweigert, gestützt auf die Meinung, wenn eine verleumdete Person, die malefizisch gehandelt habe, zu Stammheim ergriffen werde, solle sie gleich Anfangs dem Landvogt zu Frauenfeld zugeführt und nicht denen von Zürich überliefert werden. Nebstdem erhalte der Landvogt Bericht, es gehe zu Stammheim Vieles vor, das der hohen Obrigkeit zu bestrafen zustehe, das aber dem Landvogt im Thurgau nicht angezeigt werde. Solches geschehe, weil die X Orte zu Stammheim keine geschwornen Amtleute haben, die auf solche Sachen Acht geben. Da nun die von Stammheim den Gyrsperger nicht vorab dem Landvogt übergeben haben, so glaube dieser, sie sollen hiefür bestraft, und die geforderten Kosten sollen denen von Zürich nicht bezahlt werden; und wenn fürder verleumdete Personen gefangen werden, sollen dieselben vorerst nach Frauenfeld an den Landvogt zu Handen der hohen Obrigkeit, und (nicht?) nach Zürich geführt werden. Die Gesandten von Zürich antworten hierauf, ihren Obern stehen zu Ober- und Niederstammheim die Mannschaft, die niedern Gerichte, Gebote und Verbote und (diesfällige) Strafen zu, nämlich wegen Schlagen, Zücken, Wunden, Friedversagen, Friedbrechen mit Worten, „Nachschlüchen", Überzäunen, Überehren, Übermähen, Ansprechen um die Ehe, Kriegslaufen, im Zorn zu Ehren reden und aber den bezüglichen Beweis nicht antreten wollen, und dergleichen Frevel. Auch sei von Alters her gebraucht worden, daß wenn zu Ober- und Niederstammheim

eine als malefizisch verschreite und verleumdete Person gefangen wurde, dieselbe nach Zürich geliefert worden sei; habe sich da erfunden, daß sie malefizisch gehandelt und Leib und Leben verwirkt habe, so sei sie dem Landvogt nach Frauenfeld überantwortet worden, wie das auch in der Grafschaft Baden, zu Bremgarten und anderwärts der Fall sei. Die Gesandten von Zürich glauben daher, es sei im vorliegenden Falle nichts Unrechtes geschehen, und es solle der Landvogt die Kosten bezahlen; wenn der Gyrsperg, der gerichtet worden sei, vieles Gut hinterlassen hätte, so hätte dieses der Landvogt auch zu Handen der X Orte, als der hohen Obrigkeit, bezogen. Sie bitten, ihre Obern bei ihren Gerichten, Rechten und altem Herkommen zu belassen; was den X Orten, als der hohen Obrigkeit gehöre, wollen sie nicht beanstanden, und ihren Amtleuten befehlen, dem Landvogt anzuzeigen, was an jene gehöre. Nachdem die neun Orte („wir") das Anbringen beider Theile, auch den zwischen ihnen ihm Jahre 1504 geschlossenen Vertrag gehört hatten (wird von ihnen beschlossen), die von Zürich bei ihren Gerichten, Rechten und löblichen Bräuchen, wie das der benannte Vertrag zugiebt, bleiben (zu lassen); und soll der Landvogt eine ziemliche Vergütung der mit dem Gyrsperg aufgelaufenen Kosten entrichten. Wenn ferner zu Ober- und Niederstammheim Personen malefizisch oder soviel handeln, daß die Strafe der hohen Obrigkeit zugehört, so sollen sie diese Leute dem Landvogt nach Frauenfeld überantworten. Dabei sollen die von Zürich gemäß ihrem Erbieten ihre Amtleute zu Stammheim anhalten, Frevel, die der hohen Obrigkeit zu strafen gehören, zu beobachten und dem Landvogt anzuzeigen, andernfalls würde man gemäß des angezeigten Vertrages eigene Amtleute dahin verordnen. Es siegelt unterm 11. Juli 1549 der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

Besondere Ausfertigung im St. A. Zürich: A. Thurgau, und im L. A. Schwyz: Abschiede; neuere Copie; scheint nicht immer vollständig correct; Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1817, Thurgauer Abschiede; der Act ist in Urkundenform gehalten; die Urkundenden sind die Gesandten der neun Orte (ohne Zürich).

cc. Es waltet ein Streit zwischen denen der neuen Religion zu Oberhofen, Langwyl und Tettigkofen in der Landgrafschaft Thurgau eines Theils und Joachim Erni, Pfarrer an St. Stephans Stift zu Constanz, anderer Seits. Die erstgenannte Partei beglaubt nämlich, der Pfarrer an St. Stephans Stift habe ihre Filialkirche mit einem Prädicanten ihrer Religion zu versehen. Dagegen erwiedert der genannte Pfarrer, die betreffenden Leute haben nur eine Filialkirche, in welcher etwa zu Zeiten Messe gehalten worden sei; sie gehören in die Pfarrkirche zu St. Stephan zu Constanz, als ihre rechte Pfarrei, und seien nach seiner Meinung pflichtig, dahin zur Kirche zu gehen; er sei nun nicht schuldig, sie mit einem Prädicanten in dieser Pfarrkirche zu versehen. Über diesen Span sind die Parteien auf dieser Jahrrechnung vor den Rathsboten der X Orte um eine Erläuterung oder einen Entscheid eingekommen. Nachdem diese sie verhört hatten, haben sie den Johann Escher, Stadtschreiber von Zürich, Jacob a Pro, des Raths zu Uri, Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths zu Solothurn, Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, Landvogt im Thurgau, und Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, beauftragt, die Parteien vor sich zu berufen und zu versuchen, den Anstand gütlich zu erledigen. Die Genannten haben das gethan und die Parteien nebst einigen Verträgen, Briefen und Siegeln verhört und sprechen nun mit Wissen und Willen der erstern Folgendes: Joachim Erni soll den genannten drei Gemeinden während den nächsten fünf Jahren jährlich 10 Gulden, zu 15 Constanzer Batzen, ausrichten. Dann sollen diese sich selbst mit einem Prediger und „Gottsrechten" versehen, ohne Kosten und Schaden des Pfarrers zu St. Stephan. Dem genannten Pfarrer sollen dagegen alle Pfarrzinsen, Renten und Gülten, auch die 6 Pfund Pfennige, die für die Messe gestiftet worden sind, wie solches die Kirchenpfleger bisher eingenommen haben, ohne Widerrede der genannten Kirchgenossen verabfolgt werden. Wenn aber der genannte Pfarrer während diesen fünf Jahren sterben oder während dieser Zeit

ein Concil gehalten und eine gemeine Reformation geschehen sollte, so soll diese Verkommniß erloschen sein. Nach Ablauf dieser fünf Jahre sollen die von den genannten Gemeinden den Pfarrer bei seinen Verträgen, Briefen und Rechten und dem Landfrieden bleiben lassen und diese Verkommniß beiden Theilen an denselben unschädlich sein. Es siegelt der genannte Landvogt zu Baden den 10. Juli 1549.

St. A. Zürich: Acten Thurgau, Kirchliches. (Copie). Der Act ist als Urkunde der fünf Vermittler ausgestellt.

ff. Vor den Gesandten der zwölf Orte (ohne Appenzell) erscheinen Abgeordnete der Unterthanen zu der Zihl in der Grafschaft Neuenburg eines Theils, und Hans Wunderlich, als Gesandter der Fürsten und Herren, der Herzoge von Longueville, Grafen zu Neuenburg, und deren Landpfleger andern Theils. Die ersten eröffnen: Weil sie eigene Leute, Commans genannt, gewesen seien, habe ihnen der Vogt zu der Zihl aufgetragen, einiges Holz zu der Zihlbrücke zu führen. Dessen haben sie sich geweigert, in der Meinung, hiezu nicht verpflichtet zu sein, worauf der genannte Vogt sie ins Recht gefaßt habe. Da sie nun von den XII Orten von der Leibeigenschaft und was sie von daher zu leisten hatten, befreit worden seien, so daß sie auch nicht mehr die Übelthäter mit Halbarten an das Hochgericht führen und die Leiter aufrichten müssen und Dergleichen, so glauben sie auch nicht schuldig zu sein, das Holz an die Brücke bei der Zihl zu führen. Vogt Wunderlich und die Landpfleger entbieten vorab den Gruß ihrer Obern und erwiedern, die Amtleute seien ganz gutwillig, die Unterthanen bei der Zihl bei ihrem von den Eidgenossen erlangten Freiheitsbriefe zu erhalten; da aber derselbe über die betreffenden Fuhrleistungen nichts enthalte, so bitten sie, die Unterthanen zu solchen anzuhalten, in Gemäßheit ihrer Briefe und weil sie dieselben stets unweigerlich verrichtet haben, „dann erst in zweien jaren har". Wenn jene anzeigen, man wolle ihnen zumuthen, die Leiter am Hochgericht aufzurichten und die Gefangenen, die von des Malefiz wegen abgethan werden müssen, mit Halbarten an das Hochgericht zu begleiten, so sei über dieses jetzt kein Span und haben sie (die Antworter) diesfalls auch keinen Auftrag; sie sollen die Boten nur angehen, gründlich zu erwägen, daß die Unterthanen laut ihrer Briefe und anderer eingelegter Scheine nichts Weiteres begehrt haben und für nichts Weiteres gefreit worden seien, als daß ihnen das Wörtchen Commans geändert und abgethan werde, so daß sie nicht mehr so, sondern Unterthanen genennt werden, wobei sie im Übrigen der Herrschaft in allen andern Pflichten mit Leib und Gut wie vor der Freiung unterworfen seien. Nach Wiederholung der Parteianbringen erläutern die eidgenössischen Boten: Die Unterthanen der Herrschaft an der Zihl verbleiben bei ihrer Freiheit, Brief und Siegel, so daß sie von der Eigenschaft, auch der Pflicht, die Leiter am Hochgericht aufzustellen und die Verurtheilten mit Halbarten dahin zu begleiten, und Allem dem, das dem „criminalischen gericht zustat", befreit sein sollen; was sie aber sonst den Herzogen von Longueville und ihren Amtleuten zu leisten haben, Zins, Renten, Gülten, Zehnten, Reisen, Steuern, Fuhren und Anderes, das sie schuldig sind und vorher gegeben und gethan haben, das sollen sie auch künftig als Unterthanen geben und thun, wie das ihr Freiheitsbrief vermag und zugiebt. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 8. Juli 1549. Den Act unterschreibt beinebens Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden.

St. A. Bern: Neuenburgbuch A No. I, f. 143. Der Act ist als Urkunde der (benannten) Gesandten der XII Orte gehalten. Die Spur des abgefallenen Siegels ist vorhanden.

gg. Verhandlung der Boten der XIII Orte betreffend Rotweil und Christoph von Landenberg; siehe Note.

hh. Verhandlung betreffend Zollverhältnisse zwischen Neuenburg und dem Herzogthum Burgund; siehe Note.

ii. Verhandlung betreffend Bibern und Ramsen; siehe Note.

Der Gesandte von Unterwalden ist in unserer Quelle (E. A. A.) nicht angegeben; wir entnehmen seinen Namen aus dem in der Note zu **bb** angeführten andern Gesandtenverzeichnisse der Badener Kanzlei.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, l—o, r;** im Berner **d, h, i—o, v, w;** im Glarner **n, o, r;** im Basler **a, d, f—o, r, u—y;** im Freiburger **d, f, h—k, n, v—y;** im Solothurner **d, f, h—k, n, u—y;** im Schaffhauser **a, d, f—o, r, u—y;** im Appenzeller **a, d, f—k,** in **l** der letzte Satz, **n, o, r, u—y; aa** und **bb** aus dem Zürcher; **cc** aus dem Berner, Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar, mit Bezug auf die betreffenden Orte.

Zu **g.** 1549, 9. Juli. Joachim von Watt, Doctor und alt-Burgermeister zu St. Gallen, urkundet: Zwischen den VII im Thurgau regierenden Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, habe in Betreff der im Thurgau fallenden Reisstrafen Streit gewaltet, der zu Zofingen vor vier von beiden Theilen erwählten und geschwornen Sätzen und Richtern verhört worden sei. Nachdem der Versuch einer gütlichen Vermittlung fruchtlos geblieben und man zu einem Rechtsspruche geschritten sei, seien die Richter mit gleichen Stimmen und zwei Urtheilen zerfallen und zwiespältig geworden, wie das der aufgerichtete Proceß enthalte, (folgen die Anbringen aus den Abschieden vom 19. November 1548 I, 14.—23. Januar 1549 I und 22. Februar 1549). Hierauf sei von Watt als Obmann erwählt und auf Ansuchen der X Orte von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen zur Uebernahme dieser Aufgabe verhalten und zu diesem Ende von seinem der Stadt St. Gallen geleisteten Eide entbunden worden. Er sei dann auf diesen Tag nebst den Richtern und Anwälten beider Theile zu Baden erschienen, dem Bunde mit Bezug auf die Malstatt unbeschadet, und habe die Sache vor Augen genommen und Anfangs gemäß seiner Eidespflicht für gütliche Beilegung des Spans allen Fleiß angewendet. Die Mehrheit der Anwälte habe aber keinen andern Auftrag gehabt, als einen Rechtsspruch zu verlangen. Aus den Anbringen der Parteien und den Urtheilen der Richter ergebe sich „Summaria" Folgendes: I. Die drei Städte begründen ihre Ansprache auf die Reisstrafen im Thurgau hauptsächlich darauf: 1. Sie haben mit den VII Orten das Malefiz im Thurgau zu ihren gemeinen Handen gebracht. 2. Sie seien zu Tagen bei den Rathschlägen über das Reislaufen gesessen und nicht ausgestellt worden. 3. Sie kennen kein besonderes Malefiz für die Mannszucht in Kriegsläufen, sondern glauben, es bestehe in jedem Ort nur Ein Malefiz, zu dem die Reisstrafen, die aus malefizischen Verboten, die Ehre, Eid, Leib, Gut oder Leben betreffen, hervorgehen, auch gehören. 4. Auf einem Tag zu Lucern vom Jahre 1523 sei ihnen ihre Forderung von den VII Orten zugestanden worden. 5. Sie haben auch die bezüglichen Kosten tragen geholfen. 6. Wenn die Stadt Constanz von Eroberung der Mannschaft und Landvogtei an bis zum Schwabenkriege von den Reisstrafen nichts bezogen habe, so möge dasselbe wegen der stärkern Hand geschehen sein, da man Frieden und Ruhe zu haben bestrebt gewesen sei. II. Die VII Orte entgegnen: 1. Die Reisstrafen haben mit dem gemeinen Malefiz und andern Gerechtigkeiten des Landgerichts, die erst mit dem Schwabenkrieg an die VII Orte gekommen und dann auch den drei Städten vergönnt worden seien, nichts gemein, sondern seien von Anfang an, als die Landgrafschaft nebst der Landvogtei von den VII Orten mit dem Schwert erobert worden sei, der Regierung über die Mannschaft angehangen und nicht wegen starker Hand, da man diesfalls nicht angefochten worden sei, sondern die Sache in ruhigem Besitz gehabt habe. 2. Auf dem Tag zu Zürich vom 8. Januar 1500 habe man die drei Städte in Antheilschaft am Landgericht aufgenommen, wie dasselbe die von Constanz hatten und mit dem Vorbehalt der Landvogtei und anderer Rechte, welche die VII Orte vor dem Schwabenkrieg einzig für sich besessen haben. 3. Die Mannschaft schwöre niemand als den Landvögten der VII Orte alle zwei Jahre, ohne Wissen und Willen ihrer Obern in keinen Krieg zu ziehen, folglich für diesfällige Uebertretungen sie auch von denen bestraft werden soll, welche Gebote und Verbote über das Reislaufen ertheilen. 4. Derjenige Abschied von Lucern, auf den sich die Gegner am meisten stützen, der ihnen ein Strafgeld bewilligte, enthalte den Vorbehalt, daß dieses dem Malefiz unschädlich sein soll; diese Ueberlassung eines Strafgeldes wäre aber dem gemeinen Malefiz nicht nachtheilig, sondern nützlich gewesen; es müsse also die

Clausel: „denen so recht am malefiz unschädlich", auf ein anderes Malefiz Bezug haben, an welchem nicht alle Orte Antheil haben; dieses Malefiz könne nur das Bestrafen des Reislaufens sein, und andere Rechte der Landvogtei, wie sie die VII Orte von Alters her besessen haben. Das ergebe sich auch aus einem Abschied von Bern vom 7. Juli 1523, auf welchem Tage die von Uri den drei Städten ein Strafgeld nur mit der Bedingung verabfolgen lassen wollten, daß es ihren Gerechtigkeiten nichts schade und in der Folge die drei Städte davon abstehen. 5. In der Eidgenossenschaft können im gleichen Bezirke zwei Malefize bestehen, was bewiesen werden könne. 6. Landgericht und Malefiz im Thurgau seien nicht Eigenthum, sondern ein eingesetztes Pfand, das von römischen Kaisern und Königen vermöge gegebener Briefe und Siegel wieder an das Reich gelöst werden könne; würden nun die Reisstrafen dem gemeinen Malefiz des Landgerichts einverleibt, so sei klar, wie sehr bei einer Auslösung die VII Orte an der Macht („Bezwang") über die Mannschaft, die ihnen gehöre, beschädigt würden; die Bünde schreiben nun aber vor, daß jede Obrigkeit die andere bei ihren wohlhergebrachten Rechten handhaben solle. — Der Obmann ziehe nun Folgendes in Betracht: 1. Aus zwei von den X Orten in Betreff der Landgrafschaft Thurgau errichteten Verträgen ergebe sich, daß die drei Städte im Anfang, als sie zu dem Landgericht zugelassen worden sind, um die Reisstrafen nicht besonders nachgefragt, sondern zugesehen haben, wie durch Bewilligung der VII Orte dieselben einigen besondern Ständen und Gerichtsherren im Thurgau, „ja zum teil uf die verbot hin, die das malefiz berüren", übergeben und zugeeignet worden seien. Das ergebe sich theils aus dem Vertrag von (17. April) 1504, zu Baden errichtet, die Kriegsstrafen und die an Zürich gehörende Herrschaft Ober- und Niederstammheim betreffend; ebenso aus dem von den Boten der X Orte im Jahre 1501, den 26. Januar (im andern Jahr nach dem Schwabenkrieg um Liechtmeß) zwischen den Eidgenossen und Abt Gotthard von St. Gallen durch Vermittlung von Abt Heinrich zu Fischingen, Ulrich Muntprat, Ritter zu Weinfelden, Lienhard Wertz (Merz?), Burgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Sömis, Burgermeister zu Wyl, zu Wyl errichteten Vertrage, in welchem dem Abt von St. Gallen die Reisstrafen der Mannschaft im Thurgau außerhalb den hohen Gerichten des Gotteshauses, als zu Romanshorn, Kesswyl, Herrenhof und Summeri einzig aus der Ursache überlassen worden seien, weil diese Mannschaft des Gotteshauses stets dem Abt geschworen habe und gewohnt gewesen sei, ohne Wissen und Willen des Abts in keinen Krieg zu ziehen; wie denn noch jetzt der Abt mit dem Hauptmann der vier Orte die „in geld verwandten" Reisstrafen, obwohl sie als Uebertretung von Ehre und Eid gelten, einnehme, und zwar nicht bloß von „einspennigen" Knechten, sondern auch von Aufwieglern, Fähnrichen und Hauptleuten, dabei sich aber des gemeinen Malefizes, welches das Landgericht berühre, nichts annehme, obwohl die genannten Plätze, mit Ausnahme des Reisens und der Reisstrafen, dem Landgericht durchaus unterworfen seien. Da nun bei solchen Bewilligungen der VII Orte die drei Städte anwesend gewesen seien und aber keine Beschwerde erhoben haben, vielmehr die benannten Verträge, soweit dieselben das Landgericht betreffen, mitbesiegelt haben, so ergebe sich klar, daß sie sich mit der Erwerbung des Landgerichts begnügten und die Reisstrafen der Mannschaft, die in Betreff des Reisens einzig den VII Orten zugethan und eidespflichtig ist, und das andere „Particular Malefiz", das von Anfang an den VII Orten gehörte, nicht angesprochen haben. Deßwegen möge sich auch vertraulich zugetragen haben, daß die VII Orte die drei Städte bei ihren Rathschlägen über die Reisstrafen oft gutwillig sitzen ließen und nicht besorgten, daß diese freundliche Bewilligung ihnen einen Abbruch gewähre. 2. In dem zu Wyl errichteten Vertrage finde sich auch eine heitere Sönderung der Malefize, wie sie im Thurgau gehalten werde, indem in dem sechsten Artikel ein „Abdingen oder Vorbehalten", gleichförmig dem im Lucerner Abschied enthaltenen Vorbehalt, gemeldet werde (folgt wörtliche Anführung des Artikels, Abschiedeband III, 2. S. 98, nur der letzte Satz ist weggelassen). Dieser Artikel benehme dem Malefiz des Landgerichtes nichts, sondern lege „meer" (nur?) den von den Leuten des Abts begangenen thätlichen Friedbruch im Namen der X Orte dem Abt zu, was nicht schädlich, sondern gut sei; nichtsdestoweniger werde hier mit klaren Worten vorbehalten, daß dieses Ueberlassen der Strafe des thätlichen Friedbruchs dem Malefiz unschädlich sein solle. Daraus folge, daß ein „anderes Particular-Malefiz" vorhanden sein müsse, von dem die Anwalte der VII Orte in dem Processe Meldung thun, daß hieran nicht alle, sondern nur einige Orte Antheil haben. Nach der Meinung des Obmanns sei dieses kein anderes, als

dasjenige, dessen auch der Lucerner Abschied erwähne und welches der Zürcher Abschied vom Jahre 1500 den VII Orten vorbehalte und welches nicht erst mit dem Schwabenkrieg, sondern gleich Anfangs mit der Erwerbung der Mannschaft und der Herrlichkeit der Landgrafschaft in die Hand der Eidgenossen kam; es sei das Malefiz der drei Plätze Frauenfeld, Dießenhofen und Rheinau oder das Malefiz betreffend die Reisstrafen, das aus malefizischen Geboten und Verboten herrühre, wie denn dieses besondere Malefiz von Anfang an die VII Orte in guter Gewehr gehabt haben. Wenn die drei Städte bemerken, dieses vorbehaltene Malefiz gehöre gleichwohl der Verwaltung des Landgerichtes zu, sei aber auf geschehene Veränderung der stärkern Hand zugefallen, so sei zu bedenken, daß auch im Kreis der Eidgenossenschaft gewaltige Landesfürsten solches der niedern Hand verwilligt haben; in Bünden nämlich, im Bund des Prättigaus, den man nenne den Bund der zehn Gerichte, lasse der römische König, als Fürst zu Oesterreich und Graf zu Tirol, das gemeine Malefiz durch seinen Landvogt zu Castels verwalten, das besondere aber und namentlich die Züchtigung der Mannschaft und was Kriegen und Reisen und die daherigen Gebote und Verbote betreffe, übe nicht des Königs Amtmann, sondern die Leute daselbst, die für sich selbst eine Obrigkeit und den dritten Bund bilden, durch ihre Vorgesetzten in Verbindung mit den übrigen zwei Bünden aus. Auch an jenen Orten, an denen man die Gerechtigkeit des gemeinen Malefizes nicht habe, seien doch für das Regieren der Mannschaft, um sie beim Land und vor gefährlichem Reislaufen zurückzubehalten, hohe und ernstliche Gebote nöthig, sonst würde man gerade an jenen Orten, wo das Bedürfniß am größten ist, der Sache nicht mächtig. 3. Bekanntlich sei nach dem Schwabenkrieg dem römischen König die Befugniß der Auslösung des Landgerichts zugestanden worden. Wenn nun das Malefiz der Reisstrafen durch einen Rechtsspruch von der Verwaltung der Mannschaft getrennt und mit dem gemeinen Malefiz des Landgerichts vereinigt würde, so würde im Falle der Auslösung nicht nur die alte Gerechtigkeit der Reisstrafen den Eidgenossen benommen, sondern es würde auch die „Entsetzung" der Mannschaft „in etlich weg" und zu nicht geringem Schaden der Eidgenossenschaft folgen. Aus diesen Gründen und auf fleißiges Bedenken des in den Acten enthaltenen Rechtshandels und der von den Zusätzern für ihre Urtheile aufgestellten Erwägungsgründe, spreche der Obmann bei seiner Eidespflicht: Daß das Urtheil der Richter der VII Orte kräftig sein und den genannten VII Orten die Reisstrafen, von den drei Städten unbeirrt, verbleiben sollen. Diesen Brief, in Libellsweise gemacht, siegelt der **Obmann den 12. Juli 1549.**

St. A. Zurich: Urkunden No. 615. Das Libell ist ein Pergamentheft von 46 Blättern, Imp. Quart, das letzte leer; das Siegel hängt. Das Exemplar der Tschudischen Documentensammlung, St. A. Zurich: Band X zählt 84 Blatter folio; im Kant. Archiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede, ein verkürzter Auszug. Im K. A. Solothurn, bei diesem Abschied.

Zu **p.** 1. Als Gesandte von St. Gallen sind anwesend: Leonhard Koller und Heinrich Locher. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 187 vom 17. Juni 1549.

2. 1549, 25. Juli. Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, römisch königlicher Rath und Hauptmann, auch Burgermeister und Rath zu Constanz, an Zürich. Antwort auf den Brief der Eidgenossen vom 21. Juli, betreffend die Beschwerden wegen des Zolls. Da man vor Kurzem durch Krieg und andere Gebrechen großen Schaden erlitten habe, so habe der römische König den Zoll, der sehr gering gewesen sei, um Einiges erhöht, „üch aber und den üwern noch niemands andern zuwider". Man werde sich hoffentlich hierüber nicht beschweren, da auch einige von den Eidgenossen in den letzten Jahren ihre Zölle erhöht haben, die betreffende Erhöhung unvermeidlich gewesen sei, und aber nicht so hoch gehe, als vielleicht vorgegeben worden sei; in der Nachbarschaft werden ebenso hohe oder höhere Zölle bezogen; man bitte daher, mit der Sache Geduld zu haben, was man zu verdienen trachten wolle. Immerhin können die von Constanz von sich aus keine Aenderung vornehmen; sie wollen das Schreiben der Eidgenossen dem römischen König mittheilen und dessen Antwort berichten.

K. A. Solothurn: Abschiede Band 28. K. A. Basel: Abschiede Band 22. K. A. Freiburg: Missiven Zürich. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die Missive wird von Zürich mittelst Begleitschreiben vom 3. August den Orten übermittelt.

Zu **w.** 1549, 20. Juli (St. Margareten Tag). Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, Landvogt im Thurgau, an die Boten der X Orte. Da Heinrich Gäßler, genannt Täppel, sich stets über Rechtsverkürzung

beklagt und in Abwesenheit der frühern Landvögte, Melchior Gallati von Glarus und Lienhard Holzhalb von Zürich, sich selbst wichtig rechtfertigen mag, so scheine am Platze, hierüber Bericht zu geben. 1. Gallati habe dem Täppel auf Verlangen des Jacob Locher einen Rechtstag angesetzt, Täppel aber Recht dargeschlagen und gesagt, er nehme vor ihm kein Recht an. 2. Täppel soll sein Gelübd übertreten haben, weßhalb („dardurch") der Landgrafschaft Thurgau ihr Recht zu ihm vorbehalten (worden sei) laut Brief und Siegel. 3. Wie den Gallati, so habe er auch den Landvogt Holzhalb verachtet, auch vor ihm nicht zu Recht stehen wollen und beide bei den Eidgenossen verklagt, weßhalb Gallati vor den Boten erschienen sei und sich vertheidigt, der Landvogt (Holzhalb) seine Antwort überschickt habe, wobei sich dann ergab, daß der Täppel sich der Unwahrheit bedient habe. Dieser sei daher angehalten worden, an Gallati die Kosten zu vergüten, und Holzhalb sei angewiesen worden, den Täppel, weil er dem Landvogt Recht dargeschlagen hatte, nach Verdienen zu bestrafen. 4. Als Holzhalb ihm geboten habe, dem Gallati die Kosten zu beguten, habe er dieses Gebot verachtet, und als Holzhalb ihn durch den Landgerichtsknecht zu Weinfelden wiederholt aufforderte, vor ihm zu erscheinen und seine Strafe zu gewärtigen, sei er ausgeblieben. Als dann Holzhalb befohlen, ihn gefangen ihm zuzuführen und der Landgerichtsknecht dieses thun wollte, sei Täppel entflohen und habe gesagt, das sei erfolgt, weil er dem Herrn von Sax einige doppelte Ducaten entwert habe, „und etwas, das in der kilchen zu Wynfelden gschriben und im die gschrift an die thür derselben kilchen gschlagen dem meßprieſter und Jacob Locher zu nachteil und dem landfriden zuwider. Da aber er, der landvogt, diser meinung nit gwäsen und hat der Täppel sich also selbs verargwonet, daß im noch vil mer der landvogt Holzhalb u. w. uf der jarrechnung zu Baden im 47 jar, dahin der Täppel ein gleit überkommen, erscheint, daruf er antwort zu geben mit sinem veter Palz begert, und ward darmit abschweif, daß er nit mer für u. w. kam." Hierauf haben die Boten dem Landvogt befohlen, wo er ihn in der Landgrafschaft Thurgau betreten möge, soll er ihn gefangen nehmen und nach Verdienen bestrafen. Da Täppel landräumig geworden, sei ihm sein Gut in Haft gelegt, ihm zur Haft verkündet worden, er aber nicht erschienen, worauf das Landgericht sein Gut zu Handen der Eidgenossen erkannt und diesfalls der Landvogt eine gewisse Geldsumme bezogen habe. Auf einem Tag zu Baden, bald vor Weihnacht im genannten Jahre, habe dann der Täppel ein Geleit und die Erlaubniß erhalten, daß der Landvogt ihm einen Zeugen gegen Hans Müller verhören solle. Der Landvogt habe das thun wollen, der Täppel aber habe den Zeugen nicht vor den Landvogt gebracht. 5. Als Täppel auf einem Tag zu Baden denen von Frauenfeld, wie sie sich beklagen, zugeredet, haben sie ihn vor das Landgericht geladen, und als drei Gerichte gegen ihn „verstanden", da er nicht Antwort gegeben und das Recht verachtet hat, haben sie ihn in die Acht gebracht. Obwohl es nun nicht Landgerichtsgebrauch und Recht sei, jemand in solchen Sachen zu vergleiten, so habe dennoch Landvogt Holzhalb dem Täppel ein Geleit gegeben. Dieser aber habe sich desselben nicht bedient, sondern auf der letzten Jahrrechnung verlangt, daß des Landgerichts Urtheil, welches zwischen ihm und Hans Muller erlassen und von den Eidgenossen bestätigt worden sei, aufgehoben werde. Das sei nicht erfolgt, wohl aber wie er, Cloos, berichtet sei, sei ein gütlicher Spruch ergangen, des Inhalts, daß man auf das vielfache Nachlaufen von Täppels Frau von einer weitern Bestrafung desselben absehen und sich mit jenem Guthaben begnügen wolle, welches der Landvogt zu Handen der Eidgenossen vom Vermögen des Täppel bezogen habe; dagegen sollen alle Erkanntnisse, Abschiede und Briefe, wie sie die von Frauenfeld, Hans Nußbomer, der Müller, und vielleicht Andere gegen den Tappel erlangt haben, in Kräften bestehen und Täppel soll das Verlaufene gegen niemand ahnden, sondern wenn er noch unentschiedene Anstände habe, solle er dieselben rechtlich austragen, andernfalls würde man ihn an Leib und Gut bestrafen; nehme er dieses an, so möge er wieder zu Haus und Hof kommen und sichern Wandel haben wie vorher. Als ihm solches vorgelesen, von ihm aber nicht angenommen worden sei, habe man ihn gewiesen, seine Sicherheit zu suchen und zu erwarten, was ihn gemäß früherer Erkanntnisse treffe. Man möge bedenken, daß der Landvogt und das Landgericht, wenn solche unruhige Leute bei den Eidgenossen Unterstützung fänden, mit Rechten und Geboten wenig schaffen könnten, u. s. w.

St. A. Luzern. Thurg. AA 4. O f. 104. Auch beim Zurcher und Schwyzer Abschied.

Zu **aa.** Zu einiger Erläuterung des etwas dunklen Verhältnisses vergleiche man den Abschied vom 8. Juni 1535, **m m.**

Zu **bb.** Der letzte Rechnungsposten im Zurcher Exemplar scheint vom Stadtschreiber von Zürich nachgetragen worden zu sein.

Der Freiburger Abschied besagt einzig: Jedem der X Orte habe der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte daselbst gegeben 66 (!) Gulden und $10^1/_2$ D. Davon seien ausgegeben worden 13 Kronen und $^1/_2$ Gulden dem Landschreiber zu Baden, als dem gemeinen Schreiber, und 8 Kronen und $^1/_2$ Gulden dem Burgermeister von Watt, als Obmann. Ebenso im Solothurner Abschied.

Von diesem Artikel oder dahin gehörend hat das Appenzeller Exemplar nur Folgendes: „Item usgän 1 guldin eim von Zug, was verbrunnen; me $^1/_2$ guldin dem Klämy von Einsidlen an ein schilt; item vom vogt im Rinthal ist jedem ort worden lv guldin." Die Schrift differirt vom übrigen Abschiedtext.

Im ehemals eidgenössisch-badischen, jetzt Kantonsarchiv Aargau liegt ein mittlerer Folioband mit dem durchgestrichenen Außentitel: Catholischer Orten Abscheide de anno 1541 ad 1590, Tom. 1. Dieser Band führt in chronologischer Folge die im angegebenen Zeitraum erfolgten badischen Abschiede auf; bringt aber von jedem außer dem Titel und dem Datum nur das Verzeichniß der Gesandten und bei den Jahrrechnungen Specificationen über gewisse Rechnungsposten. Es erscheinen auch diese als Theile der zwischen den Orten und einzelnen Vögten verpflogenen Verrechnung und gehören schon deßwegen den eidgenössischen Abschieden zu, geben aber auch nebenbei einen Blick auf gewisse Richtungen des damaligen eidgenössischen Staatshaushaltes. Wir lassen sie daher als Note zu den Jahrrechnungen folgen. Für unsern Abschied finden wir Folgendes verzeichnet:

1. „Gerechnet mit Josten Pfendler von Glarus, landvogt in den fryen Ämtern, von derselben siner vogty wegen, und was sin innemmen in einer summa" 1422 Pfund 15 Schilling, sein Ausgeben 785 Pfund 14 Schilling, Rest 637 Pfund 1 Schilling. Es trifft auf jedes Ort 80 Pfund. Das Übrige ist ihm als Verehrung geschenkt worden. Die ausstehenden Bußen und Frevel soll er fleißig einziehen und auf nächster Jahrrechnung verrechnen. Wenn den Untervögten in Betreff einer Verehrung etwas angelegen ist, so wollen die Boten diesfalls ihre Hand offen behalten haben. 2. Verrechnet mit Heinrich Zehnder, des Raths zu Zug, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen: 737 Gulden 11 Schilling 3 Denar. Ausgaben: 448 Gl. „Und so jedes stuck um ein guld'n gerechnet und angeschlagen", bleibt der Vogt schuldig 449 Gulden 14 Schilling, trifft auf jedes Ort 56 Gulden 3 Schilling. 3. Rechnung mit Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen wegen der hohen Gerichte: 1485 Gulden 5 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 824 Gulden 11 Schilling 4 Denar. Rest: 660 Gulden 9 Schilling 2 Denar. Trifft auf jedes der X Orte 66 Gulden. Seine Einnahmen von den niedern Gerichten: 270 Gulden 9 Schilling 6 Denar; die Ausgaben: 392 Gulden 7 Schilling 2 Denar; der Vogt hat daher zu fordern 121 Gulden 13 Schilling. Hieran leistet jedes Ort 17 Gulden 6 Schilling. 4. Rechnung mit Wolfgang Herster von Zug als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1452 Pfund 3 Schilling. Ausgaben: 980 Pfund 18 Schilling 9 Haller. Rest: 471 Pfund 4 Schilling 3 Haller. Der Vogt soll jedem Ort 50 Pfund geben; das Übrige hat man ihm nachgelassen. 5. Die Vertheilung aus den Geleitsbüchsen von Lunkhofen, Bremgarten, Coblenz, Klingnau, Zurzach, Mellingen und Bilmergen wie im Abschiedtext, mit dem Unterschied, daß hier jeweilen beigefügt wird: „Dem Gleiter (oder Gleitsmann) geben" bei Lunkhofen, Coblenz, Klingnau je 2 Pfund, bei Bremgarten 6 Pfund, bei Zurzach 1 Pfund, bei Mellingen 10 Pfund, bei Bilmergen: denen von Solothurn $4^1/_2$ Pfund, dem Gleitsmann 1 Pfund 16 Schilling. 6. Stadhof und Hinterhof wie im Text. 7. Reisstrafen ebenso. 8. Aus der Geleitsbüchse zu Baden: 12 Pfund einem von Coblenz wegen eines Findelkinds; 12 Pfund dem Schärrer (?) von Klingnau für ein Knäblein, das er vier Jahr lang erzogen und dann versprochen hat, dasselbe für die Folge ohne Kosten der Eidgenossen zu erziehen;

20 Pfund des Landeggers Frau zu Klingnau, daß sie ein Jahr lang ein Mädchen erzogen hat; 4 Kronen dem Nachrichter, um vier arme Menschen zu begraben, die man zu Zurzach gehenkt hat; 9 Pfund für 20 Tüchel zum Brunnen; 4 Pfund den Stadtknechten zu Baden; 1 Pfund 4 Schilling um die „Seckli"; 14 Pfund dem Untervogt Jahrlohn und Besserung; 34 Pfund den beiden Geleitsleuten und ihren Frauen, mehr ihnen 6 Pfund geschenkt zur Besserung; 1 Pfund 4 Schilling dem Hans Jacob von Ägeri; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund des Landschreibers Substitut; 4 Pfund dem Priester und Sigerist; 2 Pfund des Landvogts Diener; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schwerri Lorff (alias Läufer); 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen beim Thor einnimmt; 3 Pfund den Spielleuten; 2 Pfund den Sondersiechen; 2 Gulden des Landvogts „des nüwen" Diener; 10 Pfund den Büchsenschützen; 2½ Pfund den Armbrustschützen; 6 Pfund der Frau, welche das Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund der Stubenfrau auf dem Rathhaus; 2 Pfund dem „Naren" von Zug; 2 Pfund dem Trommler; 2 Pfund Hans Meyer; 30 Pfund dem alten Landvogt von Zug, „hat er uf der jarrechnung verzert". Über das ist jedem Ort geworden wie der Abschiedtext lautet. 9. Rechnung mit Jost Abyberg, des Raths zu Lucern, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen: 2055 Pfund 14 Schilling 10 Haller. Ausgaben: 1179 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Rest: 879 Pfund 5 Schilling 8 Haller. Trifft jedem Ort 120 Pfund.

Zu **cc.** 1549, 16. Juli „in oppido Baden". Angelus Ritius (an gemeine Eidgenossen). Als er vor einigen Tagen den Entschluß des Kaisers wegen der Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft erhalten habe, „welche capitel uf dem tage gehebt hie zu Baden in dem monat hornung nechst verschinen durch die erwelten herren boten geschriftlich gestellt worden sind samt der antwurt domaln durch mich gethan uf die obgenannten capitel, wie dann üwer st. e. w. habent mögen vernemmen durch die brief, so ich jedem ort der Eidgnoschaft insunderheit geschriben heb, desglichen den herren boten uf den verschinen tagsatzungen zu Solothurn, durch welche brief ich die genannten herren all gepäten hab, daß sy zufriden wärent, mit jemand (niemand), wer der wäre, einiche sachen zu beschliessen, das den capitlen der genannten früntschaft und guter nachpurschaft zuwider sin möchte, bis daß man käme zu der entschliessung der obgenannten capitlen, ouch üwer st. e. w. haben mögen vernemmen durch die brief, so die großmächtigen und gwaltigen herren von Zürich in minem namen jedem ort der genannten Eidgnoschaft geschriben und zugeschickt habent"; als nun der Gesandte in vollem Verlangen gestanden sei, den Eidgenossen den Entschluß des Kaisers mitzutheilen und von ihnen eine schließliche Antwort zu erhalten, habe man vernommen, wie auf der letzten Tagsatzung zu Solothurn acht Orte mit den Boten des Königs von Frankreich die Erneuerung der Vereinung beschlossen haben, die zum Theil den Capiteln mit Mailand entgegen sei, was der Gesandte dem Kaiser gemeldet habe. Zufolge dieser Umstände habe der Gesandte geglaubt, von seinem erhaltenen Auftrage keinen fernern Gebrauch machen zu sollen. Er habe nicht zögern wollen, dieses anzuzeigen, damit man wisse, warum er jetzt nicht, wie fruher, sich in der betreffenden Angelegenheit bethätige. Der Gesandte bitte sodann die Eidgenossen, in Betreff des „sunderbaren" Bastion Schärtlin in Gemäßheit des Briefes vom Kaiser, den der Gesandte auf dem letzten Tage zu Zofingen übergeben habe, einen Beschluß zu fassen, den Schärtlin aus ihren Landen wegzuweisen, weil er ein Rebell und Gegner des Kaisers sei und List wider diesen und das ganze heilige Reich getrieben habe. A. A. Basel: Bei diesem Abschied. A. A. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Man vergleiche den Abschied vom 4. September 1549. d.

Zu **gg.** 1549, 29. Juli, Stuttgart. Ulrich, Herzog zu Würtemberg, an die Rathsboten der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft, die auf dem letzten Tag zu Baden versammelt waren. Mit Schreiben vom 3. Juli berichten sie dem Herzog über eine, zwischen seinem Diener, Christoph von Landenberg, und der Stadt Rotweil waltende Irrung und bitten den Herzog, den von Landenberg gütlich dahin weisen zu wollen, daß er den zwischen seinem Vater und denen von Rotweil aufgerichteten und durch die Eidgenossen („euch") „betädigten" Vertrag annehme. Dem Herzog sei dieser Span unbekannt gewesen, weßhalb er seinen Rath, den Doctor Philipps, der in seinem Namen auf dem Tag zu Dießenhofen gewesen sei, um Bericht angegangen

habe, in Folge dessen der Bote um so länger aufgehalten worden sei. Der benannte Rath habe dann eröffnet, in der zwischen dem Alten von Landenberg und denen von Rotweil vollführten Verhandlung sei des Christoph von Landenberg nicht „gedacht", doch sei seines Besinnens zuletzt geredet worden, man sollte ihn zu vermögen suchen, daß er den Vertrag auch halten würde Unter diesen Umständen und da der Herzog sonst von der Sache nicht besonders unterrichtet sei, und Christoph von Landenberg nicht bei ihm zu Hof, sondern als sein bestellter Diener sich von Haus befinde, wolle ihm der Herzog eine Abschrift des Briefes der Eidgenossen zuschicken, guter Meinung, er werde sich in Allem nach Gebühr verhalten. St. A. Zürich: Acten Württemberg.

Zu **hh.** 1549, 10. Juli, Baden. Die XII Orte (ohne Appenzell) an den Herzog von Guise, des Königs von Frankreich Gubernator im Herzogthum Burgund, seine Statthalter, Amtleute, Zoller und Alle, vor welche dieser Brief kommt. Vor den Boten der Eidgenossen sei Hans Wunderlich, alter Vogt an der Zihl, als Gesandter und Mitrath des Statthalters und gemeiner Einwohner der Grafschaft Neuenburg erschienen und habe Folgendes eröffnet: Die Kaufleute und Einwohner der Grafschaft Neuenburg werden im Herzogthum Burgund angehalten, den neuen Zoll, den man nenne: Fünf von Hundert, zu bezahlen, und werden nicht als Eidgenossen, sondern wie Fremde behandelt. Diese Neuerung werde erst seit dritthalb Jahren auf sie angewendet, wo ihnen ihre Waaren in Verbot gelegt und sie hierdurch zu Trostung angehalten werden, während sie früher im Herzogthum Burgund wie die Kaufleute und Einwohner der Eidgenossenschaft frei gewesen seien. Da sie nun im Cirkel der Eidgenossenschaft gesessen und derselben einverleibt, auch insbesondere den Orten Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn mit erblichen und ewigen Burgrechten verwandt seien, so bitten sie, ihnen berathen und beholfen zu sein, daß sie von diesem neuen Zolle befreit werden. Da nun der Graf und alle seine Unterthanen mit den genannten Städten in erblichem und ewigem Burgrecht stehen und der Graf und seine Unterthanen insbesondere mit der Stadt Bern, auch die Stadt Neuenburg und ihre Burger mit der gleichen Stadt Bern, und die von Landeron mit denen von Solothurn reisen und im Burgunder- und Schwabenkriege und anderswo mit denen von Bern und Solothurn und gemeiner Eidgenossenschaft gezogen sind und Lieb und Leid mit ihr getheilt haben und hiezu des fernern entschlossen sind, so bitte man freundlich und dringlich, die Kaufleute und Einwohner von Neuenburg und die von Landeron der über sie verhängten Verbote und der Trostung zu entledigen, ihnen den genannten neuen Zoll zu erlassen und sie in Betreff der Zölle zu halten wie andere Eidgenossen, gemäß dem ewigen Frieden zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft; das werden die Eidgenossen willig zu entgelten bestrebt sein. Gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi des Raths zu Glarus, und unterschrieben vom Amtsschreiber zu Baden, Kaspar Bodmer.

St. A. Lucern: Uneingeb. Abschiede; ein Druckexemplar, mit der Bemerkung: „Gedruckt nach einer durch den Neuenburgischen Herrn Staatsschreiber (sic), Daniel Hory, gegen das Original gehaltenen und vidimirten Abschrift." St. A. Zürich: A. Neuenburg. St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M. S. 118b. mit der Randbemerkung: „bises ist eine von Neuenburg allher communicirte Abschrift, wovon der artickel weder zu Zürich, noch zu Bern hat gefunden werden können."

Zu **ii.** 1549, 9. Juli. Die Gesandten von Zürich an Zürich. 1. (Bericht über von Watts Urtheil die Reisstrafen betreffend). 2. Gestern sei Heggenzer in Betreff von Ramsen und Biberach vor gemeinen Eidgenossen erschienen und habe eröffnet, daß der römische König „gelegenheit der handlung eigentlich erkenne und mittler zyt mit gebürlicher antwort begegnen wellte". Die Sache werde somit wieder in Verzug kommen und denen von Stein weiter Luft gemacht werden. St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

48.

Bern. 1549, 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 308, S. 49.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen die beiden Grafen von Greyerz und Öttingen und eröffnen: Da „er" in die Ungnade des Kaisers gekommen sei, so habe er sich um einen „Sitz" in Zürich beworben. Da

es ihm aber daselbst nicht gelegen sei, so möchte er sich auf das Gebiet derer von Bern, nach „Schastelard", begeben; er wolle Alles thun, was der Religion derer von Bern gemäß sei, und ihnen und der Eidgenossenschaft keinen Nachtheil bereiten. Der Graf von Greyerz bittet für ihn „zu gut des herrn von Schastelard" (Chatelard). Ferner eröffnet er, er sei bei dem Herrn von Rolle gewesen; derselbe habe ihm aufgetragen, denen von Bern vorzutragen, sie möchten ihn, in Betracht seiner Frau, die ihre Burgerin sei, und ihres seligen Vaters, der auch ihr Burger gewesen sei, ebenfalls als Burger aufnehmen, wobei er des von Varrax seligen Burgerrecht vorweist; ihm seien keine Fürsten und Herren lieber, als die von Bern. Der Rath weist den Grafen von Öttingen „ufs früntlichost" ab. Dem Grafen von Greyerz wird geantwortet: „wann er Schastelard eim miner herren landsaßen, der miner herren reformation und religion gläbt, verkouft, das lasse man beschen zum besten". In Betreff des begehrten Burgrechts für den von Rolle „glatt abgwisen". Anbelangend sein Verwenden, man möge „ime" Sicherheit geben, damit er nicht gefangen genommen werde, läßt es der Rath bei dem Geleit, wie es Räthe und Burger gegeben haben, verbleiben.

49.

(Engelberg). 1549, 8. Juli (Montag nach St. Ulrich).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, Ritter, Pannerherr und alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Ulrich, des Raths und Landsfähnrich. Obwalden. Heinrich Zumbrunnen, des Raths. Nidwalden. Hans Bünti, alt-Landammann.

a. Vor den genannten Gesandten der Schirmorte giebt Abt Bernhard (Ernst) von Engelberg dem Jost Schilter, des Raths von Schwyz, Vogt und Schirmer des genannten Gotteshauses, aufrechte, redliche und vollkommene Rechnung, an der die Gesandten ein großes Wohlgefallen haben und dem Abt seinen Fleiß und seine Mühe zum höchsten verdanken. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gülten, Wein, Korn, Haber, Anken und Käs, nebst dem Vieh betragen in Einer Summe 3360 Pfund 14 Schilling 2 Haller; die Ausgaben 3233 Pfund 2 Schilling 6 Haller; der Abt bleibt schuldig 127 Pfund 12 Schilling 4 Haller. Weiter bleibt der Abt schuldig wegen Abt Hans (Spörlin) sel. 221 Pfund 1 Schilling 10 Haller. Der Abt hat ausgegeben und angelegt: an einem Stuck 100 Pfund, wieder an einem Stuck 30 Kronen; diese zwei Posten sind nicht verrechnet und ziehen sich daher von dem, was der Abt schuldig bleibt, ab. Abt Hans sel. hat eingenommen 519 Pfund 14 Schilling 6 Haller; ausgegeben 298 Pfund 12 Schilling 8 Haller; „man" ist dem Gotteshaus schuldig 1533 Pfund 3 Schilling 7 Haller. Das Gotteshaus hat noch: 71 Eimer Zürcher Wein zu Küßnacht am Zürchersee, 48 Eimer Zürcher Wein hier im Keller, 12 Eimer Merlischacher Wein, 10 Mütt Kernen hier im Speicher, 30 Malter Korn zu Sins im Speicher, 8 Malter Haber ebendaselbst, 20 zweijährige Käse, 70 alte Käse, 49 Winter- und Herbstkase, 62 Maienkäse oder früher gemacht bevor man zu Alp gefahren ist. Vieh: 1 dreijährigen Hengst, 1 Jährling, 1 Stute mit 1 jungen Hengst, 1 schwarzen alten Troßhengst, 7 große Werchochsen, 2 Stierochsen, 39 Kühe und 1 großen Kuhstier, 6 Zeitochsen, 8 Zeitrinder, 11 Meisrinder, 1 Meisstier, 8 Meisochsen, 23 entwöhnte Kälber, 55 Geißen, 39 Gitzi, 14 Schweine, 8 alte und 6 junge. Auch 600 Maß Oel. **b.** Zu gedenken wegen der Schuler, wie die Boten wohl wissen.

50.

Luggarus. 1549, 9. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zurich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 160.
Staatsarchiv Bern: Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 4. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 22.
Kantonsarchiv Freiburg: Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 103. **Kantonsarchiv Solothurn:** Band 28.

Gesandte: Wie bei Lauis (Abschied vom 25. Juni).

a. Die von Uri haben durch eine Botschaft den Hans Jacob von Cuvergno (Zürich und Schwyz und andere: Cavergnio) im Mainthal berechtigt, weil er ihnen zugeredet hatte, die Bündner hätten vor Zeiten denen von Uri das Panner abgewonnen und dem Stier den Ring in die Nase gethan, wobei sich dann aber gezeigt hat, daß dieses falsche erlogene Reden seien. Die Botschaft derer von Uri eröffnet nun vor den Gesandten der eilf Orte, die von Uri werden wiederholt mit solchen erdichteten Lügen beunruhigt; aber obwohl sie schon manchen berechtiget und als Lügner hingestellt haben, wolle es doch nicht besser werden; sie bitten daher, die Sache heimzubringen, damit jedes Ort die Seinigen warne und solche Reden abstelle; würden ihnen fernerhin solche vorkommen, so werden sie die Betreffenden an Leib und Gut dafür bestrafen. Dabei wird jedem Boten abschriftlich ein Brief von dem grauen Bund an die von Uri mitgetheilt, damit man den Grund aller Wahrheit ersehe, welcher Brief noch im Jahre 1526 von allen III Bünden und jedem insbesondere bestätigt worden ist. **b.** Die im Mainthal haben einen schweren Brückenbau unternommen, aber nicht ganz vollenden können und deßnahen um eine Steuer gebeten. Da dieses denjenigen Boten, die auf der letzten Jahrrechnung gewesen sind, in den Abschied gegeben worden ist, so sind jetzt einige Boten mit Instruction, etwas zu schenken, erschienen und es wird nun denen im Mainthal behufs Vollendung der Brücke ihre Landsteuer von 50 Sonnenkronen wieder zurückgestellt, und ihre erneuerte Bitte um ein ferneres Geschenk in den Abschied genommen. **c.** Die Zoller von Luggarus legen den ihnen vor zwei Jahren ertheilten Lehenbrief vor, worin Pest, Theurung und Krieg vorbehalten worden sind. Da nun bekannt ist, daß Pest und Theurung vorhanden waren, so hat man ihnen 200 Kronen nachgelassen und 1000 Kronen von ihnen empfangen. Weitere Beschwerden, die sie vorgebracht haben, wissen die Boten zu berichten. **d.** I. Einnahmen zu Luggarus: 1. Von den Zollern 1000 Sonnenkronen. 2. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, ein Pfund zu 5 Gros, für die jährliche Landsteuer. 3. Von den Seckelmeistern im Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister zu Verzasca 112 Pfund gleicher Währung, ebenfalls wegen der jährlichen Landsteuer. 5. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung und in Folge der gleichen Pflicht. 6. Vom Potesta von Brissago 68 Pfund gleicher Währung, ebenfalls als Landsteuer. 7. Vom Landvogt Niklaus Wirz von Unterwalden seine Einnahme von dem Criminal 392 Kronen; davon zieht er ab den ihm und den Amtleuten gehörenden Drittheil und die wegen der Kammer aufgelaufenen Kosten, die 95½ Kronen betragen; verbleiben noch 164½ Kronen, die er ausbezahlt hat. II. Ausgaben: 1. Dem Landschreiber der Jahrlohn 52 Kronen; dem Landweibel ebenso 42 Kronen; ebenso dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund zu 4 Constanzer Batzen, gemäß ihres von gemeinen Eidgenossen erhaltenen Briefes, den sie vorgewiesen haben. III. Nach allen Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis, welche Ausgaben übungsgemäß bestritten werden müssen, bleiben noch jedem Ort 136 Sonnenkronen und 60 neue italienische Kronen. Den Abschied unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.

e. Behufs Verleihung des Zolls zu Luggarus wird derselbe von den Gesandten, nachdem die gewöhnlichen Rüfe erfolgt sind, auf öffentliche Gant geschlagen. Während derselbe früher stets über 1000 Kronen gegolten hat, so haben sich nun, wie es die Gesandten bedünken will, einige Luggarneser vereinbart, nicht über 850 Kronen darauf zu bieten. Es ist derselbe auch einigen Lauisern, die anderer Geschäfte wegen zu Luggarus waren, angeboten, aber die Annahme von ihnen verweigert worden. Auf dieses ist der benannte Zoll dem Landschreiber zu Luggarus, Walter Roll von Uri, auf zwei Jahre, für je 1060 Sonnenkronen, des Schlags zu Frankreich, zugestellt worden, welche Summe er jeweilen auf der Jahrrechnung den Boten zu entrichten hat. Den Zoll mag er nach altem Gebrauche beziehen, aber keine Neuerungen einführen. Würde an dem Zoll wegen Krieg, Theurung oder Pest etwas abgehen, so haben die auf die Jahrrechnung kommenden Boten Gewalt, nach dem Bericht von Ehrenleuten an der Pachtsumme einen angemessenen Nachlaß zu gestatten. Auch wenn die Obern der Orte oder ihre Landvögte zeitweilig gewisse zollbare Waaren zu führen abschlügen, so soll der Zoller die Pachtsumme nur nach Marchzahl zu entrichten schuldig sein.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. K. A. Basel: Abschiede Band 22; eine Copie des Lehenbriefes vom 15. Juli 1549, besiegelt vom Landvogt zu Luggarus, Niklaus Wirz, und unterschrieben von Oswald Widler von Zürich, Schreiber zu Mendris.

Die Namen der Gesandten auf dem Umschlag des Basler Abschieds über die Lauiser Jahrrechnung.

Im Schwyzer Abschied fehlt **d**; ist verlegt zu den Abschieden von 1551.

Zu **c.** Das Berner Exemplar schließt mit der Bemerkung: „wiewol unser getrüwer lieber Eidgnossen von Bern gesandter in dise nachlassung nit bewilliget, sonder siner instruction nachzegan sich protestirt."

51.

Bern. 1549, 11. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 77 und 100.

I. Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Saanen und Ösch und bitten um Rath, wie sie auf den letzten Vorschlag des Grafen antworten sollen; sie ersuchen, sie bei ihren Freiheiten und Rechten zu handhaben. Dabei berichtet Venner Tilger über die letzte Verhandlung vor dem Grafen, über seine Klage und die Antwort der Unterthanen. Zuletzt sei die Sache auf einen Monat, nämlich bis 1. August, eingestellt worden. Der Rath antwortet den Boten: er sei in kleiner Zahl versammelt; sobald aber Schultheiß Nägeli herkomme, wolle man sie berufen oder den Bescheid schriftlich mittheilen. II. Vor demselben Rathe erscheint ein Bote von Freiburg und praesentirt den Franz „Scherren" als Schultheiß für Murten. Der Rath bestätigt ihn und er schwört den Eid zum Amt.

Zu I. 1549, 26. Juli. Der Rath zu Bern beschließt, denen von Saanen und Ösch zu antworten: Die Boten derer von Bern haben zwischen ihnen und ihrem Herrn einen Spruch gethan; sie mögen den nun annehmen oder nicht. Wenn etwas Freundliches vereinbart werde, ohne daß der Spruch angenommen werde, seien die von Bern doch gesinnt, dem Herrn und ihnen gemäß der beiden Burgrechte Hülfe und Beistand zu gewähren. Sie sollen berichten, weisen sie sich entschließen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 309, S. 127.

Am 31. Juli erscheinen abermals vor dem Rathe zu Bern Abgeordnete von Saanen und Ösch und eröffnen, nach gewöhnlichem Erbieten, man wisse, wie in ihrem Anstand gegenüber dem Grafen zuletzt zu Greyerz von denen von Bern ein Spruch gegeben worden sei. Sie wollen denselben annehmen, um der Sache ein Ende zu machen und erstatten ihren Dank. „Bürgschaft und die kronen von jeder herdstatt abgschlagen." Nachdem dann der Schultheiß den Spruch erläutert hat, erkennt der Rath, er wolle ihre Antwort dem Grafen von Greyerz zuschreiben. St. A. Bern: Rathsbuch No. 309, S. 134.

52.

1549, 11. Juli.

Conferenz zwischen Basel und Solothurn.

Wir sind auf folgende Missive beschränkt:

1549, 15. Juli (Margarithä). Solothurn an Basel. Die Boten, welche man am letzten Donstag (11. Juli) in Betreff der Späne zwischen denen von Basel und Solothurn zu Bärenwyl und auf dem Hofe Loch bei den Boten zu Basel gehabt habe, haben berichtet, wie sie ganz und gar ungeschaffet abgeschieden seien und sich nicht haben vereinbaren können. Man verwundere sich hierüber; wenn auch die Steine nicht gesetzt seien, so seien doch alle „flochen (Lachen?) und blätz" derselben wohl bekannt. Um die Sache zu vollenden, sei die Meinung derer von Solothurn, die von Basel mögen ihre Zugesetzten wieder auf den spänigen Platz schicken, die von Solothurn wollen dieses auch thun, damit sie ihren gegebenen Spruch erläutern, und beide Theile wissen, wo und an welchen Enden sie bleiben sollen. In Betreff des Spans zu Loch wolle man bei dem Rechtsbot, das die Gesandten von Solothurn denen von Basel gethan haben, verbleiben und gewärtigen, was die von Basel vornehmen wollen. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 311.

53.

Ilanz. 1549, 20. Juli.

Staatsarchiv Bern: Frankreichbuch B S. 53.

Vor den auf Verlangen und Kosten des Königs von Frankreich zu Ilanz versammelten Rathsboten der drei Bünde erscheint abermals Jacob von Castion, des Königs Anwalt und Bote, und bringt gemäß der frühern Meinung wieder auf eine endliche Antwort in Betreff der Errichtung und des Abschlusses der Freundschaft und der Vereinung mit dem König, wobei er weitläufig auseinandersetzt, was Nutzen, Frommen und Wohlthat für beide Theile und deren Lande und Leute, ja für die ganze Christenheit erfolgen werde, wenn die drei Bünde im Verein mit den Eidgenossen die betreffende Vereinung einhellig annehmen würden. Die Boten berathen sich dann hierüber und entschließen sich in Gemäßheit des Auftrages, den jeder von seiner Gemeinde hat, zu folgender Antwort, die bei gesessenem und offenem Bundesrath des Königs Anwalt eröffnet wird: 1. Dem König sage man den fleißigsten Dank für sein freundliches Erbieten, Gunst und Willen, die er gegen die drei Bünde früher und jetzt erzeigt habe; ebenso verdanke man seinem Boten die große Mühe und Arbeit und seine freundliche Eröffnung, mit dem Erbieten, solches bei Gelegenheit willig zu vergelten. 2. Die Vereinung betreffend haben die Boten sich einhellig entschlossen, dieselbe in aller Weis mit ihren Punkten

und Artikeln, wie sie von den Eidgenossen der acht Orte und Abt und Stadt St. Gallen auf dem letzten Tag zu Solothurn angenommen worden ist, ebenfalls anzunehmen und einander bei dieser Freundschaft und Verbindung zu erhalten und zu handhaben so weit Leib und Gut reichen mag, im Namen Gottes des Allmächtigen, der beide Theile und (alle) christgläubigen Menschen durch seine Barmherzigkeit gnädig erhalten wolle. Besiegelt mit dem Siegel des grauen Bundes den 20. Juli 1549.

Copie. Der Titel trägt das Datum vom 17. Juli 1549.

54.

Freiburg. 1549, 24., 25. und 29. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (24. Juli.) Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen die Anwälte des Königs von Frankreich und eröffnen: 1. Nachdem Gott der Allmächtige dem König und den Eidgenossen die Gnade gegeben habe, die Vereinung zu erneuern, was sie dem König sofort berichtet haben, habe dieser sie beauftragt, sich hieher zu verfügen und mit denen von Freiburg hierüber zu „froloken". Sie seien gesinnt, hier zu bleiben, bis die Boten zur Besiegelung nach Frankreich gehen. 2. Sie seien berichtet, die III Bünde „in Chur" haben die Vereinung wie die zu Freiburg („min herren") angenommen, die Gesandten seien gewärtig und guter Hoffnung, daß dieses bei denen in Uri auch erfolgen werde. 3. Sie wären früher anhergekommen, wenn sie nicht der Tag (zu Solothurn) hinterhalten hätte, auf welchem ihnen die von Solothurn eröffnet haben, die von Freiburg wollen nicht besiegeln; das sei ihnen fremd vorgekommen, in Betracht, daß die von Freiburg in Betreff der Vereinung die Ersten und „Anwyser" (?) gewesen seien, was sie dem König stets zugeschrieben haben, weßhalb denn auch die von Freiburg besser als jedes Ort der Eidgenossenschaft gehalten und ihnen eine Zusage gethan worden sei, die man erfüllen werde. Sie bitten daher, die Besiegelung ohne Verzug vorzunehmen. Der Rath weist den Gegenstand an den weitern Gewalt. Den Gesandten soll die Ursache der Verschiebung angezeigt und ihr guter Wille verdankt werden. II. (25. Juli.) Vor Räth und Burger wird das Begehren der französischen Anwälte wiederholt. Daneben wird vielerlei vom „Statt" geredet, weßfalls die Verordneten einen heitern Bescheid bringen, daß die 500 Franken vom alten „Statt" der frühern Vereinung „noch vorstandes zu teilen wären". Auf dieses wird beschlossen, man solle in Gottes Namen die neue Vereinung besiegeln, mit der Bedingung, daß einige Rathsglieder („miner herren") und die vier Venner bei der „besichtigung des statts sollen sin, als sich die herren ingelassen". III. (29. Juli.) Vor dem Rathe zu Freiburg tragen die französischen Anwälte, Mesnaige und Liancourt, vor: sie haben gestern mit den Abgeordneten des Raths den „Stadt" der „sunderbaren" Personen vom Jahr 1521 mit dem Rodel der Pensionen des laufenden Jahres verglichen und befunden, daß am dießjährigen „Stadt" im Verhältniß zu dem vom Jahre 1521 nur noch 574 (?) Franken restiren, welche sie nun auszutheilen angeordnet haben und werde die Austheilung auch sofort erfolgen. Sie seien auch nie anders gesinnt gewesen, als diesem Ort den „Stadt" wie im Jahre 1521 ohne Abbruch verabfolgen zu lassen. Sie wollen aber hiebei den König „unverpäniget" haben, wenn einige Pensionen wegen Absterbens vaciren würden, daß er ermächtigt sei, mit denselben nach seinem Gutdünken zu handeln und sie anzulegen wem und wie es ihm gut scheine.

Man solle sich aber versehen, daß der König nicht geringere Liberalität als sein seliger Vater der Stadt Freiburg, die sich in seinem Dienst wohl gehalten habe, erweisen werde. Die Anwälte erbieten sich beinebens denen von Freiburg in allen ihnen zustehenden Sachen, namentlich, wenn sie zum König kommen, gutwillig alle Dienste zu erweisen; jetzt aber seien sie genöthigt, eingetroffener Geschäfte wegen nach Solothurn zu gehen, werden aber in Kurzem wieder hier eintreffen, und bevor sie sich nach Frankreich verfügen, seien sie gesinnt, den Abschied der neuen Vereinung hier zu verzeichnen und dann gehörigen Urlaub zu nehmen. Der Rath antwortet: er danke für das freundliche Erbieten und wolle im Namen des Allmächtigen das Bessere glauben und sich aller guten Freundschaft und Liberalität des Königs und seiner Anwälte versehen; man vertraue vollständig, sie werden ihrem gütigen Erbieten gemäß den „Stadt" der einzelnen Personen unverkümmert bleiben und ihn eher mehren als abgehen lassen. Man bitte, die Stadt Freiburg stets für empfohlen zu halten.

55.

Uri. 1549, vor 29. Juli (Montag nach St. Jacobi).

Verhandlung zwischen Boten aus Orten, welche die Vereinung mit Frankreich angenommen haben, und Uri.

Der alt-Stadtschreiber von Solothurn (Georg Hertwig) berichtet unter dem angegebenen Datum vor dem Rathe zu Solothurn über „die hendel, so sich von wegen der vereinigung mit dem künig zu Uri verluffen, und daß das mere worden, in die vereinigunge ze gande mit andern Eidgnossen".

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 395.

Nach einer Missive des französischen Gesandten Du Plessis an Bern vom 31. Juli 1549 waren der Schultheiß und der Stadtschreiber („les advoyer et Secretaire") von Solothurn als Gesandte in Uri.

St. A. Bern: Frankreichbuch B, S. 57.

56.

Brunnen. 1549, 29. Juli.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden, weil früher auf einem Tag zu Stans Bernard Paganin, auf sein Vorgeben, er habe sich in Betreff des an Sebastian Tütsch begangenen Todtschlages mit der Mehrheit seiner Gegenpartei vertragen, mit Bezug auf gewisse Jahre (betreffend Verbannung) begnadigt worden ist, wogegen nun aber des Entleibten Freunde und Brüder behaupten, daß benanntes Vorgeben falsch gewesen sei. Die Betreffenden fügen bei, da sie genöthigt worden seien, gegenüber dem Thäter einen Frieden zu beschwören, so seien sie hinausgekommen, zu verlangen, daß jener wieder verwiesen werde, wogegen Bernard Paganin fordert, daß das Recht ergehe, indem er beglaube, sein Vorgeben als richtig erweisen zu können, und daß man daher bei der Liberaz verbleibe. Nach Vernehmen beider Theile und der Kundschaft sprechen

die Boten: es bleibe in Betreff des Handels wegen des Todtschlages durchaus bei der zu Stans ertheilten Liberaz. Obwohl der Thäter auf einem Tag zu Brunnen etwas Gnade erlangt hat, so daß ihm noch ein Jahr nachgelassen wurde, sei das doch nachher von den Obern wieder genichtet worden, so daß der Thäter gemäß der Liberaz die zwei Jahre noch ausleisten soll. (Am Rande steht: „diewyl und dann die von Codeburg des fürgebens, daß mit ime der merteil gefriedet, ganz nit gichtig, habend wir ouch sovil nit finden können, wann daß wir um frid und ruwen willen ouch erkennt haben, es . . .") Wenn der Thäter beglaubt, sich mit dem Mehrtheil der nächsten Freunde befriedet zu haben, die Freunde des Entleibten aber dieses bestreiten, so hat man hierüber nichts Lauteres finden können und diese Reden aufgehoben, so daß sie keinem Theil an der Ehre schaden sollen. Die Kosten sollen die Parteien an sich selbst tragen, damit sie voneinander kommen und desto eher zur Ruhe gelangen. **b.** In Betreff der vielen Warnungen, des Ausspähens und der Vorsorge Seitens des Commissars hat man diesem seinen Fleiß verdankt und ihm ferners gute Aufsicht empfohlen. Bei den Schloßknechten soll er vorsorgen, daß sie auf einige Tage mit Speise versehen werden, damit sie sich im Nothfalle erhalten könnten, bis sie Hülfe erhielten. Wenn er einige Knechte nöthig habe, soll er nicht alle aus der Genossame zu Irnis nehmen, sondern auch anderswoher. Mit den Vögten zu Rivier und Bellenz soll er abreden, daß sie im Falle der Noth mit den Ihrigen eilfertig der Stadt und den Schlössern zuziehen. Dasselbe soll er gegen Misox und Livinen thun und stets alles eilfertig berichten. **c.** Der Gesandte von Uri zieht an, ob man nicht auf Bartholomä (24. August) mit den Gesandten einen sachkundigen Mann nach Bellenz schicken wolle, um im Geheimen zu besichtigen, was zu schleißen oder zu bauen nöthig wäre. Da die übrigen Orte diesfalls ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen.

57.

Lucern. 1549, 9. August (Frytag Vigilia Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 109. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden, weil bei den Bundesgenossen im Wallis einige Unruhen walten sollen. Da früher, als die VII Orte und die vier Städte unter einander Botschaften gewechselt haben, die im Wallis glaubten, es seien unter den Eidgenossen Unruhen vorhanden, und sich durch eine freundliche Missive erboten, vermitteln zu helfen, wenn es nöthig sei, so finden die Boten für angemessen, jetzt auch eine Botschaft ins Wallis zu schicken, ihr freundliches Schreiben und getreues Aufsehen zu verdanken und ihnen anzuzeigen, wenn wirklich Unruhen vorhanden wären, sei sie behufs deren Beilegung abgeordnet. **b.** Die Anwälte des Königs von Frankreich wünschen, die VII Orte möchten sich durch ihre Botschaft auf Kosten des Königs bei denen von Wallis dafür verwenden, daß sie sich von den neun Orten, welche mit dem König in der Vereinung sind, nicht söndern. Die Boten sind diesfalls zu verhandeln bevollmächtigt mit Ausnahme jenes von Schwyz, der nur für Anhören und Heimbringen beauftragt ist. Die übrigen beschließen nun, ihre Botschaft abgehen zu lassen, da die Sache keinen längern Verzug erleidet; der von Schwyz soll das treulich an seine Herren bringen, damit sich diese nicht söndern, sondern ihren Boten auch senden. Die Gesandten sollen am Dienstag (13. August) Abends in Lucern eintreffen, um Mittwochs früh zu verreiten. Denen von

Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell wird geschrieben, warum man diese Botschaft sende; namentlich an Freiburg und Solothurn, die auch Boten zu schicken bewilligt haben, damit dieselben sich hiernach richten. **c.** Der Anzug, ob man eine Botschaft nach Basel und Schaffhausen senden wolle, sie ebenfalls einzuladen, mit den neun Orten der Vereinung mit dem König von Frankreich beizutreten, wird, da die Boten hierüber ohne Instruction sind, in den Abschied genommen. Die Gesandten, welche am Dienstag nach Lucern kommen, sollen hierüber zu antworten bevollmächtigt werden. **d.** In Betreff der Beschwörung der Bünde wollen Uri und Zug schwören, wenn gemeine Eidgenossen schwören wie von Alters her. Die Boten der übrigen Orte eröffnen, ihre Herren wollen mit denjenigen Orten schwören, welche mit ihnen wie von Alters her gemäß dem Buchstaben schwören. Da man nicht einig ist, so hat man diese Meinungen in den Abschied genommen. **e.** Nachdem man das Schreiben derer von Zürich und dasjenige des Landvogts im Thurgau verhört hat, hat man dem Landvogt geschrieben, wie ihm die von Zürich geschrieben haben. **f.** Jedem Boten werden Abschriften der Briefe derer von Bremgarten und Mellingen gegeben. Die Hauptbriefe liegen zu Lucern in der Kanzlei.

g. Verhandlungen der Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff des freien Kaufs zu Bellenz; siehe Note.

Zu **b.** Das bezügliche Schreiben an Freiburg (und wohl auch an die übrigen betreffenden Orte), unterzeichnet von den V Orten und besiegelt von Lucern, wird am gleichen Tage gefertigt. Es wird eingänglich gemeldet, dieser Tag sei auf Anrufen und Begehren der Anwälte des Königs von Frankreich bewilligt und angesetzt worden. K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten.

Zu **e.** 1. 1549, 3. August. Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Es gehe eine Rede, der römische König wolle die Reichenau einnehmen, weil gemäß einem von Kaiser Maximilian zwischen dem Bischof und dem Gotteshaus Reichenau errichteten Vertrag nicht der Bischof, sondern der Abt da sein und regieren soll. Zu diesem Zweck wolle der König Kriegsvolk nach Constanz verlegen. Da der Freiherr von Bollwyler, Oberster zu Constanz, bestätigt habe, es sei das Angegebene die Meinung des Königs, weil der Bischof die von Constanz mit Gebieten und Verbieten und sonst für Aechter halte und sich nicht weisen lasse, hievon abzugehen, der Vogt aber nicht gründlich wisse, ob Kriegsvolk nach Constanz oder jenseits des Rheins oder Sees verlegt werde, so bitte er um Rath, ob er vermittelst Wachen oder sonst Vorsichtsmaßregeln treffen, und wie er sich halten solle, wenn sich zu Constanz einige Unruhe zutrüge. Es sollen ferner einige Gerichte und Gemeinden im Thurgau, namentlich am See, laut den Offnungen schuldig sein, dem Gotteshaus Reichenau, als ihrem Gerichtsherrn, in dessen Kriegsnöthen Hülfe und Zuzug zu leisten, so daß sie beim Sonnenschein ausziehen und wieder heimkehren. Von daher nehmen einige Leute Veranlassung, aus dem Lande zu gehen und sich in den Krieg zu begeben, als ob sie hiemit nicht unrecht thäten. Vielleicht, daß der König auch unter der Vorgabe einer Unternehmung gegen die Reichenau den Thurgau anfechten wolle, oder, wenn die Thurgauer der Reichenau beistehen würden, sich zu Ersterm für berechtigt hielte. Da die Botschaften der VII Orte jetzt nicht bei einander seien, so wende sich der Vogt an die von Zürich und Lucern, welchen letztern er Gleiches geschrieben habe. St. A. Zürich: A. Constanz.

2. 1549, 4. August. Zürich an den Landvogt (im Thurgau). In Betreff seines Schreibens wegen der Reichenau, die der römische König einzunehmen Willens sein soll, finde man dermalen für unnöthig, Wachen zu bestellen. Dagegen soll er bei vertrauten Leuten am See heimlich veranlassen, daß sie ein besonderes Auffsehen haben und was sie vernehmen berichten. Bei den Thurgauern am See, die dem Gotteshaus Reichenau als ihrem Gerichtsherrn laut der Offnung in Kriegsnöthen einige Hülfe schuldig zu sein beglauben, soll er dahin wirken, daß sie sich der Reichenau, auch wenn ein Ueberfall geschehen sollte, nichts annehmen, sondern

auf die Eidgenossen als ihre Herren warten. Was er ferner vernehme soll er mittheilen. Obwohl er geschrieben, daß er „dise meynung" auch denen von Lucern zu wissen gethan habe, und diese die Sache wahrscheinlich auch andern Orten mittheilen, habe man nichts desto weniger nach Schwyz und Glarus berichtet und die dem Landvogt gegebene Antwort auch denen von Lucern überschickt. St. A. Lucern: Allg. Absch. O f. 133.

Zu **g.** 1549, 14. August. Jacob Anna, Commissar zu Bellenz, an Uri, Schwyz und Nidwalden. Ihr Schreiben, den freien Markt zu Bellenz auf dem Herzogthum Mailand, falls es gestattet würde, ausrufen zu lassen, habe er erhalten und sofort einen Boten nach Mailand gesendet, der die betreffende Erlaubniß erhalten habe, wodann der Ruf ergangen sei, daß jedermann nach Bellenz auf den Markt kommen möge. Ob es dabei bleibe, wisse er nicht, denn es sei auffallend, daß solches jetzt bewilligt worden sei, da vorher ohne Erlaubniß niemand nach Bellenz gehen durfte. — Heute früh sei ihm ein Brief vom Landvogt zu Lauis zugekommen, daß Tags zuvor die Banditen, welche zu Mendris im Geleit gewesen, den Vogt, Schreiber und Weibel und einen Edelmann, Christoph Delathur (della Torre), erstochen haben. Auf dieses habe der Landvogt den Vogt Troger, den Statthalter Gorin und andere Zuverlässige nach Mendris geschickt, sich zu erkundigen, wie die Sache zugegangen sei. Es sei zu besorgen, die Mailändischen oder der Kaiser haben nichts Gutes im Sinne. Bericht über angebliche Rüstungen bei Como. Bitte um Bescheid auf das frühere Schreiben in Betreff des Zusatzes.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O. f. 135. St. A. Zürich: Tschudische Documentensamml. X.

58.

Basel. 1549, 14. August.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22.

Vor dem Rathe zu Basel erscheint Wilhelm Fröhlich, Hauptmann des Königs von Frankreich, und eröffnet, er sei auf Befehl des letztern durch dessen Anwälte in der Eidgenossenschaft anhergesendet worden, um vorerst des Königs gnädigen Willen und den Gruß und die Versicherung aller Gutwilligkeit seiner Anwälte zu vermelden. Sodann sei er beauftragt, dem Rathe zu Basel ein Schreiben der genannten Anwälte zu überreichen und im Sinne desselben Folgendes vorzutragen: Seit zwei Jahren sei der König bestrebt, die Vereinung, welche zwischen König Franz und den Eidgenossen bestanden habe und beiden Theilen von Vortheil gewesen sei, wieder zu erneuern. Nach langer Unterhandlung sei hierüber auf dem letzten Tage zu Solothurn eine endliche Antwort ertheilt worden und sei damzumal und in der Folge die Sache dahin gediehen, daß neun Orte, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, nebst den III grauen Bünden, dem Abt und der Stadt St. Gallen und Mühlhausen die Vereinung angenommen haben und nun Willens seien, auf den 1. September ihre Botschaft zum König abzusenden, um den Tractat endschaftlich zu beschließen. Man habe auch gute Hoffnung, daß Wallis, wohin die neun Orte ihre Botschaft abgesandt haben, beitreten werde. Der Rath der Stadt Basel werde nun gebeten, sich ebenfalls in diesen Verein zu begeben, auf den benannten Tag auch seine Botschaft an den König abzuordnen und sich hierin von den Andern nicht zu söndern. Das werde nicht nur beiden Theilen, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen und von dem König in seiner Gnade nimmermehr vergessen werden. Neu und alte Räthe der Stadt Basel verdanken dem König und dessen Anwälten ihr freundliches Erbieten und erklären sich ebenfalls bereit, diesen und dem Hauptmann stets dienstliches und

freundliches Gefallen zu erweisen. Was die Vereinung anbelange, so sei in Betreff derselben auch schon, zuerst mit den fünf, später mit den sieben Orten verhandelt worden. Immer habe man sich mit den Sechsen, als dem mehreren Gewalt berathen und namentlich zuletzt entschlossen, und von den sieben Orten in Betreff einiger Artikel Antwort begehrt, „mit anhang und erbieten darin begriffen". Da die betreffende Antwort dem Rathe noch nicht geworden sei, so stehe es diesem nicht zu, ohne Vorwissen des mehreren Gewalts von der früher gegebenen Antwort abzuweichen, sondern man lasse es bei derselben verbleiben. Da nun aber auch der König sich um die Sache bewerbe, so wolle man dessen Gesuch beförderlich mit den Sechsen berathen und verhelfen, dasjenige zu beschließen, was Gott zum Lobe und gemeiner Eidgenossenschaft zum Nutzen und Vortheil dienen möge.

Der Brief von Mesnaige und Dupleſſis aus Solothurn vom 12. August bewegt sich ganz im Gedanken von Fröhlichs Vortrag; zu bemerken ist, daß er erwähnt, es sei die Vereinung von den betreffenden neun Orten in Solothurn besiegelt („scelle") worden. K. A. Basel: Abschiede Band 22 (französisch und deutsch).

Im gleichen Sinne schreiben die französischen Gesandten wieder unterm 21. August an Basel. Ibidem.

59.

Solothurn. 1549, 16. August (Freitag nach Mariä Himmelfahrt).

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22.

„Von stetten und landen der nachgeschribnen orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Fryburg und Solothurn ratsanwält in namen unser aller herren und obern zu Solothurn versammlet" schreiben unter genanntem Datum an klein und großen Rath, genannt die Sechs, der Stadt Basel: Durch die Mittheilung der Gesandten von Basel und den persönlichen Vortrag von Boten aus den Orten seien die von Basel berichtet worden, wie der König von Frankreich durch seine Anwälte sich um die Erneuerung der Vereinung bewerbe. Seither haben sich auch Uri, die III grauen Bünde und die Stadt Mühlhausen der Vereinung angeschlossen. Es haben daher die Obern die Gesandten abgeordnet, zu denen im Wallis zu reiten, sie, wie zu Basel geschehen, zu begrüßen und zu bitten, sich in dieser Vereinung nicht zu söndern, da dieselbe nur zur Erhaltung von beider Theile Land und Leuten, wenn diesen unbillige Gewalt angethan werden sollte, diene. Die Gesandten erwarten diesfalls gute Antwort. Daneben seien sie auch beauftragt, die von Basel nochmals schriftlich anzugehen. Sie bitten daher freundlich, zu bedenken, daß die Vereinung allen Verbündeten und der ganzen Christenheit zu gutem Frieden und zur Handhabung der hergebrachten Freiheiten gereiche und sich, gleich ihren Altvordern, hierin nicht zu söndern. Man versehe sich keines Abschlags. Ihre Antwort mögen sie an die von Solothurn überschicken. Besiegelt mit dem Stadtsiegel von Solothurn.

Gemäß einer, zwar nicht gleichzeitigen Notiz auf dem bezüglichen Concept des an Basel ergangenen Schreibens, wäre eine gleiche Missive unter gleichem Datum von den acht (?) den Tag besuchenden Orten auch an Schaffhausen gerichtet worden. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 323.

Man bemerke noch folgenden Act:

1549, 26. August. Auf das Anbringen der Boten des Königs von Frankreich und namentlich auf das Ansuchen derjenigen Orte, welche mit ihm die Vereinung eingegangen haben, daß die von Basel derselben auch beitreten möchten, beschließt der Rath mit den Sechs daselbst: 1. Da die VII (katholischen) Orte dem Rath zu Basel auf sein Begehren noch keine Antwort gegeben haben, so soll man sie nochmals um solche ersuchen, mit dem Beifügen, wenn sie dieselbe „also" geben, so wolle man in dem Namen Gottes mit ihnen die Vereinung annehmen. 2. Sollten sie dermalen mit der Antwort, auf die man aber auf dem letzten Tag zu Baden vertröstet worden sei, nicht verfaßt sein, so wolle man nichts desto weniger, dem König und den neun Orten zu Gefallen, im Namen Gottes die Vereinung eingehen und sich nicht söndern. Dabei aber versehe man sich, es werden die VII Orte dem Begehren derer von Basel mit unverzogener Antwort begegnen. 3. Da Basel aller gemeinen Eidgenossenschaft Vorhut und Bollwerk ist, so behalte man sich gegen den König vor, er werde denen von Basel in Fällen, in welchen sie für sich selbst zu sorgen haben, nicht zumuthen, die Ihrigen ihm zulaufen zu lassen. 4. Da zu Basel niemand Pension nehmen dürfe, so möge der König das Gemeingut der Stadt, damit die Burgerschaft der Vereinung doch auch genieße, etwas reichlicher bedenken, wie denn solches durch Boten oder Schriften des Nähern angezeigt und verhandelt werde. 5. Der verlangte Aufbruch wird bewilligt. Es unterschreibt der Stadtschreiber Heinrich Ryhiner.

K. A. Basel: Abschiede Band 22. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Schon mit Brief vom 18. August hatten die französischen Gesandten an Basel gemeldet, sie seien beauftragt, bei Basel und andern Orten und Zugewandten, namentlich aber bei denjenigen, die in der Vereinung seien, sich um einen Aufbruch bis auf 12,000 Knechte zu bewerben. Ibidem.

Betreffend Mühlhausen ist folgende Missive zu beachten:

1549, 7. August (Mittwoch vor Lorenz). Solothurn an Mühlhausen. Dem Schreiben derer von Mühlhausen an die von Solothurn und an den Gesandten des Königs von Frankreich habe man entnommen, daß sie beschlossen haben, mit den neun Orten die Vereinung anzunehmen, worüber man große Freude empfangen habe. In Betreff ihrer Einfrage anbelangend das Besiegeln und das Senden von Boten berichte man ihnen Folgendes: Die von Solothurn haben ihre Botschaft von Ort zu Ort und zu einigen Zugewandten geschickt und die Briefe der Vereinung besiegeln lassen. Die von den drei grauen Bünden haben ihre Botschaften mit ihren Landessiegeln anher nach Solothurn geschickt und die Briefe da besiegeln lassen. Es wäre nun angemessen, damit man diese Contracte und Briefe nicht über das Gebiet des römischen Königs führen müsse und desto weniger Geschrei entstehe, wenn die von Mühlhausen ihr Siegel durch eine ehrsame Botschaft nach Solothurn senden würden; man glaube des Königs Gesandten würden sich wegen diesfälliger Mühe nicht undankbar erzeigen. Wenn es ihnen aber gelegener sei, das Siegel nach Basel zu schicken, so wollen die von Solothurn ihre Botschaft nebst den Vereinungsbriefen auf den Tag, der ihnen angezeigt würde, auch hinsenden; man möge hierüber beförderlich berichten. Ferner melde man ihnen, daß die Boten von jedem der Vereinung beigetretenen Orte und Zugewandten auf den 1. September zu Freiburg im Üchtland zusammenkommen, um von da nach Frankreich zu verreiten. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 20, S. 320.

60.

Freiburg. 1549, 17. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Missivenbuch No. 14, f. 178.

„Der siben orten ratsboten, namlich von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fryburg, Solothurn ratsboten (sic), jetz by einandern zu Fryburg besampnet", schreiben unter dem angegebenen Datum an Bischof, Landshauptmann und Rath zu Wallis: Auf Befehl der Obern seien sie in der Stadt Freiburg versammelt

und von hier mit „etwas ansehnlichen befelch", der ihnen von den Obern aufgetragen worden sei, in die Landschaft Wallis zu reiten abgefertigt worden. Sie haben daher durch einen Läufersboten anzeigen wollen, daß sie nächsten Montag eilfertig nach Sitten verreisen. Sie bitten, den General- und ganzen vollkommenen Landrath in der Stadt Sitten zu versammeln, um demselben das Betreffende vorzutragen und mit stattlicher Antwort abgefertigt zu werden. Besiegelt mit dem Siegel derer von Freiburg. Nachschrift: Bitte vorzusorgen, daß die Gesandten bei der Ankunft in Betreff der Beherbergung und wo sie einkehren sollen, richtigen Bescheid erhalten.

61.

Bern. 1549, 19. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 7. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A f. 266.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Echallens und Murten. Gesandte: Freiburg. Hans List; Peter Früyo, alt- und neu-Seckelmeister und des Raths.

a. Baudard (Bandard) von Echallens und sein Mithafter wollen die beiden Zehnten, welche sie empfangen haben, wegen Mißwachs aufgeben, oder aber verlangen sie, daß man ihnen einen Nachlaß gestatte. Es wird beschlossen, die beiden sollen die betreffenden Zehnten dreschen; dann soll der Vogt von Echallens mit Zuzug unparteiischer Leute untersuchen, welcher Verlust sich ergeben habe, und hierüber berichten. **b.** Der Gubernator von Orbach begehrt im Namen der Stadt, daß man derselben eine Matte leihe, damit das anstoßende Wasser, welches den Reben der Obern und des Spitals erheblichen Schaden verursache, durch einen in der betreffenden Matte auszuwerfenden Graben abgeleitet werden könne, und die Stadt nicht genöthigt sei, eine andere lange Brücke zu bauen, sondern die alte behalten könne; er bittet auch, der Stadt am Zins genannter Matte etwas nachzulassen. Die Boten beider Städte, welche zunächst hingeschickt werden, sollen die Sache besichtigen und bevollmächtigt sein, die Matte zu leihen. **c.** Die von Bottens, Malapalud und Andere bitten in Betracht des Hagels um eine Nachlassung am Zins, auch daß man ihnen Korn vorschieße, damit sie wieder säen können. Es wird beschlossen, denjenigen, welche im letzten und in diesem Jahre behagelt worden sind, soll die Hälfte des Kornzinses, denjenigen aber, welche nur in diesem Jahre vom Hagel beschädigt worden sind, der vierte Theil nachgelassen werden. Dem Vogt wird befohlen, ihnen auf gute Bürgschaft Korn vorzuschießen, das sie in Jahresfrist mit einem ziemlichen Pfenning bezahlen sollen. **d.** Claude Coley wird zwar in Betreff der von ihm für sein Haus geforderten Steuer abgewiesen; doch soll ihm der Vogt um Gotteswillen etwas Korn geben, weil er arm ist, viele Kinder hat und sich ehrlich haltet. **e.** Dem Schreiber Panchaud soll der Vogt in Ziemlichkeit Korn zu kaufen geben, wenn er dessen bedarf. **f.** Bastian Loys von Lausanne eröffnet, der Vogt von Echallens habe ihm 24 Köpf Weizen jährlichen Bodenzinses in Verbot gelegt, weil er denselben nicht erkennen wolle. Der Vogt bemerkt, er finde zwar in den Erkanntnissen nicht, daß dieser Zins erkennt worden sei; weil aber Andere von Lausanne, die Zins in der Herrschaft Echallens haben, dieselben erkennen, so glaube er, Baschian Loys solle dieses auch thun. Dieser erwiedert, er habe in Betreff des fraglichen Zehntens gute Briefe und Siegel, die einen freien ledigen Kauf weisen; seine Vordern und er haben diesen Zins bisher ohne Widerrede besessen und eingenommen; er bitte, ihm denselben ferner verabfolgen zu lassen; andernfalls müßte er die beiden Städte als Währen

belangen. Die Boten von Freiburg sind diesfalls ohne Instruction und nehmen die Sache in den Abschied; die Meinung derer von Bern dagegen geht dahin: da keine Erkanntniß vorhanden sei und Bastian Loys gute Briefe und Siegel habe und der Zins seit langer Zeit ohne Widerrede benutzet und besessen worden sei, so soll der Vogt das Verbot aufheben und dem Loys den Zins verabfolgen lassen; wenn dann beide Städte in Betreff der Erkanntniß etwas an ihm zu fordern beglauben, so sollen sie ihn hierum rechtlich belangen. **g.** Der Vogt erinnert, wie er letztes Jahr die Erneuerung der Erkanntnisse angezogen habe, dann aber die Sache um ein Jahr verschoben worden sei; er wolle in guter Meinung wieder hierauf aufmerksam machen, da diese Erneuerung höchst nothwendig sei. Nach vielem Reden wird beschlossen, in Anbetracht des bedeutenden Schadens, den das Wetter in der Herrschaft Echallens verursacht hat, sollen sich beide Städte in Betreff eines Commissars vereinbaren und einen solchen erwählen; der soll in diesem Jahre die „Extraict" machen und sich rüsten, aber erst über's Jahr mit den Erkanntnissen beginnen und die Zinsleute zum Erkennen anhalten. **h.** Der Schultheiß und der Stadtschreiber von Murten verlangen, es sollen die von Gürbrü („Curbruy") angewiesen werden, den Frevel gutzumachen, den sie dadurch begangen haben, daß sie Vieh auf der Herrschaft Murten gepfändet und auf das Gebiet derer von Bern getrieben haben; auch soll die Herrschaft reparirt werden. Dagegen erwiedern die Boten derer von Wyleroltingen und Gürbrü, sie und die von Kerzers haben eine Einung mit einander, der gemäß jeder Theil den andern auf seinen („iren") Gütern, gleichviel in welcher Herrschaft dieselben gelegen seien, pfänden möge; das sei auch geübt worden; man möge sie hierbei bleiben lassen. Die von Murten bemerken hingegen, da die von Gürbrü die Pfänder nach Kerzers gethan haben und dann zum Rechten nach Murten geladen worden seien, dem sie aber nicht stattgethan haben, so sollen sie verhalten werden, dem erfolgten Urtheil Genüge zu leisten. Hiezu glauben die von Wyleroltingen und Gürbrü nicht verbunden zu sein und erbieten sich, vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht zu stehen. Es wird beschlossen, sich über den Gebrauch und die Einung zu erkundigen; dann soll beiden Seckelmeistern, die zunächst für Oeffnung des Stocks nach Murten gehen, aufgetragen werden, den Span freundlich zu vergleichen, zumal die Parteien auch früher durch Boten beider Städte in Betreff des Weidgangs gütlich vereinbart worden sind. **i.** Auf die Bitte des Claude Manby von Yverdon und Jamely von Murten wird erkennt, man lasse sie mit demjenigen Korn, das sie vor dem Verbot gekauft haben und dann in Verbot gelegt worden ist, diesmal hinfahren. Auf der Jahrrechnung zu Freiburg soll dann eine Ordnung gemacht werden, wie man es in den gemeinen Herrschaften mit dem Kornkauf halten wolle. **k.** Dem Simon Florett, Weibel zu Murten, Glando Perrodett, Statthalter, und dem Weibel zu Lugnorre werden je 5 Ellen Tuch geschenkt. Dann soll man daran denken, nächstes Jahr, wenn ein neuer Amtmann nach Murten gesetzt wird, ihnen die Röcke nicht zu geben. **l.** Schultheiß Hans Jacob von Wattenwyl hat von J. Petermann Mayor, gewesenem Schultheiß zu Murten, ein Haus und einen Garten für frei, ledig und eigen gekauft und besitzt hiefür Brief und Siegel; anderseits fordern die von Murten 3 Gros Zins darauf, der aber ablösig ist. Es wird nun erkennt, es soll der jetzige Schultheiß denen von Murten das Hauptgut dieses Zinses ausrichten und somit denselben ablösen und in der nächsten Jahrrechnung beiden Städten verrechnen. **m.** Die von Murten verlangen Bestätigung der von ihnen erlassenen verbesserten Ordnung für die Bannwarte. Es wird ihnen entsprochen und dafür Brief und Siegel gegeben. **n.** Es waltet ein Anstand zwischen dem Vogt von Echallens und Johann von Aubonne („Daulbona") wegen einiger Zinsen, weßnahen der von Aubonne seine Erkanntnisse und Gewahrsamen darlegen wollte und gebeten hat, ihn bei denselben bleiben zu lassen. Es wird nun erkennt, Seckelmeister Peter Früyo, der

Commissar Lando und der Vogt von Echallens sollen sowohl die genannten Briefe des von Aubonne, als auch die Erkanntnisse der beiden Städte untersuchen. Nachdem dieses geschehen war, eröffnen sie, der von Aubonne habe die ältern Erkanntnisse. Auf dieses geben die von Bern ihre Meinung dahin: Weil in den Erkanntnissen des von Aubonne drei Jucharte und in denjenigen derer von Echallens nur eine Juchart gefunden werde, soll der Vogt von Echallens dem von Aubonne drei Theile des Lobs, welches der Herr Tübi selig eingezogen hat, wieder geben und die drei Jucharte ihm, die vierte aber beiden Städten verbleiben, und soll dieses in den Erkanntnissen von Echallens geändert werden. Die Gesandten von Freiburg wollen hierauf nicht eintreten, sondern nehmen die Sache in den Abschied. **o.** Zwischen dem Vogt von Romainmotier und Niklaus Mangon von Orbe waltet ein Anstand, weil der Vogt sein Amt mit Bezug auf eine Juchart Acker geübt hat, von der er beglaubt, daß sie zur Herrschaft Romainmotier gehöre, Mangon aber vermeint, daß sie nach Orbe diene. Die von Bern schreiben nun ihrem Amtmann zu Orbe, er solle gegen Mangon und dessen Bürgen stillestehen, jedermanns Rechten unbeschadet. Da es die Landmarch beider Herrschaften betrifft, so sollen Boten beider Städte dahingeschickt werden, den Span und die Gewahrsamen zu besichtigen, den Untergang zu thun und zu erläutern, in welche Herrschaft der fragliche Acker gehöre. Es wird hiefür der 9. Herbstmonat nächstkünftig angesetzt. **p.** In Betreff des Spans zwischen dem Vogt von Echallens und dem Commissar de Neschell werden Seckelmeister Früyo, Commissar Lando und der Vogt von Echallens mit dem Untersuch der Gewahrsamen beider Theile beauftragt. Nachdem sie berichtet, sie können keinen lautern Bescheid geben, wird erkennt, es sollen beide Vögte von Lausanne und Echallens und zwei Commissarien sich auf das streitige Stück begeben und gemäß den Erkanntnissen limitiren und ihren Befund an die Obern bringen. **q.** Die Boten von Freiburg beklagen sich, wie die Admodiatoren und Einzieher von Lausanne einige Unterthanen von Echallens, die Güter und Reben in der Herrschaft Lausanne zu Pully (Cully?), Lutry („Lustruch") u. s. w. haben, um Bodenzins, der hinter Echallens liege, pfänden und ihre Güter ihnen verbieten, und bitten, dieses abzustellen. Es wird ihnen geantwortet, denen von Bern sei das Verhältniß nicht bekannt; sie wollen aber ihrem Amtmann zu Lausanne schreiben und dann weitern Bescheid ertheilen. **r.** Gameli von Belleriva bittet, der Frau, welche denjenigen, der ihren Mann getödtet hat, blutruns machte und daher in 10 Florin Buße verfällt worden ist, die letztere zu erlassen. Es wird ihr die Hälfte vom Antheil beider Städte geschenkt; den Amtmann für seinen Theil soll sie befriedigen. **s.** Hans Schmids seligen Wittwe verlangt Bezahlung dessen, was der gewesene Schultheiß von Murten ihr wegen der beiden Kinder schuldig geworden ist. Man hat nun in seinen Rechnungen gefunden, daß er die betreffende Summe für Ausgaben verrechnet habe; ebenso daß des Schultheißen Frau, Vogt und Freunde mit ihr gerechnet, ihr einen Zeddel gegeben und sich erboten haben, sie zu bezahlen. Sie wird daher an Petermann Mayors Frau gewiesen, die Schuld an dieser zu fordern, wobei die Boten von Freiburg gebeten werden, der guten Frau behülflich zu sein, daß sie bezahlt werde. **t.** Dem Seckelmeister Augsburger werden auf seine Bitte im Galm sechs Eichen erlaubt, die der Schultheiß von Murten ihm geben soll. **u.** Rechnung von Georg Praderwan als Vogt und Sebastian vom Stein als Freund von Petermann Mayors Frau, betreffend die Beamtung Mayors zu Murten, abgelegt am 21. August. **v.** Rechnung von Hans Künzis, Landvogt zu Echallens und Orbe, abgelegt den 22. August.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionenbuch No. 5, f. 105, und dem Schreiben an sie vom 20. August 1549, ibidem Missivenbuch No. 14, f. 9.

Zu **m.** Die von beiden Städten bestätigte Ordnung von Murten findet sich im St. A. Bern: Deutsches Spruchbuch P P, S. 426. Der kleinlocale Character der Sache und da nicht die Errichtung nur die Bestätigung Sache des Tages ist, überhebt uns der Wiedergabe.

Die Eigennamen in den zu Bern verpflogenen Berner-Freiburger Jahrrechnungen wurden hauptsächlich nach dem Freiburger Exemplar redigirt, weil dasselbe etwas sauberer geschrieben ist.

62.

Bärenwyl. 1549, 20. August (Dienstag vor Bartholomä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 449.

In einer Marchstreitigkeit zwischen den beiden Städten Basel und Solothurn erscheinen auf dem streitigen Platze zu Bärenwyl als Abgeordnete von Basel: Jacob Rüde, Niklaus Irmi, der Stadtschreiber (Heinrich Ryhiner) und der Vogt zu Waldenburg (Sebastian Doppenstein); von Solothurn: Marx Halbenleib, Jacob Hugi, Hug Pfluger, Vogt zu Bechburg und Glado Hugi, Vogt zu Falkenstein. Nachdem die Boten auf den Span gekommen waren, eröffnen die Abgeordneten von Solothurn, die Obern beider Theile haben vermittelst Schreiben den Anstand auf vier unparteiische Männer gesetzt, von jedem Orte zwei; sie glauben nun, es sollen diese genannt werden, und wollen erwarten, ob die von Basel die ihrigen auf dem streitigen Platze haben und wie sie ihnen die Sache anvertrauen wollen. Die Abgeordneten von Basel antworten, ihre Obern seien zwar anfänglich der Ansicht gewesen, für diesen Span Boten und Rechtsprecher von Bern zu berufen; aber aus Freundschaft und Liebe seien sie auch auf vier Männer gekommen und wollen diesen die Sache in gleicher Weise anvertrauen, wie dieses von Seite derer von Solothurn der Fall sei. Für den Fall aber, daß die Betreffenden in ihrem Spruche zerfielen, wollen sie gern die Meinung derer von Solothurn vernehmen, woher man dann den Obmann nehmen wolle und wie derselbe gewählt werden solle. Zudem sollte man von beiden Seiten von den Sprüchern ihre Eide „ufnemen" (sie ihrer Eide entbinden) und ihnen einen andern Eid geben, wie es sich gebührt, daß sie in der Sache handeln sollen, wie sie es vor Gott glauben verantworten zu können. Die Abgeordneten von Solothurn erwiedern, was die Wahl des Obmanns anbelange, so wolle man im erforderlichen Fall auf die Obern beiderseitiger Boten kommen, daß diese ihn wählen sollen; sie hoffen aber, derselbe werde nicht nöthig sein; betreffend den Eid der Sprücher gehen sie mit den Boten von Basel einig; erstere sollen dann beide Theile, ihre Briefe und Siegel verhören, und endschaftlich soll man die betreffende March mit Steinen bezeichnen. Die Abgeordneten von Basel sind auch hierüber einverstanden, und nehmen von ihren Sprüchern, nämlich Hans Schaffner, Vogt zu Sissach aus dem Farnsburger Amt, und Hans Munderlin von Waldenburg, ihre Eide auf und geben ihnen den andern, wie oben gemeldet ist. Dasselbe thun die Boten von Solothurn bezüglich ihrer Sprücher, nämlich Hans Fischthürin von Olten und Clewi Lüdin von Wangen bei Olten. Diese Sprücher, nachdem sie die Parteien angehört, ihre Briefe vernommen, den Span besichtiget hatten und ihnen der Entscheid desselben übergeben worden war, bestimmen eine Marchlinie (sie wird beschrieben). Diesen Spruch geben die Vier einhellig. Hierauf beauftragen die Boten beider Städte die Vögte von Waldenburg und Bechburg, unverzüglich die Steine bereiten zu lassen und dieselben an den bestimmten Plätzen in Beisein von Hans Munderlin für Basel und Hans Fischthürin für Solothurn einzusetzen und aufzurichten.

63.

Stans. 1549, 20. August (Dienstag vor St. Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 111.

Tag der V Orte.

a. Diesen Tag haben die von Obwalden nach Stans angesetzt und es wird da vorab eröffnet, der Erzpriester zu Mendris habe den Vogt Mertz, seinen Schreiber und einen Edelmann in sein Haus geladen, in welchem der Vogt von Banditen erstochen, „deshalb schier ärmürt" worden sei; ebenso der Edelmann; auch der Schreiber sei schwer gestochen worden; hernach sei auf der Wache ein Weibel stark verwundet worden; man wisse noch nicht, ob der Schreiber und Weibel todt oder lebend seien. Da zu vermuthen steht, der Erzpriester trage Schuld an dem Vorfall, zumal er auch, wie aus dem Schreiben zu entnehmen ist, nicht geschieden hat, so wird in den Abschied genommen, daß man auf nächstem Tag Antwort gebe, wie man mit ihm handeln wolle. **b.** Arnold Kirsiter, des Raths von Obwalden, bittet die V Orte um Wappen und Fenster in sein neues Haus. **c.** (Der Vogt von Luggarus berichtet:) Der Schulmeister zu Luggarus, der die neue Secte gepredigt hat und deshalb vom Landvogt verwiesen wurde, habe sich nach Baden begeben und eine Liberation erwirkt, indem ihm die VII Orte verziehen haben, mit der Bedingung, daß der Vogt ein gutes Aufsehen auf ihn haben und wenn er sich das Gleiche wieder zu Schulden kommen lassen würde, ihn an Leib und Gut strafen solle. Nun wolle er aber hievon nicht ablassen, habe den Papst bescholten, die christliche Kirche geschmäht und geredet, es gebe kein Fegfeuer, und Anderes, das dem wahren christlichen Glauben zuwider ist, so daß der Vogt ihn ins Gefängniß gelegt habe. Da der Schulmeister einen großen Anhang habe, seien Leute desselben in dem Wirthshause zu dem Vogt gekommen und haben ihm den Gefangenen abdrohen wollen, indem sie dergleichen gethan haben, als wollten sie ihn mit Gewalt befreien; dabei sei einer aus dem Haufen auf den Vogt zornig zugelaufen, wobei ihm ein Messer aus dem Aermel gefallen sei; der Vogt glaube, er habe ihn erstechen wollen; dabei haben sich Einige so unruhig benommen, daß der Vogt den Gefangenen auf Trostung freigegeben habe. Der Vogt glaube nun, man sollte den Schulmeister nach seinem Verdienen bestrafen lassen, wie ihm das die VII Orte von Baden aus zugeschrieben haben, oder dann solle man dem Vogt nichts befehlen. Dabei hat man vernommen, daß der Schulmeister geredet hat, er wolle dem Vogt und dessen Amtleuten das Maul wohl „beschöuben". Hierauf hat man im Namen der VII Orte an Rath und Burger der Landschaft Luggarus geschrieben, sie sollen sich erklären, ob sie gemäß ihrem geschwornen Eide dem Landvogt wollen gehorsam sein, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe, ob sie ihm Schutz und Schirm geben wollen, damit er das Unrecht bestrafen und das Gute und Gerechte fördern könne; hierüber sollen sie dem Landvogt und uns mit Ja oder Nein sofort antworten und die Antwort zu Handen der VII Orte an Lucern senden. Man hat hierüber auch an Freiburg und Solothurn geschrieben. Auf dem nächsten Tag zu Baden soll man mit weiterer Vollmacht erscheinen; dabei soll kein Ort mit seiner Antwort den andern vorauseilen. **d.** Es erscheint auch der (alte) Landschreiber zu Luggarus, Gerig von Uri, und mit ihm Bartholomä Demis und Petro (alias Demißpetro) von Vairano von Gambarogno für sich und ihre Mithaften, welche die Güter des Todtschlägers Andriota von Piazzogna von Gambarogno vom Landvogt Wirz um 522 Kronen gekauft haben, und verlangen, daß der Vogt den Kauf aufrichte und die V Orte denselben bestätigen; sollte der Vogt den Kauf nicht halten können, dessen man sich aber nicht versehe, so soll man ihn dazu

verhalten, daß er ihnen den Kauf abtrage. Hierauf eröffnet Landvogt Wirz nach Verlesung des betreffenden Kaufbriefes, er wollte ihnen denselben gern aufrichten und meine auch, er sei im Namen der Kammer der XII Orte zu dessen Abschluß befugt gewesen. Nun aber hätten die Boten der XII Orte auf der Jahrrechnung das betreffende Gut des Todtschlägers Kindern „und iren geschwisterten, dann der vater mit dry sünen noch ein totschlag than", um 200 Kronen gegeben, also über 300 Kronen wohlfeiler als er es verkauft habe. Der Vogt glaube, daß etwa Einer diesfalls einen Trinkpfenning erhalten habe; deßwegen aber sollte doch nicht der Verkauf der Boten, sondern der seinige bestätigt werden. Hierauf eröffnet auch der Schreiber Roll, er habe mit Vollmacht der Boten der XII Orte die Güter verkauft und sei beauftragt zu verlangen, daß es bei diesem Kauf verbleibe. Lucern und Uri wollen den Kauf der XII Orte aufrecht erhalten; die Mehrheit aber beschließt Heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden vor den Boten der XII Orte mit Vollmacht Antwort zu geben. **c.** Vor den Boten der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden) als Kastenvögten von Engelberg eröffnet der Abt von daselbst, er beschwere sich sehr in Betreff der drei Klosterfrauen, die aus dem Kloster entronnen seien, veranlaßt durch einen Abschied der VII Orte zu Baden, durch den ihnen der Eintritt in das Kloster Münsterlingen bewilligt worden sei; ohne seinen Eid zu verletzen könne er das nicht hingehen lassen; auch widerstreite es dem Gelöbniß der Frauen. Wenn er sich auch gegenüber denen von Uri um etwas eingelassen habe, so habe er doch seither in Briefen gefunden, daß er hiezu keine Gewalt gehabt habe, weil sie sich für das Kloster zu Engelberg gewidmet haben und in demselben ihr Leben beschließen müssen; zudem sei zu Münsterlingen und zu Engelberg nicht die gleiche Regel; er begehre also, daß man jene Frauen wieder in ihr Kloster weise. Dem Abt erwiedert Vogt Martin Imhof von Uri im Namen der Freundschaft der drei Frauen, diese seien aus mehrfachen Gründen nach Münsterlingen beschieden worden, die Sache sei wiederholt zu Tagen verhandelt worden, hauptsächlich habe man getrachtet, dem Gottesdienst in Münsterlingen wieder aufzuhelfen; er bitte, die Frauen daselbst verbleiben zu lassen. Endlich bemerkt Herr Statthalter Kuhn in langer Rede im Namen seiner Herren, diese bitten, daß man die Frauen da verbleiben lasse, wohin sie von den VII Orten verordnet worden seien; da können sie Gott ebenso gefällig dienen als in Engelberg („hie"); in gleicher Weise könne man dem Abt (unter Umständen) dienen; dem Gelübde der Frauen werde dieses nichts schaden. Nach Eröffnung der Instructionen stellt sich als die Meinung der Boten heraus, es sollen die drei Frauen wieder in das Kloster Engelberg kommen. Denen von Uri hat man geschrieben und in den Abschied gegeben, sie mögen dieses gewähren lassen; im gleichen Sinne hat man den Frauen geschrieben und bemerkt, man habe auch mit dem Abt geredet und verhoffe, er werde sie deswegen nicht strafen oder hassen. Übrigens soll jeder Bote allen Handel an seine Herren bringen, **um allfällig weitere Antwort geben zu können.**

Zu **c.** 1. Von den erkannten Schreiben an andere Orte besitzen wir das an Freiburg, vom Tage des Abschiedes. Es ist etwas wirr und enthält vielleicht auch Abweichungen von dem Text des Abschiedes. Nach demselben erscheint der Landvogt Wirz selbst vor den Boten. Nachdem er erzählt hat, wie der Schulmeister begnadigt worden und nach Luggarus zurückgekehrt sei, fährt er fort: Auf verschienenen Johannis haben dann die auf der Jahrrechnung befindlichen Boten der VII Orte einen ehrwürdigen Prediger beschickt, daselbst den wahren alten christlichen Glauben zu predigen. Dessen Predigten habe der Schulmeister widersprochen, sei dann in eine Disputaz berufen und daselbst, nebst einigen seiner Mithaften, als mißgläubig erkennt worden. „Und also wir sin inhalt der länge nach verstanden und verhört, ouch sin fürhalt und artickel, so er uns in geschrift fürgehalten; uf semlichs hand wir uns in bester meinung, ouch angesechen, daß der tag also in yl angesechen und usgangen, daß wir uch, als unsern getrüwen lieben Eidgnossen, nit

also schnell hand noch hätten mögen zuschriben, gwalts angenommen und geornet, daß unsern boten, so uf nechstkünftigen tag, so zu Baden im Ergouw am dritten September angesechen, gwalt geben wärd, darin uf obgemelten tag ze handlen." Man bitte die von Freiburg, des Landvogts Vorhalt und Artikel, die er ihnen schriftlich zuschicke, zu verhören, und ihren Boten auf benannten Tag zu beauftragen, mit denen der V Orte zu handeln. Es siegelt Nidwalden.

K. A. Freiburg: Missiven über eidgenöss. Angelegenheiten.

2. Die im Briefe an Freiburg unklar gehaltene Stelle bringt das Schreiben an Solothurn besser so: Nachdem die Boten den „Fürhalt" der Länge nach und ebenso einige, ihnen in Schrift vorgelegte Artikel angehört haben, so haben sie sich im Namen derer von Solothurn (und Freiburg) „Gewalts angenommen"; der Tag sei nämlich so schnell berufen worden, daß er denen von Solothurn (und Freiburg) nicht habe angezeigt werden können. Solcher Art habe man nun im Namen der VII Orte ab diesem Tag dem Rath und der ganzen Communität Luggarus zugeschrieben, sie sollen dem Vogt gemäß ihrer Eidespflicht gehorsam sein, „was under uns das mer gäby, als ier dann wol bricht werden, wie sy im glouben widerspennig". Die von Solothurn (und Freiburg) mögen sich in ihrer Antwort von den V Orten („uns") nicht söndern, und nicht zürnen, daß man auch in ihrem Namen hingeschrieben habe, es sei das in treuer eidgenössischer Meinung geschehen. Man sende ihnen des Landvogts Vortrag; sie mögen ihren Gesandten für den nächsten Tag zu Baden diesfalls mit Vollmacht abfertigen und ihm auftragen, sich von den V Orten nicht zu söndern; es sei nämlich beschlossen worden, daß die Boten derselben auf dem nächsten Tag in dieser Sache Instruction und Vollmacht haben sollen. Es siegelt Nidwalden auf 20. August (Dienstag vor Bartholomä).

K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben, Band 2, 1530—1560.

Die Unterschrift lautet zwar auf die zu Stans versammelten Rathsboten der V Orte, aber bei Benennung der letztern fehlt Zug.

Zu **d.** Im K. A. Solothurn: Abschiede Band 28, liegen nicht weniger als fünf Vorträge oder Eingaben über diesen Gegenstand; eine Empfehlung für Wirz von Landammann und Rath von Ob- und Nidwalden vom 10. August, eine Verwendung im gleichen Sinne vom Potestat, gemeinen Consuln und Anwälten von Gambarogno vom 7. August, eine Vertheidigung von Wirz selbst vom 20. August; alle diese laut dem Titel an die XII Orte gerichtet; eine Eingabe von Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, für Bartholomä Demißpetro, gerichtet an die einzelnen Orte zur Vorbereitung für den nächsten Tag zu Baden, vom 24. August, ein Vortrag von demselben, „Fürsprech in diser Sach", für den Gleichen, um von Ort zu Ort zu gebrauchen. Für uns geht diese Angelegenheit aus Abschied und Tractanden verloren.

64.

Solothurn. 1549, 21. und 22. August (Mittwoch und Donstag vor Bartholomä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 455.

I. (21. August). Vor dem Rathe zu Solothurn verrichten die französischen Gesandten, von Mesnaige und von Liancourt: 1. den Dank für allen geneigten Willen; sie werden hievon dem König mündlich und schriftlich Anzeige machen und seien zu Lieb und Dienst bereit. 2. Sie verlangen, man solle den Vereinungsbrief nach Freiburg senden, und auf den letzten Tag dieses Monats sollen dort Boten erscheinen, um am folgenden Tage nach Frankreich zu verreisen. 3. Sie berichten, wie der König von England den König von Frankreich in dessen Landen feindlich überzogen habe; obwohl der letztere eine Botschaft zu den Engländern geschickt habe, habe er doch so schlechten Bescheid erhalten, daß er nicht umhin könne, sich in Kriegsstand zu versetzen; er verlange daher 12,000 Knechte oder weniger, doch nicht minder als 6000 gemäß der Vereinung.

Man möge diesfalls auf Kosten des Königs einen besondern Boten auf den genannten Tag nach Freiburg schicken, mit Vollmacht, mit andern Eidgenossen diesen Aufbruch zu bewilligen. II. (22. August). Vor Räth und Burger zu Solothurn wird 1. angezogen, man gehe damit um, den Vereinungsbrief denen von Lucern zu übergeben, damit diese ihn mitnehmen und sobald der König ihn besiegelt habe, nach Lucern bringen. Es wird nun beschlossen, der Stadtschreiber nebst Vogt Graf sollen die Briefe hineinnehmen und dann wieder in die Stadt zurückbringen, auch wenn man dieselben Andern übergeben wollte. 2. Das Verlangen der Anwälte des Königs, mit andern Eidgenossen ihm einen Aufbruch zu bewilligen, lassen Räth und Burger sich gefallen.

65.

Brunnen. 1549, 23. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Nidwalden: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich veranlaßt worden, weil die Gesandten des Königs von Frankreich 12,000 eidgenössische Knechte verlangen, oder weniger, doch nicht minder als 6000, weßhalb die Boten der III Orte sich über eine Antwort vergleichen sollen. Nachdem die Gesandten ihre Instructionen eröffnet und alle Warnungen und Händel in Betracht gezogen haben, vereinigen sie sich auf die Meinung, die Gesandten der Orte sollen sich nach Freiburg begeben und dortselbst den „Herren" anzeigen, welche Warnungen man erhalten habe, auch wie lästerlich der Landvogt zu Mendris umgebracht worden sei; deßhalb habe man in Betreff der verlangten Knechte keinen endschließlichen Rathschlag gefaßt, sondern die Gesandten seien abgeordnet worden, anzuhören, wohin der König die Knechte brauchen wolle, oder ob der König selbst bedroht sei und wie viele Knechte er verlange. Wenn die Obern hierüber Bericht erhalten, werden sie eine gebührende, den Tractaten gemäße Antwort ertheilen. Dieses aber ist nur auf Genehmigung der Obern hin abgeredet worden; welchem Ort es nicht gefällt, das soll dieses den andern zuschreiben. **b.** Der Gesandte von Schwyz eröffnet ein Schreiben, welches seinen Obern von denen von Zürich zugekommen ist und in welchem diese melden, sie bedauern den in Mendris vorgekommenen Mordhandel, wissen aber demselben keinen Rath, sondern meinen, man solle die Ansicht der übrigen Eidgenossen anhören. Durch den Gesandten, der auf der letzten Jahrrechnung war, seien sie berichtet worden, daß Vogt Merz und der Erzpriester, in dessen Haus jener ermordet worden, etwas Spans miteinander gehabt haben. Da der Erzpriester den Vogt in sein Haus zu kommen so handlich genöthigt habe, so sei zu vermuthen, daß der Mord mit dessen Willen und Anleitung geschehen sei. Sie für ihren Theil wünschten daher, es möchten die von Schwyz ihrem Landvogt nach Lauis schreiben, er solle ganz im Stillen diesen Erzpriester ergreifen, ihn im Geheimen nach Lauis führen und da versorgen lassen bis auf weitern Bescheid der Boten der XII Orte ab dem nächsten Tag. Der Bote von Schwyz bemerkt hiebei, seine Obern hätten hiemit einverstanden sein können, aber ohne Vorwissen der beiden übrigen Orte nichts thun wollen. Den Boten der letztern konnte das auch gefallen, zumal man dem Vogt zu Lauis auch schon geschrieben hat, daß er im Geheimen Kundschaft einziehe. Weil sie aber ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Welchem Ort die benannte Maßregel nicht gefällt, das soll seine Meinung auf den nächsten Montag (26. August) zu früher Rathszeit nach Schwyz berichten. Kommt nichts, so soll

die Sache ihren Fürgang nehmen und sollen es die von Schwyz dem Vogt zu Lauis zuschreiben. **c.** Der Commissar berichtet, wie der Müsser mit Dreihunderten zu „Lagg" liege und zu Väris (Varese) und im Eschenthal Knechte annehme, um das Veltlin und Bellenz zu überfallen. Gemäß der Sachlage finden die Boten, es sei nichts Anderes zu thun, als dem Commissar und seinen Rathgebern zu schreiben, sie sollen gute Sorge und Kundschafter haben, aber so, daß keiner dieser letztern von dem andern etwas wisse; der Commissar soll ihnen beim Eid auferlegen, niemand als ihm Mittheilungen zu machen. **d.** Der Bote von Uri zeigt an, wie an der Allmend abgetauscht worden sei; Mauern seien zerbrochen und Graben verrissen worden, und die Ochsen gehen hinüber; Hans Zopf Räben (?) habe geredet, er wolle gar (gern?) sehen, „wie man für sin ochsen pschlan well, und der rossstock ist geetzt bis summers (?). Und hand viij tag ein wal(t?) ghan".

Im Nidwaldner Exemplar fehlt **d.**

66.

Bern. 1549, 24. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 228.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Gesandte von Frankreich, danken für das bisher Geschehene (?); gegenüber dem König habe man sich nur alles Guten zu versehen. Er habe an Mesnaige geschrieben, er solle zu ihm kommen und wolle den von Liancourt hier lassen; wenn er denen von Bern beim König etwas dienen könne, sei er hiefür ganz bereit; man möge ihn für empfohlen halten. Der Rath dankt den Gesandten freundlich und bittet sie, in gutem Willen zu beharren.

67.

St. Gallen. 1549, 25. August bis 9. September.

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. **Staatsarchiv Zürich:** Gedruckte St. Galler Documente, Band 59, f. 87.
Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv.

Gesandte (Richter): Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Johann Pastor, Venner und des Raths. Lucern. Ulrich Dulliker, Baumeister und des Raths. Schwyz. Jacob an der Rüti, alt-Landammann. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Brunner, des Raths.

Zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen sind Anstände erwachsen, welche die Parteien unter sich gütlich nicht beizulegen vermochten, sondern diesfalls einander das Recht dargeschlagen und daher auf der letzten Jahrrechnung zu Baden die Eidgenossen angerufen haben. Diese, zumal die mit den Parteien in Burg- und Landrecht stehenden Orte, waren begierig, die waltenden Zwistigkeiten beizulegen, und es wurde daher der gegenwärtige Tag nach St. Gallen bestimmt und die Gesandten von ihren Obern zum gütlichen oder rechtlichen Entscheide abgeordnet. Es wird nun Folgendes verhandelt: I. Die Anwälte der Stadt

eröffnen: Im Jahre 1548 sei Othmar Ferwer, Burger zu St. Gallen, aber bei seinem Tode in den Landen des Abtes wohnend, gestorben. Als seine Verwandten sich anschickten, ihn nach Hof- und Gotteshausrecht zu beerben, und dabei in Streit geriethen, habe der Abt durch seine Räthe und Andere, auch Räthe derer von St. Gallen, die Parteien vermitteln lassen, so daß des Erblassers Schwester, Elisabeth Schirmer, die übrigen Erben auskaufte. Als dann später ihr Schwestersohn, Ulrich Schlaprizi, an die Nachlassenschaft Forderungen stellte, habe die Schirmer sich ohne Wissen und Willen ihres Vogts auf die Landschaft des Abts geflüchtet und sei daselbst bevogtet worden. Als die von St. Gallen dieses mißbilligten, habe ihnen der Abt vor die IV Schirmorte Recht dargeschlagen, und meine nun, die Schirmer sei nicht schuldig, um die fraglichen Erbschaftsschulden vor dem Stab der Stadt Recht zu nehmen, sondern dieses habe zu geschehen, wo das Erbe gefallen sei. Die Stadt behaupte das Gegentheil, zumal das Erbgut schon übergeben und ausgehändigt worden sei, die betreffende Ansprache ihre Bürger betreffe und aufgelaufen sei, als der Erblasser noch ihr Bürger und Rathsfreund war. Wäre es um Sachen zu thun, die aufgelaufen, als jener in den Landen des Abtes war, würden sie sich hiemit nicht beladen, wie sie sich auch der „Insetzen" (Besitzergreifung des Erbs durch die Erbin vermittelst Aussteuern?) nicht behelligen wollten, sondern dasselbe vermöge gemeinen Rechten vor des Abts Zwang und Gewalt gewiesen haben. Die Stadt habe daher auf letzter Jahrrechnung über das angeführte Rechtsbot vor den sechs Orten, womit auch der Abt einverstanden gewesen sei, geklagt, und hoffe, der Abt werde nun veranlaßt, sie bei ihrer Gewalt gegen ihre eingesessenen Burger verbleiben zu lassen. Der Abt entgegnet, bei seinem Zugeständniß einer Vermittlung unter den Erben durch seine Amtleute und Andere seien weitere Ansprachen an die Erbschaft vorbehalten worden. Von einer Aushändigung der letztern habe er nichts gewußt, sonst hätte er Bürgschaft und Trostung gefordert, damit jeder das Seinige zu finden wisse. Er hoffe daher, daß gemäß altem Brauch erbrechtliche und andere Ansprachen da berechtigt werden sollen, wo der Erblasser haushäblich gewesen und gestorben sei, also in diesem Falle vor dem Gericht zu Mörschwyl und, wenn appellirt werde, vor Hof- und Pfalzgericht des Abts. Der Erblasser habe sein Burgerrecht mit guter Vernunft und mündlich und schriftlich aufgegeben; die Erbsübernehmerin sei in seine Obrigkeit gezogen und zu Mörschwyl nach altem Brauch bevogtet worden und verlange seinen Schutz, den er ihr in dieser Sache nicht entziehen könne. Ueber das Hin- und Herziehen der Leute hätte der Abt sich mehr zu beklagen als die Stadt, da seine Leute nach der Stadt ziehen und ungeachtet erfolgender Einsprachen dort angenommen werden und Schirm finden. Die Stadt beglaubt, die rechtliche Übergabe der Nachlassenschaft ergebe sich aus Briefen, die auf des Abts Pfalz errichtet worden seien; eine Trostung, wenn sie auch gefordert worden wäre, würde sich nur auf erbrechtliche Ansprüche beziehen; der Abt sei ersucht worden, die Stadt bei alter Gewohnheit und Herkommen verbleiben zu lassen; rechtsflüchtige Leute nehme die Stadt nicht auf, sondern solche, die sich des freien Zuges bedienen, und diese müssen beim Aufgeben des Burgrechts schwören, um vergangene Sachen zu Recht zu stehen, wo sie gesessen (waren). Der Abt bestreitet, daß die Schirmer rechtsflüchtig sei. Die Richter geben folgenden gütlichen Spruch: Wer von Geblüts oder Erbgerechtigkeits wegen zu des Erblassers Gut Anspruch zu haben beglaubt, soll die Sache vor dem Stab des Abts, in den Gerichten, wo der Erblasser gestorben ist, rechtfertigen. Wenn aber Bürger von St. Gallen an die Verlassenschaft Forderungen stellen wegen Schulden des Erblassers, da soll die Erbin vor Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, nach deren Brauch und Gewohnheit, zu Recht stehen. Wenn aber Gotteshausleute oder ausländische Personen, die nicht Burger von St. Gallen und in den vier Kreuzen gesessen sind, die Erbin um Schulden des Erblassers belangen, so sollen sie erstere vor dem Gericht des Abts zu Mörschwyl, wo der Erblasser gestorben

ist, besuchen. Wegen des Abtretens der Schirmer von St. Gallen soll dieselbe nicht bestraft werden. Wenn in der Folge jemand in des Abts Landen stirbt, und die rechten Erben in der Stadt St. Gallen sitzen, so soll der Erbfall und sonstige Späne, sie betreffen Schulden oder Anderes, an dem Ort, wo der Todfall erfolgt ist, berechtiget werden. Stirbt jemand in der Stadt St. Gallen und sind die rechten Erben in den Landen des Abts, so sollen bezügliche Anstände vor Burgermeister und Rath zu St. Gallen erörtert werden. Dann soll künftig kein Theil Rechtsflüchtige des Andern in Schirm nehmen, es haben denn die Betreffenden zuvor ihr Burg- oder Landrecht nach altem Brauch aufgegeben. Beide Theile bleiben bei ihren alten Freiheiten, Brief, Siegel und Verträgen. II. Der Abt und Gesandte der Stadt Wyl und des obern und untern Amts verlangen, wie das schon vorher geschehen sei, daß die Stadt sie mit Bezug auf Zoll, Feld- und Walchegeld halten solle wie früher und laut Briefen und Verträgen und die Neuerungen abgestellt werden sollen; der Viehzoll und dergleichen Zölle sollen hiemit nicht gemeint sein. Die Stadt behauptet, sie beziehe nicht mehr, als was seit sechszig oder siebenzig Jahren bezogen worden sei und sie gegen den Abt mit einigen tausend Gulden erkauft habe; das Gleiche müssen auch ihre Bürger geben. Der Abt und seine Mithaften wollen nichts einwenden gegen den alten Zoll, nämlich von einem Leinwandtuch, das in Schau und Bleike der Stadt gebracht wird, 18 Pfenning Zoll, 3 Pfenning Mahlgeld und 1 Pfenning Bankgeld. Aber wenn ein Gotteshausmann auf der Landschaft des Abts ein Leinwandtuch kaufe und dasselbe an die Schau nach St. Gallen bringe, so müsse er die 22 Pfenning geben, und wenn er das Tuch verkaufe, fordere die Stadt vom Käufer und Verkäufer 3 Schilling Pfenning; das widerspreche dem Vertrag „des ersten Herbstmonats" (d. h. 9. September) 1480. Wenn von Tüchern, die in der Landschaft verkauft werden, Zoll bezogen werden wolle, so gehöre dieser dem Abt. Die nun folgende Entgegnung der Stadt ist nicht ganz klar. Unter Anderm wird in Betreff der Zollsentrichtung auf eine Verschiedenheit, je nachdem an Bürger oder Gäste verkauft wird, aufmerksam gemacht; auch wird angeführt, da die von St. Gallen die Käufe mit ihrem Zeichen beschließen und bestätigen, so können solche Käufe (auch wenn sie außerhalb der Stadt geschehen) doch nur so angesehen werden, als wären sie innerhalb der Stadt erfolgt. Käufe aber, die auf der Landschaft des Abts vor sich gehen und nicht auf Schau, Mahl und Maß derer von St. Gallen erfolgen und nicht in die Stadt gebracht werden, von denen fordere sie nichts. Die Richter erkennen: Da die Stadt den Beweis dafür anerbiete, daß die Gotteshausleute den betreffenden Zoll stets entrichtet haben, und die letztern auf das Befragen der Richter dieses anerkennen, doch aber behaupten, daß sie sich hiergegen stets beschwert haben, so sollen sie diesen Zoll ferner entrichten, nämlich so: Wenn ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch, das er selbst gemacht und nicht gekauft hat, an Schau, Mahl und Reif derer von St. Gallen bringt, so soll er die 18 Pfenning Zoll, 3 Pfenning Mahlgeld und 1 Pfenning Bankgeld geben; dann mag er dieses Tuch, wenn es bereitet ist, aus der Stadt führen oder darin verkaufen ohne weitere Beschwerde. Wenn ein Gast ihm diese Leinwand abkauft, so soll der Käufer die 18 Pfenning Zoll geben. Wenn aber ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch in der Landschaft des Abts auf dem „Bank" oder sonst auf derer von St. Gallen Schau, Mahl und Zeichen kauft, so soll derjenige, dessen das Tuch gewesen ist, die genannten 22 Pfenning, und damit („um daß") der Kauf mit dem Schau- und Mahlzeichen derer von St. Gallen bestätigt werde, sollen Käufer und Verkäufer, jeder, die 18 Pfenning Zoll entrichten, und mag dann der Käufer ohne weitere Beschwerde die Leinwand aus der Stadt führen oder daselbst verkaufen; im letztern Falle („so") soll der Käufer die 18 Pfenning geben, und das so oft, als solche Leinwand in der Stadt gekauft oder verkauft wird. Wenn aber Gotteshausleute in der Landschaft des Abts Leinwandtücher frei kaufen und derer von St. Gallen Schau und

Reif nicht andingen, wozu sie befugt sind, so sollen sie der Stadt keinen Zoll zu geben schuldig sein. (Das Eigene des Details macht, daß die Sache nur mit Vorbehalt wieder gegeben werden kann.) III. Der Abt und die Gotteshausleute klagen, ungefähr vor zwei Jahren sei das Walchegeld von 2 auf 3 Kreuzer erhöht und das früher unbekannte Feldgeld, von 6 Kreuzer für jedes Tuch, eingeführt worden, und fordern Herstellung des alten Verhältnisses. Die Stadt entschuldigt sich mit den großen Kosten der Bleichen und Wasserrünsen. Die Richter, nach vorgenommener Beaugenscheinigung der Bleichen, erkennen: Da die Stadt St. Gallen eine eigene Obrigkeit bilde und als solche Ordnungen und Satzungen zu machen befugt sei, auch Wiesenplätze („Wyßplätz") zu den Bleichen theuer gekauft habe, das Wasser mit großen Kosten hinleiten und die Walchen mit steter Gefahr und Wart unterhalten müsse, so sollen die Gotteshausleute, welche die Walchen und Bleichen brauchen, die 3 Kreuzer Walchegeld und die 6 Kreuzer Feldgeld, wie die Bürger, entrichten; doch soll die Stadt diese Gebühren nicht steigern. Würde sie aber durch Krieg an ihren Walchen u. s. w. bedeutenden Schaden leiden, so möge sie den Abt und die Gotteshausleute vor die sechs Orte laden, wodann nach Rath und Gefallen derselben das Walche- und Feldgeld bestimmt werden soll. IV. Der Abt verlangt, die Stadt solle die Straße zu Straubenzell nach Bedürfniß verbessern und machen, wie das auch früher der Fall gewesen sei. Die Stadt beglaubt, es liege das dem Abt, als dem rechten Principalen, in dessen Gebiet die Straße sich befinde, ob. Die Richter sprechen mit offener, wissenhafter Thädigung gütlich: Da die Stadt bisher die gedeckte Krezernbrücke allein gemacht habe, so soll das auch fürder geschehen; doch soll der Abt gemäß seinem Erbieten Holz für das Dach dargeben; die Stadt soll dasselbe aber nur da nehmen, wo es ihr gezeigt wird. Die gewölbte Steinbrücke an der obern Krezern sollen Abt und Stadt in gemeinen Kosten und ohne Entgeldniß derer von Straubenzell erhalten. Das Brügglein zur Krezern bei Joachim Müllers Mühle soll der Müller machen „und die müli in aines herrn von St. Gallen holz nemmen"; die Stadt St. Gallen aber soll den Lohn dafür geben, wie es bisher geübt worden ist. Die Landstraße von der steinernen Brücke am „Sturze Metzgerbach" bis an die Kreuze derer von St. Gallen sollen die Stadt und die Gemeinde Straubenzell einander erhalten helfen und zwar so, daß die Stadt zwei und Straubenzell einen Drittheil trägt; Holz und Steine dazu mögen sie im Gebiete des Abts und der Gemeinde Straubenzell beziehen; doch soll das Holz in den Waldungen des Erstern gezeigt werden. Wenn Erdschlipfe oder „Grundflüssinen" schnell eine größere Anzahl Leute, oder das Anrufen einiger Gemeinden erforderlich machen, so wird der Abt, laut seinem Erbieten, nebst der Stadt behülflich sein. Wenn der Abt und die Stadt aus ihrem Spital aus Gnade und nicht wegen Rechts den Werkleuten Wein, Brod und Käse verabreichen, so soll man das mit Dank gegen beide Theile entgegennehmen. V. Der Abt bellagt sich, Burgermeister und Rath zu St. Gallen lassen ihre Bürger mit Bezug auf Güter, welche innerhalb der Stadt und innert den vier Kreuzen liegen, aber Lehen von Abt und Gotteshaus seien, ohne Gunst und Willen des Abts vor ihrem Stab Gemächte und Verschaffungen für ihre Weiber und Freunde errichten, was dem Lehenrecht zuwider sei. Die Stadt entgegnet, sie achte diese Lehengüter nicht anders als wie eigene Güter und halte sich durch einen von den Rathsboten der acht Orte im Jahre 1480 errichteten Vertrag für das beanstandete Vorgehen ermächtigt. Die Richter erkennen: Die Urtheile und Sprüche der acht Orte sollen in Kraft bestehen und daher die Stadt befugt sein, solche Vermächtnisse vor Burgermeister und Rath errichten zu lassen; doch soll das dem Abt und Gotteshaus an ihren Lehengütern und Lehenrechten keinen Abbruch thun. VI Der Abt eröffnet, Burgermeister und Rath haben bisher über den Bau des Münsters einen Baumeister geordnet, der den Bau in Dach und Gemach besorgen und jahrlich dem Abt und seinen Amtleuten darüber Rechnung

geben mußte. Seit der Aenderung in der Religion sei der Baumeister aber säumig und das Münster sei in Schulden gekommen; wenn man ihm den Bau übergeben wolle, so wolle er die Schulden bezahlen und den Bau in Ehren erhalten. Die Stadt entgegnet, das Münster gehöre ihr und dem Abt; die von St. Gallen haben für dessen Erbauung reichliches Almosen gegeben. Ein im Jahre 1462 von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz errichteter Vertrag bestimme, daß die Stadt den Baumeister setze, der die Nutzungen und Gottesgaben beziehe und mit Wissen und Willen des Abts an den Bau verwende und darüber Rechnung gebe. Wenn der Abt ohne Beihülfe dieser Nutzungen etwas bauen wolle, so möge er dieses thun. Den Baumeister wolle man verhalten, soweit das Einkommen hinreiche, den Bau zu besorgen. Die Richter sprechen mit wissenhafter Thädigung in der Güte: Die Stadt soll dem Abt überlassen, den Baumeister zu setzen und dem Abt des Münsters Güter, Renten, Zinsen und auch alle Schulden, sammt Rödeln und Briefen zustellen, worüber ihr ein Inventar gegeben werden soll. Der Abt und sein Baumeister dürfen das Hauptgut nicht angreifen, sondern nur die Zinsen und fallenden Gottesgaben; aus seinem eigenen Gut ist dem Abt zu bauen gestattet. Will der Baumeister über die „Stök" (Opferstöcke) des Münsters gehen oder Rechnung ablegen, so soll man das der Stadt anzeigen, damit sie, wenn sie will, jemand dazu schicken kann. Diese Übergabe des Baumeisteramtes soll der Stadt an ihren Briefen, Kirchgang, Straßen, Wehrenen, Herrlichkeiten und Freiheiten unschädlich sein. Wenn künftig durch ein allgemeines Concil oder sonst durch die Gnade Gottes die Eidgenossen im Glauben einig werden, so soll der Abt der Stadt den Bau des Münsters, Briefe und Siegel, Renten und Gülten, auch die Schulden wieder übergeben und sie fürder den Baumeister wieder zu besetzen haben. VII. Der Abt eröffnet, er und die Stadt haben das Heilthum miteinander beschlossen und die Schlüssel gleich gehabt. Als er in das Gotteshaus gekommen sei, sei daselbst kein Heilthum mehr vorhanden gewesen. Er glaube nun, wenn er selbst etwas Heilthum dahin bringe oder von Fremden etwas gegeben werde, so soll er allein den Schlüssel dazu haben. Die Stadt beruft sich für die Beibehaltung des alten Verhältnisses auf den gleichen Vertrag wie beim Baumeisteramt, und daß sie auch Almosen an das Heilthum gegeben habe. Gütlicher Spruch: Abt und Stadt sollen die Schlüssel zu dem Gehalt im Münster, in welchem das alte Heilthum gewesen ist, gemäß dem angerufenen Vertrag, gemeinsam behalten. Wenn man im Glauben einig wird, und dann die Stadt etwas Heilthum beschafft, so soll dasselbe in diesem Gehalt verwahrt werden. Würde aber der Abt aus seinem Guthaben oder andere fremde Ehrenleute, die nicht Bürger von St. Gallen sind, einiges Heilthum dahin ordnen, so mag der Abt allein solches behalten und beschließen. VIII. Der Abt bringt an, die Stadt habe den „Umgang" (Laube) um ihre Ringmauer, soweit das Gotteshaus gehe, von unten bis oben beschlossen und in die Laden nur einige Löcher angebracht, von denen aus dem Gotteshause Muthwillen durch Steinwerfen und Dergleichen geschehe; nirgends sonst sei der Umgang um die Stadtmauer so eingeschlossen. Er verlange, daß der Umgang beim Kloster wieder geöffnet werde, damit man jene, welche Muthwillen treiben, sehen könne, und daß die obere und untere Thüre gut geschlossen und niemand als die Wächter und wer da zu thun habe, eingelassen werden. Die Stadt entgegnet, gemäß Verträgen stehe an ihnen, die Ringmauer um Stadt und Gotteshaus zu beschirmen; sie habe auch malefizische Sachen, die im letztern vorgehen, zu bestrafen. Als ein Burger in der Stadt einen Todtschlag begangen habe, sei er durch den Umgang beim Gotteshaus aus der Stadt entkommen; und als die Holzbeigen des Klosters fast bis an den Umgang reichten, seien muthwillige Conventualen da hinaufgestiegen und in die Stadt gekommen; daher habe man den Umgang so beschlossen. Entscheid: Da nach gemeinem Gebrauch in den Städten die Umgänge der Ringmauern von oben her auf halbe Mannshöhe offen sind, so soll es

hier ebenso gehalten, und nach dem Verlangen des Abts oben und unten geschlossen werden. IX. Der Abt bringt an, während früher über das nächtliche Ein- und Auslassen seiner Räthe bei den Stadtthoren Streit gewaltet habe, habe nun seither diesfalls ein freundschaftliches Verhältniß stattgefunden. Aber damit in der Folge nicht Irrung entstehe, wünsche er eine Erläuterung. Die Stadt erwiedert, die Gewalt über die Stadtthore stehe bei ihr; auf Gesuch werde man dem Abt immer freundlich begegnen; für Kriegszeiten und wegen Zollangelegenheiten müsse man sich Verfügungen vorbehalten. Der Abt meint, gerade bei Kriegszeiten sei ihm die Verbindung mit seinen Unterthanen am nöthigsten. Spruch: Die Stadt bleibt bei Brief und Siegel, gemäß denen die Gewalt über die Thore ihr zusteht; laut ihrem Erbieten wird sie sich aber gegenüber dem Abt freundlich und nachbarlich erzeigen, was man ihr wohl zutrauen darf. X. Der Abt klagt, ungeachtet in Betreff der Straßen und Wegscheiden Sprüche und Verträge bestehen, habe dennoch die Stadt einen neben Zollikofers Berg begangenen Frevel bestraft, während die auf der Landstraße zwischen beiden Hägen vorfallenden Frevel dem Abt zur Bestrafung zustehen, da er auch jeweilen die Gefangenen auf der Straße nach Wyl, Oberuburg und Rorschach habe führen lassen und somit die Straße ihm gehöre. Die Stadt erwiedert, ein Spruch der acht Orte von 1462 verfüge, was „inwendig" der Straße gegen die Stadt liege, gehöre in die vier Kreuze. Da nun benannter Frevel an der Höhe des Berges neben der Straße auf der Seite gegen die Stadt zu begangen worden sei, so stehe dieser ihr zu bestrafen, was bei allen Freveln, die neben der Straße auf den Plätzen, die stellenweise ein, zwei oder drei Schritte weit seien („sey"), stadtwärts vorgehen, der Fall sei. Der Abt betrachtet als Landstraße Alles zwischen beiden Hägen Befindliche. Mit wissenhafter Thädigung wird gesprochen: Frevel, die außerhalb der Straße auf den Weiten oder Plätzen stadtwärts vorfallen, habe die Stadt, jene aber, welche auf der Straße oder auf deren anderer Seite gegen die Landschaft begangen werden, der Abt zu bestrafen Dieser mag auch seine Gefangenen durch die Straße, wie die zwischen den Hägen gelegen ist, führen. Würde Einer aus List auf den Platz gegen die Stadt springen, so kann er doch von des Abts Diener daselbst wieder eingeholt werden. Übrigens hat niemand außer dem Abt das Recht, „daselbs" zu fangen und Gefangene zu führen, außer es würde ein solcher der Stadt entrinnen und sie ihn auf obgemeltem „Wyßplatz oder Weitinen" neben der Straße auf Seite der Stadt angreifen, den mag sie wieder in die Stadt zurückführen. XI Der Abt behauptet, die St. Laurenzen Kirche besitze zu Pfand einen Hof, genannt Müßlen, der Eigenthum des Gotteshauses sei und den dasselbe zu Handen des Zollhauses lösen könne, und fordert, daß diese Angelegenheit vor seinem Hof- und Pfalzgericht vollendet werde. Die Stadt bestreitet die Pfandschaft und giebt nur zu, daß der genannte Hof als freies Lehen jener Pfarrkirche geliehen worden sei. Mit wissenhafter Thädigung wird gesprochen: Die Kirche zu St. Laurenzen bleibe bei dem Lehen des genannten Hofes. Die Stadt soll dem Abt aber einen besiegelten Schein geben, daß wenn er oder seine Nachfolger Briefe finden, die jetzt nicht vorliegen, und durch welche die behauptete Pfandschaft sich ergeben würde, sie sich dann mit dem Abt gütlich vertragen oder ihm diesfalls zu Recht stehen wolle. XII Der Abt klagt, wie die aus der Stadt das Gras auf seinem Brüel vor der Stadt mit Spaziren, Reiten und anderm Muthwillen schädigen, und fordert Abstellung dieses Mißbrauches. Die Stadt behauptet, der Brüel sei ein gemeiner Platz, wo gemeine Burger und Einwohner der Stadt, alte und junge, ihre Kurzweil treiben mögen, wie das einige Verträge ergeben. Die Richter vermitteln folgenden Tausch: Der Abt überläßt der Stadt den Brüel als frei, ledig und eigen. Einige Tagwen, die gewisse Gotteshausleute auf dem Brüel zu verrichten haben, behaltet der Abt sich vor, auf andere Güter zu verlegen. Sollten Zinse auf dem Brüel zum Vorschein kommen, so löst der Abt dieselben,

je 1 Pfund mit 20 Pfunden ab. Dagegen giebt die Stadt dem Gotteshaus das Gut zu St. Fiden, wie das der Spital der Stadt innehat. Weil dieses das Mehrere ist, so zahlt der Abt der Stadt 1000 Gulden heraus. Die auf diesem Gut stehenden Zinsen werden von der genannten Summe abgezogen. Die Stadt behaltet sich vor, den dasigen Wasserruns stets für ihre Bleichen zu benützen. Alle auf die benannten Güter bezüglichen Gewahrsamen werden ebenfalls ausgewechselt. Vollzug des Tausches folgt zu Martini (11. November). XIII. Die Stadt bringt vor, ihr Spital, Gotteshäuser und Burger leihen auf ledige und ehrschätzige Güter Geld. Wenn dann hierüber auf der Pfalz Briefe gefertigt werden, so werden des Gotteshauses vorgehende Zinsen nicht gemeldet, sondern einfach gesagt, alle Zinsen des Gotteshauses seien vorbehalten. Hieraus möchte man meinen, daß auch neuere Zinsen des Gotteshauses andern ältern vorgehen würden, was wider gemeines Stadt- und Landrecht sei; sie glauben, es solle je der ältere Zins dem jüngern vorgehen. Der Abt antwortet, es sei das alter Brauch, den er dem Schreiber beizubehalten befohlen habe. Es sei auch von den Räthen der Eidgenossen in dem Vertrag zu Rapperswyl zwischen dem Abt und den Gotteshausleuten bestimmt worden, wie es in Bezug auf die vor- und nachgehenden Schulden gehalten werden solle. Thädigungsweise wird gesprochen: Es bleibt bei dem zu Rapperswyl von den vier Orten errichteten Vertrag. Der Abt geht bei allen ehrschätzigen und zinsbaren Gütern mit Bezug auf seine Grund- und Bodenzinsen allen andern Zinsen vor. Bei „widerköufig" und ablösigen Zinsverschreibungen soll je der ältere Brief vorgehen, wobei die von St. Gallen, der Abt und die Gotteshausleute gleich gehalten werden sollen; die ausstehenden und verfallenen Zinse aber sollen bezogen werden nach Hof- und Pfalzrecht. XIV. Da in Betreff der Beschwerde derer von St. Gallen wegen Erhöhung der Lehenzinse bei ererbten, ertauschten oder erkauften Lehen die Parteien einig sind, bei Verträgen, Briefen und Siegeln zu bleiben, so sollen diese pünktlich beobachtet werden. XV. Die Stadt klagt, der Abt weigere sich, ihren eingesessenen und geschwornen Burgern, welche Pfaffen und geistliche Personen gewesen seien, ihre erkauften ewigen Zinsen und gelegenen Güter in und vor der Stadt ohne einen Trager zu leihen, was wider Brief und Siegel sei. Der Abt erwiedert, da er für die Herrschaft Schwarzenbach, die ein Lehen vom Bischof von Constanz sei, einen Lehentrager stelle, und zu Gleichem Andreas Egli, der eine geistliche Person gewesen sei, durch die Boten der Eidgenossen dem Abt gegenüber verhalten worden sei, so glaube er, es solle mit denen von St. Gallen bis zu einer gemeinen Reformation in der Eidgenossenschaft ebenso gehalten werden. Die Richter erkennen: Burger von St. Gallen, welche geistliche Personen gewesen sind, sollen für ihre erkauften ewigen Zinsen oder liegenden Güter Lehentrager geben; betreffend die andern Bürger bleibt es bei Brief und Siegel. XVI. Die Stadt beschwert sich, Abt und Convent behaupten, einige Burger und Einwohner der Stadt und innert den vier Kreuzen bei ihrem Tode zu erben, nämlich die Schwestern der beiden Schwesternhäuser St. Leonhard und St. Jacob, die bisher von der Stadt bevogtet und verwaltet worden seien; auch habe die Stadt die benannten Häuser armen guten Gesellen verliehen. Der Abt entgegnet, es sei bekannt, daß geistliche von einem Lehenherrn belehnte Personen vom Lehenherrn beerbt werden, wie auch seine Vorfahren das mindere Schwesternhaus zu St. Gallen beerbt haben. Die Stadt beruft sich auf einen durch Boten von Bern errichteten Vertrag, wonach für solche Erbschaften dem Abt 1000 Goldgulden und das Nachgras auf dem Brüel zugehalten worden sei, und bestreitet das Erbrecht des Lehenherrn in dem vom Abt behaupteten Umfang. Mit wissenhafter Thädigung wird gütlich gesprochen: Die Stadt soll dem Abt ein Inventar über das Vermögen der beiden Schwesternhäuser zustellen; Räthe und Burger setzen für die letztern einen Vogt, der der Stadt jährlich Rechnung giebt, aber vom Hauptgut nichts veräußern soll. Wenn künftig ein allgemeines christliches Concil über das von

geistlichen Personen fallende Erbe etwas verfügt, so soll es hierbei bleiben. In Betreff der Pfarrpfründen und anderer Lehen und Erbschaften bleiben beide Theile bei ihren Freiheiten und Rechten. XVII. Die Stadt eröffnet, wenn ihre Bürger auf ehrschätzige Güter in des Abtes Landschaft Geld leihen und dann diese Güter wegen Zinsen auf der Gant ihnen zuerkannt werden, so wolle der Abt den Ehrschatz beziehen, als ob die Güter verkauft worden wären. Der Abt beglaubt, zufolge eines Vertrags bei jeder Veränderung ehrschätziger Güter von jedem Pfund Pfenning 3 Schilling Pfenning und von jedem Gulden 3 Bemsch beziehen zu können; doch habe er für vergantete Güter Milde anbefohlen, so daß anstatt 30 oder 40 Gulden nur 5 oder 6 Gulden bezogen werden. Es wird erkennt: Abt und Gotteshausleute bleiben bei Vertrag, Brief und Siegel. Wenn ein Burger von St. Gallen ein ehrschätziges Gut auf der Gant bezieht und es dann in Folge Uebereinkommens oder wegen nachträglicher Bezahlung der ausstehenden Zinsen dem frühern Besitzer wieder überläßt, so soll dieser keinen Ehrschatz geben; wenn aber der Zinsforderer das Gut behaltet, so ist er zum Ehrschatz verpflichtet, doch soll dabei laut Anerbieten bescheiden gefahren werden. Verkauft der Zinsforderer das Gut, so hat der Käufer den Ehrschatz zu entrichten. XVIII. Die Stadt beschwert sich, der Abt lasse in ihrem Gebiete bei 2, 3, 4 und 5 Pfund Pfenning Gebote anlegen und Leute auf die Pfalz berufen. Der Abt entgegnet, es sei alter Brauch, daß sein Hofweibel, wenn er Gotteshausleute in der Stadt betrete, sie freundlich warne und auch vor das Pfalzgericht berufe, was auch die Stadt mit Bezug auf ihren Spital und ihre Gotteshäuser auf seiner Landschaft thue und er ebenfalls geschehen lasse. Da die Parteien einig sind, daß jeder Theil in der Obrigkeit des andern freundliche Warnungen anbringen, auch Personen vor jede Obrigkeit berufen möge, so soll es hierbei verbleiben. Hingegen sollen keines Theiles Amtleute in des andern Obrigkeit hohe oder niedere Gebote anlegen, sondern es sollen dieselben nach Bewilligung der betreffenden Obrigkeit durch deren Weibel oder Stadtknecht verrichtet werden. XIX. Die Stadt eröffnet, bisher sei es Brauch gewesen, daß wenn ein Burger in der Landschaft des Abts ein Gut gekauft habe, ein Nachbar oder Gotteshausmann auf dieses Gut in sieben Tagen und Nächten Zug und „Verspruch" (Vorspruch, Vorkauf) ausüben konnte. Diesen Termin habe nun der Abt gegenüber den Burgern auf sechs Wochen und drei Tage ausgedehnt, während bei den Gotteshausleuten unter sich die alte Regel gelte; die Stadt fordere, daß diese auch gegen die Burger beobachtet werde. Der Abt erwiedert, die Öffnungen seien ungleich, in den sieben „Gegninen" werde das von der Stadt beanstandete Verfahren vorgeschrieben, an einigen Orten gehe der Termin auf Jahr und Tag. Da die Gotteshausleute ihn angerufen haben, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen und er ihnen Schirm schuldig sei, so habe er sie von ihrem alten Recht nicht trennen können. Er wolle aber die Gotteshausleute zur Zeit berufen und schauen, ob sie der Stadt gütlich entsprechen wollen. Der Abt wird nun freundlich gebeten, nach seinem Erbieten vorzugehen. Würden die sieben Gegninen nicht gütlich entsprechen, so mögen die Burger mit Bezug auf Liegenschaften in der Stadt gegen die Gotteshausleute Gegenrecht walten lassen. XX. Die Stadt und die Anwälte ihres Spitals führen aus, laut vorhandenen Briefen habe der Spital die Vogtei Röchlen mit allen Rechten von ihrem Burger, Othmar Schleipfer, gekauft und von Petermann von „Narren" (Raron) frei zu Lehen empfangen; ebenso habe er einen Zehnten zu Röchlen und einen am „Chapfe" von Hans Dugeli laut einem von Abt und Convent besiegelten Briefe gekauft; ebenso die Gerichte und Vogtei zu Matten und einen Zins auf der Mühlestatt zu Matten von Hans von Audwyl, Vogt zu Bischofzell, erworben, welche Vogtei Abt Ulrich dem Ulrich Keller zu Handen des Spitals geliehen habe. Nun haben einige Aebte diese Stücke dem Spital nicht mehr lassen wollen, sondern selbst benützt; gegen das

seit dreiundvierzig Jahren protestirt worden sei; man fordere nun Rückerstattung und Leihung mit Ersatz der vorenthaltenen Nutzung. Der Abt entgegnet, im St. Gallerkrieg (Rorschacher-Klosterbruch), seit dem jetzt sechszig Jahre verflossen seien, habe die Stadt die Herrschaft Oberberg, die der Spital gehabt habe, den vier Orten übergeben müssen, und diese haben sie dem Gotteshause verkauft. Von später her haben die von St. Gallen um genannte Stücke keine Lehenbriefe erhalten, und habe das Gotteshaus nun lange die Sache genossen. Die Stadt erwiedert, ein ruhiger Besitz sei nicht vorhanden; die genannten Vogteien und Zehnten zu Nöchlen und Matt seien nicht mit der Herrschaft Oberberg, sondern von besondern Personen mittelst eines eigenen Kaufbriefes gekauft worden; der Spital habe jetzt noch in dieser Herrschaft Höfe, Zinse und Gülten, die er vor dem Kriege gehabt habe und die ihm jetzt noch überlassen werden. Der Abt fordert, die Stadt solle die bezüglichen, früher nicht abgegebenen Briefe jetzt noch übergeben; er verbleibe beim Kauf, Zinsurbar und Besitz; was aber zu Oberberg und Anwyl dem Spital gehöre, wolle er ihm gütlich leihen. Spruch: Da Abt und Gotteshaus die benannten Vogteien, Zehnten und Anderes zu Nöchlen und Matt so lange innegehabt haben, so sollen sie dieselben ewig besitzen und die Stadt die hierauf bezüglichen Briefe übergeben. XXI. Die Stadt behauptet, sie habe die Freiheit, wenn der Spital auf der Landschaft des Abtes ehrschätzige Güter kaufe, daß dieselben, so lange sie der Spital besitze und auch nachher nicht mehr ehrschätzige Güter sein sollen, wie denn auch die unter Abt Ulrich ausgestellten bezüglichen Briefe, gemäß einem Vertrage zwischen Abt und Spital, stets dahin lauten, daß die betreffenden Güter von nun an freie Lehen seien. Dem werde jetzt entgegengehandelt. Auch beklagen sich einige Bürger, wenn sie freie Lehen kaufen („haben"), werde doch das Wort Ehrschatz beigefügt. Der Abt erwiedert, er habe den Kanzler angewiesen, die Lehenbriefe zu stellen, wie das unter Abt Ulrich oder andern Aebten geschehen sei, wenn ein, zwei, drei solcher Briefe gezeigt werden können. In die Lehenbriefe der Burger werde das Wort Ehrschatz eingefügt, damit, wenn etwa ein Bauer ein ehrschätziges Gut für ein freies Lehen verkaufe, dem Abt der Ehrschatz nicht verloren gehe. Spruch: Wenn der Spital Lehen kauft, so sollen die Briefe gestellt werden, wie es laut obiger Anführung unter Abt Ulrich der Fall war; wenn Burger freie Lehen kaufen, so soll bei der Fertigung das Wort Ehrschatz weggelassen werden. XXII. Die Stadt beklagt sich, der Abt verweigere, dem Spital einige Höfe und Güter nach Erblehens-Zins, Recht und Gewohnheit zu leihen, sondern wolle dieselben für ewigen Zins oder als ehrschätzige Güter leihen. Daneben beziehe das Gotteshaus gewisse Zinsen, die dem Spital gehören. Der Abt entgegnet, wenn durch Lehenbriefe gezeigt werden könne, daß die Aebte Ulrich und Gotthard die fraglichen Höfe als Erblehen geliehen haben, so wolle er ebenso leihen; wenn aber solche Lehenbriefe nicht gezeigt werden können, so nehme er an, die betreffenden Stücke seien als verschwiegene Lehen verwirkt und ihm heimgefallen. Beinebens anerbietet er sich auch zu einem Untersuch. An Zinsen beziehe er nur was dem Gotteshause gehöre; das möge die Stadt auch so halten; „so die nit geng und geb", wolle er gutes Gericht und Recht ergehen lassen. Anbetreffend diesen letztern Punkt bemerkt die Stadt, über die Zinsen sei kein Streit, denn die seien gemäß der Briefe „geng und geb". Was die Höfe betreffe, so mögen die Meier und Inhaber derselben hinterrücks der Stadt dem Abt vorgegeben haben, jene seien freie Lehen, um damit ihren Nutzen zu befördern, und mögen solcher Art bezügliche Lehenbriefe erlangt haben. Wenn sie zeigen können, daß sie diese Güter vom Spital durch Kauf oder sonstige Überlassung erworben haben, oder daß Erblehen vergantet worden seien, so wolle man nicht bestreiten, daß sie „ewig" seien. Spruch: Da die fraglichen Höfe stets im Streit gewesen sind, so können sie nicht als verschwiegene Lehen, als verwirkt oder verfallen betrachtet werden. Laut seinem Erbieten soll der Abt den Hauptmann, Hofmeister und Kanzler

anweisen, bis Lichtmeß die Meier und Besitzer der streitigen Höfe und Güter zu berufen; diese und Verordnete der Stadt sollen alle bezüglichen Briefe untersuchen und die Sache gütlich beizulegen trachten. Gelingt dieses nicht, so mag die Stadt die „ungichtigen" Meier und Besitzer nach Landesbrauch rechtlich belangen, und welche sie mit Recht „erlangen" mag, da soll der Abt die betreffenden Höfe laut seinem Erbieten als Erblehen leihen. Bei solchen Streitigkeiten soll der Abt den von der Stadt Belangten keinen Beistand geben. Es sollen auch jüngere Lehenbriefe, welche die Meier hinterrücks der Stadt auf gefährliches Vorgeben zu ihrem Vortheil erlangt haben, im Rechten nicht zu hoch geschätzt werden. Wo sie aber Briefe haben, daß sie Erblehen von dem Spital erkauft oder sonst erworben haben, oder daß die Güter vergantet worden seien, da sollen sie dabei (als bei freien Lehen) verbleiben. XXIII. Der Abt verlangt, daß des „Kirchgangs und der Religion" wegen bis auf ein allgemeines christliches Concil eine Ordnung gemacht werde. Aus seiner Landschaft und aus andern Gegenden seien Biederleute gewohnt, nach altem christlichen Gebrauche mit Kreuz und Fahnen zu seinem Gotteshause zu gehen; wenn sie nun zur Stadt kommen, müssen sie Fahnen und Kreuz unterschlagen, oder außerhalb lassen. Die in der Stadt wollen auch nicht gestatten, daß die Priester das Sacrament aus dem Gotteshaus über die freie Reichsstraße zu Kranken tragen. In beiden Punkten sollte Abhülfe erfolgen. Da die von St. Gallen an den genannten Gebräuchen sich ärgern, so habe er auch den Burgern und Metzgern der Stadt verboten, in den Zeiten der Fasten und der Frohnfasten Vieh aus oder durch seine Landschaft zu führen, zumal jene hiebei sich gegen die Gotteshausleute über das Fastengebot tratzlicher Schmähworte bedienen, was mehr Aergerniß als Kirchen- und Kreuzgänge veranlasse. Die Stadt beruft sich auf den Vertrag von Wyl (28. Februar 1532). Gegen das Mitkreuzgehen in das Gotteshaus und das Vollbringen des Gottesdienstes daselbst rede sie nichts; aber nachdem seit achtzehn Jahren die Fahnen untergeschlagen oder verdeckt worden seien, soll es fürder so gehalten werden, damit der gemeine Mann nicht erregt werde. Das Sacrament könne den Gotteshausleuten von den Kirchen zu Straubenzell, Tablatt und Wittenbach aus ertheilt werden. Beschwerde gegen das Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh in Fastenzeiten. Die Richter sprechen: Es bleibe bei dem Vertrag von Wyl; damit das Volk nicht unruhig werde, soll es mit den Kreuzgängen und dem Sacrament bis auf ein allgemeines Concil oder eine sonstige Vereinung der Eidgenossen gehalten werden wie seit achtzehn Jahren. Es ist das freundliche Begehren der Richter, der Abt möge von dem Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh zu verbotenen Zeiten, namentlich bezüglich des außer seiner Landschaft gekauften Viehs, abstehen, und hinwieder sollen die von St. Gallen ihren Burgern und Metzgern gebieten, sich der Schmütz- und Tratzworte zu müssigen. Priester und Prädicanten sollen nicht wider den Landfrieden über die Religion je des andern Theils schmähen; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden. XXIV. Der Abt klagt: 1. Seit dem Vertrage von Wyl haben die von St. Gallen von den Capellen St. Leonhard und St. Jacob einige Mauern abgebrochen; er fordere deren Wiederherstellung; wolle man die Capellen ihm überlassen, so wolle er sie baulich in Ehren halten. 2. Die Stadt habe einige Priester aus den diesen gestifteten Pfrundhäusern vertrieben, wodann er ihnen bisher in seinem Gotteshause Wohnung gegeben habe; die betreffenden Gemächer brauche er nun für junge Conventherren; es soll daher die Stadt angewiesen werden, den benannten Priestern die gestifteten Pfrundhäuser wieder zu übergeben. 3. Den unter seinem Schutze stehenden Schwestern von Nötkerzegg sei ihr Haus und Gärtchen um geringes Geld verkauft worden; er verlange, daß dieses Gut den Schwestern wieder übergeben werde. Die Stadt antwortet zu 1. Sie bestreite, seit dem Vertrag zu Wyl an den benannten Capellen etwas abgebrochen zu haben. Da beide Capellen in den Gerichten und der Verwaltung der Stadt liegen und bisher von derselben

unterhalten worden seien, so gehen diese den Abt nichts an und werde die Stadt sie ferner unterhalten. Zu 2. Wie die Priester, welche in das Münster zu unser Frauen Amt gedient haben, gehalten werden sollen, sei durch Sprüche und Verträge bestimmt. Da die Stadt wider ihren Willen niemand daselbst wohnen lassen müsse, und wer sich da setzen wolle, zu schwören habe, den Geboten der Stadt zu gehorchen, was die Priester wegen ihrer Religion nicht thun können, so beglaube die Stadt, bei ihrer Freiheit zu bleiben. Wenn man künftig der Religion wegen einig werde, so wisse man, wie es in Betreff solcher Priester zu halten sei. Zu 3. Haus und Garten der betreffenden Schwestern seien vor vielen Jahren verändert worden, und man glaube, hierüber dem Abt befriedigenden Aufschluß ertheilen zu können. Spruch: 1. Wegen St. Leonhard und St. Jacob bleibt es bei dem Anerbieten der Stadt. 2. In Betreff der fraglichen Priester verbleibt die Stadt aus den von ihr angegebenen Gründen bei ihren Freiheiten. Bei Herstellung der Einigkeit in der Religion soll es nach dem Erbieten der Stadt gehalten werden. 3. Über Haus und Garten der Schwestern zu Nötkersegg soll die Stadt laut Erbieten dem Abt Bescheid geben, an den er kommen mag. XXV. Alle Anstände unter den Parteien, über welche hier gütlich oder rechtlich gesprochen worden ist, sollen nun gänzlich abgethan und erledigt sein. Es siegeln die sieben Richter der sechs Orte den 9. September 1549.

Die Lucerner Quelle geht nur bis in den Artikel XVI, der unvollendet abbricht und füllt 100 beschriebene Seiten Kleinfolio, die Zürcher Quelle, welche Alles umfaßt, 58½ gedruckte Folioseiten. Art. XXIII befindet sich bei dem Lucerner Exemplar in besonderer Ausfertigung, 9 Seiten stark, und ebenso im St. A. Zürich: A. St. Gallen Stadt. Er trägt das Datum vom 9. September 1549. Um der Sache in unserer Sammlung nicht überschwenglichen Raum zu widmen, mußten die in Vortrag und Antwort, Replik, Duplik und Triplik oft sehr gedehnten Anbringen auf das unmittelbar Sachliche und die Entscheide und Vergleiche auf die Hauptpunkte beschränkt werden. Das Anfangsdatum entnehmen wir aus dem Abschied vom 1. Juli **u.** Die Sache ist in Urkundenform gehalten.

Zu XVI. Dieser Artikel auch in besonderer Ausfertigung im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band X.

Zu XXII. Dieser Anstand wurde den 26. März (Mittwoch nach Judica) 1550 zwischen dem Abt und der Stadt durch einen Vergleich geregelt, St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente Band 59, f. 131 verso. Wegen der gar specifisch localen Beziehungen des Verhandlungsgegenstandes glauben wir, hievon in unserer Sammlung nicht weitere Notiz nehmen zu sollen. Denselben Grundsatz beobachten wir mit Bezug auf Ausführungen einzelner anderer in der obigen Verhandlung enthaltenen Bestimmungen.

68.

Freiburg. 1549, 26. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 137. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 5, f. 108.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg.
Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Peter Thormann.

a. (Grandson). Bastian Michel von Grandson stellt vor, er erleide wegen des Verbots, das in der Landvogtei Yverdon mit Bezug auf den Zoll von Montenach, den er seit einiger Zeit bezogen habe, ergangen

sei, bedeutenden Abbruch. Da er in Folge dieses Verbots den benannten Zoll zu Yverdon nicht fordern darf, so erläßt man ihm 20 Florin, die er für den Zoll schuldig ist. **b.** Da in Folge des Umstandes, daß der Landvogt zu Yverdon dem Zoller von Montenach nicht gestatten will, dem Zoll, „so noch nit ist verfallen", zu Yverdon nachzufragen, an diesem Zolle Verlust entsteht, so wird in den Abschied genommen, bei denen von Bern um Nachlassung dieses Verbotes nachzusuchen, mit dem Anerbieten, ihnen Brief und Siegel zu geben, daß der Bezug dieses Zolles ihnen an ihrer Jurisdiction nichts schaden solle. **c.** Johann Villanchet, der Gerichtschreiber zu Montenach, ersucht um eine Belohnung für sein Amt und um Nachlaß dessen, was er und sein Gesell an den von ihnen geadmodirten Weinzehnten schuldig geblieben sind. Die Zehntschuld wird geschenkt und daneben eine Ordnung gemacht, daß der Gerichtschreiber zu Grandson das Gericht zu Montenach zu versehen oder die Hälfte seiner Belohnung dem benannten Villanchet überlassen solle, es wäre denn, daß letzterer wie vorher ohne Lohn dienen wollte. **d.** Gesandte derer von Chamblon bitten, ihnen in Betracht des durch die Witterung erhaltenen Schadens die Zinse dieses Jahres zu erlassen und ihnen behufs ihres weitern Fortkommens eine Steuer, Hülfe und „Fürsatz" zu gewähren. Es wird der Landvogt beauftragt, ihnen die Hälfte des Kornzinses zu erlassen; die andere Hälfte und den Geldzins sollen sie entrichten. Daneben wird der Landvogt ermächtigt, ihnen auf gute Bürgschaft und gegen eine Verschreibung, in Jahresfrist die Sache wieder zu erstatten, auf St. Andresen Tag Korn im Verhältniß der Nothdurft und des empfangenen Schadens eines jeden um ein ziemliches Geld vorzuschießen. **e.** Dem Commissar Lucas wird geschrieben, er soll die Usages, die auf sein Verlangen beiden Städten erkennt worden und aber mit gutem Recht den Edelleuten gehören, aus den Erkanntnissen entfernen, damit die Unterthanen nicht durch Anforderungen beunruhigt werden. **f.** Denen von Bonvillars wird der halbe Theil des Haberzinses, den sie von einem Wald schuldig sind, wegen des Gewitters, von dem sie geschlagen worden sind, geschenkt, und soll der Vogt ihnen Haber zu kaufen geben und vorschießen, wie den Andern, sofern sie denselben auch wie die Andern bezahlen. **g.** Die Boten beider Städte, welche nach Grandson reiten, sollen die Beschwerde der armen Frau, genannt Estyvina, betreffend die geforderte Usage, untersuchen, ihre und beider Städte Gewahrsamen besichtigen und nach ihrem Ermessen mit Vollmacht verfügen. **h.** Der Landvogt soll dem Jhenetta Poterra und „syner gespilin" von dem Korn, das er auszugeben bevollmächtigt ist, etwas zukommen lassen, „nachdem es in ansächen würt". **i.** Er soll auch die alten und neuen Zinsrödel der Herrschaft Grandson untersuchen, ob Guillaume Neuff die Zinse der Advoyerie schuldig sei oder nicht, und nach Erfinden verfügen. Er ist auch ermächtigt, mit denen, so Usages schuldig sind, und sich aber beklagen, sie seien nicht im Besitze der Hofstätten, zu verhandeln und ihnen die Usages nach Anzahl der Feuerstätten, und nicht weiter, abzunehmen. **k.** Derselbe Landvogt wird beauftragt denen zu Vifin und Champagne Korn und Haber vorzuschießen und einen Theil ihres Haberzinses nachzulassen, wie den andern, die vom Wetter geschlagen worden sind, und im Verhältniß ihres Schadens. **l.** Der Müller von Champagne nebst Heini Wiegsam, dem andern Müller, bitten, ihnen die Buße, die der Landvogt ihnen auferlegt habe, weil sie einiges „gesügel und klein gut" in ihren Mühlen gehütet haben, nachzulassen. Der Landvogt verweist auf die früher diesfalls errichtete Ordnung, erörtert, was ihn zum Verhängen einer Buße bewogen habe, und erwähnt der Bitte der übrigen Unterthanen der Herrschaft Grandson, sie bei dieser Verordnung zu belassen. Dem Landvogt wird befohlen, nebst den Geschwornen der Herrschaft Grandson, über dieser Ordnung zu sitzen, sie zu ändern, zu erneuern und zu bessern und dann an die Obern gelangen zu lassen, die ihrer Seits eine Verbesserung auch vorbehalten. **m.** Denen von Yvonand und Mordagne, die auch „behagelt" und geschädigt worden sind, wird der dritte Theil

des Korn- und Haberzinses nachgelassen; den Geldzins sollen sie bezahlen. **n.** Dem Pierre Vollet, den der Landvogt um 10 Florin gestraft hat, weil er eine Fahrt nach St. Claude vollzogen hat, schenken die Boten von Bern in Betracht seines armen blinden übelmögenden Vaters den halben Theil, die von Freiburg („min g. herren") aber ihren ganzen. **o.** Claude von Arnex von Orbach, mit Beistand von Commissar de Mollendino, beschwert sich, der Landvogt von Grandson fordere von den verganteten, „edictierten" Gütern des Herrn von Arnex selig, welche genannter Claude um eine Summe „ufgehebt und verpfendt hat", das Lob. Der Landvogt aber behauptet, obwohl diese Güter „edictciert" worden seien, was nur aus Gnade geschehen sei, sei doch solche „Edicierung" der Gerechtigkeit der Obern unnachtheilig und sollen sie wie andere Güter löbig sein; wenn Claude von seiner Forderung nicht abstehen wolle, so solle die Erläuterung vor dem Gericht zu Grandson erfolgen. Die Boten erkennen, die Angelegenheit soll an einen rechtlichen Entscheid kommen. **p.** Peter Bodurer (oder Bodmer?), dem Maurer, wird zur Ergötzung seiner Arbeit ein Rock erkennt. **q.** Dem Claude Vionnet, dem Ziegler, werden als Steuer für Erbauung der Ziegelscheuer zwei Säck Korn gegeben. **r.** Claude Monet begehrt auch eine Beisteuer wegen Hagelschaden. Der Landvogt soll sich diesfalls erkundigen und ihn halten wie man in Betreff anderer Geschädigter verfügt hat. **s.** Monet Vedryo hat einen Holzschlag gethan und das Holz außer die Herrschaft geführt, weßhalb der Landvogt beglaubt, dieselbe sei beschädigt worden. Er wird laut der Ordnung als bußfällig erkennt und soll beiden Städten 20 Florin geben und mit dem Vogt für dessen Theil abkommen. **t.** In Betreff derer von Provence, die auch vom Wetter beschädigt worden sind, wird der Landvogt ermächtigt, den Schaden eines jeden zu untersuchen und jedem in Ziemlichkeit Korn und Haber, wie Andern, vorzustrecken, doch nicht jedem nach Nothdurft und Forderung. In Betreff der nachgesuchten Erlassung der Buße, in die sie wegen Holzschlagen verfällt worden sind, werden sie abgewiesen, und soll Strafe und Ordnung in Kräften bleiben. **u.** Den Beschädigten zu Mutruz („Mustruz") soll der Vogt wie Andern mit Korn und Haber zu Hülfe kommen. **v.** Johann Megnie wird mit seinem Begehren abgewiesen und soll seine Kornschuld bezahlen. **w.** Pierre Rugemont läßt eröffnen, der Landvogt wolle ihm die fahrende Habe seines Vaters, die dieser, der nicht Vicar, sondern nur ein Diener der Kirche zu Provence war, ihm, dem Pierre, gemäß einem Testament vergabet habe, wegnehmen. Der Landvogt weist dagegen auf die Rechtsame beider Städte hin, nach welcher die fahrende Habe der abgestorbenen Priester dem Amtmann gehöre. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied, an ihre Obern zu bringen; die von Freiburg aber bitten den Landvogt, sich gegen dem genannten „Rudigo" und dessen Kindern ziemlich finden zu lassen, zur Erhaltung der Gerechtigkeit aber ihm etwas abzunehmen. **x.** Dem Landvogt von Grandson ist Vollmacht ertheilt, den armen Malatzigen, je nach ihrer Armuth, ein Almosen zu geben. **y.** Auch dem blinden Rüdigo soll er ein Almosen ertheilen. **z.** Die von Onnens, denen der Haber auch verhagelt worden ist, soll er halten wie die Andern, sofern sie die Geld- und Kornzinsen bezahlen. **aa.** Dem Vogt wird auch aufgetragen, den Öhl- und Weinzins, den Claude Pictet von la Lance her dem Schloß von Grandson auf Ablosung schuldig ist, zu Geld zu schlagen und zwar so, wie er es für billig erachten wird. **bb.** Er soll sich dem Estment (?) Simon, der auch behagelt worden ist, ebenfalls behülflich erzeigen. **cc.** Der Vogt soll den Brandschaden des Claude Bugnets besichtigen, und je nach Verhältniß ihm Ziegel zu halbem Dache geben. **dd.** Die Fischer von Grandson, welche die Fischenzen empfangen haben, werden mit ihrem Begehren abgewiesen. **ee.** Den drei Weibeln zu Grandson giebt man wegen ihrer langwährigen Arbeit am Schlosse jedem ein Paar Hosen. **ff.** Der Vogt soll die Erkanntnisse von Grandson besichtigen und untersuchen lassen, warum Pierre Grand ein Mäß Korn ab einem Stück, das dem Vogt von Font zinsbar ist, schuldig sei, und ihn

hiernach halten. In Betreff des Stücks, das dieser Pierre Grand um 10 Florin verganten und subhastiren ließ, hat der Vogt Gewalt, mit demjenigen, der das Stück inne hat, freundlich zu reden und ihn um eine günstige Nachlassung zu erbitten. Ist diese nicht erhältlich, so soll man die Vergantung in ihrem Werth bleiben lassen. **gg.** Der Vogt begehrt Weisung, ob er den großen Zehnten zu Bonvillars („Binvillars") im Verhältniß zum Kornertrag, wie er verliehen worden, die Hälfte in Weizen und die Hälfte in anderm Korn, empfangen solle oder nicht, damit es für die Zukunft nicht einen bösen Brauch gebe. Es wird ihm befohlen, bei der Verleihung zu verbleiben. **hh.** Hans Schmids sel. Wittwe verlangt abermals, wie zu Bern, ihr ausstehendes Geld für den Hütlohn von zwei Kindern, die sie auf Geheiß des Amtmannes beider Städte zu Murten gehütet habe. Nach Besichtigung des Abschiedes zu Bern wird befunden, es sei das eine Schuld, welche „fines" Amts wegen aufgelaufen sei und die daher billig vor allen Dingen entrichtet werden solle. Man soll daher dem Vogt der Frau Gewalt geben, Alles dasjenige, was man dem gewesenen Schultheiß Mayor von seinem Amt her schuldig sein mag von Bußen und Anderm, einzuziehen und hieraus des Schmids Wittwe und den Statthalter zu vergnügen, doch nichts für den Nutzen der Frau zu verwenden, sondern darüber Rechnung zu führen. Das wird den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit ihre Obern denen von Freiburg ihre Meinung zuschreiben, ob es ihnen annehmlich sei, dasjenige, welches in Verbot gestellt worden ist, zur Bezahlung der Schulden beider Städte zu verwenden oder nicht. (Grasburg). **ii.** Dem Weibel von Schwarzenburg wird von jeder Stadt ein Fenster geschenkt. **kk.** Benedikt Zand von Schwarzenburg zeigt an, er habe vor einiger Zeit Einem ein Grundstück versetzt, das in Folge Säumniß der Bezahlung „im" für frei und eigen verfallen und verkauft sei. Da nun das Haus der Obern einen Zins auf diesem Grundstück gehabt, den der Vogt gefordert habe, so bitte er, damit er dem Andern Währschaft thun möge, diesen Zins auf ein anderes Stück zu setzen. Man beschließt, der Zins solle auf dem betreffenden Stücke bleiben, wie vorher, damit der Urbar nicht geändert werde. **ll.** Hans in Alblingen, der über gethane Urfehde eine Frau übel geschlagen hat, wird um 5 Pfund, Berner Währung, bestraft. **mmm.** Bartholomä Koler, der deßwegen, weil er einer Frau einen Widerruf erstatten mußte, um 15 Florin Strafe verfallen ist, wird die Hälfte dieser Strafe erlassen. **nnn.** Da Jacob Schnider wider die Ordnung beider Städte im Lande Grasburg „geübt, einen andern in schilten und andern dingen on barschaft ein sum uf zinstag oder wucher fürgesatzt", wird erkennt, er solle die 10 Pfund Wucher der Partei herausgeben und 10 Pfund Buße erlegen. **oo.** Peter Sommerouw, der gegen seinen Schwager einen Trostungsbruch nebst einem Markt- („mert")bruch begangen hat, soll beiden Städten 15 Pfund geben, und er und sein Schwazer mit dem Vogt in Betreff seines Theiles von der ganzen Strafe gebührend übereinkommen. **pp.** Dem Schreyer wegen seines Trostungsbruches soll der Vogt im Namen beider Städte 3 Pfund abnehmen, „sin teil darin umangtastot". **qq.** Uli Blumen, der sich übertrunken hat, soll die ganze Buße geben laut der Ordnung. **rr.** Kuni Rumpf wird um 3 Pfund gestraft für den Antheil beider Städte. **ss.** Der Vogt soll bei denen von Guggisberg vorsehen, daß sie auf Morgen über acht Tag, nämlich auf den 5. September, wegen des Marchsteins zu Plaffeyen sein sollen. Dasselbe wird auch den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit die von dort bestimmten Boten nicht am nächsten Sonntag, sondern am genannten Tage erscheinen. **tt.** Rechnung von Peter von Erlach, Landvogt zu Grandson, vom 28. August. Nach Verhör dieser Rechnung und des Anzugs betreffend die Rechtfertigung anhangender Leber, wird dem Vogt Gewalt gegeben, drei unparteiische Commissare zu wählen, die das Recht zu Ende bringen. **uuu.** Rechnung von Dietrich Bindhammer, Vogt zu Grasburg. Nach Schluß der Rechnung hat man dem Vogt befohlen, den armen Leuten

Geld und Korn zu geben wie letztes Jahr. **vv.** Nach Behandlung der beiden Rechnungen tragen die Boten von Bern vor: 1. Sie seien ermächtigt, mit denen von Freiburg zu verhandeln, wie der Kornkauf in den gemeinen Vogteien vorzugehen habe. 2. Auf Tagen sei von den Eidgenossen ein Anzug in Betreff der Herrschaften beider Städte gethan worden. Darauf haben die von Bern denen von Freiburg geschrieben und sie um Vorweisung des Spruchs und der Gewahrsame, vermittelst welcher diese Herrschaften erlangt worden seien, gebeten, worauf geantwortet worden sei, der betreffende Brief werde zu Freiburg („hinder minen g. herren") aufbehalten, worüber man eine besondere Freude empfangen habe. Da nun auf Jahrrechnungen beschlossen worden sei, es sollen alle die gemeinen Herrschaften betreffenden Gewahrsamen in das Gewölbe zu Murten verlegt werden, so seien sie auch beauftragt, die von Freiburg zu bitten, den benannten Brief copiren und vidimiren zu lassen, damit das rechte Original zu den andern gelegt werden könne. Die von Freiburg antworten: 1. Sie seien einverstanden, diesen Brief in das Gewölbe zu den andern gemeinen Briefen legen zu lassen, und wollen denselben ihrem Seckelmeister, wenn er sich zu nächst mit dem von Bern dahin begebe, aufgeben. Ein Vidimus halten sie für unnöthig; aber wenn keine Copien vorhanden sein sollten, so sollen jeder Stadt solche gegeben werden. Wenn sie die Quittanzen, die sie hierum auch haben, ebenfalls dahin thun, sollen denen von Freiburg glaubwürdige Abschriften derselben, wohl gezeichnet, übersendet werden. 2. Da die Boten von Bern eröffnen, wie ihre Herren in Betreff des Fürkaufs im Korn ein Einsehen gethan haben und Willens seien, alle Grenzen ihres Landes, an denen das Korn ausgeführt werden möchte, zu verwahren, so lasse man es hierbei verbleiben. Man beschließt dann, es solle jede Stadt den Vögten der gemeinen Herrschaften, die ihnen mit Zug und Rath zudienen, dieses zuschreiben. **www.** Den Boten von Bern wird von denen von Freiburg vorgestellt: 1. Es werden die Sachen, welche vor dem Chorgericht zu Grandson verhandelt werden, in Appellationsweise vor die von Bern oder ihre Eherichter gezogen, obwohl Zug und Rath denen zu Freiburg heimdienen. Das gereiche zu Abbruch der Gerechtigkeit der letztern; man bitte daher, diesem vor zu sein und solche Sachen dem Zug und Rath nach gehen zu lassen, gleichwie, als in verflossenen Jahren sich Aehnliches zu Murten unter dem Schultheiß von Müllinen zugetragen habe, die Appellation der Ehesachen durch die von Bern an die von Freiburg gewiesen worden seien. 2. Die von Bern mögen die Kirche von Sant Syr zu Bösingen, in Betracht, daß die Nutzung derselben ihnen heimdient, bedecken und in Ehren stellen. 3. Die Boten mögen sich vor dem großen und kleinen Rath, wo es nothwendig wäre, um ein sicheres Geleit für Sulpitius Wyßhan nach Bern und zurück bewerben. Das Alles nehmen die Boten von Bern in den Abschied, in der Meinung, denen von Freiburg hierüber Antwort zu verschaffen. Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Freiburg. **xx.** Die von Freiburg beschließen, der Landvogt von Grandson soll dem Priester von Provence einen Mütt Korn ausrichten und denselben einzig ihnen verrechnen.

Das Freiburger Exemplar datirt den Tag auf den 25. August.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortiger Instruction vom 24. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 17. Diese Instruction giebt das Datum des Tages auf den 2. September an.

xx. Aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **bb.** Im Freiburger Exemplar glaubt man den fraglichen Eigennamen wie: Estyvom zu lesen.

Zu **hh.** Das Freiburger Exemplar beklammert diesen Artikel und bemerkt am Rande: „gehört zu lest in abscheid von Bern und nit in den von Grandson." Dann folgt ein Verweisungszeichen mit der Bemerkung: „gehört, wo ein söliches zeichen." Das entsprechende Zeichen steht dann im Freiburger Exemplar vor **tt** dieses Abschiedes vom 26. August 1549.

69.

Freiburg. 1549, 2. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede O. f. 77. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 28. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Basel. Jacob Rüde; Bat Summerer. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist auf Verlangen der Anwälte des Königs von Frankreich angesetzt worden. Diese, nämlich der Herr von Mesnaige und der Herr von Liancourt tragen vor: 1. Der König von England sei mit 12,000 Landsknechten nach Calais aufgebrochen unter dem Schein, dieselben über das Meer gegen die Schotten zu führen; diese Landsknechte seien dann aber in das Gebiet des Königs von Frankreich gedrungen, haben Vieh, Hab und Gut den Einwohnern weggenommen und das Land dermaßen mit Raub und Brand beschädigt und verwüstet, daß der König von Frankreich veranlaßt worden sei, beim König von England sich zu beschweren, was aber bisher nichts geholfen habe. Um Frankreich vor weiterm Schaden zu bewahren bitte der König, ihm einen Aufbruch von 12,000 Knechten zu bewilligen, in der Meinung, daß er je nach Umständen auch nur 6000, nicht weniger, aber auch nicht mehr als 12,000 bestellen und annehmen möge; Alles nach Inhalt der Vereinung. 2. Der König habe dem Herrn Mesnaige aufgetragen, sich mit den eidgenössischen Boten, die wegen der Besiegelung der neuen Vereinung nach Frankreich zu reiten beauftragt sind, wegfertig zu machen und zu verschaffen, daß ihnen allenthalben mit geziemender Ehre und freundlichem Empfang begegnet werde. Herr von Mesnaige selbst erklärt sich hiezu sehr bereit; er verdankt den Boten zu Handen ihrer Obern alle Freundschaft, Gunst und Liebe, die ihm von den Eidgenossen sammt und sonders erwiesen worden sei; er werde nicht ermangeln, hievon dem König Meldung zu machen; die Eidgenossen wollen die gleiche Freundschaft seinem Mitherrn, dem Herrn von Liancourt, der als Botschafter des Königs hier bleibe, angedeihen lassen. 3. Da die nach Frankreich gehenden Boten der Eidgenossen ohne Zweifel beauftragt werden, angebliche Ansprachen vieler Personen dem König vorzulegen, so bitten die französischen Gesandten, diejenigen, welche von dem betreffenden Ort, in dem der Ansprecher gesessen sei, nicht für gut erkennt worden, gemäß dem Frieden abzuweisen. Als hierauf 1. in Betreff der verlangten Knechte die Boten ihre Instructionen eröffnen, erklärt der von Lucern, seine Herren wollen dem König von Frankreich zum Schutz seiner Lande die verlangten Knechte laut der Vereinung bewilligen. Der Bote von Uri erörtert, als der König seinen Obern in Betreff der begehrten Knechte geschrieben habe, sei die verlangte Anzahl nicht gemeldet worden, weßhalb man angenommen habe, die Sache sei nicht besonders drängend; zudem vernehme man allerlei Warnungen, wie nämlich im Herzogthum Mailand Rüstungen vor sich gehen und geredet werde, es werde ein Überfall des Schlosses Bellenz und die Einnahme des Veltlins beabsichtigt; ferner sei Allen bekannt, wie unlängst der Vogt, Schreiber, Großweibel und Andere in Mendris schändlich überfallen, der Vogt und des Statthalters Bruder getodtet und die übrigen tödtlich verwundet worden seien, wobei man nicht wisse, ob diese That in Folge Aufstiftens Seitens der kaiserlichen Anwälte in Mailand als Einleitung für Weiteres oder von den Banditen aus eigenem Antrieb geschehen sei; die von Uri lassen der Sache ernstlich nachfragen; bis sie über dieselbe im Klaren seien, können sie sich in Betreff der Knechte nicht entscheiden; wenn sie aber erfahren, daß jener Mord nur ein Werk der Banditen sei und von anderer Seite her nichts Drohendes walte und

dann die Anzahl der verlangten Knechte und wohin man sie führen und brauchen wolle, angegeben werde, so hoffe der Gesandte, man werde die Knechte nach Inhalt der Vereinung bewilligen. Zu Schwyz hat das Schreiben der königlichen Anwälte in Betreff der verlangten Knechte nur dem täglichen Rathe vorgelegen, während ein endlicher Beschluß von der Landsgemeinde auszugehen hat. Zudem walten auch hier Bedenken mit Bezug auf den Mord in Mendris. Der Gesandte hat übrigens Auftrag zu erklären, wenn der König anzeige, wie viel Knechte er verlange und wohin er sie gebrauchen wolle, und sich solches der Vereinung gemäß erzeige und inzwischen der Eidgenossenschaft nichts Weiteres begegne, so sei anzunehmen, Schwyz werde seine Knechte mit den übrigen Eidgenossen ziehen lassen. Obwalden will dem König die Knechte gemäß der Vereinung bewilligen. Der Bote von Nidwalden hat gleiche Instruction wie derjenige von Schwyz. Zug will dem König in seinen Nöthen die Knechte im Sinne der Vereinung zuziehen lassen. Glarus ebenso, insofern keine andern Landesangelegenheiten, als die in Glarus bekannten, verhanden sind. Basel will, da dermalen mit der Gnade Gottes es und die Eidgenossenschaft sorgenfrei dastehen, dem König die Knechte ebenfalls überlassen. Freiburg ebenso. Solothurn will ebenfalls mit der Mehrzahl der Orte dem König die Knechte bewilligen. Es findet aber für gut und der Eidgenossenschaft nützlich und ehrenhaft, wenn der König eine größere Zahl als nur 6000 bestelle, damit man für eine gewaltige That gewachsen sei und die weite Reise desto sicherer und stärker bestehen könne. Schaffhausen findet, es seien zur Zeit allerlei gefährliche Practiken und sonderbare Umstände vorhanden; da es an der Grenze liege und ihm in Abwesenheit seines Volkes, zum Leidwesen der ganzen Eidgenossenschaft, leicht etwas Ungemach begegnen möchte, zumal in nicht großer Entfernung die Flecken mit Landsknechten und Spaniern besetzt seien, so bitte es, ihm diesmal die Verabfolgung von Knechten zu erlassen. Wenn aber das nicht sein möchte und es „überein" für Stellung seiner Knechte aufgefordert würde, hoffen die Gesandten, ihre Herren werden erstatten was Brief und Siegel vermögen, doch können sie sich dermalen nicht weiter einlassen. Der Bote von Appenzell eröffnet, seinen Herren sei das Schreiben der königlichen Anwälte spät zugekommen, so daß sie die Landsgemeinde nicht berufen konnten; er sei daher nur abgefertigt worden, um anzuhören; er hoffe und vertraue aber, seine Obern werden, wenn sie die Meinung der übrigen Orte vernehmen, sich von derselben nicht söndern. — Da solcher Art die Instructionen verschieden lauten, zwar die Mehrheit die Knechte bewilligen will, so hat man sich vereinbart, den Anwälten des Königs als Antwort die Instruction eines jeden Ortes vorzulegen. 2. In Betreff der Ansprecher will man den Gesandten antworten, falls sie dieselben nicht gütlich befriedigen, so verbleibe es bei dem Abschied von Solothurn, dem gemäß die nach Frankreich gehenden Boten mit dem König in Sachen zu verhandeln beauftragt sind. Gemäß der unter den Boten stattgehabten Eröffnung haben die Ansprecher ihre Forderungen ihren Obrigkeiten vorgelegt und gut erkennen lassen, so daß der König sie diesfalls nicht zurückweisen kann. 3. Die Danksagung und das Erbieten der französischen Anwälte hat man ihnen ebenfalls verdanken und ihnen anzeigen lassen, es sei ihnen nicht jene Ehre und Freundschaft erwiesen worden, die sie verdient hätten; ihrer Gutwilligkeit sei es zuzuschreiben, wenn sie nichtsdestoweniger zufrieden gewesen seien; die Obern und jedermann habe ihnen gern das Mögliche gethan und sie dürfen sich dessen auch für die Folge vertrösten. — Nach Empfang dieser Antwort sind die Anwälte des Königs wieder erschienen und haben den Boten jener Orte, die dem König die begehrte Hülfe bewilligt haben, dieses verdankt; den andern gegenüber bemerken sie, sie hätten dieses Verhalten nicht erwartet; sie müssen daran erinnern, daß nach der alten und neuen Vereinung der König, wenn er auf der Tagsatzung die Knechte einmal gefordert habe, in zehn Tagen nachher ohne alles Mittel aufbrechen möge, es wäre denn, daß die Eidgenossenschaft einen eigenen Krieg zu bestehen hätte

oder sich in wirklicher Gefahr befeindet zu werden befinden würde. Dieses Artikels werde sich der König behelfen, gemäß dem Buchstaben der Vereinung handeln und sei daher nicht verbunden, auf eine (weitere) Antwort dieser Orte zu warten. Sie wollen dabei nicht verhehlen, nachdem einmal die Vereinung in Kraft bestehe, sei es dem König gar nicht gleichgültig, wenn seine Gegner vernehmen würden, daß ein guter Theil der Eidgenossen ihm in seiner Noth die Hülfe verweigere, und daß ein oder zwei Orte wegen eines Mordes mit einer Antwort gegenüber dem König zurückhalten. Sie begehren daher dringend, daß die Boten der betreffenden Orte verschaffen, daß letztere in der allernächsten Zeit sich entschließen, wie es die übrigen Orte gethan haben. Das soll unverzüglich jeder Bote heimbringen. **b.** Hans von Cappal (Capol), Gesandter von den III Bünden, eröffnet, nachdem er seinem Befehl gemäß hiehergekommen sei, um mit den Eidgenossen zur Besiegelung der Vereinung nach Frankreich zu reisen, sei ihm eine Missive derer vom Obern Bunde nachgefolgt, des Inhalts, sie hätten vernommen, das Siegel des Gotteshauses Chur befinde sich an den aufgerichteten Briefen vor dem Ihrigen, was ihren Freiheiten Eintrag thue; würde dieses nicht geändert, so dürfte dieser Umstand einen bedeutenden Anlaß zur Aufkündung der Vereinung bieten; sie bitten daher die Eidgenossen, diesfalls ein Einsehen zu thun. Zur Vermeidung alles Zwiespalts hat man dann denen im Obern Grauen Bund geschrieben, da die Briefe nun einmal besiegelt seien und daher die begehrte Aenderung ohne große Irrung nicht vorgenommen werden könne, und weil es unbeabsichtigt, ohne Arglist geschehen sei, so ermahne und bitte man sie freundlich, diesmal die Sache hingehen und die Briefe in ihrem Wort unverändert zu belassen, ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten unbeschadet; man wolle dessen eingedenken und es in den Abschied nehmen. Man will auch die Anwälte des Königs erbitten, im gleichen Sinne an unsere Bundesgenossen zu schreiben. **c.** Die Boten von Basel eröffnen, obwohl ihre Obern von ihren Miteidgenossen mündlich und schriftlich ersucht worden seien, mit ihnen in die neue Vereinung zu treten, sei ihnen dennoch dieses in Folge einiger erheblicher Ursachen nicht füglich gewesen. Nachdem sie aber seither die an sie gelangten freundlichen Werbungen der übrigen Orte sich treulich zu Herzen geführt, seien sie zu Gefallen der letztern und um Friede und Einigkeit zu erhalten, im Namen Gottes auch in die Vereinung getreten; man möge ihnen dieses nicht verargen, sondern in bester Meinung aufnehmen. **d.** Auch der Bote von Schaffhausen zeigt auftragsgemäß an, als seine Herren früher über die Vereinung gesessen, hätten einige Artikel sie schwer bedünkt und seien sie daher damals der Vereinung fern geblieben. In Betracht aber der ihnen wiederholt zugekommenen freundlichen Bitte der andern Orte und diesen zu Gefallen haben sie nun die neue Vereinung angenommen. Sie bitten aber dringend, wenn sie in ein Verlangen von Knechten nicht einwilligen würden, weil sie an der Grenze und daher gefährlicher als manches andere Ort liegen, so wolle man ihnen dieses nicht verargen; ohne wichtige Ursache werden sie sich nicht sondern. **e.** Als die Boten der Mehrzahl der Orte eröffneten, sie seien instruirt, dem König den Aufbruch zu bewilligen und darauf von den Gesandten unter einander gemeinschaftlich geredet wurde, ist man einig geworden, die Boten des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, der Landschaft Wallis und von Mühlhausen vorzuberufen und sie um ihre Meinung über das Begehren des Königs zu befragen. Es eröffnen nun die Anwälte des Abts und der Stadt St. Gallen, sie seien von ihren Obern hergeschickt worden, um die Meinung und den Entschluß der Eidgenossen zu vernehmen und zu dem zu stimmen, was der Mehrheit gefalle, denn ihre Herren wollen sich nicht von den Eidgenossen sondern. Die Boten von den III Bünden bemerken, als sie verritten, sei ihren Herren das Begehren des Königs um einen Aufbruch noch nicht bekannt gewesen, weßhalb sie keine Instruction besitzen. Überhin habe der König bei ihnen einen besondern Befehlshaber, der über solche Angelegenheiten

zu verhandeln Gewalt habe, der aber, wie den Gesandten bekannt sei, auch noch keinen Befehl erhalten habe. Wenn aber seit ihrem Verreisen diesem oder ihren Herren etwas zugeschrieben worden wäre, so glauben die Gesandten, daß letztere, wenn sie vernehmen, daß die Mehrheit der Orte den Aufbruch bewilligt habe, sich die Meinung derselben auch werden gefallen lassen. Die Boten der Landschaft Wallis und Mühlhausens zeigen an, ihre Obern seien keines andern Vorhabens, als dem König den Aufbruch der Knechte mit dem Mehrtheil der Orte zu bewilligen. **f.** Der Gesandte von Basel zieht an, seine Herren hätten ungefähr vor einem Jahre an die VII Orte ein Schreiben gerichtet, auf welches ihnen ungeachtet mehrmaligen Verlangens keine Antwort geworden sei; einzig auf der letzten Jahrrechnung zu Baden habe Schultheiß Bircher im Namen der Boten der VII Orte auf abermalige Forderung einer Antwort freundlichen Bescheid ertheilt, der aber nicht so vollständig war, daß nicht dennoch das Begehren derer von Basel wieder in den Abschied genommen wurde. Er fordere daher instructionsgemäß wieder die verlangte Antwort und bemerke namentlich, daß seine Herren meistentheils mit Rücksicht auf die VII Orte die neue Vereinung angenommen haben; Basel seinerseits habe zur Zeit auf das Ansuchen der VII Orte sich klar ausgesprochen, so daß es nun endlichen Bescheid erwarten dürfe. Da die Boten der VII Orte auf diesen Tag nur in Betreff des vom König von Frankreich verlangten Aufbruchs abgefertigt worden sind, beinebens auch verlautet, es hätten einige Orte für den bevorstehenden Tag zu Baden sachbezügliche Instruction ertheilt, so hat man den Anzug des Boten von Basel in den Abschied genommen und es soll jeder Bote bei seinen Herren mit allem Ernst darauf dringen, daß auf nächste Tagleistung, wo immer die gehalten werde, denen von Basel mit stattlicher und redlicher Antwort begegnet werde. **g.** Auf Verlangen des Grafen von Greyerz bittet man die Botschafter von Frankreich, dem erstern ein freies sicheres Geleit nach Frankreich und zurück zu verschaffen „oder aber solliches derselben (königl.) Mst. zuzeschriben", damit die Ansprache des Grafen in der Freundlichkeit bereinigt werden möge. Man hat sich auch vereinigt, daß, wenn das Geleit gewährt wird, die nach Frankreich gehenden Boten genannten (sic) Herrn von Rolle anstatt des genannten Grafen in seiner Ansprache unterstützen sollen. Das Alles ist auch in den Abschied genommen worden.

h. Verwendung bei Freiburg für Andreas Lombard und Uli Schaller; s. Note.

Das K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 1. hat zwei flüchtige Concepte dieses Abschiedes, die indessen nur die Eröffnungen der französischen Gesandten, das eine auch diese nur theilweise, wiedergeben.

Die Namen der Basler Gesandten aus dem für die Note zu **c** benützten Material und a tergo des Basler Exemplars. Summerer scheint von Freiburg wieder zurückgekehrt zu sein. Die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 47, S. 462 vom 22. August. Solothurn scheint besondere Gesandten für die Verhandlung in Freiburg, unmittelbar vor der Abreise nach Frankreich, und wieder für letztere bestimmt zu haben. Man sehe die Abschiede vom 21. und 22. August und 12. October 1549.

Zu **a.** Schon am 28. August hatten dieser Sache wegen die französischen Gesandten einen Vorstand vor dem Rath zu Freiburg gehabt. Das Rathsbuch (No. 67) enthält diesfalls unter besagtem Datum folgenden Eintrag: Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen die französischen Anwälte, wie der König von England, ungeachtet des mit dem König von Frankreich errichteten Friedens, des letztern Unterthanen an der Grenze des Meeres mit Raub und Brand schädige. Deßwegen und weil der König von England kein Recht gehalten, sondern 12,000 deutsche Knechte angenommen habe und sich unterfange, dieselben nach England zu führen, so sei der König veranlaßt, 12,000 eidgenössische Knechte zu verlangen, und begehre, daß dieselben gerüstet sein sollen, wenn er sie verlange. Die Gesandten haben diesfalls auch andern Eidgenossen geschrieben

und einen Tag auf den nächsten Sonntag (1. September) anberaumt. Die Anwälte zeigen weiters an, wie der Herr von Mesnaige zufolge Befehl des Königs auf Montag (2. September) mit den Eidgenossen, die nach Frankreich reisen werden, sich wegfertig mache. Der Herr von Liancourt werde hier bleiben. Er danke für alles Gute und die Ehre, die ihm hier erwiesen worden sei, mit Erbietung, Alles zu vergelten.

Zu **c.** Zwischen den französischen Anwälten und den Gesandten von Basel fand eine Vorverhandlung statt, wie sich aus der folgenden Missive ergiebt:

1549, 31. August. Die Gesandten von Basel an Basel. Heute nach Imbis haben die französischen Anwälte sie zu Freiburg verhört und sei Folgendes verhandelt worden. 1. Ueber den Vorbehalt, daß, wenn sich Volk bei Basel lagere, das man zwar nicht als Feinde erkenne, aber deßwegen doch besorgt sei, die von Basel dann nicht verbunden seien, ihre Leute dem König zu überlassen, werde Bat Summerer bei seiner Heimkunft berichten, welche Antwort man erhalten habe; die Gesandten glauben, man werde mit derselben zufrieden sein. 2. Anbelangend die Besserung des gemeinen Seckels wolle der König jährlich, so lange die Vereinung daure, nebst den 2000 Franken Friedgeld und den 1000 Franken Vereinungsgeld noch 3000 Franken, also im Ganzen 6000 Franken geben. Das erste diesfällige Ziel soll anfangen auf künftige Lichtmeß (2. Februar 1550). Weiter habe man es nicht bringen können, und bitte daher um Entschuldigung. Summerer werde den bezüglichen Abschied übergeben. 3. Die Boten der VII Orte seien noch nicht angekommen; sobald die zehn Orte mit Basel, als dem eilften Orte, beisammen seien, wollen die Gesandten gegenüber den VII Orten ihrem Befehle nachkommen. Da einerseits Bat Summerer des genannten Umstandes wegen nicht sofort verreiten konnte, anderseits die Gesandten zufolge ihrer Vollmacht auf das Zusagen der königlichen Anwälte die Vereinung ebenfalls zugesagt haben, so seien sie von jenen gebeten worden, dieses Alles ihren Obern zu melden, mit der Bitte, daß diese nun besiegeln wollen, damit man um so schneller zum König verreisen könne. Sobald die von Basel besiegelt haben, werde der Stadtschreiber von Solothurn von Basel nach Schaffhausen reiten, um auch da besiegeln zu lassen; die Boten von Schaffhausen seien vor denen von Basel zu Freiburg gewesen. Die Herren haben auch gebeten, daß „wir hellig (?) in beßerung dem gemeinen gut die drytusend franken halten wellen". Ebenso haben sie gebeten, den Obern der Gesandten zu berichten, daß die Walliser die Vereinung auch angenommen haben.

K. A. Basel: Abschiede Band 22.

Zu **g.** Anläßlich dieses Artikels mag auch noch folgende Eintragung im Freiburger Rathsbuch (Nr. 67) notirt werden: Vor dem Rath zu Freiburg eröffnet am 2. September der Graf zu Greyerz: 1. Seinen Dank für den Bericht dessen, was seiner wegen auf der Jahrrechnung zu Baden verhandelt worden sei. 2. Er bitte, ihm zu rathen, wie er sich in dem Handel halten solle. 3. Zum höchsten beklage er sich, daß die von Freiburg, die ihm zugesagt haben, die neue Vereinung nicht zu beschließen, er werde denn darin begriffen, dieselbe ohne ihn angenommen und ihn dabei ausgelassen haben; er protestire, daß, wenn er etwas anfangen sollte, das denen von Freiburg nicht gefällig wäre, dessen er aber jetzt nicht Willens sei, er hieran nicht schuld sein wolle. Der Rath beschließt Folgendes zu antworten: 1. Man betrachte ihn als einen lieben Burger, dessen Angelegenheiten zu fördern man immer im Herzen geneigt sei, weßhalb man ihm gerne über den betreffenden Abschied Bericht gegeben habe. 2. Anbelangend den begehrten Rath, so sei die Sache nicht weniger als ihm denen von Freiburg angelegen; diese können aber ungeachtet alles Rathschlagens zu keiner andern Ansicht gelangen, ihm zu nützen, als wie es zu Baden beschlossen worden sei. 3. Seine Protestation aber, glaube man, habe er im Zorn gethan; die von Freiburg haben ihm hiezu keine Ursache gegeben; denn es habe gar nicht an denen von Freiburg gefehlt, daß er nicht in der neuen Vereinung begriffen worden sei, sondern es habe das bei den Anwälten des Königs und zum Theil auch bei den übrigen eidgenössischen Orten nicht durchgesetzt werden können. Uebrigens sei er, wie das schon bezüglich seines Vaters bei der frühern Vereinung der Fall gewesen sei, in der neuen mit der „Generalität" vorbehalten und begriffen. Man erwarte von dem Grafen nichts Anderes, als daß er sich gemäß dem Burgrecht verhalte und nur Billiges vornehme.

Zu **h.** Vor dem Rathe zu Freiburg bitten am 4. September Beat Feer (von Lucern?) und Schultheiß Sury von Solothurn im Namen der zehn Orte freundlich, dem Andreas Lombard und Uli Schaller Stadt und Land wieder zu erlauben. Die Sache wird vor den weitern Gewalt gewiesen.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

70.

Baden. 1549, 4. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O f. 117. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 17, f. 612. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiede S. 119. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 28. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Glado Mai, des Raths. Lucern. Wendel Sonnenberg, des Raths. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Gorius Fürös, Seckelmeister und des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Stephan Zürcher, des Raths, von Mentzingen. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann. Basel. Onofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Hans Schaltenbrand, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. E. A. A. f. 98. b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheint Thoman Tryt, Burger zu Chur, jetzt wohnhaft zu Como im Herzogthum Mailand, und eröffnet: Er und sein Vetter, Anton Tryt, und ihre Genossen haben seit Jahren große Summen wälscher oder lombardischer Tücher, Sammet genannt, in die Eidgenossenschaft geführt und verkauft, wie dieses auch gegenüber Frankreich, Österreich und andern Landen der Fall sei. In diesen Landen werde ihnen nun freies verschriebenes Geleit gegeben und zugestellt. Damit sie nun für ihre Waaren, die sie jeweilen in der Eidgenossenschaft liegen haben oder dahin führen, desto sicherer seien, bitten sie, es wollen ihnen auch die Eidgenossen ein freies sicheres verschriebenes Geleit geben und zustellen. Sie versprechen, keine Waffen, Büchsen, Harnische oder Anderes, das der Eidgenossenschaft schädlich sein möchte, zu führen, sondern sich geleitlich zu halten und Geleit, Zoll und Anderes, das die Kaufleute von ihren Waaren zu entrichten haben, zu bezahlen. Der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus, berichtet, daß die Tryt nur wälsche Tücher und mitunter Sammet und Seide führen, daß ferner des genannten Thoman Tryt Vater, Engelhard Tryt, stets ein guter Freund der Eidgenossen gewesen, bald nach der Marignaner oder Mailänder Schlacht nach Bünden gezogen und daselbst Burger geworden sei, und das Geschlecht Tryt sich gegen die Eidgenossen stets wohl gehalten habe und gute Waare führe; auch hat man in letzten Jahren den Welsern und Herwarten in Augsburg für ihre Kaufmannswaaren in gleicher Weise verschriebenes Geleit gegeben und zugestellt. Da aber die Boten jetzt keine Instruction haben, so hat man das in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Auf dem Tag zu Baden auf Mathiä (24. resp. 25. Februar) hat Ammann Vogler aus dem Rheinthal, der jetzt in Zürich wohnt, mit seinen Freunden und Kindern vorgestellt, er habe vor einigen Jahren wegen gewisser Verhältnisse das Rheinthal verschwören müssen. Er bitte aber mit Rücksicht auf seine Kinder, denen das an der Ehre schädlich sein möchte, ihm zu gestatten, das Rheinthal als Gast zu besuchen und zu durchwandeln; er wolle sich gegen jedermann freundlich und ehrlich halten. Sein Ansuchen ist

damalen in den Abschied genommen und ihm dann auf der Jahrrechnung von den in Sache bevollmächtigten Boten bewilligt und ihm hiefür Brief und Siegel gegeben worden. Nun aber erscheinen auf diesem Tag Abgeordnete aus dem Rheinthal, nämlich von Altstätten, Bernang, Balgach und Rebstein und von einigen Privatpersonen und lassen einen pergamenen Urtheilsbrief verlesen, der zwischen ihnen und dem Ammann Vogler von den Boten der Eidgenossen im Jahre 1533 erfolgt sei. Dieser laute in einem Artikel, Hans Vogler habe bekennt, auf Verlangen des Statthalter Stoll das Urtheil „den biderben lüten ufgschriben, sy glert und underwysen, daruf menger richter sin conscienz nit erinneret, sunder unverdachtlich vorgeläsner urtheil gefolgt, ouch sunst in ander weg so gwaltig tratzlich und fräfenlich ghandlot, dardurch große unruw und uneinigkeit entsprungen und die unsern im Rinthal gegen unsern herren und oberen der mertheil ort ufrürig und unghorsam gmacht, deshalb soll gedachter Hans Vogler schweren ein eid zu Gott und den heiligen, daß er hinfür niemer mer (nach) Altstett, nach (noch) in das Rinthal komen noch gan sölle, sunder das gar und genzlich rumen" 2c. Da nun Hans Vogler ein unruhiger Mann sei, so würde er, wenn er ins Rheinthal zurückäme, daselbst wieder Unruhe anstiften, weßhalb sie bitten, sie bei dem erlangten Urtheile verbleiben zu lassen. In gleichem Sinne verwenden sich der Abt von St. Gallen und der Landvogt im Rheinthal. Da die Boten ohne Vorwissen ihrer Obern einen Brief zu ändern nicht ermächtigt sind, so soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf nächsten Tag zu handeln Gewalt haben. **c.** Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte erscheint Hauptmann Hans Keller von Constanz, jetzt wohnhaft zu Lindau, und eröffnet, wie ihm der Landvogt im Thurgau, wie er glaube zufolge Befehl der VII Orte, 100 Gulden Strafgeld abgefordert habe, weil er, Keller, aus dem Thurgau als Hauptmann zum schmalkaldischen Bunde gezogen sei. Hiemit geschehe ihm unrecht. Vor einigen Jahren habe er der Krone Frankreich gedient, und als dieser Dienst zu Ende war und die von Constanz des Kriegs (Reislaufens) wegen eine Satzung gemacht hatten, habe er der letztern wegen sich nicht mehr in Constanz setzen dürfen, sondern sich einige Zeit im Thurgau niedergelassen und die Pflichten eines Hintersäßen erfüllt. Als es ihm später nicht mehr gelegen war, daselbst zu wohnen, und er sich mit denen von Constanz versöhnt hatte, sei er mit Weib und Kindern dahin zurückgekehrt und bei zwei Jahren bevor der Krieg zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldern begonnen, daselbst gesessen. Als dieser Krieg aber sich erhoben habe, sei ihm angetragen worden, wenn er sich nach Sachsen begebe, würde er daselbst Dienst finden. Auf das sei er selbander zum Herzog von Sachsen geritten, von dem er eine Hauptmannschaft erlangt und in Sachsen ein Fähnlein errichtet habe. Da er also geraume Zeit vor dem Kriege nicht mehr im Thurgau gewesen sei und daselbst keine Pflicht mehr gehabt, auch keine Angehörigen der Eidgenossen geworben habe, so bitte er, ihm die genannte Strafe zu erlassen. Es liegt auch ein Kundschaftbrief von Burgermeister und Rath der Stadt Constanz vor, dem zufolge Keller bei zwei Jahren mit Weib und Kind in ihrem Gebiet gesessen und von da aus zum schmalkaldischen Bund gezogen ist. Da zudem der Landvogt im Thurgau berichtet, daß Keller keinen Unterthan der Eidgenossen angeworben habe, so will die Boten bedünken, daß die Buße unbillig von ihm gefordert werde. Da man aber ohne Vorwissen der Obern dieselbe zu erlassen nicht ermächtigt ist, so soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tage zu handeln Vollmacht einholen. **d.** Johann Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers und des Gubernators des Herzogthums Mailand, trägt vor: 1. Er habe auf Tagleistungen im Namen seiner genannten Herren sich bemüht, zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen einige freundliche Capitel zu erneuern und aufzurichten. Da nun aber die Mehrheit der Orte mit dem König von Frankreich die Vereinung wieder angenommen habe und dieselbe in einigen Artikeln jenen Capiteln zum Theil widerspreche,

so wolle er hinsichtlich derselben nichts Weiteres vornehmen. Daneben erbiete der Gubernator alle gute Freundschaft und Nachbarschaft, doch ohne alle Verpflichtung. 2. Er wünsche Antwort auf das Verlangen des Kaisers betreffend Verweisung des Sebastian Schärtlin. 3. Dem Gubernator sei in Treuen leid, daß unlängst einige Banditen den Landvogt zu Mendris und einige Andere ermordet haben. Diese Banditen seien zufolge ihres Verschuldens aus dem Herzogthum Mailand verrufen und entgegen den alten Capiteln auf dem eidgenössischen Gebiete geduldet worden. Übrigens wolle der Gubernator allen Fleiß anwenden, die Thäter in seine Gewalt zu bekommen und werde sie dann dermaßen bestrafen, daß man sehe, wie er das Vorgefallene verabscheue, und daß Andere hieran ein Exempel nehmen. 4. Letzter Tage sei durch die Herren Präsidenten mit Bezug auf den Gebrauch der Straße von Mailand über den Gotthard eine Verordnung gemacht und der erstere verboten worden. Das sei in keiner argen Meinung geschehen, sondern wegen der Pest, die gegenwärtig in einigen Orten der Eidgenossenschaft regiere. Sobald diese aufgehört habe, werde diese Verordnung beseitigt und die benannte Straße wieder wie vor Altem zu gebrauchen gestattet. Die Boten erwiedern: 1. Man verdanke dem Gubernator sein freundliches Erbieten; er solle sich nicht minder guter Nachbarschaft und aller Freundschaft zu den Eidgenossen versehen. 2. Betreffend Sebastian Schärtlin habe man ungleiche Instructionen; man wolle das nochmals heimbringen und auf dem nächsten Tage Antwort geben. Dabei äußern die Boten einiger Orte, sie fänden für gut, wenn man dem Schärtlin ein freies sicheres Geleit gäbe, damit er sich nicht beklagen könne, man habe ihn unverhört verwiesen. Nach seinem Verhör könnte dann immerhin verhandelt werden, was man einig würde. Die Boten der VII Orte aber eröffnen, ihre Herren wollen es einfach bei der frühern Antwort verbleiben lassen; da die Eidgenossen gern künftigen Nachtheil und Schaden verhüten, sei die Meinung ihrer Obern, den Schärtlin aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. 3. Man höre gern, daß der Gubernator den in Mendris vorgefallenen Mord bedaure, und nehme an, er werde seinem Erbieten nachkommen. Daneben habe man Bericht, daß bei dreihundert Banditen am Langensee versammelt seien, unter denen die, welche den Mord zu Mendris vollführt haben, sich auch befinden sollen. Man bitte den Gubernator, ihnen fleißig nachzustellen und sie nach Verdienen zu bestrafen. 4. Man könnte zwar annehmen, das Verbot des Gebrauches der Gotthardstraße sei gemäß italienischem Gebrauch und „Furcht" angelegt worden. Man vernehme aber, daß der Gubernator jüngst ein Mandat habe ausrufen lassen, daß niemand aus dem Herzogthum Mailand sich zu uns und umgekehrt begeben dürfe; Übertreter mögen von jedem getödtet werden; von dem Gut des Getödteten fallen zwei Drittheile der Kammer zu Mailand und ein Drittheil demjenigen zu, der den Betreffenden umgebracht hat. Da bei den Unsrigen ennet dem Gebirg keine Pest vorhanden ist, so müsse man sich über ein solches Mandat billig beschweren und freundlich begehren, daß es gemildert und abgeschafft werde. Daneben verlange man auch, daß den Angehörigen der Eidgenossen von ennet dem Gebirg her feiler Kauf gewährt werde, wie das umgekehrt auch hier der Fall sei, damit sich kein Theil über den andern zu beklagen habe. **c.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des zu Mendris von Banditen aus Mailand an dem Landvogt und an Christoph Delature (della Torre) begangenen Mordes, wobei auch der Landschreiber und Landweibel so verwundet wurden, daß ihr Schicksal noch ungewiß ist. Man hat erwartet, es werde von den Landvögten ennet dem Gebirg oder Andern berichtet, ob dieser Mord zufolge Anstiftung und Practik einer Obrigkeit oder anderer Personen geschehen sei, und daher den Gegenstand bis fast ans Ende des Tages verschoben. Es hat sich aber nichts Anderes gefunden, als daß diese That von den Banditen aus Haß und eigenem Muthwillen vollbracht worden sei. Es werden nun folgende Maßregeln getroffen: 1. Den Landvögten ennet dem Gebirg wird geschrieben,

sie sollen für sich und die Ihrigen gute Obsorge tragen, daß ihnen nicht Aehnliches begegne. Daneben sollen sie fleißig kundschaften, ob sich allfällig entdecken lasse, daß die fragliche That auf Veranlassung einer Obrigkeit oder anderer Leute geschehen sei, oder wohin die Mörder entflohen seien. Was sie erfahren, sollen sie den Eidgenossen oder, wenn diese nicht versammelt wären, jeder Landvogt den Obern seines Orts, aus dem er ist, zuschreiben. 2. Dem Landvogt von Lauis wird insbesondere geschrieben, man höre, der Erzpriester zu Balerna und der Bandit, der den Mord gethan, seien früher gute Gesellen gewesen; auch habe der Priester den Landvogt Merz sel. wider seinen Willen und zu ungelegener Zeit genöthigt, in sein Haus zum Trunk zu kommen. Der Landvogt soll daher bei dem jetzigen Landvogt zu Mendris, beim Landschreiber und andern vertrauten Personen ganz im Geheimen sich erkundigen, ob die Sache nicht mit Rath oder Vorwissen des Erzpriesters geschehen sei. Findet er ihn verdächtig, so soll er ihn gefangen nach Lauis führen und den Obern Bericht geben. 3. Demselben Landvogt hat man befohlen, mit dem jetzigen Landvogt zu Mendris und andern Amtleuten die begangene That, wie und von wem sie geschehen und an der Hand von Kundschaften und allen übrigen Beweismitteln nach dem Brauch der Mendriser zu beschreiben und diese Schrift bei ihm zu behalten, damit wenn über kurz oder lang die Thäter entdeckt würden, man den Beweis für die That der betreffenden Obrigkeit vorlegen könne. Wenn sich herausstellt, daß der Erzpriester unschuldig sei, soll er ebenfalls als Kundschaft verhört werden. **f.** Es wird angezogen, den Landvögten ennet dem Gebirg die Gewalt zu entziehen, Banditen zu freien und zu liberiren. Einige Orte glauben, es wäre fruchtbar und würde gute Nachbarschaft erwecken, wenn man sich mit dem Gubernator vereinbaren würde, daß kein Theil Widerwärtige des andern ohne dessen Zustimmung aufnehmen sollte. Andere meinen, kein Landvogt solle einen Banditen anders als mit der Bedingung aufnehmen, daß wenn sein Widersacher ihm nachkomme und Recht verlange, jener dieses erwarten soll. Dabei wird auch bemerkbar gemacht, in Lauis sei früher der Brauch gewesen, wenn ein Bandit zu einem Landvogt gekommen, so sei ihm für den Fall, daß er Mörder, Verräther, Ketzer oder Dieb wäre, keine Sicherheit zugesagt und vorbehalten worden, wenn sein Gegner ihm nachkomme und Recht verlange, soll er ihm zu Recht stehen oder in drei Tagen die Landvogtei meiden. Da man nicht Gewalt hat, hierüber zu beschließen, so wird das heimgebracht, um mit Vollmacht auf dem nächsten Tag zu antworten. **g.** Der Schulmeister zu Luggarus hat in den letzten Jahren in Sachen des Glaubens viele Unruhe veranlaßt. Nachdem das einigen Orten bekannt geworden ist, haben sie ihn auf eine Tagsatzung beschieden. Daselbst ist er erschienen und hat die Boten gebeten, ihm das, was er gegen sie oder ihre Obern gehandelt habe, gnädig zu verzeihen; er wolle hievon gänzlich abstehen, andernfalls man ihn nach seinem Verdienen bestrafen möge. Es wurde ihm dannzumal verziehen, mit der Androhung, daß ihn im Wiederholungsfalle der jeweilige Landvogt nach Verdienen zu bestrafen habe. Nachher ist ein Predigermönch mit einem Geleit von den Boten der acht Orte nach Luggarus gekommen, „daselbs sine predigen, die er dem volk gethan, in etliche artikel gestellt", wobei der Landvogt zu Luggarus bei einer bestimmten Buße geboten habe, daß jeder, der nicht zu arbeiten habe, in die Kirche zu dieser Predigt gehen solle. Das hat der Schulmeister nicht befolgt und daneben sich geäußert, wenn man es ihm gestatten würde, so wollte er einige Artikel, die der Mönch dem Volk geprebigt habe, vernichten. Als der Landvogt hievon Bericht erhielt, ließ er von sich aus in guter Meinung einige gelehrte Leute zu sich kommen und hat den Mönch und den Schulmeister in eine Disputation zu einander gestellt. Als nun der Schulmeister dem Mönch dessen gesetzte Artikel widerlegen sollte, hat er das nicht gekonnt; worauf der Landvogt den Schulmeister mit Rücksicht auf dessen früher gethanes Versprechen, sich solcher Dinge nicht weiter anzunehmen, gefangen gelegt hat, in der Meinung ihn für seinen Fehler zu

bestrafen. Da haben sich ungefähr Dreißig in Luggarus versammelt, sind vor das Schloß gekommen und haben dem Schulmeister zugerufen, wenn er es verlange, so wollen sie ihn mit Gewalt befreien. Ihnen erwiederte der Vater des Schulmeisters, es sei das nicht nöthig, es werde ihm wider Recht nichts Unbilliges angethan werden. Als dann der Landvogt auf dem Platz oder Markt bei andern Ehrenleuten gestanden, sind über Zwanzig auf ihn gedrungen, so daß man nicht wußte, ob sie eine Gewaltthat beabsichtigen, weßhalb einige gute Herren den Lanvogt gebeten haben, mit ihnen in ein Wirtshaus zu gehen, um da miteinander zu Imbis zu essen. Als das geschah sind Viele dem Vogt nachgedrungen und als dieser sich umsah, ob man ihn vergewaltigen wolle, fiel einem der Nachdringenden ein Messer aus dem Ermel. Hierauf bat der Rath von Luggarus den Landvogt, er möge den Schulmeister auf Trostung entlassen, andernfalls müßte man weitere Unruhe besorgen. Letztere zu meiden entließ der Vogt den Gefangenen auf Trostung und mit der Bedingung, daß er zu erwarten habe, wie er mit Recht für seine Missethat bestraft werde. Dieses hat der Schulmeister angelobt, aber auch übertreten, indem er das Land gemieden hat. Diese Vorgänge veranlaßten den Vogt auf einer Tagleistung der VII (V) Orte zu Unterwalden zu erscheinen und den Handel zu entdecken. Die damals versammelten Boten schrieben dann denen von Luggarus, es scheine Unwillen und Ungehorsam in ihnen zu stecken und daß sie selbst lieber Herr und Meister wären; man verlange Antwort, ob sie dem Landvogt zu Handen der XII Orte gehorsam sein wollen oder nicht. Auf das haben die von Luggarus durch ihren Gesandten geschrieben und sich verantwortet, wie diesfalls jeder Bote eine Abschrift hat. Ungeachtet nun einige Orte von dieser Angelegenheit früher keine Kenntniß hatten und daher deren Boten in Sache zu handeln sich keine Gewalt beilegen wollten, so hat man doch denen von Luggarus geschrieben, den Obern könne nicht gefallen, wenn Einige sich unterstehen wollten, Leute, die der Landvogt um sie zu bestrafen gefangen lege, mit Gewalt zu befreien. Man nehme aber an, es liege das nicht im Willen der Obrigkeit (des Rathes zu Luggarus) und sie werden sich ihrem Eide gemäß als gehorsame Unterthanen erzeigen und dem Landvogt bei der Bestrafung von Übelthätern beholfen und berathen sein. Daneben hat man dem Vogt zu Luggarus geschrieben, er solle Hab und Gut des Schulmeisters in Haft und Verbot liegen lassen und seine Tröster und Bürgen nicht entlassen, sondern des Bescheids vom nächsten Tag erwarten. Endlich wird der Handel in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Gewalt zu haben zu verfügen, wie man mit dem abgetretenen Schulmeister, mit dessen Gut oder den Bürgen, mit denen, die ihn gewaltsam befreien wollten, und mit dem, welchem das Messer aus dem Ermel gefallen, verfahren, wie man sie strafen, und ob man diesfalls etwas Weiteres mit denen von Luggarus reden und handeln wolle. **h.** Die Gesandtschaft des Papstes, Hieronymus Frank, eröffnet: 1. Das Verlangen einer Antwort auf sein wiederholtes Anbringen in Betreff des Concils. 2. Er sei im Begriffe, wieder nach Rom zu reisen. Wenn er daselbst den Eidgenossen dienen könne, werde er es an gutem Willen nicht fehlen lassen. Was das Concil anbelangt, haben die Boten keine Instruction und nehmen daher diese Angelegenheit in den Abschied. Das dienstliche und freundliche Erbieten des Gesandten wird ihm verdankt und Seitens der Eidgenossen Gleiches versichert. **i.** In dem Streit zwischen Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Kaiserstuhl eines und dem alt-Schultheiß Erhard Erzli andern Theils betreffend einen Brunnen, erscheinen beide Theile und fordern Antwort über ihre auf letzter Jahrrechnung vorgetragenen Anbringen. Da aber nicht alle Boten instruirt sind, auch Erzli gütlich nicht von seinen Briefen abgehen will, so soll man die Sache wieder in den Abschied nehmen, den letztjährigen („verndrigen", ob nicht den vom 19. Juni 1542?) Abschied prüfen und für den nächsten Tag den Boten Vollmacht geben. **k.** Die Gesandten von Zürich und Bern eröffnen, nachdem ihre Obern

vernommen, wie der König von Frankreich abermal eine Anzahl Knechte begehre, so sei ihre Meinung, daß niemand die Ihrigen anwerbe und hinwegführe; Übertreter, die auf ihrem Gebiet gefunden würden, werden nach Maßgabe der bezüglichen Mandate bestraft werden; sie wollen diesfalls jedermann gewarnt haben. **l.** Niklaus Fleckenstein von Lucern hat gegenüber Einem von Lauis mit gewerter Hand (bewaffnet) den Frieden gebrochen. Der Landvogt hat ihn diesfalls um 300 Kronen gestraft. Als er dann um Milderung der Strafe nachgesucht hat, ist dieselbe von den Boten der Eidgenossen auf 150 Kronen gestellt worden. Zuletzt ist er mit diesen Boten übereingekommen, daß sie für ihren Theil, der 100 Kronen beträgt, 25 Kronen nehmen wollen. Diese hat er dann auf den Tisch gelegt, aber wieder zu Handen genommen und damit ohne weitern Bescheid sich entfernt. Es wollen nun einige Orte bei der „ersten" Strafe der 100 Kronen (!) verbleiben. Dagegen bittet Pannerherr Sonnenberg von Lucern im Auftrag seiner Obern, man möge es bei den 25 Kronen bleiben lassen, da Niklaus Fleckenstein nicht aus Verachtung, sondern unbedachtsam dieselben weggezogen habe; die von Lucern wollen dahin wirken, daß er dieses Geld beförderlich erlege und auch den Landvogt und die Amtleute zu Lauis für ihren Antheil befriedige. Beim Abgang der Instruction wird erkennt, es soll jeder Bote für den nächsten Tag Vollmacht mit sich bringen. **m.** Die Boten der VII Orte zeigen denen von Bern, Freiburg und Solothurn an, ihre Herren haben sich über Folgendes vereinigt: Da fast alle Klöster im Thurgau nun mit geistlichen Personen versehen seien, daneben den Klöstern mit den Jahrrechnungen vermittelst Beschickung von Boten große Kosten auflaufen, so sollen einzig der Landvogt und der Landschreiber im Thurgau von denjenigen Klöstern, die annoch Rechnung ablegen müssen, dieselbe einnehmen und hierüber den Obern jährlich auf der Jahrrechnung Bericht erstatten. Daneben sollen sie ein fleißiges Aufsehen auf diese und andere Klöster im Thurgau haben, und wo sie in Betreff des Haushaltes Mangel finden, solches den Obern anzeigen. **n.** Der alte Leutpriester zu Bremgarten, der verwiesen und um Geld bestraft worden ist, begehrt ein freies sicheres Geleit; dann hoffe er sich in Betreff der ihm zugelegten Rede so zu verantworten, daß man befriedigt sein werde. Dieses wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **o.** Vor den Boten der V Orte sind abermals Gesandte derer von Bremgarten in Betreff ihres abtrünnigen Leutpriesters erschienen und haben gebeten, auf ihr schon oft angebrachtes Ansuchen eine gnädige Antwort zu geben. Da nicht alle Boten diesfalls instruirt sind, so hat man ihnen befohlen, das Guthaben des abtrünnigen Pfaffen und ebenso auch seine Schulden zu berechnen, in einen Rodel zu stellen und denselben denen von Lucern zu übergeben; diese sollen die übrigen vier Orte berichten, dann jedes Ort über den Handel sitzen und seinem Boten für den nächsten Tag Instruction und Vollmacht geben. **p.** Der Landvogt im Thurgau eröffnet: 1. Seit einiger Zeit sei im Kloster zu Dänikon eine Klosterfrau von Nidingen, eine geschickte und andächtige Frau. Da sie aber nicht des Ordens zu Dänikon, sondern des Ordens zu Münsterlingen sei, so habe die Meisterin zu Dänikon einigen Widerwillen gegen sie; er glaube daher es wäre gut, wenn sie nach Münsterlingen versetzt würde. 2. Drei Klosterfrauen von Engelberg seien in das Gotteshaus Münsterlingen gelaufen, die aber nicht dieses Ordens seien und ihm auch nicht dafür angethan scheinen, daß sie für den Haushalt geeignet seien. Die Boten einiger Orte meinen, man könne mit ausgelaufenen Mönchen und Nonnen kein Kloster aufrichten, daher sollten dieselben wieder nach Engelberg geschickt werden. Da man aber keine Instruction hat, so wird die Sache heimgebracht. **q.** Weil keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag bestimmt; welchem Ort etwas Besonderes zustößt, das mag einen solchen beschreiben. **r.** Zwischen Kaspar und Klaus Räber von Hitzkirch einerseits und ihren Schwägern anderseits waltet ein Streit über

die Verlassenschaft ihres Vaters. Es wird beschlossen, der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann von Zürich, soll Biederleute zu ihm nehmen und mit allem Fleiß versuchen, diesen Streit in Güte beizulegen. Kann dieses nicht geschehen, so mögen sie beiderseits Kundschaften aufnehmen, und soll dann das Erbgut unverändert liegen bleiben bis zur nächsten Jahrrechnung zu Baden. Da mögen sie dann beidseitig erscheinen, wo man sie dann anhören und die Sache entscheiden wird. **s.** Auf dem letzten Zurzacher Markt ist Balthasar Funk von Zürich von Einigen getödtet worden. Der Landvogt von Baden hat nun etwa Sieben aus dem Amt Leuggern erfragt, die dabei gewesen, aber keiner an der That schuldig sein will. Obwohl man nun beglaubt, der Umgebrachte sei der Anfänger gewesen, so hat man doch denen von Zürich aufgetragen, der Verwandtschaft des Entleibten anzuzeigen, wenn sie auf ihre Kosten einen Landtag abhalten lassen und einen Thäter oder Sächer suchen wollen, so sollen sie das in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu wissen thun, damit er sich darnach zu verhalten weiß. **t.** Zu Boswyl und Bünzen in den Freien Aemtern wird von Zweien alles ihnen erreichbare Korn aufgekauft und zusammengeschüttet. Es sollen nun die von Zürich dem Landvogt in den Freien Aemtern befehlen, zu Bremgarten sich zu erkundigen, wer die beiden Aufkäufer seien und wenn er sie findet, diesen Vorkauf bei höchster Buße abzustellen, und wenn dieses übersehen würde, harte Strafe eintreten zu lassen. **u.** Die von Zürich sollen demselben Landvogt befehlen, wenn Josua Grebel von Greifensee ihn um Recht gegen Einige von Sarmenstorf oder Andere in den Freien Aemtern anrufen würde, ihm gutes und beförderliches Recht ergehen zu lassen und die Unterthanen oder Bauersleute, die er belangt, zu verhalten, ihm unverzüglich zu Recht zu stehen; welcher Theil sich dann beschwert beglaubt, der mag nach alter Gewohnheit appelliren. **v.** Die Botschaft des Papstes ist wegfertig und begehrt ein Zeugniß ihres Thuns und Lassens und daß sie ihre Befehle bei den Eidgenossen ausgerichtet habe. Die Boten von Zürich und Lucern glauben, hiefür nicht Gewalt zu besitzen. Es sollen daher ihre Obern dem Landvogt zu Baden berichten, ob sie auf dem betreffenden Schein ebenfalls begriffen sein wollen oder nicht. **w.** Dem Gesandten von Bern („herrn seckelmeister") wird aufgetragen, seine Obern zu veranlassen, daß sie die Ihrigen zu Brugg, welche Güter in Klingnau vorbeiführen, anhalten, daselbst, wie andere Leute, zu Handen der Eidgenossen den Zoll zu entrichten. **x.** In der Angelegenheit betreffend die Ermordung des Vogts zu Mendris sind für den Vogt zu Lauis, der mit einigen „Gesellen" hinabgeschickt worden ist, einige Kosten aufgelaufen, die nun an der Frau und den Kindern des gestorbenen Landvogts gefordert werden. Man findet, daß die letztern mit diesen Kosten nicht belästigt werden, sondern daß dieselben der Landvogt zu Lauis bezahlen und gegen die Obern verrechnen solle. Das mögen die von Schwyz dem Landvogt in Lauis zuschreiben. **y.** Der Bote von Schwyz („herr seckelmeister") wird erinnert, wie der Ammann von Ehrlibach am Zürchersee um Fenster gebeten und ihm „schier" alle Orte Fenster und Wappen geschenkt haben; die von Schwyz mögen auf dem nächsten Tag ebenfalls Antwort geben. **z.** Der Gesandte von Freiburg („herr Marti") wolle gedenken, wie der Ammann von Ehrlibach eine Antwort verlangt habe in Betreff des Fensters, um das er auf der Jahrrechnung gebeten hat, wofür der Gesandte aber jetzt ohne Instruction gewesen ist.

aa. Verhandlung der X Orte betreffend Herrschaft und Kirche zu Pfyn; siehe Note.
bb. Verwendung für Hans Bussin bei Basel; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **o;** im Berner **b, c, o, p;** im Glarner **o;** im Basler **b, c, i, m—p;** im Freiburger **b, c, i, n—p;** im Solothurner **b, c, n—p;** im Schaffhauser **b. c, i,** ein

Theil von **l** und alles Uebrige; der Abschied ist aber defect; im Appenzeller **c, g, i—p; r—v** aus dem Zürcher, **w** aus dem Berner, **x** und **y** aus dem Schwyzer, **z** aus dem Freiburger Exemplar, **v** auch im Berner.

Zu **e.** Von diesem Artikel befinden sich im K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, fünf Exemplare in besonderer Ausfertigung. Der, mit etwas bläßerer Dinte, den Actenstücken vorgesetzte Titel datirt die Verhandlung vom 3. August 1549. Drei dieser Exemplare tragen die Randtitel: Abt St. Gallen, Stadt St. Gallen, Mühlhausen. (Gefehlte und daher zurückbehaltene Auszüge für die zugewandten fünf Orte?)

Schwyz hat den Vorfall zu Mendris in Begleit einer Abschrift des sachbezüglichen Schreibens vom Commissar in Bellenz an Zürich berichtet und dieses, in der Meinung, es möchten der Sache weitere Plane zum Grunde liegen, den Tag angesetzt. — Missive Zürichs an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos, vom 17. August, worin es mit Bezug auf das Vorgefallene und auch wegen der Reichenau zu sorgfältigem Aufsehen ermahnt. St. A. Lucern: Allgem. Absch. O f. 134.

Das Schreiben des Commissars zu Bellenz, Jacob Anna, vom 14. August (Copie; siehe Abschied vom 9. August 1549, **g**) und das Ausschreiben von Zürich vom 17. August im K. A. Basel: Abschiede Band 22.

Zu **g.** 1549, 26. August. „Träw underthanen und diener, rat und regenten der landgrafschaft Lucarus" (an die V, VII Orte?). Das erhaltene Schreiben habe bei ihnen Verwunderung und Unzufriedenheit erregt. Die Landschaft sei stets bereit gewesen und werde es ferner sein, dem Landvogt Wirz Gehorsam zu erzeigen, und habe sich daher beklagt, daß der Landvogt angezeigt habe, sie sei stolz, als ob sie sich für den Herrn betrachte. Der Landvogt habe dann geantwortet, er habe nichts Arges geredet, weder den Rath noch die Landschaft verunglimpft, sondern rühme und lobe sie, wohl aber habe er sich über einige einzelne Personen beschwert. Hierüber sage man, daß man stets bereit sei, den Obern und ihren Amtleuten und so auch dem Landvogt Wirz in allen Sachen beholfen und berathen zu sein wie bisher und gemäß ihrem Eid. Das habe man dem Landvogt im Rathe geantwortet, wie der gegenwärtige Gesandte, Hieronymus von Orelli, weiter anzeigen werde.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O f. 130; auch beim Zürcher, Schwyzer, Glarner, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied. — K. A. Basel: Abschiede Band 22.

Beim Basler Exemplar, unmittelbar hinter der Vertheidigung der Locarneser, befindet sich folgendes Schriftstück:

„Diz sind die artickel, so vogt Wirz von Underwalden, vogt zu Luggarus, den armen lüten zu Luggarus ze halten und ze schweren zumutet." 1. Der römische Bischof sei unter allen der größte, ein wahrer St. Petrus, der den Vorrang („furtruf") unter den Aposteln erhalten habe, ein nachgesetzter und rechtgeschaffener Statthalter Christi, mit der größten Gewalt auf Erden. 2. Keiner außerhalb der römischen Kirche, oder ohne Glauben, der durch die Liebe wirke, sei im Stande des Heils „so er macht hat zu würken". 3. Im menschlichen Leben sei ein freier Wille, um das Böse oder Gute zu wirken, „der syten halben ouch zu würken das verdienstlich gut", mit der Gegenwart der göttlichen Gnade. 4. „Daß zu diser zyt eben ein kirch syge mit der ersten, als vil antrifft den glouben, die leer und gewalt oder ansehen, wie wol by vilen nit ist das fur (Feuer) des empfindlichen geistes um irer schuld willen, und das schmeid liecht der warheit." 5. Daß ein Fegfeuer sei, wie das auf den Concilien, namentlich zu Florenz, „und so man nempt Ratense und Agathen" erhärtet worden sei. 6. Obwohl wir bei Gott, unserm Vater Jesum Christum, einen „Vogtherrn" haben, so seien doch auch die Heiligen anzurufen, als unsere Fürbitter bei Gott. 7. „Daß wesenlich ablaß gebe, so man halt, was zu halten der höchst bischof, dem ouch als und (?) der römischen kirchen wie Petro und der cristlichen (?) kilchen von allen Christen soll gehorsam sin." 8. Niemand möge celebriren als jene, welche mit heiligen Orden geweiht seien, und in der Messe sei ein wesentliches

Opfer des heiligen Leibes und Blutes Christi. 9. Die Bilder der Kirche sollen erhalten werden, denn ihr Gebrauch sei sehr nützlich. 10. Die Ohrenbeicht aller tödtlichen Sünden, derer man sich bewußt sei, vor dem eigenen Priester sei zum Heil nothwendig und auch aus göttlichem Gesetz. 11. Die Todsünde benehme den Prälaten und Priestern der Kirche die ihnen mitgetheilte Gewalt nicht. Doch gebe es einige Sünden, die sie von der Kirche „ires bruchs" entsetzen; „wie wol vor Gott entsetzung bringt ein jetliche todsünd, deren ouch etlich sind, als ketzery, die sy würdig machen eins schantlichen absetzens". 12. Die hochgelobte Mutter Gottes sei „unvermasget" und würdig der höchsten Verehrung, Reverenz und Andacht. 13. Die abgestorbenen Seelen im Fegfeuer mögen auf verschiedene Weise Hülfe empfangen, nämlich durch der Gläubigen Fürbitte, Almosen, Fasten und Meßhalten und es sei recht, daß man für sie Messe halte. 14. Die vierzigtägige Fasten und andere von der Kirche aufgesetzte Fasttage, mit andern aufgesetzten Geboten, seien bei Verlust des Heiles zu halten. 15. Der sei ein Ketzer, welcher freventlich Anderes halte, als diese Artikel, und wenn er sich nicht bekehre und abschwöre, soll man ihn ohne Verzug verbrennen.

Ohne Datum und Unterschrift; die Frage über die Aechtheit des Schriftstücks überhaupt dahingestellt, frägt sich immerhin, ob es hieher gehöre.

Zu **aa.** 1549, 19. September, Hohenfreiberg. Johann Georg Schad von Mittelbiberach zu Wart-hufen an Zürich. Ihm seien von den zu Baden versammelten Rathsboten der X Orte zwei Schreiben zugegangen, von denen er das letzte am 15. dieses Monats zu Hohenfreiberg erhalten habe. Sie betreffen den Anstand zwischen ihm, als Dompropst, und Bat Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli. Auf das erste habe er denen von Zürich zu Handen der X Orte unterm 2. August von Wolzach aus berichtet, warum er nicht sogleich einläßlich antworten könne; das Schreiben selbst habe er seinen Amtleuten nach Zell überschickt, in der Meinung, es werde zuversichtlich denen von Zürich zukommen; man möge daher die bisherige Verzögerung entschuldigen. Anbelangend das Begehren der X Orte sei ihm zwar beschwerlich, sich in eine gütliche Verhandlung einzulassen; seit vielen Jahrhunderten habe die Dompropstei Pfyn nebst der Kirche und ihren zugehörigen Leuten und Gütern „der vier kelnhof einer, daruf die thumprobsty fundiert und gewidmet", ruhig und unangefochten innegehabt; daneben sei es dem Domcapitel zu Constanz in bester Form verschrieben, weßhalb ihm nicht geziemen wolle, die Sache zu verkaufen. Doch aber den X Orten zu freundlichem Gefallen wolle er die Gütlichkeit nicht abschlagen; und wenn Bat Rudolf und („oder") seine Miterben ihre Gerechtigkeit, die sie zu Pfyn haben, verkaufen wollen und sich hiebei leidlich erzeigen, so wolle er mit dem Beistand des Domcapitels versuchen, mit ihnen überenzukommen oder gewärtigen, ob durch die Unterhändler durch andere Mittel mit wissenhafter Thädigung die Sache vertragen werden möge; immerhin für den Fall des Mißlingens allen Rechten unbeschadet. Wenn dem von Rappenstein dieses auch so gefalle, so möge er ihn, den Dompropst, oder seinen Statthalter, Friedrich von Hunweil, Decan des Domstiftes Constanz, berichten, damit man sich über Malstatt und die Zeit einer Zusammenkunft vergleiche, wodann des Dompropstes Anwälte mit zwei Zusätzern gemäß dem Verlangen der X Orte erscheinen werden.

St. A. Zürich: A. Dompropstei Constanz.

Zu **bb.** 1549, 7. September, Baden. Die zwölf Orte (ohne Basel) an Basel. Auf diesem Tage sei Hans Bussin, der Papierer, Burger von Basel, erschienen und habe eröffnet, wie er sich seiner Zeit mit seiner Hausfrauen Base vergangen habe und daher in Strafe gefallen sei. Nebstdem, daß er im Gefängniß gelegen sei und die Geldbuße bezahlt habe, sei er von der Stadt verwiesen worden. Das sei ihm nun wegen seines Gewerbes von großem Nachtheil. Da der Unfall in unbesonnener, thörichter Weise erfolgt sei, seine Frau ihm verzogen habe und sie beide entschlossen seien, mit einander ehrlich und redlich zu haus-halten, so bitte er um eine Fürschrift der Eidgenossen an Basel, in der Hoffnung, die Stadt werde ihm wieder geöffnet werden. Da der Betreffende ein junger Gesell sei und sich erbiete, mit seiner Hausfrau fromm und ehrlich zu haushalten, so verwende man sich bei denen von Basel im Sinne seines Gesuchs. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

K. A. Basel: Abschiede Band 22.

71.

Bern. 1549, 4. und 5. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 265 und 271.

I. (4. September). Vor dem Rathe zu Bern erstatten Boten von Genf den üblichen Gruß, legen ihre Credenz und Instruction vor und bewerben sich wiederum in den Bund gemeiner Eidgenossen zu kommen. Der Rath antwortet ihnen: die Sache habe vor Räthen und Burger gewaltet und sei ihnen da eine Antwort gegeben worden; man ersuche die von Genf, es hierbei bleiben zu lassen. II. (5. September). Die Gesandten von Genf ersuchen den Rath zu Bern, man solle ihren gestern gethanen Vortrag vor Räth und Burger kommen lassen, um eine endliche Antwort zu erhalten, da der Rath den ihnen zuletzt von Räth und Burger gegebenen Bescheid nicht ändern wollte. Ihr Begehren wird ihnen vom Rathe bewilligt.

Die entsprechende Verhandlung vor Rath und Burger findet sich im Rathsbuch nicht.

Zu I. Ein kurz angedeutetes Gesuch der Genfer Boten für Roz Monet ist hier übergangen.

72.

Gersau. 1549, 19. September (Dienstag vor Mathäi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O. f. 141.

Tag der V Orte.

II. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen allerlei Kundschaften, die denen von Uri zugekommen sind. Insbesondere hat Einer im Herzogthum Mailand ganz im Geheimen sich verlauten lassen, wenn ihn die Eidgenossen in Betreff eines Todtschlages, den er auf ihrem Gebiete, als er da selbhaft war, gethan, liberiren, ihm eine Summe Geldes geben, ihm eine jährliche Pension versprechen, mit der er sich erhalten könne, und ihm beim König von Frankreich zu einer Hauptmannschaft über Knechte verhelfen, und ihm für diese Artikel einen Schein geben, auf den er sich verlassen könne, so wolle er ihnen einen Anschlag, den die Kaiserlichen, nämlich Den Ferraro, der Meister, Cäsar von Napoli und Andere unter die Eidgenossenschaft haben, entdecken. Da die Boten um solche Instruction haben, so wird der Schreiber Hanbrunnen mit des Vogts Sohn eilends abgefertigt, den Kundschafter noch einen Tag aufzuhalten; inzwischen sollen die Boten der drei Orte die Angelegenheit ernstlich an ihre Oberen bringen und deren Meinung bis morgen Abends denen von Uri berichten. Wenn dann den drei Orten wie Uri und Schwyz gefalle, daß man mit dem Kundschafter in der XII Orte Namen, weil dies Sache gemeine Eidgenossen betrifft, handle, so soll alsdann Uri im Namen der XII Orte einen Boten erwählen und mit folgender Instruction absenden: Für den Fall, daß der Kundschafter etwas Namhaftes anerbieten würde, kann ihm eine Baarverehrung bis auf 200 Kronen und eine jährliche Pension von 100 Kronen zugesichert, auch versprochen werden, daß man sich in Betreff der Liberation bei den übrigen VII Orten und wegen der Hauptmannschaft beim König aufs Beste verwenden wolle, wofür ihm im Namen der XII Orte ein Schein gegeben werden kann. Das hat man in bester Meinung verfügt,

weil die Dringlichkeit der Sache nicht erlaubte einen gemeinen Tag zu beschreiben. Ferner soll dem Boten von Uri, der hineingeschickt wird, in die Instruction gegeben werden, bei den Vögten ennet dem Gebirg und Andern Rath zu suchen, und es sollen ihm dieselben berathen und beholfen sein. **b.** Den Venedigern und einigen ihrer Amtleute hat man geschrieben, sie mögen die Unsrigen ennet dem Gebirg Büchsen, Halbarten und Spießeisen kaufen und wegführen lassen. **c.** Auf den Anzeig des Schreibers Zumbrunnen, daß die ennet dem Gebirg keine Spieße haben und dort keine bekommen können, hat man ihnen bewilligt, in unsern Gebieten solche zu kaufen und hineinzuführen. **d.** Derselbe Schreiber eröffnet, der Erzpriester, der als des an Vogt Mierz begangenen Mordes verdächtig gefangen gehalten werde, begehre auf Trostung hin entlassen zu werden. Die Boten erkennen, wenn er für 1000 Kronen gute Bürgschaft gebe, möge ihn der Vogt bis auf weitern Bescheid der Eidgenossen aus dem Gefängniß entlassen. **e.** Auf das Schreiben derer von Bremgarten betreffend ihren alten Leutpriester und die ihm auferlegte Strafe, haben die Boten diese Angelegenheit in den Abschied genommen, in der Meinung, innert acht Tagen denen von Lucern den Entschluß ihrer Obern mitzutheilen. Würde der in dieser Zeit nicht erfolgen, so sollen die von Lucern ermächtigt sein, die fragliche Buße denen von Bremgarten zu belassen oder sie im Namen der V Orte von ihnen zu beziehen. **f.** Da die Umstände zweifelhaft sind und schnell einfallende Verhältnisse die Beschreibung eines gemeinen Tages verunmöglichen können, so sollen die Boten ihre Obern veranlassen, auf dem nächsten Tage, der sein wird, zu berathen, ob man nicht besondere Personen bezeichnen wolle, die bei schnellen Vorfällen im Geheimen zu handeln ermächtigt sein sollen.

Der Ort der Versammlung ist im Texttitel, wohl aus Versehen, durchgestrichen. Die Lucerner Instructionen für und über diesen Tag, St. A. Lucern: Allgem. Abschde. O f. 143 bezeichnen Gersau als Ort der Conferenz.

Zu **a.** 1. Unterm 20. September (Freitag vor Mathäi) wird der Abschied von Schultheiß und Rath zu Lucern inhaltlich, mit Weglassung von Art. **e,** einem nicht genannten Orte mitgetheilt. Wir entnehmen dieser Mittheilung zur Ergänzung Folgendes: 1. Der Tag ist von Uri veranlaßt worden. 2. Vor den Gesandten berichtet über die Angelegenheit Schreiber Zumbrunnen, der diesfalls vom Landvogt (zu Lauis) herausgeschickt worden sei. 3. Der Anschlag der Kaiserlichen solle auf den sechsten Tag vollendet werden, „dero uf hüt der 5 ist". 4. Der Schreiber legt auch einige Artikel vor, die in Abschrift beigelegt werden. Die Mittheilung bemerkt dann, Lucern habe an Uri geschrieben, da die Sache die XII Orte berühre, so wolle es sich ohne Wissen und Willen der sieben übrigen nicht einlassen; wenn aber Uri durch seinen Boten im Geheim oder sonst auf gutes Vertrauen von dem Kundschafter etwas erfahre, so möge es gut sein. Da die XII Orte gemeinsam betheiligt seien, so habe Lucern dieses dem betreffenden Ort („üch") nicht bergen wollen, „also üwer und unser Eidgnossen von Fryburg und Solothurn ouch berichten, die übrigen ort sind des alles bericht". Uri habe man aufgetragen, den Landvögten zu empfehlen, gutes Auffsehen zu haben und Alles zu berichten. Der Kundschafter soll ein Diener des von Müß sein, von Don Fernand monatlich 5 Kronen beziehen und ennet Gebirgs auf eidgenössischem Gebiet siebenzehn Todtschläge begangen haben und als Mörder verrufen worden sein, weßhalb man der Sache um so weniger Gewicht beilege; man glaube auch an einen solchen Angriff des Kaisers nicht; doch möge Vorsicht am Platze sein.

K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. — K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Eine sachbezügliche Mittheilung erfolgte von Lucern unterm 20. September auch an Zürich, mit der Einladung, dasselbe gegenüber Glarus, Basel und Schaffhausen zu thun. Mit Antworten vom 24., 25. und 28. September lehnten alle diese Orte ein näheres Eintreten auf die Angelegenheit ab.

St. A. Lucern: Acten Lauis und uneingebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Acten Lucern.

Im gleichen Sinne schreibt unterm 23. September Bern an Lucern. St. A. Lucern: A. Lauis.

2. Die von Schreiber Zumbrunnen vorgetragenen Artikel sind ohne Zweifel folgende, zwar ohne Datum und Unterschrift, der obigen Mittheilung beigefügten: 1. Durch Späher sei der Landvogt von Lauis berichtet, wie die Schiffe zu Como aufgezogen und gerüstet und vier Stück Büchsen auf Rädern dahin geführt worden seien; täglich kommen Spanier nach Como und auf den dortigen See. 2. Vor einigen Tagen seien Don Fernand, Cäsar von Napolis, Peter Colonna und der Müsser in Fraschgarin, des letztern Haus, zusammengekommen; später seien der Müsser und Cäsar von Napolis an den Anstößen jenseits der Treis gewesen und haben die Gegend und den, herwärts der Treis gelegenen, Mont de Caslan besichtigt. 3. Der Müsser habe in Fraschgarin 25 oder 30 kleine Stückbüchsen auf Rädern und eine Zahl Pickelhauben und Hackenbüchsen gerüstet, und von Fraschgarin bis an die Treis eine Straße gemacht, daß zwei Wagen neben einander passiren können. 4. An drei oder vier Orten im Herzogthum haben sich Leute zu Fuß und zu Roß, im Ganzen bis auf 2000 Bewaffnete angesammelt, die Banditen genannt werden, was aber unrichtig sei, indem sie niemand etwas zu leide thun und Alles, was sie essen und trinken, gehörig bezahlen, wobei sie sich aber äußerten, sie wissen wohl, warum sie da versammelt seien. 5. Vor einigen Tagen seien sechs, acht oder zehn Gesellen auf ein Mal zu Mailand in eine Büchsenschmiede gegangen, haben sich mit Gewehren versehen und seien dann zur Stadt hinausgegangen, „dero ouch by tusig gesin mögent". Man wisse nicht, wohin sie gekommen, ob sie in der genannten Zahl der Banditen oder anderwärts seien. 6. Wiederholt habe man Leute über die Treis in die Landschaft Lauis reiten gesehen, die sich eine oder zwei Stunden daselbst aufgehalten haben und dann wieder über die Treis zurückgeritten seien. 7. Bei den Mailändern sei die gemeine Sage, es werde Krieg gegen die Eidgenossen geben; der Müsser aber habe gesagt, es werden die Bündner bekriegt werden, ihnen das Veltlin abzunehmen, damit sie und die Eidgenossen keinen Paß haben, dem Papst zuzuziehen. 8. Zu Mailand sei ein Ruf ausgegangen, daß niemand auf Ab- oder Fußwegen sich in das Herzogthum begebe, sondern sich der rechten Landstraße bediene. Obwohl man als Ursache die Pest angebe, „so mag man doch vill bestermünder erfaren", was durch die Mailänder gehandelt werde und wie es um die genannten Banditen stehe. 9. Alle oder ein Theil der Banditen seien über den Tessin gegen Arona gezogen, wo einige Schiffung gerüstet sei, vermittelst welcher sie über den Langensee nach Magadino, oder nach „Chum" (Thum, Domo d'Ossola?) ins Eschenthal fahren und durch dasselbe in Livinen einfallen können. Es sei zu bemerken, daß Hauptmann Balthaser aus dem Eschenthal wegen eines durch ihn begangenen Todtschlages sich nicht zu Mailand aufhalten durfte, jetzt aber mit großem Gepränge sich dort befinde, und daher ein Urheber dieses „Artickels" sein dürfte. 10. Im Schlosse zu Mailand seien einige Stückbüchsen gerüstet, und die Spanier haben gesagt, man werde dieselben auf den Langensee und nach „Chum" (Thum?) schicken.

73.

Bern. 1549, 26. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E. f. 23. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 28.

Tag der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif. (Andere unbekannt).

Dieser Tag ist veranlaßt worden, weil auf dem Tage zu Baden vom 4. September die VII Orte in Abwesenheit der drei Städte verabschiedet haben, es sollen künftig die Klosterrechnungen im Thurgau einzig durch den Landvogt und Landschreiber und nicht durch Boten der eidgenössischen Orte aufgenommen werden. Das widerstreitet dem Abschied vom 22. November 1547, der da vorschreibt, es sollen die Boten der Orte,

an denen der Ritt sei, wie von Altem her die Rechnungen aufnehmen, an welchem kein Ort in Abwesenheit der andern etwas ändern soll. Es übermitteln nun diesfalls die drei Städte ihre Beschwerde an Zürich zu Handen der VII Orte und verlangen, bei dem genannten Abschied zu verbleiben. Sie melden dabei, daß die von Bern ihre Botschaft für Abnahme der Klosterrechnungen auf Martini abfertigen und solches denen von Schwyz, an denen für dieses Jahr der Ritt ebenfalls sei, zuschreiben werden, damit diese in gleicher Weise ihre Botschaft bereit halten. Die von Bern berichten denn auch sofort die Beschwerde der drei Städte denen von Schwyz, mit der Meldung, ihre Botschaft auf den 9. November (Samstag vor Martini) Nachts zu Zürich an der Herberge zu haben, um mit der Botschaft von Bern in Sachen der Jahrrechnung im Thurgau vorgehen zu können.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 67 vom 24. September, enthaltend seine Wahl.

Die betreffenden Missiven der drei Städte an Zürich und von Bern an Schwyz, beide vom Tage des Abschieds, enthalten nur das im Abschiedtext selbst Angeführte.

St. A. Zürich: A. Thurgau (die Originalmissive an Zürich). St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch A A, S. 240 und 243.

Unterm 30. September antwortet Schwyz an Bern, gemäß dem Beschluß der VII Orte werde es keinen Boten an die Klosterrechnungen senden. In Folge dieses Schreibens und einer bezüglichen Missive von Zürich berichtet Bern unterm 24. October an Freiburg, es wolle seinen Gesandten ebenfalls zurückbehalten mit dem Vorbehalt, künftig weitere Verhandlungen anzustreben. St. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 224.

Das Solothurner Exemplar citirt irrig einen Abschied von Dienstag vor Katharinä 1542 anstatt von 1547 (siehe den Abschied vom 22. November 1547, **h**).

74.

Bern und Freiburg. 1549, 28. bis 30. September und 1. October.

I. (28. September). Vor dem Rath zu Bern begehrt der Graf von Greyerz mit langen Worten: 1. Weitere Nachlassung in Betreff des Lob von la Bastie. 2. Die von Bern seien mit ihm unzufrieden gewesen, daß er ohne Wissen des Amtmanns Possess genommen habe; er sei aber schon vorher mit guter Zufriedenheit derer von Bern hier (?) gewesen „und noch kein amtman gsetzt". 3. Er verantwortet sich in Betreff des „inzugs" und daß er bewaffnet (über das Gebiet von Bern) geritten sei, und dankt für die Warnung, „nit mer dan ein mal", mit dem Erbieten, denen von Bern zu dienen; sie mögen ihren Argwohn fallen lassen. 4. Er bitte, ihm für ein Jahr oder länger 4000 Kronen zu leihen; er wolle hiefür alle seine Güter einsetzen. Der Rath erkennt: 1. In Betreff des Lob ihm die Wahl zu lassen, „noch einist ze besichtigen (?) oder 1000 kronen ze Wienachten". 2. „Mollons bürgschaft zugsagt." 3. Er soll beförderlich die Fidelität thun; sobald Steiger und Lando anwesend sind, soll man ihn berufen. 4. Auf dem Gebiet derer von Bern soll er nicht bewaffnet reiten. 5. Anbetreffend das Geld wird ihm vorgeschlagen, „Lombachs geld, so mine herren verzinsen, wo er mit im machen kann". II. (29. September). Vor dem Rath zu Bern erklärt der Graf von Greyerz, man möge ihm die 9000 Pfund (?) „Lombachs geld", welche ihm gestern angeboten worden seien, geben, auf drei Monate, damit er die Schulden zu Freiburg bezahlen könne,

sonst erleide er großen Schaden und werden ihm seine besten Herrschaften eingenommen; er wolle alle seine Herrschaften dafür einsetzen und sich verschreiben, wenn er in drei Monaten die Summe mit allen Kosten nicht erlege, oder mit Lombachs Erben nicht einig werde, so mögen die von Bern die genannten Herrschaften einnehmen und besitzen. Der Rath bewilligt dieses Begehren. „Mine herren ir brief harus schaffen und zu handen stellen, ouch die brief zu Fryb(urg?), die er mit dem geld lost." III. (30. September). Der Graf von Greyerz erscheint wieder vor dem Rath und dankt für alle Gutthaten. Der Rath erwiedert, was geschehen, sei mit gutem Willen erfolgt, „oder das geld ligen lassen".

IV. (1. October). Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf zu Greyerz persönlich und eröffnet: 1. Seinen Dank für alle bisher ihm in seinen Geschäften geleistete Förderung. 2. Gemäß dem Rathschlag gemeiner Boten der Eidgenossen, der ihm auf der letzten hier gehaltenen Tagsatzung ertheilt worden sei, sei er zu Bern gewesen und habe daselbst Empfehlungsbriefe an den König von Frankreich von den Boten gemeiner Eidgenossen und den Boten derer von Freiburg („miner herren boten") erlangt. Er bitte nun die von Freiburg („mine herren"), ihm auch ein solches Schreiben zu bewilligen, damit derjenige Edelmann, den er nach Frankreich senden wolle, sich rechtzeitig auf den Weg begeben könne. 3. Er sei denen von Freiburg einige verfallene Zinsen schuldig, deren Entrichtung bisher unterblieben sei „us den ufzügen, daß man im in sinen verheißungen gefelt und mit großer practik umgangen, ine in unhalden (unhuld, ungnade?) des küngs, gmeiner Eidgnoschaft und miner herren ze füren, denn ime angemutet worden, um ein ufgebrachte sum bürgschaft in tütschen landen zu geben, in weliches er theins wegs ingan wellen, dann sy noch des sinns und willens, minen herren das ir ze geben und alles das zu dem ze thun, so sich gebürt", auch alle Mittel zu suchen, die alte Freundschaft zu behalten; das wolle er protestirt und angezeigt haben. Er verlange daher, die von Freiburg möchten ihm in Betreff der genannten Schuld, auch mit Bezug auf die Tagsatzung, welche wegen einiger Anstände gehalten werden sollte, Aufschub bewilligen bis zu seiner Wiederkehr. Er sei nämlich Willens, sich zu dem Herrn von Rolle zu begeben, den er wegen der Frau von Varrax besuchen müsse; alsdann wolle er mit denen von Freiburg beförderlich und willig die betreffenden Geschäfte untersuchen und zu erledigen trachten, und Alles das, „samt was im hievor fründlicher meinung von minen herren gesetzt, zu verschulden". Der Rath erkennt: In Betreff des verlangten Briefes wolle er dem Grafen entsprechen; **seine übrigen Gesuche seien vor die Burger gewiesen.**

Quelle für I—III Berner Rathsbuch No. 310 und 311, erste Abtheilung S. 24, 27, 29; für IV **Freiburger Rathsbuch No. 67.**

Unterm 8. October enthält das Freiburger Rathsbuch den Titel: „An graf zu Gryers antwurt uf sin hievor gethanen fürtrag und beger", ohne Text; statt des letztern folgt etwas leerer Raum.

75.

Compiegne. 1549, 12. October.

Staatsarchiv Lucern: Acten Frankreich, Fasc. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell; ferner von Abt und Stadt St. Gallen, den III Bünden, Wallis und Mühlhausen mit dem König von Frankreich.

Gesandte: Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Solothurn. (Konrad) Graf, alt-Rath; „der allhiesige Stattschreiber" (Georg Wüel). St. Gallen Stadt. Leonhard Keller. (Andere unbekannt.)

I. Als die Gesandten auf Samstag den 5. October nach Compiegne gekommen, sind sie von des Königs Fürsten und Herren mit Entgegenreiten ansehnlich empfangen worden, worauf die Gesandten dem König auch gebührliche Reverenz erwiesen und ihm den guten Willen ihrer Obern angezeigt haben. II. Morgens darauf, als am Sonntag, hat der Connetable ein großes Fest und Banquet gehalten und sich gegen die Eidgenossen vieles Guten erboten. Hierauf haben die Boten dem König die Vereinungsbriefe präsentirt, worauf der König dieselben durch seinen Kanzler in Anwesenheit Aller und öffentlich besiegeln ließ und den Gesandten in die Hand gelobte, den Inhalt dieser Briefe zu erstatten. III. Auf dieses haben die Boten den „gemeinen" Befehl ihrer Obern dem König instructionsweise überantwortet, der dann auf folgende Artikel die unten stehenden Antworten gegeben hat: 1. Auf Ansuchen des Grafen von Greyerz haben die Obern die Gesandten beauftragt, den König zu bitten, den Grafen für seine Ansprache gütlich und freundlich zu bezahlen. Auf dieses erwiedert der König, er wolle verschaffen, daß der Graf um das, was den Krieg betreffe und sich an der Hand der Bestellbriefe und Musterrödel ergebe, bezahlt werde. Diese Verhandlung haben die Gesandten dem Herrn von Rolle angezeigt, worauf dieser berichtete, er habe vom Grafen Vollmacht, wegen dessen Ansprache mit dem König zu verhandeln. Als ihm der König geschrieben habe, sei er (ohne Ausweise) in der Eile verritten; der Graf habe ihm aber versprochen, schriftliche Vollmacht nebst allen Briefen und Belegen durch einen eigenen Edelmann nachzusenden; er erwarte diesen und wisse nicht, was den Verzug herbeigeführt habe; er bitte, bei dem König zu bewirken, daß inzwischen wegen der Pension und dessen, was dem Grafen mit Rücksicht auf den Orden ausstehe, verhandelt werde, damit er auch hierum bezahlt werde. Auf dieses erwiederten die Gesandten dem von Rolle, sie wollen ihm und dem Grafen gerne beholfen sein; da aber der König soviel Billigkeit und Güte erzeige, „darus man sin forderung und schulde möge erduren, so können wir im nit wyter thun"; doch wolle man sich ferners bittlich bei dem König verwenden. Sie haben dann den König gebeten, den Grafen wie seinen Herrn und Vater selig als Diener zu achten und ihn in seinen Angelegenheiten gnädig empfohlen zu halten. Ebenso haben sie sich auf die Bitte des von Rolle bei dem König verwendet, er möge ihm verzeihen und ihm seine Dienste und Aemter wieder geben und ihn in den Besitz des Vermögens seiner Frau setzen; Alles gemäß der gemeinen Instruction. Der König hat dann einige Antworten zu den Artikeln gestellt, auf einige aber keine Antwort gegeben, wie das „in derselben instruction und fürtrag" zu ersehen ist. Den von Rolle hat der König begnadigt. 2. Die Boten von Schwyz, Unterwalden, Glarus und aus den III Bünden erwähnten des Soldes für die zehn Tage, den ihre Hauptleute und Knechte von dem letzten Picardiezuge her fordern, und es hat insbesondere der Bote von Schwyz angezeigt, seine Instruction gehe dahin, dem König zu eröffnen, die von Schwyz haben die Vereinung angenommen und zugesagt, insofern der König die genannten zehn Tage bezahle. Die übrigen Boten bemerkten hierauf dem Gesandten von Schwyz, er möge die zehn Tage wohl fordern; aber weil diese Forderung weder auf dem Tage zu Solothurn, noch beim Abschluß der Vereinung, noch bei der Besiegelung als Vorbehalt hingestellt und beredet worden sei, so solle er diesen Ausdruck nicht gebrauchen. Über die Ansprache selbst berichtete der König, er wolle dieselbe nicht bezahlen, sie sei ganz unbegründet. Hauptleute und Knechte seien nach Inhalt der Vereinung von Haus bis wieder zu Haus bezahlt worden; wenn sie diesfalls nicht vergnügt seien, so erbiete er sich zur Rechnung, und wer nicht soviel erhalten habe, der solle bezahlt werden; hätte aber jemand mehr erhalten, der soll das Betreffende herausgeben. 3. Die VII (in

Sargans regierenden Orte) haben ihren Boten aufgetragen, mit dem König in Betreff der Pension des Abts von Pfäfers zu reden, was geschehen ist. Der König antwortete, er glaube, nichts schuldig zu sein „und sige vor langen jahren cassirt"; ohnehin gebühre den Geistlichen nicht, Pensionen zu nehmen. IV. Es erscheinen vor den Gesandten die Anwälte des Königs, nämlich die Herren von Mesnaige und Morelet, und eröffnen aus königlichem Befehl: Da den Obern der Eidgenossen gefallen habe, für die Bestätigung der Vereinung ihre Gesandten zum König zu senden und denselben in Freundschaft zu besuchen, so ertheile der König aus besonderer Freigebigkeit den Boten von allen Orten eine Verehrung, nämlich beide Boten von Ob- und Nidwalden für Ein Ort berechnet, die beiden Boten von Wallis ebenso, da es diesen früher zu Freiburg gesagt worden sei, die Grauen Bünde werden für drei Orte geachtet „und glichlich verert, die boten von den Zugewandten ouch glichlich verert"; doch soll jeder Bote „von Orten" von seiner Verehrung seinen Dienern 30 Kronen geben. Hierüber haben sich die Boten von Unterwalden und Wallis, namentlich erstere, höchlich beschwert, da sie zu allen Tagen, insbesondere zu Solothurn bei Aufrichtung der Vereinung mit zweifacher Botschaft erschienen seien, weßhalb sie auch jetzt nicht anders behandelt werden sollen, und verlangten daher den Rath der Gesandten der übrigen Orte. Diese erwiedern, sie seien abgeordnet worden für die Besiegelung, und da dieselbe nun vollzogen sei, so sei ihr Auftrag erfüllt; die Verehrungen und Gaben stehen am freien Willen des Königs; ihnen gebühre daher nicht, etwas zu fordern; doch wollen sie jenen überlassen, zu heischen, und was sie erlangen, möge man ihnen wohl gönnen. V. Es erscheinen „us den pünten Anthoni Docobelis (Poccobello?) von Lowis anwält, hauptman Brunner und Maffey, von Dries (?), Anthoni Artzen (?) (alias Arger) von Pfeid", Hauptmann (Basel und Schaffhausen: Othmar) Spiegelberg von Schaffhausen, deßgleichen Schifflin und seine Mithaften von Schwyz wegen der zehn Tage, und Andere mehr, und beklagen sich, wie sie in Betreff ihrer Ansprachen gütlich nicht bezahlt worden seien und verlangen, daß ihnen ein Rechtstag auf die March angesetzt werde. Nachdem die Gesandten dieses dem König eröffnet und ihn bittlich um Abrichtung dieser Forderungen angesucht hatten, ließ er ihnen antworten, der Mehrtheil der Ansprecher sei vertragen und bezahlt; die übrigen haben gar keinen Grund, etwas zu fordern; einige Ansprachen seien vor fünfzig Jahren aufgelaufen, inzwischen sei ein Rechtstag gehalten worden, über denselben haben die Richter sechs Wochen gewartet, was allenthalben verkündet worden sei. Einige seien aus dem Feld ohne des Königs Urlaub hinweggezogen, Andere können gar keinen Schein erzeigen; der König begehre, daß man dermalen keinen Rechtstag ansetze, sondern die Sache wiederum an die Obern bringe; er hoffe, wenn diese die Forderungen nochmals gründlich untersuchen, so werden sie finden, daß die Ansprecher ohne Grund heischen, und sie abweisen. VI. Der König erinnert auch in Betreff des Hauptmann Schärtlin wie der Buchstabe der Vereinung vermoge, daß des Königs Volk und Diener bei den Eidgenossen freien Wandel haben sollen; da nun Schärtlin auch sein Diener sei, so möge man ihn in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lassen, andernfalls müßte der König den genannten Artikel zu rechtlicher Läuterung kommen lassen. VII. Ungeachtet die Boten dem König für die Verehrungen und Gaben und die Zucht, Ehre und Gutthaten, die ihnen in seinen Städten und Landen erwiesen worden, von ihrer Herren und Obern wegen Dank gesagt haben, wird dennoch verabschiedet, solches den Obern zu vermelden und zu begehren, daß auch diese den Anwälten des Königs die Sache zum höchsten verdanken. VIII. Der König bittet mit freundlichen Worten die Gesandten, an ihre Obern zu bringen, nachdem nun diese Freundschaft und Vereinung wieder erneuert worden sei, worüber er besondere Freude empfangen habe und hoffe, sie werde zum Vortheil der ganzen Christenheit gereichen, mögen die Eidgenossen miteinander im Frieden leben, denn wenn ein Reich sich selbst

zertheile, so möge es nicht bestehen, wogegen Einigkeit ein Volk stark mache. IX. Die Boten sollen gedenken der Zucht und Ehre, die ihnen zu Basel, Mühlhausen und Lothringen zu Theil geworden ist. Datum Samstag vor Galli, den 12. October 1549.

X. Verwendung der Eidgenossen für ein Handelsprivileg der Kaufleute von St. Gallen in Frankreich; siehe Note.

Der Name des Lucerner Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Lucern: A. Frankreich, Bünde; die der Solothurner aus dem dortigen Rathsbuch No. 47, S. 433 vom 17. August (Samstag nach Mariä Himmelfahrt). Man sehe auch den Abschied vom 21. und 22. August 1549. In einer Missive von Solothurn an Graf und Wüel vom 12. September (Donstag vor Exaltationis Crucis) wird ihren Namen ausdrücklich beigefügt: „jetz uf der fart zu königlicher majestät us Frankrich." K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 343. Die der St. Galler aus dortigem Rathsbuch 1541—1553, S. 188 und 196 vom 12. Juli und 4. November 1549.

Im Schwyzer und Appenzeller Exemplar fehlen in III. 2 die Antwort des Königs, ferner VIII und IX.

Zu III. „Gemeiner Eidgenossen boten instruction by dem konig als die vereinung besiglet, zehandlen, ist also usgricht sampstags vor st. Gallen tag (12. October) 1549." Da diese Instruction nicht nur einen Theil der gegenwärtigen Verhandlung bildet, sondern auch offenbar ein Product gemeinsamer Berathung der betheiligten Orte ist, so fällt sie in den Kreis unserer Abschiede; da aber beim Abgang von Datum und Ort des Erlasses nicht klar ist, auf welchen Tag sie gehört, so scheint es am füglichsten, sie beim Tag ihrer Ausrichtung anzufügen. Sie geht dahin: 1. Die Boten sollen den König bittlich angehen, mit dem Grafen von Greyerz und andern Ansprechern in der Eidgenossenschaft freundlich abzukommen, damit man des Nachlaufens überhoben werde, oder ihnen beförderlich Recht zu halten. 2. Viele Leute in der Eidgenossenschaft haben sich für Edelleute und Andere aus Savoyen, Unterthanen des Königs, verbürget, und werden nun zur Bezahlung gedrängt, wodurch sie zu Schaden kommen, weil sie in des Königs Landen nicht zu beförderlichem und kurzem Recht gelangen mochten. Ebenso mögen die Kaufleute, die auf „Beit" gegeben haben, nicht zu schnellem Recht gelangen. Man bitte daher den König, dem Tractat des Friedens nachzukommen. 3. Die Gesandten sollen den König bitten, den eidgenössischen Kaufleuten die weitern fünf Tage nach jeder Messe zu Lyon, wie andern deutschen Kaufleuten, die nicht in der Vereinung sind, auch frei zu lassen, da sie sonst beglauben, von den andern Kaufleuten verachtet zu werden. 4. Der König soll angegangen werden, den Kaufleuten zu bewilligen, in seinen Städten und Landen ihre Gewehre zu tragen und daß sie nicht mehr unter den Porten untersucht werden, gemäß dem Frieden und der Vereinung. Dem Hans Roginet von Freiburg sei durch die Portenhüter das Geld abgenommen worden; zwar sei ihm dasselbe auf Bürgschaft wieder gegeben worden, aber sein Bürge sei immer noch behaftet und es werde daher verlangt, daß dieser Bürge entlastet werde. 5. Dem König möge gefallen, in dem Collegium zu Paris von dem Abt und der Stadt St. Gallen und von Mühlhausen je einen Schüler zu „erhalten". 6. Die Gesandten sollen den König ersuchen, zu bedenken, daß in seinem Reiche die Zehrung theuer sei und man „vil wandlen muß". Der König möge daher aus geneigter Freigebigkeit jedem Gardeknecht jährlich zwei Kleider von seiner Farbe geben. 7. Der König möge den Eidgenossen („inen") ihre Freiheiten bestätigen wie seine Vorfahren. 8. Die Gesandten sollen den König auch angehen, zu betrachten den langen Dienst des Wilhelm Malliart (Maillard), da er Dolmetsch gewesen „und ryten in der Eidgnoschaft und daß im der tesorier Berthande 600 franken sines stats entrag (versprochen habe?)", und ihm dieselben bezahlen und ihm seinen gewöhnlichen Stat belassen wegen seines Alters. 9. Der König möge auch gedenken der Dienste, welche Franz Malliart unter dem alten König und auch unter dem jetzigen, namentlich bezüglich der Aufrichtung der Vereinung, gethan habe. Der verstorbene König habe ihm zur Vergütung derselben ein Priorat in Savoyen, das 400 Kronen eintrage, geschenkt; dieses habe er verloren, weil ihm der Papst seine Provision nicht ausgerichtet

habe. Der König möge ihn daher mit einem andern versehen, damit er Mittel habe, dem König während der übrigen Zeit seines Lebens zu dienen. 10. Der König wolle dem Herrn von Rolle seine Aemter, die er gehabt hat, wieder geben und verschaffen, daß er das Gut seiner Frau benutzen könne. 11. Der König beglaube, wegen der zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Freundschaft und Vereinung sollen alle seine Diener frei in den Landen der Eidgenossen wohnen können. Obwohl nun Baschian Schärtlin auch sein Diener sei, „uf des königs seligen abgang", werde derselbe doch beeinträchtigt zu Folge der Anfechtung einiger Mißgönner, die ihn aus der Eidgenossenschaft vertreiben möchten. „Darum er solichs hat wellen den sendboten anzeigen und sy von sinen wegen bitten, daß sy wollen iren herren und obern anzeigen den unbill, so in disem fall dem tractat wurde beschechen, der zwischen ihnen ist; deßhalb sin trungenlich pitt sye, daß sy us schuldiger pflicht und billigkeit gedachtem Baschian Schärtlin wollen zulassen, daß er sin frye wonung und wandel in iren landen möge haben, und die oren gegen allen practiken, die man darwider möchte fürnemmen, beschliessen, in gestalten, daß nit mer von nöten sye, sy zu bekumbern um ein sach, die sy sollten ihm us schuldiger pflicht und von wegen der früntschaft, die sy gegen gedachten herrn könig tragen, wiewol die gemelten tractat solichs nit abstricken, wie sy aber thund." (Zweifelhaft, ob vollständig). Am Rande befinden sich folgende Noten: Zu 1. „Diser artickel ist erstattet worden." Zu 2. Der König wolle seinem Parlament zu Savoyen und andern seinen Richtern schreiben, daß sie den Betreffenden die besten und kürzesten Gerichte, die möglich seien, angedeihen lassen. Zu 3. Der König wolle, daß die Eidgenossen („sy") während den fünf Tagen frei seien, wie die andern deutschen Kaufleute, welche die Messen besuchen. Zu 4. Es sei ihnen zugelassen, im ganzen Königreich den Degen zu tragen. Zu 5 und 6. Keine Bemerkung. Zu 7. Wenn sie ihre alten Freiheitsbriefe bringen, werden dieselben bestätigt werden. Bei den folgenden Artikeln sind keine Bemerkungen.

Beim Luzerner Exemplar und K. A. Basel: Abschiede Band 22; bei Basel fehlt aber Ziff. 6.

Zu III. 1. Hier mag folgende Missive eine Stelle finden:

1549, 5. December. Solothurn an zehn Orte (ohne Bern, Freiburg und Solothurn). Vor ihnen sei ein Edelmann des Grafen von Greyerz erschienen und habe eröffnet: Man werde vielleicht von den Boten, welche bei der Besiegelung in Frankreich waren, von dem gnädigen Erbieten des Königs in Betreff der Ansprache des Grafen berichtet worden sein. Der Graf habe sich daher entschlossen, eine Botschaft an den König zu senden, und derselben Vollmacht zu geben, in seinem Namen zu handeln. Er bitte die von Solothurn, ihrerseits ihm zwei Boten, nämlich alt-Schultheiß Hug von Lucern und alt-Ammann Niklaus Wirz von Unterwalden, welche der Sprache kundig seien, zu vergönnen. Diesen wolle er einen seiner Edelleute beigeben, der alle seine Briefe und Gewahrsamen mitnehmen müsse. Er hoffe, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. Die von Solothurn haben nun ihrerseits ihm diese Botschaft auf seine Kosten bewilligt. Der genannte Edelmann habe diesfalls einen schriftlichen Schein begehrt, den man ihm ertheilt habe.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 378.

Zu III. 2 und V. Im Sinne der hier ertheilten Antwort schreibt unterm 31. October 1549 der König an Ammann und Rath von Schwyz insbesondere mit Erwähnung einigen mehreren Details über die Ansprecher von Schwyz und deren Ansprachen, und weist schließlich auch auf Mittheilungen seines Gesandten, Liancourt, hin.

L. A. Schwyz: Abschiede.

Eine analoge Missive richtet der König unter gleichem Datum an Schaffhausen betreffend Thomas Spiegelberg.

K. A. Schaffhausen. (Französischer Pergamentbrief).

Zu X. 1549, 11. October. Heinrich II., König von Frankreich, giebt allen seinen Amtleuten und Unterthanen, Freunden, Verbundeten und Gönnern zur Kenntniß was folgt. Die Erben des Jacob Zollikoffer, Leonhard „Treiller" und andere ihrer Gesellschafter, alle Kaufleute und Bürger von St. Gallen in Hochdeutschland, haben dem König eröffnen lassen, sie treiben seit langer Zeit Handel mit den wichtigsten Städten von Frankreich in Leinwand, Safran und andern Handelswaaren. Sie lassen diese durch ihre Factoren und Unterhandler nach Frankreich (und in andere) fremde Länder führen, wo sie dieselben theils gegen

andere Waaren vertauschen, theils verkaufen, bald gegen baares Geld, bald auf Credit, so daß sie an den Banken und sonst an den Einwohnern von Frankreich Forderungen besitzen. Sie seien gewillt, in dieser Weise fortzufahren. Mit Rücksicht auf die große und löbliche Freundschaft und die Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen zweifeln sie nicht, für ihren Waarenzug des Fernern Sicherheit und Freiheit genießen zu können. Nichtsdestoweniger, im Hinblick auf Kriege, die bevorstehen oder später erfolgen könnten, bitten sie den König inständig, er wolle zur bessern Sicherheit von ihnen, ihrer Factoren und Waaren die ihnen nöthigen Geleitsbriefe ertheilen. Sowohl mit Bezug auf diese Bitte, als auch im Hinblick auf die diesfällige Verwendung der Eidgenossen und sonst aus guten Gründen habe nun der König bewilliget und bewillige durch diesen Brief, daß die genannten Bittsteller je nach ihrer Gelegenheit den Transport ihrer Handelswaaren nach Frankreich und dessen Ländern wie früher fortsetzen können; daß sie daselbst nach ihrem Gutscheinen durch ihre Factoren, Zwischenhändler und Schaffner alle Arten nicht verbotener (non prohibées ni deffendues) Handelswaaren ein- und ausführen dürfen, und zwar sowohl über Meer, als auch über Flüsse (eau douce) und über Land, sowohl von Spanien, als von andern Ländern und Päßen her. Die Betreffenden sollen ebenso wenig verhindert sein, ihre Waaren aus Frankreich nach anderswo hinzuziehen und zu verkaufen, wie das ihnen gelegen sein wird. Hierin soll auch der Fall eines Kriegs, er möge jetzt oder in der Folge entstehen, sie nicht hindern und zwar weder mit Bezug auf ihre Personen, noch mit Bezug auf ihre Beauftragten, noch bezüglich ihrer Güter und Schriften. Dabei seien die gewohnten Abgaben (droits et devoirs) vorbehalten, und ebenso diejenigen Waaren, deren Durchfuhr verboten sei, und es sollen ihre Schriften beim Eintritt von den Beamten untersucht werden. Sollte in Folge irgend einer Störung dieses freie Geleit abgekündet werden, so sollen die betreffenden Leute drei Monate Zeit haben, mit ihren Waaren aus Frankreich zurückzukehren. Alle Amtleute werden angewiesen, dieses getreulich zu beobachten, in der Voraussetzung, daß genannte Kaufleute oder die, welche in ihrem Auftrage handeln, nichts thun, was des Königs oder dessen Königreichs und Landen Interesse zuwider oder nachtheilig wäre.

Archive zu Paris: Affaires étrangères, Suisse. Abgedruckt bei Vogel: Les privilèges des Suisses, S. 21.

76.

Brunnen. 1549, 14. October.

Landesarchiv Nidwalden: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Dieser Tag ist von denen von Uri beschrieben worden, um sich von Vogt a Pro Bericht erstatten zu lassen über das, was er als Gesandter ennet dem Gebirg erfahren hat. Nachdem a Pro in langen hübschen Worten seinen Bericht gegeben hat, wird mit Bezug auf denselben Folgendes verfügt: 1. In Betreff des Banditen, der da anzeigt, es werde mit Einigen von Bellenz und Andern unterhandelt, hat man früher beschlossen, es soll der Commissar auf Alles wachen und spähen; dieses wird dem Commissar neuerdings eingeschärft. 2. Wegen der Wachen bei den Thoren und des Durchreisens der Diener und Unterthanen des Don Fernand wird beschlossen, man lasse es in Betreff der Thore und des Öffnens derselben bei der frühern Ordnung. Da aber Don Fernand die Angehörigen der Orte nicht allenthalben passiren läßt, damit man weniger ausspähen könne, so entsteht die Frage, ob man die Seinigen nicht auch, anstatt sie in die Stadt Bellenz kommen zu lassen, neben derselben bei der Portun hinweisen solle. Das wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung innert acht Tagen denen von Uri zuschreiben, damit sie die Sache

vollziehen. 3. Auf die Einfrage des Landvogts, an wem er die Kosten beziehen solle, wird ihm geschrieben, wenn es füglich, gutwillig und ohne Geschrei („an gschry") geschehen könne, so möge er einige Kosten auf die Landleute verlegen; die Hauptkosten aber, und was nicht mit Willen in genannter Weise einzubringen sei, glaube man, sollen diejenigen abtragen, die ihm befohlen haben, Späher zu bestellen, nämlich die XII Orte. 4. In Betreff der Frage, ob der Zusatz zu vermindern oder ganz aufzuheben sei, da die Rüstungen, von denen die Rede war, sich verlaufen haben, wird verfügt, es soll jedes Ort zwei von dem neuen Zusatz in das oberste Schloß thun; diese sollen dem Castellan und alle Castellane dem Commissar gehorsam sein, und sollen dieselben geschickte, unvertrunkene Gesellen sein. Beinebens sollen die von Unterwalden sie mit Speise und Getränk versehen; das soll aber nur für die Noth gebraucht werden; wenn aber daselbst Mangel wäre, („abgieng"), sollen die übrigen zwei Orte auch helfen „abtrag thun". 5. Auf die Frage des Commissars, ob er alle Warnungen den Obern mittheilen solle, schreibt man ihm, was nicht Wichtiges sei soll er mit den Castellanen verhandeln; was ihn aber nöthig bedünke solle er anherberichten. 6. Da Don Fernand Einigen (von Lauis), welche Güter im Herzogthum haben, die Früchte verlegt, so frägt der Commissar oder Vogt von Lauis an, ob er den Mailändern, welche Güter in der Landschaft Lauis haben, nicht ebenfalls die Früchte verlegen solle. Man weist ihn an, bis auf weitern Bescheid gemeiner Eidgenossen dieses zu thun; beinebens soll man dieses auch nach Zürich und an andere Eidgenossen schreiben, damit sie sich auch entschließen können. 7. Ein Bandit begehrt Geleit; Einige „unserer Eidgenossen" aber beglauben, er sei ein Mörder und böser Mensch. Man befiehlt dem Vogt, seine Handlungen zu beobachten, auch zu erfahren, was er früher gethan habe, und die Obern diesfalls zu berichten; bis auf deren fernern Entschluß soll er ihm Geleit geben. 8. In Betreff des Kostens für die zehn Knechte, die aus Bollenz nach Bellenz geschickt worden und gezogen sind, wird dem Vogt geschrieben, daß man „sy" freundlich ansuche, da deßwegen nicht viele Kosten gelaufen sind, „söllen sy racht die herren jetzmal sälb zalen". 9. Da an einigen Orten sich Mehrere freundlich erboten und auch so erzeigt haben, so wird denen von Uri aufgetragen, ihnen hiefür zu danken und sie für ihre Mühe und Arbeit zufrieden zu stellen, mit der Bitte, sie mögen in so freundlicher Weise verharren; die Obern werden dieses anerkennen und um sie verdienen. 10. Der Vogt (von Lauis) zeigt an, es seien zu Lauis wenige Gewehre und kein Geld vorhanden. Man schreibt ihm, er soll in jeder Commune, in welcher Geld zu bekommen ist, im Namen der drei Orte zu leihen trachten; dann soll man die übrigen Orte befragen, ob man sie heißen wolle, die Gewehre zu bezallen, oder was ihnen gefallig sei. **b.** Vom Commissar zu Bellenz ist eine Missive vom Vogt zu Luggarus anhergekommen, in Betreff des Mönchs, der geheirathet hat, und des mit der neuen Secte behafteten Schulmeisters. Man erinnert sich, daß es auch sonst in den Abschied kommen werde, daß auf dem nächsten Tag hieruber verhandelt werden solle; die Boten bedünkt, man sollte solche (Leute) verweisen und solche Secte ganz unterdrucken. **c.** Benedet Ghiringhelli hat sich mit Fertigung von Briefen an Don Fernand beschäftigt, das ihm jetzt abgeschlagen worden ist, „und er bericht begert", wie das die von Schwyz anziehen. Da die Boten der beiden andern Orte ohne Instruction sind, so wird das in den Abschied genommen. **d.** Die Gesandten von Uri bringen vor, ihre Herren haben zu Tagen angetragen: „Sy etlich tagwan uf zu legen und damit schloß beßren lassen und, so es zum nechsten komme, sy uns das ouch nachlassen wellen". Das sei damals nicht angenommen worden, sondern stecken geblieben. Man halte nun aber jetzt noch für gut, daß die Gesandten an die Obern brachten, daß man die 1000 Franken, die der König jedem Ort für Bellenz giebt, in Einen Seckel thue, auch die gemeinen Tagwen, die man in den drei Vogteien „funde", auch aufnehme und das Nothige daraus baue und den Zusatz erhalte, damit

jetzt und in der Folge die Schlösser und die Stadt Bellenz versorgt wären. Das Alles wird heimgebracht. **e.** „Sind indenk, was her vogt a Pro hat anzeigt von wegen Franzischg . . . . (unklar).

Das Original läßt nicht ganz klar hervortreten, welche Artikel in Folge des Berichtes von a Pro und welche in Folge sonstiger Anregung zur Verhandlung gekommen sind. **e** ist mit anderer Schrift nachläßig, daher theilweise unverständlich, nachgetragen.

77.

Zürich. 1549, 16. October (Mittwoch).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 427.

Tag der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Gesandte („Verordnete"): Zürich. Burgermeister Haab; Lavater; Hans Edlibach; Vogt Bleuler. (Andere unbekannt.)

a. Dieser Tag ist angeordnet worden um über den Kauf von Wädenswyl, über den zwar schon vieles geschrieben worden ist, mündlich besser zu verhandeln und die Sache vielleicht gütlich beizulegen. Es eröffnen nun im Anfang die von Zürich: Die Herrschaft Wädenswyl sei mit aller Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten, mit Zinsen, Zehnten, Renten, Nutzungen und Gülten, mit Reben, Hölzern, Gütern und aller Zugehörde ohne Ausnahme von dem obersten Meister und dem ritterlichen Orden feilgeboten worden, indem sie mit ihrem Amtmann und mit andern Bedürfnissen so große Kosten gehabt haben, daß dieselben den Nutzen bedeutend überstiegen, auch weil die Unterthanen daselbst ihnen ungehorsam gewesen seien; es wird dieses von den ebenfalls anwesenden Anwälten des obersten Meisters selbst bestätigt. Aus diesen Ursachen habe der Orden die benannte Herrschaft denen von Zürich zum Kaufe angetragen, namentlich auch mit Rücksicht auf das zwischen ihnen bestehende Burgrecht und die unter ihnen langhergebrachte Liebe und Freundschaft. Dabei sei der Orden durchaus entschlossen gewesen, falls die von Zürich die Herrschaft nicht kaufen würden, andere Käufer zu suchen. Denen von Zürich wäre am liebsten gewesen, wenn der Orden die Herrschaft behalten hätte, und sie hätten ihn mehrmals gebeten, dieses zu thun und in alter nachbarlicher und burgerlicher Gunst gegen denen von Zürich zu verharren. Als aber dieses erfolglos war, habe man bedacht, wie die genannte Herrschaft der Stadt Zürich seit mehr als zweihundert Jahren mit geschwornen Burgrechten zugethan und die Unterthanen mit denen von Zürich zu steuern und zu reisen schuldig seien, auch in Zöllen und andern Dingen wie andere Burger gehalten und geachtet werden, und sei man aus diesen Gründen, auch um allerlei Anstände zu verhindern, die entstehen möchten, wenn die Herrschaft in fremde Hand käme, zu einem Kaufe veranlaßt worden. Dieser sei also nicht aus Prachtliebe oder um viel Land und Leute zu haben geschehen, sondern namentlich auch weil die zur Herrschaft gehörigen Hölzer und Zinse und Zehnten, derer ein „hübscher Hort" vorhanden sei, der Stadt sehr dienlich seien. Da die Mannschaft nach dem Burgrecht bei Reisen denen von Zürich ja ohnehin gehöre, so habe kein Gedanke an Machtvergrößerung obwalten können. Die von Zürich hoffen, daß zwischen ihnen und den Eidgenossen gute Nachbarschaft bestehen werde, zu deren Aufrechthaltung sie ihrerseits entschlossen seien, und bitten, sie gütlich bei dem betreffenden Kaufe, der nicht zum Nachtheil der Eidgenossen eingegangen worden sei, zu belassen, oder die

hiergegen waltenden Beschwerden freundlich zu eröffnen, wodann man hoffe, mit dem Meister solche Antwort geben zu können, daß der Zwiespalt sich gütlich lösen werde. Die Boten von Schwyz und Glarus erwiedern, sie seien nicht beauftragt in eine einläßliche Beantwortung einzutreten („keinerley zu verantwurten noch zu versprechen") und haben mit dem obersten Meister nichts zu thun und bekümmern sich nicht um dessen Bericht. Was aber die von Zürich anbetreffe, so bitten sie dieselben auf das freundlichste, sich des Kaufes zu entschlagen und gütlich von demselben abzustehen; das werde beiden Theilen zum Guten gereichen und viele Mühseligkeit hiemit vermieden werden; doch wollen sie gerne in den Abschied nehmen, was man ihnen berichtsweise weiter aufgebe. Die von Zürich glauben, die Boten von Schwyz und Glarus werden wohl weitere und mildere Aufträge haben, und ersuchen, dieselben zu eröffnen. Es wird ihnen geantwortet, der Auftrag der Boten der beiden Orte dürfte vielleicht noch rauher lauten, man möge nicht weiter in sie dringen, sondern es bei der gegebenen Antwort bleiben lassen; was man als Vernehmlassung schriftlich übergebe, wollen die Boten gern heimbringen. Die von Zürich wiederholen die angeführten Ursachen, welche sie zu dem fraglichen Kaufe bewogen haben, und die Bitte, sie gütlich bei demselben bleiben zu lassen, was sie jederzeit freundlich vergelten wollen. Was die alten Verträge anbetreffe, so wollen sie gern gütlich mit denen von Schwyz und Glarus sich unterreden und sich über geeignete Mittel vergleichen; würde man dieses unter einander selbst nicht zu Stande bringen, so würden wohl die übrigen eidgenössischen Orte, um allseitiger Ruhe und Wohlfahrt wegen sich der Sache annehmen und die Parteien vereinbaren; würde auch dieses nicht erfolgen, so wollen sie erwarten, wer sie mit Recht von ihrem Kaufe dränge und wollen Allen denjenigen, die dieses zu unternehmen gedenken, in Gemäßheit der Bünde das Recht angeboten haben. Die Boten der beiden Orte entgegnen, sie können denen von Zürich nun auch nicht verschweigen, daß sie beauftragt seien, die von Zürich auch laut den Bünden zu mahnen, mit dem Kaufe nicht weiter fürzufahren, bis jene die Angelegenheit an ihre Obern gebracht haben werden. Die von Zürich ersuchen nun freundlich, dieses Heimbringen so zu befördern, daß sie nicht in weitere Kosten versetzt werden. Dabei übergeben sie den Boten der Orte eine, aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzte Copie von dem wahren Originalbrief, aus dem zu ersehen sei, wie die Herrschaft durch Kauf an den ritterlichen Orden gekommen, dessen bezahltes, freies, „verfangenes" Gut und keine Gottesgabe sei, unbeschadet dem, was das Lehen mit sich bringe. **b.** Der Landvogt von Sargans schreibt an die (hier tagenden) drei Orte, die von Maienfeld beabsichtigen, eine Brücke über den Rhein zu schlagen, was den Leuten in seiner Vogtei und namentlich denen von Ragatz mit Bezug auf ihre Güter zu großem Schaden gereiche; er bitte, den letztern für Ablehnung dieses Schadens berathen und beholfen zu sein. Man erinnert sich, wie vor einigen Jahren die von Maienfeld das Gleiche angestrebt, die Obern der Orte aber in Verbindung mit den vier übrigen Orten das betreffende Unternehmen aufgehalten haben, und ohne Zweifel heute noch der gleichen Gesinnung seien. Man schreibt daher freundlich an die Bundesgenossen der III Bünde (laut beiliegender Copie), sie mögen das Vorhaben ihrer Angehörigen abstellen; man nehme an, daß gütlich entsprochen werde; doch jenachdem ihre Antwort laute, werde weitere Berathung vorbehalten. Jedes Ort soll inzwischen seine Boten instruiren, wie man die von Sargans dieser Belästigung entheben wolle. Diese Meinung ist auch den vier übrigen Orten zuzuschreiben. **c.** Die Schiffmeister des Oberwassers beklagen sich über vier in ihrem Eid befindliche Artikel, die ihnen beschwerlich seien: 1. Daß sie nicht mit Huren spielen und nicht zutrinken sollen, vielmehr einer den andern vorkommenden Falls hierüber beim Eid leiden solle. Da möchte Einer leicht als meineidig geachtet werden, namentlich in Betreff des Trinkens, wenn Einer gesehen hätte, daß nur in Schimpf und Freundlichkeit und nicht unmäßig getrunken worden wäre. 2. Daß

sie keine Kaufmannsschaft treiben sollen; hierunter möchte auch der Wein begriffen sein; der aber sei ihnen zu kaufen und zu verkaufen allzeit frei und offen gestanden. 3. Da alle drei Schiffmeister verbunden seien, Schaden, der durch ihre Schuld veranlaßt worden ist, gemeinschaftlich abzutragen, so sollte jedem eine gewisse Trostung oder Bürgschaft auferlegt werden, damit im vorkommenden Falle nicht einer für den andern bezahlen müsse, sondern jeder gleiche Last zu tragen habe. 4. Die Belohnung der Recker sei unter Umständen viel zu gering; sie begehren, daß zwei Batzen auf eine Ledi geschlagen werden; doch nicht in der Meinung, daß dieser Lohn stetsfort bezogen werde, sondern nur dann, wenn die Kosten und die Nothdurft es erheischen. Hierüber sind nun nicht alle Boten instruirt. Beinebens ist man berichtet, daß noch andere Leute in Betreff dieses Fahrs mancherlei vorzubringen haben. Da nun die Botschaften von Schwyz und Glarus auf dem nächsten St. Antonstag (17. Januar) anderer Geschäfte wegen in Utznach sein werden, so will man die genannten Artikel heimbringen, damit auf dem angezeigten Tag ein endlicher Bescheid gegeben und auch in Betreff anderer Mängel und Gebrechen verhandelt werde. **d.** Die Boten erhalten Abschriften eines Schreibens von Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Constanz wegen des Zolls. Jedes Ort soll diesfalls für den nächsten Tag seine Boten instruiren.

e. Verhandlung zwischen Zürich und dem Gesandten von Schwyz betreffend die Klosterrechnungen im Thurgau; siehe Note.

Die Namen der Zürcher Verordneten aus ihrer Instruction vom 9. October 1549. St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

Zu **b.** 1. Das Schreiben von Jost Abyberg, Landvogt zu Sargans, ist vom 9. October (St. Dionysiustag) datirt und enthält unter Anderm folgendes Einzelne: Die von Maienfeld lassen sich merken, sie wollen nur über zwei Theile des Rheines brücken, als auf dem Ihrigen, für welches ihnen bei dem frühern Vorgang nichts abgeschlagen worden sei. Der Vogt von Sargans habe beim Landvogt zu Baden um Rath gefragt und auf dessen Rath an den Landvogt zu Maienfeld geschrieben. Dieser habe geantwortet, er habe keine Gewalt, das Unternehmen, welches von gemeinen drei Bünden erlaubt worden sei, abzustellen. Darauf habe er zu Handen der drei Bünde nach Chur geschrieben, es möge bis auf weitern Bescheid der VII Orte die Sache eingestellt werden. Diese haben erwiedert, sie wollen sich bei den beiden andern Bünden verwenden, daß dem Begehren entsprochen werde. Es scheine nun aber, daß nicht viel gethan worden sei, denn die Zurüstung dauere fort. Der Vogt wende sich daher um Rath an die drei Orte.

St. A. Zürich: Acten Graubünden.

2. Das Schreiben der drei Orte an die III Bünde ist vom 15. October datirt und hebt unter Anderm hervor, wie durch die beabsichtigte Brückenanlage der Rhein auf die Seite gegen Ragatz gedrängt werde. Der Schluß geht dahin, man möge die von Maienfeld mit dem Fürfahren stillstellen, es sei denn der Span vorher gütlich oder rechtlich ausgetragen. Die Missive bemerkt, die Boten der drei Orte seien anderer Sachen wegen jetzt zu Zürich versammelt. Es siegelt Zürich. St. A. Zürich: A. Graubünden.

Zu **d.** 1549, 24. September. Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, Rath und Hauptmann des römischen Königs, und Burgermeister und Rath zu Constanz, an Zürich. Mit Schreiben vom 25. Juli 1549 habe man in Betreff der Zollerhöhung Mittheilung der Antwort des römischen Königs verheißen. Ohne Zweifel anderer Geschäfte wegen sei diese noch nicht eingelangt. Damit diese Zögerung nicht verübelt werde, wolle man vorab folgende Aufklärung geben. Jedermann sei bekannt, wie die von Constanz durch verderblichen Krieg und Anderes großen Schaden gelitten haben. Um sich einiger Maßen zu erholen, habe der König ihren Zoll, der im Verhältniß zu andern sehr gering war, etwas erhöht. Die Eidgenossen werden sich hierüber um so weniger beschweren, als Einige der Ihrigen vor Kurzem ihre Zölle auch gesteigert haben. Der Zoll von Constanz sei gering und nicht so, wie die Sache vorgegeben worden sei. Man bitte, freundnachbarliches Mitleiden zu haben und die von Constanz bei diesem Zolle bleiben zu lassen.

K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **e.** 1549, 27. October, Zürich an Bern. Wegen anderer Geschäfte seien dieser Tage Gesandte von Schwyz und Glarus in Zürich gewesen. Da habe der Ammann von Schwyz denen von Zürich „neben andern Reden" angezeigt, wie die von Bern die von Schwyz in Betreff des Rittes auf die Klosterrechnungen im Thurgau schriftlich angesucht, sie aber geantwortet haben, daß sie gemäß dem Abschied zu Baden nicht reiten. Die von Zürich seien nun der Ansicht, eine weitere Antwort von ihrer Seite an Bern sei unnöthig, sonst wäre dieselbe nicht über den Herbst verzögert worden. Da Schwyz beim Abschied verbleiben wolle, so könne Zürich von sich aus nichts ändern. Sofern die von Bern dawider zu reden gedenken, so müsse das zu Tagen in gemeiner Versammlung geschehen.

K. A. Freiburg: Missiven Zürich.

78.

Freiburg. 1549, 25. und 28. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (25. October). Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Montrichier im Namen des Grafen von Greyerz: 1. Letzterer bitte nochmals um einen Aufschub in Betreff der verfallenen Zinse; er wende allen Fleiß an, das Geld zu bekommen, habe aber dasselbe ohne großen Schaden nicht aufbringen können. Dabei bemerkt der Gesandte aus sich selbst, ohne Auftrag des Grafen, die Zahlung der genannten Zinse sei einzig durch ihn zurückgestellt worden, weil er geglaubt habe, daß das Geld nicht zum Nutzen, Frommen und zur Ehre des Grafen und derer von Freiburg gefunden und aufgebrochen (werden könne). 2. Auch in Betreff der für die Austragung einiger Späne angesetzten Tagsatzung bitte er um Aufschub. Sobald der Graf heimgekommen und seiner großen Geschäfte entladen sei und die von Freiburg ihn berufen, werde er den bestimmten Tag unfehlbar besuchen. Die Sache wird an die Burger gewiesen. II. (28. October, Simonis und Judä). Montrichier wiederholt vor Räth und Burger seinen Vortrag. Diese beschließen: Man soll dem Grafen („im") freundlich schreiben, denen von Freiburg sei nicht bekannt gewesen, daß er das Geld mit Schaden hätte aufbringen müssen; er solle sich aber persönlich anherverfügen und die letzte Quittung mitnehmen; dann werde man mit ihm abrechnen und verhandeln, daß er zufrieden sein werde.

Weitere Vorstände vor dem Rath zu Freiburg zu Betreibung seiner Angelegenheiten hatte der Graf von Greyerz, theils persönlich theils durch Vertretung, am 18., 21. und 22. November. (Ibidem).

79.

Lucern. 1549, 29. October (Dienstag nach Simon und Juda).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 144. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Der Bischof zu Constanz hat die ganze Priesterschaft seines Bisthums auf Sonntag nach Othmar (17. November) zu einem Concilium, Synode oder Gespräch nach Markdorf beschieden. Auf dieses hat die Geistlichkeit von Lucern ihre diesfällige Citation ihrer Obrigkeit eröffnet. Da nun Zeit und Ort sehr ungelegen

sind, namentlich auch mit Bezug auf die Pest, und man nicht weiß, was eigentlich daselbst verhandelt werden soll, anderseits die V Orte wie früher gesinnt sind, Alles zu thun, was zur Förderung des wahren alten ungezweifelten christlichen Glaubens dienen mag, (wird beschlossen, den Bischof zu ersuchen), er möchte die V Orte berichten, was auf dem benannten Tage verhandelt werden soll, wodann ihm mit gebührender Antwort begegnet werde. Auf dieses bemerkt Ammann Beroldinger gemäß Instruction, seine Obern wollen ihre Priester nicht hindern, dem betreffenden Mandate stattzuthun, und wollen daher in dem bezüglichen Schreiben nicht genannt sein. Die Boten der vier übrigen Orte bitten ihn einmüthig, die Gründe des genannten Beschlusses seinen Herren zu eröffnen, zu erwarten, ob sie sich demselben nicht auch anschließen wollen. Stimmen sie zu, so sollen sie dieses denen von Lucern berichten; andernfalls wird das betreffende Schreiben gleichwohl im Namen der vier Orte erlassen. **b.** Johann Angelus Ritius erscheint vor den Boten, nimmt Urlaub und erbietet seine Freundschaft und Dienste. Es wird ihm dieses verdankt und das Bedauern in Betreff der Krankheit seines Sohnes und seiner Gemahlin ausgedrückt. Dabei wird er auch ersucht, bei dem Gubernator von Mailand dahin zu wirken, daß die strengen unnachbarlichen Verbote aufgehoben und feiler Kauf gewährt werde und er sich werkthätig als guter Nachbar erzeigen wolle, zumal man Fleisch, Holz, Kohle und Anderes nach dorthin verabfolgen lasse. Auch in diesem Punkt hat sich Ammann Beroldinger gesöndert und für seine Herren nichts anzeigen lassen wollen. Es ist in Folge dessen die genannte Antwort im Namen der Mehrheit der Boten erfolgt. **c.** In Betreff des Schulmeisters zu Luggarus und Aller derer ennet dem Gebirg, die des neuen Glaubens sind, wird beschlossen, Freiburg und Solothurn anzufragen, ob sie auch, wie die V Orte, der Meinung seien, die Anhänger des neuen Glaubens zu bestrafen; ihre Meinung sollen sie denen von Lucern zuschreiben, damit diese im Namen der VII Orte dem Landvogt zu Luggarus ernstlich anbefehlen, die Neugläubigen zu bestrafen; solcher Art mögen die VII Orte, was immer hernach auf gemeinen Tagen diesfalls verhandelt würde, die Mehrheit haben. **d.** In Betreff des Hauses Wädenswyl haben die Boten ungleiche Instruction. Man schreibt nun denen von Zürich, da laut Bericht derer von Schwyz die von Zürich benanntes Haus nebst Zubehörde zu kaufen wünschen, dieses aber den alten, durch den neuen Landfrieden bestätigten Verträgen zuwider sei, so verlangen die vier Orte wiederholt, daß man den Kauf stillstelle, den Verträgen nachlebe und hierüber Antwort gebe. Diese wird man jedem Ort mittheilen. **e.** Vor den Boten erscheinen Schultheiß Fleckenstein und Schultheiß von Meggen und eröffnen, im jüngsten Abschied zu Baden sei ein Artikel enthalten, der ihren Sohn und Vetter, Hauptmann Niklaus Fleckenstein betreffe, „so aber anderst ergangen syge, wan der landvogt um das den eid gnon, ouch im, dem landvogt, ghörig bezalt worden, ob jungster tag zu Baden gehalten worden", wie jeder Bot weiter zu sagen weiß. **f.** Herr Ammann Dietrich wird gebeten, seine Herren zu Schwyz anzugehen, daß zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Küßnacht gütliche Mittel an die Hand genommen werden, damit das Recht vermieden bleibe. **g.** „Her ammann sind ouch indenk des briefs, so üwern heren vor langest überschickt, so in miner heren canzly ghört."

Im Schwyzer Exemplar fehlt von **b** der letzte Satz; **g** aus dem Schwyzer.

Zu **b.** Die Lucernersammlung O f. 168 enthält auch einen schriftlichen Abschied von Ritius an die V Orte, d. d. Lucern 29. October 1549. Außer dem im Abschiedtext Enthaltenen bemerkt er hier, er lasse als Stellvertreter den Ascanio Marso zurück. Den übrigen Orten werde er brieflichen Bericht geben.

Ein analoges Schreiben an Freiburg vom 22. October 1549 im dortigen K. A.: Missiven über deutsche Angelegenheiten.

Zu **c.** 1. Gestützt auf Berichte des Vogts von Luggarus schreibt der Commissar zu Bellenz, Jacob Anna, über die bezüglichen kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus unterm 16. October 1549 an Uri, Schwyz und Nidwalden. Der Brief wird durch ein Schreiben von Obwalden unterm 19. October (Samstag nach St. Gallentag) an Lucern übermittelt und hiemit die Verhandlung angeregt. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

2. Das Schreiben an Freiburg und Solothurn vom 30. October geht etwas weniges weiter als der Abschiedtext und mag mit Bezug auf folgende Stelle auszüglich notirt werden: Beinebens werde man sich an den Schulmeister zu Luggarus erinnern (der erste Theil der Missive redet von Neugläubigen im Allgemeinen), der auf das Erbieten seines Wohlverhaltens liberirt worden sei. Derselbe habe sich wieder entfernt und befinde sich jetzt zu Zürich, wobei wohl zu gedenken sei, auf was er sinne. Man wünsche zu wissen, ob denen von Freiburg und Solothurn wie den V Orten gefällig sei, dem Benannten die Liberaz abzukünden und andere Seinesgleichen aus dem Lande zu bannen. Die von Freiburg und Solothurn mögen diesfalls ihren Boten für den nächstkommenden Tag, wo immer der sein möge, Instruction geben, damit die VII Orte das Mehr behaupten mögen, Unruhe bei den Ihrigen verhütet werde und man solcher unfriedlicher Lutherischer los werde. Gleiches habe man an Solothurn geschrieben. Es siegelt Lucern.
K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. — K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Unterm 2. und 3. November antworten Solothurn und Freiburg an Lucern, sie seien einverstanden, wenn die V Orte den Vogt zu Luggarus anweisen, die Lutherischen zu bestrafen; wegen des Schulmeisters wollen sie auf nächsten Tag ihre Boten instruiren. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **d.** 1. Das Concept der Missive der vier Orte an Zürich vom 29. October (Dienstag vor Omnium Sanctorum) St. A. Lucern: Allg. Abschiede O f. 151 enthält nichts Mehreres als was der Text andeutet, nur wird hier als interessirt an der Aufrechthaltung der bezüglichen Verträge neben Schwyz und den vier Orten stets auch Glarus genannt. Das Original im St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

2. 1549, 20. November (Mittwoch nach St. Othmars Tag). Zürich an Lucern, Uri, Unterwalden, Zug. Antwort auf ihr Schreiben ab diesem Tag betreffend den Kauf von Wädenswyl. Veranlaßung und die bisherigen Vorgänge, namentlich die Verhandlung auf der Conferenz vom 16. October werden ziemlich weitläufig erzählt und die vier Orte gebeten, Zürich bei diesem Kauf ohne Hinderung gütlich bleiben und damit fürfahren zu lassen. Wie man sich gegen Schwyz und Glarus für Erläuterung der alten Verträge erboten habe, das geschehe auch gegenüber den vier Orten.
St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede, mit dem Datum 27. November (Mittwoch nach Katharina, Original). St. A. Zürich: Acten Wädenswyl; K. A. Basel: Abschiede Band 23 (mit dem Datum vom 27. November); K. A. Freiburg: Missiven Zürich; K. A. Solothurn: Abschiede Band 28; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **e.** Die in Anführungszeichen eingeschlossene Stelle giebt der Schwyzer Abschied so: „so aber anderst ergangen, syge ouch der landvogt von der Eydgnossen und synselbs wegen bsalt, ob jungster tagleistung zu Baden ghalten worden syge."

80.

Bärenwyl. 1549, vor 4. November (Montag nach Omnium Sanctorum).

Conferenz zwischen Basel und Solothurn.

Wir geben folgende Missive:

1549, 4. November. Solothurn an Basel. Die Boten derer von Solothurn, welche mit denjenigen von Basel auf dem Span zu Bärenwyl im Asp gewesen seien, haben berichtet, wie dieser Streit zu Ende gebracht worden sei, worüber man wirklich erfreut sei, da er viele Mühe, Arbeit und Kosten veranlaßt habe.

Damit aber die Angehörigen derer von Basel von Bärenwyl und die von Solothurn zu Berkiwyl künftig um so weniger gegen einander in Streit kommen, glaube man, sie sollten zwischen einander hagen, damit das Vieh gegenseitig keinen Schaden zufüge. Wenn das denen von Basel gefalle, so mögen sie es den Ihrigen gebieten; die von Solothurn wollen dann ein Gleiches thun. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 370.

Die hier erwähnte Conferenz ist nicht etwa identisch mit derjenigen vom 20. August 1549. Abgesehen von der zu stark auseinander liegenden Zeit zeigt eine Missive von Solothurn an Basel vom 4. October (Freitag nach Michaeli) 1549, K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 359, daß dieser, bei der oberwähnten Conferenz geschlichtete Streit neuerdings aufgetaucht ist.

81.

Glarus. 1549, 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans-Werdenberg; Actenband No. 83. **Staatsarchiv Zürich:** Acten Graubünden. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Nidwalden:** Abschiede.

Tag der in Sargans regierenden VII Orte mit Gesandten der III Bünde.

Gesandte: Zürich. Marx Escher. (Andere nicht bekannt.)

a. Vor den Boten erscheinen Rudolf, Abt des Gotteshauses Pfäfers, und Abgeordnete des Dorfes und der Genossame Ragatz und vom Sarganserland, zu einem Theil, gegenüber den Abgeordneten der Stadt Maienfeld, am andern Theil. Vorab eröffnen die von Ragatz: Vor einigen Jahren sei mit Gunst und Willen gemeiner III Bünde eine Brücke, genannt Tardisbrücke, über den Rhein geschlagen worden. Da seien die Genossamen wider ihren Willen gezwungen worden, mit großen Kosten und Schaden, Mühe und Arbeit an einigen Orten Steg und Weg darzugeben und andere Lasten dieser Brücke und Landstraße wegen, die sie nicht verlangt haben, zu tragen. Nachdem dann die von Maienfeld gesehen haben, daß diese Brücke Bestand habe und gebraucht werde, trachteten sie, vielleicht um sich einen Vortheil zuzuwenden („us trüwen des genieß"), unterhalb an ihrem Fahr ebenfalls eine Brücke zu erhalten, wofür sie vor den VII Orten, als Oberherren des Sarganserlandes, um Bewilligung nachgesucht haben. Die VII Orte hätten damals Vogt Stoll von Zürich, Pannerherr Schorno von Schwyz und Vogt Knobel von Glarus an Ort und Stelle hingeschickt, sich umzusehen, ob diese Brücke ohne Nachtheil derer von Ragatz und der Herrschaft Sargans, wie die Maienfelder vorgaben, erstellt werden könne. Diese drei Boten, nachdem sie die Sachlage eingesehen, haben denen von Maienfeld den Bau dieser Brücke nicht bewilligen wollen, weßhalb, wie man meinen sollte, die von Maienfeld seither auf die von Ragatz einen Unwillen geworfen haben, dem sie unlängst wieder Ausdruck gegeben, indem sie die fragliche Brücke, deren Anlage ihnen früher verweigert wurde, aus sich selbst zu bauen vorgenommen haben. Dabei haben sie nicht nur niemand hierum befragt, sondern seien entgegen vieljältigem Bitten, Ermahnen und Widerfechten des Landvogts von Sargans, der bis zur Kenntnißgabe und Bewilligung der Obern von Sargans die Sache stillgestellt wissen wollte, fürgefahren. Ungeachtet auch die genannten drei Orte im Namen der übrigen bei denen von Maienfeld und bei den III Bünden verlangt haben, von dem Unternehmen abzustehen, bis die Sache gütlich oder rechtlich ausgetragen sei, seien sie dennoch mit gewehrter und gewaltiger Hand an Feiertagen und Werktagen vorgegangen. Als Einige von Ragatz von ungefähr hinübergekommen seien, habe man diese gefangen genommen, nach Maienfeld geführt und ihnen gedroht, sie mit dem Nachrichter zu verhören, und sei sonst denen von Ragatz mit so trotzigen Worten und Werken

begegnet worden, daß diese sich bei ihren Obern, als ihren Schirmern, beklagen müssen; sie bitten, ihnen in dieser Sache beholfen und berathen zu sein, und denen von Maienfeld nicht zu gestatten, diesseits dem Rhein, auf dem Gebiete derer von Ragatz, Brücken zu schlagen; dieses gereiche nicht nur denen von Ragatz, sondern auch denen von Sargans und andern gemeinen Lehengütern zum Schaden. Die von Maienfeld handeln hierin auch den gemeinen Verträgen entgegen, die da sagen, daß der Rhein offen gehalten, und wenn sich etwas darin verschlüge, dieses von beiden Theilen entfernt werden solle. Der Abt von Pfäfers eröffnet, die von Maienfeld seien zu ihm gekommen und haben angezeigt, sie seien Willens auf ihre zwei Theile Rhein eine Brücke zu schlagen, der Abt möge behülflich sein, daß auch über seinen Drittheil gebrücket werde; sie wollen das gegenüber dem Abt mit Bezug auf den Zoll und Anderes, das diese Sache mit sich bringe, vergelten. Wenn aber der Abt bedenke, wie die Seinigen zu Ragatz mit diesem Werk sehr unzufrieden seien, so daß aus demselben für beide Theile mehr Übels als Gutes entspringen möchte; wie ferner diese Brücke denen von Ragatz und ihm mit Bezug auf die anstoßenden Lehengüter schädlich sein möchte, und wie endlich seinem Gotteshause hiedurch ein Theil des Fahrs entzogen werde, so finde er sich veranlaßt, die Orte, als seine Schirmherren, zu bitten, ihn bei den Rechten dieses Fahrs zu erhalten. Sodann bringt Ammann Good im Auftrage derer vom Sarganserland vor, er habe mit Einigen die Sache besichtigt und gefunden, daß das Werk derer von Maienfeld ohne großen Schaden und Nachtheil derer von Sargans nicht vorgehen könne. Er bitte daher dringend, denen von Maienfeld diese Brücke nicht zu gestatten, zumal dadurch der Rhein mehr auf die Seite vom Sarganserland gedrängt werde. Endlich eröffnet der Landvogt von Sargans: Als die von Maienfeld angefangen haben, die Brücke zu schlagen, habe er allenthalben Unwillen hiergegen wahrgenommen. Zufolge seiner Pflicht und mit dem Rath einiger Verständiger seiner Unterthanen habe er sich schriftlich an die von den III Bünden gewendet, daß sie die von Maienfeld vermögen, von dem Brückenbau abzustehen, zumal seine Obern nicht zugeben, daß die von Maienfeld berechtigt seien, über zwei Theile des Rheins zu brücken. Dann sei er selber nach Maienfeld gegangen und habe dort angezeigt, sie sollen nichts Unfriedsames wider die von Ragatz vornehmen, er wolle dieselben auch bestimmen, ruhig zu sein. Der Werkmeister habe ihm hierauf freundlich gedankt, und er, der Landvogt, habe von demselben nichts Anderes verstanden, als daß man mit dem Werk stillestehen wolle, wie denn auch dasselbe auf Recht hin verboten worden sei. Dessen ungeachtet sei an Feiertagen und Werktagen gearbeitet worden. Der Landvogt habe auch die von Ragatz zusammenberufen und sie ermahnt, nichts Unfreundliches wider die von Maienfeld vorzunehmen, da ihre Obern sie wohl mit dem Recht beschirmen werden. Dieses Bemühen wolle man dem Landvogt gegenüber günstig aufnehmen und ihm nicht zum Vorwurf machen, daß er denen von Ragatz nicht den Frieden angelegt habe, wie die von Maienfeld den Ihrigen gethan haben; er habe geglaubt, dieses sei unnöthig, weil er die von Ragatz mit allem Ernst zu Frieden und Ruhe gemahnt habe; ihm sei auch nicht bekannt, daß die von Ragatz jemand beleidigt hätten; „zudem daß die gmeinen unser pünt in sölichen irrungen das recht und dhein friden fürschlachend". Auf dieses haben die Boten alle Schreiben, welche der Landvogt an die von Maienfeld oder an die III Bünde gelangen ließ, auch diejenigen, welche die Obern ab dem Tag zu Zürich den III Bünden zugesandt haben, verhört und verstanden, daß die Maienfelder in dieser Angelegenheit trotzig, ungebührlich und den geschwornen Bünden zuwider, wider Rechtbote und freundliches Ermahnen, das vom Landvogt geschehen ist, mit gewehrter und gewaffneter Hand an Feier- und Werktagen vorgegangen sind. Darauf werden die Gesandten der III Bünde vorberufen und die erfolgten Anbringen ihnen eröffnet und sie freundlich ersucht, die Ihrigen zu vermögen, von ihrem Vorhaben abzugehen. Die Gesandten der III Bünde eröffnen

hierüber Folgendes: Der Rhein und die Landquart kommen häufig mit solchem Ungestüm, daß niemand auf die Tardisbrücke gelangen könne, wie denn im letzten Jahre diesfalls vieler Schaden erfolgt sei. In Folge dessen hätten die von Maienfeld ihre Obrigkeit gebeten, ihnen eine Brücke bei ihrem Fahr zu erlauben; dieselbe werde überhaupt nützlich sein. Die III Bünde hätten hierauf denen von Maienfeld bewilligt, ihre zwei Theile des Rheins zu überbrücken, in der Meinung, der Abt von Pfäfers werde seinen dritten Theil auch schlagen, wofür man ihm erkenntlich sein werde. Sie bitten daher, denen von Maienfeld zu willfahren. Würde dieses nicht geschehen, was sie aber nicht erwarten, so seien sie gesinnt, über ihre zwei Theile des Rheins die Brücke schlagen zu lassen, und zu erwarten, wer ihnen das mit Recht wehren wolle. Werde ihnen das Verlangte gütlich zugestanden, so erbieten sie sich, die obere Brücke nicht zu schleißen oder abgehen zu lassen, sondern sie zu erhalten, bis man sehe, ob die untere Bestand haben möge. Sollte dieselbe über kurz oder lang den Angehörigen der Eidgenossen Schaden bringen, so wollen sie dieselbe wieder entfernen. Sie glauben aber, es werde das nicht der Fall sein, wenn man ihnen vergönne, auf dem Ihrigen eine Gegenwehr zu erstellen. Die von Maienfeld haben dieses Werk niemand zu Trotz, sondern in guter Meinung unternommen; wenn etwas Unziemliches unterlaufen wäre, so wäre dieses ihnen leid. Die Anwälte derer von Maienfeld glauben, der Widerspruch rühre mehr von mißgünstigen Leuten her. Früher und auch wieder dieses Jahr sei das Wasser so groß gewesen, daß man nur mit Gefahr und Besorgniß zu der Brücke gelangen konnte; zu Zeiten sei es gar nicht möglich gewesen, dahin zu kommen, ohne Leib und Gut der höchsten Gefährdung auszusetzen. Daher haben die von Maienfeld bei ihrer Obrigkeit um Erlaubniß nachgesucht, auf ihren zwei Theilen Rhein bei dem Fahr eine Brücke schlagen zu dürfen, und nachdem sie jene erlangt hatten, sich mit Holz und Anderm versehen, um das Werk zu beginnen. Da seien sie sofort von ihren Mißgönnern angefochten worden, die ihnen gedroht haben, wenn sie das Werk vornehmen, so werde man sie besuchen, daß ein Jammer an ihnen zu sehen sei, und was sie bei Tag an der Brücke bauen, das wollen die von Ragatz bei Nacht wieder schleißen, und Anderes. Sie haben daher schon der Ehre wegen das Werk an die Hand nehmen müssen, wenn sie nicht als verzagte Leute gelten wollten. Nachdem nun das Werk wirklich begonnen worden, seien von Ragatz Einige zu Nacht mit Schwertern und andern Waffen an den Bau herangekommen, so daß sie genöthigt worden seien, einige Wächter zu bestellen, damit ihnen nicht, wie gedroht worden sei, die Seile und Anderes zerstört werden. Unter solchen Umständen seien zu Nacht Zwei herübergekommen, die dann von den Wächtern in die Stadt geführt worden seien. Mit diesen aber habe man nichts Weiteres vorgenommen, außer daß einige Fragen an sie gerichtet worden seien, wodann sie ohne Entgeldniß und nachdem man ihnen im Hause des Stadtvogts zu essen und zu trinken gegeben hatte, wieder entlassen worden seien. Auch seien Einige mit Gewehren und Spießen unter großem Geschrei, als ob sie angreifen wollten, anhergekommen, wodann auch hinwider die von Maienfeld einige Gewehre und Handrohre zur Gegenwehr bei ihnen gehabt haben, aber nicht in der Meinung, die von Ragatz oder sonst jemand zu beleidigen, außer wenn ein Angriff erfolgte; denn sie trachten mehr als die von Ragatz auf Frieden und Ruhe. Hierbei seien sie einmal gutwillig gegen denen von Ragatz in Frieden gestellt und genommen worden, wodann letztere auch gegen die von Maienfeld Friede geben sollten, was aber die von Ragatz versagt haben, worauf die von Maienfeld des Friedens auch entledigt wurden. Sie bitten daher, denen von Ragatz nicht Mehreres glauben zu wollen, als was sie erweisen können („wellen"), und die von Maienfeld an ihrem Werk, das jedermann Vortheil bringe, nicht zu hindern, damit man bei dieser gefährlichen Zeit in Lieb und Leid von dies- und jenseits des Rheines her zu einander kommen könne. Würde dieses nicht gütlich zugestanden,

so seien sie nebst ihren Obern bereit, diesfalls gemäß den Bünden das Recht zu bestehen. Die Boten der VII Orte haben aus dieser Eröffnung ersehen, daß die von Maienfeld und die III Bünde zwei Drittheile des Rheines beansprechen, während ihnen bekannt ist, daß die VII Orte wegen der Grafschaft Sargans oder Freudenberg die Mitte des Rheines als die rechte March betrachten; sie haben daher mit denen von Maienfeld nicht einig gehen können, sondern verlangt, daß sie bei der angegebenen March verbleiben, da die Obern auf dem Ihrigen ohne Recht nicht bauen lassen. Die Gesandten der III Bünde antworten, sie bestreiten nicht, daß die hohe Obrigkeit bis in die Mitte des Rheines gehe; aber anbelangend das Recht, an der Schifffahrt eine Brücke zu schlagen, und die Fischenzen, da gehöre dem Abt von Pfäfers ein Drittheil und denen zu Maienfeld zwei Drittheile, wie das die betreffenden Verträge klar erzeigen; der Streit sei daher zwischen ihnen und dem Abt, wenn dieser denen von Maienfeld die zwei Drittheile nicht anerkennen sollte, nicht aber gegen die Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit. Die Boten der VII Orte erwiedern, es wäre das eine schlechte Obrigkeit und Landmarch, wenn ein Anderer ihnen darin und darauf etwas bauen könnte, das ihnen selbst nachtheilig wäre. Wenn auch zwischen dem Abt und denen von Maienfeld besondere Verträge bestehen, so binden diese die Herrlichkeit der VII Orte nicht; es sei also an diesen und nicht an dem Abt, einen daherigen Streit zu bestehen. Es sollen daher die von Maienfeld mit ihrem Werk stillestehen, bis auf weiteres Hintersichbringen an die Obern und bis die Sache gütlich oder rechtlich erörtert sein werde, in der Meinung, daß sie weder auf die zwei Theile, noch irgend auf einen eine Brücke schlagen, sondern die Verträge beobachten sollen, denen gemäß der Rhein von beiden Parteien offen zu behalten sei. Bei den Verkommnissen mit dem Abt betreffend die Winterbrücke, das Fahr und die Fischenzen werden wohl beide Theile bleiben. Daneben sollen die von Bünden den Ihrigen einen Frieden anlegen, damit nichts Thätliches mit Worten oder Werken erfolge; dasselbe werden die VII Orte mit Bezug auf ihre Angehörigen auch verfügen. Die Boten der III Bünde (Zürich und Schwyz: „die dry boten") bemerken, sie seien nicht ermächtigt, das verlangte Einstellen des Werkes zu verfügen; ihre Obern begehren, daß der Handel jetzt gütlich oder rechtlich ausgetragen werde, oder daß man doch von der Bestellung der Zugesetzten, des Obmanns und der Malstatt rede. Die genannten „dry" Boten fügen bei, vor kurzer Zeit hätten auch die von Glarus und die zwei Gerichte Waltensburg und Disentis, die in ihrem „Pund" gelegen seien, einen Weg über den Berg zu machen unternommen, welcher dem größern Theil der Landschaft Bünden schädlich sei. Als nun die „zwen" Bünde die Anlage dieser Straße auf Recht verbieten wollten, seien nichtsdestoweniger die Genannten mit ihrer Sache fürgefahren; daher möge man billig auch denen von Maienfeld gestatten, des Rechtsbots ungeachtet, ihr Werk fortzusetzen. Hierauf erwiedern die Boten von Glarus, das diese Straße betreffende Verhältniß sei ein ganz anderes; die von Glarus haben den betreffenden Weg nicht über ihre Landmarch heraus gemacht; ebenso haben die beiden Flecken die Straße nur auf dem Ihrigen gebaut; das habe niemand verwehren können; sodann haben die von den zwei Bünden nichts mit Recht verboten, da sie nicht ermächtigt gewesen seien, denen von Glarus das Bauen auf dem Ihrigen zu verwehren. Auf dieses sind die Boten von Bünden neuerdings ernstlich angegangen worden, die Sache zu überlegen und dafür zu sorgen, daß die Ihrigen bis auf weitern Bescheid der Obern der Orte stillestehen; sie mögen selbst ermessen, was ein gegentheiliges Vorgehen für Folgen hätte. Die Boten von Bünden legen auch einen alten Abschied nebst einer Missive derer von Uri an Lucern oder Zürich vor, welchem Abschiede gemäß vor ungefähr dreizehn Jahren (1535, 6. Juli, Abschdbd. IV. Abthl. 1 c, Seite 525) die genannten beiden Parteien wegen des gleichen Streites vor Boten dreier Orte: Vogt Stoll von Zürich, Pannerherr Schorno von Schwyz und Vogt Knobel von

Glarus, in Klage und Antwort gestanden sind. Man giebt hievon jedem Boten eine Abschrift. **b.** Der Abt von Pfäfers beklagt sich, sein Gotteshaus habe zu Fläsch und Maienfeld einen Zehnten, dessen Entrichtung verweigert werde, mit der Einwendung, der betreffende Weingarten sei neu und habe daher keinen Zehnten zu entrichten; nun aber seien um alle seine Zehnten, kleine und große, Briefe und Urbare vorhanden; er verlange daher, daß man sich für ihn für die Ausrichtung dieses Zehntens verwende. Die Boten der III Bünde antworten, der betreffende neue Weingarten rühre daher, daß ein Forst und Holz zu Grund und Acker gemacht und Reben darin gepflanzt worden seien; solche Güter seien als Herrengüter keinen Zehnten schuldig. Als nämlich der Herr von Brandis den Zehnten dem Abt verkauft, habe er seine eigenen Güter vorbehalten; nun seien diese Waldungen sein Eigenthum gewesen; daher komme es, daß diese Güter keinen Zehnten schuldig seien; sie begehren daher, daß der Abt von seinem Verlangen gütlich zurücktrete. Als man dann den Abt befragte, ob er keine Gewahrsamen besitze, die da ergeben, daß die betreffenden Güter auch zehntpflichtig seien, und er eröffnete, er habe sie nicht bei Handen, sondern müsse sie in seinem Gotteshause suchen, so hat man ihn angewiesen, dieses zu thun und das sich Vorfindende auf dem nächsten Tag zu Lucern, Sonntag nach St. Niklaustag (8. December), oder wenn derselbe früher gehalten würde, alsdann vorzulegen, damit man ihm des Fernern berathen und beholfen sein könne. **c.** Anderseits beklagen sich die Gesandten der III Bünde gegen den Abt von Pfäfers und die von Ragatz in Betreff der Fischenz im Rhein; es werde nämlich nicht mehr nach altem Brauch und Recht gefischet, sondern mit mancherlei Fischgarnen und andern Dingen, die sich nicht gebühren, und zu jeder Zeit; sie verlangen, daß diese Mißbräuche abgestellt und die Betreffenden angewiesen werden, zu fischen wie von Alters her und wie es recht sei. Der Abt von Pfäfers und die von Ragatz sind nicht geständig, daß sie anders fischen als wie von Alters her; man möge sie hierbei bleiben lassen und die von Maienfeld bestimmen, von solchen Gesuchen abzustehen. Gestützt auf dieses Anbringen ersuchen die Boten der VII Orte die Boten der III Bünde, den Abt von Pfäfers und die von Ragatz bei ihrem alten Gebrauch bleiben zu lassen; könnten aber die von Maienfeld nachweisen, daß jene dem Herkommen entgegen handeln, so wolle man sie anweisen, hievon abzustehen. **d.** Die Boten der III Bünde ziehen an, unlängst habe der Landvogt von Sargans einige „Kürn", die nach der Stadt Chur bestimmt waren, abladen lassen und den betreffenden Fuhrmann genöthigt, anstatt derselben Kaufmannsgüter zu führen; das sei dem Vertrage, der zwischen den beiderseitigen Fuhrleuten bestehe, zuwider; man soll diese bei demselben bleiben lassen. Man beruft nun den genannten Landvogt, der sich in Gegenwart jener Boten dahin verantwortet: Vom Stadtvogt zu Chur, auch in Folge Befehls des Bischofs sei ihm durch den anwesenden Boten, Zunftmeister Jörg, und durch wiederholte Schreiben entboten worden, er möge mit allem Ernst vorsorgen, daß das Kaufmannsgut besser befördert werde, als es zeitweilig der Fall gewesen sei, weil sonst gemeinen Bünden und seinen Obern Abbruch an den Zöllen geschehe. Um diesen Herren zu entsprechen, habe er einmal einem Fuhrmann sein Korn und „Fur" abgeladen und ihm Kaufmannsgüter zu führen befohlen; dabei seien die Kürn nur vier Tage in der Suft an trockener Stelle aufbehalten worden; er glaube nicht gefehlt zu haben; andernfalls wären die Genannten hieran schuld. Da Meister Jörg dieses Anbringen des Landvogts bestätigt, so hat man denselben nicht als fehlbar betrachten können. Damit (aber) die Fuhrleute und Andere sich zu verhalten wissen, hat man sie bei ihren Verträgen, denen sie nachleben sollen, bleiben lassen. **e.** Der Abt von Pfäfers beklagt sich, daß schon seinem Vorfahren einige Pensionen und Jahrgelder von Seite des Königs von Frankreich nicht bezahlt worden seien und seine Bemühungen, dieselben zu Handen des Gotteshauses einzubringen, seien umsonst; man möge ihm hierin berathen und beholfen sein. Heimbringen,

damit auf dem nächsten Tag jeder Bote instruirt ist. **f.** Die Boten der III Bünde bitten, verschaffen zu wollen, daß Hauptmann Fridli Gerster, als erwählter Obmann derer von Ragatz die Obmannschaft übernehme; die Sache sei bisher versperrt worden, weil Einige seiner Obrigkeit bemerkt haben, Gerster sei weder im Gericht noch Rath; das soll aber hoffentlich einem Ehrenmanne nichts schaden; auch schreiben die Bünde nicht vor, daß der Obmann nur aus den Räthen genommen werden dürfe. **g.** Wendel von Sonnenberg erinnert auftragsgemäß, wie auf letzter Jahrrechnung auf Genehmigung der Obern in Betreff des Marchenstreites zwischen denen von Lucern und den übrigen in den Freien Aemtern regierenden Orten ein gütliches Recht und die Ernennung von Zusätzern und Obmann angeordnet worden sei; die von Lucern verlangen nun, daß dieses Recht beförderlich geübt werde und man diesfalls auf dem nächsten Tag Antwort gebe. Die sechs Orte nehmen dieses Begehren in den Abschied. **h.** Derselbe Gesandte zieht an, wie die von Abtwyl („Apelen") in den Freien Aemtern über alle Rechtsbote in den Hölzern des Herrn von Hohenrain einen Holzhau vorgenommen haben; die von Lucern hätten ihnen dieses Holz verboten; sie bitten nun, die Sache beförderlich auszutragen und inzwischen denen von Abtwyl den Holzhau daselbst zu verbieten. Man hat nun dem Gesandten von Zürich, Marx Escher, aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Landvogt in den Freien Aemtern ein solches Rechtsbot erlasse. Daneben soll jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **i.** Ammann Bäldi von Glarus zeigt an, einem ehrlichen Mann sei ein Brief aus Italien zugekommen, der unter Andern melde, die Hofleute des Herzogs von Mantua hätten Nachricht, daß im nächsten Jahre der Kaiser den König von Frankreich und seine Helfer und Anhänger mit Krieg überziehen wolle. „Gott verlich uns finen gnad und hilf." **k.** Da man einsieht, daß in Bünden vielerlei Unruhe herrscht, aus welcher Schlimmeres folgen mag, wenn nicht durch geeignete Mittel vorgesorgt wird, und auf nächsten Sonntag (24. November) ein Beitag zu Ilanz gehalten wird, so hat man für angemessen gefunden, auf diesen Tag zwei Boten abzuordnen, nämlich Ammann Niederhofer von Uri und einen von Glarus. Diese sollen die möglichen Mittel anwenden, daß Ruhe und Einigkeit hergestellt werde, was denen in den III Bünden und gemeiner Eidgenossenschaft zu Wohlfahrt und Nutzen gereichen werde. **l.** Da dieser Tag meistentheils wegen derer von Maienfeld und Ragatz veranstaltet worden ist, unter diesen Parteien aber in der Güte nichts verhandelt werden konnte, die von Maienfeld und aus den III Bünden aber beförderliches Recht verlangen, so wird ein anderer Tag auf Sonntag nach St. Niklaustag, den 8. Wolfmonat, nach Lucern angesetzt, Abends daselbst an der Herberge zu sein, wo die Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. Würde vor diesem Tag von gemeinen Eidgenossen ein Tag gehalten, so sollen auf demselben auch die Artikel dieses Tags verhandelt werden. **m.** Zum Beschluß des Tages werden die von Bünden nochmals ernstlich angegangen und laut den geschwornen Bünden gemahnt, die von Maienfeld mit Bezug auf den vorgenommenen Bau bis zum rechtlichen Austrag der Sache stillezustellen. Das haben sie in erster Linie bewilligt, wenn der Handel nicht auf die lange Bank gezogen werde. Nachher aber gaben sie die Antwort: Wenn die VII Orte oder Andere, die wegen der fraglichen Brücke mit ihnen zu verhandeln haben, sie in Monatsfrist mit dem Rechten besuchen, so wollen sie die Ihrigen vermögen, während dieser Zeit stillezustehen, obwohl die Gesandten hiefür nicht besondern Auftrag oder Vollmacht besitzen. Die Boten der VII Orte erwiedern, sie wollen dieses beförderlich ihren Obern anzeigen, versprechen aber hierbei nicht, daß dieselben in Monatsfrist als Kläger auftreten werden; wenn nun die von Bünden über das ihnen gethane Rechtsbot mit der Brücke fürfahren wollten, so sollen sie das vor dem angesetzten Tag denen von Zürich zuschreiben, damit die Obern, wenn sie allfällig dieser Sache wegen eine Botschaft an die Gemeinden der III Bünde abordnen wollten, dieses beförderlich thun könnten.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 13. November, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544 — 1554, f. 208, und auf dem Rand des Zürcher Exemplars. Betreffend andere Gesandte vergleiche man den Abschiedtext.

Im Zürcher Exemplar fehlt **e.**

82.

Bern. 1549, 19. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, erste Abtheilung, S. 203.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Lucern und eröffnen nach gewohntem Gruß, die von Bern kennen die Anstände zwischen der Stift Zofingen und Knutwyl betreffend die Freien und Eigenen; ferner zwischen Brittnau und Langnau wegen des Holzhaus, und endlich zwischen der Stadt Zofingen und Wyken, wo in Betreff einer March einige Briefe vorhanden, aber nicht aufgerichtet, noch besiegelt seien (einige unklare Worte). Sie bitten, für den Austrag von Allem dem beförderlich eine bevollmächtigte Botschaft abzuordnen und dafür einen Tag zu bestimmen. Der Rath überläßt denen von Lucern den Tag zu bezeichnen; werde derselbe frühzeitig angezeigt, so werde man ihn besuchen.

83.

Truns. 1549, 26. November.

Kantonsarchiv Graubünden.

„Abscheid des gehaltnen tags zu Truns von dem obern grauen bund gehalten."

Es erscheinen „Mangnus" (Amandus) von Niederhofen, alt-Ammann zu Uri, und Vogt Schuler von Glarus, und eröffnen: Die von den VII Orten seien letzter Tage zu Glarus bei einander gewesen und haben da vernommen, wie in „unserm" Bund einige Späne und Aufruhr bei dem gemeinen Mann wider einige Personen entstanden seien, was ihnen, wenn es wirklich der Fall sein sollte, gründlich leid wäre. Die Gesandten seien daher von den Boten der genannten Orte abgefertigt worden, mit dem Auftrage, Alles, was sich unfreundlicher Weise möchte zugetragen haben, nach bestem Vermögen zum Guten bringen zu helfen, wobei sie mit ganz freundlichen Worten ermahnen, in Einigkeit zu bleiben, weil durch das Gegentheil viel Arges und Zerstörung von Land und Leuten erfolge; auch möchten bei Uneinigkeit in den schweren Läufen „uns" desto eher fremde Herren auf den Hals (kommen?), was ihre Obern nicht möchten (?). Sie erbieten freundlich, Leib und Gut nicht zu sparen, um das Mögliche zu thun. Was aber gütlich nicht beigelegt werden möchte, für das soll sich jeder Theil eines billigen Rechtens begnügen. Diese Eröffnung hat man ganz freundlich angenommen und verdankt, mit Erbietung aller Ehren, Leibs und Guts gegen den VII Orten, als lieben und getreuen Eids- und Bundesgenossen. Es sei richtig, daß einiger Widerwillen und Aufruhr entstanden sei; man hoffe aber, mit der Hülfe Gottes Alles zu Gutem zu bringen, und was nicht gütlich erfolgen möchte, mit billigem Rechten erdauern zu lassen.

84.

Lucern. 1549, 9. December (Montag nach Mariä Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O f. 154. **Staatsarchiv Zürich:** A. Graubunden. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Nidwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der VII in Sargans regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Marx Escher. (Andere unbekannt).

a. Zwischen den III Bünden im Namen der Ihrigen zu Maienfeld einerseits und denen von Ragatz und Sargans anderseits waltet abermals Streit in Betreff einer Brücke über den Rhein, welche die zu Maienfeld zu bauen begonnen haben. Es ist deswegen am 17. November ein Tag der VII Orte zu Glarus gehalten worden, auf dem aber die Sache nicht vollendet werden konnte und daher dieser Tag angesetzt wurde, auf dem jeder Bote mit Vollmacht erscheinen sollte. Vorab entbietet der Gesandte von den III Bünden, nämlich der Landvogt zu Maienfeld, den Gruß seiner Herren, als alter Eides- und Bundesgenossen, und eröffnet, es sei dringend nothwendig für fremde und einheimische Kaufleute, auch für jedermann, daß die fragliche Brücke gebaut werde. Die von den III Bünden haben nun denen von Maienfeld den Bau derselben erlaubt, doch nur auf ihrem Grund und Boden, wozu sie berechtigt zu sein glauben; sie bitten, mit denen von Ragatz zu reden, daß sie solches gütlich zulassen; wäre schon früher eine Brücke da gewesen, so wären nicht bei der Ueberfahrt viele Leute und Güter zu Grunde gegangen. Sollte ihnen der Bau dieser Brücke nicht gütlich gestattet werden, so wollen sie diesfalls das Recht dargeschlagen haben. (Die VII Orte ziehen in Betracht und entgegnen): Als die zu Maienfeld den Bau begonnen hatten und dieses die von Glarus, als die nächstgelegenen, wahrnahmen, haben diese den III Bünden geschrieben, sie wollen die von Maienfeld vermögen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Hierauf aber ist keine Antwort erfolgt, und mit dem Bau fortgefahren worden. In gleicher Weise haben dann Zürich, Schwyz und Glarus ab einem Tag von Zürich im Namen der VII Orte den III Bünden geschrieben, daß man den Bau so lange stillstelle, bis die Sache gütlich oder rechtlich erledigt sei. Auf dieses wurde geantwortet, man könne denen von Maienfeld den Bau nicht hindern; wenn ihnen aber jemand denselben wehren wolle, so wolle man gemäß den geschwornen Bünden hierüber zu Recht stehen. Dieses befremdet die VII Orte sehr; denn als früher die von Maienfeld einen Brückenbau vornehmen wollten, sind sie von Ort zu Ort geritten, um hiefür die Erlaubniß zu erhalten. Nun vergessen sie auch die alten Verträge, Briefe und Siegel, die ihrem Vorhaben zuwider sind, und auf welche gestützt ihnen dasselbe auch früher verweigert wurde. Hierauf gegründet und weil die fragliche Brücke denen von Sargans, auch den VII Orten an ihren Lehengütern und Zinsen schädlich ist, bitten die Boten der VII Orte den Vogt von Maienfeld, seine Obern freundlich zu vermögen, von dem Baue abzustehen. Wenn sie auch meinen, auf ihrem Gebiet berechtigt zu sein, eine Brücke zu schlagen, so wäre das wegen der hiemit verbundenen Schädigung immerhin nicht freundlich und nicht nachbarlich und wider die Verträge, denen zufolge kein Theil zum Nachtheil des andern im Rhein wuhren oder sonst bauen dürfe. Uebrigens sei bekannt, daß die Mitte des Rheins die rechte Landmarch bilde und daher niemand auf Grund und Boden der VII Orte herüberbauen dürfe. Sollte nichtsdestoweniger fürgefahren werden wollen, so wolle man hiemit wie früher das Recht dargeschlagen haben und verbiete den Bau fortzusetzen, bevor das letztere ergangen sei. Damit dasselbe nicht lange verzögert werde, haben die VII Orte ihre Rechtsprecher verordnet, was die

III Bünde auch thun mögen. In dieser Beziehung hat man festgesetzt, daß Lucern den Redner, Zürich und Schwyz die Zugesetzten, die übrigen Orte die Rathgeber und Glarus überhin den Schreiber geben soll. Als gemeinen Schreiber werden den III Bünden zur Auswahl der Landschreiber zu Baden und der Landschreiber zu Frauenfeld vorgeschlagen; sie mögen an Zürich berichten, welchen sie erwählt haben. **b.** Lucern eröffnet, letzter Tage sei ennet der Emmenbrücke ungefähr eine halbe Meile von der Stadt ein Ehrenmann von Zweien freventlich angefallen worden, so zwar, daß wenn er sich nicht tapfer gewehrt hätte, er nicht mit dem Leben davongekommen wäre. Der eine der Thäter sei schwarz gekleidet, der andere trage eine weiße zwilchene Juppe und ein Paar weiße zerhauene Hosen und einen schwarzen schwäbischen Hut. Um auf diese Acht haben zu können, wird das in den Abschied genommen. **c.** Lucern führt Beschwerde, daß die Bauern zu Apel in den Freien Aemtern in einem dem Herrn von Hohenrain gehörenden Walde und über der March Holz fällen, ungeachtet ihnen solches mit Recht verboten wurde, indem sie behaupten, hiezu ein Recht zu haben, und bittet, ihm ab dem Handel zu helfen. Der Herr von Hohenrain ist nicht anwesend. Es wird nun befunden, es sollen der Herr von Hohenrain, die von Lucern und die Bauern jeder Theil einen unparteiischen Mann nehmen und versuchen, die Angelegenheit gütlich zu belegen. Kann das nicht geschehen, so soll es bei dem Rechtsbot verbleiben. **d.** Die von Lucern fordern Antwort, ob die sechs Orte in Betreff des Streites wegen der Landmarch in den Freien Aemtern den von der letzten Jahrrechnung zu Baden heimgebrachten Vorschlag auf Bestellung von vier Schiedleuten unter dem Ammann Gartenhauser als Obmann angenommen haben oder nicht. Da Vollmacht und Instruction der Boten ungleich sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage Antwort zu geben. **e.** Jost von Meggen, Ritter und Gardehauptmann zu Rom, hat seinen Herren neue Zeitung zugeschickt, die man verlesen und ihm freundlich hat verdanken lassen. **f.** Hans Kegler, als Abgeordneter der Herrschaft Sargans, eröffnet, der Vogt habe den Hauptmann Fridli Gerster zu einem Obmann genommen, den aber wollen die von Maienfeld nicht anerkennen, weil er nicht des Rathes sei und daher den Erfordernissen des Vertrages und Bundes nicht entspreche. Da der Vertrag lautet, wenn die Vögte auf einen Span kommen und gütlich nicht einig werden, so soll der Ansprecher auf des Antworters Theil einen Obmann nehmen, aber nicht vorgeschrieben ist, derselbe müsse des Rathes sein, so soll Gerster Obmann sein und bleiben. **g.** Derselbe Hans Kegler im Namen des Abts von Pfäfers berichtet den Boten von dem Span gegen denen von Fläsch und Maienfeld betreffend Fischenzen und Zehnten. Da weder beide Parteien, noch deren Briefe und Gewahrsamen jetzt vorhanden sind, so soll jeder Bote die Sache heimbringen und soll dann der Handel auf dem Tag, der im „Oberland" sein wird, und auf dem man mit allem Nöthigen erscheinen soll, erledigt werden. **h.** Es erscheint der Priester Castellano Turbin für sich und im Namen seines Bruders Mark Anbon (Anton?) und eröffnet, wegen des Handels und Unfalls mit Vincenz Castanea von Lauis sei er um eine Summe Geldes bestraft worden, mit der Bedingung, daß er nicht in das Land komme, bevor er dieselbe bezahlt habe. Da er aber nicht ins Land kommen dürfe und deshalb ihm sein Pfrundeinkommen nicht verabfolgt werde, so sei ihm unmöglich, diese Strafe zu entrichten; er bitte daher, ihn wieder in das Land kommen zu lassen, dann wolle er jedermann zufrieden stellen. Die Boten haben ihm nun das Land geöffnet, doch nur bis auf einen gemeinen Tag, auf dem er erscheinen und seine Angelegenheit vorbringen soll; es wäre denn, daß er sich inzwischen mit seinem Gegensächer gütlich vertrage. **i.** Der obgenannte Hans Kegler eröffnet im Namen des Abts von Pfäfers, derselbe beglaube eine Pension und Ansprache an dem König von Frankreich zu haben und begehre, ihm diesfalls beholfen zu sein. Man will das an die Obern bringen, und sobald ein gemeiner Tag gehalten wird, mag der Abt sein Gesuch wieder

vorbringen, wo man der Billigkeit gemäß handeln wird. **k.** Die Boten kennen den Anzug des Gesandten der III Bünde in Betreff des Obmanns. **l.** Der Bote von Schwyz zieht die Angelegenheit betreffend das Haus und die Herrschaft Wädenswyl an. Man hat diesfalls ungleiche Instructionen. Des Friedens willen wird erkennt, an die von Zürich eine Botschaft zu schicken, sie zu bitten, von dem gethanen Kauf gütlich abzustehen; könnte das nicht erfolgen, so soll sonst zwischen Zürich einerseits und Schwyz und Glarus anderseits, dem Recht unvorgreiflich, friedlich vermittelt werden. Das wird indessen an die Obern heimgebracht; diese sollen ihre Meinung nach Lucern berichten, das dann an Zürich schreiben soll, daß es einen Tag ansetze; den soll dann Lucern („unser lieb Eidgnossen") an Uri, Unterwalden und Zug, desgleichen an Schwyz und Glarus verkünden. **m.** Der Bote von Schwyz soll bei seinen Herren den langwierigen Span zwischen dem Abt von Engelberg und denen von Küßnacht wegen der Priester und Pfrundlehen anziehen. Seine Herren sollen auch Lucern und Unterwalden anfragen, ob sie in dieser Angelegenheit Kastvögte oder Richter sein wollen; wollen sie Richter sein, so sollen sie den genannten Parteien einen beförderlichen Rechtstag ansetzen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544 bis 1554, f. 200.

Im Zürcher Exemplar fehlt **k;** im Schwyzer **k, l;** im Glarner **l; m** aus dem Schwyzer.

Zu **e.** 1549, 12. November, Rom. Jost von Meggen an Lucern. Unterm 11. November habe er gemeldet, wie der Papst am 10. gleichen Monats auf Monte Caval in Rom gestorben sei und wie man ihn ohne Aufruhr oder Rumor aus Rom in die Burg in St. Peters Palast geführt habe und er gleichen Abends von allen Cardinälen und Bischöfen in St. Peters Münster getragen worden sei, wo man ihn einige Zeit werde liegen lassen, bevor man ihn begrabe, und wie durch seine Freunde, den Cardinal Farnese, Cardinal Sant Angelo, den Herzogen Oratio, Gebrüder, und den Cardinal Santafior und Andere das Schloß Sant Angeli, die Burg und der Palast, schon bevor der Papst gestorben war, mit Kriegsleuten versehen worden seien, und wie die Garde („unser gsellschaft") den Palast und ihr Quartier innehabe und Alles ohne Auflauf und Lärm vorgegangen sei, was nie beim Tod eines Papstes der Fall gewesen sei. Morgen werde von den Cardinälen die Begräbniß angefangen; die werde neun Tage dauern, wodann man, wie er vernommen habe, sofort die Cardinäle einschließen werde, damit sie einen neuen Papst wählen. Er glaube, dieses werde ohne Rumor geschehen; Alles werde ordentlich versehen; täglich kommen Kriegsleute an und halte man gute Sorge, was auch bei seiner Gesellschaft der Fall sei, die Tag und Nacht im Harnisch dienen müsse, wobei aber niemand unwillig sei. Die genannten Freunde des Papstes befinden sich bei ihr im Palast und sei der Cardinal Santafior von den Cardinälen zum Statthalter, bis ein neuer Papst gewählt sei, ernannt worden. Dieser erbiete sich gegen der Garde vieles Guten und verheiße, sie müsse Alles bekommen, was ihr gebühre und ihre Vorgänger erhalten haben.

St. A. Lucern: Acten Päpste. Abgedruckt in dem Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte III, S. 502.

1549, 16. November. Obiger an Obiges. Auf den 15. November sei ein Lärm entstanden wegen eines reichen Römers, Capazug, der von einigen alten Feinden erschossen worden sei; doch sei die Sache ohne weitern Schaden abgegangen, und haben sich die eidgenössischen („unsere") Knechte „waatlich" gestellt, und kommen täglich mehr Kriegsleute zu ihnen. Am Montag beginne die Begräbniß (des verstorbenen Papstes) und dauere neun Tage; am zehnten werde dann ein Amt zu Ehren des heiligen Geistes gehalten, und hernach am Abend werden die Cardinäle behufs der Papstwahl eingeschlossen.

St. A. Lucern: Acten Päpste. Abgedruckt in dem Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte III, S. 503.

1549, 30. November, Rom. Obiger an Obiges. Erinnerung an seine frühern Missiven betreffend den Tod des Papstes Paul III. Neues habe sich seither nichts zugetragen, außer daß mitunter ein Lärm

entstehe und die wälschen Kriegsleute etwa einer den andern ersteche, wie es etwa in einem Lager vorkomme, aber ohne großen Schaden wieder vereinbart werde. Am 28. November sei die Begräbnißfeier des Papstes vollendet worden und am folgenden Tag um Mitternacht habe das Conclave begonnen, 2c.

St. A. Lucern: Acten Päpste. Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 504.

1550, 5. Januar, Rom. Obiger an Obiges. Postscript: Beim Schließen des Briefes seien ihm zwei Schreiben derer von Lucern und eines der VII Orte, „so daheimen by ü g. uf ein tag versampt", zugekommen. In einem Schreiben derer von Lucern und in demjenigen der VII Orte werde er ermahnt, die Knechte zu verhalten, daß sie treu, ehrlich und wohl dienen, daß die Eidgenossenschaft und er Lob und Ehre erhalte. Hiezu sei er geneigt und wolle mit Gottes Hülfe dieses thun.

St. A. Lucern. Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 506.

Zu **f.** Dieser Artikel scheint mit Art. **f** im Abschied vom 17. November nicht ganz zu harmoniren.

Zu **h.** Am Schlusse fügen das Zürcher und Glarner Exemplar bei: Man habe dem Turbin („im") unter dem Siegel derer von Lucern im Namen Aller einen schriftlichen Schein geben lassen.

Zu **l.** Anstatt dieses Artikels hat das Zürcher Exemplar Folgendes: Der Bote von Zürich soll seine Herren berichten, über ihr Schreiben, die Wädenswyler Angelegenheit betreffend, habe wegen Kürze der Zeit noch nicht verhandelt werden können, so daß man ihnen jetzt in der Eile keine Antwort zugehen lassen könne, doch werde man ihnen beförderlich schriftlich oder mündlich eine solche übermitteln.

85.

Bern. 1549, 14. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, erste Abtheilung, S. 273.

Vor dem Rath zu Bern erscheint ein Bote des Königs von England, läßt seine Credenz verlesen und eröffnet, der König habe den guten Willen derer von Bern gegen ihn vernommen und wolle daher auch seine Geneigtheit bezeugen. Der König habe gehört, wie die von Bern mit einigen Orten der Eidgenossenschaft in Betreff der wahren christlichen Religion einig gehen. Wenn nun ein gemeines Concilium stattfinde, so wünsche der König, die von Bern möchten sich mit ihm vergleichen; er nehme an, sie werden sich nicht von der Religion trennen, und sonst sich nicht gegen ihn bereden lassen. Der Rath giebt dem Gesandten eine verschlossene Missive an den König, des Inhalts, die von Bern seien nicht weniger geneigten Willens gegen ihn als wie gegen seinen seligen Vater; im Fernern werde er von dem Gesandten vernehmen, was ihm geantwortet worden sei. „Die antwort stellen, mentag vertigen, unvergriffenlich."

86.

Lucern. 1549, 19. December (Donstag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern: Aus Actenband No. 68.

Vor Schultheiß und kleinen Räthen zu Lucern „zu den Barfussen" eröffnen Gesandte von Unterwalden, nämlich Ammann (Heinrich) zum Weissenbach und Ammann (Niklaus) Wirz von Obwalden und Ammann (Melchior) Wilderich von Nidwalden Folgendes: 1. Man möge betrachten, wie die Altvordern zusammen-

gekommen seien und die von Unterwalden vielleicht mehr als andere Orte mit denen von Lucern Lieb und Leid getragen haben, und ihnen daher um so eher die folgenden Begehren bewilligen. 2. Die von Unterwalden führen Anken, Käse und Anderes, was sie haben, in die Stadt Lucern. Da die beiden Orte Uri und Schwyz zu Lucern wohl kaufen, aber nichts herführen, „sölle man sy des lassen geniessen". 3. Die von Lucern haben früher eine Satzung gemacht, über welche die von Unterwalden sich beschwert haben; hierauf sei ein Tag zu Brunnen gehalten worden und die von Lucern seien dann von dieser Satzung abgestanden. 4. Die von Lucern haben ein Einsehen gethan, daß niemand mehr als 10 Mütt schweres und 10 Mütt leichtes Gut kaufen solle. Diesem werde nicht stattgethan. 5. Die von Lucern haben ebenfalls verordnet, daß nur guter, sauberer Kernen auf den Markt geführt werden solle. Diese Vorschrift werde ebenfalls nicht beobachtet. 6. Die von Unterwalden verlangen, es solle das Ankenhaus eine Stunde früher als das Kornhaus geöffnet werden. 7. Es sei vorgeschrieben, daß keiner mehr als 10 Zentner Anken auf einem Markt kaufen dürfe. Hiergegen beschweren sie sich und verlangen, man solle jeden kaufen lassen, soviel ihm möglich sei und er bezahlen könne; der Markt soll frei sein. 8. Wenn Zürcher zu Unterwalden Anken kaufen und über den See führen und Zoll und Geleit geben, so sollen sie zu Lucern nicht bestraft werden. Wenn die von Unterwalden (Anken) über den See nach Küßnacht führen, sollen sie weder Zoll noch Geleit schuldig sein. 9. Die von Lucern haben Satzungen errichtet, für welche sie gemäß den Bünden nicht befugt seien; sie sollen den Markt frei gehen lassen, wie von Altem her. 10. Wenn die von Unterwalden Rosse oder Rindvieh auf die Schützenmatte zu Lucern führen und nicht verkaufen können, sollen sie keinen Zoll zu geben schuldig sein; der werde aber von Einigen gefordert, von Andern nicht. 11. Wenn sie Anken herbringen, so sollen sie denselben verkaufen dürfen, sobald sie Kaufleute haben, wie vor Altem. In Unterwalden seien einige alte Leute, die noch wohl wissen, daß man den Anken, sobald man Käufer gehabt, verkauft und dann am Ankenhaus geklopft habe; das sei dann geöffnet und der Anken gewogen worden, wenn man wollte; sie glauben, freie Leute zu sein und zu bleiben, und das Ihrige verkaufen zu können, wann und wo sie wollen. 12. Ein Zürcher habe in Unterwalden Anken kaufen wollen und hiefür das baare Geld im Lande liegen gelassen. Er habe dann dem Schultheiß zu Lucern Anzeige gemacht, er wolle dem Nächsten nach von Unterwalden nach Küßnacht fahren und Zoll und Geleit hiefür entrichten. Das habe der Schultheiß ihm abgeschlagen und ihn aufgefordert, vor den Rath zu kommen. Das habe der Zürcher nicht thun wollen und dann den Anken nicht gekauft. Die von Unterwalden haben diesbezüglich früher ihre Botschaft in Lucern gehabt. Dieser sei geantwortet worden, diejenigen, welche in Unterwalden Anken gekauft haben, seien nicht deßwegen gestraft worden, weil sie in Unterwalden Anken kauften, sondern weil sie über den See Zoll und Geleit entführt haben; wenn jemand in Unterwalden Anken kaufe und ihn über See oder Land auf das Gebiet derer von Lucern führe und Zoll und Geleit bezahle, so wolle man ihn an dem Kaufe nicht hindern. Das habe man gegenüber dem genannten Zürcher nicht gehalten. Man sei nun der Meinung, die Sache sei nicht dem Zürcher, sondern denen von Unterwalden abgeschlagen und damit in ihre Freiheit eingegriffen worden. Man bitte, hievon abzustehen, damit man nicht veranlaßt werde, an gebührenden Orten Rath zu suchen, was wenig gute Freundschaft brächte, und wenn man in Streit käme, so hätten gewisse Leute Freude, daß Lucern und Unterwalden auch einmal spänig geworden seien.

Die Antwort oder einen Beschluß des Rathes von Lucern enthält die Quelle nicht; dieselbe liegt im Abschied zwischen 16. und 22. Januar 1550.

87.

Zürich. 1550, 7. Januar (Dienstag nach Hl. Dreikönigen).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 2. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgn. Abschiede M M S. 283. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard-Sammlung Tom. III, S. 411.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, alt-Burgermeister; Georg Müller; Bernhard von Cham, Seckelmeister; Hans Bleuler. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann. Unterwalden. Hans Sigrist, alt-Landvogt im Rheinthal. Zug. (Hartmann) Utiger, alt-Ammann. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Ammann.

a. Vor den Boten erscheint Ascanius Marsus, Gesandter des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, und eröffnet, er habe vernommen, daß Anstrengungen gemacht werden, den Sebastian Schärtlin in der Eidgenossenschaft zu behalten. Man möge bedenken, wie in Betreff dieser Angelegenheit der Kaiser wiederholt geschrieben und auch sein Gesandter, Johann Angelus Ritius, sich mit vielem Fleiße in der Sache verwendet habe. Auf dem letzten Tag zu Baden sei diesfällige Antwort verheißen worden. Man möge nun die Sache an gemeine Eidgenossen bringen, damit dem Kaiser eine Antwort werde. Dabei möge man wohl erwägen, ob es besser sei, eine solche Person wider Recht und Billigkeit in der Eidgenossenschaft bleiben zu lassen, oder die Huld des Kaisers zu behalten. Da man diesfalls ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen und den übrigen Orten davon Mittheilung gemacht, damit jedes seine Boten instruiren kann. **b.** Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, zeigt an, wie ihm schon zum zweiten Mal in den Scheuern, nämlich einmal in der Scheuer vor dem Thor gegen die kleinen Bäder, und einmal in der Scheuer unter dem Schloß, Feuer eingelegt worden und aufgegangen sei. Da damals Zigeuner oder Heiden daselbst herumgezogen, aber sofort wieder verschwunden seien, so glaube man, daß diese solches gethan haben. Es wird beschlossen, jedes Ort soll auf solche Zigeuner oder andere dergleichen „Landstrichling", denen man solche Sachen zutrauen könnte, um so fleißiger Acht halten und sie im Betretungsfalle nach Verdienen bestrafen. **c.** Da auf den Tagen zu Glarus und Lucern angezogen worden ist, wie dem Gotteshause Pfäfers an dessen Zehnten zu Maienfeld und Fläsch Abbruch geschehe, so wird dem Landvogt zu Maienfeld geschrieben, er möge besorgt sein, daß der Abt laut Brief und Siegel bezahlt werde. Für den Fall, daß dieses nicht geschieht, sollen die Boten, die auf dem Tag im Oberland, den die III Bünde wegen der Brücke zu Maienfeld ansetzen werden, erscheinen, ermächtigt werden, des Fernern zu verhandeln, daß das Gotteshaus bei seiner Gerechtigkeit geschirmt werde. **d.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Meister (Johann) Wegmann von Zürich, zeigt an, wie Einer den Brunner von Au, im Amt Meyenberg, bei seiner Ehefrau auf dem Seinen in einem Stall gefunden habe. Als der „Hüring" dann geflohen, sei der Ehemann ihm nachgeeilt, habe ihn aber nicht erreichen mögen, und dann wieder zurückgegangen und die Frau so geschlagen, daß sie wenige Tage darnach gestorben sei. Als der „Hüring" die That eingestanden und der Ehemann weitere Rache gegen ihn gesucht habe, habe er, der Landvogt, Friede zwischen ihnen gemacht. Da nun aber weder die Freunde der Getödteten, noch sonst jemand um Recht anrufe, so begehre er, der Landvogt, Bescheid, wie er sich hierin mit dem Strafen halten solle. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen und soll auf den nächsten Tag jeder Bote instruirt sein, wie man diesen Handel und den Ursächer des Todtschlages von Obrigkeits wegen

halten und bestrafen wolle. Wenn aber der Vogt inzwischen von jemand um Recht angerufen würde, soll er dasselbe beförderlich ergehen lassen. **e.** Vincenz Castanea von Lauis beklagt sich, daß die Söhne des Bartel de Turbino auf dem letzten Tage zu Lucern bei einigen Orten hinterrücks von ihm erlangt haben, daß sie wieder in die Landschaft Lauis kommen dürfen, ungeachtet auf der letzten („hüriger") Jahrrechnung zu Lauis ein Urtheil erfolgt sei, dem zufolge sie beide ihm für Kosten, Schaden, Schmerzen und Lahmtag 200 Kronen und der Kammer 100 Kronen entrichten und bis zur Bezahlung die Landschaft Lauis meiden sollen. Da er nun um seine Ansprache noch nicht befriedigt worden sei, und durch die Anwesenheit seiner Gegenpartei leicht ferner etwas Ungeschicktes entstehen möchte, so bitte er, ihn bei dem benannten Urtheil zu schirmen. Man findet das Begehren nicht unziemlich; indessen kann es den Boten nicht zustehen, den in Lucern gefaßten Beschluß ohne fernere Ermächtigung der Obern zu entkräften, und ohnehin ist den Betreffenden das Land nur bis auf einen gemeinen Tag wieder geöffnet worden. Es wird daher dem Vincenz Castanea bewilligt, seine Gegner auf den nächsten gemeinen Tag herauszuladen, auf welchem dann alle Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. **f.** Schultheiß Fleckenstein von Lucern berichtet, wie er mit dem Albrecht von Sala von Lauis, seinem alten Gemeinder, wegen Schulden und Ansprachen einen Handel habe, welcher zwei erwählten Sprüchern und dem Landvogt und Landschreiber als Obleuten auszusprechen übergeben worden sei. Nun seien gegen den Landvogt und „etlichen" Sprüchern einige Zureden erfolgt und Unwille entstanden. Er verlange daher, daß man bis auf einen gemeinen Tag den Handel stillstellen und den Landvogt zur Rettung seiner Ehre herauscitiren wolle. Man schreibt nun dem Landvogt, er solle mit den Sprüchern nicht fürfahren, sondern vom nächsten Tag weitern Bescheid erwarten. Demselben mag Fleckenstein sein Anliegen vortragen; wenn sein Gegner oder der Landvogt zu Lauis daselbst auch etwas anbringen wollen, so mögen sie dieses schriftlich oder mündlich ebenfalls thun, was man ihnen anheimgestellt hat. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht und Instruction erscheinen. **g.** Dieser Tag ist von denen von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wegen des Anstandes zwischen Zürich und denen von Schwyz und Glarus betreffend den Kauf der Herrschaft Wädenswyl angesetzt worden. Es sind daher die Boten der vier erstgenannten Orte vorab vor dem kleinen und dann vor dem großen Rathe und dem vollkommenen Gewalt derer von Zürich erschienen und haben eröffnet, wie ihre Obern und die beiden Länder mit Rücksicht auf die alten Verträge sich über genannten Kauf beschweren, wie es aber Unwillen und Kosten zur Folge habe, wenn gemäß dem erfolgten Rechtsbot das Recht ergehen müßte; da indessen der jüngere Vertrag die sechs Orte gemeinsam berühre, so würden sich vielleicht die vier Orte mit dem Rechten ebenfalls behelligen. Um aber das letztere zu vermeiden, bitten sie dringend die von Zürich, von dem benannten Kaufe gütlich abzugehen, die Herrschaft dem St. Johanns-Orden wieder zu überlassen, bei den alten Verträgen zu bleiben und sich mit derjenigen Gerechtigkeit zu begnügen, die sie daselbst haben. Die von Zürich haben hierauf geantwortet, dieser Span sei ihnen leid; der Kauf sei keineswegs geschehen, um die Eidgenossen zu benachtheiligen oder zu ärgern, sondern in Folge dringender Umstände, wobei sie glauben, daß sie den übrigen Orten als Nachbaren wohl so lieb sein werden, als es Andere gewesen seien. Es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, gegenüber den Eidgenossen Festungen oder Wehren zu errichten oder ihre Gewalt und Pracht zu vermehren, vielmehr hätten sie am liebsten gesehen, wenn der oberste Meister und der Orden die Herrschaft behalten hätten. Da dieses aber nicht erlangt werden mochte und die Herren unter allen Umständen verkaufen wollten, so haben sie, um allerlei Anstände zu verhüten, die folgen möchten, wenn die Herrschaft in andere Hände käme, den Kauf um eine schwere Summe gethan, um so mehr, als die Herrschaft bei zweihundert

Jahren durch ein Burgrecht mit der Stadt Zürich verbündet gewesen sei, mit ihr gesteuert habe und gereist sei, und in Betreff der Zölle und anderer Dinge die von Wädenswyl in Lieb und Leid als Burger von Zürich geachtet worden seien; auch besitze Zürich daselbst einige Lehensgerechtigkeit, und seien die Waldungen und „Gelegenheiten" daselbst der Stadt vortheilhaft. Die angezeigten Verträge zwingen den Meister und den Orden nicht, das Ihrige zu behalten, und verbieten denen von Zürich nicht, die Herrschaft zu kaufen; würden sie nicht kaufen, so dürften sich jene um andere Käufer umsehen, die beiden Parteien nicht genehm wären. Endlich würde es denen von Zürich vom Meister und dem Orden zum Vorwurf gemacht, wenn sie von dem aufrecht geschlossenen Kaufe abgehen würden. Sie können daher ohne Recht von dem Kauf nicht zurücktreten; die vier Orte mögen also die von Schwyz und Glarus bestimmen, sich hiebei zu beruhigen. Was das Burgsäß und die angeführten Verträge anbelange, wolle man mit den beiden Orten unter Mitwirkung der vier Orte, als angenehmer Schiedleute, niedersitzen und die Sache gütlich zu erledigen trachten, wie man das früher durch Schreiben und in einem Abschied erboten habe. Sie bitten, die Sache beförderlich beizulegen, da sonst für Käufer und Verkäufer täglich Kosten laufen und keine Partei des Kaufschillings genieße. Das haben die Boten der vier Orte denen von Schwyz und Glarus mitgetheilt und zufolge ihrer weitern Instruction vorgenommen, Mittel und Wege zu suchen, den Handel gütlich zu erledigen. Der Bote von Schwyz entgegnete, er habe keinen Auftrag, sich hierin einzulassen, weil seine Obern erwartet haben, die von Zürich werden von dem Kaufe abstehen; was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er heimbringen. Der Bote von Glarus hatte dagegen Auftrag, auf Hintersichbringen gütlich zu verhandeln. Bei diesen ungleichen Instructionen hat man dermalen keine Vermittlung vornehmen können, sondern einfach den „Verordneten" von Zürich angezeigt, was die Boten von Schwyz und Glarus erklärt haben. Daneben aber wird nun mit den Gesandten und Verordneten beider Theile berathen und verabschiedet: 1. Da dieser Handel nicht länger verzögert werden soll, ohnehin seit der letzten Jahrrechnung noch viele Gegenstände unerledigt ausstehen, und die Zeitläufe sonst eigenthümlich angethan sind, so hat man einen gemeinen Tag auf den 26. Januar, zu Baden Abends an der Herberg zu sein, angesetzt. Auf dem sollen alle Boten sowohl mit Bezug auf diesen Handel wegen Wädenswyl, als auch rücksichtlich der in den alten Abschieden enthaltenen unausgetragenen Sachen, auch für allfällig neu eintretende Geschäfte mit Instruction erscheinen. Die übrigen Orte hat man hievon brieflich benachrichtigt. 2. Auf Ansuchen derer von Zürich und auf Gefallen der Obern beschließen die Boten der vier Orte, es sollen die letztern noch vor dem angesetzten Tage mit denen von Schwyz und Glarus reden und handeln, daß sie von der Verhinderung des Kaufes gütlich abstehen, und dann anbelangend die alten Verträge und die Burg von Wädenswyl die vier Orte mit und neben andern Eidgenossen gütlich vermitteln lassen. **h.** Der Ammann von Glarus klagt über die Liederlichkeit der Schiffleute und verlangt, daß man auf dem Tag zu Utznach weiter hievon rede. Zürich und Schwyz nehmen das in den Abschied und sind einverstanden, auf dem benannten Tage weiters in der Sache zu verhandeln. **i.** Zu gedenken, was der Wirth zum Hirschen von Bremgarten wegen des Appißers Todtschlag und der daherigen Kosten weiter angezeigt hat. Die von Glarus („ir") sollen dieses dem Vogt (Joos) Pfendler vorhalten und seine Antwort darauf entgegennehmen.

k. Vortrag von Albrecht Rosin und Antwort darauf; siehe den Abschied vom 28. Januar 1550 **w** und die dortige Note.

Das Berner Exemplar, betitelt „Uszug" aus dem betreffenden Abschied, enthaltet nur **a, e, f;** im Schwyzer Exemplar fehlt in **h** der letzte Satz, ferner **i** und das Gesandtenverzeichniß; im Glarner **g** 2; im Basler **b—d, g—i;** das Freiburger Exemplar wie das Berner.

Zu **a.** Beim Zürcher Abschied liegt der schriftliche Vortrag des kaiserlichen Gesandten. Der Text im Original ist in überwiegendem Maße eine wörtliche Wiedergabe dieses Schriftstücks.

Zu **f.** Im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach dem Abschied vom 28. Januar 1550, und im K. A. Solothurn: Abschiede Band 29, liegt eine Zusammenstellung der vor dem Schiedsgerichte in Lauis mit Bezug auf diesen, noch oft wiederkehrenden Rechtsstreit verpflogenen Verhandlungen, gefertigt von Johann Zumbrunnen, Landschreiber zu Lauis, vom 21. Januar 1550, gerichtet an Landammann und Rath zu Schwyz, zum Zwecke der Rechtfertigung von Leonhard Büeler, damaligem Landvogt zu Lauis. Die Zusammenstellung enthält Verhandlungen vom 12. und 19. August, 19., 20. und 24. December 1549. Man sollte glauben, daß mit dem Spruche vom letzten Datum die Thätigkeit des Schiedsgerichtes vollendet gewesen wäre; es verfällt den Fleckenstein zu Gunsten des von Sala, so daß wenigstens hieraus nicht klar liegt, warum dem Landvogt geboten werden mußte, mit den Sprüchern nicht „fürzufahren", wenn unter letzterm nicht eine Art Execution verstanden werden soll. Der materielle Inhalt des Streites, ein reiner Forderungsstreit, ist für unsern Zweck ohne Belang. Die betreffende Forderung stund ursprünglich in Verbindung mit mehreren andern.

Zu **g.** Die tagenden Orte erlassen das Ausschreiben für den 26. Januar miteinander von Zürich den 9. Januar 1550, K. A. Basel: bei diesem Abschied; K. A. Solothurn: Abschiede Band 29; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

88.

Unterwalden (Sarnen, Stans?). 1550, zwischen 16. (Donstag vor St. Antonii) und 22. Januar (Mittwoch vor Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68.

Gesandte von Lucern, nämlich Schultheiß Hans Hug und alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein, antworten auf den Vortrag der Gesandten von Unterwalden vom 19. December 1549 Folgendes: Zu 1. Die von Lucern haben auch bis jetzt mit denen von Unterwalden und andern Eidgenossen „in der Verpflichtung" und sonst nichts Anderes gethan, als was freundlich, gut und eidgenössisch sei und Glimpf, Ehre und Recht gestatten und keine Vorwürfe veranlassen sollte, und man sei gesinnt, dieses auch ferner so zu halten. Zu 2. Man bedaure diesen Anzug; da man doch die von Unterwalden ihren Anken, Käse und Anderes so theuer als möglich verkaufen lasse, so glaube man, daß sie „des" wohl genießen; überhin komme man ihnen, wie sie wissen, mit dem Kernenkauf zu Zeiten gut zu Hülfe, was man auch ferner thun werde. Zu 3. Denen von Lucern sei das Angebrachte nicht in Erinnerung, aber wenn es auch vorgekommen wäre, so haben sie gemäß ihren Statuten, Privilegien und guten Freiheiten, die sie von römischen Kaisern und Königen haben, die Gewalt, bei ihnen Ordnungen und Satzungen zu machen, und dieselben je nach Zeit und Verhältnissen zu ändern. Zu 4. Da die von Uri und auch die Schiffleute von Lucern solchen Vorkauf getrieben und auch sonst soviel gekauft haben, daß Andern wenig geblieben sei, so habe man auf Anrufen derer von Unterwalden („ir selbs") ihnen, denen von Schwyz und jedermann zum Besten die Verordnung wegen der 10 Mütt eingeführt, „und daneben den iren und denen von Schwyz nit gewert". Soviel man wisse, seien die von Uri und Lucern, wenn sie jene Verordnung übertreten haben, bestraft worden, was auch künftig geschehen

werde. Zu 5. Die von Lucern haben abermals in ihrem ganzen Gebiet herumschreiben lassen und Kornschauer geordnet und wollen das Beste thun. „Aber daneben so sigen ire (derer von Unterwalden) müller, die sölich gute oder ringe und wolfeile (Waare) nach by den buren und hodlern bestellen und dings abkaufen, demnach sy mit lieb nit bezalen und ouch nit by zyten koufen.“ Im Uebrigen werde man gute saubere Waare zur Genüge finden. Zu 6. Das Ankenhaus könne nicht früher geöffnet werden. Einige von Unterwalden und Andere, welche den Anken weit herbringen müssen, würden sich hierüber beklagen. Würde man das Kornhaus eine Stunde „wyter oder lenger ufzethun“ verordnen, so würden sich die Bauern und Hodler noch mehr beklagen als jetzt, daß sie nicht bei guter Zeit heimfahren können. Zum Besten Aller wolle man daher bei der jetzigen Ordnung verbleiben. Zu 7. Es sei bekannt, wie mit dem Anken großer Vorkauf getrieben werde und jedermann sich hierüber beklage. Würde jeder kaufen dürfen, soviel er wolle und zu bezahlen habe, so würde der arme gemeine Mann sehr beschwert werden. Die Sache sei auch vor gemeinen Eidgenossen, bei denen die Rathsbotschaft von Unterwalden auch gewesen sei, angezogen worden. Zum Vortheile von jedermann wolle man daher auch hierbei verbleiben. Zu 8. Die von Unterwalden (am Rande mit anderer Schrift: „und die, so by inen koufen“) mögen das Ihrige wohl führen, wohin sie wollen; doch behalten sich die von Lucern allerwegen ihre Gerechtigkeit vor, die Sache nach ihrem guten Bedünken zu ändern. Beinebens soll jeder, der über die hohe Herrlichkeit derer von Lucern fährt, diesen Zoll und Geleit geben. Zu 9. Die von Unterwalden sollen doch anzeigen, welche Satzungen die von Lucern gemacht haben, die den Bünden zuwider seien; denen von Lucern seien keine solche bekannt und befremde sie dieser Anzug. Zu 10. Man habe niemand befohlen, von unverkauftem Vieh Zoll zu beziehen, sondern dermalen diesen nachgelassen, doch auf ferneres Gefallen und Widerrufen. Zu 11. Wenn auch das Angebrachte früher geschehen sein möge, so seien damals nicht soviel „Welt“ und Vorkäufer vorhanden gewesen, als jetzt, und habe man brüderlich mit einander gelebt. Würde man dem Verlangen jetzt entsprechen, so würde mancher dadurch beschwert werden und hätte man auch keinen freien offenen Markt. Man bleibe daher bei der Verfügung und bitte die von Unterwalden, von ihrer Meinung abzustehen. Zu 12. Dieses Anzugs habe man sich nicht versehen und namentlich nicht erwartet, daß er mit so hitzigen Worten angebracht werde; man glaube auch nicht, mit denen von Unterwalden in Span zu kommen, was denen von Lucern in Treuen leid wäre; diese wollen nur thun, was frommen guten Eidgenossen zustehe, und in die Freiheit derer von Unterwalden nicht eingreifen, verlangen aber, daß man die von Lucern auch bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben lasse. Dem betreffenden Zürcher, als er die erwähnte Anzeige dem Schultheiß Bircher gemacht habe, habe dieser geantwortet, er solle zum Ankenhause gehen und die Ordnung über den Ankenkauf lesen, dann werde er sich wohl zu verhalten wissen. Hiemit habe der Zürcher sich nicht begnügt, sondern vor den Rath („uns“) kehren wollen; der Schultheiß habe ihm dann angezeigt, was man im Rath auf dem rechten Rathhaus beschlossen habe, das werde „zu den Barfussen“ nicht geändert; dabei habe der Schultheiß dem Zürcher bewilligt, vor den Rath („uns“) zu kommen; jener sei dann aber nicht erschienen, sondern hinweggefahren. Bestraft worden sei er, weil er Zoll und Geleit verschwiegen habe; ohne Ursache strafe man niemand. Endlich behalten sich die von Lucern vor, ihre Artikel und Satzungen nach Gelegenheit der Zeit und gutem billigem Bedünken zu ändern oder zu beseitigen.

Diese Antwort liegt in Form einer Instruction für die genannten Gesandten vom 16. Januar (Donstag vor St. Antoni) 1550 vor. Auf dem Umschlag stehen mit etwas anderer, doch ziemlich gleichzeitiger Schrift die Titel: „Was mit Unterwalden gehandlet uf ire beschwerden von wegen anken- und kornkoufs und

andern punkten ao. 1550", und „Instruction und antwort so Unterwalden fürghalten und gschriben ist vor Pauli bekerung anno 1550, von wegen des anken- und kornkoufs". Vor jedem Punkt der Antwort wird der einschlagende Vortrag vom 19. December 1549 fast wörtlich wiederholt. Zur Ergänzung dient folgende Missive.

1550, 22. Januar (Mittwoch vor Pauli Bekehrung). Lucern an Ob- und Nidwalden. Als jüngst die Rathsbotschaft derer von Lucern (die angegebenen Gesandten werden genannt) in Unterwalden („by üch") gewesen seien, um über den von Gesandten von Unterwalden am 19. December 1549 vor dem Rath zu Lucern mündlich gehaltenen Vortrag zu antworten, sei ihnen unter Anderm Folgendes vorgehalten worden: 1. Man beschwere sich, daß Einer, der in Unterwalden Anken gekauft und denselben mit Entrichtung von Zoll und Geleit über das Gebiet von Lucern geführt habe, dort bestraft worden sei. 2. Die von Lucern haben eine Ordnung gemacht, daß Keiner auf einem Markt mehr als fünf Centner Anken kaufen dürfe; wolle er dann auf einem folgenden Markt wieder Anken kaufen, so müsse er von dem Ort, in welchem er den frühern Anken verkauft habe, einen Schein bringen, daß dieser Anken wirklich verkauft worden sei; dann dürfe er wieder fünf Centner kaufen. 3. Die von Lucern haben verordnet, die dortigen Wirthe dürfen von denen von Unterwalden für eine Ürte einen Schilling mehr fordern, als von denen in der Stadt Lucern. 4. Den Pfistern sei erlaubt worden, am Dienstag das Brod kleiner zu machen, als an andern Tagen, damit es an den andern Tagen denen zu Lucern in größerem Maße zukomme. Ueber diese Artikel könne man sich nicht genug verwundern; das werde von Leuten vorgegeben, die Mißhelle stiften wollen. Man solle die Aussager angeben und einen unverzüglichen Rechtstag stellen, dann wolle man die Betreffenden belangen. Auf einem Markt möge jeder zehn Centner Anken kaufen, Anderes sei nie verfügt worden. Es haben aber Einige, wie Hans Knab von Lucern und Andere, alle Dienstage zehn Centner gekauft, dann zusammengesotten und hernach viele hundert Centner auf einmal den Rhein abwärts führen wollen; so haben Einige von Straßburg und anderswoher den Markt zu Lucern ganz in ihre Hände nehmen wollen, was denen von Unterwalden und den Eidgenossen, die wöchentlich Salz und Anderes liefern und Anken kaufen, unleidlich sei und sei solcher Art der Markt nicht frei. Als solche Gemeinschaften entstehen wollten, seien Knechte bestellt worden, von denen jeder zehn Centner kaufte, als ob er für sich wäre, was aber nicht der Fall gewesen sei. Man habe ihnen daher sagen lassen, wenn sie kaufen wollen, so solle jeder aus eigenem Gut kaufen und die Sache wöchentlich verführen, nicht an Haufen sammeln und haufenweise verkaufen, und wöchentlich Bescheinigungen bringen, daß die Betreffenden weder zu Basel, Straßburg noch anderswo solche Haufen sammeln, sondern die Sache wöchentlich verkaufen. Als dann Hans Knab selig und seine Mithaften zu Lucern, Basel und Straßburg von solchem, in der Eidgenossenschaft nicht zu duldenden Vorkauf abgestanden seien, seien weiters keine Schriften mehr verlangt worden. Ueber die Ankengrempler, die wöchentlich den freien Markt besuchen, habe man nie Nachfrage gethan oder Briefe gefordert. Wenn jeder kaufen könnte, was er wollte, so würde der arme Mann bedrängt und wäre es kein freier Markt. So seien auch die andern Klagepunkte nicht wahr und wolle man, wie angezeigt, darum das Recht bestehen.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68.

89.

Baden. 1550, 28. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede O 2. f. 171. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 9. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiede M M S. 143. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Jacob Thormann, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß.

Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Sigrist, des Raths, in Obwalden. Zug. Wolfgang Herster, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Onofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 99. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Vor den VII (im Thurgau regierenden) Orten erscheinen Abgeordnete derer von Bichelsee und Dußnang an einem, und der Abt von Fischingen am andern Theil. Jene eröffnen, sie haben von den Eidgenossen „by den achzechen jaren" besiegelte Abschiede erhalten, daß das Gotteshaus Fischingen sechs Prädicanten und zwei Meßpriester erhalten solle, damit sie die Unterthanen allenthalben bedienen. Nun seien Bichelsee und Dußnang zwei alte anerkannte („eehafte") Pfarreien, bei denen stets ein Pfarrer gesessen sei und sie versehen habe. Als nun vor sechs oder sieben Jahren starker Hagel geschlagen habe und daher für dieses Jahr dem Gotteshaus weder Zins noch Zehnten entrichtet werden konnte, habe der Abt von Fischingen sie gebeten, es möchten sich beide Gemeinden mit Einem Prädicanten begnügen. Das haben sie damals zugegeben und sei es bis jetzt so gepflogen worden. Für die Folge aber sei ihnen dieses nicht mehr gelegen; wegen der Entfernung beider Ortschaften komme ein Prädicant, wenn er an beiden Orten predigen müsse, in der einen Pfarrei immer spät an; sie bitten daher, den Abt von Fischingen zu vermögen, sie gemäß dem erwähnten Abschied mit zwei Prädicanten zu versehen. Dagegen erwiedert der Abt von Fischingen, der angeführte Abschied sei aufgehoben worden. Man habe nämlich ihn beauftragt, den Convent wieder aufzurichten und gemäß der Stiftung Priester heranzuziehen; wenn er nun den Convent erhalten und jede Kirchhöre mit einem Prädicanten versehen müsse, so gehe das über das Vermögen des Gotteshauses. Auch die von Au und Bettwysen haben einen solchen Abschied erhalten, aber auf Befehl der Obern sich mit Einem Prädicanten begnügt. Da nun Bichelsee und Dußnang nahe bei einander gelegen seien und Ein Prädicant sie wohl versehen möge, so möge man sie anweisen sich mit Einem zu begnügen. Der Handel wird in den Abschied genommen; man will an der Jahrrechnung darüber Antwort geben. Hierbei ist auch angezogen worden, Andres Egli, der ein Mönch zu Fischingen gewesen sei, hernach aber ein Weib genommen hat, habe bei 1600 Gulden von dem Gotteshaus gezogen, und überhin habe ihm letzteres jährlich ein großes Leibding auszurichten; er, der nun Wirth zu Steckborn sei und Kartenspiel und Würfel „leyt", könnte die Prädicatur versehen und eine der beiden Pfarreien annehmen, oder aber sein Leibding und seine Competenz aufgeben. Auch das soll man heimbringen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **b.** Es wird angezogen, wie fast auf allen Tagleistungen Privatpersonen um Wappen und Fenster der Obrigkeiten bitten, was früher abgestellt worden sei. Es wird nun wiederholt erkennt, daß man auf gemeinen Tagen nur Gesuche für Kirchen, Rathhäuser, gemeine Gesellen- und Schützenhäuser und was „alt recht eehaft Tafernen- und Wirtshüser" sind, behandeln wolle. Bittgesuche für Privathäuser sollen den einzelnen betreffenden Obrigkeiten vorgetragen werden. Hierüber soll jedes Ort die Seinen berichten. **c.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet, seine Obern haben mit allen Zünften in Betreff ihrer Gewerbe verhandelt und insbesondere der Zunft der Tuchleute folgende Ordnung gestellt: 1. Die Tuchleute, auch die welche Tücher machen und verkaufen, sollen von Ostern an keine Tücher aus ihren „Lednen" ausmessen und verkaufen, sie seien denn vorher genetzt und geschoren, auch keine Futtertücher, die nicht vorher genetzt worden sind; das soll auch für die Fremden gelten. 2. Wenn fremde Tuchleute kommen und Tücher oder „Barchet" bringen, sollen die Tuchleute zu Schaffhausen jene ihre Waare verkaufen lassen und mit ihnen nichts practiciren. Wenn aber der Markt

vorbei ist und den Fremden Tücher oder Barchet übergeblieben wäre, mögen die Schaffhauser solche Waare kaufen und beim Wiederverkauf ziemlichen Gewinn davon nehmen. Uebertreter dieser Vorschrift werden nachdrücklich bestraft werden. 3. Wenn die Burger Tücher kaufen und auf den Verkauf anherbringen, so haben vierzehn Tage lang die Burger zum Kauf solcher Tücher vor den Tuchleuten das Vorrecht. Nach der genannten Zeit mögen auch die Tuchleute solche Tücher den Burgern, die sie feilhalten, abkaufen und mit Gewinn verkaufen. 4. Die Tuchleute, welche Tücher anherbringen oder machen und verkaufen, sollen währschafte Waare haben, damit niemand übervortheilt werde. Unwertschafte Waare wird zu gemeiner Stadt Handen gezogen. Ueberhin ist auf die Uebertretung dieses und der übrigen Artikel eine Buße von 10 Gulden bestimmt, sofern nicht ein höheres Verschulden eine höhere Strafe erfordert. Die von Schaffhausen verlangen, daß diese Verordnung in den Abschied genommen, den Obern aller Orte eröffnet und dasjenige, was diesen deßhalb gefällig sei, auf dem nächsten Tag eröffnet werde, damit sie sich desto eher hiernach zu halten wissen. **d.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, wie Einige, genannt die Schuhmacher, und Andere in dem Kirchspiel Leuggern in den Gebieten von Bern, Lucern, Basel und anderswo bedeutende Käufe abschließen und die Verkäufer auf Ziel und Tag zu bezahlen versprechen. Wenn dann diese auf die bestimmte Zeit kommen um ihre Forderung zu beziehen, so entfernen sich die Schuldner, und nachdem jene ihnen lange nachgelaufen sind, so geben sie zuletzt Pfänder, die aber wieder auf lange Zeit angestellt werden. Wolle dann nach Verfluß derselben jemand auf sein Pfand greifen, so seien etwa die Gerichte „ufgeschlagen", oder es sei im Heuet, in der Ernte oder im Herbst, weßhalb man nicht richten wolle; oder wenn auch die Gerichte offen seien, gehen sie, wenn sie wissen, daß ein Forderer komme, auf einige Tage von Haus und inzwischen lasse man keinen sein Pfand verganten, so daß die Leute elendiglich herumgezogen und in große Kosten geführt werden. Wenn der Landvogt die Bezahlung bei der Buße gebiete und dann, wenn die drei Gebote übersehen worden, den Betreffenden auf Kosten des Forderers ins Gefängniß legen wolle, so heiße es, er sei hiezu nicht befugt, und solle die Leute ihrem Brauche gemäß bei der Gant bleiben lassen. Dabei vernehme er, daß die Schuhmacher über 1000 Gulden mehr schuldig seien, als sie zu bezahlen haben. Der Landvogt verlange nun eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Den Boten gefällt die Sache nicht; sie wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht behandelt zu werden. **e.** Derselbe Landvogt eröffnet, vor einigen Jahren habe Vogt a Pro in guter Meinung einen Weingarten zu dem Schloß zu Baden erkauft. Als er, der jetzige Vogt, zu Johannis aufgezogen sei, habe er dem Vogt Herster von Zug 40 Pfund Haller gegeben, die dieser in den Reben verbaut hatte; seither bis zum Herbst habe er selbst 20 Pfund Haller mit „rüren" und Anderm verbraucht, so daß er 60 Pfund verwendet habe. An das habe er nur fünfthalben Saum Wein erhalten; er wolle diesen den Obern belassen und gegen diese auch die Kosten verrechnen, denn man bekomme den Saum Wein für 2 Gulden zu kaufen. Ueberhin mangle es an Rebstecken. Er halte daher für die Obern und für den Landvogt für zuträglicher, wenn diese Reben wieder verkauft würden. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen mit der Weisung, daß wenn während drei Wochen der Mehrtheil der Orte einem solchen Verkaufe nicht widerspricht, der Vogt die Reben so theuer als möglich veräußern möge. **f.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn bringen vor, seit längerer Zeit haben die X Orte von den Schaffnern und Amtsleuten der Klöster im Thurgau die jährlichen Rechnungen eingenommen. Ungeachtet wiederholt angezogen worden sei, dieses Hinausreiten abzustellen, so sei es doch beim Alten geblieben. Am letzten Tage zu Baden haben dann die Gesandten der VII Orte ohne Beisein, Wissen und Willen der Boten der drei Städte beschlossen, künftig die Rechnungen nur durch den Landvogt und Landschreiber

im Thurgau einnehmen zu lassen. Man bedauere das hierbei stattgehabte Uebergehen der drei Städte; diese glauben, was die X Orte berathschlagt und beschlossen haben, seien acht, sieben oder sechs Orte ohne Beisein der übrigen zu ändern nicht befugt. Sie meinen daher, die Rathsboten ihrer Obern sollen bei Sachen, welche die Klöster oder andere Gegenstände der hohen Obrigkeit betreffen, theilnehmen und ohne ihr Mitwirken nichts verhandelt werden. Nachdem sich die Boten der VII Orte hierüber unterredet hatten, wird denen der drei Städte angezeigt, das Herausreiten behufs der Rechnungsabnahme sei in bester Meinung abgestellt worden, da die Schaffner und Verwalter sich beklagen, daß hiemit solche Kosten auflaufen, daß einige Gotteshäuser hiedurch sehr beschädigt werden. Die Obern der VII Orte glauben auch, daß letztere hiezu befugt seien, weil die drei Städte mit den VII Orten nur das zu verhandeln haben, was das Malefiz und das Landgericht berührt, dagegen alle andere Herrlichkeit im Ober- und Nieder-Thurgau ausschließlich den VII Orten gehöre, was auch lange vor dem Schwabenkrieg so geübt worden sei; sie bitten daher die drei Städte, die Sache gütlich hierbei bleiben zu lassen. Die Boten der drei Städte begehren diese Antwort, die sie nicht erwartet haben, in den Abschied; sie wissen indessen wohl, daß ihre Obern an derselben kein Gefallen haben. Die Gesandten der VII Orte anderseits wissen ihre Herren zu berichten, warum man den drei Städten diese „ustrukliche" Antwort gegeben hat; es sei nämlich vorauszusehen, daß jene die Sache weiter ziehen werden, und da müsse darauf hingewirkt werden, daß Kundschaften, die jetzt noch leben, einvernommen werden; hätte man nach dem letzten Tag zu Zofingen, als Schultheiß Federli, der viel von diesen Dingen gewußt hat, noch lebte, Kundschaft eingenommen, so wäre das den VII Orten zu statten gekommen. **g.** Es erscheint der Bruder des gewesenen Schulmeisters zu Luggarus und bittet dringend, seinem Bruder ein Geleit zu geben, damit er sich vor den Boten verantworten könne. Die Mehrzahl der Orte hat instruirt, den Schulmeister auf Betreten nach seinem Verdienen zu bestrafen; andere wollen ihm ein Geleit geben, um ihn zu verhören; würde er dann als schuldbar erfunden, so seien auch sie der Meinung, ihn zu bestrafen; ihre Obern haben auch kein Gefallen an denjenigen, die den Vogt überlaufen haben; auch diese, wenn sie angezeigt werden, wollen sie strafen helfen nach ihrem Verdienen. Auf das hat man dem Landvogt zu Luggarus geschrieben, er soll auf den nächsten Tag schriftlich und gründlich berichten, was der Schulmeister geredet habe; ebenso was die, welche den Vogt überlaufen, gehandelt haben, und welchen die Beimesser aus den Aermeln oder aus dem Busen entfallen seien, und was jeder gegen den Vogt geredet und gethan habe, damit man in Betreff der Strafe mit ihnen zu verfahren wisse. Beinebens soll jeder Bote auf dem nächsten Tage mit Vollmacht erscheinen, auch darüber zu verhandeln, ob man dem Schulmeister Geleit geben wolle oder nicht. **h.** Der Ammann von Schwyz bringt instructionsgemäß vor, in Folge der Ermordung des Landvogts, Landschreibers und Fiscals zu Mendris und der Verwundung des dortigen Weibels seien mit dem Arzt und sonst bedeutende Kosten erlaufen. Es habe nun ein „Täter", den der Landvogt im Gefängniß hatte, 100 Kronen vertröstet für den Fall, daß er jemand beleidigen oder beschädigen würde; die von Schwyz meinen nun, diese 100 Kronen könnte man den „Umgebrachten und Beleidigten" an ihren Schaden werden lassen. Man nimmt dieses in den Abschied; dem Landvogt zu Mendris wird aufgetragen, jene 100 Kronen bei Paul Bollet, Wirth zu Mendris, zu beziehen und bis auf weitern Bescheid bei sich zu behalten; auf dem nächsten Tag will man mit Vollmacht hierüber erkennen. **i.** Der genannte Ammann von Schwyz erinnert, daß der König von Frankreich vom letzten Zug in die Picardie her annoch zehn Tage schuldig sei, und frägt an, ob nicht auch andere Orte hiefür bezahlt sein wollen. Darauf eröffnen die Boten von Glarus und Schaffhausen, die Ihrigen beglauben, der König sei diese zehn Tage schuldig; die übrigen Gesandten

sind ohne Instruction; der Gegenstand wird daher für den nächsten Tag in den Abschied genommen. **k.** Zwischen Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, und Albrecht de Sala zu Lauis waltet ein Span, worüber von den von den Parteien genommenen Spruchleuten einige Sprüche ergangen sind, über die Schultheiß Fleckenstein gewisser Ursachen wegen sich beklagen zu können glaubt, und daher die Boten der XII Orte um Hülfe und Rath anruft. Die Boten verhören beide Parteien, auch den Landvogt zu Lauis, Leonhard Büeler, des Raths zu Schwyz, ferner eine von denen von Lucern dem genannten Landvogt übermittelte Missive, den Compromißvertrag und die von den Spruchleuten ertheilten Sprüche, und lassen es gänzlich bei den letztern verbleiben und geben dem Schultheiß Fleckenstein auf seine Bitte den Rath, er möge die Sache ruhen lassen, damit er nicht in die im Compromiß bestimmte Buße von 1000 Kronen zu Gunsten seiner Gegenpartei verfällt werde. Nach Mittheilung dieses Rathes erklärte Fleckenstein, er wolle auch den Rath seiner Obern von Lucern einholen, die Sache selbst überlegen und gute Freunde berathen und behalte sich vor, je nach Umständen von Ort zu Ort zu reiten. Beinebens behaupten Schultheiß Fleckenstein und der Landvogt zu Lauis, daß sie (jeder von dem andern) mit ehrverletzlichen Worten behelligt worden seien. Da dieses auch aus dem Span zwischen Fleckenstein und de Sala herrührt und der Schultheiß diesfalls von Ort zu Ort zu reiten gedenkt, so hat man bezüglich dieser Ehrensache auch nichts vornehmen können, sondern will dieselbe bis zu Austrag des genannten andern Handels anstehen lassen. Sollte Schultheiß Fleckenstein, nachdem er gemäß seiner Angabe weitern Rathes gepflogen, sich wirklich entschließen, von Ort zu Ort zu reiten, so soll er solches bei guter Zeit dem Albrecht de Sala und dem Landvogt zu Lauis verkünden, damit sie auch erscheinen können. **l.** Der Landvogt von Lauis empfiehlt in einer Fürschrift den abgebrannten Flecken Comano für eine Steuer. Weil ohne Instruction beschließt man, jedes Ort habe seinem auf die nächste Jahrrechnung nach Lauis abgehenden Boten diesfalls Befehl und Gewalt zu geben. **m.** Auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus hat man den Zoll daselbst dem dasigen Landschreiber, Walter Roll von Uri, um 1060 Kronen verliehen, mit dem Vorbehalt, wenn Krieg, Theurung oder Pest einfiele, oder die Obern oder die Landvögte den Durchpaß für irgend welche zollbare Waaren hemmen würden, so soll dem Pächter solches nach Gebühr abgerechnet werden. Da nun in Folge der Pest, die leider seit Johannis bei „uns" herrschte, die Kaufmannsgüter gänzlich stillgestellt und die Straßen nicht gebraucht worden seien, auch der Statthalter von Mailand seinen Unterthanen wegen gleicher Ursache den Besuch einiger Märkte auf unserer Landschaft verboten habe, und hievon die Hauptmasse des Zolls abgehangen habe, wofür der genannte Schreiber schriftliche Ausweise erbringt, so bittet er, ihm diesen Zoll wieder abzunehmen; wenn nicht, so erbiete er sich bei seinem Eid, den Zoll getreu zu beziehen, aufzuschreiben und den Obern auf der nächsten Jahrrechnung zu verrechnen. Auch die von Uri haben durch ein Schreiben sich bei der Mehrheit der Orte für Roll verwendet. Es wird beschlossen, Roll und wer ihm dient, soll den Zoll genau beziehen, aufschreiben und darüber auf der Jahrrechnung zu Luggarus Rechnung geben. Die dort erscheinenden Boten sollen dann Vollmacht haben, den Schreiber Roll für seine Mühe zu belohnen und seines Schadens nicht zu begehren. **n.** Die Gesandten von Zürich eröffnen, Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Constanz haben ihren Obern geschrieben, es seien an einigen Orten, wo wisse man nicht, neue Batzen mit dem Stempel und Schlag der Stadt Constanz ausgegeben worden; diese aber seien falsch und man wolle diessfalls jedermann gewarnt haben. Benannte Boten („sy") ziehen auch an, es seien einige einfache portugalesische Ducaten mit langem Kreuz ausgegeben worden, die in höherm Werth gegeben und genommen werden als sie haben; es sei nämlich eine nicht mehr am Werth als 25 Schwyzer Batzen; sie wollen auch dieses in guter Meinung angezeigt haben.

o. Der Gesandte des römischen Königs, Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, zeigt an: 1. Der römische König habe ihm geschrieben, er habe in Folge des freundlichen Schreibens der Obern der Orte die auf die Güter des Ulrich Hochrütiner von St. Gallen und Heinrich Hagg von Frauenfeld in der Stadt Constanz gelegten Häfte und Arreste gnädig aufgehoben, und es mögen dieselben („sy", die Genannten oder die Eidgenossen überhaupt?) in den Landen des Königs und im heiligen römischen Reiche frei und sicher handeln und wandeln; der König wolle der Erbeinung getreulich nachkommen. 2. Man verlange, daß die Ungehorsamen, die aus der Stadt Constanz auf das Gebiet der Eidgenossen entwichen sind, ebenso Sebastian Schärtlin, verwiesen werden. Da man in Betreff der Abgetretenen von Constanz ohne Instruction ist, so soll jeder Bote das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **p.** Den Tryt von Como wird ein gemeines Geleit gegeben. **q.** Hauptmann Anton Poccobello, Seckelmeister zu Lauis, erscheint und eröffnet, wie er von den Rathsboten der Eidgenossen den Zoll zu Lauis für zwei Jahre gepachtet habe gemäß dem diesfälligen Lehenbriefe. In demselben sei vorbehalten, bei Krieg, Theurung, Pest oder Hemmung des Durchpasses den Pächter bescheiden zu halten. Nun seien in Folge der scharf regierenden Pest die Straßen leer geblieben und den Mailändern der Besuch der Märkte verboten worden, wodurch dem Zoll eine ganz bedeutende Summe abgegangen sei; er bitte daher, ihn in Folge dieser Verhältnisse gnädig zu halten. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, damit jedes Ort seinem auf die Jahrrechnung zu Lauis gehenden Boten Vollmacht gebe, die Sache genau zu untersuchen und nach Ermessen zu handeln. **r.** Nachdem Schultheiß Fleckenstein bereits verritten war, erscheint Albert de Sala wieder und eröffnet, da Fleckenstein angezeigt, er wolle vorab den Rath seiner Obern und denjenigen guter Freunde einholen und dann bei den XII Orten von Ort zu Ort reiten, und er solcher Art die Sache auf die lange Bank ziehen möchte, wobei er, de Sala, oder einige Spruchleute inzwischen sterben könnten, so bitte er, dem Fleckenstein für das Reiten von Ort zu Ort einen Termin zu bestimmen. Da man dieses in Abwesenheit des Fleckenstein nicht thun kann, so wird erkennt, wenn Fleckenstein sich entschließt, von Ort zu Ort zu reiten, so sollen die von Lucern im Namen der übrigen Orte ihm ein Ziel setzen, in welchem er beginnen und umreiten solle; das soll dann zum Verhalt auch dem Albert de Sala angezeigt werden. **s.** Der Landvogt zu Lauis zeigt an, er habe einen Weibel, der ihm treu und redlich diene; dieser habe einen Bruder, der vor achtzehn Jahren einen Todtschlag begangen und sich seither im Herzogthum Mailand aufgehalten habe; dieser sei zu arm, um von Ort zu Ort zu kehren; er bitte daher dringend, ihn zu liberiren und ihm das Land wieder zu öffnen. Weil man ohne Instruction ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **t.** Der Bote von Freiburg zeigt instructionsgemäß an, die verstorbenen Anton Vasalart (Pavillard) und Petermann Schmid, beide der Räthe, und Petermann Maier, von dem man nicht wisse, ob er lebend oder todt sei, haben dermaßen hausgehalten und sich verbürgt, daß die Obern über ihr Guthaben die Hand geschlagen und für die Ansprecher einen rechtlichen Tag auf Sonntag Lätare (16. März) angesetzt haben. Wenn daher ein Ort oder einzelne Personen Forderungen gegen einen der Genannten oder gegen alle drei zu führen haben, mögen dieselben in Kenntniß gesetzt werden, daß sie am bezeichneten Tage Nachts mit ihren Gewahrsamen in der Stadt Freiburg erscheinen; man wolle jedem nach dem Recht dieser Stadt Recht ergehen lassen. **u.** Schultheiß Bircher von Lucern erinnert, es sei am letzten Tag vorgeschlagen worden, daß zwei Männer von Zürich und Unterwalden und zwei von Lucern mit Beizug von Ammann Gartenhauser von Appenzell als Obmann die streitige March zwischen den VII Orten und Lucern festsetzen sollen; das habe man in den Abschied genommen, aber noch keinen Bescheid ertheilt, ob die sechs Orte diesen Vorschlag angenommen haben. Die

Instructionen der Boten der sechs Orte lauten übereinstimmend auf Annahme des genannten Vorschlages, in der Meinung, daß die fünf Schiedmänner Brief, Siegel, Kundschaften und alle Gewahrsamen vor sich nehmen und einen Eid schwören, nach ihrem Wissen und besten Verständniß die March zu bestimmen. Als man dieses dem Schultheiß Bircher angezeigt hat, hat er sich hierüber beschwert und beglaubt, es sollte den Fünfen überlassen werden, gütlich in der Sache zu handeln; würde nach der Meinung der sechs Orte vorgegangen, so würden seine Obern in ähnlichen Fällen gegen die sechs Orte das gleiche Verfahren beobachten. Das wird in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **v.** Ueber die Frage, ob man die wegen des Handels über die Reisstrafen erlaufenen Kosten an den drei Städten fordern wolle, hat die Mehrheit der Boten keine Instruction. Die Sache wird daher heimgebracht um auf dem nächsten Tag mit Auftrag zu erscheinen. **w.** Albert Rosin erscheint zufolge Befehl gemeiner Cardinäle des heiligen Stuhls zu Rom und eröffnet wie auf dem Tage zu Zürich: 1. Sie seien des gnädigen Erbietens, die Eidgenossenschaft und deren Angehörige in getreuem Befehl zu haben; auch der zu erwählende Papst werde sich als gnädiger Herr gegen die Eidgenossen erzeigen. 2. Hieronymus Frank und er, Rosin, haben auf vielen Tagleistungen angezogen, die Eidgenossen möchten ihre Doctoren und Gelehrten zu einem allgemeinen christlichen Concil abordnen; noch aber sei ihnen keine endliche Antwort geworden; er bitte um eine solche. Da nicht alle Boten hierüber instruirt sind, so wird erwiedert: weil noch kein Papst erwählt sei und kein gemeines Concil gehalten werde, so finde man dermalen für unnöthig zu antworten. Anbelangend das freundliche Erbieten des Cardinalcollegiums hat man diesem geschrieben und zum höchsten gedankt, mit der freundlichen Bitte, es wolle die Unsrigen in der Garde für empfohlen halten. An diesem Schreiben aber wollen die Boten von Zürich, Bern und Basel sich nicht betheiligen. **x.** Spanet Varell hat geschrieben, auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis sei von den Boten der Eidgenossen zwischen seinen Vogtkindern und ihrer Widerpart ein Urtheil erfolgt, das dann auf einem Tag zu Baden bestätigt worden sei; dessenungeachtet wolle der Landvogt Varells Vogtkinder („sy") nicht dabei bleiben lassen. Man schreibt nun dem Vogt, daß er es bei dem Urtheil bewendet sein lasse und nichts darwider thue; überhin wird die Sache heimgebracht, sich zu entschließen, im Falle, daß der Vogt nicht gehorchen sollte, was die Boten, die auf die Jahrrechnung gehen, mit ihm vornehmen sollen. **y.** Der Bote von Glarus bringt an, die auf der letzten Jahrrechnung getroffene Abrede in Betreff der eigenen Leute, die von Werdenberg nach Sargans und umgekehrt gezogen sind oder noch ziehen (Wiederholung derselben), sei von seinen Obern angenommen worden und es verlangen dieselben Brief und Siegel dafür; aber in Betreff des Wildbanns in der Herrschaft Wartau, den die sechs Orte beanspruchen, weil sie die rechte hohe Obrigkeit daselbst seien, könne Glarus nicht nachgeben und rufe eher das Recht an (Wiederholung der Widerlegung der sechs Orte und des Vorschlags von Glarus für Erreichung einer Vermittlung). Man nimmt das wieder in den Abschied, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **z.** Der Gesandte von Basel begehrt instructionsgemäß Antwort von den VII Orten auf das von Basel an dieselben erlassene Schreiben. Diese unterreden sich hierüber, und nachdem der Mehrtheil der Boten ohne Instruction ist, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Jedes Ort soll das Schreiben derer von Basel wieder hervorsuchen, verlesen und seinem Boten auf nächsten Tag Befehl und Gewalt geben, daß die Sache einmal erledigt werde. **aa.** Es wird angezogen, eine Ordnung in Betreff der Zigeuner, Heiden und der starken wälschen und deutschen Bettler zu erlassen, damit man sie abkomme und unsere armen Leute nicht so stark von ihnen beschwert werden. Es wird beschlossen, jedes Ort soll „by sinen" ein Einsehen thun, sei es, daß es sie heiße aus dem Lande schwören, oder die Heiden und starken Bettler gefangen nehme und peinlich

verhöre und dann Schelmen und Diebe nach Verdienen strafe und die Übrigen verweise. **bb.** Die von Basel und Schaffhausen haben ihren Gesandten neue Zeitung, die sie von glaubwürdigen Personen erhalten haben, behufs der Mittheilung übermittelt; die von Basel: 1. Graf Hans von Nassau, der von Schauenburg und der von Bollwyler, Statthalter zu Constanz, sollen sich bei den Obersten des Kaisers befinden und ihre Hauptleute in letzten Tagen zu ihnen berufen haben; warum, sei nicht bekannt. Auf die Verwendung des Herzogs von Savoyen soll der Kaiser ihm geantwortet haben, er wolle ihn einsetzen; wer dem entgegen sei, es wäre Frankreich oder die Eidgenossen oder wer immer, mit dem wolle er es aufnehmen. Man habe wahrhaftigen Bericht, daß der Kaiser zu dieser Zeit am Podagra krank sei, sonst wäre er längst heraufgezogen. 2. Der Markgraf von Brandenburg soll dem König von England zwölf Fähnlein Knechte aufbringen („annemmen") und einige Hauptleute bestellt haben; auch der Graf von Zollern habe Auftrag, neben das Regiment des Grafen Albrecht zu ziehen. Der Kaiser sei auch des Willens, beim Heraufreiten nach Lützelburg zur Hochzeit des Herrn von Lyers, der die Wittwe des Herrn von Madoutz zur Ehe genommen habe, zu kommen. Die von Schaffhausen berichten: 1. Die Hauptleute des Herzogs Wilhelm von Baiern seien in einem Kloster zwischen Donauwörth und Nördlingen versammelt und werben Knechte, ohne daß man wisse wofür, nur gehe das allgemeine Geschrei, der Krieg gelte den Eidgenossen; es sei ferner der Markgraf von Brandenburg Oberst über zwanzig Fähnlein; auch Hauptmann Schnabel von Bregenz und andere Hauptleute am Bodensee sollen Befehl und Geld haben, Knechte zu werben und heimlich Kriegsleute bestellen. 2. „Zu Saxen by den seestetten des Ungerlandes nach" sei in Betreff der Türken keine Besorgniß; man glaube, der Zug gehe nach Italien. 3. Zu Augsburg werde geredet, die jetzige Rüstung gelte den Eidgenossen; diese sollen von drei Seiten, von Constanz, Straßburg und Savoyen her angegriffen werden. Zu Fußach seien einige Munitionswagen mit aller Kriegsrüstung vorbeigegangen, einige nach Würtemberg, andere nach Straßburg. Alles das wird in den Abschied genommen; jedes Ort, namentlich die an den Grenzen, sollen fleißig kundschaften und was sie vernehmen, den andern berichten. **cc.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Liancourt, eröffnet: 1. einen Brief des Königs, mit welchem derselbe verlangt, daß Sebastian Schärtlin, als ein Diener und Pensionär des Königs, laut dem Tractat des Friedens und der Vereinung in der Eidgenossenschaft geduldet und nicht verwiesen werde. Hierauf erscheinen auch die Anwälte des Kaisers und fordern Antwort auf das bezügliche auf dem letzten Tage zu Zürich angebrachte Begehren. Es lauten nun die Instructionen einiger Boten auf Verweisung Schärtlins aus der Eidgenossenschaft; die Mehrheit der Orte aber ist der Meinung, ihn auf sein vielfältiges Anrufen zu verhören und dann nach Maßgabe der Freiheiten der Orte weiter in der Sache zu verhandeln. „So aber ime under uns der viij ort boten etliche kein gleit gen Baden geben wellen", so hat man die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen, damit die Obern sich entschließen, ob man den Schärtlin in ein Ort, wohin er frei kommen möge, berufen wolle, um ihn daselbst zu verhören. 2. Die Botschaft der Eidgenossen, die bei dem König die Vereinung besiegelt habe, habe demselben viele Ansprachen vorgelegt, von denen der König mehrere als gerechtfertigt befunden und Anordnung gegeben habe, daß dieselben bezahlt werden; mit Rücksicht auf die andern aber, welche unbegründet seien, solle man die Ansprecher abweisen, damit der König und die Obern der Orte in Ruhe gelassen werden. Anderseits erscheinen die Ansprecher auf diesem Tage wieder und bitten die Eidgenossen zum höchsten, ihnen, wenn der König sie nicht gütlich bezahlen wolle, zum Recht zu verhelfen. Auf dieses hat man allen Ansprechern einen Rechtstag auf Sonntag nach Ostern, das ist der 13. April, nach Peterlingen angesetzt, in der Meinung, daß, wenn der König sich mit den Ansprechern nicht gütlich vertrage, er auf

benannten Tag seine Richter und Zusätzer am genannten Ort an der Herberg habe und den Ansprechern Red und Antwort gebe, andernfalls würden die Zusätzer und Richter der Eidgenossen gemäß den Tractaten des Friedens und der Vereinung auf das Verlangen eines Theils ihr Urtheil geben. Alle Ansprecher sollen ihre Forderungen ihren Obrigkeiten vorlegen, damit untersucht werden könne, ob dieselben begründet seien oder nicht. 3. Das Friedgeld und die Pensionen, die in den gemeinen Seckel der Städte und Länder kommen, möge man zu Lyon abholen. Man beschließt hierauf, die Botschaften der Orte sollen auf den 1. März zu Lyon sein. Da soll aber auch der Tresorier herauskommen, um die besondern Pensionen zu entrichten. **dd.** Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet gemäß Instruction, da nun die Vereinung mit Frankreich aufgerichtet und besiegelt worden sei, glauben seine Herren, es solle dieselbe zu Lucern aufbehalten werden. Dagegen erwiedert Schultheiß Sury von Solothurn, ebenfalls gemäß Instruction, als der Friede mit Frankreich zu Freiburg beschlossen worden, habe man das Instrument daselbst bleiben lassen; als die frühere Vereinung zu Lucern errichtet worden sei, habe man dieselbe auch dort verwahrt, obwohl damals Bern in dieser Vereinung auch begriffen war; da nun die jetzige Vereinung zu Solothurn abgeredet worden sei, auch die von Solothurn durch ihre Boten die Besiegelung Seitens der Orte eingeholt haben, so beglauben die Obern des Gesandten von Solothurn, dieses Vereinungsinstrument solle in Solothurn aufbewahrt werden, diese Stadt sollte nicht minder gelten als ein anderes Ort, andernfalls müßte man sich hierüber beschweren. Der Gegenstand wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **ee.** Die Boten, welche in Frankreich gewesen sind, berichten, welche Gnaden, Ehre und Freundschaft ihnen Seitens des Königs, des Connetable („Contendablen") und derer von Basel und Mühlhausen erwiesen worden sei. Dem König, dem Connetable und denen von Mühlhausen wird schriftlich, denen von Basel gegenüber ihrem Gesandten mündlich der beste Dank hiefür ausgesprochen und alle Bereitwilligkeit zu Gegendiensten erklärt. **ff.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, eröffnet, das Gotteshäuschen Gnadenthal habe ein kleines Einkommen, sei aber mit so vielen Frauen besetzt, daß sie ihren Unterhalt nicht wohl erlangen mögen; deßwegen habe ihnen letztes Jahr der Abt zu Wettingen Wein, Korn und Geld im Betrage von 200 Gulden geben müssen, weßnahen ein jährlicher Zins von 10 Gulden auf das Gotteshaus geschlagen worden sei. Da nun der genannte Abt das Gotteshaus Gnadenthal durch die Aufnahme so vieler Frauen, von denen keine etwas eingebracht habe, beläftigt habe, so bitte man, es möge dem Gotteshaus jener Zinsbrief um die 200 Gulden wieder herausgegeben werden. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag; dermalen liegt keine Instruction vor. **gg.** Dieser Tage ist der Abt von Wettingen gestorben und muß daher durch einen andern ersetzt werden; man ist nun aber berichtet, daß im Convent keiner vorhanden sei, der sich hiefür eignet, und hat daher den Landvogt zu Baden befragt, ob ihm jemand bekannt sei, der das Haus in geistlichen und weltlichen Sachen gehörig versehen könnte. Nach Aufzählung einiger Leute in andern Gotteshäusern empfiehlt nun der Landvogt namentlich den Decan des Abts zu St. Gallen, der früher Statthalter im Kloster St. Gallen gewesen sei, Petrus Eichhorn, Bruder des Abts zu Einsiedeln. Da dieser der Mehrzahl der Boten als ein ehrlicher und geschickter Mann bekannt ist, so hat man ihn auf Gefallen der Obern zu einem Abt von Wettingen ernannt. Innerhalb zehn Tagen soll jedes Ort seine Meinung dem Landvogt zu Baden schriftlich berichten; wenn die Mehrzahl der Orte die Wahl bestätigt, so soll der Landvogt zu Baden sich zum Abt von St. Gallen und dem Decan daselbst begeben und jenen um Erlaubniß und diesen um Annahme bitten, und wenn beide zustimmen, den letztern in das Gotteshaus Wettingen einsetzen. **hh.** Für die angezeigten Geschäfte wird ein anderer Tag auf Sonntag Lätare, den 16. März, Nachts an der Herberg zu

sein, nach Baden angesetzt. **ii.** Auf letzter Jahrrechnung ist in den Abschied genommen worden, wie der Abt von Kreuzlingen jedes Ort um Wappen und Fenster gebeten habe. Das haben ihm alle Orte mit Ausnahme von Bern, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell, deren Boten ohne Instruction waren, bewilligt. Die Gesandten der genannten Orte sollen daher dieses wieder heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **kk.** Zu gedenken, daß die Fenster des Abts von Kreuzlingen jedes 4 Kronen koste. **ll.** Der Bote von Schaffhausen eröffnet, zwischen denen von Thaingen und ihren Nachbarn aus der Grafschaft Nellenburg habe sich wegen einer Landstraße ein Span erhoben, indem die Anwälte des von Landau diese Straße ohne derer von Schaffhausen („ir") und der andern Gerichtsherren von Thaingen Anwesenheit weiter hinauf verlegt haben, wo sie seit Menschengedenken nie gegangen und auch denen von Thaingen sehr ungelegen sei. Die von Schaffhausen bitten daher um Hülfe und Rath. Es wird ihnen geantwortet, man erachte für gut, wenn sie ihre Botschaft zu dem von Landau schicken und ihm ihre Beschwerde vortragen. Wolle er ihnen dann nicht der Billigkeit gemäß begegnen, so mögen sie die Angelegenheit wieder zu Tagen anziehen, wodann man ihnen nach Möglichkeit und willig beholfen und berathen sein werde.

mmmm. Vor den Boten der in Baden regierenden VIII Orte eröffnet Johann Massalatin, Propst zu Wislikofen, gegen Rudi Mentzicker auf dem Guldenbühl, er habe in Betreff seiner Propstei mit dem Rudi Mentzicker langwierige Späne gehabt, in Folge welcher Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann zu Obwalden, damaliger Landvogt zu Baden, und Wolfgang Herster von Zug, „ouch" Landvogt zu Baden, einige in Schrift verfaßte Sprüche gegeben haben, welche Rudi Mentzicker bisher nicht habe wollen aufrichten und besiegeln lassen; der Propst verlangt, die diesfalls errichteten Copien zu verhören. Dieselben gehen dahin: Herster urkundet: Kaspar, Abt zu St. Bläsi im Schwarzwald, und Johann Massalatin, Conventual dieses Gotteshauses und Propst zu Wislikon haben sich beklagt, Rudi Mentzicker besitze den Hof Guldenbühl als Lehen vom Abt zu St. Bläsi und der Propstei Wislikon mit Bedingungen, wie diese die Lehen- und Reversbriefe enthalten. Diesen habe Rudi auf dem Guldenbühl nachzukommen verweigert und entgegen denselben unter Burkard von Ryschach, Propst zu Wislikon, den Hochwald bis auf Melstorf angesprochen, denselben geschwendet, und als damals einige Marchsteine gesetzt worden seien, damit es hierbei verbleibe, sei ihm ein Stück zu dem Lehen geworden, wozu er (früher) kein Recht gehabt habe. Aber über die Marchsteine, die unter dem von Ryschach gesetzt worden seien, habe Mentzicker den Hochwald weiters angesprochen und zwar bis zu den fünf Buchen, welche der Propst dem Schmid zu Kaiserstuhl gegeben habe, und hiebei geredet, der Propst habe ihm das Seinige verkauft. Auf dieses habe der Propst („er") Jacob an der Rüti, Landammann zu Schwyz, damals Landvogt zu Baden, angerufen, der sie angewiesen habe, einen Untergang vorzunehmen, wobei Rudi Mentzicker vor den Geschwornen die Marchsteine verläugnet habe; zuletzt aber sei es bei dem alten Untergang und den Marchsteinen geblieben. Jetzt spreche er den Hochwald weiters an und meine, aus dem Stück, das ihm thädingsweise überlassen worden ist, grünes und dürres Holz verkaufen zu dürfen, wie er denn in kurzer Zeit bei fünfzehn Wagen Holz nach Zurzach geführt und dort verkauft habe, wodurch der Hochwald und der Weidgang geschwächt und vernichtet werde. Daneben haue er auch in dem Hochwald des Propstes Aeste von den Bäumen, auch die jungen „Erdkymen", wodurch der Holzwachs sehr beschädigt werde. Ferner werde durch Brief und Siegel vorgeschrieben, er (Rudi) solle die Lehengüter mit Bezug auf Häge und andere Bedürfnisse („Zugehörden") ohne des Gotteshauses Kosten in Bau und Ehren erhalten, was er auch nicht thue, da er den Hochwald aller Orten, „über das im glichen sige, harus rucke und trucke"; der Propst („er") verlange daher einen Untergang; bei demselben werde sich ergeben, wie er (Rudi) Brief und Siegel gehalten habe. Sodann benehme sich Mentzicker auch mit Bezug auf den großen

und kleinen Zehnten nicht wie von Alters her, namentlich auch mit Bezug auf die Schweine und Reben, wie die gegeben werden sollen; wie er dieses Jahr die Garben aufgestellt habe, soll man seine Knechte befragen. Ferner sei in seinem Lehenbrief gemeldet, wie er sich mit Wunn und Weid in den Zelgen gegen seine Nachbarn und diese sich gegen ihn halten sollen. Dem sei er auch nicht nachgekommen, worüber die Nachbarn sich sehr beschweren. Endlich leite er das Wasser aus seinen Gütern über alle Straßen, so daß weder er, noch die Nachbarn im Winter weder zu den Häusern noch zur Kirche kommen können, was dem Propst insbesondere unleidlich sei; er und das Gotteshaus Wislikon kommen hiedurch stets in große Kosten und Schaden. Da nun Rudi Alles nur als Lehen besitze, und sich aber angezeigtermaßen halte, so glaube der Propst, jener habe in Gemäßheit des Reversbriefes sein Lehen verwirkt und sei dasselbe wieder frei der Propstei Wislikon zugefallen. Rudi Mentzicker habe sich verantwortet: in Betreff des Hochwaldes sei ihm unbekannt, daß er mehr beansprucht habe, als was zu seinem Hof und Lehen gehöre und der Untergang zeige. Da seine Güter an den Hochwald stoßen, mögen er und seine Söhne Aeste oder „Erdkym" zu den Hägen gehauen haben, um den Hochwald verhagen zu können. Betreffend den Verkauf von Holz aus dem Hochwald habe ihm der Propst drei Wägen voll bewilligt; und da er ein armer Gesell sei, um Salz (?) und Eisen zu kaufen, Schmiede, Wagner, Sattler und andere Handwerker zu gebrauchen, so kaufe er zeitweilig von denen von Melikon und andern Nachbarn Holz, rüste dasselbe zu und führe es auf den Markt; wie die Hochwälder untergangen und vermarchet worden seien, bei dem wolle er gerne verbleiben. Den Zehnten habe er immer gehörig entrichtet; in Betreff der Schweine hätten sie sich vor dem Landschreiber zu Baden gütlich verglichen; was die Reben anbelange, habe er seinem Volk „ein kocheten heißen usziechen", und befohlen, dem Propst seinen gebührenden Theil davon zu legen. Anbelangend die Klage wegen Wunn und Weid, daß er zu seinen Nachbarn entgegen Brief und Siegel fahre, vernehme er von den letztern keine Beschwerde und fahre wie von Alters her. Was das Wasser anbetreffe, so sei es wahr, daß er seine Güter nach Erforderniß wässere, wodann er den Brunnen und das Wasser zum unschädlichsten und wie es ihm möglich sei, leite und richte. Er glaube daher sein Lehen nicht verwirkt zu haben. In Folge dieser Späne seien dann Niklaus Imfeld, Ritter, jetzt Landammann zu Obwalden, Georg Mantz, Propst am St. Verenastift zu Zurzach und Pfarrer zu Schneisingen, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, auf den Stoß geritten und haben auf Vernehmen beider Parteien einen „Spruch" (Vergleichsvorschlag?) gegeben, aber die Parteien nicht vereinbaren können. Da sei er, Herster, anderer Geschäfte wegen nach Wislikon gekommen, wo sich der Propst über Rudi Mentzicker wegen obbenannter Sachen auf das höchste beklagt habe. Nachdem er, der Landvogt, die Anliegen beider Theile verstanden hatte, habe er den genannten Spruch, den der frühere Landvogt und die Andern gegeben haben, erläutert und zwar dahin: 1. In Betreff der Hochwälder soll der Propst bei denselben gemäß den Untergängen und Marchen verbleiben und Rudi Mentzicker oder seine Erben daselbst weder Aeste noch Erdkeime, noch etwas Anderes hauen, sondern das Hagholz aus ihren eigenen Gütern beziehen. 2. Wenn Rudi Mentzicker oder seine Nachkommen von ihren Nachbarn Holz kaufen und dasselbe zu Markt führen, so sollen sie zum nächsten fahren, und weder in den Hölzern des Propstes, noch in denjenigen, welche zu dem Hof gehören, weder auf- noch abladen, und aus denselben keinerlei Holz verkaufen; er soll auch kein liegendes Holz an dem Weg haben, „noch zum weg nienen ston nach ligend haben, da er das kouft holz durchfüre". 3. Rudi Mentzicker und seine Nachkommen sollen den kleinen und großen Zehnten entrichten nach gemeinem Landesbrauch und Herkommen. 4. Rudi Mentzicker soll seine Güter untermarchen und umsteinen, wie sie untergangen worden sind und Biederleute, die vom Landvogt

von Unterwalden hierüber bei ihren Eiden angefragt worden sind, es angezeigt haben. Er soll auch Steg und Weg öffnen und die Zelgen und Brachen ausgehen lassen, damit die Nachbarn dahin zu Wunn und Weid fahren können, wie von Alters her. 5. Die Brunnen soll er nicht in die Gassen und Straßen leiten, anderseits die Wässer, die von Alters her zu den Gütern gedient haben, dahin gehen lassen, und Steg und Weg, wenn nöthig, verbessern helfen. 6. Der Lehenbrief des Rudi Mentzicker und der Reversbrief des Propstes sollen in allen Kräften bleiben und Rudi Mentzicker dem Propst alle Ehre, Freundschaft und Liebe erzeigen, wie das ein Lehenmann dem Lehenherrn schuldig ist. Würden er oder seine Nachkommen den Lehenbrief nicht halten, und namentlich in des Propstes Waldungen Holz hauen, darin ab- oder aufladen, so sollen sie für jedes Mal zu 10 Pfund Haller zu rechter Buße verfallen sein, wovon die eine Hälfte dem Landvogt zu Baden und die andere dem Propst zu Wislikon gehören soll. Würden Rudi Mentzicker oder dessen Nachkommen diese Buße nicht entrichten, so soll sein Hof und Lehen verwirkt und dasselbe laut Lehen- und Reversbrief der Propstei Wislikon heimgefallen sein. Nach Verhörung dieses „Vertrages" ließ der Propst weiter eröffnen, man habe nun genüglich verstanden, was von beiden Landvögten gesprochen und gehandelt worden sei; er bitte, diesen Spruch zu bestätigen und den Rudi Mentzicker zu verhalten, demselben nachzukommen. Der letztere entgegnet, er habe nichts dawider, daß die Sache so ergangen sei, und daß diesfalls Brief und Siegel aufgerichtet werden mögen. Nachdem die Boten der VIII Orte den Lehenbrief und genannten Vertrag gegeneinander verhört hatten, wird von ihnen erkennt, es sollen beide zu Kraft bestehen und Rudi Mentzicker und seine Erben denselben nachkommen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 31. Januar 1550.

K. A. Aargau: Pergamenturkunde mit hängendem Siegel. Regest bei Huber: Die Regesten von Klingnau und Wislikofen S. 80.

III. Verhandlungen betreffend das Rheinthal: 1. Der dortige Landvogt, Hans Zehnder, des Raths von Zug, hat Hans Altmann von Glarus im Gefängniß und erstattet Bericht, welche Punkte ihm von denen von Glarus mitgetheilt worden und was der Gefangene auf jeden geantwortet habe. Nachdem auch die Gesandten von Glarus eröffnet, was Ehrenleute, denen zu glauben sei, auf jeden Artikel für Kundschaft gegeben, wird dem Landvogt befohlen, den Hans Altmann durch den Nachrichter ernstlich und peinlich fragen zu lassen und seines Leibes nicht zu schonen, damit seine schändlichen Thaten entdeckt werden. Wenn er trotz Pein und Marter auch nichts bekennt, soll er ihn dennoch vor das Hochgericht stellen, die Kundschaften verlesen lassen und den Richtern und Urtheilsprechern anzeigen, daß es der Wille und die Meinung der Obern sei, daß sie auf solche geschworne Kundschaften bei Eiden richten, damit der Beklagte nach Verdienen gestraft werde. 2. Auf letzter Jahrrechnung hat man dem Ammann Vogler in Gnaden erlaubt, gastsweise ins Rheinthal zu kommen und wieder zu gehen. Dessen beschweren sich die im Rheinthal und verlangen, bei Brief und Siegel geschützt zu werden, wonach Ammann Vogel nie mehr in das Rheinthal kommen sollte, damit sie vor ihm Ruhe haben. Nachdem dieses an die Obern gebracht worden und die Boten nun ihre Instructionen eröffnet hatten, wurde beschlossen, daß es bei der ertheilten Begnadigung verbleibe, doch soll Vogler die Leute der verlaufenen Sachen wegen unangefochten lassen; ebenso soll der Landvogt denen im Rheinthal anzeigen, daß sie ihn in Betreff dieser Dinge unangetastet als Gast sollen ein- und ausgehen lassen. 3. Kaspar und seine Schwester Anna Näf bitten, ihnen zu bewilligen, ihr Vermögen auf ihren Tod hin ihres Bruders Melchior Näfs seligen Kindern zu vermachen, so jedoch, daß Hans Fatzer der mutterhalb ihr Bruder ist, wenn er in Armut kommen sollte, eine angemessene Unterstützung zu genießen habe. Es wird dem Gesuch entsprochen, mit der Bedingung, daß wenn Hans Fatzer eheliche Kinder bekommen sollte, denselben

die Hälfte des (von den Geschwister Näf) verlassenen Gutes zukommen soll. 4. Da im Rheinthal die Leute einander leichtsinnig um die Ehe ansprechen und dadurch einander Kosten verursachen, so wird festgesetzt, daß in solchen Fällen, wenn der angesprochene Theil nicht geständig ist, der Ansprecher den Landvogt um zehn Pfund Pfenning vertrösten soll; und wenn dann jener im Rechten unterliegt, soll er zur Strafe diese zehn Pfund verloren haben. St. A. Zurich: Rheinthalerabschiedbuch S. 177. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, am 1. Februar.

oo. Walter Roll von Uri, Landschreiber zu Luggarus, trägt im Namen der dortigen Gemeinde vor: Sie haben einen Brauch, Ordnung und Satzung, wie sie zur Zeit der Pest Heimische und Fremde mit Bezug auf das Wohnen und den Verkehr halten sollen. Nun seien aber Einige, die sie von solchen Satzungen drängen und unter ihnen wohnen, handeln und wandeln wollen. Wenn sie aber dieses zugeben, so müssen sie sich gegenüber ihren Nachbarn übel entgelten, da sie dieselben unter ihnen nicht wohnen und wandeln lassen. Sie bitten daher, sie bei „solchen" ihren Ordnungen, Bräuchen und Satzungen zu schützen. Da dieses Begehren nicht unziemlich erscheint, so erkennen die Boten, die von Luggarus bei den betreffenden Ordnungen bleiben zu lassen, und es sollen die Landvögte sie hierbei schützen und schirmen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, auf Samstag den 1. Februar 1550.
St. A. Lucern: Statuten von Luggarus, S. 86.

pp. Die VII (im Thurgau regierenden) Orte stellen als Vollmacht für den Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, folgenden, an alle geistlichen Herren, Aebte, Väter, Aebtissinnen, Priorinnen, Meisterinnen und Verwalter der Gotteshäuser Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Ittingen, St. Katharinathal, Münsterlingen, Dänikon, Feldbach Kalchrain, und an den Commenthur zu Tobel, an Schultheiß und Rath zu Frauenfeld und an andere edle und unedle Gerichtsherren im Thurgau gerichteten Act aus. In letzter Zeit sei den VII Orten mit Bezug auf ihre Verwaltung und Herrlichkeit im Thurgau von Seite anderer Orte Eintrag geschehen, worüber man mit großen Kosten das Recht habe bestehen müssen. Es stehe nun zu erwarten, die betreffenden Orte möchten in der genannten Landgrafschaft noch einige Gerechtigkeiten, außer dem ihnen zustehenden Malefiz und dem Landgericht beanspruchen, nämlich in Betreff der Klöster, bezüglich welchen sie wie die VII Orte zu handeln vermeinen, was man ihnen aber nicht anerkenne, weil alle Herrlichkeit, mit Ausnahme der genannten beiden Rechte, schon vor dem Schwabenkriege den VII Orten zugestanden sei und sie das Land und die Klöster beschützt und regiert haben. Ebenso vernehme man, die betreffenden Orte wollen die Stadt Frauenfeld, die stets den VII Orten angehört habe, in die „Anhörung" des Landgerichtes ziehen. Da nun ohne Zweifel aus den Briefen und Gewahrsamen der Eingangsgenannten vieles zu ersehen sei, wer seit und vor dem Schwabenkriege sich mit dem Schirm der Gotteshäuser und der Landgrafschaft behelligt habe, daselbst auch ältere Schirmbriefe der VII Orte sich finden möchten, und sich zeigen dürfte, durch wen allfällige Anstände zwischen den Flecken oder Gerichtsherren vertragen oder rechtlich gesprochen worden seien, so habe man den genannten Bevollmächtigten im Geheim hingeschickt, und bitte die Eingangsbemelten und gebiete ihnen zufolge ihrer Pflicht und Verwandtschaft, in der sie zu den VII Orten stehen, dem Vollmachtträger ihre Gewahrsamen und Briefe vorzulegen und nichts zu verhehlen, was den Obern zu mehrerem Bericht dienlich sein könne. Datum den 4. Februar 1550, besiegelt im Namen Aller durch Burgermeister Johann Haab von Zürich.
St. A. Zürich: A. Thurgau (Copie oder Entwurf).

qq. In Betreff des Thurgau wird des Weitern Folgendes verhandelt: 1. Der dortige Landvogt, Niklaus Cloos, des Raths von Lucern, hat einen Anstand mit Vogt und Rath zu Bischofzell in Betreff der Höfe: Gehegg, Rangishalden, der drei Höfe Hapchen, der Höfe zur Tannen, auf beiden Gwandern und der drei Häuser auf Katzensteg. Diese Höfe liegen in der hohen Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau und

haben aber dem dortigen Landvogt seit vielen Jahren nicht geschworen. Als nun der Landvogt vermöge des letzten Abschiedes sie zum Schwören aufforderte, behaupteten die von Bischofzell, jene seien dieses zu thun nicht schuldig, was der Vogt nun seinen Obern berichtet. Es eröffnen hierauf Abgeordnete des Vogtes und der Räthe von Bischofzell, einer der betreffenden Höfe gehöre mit hohen und niedern Gerichten ihrem Spital; die andern haben seit hundert Jahren dem Landvogt nie geschworen, sondern mit denen von Bischofzell gesteuert und gereiset, wie das bewiesen werden könne. Da nun die Eidgenossen die von Bischofzell gefreit haben, daß sie bei ihren Gerechtigkeiten, alten guten Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben können, so bitten sie, sie bei dem alten Herkommen zu belassen. Es wird nun erkennt: Wenn der Landvogt einige Kundschaften erfahren könne, daß die benannten Höfe vor Jahren einem Landvogt geschworen haben, so soll er diese aufnehmen; dasselbe mögen die von Bischofzell thun, wenn sie Kundschaften dafür haben, daß die Höfe ihnen schwören sollen; doch soll jeder Theil dem andern zu dieser Kundschaftaufnahme verkünden. Mit diesen Kundschaften und allen Gewahrsamen sollen dann beide Parteien auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden erscheinen, wodann die Boten der VII Orte Alles verhören und dann der Gebühr nach in der Sache handeln werden. 2. Da einige Marchen, welche die Landgrafschaft Thurgau und die hohe Obrigkeit von Bischofzell scheiden, umgefallen und hinweggekommen sind, so soll der Landvogt denen von Bischofzell einen Tag bestimmen, um anstatt der fehlenden Marchsteine andere zu setzen. 3. Die Landstraßen sollen frei und offen sein; Frevel, welche auf denselben vorfallen, soll der Landvogt zu Handen der Obern büßen. 4. Die Klosterfrau von Rydingen, welche der Landvogt nach Dänikon verordnet hat, ist die Schaffnerin daselbst zu erhalten unwillig. Da nun diese Klosterfrau dem Predigerorden angehört und derselbe vor langer Zeit zu Münsterlingen gewesen ist, und jetzt, wenn drei Frauen dahin kämen, durch „dispenciren der frowen" dieser Predigerorden daselbst wieder aufgerichtet werden möchte, und die Frau von Rydingen, wenn sie dahin gethan würde, die andern Frauen nach dem Brauche des Ordens singen und beten lehren könnte, so soll dieselbe bis auf den folgenden Tag vom Grafen Friedrich von Fürstenberg und ihrer Oberin, der Aebtissin des Gotteshauses Rydingen, eine Bescheinigung vorlegen, wie sie sich im benannten Orden gehalten habe. In diesem Falle werden dann die Boten der VII Orte sie nach Münsterlingen oder nach ihrem Bedünken anderswohin verordnen. 5. Letztes Jahr wurde auf einem Tag zu Zofingen verordnet, daß den beiden Frauen Amalia Welter und Elsbeth Hofmeister zur Verbesserung ihrer Pfründen jeder 1 Mütt Kernen 6 Viertel Haber 1½ Gulden und 2 Eimer Wein gegeben werden sollen. Da die Schaffnerin zu Dänikon dieses zu verabreichen unwillig ist, so wird der Vogt von den benannten Frauen fort und fort um Ausrichtung des ihnen Zuerkennten angegangen. Es wird nun bestimmt, der Vogt soll die Schaffnerin vermögen, den betreffenden Frauen die genannte Verbesserung ohne Widerrede auszurichten; dagegen sollen die beiden Frauen die Schaffnerin in den Sachen des Gotteshauses regieren und schalten und walten lassen nach ihrem Willen, weil sie diesfalls Bürgschaft und Trostung gegeben hat, und in allen zeitlichen und billigen Sachen ihr gehorsam und gewärtig sein. 6. Die Aebtissin zu Feldbach hat einige junge Töchter in das Gotteshaus aufgenommen, in der Meinung, dieselben mittlerzeit nach des Gotteshauses und Ordens Brauch weilen und einkleiden („anlegen") zu lassen. Sie frägt nun an, wer als ihr geistlicher Oberer solches vorzunehmen habe; sie finde, daß der Herr von Salmansweiler von Alters her daselbst die geistliche Obrigkeit gehabt habe. Es wird beschlossen, um minderer Kosten wegen soll sich die Aebtissin mit den genannten Töchtern zum Abt von Salmansweiler hinbegeben und jene daselbst einkleiden und weilen lassen; der Landvogt soll ihr hiefür eine Empfehlung an den genannten Abt zustellen. 7. Einige dem Gotteshaus Feldbach gehörende und unmittelbar

vor demselben stehende Häuser sind baufällig. Der Landvogt soll nun dieselben besichtigen und mit ihnen vornehmen, was er für gut findet. Bedünkt ihn dieses zu schwer, so mag er ferner zu Tagen vor den Boten der Eidgenossen über die Sache berichten. 8. Da den Boten auf diesem Tage viele Nachrichten zugekommen sind, wie jenseits des Rheins und des Bodensees Rüstungen im Gange und der Kaiser Willens sei, die Eidgenossenschaft an drei Orten anzugreifen, so soll der Landvogt im Geheimen seine Kundschaft machen und nachfragen, ob etwelche Anschläge vorhanden seien; was er erfährt, soll er denen von Zürich zuschreiben.

St. A. Lucern: Actenband Nr. 64. Thurgau.

Der Act besteht als gesonderter Abschiedtheil und wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, und bildet in dieser Gestalt zweifellos eine Instruction für den Landvogt im Thurgau.

rr. In Betreff Wädenswyl und Richterswyl, welches die von Zürich von Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johanns-Ordens in deutschen Landen, gekauft haben, welcher Kauf aber die von Schwyz und Glarus, gestützt auf die zu Kirchberg und Cappel geschlossenen Verträge anfechten, haben Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ihre Botschaft zu denen von Schwyz abgefertigt, sie zu bitten, in dieser Angelegenheit gütlich vermitteln und handeln zu lassen. Als sie daselbst gütliche und freundliche Antwort erhalten haben, wurde dieser Tag nach Baden angesetzt und es versuchen nun die Boten der genannten vier Orte (die gleichen, wie am 7. Januar, außer für Zug Wolfgang Herster) im Auftrage ihrer Obern die Parteien zu vereinbaren. Zu diesem Ende nehmen sie das älteste Burgrecht zwischen der Stadt Zürich und der Herrschaft Wädenswyl vom 26. Februar (Dienstag nach Mathias) 1342, sodann den Vertrag von Kirchberg von 1440 und denjenigen von Cappel von 1450, dann einen gütlichen Spruch von Schultheiß und Rath der Stadt Bern mit Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug von 1468 und endlich die Lehenbriefe betreffend die Lehengüter derer von Zürich zu Wädenswyl zu Gesicht, und überzeugen sich beinebens, daß der Meister und der ritterliche Orden durchaus entschlossen sind, ihre Herrlichkeit zu Wädenswyl und Richterswyl zu verkaufen, da sie dieser ungehorsamen Leute, von denen sie mehr Schaden als Nutzen haben, nicht bedürfen, und schlagen dann folgende gütliche Mittel vor: 1. Da der Meister des St. Johanns-Ordens Bürger zu Zürich ist und die von Wädenswyl und Richterswyl mit denen von Zürich steuern und reisen, und die Appellationen von den genannten Orten an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gehören, und diese Herrschaft niemand besser gelegen ist, als denen von Zürich, so soll es bei dem mit dem Meister und dem Orden abgeschlossenen Kaufe verbleiben. Da aber der Vertrag von Cappel bedingt, es soll zwar denen von Zürich ihre ehemalige Gerechtigkeit zu Wädenswyl wieder zukommen, doch so, daß weder sie noch die Eidgenossen das Haus zu Wädenswyl besetzen oder entsetzen sollen, außer mit dem Willen beider Theile, sondern es sollen der Meister und der Orden besorgt sein, daß keinem Theile von daher Schaden geschehe, so sollen die von Zürich Haus, Burg und Feste zu Wädenswyl in den nächsten vier Jahren abbrechen. Sie mögen aber an einer andern Stelle, wo es ihnen gelegen ist, eine ziemliche Behausung gegen Überfälle Seitens der Bauern, und ein Gefängniß errichten; doch soll es keine Feste sein und soll niemals daselbst eine solche gebaut werden. 2. Wenn die von Wädenswyl und Richterswyl, und wer zu ihnen gehört, dem Vogt, den die von Zürich dahin setzen werden, schwören, soll ihnen eröffnet und bedungen werden, daß sie bei einem allfälligen Kriege zwischen Zürich, Schwyz und Glarus stillsitzen, wogegen sie von denen von Schwyz und Glarus auch in keiner Weise angefochten werden sollen. Wenn diese Vermittlung zu Stande kommt, so soll dieser Artikel der betreffenden Verschreibung einverleibt werden. Derselbe soll indessen dem Mannschaftsrecht, der Herrlichkeit und Gerechtigkeit derer von Zürich in jeder andern Richtung unnachtheilig sein, sowie auch die Verträge von Kirchberg und Cappel in

allen übrigen Punkten aufrecht erhalten bleiben. Dieser Vertrag soll auch denen von Schwyz und Glarus, dem Abt von Einsiedeln und jedermann an ihren Rechten, Lehen, Zinsen und Gülten unschädlich sein. Die Boten der vier Orte bitten dringend, zu Vermeidung weiterer Rechtfertigung und derer mißliebigen Folgen diese Mittel anzunehmen. Diesen Vorschlag bringen die Boten von Zürich (das Berner Exemplar benennt nur: Burgermeister Haab) an ihre Obern und erscheinen dann wieder und eröffnen: Da dieser Handel ab dem Tag zu Zürich allen Orten zugeschrieben und deßwegen dieser gemeine Tag nach Baden angesetzt worden sei, so finden ihre Obern, es solle diese Angelegenheit vor den Boten aller Orte erörtert werden, obwohl es ihnen auch recht gewesen wäre, wenn die Sache von einem oder zwei Orten vermittelt worden wäre. Sie wiederholen nun (vor allen Gesandten) die Gründe, welche sie zum Kaufe der Herrschaft Wädenswyl veranlaßt haben, verlesen das älteste und jüngste Burgrecht, die Verträge von Kirchberg und Cappel, den Spruch von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und den ältesten und jüngsten Lehenbrief, und zeigen an, der gestellte Vermittlungsvorschlag mißfalle ihren Obern; dieselben beglauben, der Vertrag von Cappel verbinde sie nicht so stark; derselbe bestimme nur, der Meister des St. Johanns-Ordens solle die Burg zu Wädenswyl besetzen und entsetzen und vorsorgen, daß niemand von derselben her beschädigt werde. Dem würde Genüge geschehen, wenn die von Zürich sich verschreiben würden, daß bei einem Kriege zwischen ihnen und denen von Schwyz und Glarus der Vogt auf der Burg stillsitzen und aus derselben niemand beleidigen lassen solle. Dessenungeachtet aber, um mit denen von Schwyz und Glarus nicht rechten zu müssen, wollen die von Zürich das vorgeschlagene Mittel, betreffend die Schleifung der Burg zu Wädenswyl, annehmen, doch soll man ihnen hiezu einige Jahre Zeit geben, damit sie Ziegel, Träm (Holz), Steine und Anderes zu dem neuen Haus, das sie bauen wollen, verwenden können. Der zweite Artikel aber, betreffend das Stillsitzen derer von Wädenswyl und Richterswyl und derer, die zu ihnen gehören, bei einem Krieg oder einer Fehde zwischen Zürich und Schwyz und Glarus sei nicht angenommen worden. Die von Zürich seien indessen gar nicht unwillig über Schwyz und Glarus und wollen Bünde und Landfrieden getreulich erfüllen; da sie aber die Burg und die Leute zu Wädenswyl und Richterswyl theuer erkauft haben, so glauben sie, diese Leute sollten ihnen in Lieb und Leid wie andere Unterthanen gehorsam sein. Sie bitten, die von Schwyz und Glarus zu vermögen, die Sache hierbei bleiben zu lassen. Die Boten der letztern Orte erwiedern, nachdem die Gesandten der vier Orte zu Schwyz gewesen seien, habe man ihnen zugelassen, gütliche Vergleichsvorschläge zu machen; was nun die Boten der vier Orte oder diejenigen gemeiner Orte für Mittel aufstellen, die wollen sie heimbringen; einen andern Auftrag haben sie nicht. Auf dieses hat man die Commenthuren, die des Ordens wegen zu Baden waren, vorberufen, um auch ihre Anbringen zu vernehmen. Sie eröffnen, sie seien vom Meister und dem Orden abgeordnet, den Eidgenossen zu sagen, welchen großen Ungehorsam die von Wädenswyl und Richterswyl ihrem Herrn und dessen Amtleuten erzeigen, so daß jener stets in große Kosten gerathe, die mehr verzehren als die Nutzung ertrage. Der Verkauf an die von Zürich, dessen Verbriefung sie verhören lassen, sei wohlbedacht geschehen und der Orden glaube auch, hiezu vollständig berechtigt gewesen zu sein. Sie bitten, ihnen gütlich die Kaufsumme zustellen zu lassen. Die Boten der übrigen zehn Orte hätten nun gern allen Fleiß angewendet, den Span freundlich beizulegen. Da aber die Gesandten beider Theile sich nicht weiter einlassen wollen, so berufen sie dieselben nochmals vor und beauftragen die von Zürich, ihre Obern zum höchsten zu bitten, daß sie die Mühe und Arbeit der vier Orte und das Unangenehme einer rechtlichen Verhandlung betrachten und die gestellten Vergleichsmittel annehmen wollen; den Boten von Schwyz und Glarus wird befohlen, ihre Obern zu vermögen, das Anerbieten derer von Zürich anzunehmen.

Auf dieses eröffnen die Boten von Zürich weiter, sie hätten geglaubt, die von Schwyz und Glarus würden ihren Vorschlag annehmen; nachdem das aber nicht geschehen sei, so soll das von ihnen gemachte Anerbieten den Rechten ihrer Obern unnachtheilig sein. Da sie den obersten Meister nicht weiters aufhalten können, so sei ihre Meinung, es solle beförderlich der Rechtstag und die Malstatt bestimmt und die Zugesetzten von beiden Theilen ernannt werden. Die Boten von Schwyz und Glarus bleiben bei ihrer Antwort, auch mit dem Vorbehalt, daß wenn die Sache nicht gütlich vermittelt werde, den Rechten ihrer Obern in nichts vorgegriffen sein soll. Ungeachtet die Boten von Zürich fortwährend auf Bestellung eines Rechtstages dringen, wollen sich die von Schwyz hierauf nicht einlassen, weil sie hiefür keine Vollmacht haben; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen und für ihre Person zur Hinlegung der Sache das Mögliche thun. Man hat daher dermalen von einem Rechtstag nichts geredet, und sich der Boten von Zürich diesfalls vermächtigt, die Gesandten beider Theile wiederholt gebeten, das schon angezeigte Gesuch der übrigen Boten an ihre Obern zu bringen, in der Hoffnung, sie werden auf dem nächsten Tag solche Aufträge haben, daß eine gütliche Vereinung stattfinde; sollte das nicht der Fall sein, so soll dann ohne weitern Verzug der Rechtstag angesetzt und das Recht eingeleitet werden. Hierauf werden die Commenthuren nochmals vorberufen und wird ernstlich mit ihnen geredet, der Orden möchte die Herrschaft Wädenswyl wieder zu Handen nehmen und wie früher behalten, damit die Verträge aufrecht erhalten und jedermann bei seinen Rechten bleibe, und es nicht heiße, der Orden habe den aus einem rechtlichen Vorgehen entstehenden Unwillen verschuldet. Die Commenthuren wiederholen ihre frühere Antwort. Das Begehren, daß die Commenthuren, wenn sie selbst nicht bevollmächtigt wären, an ihren Herrn und den Orden bringen sollten, es möchten dieselben die Herrschaft wieder zurücknehmen, wollen sie auf das Verlangen der Boten zwar nicht abschlagen; sie wissen aber wohl, daß dieses umsonst sei. Sie bitten daher, sie bei dem Kauf verbleiben zu lassen. Auf dieses wird nun beschlossen, für den Fall, daß die Ordensherren das Begehren der Boten abschlagen, soll auf dem nächsten Tag jeder Bote Befehl und Gewalt haben, Zürich und die beiden Orte anzugehen, Einiges von ihren Behauptungen nachzulassen, damit die Sache friedlich beigelegt werde.

St. A. Zürich: Acten Wadenswyl; St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM Seite 577, beim Abschied vom 30. September 1551; L. A. Schwyz: A. Wadenswyl, vom übrigen Abschiedtext getrennt und ohne Datum; beim Basler und Freiburger Exemplar dieses Abschieds mit abgekürzter Einleitung; etwas verkürzt auch im K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

ss. Der Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos von Lucern, zeigt an, Einer von Müllheim („Müllen"), genannt Gebhard Bär, habe mit vielen Ehrenleuten verkehrt, Käufe mit ihnen geschlossen und sie veranlaßt, Bürgschaften für ihn einzugehen, so daß er in große Schulden gekommen sei. Derselbe habe dann Einen getödtet und auf Anrufen von des Letztern Freundschaft habe das Landgericht den Leib des Thäters den Freunden des Getödteten, sein Gut aber den X Orten zuerkennt. Wenn nun aber letztere diesfalls nicht Gnade erzeigen, so werden von den zahlreichen Gläubigern des Bär manche in Armut gerathen; der Vogt verlange demnach Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Im Namen der Gelten bitten Hans Müller, genannt Karsthans, und Ulrich Schmid von Müllheim die Boten, die Ansprecher in Gnaden zu bedenken. Es wird nun erkennt: Aus dem Guthaben des Thäters soll der Landvogt vorab die Kosten, welche mit dem Landgericht oder sonst dieser Sache wegen aufgelaufen sind, tilgen; dann sollen die Gläubiger des Thäters befriedigt werden; wenn dann noch etwas übrig bleibt, soll solches der Vogt zu Handen der X Orte beziehen. (Betreffend die Quelle siehe die Note.)

tt. Verhandlung der VII im Thurgau regierenden Orte betreffend die Propstei Klingenzell; siehe Note.

uu. Verhandlung der VII Orte und Glarus betreffend St. Johann im Thurthal; siehe Note.

vv. Abordnung einer Gesandtschaft und Erlaß einer Missive an den König von Frankreich für den Grafen von Greyerz; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i, r, z,** von **cc** Ziff. 2, **dd, ee;** im Berner **a,** in **c** der letzte Satz, in **f** ebenso, ferner **i, r, u, v, y, z,** in **cc** Ziff. 2, **dd—ff;** im Schwyzer in **c** der letzte Satz, **r;** im Basler **a, d—f, r, u, v, y, ff, gg;** im Freiburger **a, d, e,** in **f** die letzte Verhandlung der VII Orte, **r, u, v, y, ff, gg;** im Solothurner **a, d, e,** in **f** das Promemoria für die VII Orte, **r, u, v, ff, gg;** im Schaffhauser wie im Basler und überhin fehlt noch **z;** im Appenzeller **a, d—h, k—m, q—s, u, v, x—z,** in **cc** die Bestimmung wegen der besondern Pensionen. **ii** aus dem Berner, Freiburger und Appenzeller, **kk** aus dem Schwyzer, **ll** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **c.** Die Ordnung für die Tuchleute wird im Schaffhauser Exemplar nicht ausgeführt.

Zu **p.** Diesen Artikel bringt das Berner Exemplar mit folgendem Nachsatz: In dasselbe willigen aber die von Bern nur in soweit, als es die gemeinen Vogteien, in denen sie mitzuregieren haben, betrifft. Wenn die Tryt ein Geleit auf dem Gebiet derer von Bern begehren, so sollen sie vor dieselben kommen und sie darum begrüßen.

Zu **w.** 1. 1549, 20. November, Rom. „Gemeiner Cardinälen schriben. Unsern aller liepsten in Christo den orten einer Eidgnosschaft des punts obern thütsch-lanz, der kilchen frygheiten beschirmeren." Ihre an Papst Paul III. gerichteten Briefe seien wenige Tage nach des erstern Tod von Hieronymus Frank den Cardinälen („uns") übergeben und verlesen worden. Daneben habe man von Frank vernommen, wie die ruhmwürdige Nation (der Eidgenossen) gegen die römische Kirche und dem apostolischen Stuhl Verehrung beweise und besonders im christlichen Glauben eine beständige Gottesfurcht habe. Das habe Frank sowohl im Namen der Orte vorgetragen, als auch mit seiner eigenen Kundschaft bestätigt. Erwähnung vom Tode des Papsts und Ermahnung zum Gebet für das Heil seiner Seele und die Ernennung eines tüchtigen Nachfolgers. Anbelangend den Umstand, daß die Orte den Hieronymus Frank und sich selbst empfehlen, so werde man beim neuen Papst nichts unterlassen, womit ihnen in Sachen, die mit Gott sind, gedient werden könne; dessen sei auch Hieronymus Frank in Folge seiner Verdienste um den heiligen Stuhl, seiner Frömmigkeit und mit Rücksicht auf die Fürschriften der Orte würdig. Alles das werde der dortige Gesandte des päpstlichen Stuhls, Albert Rosin, weiter erklären. „Gegeben unter den siglen unser dryen in der ordnung oder stand die ersten oder vorgendern."

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O f. 161. (Copie einer ungelenken deutschen Uebersetzung ohne Unterschrift). L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. K. A. Basel: Abschiede Band 23. K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

2. 1549, 28. November, Rom. Ennius, Cardinal von Veroli, an Albert Rosin. Man habe geglaubt, die Eidgenossen seien vom Tode des Papstes unterrichtet, darum sei nicht früher auf die Briefe, welche sie dem Nuntius an den Papst aufgegeben haben, geantwortet worden. Das werde übrigens auch um so weniger auffallen, als bei solchen Verhältnissen in der Stadt Rom eben vieles zu besorgen sei; inzwischen habe das Collegium genügend geantwortet. Ennius aber habe nach lange gebrauchter Gewohnheit den Eidgenossen und Rosin anzeigen wollen, daß die unüberwindliche Nation den Cardinälen nicht weniger genehm sei, als sie es dem verstorbenen Papst war, was auch bei seinem Nachfolger der Fall sein werde. Ennius soll aber diese Nation, die eigentlich von sich aus willig und geneigt sei, zur fortwährenden Anhänglichkeit an die Kirche Gottes ermuntern, woran aber er (Ennius) und der Nuntius nicht zweifeln. Morgen nach der Messe beginne das Conclave („wir uns zusammensetzen und inschließen"). Gruß an Burgermeister, Schultheiß und Räth.

St. A. Lucern: Allg. Abschd. O. f. 162 b. (Copie einer holprigen deutschen Uebersetzung). St. A. Zürich: Acten Papst. L. A. Schwyz: Acten Kirchenstaat. K. A. Basel: Abschiede Band 23. K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

3. 1549, ca. 28. November. Albrecht Rosin an (die Eidgenossen?). In Anbetracht des geneigten Willens des heiligen Collegiums zur Eidgenossenschaft, der in dessen Schreiben ausgesprochen werde, gegenüber jenen, die den Titel verdient haben, daß sie der christlichen Kirche und des apostolischen Stuhls und deren

Freiheiten Beschützer und Beschirmer seien, zweifle er nicht, man werde erwägen, daß die Freundschaft mit dem Papst, dem heiligen Collegium, dem apostolischen Stuhl und der Stadt Rom den Eidgenossen ganz genehm sei. Er ersuche daher, man wolle auf das eingangserwähnte Schreiben eine angemessene Antwort erlassen „mit samt andern Eidgnossen, jetzt zu Zürich oder (am Rand mit anderer Schrift) andrer glegner zyt (folgt ein unlesbar gestrichenes Wort, vielleicht: versammelt) oder sunderlich, wie das üwern herren zum füglichsten gedunken" mag. Diese Antwort soll Rosin dann versenden; sie werde unzweifelhaft zum Guten gereichen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O f. 163, unmittelbare Fortsetzung der Uebersetzung der Missive vom Cardinal von Veroli vom 28. November 1549, mit gleicher Schrift, ohne Eingangstitel. Die Unterschrift „des heiligen Collegiums und apostolischen stuls diener und Verwalter: Albrecht Rosyn", ist von anderer, möglich Rosins eigener Schrift.

Eine analoge Zuschrift erfolgte an Zürich, St. A. Zürich: A. Papst, ohne Unterschrift und Datum.

4. 1550, 9. Januar, Zürich. Albert Rosin an Basel (und die andern Orte). Auf Weihnachten habe er vom Cardinal-Collegium in Rom und vom Cardinal Verulan insbesondere Briefe erhalten, mit dem Auftrage, dieselben gemeinen Eidgenossen, wo sie zu Tagen versammelt sein werden, zu übergeben, und gemäß ihrem Inhalt die Meinung der Absender zu eröffnen. Da er aber nicht erfahren konnte, daß ein früherer Tag als auf den 6. Januar zu Zürich von sieben Orten stattfinde, so sei er da erschienen und habe die benannten Schreiben angezeigt. Da sei ihm geantwortet worden, es werde auf den 26. Januar zu Baden eine gemeine Tagsatzung gehalten; da möge er seinen Befehl ausrichten. Damit er seiner Aufgabe um so besser nachkomme, sende er vorläufig die betreffenden Briefe hin, aus denen man sich von dem guten Willen der Cardinäle gegen die Eidgenossenschaft überzeugen möge, die sich seit früher her um die christliche Kirche und den päpstlichen Stuhl verdient gemacht habe, daher ihr wohl anstehe, die alte Freundschaft beizubehalten. Er ersuche daher, die Gesandten für den nächsten Tag für Ertheilung einer gebührenden Antwort zu beauftragen, die er übermitteln werde, u. s. w.

K. A. Basel: Abschiede Band 23. K. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

Zu **bb.** Von diesem Artikel enthält das Basler und Schaffhauser Exemplar nur die Einleitung und den Schluß.

Zu **rr.** 1. Für die Einleitung der Verhandlung ist folgender Gesandtschaftsbericht zu betrachten. 1550, 1. Februar. Die Gesandten von Zürich an ihre Obern. Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug haben eröffnet, wie sie eine Botschaft an den Rath zu Schwyz abgeordnet und dort soviel erlangt haben, daß die von Schwyz erklärten, gütlich in der Sache verhandeln zu lassen. Auf die Frage, ob dieses von gemeinen Eidgenossen, soweit sie unparteiisch seien, zu geschehen habe, oder ob die vier Orte Schiedleute sein sollen, haben die von Schwyz sich für das Letztere erklärt. Für diese Bemühung haben die Gesandten von Zürich den vier Orten Dank gesagt, und da dieselben denen von Schwyz als Unterhändler genehm seien, so habe man das nicht von vornherein abschlagen können, sondern geantwortet, man habe die vier Orte gerne als Schiedleute und bitte sie, mit Schwyz und Glarus ernstlich zu reden, daß sie die von Zürich mit dem Kauf fürfahren lassen; was aber die Besetzung des Hauses anbelange, wolle man sie Mittel stellen und gütlich verhandeln lassen; führen diese nicht zum Ziele, so werden die Gesandten von Zürich ihre Beschwerde den übrigen unparteiischen Orten, da denselben an dem Tag zu Zürich die Angelegenheit berichtet worden sei, vortragen, und dieselben weiter in der Sache handeln und vermitteln lassen. Diese Erklärung haben die Gesandten der vier Orte der Gegenpartei mitzutheilen angenommen. Jene berathen sich nun über gedeihliche Vergleichsmittel, u. s. w.

St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

2. Dieser Artikel wird im Original mit einer ziemlich weitläufigen Recapitulation der bisherigen Vorgänge eingeleitet. Unter den Gründen, die den Kauf von Wädenswyl für Zürich nahe legten, wird hier auch aufgeführt: Wenn der Meister des Ordens mit denen von Wädenswyl und Richterswyl Streit bekomme, müssen sie das Recht vor Burgermeister und Rath zu Zürich nehmen. Die Lehensgerechtigkeit derer von Zürich zu Wädenswyl wird hier so beschrieben: Die Vogtei über Leute und Gut, die da gesessen sind, oder

das da liegt zwischen dem Mulibach und dem Melibach und dem Zürchersee und herauf bis auf die lange Egg, wo der Schnee „harwärts“ in die Sihl schmilzt, mit aller Zubehörde „zu handen der veste Wädeschwyl“, sei Lehen von denen von Zürich.

Zu **ss.** Dieser Artikel befindet sich in der Lucernersammlung O 2. f. 195 vom übrigen Abschiedtext getrennt in Form einer Urkunde mit deutlicher Siegelspur, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 1. Februar 1550. Laut einem ebendaselbst f. 197 befindlichen Briefe der VII Orte vom 7. Februar aus Baden an den Landvogt im Thurgau, ist diese Urkunde den Vertretern der Ansprecher und von diesen dem Landvogt mitgetheilt worden. Mit dem benannten Briefe vom 7. Februar weisen die VII Orte den Landvogt an, jene Urkunde den Vertretern der Creditoren wieder zuzustellen, was er früher nicht thun wollte und worüber sich jene beklagten. In dieser Urkunde wird der Beginn des Tages auf den 27. Januar angegeben.

Zu **tt.** 1. 1550, 2. Februar (Lichtmeß). Johann, Abt des Gotteshauses zu Stein am Rhein, jetzt zu Radolfzell wohnend, an die zu Baden versammelten Boten der im Thurgau regierenden VII Orte. Unlängst sei der Propst von Klingenzell gestorben. Die Verleihung dieser Propstei stehe von Alters her beim Prälaten von Stein. Er habe sie nun dem Jacob von Peyern, Mitglied und Prior seines Convents, geliehen. Bitte, den Genannten auf diese Propstei kommen zu lassen und dem Landvogt im Thurgau diesfällige Weisung zu geben. St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 89.

2. 1550, 3. Februar. Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, an die zu Baden versammelten Boten der VII im Thurgau regierenden Orte. Jacob von Peyern habe ihm eröffnet, wie ihm von Abt Johann zu Stein die Propstei Klingenzell geliehen worden sei, und ihn gebeten, im Namen der VII Orte, denen die weltliche Obrigkeit zu Klingenzell zustehe, ihn da einzusetzen, da der seiner Zeit von denen von Zurich dahin gesetzte Propst gestorben sei. Daneben sei der Vogt berichtet, wie vom Landvogt Melchior Heinrich von Zug alle fahrende Habe, welche genannter Abt in seinem Wegzug von Klingenzell zurückgelassen, inventirt worden, und denen von Zürich wegen des Gotteshauses Stein zugelassen worden sei, denjenigen, der nun gestorben sein soll, dahinzusetzen und hauszuhalten, bis auf weitern Bescheid der Obern, wodann er auf Verlangen auch Rechnung geben solle. Da dem Vogt unbekannt sei, was weiter verhandelt worden sei, so habe er dem genannten Gesuche des von Peyern nicht entsprechen, sondern zuerst Befehl erwarten wollen. Hierauf habe der von Peyern sich verlauten lassen, er wolle die Boten der Orte selbst angehen, was der Vogt ihm nicht abgeschlagen habe. Letzterer bitte nun um Weisung und gehe beinebens nach Klingenzell, um neuerdings zu inventiren; wie es heiße glaube der „Herr“, die fahrende Habe gehöre ihm.
St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 40.

3. 1550, 8. Februar. Die VII im Thurgau regierenden Orte an den dortigen Landvogt, Niklaus Cloos von Lucern. Er habe geschrieben, wie der Herr Jacob von Peyern gebeten habe, ihn als gesetzten Propst in die Propstei zu Klingenzell einzusetzen, was der Landvogt ohne Auftrag der Orte nicht thun wollte. Auf diesen Tag sei nun Jacob von Peyern selbst erschienen und habe ein Schreiben vom Abt des Gotteshauses Stein übergeben und dabei gebeten, ihn nach erfolgter Leihung auf die genannte Propstei kommen zu lassen. Auf dieses hätten die Gesandten von Zürich bemerkt, die Propstei Klingenzell gehöre dem Gotteshaus Stein, die von Zürich haben auch den letzten Verweser nach Klingenzell verordnet; da übrigens die Boten jetzt ohne Instruction seien, so begehren sie die Angelegenheit in den Abschied, was ihnen bewilligt worden sei. Der Vogt seinerseits werde beauftragt, der Propstei Renten, Zinsen und Gülten und alle fahrende Habe zu inventiren und Obsorge zu tragen, daß nichts abverwandelt werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus. St. A. Lucern: Allgem. Abschd. O 2. f. 196.

Zu **uu.** 1550, 9. April. Diethelm, Abt zu St. Gallen, an Lucern. Man werde sich erinnern, wie auf dem „nächstgehaltenen“ Tage zu Baden die altgläubigen VII Orte und Glarus auf Verwendung des Landvogts Schorno aus der Grafschaft Toggenburg sich erboten haben, zur Zeit, wenn wieder ein

anderer Papst erwählt werde, dem Abt eine Empfehlung an den neuen Papst für das Gotteshaus St. Johann zu ertheilen und dieselbe zu Lucern oder zu Baden zu fertigen und zu versenden, worüber der Abt sich erfreut habe und freundlich danke. Da nun ein Papst gewählt sei und der Abt eine Botschaft nach Rom zu senden beabsichtige, so bitte er, jene Empfehlung im Namen der VII Orte und Glarus bereit zu stellen und mit dem Siegel derer von Lucern zu besiegeln. Für das Uebertragen derselben ins Latein möge man sich an Albert Rosin, des Papstes Verwalter, wenden, der die Verhältnisse des „verderbten" Gotteshäuschens St. Johann kenne.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Der „nechstgehaltene" Tag zu Baden vor dem 9. April wäre nun zwar der Tag vom 17. März; da aber auf diesem die Papstwahl, die schon im Februar erfolgte, officiell bekannt gemacht wird, so muß die Verhandlung auf den frühern Tag (in die Zeit der Sedisvacanz) fallen.

Zu **vv.** 1550, 7. Februar, Baden. Räth und Sendboten von Städt und Landen der Eidgenossenschaft an Johann Hug, alt-Schultheiß zu Lucern, und Niklaus Wirz, Landammann zu Obwalden. Nachdem sie von dem Grafen von Greyerz bezeichnet worden seien, um sie im Namen der Eidgenossen („unser herren und obern") zum König von Frankreich zu senden, um daselbst in den Angelegenheiten des Grafen und auch des Herrn von Rolle das Beste zu thun, habe man auf das Begehren des Grafen an den König geschrieben, wie die beiliegende Copie zeige. Die beiden Bezeichneten bitte man, sich weder Mühe noch Arbeit gereuen zu lassen, damit die Sache gütlich beigelegt werde. Sollten sie in Betreff des Grafen von Greyerz eine gütliche Befriedigung desselben nicht erwirken können, so sollen sie bei ihrem Abschied dem König anzeigen, er solle in Betreff der Ansprache des Grafen, die von dem Piemonteserzug herrühre, auf dem auf den 13. April nach Peterlingen angesetzten Rechtstag gemäß den Tractaten und der Vereinung zu Recht stehen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus. K. A. Freiburg: Greyerzer Acten (Copie).

Die Abreise der hier bezeichneten Gesandten scheint, wegen Zufälligkeiten, nicht stattgefunden zu haben; wogegen in gleicher Angelegenheit Abgeordnete von Bern und Freiburg bei dem König waren; K. A. Freiburg: Briefe von Anton Tillier und vom Grafen vom Februar und Mai 1550; auch sehe man den Abschied vom 10. Februar—12. Mai 1550.

90.

Freiburg. 1550, 29. Januar (Mittwoch vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 29. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Unumgebundene Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der Orte Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Anton Tillier; Claude Mai. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sefinger. Solothurn. Konrad Graf. (Andere nicht bekannt).

Bei den Bundesgenossen, Mitburgern und Landleuten zu Wallis hat eine Empörung stattgefunden. Die Boten der sieben Orte sind daher von ihren Obern dahin abgeordnet worden, das Bedauern der letztern hierüber auszudrücken und Mittel zu suchen, diese Zwietracht zu stillen, so zwar, daß wenn jemand meinte, es hätten Einige strafbar und gegen das Wohl der Landschaft gehandelt, diesfällige Bestrafung rechtlich und nicht mit Gewalt vorgehen solle. Dem zufolge sind die Gesandten von Freiburg, als die ersten, welche in das Land gekommen sind, in Eile vor die obern Zehnten und Panner geritten, und haben ihnen vorgestellt, wie viel Nachtheil ihnen und der ganzen Landschaft bei dieser Theurung erfolgen möchte, und sie gebeten,

auch das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft zu berücksichtigen und daher den Auflauf abzustellen und daheim zu bleiben, oder doch die Anzahl zu vermindern, und gegen allfällig Strafbare mit Recht vorzugehen. Es haben dann die vier obern Zehnten Gombs, Brig, Visp und Raron, jeder besonders, sich entschlossen, wider Recht nichts zu thun, wohl aber nach Sitten zu ziehen und zu erfahren, wie die Sachen stehen. Dieser Meinung ist dann auch Leuk beigetreten, doch nur die anwesenden Personen für sich, da nicht die ganze Gemeinde besammelt werden konnte. Die gleiche Antwort wurde den Boten von Freiburg und Solothurn zu Siders ertheilt. Da solcher Art diese sechs Zehnten nicht zurückgehalten werden konnten, sind einige, nachdem sich inzwischen auch Gesandte von Bern den übrigen Boten angeschlossen hatten, am Sonntag, andere am Montag vor Sebastiani (12. und 13. Januar) mit ihren Pannern, Harnischen und Gewehren eingezogen und nicht minder hat sich der Zehnten zu Sitten versammelt. Obwohl nun die Meinung der Unruhigen war, sich mit allen Pannern zu vereinigen und gemeinschaftlich zu berathen, so ist doch dieses durch den Bischof, den Landeshauptmann und die übrigen Vorsteher („ein erbarkeit des landes"), die in dieser Sache einig waren, verhindert und bewirkt worden, daß jedes Panner (gesöndert) berathschlaget und gemehret hat. Ungeachtet inzwischen einige unruhige Leute mancherlei practicirten, wurde beschlossen, niemand Gewalt anzuthun, sondern dem Recht den Gang zu lassen und dasselbe zu handhaben. Es hat dann jeder Zehnten eine große Anzahl Procuratoren und Kläger ernannt, die alle Artikel, die ihnen angelegen seien, vortragen sollen. Ebenso wurden von jedem Zehnten sechs Rechtsprecher ernannt, um über diese Sachen zu urtheilen, mit dem Auftrage, nicht von einander zu gehen, bis die Angelegenheit erledigt sei. Es sind dann noch Rathsboten von Lucern und Unterwalden angelangt. Nachdem dann die Zehnten mit ihren Pannern abgezogen waren, versammelten sich die Räthe des Landes nebst den Ausgeschossenen bei dem Bischof und dem Landeshauptmann, wo die Boten der benannten fünf eidgenössischen Orte, nebst Verordneten des Grafen von Greyerz, derer von Saanen und Ösch erschienen und die Aufträge ihrer Obern eröffneten und die Ursache dieses schweren Auflaufes zu wissen verlangten. Darauf wurde ihnen eröffnet, es hätten Einige, gestützt auf einen Artikel in der neuen französischen Vereinung, dem gemeinen Mann vorgegeben, die Landschaft Wallis stehe dem König von Frankreich offen, darein und daraus zu ziehen so oft es ihm gefalle; „und darmit sy dasselb dester bas möchten zewägen bringen, haben sy die wörter: nach gelegenheit unser der Eidgnossen, in dem artickel usgelaßen"; man bitte die Boten, den betreffenden Artikel zu überlegen und den verordneten Rechtsprechern und Klägern mitzutheilen, wie sie, die Boten, diesen Artikel verstehen. Die Gesandten verfügten sich dann zusammen und nahmen eine vom Stadtschreiber von Solothurn signirte Copie der Vereinung vor sich. Dabei wollten die Gesandten von Bern sich von der Verhandlung ausschließen, weil ihre Obern nicht in der Vereinung seien. Die übrigen Gesandten aber haben sie gebeten, sich nicht zu söndern, da eine solche Trennung Angesichts des gemeinen unruhigen Mannes der angestrebten Vermittlung Schwierigkeiten bereiten möchte; auch handle es sich nicht darum, an der Vereinung etwas zu vermindern oder zu vermehren. Nachdem die Boten von Bern sich endlich bewegen ließen, mit den übrigen zu halten, so sind die Gesandten aller fünf Orte, nebst denen von Greyerz, Saanen und Ösch vor dem Bischof, dem Landeshauptmann, den ausgeschossenen Rechtsprechern und Procuratoren auf dem Kirchhof zu Sitten erschienen und haben den betreffenden Artikel öffentlich verlesen lassen und gezeigt, daß in dem Vortrag, welchen Einige von Leuk gehalten haben und der den Gesandten mitgetheilt worden sei, die Worte: „nach gelegenheit unser, der Eidgenossen", ausgelassen worden seien; die Gesandten glauben, dieser Artikel enthalte einen Vortheil für die eilf in der Vereinung stehenden Orte und nicht für den König. Nachdem auf den Abend noch Boten von Uri und Schwyz eingetroffen waren, sind am folgenden Tage früh die

Gesandten abermals vor dem Bischof, dem Landeshauptmann, den Räthen und Ausgeschossenen erschienen und eröffneten, wenn man ihrer weiter bedürfe, so wollen sie allen Fleiß anwenden, um der Landschaft zu guter Ruhe zu verhelfen; andernfalls seien sie veranlaßt, sich zu beurlauben und wieder heimzureiten. Es wird ihnen erwiedert, durch die Gnade Gottes und die Bemühung der Boten sei die Empörung gestillt worden, und man hoffe, das Übrige selbst verhandeln zu können, so daß man der Gesandten weiter nicht bedürfe, mit großem Dank an die Obern derselben und die Gesandten selbst; man möge die Landschaft Wallis ferner für empfohlen halten. Die Gesandten machen aufmerksam, daß man einander nicht solcher Art überlaufen möge, was der Landschaft zum großen Nachtheil und dem Herkommen in der Eidgenossenschaft nicht gemäß sei; andernfalls würden die Eidgenossen sich veranlaßt sehen, ein Einsehen zu thun, wozu sie laut den Bünden pflichtig wären. Was sich rechtlich oder sonst in dieser Angelegenheit zutrage, solle man den Obern der Boten berichten; diese werden jeder Zeit pflichtgemäß zur Hand sein; Denjenigen, welche den Orten solches zuschreiben, solle man dieses nicht verargen, da dieses den Bünden gemäß sei. Im Heimreiten haben dann die Boten zu Martinach die Gesandten von Zug angetroffen, die auch nach Sitten wollten, aber dann auf den Bericht, daß der Handel gestillt worden sei, mit den andern wieder heimgekehrt sind. Daneben wissen die Boten, wie im Geheim angezeigt wurde, die Unruhe sei nicht gestillt, vielmehr gedenken die Aufrührigen mit Gewalt weiter zu schreiten und unversehens aufzubrechen, so daß vielleicht ihre Nachbarn veranlaßt werden, in die Landschaft einzuziehen, wodurch dieser und gemeiner Eidgenossenschaft großer Nachtheil entspringen möchte; wie auch Einige sich offen geäußert haben, sie wollen jetzt heimziehen, aber bald mit der Matze wieder kommen. Das soll man heimbringen, und wenn sonst kein Tag angesetzt ist, so soll man einen solchen bestimmen und ein Einsehen thun, wie man durch Boten oder Schriften dem Besorgten zuvorkommen möge.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 29, und dem Rathsbuch; die der Freiburger aus dem Schreiben von Freiburg an sie vom 16. Januar, K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 14, f. 185 verso, und dortiges Rathsbuch No. 67 vom 30. Januar; die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 48, S. 35, vom 31. Januar 1550.

Wir geben zur Ergänzung noch folgende Acten:

1550, 11. Januar. Freiburg an Solothurn. Ein Gerwer, der aus dem Wallis gekommen sei, habe angezeigt, wie die fünf obern Zehnten der Landschaft Wallis in großer Volkszahl mit einer Matze aufgebrochen und am letzten Dienstag (7. Januar?) das Haus des Petermann am Heingarten durchgelaufen und am Mittwoch gegen Sitten vorgerückt seien, mit dem Vorhaben, noch Andere daselbst zu besuchen, und herrsche da ein unordentliches und ungestümes Wesen, dessen Ursache er nicht kenne. Da die Sache für Wallis und die Eidgenossenschaft bedenklich sein könne, so habe Freiburg eine Botschaft bestimmt, die morgen nach dem Wallis verreiten werde, und berichte an Solothurn, mit der Bitte, Mittheilung an Lucern zu machen, damit dieses sich mit den übrigen vier Orten diesfalls in Verbindung setze.

St. A. Lucern: Acten Wallis. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 14, f. 184.

Auf ein dieser Angelegenheit wegen von Solothurn erhaltenes Schreiben antwortet Lucern am 13. Januar: Der Aufruhr, der im Wallis entstanden sein soll, sei denen von Lucern in Treuen leid; sie danken Solothurn für die diesfällige Kenntnißgabe und bitten, ihren Boten im Wallis eiligst zu schreiben, sie sollen auch im Namen von Lucern handeln in gleicher Weise, wie sie von Solothurn zu handeln beauftragt seien. Was sie weiter vernehmen, sollen sie stets berichten. Wenn die von Lucern für fruchtbar erachten, ihre Botschaft auch zu schicken, so werden sie diesfalls weder Kosten noch Mühe sparen. Die Missiven von Freiburg und Solothurn habe man wörtlich an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mitgetheilt.

K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben Band 2, 1530—1560.

1550, 14. Januar. Sitten. Ulrich Nix und Martin Sefinger an Freiburg. Gemäß ihrem Befehl seien sie am Montag nach Sitten gekommen und haben laut Auftrag zum Hauptmann geschickt. Der sei dann mit Einigen des Raths zu ihnen gekommen. Denen haben die Boten ihren Befehl eröffnet, worüber jene eine solche Freude empfangen haben, daß man es nicht genugsam melden könne, mit der Anzeige, sie wollen das aufschreiben lassen, daß man es in Ewigkeit nicht vergessen werde. Am Abend haben sie sich dann entfernt und in der Nacht mit denen von Sitten Rath gehalten. Heute vor Tag seien sie wieder gekommen und haben die Gesandten gebeten, eilends, es sei Tag oder Nacht, nach Leuk und allenthalben im Lande hinzureiten und ihren Auftrag zu vollziehen. Die Gesandten verreiten nun, in der Ungewißheit, wie es gehen werde; den („dem") Bischofs und Hauptmanns Rath haben die Leute nicht hören wollen. Die von Freiburg mögen die Eidgenossen mahnen, emsig nachzureiten. (Nachschrift). In dieser Stunde seien bei 6000 oder 7000 Mann beieinander, „Matzenlüt". Wenn Eidgenossen auf der Straße seien, um in der Landschaft scheiden zu helfen, so sollen sie eilends nachreiten; es thue Noth. St. A. Bern: Freiburgbuch P, S. 253.

Am 17. Januar verordnet der Rath zu Bern als Boten nach Wallis „von der Matzen wegen" Venner Tilger und Glado Mai. St. A. Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, zweite Abtheilung, S. 81.

91.

Wallenstadt. 1550, 2. Februar (Sonntag Mariä Reinigung).

Staatsarchiv Zürich: Acten Sargans. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Marx Escher. Lucern. Ulrich Dulliker. (Andere nicht bekannt).

a. Die Zugesetzten und Rathgeber der VII Orte sind auf den 2. Februar, als auf den angesetzten Rechtstag, nach Wallenstadt gekommen, um daselbst gemäß ihrem Auftrage vorzugehen, und haben da bis Dienstag den 4. Februar auf ihre Gegensächer, nämlich die Rechtsprecher und Anwälte derer aus den III Bünden und von Maienfeld, umsonst gewartet und zuletzt vernommen, daß dieselben aus Veranlassung ihrer Zwietracht den Obern der Orte unversehens diesen Tag abgekündet haben. **b.** Als dann die Abgeordneten Wallenstadt verlassen wollten, erschienen Schultheiß Öri und Schreiber Büntzli für sich und gemeine Burgerschaft zu Wallenstadt und legten einen besiegelten Pergamentbrief vor, dem gemäß die VII Orte bekennen, daß ein Landvogt zu Sargans der Burgerschaft zu Wallenstadt auch schwören solle, wie das von Alters her geschehen sei. Hiebei bemerken sie, sie haben vernommen, daß nach Inhalt eines unlängst zu Baden erfolgten Abschiedes die VII Orte entgegen dem benannten Briefe beschlossen haben, daß der Landvogt denen von Wallenstadt nicht zu schwören habe. Sie bitten, sie bei ihrem alten Herkommen und dem gegebenen Briefe bleiben zu lassen, was sie durch Gehorsam, Liebe und Dienst allzeit vergelten wollen. Da die Abgeordneten diesfalls ohne Instruction sind, so wird geantwortet, man wolle die Angelegenheit zu weiterer Erkanntniß den Obern anheimgesetzt wissen und sie vor der Hand bei dem ausgegangenen Abschiede bleiben lassen. Wenn also ein Landvogt hinkomme, sollen die von Wallenstadt demselben schwören, wie von Alters her. Glauben sie dann, der Landvogt solle ihnen auch schwören, so mögen sie auf der nächsten Jahrrechnung vor den Obern erscheinen. Jedes Ort soll diesfalls seine Boten instruiren. **c.** Ammann Bäldi von Glarus eröffnet im Namen derer von Schwyz und Glarus Folgendes: Vor Kurzem habe Einer aus dem Kirchspiel Mels in Sargans seine eheliche Tochter wegen der Pest nach Quarten geflüchtet und daselbst zu einem gewissen Bregätzi gethan. Nachdem hierauf der Vater gestorben sei, habe benannter Bregätzi jene Tochter seinem Vetter vermählt.

Auf dieses sei der Landvogt eingeschritten und habe die Tochter bis zum Austrag des Rechten hinter den Schultheiß zu Wallenstadt gethan, und dem Bregätzi eine Trostung von 100 Gulden zugemuthet. Die beiden Orte glauben nun, diese Trostungsforderung komme dem Landvogt nicht zu, sondern ihnen, als den niedern Gerichtsherren, da die Sache nicht malefizisch sei, und bitten daher, den Landvogt zu vermögen, von dieser Trostung abzustehen. Nachdem man den Landvogt auch vernommen hat, hat man von ihm soviel verstanden, daß die Angelegenheit, wenn sie sich wirklich so verhielte, wohl malefizisch sein könnte. Man hat daher dem Landvogt befohlen, die Sache genau zu untersuchen und im Namen der VII Orte Kundschaften einzuvernehmen und hiezu den beiden Orten zu verkünden, damit sie zuhören (?) und ihrerseits auch Zeugen einvernehmen können. Was sich dann erfindet, soll er beförderlich den Obern zu wissen thun. **d.** Der Landvogt zeigt an, es sei ein Fremdling, ein Löffler (Glarus: Löuffer), zu Mels nebst seinen Kindern gestorben und habe einzig sein Eheweib hinterlassen. Derselbe soll 150 Gulden oder mehr baares Geld besessen haben, welches nun zu Handen des Jacob Zindel gekommen sei. Der Landvogt frägt an, was er diesfalls zu thun habe, und ob er diese Baarschaft von dem Zindel einbringen solle. Man beauftragt den Landvogt, das fragliche Geld zu Handen der Obern zu beziehen und bis auf weitern Bescheid derselben zu behalten; diesen wollen die Abgeordneten die Sache anzeigen und beim nächsten Zusammenkommen soll jeder instruirt sein, wie man sich gegen des Abgestorbenen Ehefrau verhalten wolle. **e.** Nach dem Tode des Stoffel Kramer, der unehelich gewesen ist, hat der Vogt gemäß seiner Pflicht die Verlassenschaft des Gestorbenen zu Handen der Obern beziehen wollen, ist aber hierbei auf Wiederstand gestoßen, da ihm entgegnet wurde, daß diese Verlassenschaft nicht der Herrschaft, sondern den Erben gehöre; der Vogt verlangt hierüber ebenfalls den Bescheid der Abgeordneten. Da diese ohne Instruction sind, so haben sie ihm befohlen, daß er seiner Obern „rechtung erhalten und nachfrag haben söll"; die Abgeordneten wollen auch diese Angelegenheit an ihre Obern gelangen lassen, und es soll diesfalls auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Befehl erscheinen.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Rande des Zürcher Exemplars mit nicht gleichzeitiger Schrift. Der des Lucerner aus seiner Instruction; St. A. Lucern: Aus Actenband No. 83.

92.

1550, 10. Februar bis 12. Mai.

Verhandlungen betreffend die Verhältnisse des Grafen von Greyerz zum König von Frankreich. Beim Abgang vollständigerer Acten sind wir auf die Mittheilung folgender Bruchstücke verwiesen:

1. 1550, 10. Februar. Der Rath zu Bern: „Dem graf zu Greyerz ein bot vergönnt zum künig, Antoni Tilger, venner." Dem Venner wird angezeigt, er solle sich in Betreff der Kosten bei dem Grafen umsehen, der Rath behellige sich hiemit nicht. St. A. Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, zweite Abtheilung, S. 190.

2. 1550, 10. Februar. Der Rath zu Bern an den Grafen zu Greyerz. Sein Schreiben und der von dem Herrn von Montrichier gehaltene Vortrag, betreffend die Fidelität der Herrschaften la Bastie und Mont habe man verstanden und diesfalls den Venner Anton Tillier als Gesandten für den Grafen an den König abgeordnet. Da bezüglich dieser Fidelität Seitens des Grafen Zusagen gemacht, aber nicht gehalten worden seien, so verlange man nun, daß diese Versprechen ohne weitere Zögerung erfüllt werden. Würde dieses nicht erfolgen, so werden die von Bern über die Sache die Hand schlagen („y mettrons la main"), was man dem Grafen angezeigt haben wolle. St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C f. 248 (französisch).

3. 1550, 22. Februar, Basel. Der Graf von Greyerz an Freiburg. Dank für die Sendung von alt-Schultheiß Ammann in diese Stadt, um als Gesandter derer von Freiburg in Sachen des Grafen sich zum König von Frankreich zu begeben. Der Genannte sei mit Venner Tilger, dem in gleicher Angelegenheit bestimmten Gesandten von Bern, hier angekommen. Zum gleichen Zwecke seien auf das Gesuch des Grafen Seitens der Eidgenossen Schultheiß Hug von Lucern und Landammann Wirz von Unterwalden verordnet worden. Diese haben nicht hinkommen können und entschuldigen sich damit, Wirz habe das Fieber und Hug, laut Schreiben seiner Obern, sei von der dort herrschenden Pest bedroht, weßhalb er seine Frau und Kinder nicht verlassen könne; sie ersuchen daher, Andere an ihrer Statt zu bezeichnen, immerhin zu betrachten, daß sie beide in den von den Eidgenossen erlassenen Briefen begriffen seien, es auch dem König auffallen könnte, wenn Einer aus einem Orte, in dem die Pest herrsche, für Verhandlungen zu ihm käme. Der Graf glaube, es sei am besten, wenn der Auftrag der eidgenössischen Boten auf die Boten von Freiburg und Bern übertragen würde, wie diese auch einen solchen von Freiburg und Bern erhalten haben. Er bitte, diesfalls die nächste auf Ostern in Baden stattfindende Tagsatzung zu benützen. In gleicher Weise möge man diese für den Fall, daß der König den Grafen nicht gütlich befriedigte, für den auf Quasimodo (13. April) nach Payerne angesetzten Rechtstag beauftragen. Für den nöthigen Fall sollten die Gesandten von Freiburg und Bern von beiden Städten in Folge des Burgrechts (abgesehen von eidgenössischem Befehl) für die betreffenden Verrichtungen Auftrag und Vollmacht erhalten. Inzwischen bleiben die beiden Gesandten, in Erwartung der Badener Tagsatzung auf Verlangen des Grafen noch einige Tage bei ihm in Basel, um ihm die Briefe und Denkschriften an den Hof ausfertigen zu helfen. Anliegend finden die Adressaten Briefe ihrer Gesandten. Bitte um umgehende Antwort. (In gleicher Weise, mutatis mutandis, und unter gleichem Datum schreibt der Graf auch an Bern).

K. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch, Copien).

4. 1550, 30. April. Vor dem Rathe zu Freiburg läßt der Herr zu Aubonne durch Schultheiß Ammann eröffnen, er sei von dem Grafen von Greyerz abgeordnet, um denen von Freiburg für alle Gutthaten, namentlich auch um die Bewilligung (der Absendung) des Herrn Ammann zu danken, und nachdem er durch diesen seinen Anwalt die Antwort des Königs von Frankreich vernommen habe, von welcher er in seiner Krankheit übel berührt worden sei, die von Freiburg zu bitten, ihm zu rathen, was neuerdings in der Sache gethan werden solle. Dabei verdankt er auch dem Schultheiß Ammann seine Mühe und Arbeit und verspricht, Alles gebührend zu entgelten. Der Rath vernimmt hierauf den Bericht Ammanns über das, was er und der Gesandte von Bern bei dem König wegen der Forderung des Grafen von Greyerz, betreffend den piemontesischen Krieg und die vom Ritterorden herrührende verfallene Pension, verhandelt haben. Dabei wird die, von dem Rathe des Königs übergebene Antwort des letztern, betreffend die Kriegsforderung, eröffnet und erwähnt, wie sich der König gegen die Eidgenossenschaft und die von Freiburg vieles Guten erboten habe. Der Rath beschließt nun, dem Herrn von Aubonne anzuzeigen, man finde für gut, daß beide Städte sich auf einen Rathschlag vereinigen, und habe deßwegen, wenn es ihm gefalle, den Schultheiß Ammann nach Bern zu senden beschlossen; würde er dieses nicht annehmen, so soll dem Grafen geschrieben werden, „wie im Missivenbuch".

K. A. Freiburg: Rathsbuch Band No. 67.

Das einschlagende Missivenbuch des K. A. Freiburg: No. 15, f. 19 verso, enthält nach dem 24. April eine Missive von Schultheiß und Rath zu Freiburg vom 5. Mai an den Grafen zu Greyerz, die nicht über Forderungen desselben gegen Frankreich handelt, beruft sich aber auf einen Vorstand seines Castellans. Auf S. 20 verso, ibidem folgt eine Missive an den Grafen vom 27. Mai, die seine Verhältnisse gegen Frankreich betrifft, aber zwischen herein sind wieder andere bezügliche Verhandlungen erfolgt; siehe die folgende Ziff. 5.

5. 1550, 7. Mai. Schultheiß und Rath zu Bern und Petermann Ammann, alt-Schultheiß, als Gesandter von Freiburg, an den Grafen zu Greyerz. Auf das in seinem Namen durch seinen Bruder, den Herrn von Aubonne, geschehene Rathspflegen habe man sich heute berathen und in Betreff seiner Ansprache Folgendes befunden: Er möge des Königs Großmächtigkeit und seine Gnade, Huld und freundlichen Willen, derer der Graf in hohem Maße genieße, wohl betrachten, dagegen aber auch bedenken, daß er seines Widerwillens

und seiner Ungnade sehr entgelten möchte; er möge ferner des Königs freundliche Antwort und die von ihm angebotene Summe betrachten. Beinebens seien die von Bern und Freiburg erbötig, nochmals ein freundliches Schreiben an den König zu richten, zu versuchen, ob für die Besoldung der achthundert Mann etwas herausgebracht werden möge. Wenn dem Grafen diese Meinung nicht genehm sei, so lasse man viel lieber geschehen, daß der Graf, um weitern Raths zu pflegen von Ort zu Ort der Eidgenossenschaft schicke. Wenn man ihm Dienste beweisen könne, sei man hiezu bereit.

St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch AA, S. 428.

6. 1550, 12. Mai. Der Graf von Greyerz an Lucern. Venner Anton Tillier von Bern und alt-Schultheiß Peter Ammann von Freiburg seien als Gesandte der Eidgenossen anläßlich der Geschäfte des Grafen bei dem König von Frankreich gewesen und haben die Antwort desselben dem Grafen überbracht, die er denen von Lucern mittheile. Vorab aber danke er für die Absendung der genannten Gesandten und deren Verwendung beim König. Von diesem seien dem Grafen für die Dienste seiner Leute bei Ceresole 24,000 Franken angeboten worden. Der Graf erörtert dann (in nicht immer ganz klarer Weise) warum er hiemit nicht zufrieden sein könne, und berührt hiebei auch seine persönlichen Ansprachen. Er bedaure, daß das, was den unlängst in Compiegne gewesenen Gesandten zugesagt worden, nicht gehalten worden sei. Diese seien angewiesen worden, dafür besorgt zu sein, daß von Seite des Grafen einige Leute mit seinen Belegen am Hof erscheinen, dann werde er für das, was er vom Krieg her zu fordern habe, bezahlt werden. Die angebotenen 24,000 Franken bilden nicht den zehnten Theil dessen, wozu er berechtigt sei. Er bitte daher die von Lucern und die Eidgenossen überhaupt, zu verschaffen, daß er in dieser Angelegenheit den nächsten auf den 1. Juni bestimmten Marchtag zu Payerne benützen könne. Man möge die betreffenden Richter veranlassen, daselbst ein endliches Urtheil zu fällen. Weitere Empfehlung.

K. A. Freiburg: Acten Greyerz (französisch, Copie).

Die directe Antwort auf das Anbringen der eidgenössischen Abordnung Seitens Frankreichs enthält ein Act vom 18. April 1550 in etwas detaillirter Ausführung. Ibidem.

93.

Brunnen. 1550, 15. Februar (Samstag vor der Pfaffen Fastnacht).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag von Uri, Schwyz und Nidwalden.

a. Vogt a Pro eröffnet, seine Obern haben den Herrn Jacob gegen den Herrn Franz „Warum" in Betreff der deutschen Pfrund zu Bellenz dahin verglichen: Jacob stehe gütlich von der Pfründe ab; er und Franciscus legen die ihnen dieser Pfründe wegen gegebenen Briefe hinter die von Uri; Franciscus bezahle an Jacob 50 Kronen und zwar 10 Kronen auf nächste Ostern, ungefähr acht Tage vorher oder nachher, und dann auf die vier nächsten Marientage auf jeden 10 Kronen, ungefähr vierzehn Tage vorher oder nachher; Franz soll die Bezahlung dem Jacob jeweilen nach Unterwalden entrichten; würde Franz eine Bezahlung in angegebener Weise nicht entrichten, oder ohne Erlaubniß der III Orte oder des Commissars sich entfernen, so soll er die Pfründe verwirkt haben, dieselbe dem Jacob zugestellt und die Briefe (des Franz) vernichtet werden; wenn aber Franz die Bezahlungen entrichtet, sollen die Briefe des Jacob zerrissen werden. Es frage sich nun, ob man diese Thädigung bestätigen wolle. Nachdem man sich erinnert hat, was hierin gehandelt worden ist und wie Brief über Brief gegeben worden sind, so hat man es bei diesem Vereinbaren bleiben lassen. **b.** Schwan Ja. Rusca hat den Commissar verklagt und an der Ehre beschollten. Es wird

deßnahen beschlossen, dem Statthalter Ghiringhelli zu schreiben, er soll den Rusca vor ihn und den ehrsamen Rath berufen und ihn auffordern, zu erklären, was er über den Commissar (Jacob) Anna geredet habe, sei unbedacht und unbesonnen geschehen; er wisse von dem Commissar nichts Anderes, als daß er ehrlich und fromm gehandelt und gerichtet habe, wie einem frommen Richter zustehe; wenn das geschieht, so soll der Commissar sich wohl verantwortet haben. **c.** Der Rath hat dem Commissar nachgeschrieben, er („sy") habe die Freundschaften gegen einander in Betreff der Eheangelegenheit vereinigt. Die Boten haben keine Vollmacht, zu erkennen, ob es hierbei bleiben solle oder nicht, und nehmen daher die Sache in den Abschied, glauben aber, ihre Obern werden darwider sein. Jedes Ort soll seine Meinung in acht Tagen denen von Uri zuschreiben. **d.** Ammann Brucker und Schreiber Beßmer eröffnen, wie Michael Pargutz (?) und seine Söhne, falls ihnen vergönnt würde, einen Eid zu leisten, wohl anzeigen könnten, daß ihre Schulden bezahlt werden möchten. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Schwan di Starzit (?) von Comerin (Camorino?) hat von einer Frau in Romanien einen Kauf („kuff") erlangt. Die betreffende Frau meinte, sie sei Meister Peter Gilards Tochter, ist aber zuletzt als unehelich erfunden worden. Jo. Starzit hat hierauf das Erbe übergeben und begehrt nun eine Liberation, damit er nicht mittlerweile von Commissarien belangt und bestraft werden möchte. Da man diesfalls keine Vollmacht hat, so wird die Sache heimgebracht; welches Ort mit der Ertheilung einer Liberation nicht einverstanden ist, soll dieses innerhalb acht Tagen nach Schwyz berichten; erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch, so soll die Liberation aufgerichtet werden. **f.** Die Boten sollen eingedenk sein, den Commissar zu verantworten „des Franciscken halber".

94.

Davos. 1550, 17. Februar.

Es stehen uns nur folgende Missiven zu Gebote:

1. 1550, 14. Februar. Zürich an Schwyz. Die Bundesgenossen vom Gotteshaus- und Grauenbunde haben durch ihre Rathsbotschaften bei denen von Zürich Abschriften einiger Bündnisse und Frieden begehrt, zu ersehen, wer unter ihnen die besiegelt habe, und Kenntniß über den Vorsitz bei Tagen zu erhalten verlangt, damit sie solches in Betreff ihres schwebenden Spans auf dem Rechtstag, der durch den dritten Bund angesetzt worden sei und auf Montag (17. Februar) zu Davos gehalten werde, im Rechten brauchen mögen. Die von Zürich haben den betreffenden Gesandten einige Bündnisse und Berichte, welche gemeine Eidgenossen betreffen, vorlesen lassen, und auch in Betreff des Sitzens sie auf die Abschiedbücher in den Orten und zu Baden verwiesen. Abschriften aber, noch etwas Weiteres haben sie ihnen von den verlesenen Briefen um mehrerer Einigkeit und anderer wichtiger Ursachen wegen dermalen nicht geben wollen. Vielmehr haben die von Zürich ihre Rathsbotschaft auf den angezeigten Rechtstag nach Davos abgeordnet, mit dem Auftrag, nebst dem unparteiischen Bund schiedlicher und freundlicher Weise in dem Span zu vermitteln. Da die von Glarus für diesen Handel das gelegenste Ort und ohne Zweifel auch gesinnet seien, gütlich in demselben zu handeln, so habe man sie ersucht, ihre Botschaft mit derjenigen von Zürich auf den genannten Bundestag behufs friedlicher Beilegung abzuordnen. Sollte eine solche Vermittlung nicht gelingen und der Handel sich bis auf den von gemeinen Eidgenossen auf Mittefasten zu Baden bestimmten Tag verziehen, so möchten derer von Schwyz und anderer Eidgenossen Boten weiter zur Sache reden und denen von Bünden in Betreff ihres Begehrens um Abschriften und andere Kundschaft Bescheid geben. Wenn es möglich wäre, daß die von Schwyz auf den angezeigten Bundestag ihre Botschaft auch senden könnten, so würden die von Zürich das sehr gerne sehen.

L. A. Schwyz: A. Graubünden.

Gleiche Schreiben ergiengen wohl an alle Orte.

2. 1550, 24. Februar (Montag nach Invocavit). Ein unbenanntes Ort an Solothurn. Die von Zürich haben für nöthig erachtet, auf den gemeinen Tag zu Davos „in den Gerichten" ihre Botschaft abzuordnen und durch ein ernstliches Schreiben die Adressanten zu gleichem Vorgehen ersucht und ermahnt, damit der Anstand und die Unruhe in den III Bünden beschwichtigt werde. Dem zufolge haben die Adressanten ebenfalls einen Rathsboten hingeschickt, der nach seiner Zurückkunft Folgendes berichtet habe: Die Gesandten haben bei den verordneten Rechtsprechern und denen, „so zu dem rechten ires gespans geschiken worden", für gütliche Beilegung keine Neigung gefunden, sondern sie haben durchaus Urtheil und Recht haben wollen; bei diesem Rechten seien „unsere" Bundgenossen des obern grauen Bundes in ihrem Anstand gegenüber dem Gotteshausbund mit Bezug auf den Vorsitz, „den vorgang redend" und die Besiegelung, welchen Span die von Solothurn zum guten Theil kennen, obgelegen und haben ihre Ansprache erhalten. Ueber die andern Artikel haben sie sich verglichen, so daß beide Parteien freundlich abgeschieden seien. Sodann habe der betreffende Gesandte von einem „vast ernstlichen und cläglichen handel und ufrur in denselben Gerichten", und namentlich zu Klosters und Castels, berichtet, wie nämlich die Leute mit Harnisch und Gewehr in großer Unsinnigkeit, bis auf dreihundert Mann stark, sich zusammen verfügt und einige Ehrenleute, nämlich Valentin Gregori von Maienfeld, Ammann Guler von Davos und andere mit Gewalt festgenommen und sich so gegen sie geberdet haben, als ob sie dieselben „abthun" und hinrichten wollten, und zwar entgegen allem Rechtbieten und Vertrösten für Leib und Gut. Da haben es dann die Boten nebst Rathsgesandten aus den III Bünden mit ernstlicher Ermahnung und Drohung, guten und bösen Worten kümmerlich dahin bringen können, daß sie Gewehr und Harnisch entfernten, haben aber nicht erwirken mögen, daß Valentin Gregori und Guler auf Trostung freigelassen worden wären. Sie wollen nun diesfalls einen weitern Rechtstag ansetzen. Die genannten beiden Gerichte seien deßwegen so trotzig und übermüthig geworden, weil ihnen vorgegeben worden sei, die von den Orten der Eidgenossenschaft mit dem König von Frankreich errichteten Vereinungsartikel seien viel „gringer", nützlicher und ehrlicher als diejenigen für die III Bünde; die Eidgenossenschaft habe also eine besondere Vereinung. Solcher Art haben einige Tröler und unruhige Aufwiegler die Leute in Hitze gebracht. Die gemeine Vereinung sei ihnen vorgelesen worden und habe ihnen gefallen; aber sie haben nicht glauben wollen, daß sie in derselben und nicht in einer harten und gezwungenen begriffen seien. Die übrigen zwei Bünde und Andere aus den Gerichten, die von Obrigkeits wegen abgeordnet waren, haben ihnen angezeigt, wenn sie von ihrem Vorgehen nicht abstehen, die Biederleute, welche sie gefangen haben, nicht freilassen, und sich des Rechtens bedienen, so werden sie in kurzen Tagen ein wildes und rauhes Spiel erfahren; denn eine solche wider Billigkeit und Recht ergehende eigenmächtige Gewalt heiße unbündisch gehandelt. Valentin Gregori stehe nicht allein den zehn Gerichten, sondern gemeinen III Bünden zu versprechen. Ebenso haben sie kein Recht, den Ammann Guler, auch wenn er gefehlt hätte, selber zu bestrafen, sondern dieses stünde an dem Landvogt im Prätigau, von des römischen Königs wegen. Obwohl man von dem Boten verstanden habe, es wäre am Platz, an diese unruhigen Leute ein ernsthaftes Schreiben zu richten, so habe man aber doch beschlossen, auf den bedenklichen Handel nicht mit Schriften, sondern mit einer tapfern Rathsbotschaft einzuwirken. Man bitte die von Solothurn, sich dieses auch gefallen zu lassen und die übrigen „vier" Orte anzufragen, ob sie ihre Botschaft auch nach Davos senden wollen, oder ob sie diesfalls die von Solothurn im Namen aller bevollmächtigen wollen. Die Adressanten haben auch dem Grauen- und dem Gotteshausbunde geschrieben, ein ernstliches Aufsehen zu haben, damit weiter nichs Thätliches vorfalle, und eilends zu berichten, wann der Tag zu Davos oder anderwärts gehalten werde, damit man die von Solothurn diesfalls auch verständigen könne. In gleicher Weise habe man auch an die von Zürich geschrieben. (Nachschrift.) Soeben sei ein eilender Bote mit der Nachricht gekommen, der Gotteshausbund habe die von Glarus ermahnt, den übrigen gelegensten Orten zuzuschreiben, daß der „ufrührische" Tag nach Davos auf Dienstag nach Reminiscere (4. März) angesetzt sei, und begehre, daß jedes Ort einen Boten schicke, Montag Abends an der Herberg zu sein.

St. A. Solothurn: Burgerliche Schreiben Bd. 53. No. 9.

Obwohl unsere Vorlage gemäß Adresse und Siegelspur wirkliches Original zu sein scheint, so mangelt doch die Unterschrift der Adressanten. Auf der Adresse werden die von Solothurn unter Anderm als Mitburger betitelt. Das Schreiben dürfte von Lucern sein.

Das Datum der Tagleistung nach unserer ersten Missive.

95.

Bern. 1550, 3. März.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 43. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebde. Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29.

Tag der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. (Hans) List. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. (Die „Verordneten" von Bern nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angesetzt worden in Folge der Antwort, welche die Boten der VII Orte auf dem letzten Tag zu Baden auf den Vortrag der drei Städte betreffend die Klosterrechnungen im Thurgau gegeben haben, um sich zu berathen, was weiter in der Sache vorzunehmen und auf dem auf Mittefasten nach Baden angesetzten Tage vorzubringen sei. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn eröffnen die Instructionen ihrer Obern und bemerken, letztere seien nicht gesinnt, diese „Verschüpfung" von den Klosterrechnungen ohne Recht hingehen zu lassen, aus Gründen, die auf dem letzten Tage zu Baden eröffnet worden seien und andern, die jetzt angezeigt werden. Die „Verordneten" von Bern bemerken, bevor man sich in ein Recht einlasse, seien alle Dinge wohl zu bedenken; Alles, was früher zu Tagen mit Bezug auf diese Angelegenheit verabschiedet worden sei, welche Instructionen damals die Boten der drei Städte gehabt haben, wie es gekommen sei, daß die drei Städte anfänglich zu den Rechnungen zugelassen worden seien, da dieses erst seit der Aufruhr im Thurgau der Fall sei, müsse hervorgesucht, besehen, zusammengestellt und auf einem zu bestimmenden Tage verlesen und darüber berathen werden. Da dieses vor dem nächsten Tag nicht wohl möglich sei, so soll ein anderer abgewartet werden. Wenn die drei Städte, die Kläger seien, die Sache auf dem nächsten Tage nicht anziehen, so sei anzunehmen, die VII Orte werden diesfalls auch schweigen. Da diese Meinung den Boten der beiden andern Städte gefällt, so wird beschlossen, jede Stadt soll in ihren Kanzleien die berührten Gewahrsamen fleißig suchen lassen; es könnte auch Sebastian vom Stein, der in diesen Sachen vieles gethan habe, hierüber befragt werden. Nachdem dieses geschehen sein wird, sollen die drei Städte einen Tag halten, das Aufgefundene zusammentragen und sich fleißig darüber berathen. **b.** Auf diesen Tag ist auch die Frage in Betreff der Besiegelung des über die Reisstrafen im Thurgau vollführten Rechtshandels, nämlich des vom Obmann gefällten Urtheils, gewiesen worden. Es wird hierüber mancherlei geredet und bemerkt, die Bünde seien in dieser Beziehung nicht gleich; einige schreiben vor, der Obmann solle von Anfang bis zum Austrag des Streites dabei sitzen, andere, es sollen die Zugesetzten allein dabei sitzen, Klage und Antwort vernehmen und das Urtheil geben und besiegeln, und wenn sie in demselben zerfallen, den Handel dem Obmann überschicken, wie es in dem vorliegenden Falle geschehen sei. Dabei wird durch den Rathsanwalt von Freiburg einer Kundschaft erwähnt, bezüglich welcher auf dem Rechtstag zu Zofingen eine Protestation erfolgt sei. Auf dieses wird beschlossen, es soll der Seckelmeister Niklaus Zurkinden den vom

Landschreiber zu Baden nach Freiburg und Solothurn, behufs der Besiegelung durch die Zugesetzten, übersandten Urtheilbrief besehen, zu schauen, ob die Kundschaft der Länge nach darin enthalten sei. Nachdem das geschehen und sein Bescheid den Gesandten und Verordneten mitgetheilt worden ist, wird verabschiedet, man solle die Bünde untersuchen; es scheine vorläufig unförmlich, daß die beiden Zugesetzten, nachdem sie schon einmal besiegelt haben, den Spruch des Obmanns auch wieder besiegeln und sein Urtheil, das dem ihrigen zuwiderlaufe, hiemit bestätigen sollen; auch wisse man nicht, wie früher in dergleichen Fällen verfahren worden sei. Die Boten, welche den benannten Rechtsspruch hergebracht haben, werden mit dem Bescheid abgefertigt, es seien die beiden Zugesetzten nicht anwesend, der Landschreiber zu Baden habe auch denselben besonders nichts zugeschrieben; man nehme aber an, sie werden auf den nächsten Tag nach Baden geschickt; wenn dann dem Landschreiber daselbst etwas angelegen sei, so möge er sie hierum anreden; sie werden ihm gebührlich begegnen. Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

Der Name des Freiburger Gesandten auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars; der des Solothurner aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

96.

Lucern. 1550, 3. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Freiburg:** Lucerner Abschiede Band No. 69. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 29.

Tag der V Orte nebst Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Urs Schwaller des Raths und Seckelmeister. (Andere nicht bekannt, man sehe indeß Art. **d**—**f** des Textes).

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen der Unruhe in der Landschaft Wallis. Nachdem man das Schreiben von Bern und Freiburg an Bischof, Landeshauptmann und Räthe zu Wallis und die hierauf erfolgte Antwort vernommen hatte, fanden die Boten, daß die Absendung von Gesandten dermalen unnöthig sei. Da aber unter Anderm in einem Schreiben gemeldet wurde, die Meinung einer Gemeinde gehe dahin, daß alle Pensionen gleich getheilt werden sollen, so hat man freundlich an Freiburg geschrieben, es möge diesfalls ein ernstliches Aufsehen haben, und wenn ein schneller Aufruhr sich erheben sollte, soll es Auftrag haben, im Namen der übrigen sechs Orte zu vermitteln, dabei aber die letztern eilfertig berichten, die dann, wenn nöthig, ihre Boten ebenfalls hinsenden werden. Diese Boten sollen dann denen im Wallis, nach Erstattung freundlichen Grußes, eröffnen, wie die VII Orte von ihrer Unruhe Nachricht bekommen haben; dieser Zwiespalt sei ihnen in Treuen leid; sie bitten wegen der Wohlfahrt der Landschaft Wallis die vorhandenen Streitpunkte rechtlich entscheiden zu lassen. Würden Einige sich gegenüber ihren Gegnern nicht mit dem Recht begnügen, so wären die VII Orte veranlaßt, vermöge des Bundes und des jüngst errichteten Burgrechts ein Einsehen zu thun, dem Recht begehrenden zu dem Recht zu verhelfen und ihn vor unbilliger Gewalt zu schirmen; man bitte, solches nicht nöthig zu machen. Je nach Umständen sollen die alten Bünde und das jüngste Burgrecht verlesen werden. Solches soll denen im Wallis von Zehnten zu Zehnten angezeigt werden. Dieser Rathschlag aber soll als gute Meinung der Boten an die Obern gebracht werden, die weiter in der Sache handeln

mögen. **b.** Wenn die von Basel auf ihren Vortrag von den VII Orten des Fernern Antwort verlangen würden, so soll ihnen erwiedert werden, es sei unnöthig, weitere Antwort zu geben, als was die geschwornen Bünde und der Landfriede weisen; was diese dem Buchstaben gemäß enthalten, wollen die VII Orte mit Allen beschwören, die ihnen schwören; das dürfe genügen. Was diesfalls jedem Ort zukommt, hievon soll es eilends die andern berichten. **c.** Der Gesandte von Schwyz eröffnet, zu Lauis habe Einer, der ein Priester sein soll, einen Bauer von einem Kastanienbaum herunter und todtgeschossen. Die Freundschaft des Entleibten verlange nun das Recht; da der Thäter aber ein Geistlicher sei, so begehre der Landvogt Bescheid, was er zu thun habe. Es wird verabschiedet, Schwyz soll dem Landvogt schreiben, er solle den Thäter nach seinem Verdienen dem Rechten gemäß bestrafen. **d.** Ammann zum Weissenbach von Obwalden erinnert, daß der Schulmeister zu Luggarus, wie zuvor (beschlossen worden sei), verwiesen werden sollte; für den Tag zu Baden sollten die VII Orte einmüthiger Antwort sein; der Landvogt sollte bei dem ihm früher gegebenen Befehl geschirmt werden, „dem dann mit gift vergeben sin sölle"; zu Luggarus sei auch der Rath geändert, die Altgläubigen darausgestoßen und mit Neugläubigen ersetzt worden. **e.** Seckelmeister Wulflin von Zug eröffnet, der Landvogt im Rheinthal habe seinen Obern geschrieben, er habe einen Hans Altmann im Gefängniß und an Eisen gehabt; der sei nun nebst den Hütern, denen Miet und Gaben verheißen worden seien, entronnen. Die Boten finden, wenn die beiden Hüter, auch der Thäter, in einem Ort betreten würden, sollen sie gefangen genommen werden, damit der Landvogt im Rheinthal seine Klage gegen sie führen könne. Der Landvogt möge („wirt") auf dem nächsten Tag erscheinen und seine Unschuld nachweisen. **f.** Seckelmeister Muheim von Uri bittet, den Sohn des Lutzi (Lunzi, Leonz?) Schuhmacher wieder ins Kloster Engelberg zu nehmen. Die Boten wollen das an ihre Obern bringen. **g.** Denen von Freiburg wird auch ein Abschied, auch der Appenzeller und Schwyzer Brief zugeschickt.

Unter den theilnehmenden Orten wird im Freiburger Abschied genannt: Unterwalden ob dem Kernwald, Nidwalden oder einfach Unterwalden aber nicht.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dessen Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Im Zuger, Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **f.**

Zu **b.** Dieser Artikel ist im Lucerner Exemplar (ein flüchtiges Concept) durchgestrichen. Anstatt des letzten Satzes besagt das Schwyzer Exemplar: Wenn aber die VII Orte nicht einig gehen würden, soll die Abgabe einer Antwort an die von Basel mit den füglichsten Worten aufgezogen werden. Das Zuger und Freiburger Exemplar hat diesen Artikel in folgender Fassung: Da die von Basel von den VII Orten Antwort auf ihren Vortrag verlangen, so geht die gute Meinung der Boten dahin, die VII Orte sollten sich auf dem nächsten Tage zu Baden entschließen, ob sie allen Orten, welche die Bünde und den Landfrieden nach dem Buchstaben schwören wollen (auch schwören wollen?). Wenn die VII Orte hierüber einig sind und die von Basel (dannzumal?) Antwort verlangen, soll man ihnen sagen, wenn sie die Bünde und den Landfrieden nach dem Buchstaben schwören wollen, so wollen die VII Orte ihnen auch schwören, hieran haben sie Antwort genug. Wenn aber die VII Orte nicht einig wären, so soll die Antwort an die von Basel mit den füglichsten Worten verschoben werden.

Zu **g.** Das Schwyzer und Freiburger Exemplar reden vom Appenzeller und Schwyzer Brief nichts; das Zuger redet von „etlichen" Briefen von Schwyz und Appenzell.

97.

Davos („Thafoz"). 1550, 4. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 44. **Tschudische Abschiedesammlung XII, No. LVIII.**
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Bernhard) von Cham, Seckelmeister. (Andere nicht bekannt.)

Die Rathsboten der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und des Abts von Pfäfers sind von ihren Obern abgeordnet worden wegen eines Aufruhrs, um vorab dessen Ursachen zu erfahren. Sie sind diesfalls vor die Gemeinden gekehrt, die ihnen das getreue Aufsehen auf das beste verdankt und folgende Artikel als Gründe der Empörung angezeigt haben: 1. Seit ungefähr vier und dreißig Jahren besitzen sie das Veltlin; das komme aber nur etwa vier reichen Männern zu gut, die es mit Gaben an sich gekauft haben, während der arme Mann nichts zu genießen habe. 2. Ihres Erachtens beziehen Einige wider aufgerichtete Briefe und Siegel, die sie vorzuweisen sich erbieten, von fremden Herren Pensionen. Hieraus könnte eine Zerstörung des Landes entstehen, wie im Schwabenkriege. 3. Als die Vereinung angenommen worden sei, sei ihnen zu Ilanz und vor den Gemeinden vorgegeben worden, es sei zugesagt, daß jeder Bund gehalten werde wie ein Ort der Eidgenossenschaft, „nit der bösten und nit der besten"; das werde nicht gehalten, sondern sie seien als geringfüger beachtet worden. 4. Es sei ihnen das Siegel aus dem Lande geführt und nicht die Ordnung, wie bei andern Orten, beobachtet worden. 5. Man habe den Pensionenbrief, der wider das Nehmen von Pensionen errichtet worden sei, brechen wollen, was den Gemeinden nicht genehm sei. Wenn sie hier bewaffnet erscheinen, so geschehe das nur zum Schutz des Gerichtes, damit jeder zu Recht kommen möge; deßhalb seien von jedem Gericht dreißig Mann verordnet worden; sie seien sonst untereinander ganz einig und wollen wider Recht gegen niemand etwas Unfreundliches vornehmen. Sie bitten, ihnen beholfen zu sein, daß das Recht vollführt und das Böse bestraft werde und sie bei ihren Landen, alten Bräuchen und Herkommen ruhig bleiben können. Hierauf antworten die Boten: 1. In Betreff der Aemter im Veltlin, da für deren Besetzung eine ziemliche Ordnung gemacht worden sei, neben welcher sich vielleicht ein Mißbrauch eingeschlichen habe, sollte mit Hülfe und Rath der zwei andern Bünde ein Einsehen gethan und dafür gesorgt werden, daß es bei ihrer Ordnung sein Verbleiben habe. 2. Wegen des unerlaubten Bezuges von Pensionen und des Pensionenbriefs, da dieser Brief auch die andern Bünde berühre, sollten sie sich mit diesen vereinbaren. Wenn hierbei bemerkt werde, daß ihnen durch das Nehmen von Pensionen „us" dem Schwabenkriege viele Unruhe entstanden sei, so wisse man wohl, was die Ursache dieses Krieges gewesen sei. 3. In Betreff der Vereinung hätten sich die Obern der Gesandten nicht versehen und letztere daher über diesen Punkt nicht instruirt; da sie aber mit den zwei andern Bünden ein Bündniß haben und ihnen etwas zugesagt worden sei, so werde dieses wohl gehalten werden; im Übrigen werden sie sich hoffentlich vergleichen können. 4. Das Tragen des Siegels außer das Land glauben die Boten sei nicht üblem Willen zuzuschreiben; da nämlich zwei Bünde die Vereinung angenommen haben und der Bundesbrief vorschreibe, wenn zwei Bünde etwas annehmen, so solle der dritte folgen, und da auch früher die betreffenden beiden Bünde nebst den Eidgenossen die Vereinung besiegelt haben, so (glauben sie), es sei nicht unrecht gehandelt worden; wenn man aber meine, daß gefehlt worden sei, so solle man das Beste thun. 5. Anbelangend die bewaffneten Leute, wenn dieses ihr Brauch sei, so könne man nichts dawider. 6. Übrigens sei den Obern der Gesandten der vorhandene Span in Treuen leid und die Boten seien beauftragt,

Alles zu thun, was zu Frieden und Ruhe führen möchte, wobei übrigens die Meinung der Obern nicht sei, sie von hergebrachten Landesbräuchen zu drängen. Wenn ihnen nun gefällig sei, die Gesandten mit wissenhafter Thädigung handeln zu lassen, und die Personen, welche gefangen sind, freizugeben und sie nebst denen, welche für Leib und Gut vertröstet haben, zu gutem unparteiischem Recht kommen zu lassen, so wollen die Gesandten nebst den Richtern in Betreff der gelaufenen Kosten nach Billigkeit helfen handeln, daß die welche gefehlt haben möchten, diese Kosten abtragen. Wenn ihnen aber dieses nicht gefalle, so sollen sie doch gegen niemand etwas Unfreundliches vornehmen, sondern mit unparteiischem Recht und ziemlichen Strafen verfahren und die Verantwortung und Kundschaft eines jeden verhören, damit der römische König sich nicht beklagen könne, daß ihm Eingriffe geschehen seien. Es sei insbesondere Hauptmann Valentin (Gregori), der Stadtvogt zu Maienfeld, berufen und wider ihren Gebrauch gefangen gelegt worden, worüber sich die von Maienfeld beklagen und meinen, gemäß den Bünden solle jeder da bestraft werden, wo er gesessen sei. Mit allen Bitten erlangen aber die Gesandten nicht mehr, als daß Valentin gegen eine Trostung von 8000 Gulden freigelassen wurde, mit der Bedingung jedoch, daß er, wenn er berufen werde, das Recht vor „inen" bestehen wolle. Hierauf hat, wie die Boten wissen, die „ufrürische" Gemeinde, also die Klägerschaft, unter sich selbst ein Gericht bestellt („unter inen selbs im gericht die kleger gesetzt"), hiebei aber ehrenhafte und geschickte Leute, die früher in Gericht und Recht vorgesetzt waren, übergangen, wodann bei zwanzig Männer, die man als verdächtig betrachtete, „processen und klegten unverhört der partyen recht und kundschaften gestellt", und als „ein" („ein" fehlt bei Glarus und Solothurn) malefizisch dem Landvogt Fyner überantwortet wurden. Der „obgemelte" (?) Landammann (Hans Guler) wird wohlverwahrt vor Gericht gestellt, wo die Kläger auf ihn klagen: er habe zu Ilanz geholfen die Vereinung practiciren, in welcher die beredeten Artikel nicht enthalten seien; das sei wider Wissen und Willen der Gemeinde geschehen; dann habe er das Siegel aus dem Lande geführt und damit gesiegelt; man beglaube, daß er hiefür Miet und Gaben und entgegen dem Pensionenbrief, den er wollte brechen helfen, Pensionen erhalten habe; um den Ritt zur Besiegelung zu erhalten, habe er Miet und Gaben gespendet; durch das gleiche Mittel sei er seiner Zeit Potestat im Veltlin geworden; als er „ein bystand daselbs und ouch ein richter gsin, da er ein urtheil geben, die im nit bestanden", davon habe er auch Miet und Gaben bezogen; endlich sei er aus dem Land und aus dem Recht gewichen. Die Kläger hoffen, er werde an Leib, Ehre und Gut bestraft. Ammann Guler verantwortet sich durch seinen Fürsprecher, er verwundere sich über diese schwere Klage; für die Vereinung habe er weder zu Ilanz, noch bei andern Gemeinden practicirt; er sei stets dagegen gewesen; da aber die zwei andern Bünde sie eingegangen seien und ihn als einen Boten des dritten Bundes darein gemahnt haben, sei man schuldig gewesen zu folgen, laut Inhalt des Bundbriefes. Nach dem Ritt zur Besiegelung habe er allerdings getrachtet; das sei aber nichts Neues, sondern vorher oft geübt worden; übrigens sei er von den Gemeinden, klein und großen Räthen zur Besiegelung abgeordnet worden. Wenn einzelne Personen zu ihm gesagt haben, er solle das Landessiegel nicht aus dem Lande führen, sondern mit seinem eigenen Siegel siegeln, so haben diese keine Gewalt gehabt, wider den Beschluß der Gemeinde und der Räthe ihm solches zuzumuthen. Wenn der Herr von Castion ihnen etwas Weiteres verheißen habe, werde er es wohl halten; er, Guler, glaube (nicht) gefehlt zu haben, da die Eidgenossen und die andern beiden Bünde vor ihm besiegelt haben. Anbelangend den Pensionenbrief sei er allerdings dabei gewesen, als gemehret worden, denselben zu brechen. Obwohl er nun geglaubt habe, dieser Brief gelte nach Annahme der Vereinung nichts mehr, habe er doch nicht gemehret, ihn zu brechen, sondern dieses gewehrt und verboten, wie er das Alles mit guter Kundschaft

erzeigen wolle. Daß er im Veltlin außer seinem geordneten Lohn Miet und Gaben genommen habe, werde sich nicht erfinden; wenn ein Rechtspruch ihm gestürzt worden sei, so geschehe das manchem Biedermann, ohne daß er deßwegen geringer geachtet werde. In Betreff der Pension, die er bezogen haben soll, werde sich zeigen, daß er sein Leben lang von keinem Fürsten oder Herrn eine Pension genommen habe. Über seine Aemter im Veltlin habe er ehrbare Rechnung gegeben, wie er mit Brief und Siegel erzeigen wolle. Aus dem Recht gewichen sei er nicht, da ihm kein Recht gesetzt oder geboten worden sei; er sei auf vielfältige Warnung hin gewichen, um größerer Unruhe vorzubeugen. Schließlich verlangt er seine Kundschaften und Briefe zu verhören; die übrigen Klagen sollen bewiesen werden. Die Kläger wenden ein, Guler könne die Klagen nicht bestreiten, denn sie seien offenbar, weßhalb keine Kundschaften gestellt werden sollen. Da beinebens der Handel malefizisch sei, so solle der Landvogt zu ihnen stehen. Der Ammann entgegnet, seine Kundschaften sollen voraus verhört werden; wenn seine Handlungen dann als malefizisch erfunden werden, so komme der Landvogt noch früh genug dazu. Es wird dann erkennt, daß über vier Artikel, nämlich über das Practiciren wider den Willen der Gemeinde und für den Ritt zur Besiegelung und das diesfällige Ausgeben von Geld; über das Entführen des Siegels aus dem Lande und das Siegeln mit demselben; über den Mangel der vorbehaltenen Artikel in der Vereinung und über das Entweichen aus dem Recht, da diese Artikel offenkundig seien, die von dem Ammann angebotenen Kundschaften nicht verhört werden sollen. In Betreff der andern Artikel haben die Kläger sich ebenfalls vorbehalten, Kundschaften zu stellen. Beinebens soll der Landvogt zu den Klägern stehen und sich mit ihnen des Handels annehmen. Hierauf hat sich der Landvogt des Ammanns bemächtigt, ihm sein Gewehr abgenommen und ihn verhüten lassen. Die Boten wissen, wie dann über Ammann Guler mit Urtheil erkennt worden ist, „als sin fürsprech nit gnugsam was, sin entschuldigung darzethund, daß weder er, noch sine bystender nit durch sin fürsprechen sollten offenlich in rechte reden, dann allein heimlich rümen (runen?), und daß der kleger vermeint, der ammann sölle dahin erkennt werden, daß er selbs müsste kundschaft reden, und daß die richter alles das erkennend, was die kleger bishar begert haben". Auf dieses wandte der Landvogt den möglichsten Fleiß an, versammelte die Verordneten von jedem der acht Gerichte besonders und drang darauf, die Klage zu mildern und von einer Leibesstrafe abzustehen. Fünf Gemeinden willigten dann ein, daß die Klage nur auf Glimpf, Ehre und Gut gehen solle; zwei wollten an der frühern Klage festhalten; die Gemeinde von Davos war der Meinung, die Sache der ganzen Gemeinde vorzulegen. Der Landvogt beglaubte nun, es solle nach der Meinung der Mehrheit vorgegangen werden, die genannten beiden Gemeinden aber beharrten auf ihrer Ansicht. Nach beiderseitigem Rechtssatz wird dann erkennt, daß es bei der Meinung der Mehrheit verbleibe. Die Kläger wiederholen hierauf ihre Klage und fügen bei, als der Ammann die Vereinung besiegelt habe, habe er einen falschen Brief besiegelt, weßhalb er an Glimpf, Ehre und Gut bestraft werden solle. Der Ammann beglaubt, dieses nicht verdient zu haben und erbietet sich, seine Verantwortung durch den Landvogt, die Räthe und andere Ehrenleute als richtig zu erhärten. Nach beiderseitigem Rechtssatze sprechen die Richter, gestützt auf die angebrachte Klage, weil die Empörung aus dem in derselben Angeführten („darus") entstanden, soll der Ammann sieben Jahre lang in seinen Ehren und Aemtern stillgestellt und derselben entsetzt sein, so zwar, daß er auch nicht vor die Gemeinden kommen und sie (um Nachlaß) bitten dürfe, und dieselben auch keine Gewalt haben sollen, etwas nachzulassen; er soll ferner während dieser Zeit seinen haushäblichen Sitz nicht verändern, und wenn sich etwas Weiteres auf ihn erfinden würde, so seien den Klägern ihre Rechte vorbehalten; endlich soll er in acht Tagen 900 Gulden baar erlegen; würde das in dieser Zeit nicht geschehen und müßten deßwegen die

Richter länger warten, so soll das in seinen Kosten geschehen. Hierauf wird er nach gegebener Trostung auf eine geschworne Urfehde ledig gelassen. Darnach führen die Kläger ihre Klage wider Hauptmann Valentin: 1. Er habe für die Vereinung practicirt, vielleicht dafür Geld genommen und gegeben, und geholfen, die Artikel zu stellen und dieselben wider den Willen der Gemeinde einzugehen und zu besiegeln. 2. Er habe helfen wollen den Pensionenbrief brechen, was auch ohne Vorwissen der Gemeinde geschehen sei. 3. Er habe die Ritte in das Veltlin und an andere Orte gekauft, um einige 26, um andere 15 (Glarus: 16) Kronen gegeben; ebenso habe er von dem Ammann für dessen Ritte Geld genommen und ihm dazu verholfen. 4. Als er des Königs Diener gewesen sei, habe er vielleicht Wartgeld und Pension bezogen, was bei Leib und Gut verboten sei. 5. Er sei beim König Hauptmann gewesen, was auch bei Leib und Gut verboten sei, und habe Knechte aus dem Lande geführt. 6. Als er Hauptmann im Veltlin war, habe er von einem armen Waislein 350 Kronen genommen, was Einer am Folterseil von ihm gesagt habe, und habe vielleicht andere arme Leute ebenso beschwert; daneben habe er die Aemter gekauft, wodurch ihrer Vier oder Fünf allein derselben genossen haben; wenn es für das Land nöthig sei, müssen die Leute, welche kein Geld und Gut (Glarus einfach: klein Gut) haben, den Leib darstrecken, was den Gemeinden zu schwer sei. 7. Als er für Empfangnahme des Geldes nach Lyon geschickt worden sei, habe er 300 Kronen für sich behalten; und als ihm dieselben gefordert worden seien, habe er geantwortet, wenn die Andern das Ihrige wieder geben, wolle er seinen Theil auch erstatten; habe aber nichts zurückgegeben. 8. Einer armen Frau habe er befohlen, ihm ein Gitzi zu bringen, und als ihm dasselbe zu wenig fett war, habe er sie um 4 Kronen gebüßt. Die Kläger verlangen daher, daß er an Leib, Glimpf, Ehre und Gut bestraft werde. Hauptmann Valentin läßt durch seinen Fürsprecher antworten, die Klage sei schwer und unbillig, er verhoffe, sie werde nicht erwiesen werden, sondern er werde sich hinreichend verantworten können. 1. An der Vereinung trage er keine Schuld und habe nicht practicirt; bei seiner Gemeinde habe sie das Mehr erhalten, bei den andern Gerichten sei das allerdings nicht der Fall gewesen. Er sei als Bote in Ilanz gewesen, habe aber nichts gethan, als was ihm befohlen worden sei. Nachdem die zwei andern Bünde die Vereinung angenommen hatten, haben dieselben sie darein gemahnt, wozu sie befugt waren. Er hoffe also nicht gefehlt zu haben, man bringe denn Anderes auf ihn, als nur Gassenmähren. 2. Den Pensionenbrief habe er nicht brechen geholfen; derselbe sei auch wirklich noch ganz. 3. Den Ritt ins Veltlin habe er nicht gekauft, sondern er sei von seinen Herren von „spruchwegen" dahin verordnet worden, und das Geld, das er dort ausgegeben habe, sei von jenen so bestimmt worden, nämlich dem Einen 18 Kronen und dem Andern 7 Kronen, wie er dieses zeigen wolle. Von Ammann Guler, um ihm zu dem Ritt für die Besiegelung zu verhelfen, habe er kein Geld empfangen; Guler habe wohl gesagt, wenn es ihm gut gehe, wolle er ihm etwas verehren, habe ihm aber nichts gegeben. 4. Daß er Wartgelder und Pensionen bezogen habe, werde sich nirgends erzeigen, mit Ausnahme dessen, was er in Kriegen mit seinem Leib mit Hauptmannschaften und Sölden gewonnen habe. Im Piemont habe er Vieles verloren; und als er sich bei dem Herrn von Castion hierüber beklagt habe, habe ihm derselbe hiefür einige Ehrensölde zugeordnet, dieselben beim Tresorier bezogen und ihm 40 Kronen gegeben; 20 Kronen sei er ihm noch schuldig, gemäß einer Handschrift, welche verlesen wird. 5. Wenn er wider das Verbot ins Piemont gezogen sei, so sei er hiefür schon einmal bestraft worden; er hoffe nicht, daß er mit zwei Ruthen gezüchtigt werden solle. 6. In Betreff der 350 Kronen verhalte es sich so: Der Vater des betreffenden Waisleins sei ermordet worden; deßwegen und auf Anrufen der Freunde sei er häufig verritten und habe mit Ausspähen große Kosten gehabt, die vielleicht die genannte Summe

ertragen, was er aber nicht wisse. Ihm und Andern aber, die diesfalls verordnet worden seien, sei stets ihr Lohn bezahlt und ihm zuletzt von den Freunden für seine Mühe und Arbeit 100 Kronen geschenkt worden; und als sie ihm Hausplunder geliehen, habe er mit ihnen vor dem neuen Amtmann gerechnet, wobei sie ihm 5 Kronen schuldig geblieben seien, die sie noch nicht bezahlt haben. Seine Aemter habe er ehrlich verwaltet und diesfalls gehörige Rechnung gegeben zufolge vorliegenden Quittanzen, die er zu verhören verlange. Übrigens klage diesfalls niemand; nur ein Mörder habe es gesagt, was aber zum Beweis der Wahrheit nicht genüge. 7. In Betreff der Landespension, von der er 300 Kronen zurückbehalten haben soll, werde sich erzeigen, daß er nur seinen rechten Lohn erhalten habe. 8. Die Klage betreffend Bestrafung einer armen Frau wegen eines Gitzis bestreite er und es werde sich wohl zeigen, daß dieselbe nur auf einem Gassengeschrei beruhe. Er hoffe daher, in keiner Weise bestraft zu werden, es sei denn, daß die Kläger bessere Beweise bringen; er seinerseits erbiete sich, seine Verantwortung mit Briefen und genugsamen Kundschaften zu erhärten. Die Kläger entgegnen, ihnen sei das von ihnen Angebrachte („solichs") angezeigt worden, daher sei es genugsam offenbar, und solle deßwegen der Beklagte als malefizisch erkennt werden. Valentin bestreitet das und verlangt Verhör seiner Kundschaften. Auf die Bitte des Richters und des Gerichts stehen dann die Kläger vom Verlangen einer Leibesstrafe ab und fordern nur noch Bestrafung an Glimpf, Ehre und Gut. „Und als sich houptmann Valentin, unverhört siner kundschaft müssen begeben, oder böseres zu erwarten", bemerkt er, er habe gehandelt, wie ein Biedermann; wenn er gefehlt habe, wolle er es dem Rechten (Glarus: Gott und dem Rechten) anheimsetzen. Nach dem Rechtssatz beider Theile wird erkennt: Hauptmann Valentin, „diewil us ursachen ir klegten die empörung entstanden und größlich, wie die kläger vermeinen, gefält hab", soll in Ehren und Ritten acht Jahre lang stille stehen, was ihm übrigens an seinen Ehren unschädlich sein solle; und da nun große Kosten erfolgt sind, so soll er in den nächsten acht Tagen 1000 Gulden baar bezahlen, „damit man die würt könne bezalen". Den Gesandten der eidgenössischen Orte ist auf vielfältiges früheres Anhalten geantwortet worden, man könne ihnen jetzt nicht willfahren, sondern in Anbetracht der Unruhe und der Gemeinden wegen müsse das Recht ergehen; wenn aber allfällig ein Urtheil ergienge, das zu schwer wäre, so würde man alsdann ihre Bitte anhören. Hierauf Bezug nehmend haben nun die Gesandten den Landvogt, (die) Richter und auch die Kläger (Appenzell: „den landvogt richter gricht und ouch die kleger") dringend angesucht, die über beide Männer gegebenen Urtheile gnädiger zu stellen, wenigstens den Ammann dem Valentin gleich zu halten, so daß gegen erstern Gnade und Nachlaß Seitens der Gemeinden nicht ausgeschlossen wäre, wenn man auch mit Bezug auf die Ehre dieses Urtheil nicht ändern wollte; daneben möge man für die Bezahlung der Strafe weitere acht Tage („nit mer dann acht tag") oder bis Ostern Aufschub gestatten. Hierauf antwortet der Landvogt nach Verdank „und uszügen", man beehre die Bitte der Gesandten, aber wegen der Unruhe, die noch hitzig sei, könne man dermalen nichts thun; man werde aber der Bitte der Gesandten eingedenk sein. — Die Boten wissen auch, wie ihnen „letstmalen" abgeschlagen worden ist, vor die Gemeinden zu treten, und beinebens auf ihre Bitte sehr wenig erwirkt worden sei. Daneben wissen die Boten, wie im ganzen Gericht nur ein Beredter war, nämlich der Fürsprech der Kläger, und die Andern nicht konnten oder nicht wollten den Angeklagten ihre Sache darlegen, und auch die Rechtsprecher und die Kläger nicht gestatten wollten, daß die Angeklagten oder jemand von ihrer wegen ihre Unschuld beweise oder diesfällige Kundschaften darthue, und daß die Richter einfach auf die Klagen geurtheilt haben. — Durch zuverlässige Leute werden die Boten berichtet, wie auf den nächsten Sonntag zu Chur wegen der Vereinung und der Unruhe ein Gotteshausbundestag angeordnet sei, um ein Strafgericht

zu bestimmen, und daß zu besorgen sei, es möchte durch unruhige Leute einiges Unglück angerichtet werden; und da den Boten bekannt ist, wie es zu Davos ergangen ist, so haben sie, um großen Kummer und Kosten zu vermeiden, beschlossen, die Boten von sieben Orten, nämlich von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen als Anwälte ihrer Räthe mit Vollmacht auf dem genannten Tag zu Chur erscheinen und Alles das vornehmen, was zu Friede und Ruhe gereichen mag, und daß diejenigen, die das Recht verlangen, bei demselben bleiben mögen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus seiner Instruction vom 26. Februar, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 227.

Die Schwyzer Sammlung enthält diesen Abschied in folgender theilweise verkürzter, theilweise etwas ergänzender Form: Die Boten seien vor die Gemeinden gekommen und haben die Ursache ihres Spans zu wissen verlangt. Diese haben ihnen durch besondere Leute folgende Antwort ertheilt. Es folgt ein summarisch gehaltenes Verzeichniß der betreffenden Klagepunkte, mit unserm Text materiell übereinstimmend. Darauf sei eine andere Gemeinde gestellt und „uf ir artickel vor derselbigen" freundlich geantwortet worden, „mit vilfälltiger früntlicher pitt und ermanungen". Da sei aber nur erwirkt worden, daß Hauptmann Valentin von „Fätscheri" um eine Trostung von 8000 Gulden freigelassen worden sei. Dann sei zum dritten Male in der Kirche vor die Gemeinde gekehrt und diese angesucht worden, gütlich handeln zu lassen. Es seien dann Richter und Kläger von der Gemeinde gesetzt worden und Leute, das Gericht zu bewahren. Es folgen nun die Klagepunkte gegen Ammann Guler, materiell mit unserm Text übereinstimmend. Diese Artikel habe er verantwortet und Kundschaft für seine Unschuld zu stellen begehrt. Die Kläger behaupten, der Handel sei offenbar, sie klagen wie früher auf Leib und Gut, die Sache sei malefizisch, deßwegen soll der Landvogt des römischen Königs zu ihnen stehen und die Klage vollführen helfen. Das sei mit Recht erkennt worden. Da sei der Landvogt zu ihnen gestanden und Guler zuerst für ein gefangener Mann erkennt worden, worauf man ihm sein Gewehr genommen habe. Nachdem der Landvogt erlangt hatte, daß von einer Klage auf den Leib abgegangen worden sei, so sei folgendes Urtheil ergangen. Es folgt das Urtheil, materiell übereinstimmend mit unserm Text, nur wird des Zeitraums von 7 Jahren nicht gedacht. Sodann folgen die Klagartikel gegen Valentin von „Fitscherin", materiell mit unserm Text übereinstimmend; in Ziff. 6 heißt es 400 Kronen anstatt 350. Die Kläger klagen auf Leib, Glimpf, Ehr und Gut. Der Hauptmann verantwortet sich mit „guten fugen", fordert Beweis für die Klage, oder ihm den Nachweis der Unschuld zu gestatten (die Vertheidigung wird, wie bei Guler, auch hier nicht ausgeführt). „Was da durch die poten gehandelt, ist jedem zewüssen." Die Kläger stehen nach langer Handlung von einer Leibesstrafe ab und das Urtheil erfolgt, materiell mit unserm Text übereinstimmend. Verwendung der Boten für den Bestraften und die, welche vertröstet haben; Antwort des Landvogts, die Gemeinden seien noch zu hitzig. Beschluß der Boten, daß Gesandte von sieben Orten auch am Gotteshausbundestag in Chur erscheinen sollen.

Als eine, theilweise ergänzende, Berichterstattung mag noch folgende Missive einbezogen werden:

1550, 10. März (Montag vor Lätare). Davos. Joachim Bäldi an Statthalter und Rath zu Glarus. Sie werden wissen, wie die acht Gerichte im Prätigau den Stadtvogt von Maienfeld zu Davos gefangen gesetzt haben. Auf das habe dessen Frau den Ammann Bussi und ihn, Bäldi, gebeten, auf dem angesetzten Rechtstag zu erscheinen, um daselbst ihrem Manne beholfen und berathen zu sein. Sie haben diesem Gesuche entsprochen und seien mit den Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell (!) und Glarus auf den betreffenden Tag anhergeritten. Da haben die Boten allen Fleiß angewendet und seien zum dritten Male vor den Gemeinden erschienen, nämlich vor denjenigen, welche zu dieser Sache verordnet seien, nämlich von jeder Gemeinde dreißig Männer. Da haben sie aber nichts Ersprießliches erzielen mögen; die Gemeinden wollen mit dem von ihnen gesetzten Recht fürfahren und haben bisher den Stadtvogt

Valentin nicht aus dem Gefängniß befreien und von ihm Trostung nehmen wollen. Heute Nachmittags endlich haben sie ihn zu „uns" herausgelassen. Da habe er mit vier Männern „der landlüten uf Taffas (Davos)" um 8000 Gulden vertrösten müssen, daselbst dieser Tage das Recht zu erwarten. Das Volk sei ganz hitzig und unruhig, weßhalb zu besorgen stehe, es werde mit biedern Leuten gröblich handeln, wiewohl die Boten sich alle Mühe geben. Ein solch' wildes Volk, das alle Dinge so ohne Ordnung und ungeschickt an die Hand nehme, habe er nie gesehen. Wenn redlichen alten Leuten die Sache nicht gefalle, so halte man diese für parteiisch und stelle sie aus der Gemeinde. Sie haben sich selber aus der Vereinung gemehret und folgende Klagartikel aufgestellt: 1. Das Veltlin haben drei oder vier benützt, die mit Practik zu den Aemtern gekommen seien. 2. Die Ritte auf die Tagleistungen werden erkauft. 3. Man habe den Pensionenbrief brechen wollen. 4. Ammann Guler habe nicht recht gesiegelt; ihm sei aufgetragen gewesen, von des Königs Boten zu Solothurn oder Freiburg einen besiegelten Brief zu nehmen, daß er jeden Bund halten wolle wie ein Ort der Eidgenossenschaft; auch sollten die von Bünden vor der Stadt und dem Abt (von St. Gallen?) in den Brief gestellt werden; das sei nicht geschehen; deßwegen sei Guler auch gefangen gesetzt worden. Daneben walten noch andere Klagen, die angeführten seien aber „fast" die größten. Guler sei zu Alvenöw gefangen gewesen und dann heute wohl mit hundert Bewaffneten nach Davos gebracht worden, um morgen vor Recht gestellt zu werden, und zwar wegen des vierten der obigen Artikel und wegen des Ritts nach Frankreich, den er nicht hätte thun sollen. Wenn Gulers Rechtstag vollendet sei, so wollen sie dann den Stadtvogt vornehmen. Die Eidgenossen und die Richter zum Theil hoffen, es werde ihnen am Leben nichts geschehen; aber wenn die Gemeinde nicht abgestellt und gestillet worden wäre, so wäre für ihr Leben sehr zu besorgen gewesen. K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15.

Das Glarner Exemplar benennt den Stadtvogt zu Maienfeld, Hauptmann Valentin, bei seiner ersten Erwähnung einfach: Hauptmann Gregory; auch das Solothurner Exemplar nennt ihn ein Mal so. Im Urtheil über Guler meldet jenes Exemplar von gegebener Trostung nichts, und Art. 7 in der Klage gegen Valentin ist hier verstümmelt.

Im Appenzeller Exemplar fehlt am Schlusse die Bemerkung: es sei den Gesandten der Vortritt vor die Gemeinden verweigert und sonst ihre Bitte nicht hoch beachtet worden; und die ganze Verhandlung betreffend Chur.

98.

Freiburg. 1550, 5., 10. und 11. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (5. März). Vor dem Rath zu Freiburg eröffnet der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Liancourt, nach Vorweisung seiner Credenz: 1. Auf das von denen von Freiburg an den König gerichtete Schreiben habe derselbe bei dem Präsidenten und dem Parlament von Chambery veranlaßt, daß den Angehörigen von Freiburg, welche gegen den Grafen von der Cammern und Andern zu handeln haben, gutes und kurzes Recht bis zum endlichen Entscheid gehalten werde, so daß sich diesfalls niemand zu beklagen habe. Der König erachte beinebens die von Freiburg für so verständig, daß sie wohl wissen, er müsse dem Rechten seinen Gang lassen; aber kurz und unverzüglich müsse dasselbe erfolgen. 2. Sodann verlangt der Gesandte eine Abschrift desjenigen Vortrags, den er nebst dem Herrn von Liancourt (sic, wohl anstatt Mesnaige?) am 29. Juli vor dem Rath gehalten habe, indem er einer solchen bedürfe. Die Angelegenheit

wird verschoben, bis die Räthe in besserer Zahl versammelt sind. Daneben wird dem König und dem Gesandten für den freundlichen Bescheid Dank gesagt. II. (10. März). Abermals erscheint vor dem Rath der Herr von Liancourt und vermeldet den Gruß seines Königs. Daneben trägt er vor, der König bitte die von Freiburg, seinem Diener B. (Sebastian) Schärtlin Geleit zu geben, gemäß der Vereinung, welcher zufolge alle Diener des Königs in der Eidgenossenschaft wandeln und wohnen mögen. Nachdem das begehrte Geleit vor einen weitern Gewalt geschlagen worden war, verlangte er auf den folgenden Tag eine Versammlung der Burger; er wolle das zu vergelten suchen. Diesem Gesuche wird entsprochen. III. (11. März). Räth und Burger beschließen: auf das Begehren des Gesandten von Frankreich und „Schryben" werde dem Sebastian Schärtlin ein Geleit vergönnt „für diss mal".

Die Fortsetzung der Verhandlung unter Ziffer I ist im Rathsbuch nicht ersichtlich.

99.

Brunnen. 1550, 14. März.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Es walten Anstände zwischen denen von Lucern und denen von Unterwalden in Betreff einiger Aufsätze und Ordnungen, welche die von Lucern erlassen haben. Dieser Span ist den übrigen Orten von Herzen leid und wurde deßwegen Tag verkündet, um wo möglich eine Vereinbarung eintreten zu lassen. Die Gesandten von Obwalden, nämlich Ammann zum Weissenbach und Vogt Amgrund, zeigen an, sie seien von ihren Obern nicht abgefertigt worden, jemand zu verklagen, sondern nur ihre Beschwerden vorzubringen, und eröffnen dieselben mündlich und legen sie, wie in der Beilage enthalten, schriftlich vor. In „aberettirung" (?) des Gesandten von Nidwalden wollen die von Nidwalden jetzt nicht mit besonderer Antwort begegnen; doch seien diese behülflich gewesen, ihm seinen jetzigen Vortrag aufzusetzen (?). Nach Verlesung aller Vorträge und Antworten sind die Gesandten von Obwalden abgetreten und es eröffnet Ammann Wilderich (von Nidwalden) zufolge Befehl seiner Obern, es sei richtig, daß die von Nidwalden auf das Vorbringen „desselben krämers" die betreffenden Artikel mit denen von Obwalden setzen halfen, obwohl jene ihres Bedünkens diese Artikel hoch genug angezogen haben. Dann aber haben die von Lucern ihnen freundlich geschrieben und sich erboten, gütlich mit ihnen zu verhandeln; wenn sie erfahren würden, wer sie ohne Schuld solcher Art verleumdet („vertragen") habe, wollten sie denselben berechtigen, wie das bezügliche Schreiben, in der beigelegten Copie enthalten, laute. Auf das haben die von Nidwalden beglaubt, es seien einige Artikel in Folge Bedürfniß aufgestellt worden, und meinen daher, wenn man gegenseitig zu reden käme, würde man wohl einig werden; wäre das nicht der Fall, so wäre ihnen schon recht, wenn jemand etwas Gutes zur Sache redete. Sie danken dabei den übrigen Orten für ihre Kosten, Mühe und Arbeit; sie haben sich auch noch nicht ganz „gesundert" (von Lucern, Obwalden?), hoffen aber, es werde beiderseitige Milderung erfolgen. Nach dem Abtreten aller drei Boten von Ob- und Nidwalden haben die der andern Orte sich berathen und befunden, es seien der Artikel viele und man wolle dieselben an die Obern bringen; doch hat man die von Unterwalden („sy") gebeten, in fünf oder sechs Tagen durch Boten oder sonst mit denen von Lucern zu verhandeln, ansonst man die nicht vereinbarten Punkte, die man ihnen anvertraue, abschiedsweise den Obern vorlegen

wolle. Nachdem „sy“ sich berathen hatten, antworteten die Gesandten von Obwalden, sie wollten die Sache allerdings gerne „uns“ (den beiden übrigen Orten) anvertrauen und werden die diesfällige Verhandlung ihren Herren mittheilen, glauben aber nicht, daß die lucernischen Artikel angenommen werden, „sy bewilligen inne dann und so dann das helig zit vorhanden und ire herren unz das für über wär uf unser bitt still stuonden, sollen wir doch anhalten, daß dann zu stund der handel by unsern herren gefertiget werde“. Denn es seien schon dem Ammann Imfeld fünf Batzen Zoll abgenommen worden von Sachen, die er nicht verkaufen konnte und wieder heimgeführt habe, was ihm, wenn es ferner geschehen sollte, nicht leidlich wäre. **b.** Vor den Boten der III Orte erscheinen Ammann Kammenzind und N. Zimmermann von Gersau und eröffnen, sie seien offene Wirthe und schuldig, jedermann für sein Geld Essen, Trinken und Herberg zu geben. „Da nit minder, sy etwan gut frowen ouch beherberget, ouch ammann Kammenzinds sün ein arme frow um den (klein?) zis mit einem kind in ein hus, das im Ergaw wellen zühen lassen.“ Hierüber sei nun jeder von ihnen von ihren Obern um eine Buße gestraft worden, da doch sonst niemand über sie geklagt habe. Aus Feindschaft habe man ein altes Landrecht (Gesetz) hervorgesucht, das seit langer Zeit nicht mehr gehalten worden sei; auch Andere, die Huren und Buben behauset und behofet haben, seien nicht bestraft worden; ihnen sei überhin bei Eiden geboten worden, die betreffende Buße bis St. Georgentag (23. April) zu erlegen. Es wird nun denen zu Gersau geschrieben, da die Bestraften von den betreffenden Satzungen nichts gewußt haben, „ouch die töchterli niemand beschärlich gewesen“, so sollen sie sie ungebüßt lassen und darüber den Obern der Gesandten beförderlich antworten. Würde nicht entsprochen, so will man auch die von Lucern berichten, um räthig zu werden, wie man den biderben Leuten helfen könne, „daß ine doch des eids halb vil gefärt“. **c.** Betreffend den Pfaffen aus Bollenz, Augustin Brüne von Denntsch (Dongio?), der übel und grob gehandelt, geschworen und sonst „vil wunders“ gemacht hat, wird dem Landvogt geschrieben, er soll sein Hab und Gut zu Handen der Kammer nehmen, und den Pfaffen, wenn er ihn betreten mag, ohne Schonung als einen Buben bestrafen, und den Proceß mit aller Kundschaft sammt unsern Schreiben allen Vögten ennet dem Gebirg zu wissen thun. Die Unterthanen sollen sich um einen andern Seelsorger umsehen, doch in Betreff der Bestätigung den alten Gebrauch beobachten, da man diesfalls den Obern nichts vergeben haben wolle. **d.** Es erscheint Bernardin Castanea und eröffnet, er sei zu Schwyz hausheblich, weßhalb ihm die von Schwyz einen Brief gegeben haben, daß man ihn wie einen andern Hintersässen sein Gut zollfrei solle fertigen lassen; dabei habe er auch eidlich geloben müssen, keinen Gemeinder außer den drei Orten zu haben, „und zum zusatz des sin lib und gut dargeboten“. Das aber habe ihm in Bellenz nicht geholfen, sondern es sei ihm dort sein Gut niedergelegt worden. Er bitte nun, dem Commissar zu schreiben, daß er die Zoller anweise, ihn fürfahren zu lassen. Da man ohne Instruction ist, so wird dieses in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung beförderlich nach Schwyz berichten. **e.** Die von Luggarus beklagen sich, sie müssen das Salz aus dem Herzogthum Mailand mit großen Beschwerden beziehen und seien daher Willens, dasselbe aus Bünden über Bellenz kommen zu lassen; das aber wollen die zu Bellenz nicht leiden und berufen sich auf eine daherige Freiheit. Man schreibt dem Commissar, den Gesandten scheine, man sollte dieses nicht hindern, sondern sich nachbarlich benehmen; wenn sie aber damit nicht einverstanden seien, sollen sie die Obern berichten, auf welche Freiheiten sie sich berufen. **f.** Die Boten von Schwyz ziehen auftragsgemäß an, ob man nicht die zu Bellenz laufenden Kosten dadurch vermindern wolle, daß jedes Ort seine zwei Knechte aus dem obersten Schloß heimberufe. Das wird in den Abschied genommen und soll jedes Ort beförderlich seine Meinung nach Schwyz schreiben.

100.

Baden. 1550, 17. März (Montag nach dem Sonntag Lätare zu Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 201. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 51. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 179. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23 **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Jacob Thormann, Venner, des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Stephan Zürcher, des Raths. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Onofrion Holzach; Hans Jöichdenhammer, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 99, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheint Vogt Troger von Uri und eröffnet, der Clericus von Como habe einige Ansprachen an Hieronymus Moresin, welche vor dreißig Jahren, als sein Schwäher noch zu Bellenz gesessen, aufgelaufen seien; auch seien einige Urtheile von den Landvögten und von den eidgenössischen Rathsboten zu Lauis erfolgt. Moresin habe dem Clericus Trostung und Bürgschaft geben müssen, „was er ime hieoben mit recht anbehalte, daß er dasselbig daunden inzuziechen wüsse". Nun habe er das Recht hieoben nicht geübt und treibe aber seine Bürgen und wolle von ihnen bezahlt sein. Es gelange daher an die Boten die Bitte, an Don Fernand, Statthalter des Herzogthums Mailand, zu schreiben, er wolle den Clericus vermögen, die Bürgen ruhig zu lassen und, falls er von seiner Anforderung nicht abstehen wolle, den Moresin zu suchen in den Gerichten, da dieser gesessen ist. In diesem Sinne wird dem Don Fernand geschrieben und seine Antwort begehrt. Jeder Bote soll an seine Obern bringen, was man vornehmen wolle, wenn er sich nicht nach dem alten Herkommen richten sollte. **b.** Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden wegen des Spans zwischen denen von Zürich und denen von Schwyz und Glarus in Betreff der Burg und Feste zu Wädenswyl sammt Leuten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Hölzern, Feldern und allen andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu Wädenswyl und Richterswyl, welche die von Zürich dem Meister des St. Johann-Ordens und dem ritterlichen Orden abgekauft haben. Es sind diesfalls auf dem letzten Tag zu Baden von den Boten der zehn Orte, als freundlichen Schiedleuten, gütliche Mittel aufgestellt und den Parteien in den Abschied gegeben worden; auch wurde mit den Commenthuren des Meisters und des Ordens geredet, ihnen ein Abschied gegeben und sie gebeten, die genannte Herrschaft wieder zu ihren Handen zu ziehen und den Kauf als nichtig zu betrachten, damit die von Zürich, Schwyz und Glarus und jedermann daselbst bei ihren alten Herrlichkeiten verbleiben und das Recht vermieden werde. Nachdem zu Anfang dieses Tages die Gesandten von Zürich diesen Handel angezogen hatten, haben die Boten der zehn Orte die Commenthuren und Gesandten des obersten Meisters, welche zu Baden gewesen sind, berufen und von ihnen Antwort begehrt. Diese legen nun einen Brief vom Meister des St. Johanns-Ordens an die zehn Orte vor, in welchem dieser bei dem Verkauf zu verbleiben erklärt. Als man hierauf die Boten von Zürich um Antwort in Betreff der vorgeschlagenen

Mittel angeht, entgegnen dieselben, da auf dem letzten Tage Schwyz und Glarus sich nicht erklären wollten, ob sie jene gütlichen Mittel annehmen wollen, so sollen nun diese zuerst antworten, worauf dann sie, die Gesandten von Zürich, ihre Instruction des weitern eröffnen werden. Die Boten von Schwyz und Glarus fordern hinwieder zuerst Antwort von denen von Zürich. Diese letztern wiederholen die angeführte Antwort, und hierauf ebenfalls die von Schwyz und Glarus wieder die ihrige. Darauf bemerken die von Zürich, sie sehen wohl, daß die von Schwyz und Glarus erfahren wollen, wessen die von Zürich gewillt seien, um hernach doch wieder offene Hand zu behalten; damit aber die Sache angefangen und die Schiedleute nicht länger aufgehalten werden, so wollen sie in Gottes Namen ihren Auftrag eröffnen, der dahin gehe: Nachdem der Meister des St. Johanns-Ordens die Feste und Herrschaft Wädenswyl verkaufen wollte, und dieser Meister Burger zu Zürich sei, auch die von Wädenswyl und Richterswyl mit Allen, welche zu ihnen gehören, mit denen von Zürich reisen, steuern und die Appellationen vor Burgermeister und Rath zu Zürich suchen müssen, auch der Mehrtheil „von iren herren lechen sige", so sei diese Herrlichkeit zu kaufen niemand gelegener gewesen, als denen von Zürich, obwohl sie dieselbe ungern gekauft haben. Sie meinen aber, wenn sie nach Wädenswyl einen Vogt setzen und den beauftragen, im Falle eines Krieges zwischen Zürich, Schwyz und Glarus stillzusitzen und unparteiisch zu sein, so wäre dem Vertrage Genüge geleistet. Aber dessenungeachtet, um mit Schwyz und Glarus nicht rechten zu müssen, wollen sie das angerathene Mittel der Schleifung der Burg und Feste zu Wädenswyl annehmen; jedoch soll man ihnen noch einige Jahre Ziel geben, damit sie die Ziegel, Balken, Steine und Anderes zu dem neuen Bau, den sie aufführen wollen, besser benützen können. Dann aber könne man den andern Artikel, daß bei einem Kriege zwischen Zürich, Schwyz und Glarus die von Wädenswyl und Richterswyl stillsitzen und sich unparteiisch halten sollen, nicht annehmen. In Zürich walte indessen kein Unwille gegen Schwyz und Glarus, man wolle die Bünde und den Landfrieden getreulich halten; aber da die von Zürich die Burg sammt den Leuten zu Wädenswyl und Richterswyl um großes Gut erkauft haben, so sollen diese Leute ihnen in Lieb und Leid wie andere Unterthanen gehorsam sein; sollten die von Schwyz und Glarus die vorgeschlagenen Anerbieten nicht annehmen, so sollen dieselben denen von Zürich an ihren Rechten unnachtheilig sein. Die Gesandten von Schwyz und Glarus erwiedern, wenn die von Zürich die vorgeschlagenen Mittel angenommen hätten, so hätten sie weitere ziemliche und gebührende Antwort gegeben; da aber die Boten von Zürich keine weitern Aufträge haben, so lasse man es bei der zu Zürich geschehenen Abrede und Meinung verbleiben, daß nämlich der Kauf stillgestellt sein solle. Die Gesandten von Zürich bemerken, da ihr Anerbieten nicht angenommen worden sei, so haben sie keinen andern Auftrag, als mit den Boten von Schwyz und Glarus einen beförderlichen Rechtstag in Gemäßheit des Bundes zu bestimmen, denn der oberste Meister des St. Johanns-Ordens dränge fortwährend und das Geld, das man anderwärtig brauchen könnte, liege müssig. Der Gesandte von Schwyz zeigt an, er habe keine weitere Instruction; der von Glarus aber eröffnet, er sei beauftragt, an der Bestellung eines Rechtstages Theil zu nehmen. Auf dieses bemerkt der Gesandte von Uri instructionsgemäß, wenn die gütlichen Mittel von beiden Theilen angenommen würden, so wollten die von Uri sich dieselben auch gefallen lassen; sie seien nämlich auch in den Verträgen begriffen, wie die andern Orte; wenn aber das Recht walten müsse, so wisse er nicht, ob seine Obern in dasselbe eintreten wollen oder nicht, weßnahen er den Handel wieder heimbringen müsse. Die Gesandten von Lucern, Unterwalden und Zug eröffnen, sie behalten die Rechte ihrer Obern gemäß den Verträgen, bei denen sie verbleiben wollen, vor, wissen aber nicht, ob ihre Herren in das Recht einstehen werden, weßhalb sie die Sache auch in den Abschied begehren. Auf dieses zeigen die Gesandten von Zürich

des weitern an, ihre Herren hätten sich dieses Einzugs der vier Orte wohl versehen und daher die Boten beauftragt, alle, welche die von Zürich an dem betreffenden Kaufe hindern wollen, in das Recht zu mahnen und mit denselben einen Rechtstag anzusetzen; durch die Schiedleute die Sache weiter verziehen lassen können sie nicht; eher würden sie (einseitig) einen Rechtstag bestimmen und wer sie an dem Kaufe hindern wollte, dazu mahnen. Nachdem nun die sechs übrigen Orte mancherlei unter sich geredet, haben sie die Commenthuren und Gesandten des Meisters vom St. Johanns-Orden nochmals vor sich berufen und ihnen vorgestellt, da sie sehen, daß einige Orte mehr den fraglichen Kauf sperren möchten, so möchten der Meister und der Orden die Herrschaft Wädenswyl wieder zu ihren Handen nehmen, damit die Verträge in Kräften und jeder bei seinem Recht verbleibe und ein Rechtsstreit vermieden werde; man bitte hierum freundlich und ernstlich; mit denen von Zürich würde man dann reden, daß sie die von Wädenswyl und Richterswyl vermögen sollten, dem Orden Alles zu erstatten, was sie ihm schuldig sind, und deßwegen künftig nicht wieder unnütze Kosten zu veranlassen. Diese Meinung hat man auch dem Meister und dem ritterlichen Orden, die nach Ostern zu Speyer zusammenkommen, ernstlich geschrieben und ihre Antwort begehrt. Endlich hat man die Gesandten von Zürich zu Handen ihrer Herren dringend gebeten, bis zur nächsten Tagleistung keinen Rechtstag anzusetzen, sondern stillzustehen und die Antwort von Meister und Orden zu erwarten. **c.** Es erscheinen Gesandte aus dem Wallis und entbieten mit Darreichung ihrer Credenz den Gruß ihres Fürsten und von Hauptmann und gemeinen Landleuten und verdanken auf das höchste den Dienst, der ihnen durch Absendung einer Botschaft der Eidgenossen bei ihrer Empörung erwiesen worden sei. Durch die Gnade Gottes und die ernstliche Bemühung dieser Botschaft sei die Sache beruhigt und dahin gebracht worden, daß mit dem Rechten vorgegangen und gestraft werden solle; sie seien erbötig, dieses gegenüber gemeiner Eidgenossenschaft zu verdienen. Dieses Erbieten wird ihnen ebenfalls verdankt und eröffnet, ihre Empörung haben die Obern von Herzen bedauert, weßhalb sie mit gutem Willen ihre Rathsbotschaft, die Mißhelle zu beschwichtigen, abgeordnet haben; wenn man ferner in ihren Spänen etwas Gutes schaffen könne, so werde man weder Arbeit noch Kosten sparen; man bitte aber, sich gütlich zu vertragen, solche „Versammlung" und Empörung nicht mehr vorgehen zu lassen, nicht mit Gewalt, sondern mit Recht zu strafen, so zwar, daß wenn jemand „verlumdet" wäre, man diesen vor Gericht stelle, auf Begehren Kundschaften verhöre und dann gutes unparteiisches Recht darüber ergehen lasse, wie das in der Eidgenossenschaft geübt werde. Da die Obern einiger Orte verständigt worden sind, wie die gemeine Landschaft Wallis auf den nächsten Sonntag nach Ostern zu Sitten eine Versammlung halte, so glaubt man, daß hier gute Schiedleute nöthig seien, weil der gemeine unverständige Mann gar ergrimmt sei, so daß die letzte Mißhelle schlimmer werden könnte als die erste. Es ist daher die Meinung einiger Orte, daß jedes Ort seine Rathsbotschaft auf genannten Sonntag nach Sitten abordnen und derselben die Bündnisse und Burgrechte, welche die im Wallis mit einigen Orten haben, für den erforderlichen Fall mitgeben soll. Jedes Ort soll seinem Boten alle Gewalt geben, nach bestem Verständniß zu handeln, je nach Umständen vom einen der sieben Zehnten zum andern zu reiten und mit ihnen zu reden, daß sie sich nicht der Gewalt, sondern wie oben angegeben, des Rechts bedienen sollen. Da einige Boten hierüber keine Instruction haben, so soll das jeder heimbringen; von denjenigen Orten, welche Boten schicken wollen, sollen diese letztern auf Mittwoch nach Ostern (9. April) Nachts zu Freiburg an der Herberg sein und Tags darauf miteinander nach Sitten verreiten. Nach dieser Berathung wird ferner beschlossen, es sollen alle Orte Boten schicken und diese sollen ihre Hinkunft denen im Wallis durch ein Schreiben von Freiburg zu wissen thun. **d.** Abgeordnete von Luggarus eröffnen, wie die von Bellenz ihnen die Führung

des weißen Salzes verhindern, und bitten, ihnen hierin für ihr Bedürfniß beholfen zu sein. Man hat auf dieses die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden angegangen, mit den Ihrigen zu Bellenz zu reden, daß sie denen zu Luggarus das Salz unverhindert zukommen lassen. Für den Fall, daß sie das nicht thun sollten, soll jeder Bote die Sache an seine Obern bringen, zu bedenken, was weiter geschehen soll. **e.** Unter den VII Orten wird wieder die Frage des Bundschwörens angezogen. Die Instructionen lauten ungleich; einige Orte wollen nur schwören, wenn von allen gleich, wie von Alters her, geschworen werde. Die Sache wird daher wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **f.** Vogt Pfendler von Glarus, Rudolf Stapfer, Wirth zum Hirschen in Bremgarten, und der Aeppisser werden in Betreff der Zehrungskosten, welche wegen des Aeppissers Todtschlag entstanden sind, gegen einander verhört. Es zeigt sich, daß Aeppisser des Landvogts Zehrung bezahlt hat, daß der Landvogt ihm eine Krone für „sin" Zehrung und drei Kronen dem Nachrichter zugesandt habe. Man hat daher den Vogt Pfendler in Betreff dieser Ansprache ledig erkennt und dabei erläutert, wenn etwas „amtshalb" aufgelaufen sei, so soll das der jetzige Landvogt in den (Freien) Aemtern im Namen der Obern bezahlen. **g.** Es erscheint der Vater von Ittingen, Karthäuser-Ordens, und beklagt sich, er habe einen Weiher nahe bei Stammheim; in demselben „flötzen und rötzen" nun die von Stammheim ihren Hanf, was den Fischen nachtheilig sei; als aber der Landvogt im Thurgau denen von Stammheim solches verboten habe, beglaubten die von Zürich, der Landvogt habe da nichts zu verbieten; der Vater von Ittingen bittet daher, mit denen von Stammheim zu verschaffen, daß sie ihren Hanf nicht mehr in dem genannten Weiher rötzen sollen Nachdem man auch den Landvogt einvernommen hatte, was er in der Sache gethan habe und wie ihm begegnet worden sei, eröffnen die Gesandten von Zürich, ihre Obern beglauben, der genannte Weiher liege zum Theil in ihren Gerichten und es stehen die Verbote ihnen zu; mit dem Untersuch der Sache sei der Seckelmeister von Cham beauftragt worden; da derselbe jetzt einige Zeit in Bünden gewesen sei, so sei die March noch nicht untergangen worden. Es wird nun erkennt, die von Zürich sollen ihre Botschaft beförderlich hinausschicken, mit dem Landvogt im Thurgau die Marchen zu untergehen, und in welcher Obrigkeit der Weiher ganz oder theilweise gelegen ist, da soll dieselbe das Rötzen des Hanfs in dem Weiher abstellen und verbieten, damit die Fische nicht verderbt werden. Würde inzwischen jemand wider das Verbot da rötzen, den soll der Landvogt bestrafen. **h.** Pedret del Fasan von Cugnasco eröffnet, die Frau Balsarina del Masa regio habe ihm gar schändliche böse Worte gegeben, über die er erzürnt worden sei und sie mit einem Stäcken geschlagen habe, in Folge dessen sie gestorben sei. Es sei dann dieses von den eidgenössischen Rathsboten als ein unehrlicher Todtschlag betrachtet worden. Da sie nun aber ihn mit Worten gereizt, und er sich mit der Verwandtschaft abgefunden habe, so bitte er, ihn zu liberiren. Es verwendet sich auch die Gemeinde Cugnasco freundlich für ihn um Begnadigung; auch der Landvogt von Luggarus, Niklaus Wirz, zeigt an, daß nach glaubwürdigen Berichten die betreffende Frau ein gar böses Maul gehabt habe, der Thäter aber als ein frommer lieber Gesell gerühmt werde, weßhalb er auch bitte, ihm das Beste zu thun. Beim Abgang diesfälliger Instruction wird diese Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **i.** Vom letzten Tag hat man in Folge des Anzugs des Ammanns von Schwyz die Angelegenheit in Betreff der zehn Soldtage heimgebracht. Es eröffnen nun die Boten von Lucern, Freiburg und Solothurn, ihre Obern haben ihre Hauptleute mit Bezug auf diese zehn Tage abgewiesen. Der Gesandte von Uri zeigt an, daß seine Herren mit den Anwälten des Königs „der rechnöten stan wellent"; wolle man aber gemeinschaftlich rechten, so wollen sie sich nicht trennen, doch wolle er die Meinung der übrigen Orte heimbringen. Der Gesandte von Unterwalden

eröffnet, seine Obern haben den Handel „heim gesetzt". Schwyz, Zug, Basel und Appenzell wollen mit den Gesandten des Königs gütlich reden, daß er die zehn Tage bezahle, andernfalls solle man das Recht darum brauchen; die Boten von Glarus und Schaffhausen haben keine Instruction. Man nimmt alle diese Antworten in den Abschied; auf dem nächsten Tag soll man sich erklären, für den Fall, daß der König die zehn Tage nicht gütlich bezahlen wollte, welche Orte das Recht mit ihm vollführen wollen. **k.** Die Gesandten von Basel fordern wiederholt Antwort von den VII Orten auf das von Basel an dieselben erlassene Schreiben. Die Gesandten der letztern erwiedern, da ihre Obern auf der letzten Jahrrechnung eröffnen ließen, die von Basel dürfen sich darauf verlassen, daß die VII Orte die geschwornen Bünde und den Landfrieden getreulich an ihnen halten werden, so habe man geglaubt, sie werden sich hiemit begnügen; da dieses aber nicht der Fall sei, so werden diejenigen Orte, welche mit den Gemeinden verhandeln müssen, die Sache an ihre Landsgemeinden bringen. **l.** Man hat berathschlagt, kein Landvogt ennet dem Gebirg dürfe einen Mörder, Verräther, Dieb, Ketzer oder schändlichen Todtschläger liberiren, wie die Capitel das enthalten; ebenso sollen sie keine Banditen aus dem Herzogthum Mailand oder anderswoher, die als Mörder, Ketzer oder Verräther verrufen worden sind, vergleiten, noch auf dem Gebiet der Eidgenossen gedulden; welche aber anderer Sachen wegen abtreten mußten und auf die Lande der Eidgenossen gewiesen sind, „und das recht erlyden möchten", die mögen sie vergleiten und ihnen Aufenthalt geben. **m.** Die 100 Kronen, welche der Wirth zu Mendris für die Banditen, die den Landschreiber und Fiscal ermordet haben, vertröstet hat, soll der Landvogt einziehen. Dann sollen die Boten, welche auf die nächste Jahrrechnung hinkommen, Gewalt haben, die Kosten, welche die Obern dieser Angelegenheit wegen hatten, davon zu nehmen und den Rest an die „Umgebrachten" und Beschädigten im Verhältniß der Kosten eines jeden zu vertheilen. **n.** In Betreff der anbegehrten Liberation des Bruders vom Landweibel zu Lauis sollen die auf die Jahrrechnung gehenden Boten beauftragt werden, den Proceß genau zu untersuchen und nach Befinden den Betreffenden zu liberiren oder nicht. **o.** Der Schultheiß von Lucern wird beauftragt, bei seinen Herren nachsuchen zu lassen, was in Betreff des Thurgau und der Einnahme von Frauenfeld dort liege und auf dem nächsten Tag die übrigen sechs Orte hierüber zu berichten. **p.** Schultheiß Bircher verlangt abermals im Namen derer von Lucern, es möchte der Span betreffend die March in den Freien Aemtern gütlich erledigt werden. Die übrigen Orte halten an der Meinung fest, daß die Kundschaften verhört und die Marchen durch gleiche Sätze und den Obmann bestimmt werden sollen; die von Lucern mögen hiefür den Tag festsetzen und solchen denen von Zürich anzeigen. Der Landschreiber zu Baden, sofern er denen von Lucern gefällig ist, wird zum gemeinen Schreiber bestimmt; endlich sollen die von Lucern den von ihnen erwählten Tag auch dem Ammann Gartenhauser als Obmann zur Kenntniß bringen. **q.** Es erscheint der päpstliche Botschafter, Albert Rosin, und eröffnet mit langem schriftlichem Vortrage, wie auf den 7. Februar die Cardinäle den Johann Maria, Bischof zu Palästrina („Prenestin"), Cardinal von Monte, gebürtig von „Arrutin" (Monte San Sabino), einer Stadt im Florentinischen, mit Stimmenmehrheit unter dem Namen Julius III. zum Papst erwählt haben. Hieronymus Frank beglaube, dieser Papst werde mit Bezug auf geneigten Willen zur Eidgenossenschaft Papst Julius II. ersetzen. Rosin übergiebt auch einen Brief vom Papst an die XIII Orte, und verspricht jedem Ort eine Copie von diesem Breve (sic) zuzustellen. Ebenso übergiebt er eine Missive von Antonius Philonardus, Bischof zu Veroli, des Cardinals von Veroli Bruders Sohn, worin er sich vieles Guten gegen die Eidgenossen erbietet. Darauf eröffnet er, wie Hieronymus Frank als ein treuer Freund der Eidgenossen ihm geschrieben habe, er würde für gut erachten, wenn eine Rathsbotschaft von zwei oder drei Orten im

Namen aller nach Rom geschickt würde, dem neuen Papst als dem obersten Priester und geistlichen Vater gemeiner Christenheit Glück zu wünschen und sich unterthänig zu empfehlen, wie solches früher auch geschehen sei, und sowohl dem Papste als auch dem Cardinal Farnese und dem Bischof von Veroli für ihr freundliches Erbieten zu danken und sie zu bitten, gemeine Eidgenossenschaft und die Garden zu Rom, Bologna und Perugia empfohlen zu halten; sollte man aber keine Botschaft schicken, so möge man dem Papst und genannten Herren im angegebenen Sinne lateinisch zuschreiben. In ähnlicher Weise hat Jost von Meggen, Ritter und Gardehauptmann zu Rom, geschrieben und gemeldet, wie der Papst ihm gnädiges Gehör gegeben und nebst dem Cardinal Farnese ihm und „gemeiner Gesellschaft" viele Gnaden und alles Gute erboten habe. Nachdem auch Schultheiß Bircher hierüber die Instruction von Lucern eröffnet hat, hat man, weil die übrigen Boten diesfalls ohne Aufträge sind, Alles in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung bis Sonntag nach Ostern (13. April) nach Lucern berichten; diejenigen Orte, welche gewillt sind, eine Botschaft nach Rom zu senden, sollen ihre Gesandten nach Lucern abordnen, damit man sich berathe, aus welchen Orten man Boten nach Rom schicken wolle. **r.** Vogt a Pro von Uri zieht an, vor einigen Jahren sei über Christoph Kadulin von Polanza aus dem Herzogthum Mailand bei den Unterthanen der Eidgenossen die Rede ausgegangen, er habe falsche Münze gemacht und auf unserm Gebiet ausgegeben, weßhalb er auf einer Jahrrechnung zu Luggarus von den Rathsboten der Eidgenossen verhaftet, aber weil man nichts Gründliches finden konnte, wieder befreit worden sei, mit dem Vorbehalt, daß man offene Hand behalten wolle, weiter gegen ihn einzuschreiten, wenn sich in Jahresfrist etwas Mehreres erzeige. Als das gleiche Gerede auch im Herzogthum Mailand verbreitet worden sei, sei Kadulin auch von seiner Obrigkeit gefangen gesetzt, nach Langem aber wieder ledig gelassen und ihm seine Kaufmannschaft wie früher zu betreiben gestattet worden, nachdem er zwar in Folge jener Gefangenschaft große Kosten erlitten hatte. Er bitte nun, die Obern der Orte möchten ihm auch ein freies sicheres Geleit geben, seine Kaufmannsgüter in ihr Gebiet zu führen, wie es einem frommen Kaufmann gebühre; würde er sich anders benehmen, so soll das Geleit erloschen sein, und gegen ihn und sein Gut mit Strafe eingeschritten werden mögen. Dabei bemerkt Schultheiß Sury von Solothurn, wie der genannte Kaufmann den Unterthanen ennet dem Gebirg Gutes erweise und ihnen stets Korn und anderes Getreide und Handelswaaren, mitunter selbst gegen den Willen der Amtleute zu Mailand, zuhalte. Da man ohne Instruction ist, so soll die Sache heimgebracht werden; welches Ort ihm ein Geleit, für so lange als er sich wohl haltet, nicht geben will, soll das in Monatsfrist dem Landvogt zu Baden zu wissen thun. **s.** Der Landvogt zu Luggarus hat einige Kundschaften eingenommen betreffend diejenigen, welche den gefangenen Schulmeister befreien wollten, über den, dem ein Messer entfallen und über Anderes mehr. Nachdem man diese verhört hat, wird beschlossen, die auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten sollen diese Kundschaften zur Hand nehmen, die Sache gründlich untersuchen und dann Gewalt haben, jeden nach Verdienen zu bestrafen. Hiebei finden die VII Orte für gut, dem Landvogt zu Luggarus durch die Boten zu befehlen, daß er den betreffenden Schulmeister nicht mehr hereinlasse, damit er nicht weitere Unruhe errege. **t.** Die auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten sollen auch Gewalt haben, dem abgebrannten Dorf Coma eine Hülfe und Steuer zu thun, nach Gestalt der Sache und ihrem Ermessen. **u.** In Betreff der Kosten, welche die VII Orte in dem Handel wegen der Reisstrafen im Thurgau gehabt haben, meinen einige Orte, man solle dieselben an den drei Städten beziehen; andere aber glauben, wenn die drei Städte gütlich von ihren Ansprüchen auf Frauenfeld und in Betreff der Klöster zurücktreten, solle man jene Kosten fallen lassen. Die Sache wird daher wieder heimgebracht; Antwort auf nächstem Tag.

v. Da keine drängende Angelegenheiten vorhanden sind, so hat man keinen Tag bestimmt; welchem Ort etwas zustößt, das mag einen ansetzen und den übrigen kundthun. **w.** Der Gesandte von Glarus erinnert, wie früher zu Tagen beschlossen worden sei, die Schiffmeister, welche die Güter von Zürich in den Wallensee hinaufführen, auf einen bestimmten Tag nach Utznach zu bescheiden und ihnen daselbst in Beisein von Rathsboten der drei Orte den ihnen gebührenden Eid zu geben. Das sei noch nicht vollzogen worden. Nun aber bedünke seine Obern, daß die Schiffmeister schlechte Obsorge zu den Waaren tragen, da fortwährend Verlust und Schaden erfolge. Sie glauben daher, es sollte mit Beförderung ein Einsehen gethan werden. Daneben wird angezogen, es stehen in dem Eide der Schiffmeister einige beschwerliche Artikel, die zu halten ihnen nicht wohl möglich sei. Man hat nun auf Donstag nach Ostern (10. April) einen Tag nach Glarus bestimmt, auf welchem Boten von Zürich, Schwyz und Glarus zusammenkommen und jedes Ort seinen Schiffmeister auch dahin berufen soll. Da soll man die Ordnung und den Eid der Schiffmeister zur Hand nehmen, das allfällige Unerträgliche darin ändern, die Schiffmeister beeidigen und ein gebührliches Einsehen thun, damit jedermann zu dem Seinigen kommen und gelangen mag. **x.** Zu gedenken, daß das Fenster in das Gotteshaus Kreuzlingen 4 Sonnenkronen koste, damit diese auf nächstem Tag bezahlt werden. **y.** Als der Landschreiber zu Baden den Proceß und die Urtheile des Obmanns in dem Handel über die Reisstrafen im Thurgau den Zugesetzten von Freiburg und Solothurn überschickt hat, in der Meinung, daß dieselben besiegelt werden sollen, sind ihm solche unbesiegelt wieder zurückgekommen. Nachdem nun die Boten der VII Orte die von Bern, Freiburg und Solothurn hierum angegangen haben, entgegnen letztere, es walte hier keine arge Meinung; nachdem Proceß und Urtheil von den Zugesetzten der VII Orte und dem Obmann besiegelt worden seien, haben ihre Zugesetzten beglaubt, es genüge dieses; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Es wird ihnen erwiedert, die Zugesetzten von Freiburg und Solothurn haben früher ihr Urtheil besiegelt und dem Obmann überschickt und werden daher meinen, sie können nicht zweimal siegeln. Wenn aber (der endgültige) Proceß und das Urtheil besiegelt worden sei, so wolle man ihnen ihr früher besiegeltes Urtheil („dasselbig") wieder zu Handen stellen. Man bitte um Antwort auf den nächsten Tag. **z.** Es wird angebracht, wie Vogt Maad von Glarus, der Schaffner zu Feldbach gewesen ist, von da viel Wein, Korn und Anderes hinweggeführt und sich geäußert habe, das Gotteshaus schulde ihm noch eine erhebliche Summe. Da man aber von ihm noch keine Rechnung hat, so sollen die von Glarus den Vogt Maad berufen und ihn verhören, ob er dem Vogt zu Frauenfeld in Betreff seiner Schaffnerei völlige Rechnung gegeben habe, oder ob man ihm diesfalls noch etwas schuldig sei. **aa.** Die von Solothurn sollen denen zu Schwyz beförderlich eine Copie der Vereinung unter dem Siegel ihrer Stadt übersenden. **bb.** Ab dem letzten Tag ist die von denen von Schaffhausen für die Tuchleute erlassene Verordnung heimgebracht worden. Nach den nun auf diesem Tag eröffneten Instructionen der übrigen Boten wollen die Obern derselben es dabei verbleiben lassen, daß jedes Ort in diesen und andern Sachen bei den Seinigen ein gebührliches Einsehen thun und Ordnungen und Anderes aufsetzen möge, wie es jede Obrigkeit für gut und fruchtbar betrachtet.

cc. Die zu Rüti im Rheinthal behaupten: 1. Daß von den bei ihnen vorkommenden Friedbruchbußen den Obern nichts zu verabfolgen sei. 2. Bei Todtschlägen sollen von des Thäters Vermögen zehn Pfund voraus ihnen zu Theil werden. Ist der Thäter hablos, so sollen die Obern die Kosten an ihnen selbst tragen. 3. Sie beglauben, daß der Wildbann und die Fischenzen ihnen gehören und sie befugt seien, diesfalls Bußen zu bestimmen. Die Gesandten vermeinen dagegen, daß diese als malefizische Sachen der hohen

Obrigkeit zustehen. Es soll daher der Vogt mit denen von Rüti reden, daß sie ihre Ansprüche fallen lassen. Wenn aber die von Rüti sich dessen weigern und zur Begründung ihrer Forderungen etwas Gerechtigkeiten erzeigen könnten, so ist der Vogt ermächtigt, mit Beizug biderber Leute und auf Genehmigung der Obern mit denen von Rüti güliche Mittel und Artikel zu stellen, daß z. B. von den benannten Bußen den Obern der halbe oder der dritte Theil gehören soll, wie das auch anderwärts von den Gerichtsherren im Rheinthal geübt wird. St. A. Zürich: Rheinthalabschdbch. S. 179. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 24. März 1550.

dd. Der französische Gesandte, Herr von Liancourt, überreicht 1. seine Credenz und einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: Der König sei durch Marmaignes, seinen Tresorier in der Eidgenossenschaft, berichtet worden, daß die Gesandten, welche zu Lyon waren, um die gemeinen Pensionen zu empfangen, sich geweigert haben, die Sonnenkrone für 46 Tärtsch zu nehmen, wie solches jetzt der gemeine Lauf in ganz Frankreich sei; nach langer Verhandlung mit benanntem Tresorier hätten dann die Boten die Sonnenkronen im angegebenen Werthe angenommen, mit dem Vorbehalt, daß wenn die Obern dieses nicht billigen würden, man die betreffenden Kronen gegen Rückgabe der diesfälligen Quittungen in der Stadt Solothurn wieder zurückstellen könne. Der König habe nun den Schlag der Kronen nicht um seines Gewinnes willen auf 46 Tärtsch gesteigert, sondern er habe Schaden hiedurch, weil sein Einkommen, „so man gewendt hat in münz in zu züchen, jetzmalen in minderer zal bezalt wirt", als früher, da die Kronen nur 45 Tärtsch gegolten haben. Man könne somit ermessen, daß dieses nicht der Eidgenossen wegen geschehen sei; es sei erfolgt, um die französischen Kronen nicht aus Frankreich zu vertreiben, was sonst geschehen wäre, weil die „wärschaften" fremder Fürsten gesteigert worden und deßhalb bessern Lauf erhielten; dadurch sei der König genöthigt worden, sich andern Fürsten gleich zu halten und somit auch seine Kronen zu steigern. Deßwegen und weil eine diesfällige Ordnung im ganzen Reich eingeführt worden sei, werden die Eidgenossen sich nicht beklagen. Wenn der König die Krone auf 40 Tärtsch herabgesetzt hätte, so wäre es auch nicht billig, wenn die Eidgenossen nach dem höhern Werth bezahlt würden; so nun auch im umgekehrten Falle. So habe auch der König die Dickpfenninge der Eidgenossen im gleichen Werthe geachtet und geschätzt wie die seinigen. Die Boten mögen dieses ihren Obern hinterbringen. Nachdem einige Boten hierüber an ihre Obern geschrieben hatten und dann wieder mit dem Gesandten darüber redeten, hat es dieser einfach bei der Antwort des Königs verbleiben lassen. Es soll das nun jeder Bote heimbringen. Sollte ein Ort sich beschwert finden, so soll dieses den Boten, die ins Wallis reiten und nach Freiburg kommen, Auftrag geben, weiter mit dem Herrn zu reden, da der König für und für die Kronen aufsetzen und beschweren möchte. 2. Ein anderer Vortrag des Gesandten geht dahin: Aus dem letzten Abschied zu Baden, den der Gesandte dem König überschickt habe, und aus dem Briefe des Gesandten habe der König ersehen, daß man ihm einen Rechtstag auf den 13. April angesetzt habe, anbelangend einige Ansprachen eidgenössischer Unterthanen (!), welche die Boten, die wegen der Besiegelung der Vereinung nach Frankreich gekommen, zu Compiegne dem König in einer Schrift vorgetragen haben. Obwohl bei allen wenig Gründliches gefunden werden konnte, seien aber einige so gar unziemlich gewesen, daß der König sie gänzlich verwerfen zu sollen beglaubte. Da der König annahm, die Eidgenossen haben dieselben nicht untersucht oder nicht verstanden, so ließ er die betreffenden Boten durch seine Räthe befragen, ob sie von ihren Obern beauftragt seien, diese Ansprachen zu fordern. Hierauf hätten die Boten geantwortet, sie haben diessfalls keinen andern Befehl, als daß sie von einzelnen Personen, die bei diesen Ansprachen betheiligt seien, erbeten und angesucht worden seien. Solcher Art wären diese Ansprachen, auch wenn sie einen Schein der Billigkeit für sich gehabt hätten, keiner Antwort würdig

gewesen, da der Vertrag zwischen dem König und den Eidgenossen klar vorschreibe, daß die Obern der Ansprecher die Ansprachen prüfen und gutheißen sollen, bevor dieselben zuerst gütlich und wenn dieses fruchtlos wäre, rechtlich am König gefordert werden können. Der König verlange daher nochmals, daß man den Rechtstag aufhebe und vorerst die Obrigkeiten die Ansprachen prüfen und die (guterfundenen) vor den König weisen sollen; wenn er dann nicht befriedigenden Bescheid gebe, so möge dannzumal ein Rechtstag angesetzt werden. Obwohl man den angesetzten Rechtstag gerne hätte bleiben lassen, so hat man doch auf das dringende Verwenden des Gesandten beschlossen, die Ansprecher sollen sich mit ihren Briefen und Gewahrsamen zu Mitte April beim Gesandten Liancourt einfinden und ihm ihre Beweise vorlegen; würde er mit jemand nicht gütlich abkommen, so wäre dann der gestellte Rechtstag auf den 1. Juni verlängert, an welchem Tag die Richter und Zusätzer beider Theile Nachts zu Peterlingen an der Herberge sein und Morgens mit dem Recht fürfahren sollen. 3. Der Gesandte zeigt an, der König habe nun wiederholt verlangt, daß man den Sebastian Schärtlin, seinen Diener und Pensionär, in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lasse, aber niemals eine schlüßliche Antwort erhalten, die er nun wieder begehre. Die Boten haben wieder ungleiche Instruction; die meisten wollen den Schärtlin verhören und dann eine Antwort ertheilen, andere ihm aber kein Geleit nach Baden geben. Man hat sich daher auf keine Antwort verständigen können und beschlossen, Schärtlin soll auf den 2. April in der Stadt Freiburg im Üchtland erscheinen; dann werden ihn die Boten jener Orte, die hiefür von ihren Obern Auftrag erhalten, verhören; es soll dann jeder Bote Vollmacht mitbringen, auf des Königs Begehren zu antworten.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 215. St. A. Zurich: Abschiede Band 18, beim Abschied vom 28. Januar 1550. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M. K. A. Basel: Abschiede Band 23. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 28. Juni 1552. K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. L. A. Appenzell: Abschiede, beim Abschied vom 28. Januar 1550.

cc. In dem Anstand zwischen Glarus und den übrigen sechs in der Herrschaft Sargans regierenden Orten betreffend den Bezug der Fastnachthühner, Fälle und anderer Lasten, welche eigene Leute zu tragen haben, von den Leibeigenen, welche aus der Herrschaft Werdenberg in die Herrschaft Sargans ziehen, und betreffend den Wildbann zu Wartau sind Kundschaften aufgenommen worden und haben die Parteien das Recht bestehen wollen. Beinebens haben auf „verschinen" Tagleistungen die Boten der Orte („unser herren und obern") auf Gefallen der Obern gütliche Mittel aufgestellt. Auf Grundlage derselben wird nun der Anstand dahin freundlich verglichen: 1. Von den eigenen Leuten, welche aus der Herrschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans gezogen sind und sich da gesetzt haben, mögen die von Glarus oder ihr Vogt zu Werdenberg die Fastnachthühner, Fall und andere Rechtsamen, die man von eigenen Leuten zu fordern pflegt, ohne Hinderung Seitens der Landvögte zu Sargans einnehmen und beziehen. Ebenso beziehen die Landvögte von Sargans die betreffenden Leistungen von den eigenen Leuten der VII Orte, welche sich aus der Herrschaft Sargans nach Werdenberg begeben haben und daselbst wohnen, ungehindert von Seite derer von Glarus. In der Folge aber soll kein Theil eigene Leute des andern, die aus einer Grafschaft in die andere ziehen wollen, daselbst aufnehmen, außer sie haben sich vorher von der Leibeigenschaft und anderer Ungenossame bei ihrer Herrschaft losgekauft, wofür sie einen Schein erzeigen sollen. 2. Anbelangend den Wildbann zu Wartau, da derselbe kleinen Ertrages ist, so sollen die beiden Vögte von Sargans und Werdenberg denselben miteinander brauchen und nutzen, verbieten und bannen und die fallenden Bußen zu Handen ihrer Obrigkeiten miteinander theilen und kein Vogt ohne den andern solche Strafen und Bußen verthädigen. Wer auch daselbst jagen will, soll von beiden Landvögten Erlaubniß nehmen und jedem gleiche Pflicht davon thun. Es siegeln zu Baden am 20. März (Donstag nach Lätare) Johann Haab, alt-Burgermeister zu Zürich, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, im Namen der Obern der Orte

Das Schriftstück bildet eine von den auf diesem Tage anwesenden Gesandten der VII Orte ausgestellte Pergamenturkunde, die im Eingange die auch anderwärts vorgekommenen Widersprüche der Parteien ziemlich weitläufig recapitulirt. Das Siegel Tschudis hängt wohlerhalten, das von Haab ist zerstört.

ff. Verhandlung zwischen Zürich und den sechs übrigen im Thurgau regierenden Orten betreffend die Propstei Klingenzell; siehe Note.

gg. Verhandlung betreffend die Angelegenheiten in Graubünden; siehe Note.

hh. Verhandlung der V und der VII Orte betreffend das Kloster Feldbach und dessen Verhältniß zu dem abgetretenen Vogt Maad von Glarus; siehe Note.

ii. Vertheidigung der Locarner gegen den Vorwurf, sie fallen vom alten Glauben ab; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, i, k, o** und von **s** der letzte Satz; im Berner **e—g, i, k, o, p** und von **s** der letzte Satz; im Glarner **e, k, o,** von **s** der letzte Satz; im Basler **e—g, o, p,** in **s** der letzte Satz, **u;** im Freiburger **f, g, n, p, u;** im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **f, g, k, o, p, u;** im Appenzeller **a,** von **c** im letzten Satz der zweite Theil, **d—h, k—p, r—u; w** aus dem Zürcher und Glarner, **x** und **y** aus dem Berner, **z** aus dem Glarner, **aa** aus dem Solothurner, **bb** aus dem Schaffhauser; **x** auch im Appenzeller, **y** auch im Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **b.** 1. Ein Gesandtschaftsbericht der Zürcher Gesandten an ihre Obern vom 20. März (Donstag nach Mittefasten) benennt als Abgeordnete des obersten Meisters den Commenthur von Basel und den Statthalter von Heitersheim. Derselbe Bericht besagt, im Widerspruch mit dem Abschiedtext, über das Verhalten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug hätten sich nebst den Boten der sechs Schiedorte auch die Gesandten von Zürich „treffenlich verwundert". St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

2. Das Schreiben von Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johanns-Ordens in Deutschland, aus dem Schloß Heiterschen (Heitersheim), vom 13. März 1550 als Antwort auf das ab dem Tag vom 26. (sic) Januar erlassene, ist sehr gedrungen, giebt als Grund für Aufrechthaltung des Kaufs einzig an, daß Zürich dieses verlange, und bemerkt beinebens, daß die Verträge wegen Wädenswyl den Orden, als dritte Partei, nicht binden. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 64 (Copie).

3. Das Schreiben der unparteiischen sechs Orte an den Meister des Ordens, Georg Schilling von Canstatt, aus Baden vom 22. März, recapitulirt die bisherigen, den Orden betreffenden Vorgänge, bezeichnet die Stellung, welche an diesem Tage die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug eingenommen haben, in Folge welcher der Span unter Umständen vielen Unwillen erregen möchte, verwendet sich für Aufhebung des Kaufes und betont, wenn der Orden sich für letztere entschließen würde und das Burgrecht zwischen Zürich und Wädenswyl aufrecht erhalten bliebe, so sei zu hoffen, daß auch Zürich gütlich auf den Kauf verzichte. Dabei werde man Zürich bestimmen, in Kraft des Burgrechts die Leute von Wädenswyl anzuhalten, daß sie gegenüber dem Orden ihre Pflichten gehörig erfüllen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 66.

4. 1550, 25. April, Speyer. Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johanns-Ordens in deutschen Landen, an die sechs vermittelnden Orte. Das Schreiben der letztern, betreffend den Kauf von Wädenswyl, habe man am 23. April, während der Sitzung des Capitels, empfangen und verhört. Die Herrschaft Wädenswyl habe man nicht muthwillig oder ohne Grund verkauft; man sei hiezu durch den vielfachen und unaufhörlichen Ungehorsam der Unterthanen daselbst genöthigt worden. Der Kauf sei nun aufrecht und redlich beschlossen worden, der Orden sei hiezu vollständig befugt gewesen, ein Zurücktreten von demselben würde dem Orden Vorwürfe zuziehen, und der Trotz der Unterthanen würde hiedurch nur gesteigert

werden. Als letztes Jahr der Kanzler des Ordens, Doctor Johann Bernhard Kümmelin, Geschäfte wegen in die genannte Herrschaft geritten und der Verkauf bekannt geworden sei, habe ihn einer der Unterthanen bedroht, vom Pferde herunter zu schlagen; was würde erst erfolgen, wenn jene ihre Sache so weit erreichten, daß der Kauf aufgegeben würde. Zwischen Zürich und Schwyz und Glarus werde der Kauf, wie man gründlich hoffe, keine Uneinigkeit erzeugen, sondern beide Theile bei ihrem Bündniß und hergebrachter Liebe verbleiben, wozu, wie man dringend bitte, auch die sechs Orte sie weisen werden. Zwischen den Eidgenossen und dem Orden könne der Kauf auch keine Unfreundschaft herbeiführen, da der Orden der Eidgenossenschaft jeder Zeit zu Nutzen, Wohlfahrt und freundlichem Dienst geneigt gewesen sei und bleiben wolle. Daß die Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sich in dieser Angelegenheit auch dem Orden und Zürich entgegensetzen werden, und warum dieses geschehen sollte, könne man nicht begreifen, da die benannten Orte sich diesfalls gegen den Orden nie verlauten ließen. Da es nun höchst beschwerlich wäre, wenn jemand am Verkauf seines Eigenthums gehindert werden sollte, und Verträge, die unter zwei Parteien geschlossen worden sind, wie solches von denen von Schwyz und Glarus angeführt werde, eine dritte Partei, die hiebei nicht mitgewirkt hat, nicht binden können, so bitte man die sechs Orte und die Eidgenossen überhaupt, es nicht zu verargen, wenn der Orden ihrem Ansinnen nicht stattthun könne, sondern sie angehe, solche freundliche Mittel zu ergreifen, daß die Orte Schwyz und Glarus und ihre Anhänger von ihrem Vorhaben abstehen und unter allen Theilen gute Einigkeit erhalten werde. Die Eidgenossen werden hiezu um so geneigter sein, als der Ritterorden nicht mit andern geistlichen Orden zu vergleichen sei. Er bemühe sich unablässig, der Christenheit gegen den Feind ihres Namens und Blutes nützlich zu sein, zu welchem Zwecke er, ohne Zuthun Anderer, auf seine Kosten schwere Armaden unterhalte, wofür jeder fast den dritten Theil seines Einkommens darbringen müsse. Diese Aufwände werden noch gesteigert werden, da der türkische Meerräuber die vor Tripolis in Barbaria gelegene Insel Gerfis, die der Orden nebst Malta als ein Port des Meeres bewacht hatte, eingenommen und vor Kurzem auch die afrikanischen Städte Manestery und Susa erobert, sich verstärkt und unweit von des Ordens Schloß und Stadt Tripolis eingenistet habe. Der Großmeister und Orden zu Malta sei dadurch verursacht worden, eine größere Besatzung mit vierzig Ritterbrüdern nebst andern Personen und Munition dahin zu schicken. Das sollten alle christlichen Häupter zu Gunsten des Ordens beherzigen und ihn nicht hemmen, das Seinige zum besten an Nutzen zu bringen. Man getröste sich dessen auch zur Eidgenossenschaft.

Diese Antwort wird von Bern mit Begleitschreiben vom 5. Mai den Orten mitgetheilt. St. A. Zürich: A. Wädenswyl; K. A. Basel: Abschiede Band 23; K. A. Solothurn: Abschiede Band 29; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Als Aufschrift figurirt hier, wie bei Schillings Briefen überhaupt, sein Name und Titel; als Unterschrift steht: Gemeiner Pfleger Sanct Johanns-Ordens, jetzt im Capitel zu Speier versammelt.

Zu **p.** Anstatt dieses Artikels hat der Zürcher und Glarner Abschied folgenden: Da beschlossen worden ist, Lucern solle den für den Untergang der Marchen in den Freien Aemtern zu bestimmenden Tag an Zürich und dieses denselben den andern der sechs Orte mittheilen, so wird abgeredet, Zürich und Unterwalden sollen die beiden Zugesetzten, Uri den Redner, Schwyz, Zug und Glarus die Rathgeber verordnen.

Zu **q.** 1. Die Lucerner Sammlung enthält auf f. 267 einen schriftlichen Vortrag Rosins mit einem Briefe des im Text genannten Bischofs von Verulan an die XIII Orte vom 15. März, der wahrscheinlich hieher gehören wird. Wir fassen das fünf enggeschriebene Folioseiten haltende Schriftstück in Folgendes zusammen. Vorab wird der benannte Brief erwähnt und sein Inhalt wörtlich eingefügt. Derselbe ergeht sich in Anerkennung und Verdankung des schriftlich erzeigten Beileides über den Tod seines Oheims, des Cardinals von Verulan, und hebt hervor, wie derselbe ein wahrer Vater und Beschirmer der Eidgenossen gewesen sei. Er verdankt die Briefe der Eidgenossen, „ist da zu verstan ab dem verdrigen tag on ein den letsten zu Baden an in usgangen", in welchen Gunst und Hülfe ihm und seinem Geschlecht erboten werde.

Folgt dann eine Empfehlung des genannten Bischofs in Folge eines besondern, an Rosin gerichteten Briefes, durch letztern, daß er den Eidgenossen gleiche Gunst wie sein verstorbener Oheim zu erzeigen bestrebt sei. Auch Hieronymus Frank habe ihm, Rosin, geschrieben, wie die Eidgenossen den Tod des Cardinals von Verulan nicht genug betrauern können. Rosin (oder wohl Frank) müsse den Eidgenossen sehr empfehlen, gegen die vom Cardinal von Verulan ihnen erwiesenen Gutthaten dankbar und dieselben zu vergelten bestrebt zu sein und seinen Bruders Sohn, den Bischof von Verulan, sich empfohlen zu halten. Den neuen Papst mögen sie durch ein Schreiben oder eine Botschaft bitten, ihnen eine Gnade dadurch zu erweisen, daß er den genannten Bischof von Verulan zum Cardinal erhebe; Frank glaube, diese Bitte werde gewährt; mit ihm erstehe der alte Cardinal wieder als ein Vater der Eidgenossen, zumal wenn diese das erwähnte Gesuch, von dem der Bischof nichts wisse, von sich aus ins Werk setzen u. s. w. Unterzeichnet „Im namen herren Hieronimus Frank und min Albrecht Rosyn", ohne Datum.

2. 1550, 12. Februar, Rom. Jost von Meggen an die XIII Orte. Am 10. November sei Papst Paul III. gestorben und am 13. (sic) gleichen Monats begraben worden. Die Begräbniß habe am 19. (sic) angefangen und sei erst am 28. November beendigt worden. Am 29. November seien die Cardinäle in das Conclave eingeschlossen worden und zehn Wochen daselbst geblieben. Inzwischen seien zwei Cardinäle im Conclave gestorben, nämlich die Cardinäle Verulan und Rudolfo, ein Florentiner. Auf den 7. Februar sei der Cardinal von Mont, welcher aus dem Städtchen Mont gebürtig sei und zu Aretin im Florentiner Land gelebt habe und zuletzt zu Bologuien Legat gewesen sei, drei Stund in der Nacht zum Papst gewählt und noch an dem gleichen Abend ausgerufen worden. Die Cardinäle aber seien noch alle in dem Conclave geblieben und sei der Papst erst am folgenden Morgen, vier Stund im Tag, recht ausgerufen, bestätigt und Julius III. genannt worden. Er sei gar ein frommer, ehrlicher Mann und gut französisch. Hierauf sei er nach dem Gebrauch in St. Peters Münster getragen worden, wo alle Cardinäle mit ihren Ceremonien den Fußkuß vollzogen haben; auf das habe man ihn wieder mit großem Pomp in St. Peters Palast begleitet. Es sei nicht zu beschreiben, welche große Freude in Rom mit Schießen, Freudenfeuern und Anderm Tag und Nacht durch gewesen sei. Auf Sontag über acht Tage werde man ihn bekrönen, und dann, wie der Briefsteller beglaube, zu Ostern die goldene Porte eröffnen; doch wisse man diesfalls noch nichts Bestimmtes. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X; offenbar mehr Auszug als Copie.

Der Inhalt stimmt zum Theil fast wörtlich überein mit einem Schreiben des von Meggen an Lucern vom 9. Februar; St. A. Lucern: Acten Päpste (abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 507). In beiden wird von einer persönlichen Vernehmlassung des Briefstellers beim neugewählten Papst nichts gemeldet. Hievon berichtet ein zweites Schreiben des von Meggen an Lucern vom 12. Februar. St. A. Lucern: Acten Päpste (Archiv für schweiz. Ref. Gesch. III 508). Dieses wiederholt in einer Nachschrift die in dem angeführten, an die XIII Orte gerichteten Schreiben enthaltene Bemerkung betreffend die Krönung und Oeffnung der goldenen Porte, die im Schreiben an Lucern vom 9. Februar nicht enthalten ist. — Haben die Nachricht von der persönlichen Zusammenkunft die Boten von Lucern am 17. März mündlich mitgetheilt?

3. 1550, 16. Februar, Rom. Papst Julius III. an die XIII Orte. Nachdem sein Vorgänger Paul III. unterm 10. November vorigen Jahres gestorben, sei er, Julius, unterm 8. Februar von den Cardinälen einhellig (sic) zum Papst erwählt worden, wie die Eidgenossen schon vernommen haben werden. Der Papst sei entschlossen, den Eidgenossen in allen Sachen beistündig zu sein und Gutes zu thun, was er mit Gott thun könne, und hierin keinem seiner Vorfahren zu weichen. Mit Vorliebe, namentlich auch mit Bezug auf die Eidgenossen, habe er, als ein Nachfolger Papst Julius II., den gleichen Namen angenommen. Auf die Eidgenossen, diese stärkste Nation, die den Namen: der Kirche Freiheiten Beschirmer verdient habe, setze er in allen seinen und des heiligen Stuhles Angelegenheiten alles Vertrauen, und ermahne sie, in schuldiger Treue gegen Gott und gewohnter Verehrung gegen den heiligen Stuhl, gleich den Altvordern, zu verharren

und den Kirchenstaat („Stadt") mit Fleiß und Liebe in Schutz und Schirm zu behalten. Von der Geneigtheit des Papstes zu den Eidgenossen, seinen liebsten Söhnen, werde der Ritter Frank, der jetzt bei ihm sei, aber bald wieder als Botschafter zu den Eidgenossen komme, Mehreres mittheilen. Unterzeichnet: Blosius.

St. A. Zurich: Tschudische Documentensammlung X; lateinisches Pergamen-Original. — St. A. Zurich: Abschiede Bd. 18, f. 68. — St. A. Lucern: Acten Papste. Letztere beide deutsche Uebersetzungen. Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III 509. — K. A. Basel: Abschiede Band 23. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 15 (deutsch). — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29 (deutsch). — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

4. Basel erklärt unterm 7. April sich mit einer persönlichen Botschaft an den Papst nicht einverstanden, wohl aber wolle es sich bei einem gemeinen Schreiben nicht söndern. St. A. Lucern: Acten Päpste. K. A. Basel: Abschiede Band 23. Im gleichen Sinne schreibt Solothurn unterm 19. April (Mittwoch vor Ostern) an Lucern. St. A. Lucern: Acten Päpste.

Zu **s.** 1. Kundschaften, aufgenommen von Baptist Bricio (oder Brixio?), Statthalter und Kanzler, erwählt durch den „Richter" und Landvogt zu Luggarus, Niklaus Wirz von Unterwalden, in Folge eines Briefes, der dem benannten Landvogt von den Boten der XII Orte ab einer Tagsatzung zu Baden vom 31. Januar 1550 zugeschickt worden ist, enthaltend den Befehl, Kundschaften aufzunehmen mit Bezug auf den Ueberfall und Uebermuth, der dem genannten Landvogt und einem Priester, Lorenzin, damaligem Prediger zu Luggarus, wiederfahren sei, „wider die rüf", welche durch den benannten Landvogt ergangen sind, wodurch den Kundschaften geboten worden sei, die Wahrheit bei dem Eid, den sie den Obern geschworen haben, anzugeben. 1. Miser Albert Decherna von Luggarus bezeugt bei geschwornem Eid: In Betreff des Uebertrangs auf dem Platz und in dem Wirthshaus des Lorenzin wisse er nichts, denn er sei nicht dabei gewesen; einzig wie er von des Statthalters (sic) Haus gekommen („gesin"), habe er ein „groß brächt" gehört, eine Schaar gesehen, die nitsich gegangen sei. Und als er auf den Platz gekommen sei, habe er einige „Gesellen" gesehen, die da suchten „gwer wiles nidas (?) ze gand". Als er das gesehen habe, sei er ihnen nachgegangen, in der Meinung, sie zu verhindern, denn ihm wollte scheinen, sie wollen in das Schloß, den Priester Johann aus demselben herauszunehmen, der da „ingeleit" war. Die Betreffenden seien dann zu dem Schloß gegangen. Daselbst seien des Landvogts und des Schreibers Frauen und auf der Mauer im Schloß der Schulmeister gewesen. Der habe zu ihnen geredet: „Gand mit gott; sind ir voll wyn, so sind voll; dann der mich hat ingleit, lat mich ouch wider us für ein bidermann." Angefragt, wer die gewesen seien, die in das Schloß gegangen, antwortete der Zeuge: Vincenz, des Schulmeisters Bruder, und Banada, der Apotheker; Bernhard Prowas (?) war nicht im Schloß, der kam dem Zeugen beim „Capele" entgegen. 2. Herkulin Pavrukin sagt bei seinem Eide: Als er in seinem Haus gewesen sei, habe er auf dem Platze ein großes Getös gehört. Dann sei er aus dem Haus zu dem Landvogt, dem Prediger und einigen Doctoren von Lauis gegangen. Da habe er gesehen, daß Vincenz, des Schulmeisters Bruder, zu dem Landvogt gesagt habe, er solle seinen Bruder herauslassen, „oder aber by dem blut gotz, ich wird ine usher nämen", ihm und allen denen, die dieses nicht wollen, zum Leid. Bei Vincenz seien gewesen Banda (Banada?) und Bernhard Prowas, Bartholomä „de miß de lüssett", Donat Rabazott und viele Andere. Da habe Donat Rabazott geschworen: „By unsers hergotz fud, komend wir (mir?) nach, wir wend ine usshernämmen." Hierauf sei der Zeuge zu Banada, seinem Freunde, gegangen; der habe zu ihm gesagt, er solle sich der Sache nichts annehmen; wenn auch die Obern ein Kalb für einen Vogt schicken, so müsse man ihm dennoch zu Handen der Obern Ehre und Gehorsam erzeigen. Was im Schloß geschehen sei, wisse Zeuge nicht. Ueber eine Weile habe er gehört, daß Banada in des Lorenzin Haus heftig („vast") gekriegt habe; mit wem, wisse er nicht; es seien Lauiser und Luggarner dabei gewesen, die werden hierüber reden können. 3. Baptist, ein Sohn des Lorenz Scheriete, bezeugt bei seinem Eid: Als er im Schloß gewesen sei, habe er gesehen, daß der Landvogt den Schulmeister einlegen ließ. Dann sei der Landvogt nebst dem Schreiber und den Doctoren von Lauis aus dem Schloß in des Zeugen Haus gegangen, daselbst das Morgenbrod einzunehmen. In diesem Moment habe er Vincenz, des Schulmeisters Bruder, Donat Rabozott, Banada nnd viele Andere gesehen. Zu diesen habe der Schulmeister geredet, um seiner wegen sollen sie keine Unruhe anfangen; derjenige, welcher ihn habe einlegen lassen, lasse ihn auch wieder heraus.

Da habe Vincenz gesagt, er wolle sehen, ihn mit Gewalt herauszunehmen; der Schulmeister habe aber abgewehrt, er solle das nicht thun. Zeuge sei dann hereingegangen und habe das Morgenbrod gerüstet. Nach dem Morgenbrod seien Johannes de Orello, Kanzler zu Luggarus, mit Miser Paulo de Orello und des Schulmeisters Bruder Vincenz und des Schulmeisters Vater gekommen und haben beim Landvogt begehrt, er solle den Schulmeister herauslassen, mit dem Erbieten, für ihn Bürgschaft zu leisten. Da habe der Landvogt geantwortet, jetzt gebe er keinen Bescheid, sie sollen nach einer Weile wiederkommen. Auf das habe Vincenz, des Schulmeisters Bruder, gesagt, „by unsers hergotts blut", wir wollen gehen, ihn herauszunehmen, wenn man („ir") ihn nicht herauslassen wolle. Hierauf sei Benada mit einem Messer in den Händen gekommen und habe geschworen: Bei unsers Hergotts Blut, „wir wend sy alsampt fräſſen". Auf das seien zu dem genannten Benada Paul Orello und Peter de Bades gegangen und haben ihn beruhigt („brächend in ab") und ihm in Betreff seiner Worte und Handlungen böse Worte gegeben. Während diesem habe der genannte Benada ein Messer aus den Händen fallen lassen. Auf dieses sei er zu der Thüre herausgestoßen worden. Mehr wisse der Zeuge nicht, außer daß, nachdem die von Lauis sich von Luggarus entfernt haben, ihnen mit „eim bekli nachgetenglet" worden sei; wie er verstanden habe, sei es Christof de Prowas gewesen.

L. A. Schwyz: A. Luggarus. K. A. Freiburg: Ennetbirgische Jahrrechnungen, No. 103, bei der Jahrrechnung von Lauis von 1550. Der Act datirt im Titel vom 6. März 1550.

2. Leonhard Büeler zu Schwyz, Landvogt zu Lauis, urkundet Folgendes: Niklaus Wirz von Unterwalden, dieser Zeit Commissar zu Luggarus, habe ihm angezeigt, wie die Eidgenossen nach der letzten Tagleistung zu Baden ihm befohlen haben, ihnen auf den folgenden Tag Bericht zu geben in Betreff der Vergewaltigung und des Uebermuths, den einige Luggarner dem benannten Commissar, dem Prediger und einigen Lauisern erzeigt haben. Es sei solches geschehen zuerst im Schlosse zu Luggarus, bei Anlaß einer mit dem Schulmeister und einigen Andern von Luggarus in Betreff des Glaubens gehaltenen Unterredung, dann auf dem Platze, dann in des Lorenzinen Haus; endlich als die Lauiser hinweggegangen seien, habe man ihnen mit einer Schaale nachgeklingelt („mit einem beckli nachgedengelet"). Wirz habe nun ihn, Büeler, ersucht, den Doctor Andreas und den Doctor Hieronymus de Comitius (?), Gebrüder, zu Lauis, und den dortigen Landschreiber, Hans Zumbrunnen von Uri, die gegenwärtig gewesen seien, als Kundschaften einzuvernehmen. Auf das habe er die drei Genannten heute vorberufen und dieselben haben bei geschwornem Eide Folgendes bezeugt: 1. Hieronymus (sic) Comitius: Als er im letzten Sommer zu Luggarus gewesen sei, habe der Commissar dem Schulmeister, einem Canesa Thadeo de Duno, dem Brook, Fürsprech, und einigen Andern vorgeboten. Diese seien erschienen und in dem Saale des Commissars einem Priester, Lorenzin Davidico (?), der damals zu Luggarus gepredigt hatte, gegenüber gestellt worden. Der habe einige Conclusiones oder Schlußreden schriftlich verfaßt und mit Erlaubniß des Commissars den ihm Gegenüberstehenden vorgelesen und sie befragt, ob sie wahr und mit dem alten wahren christlichen Glauben übereinstimmend seien. Ihm habe der Schulmeister mit einer vorläufigen „Beklagung" geantwortet, er wisse nicht wer er sei und gebe ihm keine Antwort. Hierauf habe der Commissar einem Mönchen des Baarfüßer Ordens, Meister der heiligen Schrift, dem Meister Raphael, Arzt zu Luggarus, dem Doctor Andreas Comitius und dem Zeugen aufgetragen, daß alle vier nach einander ihre Meinung abgeben sollen, ob die betreffenden Schlußreden wahr und dem christlichen Glauben gemäß seien. Sie haben geantwortet, es seien dieselben nach der heiligen christlichen Kirche und sollten von jedem christgläubigen Menschen gehalten werden. Sodann habe der Commissar „sy" aufgefordert, über die gestellte Frage Antwort zu geben. Hierüber haben sie sich und namentlich der Schulmeister „erklagt". Darauf habe der genannte Landschreiber, der gegenwärtig gewesen sei, zu dem Schulmeister gesagt, er („ir") habe den Obern, (nämlich) den VII Orten versprochen, ein guter Altgläubiger zu sein und zu glauben, wie sie, und wenn er Einige anders unterwiesen hätte, sie wieder davon abzuweisen; wenn er fernerhin hiergegen handle, so werde er für altes und neues gestraft werden; warum er sich denn nicht erkläre? Da habe er geantwortet, „dem also sin, aber welcher wüßte, daß solich beschlußreden irem glouben glichförmig wären, darum well er ein gewett mit im thun". Auf das habe der Landschreiber gesagt, er wisse, daß sie dem Glauben der VII Orte gleichförmig seien, hierüber wolle er ein

Gewett mit ihm thun. Darauf der Schulmeister: wenn jene übel oder nicht recht glauben, so verlangen sie doch, daß er auch so glaube. Hierauf der Landschreiber: seine Herren, die VII Orte glauben recht, und da nun der Schulmeister öffentlich seinem Gelübde entgegen gehandelt habe, so sollte er nach der Erkanntniß der VII Orte gestraft werden. Als dann der genannte Priester Lorenzin die erste Schlußrede wiederholte, lautend: Der Papst sei ein Statthalter Jesu Christi auf Erden und habe die gleiche Gewalt wie Sanct Peter gehabt habe; er sei ein Haupt der christlichen Kirche und habe in derselben die höchste Macht, da haben die Vorberufenen und insbesondere der Schulmeister „und Thadeus" geantwortet, das finde sich nicht im Evangelium, der Papst habe nicht mehr Gewalt als ein anderer Bischof; Christus habe den Sanct Peter nicht in vorzüglicherm Grade als die andern Apostel als Statthalter zurückgelassen, noch ihm mehr Gewalt als diesen gegeben. Darauf seien ihnen zwei „Auctoritäten" aus dem Evangelium angezeigt worden; bei denen aber haben sie nicht bleiben wollen, sondern haben sie anders ausgelegt, nach ihrem Gefallen, und die Auslegung der heiligen Lehrer („lereren") verworfen. Nach vielen Worten habe dann der Commissar den Schulmeister in das Gefängniß legen lassen. Als dann „der züg samt sinen gesellen" mit dem Commissar in das Wirths(haus) gegangen, sei ihm eine große Schaar von Leuten gefolgt, welche mancherlei Drohworte über jene ausstießen; unter anderm habe der Zeuge gehört, daß Einer, den er nicht kenne, die Andern aufgewiesen habe, zu zücken, und gesagt: Laßt uns dreinschlagen und nicht dulden, daß diese gekommen seien, solche Dinge hier zu thun. Dann sei des Schulmeisters Bruder, als welcher der Betreffende dem Zeugen benannt wurde, mit mehreren Andern vor den Commissar gekommen und habe mit Ungestüm gesprochen, sie wollen, daß er den Schulmeister herauslasse, wobei sie drohende Worte und Geberden gebraucht haben. Da habe der Commissar deutsch geantwortet, er verstehe es nicht. Als dann die Zeugen mit dem Commissar im Wirthshaus des Lorenzin gewesen seien, seien des Schulmeisters Vater und der benannte Bruder gekommen; letzterer habe beim Commissar angehalten, daß er den Schulmeister entlasse, er habe ihn mit Recht nicht gefangen legen können, wobei er auch den Zeugen gedroht habe. Ueber eine kleine Weile seien viele Andere gekommen; einer von denselben behelligte („hielte") den Commissar mit Schimpf- und Schmachworten und habe ein Messer in den Händen gehabt; ein anderer, ein Bruder des Paul de Orello, habe in Anwesenheit des Commissars die Zeugen mit den Worten bedroht: Sie andere hätten verdient, daß man ihnen die Augen ausstechen würde, und wenn sie nicht zum Dorfe hinausgehen, so werde man sie ihnen noch ausstechen. Zuletzt am Abend, als die Zeugen („die obgemälten") in das Schiff getreten waren, um heimzufahren, und vom Lande gestoßen hatten, sei ihnen ein Beckli nachgeschlagen worden. Dem Zeugen habe man gesagt, der diesfällige Thäter sei ein Vetter des Baarfüßer-Mönchs Benadict von Luggarus. Das sei die Hauptsache, über welche der Zeuge sich erinnere, wenn auch (vielleicht) nicht Alles mit den gleichen Worten ausgedrückt worden sei. 2. Landschreiber Hans Zumbrunnen habe bei seinem geschwornen Eide bezeugt: Auf der Jahrrechnung des Jahres 1548 sei von den Boten der VII Orte dem Commissar ernstlich befohlen worden, den benannten Schulmeister des Landes zu verweisen. Hierauf sei der Schulmeister nach Altdorf gekommen, habe angezeigt, der Landvogt habe ihm bewilligt, vor die Eidgenossen nach Baden zu gehen, um daselbst um Gnade zu bitten, und habe den Schreiber Magnus Besmer, des Raths zu Uri, angegangen, mit ihm nach Baden zu kommen, um daselbst sein Fürsprech zu sein; das habe Besmer nicht thun wollen, es sei denn, daß der Schulmeister von seiner Lehre abstehe. Durch Einwirkung („Mittel") der Doctoren Frannasch, Comitio von Lauis und des Zeugen habe dann der Schulmeister versprochen, von seiner Meinung im Glauben abzustehen und fürderhin in Uebereinstimmung mit der heiligen christlichen Kirche zu glauben, und wenn er bisher Einige anders gelehrt habe, sie wieder ab- und auf den wahren christlichen Glauben hinzuweisen, wie das in seiner hinter Schreiber Besmer liegenden Handschrift begriffen sei. Auf dieses sei er von den Obern begnadigt worden, doch mit der Bedingung, wenn sich gründlich zeigen würde, daß er anders redete oder handelte, so soll er an Leib und Gut bestraft werden; das sei dem Zeugen so mitgetheilt worden. Als dann aber weder bei ihm noch Andern zu Luggarus eine Besserung im Glauben sich einstellte, seien die VII Orte veranlaßt worden, den hochgelehrten Priester Lorenzin Davidico (?) zu bitten und ihm Gewalt zu geben, nach Luggarus zu gehen, daselbst zu predigen, mit seiner heilsamen Lehre den alten wahren

christlichen Glauben zu befördern und zu erklären und die Irrthümer auszurenten. Dieser Prediger habe dann gefunden, daß der genannte Schulmeister und die „oberzelten" die „fürnemsten" seien, die da täglich viel Unkraut säen, doch so, daß niemand diesfalls Beweise haben mochte. Auf das seien der Prediger und der Commissar zu rathgeworden, jener solle einige Conclusionen und Beschlußreden betreffend den Glauben, nach Form der heiligen römischen Kirche, den Genannten vorhalten und sie aufragen, ob sie dieselben annehmen und glauben. Würden sie dann hiergegen reden, so bedürfte man keiner weitern Kundschaft, weß Glaubens sie seien, sondern es könne dann der Commissar, gestützt auf ihre eigene Rede, sie und insbesondere den Schulmeister nach ihrem Verdienen bestrafen; würden sie aber die betreffenden Beschlußreden annehmen und gemäß denselben glauben wollen, so sollte der Commissar sie anhalten, solches öffentlich zu sagen, damit das gemeine Volk sähe, wie es von ihnen verführt worden sei, und ihnen, wenn sie auch in Winkeln anders lehren sollten, desto weniger Glauben schenkte. Einzig aus dieser Ursache und nicht um sich in eine Disputation einzulassen, sei man dann später im Hause des Commissars und auf dessen Befehl zusammengekommen. Daselbst, auch auf dem Platze, als sie mit dem Commissar ins Wirthshaus gehen wollten, im Wirthshause selbst und auch auf dem See betreffend das Becklein haben alle Sachen und Reden stattgefunden, welche Doctor Hieronymus bezeugt habe; einzig habe der Zeuge nicht selbst einen Luggarner reden gehört: lasset uns dreinschlagen! wohl aber, daß sie mancherlei Droh- und Tratzworte ausstießen und die Hand auf ihr Rapier legten, als ob sie alle Augenblicke zücken wollten. Ferner sei ihm gesagt worden, es hätten Einige geredet: lasset uns sie erwürgen; Andere: wir wollen sie in den See werfen; von welchen („etlichen") er das gehört habe, dessen besinne er sich nicht. Ebenso erinnere sich Zeuge nicht, daß im Wirthshaus de Orello gegen Doctor Hieronymus vom Augenausstechen gesprochen habe; es möge das aber wohl geschehen sein, da jener ganz zornig und unwillig war. In Betreff des Messers könne er so viel mehr bezeugen, daß der Betreffende Banada heiße; derselbe habe zuerst das Messer im Aermel gehabt; als er aber die Arme umherwarf, sei das Messer herausgefallen. Als der Commissar das gesehen habe, habe er besorgt, jener möchte jemand verletzen und ihn zum Saale hinausstoßen wollen; da habe Banada das Messer vom Boden aufgehoben und sich gegen den Commissar zur Wehre gestellt, und als sich Leute dazwischen gestellt haben, habe Banada gesagt: laßt ihn kommen! mit üppigen Scheltworten und „Dutzen". 3. Doctor Hieronymus (sic) Comitius habe bei seinem geschwornen Eide bezeugt, die zu Luggarus verlaufene Sache habe sich so zugetragen, wie Doctor Hieronymus (sic), sein Bruder, sie erzählt habe; einzig von dem Vorfall in Lorenzius Haus wisse er nichts, weil er damals nicht dort, sondern in des Erzpriesters Haus bei dem genannten Priester Lorenzin gewesen sei. Auch jene Worte, welche Hieronymus auf dem Platze gehört habe: laßt uns dreinschlagen! habe er nicht gehört; wohl aber so viel mehr, daß Einer, der des Schulmeisters Bruder sei, wie ihm jemand gesagt habe, drohend oder freventlich zu dem Commissar sagte, er solle ihm aus dem Gefängniß seinen Bruder geben, er wolle ihn haben. Doctor Hieronymus (der zweitgenannte) habe dann weiter bei seinem obgenannten Eide geredet, er besinne sich des weitern über Folgendes: Als „sy, die zügen", während des Vorfalls in des Lorenzinen Haus im Hause des Erzpriesters gewesen seien, sei ein Miser Orell zu ihnen gekommen und habe ihnen angezeigt, „sy" haben den Commissar gebeten, den Schulmeister zu entlassen, denn es sei jedermann in Aufruhr, und Einige seien bewaffnet gegen das Schloß gelaufen, um den Schulmeister mit Gewalt zu befreien. — Das habe der Vogt zu Lauis in Schrift setzen und mit seinem Siegel versehen lassen. **Datum 6. März 1550.**

L. A. Schwyz: A. Luggarus. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 15.

3. Die Verhöre auch beim Solothurner Exemplar; dabei ein Schreiben von Landammann und Rath von Unterwalden ob und nid dem Kernwald vom 28. April 1550 an Solothurn, des Inhalts: Weder durch ihre Boten, noch aus dem Abschied habe man vernommen, daß auf dem letzten Tag zu Baden die Kundschaften verhört worden seien; auch sei dem Landvogt wenig aufgetragen worden, die betreffenden Frevel zu bestrafen, sondern man habe diese Bestrafung der nächsten Jahrrechnung überlassen; Bitte, für dieselbe dem Boten von Solothurn solche Instruction zu geben, daß der Vorfall exemplarisch bestraft werde.

Zu **dd.** Dieser Artikel bildet einen vom übrigen Abschiedtext getrennten Theil desselben unter dem Titel: „Uf disem tag ist vor uns erschinen k. Mst. uß Frankrich gsandter, der herr von Liancourt, und nach überantwortung sines credenz sinen fürtrag in geschrift ingelegt". Es folgen dann die beiden schriftlichen und der dritte, wie es scheint mündliche, Vortrag des Gesandten; am Schlusse eines jeden die bezüglichen Verhandlungen der eidgenössischen Boten, in der von unserer Bearbeitung befolgten Weise. Ein Datum trägt dieses Schriftstück nicht; aber die Gegenstände der Verhandlung und die als bevorstehend angeführten Tage im April lassen nicht zweifeln, daß diese Quelle hier zu verwerthen sei. In den betreffenden Ausfertigungen für Zürich und Bern fehlt Ziff. 2.

Zu **ff.** 1550, 26. März, Baden. Die Rathsboten der sechs Orte an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos. Nachdem Johann, Abt des Gotteshauses Stein, und die von Zürich lange wegen Zinsen und Zehnten, auch wegen der Propstei Klingenzell Späne gehabt, habe man sie auf diesem Tag gütlich vertragen. Da nun der Abt von Stein den Jacob von Peyern als Propst nach Klingenzell verordnet habe und derselbe gemäß dem erwähnten Uebereinkommen beförderlich eingesetzt werden soll, zu welchem Zwecke die von Zürich auf Mittwoch in den Osterfeiertagen (9. April) ihre Botschaft in Klingenzell haben werden, so soll der Vogt im Namen der sechs Orte auf gleichen Tag zu Imbis ebenfalls zu Klingenzell erscheinen und daselbst den genannten Jacob von Peyern in die Propstei einsetzen helfen. Daneben soll er ihm von Amts- und Obrigkeits- wegen in allen Anliegen, in denen er seiner bedarf, Schutz und Schirm gewähren. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi. St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 213.

Zu **gg.** 1. 1550, 21. März, Baden. Die XIII Orte an Burgermeister und Rath zu Zürich. Das Schreiben von Zürich, betreffend den auf den 24. März (künftigen Montag) nach Chur angesetzten Bundestag, habe man verstanden und lasse sich die Meinung derer von Zürich gefallen. Man habe auch denen in Bünden („unsern pundsgenossen") hierauf laut beiliegender Copie geschrieben. Daneben erachte man für gut, wenn die von Zürich ihrem Boten Copien des Bundes, den die sieben Orte mit dem Gotteshausbunde haben, übergeben würden, um von solchen auf dem genannten Bundestage im erforderlichen Falle Gebrauch machen zu können. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi. St. A. Zürich: A. Graubünden.

2. 1550, 31. März. Bern an Freiburg. Die Boten von Bern, welche zu Baden gewesen sind, haben berichtet, wie der Gesandte von Freiburg über die Verhandlung in dem grauen Bunde und was deßnahen verabschiedet worden sei, Abschriften heimgebracht habe. Da nun in dem nach Bern gekommenen Abschied hievon nichts gemeldet werde, so bitte man um bezügliche Copien. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Zu **hh.** 1550, 26. März, Baden. Die VII im Thurgau regierenden Orte an den dortigen Landvogt, Niklaus Cloos. Laut Vernehmen fordere Vogt Maad von Glarus, der Schaffner zu Feldbach gewesen, von diesem Kloster eine erhebliche Summe und habe ansehnliches Gut hinweggezogen. Da nun der Landvogt nebst dem Landschreiber zu Frauenfeld im Namen der Obern von benanntem Vogt Rechnung abgenommen, über die aber die Obern noch keinen Bericht erhalten haben, so soll der Vogt auf nächsten Tag, wo der gehalten werden möchte, die Rechnung des Maad einsenden und genau berichten, was er von dem Gotteshaus Feldbach hinweggezogen und wie er da gehandelt habe. Es siegelt der Landschreiber zu Baden, Kaspar Bodmer. St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 214.

Unterm 27. März (Donstag vor Palmarum) schreiben in analogem Sinne die V Orte dem Landvogt. Beigefügt wird: Der Landvogt soll berichten, ob Maad ihm über seine Haushaltung Rechnung gegeben habe und wie er abgeschieden sei. Man vernehme nämlich, Maad unterstehe zu Glarus (wie die in Bünden) Unruhe gegen einige Ehrenpersonen anzurichten, weßhalb nöthig wäre, ihm das Maul zuzuthun. Der Landvogt soll seinen Bericht nach Lucern senden und so stellen, daß er gemäß der Ueberschrift an die VII Orte gerichtet sei. Gesiegelt mit dem Siegel von Dietrich Inderhalden, Landammann zu Schwyz, im Namen Aller. St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 212.

Zu **ii.** Copie des Vortrags und der Verantwortung, welche die Boten der Communität Luggarus in Betreff des Glaubens gethan haben auf dem Tag zu Baden im Aargau. Jeronimo Orello und Aloisio Franciso (nach Meier: Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno I, 237, wäre sein Zuname: Gallo), Gesandte der Communität Luggarus, und aus Befehl der dortigen Räthe eröffnen vor den Boten der VII Orte, sie erscheinen, um die Communität Luggarus zu verantworten, weil diese verunglimpft werde, daß sie nicht des alten wahren christlichen Glaubens sei. Jene sei dessen unschuldig und unbillig verklagt und vertragen worden; sie sei stets dem alten christlichen Glauben angehangen und wolle bei demselben verharren. Dessen zu mehrerer Sicherheit haben die beiden Boten sich unterschrieben den 21. März 1550.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, nach der Jahrrechnung zu Luggarus von 1550, ohne Unterschriften.

Man vergleiche übrigens den Abschied vom 8. Juli 1550, **d.**

101.

Chur. 1550, 24. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 70. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M. S. 173. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Verhandlungen von Boten der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf einem „Gotzhustag".

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. (Andere unbekannt).

Die Gesandten der genannten Orte erscheinen vor den Rathsboten des Gotteshauses und eröffnen: Ihre Obern seien berichtet worden, wie sich in Bünden („bi und under uns") einige Unruhe und Mißhelle erhoben habe, was sie sehr bedauern. Die Boten seien daher abgeordnet worden, um allen Fleiß anzuwenden, daß die Angelegenheit gütlich beseitigt werde und man zu Frieden und Ruhe komme. Nachdem sie in langem Vortrag die Sache erörtert und man auch eine bezügliche Missive der XIII Orte verhört hatte, wird ihnen für die Liebe, Treue, Mühe und Arbeit, die ihre Herren gemeinem Gotteshausbunde erzeigt haben, der beste Dank gesagt, mit dem Erbieten, solches bei Anlaß mit geneigtem Willen zu vergelten. Sodann wird den Boten erklärt, die Unruhe und Spaltung rühre daher, daß in der jüngst zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft und den III Bünden errichteten Vereinung einige von der Gesandtschaft von Frankreich zugesagte Artikel nicht aufgenommen worden seien. Die Boten der eidgenössischen Orte bitten hierauf freundlich, die Sache ruhen zu lassen, bis des Königs Botschaft wieder anherkomme; sie zweifeln nicht, dieselbe werde ihren Zusagen nachkommen, und wenn etwas im rechten Hauptbrief ausgelassen worden wäre, dasselbe mit andern Briefen hinreichend zusichern. Wenn man aber die betreffenden Artikel den Obern der Gesandten übergeben wolle, so werden sich dieselben ohne Zweifel beim König oder dessen Anwälten bemühen, daß die den III Bünden gemachten Zusagen verbrieft werden. Auch andere Artikel, die beim König begehrt aber nicht zugestanden worden seien, wollen die Boten an ihre Obern bringen, die sich auch hiefür beim König oder dessen Anwälten verwenden werden. Auf das hat man die unten folgenden Artikel den Gesandten übergeben und den Handel bis Mitte Mai nächstkünftig stillgestellt. Würde bis auf diese Zeit die Angelegenheit durch die Botschaft des Königs oder durch Rath und Hülfe der Eid- und Bundesgenossen nicht dahin geordnet werden, daß die Gemeinden zu Frieden und Ruhe kämen, so soll ein anderer Gotteshaustag angesetzt und weiter verfügt

werden, was die Gemeinden gut bedünkt. In diesem die Vereinung betreffenden Handel hat sich indessen der Bote von Zürich nicht weiter eingelassen, als daß er im Namen der übrigen sechs Orte vorgetragen und verhandelt hat, da seine Obern in der Vereinung nicht mitbegriffen sind. Die Artikel, welche des Königs Gesandter gemeinen III Bünden zugesagt hat, sind nun folgende: 1. Der König soll gemeine III Bünde und jeden Bund besonders wie drei Orte und jedes besondere Ort in der Eidgenossenschaft in Betreff aller Punkte und Artikel behandeln. 2. Wenn der König mehr als sechstausend Knechte annimmt, soll er gemeinen III Bünden ein eigenes Regiment geben. 3. Das Jahrgeld für gemeine III Bünde soll, in Betracht, daß sie entfernter und weniger gut gelegen sind, jährlich zu Chur, ohne Kosten des Landes entrichtet werden. 4. Wenn Leute aus den Bünden rechtliche Anforderungen an den König haben, sollen die zwei Richter aus den Bünden und der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden, gemäß den Capiteln des Friedens und der Vereinung. 5. Die Gemeinden beschweren sich, daß in der Vereinung nicht deutlich gesagt sei, daß niemand gehalten sei, in des Königs Dienst zu ziehen, außer diejenigen, die es freiwillig und gerne thun. Die Eid- und Bundesgenossen werden hiebei freundlich ersucht, denen von Bünden in der oben genannten Zeit den rechten besiegelten Hauptbrief der Vereinung zuzuhalten. Der Abschied ist besiegelt mit dem Siegel des gemeinen Gotteshauses.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Umschlag des Abschiedes; diejenigen der Gesandten von Lucern und Uri aus der für die folgende Note benützten Quelle und Artikel **c** des Abschiedes vom 10. April 1550.

Das am Schlusse des Abschieds enthaltene Gesuch um Mittheilung des rechten Hauptbriefes der Vereinung wurde von den Gesandten von Lucern und Uri (sie werden benannt), im Namen aller Gesandten auszuführen versucht. Unterm 14. April (Montag nach Quasimodo) antwortet Solothurn an sie auf ein Schreiben, das sie im Namen ihrer selbst und der übrigen Boten, die in Chur gewesen sind, in Betreff der (zu einstweiligem Gebrauche) verlangten Mittheilung des Vereinungsbriefes an Solothurn gerichtet hatten. Solothurn lehnt das Ansinnen ab, übermittelt aber eine vidimirte Copie.

K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben und Missivenbuch No 30, S. 29.

Das Glarner Exemplar redet von der Besiegelung des Abschiedes nicht.

102.

Freiburg. 1550, 10. April.

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede **Staatsarchiv Zürich:** Acten Wallis. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede M M, S. 237. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der zwölf Orte (ohne Appenzell).

Gesandte: Zürich. Andreas Schmid, Pannermeister. Bern. Claude Mai. Lucern. Vogt (Rudolf) Hünenberg. Uri. Kaspar Imhof. Schwyz. Georg Reding. Unterwalden. Sebastian Omlin. Zug. Hans Letter, Landammann. Glarus. . . . . Basel. Niklaus Irmi, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, Burgermeister; Hans List, Statthalter. Solothurn. Ulrich Häni. Schaffhausen. N. Schalch.

a. Es wird der Abschied von Baden (die Walliser Angelegenheit betreffend) eröffnet, worauf die Boten ihre Instructionen darlegen und sich auf folgenden Beschluß vereinbaren: Wenn man nach Sitten kommt, soll man sich voraus über den Hergang der Dinge, durch welche die im Wallis zu einer Empörung gekommen sind, und wie jetzt die Sache stehe, erkundigen und dann je nach den Umständen weiter darin handeln. Ist die Unruhe weder gütlich noch rechtlich beigelegt, so sollen alle Mittel angewendet werden, daß dieser unordentliche Brauch, der im Widerspruche mit aller eidgenössischen Polizei bisher im Gange war, abgestellt und jeder angewiesen werde, nach Art der Eidgenossenschaft, mit der die im Wallis verbündet sind, Recht zu geben und zu nehmen. Dabei eröffnet der Bote von Zürich, gemäß seiner Instruction befasse er sich mit nichts, das die französische Vereinung berühre oder von daher entsprungen sei. **b.** Gemäß dem Abschiede von Baden hätte Hauptmann Sebastian Schärtlin vorberufen werden sollen, um seine Vertheidigung zu führen. Es sind aber die Instructionen über diesen Punkt verschieden. Zürich und Bern wollen den Schärtlin anhören und seine Vertheidigung in den Abschied nehmen. Lucern will sich Schärtlins wegen in keiner Weise behelligen lassen und hat seinem Boten untersagt, bei der Vertheidigung zu sitzen, noch weniger soll er dieselbe in den Abschied nehmen, und protestirt, wenn denen von Basel deßwegen, weil sie dem Schärtlin Aufenthalt gewähren, etwas Widriges widerfahre, so wolle es hiemit nichts zu schaffen haben. Uri bezieht sich auf seine früher gegebene Antwort; wenn aber Schärtlin sich vertheidigen will, soll der Gesandte zuhören und die Vertheidigung in den Abschied nehmen, sie seinen Obern und der Gemeinde vorzulegen. Schwyz und Unterwalden wollen mit dem Schärtlin auch nichts zu thun haben und berufen sich auf ihre früher zu Tagen gegebene Antwort. Die Boten von Zug und Glarus sind beauftragt anzuhören und den Handel in den Abschied zu nehmen. Der Gesandte von Basel soll den Schärtlin verhören und wegen des Königs von Frankreich sich zum Besten für Schärtlin verwenden; dabei verlangt er, daß die Antwort derer von Lucern, weil in derselben seiner Obern gedacht werde, ihm in den Abschied gestellt werde. Freiburg hat seine „Zugesatzten" beauftragt, mit dem mehreren Theil zu handeln. Die Boten von Solothurn und Schaffhausen sollen die Verantwortung und die Instructionen der übrigen Gesandten anhören. Nachdem solcher Art das Mehr für Anhörung Schärtlins gefallen ist, hat man ihn vorberufen, worauf er seinen Vortrag der Länge nach mündlich gehalten und dann schriftlich dargelegt hat. Von dieser Schrift ist jedem Boten, der es verlangt hat, eine Copie zugestellt worden. Da man aber beinebens nur zum Anhören instruirt war, so hat man seine Vertheidigung in den Abschied genommen. **c.** Die Boten von Lucern und Uri, die mit denen der III Bünde auf einer Tagsatzung waren, legen eine Missive der Bündner an die in der Vereinung mit Frankreich stehenden eilf Orte vor, in welcher jene diese bitten, sich beim König von Frankreich dafür zu verwenden, daß er anläßlich der Vereinung jeden der III Bünde wie ein Ort der Eidgenossenschaft halte, und wenn er aus der Eidgenossenschaft mehr als sechstausend Knechte aushebe, denen von Bünden, wie von Altem her, ein besonderes Regiment vergönne. Wenn diese beiden Artikel erlangt werden, so würde, wie die genannten Boten hoffen, der Aufruhr beseitigt und die Landschaft vereinigt werden. Da man die betreffenden beiden Artikel der Eidgenossenschaft unnachtheilig findet, so wird ein bezügliches Schreiben an den König von Frankreich bewilligt und werden dessen Anwälte gebeten, den Brief dem König beförderlich zuzufertigen. Die Boten von Zürich und Bern aber, weil dieses die Vereinung angehe, haben in dem Schreiben nicht begriffen sein wollen. **d.** Vor den Boten der zwölf Orte erscheint der Gesandte und Hofmeister des Königs von Frankreich, der Herr von Liancourt, 1. mit einem Schreiben des Königs an die Eidgenossen, worin der König meldet, daß zwischen ihm und dem König von England ein ewiger

Friede geschlossen worden sei, welcher nicht bloß den betreffenden beiden Reichen, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen werde. Der König von Frankreich bezahle in gewissen (von dem Gesandten benannten) Terminen dem König von England 400,000 Kronen, wogegen dieser jenem die Stadt Boulogne („Bolonia") nebst der Landschaft und den Festungen, die der König von Frankreich daselbst und jenseits des Meeres, in Schottland, früher eingenommen hatte, wieder erstatte; für die Erfüllung dieses Vertrages haben beide sechs Geiseln zu stellen; sobald der König von Frankreich die erste Zahlung mit 200,000 Kronen entrichtet habe, werde ihm die Stadt Boulogne überlassen, wobei die Hälfte der Geiseln jeder Partei der Geiselschaft enthoben werde. 2. Der Gesandte verdanke im Namen des Königs, daß Hauptmann Schärtlin angehört worden sei. Da er über diese Angelegenheit fortwährend Antwort gefordert habe, so bitte er, ihm dieselbe jetzt ohne weitern Verzug zu geben; wären einige Boten hiefür nicht instruirt, so mögen sie die Sache treulich heimbringen und ihm auf dem nächsten Tage mit endlichem Bescheide begegnen. Man läßt dem Gesandten die überbrachte neue Zeitung verdanken, mit dem Bemerken, daß man hierüber große Freude empfangen habe. Betreffend Schärtlin seien die Instructionen ungleich, einige Orte wollen sich seiner nichts annehmen; überhaupt sei man nur beauftragt gewesen, seine Verantwortung anzuhören; diese habe man in den Abschied genommen, die Obern weiter in der Sache handeln zu lassen. Beinebens wird dem Gesandten das Bedauern der Obern über den Aufschlag des Goldes mitgetheilt; man finde diesen der Vereinung nicht gemäß und bitte zu verschaffen, daß „der abgang desselbigen uffschlags" jedem Ort ersetzt werde; könnte das jetzt nicht geschehen, so möge wenigstens der König vorsorgen, daß in der Folge für die Jahrgelder der Eidgenossenschaft dieser Aufschlag nicht mehr angewendet werde. **e.** Es erscheint Franz von Greyerz, Herr zu Aubonne, mit einer Credenz seines Bruders, des Grafen von Greyerz, dankt für alle diesem erwiesenen Gutthaten und bittet, es nicht zu verübeln, daß dieser nicht persönlich erscheine, er sei nämlich erheblich krank geworden; er bitte aber die Boten, ihn beim Hin- oder Zurückreiten nach und von dem Wallis besuchen zu wollen; sein Leib und Gut stehe im Dienst der Obern der Boten. Auf einem Tage zu Baden sei ihm und andern Ansprechern gegen den König von Frankreich auf den künftigen Montag (14. April?) ein rechtlicher Marchtag angesetzt worden, der dann aber auf den 1. Juni verschoben worden sei. Er bitte nun, ihm zu rathen, wie er sich diesfalls halten und ob er diesen ersten Tag besuchen solle oder nicht. Da ferner die eidgenössischen Boten im Begriffe seien, sich ins Wallis zu begeben, und der Graf früher seine Botschaft auch daselbst hatte, so möge man ihm rathen, ob er auch jetzt seine Botschaft dahin abordnen solle. Die Boten verdanken das freundliche Erbieten und drücken ihr Beileid über die Krankheit des Grafen aus. Ueber seine Anfragen antworten sie Folgendes: Da die Gesandten, die wegen des Grafen nach Frankreich geritten, noch nicht heimgekommen seien und man daher nicht wisse, ob seine Ansprache gütlich bereinigt worden sei oder nicht, so soll er sich bis auf den zweiten Tag gedulden und inzwischen die Antwort der Boten abwarten. Was seine Botschaft ins Wallis anbetreffe, überlasse man ihm, eine solche abzusenden oder nicht.

f. Verwendung von eilf Orten (ohne Bern und Appenzell) bei Bern für Pitius Wyßhan; siehe Note.

Die Namen der verzeichneten Gesandten (ohne Basel) aus dem Freiburger Rathsbuch No. 67. An der Spitze dieses Verzeichnisses steht die Bemerkung: „Min her schultheiß Studer hat darinne präsidirt." Am Schlusse hat das Verzeichniß folgende Bemerkungen: 1. „Und ist her Ulrich Nix an der thüren gestanden und hat umgefragt." 2. „Der stattschryber H. Peter von Clery und Franz Gurmel, sin diener und rathschriber, sind da gesessen und schryber gewesen; das han ich C. (Cleri?) uf den 22. Augusti 1570 uß etlichen mer (?) wüssenden und angelegnen (?) ersechen, wie ich uf denselben tag andere erkanntnussen von

ander lüten wegen gesucht. Hierin geschriben expresse, sed non ex necessitate.“ — Dieses Gesandtenverzeichniß stimmt mit anderwärtigen Quellen überein. Der Name des Basler Gesandten aus seiner Instruction, K. A. Basel: Abschiede Band 23. Die Freiburger Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 15 verso, nennt nebst den Angezeigten auch Hans Studer, Schultheiß.

Zu **a.** 1550, 10. April. Die Gesandten der zwölf Orte an Wallis. Sie seien von ihren Obern nach Freiburg abgeordnet worden, um sich von daselbst an die Landsgemeinde zu Sitten zu begeben und derselben die Aufträge ihrer Obern zu eröffnen. Sie haben indessen sich von Freiburg nicht fortbegeben wollen, ohne vorher denen zu Wallis ihre Ankunft, welche am 14. April (nächsten Montag) erfolgen werde, anzuzeigen. Sie bitten, vorher die Landräthe nicht auseinandergehen zu lassen, sondern behufs Anhörung der Aufträge der Boten beisammen zu behalten, wofür man erkenntlich sein werde.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 17.

Zu **b.** Die Verantwortung von Sebastian Schärtlin von Burtenbach, Ritter, führt nach einer allgemein gehaltenen Einleitung Folgendes aus: 1. Seitdem der Kaiser und der römische König im Amt seien, habe er ihnen treu gedient und habe nie wider sie gehandelt mit Ausnahme eines einzigen Mals, da er habe handeln müssen wie ein verpflichteter Diener. Als nämlich die von Augsburg sich um ihn beworben haben, sei er ein Diener des römischen Königs und der Fürsten von Baiern gewesen. Aus diesem Dienste sei er im Jahre (15)30 auf das Gesuch derer von Augsburg gnädig entlassen worden. Mit Wissen und Willen seiner Herren von Augsburg habe er dann in Sachsen, Hessen, Würtemberg und bei gemeinen schmalkaldischen Ständen Dienst gethan. Inzwischen aber habe er mit Wissen seiner Herrschaft dem Kaiser, dem römischen Könige und dem Reich wider die Türken und Andere so ritterlich gedient, daß er mit Freiheiten und ritterlichen Gaben begnadigt und geziert worden sei. Damals habe niemand daran gedacht, daß er wegen seines augsburgischen oder schmalkaldischen Dienstes dem Kaiser und römischen König mißfällig geworden wäre. 2. Da habe der Kaiser im Jahre (15)46 einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben, inzwischen aber sich gegen Schärtlins Obrigkeit bereits gerüstet. Dieser letzteren habe Schärtlin von Ehre und Pflicht wegen, zumal er von ihr lange Jahre ein Dienstgeld bezogen habe, seine Dienste widmen müssen. Was sich unter solchen Verhältnissen zugetragen habe, sei also nicht ihm, sondern seiner Herrschaft zuzuschreiben. Nachdem die Kriegsfürsten aus dem Felde gezogen seien und auch Würtemberg nebst den Oberländischen sich mit dem Kaiser vertragen gehabt, habe sich die Stadt Augsburg, in der er mit vier Fähnchen gelegen sei, auch ergeben. Er wünschte nur, die Eidgenossen wüßten, was während der Verhandlungen über diesen Vertrag und zum Behufe desselben durch Anton Fugger auf Geheiß des Herrn Gannelis (?) im Namen des Kaisers nebst den dreizehn geheimen Räthen zu Augsburg mit ihm, Schärtlin, verhandelt worden sei, man würde ihn bemitleiden. Einmal z. B. habe der Fugger auf Befehl der kaiserlichen Räthe zu ihm gesagt, er solle eine zeitlang in das „Schwyzerland“ oder etwa daherum sich begeben; seine Sache werde bald wieder gut, Fugger selbst wolle, um Schärtlins Aussöhnung zu erwirken, 10,000 Gulden dargeben; seine Abwesenheit werde nur dauern, bis die von Augsburg gehuldigt haben. Gerne hätte man ihm alle seine Güter mit baarem Gelde bezahlt, wenn er sie ihnen nicht sonst anvertraut hätte. Obwohl er über Jahr und Tag zum fleißigsten und glimpflichsten „angesucht“ und nicht gezweifelt habe, daß die betreffenden Zusagen in Erfüllung gehen, sei solches doch nicht erfolgt, sondern es seien ihm inzwischen „und zur zyt gemachts anstands sich uf dry manot erstrekt“, unversehens seine Güter, die er zu Würtemberg habe, genommen und ihm von der Stadt Augsburg, trotz ihrer mündlichen und brieflichen Zusagen, nichts geleistet worden, sondern es werde ihm noch eine Geldsumme, die längst hätte entrichtet werden sollen, gewaltsam zurückbehalten. 3. Auf dieses sei er mit dem König von Frankreich in „wytere“ Dienst und Bestallung „gewachsen“. Da haben seine Mißgönner ihm nicht nur Hindernisse bereitet, sondern sich bemüht, daß er vor Andern in die Acht erklärt und aus den Landen der Eidgenossen vertrieben werde. Die bezügliche Missive des Kaisers an die Eidgenossen habe er, Schärtlin, gegenüber jedem Ort insbesondere verantwortet und wolle es hiebei bleiben lassen. Widerlegen müsse er nur noch die Stelle des kaiserlichen Achtbriefes, welcher gemäß er durch

ein Mandat aus dem Feld abgefordert worden sei; das sei unwahr und er diesfalls keines Ungehorsams zu zeihen. 4. Dem Kaiser habe er (nie) anders als wie ein Kriegsmann für die Zeit des Krieges Eid und Pflicht gethan und hiebei seinen Schuldigkeiten ehrlich und ritterlich genügt. 5. Des Krieges (derer von Augsburg) sei er kein Hauptsächer gewesen, sondern er habe dabei nur als verpflichteter Diener und Kriegsmann gethan, was seine Obrigkeit befohlen habe, wofür er gute Urkunden besitze. 6. Die Acht über ihn sei wider die Reichsordnung erfolgt, ohne daß er citirt und verhört worden sei. 7. Um ihn zu verderben, haben seine Mißgönner wider ihn auch ein hässiges Schreiben in Betreff Constanz „erdacht". Zu Constanz habe er sechs Jahre lang gewohnt, seine Frau sei da geboren und erzogen und seine Kinder da erzeugt worden. Er sei daher von Augsburg zunächst nach Constanz, das auch unter die Schmalkalder gehörte, gewichen und da freundlich empfangen worden. Da die von Constanz neben ihm in die Acht gekommen, er auch bezüglich seiner Person verwarnt worden sei und auch erfahren habe, was gegenüber Constanz geschehen sei, so sei es ihm nicht zu verargen, wenn er denen von Constanz seine Theilnahme bezeugt und sie zu trösten gesucht habe. Das aber sei ohne Nachtheil der Eidgenossen geschehen und von ihrem Gebiete aus habe er nichts Thätliches unternehmen wollen; ebenso wenig habe er die Stadt Constanz dem Reiche gegenüber zum Ungehorsam verleiten wollen, sondern er habe ihr gerathen, sich zur Milderung ihrer Beschwerden in des Kaisers Gnade zu begeben. 8. Mit Unrecht werfen seine Mißgönner ihm vor, er greife nach den Kirchengütern und überziehe die Klöster. Wenn er Feinde seiner Obrigkeit, den von Missa und den Herrn von Madruz, in zwei Klöstern und der Stadt Füssen aufzusuchen und zu überfallen sich vorgenommen hatte, so sei das auf Befehl seiner Obern und des Kriegsrathes der Stände geschehen, denen er diesfalls genügende Rechenschaft gegeben habe. Was da unverwahrt angetroffen worden sei, das sei von wälschem und anderm Kriegsvolk, selbst ohne den Freunden zu schonen, genommen worden, weßhalb man unbillig ihm allein zur Last lege, was auch Andere nicht verhindern konnten. 9. Da aller Handel darauf beruhe, daß er als treuer Diener und ehrlicher Ritter bei seiner Herrschaft ausgeharrt habe, so würde der Kaiser, wenn seine, Schärtlins, Mißgönner nicht stets Stroh und Holz zum Feuer legten, seine Ungnade fallen lassen und die Eidgenossen (schon ehedem) bewogen worden sein, ihn, als einen königlichen Diener, in ihren Landen zu dulden und zu beschützen. Er bitte, die Eidgenossen, als eine hochberühmte und gefreite Obrigkeit, wollen ihn insbesondere in der Stadt Basel, wo er jetzt eine Zeitlang gewohnt habe, ihrer Freiheit genießen lassen. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM. S. 249.

Dieser Vertheidigung ist als Beilage angefügt das beim Abschied vom 22.—25. Februar 1549, **r**, 2. verwendete datumlose Schreiben Schärtlins. Beide auch, in gleicher Reihenfolge, im K. A. Basel: Abschiede Band 23 und im K. A. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549; im K. A. Solothurn: Abschiede Band 29, bei diesem Abschied.

Im Votum von Basel sind im Glarner und Basler Exemplar die Worte: wegen des Königs von Frankreich durchgestrichen.

Zu **c.** Die Bezeichnung „eine Missive der Bündner" ist nicht ganz genau; uns liegt folgendes Schriftstück vor, das gleichzeitig zu einiger Ergänzung des Abschiedes vom 24. März 1550 dient.

1550, 8. April, Lucern. Ulrich Dulliker, des Raths zu Lucern, und Amandus von Niederhofen, alt-Landammann zu Uri, „in diser handlung der sechs Orten von Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Glarus befelchhaber", an die zu Freiburg versammelten Boten der eilf in der Vereinung stehenden Orte. Es sei bekannt, wie wegen der Unruhe in Bünden daselbst von Boten der mehreren Orte der Eidgenossenschaft vier Tagleistungen gehalten worden seien. Auf der letzten Tagleistung zu Chur sei dann bemerkt worden, die Unruhe rühre von zwei Artikeln her, die der König mit Bezug auf die Vereinung zugeben sollte (es werden die im Abschiedtext erwähnten zwei Artikel wiederholt; von den übrigen drei im Abschied vom 24. März angeführten Artikeln wird hier nichts gemeldet). Den genannten Boten von Lucern

und Uri („uns") sei dann von den Gesandten der sechs Orte aufgetragen worden, den betreffenden Vortrag dem de Castion, sobald er aus Frankreich in die Eidgenossenschaft komme, anzuzeigen. Das haben sie heute verrichtet und den genannten Herrn sehr willfährig befunden, dem König zu schreiben und beförderliche Antwort zu verlangen, um dieselbe dem im Mai zu Chur stattfindenden Bundestage vorzulegen. Die Boten bitten, die Gesandten der eilf Orte wollen, wie die beiden Boten zufolge ihres Befehls gethan haben, zu Gutem der Eidgenossenschaft und um der Ruhe willen dem König schreiben, daß er denen von Bünden willfahre.
K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten.

Zu **f.** 1. 1550, 24. April. Bern an die genannten Orte ohne Freiburg. Ihre Fürschrift vom 10. April aus Freiburg für Pitius Wyßhan habe man erhalten und bedaure die unwahrhaften Vorgeben und Klagen des letztern, dahingehend, daß ihm in Betreff des Erbfalls seiner Tochter kein Recht gehalten worden sei. Es zeige sich klar, daß er durch seinen Schwager und Bevollmächtigten zuerst einige Klagen gestellt habe, und dann zuletzt aller Handel durch einen gütlichen Ausspruch, den er angenommen und zu besiegeln gebeten habe, ausgemacht worden sei. Um einen vollständigen Einblick in die Sache zu gewähren, sende man die Abschrift einer bezüglichen Missive von Bern an Freiburg. Man nehme an, wenn die Eidgenossen früher die Sache gewußt hätten, hätten sie sich zu dem betreffenden Schritte nicht bewegen lassen; die von Bern seien auch nicht als diejenigen bekannt, die jemand das Recht abschlagen. Zu Gefallen der Eidgenossen und wegen ihrer Bitte wolle man indessen dem Wyßhan Geleit und Sicherheit geben, wie man denen von Freiburg geschrieben habe.
St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch AA S. 406.

Im Anfang betitelt sich die Missive: „der VII orten poten", am Schlusse aber werden als Adressaten die benannten Orte einzeln angeführt. Auch in dem folgenden Schreiben an Freiburg werden sie als solche aufgezählt.

2. 1550, 24. April. Bern an Freiburg. Das durch Freiburg besiegelte Schreiben der genannten Orte für Wyßhan habe man erhalten, und daneben auch sein Schreiben vom 22. September 1549 und dasjenige von Freiburg vom 28. Januar dieses Jahrs besehen. Wyßhan gebe Unwahrheit an. Aus dem Bericht derer von Bern vom 24. Juni 1549 ergebe sich, wie die Sache freundlich erledigt worden sei. Zur bessern Erklärung lege man hier eine Abschrift des betreffenden Briefes von Bern bei. Wenn aber die von Freiburg den Wyßhan vor sich beschicken und er erscheine und offen bekenne, denen von Bern unrecht gethan zu haben, so wolle man ihm für vierzehn Tage Geleit hin und her geben, jedoch einzig um sich wegen der Schmachrede, die er im Jahre 1536 zu Romont gegen das Ehrenzeichen derer von Bern ausgestoßen haben soll, zu verantworten. Hierin soll aber seine frühere Handlung, um deren wegen er abgewichen sei, nicht begriffen sein; hierüber wolle man kein Wort hören, wie der Brief derer von Bern an Freiburg vom 15. October 1548, von dem man eine Copie beilege, zeige. Wenn aber Wyßhan nicht in angezeigter Weise Aberwandel thun wolle, sondern auf der Sache beharre, so versage man ihm nicht nur das Geleit, sondern werde ihn wegen seiner unwahrhaften Klagen vor denen zu Freiburg mit Recht belangen. Ibidem S. 408.

103.

Glarus. 1550, 11. April (Freitag).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiedesammlung XII, No. LIX. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister. (Andere nicht bekannt.)

Dieser Tag ist angeordnet worden wegen der vielen und großen Klagen über die Schiffmeister und deren Diener, wie diese den im Jahre 1532 von den Boten der drei Orte zu Utznach aufgerichteten Verträgen und Schiffordnungen nicht nachkommen; wobei die Schiffmeister, wie man vernimmt, gegeneinander selbst Klagen führen und Streitigkeiten haben, Alles zur Unehre und zum Schaden dieses Jahrs. Es sind deßnahen

die drei Schiffmeister vor die Boten berufen worden, und es werden ihnen nun die benannten Klagen und ihr eigener Zank vorgehalten. Insbesondere wird in Betreff des Meisters Hans Dettling bemerkt, daß er jetzt und lange Jahre vorher mehr mit seinem eigenen Gewerbe und seinen Kaufmannsgütern beflissen gewesen, was den genannten Verträgen ganz zuwider und dem Fahr von Nachtheil sei, woraus großer Unwille entstehe, zumal bei denen von Glarus, die das Bedürfniß am nächsten empfinden. Es könne daher nicht mehr geduldet werden und sei auch ganz unbillig, daß er in Sachen der Handelschaft besser gefreit und einen weniger bindenden Eid haben sollte, als die beiden andern Schiffmeister. Er solle sich daher entschließen, ob er Kaufmann oder Schiffmeister sein wolle; wolle er die Handelschaft nicht aufgeben, so müsse er dem Schiffmeisteramt entsagen und umgekehrt; denn seinetwegen wolle man den betreffenden Artikel nicht ändern. Dettling antwortet hierauf, seine Obern zu Schwyz, deren Landschaft stets des Salzes bedürfe, haben ihm vor Jahren ihnen dieses zu kaufen und zu fertigen überlassen, was ohne Nachtheil der Schifffahrt geschehen sei, da er auf dieselbe nicht geringern Fleiß als seine Mitgesellen verwendet habe, was er auch fernerhin thun wolle. Bei seinem Salzgewerbe habe er sich mit Kaufen und Verkaufen anders als durch seinen Rath nicht besonders abgegeben. Noch erst vor Kurzem, als Vogt Scherer und sein Sohn, seine Mitgenossen in diesem Gewerbe, mit Tod abgegangen seien, habe er in Folge höchster Nothwendigkeit auch seine Hülfe dargeboten, doch Alles der Schifffahrt unnachtheilig. Er bitte daher dringend, man wolle mit ihm nicht so strenge sein, da man ja wisse, daß er, so lange er Schiffmeister sei, stets Leib und Gut redlich eingesetzt habe und seinetwegen niemand so vielen Schaden empfangen habe, wie man beglauben möchte; er wolle sich auch fürder nach besten Kräften befleißen und sich des Kaufmannsschatzes mit Bezug auf wirkliches Kaufen und Verkaufen oder anderwärtiges Nachjagen müßigen. Die Boten erwiedern, sie haben an seinem Anerbieten, wenn dem wirklich stattgethan werde, ein Begnügen; würde man aber von ihm oder seinen Mitgesellen etwas Anderes erfahren, so wolle man die Hand in Betreff alter und neuer Übertretungen gegen ihnen offen behalten haben. In Betreff des großen Gewerbes, an dem er, Dettling, Antheil habe, wolle man ihn nicht hindern, seinen Mitgesellen mit Rath und „Anschlag" beholfen zu sein, doch ohne alles Nachjagen und ohne Nachtheil der Schiffordnung, und daß er, wenn es erforderlich sei, wie die andern Schiffmeister bei den Schiffen bleiben solle, Alles gemäß seinem eigenen Erbieten. — Hierauf eröffnet der Schiffmeister von Zürich, Hans Ufter, er habe über keinen seiner Mitgesellen zu klagen oder Unwillen, und glaube, es sei das auch mit Bezug auf diese gegen ihn nicht der Fall; es sei auch sein Verlangen, daß sie alle, Meister und Knechte, einig seien und kein Unfriede unter ihnen walte. Er glaubt auch, daß sie auf dem Fahr nicht in (besonders gelobtem oder gebotenem) Frieden stehen und keinen solchen geben oder nehmen sollten. Die Boten eröffnen hierauf, ihr ernstlicher Wille und Meinung sei, daß die Schiffleute mit einander einig und friedlich seien, wie ihnen das gemäß ihres Amtes gezieme; wie für die Schifffahrt Wind und Wetter gefährlich seien, so sei es auch der Unfriede der Schiffleute, der jene Gefahr erst recht vermehre; sie sollen sich daher des Zanks und der Späne, die oft aus Weinfeuchte entstehen, müßigen; würden solche sich dennoch ereignen, so soll unter ihnen Friede genommen und gegeben werden, den sie auch geloben sollen wie Andere. — Meister Dettling und Meister Monoser von Glarus haben mit einander wegen einiger Worte, von denen Dettling meint, es sei ihm unrecht geschehen, einen Span gehabt. Diesen haben die Boten gütlich vermittelt, so daß die betreffenden Reden keinem an Glimpf und Ehre schaden sollen. Nachdem die Boten die drei Schiffmeister ernstlich mit Worten gestraft hatten, haben diese sich freundlich erboten, gemeinlich und sonderlich sich auf dem Fahr nach allem Vermögen Leibs und Guts beflissen zu erzeigen und redlich zusammenzuhalten. Daneben aber bitten sie ernstlich, ihnen einige Artikel in der

Schiffordnung, die sie beschwören müssen, zu mildern; nämlich: daß sie nicht sollten spielen, huren und zutrinken und „einander bringen“. Dieser Artikel sei ihnen beschwerlich; sie seien auch gebrechliche Menschen und mitten in der Welt. Obwohl sie die Verordnung an und für sich („mit gfar und flyß“) nicht bekämpfen wollen, so möge doch zu Zeiten geschehen, daß sie nicht wohl mächtig seien, sich zu enthalten, besonders ledige Gesellen, die keine Ehefrauen haben. Da sie ferner das Jahr hindurch mit ihren Knechten bei den Wirthen viel Geld verzehren müssen, so begehren sie, daß man ihnen gestatte, diese Wirthe mit Wein zu versehen, dem Fahr (wasserfleckig) unschädlich, damit sie nicht Alles mit baarem Gelde bezahlen müssen. — Nachdem die Boten alle Artikel der Schiffordnung belesen hatten, finden sie, es seien dieselben mit guter Vorbetrachtung zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Schifffahrt aufgestellt worden, weßhalb sie dieselben in Kräften belassen haben; einzig sind wenige Artikel auf Verlangen der Schiffmeister und gemäß dem Erforderniß der Zeit wie folgt abgeändert worden: 1. Die Schiffordnung bemeldet keine bestimmte Summe, um welche die Schiffmeister die Obern vertrösten sollen. Da wird nun aufgesetzt, daß jeder die Obern um 1000 Gulden Zürcherwährung vertrösten soll; im Übrigen soll der betreffende Artikel bestehen. 2. Gemäß der Bitte der Schiffmeister ist ihnen nachgelassen, Wirthen, bei denen sie und ihre Knechte zehren, wenn diese die Schiffmeister darum bitten, Wein zu kaufen und sie damit zu versehen, soviel diese das Jahr hindurch bedürfen; das soll den Schiffmeistern an ihrem Eide nichts schaden. 3. Den Artikel betreffend das Spielen, Huren, Zutrinken und Bringen hat man dahin gemildert: Die genannten Dinge (das Zutrinken heißt hier: „gefarliches Zutrinken“) sollen allerdings nach wie vor verboten sein; Übertreter sollen von denen, welche die Übertretung sehen, beim Eid angegeben werden, und diese, es seien Schiffmeister oder Knechte, sollen dann von ihrer betreffenden Obrigkeit nach bestem Ermessen bestraft werden, doch nicht so, als hätten sie den Eid übertreten, sondern in anderer Weise, es sei mit dem Weinverbot oder zeitweiliger Entziehung des Fahrs, je nach Umständen. 4. Ein Artikel besagt, die Schiffmeister und Knechte, welche Wein führen, sollen Obacht geben, wie sie denselben empfangen und abgeben; es soll nämlich bei der Abgabe nichts, außer höchstens eine oder zwei Maß mangeln. Man vernimmt nun, daß mit diesem letztern Vorbehalt Mißbrauch getrieben werde, indem anstatt einer oder zweier oft zehn und mehr Maß fehlen. Es wird daher dieser Vorbehalt aufgehoben, so daß weder die Schiffmeister, ihre Knechte, Recker noch sonst jemand ohne Noth über die Fässer gerathen und gar nichts daraus getrunken werden soll. Wer Zuwiderhandelnde entdeckt, soll dieselben beim Eid derjenigen Obrigkeit angeben, in deren Gebiet die Fässer gehören. 5. Ein Artikel der Schiffordnung schreibt vor, wenn die Schiffmeister zu dem Fahr einen Knecht mehr als einmal brauchen wollen, so solle derselbe die Ordonnanz ebenfalls beschwören. Man hat nun für nöthig gefunden, zu verordnen, wenn sie Knechte bis Tuggen („Tucken“) gebrauchen wollen, genannt Spettknechte, und sie sich eines solchen dahin mehr als ein Mal bedienen wollen, soll ein solcher in der Stadt Zürich ebenfalls die Ordonnanz beschwören, wie Andere, die das Wasser vollständig hinauf befahren. Im Übrigen hat man die Ordnung unverändert beibehalten. Da aber für das laufende Jahr weder Schiffmeister noch Knechte die Ordonnanz beschworen haben, so soll Ammann Bussi von Glarus im Namen der drei Orte sich auf den 23. April nach Wesen begeben, dahin die Schiffleute, Meister und Knechte, berufen, um die genannte Ordonnanz beschwören zu lassen.

Im Titel der Zürcher Quelle ist das Datum des Monatstages durch Wasserfleck unlesbar geworden, im Glarner Abschied aber deutlich erhalten.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 2. April, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 229.

104.

Lucern. 1550, 13. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede O 2, f. 223. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 18, f. 76. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Zug, Glarus, Appenzell.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. (Andere nicht bekannt).

a. Die Boten wissen, wie man in Betreff der Gefangenschaft des Vogt Weber nach Schwyz geschrieben hat und was darauf geantwortet worden ist; von der Antwort hat man jedem Boten eine Copie gegeben. **b.** Ebenso können die Boten ihre Herren berichten, wie der Prädicant zu Wattwyl in der Grafschaft Toggenburg, Mauriz Miller genannt, wider den Glauben und den Landfrieden gepredigt hat, und daß man dem Landvogt und den Landräthen in der Grafschaft geschrieben hat, sie sollen ihn vor Recht stellen und der Gebühr nach bestrafen. **c.** Man hat auch dem Verweser des Gotteshauses Hitzkirch geschrieben, daß er sich wieder mit ehrlichen Priestern versehe, damit die Kirche nicht so öde stehe. Denen von Lucern hat man anbefohlen, mit ihm zu reden, daß er sich mit Bezug auf die Priester und die Haushaltung anders halte, andernfalls werde man dem Landcommenthur schreiben, daß er die Verträge beobachte und die Unsrigen mit ehrlichen Priestern versorge, ansonsten man das Gotteshaus wieder zu Handen ziehen werde. **d.** Ammann Dietrich von Schwyz eröffnet, der Abt zu Einsiedeln besitze zwei Pfrundlehen im Thurgau, eines zu Berg, das andere zu Eschenz, die beide nahe an einander gelegen seien. Einige der dasigen Unterthanen verlangen nun einen Meßpriester, die andern wollen den Prädicanten behalten. Dem Abt sei es nun unmöglich, zwei Prädicanten und einen Meßpriester zu halten. Derselbe bitte daher, man wolle die Unterthanen vemögen, sich mit einem Prädicanten und einem Meßpriester zu begnügen; da beide Orte nahe beisammen liegen, so können die, welche zur Predigt gehen wollen, an das eine, und die, welche Messe hören wollen, an das andere Ort gehen. Da die Boten ohne Instruction sind, wird die Sache in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag, der da sein wird, soll man Antwort geben, wie dem Abt geholfen werden möchte. **e.** Ammann Dietrich bittet ebenfalls für den Abt von Einsiedeln um eine Fürschrift an ein Kloster in Paris, um einige junge Mönche dahin zum Lernen schicken zu können; der Abt habe viele Pfründen zu verleihen, die wolle er mit geschickten Leuten versehen und diese in des Gotteshauses Kosten lernen lassen. Im Namen der V Orte wird der Bitte des Abts entsprochen; ebenso um eine Fürschrift an den Herrn von Liancourt, daß dieser den Abt empfehlen möchte. **f.** Der Bote von Zug zeigt an, seine Herren haben einen Gefangenen, über den sie mit dem Rad, Feuer und Strick richten werden. Dieser habe bekannt, als er in Lucern gewesen sei, habe er zwei Gesellen gehabt, die ihm stehlen geholfen haben; der eine trage ein rothes Hütlein, ein schwarzes Wams, einen zerhauenen „lydernen" Leibrock, ein langes Schwert und rothe Hosen; der andere habe einen „Schinhut", ein weißes zwilchenes Wams, weiße nicht zerhauene Hosen. Auf diese soll man allenthalben achten und sie im Betretungsfalle verhaften. **g.** Dieser Tag ist zum Theil angesetzt worden, um sich zu berathen, ob man den neugewählten Papst durch eine Botschaft oder mit einem Schreiben beglückwünschen wolle. Die Instructionen lauten ungleich, Zürich, Bern (!), Basel (!) und Schaffhausen (!) wollen weder Boten senden noch schreiben, Lucern will schreiben, Uri und Schwyz eine Gesandtschaft abordnen,

der Bote von Obwalden hat Vollmacht für beides, der von Nidwalden beglaubt, seine Herren werden sich nicht söndern, man möge das eine oder andere beschließen, der von Zug will die Sache heimbringen, Glarus will freundlich schreiben, Freiburg hat sich weder durch einen Boten noch schriftlich vertreten lassen, Solothurn will keine Botschaft schicken, hat aber nichts dagegen, wenn man dem Papst, dem ganzen Collegium und einzelnen Cardinälen freundlich schreiben, glückwünschen und sich zu allem Guten erbieten will, Appenzell will mit allen Orten insgemein oder mit einzelnen eine Botschaft schicken oder schreiben; wenn man aber eine Botschaft abordnen wolle, solle man dieses umgehen lassen, damit es auch einmal an die von Appenzell komme. Die Angelegenheit wird nun in den Abschied genommen; jedes Ort soll auf dem zunächst angesetzten Tag nach Zug, Montag nach Jubilate, den 28. April, einen bevollmächtigten Boten schicken, damit man sich vereinbaren könne. **h.** Die Boten wissen was der Gesandte von Zürich in langen hübschen Worten in Betreff des Kaufs der Herrschaft und des Hauses Wädenswyl und Zubehörde angebracht hat. Die Gesandten antworten hierauf, sie hätten erwartet, die von Zürich würden bei dem letzten Abschied von Baden, auch bei den zu Kirchberg und Cappel aufgerichteten Verträgen verbleiben, und sich des betreffenden Kaufes entschlagen haben. Die beiden Verträge geben denen von Zürich nicht mehreres Recht als den andern Orten, nämlich keine Partei solle sich der Herrschaft und des Hauses Wädenswyl und Zubehörde annehmen, außer es wäre die andere einverstanden; andernfalls hätten die von Zürich die von den Eidgenossen gestellten freundlichen Mittel wohl annehmen mögen; man hoffe das noch und ersuche den Boten von Zürich, dieses an seine Obern zu bringen. Dessen weigert sich dieser und bemerkt, er habe keinen andern Auftrag als vom Rechten zu reden; seine Herren haben auch erwartet, man werde sie an dem Kauf nicht hindern, da derselbe in guter Meinung, niemand zum Schaden, eingegangen worden sei; er bitte daher freundlich, seine Herren unbeirrt zu lassen, sonst müsse er einzig von dem Recht, dem gemeinen Schreiber und der Tagsatzung reden. „Darum dan ein vortag gen Zug angesetzt syge uf sontag Quasimodo, derselbig tag gan Lucern verrukt." Da der Bote von Zürich auf dieser Meinung verharrt und insbesondere auch zu vernehmen verlangt, ob nur die von Schwyz und Glarus oder noch andere von den vier Orten mit denen von Zürich das Recht bestehen wollen, so haben sich Schwyz und Glarus „und etliche ort me" das Recht an die Hand zu nehmen entschlossen; doch sollen zuvor die Bünde beschworen werden und erst dann das Recht walten. Hierüber beschwert sich der Bote von Zürich und erwiedert, seit der Zeit, als die Bünde nicht mehr beschworen worden seien, habe man doch gegen einander das Recht gebraucht, so mit denen von Glarus zu Einsiedeln, später mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn zu Zofingen; er bitte daher im Namen seiner Herren, dem Recht den Fortgang zu gewähren, zumal inzwischen das Kaufgeld todt liege und Gericht und Recht in der Herrschaft stocke. Da die übrigen Boten für Ertheilung einer Antwort ungleich instruirt sind, so wird diesfalls ein anderer Tag nach Zug auf Montag nach Jubilate, den 28. April, Nachts an der Herberg zu sein, angesetzt, auf den jedes Ort seinen Boten mit Befehl und Vollmacht abordnen soll, damit dieser Handel nicht länger verzögert werde. **i.** Der Bote (von Appenzell) soll eingedenk sein, daß die übrigen Boten der hohen Tage wegen keine Instruction gehabt haben. **k.** Er soll auch seinen Obern Kenntniß geben von der Ordnung für die Goldschmiede, und dann auf nächstem Tag Antwort ertheilen.

Das Appenzeller Exemplar betitelt den Tag als Tag der sieben Orte und läßt bei Aufzählung derselben Zürich weg.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Umschlag des Zürcher Abschieds und der dortigen Verhandlung vom 19. April, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 225.

Der Zürcher Abschied enthält einzig **h,** welcher Artikel so eingeleitet wird: „Als dann ein vortrag (irrig anstatt: Vortag) von wägen spans . . . . gan Zug angesetzt ist und demnach alhar in die Stadt Lucern verrukt worden . . .“ Im Schwyzer Exemplar fehlt **e;** im Glarner **a—e;** im Appenzeller **a—e, h. i** und **k** aus dem Appenzeller.

Zu **g.** Schon jetzt schreiben die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) an den Cardinal Farnese. Es antwortet derselbe auf den Brief der neun Orte aus Lucern, vom 19. April, unterm 1. Juli. Aus der Antwort zu schließen enthält das Schreiben der neun Orte der Hauptsache nach eine Condolenz für den Tod des Papstes, Pauls III., Vetters des Cardinals. Dieser seiner Seits versichert, wie der neugewählte Papst ein trefflicher Nachfolger des verstorbenen sein werde, und erbietet sich selbst gegenüber den neun Orten zu allen guten Diensten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschd. O 2, f. 362 und Acten Päpste (lateinisches Original und Uebersetzung). — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. — Kantonsbibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 515. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Zu **h.** Das Glarner Exemplar erwähnt schon im Eingang dieses Artikels, es sei wegen des Wädenswyler Streites ein „Vortag“ nach Zug angesetzt gewesen, derselbe aber nun nach Lucern verrückt worden. Die analoge Aeußerung im Votum des Gesandten von Zürich folgt dann gleichwohl auch wieder. Die Antwort auf den ersten Vortrag des Boten von Zürich beschreibt das Glarner Exemplar als Antwort der Boten von sechs Orten.

Zu **k.** Beim Appenzeller Exemplar liegen ohne Datum eine Ordnung für die Goldschmiede, erlassen vom Rathe zu Zürich, und Ordnung und Eid für die Silberkrämer. Beim Abgang weitern Anlasses für die Verwerthung dieser Schriftstücke sind wir zu keinem Auszuge derselben veranlaßt.

105.

Bern. 1550, 14. bis 19. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, erste Abtheilung, S. 148, 156, 162, 167 verso und 171.

I. (14. April.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Genf, legen nach gewohntem Gruße ihre Credenz vor und lassen dann ihre Instruction verlesen. Der Inhalt derselben ist der gleiche, wie die von Genf früher wiederholt an Räthe und Burger gelangt sind, nämlich wegen des Bündnisses mit gemeinen Eidgenossen. Der Rath antwortet ihnen, er sei, wie sie selbst sehen, in kleiner Zahl versammelt; man wolle beförderlich die Sache berathen und ihnen mit Antwort begegnen. II. (16. April.) Abermals erscheinen die Boten von Genf vor dem Rathe und eröffnen, sie seien beauftragt, vor die Burger zu kommen, gemäß einer andern Instruction, und legen einen „Memoriazedel“ vor. (Redaction etwas undeutlich.) Der Rath beruft sie wieder vor und erklärt ihnen, ihre Schrift sei nur ein Denkzeddel, enthalte aber kein Begehren für einen weitern Bescheid. Die Genfer Boten antworten: „sy haben das instructionswys inglegt“. Die Boten von Genf werden wieder vorberufen und ihnen angezeigt, sie haben zuerst eine Instruction vorgelegt; weder in derselben, noch in ihrem mündlichen Vortrag sei erwähnt worden, daß sie vor die Burger gelangen wollen. Deßwegen habe der Rath auch keine weitere Antwort geben können. Da nun eine andere Instruction da sei, die man noch nicht „verhört“ (einläßlich berathen?) habe, so verlange der Rath, nach seiner Gewohnheit, daß die Instruction zuerst hier verlesen werde; man sei nicht gewohnt, jemand vor die Burger zu lassen, man wisse denn, um was es zu thun sei. Die Boten von Genf antworten, sie wollen nichts Weiteres, als

das schon Eröffnete darthun. Der Rath erwiedert, wenn sie ihre Instruction, „die nachgendere", darlegen, wolle man sie . . . . (unklares Wort) lassen, sonst aber nicht, weil es nicht der Brauch sei. Die Genfer antworten, sie wollen dem Brauche derer von Bern nicht entgegenhandeln; sie haben aber ihren Auftrag eröffnet und haben geglaubt, die von Bern würden ihnen den letzten Artikel bewilligen; da dieses nicht geschehen sei, so verlangen sie „von der andern instruction" vor die Burger; wenn das nicht bewilligt werde, so begehren sie eine schriftliche Antwort. Der Rath beschließt, ihnen schriftlich zu antworten: Da sie vor dem Rath erschienen seien und ihren Auftrag eröffnet, aber nirgends gemeldet haben, daß sie vor die Burger begehren, auch sie damals ihre Instruction vorlesen ließen, und erst heute zufolge einer andern Instruction vor die Burger begehren, und nur den ersten Artikel verlesen haben, so lasse der Rath, nach seinem Gebrauch, sie nicht vor die Burger kommen, in Anbetracht der zwei Instructionen, von denen sie zuerst nur eine vorgebracht und die andere im Busen behalten haben. Die von Bern seien aber stets des Willens, Brief und Siegel zu halten, in der Meinung, das werde von denen von Genf auch geschehen. III. (17. April.) Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Boten von Genf: Sie danken für alles Gute und bitten, den gestern gethanen Fehler zu verzeihen; sie haben nämlich anstatt ihres rechten Vortrags nur einen „Denkzeddel" verlesen lassen. Sie lassen nun ihren Vortrag verlesen und eröffnen mündlich, sie haben die Antwort des Rathes erhalten und vermuthen aus derselben, der Rath beglaube, sie wollen vor den Burgern etwas Anderes als vor dem Rathe vortragen. Das sei nicht der Fall; damit sie vor die Burger kommen können, seien sie Willens, Alles zu eröffnen, was sie im Auftrag haben. Der Rath giebt Aufschub auf morgen, „diewyl sy wyter bringen, dann sy than". IV. (18. April.) Vor dem Rathe zu Bern bitten die Boten von Genf, nichts übel aufzunehmen; die von Genf seien gewillt, ihnen alles Dienstliche und Gute zu erweisen. Darauf lassen sie zwei Instructionen verlesen, die erste in Betreff der Tell, die andere in Betreff verschiedener Artikel. Der Rath antwortet: 1. Man habe eine Tell angelegt, wie man meine wegen der Oberherrlichkeit hiezu Fug und Recht zu haben, zumal auch die von Bern das Land mit dem Schwert erobert haben. Die Tell sei auch von Räth und Burgern erkennt worden, weßhalb der Rath nicht davon abgehen könne. Die von Genf mögen betrachten, wie die von Bern Leib und Gut zu ihnen gesetzt haben, was sie auch ferner thun wollen. 2. Anbelangend ihr Begehren, die von Bern sollen ihnen wegen des Burgrechts in Betreff des Zolls beholfen sein, „wann (?) es erlüteret, aber das burgrecht sömlichs heiter". (Folgt eine kurze Verhandlung wegen der Bannwarten von Neuenburg.) Die Boten begehren dann einen Verdank und eröffnen hierauf „in einer summ", sie begehren mit denen von Bern in Freundschaft und Liebe übereinzukommen; man möge von beiden Seiten Leute ausschießen und sie vor die Burger kommen lassen; wenn nicht, so verlangen sie eine schriftliche Antwort. Der Rath entgegnet, er lasse es in Betreff des Bundes bei der frühern Antwort verbleiben, „desglichen by voriger"; die Boten sollen es an ihre Herren bringen; man hoffe, sie werden zufrieden sein; wenn nicht, so möge man wieder anhergelangen; man wolle die Sache berathen, doch wenn möglich bei einer größern Rathsversammlung. V. (19. April.) Vor Räth und Burgern zu Bern begehren die Boten von Genf, die von Bern sollen ihren Amtleuten befehlen, mit der Tell stillzustehen, bis die von Genf an die von Bern geantwortet haben; man möge die gestrige Antwort durch den Stadtschreiber von Bern ausfertigen lassen. Der Rath antwortet, er wolle seine Amtleute veranlassen, mit der Tell „villicht" etwas stillzustehen; übrigens bleibe man bei der gestrigen Antwort; die von Genf sollen aber in vierzehn Tagen Antwort geben, sonst werde man fürfahren.

Unterm 15. April verweigert der Rath zu Bern den Vortritt der Genfer Gesandten vor die Burger, weil ihre Instruction dieses nicht enthalte und man seiner Zeit dem Schultheiß Nägeli in Genf dieses auch verweigert habe.

Ibidem S. 152.

106.

Sitten. 1550, 16. April (Mittwoch nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** A. Wallis. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 216. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Beim Abschied vom 29. Januar 1550.

Gesandte: Wie beim Abschied vom 10. April.

I. Vortrag der Gesandten der zwölf Orte (ohne Appenzell) vor den Bundesgenossen von Wallis. Vor Kurzem sei durch einige Personen, die sich unterfangen haben, Unruhe zu machen und Matzen aufzurichten, ein großer Aufruhr entstanden, worauf der Bischof, der Landeshauptmann und gemeine Ehrbarkeit des Landes Wallis ein Einsehen gethan und mit den Hauptpannern der sieben Zehnten aufgebrochen seien, um Gewalt zu verhindern und das Recht zu schirmen. Als dieses einige Orte vernommen und es den nächstliegenden mitgetheilt haben, seien eilfertig Boten hingeschickt worden, mit dem Auftrage, allen Fleiß anzuwenden, daß die Unruhe gestillt und niemand Gewalt angethan werde, sondern wenn jemand etwas Unrechtes gethan hätte, derselbe mit Recht und nicht mit Gewalt bestraft werde. Mit der Gnade Gottes sei dann der Aufruhr beschwichtigt und die Sache auf das Recht verwiesen worden. Als die Boten heimgekommen seien, haben sie den Obern ausführlich über die Sache berichtet und auch gemeldet, wie viel Kostens und Schadens hierdurch entstanden sei, was man sehr bedaure. Damit fernerhin Aehnliches verhütet werde, habe man auf einem Tag zu Baden beschlossen, Rathsboten von jedem Ort auf den Tag, den die Zugesetzten der sieben Zehnten von Wallis nebst dem Bischof und dem Landeshauptmann zu Sitten abhalten wollen, abzuordnen. Das sei nun in den Personen der anwesenden Boten geschehen, die beauftragt seien, zu sorgen, daß die Unruhe und das Aufrichten von Matzen abgestellt werde, und zu diesem Ende von Zehnten zu Zehnten zu reiten und vorzustellen, daß die Obern der Gesandten nicht weiter dulden können, daß in der Landschaft Wallis solcher Aufruhr geübt werde, sondern darauf dringen müssen, daß man nach Brauch und Herkommen der Eidgenossenschaft sich mit dem Rechten begnüge; andernfalls wären die Obern entschlossen, weiteres Einsehen zu thun und dem Rechtbegehrenden zum Recht zu verhelfen und ihn vor Gewalt zu beschirmen; das Recht soll gegen jeden vor dessen rechtem Richter walten, wobei dem Beklagten verkündet, die Kundschaften beider Theile verhört und dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen gleiches und beförderliches Recht gehalten werden solle. Finde sich dann mit guter Kundschaft, daß jemand wider Recht und Billigkeit gehandelt habe, so soll der nach Form Rechtens und nicht mit Gewalt bestraft werden. Die Eidgenossen versehen sich, es werde dieses geschehen, und werde das dem Lande Wallis und der ganzen Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen. Die Boten bitten zu Handen ihrer Obern um eine schriftliche Antwort und nehmen an, ihrem Verlangen, das in guter eidgenössischer Meinung geschehen sei, werde kein Abschlag entgegengesetzt; man möge die gefährlichen Zeitläufe betrachten und dafür sorgen, daß man nicht in größern Zwang und Drang der Herren komme, als derjenige gewesen sei, von dem man sich mit Gottes Hülfe befreit habe. Wenn dann die Bundesgenossen und Landleute im Wallis sich noch über andere Ursachen beschweren, aus denen

der Aufruhr entstanden sei, so solle man diese eröffnen, die Boten werden im Sinne ihrer Obern handeln; oder könne man solche Anliegen ihnen auch schriftlich zustellen. (Mit dem Datum vom 18. April). II. Abschied des Landraths zu Sitten im Schloß der Meierie gehalten durch den Fürsten und Herrn Johann Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis, im Beiwesen von Johann Kalbermatter, Landeshauptmann, und aller sieben Zehnten Rathsboten, angefangen Mittwoch nach Quasimodo (16. April) und vollendet auf Montag darnach (21. April). Nach kurzer Recapitulation der Vorgänge bis zum Erscheinen der gegenwärtigen Boten der Eidgenossen wird angeführt, dieselben hätten die Aufträge ihrer Obern durch Andreas Schmid, des Raths und Pannerherr von Zürich, mündlich vorgetragen und dann ihre Instruction auch schriftlich, besiegelt von genanntem Andreas Schmid, eingereicht. Darauf berathschlagen sich der Bischof, der Landeshauptmann und die Boten der sieben Zehnten und erstatten 1. den eidgenössischen Boten für sie und ihre Obern den hohen Dank für ihr gutes, freundliches und getreues Aufsehen, ihre eidgenössische und väterliche Ermahnung und Warnung und die großen Kosten und Mühe, denen sie sich unterzogen haben, unter Erbietung, es nach Vermögen zu vergelten. 2. Da die eidgenössischen Boten geäußert haben, sie seien Willens zufolge Befehl ihrer Obern vor alle Gemeinden der sieben Zehnten zu kehren, um da ihre Aufträge zu verrichten, nun aber die Landschaft Wallis und namentlich die obern fünf Zehnten, als Gombs, Brieg, Visp, Raron und Leuk nebst der Stadt und Burgerschaft Sitten, sich gegen alle unziemliche Gewalt freundlich, christlich und eidgenössisch verbündet haben, so wird, um weitere Mühe zu ersparen, jedem Boten eine vom Landeshauptmann besiegelte Copie dieses Bundesbriefes gegeben, um die Eidgenossen von dem guten Gemüth der Landschaft Wallis zu überzeugen. In gleicher Meinung und Form haben der Zehnten Siders und die übrigen Orte und „Geschnitti" des Zehnten von Sitten geantwortet, mit dem Begehren, ebenfalls in das genannte Bündniß aufgenommen zu werden. Man ist nun guter Hoffnung, hiedurch werde für die Zukunft alle unziemliche Gewalt, Aufruhr und Matzenspiel abgestellt. Den Abschied besiegelt der Landshauptmann. III. Der Bischof von Sitten ersucht um eine Verwendung beim Papst; siehe Note.

Der Vortrag der eidgenössischen Boten und der Abschied von Wallis sind in getrennten Schriftstücken ausgefertigt. Die Glarner, Freiburger und Schaffhauser Quellen enthalten nur Ziff. II.

Zu I. und II. Der Abschied ist durch folgenden Gesandtschaftsbericht zu ergänzen.

1550, 21. April, Sitten. Andreas Schmid an Zürich. Am 11. April (Freitag nach Ostern) seien die Gesandten der zwölf Orte von Freiburg verritten, um den Tag in Sitten zu besuchen. Auf dem Wege haben sie vernommen, derselbe sei auf den 15. April zurückgestellt und haben sich daher um so länger auf der Straße gesäumt. Auf den 14. April seien sie dann nach Sitten gekommen und von dem Bischof, dem Landshauptmann und den Burgern der Stadt freundlich und ehrlich empfangen worden. Nachdem auf den 15. April die Sendboten der sieben Zehnten sich auch eingefunden hatten, seien die Gesandten am 16. April vor dem Bischof, dem Landshauptmann und den Boten der Zehnten erschienen und haben ihren Auftrag eröffnet und dabei erklärt, sie seien angewiesen, dieses in gleicher Weise bei allen Zehnten des Landes Wallis zu verrichten. Ihre Verrichtung sei ihnen dann auf das höchste verdankt worden, mit dem Melden, sie wollen diese Gutthat zum stäten Gedächtniß in ihr Landbuch schreiben; hätten die Orte nicht gleich Anfangs so ernstlich dazu gethan und Gott nicht seine Gnade gegeben, so wäre möglicher Weise durch den Aufruhr große Noth und Blutvergießen entstanden; worauf dann die Gesandten mit freundlichem Urlaub wieder in ihre Herberge begleitet wurden. Tags darauf seien der Landshauptmann und einige Abgeordnete der Zehnten vor den Gesandten erschienen und haben nochmals den besten Dank bezeugt und dabei bemerkt: da die Gesandten beauftragt seien, von Zehnten zu Zehnten zu reiten, so sei ihnen das ganz genehm; nur bedauern

sie, daß die Gesandten diesfalls große Mühe haben; Gott möge ihnen das vergelten, sie können es nicht. Dabei haben sie den Gesandten angezeigt, wohin sie Tag für Tag reiten sollen, und ihre Sendboten ausgeschickt, damit die Gesandten wohl gehalten werden und die Gemeinden sich besammeln. Am 18. April (Freitag) seien dann die Gesandten vor dem Landshauptmann, den Sendboten der sieben Zehnten und den Burgern und Landleuten des Zehntens Sitten erschienen und haben da ihren Vortrag gehalten, von dem eine Copie beigelegt sei. Derselbe sei etwas schärfer, als der am 16. April vor Bischof, Landshauptmann und den Boten (der Zehnten) gehaltene, und zwar sei das auf das Begehren derselben geschehen, damit es unter den gemeinen Mann etwas mehr Furcht bringe. Nach gehaltenem Vortrag seien die Gesandten wieder ehrlich an ihre Gewahrsame begleitet worden. Dann seien der Landshauptmann und einige Verordnete dieses Zehntens (Sitten?) vor ihnen erschienen und haben nebst Wiederholung des Dankes, folgende Antwort ertheilt: Der Vortrag der Gesandten habe so viel bewirkt, daß dieser Zehnten, der zum guten Theil der „fürnemst und widerwertigist" in diesem Aufruhr gewesen sei, sich in „miltigkeit" habe bewegen lassen, was früher nicht der Fall gewesen sei. In Folge dessen beglauben nun der Bischof und die Sendboten der übrigen Zehnten, die Gesandten könnten die Mühe des weitern Umherreitens ersparen. Dabei habe man den Gesandten einen neuerlich errichteten Vertrag und Bund vorgelegt, der zum großen Theil mit dem Vortrag der Gesandten übereinstimme. In Folge dessen haben die Gesandten selbst befunden, es sei unnöthig, weitere Mühe zu haben. Von der genannten Vereinung folge eine Abschrift bei; die von Sitten („sy") haben auch eine Copie des Vortrags der Gesandten begehrt, um solche den übrigen Zehnten zu übersenden. Sie hoffen, hiemit dieser Unruhe und der Matzen, gemäß dem Begehren der Gesandten, abgekommen zu sein. In dem vorgewiesenen Bund seien zwar nebst der Stadt und der Burgerschaft Sitten nur fünf Zehnten (es fehlen Siders und Sitten, ohne Stadt und Burgerschaft) begriffen; aber die fehlenden haben auch eingewilligt, als sie von der Ankunft der Gesandten Kenntniß erhalten haben; aber die übrigen haben sie nicht wollen eintreten lassen, weil sie die „fürnemsten" in dem Aufruhr gewesen seien, bis man mit dem Recht vorgefahren sei, um jene zu bestrafen, die an dem Aufruhr Schuld tragen; dann mögen sie der Gnade erwarten. Sie haben (nämlich) viele bestraft und werden noch andere strafen, so daß die erlaufenen Kosten ersetzt werden. Manche der „fürnemsten" seien aus dem Lande entwichen; aber wenn sie betreten werden, werden sie ihren Lohn erhalten. Der Gesandte (Schmid) habe nachgefragt, woher eigentlich die Sache entstanden sei, und nichts Anderes gefunden, als daß ein „pundschuh und ein purenkrieg" daraus hätte entstehen sollen, der die weltliche und geistliche Gewalt vertrieben „und sie hand wellen herren syn". Daß Fürsten oder Herren dabei Practik getrieben hätten, habe der Gesandte nicht gefunden; das Sprüchwort: „wenn die geiß wol stat, so scharret sy", sei die Ursache; das Land stehe gut, darum sei der gemeine Mann übermüthig. Nachdem Alles gemäß des übersandten Abschiedes verhandelt worden war, haben die Gesandten vor dem Bischof, dem Landshauptmann und den Boten der sieben Zehnten Urlaub genommen, die nochmals, wie früher, zum höchsten gedankt haben. Die Gesandten haben dann erklärt, ihre Obern seien fernerhin des guten Willens gegen die von Wallis. Während den acht Tagen ihres Aufenthaltes zu Sitten seien sie auch ab der Herberg gelöst worden und habe man ihnen das Geleit durch das Land hinab gegeben. Der Gesandte begebe sich nun auf seine Badenfahrt.

St. A. Zürich: Acten Wallis.

Zu II. 2. Das hier angeführte Bündniß ist folgendes: Es urkunden die im Text genannten fünf Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten: Vor kurzer Zeit habe sich in der Landschaft Wallis schwere Empörung und Aufruhr, veranlaßt durch einige arglistige und boshafte Unglücksstifter, welche den frommen Gemeinden falsche und erdichtete Sachen vorgegeben und unwahrhafte Reden angeblasen haben, erhoben, wobei auch die Unterthanen der betreffenden fünf Zehnten von Gestelen, Eyscholl und Lötschthal („Letschen"), ihre Pflicht vergessend, theilgenommen haben und Einige mit „Trünkelstieren" und in anderer Weise bei Nacht und Nebel ungewarnt in die Thäler des Zehnten Visp eingefallen und die Leute von Haus und Heim zu ziehen gemahnt haben. Und damit sie einen um so größern Haufen zusammenbringen, haben sie vorgegeben, es seien am „zwölften tage" (6. Januar) zu Visp bei der Brücke drei oder vier Männer

erschossen worden; ebenso sei verbreitet worden, laut der neuen, zwischen dem König von Frankreich und der Eidgenossenschaft und Wallis errichteten Vereinung habe der König mit seinem Volk durch die Landschaft Wallis den Durchpaß, so daß das Land verkauft worden sei, während sich von Allem dem das Gegentheil gefunden habe. Da nun hierdurch der Landschaft Wallis Unruhe, Mühe und Kosten und manchen Orts Bedrängniß betreffend der Lebensmittel erfolgt sei, und wenn Gott nicht gnädig vorgesehen hätte, weiteres Übel sich hätte zutragen mögen, und um künftig solchem vorzusein, gutes Recht zu erhalten und damit die Anstifter ihren verdienten Lohn empfangen, haben sich die genannten Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten für sich und ihre ewigen Nachkommen auf folgende Artikel verbunden: 1. Würde einer der fünf Zehnten oder Sitten, oder einzelne Personen von jemand mit Gewalt überfallen, da sollen die andern dem Angegriffenen auf dessen Verlangen mit Leib und Gut beistehen. Würde von den um Hülfe Gemahnten einer der Mahnung nicht folgen oder sonst diesem Bündniß nicht Genüge leisten, so sind die andern berechtigt, diesem Säumigen das Bündniß abzukünden, wobei aber dasselbe nichtsdestoweniger unter den andern fortbesteht. 2. Da die Unterthanen der fünf Zehnten zu Gestelen und Lötschthal sich wider ihre Herren in Rüstung gestellt und empört haben, so haben die Zehnten in ihrem Rathe beschlossen, daß die genannten Unterthanen fernerhin wie bisher in ewigem unterthänigem Gehorsam verbleiben sollen. 3. Der Bischof von Sitten, soweit sein Bisthum reicht, und die Landvögte an Orten, wo Pfarrkirchen sind, sollen vorsorgen, daß den Unterthanen alle Sonntage das Evangelium, das Pater noster und Ave Maria und der christliche Glaube sammt den zehn Geboten in „natyrlicher" Sprache vorgetragen und gepredigt werden, nebst anderer christlicher Lehre, ohne Vermischung und Zusätze, die dem alten, wahren Glauben zuwider wären. Da Christus nach seiner Auferstehung, auch am letzten Nachtmal die zwölf Boten und Andere mit seinem heiligen Frieden gegrüßt, auch zuletzt den Frieden zurückgelassen habe, nun aber einige Prädicanten im Lande dieses nicht beachtet haben, sondern mehr auf Unruhe trachten als zum Frieden geneigt seien und mit allerlei geschwinder Practik auf Empörung hinsteuern, so soll jeder, der als ein solcher Unglücksstifter erfunden würde, und weniger der Lehre Christi als derjenigen des Feindes des Menschengeschlechtes nachfolgt, nach seinem Verdienen dem ordentlichen Rechten gemäß bestraft werden. 4. Für den Fall, daß jemand gegenüber dem gemeinen Mann Gewalt üben sollte, sollen von jedem der fünf Zehnten sechs Männer und einige von der Stadt und Burgerschaft Sitten bestimmt werden, die Macht und Gewalt haben sollen, solche Gewaltthätige nach Verdienen zu bestrafen und jedermann beim Recht zu beschützen. Würde jemand solchem Rechten Widerstand leisten, so sollen die fünf Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten den Widerspenstigen mit tapferer Hülfe zum Rechten verhalten und zum Gehorsam bringen. 5. Wenn jemand in diesem Jahr während der Empörung den andern erzürnt oder trotzig angeredet hätte, so sollen solche Reden gänzlich hin und ab sein und deßhalb keine Feindschaft walten, noch jemand ins Recht geladen werden, vorbehalten, daß wenn Einer dem Andern gar schwer in die Ehre geredet hätte, jener in ziemlicher Gestalt mit dem Recht bestraft werden könne. Diese Verbindung haben Räthe und Gemeinden der fünf Zehnten und der Stadt Sitten mit aufgehobenen Händen bei guten Treuen an Eidesstatt wahr und stät zu halten gelobt und mit ihren Siegeln versehen. Geschehen zu Visp am 28. März 1550.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. A. Zurich: Acten Wallis. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M. Seite 223. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 23. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 20. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu III. 1550, 25. Mai (Pfingsttag). Obwalden an Lucern. Zu Zug habe man beschlossen, an den Papst keine Botschaft zu senden, sondern ihm zu schreiben. Aus dem Walliser Abschied von dem letzten Tage zu Sitten entnehme man, der Bischof daselbst begehre, daß man beim Papst anhalte, daß er ihn um („und") die an ihn gestellte Forderung gnädig halte, indem sein Bisthum solches nicht ertragen möge. Wenn nun jenes Schreiben noch nicht abgegangen sei, so möchte man dasselbe bis zum Rechtstag in Einsiedeln zurückhalten, um sich nochmals zu unterreden, ob man nicht doch Boten senden wolle. Im letztern Falle könnte man sich auch mit dem Papst besprechen, wessen man sich seiner zu versehen hätte, wenn man des Glaubens wegen zu Krieg käme, und daß der Papst die Garde nicht vermindere und halte wie von Altem her. -

St. A. Lucern: Acten Päpste.

107.

Unterwalden (Sarnen, Stans). 1550, 20. April.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden wegen des Anstandes zwischen Lucern und Unterwalden in Betreff des Marktes.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1550, 25. April. Landammann und Räth von Uri und Schwyz an Lucern. Da zwischen Lucern und Unterwalden wegen des Marktes etwas Span walte, so haben Uri und Schwyz unterm 20. April („jetzt Sonntag nächst verschinen") deßwegen ihre Rathsbotschaften zu Ob- und Nidwalden gehabt und das freundliche Gesuch gestellt, sie dazwischen reden und den Handel durch gütliche Mittel abstellen zu lassen. Die von Unterwalden habe man diesfalls gutwillig befunden und es sei dann ein Tag auf den 1. Mai (Philipp und Jacob) bestimmt worden, an welchem alle Theile Nachts zu Schwyz an der Herberg sein sollen, um dann auf Hintersichbringen freundliche Mittel zu stellen. Man bitte daher die von Lucern, auf benannten Tag ihre bevollmächtigte Botschaft hinzusenden. Man versehe sich keines Abschlags; Uri und Schwyz wollen das Mögliche thun, damit der Handel gütlich beigelegt werde. St. A. Lucern: Uneingebde. Abschiede.

108.

Lucern. 1550, 24. April (Donstag vor Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68 f. 117.

Vor klein und großen Räthen der Stadt Lucern erscheinen Ammann Lussi und Christoph Meyer als Gesandte von Nidwalden und bringen einige Beschwerden vor, über welche Folgendes verhandelt wird: 1. Die Boten von Nidwalden verlangen, es solle das Ankenhaus eine Stunde früher als das Kaufhaus geöffnet werden, damit die von Nidwalden zuerst ihren Anken verkaufen und dann den Kernen bekommen mögen; denn wenn beide Häuser gleichzeitig geöffnet werden, so sei der gute saubere Kernen, bevor sie den Anken verkauft haben, schon gefaßt und verkauft, und sie finden nur noch den schlechten. Es wird ihnen dahin entsprochen, daß das Ankenhaus von St. Georgentag (23. April) bis St. Gallentag (16. October) eine Stunde früher geöffnet werden solle; während der übrigen Zeit aber, wegen Kürze der Tage und weil der Ankenmarkt dann nicht mehr so groß ist, sollen beide Häuser gleichzeitig geöffnet werden. 2. Sie begehren, daß man sie über den See mit ihren Waaren in und von ihrem Lande zollfrei ein- und ausfahren lasse, wie vor Altem. Man antwortet ihnen, dieses Begehren falle auf, da die Nidwaldner von Allem, was sie aus der Stadt Lucern oder von anderswoher für ihren Hausbrauch und nicht auf Vorkauf in ihr Land führen, nie Zoll haben entrichten müssen, gleichviel, ob sie es über den See oder über Land gefertiget haben; von dem aber, was für den Vorkauf berechnet sei, habe man den Zoll bezogen und glaube hiebei zu verbleiben, weil Lucern von Kaisern und Königen gefreit sei, von Fremden und Einheimischen Zoll zu beziehen. 3. Betreffend den Zoll in der Messe auf der Schützenmatt beschweren sich die von Nidwalden, daß die von Lucern diesen Zoll mindern und mehren mögen nach Gelegenheit der Sache, und begehren, daß (in der Zollordnung) die Worte: mindern und mehren, ausgelassen werden, und man sie halte wie vor Altem. Es

wird geantwortet: die von Lucern seien gefreit, von jedem Gulden Werth, der da in oder außerhalb der Stadtmauer erlöst werde, zum Bau und Nutzen der Stadt einen Kreuzer Zoll zu beziehen. Um weniger Gezänk zu veranlassen, habe man den Zoll verringert und befohlen den einzunehmen von jedem Roß oder Rind (nach) „gattung der jaren", wie das des Zollers Ordnung heiter zeige. Dabei habe man in diesem und andern Artikeln vorbehalten, einzelne derselben oder alle nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder ganz aufzuheben, wozu sie zufolge ihrer Freiheiten berechtigt seien. 4. Zuletzt begehren die von Nidwalden, man möge sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten als freie Leute ganz unbezwungen bleiben lassen. Antwort: Es sei denen von Lucern nie in den Sinn gekommen, sie davon zu drängen oder Eingriffe in dieselben zu machen; vielmehr werde man sie dabei handhaben und schirmen gemäß der geschwornen Bünde; man erwarte aber das Gleiche von ihnen.

109.

Zofingen. 1550, 28. April (Montag) ff.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorium.

Tag zwischen Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach; Crispin Fischer, beide des Raths; Vincenz Dachselhofer, alt-Schaffner zu Zofingen; Vincenz Pfister, Vogt zu Aarburg; Adrian von Bubenberg, jetziger Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr; Jost Krepfinger, alt-Vogt zu Wykon; Wolfgang Wirz, Schultheiß zu Willisau.

a. Die beiderseitigen Boten vereinigen sich, vorab die Angelegenheit in Betreff der Landmarch zwischen Langnau und Brittnau vorzunehmen, um zu sehen, ob man diesfalls einig werden könne. Sie beschließen, zu diesem Ende morgen nochmals diese March von St. Urban bis über den streitigen Platz, unter Zuzug von vier oder fünf ältern Landleuten beider Parteien zu untergehen. Da sie hieran am Dienstag (29. April) durch Regen verhindert waren, so wird dieser Untergang am Mittwoch (30. April) vorgenommen. Hiebei sind die beiderseitigen Botschaften an einer Zahl von Stellen uneinig über die Bedeutung oder die Anwendung des Marchbriefes und reiten endlich wieder nach Zofingen. Bei der Berathung daselbst am Donnerstag (1. Mai) wiederholen sich ungefähr die gleichen Widersprüche, so daß keine Verständigung erfolgt. Die Boten von Bern machen nun den Vorschlag, beiderseits Unparteiische zu bezeichnen, welche die Landmarchen festsetzen sollen. Die Boten von Lucern entgegnen, sie hätten hiefür keine Vollmacht, wollen aber den Antrag, der ihnen nicht unziemlich scheine, heimbringen, in der Hoffnung, er werde ihren Obern auch annehmlich sein. Dabei verlangen sie, die von Bern möchten die Ihrigen zu Brittnau anhalten, die von Langnau auf dem streitigen Platze nicht zu beunruhigen, da letztere von jeher diesen Platz in ruhigem Besitz gehabt haben. Hiefür haben die Boten von Bern auch keinen Auftrag, wollen aber die Sache ihren Obern vorlegen; diese werden wohl ihrem Amtmann zu Aarburg die nöthigen Weisungen geben; sie glauben übrigens, man sollte jetzt mit beiden Parteien reden, daß sie inzwischen gute Nachbarn sein sollen. **b.** Es wird nun der Span wegen Knutwyl vorgenommen. Die Artikel, über die man sich letztes Jahr vereinigt hat, bleiben in Kraft; über die streitigen wird Folgendes verhandelt: 1. In Betreff der Besetzung des Gerichts mit Freien wiederholen die Boten von Bern ihre beiden im Jahre 1548 gemachten Vorschläge; wolle man keinen derselben annehmen, so müssen

sie bei Brief und Siegel und altem Herkommen der Stift Zofingen verbleiben. Die Boten von Lucern wiederholen ebenfalls ihre Instruction von 1548, dahin gehend, das Wort: aus der Gemeinde, soll dahin erläutert werden, daß es heiße: sowohl von den Eigenen, als von den Freien und, von den Freien sowohl als von den Eigenen, welche dazu geschickt seien, und zwar bei ihrem Eid (sollen die Wähler wählen). Die Boten von Bern führen an, einer ihrer Vorschläge gehe dahin, zu sagen: Der Ammann sammt den Vieren sollen das Gericht besetzen wie von Alters her, und wenn ein Freier so geschickt wäre, daß man ihn darin setzte, wollen es die von Bern geschehen lassen. Mit diesem Vorschlag, meinen sie, hätte sich Lucern begnügen können; kein Gericht sei so klein, daß sich der Twingherr bezüglich der Besetzung desselben Eingriffe Seitens der Oberherrschaft gefallen lassen könne. Auch das Kloster St. Urban habe Gerichte auf dem Gebiete derer von Bern, bezüglich welcher diese den gleichen Grundsatz anwenden. Wenn aber die Boten von Lucern ziemliche Mittel vorschlagen, so haben sie Gewalt, darüber zu reden, und wenn sie angemessen erfunden werden, sie anzunehmen. Die Boten von Lucern wissen kein anderes Mittel; mit dem von ihnen vorgeschlagenen wäre niemand genöthigt worden, das Gericht nach der Meinung derer von Lucern zu besetzen oder untaugliche Freie herbeizuziehen; der Vergleich mit dem Kloster zu St. Urban passe nicht hieher; weiter zu gehen erlaube ihre Instruction nicht. 2. In Betreff des von Hans Mag begangenen Friedbruchs fordern die von Lucern wiederholt die beiden Städten zugesprochene Buße für sich allein. Die Boten von Bern erwiedern, da man sich stets beklage, die Gerichtssäßen hätten den in Sache maßgebenden Vertrag nicht gekannt, so wollen die von Bern geschehen lassen, daß das Urtheil aufgehoben werde und der Ammann die Sache neuerdings vornehme und die Gerichtssäßen wieder darüber erkennen; doch soll ihnen vorher der betreffende Vertrag vorgelesen werden; was dann erkennt werde, bei dem soll es verbleiben. Mit dem sind die Boten von Lucern zufrieden und es wird dem Schaffner zu Zofingen befohlen, die Sache zu befördern. 3. Über den Einzug der Freien und die Käufe solcher wiederholen die Boten von Bern die auf dem Tag vom 16. April 1548 (beziehungsweise 27.—29. Mai 1549) gegebene Antwort. Über Leibeigenschaft habe man so viele Gewalt, daß man dergleichen Satzungen errichten könnte, auch wenn sie nicht altes Herkommen wären. Auch die von Lucern wiederholen ihre früher gegebene Antwort; die Gewalt über die Leibeigenen bestreiten sie nicht, aber diese erstrecke sich nicht auf die Freien. Bei Balzenwyl, das von den Boten von Bern auch wieder angezogen wird, sei lange aus Hinläßigkeit vom Recht nicht Gebrauch gemacht worden, bis man in den Marchbriefen Aufschluß gefunden habe; zu Geiß habe lange Zeit ein Mißverstand gewaltet; man besitze hiefür gute Scheine. Wenn man übrigens überall gleiches Maß halten wollte, so möge man bedenken, daß Münster und St. Urban ihren Eigenen im Gebiete derer von Bern die Eigenschaft abzukaufen gestatteten, was bei denen zu Knutwyl nicht der Fall sei. Beide Theile bleiben schließlich bei ihren Instructionen. 4. In Betreff der Reispflicht der eigenen Weiber, welche freie Männer haben, verbleiben die Boten von Bern ebenfalls bei ihrer frühern Antwort, zumal auch die freien Weiber, welche eigene Männer haben, mit Willisau reisen müssen, obwohl ihre Männer mit der Stift reisen. Die Gesandten von Lucern bestreiten Letzteres und fordern diesfälligen Nachweis. Die Boten von Bern verlesen einen bezüglichen Bericht des Schaffners Vincenz Dachselhofer. Dieser alt-Schaffner eröffnet dann selbst, der jetzige Ammann zu Knutwyl habe ihm gesagt, seine Frau sei eine Freie, müsse aber Reiskosten nach Willisau bezahlen. Die Boten von Lucern bemerken, es bedünkte sie das unbillig; aber wenn es sich mit den freien Weibern so verhalte, so würde man auch in Betreff der eigenen nichts einwenden können. Hierauf erkundigen sich die Boten von Bern bei dem genannten Ammann und erhalten folgenden Bericht: Ungefähr zu drei Jahren um werden

von Willisau Sechser ausgeschickt, die, wie in das ganze Amt Willisau, so auch nach Knutwyl kommen; denen müsse dann der Ammann angeben, was die eigenen Männer, welche freie Frauen haben, für Vermögen besitzen; diese Männer müssen dann eine Steuer geben, nicht bloß vom Vermögen ihrer freien Weiber, sondern von allem Gut; die eigenen Männer dagegen, welche eigene Weiber haben, werden nicht angesucht. Die Boten von Bern fügen bei, diese Steuer, welche die eigenen Männer, die freie Weiber haben, von dem Vermögen der letztern und ihrem eigenen geben müssen, sei den Eigenen und auch denen von Bern eine große Beschwerde; die von Lucern hätten sich also nicht über die Reiskosten der „Eigenen" (Freien?) und untergeordnete Satzungen zu beklagen. Die Boten von Lucern nehmen das Alles in den Abschied, und befreuen sich, daß das Reisen der freien Weiber mit Willisau nicht nachgewiesen werden konnte. Der alte Schaffner entschuldigt sich diesfalls, bemerkend, in Betreff des Wortes Reisen habe er einen Mißverstand gehabt; doch sei ihm bekannt, daß wegen der freien Weiber, die eigene Männer haben, eine Beschwerde gewaltet habe. 5. Mit Bezug auf die Anlage der Amtskosten wollen die Boten von Bern wie früher beim Alten verbleiben. Die von Lucern entgegnen, sie haben wider die Anlage an und für sich nichts, sofern auch Freie so gut wie Eigene dazu verordnet werden, was sie um so mehr fordern zu können glauben, als diejenigen, welche die Kosten anlegen, dann von denselben befreit seien. Die Gesandten von Bern antworten, diese Anlage stehe ausschließlich den niedern Gerichten zu; übrigens seien der Ammann und die Vier wegen anderer Arbeiten und Geschäften, die sie für das Amt verrichten, der Kosten enthoben. Die von Lucern bemerken, es sollte gleichförmig und ohne Verschupfung zugehen, und zeigen an, ihre Obern werden dieses ohne Recht nicht gelten lassen. 6. Wegen der Zured der beiden Weiber geht die Instruction der Boten von Lucern dahin: Die Täd(ig)ung, welche der Schaffner unter ihnen gemacht hat, soll aufgehoben werden und gemäß dem alten Vertrag das Recht vor den Gerichtssäßen zu Knutwyl ergehen und bestimmt werden, wem die Buße gehöre. Die Gesandten von Bern sind nur beauftragt, die Antwort derer von Lucern in den Abschied zu nehmen. **c.** In Betreff des abgehauenen Lachbaumes bemerken die Boten von Lucern, da der Herr von Rued verlange, daß der Frevler vom Amtmann derer von Lucern berechtiget werde und dann für ihn gebeten habe, und jener ihr Angehöriger sei, so glauben sie, die Buße gehöre ihnen allein und es habe somit bei dem Urtheil zu verbleiben. Auch diese Antwort wollen die Boten von Bern heimbringen. Über die Frage, ob und wie man an die Stelle des abgehauenen Baumes einen Marchstein setzen wolle, schlagen die Gesandten von Lucern vor, einen Stein mit den Wappen beider Städte hauen und dann durch Leute beider Theile an Ort und Stelle setzen zu lassen. Da die Boten von Bern ohne Instruction sind, nehmen sie dieses in den Abschied, in der Meinung, der Beschluß ihrer Obern werde denen von Lucern zugeschrieben. **d.** Die Gesandten von Bern verlangen Antwort betreffend Jacob Getteli, der seinen Hof einem Fremden verleihen will und vernommen hat, der alte Schaffner habe ihn, gestützt auf eine Satzung, diesfalls bestrafen wollen. Die Boten von Lucern äußern ihr Bedauern, sowohl in Betreff dieses Artikels als anderer Satzungen, daß man solche Neuerungen ungeachtet der alten Verträge hinterrücks derer von Lucern errichte; ihre Obern werden dieses ohne Recht nicht nachlassen. Das wollen die Boten von Bern heimbringen. **e.** Wegen Bartholome Wirz, der geredet, er beziehe von 40 oder 50 Lucerner Gulden monatlich einen Ohm Wein, glauben die von Bern, der Amtmann solle die Sache untersuchen, und wenn es sich zeigt, daß er den Wein für dieses Geld bezogen habe, ihn bestrafen, wäre es aber nur ein Spaß gewesen, die Sache fallen lassen. Das wollen die Boten von Lucern geschehen lassen. **f.** Den Brunnen zu Uffikon glauben die von Lucern selbst zu ihrem Weiher in Wykon („Wynikon") nöthig zu haben. Würden sie aber in der Folge seiner nicht mehr bedürfen, so wollen

sie ihn freundlich und nachbarlich denen von Bern leihen; doch soll hieraus keine Gerechtigkeit oder Eigenschaft entstehen. **g.** In Betreff der Besiegelung der Briefe zwischen Sursee und Knutwyl hat man sich dahin vereinbart: Wenn die von Sursee ihr Siegel daran hängen wollen, so soll auch der Schaffner zu Zofingen wegen Knutwyl sein Siegel anhängen; wenn aber die von Sursee die von Lucern um ihr Siegel bitten und diese entsprechen, so soll auch die Stadt Bern ihr Siegel beifügen. Man ist auch einverstanden, daß die beiden Artikel, die in dem Briefe ausgelassen sind, auf die sich aber beide Theile vereinigt haben, auch in den Brief gestellt werden sollen; sie betreffen ein Mahl Fische, das die von Sursee denen von Knutwyl geben sollen, und daß die von Sursee ihres Gutes hüten sollen bis an den Graben. **h.** Die Boten von Lucern tragen vor, Hans Fäck habe zu Knutwyl einige Trostungsbrüche begangen, aber weder der Ammann noch der Weibel, noch andere Amtleute hätten dieses geleidet, wie doch ihr Eid es vorschreibe. Die Boten von Bern fragen hierüber den Ammann zu Knutwyl; dieser verneint die Sache nicht, entschuldigt sich aber für seine Person. Man (sy) beauftragt nun den Schaffner zu Zofingen, den Fäck nach Knutwyl zu citiren und zu verschaffen, daß er gerechtfertigt werde, damit keinem Theil etwas verscheine.

Art. **a** umfaßt im Original 18 enggeschriebene Folioseiten.

110.

Zug. 1550, 29. April (Dienstag nach Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 231. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 79. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist hauptsächlich in Betreff des Spans zwischen denen von Zürich eines und Schwyz und Glarus andern Theils, beschlagend den Kauf um die Herrschaft Wädenswyl, angesetzt worden. Die Boten der fünf Orte verlangen von dem Gesandten von Zürich vorab zu wissen, was er über das am letzten Tage zu Lucern gestellte Begehren, vor der Rechtsverhandlung die Bünde zu beschwören, und auch sonst, in seiner Instruction habe. Jener erwiedert, er habe für Beschwörung der Bünde keine Instruction; seine Herren betrachten dieselbe als unnöthig, weil in letzter Zeit auch das Recht geübt worden sei, ohne daß man vorher geschworen hätte. Wolle man seine Herren nicht gütlich bei dem Kaufe bleiben lassen, so verlangen dieselben die Ansetzung eines Rechtstages, die Ernennung eines gemeinsamen Schreibers und was sonst zur Sache erforderlich sei. Die Boten der fünf Orte entgegnen, wenn die von Zürich, angesichts der vor vielen Jahren geschlossenen Verträge, von dem Kaufe nicht gütlich zurücktreten und auch die zu Tagen gestellten gütlichen Mittel nicht annehmen wollen, so sei die Mehrzahl der Orte gesinnt, mit ihnen das Recht zu gebrauchen und deßhalb mit ihnen einen Rechtstag zu bestimmen und einen gemeinen Schreiber zu ernennen. Es wird dann ein Rechtstag in die Abtei Einsiedeln auf Sonntag Trinitatis (1. Juni) angesetzt, Nachts an der Herberg zu erscheinen, und der Landschreiber von Baden als gemeiner Schreiber bezeichnet. Die Boten der fünf Orte unter sich bestimmen, daß Uri und Schwyz die zwei Zugesetzten, Lucern den Redner, Unterwalden und Zug jedes einen Rathgeber verordnen und Schreiber Öchsli von Schwyz als Schreiber bestimmt

sein soll. Jedes Ort soll auch fleißig nachsuchen, ob sich bezügliche Schriften aus dem alten Zürcherkrieg oder andere die Sache betreffende auffinden lassen. **b.** Der Stadtschreiber von Zürich eröffnet instructionsgemäß, es seien in Bünden abermals Unruhen entstanden. Diese seien dadurch veranlaßt worden, daß der Kaiser und der Statthalter zu Mailand Botschaften an einzelne Gemeinden ohne Vorwissen der Obrigkeit abgeordnet haben, mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß die neuerdings mit dem König von Frankreich eingegangene Vereinung aufgehoben werde. Dabei habe ein „Gsell", der sich von Zürich beschrieben, vorgegeben, man habe in Zürich und Bern viele Personen wegen der Pension und Vereinung richten lassen. Es wird daher erkennt, jedes Ort, welches Boten hinaufgesendet hat, soll diesen (wenn sie nicht schon genügenden Auftrag haben) nachschreiben, daß sie sich weder Mühe noch Arbeit gereuen lassen, um zu vermitteln und zu scheiden. **c.** Der Bote von Lucern eröffnet, seine Herren verlangen die Ansetzung eines beförderlichen Rechtstages, um den Handel in Betreff der March in den Aemtern zu vollenden. Da jetzt der Handel wegen Wädenswyl obwaltet, so will man die Sache auf die Jahrrechnung verschieben und da einen Rechtstag bestimmen. **d.** Ammann Inderhalden berichtet, es seien in der Grafschaft Toggenburg viele Wiedertäufer, weßhalb es am Platze wäre, dem dortigen Landvogt zu schreiben, daß er sie ernstlich bestrafe. Die Boten, weil ohne Instruction, nehmen dieses in den Abschied; jedes Ort soll seine Meinung binnen acht Tagen denen von Lucern zuschreiben. **e.** In Betreff der früher angezogenen Begrüßung und Beglückwünschung des Papstes durch eine Botschaft oder ein Schreiben wird, da die Mehrheit der Orte für ein Schreiben stimmt, dieses beschlossen. Das Schreiben soll zu Lucern in bester Form lateinisch gefertigt werden. **f.** Zu gedenken, was der Bote von Uri wegen der Säcke und des Salzes zu Weesen geredet hat.

Der Name des Zürcher Gesandten im dortigen Instructionsbuch 1544—1554 f. 225 und auf dem Rande des Zürcher Exemplars; derjenige des Lucerner aus seiner Instruction, St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 233.

Im Zürcher Exemplar fehlen bei **a** die zuletzt angemerkten Verhandlungen der fünf Orte unter sich, und **e. f** aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** Das Schwyzer Exemplar hat den Zusatz: Die von Uri verlangen von denen von Glarus zu wissen, wenn diese („sy") bei dieser Rechtshandlung etwas gewinnen, „ob sys dan ouch darin lassen wollen", wie die von Schwyz.

Zu **b.** „Proposition und fürtrag beschechen vor der gmeind zu Unterporten uf 18. April 1550." Hieronymus Rotzono, kaiserlicher Secretär, eröffnet: Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, habe vernommen, wie in Bünden Aufruhr herrsche, weil der gemeine Mann, welcher der rechte Herr des Landes sei, nicht in die mit Frankreich auf Veranlassung einiger besonderer Personen, die den gemeinen Wohlstand wenig betrachtet und sich entgegen der Ordnung der Altvordern benommen haben, abgeschlossene Vereinung eintreten wolle. Im Hinblick auf die Erhaltung der alten angebornen Freiheit dieser Nation habe der Statthalter hierüber kein geringes Mißfallen empfunden, zumal er gemäß dem Befehle des Kaisers stets den gemeinen guten Willen dieses Volkes gegen den Kaiser und den römischen König im Auge behalten habe. Dieser habe daher den Gesandten anher und zu allen Gemeinden der drei Bünde geschickt, sich möglichst zu bestreben, diese Widerwärtigkeit zu guter Ruhe zu bringen Nach dem Ermessen des Statthalters könne das nicht wohl anders geschehen, als wenn sie Alle erkennen was ihnen als Pflicht, durch die sie ihren Gutthätern verbunden seien, zustehe, und sich aber nicht mit jenen verbinden, denen sie nichts schuldig seien. Für Letzteres werden sie gefangen und betrogen durch Leute, die wegen ihres Eigennutzes Pension und Geld von Frankreich nehmen und die Ehre und den gemeinen Nutzen hintansetzen. Hiedurch möchten die Bünde

beraubt werden „der Handirung" und Zollfreiheit, die sie vom „Stat" Mailand haben mögen sowie auch anderer Hülfe und Zuschub der Nahrung, an welcher sie oft Mangel haben, und sich in vielfache Gefahr und Unzukömmlichkeiten begeben, die ihnen in der Folge an die Hand kommen dürften. Das sei schon früher und insbesondere letztes Jahr durch Johann Angelus Ritius im Namen des Kaisers vorgetragen und der Botschaft derer von Bünden schriftlich übergeben worden, in der Meinung, daß dieser Vortrag an die Gemeinden gebracht werden sollte, was aber, wie es scheine, nicht geschehen sei. Da sie also mit Händen greifen können, welcher Schaden und Unrath ihnen erwachse, wenn sie in dem französischen Bündniß verharren, und welcher Frucht, Kommlichkeit und Ruhe sie genießen, wenn sie in der alten Libertät verbleiben, so bitte der Gesandte im Namen des Kaisers und des Statthalters, sie wollen sich entschließen, die genannte Vereinung zu brechen. Würde dieses von allen Gemeinden geschehen und diese verlangen, mit dem Kaiser und dem Statthalter gute Freundschaft und Nachbarschaft aufzurichten und zu halten, so sollen sie nicht zweifeln, daß sie Zollfreiheit, Licenz des Getreides und andere Vortheile von dem Herzogthum Mailand her erlangen werden, was der Gesandte für diesen Fall verheiße. Es unterzeichnet der eingangsbenannte Gesandte.

St. A. Zürich: Acten Graubünden.

Ebendaselbst eine Credenz für den genannten Gesandten vom 12. April und ein zweites Exemplar des Vortrags, ohne Datum und mit nicht ganz gleichförmiger Redaction; so fehlt in demselben namentlich die in dem von uns benützten enthaltene Charakteristik der französischen Partei. Dieses letztere Exemplar (scheint Original) auch im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 274.

1550, 6. Mai. Die zu Zug versammelten Boten der sechs Orte an Ammann und Gemeinden der Bundesgenossen in Bünden. Die Obern haben vernommen, wie Botschaften einiger fremder Fürsten und Herren in Bünden herumziehen; was ihre Absicht sei und was sie thun, wisse man nicht; da man aber berichtet sei, daß daselbst seit einiger Zeit etwas Widerwillen herrsche, so besorge man, jene Botschaften möchten nicht sowohl zu Abstellung desselben, als zu dessen Vermehrung hingesendet worden sein. Man habe daher in ganz freundlicher eidgenössischer Meinung (Boten) hingeschickt, zu erfahren und ein Auffsehen zu haben. Die Boten seien daher auf den zu Truns (Davos?) und zu Chur gehaltenen Tagen erschienen und haben da ihre Aufträge eröffnet. Dadurch habe man erfahren, daß „gemelter bot" seine Anwerbung schriftlich den Gemeinden zusenden wolle. Man ermahne und bitte nun zum freundlichsten, wohl zu erwägen, wie bald durch solche Ansuchen Zerrüttung und Zwietracht erfolgen könne. Die Eidgenossen begehren mit denen von Bünden, wie die Altvordern, in treuer Einigkeit zu leben, wodurch kleine Dinge sich mehren können, während Zwietracht große zerstöre.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 81.

Zu **e.** Solothurn sendet unterm 25. April (Freitag Marci) an die zu Tagen versammelten Boten seine Meinung schriftlich, es sei wie früher der Ansicht, man solle den Papst durch eine Missive beglückwünschen. Dabei möchte es den Bischof von Verulan empfehlen, daß er zum Cardinal befördert würde.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30, S. 33.

111.

Uri. 1550, 29. April (Dienstag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Der Bote von Schwyz eröffnet, seine Herren vernehmen, wie die von Misox von der neuen Secte befleckt und gewillt seien, ihre Kirchen zu räumen; auch begeben sie sich zu den Angehörigen der III Orte („unsern") und unterfangen sich, diesen den neuen Glauben beizubringen („inzubilden"). Man beschließt

nun, dem obersten Regenten in Misox freundlich zu schreiben, die Misoxer zu vermögen, von der Verbreitung dieses Glaubens bei den Unsrigen abzustehen, da derselbe unserm alten wahren christlichen Glauben zuwider sei; andernfalls würde man veranlaßt, sich weiter umzusehen, wie der Sache zu thun wäre. **b.** Es wird auch angezogen, wie Peter Martir Ghiringhelli von Bellenz mit der Botschaft des Kaisers in den Bünden herumreite und daselbst in Betreff der mit dem König von Frankreich aufgerichteten neuen Vereinung Unruhe stiften helfe. Man beschließt daher, dem Peter Martir ernstlich zu schreiben, daß er solches unterlasse und als ein Unterthan der III Orte sich unparteiisch halte, ansonst er zu gewärtigen habe, was die Sache des Weitern für ihn nach sich ziehe. **c.** Da der Pfaff zu Bellenz wider den wahren christlichen Glauben geredet hat, bei ihm auch lutherische Bücher gefunden worden sind, so ist er vom Commissar gefangen gelegt und durch die Erkanntniß des letztern und der Landvögte von Rivier und Bollenz zu einem öffentlichen Widerruf verurtheilt worden. Nachdem er hierauf von dem Commissar auf Bürgschaft freigelassen worden, ist er mit Andern zu unserer lieben Frau nach Loreten verreist und hat den Widerruf nicht gethan, wohl aber hat in seinem Namen ein Prädicant denselben geleistet. Der Commissar verlangt nun Weisung, wie er sich gegen jene zu halten habe, die für den Pfaff vertröstet haben. Man schreibt dem Commissar, er soll berichten, was der Pfaff geredet habe; auch soll er den Bürgen die Sache vorhalten und deren Antwort ebenfalls überschicken, damit man hiernach rathschlagen könne. **d.** Die von Lodrino („Ludrin") in Rivier zeigen an, sie seien dem Johann Baptista del Beletrood (?) Geld schuldig, das er und sein Vater selig zur Zeit, als sie Schreiber auf der Rivier gewesen sind, mit ihrer Arbeit verdient haben. Da sie, als eine arme Commune, nicht wohl vermögen, dieses zu bezahlen, so bitten sie um die Erlaubniß, ihm ein kleines Stück an seinen Gütern anliegender Allmende verkaufen zu dürfen. Beim Abgang von Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. **e.** Der Consul von Lodrino stellt im Namen der Commune vor, dieselbe habe auf ihren Feldern eine Capelle gebaut und sei Willens, für dieselbe noch einen Vorhof zu erstellen. Um für denselben den Platz kaufen zu können, bitte sie, ihr zu bewilligen, etwa für 10 Kronen Allmend zu verkaufen. **f.** Anwälte von Ablentsch, Ulonia (Osogna?), Ludrin und Cara (Claro?) stellen vor, es sei auf der letzten Jahrrechnung in Betreff des Unterhalts der Brücke bei Cresciano, die über das Wasser gegen Ludrin geht, verfügt worden, die von Cresciano haben den halben Theil, die von Ludrin einen Viertheil und die übrigen Landschaften ebenfalls einen Viertheil zu tragen. Das sei ihnen eine große Beschwerde, zumal sie noch andere Brücken bei ihren Communen zu erhalten haben; sie bitten daher, sie dieser Last zu entledigen und bei der alten Freiheit verbleiben zu lassen; früher nämlich sei daselbst keine Brücke gewesen. Auf dieses hat Melchior Schorno („Schorn") von Schwyz, dermaliger Landvogt zu Rivier, im Namen derer von Cresciano erwiedert: Die betreffende Brücke sei jedermann aus der Rivier, auch den Fremden nützlich, namentlich, wenn Feuer aufgehen sollte, um von beiden Seiten des Wassers her einander zu Hülfe zu kommen; früher sei daselbst ein Fahr gewesen, aber alle Jahre seien bei diesem Fahr Leute ertrunken. Die von Cresciano bitten daher, es bei dem Beschluß der letzten Jahrrechnung verbleiben zu lassen. Da die Boten verstanden haben, daß die andern Communen ihre Brücken in ihren Kosten machen und erhalten müssen, und diese Brücke meistentheils denen von Cresciano und Ludrin dient, und früher daselbst keine Brücke gewesen ist, so haben sie erkennt, bis auf Bartholomäi nächstkünftig (24. August) soll diese Brücke von denen von Cresciano und Ludrin erhalten und die übrigen drei Communen von den bisher erlaufenen und ferner entstehenden Kosten befreit sein. Wenn inzwischen durch einen Wasserfluß diese Brücke zerstört würde, so sollen die von Cresciano und Ludrin bis Bartholomäi ein Fahr unterhalten. Wenn dann die Boten (auf

24. August) hineinkommen, sollen sie nebst dem Landvogt die Brücke beschauen und sehen, wie man an einem beständigen Ort mit den geringsten Kosten eine Brücke erbauen könne, und was sie finden, wieder an ihre Obern bringen, ob man eine bleibende Brücke erstellen oder es bei einem Fahr bleiben lassen, und ob man für die erste Erstellung der Brücke etwas beitragen wolle. Dabei haben die Boten mit den andern Communen der Landschaft Rivier freundlich reden lassen, da die von Cresciano die jetzige Brücke in ihren Kosten erstellt und die andern früher an „solche Bruggen" denen von Cresciano zeitweilig etwas gesteuert haben, so möchten sie diesmals etwas an die Kosten beitragen. Als ihnen dieses vorgestellt worden ist, haben sie solches verweigert. **g.** Vogt Schorno eröffnet Namens derer von Rivier Folgendes: 1. Die von Rivier beklagen sich, wie die von Bellenz ihnen großen Schaden thun bezüglich des Fischens mit großen Garnen und Schiffen, was ihren Bräuchen zuwider sei; sie bitten die Obern, solches abzustellen. 2. Auch die von Irnis thun ihnen Schaden „mit gärn uf dem iren fischstächent nachdem und die abgenden fächer gschlagen wardent". 3. Die von Rivier werden auf andere Gerichte berufen, um über Sachen zu antworten, die zu Rivier vorgefallen seien; sie glauben nur da antworten zu sollen, wo der Handel sich zugetragen habe. 4. Es wolle ihnen das geistliche Amt „Vicariad" aus ihren Handen gezogen werden; sie bitten, dieses zu verhindern, es sei denn, daß man den Propst zum Klösterli zu diesem Amt annehme, der ein ehrlicher geistlicher Herr und ihnen wohlgelegen sei, „wider Bellez noch ander fläken, do dann etlich geistlich priester vermeinen, einen zu erwellen, und das zu vermiden costen und anders erhaltnus, daß sömlich vichariat kumlich und jedem priester gelägen sig". **h.** Ambros de Bonatha von Claro bittet, ihm zu bewilligen, unter unser lieben Frauen Kirche oder Kloster zu Claro ein „ruche gand" aufzubrechen, die zu bebauen und Weingärten anzulegen, was ihm von der Commune gestattet worden sei. Jeder Bote ist berichtet, daß dieses niemand schade, da es nicht eine Weid, sondern „ein ruche gand" sei, was der Landvogt von Cresciano, Vogt Schorno, bezeuget hat. **i.** Balthasar Ritter, Vogt zu Bollenz, legt zu Handen jeder Obrigkeit den Boten folgende Artikel vor und verlangt baldige Antwort: 1. Ein Priester, Augustin Bruno, sei wegen Vergehen vom Lande gezogen. Auf Befehl der Obrigkeit habe dann der Vogt sein Hab und Gut zu der Obrigkeit oder der Kammer Handen verboten und einen Ruf ergehen lassen, daß jeder, der dem genannten Priester etwas schulde, bei Strafe des Diebstahls dasselbe anzeigen solle. Nun zeige sich, daß die Schulden das Guthaben übersteigen; insbesondere führen zwei Schwestern eine Ansprache vom Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter her. Dieser Ansprachen wegen beschwere sich der Vogt und verlange Weisung, ob er zu Handen der Obrigkeit die Güter verkaufen oder den Ansprechern übergeben solle. 2. Vor zwei Jahren sei bei den Obern geklagt worden, daß man in Bollenz ohne obrigkeitliche Erlaubniß Allmenden einschlage, weßhalb ihm ein offener Brief mit dem Siegel derer von Unterwalden zugekommen sei, daß die eingeschlagenen Allmenden wieder aufgeschlossen werden sollen, es sei denn, daß hiefür Erlaubniß der III Orte vorliege. Auf das habe er einen Ruf auf St. Matthäus Tag (21. September) 1549 ergehen lassen, daß die Besitzer eingeschlagener Allmenden in drei Monaten obrigkeitliche Bewilligung erzeigen, oder bei 10 Kronen Buße die betreffenden Allmenden wieder auslassen sollen. Da seien einige verzeigt worden, die weder das Eine noch Andere gethan haben; Instrumente haben vorgewiesen die von Semione, der Schmid von Lugiacho und ein Priester zu Girong (Girone ?); die Andern, welche eingeschlagene Allmenden besitzen, dürften nach der Meinung des Vogtes strafbar sein. 3. Auf der letzten Jahrrechnung haben Consul und gemeine Nachbarn von Large (Largario?) den Boten angezeigt, ihre Kirche und Pfrund sei ganz arm und einige Zeit ohne Priester gewesen, so daß während dieser Zeit zwei oder drei Personen ohne Beicht und Sacrament gestorben seien; jetzt haben sie einen Priester bekommen, mit dem Versprechen,

ihm die Pfründe verbessern zu wollen. Das aber vermögen sie nicht anders zu thun, außer daß man ihm ein Stück Allmend gebe und dasselbe zu Handen der Pfründe einschlage; Allmende haben sie überhin noch genügend. Damals haben die Boten den Vogt beauftragt, ein solches Stück in Ziemlichkeit auszumarchen und dann die Sache der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen; es werde diese Bestätigung nun verlangt. 4. Der Decan habe dem Vogt angezeigt, er könne als Geistlicher nicht dulden, daß der Fähnrich zu Bollenz nebst seiner Ehefrau mit einer Metze haushalte, und rufe den Vogt an, daß er als weltlicher Richter dem geistlichen Gerichte Schutz gewähre, ansonst er die Obern anrufen müsse. Der Vogt habe dann entgegnet, er habe dem Fähnrich um diese und andere Sachen manches Commandement gegeben, einigen sei er gehorsam gewesen, den meisten aber nicht. Beinebens vernehme der Vogt, es gehe eine Rede, der Vogt dürfe den Fähnrich nicht strafen; denn dieser habe bei des Vogtes Obern Leute, die ihm Rücken halten, denen er jährliche Verehrungen, um nicht zu sagen Pensionen, zuhalte, weßhalb der Vogt ohne Rath und Geheiß seiner Obern ihn nicht zu bestrafen wage. Dem Vogt werde auch angezeigt, wie der Fähnrich den Leuten mit Wirthschaften und anderm Wucher schwer auffätzig sei; er führe nämlich die Gesellen ins Wirthshaus, das sein Haus sei, und spiele da mit ihnen, auch zu verbotener Zeit und in unerlaubter Weise, und halte sie da ein, zwei und drei Tage „zehrhaft" hin; wenn sie dann nicht baar bezahlen können, schätze er ihnen Güter weg, lasse diese ihnen wieder um Zins und mache der Art wucherhaft Zins auf Zins. Ein guter Gesell, der dem Fähnrich 21 Kronen schuldig sei, habe ihm versprechen müssen, dieselben auf Mitte Mai zu bezahlen; würde das nicht geschehen, so könne der Fähnrich an ihm 31 Kronen beziehen. Ferner sei der Fähnrich gegenüber einem Biedermann vor dem Vogt im Rechten gestanden und habe gestützt auf sein Rechnungsbuch eine Geldsumme gefordert, von welcher nirgends verlaute, woher sie aufgelaufen sei; um diese Schuld habe der Fähnrich hinterrücks und bevor er ins Recht gekommen, und sie ihm zubekennt worden, ein Stück Land schätzen lassen. 5. Zu Semione („simion") sei im November vor einem Jahr ein Priester gestorben, an dessen Statt die Nachbarn einen andern, Albert „sur giesa" gewählt haben. Der habe in der Zeit der geistlichen Canonica weder Leihung noch Bestätigung erhalten; während des größten Theiles des Jahres habe er zu Mailand noch eine andere Seelsorge gehabt und dagegen die zu Semione nicht versehen, die Nutzung der Pfründe aber doch beziehen wollen. Da dieses wider die Canonica, so habe das geistliche Capitel „ambrosianischen bistums" erkennt, die Pfrund sei verfallen und auch die Nachbarn haben die Erwählung verwirkt, weil sie nicht in der von dem geistlichen Gesetz vorgeschriebenen Zeit eine andere Wahl getroffen haben, weßhalb die Wahl gemeiner Obrigkeit zubekennt worden sei, wobei der Vogt aber nicht wisse, ob die geistliche oder weltliche Obrigkeit genannt worden sei. Als dann der Vogt diese Angelegenheit seinen Obern habe berichten wollen, haben die Nachbarn gebeten, ihnen zu erlauben, vor die Obrigkeit zu kommen, um wenn möglich daselbst die Erwählung zu erlangen, „daß sy mit samt dem vogt in namen der dryen Orten als für das erst mal die erwellung wider gehaben möchten". Der Vogt habe ihnen dann einen Credenzbrief an die Obrigkeit geschrieben und sei der Meinung gewesen, der Priester sollte die Antwort der Obrigkeit erwarten, als derselbe hinterrücks des Vogts, ohne Besiegelung der Erwählung, deren er zwei habe, herausgekommen und das Lehen empfangen habe. Dabei habe er geredet, er wisse nicht, auf welche Erwählung die Obrigkeit ihm das Lehen gegeben habe. Die Obrigkeit habe dann dem Vogt und den Nachbarn geschrieben, daß man ihnen die Erwählung wieder zu Handen stelle. Nun aber sei seither in Betreff der Erwählung der Vogt um sein Siegel nie begrüßt worden und die Nachbarn glauben, gemäß dem benannten Schreiben selber und ohne Zuthun des Vogts berechtigt zu sein, diesen Priester zu wählen. Das klage der Vogt nicht des Gewinnes

wegen, sondern weil ihm, wenn die Nachbarn und der Priester in ihrem Beginnen fürfahren sollten, von den nachfolgenden Vögten nachgeredet werden möchte, daß er „um wolthun der oberkeit und um das iro das in zu handen zwysen", diese Freiheit und Gerechtigkeit verschüttet habe. Die Obrigkeit möge nun alle Artikel bedenken und einen endlichen Rathschlag fassen.

Zu **i.** Dieser Artikel ist durch einen Zwischenraum von anderthalb leeren Seiten vom übrigen Abschiedtext getrennt und durch folgenden Titel eingeleitet: „Memorial und gedächtnuß den frommen, fürsichtigen, wysen herren gesanten rathsboten der dryen alten Orten loblicher Eidgnoschaft geben uf anzug Baltasar Riters, geschworner vogt in Bolenz, nachgeschribner artiklen by jeder oberkeit derselbiger Orten ze handlen und fürderlich antwurt zeschriben. Datum Zinstags vor Philipp und Jacobstag anno 1550."

112.

Bern. 1550, 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, erste Abtheilung S. 223.

Vor dem Rath und den Burgern „mit der gloggen versammt" zu Bern eröffnen Boten von Genf „ir befelch der nüwen püntnuß mit den Eidgnossen und der tell wegen". Es wird ihnen geantwortet, die von Bern seien mit denen von Genf verburgrechtet, namentlich auch durch den Brief vom 7. August 1536, der durch einen Spruch bestätet (?) worden sei.

113.

Schännis. 1550, 5. Mai.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Schwyz und Glarus „zu Schennis daselbst in unser herrschaft Windegg und Gaster".

Gesandte: Schwyz. Hans Bürgler, Vogt; Werni Betschart („Betschgen"), Vogt; Hans Schiffli, Vogt. Glarus. Jacob Vogel, Vogt; Josef Höfli, Vogt; Mathis Müller, Vogt.

a. Vor den Landvögten und auch vor den Boten, die je zu Zeiten in diese Herrschaft (Gaster) abgeordnet werden, werden verschiedentlich „Bekanntnisse" gemacht. Da aber die betreffenden Boten wechseln, so werden diese Bekanntnisse und Anderes, das vor ihnen verhandelt wird, vergessen, woher viele Nachtheile erfolgen. Ebenso verhält es sich mit dem Neunergericht, dessen Urtheile auch in Vergessenheit kommen. Man hat daher dem Schreiber Brendli befohlen, die Bekanntnisse und Urtheile aufzuschreiben. Dessen weigert er sich, weil er eine kleine „spöttliche" Belohnung habe; bei bessern Lohne wolle er sich der Arbeit gerne unterziehen; der Landschreiber im Gaster habe als Jahrlohn nur 5 gute Gulden; die Belohnung könne zum Theil auch der Landschaft aufgelegt werden, die hievon ebenfalls Nutzen habe. Die Boten haben auch den Schreibern zu Weesen und Utznach befohlen, die Sprüche der Boten beider Orte, die je zu Zeiten anherkommen, aufzuzeichnen, damit nicht Alles so leicht vergessen werde; man wolle an die Obern gelangen, was sie ihnen diesfalls je

zu zwei Jahren um für eine Verehrung geben, „des sy wol zefryden". **b.** Vogt Hößli soll an seine Herren bringen, daß sie den Fridli Oswald vermögen, der Kirche zu Schännis jährlich 1 Pfund Haller Zins ab seinem Gut Bocken auszurichten, wie das Urbar oder Jahrzeitbuch weise. Fridli meint nicht mehr schuldig zu sein, als ein „Lantpfund", fünf Batzen für 1 Pfund, das Jahrzeitbuch aber redet heiter von einem Pfund Haller. **c.** Die von Wesen meinen, gemäß einem Artikel im Landbuch sei derjenige, der Salz oder andere Kaufmannswaaren in ihrer Sust oder Haus liegen lasse, das Hausgeld schuldig geworden; sie meinen daher, man solle ihnen soviel vom Zoll geben als die Obern beziehen, zumal sie mit dem betreffenden Gebäude viele Kosten haben. **d.** Meister Detling und seine Mithaften im Salzgewerb begehren, ihnen zu erlauben „ob dem Dach am See" eine Scheuer zu bauen, um daselbst Salz aufzustellen. Da die Boten diesfalls keine Vollmacht haben, und beinebens beglauben, daß ein solcher Bau dem Vorkauf großen Vorschub leiste, so wird die Sache in den Abschied genommen. **e.** Dem Detling und Heini Gretzer wird angezeigt, sie sollen von ihren Kaufmannswaaren den Zoll alle Fronfasten entrichten, wie die Zollrödel das ausweisen. **f.** Vogt Bürgler trägt instructionsgemäß vor, seine Obern wollen nicht mehr gestatten, daß ein Obervogt oder Untervogt oder sonst jemand in der Herrschaft Gaster und zu Wesen, auch zu Utznach an seine Belohnung etwas einnehme, sondern es soll Alles zu sammenhafter Rechnung kommen. Was dann nach zwei Jahren jedem für Belohnung und Ritt gebühre, wolle man auch sammenhaft erstatten, damit man desto besser sehe, was allenthalben für Kosten auflaufen. Dieser Meinung stimmt auch der Bote von Glarus im Namen seiner Herren bei. **g.** Die Verwandten des alten und jungen Vogt Schorno bitten, ihnen den Fall nachzulassen; sie beglauben, denselben nicht schuldig zu sein, weil beide im Amt gestorben seien. Wird in den Abschied genommen. **h.** Die genannte Freundschaft von Vogt Scherer (Schorno) selig eröffnet ferner, sie habe nach dem Tode ihres Verwandten weder die Schlüssel zu den Zollbüchsen, noch die Rödel über die Bußen, Schulden und Widerschulden finden können; einzig finden sich 11 Gulden, von welchen $1^1/_2$ Kronen den alten und neuen Untervögten als Belohnung gehören. Da die Angelegenheit die Boten fremd bedünkt, daß da keine Bußen vorhanden sind, so wird der Gegenstand heimgebracht. **i.** Meister Hans Detling trägt vor, die Schiffleute auf dem obern Wasser wollen für die Folge den Schifflohn für das Salz nicht mehr nach den Säumen, sondern nach dem Mäß beziehen. Erst wenn das Salz ausgemessen sei, könne man eigentlich wissen, was den Schiffleuten für ihren Lohn gehöre; wenn nach dem Saum bezahlt werde, so geschehe viel Trug, weil die Säume ungleich seien. Zudem komme oft vor, daß die Schiffleute von einer Seefahrt jetzt dem Detling, dann dem Jodok Graf den Schifflohn fordern, so daß in Folge von Vergessenheit von einem Schiff Salz zwei Löhne entrichtet werden können. Wenn aber das Salz in der Sust gemessen werde, so könne niemand unrecht geschehen, weil da der Hausmeister bezahle was die Schifffahrt ergebe. Sie fordern von einem Mäß Salz von Wallenstadt nach Wesen zu führen 4 Denar; das bringe ungefähr so viel, wie es nach dem Saum bezahlt worden sei. Es wird dieses Anbringen heimgebracht. **k.** Das Kloster Rüti verweigert denen von Goldingen die Benutzung des daselbst gelegenen Waldes; derselbe gehöre ausschließlich dem Kloster Rüti, da ihn ein Abt desselben als Wald der Alp „bonn" (?) um 400 Pfund von Einem von Utznach gekauft habe, was für diesen großen und breiten Wald ein spöttliches und kleinfüges Geld sei (wenn er beschwerdefrei wäre?). Während die biderben Leute sich hierüber beklagen, erscheint auch der Schaffner von Rüti und verlangt, daß Einige auf den Stoß kommen und den Handel austragen. Da den Boten diese Sache zu schwer fällt, so wollen sie dieselbe an die Obern bringen, um sie diesfalls antworten zu lassen. Diese Antwort soll beförderlich geschehen, da denen aus der Grafschaft Utznach viel daran gelegen

ist. **l.** Durch Kundschaften erhält man Bericht, daß ein gewisser Hans im Holz wiederholt mit seinem Weib in das an der Grenze liegende Haus eines Täufers „zestubenten" gegangen sei, wo mehrere Täufer zusammengekommen seien; dem gleichen Täufer hat Hans im Oberholz (sic) vieles gearbeitet und Kundsame mit ihm gehabt. Man will daher auch diese Angelegenheit den Obern vorlegen. **m.** Derselbe Hans im Oberholz hat auch, als seine Frau und einige seiner Leute gestorben sind, dieselben nach Wald im Zürichgebiet zu begraben geführt, wiewohl ihm früher geboten worden ist, Kirchgang und Begräbniß nach Eschenbach und nicht nach Wald zu haben. Nachdem nun die Frau zu Wald begraben worden war und Einige ihr ein Kreuz auf das Grab gesteckt hatten, haben Einige von Wald dasselbe ausgerissen und in das Tobel geworfen. Das Alles ist den Boten mißfällig und sie haben neuerdings erkennt, daß die im Oberholz Kirchgang und Begräbniß nach Eschenbach haben sollen. **n.** Die von Lucern haben beide Orte dringend gebeten, den Hans Huser von Willisau, „so sant Anthonis hus hat", in den Spital zu Utznach zu nehmen. Als nun die Boten den Huser in dem Spital gefunden haben, haben sie ihn ermahnt, sich mit ziemlicher Nahrung zu begnügen und sich rechtschaffen und gehorsam zu halten; würde er das nicht thun, so würde man ihn weder einen Monat noch einen halben da dulden; sonst aber hoffe man, die Obern werden ihm für und für das Beste thun. Das hat man auch denen von Lucern geschrieben und sie gebeten, das arme Gotteshaus und den Spital ihrem Almosen empfohlen zu halten. **o.** Zu Utznach erlaufen für beide Orte bedeutende Kosten wegen der Gefangenen, so daß die diesjährige Rechnung für Nachrichter, Weibel, Schreiber und andere Löhnung und Zehrung bei 100 Gulden erzeigt. Um solche Kosten zu vermindern, will man an die Obern bringen, ob diesen gefallen wolle, den Schreibern und Weibeln einen bestimmten Lohn für je ein oder zwei Jahre festzusetzen und das unziemliche Zehren dann abzustellen; soweit man verstanden hat, würden anstatt dessen die gegenwärtigen Schreiber und Weibel auch lieber den Lohn beziehen. **p.** Damit in den Herrschaften Utznach und Gaster in Bezug der Fälle desto regelhafter zu Werke gegangen und sowohl der Arme als der Vermögliche nach Verhältniß behandelt werde, hat man auf einen Anzug, den der Bote von Schwyz gemäß Instruction angebracht hat, den Untervögten befohlen, keine Fälle ohne Wissen des Obervogts zu verthädigen oder zu beziehen, sondern wenn ein Fall fällt, sollen sie diesen dem Obervogt anzeigen; wo dann ordentlich verlassenes Gut ist, da soll man den Fall nehmen, wo nichts oder wenig ist, da soll man Gnade beweisen. Die Untervögte sollen auch keinen Amtleuten oder Obervögten aus den Zöllen oder der Baarschaft der Orte etwas herausgeben, sondern diese sollen ihren Lohn bis zur Jahrrechnung anstehen lassen und ihn dann sammenhaft empfangen, damit jedes Ort besser wisse, was für Kosten auf Rechnung der Obern laufen. **q.** Die Boten wissen, wie Vogt Betschger (Betschart) eine schöne Rechnung gehabt hat, namentlich auch um die Fälle zu Gams; wären diese nicht gewesen, so hätte man dieses Jahr ein kleinfüges Geld in der Rechnung gefunden.

Eine spätere Hand überschreibt den Abschied: „Abscheid der Gastel- und Utzner Rechnung uf Mai 1550".

114.

Lucern. 1550, 9. Mai (Freitag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68, f. 118.

Gesandte von Obwalden, nämlich Ammann (Niklaus) Imfeld und Vogt Simon Imgrund, erscheinen zu Lucern, verrichten den Gruß ihrer Obern und tragen einige Beschwerden vor, um deren Abhülfe sie ersuchen. Es wird Folgendes verhandelt: 1. Die Boten eröffnen, in Folge einer Beschwerde ihrerseits in

Betreff des Zolls sei eine Rathsbotschaft derer von Lucern, bestehend in beiden Schultheißen, zu Obwalden erschienen und habe erklärt, der Zoll, den die von Lucern nehmen, sei nicht neu, sondern sie seien berechtigt, denselben in ihren Gerichten und Gebieten, auf dem Lande und auf dem Wasser, aufzunehmen und ihn zu mindern und zu mehren nach ihrem Gefallen; die von Obwalden verlangen nun, daß man von dem Mindern und Mehren abgehe, damit künftiger Span vermieden bleibe. Es wird ihnen geantwortet, man solle das Gerügte nicht beschwerlich aufnehmen; bisher sei gegen die von Obwalden nichts vorgenommen worden, worüber sie sich beklagen könnten, und man sei auch nicht gesinnt, etwas Neues einzuführen; der Vorbehalt, zu ändern, zu mindern und zu mehren, rühre nur von daher, weil jede Obrigkeit, wenn sie Satzungen macht, die Freiheit vorbehalte, diese Satzungen zu mindern oder zu mehren oder ganz aufzuheben nach Gefallen und Gelegenheit. 2. Die Boten begehren ferner: Wenn der „Uberfall" des Ankens auf einem Markt vorkomme, so möge erlaubt sein, von der Ordnung betreffend die zehn Centner abzugehen. Oft seien um St. Martinstag (11. November) große Haufen Anken vorhanden, die man aber (bei jener Ordnung) auf Einem Markt nicht verkaufen könne, während man Kaufleute hätte, wenn jeder soviel kaufen dürfte, als er bezahlen könnte; sonst aber müsse oft Einer während drei, vier oder fünf Dienstagen hinaus, bis er seinen Anken verkauft habe; das sei namentlich für den gemeinen armen Mann beschwerlich. Antwort: Es sei auch bei den Hodlern der Fall, daß sie ihren Kernen und Haber am einen Dienstag ausverkaufen, am andern aber wieder nicht; auch diese seien arme Gesellen und müssen oft auch wiederholt ihrer Sache nachgehen und dabei das Ihrige verzehren. Das aber (die Beschränkung des Kornkaufs auf 10 Mütt für einen einzelnen Käufer) sei ihnen (den Obwaldnern und Ihresgleichen) zu Gunsten aufgesetzt worden. Hinwieder sei die Verordnung wegen der 10 Centner in Betreff des Ankenkaufs zu Gunsten der armen Burger und Hintersässen derer von Lucern eingeführt worden; man möge es hierbei bleiben lassen. 3. Die Obwaldner verlangen, man möge sie und jeden, der mit Anken komme, verkaufen lassen, sobald sie Kaufleute finden, damit sie dann auch nach ihrem Gefallen Kernen kaufen können. Man antwortet ihnen, man wolle bei der Stunde, wie sie nun einmal festgesetzt ist, verbleiben; auch die Hodler und Fremde und Heimische müssen die für die Öffnung des Kaufhauses bestimmte Stunde abwarten. 4. Die Gesandten führen endlich an, es sei früher verlangt worden, daß das Gut im Kaufhause sauber aufbewahrt werde. Nun sollen sich einige ihrer Müller und Andere haben verlauten lassen, der Kernen sei ihnen sauber genug; sie bitten, diese ihnen anzuzeigen, damit sie von ihren Obern bestraft werden. Um des Friedens und der Ruhe wegen will man dermalen niemand anzeigen. Doch hat man den Amtleuten befohlen, Aufsehen zu halten, damit, wenn es mehr geschähe, die Betreffenden bestraft werden.

115.

Engelberg. 1550, 15. Mai.

Stiftsarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, alt-Schultheiß und Pannerherr. Schwyz. Jost Lömpt (Lüönd), des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann zu Obwalden; Arnold Lussi, alt-Landammann von Nidwalden.

Zwischen Abt und Convent und der Frau Meisterin und Convent der beiden Gotteshäuser zu Engelberg waltete Span und Stoß in Betreff der Collatur und des Pfrundlehens der Pfründe und Leutpriesterei zu Küßnacht am Lucernersee, da jedes Convent beglaubte, es stehe nicht an ihm, sondern an dem andern Convent, die von Küßnacht mit den nöthigen Priestern zu versehen. Dieser Streit ist nun durch Peter Radhaller, des Raths zu Schwyz, als dermaligem Vogt des Herrenklosters, und Rudolf Hünenberg, des Raths zu Lucern, als Vogt des Frauenklosters zu Engelberg, mit Hülfe und Rath der benannten Gesandten, als von eines jeden Obern bevollmächtigten Anwälten, um in dieser Sache freundlich oder rechtlich zu handeln, beigelegt worden. Als sich nämlich diese Schiedherren im Herrenkloster zu Engelberg versammelt hatten, kamen vor sie die genannten Parteien beider Klöster, jede mit ihrem Vogt, und eröffneten Klage und Antwort und ihre Briefe und Gewahrsamen. Auf dieses verlangten die Schiedherren von den Parteien, sie mögen in Betracht ihrer geistlichen Verwandtschaft die Gütigkeit dem Rechten vorziehen und freundlich unterhandeln lassen, wie es geistlichen Leuten, Verwandten und Nachbarn gezieme. Dessen wurden die Parteien den Schiedherren zu Willen und übergaben denselben ihre Mißhelle frei zu einem gütlichen Spruch. Diese haben dann in der Güte Folgendes verhandelt, abgeredet und versprochen: Die Collatur und das Pfrundlehen zu Küßnacht soll für jetzt und in der Folge dem Abt und Convent zu Engelberg sein und verbleiben, so daß dieselben die genannte Pfründe zu besetzen und zu entsetzen haben, so oft die Sache es erfordert nach Gewohnheit und Herkommen des wahren alten christlichen Glaubens, ohne daß die Frauen oder ihre Vögte darum angesucht werden sollen oder diesfalls einigen Schaden zu tragen hätten. Der Zehnten zu Küßnacht mit „Verglichung" (Verlichung?) und aller Gerechtigkeit und Zugehörde soll der Meisterin und dem Convent des Frauenklosters verbleiben, damit zu schalten und walten nach ihrem Belieben, unbeirrt von dem Herrenkloster und dessen Vögten. Doch sollen die Frauen von diesem Zehnten jährlich dem Leutpriester zu Küßnacht, oder an wen die Herren zu Engelberg oder ihre Vögte es verordnen, 14 Malter Korn und 8 Malter Haber geben. Diesen Spruch haben beide Parteien und ihre Vögte auf ewig zu halten gütlich angenommen und soll hiemit der genannte Span beseitiget und hingelegt sein. Es siegeln die vier Schiedherren.

(Copie). Die Verhandlung ist in Urkundenform gegeben.

116.

Uri. 1550, 30. Mai (Freitag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede. **Landesarchiv Nidwalden:** Abschiede.

Tag der Orte: Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Auf dem letzten hier gehaltenen Tag hat Vogt Ritter angezogen, wie einige zu Bollenz entgegen dem Aufsatz und ergangenem Rufe Allmenden eingeschlagen haben und nicht wieder öffnen wollen, weßhalb dieselben nach seiner Meinung bestraft werden sollten. Es sollen nun die Boten, welche auf Bartholomä (24. August) hineingehen, die Sache besichtigen und wo sie finden, daß Allmenden „gfarlicher" Weise eingeschlagen und nach ergangenem Rufe nicht wieder geöffnet worden seien, sollen sie Gewalt haben, die Betreffenden zu bestrafen und die eingeschlagenen Allmenden wieder öffnen zu heißen. Welche aber von der rechten Obrigkeit einen Schein haben, daß ihnen Allmenden einzuschlagen bewilligt worden seien, bei denen soll es verbleiben.

b. Auf dem genannten Tag ist ebenfalls von Vogt Ritter, auch von Vogt Schorno auf der Rivier und von Andern daselbst angezogen worden, wie Einige in den genannten Landschaften gebeten haben, ihnen zu bewilligen, Allmenden, die nicht viel werth und für den gemeinen Mann ohne Bedeutung seien, einzuschlagen und theils für den Dienst einiger Gotteshäuser oder an Privatpersonen zu verkaufen. Die auf Bartholomä hineingehenden Boten sollen die Sache besichtigen und ihren Befund an die Obern bringen. Dabei zeigen aber die Gesandten von Unterwalden an, ihre Obern seien der Meinung, der Zeit keine Allmenden einschlagen zu lassen, weßhalb sie in den gefaßten Beschluß nicht einwilligen. Jene Allmende aber, welche der Landvogt zu Bollenz auf Geheiß der auf der letzten Jahrrechnung zu Bellenz gewesenen Boten ausgemarchet hat, damit die Nachbarn von Largario („Large") mit derselben ihre Pfründe verbessern und einen Priester behalten können, hat man nach Eröffnung der Instructionen zu Handen der genannten Pfründe einzuschlagen bewilligt. **c.** Ebenso ist dem Ambros von Bantho von Claro eine rauhe „Gand" unter der Kirche oder dem Kloster unserer lieben Frau einzuschlagen vergönnt worden, da dieses niemand schädlich und die ganze Commune damit zufrieden ist. **d.** In Betreff des auf dem letzten Tage geschehenen Anzugs von Vogt Ritter wegen des Priesters Augustin Brüno, der wegen Übelthaten aus dem Lande gewiesen ist und dessen hinterlassenes Gut nicht hinreicht, seine Schulden zu tilgen, wird dem benannten Landvogt geschrieben, er habe volle Gewalt, nach seinem Ermessen zu handeln. **e.** Landvogt Ritter hat früher angebracht, wie der Priester Albert Sürgisa von den Nachbarn auf die Pfrund zu Semione gewählt worden sei, das Lehen aber nicht in der gesetzlichen Zeit empfangen habe und dann durch das Capitel der Pfrund und die Nachbarn der Erwählung verlustig erklärt, dann aber letztere von den Obern den Nachbarn wieder zugestellt und dem Priester die Pfrund verliehen worden sei, der Vogt aber nicht gemäß früherm Gebrauch um Besiegelung der Wahl angegangen werde. Es wird dem Vogt geschrieben, er soll zufolge Befehls der Obern („unserm") den Nachbarn zu Semione und dem genannten Priester anzeigen, es sei die Meinung der Obern („unser"), daß sie die Erwählung und das Lehen wie von Altem her empfangen und dem Landvogt seinen gebührenden Antheil wegen der Besiegelung verabfolgen lassen sollen. **f.** Auf die Klage derer von Rivier gegen die von Bellenz über das Fischen derselben wird dem Commissar geschrieben, er solle die Bellenzer abmahnen, mit der Anzeige, daß man im Falle des Ungehorsams weiteres Einsehen zu thun im Falle sein werde. **g.** Auf die andere Klage derer von Rivier, daß sie um Sachen, die dortselbst aufgelaufen sind, vor andere Gerichte citirt werden, schreibt man dem Landvogt, er soll sie vor kein anderes Gericht vorladen lassen, sondern wer etwas an ihnen zu fordern habe, soll sie vor dem Richter, da sie gesessen sind, besuchen. **h.** Auf der frühern Tagleistung haben sich die von Rivier ebenfalls beklagt und durch ihren Landvogt, Melchior Schorno von Schwyz, vortragen lassen, wie einige Geistliche beabsichtigen, ihnen einen Vicar zu Bellenz oder sonst an einem Orte außerhalb der Landschaft Rivier zu erwählen, was ihnen ungelegen wäre. Es wird deßnahen dem Landvogt zu Rivier geschrieben, er solle ihnen anzeigen, sie mögen nach ihrem Gefallen einen in der Herrschaft Rivier erwählen, es sei der Propst zu Ablentsch oder einen andern Tauglichen, aber nicht einen zu Bollenz; wenn sie aber einen wählen würden, der den Obern nicht gefällig wäre, so wolle man Gewalt haben, denselben wieder von dem Vicariat zu verstoßen. **i.** Der Fähnrich von Bollenz verantwortet sich auf die an der letzten Tagsatzung von Vogt Ritter gegen ihn vorgebrachten Klagen. Es wird erkennt, er soll seine Antwort schriftlich einreichen, damit dieselbe den Obern hinterbracht werden könne. Daneben wird dem Vogt Ritter geschrieben, er solle den Obern jene Personen anzeigen, welche geredet haben, daß der Fähnrich Leute in den III Orten habe, denen er jährlich Gaben oder Pensionen zuhalte, damit sie ihm Rücken halten,

weßhalb der Vogt ohne Geheiß der Obern ihn nicht strafen dürfe. **k.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der Appellazen derer von Rivier gegen die von Bellenz in Betreff des Waggeloes. Da die von Bellenz durch ihr Stadtbuch lauter vorgebracht haben, daß Fremde und Heimische von Käsen, die sie in ihrer Stadt „glich ungewogen by dem oug verkousen" oder an andere Orte versenden, ein bestimmtes Waggeld zu geben schuldig seien, und die Obern ihnen alle Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätet haben, mit der Zusage, sie dabei zu schirmen, und dagegen die von Rivier nicht gezeigt haben, daß sie von diesem Waggeld befreit seien, so hat man das von Commissar Anna gegebene und schon von den Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Bellenz bestätigte Urtheil zu Kräften erkennt und gefunden, daß die von Rivier übel appellirt, der Commissar und die Boten aber wohl geurtheilt haben. **l.** Auf das Schreiben der III Orte ist Jeronimus Zezio von Bellenz auf diesem Appellaztag erschienen in Betreff seines Handels gegen Alesio de Borgo von Bellenz und hat eröffnet: Dem letztern sei von dem Commissar ebenfalls verkündet worden, daß er sicher möge in die Stadt Bellenz kommen und seine Kundschaften einnehmen, und dann soll er auf diesem Appellaztag erscheinen und des Rechten erwarten. Das habe der Alesius nun nicht gethan, weßhalb er, Zezio, verhoffe, weil jener ihn so schmählich mißhandelt habe, es solle der Alexius aus der Stadt und Grafschaft Bellenz verrufen werden. In der letzten Faßnacht nämlich, als Alexius in einem Geleit zu Bellenz war, sei er, Zezio, ungefähr drei Stunden in der Nacht aus seinem Stall gekommen, wo er sein Pferd versorgt habe; da sei Alexius hinten an ihn geschlichen, habe auf ihn gehauen und ihn verwundet und sei sofort entflohen, so daß er Tags darauf in der Stadt nicht mehr zu finden gewesen sei. Er bitte daher, ein Einsehen zu thun, daß er und Andere vor diesem Manne sicher seien. Wenn man ihm aber Geleit zum Recht geben wolle, ihn zu verhören, so bitte er, ihn zu vermögen, daß er vor Allem aus um die Kosten genügende Bürgen gebe. Auf dieses antwortet Camill Borgo, es sei wahr, daß der Commissar einen Ruf gethan habe, der Alesy möge in die Stadt Bellenz kommen und die Kundschaften aufnehmen, aber er habe ihm auf diesen Appellaztag kein sicheres Geleit zusagen wollen, weßhalb er fern bleiben mußte. Wenn man ihm aber sicheres Geleit gebe, hin und zurück, so werde er sich über alle Artikel verantworten, und es werde sich nicht erfinden, daß Alesy derjenige gewesen sei, der den Jeronymo de Zezio verwundet habe. Er bitte also um das benannte Geleit und daß man den Zezio verhalte von dem Capitel oder der Ansinnung, die er an die Kundschaften richten wolle, dem Alesy eine Copie zu geben; dann werde er auch Ansinnungen stellen nach Form Rechtens und wie es zu Bellenz der Brauch sei. Hiergegen beglaubt de Zezio, in criminalischen Sachen sei er nicht schuldig, dem Gegner eine Copie der Ansinnungen zu geben, sondern es soll der Commissar die Zeugen hinterrücks den Parteien einnehmen, wie das bereits geschehen sei; wobei jedem Boten eine Abschrift der vom Commissar aufgenommenen und den Obern verschlossen zugeschickten Verhöre gegeben wird, damit die Obern sich hierin ersehen und nach ihrem guten Bedünken handeln mögen.

Das Zeugenverhör vom 17. Februar 1550 für Zezio gegen Tütsch liegt dem Abschied bei; von sechs Zeugen hat nur einer bestimmt den Thäter als Alesy Tüsch (sic) erkannt.

117.

Freiburg, Bern, Genf. 1550, 30. Mai bis 25. Juli.

Verhandlungen in Betreff des in Genf gefangenen Baptist Didato.

1. 1550, 30. Mai. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Herr von Liancourt und eröffnet: 1. Was ihm der König von Frankreich in Betreff des gefangenen Baptista Didato, worüber der König

denen von Freiburg geschrieben hat, zu sagen aufgetragen habe. Seinen Vortrag übergiebt er schriftlich. 2. (Verwendung für Hauptmann Schärtlin zu Ertheilung günstiger Instruction auf nächste Tagleistung).

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 67.

Weitere Verhandlung fehlt im Rathsbuch.

2. I. 1550, 9. Juni. Vor den Rath zu Bern bringt ein Bote von Genf, Johann Philippin, Antwort wegen des gefangenen Didato und berichtet weitläufig, wie er zu Genf arretirt worden, „da den im (?) nachgjagt (?) und er venklich inglegt worden". Dann sei der Gesandte des Königs auch dahin gekommen und habe verlangt, ihn nicht ledig zu lassen, sondern wohl zu verwahren. Der Handel sei dann so lange angestanden, bis Didato begehrt habe, ihn frei zu lassen, weil keine Klage vorliege. Die von Genf hätten dann den Liancourt berichtet, wenn er nicht klage, so werden sie den Didato frei lassen. Dann habe der König zwei Mal verlangt, er solle ihm übergeben werden, was die von Genf nicht thun wollten. Zuletzt habe der König . . . (undeutliche Stelle) . . . gedroht. Hierüber haben sie sich verwundert und ihm geantwortet, sie versehen sich dessen nicht, sondern erwarten von dem König alles Gute, haben jenes auch nicht um ihn verdient. Der Gesandte verlangt, die von Bern möchten den Liancourt bitten, in Anbetracht ihres billigen Erbietens von seiner Forderung abzustehen. Der Rath beschließt, die Abwesenden zu beschreiben und berichtet an den Franzosen, man wolle am Donstag die Sache berathen. II. (12. Juni). Vor dem Rath wird der mit Repressalien drohende Brief des Königs von Frankreich und die Instruction der Genfer verlesen und beschlossen, an den König und an Liancourt zu schreiben, der König möge von seinem Vorhaben abstehen, in Betracht, daß die von Genf („sy") ihm mit dem Paß auch dienen können, „iro der Genfern antwort und burgrecht melden, friden mit (?) dem küng, doch wellend m. h. mit ir potschaft wyter (?) versuchen und antwort". Nach Genf soll eine Botschaft abgehen, sie dringend zu ermahnen, den Didato „ine" aushinzugeben, in Bedenken, wenn er auch jetzt nicht fürfahre, er doch später ihnen mißdienen möchte, „schaden bringen, inen einmal die rechnung zegeben, überantworten, wider zu inen nemen".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 80 und 42.

Das weitläufige Schreiben des Raths von Bern an den König von Frankreich vom 12. Juni — Wälsch Missivenbuch C f. 268 verso — besagt, die Genfer haben angeboten, über Didato kurzes und gutes Recht walten zu lassen, wenn sie hierum angerufen werden, wollen aber jenen nicht ausliefern.

3. I. 1550, 27. Juni. Vor dem Rathe zu Genf eröffnen Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli und Hans Steiger, anbelangend die Angelegenheit des Königs gegen Didato, nach dargebrachter Empfehlung ihre Instructionen. Diese enthalten verschiedene schöne Erörterungen, um den Rath zu bewegen, den Didato dem König zu überlassen. Insbesondere wird auch angeführt, wie die Antworten derer von Genf dem geheimen Rathe (conseil privé) des Königs mitgetheilt worden seien und der König entschlossen sei, bei längerer Weigerung Repressalien zu ergreifen. Die Obern der Gesandten haben die von Genf aufmerksam machen wollen, damit sie wissen, was ihnen bevorstehe; es seien dieses Maßregeln, bei denen, wenn sie ausgeführt werden, auf Recht oder Unrecht nicht geachtet werde; man möge daher bedenken, was das Bessere sei. Hiebei legen die Gesandten ein Doppel eines Briefes vom König vor. Der Rath beschließt, den Gesandten gute Gesellschaft zu leisten, ihnen Dank zu sagen und zu melden, die Sache sei vor den Großen Rath gelangt; ohne denselben könne man nicht wohl eine (einläßliche) Antwort ertheilen, man werde denselben aber in Bälde besammeln. Am gleichen Tage nach dem Essen versammelt sich der Rath wegen derselben Angelegenheit außerordentlich. Die beiden Gesandten von Bern legen (wieder) ihre Instructionen vor und melden, wie früher, wie der König denen von Bern geschrieben habe. Als dann über Ertheilung einer Antwort an die Gesandten geredet wird, ist man der Meinung, es solle diese so gehalten werden, daß man in guter Freundschaft bleiben könnte, und wird dann beschlossen, die Sache reiflich zu berathen, die Antwort geheim zu halten und auf den Sonntag die Zweihundert zu besammeln. II. (28. Juni). Der Rath, außerordentlich versammelt, beschließt, auf die Forderung der Gesandten von Bern zu antworten, man wolle den Didato übergeben, jedoch nur um ihn über seine Rechnung zu verhören; dann soll er, mit den auf ihm lastenden Beschuldigungen und Beweisen zurückgestellt werden, damit er in Genf, gemäß dem Erlaß,

der im Anfang lautet: „Response sur ce . . .“, nach Gebühr beurtheilt werde. Die Angelegenheit soll übrigens dem Rath der Zweihundert vorgelegt werden, der sich Morgens 5 Uhr besammeln soll. III. (29. Juni). Vor dem Rathe der Zweihundert eröffnen die Gesandten von Bern ihren Auftrag betreffend die Forderung, welche der König von Frankreich an die von Bern (leur) wegen der Auslieferung des Johann Baptist Didato gestellt hat und zeigen ein Doppel des vom König an sie gerichteten Briefes. Nach Belesung desselben erörtern die Gesandten mündlich, welche gefährlichen Folgen mit einer bezüglichen Weigerung verbunden sein können, und bitten, ihn zu übergeben; es müsse dieses nicht unbedingt geschehen und was von ihnen abhange, wollen sie sich zum Besten der Stadt Genf verwenden, um für dieselbe die möglichst besten Mittel zu erreichen. Auf das wird die vom kleinen Rath entworfene Antwort angehört und für gut befunden, nur wird ihr ein Termin von sechs Monaten beigefügt „et que ainsin nous soit faict en cas pareilz advenant, et au lieu de **bailler mettre: prester**“.

St. A. Genf: Rathsregister (französisch).

4. 1550, 7. Juli. Vor Rath und Burger zu Bern läßt der Herr von Liancourt im Namen des Königs eine Credenz verlesen und legt einen schriftlichen Vortrag, betreffend den in Genf gefangenen Didato ein. Man antwortet, es sei ihm (?) ein Läufer mit der Antwort derer von Genf zugeschickt worden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 111.

5. 1550, 25. Juli. Vor dem Rathe zu Bern erstattet der französische Gesandte, der Herr von Liancourt, im Namen des Königs den besten Dank für die Gutthat, welche die von Bern ihm in Betreff des zu Genf gefangenen Didato erwiesen haben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 153.

118.

Bern und Neuenburg. 1550, 1. Juni.

I. Vor Räth und Burger zu Bern erscheint ein Bote von Neuenburg und läßt durch einen Fürsprech seinen Auftrag, betreffend die Erneuerung des Burgrechts, vortragen. Es wird hierauf das Burgrecht verlesen und beschworen und auf das Verlangen des Boten darüber ein schriftlicher Schein gegeben.

II. Die vier Ministralen, Räth, Burger und ganze Gemeinde von Neuenburg urkunden: Nachdem sie vor Kurzem bei denen von Bern die Erneuerung des mit ihnen bestehenden ewigen Burgrechts verlangt haben, haben dieselben diesfalls entsprochen und begehrt, es sollen die von Neuenburg auf den 1. Juni (ersten Sonntag nach Pfingsten) ihre Boten zu Bern haben, sie werden hinwieder auch ihre Botschaft nach Neuenburg abfertigen. Es haben dann die von Neuenburg ihre Gesandten hingeordnet und ebenso seien auf heute Boten von Räth und Burger zu Bern in Neuenburg erschienen. In Gegenwart derselben sei dann der Burgrechtsbrief verlesen worden, worauf die von Neuenburg einen gelehrten Eid, den ihnen die Boten von Bern gegeben haben, mit aufgehobenen Händen zu Gott gethan haben, bei dem ewigen Burgrecht zu bleiben und dasselbe wahr und stät zu halten. Es siegelt den 1. Juni 1550 die Stadt Neuenburg.

Quelle für I ist das Berner Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 2, und für II eine im Staatsarchiv Bern liegende Pergamenturkunde mit anhängendem Siegel.

Zu I. Der „schriftliche Schein“, welcher Neuenburg als besiegelte Urkunde zugestellt wurde, findet sich abschriftlich im Teutsch Spruchbuch Q Q S. 95 des Berner Archivs, enthält aber nichts weiter als die formelle Erklärung, daß auf Begehren des Neuenburger Boten das Burgrecht am heutigen Tage aufs Neue beschworen worden sei.

119.

Einsiedeln. 1550, 2. bis 6. Juni.

Staatsarchiv Zürich: A. Wädenswyl. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Rechtstag zwischen Zürich als Kläger, und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, als Beklagten.

Gesandte (Richter): Für Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Georg Müller, des Raths und oberster Meister der Stadt Zürich. Für die übrigen Orte. Josua von Beroldingen, Ritter und alt-Landammann zu Uri; Dietrich Inderhalden, Ritter und Landammann zu Schwyz. (Parteianwälte und Schreiber:) Für Zürich. Redner: Hans Escher, Stadtschreiber. Rathgeber: Hans Heinrich Sproß; Bernhard von Cham. Schreiber: Hans Heinrich Reinhard. Für die übrigen Orte. Redner: Leodegar von Hertenstein von Lucern. Rathgeber: Vogt Sigerist von Unterwalden; Seckelmeister Wulfli von Zug; Seckelmeister Tschudi von Glarus; Ammann an der Rüti von Schwyz. Schreiber: Landschreiber Öchsli. Gemeiner Schreiber: Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden.

I. Vor den Zusätzen und Richtern eröffnen 1. die Anwälte von Zürich: Ungefähr vor zwei Jahren habe Georg Schilling von Canstatt, Meister des Sanct Johannsordens in deutschen Landen, durch seine Anwälte dem Rath der Stadt Zürich eröffnet, wie ihm und dem ritterlichen Orden aus allerlei Ursachen die Burg und die Herrschaft Wädenswyl mit allen Rechten und Zugehörden feil seien. Diesen Kauf wollen sie vorab der Stadt Zürich anbieten und zwar in Anbetracht des alten Burgrechts und der hergebrachten Liebe und Freundschaft mit dieser; würde die Stadt Zürich zu einem Kaufe nicht geneigt sein, so würden sie andere Käufer aufsuchen, um solchen die genannte Herrschaft um einen höhern Preis zu übergeben. Die von Zürich habe das einiger Maßen verwundert und ihnen wäre das Liebste gewesen, wenn der Orden nach wie vor die Herrschaft behalten hätte; um dieses habe man denn auch den Meister wiederholt angesucht und ihm erboten, alles Pflichtmäßige zu erstatten und guten burgerlichen Schirm zu gewähren. Das haben die Anwälte einem bald darauf zu Speyer gehaltenen Capitel vorgelegt; das aber habe ungeachtet der Bitte derer von Zürich beschlossen, die Herrschaft solle verkauft werden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kosten der Verwaltung das Einkommen übersteigen und die Unterthanen widerspänstig und ungehorsam seien. Auf das habe man erwogen, wie die Herrschaft über zweihundert Jahre lang der Stadt Zürich verburgrechtet sei, mit ihr steure und reise, die Unterthanen in Zöllen und andern Dingen wie Burger gehalten werden und die Herrschaft mit ihren Wäldern der Stadt Zürich wohl gelegen sei, und wie sich allerlei Späne ereignen möchten, wenn die Herrschaft in andere Hände käme. Aus diesen Gründen habe man sich auf Genehmigung der Obern in einen Kauf eingelassen. Wegen verschiedener seltsamer Zeitläufe sei die Antwort der Obern lange ausgeblieben, bis dann nach Verfluß von ungefähr einem Jahr die Anwälte des Ordens mit Vollmacht, den Kauf zu beschließen, wieder hinaufgekommen seien, wobei die von Zürich von dem früher Bewilligten nicht abgehen konnten. Solcher Art sei dann der Kauf erfolgt, wie er denn auch in Schrift verfaßt worden sei, nicht um jemand zu schädigen, sondern aus genannten Gründen und zur Ehre der Eidgenossenschaft. Sofort habe man hievon freundschaftlich und nachbarlich denen von Schwyz Meldung gethan, unter Anzeige der diesfälligen Gründe, in der Meinung, daß sie hieran ein Gefallen haben werden. Anstatt dessen haben die von Schwyz einigen Verdruß empfunden und haben sich die von Glarus ihnen auch

angeschlossen. Nachdem ein in Sachen besuchter freundlicher Tag in Zürich ohne Erfolg geblieben sei, haben die von Zürich erklärt, erwarten zu wollen, wer sie mit dem Recht des Kaufes entsetze, wofür sie jedermann, der das thun wolle, Recht geboten haben wollen gemäß der Bünde. Auf das haben die Boten beider genannten Orte aus Kraft der Bünde die von Zürich gemahnt, bis auf weitern Bescheid ihrer Obern mit dem Kaufe nicht fürzufahren. Diese Mahnung und das lange Ausbleiben einer Antwort habe die von Zürich nicht wenig beschwert. In Folge Berichts derer von Schwyz haben dann Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ab einem Tag zu Lucern denen von Zürich geschrieben, sie möchten von dem Kaufe abstehen und die Herrschaft dem Orden belassen. Nachdem diesen vier Orten schriftlich alle Sache auseinandergesetzt worden sei, haben sich dieselben entschlossen, einen Tag in Zürich zu besuchen und die übrigen beiden Orte auch dahin beschrieben. Da die Boten dieser letztern ungleiche Instructionen gehabt haben, so habe hier wieder nichts Gütliches zu Stande kommen können, und sei ein Tag nach Baden bestimmt worden. Auf demselben haben anfänglich die vier Orte einige Vergleichsvorschläge gestellt, wo dann die sechs andern (unparteiischen) Orte ebenfalls auf eine freundliche Vereinbarung gedrungen haben. Ihnen zu Ehren und um Kosten und Mühe zu ersparen, haben die von Zürich, dem Recht unbeschadet, vieles nachgegeben, was die Gegner heimzubringen versprachen. Die Obern derselben haben sich aber hiemit nicht begnügen wollen. Als solcher Art die gütliche Verhandlung fruchtlos gewesen sei und die Gesandten von Zürich („irer herren") das Recht begehrt haben, haben die Boten der vier Orte erklärt, da der Handel ihre Obern zum Theil auch angehe, so verlangen sie die Sache in den Abschied, damit letztere sich erklären können, ob sie an dem Recht theilnehmen wollen, weßhalb damals noch kein Rechtstag habe angesetzt werden können. Auf beiden Tagen haben die übrigen sechs Schiedorte auch mit den Anwälten des Meisters verhandelt und auch an das Capitel zu Speyer geschrieben und gebeten, die Herrschaft wieder zurückzunehmen. Um die Nachtheile der Verzögerung zu mindern, haben dann die von Zürich die von Schwyz und Glarus gemäß der Bünde in das Recht gemahnt und gleiche Meinung den übrigen vier Orten zugeschickt, falls auch sie den Kauf bestreiten sollten, worauf dann ein Tag zu Lucern und einer zu Zug gehalten und daselbst von der Mehrheit der Orte der jetzige Rechtstag angesetzt worden sei. Inzwischen sei die Antwort von Speyer gekommen, von welcher die von Bern eine Abschrift an Zürich geschickt haben, welche unter Anderm bestätige, daß diesem, ohne daß es hiefür Anlaß gegeben hätte, vom Orden der Kauf angetragen worden sei, bei welchem übrigens der Orden verbleibe. Da nun der Orden ein von ihm frei erkauftes Eigenthum veräußert habe, und weder er, noch die von Zürich solches zu verkaufen oder zu kaufen gehindert seien, so bitten die Anwälte von Zürich, die sechs Orte zu vermögen, die von Zürich gütlich bei dem Kaufe bleiben zu lassen; andernfalls hoffen sie, daß dieses mit Recht erkennt werde. 2. Die Anwälte der sechs beklagten Orte eröffnen, nach einer allgemein gehaltenen Recapitulation der klägerischen Anbringen, sie wissen nicht wie der fragliche Kauf ergangen sei, es werden über denselben wohl Brief und Siegel errichtet worden sein; sie bitten die Richter und Zusätzer, die von Zürich zu bestimmen, den betreffenden Kaufbrief ihnen zu behändigen, um jenen in Form Rechtens Antwort geben zu können; würde dieses gütlich nicht geschehen, so hoffen sie, es werde mit Recht erkennt werden. 3. Die Anwälte von Zürich erwiedern, sie haben geglaubt, diese Forderung wäre unterblieben, und man hätte ihnen auf ihre Klage geantwortet. Übrigens sei der Kauf so geschehen: Sobald die „Ynantwurtung" des Kaufs erfolge, soll die erste Bezahlung erlegt und um das Übrige Versicherung gethan und denen von Zürich der Kaufbrief mit allen andern Gewahrsamen zugestellt werden. Da der Kauf von einigen Orten gesperrt worden sei, so haben sie das Kaufgeld nicht von Handen geben, noch weniger den Verkäufern zumuthen können, den Kaufbrief den

Käufern zuzustellen, da nach gemeinem Brauch dieses erst nach Erlegung und Versicherung der Bezahlung geschehe. Obwohl man dem Rechten nach nicht schuldig wäre, dem Gegner die „Gewer", soweit man sie habe, mitzutheilen; da man aber früher den vier Orten, als sie noch Schiedleute gewesen seien, Copien und einige Gewahrsamen zugestellt habe, und um die Sache nicht zu verhindern, so wolle man die über die ganze Kaufsverhandlung aufgerichteten Abschiede vorlegen, worin man ersehe, wie der ganze Kauf geschehen, die Briefe errichtet und die Einantwortung geschehen sei (?); Käufer und Verkäufer besitzen hievon Abschriften, die durch einige ihrer vordersten Räthe unterschrieben worden seien. Da nun Anwälte des obersten Meisters anwesend seien, so begehre man, daß die Abrede in ihrem Beisein verlesen werde, und es werden diese dieselbe als richtig bestätigen. 4. Die Anwälte der sechs Orte antworten: Da man sich auf Copien berufe, die von den vordersten Räthen beider Parteien unterzeichnet seien, so sei die Anwesenheit der Anwälte des obersten Meisters unnöthig; sie lassen es „by der gestrigen erkanntnuß belyben, so mine herren, die zugsatzten gethan hand". Da nun die von Zürich ihre Copien dem gemeinen Schreiber abgegeben haben, damit sie verhört werden, und dieselben unterschrieben seien, so wollen sie diesen Glauben schenken und verlangen, daß dieselben durch den gemeinen Schreiber vor den Zugesetzten und den Parteien verlesen werden; dann wollen sie auf die gestrige Klage der Widerpart antworten. 5. Die Anwälte von Zürich entgegnen, sie verlangen, daß die Vertreter des obersten Meisters bei dem Verlesen der Kaufsabrede anwesend seien, und glauben nicht, daß die gestrige Erkanntniß dieses ausschließe, sondern erachten, dieselbe gebe dieses, wenn es nöthig sei, zu, und fordern daher dasselbe gütlich oder rechtlich. 6. Die Anwälte der sechs Orte lassen weiter reden, es sei gestern nichts Anderes verlangt worden, als daß die Gegenpartei einen Schein des ergangenen Kaufs zeige; von Anwälten des Meisters sei nichts gesagt worden. Wenn die gestrige Erkanntniß der Zugesetzten sage, wenn es nöthig sei, so mögen die Anwälte des obersten Meisters verhört werden, so finde man das jetzt unnöthig, da die sechs Orte den eingelegten Copien Glauben schenken. 7. Auf dieses erkennen die Zugesetzten, es sollen die eingelegten Copien in Beisein der Anwälte des obersten Meisters verhört werden; nach deren Verlesung sollen diese befragt werden, ob es so ergangen sei; nach Abgabe ihrer Antwort sollen sie wieder ausgestellt werden. 8. Hierauf wird der obengenannte Abschied vor den vier Zugesetzten, den Parteien und den Anwälten des obersten Meisters und Ordens verhört und es werden hierauf die letztern, nämlich Sifrid Ramning, Statthalter zu Heitersehen (Heitersheim?), Konrad Fachheim, Statthalter zu Rheinfelden, und . . . durch die Zusätze befragt, ob der Kauf ergangen sei, wie der verlesene Abschied laute, was die Genannten bejahen. 9. Hierauf eröffnen die sechs Orte weiter, nachdem man nun verstanden habe, daß Haus und Schloß Wädenswyl und Richterswyl mit aller Zugehör und allen Gerechtigkeiten verkauft worden sei und unter den letztern auch die Mannschaft genannt werde, so fragen sie die Gegenpartei an, ob sie annehme, diese Mannschaft erkauft zu haben mit allem Recht und allem Gehorsam wie andere Unterthanen in ihren andern Herrschaften. 10. Die Anwälte von Zürich erwiedern, diese Frage verwundere sie; man habe von ihnen den Kauf zu kennen verlangt, den sie ohne Pflicht haben verhören lassen; dabei habe der Gegentheil zu verstehen gegeben, wenn er den Kauf vernommen habe, wolle er auf die gestrige Klage antworten. Sie glauben daher nicht schuldig zu sein, auf die jetzige Frage einzutreten, sondern fordern zu dürfen, daß die Gegner sich erklären, warum sie den Kauf hindern zu können beglauben. 11. Die sechs Orte bemerken, die von ihnen gestellte Frage komme von daher: Auf Tagen zu Baden seien von den Eidgenossen einige Vergleichsmittel aufgestellt worden, welche Burgermeister Haab an seine Herren zu bringen genommen habe; dann habe er die Antwort derselben mit Bezug auf die Mannschaft dahin gegeben, daß die von Zürich dieselbe

in Lieb und Leid nicht anders halten und betrachten als wie ihre Unterthanen in andern ihren Herrschaften. Deßwegen sei man veranlaßt worden zu fragen, ob die Gegenpartei noch dieser Meinung sei, und glaube hiemit nichts Unziemliches gethan zu haben. 12. Hiergegen lassen die von Zürich reden, man wisse, wie damals zu Baden in der Güte verhandelt worden sei, wobei beide Parteien vorbehalten haben, daß dieses ihnen im Rechten unschädlich sei, weßhalb ihre Gegner von daher keinen Haltpunkt gewinnen können. Sie fordern nochmals, daß auf ihre Klage eingetreten werde, wodann sie auf die diesfälligen Anzüge, es sei in Betreff der Mannschaft oder Anderm, weitere Antwort geben werden. 13. Die Anwälte der sechs Orte wollen nun die aufgeworfene Frage, da sie ihrer Gegenpart mißliebig sei, ruhen lassen, und führen des Fernern aus: Der Kauf um die Herrschaft Wädenswyl verstoße gegen einen zwischen den Vorfahren beider Theile geschlossenen Vertrag vom Donstag nach Sant Andres (1. December) 1440, welcher heiter vorschreibe, daß die von Zürich daselbst in der Folge keine Gewaltsame mehr haben sollen, weder an dem Haus zu Wädenswyl, noch an den Leuten, sondern es soll der Meister und seine Nachfolger und der Orden Land und Leute innehaben, so daß von daher weder denen von Schwyz, noch denen zu Zürich in der Folge kein Nachtheil erwachse. Da nun die Copie des Kaufs in keinem Artikel diesen Vertrag vorbehalte, so glauben die sechs Orte, daß deßwegen dieser Kauf nicht bestehen könne, es wäre denn, daß die Gegenpart jenen Vertrag mit Recht stürzen könnte, was nicht der Fall sein werde. 14. Die Anwälte von Zürich entgegnen: Der betreffende Artikel des angezogenen Vertrags, auf den sich allerdings die von Schwyz nach Abschluß des Kaufes berufen haben, besage ein Mehreres als jetzt angeführt worden sei (folgt Citat), woraus sich ergebe, daß die von Zürich am Haus und an den Leuten zu Wädenswyl Gewaltsame und Gerechtigkeit gehabt haben, um die sie in dem damals gewalteten Kriege gekommen seien. Nach Abschluß dieses Vertrages aber habe nicht bloß zwischen Zürich und Schwyz, sondern auch gegenüber den andern vier Orten Mißhelle gewaltet, welche gemäß der Bünde auf vier Zugesetzte veranlaßt worden sei, die dann in Betreff von Wädenswyl auf Mittwoch nach Ostern (8. April) 1450 die Sache dahin vermittelt haben, daß denen von Zürich wieder zukommen solle die Gewaltsame und Gerechtigkeit, die sie früher gehabt haben an dem Haus und den Leuten zu Wädenswyl und Richterswyl; vorbehalten sei hiebei worden, daß kein Theil das Haus zu Wädenswyl besetzen oder entsetzen soll, ohne des andern Wissen und Willen, sondern es soll der oberste Meister des Sant Johanns-Ordens und der Orden die Burg daselbst so besorgen, daß von daher keinem Theile Schaden erfolge. Hiemit sei der alte Vertrag in Betreff Wädenswyls aufgehoben worden und könne daher gestützt auf denselben der Kauf nicht gehindert werden. 15. Die sechs Orte: In der gestrigen Antwort führen die von Zürich an, wie der Vertrag von Kirchberg und derjenige von Cappel von einer Gerechtigkeit und Gewaltsame derer von Zürich reden, in welche sie durch den letztern Vertrag wieder eingesetzt worden seien. Da man nicht wisse, in was diese Gerechtigkeit bestehe, und doch aus derselben die Befugniß zu dem Kauf hergeleitet werden wolle, so fordern sie eine Erläuterung, was man unter dieser Gerechtigkeit verstehe. Sodann habe die Gegenpartei früher angezeigt, wenn die sechs Orte in eine Antwort auf ihre Klage eintreten, so wolle sie sich auch in Betreff des früher besprochenen Verhältnisses der Mannschaft erklären; man fordere nun, daß diesem stattgethan werde. Endlich vermögen sie nicht einzusehen, daß der Vertrag von Cappel denjenigen von Kirchberg aufgelöst hätte, vielmehr sei dieser durch jenen bestätigt worden, da es in demselben heiße, es solle dieser der zwischen Zürich und Schwyz und Glarus geschehenen Richtung in allen andern Stücken und Artikeln unschädlich und unvorgreiflich sein. 16. Zürich: Man habe die schriftliche Antwort der Gegner verstanden und hätte geglaubt, anstatt eine neue Frage aufzuwerfen, hätten sie die Gründe entwickelt, aus denen sie den Kauf

anfechten wollen. Vorgestern habe man von den Richtern vernommen, daß man zur Abkürzung der Sache beiderseitige Antworten nunmehr schriftlich einlegen solle; durch solche Anzüge aber werde der Handel mehr verlängert als abgekürzt. Da nun gezeigt worden sei, wie der von der Gegnerschaft angerufene Vertrag durch einen neuern entkräftet worden sei, so verlangen sie, daß die Gegner Alles anbringen, was sie zur Verhinderung des Kaufes einzuwenden haben, wodann auch die Kläger ihre Gewahrsamen und Einreden eröffnen werden. 17. Die sechs Orte lassen auf die „mündliche" Antwort der Kläger „reden", sie glauben gestern die Klage genügend beantwortet zu haben, da gezeigt worden sei, wie die beiden angerufenen Verträge in dem Kaufe nicht vorbehalten worden seien. Entgegen der Behauptung, der zweite Vertrag habe die von Zürich wieder in ihre Gerechtigkeit eingesetzt und daher zum Kaufe ermächtigt, müssen sie die Forderung der Erläuterung dieser Gerechtigkeit wiederholen; werde sie nicht gütlich ertheilt, so werde ihr Verlangen rechtlich bestätigt werden. 18. Die Anwälte von Zürich wiederholen, wie die gegebene Erörterung über das Verhältniß der beiden angerufenen Verträge zu einander vor der Hand weitere Auseinandersetzungen von ihrer Seite unnöthig mache, und fordern ebenfalls einen Spruch, wenn die Gegner ihr Verlangen nicht sonst fallen lassen sollten. 19. Die Richter erkennen: Da die beiden Verträge von einer alten Gerechtigkeit derer von Zürich an dem Haus und den Leuten zu Wädenswyl reden, so sollen die von Zürich durch ihre Gewahrsamen und was sie diesfalls bei Handen haben, erzeigen, in was diese Gerechtigkeit vor und nach jenen Verträgen bestanden habe; glauben dann die sechs Orte, hiergegen auch etwas vorzubringen, so möge dieses auch geschehen; dann sollen die Parteien den Haupthandel zur Hand nehmen und einander durch solche Beifragen nicht mehr bemühen. 20. Auf dieses werden von den Klägern folgende Briefe eingelegt: a. Eine Copie des Kaufbriefes von 1287, wie Wädenswyl an den ritterlichen Orden gekommen sei, der rechte Hauptbrief liege hinter des Meisters Anwälten. b. Ein Burgrecht zwischen der Herrschaft Wädenswyl und der Stadt Zürich vom Jahre 1342; anstatt aller Bestätigungen desselben durch die Commenthuren lege man nur die jüngste vom Jahre 1547 vor. c. Ein Kaufbrief um die Vogtei zwischen Mülibach und Meilibach vom Jahre 1408. In demselben werde begriffen ein Lehen vom Gotteshause Einsiedeln und eines der Abtei Zürich, bezüglich welcher man beifüge wegen Einsiedeln einen Lehenbrief von („und") Abt Gerold von Sax vom Jahre 1463, nebst der Copie des jüngsten Lehenbriefes vom jetzigen Abt Joachim (Eichhorn), von 1547; die rechten Kaufbriefe (sic) davon habe der Orden bei Handen; betreffend das Lehen vom Fraumünster einen Lehenbrief von 1489 und einen, den der jetzige Oberstmeister empfangen habe, vom Jahre 1547. Die angezeigten Käufe und ältesten Burgrechte fallen vor die Verträge von Kilchberg und Cappel. d. Ein Vertrag zwischen den Unterthanen von Wädenswyl und der Stadt Zürich, in Betreff des Steuerns und anderer Sachen, geschehen zu Bern im Jahre 1468. e. Der Eid der Unterthanen von Wädenswyl, geschworen im Jahre 1533. f. Ein zu Zürich im Jahre 1543 zwischen dem Meister und den Unterthanen errichteter Vertrag, betreffend das Reislaufen und andere Gebote. Die Gegenpartei werde nun aufgefordert, ihre Gewahrsamen ebenfalls einzulegen. 21. Von den Anwälten der sechs Orte werden eingelegt: a. Der Vertrag zu Kilchberg von 1440. b. Der Vertrag zu Cappel von 1450. c. Ein Auszug eines Vertrags, der in der Waldmann'schen Unruhe errichtet wurde, vom 9. Mai 1489, der die frühern bestätige. 22. Nach Verhörung dieser Briefe haben die Richter und Zugesetzten die Parteien befragt, ob sie Weiteres einlegen wollen, was sie verneint haben; sie begehren einzig, zu reden, was nun diesfalls nöthig sei. 23. Auf dieses eröffnen die Anwälte von Zürich: a. Aus dem Kaufbrief zwischen Herrn Rudolf von Wädenswyl und dem Orden erzeige sich, daß die Herrschaft bezahltes freies eigenes verfangenes Gut, und nicht, wie geglaubt werden möchte, Gottesgabe sei. b. Das

Burgrecht betreffend, „das da erst mit den Commenturen Sant Johanns Ordens und der statt Zürich gemacht, by 142 jaren durch schirm und fridens willen des ordens burg zu Wädischwyl mit lüten und gut, so zu derselben burg und herrschaft gehört, und also zu Zürich in der statt für sich und all ir nachkommen, welche jemer herren zu Wädischwyl werdent, mit derselben burg ouch lüt und gut rächte burger worden sind, nach der statt rächt, dagegen die herren Commenthur lobend, dasselb burgrecht in guten trüwen mit der statt und den burgern früntlich zu halten und inen mit derselben veste, lüten und gut zu raten und zu helfen, mit sölichem ernst und trüwen, als ander burger zu Zürich thund". Darum haben sie eine jährliche Burgrechtssteuer zu geben versprochen, welche bis heute entrichtet worden sei, und sei das Burgrecht von einem Meister nach dem andern bestätigt worden, mit dem Versprechen, ohne Wissen und Willen der Stadt Zürich kein anderes Burgrecht einzugehen. c. Wiewohl der Kaufbrief des Herrn von Wädenswyl das Schloß mit der zugehörigen Gerechtigkeit benenne, so zeige sich doch aus dem andern eingelegten Kaufbrief, daß der Orden daselbst nicht alle Gerechtigkeit gehabt habe, sondern erst nach 120 Jahren ihm die Vogteien über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Zwingen und Bännen und allen zubehörigen Rechten zwischen dem Mülibach und Meilibach, von dem Zürchersee bis auf die lange Egg, wo der Schnee in die Sihl schmilzt, von dem Rath der Stadt Zürich, „als sy solich grechtigkeit von irem burgermeister erkouft, uß burgerlicher trüw und liebe willen gelassen worden", mit dem Vorbehalt, daß die Leute in den benannten Vogteien der Stadt Zürich in allen Sachen dienstbar sein sollen. d. Die Lehensrechte von Einsiedeln und dem Fraumünster seien von einigen Orten hoch angezogen worden; man habe dieses dahin zu verantworten, „daß von Einsiedlen har allein lechen, ein vogty über die gottshuslüt, aber von Frowmünster die vogty über lüt und gut, so nun lehensgebruch nach etwas intrags in disen kouf beschehen söllte, hetten unser herren vom Frowenmünster har die mer und besser grächtigkeit dasselbig ze thund, sovil hat sich verlouffen vor den kilchbergischen und kappelischen verträgen". e. Aller dieser angezeigten Rechte seien die von Zürich durch den Kilchberger-Vertrag von 1440 entsetzt, aber mit Ausnahme des Hauses von Wädenswyl und der Leute daselbst durch den Vertrag von Cappel wieder dazu gelangt und dabei verblieben, wie das ihre gestrige Antwort dargethan habe. f. Die Behauptung der Gegner, daß der Vertrag von Cappel den frühern bestätige, widerlege sich von selbst, da nur dasjenige bestätigt werde, was „sunst" allen andern Artikeln nicht entgegen sei. g. Ungefähr achtzehn Jahre nach dem Spruch zu Cappel habe sich ein Span zwischen der Stadt Zürich und den Unterthanen der Herrschaft Wädenswyl erhoben in Betreff der Steuer, worüber der Berner-Spruch, in Beisein der Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, erfolgt und von den Gesandten von Schwyz und Unterwalden besiegelt worden sei, welcher die von Wädenswyl und Richterswyl in die Steuer erkennt, mit dem rechten Geding, daß sie der Stadt Zürich in allen Sachen mit Leib und Gut gehorsam sein und auch kein Burg- oder Landrecht ohne deren Einwilligung annehmen sollen. h. Den Spruch der sieben Orte zwischen der Stadt Zürich und den Wädenswylern, der vor sechzig Jahren erfolgt sei, lasse man bei seinem Buchstaben verbleiben, daß nämlich der Schaffner sich mit dem Schloß, den Leuten und dem Gut halten solle nach dem Burgrechtsbrief „und das besorgen nach anzeigung bemelter zweyen sprüchen; diewyl nun das burgrecht wyst, daß lüt und gut unseren herren zugehört", und der Vertrag zu Cappel die von Zürich wiederum zu den Leuten kommen lasse, und Läuterung gebe, wie man die Burg besorgen solle, so sei gut zu entnehmen, daß dieser Spruch die von Zürich bei ihrer Gerechtigkeit bleiben lasse, „und diß der Eidgnossen als domalen rechtsprechern erkantnus allein die by, so nach in kreften sind, einem jeden in sinem werd bestetiget", (sic confusio). Im gleichen Spruch bekennen die Gesandten der sieben Orte in einem andern Artikel, daß gemäß den

Burgrechtsbriefen (die Wädenswyler) mit Leut' und Gut nach der Stadt Zürich Recht Bürger und da wie andere eingesessene Bürger zu halten seien. i. Anbelangend den Eid, so finde sich in demselben, daß die Unterthanen nicht nur dem obersten Meister, sondern auch denen von Zürich geschworen haben, Schaden und Geprästen zu wenden und das Burgrecht und die Briefe zu halten. k. Den zuletzt eingelegten, vor sieben Jahren durch Verordnete von Zürich zwischen dem Meister und den Unterthanen erwirkten Vertrag in Betreff der Reisgebote und dergleichen Sachen, des Burgrechts, des Bernerspruchs und anderer Verträge haben die Unterthanen gutwillig angenommen, wie der Vertrag selbst lauter zugebe. l. Aus diesen eingelegten Gewahrsamen werden die Richter und die Gegenpartei nun ersehen, worin die alte und neue Gerechtigkeit derer von Zürich in Betreff der Mannschaft und aller übrigen Dinge bestehe, und daß man sie daher ohne Grund an dem Kauf hindern wolle, während anderseits die von Zürich entschlossen seien, sich mit dieser Herrschaft gegen ihre Eidgenossen nachbarlich und freundschaftlich zu verhalten. 24. Die Anwälte der sechs Orte reden weiter: a. Gegen den zwischen Rudolf von Wädenswyl und dem Orden erfolgten Kaufe haben sie nie etwas eingewendet. b. Anbelangend das Burgrecht, das zuerst vor zweihundert und acht Jahren errichtet worden sei, habe man wieder nichts dagegen, daß die von Wädenswyl („die biderben lüt") denen von Zürich in burgerlichen Sachen gehorsam und gewärtig seien, aber nicht in Kriegssachen wider die sechs Orte, wenn solche sich zutragen sollten. c. Anbetreffend die Vogtei über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Zwingen und Bännen, belade man sich nicht, weil die Verträge alle nach dem Kauf erfolgt seien. d. Was die Lehen anbelange, lasse man den Herrn von Einsiedeln und die Abtei von Zürich bei ihrer Gerechtigkeit verbleiben; das stehe nicht im Recht. e. Was die Verträge von Kilchberg und Cappel betreffe, so sei klar, daß kein Theil das Haus zu Wädenswyl besetzen und entsetzen solle, ohne des andern Wissen und Willen. Da nun auch richtig sei, daß ein Haus nicht ohne Leute bestehen könne, so sei anzunehmen, daß das Wort: Besetzen und Entsetzen auf die Mannschaft und die Leute, und nicht auf das öde Haus Bezug habe, zumal die Burgerschaft die Stadt erhalten soll, und nicht die Stadt die Burgerschaft. f. Zu mehrerer Bekräftigung des Rechts der sechs Orte bestätige der Waldmannische Vertrag beide angerufenen Verträge, indem er besage, der dahin gesetzte Schaffner soll schwören, sich mit dem Schloß, den Leuten und dem Gut gemäß den Burgrechtsbriefen und den beiden Sprüchen der Eidgenossen vom 1. December 1440 und dem von zehn Jahren später zu halten, also so, daß von dem Schloß her keinem Theil Schaden widerfahre. Wenn man von dem Haus rede, so sei damit auch verstanden, daß die Mannschaft bei einer offenen Fehde beider Theile stillsitzen soll; was die Mannschaft aber bei einem Krieg gemeiner Eidgenossenschaft denen von Zürich pflichtig sei, darein werde nicht geredet. Dessen seien die Gerichtsleute bei dem letzten „Unfall" noch wohl bewußt gewesen, indem sie eine Botschaft an die V Orte geschickt und sich mit ihnen vereinbart haben stillzusitzen; wären sie denen von Zürich verpflichtet gewesen wie andere Mannschaften, so wäre ihnen dieses nicht gestattet worden. g. Die im Vertrag von Bern erwähnte und im Waldmannischen Vertrage bestätigte Steuerpflicht der Gerichtsgenossen von Wädenswyl für Zürich stehe den sechs Orten nicht entgegen, da es an vielen Orten der Brauch sei, daß man einer Landschaft oder einzelnen Personen, die ins Burgrecht aufgenommen werden, anzeige, wenn gemeine Burgerschaft steuere, so müssen sie mitsteuern. h. Mit dem Eid und dem Vertrag wegen des Reislaufens befasse man sich nicht. Der oberste Meister, dessen die Gerechtigkeit war, habe Macht und Gewalt gehabt, sich mit denen von Zürich zu vereinbaren, in allen ziemlichen Sachen Gehorsam zu schaffen; zudem rühren der Eid und dieser Vertrag aus den letzten Jahren her und seien (schon deßwegen) den Rechten der sechs Orte unschädlich. i. Da die Zugesetzten erkennt haben, es sollen beide

Theile ihre Gewahrsamen einlegen und dann die Schlußrede thun, so könnten sie hiemit enden; da sich aber die Gegenpart noch weitere Erörterungen vorbehalten habe, so wolle man es ebenfalls so gehalten wissen. 25. Die Anwälte von Zürich lassen weiter reden: a. Die Gegner wollen sich mit der Vogtei über Leute und Gut mit hohen und niedern Gerichten nicht behelligen, weil der Kauf derselben vor die betreffenden Verträge falle. Mit dem Vertrag zu Cappel aber sei jener Kauf wieder zu Kräften gekommen, da mit demselben denen von Zürich die frühere Gerechtigkeit wieder zugelassen worden sei. b. In Betreff der Steuer berufen sie sich auf das schon Vorgebrachte. c. Der Eid sei nichts Neues, da die Unterthanen stets von der Burgerschaft wegen Gehorsame zu thun schuldig waren. Der Vertrag wegen des Reislaufens sei erfolgt, bevor von einem Kaufe der Herrschaft die Rede gewesen sei. d. In Betreff der gegnerischen Anbringen bezüglich der beiden alten Verträge, des Waldmannischen Spruchs und des Stillsitzens der Wädenswyler im letzten Krieg sei Folgendes zu bemerken: Wie schon gezeigt, sei der im Kilchberger Vertrag enthaltene Artikel betreffend Wädenswyl durch den Cappeler-Vertrag getilgt worden. Den letztern bezüglich seiner Vorschrift, daß das Haus nur mit Wissen und Willen beider Theile besetzt und entsetzt werden dürfe, wollen die von Zürich getreulich halten; sie verstehen diese Vorschrift aber nur für den Fall eines Krieges zwischen beiden Parteien, bei welchem die Burg durch den Vogt oder sonst so besorgt werden solle, daß von daher kein Theil beschädigt werde, wie das in den bisherigen Zeiten und Läufen beobachtet worden sei; daß aber das Haus und die Mannschaft zusammenverbunden sei, werde nicht zugestanden. Die Stadt Zürich habe die Mannschaft von Wädenswyl in allen Kriegen und Reisen wider jedermann gebraucht und sei weder Brief noch Siegel vorhanden, daß diese auch gegen den Eidgenossen, wie die Burg, unparteiisch sein solle. Was den letzten Krieg anbetreffe, sei zu erwähnen: Im ersten Cappelerkrieg sei denen von Wädenswyl ihre gehörige Anzahl zu Panner und Fähnchen auferlegt worden und sei dieselbe nach Cappel und Utznach wie andere Unterthanen derer von Zürich ausgezogen und zu Feld gelegen, und in den damaligen Frieden wie andere Angehörige derer von Zürich einbeschlossen worden. In dem jüngsten Cappelerkrieg haben sich die von Wädenswyl mit Bezug auf den Proviantabschlag und sonst gehalten wie Andere, weßhalb ihnen von den Nachbarn mit Drohungen begegnet worden sei. Man habe sie daher ermahnt, gute Wache zu halten, und versprochen, wenn der Krieg angehe, ihnen Hülfe zu senden, was denn auch wirklich geschehen sei, indem man ihnen ein Fähnchen Knechte zugeschickt habe. Als dann der Unfall bei Cappel erfolgt war, seien die bei dem Fähnchen räthig geworden, denen von Zürich im Felde zuzuziehen, haben die Wädenswyler in ihrer Rüstung daheim gelassen und ihnen empfohlen, daselbst Sorge zu haben, „die mit bewilligung unser herren, als am anstoß mit iren nachpuren, etwas verstands den krieg us gemacht; daß aber die von Wädischwyl, sobald der krieg ergangen, zu unsern Eidgnossen von den v Orten geschickt und mit inen red gehalten, still zu sitzen, mag wol nach erstem verlurst ergangen sin, nachdem das vendli von inen kommen". Wären die Wädenswyler gemäß ältern Verträgen verpflichtet gewesen, stillzusitzen, so hätte es keines weitern Anstandes bedurft. Uetikon, das jenseits des Sees zwischen Meilen und Männedorf liege, gehöre ebenfalls in die Herrschaft Wädenswyl zu Gericht, reise und steuere aber mit denen zu Meilen, wobei es im Reisen den fünften Mann gebe; auch zur Kirche diene es mit denen von Meilen. Die von Uetikon seien nun in beiden Zügen bei Cappel gewesen und haben daselbst einigen Verlust erlitten; das zeige man an, um die Abtheilung der Herrschaft klar zu machen. Im Übrigen sei auch nach dem letzten Krieg ein Friede gemacht und jeder wieder zu dem Seinigen gelassen worden, in welchem Frieden auch die von Wädenswyl begriffen seien. e. Da nun die Gegner für Verhinderung des Kaufs einzig das Verhältniß der Burg und der Mannschaft berühren, betreffend die Burg aber die von

Zürich anloben, den bezüglichen Vertrag zu beobachten, mit Bezug auf die Mannschaft sie aber nicht gebunden seien, so hoffen sie, bei dem Kauf verbleiben zu können. 26. Die Anwälte der sechs Orte wollen es in Betreff der Vogtei, des Steuerns und des Eides bei dem von ihnen Angebrachten verbleiben lassen. Was aber die Besatzung des Hauses und die Mannschaft anbelange, so dürfen diese nicht getrennt werden, zumal der Waldmannische Vertrag den Schaffner mit Bezug auf das Schloß und die Leute in angegebener Weise verpflichte. Im ersten Cappelerkrieg sei viel Ungehorsam erfolgt; das und was auch im spätern erfolgt sei, lasse man des Friedens wegen ruhen. Da Uetikon jenseits des Sees liege, sei es von den Beklagten nie angezogen worden, und werde es von den Verträgen nicht berührt. (Das Original füllt mit dieser Verhandlung 53 Seiten). II. Nachdem die Richter alles Angebrachte verhört hatten, haben sie den geschwornen Bund vor sich genommen; derselbe geht heiter dahin, daß die Zusätze und Richter schuldig seien, vorerst den Span in der Minne beizulegen, weßhalb sie die Parteien gebeten haben, ihnen zu bewilligen, gütlich und freundlich in der Sache zu handeln. Beide antworten, sie seien von ihren Obern abgeordnet, das Recht zu gebrauchen und einen Entscheid entgegenzunehmen, und haben keinen Auftrag, in der Güte verhandeln zu lassen; wolle man ihnen aber in dieser Beziehung etwas in den Abschied geben, so wollen sie dieses heimbringen. Auf das hat man beide Parteien ernstlich und freundlich gebeten, Klage und Antwort, sammt allen eingelegten Gewahrsamen getreulich an ihre Obern zu bringen und sie zu bitten, auf der nächsten Jahrrechnung die von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, die früher auch gütliche Vermittlung in dieser Sache anstrebten und ohne Zweifel mit eidgenössischer Treue und Liebe wieder scheiden und mittlen werden, in der Sache gütlich verhandeln zu lassen; sollten die benannten Orte ohne die Zugesetzten nichts vornehmen wollen, so möge man letztere auch auf die Jahrrechnung nach Baden beschreiben; wenn aber beiden Parteien oder auch nur einer lieber wäre, daß die Zugesetzten allein zu vermitteln suchen, so sollen sie die letztern auch auf die Jahrrechnung berufen. Wäre aber den Parteien überhaupt nicht gefällig, gütlich in der Sache handeln und mitteln zu lassen, sondern sie einen Rechtsspruch haben wollten, so bestimme man für diesen Fall einen Rechtstag auf Sonntag nach Sanct Jacob, den 27. Juli, wiederum in das Gotteshaus Einsiedeln, wo dann die Zugesetzten, wenn die Güte nicht verfange, ein rechtliches Urtheil geben werden. Datum: Freitag den 6. Juni 1550.

I und II bilden formell getrennte Theile; das Anfangsdatum giebt II im Titel. Das St. A. Zürich: A. Wädenswyl, enthält neben den von der Badener Kanzlei gefertigten I und II zu I eine in etwas anderer Redaction gehaltene, übrigens parallele Wiedergabe dieses Abschnittes, wahrscheinlich Product des besondern Schreibers von Zürich.

Die Namen der Parteianwälte, Schreiber und des gemeinen Schreibers aus der in der Note angeführten ersten Zürcherquelle.

Einiges Detail enthält folgender Gesandtschaftsbericht: 1550, 4. Juni, Einsiedeln. Die Parteianwälte von Zürich an Zürich. Am Sonntag Abends seien sie und die Gesandten der sechs Orte in Einsiedeln angekommen. Nachdem sie am Montag früh sich in das Kloster verfügt hatten, haben die Anwälte von Zürich von ihrer Gegenpartei zu wissen verlangt, wie sie „sich halten" und welche Orte unter ihnen in das Recht stehen wollen. Auf das sei ihnen geantwortet worden, die sechs Orte wollen gemeinsam ins Recht stehen und sich von einander nicht söndern. Hierauf haben beide Parteien einander die von ihnen erwählten Zugesetzten bekannt gemacht und dann die Richter und den gemeinen Schreiber laut den Bünden schwören lassen. Diese Verhandlung habe sich bis zum Imbis verzogen. Als man nach demselben wieder zusammengekommen sei, haben die Anwälte von Zürich die erste Klage gethan, wo dann bis auf heute nach dem Imbis

einige Nebenfragen behandelt und was man zum Recht dienlich erachtete, gegen und wider einander geredet worden sei. Auf dieses haben die Zugesetzten beschlossen, es solle jeder Theil seine Briefe und Gewahrsamen einlegen und verhören lassen, was dann geschehen sei (die von den sechs Orten angebrachten werden aufgezählt). Hierbei sei die Sache für heute geblieben. Morgen werden beide Parteien anbringen, wessen sie sich aus ihren Briefen behelfen wollen, so daß die Gegen- und Widerreden sich bis am Freitag verziehen werden, wo dann vielleicht erst die Zugesetzten die Güte versuchen wollen, von welcher bisher nichts gesagt worden sei, so daß die Gesandten erst am Samstag heimkommen werden. St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

120.

Peterlingen. 1550, 3. bis 12. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiede, Bd. 124.

„Register und protokoll des gerichtlichen proceß, urtheilen und handlungen zu Peterlingen uf der march, als hienach geschriben stat, geschechen und ergangen, angefangen uf zinstag den dritten tag junii 1550."

Richter und Zugesetzte: Für den König von Frankreich. (Anton) Morelet von Museau, Edelknecht, Herr zu La Marche-Ferriere, des Königs von Frankreich Kammersecretär; Jacques Canaye, des Königs Rath und Parlamentsherr zu Paris. Für die Eidgenossenschaft. Hans Brücker, Landammann und des Raths zu Uri; Ulrich Nix, des Raths der Stadt Freiburg.

Die genannten Richter sind vermöge des zwischen dem König von Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Friedenstractats und zufolge des Beschlusses vom letzten Tag zu Baden, gemäß welchem auf den 1. Juni zur Entscheidung von allerlei Ansprachen ein Marchtag angesetzt und dem König verkündet worden ist, auf den 2. Juni nach Peterlingen gekommen und haben folgenden Tages sich vereinbart, den Eid in Gemäßheit des Friedens, aus welchem der über die Procedirung des Rechts handelnde Artikel der Länge nach verhört worden ist, zu leisten. Hierauf haben sie sich erläutert, daß sie ihrer Eide gegen den König und ihre Obern, die Eidgenossen, entbunden, und einzig hergeschickt worden seien, das Recht eines jeden Ansprechers wohl zu prüfen und hiernach zu urtheilen. Nachdem dann der Eid feierlich erstattet worden, haben sie dem Franz Maillard, des Königs Diener und Schreiber, und dem Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg, der zufolge Verwilligung derer von Freiburg von den eidgenössischen Richtern als gemeiner Schreiber (bestimmt worden ist), den Eid gegeben: Geheim zu halten, was bei den Urtheilen rathsweise geredet werde, bis zur Eröffnung der letztern. Hierauf wurde beschlossen, die Ansprachen den Orten nach vorzunehmen, und den beiden Schreibern aufgetragen, die Namen der anwesenden Ansprecher zu verzeichnen, wodann Nachmittags 1 Uhr mit den Verhandlungen der Anfang gemacht werden soll. Demgemäß sind nun folgende Fälle beurtheilt worden.

Unsere Quelle enthält die folgenden Verhandlungen in ihren beiden Abtheilungen B und C. Die Abtheilung B ist gar nicht, die Abtheilung C nur mit Bezug auf die ersten 30 Blätter, später auch nicht mehr foliotirt; auch zwischen Fol. 1 und 2 befinden sich zwei unfoliotirte Blätter. Wir bemerken das, um unsere anscheinend sehr inkonsequenten Angaben der Fundstellen zu erklären. Die Abtheilung B ist sehr unchronologisch, während dieses wenigstens der großen Hauptsache nach bei der Abtheilung C nicht der Fall ist. Viele Urtheile finden sich doppelt, einmal, in der Abtheilung B als Concepte oder Copien einer Ausfertigung in Urkundenform, und dann wieder, in der Abtheilung C, mehr in gewöhnlicher Protokollform.

Wo dieser Fall eintritt, haben wir in erster Linie die, meistens auch weitläufiger gehaltene, Urkundenform benützt. Varianten zwischen der einen und andern Redaction haben wir vorgemerkt, bei der Redaction nach Urkundenform wird im Original angegeben, daß die vier Richter siegeln, was wir hier ein für alle Mal bemerken. Der Procurator des Königs ist überall der gleiche, weßhalb wir ihn nur beim ersten Falle näher bezeichnen. Die oben gegebene Einleitnng findet sich in der Abtheilung C f. 1.

I. (3. und 4. Juni.) Vor dem Schiedsgericht erscheint persönlich Mathis Tschonung von Orienz (Airolo), aus dem Gebiet derer von Uri, und läßt vorbringen: Er sei im letzten perpignanischen Zug Fähnrich des Hans Brunner gewesen. Als er mit andern Eidgenossen den Abzug genommen habe, sei ihm sein Troß, Hab und Gut zwischen Perpignan und Arbunen (?) von Reisigen des Königs und Gascognern ohne Ursache niedergeworfen und genommen worden. Er habe dieses sofort dem obersten Hauptmann des Königs, dem Herrn von Tampes, berichtet und ihn gebeten, ihm gebührende Ersetzung zu thun. Obwohl dieser sich geäußert habe, das weggenommene Gut sollte dem Kläger erstattet werden, wie das durch Kundschaften bewiesen werden könne, und er, der Kläger, hierauf wiederholt die Anwälte des Königs um Vergütung angegangen habe, sei dennoch solches fruchtlos gewesen. Wegen der langen Verzögerung sei er veranlaßt worden, seine Anforderung seinen Obern zu Uri, die sie für gut erkennt haben, und andern Eidgenossen zu Tagen vorzulegen, und diesfalls Kundschaft einzunehmen, die er nun vorlegt. Da er gütlich zu keinem Ziel gekommen sei, so habe er gemäß dem Abschied zu Baden und namentlich gestützt auf den Tractat des Friedens das Recht auf die March ergriffen. (Er legt nun ein: 1. Einen Brief vom 17. Juli 1546, wie seine Obern von Uri seine Ansprache gutgeheißen haben. 2. Einen Kundschaftsbrief vom 18. August [Mittwoch nach Assumptionis Mariä] 1546, in welchem Hans Bircher von Lucern zufolge Aufforderung des Klägers und Weisung von Schultheiß und Rath von Lucern bezeugt hat: Als er und andere Eidgenossen im Dienst des Königs bei Perpignan gewesen seien, sei im Abzug der Kläger zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, wie ihm zwischen Perpignan und Arbunen das Seinige von den Wälschen genommen worden sei. Sie haben dann beide den Herrn von Tampes um Ersatz angegangen; dieser habe entgegnet, wenn man ihm die Thäter anzeigen könne, so wolle er behufs Wiedererstattung des Genommenen behülflich sein. 3. Einen Brief, in welchem auf die Verwendung von Statthalter und Rath zu Uri und des Klägers Hans Brunner, der Hauptmann, bezeugt hat, beim Abzug aus dem perpignanischen Krieg, als „sy" die Nachhut halten mußten, sei der betreffende Ansprecher zu In . . . . . [bricht im Einband eingeklemmt ab und ist die Fortsetzung nicht gefunden worden]). Es antwortet hierauf Mathieu Coignet, Parlamentsrath zu Paris, als bestellter Procurator des Königs: Der König habe die Kriegsleute, namentlich die Hauptleute, die doch ihre Knechte bezahlt haben werden, um ihren Sold bezahlt, und anerkenne nicht, ihnen denjenigen Schaden vergüten zu müssen, den sie durch Raub oder andere kriegerische Zufälle erlitten haben. Überhin habe der Kläger nicht genügend bewiesen, wie ihm der Troß genommen worden sei; die Zusage des Herrn von Tampes, wenn sie auch geschehen sei, könne den König nicht verbinden. Die Richter, nachdem der Kläger auf die Ermahnung, in der Freundlichkeit zu handeln, von seiner Forderung nicht ablassen wollte, sondern das Recht begehrte, erkennen: In Betracht, daß der Kläger seine Ansprache nicht genügend erwiesen habe, soll der König von Frankreich, in Kraft dieses Briefes, von jener losgesprochen sein. Dem Kläger aber, in Betracht seiner Armut, sollen die Kosten, die er „mit sinem unrechtmeßigen fürnemmen verwendet hette, nachgelassen sin".

Die eingeklammerte, ohnehin unganze Stelle ist mit Strichen durchzogen. Das Datum befindet sich undurchstrichen am Schlusse. Unsere Quelle enthält dieses Urtheil in der Abtheilung B. Von demselben

aber enthält die Abtheilung C f. 1 verso eine zweite Aufzeichnung, welche kürzer gehalten ist, namentlich werden die Beweise des Klägers nur summarisch angegeben. Nach dieser Verzeichnung erbat sich der Beklagte nach angehörtem Vortrage des Klägers Erlaubniß, die Antwort am folgenden Tage zu geben, an welchem dann der Schluß der Verhandlung folgte.

II. (3. und 4. Juni). Franz Jenni von Livinen eröffnet: Er sei vor Parpion (Perpignan) unter Hauptmann Brunner in des Königs Dienst gewesen und daselbst krank geworden, was ihn veranlaßt habe, sich beim Hauptmann um einen Paßport zu verwenden, um wieder heimziehen zu können. Dieser Paßport sei ihm nicht nur von Hauptmann Brunner, sondern auch vom Obersten, dem Herrn von Catiliniere, auf Ansuchen Brunners zuerst zu Carpentras wo er, Jenni, krank gewesen sei, zugesagt, dann aber bis zur Beurlaubung und Heimzug der eidgenössischen Läufer zu fertigen verschoben worden. Gestützt auf diese Bewilligung des Paßports und genöthigt durch den langen Verzug habe er dann mit andern Eidgenossen den Heimzug angetreten, sei aber zu St. Spiritus ausgezogen worden, wobei ihm die Wälschen 37 Kronen und Roß und Sattel genommen haben. Das habe er dem Hauptmann angezeigt und von dem genannten Obersten Entschädigung verlangt. Dieser habe ihn vertröstet, es solle ihm sein genommenes Gut wieder werden, wie durch einen vorgelegten Brief des Hauptmanns sich erzeige. Da er aber ungeachtet verschiedener Verwendung bei den Anwälten des Königs nichts erhalten habe, so sei er genöthigt, die Sache rechtlich zu fordern. Der Procurator verlangt Zeit zur Besichtigung der klägerschen Gewahrsamen bis morgen, was ihm bewilligt wird. An diesem Tage antwortet er dann: Der König sei dem Jenni nichts schuldig, vielmehr sei er im Falle, ihn, Jenni, rechtlich zu belangen. Jenni sei geständig, aus dem Lager gekommen zu sein und seinen Hauptmann und den Dienst ohne Paßport von dem obersten Statthalter, der ein Oberster sei, verlassen zu haben. Wenn er auch krank gewesen sei, so hätte er dennoch ohne Urlaub nicht heimziehen sollen; indessen sei die Krankheit nicht genüglich erwiesen. Für die behauptete Beraubung habe er gar keine Kundschaft, und wenn dieselbe auch erfolgt wäre, wäre ihm der König diesfalls nichts schuldig, außer er würde beweisen, daß sie auf Befehl des Königs erfolgt sei; wenn übrigens selbst dieses der Fall wäre, so habe er, weil er ohne Urlaub heimgezogen sei, verdient, daß er nicht nur ausgeplündert, sondern auch bestraft werde. Eine Zusage des Statthalters, des Obersten, daß ihm Ersatz geleistet werden solle, werde nirgends erbracht. Solche „Uffsätz" würden dem gemeinen Nutzen zu großem Nachtheil gereichen. Er fordere also Abweisung des Klägers, „und um den fäler begert im darum entschlachmuß zugesprochen, wie es die richter ansechen werden", mit Forderung von Kosten und Schaden. Die Richter erkennen einhellig: Da des Klägers Attestationen seinen Angaben widersprechen, und weil er ohne Urlaub heimgegangen sei, so soll er abgewiesen sein. In Betracht seiner Armut aber werden ihm die Kosten erlassen.

Abtheilung C f. 2. Von diesem Urtheil folgt eine zweite Redaction in der gleichen Abthl. C f. 3 verso.

III. (4. Juni). Es erscheint Erhard Burger von Ridau, wohnhaft zu Solothurn, mit Beistand des Peter Schöni von Bern, für sich und andere Mithaften und bringt vor: Er und seine Mitgesellen haben, veranlaßt durch den Herrn von Boisrigault, damaligem Gesandten des Königs von Frankreich, der ihm eine Hauptmannsstelle versprochen habe, im letzten Picardiezug gedient. Nun stehe ihm noch der Sold von zwei Monaten aus, während welchen er, da Boisrigault seine Zusagen nicht gehalten habe, unter Hauptmann Ludwig, dem Obersten der Landsknechte, gestanden sei. In Betreff dieser Sölde sei, nachdem die Eidgenossen sich längere Zeit für ihn beworben haben, von den Herren von Orleans und Tampes geantwortet worden,

wie sich aus drei Kundschaftbriefen ergebe, daß er und seine Knechte wie andere Eidgenossen, zu denen sie zuletzt gethan worden seien, gehalten und bezahlt worden seien (oder: werden sollen?). Noch aber habe er diesfalls keinen Ersatz erhalten, wohl aber dadurch sein Vaterland und Hab und Gut, welch letzteres von den Knechten, um zu ihrer Bezahlung zu gelangen, vergantet worden sei, verloren. Wenn er daher nicht gütlich bezahlt werde, auf welchem Wege er lieber mit dem König einig würde, so müsse er das Recht verlangen, wobei er seine Gewahrsamen und Kundschaftbriefe vorlegt; was er an seine Forderung empfangen habe, nämlich 2 Kronen auf jeden Knecht, wolle er abrechnen lassen. Der Procurator des Königs wendet ein: Der Kläger zeige keinen Bestellbrief von dem König oder dessen Anwälten; ebensowenig zeige sich in den von ihm vorgelegten Kundschaften, daß ihm seine Forderung versprochen worden sei, viel weniger, daß ihn Boisrigault angestellt habe, sondern dieser habe sich seiner gar nicht angenommen, wie sich das aus seinen Kundschaftsbriefen ergebe, weßhalb der König von dieser Forderung freizusprechen sei. Nachdem der Versuch einer gütlichen Vereinbarung ohne Erfolg geblieben ist, erkennen die Richter: Der Kläger habe seine Anforderung nicht genügend erwiesen und habe daher der König gegen ihn „das recht gezogen" und sei ihm daher nicht schuldig zu begegnen. Doch in Betracht der Armut des Klägers, seiner erlittenen Kosten und daß er in Folge seines Verhältnisses seines Vaterlandes und Vermögens beraubt wurde, habe man ihm die Kosten erlassen. Beinebens übernehmen die Richter, freundlich dem König zu schreiben, er möchte den Kläger in Gnaden bedenken und ihm eine gütige Steuer und Handreichung zukommen lassen.

Abtheilung B; in Abtheilung C f. 4 verso, eine zweite Abfassung. Diese bezeichnet den Peter Schöni nicht bloß als Beistand, sondern auch als „Mitgesellen" des Erhard Burger.

IV. (6. Juni). Es erscheint Anton Arzet von Livinen, in seinem und seiner Mithaften Namen, und läßt eröffnen: Als sie nach drei Monaten, während welchen sie unter Hauptmann Brunner vor Perpignan („Parpyan") im Dienst des Königs von Frankreich gestanden, heimwärts gezogen und nach St. Spiritus gekommen seien, seien sie von den Herren daselbst arretirt, ihnen Pferde und Geld genommen und ihnen geboten worden, wieder in das Lager zu ziehen (das, was sie zu St. Spiritus gelassen haben, werde man ihnen wieder verschaffen). Kläger und seine Mitgesellen seien dann, lieber als das Ihrige zu verlieren, gehorsam gewesen und wieder hinter sich gezogen. Dort haben sie den Vorfall ihren Hauptleuten erzählt und seien mit diesen zu des Königs Oberst gegangen, der ihnen nach erhaltenem Bericht versprochen habe, es solle das Hinterhaltene ihnen wieder zu Handen gestellt werden, was er durch die beiden Hauptleute Hans Bircher und Hans Brunner vermittelst ihrer schriftlichen Kundschaft beweisen könne. Da nun ihnen diese Zusage gethan worden sei, sie hierauf in dem Krieg ausgeharrt haben und sich oft bei den königlichen Anwälten um ihre Ansprache gemeldet haben, er namentlich auch zuletzt durch den Herrn von Mesnaige mit andern Eidgenossen behufs Erlangung ihrer Anforderungen nach Frankreich gewiesen worden sei, auch die Obern des Klägers seine Ansprache für rechtmäßig erkennt haben, er aber doch zu keiner Abrichtung habe gelangen können, so hoffe er, es werden ihm die Richter seine Ansprache zubekennen. Der Procurator des Königs erwiedert: Der Kläger und dessen Mithafte seien ohne Erlaubniß der Anwälte des Königs und ihrer Hauptleute heimgegangen, was eine gebührende Strafe wohl verdiene; daneben habe er mit keiner Kundschaft erwiesen, daß ihnen das Ihrige laut vorgebrachter Klage genommen worden sei, während der Kläger doch angebe, es sei das ihm und seinen Mithaften Hinterhaltene durch den Richter oder Hauptmann von St. Spiritus aufgezeichnet worden. Es werde daher der König ledig erkennt werden. Die Richter erkennen einhellig:

Weil nicht heiter gezeigt worden sei, wie die Ansprecher nach ihrem Abzug wieder in das Lager gezogen seien und den Krieg ausgedient haben und Hab und Gut, welches ihnen hinterhalten worden, hinter den Hauptmann oder Richter zu St. Spiritus gelegt und aufgezeichnet worden sei, so sollen Kläger und Antworter das in den nächsten drei Monaten ohne fernern Aufschub genugsam erbringen; der Kläger soll nämlich durch solche, die nicht ohne Urlaub heimgezogen sind, oder durch Andere zeigen, daß er und seine Mithaften von St. Spiritus hinweg sich wieder zu den Hauptleuten begeben und bis zu Ende des Krieges gedient haben, und der Versprecher (?) soll den laut des Klägers Angabe zu St. Spiritus liegenden Rodel beibringen, damit ersichtlich sei, was jedem Knecht hinterhalten worden sei, „und sonst, wo ers mag, erwysen was zu disem handel, klag und siner antwurt dienen mag".

Abtheilung B. Die eingeklammerten Worte sind im Original auf den Rand gesetzt, aber wieder gestrichen. Eine zweite Redaction dieses Urtheils in Abtheilung C f. 5, nimmt die gestrichene Stelle ungetilgt in den Text auf, besagt, der Kläger habe eine Vollmacht seiner Mithaften vorgewiesen und erwähnt als Theil des klägerschen Vortrages, das ihnen abgenommene Gut sei aufgezeichnet worden; als Bedingung der Zusage für Wiedererstattung wird angegeben, die Abgezogenen sollen den Krieg ausdienen. Im Übrigen ist diese zweite Redaction etwas kürzer gehalten.

V. (6. Juni). Hauptmann Meinrad Tschudi von Glarus fordert anstatt seines Schwähers, Christoph Krämer selig, 180 Franken vom Jahre 1540 her, da er die Lichtmeß erlebt habe; und ferner, daß man ihm seinen „stat", wie er ihn früher gehabt habe, belassen und verabfolgen und ihn wiederum in denselben einschreiben solle. Der Procurator des Königs erwiedert: Die den „stat" betreffende Angelegenheit gehöre nicht auf die March; daneben habe er die Quittanzen nöthig, um zu sehen, ob des Klägers Schwäher bezahlt worden sei, oder nicht. Es vereinigen sich dann die französischen Richter mit dem Kläger gütlich dahin: daß sie ihm seines Schwähers „stat" von 180 Franken bis Michaeli (29. September) auf Rechnung des Königs bezahlen wollen, wofür sie ihm einen Schein geben. Anderseits willigt auf ihre Bitte der Kläger ein, mit Bezug auf seinen „stat" zu warten, bis die Antwort des Königs auf das von Liancourt seiner wegen erfolgte Schreiben eingelangt sei.

Abtheilung C f. 6.

VI. (6. Juni). Hans Widmer von Zug eröffnet als Kläger: Nachdem er zwei Jahre lang 20 Franken jährlicher Pension von des Königs Anwälten und Tresoriern für seinen „stat" empfangen habe, sei ihm dieselbe während sechs Jahren vor der nun erfolgten Erneuerung der Vereinung nicht mehr bezahlt worden. Da nun der jetzige König bei Erneuerung der Vereinung durch seine Anwälte versprechen ließ, die von Zug („sine herren") nicht schlechter zu halten, als es sein Vater gethan habe, und seine Ansprache von seinen Obern für gut erkennt worden sei, er aber von den Tresoriern gütlich nichts erhalten mochte, so bitte er zu verschaffen, daß er für die sechs Jahre gütlich bezahlt werde, oder dann das Recht ergehe. Er legt hierauf die Erkanntniß seiner Obern und eine Missive des Königs an die von Zug vor, die unter Anderm besagt, wie der König dem Hans Widmer, als die Boten der Eigenossen wegen Besiegelung der Vereinung in Frankreich waren, aus Freigebigkeit und nicht aus Pflicht, wegen seiner Ansprache gegeben habe, „daß er sich begnügsam hette gehalten". Der Procurator des Königs erwiedert: „Stat" und Pensionen stehen in der freiwilligen Liberalität des Königs; es zeige sich nicht, daß der Kläger für die Zeit, auf die sich seine Forderung beziehe, in dem „stat" gewesen sei, ansonst er bezahlt worden wäre; überdies habe der

König ihm die Pension „erbessert", so daß sich der Kläger gemäß der angeführten Missive vergnügt habe, weßhalb der König nichts Weiteres schuldig sei. Um dem Frieden zu genügen, versuchen die Richter zuerst den Weg der Güte. Hiebei anerbietet der Procurator des Königs aus Freundschaft dem Kläger 40 Franken. Nachdem der Kläger dieses anzunehmen verweigert hat und auf dem Recht bestanden ist, ist erkennt worden: Da namentlich die Forderung des Klägers und die von ihm eingelegte Missive des Königs nicht übereinstimmen, so soll der Kläger bis Ende dieses Monats den Beweis erbringen, daß er während den fraglichen sechs Monaten (Jahren?) in des Königs Statrodel enthalten gewesen sei; dann soll wieder walten, was Recht sei.

Abtheilung B; mit wenig verschiedener Redaction auch in Abtheilung C f. 6.

VII. (7. Juni.) Stephan von Sala von Lauis läßt als Kläger eröffnen: Er habe im Jahre 1528 oder 1529 aus geneigtem Willen, den er jeweilen gegen den König gehabt habe, den Hauptmann Tempesta, der damals des Königs Diener und Hauptmann gewesen sei, wie er erweisen könne, aus dem Gefängniß zu Lauis, in das er durch Jacob Marti selig von Lucern gebracht worden sei, durch Verbürgung befreit. In Folge dessen habe er 600 Kronen und alle Kosten bezahlen müssen. Als er dann den Tempesta in Frankreich, wo er damals gewesen und in der Folge auch gestorben sei, wegen seiner Vertröstung angegangen habe, so habe dieser versprochen, ihn aus demjenigen Gelde zu lösen, welches ihm der König wegen der Hauptmannschaft gemäß der Rödel, von denen er eine Copie vorlegt, schuldig sei. Da aber alle seine diesfällige weitere Bemühung umsonst war und Tempesta inzwischen gestorben sei, so sei er genöthigt worden, dessen Erben zu belangen. Diese haben ihm dann eine Vollmacht zugestellt, die er vorweist, die genannte Schuld beim König zu sequestriren, einzubringen und dafür zu quittiren. Von den damals auf einem Marchtag zu Solothurn versammelten Zugesetzten des Königs und der Eidgenossen, die seinen Handel verstanden haben, sei er dann an den König gewiesen worden, worauf er zwei Jahre lang in Frankreich dieser Ansprache nachgegangen, Supplicationen an den König gerichtet und Recht begehrt habe, wofür er sich auf Copien seiner Supplicationen und andere Briefe beruft. Wie begreiflich habe er hiemit große Kosten gehabt und sei in Armut gerathen. Alles aber sei fruchtlos gewesen und er habe ohne klaren Bescheid heimkehren müssen. Darauf habe er seine Angelegenheit den zu Baden versammelten Eidgenossen vorgetragen, welche laut einer vorgewiesenen Schrift seine Ansprache für rechtmäßig und billig erkennt und gefunden haben, des Königs Anwälte sollen ihn befriedigen, oder aber möge er das Recht auf der March darum gebrauchen. Da sich nun durch eine endschaftliche, von den damals hier anwesend gewesenen Anwälten des Königs gegebene Rechnung erzeige, daß der König ihm die genannte Schuld anerkennt habe („zekund syn"), so bitte er dringend, zu verschaffen, daß ihm dieselbe gütlich bezahlt werde, oder gemäß den Tractaten das Recht ergehe. Der Procurator des Königs erwiedert: Diese Angelegenheit gehöre gemäß dem Frieden gar nicht auf die March und es liege in keiner Weise in der Gewalt der Richter, hierüber zu urtheilen. Der König habe dem de Sala nichts verschrieben, dieser zeige auch nicht, daß er einen Titel oder eine Ansprache von Hauptmann Tempesta erlangt oder für diesen etwas bezahlt habe oder daß der König demselben etwas schuldig gewesen sei. Da überhin Hauptmann Tempesta weder Unterthan des Königs noch der Eidgenossen sei, so gehen die Tractate diesen nichts an. Es sei auch nicht erwiesen, daß der Anforderer den Tempesta vor dessen ordentlichem Richter, da er seßhaft war, belangt habe, wie er zufolge des Friedens hätte thun sollen. Solche „unglychförmige" (Freiburg: glychförmig) Handlungen und Ansprachen seien auf frühern Marchtagen stets ohne Urtheil abgewiesen und den (ordentlichen) Richtern anheimgegeben worden. Es würde schlimme Folgen nach sich

ziehen, wenn Unterthanen des Königs oder Leute aus andern Ländern, die Anforderungen an den König zu haben vermeinen, solche unter dem Schein einer Cession an Unterthanen der Eidgenossen abtreten und diese dann den König hiefür auf der March belangen könnten. Das wäre auch den Tractaten zuwider, welche Ansprecher, die nicht Angehörige der Eidgenossen sind, mit ihren Forderungen an den Wohnsitz des Beklagten verweisen. Bevor in diesem wichtigen Handel etwas geurtheilt werde, soll man an den König und an die Eidgenossen schreiben; denn diesen und nicht den Richtern stehe eine Erläuterung des Friedens zu, ob nämlich der König für solche Schulden auf der March belangt werden könne. Der Kläger habe einzig einen papierenen Gewaltsbrief von einem de Castian, der sich Bruder des Tempesta nenne; dadurch aber habe er nicht mehr Recht und keine andere Qualität erlangt, als de Castian und Tempesta gehabt haben, welche Fremde gewesen seien und sich der March nicht bedienen konnten. Es soll daher der Kläger gänzlich abgewiesen und auch in die Kosten verfällt werden. Würden die Richter sich in ein Urtheil einlassen, so protestire er, (weiter) hiergegen zu sprechen. Der Kläger replicirt: Wenn auch Tempesta kein Eidgenosse gewesen sei, so „were er doch von gethaner bürgschaft wegen zu zahlung des versprochnen gelds durch synen richter, der einer Eidgnosschaft unterthänig wäre, bezwungen". Er gestehe auch nicht, daß er die Ansprache gekauft habe oder daß ihm dieselbe „übergeben" worden sei, sondern einzig weil der König dem Tempesta die geforderte Summe laut der vorgewiesenen Rechnung schuldig sei, „daß von deßwegen und uß kraft siner procur er die march als ein Eidgnoß bruchen möge", namentlich auch, weil er früher durch die zu Solothurn versammelt gewesenen Richter nach Frankreich gewiesen worden und seine Ansprache von den XII Orten als recht erkennt worden sei. Der Procurator des Königs verbleibt bei seiner Einwendung. Die Richter des Königs betrachten hauptsächlich die Vorschrift des Friedens, die dahin geht, daß wenn eine einzelne („sunderbare") Person aus der Eidgenossenschaft Ansprachen an den König erhält und ihrer Obrigkeit anzeigt, wie sie zu keiner Bezahlung gelangen möge und diese Obern sich dann diesfalls an den König wenden und aber ebenfalls keine Bezahlung erwirken, diese Person auf die March gelangen möge; daß aber alle andern Forderungen, welche einzelne Personen, Unterthanen des Königs und der Eidgenossen, gegen einander haben, am Wohnort des Beklagten zu beurtheilen seien. Sie stellen daher vorab die Frage, ob der Kläger auf die March kommen könne und geben folgende Meinung: Der Kläger könne nicht sagen, daß der König ihm verpflichtet sei, sondern dieser sei dem Hauptmann Tempesta schuldig geworden, und nur weil der Kläger wegen Bürgschaft und Zahlung Ansprecher an den letztern geworden sei, wolle er den König auf der March belangen. Weil aber die Forderung („schuld") eines andern Ansprechers („schuldners") nicht als eigene Forderung be(tr)achtet werden könne, so sei der König nicht verpflichtet, dem Kläger auf der March zu antworten, sondern dieser soll den Tempesta oder dessen Erben an ihrem Wohnorte besuchen; wenn er aber den König belangen wolle, so könne er das nur im Namen seines Uebergebers. Ob er aber im Namen desselben oder in eigenem Namen auftreten wolle, immerhin müsse er den König in Frankreich belangen, weil nach allgemeinen Rechten niemand durch eine Uebergabe den Gerichtsstand ändern könne. Der Friede beziehe sich nur auf die Eidgenossen für ihre eigenen Ansprachen, nicht aber auf erkaufte oder übernommene. Zudem bringe der Kläger zwei einzige Stücke vor, die nach seiner Meinung ihm behülflich sein sollten, die Copie eines Briefs, durch den die Richter des letzten Marchtages die Forderung an den König gewiesen und diesen gebeten haben, den Kläger um das, was jener ihm schuldig sein möchte, zu vergnügen, und einen Supplicationsbrief, auf welchen hin er an den Herrn von St. Paul gewiesen worden sei, der von der Sache nichts gewußt habe, als daß Tempesta einige Zeit unter ihm Hauptmann gewesen sei. Der erste Brief sei nur eine uncollationirte Abschrift und

ergebe nur, daß damals die Richter mit dem Handel nichts zu schaffen haben und in demselben nicht urtheilen wollten, sondern die Sache nach Frankreich gewiesen haben; und die Supplicaz ergebe auch nicht, daß dem Kläger das Recht abgeschlagen worden sei. Der Kläger beweise auch gar nicht, daß der König ihm etwas schuldig sei, ungeachtet er viele Briefe vorgelegt habe, namentlich auch ein Zeugniß von einem gewissen Thicot, der sich Commissar und Verordneter über Rechnungen, welche die Kriegsangelegenheiten betreffen, nenne; der bezeuge einzig, Tempesta habe einige Knechte besoldet und dieselben haben erklärt, sie seien gut bezahlt worden, doch nicht für welche Zeit und ob aus dem Geld des Tempesta. Es sei hieraus zu entnehmen, daß sie eher aus dem Seckel des Königs bezahlt worden seien, denn es sei selten vorgekommen, daß die Hauptleute ihren Knechten Geld vorgestreckt haben. Aus Allem ergebe sich, daß der Kläger keine gründliche Ansprache habe, um derer Willen eine solche „nachtheilige" Interpretation des Friedens, die nur dem König und den Eidgenossen zukomme, (von den Richtern) vorgenommen werden solle. Den beiden Zugesetzten scheine also gut, daß, bevor in dem Handel weiter fürgefahren werde, der König und gemeine Eidgenossen, die den Tractat errichtet haben, angefragt werden, was diesfalls ihre Meinung gewesen sei. Sollte aber nöthig sein, ein Urtheil zu fällen, so bedünke sie, es sei zu erkennen, der Ansprecher habe kein Recht, den König auf diesem Marchtag zu belangen. Die Richter der Eidgenossen dagegen sind folgender Ansicht: In Betracht, daß der Ansprecher ein Angehöriger der Eidgenossenschaft sei und früher von den in Solothurn versammelten Richtern nach Frankreich an den König gewiesen wurde, und, nachdem er daselbst nach langer Werbung nicht befriedigt wurde, seine Forderung von den Gesandten der XII Orte zu Baden gutgeheißen worden sei und dabei gemeldet wurde, wenn er gütlich mit den französischen Anwälten nicht abkommen könne, möge er seine Ansprache an der March rechtlich verfolgen, so möge er, wie ein anderer eidgenössischer Unterthan, sich der March bedienen, und dann soll wieder geschehen, was Rechtens sei. Nachdem die vier Richter solcher Art zwiespältig geworden sind, haben sie sich nichtsdestoweniger dahin verglichen, solches den Parteien anzuzeigen und sie auf den Artikel des Friedens hinzuweisen, damit sie sich über einen Obmann aus der Stadt Chur oder aus der Landschaft Wallis vereinbaren, welcher Obmann vom Kläger ernennt werden kann. Dabei wird dem Kläger überlassen, inzwischen alle Kundschaften, die er erreichen möge, aufzunehmen. Zu diesem Behufe wird ihm eine besondere Urkunde unterm gleichen Datum ausgestellt, in welcher jedem Richter, an den sich der Kläger wenden würde, empfohlen wird, nach Landesgebrauch die verlangten Kundschaften zu verhören und in Schrift zu verfassen.

In Abtheilung B; — in Abthl. C f. 6 verso eine zweite, kürzer gefaßte Redaction dieses Urtheils. Nach derselben behaltet der Procurator sich vor, für den Fall, daß der Gegenstand auf der March behandelt würde, Nichtigkeit zu behaupten. — Dasselbe Urtheil im K. A. Freiburg: Traités et Contracts No. 354, nach der weitläufigen Redaction, jedoch ohne den letzten Satz, und mit den Siegeln der vier Richter.

VIII. (7. Juni). Hans Ütti (Iten?) von Zug fordert für vier Jahre vor der letzten Vereinung seine Pension des „stats", für jedes Jahr 20 Franken. Der Procurator entgegnet: Er sei nicht im „stat" und zeige keinen Schein von seinen Obern und soll daher abgewiesen werden. Es wird erkennt: Er soll bis Ende dieses Monats nachweisen, daß er während den Jahren 1545 bis und mit 1548 im „stat" gewesen sei.

Abtheilung C f. 8 verso.

IX. (10. Juni). Es erscheint Linzi Cristen, Bevollmächtigter des Abts Rudolf von Pfäfers, mit Vollmachtschein des letztern vom 8. April dieses Jahres, als Kläger, und erörtert an der Hand einer langen Schrift des Abts dessen Forderung, dahin gehend: Der verstorbene König von Frankreich habe dem Abt

Hans Jacob selig von Pfäfers wegen dessen vielfältiger Verdienste für die Erneuerung der Vereinung ein Beneficium zugesagt, welches 300 Kronen ertrage, oder aber eine lebenslängliche Pension von jährlichen 200 Kronen. Diese Pension von 200 Kronen habe dann der Abt einige Jahre hindurch empfangen, wie sich das aus den Quittungen erzeigen werde, welche der Abt bis auf die Zeit, in welcher ihm diese Pension zurückbehalten worden sei, ausgestellt habe. Von dieser Zeit an habe er der Sache wiederholt nachgeworben, aber nur für einige Jahre Bezahlung erlangen mögen, die die Quittanzen ebenfalls anzeigen werden, „von welchen" er 200 Franken, doch ohne Schaden seiner behaupteten Ansprache, empfangen habe. Weil nun dem genannten Abt solche Zusage heiter geschehen sei und er bis ins Jahr 1549 gelebt habe, sei „er" (der jetzige Abt) nach langem Bewerben veranlaßt worden, seine Ansprache seinen Schirmherren vorzustellen, welche sie für rechtmäßig erkennt und auf die March gewiesen haben. Der Bevollmächtigte bitte daher, ihn diesfalls gütlich zu vergnügen oder das Recht ergehen zu lassen. Dabei erbiete er sich, dasjenige abrechnen zu lassen, was sich aus den Quittanzen ergebe, daß es der verstorbene Abt an diese Pension bezogen habe. Der Procurator antwortet hierauf, man sei nicht gewohnt, solche Forderungen auf der March zu behandeln, sondern an den König zu weisen, der den „stat" nebst den Quittanzen bei ihm habe, bezüglich welcher Quittanzen der Kläger („er") zum Theil in einer dargethanen Supplicaz anerkannt habe, sie einmal gegeben zu haben. Zudem stehe es in der Gewalt des Königs, die Pensionen dieses „stats" auszutheilen, sie zu mehren, zu mindern oder ganz zu widerrufen. Endlich habe der Kläger nicht genugsam bewiesen, daß die behauptete Zusage dem verstorbenen Abt gegenüber geschehen sei. Der Procurator glaube daher nicht, daß der König diesfalls etwas schuldig sei. Doch damit die Sache zu besserer Erläuterung gelange, so möge ihm Zeit gegönnt werden, den „stat" und die Quittanzen zu besehen. Die Richter erkennen einhellig: Weil vom Kläger keine Bescheinigung, nicht einmal für die Zusage, auch nicht für dargethane Protestationen vorgewiesen worden sei, und die Sache nicht besser, als durch den „stat" und die darüber gegebenen Quittanzen, die alle beim König liegen, erläutert werden könne, so soll der Procurator in den nächsten sechs Wochen (von dem „stat", in den der verstorbene Abt gesetzt worden ist, von einem Jahr zum andern, auch von allen diesfalls vorhandenen Quittanzen glaubwürdige Copien beibringen). Dann soll weiter geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Die eingeklammerte Stelle ist gestrichen und dafür Folgendes auf den Rand gesetzt: von dem „stat" vom Jahre 1527, inbegriffen, einen Auszug derjenigen Artikel bringen, die da von der Pension des verstorbenen Abtes Meldung thun, mit einem Nachweis der Jahre, während welchen er nicht im „stat" des Königs gestanden ist, nebst glaubwürdigen Copien aller vom Abt gegebenen Quittanzen bis auf das Jahr 1549, in welchem er gestorben ist. Abtheilung C f. 8 verso enthält dieses Urtheil nochmals mit dem Datum vom 9. Juni und in verkürzter Redaction. Der Schlußsatz wird nach der in dieser Anmerkung enthaltenen Weise gegeben.

X. (10. Juni). „Ungevarlich um das end dises tags" sind die vier Richter einig geworden, da mehrere Ansprecher vorhanden sein mögen, die diesen Tag nicht gewußt haben, „wie wol des künigs procurator des unverbunden", so wolle man noch einen andern Tag auf den 25. Juli (St. Jacobstag) bestimmen. Diesen hat man dann in alle Orte geschrieben und verkünden lassen.

Dieser Beschluß steht in Abtheilung C f. 12 am Schlusse der Urtheile vom 12. Juni. Er muß aber spätestens am 10. Juni erfolgt sein:

1550, 10. Juni. Peterlingen. Die vier Richter an die Orte. Der Procurator des Königs habe auf den am letzten Tage zu Baden in Betreff der Ansprecher erfolgten Beschluß (Recapitulation aus dem Abschied vom 17. März 1550, **dd** 2), dem zufolge die Richter und der Procurator anhergekommen

seien, hingewiesen. Der König zweifle nun zwar nicht, daß Alle, welche der March genössig seien und Ansprachen zu haben beglauben, sich jetzt da einfinden werden. Aus besonderer Gnade und freiem Willen, um Allen, die gerechtfertigte Anforderungen haben, gerecht zu werden, habe aber der König dem Procurator aufgetragen, den (allfällig weiter vorhandenen) Ansprechern zu verkünden, auf den 25. Juli (St. Jacobstag) hier zu erscheinen und über ihre Forderungen das Urtheil zu erwarten; dabei bemerke er, daß er keinen Auftrag habe, Ansprachen gütlich zu verthädigen. Er wolle hierbei protestirt haben, daß diejenigen Ansprecher, welche dannzumal nicht erscheinen oder sich vertreten lassen, ihre Ansprache verloren haben. Hiefür habe der Procurator von den Richtern einen Urtheilbrief begehrt, um nöthigen Falls sich desselben bedienen zu können, damit die Eidgenossenschaft mit Bezug auf diese Ansprachen beruhigt bleibe. Die Richter werden also auf den genannten Tag sich wieder einfinden, um ihrer Pflicht nachzukommen. Man bitte um Antwort durch den hingesandten Boten.

St. A. Zürich: Acten Frankreich. (Französisches Original mit den Siegeln der vier Richter). St. A. Lucern: Acten Frankreich. K. A. Freiburg: Peterlinger Abschiede Band 124, Abtheilung B, französisches Original und deutsche Uebersetzung. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

XI. (10. Juni). Anton Poccobello, Seckelmeister zu Lauis, eröffnet als Kläger: 1. Er sei im Jahre 1542 von des Königs Obersten, Monin, zu einem Hauptmann ernannt worden und habe gemäß seiner Bestellung 475 Knechte mit 300 Kronen, laut Anleitung des genannten Obersten, der sie zu mustern versprochen habe, nach Grenoble geführt und daselbst auf die Musterung und Bezahlung gewartet. Nachdem sich aber die Sache lange verzögert habe, habe er auf der Musterung zu Montalet, da in der Zwischenzeit viele heimgezogen seien, noch 317 Mann gehabt. Da dieser „Abzug" nicht wegen einer Versäumniß von seiner Seite erfolgt sei und er vorher jedem eine Krone gegeben habe, so fordere er nun Ersatz dieses Ausfalles. 2. Nach der genannten Musterung habe er dem König vor Perpignan („Parpian") und im piemontesischen Krieg sechs Monate lang gedient, habe aber nur für fünfthalben Monat den Sold erhalten, weßhalb er, als er nach gethaner Schlacht heimgezogen, von den Knechten so gedrängt worden sei, daß er sich genöthigt gefunden habe, zu Baden eine Erkanntniß zu erwirken, daß die Knechte mit ihrer Forderung stillstehen sollen, bis er die französischen Herren belangt habe. Er habe hierauf wiederholt seinen Handel den Anwälten des Königs vorgetragen und zuletzt, um einen endlichen Bescheid zu erhalten, mit andern Eidgenossen einen Bevollmächtigten nach Frankreich abgeordnet. Nachdem aber dieses Alles fruchtlos gewesen sei, habe er sich an den Landvogt und die Obern gewendet, um erkennen zu lassen, ob seine Ansprachen rechtmäßig seien. Diese haben die Forderungen gebilligt und erkennt, wenn ihm nicht gütlich begegnet werde, möge er das Recht auf der March anrufen. Der Procurator des Königs erwiedert: Der Kläger habe vom König keinen Bestellbrief, sondern nur von Monin Befehl gehabt. Unter den italienischen Knechten sei es der Brauch, daß sie die Zahlung des Zugs dem obersten Hauptmann ganz überlassen, von welchem dann die Hauptleute und Knechte bezahlt werden. Die Kundschaft sei in diesem Handel nicht nöthig, da („und") durch sie nicht bezeugt werde, auf welchen Tag Dienst und Zahlung begonnen haben; der König sei daher nichts schuldig. Der Kläger replicirt: Obwohl seine Bestellung nach italienischer Art aufgerichtet worden sei, habe er doch von dem Oberst Monin nur die 300 Kronen, das Übrige aber von den königlichen Tresoriern erhalten. Die Richter entscheiden einhellig: 1. Da laut des Klägers Bestellbrief ihm nur 300 Mann unterstellt worden sind, und nicht erwiesen worden sei, daß er für einen Zuschub von 158 Befehl gehabt habe, so soll er mit seiner diesfälligen Entschädigungsforderung abgewiesen sein. 2. Anbelangend aber den Sold von anderthalb Monaten, damit die Sache klar erörtert werde, soll der Procurator des Königs in sechs Wochen, ohne fernern Aufschub,

den Beweis erbringen, daß der Kläger für die benannte Zeit bezahlt worden sei (folgt eine nicht klare Randbemerkung); würde dieses nicht erfolgen, so soll der König das Betreffende dem Ansprecher gemäß seiner Bestellung bezahlen.

Abtheilung B. Eine etwas kürzer redigirte Bearbeitung des gleichen Urtheils in Abthl. C f. 9 verso, besagt im Urtheilsspruche: Der Procurator soll in sechs Wochen nachweisen, daß der Kläger von Anfang Monats Juli bis Ende December bezahlt worden sei, „und wo es in bedunkt", auf welchen Tag des Monats seine Besoldung angegangen und ihm Urlaub gegeben worden sei; wo nicht, soll der König die Forderung abtragen.

XII. (11. Juni). Leonhard von Sommaz von Bellenz fordert Namens der Erben des Jacob von Sommaz Bezahlung für den Dienst, den Jacob zur Zeit, als Arona hätte belagert werden sollen, auf dem Langensee gethan habe. Der Procurator antwortet: Es könne auf diese Ansprache nicht eingetreten werden, weil früher ein Marchtag zu Solothurn gehalten worden sei, auf welchem sie angebracht hätte werden sollen, zumal allenthalben ein Schreiben ausgegangen sei, wer auf diesem Tage nicht erscheine, habe keine Berichtigung seiner Ansprache mehr zu erwarten. Zudem habe der genannte Jacob sechs Jahre nachher eine gemeine Quittung für alle seine von diesem Zuge herrührenden Ansprachen ausgestellt, wie sich das aus den Registern ergebe. Es wird erkennt: In Betracht dieser Quittanz und weil die Attestation, die „er" den („dem") Herren von Renz und St Paul erzeigt hat, nicht genügend ergebe, daß Jacob daselbst gedient habe, soll der König freigesprochen sein. Doch werden dem Kläger aus besonderer Gnade und durch Vermittlung 150 Kronen, auf den 25. Juli (Jacobi) zu geben, verordnet, wofür ihm „die Herren" einen Schein geben sollen.

Abtheilung C f. 10.

XIII. (11. Juni). Hauptmann Jacob Schmid von Lauis eröffnet: Er habe mit 300 Mann im Zug zu Carra gedient und sei geschlagen worden. Da nun andere Eidgenossen diesfalls bezahlt worden seien, so fordere er seine Bezahlung auch; damit aber die Sache besser erläutert werde, möge man ihm Ziel und Tag bestimmen, seine Kundschaft beizubringen. Der Procurator entgegnet: Da die Sache vom Jahre 1527 herrühre und inzwischen ein Marchtag gehalten worden sei, auf welchem diese Ansprache nicht angebracht wurde, so soll der Kläger abgewiesen werden; namentlich aber auch, weil der Herr von Müß vom König keinen Befehl gehabt habe, Knechte anzunehmen, sondern vom heiligen Bunde. Es wird erkennt: Der Kläger soll in sechs Wochen seinen Bestellbrief beibringen; wenn nicht, so soll der König ledig erkennt sein.

Abtheilung C f. 12 verso.

XIV. (12. Juni). Camill von Burgo von Bellenz fordert Bezahlung für 300 Knechte, die er im letzten picardischen Zug, da ihm vom Herrn von Boisrigault eine Hauptmannstelle verheißen worden sei, bis nach Genf geführt habe, wodann ihm die Hauptmannschaft abgekündigt und die Knechte unter andere Hauptleute gestoßen worden seien. Er legt hiefür eine von Boisrigault erhaltene Schrift vor. Der Procurator wendet ein: Der Kläger erbringe keinen genügenden Schein für seinen Befehl; er habe keinen Auftrag von Boisrigault gehabt, wie es sich aus des letztern dem Kläger gegebenen Antwort erzeige. Dieser Anstand wird dahin vermittelt: „Die Herren" versprechen dem Kläger und geben ihm einen schriftlichen Schein dafür, daß er der erste bestellte Hauptmann sein werde und solle, wenn der König einen Aufbruch in der Eidgenossenschaft thue und Kriegsleute von ennet dem Gebirg aus den Herrschaften der Eidgenossen nehme; „und das nach art der Italiener".

Abtheilung C f. 11.

XV. (12. Juni). Camill de Burgo („de Bourg") von Bellenz fordert im Namen des Hauptmann Baptist, seines Vaters selig, einen Monatssold für 400 Mann, die sein Vater in den Dienst des Königs geführt habe und die bei Carra geschlagen worden seien. Dieser Sold gehöre ihm wie andern Eidgenossen zufolge einer Verheißung von Boisrigault. Des Königs Procurator entgegnet: Die behauptete Zusage sei nicht heiter dargethan; überhin sei früher ein Rechtstag gehalten worden, auf welchem von dieser Forderung nichts bemerkt worden sei; der Kläger könne daher auf dem jetzigen Marchtage dieselbe nicht anbringen. Die Richter erkennen: Der Kläger habe Termin bis zum 25. Juli (St. Jacobstag) seine Beweise für die behauptete Zusage und für Anderes, das er als nützlich erachte, beizubringen. Dann solle wieder geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. — Eine zweite Abfassung dieses Urtheils in Abtheilung C f. 11 verso besagt, der Kläger habe eine Schrift eingelegt, wie ihm Boisrigault versprochen habe, er solle bezahlt werden, „wan als" die andern Hauptleute. Der Procurator entgegnet nach dieser Redaction: Kläger zeige keinen Bestellbrief; da damals zwei Aufbrüche geschehen seien, einer für den König durch Morelet und einer durch den Castellan von Müß für den heiligen Bund, so möge Baptist bei dem letztern gewesen sein.

XVI. (12. Juni). Nicola de Burg („Bourg") von Bellenz, im Namen der Erben seines Vaters Hans Jacob von Burg selig, fordert seines Vaters Sturmsold wegen Eroberung der Stadt Pavia („Pavj"). Der königliche Procurator legt einige Copien der französischen Register vor, in welchen die Züge eingeschrieben seien und aus denen sich ergebe, daß des Klägers Vater etwas erhalten habe. Nachdem der Kläger auf weitere Kundschaft dringt, erkennen die Richter: Er habe Zeit bis 25. Juli (St. Jacobstag) Alles, was ihm zur Erweisung seiner Sache geeignet scheint, beizubringen. Dann soll wieder geschehen, was Rechtens ist.

Abtheilung B und Abtheilung C f. 12.

121.

Chur (?). 1550, 8. Juni.

Bundestag der III Bünde, unter Beiwohnung eidgenössischer Boten.
In Abgang andern Materials ist man auf das folgende Actenstück angewiesen.

1550, 4. Juni (Mittwoch vor Fronleichnamstag). Lucern an ein nichtgenanntes Ort (Zürich). Der Herr de Castion habe geschrieben, wie beiliegende Copie es erzeige, und verlange daneben von den Orten, die früher ihre Botschaft in Bünden hatten, abermals eine solche dahin, und zwar wenn es sein könne die gleichen Boten, die früher dort waren, weil diese die Angelegenheit kennen; in jedem Fall sollen Boten hinkommen, damit die Unruhe beseitigt werde. Da der Bundestag am 8. Juni gehalten werde, so sollten die Boten am 7. Juni Abends zu Ragatz an der Herberge sein; die Kosten bestreite der Herr de Castion; in gleicher Weise habe Lucern den übrigen Orten, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geschrieben, damit die gleichen sieben Orte, die früher Gesandte dort hatten, wieder Boten dahin senden. Da man verpflichtet sei, zu vermitteln, damit die Unruhigen die Rechtsbegehrenden beim Recht bleiben lassen, so sei Lucern entschlossen, seinen Baumeister, der auch früher in Bünden war, dahin zu senden; man hoffe auf Gleiches Seitens der Adressaten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 250. Ibidem: Acten Frankreich, Unruhen in Bunden. — St. A. Zürich: A. Graubünden.

122.

Engelberg. 1550, 16. Juni (Montag nach Viti).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 24.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths. Schwyz. Jost Lund (Lüönd), des Raths. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, alt-Landammann von Obwalden; Hans Bünti, Landammann von Nidwalden.

a. In Gegenwart der benannten Gesandten legt Bernhard, Abt des Gotteshauses Engelberg, dem Melchior Schilter von Schwyz als Stellvertreter seines gestorbenen Vaters, Jost Schilter, Vogts des genannten Klosters, Rechnung ab. Die Boten sind mit derselben wohl zufrieden und verdanken dem Abt seinen Fleiß, Treue und Arbeit. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gülten, Wein, Korn, Haber, Käse und Vieh betragen 4249 Pfund 3 Schilling 10 Haller, die Ausgaben dagegen 4594 Pfund 1 Schilling 11 Haller; man bleibt daher dem Abt schuldig 255 Pfund 12 Schilling; der Abt hat alles sein baares Geld ausgegeben und dargestreckt, auch was seiner Person heimdienet „als was jarzitbuch hat", Opfer und Anderes. Dem Kloster ist man schuldig 440 Pfund 1 Schilling 2 Haller. Das Kloster hat 48 Eimer Wein zu Küßnacht am Zürichsee, 14 Eimer Wein im Keller, 30 Malter Korn zu Sins im Speicher, 8 Malter Haber ebendaselbst, 24 entwöhnte Kälber, 11 Meisrinder, 8 Meisochsen, 4 Zeitrinder, 1 Zeitochs, 3 Stieren 1 „schwären", 1 Zeitstier, 1 Meisstier, 41 Kühe, 7 Werchochsen, 1 alten Troßhengst, 1 Stute mit 3 Hengsten, 21 Gitzi, 55 Geißen, 16 alte und junge Schweine, 100 alte, jährige und zweijährige Käse, 60 Winter-, Herbst- und Maienkäse, 300 Maß Öhl zu Lucern. **b.** In Betreff derer von Küßnacht wegen Udligenschwyl hat man gütlich nichts beseitigen können, da sie mit denen von Udligenschwyl gar nichts zu schaffen haben wollen; sie bieten Recht auf ihre Obern von Schwyz, wollen auch Zinse und Zehnten nicht entrichten, sondern stillstellen, „des heigent sy gstandt von iren herren und obern von Schwyz, da aber das gotshus in poseß sitzt, bräste inen etwas, möchten sy wol das rächt bruchen". Die Kastenvögte der beiden andern Orte stellen nun die Anfrage an Schwyz, ob es sich als Schirmherr zum Gotteshause stellen, oder aber die von Küßnacht unterstützen wolle, daß sie Zinse und Zehnten niederlegen können. Sobald die Antwort erfolgt ist, will man dann überlegen, wo man das Recht geben oder nehmen soll; sie begehren beförderliche schriftliche Antwort, damit das Gotteshaus und die von Küßnacht weiterer Kosten überhoben werden, weil der Handel schon lange angestanden und dem armen Gotteshaus vieles daraufgegangen ist. **c.** Zu gedenken an Vogt Schilters Verehrung.

123.

Baden. 1550, 17. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 234. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede Band 18, f. 81. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 263. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede..

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Peter Imhag, Venner, beide des Raths. Lucern. Wendel Sonnenberg, Pannerherr. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann.

Unterwalden. Melchior Wilderich, alt-Landammann in Nidwalden. Zug. Hans Meyer, des Raths. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Niklaus Irmi, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 100. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheint eine Botschaft derer von Wallenstadt und eröffnet: Letzten Jahrs habe der Landvogt von Sargans, Jost Abyberg, des Raths zu Lucern, angezeigt, ihm sei bei der letzten Jahrrechnung zu Baden von den Boten der Eidgenossen aufgetragen worden, ihnen zu eröffnen, daß die Landvögte zu Sargans denen von Wallenstadt nicht mehr nach altem Brauch schwören sollen. Die von Wallenstadt haben nun aber einen auf der Jahrrechnung zu Baden auf Samstag vor St. Onofrions Tag (11. Juni) 1502 von den Obern ausgestellten und besiegelten Brief, des Inhalts, daß die VII Orte denen von Wallenstadt die alten Bräuche und Freiheiten, die sie von den Herzogen von Österreich her gehabt haben, bestätigen. Hierauf weisen sie einen alten pergamenen Rodel vor, der in einem Artikel besagt: wenn denen von Wallenstadt ein Vogt geordnet werde und derselbe sie in den Eid nehmen wolle, so soll er, bevor sie ihm huldigen, schwören, die von Wallenstadt und welche zu ihnen gehören bei allen ihren Freiheiten und gutem altem Herkommen zu schützen und zu schirmen nach bestem Vermögen. Sodann legen sie einen Brief vor, besiegelt von Vogt Jauch von Uri, auf St. Peter und Pauls Abend (28. Juni) 1537; dieser besage, daß auch damals verfügt worden sei, der Vogt solle ihnen nicht mehr schwören, daß aber die Rathsboten der Eidgenossen nach Verhörung ihrer Freiheiten den alten Brauch bestätigt haben. Sie bitten daher, sie bei dem alten Herkommen und den frühern Zusagen zu belassen; sie ihrerseits werden sich auch als getreue Unterthanen erzeigen. Als die Boten aber verstunden, wie die von Wallenstadt von den Grafen von Sargans der Herrschaft Österreich versetzt und dann gegenüber der letztern von den Eidgenossen mit dem Schwert gewonnen worden sind, daß sie daher wie andere Unterthanen in der Grafschaft Sargans gehalten werden sollen, so hat man sie freundlich aufgefordert, von ihrem Begehren abzustehen. Sie entgegnen, daß sie hiezu keine Vollmacht besitzen, da die Eidgenossen ihnen die von der Herrschaft Österreich gegebenen Freiheiten confirmirt haben. Die Boten der Orte haben keine Instruction und nehmen daher die Sache in den Abschied, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben **b.** Der Abt zu Fischingen berichtet, als er auf dem Tag hier zu Baden gewesen, sei Hieronymus Pfau von Baden trotz einer schwer besiegelten Urfehde aus dem Gotteshause entlaufen. Der Abt bittet, wenn der Betreffende in die V Orte kommen sollte, ihn gefangen zu nehmen und in des Abts („finen") Kosten nach Fischingen zu liefern. Das soll jeder Bote heimbringen, damit, in welches Ort er käme, dasselbe ihn verhafte und nach Fischingen überantworte. **c.** Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte erscheint wieder Marcus Schenkly, Abt des Gotteshauses zu Fischingen, und eröffnet: Als Andres Egli einige Jahre Schaffner des Gotteshauses Fischingen gewesen sei, habe er unter gewissen Vorgaben einige Höfe, Stücke und Güter des Klosters um geringes Geld an sich gezogen und dann einige mit großem Gewinn wieder veräußert, Stücke und Güter, die dem Gotteshaus wohl gelegen seien und deren Abgang es jetzt sehr empfinde. Der Abt bitte daher dringend, die Eidgenossen wollen verschaffen, daß diese Güter dem Gotteshause wieder zugestellt werden, wobei der Abt sich erbiete, den Kaufschilling, den Andres Egli um diese Güter bezahlt habe, wieder zu erstatten; sollten einige Stücke inzwischen verbessert worden sein, so wolle er auch diese Verbesserung nach der Erkanntniß der Eidgenossen vergüten. Es hat nun in letzten Jahren Lienhard Holzhalb, des Raths der Stadt Zürich, in Betreff dieser Güter auf Geheiß der Eidgenossen

der Folge bei den Eidgenossen oder den Ihrigen verhandeln, es seie in der Eidgenossenschaft oder in Kriegen des Königs, „söllen und werden alle die zusagungen und verträg, so sy uns und den unsern gmeinlich oder sunderlich thun werden, in gschrift geben mit iren handzeichen underzeichnet um was sachen es joch sin werde, welichs das einzig und best mittel sige, damit kr. Mst. anwält darab ursach nemen, nützit zu versprechen noch zu vertragen, dann in reinen guten trüwen; dargegen ouch unser underthanen anzunemen, damit sy sin Mst. (nit?) um einich ding anlangen, dann das pillich und rechtmessig und das sy mit gschriftlichem schin erzöigen können"; welche Ordnung der König zur Erhaltung gemeiner Liebe und Freundschaft erlassen habe, damit weder er noch die Eidgenossen von den Ansprechern so oft belästigt werden. Die Boten mögen dieses den Ihrigen kundthun, daß sie keinem Versprechen vertrauen, es sei denn vom König oder seinen Anwälten unterzeichnet; ebenso sollen die Eidgenossen ihren Unterthanen nicht bewilligen, Ansprachen geltend zu machen, wenn diese nicht nach obiger Vorschrift verschrieben sind. Es soll auch in der Folge keiner eine Ansprache kaufen noch in anderer Weise an sich ziehen, da der Friede und die Vereinung „das nit vermögen und zugeben, daß man inen darum des rechten sin sölle". Wird in den Abschied genommen. 2. Der Gesandte legt ein Schreiben der zwei Zugesetzten des Königs vor, welches dahin lautet: Es sei früher in alle Orte der Eidgenossenschaft geschrieben worden, wer Ansprachen am König zu haben beglaube, soll auf dem (nächstvergangenen) Rechtstag zu Peterlingen erscheinen. Nichts desto weniger habe der König aus besonderer Gnade, um allen Ansprechern gerecht zu werden, doch nur denen, die sich „der march der Eidgnosschaft behälfen und dero genoß sin mögen", seinem Procurator befohlen, diesen Ansprechern zu verkünden, auf St. Jacobs Tag (25. Juli) nächstkünftig zu Peterlingen zu erscheinen und in Betreff ihrer Ansprachen Recht und Urtheil zu erwarten. Dabei bemerke der Gesandte, er habe keinen Auftrag, irgend welche Ansprachen gütlich zu erledigen. Hiemit wolle der Procurator protestirt haben, daß jene Ansprecher, die auf diesem Rechtstag nicht erscheinen oder sich vertreten lassen, als abgewiesen und ihre Ansprachen als verloren und der König als quittirt zu betrachten sei. 3. Ein Angehöriger der Eidgenossen zu Lauis habe von einem italienischen Hauptmann, Tempesta genannt, des letztern Forderung abgekauft und wolle dieselbe nun ebenfalls zu Peterlingen gegen den König geltend machen. Das sei aber ganz dem Frieden und der Vereinung entgegen und dem König ungelegen, wenn die Unsrigen von Fremden wirkliche oder vermeintliche Ansprachen erkaufen und der König auch hierum Antwort geben sollte; man bitte, die Angehörigen der Eidgenossen von solchem Vorgehen abzuweisen. — Da man über diese Vorträge und Ordnungen ohne Instruction ist, so wird Alles in den Abschied genommen; einzig in Betreff der Anforderung des Tempesta wird dem Gesandten angezeigt, dieselbe sei nicht in Folge eines Kaufes, sondern in anderer rechtlicher Weise an den in Lauis gekommen. 5. Am 30. Juni erscheint Liancourt nochmals und eröffnet, wenn die Eidgenossen auf dem, was ihre Richter in Betreff des Stephan de Sales (Sala) erkennt haben, beharren und ihnen nicht schriftlich befehlen wollen, ihre Erkanntniß um Einiges zu vermindern, so erkläre er im Namen des Königs, daß dieser solches weder billig noch rechtmäßig finde; es sei das ein Span zwischen dem König und den Eidgenossen als contrahirenden Parteien; der König sei bereit, Verordnete von seiner Seite mit Abgeordneten der Eidgenossen an dem Ort, den man bestimmen werde, zusammentreten zu lassen, um dieses Mißverständniß zu beseitigen; daß aber diese Angelegenheit vor die Richter der Eidgenossen gebracht werde oder des Königs Richter und sein Procurator diese annehmen, werde der König nicht zugeben („es niemant mer zu laßen"). Es wird ihm geantwortet, man könne die gegebene Antwort nicht ändern; zwar wolle man die Sache in den Abschied nehmen, aber so, daß das Recht zu Peterlingen deßwegen nicht gehindert werden, sondern der Obmann sein Urtheil fällen

solle, „ob er der march gmäß sige oder nit". **h.** Der Gesandte von Lucern („ir") weiß zu sagen, was mit ihm in Betreff der Kerze bei U. L. Frau zu Einsiedeln geredet worden ist. **i.** Derselbe weiß auch zu berichten, was wegen der Kerze zu Bruder-Klausen in Unterwalden geredet worden ist. **k.** Der kaiserliche Gesandte eröffnet, auf die dem kaiserlichen General in Italien und Gubernator zu Mailand, Fernand Gonzaga, zugeschriebenen Beschwerden der Eidgenossen habe derselbe folgende Antwort gegeben: Es möge die Eidgenossen und ihre Unterthanen nicht befremden, wenn der Durchpaß des Salzes belastet sei und sie die Beschwerde ihrer im Herzogthum Mailand befindlichen Güter entrichten müssen, und daß man nicht gestatte, Getreide oder Korn ohne Aufschlag aus dem Herzogthum wegzuführen. Wie früher oft berichtet worden sei, habe das, was vorher in den angegebenen Artikeln zugelassen worden sei, in den zwischen den Eidgenossen und dem Herzog Franz II. errichteten Capiteln seinen Grund gehabt; diese Vereinung habe man gehalten bis die Eidgenossen selbst erklärt haben, daß sie mit dem Tode des genannten Herzogs erloschen sei; nun halte man die Eidgenossen und ihre Unterthanen wie andere Nachbarn: Venedig, den Herzog von Ferrara, den Herzog von Mantua, den Herzog von Savoyen und Genua, die alle gute Freunde des Kaisers seien, wie sich die Eidgenossen von den genannten Herrschaften selbst mögen berichten lassen. Der Statthalter schreibe ferner, die Eidgenossen können sich auch darüber nicht beklagen, daß sie im Herzogthum Mailand nicht erben können; das sei der Fall in Folge einer uralten Satzung, die gegen jedermann, auch des Kaisers Unterthanen, wenn sie anderswo wohnen, beobachtet werde. Die Eidgenossen mögen sich also begnügen, wie man andere gute Freunde und Nachbarn halte, da man ihnen gegenüber zu Mehrerem nicht verpflichtet sei. Wenn den Eidgenossen daran liege, eine neue Capitulation mit dem Herzogthum Mailand einzugehen, so mögen sie darum nachsuchen, es werde ihnen gebührend geantwortet werden; der Kaiser habe gegen ihre Nation stets das beste Wohlwollen gehegt, obwohl jene mitunter den falschen Vorgaben seiner Gegner Gehör gegeben haben, wie unlängst, als es hieß, der Kaiser wolle die Eidgenossen bekriegen und Alles, was er mit denen in Bünden verhandle, sei hauptsächlich berechnet, diese und die Eidgenossen zu entzweien, was gar nicht der Fall sei. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darauf zu antworten. **l.** Anwälte des Dompropsts zu Constanz und Bat Rudolf von Rappenstein erscheinen wegen ihrer Appellation. Jene begehren, daß man sie am nächsten Tag verhöre; der Dompropst sei erst kürzlich aus Österreich zurückgekehrt und ihm daher unmöglich gewesen, auf diesen Tag zu erscheinen. Nach Verhörung beider Parteien wird erkennt, sie sollen auf den nächsten Tag mit allen ihren Beweisschriften erscheinen, an welchen auch jeder Bote mit Vollmacht zu urtheilen sich einfinden soll, da doch die Güte nicht hat verfangen mögen. **m.** Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, wird aufgefordert, das ausstehende Erbeinungsgeld zu entrichten. Er antwortet, der König habe ihm geschrieben, er wolle dasselbe beförderlich beschaffen, man möge sich noch eine kurze Zeit gedulden. **n.** Der Landvogt von Baden eröffnet, am letzten Zurzacher Markt sei geklagt worden, daß einige Tuchleute ungleiche Strychschnüre haben. Daher habe er den Raffaloska (Ravalesca?), den Sebastian Knab von Lucern, den Müy von Straßburg und den Diener der Herbort von Augsburg mit ihren Strychschnüren vorbeschieden und diese mit einer geschwornen Frankfurter Strychschnur verglichen. Sie seien ungleich und alle vier zu kurz, doch die des Müy die kürzeste gewesen. Einige der Genannten sind auch erschienen und bitten, ihnen das Beste zu thun, da man ihnen in Zürich weder Maß noch Strychschnur gegeben habe. Es wird erkennt, die von Basel sollen dem Landvogt zu Baden beförderlich eine rechtmäßige geschworne Frankfurter Strychschnur zuhalten; dann soll der Landvogt allen Tuchleuten zu Zurzach gebieten, sich gleichlange Schnüre zu verschaffen und die Tücher bei diesen und keinen

diese Kosten zu fordern. Die Boten der drei Städte antworten, sie haben keine Instruction, ihren Anzug haben sie aus sich selbst gethan in Folge dessen, was ihnen hier begegnet sei; sie verlangen die Sache aber in den Abschied, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **ww.** Hans Jacob von Ägeri, Wirth im hintern Hof zu Baden, entrichtet den VIII Orten 160 rheinische Gulden jährlichen Zins und eröffnet, er habe eine köstliche neue Sommerlaube auf die Limmat gebaut, wie die Boten gesehen haben; da er nun den VIII Orten einen großen Zins bezahle, so bitte er jedes derselben um sein Wappen und Fenster. Wird heimgebracht. **xx.** Der Geleitsmann zu Mellingen zeigt an, daß ihm „uf dis künftig jar" wenig Bolleten von dem Pfundzoller in Lucern zukommen und aber viel Güter unter dem Schein, als seien sie Eigenthum eingesessener Burger zu Lucern, die Reuß niedergehen, von denen dann kein Zoll entrichtet werde. Man giebt ihm die Weisung, jene Güter, welche von Lucern nach Mellingen kommen, die nicht durch einen Schein vom Pfundzoller als Güter eingesessener Lucerner Burger ausgewiesen werden, auszuladen und nicht fürfahren zu lassen. **yy.** Pannerherr Sonnenberg von Lucern begehrt gemäß Instruction einen beförderlichen Tag wegen der Marchen in den freien Aemtern. Da Ammann Gartenhauser von Appenzell schwer erkrankt ist, so daß es ungewiß ist, ob er genese oder sterbe, so wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben. **zz.** Es erhält jedes der VIII Orte: 1. Vom Landvogt zu Baden 10 ℔ Bad. Währung. 2. Vom Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 70 Gl. 5 Schl. 3. Vom Landvogt im Sarganserland 210 ℔ Bad. Währung. 4. Vom Landvogt in den Freien Ämtern 160 ℔. 5. Vom Landvogt im Rheinthal 54 Gl. 11 Schl. 6. Vom Zins zu Dießenhofen 7 Kronen. 7. Vom hintern Hof zu Baden 15 Kronen. 8. Vom Stadhof zu Baden 3 Joachimsthaler und 1 Bz. 9. Aus der Geleitsbüchse zu Vilmeringen 1 ℔ 4 Schl. 10. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 ℔ 4 Schl. 11. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 4 ℔ 5 Schl. 12. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 2 ℔. 13. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 17½ ℔. 14. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 ℔ 15 Schl. 15. Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 1 ℔ 10 Schl. 16. Aus der Geleitsbüchse zu Baden 21 Kronen, 8½ Joachimsthaler, 5 kaiserliche Kronen, 1 Gl. rhein. an Batzen, 4 Gl. und 9½ Bz. Constanzer-Münze. Dagegen wurden ausgegeben: dem Landschreiber zu Baden 6 Kronen für das Verfassen des Processes wegen der Reisstrafen auf Pergament und für Siegelkosten, dem Landvogt zu Baden 2 Kronen, dem Landschreiber zu Frauenfeld 2 Kronen für Untersuchung der Urkunden in den Gotteshäusern der Landgrafschaft Thurgau. (Des Venner Sonnenberg und seines Knechts Reitlohn beträgt 30 Gl. 10 Schl.; er hat heimgebracht 440 Gl. 7 Schl. 2 Hlr.) **aaa.** In dem Span zwischen Zürich einerseits und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits betreffend Wädenswyl ist im Kloster zu Einsiedeln ein Rechtstag gehalten worden, an dem die Richter und Zusätzer den Antrag stellten, die Boten der sechs unparteiischen Orte, die früher auch in der Sache gehandelt haben, nebst den Schiedsrichtern gütlich vermitteln zu lassen, was die Parteien damals auf Hintersichbringen angenommen haben. Die Boten derselben eröffnen nun, ihre Obern haben diesen Vorschlag angenommen, in der Meinung, daß wenn die Vermittlung nicht gelinge, diese dem Recht unbeschadet sein und der Rechtstag zu Einsiedeln seinen Fortgang nehmen solle. Hierauf verhören die vermittelnden Boten vorerst den in Einsiedeln geführten Proceß, dann die Verträge zu Kirchberg und Cappel, den bernischen Spruch und den Waldmannischen Vertrag, und stellen dann folgende Mittel: 1. Da der Meister des St. Johanns-Ordens Burger zu Zürich ist, ferner die von Wädenswyl, Richterswyl und wer zu ihnen gehört, mit denen von Zürich steuern und reisen müssen, die Appellationen von dorther an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gehören, daher diese Herrschaft niemand besser als ihr zu kaufen gelegen ist, so soll diese bei ihrem Kaufe verbleiben. Weil aber in dem

im Jahre 1450 zu Cappel errichteten Vertrag bedungen worden ist, daß zwar der Stadt Zürich ihre frühere Gerechtigkeit an dem Hause und den Leuten zu Wädenswyl und Richterswyl wieder zukommen soll, doch so, daß kein Theil ohne Willen des andern das genannte Haus besetzen oder entsetzen möge, sondern der Meister des Ordens und der Orden sie so besorgen soll, daß keinem Theil von daher Schaden erwachsen könne, so sollen die von Zürich in den nächsten drei Jahren die Burg und Feste zu Wädenswyl schleifen, so daß sie zu keiner Wohnung mehr dienen können. An einer andern Stelle mögen sie dagegen eine Behausung gegen Überfälle der Bauern und für ein Gefängniß errichten, doch darf das keine Feste sein und darf zu keinen Zeiten eine solche zu Wädenswyl und Richterswyl gebaut werden. Sollten die von Zürich das genannte Haus wegen guter Gründe in drei Jahren nicht abbrechen können, so sollen sie vor Ablauf der drei Jahre diese Gründe den sechs Orten zuschreiben; diese sollen dann je nach Gestalt der obwaltenden Ursachen und Verhältnisse einen fernern Termin gütlich verwilligen. 2. Wenn in der Folge zwischen Zürich und den sechs Orten oder einem derselben ein Span entstünde und denen von Zürich das Recht dargeschlagen würde, diese aber die Gegenpartei hierbei nicht wollte bleiben lassen und hierüber Krieg erfolgte, so sollen die von Wädenswyl und Richterswyl sich keiner Partei beladen, sondern stillsitzen; die sechs Orte oder wer von ihnen dann im Krieg begriffen wäre, sollen hinwieder die gedachten Leute in keiner Weise beleidigen oder beschädigen. Würde umgekehrt in einem Span Zürich den sechs Orten oder einem oder mehreren das Recht darschlagen und diese die von Zürich hierbei nicht bleiben lassen und deßwegen die Sache zum Krieg kommen, so mögen dagegen die von Wädenswyl und Richterswyl denen von Zürich, als ihren Herren, berathen und beholfen sein. Dasselbe ist der Fall, wenn die von Zürich mit andern Fürsten, Herren oder Städten in Krieg verwickelt würden, wie denn die von Zürich überhaupt in Allem übrigen bei ihrem Kauf, ihren Burgrechten, Lehen, Sprüchen und Verträgen verbleiben, auch die Verträge zu Kirchberg und Cappel im Übrigen aufrecht erhalten werden sollen. Denen von Wädenswyl und Richterswyl soll, so oft ihnen die von Zürich einen neuen Vogt geben, dieser gütliche Spruch, damit er wahr und fest gehalten werde, vorgelesen werden. Derselbe ist den beiden Parteien und ebenso dem Abt von Einsiedeln an ihren Lehen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Steuern und Gülten in allweg unschädlich. Diese gütlichen Mittel werden von den Boten der Parteien an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen. Da nun diese Jahrrechnung so lange gedauert hat und auch den Boten der Parteien Zeit gegeben werden muß, ihre Obern genau in Sache zu berichten, so haben die Zugesetzten und Richter, denen solches übergeben worden ist, einen fernern Tag der betheiligten Orte auf Sonntag St. Laurenzen Tag, das ist der 10. August, nach Baden angesetzt, an welchem die vier Richter und Zugesetzten und die Boten der betheiligten sieben Orte mit Vollmacht, diese gütlichen Mittel anzunehmen oder nicht, erscheinen sollen. Für den Fall, daß eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande käme hat man einen fernern Rechtstag auf St. Bartholomä, das ist der 24. August, wieder in das Gotteshaus Einsiedeln angesetzt. Die Boten der sechs Orte haben sich dann unter sich unterredet und gefunden, ihre Obern sollten vor dem nach Baden anberaumten Tag durch ihre Rathsboten zusammenkommen, um sich zu vereinbaren. Es wird diesfalls ein Tag auf Sonntag vor St. Jacobstag (20. Juli) nach Brunnen angesetzt. **bb.** Es wird angezogen, die Frauen zu Dänikon haben mit denen von Zürich ein Burgrecht, weßnahen sie jährlich denen von Zürich zwei und denen zu Winterthur einen halben Gulden Burgrechtsgeld geben und bei Kriegen denen von Zürich ein Pferd erhalten und zuschicken müssen; dessen ungeachtet aber werden sie mit Bezug auf Zölle und andere Beschwerden wie Fremde gehalten, so daß sie von dem Burgrecht gar keines Vortheils genießen. Wenn sie nun in Folge des Burgrechts nicht etwas vor den Fremden

voraushaben, so seien sie im Falle, das Burgrecht aufzugeben. Die Gesandten von Zürich werden beauftragt, dieses an ihre Obern zu bringen und auf dem nächsten Tag Bescheid zu geben. **cc.** Der Vater von Ittingen beklagt sich abermals, wie die von Stammheim, Nußbaumen und Andere Hanf und Werch in des Gotteshauses „See" legen und damit die Fische schädigen. Die Boten der VII Orte beschließen diesfalls, es solle der Landvogt im Thurgau und die von Zürich bei den Ihrigen zu Stammheim zum höchsten verbieten, Hanf und Werch behufs des Rößens in den benannten See zu legen, und die Übertreter bestrafen. Daneben sollen die von Zürich einen beförderlichen Tag bestimmen und diesen dem alten und neuen Landvogt im Thurgau anzeigen, damit diese nebst Rathsboten von Zürich und dem Landschreiber zu Frauenfeld auf den Stoß kommen und versuchen, in Betreff der Marchen einig zu werden. Sollte dieses nicht gelingen, so soll die Angelegenheit wieder zu Tagen vorgebracht werden und der gütliche Versuch keinem Theil an seinen Rechten schädlich sein. Wenn dann die Marchen gesetzt sind und der Vater zu Ittingen und die von Stammheim, Nußbaumen oder Andere einander rechtlich belangen wollen, so ist jedem sein Recht vorbehalten. **dd.** Da das Regensburger (sic) Capitel sich getheilt hat und einige Priester desselben in der Grafschaft Baden sitzen, so begehren dieselben, daß das Siegel des Capitels zu gemeinen Handen gelegt und die Statuten und Ordnungen ihnen übergeben werden, da die Prädicanten im Gebiete derer von Zürich derselben nicht bedürfen, und daß man dem Landvogt zu Baden hierüber beförderliche Antwort gebe. **ee.** Landvogt Tschudi richtet an die von Zürich das Begehren, da er ihr und anderer der VIII Orte Diener sei und zu Zeiten Anken, Käse, Ziger, auch etwa ein Fäßchen Veltliner, Alles nur für den Hausbrauch berechnet, von Glarus herabkommen lasse, so möchten die von Zürich ihn solches zollfrei durch ihre Stadt führen lassen, wie das, als er früher Vogt gewesen, auch geschehen sei; er begehre das willig zu vergelten. **ff.** Der Gesandte des Königs von Frankreich übergiebt ein Schreiben des letztern, worin derselbe fordert, daß man den Hauptmann Schärtlin als Diener und Pensionär des Königs in der Eidgenossenschaft dulden wolle. Bei Eröffnung der Instructionen bleibt Lucern bei der von ihm früher gegebenen Antwort; Uri, Schwyz und Unterwalden sind der Meinung, er solle verwiesen werden; Freiburg und Solothurn: Nachdem man seine Vertheidigung zu Freiburg gehört habe, wolle man ihn gastweise in ihren Städten aus- und einreiten lassen; Zug ist dermalen ohne Instruction; alle andern Orte berufen sich auf die schon gegebene Antwort. Die von Basel begehren diesen Bescheid in den Abschied, damit sich ihre Herren hiernach zu halten wissen. **gg.** Niklaus Honegger ist von den VIII alten Orten wieder für das künftige Jahr als Schultheiß von Bremgarten erwählt worden. Auf sein dringendes Verwenden bitten die XII Orte Basel, genanntem Schultheiß zu vergönnen, für seine Bedürfnisse frei und sicher in ihrer Stadt ein- und auszugehen, was man zu entgelten bereit sei. **hh.** Die Gesandten von Basel („ir") wissen zu sagen, wie man dem König von Frankreich wegen der fünfzehn Tage und den neuen Zöllen zu Lyon ernstlich geschrieben hat, daß er solche abstelle und die Eidgenossen bei der neu aufgerichteten Vereinung bleiben lasse. **ii.** In der Appellationssache des Lazarus von Peyern zu Dießenhofen Ehefrau und Kinder Vögten einerseits und Mathis Yßlicher, Burger daselbst, Namens seiner Ehefrau, Rosina Furtmüller, anderseits sprechen die IX (zu Dießenhofen regierenden) Orte, es sei zu Dießenhofen wohl gesprochen, von der erstgenannten Partei aber übel appellirt worden. **kk.** Der Bote von Appenzell („herr ammann") möge gedenken der Bitte des Landvogts zu Baden, Gilg Tschudi, wegen der Schuld, die man der Frau Barbara Stucki schuldig sei, wie er wohl wisse; er möge diesfalls das Beste thun, der Landvogt („er") begehre es freundlich zu vergelten.

ll. Verhandlung betreffend einen Pfandbrief Herzogs Leopold von Oesterreich; siehe Note.

mmm. Verhandlungen der VIII Orte betreffend das Rheinthal. 1. Die Freundschaft des Hans Bösch stellt das Gesuch, es wolle demselben gestattet werden, wieder in die Landschaft und zu Haus und Heim zu kommen. Man antwortet ihr, da man ihn nicht habe hinausgehen heißen, so heiße man ihn nicht hereinkommen. Da er aber verdächtig ist, an der Befreiung des Hans Altmann aus dem Gefängniß Schuld zu tragen, so wird dem Landvogt geschrieben, er solle ihn, im Falle er in seiner Amtsverwaltung betreten wird, gefangen legen, und wenn er sich in seinen Antworten zweifelhaft und widersprechend benimmt, peinlich fragen, und wenn er schuldig erfunden wird, nach Verdienen bestrafen. 2. Sebastian Brender soll von seinem Gut den Zehnten geben, er zeige denn, daß es dessen befreit sei. Das soll der Vogt in das Urbar zu Rheineck schreiben lassen. 3. Die von Rüti wollen die Artikel, welche der frühere Vogt in Betreff der Rechte der Obrigkeit vorgeschlagen, nicht annehmen. Der Landvogt soll sich daher zu ihnen verfügen und das, was er glaubt, daß es der hohen Obrigkeit gehöre, es sei von Todtschlägen, Friedbrüchen, Meineiden und andern malefizischen Sachen, behaupten. Von den andern Bußen sollen sie dem Landvogt die Hälfte oder den Drittheil belassen, dann werde dieser sie bei solchen Bußen, die sie selbst nicht einzutreiben vermögen, schützen und schirmen; sonst aber nehme sich der Landvogt diesfalls ihrer nichts an. Die Antwort solle der Vogt dann wieder berichten. 4. Es wird berichtet, daß einige, bevor sie zum Tisch Gottes gehen, eine Suppe oder Fleisch „fräßind", damit sie desto mehr trinken und sich füllen mögen. Da nun der Wein von unser Frauen Wein genommen und ein Unmaß gebraucht worden ist, so soll der Vogt dieses abstellen und dafür sorgen, daß vom benannten Wein in Bescheidenheit dazu genommen werde, und diejenigen, die sich füllen oder essen, bevor sie zum Tische Gottes gehen, nach Verdienen bestrafen. 5. Von Burgermeister Haab ist man berichtet worden, wie mißbräuchlich einige Kosten auf Rechnung der Obern getrieben werden. Der Vogt soll dieses abstellen und daher künftig weder Prädicanten noch Meßpriester, wenn sie predigen oder Messe halten, auf Kosten der Obern zu ihm laden, wohl mag er das auf eigene Kosten thun; auch soll er den Meßpriestern und Prädicanten, wenn sie auf die Kirchweihe kommen, nur ein Mahl bezahlen und sonst Niemand etwas geben. 6. Bei dem frühern Beschluß, daß jährlich zehn Gulden von unser Frauen Gut an den Schulmeister verwendet werden sollen, läßt man es verbleiben und es soll der Vogt trachten, daß er einen gelehrten geschickten Gesellen zum Schulmeister habe, damit die Kinder in Kunst und Zucht auferzogen werden. 7. Es ist ein neuer Brauch aufgekommen, wonach dem Schreiber, Ammann und Weibel Röcke gegeben werden. Da man hierüber Mißfallen hat, so wird verordnet, daß dem Schreiber, weil derselbe häufig mit dem Vogt verkehren muß, je das zweite Jahr ein Rock und ein Paar Hosen, dem Ammann und Weibel aber nur zu vier oder sechs Jahren ein Paar Hosen gegeben werden soll, wie das von Alters her Übung war. 8. Wenn es dem Vogt leibshalber möglich ist, soll er auf den nächsten Tag, den 10. August (St. Laurenzen Tag) zu Baden eintreffen, um, wie gebräuchlich, seinen Amtseid zu leisten; inzwischen aber soll er die Unterthanen im Rheinthal („die unsern") in Eid nehmen und alles verwalten, was einem Landvogt zu verwalten zusteht.

St. A. Zürich: Rheinthalabschbch. S. 180. In Form eines Schreibens an den Vogt; besiegelt vom Landvogt zu Baden Gilg Tschudi den 5. Juli 1550.

nnn. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen Gorius von Ulm zu Wellenberg und Christoph Blarer von Wartensee zu Bischofzell im Namen der Edlen und der weltlichen Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau und eröffnen: Als im Jahre 1548 die Spanier die Stadt Constanz angegriffen haben und einnehmen wollten, haben sich Einige aus dem Thurgau auf dieses Geschrei nach Kreuzlingen,

Ermattingen, Gottlieben und an andere Orte verfügt. Als die Edlen und weltlichen Gerichtsherren solches vernommen haben, und sie und der Landvogt, Niklaus Cloos von Lucern, der zu Kreuzlingen war, nicht wußten, „über wen die sach erdacht", haben sie, als Gehorsame, sich in Eile aufgemacht und seien zum Landvogt nach Kreuzlingen geritten und ihm nach bestem Vermögen zur Erhaltung des Vaterlandes und von Frieden und Ruhe behülflich gewesen, wie sie es auch in der Folge thun würden. In diesem Geläuf und Empörung seien zu Kreuzlingen und an andern Orten Kosten aufgelaufen. Wie viel dieselben betragen, wissen sie nicht. Den Edlen und weltlichen Gerichtsherren seien indessen hievon 355 Gulden auferlegt und zu bezahlen geboten worden, obwohl die weltlichen Gerichtsherren ihre Zehrung außerhalb dem Gotteshaus Kreuzlingen für sich und ihre Diener selbst bezahlt haben. Es seien ferner in diesem „Brauch" die geistlichen Gerichtsherren von den weltlichen abgesondert worden, was früher nicht Übung gewesen sei, sondern früher haben die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren mit einander gebraucht und gereist; so im Appenzeller-, St. Galler-, Schwaben- und Constanzerkrieg, beim Winterzug nach Novara, im Piemonterkrieg, der vor der Marignaner Schlacht geschehen (Chiasserzug), bei der Marignaner Schlacht und wo immer die Eidgenossen Krieg gehabt haben; „und allwegen an den uncosten der auf(gelaufen?) ain landvogt, so dann zuo zeiten im Thurgau vogt gewesen ist, gepürenden thail und das, so auf gmain gaistlich und weltlich gerichtsherren geloffen für sich selbs under inen oder durch ire verordnete angelegt und bezalt", wie diessfalls einige Abschiede und Verträge, auch die alten Brauchrödel zeigen, und einige der Aeltesten unter ihnen, die da geholfen haben ausziehen, Brauchrödel anlegen und Anders zu besorgen, sich noch gut erinnern. Vor wenigen Jahren sei von den Obern den Gerichtsherren diese alte Gerechtigkeit wieder bestätigt worden, und als einige Geistliche, Prälaten und Gotteshäuser hievon frei zu sein meinten, sei ihnen solches nicht gestattet worden. Sie glauben daher, daß die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren nicht gesöndert werden, sondern von den betreffenden Kosten, auch von den Kosten des Landvogts und seiner Diener alle ihren gebührenden Theil tragen sollen, wodann sie, geistliche und weltliche Gerichtsherren wie von Alters her die Anlage unter einander bestimmen würden. Da aber dieses, wie sie annehmen, nicht aus Ungunst, sondern weil der Landvogt den alten Brauch nicht gekannt habe, nicht geschehen sei, so haben sie die benannte Summe auf „herrn comenthur zu Tobel, des schloß und hofs zu Steinegg und der Heurussen brauch und auf sich selbst gelegt" und den Landvogt darum bezahlt. Der Landvogt oder seine Amtleute haben dann von dem Commenthur zu Tobel, dem Schloß und Hof zu Steineck, und dem „Heraußen" den Brauch bezogen, und aber nichts desto weniger das ihnen (den Edlen und weltlichen Gerichtsherren) Auferlegte auch gefordert. Sie bitten daher zu verfügen, daß sie die Bräuch und Steuer, welche der Commenthur von Tobel, Steineck und die „Hüruffen" bezahlt haben, nicht noch einmal geben müssen, sondern bei dem Brauch, wie sie ihn angelegt haben, laut alter Übung bleiben mögen und in der Folge keine solche Sonderung mehr erfolge. Sie seien erbötig, mit den geistlichen Gerichtsherren jeweilen solche Kosten und die des Landvogts und seiner Diener tragen zu helfen, doch sollen dieselben jeweilen von dem Landvogt mit den Gerichtsherren („samt inen oder iren geordneten") wie von Alters her unter ihnen umgelegt werden. Der genannte Landvogt, Niklaus Cloos, antwortet: Als der eilende Einfall und die Empörung im Thurgau erfolgt sei und „jedermann ganz wüst gessen und trunken", wodurch große Kosten entstanden seien, habe er für Tilgung derselben zufolge Befehls der Obern einen Brauch angelegt und dabei die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren nicht gesöndert, indem er den Gotteshäusern und andern (?) je nach ihrem Vermögen ihren gebührenden Theil, und den weltlichen Gerichtsherren soviel, als sie gemeinschaftlich erlegen sollen, in einer Summe aufgelegt habe, doch den Obern und den Landvögten an ihren

Rechten ohne Schaden; es sei bester Meinung geschehen, keinem zuviel oder zuwenig aufzuladen; das Vermögen eines jeden habe er indessen nicht gekannt und wolle daher den Obern kein Recht vergeben haben; er glaube auch, diese Sonderung werde den Gerichtsherren unnachtheilig sein. Nach Verhör der Parteien und ihrer Briefe und Siegel erkennen die Boten: Die Edlen und weltlichen Gerichtsherren sollen bei ihren Briefen und Siegeln und dem alten Herkommen verbleiben, welches („dz es") auch mit Bezug auf die Geistlichen und Gotteshäuser bei Bräuchen und Steuern in der Folge beobachtet werden soll gemäß ihren Briefen, den Brauchrödeln und dem alten Herkommen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 28. Juni (Samstag vor Peter und Paul).

E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau f. 169 verso. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII 313), f. 123 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 175 verso. — St. A. St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 171.

00. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen wieder die gleichen Abgeordneten der Edlen und weltlichen Gerichtsherren der Grafschaft Thurgau und tragen vor: Es seien einige Landvögte im Thurgau angegangen worden, das unmäßige Fischen mit „Wellenziehen" in der Thur zu verbieten. Das sei dann geschehen, und als Einige dieses Verbot übertreten haben, habe der Landvogt dieselben „und namlich" vier Gemeinden vor das Landgericht nach Frauenfeld geladen und jede um 10 Gulden bestraft. Hierauf haben sich die Gerichtsherren durch eine Botschaft beim Landvogt beschwert, weil solche Sachen, wie von Altem her, in den niedern Gerichten berechtigt werden sollen, und dann sollen die Bußen, die da fallen, getheilt werden, so daß die eine Hälfte den Obern, die andere denjenigen Gerichtsherren, in deren Gericht die betreffenden Bußen verfallen sind, zukommen solle; Alles gemäß einem Vertrag, der zu Zürich im Jahre 1509 zwischen den Obern und den Gerichtsherren errichtet worden sei. Vor diesem Vertrag haben die Obern an Geboten, Verboten, Freveln, Bußen und Strafen, welche in die niedern Gerichte gehören, nichts gehabt; sie hatten nur Antheil an dem, was zum Malefiz und den hohen Gerichten gehörte, alles Andere gehörte den Gerichtsherren allein. Da aber die Vorfahren den Obern den halben Theil der Bußen, welche in ihren niedern Gerichten fallen, mit Ausnahme derjenigen, welche 1 Pfund Pfenning oder weniger betragen, übergeben haben, damit man sie bei andern Rechten desto fester schirme, und in dem benannten Vertrage im 7. Artikel heiter gemeldet werde, daß die Bußen, welche in Betreff des vom Landvogt erlassenen Verbots wegen des Wildbanns fallen, mit den Gerichtsherren getheilt werden sollen, so bitten sie, sie bei Verträgen, Abschieden, Briefen, Siegeln, Öffnungen und altem Herkommen bleiben zu lassen und ihnen die Hälfte der Bußen betreffend das Fischen in der Thur zu übergeben und die Landvögte anzuweisen, die Gerichtsherren in der Folge bei ihren verträglichen Rechten u. s. w. bleiben zu lassen. Der Landvogt Niklaus Cloos erwiedert, er betrachte das Wasser der Thur als eine freie Landstraße und habe das Fischen daselbst nicht anders als wie den Wildbann beachtet; da nun der letztere wegen der hohen Obrigkeit den Obern zustehe und das „Wellenziehen" nur durch einen Landvogt verboten worden sei, so glaube er, die Gerichtsherren sollten von den betreffenden Bußen nichts beziehen. Da sie aber von ihrer Forderung nicht abstehen wollen, so habe er sie vor die Boten der Orte gewiesen. Nach Verhör der Parteien und ihrer Schriften erkennen die Boten: Da die Wasserflüsse und Fischenzen meistentheils in allen Obrigkeiten dem Wildbann gleichgehalten werden, so sollen die Strafen, die wegen des Fischens in der Thur fallen und aber das Malefiz nicht berühren, gemäß dem Vertrag zu Zürich, der wegen des Wildbanns und anderer Sachen errichtet worden ist, getheilt werden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 28. Juni (Samstag vor Peter und Paul) 1550.

E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau, f. 174. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII 313) f. 128 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 180 verso. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1848, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 179.

pp. Verwendung der Schirmorte des Abts von St. Gallen zu Gunsten desselben beim Bischof von Constanz; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, h, i, g, x, y,** die beiden letztern vielleicht durch Ausfall eines Blattes; im Berner **a—c, h, i, q, x—z;** im Schwyzer **q, x—z;** im Glarner **b, h, i, q, x, z;** im Basler **a—c, h, i, l, q, u—z;** im Freiburger **a—e, i, p, q, w—z;** im Solothurner **a—e, i, q, w—y;** im Schaffhauser **a—e, h, i, q, u—z;** im Appenzeller **a—e, h, i, q, u—z. bb—ee** aus dem Zürcher, **ff—hh** aus dem Basler, **ii** aus dem Schaffhauser, **kk** aus dem Appenzeller Exemplar.

Beim Solothurner Exemplar liegt, aus der Badener Kanzlei kommend, ein Act, betitelt: „Harnach volgent was miner herren von Zürich gsandten, wie ire goldschmid das silber werthen und wie ouch ire verordneten nachgeschribne münz ufgesetzt und probiert haben." Eine Bestimmung über das Gewicht des Silbers und Werthung von 21 Münzsorten.

Zu **f.** Unterm 28. Juni berichten die Gesandten von Basel an ihre Obern unter anderm, in dem Abschiedtext Enthaltenem: Sie haben in Betreff von Leonhard Schenk und Ludwig Liechtenh(ahn?) mit dem Herrn von Liancourt verhandelt; er habe sich aber mit der Sache nicht behelligen wollen, sondern die Gesandten an den Herrn Morelet gewiesen, dabei aber angezeigt, sie haben alle keinen andern Auftrag, als alle Ansprachen mit Recht entscheiden zu lassen. K. A. Basel: Abschiedeschriften Band 5, f. 53.

Zu **h.** Diesen Artikel enthalten auch das Schwyzer, Freiburger und Solothurner Exemplar in besonderer Anwendung auf je das betreffende Ort.

Zu **i.** Dieser Artikel auch im Schwyzer Exemplar mit besonderer Anwendung auf Schwyz.

Zu **k.** Beim Lucerner Abschied liegen zwei datumslose Vorträge kaiserlicher Gesandter. Der erste gehört zum Abschied vom 20. Juni 1547, **a,** bei dem er in unserer Sammlung aus andern Quellen benützt worden ist. Der zweite, eine Ausführung von Ritius und Panizonus über die große Geneigtheit des Kaisers, eine neue Vereinung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand zu errichten, dürfte vielleicht zu unserm Abschied gehören; man vergleiche den Abschied vom 11. August 1550, **l;** es ist dieser Vortrag ein Wiederaufgreifen der im Abschied vom 4. September 1549, **d** 1 vorläufig abgebrochenen Verhandlung.

Der vom kaiserlichen Gesandten mitgetheilte Brief befindet sich in der Solothurner Sammlung sowohl im Text des Abschiedeartikels, als auch wieder als Beilage zu diesem Abschied.

Zu **o.** 1550, 13. März. Madun (Freiburg: Madon, Appenzell: Mardayn) von Rottenhahn (Appenzell: Rottenhaim) zu Rodenißdorf (Appenzell: Randenwirnsdorf); Valentin Fuchs, Ritter, zu Wyssenheyn (Appenzell: Wysserheyt); Ott Groß von Trackau (Appenzell: Trockano); Philipp Soldan, Vogt zu Ronnk (fehlt bei Appenzell); Philipp von Finsterloo zu Lautenbach; Stephan Zobel von Gyben(stein?); Wolf von Stein, Ritter zum Altenstein; Johann (Appenzell: Jochim) Schmezerer zu Mülbach; Andres Haberkorn zu Korburg (Appenzell: Kurbring); Pankraz von Thungen (Appenzell: Thingen), „min hand"; Velte von Metzen (Appenzell: Matzten), Ritter, Marschall, „min hand"; Jörg Ludwig von Semschen zu Hohenrottenheim, „manu propria"; Hans von Grundbach (Grumbach?), „min hand"; Hans Christoffel von Bellichingen (Appenzell: Berlichingen) zu Heydting (Appenzell: Heydinfeld); Wilhelm von Abenberg; Eustachius von Rottenheim (Appenzell: Kartenheim), zu Röttingen; Philipp (Appenzell: Philipp Veit) von Reineck, Oberschultheiß zu Würzburg, „min hand"; Kargieß (Appenzell: Kayes) Diemar (Appenzell: Dienner) zu Wyssenfeld, „min hand" (Appenzell: „min handgschrift"); Philipp Diemar (Appenzell: Diener) zu Wyßenfeld, „min hand" (Appenzell: „min handschrift"); Bastian Diemar (Appenzell: Dienner) zu Wyßenfeld „min hand"

(Appenzell: „min handschrift"); Jörg Marschalk von Oschen, Reiterhauptmann; Jörg Ranhart von Welwort (Appenzell: Welwat), Jägermeister; Philipp von Thugen (Freiburg: Thrigen, Appenzell: Thungen) zum Sattberg (Appenzell: Sottenberg); Albert von Rechberg zu Hohenrechberg zu Staufeneck; Valentin von Berlichingen zu Dörzbach; Albert von Rosenberg zu Roxberg (bei Appenzell glaubt man Boxberg zu lesen); Philipp Offel (Appenzell: Eßer) von Altenschaubach (Appenzell: Altenschonbach); Philipp von Lautter (Appenzell: Lenter); Jacob Fuchs von Würfurt (oder Wünfurt, bei Appenzell glaubt man: Munfurt zu lesen); Philipp Jörg von Sachenbach (oder Hochenbach; Appenzell: Flechenbach) zu Gunau; Philipp (Appenzell: Friedrich) Zobel, Amtmann zu Pfatters; David, Truchseß zu Merzhusen (Freiburg Wezhusen; Appenzell hat diesen Ortsnamen nicht); Friedrich Ziedt von Kruhingen (Appenzell: Knochingen), Amtmann; Wilhelm von Gembach (Appenzell: von Grindbach), markgräflicher Rath und Diener; Wolf von Felberg; Albrecht Thun von Nüburg; Albert von Maspag (Appenzell: Maßrag) — an die zwölf Orte (ohne Basel). Rath und gemeine Stadt Basel haben seit einigen Jahren ohne rechtmäßigen Titel, sondern aus eigener Gewalt, sich unterfangen, die Dompropstei nebst einigen Canonicaten oder Domherreien an der Domstift zu Basel, die eine kaiserliche Stiftung und nur für den deutschen Adel gewidmet sei, einzuziehen und verfügen damit nach ihrem Gutfinden. Insbesondere hindern sie den Ambrosius Gumpenberger, Dompropst zu Basel und Domherr „allhie" zu Würzburg und Augsburg, den das Domcapitel von Basel in Gemäßheit seiner Rechte für den rechten und bestätigten Dompropst erkenne und ihm Chor und Capitel eingeräumt und das in seiner Verwaltung liegende Einkommen übergeben habe, gewaltthätig von der Dompropstei Besitz zu ergreifen. Briefliche und dann persönliche Verwendung des Dompropsts habe zu keinem Ziele geführt, vielmehr sei er mit schimpflichen Worten abgewiesen worden. Man bitte nun die Eidgenossen, sie möchten in Anbetracht des guten Rechts des Dompropsts die von Basel vermögen, jenem die in ihrer Stadt und Obrigkeit liegenden Gefälle und jährlichen Nutzungen zu überlassen, andernfalls müßte man auf rechtsgebräuchliche Wege denken, um diese Verhinderung zu beseitigen. Bitte um Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 265. St. A. Bern: Baselbuch B f. 1. Kantonsbibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 493. K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. L. A. Appenzell: Abschiede. Die Lucerner Copie dieses Schreibens übergeht die Namen der Adressanten und Adressaten. Unter den für die übrigen Orte gefertigten Abschriften zeigen betreffend die Adressanten Freiburg und namentlich Appenzell Verschiedenheiten, die vorgemerkt worden sind. Die Lucerner und Appenzeller Copie giebt das Datum auf den 30. März an.

1550, 15. April. Ambrosius von Gumpenberg, Dompropst zu Basel, Legatus apostolicus, auch Domherr capitularis zu Würzburg an die Rathsbotschaften der zwölf Orte der Eidgenossenschaft, jetzt zu Obern Baden versammelt, im Fall ihres Abwesens durch Schultheiß und Rath zu Lucern zu eröffnen. Er könne nicht länger unterlassen, die Eidgenossen, als Liebhaber der Justizien und Förderer der heiligen Kirche und des christlichen Glaubens, um Rath und Beistand anzugehen. Er habe nicht nöthig, sich lange über das Leben und Thun des Raths und der Stadt Basel zu verbreiten und zu erzählen, von wem, wie und warum die Domstift Basel gestiftet worden sei, weil das den Eidgenossen besser als ihm bekannt sei, und berühre daher nur seine eigenen Sachen. Vor ungefähr dreizehn Jahren, nach dem Tode Andres Sturzels, Dompropsts zu Basel, sei von Papst Paul III. die Dompropstei daselbst ihm, Gumpenberg, geliehen worden, wie seine apostolischen Schreiben und Jura klar erzeigen. Wie er nun zu dem Domcapitel gekommen sei und Posseß von Kirche, Chor und im Capitel begehrt habe, als der rechte confirmirte Dompropst, sei ihm von dem Domcapitel überall ohne Widerrede der Besitz eingeräumt worden, wie er denn auch denselben bis auf die Gegenwart genieße. Als er dann von dem Rath und der Stadt Basel verlangt habe, daß auch sie die Güter, Zinsen, Lehen und Unterthanen der Domstift, die auf ihrem Gebiete seien, ihm übergeben, sei ihm geantwortet worden, diese Domstift (eine zu Gunsten des deutschen Adels errichtete kaiserliche Fundation) gehöre der Stadt, die Canonicate nebst der Dompropstei stehen an ihr zu verleihen und an niemand Andern. Die von Basel haben dann auch die Dompropstei dem Sigmund von Pfirt verliehen und ihn sammt seinem

Eheweib und seinen Kindern in dieselbe und in den Genuß ihrer Renten und Gülten auf dem Gebiete von Basel eingesetzt, und gedenken hiebei zu verbleiben und meinen, der von Gumpenberg sollte gütlich zurücktreten. Dieser sei daher veranlaßt worden, das Seine vor dem ordentlichen Richter in solchen Sachen, nämlich dem Papst, wider die von Basel und Sigmund von Pfirt und dessen Weib und Kindern zu verfolgen. Da habe er nicht nur sein Recht erlangt und gewonnen, sondern auch die Executoriales nebst dem Brachium seculare oder der weltlichen Acht und Aberacht wider seine Gegner erlangt, sammt der zugeurtheilten Hauptsumme und den Kosten, wie das die diesfälligen Instrumente enthalten. Nichtsdestoweniger sei er so freundlich gewesen, daß er nicht gleich von seinem Recht und der Acht Gebrauch gemacht habe, damit sie nicht in Spott und verderbliche Kosten und Schaden gerathen, sondern er habe die Original-Litteras apostolicas executoriales und Achtbriefe dem Rathe zu Basel zugeschickt, in der Meinung, derselbe werde sie durch die dortigen Doctoren und Schriftgelehrten besehen lassen und sich mit letztern berathen, damit die angedeuteten Nachtheile vermieden werden, mit vielerlei Bitten und Vorschlägen zu einer Concordie, damit die kaiserliche Fundation und der christliche Gottesdienst unzerrissen und unverhindert bleiben, und seinem erhaltenen Recht und Urtheil auch „zum Teil" genug geschehe, und die Gegner selbst ruhig und zufrieden sein können. Auf das haben die von Basel einen Tag nach Neuenburg (am Rhein) beschrieben, um daselbst Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, damit die Sache beigelegt werde. Hierauf sei er in eigener Person nach Neuenburg gekommen, um das Begehren derer von Basel anzuhören. Diese haben dann ihren Stadtschreiber anhergesandt, um über einen gütlichen Tag zu verhandeln; der sollte dann von zwei Rathsgliedern von Basel und von zwei Gesandten des von Gumpenberg besucht werden. Dieser Tag sei auf den 29. December des Jahres 1549 zu Basel in der Stadt abzuhalten bestimmt worden. Er, von Gumpenberg, habe das nicht verachtet, sondern sei wieder persönlich nebst einem Beistand mit großen Kosten hingereist. Zuvor aber habe er schon in Rhein-Neuenburg protestirt, daß er sich mit dem unfähigen vermeinten Dompropst, Sigmund von Pfirt, oder dessen Weib und Kindern nicht einlasse; er habe mit ihm nicht zu tagleisten; dieser sei von denen von Basel vermittelst eines Vertrags anhergesetzt worden, der da bestimme, welchen „Scheidelon" man ihm von den Gefällen der Dompropstei gebe; mit diesem müsse sich der arme unselige Mann mit Weib und Kindern begnügen; es wäre daher umsonst, wenn er, Gumpenberg, etwas mit ihm verhandeln würde; es seien die von Basel diejenigen, welche die Propstei innehaben und über deren Nutzen verfügen. Dieses haben die (sic) Gesandten von Basel ihm zugesagt; auch später habe der Rath ihm im gleichen Sinne geschrieben, er möge ohne Anstand auf dem benannten Tage erscheinen, er brauche sich mit niemand einzulassen als mit denen von Basel. Als er nun mit seinem Beistand und zwei Beisitzern, die neben den Beisitzern derer von Basel niedersitzen sollten, um die Anbringen der Parteien zu vernehmen, auf dem Rathhause zu Basel erschienen sei, da sei auch der unfähige aufgeworfene Dompropst, der von Pfirt, mit seinem Beistand als eine Widerpart gegen ihn in die Rathstube hereingetreten, und es haben dann die von Basel eröffnet, er, Gumpenberg, möge nun seine Sache vor ihren „fürdeputirten sitzern" vorbringen, wodann der von Pfirt durch seinen Fürsprech gebührende Antwort geben werde. Hierauf habe er sich beschwert, mit dem Bemerken, solches sei den mündlichen und schriftlichen Zusagen derer von Basel entgegen; ein Tractiren mit dem von Pfirt sei nutzlos, da er ohne Erlaubniß derer von Basel über die Dompropstei nicht verhandeln könne; er sei in dieser Sache nur ihr Deckmantel; die rechten Principalen der Dompropstei seien sie; warum man ihn so oft und so weit mit Kosten hin und wider sprenge? wenn er gewußt hätte, daß sie ihre Zusagen nicht halten wollten, so wäre er nicht hingekommen; er protestire also, daß er mit dem von Pfirt nicht verhandle, sondern mit denen von Basel, auf deren Bitte er anhergekommen sei. Auf dieses habe er vor den deputirten Beisitzern sein Recht erörtert und verlangt, daß seine Güter, Renten, Zinse und Gülten, alle geistlichen und weltlichen Lehen im Gebiete derer von Basel ihm als dem rechten confirmirten und vom Domcapitel anerkannten Dompropst zugestellt werden sollen, nebst Vergütung der seit dreizehn Jahren verwendeten Früchte, die sich allein auf 13,000 Gulden belaufen, und Abtragung der Kosten. Die von Basel sollen den unfähigen vermeinten Dompropst, den von Pfirt, veranlassen, daß er die Güter der Dompropstei abtrete, und ihn, Gumpenberg, in der Folge mit Rücksicht auf dieselben unbeirrt lasse. Auf dieses

habe der unfähige vermeinte Propst durch seinen Procurator in Gegenwart Aller unverschämte Dinge vorbringen lassen und die Raths- und Stadtbeisitzer, nämlich Theodor Brand und den obersten Zunftmeister, angerufen, ihn bei seinem empfangenen Lehen zu beschützen; sie wissen wohl, was der Rath ihm und er dem Rathe zugesagt und verschrieben habe; er seinerseits wolle Brief und Siegel halten; dessen getröste er sich auch von ihnen; sie mögen daher den von Gumpenberg dahin halten, daß er von dem Titel und der Dompropstei abstehe und ihn unbehindert lasse. Auf dieses haben die von Basel, nämlich die genannten Beisitzer, öffentlich und ohne Scheu als Partes und Principalen, obwohl sie zuerst sich unter dem Schein von Vermittlern darnieder gesetzt hatten, bemerkt, er, Gumpenberg, habe nun das Anbringen des Dompropstes gehört, wie sehr er die von Basel anrufe, ihn bei Brief und Siegel als den rechten Dompropst zu handhaben; sie anerkennen ihn als solchen und wollen wider ihre Briefe und Siegel nicht handeln und gedenken, ihn dabei zu schützen. Da der von Gumpenberg sonst reich sei, so bitten sie ihn ernstlich, von der Dompropstei abzustehen und ihren Dompropst ruhig zu lassen, damit man nicht zu Schritten veranlaßt werde, die beiden Theilen leid wären; dabei haben sie, für den Fall, daß er nicht abtreten würde, auf „ein sacke oder klingen" gedroht. Auf das habe er, Gumpenberg, wieder geantwortet, das heiße nicht tagleisten, bei dem sie als Mittler sitzen würden, wenn sie ihm freventlich geboten, abzustehen; wenn sie unfreundlich mit ihm handeln wollten, so hätten sie ihn und seine Beiständer daheim lassen können und nicht in solche Kosten bringen sollen; er habe sich zu denen von Basel eines Bessern versehen und erwarte zur Ehre und zum Guten für sie einen bessern Abschied; diesen nehme er nicht an. Er werde von seinem erlangten Recht nicht abstehen und sich nicht abschrecken lassen, sondern werde sich dessen an gebührenden Orten und Enden bedienen. Sie sollen das Recht, dessen sie sich beruhmen, neben dem seinigen auflegen; zeige sich dann, daß sie ein besseres Recht hätten als er, so wolle er die Rathstube nicht verlassen, ohne vorher seine Rechtsame vor ihren Augen zu zerreißen, alle Kosten abzutragen und das Versprechen zu geben, kein Wort mehr zu verlieren. Daß sie aber keine Gerechtigkeiten sehen lassen, sondern nur mit Drohworten die Leute abwendig machen wollen, sei weder ein rechtlicher noch ein evangelischer Weg, sondern lautere Gewalt. Darauf habe einer seiner Beisitzer, der das Beste dazu reden wollte um sie, wenn möglich, auf einen andern Weg zu bringen, gesagt, das heiße nicht tagleisten, das sei kein rechter Weg, in dieser Weise komme man nicht zusammen; von den römischen Kaisern seien deßwegen die Rechte gesetzt worden, daß ein Theil den andern höre und sich bemühe, ihn zu verstehen, und dann jede Partei ihre Gerechtigkeiten auflege; wolle aber jeder nur nach seinem Kopf handeln, so würde einer zu Straßburg denken, dasjenige sei recht, was ein anderer zu Basel ganz als unrecht erfinden möchte, und käme man solcher Art nie zusammen. Die Beisitzer von Basel haben dann mit kurzen trotzigen Worten entgegnet, sie haben da nichts zu zeigen und aufzulegen; sie haben die Dompropstei und die Canonicate „ein dalluist" (nun dalame?) so lange Zeit geliehen und gedenken „sy" dabei zu handhaben; sie begehren wiederholt, Gumpenberg möchte von seinem Vorhaben zurücktreten. Dabei haben sie sich gegen den benannten Beisitzer des von Gumpenberg gewendet und gesagt, der Herr Doctor hätte ehrlich weislich und verständlich von der Sache geredet, wenn es an einem Ort geschehen wäre, an dem die kaiserlichen Rechts-Doctoren und „dieselbig münz" etwas gelten würden; aber in Basel („by uns") gelte sie nichts, weßhalb man es bei der gegebenen Antwort bleiben lasse. Nachdem er gehört hatte, daß die kaiserlichen Rechte und alle Billigkeit und Ehrbarkeit als ungültige Münze betrachtet werden, sei er aufgestanden und zur Rathstube hinaus und in die Herberge gegangen, um die Heimreise wieder anzutreten, die dann ohne Resolution geschehen sei. Als er dann wieder in das freie Frankenland zu seinen lieben Vettern, Schwägern, Herren und guten Freunden gekommen sei, habe er pflichtgemäß denselben den ganzen Hergang erzählt und sie um Rath und Beistand gebeten, damit die kaiserliche Stiftung, die dem Adel deutscher Nation zu Gutem gegründet worden sei, und der christliche Gottesdienst nicht so elend vertilgt und unterdrückt, auch ihm, von Gumpenberg, das Seinige nicht gewaltsam wider erhaltenes Recht genommen werde. Die genannten Herren des fränkischen Kreises haben dann nach langer Berathschlagung beschlossen, sie wollen nebst ihm, von Gumpenberg, an den Rath und die Stadt Basel schreiben und sie bitten („pietten"), um der von ihm angezeigten Ursachen wegen (folgt Wiederholung) von ihrem unbegründeten Handel abzustehen; was dann

geschehen sei, wie die hier beigelegte Copie vom Schreiben des fränkischen Adels, das mit dem seinigen durch einen eigen „sylberpoten" abgeschickt worden sei, erzeige. Zum Ueberfluß und aus besonderm Vertrauen, die Eidgenossen werden die von Basel als ihre Mitverwandten anhalten, von ihrem grundlosen Vorhaben abzugehen, wenden sie sich auch an diese, mit der höchsten Bitte, nicht bloß die Ehrbarkeit und Billigkeit, sondern auch ihre eigene Landesordnung zu betrachten, die da vermöge, daß man dem Papst und der Kirche das Ihrige belasse und keine kaiserliche Stiftung oder Prälatur vertilgt, viel weniger jemand das Seinige über erlangtes Recht genommen und vorenthalten werde, wie das ihm gegenüber nun seit dreizehn Jahren geschehen sei. Die Eidgenossen werden die Sache um so begründeter finden, da die von Basel oder ihre Vordern an die genannte Stiftung nicht den geringsten Pfenning gegeben haben, sondern einzig die Kaiser. Er, Gumpenberg, müsse über dreißig Priester und Kirchendiener und Andere täglich mit Wein, Brod und Anderm versehen, damit sie den gestifteten täglichen Gottesdienst vollbringen; hieran werde er nun zum größern Theile verhindert, weil die von Basel ihm Renten, Zinsen und Gülten einnehmen und er aus dem Seinigen die genannten Auslagen nicht zu bestreiten vermöge. Er bitte daher nochmals dringend, die von Basel zu verhalten, ihm die betreffenden Güter zuzustellen und für die während dreizehn Jahren bezogenen Früchte und Kosten und Schaden Ersatz zu leisten; Alles gemäß erlangtem Recht und Urtheil.

St. A. Bern: Baselbuch B, S. 5. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15; nach den Abschieden vom Jahr 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. — K. A. Appenzell: Abschiede.

Die Antwort, beziehungsweise Instruction, der Boten von Basel geht dahin: Dank für die Mittheilung der an die zwölf Orte gerichteten Schreiben des von Gumpenberg. Diese Schreiben seien unbegründet, wie man aus folgendem, wider Willen etwas länger gewordenen Bericht entnehmen wolle. Man wisse, welche Beschwerde den Stiften, Pfarrkirchen, Gotteshäusern, Aebten und Prälaten in der Eidgenossenschaft vor dreißig Jahren dadurch drohte, daß fremde und heimische Curtisanen mit ihren römischen „Erdiennten" (?) (Exspectanzen?), Provisionen, Gratien und Bullen ledige Pfründen angefallen haben, so daß die Eidgenossen beschlossen, diese Last nicht zu dulden, und vom Papste soviel erlangt haben, daß derselbe bewilligte, mit solchen Curtisanen nach unserm Gefallen zu verfahren, worauf die Curtisanerei in der Eidgenossenschaft verboten worden sei. Seit dieser Zeit habe diese Beläftigung aufgehört und habe man die im Papstmonat ledig werdenden Pfründen ohne Anstand verliehen. Als im Jahre 1524 einige in des Papstes Monat erledigte Pfründen zu Basel tauglichen Personen geliehen und aber dann von Curtisanen angefallen wurden, habe man diesfalls auf einem Tag zu Lucern, auf 16. März genannten Jahres, gemeine Eidgenossen um Rath gebeten. Diese haben geantwortet, es sei der Brauch, wenn solche Curtisanen kommen, soll man ihnen die Bullen an den Hals hängen, „und sy investieren in einen locken wasser". Die Eidgenossen wollten auch nicht dulden, daß man den curtisanischen Pfaffen Pension oder Reservate von Pfründen gebe, sondern haben auf der Jahrrechnung und am 28. Juni 1524 beschlossen, dieses abzustellen und mit den Curtisanen in angegebener Weise zu verfahren, worauf man vor diesen Ruhe gehabt habe. Als dann im Jahre 1525 Johann Werner, Freiherr zu Mersperg und Befort, Dompropst der hohen Stift Basel, in des Papstes Monat gestorben sei, haben die von Basel die Dompropstei dem Doctor Andreas Sturzel von Buchheim conferirt, der vom Capitel angenommen und in vollen Besitz der Propstei gelangt sei. Obwohl damals Doctor Fabri, Vicar zu Constanz, auf die benannte Dompropstei eine römische Bulle erlangt hatte, habe er doch mit Rücksicht auf das erwähnte eidgenössische Herkommen von derselben keinen Gebrauch gemacht. Als dann Andreas Sturzel auch in des Papstes Monat gestorben sei, habe man die Dompropstei dem Sigmund von Pfirt, Domherr der mehreren Stift Basel, geliehen, der sie gegenwärtig noch besitze. Auf das habe der genannte Johann Fabri, der mittlerweile Bischof zu Wien und Rath und Diener des römischen Königs geworden sei, nachdem die Chorherren ihre Residenz nach Freiburg im Breisgau verlegt hatten, gestützt auf seine päpstliche Bulle, von den Domherren den Possess der Dompropstei und von denen von Basel die Verstoßung des von Pfirt verlangt. Schon damals habe auch der von Gumpenberg von Rom aus geschrieben, wie er die Dompropstei vom Papst erhalten habe und daß man ihn in den Besitz derselben solle kommen lassen. Als man keinem willfahren wollte, habe der Bischof von Wien die von Basel beim Kammerrichter

zu Speier verklagt und erwirkt, daß jenen ein Pönalmandat zugekommen sei, bei einer Strafe von 20 Mark Goldes den Bischof in sechs Tagen einzusetzen und den von Pfirt zu entlassen, oder drei und dreißig Tage darauf beim Kammergericht zu erscheinen, wie das unterm 2. December 1540 den Eidgenossen schriftlich angezeigt worden sei. Diese haben dann die Sache zur gemeineidgenössischen gemacht und auf ihr Verwenden seien Kammergericht und Bischof stillgestellt worden. Da die Nutzungen der Stift, welche außerhalb der Stadt Basel fallen, von den Domherren zu Freiburg im Breisgau bezogen werden, diejenigen in der Stadt Basel aber von denjenigen genossen werden, die da geblieben sind und die dortigen Kirchen und Schulen bedienen, so habe man den Sigmund von Pfirt vermocht, sich mit den letztern zu begnügen und die äußern dem Bischof von Wien zu überlassen. Nach dem Tode des letztern komme nun der von Gumpenberg und fordere gestützt auf päpstliche Provisionen, Gratien, Processe, erlangte Rechte und Executorialbriefe die Entlassung des Sigmund von Pfirt und daß er sich in Betreff der bezogenen Nutzungen mit ihm vertrage. Als diese Forderung unterm 24. August 1549 abgelehnt worden sei, habe er in Aussicht gestellt, mit dem Sigmund von Pfirt diesfalls das Recht zu bestehen und gefordert, daß man zu diesem Zwecke ihm und den Seinigen ungehinderten Ein- und Ausgang in und von der Stadt Basel gewähre. Unterm 5. October habe man ihm geantwortet, man sei in Basel gewohnt, jedermann ungehindert zum Rechten kommen zu lassen, und so sollen auch er und die Seinigen sicher sein, wenn sie den von Pfirt belangen wollen; doch könne man mit demselben nichts vornehmen lassen, was den Freiheiten und wohlhergebrachten Bräuchen derer von Basel zuwider wäre; sollte hierüber Widerspruch walten, so wollen sich die von Basel gemäß ihrer goldenen Bulle vor ihrem ordentlichen Stab oder, unbeschadet ihren Freiheiten, vor gemeinen Eidgenossen verantworten. Auf das habe der von Gumpenberg den Jacob Plomv (?) von Freiburg als seinen Anwalt nach Basel geschickt, wo er am 16. October gegenüber dem Sigmund von Pfirt vor dem Rath erschienen sei und gefordert habe, daß der Rath den letzteren anhalte, dem von Gumpenberg die Dompropstei kraft der erlangten päpstlichen Execution abzutreten und sich in Betreff von Nutzung und Kosten mit ihm zu verabfinden. Sigmund von Pfirt habe für Abgabe seiner Antwort Aufschub verlangt, der ihm bis Martini bewilligt worden sei. Mittlerweile habe Andres, Bischof von Freiburg im Breisgau, die Dreizehn zu Basel, die man die geheimen Räthe nennt, berichtet, der von Gumpenberg beabsichtige, persönlich nach Basel zu kommen, er, der Bischof bitte daher für ihn um Geleit hin und zurück, welchem Gesuche entsprochen worden sei. Auf ein schriftliches Verlangen des von Gumpenberg habe man den 22. November den Stadtschreiber von Basel zu dem von Gumpenberg nach Neuenburg geschickt, zu vernehmen, was er mit denen von Basel zu reden habe. Von Gumpenberg habe dann beantragt, er und die von Basel sollen jede Partei zwei Schiedmänner wählen, welche in Betreff der Propstei eine gütliche Verhandlung vornehmen sollen. Das habe man sich gefallen lassen und den von Gumpenberg vergleitet, der dann auf den 31. December Tagfahrt angesetzt habe. Von Gumpenberg sei dann nach Basel gekommen, ehrenhaft empfangen worden und nebst Sigmund von Pfirt auf dem Richthaus daselbst erschienen. Die von Basel haben hierauf Blasius Schölli, neuen Obersten Zunftmeister, und Theodor Brand, alt-Burgermeister, und der von Gumpenberg Doctor Mathias (?) Held und Doctor Theobald Papst von Freiburg zu Unterthädigern ernannt. Vor diesen habe der von Gumpenberg durch Doctor Jäger von Freiburg vortragen lassen: Nach Absterben des letzten Dompropstes habe er vom Papst die Dompropstei erhalten, sei vom Capitel der Stift als der rechte Dompropst erkannt und ihm „die possession zu kilchen, chor und capitel ingeantwurtet" worden. Als er vernommen habe, daß die Dompropstei einen guten Theil ihrer Nutzung auf dem Gebiete der Stadt Basel habe, habe er die von Basel angegangen, ihm diese Nutzungen zu überlassen, welches Begehren er anmit wiederhole. Auf dieses habe Sigmund von Pfirt geantwortet, er und nicht der von Gumpenberg sei der rechte Dompropst; ungefähr vor zwölf Jahren, als sein Vorgänger Andreas Sturzel auch im Papstmonat gestorben sei, sei er durch die von Basel mit der Dompropstei begabt worden und nun so lange in ruhigem Besitze derselben geblieben. Die Vorgabe des von Gumpenberg, er besitze erlangtes Recht, könne ihn nicht beirren; er sei mit dem von Gumpenberg nie im Recht gestanden, noch auch nur citirt worden; daher gehe ihn das Executorial nichts an. Wenn auch der von Gumpenberg ihn nach Rom citirt hätte, so wäre er nicht schuldig, dort im Recht

zu erscheinen, weil solche römische Processe und curtisanische vermeintliche Rechte in der Eidgenossenschaft mit Willen des Papstes abgestellt worden seien. Er hoffe also bei dem Besitz der Propstei beschirmt zu werden. Die Unterthädiger versuchten nun gütliche Mittel aufzustellen. Dieses sei aber ohne allen Erfolg gewesen, weßhalb sie die Sache wieder an die von Basel („uns") haben gelangen lassen, um fernern Bescheid derselben zu vernehmen. Die von Basel haben dann auf den 1. Januar 1550 neu und alte Räthe besammelt, die sich von den Vermittlern derer von Basel über die gewaltete Verhandlung Bericht erstatten ließen, welche namentlich auch betonten, wie freundlich benannte Verhandlung vor sich gegangen sei. Die von Basel haben dann dem von Gumpenberg durch Bernhard Meyer, Burgermeister, Andreas Keller und Onofrius Holzach, alle des Raths, und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber, nicht auf dem Richthaus, wie der von Gumpenberg unrichtig angebe, sondern in der Herberg beim Storchen, in Beisein seiner Zugesetzten und Beistänber, die ihm theils von denen von Basel zugeordnet, theils von ihm von Freiburg hergebracht worden seien, folgende Antwort eröffnen lassen: Da, gemäß der Freiheit, welche die Eidgenossen vor ungefähr dreißig Jahren vom Papste erhalten haben, sie keine Curtisanen dulden müssen und die im Papstmonat ledig werdenden Pfründen und Prälaturen verleihen können, so habe man die Dompropstei der mehreren Stift Basel dem Sigmund von Pfirt, einem Domherrn und Adelichen, wie vor fünfundzwanzig Jahren dem Andreas Sturzel von Buchheim, conferirt und geliehen. Man sei daher nicht im Falle, ohne Vorwissen und Zustimmung gemeiner Eidgenossen, welche diese Sache auch berühre, dem Begehren des von Gumpenberg zu entsprechen. Da aber Sigmund von Pfirt ein alter kranker Mann sei und nicht mehr lange leben werde, so möge der von Gumpenberg bis zu des erstern Tode ruhig sein; wenn ihm dann an der Dompropstei etwas liege und er die von Basel diesfalls angehe, so werde man ihm so freundlich antworten, daß er bei denen von Basel alle Gutwilligkeit finden werde. Hierauf habe der von Gumpenberg, nach gehabter Unterredung mit seinem Beistand, erwiedert, er hätte eine bessere Antwort erwartet; der Baum falle aber nicht auf den ersten Streich; er wolle die Sache dermalen hierbei bleiben lassen und bessere Zeiten erwarten; immerhin wolle er mit denen von Basel hierüber keinen Streit haben, sondern allzeit ihr guter Freund sein. Hiemit sei man gütlich abgeschieden. Nichtsdestoweniger habe dann der von Gumpenberg die von Basel bei dem fränkischen Adel und den Eidgenossen verklagt und vorgegeben, sie besitzen keinen rechtmäßigen Titel für die Verleihung der Dompropstei, sie zerreißen die kaiserliche Stiftung, sie unterdrücken den Gottesdienst, sie nehmen die Nutzung der Propstei für sich und geben dem von Pfirt „Schidlon", und brauchen ihn zu ihrem Deckmantel; auf der gütlichen Tagleistung habe man ihn unfreundlich behandelt, „ine uf ein sack oder clingen getröwt" (?) und die Verordneten derer von Basel haben beiseits geredet, die kaiserlichen Rechtsdoctoren und dergleichen Münze gelte bei ihnen nichts, mit andern Verunglimpfungen. Denen von Basel geschehe hiemit unrecht. Mit Verleihung der Dompropstei und einiger anderer Pfründen sei weder der kaiserlichen Stiftung, noch gemeinem Adel zuwider gehandelt worden, sondern die von Basel hätten sich hierbei bezüglich des päpstlichen Monats nur der eidgenössischen Freiheit bedient; die Propstei sei nur an Adelspersonen verliehen und weder die kaiserliche Stiftung zerrissen, noch der Gottesdienst, der ja in Freiburg im Breisgau gehalten werde, unterdrückt worden. Der von Pfirt sei zur Zeit der Verleihung eine freie Adelsperson und nicht im ehelichen Stande gewesen; wenn er sich seither verehelicht habe, so habe man ihn deßwegen nicht von der Dompropstei verstoßen können; die Nutzungen der Propstei in der Stadt und deren Gebiet genieße er, wie man überhaupt zu Basel die geistlichen Güter weder in eigenen noch gemeinen Nutzen gezogen, sondern jedem Gotteshause belassen habe; Beschwerden trage der von Pfirt keine andern als sein Vorgänger. Von den angeblichen beleidigenden Vorgängen bei der gütlichen Verhandlung werden die zahlreichen Beistänber des von Pfirt und des von Gumpenberg und des letztern eigene Besitzer nichts wissen; wie er auch unrichtig vorgebe, er sei auf Verlangen derer von Basel und ihre Zusage, daß sie und nicht der von Pfirt mit ihm verhandeln werden, von Rhein-Neuenburg nach Basel gekommen. Es sei indessen nicht zu verwundern, wenn der von Gumpenberg die von Basel verunglimpfe, da er dieses auch den Eidgenossen gegenüber thue. In einem an den Stadtschreiber zu Basel gerichteten Briefe besage er unter Anderm, die von Basel werden mit ihren eigenen Eidgenossen in Uneinigkeit, Spott und Schaden kommen, das wisse er; es werden die Eidgenossen

die von Basel nicht vertheidigen und haben über das Benehmen der letztern ein Mißfallen; Gumpenberg sei bei einigen der wichtigsten Orte bekannt und „verdient" und verstehe, daß wenn die Eidgenossen durch die von Basel in Spott oder Beschwerden geführt würden, sie dieses denen von Basel weniger schenken würden als er. Die von Basel haben übrigens diesem Briefe keinen Glauben geschenkt, wohlwissend, daß die Eidgenossen nicht gesinnt seien, das Curtisanenwerk wieder einzuführen. Dem fränkischen Adel, bei dem der von Gumpenberg laut des erstern Schreiben die von Basel auch schwer verklagt habe, wollen sie antworten und ihm laut ihrer goldenen Bulle das Recht bieten, in der Hoffnung, über gethanes Rechtbot und entgegen dem kaiserlichen gemeinen Landfrieden werde sie niemand beunruhigen, und daß auch die Eidgenossen sie beim Recht handhaben werden. Gestützt auf das Angebrachte bitte man die Eidgenossen, sie wollen die von Basel für empfohlen halten, wie früher deren Sache als gemeineidgenössische zu ihren Handen nehmen, sie vor den Plackereien der Curtisanen beschützen und dem fränkischen Adel und dem von Gumpenberg ernstlich schreiben, daß diese die von Basel bei dem den Eidgenossen vom Papste vergünstigten Herkommen ruhig bleiben lassen und über angebotenes Recht nichts vornehmen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 100. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 305. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Freiburg: Bei diesem Abschied. — K. A. Solothurn: Bei diesem Abschied. — K. A. Schaffhausen: Beim Abschied v. 11. August 1550. L. A. Appenzell: Abschiede.

Beim Abschied in der Zürcher Sammlung, ebenso in der Freiburger, aber nach den Abschieden von 1550, und beim Solothurner Exemplar liegt ein Auszug aus frühern Abschieden betreffend Verhandlungen wegen der Curtisanen, offenbar eine Vorlage der Basler Gesandten. Es enthält dieser Auszug folgende Abschiedeartikel: 1519, 5. Juli **ff**, 15. December **k**; 1520, 9. Januar von **c** den ersten Satz, 8. Februar **i**, 2. October **h**; 1524, 16. Februar **l**, 6. Juni **t**, 28. Juni **m**.

1550, 1. Juli. Burgermeister und Rath zu Basel an Wilhelm von Grumbach und Wolf von Veltberg, Ritter, Hans Albrecht von Rosenberg, Martin von Rottenhan, Valentin Fuchs, Oth Groß von Trackhouw, und Andere vom Adel des fränkischen Kreises. In ihrem Schreiben vom 30. März, das am 23. April angekommen sei, betreffend den Ambros von Gumpenberg, der sich confirmirter Dompropst der Stift Basel nenne, ihren Vetter, Schwager und guten Freund, sagen sie, daß sich die von Basel ohne Recht seit einigen Jahren die Dompropstei und andere Canonicate des Domstiftes Basel aneignen; diese seien eine kaiserliche Stiftung, einzig dem Adel der deutschen Nation gewidmet. So habe man insbesondere dem von Gumpenberg die in der Obrigkeit derer von Basel gelegene Nutzung der Dompropstei vorenthalten, wobei verlangt wurde, ihm diese verabfolgen zu lassen, ansonst man auf weitere rechtliche Mittel denken müßte. Von einer kaiserlichen Fundation wisse man nichts und ebensowenig davon, daß etwas dem gemeinen Adel entgegen gehandelt worden wäre. Vor fünfundzwanzig Jahren habe man auf Absterben des Johann Werner, Freiherrn von Mersberg und Befort und Dompropst, die Dompropstei der mehreren Stift Basel dem Andreas Sturzel von Buchheim conferirt, und nach dessen Tod dem Sigmund von Pfirt, einem damals unverheiratheten Adeligen und Domherrn der benannten Stift geliehen. Das sei geschehen zufolge dem Herkommen der Eidgenossenschaft, welchem gemäß man da Gewalt habe, Pfründen und Prälaturen, welche in des Papstes Monat vaciren, zu conferiren und zu leihen und die römischen Provisionen, Gratien, Processe, Executoriale und was die Curtisanen aufbringen, nicht zu beachten schuldig sei, was übrigens nicht aus eigener Gewalt, sondern in Folge päpstlicher Verwilligung geschehe. Dabei sei indessen die Dompropstei immer Adelspersonen geliehen worden. Der von Gumpenberg könne sich daher nicht beklagen, daß ihm das Seinige entzogen worden sei. Derselbe behaupte auch mit Unrecht, daß die von Basel die Nutzung der Propstei auf ihrem Gebiete genießen und dem von Pfirt einen „Scheidlohn" geben, damit er ihr Deckmantel sei. Der von Pfirt genieße alles Einkommen und trage auch alle Beschwerden seiner Vorgänger. Gemäß der Leihung gehörten alle Nutzungen dem von Pfirt; aber seitdem die Domherren ihre Residenz nach Freiburg im Breisgau verlegt haben, sei es gepflogen worden, daß man die Einkünfte in Oesterreich, der Markgrafschaft und anderswo jenen belassen habe, und diejenigen, welche zu Basel geblieben seien, nur die dasigen Einkünfte beziehen. Das sei auch gegenüber dem Bischof von Wien, der nach Sturzels Tod die Dompropstei angefallen und

geschehen sei, wie die hier beigelegte Copie vom Schreiben des fränkischen Adels, das mit dem seinigen durch einen eigen „sylberpoten" abgeschickt worden sei, erzeige. Zum Ueberfluß und aus besonderm Vertrauen, die Eidgenossen werden die von Basel als ihre Mitverwandten anhalten, von ihrem grundlosen Vorhaben abzugehen, wenden sie sich auch an diese, mit der höchsten Bitte, nicht bloß die Ehrbarkeit und Billigkeit, sondern auch ihre eigene Landesordnung zu betrachten, die da vermöge, daß man dem Papst und der Kirche das Ihrige belasse und keine kaiserliche Stiftung oder Prälatur vertilgt, viel weniger jemand das Seinige über erlangtes Recht genommen und vorenthalten werde, wie das ihm gegenüber nun seit dreizehn Jahren geschehen sei. Die Eidgenossen werden die Sache um so begründeter finden, da die von Basel oder ihre Vordern an die genannte Stiftung nicht den geringsten Pfenning gegeben haben, sondern einzig die Kaiser. Er, Gumpenberg, müsse über dreißig Priester und Kirchendiener und Andere täglich mit Wein, Brod und Anderm versehen, damit sie den gestifteten täglichen Gottesdienst vollbringen; hieran werde er nun zum größern Theile verhindert, weil die von Basel ihm Renten, Zinsen und Gülten einnehmen und er aus dem Seinigen die genannten Auslagen nicht zu bestreiten vermöge. Er bitte daher nochmals dringend, die von Basel zu verhalten, ihm die betreffenden Güter zuzustellen und für die während dreizehn Jahren bezogenen Früchte und Kosten und Schaden Ersatz zu leisten; Alles gemäß erlangtem Recht und Urtheil.

St. A. Bern: Baselbuch B, S. 5. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15; nach den Abschieden vom Jahr 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. — L. A. Appenzell: Abschiede.

Die Antwort, beziehungsweise Instruction, der Boten von Basel geht dahin: Dank für die Mittheilung der an die zwölf Orte gerichteten Schreiben des von Gumpenberg. Diese Schreiben seien unbegründet, wie man aus folgendem, wider Willen etwas länger gewordenen Bericht entnehmen wolle. Man wisse, welche Beschwerde den Stiften, Pfarrkirchen, Gotteshäusern, Aebten und Prälaten in der Eidgenossenschaft vor dreißig Jahren dadurch drohte, daß fremde und heimische Curtisanen mit ihren römischen „Erdiennten" (?) (Exspectanzen?), Provisionen, Gratien und Bullen ledige Pfründen angefallen haben, so daß die Eidgenossen beschlossen, diese Last nicht zu dulden, und vom Papste soviel erlangt haben, daß derselbe bewilligte, mit solchen Curtisanen nach unserm Gefallen zu verfahren, worauf die Curtisanerei in der Eidgenossenschaft verboten worden sei. Seit dieser Zeit habe diese Belästigung aufgehört und habe man die im Papstmonat ledig werdenden Pfründen ohne Anstand verliehen. Als im Jahre 1524 einige in des Papstes Monat erledigte Pfründen zu Basel tauglichen Personen geliehen und aber dann von Curtisanen angefallen wurden, habe man diesfalls auf einem Tag zu Lucern, auf 16. März genannten Jahres, gemeine Eidgenossen um Rath gebeten. Diese haben geantwortet, es sei der Brauch, wenn solche Curtisanen kommen, soll man ihnen die Bullen an den Hals hängen, „und sy investieren in einen locken wasser". Die Eidgenossen wollten auch nicht dulden, daß man den curtisanischen Pfaffen Pension oder Reservate von Pfründen gebe, sondern haben auf der Jahrrechnung und am 28. Juni 1524 beschlossen, dieses abzustellen und mit den Curtisanen in angegebener Weise zu verfahren, worauf man vor diesen Ruhe gehabt habe. Als dann im Jahre 1525 Johann Werner, Freiherr zu Mersperg und Besort, Dompropst der hohen Stift Basel, in des Papstes Monat gestorben sei, haben die von Basel die Dompropstei dem Doctor Andreas Sturzel von Buchheim conferirt, der vom Capitel angenommen und in vollen Besitz der Propstei gelangt sei. Obwohl damals Doctor Fabri, Vicar zu Constanz, auf die benannte Dompropstei eine römische Bulle erlangt hatte, habe er doch mit Rücksicht auf das erwähnte eidgenössische Herkommen von derselben keinen Gebrauch gemacht. Als dann Andreas Sturzel auch in des Papstes Monat gestorben sei, habe man die Dompropstei dem Sigmund von Pfirt, Domherr der mehreren Stift Basel, geliehen, der sie gegenwärtig noch besitze. Auf das habe der genannte Johann Fabri, der mittlerweile Bischof zu Wien und Rath und Diener des römischen Königs geworden sei, nachdem die Chorherren ihre Residenz nach Freiburg im Breisgau verlegt hatten, gestützt auf seine päpstliche Bulle, von den Domherren den Possess der Dompropstei und von denen von Basel die Verstoßung des von Pfirt verlangt. Schon damals habe auch der von Gumpenberg von Rom aus geschrieben, wie er die Dompropstei vom Papst erhalten habe und daß man ihn in den Besitz derselben solle kommen lassen. Als man keinem willfahren wollte, habe der Bischof von Wien die von Basel beim Kammerrichter

zu Speier verklagt und erwirkt, daß jenen ein Pönalmandat zugekommen sei, bei einer Strafe von 20 Mark Goldes den Bischof in sechs Tagen einzusetzen und den von Pfirt zu entlassen, oder drei und dreißig Tage darauf beim Kammergericht zu erscheinen, wie das unterm 2. December 1540 den Eidgenossen schriftlich angezeigt worden sei. Diese haben dann die Sache zur gemeineidgenössischen gemacht und auf ihr Verwenden seien Kammergericht und Bischof stillgestellt worden. Da die Nutzungen der Stift, welche außerhalb der Stadt Basel fallen, von den Domherren zu Freiburg im Breisgau bezogen werden, diejenigen in der Stadt Basel aber von denjenigen genossen werden, die da geblieben sind und die dortigen Kirchen und Schulen bedienen, so habe man den Sigmund von Pfirt vermocht, sich mit den letztern zu begnügen und die äußern dem Bischof von Wien zu überlassen. Nach dem Tode des letztern komme nun der von Gumpenberg und fordere gestützt auf päpstliche Provisionen, Gratien, Processe, erlangte Rechte und Executorialbriefe die Entlassung des Sigmund von Pfirt und daß er sich in Betreff der bezogenen Nutzungen mit ihm vertrage. Als diese Forderung unterm 24. August 1549 abgelehnt worden sei, habe er in Aussicht gestellt, mit dem Sigmund von Pfirt diesfalls das Recht zu bestehen und gefordert, daß man zu diesem Zwecke ihm und den Seinigen ungehinderten Ein- und Ausgang in und von der Stadt Basel gewähre. Unterm 5. October habe man ihm geantwortet, man sei in Basel gewohnt, jedermann ungehindert zum Rechten kommen zu lassen, und so sollen auch er und die Seinigen sicher sein, wenn sie den von Pfirt belangen wollen; doch könne man mit demselben nichts vornehmen lassen, was den Freiheiten und wohlhergebrachten Bräuchen derer von Basel zuwider wäre; sollte hierüber Widerspruch walten, so wollen sich die von Basel gemäß ihrer goldenen Bulle vor ihrem ordentlichen Stab oder, unbeschadet ihren Freiheiten, vor gemeinen Eidgenossen verantworten. Auf das habe der von Gumpenberg den Jacob Plomv (?) von Freiburg als seinen Anwalt nach Basel geschickt, wo er am 16. October gegenüber dem Sigmund von Pfirt vor dem Rath erschienen sei und gefordert habe, daß der Rath den letzteren anhalte, dem von Gumpenberg die Dompropstei kraft der erlangten päpstlichen Execution abzutreten und sich in Betreff von Nutzung und Kosten mit ihm zu verabfinden. Sigmund von Pfirt habe für Abgabe seiner Antwort Aufschub verlangt, der ihm bis Martini bewilligt worden sei. Mittlerweile habe Andres, Bischof von Freiburg im Breisgau, die Dreizehn zu Basel, die man die geheimen Räthe nennt, berichtet, der von Gumpenberg beabsichtige, persönlich nach Basel zu kommen, er, der Bischof bitte daher für ihn um Geleit hin und zurück, welchem Gesuche entsprochen worden sei. Auf ein schriftliches Verlangen des von Gumpenberg habe man den 22. November den Stadtschreiber von Basel zu dem von Gumpenberg nach Neuenburg geschickt, zu vernehmen, was er mit denen von Basel zu reden habe. Von Gumpenberg habe dann beantragt, er und die von Basel sollen jede Partei zwei Schiedmänner wählen, welche in Betreff der Propstei eine gütliche Verhandlung vornehmen sollen. Das habe man sich gefallen lassen und den von Gumpenberg vergleitet, der dann auf den 31. December Tagfahrt angesetzt habe. Von Gumpenberg sei dann nach Basel gekommen, ehrenhaft empfangen worden und nebst Sigmund von Pfirt auf dem Richthaus daselbst erschienen. Die von Basel haben hierauf Blasius Schölli, neuen Obersten Zunftmeister, und Theodor Brand, alt-Burgermeister, und der von Gumpenberg Doctor Mathias (?) Held und Doctor Theobald Papst von Freiburg zu Unterthädigern ernannt. Vor diesen habe der von Gumpenberg durch Doctor Jäger von Freiburg vortragen lassen: Nach Absterben des letzten Dompropstes habe er vom Papst die Dompropstei erhalten, sei vom Capitel der Stift als der rechte Dompropst erkannt und ihm „die possession zu kilchen, chor und capitel ingeantwurtet" worden. Als er vernommen habe, daß die Dompropstei einen guten Theil ihrer Nutzung auf dem Gebiete der Stadt Basel habe, habe er die von Basel angegangen, ihm diese Nutzungen zu überlassen, welches Begehren er anmit wiederhole. Auf dieses habe Sigmund von Pfirt geantwortet, er und nicht der von Gumpenberg sei der rechte Dompropst; ungefähr vor zwölf Jahren, als sein Vorgänger Andreas Sturzel auch im Papstmonat gestorben sei, sei er durch die von Basel mit der Dompropstei begabt worden und nun so lange in ruhigem Besitze derselben geblieben. Die Vorgabe des von Gumpenberg, er besitze erlangtes Recht, könne ihn nicht beirren; er sei mit dem von Gumpenberg nie im Recht gestanden, noch auch nur citirt worden; daher gehe ihn das Executorial nichts an. Wenn auch der von Gumpenberg ihn nach Rom citirt hätte, so wäre er nicht schuldig, dort im Recht

vom Domcapitel zu Freiburg Possess erlangt hatte, so gehalten worden, indem man ihm nur die äußern Nutzungen überlassen habe. Widerlegung des Vorwurfes, daß man dem von Gumpenberg mit Schimpf- und Drohworten begegnet sei, wie in der Instruction. Aus diesen Gründen gebe man dem von Gumpenberg außer im Rechten weder Red noch Antwort; wenn er aber einen Rechtspruch verlange, so sei man bereit, gemäß der goldenen Bulle derer von Basel zu Recht zu stehen und zu Gleichem den von Pfirt anzuhalten. Sollte, wie angedeutet werde, gegen die von Basel entgegen dem kaiserlichen Landfrieden etwas vorgenommen werden wollen, so wolle man gewärtigen, wie man mit Gottes und guter Freunde Hülfe bei dem Recht bleiben könne. Bitte um umgehende Antwort durch den gesandten Boten.

St. A. Zürich: Acten Basel. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 289. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 11. August 1550. — L. A. Appenzell: Abschiede.

Laut der bei der Freiburger Copie liegenden Missive von Basel an Freiburg vom 10. Juli sind die Instruction von Basel, der Auszug der ältern Abschiede und die Copie des Basler Schreibens vom 1. Juli auf specielles Verlangen der Gesandten von Freiburg auf dem Tag zu Baden nach Freiburg übermittelt worden.

Zu **p.** Wahrscheinlich mit Bezug auf diesen Punkt hatte die Stadt St. Gallen laut dem Rathsbuch 1541—1553 S. 212 und 214 vom 18. Juni und 9. Juli den Ambros Eigen und Leonhard Koller als Gesandte auf dem Tag. Doch deutet das Rathsbuch auch auf eine im Abschiedtext nicht erwähnte Verhandlung mit Liancourt wegen Pensionen hin.

Zu **r.** Das Schwyzer Exemplar fügt bei, es haben die Gesandten von Basel angezeigt, daß ihre Obern diese zehn Tage auch haben wollen.

Der Beschluß selbst gieng noch etwas weiter. 1550, 1. September. Basel an den Landvogt zu Baden. Auf den an der letzten Jahrrechnung erfolgten Abschied seien heute die an den fraglichen zehn Soldtagen betheiligten Hauptleute und Knechte vor dem Rath zu Basel erschienen und haben erklärt, daß sie ohne Recht von diesen zehn Tagen nicht abstehen. Der Rath habe ihnen dann gerathen, wenn ein eidgenössisches Ort oder Angehörige desselben dieser Ansprache wegen das Recht gegen den König brauchen wollen, so sollen sie dieses ebenfalls zu Peterlingen vollführen, das nun die Hauptleute auf das Verlangen der Knechte thun werden. Vermöge des benannten Abschiedes zeige man das hiemit an, mit dem Begehren, der Landvogt wolle ebenfalls in Gemäßheit des genannten Abschiedes berichten, wie sich die Hauptleute und Knechte der übrigen Orte in dieser Angelegenheit halten und wer das Recht ergreifen wolle.

K. A. Basel: Missivenbuch 1547—50, S. 1032.

Zu **z.** Der Zürcher Abschied giebt das Bordereau für den Antheil von Zürich aus der Geleitsbüchse von Baden so: 21 Kronen 8½ Joachimsthaler 5 kaiserliche Kronen 1 rhein. Gulden an Gold 1 alte Krone 1 Ducaten 33 Schwyzerbatzen 13 Batzen an Lucerner Schillingen 19 Churerbatzen 4 Gulden und 9½ Batzen an Constanzermünz. Unter den Ausgaben ist hier Venner Sonnenberg nicht bemerkt.

Das Freiburger Exemplar besagt einfach, vom Landvogt im Thurgau seien jedem der X Orte 34 Gulden 8 Schilling geworden. Das Solothurner Exemplar hat von diesem Artikel nur, aus der Geleitsbüchse zu Vilmergen seien dem Boten von Solothurn 4 Pfund (?) 12 Schilling, Badner Währung, und vom Landvogt im Thurgau jedem der X Orte 34 Gulden 8 Schilling zutheil geworden. Das Appenzeller Exemplar: der Landvogt im Rheinthal bleibe jedem der VIII Orte von seiner Vogtei 54 Gulden 11 Schilling 2 Denar schuldig, je 15 Constanzer Batzen für einen Gulden.

Im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird die Rechnung so gegeben:

1. Verrechnet mit Jost Abyberg, des Raths zu Lucern, als Landvogt zu Sargans: Einnahmen 2428 Pfund 5 Schilling 6 Haller. Ausgaben: 953 Pfund 17 Schilling Haller, mehr 39 Pfund Haller. Rest 1603 Pfund 8 Schilling 6 Haller (sic). Trifft auf jedes der VII Orte 210 Pfund. 2. Rechnung

mit Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen 1791 Pfund 12 Schilling; „ist im ein jedes stuck für ij pfund gerechnet". Ausgaben 520 Pfund 9 Schilling. Rest 1271 Pfund 3 Schilling. Trifft jedem Ort 160 Pfund Badenerwährung; das Uebrige ist ihm zu einer Verehrung nachgelassen. 3. Rechnung mit Heinrich Zehnder von Zug, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen 802 Gulden 7 Schilling 2 Denar. Ausgaben 440 Gulden 7 Schilling. „Und so jedes stuck um ein guldin gerechnet und angeschlagen", bleibt der Vogt schuldig 437 Gulden 11 Schilling 3 Denar. Trifft jedem Ort 54 Gulden 11 Schilling 2 Denar. 4. Rechnung mit Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten an Geld 1468 Gulden 1 Schilling 2 Denar. Ausgaben 1099 Gulden 9 Schilling 4 Denar. „Me verritten" 22 Gulden 10 Schilling. Rest 345 Gulden 11 Schilling 10 Denar. Trifft auf jedes Ort 34 Gulden 8 Schilling 8 Denar. Einnahmen von den niedern Gerichten 354 Gulden 14 Schilling 6 Denar. Ausgaben 104 Gulden 6 Schilling 10 Denar. Rest 250 Gulden 7 Schilling 8 Denar. Trifft jedem Ort 35 Gulden 11 Schilling 10 Denar. 5. Rechnung mit Gilg Tschudi von Glarus, Landvogt zu Baden. Einnahmen 1271 Pfund 2 Schilling 4 Denar. Ausgaben 1163 Pfund 6 Schilling. Rest 107 Pfund 16 Schilling 4 Denar. Trifft jedem Ort 10 Pfund. 6. Aus der Geleitsbüchse zu Baden ist ausgegeben worden: 10 Pfund den Vieren von Nordorf, die verbrannt sind; 16 Pfund des Landeggers Frau wegen eines Kinds; 23 Pfund Läuferlohn nach Speyer wegen des Wädenswyler Handels; 12 Pfund für Erziehung eines Kindes zu Coblenz; 2 Kronen 4 Schilling zu Wettingen zu Letzi; 2½ Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen zu Baden; 1 Pfund 4 Schilling um die Säckli; 4 Pfund den Stadtknechten; 14 Pfund dem Untervogt für seinen Jahrlohn und „Beßerung"; 34 Pfund beiden Geleitsleuten und ihren Weibern und 6 Pfund zu der Besserung; 9 Pfund dem Landschreiber, „hat er darglichen"; 1 Pfund 4 Schilling Hans Jacoben; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 4 Pfund dem Stubenknecht; 5 Pfund „im von etlichen suppen und kerzen"; 1½ Pfund denen, so die Geleitsbüchsen gereicht; 5 Pfund um „yprorras" (?); 4 Pfund den Priestern und Sigristen; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schweery; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen einzieht; 3 Pfund den Spielleuten; 1 Pfund dem Pfeiffer („pfyfer") von Mellingen; 2 Pfund den Sondersiechen; 2 gute Gulden des Landvogts Diener; 7 gute Gulden den Dienern der Gesandten; 8 Pfund wegen Kleidung für ein armes Kind; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund Hans Meyer; 4 Pfund dem Jacob Wyß wegen des verbrannten Heus („haies"), das er dem Landvogt abgekauft hat; 10 Pfund dem Nachrichter für einen Rock. Jedes der VIII Orte erhält 8½ Thaler 21 Sonnenkronen 5 kaiserliche Kronen 1 alte Krone 1 Ducaten 33 Schwyzer Batzen 13 Batzen an Lucerner Schilling 19 Churer Batzen 4 Gulden 9½ Batzen an Constanzer Münz. 7. Von den übrigen Geleitsbüchsen lautet die Rechnung wie der Abschiedtext; nur bei Vilmergen wird der Antheil eines Orts mit 1½ Pfund und 4 Denar bezeichnet und als Theilnehmer werden sechs Orte genannt. Sodann werden als Löhnungen für die Geleitsleute angegeben für Vilmergen 12 Batzen, bei den übrigen Geleitsbüchsen wie bei der Jahrrechnung von 1549; siehe dort Note zu **bb.** 8. Von der „Stür" zu Dießenhofen jedem Ort 7 Kronen. 9. Vom Stadhof und hintern Hof wie im Abschiedtext.

Zu **z** und **kk.** Diese Artikel sind im Appenzeller Exemplar von anderer Schrift als der übrige Abschiedtext.

Zu **aa.** Die Lucerner Sammlung enthält diese Verhandlung vom übrigen Abschiedstexte getrennt auf f. 261; sie trägt kein Datum, aber die Erwähnung des Tages als Jahrrechnung und eine Vergleichung mit Art. **s** lassen die richtige Einreihung als zweifellos erscheinen. Die Vorschrift für eventuelle Verlängerung des Termins für das Abbrechen der Feste und betreffend das Verlesen dieser Vereinung beim Aufziehen jedes neuen Vogts ist im Lucerner Exemplar auf den Rand geschrieben und sehr möglich Product einer spätern Verhandlung. Man sehe den Abschied vom 29. Juli 1550 **a** und namentlich den vom 11. August **z.** Diese Verhandlung auch im K. A. Schwyz: A. Wädenswyl und im K. A. Glarus, bei diesem Abschied, mit einem Termin für das Abbrechen der Feste von fünf Jahren und ohne die Randbemerkungen des Lucerner Exemplars; ohne Datum.

Zu **ll.** Der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, weist einen Pfandbrief vor, den Herzog Leopold von Oesterreich unterm 7. August (Freitag vor St. Laurenz) 1386 Hans, dem Schmid zu Baden, und dessen Söhnen gegeben hat für 600 Gulden, die dieser Hans geliehen hat und welche Hans, dem Truchseß von Waldburg, des Herzogs Landvogt, für Kosten, die er in dem Krieg wider die „Schwizer" gehabt hat, und für eine alte Geldschuld zutheil geworden sind, und wofür Hans, der Schmid, Briefe von des Herzogs Vater selig gehabt hat, welche er aber dann wieder herausgegeben hat. Für diese 600 Gulden, die fünfe von hundert Zins tragen, wird nun eine große Zahl (die Aufzählung füllt drei Seiten) von Geld-, Kernen-, Haber-, Pfeffer- und Salzzinsen, die dem Herzog zuständig sind und zu Baden liegen, eingesetzt, mit der Bedingung, daß der Ansprecher diese haben und genießen könne so lange bis er um die genannten 600 Gulden gänzlich bezahlt sein wird. Der Landvogt fügt bei, wenn man das jährliche Ausgeben von diesem „Lechen" abziehen würde, so würde es nicht mehr als etwa 33 „Stuk" ertragen. Dieses Lehen und Pfandschaft stehe nun in der Hand einer Wittfrau zu Baden, die laut Vernehmen wegen des Bezugs dieser Zinse mit den Bürgern zu Baden vielen Zank und Unwillen habe. Der Landvogt weist noch einen andern Pfandbrief vor, den Herzog Leopold von Oesterreich einem, genannt Büschinger, um 20 Mark Silber, Basler Gewichts, ausgestellt hat, und wofür auch Kernen- und Geldzinse eingesetzt worden sind; von Georg von Zuber, Landvogt zu Baden, sei dann diese Pfandschaft um 90 rheinische Goldgulden gesteigert worden; Alles auf Wiederablösung. Diese Ablösung könnten nun anstatt der Herrschaft Oesterreich die VIII Orte thun; er, der Landvogt, rathe aber nicht hiefür; denn die versetzten Zinse liegen an so vielen Orten vertheilt und seien die betreffenden Lehengüter in der Folge noch weiters so sehr verstückelt worden, daß ein Landvogt diese Zinsen nur mit bedeutenden Kosten und Schaden einbringen könnte und hiefür einen besondern Knecht haben müßte. Nun aber haben sich die von Baden erboten, wenn man ihnen die verpfändeten Zinse überlasse, so wollen sie, damit die jährliche Unruhe wegen des Bezuges und namentlich auch das Mißliche, das mit dem auf den Pfistern lastenden Pfefferzins verbunden sei, abgestellt werde, das Pfandgeld erlegen; daneben wollen sie noch die VIII Orte von 24 Pfund und 14 Schilling Haller, 3 Mütt Kernen und $^1/_2$ Mütt Haber, 15 Eiern 1 Herbsthuhn ewigen Zinses, die der Landvogt den Gotteshäusern und Pfründen zu Baden auszurichten habe, befreien. Der Landvogt beglaube nun, man sollte dieses Anerbieten der Stadt Baden annehmen, wodurch die VIII Orte jener „xv stuck" Zinses an die Gotteshäuser und Pfründen ohne Entgeld zu geben entledigt würden. Die Boten theilen die Ansicht des Landvogts, weil aus den von ihm angeführten Gründen die versetzten Lehenstücke doch nie gelöst würden, zumal sie über den Pfandschilling heraus nichts ertragen, und man bei dem Vorschlag derer von Baden überhin noch eine Last verliert. Da man aber ohne Instruction ist, so soll das jeder Bote heimbringen und jedes Ort soll seine Meinung in Monatsfrist dem Landvogt zu Baden zuschreiben. Wenn dann die Mehrheit der Orte zustimmt, so soll der Landvogt die Sache mit denen von Baden in Ordnung stellen, doch sich auch Brief und Siegel in Betreff der von ihnen nachgelassenen Zinse geben lassen. Wenn aber den Obern die Sache nicht gefiele, so soll die ganze Abrede nichtig sein. Um die Lehensversatzung haben die Orte keine Reversbriefe, noch steht hierüber im Urbar etwas, so daß keine Gewahrsamen geschwächt werden müßten.

Dieser Artikel befindet sich in der Zürcher Sammlung in unserm Abschied zwischen der zu **o** gegebenen Antwort Basels und der eigentlichen Jahrrechnung, mit anderer Schrift als der übrige Abschiedtext und ohne Datum, doch ist seine Hiehergehörigkeit durch den Abschied vom 11. August **b** hergestellt.

Zu **pp.** 1550, 1. Juli, Baden. Die Boten der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen an Christoph, Bischof zu Constanz. Der Abt von St. Gallen habe ihnen durch seinen alten Hauptmann und Landvogt in der Grafschaft Toggenburg, Christoph Schorno von Schwyz, eröffnen lassen, der Bischof habe vor Kurzem an den Abt folgende Forderung gestellt: Vor einigen Jahren sei zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen in Betreff der vier Pfarreien Rorschach, beiden Höchst und Bernang ein Vertrag errichtet worden, dem gemäß je nach fünfzehn Jahren der Abt wegen der Pfarrei Rorschach 30 Gulden, wegen beider Höchst 50 Gulden und wegen Bernang auch 50 Gulden dem Bischof zu Constanz

an das bischöfliche Siegel zu geben habe. Da nun der betreffende Termin im Jahre 1532 und wieder im Jahre 1547 herangekommen sei, ohne daß der Abt die benannten Beträge entrichtet habe, so werde der Abt aufgefordert, dieselben an den Siegler des Bischofs zu bezahlen. In Folge dieser Aufforderung habe dann der Abt dem Bischof geschrieben, wie die betreffenden Pfarreien sehr in Abgang gekommen seien, so daß das Gotteshaus St. Gallen hiedurch in großen Schaden versetzt worden sei. Wenn sie von Seite des Bischofs nicht Schutz und Schirm haben, so möge der Bischof von seiner Forderung abstehen, oder dann mögen der Bischof und der Abt sich zusammen verfügen und sich in Betreff dieses Vertrags und wegen anderer nöthiger Geschäfte unterreden und vereinbaren. Auf dieses habe der Bischof dem Abt geantwortet und nach langer Erörterung sein Verlangen um Bezahlung des genannten Ausstandes laut Vertrag wiederholt. Hierüber beschwere sich nun der Abt sehr und zwar in Anbetracht des Zwiespaltes in der Religion und weil er zum Unterhalt der Pfarrherren an genannten Orten jährlich große Summen an Korn, Wein, Haber und Geld darstrecke. Der Abt glaube daher, der Bischof sollte sich zu dieser Zeit gedulden bis man durch die Gnade Gottes wieder zur Einigkeit in der Religion komme, und habe deßhalb seine Schirmherren um Hülfe und Rath angesucht. Da nun dem Bischof der Zwiespalt in Betreff der Religion in der Obrigkeit des Abts, wodurch das Gotteshaus sehr in Abgang gekommen sei, bekannt sei, und der Abt, wie bemerkt, für den Unterhalt der Pfarrer große Summen zu verwenden habe, so bitte man den Bischof, den Abt in Betreff des fraglichen Ausstandes zu dieser Zeit ruhig zu lassen. Wenn man, wie man hoffe, durch die Gnade Gottes in der Religion wieder einig werde, werde der Abt in Betreff des erwähnten Vertrages ohne Zweifel sich mit dem Bischof gütlich vereinbaren. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten-Abtheilung.

124.

Lauis. 1550, 25. Juni (Mittwoch). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 162. **Staatsarchiv Bern:** Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, S. 1. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 103. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 29.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß. Bern. Jacob Thormann. Lucern. Leodegar Golder. Uri. Ulrich Megnet. Schwyz. Jost Mettler. Unterwalden (Nidwalden). Kaspar von Uri. Zug. Kaspar Zobrist. Glarus. Michael Störi. Basel. Onofrius Holzach. Freiburg. Sebastian Alt. Solothurn. Ulrich Häni. Schaffhausen. Kaspar Stierli.

A. 1. Der Seckelmeister übergiebt die Landsteuer von Lauis im Betrage von 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco zahlt ihre Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Sonvico entrichtet als Steuer 640 Pfund. 4. Die Commune Ponte giebt ihre Steuer mit 392 Pfund und 3 Spagürli. 5. Zoll und Bank zu Mendris und Balerna haben ergeben 100 Sonnenkronen. Der Zoll ist wieder dem alten Zoller auf sechs Jahre für je 100 Sonnenkronen verliehen worden. 6. Der abtretende Vogt, Lienhard Büeler von Schwyz, verrechnet für bezogene Bußen 260 Kronen und 3½ Dicken; davon abgezogen der Drittheil für den Landvogt und die Amtleute bleiben noch den Obern 173 Kronen 3½ Dicken. Ferner hat der Landvogt eingenommen von Hauptmann Fleckenstein 25 Kronen und von Miser Bartel Turbino 33 Kronen; dagegen hat er ausgegeben 216 Kronen 1 Dicken 22 Kreuzer (Zürich: ß). Er bleibt somit schuldig 15 Kronen, die er baar entrichtet. Mit seiner Rechnung ist man wohl zufrieden. 7. Franciscus Cribel, der Zoller zu Lauis, eröffnet, er habe die letzten zwei Jahre den Zoll zu Lauis je zu 1250 Sonnenkronen empfangen, wobei Krieg, Pest und Theurung vorbehalten worden sei. Da im letzten Jahre

in einigen Orten der Eidgenossenschaft die Pest regiert habe, so haben die Mailänder den Ihrigen bei Verlust von Leib und Gut verboten, die Märkte von Bellenz, Roffle und Bollenz zu besuchen, und den Färisermarkt aufgehoben, was Alles bedeutenden Schaden verursacht habe, zumal auch die Kaufmannsgüter nicht „fürgeführt" wurden und das Korn nicht wie sonst anherkommen mochte. Er wolle durch seine und seiner Diener Bücher nachweisen, daß er nach Abzug der Kosten nicht die Hälfte der Pachtsumme eingenommen habe. Da er letztes Jahr ungeachtet des erfolgten Nachlasses über 200 Kronen Schaden gehabt habe und das gegenwärtige Jahr noch schlimmer gewesen sei, so bitte er, seine Rechnung zu besehen und alles von ihm eingenommene Geld anzunehmen, oder ihm einen solchen Nachlaß zu gewähren, daß er bestehen könne, und nicht wie früher nebst der Arbeit noch das Hauptgut verlieren müsse. Gemäß einem Abschied von Baden vom 29. Januar 1550 ergiebt sich nun, daß die diesbezügliche Bitte des Zollers in den Abschied genommen wurde, um die auf die nächste Jahrrechnung zu Lauis gehenden Boten zu beauftragen, den Sachverhalt zu prüfen und nach Umständen zu verfügen. Zugleich berichten der Landvogt und andere Ehrenleute, daß es sich allermeist so verhalte, wie der Zoller angegeben habe. Nachdem man auch die Instructionen verglichen hat, hat man dem Zoller 500 Sonnenkronen (Zürich und Glarus: Kronen) nachgelassen; den Rest von 750 Kronen hat er baar ausgerichtet. Für die nächsten zwei Jahre hat den Zoll zu Lauis Miser Andrea Turbino für je 1230 Sonnenkronen erstanden, wobei einzig Krieg und Pest vorbehalten worden ist. **b.** Man wird berichtet, es seien in der Landschaft Lauis sehr wenig Harnische und Gewehre vorhanden; ungeachtet früher durch die eidgenössischen Boten die Beschaffung solcher Waffen befohlen worden, habe man nur einige wenige Spieße anfertigen lassen. Da nun jetzt eine gefährliche Zeit vorhanden ist, so bittet der neue Landvogt die Boten, zu verschaffen, daß sich wenigstens diejenigen mit Gewehren versehen, welche es am Gut vermögen sie zu kaufen, und am Leib sie zu gebrauchen; auch möchte man einige Hakenbüchsen anschaffen, die Schiffung damit zu versehen, um nöthigenfalls den See freizuhalten; denn würde dieser vom Feinde gewonnen, so wäre das Dorf Lauis und der größte Theil der Herrschaft verloren, und damit die Lauiser sich nicht immer nur auf die Flucht, sondern auf die Waffen vertrösten und wie redliche Leute zusammenstehen und bis auf weitern Befehl der Obern sich wehren mögen. Die Boten haben dieses den Fürsprechen und Räthen der Landschaft angezeigt und sie zur Beschaffung solcher Rüstung ermahnt. Beinebens soll jeder Bote das heimbringen, damit die Obern auf der nächsten gemeinen Tagleistung sich diesfalls aussprechen. **c.** Der Landschreiber von Lauis eröffnet, er habe letztes Jahr nebst seiner gewöhnlichen Arbeit, die dem Amt zugehöre, viele Mühe gehabt wegen der seltsamen Zeitläufe, die sich stündlich zugetragen haben, weßhalb er stets bereit sein mußte, nach Deutschland oder anderswohin zu schreiben oder selbst zu reiten, was hinwieder verursacht habe, daß er um so eher ein eigenes Pferd und allerlei Kosten haben mußte. Daneben sei ihm viele Nutzung, die er früher gehabt habe, abgegangen, während sich der gefährlichen Zeit wegen die Geschäfte für und für mehren werden. Er bitte daher, ihn mit der Behausung und der Belohnung so zu halten, wie der Landschreiber zu Luggarus gehalten werde. Da man befunden hat, daß die Sache sich so verhalte, wie der Landschreiber berichtet hat, und er nicht mehr als 50 rheinische Gulden bezieht, aus denen er jährlich 15 Kronen Hauszins entrichten muß, wogegen der Landschreiber zu Luggarus jährlich 52 Kronen und die Behausung hat, und der Landschreiber zu Lauis sich gegen die eidgenössischen Rathsboten, die Landvögte und ihre Unterthanen und andere Eidgenossen und vorüberreisende arme Kriegsleute so gehalten hat, daß jeder Bote schuldig ist, dessen zu erwähnen, anstatt nur ihm (es verdankend) zu schreiben, er auch mehr Arbeit als der zu Luggarus hat, so finden die Boten billig, daß er wenigstens wie der letztere gehalten werde. Da sie aber ohne Vollmacht

sind, so wird die Sache heimgebracht, zu gewärtigen, ob die Obern auf der nächsten Tagleistung dieser Meinung beitreten und diesfalls dem Landvogt schreiben wollen. **d.** Statthalter Gurin zu Lauis beklagt sich, er habe von den Anwälten des verstorbenen Bischofs zu Como einige Zehnten auf neun Jahre um den Zins empfangen. Ungeachtet nun bloß vier Jahre verflossen seien, habe dennoch der Landvogt Büeler diese Zehnten dem Hauptmann Anton Poccobello und Mithaften, welche das ganze bischöfliche Lehen erhalten haben, zuerkennt; er hoffe, bei Brief und Siegel zu verbleiben. Poccobello und Mithafte antworten: sie haben das gemeine Lehen von dem Inconimo von Mailand empfangen, worauf der Landvogt Büeler einige Rüfe vergönnt habe, was Alles von den Rathsboten der Eidgenossen bestätigt worden sei, mit dem Vorbehalt, wenn jemand sich dessen beschwere, so möge er hierüber „da ussen" das Recht betreiben; die gegenwärtigen Boten haben daher nicht Gewalt, hiergegen zu handeln. Man verhört dann den Hauptmann Anton zum dritten Male und betrachtet insbesondere seine Gewahrsame, die er zu Baden erlangt hat und gegen welche vorzugehen die Boten allerdings nicht gesinnt sind. Man ist aber der Ansicht, es sei weder von Seite des Inconimo noch von Seite der Eidgenossen die Meinung gewesen, daß Hauptmann Anton biedere Leute von ihrer Gerechtigkeit drängen und Neuerungen einführen, sondern sie bei den vom Bischof aufgerichteten Lehenbriefen bleiben lassen und nur gemäß denselben den Zins von ihnen beziehen solle, wie das seine Vorgänger auch gethan haben, und daß er sich hiemit begnügen solle, bis ein neuer Bischof gewählt und eingesetzt sein werde, der dann mit den bischöflichen Lehen und Gütern handeln möge, wie es ihn billig und recht bedünkt. Man findet es auch nicht gedenkbar, daß die eidgenössischen Boten mit jenen Vorbehalten jeden einzelnen Lehenmann, der sich über Neuerungen zu beklagen hätte, verbinden wollten, zu Tagen hinauszureiten, da hierbei der Arme rechtlos bliebe. Die Meinung der Eidgenossen sei vielmehr die gewesen, wenn jemand glauben sollte, zu dem gemeinen Lehen, wie Hauptmann Anton dasselbe empfangen hat, besseres Recht als dieser zu haben, solle der herausreiten und dort das Recht üben. Es wird demnach erkennt, man lasse den Hauptmann Anton und seine Mithaften, als diejenigen, welche das gemeine bischöfliche Lehen empfangen haben, bei der zu Baden erlangten Erkanntniß verbleiben; doch sollen sie den Statthalter bei seinen Lehenbriefen und in dem Verhältniß, in welchem er gewesen ist zur Zeit, als jene das gemeine Lehen empfangen haben, auch verbleiben lassen und einzig von ihm den Zins beziehen, den er laut Lehenbrief schuldig ist. Wenn dann ein neuer Bischof gewählt und in Posseß gesetzt sein wird, mag der Statthalter mit diesem oder Poccobello übereinkommen; könnte dieses nicht stattfinden, so soll weiter geschehen, was das Recht ertragen mag. Man läßt also den Statthalter die betreffenden Zehnten einziehen und sammeln; doch soll der Landvogt einen Ehrenmann verordnen, der vorher diese Zehntfrüchte besichtige und aufschreibe, damit man, wenn es nöthig wäre, Rechnung geben könnte. **e.** Albert Sala von Lauis eröffnet gegen Miser Peter Olgiate, den Anwalt des Schultheißen Fleckenstein: Olgiate habe ihm betreffend das Geld, Interessen und Kosten, die er dem Fleckenstein schuldig sei, eine Verkündigung geschickt. Weil aber nach der ersten Verschreibung einige Sprüche und Urtheile wider den Schultheißen ergangen seien, habe er, Sala, sich erboten, mit ihm zu rechnen, und was sich dann finde, das er noch netto schuldig sei, ihm freundlich zu bezahlen. Das habe Olgiate nicht annehmen wollen; deßwegen wolle er in Anwesenheit der Boten und des Olgiate das Geld bei Peter Gurin von Lauis hinter Recht legen. Was er dem Schultheißen noch schuldig sei, betrage 6000 imperialische Pfund; Gurin bekenne, dieses und noch mehr, wenn es sich mit Recht fände, daß es nöthig sei, hinter sich zu haben, und solches dem Schultheißen verabfolgen zu wollen; Sala glaube hiemit, mit der Bezahlung nicht säumig geworden zu sein und weiter keine Interessen, Kosten oder Schaden tragen zu müssen. Er bitte die Boten, dieses

Depositum zu bestätigen, die genannte Verkündigung aufzuheben und ihn von aller in derselben gemeldeten Schuld ledig zu sprechen. Olgiate erwiedert, der Schultheiß habe ihm aufgetragen, von Miser Albrecht 16,000 imperialische Pfunde einzuziehen; wenn er ihm das gebe, so wolle er das annehmen und ihn nach Gebühr des Rechten „versichern"; andernfalls gebe er keine weitere Antwort und lasse sich in kein Recht ein, sondern bleibe bei seiner Verkündigung. Da in dieser Angelegenheit schon zu Baden geurtheilt worden ist, so haben sich die Boten mit derselben nicht behelligen wollen, sondern wollen Alles heimbringen, damit, wenn die Obern diesfalls angerufen werden, sie um so besser wissen, bei wem es in Betreff der Bezahlung gefehlt habe, und erkennen mögen, was sie billig und recht bedünkt. **f.** Gemäß einem Abschied von Baden ist verfügt worden, daß die Landvögte ennet dem Gebirg keine Banditen, die als Mörder Ketzer Verräther Diebe oder schändliche Todtschläger verrufen worden sind, vergleiten oder ihnen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft Aufenthalt gestatten sollen; welche aber wegen anderer Sachen aus ihrer Obrigkeit weichen und abtreten mußten und das Recht „erliden" mögen, die mögen vergleitet und geduldet werden. Dieser Verfügung ungeachtet erscheinen die Fürsprecher und Anwälte der Landschaften Mendris und Valerna und eröffnen, wie diese von den Banditen großen Schaden an Leib, Ehre und Gut empfangen haben, wie sich bei Vogt Merz und seinen Genossen zugetragen habe. Sie bitten daher zu verordnen, daß die Landvögte zu Mendris gar keinen Banditen mehr Aufenthalt gestatten sollen; wäre dieses nicht möglich, so sollten sie doch wenigstens die Banditen anhalten, genugsame Bürgschaft gegen Beleidigungen zu geben. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **g.** Den Brandbeschädigten zu Coman werden nach Vergleichung der Instructionen 24 Kronen geschenkt. **h.** Der angehende Landvogt zu Lauis, Jacob Landolt, des Raths zu Glarus, bittet, ihn den Obern der Orte zu empfehlen und sie zu ersuchen, ihm während seiner Amtsverwaltung beholfen und berathen zu sein. Wenn Klagen über ihn kommen, wie man es denn nicht Allen recht machen könne, so sollen sie solchen nicht glauben, ohne ihn vorher gehört zu haben; wenn er sich dann nicht vertheidigen könne, so wolle er sich der Strafe willig unterziehen; er hoffe aber, sich so zu halten, daß man mit ihm zufrieden sein werde. **i.** Auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis hat man zwei Söhne des Bartholomä de Turbino von Lauis um 100 Kronen gestraft, was die Boten zu Baden bestätigt haben. Nichts destoweniger hat man auf dieser Jahrrechnung dem Vater, der für die Söhne zu zahlen versprochen hat, 33 Kronen nachgelassen. **k.** Die Potestaten von Morco eröffnen, die Regenten von Mailand lassen das ganze Herzogthum Mailand vermessen; die Messer seien nun auch nach Porto am Lauiserse, das aber nach Mailand gehöre, gekommen, und haben das Gebiet dieser Commune, mit Inbegriff der Güter, welche die von Morco daselbst haben, gemessen und von jedem Juchart einen Kreuzer Messerlohn verlangt. Als die von Morco dieses nicht bezahlen wollten, habe die genannte Commune ihnen ein Pferd verboten. Sie bitten, sie bei ihren alten Freiheiten zu erhalten, oder ihnen zu bewilligen, für Alles, was ihnen abgenommen werde, an den auf ihrem Gebiet gelegenen Gütern der Mailänder sich schadlos zu halten; es handle sich nämlich nicht nur um den genannten Messerlohn, sondern mehr noch um andere Beschwerden, die den gemessenen Gütern auferlegt werden möchten. Man hat hierauf an Don Fernand geschrieben, er möge die Angehörigen der Eidgenossen bei den alten Bräuchen bleiben lassen. Er antwortet, die Angehörigen der Eidgenossen hätten bisher einzig in Folge der Capitel keine Beschwerden entrichtet; da nun dieselben von Seite der Eidgenossen selbst widerrufen worden seien, so sei billig, daß die Eidgenossen wie die Mailänder die Beschwerden bezahlen. Das soll jeder Bote heimbringen; ebenso wie die Eidgenossen keine Güter im Mailändischen kaufen und die Früchte von den alten Gütern nicht heimführen können, „gegen den Meilendern ouch" (Freiburg und Solothurn: „halten sölle") . . . .

l. Vor den Boten der XII Orte erscheinen Cesar Castoira (Castoria?) Fürsprech (Pensator?) und Thomas Castanea, beide von Lugano, im Namen von Christoforo Cadolino von Polenza, und eröffnen, es sei Christoforo beschuldigt worden, er habe falsches Geld gemacht, weßhalb er in Luggarus gefangen gelegt, später gegen Trostung freigelassen, zuletzt aber von Jacob Feer von Lucern, damaligem Vogt zu Luggarus, aus dem eidgenössischen Gebiete verwiesen worden sei. Später sei er aus gleichem Grunde in Mailand angeklagt und einige Monate in Haft behalten worden. Es sei aber nicht erwiesen worden, daß er falsches Geld gemacht habe oder habe machen lassen, sondern nur, daß er Geld, welches allerdings zu leicht war, in öffentlichen Zechen ausgegeben habe. Christoforo sei daher von den Herren von Mailand freigesprochen worden. Da derselbe hauptsächlich in Getreide handle und dasselbe auch den eidgenössischen Unterthanen herwärts des Gebirges habe zukommen lassen, und sich erbiete, solches auch fernerhin zu thun, wenn er durch die Verbannung von Luggarus hieran nicht gehindert werde, so bitten sie, es wollen auch die Eidgenossen den Cadolino liberiren und die Verbannung aufheben. Da Christoforo nicht beschuldigt worden ist, falsches Geld im Gebiet der Eidgenossenschaft gemacht zu haben, sondern nur, daß er zu leichtes ausgegeben habe, wofür er aber von seinen Herren und Patronen liberirt wurde, und damit die eidgenössischen Unterthanen in dieser theuren Zeit besser von ihm mit Getreide versehen werden können, so liberiren ihn die Boten, kraft der von ihren Obern erhaltenen Vollmacht, heben Proceß und Verbannung auf und gebieten jedem Notar und Schreiber in den Kanzleien solche Vormerkung zu machen, daß dieser Proceß und diese Verbannung dem Christoforo keinen Schaden bringe und er in alle Gebiete, welche den XII Orten unterworfen sind, frei kommen und daselbst wohnen dürfe, vorbehalten, daß er sich als Ehrenmann wie andere getreue Unterthanen betrage. Den Act besiegelt der Vorsitzende, Hans Heinrich Sproß. Gefertigt den 26. Juni 1550. Es unterzeichnet: Johann Zumbrunnen von Uri, Schreiber zu Lauis.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band X. (Italienisches, besiegeltes Original).

m. Die Boten erkennen, es solle zum Eid der Amtsleute gesetzt werden: Wenn sich ein Handel zutrage und die Amtsleute von dem Landvogt berufen werden, so mögen sie bei ihm bleiben. Wenn aber ein Span unter Personen obwalten würde, die einem oder mehreren der Amtsleute verwandt wären, so daß sie einander zu rächen hätten, so sollen die Betreffenden bei ihren Eiden verpflichtet sein, selbst auszustehen. Auch soll dasjenige, was da geredet wird, geheim bleiben.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis, S. 45.

n. Streit zwischen Pelle Grina (Peregrina?) Derosimo und Thomas de Sanossa; siehe Note.

Die Namen der Gesandten aus **l.** Betreffend den Gesandten von Freiburg siehe indeß die bezügliche Note beim Abschied vom 8. Juli 1550.

i und **k** aus dem Zürcher Exemplar; **k** auch im Freiburger und Solothurner Exemplar, und in getrennter Ausfertigung auch beim Basler Abschied.

Zu **a** 5. Das Berner Exemplar fügt bei: „wie wol der bot von Bern darzu nit bewilliget hat."

Zu **n.** 1550, 29. Juli, Uri. Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, an jedes der XII Orte. Auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis sei vor den Boten erschienen Pelle Grina (Peregrina?), Wittwe von Johann Peter Derosimo von Lauis. Diese habe sich höchlich über ein, auf der frühern Jahrrechnung zwischen ihr und einem ihrer Lehenmannen, Thomas de Sanossa, erfolgtes Urtheil beklagt, durch das sie gemäß ihrer Briefe sehr benachtheiligt werde. Als sie nun dieses Anbringen und ihre Gerechtsamen, die laut ihrer Behauptung auf der frühern Jahrrechnung nicht im Recht gewesen seien, den Boten eröffnen wollte, haben dieselben ihre Briefe nicht vollständig verhört, sondern nur einiges Mündliche sich vortragen lassen, und dann

die frühere Erkanntniß gänzlich bestätigt. Doch sei ihr vergönnt worden, von Ort zu Ort zu schicken und das Recht öffnen zu lassen. Da aber der Streit nicht so groß sei, daß er die Kosten ertragen möchte, so habe sie ihn ersucht, an jedes Ort zu schreiben und diese zu bitten, die Sache zu prüfen und ihre Boten, die nach Baden gehen, zu bevollmächtigen, nach Verhör beider Parteien (die Gegnerschaft werde daselbst auch erscheinen) zu handeln, wie es sich gebühre. Er bitte hierum, damit sie sich immerhin nicht beklagen könne, sie sei nicht gehört worden.

K. A. Basel: Abschiede Band 23.

125.

St. Moritzen. 1550, 25. Juni.

Staatsarchiv Bern: Wallisbuch A No. 1, S. 837.

Rechtstag zwischen Bern und Wallis.

Gesandte (Richter): Bern. Anton Tillier, Venner; Ambros Imhof, beide des Raths zu Bern, von der Landschaft Wallis gewählt. Wallis. Jos. Kalbermatter; Hans Vincenz Schouwen (Schauben), alt-Hauptmann zu Wallis, von Bern gewählt. (Parteianwälte): Bern. Michael Augsburger, alt-Seckelmeister; Peter Thormann, des Raths zu Bern. Wallis. Hieronymus Welschen, alt-Castellan zu Brieg; Joder Kalbermatter, alt-Meier zu Raron.

1. Zwischen den Dörfern Morcles und Arbignon waltet Streit in Betreff ihrer Feldgänge; insbesondere beklagen sich die von Arbignon, die von Morcles treten in ihre Weiden über und handeln dem im Jahre 1407 errichteten Vertrage entgegen, was sie veranlaßt habe, letztes Jahr denen von Morcles einige Stücke Vieh zu pfänden und hinter den Landvogt von St. Moritzen zu treiben. Die Gesandten von Bern antworten, ihre Angehörigen von Morcles seien mit denen von Arbignon wegen der Weiden und gemeinen Tretten in keinem Span, sondern wollen dem angeführten Vertrage nachkommen. Aber das Pfänden des Viehs der erstern durch die letztern sei ohne Recht und auf der Stadt Bern hohen und niedern Gerichten geschehen und hiemit ein großer Frevel und eine Schwächung ihrer Herrschaft erfolgt; sie verlangen daherige Reparation und Vergütung von Kosten und Schaden ihrer Angehörigen; sie wären berechtigt, diesfalls eine schwere Geldsumme zu fordern, wollen aber das, wie allen Handel, den Zugesetzten anheimgestellt haben. Die Boten von Wallis erwiedern, der behauptete Frevel sei von denen von Arbignon unwissentlich geschehen, denn bisher habe ihnen noch niemand die Marchen der Jurisdiction gezeigt; sie haben die Pfändung „uf ire güter" gethan, wollen die Sache aber auch den Zugesetzten übergeben. Diese sprechen: Da beide Parteien den angeführten Vertrag anerkennen, so sollen sie demselben getreulich nachkommen und sich gegen einander nachbarlich verhalten. Für Kosten und Schaden sollen die von Arbignon denen von Morcles innert nächsten acht Tagen 6 Kronen an baarem Geld entrichten. In Betreff der Reparation der Herrschaft sollen die von Arbignon unter dem Siegel des Landvogts von St. Moritzen eine Urkunde errichten, daß das Betreffende unwissentlich geschehen sei und der Stadt Bern an ihrer Oberherrlichkeit zu keinem Abbruch gereichen solle. Abtrag und Buße für den begangenen Frevel und die Verletzung der Jurisdiction soll um der Freundschaft und guter Nachbarschaft wegen und in Folge der Fürbitte der Gesandten von Wallis denen von Arbignon für dieses Mal erlassen sein.

2. Die von St. Moritzen beklagen sich, wie die von Lavey „ir" Holzhau und Eichen ennet dem Rotten ohne ihr

Wissen und Willen in Bann und Verbot schlagen, was ihnen zu großem Nachtheil gereiche und einem vorgelegten Vertrage vom Jahre 1306 entgegen sei. Die Boten von Lavey lassen antworten, der angeführte Vertrag sei eine alte Schrift und berühre sie nicht; sie haben sich auch dieses Anzuges nicht versehen und haben daher ihre Gewahrsamen nicht bei Handen; wenn die von St. Moritzen Klagen gegen sie haben, so sollen sie die von Lavey vor deren ordentlichem Richter besuchen. Da ungeachtet der Verwendung der Gesandten sich die von Lavey in keinen freundlichen Ausspruch einlassen wollen, sondern bei angebotenem Recht bleiben, so wird dieser Handel anstehen gelassen. 3. Die Boten von Wallis bringen an, die Güter derer von St. Moritzen seien meistentheils ennet dem Rotten zu Bex und in der Landvogtei Aelen gelegen. Wenn sie nun diese verkaufen wollen und Käufer und Verkäufer zu St. Moritzen gesessen seien, so werde doch gefordert, den Markt bei den Schreibern zu Aelen verschreiben zu lassen; das sei ihnen beschwerlich. Die Gesandten von Bern antworten, sie haben zwar diesfalls keinen Auftrag, aber sie wollen nicht verschweigen, daß in dieser Beziehung die Landschaft Wallis mit „empfachung der erkanntnußen" den ersten Anfang gethan habe. Auf das haben die von Bern eine gemeine „Institution" gemacht, daß alle Contracte bei den Schreibern, da die Güter und Lehen sich befinden, verschrieben werden sollen, damit der hohen Herrlichkeit, ihren Zinsen, Löbern, Verfallnussen und andern Rechten nichts entzogen, auch das gemeine Volk durch fremde Schreiber nicht arglistig betrogen werde. Die Schiedleute vereinbaren sich diesfalls, es solle bei der benannten Institution verbleiben und die von beiden Theilen beobachtet werden. 4. Anbelangend den Berg Azanda (Anzeindaz) wollen die Gesandten von Bern gänzlich bei der March („Limitaz") der Jurisdiction, laut Erkanntnissen und erfolgtem Recht verbleiben. Die Boten von Wallis antworten, es sei wegen der Landmarchen kein großer Streit; der Handel betreffe die beiderseitigen Unterthanen von Bex und Gondis (Contey) mit Bezug auf ihre Feldfahrt; man solle daher eine Sache mit der andern verbinden und ausmarchen. Die Gesandten von Bern erwiedern, es sei nicht billig, daß ihre Obern die besondern Händel der Unterthanen in ihren Kosten ausmachen; das vermögen auch die Bünde nicht. Die Limitaz der Jurisdiction solle gleich Anfangs gesetzt werden; und welcher Theil dann an dem andern etwas anzusprechen habe, solle denselben vor dessen ordentlichem Richter belangen. Wenn aber die Landschaft Wallis sie bei ihrer Landmarch gemäß ihrer Gewahrsame bleiben lasse, so wollen sie mit denen von Bex reden, daß zu hoffen sei, sie werden ihnen vertrauen und einen freundlichen Spruch entgegen nehmen und halten. Nachdem dann die Boten von Wallis dieses angenommen hatten, begaben sich die Zugesetzten und Boten auf den Berg Azanda, die Landmarchen zu untergehen, und haben dieselben festgesetzt (sie werden beschrieben). Auf dieses haben die Schiedleute und Boten Vortrag und Erkanntniß derer von Gundis und die Antwort derer von Bex „abermals" verhört und wegen guter Nachbarschaft und Freundschaft, auch der Landschaft Wallis zu gutem Gefallen erläutert: Man solle denen von Gondis, nämlich den „Alp-Getheilen zu Geneschy" ein Stück des Berges Azanda „fürschlagen" und ausmarchen, das sie nun fürhin besonders benützen können; dann aber sollen sie auf benanntem Berg ihr Vieh nicht weiter weiden lassen, „wie dann die marchen also v gezeichnet beschliessen und fürer begriffen ist in der vertrag-gschrift vom 26. Juni zwischen denen von Bex und Gundis durch den Curial von Bex und den Stadtschreiber von Sitten empfangen ist". Alles der Oberherrlichkeit und den Rechten besonderer Personen und Lehenherren ohne Nachtheil.

126.

Bern und Basel. 1550, 26. Juni bis 20. August.

Verhandlungen in Betreff der auf savoyische Besitzungen Genfs von Bern gelegten Tell.

1. 1550, 26. Juni. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Basel, es seien Gesandte von Genf bei ihnen erschienen und haben ihnen die bisher von denen von Bern erhaltenen Gutthaten nicht genug rühmen können, da sie Leib und Gut für sie dargestreckt haben. Jetzt aber haben die von Bern eine Tell angelegt und mit derselben Burger von Genf belastet. Die Gesandten von Genf haben daher die von Basel gebeten, sich bei denen von Bern um Aufhebung dieser Tell zu verwenden. Die Boten von Basel bitten also freundlich, die Genfer von der Tell zu entlassen, zumal im Hinblick auf die eigenthümlichen Zeitläufe und in Betracht, „daß es sunst ein selzam völkli, zun ziten unrüwig, besonders die burger und gmeind". Der Rath verdankt denen von Basel ihre Mühe, mit der sie sich seiner und ihrer (?) Mitburger annehmen. Von der Sache selbst könne man aber nicht abgehen. Die von Genf werden sie wohl berichtet haben, warum die Tell aufgelegt worden sei. Miträthen, Burgern, Edlen und Unedlen von Bern, „so der tell heiter gfryet", auch solchen, die ihre Güter vor der Eroberung des Landes gehabt haben, sei die Tell auch aufgelegt worden, ja auch denjenigen, die selber Tell bezogen haben. Um so weniger könne man an der Sache ändern, als der Beschluß von Räth und Burger ausgegangen sei. St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abth. S. 81.

2. „Uf der statt Basel fründlichs bewerben by iren vertruten lieben Eidgenossen der statt Bern von der statt Genf wegen gethan, ist bescheid und antwurt uf folgende meinung gefallen." (Der Rath von Bern antwortet:) Es sei bekannt, wie der Herzog von Savoyen das neugewonnene Land mit Aufnahme von großem Geld beschtwert habe. Bisher habe die Stadt Bern diese Last getragen, vor Kurzem aber ermessen, daß ihr dieses auf die Dauer beschwerlich und ungelegen sei und daher eine Tell und Schatzung auf die im benannten neuen Lande gelegenen Flecken und Güter erkennt, und verkünden lassen, wie es diesfalls gehalten werden solle, wobei niemand befreit geblieben sei. Auch die Bundesgenossen zu Freiburg und Wallis, gemeine Rathsfreunde und Burger zu Bern seien bezüglich jener Güter, die sie in dem neuen Lande haben, in diese Tell und Schatzung gelegt worden und haben bisher willig dieselbe getragen. So gerne man denen von Basel geneigten Willen erzeigen möchte, so könne man nun denen von Genf diese Tell und Schatzung doch nicht erlassen. Man möge denen von Bern dieses nicht verargen; man werde bei ihnen jeder Zeit ein getreues eidgenössisches Auffehen und Gemüth bereit finden. Dabei sei keine Rede, daß denen von Genf ein Arrest angelegt worden wäre; einzig einigen Burgern von Genf, die sich weigerten, der gethanen Verkündung zu genügen, haben sie, um weitern Ungehorsam ihrer eigenen Landsässen zu vermeiden, „etlicher massen und gstalten besuchen und verzeichnen lassen". Der Rath zu Bern bitte die von Basel, die von Genf zu vermögen, sich über diese Tell nicht zu beschweren, wofür man ihnen erkenntlich sein werde.
Der undatirte Bescheid wird mit einer Missive vom 1. Juli 1550 von Basel an Genf überschickt. K. A. Basel: Missivenbuch 1550–52, S. 2.

3. 1550, 16. August. Vor dem Rathe zu Bern berichtet Glado Mai die Antwort von Basel, nämlich sie wollen Fleiß, Mühe, Arbeit und Kosten nicht sparen, um die von Bern mit denen von Genf zu vereinbaren; sie seien aber auch erbötig, denen von Genf nach ihrem Verstand zu rathen. Wenn die von Bern aber letzteres verlangen, so könne das an Einem Tag nicht geschehen, sondern müsse mit Vorbetrachtung und Besichtigung der Verträge und des Burgrechts mit Muße erfolgen. „M. herren schultheißen Nägeli uf mentag beschryben." St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abth. S. 223.

Ob der letzte Satz zu der angezeigten Verhandlung gehört, ist nicht ganz klar. Unterm 18. August verdankt der Rath an Basel dessen Erbieten, erwiesene Zucht und Ehre und begehrt ihres Rathes; man habe nie etwas Anderes verlangt, als was das Burgrecht zugebe. Ibidem S. 226.

4. 1550, 20. August. Basel an Bern. Auf den 18. August habe Bern in Folge des Berichtes seines Rathsgliedes, Gladi Meier (Glado Mai), über dasjenige geschrieben, was dem letztern auf seinen jüngst im Namen derer von Bern in Basel gehaltenen Vortrag geantwortet worden sei und Copien vom Burgrecht und Verträgen zwischen den Städten Bern und Genf beigelegt. Man wolle die Sache möglichst bald berathen und dann die Meinung derer von Basel melden. K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 24.

Den Gegenstand der in den unter Ziff. 3 und 4 angeführten Verhandlungen entnehmen wir aus einer Randbemerkung der in Ziff. 4 angeführten Missive.

127.

Bern und Freiburg. 1550, 30. Juni bis 25. Juli.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg in Betreff der von Bern auf savoyische Güter von Freiburgern aufgelegten Tell, und wegen des Priorats zu Grandson.

1. 1550, 30. Juni. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Peter Früyo, Seckelmeister, die von Bern haben den Ihrigen eine Tell aufgelegt; dessen hätten sie sich gar nicht versehen; sie wollen gänzlich bei dem Buchstaben des Burgrechts bleiben, welches keine Steuer und keine neuen Zölle aufzurichten erlaube. Sie verlangen daher, die von Bern sollen hievon abgehen und die Angehörigen derer von Freiburg ruhig lassen; ein weiteres Vorgehen werde vielleicht nicht fruchtbar sein. Der Herzog von Savoyen habe sie auch nie getellet und sie die Unterthanen derer von Bern nicht. Der Rath antwortet, man sehe, daß er in kleiner Zahl versammelt sei; man wolle die Sache berathen und dann Antwort ertheilen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheil. S. 93.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 21 verso.

2. 18. Juli. Vor dem Rath zu Bern und den Burgern „mit der gloggen" (versammelt) eröffnen Boten von Freiburg, Ulrich Nix und Seckelmeister Peter Früyo, wie die von Freiburg in guter Meinung den neuen Prior zu Grandson eingesetzt haben, da Zug und Rath an ihnen stehe, „mit m. h. übersitzen und tell, nüw recht irem schultheißen". Für die Verhandlung in Betreff des Priorats wird ein Ausschuß ernannt. Wegen der Tell werden Boten hingeordnet, „inen genampfet. Des ansechen halb der nüwen rechten die zeoffnen (?) gegen beiden stetten; die missiv darum suchen."

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheil. S. 135.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 23. Die Instruction ist zwar ohne Datum, gehört aber dem Inhalte nach zuverläßig hieher.

3. 19. Juli. Die Herren des Ausschusses (von Bern) stellen den Boten von Freiburg vor: Sie werden sich erinnern, daß dieser Tag darum angeordnet worden sei, weil die von Freiburg gleich nach dem Tod des Niklaus von Dießbach, des Inhabers („und Commendatarii") des Priorats zu Grandson, einen Conventual auf dessen Bewerbung, ohne Vorwissen derer von Bern, an des Verstorbenen Stelle erwählt haben, wie Alles in dem Schreiben derer von Bern vom 5. Juli enthalten sei. Die Collatur und Leihung dieses Priorats sei aber nie beiden Städten zuständig gewesen, sondern vom Papst zu Rom impetrirt und geliehen worden. Als im Jahre 1500 Niklaus von Dießbach sich um dieses Priorat bewarb, habe es der Cardinal Alexandrinus innegehabt. Nach langem Anhalten und vielfachem Schreiben derer von Bern nach Rom und an genannten Cardinal habe endlich dieser das Priorat dem von Dießbach, nachdem ihm dieser

eine Recompens geleistet hatte, abgetreten. Auf Verwendung beider Städte sei dann das Priorat den beiden Stiften zu Bern und Freiburg incorporirt worden, worüber eine Bulle errichtet worden sei, welche hinter die von Freiburg oder ihr Stift gekommen sei. Sollte dieselbe auch verlegt worden sein, so würden doch unter den Schriften des Niklaus von Dießbach oder anderswo Copien zu finden sein und würden mehrere Leute darüber Bericht zu geben wissen. Im Jahre 1530 sei dann durch beide Städte zufolge einer mit Niklaus von Dießbach getroffenen Verkommniß dem letztern das Priorat auf lebenslang übergeben worden, Alles gemäß hierüber aufgerichteten Briefen. Nachdem sich der „Fall" nun zugetragen habe, hoffe man, die Boten von Freiburg werden von ihren Obern Auftrag haben, hierin in der Freundlichkeit zu verhandeln, andernfalls müßte die Angelegenheit verschoben werden; nach dem Dreißigsten verreisen nämlich die von Dießbach nach Besançon; denen müßte aufgetragen werden, die benannten Copien zu suchen, und sobald sie wiederkämen würde man dann das Geschäft wieder zur Hand nehmen. Die Boten von Freiburg antworten nach einem Verdank, ihr Stadtschreiber habe in der Kanzlei, ebenso haben die St. Niklauser gesucht, aber nichts gefunden. Sie glauben, da die von Bern „inen vorgangind obanzogen bull syge wol alsbald hinder sy oder ir stift kommen, versächind sich ouch m. g. herren (von bern) habind etwas hinder inen, weliches, so sy gfunden, inen nit verhieltind". Sie bitten daher wie gestern, in Betracht, daß jetzt Zug und Rath zu Grandson denen von Freiburg zustehe, es bei dem, was diese dermalen in Betreff der Wahl des Priors gethan haben, bleiben zu lassen; weitern Auftrag haben sie nicht; sie seien aber nicht dawider, daß des Fernern hier und zu Freiburg und zu Besançon gesucht werde, doch möge dieses beförderlich geschehen. Die Verordneten von Bern bemerken, sie glauben, die fragliche Bulle sei zur Zeit, als der Bischof von Belley den beiden Stiften zu Bern und Freiburg wegen der Ansprache an Romainmotier 1000 Kronen, nämlich jeder 500 Kronen gegeben habe, nach Freiburg gekommen, um daselbst aufbehalten zu werden, und hinter die Stift oder Clergie gelegt worden; es möge daher des Fernern daselbst gesucht werden. Auf wiederholte Anfrage an die Boten von Freiburg verlangen dieselben, es sollen die vorhandenen Gewahrsamen ihnen vorgelesen werden. Es geschieht dieses, namentlich mit Bezug auf den angeführten Brief, den Niklaus von Dießbach beiden Städten gegeben hat. Die Gesandten von Freiburg wiederholen hierauf, daß sie keine andere, als die gestern eröffnete Instruction haben, wollen aber das, was ihnen begegne, in den Abschied nehmen. Die Ausschüsse von Bern erwiedern, wenn die Gesandten von Freiburg sich nicht weiter einlassen wollen, so können sie nichts hierwider, doch finden sie nöthig, daß man, sobald die von Dießbach von Besançon wieder zurückkommen und die Copie bringen, sich wieder zusammenverfüge und inzwischen aller Handel stillgestellt und dem Vogt zu Grandson befohlen werde, die Zehnten des Priorats zu Handen beider Städte zu leihen, da doch bis im Herbst noch nichts eingehe. Die Boten von Freiburg antworten, die Leihung der Zehnten sei in Folge des Schreibens derer von Bern erfolgt; sie verlangen ferner eine Abschrift des verlesenen Briefes; weiter können sie nicht gehen. Die begehrte Abschrift wird ihnen gegeben. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern. St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 77.

4. 21. Juli. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen die Gesandten von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, Schultheiß, und Anton Tillier, Venner, als Antwort ihrer Obern auf den Vortrag, welchen Boten von Freiburg zu Bern in Betreff der Tell, welche die von Bern auf Güter von Burgern von Freiburg gelegt, gehalten haben, Folgendes: Die von Freiburg haben verlangt, die fragliche Tell solle beseitigt werden, sie sei dem Burgrecht nicht gemäß und mit dem, was ihnen in Betreff des savoyischen Landes zugesagt worden sei, nicht vereinbarlich und zu des Herzogs Zeit habe eine solche Tell nie bestanden. Die von Bern haben diesen Vortrag zum Theil mit Bedauern gehört. Wider das Burgrecht und Brief und Siegel haben sie ihres Wissens noch nie gehandelt und seien auch nicht gesinnet, dieses zu thun. Sie wissen auch wohl, was in Betreff des savoyischen Landes von denen von Freiburg („minen herren") zugesagt worden sei, und haben erfahren, daß sie dieses nicht bloß bei den Worten belassen, sondern auch mit den Werken erfüllen wollen, was man im letzten Auszug gesehen habe und was sie denen von Freiburg verdanken und zu vergelten trachten. Es sei auch richtig, daß die von Freiburg früher bei Anlage der Tell die Unterthanen

derer von Bern befreit gelassen haben, obwohl sie für das Gegentheil befugt gewesen wären, und wären die Unterthanen derer von Bern diesfalls angegangen worden, so hätten ihre Obern sie dazu verhalten; daß jenes nicht geschehen sei haben die Angehörigen von Bern denen von Freiburg zu verdanken. Die Ursache, warum die Tell angelegt worden sei, bestehe im Folgenden: Die von Bern müssen von dem savoyischen Land mächtig große Zinsen entrichten, welche ihnen auf die Dauer zu schwer fallen. Um diese abzulösen sei die Tell angeordnet worden. Ihre eigenen Bürger, die in der Stadt Bern sitzen und Güter im neugewonnenen Lande haben, werden getellt. Dazu komme, daß sie dieses Land lange nach Errichtung des Burgrechts erworben haben. Wenn auch die von Freiburg die Angehörigen von Bern nicht getellt haben, und die angeführte Zusage geschehen sei, so glauben sie doch, nicht wider das Burgrecht gehandelt, sondern zur Anlage der betreffenden Tell Fug und Macht gehabt zu haben. Die von Bern hätten auch hiemit nicht den Anfang gethan, sondern der sei von denen von Freiburg ausgegangen, welche Güter zu Rue, die dem Spital derer von Bern zu Hautcrest gehören, mit der Tell belastet haben, wovon sie dann aber abgestanden seien, nachdem man sich verglichen hatte, daß die hinter beiden Städten liegenden Güter der Gotteshäuser nicht getellt werden sollen. Sie bitten daher dringend, die von Bern mit der Tell fürfahren zu lassen, oder aber das eingenommene Land in das Burgrecht einzuschließen und ihnen hierüber einen Brief zuzustellen, in welchem Falle sie von der Tell abstehen wollen. Sollte der Rath nicht begwältigt sein, ihnen hierüber zu antworten, so bitten sie, auf morgen die Burger zu berufen. Der Rath beschließt, man wolle den Handel mit dem „Fürwort", die Räthe und Burger wären „nit wol byhanden" verschieben, und dann aber beförderlich darüber rathen und eine mehrere Antwort ertheilen. St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

5. 1550, 25. Juli. Vor dem Rath zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Venner Tilger, nachdem sie zu Freiburg ihren Auftrag in Betreff der Tell verrichtet haben, sei ihnen geantwortet worden, sie hätten sich dessen nicht versehen, sondern gemeint, die Sache sei richtig. Jetzt sei es im Schneidet und von Burgern und Räthen seien wenige zu Haus, weßhalb man die Burger nicht versammeln könne. Nach dem Schneidet aber wolle man beförderlich „übersitzen" und eine Antwort ertheilen. Der Rath beschließt, diese abzuwarten. St. A. Bern: Rathsbuch No. 812 und 813, zweite Abthlg. S. 161.

128.

Luggarus. 1550, 8. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560 f. 170. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 103. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 20.

Gesandte: Wie am 25. Juni 1550 zu Lauis.

a. Die aus dem Mainthal verdanken zum höchsten die ihnen letztes Jahr an ihren Brückenbau verabreichte Steuer von 50 Kronen. Da aber die Kosten dieses Baues gar groß und für die armen Leute schwer zu tragen seien, so bitten sie abermals um ein Geschenk. Man schenkt ihnen wieder ihre Steuer von 50 Kronen und nimmt beinebens die Angelegenheit in den Abschied, sich zu berathen, wie man sie ferners halten wolle. **b.** Räthe und Gemeinde der Landschaft Luggarus klagen, wie ihre Salzfuhren auf dem Paß von Cleven durch das Herzogthum Mailand mit beschwerlichen Neuerungen behelligt werden, so daß ihre Kaufleute fernerhin diesen Paß nicht mehr gebrauchen können. Sie seien daher veranlaßt worden, ihre Nachbarn zu Bellenz um den Paß für das Salz anzugehen, weil ihnen hier der Paß am besten gelegen sei. Dieser sei ihnen aber daselbst gänzlich verweigert worden, in der Meinung, wenn die von Luggarus sich „desselben"

Salzes bedienen wollen, so müssen sie es von den Bellenzern kaufen. Das verwundere die von Luggarus, zumal sie denen zu Bellenz bisher Korn, Vieh und Kaufmannsgüter, die durch ihre Landschaft geführt oder darin gewachsen seien, unbeschwert haben zugehen lassen; sie verwundern sich hierüber mehr als über die Mailänder, die unter einer andern Obrigkeit gesessen seien, während die Bellenzer ihre Mitbrüder und Unterthanen Einer Obrigkeit seien. Sie bitten daher, die von Bellenz zu vermögen, ihnen den verlangten Paß zu gestatten, und wenn dieses nicht zu erreichen wäre — die von Bellenz hätten sich nämlich darauf berufen, es sei ihnen solches von ihren Herren, den Orten Uri, Schwyz und Unterwalden bewilligt worden — so möge man denen von Luggarus gestatten, gegen Bellenz mit Bezug auf Korn, Wein, Vieh, „feißer" Waaren und anderes Kaufmannsgut in gleicher Weise zu verfahren, da ihre, von den Obern bestätigten Statuten zugeben, daß die Nachbarn von den Luggarnesern gehalten werden sollen, wie jene diese halten. Die Boten sind ohne Instruction, haben aber die Briefe gesehen, welche die III Orte denen von Bellenz gegeben haben und nehmen daher den Gegenstand in den Abschied, um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. Würde ab demselben denen von Luggarus kein anderer Bescheid zukommen, so soll ihnen erlaubt sein, gegen Bellenz zu verfahren, wie dieses gegen Luggarus verfährt. **c.** I. Einnahmen zu Luggarus: 1. Vom Seckelmeister 1825 Pfund, zu 5 Gros, als jährliche Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister im Mainthal, des vordern und hintern Gerichts, 600 Pfund gleicher Währung, auch als Landsteuer. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca 112 Pfund gleicher Währung und ebenfalls Steuer. 4. Vom Consul der Riviera di Gambarogno 275 Pfund, ebenfalls Steuer. 5. Vom Potesta zu Brissago 68 Pfund als Steuer in angegebener Währung. 6. Da letztes Jahr die Märkte zu Bellenz, Ruffle, Livinen und Bollenz abgerufen worden und kein Mailänder bei Strafe des Hängens dieselben besuchen durfte, auch wegen starken Herrschens der Pest der Paß der Kaufmannsgüter gesperrt und dadurch dem Zoll zu Luggarus großer Eintrag geschehen ist, so ist auf Ansuchen derer von Uri in den Orten beschlossen und zu Baden verabschiedet worden, der Zoller zu Luggarus, Landschreiber Walther Roll, soll über das im benannten Jahre Eingenommene Rechnung geben und dann soll ihm ein angemessener Lohn bestimmt werden. Gemäß der nun von ihm abgelegten Rechnung hat er eingenommen 632 Sonnenkronen und 3 Kreuzer. Davon giebt man ihm 22 Kronen für seine Belohnung, auch werden 42 Kronen für die Verehrung der letztjährigen Boten abgezogen. Nach Abzug der Verehrung und des Lohns verbleiben 586 („fünhundert sechs und acht") Sonnenkronen und 3 Kreuzer, die man von ihm erhalten hat. II. Ausgaben: 1. Löhnungen: dem Landschreiber 52 Kronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund (4 gute Batzen für ein Pfund) gemäß ihrem von den Eidgenossen erhaltenen besiegelten Brief. III. Über alle Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis, was den Obern auszugeben gebührt und immer üblich gewesen ist, erhält jedes Ort 98 Sonnenkronen und 29 neue italienische Kronen. **d.** Vielseitig ist über Niklaus Wirz von Unterwalden, abtretenden Vogt zu Luggarus, Folgendes berichtet worden: 1. Er habe einen Dieb, den Jacob Feer von Lucern wegen Diebstählen verbannt hatte, entgegen den Capiteln und Gebrauch und ohne bezügliche Gewalt wieder in das Land gelassen und liberirt. 2. Er habe eine Frau von Borgnone (?), welche eine andere Frau getödtet hat, ebenfalls ledig erkennt, wofür er auch nicht begwältigt war. 3. Ungeachtet ihm durch einen auf einem gemeinen Tag zu Baden erfolgten Beschluß abgeschlagen worden sei, in einem Handel vorzugehen, weil er von ihm appellirt und vor die Boten auf diese Jahrrechnung gewiesen worden, habe er doch darin geurtheilt, was die Boten als kraftlos erkennt haben. 4. Endlich habe er mehrere andere Sachen begangen, in Folge derer man füglich Gewalt hätte, ihn zu bestrafen, zumal dieses einigen Boten

von ihren Obern aufgetragen worden sei. Nichtsdestoweniger hat man seinen Obern und seiner ehrlichen Freundschaft für diesmal verschont, die Sache so hingehen lassen „und die handlung nit in die abscheid nemen wellen, sonder üch u. g. l. Eidgnossen von Unterwalden rathsboten alle meinung by inen anzuzeigen bevolchen. — Hienebens zu verantwurtung gsagts boten und zu entschuldigung unsers landschribers zu Lugaris nüt dester minder den handel in die abscheid Uri und Schwyz kommen laßen."

c. „Harnach volgt, was mine gnedige herren, die Eidgnossen, derohalben, so zu Lucarus angeben fleisch oder eyer in der vasten gessen han, gehandlet haben." Junker Leodegar Golder, der Gesandte von Lucern, hat auf heute, den 12. Juli, diejenigen, welche angegeben worden, daß sie zu Luggarus in der Fasten Fleisch und Eier gegessen haben und die ihm vom Landschreiber auf einem Zeddel verzeichnet eingegeben worden sind, gemäß seiner Instruction vorbeschieden, in der Meinung sie nach ihrem Verdienen zu bestrafen. Es verlangt hierauf der Rath von Luggarus einen Vorstand vor den Eidgenossen, der ihm ohne Anstand bewilligt wurde. Daselbst eröffnete der Rath Folgendes: Die von Luggarus seien im letzten Jahre vielfach und mancherlei Ursachen wegen, namentlich Einige in Betreff des Glaubens bei den VII Orten schwer verklagt worden. Sie seien daher veranlaßt worden, behufs ihrer Entschuldigung Botschaften „dahin" zu schicken. Das sei zuletzt auf dem in der verflossenen Fasten (17. März) zu Baden abgehaltenen Tage geschehen, wo eine ansehnliche Botschaft vor den Gesandten der VII Orte im Namen gemeiner Landschaft, nicht einzelner Personen, ihre Verantwortung dargebracht habe. Mit derselben haben die Boten der VII Orte sich begnügt; die Boten der Landschaft haben sich auch im Namen derselben um „etwas" verschrieben, von dem jedem Ort eine Copie gegeben und dem bisher Genüge geleistet worden sei. Die Gesandten der VII Orte haben dann der Botschaft von Luggarus durch den Schultheiß Bircher von Lucern, Vogt a Pro von Uri, der den Vortrag verdolmetscht habe, und Landammann Dietrich Inderhalden von Schwyz Folgendes anzeigen lassen: Sie hätten denen von Luggarus um das, was sie bisher begangen haben mögen, verziehen und sie liberirt; für die Folge aber sollen sie ihren Zusagen besser nachkommen und sich einiger Dinge müßigen. Dabei habe „zuworziechen" Vogt a Pro geredet: Christus sage im Evangelium, er wolle nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe; man wisse wohl, daß Einige zu Luggarus Fleisch gegessen haben, aber das Vergangene soll abgethan sein. Als dann ihr Landvogt Niklaus Wirz ab diesem Tage heimgekommen sei und vernommen habe, daß Einige Fleisch und Eier gegessen haben und dieselben bestrafen wollte, habe man ihm von der Liberirung und Verzeihung Kenntniß gegeben. Das habe er seinen Obern nach Unterwalden geschrieben, von woher dann die übrigen sechs Orte berichtet worden sein werden. Diese haben dann vielleicht geglaubt, dieses Fleisch- und Eieressen sei nach der erfolgten Verzeihung vor sich gegangen, und deßwegen Auftrag zur Bestrafung gegeben. Nun aber sei jene Voraussetzung unrichtig; und da den Betreffenden einmal verziehen worden sei, so bitte man, es hierbei und bei der Liberation bewendet sein zu lassen; wenn jemand sich seither verfehlt haben sollte, so mögen dieselben der Gebühr nach bestraft werden. — Die Instructionen der Boten der VII Orte gehen einstimmig dahin, die betreffenden Fleisch- und Eieresser gemäß ihrem Verdienen zu bestrafen. Da aber die Luggarner anzeigen, daß ihnen verziehen worden sei, so hat man den Handel ruhen lassen und in den Abschied genommen. Die Verhandlung unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. — St. A. Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512—1560 f. 172 (bei diesem Abschied). — K. A. Basel: Abschiede Band 23 (bei diesem Abschied). — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29 (bei diesem Abschied).

Ein späterer Archivar (Cysat?) setzt dem Lucerner Exemplar dieser datumslosen Verhandlung die irrige Jahrzahl 1554 vor. Als Separatverhandlung der VII Orte liegt sie formell vom übrigen Texte getrennt.

Als Quelle für die Gesandtennamen verweisen wir auf die für Lauis angeführte Quelle, die mit andern Erhebungen, so weit sie erfolgt sind, übereinstimmt; einzig als Freiburger Gesandten bezeichnet seine Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6 f. 19, und eine Ueberschrift auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars Sebastian Weillart (Veillard).

Im Glarner Exemplar fehlt **c**; **d** aus dem Schwyzer und Freiburger Exemplar; im Schwyzer erscheint diese Verhandlung, mit Ausnahme des letzten Satzes, von anderer Schrift als der übrige Abschiedtext; der letzte Satz zeigt aber wieder die frühere Hand.

129.

Brunnen. 1550, 21. Juli (Mariä Magdalenä Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 277. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich bestimmt worden, um sich zu berathen, ob man die in Betreff des Spans wegen Wädenswyl gestellten Mittel annehmen wolle oder nicht. Da nun die Instructionen ungleich sind und die von Schwyz ihre endliche Antwort „nut gemacht" haben, so wird der Gegenstand verschoben und dafür ein anderer Tag auf Montag nach St. Jacob (28. Juli) zu Lucern Nachts an der Herberg zu sein angesetzt. Zu dem soll auch Glarus eingeladen werden. **b.** Es wird angezogen, wie die Priester allenthalben so überflüssig trinken und ihre Frauen mit sich führen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, wie man dieses abstellen wolle. **c.** Da früher verabschiedet wurde, es solle kein Ort einen Priester anstellen, der nicht seine Formaten, Brief und Siegel habe, wie er fortgegangen sei, so soll hierum ebenfalls Antwort gegeben werden. **d.** Zu gedenken, was angezogen worden ist wegen zweier Mönche zu Einsiedeln, die gerne studiren möchten. **e.** „Denk an H. in Art. Schreiben (?), was Bellenz gebeten. Item h. ammann Arnold anzogen."

e aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **b.** Das Schwyzer Exemplar erwähnt das Mitführen der Frauen nicht.

130.

Peterlingen. 1550, 25. Juli bis 8. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiede, Bd. No. 124.

Marchtag zwischen dem König von Frankreich und Ansprechern aus der Eidgenossenschaft. Richter: Die gleichen, wie beim Marchtag vom 3. bis 12. Juni 1550.

Auf den 25. Juli sind die Richter wieder zu Peterlingen erschienen und haben am folgenden Tage, als am Samstag, nicht viel Anderes verhandelt, als einige Parteien verhört und ihnen aufgetragen, ihre Titel und Briefe verdolmetschen zu lassen und dem Procurator zuzustellen, damit er seine Antwort darüber verfassen könne, und ihre Klagen schriftlich abzufassen.

Abtheilung der angeführten Quelle C f. 13.

I. (29. Juli). Erhard Burger von Nidau und Peter Schöni von Bern sind uneinig in Betreff der 100 Kronen, die ihnen der König aus Gnaden auf Bitte der Richter geschenkt hat. Sie sind nun durch die Richter dahin vereinigt worden: Erhard erhält von den 100 Kronen 70 und Peter Schöni 30 Kronen; um diese Beträge soll jeder die Herren quittiren.

Abtheilung C f. 13.

II. (29. Juli). Es erscheint wieder Anton Poccobello in Betreff seiner noch hängenden Anforderung von anderthalb Monaten Sold und eröffnet: Wenn der Procurator des Königs nun dem frühern Urtheil nicht Genüge leiste, dadurch, daß er den Beweis der Zahlung erbringe, so solle ihm, Kläger, der Handel rechtlich zugesprochen werden. Der Procurator des Königs antwortet: Er habe nach Frankreich geschrieben, um die Auszüge zu erhalten; aus Mißverständniß seien ihm aber die unrichtigen, nämlich nicht diejenigen der Italiener, sondern die der Eidgenossen zugekommen. Das sei deßwegen geschehen, weil derjenige, welcher die Schlüssel und den Befehl gehabt habe, nicht zu Hause sei, sondern sich in Geschäften des Königs abwesend befinde, was er durch ein Schreiben des letztern beweisen könne. Er verlange daher ein längeres Ziel, um die rechten Auszüge anherbringen zu können. Der Kläger beharrt auf seinem Vortrag. Es wird aber von den Richtern in der Freundlichkeit so viel mit ihm unterhandelt, daß er dem Gegner noch drei Wochen Termin, das Richtige beizubringen, freiwillig vergönnt. Dabei ist erkennt worden: Wenn der Procurator in diesem Ziel nichts nachweise, so soll er unbedingt dem frühern Urtheil durch Bezahlung der Anforderung Folge geben.

Abtheilung B und Abtheilung C f. 13.

III. (29. Juli). Es erscheint abermals Hans Widmer von Zug in Betreff seiner von sechs Jahren her ausstehenden Pension, und eröffnet: Er habe dem frühern Urtheile nachkommen wollen, aber wegen des Todes derjenigen, welche um die Sache gewußt haben, sein Ziel nicht erlangen mögen. Er bitte daher, sein Gemüt, das er jeweilen gegen den König getragen habe, zu betrachten, und wie der König bei der Erneuerung der Vereinung sich habe merken lassen, er wolle „si" besser und nicht geringer, als es unter seinem Vater geschehen sei, halten, und daher in seiner Ansprache das Beste thun. Der Pensionenrodel sei auch nicht vorhanden; dagegen haben ihm seine Herren eine Empfehlung gegeben, die er zu beachten bitte. Der Procurator des Königs erwiedert: Da der Kläger selbst bekenne, er habe nichts Weiteres beibringen mögen, so solle nach dem frühern Urtheil verfahren und entschieden werden, ob er demselben stattgethan habe oder nicht, damit der König ledig erkennt werde. Im Übrigen bestätige er seine frühere Antwort. Es wird erkennt: Weil der Kläger das Urtheil nicht erfüllt, nämlich nicht nachgewiesen habe, daß er während den sechs Jahren Pension zu fordern im „stat" gewesen sei, so soll er gänzlich abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 13 verso.

Man sehe die Schlußbemerkung im Urtheil vom gleichen Datum betreffend Hans Iten.

IV. (29. Juli). Hans Iten („Ytten") von Zug bittet freundlich, man solle ihn in Betreff der seit vier Jahren ausstehenden Pension, bezüglich welcher ihn der Tresorier Bertault cassirt und verstoßen habe, „us wysen"; es sei ihm unmöglich gewesen, die Forderung des frühern Urtheils zu erfüllen. Der Procurator antwortet in gleicher Weise wie unter gleichem Datum gegen Hans Widmer. Der Kläger wird aus gleichen

Gründen wie Hans Widmer abgewiesen. Dem Widmer und Iten sind auf Geheiß der Richter und auf ihr „müd" Ansuchen ihre Briefe wieder zu Handen gestellt worden.

Abtheilung C f. 14.

V. (30. Juli). Stephan von Sala zeigt an: Er habe gemäß dem frühern Urtheil einen Obmann aus dem Lande Wallis gewählt und noch weitere Kundschaften eingenommen, und begehrt, daß der Obmann gemäß der Tractate anherbeschrieben werde. Dabei bemerkt er aber, es wäre ihm lieber, wenn die Sache in der Freundlichkeit abgethan werden könnte. Der Procurator beharrt auf seiner frühern Antwort: Kläger sei nicht genoß der March, der Obmann soll nicht beschrieben werden, er, der Procurator protestire fort und fort, daß wenn hierin etwas erkennt würde, dieses kraftlos und nichtig sein solle. Dem Obmann komme nicht zu, den Frieden zu erläutern, ob eine von einem Fremden gekaufte Ansprache der March fähig sei; das stehe beim König und den Eidgenossen. Die Richter des Königs bleiben bei ihrem frühern Urtheil und wollen den Obmann nicht beschreiben lassen. Die Richter der Eidgenossen entscheiden sich für das Gegentheil. Da solcher Art das Urtheil wieder zwiespältig geworden ist, so ist der Handel, „ungehindert alles des vorverlüffnen", so weit gekommen, daß die französischen Richter dem Kläger wegen seiner Armut 250 Kronen angeboten haben. Mit Empfangnahme dieser Summe hat der Bevollmächtigte des Klägers, Schreiber Beßmer von Uri, auf alle Ansprüche, die jener von Hauptmann Francisc Tempesta aus dem Herzogthum Mailand herrührend an dem König macht, verzichtet und dafür quittirt und seine Gewahrsamen dem Schreiber, Franz Gurmel, übergeben. Für die genannte Verzichtleistung hat Beßmer den Herren auch einen Schein übergeben.

Abtheilung C f. 14 verso.

VI. (31. Juli). Hans Krumm von Bern fordert für sich und im Namen anderer Gläubiger des Jacob May selig an dem König 953 Kronen, die dieser nach aller Abrechnung dem Jacob May schuldig geblieben sei, wofür er Schuldzeddel von Boisrigault und Maigret gezeichnet, „als er vermeint" einlegt, mit dem Bemerken, die Ansprache sei von seinen Obern zu Bern für gut erkennt worden. Der Procurator des Königs entgegnet: Es sei wohl anzunehmen, Jacob May sei bezahlt worden, indem die Zeddel nur Copien und von den genannten Herren nicht gezeichnet seien. Wenn der Kläger nichts Anderes habe, so solle er abgewiesen werden. Der Kläger fordert Quittungen als Beweis der Zahlung. Die Richter erkennen einhellig: Da durch die Bücher des Königs sich ergebe, daß die Schuld bezahlt sei und es nicht der Brauch sei, auf solche Copien zu urtheilen, so sei der Kläger ganz und gar abgewiesen.

Abtheilung B. Das gleiche Urtheil folgt wieder in Abtheilung C f. 17. Die Forderung, heißt es dort, rühre von dem Zuge nach Neapel her. Das Datum des Urtheils lautet hier auf den 1. August.

VII. (1. August). Jacob Fontana, Sohn des verstorbenen Jacob Fontana aus Bünden, eröffnet, sein Vater sei in der Romania Hauptmann gewesen. Er habe nun zwar Quittanzen ausgestellt; nichtsdestoweniger aber zeige sich durch gute Kundschaft, die er vorlegt, daß sein Tochtermann, Jöri Schanz, der nach seinem „Abgang" in Solothurn mit den Herren gerechnet habe, eine Mißrechnung von 500 Kronen begangen habe, weßhalb er diese 500 Kronen fordere. Der Procurator entgegnet: Jacob habe für den ganzen Dienst gute Quittungen gegeben; übrigens erbringe der Kläger keinen Schein, weder für die Rechnung, noch für die

Schuld, weßhalb anzunehmen sei, er sei bezahlt worden. Es wird erkennt: Da sich heiter befinde, daß Kläger bezahlt worden sei, obwohl der Procurator dieses zu erzeigen nicht schuldig wäre, so soll jener abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 17 verso.

VIII. (1. August). Placidus Carlo von Disentis aus dem grauen Bunde eröffnet: Er nebst Andern haben in dem Zuge vor Parpyan (Perpignan) einem Boten von Chur im Lager 300 Kronen übergeben, um dieselben heimzuliefern. Als dieser Bote mit andern Knechten nach St. Spiritus gekommen sei, sei er, obwohl er seiner Herren Büchse getragen und von dem Obersten Urlaub und Paßport gehabt habe, ausgezogen und sei ihm das aufgegebene Geld genommen und dasselbe bis jetzt noch nicht erstattet worden. Seine Anforderung sei von seinen Obern für gut erkennt worden, wie er das durch eine Schrift erweisen könne, „und über die paßport, so derselbig geschwornen bot von dem obersten, dem herrn von Tampes erlangt, ime abgenommen worden". Seine Obern haben Alle, welche mit Paßport heimgezogen seien und ihr Geld zurückgelassen haben, bei Eiden verhört („erfragt"). Er verlange daher, daß ihm und seinen Mithaften jene 300 Kronen erstattet werden. Wolle man ihm nicht glauben, so wolle er die Sache durch drei anwesende Hauptleute erweisen. Der Procurator des Königs erwiedert: Es sei nicht nöthig, Kundschaften zu verhören; er habe den Brief, den der König auf das Verlangen der eidgenössischen Hauptleute nach St. Spiritus geschickt habe, bei Handen; aus demselben ergebe sich, daß denjenigen, welche Paßporte erlangt hatten, das Ihrige nicht hinterhalten worden sei, sondern denen, welche ohne Urlaub heimgiengen, und denselben sei ihr abgenommenes Gut wieder gegeben worden. Er glaube daher, der König sei freizusprechen, es wäre denn, daß der Kläger des Boten Paßport vorweisen würde; auch sollte er eine Vollmacht von seinen Mithaften darlegen. Der Kläger stellt dann den Hauptmann Rysch von Capol aus Bünden als Kundschaft, der aber nichts aussagt, das zu dem Handel dienen könnte; die beiden andern Hauptleute wollen über die Sache nichts berichten. Hierauf erkennen die Richter einhellig: Der Kläger sei abgewiesen, es wäre denn, daß er im Laufe dieses hangenden Tages förmliche und genugsame Beweise und gehörige Vollmacht von seinen Mithaften beibrächte. Doch damit er sich nicht beklagen könne, daß er durch die Entlegenheit seines Landes oder wegen anderer Verhinderung seiner Kundschaften diesen Tag nicht mehr erreichen könne, so wollen die Richter, wenn er sie bei Zeiten darum angehe, auf seine Kosten hier verharren und über seine erlangten Kundschaften urtheilen; doch hat man ihm in guter Meinung anzeigen lassen, wenn er nichts Weiteres beizubringen wisse, so solle er dem Handel nicht mehr nachlaufen.

Abtheilung B und mit geringer Redactionsverschiedenheit auch in Abtheil. C f. 18.

IX. (1. August). Luzi von Lumbris aus Bünden eröffnet für sich und im Namen seiner Miterben, der Kinder des Anton Högerli selig, seines Schwähers: Letzterer sei ein oder zwei Mal des Königs Diener gewesen, weßhalb ihm vom letzten Zuge her 1200 Kronen „ufgeschlagen" worden seien. Er sei deßwegen nach Frankreich gegangen; da habe man ihm aber für ein Mal nur 400 Kronen geben wollen, und dann alle Jahre 100 „uf sinem lyb". Dieses habe er nicht annehmen, sondern vollständig bezahlt sein wollen. Fort und fort habe er sich um die Sache bemüht, aber nichts erreicht, wie seine eingelegten Briefe ausweisen, weßhalb er jene 1200 Kronen rechtlich fordere. Der Procurator erwiedert: Die Anforderung sei vor dem letzten Marchtag aufgelaufen; bezüglich desselben sei verabschiedet worden, welche Forderungen hier nicht

angegeben werden, die sollen verschienen sein. Zudem lege der Kläger eine Quittanz ein, wie sein Schwäher selig bezahlt worden sei. Es wird einhellig erkennt: Aus den vom Procurator angeführten Gründen soll der Kläger abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 18. Das Urtheil trägt ausdrücklich kein Datum, findet sich aber in unserer, hier ununterbrochen fortlaufenden Quelle am Schlusse der Urtheile vom 1. August und vor denen des 2. August. Dasselbe Urtheil mit geänderter Redaction und durchgestrichen, ebenfalls ohne Datum, findet sich auch in dieser Quelle in Abtheilung C f. 12 verso. Anstatt von einer Quittung zu reden, heißt es hier in den Anbringen des Procurators und im Urtheil, der Kläger habe seine Ansprache nicht genügend nachweisen können.

X. (2. August). Rysch von Capol aus den Bünden eröffnet Namens der Kinder von Hauptmann Anton Travers, seines Tochtermanns selig: 1. Dieser sei im picardischen Zuge vor Landrecy von dem Herrn von Castion zu einem Hauptmann bestellt worden, habe aber einen Bestellungsbrief erhalten, der ihm nicht genehm gewesen sei, weßhalb er dem Herrn von Castion erklärt habe, er wolle „mit der bestellung nit ziechen". Hierauf habe der Herr von Castion erwiedert, wenn er ziehe, so solle er gehalten werden, wie andere eidgenössische Hauptleute, nicht wie die mindesten und nicht wie die besten. Das sei nicht nur an dem Ort, sondern auch zu Ragatz geschehen, und der von Castion habe hierauf den Travers ziehen geheißen. Da sich nun zeige, daß andere Hauptleute dieses Zuges zum Monat 200 Kronen mehr gehabt haben als er, so fordere er für vier Monate für jeden 200 Kronen. 2. Als er auf genannte Verheißung hin mit den Knechten nach Bourg en Bresse gekommen sei, habe er 29 wohlgerüstete und mit Harnischen versehene Knechte über die bestellte Anzahl gehabt. Diese habe der Musterherr weder mustern noch entlassen wollen, sondern zu Hauptmann Travers gesagt, er wolle in Betreff derselben an den König schreiben; er zweifle nicht, daß sie bezahlt werden und jener nichts verliere; er solle sie mit hineinfahren lassen. Travers habe hierauf auch den Herrn von Catiliniere befragt, ob er die 29 Mann behalten oder heimziehen lassen solle. Dieser habe ihm geantwortet, er solle sie (mit den übrigen) ziehen lassen, er gebe keinen Paßport; der Hauptmann werde nichts verlieren müssen. Auf das sei der Hauptmann für und für mit diesen Knechten gezogen, habe aber zuletzt keine Bezahlung erlangen mögen, sondern sie vier Monate lang in seinen Kosten erhalten und daheim bezahlen müssen, so daß er genöthigt worden sei, Haus und Hof und alle seine Güter zu verkaufen und den Kindern nichts geblieben sei. Der Kläger verlange also für letztere Entschädigung, wobei er viele Kundschaften in das Recht legt. Der Procurator entgegnet: Diese Ansprache habe keinen Schein von Gründlichkeit. Ohne Zweifel habe der Hauptmann seinen Bestellbrief wie die andern, welcher Bestellbrief aber die 29 Mann ausschließe. Die Kundschaften seien in Abwesenheit des Procurators aufgenommen worden und dem Kläger oder seinen Vogtskindern verwandt, und stehe ihnen bevor, von dieser Ansprache Nutzen zu erhalten. Wenn sie auch schon beweisen würden, was der Musterherr zum Hauptmann gesagt habe, so habe jener weder Vollmacht noch Auftrag gehabt, über den Bestellbrief anzunehmen, zu mustern oder zu urlauben, sondern dieses komme dem Obersten des Zuges zu. Er glaube daher, wenn der Kläger nicht Mehreres nachweise, so solle der König freigesprochen werden. Der Kläger meint, die betreffende Verheißung genügend nachgewiesen zu haben. Der Procurator duplicirt: Wenn auch der von Catiliniere die Knechte bleiben geheißen habe, so habe er doch hiedurch den König nicht verbindlich machen können, weil er nicht Oberst gewesen sei. Alle Bestellbriefe besagen, es solle für Knechte, die über jene heraus angenommen werden, keine Forderung erhoben werden und der König nicht schuldig sein, auf eine solche Red und Antwort zu geben. Die Richter erkennen einhellig:

Der Kläger soll erweisen, daß der Herr von Catiliniere Oberst des Zugs gewesen sei, dann solle geschehen, was Recht sei. Der Kläger wird angefragt, ob er dieses thun zu können beglaube. Er verneint dieses, da ihm unmöglich sei, Weiteres beizubringen, und bittet, ein Einsehen zu thun. 3. Derselbe Capol eröffnet im Namen der genannten Kinder: Anton Travers sei auch in Neapel Hauptmann gewesen und habe mit seinen Knechten in einem Scharmutz einen spanischen Herrn gefangen, auf den ihm 5000 Kronen geboten worden seien. Er sei dann mit seinen Knechten für ihren Antheil um 400 Kronen einig geworden und habe dieselben ausbezahlt. Da sei der Graf Guido von Rangnon („Guy von Rangan") gekommen und habe den Gefangenen herausgefordert. Als der Hauptmann ihm bemerkte, was auf denselben geboten worden sei und daß er ihn vorläufig nicht herauslasse, habe der Graf entgegnet, er solle ihn machen lassen, es sei eine billige Sache, er wolle darüber Richter sein. Auf das habe der Hauptmann den Gefangenen übergeben, und mit demselben habe der König vier andere große Herren, die von den Spaniern gefangen worden seien, ausgelöst, für welche er vielleicht großes Gut hätte geben müssen. Das Angebrachte glaube er durch eingelegte Kundschaft zu erweisen. Da nun dieses dem König von großem Nutzen gewesen sei, so beglaube er, die 5000 Kronen fordern zu können. Der Procurator entgegnet: Seit dem Zug nach Neapel seien viele Marchtage gehalten worden, auf denen diese Anforderung nicht angebracht worden sei. Der Kläger habe nur Eine Kundschaft, die nur von einem Tausch rede, aber seine Forderung nicht begründe. Zudem werde nicht gezeigt, daß der Oberst die behauptete Zusage gethan habe, und solle daher der Kläger abgewiesen werden. Nachdem der Kläger noch bemerkt hat, er sei oft der Sache wegen nach Frankreich geritten, habe aber zu keinem Ende gelangen mögen, so urtheilen die französischen Richter: Es solle der Kläger abgewiesen werden. Die Richter der Eidgenossen wollen ihm für „all ansprach" 300 Kronen zuerkennen. Auf dieses ist der Handel freundlich dahin beigelegt worden: „Die herren" entrichten dem Kläger für „all ansprach" sofort 200 Kronen; dafür soll er quittiren und seine Ansprache ganz übergeben; andernfalls („und sunst") soll der König von dieser Forderung freigesprochen sein.

Abtheilung O f. 19 verso.

XI. (2. August). Venner Troger von Uri eröffnet: Als der König vor einigen Jahren Knechte bei Avignon nöthig hatte, und von der Eidgenossenschaft ein Auszug geschehen sei, seien er, Troger, und andere „über" das Gebot seiner Herren dem König zugezogen. Als er dann nach Altdorf gekommen sei, „und die gemein si mit gwalt wellen behalten", habe sich zwischen ihm und einem Schuhmacher ein Unfall ergeben, so daß er, Troger, jenem eine Hand lahm gehauen habe, wodurch er in große Kosten versetzt worden sei. Als er dann nach Avignon gekommen sei, habe Hauptmann Gisler zu ihm gesagt, der König wolle jedem „landsmann eine beßerung thun", und ihm, Troger, wegen seines Schadens die Pension um 30 Franken verbessern. Hiefür habe er sich dann oft beworben, namentlich bei den Herren von Mesnaige und Liancourt. Diese haben die gleiche Verheißung auch gethan, aber der Pension nur 10 Franken beifügen wollen. Er verlange daher, daß das gethane Versprechen gehalten werde, und legt diesfalls einige Kundschaften ein. Der Procurator entgegnet: Aus den Kundschaften könne er nicht ersehen, daß das behauptete Versprechen geschehen sei. Der König sei auch nicht verpflichtet, jedem den Schaden zu ersetzen, den er mit Schlagen oder Hadern verursacht habe, und beantragt daher Abweisung des Klägers. Es wird einhellig erkennt: Da der Kläger seine Ansprache nicht genügend erbracht habe, sei er abgewiesen. Aus „Frywilligkeit" aber werden ihm 10 Kronen geschenkt. Diese hat er mit Dank angenommen und auf seine Ansprache verzichtet.

Abtheilung C f. 21 verso.

XII. (2. August). Hans Schiffli von Schwyz läßt eröffnen: Er habe in der Schlacht bei Bicocca einen Schaden erlitten, für den ihm die Regenten des Königs Ersatz verheißen haben. Wiederholt habe er sich diesfalls bei den Anwälten des Königs in der Eidgenossenschaft beworben, und als er zu verstehen gegeben habe, daß er das Recht brauchen wolle, haben die genannten Anwälte ihn mit guten Worten aufgezogen indem sie sagten, der König werde ihn auf einem andern Wege befriedigen. Da er aber bisher nichts erhalten habe, und aber seine Ansprache von seinen Obern für recht erkennt worden sei, so verlange er, es solle ihm dieselbe rechtlich zugesprochen werden. Der Procurator des Königs erwiedert: Die Ansprache sei unziemlich; überhin sei später ein Marchtag gehalten worden, auf dem sie hätte gefordert werden sollen. Der König gebe den Kriegsleuten den Sold, daß sie nicht Ursache haben, sich zu beklagen; empfangenen Schaden zu vergüten sei er nicht schuldig. Da zudem aus der eingelegten Kundschaft die behauptete Zusage sich nicht ergebe, so beantrage er Abweisung des Klägers. Dieser bemerkt, er hätte diese Ansprache nicht geltend gemacht, wenn die erwähnte Zusage nicht geschehen wäre. Die Richter sprechen einhellig: Der Kläger solle abgewiesen sein, es wäre denn, daß er in drei Wochen Mehreres als jetzt erzeigen könnte.

Abtheilung B und C f. 22.

XIII. (4. August). Camill de Burgo von Bellenz wiederholt die von seinem Vater, Hauptmann Baptist selig, herrührende Forderung, da dieser nebst andern Eidgenossen beim Durchzug durch Carra mit vierhundert Knechten geschlagen, dafür aber noch nicht bezahlt worden sei. In Gemäßheit des frühern Urtheils legt er nun eine Kundschaft dafür vor, daß die Schrift, welche die seinem Vater von des Königs Anwälten gethane Verheißung enthalte, eine wahrhafte Copie von dem rechten Original, verdolmetscht durch den Stadtschreiber von Solothurn, sei. Er glaubt hiemit, gemäß dem frühern Urtheil seine Forderung genügend erwiesen zu haben. Dieses widerspricht der Procurator des Königs; die Schrift des Klägers sei nur eine Copie, er bringe nicht das rechte Original, noch einen andern Bestellbrief. Es haben damals zwei Aufbrüche stattgefunden, einer durch den König, der andere durch den heiligen Bund, wofür der Herr von Müß Gewalt gehabt habe; da der Kläger nun keinen Bestellbrief vom König habe, so sei zu vermuthen, er möchte vom heiligen Bund bestellt worden und für denselben ausgezogen sein. Ueberhin sei den Hauptleuten, die für den König bestellt worden seien, verboten worden, durch Carra zu ziehen, wobei ihnen angezeigt worden sei, daß entgegenhandelnde keine Bezahlung erhalten werden. Es sei auch nicht gezeigt worden, daß andere Hauptleute für diesen Zug bezahlt worden seien, wohl aber sei bekannt, daß auf einem vor Langem gehaltenen Marchtage Hauptmann Troger und noch ein anderer Hauptmann mit einer gleichförmigen Forderung abgewiesen worden seien. Der König bestelle auch keinen Hauptmann, er gebe ihm denn beim Beginn des Aufbruches auf gute Rechnung eine Summe Geldes, weßhalb zu vermuthen sei, Kläger werde soviel erhalten haben, daß er für seine Forderung bezahlt sei. Er glaube daher, der König werde freigesprochen. Die Richter erkennen: Des Königs Procurator soll in den nächsten drei Wochen seine Einwendungen genügend erweisen, dann solle geschehen, was Rechtens ist.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils enthält unsere Quelle in Abtheil. C f. 27 verso. Laut dieser bemerkt der Procurator, der Marchtag, auf welchem Troger abgewiesen worden sei und auf welchem der Kläger auch hätte erscheinen sollen, sei im Jahre 1527 gehalten worden. Laut Quittungen habe Baptist im Jahre 1530 viele Bezahlungen erhalten.

XIV. (5. August). Hieronymus de Zezio von Bellenz eröffnet: 1. Er und sein Bruder seien Bürgen geworden für den Herrn von Tellegnier (Tellignier?) gegen Anton Salis, dem zufolge sie 50 Kronen haben bezahlen müssen, welche Tellegnier ihnen gemäß seinem Briefe zu erstatten versprochen habe; das aber habe er nicht gehalten. Da nun Tellegnier im Namen des Königs oft in den Bünden gehandelt habe, so belangen sie nun hiefür den König. 2. Für den gleichen Herrn habe er 72 Kronen aufgebrochen und diese mit 14 Kronen Kosten bezahlt. 3. Nachdem ihm der Herr von Boisrigault im letzten picardischen Zug auf Befehl des Herrn von Orleans eine Hauptmannsstelle versprochen hatte, habe er 300 Büchsenschützen auf eigene Kosten bis Pont-Davo geführt. Dann aber sei ihm die Hauptmannschaft wieder abgekündet worden und er habe sein Fähnchen unterschlagen und die Knechte „unterstossen" müssen, und sei solcher Art in große Kosten gerathen, die er nun fordere. 4. Wegen dieser Hauptmannschaft habe er auch einem Rottmeister 40 Kronen gegeben, welcher, als die Hauptmannschaft aufgehört habe, sie ihm „entragen", und die er somit auch fordere. 5. Über andere Dienste, die er dem König mannigfach geleistet habe, aber nicht gut bezahlt worden sei, wolle er schweigen. Der Procurator antwortet: 1. In Betreff der Bürgschaft für die 600 Kronen und die 72 Kronen, wofür der Kläger behaupte 50 und 14 Kronen Kosten erlitten zu haben, habe diese Anforderung keinen Schein von einem Grunde. Weder durch eine Schrift, noch sonst werde ein diesfälliger Beweis erbracht. Wenn der Herr von Tellegnier dem Kläger etwas versprochen habe, so soll dieser sich an denselben wenden; der Herr von Tellegnier habe vom König nie eine bezügliche Vollmacht gehabt, sondern von sich selbst aus einen Aufbruch thun wollen. 2. Anbelangend die vorgeschützte Hauptmannschaft, sei es der Brauch, daß jedem Hauptmann ein Bestellbrief gegeben werde; den zeige der Kläger nicht. Boisrigault sei bei der Musterung in Pont-Davo anwesend gewesen; wenn er ihn bestellt hätte oder geheißen hätte ziehen, so hätte er ihn auch geheißen mustern. Der Brief, den der Kläger diesfalls zeige, sei wohl drei Monate vor dem Aufbruch gegeben worden; in der Zwischenzeit hätte er wohl einen Bestellbrief erlangen mögen. Wenn er den Krieg ausgedient habe, so werde er bezahlt worden sein wie andere Hauptleute und Knechte. Schluß: Kläger sei abzuweisen. Der Kläger replicirt: Die Ursache, warum er die Knechte „untergestossen" habe, sei die gewesen, daß Boisrigault ihm gesagt habe, der König habe soviel Hauptleute in der Eidgenossenschaft angenommen, daß er ihm die Hauptmannschaft nicht halten könne. Daß ihm die Hauptmannschaft versprochen worden sei, ergebe sich aus den Copien der Briefe, die dem Herzog von Orleans deßwegen geschrieben worden seien, und aus seiner diesfälligen Danksagung an die drei Orte. Übrigens glaube er, diesfalls auch sonst genügende Kundschaft beigebracht zu haben. Was die Ermächtigung des Herrn von Tellignier anbetreffe, so anerbiete er den Beweis dafür, daß dieser Herr gar oft des Königs Anwalt in Bünden gewesen sei und sachbezügliche Credenzbriefe vorgewiesen habe. In Betreff der 50 Kronen habe er überhin einen mit Telligniers Handzeichen versehenen Brief. Der Procurator duplicirt: Der Kläger lege nur Copien und nicht die rechten Originalbriefe vor. Die Ansprache der 40 Kronen wolle er einzig durch den Vincenz Fontana beweisen, für welchen der Kläger auch als Zeuge aufgetreten sei und welcher (somit) verdächtig sei. Nachdem der Kläger noch bemerkt hat, „es mochte argwönig sin, wenn ander schyn nit da wäre", wird einhellig erkennt: Der Kläger soll in drei Wochen durch die Originale der Credenzbriefe, die der Herr von Tellignier den grauen Bünden gegeben haben soll, oder durch glaubwürdige Copien, die in rechter Form gefertigt sind, erweisen, daß dieser Herr vom König Befehl gehabt habe, in dessen Namen zu handeln. Dann möge weiter geschehen, was Rechtens sei. Hierauf ist dieser Handel dahin vermittelt worden, daß dem Kläger 5 Kronen an seine wegen des Krieges gehabte Kosten gegeben werden, wogegen er auf seine Ansprache verzichtet,

jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte auf Tellignier, den er um seine Forderung belangen möge. Seine Gewahrsamen beläßt der Kläger bei dem Gericht, mit Ausnahme derjenigen, welche den Tellignier betreffen.

Abtheilung C f. 23 verso.

XV. (5. August). Vincenz Fontana von Bellenz zeigt an, der Herr von Castion habe ihm Auftrag und Vollmacht gegeben, 10,000 Kronen zu verheißen, „wegen der practik über die statt Chum angesächen". Die Richter haben sich aber mit diesem Handel nicht befassen und nicht darum urtheilen wollen.

Abtheil. C f. 25. Der Act ist ohne specielles Datum, folgt aber unmittelbar auf das Urtheil betreffend Hieronymus de Zezio vom 5. August.

XVI. (5. August). Hauptmann Thomas Spiegelberg, des Raths zu Schaffhausen, eröffnet weitläufig den Verlauf seines Handels und bemerkt, zuletzt habe der Herr von Mesnaige während seiner Unterhandlung betreffend die Vereinung ihm mehr als ein Mal zugesagt und hiebei in die Hand geschlagen, seinen zwei ältesten Söhnen sofort und von da an jährlich 300 Franken Pension zu verschaffen. Hiemit wolle er auf seine anderwärtige Ansprache, die er sich für den Fall, daß ihm jene Zusage nicht erstattet würde, vorbehalten habe, verzichten. Letztere glaube er durch genügende Kundschaften zu erhärten, und verlange, es solle ihm die Aufnahme derselben gestattet werden, falls anders ihm nicht geglaubt werde. Der Procurator des Königs erwiedert: Der König habe damals vier Anwälte in der Eidgenossenschaft gehabt, denen er Gewalt gegeben habe, entweder sammenthaft oder je zwei miteinander in seinem Namen zu verhandeln. Da laut des Klägers Darstellung die fragliche Zusage einzig von Mesnaige in Abwesenheit der Andern geschehen wäre, so hätte diese, wenn sie auch wirklich erfolgt wäre, den König nicht verbinden können. Die Kundschaften sollen dem Kläger gänzlich abgeschlagen werden, weil nicht üblich noch zulässig sei, solche Sachen, welche Pensionen betreffen, auf die March kommen zu lassen, sondern daß sie vor den König, der über seine Freigebigkeit selbst verfüge, gewiesen werden sollen. Wenn auch der Kläger die Zusage erweisen würde, so stünde dieselbe doch an des Königs Liberalität. Der Kläger replicirt, ihm sei nichts Anderes bekannt, als daß der Herr von Mesnaige und der Herr von Liancourt alle Vollmacht gehabt und in Folge derselben auch die Vereinung abgeschlossen haben, weßhalb sie auch für solche Zusagen ermächtigt gewesen seien. Es wird erkennt: Kläger möge seine Kundschaften an den Orten, an welchen er sie zu erhalten beglaube, in den nächsten drei Wochen aufnehmen, wodann geschehen solle, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Eine zweite, abgekürzte Redaction in der Abtheilung C f. 25 verso.

XVII. (5. August). Anton Artzet legt, um dem frühern Urtheil nachzukommen, einige Kundschaften ein, um nachzuweisen, wie er und seine Mithaften, von denen er eine Vollmacht vorweist, nachdem sie zu St. Spiritus ausgezogen worden seien, auf Geheiß der Herren daselbst wieder in das Lager gezogen und den Krieg ausgedient haben. Er glaubt hiemit seine Forderung begründet zu haben, zumal der Procurator des Königs dem benannten Urtheil nicht Folge gegeben und die ihm auferlegten Beweise nicht erbracht habe. Der Procurator des Königs antwortet: Er habe, um dem Urtheile nachzukommen, nach St. Spiritus geschrieben und von dem Obersten der Stadt eine schriftliche Antwort erhalten, welche unter Anderm dahin gehe: Es seien im Jahre 1542 einige Eidgenossen und Italiener, die aus dem Lager vor Parpian (Perpignan) heimziehen wollten, zu St. Spiritus entwehrt und arretirt worden; man habe ihnen aber nur einige

schlechte Harnische abgenommen und sei seines Wissens diesfalls kein Register aufgenommen worden. Er wisse daher dem Procurator nichts weiter zu melden, als daß er wegen dieser Angelegenheit großen Schaden empfangen habe, wie Einer, genannnt la Chapelle, ihn weiter berichten könne. Hieraus ergebe sich, daß kein Rodel des entwehrten Gutes errichtet worden sei; daneben zeige sich aus dem Schreiben des Königs, daß allen denjenigen Knechten, die zu St. Spiritus arretirt worden und dann wieder in das Lager gezogen sind, das Ihrige bezahlt worden sei. Der Procurator glaube daher, der König sei den Klägern nichts schuldig. Die Richter erkennen: Der Kläger habe seine Sache nicht genugsam bewiesen und sollen daher er und seine Mithaften abgewiesen werden. Doch auf die Bitte der beiden eidgenössischen Richter schenken die beiden Richter des Königs, mit Rücksicht auf jene und die Eidgenossen von Uri, dem Anton und seinen Mithaften freiwillig 100 Kronen, welche dem Ammann Brücker übergeben werden, damit er sie seinen Obern zustelle, die sie nach ihrem Ermessen vertheilen sollen.

Abtheilung B. Eine zweite Fertigung in Abtheilung C f. 26. Nach dieser Redaction schreibt der Oberst von St. Spiritus auch, die Verhaftung der Ausgezogenen sei zufolge eines Schreibens des jetzigen Königs geschehen.

XVIII. (5. August.) Es erscheint wiederum Linzi Cristen, Bevollmächtigter des Abts Johann Jacob von Pfäfers, als Kläger und eröffnet unter Darlegung seiner Gewahrsamen die Forderung des Abtes, wie solche in den frühern Urkunden enthalten ist, und verlangt, daß des Königs Procurator dasjenige, was erkennt worden sei, beibringen solle, in der Meinung, wenn dieses nicht geschehe, so solle der Abt sein Recht erlangt haben. Der Procurator entgegnet: Er habe zwar auf dem letzten hier gehaltenen Marchtage erörtert, daß Sachen, die den „stat" und des Königs Liberalität betreffen, nicht auf Marchtage gehören, sondern, wie früher öfter geschehen sei, an den König gewiesen werden sollen, welcher Meinung er noch sei. Um nichts desto weniger dem Urtheil stattzuthun, habe er die Quittanzen suchen und glaubwürdige Copien derselben anfertigen lassen, die er vorlege. Aus denselben ergebe sich, daß der Vorgänger des Abts ohne irgend welche Protestation, obwohl der Kläger eine solche behauptet habe, heiter bekennt habe, bezahlt worden zu sein. Er glaube daher, es sei dem Urtheil Genüge geschehen und der König von der betreffenden Forderung freizusprechen. Der Kläger erwiedert: Die dem Abt selig gemachten Zusagen, die er hinreichend durch Missiven nachgewiesen habe, sollen gehalten und die „verlegnen" Pensionen bezahlt werden, zumal jener unbillig und entgegen aller Verheißung davon gedrängt worden sei. Der Procurator bleibt auf seiner Meinung. Die Richter ziehen nun in Betracht, (daß die Pensionen einzig in des Königs Liberalität gestanden seien, daß ferner der Abt selig bei sieben Jahren des „stats" priviert und verstoßen war, und von den übrigen Jahren, da er wieder in den „stat" gekommen war, bis auf das Jahr 1548 jährlich 200 Franken ohne allen Vorbehalt empfangen habe und hiemit gänzlich bezahlt wurde; daß ferner aus den letzten Quittanzen wohl ersehen werden könre, daß die frühern verfallenen Pensionen bezahlt worden seien, und finden daher, der König sei mit Ausnahme der Jahre 1548 und 1549 freizusprechen; für jedes der benannten Jahre aber habe er dem Abt 200 Franken zu vergüten, insofern der Kläger erzeige, daß der Abt nach dem Tag der Lichtmeß [2. Februar] 1549 gestorben sei).

Die eingeklammerte Stelle ist im Original gestrichen und anstatt derselben angefügt: In Ansehung, daß sich ergeben habe, daß der Abt bis auf die Jahre 1548 und 1549 bezahlt worden sei, soll der König den Abt für die genannten zwei Jahre bezahlen, mit der übrigen Ansprache der Kläger aber abgewiesen

sein. Die gleiche Quelle, ebenfalls Abtheilung B, enthält dieses Urtheil noch ein Mal, jedoch ohne die hier vorgemerkte Durchstreichung und ohne den entsprechenden Zusatz. Anderseits ist der dort im letzten Satze der von uns benutzten Ausfertigung enthaltene Zwischensatz, (wenn der Abt nach Lichtmeß 1549 gestorben sei) gestrichen. Eine dritte Redaction dieses Urtheils enthält unsere Quelle in Abtheilung C f. 26 verso. Im Ganzen etwas verkürzt gehalten, was auch bei der soeben besprochenen der Fall ist, enthält sie dagegen folgenden Zusatz: Doch in Ansehung seiner (des Abts) treuen Dienste sollen die Herren den König bitten, dem jetzigen Abt jährlich 200 Franken Pension „im stat" zukommen zu lassen.

XIX. (5. August). Nicola de Burg („Bourg") wiederholt seine frühere Klage in Betreff des ausstehenden Soldes seines Bruders (sic) Hans Jacob von Burg von Pavia her und legt mehrere Kundschaften, die er in Gemäßheit des frühern Urtheils aufgenommen hat, ins Recht und glaubt, durch dieselben zu beweisen, daß sein genannter Bruder bei dem Paviersturm Hauptmann unter dem Herrn von St. Paul gewesen sei und die Stadt erobern geholfen habe, wofür er aber keine Bezahlung erhalten habe, obwohl andere Hauptleute diesfalls befriedigt worden seien. Des Königs Procurator erwiedert: Die Kundschaften seien nicht in seiner Anwesenheit oder nach einer an ihn erfolgten Aufforderung verhört worden; sie seien dem Kläger („ime") verwandt, oder dieser Ansprache Genoß und mögen von der Sache einigen Vortheil gewärtigen. Übrigens habe des Klägers Bruder Quittanzen ausgestellt, aus denen sich klar ergebe, daß er gehörig bezahlt worden sei. Zudem seien inzwischen viele Marchtage gehalten worden, auf denen diese Ansprache, wenn sie nicht getilgt worden wäre, hätte angebracht werden sollen. Obwohl er sich vielfach erkundigt habe, „ob der sturm, durch den kleger angezogen, unter dem herrn von St. Paul geschehen und ander houptlüt, so daran gewesen bezalt worden weren", so habe er doch nichts erfahren können. Da endlich auch der Kläger keinen Bestellbrief vorlege, so sei derselbe abzuweisen. Der Kläger haltet seine Kundschaften für genügend; auf frühern Marchtagen sei diese Ansprache nicht gefordert worden, weil andere Hauptleute auch geschwiegen haben; da aber diese bezahlt worden seien, so bedünke ihn nicht unbillig, wenn er seiner Forderung auch nachgehe. Es wird erkennt: Der Kläger soll innerhalb drei Wochen durch andere Hauptleute, die bei dem Sturm gewesen sind, beweisen, daß sie bezahlt worden seien, wobei dem Procurator der Beweis für das Gegentheil ebenfalls gestattet sei. Erbringt der Kläger diesen Beweis nicht, so soll der König freigesprochen sein. Würde dieser Tag vor Ablauf des genannten Ziels zu Ende gehen, und aber der Kläger verlangen, daß die Richter diese Sache zu Ende bringen, so habe er die auflaufenden Kosten zu tragen.

Abtheilung B. Eine zweite, etwas verkürzte Abfassung in Abtheilung C f. 27.

XX. (6. August). Vespasian, Sohn des Francisc Borelli von Ruffle (Roveredo), als Kläger eröffnet: Sein Vater sei im Jahre 1521 vom Gubernator zu Como („Chum") als Hauptmann bestellt und ihm befohlen worden, mit derjenigen Anzahl Knechte, die er bekommen möchte, in Eile nach Como zu ziehen und behülflich zu sein, dem Graf „Manffer von Palesin" (Manfred von Parvesin), der Como belagern wolle, Widerstand zu leisten, womit dem König gedient sein werde. Er sei dann mit 105 Knechten dahin gezogen, und nachdem die Belagerung einige Tage gedauert hatte, aus der Stadt gefallen und habe den Grafen in die Flucht geschlagen und so weit verfolgt, daß er ihn gefangen genommen habe. Der Graf habe ihm dann 10,000 Kronen verheißen, wenn er ihm das Leben schenke, was hierauf des Klägers Vater dem Grafen versprochen habe. Als er dann den Grafen in die Stadt Como geführt habe, habe ihn der Gubernator als Oberst haben wollen und ihm die Hälfte jener 10,000 Kronen Ranzion versprochen, es möge der Graf

gerichtet werden oder nicht. Borelli habe dann den Grafen dem Gubernator übergeben, doch mit der Bedingung, daß sein Leben gesichert sein solle. Über das Alles sei der Graf zu Mailand gerichtet worden. Kläger fordere nun im Namen seines Vaters die genannte Ranzion, wie er das schon wiederholt zu Solothurn und anderswo bei des Königs Anwälten gethan habe, die ihn stets mit guten Worten abgewiesen und vertröstet haben. Er legt diesfalls mehrere Kundschaften und Gewahrsamen ein, und bittet, dieselben wohl zu betrachten. Der Procurator des Königs erwiedert: Francisc Borelli sei des Königs Unterthan gewesen und daher der March nicht Genoß. Es sei auch seither ein Marchtag beim Klösterli gewesen, auf dem er diese Ansprache hätte fordern mögen. Über das Alles habe er keinen Schein, wie die Ranzion ihm zugesprochen worden sei. Der Graf sei ein Bandit gewesen, und wenn ihm, Borelli, das benannte Versprechen auch gemacht worden wäre, so hätte der Gubernator doch keine Gewalt gehabt, Einem, der des Lasters Läsä Majestatis überführt sei, das Leben zu verheißen. Die Kundschaft sei nicht genügend, die Sache zu erhärten und daher der Kläger abzuweisen. Dieser verneint, daß seit dem Entstehen seiner Ansprache ein Marchtag zum Klösterli gehalten worden sei, wohl aber zu Solothurn; da sei er auch gewesen, aber von den französischen Richtern mit guten Worten abgethädigt worden und habe seither nichts erhalten. Beinebens sei er ein Bundsmann aus den III Bünden, wofür er guten Schein erzeige. Der Procurator des Königs bleibt bei seinem Anbringen und zieht den Friedenstractat hoch an. Die Richter erkennen einhellig: Der Kläger soll innerhalb drei Wochen oder wenn es geschehen könne früher, durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit in Bünden nachweisen, in welchem Jahr und Tag sein Vater zu ihrem Bundesgenoß und Burger aufgenommen worden sei; dann soll geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Eine Redaction auch in Abtheilung C f. 22 verso, im Eingang mit dem Datum vom 3. August; am Schluß aber steht: „Ist die urtel erst uf den vj Augusti gangen". Über den Rechtstag von Solothurn heißt es hier, der Kläger habe dahin kommen wollen, wenn ihn nicht die Herren mit guten Worten abgewiesen hätten.

XXI. (7. August). Jacob Tustan von Masox aus den Bünden eröffnet als Kläger: Er sei im letzten vor Landrecy erfolgten Picardiezug durch den Herrn von Castion im Namen des Königs als Hauptmann bestellt worden und habe seinen Rodel gemäß dem Bestellbrief erfüllt und sei dann bis nach Solothurn zum Herrn von Castion (gekommen und habe ihm solches angezeigt. Daselbst seien viele Knechte gewesen, welche Dienst begehrt haben und er sei durch den Herrn von Castion) aufgefordert worden, einige derselben anzunehmen. Obwohl ungerne, aber auf die Verheißung des Herrn von Castion und um ihm zu entsprechen habe er es gethan, so daß er nun 55 Knechte mehr hatte, als sein Bestellbrief forderte. Als er dann mit diesen auf den Musterungsplatz gekommen sei, habe der Musterherr, nämlich der Herr von Catiliniere, dieselben nicht mustern wollen, weßhalb er mit diesen Knechten wieder zurück wollte. Das habe aber der genannte Herr auch nicht geschehen lassen, sondern zu ihm gesagt, er solle mit ihnen weiters ziehen, er wolle verschaffen, daß er hiefür entschädigt werde. Als er dann zu dem Herrn von Moutruel (?) kam und ihm das Verhältniß eröffnete, habe dieser ihm gesagt, er habe dem König geschrieben, daß er bezahlt werden müsse. Die gleiche Antwort habe er von dem Herrn von Tampes und wieder von dem Herrn von Anibault erhalten, der ihm zugesagt habe, er, Tustan, werde wegen seiner getreuen Dienste beim nächsten Zuge eine Hauptmannschaft erhalten; hätte er von dem Herrn von Castion einen Schein gebracht, wie er ihm die Bezahlung seiner 55 Knechte verheißen habe, so wäre er sofort befriedigt worden. Er habe wiederholt beim Hof und

anderswo seine Angelegenheit verfolgt, aber bisher zu keiner Abrichtung gelangen mögen. Er sei daher genöthigt worden, Kundschaften über die Sache aufzunehmen, die er nebst dem Bestellbrief ins Recht legt und verlangt, es möge ihm seine Ansprache rechtlich zuerkennt werden. Der Procurator des Königs erwiedert: Gemäß dem Bestellbrief des Klägers selbst erscheine dessen Anforderung als unbillig; laut demselben sei nämlich der König nicht schuldig, den Kläger für jene Knechte zu bezahlen, welche dieser zuviel und über die Bestellung angenommen habe, in welcher klar angezeigt worden sei, er solle mehrere nicht annehmen, ansonst er die Bezahlung verlieren werde. Zudem habe der Kläger die Verheißung des von Castion noch nicht nachgewiesen. Der Procurator beglaube daher, der Kläger sei gänzlich abzuweisen. Gestützt auf den Bestellbrief und den Umstand, daß kein Schein vom Herrn von Castion vorliege, wird der Kläger von den Richtern vollständig abgewiesen. Doch bleiben ihm seine Rechte gegen den Herrn von Castion offen, wenn er von demselben etwas zu erlangen beglaubt.

Abtheilung B. Die eingeklammerten Worte sind gestrichen und das dafür Hingesetzte undeutlich und, wie es scheint, theilweise wieder getilgt. Eine zweite, nicht ganz gleichförmige Redaction dieses Urtheils in Abtheilung C f. 30 verso. Unsere eingeklammerte Stelle und das unmittelbar Anliegende geht hier dahin: Da seien ihm bis Ragatz so viele Knechte nachgekommen, daß er bekannt machen („umschlagen") mußte, wer wieder heimkehren wolle, wöge es thun, was ihm auf Rechnung gegeben worden sei, werde ihm belassen. Als aber dieses nichts genützt habe und er nach Solothurn gekommen sei und dem Herrn von Castion die Sache angezeigt habe, u. s. w. Die Zeit, für welche die Besoldung der 55 Knechte gefordert wird, wird hier auf vier Monate angegeben. Am Schlusse des Urtheils heißt es: Wegen des Rechtsvorbehalts gegen den von Castion seien dem Kläger seine Briefe zurückgegeben worden.

XXII. (7. August). Hauptmann Marcquin von Masox in Bünden eröffnet: 1. Er habe im Jahre 1542 unter Hauptmann Kuhn gedient. Da habe ihn der Herr von Buctieres und Langie, der damals Kriegsoberster war, angewiesen, schnell in die Bünde hinauszureiten, und eine Anzahl Kriegsleute in das Lager zu bringen, mit heiterer Verheißung, ihn wie andere Eidgenossen zu bezahlen. Hierauf gestützt habe er mit aller Beförderung 550 Mann aufgebrochen und in das Lager gebracht, und daselbst vierzehn Wochen lang auf eigene Kosten, ohne erhaltene Bezahlung unterhalten. Nachdem er gesehen habe, daß die ihm gethane Zusage nicht gehalten werden wolle, und er sich oft bei dem Herrn von Langie um Bezahlung verwendet hatte, dieselbe aber wegen Geldmangels nicht habe erhalten können, sei er genöthigt gewesen, sein Fähnchen zu „unterschlagen" und seine Knechte andern Hauptleuten zu übergeben. Nachdem er dann dem Herrn von Langie nach Frankreich und anderswohin nachgeritten, aber in Betreff seiner Entschädigung zu keinem Entscheid gekommen sei, sei er veranlaßt, vor die Richter („uns") zu kehren und „gütlichen" Abtrag zu verlangen. 2. In dem spätern Picardiekrieg sei er von dem Herrn von Castion als Hauptmann bestellt worden. Als er mit seinem Rodel, der gemäß dem Bestellbrief auf 350 Mann gelautet habe, nach Pondevo (alias Pontdivo, Pont-Davo) gekommen sei, haben ihm bei der Musterung 21 Mann gefehlt, die nachrücken sollten. Er habe sich hierüber bei dem Grafen von Montruel (?) und dem Herrn von Castion, die auf der Musterung waren, beklagt. Diese haben ihm versprochen, bis auf die Ankunft der fehlenden Knechte zwei Musterherren da zu lassen. Das sei aber nicht erfolgt, sondern diese zwei Musterherren seien Tags darauf hinweggeritten. Auf das sei derjenige, der ihm die 21 Knechte zuführen mußte, angekommen und habe anstatt der 21 Knechte 34 oder 55 solcher gebracht. Diese habe er dann den genannten Herren vorgeführt und verlangt, sie sollen gemustert werden; das aber sei nicht geschehen, weil seit der ersten Musterung keine solche gehalten worden

sei. Er habe daher, gestützt auf das Wort des Herrn von Montruel, der ihm fort und fort versprochen habe, die betreffenden Knechte werden wie andere seiner Knechte bezahlt werden, dieselben in eigenen Kosten unterhalten. Als es dann auf die letzte Musterung gekommen sei, haben ihn aber die Musterherren nur auf den Rodel der ersten Musterung bezahlt und ihm für den Sold der nachher Eingerückten nichts geben wollen, weßhalb er nun daherige Vergütung fordere. Der Procurator des Königs antwortet: Die erste Forderung des Klägers entbehre aller Wahrscheinlichkeit. Wenn der König einen Aufbruch in der Eidgenossenschaft thun wolle, so gelange er gemäß dem Frieden durch seine Anwälte an die Eidgenossen und, nachdem die Bewilligung derselben erfolgt sei, gebe er jedem seiner bestellten Hauptleute Bestellbriefe, nach welchen die Hauptleute und Knechte bezahlt werden. Der Kläger weise nun keinen Bestellbrief vor. Und da ihm nach zwei Jahren wieder ein anderer Befehl gegeben worden sei, so sei anzunehmen, er sei für den ersten bezahlt worden. Der König sei also hier nichts schuldig; der Kläger möge denjenigen angehen, der ihn geheißen habe, den Aufbruch zu thun. In Betreff der zweiten Forderung besitze allerdings der Kläger einen Bestellbrief, welcher aber dahin gehe, daß für Knechte, die Einer über seine Anzahl annehme, nichts bezahlt werde. Überhin habe der Kläger für seinen Dienst Quittanzen ausgestellt. Es werde daher derselbe auch diesfalls abzuweisen sein. Die Richter erkennen: 1. Anbelangend die erste Anforderung habe der Kläger zwar viele Kundschaften eingelegt, aber keine Bescheinigung der behaupteten Zusage und keinen Bestellbrief von dem Herrn von Langie vorgewiesen. Deßhalb solle der Kläger abgewiesen sein, es wäre denn, daß er in Jahresfrist von dem benannten Obersten einen genügenden Schein brächte, daß er ihm die genannte Zusage gethan habe. 2. Auch rücksichtlich der andern Ansprache soll er ebenfalls innert Jahresfrist ein Zeugniß von den Musterherren darlegen, daß er nicht nach Inhalt seines Bestellbriefes bezahlt worden sei; dann soll geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Das gleiche Urtheil folgt mit etwas verschiedener Redaction wieder in der Abtheil. C. In der zweiten Forderung wird hier die Anzahl der ursprünglich bestellten Knechte auf 321 angegeben. Am Schlusse heißt es: Am 9. August sei man mit dem Kläger dahin übereingekommen, daß ihm die „Herren" die erste Hauptmannschaft in seinem „Viertheil" der Bünde, welche auf die allfällig schon zugesagten folge, zusichern sollen; hiemit soll er dann von seiner Ansprache abstehen.

XXIII. (7. August). Jacob Zimmermann von Uri eröffnet: Sein verstorbener Bruder, Gilg Zimmermann, sei oberster Dolmetsch in der Romania unter dem Herrn von Saluce gewesen. Diesem habe er 500 Kronen vorgeschossen, wofür er Schein und Briefe habe. Nachdem der benannte Bruder des Klägers gestorben sei, habe er, Jacob, diese Summe von dem genannten Herrn oft gefordert, bis er krank geworden sei und um sich arznen zu lassen das Lager habe verlassen müssen. Inzwischen sei dasselbe von Neapel aufgebrochen und er habe dann mit Andern heimziehen müssen, wie er mochte. Der Sicherheit wegen habe er Alles, was er gehabt habe, zurückgelassen (!). Hierauf habe Pannermeister Brunner, als Vogt der Kinder, die Ansprache auf einem Marchtage zu Solothurn gefordert, sei aber an den König von Frankreich, und von hier an den Bruder des Herrn von Saluce gewiesen worden. Dieser habe ihm geantwortet, der König müsse Alles bezahlen, was der von Saluce („er") in dem Zug aufgebrochen habe, denn er sei des Königs Statthalter gewesen; überhin sei er nicht sein Erbe. Der Kläger fordere die benannte Summe nun rechtlich und lege hiefür einen Zeugnißbrief des Herrn von Saluce vor; er hätte auch mehrere Zeugen gehabt, die aber gestorben seien. Der Procurator des Königs antwortet: Der Kläger habe keine Bescheinigung seiner

Ansprache, sondern nur ein Zeugniß (sic); und wenn er sie auch nachweise, so sei doch zu beachten, daß inzwischen ein Marchtag verschienen sei, und da er seither andere Zahlungen erhalten habe, so sei zu schließen, daß er für diese Ansprache auch bezahlt worden sei; endlich sei der König nicht Erbe des Marquis von Saluce; der Kläger sei daher abzuweisen. Es wird erkennt: Der Kläger sei abzuweisen, er erzeige denn in Jahresfrist den rechten Schuldbrief von dem Herrn von Saluce.

Abtheilung C. Das Urtheil ist nicht speciell datirt, befindet sich aber mit zwei andern undatirten zwischen Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXIV. (7. August). Ambros Imhof, des Raths zu Bern, eröffnet im Namen seines Schwagers, German Jentsch: Dieser habe eine Zeit lang der Markgräfin zu Saluce gedient. Bei ihrem Absterben sei es ihr Wille gewesen, daß ihre Diener bezahlt werden. Da er nun seinen Lohn, der sich auf 127 Kronen belaufe und neben andern Schulden aufgeschrieben stehe, noch nicht bekommen, und aber der König das Marquisat besitze, so fordere Imhof, daß sein Schwager freundlich befriedigt werde. Der Procurator erwiedert: Der König besitze nicht des Marquis Güter, sondern nur das Lehen, welches ihm davon zugehöre. Wenn die Sache auch anders wäre, so könnte doch die Forderung hier nicht angebracht werden, sondern es müßten die Erben hierum belangt und ein Attest von dem von Castille, der Aufzeichner der Schulden gewesen sei, über den Inhalt des Testaments beigebracht und die Vollstrecker desselben angegangen werden. Es wird hierauf ohne Urtheil gerathen, daß die Herren dem König zuschreiben sollen.

Abtheilung C. Der Beschluß ist ohne specielles Datum, befindet sich mit zwei in dieser Beziehung ähnlichen Verhandlungen zwischen den Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXV. (7. August). Jacob Heid von Bern, verbeiständet von Anton Tillier, des Raths und Venner zu Bern, fordert 1400 Kronen, die sein Großvater selig dem Marquis von Saluce im Zug nach Neapel vorgeschossen habe, wofür er Briefe gehabt habe, die aber im Abzug von Neapel, bei welchem Kaspar Werli selig, der diese Briefe bei sich hatte, gefangen worden sei, verloren gegangen seien; er könne die Sache durch Kundschaften heiter erweisen. Er legt auch einige Missiven ein, die von gewissen Blanken reden, welche hinter Heid selig gefunden worden sein sollen. Obwohl angezeigt worden ist, daß Walter Heid selig die Angelegenheit betrieben habe, dann aber in Frankreich gestorben sei, weßhalb anzunehmen wäre, die Schuld sei unbezahlt geblieben, so wird dennoch dem Jacob Heid Ziel und Tag gegeben, so lang er will, um Weiteres zu suchen, das ihm nützlich sein möchte.

Abtheilung C. Die Verhandlung ist ohne specielles Datum, befindet sich aber mit zwei andern, in dieser Beziehung gleichen, zwischen Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXVI. (7. August). Abermals erscheint Graf Michael zu Greyerz, Ritter des königlichen Ordens in Frankreich, und läßt eröffnen: Auf die Forderung, die auf sein Anhalten an den König gerichtet worden sei, habe derselbe nicht geantwortet, sondern in dem an die Eidgenossen erlassenen Schreiben, dessen Copie er gesehen habe, allerlei Artikel vorgewendet und sich nicht erklärt, ob er eine freundliche Verhandlung vornehmen oder das Recht bestehen wolle. Der Graf glaube daher, bei seiner schriftlich gestellten Klage zu verbleiben und daß ihm nach Inhalt derselben das Recht gehalten und sein Passement zubekennt werden solle und zwar ohne weitern Verzug. Dabei wolle er protestirt haben, daß er stets sich erboten habe, lieber

mit dem König in Freundlichkeit zu verhandeln, als auf dem Wege des Rechts, denn er begehre ein ständiger Diener des Königs zu sein, wie er bei Gott bezeuge; wenn es aber anders nicht sein könne, so müsse er sich fügen. Der Procurator des Königs antwortet: Der König habe sich ziemlicher Dinge gegen den Grafen erboten, mit denen sich aber dieser nicht begnügen wollte. Da der Procurator für diesen Fall sich stets vorbehalten habe, auf des Klägers Forderung zu antworten und jetzt derselbe das Recht verlange, so sage er, Beklagter, der Graf könne die Bestimmungen des Friedens nicht genießen und daher nicht auf die March kommen. Er sei weder in dem Frieden, noch in der Vereinung genannt und bei Errichtung derselben in keiner Weise berufen worden. Diese Tractate können nicht zum Nachtheil des Königs geändert oder interpretirt werden. Der Friede bestimme klar, daß er nur jene Verwandten der Eidgenossen betreffe, welche seit dem Abschluß der mit König Ludwig XII errichteten Capitel und dem Abschluß des mit König Franz eingegangenen Friedens ihnen mit Bündnissen oder Burgrechten zugewandt worden oder ihre Unterthanen und deutscher Sprache seien. In diesem Verhältniß befinden sich der Graf und die Seinigen nicht; noch sei nicht gezeigt worden, daß er ein Zugewandter oder Unterthan der Eidgenossen sei. Der Graf entgegnet: Es sei jetzt unnöthig, hierüber zu disputiren; es sei nämlich bekannt, wie er auf gemeinen Tagen zu Baden als Eidgenoß erkennt und ihm die March geöffnet worden sei, was er mit besiegelten Abschieden darthue. Wenn der Procurator keine weitere Antwort geben wolle, so hoffe er, es werde ihm sein Passement nach Inhalt der Klage erkennt. Der Procurator duplicirt: Die angeführten Abschiede, die er gesehen habe, lauten nicht, daß der König oder seine bevollmächtigten Anwälte dabei gewesen seien oder jener eingewilligt habe; er sei auch hiezu nicht berufen worden; die Eidgenossen haben keine Befugniß gehabt, den Grafen zum Nachtheil der Tractate als ihren Eides- oder Bundesgenossen zu erklären; auch wenn der König dabei gewesen wäre, so könnten sich diese Abschiede nicht auf die verflossene, sondern nur auf die folgende Zeit beziehen. Da diese Sache eine Auslegung des Friedens betreffe, welche nicht den Richtern, sondern dem König und den Eidgenossen zustehe, und der König den Eidgenossen auf ihr wegen des Grafen an ihn gerichtetes Schreiben eine Antwort gegeben habe, in welcher er in Betreff der Auslegung des Friedens einige Mittel vorschlage und dabei glaube, die March solle dem Grafen nicht geöffnet werden, und da in Kurzem ein Tag zu Baden gehalten werde, auf welchem sich die Eidgenossen über die Antwort des Königs entschließen mögen, so hoffe er, die Richter werden diesen Beschluß erwarten und vorher kein Urtheil geben. Weiter zu antworten habe er dermalen keine Vollmacht; auch behalte er sich vor, nach dem Einlangen der Antwort der Eidgenossen weitere Einwendungen anzubringen, zufolge denen er den Grafen von der March auszuschließen beglaube. Er protestire, daß Alles, was hiergegen geurtheilt würde, nichtig und seinen Rechten unnachtheilig sein solle. Der Graf bemerkt weiter: Er sei nie vor den Eidgenossen erschienen, ohne daß die Anwälte des Königs auch dagewesen seien, zum Ueberfluß sei ihnen kundgethan worden, was des Grafen wegen verhandelt worden sei. Es sei unnöthig die erwähnte Erklärung zu veranlassen, da die Eidgenossen ihm die March geöffnet haben, es mögen des Königs Zugesetzte erscheinen oder nicht. Beinebens haben ihn die Eidgenossen nicht für einen Unterthanen, sondern als einen Verwandten und alten Eidgenossen erkennt und ihn ihnen gleich gemacht, wofür er ihnen danke. Das Recht möge also laut des Friedens ergehen. Es erkennen hierauf die Richter des Königs: Da der Graf über das, was die Richter („wir") dem König geschrieben haben, die Eidgenossen angestrengt habe, dem König auch zu schreiben, und dieser den Eidgenossen eine Antwort geschickt hat und darin wieder eine Antwort der Eidgenossen fordere, auch auf den nächsten Sonntag (10. August) zu Baden ein Tag beginne, auf dem die Eidgenossen sich in Betreff ihrer Antwort entschließen

können, und da endlich der Procurator sich vorbehalten habe, nachdem er diese Antwort der Eidgenossen vernommen haben werde, weitere Einwendungen anzubringen, so wolle man diese Antwort erwarten und gebühre sich nicht, vorher über die Sache zu erkennen. Die Richter der Eidgenossen dagegen erklären: Nachdem die Eidgenossen dem König geschrieben haben, seine Zugesetzten auf diesen Marchtag zu senden, und die eidgenössischen Richter („si") angehalten wurden, sich hieher zu verfügen und dem Grafen und allen andern Ansprechern Recht zu halten; der Graf auch laut vorgewiesenem Schein für ein Eidgenoß erkennt worden ist und sein Handel sich schon lange verzogen hat, so solle ihm ohne Aufschub ein Urtheil gesprochen werden. Nachdem solcher Art die Richter zerfallen sind, erscheint der Graf wieder und erklärt: Da in solchem Falle der Kläger den Obmann zu wählen habe, den beide Parteien um Annahme der Obmannschaft bitten sollen, so möge der Procurator einwilligen, mit ihm den Obmann zu berufen. Der Procurator weigert sich dessen aus den (von ihm) angegebenen Gründen. Der Graf erklärt hierauf, er hoffe sein Passement zu erlangen. Die Richter erkennen dann einhellig: Weil die Urtheile zwiespältig seien, der Procurator aber sich weigere, den Obmann zu beschreiben, so solle dessen ungeachtet der Graf Gewalt und Macht haben, den Obmann zu ernennen und zu beschreiben.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils in Abthl. C f. 28 verso zeigt folgende Verschiedenheiten: 1. Als das vom König für die Auslegung des Friedens vorgeschlagene Mittel wird angegeben: „dry uszeschiessen". 2. Anstatt der Behauptung des Grafen, die französischen Anwälte seien zu Tagen immer anwesend gewesen, wenn er etwas vorgetragen habe, sagt er hier: Er sei nie erschienen, „des künigs anwälten syend dann des bericht gesin". 3. Am Schluß wird bemerkt: Auf die Bitte der eidgenössischen Richter habe der Graf eingewilligt, die Antwort der Eidgenossen zu erwarten. 4. Das Datum giebt diese Redaction im Anfang ob dem Text auf den 6. August, am Schlusse aber auf den 7. August an. Eine französische Ausfertigung nach der zuerst benützten Quelle im K. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 459.

XXVII. (8. August). Niklaus von Chivron, Vogt zu Siders im Wallis, eröffnet: General Morelet selig habe mit des Klägers Vater, Franz von Chivron, wegen verfallener Pensionen zu Bern eine Rechnung getroffen und sei hiernach 1040 Kronen schuldig geblieben. Hievon habe er 40 Kronen bezahlt. Die übrigen 1000 Kronen seien von dem Herrn von Grangis, königlichem Anwalt in Bünden, um den Betrag von 500 Kronen, die des Klägers Vater jenem schuldig war, und von Meister Martin, dem Goldschmied in Bern, für den Betrag von 450 Kronen, für die dieser für des Klägers Vater gegen Venner Weingarten Bürgschaft gethan hatte, hinter Morelet („im") verboten gewesen, wie sich das aus seinen aufgenommenen Kundschaften ergebe, und dieser habe (gelobt), die genannten Zwei aus diesen 1000 Kronen zu bezahlen. Das sei aber nicht geschehen, sondern der Kläger sei gedrungen worden, die beiden genannten Gläubiger zu befriedigen. Da er ungeachtet vieler Bemühung keinen Abtrag erlangen mochte, so mögen die Richter den Procurator des Königs bestimmen, solche zu leisten, oder über die Sache rechtlich urtheilen. Der Procurator erwiedert: Es zeige sich, daß die Erben des Franz von Chivron auf einem gehaltenen Marchtage andere Ansprachen gefordert haben; wären sie mit denselben nicht vergnügt gewesen, so hätten sie damals Weiteres angebracht. So gehe aus Kundschaften hervor, daß der Kläger „allein" 500 Kronen dem Herrn von Boisrigault gefordert habe, und daß um die „vermeinte" Verheißung Briefe und Rechnung errichtet und dem Kläger zu Handen gestellt worden seien. Da nun der Kläger diese Briefe und Rechnungen nicht vorlege, so könne der Beklagte, wenn jener schon durch seine Kundschaft vorbringe, die Rechnung sei geschehen, dieses nicht geständig sein. Der Kläger glaubt, Weiteres nicht nöthig zu haben, da genügende Kundschaft vorhanden sei. Die Richter

erkennen einhellig: Weil sich heiter erzeige, daß die Erben des Franz von Chivron auf einem Marchtag gewesen seien und aber dieser Anforderung nicht erwähnt haben, und die eingelegte Kundschaft lauter rede, daß um diese Ansprache Urkunden und Briefe vorhanden seien, so soll der Kläger abgewiesen sein, er erzeige denn in Jahresfrist die benannten, durch Morelet unterzeichneten Briefe.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils folgt in Abtheilung C. Diese bemerkt: Nach der Klageröffnung sei der Kläger angefragt worden, ob er den Schuldbrief oder die Abrechnung bei Handen habe. Er habe dieses verneint, aber gesagt, er habe genugsame Kundschaften, die er dann habe verlesen lassen. Am Schlusse bemerkt diese Abfassung: Des Klägers Briefe seien alle hinter Recht geblieben.

XXVIII. (8. August). Der Procurator des Königs eröffnet vor den Richtern: Bekanntlich sei auf einem Tag zu Baden bestimmt worden, diejenigen aus der Eidgenossenschaft, welche gemäß den Tractaten Anforderungen an den König machen zu können beglauben, sollen dieselben bis zum 15. April dem Gesandten des erstern eröffnen, und wenn sie dann nicht befriedigt werden, auf den 12. (sic) Juni den Marchtag besuchen, in der Meinung, daß sie bei Versäumung dieses Tages mit ihren Ansprachen abgewiesen sein sollen. Zum Ueberfluß sei dann der Marchtag wieder auf den 25. Juli verlängert und dieses unterm 13. (sic) Juni allen Orten zugeschrieben worden, damit jeder einsehe, daß der König niemand übereilen wolle. Dem zufolge habe dann der Procurator fortwährend sich vorbehalten und protestirt, daß diejenigen, welche ihre Ansprachen auf den benannten Tag nicht ausführen, diesfalls abgewiesen sein sollen, wofür er auch von den Richtern ein Urtheil gefordert habe. Da nun der 25. Juli verschienen und denjenigen, welche sich angemeldet haben, beförderliches Recht gehalten worden sei, so daß man von keinen anwesenden Ansprechern mehr etwas wisse, und alle Billigkeit erheische, dem Tag, der sich lange genug verzogen habe, ein Ende zu machen, damit der König und die Eidgenossenschaft diesfalls beruhigt bleiben und die Richter nicht länger unter großen Kosten sich hier aufhalten müssen, so verlange er, wie früher oft, es solle ein Urtheil gegeben werden, daß diejenigen Ansprecher, welche weder früher, noch auf diesem Tag ihre Forderungen geltend gemacht haben, gänzlich abgewiesen sein und ihm hiefür ein genügender Schein behändigt werden solle. Da die Richter dieses dem Recht und der Billigkeit gemäß finden, so urtheilen sie bei ihrem Eid: Daß alle Ansprecher, welche Forderungen an den König zu haben beglauben und aber auf diesem letzten Marchtag nicht erschienen sind, in der Folge nicht mehr berechtigt sein sollen, ihre Ansprachen auf künftigen Marchtagen geltend zu machen und der König, seine Erben und Nachkommen oder Anwälte hierum keine weitere Antwort schuldig seien. Doch denjenigen, welche auf diesem Tag ihr Recht angehoben haben, aber nicht zu einem endlichen Urtheil gelangen mochten, sei vorbehalten, ihre Angelegenheiten innerhalb dem ihnen bestimmten Ziel des Weitern zu verfolgen. Dieser Brief wird von den vier Richtern besiegelt und dem Procurator zugestellt.

Abtheilung C nach f. 1.

Zu XXVI. 1. 1550, 19. Juli. Heinrich, König von Frankreich, an seine guten Freunde, Verbündeten und Gevattern. Mit Schreiben vom 29. verflossenen Monats ersuchen sie in Betreff des Grafen von Greyerz, Ritters des königlichen Ordens, den Grafen für alle Forderungen, welche er gegen den König stelle, herrührend vom Zuge nach Piemont oder andern Sachen und die diesfälligen Kosten des Grafen, demselben 60,000 Thaler („escuz“) zu bezahlen, und befremden sich darüber, daß der Gesandte des Königs, Liancourt, in seinem Vortrag ausgeführt habe, der König sei nicht gehalten, über benannte Forderungen auf dem Marchtage zu Peterlingen zu antworten, weil der Graf und die Gräfin dieser March nicht wie die Eidgenossen genössig seien. Der König habe nun aber guten Grund, den Grafen von der March auszuschließen. Diese Rechtsform sei durch den ewigen Frieden eingeführt worden, bei welchem die Grafen von Greyerz nicht Contrahenten

waren, noch von den Contrahenten als Verbündete genannt worden seien. Wenn ein Artikel besage, daß die seit einer gewissen Zeit in Burgrecht und Bündniß Aufgenommenen des Friedens genießen sollen, so sei dieser Artikel beschränkt auf jene, die Unterthanen der Eidgenossen und deutscher Sprache sind. Wenn der Graf behaupte, seine Grafschaft und seine Leute stehen unter der Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit der Eidgenossen, so müßte dieses von der ganzen Tagsatzung erklärt und anerkannt worden sein und sollte hiefür dem König ein amtlicher Act zugestellt werden. Daneben müßte angezeigt werden, daß diejenigen, für die der Graf den Sold fordere, in einem Lande deutscher Sprache wohnen. In diesem Falle wolle der König über die Klage antworten, aber in einer Weise, daß man einsehen werde, der König schulde dem Grafen nicht den fünften Theil von dem, was dieser fordere. Auch laut schriftlichen Belegen, die der Graf des Königs Rath zugestellt habe, ergebe sich, daß er nur 5000, 6000 oder 7000 Livres gefordert habe. (Jetzt) verlange er überdies 25,000 L. für rückständige Pensionen. Anbelangend die Bemerkung, in einem Theile der Grafschaft Greyerz herrsche die deutsche Sprache, müßten, wenn die Sache richtig wäre, die betreffenden Grenzen festgestellt werden, und wenn auch dieses erfolgen würde, müßte der Graf, bevor die betreffenden Einwohner des fraglichen Tractates genießen könnten, bekennen, daß diese unter der Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen stehen. Daß die Eidgenossen liebe und gute Freunde des Königs seien, berechtige den Grafen noch nicht zum Genusse der March. Wollte Anderes behauptet werden, so wäre das ein Gegenstand der Auslegung des Tractats und diese dürfe den Contrahenten nicht entzogen werden. Um diese Frage zu prüfen, anerbiete der König von seiner Seite Zwei oder Drei abzuordnen, was die Eidgenossen auch thun und den geeigneten Ort hiefür bestimmen mögen. Der König bitte, die Sache gütig aufzunehmen und die Antwort dem Gesandten Liancourt zu ertheilen, der den König sofort berichten werde.

K. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch, Copie).

2. 1550, 29. Juli, Payerne. Der Graf von Greyerz an Hans Studer, Schultheiß zu Freiburg. Dank für die Hülfe, Rath und Beistand, den Schultheiß und Rath zu Freiburg durch ihren alt-Schultheißen Gaudion (P. Ammann) dem Grafen hier erweisen, so wie für die übrigen Wohlthaten; er wolle Alles zu vergelten trachten. Er bitte, der Schultheiß und die übrigen Räthe, die man in der Eile besammeln könne, wollen den Stadtschreiber beauftragen, denjenigen Abschied hervorzusuchen, durch welchen die Eidgenossen vor zwei Jahren zu Baden den Grafen als wahren alten Eidgenossen erkannt haben. Dieser soll dann unverweilt dem alt-Schultheiß zugesendet werden, um ihn mit demjenigen des Grafen zu vergleichen und den Schiedrichtern zu zeigen, damit sie sehen, daß keine Verschiedenheit vorhanden sei. Der alt-Schultheiß werde sie dann morgen zurückbringen oder senden. Empfehlung.

K. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch).

131.

Neuenburg (?). 1550, vor 28. Juli.

Conferenz zwischen Bern und dem Statthalter von Neuenburg.
Wir müssen uns auf die Mittheilung folgender Missiven beschränken.

1. 1550, 28. Juli. Der Rath zu Bern an Prangin. Die Gesandten derer von Bern haben berichtet, was sie mit ihm geredet und was er ihnen eröffnet und gerathen habe. Man finde dieses für angemessen und habe hierüber an die Herren von Guise und den Herrn von Longueville geschrieben gemäß der hier mitgetheilten Copie, die ihm zu eigenem Verhalt nützlich sein werde. Er möge sich die Sache wie bisher empfohlen sein lassen, wofür man ihm Vertrauen schenke und erkenntlich sein werde. Die Briefe wolle er durch besondere Eilboten bestellen. Sollte er den für den Herzog von Longueville für die Sache ohne Nutzen erachten, so solle er ihn zurückbehalten und denen von Bern zurücksenden.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 277 verso.

2. 1550, 28. Juli. Der Rath zu Bern an die Herren von Guise. Ohne Zweifel sei ihnen bekannt, was in Betreff des von dem Herrn von Prangin, Gouverneur von Neuenburg, denen von Bern angebotenen Kaufs dieser Grafschaft verhandelt und geschrieben worden sei, namentlich was letzte Ostern zu Jenville und kurz vor dem Tode des seligen Herrn von Guise über die von denen von Bern durch den Gouverneur eingesandte Minute besprochen worden sei. Während man auf Antwort über zwei oder drei Punkte gewartet habe, die man nicht so, wie die Minute sie enthielt, wollte gehen lassen, haben die vier Ministralen und der Rath der Stadt Neuenburg, Bürger derer von Bern, die letztern berichtet, sie haben an den Herzog von Longueville, Grafen von Neuenburg, und an die Frau von Guise ein bezügliches Gesuch („requeste“) übersendet. Dasselbe habe die genannte Frau zurückbehalten, um es ihm („luy“) zu übersenden oder bei ihrer Rückkunft ihm und seinen Räthen vorzuweisen. Die von Bern seien dann von ihren Mitburgern von Neuenburg gebeten worden, sie in ihren Wünschen zu unterstützen, wobei sie bemerkt haben, daß der Gouverneur, gemäß einer mit ihm verpflogenen Unterredung, gutwillig sei. Auf das habe man denen von Neuenburg mitgetheilt, wie man in einer Kaufsverhandlung um die Grafschaft Neuenburg begriffen sei; dessen ungeachtet aber, um ihnen zu gefallen, wolle man unter gewissen Bedingungen nicht nur von diesem Kauf zurücktreten, sondern ihnen mit Briefen und Boten Unterstützung gewähren. Der betreffende Vorbehalt bestehe darin, daß wenn die von Neuenburg nicht zu einem Abschluß des Kaufes gelangen oder die von Bern mit ihnen nicht einig werden könnten, den letztern ihr Rücktritt nicht hinderlich sein solle, die Sache (für sich) da wieder aufzugreifen, wo sie sie liegen gelassen haben. Nachdem nun die von Neuenburg und die von Bern auf diese Bedingungen nicht einig geworden seien und der Herr von Pinquillon und die von Neuenburg über einen Kauf zu keinem Abschluß kommen konnten, haben die von Bern beschlossen, die Angelegenheit wieder aufzunehmen und zu diesem Ende eine Gesandtschaft an den von Pinquillon und den Gouverneur von Neuenburg geschickt, diesen die Sache vorzutragen. Und da man vernahm, daß er (Pinquillon?) von Val Travers verreist sei, habe man ihm geschrieben und ihn gebeten, die Ankunft der betreffenden Gesandten zu erwarten. Da er schon in Pontarlier war, habe er geantwortet, er habe das an ihn und ebenso das von denen von Bern an den von Prangin gerichtete Schreiben erhalten und wolle dieselben den Herren von Guise („vous“) mittheilen und darüber deren Weisung gewärtigen. Nach Val Travers zurückzukommen sei ihm unmöglich, indem er Befehl erhalten habe, zu eilen. Man habe nun überlegt, wie das eine Sache von großer Wichtigkeit und Folge sei und wenn sie nicht gehörig behandelt würde, zu Verwirrungen und Befeindungen führen könnte. Diesem vorzukommen habe man sich entschlossen, die Sache wieder aufzugreifen und die Herren von Guise zu bitten, sich Mühe zu geben, daß die genannte Grafschaft unter dem Herzog von Longueville bleibe und zwar im gleichen Verhältniß wie bisher; das sei dem genannten Herrn und seinen Unterthanen von Vortheil und denen von Bern angenehm. Diese erbieten ihre gute Nachbarschaft und Freundschaft und Alles zu leisten, was das Burgrecht erheische und dem Herzog, ihrem Burger, alle Liebe und Dienste zu erweisen. Sollte aber die Grafschaft im bisherigen Verhältniß nicht verbleiben können und deren Veräußerung beschlossen sein, so bitte man, in Anbetracht der in der genannten Minute angeführten Gründe und mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselbe denen von Bern zuerst angeboten worden ist, sie denen von Bern zu überlassen und ihnen mit Bezug auf die betreffenden besprochenen Artikel keine Schwierigkeiten zu bereiten, in Betracht, daß sobald der Kauf abgeschlossen ist, die von Bern 30,000 Kronen bezahlen werden und sie überhin 31,629 Kronen übernehmen, welche auf der Grafschaft für fünf von hundert Zins. versichert sind. Für den Rest dem Herzog Sicherheit auf dem Gebiete des Königs zu geben, sei denen von Bern unmöglich, weil sie niemand in Frankreich haben, der für sie Caution leiste. Man möge sich befriedigen, wenn sie Brief und Siegel dafür geben, daß sie den Rest auf Ziel und Tag bezahlen werden und dafür die Grafschaft unterpfändlich bis zur letzten Bezahlung einsetzen. Die Bestimmung, daß man in Betreff des Besitzschutzes (maintenance et guerence) da zu Recht stehen solle, wo der Tractat des Friedens es vorschreibe, sollte keine Schwierigkeit bereiten, da der König von Frankreich, als Souverän des genannten Herzogs, einverstanden sein werde, das Recht in der angezeigten Form zu üben, zumal die Kaufssache (la piece) in diesem Lande liege und niemand daran denke, etwas zu kaufen,

ohne in Betreff des Besitzes gesichert zu sein, auch die von Bern nicht Besitzesschutz gegen Kriegsgewalt verlangen. Man bitte, die Sache zu berücksichtigen und baldige Antwort zu ertheilen.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 275 verso. (Französisch.)

3. Die entsprechende Missive an Franz von Orleans, Herzog von Longueville, Burger derer von Bern, führt eingänglich an, es könne ihm die von dem Herrn von Prangin, seinem Statthalter, ausgegangene Verhandlung mit Bern in Betreff eines Kaufs der Grafschaft Neuenburg nicht unbekannt sein. Für den weitern Inhalt der Missive verweist unser Original auf die vorstehende, an die Herren von Guise gerichtete Zuschrift.

Ibidem f. 277. (Französisch.)

132.

Lucern. 1550, 29. Juli (Dienstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 278. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Gesandte: Lucern. (Hans) Bircher, Schultheiß „und die bisitzenden der räten daselbst". Uri. (Jacob) a Pro. Schwyz. (Hieronymus) Schorno. Obwalden. (Heinrich) zum Weißenbach, Ammann. Nidwalden. (Melchior) Wilderich, Ammann. Zug. (Hans) Wülfli, Seckelmeister. Glarus. „Der Seckelmeister".

a. Dieser Tag wurde angesetzt wegen des Spans zwischen Zürich und den benannten sechs Orten in Betreff des Kaufs von Wädenswyl und Zubehörde, sich zu berathen, ob man die auf der Jahrrechnung zu Baden gestellten Vermittlungsvorschläge annehmen wolle oder nicht. Die Boten eröffnen ihre Instructionen dahin: Uri. Kosten zu meiden wolle es die vorgeschlagenen Mittel annehmen. Schwyz. Wenn alle betheiligten Orte einig seien, die Vermittlungsvorschläge anzunehmen, wolle es sich von ihnen nicht söndern; wenn aber ein Ort das Recht bestehen wolle, so wolle es mit demselben halten und keine Mittel annehmen. Obwalden wäre gesinnt, das Recht auszuüben; wenn aber die Orte einhellig sind, die Vermittlungsvorschläge anzunehmen oder auch nur der Mehrtheil dieses beschließt, so wolle es sich nicht söndern. Nidwalden will die Mittel mit (den?) andern Orten annehmen. Ebenso Zug. Glarus: Wenn die Mehrheit der Orte die Vergleichsvorschläge annehme, wolle es sich nicht söndern; wenn aber die von Schwyz allein gesinnt seien, nur das Recht zu üben, die übrigen Orte aber Schwyz bitten würden, die Vorschläge anzunehmen, so schließe sich Glarus dieser Bitte an. Wenn aber Schwyz nicht zurücktreten, sondern das Recht bestehen wolle, so werde Glarus sich ihm anschließen. Lucern will sich von der Mehrheit der Orte, sei es für Annahme der Mittel, sei es für Bestehen des Rechts, nicht söndern. Da man nicht einhellige Instruction hat, so soll jeder Bote die abgegebenen Stimmen an seine Obern bringen, die auf den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen sollen. Wäre man dann einhellig, die Mittel anzunehmen, so soll man doch vorerst die von Zürich anfragen, ob sie die Vorschläge annehmen wollen oder nicht; wollen sie dieselben annehmen, so soll man ihnen zumuthen, dieselben zu mildern, nämlich den Termin für das Abbrechen der Feste zu verkürzen, und begehren, daß, so oft die von Zürich einen Vogt nach Wädenswyl und Richterswyl setzen, dieser Vogt, wenn er den Leuten daselbst den Eid giebt, ihnen auch diese Verkommniß verlesen und sie von ihnen beschwören lasse. **b.** Jedem Boten werden Abschriften mitgetheilt von dem was Solothurn an Lucern in Betreff der Grafschaft und Stadt Neuenburg geschrieben hat. **c.** Ebenfalls hat jeder Bote Copien erhalten von dem,

was die von Bern denen von Solothurn und diese denen von Lucern in Betreff der Brenner und ihrer Wortzeichen geschrieben haben. **d.** Auf den nächsten Tag zu Baden soll jeder Bote instruirt werden in Betreff Bitzius Wyßhan's, gebürtig von Bern, der aber lange Zeit zu Freiburg gesessen ist, und Geleit nach Bern zu und vom Rechten in Betreff einzelner Personen begehrt. **e.** Ammann zum Weißenbach berichtet, es sei ein Mord vollbracht worden; der Thäter trage eine weiße Jüppe mit langen Zipfeln, daß man sie knüpfen könne, zwilchene Hosen und habe eine „Sägissen" (Sense?) auf dem Rücken. **f.** Ammann zum Weißenbach zieht ebenfalls an, daß es gut wäre, wenn mit denen von Basel geredet würde, daß sie sich in ihrem Span gegenüber dem Dompropst und dem fränkischen Adel des Rechten bedienten, damit Unfriede vermieden würde. Wird in den Abschied genommen. Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Boten mit Instruction erscheinen. **g.** In Betreff der fehlbaren Priester und entlaufenen Mönche, die an einem Ort gestraft wurden und am andern wieder angenommen werden, ohne daß sie ihre Abschiede, Weihbriefe und Zeugnisse ihrer Fähigkeit beibringen müssen, wird, da hieraus viel Uebels entspringt, beschlossen: an keinem Ort soll ein Priester angenommen werden, er zeige denn seinen Weihbrief und Abschiedbrief, wie er sich an dem Orte, da er früher war, gehalten habe, auch einen Schein, ob er fähig sei, eine Pfarrei zu versehen. Wenn Ordensleute solche Briefe nicht haben, so sollen sie in ihren Orden zurückgewiesen werden, es seien deutsche oder wälsche; verfehlt sich einer in einem Ort, so soll er von seiner ordentlichen Obrigkeit bestraft werden; diese soll auch nicht dulden, daß sie ihre Metzen so gar öffentlich an die ersten Messen, Hochzeiten, Jahrzeiten, Märkte, Badstuben und andere öffentliche Orte, wo viele Ehrenpersonen zusammenkommen, (bringen), als ob sie Eheleute wären, sondern sie sollen sich priesterlich und ehrbar halten. **h.** Die Boten wissen heimzubringen, wie angezogen worden ist, das Laufen, Kaufen, Practiciren und Bitten um Aemter, Vogteien, Ritte zu Fürsten und Herren und dergleichen, auch das starke Zutrinken und andere Laster abzustellen. **i.** Ebenfalls wissen die Boten, was auf diesem Tag in Betreff des Priesters Wolfgang Zeller, Kirchherr zu Arth, geredet worden ist, der freventlich geschrieben hat, er habe vom Guardian und Convent der Barfüßer Urlaub erhalten, was sich aber als unwahr herausgestellt hat.

Im Glarner Exemplar fehlt **i.**

133.

Solothurn. 1550, 31. Juli (Donstag vor Petri Kettenfeier).

Staatsarchiv Lucern: Arten Neuenburg. **Kantonsarchiv Freiburg:** Solothurner Abschiede Band No. 101.

Tag der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Lucern. (Ulrich) Dulliker, Seckelmeister. Freiburg. (Hans) List, Seckelmeister; Martin Sesinger.

a. Diesen Tag haben die von Solothurn beschrieben, weil sie, wie sie nun eröffnen, landmährsweise vernommen haben, die von Bern seien in Unterhandlung über einen Ankauf der Grafschaft Neuenburg gestanden; dabei aber habe sich die Stadt Neuenburg soviel betheiligt, daß die von Bern ihr zugelassen haben, den Kauf für sich selbst zu thun; anderseits habe dann die Stadt Neuenburg denen von Bern zugesagt, das Kloster zu St. Johann unangesprochen zu lassen und kein anderes Burgrecht oder Schirm außer bei denen

von Bern zu suchen und zu geben. Auf diesen Bericht hin hätten die von Solothurn eine Botschaft zum Hofmeister des Herzogs von Longueville, dem Herrn von Pinquillon, der behufs Aufnahme der Rechnungen von den Amtleuten zu Neuenburg gewesen sei, abgeordnet, ihm vorzutragen, was man vernommen habe und hierüber seine Antwort zu hören. Der genannte Anwalt habe sich dann geäußert, es habe seine Richtigkeit, daß über einen Verkauf geredet worden sei; er habe aber jetzt gar keinen Auftrag, etwas abzuschließen, noch sonst in der Sache zu verhandeln. Die von Solothurn hätten dann bemerkt, wenn die Grafschaft verkauft werden sollte, so hoffen sie, es werden ihnen die beiden Vogteien Landeron und Zihl käuflich überlassen, gemäß Brief und Siegel, die sie von der Frau von Longueville erlangt haben; anders würden sie einen Kauf ohne Recht, das sie gemäß dem ewigen Burgrecht dem Herrn vorgeschlagen haben, nicht gestatten. Der Hofmeister habe dann von diesem Briefe eine Abschrift genommen, übrigens keine weitere Vollmacht haben wollen, als den Vortrag derer von Solothurn hintersich zu bringen. Die von Solothurn hätten darauf die Angelegenheit dem König von Frankreich, jetzigen Herrn von Guise und dem Herzog von Longueville, ihrem Mitburger, zugeschrieben und sie an Alles erinnert. Da nun ihre Mitburger, die von Lucern und Freiburg, dem Herrn von Longueville mit Erbburgrechten verwandt seien, so haben sie auch diesen von der Angelegenheit Kenntniß geben wollen, in der Meinung, sie dürften in Betreff einer Uebergabe der Grafschaft Neuenburg auch etwas Vorbehalt besitzen, und in Betracht, daß durch einen Verkauf der Grafschaft das mit dem Herzog bestehende („fölich") Burgrecht aufgehoben würde. Die Instructionen werden nun eröffnet; man hat aber in der Eile in Betreff der Gewahrsamen eines jeden Orts nichts Heiteres gefunden, außer der erwähnten Gewahrsame derer von Solothurn. Daneben wird man auch berichtet, es sei im Geheimen mitgetheilt worden, der Kauf sei „vast" abgestellt. Man will nun die Antworten auf die Schreiben derer von Solothurn erwarten, und wenn diese kommen, auf dem nächsten Tag zu Baden, wenn nöthig, den übrigen eidgenössischen Orten die Angelegenheit eröffnen. Inzwischen soll jedes Ort nach seinen Gewahrsamen suchen, namentlich auch wie die Grafschaft Neuenburg wieder zurückgestellt worden sei. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Solothurn. **b.** Anbelangend den Span zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der Kastvogtei über die Klöster im Thurgau wird sich aus dem Abschied von Baden vom 12. Mai (Montag nach St. Pancraz) 1530 ergeben, daß den drei Städten, als sie den übrigen Orten das Recht vorgeschlagen haben, alle Gewahrsame, wie andere Orte sie haben, übergeben und überlassen worden sei. Es sollen daher die von Freiburg denen von Bern schreiben, daß sie eine Tagsatzung für die drei Städte nach Arberg ansetzen, damit man sich vereinbare, um auf dem nächsten Tag zu Baden eine gemeinsame Antwort zu geben.

Die Namen der Gesandten aus dem Rathsbuch von Solothurn No. 48, S. 338.

b. Aus dem Freiburger Exemplar.

Nach der angeführten Solothurner Quelle (Rathsbuch) bemerkt der Bote von Lucern, seine Obern hätten an diesem Kauf, wenn er zu Stande kommen sollte, ein Mißfallen, in Betracht der Folgen, die er nach sich ziehen möchte. Im Uebrigen stimmt das kurz gefaßte Rathsbuch mit der Hauptquelle überein.

134.

Brunnen. 1550, 1. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist meistentheils angesetzt worden wegen der unehrbaren Handlung, deren sich Alexius Tütsch gegen Benedet Ghiringhelli und Jeronimo de Zezio bedient hat. Alexius ist vermittelst öffentlichem Ruf aufgefordert worden, sich zum Recht zu stellen und zu verantworten, ist aber nicht erschienen, schweift gleichwohl mörderisch mit geladener Büchse herum, schießt auf Leute und lauert in Weinbergen und anderswo, so daß um dieses abzustellen, ein Einsehen gethan werden muß. Nach Vergleichung der Instructionen wird beschlossen, dem Commissar zu schreiben: da Alexius des Nachts so mörderisch auf Jeronimo de Zezio gehauen, auch bei der Moesa („Moys") auf ihn geschossen hat, und dieses einem vorbedachten Morde gleichkommt, so soll der Commissar ihn als offenen Mörder verrufen; wer ihn hause und hofe, schütze und schirme solle in den gleichen Banden stehen wie er, nur daß es ihm nicht an das Leben gehe; das Gut, welches Alexius noch in der Herrschaft hat, soll der Commissar zu Handen der Kammer einziehen. Dem Nicola de Zezio, seinem Bruder Jeronimo und deren Brüder- und Schwestersöhnen (ist erlaubt), den Alexius umzubringen, wo sie ihn in der Herrschaft Bellenz antreffen, ohne Nachrede oder Vorwurf der Obern. Kein Commissar hat Gewalt, diesen Ruf abzuthun oder den Alexius zu liberiren. Dieser Ruf soll auch den Bundesgenossen und den Verwesern zu Ruffle zugeschrieben werden, in der Meinung, daß wenn Alexius ihnen zu Handen komme, sie gemäß der Bünde über ihn richten sollen als über einen offenen Mörder; wenn er aber nicht dorthin käme, sollen sie ihn in gleicher Weise verrufen. **b.** Der Commissar hat die Obern berichtet in Betreff eines Pfaffen, der lutherische Bücher gehabt habe, aus denen er disputiren wollte, dann aber auf Klage ins Gefängniß gelegt, auf Bitte und Trostung hin wieder befreit worden sei und einen Widerruf hätte thun sollen, den er aber nicht geleistet, sondern einem Andern aufgetragen habe. Es wird dem Commissar geschrieben, er solle den Bürgen anzeigen, daß sie diesen Pfaffen stellen, damit er dem Urtheil stattthue, andernfalls werden die Obern bedenken, was mit den Bürgen vorzunehmen sei; immerhin sollen sie in der Trostung verbleiben bis „sölichem statt beschicht". **c.** Es wird angezogen, wie zu Arbedo ein Dieb einen Bauern verwundet habe, und „im (ein?) zig ist", seiner Frau vergeben zu haben, den der Commissar nicht habe einbringen können, zumal die Bauern verschrocken seien. Man beschließt, dem Commissar zu schreiben, er soll durch vertraute Leute und seine Consuln auf den Betreffenden spähen und ihn fangen lassen; sollten die Bauern bei seinem Betreten zu wenig beholfen oder gewaltig sein, so sollen sie über ihn einen Sturm ergehen lassen, und wenn er sich zur Wehr stellte und jemand ihn umbrächte, soll dieser den Obern der Orte keine weitere Antwort schuldig sein. **d.** Es wird geklagt, auf der Weide zu Bellenz seien einige Pferde gestohlen worden. Man schreibt dem Commissar, er soll der Sache nachspähen und im Entdeckungsfalle mit den Thätern nach Gebühr verfahren. **e.** Die von Uri sollen dem Commissar schreiben, er solle den Markt ausrufen lassen, wie vor Altem, und soll solches auch dem Don Fernand schreiben. Wenn ein Ort hiemit nicht einverstanden sein sollte, so soll es innert vier Tagen nach Uri berichten. **f.** Der Gesandte von Schwyz bringt vor, es haben mitunter seine Obern allein gemünzet, oft aber die beiden übrigen Orte ohne Schwyz. Die Stempel seien im Hause des Alexius Tütsch in einem Kasten verschlossen gewesen; den soll Alexius

aufgebrochen haben. Wenn nun Alexius mit den Stempeln eine Falschheit verüben würde, so wäre das denen von Schwyz unlieb und würde ihnen Nachreden zuziehen. Sie bitten daher, dem Commissar zu schreiben, daß er den (!) Stempel zu seinen Handen bringe und dann anhersende; wenn Alexius die Stempel entführt haben sollte, so soll nach Ruffle geschrieben werden, daß die Stempel, wenn sie dort liegen sollten, übersendet werden. Das wird von allen Boten bewilligt. **g.** Es erscheint Nicola de Zezio und eröffnet, seine Widerpart trage Dolche; das sei früher verboten worden; da sich aber seine Gegner hieran nicht kehren, so wolle man ihm erlauben, ebenfalls einen Dolch zu tragen. Da man nicht weiß, ob es sich so verhalte, so schreibt man dem Commissar, er solle in Erfahrung bringen, was an der Sache sei; wenn es sich verhalte, wie Nicola berichte, so sei ihm, der des letztern Thun und Lassen kenne, überlassen, ihm sein Verlangen, wenn es ihm unschädlich scheine, zu bewilligen. **h.** Zu Bellenz ist angezogen worden, die III Orte sollten im Unterwaldner Schloß noch eine Kammer bauen, damit die Zusätzer und Knechte Raum hätten. Man ist nun aber der Ansicht, jedes Ort solle sein Schloß selbst unterhalten und bauen. Das nimmt der Gesandte von Unterwalden in den Abschied, in der Hoffnung, dem Handel werde guter Rath werden.

135.

Aarberg. 1550, 6. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Aarberger Abschiede No. 125.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Venner Imhag. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere nicht bekannt).

1. Die Städte verhandeln über die Besiegelung des verlaufenen thurgauischen Rechtshandels. Sie glauben nicht, daß ihrerseits derselbe besiegelt werden solle. Da nämlich ihre beiden Zugesetzten ihr Urtheil bei Eiden gegeben haben, dieses aber vom Obmann verworfen worden ist, und derselbe den Ausspruch der beiden andern Zusätzer vorgezogen hat, so würde es den erstern schwer fallen und ihnen nachtheilig sein, etwas zu besiegeln, das ihrem Urtheile und ihrer Conscienz entgegen wäre. Sollten die VII Orte sich mit dieser Antwort nicht begnügen, so will man sie auffordern, denjenigen Bund, auf welchen gestützt sie die drei Städte gemahnt haben, vorzulegen, um zu sehen, ob er solches wirklich enthalte und vermöge. Jede Stadt soll sich auch erkundigen und nachsuchen, wie bei dem zwischen Zürich und den neun Orten verlaufenen Handel wegen der Karthause Ittingen vorgegangen worden sei, ob hier die Zugesetzten beider Theile gesiegelt haben oder nicht; das gleiche Verfahren wird auch im vorliegenden Falle zu beobachten sein. Ebenso ist der Rechtsstreit von Stein nachzusehen. 2. In Betreff des Ausstandes wird beschlossen, die Eidgenossen nochmals bittlich anzugehen, die drei Städte bei ihnen sitzen zu lassen, in Betracht, daß der Abschied vom 16. Mai (Montag nach Pancraz) 1530 im letzten Artikel (**uu**) dahin gehe, daß die V Orte den drei Städten an der Kastvogtei und der Schutz- und Schirmherrschaft der Klöster im Thurgau gleichen Antheil, wie die übrigen Orte genießen, bewilligt haben, und in Betracht, daß die drei Städte auch jeweilen die Kosten, welche durch die Landvögte und Amtleute daselbst verrechnet wurden (tragen geholfen haben), und man sie auch stets bei den Rechnungen und andern Sachen habe sitzen lassen. Auf dieses soll dann die Antwort der VII Ort erwartet werden. Für den Fall, daß von denselben keine andere Antwort zu erlangen wäre, wird verabschiedet, doch auf

Gefallen der Obern, die Sache ohne Recht nicht fallen zu lassen, und zwar auf Grund des genannten Abschiedes. 3. In Betreff der Kosten wird erkennt, man hoffe, die Eidgenossen werden auf dieselben verzichten; wenn sie aber auf ihrer Forderung beharren, so soll das jeder Bote wieder in den Abschied nehmen und verlangen, es solle die betreffende Summe namhaft gemacht werden. 4. Endlich wird verabschiedet, in dem Eid, den der Landvogt den X Orten leisten soll, soll er schwören, daß er keine Händel und Sachen, die an das Landgericht gehören, fallen lassen, noch weniger an die niedern Gerichte kommen lassen, sondern vor das Landgericht bringen wolle, bei dem sie gefertiget werden sollen. — Den Abschied unterschreibt Hans List.

Der Name des Gesandten von Bern aus St A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheil. S. 186, vom 5. August; der des Solothurner aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 29.

136.

Stammheim (?). 1550, 7. August.

Hans Locher, Landschreiber im Thurgau, Schultheiß Werli zu Frauenfeld, der Landweibel im Thurgau und Hans, ein Diener des alt-Landvogt Niklaus Cloos, im Namen und als Stellvertreter des neuen und alten Landvogts im Thurgau, die von den sechs Orten beauftragt, aber beide abwesend sind, und sodann (Hans) Edlibach und (Hans) Bleuler für Zürich vereinigen auf Gefallen ihrer beiderseitigen Obern die March anläßlich der niedern Gerichtsbarkeit zwischen Stammheim und Thurgau.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2 f. 281. Bericht von Landschreiber Locher vom 8. August (Freitag vor Laurenz) an den alt-Landvogt Niklaus Cloos. Aus dem ziemlich weitläufigen Bericht mag für unsern Zweck das oben Mitgetheilte genügen.

137.

Baden. 1550, 11. August (Montag nach Laurenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 286. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 123. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 337. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach, des Raths. Lucern. Lux Ritter, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Anton Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Hans Bolsinger, des Raths. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Niklaus Irmi, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 100, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Abgeordnete von Wallenstadt fordern Antwort auf ihr letztes Anbringen. Nachdem die Instructionen eröffnet worden und man die Freiheiten derer von Wallenstadt verhört, aber in denselben nicht gefunden hat, daß die Vögte denen von Wallenstadt zu schwören hätten, dieses auch nirgends in der Eidgenossenschaft Übung ist, so wird beschlossen, die Vögte seien nicht schuldig, denen von Wallenstadt zu schwören; daneben aber sollen sie gleichwohl diese bei ihren Freiheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten handhaben, schützen und schirmen. **b.** Auf dem letzten Tage hat der Landvogt zu Baden erörtert, wie Schultheiß und Rath zu Baden zwei versetzte Lehen an sich zu lösen und zu kaufen wünschen, wie das weitläufig im Abschied ab der Jahrrechnung heimgebracht worden ist. Die Instructionen gehen nun dahin: Zürich, Uri, Schwyz und Glarus wollen den Kauf geschehen lassen; Zug will sich der Mehrheit der Orte anschließen; die Boten von Bern und Lucern sind ohne Instruction; ihnen ist unbekannt, warum der Gegenstand von ihren Herren übersehen worden ist; ebenso Ammann zum Weissenbach von Unterwalden; er glaube aber, der Schreiber (von Obwalden) habe diesfalls an den Landvogt zu Baden geschrieben; er erinnere sich, daß von seinen Herren geredet worden, wenn diejenigen, welche die Lehen innehaben, mehr geben wollen, so solle man die Lehen ihnen belassen. Da nun dieses nicht der Fall ist, und (wohl aber?) die zu Baden über die Versatzungssumme heraus noch 15 Stück ewigen Zinses, die der Landvogt jährlich bezahlen mußte, übernehmen wollen, so sollen die Boten von Bern, Lucern und Unterwalden die Sache wieder an ihre Obern bringen und diese ihre Meinung innert vier Wochen dem Landvogt von Baden zuschreiben, damit er nach Vermögen des letzten Abschiedes denen von Baden Brief und Siegel darum errichten kann. **c.** Da man in Brief und Siegel erfunden hat, daß die Herrschaft Haldenstein ehemals zur Grafschaft Sargans gehört hat, so nimmt man diese Herrschaft und den Herrn von Castion in Schutz und Schirm (der VII Orte), doch mit der Bedingung, daß wenn jemand an ihm oder der Herrschaft zu fordern hätte, er vor den VII Orten zu Recht stehen soll. **d.** Vor den Boten der XII Orte eröffnet Albrecht de Salis (Sala) von Lauis, er sei dem Schultheiß Fleckenstein eine große Summe Geldes schuldig. Diese habe er ihm, mit Ausnahme von 1000 Kronen, die Fleckenstein ihm gemäß des Compromisses schuldig geworden sei, entrichten wollen, und als Fleckenstein die Annahme verweigerte, in Lauis hinter Recht gelegt. Da er nicht wisse, warum Fleckenstein das Geld nicht nehmen wolle und aber er, de Salis, seinen Schuldbrief herausverlange, so habe er Fleckensteins Anwalt auf diesen Tag citirt. Da dieser nun nicht erscheine, so bitte er, zu erkennen, Fleckenstein möge sein Geld hinter dem Rechten beziehen und solle ihm seinen Schuldbrief herausgeben. Auf das antwortet im Auftrage seiner Obern der Bote von Lucern, Fleckenstein habe Leibesnoth wegen in ein Bad reisen müssen und könne daher heute nicht erscheinen, überhin könne von einer gichtigen Schuld eine ungichtige nicht abgerechnet werden und solle hinterrucks von Fleckenstein kein Urtheil gegeben werden; der Bote bitte also, die Sache bis zum nächsten Tage anstehen zu lassen. Es wird erkennt, weil Fleckenstein wegen Krankheit abwesend ist, soll das Geld bis zum nächsten Tage ohne Zins und Interesse hinter Recht liegen bleiben, es wäre denn, daß Fleckenstein es gutwillig wegnehmen wollte. Fleckenstein soll dem de Salis den nächsten Tag rechtzeitig verkünden; auf diesem will man dann beide Parteien mit ihren Briefen und Urtheilen verhören. **e.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Liancourt, trägt vor: 1. Auf dem letzten Tage habe er zwei Briefe des Königs übergeben, der eine dahingehend, daß keine Versprechen von Seite der Anwälte des Königs als gültig betrachtet werden sollen, wenn sie nicht mit dem Handzeichen dieser Anwälte versehen seien; der andere verlangte, daß man die Richter anweise, auf die Forderung des Stephan von Salis (Sala), der sie von einem italienischen Hauptmann Tempesta habe,

nicht einzutreten. 2. Der König habe unlängst in Betreff des Grafen von Greyerz an die Eidgenossen geschrieben; wenn sie die Antwort bereiten wollen, so wolle der Gesandte den Brief fertigen. Unter freundlicher Verdankung der Erbietungen des Königs wird geantwortet: 1. In Betreff der Ausweise für die Ansprachen glaube man, es solle bei dem Frieden und der Vereinung sein Verbleiben haben; Brief und Siegel möchte Einer im Krieg oder sonst verlieren; auch könnten die Anwälte des Königs sich weigern, um eine wirkliche Ansprache einen Schein zu geben, wodurch die Ansprache unbillig verloren gienge. 2. Der Handel betreffend Stephan de Salis sei, wie man vernehme, beigelegt. Da aber solche Fragen später wieder vorkommen möchten, so hat man die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen. 3. In Betreff des Grafen von Greyerz erscheinen auch dessen Anwälte, lassen den vor den Richtern des Königs und der Eidgenossen zu Peterlingen erfolgten Proceß verhören und beklagen sich, wie des Königs Procurator dem Obmann zu schreiben und ihn zu bitten, sich mit der Sache zu befassen, verweigert habe („dem obman nit hab wellen schryben noch bitten, sich der sachen zu beladen"), ebenso, daß die königlichen Zugesetzten den Proceß nicht haben besiegeln wollen. Da nun der Graf mit seiner Grafschaft innerhalb der March der Eidgenossenschaft gelegen und von den Obern als Eidgenosse anerkennt und angenommen worden sei, so bitten sie, dem Grafen beholfen zu sein, daß er auf dem nächsten Marchtag zum austräglichen Recht gelange. Man nimmt nun das Schreiben des Königs vor und findet, dasselbe sei durch das ab dem vorigen hier gehaltenen Tage ausgegangene Schreiben der Eidgenossen genugsam widerlegt worden, so daß man geglaubt hätte, der König würde nach dem diesfälligen Bericht solche Einreden unterlassen und den Grafen nicht so aufgezogen haben; da aber nach jetzt (betreffend die Obmannswahl?) einhellig erfolgtem Urtheil der vier Zugesetzten der königliche Procurator „in vorderung des obmanns nit wellen bewilligen nach pflicht vermöge des friedens", so wird erkennt, mit den Anwälten des Königs, auch dessen Procurator ernstlich zu reden und ihnen die Gründe vorzuhalten, warum man die Einreden des Königs und die Einwendungen und Versperrungen des Procurators zu Peterlingen als unbegründet erachte, und sie zu bitten, von solchem abzustehen. Ferner soll den vier Zugesetzten geschrieben werden, daß sie den königlichen Procurator vermögen, dem letzten Urtheil „mit ervorderung und beschrybung des obmanns" stattzuthun, und dann weiter im Rechten mit der Hauptsache fürzufahren. Wenn aber der königliche Procurator oder des Königs Zugesetzte diesem nicht nachkämen und weitere Verhinderungen vornehmen würden, so sollen die beiden eidgenössischen Zugesetzten über den Haupthandel sitzen und dem Grafen über seine Ansprache („wie im die vorhin zu tagen des Bemundischen kriegs halb erkennt") richten laut der jetzigen Vereinung. **f.** Auf die zehn Tage, herrührend aus dem Picardiezug, wollen Hauptleute und Knechte einiger Orte ohne Recht nicht verzichten, andere wollten sich bis jetzt noch nicht ins Recht einlassen. Da diesfalls ungleiche Instructionen vorhanden sind und man nicht klar weiß, wer in das Recht eintreten will, so soll der Handel heimgebracht werden. Welche Orte oder deren Hauptleute und Knechte das Recht bestehen wollen, sollen ihre diesfällige Antwort schriftlich mit einem besondern Boten sämmtlich miteinander bis auf Freitag nach St. Verenä Tag (5. September) dem Landvogt zu Baden übermitteln, damit er hinwieder jedes Ort durch seinen Läufer berichten kann, von welchen Orten Hauptleute und Knechte das Recht ergreifen wollen, und damit die Betheiligten sich rechtzeitig zusammen begeben und sich berathen können, wie sie das Recht vollführen wollen. — Nachdem man hierüber auch mit dem Herrn von Liancourt geredet hat, antwortet er, er könne in Betreff der fraglichen zehn Tage nichts Anderes sagen, als daß der König die Leute für den betreffenden Zug befriedigt habe; auf das Verlangen der Eidgenossen aber habe der König seine Richter und den Procurator herausgeschickt, um über alle Ansprachen, welche zu Peterlingen

vorgebracht werden, zu richten, wie das an alle Orte geschrieben worden sei; dabei lasse man es verbleiben; man möge sich nun bei des Königs Procurator verwenden, der Gesandte befasse sich nicht damit. Hierauf hat man dem königlichen Procurator nach Peterlingen geschrieben, man habe die Angelegenheit in den Abschied genommen, und welche Orte, Hauptleute oder Knechte das Recht brauchen wollen, die werden ihm das zuschreiben und beförderlich auf dem Rechtstag erscheinen. Dabei zeigt aber der Bote von Schwyz an, seine Obern haben den Handel bis zur Landsgemeinde im Mai aufgeschoben, deßhalb könne er sich an der Sache nicht betheiligen. **g.** Da Ammann Gartenhauser, erwählter Obmann in dem Streit zwischen Lucern und den sechs Orten in Betreff einiger Marchen in den Freien Aemtern, gestorben ist, so schlägt der Bote von Lucern, „als für sich selbs", den Ulrich Nix, des Raths zu Freiburg „als von siner herren wegen" als Obmann vor. Die sechs Orte dagegen beantragen auf Meister Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths zu Solothurn. Wenn dieser denen von Lucern genehm sein sollte, sollen sie einen Tag ansetzen und diesen dem benannten Obmann und den sechs Orten, nebst dem Landschreiber zu Baden, als gemeinem Schreiber, anzeigen; wodann die von Zürich und Unterwalden die Zugesetzten, die von Uri den Redner und die übrigen betheiligten Orte die Rathgeber abordnen sollen. **h.** Der Bote von Lucern eröffnet, als er zu Münster Vogt gewesen sei, habe Einer aus den Freien Aemtern in dem Amt Münster Einen schwer verwundet und sei, ohne Trostung zu leisten, entwichen. Es werde daher verlangt, daß der Vogt in den Freien Aemtern den Thäter an das Recht in dem Amt Münster stelle, wie das von Alters her geübt worden sei. Da die Boten hierüber ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Jedes Ort soll sich bei seinen Leuten, die Vögte in den Freien Aemtern waren, über die frühere Übung erkundigen und dann die nach Hitzkirch gehenden Boten mit Instruction versehen. **i.** Gemäß Instruction eröffnen die Boten ihre Aufträge betreffend die Kerze bei U. L. Frau zu Einsiedeln. Dem zufolge wird mit dem Gesandten von Schwyz geredet, seine Obern oder der Abt von Einsiedeln möchten sich erklären, was jedes Ort jährlich beitragen sollte, damit letzterer diese Kerze besorgen würde, oder ob nicht jedes Ort anständige „Ampelen", mit den Wappen jedes Orts dahin verordnen und Tag und Nacht vor U. L. Frau brennen lassen könnte. Was dem Abt gefällig ist, soll er auf nächsten Tag berichten. **k.** In gleicher Weise haben die vier andern Orte mit denen von Unterwalden geredet, ob sie es nicht ebenso mit derjenigen Kerze, welche vor Bruder Klausen Grab brennt, haben wollen. Man erwartet Antwort auf den nächsten Tag. **l.** Der Gesandte des Kaisers und des Gubernators zu Mailand, Ascanius Marsus, verlangt Antwort auf den an der letzten Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. Nach Prüfung der Instructionen wird geantwortet: 1. Man sei des Willens, mit dem Kaiser oder dem Gubernator zu Mailand, wenn man hiefür angesucht werde, über das, was zu Frieden, Ruhe, Einigkeit, Gericht, Recht, feilem Kauf, Erbschaften, Ein- und Ausfuhr und was dergleichen nachbarliche Verhältnisse betreffe, (sich zu vereinbaren), aber in keine hülfliche Vereinung sich einzulassen. 2. Die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg berichten, wie dort der Gubernator von Mailand einen Ruf habe ergehen lassen, daß jenen kein Korn, Mehl, Reis noch anderes Getreide verkauft noch zugeführt werden solle, bei Verlust aller (verkauften) Güter, und daß die Zuwiderhandelnden und die sie begünstigenden Amtleute im Betretungsfalle gehenkt werden sollen. 3. Die von Morco beklagen sich, wie die mailändischen Amtleute ihre Güter im Herzogthum Mailand messen und von jeder Pertica Felds einen Kreuzer Messerlohn fordern, und als sie ihnen diesen nicht geben wollten, haben sie ihnen ein Pferd verboten, das noch im Verbot stehe; ebenso belege man ihre Güter, die sie im Herzogthum Mailand haben, mit Steuern und verweigere ihnen die Heimfuhr der auf denselben wachsenden Früchte, oder gestatte sie nur gegen Entrichtung

der „Tratte", der Andere, die solche Früchte verkaufen, unterstellt sind. Das Alles hat man dem genannten Gesandten in den Abschied gegeben, mit der Bitte, dem Gubernator vorzustellen, daß er den Unsern feilen freien Kauf zugehen und sie der betreffenden Beschwerden entheben möge. Im andern Falle würde man den Unsern auch verbieten, Vieh, Holz, Kohle und Anderes herabzuführen; ebenso würde man denen im Herzogthum Mailand, welche Güter auf eidgenössischem Gebiete haben, gleiche Beschwerden auflegen, wie es im umgekehrten Falle geschehe, was aber nicht viel freundliche Nachbarschaft erzeugen möchte. Jeder Bote soll das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht versehen sein, sowohl mit Bezug auf die Capitel als über die Frage, wie man sich gegenüber dem Gubernator halten wolle, wenn er die erwähnten Belästigungen der Unsrigen nicht aufheben würde. **BBB.** Ein Gesandter derer von Luggarus bittet abermals, die von Bellenz zu vermögen, jenen den Durchpaß mit dem Salz durch die Stadt Bellenz frei und ungehindert zu gestatten. Es entgegnen die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden: als Bellenz sich an die genannten drei Orte übergeben habe, da habe man ihm vorher die Bestätigung aller Freiheiten und Privilegien, die es seit Altem her gehabt, verheißen und dann dieselben wirklich bestätigt. Unter diesen sei nun auch begriffen, daß niemand Salz durch die Stadt Bellenz führen dürfe; hievon können sie daher die von Bellenz nicht drängen. Wenn aber die von Luggarus ihre Forderung ohne Recht nicht fallen lassen wollen, werde man ihnen das Recht da, wo es sich gebühre, nämlich vor den Obern von Bellenz, nicht hemmen; als vor Jahren die von Bellenz wegen einer Fischenz eine Forderung gegen Luggarus hatten, haben jene letzteres auch vor den XII Orten belangen müssen. Nachdem man noch den Abschied von Lauis verhört hat, hat man den III Orten nochmals dringend vorgestellt, wie die von Luggarus auch ihre Unterthanen seien und allenthalben Landesbrauch sei, daß ein Nachbar dem andern freien feilen Kauf zu- und vongehen lasse; sie mögen daher mit denen von Bellenz gütlich verschaffen, daß sie denen von Luggarus den Paß und Durchtrieb des Salzes gewähren, worüber man auf dem nächsten Tag Antwort erwarte. Anderseits hat man denen von Luggarus geschrieben, daß sie bis auf weitern Bescheid ihrer Obern denen von Bellenz den Durchpaß mit Korn, Vieh und anderer Kaufmannsschaft durch ihre Landschaft ungehindert gestatten sollen. Auf den nächsten Tag soll jeder Bote weiter in der Sache zu handeln instruirt werden. **m.** Der Herr von Liancourt erinnert abermals an das Verlangen des Königs von Frankreich, den Hauptmann Schärtlin als seinen Diener und Pensionär in der Eidgenossenschaft wohnen zu lassen. Da die Boten ohne Instruction sind, so bleiben sie bei der frühern Antwort ihrer Obern. Ammann zum Weissenbach bemerkt insbesondere, nachdem früher zu Tagen das Mehr geworden sei, den Schärtlin aus der Eidgenossenschaft zu verweisen, so hätte man erwartet, es würde diesem stattgethan. Hierauf antwortet der Gesandte von Basel, die dortigen Gesandten hätten nie berichtet und auch in den Abschieden sei nicht ersichtlich gewesen, daß der Antrag auf Verweisung das Mehr erhalten habe; er verlange aber die Sache in den Abschied. Es wird erkennt, jeder Bote soll die Sache heimbringen und auf nächstem Tag auf die Forderung des Königs Antwort geben. **o.** Ammann zum Weissenbach zieht gemäß seiner Instruction an: 1. Letztes Jahr sei der Zoll zu Luggarus um 1060 Kronen verliehen worden, „da sine herren vermeint, daß der nach vordrigem ansächen vergantet söllte worden sin", auch habe man geglaubt, Schreiber Roll werde seines Amtes obliegen und sich nicht mit dem Zoll befassen; nun aber vernehme man, daß er und seine Mithaften den Zoll gehabt und nicht mehr als 400 Kronen für denselben entrichten. Seine Obern seien nun Willens, ihr Betreffniß von den 1060 Kronen zu fordern, und gewärtigen, welche Orte es ebenso halten wollen. 2. Franciscus Albrisch habe dem Niklaus Wirz, gewesenen Vogt zu Luggarus, Lammfleisch geschenkt. Als der Vogt der Sache nicht wohl traute und das Fleisch näher untersuchte,

habe sich ergeben, daß es mit Pulver vergiftet gewesen sei, worauf es der Vogt durch seine Frau wegwerfen ließ. Dasselbe habe dann eine arme Frau, welcher die Landvögtin es gezeigt hatte, genommen, gekocht und gegessen. Hierauf sei sie nebst ihrem Kinde sehr krank geworden und der Arzt habe gesagt, diese Krankheit rühre vom benannten Fleische her. Als dann der Vogt den Albrisch fangen und bestrafen wollte, sei dieser entwichen, habe aber zu dem Vogt und dessen Amtleuten geschickt und ihnen 50 Kronen geben wollen, wenn ihm verziehen werde, was aber der Vogt nicht thun wollte. Auf der Jahrrechnung sei dann Albrisch liberirt worden, worüber der Vogt sich höchlich beschwere. Er habe erfahren und besitze Kundschaft, daß Albrisch zu Mailand sei und sich gerühmt habe, er habe den Vogt und seine Leute umbringen wollen. Da er nun neues Recht habe, so verlange er, daß Alberisch nach Verdienen bestraft oder ihm, Wirz, das Recht geöffnet werde, damit dieser Mordhandel seine Strafe erreiche. Man schreibt nun dem Landvogt in Luggarus, er solle die Kundschaften, welche die von Unterwalden ihm namhaft machen werden, in Schrift aufnehmen, und wenn sich die Sache so, wie berichtet worden ist, verhalte, so soll er den Alberisch verhaften und die Kundschaften und allen Handel auf den nächsten Tag zuschreiben. Auf demselben soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **p.** Es wird angezogen, wie auf einem Tage zu Baden dem Christoph Kadulin aus dem Herzogthum Mailand ein Geleit gegeben worden sei, doch mit der Bedingung, daß er aufrechte, redliche Waare führe, weil er früher etwas Falschheit und Betrug gebraucht habe. Nun wurde aber Kadulin von den Boten zu Lauis liberirt und ihm das Geleit gegeben (sic), und müsse das, was hieraußen gemäß dem Befehl der Obern verhandelt worden sei, nichts gelten. Das soll jeder Bote heimbringen. **q.** Dem Vogt zu Luggarus wird geschrieben, er soll sich beim Landschreiber daselbst erkundigen, wer jene Personen seien, die den Rathsboten auf der jetzigen Jahrrechnung vorgegeben haben, diejenigen, welche an verbotenen Tagen Fleisch gegessen haben, seien liberirt worden; es sollen dieses Schultheiß Bircher, Vogt a Pro und Ammann Dietrich Inderhalden gesagt haben. Da diese Ehrenleute dessen nicht geständig sind, so soll der Vogt diejenigen, welche den Boten das Benannte vorgegeben haben, auf den nächsten Tag nach Baden bescheiden, sich zu verantworten, wobei jeder Bote mit Instruction erscheinen soll. **r.** Allen Vögten ennet dem Gebirg wird geschrieben, sie sollen den Unterthanen anzeigen, daß sie sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt machen, damit sie, was immer den Obern an die Hand komme, gerüstet seien. **s.** Betreffend die Jahrrechnung zu Baden bleibt es bei dem frühern Beschluß, daß jeder Bote auf den zweiten Sonntag nach Corporis Christi oder auf den dritten Sonntag nach Pfingsten zu Baden sein soll. **t.** Der Bote von Lucern eröffnet, seine Obern haben gründlichen Bericht, wie ein entlaufener Mönch zu Luggarus eine Frau genommen habe und deßwegen von Vogt Wirz verwiesen worden sei. Jetzt befinde sich derselbe wieder zu Luggarus. Seine Frau soll geredet haben: was der Teig sei, den der Priester mit der Schellen trage, was die Paternoster nützen? es sei besser, man gehe mit der Unkrauthake („Jätthäwli") in den Garten und vertilge das Unkraut und trage Christus im Herzen; was es nütze, zur Messe zu gehen? Christus habe für uns das Blut vergossen, er wisse wohl, „was es um uns sin sol"; endlich soll sie geredet haben, sie sei ebensogut als die Muttergottes. Es wird dem Landvogt geschrieben, er solle sich über die Sache erkundigen und, wenn diese sich so verhalte, soll er den Mönch und seine Frau gefangen setzen und auf den nächsten Tag Bericht erstatten. An demselben hat jeder Bote mit Vollmacht zu erscheinen. **u.** Der Herr von Gumpenberg hat auf das Schreiben, das ihm und dem fränkischen Adel ab dem letzten Tag zugekommen ist, den zwölf Orten gemeinsam und denen von Lucern insbesondere geantwortet. In dieser Antwort werden die Obern der Orte scharf mitgenommen, als ob sie denen von Basel in einem unbilligen Vorgehen Vorschub leisten; in dem Schreiben an Lucern wird von diesem eine

besondere Antwort verlangt. Der Bote von Lucern eröffnet diesfalls: als der erste Brief von dem von Gumpenberg angekommen sei, habe man denselben an Zürich übersandt und dem Briefträger angezeigt, wenn eine Tagleistung stattfinde, werde man dem von Gumpenberg antworten; dagegen sei es nicht der Fall, daß die von Lucern eine besondere Antwort für sich verheißen hätten. Die von Basel haben wieder mündlich und schriftlich ihre Erklärung abgegeben; von der letztern erhält jeder Bote eine Copie. Die Eröffnung der Instructionen ergiebt, daß man allerseits der Meinung ist, die Sache sollte gütlich erledigt oder zu einem gemeinen unparteiischen eidgenössischen Recht eingeleitet werden; das von Basel gemäß seiner goldenen Bulle gethane Rechtsbot will nämlich dem von Gumpenberg nicht annehmbar sein. Nach langer Verhandlung werden folgende gütliche Mittel vorgeschlagen: Da der von Gumpenberg „uf sin erhalten recht und acht tringt" und bei gemeinen Eidgenossen begehrt, daß sie die zu Basel vermögen wollen, ihm als eingesetztem Dompropst die betreffenden Zinsen und Gülten verabfolgen zu lassen, die von Basel aber entgegnen, daß weder sie noch Herr Sigmund von Pfirt mit dem von Gumpenberg in Betreff der Dompropstei sich in ein Recht eingelassen haben, auch nie zu einem solchen berufen worden seien, auch diesfalls kein Urtheil verloren haben, so sollten die von Basel sich mit dem von Gumpenberg in ein unparteiisches Recht einlassen. Demnach sollte jede Partei zwei Unparteiische wählen, welche an einem gelegenen Platz den Span gütlich beilegen oder rechtlich entscheiden sollen. Können die vier in ihrem Urtheil sich nicht vereinbaren, so solle man sich über einen unparteiischen Obmann verständigen, dessen Spruch beide Theile nachkommen sollen. Wenn die von Basel dieses unparteiische Recht annehmen, so wolle man ihr Erbieten dem von Gumpenberg und seinen Mithaften berichten und dabei anzeigen, wenn gemeine Eidgenossen zur Vermittlung dieses Spans etwas beitragen können, so wollen sie diesfalls Mühe und Kosten nicht sparen. Die Boten von Basel haben keine Vollmacht, diesen Vorschlag anzunehmen; sie berichten jedoch an ihre Obern und dieselben lehnen den Antrag ebenfalls ab. Auf dieses haben die zwölf Orte von sich aus den betreffenden Vorschlag an die zu Basel gesendet und sie freundlich angegangen, ihn anzunehmen. Auf dieses erscheinen als Abgeordnete von Basel Bernhard Meyer, alt-Burgermeister, und Onoffrion Holzach, des Raths, und eröffnen: aus dem an Basel gerichteten Schreiben entnehmen sie den guten Willen der Eidgenossen und verdanken denselben freundlich. Obwohl nun die von Basel gegenüber dem von Gumpenberg ein unparteiisches Recht nicht zu scheuen hätten, so würde ihnen dieses doch zu großem Abbruch an ihren durch die goldene Bulle ihnen gegebenen Freiheiten gereichen; es sollte auch dem von Gumpenberg nicht widrig sein, das Recht in Gemäßheit der goldenen Bulle zu suchen, denn der Schultheiß und die Richter des Stadtgerichts zu Basel seien bei ihren Rechtssprüchen so frei und mit Bezug auf ihren Eid der Obrigkeit so wenig verbunden, daß sie allgemein für unparteiisch geachtet werden. Dabei glauben die von Basel, mit Verleihung der Propstei nichts Anderes gethan zu haben, als wessen sie gemäß alter Abschiede und eidgenössischem Herkommen befugt gewesen seien. Die Eidgenossen selbst haben ihnen das angerathen, als die Angelegenheit mit Bezug auf Sigmund von Pfirt und den Bischof von Wien obgewaltet habe, welche Angelegenheit man auch zu einer eidgenössischen gemacht und die von Basel beim Kammergericht und beim römischen Kaiser und König vertreten habe. Auch ab der letzten Jahrrechnung haben die Eidgenossen dem von Gumpenberg geschrieben, er möge von seinem Vornehmen abstehen. Die von Basel hoffen daher auch jetzt, man beachte diese Sache als eine gemeineidgenössische, man werde die von Basel bei ihrer Freiheit der goldenen Bulle und altem eidgenössischem Herkommen erhalten und sich Basel lieber sein lassen als den von Gumpenberg und seine Anhänger; sie seien bestrebt, dieses um die Eidgenossen zu verdienen. Auf das hat man dem von Gumpenberg wieder geschrieben, man habe sein und seiner Vettern

und Schwäger Schreiben verstanden; die Obern werden in demselben mit Unrecht beschuldigt, daß sie denen von Basel in unbilligen Dingen Vorschub leisten; vielmehr sei das letzte Schreiben in der unparteiischen Meinung, unter den Parteien Frieden zu erwirken, erfolgt. Da aber die Obern von der Antwort des von Gumpenberg noch nicht in Kenntniß gesetzt, auch die Gesandten von Basel für eine schließliche Antwort nicht instruirt seien, so habe man Alles in den Abschied genommen, in der Meinung, auf dem nächsten Tag gebührende Antwort zu geben. **v.** Die Anwälte des Bischofs von Constanz und Abgeordnete von Bischofzell tragen in Gemäßheit des letzten Abschiedes vor den Boten der VII Orte, vor welche sie appellirt haben, ihre streitige Angelegenheit vor. Die von Bischofzell legen einige alte Briefe und Freiheiten, die ihnen von den Bischöfen von Constanz gegeben worden sind, vor, gemäß denen keine Appellation von denen von Bischofzell an Statthalter und Rath des Bischofs von Constanz stattfinden soll. Als in Betreff dieses Appellierens im Jahre 1533 unter den genannten Parteien Streit entstund und derselbe an die Eidgenossen zu Baden gebracht wurde, haben diese die Freiheit derer von Bischofzell bestätigt. Ebenfalls eine solche Bestätigung Seitens der Eidgenossen legen sie aus dem Jahre (15)40 vor. Dagegen eröffnen die Anwälte des Bischofs mehrere Urtheile, denen zufolge seit der Ertheilung der ersten Freiheit von Bischofzell an Statthalter und Rath des Bischofs appellirt worden sei und glauben, es solle die Appellation des Fernern so verpflogen werden. Die Boten prüfen alsdann den in Betreff der Landgrafschaft Thurgau zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz errichteten Vertrag. Dieser besagt im zweiten Artikel: Wer dem Bischof mit Eigenschaft zugehört, ebenso die Hintersässen in den niedern Gerichten des Bischofs, wenn sie vor dessen Gerichten rechten und mit Urtheilen beschwert werden, mögen vor den Bischof oder seine Räthe appelliren, und was hier gesprochen wird, bei dem soll es verbleiben. Wenn aber ein Fremder, der außerhalb den Gerichten des Bischofs wohnt, vor den letztern rechtet und mit einem Urtheil beschwert wird, das mag er auch vor den Bischof oder seine Räthe appelliren, und wenn er hier wieder beschwert worden zu sein beglaubt, so mag er das Urtheil vor gemeine Eidgenossen ziehen. Da man glaubt, wenn früher die Boten der Eidgenossen diesen Vertrag vor sich genommen hätten, so würde die angeführte Erkanntniß nicht erfolgt sein, so hat man allen Handel in den Abschied genommen und sollen die Boten auf den nächsten Tag weitere Instruction bringen. **w.** Da die Boten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn die Angelegenheit betreffend die Klosterrechnungen und Anderes im Thurgau nicht angezogen haben, so hat man auch die Kosten und die Besiegelung des Processes über die Reisstrafen unerwähnt belassen und dem Landschreiber zu Baden befohlen, den Rechtshandel unter des Obmanns Urtheil zu stellen, da dieses von Alters her so geübt worden ist. **x.** Da die von Malans in Calveisen einige Matten gekauft und daraus Alpen gemacht haben, so wird dem Landvogt zu Sargans geschrieben, er solle sich erkundigen, ob diese Matten den Obern der Orte zinsbar gewesen seien, und auf den nächsten Tag berichten, auf welchem jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll. **y.** Es wird ein weiterer Tag auf Sonntag nach St. Michael, das ist der 5. October, nach Baden angesetzt. **z.** Der Span in Betreff des Kaufs der Herrschaft Wädenswyl ist auf Grundlage der auf der letzten Jahrrechnung von den vier Zusätzen aufgestellten Vergleichsmittel gütlich erledigt worden, mit dem Beifügen, es sollen die von Zürich das Schloß in drei Jahren abbrechen; würden sie hieran durch Pest oder andere ehehafte Ursachen gehindert, so sollen sie dieses vor Verfluß der drei Jahre den sechs Orten anzeigen, die ihnen dann nach Gestalt der Verhältnisse einen fernern Termin anberaumen sollen. So oft auch die von Wädenswyl ihrem Vogt schwören, soll ihnen dieser Vertrag, damit er wahr und stät gehalten werde, vorgelesen werden. Von den hierüber errichteten und besiegelten Briefen soll der eine zu Schwyz aufbewahrt werden.

Um den gemeinen Schreiber und auch den Landschreiber von Schwyz für ihre Arbeit zu entschädigen, soll jedes Ort auf den künftigen Tag seinem Boten 7 Kronen mitgeben, wovon dem Landschreiber zu Baden 25, seinem Substituten 1, dem Landschreiber zu Schwyz 6 und dem Ammann von Beroldingen und dem Ammann Dietrich Inderhalden für Siegelgeld jedem 5 Kronen sollen gegeben werden. **aa.** Der Herr von Wylen bei Bourg en Bresse („Burgabreß") ist zu Bern wegen falscher Münzen und weil er Fuhrleuten, welche Kaufmannsgüter aus der Eidgenossenschaft nach Lyon führen und bei dem Schloß Bourg en Bresse vorbei müssen, mit Drohungen, sie zu erschießen, Geld abpreßte, im Gefängniß gehalten worden. Nachdem er nun wieder frei gelassen worden ist, beklagen sich die Fuhrleute, er stelle sich mit geladener Büchse vor sie hin und sage, die Gefangenschaft in Bern habe ihn 150 Kronen gekostet, das wolle er wieder von ihnen haben oder noch einmal soviel oder er wolle sie erschießen, und zwinge so einzelnen Fuhrleuten 1 bis 1½ bis 2 Kronen ab. Man hat nun dem König von Frankreich und auch dem Herrn von Liancourt ernstlich geschrieben, sie sollen mit dem Herrn von Wylen verschaffen, daß er unsere Fuhrleute sicher und frei passiren lasse. Daneben soll jeder Bote Instruction einholen, was man thun wolle, wenn dem gestellten Verlangen nicht entsprochen würde. **bb.** Zu Ende des Tages schreiben die von Bünden mit einer beigelegten Abschrift, wie der Gubernator des Herzogthums Mailand auf das Höchste bei Verlust des Korns und bei Strafe des Henkens verboten habe, den Unsrigen Korn oder anderes Getreide aus dem Herzogthum zuzuführen; beinebens heiße es, der Gubernator beabsichtige etwas Unfreundliches gegen die Eidgenossen und die von Bünden vorzunehmen. Man verdankt den Bündnern dieses Schreiben und berichtet sie was man mit Ascanius Marsus geredet und gehandelt hat, und wie er auf den nächsten Tag, den man ihnen meldet, Antwort geben werde. **cc.** Die Boten der VII Orte bestimmen auf hl. Kreuztag, das ist der 14. September, einen Tag in die Stadt Lucern. **dd.** Leodegar von Hertenstein, des Raths zu Lucern, zeigt an, er habe einen Sohn im deutschen Orden; da er nun bei den Ordensherren bewirkt (oder bewerbe?), daß sie seinem Sohne ihre Häuser im Gebiet von Bern zustellen wollen, so bitte er die Eidgenossen um eine Verwendung bei denen von Bern, daß sie seinem Sohne den Besitz benannter Häuser überlassen möchten. Heimzubringen. **ee.** Es erscheint Martin Tresch (Trösch) von Uri, Schaffner zu Münsterlingen, dankt zum besten für dieses Amt und eröffnet: 1. Es sei ihm versprochen worden, er werde gehalten werden, wie die frühern Schaffner gehalten worden seien. Nun habe Martin Wehrli von dem Zehnten zu Schlatt großen Nutzen bezogen; als er, Tresch, nach Münsterlingen gekommen, sei das Gotteshaus über 600 Gulden schuldig gewesen, die er bezahlt habe, und daneben habe er über 2500 Gulden vorgeschlagen. Er bitte, ihn dessen genießen zu lassen und ihm die Früchte, die er dem Gotteshaus schulde, um ein billiges Geld anzuschlagen, wie es auch gegenüber dem Mörikofer geschehen sei. 2. Die Frauen, welche herausgekommen, seien mit Bezug auf den Einzug und die Rechnung nicht erfahren, verstehen auch nicht die Münze zu zählen und zu erkennen; er empfehle, daß man den Jacob Husammann, Ammann zu Romanshorn, um einen bestimmten Lohn als Hofmeister anstelle, doch daß er außerhalb des Hauses sitze. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich über die Haushaltung des Tresch erkundigen und auf den nächsten Tag hierüber berichten; auch soll jeder Bote seine Obern veranlassen, bei den Vögten, die im Thurgau gewesen, Nachricht hierüber einzuziehen, und dann am nächsten Tage mit Vollmacht erscheinen. **ff.** Die von „Pfeytt" (Faido) haben einem Bauer um einen jährlichen Zins eine Summe Geldes geliehen. Nun haben die Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis hinterrucks „gemelter chilchen pflägern" den Zins gemindert, worüber jetzt Beschwerde geführt wird. Man schreibt nun dem Landvogt, er solle mit dem Bauer ernstlich reden, daß er der Kirche den versprochenen

Zins entrichte; im Weigerungsfall soll er ihn auf den nächsten Tag nach Baden weisen, wo jeder Bote mit Instruction erscheinen soll. **gg.** Früher ist zu Tagen bestimmt worden, daß jeder Priester in den V Orten Mannrecht und Abschied vorweisen soll. Es ist nun heimzubringen, ob man dieses nicht für die gemeinen Vogteien vorschreiben wolle. **hh.** Die Boten von Bern und Freiburg im Namen ihrer Obern und derer von Solothurn eröffnen zu Ende des Tages auftragsgemäß: aus dem Abschied der letzten Jahrrechnung zu Baden und dem mündlichen Berichte der Gesandten habe man entnommen, daß in Abwesenheit der Boten der benannten Orte Einiges verhandelt worden sei, worüber sich die Obern der letztern zu beschweren haben, und zwar: 1. Da sie an die Besoldung des Landvogts im Thurgau auch ihr Betreffniß beitragen müssen, so sollten ihre Gesandten auch dabeisitzen, wenn der Landvogt schwöre, wie es von Altem her geschehen sei. 2. Sie beschweren sich, daß sie bei den Appellationen von den Urtheilen des Landgerichts oder des Landvogts ausgestellt werden, und verlangen hiebei mitzusitzen, wie das von früher her gepflogen worden sei. 3. Unbegründet habe man an der letzten Jahrrechnung die Gesandten der drei Städte bei den Verhandlungen betreffend die Klöster Fischingen und Ittingen ausgestellt. Sie beziehen sich auf einen Abschied zu Baden auf Montag nach St. Pancratius Tag (15)30, (16. Mai, Abschiedeband IV. Abth. 1 b. S. 641. ll), in welchem enthalten sei, daß die V Orte die drei Städte mit Bezug auf die Kastenvogtei und Schutz und Schirm der Gotteshäuser und Klöster im Thurgau zu gleichen Theilen wie ein anderes Ort als berechtigt anerkannt haben, doch vorbehalten die Rechte der VII Orte an der Landvogtei. Da nun die drei Städte bei dem Ittingerhandel, wie der genannte Abschied zeige, auch große Kosten erlitten haben, auch später bei den Klosterrechnungen und allen andern Sachen gesessen seien, so verlangen sie, daß man es hiebei bleiben lasse. Da die Boten der VII Orte hierüber nicht instruirt sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **ii.** Auf dieses begehren die VII Orte, es sollen die Zusätze und Richter der drei Städte den Proceß in Betreff der Reisstrafen besiegeln und die diesfalls erlaufenen Kosten entrichten. Diese antworten: 1. In Betreff der Besiegelung, es haben ihre Richter und Zusätzer ihre Urtheile besiegelt und es sei nicht der Brauch, daß sie Mehreres siegeln; der Obmann solle sein Urtheil selber siegeln. 2. Die Kosten anbelangend, wenn die VII Orte von dieser Forderung nicht zurücktreten wollen, so solle man dieselbe berechnen, wodann sie solche ihren Obern anzeigen wollen, wiewohl in der Eidgenossenschaft sonst nicht der Brauch gewesen sei, daß ein Ort dem andern (Rechts-)Kosten bezahlt habe. Da die Gesandten der VII Orte den Betrag der Forderung ihrer Obrigkeiten nicht kennen, so wird die Sache in den Abschied genommen. **kk.** Auf letzter Jahrrechnung sind vor den Boten der Eidgenossen erschienen Martin Wisser von Schaffhausen gegen Hans Wisser den ältern und Hans Wisser den jüngern, von Feuerthalen, in Betreff eines Rechtsstreits über einen Erbfall, wofür sie das Recht zu Uhwiesen angefangen, und dann an Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz appellirt haben. Ueber das dort ergangene Urtheil beschwerte sich Martin Wisser und appellirte dasselbe vor die X Orte. Als die Parteien da erschienen, erklärten die Gesandten von Zürich, sie beglauben, diese Appellation gehöre nicht vor die Eidgenossen, sondern an die von Zürich, weil diesen die hohe Obrigkeit über Uhwiesen zustehe, und baten daher, die Angelegenheit ihren Obern zuzuweisen. Man hat dann dem Landvogt und Landschreiber zu Baden befohlen, sich zu erkundigen, ob früher Appellationen von Uhwiesen auch vor die Boten der X Orte gekommen seien. Diese geben nun auf diesem Tag Bericht, daß sie nirgends gefunden haben, daß Appellationen von Uhwiesen nach Baden gekommen seien. Man hat hierauf erkennt, das betreffende Urtheil und alle fernern, die von Uhwiesen an Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz gezogen und von da wieder appellirt werden wollen, sollen an Burgermeister

und Rath der Stadt Zürich appellirt werden, weil diesen die hohe Obrigkeit über Uhwiesen zustehe. **II.** Im letzten Abschiede von Lauis ist das Verlangen des dortigen Landschreibers um Verbesserung seines Lohnes bis auf die Höhe der Besoldung desjenigen von Luggarus heimgebracht worden. Die Mehrzahl der Orte hat dieses bewilligt; die Boten von Bern, Unterwalden und Schaffhausen aber stimmen nicht bei, weil sie ohne Auftrag sind. **IIII.** Die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn mögen gedenken („Sind ingedenk") der Bitte des Wirths im hintern Hof zu Baden um ein Fenster und ihrer Herren Ehrenwappen in seine neugebaute Laube.

III. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Conrad Häßi, des Raths zu Glarus, wird aufgetragen: 1. Da die von Oberriet für ihr neues Rathhaus um Fenster gebeten, soll der Vogt ihnen auf Rechnung der Obern acht Gulden schenken, aus denen sie Fenster mit den Ehrenwappen der VIII Orte beschaffen sollen. 2. Der Landvogt eröffnet, welche Artikel er mit denen von Rüti in Betreff der Strafen und Bußen vereinbart habe. Dieselben werden genehmigt, doch sollen jene, die den Frieden mit Werken brechen, um 20 Pfund Pfenning gestraft werden. Es wird denen von Rüti auch in Gnaden vergönnt, daß von ihnen nicht weiter als vor den Landvogt appellirt werden dürfe. Hierüber will man ihnen Brief und Siegel geben. 3. Der Vogt sucht darum nach, daß denen zu Rheineck und Thal wegen Unterhaltung eines Schulmeisters von unser Frauen Gut zu den schon bewilligten 10 Gulden noch jährlich 10 Gulden überlassen werden. Da das benannte Gut hiefür nicht gestiftet ist, so läßt man es bei den 10 Gulden bewenden; nichts destoweniger sollen sie einen gelehrten geschickten Mann erhalten. 4. Der Vogt berichtet die Verantwortung derjenigen, bezüglich welchen auf letzter Jahrrechnung angezeigt worden, daß sie, bevor sie zum Tische Gottes gehen, Suppe und Fleisch „fräßind", damit sie desto mehr trinken mögen. Man läßt es bei dieser Entschuldigung verbleiben, doch sollen sie gemäß ihrem Erbieten die Mandate des Landvogts befolgen. 5. Aus der von Sebastian Brender erhobenen Kundschaft betreffend das Gut, welches er als zehntfrei betrachtet, ergiebt sich nichts; dagegen wird man berichtet, daß vor sechszig oder siebenzig Jahren hievon der Zehnten entrichtet worden sei. Es soll daher Brender denselben auch fürderhin erstatten. Dieses soll der Landvogt in das Urbar zu Rheineck stellen lassen. 6. Thaus Kuhn eröffnet, er habe mit seinen Schwägern einen langwierigen Rechtsstreit gehabt, der unter Vogt Sigerist begonnen habe. Als dann Vogt Zender das letzte Gericht gehalten, habe man ihn (Kuhn) durch ein Kind holen lassen; unbedachtsam sei er hingegangen und als unversehens das Urtheil gegeben worden, sei er nicht berathen gewesen und habe daher dasselbe nicht appellirt. Da ihm dieses nun aber doch zu großem Nachtheil gereiche, so bitte er, ihm die Appellation zu vergönnen oder ihm das Recht von Neuem zu eröffnen. Es wird nun der Vogt beauftragt, zu versuchen, die Parteien gütlich zu vereinbaren; gelingt das nicht und zeigt sich, daß Kuhn in angegebener Weise übereilt worden, so soll er ihm das Recht eröffnen, andern Falls soll es bei dem Urtheil verbleiben. 7. Thoma Henggler bringt an, er habe mit einem jenseits dem Rheine wohnenden Edelmann wegen gewisser gekaufter Güter einen Rechtsstreit. Sein Gegner („derselbig") behaupte, daß jene Güter ein Geschenk oder getauscht seien und habe nun einen eigenen Mann hinüber geschickt, Kundschaft zu sagen, welcher vor sieben Männern einvernommen worden sei. Da nun Henggler nicht wisse, wie der Handel stehe, so möchte er um Rath und Hülfe gebeten haben. Es wird dem Landvogt befohlen, sich nebst Henggler hierüber beim Abt von St. Gallen zu erkundigen, und diesen von der Eidgenossen wegen zu bitten, dem guten Gesellen zum Rechten beholfen zu sein. — Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 16. August 1550.

St. A. Zürich: Rheinthalabschiedbuch, S. 183.

oo. Genehmigung der vorgeschlagenen March zwischen dem Thurgau und Stammheim; siehe Note.
pp. Verwendung der Boten beim Bischof zu Constanz für Georg Vögeli; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, f, i, k, z, cc, dd, gg;** im Berner **a, c, f—k, v—x, z, dd, ee, gg;** im Glarner **b, i, k, cc, gg;** im Basler **a—c, g—k, s, v—x, z—hh;** im Freiburger **a—c, g, h, k, v—x, z, ee, gg;** im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **a—c, g—k, v—x, z—ii;** im Appenzeller **a—d, g—m, o—t, v—x, z—ii; kk** aus dem Zürcher, **ll** aus dem Berner und Schaffhauser, **mm** aus dem Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **c.** 1550, 13. August. Johann Jacob von Castion, des Königs von Frankreich Rath und Sendbote, Herr zu Haldenstein, urkundet, die VII Orte (aufgezählt) haben ihn und seine Herrschaft Haldenstein, die zu der Grafschaft Sargans gehöre, auf seine ernstliche Bitte in ihren Schutz und Schirm aufgenommen, mit der Bedingung, daß wenn jemand an ihn und genannte Herrschaft, so lange er dieselbe besitze, etwas anzusprechen habe, dieses vor den VII Orten, als der natürlichen Obrigkeit des von Castion rechtlich ausgetragen werden solle; Alles gemäß dem ihm hierüber gegebenen Brief und Siegel. Er gelobe und verspreche daher bei seinen Ehren und guten Treuen, für sich und seine Erben und Inhaber der Herrschaft Haldenstein, die VII Orte für seine rechten natürlichen Oberherren anzuerkennen und ihnen mit seiner genannten Herrschaft in Landesnöthen verpflichtet und gewärtig zu sein. Wer an diese Herrschaft oder ihn, den von Castion, so lang er dieselbe besitze, etwas zu fordern habe, dem wolle er vor den VII Orten im Rechten geständig und gewärtig sein; doch unschädlich ihm an seiner Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, hohen und niedern Gerichten, Zwingen und Bännen in der Herrschaft Haldenstein. — Es siegelt Johann Jacob von Castion. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X; Copie. — St. A. Lucern: Actenband No. 83.

Zu **t.** Diesen Artikel enthält das Basler Exemplar bedeutend verkürzt; die Verweisung durch den Vogt und das Wiederkehren wird nicht erwähnt und anstatt des Details der eingeklagten Handlungen heißt es nur, sie haben die Mutter Gottes und das hochwürdige Sacrament geschmäht.

Zu **u.** Dieser Artikel ist im Basler Exemplar theils verkürzt, theils sonst anders gehalten. Das Verhältniß zu Lucern und dessen Erwiederung feh't hier; das Rechtsmittel eines unparteiischen Rechts wird ohne Motivirung angeführt. Der Schluß geht dahin: Nach dem Vortrag der in der Folge besonders anhergekommenen Boten von Basel habe man den Gesandten von Basel angezeigt, das Mittel des unparteiischen Rechts habe man seines „Glimpfs" wegen und nicht in der Meinung, die von Basel von ihren Freiheiten und ihrem ehrlichen Herkommen zu drängen, sondern diesen unnachtheilig, vorgeschlagen. Da sie aber zur Annahme desselben nicht ermächtigt seien und die Boten der Orte zu Anderm auch keine Gewalt besitzen, so habe man die Sache in den Abschied genommen, um auf den 5. October (Sonntag nach St. Michael) wieder hier zu erscheinen und sich zu entschließen, wie man dem von Gumpenberg antworten, auch ob und wohin man weiter schreiben wolle. Dem von Gumpenberg habe man ab diesem Tag eine „ufzügige" Antwort geschrieben. Dieser Artikel ist im Appenzeller Exemplar, noch mehr als im Basler, gekürzt. Als vorgeschlagenes Mittel wird hier angeführt: Die zwölf Orte gütlich in der Sache handeln zu lassen, und wenn dieses nicht verfange, sich auf ein freies unparteiisches eidgenössisches Recht zu veranlassen.

Wir fügen noch folgende Acten an:

Die Erklärung der Gesandten von Basel besteht offenbar in ihrer Instruction für diesen Tag „in sachen herrn Ambrosin von Gumpenberg belangen", welche dahin geht: Sie sollen den Eidgenossen überhaupt und denen von Lucern insbesondere die Mittheilung der von Gumpenberg an sie gesandten Briefe verdanken. Was die von Basel in Betreff der Verleihung der Dompropstei und anderer im päpstlichen Monat ledig gewordener Pfründen dem eidgenössischen Herkommen gemäß gethan haben, sei früher genüglich erörtert worden.

In seinem Schreiben an Lucern werfe der von Gumpenberg Basel vor, es habe die Eidgenossen nicht richtig berichtet, weßhalb er deren Schreiben nicht als eine schließliche Antwort betrachte. Wie in andern Sachen so auch hier sei Basel mit der Wahrheit umgegangen und müsse die Verunglimpfung eines solchen Curtisanen zurückweisen. Uebrigens sei das genannte Schreiben des von Gumpenberg durch dasjenige Basels an den fränkischen Adel hinlänglich widerlegt; eine Antwort auf die Frage, wessen man sich von dieser Seite zu versehen habe, sei noch nicht eingelangt. Mit Rücksicht auf die Eidgenossen füge man Folgendes an: 1. Wenn von Gumpenberg auf ein sogenanntes erhaltenes Recht und die Acht poche, so sei Basel ihm gegenüber nie im Recht gestanden, auch nicht dahin berufen worden, viel weniger verlustig geworden; wenn das allfällig gegen Andere geschehen wäre, so gienge es Basel nichts an; auch sei dieses nicht in die Acht erkennt worden. Auch Sigmund von Pfirt berichte, daß er weder citirt worden, noch im Rechten erschienen sei; ohnehin hätte er einer Citation nach Rom nicht folgen müssen. 2. Von Gumpenberg wolle denen von Basel ihre goldene Bulle, vermöge der sie sich zum Recht (in Basel) erboten, und dem Kaiser und römischen König und selbst der „Papstheit" die Grenzen ihrer Gewalt disputirlich machen. Diese werden aber wohl so hoch geachtet werden, daß es bei dem, was ihre Vorfahren gemeiner Eidgenossenschaft bewilligt haben, verbleiben werde. 3. Von Gumpenberg bemerke, Basel bilde mit einigen Orten eine Secte, welche die „curtisanischen processe" nicht annehmen wolle. Es sei nun aber bekannt, daß das, was wegen der Curtisanen verabschiedet worden, stets von gemeinen Eidgenossen ausgegangen sei. 4. Er sage, es sei ein Unterschied mit Bezug auf jene Pfründen, welche die Eidgenossen mit ihrem Gut und Blut gestiftet haben, und der Dompropstei; diese sei eine kaiserliche Fundation; trotz dem aber wollen die von Basel nun Patronen sein, anstatt daß sie Unterthanen sein sollten. Sie bestreiten auf das Höchste, daß sie Eigene der Stift seien; sie seien freie Leute. Die kaiserliche Fundation, ob Kaiser Heinrich der Fundator oder der Restaurator der Stift gewesen sei und was die Altvordern derer von Basel an die Stift vergabet haben, möge dahingestellt bleiben; immerhin aber bestehe die beste Nutzung des Dompropstes nicht allein auf dem Eigenthum der Stift, sondern meistentheils in dem, was die von Basel mit saurem Schweiß auf ihren eigenen Gütern erbauen und hingeben. 5. Von Gumpenberg schreibe, die Rosse derer von Basel fressen das Einkommen der Dompropstei, überhaupt verfügen sie über dieselbe und geben dem von Pfirt einen gemessenen jährlichen Lohn, damit er ihr Deckmantel sei. Auch das sei schon in dem Brief an den fränkischen Adel widerlegt worden. Die von Basel benützen nichts von der Stift, sondern der von Pfirt beziehe alle Gefälle und trage auch billig die betreffenden Lasten, wie es auch bei seinem Vorfahr der Fall gewesen sei. Wenn der Dompropst jährlich für den Schirm einigen Haber gebe, so sollte das nicht so dargestellt werden, als ob hierin alles Einkommen der Dompropstei bestünde. Die bezüglichen Verhältnisse seien dem von Gumpenberg bekannt gegeben worden und mögen hier auch den Eidgenossen eröffnet werden. Das Gesammteinkommen des Dompropstes betrage jährlich im Durchschnitt 500 Stuck; davon ziehen sich ab als herkömmliche Vergabungen (sie werden specificirt, der Schirmhaber ist dabei berechnet) 125 Stuck, bleiben dem Dompropst 380 (sic) Stuck. Auch die St. Johanser und der deutsche Orden, so die Aebte zu Lützel, St. Blasien und andere Gotteshäuser zahlen ein vereinbartes Schirmgeld an Basel und genießen dafür dessen Schutz, ein Verhältniß, das zu keinen Klagen Anlaß gebe. 6. Man bitte daher, dem Schreiben des von Gumpenberg keinen Glauben zu schenken und die von Basel bei dem löblichen eidgenössischen Herkommen, dem ruhigen Besitz und den päpstlichen Vergünstigungen zu beschützen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 311. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 369. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Giradsammlung T. V, S. 479. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

1550, 28. Juli, Augsburg. Hauptmann Martin von und zu Gumpenberg und Pitts?; Hans Jerg von Gumpenberg, römisch-kaiserlicher Majestät Hauptmann zu Augsburg, an die zu Baden versammelten Rathsboten der zwölf Orte der Eidgenossenschaft. Als sie mit ihrem Regiment Landsknechten und dem Kaiser nach Augsburg gekommen seien, haben sie den Ambros von Gumpenberg, confirmirten Dompropst zu Basel und päpstlichen Protonotar, ihren Vetter, im Domherrnhofe besucht. Da haben sie unter Anderm allerlei Schriften von den Eidgenossen, auch das unbegründete Schreiben derer von Basel gelesen. Es beschwere

sie nun, daß man ihren Vetter über alles erhaltene Recht und Acht gegenüber denen von Basel so lange herumziehe und ihm, als dem rechten eingesetzten und zu Kirche, Chor und Capitel confirmirten Dompropst seine Gefälle im Gebiete der Stadt Basel wider den Landfrieden und die erlangten Rechte vorenthalte und ihn erst an das Recht der Stadt Basel weisen wolle, gestützt auf deren goldene Bulle. Diese beziehe sich aber gar nicht dahin. Die auf der kaiserlichen Kanzlei bekennen selbst, daß ihre goldenen Bullen nicht den Sinn haben, daß man geistliche Sachen und namentlich fürstliche Prälaturen vor weltlichen Richtern und puren lautern Laien, und vor Leuten, die selbst Partei seien, behandeln könne. Sie hätten wahrlich nicht geglaubt, daß die Eidgenossen ihrem Vetter und dem fränkischen Adel, ihren Vettern, Schwägern und guten Freunden, Liebhabern und Handhabern der Justiz, eine solche Antwort ertheilen würden, wenn sie über die Sache richtig berichtet worden wären. Jetzt aber werden sie hierüber zufolge zweier Schreiben ihres Vetters an die von Lucern, die sie sich auf diesem Landtage mögen vorlegen lassen, im Klaren sein. Die Briefsteller hoffen, die Eidgenossen werden die von Basel mit Ernst dahin halten, daß sie ihrem Vetter seine Gefälle zu Basel ebenso gut einräumen, als ihm diejenigen in den Landen des Kaisers eingeräumt worden seien. Würde man ihn aber noch länger mit flüchtigen Antworten hinhalten, so würden seine Vettern, Schwäger und Freunde nicht nur rechtliche Wege vornehmen, sondern („und") gedenken, bei dem Kaiser, dem Reiche und wo es nöthig wäre (Hülfe zu suchen), um ihren Vetter bei erlangtem Recht und vor Gewalt zu beschützen. Sie erwarten durch den hinkommenden Boten von den Eidgenossen, nachdem sie nun durch die von Lucern unterrichtet sein werden, eine bessere Antwort als sie früher gegeben haben, die man nicht billigen könne.

K. A. Basel: Abschiede Band 23, Original.

Bei der Adresse steht die Bemerkung: Wenn am 10. August kein Landtag zu Baden wäre, so soll dieser Brief nach Lucern geliefert werden, wodann man von denen von Lucern eine Antwort erwarte.

Das Schreiben der zwölf Orte an Gumpenberg vom 23. August 1550 aus Baden, besiegelt vom dortigen Landvogt, Gilg Tschudi, enthält in Hauptsache nur das im Abschiedtext Mitgetheilte. Beigefügt wird, Geschäfte wegen habe man den Läufer, der am 8. August das Schreiben nach Baden gebracht habe, bis auf den 15. (sic) August auf die Antwort warten lassen; seine Zehrung und was beim Wirth hier aufgelaufen, sei berichtigt worden; man möge also sein Ausbleiben entschuldigen. K. A. Basel: Abschiede Band 23.

Ein Schreiben des von Gumpenberg an die Eidgenossen oder an Lucern zwischen dem vom 15. April 1550 (Abschied vom 17. Juni 1550, **o**) und dem vom 28. September 1550 (Abschied vom 6. October 1550, **ii**) ist uns, auffallender Weise, nicht vorgekommen.

Zu **z.** Einiges Detail zu dieser Verhandlung liefert folgender Gesandtschaftsbericht: 1550, 12. August. Die (benannten) Gesandten von Zürich an Burgermeister und Rath von Zürich. Gestern („necht") seien die Boten gemeiner Eidgenossen angekommen, namentlich auch Ammann von Beroldingen von Uri, als Zugesetzter in dem Wädenswyler Handel. Von Schwyz aber sei der Zugesetzte nicht, sondern einzig Hauptmann Anton Aufdermaur als Bote erschienen. Sich verwundernd über das Ausbleiben des Ammanns (Dietrich Inderhalden) von Schwyz haben sie die Angelegenheit an der Hand des letzten Abschiedes, dem gemäß die vier Richter und die Boten der sieben Orte mit Vollmacht, gütliche Mittel anzunehmen oder abzuweisen, erscheinen sollten, heute Morgen angezogen und die Gegenpart angefragt, ob sie, ungeachtet der Abwesenheit des Ammanns von Schwyz, in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu antworten verfaßt sei; die von Zürich haben nämlich ihren beiden Zugesetzten befohlen, sobald sie beschrieben werden, hinabzugehen und dem Abschied nachzukommen. Auf das haben die Gesandten der sechs Orte diejenigen von Zürich aufgefordert, ihren Auftrag in Betreff der Mittel zu eröffnen, dann wollen auch sie ihre Antwort geben. Die Boten von Zürich haben sich hiergegen beschwert, weil dieses vor den Zugesetzten zu geschehen habe, die aber nicht vorhanden seien. Wenn aber die sechs Orte verfaßt seien, zu antworten und den Handel jetzt auszutragen, so wolle man zur Beförderung der Sache auch mit gebührendem Bescheid entgegnen. Dieser Anzug sei aber nur deßwegen geschehen, um zu erfahren, welches Ort den Handel verhindern wolle. Nachdem aber die

sechs Orte darauf beharrt haben, daß die Gesandten von Zürich, als Kläger, zuerst sich erklären sollen, seien die letztern von Ehrenleuten, welche die Sache gerne befördern wollten, berichtet worden, der Bote von Schwyz habe keine Vollmacht und möchte die Sache lieber aufziehen, und der Rath wolle hinterrücks der Landsgemeinde die Mittel weder abschlagen noch zusagen. Die übrigen fünf Orte wollen die Mittel annehmen, aber mit dem Beifügen, daß wenn die von Wädenswyl dem Vogt schwören, ihnen diese Abrede auch vorgelesen werden und sie dieselbe auch beschwören sollen. Wenn die von Zürich hiemit einverstanden wären, so würden die übrigen fünf Orte sich bei denen von Schwyz verwenden, daß sie auf den nächsten Freitag oder Sonntag eine Gemeinde halten und eine endliche Antwort abgeben und ihren Zugesetzten hinabschicken, damit die Sache beendigt werde. Nachdem die Boten von Zürich dieses vernommen hatten, haben sie bei denjenigen der sechs Orte begehrt, den erstern zu bewilligen, dieses ihren Obern zu berichten und Weisung zu verlangen, ob sie nunmehr ihren Bescheid jenen eröffnen sollen. Sie bitten also um diesbezügliche beförderliche Antwort.

St. A. Zurich: Acten Wädenswyl.

Eine Fortsetzung der Verhandlung giebt folgende Missive:

1550, 13. August. Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus an Schwyz. Darlegung der Verhandlung in aller Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem Gesandtschaftsbericht von Zürich bis und mit dem Anerbieten der Boten von Zürich, ihre Obern über die Sache berichten zu wollen. „Demnach haben wir, der fünf orten gsandten, uns unser herren bevelch entschlossen und sölich antwurten uns selbs behalten", wie die von Schwyz von ihrem Anwalt aus seinem Schreiben ersehen werden. Heute Nachmittag um die fünfte Stunde seien dann die Gesandten von Zürich vor ihnen erschienen und haben eröffnet, ihnen sei von ihren Obern ein Schreiben zugekommen, des Inhalts: Der kleine Rath habe sich mit der Sache nicht behelligen wollen, sondern dieselbe auf heute vor Räth und Burger gebracht, die nun ihnen geschrieben haben, da die Sache so lange angedauert habe, das Hauptgut nutzlos daliege, Kosten und Schaden laufen und die Zeitläufe bedenklich seien, so wollen sie im Namen Gottes, um der Ruhe und Einigkeit wegen und damit das Recht vermieden werde, die von den vier Zugesetzten gestellten gütlichen Mittel annehmen, doch solle man ihnen nichts Weiteres „daran hencken, noch darin trucken". Man bitte nun die von Schwyz, auch eine endliche und freundliche Antwort zu geben. Wenn ihnen gefällig sei, die betreffenden Mittel anzunehmen, so sollen sie unverzögert ihren Landammann, Dietrich Inderhalden, als einen der Zugesetzten, nach Baden abordnen, damit diese Sache abschließlich erledigt werde. Bitte um Antwort durch den hinkommenden Boten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

Landesarchiv Schwyz: Acten Wädenswyl (Original).

Ueber die Vereinbarung enthält das L. A. Schwyz: Acten Wädenswyl, eine große Pergamenturkunde, ausgestellt von den vier Schiedrichtern als endliche Vereinbarung zwischen den hiezu bevollmächtigten Boten der betreffenden Orte, die auf diesem Tag anwesend waren. Die Urkunde wiederholt ziemlich ausführlich die Verhandlung in Einsiedeln vom 2. bis 6. Juni, und nimmt dann die im Abschied vom 17. Juni 1550 **aa** und in diesem Abschied **z** enthaltenen Vertragspunkte im Zusammenhang auf. Sie wird auf den 20. August 1550 datirt. Die Siegel der vier Zusätzer sind wohlerhalten vorhanden.

Zu **oo.** 1553, 24. Juli (St. Jacobs Abend). Johann Edlibach, des Raths zu Zürich, und Jost Schmid, des Raths zu Uri, Landvogt im Thurgau, besiegeln folgende Verschreibung: Zwischen Zürich und den sechs andern, im Thurgau regierenden Orten entspann sich ein Streit, weil Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, Einigen von Stammheim, weil sie in den See des Gotteshauses Ittingen Hanf „zu rooßen" (rötzen) eingelegt hatten, und dieses den Fischen schädlich war, solches verboten hat, während die von Zürich beglaubten, daß ihm solches nicht zustehe, wogegen der Landvogt das Gegentheil vermeinte, weil die hohe Obrigkeit nicht nur zu Nußbaumen, sondern auch zu Ober- und Unterstammheim den X Orten gehöre, und die von Zürich mit ihrem Gericht zu Nußbaumen nicht anders gehalten werden sollen, als wie die Edelleute im Thurgau mit ihren Gerichten. Hierüber ist von den sechs Orten und denen von Zürich zu Tagen bestimmt

worden, es sollen von beiden Theilen Leute auf den Stoß gehen und auf Gefallen der Obern Vergleichsmittel entwerfen. Dem zufolge sind Hans Edlibach und Meister Hans Bleuler, beide des Raths von Zürich, und Niklaus Cloos, alt-Landvogt, und Jost Schmid, des Raths zu Uri, „jetziger" Landvogt im Thurgau, diese im Namen der sechs Orte, an Ort und Stelle hingekommen, haben sich aber nicht vereinbaren können. Auf einem andern Tage sind dann die Verordneten von Zürich und Martin Werli, alt-Schultheiß, und Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld, im Auftrage der benannten beiden Landvögte, da diesen zugestanden war, „daß dewederer solichen tag besuchen kount", auf dem Stoß erschienen und haben auf Gefallen der Obern sieben (beschriebene) Marchen gestellt, welche das niedere Gericht derer von Zürich wegen Stammheim ausscheiden sollen; was nämlich unterhalb diesen Marchen gegen Stammheim liegt, das soll Alles in dieses Gericht gehören. Diese Marchen sollen den X Orten an ihrer Obrigkeit, die ihnen gemäß eines Vertrags ob und unter den genannten Marchen zugehört, ebenso den VII Orten an ihrem niedern, als der Grafschaft, Gericht zu Urschhausen „und auf Urschhausen güter, daß sy daselbs allein und darzu die hoch oberkeit samt den andern dryen orten allda haben", unnachtheilig, und dabei jedermanns Trettrechte, Wunn und Weide vorbehalten sein. Dieser Vorschlag wurde dann beiden Theilen auf den 12. August 1550 vorgebracht und von denselben angenommen und verfügt, es sollen die angegebenen Marchsteine gesetzt und für beide Parteien Briefe gefertigt und von Johann Edlibach und Jost Schmid, dem Landvogt besiegelt werden. Das haben diese nun gethan, nachdem nämlich die erwähnten Marchsteine in Gegenwart gewisser (benannter) Leute gesetzt worden sind. E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau f. 14 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W f. 18.

Die lange Verzögerung des Setzens der Marchsteine findet, wenigstens theilweise, ihre Erklärung im Abschied vom 18. November 1550 **tt** und vom 10. März 1551, **cc**, so daß an dem angeführten Datum vom 12. August 1550 nicht zu zweifeln ist.

Zu **pp.** 1550, 22. September, Mersburg. Christoph, Bischof zu Constanz, an Zürich. „Wir seind auf ansuchen Gergen Vögelis, gewesenen stattschreibers zu Constanz, von unseren sonders lieben fründen, der Aidgenossen rathsboten ab jungst gehaltenem tag zu Paden bittlich ersucht, warum wir ime, Vögelin, ain hof zu Bangoltzhaim (alias Bankelzheim), der unser und unsers stifts eigenthum und von sein, Vögelis, schwester lehensweise genützet ist, (nicht?) lehen, und deswegen euch die antwort zuschreiben sollen." Folgt eine wenig klare Auseinandersetzung der Sache; betont wird wesentlich, der Hof sei einem Paul Appentzhofer geliehen worden; wenn Vögeli beglaube, etwas zu fordern, so soll er das ordentliche Recht ergehen lassen. St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Eine spätere Supplication des Georg Vögeli, ohne Ueberschrift und Datum, dahin gehend, man möge ihm zu seinem Recht verhelfen, erwähnt diese Verhandlung und führt aus, es haben gemeiner Eidgenossen Boten auch ab dem Tag der „verschinen jars im monat octobri zu Baden gehalten" worden sei, in dieser Angelegenheit dem Bischof zugeschrieben (betrifft wahrscheinlich den Abschied vom 21. October 1552). Ibidem.

138.

Bern und Freiburg. 1550, 15. August bis 19. September.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg in Betreff der von Bern auf savoyische Besitzungen von Freiburgern gelegten Tell, und wegen des Priorats Grandson.

1. 1550, 15. August. Die Gesandten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Peter Früyo, recapituliren vor dem Rathe („minen g. herren") zu Bern den Vortrag, welchen Schultheiß Nägeli und Venner Tillier, als Gesandte von Bern, zu Freiburg gehalten haben und eröffnen diesfalls folgende Antwort: Der Rath

zu Freiburg nebst den Sechszig sei gestern über der Angelegenheit gesessen und es verlangen dieselben wie früher, die von Bern möchten die Auflage der Tell fallen lassen und bei dem heitern Buchstaben des Burgrechts, den man früher, nicht in der Weise eines Vorwurfes, sondern in guter Meinung angezogen habe, verbleiben. Wie viel Gutes und welche Freundschaft daraus folge, wenn dieses nicht geschehe, sei leicht zu ermessen. Brief und Siegel diesfalls zu errichten, bedünke die von Freiburg unnöthig, weil das Burgrecht heiter genug sei. Sie wollen auch ihren vielfältigen Zusagen in Betreff des neugewonnenen Landes genugthun, wie sie das früher, als sich etwas „bögget" habe, mit der That erzeigt haben. Es sei nie erhört worden, daß ein Ort der Eidgenossenschaft ein anderes getellet habe; dasselbe sei auch von den Herzogen mit Bezug auf die von Freiburg („sy") nie geschehen. Das Burgrecht in dem Artikel von dem Zoll und der Tell besage, es sollen beide Theile von der Tell frei sein. Wenn die von Bern hieran nicht kommen und von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, so sei die Meinung derer von Freiburg, den betreffenden Artikel des Burgrechts durch unparteiische Leute erläutern zu lassen. Indessen verlangen sie, mit denen von Bern ohne Dazwischenkunft Anderer freundlich abzukommen, und erbieten sich, in Betreff des neugewonnenen Landes Leib und Gut zu ihnen zu setzen; sie betrachten dieses und ihr Land, wenn eines von beiden angegriffen würde, als Ein Ding und „gumpisch (oder pumpisch?) ze sin". Sie verlangen Antwort von („vor") gesessenem Rath. Es wird ihnen erwiedert, die von Bern glauben nicht gefehlt und wider das Burgrecht gehandelt zu haben; als dasselbe aufgerichtet worden sei, habe man das savoyische Land nicht besessen und sei daher dasselbe in dem Burgrecht nicht begriffen; sie verlangen aber klare Antwort, ob die Meinung derer von Freiburg die sei, daß das savoyische Land wie die alten Lande im Burgrecht enthalten sein solle. Nach verlangtem und erhaltenem Verdank eröffnen die Boten von Freiburg, ihre Obern wissen nicht besser Brief und Siegel zu errichten, als wie das Burgrecht sei, und glauben auch, dasselbe gebe heiter zu, daß das neugewonnene Land und was man des Fernern bekommen möchte, wie das alte Land im Burgrecht begriffen sein solle. Die von Bern erklären, mit dieser Meinung und Erläuterung wohl zufrieden zu sein, wenn ihnen diesfalls unter dem Siegel der Stadt Freiburg eine schriftliche Erkanntniß und Bescheinigung gegeben werde; in diesem Falle wollen sie auch die von Freiburg mit Bezug auf die Tell ruhig lassen. **Das wollen die von Freiburg an ihre Obern bringen.**

Diese Verhandlung ist in die Instruction vom 17. September 1550 für die Gesandten von Bern (St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 97) für einen fernern Tag zu Freiburg in gleicher Angelegenheit aufgenommen. Dieselbe Verhandlung mit fast gleicher Redaction im St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 216. Nach dieser Quelle bringen die Boten von Freiburg noch „einen andern artickel" wegen des Priorats zu Grandson vor. Es wird ihnen diesfalls geantwortet, die von Dießbach seien noch nicht aus Burgund zurück.

2. 1550, 18. September. Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß, Sulpitius Haller, Seckelmeister, Hans Pastor, Anton Tillier, Venner, eröffnen vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Den bisherigen Gang des Streites wegen der Tell in den savoyischen Landen, wie nämlich die von Bern diese Tell haben einführen müssen, um den schweren Zins abzuschaffen; wie übrigens nicht sie, sondern die von Freiburg die Sache angefangen haben, da dieselben die Güter des Gotteshauses Aulcrest (Hautcrest), die zu Rue liegen, bei dem Auszug nach Rotweil getellt haben; wie ferner Boten von Freiburg zu Bern erschienen seien und vorgetragen haben, das Burgrecht beider Städte gestatte nicht, daß eine Stadt Unterthanen der andern mit Steuern belaste. Dieses Burgrecht sei nun aber vor langen Jahren, als noch keine von beiden Städten von dem savoyischen Lande etwas besessen habe, errichtet worden, und schreibe nicht vor, daß Lande, welche die Städte später erobern möchten, wie das alte Eigenthum darin begriffen sein sollen. Es sei daher nothwendig (wenn man das neue Land in das Burgrecht begreifen wolle, in welchem Falle Bern die Tell für Freiburger Unterthanen fallen lassen wolle?), damit sich bei den Nachkommen nicht Irrthum und Widerspruch erhebe, daß man diesfalls gegen einander Scheine und Bekenntnisse errichte. Das soll aber im Uebrig

ohne Aenderung des Burgrechts geschehen. Sie bitten daher die von Freiburg, ihnen einen solchen Schein unter ihrem Siegel zuzustellen; dasselbe erbieten sich die von Bern ebenfalls zu thun. Sollte der Rath hiefür nicht ermächtigt sein, so möge die Sache an einen höhern Gewalt kommen. 2. Nach Absterben des Priors zu Grandson haben die von Freiburg das Priorat einem Conventual conferirt, in der Meinung, dieses komme ihnen wegen des ihnen zustehenden Zugs und Raths zu. Nun aber seien früher solche Beneficien von beiden Städten gemeinsam conferirt worden, für die dann meistentheils zu Rom nach der alten Art des Papstthums impetrirt und ihre Verleihung durch Bullen erlangt worden sei. Zug und Rath habe hier also nichts zu bedeuten. Da die Besatzung jetzt eine andere Form angenommen habe, so wäre am Platze, daß die von Bern, als das vordere Ort, den Anfang thun und für dieses Mal die Collation haben sollten. Doch zu Gefallen derer von Freiburg wolle man diese in der Besatzung vorgehen lassen, mit der Bedingung, daß das nächste Mal, wenn das Priorat wieder vacire, die Besatzung, ohne Eintrag derer von Freiburg, an denen von Bern stehen und so die Sache wechselweise umgehen solle. Oder aber, wenn es denen von Freiburg besser gefalle, möge allwegen die Stadt, die zur Zeit einer Vacation Zug und Rath für Grandson hat, zur Besetzung des Priorats ermächtigt sein. Dann soll der neugesetzte Prior die Beladnisse, welche der frühere getragen hat, ohne Mangel entrichten. Daneben sollte man die Güter und das Einkommen, welche das Gotteshaus außerhalb der Herrschaft Grandson hat, verkaufen und aus dem erlösten Gelde anderes, hinter beiden Städten liegendes, erwerben. Endlich soll der Prior, wie seine Vorgänger sich verschreiben, das Hauptgut vom Vermögen des Gotteshauses in keiner Weise zu vermindern. Der Rath beschließt zu antworten: 1. Man bitte die von Bern zum höchsten, sich mit dem Burgrecht und der Zusage derer von Freiburg zu begnügen und demnach von der Forderung der Tell abzustehen. Dabei sei ihnen anzuzeigen, daß die von Freiburg das Gotteshaus Aucrest nicht getellt haben, sondern was wegen des Rotweiler-Auszugs erfolgt sei, sei durch die von Rue geschehen, die unter ihnen in dieser Herrschaft wegen gewisser Kosten eine Anlage gemacht haben, worin aber nicht des Gotteshauses Güter, sondern nur des „Schärers hab" getellt worden sei. 2. In Betreff des Priorats zu Grandson wolle man den Vorschlag, daß je die Stadt, welche Zug und Rath zu Grandson hat, auch die Collation des Beneficiums haben solle, annehmen. Die von den Gesandten von Bern „fürgewölbten" Bedingungen wolle man sich ebenfalls gefallen lassen, mit der Ausnahme, daß man in den Verkauf von Gütern dieses Beneficiums nicht einwilligen könne. — 19. September. Vor Räth und Burger wiederholen die vier Gesandten von Bern ihren gestrigen Vortrag. Es wird erkennt, ihnen die gleiche Antwort zu geben, wie sie von dem kleinen täglichen Rathe beschlossen worden sei, und bei derselben gänzlich und ohne einige Aenderung zu verbleiben. *St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.*

Betreffend die Gesandtennamen sagt das Original: Schultheiß Nägeli und Venner Tillier „samt den beiden herren, so von der jahrrechnung wegen hie sind". Vollständig hat die Namen das St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 96; die Jahrrechnungsgesandten ibidem f. 95. Mit dem Original unseres Abschiedes stimmt diesfalls das Rathsbuch von Bern No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 301 überein.

139.

Brunnen. 1550, 25. August (Montag nach Bartholomä).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Gesandte: Uri. Andres Gisler. Schwyz. Ammann Inderhalden. Nidwalden. Hans Bäuti, Landammann.

a. Dieser Tag ist angesetzt worden auf Anrufen des Gabriel de Rusca („Rüschga") wegen Martha Rusca, welche Jo. Peter de Rusca um die Ehe angesprochen hat. In dieser Angelegenheit ist zuerst Jo. Peter vor die Obern gekommen und hat eröffnet, wie nach seiner Meinung der Commissar Anna „eben fast geylt" habe. Man hat dann dem Commissar geschrieben, er solle über Alles berichten, und nachdem sein Bericht erfolgt war, ihm befohlen fürzufahren. Auf das hat man die vom Commissar eingenommenen Kundschaften und sein Urtheil, auch die von beiden Parteien verwilligten Sprüche des Rathes zu Bellenz und das zu Como von den Geistlichen ergangene Urtheil zur Hand genommen. Es gehen diese dahin, daß Martha de Rusca von Jo. Peter de Rusca ledig erkennt und er verfällt wurde, ihr alle Kosten zu vergüten. Nachdem nun die Parteien vor den Boten auf diesem Tag erschienen sind und die Instructionen übereinstimmen, hat man gleichförmig, wie Commissar Anna und das geistliche Gericht zu Como geurtheilt, wobei es ohne Appellation sein Verbleiben haben solle. Damit die Obern, die mit diesem Handel vielfach bemüht worden sind, hiemit nicht weiter belästigt werden, die Parteien einander ruhig lassen, auch nicht etwa nach Rom appelliren, so wird für dergleichen weitere Umtriebe eine Buße von 100 Kronen festgesetzt, und wenn die Parteien ferner in der Sache trölen sollten, so wird den Obern vorbehalten, sie nebst dem Gut auch am Leib zu bestrafen. Vermöge der Statuten soll Peter Rusca die erlaufenen Kosten in Ziemlichkeit abtragen. **b.** Ueber die Frage, ob Martha Rusca, des Schwan Bernards Tochter, zu legitimiren sei, wird nach Vergleichung der Instructionen die Legitimation ausgesprochen, so daß die Martha zum Gute ihres Vaters vermöge des aufgerichteten Instruments und der Statuten Erbe sein soll. **c.** Das Wasser Tragonato läuft oft schnell mit großem Schaden an, wodurch im Boden Vieles verfarrt wird. Es ist deßnahen zur Zeit, als Ammann Dietrich Commissar war, eine Ordination gemacht worden, welche die Burger zu bestätigen verlangen. Es ist dessen zu gedenken.

140.

Peterlingen. 1550, 25. bis 31. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiede Band No. 124.

Marchtag zwischen dem König von Frankreich und Ansprechern aus der Eidgenossenschaft. Richter: Die gleichen wie bei den Marchtagen vom 3. Juni und 25. Juli.

I. (25., 26. oder 27. August). Placidus Carle von Disentis aus Bünden eröffnet: Er sei auf dem frühern Rechtstage (1. August) mit seiner Klage zurückgewiesen worden, weil er keine Vollmacht von seinen Mithaften hatte. Nun habe er nicht nur einen Gewaltsbrief von den noch lebenden verlangt, sondern auch Kundschaft über die Angelegenheit zu Lucern aufnehmen lassen, wie eine Schrift erzeige. Gemäß der Anzahl der Personen, von denen er Vollmacht besitze, komme die Forderung nun auf 119 Kronen, und 50 Kronen, die er selber als Rottmeister in dem betreffenden Zuge dem Boten übergeben habe. In diesem Betrage bestehe nun seine Forderung, obwohl sie früher auf 300 Kronen gelautet habe. Er glaube hiemit dem letzten Urtheil Genüge geleistet, seine Sache bewahrheitet und sein Recht bezogen zu haben. Gerne hätte er zu noch besserer Aufklärung der Sache noch mehrere Gewahrsamen betreffend diejenigen, welche gestorben seien, mitgebracht, sei aber hieran durch die in Chur herrschende Pest gehindert worden; auch sei der Bote,

den die III Bünde zur Besiegelung der Vereinung nach Solothurn gesandt haben, im Heimreiten zu Rapperswyl in einer Wassernoth umgekommen; der habe alle Gerechtigkeiten und Briefe, die diese Anforderung betreffen, bei sich gehabt, die nun mit ihm im Wasser geblieben seien. Der Procurator des Königs entgegnet: Die Sache des Klägers sei unbegründet. Aus seiner, des Procurators, Vertheidigung gegen die von Uri, die sich auch beklagen, daß sie zu St. Spiritus ausgezogen worden seien, habe man gesehen, was der Oberst von daselbst geschrieben habe und wie der Brief des Königs laute, nämlich daß man ihnen nur einige schlechte Harnische abgenommen habe, später aber Alles wieder zurückgegeben worden sei. Wenn der Bote seinen Paßport oder auch nur seiner Herren Büchse bei ihm gehabt habe, so sei ihm nichts geschehen. Der Kläger zeige auch nirgends, daß ihm oder seinen Mithaften etwas abgenommen worden sei und sei daher abzuweisen. Der Kläger replicirt, in Betreff seiner und seiner Mithaften Summe habe er soviel erbracht, daß dem Boten Geld gegeben und ihm dasselbe ungeachtet seines Paßports genommen worden sei. Nach Verhör der Kundschaften, Vollmachtsbriefe und des Empfehlungsschreibens, das die Herren aus den III Bünden dem Kläger gegeben haben, erkennen die Richter: . . . .

Abtheilung B. Urtheilsspruch und Datum fehlen. Eine zweite Abfaßung dieses Urtheils in unserer Quelle Abtheilung C, ebenfalls ohne Datum, aber zwischen einem Urtheil vom 25. beziehungsweise 26. August (siehe II) und einem solchen vom 28. August, schließt so: Nach langer Verhandlung sei kein heiteres Urtheil erfolgt, sondern es seien dem Kläger für alle Ansprachen 60 Kronen gegeben worden, womit er sich begnügt habe. Anstatt der Vertheidigung gegen „die von Uri" citirt diese Redaction den Fall von Anton Artzet.

II. (26. August). Es erscheint wieder Hauptmann Thoma Spiegelberg von Schaffhausen und eröffnet: Durch ein früheres Urtheil sei ihm vergünstigt worden, Kundschaft über die Zusage des Herrn von Mesnaige, Anwalts des Königs, aufzunehmen, wo er die bekommen möchte. Er habe sich dann nach Neuenburg zu Vogt Wunderlich und nach Solothurn zu Hauptmann Fröhlich verfügt und beide vor ihren Richtern verhören und ihre Aussagen verzeichnen lassen; er bitte diese zu verhören und das Recht weiter ergehen zu lassen. Nachdem diese Kundschaft in seiner Anwesenheit verlesen worden, führt er weiter fort: Es sei wahr, daß er zu Schaffhausen, als die Vereinung dort angenommen wurde, nicht anwesend gewesen sei, worüber die „Herren" (französischen Anwälte) nicht zufrieden gewesen seien; deßwegen aber habe er nicht weniger, sondern mehr, als wenn er persönlich dagewesen wäre, zur Beförderung der Sache beigetragen, wobei er die diesfalls von ihm gebrauchten Mittel aufzählt. Er glaube daher so gehandelt zu haben, daß die Herren mit seinem Fleiß und seiner Arbeit zufrieden sein und sein dem König zugeneigtes Gemüth erkennen sollten, wie er sich denn jeweilen als dessen Diener bewiesen habe. Auf die Ermahnung der Anwälte des Königs habe er sich erboten, seine Ansprache fallen zu lassen, wenn seinen Söhnen jährlich nur 300 Franken Pension gegeben werden, wobei er sich stets geneigt gezeigt habe, wenn er es früher nicht verdient haben sollte, in der Folge solches zu verdienen und allen Fleiß anzuwenden. Hierauf eröffnet des Königs Procurator: Man werde sich erinnern, wie er früher dargethan habe, daß Sachen, die des Königs Liberalität und Pensionen berühren, nicht auf der March behandelt, sondern an den König gewiesen werden sollen, der sie nach seinem Gefallen auszutheilen habe. Zur Begründung dessen habe er sich bei dem Stadtschreiber von Solothurn, der auf dem frühern Marchtag Schreiber gewesen sei, erkundigt und daselbst gefunden, daß alle solche Angelegenheiten an den König geschickt worden seien. Zudem sagen die Kundschaften, die Verheißung von Mesnaige sei mit der Bedingung geschehen, wenn der Kläger für die Annahme der Vereinung bei seinen Herren behülflich sei. Daß das nicht der Fall gewesen sei, zeige der Umstand, daß der Kläger damals nicht daheim gewesen sei.

Der Herr von Mesnaige sei daher auch nicht verpflichtet gewesen, ihm „nachwerz" eine Urkunde zu geben und habe keine Ermächtigung gehabt, allein ihm eine Zusage zu thun; denn die Credenz und Instruction, die gleich Anfangs der Verhandlungen über die Vereinung den Eidgenossen vorgelegt worden sei, laute nicht auf einen einzigen, sondern auf beide Anwälte, weßhalb die Zusage, wenn sie auch unbedingt geschehen wäre, den König nicht binden würde. Der Kläger replicirt, der Procurator habe ihm nicht verkünden lassen, daß er sich beim Stadtschreiber zu Solothurn erkundigen wolle, wie er, Kläger, mit Bezug auf die von ihm erhobenen Kundschaften es gethan habe. „Es were ouch nit erkennt" und des Königs Anwälte seien ermächtigt, Einem die Pension abzukünden, warum sie nicht auch Gewalt haben sollten, eine Pension zuzusagen? Die Richter erkennen einhellig: Da des Klägers Kundschaften bezeugen, die ihm gewordene Zusage sei mit Bedingungen („Fürworten") begleitet gewesen, so soll der Kläger in vierzehn Tagen, wenn es geschehen könne, durch seine Obern von Schaffhausen erbringen, daß er durch seine Mittel zur Annahme und Aufrichtung der Vereinung geholfen habe. Wenn er dieses erbringt, so soll ihm sein Geld gemäß der Zusage erstattet werden, wenn nicht, der König freigesprochen sein. Daneben wird ihm vorgeschlagen, wenn es ihm lieb sei, möge er sich auf diesem Tag erklären, ob er seine Forderung wolle fallen lassen, wenn seine beiden ältesten Söhne auf nächste Lichtmeß (2. Februar) um 300 Franken auf den „stat" gestellt werden.

Angegebene Quelle Abtheilung B.

Gleichen Tags hat Spiegelberg den Vorschlag bezüglich der 300 Franken angenommen und ist von seiner Forderung abgestanden. Es soll ihm also die Bezahlung benannter Summe auf nächste Lichtmeß angehen.

Das gleiche Urtheil findet sich in unserer Quelle Abtheilung B noch ein Mal vor, jedoch ohne Datum und ohne den letzten Nachsatz. Die gleiche Quelle bringt eine dritte, theilweise verkürzte Abfassung dieses Urtheils in Abtheilung C. Der genannte Nachsatz erscheint hier ebenfalls, das Datum ist hier eher wie: 25. August zu lesen.

III. (27. August). Es erscheint wieder Camill de Burgo von Bellenz in seinem und seiner Geschwister Namen, als Erben des Hauptmann Baptista von Burgo, ihres Vaters selig, und trägt wiederholt vor: Benannter Baptista sei im Jahre 1527 als Hauptmann des Königs bestellt worden, worauf er 400 Mann angenommen habe und mit Hauptmann Troger selig von Uri und andern Hauptleuten, um auf dem kürzesten Wege zum rechten Zug zu gelangen, nach Carra gezogen sei. Daselbst aber seien sie geschlagen und Baptista gefangen nach Mailand geführt worden, wo er für seine Erledigung 500 Kronen Ranzion habe geben müssen. Da habe er auch seinen Bestellbrief und andere Ausweise zurücklassen und nachher den größten Theil der Knechte bezahlen müssen. Er habe nun von den in der Eidgenossenschaft befindlichen Anwälten der Königs wiederholt gemäß der Vereinung für jene 400 Knechte Soldvergütung für einen Monat verlangt. Das sei soweit gekommen, daß die Herren Maigret und Boisrigault ihm eine Bescheinigung gegeben haben, daß er wie andere Hauptleute dieses Zuges bezahlt werden solle. Von dieser Verheißung legt der Kläger eine deutsche Copie vom Stadtschreiber Georg Hertwig von Solothurn mit andern Kundschaften und Briefen auf, welche verlesen werden. Aus diesen Briefen ergebe sich, daß andere Hauptleute bezahlt worden seien. Da aber Baptista nach langer Bewerbung in der Eidgenossenschaft und zuletzt auch in Frankreich, als die Vereinung besiegelt worden sei, nichts erhalten habe, habe er sich an seine Obern gewendet, die seine Ansprache für gut erkennt haben. Hierauf sei er am 12. Juni und 4. August auf dem Marchtag erschienen und habe durch die zu Solothurn aufgenommene Kundschaft nachgewiesen, daß seine Zusage eine richtige Abschrift vom wahren Original sei, worauf dem Procurator ein Zeil für die Erhärtung seiner Einwendungen bestimmt worden sei.

Er hoffe also den geforderten Monatssold (gemäß der Vereinung könnte er den Sold für drei Monate verlangen) zu erhalten, es wäre denn, daß der Procurator seine Entgegnungen nunmehr erweisen könnte. Der Procurator erwiedert neuerdings: Seit dem Zuge nach Carra sei ein (Freiburg: viele) Marchtag gehalten worden, auf welchem des Klägers Vater in Betreff seiner Ansprache geschwiegen habe; es sei dann ein Urtheil erfolgt, daß diejenigen Ansprecher, welche ihre Forderungen damals nicht vorgebracht haben, abgewiesen sein sollen, was auf den jetzigen Kläger anzuwenden sei. Der Vater desselben habe auch im Jahre 1530 einige Bezahlungen empfangen und hiefür quittirt. Es sei hieraus zu schließen, daß er auch für diese Angelegenheit bezahlt worden sei. Damals haben auch zwei Aufbrüche in der Eidgenossenschaft stattgefunden, einer für den heiligen Bund unter dem Befehl des Müssers, und einer für den König. Wäre Baptista ein Hauptmann des Königs gewesen, so würde er seinen Bestellbrief vorweisen können; da das nicht der Fall sei, so sei anzunehmen, er sei vom heiligen Bunde bestellt worden. Wegen der Gefahr sei den Hauptleuten des Königs bei Verlust der Bezahlung geboten worden, nicht über Carra, sondern durch das Wallis sich zum rechten Zug zu begeben. Dem haben alle gehorcht, mit Ausnahme von Ammann Troger und Martin Gisler, die über Carra gezogen, dort geschlagen und nachher auf einem Marchtage mit ihrer Ansprache abgewiesen worden seien. Wenn sie aber auch etwas erhalten hätten, so wäre das aus besonderer Gnade und wegen der Gevatterschaft, bei welcher Ammann Troger betheiligt gewesen sei, geschehen. Zudem sollte von der Zusage nicht bloß eine Abschrift, sondern das Original vorliegen; dieses möge bei der Bezahlung zurückgegeben worden sein. Wäre Baptista des Königs Hauptmann gewesen, so hätte er auch nach altem Gebrauch auf den Zug hin soviel erhalten, daß er entschädigt sein würde, (denn der Marsch von Bellenz bis Carra sei nicht so weit, daß hiefür ein Monat nöthig gewesen wäre). [Das eingeklammerte fehlt bei Freiburg.] Nirgends werde sich zeigen, daß andere Hauptleute für diesen Zug bezahlt worden seien. Gemäß beim Stadtschreiber von Solothurn, damaligem Marchschreiber, eingezogener Erkundigung sei dem Hauptmann Troger gar kein Urtheil gegeben worden. Baptista sei damals auch erschienen (!), habe aber seine Forderung nur für 300 Knechte gestellt und nichts Anderes erlangen mögen, als daß ihm 100 Kronen angeboten worden seien, wie ein vom benannten Stadtschreiber dem Procurator gegebener Zedel ausweise. Es finde sich auch nicht, daß er dem König (sonst) gedient hätte oder mit andern Hauptleuten in des Königs Kammer aufgezeichnet und registrirt worden wäre. Ein Schreiber des Königs habe ihm auch ein Zeugniß zugestellt, daß die italienischen Hauptleute nicht im Brauch gehabt haben, den Sold ihrer Knechte zu empfangen, sondern wie die Franzosen gehalten worden seien; von den Knechten sei nun aber niemand auf Marchtagen mit Forderungen aufgetreten. Aus diesen Gründen sei der Kläger abzuweisen. Letzterer replicirt: Anbelangend den Marchtag, auf welchem sein Vater die Forderung geringer gestellt habe, so möge er auf demselben erschienen sein „und nach langem ufzug die verheißung zu lest erworben, deren, wie hievor ist geredt, ein gloubsame copy erzeigt hab"; eben darum aber sei seine Ansprache nicht verschienen. Es zeige sich auch nirgends, daß er für diesen Zug und den Monat einen einzigen Pfenning erhalten habe. Wenn damals auch zwei Aufbrüche stattgehabt haben, so ergebe sich doch aus dem Umstande, daß Baptista mit Ammann Troger und Andern, die anerkannter Maßen Hauptleute des Königs waren, den Aufbruch gethan, und daraus, daß ihm später Maigret und Boisrigault versprochen haben, ihn abzufertigen, wie sie andere Hauptleute bezahlen werden, daß er dem König zugezogen sei. Der Bestellbrief, wie schon angeführt worden, sei ihm genommen worden, als er gefangen war, und das Original der Verheißung sei auf dem frühern Tage bei den Richtern zu Solothurn belassen worden. Es zeige sich auch, daß Ammann Troger und Andere, anstatt daß sie auf einem Marchtag

abgewiesen worden wären, für den Zug bezahlt worden seien, was er zum Überfluß durch eine in Uri aufgenommene Kundschaft erweisen könne. Wenn der Durchzug nach Carra verboten worden sei, so beschütze den Kläger immerhin die nachher erfolgte Zusage, welcher gemäß er verlange, wie andere eidgenössische Hauptleute, in deren Eigenschaft er sich befinde, und nicht wie Italiäner bezahlt zu werden. Da er die ihm gewordene Zusage und wie andere Hauptleute für den Zug und die Schlacht bezahlt worden seien, gemäß der Forderung des ersten Urtheils nachgewiesen, der Procurator aber seine Einwendung nicht erbracht habe, wie er hätte sollen, so hoffe er, den verlangten Monatssold zu erhalten. Der Procurator bleibt bei seinem Anbringen. Nachdem die Ermahnung zur Freundlichkeit bei den Parteien ohne Erfolg war, geben die beiden Richter des Königs folgende Meinung ab: . . . .

Abtheilung der angeführten Quelle B. Hier bricht mit Schluß eines Blattes, wahrscheinlich in Folge Verlusts der Fortsetzung, das Original ab. Eine in unserer Quelle, Abtheilung B, früher erscheinende Fertigung des gleichen Urtheils, der wir auch das Datum, das in der hier benützten Vorlage ebenfalls fehlt, entnommen haben, und welche die Parteivorträge sehr verkürzt enthält, giebt den Urtheilspruch so: Da die Richter genüglich befunden haben, daß des Klägers Vater für diese Ansprache bezahlt worden („gewesen") sei, so sei der König ledig erkennt. Weil aber der Kläger schwere Kosten gehabt habe, und sein Vater selig wegen der Gefangenschaft 500 Kronen Ranzion geben mußte, so sollen dem Kläger 500 Kronen geschenkt werden. Dieses Urtheil ist aber in der genannten Ausfertigung wieder durchgestrichen und dafür einfach hingesetzt worden: Daß dem Kläger wegen seiner Ansprache von dem Zug zu Carra her 500 Kronen ausgerichtet werden sollen. Die in unserm Text eingeklammerte Stelle ist im Original durchgestrichen. Unsere Wiedergabe der Parteiverhandlungen enthält Wiederholungen früherer Anbringen; dieselben ließen sich nicht wohl vermeiden, da dieses Referat der Vorträge früher nicht aufgeführte, nicht uninteressante Details enthaltet, die vereinzelt nicht gut gegeben werden konnten. Unsere Quelle, Abtheilung C, enthält noch eine dritte, ebenfalls abgekürzte Redaction dieser Verhandlung. Der Urtheilspruch ist hier nach der zuletzt angegebenen Weise behandelt.

Diese Verhandlung und Urtheil enthält das K. A. Freiburg: Missiven Frankreich, in Original, mit den Siegeln der vier Schiedrichter. Es trägt das Datum vom 26. August. Die Parteiverhandlungen sind mit dem Auszug aus den Peterlinger Abschieden übereinstimmend. Die in unserer Wiedergabe enthaltenen Verweisungen auf Freiburg beziehen sich auf diese Fertigung. Das Urtheil wird hier so angeführt: Die beiden Richter des Königs erkennen, der König sei dem Kläger nicht mehr schuldig, als den Sold für einen halben Monat für 300 Knechte, die sein Vater selig zu Carra haben mochte. Nach der Art der Bestellung der italienischen Hauptleute werden ihm von diesem halben Monatssold 300 Kronen, die er für seine Bestellung und den Aufbruch, wie wohl zu gedenken sei, erhalten habe, abgezogen. Die eidgenössischen Richter dagegen urtheilen, weil der Procurator des Königs dem früher auf sein Erbieten gegebenen Urtheil, betreffend Beweis seiner Anbringen nicht Genüge geleistet habe und der Kläger die Abschrift der von ihm behaupteten Zusage durch genugsames Zeugniß erhärtet und dargebracht habe, wie andere Hauptleute in Betreff des Carrarer-Zuges bezahlt worden seien, so solle der König dem Kläger einen Monatssold für 300 Mann bezahlen, in der Art, wie andere Hauptleute dieses Zugs bezahlt worden seien, und die Zusage enthalte. Da aber die Richter des Königs „vermeinen", daß des Klägers Vater 300 Kronen darauf erhalten habe, so sollen dem Kläger diese 300 Kronen abgezogen werden, es sei denn, daß er erzeigen könne, daß sein Vater auf diesen Zug nichts erhalten habe. Nach Eröffnung dieses zwiespältigen Urtheils hat der Kläger dem Procurator drei Personen, gemäß den Tractaten, als Obmann vorgeschlagen, nämlich Ambros Krämer, Stadtvogt, Jörg Schnider, Zunftmeister zu Chur, und Burgermeister Heimo. Nach genommenem Verdank einigen sich die Parteien dahin, daß sie von den dreien denjenigen als Obmann annehmen wollen, den der Herr von Castion, der Anwalt des Königs in Bünden, erwählen werde. Dieses urkunden die vier Zugesetzten mit ihren Siegeln.

IV. (27. August). Anton Poccobello wiederholt seine früher (10. Juni und 29. Juli) angebrachte Klage und ist gewärtig, ob der Procurator nun dem ergangenen Urtheil Genüge zu leisten im Falle sei, wobei er zum Ueberfluß seinen Bestellbrief und die früher gebrauchten Acten wieder darlege. Der Procurator eröffnet: Er verbleibe bei seiner frühern Antwort; doch um dem letzten Urtheile nachzukommen lege er einige, aus der königlichen Kammer ihm zugeschickte Verträge vor; diese enthalten den Aufbruch und die Bezahlung des Poccobello und anderer italienischer Hauptleute, die der König von Navarra durch den Herrn von Monin im Jahre 1542 angenommen und dann der König von Frankreich vor Parpien (Perpignan) und im Piemont gebraucht habe. Durch dieselben zeige sich, daß Poccobello für die („vom") Monate Juli, beginnend am 15. Tag, August, September und October (durchgestrichen: und December) bezahlt sei und namentlich aber auch, daß er auf den beiden letzten Musterungen nur noch 260 Mann gehabt habe. Der Procurator meint, hiemit dem Urtheil Genüge gethan zu haben, so daß der Kläger abgewiesen werden solle. Dieser bleibt bei seiner Behauptung, daß er für den halben Monat Juli und für den December nicht befriedigt worden sei und für den („vom") ersten Monat nur 700 Kronen empfangen habe; der Procurator habe nicht nachgewiesen, daß er für die fraglichen anderthalb Monate bezahlt worden sei. Er fordere auch Bezahlung für den Abzug; denn er habe nicht geraden Wegs über Mailand kommen können, sondern den Abweg über Wallis nehmen müssen. Dabei erörtert er den Aufbruch und seinen Dienst, wie er Anfangs Juli von Lauis ausgezogen sei und was er im December in Piemont gethan habe. Die Richter erkennen, gestützt auf die vorgelegten Auszüge, die lauter einen Monat „vom andern" (?) melden: Der König soll dem Kläger für den Monat December und alle seine Ansprachen 1000 Kronen bezahlen.

Abtheilung der angeführten Quelle C.

V. (27. August). Hans Schiffli von Schwyz fordert wieder Ersatz des bei Bicocca erlittenen Schadens, wie ihm dieser verheißen worden sei, und legt Kundschaften ein, die er des Weitern aufgenommen habe. Der Procurator entgegnet: Die Ansprache sei unbegründet; der König sei nicht gehalten, jedem seinen Schaden, den er im Krieg erhalte, zu vergüten; er gebe jedem seinen Sold, womit er ihm Leib und Gut vergelte; Kläger sei also abzuweisen. Nachdem sich gezeigt hat, daß die Sache den Morelet antreffe, weil dieser die fragliche Zusage gethan haben soll, so hat Morelet über diese Angelegenheit nicht richten wollen. Man hat deßnahen, ohne den Handel auszutragen, den Kläger mit einem Schein wieder heim an seine Herren gewiesen.

Abtheilung der angeführten Quelle C. Die Verhandlung hat kein specielles Datum, sie befindet sich zwischen einer vom 27. und einer vom 28. August.

VI. (28. August). Nicola von Burg von Bellenz fordert abermals im Namen seines Bruders Jacob selig den Sturmsold wegen Pavia, welche Stadt Jacob mit 700 Mann unter dem Herrn von St. Paul einnehmen geholfen habe. Zu diesem Ende legt er seinen Bestellbrief von dem Herrn von Saluce und dreizehn Kundschaften, die er vermöge des frühern Urtheils zu Unterwalden und zu Como aufgenommen habe, vor; aus diesen ergebe sich, daß Andern der Sturmsold auch bezahlt worden sei. Der Procurator wiederholt: Diese Forderung sei auf frühern Marchtagen nicht angebracht worden. Ueberhin habe er die Register des Herrn von St. Paul über diesen Zug nachgeschlagen, aber nicht gefunden, daß irgend ein Hauptmann des Sturms wegen bezahlt worden sei. Diese Hauptleute seien wohl angethan („geschikt") gewesen, Pavia zu belagern, aber nicht die Stadt zu stürmen; es zeige sich auch, daß der genannte Jacob

im September nur 177 Mann gehabt habe, für die er bezahlt worden sei; „er ist ouch nit zu slachen erschinen, wie er sich des daselbs erkundet hat; er hat ouch etlich kundschaft zu Baden ufgenommen, die darum nützit konnten sagen, und sind aber in dem zug gsyn". Der Kläger sei daher abzuweisen. Dieser replicirt: Die Einwendung wegen des frühern Marchtages falle in Folge des erlassenen Urtheils, dem er nun nachgekommen sei, hinweg. Die Richter beschließen, vom Stadtschreiber zu Solothurn eine Copie des Registers betreffend die zur Zeit behandelten Anforderungen der Hauptleute Albrecht von Salis (Sala) und (unklarer Name) zu verlangen. Nachdem dieselbe eingelangt war, hat sich daraus ergeben, daß die beiden Genannten gemäß erfolgtem Urtheil nur den Sold für die zwei Monate erhielten, wiewohl sie nebst demselben auch den Sturmsold verlangt hatten. Es wird daher der Kläger, weil er nicht genügend gezeigt habe, daß andere Hauptleute Sturmsold erhalten haben, wie das frühere Urtheil ihm aufgetragen hat, abgewiesen.

Abtheilung der angeführten Quelle C.

VII. (28. August). Vespasian Borelli von Ruffle fordert abermals im Namen seines Vaters, Francisc Borelli, die Hälfte der Ranzion des Grafen Parvesin, den sein Vater gefangen nach Como geführt und dem Gubernator im Namen des Königs übergeben habe, welcher (Gubernator) ihm diese Ranzion verheißen habe. Dabei bemerkt er, wegen der in Bünden herrschenden Pest habe er den Anforderungen des frühern Urtheils (6. August) nicht nachkommen können; der Procurator werde aber wohl erfahren haben, wer sein Vater sei, der dem König allweg gedient habe. Der Procurator antwortet: Seit dem betreffenden Vorfalle seien neun und zwanzig Jahre verflossen und dazwischen Marchtag gehalten worden, bei dem diese Ansprache nicht vorgekommen sei. Zudem habe weder Borelli noch der Gubernator Gewalt gehabt, dem Grafen das Leben zu schenken, da er der Majestätsbeleidigung überführt und in der Ungnade des Königs war. Neun Jahre nach dem letzten Marchtage sei der genannte Francisc um andere Forderungen befriedigt worden, daher sei anzunehmen, er sei auch um diese zufrieden gestellt worden. Der Kläger replicirt: Sein Vater sei auf dem Marchtag erschienen, aber bis auf heute mit guten Worten abgewiesen worden; in guter Meinung habe er keine Bescheinigung gefordert. Er habe nicht für alle Ansprachen, sondern nur wegen des Abzuges von Neapel und wegen des Bicocherzuges quittirt. Er hätte den Grafen in andere Lande führen können, wenn er gewußt hätte, daß er ihn nicht behalten möchte; er habe aber seinen geneigten Willen gegen den König erzeigen wollen. Es werden nun in der Freundlichkeit dem Kläger 150 (oder 250?) Kronen zugesprochen; will er diese nicht, so soll er nichts erhalten. Er erklärt, dieses annehmen zu wollen.

Ein specielles Datum trägt die Verhandlung nicht; sie steht am Schlusse der Abtheilung C unserer Quelle nach einem Urtheil vom 28. August; auf sie folgt nur noch die Bemerkung, die Procedur betreffend den Grafen von Greyerz sei im „Transscript" vom 29. August 1550.

VIII. (29. August). Es erscheint Michael, Graf zu Greyerz, mit Anton Tillier, Venner und des Raths zu Bern, und Peter Ammann, alt-Schultheiß und des Raths zu Freiburg, als Gesandten und Rathsboten beider Städte Bern und Freiburg, und Beiständen des Grafen, gemäß ihrem alten Burgrecht. In Folge des früher gegebenen Urtheils und der hierauf von dem Grafen ertheilten Begünstigung, bis zum Schlusse des Tages der Eidgenossen auf deren Antwort auf das Schreiben des Königs warten zu wollen, bringt nun der Graf vor: Er habe den Abschied des genannten Tages den Richtern („uns") zugesandt, aus welchem sich ergebe, wie den Richtern der Weg geöffnet worden sei, in dem Handel des Grafen mit dem Rechten

fürzufahren. Er habe seine Klage früher eröffnet und bleibe noch bei derselben; da diese Klage aber zwei Artikel enthalte, nämlich die aus dem piemontesischen Krieg herrührende Forderung und die Ansprache wegen seiner und seines Vaters seligen Pension, so wolle er, gemäß dem Briefe der Eidgenossen dermalen nur den ersten Artikel eröffnen, den zweiten auf gelegene Zeit sich vorbehaltend. 1. Im Jahre 1544 habe der König Franz I. ihm befohlen, wenigstens 2000 der besten Kriegsleute, die er in seinem Lande habe, für den Dienst des Königs zum Schutze des piemontesischen Landes aufzunehmen, und ihm versprochen, wenn er auch („was er") über 2000 Mann nach Savoyen bringen möchte, daß diese gemustert, bezahlt und ins Piemont geführt werden, oder aber solle jedem, der den Anwälten des Königs anzunehmen nicht gefällig wäre, eine Krone gegeben werden, damit er wieder heimkehren könne. Als williger Diener des Königs habe dann der Graf in seinen und den umliegenden Landen 4000 Fußknechte aufgebracht, und dieselben mit großer Emsigkeit in schneller Eile nach Cammerach befördert. Als sie dahin gekommen seien, haben des Königs Anwälte die Hälfte, ohne sie zu mustern und ohne ihnen einen Pfenning zu geben, wieder nach Hause geschickt. Dadurch sei der Graf um 2000 Kronen, die er diesen heimgeschickten Knechten vorgeschossen habe, gekommen; ebenso um 700 Harnische, mit denen er sie versehen habe, in der Hoffnung, sobald die Knechte gemustert seien, werden sie ihm jeden mit 4 Kronen, die er darum gegeben habe, vergüten. Diese 4700 (!) Kronen mit dem Zins von sieben Jahren, von 5 von 100, wie er in der Eidgenossenschaft üblich sei, ertragen bis auf heute 6480 Kronen. Zum Beweis des Angebrachten legt der Graf einen Befehlsbrief des Königs vor, in dem er ihm 2000 Mann aufzubringen befohlen habe, und erbietet sich, einen Eid zu thun, daß ihm der König die angezeigte Verheißung gethan und bei Königsworten ihn aufgefordert habe, eine so große Zahl von Fußknechten, als er aufbringen möge, nach Savoyen zu fertigen. 2. Der Graf fordere ferner den Sold für 450 Mann, die er auf Befehl des Präsidenten von Savoyen nach dem Abzug der heimgeschickten 2000 Knechte nach Cammerach beordert habe; der Präsident habe ihm zu verstehen gegeben, es sei das der Wille des Königs, mit dem Beifügen, sobald sie nach Cammerach kommen, werden sie gemustert, bezahlt und über das Gebirg zu den 2000 andern Knechten befördert. Das sei aber nicht geschehen, sondern sie seien wieder heimgeschickt und jedem nur eine Krone gegeben worden; der Graf aber habe ihnen einen Monatsold bezahlen müssen; das ertrage 1514 Kronen und 20 Tertsch, mit Inbegriff des Zinses für sieben Jahre 2014 Kronen und 18 Soß. Er erbiete sich das Angebrachte mit Briefen und Leuten zu beweisen, und legt ein Schreiben des Präsidenten von Cammerach vom 29. Januar 1543 „vor ostern" (Osterstyl) ein. 3. Er verlangt, daß ihm sein „stat", als obersten Feldhauptmann, auf wälsch Colonel, für sieben Monate, während welchen seine Knechte im Dienst gewesen seien, bezahlt werde, nämlich für jeden Monat 1000 Franken, was nach Abzug dessen, was er daran erhalten habe, 6650 Franken, mit dem Zins 8977 Franken 10 Soß ertrage. 4. Für Spieße und Halbarten, die er den Knechten, welche in beiden Malen von Cammerach wieder heimgeschickt worden sind, gegeben habe, 180 Kronen, mit dem Interesse 243 Kronen. 5. Für die 2000 Knechte, welche ins Piemont gezogen sind, fordere er den Sold für 4 Monat, nebst dem Schlachtsold, gemäß dem gemachten Vertrag, nach Abzug der 7300 Kronen, die man in Folge des Ausspruchs des Herrn von Anguien empfangen habe. Das betrage 53,747 Franken, mit dem Zins von sieben Jahren 72,549 Franken 18 Soß. 6. Für den Macherlohn der Haupt- und Schadlosbriefe, die er den Zinsherren, Bürgen und Nachbürgen in Betreff des Geldes, das er dieses Dienstes wegen aufnehmen mußte; auch wegen der Aenderung der Bürgen, die theils jährlich, theils alle zwei oder drei Jahre geschah; ferner für die Bürgen zu ledigen und für Kosten, die mit Aufnahme des Geldes erfolgt seien, und für Geschenke, die er geben mußte, 7500 Kronen, mit

Inbegriff der Zinse 10,195 Kronen. 7. Für die Gyselschaft und Leistungen, die während den sieben Jahren in Betreff des aufgenommenen Geldes erfolgten, weil er die Zinse, auch einige verfallene Hauptsummen auf Ziel und Tag nicht bezahlt habe, da er seine Ansprache am königlichen Hof und auf gemeinen Tagen zu Baden mit schweren Kosten verfolgen mußte, wie das augenscheinlich jetzt noch der Fall sei; auch für das, was er den ihn besuchenden Fußboten und reitenden Boten (gegeben) habe, 4700 Kronen, mit den Interessen 6345 Kronen. 8. Für die Ritte, die er mit „sim stat" gethan, da er drei oder vier Monate dem Hof nachgeritten sei; auch für die Ritte, die er „inhin in postenwys", um seine Ansprache zu fordern, gethan habe; auch für die Ritte, die seine Edelleute, auch in „postenwyß" oder sonst „inhin" gethan haben, inbegriffen zwei Jahre, während welchen einer seiner Edelleute „dinnen" geblieben sei, 7000 Kronen, mit dem Interesse 9450 Kronen. 9. Für drei Züge, welche er in des Königs Dienst beritten, bewaffnet und wohl „usgebutzt" mit vierzehn oder fünfzehn Dienern, in seinen eigenen Kosten (!) nach Landrecy, St. Desir (Dizier) und Bologna gethan habe und dem König nachgezogen sei, welche Ritte sich in die fünfzehn oder sechszehn Monate belaufen, wofür er weder Sold noch Vergütung erhalten habe, 10,000 Kronen, mit den Interessen 13,500 Kronen. Seine diesfälligen Dienste könne er nachweisen. 10. Seit vier oder fünf Jahren sei er auf den Tagleistungen zu Baden mit „sim stat", entweder persönlich oder durch seine Anwälte und Botschafter erschienen, wie sich aus den Abschieden, die er ins Recht lege, zeige, um die Bezahlung seiner Ansprache zu befördern. Für diesfällige Kosten und den Macherlohn der Abschiedbriefe fordere er 7500 Kronen, mit den Zinsen 10,195 Kronen. 11. Da seine Hauptleute von ihren unbezahlten Knechten des Soldes wegen angegriffen, einige zu Verderbniß, andere in schwere Kosten gerathen seien, so habe er ihnen Zahlungen geleistet. Auch sei er wiederholt und an manchen Orten mit allen seinen Dienern und dem Troß von benannten Knechten verboten und verhaftet worden. Wegen des Schadens und der Versäumniß, die ihm und seinen Hauptleuten hieraus erwachsen seien, inbegriffen, was er denjenigen, welchen seine Herrschaften für die diesfalls aufgenommenen Gelder verschrieben worden seien, geschenkt habe, damit ihm das Aufkündigungsziel, bei Einigen zum dritten Male, verlängert und einige Zinse zum Hauptgut geschlagen werden, was er lieber mit großen Kosten gethan habe, als durch seine Gläubiger seine Güter angreifen zu lassen, fordere er 9000 Kronen und keinen Zins davon. 12. Er fordere den Sold für drei Monate, die seine Knechte über die ersten drei Monate in Piemont gedient haben, mit Inbegriff des Schlachtsoldes, wie die Eidgenossen damals besoldet waren, wie solches der Baron Diyn, des Herrn von Nevers Lütener, und andere französische Hauptleute seinen Hauptleuten und Knechten, damit sie weiter dienen, zu St. Jac (?) verheißen haben, was später durch den Herrn von Anginern (Auginert?), des Königs Statthalter in Piemont, in Beisein des Herrn von St. Julian, damaligem Obersten der Eidgenossen, bestätigt worden sei. Hiefür fordere er 8000 Kronen, mit den Interessen 10,800 Kronen. Nöthigen Falls wolle er diese Zusage und deren Bestätigung erweisen. Wenn nun der Procurator des Königs, gestützt auf den Frieden ihm nicht antworten wolle, so glaube er, es solle ihm diese Anforderung ohne Verzug zugesprochen werden und zwar mit allem Kosten und Schaden. Der Procurator antwortet: Er erinnere an seine frühern Einwendungen, bei denen er zufolge seines Befehls verbleibe und zwar um so mehr, als der Graf nicht nach eidgenössischer Art bestellt worden sei, sondern wie die Landsknechte, weßhalb er sich der March nicht bedienen könne. Ueber den Vorbehalt der Forderungen, welche von den Pensionen herrühren, sei hier nicht zu reden. Da der Graf des Königs Orden angenommen habe, so gehöre die Angelegenheit der Pensionen und des „stats" an den König und nicht auf die March. Der Graf erwiedert: Wenn er sich auch wie die Landsknechte habe bestellen lassen, so schade ihm doch dieses nicht; er habe das zu Gefallen

des Königs gethan, der hieraus seinen geneigten Willen, ihm zu dienen, ersehen möge. Forderungen, die den Orden betreffen, habe er weder vor den Eidgenossen noch hier angebracht. Da er aber als Eidgenosse erkennt worden sei, und andern Eidgenossen in Betreff der Pensionen das Recht (an der March) gehalten werde, so hoffe er, dasselbe sei ihm auch nicht verschlossen. Er verlange nun ein endliches Urtheil gemäß seiner Klage und Forderung. Der Procurator bleibt bei seinem Anbringen und fordert, sowohl in Betreff des piemontesischen Kriegs als in Betreff des „stats" der Pensionen ledig gesprochen zu werden. Die Richter lassen dann dem Grafen anzeigen: Sie finden ihn der March gemäß, und soll ihm auf diesem Tag in Betreff seiner Anforderung von dem piemontesischen Krieg her Recht gesprochen werden und der Procurator gehalten sein, ihm Red und Antwort zu geben. Dieser giebt nun seine Antwort zuerst mündlich und dann schriftlich und unter dem Vorbehalt, das Fürfahren rechtlich zu nichtigen, in Folgendem: 1. Dem Grafen sei nicht befohlen worden 4000, sondern nur 2000 Mann in seinem Lande anzunehmen, wie der Rodel und die Musterung, die am 28. December zu Cammerach durch den Herrn von Chateauvieux vorgenommen wurde, und „sine" offenen Briefe klar erzeigen. Da der Herr von Chateauvieux mehrere nicht annehmen konnte, so sei er veranlaßt worden, ungefähr zweihundert (sic), die er über die 2000 „untougenlich dem künig zu dienen" befand, wieder heimzuschicken, wie sich das durch den Befehlbrief dieses Musterherrn und des Grafen, auch die Rödel des Königs und die Briefe der Musterherren ergebe. 2. Wegen der 450 Mann, für welche der Graf einen Monatsold fordere, sei man ihm nichts schuldig. Sobald sie nach Cammerach gekommen seien, sei der König dessen berichtet worden, der dem Präsidenten geschrieben habe, er habe wegen dieses Kriegsvolks Bedauern, weil es auf der „Liffrung" und den armen Landleuten liege und ihm dermalen nicht dienen könne. Obwohl er nicht angeordnet hatte, diese Knechte zu bezahlen, habe er dann doch jedem eine Krone geben lassen, damit sie wieder heimkommen. Hiefür seien gute Quittanzen vorhanden, die kein Mißvergnügen kund geben. Er berufe sich auf den Rodel, die Quittanzen und des Königs Brief. Aus dem letztern gehe auch hervor, daß der Graf keinen Auftrag hatte, diese Mannschaft hineinzusenden. Der vom Grafen angeführte Brief des Präsidenten von Cammerach laute nicht, daß er vom König Befehl gehabt, sondern, daß ihm ein Schreiber oder Tresorier, der keine Vollmacht hatte, Bericht gegeben habe. 3. Betreffend den „stat", den der Graf als oberster Hauptmann fordere, sei es nicht Übung noch ziemlich, daß man diejenigen bezahle, die den Dienst nicht persönlich verrichten; da dessenungeachtet der Graf diesfalls einen Vorschuß empfangen habe, so begehre er, der Procurator, daß derselbe zurückvergütet werde, und zwar mit allen Kosten und Zinsen, die der König deßwegen und weil der Graf nicht persönlich im Lager war, um seine Leute anzuführen, wie er versprochen hatte, erlitten habe. 4. Der Graf fordere Entschädigung für Spieße und Harnische; jedermann aber wisse, wie die Kriegsleute gerüstet und bewaffnet sein sollen. 5. Der Graf fordere den Sold von vier Monaten für 2000 Knechte; er könne aber diesfalls nur den Sold für dritthalb Monate für 1200 Knechte verlangen. Die 2000 Knechte, welche er im December hineinschickte, seien zu Cammerach für einen Monat bezahlt worden, welcher am 5. Januar zu Ende gieng; in diesem Monat habe man noch 1900 vorgefunden und gemustert, wie der Musterrodel zeige; diese seien bezahlt worden bis auf den 5. Februar und bis auf den 5. März, wie es ihnen verheißen war und so, daß sie vergnügt waren, wie die Rechnungen es zeigen. Als dann aber diese Kriegsleute durch des Königs Munition aufgehalten und nicht gemustert worden seien, sei der Herr von Anguien selig veranlaßt worden, mancherlei Besichtigungen vorzunehmen, durch welche sich herausstellte und durch den Herrn von Lange und Andere kundgethan wurde, daß unter fünf Fähnchen nur 1200 Knechte vorhanden seien. Dadurch sei der Herr von Anguien veranlaßt worden, den Hauptleuten des

Grafen nur 16,425 Franken zu geben. Der Graf könne daher höchstens einen Monatssold fordern, vom 5. März bis 5. April, im Betrage von 10,674 Franken, und dann wieder einen solchen vom 5. April bis 5. Mai, im gleichen Betrage, und vom 5. Mai noch einen halben Monat für die „Stillstehung" und den Abzug, in welchem sie den Landleuten für ihre Nahrung nichts bezahlt haben, das betreffe 6337 Franken; die ganze Summe belaufe sich also auf 26,685 Franken. Hievon ziehe sich ab die erwähnte Zahlung von 16,425 Franken. Dazu kommen noch 1300 Franken für Munition und Spieße des Königs, welche die Fähnchen gehabt haben, wie das sich durch das Zeugniß des Obersten in Piemont ergebe, und wieder 500 Franken, die dem Grafen auf sein Versprechen, in Piemont dienen zu wollen, ausgerichtet worden seien; es gehen daher von der obigen großen Summe 18,355 (sic statt 18,255) Franken ab, und bleibe der König somit nur noch 8460 Franken schuldig. Daß nur 1200 Mann vorhanden gewesen seien, ergebe sich durch das Zeugniß der Herren von Anguien und von Lange (Langie?); auch werde der Graf selbst nicht in Abrede stellen, daß seine Hauptleute, nämlich der Herr von Vauxmarcus und der Herr von Wippingen und viele andere vor der Schlacht heimgezogen seien. 6. Der Graf fordere Entschädigung wegen Kosten für Aufbrüche, Aufrichtung von Briefen und Gyselschaften, zeige aber nicht, daß der König ihm hiefür etwas schuldig sei. 7. Der Graf habe seine Knechte noch nicht befriedigt; der König sei stets bestrebt gewesen, dieselben in Billigkeit zu bezahlen; das aber sei durch die überschwenglichen Forderungen des Grafen verhindert worden, wobei er zuerst 90,000, dann 100,000 Franken zuviel gefordert habe und jetzt eine übermäßige Summe hinstelle. 8. Bei allen wegen Kriegssachen erfolgten Bezahlungen sei der König nie gewohnt gewesen, Kosten und Interessen zu vergüten. 9. Der Vorschlag, den der König dem Grafen gemacht habe, sei, nach dem Bedünken des Procurators, mehr als ziemlich gewesen; der Graf aber habe denselben nicht annehmen wollen. 10. Auf die vom Grafen angezogene „stat (und?) pension" und vermeinte Verheißung und Anderes, das den piemontesischen Handel nicht betreffe, soll gemäß des Friedens und zu Baden erfolgter Abschiede nicht eingetreten und dieses ohne irgend welchen Vorbehalt von der March hinweggewiesen werden. Auf dieses giebt der Graf, nach genommenem Verdank, folgende schriftliche Erwiederung: 1. Der Bestellbrief gehe allerdings nur auf 2000 Knechte, aber König Franz habe ihm mündlich befohlen, darüber heraus anzunehmen, wie viele er bekomme, unter Verheißung, ihn hiefür zu entschädigen. Das ergebe sich aus dem Briefe des Präsidenten von Cammerach, und überhin erbiete er hiefür seinen Eid, da er wegen Absterben des Königs dessen mündliche Zusage nicht anders beweisen könne. 2. Die später nach Cammerach beorderten 450 Knechte habe er Kraft mündlichen (sic) Befehls dahin geschickt, die aber nicht angenommen, sondern genöthigt wurden, in eigenen Kosten wieder heimzuziehen, obwohl sie nach dem Briefe des Präsidenten gleich nach ihrer Ankunft hätten gemustert und bezahlt werden sollen; für diese Bezahlung reiche eine Krone für den Mann nicht aus; er sei aber einverstanden, die 450 Kronen, wenn deren Bezahlung durch Quittungen nachgewiesen werde, abrechnen zu lassen. Er wolle auch, zu Vermeidung langen Aufzuges, den Präsidenten sprechen lassen, ob sein Brief nur durch die Zuschrift eines Schreibers veranlaßt worden sei. 3. Der Graf hoffe auch seine Pflichten erfüllt und den „stat" eines obersten Hauptmanns verdient zu haben, da er seinen Statthalter, Hauptleute und Zeichen im Feld hatte, wenn er auch persönlich nicht anwesend gewesen sei; letzteres sei wegen wichtigen Geschäften der Fall gewesen, was dem König, laut dem Briefe des Präsidenten, hinreichend bekannt war. 4. Entschädigung für Harnische fordere er nur deßwegen, weil jene 450 Knechte zum zweiten Male nach Cammerach geschickt und immer wieder heimgewiesen wurden, wobei sie, um nicht auf der „Lifferung" zu bleiben, behufs ihres Unterhaltes die Harnische verkaufen mußten. 5. Die Forderung des Soldes für vier

Monate habe der Procurator nicht genügend wiederlegen können; dabei habe er, der Graf, sich erboten, abrechnen zu lassen, was als bezahlt nachgewiesen werde. 6. Es sei nicht gebührlich noch anständig, den Kriegsleuten die Munition an dem Sold abzuziehen und würde das den Kriegsproviantmeistern Anlaß geben, die Knechte zu verderben. 7. Kosten und Interesse könne er deßwegen verlangen, weil ihm solche wegen des Ausbleibens des Soldes erlaufen seien, wie er in der Klage angezeigt habe. 8. In Betreff der Verheißung des „stats" und anderer Dinge, bezüglich welcher ihn der Procurator der March ungenoß machen wolle, beglaube der Graf, daß bis zur Vollendung des piemontesischen Handels diesfalls gar nichts erkennt werden solle, wobei er seinen frühern bezüglichen Vorbehalt aufrecht erhalte. 9. Wenn der Procurator im Anfange seiner Antwort seine frühere Protestation erneuert habe und den Grafen ganz von der March ausschließen wolle, und meine, er sei rechtlich nicht gehalten ihm Red und Antwort zu geben, so sei solches den Tractaten ganz widrig. Der Graf verlange, daß ihm sein Recht und Passement zubekennt werde. Der Procurator duplicirt: 1. Es sei nicht zulässig, daß der Graf Richter in eigener Sache sei und daher den angebotenen Eid thue. Aus des Königs Schreiben ergebe sich, daß sich sein Befehl nicht weiter, als wie der Bestellbrief laute, erstreckt habe. 2. Der Brief des Präsidenten von Cammerach zeige nicht, daß „er" ihn geheißen habe, die 450 Mann hineinzuschicken. 3. Aus der frühern Antwort sei klar, daß dem Grafen die Besoldung eines Obersten nicht zukomme und vielmehr dem König vergütet werden solle, was der Graf hierauf empfangen habe. 4. Da der König dem Grafen nicht befohlen habe, die 450 Knechte zu senden, so sei er auch nicht schuldig, deren Harnische zu vergüten, so wenig als ihre Besoldung. 5. Es werde sich nicht zeigen, daß der König für Sold mehr als dritthalb Monate schuldig sei; doch um Allem zu begegnen, möge ein Monat vom 13. April an, an welchem die Schlacht geschehen sei, und womit der Monat aus- und angehe, als Schlachtsold gerechnet werden, was dann etwas mehr als dritthalb Monate ertrage. Dann sollen aber abgezogen werden die 1300 Franken für Munition, welche den betreffenden Kriegsleuten gegeben worden sei, ansonst den Musterherren unrecht gethan würde. 6. Der Procurator habe auch noch keinen Beweis dafür gesehen, daß der König die geforderten Kosten zu vergüten schuldig sei. 7. Was die andere Ansprache des Grafen betreffe, die mit dem piemontesischen Krieg nicht zusammenhange, solle der Graf, ohne Erlaß eines andern Urtheils, von der March abgewiesen werden. 8. Wenn der Procurator „anzeigunswys" Antwort gegeben habe, so sei er hiedurch nicht an seiner früher vorgebrachten Protestation gehindert, „welicher protestationen und miteln (ungeachtet?) er doch zu einem beschluß verwillige und nachlasse", daß den Parteien auf ihr Anbringen Recht gehalten werde. Die Richter fragen nun die Parteien an, ob sie nichts weiter vorzutragen haben, und ob sie einig seien, ihre Sache zum rechtlichen Ausspruche zu übergeben. Die Parteien antworten mit Ja. Die Richter ziehen dann in Betracht, wie der Graf in seiner Klage wiederholt bemerkt habe, es wäre ihm lieber, mit dem König auf dem Wege der Freundlichkeit, als des Rechts übereinzukommen, und haben sich in Kraft des Friedens und damit ein Urtheil vermieden würde, über ein Mittel unterredet, und sind zuletzt, doch von Seite der Richter des Königs nur auf die Bitte der eidgenössischen Richter, auf folgendes einig geworden: Dem Grafen sollen 40,000 Franken bezahlt werden, und zwar 25,000 Franken auf 1. November (Allerheiligen) in der Stadt Freiburg, und die übrigen 15,000 Franken auf den darauf folgenden 25. December (Weihnachttag) und zwar für Hauptgut und Interessen; jedoch nur in Betreff des piemontesischen Kriegs, alle andern Forderungen sollen hierin nicht begriffen sein. Mit Entrichtung dieser 40,000 Franken soll der Graf verbunden sein, seine Hauptleute, Lieutenante, Fähnriche und andern Amtleute und Kriegsknechte zufrieden zu stellen. In Betreff aller andern Anforderung, die er an den König auf diesen

Tag stellt, soll er sich an dessen Gnade ergeben, ohne ihn später deßwegen auf einem Marchtag belangen zu können. Die vier Richter wollen an den König schreiben, daß er den Grafen in Gnaden halte und ihm einen, dem König gefälligen „stat und pension" gebe. Als dieser Vorschlag dem Grafen eröffnet wurde, hat er sich wie früher erboten, dem König mit Leib und Gut zu dienen, und hat den Vorschlag angenommen, in Betracht des guten Erbietens, das der König nicht nur gegen ihn persönlich, sondern auch gegen die Rathsboten der Eidgenossen, die wegen der Besiegelung der Vereinung in Frankreich gewesen sind, und zuletzt gegen Anton Tilger, Venner zu Bern, und Peter Ammann, alt-Schultheiß zu Freiburg, die unlängst als Gesandte beider Städte und von ihm dieser Ansprache wegen beim König waren, geäußert habe, in der Meinung, daß hiemit er dieser Rechtshandlung, die er einzig auf das Drängen seiner Kriegsleute angehoben habe, nicht entgelten müsse. „Diewyl solichs also zu end gebracht" und der Graf einen Schein begehrt, so hat man ihm einen solchen, mit den Siegeln der Richter versehen, zugestellt.

Abtheilung der angeführten Quelle B. Die zu diesem Urtheil gehörenden Blätter sind in unserem Original auf drei Stellen versetzt; zuerst erscheint der Schluß; später Replik und Duplik der Parteien, zuletzt der Anfang; doch scheint nichts verloren zu sein.

IX. (31. August). I. Anton Aufdermaur, des Raths und alt-Seckelmeister von Schwyz, eröffnet: Auf das von den Richtern an alle Orte erlassene Schreiben habe er sich gerne anherverfügt, damit seine Ansprache nicht verscheine und fordere: 1. Eine Ansprache von 125 Kronen, die ihm des Junkers Burkard von Erlach sel. Erben schuldig geworden seien, und welche Summe er hinter dem Herrn von Lamet, der den benannten Erben etwas schuldig war, mit Bewilligung der Eidgenossen habe verbieten lassen. Nichtsdestoweniger habe Lamet die genannten Erben bezahlt. Er, Kläger, habe ihn oft angegangen, ihn zu befriedigen oder ihm in Baden zu Recht zu stehen, welches ihm einmal zubekennt worden sei. Auf dieses habe er angelobt, daselbst das Recht zu erwarten, sei aber sodann hinweggeritten. Seither habe er, der Kläger, von jenem nichts erlangen mögen, obwohl er auch in Frankreich der Sache nachgeworben habe, woselbst er um seine Schriften gekommen sei, wie er durch gute Kundschaft beweise. Er fordere daher, daß der König ihn zufrieden stelle, mit Vergütung von 50 Kronen für den Marchtag („nachtag") 2. Als er Seckelmeister zu Schwyz gewesen sei, sei er abgeordnet worden, die Jahrgelder der „sonderbaren" Personen einzuholen. Da habe ihm der Herr von Boisrigault einen Rodel gegeben und ihm befohlen, die Pensionen nach Inhalt desselben zu bezahlen. Er habe das gethan. Da habe sich aber gezeigt, daß Einige „verstossen" worden seien, die sich gegen Boisrigault beklagt haben. Nachdem „er" ihm zugeschrieben habe, daß weder er, noch der König die Betreffenden verstoßen habe, sei er von den letztern rechtlich belangt und dahin gedrängt worden, daß er 800 Franken aus eigenem Gut den Verstossenen habe bezahlen müssen. Da er das Geschehene auf Geheiß von Boisrigault gethan habe und aber solcher Art zu Schaden gekommen sei, so verlange er Abtrag desselben. 3. Im letzten picardischen Zug habe der König ihm und andern Hauptleuten für den Heimzug nur für zwanzig Tage gegeben. Da dieses der Vereinung entgegen sei, und seine Knechte ihn hierum belangen, so verlange er Bezahlung für die übrigen zehn Tage des betreffenden Monats. Der Procurator antwortet: 1. Für die erste Forderung sei der König dem Kläger nichts schuldig, weil er die betreffenden Erben bezahlt habe. 2. Die andere Ansprache belangend, sei die Pension in des Königs Gewalt und Liberalität, sie zu nehmen und zu geben; deßwegen sei er nicht gehalten, hier diesfalls Red und Antwort zu ertheilen. 3. Was die zehn Tage anbelange, so „syend gnugsam bezalt worden, inhalt der vereinung für iren heimzug und für alles". Der Anstand ist nun in der Freundlichkeit

dahin beigelegt worden: 1. „Daß die herren ime schin werden und sollen geben, des so ime vornacher durch herren Morelet (sic) ist verheißen worden. 2. Zum andern sollen sie dem kunig von sinentwegen zuschriben und in pitten, ime den stat des erst absterbens in Schwiz (zukommen zu lassen?). Damit soll er von siner ansprach stan von Lamets und der 800 Franken wegen. 3. Doch die zechen tag harin unvergriffen, dann ime derohalb zugelassen, by sinen knechten, wann sie die anvordernt, stan zu mogen." Das hat dann Hauptmann Anton angenommen, und hiemit seine Ansprache nebst allen seinen Briefen, mit Ausnahme des Rodels, den ihm der Herr von Boisrigault gegeben hat, und dreier Missiven von demselben, übergeben. II. Derselbe Aufdermaur eröffnet auch: Er habe Vollmacht von Pannermeister Schorno von Schwyz wegen einiger ausständiger Pensionen, und von Hauptmann Ulrichs seligen Erben zu eröffnen. Ulrich habe einem Tresorier des Königs für 500 Kronen verbürget; hiefür sei er allerdings bezahlt und gelöst worden; er habe aber diesfalls erhebliche Kosten gehabt, für die er auch bezahlt sein wolle. Die „Herren Franzosen" widerreden das, Aufdermaur aber begehrt immerhin einen Schein, daß er die beiden Anzüge gethan habe; es wird ihm daher zu seiner Rechtfertigung von den vier Richtern ein Schein an Pannermeister Schorno und die Erben gegeben.

Abtheilung der angeführten Quelle C, f. 15 verso. Das Datum, obwohl deutlich auf den „letsten tag Augstmanads" lautend, kann dennoch Zweifel erregen. Der Act beginnt auf der zweiten Seite eines Blattes, dessen erste Seite den Schluß eines Urtheils vom 30. Juli enthält, und die unmittelbar auf unsere Verhandlung folgende Seite beginnt wieder mit einem solchen vom 1. August. Ob unser „letzter August" nicht: letzter Juli sollte heißen? Es fällt hier namentlich auch das unterm 8. August betreffend Abweisung später einlangender Forderungen erlassene Urtheil in Betracht.

141.

Bellenz. 1550, 28. August (Donstag). Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

a. Die Boten wissen, wie beide Statthalter zu Rivier in Altdorf beschwichtigt worden sind, nämlich wie ihnen bei 100 Kronen Buße geboten worden ist, einander ohne Recht nichts zu thun. **b.** Der Landvogt aus dem Mainthal zeigt an, wie einige Mainthaler geredet haben sollen, es seien die Panner aller Orte der Eidgenossenschaft verloren worden, mit Ausnahme desjenigen von Schwyz. Um dieser Rede nachzuforschen habe er Einige in Gefangenschaft gelegt und mit dem Nachrichter fragen lassen, sei aber nicht auf den Grund gekommen; er möchte nun Raths pflegen, was er thun solle. Man rathet ihm, die Leute einmal ruhen zu lassen und im Geheimen nachzufragen und zu erwarten, ob man auf den rechten Grund kommen möge. **c.** Schwan, genannt Straschiro von Bellenz hat das Gut seiner Frau mit deren Willen Zweien zu kaufen gegeben „und der frowen noch ir gut kein vogt annemen hat wellen, noch unser erkantnis nit statt thun". Wird heimgebracht. **d.** Die neue Münze der halben Batzen wird hier theurer genommen, als wie sie geschlagen wird, worüber sich Einige beschweren. **e.** Es befinden sich einige Münzstempel der III Orte in des Fiscalen Haus. Diese hat der Erzpriester von Lauis als die Seinigen angesprochen, weil er sie von seinem Vater, der ein Münzmeister gewesen sei, geerbt habe. Die Boten haben ihm dieses abgeschlagen und

wollen die Sache an ihre Obern bringen, da sie berichtet sind, daß die Stempel diesen gehören. Der Erzpriester verlangte dann die Stempel, die „noch nüt graben sind und der dryen orten schlag noch nüt uf händ". Auch das hat man ihm bis auf weitern Bescheid verweigert. **f.** Christoffel Zapun hat entgegen dem letztes Jahr durch die Boten erfolgten Ruf einen Panzer getragen, was bei 10 Kronen verboten war. Er verlangt Nachlaß der Buße und behauptet, den Panzer nur getragen zu haben, weil seine Gegenpartei dieses auch gethan habe. Die von Codeburgo begehren, daß man ihnen erlaube Panzer zu tragen, oder dann soll die Widerpart dieses auch nicht thun. **g.** Die Schloßknechte zu Bellenz begehren die Obern zu bitten, ihnen jährlich ein Kleid von der Farbe eines jeden Ortes zu geben; das wollen sie stets tragen, wenn sie in die Stadt gehen. **h.** Schwan Anton Ghiringhelli verlangt, ihm zu erlauben, eine an der Ringmauer der Stadt Bellenz befindliche Thüre zu verschließen und mit Laden zu decken, um sie wie einen Keller zur Aufbewahrung von Fässern und Anderm zu benützen. **i.** Der neue Zoller zu Bellenz berichtet, es sollte die Waage zu Flüelen gefochten (gefekt) werden; es beklagen sich nämlich die Kaufleute auf der Straße, daß die Waagen zu Flüelen und zu Irnis nicht übereinstimmen. **k.** Den Zoll zu Bellenz haben die Boten für dieses Jahr dem Ludwig Tütsch nach altem Brauch um 800 Sonnenkronen verliehen, gemäß dem Instrument. **l.** Nach allem Einnehmen und Ausgeben zu Bellenz „durch Gott oder Eer" erhält der Bote von Schwyz noch 30 Sonnenkronen und 2 neue Kronen und 19 Batzen an Münze. **m.** Zu gedenken des Weingartens, um den sich der Bote (von Schwyz?) erkundigen sollte; da hat er gefunden, daß der „Schan" oder seine Erben 30 Kronen für Verbesserungen gefordert haben; da sind ihnen 15 geworden. **n.** Die Commune Iragna in Rivier begehrt, ihr die Einmarchung eines Stücks Allmend zu bewilligen, um ihren Kirchthurm wieder herstellen zu können, der gebrochen worden sei. **o.** Die Boten wissen ihre Herren zu berichten in Betreff der Brücke bei Crischano über das Wasser Tessin („thusin") gegen Lodrino, „wie dann entwedere part der bruggen begerent, noch nit vermeinent keine zu machen z'schuldig sigent". **p.** Einigen Bauern zu Lodrino ist erlaubt worden, etwas Allmende einzuschlagen, um ihre Wehre wieder zu machen; sie haben aber mehr eingeschlagen, als ihnen ausgemarchet worden ist. **q.** „Diß ist das usgeben zu Belletz durch die boten nach altem bruch des 1550 jars": Den deutschen Herrn zu Bellenz 3 Kronen, den Klosterfrauen zu Sementina 1 Krone, dem Schreiber für die Abschiede 3 Kronen, den fünf Weibeln 10 Dicken, des Commissars Frau zu Letzi 3 Kronen, des Schreibers Frau zu Letzi 2 Kronen, des Zollers Frau zu Letzi 2 Kronen, des Wirths Frau zu Letzi 1 Krone, des Wirths Knecht 3 Dicken, dem deutschen Schärer 2 Dicken, jedes Castellans Frau 1 Krone, jedem Castellan und Schloßknecht 1 Dicken, den Barfüßer-Mönchen für das Almosen, wogegen sie dann nicht heraus vor die Orte kommen, das Almosen zu empfangen, 6 Kronen. „Disers ist das usgeben, so der bot dem kastelan und schloßknechten zu bellez geben hat": Dem Castellan von Schwyz 14 Sonnenkronen, dem Fridli Schrutt 12 Sonnenkronen, dem Felix Lelly 10 Sonnenkronen, dem Hans Pfyl 10 Sonnenkronen, dem Stoffel Jost 8 Sonnenkronen, dem alten Oberweibel 1 Krone. **r.** „Lieber bot, sind andenk, wie dann Gally Schübel noch etlichen burgern hie schuldig ist, desglichen Heiny Bürgler selig; verschaffent, daß sy bezalt werden."

Bei dem Abschied befinden sich folgende fernere Schriftstücke:

1. Ein von anderer Hand verfaßtes, nicht datirtes Schriftstück folgenden Inhalts: Melchior Zumbüel von Uri, Meinrad Schriber von Schwyz und Hans Riser von Unterwalden, als gesandte Rathsboten von ihren Herren und Obern der III Orte zu Bollenz (sic) auf der Jahrrechnung versammelt, urkunden über Folgendes: **a.** Als sie zu Lottigna auf dem Rathhause gesessen, um sich über das Benehmen des Gulielmo

del Judice, Landsfähnrichs zu Bollenz, zu erkundigen, sei ihnen da Folgendes vorgekommen: 1. Mehrere glaubsame Personen bezeugen, wie der Fähnrich verschien(en)er Tage in des Ammanns Stube zu Bollenz viele böse Worte wider den ehrwürdigen Cortesio Bloio von „Bünt" geredet habe, welche er ihrer Meinung nach nicht hätte reden sollen, wenn der benannte böser gewesen wäre als ein „schwin" (?), wobei überhin die Gesandten berichtet seien, daß der genannte Herr ein guter Priester sei. 2. Brola del Manocho von Malvaglia bezeugt, der Fähnrich habe letzter Tage einem Bauern eine Sense um 20 Doppler gegeben, damit er mit ihm spiele, um solcher Art die Sache wieder von ihm zu bekommen und sie ihm wieder um das Doppelte zu geben. Er habe auch verstanden, der Fähnrich treibe solches auch mit Tuch, mit Schweinen und Anderm; endlich sage man allenthalben, ihr Fähnchen könne ihnen aus Bollenz nicht genommen werden, denn es sei mit einer Kette wohl verschlossen; das rede man zu Mailand und in ihrem Land. 3. Bionan von Mezola (?) redet, er habe verwichener Tage Geld nöthig gehabt, da er seinen Sohn nach Mailand schicken wollte; da sei er zu Johann Guidizol (?) von Bont (Ponte?) gegangen, der habe ihm das Geld geliehen, doch mit der Bedingung, daß er es ihm (rechtzeitig) wieder gebe; denn er sei genanntem Fähnrich 21 Kronen schuldig, und wenn er ihm diese bis Mitte Mai nicht bezahle, so müsse er ihm 31 Kronen geben; auf dieses habe genannter Giavella (?) den Guidizol gegen den Fähnrich um diese Summe „verstan" müssen. 4. Johann Arvedono bezeugt, der Fähnrich habe große „schulden" in der Genossame Olivone („Oblivone"), ungefähr 10,000 Pfund; doch habe er nie gesehen, daß der Fähnrich eine baare Krone ausgegeben habe; er nehme aber „gut" hier und dort und gebe es den Leuten aus, und wenn er den Zins einziehe, gebe er denselben Einigen und mache Zins auf Zinse. 5. Johann von Castro bezeugt, vor einigen Tagen sei er mit Andern in des Fähnrichs Stube gewesen. Ihm sei bekannt, daß von den Obern dem Zezino von Prugiasco („Brusaschg") der Wein verboten worden sei; dieser Zezino sei auch in des Fähnrichs Stube gewesen; da habe der Fähnrich Wein in einen Becher geschenkt; Zezino habe den Becher genommen und getrunken; da sei dem Fähnrich gesagt worden, der Zezino trinke Wein, worauf der Fähnrich den Kopf zum Fenster hinausgehalten und gesagt habe, wenn er trinke, so sei es sein Schaden (?), er, Fähnrich, sehe ihn aber nicht trinken. Weiter redet der Zeuge, einige Kundschafter aus Livinen haben gesehen, wie Bloco Salzizia und Cannüß zu Bruseschtan (mit dem Fähnrich) gespielt haben. Hiebei habe Cannüß verloren; am Morgen habe der Fähnrich dem Cannüß das verlorne Geld gefordert, dieser ihm aber keines geben wollen; darauf habe der Fähnrich gesagt, es solle jeder schweigen, er wolle es in die Rechnung stellen, was dann geschehen sei, wie die Kundschaften aus Livinen angezeigt haben. **b.** Zu gedenken, wie die Boten die Allmende des Johann Wentz Schetzio (Zezio) und diejenige des Nazario und diejenige derer von Semione besichtiget haben. **c.** Die drei Geschwornen und andere Räthe haben angezeigt, daß seiner Zeit, als Statthalter Kuhn von Uri Bote war, (nebst?) Vogt Merz von Schwyz und Kaspar Mettler von Unterwalden, auch etwas Steuer gegeben worden sei; man solle dieselben befragen, so werde man auf den Grund kommen. **d.** Vor den Boten erscheint die Schwester des Herrn Augustin Bruno mit drei oder vier Kindern und begehrt etwas „Zugs", das sie in des genannten Herrn Haus habe und daß dem Herrn ein Geleit gegeben werde. **e.** „Bis indänk, wie der fendrich ein stuck almend heig und ret, der Kun heigs im mit urtel bkend, doch im istän (?) gschetzt um xx pfund und hat wellen gälten xiij kronen, doch die urtel, die vogt Kun geben hat, miner herren der drien orten brief und siglen unschädlich, wie der bot sagen kann." **f.** „Dahinden in Giornig herren gud (?), das vor 9 jaren gäben." **g.** „Jaconett, alter weibel, daß im im gebirg von herren boten gäben um sis wol dienes willen." **h.** „Der schmitt von Lugia so aller ärnstlich dem vogt sin relacion ärzeigt, das im von nachburen gän ist, hoch am bärg oben." **i.** „Zweien brudren zu Curpincho ouch ein stuck almend gäben im zit als dem Nazei Zavaschen und sim bruoder, ouch dem statthalter ist gaben wurden." **k.** Vom Vogt und dem Seckelmeister in Bollenz haben alle drei Boten miteinander 14 Kronen und 39 Doppler empfangen.

Redaction und Orthographie sind nachlässig gehalten und muß daher dieses Product mit Vorbehalt mitgetheilt werden.

2. „Item das ist die rechneten, so der kouflüten diener by iren eiden geben disers jars durch Bellitz gefertiget han, und hand die rechneten gen in bywesen und us gheis des fürnemen Meyrat Schriber von Schwyz, sandbot uf der jarrechnig zu Belitz. Beschechen uf frytag, den sybenden tag Septembers anno 1550." 1. Miser Tiberius Burgo, Factor oder Diener folgender vier Kaufleute, als Thomas Sybertt, Miser de la Portha, der Laderer und des Galeatzer Taweſch, erzeigt durch sein Buch, daß er dieses Jahr von allen vier Kaufleuten nicht mehr als 1426 Saum durch Bellenz geführt habe, indem seine Herren ihre Güter erst auf den 9. Mai wieder auf die Straße geschickt haben. 2. Miser Benedet Ghiringhelli, der Herren von Aonn (d'Anone?) Schaffner, erzeigt in gleicher Weise 1012 Saum. 3. Miser Andrea Thatt, Schaffner der Rawelascha, erzeigt in gleicher Weise 1135 Saum. 4. Francesch Tuß, Nicola Russen Diener, zeigt bei seinem Eide an, sein Herr habe erst mit dem 31. Januar angefangen Güter durch Bellenz zu schicken, und habe von da bis zum 7. September 532½ Saum durchgeführt. Das bringt zusammen 3605½ (sic) Saum. Jeder Saum zahlt 8 Schilling, bringt auf je 1000 Saum 100 Kronen. Die Zoller beklagen sich, daß auf die Märkte zu Ruffle, Väris (Varese), Bollenz und Livinen niemand aus dem Herzogthum herauf kommen und von oben niemand heruntergehen dürfe. Diese Rechnung hat Melchior Rosenberg auf Geheiß und in Beisein des genannten Sendboten aufgenommen.

142.

Bern. 1550, 8. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 87. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A f. 275.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Murten und Echallens. Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix, des Raths; Peter Früyo, Seckelmeister.

a. Boten von Orbe bitten, die Matte, genannt L'Isle de Vauxmarcus, ihrem Spital zu schenken. Sie werden abgewiesen. Dagegen erhält der Vogt Auftrag, denen von Orbe für die Mühe und Arbeit, die sie des Grabens wegen angewendet haben, nach seinem Ermessen eine Vergütung an Geld oder Korn zu geben. **b.** Dieselben Boten verlangen, daß diejenigen, welche Gärten an der Ringmauer der Stadt haben, angewiesen werden sollen, dieselben mit Mauern zu versehen, wie es Andere auch gethan haben. Die Sache wird bis auf eine weitere Besichtigung Seitens beider Städte verschoben. **c.** Ebenso der Antrag, die Ehrlen im Moos in Bann zu legen. **d.** Die genannten Boten verlangen ebenfalls, es möge denen von Orbe bewilligt werden, diejenigen, welche auf Anderer Güter gehen und daselbst Schaden zufügen, mit dem Halseisen zu bestrafen. Sie werden abgewiesen, doch eine Buße darauf gesetzt, nämlich wenn es am Tage geschieht 5 Florin, bei Nacht 10 Florin. Würde jemand mit Entwendung von Früchten oder sonstigen Schädigungen sich gröblich vergehen, so soll derselbe vor Gericht gestellt werden. **e.** Die Gotteslästerer, welche sich weigern Buße zu thun, nämlich die Erde zu küssen, sollen eingelegt und so lange gefangen gehalten werden, bis der Schuldige 2 Florin bezahlt hat; daneben soll er immerhin noch die Buße verrichten. Würde jemand sich so gröblich vergehen, daß er weitere Strafe verdiente, so will man diese vorbehalten haben. **f.** Dem Pierre Violett wird seine Buße von 50 Florin bis auf 10 Florin erlassen, doch soll hierin der Antheil des Vogts nicht begriffen sein. Daneben wird erkennt, derjenige, welcher ihm („in") versetzt hat, soll acht Tage und soviel Nächte bei Wasser und Brod gefangen gelegt werden. **g.** Die von Echallens beklagen sich, wie die von Lausanne ihnen eine neue Beschwerde auflegen, nämlich 2 Gros für jedes Fuder Wein, das sie

durch die Stadt führen; ebenso daß sie die von Echallens um Geldschulden in der Stadt Lausanne pfänden. Es wird dem Burgermeister und Rath zu Lausanne geschrieben, von solchen Neuerungen abzustehen und die von Echallens zu halten wie vor Altem. „Wo es aber etwas anders m. g. herren ze berichten." **h.** Glaudo Carrat (Freiburg: Carraz) begehrt, es wolle ihm etwas an dem ihm vorgestreckten Korn nachgelassen und für die Bezahlung des Rests weiteres (Ziel) gegeben werden. Er wird abgewiesen; doch soll der Vogt ihm das betreffende Korn so anschlagen, wie es gegolten hat, als es ihm geliehen worden ist; das soll er bezahlen. **i.** Den zwei armen Frauen von Echallens, Johannetta und Glauda Malliett, giebt man um Gotteswillen jeder einen Kopf Korn und einen Kopf Haber; daneben soll ihnen der Vogt 10 Schilling geben. **k.** Anbelangend den Span in Betreff der „Schäfferien" wird nach Verhör beider Parteien erkennt, beide Seckelmeister und der neue und alte Schultheiß zu Murten sollen alte unparteiische Leute zu ihnen nehmen, Klage und Antwort, Briefe und Siegel verhören und dann die Parteien freundlich vergleichen, und zwar auf deren Kosten. **l.** Zwischen der Stadt Murten und denen ab der Landschaft waltet ein Span in Betreff der „Fürungen" (Leitungen) zu den Brunnen. Nach dem Vernehmen beider Theile, der eingelegten Briefe, auch der Erkanntniß, die im letzten Januar die von Bern denen von Murten gegeben haben, welche eine Erläuterung über das in dem Briefe beider Städte enthaltene Wörtlein: „und anders" enthaltet, wird beschlossen: Da die Boten von Freiburg keine bezügliche Instruction besitzen, namentlich auch keinen Befehl haben, die genannte, einzig von denen von Bern ertheilte Erläuterung zu bestätigen, es soll letztere, weil nicht von beiden Städten ausgegangen, aufgehoben sein, und es werden beide Parteien nach Freiburg gewiesen, um daselbst über den ersten Brief eine neue Erläuterung einzuholen. Die von Bern finden indessen, die bereits gegebene Erläuterung entspreche dem ersten Briefe am besten. **m.** Die ab der Landschaft Murten beschweren sich über die auf der letzten Jahrrechnung zu Bern unter den Siegeln beider Städte gegebene Erläuterung in Betreff der Bannwarte. Es wird verabschiedet, es habe bei der benannten Erläuterung zu verbleiben; doch verlangen die Boten von Freiburg, weil sie diesfalls keinen ausdrücklichen Befehl haben, die Sache in den Abschied. **n.** Der neue Schultheiß von Murten weigert sich mit Bezug auf zwei Artikel den Eid zu thun: 1. Betreffend die Vorschrift, nicht über drei Tage ohne Erlaubniß von dem Schlosse fernzubleiben; 2. betreffend die in dem Eid enthaltene Erwähnung von Grandcour, Cudrefin und Wistelach, welche Herrschaften nicht nach Murten gehören, sondern nach Eroberung der savoyischen Lande an die von Bern gekommen, früher aber dem Herzog von Savoyen zuständig gewesen sind. Es haben deßwegen die von Bern denen von Murten zugeschrieben, sie sollen diesen Artikel aus dem Eid entfernen, womit sich aber diese, weil es beide Städte angehe, nicht beladen wollten. Nachdem nun der Gegenstand auf diese Tagleistung geschoben und daselbst der Eid verlesen worden ist, eröffnen die von Bern, die genannten Herrschaften gehören ihnen; den frühern Schultheißen sei der betreffende Artikel nie vorgelesen worden, worüber Commissar Lando guten Bericht geben könne; der jetzige Stadtschreiber habe den fraglichen Artikel aus Unwissenheit verlesen; im alten Eid sei der Artikel mit zwei Zeichen ausgesöndert; sie verlangen daher, daß er aus dem Eid entfernt werde. Da die Boten von Freiburg ohne Instruction sind, nehmen sie die Angelegenheit in den Abschied. Dabei wird beschlossen, es solle der Stadtschreiber von Murten das Buch, in welchem der Eid enthalten ist, nach Freiburg bringen, wo die Angelegenheit in Betreff beider Punkte erledigt werden soll. **o.** Dem Jacki Bücher wird die Hälfte der Buße des Trostungsbruches, was den Antheil beider Städte betrifft, nachgelassen. **p.** Jost Lötscher und Hans Stulz bitten demüthig, ihnen in Betreff der von ihnen gethanen „Entschlachmussen" (Satisfactionsleistungen) Gnade wiederfahren zu lassen und sie bei ihren Ehren verbleiben zu lassen. Es

wird erkennt, man wolle sie „nüt dest böser halten" und soll ihnen diesfalls eine schriftliche Erkanntniß zugestellt werden. **q.** Dem Niklaus Kilchherr wird auf die Bitte von Seckelmeister Früo (Früyo) die beiden Städten verfallene Buße geschenkt. **r.** Boten von Echallens beklagen sich über die Müller, dieselben nehmen ein gehäuftes Immi von einem Kopf Korn zu Lohn, was wider die Ordnung beider Städte sei, wofür sie gute Schriften haben; sie glauben, daß sie nur ein gestrichenes Immi von einem Kopf nehmen dürfen. Nachdem der Sohn des Müllers zu Echallens Antwort gegeben hat und die angeführten Briefe verlesen worden sind, wird folgende Erläuterung gegeben: Wenn die in der Herrschaft Echallens ihr Korn bei gestrichenem Maß zu Mühle tragen, sollen die Müller ein gestrichenes Immi, wenn aber jene das Korn bei aufgehäuftem Maß hinbringen, ein gehäuftes Immi von einem Kopf zu Lohn nehmen. Im Uebrigen soll es bei dem angeführten Briefe sein Verbleiben haben. **s.** Der Commissar des Capitels von Lausanne, N. Prelaz, hat beglaubt, daß Einige von Goumoens und Andere in der Grafschaft Echallens, welche Güter, „die talliables oder de main morte syend, den prebenden zugehörig besitzend, ire lyb ouch talliables oder de main morte erkennen söllind", gemäß den Erkanntnissen. Das wollten aber die von Echallens nicht zugeben, behauptend, es sei das den Erkanntnissen beider Städte entgegen. Nachdem die Angelegenheit auf diese Jahrrechnung verschoben worden ist, wird nun erkennt, es sollen beide Seckelmeister, der Commissar Lando, der Vogt von Echallens und der genannte Prelaz die Erkanntnisse beider Theile vergleichen und ihren Befund anzeigen. Nachdem dieses geschehen, eröffnen die Boten von Freiburg ihre Meinung dahin: Da die Prinzen von Orange die Unterthanen zu Echallens von der Leibeigenschaft befreit und die beiden Städte sie bei dieser Befreiung gelassen haben, so haben sie nicht zu erkennen, daß ihre Personen leibeigen seien, sondern es soll sich der Commissar des Capitels von Lausanne begnügen, wenn diejenigen, welche Präbendengüter besitzen, diese Güter mit denjenigen Bedingungen und Beschwerden erkennen, welche die Erkanntnisse enthalten, nicht aber ihr Leib. Wenn also diese Lehensleute ihr Leben verwirkten und gerichtet würden, oder die betreffenden Güter durch natürlichen Todfall fällig würden, sollen dieselben „minen g. herren", als rechten Zinsherren, zufallen. Die von Bern („mine g. herren"), nach hierüber gepflogener Berathung, nehmen diese Meinung an. Die Boten von Freiburg beglauben, ihre Obern werden auch nicht darwider sein; doch um sich zu entladen, nehmen sie die Sache in den Abschied. **t.** Der Vogt von Echallens beglaubt, von denjenigen Gütern, die er von Amtswegen um Schulden „ufgehebt" und zu seinen Handen gezogen habe, kein Lob schuldig zu sein. Er wird abgewiesen und man beschließt, weil er die Güter behalten und nicht beiden Städten zugestellt hat und mit denselben „bezalung thut", soll er das Lob entrichten. **u.** Dem Peter Gutknecht und seinen Genossen wird die Buße, in die sie verfallen sind weil sie Heu oder Gras gekauft haben, nachgelassen, doch bleibt der Antheil des Schultheißen vorbehalten. **v.** Dem Uli Löffel wird die Buße auch nachgelassen, mit Ausnahme eines Guldens, den er dem Schultheißen geben soll. **w.** Ebenso wird Görg Kolb gehalten. **x.** Denen von Wyleroltingen und Gurbrü („Curbruy") wird die Einungsbuße, welche der Schultheiß von Murten von ihnen fordert, nachgelassen. **y.** Beide Seckelmeister sollen sich im Schlosse von Murten ersehen, wo daselbst am geeignetsten Gefängnisse errichtet werden können, und deren Erstellung verdingen, damit man künftig nicht benöthigt ist, die von Murten um Leihung ihres Gefängnisses anzugehen. **z.** Unterm 4. October 1532 ist beschlossen worden, die von Murten sollen beiden Seckelmeistern, wenn diese den Zollstock aufbrechen, über die Kirchengüter Rechnung geben. Ungeachtet solches bisher aus Vergessenheit unterblieben ist, soll es dennoch geschehen und sollen die beiden Seckelmeister die von Murten diesfalls angehen. **aa.** Den drei Amtleuten zu Murten, Grandson und Echallens sollen Abschriften der Nachrichterordnung gegeben werden, welche von beiden Städten

im Jahre 1524 erlassen und über welche zwei Briefe aufgerichtet worden sind, damit sie sich gegenüber dem Nachrichter und seinen Geleitsmännern in Betreff des Lohnes zu verhalten wissen. Diese Ordnung soll auch in die Urbare geschrieben werden. **bb.** Rechnung von Hans Künzis, Vogt zu Echallens, abgelegt den 11. September. **cc.** Rechnung von Franz Werro, alt-Schultheiß zu Murten, abgelegt auf obigen Tag. **dd.** Den Anzug des Vogts von Grandson, betreffend den Fall von der fahrenden Habe des verstorbenen Priors von Dießbach, nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

ee. Die Gesandten von Freiburg eröffnen vor dem Rathe zu Bern, letzterer werde in gutem Gedächtniß haben, was früher in dieser Angelegenheit (Verhältniß des Burgrechts zum neugewonnenen Lande) verhandelt worden sei, und namentlich der Zusagen derer von Freiburg in Betreff des savoyischen Landes, welche dahin gehen, daß wenn die von Bern dieses Landes wegen über kurz oder lang von wem immer angefochten würden, die von Freiburg Leib und Gut zu denen von Bern setzen wollen, sich erinnern. Diesen Zusagen wollen sie, wie frommen Eidgenossen und Biederleuten zustehe, getreulich nachkommen. Weil der Artikel im Burgrecht heiter genug sei, scheine ihren Herren nicht fruchtbar, neue Brief und Siegel hierüber aufzurichten; aus neuen Briefen werde viel gearguirt und Mißverstand geschöpft, und wenn man meine, die Sachen zu erläutern, werden diese mehr verdunkelt. Ihre Obern haben sich früher hierüber hinreichend erklärt und sei bei ihnen kein anderer Verstand, als wie diessfalls erläutert worden sei. Man bitte, sich hiemit zu begnügen und die von Freiburg in Gemäßheit des Burgrechts von der Tell zu entledigen. Der Rath zu Bern antwortet, er sei, wie man sehe, in kleiner Zahl versammelt, werde sich aber beförderlich zusammenthun und mit einer Antwort entgegenkommen. St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 99.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 5. September. K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 28 und aus Art. **ee.**

Zu **s.** Bern faßt hierüber einen Beschluß d. 18. April 1551, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 134, im Sinne der Boten von Freiburg.

Zu **ee.** Diese Verhandlung, die unzweifelhaft anläßlich der gegenwärtigen Jahrrechnung gepflogen wurde, ist in die Instruction vom 17. September 1550 für die Gesandten von Bern für einen fernern Tag zu Freiburg in gleicher Angelegenheit aufgenommen. Etwas ungehobelt redigirt befindet sie sich auch im Berner Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 295. Mit dieser Verhandlung werden dort noch zwei oder drei wenig klare Anbringen verbunden, eine Fürbitte für Gillard, alt-Stadtschreiber von Murten und ein Anzug wegen des Priorats zu Grandson und möglich noch ein besonderer Punkt. Wir bemerken hierbei überhaupt, daß der Fall wiederholt vorkommt, daß das Berner Rathsbuch auf das Datum von solchen Jahrrechnungstagen als Verhandlungen beider Städte Punkte enthält, welche sich in den eigentlichen Ausfertigungen der Abschiede nicht finden, und umgekehrt werden in den letztern zahlreiche Artikel aufgeführt, von denen das Rathsbuch schweigt, und wieder tritt der Fall ein, daß wegen mangelhafter Redaction des letztern über die Identität oder Verschiedenheit einzelner Stellen in der einen und andern Quelle Unklarheit waltet. Bei dieser Unsicherheit verzichten wir auf vergleichende, beziehungsweise ergänzende Anführungen aus dem Rathsbuch.

143.

Schännis. 1550, 8. und 9. September.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Vor Hans Schiffli, Fridli Luchsinger und Jacob Vogel, als abgeordneten Rathsboten der beiden Länder Schwyz und Glarus, und in Verbindung mit dem Untervogt im Gaster, Fridli Kläger, von den Obern bestimmten Rechtsprechern, erscheinen Bernhard Hug an einem und Heinrich Brendli am andern Theil, Landleute im Gaster und wohnhaft zu Schännis. Hug eröffnet durch seinen Fürsprech: Er und Brendli seien vor Kurzem mit andern guten Gesellen auf dem Rathhaus bei dem Wein gesessen und haben den Schlaftrunk gethan, wobei sie miteinander in Zerwürfniß gekommen seien. Dabei habe Brendli ihn bescholten, er sei ein verlogener Leutsch, ein Schelm und ein Dieb und wäre würdig, daß er schon längst am Galgen verfault wäre. Diese Zurede habe Brendli nicht bloß damals, in einer Weinfeuchte, sondern als nüchtern in letzten Tagen, vor Ehrenmännern von Glarus, die eine gütliche Thädigung versuchten, wiederholt. Er, Hug, begehre nun diesfalls Gerichts und Rechts, hoffend, daß Brendli diese Scheltungen ab ihm thun müsse. Schreiber Brendli läßt durch seinen Fürsprech antworten: Bei dem benannten Anlaß sei Hug ohne Ursache mit Spitz- und Schmachworten an ihn herangekommen, indem er ihn gefragt habe, ob er nicht zwei Brendli kenne, die seine Freunde seien und die man verbrannt habe; er sei ein Hug und habe keine solche Leute in seinem Geschlecht. Darüber sei er, Brendli, zornig geworden und habe erwiedert, er kenne Brendli als fromme Biederleute, diejenigen aber, welche Hug ihm vorhalte, seien nicht seines Geschlechtes, wenn sie auch den gleichen Namen haben; dabei möge er im Zorn vielleicht Glimpf und Ehre des Hug nicht sehr gerühmt haben, mit welchen Worten wisse er nicht mehr genau. Als sie dann beide vor dem Landvogt und den Neunen zu Schännis mit Klage und Antwort erschienen seien, seien sie durch ein Urtheil vor die Boten der Obern, die zunächst in das Land kommen, gewiesen worden. Gemäß diesem Urtheil habe er jetzt seine Kundschaft in Schrift und sonst vorhanden und verlange deren Verhör. Beinebens habe Hug ihn auch Schelm und Mörder gescholten, bald mit, bald ohne Fürworte; auch nachher, nachdem der Span vor die Boten geschlagen worden sei, ungefähr vor einem Monat, habe ihn Hug ohne Noth bei seinem Haus, auf dem Seinen, über Frieden überlaufen und ihn mit Scheltungen übergossen, obwohl er ihn geheißen habe, ab dem Seinigen zu gehen, wofür er auch Genugthuung begehre. Hug replicirt, er habe dem Brendli den vorgeschützten Anlaß nicht gegeben, denn er habe nicht gesagt, daß die betreffenden beiden Brendli seine Freunde seien, wodann aber Brendli dennoch die genannten Scheltungen ausgestoßen habe. Darüber sei er auch zornig geworden und habe vielleicht dem Brendli „Ursatz" gethan, er sei „als gwüß" ein Mörder und ein Schelm und größerer Schelm als er, „als gwüß" als er ein solcher Dieb sein sollte. Das behauptete spätere Schelten und Überlaufen auf dem Seinen über Frieden habe sich so zugetragen: Brendli habe den Dorfbach abgeschlagen und hiefür wenige Leute befragt; da sei Hug zu seinem Haus gekommen und habe ihm gerufen, nur um ihn wegen des Bachs zu befragen, warum er sich solche Gewalt anmaße, da durch dieses Abschlagen Biederleute beschädigt wurden; unter beiderseitigen Reden habe dann Brendli gesagt: du Schelm gehe mir ab dem Meinigen, worauf Hug erwiedert habe, er sei kein Schelm und befinde sich nicht auf dem Seinen; es seien nämlich die Marchen mit aufgeworfener Erde bedeckt gewesen, so daß Hug glaubte, er befinde sich nicht auf Brendli's Eigenthum; er glaube hiemit nichts wider den Frieden gehandelt zu haben. Brendli

duplicirt, Hug habe ihn auch hier durch Scheltungen, er sei ein größerer Schelm und mehr im Verdacht als er, veranlaßt, und fordert wiederholt Verhör seiner Kundschaft. Die Richter erkennen vorab: Die Parteien sollen sich erklären („usserlan"), ob sie die gegenseitigen Klagen einander geständig seien, wodann weiter geschehen werde, was Rechtens sei. Brendli bekennt sich hierauf zu den Klagen des Hug, und dieser sich zu den Klagen des Brendli mit dem Vorbehalt gewisser Fürworte und Ursatz und daß er die beiden Brendli nicht als Freunde des jetzigen Beklagten bezeichnet habe. Es wird nun die Kundschaft des Brendli vernommen und dieselbe ergiebt, daß Hug den Brendli bald mit Fürworten und Ursatz, bald ohne solche in angegebener Weise beschelten habe, und daß beide mit Worten und Geberden heftig gegen einander gestanden, doch thätlich nichts über den Frieden geschehen sei, mit Worten aber seien sie ungeschickt zu Werke gegangen. Aus der gleichen Kundschaft geht hervor, daß Hug nicht gesagt habe, die beiden Brendli seien Freunde des Brendli; übrigens sei allenthalben Wein dabei gewesen und Hug sei „irens gspans" zu beiden Malen eine große Ursache gewesen; wäre er, als er einmal vom Schlaftrunk hinweggegangen sei, daheim geblieben und nicht wieder gekommen und hätte dann nicht von den beiden Brendli geredet, so wären die Parteien jetzt noch gute Freunde; ebenso, wenn er später nicht zu dem Brendli gekommen wäre und ihn wegen des Bachs angezogen hätte, da sie früher immer gute Freunde und Nachbarn waren. Auf dieses wird erkennt, da Brendli die Klage des Hug anerkenne, so solle er sich bestimmt erklären („thalame ußerlassen"), ob er seine Aussagen gegen den Hug erweisen wolle oder nicht. Die gleiche Frage wird an Hug gestellt. Hug antwortet mit Nein, und erbietet sich, die betreffende Rede ab ihm zu thun; dieselbe sei im Zorn geschehen und weil Brendli ihn so höchlich gescholten habe; Brendli glaubt, es sei billig, daß Hug seine Rede ab ihm thue und verlangt weitere Kundschaft, die er gegen Hug bereit habe, zu verhören. Hug erwiedert, es sei dem letzten Urtheil nicht nachgekommen worden; Brendli's Begehren sei demselben zuwider, dem Urtheil soll stattgethan werden. Es wird hierauf Brendli wieder von Urtheils wegen gefragt, ob er den Hug überweisen wolle, daß er ein verlogener Leutsch, Schelm und Dieb sei und längst am Galgen hätte verfaulen sollen, welche Aussage er gethan zu haben bekenne. Auf das hat Brendli Verschub begehrt bis auf den folgenden Tag, der ihm aus Gründen bewilligt worden ist. Als nach Ablauf dieses Aufschubes die gleiche Frage wieder an ihn gestellt wurde, antwortete er persönlich, er wolle das, worüber Hug klage, nicht auf denselben erweisen; er bitte aber um Gottes und des jüngsten Gerichtes, um der Gerechtigkeit und Wahrheit willen, seine Kundschaft zu verhören, wodann man seinen Glimpf und Hug's Unglimpf wohl erkennen werde. Dagegen läßt Hug reden, da Brendli seine Zureden beweisen weder wolle noch könne, so solle er dieselben zurückziehen gemäß dem Landbuch und wie auch er, Hug, gegen Brendli es thun wolle; es sei daher nicht nöthig und wider Landbuch und Gebrauch, unter diesen Umständen noch Kundschaften anzubieten, wiewohl er sich vor denselben nicht zu scheuen hätte. In Folge Brendli's hoher Bitte und damit die Richter nicht getadelt werden, sie hätten jemand am Rechten gehindert, beschließen sie, beider Theile Kundschaften zu verhören, derer sowohl schriftliche als mündliche viele sind. Die meisten derselben aber haben sich nicht als so erheblich erzeigt, daß durch sie Hug an der Ehre gekränkt werden möchte, und es bedünkt die Richter, Brendli habe „nachwässig" gesucht, zumal gewisse Sachen schon früher gerichtlich und durch Erkanntniß von Boten abgethan worden sind. Einzig zwei Kundschaften haben wegen Spielens Zeugniß gegeben, worüber die Richter vieles geredet haben. Es fragt sich nämlich, wenn Einer mit Einem spielt, wie diese zwei gethan haben, aber jeder besonders und allein, und dann hierüber etwas aussagen, ob sie hiefür wieder als Zeugen gebraucht werden können („daß solch ir usgossen reden bringen und darum wider als secher sagen söllten"). Es kommt

dazu, daß diese beiden das Spiel allein in Acht genommen und sonst niemand den Hug verarget hat, obwohl er mit Vielen und oft gespielt hat. Die Richter finden nun, dieser Handel sei über ihren Verstand, wollen aber durch ihre Unwissenheit in so wichtiger Sache niemand beschweren und haben daher Klage und Antwort und die nöthigsten Kundschaften, auf welche etwas ankommen möchte, durch den Landvogt Jacob Vogel hier verschreiben lassen und die Sache an die Erkanntniß und den Ausspruch von Landammann und Räthen beider Länder Schwyz und Glarus hingewiesen. „Beschechen mentags und zinstags den viij und viiij tag erst herpstmonat Ao. 1550." Es folgt nun das Referat über eine Kundschaft des Bernhard Hug, zum Beweise, daß er redlich gespielt habe, und von vier Zeugen (unter denen auch Untervogt Kläger erscheint) für Schreiber Brendli um unredliches Spielen Seitens des Hug nachzuweisen. Mit dem Verzeichnen dieser Kundschaften will sich Brendli nicht begnügen, sondern beglaubt, auch alle andern Kundschaften, die er schriftlich und mündlich gegen den Hug gestellt habe, wenn sie schon das Spielen nicht angehen, sollen in dem Proceß verschrieben werden. Die Richter aber sind noch der Meinung, daß diese gegen Hug nicht so ins Gewicht fallen, daß ihre Meldung nöthig sei, weil das, was sie bezeugen, wie oben bemerkt, früher erledigt worden ist; müßte und wollte man diese Zeugen haben, so würden sie später noch zu finden sein.

144.

Bern. 1550, 12. bis 27. September.

Verhandlungen des Grafen von Greyerz beim Rathe zu Bern.

1. 1550, 12. September. Der Rath zu Bern an den Graf zu Greyerz. Man habe vernommen, was er heute mündlich und schriftlich in Betreff seiner Angelegenheiten habe vortragen lassen. Da man in kleiner Anzahl versammelt sei, so sei man nicht im Falle, etwas zu ändern, das früher bei vollem Rathe erkennt worden sei. Man lasse daher die Sache in ihrem Bestand bis zu dem für ihn festgesetzten Tag. Auf demselben könne er persönlich Alles, was ihm gut scheine, auseinandersetzen.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 282. (Französisch).

2. 1550, 22. September. Vor dem Rathe zu Bern verlangen die von Saanen im Namen des Grafen von Greyerz . . . (einige unklare Worte) einen Aufschub bis nach dem Sterbend, oder ihm einen Ort in der Nähe zu bestimmen und (jemand) anherzuschicken. Es wird ihnen geantwortet, man lasse es bei der von ihm selbst angesetzten Tagsatzung gänzlich verbleiben. Komme er nicht, so wolle man gegen ihn fürfahren. St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abthl. S. 325.

3. 1550, 25. September. Der Rath zu Bern abordnet an den Grafen von Greyerz Venner Tilger, Seckelmeister Steiger, Augsburger, Huber. St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 15.

4. 1550, 27. September. Vor dem Rathe zu Bern wird die Angelegenheit des Grafen von Greyerz vorgenommen und werden ihm die Artikel, welche „m. h. . . ." (unklares Wort) ihm vorgeführt und wird darauf seine Antwort verlesen und erkennt: Es sei Alles verschoben bis im Herbst und der Graf geurlaubt, weil er so schwach (?) sei, wie der Doctor, Meister Johann de Conte (?) anzeige. Sein Begehren, ihm zu erlassen, die Proceß (?) anherzuschicken, wird „glatt" abgewiesen. (Folgt noch ein unklarer Beschluß wegen eines Lobs). St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abtheil. S. 29.

145.

Lucern. 1550, 16. September (Dienstag vor St. Mathäus).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f 321. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Lucerner Abschiede Bd. 59. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 29.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Unterwalden. (Heinrich) zum Weissenbach, Ammann. Freiburg. (Martin) Sesinger, Burgermeister. Solothurn. Keiner. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des Spans zwischen denen von Basel und dem Herrn Ambros von Gumpenberg betreffend die Dompropstei zu Basel, damit die VII Orte auf dem nächsten Tag zu Baden eine einstimmige Antwort abgeben können. Die von Solothurn haben ihre Meinung denen von Lucern schriftlich zugeschickt. Nachdem sowohl diese als die Instructionen der übrigen Orte angehört worden sind, hat man, jedoch auf Hinterbringen an jedes Orts Obere, einhellig Folgendes verabschiedet. Man findet am Platze, denen von Basel zu erklären: Sie glauben, ihre Angelegenheit stelle sich gleich der Sache gegen die Curtisanen, die vor etwa dreißig Jahren behandelt worden ist; da ferner die Eidgenossen, als die von Basel vom Kaiser oder römischen König oder deren Anwälten an das Kammergericht, Kreistage oder dergleichen Anlässe beschrieben wurden, diese Angelegenheit als gemeineidgenössische betrachteten, so meinen die von Basel, es sollte auch ihr jetziger Anstand von den Eidgenossen als gemeineidgenössische Sache an Hand genommen werden. Nun aber sei die jetzt in Rede stehende Sache den angeführten Verhältnissen gar nicht gleich. So weit man in diesen Verhältnissen berichtet sei, habe nur der Papst die Dompropstei zu Basel zu verleihen; auch haben die von Basel vor dem Zwiespalt im Glauben keinen Dompropst gesetzt, weßhalb sie auch fernerhin dem Papst das Recht anerkennen und sich und Andern Unruhe ersparen sollten. Auf dem letzten Tage zu Baden seien freundliche eidgenössische Mittel gestellt worden, derer sie sich wohl bedienen könnten, wobei ihnen die Obern der VII Orte nach Möglichkeit behülflich sein würden. Für den andern Fall müsse man ihnen deutlich eröffnen, daß die Obern der VII Orte und kein Rechtsverständiger die Angelegenheit für einen gemeineidgenössischen Handel betrachten können. Laut dem Landfrieden soll jeder wieder zu dem Seinigen gelangen; dem würde zuwidergehandelt, wenn der Papst durch die von Basel an der Besetzung der Dompropstei verhindert werden sollte. Würde der Span so groß, daß Krieg daraus entstünde, und man denen von Basel helfen sollte, so wäre das wider die christliche Religion der VII Orte und würde daher diesen nicht geziemen, solches zu thun. Auch in Betreff des Banns werde man sich in keiner Weise zum Schutze derer von Basel einlassen. Wenn sie aber den Span von ihnen aus beseitigen können, möge man das ihnen wohl gönnen. Man glaube indessen ihnen nicht besser helfen zu können, als mit einem unparteiischen Recht, wie „oben gemeldet und verabschiedet ist". Wenn man es nöthig erachtet, mögen einige Orte diesen Vorschlag noch verbessern, weßhalb die Boten am nächsten Tag zu Baden, bevor man die Antwort abgiebt, sich noch einmal berathen mögen. **b.** Jedem Boten wird der Vortrag des Niklaus Wirz, gewesenen Landvogts zu Luggarus, abschriftlich mitgetheilt. Wirz berührt in demselben einige ihn betreffende Artikel in dem Abschied von der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus und verlangt von den Eidgenossen, sie wollen ihm Alle in das Recht stellen, die ihm solche Hauptlügen zulegen. **c.** Dem Landvogt zu Baden wird im Namen der VII Orte geschrieben, ob er dem Landvogt zu Luggarus gemeldet habe, wie jüngst zu Baden das Mehr ergangen sei,

daß er jene anherbetagen solle, welche auf der Jahrrechnung zu Luggarus vorgegeben haben, sie seien in Betreff ihres Fleisch- und Eieressens in der Fasten und zu andern verbotenen Tagen liberirt worden, was aber nicht wahr ist. **d.** Da Anzug gemacht worden ist in Betreff der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, der Klöster, Reisstrafen und Kosten im Thurgau wegen, so ist man der Ansicht, darauf zu halten, daß ihnen nicht mehr zugegeben werde, als wozu sie Recht haben. **e.** Es wird verabschiedet, daß hinfür kein Priester in den V Orten und den gemeinen Vogteien angenommen und belehnt werden soll, er bringe denn seinen Weihbrief, was er in geistlichen Sachen zu versehen Gewalt habe, ferner sein Mannrecht und seinen Abschied, wer und woher er sei und wie er sich gehalten habe und verabschiedet sei. **f.** Aus Wallis wird unterm 16. August an die V Orte geschrieben, ein Mörder, Hans Ekhard, der wegen Diebstahls hätte gefangen werden sollen, sei entwichen. Er sei ein ziemlich langer und dicker Mann, mit einem rothen Bart; in der rechten Hand trage er zwei Finger liegend und an einem Arm ein großes Wundmal. Er trage ein Paar Hosen von weißem Trilch und sei mit einer Büchse und einem Schwert hinweggegangen. Dieser möge auf Betreten bestraft werden. **g.** Ammann zum Weissenbach beantragt, man solle auf den nächsten Tag zu Baden über den Artikel im Abschied vom 4. September 1549, betreffend Schärtlin mit Instruction und Vollmacht versehen sein. Man hat nun jedem Boten den betreffenden Artikel des genannten Abschiedes in den Abschied gegeben, um seine Obern hierüber berathen zu lassen.

Der Name des Gesandten von Unterwalden aus Art. **g** des Textes, der desjenigen von Freiburg aus seiner Instruction vom 11. September K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 24, und aus dem Umschlag des Freiburger Exemplars; betreffend Solothurn siehe Art. **a** des Textes.

In den Exemplaren von Freiburg und Solothurn fehlt **d.**

Zu **b.** „Fürtrag vogt Wirtzen über die artickel, deren er hinderruggs vor den potten zu Lucarus verklagt uf der jahrrechnung anno 1550." Nachdem seine Obern den Abschied von der letzten Jahrrechnung von Luggarus verhört haben, sei er darin verständiget worden, wie er vor den Boten hinterrücks verklagt worden sei, was ihn zur Vertheidigung veranlasse. 1. Er soll Einen liberirt haben, den Junker Jacob (Feer), damals Landvogt zu Luggarus, wegen Diebstahls verwiesen habe, wozu er, Wirz, gemäß der Capitel nicht ermächtigt gewesen sei. Das verhalte sich so: Unter der Regierung des Vogt Feer haben mehrere Personen einem Bauer, Peter Schriber aus Piemont, ein „Sugenkalb" genommen, dasselbe rüsten lassen und gegessen und dem Bauer das Fell wieder zugestellt und ihm nicht verhehlt, was sie gethan haben, woraus hervorgehe, daß sie des Willens waren, den Bauer zu entschädigen. Als aber dieser die Thäter verklagt habe, habe Vogt Feer dreien derselben eine ziemliche Geldstrafe auferlegt; der vierte sei nicht daheim gewesen, weil er der Arbeit nachgegangen sei, und sei dann gebanditet worden. Als dann er, Wirz, Geschäfte wegen zu Cugnasco gewesen, sei der Verwiesene auch da gewesen und habe dem Schreiber angezeigt, er solle den Vogt bitten, ihn zu liberiren. Der Schreiber habe ihm dann aus sich selbst geantwortet, wenn er ihm 10 Kronen gebe, so wolle er beim Vogt erwirken, daß er liberirt werde. Das habe der Verwiesene nicht thun wollen, sondern habe sich durch den Statthalter und andere Ehrenleute an den Vogt gewendet, daß er ihn liberire, da die Andern auch liberirt worden seien. Der Vogt habe das nicht thun wollen. Als sich dann begeben habe, daß man zwei verzeigte Mörder suchte, aber nicht fand, habe sich der Verwiesene wieder durch den Statthalter und Andere an den Vogt gewendet, es möge derselbe versprechen, ihn zu liberiren, wenn er die beiden Mörder entdecken könne. Auch das habe der Vogt verweigert und ihm einzig anzeigen lassen, wenn er die Mörder auffinde, so wolle er ihm mit einer gebührlichen Antwort begegnen. Nach vieler Arbeit habe dann der Verwiesene einen der beiden Mörder zu Venedig und den andern hernach auch gefunden. Auf das habe der Vogt den Verwiesenen zu Folge vielfältiger Bitten und weil er vom Statthalter und andern Ehrenleuten vernommen, daß sich seine Angelegenheit so verhalte, wie oben angegeben worden

sei, liberirt. Von der Liberaz habe der Betreffende 5 Kronen bezahlt, die der Vogt den Boten auf der Jahrrechnung übergeben habe; hierbei habe er ihnen den ganzen Vorfall angezeigt, ihnen anheimgebend, ob er mit der Liberaz wohlgethan habe oder nicht. Die Boten haben die fünf Kronen angenommen, ohne dem Vogt zu bemerken, daß er nicht recht gehandelt habe. Er glaube also entschuldigt zu sein. 2. Der Vogt soll eine Frau, welche eine andere umgebracht habe, liberirt haben. Das habe diese Bewandtniß: Eine Frau habe eine andere bescholten, diese habe in Abwesenheit ihres Mannes die Werke der Unlauterkeit gepflogen. Hierüber seien beide in ein Recht gekommen. Dann sei diejenige, welche die andere bescholten hatte, bei ihrem Hause durch einen Wurf am Kopfe verwundet worden, wobei ihre Freunde beglaubten, dieser Wurf rühre von der Bescholtenen her. Diese aber habe sich durch eine Ehrenfrau ausgewiesen, daß sie zur Zeit, als der betreffende Vorfall begegnete, ununterbrochen bei ihr gewesen sei. Einige Zeit, nachdem die Verwundete genesen war, sei dieselbe mit dem Schlag behaftet worden. Wieder haben ihre Freunde vermeint, dieses rühre von dem früher empfangenen Schaden her. Der Vogt habe hierauf einige Doctoren, den Arzt, der früher gebraucht worden sei und andere Ehrenleute berufen und sie aufgefordert, beim Eide ihre Meinung, woher die fragliche Krankheit komme, abzugeben. Diese gieng dahin, die Krankheit komme nicht von der frühern Beschädigung her, sondern von dem Schlag, denn der eine Theil des Leibes sei todt. Aus diesen Gründen und weil die Capitel vorschreiben, wenn jemand von einer Beschädigung genesen sei und vierzig Tage darüber gesund verlebe, wie es im vorliegenden Falle geschehen sei, und dann auch sterbe, so soll jene Beschädigung nicht als Ursache des Todes betrachtet werden, wenn auch der Beschädiger ermittelt wäre, habe der Vogt die betreffende Frau nicht als schuldig erkennen können, sondern freigesprochen und gebe jedem Verständigen zu ermessen, ob er nicht richtig gehandelt habe. Ueberhin sei die Angelegenheit vor die Boten appellirt worden. Dann aber seien beide Parteien den Vogt angegangen, die Boten zu bitten, die Parteien gütlich verhandeln zu lassen, zumal sie Verwandte seien und hierdurch mehr Freundschaft und Eintracht erzweckt werde; sie erbieten sich diesfalls 25 Kronen zu geben. Auf die Bitte der Parteien und um des Friedens willen habe dann der Vogt diese 25 Kronen den Boten („inen") gegeben, woran ihm aber jetzt noch 5 Kronen ausstehen. 3. Der Vogt soll in einem Handel geurtheilt haben, obwohl ihm ab einem Tag zu Baden befohlen worden sei, in der Sache stillzustehen. Es sei richtig, daß ihm geboten worden sei, in dem Streite zwischen Peter de Preß und seiner Gegenpartei, wo der eine Theil den andern Verräther gescholten hatte, stillezustehen; das habe der Vogt auch gethan. Nun aber seien zwischen den Parteien neue Späne erwachsen; Peter de Preß habe seinen Gegner als friedbrüchig bescholten und sich erboten, dieses mit Recht zu beweisen; hinwieder habe dieser jenen als Dieb bezeichnet und hiefür ebenfalls den Beweis angeboten. Damit nun allfällige Uebelthaten bestraft werden, habe der Vogt den Parteien befohlen, daß jede den von ihr angebotenen Beweis führe; könnte das nicht geschehen, so hätte der Betreffende die gebührende Strafe zu erwarten; es sei daher erkennt worden, daß Kundschafteinvernahme in Form Rechtens zu geschehen habe. Peters Gegner habe hievon Gebrauch gemacht und seine Kundschaft sei vom Landvogt für gerecht und glaubwürdig erkennt worden. Peter aber habe keine Kundschaft aufgenommen, sondern sich damals gerüstet, dem Vogt und dessen Angehörigen zu vergeben (vergiften) und dem Rechten nicht bis zum Austrag Stand gegeben. Der Vogt beglaube, seine Verantwortung werde sich als vollkommen gründlich erzeigen; jedem, der etwas Anderes behaupte, wolle er vor den Eidgenossen antworten, daß man sehe, daß seine Mißgünstiger sich der Wahrheit nicht bedienen. Diese hätten den Vogt auch mehrmals zu Baden hinterrucks verklagt, wodann der Vogt begehrt habe, es sollen ihm die Kläger angezeigt werden, er werde sich genüglich verantworten; in gleicher Weise haben die „Fleischfreßer" den Boten zu Luggarus, von denen einige instruirt waren, sie zu bestrafen, vorgegeben, sie seien liberirt worden. Man möge daher solchen Klagen keinen Glauben schenken, sondern ihn jederzeit zur Verantwortung kommen lassen.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, nach der Jahrrechnung zu Luggarus von 1550. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Der Vortrag ist undatirt und dessen Hiehergehörigkeit daher nicht ganz außer Zweifel. Man sehe auch Art. **aa** und **ee** des Abschiedes vom 6 October 1550.

146.

Freiburg. 1550, 18. September.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 149. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 6 f. 30.

Jahrrechnung beider Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Hans Pastor, Venner.

a. Die Kirchgenossen von Concise begehren, ihnen zu bewilligen, den Zins, genannt Coupe de Moisson, den sie dem Priorat von Grandson jährlich wegen der Pfarre zu Concise schuldig sind, an ein großes Geld zu legen und zu admodiren. Sie werden abgewiesen. **b.** Den Bürgern zu Grandson hat der Landvogt ein Stück Wald, genannt Combe noir, mit dem übrigen daranstoßenden Walde geliehen; sie verlangen nun Bestätigung dieser Leihung. Es wird erkennt, diejenigen, welche mit dem neuen Landvogt zunächst aufreiten, sollen das betreffende Stück besichtigen und Vollmacht haben, nach Ermessen zu verfügen. **c.** Dem Johann Rottillat schenkt man wegen seiner armen kranken Mutter zwei Köpf Korn. **d.** Guillaume Loup bittet um einigen Nachlaß an der Schuld, die er wegen des Zehntens zu Chandon entrichten sollte, in Betracht des durch den Hagel erhaltenen großen Schadens. Es wird ihm von der Restanz am Korn die Hälfte und betreffend den Haber Alles nachgelassen, da der Landvogt bezeugt, daß er gar keinen Haber aufgehoben habe. **e.** Johann de Baulme erbietet sich, wenn ihm beide Städte den halben Theil der Usage nachlassen, wolle er eine abgeschlissene und zerfallene Hofstatt und Behausung, von welcher die Städte seit langer Zeit keinen Nutzen bezogen haben, erbauen. Damit dieses nicht einen schädlichen Vorgang gegen Andere bilde, wird er abgewiesen. Wenn er aber das betreffende Haus wieder erbaut, so soll er die ersten drei Jahre, nachdem solches geschehen ist, von der Entrichtung der Usage befreit sein; hernach aber soll er wieder bezahlen wie Andere. **f.** Dem Guillaume Villanchet und seinen Mithaften, welche den Weinzehnten zu Montagny empfangen haben, wird die Hälfte ihrer diesfalls ausstehenden Schuld in Gnaden geschenkt, weil die Reben daselbst vom Gewitter übel beschädigt worden sind. Es soll aber allenthalben in der Herrschaft Grandson vorgesorgt werden, daß wenn durch Gewitter Schaden am Gewächs erfolgt, der Vogt den daherigen Abgang am Zehnten schätzen lasse, wodann über diese Abschatzung heraus bei den Jahrrechnungen nichts nachgelassen werden soll. **g.** Dem Benois Berche schenkt man Ziegel zu halbem Dach, damit er sein eingefallenes Haus wieder aufrichten möge. **h.** Diejenigen, welche den Zehnten von Montagny („Montaigner") empfangen haben, werden mit ihrem Begehren um Nachlaß abgewiesen. **i.** Den Zehntnern von Bonvillars, die vom Hagel stark beschädigt worden sind, werden zwei Mütt Korn nachgelassen. **k.** Dem blinden Rodigo soll der Vogt die gleiche Steuer wie letztes Jahr ausrichten. **l.** Pierre Godet beklagt sich, Commissar Lucas habe sein Haus in den Erkanntnissen als der Usageri pflichtig angeschrieben; hieran geschehe ihm unbillig; seine Nachbarn, die in gleichen Rechten und Gewohnheiten sitzen, seien von der Usage frei und er selbst habe solchen Zins nie bezahlt; er bitte, den Commissar zu verhalten, diese Zinspflicht durchzuthun. Erkennt: Die beiden Seckelmeister, welche dieser Tage wegen des Zollstocks nach Murten reiten, sollen diesfalls die Erkanntnisse von Grandson untersuchen und nach ihrem Ermessen zu verfügen Gewalt haben. **m.** Die von Yvonand bitten, ihnen die Usagen zu vermindern. Man beschließt, daselbst keine Neuerung vorzunehmen. **n.** Die Gebrüder Favre von Yvonand sollen den Bachofenzins gemäß der Erkanntniß entrichten. **o.** Denen von Onnens, betreffend welcher der

Vogt bezeugt hat, daß sie vom Hagel und Nebel beschädigt worden seien, ist der dritte Theil, den sie vom letztjährigen Zins schuldig geblieben sind, „durch den banck". **p.** Dem Weibel von Bonvillars schenkt man wegen seiner Mühe und Arbeit einen halben Mütt Korn. **q.** Dem Jacques Mayre, damit er seine arme blinde Mutter desto besser durchbringen möge, werden zwei Köpf Korn gegeben. **r.** Die Dorfgenossen en Visin bewerben sich um weitern Borg für das ihnen im letzten Jahre vorgeschossene Korn. Es wird dem Vogt überlassen, ihnen länger zu warten oder nicht. Da sie aber übel behagelt worden sind, so wird ihnen der dritte Theil vom Kornzins, den sie vom letzten Jahre her schulden, erlassen. **s.** Zwischen Clauda Morge von Yvonand eines und Johann Morge und seinen Mithaften anders Theils betreffend 10 Köpf jährlichen Zinses, herrührend von 160 Florin Hauptgut, haben die von Freiburg erkennt, Johann Morge und Mithafte sollen der Clauda zur Erlegung des Hauptgutes zwei Jahre Ziel geben und um die verfallenen Zinse das Geld nach Marchzahl der Hauptsumme von ihr nehmen. Die Boten von Bern wollen hierin nicht einwilligen und bemerken, da in Betreff dieser Zinse Briefe und Siegel vorhanden seien, so besitzen sie keine Vollmacht, hiergegen zu rathen. Es wird ihnen nun die Angelegenheit in den Abschied gegeben. **t.** Der Clauda Honneur wird wegen ihrer Armut die Hälfte der bisher schuldig gebliebenen Zinse erlassen. **u.** Die von Mutruz, welche ebenfalls bitten, ihnen in Betreff des vorgestreckten Korns länger zu warten, werden abgewiesen, doch mag ihnen der Vogt, wenn es ihm gefällt, von sich aus länger borgen. **v.** Wenn einmal Boten beider Städte nach Grandson reiten, sollen sie die Mühle zu Provence, welche nach der Mittheilung des Vogts sich sehr im Zerfall befindet, besichtigen und in Gebühr herstellen lassen. Inzwischen sollen die Bauern daselbst verbunden sein, wie von Altem her auf den Mühlen beider Städte („miner herren") zu mahlen. **w.** „Und ob der nüw gesatzter vogt . . . . . am bannwartenamt von Provence behaltet, soll er ime in namen beider stetten ein rock geben." **x.** Beide Städte bewilligen, daß dem Jacques Franel von Provence das Geld, das ihm durch einen Dieb, der gerichtet worden ist, entfremdet wurde und jetzt hinter dem Vogt liegt, wieder erstattet werde. **y.** Ebenso wird das confiscirte Gut dieses armen übelthätigen Menschen, das beiden Städten verfallen ist, dem Vater und den kleinen Geschwistern auf ihre unterthänige Bitte gnädig überlassen. **z.** Dem Anton Rolin, der um 50 Florin gebüßt worden ist, weil er einen auf ihn lautenden Schuldbrief der Gegenpartei gewaltsam genommen und zerrissen hat, werden 10 Florin nachgelassen. **aa.** Dem Anton Groz, der da bittet, ihm einige Gnade mit Bezug auf die dem Vogt schuldig gebliebenen Zinse zu erweisen, da er wegen des „Überfalls" vieler kleiner Kinder jene nicht zu bezahlen vermöge, wird ein Kopf Korn und der halbe Theil der Pfenningzinse geschenkt. **bb.** Die Dorfgemeinde von Yvonand bittet, ihr die daselbst bestehenden Fischenzen zu accensiren, weil sie sonst die Brücke über das betreffende Wasser nicht wohl erhalten könne. Sie wird dessen abgewiesen. **cc.** Dem Anton Tiollier werden als Steuer für sein neugebautes Haus 2 Säcke Korn geordnet. **dd.** In Betreff der Röcke, um welche die drei Ziegler von Grandson gebeten haben, soll der Vogt die früher diesfalls aufgestellte Ordnung nachsehen und derselben gemäß mit ihnen abkommen. **ee.** Dem Anton Donzel, der lange Zeit am Schloß zu Grandson gearbeitet hat, verehrt man ein Paar Hosen. **ff.** Die Gesandten von Bern nehmen sich im Namen ihrer Obern die Gewalt, dem Jost Freitag auf sein bittliches Ansuchen denjenigen Theil des Lobs, den er denen zu Bern wegen einiger erkaufter Zinsen schuldig ist, wie es die von Freiburg für ihren Antheil gethan haben, zu erlassen. **gg.** Der Burgerschaft zu Stäffis soll über das, was ihr vor zwei Jahren hier auf der Jahrrechnung in Betreff des Holzhaus an den Reinen und dem See nach oberhalb Vauxmarcus erkennt worden ist, ein versiegelter, pergamentener Brief errichtet werden. **hh.** George Perrin, dem armen Kind, 1 Kopf Korns. **ii.** Dem

Mathey Bernard wird in Betracht seines Elendes an dem schuldigen Zins 1 Florin Gelds nachgelassen. **kk.** François Torens bittet, ihm einiges Gelände in dem Walde de Sertes zur Bebauung zu überlassen. Wird abgewiesen. **ll.** Hugue Rectillat's von Giez Bruders Kindern, da sie arme vaterlose Waisen sind, soll der Vogt 1 Kopf Korn geben. **mm.** George Poyet wird die Hälfte des schuldigen Kornzinses in Gnaden erlassen. **nn.** Jacques Dagon wird in Betreff der von ihm verlangten Ersatzung wegen der Fischenzen im Arnon abgewiesen. Da er sich aber beklagt, er habe am Zehnten zu Onnens, den er letztes Jahr „ingfürt", wegen des Hagels verloren, so werden ihm 2 Köpf Korn und soviel Haber abgelassen. **oo.** Dem Stephan Beccardie, gewesenem Pfarrer zu Vugelles, wird die Hälfte der Soufferte von einem erkauften Zehnten, der früher Edellehen gewesen ist, aus Gnaden geschenkt. **pp.** Dem Dachdecker Jacques Torens, der das Schloß Grandson neu gedeckt hat, gehört ein Paar Hosen von der Farbe derer von Freiburg („miner herren") zu einem Geschenk. **qq.** Jacques Vionnet und seine Mithaften soll der Vogt in Betreff der Usagen so halten wie früher bezüglich derer von Bonvillars beschlossen worden ist. **rr.** Dem Johann Meine, der am Garbenzehnten von Grandson durch den Hagel beschädigt worden ist, wird die Hälfte der schuldigen Restanz nachgelassen. **ss.** Der Vogt berichtet, es sei ein Stück Matte in Folge der Confiscation als Eigenthum jener armen Frau, die sich dieses Jahr zu Grandson erhenkt hat, beiden Städten zugefallen. Dieses Grundstück habe der Vogt verkaufen wollen; es wolle es aber niemand erwerben, da es wenig werth und ein schlechter Boden sei. Man beschließt, diese Matte den Freunden jener armen Frau zu überlassen, wenn sie dieselbe begehren. **tt.** 1. Der Vogt begehrt, daß man ihm alle fahrende Habe, Korn, Haber, Wein, Heu, welche der Prior selig im Priorat hinterlassen habe, verabfolgen lasse. Die Boten von Bern unterstützen ihn, indem sie gemäß ihrer Instruction ausführen, wegen Zugs und Raths stehe die Besetzung dieses Beneficiums an denen von Bern, und es sei billig, daß dem Amtmann, zumal der Fall sich unter ihm zugetragen habe, die fahrende Habe zukomme, wie das an andern Orten beim Absterben von Curaten gebraucht worden sei. Dagegen wenden die von Freiburg ein, dieses Priorat, „so ein gottshus und mit brüdern und conventualen verglidert", sei nicht mit einer Pfarrei zu vergleichen; würde der Landvogt da das Korn, den Wein u. s. w. wegnehmen, so würden die Conventbrüder nicht bloß bezüglich ihrer Nahrung Mangel haben, sondern die auf dem Beneficium stehenden Beschwerden nicht abrichten können. Was aber eigenes Gut des Priors sei und nicht dem Gotteshause gehöre, wollen sie dem Landvogt nicht vorenthalten, sondern soll ihm dasselbe nebst einer guten Verehrung, die ihm der neue Prior wegen der Einsetzung in den Possess geben soll, verabfolgt werden. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied. 2. Der genannte Prior und der Landvogt sollen auch die Früchte, die seit dem Tode des frühern Priors dem Priorat gefallen sind, miteinander gleichförmig theilen, und dem Vogt sollen überhin die zwei Fuder Heu, die er von dem Gewächs des Priorats in das Schloß geführt hat, verbleiben. **uu.** Zwischen dem Vogt und dem Commissar de Molendino ist ein Rechtshandel betreffend das Lob der Stücke, welche der von Molendino von dem Gut von Montagny le Corboz bezogen hat, vor einigen gesetzten unparteiischen Commissarien vor sich gegangen. Rücksichtlich desselben wird erkennt, die appellirende Partei soll gewiesen werden, die Appellation da zu suchen, wohin sie gehört, und soll dann weiter Recht ergehen. **vv.** Diejenigen, welche nächster Tage mit dem neuen Vogt zu Grandson ausreiten, sollen betrachten was der alte Vogt an dem Schloß gebaut habe und ob noch etwas zu erbauen und zu verbessern nöthig sei, und ihren Befund beiden Städten berichten. **ww.** Die Baarfüßer zu Grandson eröffnen durch ihren Guardian, vor einigen Jahren haben sie wegen Noth mit Bewilligung beider Städte einige Reben versetzt. Auf dieses haben die von Bern ihnen die

gestifteten Zinse so lange nicht mehr ausrichten wollen, bis die Versatzung wieder eingelöst sei. Da sie nun die versetzten Stücke gelöst und wieder zu Handen des Gotteshauses gebracht haben, so bitten sie die von Bern, jene alten, durch ihre Vordern gestifteten Gaben wie vorher ihnen wieder werden zu lassen. Auch die von Freiburg ersuchen die Anwälte von Bern, in Betracht der zwischen beiden Städten wegen der Kirchengüter gemachten Verkommniß bei ihren Obern zu bewirken, daß dem gestellten Verlangen entsprochen werde. Die Boten von Bern begehren ohne einigen „Inlaß" die Sache in den Abschied. **xx.** Die Boten von Bern eröffnen, zwischen Yverdon und Grandson sei ein Marchstein der Landmarch durch einige unbekannt gebliebene muthwillige Personen umgeworfen worden und müsse daher wieder an die alte Stelle gesetzt werden; sie verlangen, daß die von Freiburg ihre diesfälligen Anwälte hiefür bezeichnen. Es wird entsprochen und beschlossen, diejenigen Räthe von Freiburg, welche nächste Woche mit dem neuen Landvogt aufreiten, sollen mit den Verordneten von Bern die betreffende March wieder aufrichten helfen. **yy.** Der Landvenner von Grasburg eröffnet im Namen der Landschaft, man muthe derselben in Betreff des Zinses der Bienenkörbe mehr zu als früher; vorher haben sie vom Korb nicht mehr als 4 Haller verzinset; jetzt heische man ihnen 8 Haller; sie bitte, sie bei dem alten Brauche ohne Neuerung bleiben zu lassen. Der Landvogt von Grasburg, hierüber verhört, erklärt, im neuen Urbar habe er gefunden, daß die Landleute vom Korb 8 Haller schuldig seien, im alten Urbar habe er hierüber gar nichts gesehen. Es wird nun beschlossen, sich bei den alten Vögten zu erkundigen, wie früher die Imbzinsen entrichtet worden seien; bei dem Bescheide derselben soll es dann verbleiben. **zz.** Dem Jost Tischmacher, Uli Türschis, der alten Recherin, Peter Zwal, dem Schwarzhans und Anni Reber soll der Vogt ein Almosen wie letztes Jahr ertheilen. **aaa.** Die Unterthanen derer von Freiburg im Dorfe Überstorf beklagen sich, wie die von Albligen mit einigen neuerrichteten Zäunen die Landmarch überschritten haben und sie dadurch an ihren Weidgängen schädigen, und bitten, die von Albligen anzuweisen, die betreffenden Zäune hintersich zu rücken. Da aber der Gesandte derer von Albligen denen von Überstorf diesfalls das Recht darschlägt und die Boten von Bern bemerken, sie seien diesfalls ohne Instruction, so wird ihnen die Angelegenheit in den Abschied gegeben. **bbb.** Behufs Beschwichtigung des Spans zwischen den Burgern zu Murten und der Landschaft daselbst wegen des Spruchbriefs und des Wörtleins: „und anderes" im Artikel der „Fürungen" zu den Brunnen, hat man erkennt, den Parteien einen neuen Schein zu geben, doch dem frühern Spruch in seinem übrigen Inhalt ohne Schaden. In dem neuen soll nach dem Wörtlein: „und anderes" zur Erläuterung gesetzt werden: „so zu den Brunnen gehört". Hiebei sollen beide Theile verbleiben und jeder die Kosten an sich selbst tragen. **ccc.** Die von Freiburg („min g. herren") wollen den Bau des Pfarrhauses zu Merlach wegen des bevorstehenden Winters auf eine gelegenere Jahreszeit verschieben. In Betreff eines Gefängnisses zu Murten aber wollen sie ihren Seckelmeister ermächtigen, mit demjenigen von Bern ein solches Gefängniß zum Schloße Murten an einem geeigneten Platze bauen zu lassen. **ddd.** Die Boten von Bern eröffnen, als ihr neugesetzter Schultheiß zu Murten aufgeritten und ihm daselbst der Eid, den ein Schultheiß zu schwören habe, vorgelesen worden sei, sei in demselben unter Anderm gestanden, daß er in den Gerichten, Zinsen, Steuern und Bußen der Herrschaften Cudrefin und Grandcour auch Acht haben solle. Da die genannten beiden Flecken zum Amt Murten gar nicht gehören, so bedauern die von Bern den genannten Beisatz und begehren freundlich, denselben, zur Vermeidung künftigen Irrthums, aus dem Eid des Schultheißen zu entfernen; in allem Übrigen soll der Eid bei seinem alten Buchstaben verbleiben. Die von Freiburg haben dieses zu Gefallen derer von Bern bewilligt. **eee.** Petermann von Erlach, Landvogt zu Grandson, legt

seine fünfte und letzte Rechnung ab. In dieser hat er 6 Mütt Korn und 6 Köpf und 1 Mäs Haber Hofstättenzins während fünf Jahren verrechnet. Da aber die Feuerstätten, auf denen der Zins steht, unbewohnt und öde gewesen und der Vogt von daher nichts bezogen hat, so soll ihm dieser Zins von seiner Restanz abgezogen werden. Ebenso hat der Vogt aus Unwissenheit einen Mütt Korn jährlichen Zinses ab dem Zehnten zu Concise, den beide Städte dem alten Venner Jacob Tribolet verkauft haben, fünf Jahre lang verrechnet. Der soll ihm in gleicher Weise abgezogen werden. Endlich erwähnt der Vogt, er habe eine eiserne Kette und zwei große Eimer zum Sod des Schlosses von Grandson bezahlt, hinwieder ein Lob von Einigen von Vaumarcus bezogen, wovon aber nichts verrechnet sei. Beschluß: er soll eines gegen dem andern verrechnen und den allfälligen Überschuß den Städten vergüten. Zu einer Verehrung wird dem Vogt ein Faß Wein geschenkt. **fff.** Rechnung von Dietrich Bindhammer, Vogt zu Grasburg. — Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Freiburg.

Das Tagesdatum ist aus der Rechnung für Grandson enthoben; der Anfang der Verhandlung fällt wahrscheinlich auf einige Tage früher.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortiger Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 95.

Bezüglich eines weitern, bei Anlaß dieser Jahrrechnung verhandelten Gegenstandes sehe man den Abschied 15. August bis 19. September.

147.

Baden. 1550, 6. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 330. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede Band 18, f. 143. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenössische Abschiede M M, S. 383. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Jacob Thormann, Venner und des Raths. Lucern. Lux Ritter, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Leuzinger, des Raths. Basel. Niklaus Irmi, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A f. 101. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Da ein Tag angesetzt ist auf Sonntag nach St. Gallentag (19. October) zu Berichtigung des Marchstreites zwischen Lucern und den sechs Orten in den Freien Aemtern, an welchem Tag die Marchen durch die Zugesetzten und den erwählten Obmann festgesetzt werden sollen, so eröffnet nun der Bote von Lucern, daß auch die March oben von der Illau herab bis an die Reuß unklar sei, und daher seine Obern meinen, daß durch die Zugesetzten und den Obmann auch über diese March ein Spruch ergehen sollte. Die sechs Orte lassen sich diese Meinung gefallen. **b.** Hauptmann Lux Ritter von Lucern hat auf letztem Tag

instructionsgemäß angezogen, wie Einer aus den Freien Aemtern auf dem Gebiet von Lucern, anstoßend an die Freien Aemter, einen Friedbruch begangen habe, und verlangt, daß man den Schuldigen dahin weise, wo der Fehler begangen worden, damit er bestraft werde, wie das von Alters her unter diesen Anstößen verpflogen worden sei. Nun sei aber im Abschied nichts Anderes enthalten, als der aus den Freien Aemtern habe zu Lucern Einen verwundet. Es müsse also da ein Mangel oder Mißverstand obwalten, weßhalb er die Sache neuerdings eröffnet haben wolle. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Hitzkirch mit Vollmacht zu handeln erscheinen. **c.** Der Landvogt im Thurgau schreibt, Vogt Cloos und er haben auf Befehl der Obern geboten, die Landstraßen allenthalben zu verbessern Darüber beschweren sich nun die Gerichtsherren und meinen, die Gebote über die Landstraßen stehen ihnen zu. Anderseits vernehme der Vogt, daß von Alters her die hohe Obrigkeit die Landstraßen zu machen geboten und die Säumigen bestraft habe; welche sich dann der Strafe zu „entsagen" beglaubten, diese seien vor dem Landgericht belangt worden. Der Landvogt verlangt nun Weisung. Man antwortet ihm, man beglaube solche Gebote stehen unsern Herren der Obrigkeit wegen zu und es solle daher bei dem erlassenen Gebote verbleiben. Das soll er den Gerichtsherren anzeigen; glauben sie dann besseres Recht zu haben, so werden die Obern niemand vor dem Rechten sein. **d.** Der Vater zu Ittingen läßt durch den Landvogt im Thurgau vorbringen, sein Gotteshaus habe vor einigen Jahren den Kelnhof zu Andelfingen im Gebiete derer von Zürich gekauft, wovon dem Gotteshaus ein schöner Zins an Kernen, Geld und Haber eingehen sollte. Sobald aber etwas Mißwachs oder Hagel einfalle, weigern sich die, denen der Hof zu Erblehen geliehen sei, den Zins zu entrichten und meinen, man solle ihnen damit warten; wolle man sich dieses nicht gefallen lassen, sondern den Zins mit Kosten einziehen, so bekomme man dennoch („dannacht") nichts; warte man zu, so erwachse eine große Summe und sei zuletzt doch wenig erhältlich. Der Vater und sein Convent seien daher schon viele Jahre gesinnt gewesen, mit Willen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit diesen Hof und Anderes, das sie zu Andelfingen haben, zu verkaufen. Nun begehren die Inhaber des Hofes nebst Andern das Eigenthum desselben und alle Rechtsamen, die das Gotteshaus da und anderswo daselbst habe, zu kaufen; von der Kaufsumme wollen sie zwei Theile oder mehr baar bezahlen und das Übrige wohl versichern, daß das Gotteshaus bis auf die gestellte Ablösung seinen Zins recht erhalte. Der Vater glaube nun, aus jedem Stuck Kernen- und Haberzins ein Gutes mehr zu erlösen, als wie solche gekauft worden seien. Er betrachte eine solche Verhandlung zum Vortheil des Gotteshauses; bevor verkauft würde, würde er trachten, Mittel zu finden, daß die Baarzahlung wieder an Zins gelegt werden könnte. Da die Boten hierüber ohne Instruction sind, so nehmen sie die Sache in den Abschied und sollen mit erforderlichem Auftrag auf dem Tag zu Hitzkirch erscheinen. **e.** Schultheiß und Rath zu Baden eröffnen, sie haben einen, genannt Thoma Brunner, von „Athala" bei Lausanne im Gefängniß, der nebst seinen Mitgesellen nachfolgende Diebstähle bekennt habe: 1. Er und Hans von Greyerz haben zu Rickenbach bei St. Bläsi (?) einen Speicher aufgebrochen und daraus 2 Gulden, einen schwarzen Mannsrock und ein Paar rothe Hosen gestohlen; die Hosen seien gebrochen und der Rock verkauft worden. 2. Ebenso haben sie bei Freiburg einen Speicher aufgebrochen und daraus 6 Gulden und 2 Röcke, einen schwarzen und einen rothen, aus einem Trog genommen, die zu Schliengen um 2 Gulden verkauft worden seien. 3. Zu Schiltnach im Kinzinger Thal haben er und genannter Gesell und Klaus von Lausanne einen Speicher aufgebrochen und darin 14 Gulden gefunden, welche die drei miteinander getheilt haben. 4. Die genannten drei und einer, genannt Langhans von Lucern, haben zu St. Bläsi eine Kirche, genannt zum Hof, aufgebrochen, aus derselben 20 Gulden gestohlen und diese unter sich vertheilt. 5. Die genannten vier

haben zwischen Heidelberg und Frankfurt eine Kirche aufgebrochen und darin 160 Gulden in einem Trog gefunden; darunter seien 36 Gulden an Gold, bei 20 Thaler und das Übrige Constanzer und andere Münze gewesen. Das Alles haben sie unter sich zu gleichen Theilen getheilt. Seitdem das geschehen sei es in der letzten Fasten ein Jahr gewesen. 6. Einer, genannt Langhans aus Britannien, ziehe auch im Lande umher, stehle und er und seine Gesellen kommen mitunter zu Lucern beim Falken zusammen. 7. Der, welcher die Alpenhorn mache und herumziehe, sei auch in einer Gesellschaft und stehle. 8. Mathis mit der geschwollenen Hand von Genf sei nicht in seiner Gesellschaft, sondern in einer andern, helfe aber Speicher aufbrechen und stehle was er finde. 9. Einer heiße Niklaus, sei ein Deutscher; als er ihn zuletzt bei Zurzach gesehen habe, sei er bekleidet gewesen wie ein Bauernknecht, habe weiße Hosen, eine Jüppe und einen schwarzen Hut getragen. 10. Er und Langhans haben ennet Villingen, wie man gegen Straßburg gegangen, einen Speicher aufgebrochen und 14 Batzen, weniger 6 Kreuzer, und einige Leinentücher daraus genommen. Dabei sei obgenannter Niklaus auch behülflich gewesen. — Ebenfalls berichten die von Baden, wie ihnen Graf Friedrich von Fürstenberg die Vergicht eines Übelthäters, genannt Jörg von Genf, zugeschickt habe, der folgende Gesellen angegeben habe: 1. Mathis mit der geschwollenen Hand; der sei von Genf. 2. Niklaus von Lothringen, trage ein graues spanisches „wulli" Göller, das er unter den Beinen zusammenknüpfen könne. 3. „Lude us dem Schwyzerland", er wisse aber nicht woher, eine kurze Person mit einem rothen Bart, trage eine weiße Zwilchjuppe. 4. Hans aus Britannien, ein langer Gesell ohne Bart, habe eine Hure bei sich. Der soll es wissen und jeweilen inne werden, wenn man ihn fangen wolle, weßhalb er immer entgehen könne. 5. Peter von Abendanz bei Lausanne, eine kleine, junge magere Person mit rothen Hosen und zwilchenen Strümpfen, an denen ein „lidery" zerhauenes Göller sei, mit einem schwarzen Barchetwamsel und einem rothen Baret. Dieser habe einen Gesellen gehabt, Fudin (oder Hudin?) genannt, mit dem er unter Rotweil einen Speicher aufgebrochen und soviel darin gefunden habe, daß jedem wohl 20 Kronen geworden seien. 6. Einer liege zu Lucern im Wirthshaus zum Falken, wo der Wirth auch ein Wälscher sei; dieser könne die eisernen Instrumente verfertigen, mit denen man Kirchen und Speicher aufbreche. Er heiße Pläsin von Gurgin, sei ein Wälscher; wenn sie zusammenkommen, nehme er auch Theil am gestohlenen Gut. Die betreffenden Instrumente haben diesen Character (folgen zwei Figuren). Die bemeldten und andere Kirchen- und Speicherbrecher, deren viele seien, sollen auf den Winter nach Lucern zum Falken kommen. **f.** 1. Von dem letzten Tag hat man mit Bezug auf das Begehren des Martin Tresch, Schaffners zu Münsterlingen, den Landvogt im Thurgau beauftragt, Bericht über des Treschen Haushaltung zu erstatten. Dieser sendet nun alle Rechnungen des Tresch von einem Jahr zum andern ein und hat alle recht und gut befunden. Daneben vernimmt man von dem Landvogt und andern Ehrenleuten, daß Tresch dem Gotteshause gut hausgehalten, dasselbe geäufnet und erbessert habe. Martin Tresch selbst wiederholt seine Bitte; da man ihm mit Brief und Siegel versprochen, ihm den jährlichen Lohn zu geben und ihn zu halten wie andere Schaffner, von denen einigen über den bestimmten Jahrlohn von („die") 50 Gulden auch noch „die fünfzig guldin abzug der zechend zu Schlatt fünf jar lang inzunemmen" vergönnt und die Früchte, die sie schuldig geblieben, um ein ziemliches Geld angeschlagen worden seien, so möge man auch ihn in Gnaden bedenken. Es wird beschlossen, es sollen ihm die 50 Gulden Jahrlohn und 50 Gulden für den Abzug wie andern Schaffnern verabfolgt werden. Da er seine letzte Rechnung erst auf nächsten St. Mathistag geben kann, so soll sein Begehren betreffend Anschlag der Früchte und eine Verehrung dannzumal je nach Gestalt seiner Rechnung beurtheilt werden. (Er soll auch bis auf benannte Rechnung weder Korn noch Wein mehr verkaufen.

Seither hat Martin Tresch geschrieben, er habe während seiner Schaffnerei dem Gotteshause 628 Gulden angelegt, 700 Gulden alte Schulden bezahlt, an Restanzen stehen ungefähr 840 Gulden aus und die Güter seien mehr als um 300 Gulden verbessert worden). 2. Anbelangend einen Hofmeister für Münsterlingen, so hat Vogt Martin Imhof von Uri für die betreffenden Frauen und die Haushaltung gebürgt; deßhalb nimmt man an, er werde die Haushaltung so besorgen lassen, daß er mit seiner Bürgschaft nicht zu kurz komme. **g.** 1. Die Boten der V Orte kennen die Verantwortung des Martin Tresch als Schaffner zu Münsterlingen in Betreff der Priester, daß er das Mögliche gethan, einigen über 10 Gulden auf die Hand gegeben und sie bestellt habe; diese das Geld genommen, aber keiner nach Münsterlingen gekommen sei, wie sie versprochen hatten. 2. Auf die Anzeige des Boten von Lucern, es habe sich vor einigen Tagen zu Münsterlingen auf dem Altar unter dem Betstein Unrath befunden, und als dieses dem Schaffner gemeldet worden sei, habe er gesagt, es rühre nur von einer Katze her, verantwortet sich Tresch, es sei wahr, daß etwas Unraths auf den Altar gekommen sei; Betstein sei aber keiner hier gewesen; sobald er die Sache erfahren habe, sei er hingegangen; da hätten Einige gemeint, es rühre von einem Menschen her, er aber habe eine Katze als Urheberschaft betrachtet; der Sache auf den Grund zu kommen, habe er fleißiges Aufsehen gehalten und seine Meinung als die richtige erfunden, indem sich ergeben habe, daß eine Katze auf dem Altar gesehen worden sei; um für die Folge Ähnliches zu verhindern, habe er dann Dornen auf den Altar gelegt. **h.** Der Landvogt zu Baden zeigt an, der Schaffner zu Leuggern, St. Johannsordens, habe ihm geschrieben, am Dienstag nach St. Michel (30. September) sei der Vogt mit drei Pferden und zwei Fußknechten, mit Büchsen bewaffnet vor sein Haus gekommen, sie haben die Pferde an die Häge gebunden, die Reiter hätten sich dann zu ihm verfügt und ihm eine verschlossene Missive des Bischofs von Constanz übergeben. In derselben habe der Bischof verlangt, daß der Schaffner den Jörg Denzler den hergesandten Boten übergebe, damit er an den Bischof ausgeliefert werde. Der Schaffner habe erwiedert, er wüßte dieses gegenüber seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit nicht zu verantworten. Er begehre nun Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Hierauf erscheint Jörg Denzler auch und eröffnet, er habe dem Schaffner zu Leuggern zugesagt, ihm ein Jahr lang zu dienen und die Pfarre daselbst zu versehen, und habe nichts Unredliches gethan. Er besorge nun aber, daß wenn der Vogt von Öttingen, der ihm gar aufsätzig sei, oder des Bischofs Diener ihn außerhalb des Hauses zu Leuggern betreten, sie ihn anfallen und mit Gewalt aus der Obrigkeit der Eidgenossen führen werden, weßhalb er die letztern um Schutz und Schirm anrufe. Da einerseits das Verlangen des Bischofs etwas Auffallendes ist, anderseits die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, damit man auf dem nächsten Tag mit Auftrag erscheine, um zu erkennen, was man mit dem Bischof hierüber reden und handeln wolle. **i.** Abermals erscheinen Abgeordnete von Luggarus und eröffnen ihre Beschwerde in Betreff des Salzkaufs zu Bellenz. Wenn sie nämlich das Salz auch an andern Orten kaufen und dasselbe zu Bellenz durchführen wollen und sich erbieten, dafür Zoll und Geleit zu geben, wie das der Brauch sei, so müssen sie doch dieses Salz abladen und denen von Bellenz zu kaufen geben und es wieder von ihnen kaufen, in der Weise wie es denen von Bellenz beliebe. Sie bitten um Abhülfe, zumal sie gegenwärtig aus dem Herzogthum Mailand kein Salz beziehen können. Würden die von Bellenz nicht freiwillig entsprechen, sondern sich ihrer behaupteten Freiheit behelfen, so bitten die von Luggarus, daß man auch sie bei ihren Freiheiten, Statuten und Satzungen handhabe, von denen einige Artikel dahin lauten: 1. Die von Luggarus mögen allenthalben, wo es ihnen füglich ist, Salz kaufen, von jedermann ungehindert; 2. wenn Einer von Bellenz oder anderswoher nach Luggarus auf den Markt kommt und Korn oder anderes Getreide auf den

Fürkauf kauft, mögen die von Luggarus ihn darum bestrafen; 3. sie seien gefreit, sich in der Weise gegen ihre Nachbarn zu halten, wie sich dieselben gegen sie erzeigen. Sie bitten um Bestätigung dieser Freiheiten. Wenn dann die von Bellenz sich gegen ihnen freundlich beweisen, so wollen sie das gegen jene auch thun. Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden wiederholen die auf dem letzten Tage gegebene Antwort, mit der Bitte, da die Freiheit derer von Bellenz, daß niemand Salz durch ihre Stadt führen dürfe, die ältere sei, wolle man sie gütlich hiebei bleiben lassen, zumal die von Bellenz denen von Luggarus „mit söllichem salzkauf nit höcher und wyter steigern, ouch inen nützit wyters daruf schlachen, dann allein den gewonlichen zoll“ (!). Die Gesandten der neun übrigen Orte erwiedern, sie haben diese Antwort nicht erwartet; die drei Orte können wohl ermessen, daß wenn sie die von Bellenz bei der genannten Freiheit schirmen wollen, man dieses auch mit Bezug auf die von Luggarus thun werde; an Luggarus haben die drei Orte auch Antheil und haben die Freiheiten desselben nebst den neun Orten errichtet; Vogt Schiffli von Schwyz habe dieselben besiegelt. Man möge nun betrachten, wie die Sache sich gestalte, wenn die Bellenzer im Herzogthum Mailand oder anderswo Korn kaufen und dasselbe zu Luggarus durchführen wollen und sie es aber ungeachtet der Entrichtung von Zoll und anderm „Ussatzgeld“ denen von Luggarus verkaufen und von ihnen wieder kaufen müssen. Man bitte daher, die von Bellenz zu vermögen, im Sinne des Begehrens derer von Luggarus gütlich zu entsprechen. Wenn die drei Orte glauben (laut früherem, heute wiederholtem Anbringen), ein allfälliger Rechtsentscheid stehe an ihnen als Obrigkeit derer von Bellenz, wie früher auch einige Communen im Streit mit Luggarus wegen Fachen das Recht vor den XII Orten suchen mußten, so sei diese Ansicht irrig. Der Streit wegen der Fache habe nicht die Obrigkeit, sondern einige Privatpersonen betroffen; der Salzkauf aber beschlage die gemeine Landschaft, die der hohen Obrigkeit zuständig sei. Wenn es daher zum Recht kommen sollte, so würde dasselbe gemäß der Bünde vor gleichen Zusätzen ausgetragen werden müssen. Die Boten der drei Orte repliciren, daß sie über ein anderes Recht sich einzulassen ohne allen Auftrag seien; wenn man ihnen aber etwas in den Abschied geben wolle, so wollen sie das gern an ihre Obern bringen. Die Gesandten der neun Orte dupliciren, da die drei Orte wider Erwarten zu keinem gütlichen Entgegenkommen Hand bieten, so lasse man im Namen der Obern die von Luggarus bei den von den XII Orten ihnen gegebenen und bestätigten Freiheiten. Auf das bemerken die Boten der drei Orte weiter, sie beschweren sich, daß die Gesandten der neun Orte denen von Luggarus, an denen die drei Orte auch Antheil haben, ihre Freiheiten bestätigen, ohne daß man letztere hiebei sitzen lasse; sie haben geglaubt, nachdem sie angezeigt, daß sie jetzt keine Aufträge haben, sondern die Sache an ihre Herren bringen wollen, man wäre hierbei stehen geblieben. Da das nicht der Fall sei, so wollen sie hiemit bezeugt haben, daß sie bei der Bestätigung der Freiheiten derer von Luggarus nicht gesessen seien, noch für dieselbe eingewilligt haben. Darauf wird von den Boten der neun Orte ihnen angezeigt, da die Gesandten der drei Orte für die von Bellenz gehandelt und geantwortet haben, so sei das Gerügte nicht in verächtlicher Meinung geschehen und soll den Rechten der betreffenden Orte unnachtheilig sein. **k.** Vor den Boten der XII Orte eröffnet Albrecht von Sala von Lauis, auf dem letzten Tag sei verabschiedet worden, Schultheiß Fleckenstein von Lucern soll ihm diesen Tag rechtzeitig verkünden, damit daselbst ihr Streit endlich entschieden werde. Als er nun anhergekommen sei, sei ihm erst hier von Schultheiß und Rath zu Lucern durch eine Missive mitgetheilt worden, daß Fleckenstein wegen Krankheit nicht erscheinen könne. Er, von Sala, bedauere dieses sehr, da er solcher Art für und für in große Kosten versetzt werde. Wenn Fleckenstein durch Krankheit am Erscheinen gehindert sei, so hätte er ihm das früher anzeigen sollen, damit seine Herreise unterblieben wäre. Übrigens habe Fleckenstein Söhne,

Tochtermänner und andere gute Freunde und Verwandte, die ihn im Verhinderungsfalle gut hätten vertreten können. Er verlange daher dringend, daß man ihm zu austräglichem Recht verhelfe und den Fleckenstein oder seine Gewalthaber anhalte, ihm Red und Antwort zu geben. Der Bote von Lucern antwortet im Auftrage seiner Obern, Fleckenstein sei durch Gottes Gewalt am Erscheinen gehindert; sobald er wieder gesund sei, werde er das Recht mit aller Beförderung vollführen; man möge ihm daher diesen Aufschub gewähren. Da aber Albrecht von Sala die Eidgenossen fort und fort um Recht anruft, so hat man denen von Lucern geschrieben, sie wollen bei Fleckenstein verschaffen, daß wenn er krankheitshalber nicht erscheinen könne, er einen Bevollmächtigten nach Baden abordne, dem von Sala Red und Antwort zu geben. Sie antworten, Fleckenstein liege so sehr in Gottesgewalt, daß derzeit unmöglich sei, mit ihm über die fragliche Angelegenheit zu reden, und noch weniger jemand zustehen könne, einen Gewalthaber für ihn zu ernennen; Albrecht von Sala habe nichts zu verlieren, „so er doch inhends habe"; da Leibs- und Herrennoth in allen Rechten Schirm gebe, so bitten sie, Aufschub zu ertheilen. Nach dem Allem hat man den Handel auf den nächstfolgenden Tag zurückgestellt, mit dem Beifügen: die von Lucern sollen dem Fleckenstein oder seinen Verwandten anzeigen, sobald Fleckenstein oder die Seinigen vernehmen, daß und wohin eine gemeine Tagsatzung bestimmt sei, sollen sie das dem Albrecht von Sala bei guter Zeit verkünden; auf demselben Tag soll auch Fleckenstein selbst, oder wenn es krankheitswegen nicht sein könnte, durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder, wenn er inzwischen sterben sollte, sollen seine Erben ohne weitern Aufzug im Rechten Red und Antwort geben; sie mögen erscheinen oder nicht, so werde man nichts desto weniger mit dem Rechten fürfahren. Albrecht von Sala soll auch bis auf den betreffenden Tag von dem Geld, das er dem Fleckenstein schuldet, zu keinem Zins verpflichtet sein. Die Boten sollen mit Vollmacht, in der Sache zu handeln, erscheinen. **I.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Johann Wegmann, des Raths von Zürich, bringt vor, ihm sei Folgendes angezeigt worden: Vor einigen Tagen sei der Pfarrer zu Sarmensdorf mit seinem Caplan im Wirthshause gesessen; da sei ein fremder Krämer zu ihnen gekommen und habe mit ihnen getrunken. Zu diesem habe der Pfarrer gesagt, wenn er keine Frau habe, so wüßte er ihm eine; der Krämer habe geantwortet, wenn sie ihm gefiele, so würde er sie nehmen, er sei unverheirathet. Der Pfarrer habe dann weiters bemerkt, er solle sie bekommen, es sei seines Caplans Jungfrau und diese wollen nicht mehr bei einander sein. Als der Krämer sich zufrieden erklärte, sei die Jungfrau zu ihnen ins Wirthshaus beschieden worden „und habens dem kremer zur ee und der kremer der junkfrowen ein haftpfenig daruf geben". Nachdem der Krämer einen oder zwei Tage dageblieben und die Jungfrau als seine Frau bei ihm gehabt habe, sei der Pfarrer wieder zu dem Krämer gekommen und sie und ein guter Bauersmann haben mitsammen getrunken. Da habe der Pfarrer zu dem Krämer gesagt, er solle dem Herrn seine Jungfrau wieder geben, er könne ohne sie nicht haushalten, er müsse dann dem Krämer ein schönes Geschenk geben. Der Krämer erwiederte, je nachdem ihm geschenkt würde, so würde er es thun, worauf „sy" zu ihm sagten, für das, was sie ihm versprechen, müsse der Bauer Bürge sein. Auf Befragen habe der Bauer dieses bestätigt, sei dann zur Stube hinausgegangen aber sofort wieder hereinberufen worden, worauf sie sagten, der Handel sei schon abgeschlossen, der Caplan müsse dem Krämer ein Paar Hosen schenken, damit er ihm seine Jungfrau wieder zustelle. Hiefür sei nun der Bauer Bürge geworden. Gleich hierauf sei Herr Peter, der Pfarrer, in das andere Wirthshaus hinabgegangen und habe sich berühmt, heute sei er an des Papstes Statt gesessen, denn gestern oder vorgestern habe er geholfen eine Ehe schließen, heute habe er sie wieder geschieden. Das wolle der Landvogt angezeigt haben und zu ermessen geben; das Angeführte haben „sy" Alles in wälscher Sprache mit einander geredet.

Man befiehlt nun dem Landvogt, er solle die Angelegenheit genau untersuchen und das Ergebniß auf dem Tag zu Hitzkirch berichten. Daneben soll jeder Bote den Handel vor seine Obern bringen und auf dem benannten Tage mit Vollmacht, Strafen zu erkennen, erscheinen. **m.** Zu Lichtensteig ist Einer gefangen, welcher geredet hat, wer hinter einer Messe stehe, sei ein Dieb. Es sollen nun auf Donstag vor Simon und Juda (23. October) die von Lucern und Zug ihre Botschaft in Lichtensteig haben und den Betreffenden im Namen der VII Orte berechtigen. **n.** Der Landvogt in den Freien Aemtern zieht an, er sei berichtet, daß das Dorf Dietwyl mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichten den VII Orten gehöre und die von Lucern („üwer herren") daselbst nur einen Ammann setzen und bis an 3 Schillinge richten können. Der Gesandte von Lucern („ir von wegen üwer herren und obern") bemerkt dagegen, Lucern habe daselbst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit mit Ausnahme der Mannschaft und des Malefiz, was den VII Orten gehöre. Ebenfalls berichtet der Landvogt über den Span, den der Ammann gegen die Richter daselbst habe, so wie auch wie die von Dietwyl in letzten Jahren hinter dem Rücken des Landvogts einen neuen Zwingrodel gemacht haben, der von denen von Lucern („üwern herren") besiegelt worden sein soll. Es wird erkennt, die von Lucern („üwer herren") sollen auf dem nächsten Tag zu Hitzkirch ihre Rechtsamen, die sie auf Dietwyl haben, vorweisen, wodann jeder Bote hierin zu handeln Gewalt haben soll. **o.** Es erscheint der Abt von Muri und eröffnet mit Beschwerde: Obwohl sein Convent ihm als Oberherrn und Prälaten Obedienz und Gelübd gethan habe, ihn als ihren Oberherrn zu erkennen und ihm in allen Sachen zu gehorchen, so sei doch bei ihnen kein Gehorsam zu finden; fast keiner komme in die Mette; sie versehen nicht die Seelämter, wie sie es schuldig seien; neben dem Herrentisch, den sie genießen, haben sie gute Pfründen, so daß einige im Jahr 100 Gulden oder mehr für sich verwenden können; das reiche aber nicht aus, sondern sie machen noch Schulden; nebstdem geben sie sich mit leichtfertigen Frauen ab und betragen sich auch sonst unpriesterlich; er bitte daher dringend, ihm hierin berathen und beholfen zu sein. Da von Seite des Convents niemand zur Verantwortung erschienen ist, so hat man den Gegenstand auf den Tag zu Hitzkirch verschoben; daselbst sollen sich die Boten vereinbaren, ob sie nach Muri hinüberreiten und den Abt und den Convent gegeneinander verhören und dann nach Gestaltsame der Sache verhandeln wollen. Zu Ende des Tages erscheint dann in seinem und des Convents Namen Herr Dietrich und verlangt, sich zu verantworten, in der Meinung, daß wenn man ihn gehört habe, man finden werde, daß der Abt nicht sonderlichen Grund zu klagen gehabt habe. **p.** Wieder eröffnet der Abt von Muri, die Obern haben vor einigen Jahren seine Schwester, Sophie Imgrüt, als Aebtissin nach Tänikon angenommen; dieselbe habe bisher gut hausgehalten; als letztes Jahr Vogt Cloos und der Landschreiber von Frauenfeld die Rechnung von ihr abgenommen, habe sich gezeigt, daß sie dem Gotteshaus über 300 Gulden vorgeschlagen habe und auf der diesjährigen Rechnung werde sich noch mehr finden, jedenfalls nicht weniger, und so werde es hoffentlich fortgehen. Nun aber werde von einigen Leuten geredet, sie sei nicht dahin bestätigt worden; wenn sie das Gotteshaus reich gemacht habe, werde sie verstoßen und Andere hergesetzt werden. Sie bitte daher, sie in diesem Gotteshaus zu bestätigen, damit sie desto stattlicher mit der Welt reden und handeln dürfe; sie wolle redlich haushalten, wie das jeweilen die Rechnungen zeigen werden. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **q.** Der Gesandte von Glarus eröffnet gemäß seiner Instruction, die neue Münze sei bei denen von Zürich um etwas abgerufen worden und werde auch zu Glarus nicht in dem Werth genommen, wie sie geschlagen werde. Seine Obern glauben daher, man sollte eine gemeine Ordnung erlassen, wie diese Münze gegeben und genommen werden solle, damit der arme gemeine Mann nicht so stark beschädigt werde. Darauf bemerkt Hauptmann Lux Ritter

von Lucern, nachdem seine Obern ihren Münzstempel ihm und seinen Genossen geliehen und sie einige Lucerner Schillinge gemünzet hatten, haben sie dieselben denen von Zürich zum Probiren überschickt; dort seien sie aufgesetzt und als gerecht erfunden worden; nun werden die letzten den ersten, wenn man sie auf die Probe schlage, gleich sein. Stadtschreiber Escher von Zürich eröffnet, er habe keine Instruction, aber zur Aufklärung wolle er Folgendes mittheilen: Als die von Lucern denen von Zürich einige neue Lucerner Schillinge überschickt und gebeten haben, dieselben aufzusetzen, so habe man das gethan und geantwortet, man nehme drei für einen Batzen, doch bitte man sie, keine große Menge zu schlagen, damit man mit denselben nicht zu sehr überladen werde. Da aber eine Zeit lang keine andere Münze als Lucerner Schillinge bei ihnen im Gange gewesen sei und sie 48 für 1 Gulden genommen haben, und man aber außerhalb ihrem Gebiet 50 für 1 Gulden geben mußte, so sei man genöthigt worden, sie um etwas abzurufen und habe verordnet, daß man 50 für 1 Gulden oder 25 für ½ Gulden, „wie die gschlagen", geben und nehmen, und „nach bas hinab", daß man 5 Lucerner Schillinge für 4 Zürcher Schillinge, und 1 Schilling für 9 Heller nehmen solle; weniger für gleichviel habe man nicht absetzen können. Beim Abgang von bezüglichen Instructionen wird die Sache heimgebracht, damit mit Bezug auf diese Münzen ein gemeines Einsehen geschehe. **r.** Lux Ritter bringt instructionsgemäß vor, auf alle Tage kommen viele Wälsche von ennet dem Gebirg heraus und beanspruchen ihre Obern so, daß man mehr verzehre als man Nutzen habe. Seine Obern seien daher der Meinung, man sollte dieses Herauslaufen abstellen, so daß niemand erscheinen dürfte, er wäre denn von den Obern beschrieben worden; das Übrige solle auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus verhandelt werden. Heimbringen. **s.** Mit dem Herrn von Liancourt hat man reden lassen, er möge sich mit Vogt Schiffli von Schwyz in Betreff dessen Ansprache bis zur nächsten Tagleistung gütlich vereinbaren. Für den Fall, daß dieses nicht geschehe, soll jeder Bote seine Obern berathen, ob man dem Herrn anzeigen wolle, der König möge seine Zusätzer auf den nächsten Tag herausschicken, die Sache mit Recht auszusprechen, in der Meinung, wenn er dieses nicht thäte, daß man unsere Zusätzer das Urtheil zu geben anweisen wolle. **t.** Der Hauptmann des Abts von St. Gallen hat bisher keine eigene Wohnung gehabt. Nun hat der Abt von Fischingen in der Stadt Wyl ein Haus, das ihm feil ist und dem Hauptmann wohl gelegen wäre; der Abt wäre geneigt, die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen, wenn die IV Orte die andere Hälfte übernehmen würden. Die Boten dieser Orte haben keine Instruction; zumal aber anständig wäre, wenn der Hauptmann eine eigene Wohnung hätte, und da die die Orte betreffende Hälfte der Kaufsumme nach und nach aus den Bußen und Strafen gedeckt werden könnte, so will man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **u.** Im Auftrage des Abts von St. Gallen macht der Landvogt im Toggenburg Anzeige in Betreff des Schreibens des Grafen Niklaus von Zollern über Hans Altmann und des letztern Drohung, die er gegen seinen Schwager Rotmund nach Rorschach gethan habe. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man dem Grafen von Zollern oder andern Herren des Altmanns Handlung berichten wolle. Dem Landvogt im Rheinthal schreibt man, er soll auf den nächsten Tag, der auf St. Othmar (16. November) angesetzt ist, über Altmanns Benehmen umständlich nach Baden berichten. Würde inzwischen der Graf von Zollern an ihn schreiben und über Altmann Bericht verlangen, so soll der Landvogt ein solches Schreiben denen zu Zürich übermitteln und ohne weitern Befehl der Obern dem von Zollern keinen Bericht schicken. **v.** Vor den Boten der XIII Orte und denjenigen ihrer Bundesgenossen der III Bünde eröffnet Ascanius Marsus: 1. Es habe sein Herr, Fernand Gonzaga, Gubernator des Herzogthums Mailand, sowohl durch den letzten Abschied zu Baden, als durch seinen mündlichen Bericht den geneigten Willen der Eidgenossen

gegen den Kaiser und den Gubernator, eine nachbarliche Vereinung und Capitulation einzugehen, vernommen. Er seinerseits habe sein Gefallen daran, wolle sich aber in Betracht der Wichtigkeit der Sache zu nichts entschließen, ohne den Kaiser vorher über Alles zu berichten; er erwarte nun dessen Antwort. 2. Er erwähnt der Marchstreitigkeiten zwischen denen von Stabio einerseits und denen von Ligurno, Cazal und Clivio und ihren Mithaften im Fürstenthum Mailand anderseits, verliest die bisherigen Verhandlungen und ersucht, die Sache im Auge zu behalten und die richtige March durch beiderseitige gute Kundschaften zu erfahren und die Angelegenheit zu Ende zu bringen. Nachdem man solches verstanden, wird der genannte Gesandte wieder vorberufen und ihm eröffnet: Auf dem letzten Tag habe man ihm einige Artikel in den Abschied gegeben, namentlich 1. wie der Gubernator die Ausfuhr von Korn, Reis, Mehl und anderm Getreide an die Unsrigen bei hoher Strafe verboten habe. 2. Er möge den Unsrigen den Durchpaß mit Salz über das Herzogthum Mailand gestatten. 3. Daß sich die von Morco beklagen, die Amtleute von Mailand haben ihre Güter gemessen und fordern von jeder Pertik einen Kreuzer Messerlohn, wofür sie ihnen ein Pferd verboten haben. 4. Unsere beklagen sich, ihre Güter im Herzogthum Mailand werden mit Steuern und Beschwerden belastet, so zwar, daß man ihnen die auf diesen Gütern gewachsenen Früchte nicht wolle abführen lassen ohne eine Tratta zu geben, wie Andere, die solche Früchte kaufen. Der Gesandte antwortet, er habe diese Artikel in seinem Abschied gehabt und dem Gubernator vorgelegt; der habe dann geantwortet, da man in Betreff einer freundlichen Vereinung in Unterhandlung stehe, so wolle man diese Artikel jetzt vor der Hand ruhen lassen. Es wird erwiedert, man bedaure diesen Aufzug und ersehe in ihm nichts Anderes, als daß die Unsrigen gedrängt werden und man sie nur aus unseren Landen versehen müsse. Da man kein besseres Mittel findet, den Unterthanen der Eidgenossen ennet dem Gebirg zu helfen, als ihnen zu verbieten, etwas herunter zu verkaufen oder führen zu lassen, so beschließt man, auf Genehmigung der Obern, daß in den Gebieten der Eidgenossen und der III Bünde bei Leib und Gut zum höchsten verboten sein soll, Holz, Kohle, Loorinde, Vieh, Käse, Wein und Anderes in das Herzogthum Mailand zu verkaufen oder führen zu lassen, so lange, bis der Gubernator den Unsrigen wieder Korn, Reis und andere Früchte zugehen läßt. Desgleichen, wie man die Unsrigen mit den Tratten und Anderm in Mailand haltet, so will man auch die Mailänder halten. Es wird auch den Vögten von Lauis und Luggarus geschrieben, es sollen die Unterthanen daselbst („die unsern") auf den benannten Tag Boten senden, damit das Verbot mit ihrem Wissen in bester Form geschehe. Alle Boten sollen das heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Ammann Dietrich von Schwyz eröffnet, er habe hierüber keine Vollmacht, wolle die Sache daher in den Abschied nehmen. Weil dieses Geschäft keine lange Verzögerung erleidet und noch andere schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, so wird auf Sonntag St. Othmar, das ist der 16. November, ein anderer Tag nach Baden angesetzt. **w.** Der französische Gesandte, Herr von Liancourt (Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn sagen: Wilhelm Duplessiz; es ist derselbe), übergiebt eine Missive des Königs, erlassen zu St. Germain en Laye, den 29. August 1550, enthaltend eine Credenz für den genannten Botschafter, um über die im Abschied vom 11. August enthaltenen, den König betreffenden Geschäfte des fernern zu verhandeln. Der Gesandte selbst übergiebt einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: 1. Man erinnere sich, wie er schon auf dem Tage vom 17. Juni ein Schreiben des Königs vorgelegt habe, in welchem derselbe erkläre, daß keine Ansprachen mehr anerkennt werden, es seien denn die betreffenden Titel von seinen Gesandten schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt. Ungeachtet der auf dem Tag vom 11. August erfolgten Antwort müsse der König darauf beharren, daß in der Folge keine Forderungen anerkennt werden, man zeige denn die Zusage

seiner Beauftragten in Schrift „oder den gwalt, so sy deshalb von irer Mst. gehabt hetten, solich zusagungen üch zethund. Und wo ir gemelten anwälten glouben wellen und allein ersettigen lassen, des so sy üch und andern gemeinlich oder sonderlich mit (schrift?) oder von mund versprochen hetten, und darum (nit?) einichen schriftlichen schyn nemen oder ein copy des gewalts", beglaube der König, daß man die Betreffenden, die solches versprochen haben, als persönliche Schuldner und nicht im Namen des Königs belangen solle; denn er glaube nichts zu schulden, „dann sovil man bewysen oder erschynen wurde des gewalts gemelter irer Mst. anwälten, so söllich zusagungen than hetten". Er, der Gesandte, erkläre hiemit, daß er alle Versprechen, die er leiste, schriftlich mit Unterschrift und Siegel bekräftigen, andere Anforderungen aber nicht anerkennen werde. Er bitte um freundliche Antwort und um eine Bescheinigung seiner abgegebenen Erklärung. 2. Ebenfalls begehre er Antwort in Betreff des am letzten Tage berührten Verhältnisses, daß Angehörige der Eidgenossen Ansprachen von Fremden kaufen und sie dann auf den Marchtagen geltend machen wollen, wie Stephan de Sala gethan habe, was den Tractaten zuwider sei. Es wird dem Botschafter erwiedert: zu 1. Man verbleibe bei der früher gegebenen Antwort und lasse bezüglich der Tractate des Friedens und der Vereinung nichts arguiren und disputiren; zu 2. Stephan de Sala von Lauis, der eine fremde Ansprache einklagen soll, habe dieselbe nicht gekauft, sondern er habe für einen Hauptmann, der des Königs Diener war, gebürget; man glaube nicht, daß Angehörige der Eidgenossen fremde Ansprachen kaufen; wenn es aber geschehen sollte, so soll der Käufer selbst zusehen, wie er solche Ansprachen einbringe. Indessen wolle man das Schreiben des Königs und den Vortrag des Gesandten heimbringen. Dabei bemerkt Ammann von Beroldingen, er sei ohne Instruction, indem seine Herren diese Sache an die Landsgemeinde gewiesen haben. **x.** Da Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der Klöster im Thurgau nichts angezogen haben, so hat man auch die Kosten (betreffend den Handel über die Reisstrafen) unerwähnt gelassen. Auf dem nächsten Tag soll aber jeder Bote instruirt sein, wie viele Kosten sein Ort gehabt habe, damit man dieselben zusammenrechnen und, wenn die drei Städte in Betreff der Klöster weitern Anzug thäten, man ihnen die Kostenforderung stellen könne. **y.** Im Auftrage des Landvogts zu Luggarus eröffnet Schreiber Roll, wie Einige für 9 Kronen 1 Brente Wein, die eine Krone gelte, als Zins nehmen und Andere sonst großen Wucher treiben, weßhalb der Vogt eine Weisung begehre. Heimbringen, damit man solchen unziemlichen Zins auf dem nächsten Tag abstelle. **z.** Dem Vogt zu Luggarus wird auch geschrieben, er soll den Mönch und dessen Frau, die das Sacrament und die Mutter Gottes geschmäht (haben sollen) gefangen setzen und wenn sich mit Kundschaften oder durch ihr peinliches Verhör ergeben sollte, daß sie im einen oder in beiden Punkten schuldig wären, soll er sie am Leib (Schwyz und Schaffhausen: und Leben) strafen. **aa.** Demselben Vogt wird geschrieben, er soll von Peter von Sax, Schwan Bisgun (?) Kundschaft aufnehmen, was in seinem Haus geredet worden sei, wo der Vogt auch dabei gewesen, daß Francisc Albrisch zu Mailand gesagt haben soll, er habe dem Vogt Wirz von Unterwalden vergeben (vergiften) wollen. **bb.** Da der Großkanzler zu Luggarus den Rathsboten der Eidgenossen vorgegeben hat, „inen" allen sei verziehen worden, so hat man den gemeinen Rath zu Luggarus um 40 Kronen gestraft, mit dem Vorbehalt, wenn sie finden, wer die Lüge in Betreff der drei Rathsboten zuerst verbreitet habe, der soll ihnen diese Strafe ersetzen und jenen drei Rathsboten einen Widerruf thun. **cc.** Von denjenigen, welche Fleisch gekocht und gegessen haben, hat man jeden nach seinem Verdienen bestraft. **dd.** Herr von Liancourt zeigt an, der Edelmann zu Bourg en Bresse, welcher die eidgenössischen Fuhrleute unbillig behandelt hat, liege zu Bourg gefangen; wenn jemand ihn belangen wolle, so werde demselben gutes Recht gehalten werden. Das soll jeder Bote heimbringen; man hat es auch denen von St. Gallen in Hinsicht auf ihre Kauf- und

Fuhrleute mitgetheilt. **cc.** Die Boten wissen, was in der Angelegenheit des Vogt Wirz von Unterwalden geredet und gehandelt worden ist. **ff.** Ammann zum Weissenbach eröffnet gemäß Instruction: Als es sich um Errichtung der Vereinung zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich handelte, sei Hauptmann Fröhlich vor den Obrigkeiten zu Ob- und Nidwalden erschienen und habe sie freundlich gebeten, ihr Bestes zu thun, wodann sie gehalten werden wie von Alters her. Nachdem die Vereinung beschlossen worden, haben die Gesandten des Königs an Ob- und Nidwalden, an jeden Theil, einen besondern Brief gerichtet, daß sie ihre Botschaft auf einen Tag nach Freiburg senden, um mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich zu reiten und daselbst die Vereinung zu besiegeln. Dieselbe sei nach Freiburg gekommen und von dort hätten die Gesandten des Königs sie, ohne etwas Weiteres anzuzeigen, nach Frankreich verreiten lassen. Dortselbst habe aber der König mit Bezug auf die Verehrung beide Theile (Ob- und Nidwalden) nur wie Ein Ort gehalten. Man bedauere dieses sehr, nicht wegen des Geldes, sondern weil hiemit ihr altes löbliches Herkommen und ihre Freiheit geschmälert werde. Seit früher her, als man mit dem König von Frankreich, dem Papst und Andern Bündnisse und Vereinungen schloß, haben stets Ob- und Nidwalden, jeder Theil, besondere Boten geschickt, die dann mit den Verehrungen und Anderm wie Boten besonderer Orte gehalten worden seien. Auch beim Beschwören der Bünde schicke jedes Ort eine zweifache Botschaft, nämlich nach Ob- und Nidwalden. Als die Obern an den König geschrieben und ihn gebeten haben, sie nicht von dem alten Herkommen zu drängen, sei eine ungenügende Antwort erfolgt. Man habe daher die Zugesetzten zu Peterlingen um Recht angerufen; diese aber glaubten, es gebühre sich nicht, daß zwischen dem König und einem Ort der Eidgenossen um dergleichen Dinge das Recht walte, und erboten sich, gütlich in der Sache zu handeln und dem König diesfalls zu schreiben. Als aber keine befriedigende Antwort erfolgte und man das Recht anrief, auch die Zugesetzten versprachen, nicht auseinander zu gehen, sondern das Recht walten zu lassen, seien nichts desto weniger die Anwälte des Königs verritten. Die Obern des Gesandten bedauern dieses höchlich, da sie ja nur gemäß den Tractaten das Recht vor den vier Zugesetzten üben wollten. Sie bitten daher, die Eidgenossen möchten dem König schreiben, daß er seine Zusätzer und Richter herausssende, andernfalls die Eidgenossen ihre Richter und Zusätzer anhalten werden, das Urtheil zu geben. Da die Boten nicht instruirt sind, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **gg.** Mit der Kerze bei unser lieben Frau zu Einsiedeln soll es gehalten werden wie von Alters her. **hh.** In Betreff der Kerze bei Bruder Klaus sel. zu Unterwalden haben die von Unterwalden sich erboten, wenn jedes Ort das Gefäß, in welchem die Ampel hängen soll, in seinen Kosten beschaffe, und jedes Ort denen von Unterwalden in Münz 100 Gulden entrichte, so wollen sie dafür sorgen, daß die Ampel in Ewigkeit angezündet und gebrannt werde. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **ii.** Ambros von Gumpenberg hat abermals geschrieben und gebeten, ihm gegenüber denen von Basel zu Friede und Einigkeit zu verhelfen und letztere zu bewegen, ihm die entfremdeten und nun seit vierzehn Jahren ausstehenden Gülten, wofür er Recht und Acht erlangt habe, zukommen zu lassen, mit Erstattung von Kosten und Schaden. Die von Basel eröffnen, es sei ihnen unbekannt, daß sie je gegenüber dem von Gumpenberg im Recht gestanden oder dahin citirt worden wären; dasselbe sei der Fall mit Bezug auf den von Pfirt; es könne also gegen sie nichts Rechtliches erlangt worden sein. Damit aber der von Gumpenberg sich nicht beklagen könne, daß ihm nicht Recht gewährt werde, so erbieten sie sich, ihm in Gemäßheit ihrer Freiheit und ihrer goldenen Bulle zu Recht zu stehen. Man hat nun mit den Gesandten von Basel soviel verhandelt, daß sie sich in ein gemeines unparteiisches eidgenössisches Recht begeben wollen. Auf dieses hat man dem Ambros von Gumpenberg

dieses geschrieben und ihn gebeten, solches ebenfalls anzunehmen; es geschehe übrigens dieses der Freiheit und der goldenen Bulle derer von Basel unbeschadet. **kk.** Am Schlusse des Tages schreibt der Landvogt im Thurgau, im obern Thurgau und längs des Sees werde geredet, der Kaiser wolle die Eidgenossen überfallen, weßhalb er Geschütz und andern Kriegsbedarf in starker Zahl rüste. Die Thurgauer seien daher sehr besorgt, so daß sie an einigen Orten Wache halten. Der Landvogt könne aber nichts von Rüstungen des Kaisers erfahren und schenke dem genannten Gerede keinen Glauben. Man schreibt nun ihm und den Landvögten im Rheinthal und Sargans, sie sollen im Geheimen sich erkundigen und was sie erfahren, berichten. **ll.** Dem Gesandten von Zürich wird aufgetragen, dem Meister Hans Wegmann, Landvogt in den Freien Aemtern, zu befehlen, vorzusorgen, daß die Straßen und Wege im Meyenbergeramt, im Gericht von Muri und bei Gößliken von den Umsässen und Anstößern verbessert werden. **mmm.** Die Boten von Zürich sollen daran denken, daß dem Vogt zu Kyburg geschrieben werde, er solle alle Kundschaften und was er hinter ihm habe, das den Anstand mit denen von Lucern betrifft, dem Seckelmeister von Cham übersenden. **nnn.** Ammann zum Weissenbach eröffnet, auf dem letzten Tag habe er darauf hingewiesen, es habe auf einem Tag zu Baden die Mehrheit der Boten erkennt, daß Sebastian Schärtlin verwiesen werden solle. Damit man nun sehe, daß er nichts Anderes vorgegeben habe, als was sich zugetragen habe, so verlange er, daß der Abschied vom 4. September (1549, **dl** 2) mit Bezug auf den betreffenden Artikel verlesen werde. Nachdem dann dieses geschehen, fügt er bei, man werde nun wohl verstanden haben, wie die Boten der VII Orte gestimmt haben; hiebei lasse er es auch verbleiben. Die Gesandten eröffnen nun ihre Instructionen, nämlich Zürich: Es bleibe bei seiner frühern Antwort, daß Schärtlin nicht zu verweisen sei. Bern will es ebenfalls bei seiner frühern Meinung bleiben lassen, daß Schärtlin nicht verwiesen und keinem Ort die Freiheit benommen werde, ihm und andern Biederleuten Aufenthalt zu gewähren. Lucern: „Endlich", daß die von Basel ihn verweisen sollen, oder wenn seiner wegen ihnen etwas Arges erfolgen möchte, daß die von Lucern sich hiemit nicht beladen werden, „hat ir bot gruntlich ir stim fin lassen und des christenlichen künigs botschaft den bscheid gen und usen gsagt, daß er bim küng fürsechung thüe, sin majestät Schärtlis halb uns fürer rüwig und unangesucht lasse"; Schärtlin habe der Erbeinung zuwider gehandelt als er dem Haus Oesterreich in seine Erblande gezogen sei. Uri: Man solle Schärtlin verweisen; würden sie ihn auf ihrem Gebiet oder in gemeinen Herrschaften betreten, so würden sie mit ihm nach seinem Verdienen handeln. Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Schärtlin sei zu verweisen; würde denen von Basel etwas Unraths hieraus erwachsen, so würden sie sich hiemit nicht behelligen. Freiburg: Man solle denen von Basel sagen, sie sollen sich und der Eidgenossenschaft dieser Angelegenheit wegen zur Ruhe verhelfen und den Schärtlin, um der Ruhe und des Friedens willen, verabschieden. Solothurn läßt es bei seiner frühern Antwort verbleiben; wenn denjenigen, die dem Schärtlin Aufenthalt gestatten, deßwegen etwas begegne, so wolle es sich hiemit nicht beladen. Die Boten von Schaffhausen und Appenzell haben jetzt keine Instruction, glauben aber, ihre Herren werden es bei der früher gegebenen Antwort verbleiben lassen. Man giebt daher dem König zur Antwort, die Mehrheit der Obern sei der Meinung, der König möge sie in Betreff Schärtlins künftig ruhig und unangesucht lassen, weil Schärtlin wider die Erbeinung gehandelt habe und dem Haus Oesterreich in dessen Erblande gezogen sei, da doch die Erbeinung älter als die Vereinung und in letzterer vorbehalten worden sei. Auf diese Antwort ist „vorgenannter herr von Liancourt wider vor uns erschinen" und eröffnet, da Schärtlin des Königs Diener und Pensionär sei, so solle man ihn nicht verweisen, sondern gemäß der Tractate des Friedens und der Vereinung in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lassen.

Es wird ihm hierauf angezeigt, man lasse es bei der gegebenen Antwort verbleiben; der König möge sich die Orte lieber sein lassen, als eine solche „einige person". **oo.** Es erscheinen einige Schuhmacher von Stein und eröffnen, sie haben am letzten Pfingstmarkt zu Zurzach Gerbern von Freiburg einiges Leder, im Vertrauen, daß es währschaft und gut sei, abgekauft. Als sie es heimgebracht haben, habe sich dasselbe als nicht währschaft befunden. Sie haben hierauf an Schultheiß und Rath zu Freiburg und an die betreffenden Gerber geschrieben, sie sollen das Leder wieder zurücknehmen und ihnen das dafür ausgegebene Geld zurückerstatten. Das sei bisher noch nicht erfolgt, weßhalb sie dringend bitten und begehren, dem genannten Verlangen gerecht zu werden, oder aber vor dem Landvogt und den Untervögten zu Baden, nach Freiheit und Brauch des Zurzachermarktes, zu Recht zu stehen. Der Gesandte von Freiburg entgegnet, nachdem die von Stein nach Freiburg geschrieben und einen Boten heraufgeschickt haben, habe derselbe denjenigen („den iren") von Freiburg, dem das Leder gewesen sei, rechtlich vorgenommen. Man habe dann die geschwornen Ballenbinder verhört und diese haben in Kundschaftsweise bezeugt, das Leder sei gut, währschaft und trocken nach Zurzach gekommen. Hierauf haben die von Freiburg „die iren" ledig erkennt, und glauben, hiebei verbleiben zu können. Die von Stein antworten weiter, sie haben nach Freiburg nur in bittlicher Weise geschrieben und dem Boten keine Vollmacht ertheilt, „den" Gerber mit Recht vorzunehmen, weßhalb sie ihre obige Forderung aufrecht erhalten. Es wird nun erkennt: Wenn die von Freiburg zeigen, daß der Bote von Stein, der in Freiburg gewesen ist, von den Schuhmachern Vollmacht gehabt habe, mit den Gerbern das Recht bei denen von Freiburg zu bestehen, so soll es bei der Erkanntniß der letztern verbleiben; im umgekehrten Falle sollen die Gerber von Freiburg nach der Freiheit des Markts von Zurzach vor dem Landvogt und den Untervögten zu Baden zu Recht stehen. Für den Fall, daß die von Freiburg die betreffende Vollmacht nicht vorweisen könnten, hat der Landvogt zu Baden den Rechtstag angesetzt, so daß die Parteien auf den 16. November (Sonntag St. Othmars Tag) Nachts zu Baden erscheinen sollen, wodann er folgenden Tags ihnen das Recht halten und ergehen lassen wolle. **pp.** Der Bote von Schaffhausen stellt zufolge Befehls seiner Obern den Antrag, bei dem, wie die Zölle zu Lauis und Luggarus jährlich verliehen werden, soll es verbleiben, und keine Nachlassung oder Aenderung erfolgen.

qq. Verhandlung der VII Orte mit der Botschaft von Luggarus betreffend die Verschreibung der Luggarneser bezüglich der Religion; siehe Note.

rr. Die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) schreiben an Jost von Meggen, päpstlichen Gardehauptmann zu Rom, und verlangen Bericht, warum der Papst ihr früheres Schreiben noch nicht beantwortet habe; siehe Note.

ss. Verwendung der VIII Orte bei Basel für Heinrich Dorer; siehe Note.

Die für das Gesandtenverzeichniß benützten Originalien datiren den Abschied vom 5. October.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, g, m, s, ff—hh;** im Berner **a—g, l—p, s—u, x, ee—hh;** im Schwyzer **e,** in **f** die eingeklammerte Stelle, **h;** im Obwaldner **l, m, w—kk** (Blattausfall?). Die Zugersammlung enthält von diesem Abschied, und zwar hinter dem Abschied vom 17. Mai 1552 nur die Artikel **w, ii, x—z, aa—hh, kk** und zwar in der hier angegebenen Reihenfolge. Der übrige Theil des Abschiedes ist wahrscheinlich verloren gegangen oder verlegt worden. Im Glarner Exemplar fehlen **e, g, m, ee, gg, hh;** im Basler **a—h, l—p, t, u, x, ee, gg, hh;** im Freiburger **a—h, l—o, p, t, u, x, hh;** im Solothurner **a—h, l—p, t, u, x, hh;** im Schaffhauser **a—g, l—p, t, u, x, ee, gg, hh;** im Appenzeller **a—p, r, t, x—cc, ee, gg. hh. ll** und **mm** aus dem Zürcher, **nn** aus dem Basler, **oo** aus dem Freiburger, **pp** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **a—v.** In der Lucerner Sammlung bilden die Art. **a—e** und dann wieder die Art. **f—v** getrennte Ausfertigungen mit besondern Titeln. Nach **v** folgt einiger leerer Raum, wodann sich die Art. **w—kk** ohne vorangestellten Titel anschließen. Die bei Art. **f** eingeklammerte Stelle ist, wie es scheint, mit späterer Schrift auf den Rand angefügt worden. Dasselbe Verhältniß trifft mit Bezug auf Art. **f** beim Glarner Abschied zu.

Zu **i.** Dieser Artikel schließt im Berner Exemplar mit der Bemerkung: Der Bote von Bern habe ohne Vorwissen seiner Obern in die Bestätigung der Freiheiten derer von Luggarus nicht einwilligen wollen. Gleiche Bemerkung im Schaffhauser Exemplar betreffend den Boten von Schaffhausen.

Zu **n.** Die Zürcher, Schwyzer und Glarner Abschiedser. geben den Artikel zum Theil etwas anders gefaßt: Der Landvogt eröffnet, wie die niedern Gerichte zu Dietwyl denen von Lucern gehören, da sie stets einen eigenen Ammann dahin setzen, jedoch („und"), wie er berichtet werde, haben sie nur bis an 3 Schilling zu richten. Nun habe der jetzige Ammann die Richter daselbst bescholten und geredet, sie haben Ehr und Eid nicht gehalten, weßhalb sie gegen ihm im Recht stehen. Die von Lucern beglauben nun, dieser Handel gehöre vor ihr Gericht und Stab, während derselbe nach der Meinung des Landvogts der hohen Obrigkeit zuständig sei. Auch sei in letzten Jahren von denen zu Dietwyl, ohne Mitwirkung eines Landvogts, ein neuer Zwingrodel errichtet und von denen von Lucern besiegelt worden. Lucern behauptet, daselbst alle Herrlichkeit mit Ausnahme des Malefiz und der Mannschaft zu haben. Beschluß: Der Landvogt soll bei alten Leuten im Dorf Dietwyl und den dortigen Umsäßen sich erkundigen, welche Rechte jeder Theil bisher daselbst gehabt habe, und auf dem Tag zu Hitzkirch Bericht erstatten, wo auch die von Lucern ihre Gewahrsamen vorlegen sollen.

Zu **o.** Das Anbringen von Dietrich ist dem Lucerner Exemplar auf dem untern Rand des Abschieds nachgetragen; dem Schwyzer Exemplar fehlt es; im Glarner Exemplar ist es zwischen die Zeilen und auf den Rand gestellt.

Zu **p.** Das Zürcher und Glarner Exemplar schreiben: Sophie von Grüt.

Zu **cc.** Der Vortrag von Niklaus Wirz enthält Folgendes: Als er im Anfange seines Amtes nach Luggarus gekommen, habe man ihm auf einer Jahrrechnung befohlen, den Schulmeister von Luggarus zu verweisen, was er treulich vollzogen habe. Darauf sei der Schulmeister liberirt und dem Landvogt geschrieben worden, ihm das Land wieder zu öffnen, was er wieder gethan habe. Hierauf sei auf einer folgenden Jahrrechnung ein ehrwürdiger Herr Laurenz von den Obern gebeten worden, nach Luggarus zu kommen und da den wahren alten christlichen Glauben zu predigen. Dieser habe von den Obern ein Geleit verlangt und ihnen angezeigt, wenn „jemand ime siner predigen nit gestatten, begäre er red und erkundniß der geschrift und disputaz mit inen zu haben". Das haben die VII Orte ihm zugestanden und ihm ein Geleit mit dem Siegel von Bat Feer, damaligem Gesandten derer von Lucern auf der Jahrrechnung, versehen zugestellt. Auf das habe der ehrwürdige Herr seine Predigten begonnen, „dero der schulmeister nit gestattet" und soviel geredet habe, daß der Vogt ihn nach seinem Begehren zu einer Disputaz berufen habe. Bei dieser sei der Schulmeister durch einige Doctoren der heiligen Schrift als ein Neugläubiger und böser im Glauben erkennt worden, so daß der Vogt ihn ins Gefängniß gelegt habe, auf welches ein Aufruhr erfolgt sei, wie sich aus den Kundschaften, die der Vogt auf Befehl der Obern eingenommen habe, ergebe. Dadurch sei der Vogt veranlaßt worden, auf einem Tag der V Orte in Stans zu erscheinen, wo er den Hergang erzählt und gebeten habe, die Sache auch denen von Freiburg und Solothurn mitzutheilen. Nachdem er solcher Art den Befehlen getreulich nachgekommen sei, wodurch ihm viele Unruhe und Kosten verursacht worden, so bitte er, ihn für seine Kosten, die er hatte, um einmal nach Stans und einmal nach Baden herauszukommen, zu entschädigen. Auf der letzten Jahrrechnung seien dann von den Boten Einige gestraft und die Buße von

ihnen bezogen worden, nämlich „von Waning de Lanschen sun 50 kronen, vom Antoni Sehor (?) von Bedmontt (Pedemonte) 13 kronen". Hievon aber habe der Vogt seinen Drittheil nicht erhalten; auch nicht von der Buße jener, die ihn gewaltthätig angefallen und den Schulmeister befreien wollten. Er bitte, ihm seinen dritten Pfenning wie frühern Landvögten werden zu lassen.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 319. - K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550; zu vergleichen Art. b des Abschied vom 16. September 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Laut dem Titel dieses Vortrags im Solothurner Exemplar ist derselbe einzig an die VII Orte gerichtet worden.

Zu **ii.** Das Schreiben des von Gumpenberg an die Eidgenossen aus Augsburg vom 28. September 1550 enthält das im Text Angeführte, nebst einer Vertheidigung gegen den Vorwurf, er habe in seinem frühern Schreiben sich zu scharfer Beschuldigungen bedient.

K. A. Basel: Abschiede Band 23.

Die Antwort der zwölf Orte an Gumpenberg vom 10. October 1550 wird im Berner, Schwyzer und Basler Exemplar in den Text aufgenommen. Nebst dem im Abschiedtext Enthaltenen, mittheilen die zwölf Orte ihre Geneigtheit, mit Willen beider Theile in der Sache freundlich zu verhandeln. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus. Dasselbe Schreiben befindet sich beim Zürcher Exemplar und erwähnt des Fernern: Gumpenberg habe sich gegen das ihm von Basel in Gemäßheit ihrer goldenen Bulle angebotene Recht beschwert. Wunsch, daß über geschehenes Rechtbot keine Beunruhigung erfolge und Anerbieten, nach Kräften für Hinlegung der Sache mitzuwirken. Analog im K. A. Schaffhausen: Abschiede, und im L. A. Appenzell: Abschiede.

Zu **nn.** Dieser Artikel, soweit er über Weissenbach's Anbringen herausgeht, hat etwas Auffallendes. Warum wird er nicht durch einen Vorstand von Liancourt eingeleitet? Fast sollte man meinen, die Votation der Boten und der Schluß wäre eine formell ungeschickt mit dem Frühern verbundene Relation aus einem frühern Tagesbeschlusse; doch sucht man einen solchen umsonst. Warum erscheint kein Votum von Basel, und warum steht die Verhandlung einzig in dessen Abschiedexemplar? Hier erscheint sie übrigens vollständig in allem Text, als drittletzter Artikel, und zwar wie der übrige Theil als Product der Badener Kanzlei. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 17. Juni 1550 **ff.**

Zu **qq.** 1550, 10. October. Consul, Räthe, Burger und Landleute und Hintersäßen, Edle und Unedle, auch alle Einwohner, geistliche und weltliche, der Flecken, Dörfer, Gemeinden, Kirchhören in der Herrschaft, Burgerschaft und Landschaft zu Luggarus bekennen was folgt: Da leider zu dieser Zeit viel Zwiespalt in Sachen, die den christlichen Glauben, die wahre Religion und der Seelen Seligkeit berühren, vor Augen liegen, woher schon bisher viel Krieg und Kummer erfolgt ist und wieder entstehen möchte; und da auch zu Luggarus etwas Spans und Ungehorsams von Seite einiger Personen, zuwider der alten wahren Religion mit Fleischessen an ungewohnten Tagen verlaufen ist, und man besorgte, daß dieses „unser gnedigen herren und oberen von den siben orten" zuwider sein möchte, so habe man eine Botschaft zu ihnen geschickt, ihnen anzuzeigen, es sei das denen von Luggarus in Treuen leid; sie mögen solches nicht die ganze Gemeinde entgelten lassen; diese sei entschlossen, den alten wahren christlichen Glauben, den sie von ihren Altvordern erlernt (ererbt?) habe, zu halten und in demselben zu sterben. Hierüber haben die genannten Obern der gemeldten Orte einen schriftlichen Schein verlangt, den man ihnen bewilligt habe, da („dardurch") man gewillt sei, mit Ernst vorzusehen, daß in der Landschaft Luggarus verderblicher Hader und Zwietracht vermieden und christliche Einigkeit und Ruhe erhalten werden. Daher habe man einhellig und gemeinlich, sammt und sonders, aus freiem eigenem „anmutigen" Willen und mit guter Ueberlegung, vorab zu Lob Gottes des Allmächtigen, seiner lieben Mutter Maria und alles himmlischen Heeres, sodann zu Pflanzung christlicher Liebe und Glaubens, hier in der Zeit und zum Heil und Trost der Seelen der jetzt Lebenden und ihrer Nachkommen, angenommen und festgesetzt, jetzt und hernach zu allen Zeiten bei dem alten wahren

und ungezweifelten christlichen Glauben und der Religion, wie sie die heilige christliche und römische Kirche bisher gehalten und geglaubt hat und von den frommen Vorältern an die von Luggarus hergebracht worden ist, fest, stät und ewig zu bleiben und nimmer davon zu weichen; insbesondere zu glauben und zu halten die heiligen sieben Sacramente, die heilige Messe und alle heiligen Aemter, die sieben Zeiten, die Gebete, die Fürbitte der auserwählten Gottesheiligen, die Bitte und das Nachthun für die Seelen, die Vigilien, Seelgerät, die Beicht, das Empfangen des wahren Frohnleichnams Christi, die gebannten Feiertage, das Meiden einiger verbotener Speisen zu gewissen Tagen und Zeiten nach altem Herkommen, die Kirchenzierden, alle Ceremonien, Kirchengebräuche, Pflichten, Satzungen, Ordnungen, Gewohnheiten und Herkommen, wie die im Leben und Tod bisher von der christlichen römischen Kirche gebraucht worden sind, sie seien hier genannt oder nicht, und insbesondere in der Weise und Gestalt, wie es die Obern der Mehrheit der Orte, nämlich der VII (speciell genannt) gegenwärtig in ihren Städten und Ländern halten. Es soll auch niemand über irgend einen Artikel dieser Religion arguiren oder disputiren in keiner Weise, oder irgend wie dem mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich widersprechen. Die von Luggarus haben auch gemeinlich und sonderlich einander versprochen und zugesagt, alles Obgenannte getreulich zu halten, im festen Glauben und Vertrauen, hiedurch Gott dem Allmächtigen und allem himmlischen Heere wohlgefällig zu sein und der Seelen Seligkeit zu erlangen; geloben auch bei Ehren, Treuen, Wahrheit und Glauben diesem nachzukommen jetzt und hernach. Würden einige oder mehrere Personen hiergegen handeln, wovor Gott sei! so sollen diese gestraft werden, in gleicher Form und Gestalt wie die genannten VII Orte der alten Religion die Ihrigen bestrafen. Wenn über kurz oder lang ein allgemeines christliches Concil gehalten würde: was hier geordnet und erkennt wird, dem wollen die von Luggarus zu jeder Zeit nachkommen und stattthun. Besiegelt mit „unserm gemein insigel für uns und unser nachkommen".

St. A. Zürich: Acten Luggarus und Tschudische Documentensammlung X. Beim Lucerner Abschied von diesem Datum ein Entwurf oder Formular; eine im St. A. Lucern befindliche Copie besagt im Titel, der Hauptbrief sei durch Walter Roll nach Uri geschickt worden. L. A. Schwyz: Abschiede (bei diesem Abschied ohne Datum und in besonderer Ausfertigung (mit dem Datum) in A. Luggarus. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 30. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Abgedruckt bei Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 485.

Zu **rr.** 1550, 28. October, Rom. Jost von Meggen an die neun Orte. Aus ihrem zuletzt von Baden aus an ihn erlassenen Schreiben entnehme er, daß sie bedauern und sich verwundern, daß der Papst noch nicht geantwortet habe. Es sei dieses in Folge der großen Zahl anderer Geschäfte, die besonders jetzt im ersten Jahre der Regierung des Papstes und im Jubeljahr vorkommen, der Fall gewesen. Indessen habe der Papst seit langem Auftrag gegeben, die Antwort zu besorgen; inzwischen aber sei sein oberster Secretär gestorben; der Papst habe sich aber neuerdings um die Sache erkundigt und seinen Auftrag wiederholt. Das päpstliche Schreiben folge nun und ebenfalls eines von Ascanius de la Corna, ihrem obersten Herrn und des Papstes Schwester Sohn, aus welchen Schreiben die Orte die Gesinnung des Papstes entnehmen mögen. Sie sollen ihn wissen lassen, ob er die „geschenkte Besoldung" und die Kleidung, die den Knechten wegen der Krönung des Papstes gehöre und von frühern Päpsten gegeben worden sei, des fernern fordern solle. Dem Albert Rosin wolle er gemäß dem Wunsche der Orte in seinen Geschäften behülflich sein.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 350. — K. Bibl. Freiburg · Girardsammlung T. V. S. 505. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Beigelegt sind:

1. Das Schreiben des Papstes an die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) „der kylchen fryheit beschirmer", datirt vom 22. October 1550. Es bildet eine Antwort auf die Beglückwünschung der neun Orte zu seiner Thronbesteigung und ergeht sich in allgemein gehaltener Bezeugung seines Wohlwollens. Da dem Papst durch das Schreiben der Orte und den Bericht des Hauptmanns (Jost von Meggen) angezeigt worden sei, daß sie durch andere Geschäfte an der Absendung einer persönlichen Botschaft verhindert worden

seien, so nehme er diese Nachricht wie die Absendung einer besondern Gesandtschaft entgegen. Wenn nöthig, werde er sich der Versprechen der Orte bedienen, beinebens aber auch ihre Gutwilligkeit und Andacht zu vergelten trachten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 360, lateinisches Original und deutsche Uebersetzung. — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. — K. Bibl. Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 501. Abgedruckt im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte II S. 26, III S. 512.

2. Das Schreiben des Ascanius Corneus an die neun Orte datirt vom 26. October 1550. Bezeugung seines Vergnügens über die Freude der Eidgenossen, daß sein Oheim zum Papst erwählt worden sei. Julius III. werde ihnen zugethan sein wie Julius II. Beruhigung, daß die aus den Eidgenossen gebildete Garde nicht vermindert werde. Versicherung seiner guten Dienste.

St. A. Lucern: Acten Päpste, lateinisch. — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 513.

Zu **ss.** 1550, 9. October, Baden. Die VIII alten Orte an Basel. Heinrich Dorer, Burger und des Raths zu Baden, berichte Folgendes: Er sei vor einigen Jahren Schaffner des Gotteshauses Wettingen über dessen Hof zu Basel, sammt dazugehörigen Renten, Zinsen und Gülten gewesen. Später habe Basel diesen Hof mit dem Willen der VIII Orte gekauft. Dem Dorer stehen nun noch einige Restanzen an Zinsen und Gülten unbezahlt aus. Wegen Ungelegenheit seiner Wohnung könne er dieselben ohne große Kosten nicht einziehen; würde er auch die Schuldner pfänden oder mit Recht angreifen, so müßte er die im Eigenthum derer von Basel befindlichen Güter anlangen, weil die Schuld von denselben herfließe; er besorge aber, es dürfte dieses denen von Basel unangenehm sein. Da letztere diese Schulden ohne Kosten und Nachtheil beziehen können, er sich auch erbiete, dieselben gichtig zu machen und für jedes Stück derselben zu nehmen, was ziemlich und billig sei, so bitte er die VIII Orte um eine bezügliche Fürschrift bei Basel. Da seine Bitte nicht unziemlich scheine und er auch bei dem benannten Kauf für die von Basel das Beste gethan habe, so ersuche man die von Basel freundlich, die betreffenden Schulden, so weit sie gichtig gemacht werden, zu ihren Handen zu nehmen, und ihm für jedes Stück zu geben, was ihnen ziemlich und billig scheine; unter Erbietung von Gegendiensten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

K. A. Basel: Abschiede Band 23.

148.

Zürich. 1550, 18. October.

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Vor beiden Räthen (sic) zu Zürich erscheint Alexander Peier, Burgermeister von Schaffhausen, als Gesandter von daselbst und eröffnet nach Instruction: Vor Jahren haben auf einem gütlichen Tag zu Schaffhausen (1545, 25. Januar) die Eidgenossen die Boten von Zürich gebeten, die von Schaffhausen bei ihrem langjährigen Besitz der Rheinbrücke und davor was in ihren „Schlossen" sei, gütlich bleiben zu lassen. Das haben die Boten von Zürich in den Abschied genommen. Er verlange nun, ihm mit guter, willfähriger Antwort begegnen zu wollen, mit der freundlichen Bitte, die bisherige gute Freundschaft und Nachbarschaft zu betrachten und die Stadt Schaffhausen bei ihrem Besitze ruhig zu lassen. Der Gesandte wird von den Räthen mit freundlichen Worten dahin abgefertigt: Man müsse mit dem großen Rath darüber verhandeln und werde mittlerweile gebührende Antwort ertheilen. Um darüber zu rathen und die Sache vor Räth und Burger kommen zu lassen werden verordnet Burgermeister Lavater, (Hans Heinrich) Sproß, Stoll und Hans Edlibach.

Unterm 12. November verlangt Zürich von Schaffhausen die Ansetzung eines gütlichen Tags. Als Behörde, vor welcher Alexander Peier erschienen ist, wird hier der kleine Rath genannt. (St. A. Zürich: Acten Schaffhausen.)

149.

Brunnen. 1550, 21. October.

Tag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.
Uns steht folgende blöde Missive zu Gebot:

1550, 21. October. Die genannten Orte an Lucern. Sie verdanken zum höchsten die ihnen in Betreff Bellenz gewordene Warnung. Sie bitten die von Lucern freundlich, „in den uns wellind ernemmen (?) von deme danne ein apt zu sant Moritzen gloubwürdigen die benemt warnung vernomben habe". Bitte um schriftliche Antwort. Es siegelt im Namen aller Schwyz. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

150.

Hitzkirch. 1550, 22. October.

Staatsarchiv Lucern: Actenband 63 f. 16; Acten Freie Aemter. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der VII in den Freien Aemtern regierenden Orte.
Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister. (Andere nicht bekannt).

a. Ab dem letzten Tag zu Baden ist heimgebracht worden, der Vater zu Ittingen bitte, ihm zu vergönnen, den Hof und die Zinse zu Andelfingen zu verkaufen, worüber die Boten auf diesem Tag instruirt sein sollten. Da aber bei der Mehrzahl derselben dieses nicht der Fall ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, und sollen die Boten auf dem nächsten Tag zu Baden Befehl und Gewalt haben. **b.** Die Boten von Lucern eröffnen, ihre Obern haben das nächtliche Spielen während der gegenwärtigen Messe verboten und Aufseher bestellt, welche bei Tag beobachten, ob jemand falsch spiele. Nun haben sich fünf oder sechs der betreffenden Gesellen nach Ebikon begeben und dort auf ihren „Thamz" gewartet. Als man dessen berichtet worden sei, habe man sie gefangen nehmen wollen; da seien aber einige entronnen; drei aber seien in die Stadt gebracht worden. Als dann dieselben wegen ihres falschen Spiels und in Betreff ihrer Gesellschaft befragt worden seien, haben sie einige Gesellschafter angegeben, von welchem Bekenntniß jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. Hierüber hat man („wir") auch dem Landvogt (in den Freien Aemtern), auch denen von Baden und Mellingen, wo auch solche Gesellen sind, geschrieben, damit sie gegen dieselben vorzugehen wissen. Die von Lucern werden gebeten, mit ihren Gefangenen nicht zu eilen („gächen"), sondern sie noch zeitweilig gefangen zu halten, damit, wenn jemand behaupte, schuldlos zu sein und sich verantworten zu wollen, die Gefangenen weiter befragt werden könnten. **c.** In Betreff des Spans zwischen Lucern und den übrigen sechs Orten wegen einiger Marchen im Amt Richensee sind „us ordnung Gottes" (siehe Abschied 6. October 1550 **a**) einige verordnete Rathsboten erst am Dienstag (21. October) Abends nach Hitzkirch gekommen. Man hat dann den Obmann, die vier Zugesetzten und den gemeinen Schreiber nach altem

Brauche schwören lassen, worauf am folgenden Tage der Obmann und die Zugesetzten die Anwälte der Parteien aufforderten, ihre bezüglichen Briefe und Siegel, Kundschaften und Gewahrsamen zu eröffnen und sodann den Obmann und die Richter gütlich in der Sache scheiden und mitteln zu lassen. Die Abgeordneten beider Parteien zeigten an, sie seien von ihren Obern angewiesen, das Recht zu vollführen; da aber der Bund vorschreibe, der Obmann und die Richter sollen zuerst die Minne versuchen, so wollen sie dieses geschehen lassen, doch den Rechten ihrer Herren unbeschadet. Nachdem dann das Schiedsgericht jedes Theiles Briefe, Gewahrsamen und Kundschaften, je in Abwesenheit der andern Partei, vernommen hatte, die das Gericht für sich aufbehalten will, so wollte dasselbe am Donstag (23. October) auf den Stoß reiten. Als es aber bis Mosen gekommen, ist solches Regenwetter eingetreten, daß es unmöglich war, weiter zu kommen, und, als dasselbe sich nicht verminderte, war den Schiedrichtern unmöglich, ohne Augenschein eine Vermittlung vorzunehmen. Da man aber schon zeitweilig in großen Kosten hier gewesen ist und das Wetter sich nicht bessern will, so bitten die Schiedrichter die Parteien, ihre Obern zu vermögen, bevollmächtigte Boten auf einen zu bestimmenden Tag abzuordnen, um gütlich in der Sache zu verhandeln, oder wenn das nicht geschehen könnte, das Recht ergehen zu lassen. Da man in Kenntniß gesetzt wird, daß die im Streite befindlichen Stellen im Winter, da es gefroren ist, besser als zu andern Zeiten beritten und besehen werden können, so hat man auf den Sonntag St. Andreas (30. November) wieder Tagfahrt nach Hitzkirch bestimmt, wo dann der Obmann, die Zugesetzten und beider Parteien bevollmächtigte Anwälte erscheinen sollen Wenn aber die Parteien behufs Verminderung der Kosten ohne ihre persönliche Anwesenheit dem Obmann und den Zugesetzten die Sache gütlich zu vermitteln überlassen wollen, so sollen sie das dem Schiedsgericht auf den obbestimmten Tag nach Hitzkirch berichten. — Als die vier Richter und der Obmann und der gemeine Schreiber den Eid leisten sollten, und der Obmann den vier Zugesetzten und dem Schreiber den Eid zu Gott und den Heiligen gegeben hat, so hat der Seckelmeister von Cham (von Zürich) beim Schwur nur Gott, die Heiligen aber nicht genannt. Da haben die übrigen Zusätzer die Parteien angefragt, ob sie sich mit diesem Eid begnügen oder ob sie verlangen, daß er nach dem Buchstaben schwören solle. Diese erwiedern, da der Herr Seckelmeister von Cham als Zugesetzter der Eidspflicht gegenüber seinen Obern entlassen sei und man anderseits nach Laut und Sag der geschwornen Bünde das Recht üben wolle, so soll er auch vermöge des Bundes und des Buchstabens zu Gott und den Heiligen schwören. Nachdem der Obmann dem von Cham dieses eröffnet hatte, entgegnete derselbe, er sei von seinen Obern zu diesem Span verordnet worden, was er lieber nicht gehabt hätte; seine Obern haben sich nun dieses Anzugs nicht versehen; übrigens hätte derselbe geschehen sollen, bevor er geschworen hatte; da hätte er seine Antwort geben können. Da beinebens die Landvögte, welche von denen von Zürich gesetzt werden, ebenso die Richter und Zugesetzten derselben im Wädenswyler Span zu Einsiedeln, auch Doctor von Watt von St. Gallen als Obmann keinen andern Eid geschworen haben, so möge man mit ihm keine Neuerung anfangen; beharre man aber auf der gestellten Forderung, so verlange er die Sache an seine Obern zu bringen. Da in diesem Span schon viele Kosten gelaufen sind und damit derselbe nicht länger herumgezogen werde und man nicht unverrichter Dingen verreiten müsse, so haben es die Gesandten der übrigen Orte für diesmal hiebei bleiben lassen. Es soll aber jeder Bote an seine Herren bringen, wie es in ähnlichen Fällen oder auch in diesem Span, wenn er jetzt nicht vollendet werden sollte, in der Folge gehalten werden soll. Auf dem oben festgesetzten Tage sollen der Obmann und die Zugesetzten auch Vollmacht haben, den Marchanstand in der Illau gütlich oder rechtlich zu beseitigen.

d. Der Landvogt in den Freien Aemtern eröffnet, er habe gemäß dem ihm auf dem letzten Tage zu Baden

gewordenen Auftrag über das Verhältniß derer von Dietwyl Erkundigung eingezogen. Da habe Einer gesagt, die von Lucern haben daselbst zu gebieten an drei Schillinge, auch zu richten um Eigen, Erb und Schulden; einmal habe auch ihr Ammann Einem wegen Geldschulden an den Eid geboten; der Betreffende habe aber das Gebot nicht annehmen wollen, und sei dann die Sache anstehen geblieben. Ein Anderer habe gesagt, die von Lucern haben in Dietwyl zu richten um Erb, Eigen und Geldschuld, und zu gebieten an 3 Schilling, und von 3 Schilling an 5 Pfund und von 5 Pfund an 10 Pfund, und von 10 Pfund an den Eid; werde durch ihren Anmann etwas an den Eid geboten und dann übertreten, von dem gehöre die Strafe denen von Lucern; was aber vom Amtmann des Landvogts beim Eid geboten und aber übersehen werde, hievon gehöre die Strafe den VII Orten. Da nun zweierlei Berichte vorhanden seien, so glaube der Landvogt, es sollten die von Lucern ihren Kaufbrief um Dietwyl vorweisen, damit man über ihre Gerechtigkeit an diesem Orte aufgeklärt würde. Die Boten von Lucern eröffnen diesfalls, sie seien hierüber ohne Instruction, weil ihr Gesandter, der auf dem Tag zu Baden gewesen sei, noch nicht heimgekommen sei und daher über die dortigen Verhandlungen noch nicht Bericht erstattet habe. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden mit Instruction erscheinen. **e.** Auf dem letzten Tag zu Baden hat der Gesandte von Lucern angezogen, es habe Einer aus den Freien Aemtern im Kellamt den Frieden gebrochen, und verlangt, es solle derselbe dahin zu Recht gewiesen werden, wo die Uebertretung geschehen sei. Man hat sich nun bei denen im Hitzkircheramt über den frühern Gebrauch erkundigt und folgenden Bericht erhalten: Wer aus ihrem Amt im Kellamt frevle oder friedbreche, der sei dorthin ans Recht gewiesen worden und umgekehrt. Es zeigt sich nun aber, daß derjenige, welcher den Friedbruch begangen hat, im Amt Muri gesessen ist. Man hat daher die Aeltesten dieses Amts über ihren alten Gebrauch verhört. Diese geben einstimmig an: wenn Einer aus ihrem Amt in den Gerichten derer von Lucern frevle oder friedbreche und nicht zum Rechten vertröste oder gelobe, sondern davon komme, so werde er nicht genöthigt, das Recht da zu bestehen, wo der Frevel geschehen sei; wenn er aber hernach daselbst ergriffen werde, möge ihn die dortige Obrigkeit darum hernehmen; dasselbe gelte umgekehrt zwischen Lucern und Muri; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. Es wird Alles das in den Abschied genommen. **f.** Es erscheint Klaus Amstalden von Münster und eröffnet, wie ihm letzter Jahre die Boten der VII Orte von jedem derselben Fenster und Ehrenwappen versprochen haben; Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug haben dieselben bezahlt; er bitte, daß Uri, Schwyz und Glarus ein Gleiches thun; jedes Fenster koste 2 Kronen. Heimbringen und ihn auf dem nächsten Tag zu Baden abfertigen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 16. October, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 247.

f aus dem Schwyzer und Glarner Exemplar.

Zu e müssen folgende Ergänzungen angefügt werden:

1. Obmann ist Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber zu Solothurn, K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 18, S. 478, vom 18. October (Donstag Lucä).

2. 1550, 20. October. Die zu Hitzkirch versammelten Boten von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich. Als sie nach Hitzkirch gekommen seien, habe sich gezeigt, daß die von Uri an Lucern und Schwyz geschrieben hatten, ihre Verordneten können erst am Dienstag in Hitzkirch sein. Daneben sei geredet worden, wie die von Lucern ihren Stadtschreiber als ihren

Schreiber „in das recht setzen" und der Landschreiber zu Baden als gemeiner Schreiber erwählt sei und aber kein besonderer Schreiber für die sechs Orte dasitze, um Klage und Antwort aufzuschreiben, während dem man nach gemeinem Brauch eines solchen Schreibers bedürfte. Die Verordneten haben nun als solchen den Substitut des Stadtschreibers in Zürich, Hans Heinrich Reinhart, ernannt und bitten daher die von Zürich, ihn zu vermögen, dieses zu übernehmen und sich unverzüglich nach Hitzkirch zu begeben und wenn immer möglich morgen Mittags daselbst zu erscheinen, damit wegen Wartens nicht große Kosten laufen. Es siegelt der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann, des Raths zu Zürich.

St. A. Zürich: Acten Freie Aemter.

3. Das Schwyzer Exemplar enthält nach dem Art. **e** folgende Specialverhandlung der Gesandten der sechs Orte: Damit der Befehl und Entschluß, den man den Gesandten in Betreff der Marchen im Amt Rychensee giebt, es sei wegen der Gütigkeit oder des Rechten, vor denen von Lucern geheimer bleibe, hat man beschlossen, daß dieser Handel nur vor die kleinen Räthe kommen und allda ausgerichtet werden solle. Die Boten von Schwyz sollen eingedenk sein, sich gegenüber dem Obmann und den Zugesetzten in Betreff einer gütlichen Verhandlung nicht weiter zu verpflichten, als, wenn sie einige Mittel vorschlagen, diese an ihre Obern zu bringen. Dabei wolle man auch begehren, daß bevor Mittel gestellt werden, beider Parteien Gewahrsamen und Klag und Antwort verhört werden, damit den Obern um so besser Bericht ertheilt werden kann. Die Boten wissen endlich ihre Obern zu berichten über die Rechtsame, welche die sechs Orte am Amte Rychensee haben. Da aber wahrscheinlich noch mehr bezügliche Briefe vorhanden sind, so haben die sechs Orte dem Landvogt in den Freien Aemtern befohlen, sich hierüber zu erkundigen und was er erfährt, den Gesandten auf dem angesetzten Tage mitzutheilen. — Das Glarner Exemplar enthält von dieser Verhandlung den ersten Satz und zwar zwischen den Art. **d** und **e.**

151.

Brunnen. 1550, 11. November.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.
Es erübriget nur folgender Act:

Die Boten der genannten Orte erlassen an Lucern (und die übrigen der XII Orte) unter dem angegebenen Datum ein Schreiben folgenden Inhalts: Abermals seien Gesandte der Stadt Bellenz erschienen und haben sich beklagt, wie die zu Luggarus ihnen den Kornkauf abgeschlagen haben. Die Gesandten der III Orte seien deßhalb von den Obern abgefertigt und beauftragt worden, den übrigen Orten („üch") zu schreiben, man bedauere dieses sehr und hätte nicht erwartet, daß solches letzthin zu Baden, entgegen dem Rechtsbot der III Orte, bestätigt worden wäre; dieses sei weder nachbarlich, noch eidgenössisch; man hätte wohl erwarten dürfen, daß zuerst das Recht gebraucht würde, wie das von Altem her zwischen Bellenz und Luggarus geübt worden sei, und weil die Bünde vorschreiben, wie ein Theil den andern rechtlich besuchen und daß man die Angehörigen nicht mit Gewalt von ihren Freiheiten und Besitzungen drängen solle, wodurch der arme Mann zu Noth gebracht werde. Solches Verschließen der Straßen, die man vor vielen Jahren vom König von Frankreich erobert habe, wenn es jetzt durch Freunde geschehen sollte, würde den III Orten schwer fallen. Auf dem letzten Tag haben die Gesandten der III Orte verlangt, die Sache solle in den Abschied genommen werden, um sie an die Obern zu bringen. Zudem habe zu Luggarus ein Ort so viel zu herrschen als das andere, und wäre schmählich, wenn den alten Bünden und der alten Freundschaft entgegengehandelt würde. Man bitte und ermahne daher, denen von Bellenz den Kornkauf unverzüglich wie vor Altem wieder zugehen zu lassen und sich mit dem Rechtbot der III Orte zu ersättigen, zumal diese

die von Bellenz vermocht haben, jetzt in der Zeit der Noth denen zu Luggarus und andern Angehörigen der Orte den Salzkauf ohne Gewinn zu gestatten. Man solle die III Orte und die von Bellenz um so weniger bedrängen, als Bellenz ein Schlüssel aller andern Vogteien sei, und man jetzt da mit großen Kosten zum Nutzen Aller Wachen unterhalten und den Zusatz täglich verstärken müsse. Es siegelt Ammann Inderhalden von Schwyz. (Man vergleiche hiezu den Abschied vom 18. Nov. 1550 Art. **ee**).

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Acten Luggarus. — K. A. Basel: Abschiede Band 23. — K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten.

152.

Baden. 1550, 18. November (Dienstag nach Othmar).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 366. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 165. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 411. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 23. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 30. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Venner; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann in Nidwalden. Zug. Christian Heß, des Raths. Glarus. Hans Leuzinger, des Raths. Basel. Niklaus Irmi, des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 101, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Schultheiß Bircher von Lucern verlangt, man möge den auf dem vorigen Tage von dem Landvogt in den Freien Aemtern angezogenen Span betreffend die Gerichte zu Dietwyl ruhen lassen, bis der Streit im Amt Meyenberg und bei der Illau erledigt sei. Die Boten der übrigen Orte beschließen, da wegen dieser Späne eine Botschaft nach Hitzkirch geht, so soll dieselbe beauftragt werden, gütlich in der Sache zu handeln. Gelingt die Güte nicht, so soll die Angelegenheit rechtlich ausgesprochen werden. **b.** Zwischen dem Kellamt und Hitzkircher Amt ist jeweilen der Brauch gewesen, daß diejenigen, welche Frevel begangen oder den Frieden gebrochen haben, vor dasjenige Gericht gestellt wurden, in welchem der Frevel begangen worden ist. Hiebei läßt man es verbleiben. Dagegen zwischen dem Amt Muri und dem Kellamt war es Uebung, daß wenn Einer im Gebiete des andern frevelte und dann ohne Gelöbniß oder Bürgschaft geleistet zu haben entwichen ist, derselbe nicht ausgeliefert wurde, sondern man wartete bis der Betreffende wieder in dasjenige Gebiet, auf welchem er frevelte, kam, wodann er ergriffen und bestraft wurde. Auch hierbei läßt man es verbleiben. **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, es kommen nächtlicher Weile Reiter aus der Stadt Constanz in die Landgrafschaft und reiten da hin und her und es gehe das Gerede, sie besichtigen für den Fall, daß der Kaiser die Eidgenossen angreifen würde, die ihnen günstigen Plätze. Als der Abt zu Kreuzlingen den Herrn von Bollwyler, den Obersten zu Constanz, befragte, was das Erscheinen dieser Reiter zu bedeuten habe, soll dieser geantwortet haben, der römische König und er haben vernommen, der Schärtlin beabsichtige die Stadt Constanz zu überfallen. Der Landvogt habe ungeachtet seines Nachfragens nicht erfahren können, daß der Kaiser oder der römische König in Rüstung begriffen seien; auch stehe das Geschütz in der Stadt Constanz meistentheils gegen dem Rhein auf die andere Seite gerichtet; doch was der Kaiser oder der römische König vorhaben, wisse niemand. Als

man verschiedenes über die Sache geredet hat, meinten Einige, man sollte den Herrn von Bollwyler fragen, warum jene Reiter Nachts auf unser Gebiet kommen, und wenn dieses noch ein oder zwei Mal geschehen würde, daß man dann eine Wache aufstellen, die Reiter gefangen nehmen und sie über die Ursache dieses Reitens verhören sollte. Da man aber besorgt, es könnte hieraus etwas Unangenehmes entspringen, so hat man die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern dem Landvogt berichten, wie er sich zu verhalten habe. Beinebens hat man ihm befohlen, des Weitern zu kundschaften und was er erfährt nach Zürich und seinen Herren zu Uri zu berichten. **d.** Es erscheinen Gesandte Sigmunds von Hornstein, des Landcommenthurs des deutschen Ordens der Ballei Elsaß und Burgund, und dieser Ballei „ratsgebietigere" Commenthure und Ordensverwandten, nämlich Wolfgang von Hoheneck, Commenthur zu Freiburg, Hans Kaspar von Jestetten, Statthalter zu Rufach, beide des deutschen Ordens, Bilgery von Ryschach zu Hohenstoffeln und Hans Konrad von Bodmann zu Bodmann, Vogt zu Ochsenhausen, und legen eine schriftliche Instruction vor, wovon jeder Bote eine Abschrift erhält. Sie geht dahin: 1. Gruß an die Eidgenossen. 2. Diesen zu eröffnen: Obwohl die beiden Deutschhäuser Könitz und Sumiswald mit allen ihren Einkünften Eigenthum des Ordens seien, haben die von Bern vor einigen Jahren beide Häuser mit weltlichen Personen, „nebent den herren commenthuren in regierung ze sin", bevogtet, und als sich die Commenthure und Ordensverwandten derer von Bern „selbsgemachten" Reformation nicht gleichförmig machen konnten, die Häuser selbst mit allen Nutzungen und Zugehörden zu ihren Handen gezogen und besitzen sie noch. Auf vielfaches Verwenden des Ordens und der Ritterschaft vom Adel um Restitution dieser Häuser habe ein gütlicher Tag durch Gesandte beider Theile in Schaffhausen stattgefunden, um auf Hintersichbringen über einen Verkauf dieser Häuser an Bern zu verhandeln. Da aber der angebotene Kaufschilling zu gering war, habe die Sache sich zerschlagen. Die von Bern seien dann in ihrer selbstangemaßten Verwaltung geblieben. Der Orden habe durch den Landcommenthur Rudolf von Friedingen sel. denen von Bern angeboten, ihnen ein Inventar über beide Häuser, deren Güter, Zinse und Zehnten zu übergeben, mit dem Versprechen, nichts zu veräußern bis durch ein Concil oder gemeines deutsches Nationalgespräch eine Reformation gemacht sein werde, wodann man sich dem, was mit Bezug auf solche geistliche Güter beschlossen würde, fügen werde. Dem ungeachtet und trotz wiederholter Verwendung seien dem letzten Landcommenthur, Hans Werner von Ryschach sel., von denen von Bern abschlägige Antworten geworden. Da aber der Orden volles Recht auf die genannten Häuser habe, so seien nun die Boten beauftragt, die Eidgenossen freundlich zu bitten, die von Bern zu vermögen, dem Orden die beiden Häuser und deren Verwaltung wieder zu überlassen. Der Landcommenthur, die Ordensverwandten und die Ritterschaft vom Adel, die dessen genoß und fähig sei, wollen das um die Eidgenossenschaft jederzeit willig verdienen. Antworten, welche dem Orden von denen von Bern zugekommen seien, gehen dahin: Man habe vor Jahren zu Bern wegen des Glaubens ein Gespräch gehabt und jedermann dazu eingeladen, mit dem Erbieten, sich weisen zu lassen, wenn jemand mit göttlicher Schrift zeige, daß man in dem, was man zu Bern vorgenommen, geirrt habe. Als das nicht geschehen sei, habe man eine Reformation der „verwändten" Gottesdienste ausgehen lassen und die Klöster und Orden im Gebiete derer von Bern aufgehoben und ihr Einkommen zum Unterhalt der Armen, Edler und Unedler, verwendet. Hiezu seien die von Bern in ihrem Gebiete befugt und glauben nur gethan zu haben, was sie vor Gott und der Welt verantworten können. Da die damaligen Commenthure die Reformation nicht angenommen haben, andernfalls man sie gemäß Anerbieten hätte bleiben lassen, so haben sie sich selbst ihrer Häuser entäußert. Da der Orden selbst in seinen Schreiben zu verstehen gebe, solche Häuser seien ein Spital der Edelleute, so habe man dieselben dem

edlen Hans Albert von Mülinen, weiland Commenthur zu Hitzkirch, der dessen genoß und bedürftig sei, zugestellt. Die Boten von Bern entgegnen, sie hätten sich dieses Anzugs, der hinterrucks ihrer Obern geschehe, nicht versehen und letztere werden diese Verunglimpfung bedauern; diese komme jetzt in den Abschied, nicht aber die Vertheidigung derer von Bern. Was übrigens die Boten reden, das reden sie aus sich selbst und verlangen den Vortrag abschriftlich. Die Gesandten des Landcommenthurs erwiedern, sie haben die von Bern nicht verunglimpft, sondern die Sache nur erzählt, wie sie sich zugetragen habe und wie sie es thun mußten, zumal die von Bern in ihren Antworten damit schließen, daß sie es bei der dem Landcommenthur von Friedingen gegebenen Antwort bleiben lassen und kein weiteres Ansuchen erwarten. Schließlich wird den Gesandten von Bern eine Abschrift der Bewerbung der Gesandten des Landcommenthurs gegeben und die Sache in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Vogt Wunderlich und Hauptmann Fröhlich schreiben, auf Mittwoch nach St. Othmar (19. November) Vormittags 9 Uhr sei der Herr von Liancourt gestorben; solches haben sie dem König eilfertig geschrieben; die Sachen des letztern möge man für empfohlen halten. **f.** Auf dem letzten Tag hat man in den Abschied genommen, wie der Gubernator des Herzogthums Mailand den ennetbirgischen Landschaften feilen Kauf abgeschlagen habe, und ob man letztern auch verbieten wolle, Vieh, Anken, Käse, Holz, Kohlen und Anderes ins Herzogthum zu führen. Nachdem die Boten der XII Orte ihre Instructionen eröffnet und ebenso die der III Bünde und man von denen von Luggarus und Lauis vernommen hat, daß auf dieses Jahr der größere Theil von dem Vieh, Anken, Holz und Kohlen schon in das Herzogthum abgeführt worden sei, so daß für dieses Jahr mit Abschlag des Kaufes den armen Leuten mehr Schaden als Nutzen bereitet werde, so hat man auf Heimbringen beschlossen, dem Kaiser zu schreiben, wie der Gubernator den Unsrigen den feilen Kauf abgeschlagen habe, wir aber denselben gegenüber dem Herzogthum gestatten, weßhalb der Kaiser gebeten werde, den Gubernator zu vermögen, die Unsrigen Korn und anderes Getreide kaufen und es ihnen zuführen zu lassen. Da nicht alle Boten für ein solches Schreiben Vollmacht haben, so sollen diejenigen Orte, die hiezu nicht einwilligen und in dem Schreiben nicht begriffen sein wollen, ihre Meinung bis St. Niklaustag (6. December) dem Landvogt von Baden zuschreiben; wenn kein Ort etwas schreibt, so soll der Landvogt die Missive im Namen der XII Orte und der III Bünde an den Kaiser abgehen lassen. **g.** Da der Gubernator des Herzogthums Mailand auf die Güter, welche die Unsrigen daselbst haben, Tellen und Schatzungen legt, so waltet die Meinung, man könnte das im umgekehrten Falle auch gegen die Mailänder anwenden. Da aber nicht alle Boten hierüber Instruction haben, so wird die Sache heimgebracht, um am nächsten Tag darüber zu verhandeln. **h.** Ab dem letzten Tag ist heimgebracht worden, daß die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg zu Tagen nicht mehr herauskommen sollen. Man hat nun vor einigen Jahren eine Ordnung gemacht, wie sie herauskommen sollen; bei dieser will man verbleiben und den Landvögten schreiben, daß sie entgegen dieser Verordnung niemand herauskommen lassen. **i.** Es wird angezogen, die alten Priester seien gestorben und junge „mache" man wenig, und diejenigen, welche wirklich Priester werden, haben nichts studirt und gelernt, was mittlerweile dem wahren alten christlichen Glauben großen Schaden bringen möchte. Früher haben nun die Klöster und Gotteshäuser einige Junge auf den hohen Schulen gehabt, die da in der heiligen Schrift unterrichtet wurden. Es frage sich, ob man nun nicht die Aebte und Gotteshäuser St. Gallen, Ittingen, Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Wettingen, Muri und andere in den gemeinen Herrschaften heißen wolle, daß jedes zwei oder drei Junge auf die hohen Schulen schicke, damit wir auch gelehrte Leute erhielten. Und da der Abt von St. Gallen ein großes Einkommen hat, so wäre die Meinung, er sollte 1000 Gulden

darthun und zu Rorschach für geistliche und weltliche Jugend eine hohe Schule errichten lassen. Heimbringen, namentlich auch, ob man dieses auch denen von Zürich und Glarus anzeigen wolle. **k.** Der Landvogt im Thurgau zieht an, Mehrere thun ihre Töchter in die Klöster im Thurgau, um sie da geistlich werden zu lassen. Diese aber haben bisher wenig in die Gotteshäuser gebracht und es verlangen daher die Aebtissinnen zu Feldbach, Münsterlingen und Dänikon zu wissen, wie sie solche Töchter in die Gotteshäuser aufnehmen sollen, ob sie das, was von Alters her Uebung gewesen, einbringen sollen, und wie solche junge Frauen, bevor sie „gewylet" sind, mit den Pfründen gehalten werden sollen; früher habe man ihnen nur halbe Pfrund gegeben, jetzt verlangen sie die ganze. Fällt in den Abschied; der Bote von Zürich will sich indessen mit dieser Sache nicht beladen. **l.** Abgeordnete von Mellingen zeigen an, wie in letzter Zeit der Wind das Dach ihrer Brücke abgeworfen habe. Da sie diese Brücke mit großen Kosten unterhalten müssen und aber nur einen geringen Zoll beziehen, so bitten sie, ihnen diesen Zoll zu vermehren. Fällt in den Abschied, Antwort auf nächstem Tag. **m.** Ammann Lussi von Unterwalden fordert Antwort auf den am letzten Tage durch Ammann zum Weissenbach gethanen Anzug, den König von Frankreich gütlich oder rechtlich dahin zu bringen, daß die Gesandten von Ob- und Nidwalden bezüglich der Verehrung gehalten werden sollen wie vor Altem. Die Mehrzahl der Orte beglaubt, weil die Verehrung eine freie Gabe des Königs sei, so könne er solche Geschenke nach seinem Gefallen ordnen, man werde daher mit Recht nicht viel erreichen, weßhalb sie meinen, die von Unterwalden sollten von dieser Forderung gütlich zurücktreten. Ammann Lussi begehrt diese Meinung in den Abschied; er bemerkt aber, er wisse, daß seine Herren ohne Recht nicht nachgeben, weil ihnen dieses an ihren hergebrachten Freiheiten und löblichen Bräuchen nachtheilig wäre. **n.** Gesandte von Luggarus tragen vor: auf dem letzten Tag zu Baden sei der Rath zu Luggarus um 40 Kronen gestraft worden wegen einiger Reden, betreffend welcher der Rath schuldlos sei, da er solche Aeußerungen weder selbst gethan, noch jemand damit beauftragt habe; sie bitten daher, diese Buße gnädig zu erlassen. Da diese Rede den Rathsboten der Eidgenossen von dem Großkanzler vorgetragen worden ist, so hat man nun den Rath von der Buße befreit und dieselbe dem genannten Kanzler aufgelegt, doch ihm das Recht gegen jene, die ihn beauftragt haben, die betreffende Rede vorzutragen, vorbehalten; wäre dieser Auftrag von dem Rath ausgegangen, so hat man vorbehalten, den Rath nicht bloß um die 40 Kronen, sondern höher zu strafen. An den Landvogt wird geschrieben, diesfalls ein Aufsehen zu haben. Darauf treten die Gesandten von Luggarus nochmals vor und zeigen an, wie der Großkanzler auch des Rathes sei, und es möchte daher dieser Handel viele Widerwärtigkeit und Rechtens mit sich bringen. Auf ihre diesfällige dringende Bitte hat man die Sache so gemildert, daß sie jedem Ort 1 Krone gegeben haben. **o.** Es wird auch angezogen, wie die Pfaffen zu Luggarus sich mit Kleidern, zerhauenen Hosen und sonst mit Worten und Werken so unziemlich und bübisch halten, daß es vor Gott und der Welt eine Schande sei. Das soll jeder Bote berichten und auf nächstem Tag Antwort geben, wie man ihnen eine Ordnung machen wolle. **p.** Ab dem letzten Tag ist heimgebracht worden, wie man die Münzen geben und nehmen wolle. Bei Eröffnung der Instructionen erklären die Boten der Orte, welche münzen, bei ihren Münzen und dem Korn, wie sie sie schlagen, zu verbleiben; die Obrigkeiten werden auf die Münzen ein getreues Aufsehen halten, daß gute währschafte gehaltige geschlagen werden; da einer Eidgenossenschaft viel an den Münzen gelegen, „ob man sich dann nachmalen eines korns, was under einem batzen sige, verglichen und vereinbaren möchte". **q.** Vogt Schiffli von Schwyz bittet abermals dringend, ihm in Betreff seiner Ansprache an dem König von Frankreich zum Recht zu verhelfen. Da aber der Herr von Liancourt dieser Tage gestorben ist, so hat die Mehrheit der Boten

ihm gerathen, die Angelegenheit bis zum nächsten Tage anstehen zu lassen und die Ankunft eines neuen französischen Botschafters abzuwarten, in der Hoffnung, derselbe werde sich mit dem Ansprecher gütlich vergleichen. Für den Fall, daß dieses nicht geschähe, soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Befehl und Gewalt haben, dem Schiffli zum Recht zu verhelfen. **r.** Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet, seine Herren haben einige Falschspieler im Gefängniß, wie das bereits auf dem Tage zu Hitzkirch den Boten der VII Orte angezeigt worden sei. Ungeachtet die Spieler nun lange im Gefängniß gelegen seien, sei von keiner Seite jemand dahin geschickt oder geschrieben worden, außer von denen von Baden zwei. Da man nun die Gefangenen fertigen und bestrafen wolle, damit sie aus der Gefangenschaft kommen, so bitten und begehren die von Lucern, wenn andere Orte auch solche Spieler gefangen haben und man von den in Lucern befindlichen Aufschlüsse verlangen wolle, bezügliche Anzeige zu machen. Da kein Ort noch Vogt solche Spieler gefangen hält, außer die von Baden, so mögen die von Lucern mit ihren Gefangenen fürfahren und jedem Boten die Namen der (angegebenen) Falschspieler schriftlich mittheilen, damit dieselben im Betretungsfalle gefangen und bestraft werden können. **s.** Ammann Lussi von Unterwalden zeigt an, Jacob Müller von daselbst, auch ein Falschspieler, habe eine Mißhandlung begangen und sei entwichen. Seine Obern begehren nun, daß man denselben im Falle der Entdeckung aufgreife und nach Verdienen bestrafe. **t.** Der Landvogt im Thurgau theilt mit, vor Kurzem sei im Bodensee ein Erzknab ertrunken, dessen Kleider und übrige Verlassenschaft die Amtsleute des Bischofs zu Constanz auf der Reichenau zu Handen genommen haben. Nun haben unsere Amtleute zu Frauenfeld dem Vogt angezeigt, der Bodensee gehöre, so weit die Landgrafschaft Thurgau sich erstrecke, den Obern der letztern. Obwohl dann der Landvogt sachbezügliche Verlangen gestellt habe, haben die Amtleute aus der Reichenau sich hieran nicht gekehrt und nichts zurückerstattet. Der Vogt begehre deshalb Weisung. Man giebt ihm Auftrag, wenn künftig sich ähnliche Fälle zutragen, so soll er die Hinterlassenschaft solcher, die auf der am Thurgau anliegenden Hälfte des Bodensees ertrinken, zu Handen nehmen. Beinebens fällt der Handel in den Abschied; weiterer Bescheid soll auf dem nächsten Tag gegeben werden. **u.** Derselbe Landvogt zeigt an, zwischen der Landgrafschaft Thurgau und denen von Stammheim sollten einige Marchen erstellt werden. Dieses habe er bisher aus folgender Ursache unterlassen: Die niedern Gerichte zu Stammheim und Nußbaumen gehören denen von Zürich, die hohen aber, nämlich das Malefiz, an die Landgrafschaft Thurgau. Nun tragen die hohen Gerichte den X Orten gar nichts ein; denn wenn Einer vom Leben zum Tod gerichtet werden müsse, so werde dieser dem Vogt übergeben; der müsse dann alle Kosten für das Hin- und Herführen des Gefangenen bezahlen. Nun sei er von unsern Amtleuten und sonst berichtet, daß, wenn mit denen von Zürich ein Tausch getroffen werden könnte, so daß sie den X Orten die niedern Gerichte zu Nußbaumen und die neun Orte ihnen die hohen Gerichte zu Stammheim überlassen würden, dieses für die X Orte viel vortheilhafter als das jetzige Verhältniß wäre. Wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. **v.** Der Landvogt zu Baden macht die Eröffnung, es sei in der Stadt und Landschaft Baden der gemeine Brauch, daß, wer Geld ausleihe, dieses nicht um Geldzins, sondern um Kernenzins ausleihe, und zwar 20 Gulden um einen Mütt Kernen; der Mütt gelte jetzt aber 2 Gulden und sei zu befürchten, daß er bald noch höher zu stehen komme. Obschon dieses vor Jahren verboten worden, sei es doch wieder in Uebung gekommen. Da solches ein unbilliger ungöttlicher Zins ist und den armen Leuten zum Verderben gereicht und man glaubt, daß es auch im Thurgau so geübt werde, anderseits aber die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Befehl, diesen Mißbrauch abzustellen, zu erscheinen.

w. Die Bitte des Vogt Wirz von Unterwalden, ihm Einiges an seine Kosten zu geben, die er hatte, um von Luggarus herauszureiten, wird heimgebracht. **x.** Vor einiger Zeit hat der römische König den von Pfirt, des Regiments zu Ensisheim, in einige Orte und Flecken geschickt, um über einige Briefe und Siegel um Versatzungen einiger hundert Mark Silbers Nachfrage zu halten, welche einige Städte, als Winterthur, Aarau, Sursee, Seckingen, Waldshut, Bremgarten, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg für die Herzoge von Oesterreich gegen die von Mühlheim zu Straßburg verschrieben haben, ob nämlich diese Pfandschaften ganz oder zum Theil und mit wie viel Hauptgut durch diese Städte oder Andere abgelöst worden seien oder nicht. Man hat nun die von Bremgarten und Mellingen vor die VIII Orte beschieden, vor denen sie einige Briefe über benannte Versatzungen auflegen. Nachdem man dieselben besehen, hat man jenen befohlen, wenn der König wieder zu ihnen schicken würde, dessen Boten ganz und gar nichts zu übergeben, sondern sie vor die VIII Orte zu Tagen zu weisen. Weil dann einige dieser Städte denen von Zürich, Bern und Lucern gehören, (so wird gewünscht?), daß ihre Unterthanen von sich aus auch nichts herausgeben. Endlich glaubt man, es wäre am Platze, daß beim Verlangen weitern Bescheides kein Ort von sich selbst, sondern daß man gemeinschaftlich zu Tagen antworte. Den Boten der übrigen Orte hat man dieses ebenfalls angezeigt, damit wenn der römische König auch zu ihnen schicken sollte, sie sich zu verhalten wissen, denn man weiß nicht, aus welchen Gründen solchen Dingen nachgefragt wird. **y.** Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn verlangen instructionsgemäß Antwort auf ihr an der letzten Jahrrechnung angebrachtes Begehren, ihre Orte von den Klösterrechnungen und Appellationen im Thurgau nicht auszuschließen, den Landvogt daselbst wegen der hohen Gerichtsbarkeit auch ihnen schwören zu lassen, und in Betreff anderer damals gemeldeter Sachen. Die Boten der VII Orte antworten, ein solcher Anzug sei auf dem Tag, der der Jahrrechnung folgte, geschehen; damals habe man die drei Städte freundlich gebeten, die VII Orte gütlich bei ihren Gerechtigkeiten und Obrigkeiten unangefochten bleiben zu lassen. Hierauf sei den VII Orten noch keine Antwort geworden; man wiederhole daher das damals gestellte Gesuch. Beinebens soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. Auf den nächsten Tag soll auch jeder Bote der VII Orte die für jedes betreffende Ort wegen des Rechtshandels aufgelaufenen Kosten schriftlich verzeichnet mitbringen, damit man sie zusammenrechnen kann. Dem Landvogt und Landschreiber zu Baden wird aufgetragen, die Rechtsamen und Freiheiten in Betreff der benannten Ansprachen aus den alten Abschieden und Briefen zusammenzusuchen und jedem der VII Orte abschriftlich zuzusenden, damit man sich desto besser zu verhalten wüßte, wenn die drei Städte von ihren Forderungen nicht abstehen sollten. **z.** Abgeordnete der sieben Höfe im Rheinthal zeigen an, wie Einige jenseits des Rheins Güter, die im Rheinthal gelegen seien, einander verkaufen, vertauschen und verschenken, was ihnen zu großem Schaden gereiche, weil die Güter hiedurch in fremde Hände kommen. Man befiehlt nun dem Landvogt, mit dem Abt von St. Gallen Artikel zu entwerfen, wie diesem vorgebogen werden könnte, und dieselben auf dem nächsten Tag den Boten der Eidgenossen vorzulegen, die, wenn sie sie ziemlich und billig finden, selbe bestätigen werden. Mittlerweile soll der Landvogt dergleichen Handänderungen nicht vorsichgehen lassen. Im Uebrigen wird die Sache heimgebracht um am nächsten Tag mit Auftrag in derselben zu verhandeln. **aa.** Um den Span zu Hitzkirch zu erledigen, ist Sonntag St. Andreas (30. November) angesetzt worden. Da aber wegen des Wetters es unmöglich ist, sich auf die Stöße zu begeben, so hat man beschlossen, es sollen der Obmann, die Richter, Rathgeber und der Schreiber auf hl. Dreikönigen Tag (6. Januar 1551) zu Hitzkirch an der Herberg sein. Fiele auf diese Zeit Unwetter ein, so sollen die von Lucern diesen Tag abbestellen und einen andern nach

ihrem Gefallen bestimmen und denselben dem Obmann, den betheiligten Orten und dem gemeinen Schreiber bei guter Zeit berichten. **bb.** Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, schreibt, letzterer habe seine Kammerräthe beauftragt, das rückständige Erbeinungsgeld beförderlich zu erlegen; ferner möge man den Verunglimpfungen gegen den König keinen Glauben schenken, denn dieser hege gegenüber der Eidgenossenschaft ganz geneigten Willen. Auf das schreibt man ihm freundlich und bittet um baldige Ausbezahlung des Erbeinungsgeldes. **cc.** Beim Abgang dringender Geschäfte hat man keinen Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas an die Hand kommt, mag es einen solchen bestimmen und den übrigen Orten anzeigen. **dd.** Schultheiß Bircher von Lucern zieht an, wie Meister Wegmann, Vogt in den Freien Aemtern, sich unterfange, den Kunz Schärer von Hitzkirch zu bestrafen, weil er in den Freien Aemtern Korn aufgekauft und in die Stadt Lucern auf den Markt geführt habe. Nun aber sei benanntem Vogt auf dem Tag zu Hitzkirch befohlen worden, er solle jenen Schärer und Andere, die nicht mehr als eine Wagenlast kaufen und dieselbe, ohne etwas aufzuschütten, sofort nach Lucern oder Zug oder anderswohin auf die Märkte führen, unbestraft lassen; denn nicht jeder, der einen oder drei Mütt Korn pflanze, sei mit Roß und Wagen gerüstet, sein Korn selbst zu Markt zu führen. Es sollen daher die von Zürich den Vogt Wegmann anweisen, den Kunz Schärer und Andere unbestraft zu lassen.

ee. Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden fordern Antwort auf ihr von Brunnen aus jedem Orte zugesandtes Schreiben. Die Gesandten der neun Orte drücken an der Hand ihrer Instructionen über dieses hitzige Schreiben ihr Bedauern aus; sie haben auf dem letzten Tage die Boten der drei Orte nicht ausgestellt, sondern als die Abgeordneten von Luggarus gebeten, man wolle die von Bellenz vermögen, ihnen, wenn sie Zoll und Auffatzgeld entrichten, den Durchpaß des Salzes zu gewähren, da haben die drei Orte für Bellenz Antwort gegeben und sich hiedurch selbst zu Sächern und parteiisch gemacht und seien dann selbst, ohne daß man sie geheißen hätte, ausgestanden. Auf dieses haben die Gesandten der neun Orte gemäß ihren Instructionen die von Luggarus bei ihren Freiheiten bleiben lassen, so, daß wie sie die von Bellenz mit dem Salzverkehr halten, die von Luggarus jene mit dem Kornkauf halten mögen. Sie bitten daher nochmals, die von Bellenz zu veranlassen, denen von Luggarus den Salztransport freizulassen, wodann jenen der Kornkauf auch frei gegeben werde. Die Gesandten der drei Orte antworten, sie haben sich auf dem letzten Tage nicht als Sächer oder als parteiisch gestellt, sondern sich als Vertreter der Oberherren derer von Bellenz benommen und eröffnet, wenn man „sy" bei ihren Rechten und Freiheiten nicht belassen wolle, bieten sie das Recht gemäß des Bundes an; auf das seien sie ausgestanden. Als sie dann vor der Thüre gewesen seien, haben die Boten der neun Orte die Freiheiten derer von Luggarus bestätigt. Die Folge davon sei gewesen, daß die von Luggarus denen von Bellenz den Kornkauf abgeschlagen haben; „dann daß der vogt zu Luggarus geredt, er welle inen, denen von Bellenz, den kornkauf uf denselben und noch einen andern märkt für sich plos (Zürich und Solothurn: selbs) zugen lassen, darum mögent sy by iren herren und obern um nachlaßung anhalten". Deßhalb seien die drei Orte veranlaßt worden, an die neun Orte zu schreiben und sei jetzt noch ihr Verlangen, daß man die von Bellenz bei ihren Freiheiten bleiben lasse und „den ursatz ufhebe"; dann seien ihre Herren bereit, gemäß ihres Schreibens die von Bellenz zu vermögen, daß sie denen von Luggarus den Salzkauf in der Noth ohne Gewinn gewähren („gen müssen"). Als Junker Ludwig von Dießbach Vogt zu Lauis gewesen sei, haben die von Luggarus den Salzkauf wie jetzt zu haben (verlangt); als man aber die Freiheiten derer von Bellenz verhört hatte, „und daß vor etwas zyts har nit gebrucht, daß niemand salz von Bellenz hinab gefürt habe, by demselben es ouch belyben syge". Die Boten der neun Orte

entgegnen, sie haben denen von Luggarus nichts Weiteres erlaubt, als daß wie die von Bellenz sie mit dem Salzkauf halten, die von Luggarus jene mit dem Kornkauf halten mögen, was ihre diesfällige Missive vom 9. September erzeige. Wenn die von Luggarus nun weiter gegangen und denen von Bellenz den feilen Kauf abgeschlagen haben, so sei das nicht im Einverständniß der betreffenden Orte geschehen; das Rechtsbot der drei Orte habe man nie so klar verstanden, als wie es jetzt angezeigt werde. Da in dem Schreiben der drei Orte gemeldet werde, daß die von Bellenz denen von Luggarus in der Zeit der Noth „den salzkouf one gwün gen müssen", so mögen sie die neun Orte berichten, wie das zu verstehen sei. Sie wiederholen dabei die Bitte, die von Bellenz vermögen zu wollen, denen von Luggarus den „paß des salzkoufs" wenn sie Zoll und Aufsatzgeld bezahlen, zu gestatten, wodann die von Luggarus ihnen den Kornkauf auch wie von Altem her zugehen lassen. Wenn dieses aber nicht Platz finden möge, so lasse man es bei dem letzten Abschied verbleiben. Die Boten der drei Orte reden hierauf des weitern, sie haben keinen Auftrag, auszulegen, wie die angezogene Stelle des betreffenden Schreibens zu verstehen sei, und lassen es daher bei diesem Schreiben ihrer Obern bewenden; sie hätten geglaubt, man würde sie bei ihrem Rechtsbot bleiben lassen; da der Bund einfach das Recht „und kein gegensatz" weise, so verlangen sie von jedem Ort besondere Antwort, welches Ort sie bei dem Bund und dem Rechtsbot wolle bleiben lassen oder nicht. Die Boten der neun Orte entgegnen, es sei nicht bräuchlich, daß jedes Ort seine Antwort für sich selbst gebe, sondern man habe bisher gemeinschaftlich und eidgenössisch miteinander gehandelt, bei dem man es bleiben lassen wolle. Da aber die drei Orte anzeigen, sie wollen die von Bellenz vermögen, denen von Luggarus in dieser Noth den Salzkauf ohne Gewinn zu geben, wollen dann aber diesfalls mit den neun Orten das Recht mit gleichem Zusatz gemäß des Bundes üben, so wird denen von Luggarus geschrieben, sie sollen denen von Bellenz Kauf und Paß des Korns frei lassen wie von Alters her, bis zum nächsten Tag, doch jedermanns Rechten unbeschadet. Der Gesandte von Basel zeigt indessen an, seine Herren haben auf das Schreiben der drei Orte eine Antwort gesendet, bei welcher sie es bleiben lassen. Ebenso eröffnen die Boten von Freiburg und Solothurn, sie treten dem genannten Beschlusse nicht bei, weil ihnen mit Bezug auf das Schreiben der drei Orte keine Instruction ertheilt worden sei. Die Abgeordneten der drei Orte erwiedern, da die von Bellenz ihre Angehörigen seien, so solle man sie gemäß des Bundes vor ihren Obern berechtigen. Da nun die neun Orte den „Ursatz" aufheben und denen von Luggarus befehlen, den Kornkauf wie von Alters her gewähren zu lassen, so lasse man es auch hierbei bleiben. Das soll jeder Bote, doch jeder Partei an ihren Rechten unschädlich, heimbringen und auf dem nächsten Tag Befehl und Gewalt haben, auf den Fall, daß man sich nicht gütlich vertragen möchte, über die Anwendung des Rechts weiters reden zu können.

Betreffend die Quelle siehe die Note.

ff. Betreffend die Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Man erhaltet Bericht, wie das geistliche Gericht des Bischofs von Constanz zu Radolfzell die Leute in den Eheangelegenheiten Jahr und Tag herumziehe und in große Kosten bringe; auch sei unlängst eine Ehe geschieden und dann von den Procuratoren dem Landvogt geschrieben worden, wenn die Parteien sieben Gulden schicken, wolle man beim päpstlichen Legaten zu Augsburg sich dafür bewerben, daß die geschiedenen Personen wieder zusammen kommen. Man verwundert sich hierüber, weil man der Meinung ist, wenn etwas mit Geld recht sei, sei es auch recht ohne Geld. Es wird diesfalls dem Bischof oder in dessen Abwesenheit dem Vicar geschrieben. Beinebens soll der Landvogt sich beförderlich im Namen der sieben Orte zum Vicar und den Eherichtern nach Radolfzell verfügen und ihnen ernstlich anzeigen, sie sollen die guten Leute nicht so lange in verderblichen Kosten herumziehen, sondern

die Parteien sammt den Kundschaften verhören und dann ohne Verzug das Urtheil erlassen, ansonsten die Obern sich nach andern Mitteln umsehen müßten. 2. Da dem Hans Vogler vergönnt worden, für Besorgung seiner Geschäfte frei und sicher in das Rheinthal zu kommen und wieder zu gehen, doch ohne jemand der verlaufenen Dinge wegen zu beleidigen, so soll der Vogt denen im Rheinthal anzeigen, daß auch sie ihn ungekränkt handeln und wandeln lassen sollen.

St. A. Zürich: Rheinthalabschiedbuch S. 186. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 22. November (Samstag nach Othmar).

gg. „Zum andern." Es kommt vor, daß gewisse Leute im Thurgau Zehnten empfangen und sich dann beklagen, daß Einige den Zehnten nicht recht aufstellen und geben. Wenn dann dieselben vor dem Landgericht belangt werden und diejenigen, welche den Zehnten empfangen, als Kundschaften gebraucht werden wollen, so erkennt das Landgericht, welche am Zehnten zu gewinnen und zu verlieren haben, können nicht als Zeugen auftreten. Auf diese Art könne der Landvogt nichts beweisen und könne keiner, der unrecht zehnte, bestraft werden. Die Obern beglauben nun, es könne niemand besser um Fehler, die beim Zehnten vorkommen, Auskunft geben, als diejenigen, welche den Zehnten einsammeln. Daher soll das Landgericht diese als Zeugen nicht verwerfen, sondern sie gebrauchen und auf sie richten. Doch soll allweg nach Gestaltsame der Personen und des Handels vorgegangen werden. Baden, Montag (sic) nach St. Othmari (das Jahresdatum ist im Blatttitel).

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Sammlung von Rabholz) T. III, S. 19.

hh. Verbot von Korn- und Weingülten; siehe Note.

ii. Verwendung der IV Schirmorte beim Abt von St. Gallen betreffend Beschaffung einer Wohnung für den Hauptmann; siehe Note.

kk. Verwendung für die Neutralität der Grafschaft Burgund; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i, m, q, w;** im Berner **a—c, i, k, m, q, w,** in **y** das nach der Antwort der VII Orte Enthaltene, **z, aa;** im Glarner **i, w;** im Basler **a—c, i—l, t—w, y—aa;** im Freiburger **a—c, i—l, z, aa;** im Solothurner **a—c, i—l, q,** in **y** der Beschluß wegen der Kosten der Actenauszüge, **z;** im Schaffhauser **a—c, i—l, s—w, y—aa;** im Appenzeller **a—c, f—l, n, o, t—y, aa. dd** aus dem Zürcher.

Zu **d.** In der Zürcher Sammlung ist die Instruction mit den Namen der Gesandten des Commenthurs dem Abschied in besonderer Anlage beigefügt, der Instruction selbst aber sind die auf das Verlesen derselben gefolgten mündlichen Verhandlungen zwischen den Gesandten von Bern und denen des Landcommenthurs unmittelbar angehängt. Diese Trennung der Verhandlung vom eigentlichen Abschiedtext trifft bei einigen Sammlungen zu; beim Berner Exemplar fehlt die Instruction der Boten; beim Schwyzer die Namen der Gesandten; im Glarner ebenso, ihre Instruction aber steht, wie bei Lucern, im Text; beim Basler Exemplar fehlen Gesandtennamen und Instruction; ebenso bei Solothurn; dem Schaffhauser Exemplar fehlen die Gesandtennamen, die Verhandlung steht hier im Abschiedtext; Appenzell hat die Gesandtennamen auch nicht.

Zu **f.** Die Zürcher Abschiedesammlung Band 18, f. 249 enthält ein vollständiges Concept oder Copie eines bezüglichen Schreibens an den Kaiser. Als verlangenstellende Orte erscheinen hier alle XIII Orte und die III Bünde. Das Schreiben datirt aus Baden vom 27. November 1550 und wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi. Inhaltlich giebt das Schreiben wenig mehr als der Abschiedtext; der Statthalter von Mailand, heißt es da, antworte stets, er behandle die Eidgenossen wie andere anstoßende Lande; man glaube, seine Maßregeln seien ohne des Kaisers Wissen und Befehl erfolgt; der Verkehr aus den Gebieten der Eidgenossen in das Herzogthum Mailand sei stets frei gewesen und werde fernerhin so gehalten werden, wenn der gleiche Grundsatz von Seite des Herzogthums gegen die Eidgenossen beobachtet werde. (Die Antwort des Kaisers ist beim Abschied vom 10. März 1551 **ll** vorgemerkt.)

Zu **h.** Die Statuten von Luggarus enthalten ein, diesen Artikel vollziehendes Schreiben von Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, an einen nichtgenannten Landvogt ennet dem Gebirg (Luggarus, alle?) mit dem angeblichen Datum vom 29. October 1551. Die Unrichtigkeit des Datums folgt schon daraus, daß im October 1551 Gilg Tschudi nicht mehr Landvogt zu Baden war. St. A. Lucern: Statuten von Luggarus S. 28.

Zu **n.** Im Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler und Schaffhauser Abschied ist dieser Artikel, mit Ausnahme des zweiten Vorstandes der Gesandten von Luggarus und des darauf erfolgten Beschlusses, durchgestrichen.

Zu **r.** Beim Zürcher, Berner, Schaffhauser und Appenzeller Abschied liegt ein Verzeichniß von Falschspielern, welche der in Lucern gefangene Heini Andermatten von Baar in einem Verhör vom 19. October (Samstag nach Galli) 1550, und von denen, welche Hans Jacob Schalck von Zürich angegeben hat. Ersterer benennt unter Andern den in **s** erscheinenden Jacob Müller von Unterwalden, und letzterer schließt seine Angabe mit der Bemerkung: „In summa ir sigent sovil, so man die all schryben welt, müßt man ob hundert bogen papyr han. Die landgrafschaft Thurgöw sig ganz voll faltscher spiler." Dasselbe Verzeichniß im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550.

Zu **ee.** Dieser Artikel besteht in der Lucerner Sammlung als selbstständiges Schriftstück, doch ohne Titel und Datum und ist dort, O 2, f. 307 irrig zum Abschied vom 11. August versetzt worden. Die Zugehörigkeit dieses Artikels zu unserm Abschied vom 18. November ergiebt sich, abgesehen von andern Umständen, auch aus der Lucerner Instruction für diesen Tag, St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 381. Die Missive der neun Orte vom 9. September ist dem Abschiedtext wörtlich einverleibt. Sie ist an den Landvogt von Luggarus gerichtet und lautet in ihrer Hauptstelle so: „und ist daruf an dich unser befelch, du wollist den unsern von Luggarus nach diser zyt nit zulassen nach gestatten, daß sy denen von Bellenz veilen kouf abschlachen und nit zugan wellen lassen, sonder so die von Bellenz by inen zu Luggarus korn oder ander getreid uf fürkouf zuwider iren statuten und fryheiten koufen oder in ander wäg handleten, daß dann die unsern von Luggarus sich derselben fryheiten und satzungen gegen denselben mögen gebruchen". Dieser Artikel auch in der Zürcher, Berner und Solothurner Sammlung, daselbst diesem Abschied angereiht; in der Schaffhauser Sammlung beim Abschied vom 6. October 1550; bei den Schwyzer Abschieden als getrenntes Schriftstück.

Zu **ff.** Die für diesen Artikel benützte Quelle enthält als Ziffer 1 den Art. **z.** Anstatt von sieben Höfen ist dort die Rede von den fünf Höfen, nämlich Altstätten, Marbach, Bernang, Balgach und St. Margrethen-Höchst, und von Thal. Ziffer 3 dieser Quelle bildet Art. **r** in besonderer Verwerthung für den Landvogt im Rheinthal.

Zu **hh.** Bruchstück eines Schreibens an einen ungenannten Landvogt. „Zum Sechsten." Man vernehme, wie die Angehörigen der Eidgenossen schwere, unbillige und ungöttliche Korn- und Weingülten machen und kaufen, worüber die Obern hohes Mißfallen empfinden und solches nicht länger gestatten können. Der betreffende Vogt („du") werde daher beauftragt, in seiner Amtsverwaltung auf das höchste zu verbieten, fürderhin Korn- oder Weingülten zu machen oder zu verkaufen, sondern nur Geld- („gold-") Zinse, und zwar von zwanzig Kronen eine und von hundert fünf. Was das Vergangene anbelange, so mögen die Zinsgüter ihre Zinsen mit dem empfangenen Hauptgute ablösen. Würde Einer dieses nicht vermögen, so soll er den Zins gemäß der Briefe ausrichten; aber künftig sollen keine neue solcher Art errichtet werden. Es siegelt zu Baden den 23. November 1550 der dortige Landvogt, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus. St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 47.

Man vergleiche den Abschied vom 10. März 1551 a.

Im Anschluß an das zu **hh** angeführte Bruchstück folgt dann in der für dasselbe benannten Quelle ein sachbezüglicher Ruf für Lauis, ohne daß die erkennende Behörde und das Datum des Erlasses angegeben wären; wir führen denselben daher nicht weiter aus.

Zu **ii.** 1550, 23. November, Baden. Die vier Schirmorte des Abts von St. Gallen an den Abt. Der Hauptmann habe bisher keine eigene Behausung gehabt, sondern eine solche um Zins annehmen müssen, was für ihn schimpflich und nachtheilig sei. Man sei nun berichtet, der Abt zu Fischingen wolle ein Haus zu Wyl verkaufen. Man glaube nun, der Abt von St. Gallen sollte diese Behausung für eine Wohnung des Hauptmanns erwerben. St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente Bd. 59, f. 138.

Unmittelbar nach obiger Missive verzeichnet die gleiche Quelle, inhaltsgetreu, wenn auch ohne Monats- und Tagesdatum, den Art. **aa** vom Abschied vom 8. Juni 1551 und läßt dann den betreffenden Kaufbrief vom 19. August (Freitag vor St. Bartholomä) folgen.

Zu **kk.** 1551, 3. Januar, Blois. Heinrich, König von Frankreich, an die Eidgenossen. Er habe die Briefe erhalten, welche die auf dem 30. („letsten") November (1550) zu Baden versammelt gewesenen Rathsboten der Orte ihm übermittelt haben. Aus diesen habe er vernommen, wie Boten der Grafschaft Burgund vorgetragen haben, „unsern willen uf die handlung der neutralitet durch sy gevordert, wie sy das durch (ausgebrochenes Wort) boten verstendiget sind und den span und handlung in gemelter tagleistung verloffen, uf das alles sy üch uf ersten tag mit antwurt begegnen und uns gepätten, des zu erwarten". Dessen sei der König auch „vor" durch den in der Eidgenossenschaft wohnenden Marche-Ferriere berichtet worden. Aus Gunst zu den Eidgenossen wolle der König die Sache halten „zwüschen inen und uns in dem staat, wie sy sind, der tagleistung und ir antwurt erwartende". Inzwischen soll keine Neuerung erfolgen. Das Gleiche erwarte man von denen aus der Grafschaft. Es unterzeichnen Henry und de l'Aubespine.
L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie der Badener Kanzlei).

153.

Bern und Greyerz (?). 1550, zwischen 5. und 23. December.

Verhandlungen zwischen Bern und dem Grafen von Greyerz.
Wir theilen folgende, allerdings wenig befriedigende Auszüge mit:

1. 1550, 5. December 1. Der Rath zu Bern bewilligt dem Grafen von Greyerz als Bote zum König zu reiten Venner Tilger. 2. An den Grafen abordnet der Rath Schultheiß Nägeli, Venner Tilger und (Johann) Lando.
St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 339 und 340.

2. 1550, 10. December. Der Rath zu Bern an den Grafen von Greyerz. Sein Schreiben und die Eröffnung seiner Gesandten habe man angehört. Aus denselben könne man nicht entnehmen, daß es sich bei ihm darum handle, die zwischen ihm und denen von Bern waltenden Anstände gut und endschaftlich beurtheilen zu lassen. Man sei daher noch des Willens, auf den ihm früher angezeigten Tag (Abgeordnete) zu ihm zu senden. Man bitte ihn, zu verschaffen, daß François Champion, Herr von la Bastie, ebenfalls erscheine, damit die Gesandten derer von Bern sehen, wie er sich in Betreff des Grafen („sus vous") entschuldigen wolle. Dabei bemerke man, daß wenn man auf diesem Rechtstage mit ihm in Betreff der Herrschaft Chesaulx nicht zufrieden werden könne, man auf der Herrschaft la Bastie vor dem Grafen entschädigt zu werden sich vorbehalte, da er dieselbe später erworben habe.
St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 291, verso. (Französisch).

3. 1550, 23. December. Vor dem Rath zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Venner Tilger über ihre Verrichtung bei dem Grafen von Greyerz: 1. In Betreff der Fidelität habe er nicht entsprechen wollen, sondern habe vorgegeben, es sei das bei dem Burgrecht vorbehalten worden, wie er das gegen den König und Kaiser auch gethan habe (der Satz ist nicht ohne einige Unklarheit). 2. Tell habe er auch keine annehmen wollen, die Stücke seien gefreit. 3. „Clausers von Lucern halb und abscheid in gschrift bracht." Der Rath läßt es hierbei verbleiben.
St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, zweite Abtheil. S. 5.

154.

Schaffhausen. 1550, 10. December (Mittwoch nach Nicolai).

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, des Raths; Hans Escher, Stadtschreiber; Itelhans Thumysen, Vogt zu Kyburg; Marx Schultheiß vom Schopf, Vogt zu Laufen. Schaffhausen. Konrad Meier und Alexander Peier, beide Burgermeister; Alexander Offenburger; Johann Stierli; Hans Schaltenbrand; Ulrich Pflum, Pannerherr; Marsilius Berz, Stadtschreiber.

Die Gesandten sind abgeordnet worden, den Streit beider Orte in Betreff der Rheinbrücke (die Widersprüche beider Parteien und die bisherigen Vorgänge werden im Allgemeinen reassumirt) zu vergleichen. Nachdem sie gegenseitig ihre Eröffnungen gehalten, ihre Briefe, Offnungen und Gewahrsamen besehen und den Augenschein eingenommen hatten, entwerfen sie auf Gefallen ihrer Obern nachfolgenden Vergleich: 1. Die Rheinbrücke zu Schaffhausen und der Thurm daran gegen Feuerthalen, sammt dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter, soweit die beiden Ecken desselben Thurms „sind, gebürt die braite des thurns uf die nünundzwenzig werkschuh, namlich oberhalb bis an Michaelis Maigers eck an sinem hus gegen dem Ryn, und underthalb vom thurn an das eck des thorhüterhüslis und dann von angezeigten beiden ecken und dem brügglin zwüschen bemelts Maigers hus und Hans Wisers schür und muren, die straß und das thorhüterhüslin hinus, trifft sich von ostermeltem thurn über das brügglin darvor und dem erdrich der lenge nach (am Rand: und husli) hinus uf die vierzig werkschuh ungevarlich", und dazu der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der hohen Obrigkeit der Grafschaft Kyburg: das Alles soll mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Schaffhausen auf ewig zugehören. 2. Dagegen soll Alles das, was ob und unter dem genannten Thurm und den (benannten) Häusern und davor hinausgelegen ist, mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Zürich zu Handen ihrer Grafschaft Kyburg gehören, und die Stadt Schaffhausen, gemäß der obigen Bestimmung, auf dem Erdreich ennet der Brücke keine Ansprüche haben, sondern noch im nächsten Jahr Alles, was ihre March am Thorhüterhäuschen nicht begreift, hinwegschleißen, und mit dem Gatter oder Grendel hinein gegen die Brücke auf ihre Untermarch rücken. Was also der Stadt Schaffhausen Obrigkeit begreift, da sollen die Inhaber des Meierhauses und der Wiserschener kein „gesicht" machen noch haben; aber außerhalb der March soll ihnen dasselbe nicht abgeschlagen sein. Wenn man die March rückt und das Thorwärterhäuschen ändert, so fällt das betreffende Erdreich denen von Zürich zu und mögen sie einen Anwalt daselbst haben, damit diesem Vertrage gemäß gehandelt werde. 3. Weder die von Zürich, noch die von Schaffhausen oder die Ihrigen sollen an den genannten Orten bei der Brücke und dem Rhein keine Feste oder Wehre weiter („witer nach verer") als die jetzigen sind, errichten. 4. Beide Theile sollen dem Rhein seinen ordentlichen Gang lassen; was er jedem Theile giebt oder nimmt, dabei soll es bleiben. Doch soll niemand auf der Seite von Kyburg etwas Gefährliches ausschütten, wodurch der Rhein gegen die Stadt möchte gedrängt werden. Wie die Stadt Schaffhausen die Schiffländе und das Fahr hat, dabei soll sie gemäß ihrer Freiheit und wie sie es bisher in Übung hatte, verbleiben, wobei keine Gefahr gebraucht werden solle. 5. Anbelangend den auf der Rheinbrücke begangenen Frevel, so soll die diesfällige Buße aufgehoben sein. Wenn aber die betreffenden Sächer gegen einander um Kosten und Schaden Ansprachen

erheben, so mögen sie hierum einander rechtfertigen, wie es sich gebührt. 6. Hiemit soll aller Span und Widerwillen für jetzt und in der Folge verglichen heißen und sein. (Folgt eine Formel für die Erklärung der Genehmhaltung und Besiegelung beider Städte, wie überhaupt die Verhandlung in Urkundenform gehalten ist).

155.

Bern. 1550, 17. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abtheilung S. 387.

Vor Rath und Burger zu Bern eröffnen vier Boten von Freiburg, ihre armen Unterthanen werden sehr mit der neuen genfischen und savoyischen Münze beläftigt, „wenn sy aber hievor etwas insechen bschechen" (?). Dem vorzukommen haben ihre Herren aufgesetzt die Münz „von einem stuck zum andern", (und?) finden die Münze derer von Bern etwas geringer als die ihrige. Sie glauben daher, die von Bern werden geneigt sein, sich mit ihnen hierüber zu berathen. (Folgt eine unklare Stelle.) Es frage sich auch, ob die von Bern nicht gut fänden, wenn man mit denen von Solothurn in Einem Korn münzen würde; auf Heimbringen hätten die Boten diesfalls Gewalt. Sie fragen auch, ob denen von Bern nicht gefalle, daß jede Stadt ihre Münze würdige, damit das arme Volk des „Fürwechsels" enthoben werde. Rath und Burger beschließen, den wälschen Amtleuten zu schreiben, es solle bis auf weitern Bescheid niemand mehr französische und neue Savoyer Münze annehmen. „Ein usschutz sols thun zu m. h. gwardinen (?) und den poten von Fryburg, wie man den handel angriffen." Den Boten von Freiburg wird geantwortet, man habe ihren Vortrag verstanden und danke ihnen sehr dafür. Die von Bern seien aber stets gewohnt gewesen, mit denen von Solothurn in Einem Korn zu münzen. Wenn diese einverstanden seien, daß die drei Städte gleich münzen, wäre ihnen dieses recht. Man wolle zu gelegener Zeit Boten verordnen.

156.

Bern. 1551, 14. Januar.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 124.

Eine Botschaft von Saanen und Desch erzählt (vor dem Rathe zu Bern) die Angelegenheit des Hans Bricod von Ösch und bittet um Rath, wie sich die von Saanen auf das Verlangen ihres Herrn, des Grafen von Greyerz, den genannten Bricod ihm zuzustellen, mit ihrem Urtheil halten sollen. Es wird ihnen folgender Rath gegeben: Da die von Saanen angezeigt haben, sie seien gefreit und haben es so hergebracht und geübt, daß die Grafen von Greyerz oder deren Amtleute bei ihnen niemand gefangen nehmen können, es sei denn dieses vorher mit Rath und Urtheil erkennt worden; ebenso, daß wenn jemand wegen Missethaten gefangen und vor Recht gestellt werde, sie ihr Urtheil über solche Leute geben und es hierbei bleiben solle, und niemals jemand hinweggeführt oder dem Grafen überantwortet worden sei, so sollen die von Saanen, die auf nächsten Montag (19. Januar) dem Grafen ihr Urtheil zu geben zugesagt haben, die genannten Freiheiten und Briefe,

die sie von den Grafen haben, vor sich nehmen, und unter wörtlicher Anführung derselben und mit ausdrücklicher Meldung der Grafen, von denen ihre Vordern oder sie diese Freiheiten für Geld, aus Gnaden oder sonst erlangt haben, erklären, daß das Urtheil über den fraglichen Handel vermöge und gemäß dem Inhalt dieser Freiheiten gegeben und gefällt werde. Das sollen sie durch einen geschickten Schreiber ordentlich in Schrift stellen lassen und dem Grafen überschicken. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Eine theilweise ausführlichere aber vielfach sehr mangelhafte Redaction derselben Verhandlung im St. A. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, zweite Abtheilung S. 80.

157.

Greyerz (?). 1551, vor 23. Januar.

Conferenz zwischen Gesandten von Freiburg und dem Grafen von Greyerz.
Wir müssen uns auf die folgenden Aktenstücke beziehen:

1551, 23. Januar. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Schultheiß Ammann und Franz von Affry, was mit dem Grafen von Greyerz in Betreff der Späne und wegen der Rede, daß er denen von Bern gehuldigt habe, verhandelt worden sei. 1. Nach langer Unterredung habe sich der Graf mit ihnen entschlossen, auf den 5. April (Quasimodo) entweder persönlich oder durch eine Botschaft in Voll zu erscheinen und zu versuchen, die zwischen ihm und denen von Freiburg obwaltenden Anstände gütlich zu vertragen; würde dieses nicht gelingen, so solle man da unparteiische Schiedleute und einen Obmann erwählen, welche die betreffenden Angelegenheiten entscheiden sollen. 2. In Betreff der fraglichen Rede habe der Graf geäußert: „daß er hoch und übel für gut hab, daß solche reden gan sollen"; er habe hieran nie gedacht und sei jetzt nicht gesinnt, denen von Bern oder Andern zu huldigen, wie er das denen von Freiburg früher erklärt habe. Franz von Affry eröffnet dann des Weitern (dieses soll aber geheim bleiben): Der Graf habe zu ihm allein gesagt, 1. es nehme ihn Wunder, warum die von Freiburg ihn also fragen lassen; er nehme dieses ungut auf und wolle jene gewarnt (?) haben, es bei dem, was er ihnen zugesagt habe, bleiben zu lassen, und ihn nicht weiter zu peinigen. 2. Ihn bedünke fremd, daß die von Freiburg ein Urtheil geben und demselben aber nicht statthun; der Burkino sei noch immer gefangen, und doch habe er, der Graf, sein Recht bezogen, aber das Urtheil sei nicht vollführt worden. Dabei habe er zu dem lebendigen Gott geschworen und seine Seele dem Teufel übergeben dafür, daß wenn man jenen drei Monate gefangen gehalten habe, er im vierten nicht mehr Burger derer von Freiburg sein, sondern das Burgrecht aufgeben und Hülfe und Rath suchen wolle, wo er sie besser finde, als bei denen von Freiburg. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

1551, 28. Januar. Der Rath zu Freiburg „uf sölliche hievor geschribne widerbracht des herrn grafen zu Griers antwurt" beschließt: 1. Betreffend die Rede, der Graf wolle das Burgrecht aufgeben, wird befunden, da das Burgrecht ewig ist, sei der Graf nicht befugt, ohne Urtheil dasselbe aufzugeben; doch soll dieses dermalen geheim bleiben. 2. Es soll erkennt werden, was Burkino, weil er am Rechten nicht erschienen ist und der Graf sein Recht gegen ihn bezogen hat, verdient habe. Es sollen diesfalls die Sechsziger versammelt werden. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

1551, 29. Januar. Vor dem Rath und den Sechszigern zu Freiburg wird vorerst das zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz bestehende Burgrecht verlesen „und demnach die gegebne urteil uf jeden artickel geschriben verhört"; und da Burkino dem Grafen mit der Büchse gedroht und gewartet hat,

ihn zu erschießen, was der Graf genugsam erwiesen hat, so soll Burkino gemäß dem Artikel und Anderm, welches der Graf angeführt hat, auch gemäß der Ordnung, welche über diejenigen, die die Obrigkeit bedrohen, gemacht ist, vor Gericht gestellt werden. Ibidem.

1551, 19. Februar. Räth und Burger zu Freiburg verurtheilen den Burkino wegen des Vorfalls mit dem Grafen und anderer Vergewaltigungen u. s. w. zum Schwert. Ibidem.

158.

Lucern (?). 1551, 2. März (Montag vor Lätare).

Stiftsarchiv Engelberg. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Rudolf Hünenberg; Jost Holdermeyer. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann, Ritter; Vogt Schorno („Schorer"). Unterwalden. Sebastian Omlin von Obwalden; (Johann) Bünti, Landammann („Anna", Amma?) von Nidwalden.

I. Die Gesandten verhandeln in den Anständen zwischen dem Abt und Gotteshaus Engelberg, den Kirchgenossen von Küßnacht und den Kirchgenossen zu Udligenschwyl. Die von Küßnacht verlangen, es sollen Abt und Convent die von Udligenschwyl versehen, dann wollen sie ihrerseits versuchen, mit dem gnädigen Herrn einig zu werden. (Oder aber) es begehren die von Küßnacht den Kirchensatz zu Küßnacht, Haus, Hofstatt, Bünten, Garten, Speicher und den Weinzehnten, 22 Malter „Guts" und 400 Gulden Hauptgut, dann wollen sie Udligenschwyl versehen; doch was das Jahrzeitbuch ungefähr ertrage, soll dem Helfer von Küßnacht verabreicht werden, da dieser die von Udligenschwyl zu versehen habe, weil der Kirchherr zu Küßnacht bleiben („warten") müsse. Der Abt erbietet sich für den Fall, daß die von Küßnacht Udligenschwyl übernehmen, zu geben: den Kirchensatz, Haus, Hofstatt, Bünten, Garten, Speicher, Weinzehnten, 22 Malter „beder guts" (Korn und Haber?), auch was das Jahrzeitbuch weist, Seelgeräthe und Opfer, doch an der Trotte nichts und mit Bezug auf die 400 Gulden sollen sie eine Milderung thun. Die von Udligenschwyl verlangen: 4 Malter Korn, 4 Malter Haber, 20 Gulden Gelds, ihr Jahrzeitbuch, Seelgeräthe, Opfer und den Kirchensatz. „Mittel: so ein priester krank wurde oder hinweg zuge sölls blieben by den v ß., so's aber us hinläßigkeit geschähe, sölls by den v bazen blyben." Es wird die Frage gestellt, mit was sich die von Küßnacht begnügen wollen, wenn sie die von Udligenschwyl nicht zu versehen hätten, sondern letztere sich selber mit Priestern versehen würden. Sie antworten, für diesen Fall verlangen sie: den Kirchensatz, Haus, Hofstatt, Jahrzeitbuch, Seelgeräthe, alle Pfarrechte, 20 Malter Guts. Was dann die von Udligenschwyl in Betreff des Jahrzeitbuchs, Opfers und an Anderm haben, von dem begehren die von Küßnacht nichts. „Wyter hand sy sich entschlossen": nämlich sie wollen den ganzen Kirchensatz, Haus und Hofstatt, Bünten, Garten, Weinzehnten, den Speicher und über das Alles 18 Malter Guts, nämlich 12 Malter Korn und 6 Malter Haber; „und der trotten halb sölle er, des wyns halb ouch, trotten lan wie vor". Hierauf anerbietet der Abt denen von Küßnacht: „Erstlich der trotten halb welle er, (daß?) sy das gotzhus rüwig lassen; aber als sy die malter guts begärent, büt er inen 8 malter korn und 4 malter haber." Tags darauf, am Dienstag (3. März), als die von Schwyz und Küßnacht verritten waren, haben sich die von Lucern („mine gnedigen heren") mit denen von Unterwalden berathen, „namlich, wie man bis uf die XII malter korn denen von Schwyz zuschryben, die iren

von Küßnacht dahin zu wysen, der rechtstag, so noch, den über das heilig zyt zu lengern", inzwischen einige andere Mittel zu suchen und die Antwort denen von Lucern („unsern herren und obern") zuzuschreiben. Der Abt beklagt sich auch über die großen Kosten, „diewyl sy ouch als wie kastvögt sind dem gotzhus behulfen zu syn. So das nit mocht syn der XII malter halb und die von Küsnacht das nit schetzend, wurde man lüte finden, die mit her apt ze überkemen und das lächen von im understan ze koufen, diewyl her apt, ob er wytern kosten lyden wöll, ee (eher) den kilchensatz verkoufen wöll." II. Vor den Boten erscheint Hauptmann Kennel und eröffnet: Er habe nun eine Zeitlang mit einzelnen Personen im Lande Schwyz wegen der zehn Tage im Avignonerzug Streit gehabt. Da haben Einige in seiner Abwesenheit seine Güter „gevertigt" und ihre Ansprache bezogen, aber mehr als ihnen gehört habe, was sich bei Einigen aus der Rechnung erzeige; Einige haben an ihm und hinwieder er gegen sie („an etlich") im Lande Schwyz Anforderungen; wiederholt habe er seine Botschaft „do" gehabt, wodann seine Gegner Ausflüchte gesucht haben, so daß er bisher zu keinem Ende habe kommen mögen. „Sodann er ab einer oberkeit kein clag habe", bitte er die Boten von Lucern und Ob- und Nidwalden, die beiden Gesandten von Schwyz zu vermögen, diesen Handel mit Fleiß, Ernst und Treuen an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Angehörigen, sie seien Landleute oder Unterhanen, anhalten, mit ihm unverzüglich auf eine ihnen zu bestimmende Zeit lautere und vollständige Rechnung zu verpflegen und ohne List und Verzug zum Rechten zu stehen, damit er mit diesen einmal zum End komme. Für den Fall, daß er persönlich zu erscheinen hätte, möge man ihm sicheres Geleit geben, um mit Leib und Gut dar und dannen zu kommen; was ihn dann seine Obern zu Schwyz rechtlich heißen thun, das wolle er getreulich erstatten. Auf dieses bitten die Boten von Lucern und Ob- und Nidwalden diejenigen von Schwyz, den Handel ihren Herren vorzutragen und von wegen derer von Lucern und Unterwalden sie anzugehen, verhülflich zu sein, daß Hauptmann Kennel und seine Gegensächer so bald als möglich auseinander-kommen, wie das Alles dem Vogt Schorno gründlich berichtet worden ist; Landammann Inderhalden ist nämlich wegen Ursachen, die er angezeigt hat, ausgestanden.

Ziffer I ist eine Copie aus dem Stiftsarchiv Engelberg, laut einer Randbemerkung aus dem Archiv von Lucern enthoben. Ziffer II enthält einzig das L. A. Schwyz, dem hinwieder Ziffer I, mit Ausnahme einer sehr allgemein gehaltenen Einleitungsbemerkung fehlt.

Gehört vielleicht der Abschied Lucern 1. (resp. 2.) April mit diesem zusammen und es wäre lediglich ein Irrthum im Datum?

159.

Bern und Genf. 1551, 8. bis 11. März.

Archive von Bern und Genf.

I. (8. März). Vor Rath und Burgern zu Bern erscheinen drei Boten von Genf, verrichten den gewöhnlichen Gruß, legen ihre Credenz vor und verlangen die Erneuerung des Burgrechts. Man antwortet ihnen, die von Bern seien hiemit einverstanden. Das Burgrecht wird dann verlesen und von Räthen und Burgern von Bern der Eid gethan. Ebenso schwören die drei Boten von Genf.

II. 1. (8. März). Der Rath von Genf verhandelt über die Beschwörung des Burgrechts (mit Bern), wofür zwei Gesandte von Bern, nämlich Schultheiß Hans Franz Nägeli und Venner Thormann anhergekommen sind. Der Rath beschließt, auf morgen den Generalrath zu versammeln. Vor denselben soll man die Verbriefung des Burgrechts hinbringen, um dieselbe nöthigen Falls verlesen zu können. Dann soll das Burgrecht in gewohnter Weise beschworen werden. 2. (9. März). Der Generalrath ist wie üblich im Kloster (au clostre) versammelt, um denen von Bern den Eid auf das Burgrecht zu leisten, wie ihnen diesfalls geschrieben worden ist und für dessen Entgegennahme die beiden Gesandten anwesend sind. Nach einer Anrede an das Volk eröffnen diese Gesandten, sie seien anhergekommen weil fünfundzwanzig Jahre verflossen seien, seitdem zwischen Bern und Genf das Burgrecht errichtet worden sei; dasselbe wäre erloschen, wenn es nicht von beiden Theilen verlängert worden wäre. Gemäß seinem Inhalt seien die Gesandten von ihren Obern anhergeschickt worden, um den Eid darauf entgegen zu nehmen. Auf das Verlangen der Gesandten wird nun das Burgrecht und dessen Verlängerung verlesen und es fordert dann der Schultheiß, Alle sollen eidlich beschwören, das Vorgetragene zu halten und zu beobachten, so wahr ihnen Gott helfe. In dieser Weise wird geschworen. Hierauf verfügt man sich unter Dank gegen Gott zum Mittagessen. 3. (10. März). (Der Rath behandelt sechs Punkte, in der Meinung, diesfalls mit den Gesandten von Bern zu verkehren. Sie betreffen Einzelnheiten, und zumal eine bezügliche Verhandlung zwischen dem Rath und den Gesandten nicht vorliegt, so übergehen wir dieselben.) 4. (11. März). 1. Der Sindic des Ars berichtet, als er heute mit dem Schultheiß Nägeli bei einem Trunke saß, habe derselbe und sein Mitgenosse Thormann gebeten, es möchten die während ihrer Anwesenheit in Genf vorgefallenen Streitigkeiten und Beleidigungen ihnen zulieb verziehen und ungestraft gelassen werden; worauf er, Sindic, erwiederte, die Sache sei so schwer, daß zunächst darüber Erkundigungen eingezogen werden müssen, wo dann an der Hand derselben der Rath nächsten Donstag nach eines jeden Gewissen über die Angelegenheit entscheiden werde. 2. Bericht des Schatzmeisters über eine Bewirthung der Berner Gesandten und deren Gefolges (Detail).

I aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung S. 70; II aus K. A. Genf: Rathsregister No. 45 f. 217 verso (französisch).

160.

Baden. 1551, 10. März (Dienstag nach dem Sonntag Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 390. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 187.
Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede M, S. 443. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 30.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag, Venner; Ambros Imhof, des Raths. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Wichser, alt-Seckelmeister. Basel. Bernhard Meyer, Burgermeister; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, des Raths. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 101, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. In der Grafschaft Baden und in andern gemeinen Vogteien ist bisher großer Wucher mit dem Kernen getrieben worden, so zwar, daß einige um 20 gute Gulden, andere um 20 Münzgulden einen Mütt Kernen „Gelds" (Zins) kauften, während der Mütt Kernen zu dieser Zeit mehr als 2 gute Gulden gilt. Man beschließt daher zufolge Befehl der Obern, daß künftig in keinen gemeinen Vogteien jemand Kernen- oder Haberzins kaufen dürfe, es wäre denn Grund- oder Bodenzins. Wer in der Folge Geld ausleiht, soll von 20 Pfunden 1 Pfund oder von 20 Gulden 1 Gulden Zins nehmen und nicht mehr. Kein Vogt oder Schreiber soll einen Brief schreiben oder siegeln, der diesem widerspräche. Würde jemand dieser Verordnung entgegen handeln und heimliche Schriften um Kernenzinse errichten, den soll der betreffende Vogt nach Verdienen bestrafen. Die bisher errichteten Kernenzinse aber sollen bestehen, bis sie mit dem gebührenden Hauptgut abgelöst werden. **b.** Der Bischof von Constanz schreibt in Betreff des Georg Denzler, der aus dem Gotteshause Öhningen entwichen ist und sich jetzt zu Leuggern aufhaltet: derselbe habe sich sehr unpriesterlich gehalten, habe am Charfreitag Hennen und Fleisch gegessen und sei Nachts über die Mauer herüber zu leichtfertigen Frauen gegangen. Nun sei unter den Vorfahren des Bischofs und unter ihm Übung gewesen, strafwürdige Priester ohne Vorwissen der Obrigkeit, in deren Gebiet sie sich befinden, gefangen zu nehmen und nach Verdienen bestrafen zu lassen; hiefür seien sie auch gefreit und es werde das auch in andern Bisthümern so gebraucht. Da nun (überhin) Jörg Denzler kein Eidgenosse sei, sondern dem Bischof und dem Gotteshaus Öhningen mit Leib und Gut angehöre, so hoffe der Bischof, man werde ihn an der Gefangennahme und Bestrafung dieses Menschen nicht hindern. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das Schreiben in den Abschied genommen, um am nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **c.** Herr Morelet, des Königs von Frankreich Rath und Kammersecretär, übergiebt eine Credenz, worin der König berichtet, er habe nach dem Tode des Herrn von Liancourt niemand als geeigneter für seinen Gesandten bei der Eidgenossenschaft als den genannten Herrn Morelet, einen Liebhaber unserer Nation, erfunden, und bitte ihn in solcher Stellung anzuerkennen. Dieses wird heimgebracht, damit sich die Obern hiernach zu richten wissen. **d.** Die Botschaften Sigmunds von Hornstein, Landcommenthurs, und der Ordensverwandten des deutschen Ritterordens verlangen Antwort über ihren auf dem letzten Tage gehaltenen Vortrag in Betreff der beiden Häuser Köniz und Sumiswald. Nachdem man hierüber von den Gesandten von Bern Bescheid begehrt hat, eröffnen diese, ihre Obern haben dem genannten Orden auf seine frühern mündlichen und schriftlichen Vorstellungen gebührende Antwort gegeben und hätten erwartet, wenn er damit sich nicht begnügte, würde er, ohne die von Bern zu verunglimpfen, sich wieder an dieselben gewendet haben, die ihm wieder mit rechtem Bescheide begegnet sein würden, wozu man im gegebenen Falle jetzt noch bereit sei. Als diese Antwort den Gesandten des Landcommenthurs und des Ordens eröffnet wurde, erwiedern dieselben, nachdem der Orden, namentlich Philipp von Ehingen und Hans Werner von Ryschach, beide frühere Landcommenthure, und auch der jetzige Landcommenthur bei denen von Bern wiederholt die Rückerstattung benannter Häuser verlangt haben, seien ihnen abschlägige Antworten zu Theil geworden, von denen einige mit der Bemerkung begleitet gewesen seien, daß man die von Bern ruhig lassen und mit keinen fernern Ansuchen behelligen wolle, wie die auf dem letzten Tage vorgelegten Schreiben es zeigen; es sei daher zu besorgen, daß auch bei fernern Anforderungen Gleiches erfolgen möchte; die Gesandten wollen übrigens erwarten, was die Eidgenossen beschließen. Man hat nun mit den Gesandten von Bern freundlich geredet und sie gebeten, ihre Herren möchten auf ein ferneres Begehren des Ordens oder eines oder mehrerer Orte der Eidgenossenschaft gütigen Bescheid geben, damit der Anstand beigelegt werde, was man erwarte. **e.** Hans Melchior Heggenzer von

Wasserstelzen, Rath und Sendbote des römischen Königs, erlegt das Erbeinungsgeld für das Haus Österreich für die verflossenen drei Jahre, wobei gemäß einer vor Jahren von den Eidgenossen ertheilten Bewilligung 16 Constanzerbatzen für einen rheinischen Goldgulden zu berechnen sind. Da nun der Gesandte das Erbeinungsgeld in Sonnenkronen bezahlt, deren jede zu 24 Constanzerbatzen berechnet wird, so betreffen die genannten Rückstände 300 Sonnenkronen. Ebenso haben die Burgunder für zwei Jahre das Erbeinungsgeld erlegt, je 3 Sonnenkronen (Zürich: Kronen) für 4 rheinische Goldgulden, bringt „beide jar" (für jedes Jahr) jedem Ort 75 Sonnenkronen. Hiemit ist alles Erbeinungsgeld von beiden Häusern Oesterreich und Burgund bis auf den 3. Mai 1550 bezahlt worden, und man hat dasselbe quittirt. Von dem Gelde hat jeder Bote des Heggenzers Dienern für ihre Mühe und Arbeit, auch für Quittanz und Siegelgeld 2 Kronen gegeben, ebenso 1 Krone und 1 Batzen dem Läufer zu Baden, um einen Brief, betreffend die Verweigerung des Proviants ennet dem Gebirg, dem Kaiser nach Augsburg zu überbringen. **f.** Der Landvogt in den Freien Aemtern zeigt an, die vier Gemeinden Boswyl, Besenwyl, Besenbüren und Althüsern haben ohne Wissen und Willen der Obrigkeit einige Allmenden getheilt; vor langen Jahren sei auch von Einigen von einer Allmend einiges Land eingeschlagen, zu einer Matte gemacht und geeignet worden; es sei nun zu befürchten, daß es mit den jetzt getheilten Allmenden ebenso ergehen möchte; der Landvogt bitte um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Beim Abgang von Instructionen wird die Sache heimgebracht, damit die Boten, welche auf den Tag zu Hitzkirch kommen, Auftrag und Vollmacht mitbringen. **g.** Bei Erwähnung des Spans betreffend Dietwyl eröffnet Schultheiß Hug von Lucern im Auftrage seiner Obern, man möge die letztern in dem lange genossenen ruhigen Possess unangefochten verbleiben lassen. Könne das nicht geschehen, so sollen wenigstens die früher aufgelaufenen und jetzt im Rechten hängenden Späne vorerst erörtert und nicht so vieles ineinandergehängt werden. Da nicht alle Boten der übrigen Orte instruirt sind, so hat man die Sache bei dem frühern Abschiede bleiben lassen, damit man nicht nachher wieder ein neues Recht mit großen Kosten anfangen müsse. Das begehrt Schultheiß Hug in seinen Abschied. **h.** Es erscheint als Gesandter des Bischofs zu Constanz Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, und eröffnet: Kaspar von Ulm, als Vogt des Jacob von Tettikofen sel. Kindern, habe dem Priester Konrad Bucheler die Pfarre zu Güttingen in Kraft der Lehensgerechtigkeit verliehen. Das habe David von Tettikofen angefochten und anfänglich bei dem Landvogt im Thurgau und dann auf dem letzten Tag zu Baden den Boten der VII Orte vorgetragen, wie er der rechte Lehensherr sei. Die Boten der VII Orte haben dann dem Vicar und Official des Bischofs geschrieben, er solle den David von Tettikofen und Hans Schalk, dem jener die Pfarrei geliehen, bei dieser Verleihung bleiben lassen. Wenn Kaspar von Ulm und Konrad Bucheler zur genannten Pfarre ein Recht zu haben beglauben, sollen sie das vor dem Landvogt oder dem Landgericht im Thurgau vornehmen und welcher Theil sich dann beschwert glaubt, der möge vor die Boten der Eidgenossen appelliren. Hierüber beklage sich nun Kaspar von Ulm und habe an den Bischof supplicirt. Da nun alle Streitigkeiten über geistliche Lehen, in welcher Obrigkeiten Gebiet sich immer dieselben befinden, einzig vor dem Bischof oder seinem geistlichen Gericht erörtert werden sollen, so begehre der Bischof freundlich, daß die Eidgenossen sich mit dieser Sache nicht behelligen, sondern dieselbe an sein geistliches Gericht gelangen lassen wollen. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Der Sohn des Zollers von Lauis eröffnet, als seinem Vater von den Rathsboten der Eidgenossen der Zoll um eine bedeutende Geldsumme verliehen worden, sei vorbehalten worden, wenn Krieg, Theurung oder Pest eintreten würde, so wolle man einen angemessenen Nachlaß von der Pachtsumme gestatten. Da nun die Pest einigermaßen geherrscht und der Statthalter des Herzogthums

Mailand die Ausfuhr des Korns und andern Getreides, woher der größte Ertrag des Zolles komme, abgeschlagen habe, so bitte er, dem Vater Einiges nachzulassen. Ohne Instruction, nimmt man das in den Abschied, damit die Boten, die auf die nächste Jahrrechnung nach Lauis gehen, diesfalls Aufträge mitbringen. **k.** Albert Rosin eröffnet, er sei vom Papst entlassen worden, und legt ein Zeugniß vor, daß er ehrlich und redlich gedient habe. Da er ein armer Gesell sei und nirgends lieber als in der Eidgenossenschaft dienen würde, so bitte er, wenn etwa ein Amt oder Dienst ledig würde, ihn hiezu zu fördern. Solches bringt jeder Bote heim, damit man gegebenen Falls an Rosin denke. **l.** Der Gesandte des Bischofs von Constanz trägt des Weitern Folgendes vor: 1. Es verwundere sich der Bischof, daß die Eidgenossen von den beiden Vögten von Kaiserstuhl und Klingnau verlangen, sie sollen ihnen schwören. Das sei früher nie geübt worden; überhin seien die beiden Vögte geborne Eidgenossen und haben unter den letztern ihr Hab und Gut; sie werden daher wohl Geschworne der Eidgenossen sein; sodann besitze der Bischof und das Domcapitel so vieles in der Eidgenossenschaft, daß man von Seite der erstern nur guten Willen erwarten könne; man möge daher den Bischof bei den Verträgen bleiben lassen. 2. Denen von Kaiserstuhl und Klingnau werde zugemuthet, malefizische Personen, die dort gefangen „und zu der straf erkennt" werden, auf ihre Kosten nach Baden zu führen. Dessen beschweren sich die von Kaiserstuhl und Klingnau sehr, da früher solches nicht verlangt, viel weniger geübt worden sei; der Bischof bitte daher, jene bei ihren alten Bräuchen zu belassen. Sollte ihm aber in diesem und dem früher angezogenen Artikel nicht entsprochen werden, so verlange er, daß solches vor unparteiischen gleichen Obmann und Zusätzen, die in der Eidgenossenschaft gesessen sind, gütlich oder rechtlich erörtert werde. Es wird das in den Abschied genommen, daneben aber dem Gesandten angezeigt, da die von Kaiserstuhl und Klingnau den Obern der Orte schwören, die hohen Gerichte und das Malefiz verwalten („vertigen") zu helfen und auch über die armen Leute urtheilen, so sollen sie billig die Gefangenen von Kaiserstuhl und Klingnau nach Baden führen. Von dem betreffenden Eid wird dem Gesandten eine Abschrift gegeben, diese dem Bischof vorzulegen und ihn zu bitten, daß er die von Kaiserstuhl und Klingnau weise, die fragliche Pflicht zu erfüllen. **m.** Die Boten der V Orte mögen gedenken, was der Abt von Rheinau durch seine Abordnung ihnen vorgetragen hat, wie in seinem Flecken zu Rheinau in der Fasten gemetzget und Fleisch gegessen worden sei, und zwar nicht wegen Noth, sondern aus Muthwillen. Der Abt soll die Betreffenden bestrafen; beklagen sie sich dann, unter Berufung auf den Landfrieden, vor den VII Orten, so soll man den Abt unterstützen, daß er bei der erkannten Strafe geschirmt werde. Die von Rheinau werden nicht von dem Landfrieden, der ihnen zuläßt, bei ihrem Glauben zu bleiben, gedrängt, wenn sie auch verhindert werden, in der Fasten, namentlich zur Verachtung ihres natürlichen Herrn, des Abts, dessen Leibeigene sie sind, Fleisch zu essen; denn bekanntlich gehört alle Herrlichkeit, Leibeigenschaft und Gerichtszwang bis an das Blut dem Abt. **n.** Der Wirth von Pedemonte von Luggarus erscheint und eröffnet, er sei von den Rathsboten der Eidgenossen um 20 Kronen bestraft worden, weil er in der Fasten Einigen Fleisch zu essen gegeben haben solle. Er bestreite nun aber dieses gethan zu haben; in seiner Abwesenheit hätten Einige von Luggarus Fleisch in sein Haus gebracht und solches über das Feuer gethan („überthon"); als er dazu gekommen, habe er den Hafen ab dem Feuer nehmen und an eine Wand werfen wollen, worauf aber die „Gesellen" ihm den Hafen genommen haben; er sei hierüber zornig geworden und habe die Frau geschlagen. Aus angezeigten Gründen bitte er ihn der Strafe zu entlassen. Daneben wird auch angezeigt, „Gät von Aschonen" habe auch Fleisch gegessen, sei aber vom Landvogt Wirtz liberirt worden, damit er ihm die Andern anzeige. Ebenso soll Einer, genannt Pomäden, von dem genannten Landvogt

liberirt worden sein. Ein anderer, genannt Vicenz, der das „Feber quratana“ gehabt, habe auch Fleisch gegessen. „Und einer, genannt Tagino“ . . . . (bricht ab). Endlich erscheint auch Bartholomä Ruboschut (Robasciotto?) von Luggarus und eröffnet, er sei auf einem Tage zu Baden von den Rathsboten um 50 Kronen bestraft worden, weil er in der Fasten Fleisch gegessen haben soll. Da sei ihm aber unrecht geschehen. Als er krank war haben ihm der Priester und der Arzt erlaubt, Fleisch zu essen, was man in einem schriftlichen Zeugniß ersehen möge; er habe aber hievon keinen Gebrauch gemacht, sondern nur ein Mal Eier genossen. Er bitte daher, ihm die Strafe zu erlassen. Da aber angezogen wird, wie er sich gar muthwillig mit Fleischessen und einer Frau gehalten haben soll, so hat man den Handel bis zur Jahrrechnung „hinin“ verschoben; die Boten sollen sich in Betreff aller Fälle erkundigen und darin zu handeln Gewalt haben. **O.** 1. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden in Betreff der drohenden Schriften, welche der Herr von Gumpenberg und seine Verwandten an gemeine Eidgenossen erlassen haben, von denen jedem Ort Abschriften mitgetheilt worden sind. Abermals entschuldigen die Boten von Basel ihre Obern, wie dieselben unbillig verklagt werden, und wie bedauerlich es sei, daß der von Gumpenberg Recht, Executorial, Brachium säculare und Acht wider die von Basel erwirkt habe, angeblich weil sie das Seine, nämlich die Nutzung der Dompropstei zu Basel, zu ihren Handen gezogen haben, und dem jetzigen Besitzer derselben, Sigmund von Pfirt, damit er ihr Deckmantel sei, jährlich etwas Bestimmtes verabfolgen lassen. Da der von Gumpenberg gegen die von Basel nie in einem Recht gestanden sei, so habe er auch weder Urtheil, noch Execution noch Acht gegen sie erlangen können, wie denn aber auch sein curtisanischer Proceß kein Wort von denen von Basel melde. Mit den Nutzungen der Dompropstei befassen sie sich ebenfalls nicht, weder innerhalb noch außerhalb ihres Gebietes; alle Nutzungen im Fürstenthum Oesterreich und in der Markgrafschaft beziehe der von Gumpenberg, die im Gebiete von Basel der von Pfirt, der als rechter Herr und Regierer wie seine Vorfahren auch die bezüglichen Beschwerden trage. Die Dompropstei, nämlich deren Nutzungen im Gebiete der Stadt Basel, haben die von Basel dem von Pfirt in gleicher Weise geliehen wie vor fünf und zwanzig Jahren dem Herrn Sturzel sel. und wie sie nach gemeinem eidgenössischen Herkommen vermöge langem Besitz und alten Abschieden und gemäß der ihnen auf einigen Tagen in Betreff der Curtisanen ertheilten Räthe Fug und Recht haben. Anfänglich, als der von Gumpenberg Klagen erhob, habe man ihm gemäß der goldenen Bulle derer von Basel zum Recht erboten; dann aber, als ihm dieses nicht genehm war, zu Ehren der Eidgenossen, damit der von Gumpenberg sich nicht beklagen könne, er sei in der Eidgenossenschaft rechtlos, anderseits aber auch die von Basel nicht als unverhört Verurtheilte dastehen, in ein gemeines freies unparteiisches eidgenössisches Recht, ihren Freiheiten unbeschadet, eingewilligt. Das habe nun der von Gumpenberg als eine unbillige Zumuthung betrachtet und spöttisch abgeschlagen und eingewendet, es handle sich um geistliche Güter, über die man vor dem Papst und nicht vor lauter Laien rechten müsse. Da aber die von Basel von den Nutzungen der Dompropstei nichts beziehen, sondern der von Pfirt dieselben genieße, so seien sie nicht schuldig, dem von Gumpenberg Red und Antwort zu geben und habe er keinen Grund, sie als Inhaber geistlicher Güter zu berechtigen. Die von Basel bitten daher, es wollen die Eidgenossen, wie es vor zwölf Jahren gegen den Bischof von Wien geschehen sei, die obschwebende Angelegenheit zu ihrer eigenen machen, die von Basel bei ihrem ehrlichen Rechtbieten, eidgenössischem Herkommen und ausgegangenen Abschieden wider den von Gumpenberg und andere dergleichen Curtisanen unterstützen und dem von Gumpenberg und seinen Anhängern schreiben, sich des angebotenen Rechts zu begnügen und außer demselben nichts Unfreundliches vorzunehmen, andernfalls man die von Basel vor Gewalt und beim Rechten schirmen werde;

das werden die von Basel um die Eidgenossen zu verdienen trachten. Alle Boten sind beauftragt, vorzunehmen was zu Frieden und Ruhe gereiche; dagegen haben die Gesandten von Basel keine Vollmacht, in eine gütliche Vermittlung einzutreten. Es wird ihnen daher in den Abschied gegeben, man bitte die von Basel, ihren Rechten unbeschadet in eine solche Vermittlung einzuwilligen und beförderlich berichten zu wollen, an welcher Malstatt, wie und durch wen verhandelt werden soll, damit man hierüber auch den von Gumpenberg berichten könne; sollten sie wider Verhoffen dieses Gesuch ablehnen und bei dem angebotenen unparteiischen Rechte bleiben wollen, so sollen sie auch dieses allen Orten zuschreiben. Da der Handel noch nie vor die mehreren Gewälte gekommen ist und bisher in der Eidgenossenschaft über Güter, die in derselben gelegen sind, niemand vor ausländische Gerichte gewiesen wurde, so sollen alle Orte die Angelegenheit vor ihren mehreren Gewalt bringen und sich zu einer Meinung entschließen. Dem von Gumpenberg und auch dem Kaiser hat man ab diesem Tage geschrieben, wie jeder Bote eine bezügliche Abschrift erhalten hat. Da der Bote von Unterwalden für das Schreiben an den Kaiser keine Vollmacht hat, dasselbe aber als das nothwendigste erscheint, so bittet man die von Unterwalden, sich hierin nicht zu söndern; wollen sie aber in dem Schreiben nicht begriffen sein, so sollen sie solches bis Palmtag (22. März) nach Baden berichten, damit man sie in dem Schreiben nicht melde; andernfalls soll der Brief im Namen aller Orte an den Kaiser gefertigt werden. 2. Da die Curtisanen wieder einreißen wollen, die Eidgenossen aber mit Bezug auf sie gefreit sind, so erachtet man für gut, dem Papst zu schreiben, ihn über das bezügliche Herkommen aufzuklären und ihn zu bitten, daß er uns mit solchen Curtisanen ruhig lasse. Diese Meinung soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag vollmächtige Antwort geben. **p.** Die von Lucern sollen eingedenk sein, wie die von Basel sie um eine Abschrift des letzten von dem von Gumpenberg an die von Lucern gesandten Briefes gebeten haben. **q.** Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden verlangen von jedem Ort besondere Antwort, welches Ort ihre Obern bei dem Bund und dem Rechtsbot bleiben lassen und den „Ursatz" aufheben wolle, in welchem Falle sie die von Bellenz vermögen wollen, denen von Luggarus in der Zeit der Noth den Salzkauf ohne Gewinn zu gewähren, wie solches jedem der neun Orte zugeschrieben worden ist. Die Boten der letztern antworten, es sei bisher in der Eidgenossenschaft nicht gebräuchlich gewesen, daß in einer gemeinen Sache jedes Ort besonders geantwortet habe, sondern man habe in solchen Fällen gemeinschaftlich gehandelt; hierbei wolle man verbleiben, ansonst hieraus eine Neuerung entstehen möchte; man möge sie also hierum nicht weiter ersuchen. Wenn die drei Orte die von Bellenz vermögen, denen von Luggarus den Salzkauf (ohne Gewinn) zugehen zu lassen, nämlich denjenigen, die das Salz für den eigenen Bedarf und nicht auf Fürkauf beziehen, so wolle man mit denen von Luggarus auch verschaffen, daß sie denen von Bellenz freien Kornkauf gewähren; würde jenes aber nicht geschehen und müßte man darum rechten, so mögen die drei Orte bedenken, wo am billigsten das Recht gegeben und genommen werden soll. Die Boten der drei Orte haben keinen andern Auftrag als die Antwort auf die eingangsgestellte Frage entgegen zu nehmen, wollen aber die Meinung der übrigen Orte im Abschied heimbringen. Beinebens gehöre der Salzkauf denen von Bellenz laut ihrer Freiheit, und aber der Kornkauf nicht denen von Luggarus, „dan sy die drü ort mit etlicher hilf mit der hand gwunnen", weßhalb er den XII Orten zustehe. Wenn man den Ursatz aufhebe und die drei Orte bei Bund und Rechtbot bleiben lasse, so wollen sie den Handel wieder in den Abschied nehmen. **r.** Es erscheinen Hans Melchior Heggenzer im Namen des römischen Königs, und Hans Othmar von Schönau, Hauptmann der vier Städte am Rhein, wegen derer von Mühlheim, die das Wylerthal besitzen, und eröffnen: Friederich Leopold und sein Bruder Heinrich, weiland Herzoge von Österreich, haben dem Heinrich von Mühlheim, Ritter, die

Herrschaft Ortenberg im Wylerthal nebst den Steuern auf den Städten Winterthur, Brugg, Bremgarten, Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg verpfändet. Da nun der römische König die Herrschaft Ortenberg wieder an sich zu lösen wünsche, so meinen die Inhaber derselben, daß er ihnen den ganzen Pfandschilling zu erlegen habe. Er habe aber vernommen, die Erben des von Mühlheim haben von den benannten Städten die Hauptsumme, für welche die jährliche Steuer dieser Städte verpfändet gewesen, bezahlt erhalten und daß diese Städte sich dadurch von ihrer Steuer ledig gemacht haben. Zu Waldshut finde sich eine Quittung darüber vor und darum vermuthe man, daß auch die übrigen Städte solche besitzen möchten, und habe sie darum angesucht. Der König habe nun aber vernommen, die Eidgenossen haben diesen Städten verboten, etwas hinauszugeben. Er habe sich daher mit den Inhabern des Wylerthals vereinigt, Botschaften an die Eidgenossen abzusenden, diesen zu sagen, daß sie nichts Anderes bezwecken, als der Wahrheit auf den Grund zu kommen; sie bitten daher, es möchten die betreffenden Orte ihren Städten anbefehlen, die fraglichen Quittungen oder andere Urkunden in ihren Archiven („Gehalten") aufsuchen und solche zum Besten beider Parteien vorweisen zu wollen; es sei dabei keine Gefährde; er, Heggenzer, als ein geborner Eidgenosse, wolle sich hiefür mit Leib und Gut verbürgen. Da nun Kundschaft der Wahrheit niemand verweigert werden kann, so haben die Boten der acht (sic) Orte die Quittungen von Bremgarten und Mellingen anherverlangt, welche über die Sache heitern Aufschluß geben. Da man aber keine Vollmacht hat, dieselben herauszugeben, so hat man sie bei dem Landvogt zu Baden hinterlegt, daß sie da bis Sonntag Quasimodo (5. April) sollen liegen bleiben. Jeder Bote soll die Angelegenheit heimbringen. Wenn der Mehrtheil der Orte inzwischen nicht schreibt, daß man diese Abschriften nicht solle verabfolgen lassen, so soll er alsdann von denselben dem Heggenzer oder seinen Beauftragten Copie und Urkunde geben; denn wenn ihnen hierin nicht entsprochen würde und die Eidgenossen nöthig hätten, Kundschaften auf dem Gebiete jener einzunehmen, so könnte dieses auch abgeschlagen werden. In Betreff der Städte, die denen von Zürich, Bern und Lucern gehören, sollen die Boten der betreffenden Orte den Handel heimbringen und wenn der römische König sie weiter um Antwort anlangt, ihm gebührlichen Bescheid geben. **s.** Vom letzten Tag ist heimgebracht worden, ob man in Betreff der Münze Einen Schlag und Ein Korn festsetzen wolle. Es werden nun die Instructionen eröffnet: Die Orte, welche münzen, wollen bei ihrem Schlag und Korn verbleiben, insbesondere bemerken die von Basel, sie seien mit einigen Städten Münzgenossen, die sich vor langen Jahren zusammenverschrieben, auf Ein Korn zu münzen, namentlich 45 Doppelvierer auf 4 Loth zu münzen. Diese Doppelvierer seien dann von Einigen in großer Zahl aufgewechselt, gesteigert und dann die geringen wieder für Doppelvierer ausgegeben worden, worüber man sich beschwere; so habe an letzter Messe Benedict Stocker von Schaffhausen für einige tausend Gulden aufwechseln lassen, wozu er sie brauche, wisse man nicht. Nachdem allerlei Meinungen vorgebracht worden sind, hat man beschlossen, jedes Ort und insbesondere diejenigen, welche münzen, sollen die Sache an die Obern bringen und ein getreues Aufsehen haben, daß rechte redliche und gute Münze gemacht, die alte gute nicht geschwächt noch geschmolzen werde. **t.** Hans Melchior Heggenzer eröffnet auf Befehl des römischen Königs, Benedict Stocker von Schaffhausen habe einiges gekörntes und Bruchsilber dem Anton Schloßler zu Egenrych im Läberthal zum Abtreiben geschickt. Nachdem solches der Herr von Rappoltstein berichtet hatte, habe er (der König) gemäß gemeinen Rechten und erlassenen Mandaten dieses Silber mit Arrest belegt. Hierüber habe sich Benedict Stocker bei der Regierung zu Ensisheim beschwert und sich hiebei als Münzverleger derer von Bern, Solothurn und Schaffhausen angegeben, was benannte Regierung dem König geschrieben habe. Hierauf habe der König aus Gnaden den Arrest aufgehoben

und dem Stocker für dies Mal das Silber verabfolgen lassen, mit der Warnung, wenn er fernerhin im Gebiet des Königs mit gekörntem Silber betreten würde, werde ihm dasselbe weggenommen und nicht mehr zugestellt. Der König verlange nun, daß die Eidgenossen ihre Unterthanen warnen, gekörntes Silber an verbotenen Orten aufzukaufen, wegzuführen und zu verhandeln; gegen die Übertreter würde gemäß Ordnung und Recht verfahren werden. Dieses wird in den Abschied genommen, um sich hiernach halten zu können. **u.** Angelus Ritius und Ascanius Marsus, als Gesandte des römischen Königs (sic) und des Gubernators des Herzogthums Mailand, legen einen schriftlichen Vortrag und einen Entwurf für die Capitel vor, welche in Abschrift jedem Boten mitgetheilt werden. Es soll jedes Ort die alten mit Herzog Franz abgeschlossenen Capitel und dann auch die auf einem Tag zu Baden im Jahre 1548 vorgeschlagenen mit den eingegebenen vergleichen, nach Gefallen daran ändern und für den nächsten Tag Vollmacht zur Berathung ertheilen. Daneben hat man mit den genannten Gesandten ernstlich geredet, wie man berichtet sei, daß der Gubernator des Herzogthums Mailand die Ausfuhr von Korn und anderm Getreide zu den Angehörigen der Eidgenossen auf das strengste verbiete und wie diesfalls Wachen auf den See bestellt sein sollen, was keine gute Nachbarschaft erzeuge; man bitte um Verwendung, daß den Unsrigen feiler Kauf gewährt werde. Die Gesandten versprechen dem Gubernator zu schreiben und ihr Mögliches zu thun, in der Hoffnung, daß den betreffenden Beschwerden abgeholfen werde. **v.** Uri übergiebt den Gesandten von Bern die Abschrift eines angeblich von Bern ertheilten Bettelbriefes, der einem Landstreicher abgenommen wurde. Die Gesandten von Bern senden die Copie an ihre Obern und erhalten von daher Bericht, es sei das ein wissentlicher Betrug, indem sie gar keine Bettelbriefe ertheilen; sie bitten, den Landstreicher im Betretungsfalle zu verhören und nach Verdienen zu bestrafen. **w.** Der Landschreiber von Baden eröffnet, wie er ein köstliches neues Haus gebaut habe; da er den Eidgenossen nun lange Zeit diente, so bitte er jedes Ort um Wappen und Fenster. Wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage gute Antwort zu geben. **x.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn verlangen Antwort auf ihr Begehren, daß der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte ihnen zu schwören habe; daß man sie bei den Appellationen aus dem Thurgau mitsitzen lasse und nicht von der Regierung über die Klöster ausschließe, da man sie gemäß eines im Jahre (15)30 zu Baden erfolgten Abschiedes gütlich an derselben habe Antheil nehmen lassen, von welchem Abschied auf dem letzten Tag jedem Boten eine Abschrift in den Abschied gegeben worden sei. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern haben in den Kanzleien suchen lassen und einiges Sachbezügliche gefunden, weßhalb man die drei Städte bitte, die VII Orte bei ihrer Gerechtigkeit gütlich bleiben zu lassen. Umgekehrt bitten die Gesandten der drei Städte, diesen ihre Forderung zu gewähren. Alles wird in den Abschied genommen. **y.** Instructionsgemäß eröffnet der Bote von Schaffhausen, Heinrich Rychermut von Zürich gebe vor, er sei Burger von Schaffhausen; das sei aber nicht der Fall, denn die von Schaffhausen wollen ihn nicht aufnehmen, er zeige denn vorher, wie er sich anderwärts gehalten habe und abgeschieden sei. **z.** Da keine drängenden Geschäfte vorliegen, so wird vor der Jahrrechnung, die auf den 7. Juni fällt, kein Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas Besonderes an die Hand stoßt, mag es einen solchen ausschreiben. **aa.** Es erscheinen Albrecht de Sala von Lauis und Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, und ersterer läßt vortragen: Nachdem er dem Fleckenstein die Geldsumme, wie solche die Sprücher gesprochen und die Räthe der Eidgenossen erkennt haben, in der Stadt Lucern habe bezahlen wollen, und dagegen die Hauptverschreibung zurückverlangt habe, habe sich Fleckenstein dessen geweigert und ihn nur für soviel quittiren wollen, als er von ihm erhalte. Dessen beschwere sich de Sala, denn nach seinem Tode könnte der Hauptbrief wieder zum Vorscheine kommen und

geltend gemacht werden. In dem Streit hierüber seien sie vor Schultheiß und klein und große Räthe, die man nennt die Hundert, der Stadt Lucern gekommen, die ihnen gerathen, de Sala solle den Fleckenstein bezahlen laut ihrer Rechnung; die tausend Kronen mögen gemäß dem auf dem letzten Tage zu Baden (?!) erfolgten Spruch abgezogen werden; das Instrument soll bei denen von Lucern hinterlegt werden und liegen bleiben, bis die XII Orte sich erläutert haben, ob dasselbe dem von Fleckenstein oder dem de Sala zugestellt werden solle; um die Summe, welche de Sala dem Fleckenstein giebt, soll dieser jenen quittiren; wollen die Parteien diesen Rath nicht befolgen, so lasse man allen Handel bleiben wie er sei und möge derselbe vor die Eidgenossen kommen. Deßwegen erscheine de Sala nun hier und bitte, den Fleckenstein zu verhalten, die Geldsumme, wie sie die Sprücher gesprochen und die Rathsboten der Eidgenossen erkennt haben, anzunehmen und ihm den Hauptbrief herauszugeben. Fleckenstein erwiedert: de Sala sei ihm eine Summe schuldig geworden gemäß einem Schuldbrief, den er zu halten gelobt und geschworen habe. Nach Verlesung desselben bemerkt er weiter, laut diesem Instrument soll de Sala ihn bezahlen zu Lauis oder wo es ihm, Fleckenstein, gefällig sei; würde de Sala hierin säumig sein, so möge Fleckenstein Leib und Gut des de Sala anfallen und niederwerfen vor welchem Richter es sei. Nachdem nun de Sala ihn hätte bezahlen sollen, sei er auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis hinterrucks von ihm vor die Boten der Eidgenossen gekehrt und habe da vorgegeben, es sei zu Baden über die Sache verhandelt worden gemäß einem diesfälligen Abschied; wieder hinterrucks von ihm sei er, de Sala, auf einen Tag nach Baden gekommen und habe ihn verklagt, so daß er, ohne daß der Schuldbrief gehört worden sei, soviel erlangte, daß er fernerhin weder Zins noch Kosten zu bezahlen habe. Ebenso habe er den Obern von Lucern vorgegeben, die Rathsboten der Eidgenossen haben in der Sache gesprochen, weßhalb die von Lucern („sine herren") veranlaßt worden seien, den Handel noch ein Mal vor sie kommen zu lassen. Weil er, Fleckenstein, gemäß dem Schuldbrief diesfalls Gewalt besitze, so hoffe er, hiebei zu verbleiben; wenn er auch gegenüber den Boten der Eidgenossen kein Mißtrauen habe, so wolle er sich doch jetzt vor ihnen in kein Recht einlassen, sondern bei dem Schuldbrief verharren. Albrecht de Sala entgegnet, er trete auf die lange Erörterung des Fleckenstein nicht ein, sondern halte sich an den Sprüchen der Sprücher zu Lauis und an den Erkanntnissen, welche die Boten der Eidgenossen im Auftrage ihrer Obern gegeben haben. Nach weitläufigem Verhör der Parteien erkennen die Boten: 1. Alle frühern Sprüche, Urtheile und Erkanntnisse der Eidgenossen bleiben in Kraft. 2. Schultheiß Fleckenstein soll den de Sala für die empfangene Summe, auch die 1000 Kronen „Ursatz", sammt allem Interesse, Kosten und Schaden quittiren. 3. In Betreff der Schulden, welche de Sala dem Fleckenstein als gichtig eingegeben hat, wo aber Fleckenstein sich bezüglich einiger derselben beklagt (daß sie nicht einbringlich seien?), soll der Hauptbrief in das Schloß zu Baden gelegt werden und daselbst die nächsten zwei Jahre liegen bleiben. Wenn Fleckenstein während dieser Zeit an den ihm als gichtig übergebenen Schulden Abgang und Mangel erleiden würde, so soll er dieselben (ihren Betrag) nach Inhalt des Hauptbriefes beziehen mögen. Nach Eröffnung dieser Erkanntniß bemerkt Fleckenstein, er habe zwei Angelegenheiten, die nicht in Eine Sache gezogen werden können, wie es in diesem Urtheile geschehen sei, worüber er sich beschwere. Man werde ihn verstanden haben, daß er sich (hier) in kein Recht einlassen wolle, auch nichts ans Recht gesetzt habe. In Betreff der 1000 Kronen habe er auf dem letzten Tag zu Baden die Eidgenossen gebeten, mit der Sache nicht zu eilen und habe nun hinreichend sich verantwortet, wie Albrecht de Sala ihn hinterrucks verunglimpft habe, während er wegen seiner Krankheit nicht habe erscheinen können, wie das seine Obern wohl wissen. Die Orte haben dann ihre Instruction auf die unrichtigen Angaben des de Sala hin gegeben, während

Recht und Billigkeit erfordern, daß man auch den andern Theil höre. Er habe dann in Folge dieser Ursachen und um Gottes und des Rechten willen gebeten, nicht zu eilen, sondern seine Antwort auch an die Obern der Orte zu bringen; er glaube nämlich den „Ursatz" nicht schuldig zu sein, und hoffe dieses zu beweisen durch die Sprücher und die frühern Abschiede, die da zeigen, daß er gleich Anfangs zu Tagen den Ursatz und alle Kosten und Schaden gefordert habe. Dessen ungeachtet haben die Boten der Eidgenossen es immer bei den Sprüchen der Sprücher verbleiben lassen. Er habe auch angezeigt, wenn auch in der „Übergebnus" ein Ursatz festgesetzt worden sei, „allein ein forcht darin gemeldet", und werde sich nicht zeigen, daß je ein Ursatz bezogen worden sei. Wenn jedoch dieser Ursatz, den er aber nicht glaube schuldig zu sein, gelten sollte, so verlange er, daß man ihm gegen de Sala zum Recht verhelfe, dadurch, daß man ihm die Einvernahme von Kundschaften in Form Rechtens gestatte; durch die Sprücher und Andere werde er zeigen, daß Albrecht wiederholt „den" (Ursatz?) gebrochen habe, so daß er geglaubt habe, die Boten der Eidgenossen wären in der Sache nicht weiters fürgefahren, was aber durch die Mehrheit derselben dennoch geschehen und die 1000 Kronen dem Albrecht zuerkennt worden seien. Da in der Eidgenossenschaft selten gehört worden, daß Einem in solcher Art das Recht abgeschlagen worden sei, so habe er die Sache vor Schultheiß und Rath zu Lucern angezeigt, die ihm eine freundliche Empfehlung an die Eidgenossen gegeben haben, in welcher sie letztere bitten, ihm in Betreff der 1000 Kronen zum Recht zu verhelfen, um was er wiederholt zum dringendsten einkomme. Auf dieses entgegnet de Sala, Fleckenstein beklage sich mit Unrecht, er sei nicht gehört und im Rechten verkürzt worden; vor den Sprüchern und vor den Eidgenossen sei oft und länger als Jahr und Tag in der Sache verhandelt worden, Fleckenstein sei auch von Ort zu Ort geritten und habe auf letzter Tagsatzung die Sache weitläufig erörtert, wie das in den Urtelbriefen stehe. Er, de Sala, trete daher in die Anbringen des Fleckenstein nicht weiter ein, sondern bleibe bei der angezeigten Erkanntniß und den frühern Urtheilen und verlange hiebei geschützt zu werden. Da der Handel von Schultheiß und klein und großen Räthen von Lucern vermöge einer besiegelten Erkanntniß an die Eidgenossen gewiesen worden und diese auch jetzt nichts Anderes erkannt haben, als daß die frühern Sprüche der eidgenössischen Rathsboten in Kraft bleiben sollen, so hat man es bei der mitgetheilten Erkanntniß verbleiben lassen. Da Fleckenstein sich so sehr beschwert, daß er anzeigt, er werde von Ort zu Ort reiten, so nimmt man allen Handel in den Abschied, die Obern dessen zu berichten. Wenn dann Fleckenstein wirklich von Ort zu Ort fahren will, so soll er das dem Albrecht de Sala bei guter Zeit verkünden. **bbb.** Den Prälaten und Aebten von St. Gallen, Kreuzlingen, Rheinau, Fischingen, Pfäffers, Wettingen und Muri wird geschrieben, man habe Mangel an gelehrten Priestern, die alten sterben hinweg und junge seien keine herangebildet worden. Es sei daher der Wille der Obern, daß jedes Gotteshaus sich um geschickte Schulmeister umsehe und zu diesem Ende zwei Junge auf den hohen Schulen zu Paris oder zu Freiburg im Breisgau in der heiligen Schrift studiren lasse, damit man wieder gelehrte und geschickte Leute erhalte. Dem Abt von St. Gallen schreiben die IV Orte insbesondere, da sein Gotteshaus wohlbegütert ist, so möge er sich mit gelehrten Männern versehen und zu Rorschach eine Schule errichten, damit Biederleute ihre Kinder daselbst um ein bescheidenes Geld studiren lassen können. **ccc.** Auf dem letzten Tag ist von einem Tausch zwischen Zürich und den X Orten mit Bezug auf die hohen und niedern Gerichte zu Stammheim und Nußbaumen die Rede gewesen. Nach Eröffnung der Instructionen geht die Meinung der Mehrheit dahin, es solle jeder Theil behalten, was er bisanhin gehabt hat, und der Landvogt im Thurgau soll mit denen von Zürich die Marchsteine beförderlich aufrichten lassen. **ddd.** Der Hauptmann von St. Gallen, Hans Konrad Escher von Zürich, giebt Rechnung

über die Hauptmannschaft und entrichtet jedem der IV Orte 110 Gulden, je 15 Constanzerbatzen für einen Gulden, und zwar mit 18 Ducaten für 30 Gulden und 51 Sonnenkronen, jede zu 25 Schwyzerbatzen, für 80 Gulden. An eine Behausung und den Hausrath für den Hauptmann will der Abt die Hälfte bezahlen, wenn die Schirmorte, welche die Hälfte der Strafen und Bußen beziehen, die andere Hälfte der Kosten übernehmen. Wird heimgebracht. **ee.** I. Der Abt zu Pfäfers schreibt, Räthe und Landvögte zu Schwyz und Glarus haben in Betreff einiger Lehen im Gaster eine Erkanntniß erlassen, über die er sich beschwere. Denn würden seine Lehen getheilt und die Häuser nicht in Bau und (Ehren?) erhalten, so würde das dem Gotteshause großen Schaden bringen; er bitte, ihm hierin berathen und beholfen zu sein. Man ersucht nun die Boten von Schwyz und Glarus zu Handen ihrer Herren, dieselben wollen ihre Räthe und Vögte, welche in solchen Sachen rechtsprechen, anweisen, den Abt und sein Gotteshaus in Betreff der Lehen bei ihren Freiheiten ungetheilt und unwüstlich bleiben zu lassen. (Dieser Artikel ist im Original durchgestrichen und folgt am Schlusse des Abschiedes nachstehender:) II. Es erscheint ein Anwalt des Abts von Pfäfers und eröffnet: Das Gotteshaus Pfäfers habe zu Quarten einige Lehen, welche Tis Meyer und Andere innegehabt haben. Von diesen Lehen seien durch die Inhaber einige Stücke verkauft, andere vertheilt und die Lehen überhaupt schlecht erhalten worden und mit Bezug auf Grund, Dach und Gemach in Abgang gekommen, weßhalb sie gemäß der Lehenbriefe dem Gotteshause heimgefallen seien. Als nun der Abt dieses zu Schännis vor die Boten von Schwyz und Glarus gebracht habe, seien die Lehen von den Boten den frühern Inhabern wieder zuerkennt und dabei gesprochen worden, es sollen innert fünf Jahren die Güter und die Gebäude in Dach und Gemach in den ehevorigen Zustand hergestellt, und fürderhin der Lehenspflicht genau nachgekommen werden, Alles nach Inhalt eines Urtheilbriefes, der nebst den Lehenbriefen verlesen wird. Da der Lehenbrief aber deutlich vermöge, daß Lehen, die nicht in Ehren gehalten werden, fällig werden, die Inhaber über vielfältige Warnung die Lehen in Abgang kommen ließen und der Lehenspflicht auch sonst nicht genügten, und ihnen volle fünf Jahre verstattet werden, den ehevorigen Zustand wieder herzustellen, so besorge der Abt, daß andere Lehenleute, wenn er bei den Lehenbriefen nicht beschützt werde, ein Gleiches vornehmen, wodurch das Gotteshaus um seine Lehen komme. Ferner sei Einer zu Quinten, der auch Inhaber des genannten Lehens zu Quarten sei; der führe ab diesem Lehen Heu und Streue über den See auf seine eigenen Güter, wodurch das Lehen geschwächt werde. Da dieses Ehehafte des Gotteshauses betreffe und der Abt demselben einen schweren Eid geschworen habe und die VII Orte seine Schirmherren und Obern seien, so bitte er, ihm hierin berathen zu sein. Die Boten der fünf Orte erkennen dann, diesen Anzug den Gesandten von Schwyz und Glarus in den Abschied zu geben, mit der Bitte und dem Begehren an deren Obern, sie wollen dem Abt mit Bezug auf dessen in ihren Gebieten gelegene Lehen beholfen sein, damit das Gotteshaus bei seinen Lehenbriefen beschützt und gehandhabt und das Abführen von Heu und Streue („strow") bei Verlust des Lehens unterlassen werde. **ff.** Die Gesandten von Basel, Freiburg und Solothurn eröffnen, der Graf von der Cammern, der Herr von Aix, sein Bruder, und deren Mutter seien Bürgern der genannten Orte schuldig, auch haben sich einige derselben für jene verschrieben und verbürget, so daß sie zu großen Kosten und Schaden kommen. Die Grafen wollen nun nicht bezahlen und Briefe und Siegel nicht halten und möge man zu keinem Rechten kommen; sie bitten, ihnen diesfalls behülflich zu sein. Man schreibt an den König von Frankreich und redet mit dessen Gesandten, daß auch er dem König schreibe, daß er die Grafen von der Cammern veranlasse, die Unsrigen zu bezahlen und um ihre Verschreibungen und Bürgschaften zu ledigen; auch daß er bei dem Parlament („Pailament") zu Cammerach verschaffe, daß den Unsrigen beförderliches

Recht gehalten werde. **gg.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet, seinen Obern sei mitgetheilt worden, es haben bei dem letzten Tag zu Baden einige Boten „gflüsset" (geflüßlet, ein gewisses Kartenspiel getrieben), und als einer einen guten „Doppel fierier" (?) gesetzt hatte, habe einer gesagt, wenn der Doppelfierier (oder Doppelvierer?) zu Schaffhausen wäre, so würde man wohl zwei „Krütz" daraus machen. Da soll der Bote von Schaffhausen anwesend gewesen sein und diesem Gerede nicht widersprochen haben. Hiemit geschehe ihm ungut; er sei nicht dabei gewesen und habe diese Worte nicht gehört, weßhalb er sich hierüber entschuldigt haben wolle.

hh. Betreffend die Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Der Landvogt, Konrad Häßi, des Raths zu Glarus, eröffnet, gemäß der Erkanntniß des letzten Tages habe er in Betreff der Erwerbung von Gütern im Rheinthal durch Fremde für jene Orte, in denen die niedern Gerichte dem Abt von St. Gallen zustehen, im Verein mit diesem, für jene aber, in denen die Eidgenossen die hohen und niedern Gerichte haben, selbst einige Artikel aufgesetzt, die er verlesen läßt. Es werden dieselben bestätigt und sollen Brief und Siegel darum errichtet werden. 2. Er berichtet ferner, in Betracht der großen Armut, die unter den Leuten herrsche, habe er sich erlaubt, von dem Kirchengut zu Thal drei halbe Mütt Kernen zu nehmen und davon hausarmen Leuten zu geben. Da nun die Leute großen Hunger haben und die Kirche vermöglich sei, so möchte man ihm gestatten, bis auf St. Johanns Tag alle Wochen einen halben Mütt Kernen an arme Leute auszutheilen. Es wird dieses bewilligt. 3. Dem Rudi Achmüller ist, seitdem er als Mörder verrufen worden, einiges Guthaben erbsweise zugefallen. Der Vogt frägt an, ob er dieses zu Handen der Obern beziehen solle. Er wird beauftragt, dieses zu thun. Würde ihm jemand widersprechen, so soll er die Betreffenden auf die nächste Jahrrechnung bescheiden. Inzwischen will man die Sache heimbringen, um auf benannten Tag Instruction zu erhalten. 4. Der Vogt eröffnet, er werde oft von Streitparteien auf Stöße und Untergänge verlangt; da nun nicht bestimmt sei, was er in solchen Fällen für sich und seinen Knecht als Lohn fordern dürfe, so begehre er diesfalls eine Erläuterung. Es wird festgesetzt, daß nebst der Zehrung dem Vogt zum Tag ein guter Gulden und dem Knecht vier Batzen gegeben werden sollen. 5. Da der Ammann von Sax sich selbst entleibt hat, soll der Landvogt sich erkundigen, in welcher Obrigkeit dieses geschehen sei. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 13. März.

St. A. Zürich: Rheinthalabschdbch. S. 189. Die hiezu benützte Quelle hat das irrige Jahresdatum 50 (L). — Stifts-Archiv St. Gallen: Rheinthaler Originalabschiede T. 1734 f. 181. Als letzten Punkt folgt hier Art. 11 unseres Abschieds. Auch da das irrige Jahresdatum 1550.

ii. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen wegen bewaffneter Begleitung eines Prädicanten durch die von Lindau nach St. Gallen; siehe Note.

kk. Empfehlung des Bischofs von Chur beim Papst; siehe Note.

Im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird Niklaus Imfeld als alt-Landammann bezeichnet. Im Zürcher Exemplar fehlen **m** und **p**; im Berner **f—h, m, p, bb**; im Schwyzer **p**; im Glarner **m, p**; im Basler **a, b, f—h, l, m, p, r, v, x, bb**; im Freiburger **a, b, f—h, l, m, p, r**; im Solothurner **a, b, f—h, m, p, r, bb**; im Schaffhauser **a, b, f—h, l, m, p, r, x, bb**; im Appenzeller **a, b, f—n, p—r, x, y, aa, bb.** **cc** aus dem Zürcher Abschied, bei dem er auf einem Zeddel eingebunden ist; letzterer wird vom Landschreiber zu Baden mit Brief vom 27. März den Gesandten von Zürich nachträglich mitgetheilt. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 210. Der gleiche Art. auch beim Schwyzer Abschied. **dd** wird für Lucern, weil im Abschied ausgeblieben, von Landschreiber Kaspar Bodmer mit Brief vom 27. März an Hans Hug, alt-Schultheiß, nachgetragen; St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 413. Derselbe Art. auch beim Schwyzer Abschied. **ee** aus dem Schwyzer und Glarner, **ff** aus dem Basler und Solothurner, **gg** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **c.** Die Originalcredenz vom 26. Januar 1551 im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI; eine Pergamenturkunde.

Zu **e.** Das Appenzeller Exemplar führt das Erträgniß für Appenzell auf, nämlich vom Erbeinungsgeld von Oesterreich für drei Jahre 150 Sonnenkronen und vom burgundischen 38 Kronen. Die Ausgaben für Appenzell sind: Für Heggenzers Diener, Quittanz und Siegelgeld 1 Krone, dem Läufer zu Baden 1 Krone 1 Batzen.

Zu **g.** Beim Zürcher Abschied liegen zwei übel redigirte oder notirte Zeugenaussagen über das Verhältniß von Dietwyl, ohne Datum und Unterschrift.

Zu **k.** Rosin schreibt am 28. Februar 1551 an Zürich: Er sei unlängst nach Rom berufen worden, wo ihm der Rest seines Lohnes gegeben und von einem Bischof mitgetheilt worden sei, er sei seines Dienstes entlassen; der Papst sei dermalen nicht gesinnt, bei den Eidgenossen einen Botschafter zu erhalten; er sei arm und habe genug Kosten mit den Garden zu Rom und Bononia, später möge die Sache sich wieder ändern; dabei habe man ihm einen ehrlichen Urlaubbrief gegeben. Daneben habe er vernommen, wie zwischen dem Vogt zu Luggarus und dem dortigen Schreiber, Walter Roll von Uri, Mißverständnisse walten, weßhalb man gedenke, benannten Schreiber durch einen andern zu ersetzen. Zum letztern Zwecke hätten die von Luggarus eine Botschaft an die Orte zu reiten herausgeschickt. Diese sei aber zu Altdorf von denen zu Uri gewendet worden, unter der Vorgabe, es sei unnöthig, an alle Orte zu reiten, sie wollen ihnen den Schreiber Roll schon abnehmen und einen anderen geben. Hierüber seien andere Orte nicht zufrieden, weil nicht ein Ort allein in solchen Dingen zu regieren habe, wobei dann er, Rosin, ermuntert worden sei, diesem Dienst, wenn er ledig würde, nachzutrachten. Im angegebenen Sinne hätten sich namentlich auch die von Lucern ausgesprochen und ihrem Rathsgesandten sachbezüglichen Auftrag gegeben. Folgt nun eine bezügliche Empfehlung auch bei Zürich, wobei daran erinnert wird, daß Rosin auch ein geborner Zürcher sei.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 208.

Zu **o.** Wir theilen folgende Actenstücke mit:

1. Unterm 12. December 1550 schreibt Ambros von Gumpenberg an Basel im Allgemeinen im Sinne seiner Missive vom 22. Januar 1551 an die Eidgenossen; Basel theilt dieses Schreiben behufs fernerer Verwerthung bei den Eidgenossen unterm 31. December 1550 an Zürich (und die übrigen Orte) mit.

St. A. Zürich: Acten Basel. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2. 1551, 22. Januar, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Vor Kurzem meldeten ihm die Eidgenossen als Antwort auf sein Schreiben, sie haben die von Basel bestimmt, dem von Gumpenberg vor den Eidgenossen des Rechten zu sein, doch unbeschadet ihrer goldenen Bulle. Zwei Ursachen haben ihn an einer frühern Antwort gehindert; erstens die Unbekanntschaft mit den Landtagen der Eidgenossen; zweitens, weil er so eilends seine Freundschaft nicht zusammenbringen konnte, um sich mit ihr zu berathen. Er verdanke nun vorerst die Mühe, womit die Eidgenossen die von Basel zu der angeführten Zugabe gebracht haben. Aber wegen Ehre und Eid könne er von seinem ordentlichen Richter, noch weniger von dem erhaltenen Recht „brachio seculari, censuris und acht", wovon er hier authentische Copien mittheile, abgehen. Er würde sich großen Tadel zuziehen, wenn er auf sein mit Mühe und Kosten vor dem ordentlichen Richter erlangtes Recht verzichten, und in geistlichen Sachen vor dem weltlichen Richter ein neues Recht anfangen würde. Obwohl er schon gewußt habe, daß er den betreffenden Vorschlag nicht annehmen könne, habe er ihn doch aus eigenem Kopfe nicht abweisen wollen, sondern habe seine Freundschaft von allenthalben anherbeschrieben, die dann in guter Anzahl eingetroffen sei, die Sache berathen habe und auf den Schluß gekommen sei, den man aus ihrem eigenen Schreiben entnehmen möge. Ihm sei es leid, daß die Sache sich täglich mehr zu Unrath als zu Frieden und Einigkeit anschicke. Gott wisse, daß er hieran schuldlos sei

und gerne Alles nachsähe, was sich mit Eid und Ehre vertrüge. Um die Sache zum Ende zu bringen, erbiete er sich zu Folgendem: Beide Parteien mögen je Zwei erwählen; diese Vier mögen dann mit wissenden Dingen die Parteien zu vereinbaren suchen; als Malstatt soll Freiburg im Breisgau bezeichnet werden. Seinerseits bezeichne er als Vermittler Doctor Mathis Held, kaiserlichen Rath, und Doctor Theobald Bapst, die auch früher in der Sache gehandelt haben und derselben kundig seien; er hoffe auch, sie zur Uebernahme zu vermögen, obwohl sie als alte blöde Leute mit täglichen Krankheiten beladen seien, „welche über land krankheit und blödekeit halber nit syen ufzubringen oder zu ermögen". Wolle man diesen Vorschlag annehmen, so möge man ihm das auf seine Kosten durch einen besondern Boten anzeigen. Im andern Falle sei er entschlossen („bewilliget"), alle erhaltenen Rechte, Processe, Brachium säculare, Acht und Censuren durch das ganze Reich „aufzuschlagen" und zu publiciren und sich derselben mit seiner Freundschaft rechtlich zu bedienen, gemäß dem Inhalt alles Genannten. Er hoffe aber, die Eidgenossen werden die von Basel bewegen, ihm das Seine zukommen zu lassen und Kosten und Schaden zu erstatten. Er bitte um Antwort und daß man ihm die künftigen Landtage anzeige, damit er sie, wenn nöthig, mit Schriften besuchen könne.

St. A. Zürich: A. Basel; von Lucern mit Begleitschreiben vom 12. Februar (Mittwoch vor Invocavit) an Zürich (und die andern Orte) mitgetheilt. — K. A. Freiburg: Missiven von Lucern. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3. 1551, 22. Januar, Augsburg. Die unten verzeichneten Adelspersonen an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Sie werden sich erinnern, wie sich die Briefsteller („wir") im letzten Sommer mit einem Schreiben dafür verwendet haben, man möchte die von Basel dazu vermögen, daß sie den Ambros von Gumpenberg als confirmirten Dompropst zu Basel in den Besitz und Genuß seiner Güter und Einkünfte gelangen lassen. Nun vernehme man von dem Dompropst, daß die von Basel, unter dem Schein einer goldenen Bulle, ihn wider das von dem ordentlichen Richter erhaltene Recht bis auf den heutigen Tag aufhalten, unter der Anmaßung, daß er über geistliche Sachen vor Laien und Parteien eine neue unordentliche Rechtfertigung bestehen sollte. Dessen habe sich der Dompropst bis jetzt aus guten Gründen geweigert, da er solches mit Eid und Ehre vor seiner Obrigkeit und dem ordentlichen Richter nicht verantworten könnte und sich seines erhaltenen Rechtes begeben müßte. Bei der letzten Verhandlung sei dem Dompropst vorgeschlagen worden, gegen die von Basel vor den Eidgenossen Recht zu nehmen, doch unbeschadet der angemaßten goldenen Bulle. Diese beziehe sich aber nicht auf geistliche Sachen, in denen Kaiser und Könige selbst Recht geben und nehmen müssen. Dieses Vorschlages und Verzugs, womit der Dompropst von seinem ordentlichen Richter und erhaltenen Recht gedrängt würde, habe man sich nicht versehen. Man bitte daher dringend, ihm nicht Unbilliges anzumuthen oder ihn rechtlos zu machen, damit weiterer Unrath vermieden werde; sie (die Briefsteller) seien nämlich entschlossen, den Dompropst nicht rechtlos zu lassen, sondern ihn bei erlangtem Recht und vor Gewalt auf rechtlichen und gebührlichen Wegen zuletzt zu handhaben. Damit die Eidgenossen sehen, wie wohlbegründet die Sache des Dompropstes sei, sende man ihnen hier zum Ueberfluß seine seither erlangten Rechte und den Gerichtsproceß, nämlich „in vocationem brachii secularis oder geistlich acht, sowol in forma autentica", wie man im letzten Sommer die Executoriales geschickt habe, damit der Ungrund derer von Basel um so besser erkannt werde. Man erwarte nun, die von Basel werden nicht länger zögern, den confirmirten und eingesetzten Dompropst zu dem Seinen gelangen zu lassen, unter Abtragung von Kosten und Schaden; im widrigen Falle wären die Briefsteller veranlaßt, den Dompropst als ihren Vetter, Schwager und guten Freund bei erhaltenem Recht zu handhaben „und iren mitverwandten zu geprnchen". Bitte um beförderliche Antwort, die man an den von Gumpenberg nach Augsburg schicken möge. Es unterzeichnen: Ladislaus, Graf zu Hag; Ulrich, Graf zu Helffstein, Freiherr zu Gundelfingen; Ernest, Graf zu Holnstein, Schauenburg, Sterneburg und Herr zu Hemmen; Wolfgang von Isenburg, Graf zu Büdingen; Cort von Bemelburg; Velte von Wyngeriter, Manschlick; Albrecht von Rosenberg zu Borberg; Karl von Welden zu Welden und zu Cretzheim; Hans Wolf von Schomeberg (alias Schawberg) zu Kreschen; Albert von Rechberg von Hohen Rechberg zu Stauffeneck; Hans von Rechberg zu Hohen Rechberg zu Anheim und Scharpfenberg; Heinrich von Stein zu Unterstotzingen; Niklaus von Warnstett, römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann; Samuel, Herr zu Heydeck; Gylla von Gemeppa (?), römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann; Hans von Wilmesdorf;

Jacob Fuchs zu Wünfurt; Velte von Berlichingen zu Dursbach (alias Dörzbach); Vyt von Schaumberg; Heinrich Truchseß von Hoffingen; Erasin Spanoßlechi von Lißan (alias Lißau); Hans Jörg von Gumpenberg, römisch kaiserlicher Majestät Hauptmann und oberster Lieutenant; Hans von Gumpenberg zu Bettmeß und Gumpenberg, Erblandmarschalk; Marthen von Gumpenberg zu Bettmeß und Gumpenberg, Hauptmann.

Das Original im E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen von 1524—1556, Abschriften im K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Der Brief ist an Lucern eingekommen, von diesem verschlossen an Zürich und von diesem mit Begleitschreiben vom 14. Februar an Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt worden; die angeführte Solothurner Quelle.

4. 1551, 23. Januar, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an Lucern. Er könne nicht umhin, die alten christlichen Leute von Lucern, die Förderer der Religion und des Rechts, noch einmal zum Zwecke der Handhabung seines erworbenen Rechtes anzurufen, weßhalb er ihnen Briefe von ihm und seiner Freundschaft mittheile; sie mögen dieselben öffnen und den Eidgenossen vorlegen, daneben aber allen Orten Copien mittheilen und seine Sache der Art fördern, daß ihm die von Basel das Seinige überlassen und er auf dem nächsten Tage mit ihnen zu Ende komme. Bitte um Antwort durch den hingesandten Boten.

St. A. Zürich: A. Lucern. — K. A. Freiburg: Missiven Lucern. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Durch Begleitschreiben vom 12. Februar (Mittwoch vor Invocavit) von Lucern an Zürich und Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt; die angeführte Zürcher und Solothurner Quelle.

5. 1551, 16. März. Die zwölf Orte an den Kaiser. Kurze Uebersicht der bisherigen Vorgänge in der Angelegenheit zwischen dem von Gumpenberg und Basel. Auf diesem Tage nun sei man dem von Gumpenberg auf sein Begehren für eine gütliche Unterhandlung mit gebührender Antwort begegnet. Da es aber noch ungewiß sei, ob die von Basel zu einer freundlichen Verhandlung einwilligen oder auf dem vorgeschlagenen freien unparteiischen eidgenössischen Recht beharren, und aber die Schreiben des von Gumpenberg und seiner Verwandten an Basel bedrohlich lauten, so habe man das dem Kaiser nicht unbekannt lassen wollen. Da die von Basel gegen den von Gumpenberg in keinem Rechten gestanden, die vermeinten Rechte des letztern die von Basel nichts angehen, letztere auch die in ihrer Obrigkeit befindlichen Güter der Dompropstei nicht sich zuwenden und in Betreff des Rechts zur Verleihung dem von Gumpenberg in einem gemeinen freien unparteiischen eidgenössischen Recht Antwort zu geben sich erboten haben, und es in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch sei, daß jemand um hier gelegene Güter an ausländische Gerichte gewiesen werde, so bitte man den Kaiser, bei dem von Gumpenberg und seinen verwandten Adelspersonen ein solches Einsehen zu thun, daß sich dieselben in eine gütliche Verhandlung, oder wenn es nöthig wäre, in das von denen von Basel vorgeschlagene Recht einlassen, und nichts Ungutes gegen sie oder ihre Verwandten vornehmen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 211. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 475. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girardsammlung Tom. V, S. 499. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Schaffhausen: Abschiede. — L. A. Appenzell: Abschiede. Das E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556, enthält ein Concept dieses Schreibens als Missive von elf Orten; es fehlen Unterwalden und Basel.

6. Die zwölf Orte an den Herrn von Gumpenberg (und an die Herren Grafen und des Gumpenbergers Freundschaft). Antwort auf die an Lucern gesendeten Briefe, die das Begehren einer gütlichen Verhandlung enthalten. Aus (hier wiederholten) Gründen haben sich die Gesandten von Basel auf diesem Tage zu einer gütlichen Verhandlung noch nicht herbeilassen wollen, zumal sie hiefür auch keine Vollmacht besaßen. Man habe ihnen aber das betreffende Begehren in den Abschied gegeben und hoffe, ihre Obern werden, ihren Rechten unbeschadet, zustimmen, wodann man hievon sowie von der betreffenden Malstatt sofort Kenntniß geben werde. Wenn aber die von Basel bei ihrem vorgeschlagenen gemeinen freien unparteiischen eidgenössischen Rechte verbleiben sollten, oder eine gütliche Uebereinkunft sonst nicht stattfinden könnte, so sei zu beachten, daß diese Angelegenheit noch nie vor den mehreren Gewälten, nämlich den großen Räthen und Gemeinden gewaltet habe; vor diese werde man dann dieselbe unter Vorlage aller bezüglichen Briefe bringen, die nöthigen Beschlüsse fassen und dann auf einen beförderlichen gemeineidgenössischen Tag zusammentreten,

der dem von Gumpenberg (und Mithaften) berichtet werde. Auf demselben werde man die allseitigen Beschlüsse der Orte gegenseitig eröffnen, auf diese gestützt eine Antwort verfassen und dieselbe dem von Gumpenberg (und Mithaften) zu wissen thun. Ueber die Angelegenheit habe man auch dem Kaiser und römischen König (!) geschrieben. (Datum nicht ausgeführt.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 212. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 439. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 497, mit dem Datum vom 16. März 1551. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 30. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, mit dem Datum vom 16. März 1551.

Zu **u**. Wir schließen nachfolgende Actenstücke an:

1. 1550, 16. December. Ascanius Marsus an Freiburg, Schaffhausen, Zürich (und die übrigen Orte). Da gegenwärtig keine Tagsatzung in Aussicht stehe und aber Fernand Gonzaga ihm geschrieben habe, so sei er veranlaßt, den Eidgenossen anzuzeigen, daß jener im Namen des Kaisers zu wissen begehre, ob die Eidgenossen noch, wie auf dem Tag zu Baden im letzten August, des Willens seien, mit dem Kaiser über einen Tractat zu verhandeln, in der Meinung jedoch, daß die Eidgenossen nicht verbunden sein sollten, Mailand beschützen zu helfen. Wenn die Eidgenossen hiezu geneigt seien und er das seinem Herrn berichte, so werde dieser, wie er schreibe, nicht unterlassen, seinerseits zur Sache zu thun. Da auf dem Tag zu Baden beschlossen worden sei, diesfalls an den Kaiser zu schreiben (!), so werde man nun vielleicht dem Landvogt zu Baden berichten, dieses zu unterlassen.

K. A. Freiburg: Missiven über deutsche Angelegenheiten. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit Datum vom 16. December 1550. Ein analoges Schreiben an Zürich erfolgte mit dem Datum vom 30. November 1550. — St. A. Zürich: A. Mailand.

2. Es mag hier die Antwort des Kaisers auf das auf dem Tage vom 18. November 1550 beschlossene Schreiben vorgemerkt werden, zumal dasselbe in dem Ausschreiben des Tages von Zürich vom 14. Februar (K. A. Freiburg: Missiven Zürich) auch als Motiv für die Berufung des Tages angeführt wird. 1550, 28. December, Augsburg. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen und die III Bünde in Churwalchen. Ihr Schreiben vom 27. November beschwere sich über die vom Statthalter zu Mailand, Fernand von Gonzaga, verhängte Proviantsperre und füge bei, daß derselbe auf wiederholtes Gesuch sich stets darauf berufen, daß er sich gegenüber den andern angrenzenden Landen in gleicher Weise verhalte. Den Eidgenossen werde die in Italien herrschende Theurung bekannt sein, weßhalb sie auch begreifen werden, daß die betreffenden Verbote, um Mißstände im Herzogthum Mailand zu vermeiden, nothwendig geworden und dieselben auch durch keine Capitulation und keinen Vertrag ausgeschlossen seien. Der Wille des Kaisers gehe stets dahin, die gute Nachbarschaft und Freundschaft beider Theile zu unterhalten. Da er aber zur Stunde über den eigentlichen Stand der Sache nicht unterrichtet sei, so wolle er hierüber vom Gubernator von Mailand Bericht einholen und dann weitere Antwort ertheilen. Inzwischen werde er dem Gubernator befehlen, den Eidgenossen alle gebührende Nachbarschaft zu erweisen, sofern, woran er nicht zweifle, von ihnen ein Gleiches geschehe.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 249. — St. A. Bern: Ennetbürg. Absch. V. S. 105, Copie. — K. A. Basel: Abschiede Band 23. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich.

3. Schreiben eines mailändischen Gesandten ohne Datum, Ueber- und Unterschrift. Seitdem Fernand Gonzaga die Verwaltung des Herzogthums Mailand angetreten habe, habe er durch den Gesandten („mich"), andere Personen und Briefe seine Neigung, die gute Nachbarschaft mit den Eidgenossen aufrecht zu halten und zu bestätigen, zu erkennen gegeben. Schon bevor die Eidgenossen durch ihren Brief vom 29. September 1548 an Panizonus, den damaligen Gesandten, erklärten, die mit Herzog Franz II. errichtete Vereinbarung sei mit dessen Tod erloschen, habe der Gubernator sich bestrebt, mit den Eidgenossen eine wahre Freundschaft aufzurichten, zum Nutzen beider Theile. Wegen Hindernissen, die den Eidgenossen bekannt seien, sei bisher in dieser Sache kein (endlicher) Beschluß erfolgt, obwohl der Gesandte in der Angelegenheit gearbeitet habe und der Kaiser und der Gubernator stets im guten Willen verharrt seien. Das letztere sei um so mehr geschehen, da man aus dem Abschied vom 11. August 1550 und aus dem Schreiben von Ascanius Marsus, „mines nachfarers, als ich widerum gen Mailand verreist", erfahren habe, daß auch die Eidgenossen zu capituliren geneigt seien. Nichtsdestoweniger habe kein Beschluß erfolgen können, theils weil des Kaisers

und des Gubernators Gesandte „zu der zyt der vordern tagsatzung" nicht kommen mochten, theils weil zeitweilig keine Tagsatzung gehalten worden sei. Da nun der Gubernator vernommen habe, daß jetzt ein Tag gehalten werde, so habe er den Gesandten mit „Ordnung" und Befehl abgefertigt, die Eidgenossen zu verständigen, daß der Kaiser und er des Willens seien, mit den Eidgenossen eine wahre und rechte Verständniß zu treffen. Wenn daher die Eidgenossen noch der Meinung seien, wie am Tag vom 11. August 1550 zu Baden, so sei der Gesandte ermächtigt, eine Capitulation zu beschließen, wie die beigelegte Copie laute, die wenig von dem Entwurf der Eidgenossen vom 24. Februar 1549 abweiche, gegen welche, wie man meine, sich niemand beschwere, da diese Capitel nur enthalten, was zu Ruhe und Frieden der Eidgenossen diene und niemand zur Beschirmung des Herzogthums Mailand verpflichtet werde. Sollten die gegenwärtigen Boten in Sache nicht Gewalt haben, so mögen sie die Angelegenheit heimbringen, damit die auf die nächste Jahrrechnung kommenden Boten für Abschluß der Capitulation ermächtigt werden.

St. A. Zürich: A. Mailand. — Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 643. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

4. Dem vorgehenden Briefe oder Vortrag reihen sich, zwar auf getrenntem Blatte, folgende, vom Archivtitel so benannte Capitel an: (Um Wiederholung zu vermeiden legen wir den mailändischen Vorschlag vom 25. Februar 1549 zum Grunde.) 1. Die Theurung wird nur für die Ausfuhr von Mailand vorbehalten. Sie ist vorhanden, wenn der Mütt Korn 10 imperialische Pfund gilt. Die Ausfuhr muß dann nur in einem (hier nicht angegebenen) Maße stattfinden. Vorschriften für Ausweise bei der Durchfuhr durch das Herzogthum Mailand werden hier nicht aufgestellt. 2. Wie 25. Februar 1549. 3. Die Verkehrsfreiheit mit Waaren Seitens der Eidgenossen wird auch auf die Erzeugnisse ihrer Lande ausgedehnt. Die Zollfreiheit betrifft nur die Zölle der kaiserlichen Kammer. 4. Diese Freiheit genießen alle Eidgenossen und deren Angehörige dies- und jenseits des Gebirges. 5. Wie 1549, die Strafe soll aber von beiden Obrigkeiten bestimmt werden. 6. Bei Privatstreiten gilt das Forum des Beklagten, wo ohne Rücksicht auf besondere Verordnungen in Monatsfrist Recht ergehen soll. 7. Flüchtige Uebelthäter sollen angehalten, schwere ausgeliefert werden. 8. Wie 1549; von künftig zu erwerbenden Gütern wird nichts gesagt und am Ende heißt es: wie es gepflogen worden sei seit 1521. 9. Man solle im Allgemeinen gute Nachbarschaft und Freundschaft halten; die Eidgenossen sollen nicht dulden, daß bei ihnen oder ihren Angehörigen etwas, dem Herzogthum Mailand Feindseliges vorgehe und dem letztern den Durchpaß für Proviant, Geschütz, Munition und Kriegsleute gewähren, doch nicht in Gestalt eines Heeres, sondern in kleiner Zahl, wenn der Kaiser oder die Regenten es im Vortheil des Herzogthums fänden, solches aus Germania oder andern Ständen des Kaisers herzuberufen. 10. Vertragsdauer: Vier Jahre über des Kaisers Tod.

St. A. Zürich: A. Mailand. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede, MM., S. 647 (ohne Unterschrift und Datum). — K. A. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied v. 8. Juni 1551. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Die vorstehende Missive oder Vortrag eines mailändischen Gesandten und die unmittelbar darauf folgenden Capitel theilt die Berner Sammlung nach dem Abschied vom 23. November 1551 und demjenigen vom 4. April 1552 mit. Man ist versucht, diese Beigaben zum Abschied vom 30. September 1551, **aa** zu beziehen, aber folgende Umstände erregen Bedenken: 1. Das Begleitschreiben oder der Vortrag geht in Erwähnung früherer Verhandlungen nur auf den 11. August 1550 zurück und erwähnt vom 10. März und 8. Juni 1551 nichts. 2. Als nächste Berathungsgelegenheit wird die nächste Jahrrechnung in Aussicht genommen, was kaum vom September des einen auf den Juni des folgenden Jahres geschehen wäre. 3. In den Capiteln wird die Theurung mit dem Preise eines Mütts Korn von 10 Pfund definirt, während in der mailändischen Eingabe vom 8. Juni 1551, **h** auf 12 Pfund zurückgegangen wird. Im Lauf der Verhandlung wird die Forderung eher ermäßigt als erhöht worden sein. Anderseits erscheint in der betreffenden Missive (Vortrag) die mailändische Gesandtschaft nur in der Einzahl, während am 10. März 1551, **u** zwei Gesandten thätig sind. Es hält nicht ganz leicht, die Entwürfe, beziehungsweise Entgegnungen, vom 22. November 1547 **n**, 25. Februar 1549 **u**, 10. März (respective diese Mittheilung) und 8. Juni 1551, **h** und 30. September 1551, **aa** in richtige Folge zu bringen. Zum letztern Tage würde sich nach unserer oben entwickelten Ansicht in unsern Quellen kein besonderer Entwurf vorfinden.

5. 1551, 4. März, Luggarus. Johann Jöuchdenhammer, Landvogt zu Luggarus, an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte. Es sei schwere Theurung, namentlich mit Bezug auf das Korn vorhanden, so daß zu Zeiten wegen strengen Rüfen, die im Herzogthum Mailand geschehen, auf den Markt zu Luggarus, woher sich die von Bellenz und die umliegenden Flecken da oben bekornen müssen, wenig Korn hinkomme. Durch das große „infallen" der Bellenzer schlage das Korn noch mehr auf, so daß ungefähr vor („in") drei Wochen an einem Markt ein Stär durch dieses Einfallen in einer Stunde fünf Doppler gestiegen sei. Solcher Art seien der Rath und der Landvogt genöthigt worden, ein Einsehen zu thun, damit die Theurung nicht also mit der Hand gemacht werde, und die Leute zu Luggarus und im Mainthal um ihr Geld Korn finden können. Wenn Korn ankomme, so lasse er jedem Flecken sein Betreffniß zugehen, in der Meinung, es habe sich hierüber niemand zu beklagen. Da aber Einige sich hierüber Vieles zu reden machen, so möchte er vielleicht bei den Boten der Orte verunglimpft werden, weßhalb er sich veranlaßt finde, hier über die getroffene Maßregel zu berichten. K. A. Basel: Abschiede Band 23.

Zu **hh.** Ziffer 1 enthält eine im L. A. Schwyz: Abschiede liegende Copie in folgender bedeutend ausführlicherer Fassung:

Auf die Klage Derer im Hof zu Thal im Rheinthal, daß sie durch Veräußerungen dasiger Güter an Fremde empfindlich geschädigt werden, ist auf dem letzten Tage der Vogt im Rheinthal, Konrad Häßi von Glarus, beauftragt worden, auf Gefallen der VIII Orte diesbezügliche Artikel zu stellen und dieselben dem nächsten Tage vorzulegen. Der Vogt hat nun nach Einvernahme einer Botschaft derer vom Hof Thal folgende Verordnung entworfen: 1. Wenn Käufe von auswärtigen und fremden Personen geschehen und ein Hofgenosse dieses über kurz oder lang gewahr wird, so hat er hiezu den „Vorspruch"; und wenn gleichwohl die Auswärtigen „solchen" um Wochen (gedruckte St. Galler Documente: um Waaren), auch auf Zeit und Tag handeln, soll das keinem Hofgenossen Schaden bringen, sondern auf Anhalten eines Hofgenossen soll der Landvogt zwei unparteiische Männer aus dem Hof bezeichnen; diese sollen noch zwei andere unparteiische Männer, aus welchem Hof sie wollen, zu ihnen nehmen; was dann diese vier bei ihren Eiden erkennen, daß das betreffende Gut zu dieser Zeit werth sei, um das mag es jeder Hofgenosse ziehen; der soll es bezahlen mit baarem Geld auf Zihl und Tag wie zuerst Käufer und Verkäufer einig geworden sind. 2. Unter Auswärtigen, Fremden und Heimischen dürfen Väter und Mütter ihren Kindern, „kinder gegen inen", ebenso „geschwisterte kinder", Schwäger, Geschweyen, oder je ein guter Freund vom Blut oder andere gute Freunde einander aufrecht und redlich, doch ohne allen Trug und Gefahr (etwas, Güter?) zu freier Gab übergeben, verehren und schenken, doch so, daß wenn ein Landvogt diejenigen, welche solcher Art gehandelt haben, fragen würde, diese es mit einem Eid bestätigen dürfen. Würde sich später erzeigen, daß solches mit etwas Anhang, Trug oder Gefahr, es wäre tauschweise oder in anderer Art, geschehen, so kann wieder jeder Hofgenosse auf das Würdigen oder Schätzen der im ersten Artikel genannten Vier seinen Vorzug und Spruch haben. Würden Einige Verehrungen und Schankungen neben einem Kaufe treffen, so tritt das gleiche Verfahren ein. Würden mit der Zeit die Fremden so gefährliche Liste brauchen, die man jetzt nicht kennt, so mag die Obrigkeit ein weiteres Einsehen thun. 3. Wenn heimlich Käufe um Güter geschehen und ein Hofgenosse dieses erfährt, so ist auf dessen Anrufen jeder (Betheiligte) schuldig, bei geschwornem Eide anzugeben, wie der Kauf in Betreff der Art und Weise der Bezahlung und der Zeit derselben und sonst erfolgt sei, damit der Hofgenosse, wenn er will, den Kauf ziehen kann. Würden solche Käufe mit Gefahr und so hoch gehen, so mag wieder ein Landvogt (sic) mit den andern zwei Verordneten würdigen und schätzen, wodann die Hofgenossen (wenn sie ziehen) gemäß den frühern Artikeln bezahlen sollen. Wenn Klagen erfolgen, daß die Schätzer mit dem Würdigen verdächtig umgehen, so soll der Landvogt im Namen der VIII Orte andere bestellen. Diese Verordnung soll den VIII Orten und dem Hof zu Thal an ihren Freiheiten und Rechten unnachtheilig sein. Die Boten der VIII Orte, zufolge Vollmacht ihrer Obern, bestätigen diese Artikel, doch mit dem Vorbehalt, daß die Obern der Orte dieselben zu mindern und zu mehren jeweilen Gewalt haben. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, auf den 12. März (Donstag nach Sonntag Lätare) 1551.

Die gedruckten St. Galler Documente, St. A. Zürich: Band 59 f. 134 verso, und das Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv (Historica Fas. 16) enthalten das Complement zum Schwyzer Abschied, nämlich die von den VIII Orten erfolgte Genehmigung der zwischen dem Landvogt und dem Abt vereinbarten Artikel für diejenigen Höfe, in denen der Abt die niedere Gerichtsbarkeit hat. Als solche Höfe werden hier genannt: Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach, die auf dem frühern Tage ihre Botschaft vor den Eidgenossen hatten. Die vorliegenden und genehmigten Artikel sind materiell die gleichen, wie bei Thal, nur bei jenen Functionen, bei denen hier einfach der Landvogt thätig ist, wirken dort der Abt und der Landvogt mitsammen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 12. März (Donstag nach Lätare).

Zu **ii.** 1551, 23. März. Burgermeister und Rath von Lindau an den Landvogt zu Baden. Dieser Tage sei von den Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, die zu Baden versammelt waren, ein Schreiben angelangt, in welchem sie sich beschweren, daß der Prädicant von Lindau („unser") von einigen dortigen Burgern und Büchsenschützen durch ihre Obrigkeit und die Landschaft des Abts von St. Gallen, ihres Bundesgenossen, bis in die Stadt St. Gallen geführt worden sei. Da die benannten Gesandten nicht mehr bei einander versammelt sein werden, so gebe man zu Handen derselben dem Landvogt zu Baden folgenden freundlichen Bericht. Die betreffende Begleitung des Prädicanten sei ganz ohne Wissen und Willen des Rathes erfolgt. Nachdem man von der Sache Kenntniß erhalten und die Betreffenden darüber befragt habe, habe sich ergeben, daß das fragliche Durchführen gar niemand zum Trotz geschehen sei, sondern sie seien „also schletlich (schlechtlich?)" und ein Theil unbewehrt, still, freundlich und „schidlich" durchgezogen. Da nun solches aus Versehen und ohne Gefahr und für niemand zum Verdruß geschehen sei, so bitte man freundlich, man wolle sich hierüber nicht beschweren; der Rath werde Wiederholungen von Aehnlichem vorbeugen.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen.

1551, 24. März. Burgermeister und Rath von St. Gallen an Zürich (und die übrigen Schirmorte). Heute habe man von den Rathsboten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eine ab dem letzten Tage zu Baden erlassene Missive erhalten. Dieselbe melde, die genannten Orte seien berichtet, wie der Prädicant zu Lindau etwas gehandelt und geredet habe, weßwegen er sich entfernen mußte, und wie dann Einige von Lindau ihn bewaffnet durch des Abts von St. Gallen Landschaft geführt haben. Die Obern haben hieran großes Mißfallen. Da nun die von St. Gallen den benannten Prädicanten in ihre Stadt aufgenommen haben und ihm daselbst Aufenthalt geben sollen, so sei zu besorgen, daß ihnen und den IV Orten hieraus etwas Unruhe entstehen möchte. Um diese zu verhindern bitte man die von St. Gallen, sie möchten diesen Prädicanten beförderlich verweisen. Dieses freundliche und eidgenössische Schreiben und Warnen verdanke man auf das Höchste, unter Erbietung, solches allzeit zu vergelten. Ueber die Sache selbst bemerke man Folgendes: Vor Kurzem sei der Prädicant von Lindau, ohne daß man (vorher) etwas wußte, in die Stadt St. Gallen gekommen und „ain oder acht" Tage daselbst gewesen. Da haben ihn die Prädicanten zu St. Gallen, wie das unter ihnen Gewohnheit sei, zum Predigen angestellt. Man habe dann nachgefragt, wer er sei, und erfahren, er sei von Lindau, wobei aber unbekannt geblieben sei, was er gethan habe. So sei er ungefähr drei Wochen bei einem guten Freunde geblieben. Dann haben die von Lindau ihn wieder holen lassen, bevor der Bote von St. Gallen ab dem Tage von Baden heimgekommen sei. Als letzterer dann eingetroffen sei, habe er berichtet, wie die von St. Gallen bei den Eidgenossen wegen des Prädicanten übel verunglimpft sein sollen, als ob sie wüßten, was er gethan habe und als ob sie ihn zu einem Prädicanten angenommen hätten. Dadurch geschehe ihnen unrecht und bedauern sie, daß es Leute gebe, die solche Unwahrheit ausstreuen. Man bitte, solchen keinen Glauben zu schenken, sondern die Antwort derer von St. Gallen zu vernehmen.

St. A. Zürich: A. St. Gallen Stadt. — St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **kk.** Man sehe die Noten zum Abschied vom 8. Mai 1551, das Schreiben von Gilg Tschudi vom 12. Mai 1551.

Im Lucerner Exemplar eingebunden befindet sich eine sechs Seiten haltende Vergicht von Simon Kost von Sursee, genannt Trummenschlager, über eine Diebsgesellschaft, der er angehörte, vom Montag nach St. Marx (27. April 1551) ohne weitern Text.

161.

Bern. 1551, 23. März bis 9. April.

Verhandlungen beim Rath zu Bern betreffend Genf und Greyerz.

I. (23. März). Vor dem Rathe zu Bern läßt ein Bote von Genf seine Credenz und Instruction verlesen. Letztere geht dahin: 1. Die von Bern mögen ihren Castellan („Tschachtli") des Capitels zu Ternier ledig lassen gemäß dem Burgrecht und dem Abschied von Basel, sonst müßten sie laut den Verträgen das Recht brauchen. 2. „Ein andere instruction wegen der Prädicanten zu Armaye (?) und de Alliens (?)." 3. Mündlich eröffnet er, letzten Mittwoch sei von zwei Personen hohen Standes denen von Genf angezeigt worden, von einer durch einen Brief, von der andern ohne solchen, es sei sicher, daß auf den 20. oder 25. März fünfhundert wohlgerüstete Pferde nach Genf kommen und sich in die Herbergen vertheilen werden (letzter Satz etwas unklar). Wenn man sie frage, so werden sie sagen, sie kommen wegen des Grafen von Greyerz, ihm zu helfen, seine Unterthanen gehorsam zu machen. Die zu Genf sollen aber für sich selbst sorgen, denn es betreffe sie und nicht den Grafen von Greyerz. Der Rath beschließt: 1. Der Amtmann von Ternier soll den Tschachtlan frei lassen, doch dem Recht derer von Bern ohne Schaden; man wolle nach Ostern die Sache untersuchen und darüber beschließen. 2. Über die andere Instruction wolle man Morgen berathen. II. Der Graf von Greyerz zeigt durch zwei Boten den Ungehorsam der Seinigen an, legt diesfalls eine Klagschrift ein und begehrt Raths. Der Rath verschiebt die Sache auf morgen. III. (24. März). 1. In Betreff des Grafen von Greyerz beschließt der Rath: Der Anstand sei denen von Bern leid; er sei aber wegen der langen Zögerung des Grafen entstanden, weil deßwegen die von Bern die Sache nicht ausmachen konnten. Sei dem aber wie immer, so solle er nichts Unfreundliches, sondern alles freundliche Recht, wie es seine Vordern gethan haben (anwenden?). Was die von Bern Gutes darin handeln können, dessen seien sie willig und wollen das Burgrecht halten. Dieselbe Meinung wird denen von Saanen und Ösch geschrieben und gemeldet, man sei in Betreff fremden Volkes berichtet, das die von Bern wegen ihrer Unterthanen nicht dulden könnten, sondern sie müßten sich desselben erwehren. 2. An die wälschen Amtleute wird geschrieben, denen von Genf gegen die Fremden beholfen zu sein. „An die von Saanen und Ösch des grafen inglegt artickel all." 3. Den Boten von Genf wird auf ihre Anzeige wegen der fünfhundert Pferde geantwortet, sie sollen kundschaften, den Amtleuten derer von Bern jeweilen berichten und Sorge tragen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheil. S. 122 und 126.

Die Beschwerde des Grafen von Greyerz (Ziff. II) enthält folgende Beilage:

„Uszug und summa der artickln, so wir in namen des grafen von Gryers üwer gnaden wöllen anzöugen, ouch rhat begären und hilf, so es von nöten wäre." In Folge des von den Vorfahren des Grafen mit denen von Bern eingegangenen Burgrechts finde er sich veranlaßt, bei ihnen Rath zu suchen (dieser Satz wird durch zwei barbarisch wirre Sätze gebildet). In diesem Jahre 1551 haben einige Unterthanen des Grafen, nämlich die von Grandvillars, wohnhaft unter der Tine, sich oft versammelt und da viele ungebührliche Dinge wider den Grafen vorgenommen. Sie versammeln sich an äußern und ungewohnten Orten, was ungebührlich und in allen Rechten verboten, auch wider Brauch und Gewohnheit sei. In diesen Versammlungen haben sie gelobt, einander nicht zu verlassen, halten versammelten Rath wider ihren Herrn und Fürsten und haben unter einander gesprochen, sie müssen Hülfe suchen gegen den Grafen, wo sie mögen;

sie müssen die Tschachtlane und Amtleute des Grafen schlagen und tödten; auch haben sie geredet: „wir sölten thun wie die schwin, welicher ein verletzt oder anrürt, erheben sich die ander all". Es sei auch die Rede davon gewesen und sie haben beschließen wollen, wider den Grafen die Matze aufzurichten; das zeige an, daß man seine Person und „stat" unterdrücken wolle. Auf solches habe der Graf sich entschlossen, die von Bern zu berichten und begehre deren Meinung und guten Rath. Würde er unterlassen, ein Einsehen zu thun, wie die Billigkeit es erfordere, so möchte ihm hieraus großer Schaden erwachsen, zumal wenn er betrachte, wie früher andere seiner Unterthanen, nämlich die von Saanen, Ösch, la Ronsoniere (Rossinieres) und Charmey, ob der Tine („Tina") sich seit zwei Jahren her sehr ungehorsam erzeigt haben. Sie haben geredet, sie wollen den Geboten des Grafen gar nicht gehorsam sein, und auch hiernach gehandelt, so daß der Graf denen von Saanen, Ösch und Ronsoniere wegen ihres Ungehorsams vor die drei Panner Greyerz, Montsalvens und Corbers Tag geben ließ. Die von Saanen aber, im Ungehorsam verharrend, haben nicht erscheinen wollen, worauf gegen sie, als wider ungehorsame Unterthanen, eine Urkunde gegeben worden sei. In gleicher Weise sei wider die von Ronsoniere procedirt worden. Die von Ösch seien vor den drei Pannern erschienen, aber nicht in der Meinung, Antwort zu geben, oder sich als gehorsam zu erzeigen, sondern zu erklären, daß sie keine Antwort geben wollen, weßhalb auch gegen sie eine Urkunde gegeben wurde. Das Alles sei unleidlich und möchte Böseres daraus entspringen. Man müsse solchem um so mehr vorbeugen, als auch die von Charmey seither so verrucht gewesen seien, daß sie zur Mittagszeit den Amtleuten einen Gefangenen mit Gewalt weggenommen, und die von Ösch öffentlich die vom Grafen verordneten Beamten geschlagen haben. Damit die von Saanen ihren Ungehorsam um so mehr erzeigen, haben sie vor vierzehn Tagen einen Gefangenen in ihrem Gefängniß gehabt, der lange vor seiner Gefangenschaft wegen einer Missethat zum Tod verurtheilt worden sei. Als nun der Graf den Gefangenen abgefordert habe, haben die von Saanen nicht entsprechen wollen, sondern zu einem Gespött und zu Abbruch der Obrigkeit den Gefangenen frei gelassen. Damit man nicht meine, der Graf wolle die Leute nur anfechten, so könne man alles Angeführte durch glaubhafte Schriften erzeigen. Da dem Fürsten nichts lieber wäre, als gebührlicher Gehorsam von Seite seiner Unterthanen, so bitte er gemäß dem Burgrecht um Rath, wie er gegen seine Unterthanen, die ihren Eid „gefelscht" haben, procediren solle, und ersuche um eine schriftliche Antwort.

St. A. Bern: Freiburgbuch B B, f. 37.

IV. (8. April). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die von Saanen und Ösch und eröffnen, sie haben das Schreiben derer von Bern verstanden und darin ersehen, wie der Graf sie verklagt habe, daß sie ihm seit zwei Jahren ungehorsam gewesen seien. Es sei richtig, daß dieses geschehen sei (folgen nun einige Sätze, die genau nicht verständlich sind; die Reclamanten scheinen sich darauf zu beziehen, daß der Graf wider ihre Freiheiten handle). Die von Ösch nebst denen von Rossiniere tragen vor, es nehme sie Wunder, daß der Graf sie verklage; sie seien ihm nie ungehorsam gewesen. Es sei zwar richtig, daß er vor zwei Jahren sie angefragt habe, ob sie in allen Geboten und Verboten, sie seien kaiserliche, königliche oder spanische, mit ihm sein wollen. Auf das haben sie geantwortet, sie wollen in Allem gehorsamen, wozu sie verpflichtet seien; dabei aber haben sie angezeigt, sie seien mit denen von Bern in einem ewigen Burgrecht, deßwegen sie wider die von Bern weder in Folge kaiserlicher, königlicher, noch spanischer Anfechtungen nichts vornehmen können. Daneben seien sie entgegen ihrer Freiheit nach Greyerz citirt und sei ein Passement wider ihr Leib und Gut gefällt worden; „habend im sine amtlüt nit gflagen, ettlich artickel an grafen gstellt". Sie begehren Raths, ob sie ihm dieselben zuschicken sollen. Sie beide rufen die von Bern um Erhaltung ihrer Freiheiten an. V. (9. April). Es werden die Freiheiten derer von Saanen und Ösch vor dem Rathe zu Bern verlesen, so wie das Burgrecht und die von denen von Ösch an den Grafen gestellten Artikel, auch der Spruchbrief vom Jahre (15?)28 und der Abkauf der Leibeigenschaft. Dann wird denen von Saanen und Ösch geantwortet, sie sollen dem Grafen, „ob sy fug haben", ihre Botschaft schicken, oder ihm schreiben, man habe von seiner Klage an die von Bern Bericht erhalten; und sollen sich freundlich und unterthänig entschuldigen, besonders mit Bezug auf das, was wirklich nicht wahr ist, und sich erbieten, ihm allen billigen

Gehorsam zu leisten, wie von Altem her; dabei sollen sie ihn bitten, daß er von seinen Neuerungen, die er jetzt in einigen Punkten vorgenommen habe, abstehe und sie bei ihren Freiheiten bleiben lasse; würde das nicht erfolgen, so müßten sie da Hülfe und Zuflucht suchen, wo sie, wie auch er, Schirm haben; sie wollten aber lieber sonst freundlich oder rechtlich vertragen werden. „Es habend ouch mine herren sy . . . . ghalten, um daß inen sömlich clag von im fürkommen, und zu letst recht potten dahin wie von alter her gebrucht, zum früntlichosten entschuldigen und erpieten (?)." Wenn ihnen inzwischen etwas Ungewöhnliches begegnen sollte, so mögen sie wieder die von Bern berichten. St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheil. S. 164.

162.

Lucern. 1551, 1. April (Mittwoch vor Quasimodo).

Stiftsarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Rudolf Sonnenberg (Hünenberg?), Spitalmeister; Jost Holdermeyer; Wendel Sonnenberg, Fähnrich. Schwyz. Vogt Schorno („Schorer"). Unterwalden. Sebastian Omlin, Hauptmann, von Obwalden; (Johann) Bünti, Ammann („Ana"), von Nidwalden.

a. Es wird wiederum in Betreff des Spans zwischen dem Abt und Gotteshaus Engelberg, den Kirchgenossen zu Küßnacht und den Kirchgenossen von Udligenschwyl verhandelt. Vorerst werden die Kirchgenossen von Küßnacht befragt, wessen sie sich in Folge der frühern Verhandlung des Weitern entschlossen haben. Sie antworten, sie seien des Willens, zu versuchen, gütlich einig zu werden; doch seien sie entschlossen, sich nicht weiter einzulassen, als wie sie sich früher erboten haben; „wo das nit, verhoffen sy by den vermelten und in (ir?) gerechtigkeit und bim pfarher zu blyben und sy daselbs geschirmt werden". Nachdem dieses dem Abt angezeigt worden ist, entgenet er, er übergebe die Sache den Kastenvögten zu berathen und was sie diessalls machen, daß jedermann zur Ruhe komme, das wolle er annehmen und halten. Nachdem nun der Abt den Kastenvögten und die von Küßnacht ihren Herren und Obern von Schwyz den Handel gänzlich übergeben haben (sic), so hat man hierüber weiter geredet und gehandelt. Die Gesandten von Lucern („mine heren") sollen aber das, was diessalls beschlossen wird, an ihre Obern bringen und sind nicht ermächtigt, beschlüßlich etwas anzunehmen. Man hat dann denen von Udligenschwyl eröffnet, was der Abt von Engelberg ihnen thun wolle; er wolle ihnen nämlich geben: 4 Malter Korn, 4 Malter Haber, das Jahrzeitbuch und Seelgeräthe und Anderes „ztan", dazu 400 Gulden, jährlich zu verzinsen und zu gelegener Zeit abzulösen; dann sollen sie sich selbst versorgen und versehen. Die von Udligenschwyl begehren aber nebst den 20 Gulden Gelds 8 Malter Korn und 4 Malter Haber und den kleinen Zehnten, den man nennt den nassen Zehnten. Die Kastenvögte rathen dem Abt, denen von Udligenschwyl noch 4 Mütt Korn dazu zu geben, daneben sollten die von Küßnacht sich mit den 10 Malter Korn und 4 Malter Haber begnügen. Die von Küßnacht wollen in diesen Vorschlag nicht einwilligen. Es sollen nun das die Boten von Lucern und Unterwalden an ihre Obern bringen, damit von beiden Orten an die von Schwyz geschrieben werde, die von Küßnacht dahin zu vermögen, daß sie sich mit den 14 Maltern begnügen. **b.** Vogt Schorno von Schwyz zieht an, es solle in Betreff des Haushaltes des Abts von Engelberg ein Einsehen gethan werden. **c.** Zu gedenken, was Ammann Bünti in Betreff des Eisenerzes im Melchthal angezogen hat.

(Copie, laut Randbemerkung aus dem Archiv Lucern).

Ueber diese Verhandlung hat das L. A. Schwyz mit dem Datum vom 2. April (Donstag vor Quasimodo) einen verkürzten Auszug. Da derselbe aber in einiger Beziehung deutlicher, als die hier benützte Quelle ist, so fügen wir folgende Hauptstelle hier an: Es wird soviel verhandelt, daß die von Udligenschwyl sich mit 8 Malter Korn und 4 Malter Haber, nebst dem nassen Zehnten und den 20 Gulden Geldes begnügen, und dann sich selbst versorgen wollen, „doch daß dann herr apte sy um den touf und anders zu der kilchhöry dienend erwärben söllte"; die von Küßnacht sollten, nach dem ihnen gemachten Vorschlag, ihren Kirchensatz auch allein haben und dazu 10 Malter Korn und 4 Malter Haber erhalten. Das aber hat nicht angenommen werden wollen, sondern es vermeinte Vogt Schorno, wenn man (für Küßnacht) noch 1 Malter beifügte, daß es 15 Malter gäbe, würden sie sich weisen lassen. Da es sich nur noch um ein Malter handelt, so soll jeder Bote die Angelegenheit gründlich an seine Obern bringen. (Fortsetzung im Sinne unseres Textes). Artikel **b** fehlt hier; **c** hat den Nachsatz: damit man es an die Obern bringe zu erfahren, was diesfalls jedem Ort gefällig sei.

163.

Schaffhausen. 1551, 6. April.

Verhandlung zwischen Zürich und Schaffhausen in Betreff der Angelegenheit wegen der Rheinbrücke. Daß ein bezüglicher Tag stattgefunden ergeben folgende Acten:

1550, 17. December (Mittwoch vor Thomä). Zürich instruirt Burgermeister Rudolf Lavater, Hans Heinrich Sproß, des Raths und Stadtschreiber Johann Escher nach Schaffhausen wie folgt: Anläßlich der wegen des Streites über die Rheinbrücke gestellten Mittel hätte man in Betreff der Brücke und des Rheins wohl einige Geduld getragen; daß aber die von Schaffhausen sich sogar Grund und Boden vom Gebiete derer von Zürich zueignen wollen, hierüber beschwere man sich; nicht weil man das Land an und für sich so hoch schätze, sondern weil die von Schaffhausen dann daselbst Hochgericht halten und Frevlern, die etwa von Zürich entweichen, daselbst Unterkunft geben möchten, und weil hiemit die Grafschaft Kyburg an ihrer erblichen Gerechtigkeit erheblichen Verlust erleide. Die Gesandten sollen daher sich auf ein Neues mit denen von Schaffhausen freundlich besprechen und auf Mittel trachten, diese langwierige Sache gütlich beizulegen, doch so, daß kein Grund und Boden vom Gebiete derer von Zürich abgetreten werde, wogegen betreffend die Brücke und den Rhein, das Zoll- oder Wachthäuschen mit dem Gatter (dasselbe unbeschadet der Obrigkeit derer von Zürich [„irer"], bleiben zu lassen) den Gesandten Vollmacht gegeben sein soll. St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

1551, 28. März. Zürich an Schaffhausen. (Nach einer andern Mittheilung). Da der Streit wegen der Rheinbrücke in Folge von Schreiben beider Theile abermals auf einen gütlichen Tag veranlaßt worden sei, so habe man hiefür den 5. April bestimmt, Abends zu Schaffhausen zu sein und am folgenden Tag mit dem dortigen Rath zu verhandeln. Ibidem.

1551, 20. April (Montag nach Jubilate). Schaffhausen an Zürich. Als vor Kurzem Rathsanwälte von Zürich vor kleinen und großen Räthen ihre Begehren, betreffend die Rheinbrücke angebracht haben, habe man die Sache verschoben, weil einige Rathsglieder nicht zu Hause waren. Wegen „des unmüßigen zyts", da einige Rathsglieder krank, andere abwesend waren, sei der Gegenstand noch unerledigt geblieben; man werde denselben aber beförderlich vornehmen und mündlich oder schriftlich eine Antwort ertheilen. Ibidem

164.

Hitzkirch und **Dietwyl. 1551,** 8. und 10. April (Mittwoch nach Quasimodo).

Archive von Lucern, Zürich und E. A. Aarau.

I. (Hitzkirch, 8. April). Gorius Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths der Stadt Solothurn, Obmann in der nachfolgenden Angelegenheit; Bernhard von Cham, des Raths der Stadt Zürich und Vogt zu Wädenswyl, und Simon Imgrund, des Raths zu Obwalden und alt-Landvogt in den Freien Aemtern, als Zusätze und Richter der sechs (ohne Lucern) in den Freien Aemtern regierenden Orte, und Hans Hug, alt-Schultheiß und Niklaus Eidler, des Raths der Stadt Lucern, als Zugesetzte und Richter von Schultheiß und Rath von Lucern urkunden: Zwischen den sechs Orten und Lucern habe sich ein Span zugetragen betreffend einige Höfe, Häuser, Hölzer, Felder, Allmenden und Weiden, von denen die zu Lucern beglaubten, daß sie laut einigen ältern Marchbriefen zu ihren Aemtern Rothenburg und Kelnamt gehören, während die sechs Orte die betreffenden Grundstücke zum Amte Richensee zählen wollten, wohin sie auch bisher gedient und gehört haben. Die von Lucern haben sich nun für ihre Behauptung auf folgende Belege berufen: 1. Auf einen Marchbrief vom 28. December (Dienstag nach Weihnachten) 1400, vermittelst welchem Rudolf von Hewen, Propst zu Münster, und Hemann von Grünenberg, Ritter, wegen des St. Michelamts mit denen von Lucern wegen der Grafschaft Rothenburg gemarchet haben. Die in dem Act angegebene March wird beschrieben. 2 Auf einen Spruchbrief vom 27. September (Samstag vor St. Michael) 1411, erlassen von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich in einem Streit zwischen denen von Lucern und Hemann und Wilhelm von Grünenberg, in welchem die obengenannte March bestätigt werde. 3. Auf einen Marchbrief vom 12. März (Montag nach der alten Faßnacht) 1470 zwischen denen von Bern und Lucern. Die in demselben enthaltene March wird beschrieben. Bei diesen March- und Spruchbriefen beglauben die von Lucern verbleiben zu können. Die Anwälte der sechs Orte haben hiergegen Folgendes eröffnen lassen: Nachdem ihre Vordern mit denen von Lucern dem Herzog Friedrich von Oesterreich die Freien Aemter im Krieg abgewonnen, haben die von Lucern die drei Aemter Richensee, Meyenberg und Vilmergen einige Jahre lang allein besessen. Da nun die von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (Uri habe sich beim Rechten nicht betheiligen wollen) glaubten, sie haben an den genannten drei Aemtern gleiche Rechte wie Lucern, so seien sie mit denen von Lucern vor Schultheiß und Rath der Stadt Bern zum Recht gekommen, welche ihnen mit denen von Lucern die genannten drei Aemter zu besitzen, zu bevogten und zu beherrschen zuerkennt haben, gemäß einem Brief vom 28. Juli (Samstag nach St. Jacob) 1425. Da nun diejenigen, welche in den genannten spänigen Marchen sitzen, Steuer und Bräuche, Fastnachthennen und Anderes, das sie einer Obrigkeit schuldig sind, den Landvögten in den Freien Aemtern entrichtet haben, ebenso Kauf und Verkauf, Gemächte und andere dergleichen Sachen im Amt Richensee gefertigt und die Briefe unter den Landvögten in den Freien Aemtern aufrichten ließen, von denen einige von den Landvögten aus Lucern besiegelt worden seien, so glauben die sechs Orte, bei denjenigen Marchen, welche durch alte Leute und genugsame Kundschaften angezeigt werden, zu verbleiben. Nachdem dann der Obmann und die Richter die Marchen besichtigt und die Anbringen und Belege der Parteien verhört hatten, haben sie die letztern gemäß der geschwornen Bünde gebeten, vorerst die Minne zu versuchen, wie sie denn auch früher angegangen worden seien, die Richter in der Gütigkeit handeln zu

lassen, was sie an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen haben. Die eröffneten Instructionen seien nun dahin gegangen, die Richter gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn diese gütliche Verhandlung einem oder beiden Theilen nicht genehm wäre, dieselbe ihren Rechten unnachtheilig sein soll. Die Schiedrichter haben hierauf zwischen den Gebieten beider Parteien eine (weitläufig beschriebene) March entworfen. Dabei haben sie erkennt, es sollen die Unterthanen bei ihren Gütern, es seien Eigen, Lehen, Wunn, Weiden, Trieb, Tratt, Holzschläge, Wälder, Felder, und andere Gerechtigkeiten, die sie bisher besessen haben, verbleiben und Zins, Zehnten, Rent, Gült und welche andere Beschwerden auf diesen Gütern stehen, an diejenigen entrichten, denen sie solche schuldig seien. Die Unterthanen und deren Güter sollen von derjenigen Obrigkeit, unter der sie gelegen sind, beschützt und beschirmt und daselbst gerechtfertigt werden. Dagegen sollen sie diesen von ihren Personen und Gütern, die unter jeder betreffenden Obrigkeit liegen, Steuer und Bräuche und was sie von daher schuldig sind, ausrichten. Die von Lucern sollen bei ihrer Gerechtigkeit zu Ermensee und bei der frühern Ummarchung von Schongau („Schonggen") gemäß Brief und Siegel verbleiben. Nach Eröffnung dieses Spruches haben die Parteien, nach gehabtem Verdank, denselben im Namen ihrer Obern angenommen. Es siegeln der Obmann und die vier Zugesetzten.
II. (Dietwyl, 10. April). Unter den gleichen Parteien waltet Streit in Betreff der Landmarchen zwischen dem denen von Lucern gehörenden Amt Rothenburg und den Aemtern Meyenberg und Richensee, die den sechs Orten nebst Lucern gehören, welcher Anstand ebenfalls dem genannten Obmann und Zusätzern zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung übertragen worden ist. Die Richter kommen zuerst auf den Hof zu Illau auf dem Lindenberg, wo hinten neben dem Hause sich ein Marchstein befindet. Die von Rothenburg erklären nun, benanntes Haus gehöre mit Leuten und Gut, Steuern und Bräuchen in das Amt und Gericht Rothenburg. Dagegen weisen die von Meyenberg einen, von den Boten der Eidgenossen auf den 6. Juni (Samstag nach Pfingsten) 1433 zu Baden erlassenen Brief vor, vermittelst welchem erkennt worden sei, daß der genannte Hof Illau mit Leut und Gut und Allem in das Amt und Gericht Meyenberg gehören solle. Biedere Leute berichten beinebens, das betreffende Haus sei seit Errichtung des genannten Briefes von dem frühern Platze entfernt und abwärts in das Amt Rothenburg versetzt worden. Die Richter bitten nun, in Gemäßheit der geschwornen Bünde, beide Parteien, ihnen zu überlassen, gütlich eine March zu bestimmen. Nach Eröffnung der Instructionen erklären die Parteien sich einverstanden, die Richter gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn die gütlichen Vorschläge einem oder beiden Theilen nicht gefallen würden, dieselben ihren Rechten unnachtheilig sein sollen. Die Richter setzen nun einen Marchstein, doch mit besonderer Bewilligung derer von Meyenberg, zu Illau auf dem Hof oben neben dem Haus; dieser soll die drei Aemter Richensee, Meyenberg und Rothenburg scheiden, nämlich obsich gegen den Tannwald Richensee, gegen den Baldegger-See das Rothenburger Amt und nidsich das Amt Meyenberg. Von diesem Marchstein hinweg scheiden sich Rothenburg und Meyenberg durch eine (weitläufig beschriebene) Marchlinie, die gezogen wird bis zu jener Linie, für welche die von Lucern einen, beide Aemter betreffenden Marchbrief vorlegen. Dieser Marchbrief ist auf den 17. August (Freitag vor Bartholomä) 1481 von Hans Best (Beßler?) von Uri, Obmann, Heinrich Feer, des Raths zu Lucern, und Heinrich zu Niderist, alt-Ammann zu Nidwalden, als in dieser Sache gemeine Zugesatzte, errichtet worden. (Die in diesem Brief bezeichnete Marchlinie wird nun angegeben); dieser Marchbrief soll fernerhin in Kraft bestehen. Dabei soll jede Obrigkeit bei ihren Gütern, Lehen, Wunnen, Trieb, Tratt, Holzhau, Feldern, Wäldern und allen bisherigen Nutzungen verbleiben und sollen anderseits die darauf haftenden Beschwerden an die Anspruchsberechtigten entrichtet

werden. Die unter jeder Obrigkeit gelegenen Güter sollen von derselben beschirmt und daselbst gerechtfertigt werden, wogegen sie auch an diese Obrigkeit Steuer und Bräuche entrichten sollen. Nach Eröffnung dieses Spruchs haben die Parteien, nach gehabtem Verdank, denselben im Namen ihrer Obern angenommen. Es siegeln der Obmann und die vier Zusätzer.

Für I und II liegen Pergamenturkunden im St. A. Lucern mit den Siegeln von Obmann und Zugesetzten; I auch im St. A. Zürich: Freiämter Urbar von 1634 f. 241. Für II auch eine Pergamenturkunde mit den fünf Siegeln im E. A. A.

Die Anwälte der Parteien sind: Für die sechs Orte. Landvogt a Pro von Uri, Redner; Seckelmeister Füres (Fürös?) von Schwyz; Pannerherr Kolin von Zug; Landvogt Jost Pfendler von Glarus, Rathgeber; Hans Heinrich Reinhard, Schreiber. Für Lucern. Leodegar von Hertenstein, Redner; Schultheiß Bircher; Landvogt Cloos, Rathgeber; der Stadtschreiber von Lucern, Schreiber.

St. A. Zürich: A. Kelleramt. Ein ununterschriebenes und undatirtes Blatt.

Die Hiehergehörigkeit der Betreffenden beweist das diesem Blatte voranstehende Verzeichniß der Richter, das mit unsern Quellen übereinstimmt.

165.

Brunnen. 1551, 9. April.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen der Klage des Baptista de Clericis gegen den Fähnrich von Bollenz betreffend Kosten und (wegen anderer) Anstände, die sie gegen einander haben, anbelangend einige zwischen ihnen erfolgte Reden. Die Gesandten verhören Klage und Antwort der Parteien, die zu Schwyz gemachte Thädigung und den von Vogt Würsch gegebenen Bericht, und erkennen dann: Was früher verhandelt und ausgemacht worden ist, es sei durch die Thädigung in Schwyz oder durch das, was in Bollenz geurtheilt wurde, bei dem soll es verbleiben. Was aber noch nicht im Rechten gewesen und darüber noch nicht geurtheilt worden ist, hierüber soll gemäß den Statuten das Recht vor dem Landvogt Wagner geübt werden. **b.** Es erscheint Mathe Thomas von Gnosca und beklagt sich, wie er einen großen Schaden erlitten habe. Er habe an der Moesa („Moys") eine Brücke (zu bauen) übernommen; an derselben seien ihm zwei Gewölbe eingefallen, wobei ihm ein Sohn, der ihm hätte Hülfe leisten können, erschlagen worden sei; er bitte die Orte um eine Beisteuer. Die Gesandten haben nicht Vollmacht, eine bestimmte Summe zu erkennen; auf Hintersichbringen spricht Uri von 12 Kronen, die andern meinen, es wäre an 10 Kronen für jedes Ort genug. Man nimmt nun die Sache in den Abschied; die andern Orte sollen ihre Meinung denen von Uri mittheilen; auch ob man den guten Mann denen von Bellenz empfehlen wolle. **c.** Die Gesandten von Unterwalden ziehen an, da Don Fernand wegen der Capitel über den feilen Kauf seine Botschaft in der Eidgenossenschaft habe, so könnte man die Kosten für die neuen Zugesetzten ersparen, so daß man nur die alten oder von jedem Ort nur Einen von den neuen bei den alten lasse. Da man ohne Instruction ist, wird die Sache in den Abschied genommen; die zu Schwyz sollen ihren Entschluß nach Uri schreiben. **d.** Es wird angezogen, wie die Augustinermönche zu Bollenz in Betreff des Almosens die drei Orte angehen.

Heimbringen, ob man jährlich auf Bartholomä (24. August) die Boten beauftragen wolle, ihnen etwas zu geben, und ob („ouch") man ihnen in Betreff des Almosens eine Empfehlung an die andern Orte geben wolle. Jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **e.** Der Fähnrich von Bollenz ist angegeben worden in Betreff von Falschspielens, Zins auf Zins machen, Bedrückung armer Leute, er sei am Halseisen gestanden und vom Tod erbeten worden. Auf das haben die Gesandten die Kundschaften nebst dem Fähnrich verhört und dann ihre Instructionen verglichen, die nicht durchweg übereinstimmen. Es wird beschlossen, die Gesandten von Schwyz sollen wieder an ihre Obern gelangen und eine andere Instruction zu erhalten suchen. Nachdem eine solche eingelangt war, hat man den Fähnrich wieder vorberufen und ihn angefragt, ob er Mehreres zu eröffnen verlange. Auf dieses hat er das Fähnchen zu Handen der drei Orte übergeben, in der Meinung, die Gesandten werden hiemit zufrieden sein und ihn nicht weiter ansuchen. Nach seinem Abtreten und der ernstlichen Erwägung der Boten haben dieselben erkennt: 1. Der Fähnrich soll „kein zins in Bollenz nit mer machen", außer mit des Landvogts Wissen und Willen und gemäß den Statuten, nämlich von Zehn (?) Eins, und mit baarem Geld. 2. Der Fähnrich soll nicht anders wirthen oder spielen als nach den Statuten, die jährlich zu Bollenz verlesen werden. 3. Was das Fähnchen anbelangt, da er dasselbe gutwillig übergeben hat, so hat man das dem Vogt zugestellt, um es aufzubehalten, bis die Obern und die Landschaft einig werden, Einen zu wählen. 4. Es ist ihm auch „gebredigt" und nach Nothdurft angezeigt worden, man werde ihn beobachten, und wenn er fernerhin dergleichen Übertretungen sich zu Schulden kommen lasse, werde man ihm solche nicht übersehen; er möge daher Sorge tragen; „sonst" soll er „um" alle verhörten Kundschaften, die vom Jahre (15)47 bis jetzt eingenommen worden und verlaufen sind, liberirt sein. **f.** Bei den Obern ist auch Herr Augustin Bruno von „Täntsch" (Dongio?) aus Bollenz wegen ungeschickter Händel und unmenschlichen Schwörens angegeben. Man hat nun ihn und die Kundschaften verhört, auch seinen „forigen bichtbrief" (?), daß er um solche Sachen liberirt worden sei, besehen, und ihn nicht weiter bestraft, sondern liberirt und ihm das Land aufgethan, und man mag ihm wohl gönnen, wenn ihn die frühern Kirchgenossen wieder annehmen, oder Andere, gemäß den Statuten und unbeschadet der Bestätigung der Obern. In Betreff seines Gutes wird dem Vogt Wagner aufgetragen, ihm beholfen und berathen zu sein, daß ihm das Seinige, was übergeblieben ist, wieder werde (einige im Original enthaltene Zwischenworte sind unklar). **g.** Da der Fähnrich in Bollenz auch anzeigt, Baptista de Clericis habe ihm gedroht, sie zwei werden nicht einig, bis einer von beiden erschlagen sei, er wolle mit dem Fähnrich eine Collazion haben, es habe ein Mal gefehlt, ein anderes Mal müsse es aber nicht fehlen: so hat man sie einen Eid schwören lassen, den Frieden ganz und unverbrochen zu halten und auch nicht zu veranlassen, daß derselbe durch Andere gebrochen werde; sie sollen denselben auch nicht abtrinken, bis es ihnen von den Obern erlaubt wird. **h.** In Betreff der Allmenden in Bollenz zu „Samiung" (Semione) und „Malirabia" (Malvaglia) geht die Instruction der Boten von Uri und Unterwalden dahin, daß keine Allmende hinweggegeben werden solle; wenn aber Einer Briefe zu erzeigen hätte, daß ihm Etwas gegeben worden sei, dem soll dasselbe verbleiben. **i.** Die von Uri ziehen an, der die Abkündung des Tages enthaltende Brief sei ihnen zu spät geworden, weßhalb sie in Kosten gekommen seien; der Bote von Schwyz erklärt dann, warum dieses so gekommen sei, und bittet, es nicht zu verargen. Es soll nun jeder Bote heimbringen, ob man in der Folge eigene Läufer „mit den tagsatzungen" schicken wolle, damit solche Kosten vermieden werden. **k.** „Gen Uri, daß sy houptman Antoni von Marx Zwyers wegen sinen erben als fogt der frouwen." **l.** „Gen Unterwalden houptmann uf der Mur rächtstag gegen vogt Würsch, dann er hab dem zur kuntschaft verkant."

m. „Lieber her stathalter sind andenck einen so sich nempt Hans von Lachen, ist by u. g. l. a. E. zu Uri, ine ushar zu vermögen, wan sin pruder kranck und sine kind heige ime zu hilf ze kommen."

Zu **e.** Auf dem Rande enthält das Original einige Bemerkungen oder Einträge, die und deren Zusammenhang mit dem übrigen Text nicht klar sind.

166.

Freiburg und Greyerz (?). 1551, vor 17.—24. April.

Verhandlungen betreffend die Verhältnisse des Grafen von Greyerz.

Wir führen aus directen und indirecten Quellen Folgendes an:

1. 1551, 17. April. Freiburg an Bern. Gestern habe man das Schreiben derer von Bern, womit sie verlangen, daß der von Verordneten beider Städte in Betreff der neuen Münze des Grafen zu Greyerz in der Stadt Freiburg getroffene Rathschlag im Namen beider Städte dem Grafen mitgetheilt werden solle, verhört, und sei Willens gewesen, demselben Folge zu geben. Inzwischen habe man vernommen, wie der Graf seine Unterthanen der Grafschaft, zum Theil auch die unter der Bocken, in eine Versammlung berufen und ihnen geboten habe, sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt zu halten und auf erfolgende Mahnung auf zu sein. Auch habe der Graf dieser Tage einige seiner Unterthanen gerichtet und sei Willens dasselbe noch mit andern zu thun. Da man nicht wisse, wo Alles das hinziele, so habe man das wegen des Münzens beschlossene Schreiben noch einstweilen zurückbehalten und erachte für besser, wenn beide Städte beförderlich eine Botschaft zum Grafen abordnen würden, die eine allfällige, „über" seine Unterthanen gerichtete Empörung zu beschwichtigen trachten und dabei den wegen des Münzens gefaßten Rathschlag auch anzeigen sollte. Beinebens habe man, wie die von Bern es verlangt haben, diejenigen von Freiburg („die unsern"), von denen man vermuthen konnte, sie werden es in Betreff des Münzens mit dem Grafen halten, berufen und ihnen geboten, stille zu stehen. Sie haben aber bemerkt, wenn sie schon mit dieser Gemeinschaft nichts zu thun haben, so werden andere, außerhalb den Gebieten von Freiburg („unsern") Gesessene darin treten.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 55.

2. 1551, 24. April. Vor dem Rath zu Bern berichten Venner Weingarten und Graffenried, wie sie nebst den Boten von Freiburg zu dem Grafen von Greyerz geritten seien und mit ihm verhandelt haben. Auf ihren Vortrag betreffend seine Unterthanen habe er geantwortet, die Sache sei ihm leid; aber er sei nun einmal von Gott über die Seinen gesetzt und glaube auch, er könne dieselben wohl regieren; er wisse von keinem Span, den er mit seinen Unterthanen habe; aber er habe einige Ungehorsame; die sei er Willens zu strafen, und glaube, Fug und Recht hiezu zu haben. Seine Unterthanen seien nicht werth, daß die von Bern zwischen beiden Parteien vermitteln; er sei Herr in seinem Land und über ihm sei kein Fürst und habe niemand ihm etwas zu verwehren, „und habe nach m. h. deßhalb nit geschickt". Er sei zur Sache witzig genug, bedürfe niemand dazu. Er habe nicht vergessen, was früher zwischen denen von Bern und seinen Unterthanen geschehen sei, nämlich mit einer freundlichen Unterhandlung. Jetzt aber bedürfe er niemand dazu; er könne und wolle ihm „wol thun". Eine andere Antwort habe er nicht geben wollen, wie wohl sie zu und von ihm gegangen seien. Zuletzt haben sie ihm den Inhalt der Instruction angezeigt, nämlich, daß die von Bern in Kraft des Burgrechts zu dem Theil, „an dem überfarn wurde, setzen wurden". Die beiden Boten von Freiburg haben auch ernstlich dazu geredet. Darauf sei der Graf erzürnt worden und habe aufgebrannt; er sei witzig genug, seine Sachen zu verhandeln; daneben habe er auch zu Bern und Freiburg Raths gepflogen; er vergesse seiner Sachen nicht; wolle sein Volk „schlechtlich" strafen,

wie er wolle; „in summa dhein gütigkeit nit da funden". 2. Auf den Vortrag in Betreff der Münze habe er geantwortet: Er sehe, wie die von Bern („m. h.") ihn in allen Dingen irren wollen; er habe sich dessen nicht versehen; er sei dessen gefreit, habe so gute Freiheiten, Briefe und Siegel wie irgend ein Fürst auf dem Erdreich; in seinen Landen sei er selber Herr und Meister; er wolle „gstrags" fürfahren, da er Gewalt und Macht dazu habe. Die Boten haben dann um eine freundliche Antwort angehalten und namentlich Ulrich Nix zu ihm gesprochen: Er habe ihm gestern gerathen und etwas gesagt, in Folge dessen die Gesandten guter Hoffnung (waren?), er habe sich eines Bessern besonnen. Darauf habe der Graf erwiedert: „Ja ir gebend ein guten doctor, wenn ir das tranck in mich brechtend, so hettend ir mich." Er wolle . . . zuerst zu seinem Hauptgut schauen, nämlich „zu sim lybacht", und den Herrn von Montrichier und den N. (sic) beauftragen, „vom Jurten hin" alle seine Zinse auszurichten und jedermann Red und Antwort zu geben. Er selber wolle seinem Leibe Rath thun, es sei zu la Bastie (?) oder Juone. Er wolle gänzlich verbleiben, wie ihn Gott gesetzt habe und nichts aus der Hand geben. Die Seinen, obwohl er sie eingelegt habe, wolle er nicht strecken; sie sollen aber zusehen, daß sie sich „nit" (?) brennen. „Des einen und andern halb siend die gricht worden, daß sy nützit vergechen, habe der graf ouch nützit anzeigen können, dann allein, daß der ein urfech geben und das übersechen hat; doch darvor, ob er das urfech geben, nützit mißhandlet." Der Graf habe dann ferner bemerkt, wenn es „zimlich wäre, so sig es Gott nit moglich, thein fürst und herrn zeerwarn, daß er sin potschaft zu Augsburg bim kaiser ghebt, wie dem Franzosen anzeigt worden". Der Rath schreibt an die von Freiburg, man habe durch die Boten des Grafen Antwort verstanden und überlasse ihnen, einen andern Tag zu Freiburg oder in Bern anzusetzen. An die von Saanen und Ösch wird berichtet, sie sollen sich „gwarsam" halten und nicht mehr zum Grafen schicken.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung, S. 218.

3. 1551, 24. April. Vor dem Rathe zu Freiburg erstatten alt-Schultheiß (Petermann) Ammann und (Ulrich) Nix, die als Gesandte von Freiburg mit den Boten von Bern beim Grafen von Greyerz waren, über die dortigen Verhandlungen einen ähnlichen, nur viel kürzer gehaltenen Bericht. Der Rath beschließt: „Gan Bern von wegen der grafischen hendlen."

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

167.

Bern. 1551, 29. und 30. April und 1. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung, S. 228, 230, 233 und 236.

I. (29. April). 1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen fünf Boten von Saanen und Ösch und eröffnen, nach Verdankung der Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz, sie haben ihre Botschaft zu ihm geschickt und zwar in Betreff des Passement, ihrer Freiheiten und „Eidbrief". Darauf habe er denen von Saanen geantwortet, wie er (oder sie?) denen von Bern geschrieben haben. Sie seien nun beauftragt, die von Bern zu bitten, ihnen behülflich zu sein, daß sie bei ihren Freiheiten und dem Eid wie ihre Altvordern (bleiben können?) . . . oder als ihre Schirmer ihnen vermöge des Burgrechts zum Rechten zu verhelfen. Für die von Ösch wird (noch besonders) bemerkt: „die begnadeten an zu schaden enthalten wie . . . . . graf nit anred, daß er sy verklagt"; (es ist nicht ganz klar, ob diese wirre Stelle hieher gehört; sie trennt sich durch einen kleinen Strich vom Vorhergehenden). Der Graf soll denen von Ösch rechte Antwort geben. Seine Amtleute wollen die Gemeinde nicht besammeln, wie das von Alter her geschehen sei. „Abermals rechtes erboten, inen helfen, damit sy zu ruwen kommen mit irem herrn, gmeind (?) überladen, wachten gstellt zu

überlugen, dörfend nit wol wandlen." Der Rath verschiebt die Antwort bis nach der Verhandlung mit denen von Freiburg. 2. Vor dem gleichen Rathe eröffnen Boten von Freiburg, nämlich Petermann Ammann, alt-Schultheiß, und Ulrich Nix, beide des Raths: a) Sie seien abgefertigt wegen des Widerwillens des Grafen von Greyerz gegen den Seinen, und erwähnen zum Theil die den Boten beider Städte gegebene Antwort. Sie sollen nun mit denen von Bern weiters verhandeln, was zu thun sei, damit die Betreffenden bei ihren Freiheiten bleiben und den Rechthabenden geholfen werde. Der Rath verordnet zu den Boten von Freiburg Tribolet, Tilger, Weingarten, Augsburger. b) (Weitere Anbringen der Freiburger Gesandten betreffen die Brücke zu Domdidier und eine Bitte für Bernhard Störchli [alias Stäheli]). II. (30. April). Die vier Verordneten berichten dem Rath, was sie mit den Gesandten von Freiburg verhandelt haben; „ir fürtrag, so Niklaus Zurkinden gstellt, geläsen". Sie haben nach dem Burgrecht geschickt und wollen heute wieder zusammen, sich zu berathen, was dem Grafen zu schreiben sei. III. (1. Mai). Vor dem Rath berichten wieder die vier Verordneten über ihre gestrigen Verhandlungen mit den Gesandten von Freiburg. Es wird beschlossen, dem Grafen von Greyerz im Namen beider Städte zu schreiben wie Herr Sulpitius gerathen hat und im Missivenbuch enthalten ist.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 27. April, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 50.

1551, 30. April. Bern und Freiburg schreiben an den Grafen zu Greyerz: Ihre Boten, welche jüngst bei ihm gewesen seien, haben die auf ihren Vortrag ihnen gegebene Antwort der Länge nach eröffnet und man habe über derselben nicht ohne Ursache ein Bedauern empfunden. Man habe vorausgesetzt, der Graf werde sowohl die Angelegenheit an und für sich betrachten, als auch sich erinnern, was zwischen seinen Vordern, auch ihm und beiden Städten aus burgerlicher Pflicht, Verwandtschaft, Liebe, Freundschaft und guter Nachbarschaft hergekommen und beiden Theilen zu Gutem gereicht habe. Er werde ferner noch in frischem Gedächtniß haben, wie die frühern Boten der Städte mit Mühe und Arbeit zwischen ihm und den Seinigen einen freundlichen Spruch zu Stande gebracht, den die Seinigen auf ernstliches Anhalten der Boten angenommen, er aber verworfen habe. Wie dem aber immer sei, so haben die Städte sich vorgenommen, ihn nochmals dringend anzugehen, sich Alles, was früher mit ihm dieser Sachen wegen geredet worden sei, zu Herzen zu führen und namentlich das unter ihnen bestehende Burgrecht zu betrachten, und sich deßhalb zu einer bessern Antwort zu entschließen. Man fordere insbesondere: 1. Daß er das Passement, welches er wider seine Unterthanen mit „Uffatz" einer neuen, früher nicht gebrauchten Gerichts- und Rechtsordnung und Übung, deren seine Unterthanen zur Zeit seines Vaters und seiner Vorfahren überhaupt enthoben waren, erlangt habe und sich dessen gegen die Unterthanen behelfen wolle, herausgebe und in die Hand der letztern überantworte. 2. Daß er diejenigen von seinen Unterthanen, die aus „Entsitzung" seines Zorns abgetreten sind, auf Bitte der Städte gnädig und ohne Entgeldniß an Leib oder Gut für jetzt und in der Folge wieder zu Haus und Heim kommen lasse. 3. Daß er seine Unterthanen, die Burger der Städte, bei ihren Freiheiten, Immunitäten, alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, die sie von den Vordern des Grafen erkauft und vergolten oder sonst erworben haben, bleiben lasse, und diejenigen Freiheiten, welche er, man wisse nicht mit welchem Recht, ihnen genommen habe, ihnen gütlich wieder zu Handen stelle. 4. Daß er jene Briefe und Siegel, die er seinen Unterthanen, als sie ihm geschworen haben, zu geben versprochen habe, nicht verweigere, sondern sich in diesen und andern Dingen wie seine Vorfahren und sein Vater halte, was ihm zu Lob und Ruhm gereichen und ihm die Unterthanen in Liebe und Gehorsam erhalten werde. Wenn dann die abgetretenen oder sonst einige seiner Unterthanen sich gegen ihn vergangen, Eid und Ehre übersehen oder sonst den schuldigen Gehorsam nicht geleistet haben sollten, so wisse man, was diesfalls das angeführte Burgrecht vermöge und den Städten obliege und wie sie sich hierin gegen allen Parteien zu

verhalten haben, dem sie auch steif nachkommen werden. Sie wollen diesfalls zum Schluß ihrer Antwort unverholen erklären, daß sie denjenigen, welche Rechts begehren und sich dem gewohnten althergebrachten und geübten Recht unterwerfen, dazu verhelfen und dieselben vor unrechtmäßiger Gewalt, Zwang und Drang schirmen wollen, wie das zur Zeit die Boten dem Grafen mündlich vorgetragen haben. Bitte um schriftliche Antwort durch den besonders gesandten Läufersboten. Mit dem Siegel der Stadt Bern.

St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 160. Deutsch Missivenbuch A A S. 694.

168.

(Sarnen, Stans?). 1551, 8. Mai (Freitag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

Vor Landammann und Rath zu Obwalden (Nidwalden) erscheint Ortlieb von Cappall (Capol) im Namen der Bundesgenossen der III Bünde und überreicht ein Schreiben derselben vom 30. April, gerichtet an gemeine Eidgenossenschaft der XIII Orte, betreffend den Bischof zu Chur, Thomas von Planta, nebst einer Missive derer von Glarus an den Landvogt zu Baden, und endlich ein Schreiben von Gilg Tschudi, und eröffnet beinebens mündlich und ausführlich sein Anliegen. Da die Beschwerde des Bischofs und derer aus den III Bünden denen von Obwalden (Nidwalden) in Treuen leid ist, und sie, zumal in Hinsicht auf die eid- und bundesgenössische Pflicht geneigt sind, ihnen nach Vermögen behülflich zu sein, so wird beschlossen, wenn die eidgenössischen Orte oder der Mehrtheil der gleichen Meinung sind, dem Landvogt zu Baden zu befehlen, an den Papst zu schreiben, wie die Sache es erfordert und es dem Bischof und denen von Bünden nützlich sein mag. Man glaubt nämlich, es sei ein gemeinsames Schreiben ersprießlicher, als wenn jedes Ort für sich schriebe. Besiegelt mit dem Landessiegel.

Die angeführte Quelle enthaltet die besiegelten Originale beider Halborte, Ob- und Nidwalden, formell getrennt, aber ausgefertigt auf den gleichen Tag und mit ganz geringer Ausnahme wörtlich gleich gehalten. (Noch bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hielten beide Landestheile gemeinsame Conferenzen, um sich über die Instruction für die ordentliche Tagsatzung zu vergleichen.)

Zur Ergänzung mögen noch folgende Actenstücke einbezogen werden:

1551, 30. April. Die zu Chur versammelten Rathsboten gemeiner III Bünde an die XIII Orte. Zwei mal haben die Eidgenossen den (jetzigen) Bischof von Chur nach dessen Erwählung beim Papst und dem Consistorium empfohlen und wiederholt sei das von denen von Bünden geschehen, nachdem sie erfahren haben, daß der Bischof durch seine Gegner ohne Grund bei dem Papst und den Cardinälen als lutherisch angegeben werde. Um die Sache des Bischofs zu befördern haben sie dann den Hans Capol nach Rom geschickt, der aber nichts Erhebliches ausgerichtet habe, sondern es sei der Bischof persönlich zu erscheinen citirt worden. Gehorsam sei dieser hingegangen und als er geglaubt habe, sich bei den Cardinälen genugsam entschuldigt zu haben, sei der Befehl erfolgt, daß er in einem Kloster behalten werden solle, bis er examinirt sein werde. Capol sei dann nebst einigen Räthen des Bischofs mit schlechtem Bescheid heimgekommen. Es sei nun zu befürchten, man handle mit demselben „im schyn der luterischen faction", in welcher der Bischof aber nicht begriffen sei; es walte aber im Grunde die Meinung, daß der Kaiser einen andern, ihm gefälligen Bischof anherordnen wolle; der Kaiser, der römische König, Don Fernando und Andere von der kaiserlichen Partei haben den von Sälis (Salis) gefördert. Die von Bünden haben nun zwar nochmals an den Papst

geschrieben; es sei aber zu besorgen, daß dieses wenig beachtet werde. Sie bitten daher die Eidgenossen, nochmals ernstlich an den Papst oder die Cardinäle zu schreiben. Würde gegen den Bischof etwas Unbilliges vorgenommen und denen von Bünden ein anderer Bischof auf den Hals gerichtet und das Land in Widerwärtigkeiten versetzt, so würden nicht nur die in Bünden, sondern die Eidgenossen überhaupt mit Kummer und Mühseligkeit beladen. Dabei möge dem Papst verdeutet werden, er möge bedenken, wenn solches geschähe, wie er mit seinen Legaten, Boten und andern Geschäften durch das Land der III Bünde verkehren möchte. St. A. Zürich: A. Graubünden.

1551, 2. Mai. Landammann und Rath zu Glarus an Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden. Vor ihnen sei Ortlieb von Capol, der Vorzeiger dieses Briefes, erschienen und habe eröffnet, er sei von seiner „Früntschaft" abgeordnet, die von Glarus um eine Fürschrift an den Papst für ihren Vetter, den neugewählten Bischof von Chur, anzugehen, wie er dem Landvogt mündlich eröffnen werde. Die Meinung derer von Glarus sei nun, wenn andere Eidgenossen, die sich früher auch für den Bischof verwendet haben, für ihn schreiben wollen, so solle der Landvogt für die von Glarus auch schreiben lassen.
St. A. Zürich: A. Bischof Chur.

1551, 12. Mai. Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, an Freiburg. Auf letzter Tagleistung haben die Eidgenossen dem neuerwählten Bischof von Chur, Thomas Planta, Empfehlungsschreiben gegeben, um beim Papst die Investitur zu erlangen. Nichtsdestoweniger sei Ortlieb von Capol, „diser Bewyser", nach Baden gekommen und habe dem Vogt ein Schreiben von den III Bünden an die Eidgenossen übergeben, welches der Vogt, gemäß dem in einem besondern Schreiben enthaltenen Verlangen der III Bünde, da gegenwärtig keine Tagleistung vorhanden ist und die Sache aber keinen Verzug erleide, geöffnet habe. Daneben habe Capol mündlich berichtet, wie dem Bischof mit Bezug auf seine Wahl von dem von „Sälis" durch die kaiserliche Faction vieler Eintrag geschehe, indem er beschuldigt werde, er gehöre der lutherischen Secte an. Hieran aber geschehe ihm unrecht, indem er gute Zeugnisse vom Bischof von Constanz, der ihn wohl kenne, und andern nächst umliegenden Prälaten und Capiteln habe, daß er dieser Secte nie angehört habe, wie denn früher solches den Orten durch die genannten Herren mit besiegelten Urkunden bezeugt worden sei. Dessen ungeachtet habe der Erzpriester und seine Partei die Sache dahin gebracht, daß der Bischof nach Rom citirt worden sei. Gehorsam sei er dahin gegangen und habe sich vor den aufgestellten Cardinälen entschuldigen wollen und sein Zeugniß dargelegt, was er nicht gethan haben würde, wenn er sich schuldig gefühlt hätte. Trotz seiner Entschuldigung sei er aber in ein Kloster gelegt worden und werde noch da verwahrt und wisse man nicht, was aus ihm werden solle. Einige meinen, der Bischof müsse es jetzt entgelten, daß er und alle seine Vordern und Verwandten als uralte geborne Bundesleute jeweilen auf Seite der Eidgenossen gewesen seien, und, es sei gegen Frankreich oder andern Orten, zu denen sich die Eidgenossen und die Bünde gewendet haben, mitgehalten und sich dienstlich und beholfen erzeigt haben, während der genannte Erzpriester und seine Vordern stets auf der kaiserlichen Partei gewesen und deren Practiken geführt haben; auch jetzt habe er wider den Bischof vom Kaiser, dem römischen König, von Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, dem Marquis von Müß und Andern der kaiserlichen Partei wichtige Schreiben an den Papst erlangt, um den Bischof unter dem Schein der lutherischen Faction vom Bisthum zu bringen. Da die Sache keinen Verzug erleide (andernfalls hätte er das Schreiben der III Bünde behalten bis auf einen künftigen Tag) und da nach der Ansicht der III Bünde selbst, wenn der Erzpriester zum Bisthum kommt, durch ihn und seine Leute, der Kaiser und seine Partei ihre Practik zum Nachtheil der III Bünde und der Eidgenossenschaft desto leichter vollführen könnten, so habe er dem Ueberbringer gerathen, selber von Ort zu Ort zu gehen und daselbst die Angelegenheit mündlich zu berichten. Hierauf haben Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, jedes Ort besonders, dem Vogt wieder geschrieben, gemäß der Missive, die er nebst dem Schreiben der III Bünde dem genannten Zeiger zugestellt habe, um es den Orten („üch minen g'herren") vorweisen zu können. Um die Sache zu befördern habe der Vogt auch denen von Zürich, Schaffhausen und Appenzell in Eile durch einen besondern Boten Mittheilung gemacht und erwarte

ihre Antwort. Es stehe nun an den Orten, was sie thun wollen, ob jedes insbesondere ein Fürschreiben erlassen oder, wie die genannten sechs Orte es gethan haben, durch den Landvogt ein gemeinschaftliches Verwendungsschreiben an den Papst richten lassen wollen. Immerhin müsse das betreffende Schreiben sehr ernst gehalten werden; ein Ehrenmann aus Bünden, der selbst von Rom gekommen sei, habe dem Landvogt geschrieben, er habe in Rom Anleitung erhalten, die Schreiben der Eidgenossen dürfen scharf gestellt werden, dann werden sie beim Papst wohl verfangen, mit milden Schreiben aber werde man nichts ausrichten; man ersehe auch aus dem Schreiben der III Bünde, daß auch diese hitzig und erzürnt seien. „Sölte nun etwas unrats durch botschaften niderwerfen oder in anderer gstalt darus ervolgen, wurde beschwerlich und ein allgemeinen last mög bringen"; deßhalb mögen die Adressaten ihren Willen dem Landvogt durch diesen Zeiger schriftlich mittheilen.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1551.

Von den analogen Schreiben an die übrigen Orte ist das an Zürich vorhanden, St. A. Zürich: A. Bischof Chur. Es datirt vom 6. Mai und ist der ganzen Hauptsache nach gleich gehalten, wie das an Freiburg, nur wird unter Anderm berührt, daß zwar die Boten von Zürich auf der Tagleistung in dem Empfehlungsschreiben an den Papst durchaus ausgeschlossen sein wollten; dessen ungeachtet mache der Vogt ihnen Mittheilung von der Sache und werde ihrer Weisung nachkommen. Den übrigen Orten habe er auch Bericht gegeben.

Ein gleicher Vortrag des Ortlieb Capol, als Gesandter der III Bünde, erfolgt unterm 15. Mai 1551 vor dem Rath zu Solothurn, und derselbe faßt einen gleichen Beschluß wie Unterwalden. Der Beschluß ist in Urkundenform ausgestellt, um als Ausweis zu dienen, den Gilg Tschudi für das verlangte Schreiben zu ermächtigen.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30, S. 198.

1551, 18. Juli, Rom. Papst Paul III. an die eilf Orte (ohne Zürich und Bern). Ihrer Bitte, womit sie den Bürger ihrer Verbündeten in den III Bünden, den Bischof („electum") von Chur, vom Wohlwollen gegen ihre benannten Bundesgenossen durchdrungen, von einer Verurtheilung wegen Ketzerei zu befreien bemüht seien, habe der Papst jene Aufmerksamkeit geschenkt, die er allen ihren Verlangen wiedme, könne ihnen aber nichts Anderes antworten, als was er den Graubündnern mitgetheilt habe. Nämlich daß der Bischof freiwillig und nicht zufolge einer Citation des Papstes nach Rom gekommen sei, um sich über die ihm gemachten Vorwürfe zu verantworten, wahrscheinlich weil er im Bewußtsein seiner Unschuld nicht dulden konnte, daß der Verdacht der Ketzerei irgendwie seinen unbescholtenen Ruf beeinträchtige. In Rom habe er sich freiwillig dem Urtheile derjenigen Cardinäle, welche der Papst mit dem Untersuche von Klagen über Ketzerei beauftragt habe, und die aus den erproptesten, im göttlichen und menschlichen Rechte erfahrensten Männern bestehen, unterworfen, welche bei der Untersuchung dem Betreffenden auch alle billigen und milden Rücksichten angedeihen lassen; er wohne in einem sehr angesehenen Kloster, der Papst habe ihn schon wiederholt in seinem Palast empfangen; wenn er vorziehe, sich zu entfernen anstatt das Urtheil abzuwarten, und sich keine Mühe geben wolle, den Verdacht abzulehnen, so habe er die Freiheit, zu gehen, wohin er wolle, da er weder eingeschlossen sei, noch bewacht werde; wenn er aber lieber warte, bis das Urtheil über ihn ergehe, damit die Sache bekannt werde, so werde seinem Recht weder ein verständiges und billiges Urtheil der Richter, noch die Huld und Güte des Papstes fehlen, so daß er die Verwendung der Orte im hohen Grade genießen werde.

St. A. Lucern: Acten Päpste (lateinisch). Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte II, S. 27.

Lütolf, die Schweizergarde in Rom, S. 47, besagt: Jost von Meggen habe sich im Jahre 1551 im Namen der neun Orte für den Bischof von Chur in Rom beworben.

169.

Freiburg und Bern. 1551, 12. bis 27. Mai.

Verhandlungen in Betreff der Angelegenheiten des Grafen von Greyerz. Man ist auf folgende Acten angewiesen:

1. (1551, 12. Mai). Freiburg an Bern. Heute seien „unsere lächenlüt", die Herren von Villarsel und Montrichier, die der Graf zu Greyerz als Statthalter in „derselben" Grafschaft gelassen habe, mit einer an beide Städte gerichteten Missive erschienen und haben begehrt, daß das von jenen unterm 30. April übermittelte Schreiben ins Französische übersetzt werde, damit sie sich für die Antwort besser verfaßt machen können. Dabei haben sie auch die Antwort, welche der Graf letzthin zu Greyerz gegeben habe, erläutert; dieselbe sei nicht der Art, daß die Städte darüber Bedauern haben müssen. Da die Betreffenden mit einem gleichförmigen Auftrage an Bern abgeordnet waren, so habe man ihnen das genannte Schreiben verschlossen wieder zugestellt und sie damit nach Bern gewiesen; denen zu Bern überlasse man, ihnen eine Uebersetzung zu geben oder nicht. Dabei habe man mit den Genannten ernstlich reden lassen, sie sollen verschaffen, daß die biderben Leute, welche abgetreten sind, ohne Entgeld und weitern Verzug wieder zu dem Ihrigen kommen. Die von Bern mögen ein Gleiches thun und ihre Entschließungen schriftlich berichten.

St. A. Bern: Freiburgbuch B B, f. 43. — K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 63.

2. (15. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Herr von Villarsel und der Herr von Montrichier Namens des Grafen von Greyerz, legen ihre Credenz vor und bitten, das letzte, von beiden Städten ausgegangene Schreiben wälsch zu geben. Der Rath antwortet, er lasse es bei diesem Schreiben verbleiben, „könne es wol verstan, sin antwurt fürderlich gebe, gegen den sinen nüt witers fürnemme, wie der brief zugibt; wo nit (wyter beraten, wie . . . . zethun, damit . . . .) [Die eingeklammerte unklare Stelle ist zwischen die Zeilen eingefügt] denen von Fryburg zu schryben".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheilung S. 263.

3. (16. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Saanen und eröffnen, was ihnen von ihrem Herrn, dem Grafen zu Greyerz, in Betreff des „Richtholz" (?) begegne, das ihren Briefen und Freiheiten entgegen sei; sie können und mögen das nicht leiden und wollen auch nicht „richten", bis ihnen das „richtholz ufgericht ist. Denne von des schrybens an grafen." Der Rath antwortet: „Ob der arm (?) nit dannen than, blyben lassen; und so er schon dannen, ein gute sach sin lassen. By iren fryheiten blibend, nüt richtind, bis er das richtholz, wie ihr brief wyst, ufrichtet." Auf das Schreiben an den Grafen habe man noch keine Antwort erhalten.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, erste Abtheilung S. 266.

4. (27. Mai). Vor dem Rath zu Bern eröffnen 1. Boten von Freiburg, nämlich (Petermann) Ammann, alt-Schultheiß, und (Ulrich) Nix: In Betreff des Spans, den der Graf von Greyerz mit seinen Unterthanen habe, sei ihnen auf das Schreiben beider Städte noch keine Antwort geworden. Ihre Burger seien vor ihnen erschienen und haben sie um Hülfe angerufen, damit sie wieder zu Haus kommen mögen. 2. Im Namen des Grafen von Greyerz begehrt der Herr von Villarsel, ihm bis zum 14. Juni Zeit zu geben, um auf das benannte Schreiben persönlich zu antworten. Der Rath entgegnet ihm: „Des Grafen schryben verstanden, syge aber nit vollkommenlich, wie sy aber wol vermeint, in dem, daß er meldet, sy, die abträttnen, wolle wider z' hus kommen lassen, doch sinen rechten ane schaden, mögend an die antwurt kommen", wenn der von Villarsel sich „wil vermögen", daß die ob der Bocken frei zu Markt und zu Straß gehen mögen und die Abgetretenen wieder heim kommen können; in diesem Fall wolle man ihm das begehrte Ziel vergönnen, sonst aber werde man sich weiter berathen, was in der Sache zu thun sei. Der Rath beschließt daneben, dem Grafen zu schreiben, er soll eine heitere Erläuterung über seine Antwort geben; wenn nicht, so bieten die von Freiburg ihm das Recht, „wie im tütschen missivenbuch stat".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheilung S. 9 und 15.

5. (27. Mai). Schultheiß und Rath zu Bern und Rathsboten von Freiburg an den Grafen von Greyerz. Der Herr von Villarsel habe heute den Briefstellern das Schreiben des Grafen vom 23. Mai übergeben. In demselben verlange der Graf Aufschub bis zum 15. Juni, wodann er persönlich anherkommen und auf das frühere Schreiben der Briefsteller antworten werde. Da der Graf nur den Flüchtigen und Abgetretenen Sicherheit gebe, zu den Ihrigen zu kommen und in ihren Häusern zu wohnen, bis er anherkomme, „mit etwas vorbehaltung", in Betreff der Andern ob und unter der Bocken, Allen oder Einzelnen, von ihm aber keine Meldung geschehe und daher auf das Schreiben der Adressanten keine vollkommene Antwort erfolgt sei, so könne man sich mit seiner Erwiederung nicht begnügen, viel weniger ihm die fünfzehn Tage Termin bewilligen, es sei denn, daß er mit klaren Worten zusage, nicht nur die Abgetretenen unentgeltlich zu ihren Häusern und Gütern kommen und daselbst wohnen zu lassen, sondern daß auch seine übrigen Unterthanen, die Burger beider Städte überall, in und außer der Grafschaft Greyerz freien Handel und Wandel, ohne Kränkung ihrer Person und Güter, wie früher, bis zum Austrag der Sache genießen sollen. Wenn der Graf dieses schriftlich zusage, so wolle man ihm die fünfzehn Tage gewähren, andernfalls bleibe man bei dem letzten Schreiben der beiden Städte und „wyter, wie die gsandten von Fryburg in namen unser herren und obern üch das recht hiemit nach vermög des burgrechten angepoten haben".

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch A A, S. 721.

170.

Jegistorf. 1551, 14. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 145. Solothurnbuch A S. 841.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Anton Tillier, Venner. Solothurn. Urs Schwaller; Vogt Hugi.

Die Boten sind zusammengekommen wegen der Späne zwischen dem Meier zu Aeschi in der Burg und denen von Ober-Önz. Die Boten von Bern legen ihre Instruction vor und fordern ein Gleiches von denen von Solothurn. Diese eröffnen Folgendes: 1. Vor Kurzem haben ihre Obern ihre Rathsboten auf dem streitigen Platze bei Fuchsenlöchern gehabt, wohin die von Bern ihren Rathsfreund Lienhard Brenzikoffer geschickt haben. Nach vieler Mühe habe der letztere in Betreff der Fuchsenlöcher keine Erläuterung thun lassen wollen, weil zweierlei solcher vorhanden seien. Damit aber hierüber Brief und Siegel aufgerichtet werde, verlangen die von Solothurn wiederholt, daß man den Ort nochmals besichtige und sich daher auf den Augenschein begebe. Die Boten von Bern erwiedern, der gleiche Span, auch in Betreff der Landmarchen zwischen Aarburg und Wartburg, habe sich vor einigen Jahren zugetragen, weßhalb beide Städte ihre Botschaft wiederholt dahin geschickt und zuletzt einen Untergang gethan haben, welcher aufgezeichnet worden sei. Der Anstand sei also erledigt und eine weitere Besichtigung unnöthig, sondern es müsse einfach in Gemäßheit der Verzeichnung Brief und Siegel errichtet werden; sie haben auch hierüber keine (weitere) Instruction. Die Boten von Solothurn bemerken, es sei in Betreff des Untergangs sonst kein Anstand, außer bei den Fuchslöchern; ihre Herren seien einverstanden, daß Brief und Siegel errichtet werde; aber weil zweierlei Fuchslöcher vorhanden seien, müsse eine Besichtigung und Erläuterung erfolgen; man solle nach Inhalt der alten Verträge und Urbare handeln. Die Boten von Bern fragen dann, ob die von Kölliken dagegen gehandelt haben. Die Gesandten von Solothurn antworten, die Ihrigen von

Grenzenbach haben einige Hölzer im Kölliker Wald gefällt, die der Vogt von Lenzburg verboten und später hinweggeführt habe. Nachdem dann die genannte Aufzeichnung verlesen und von beiden Theilen anerkannt worden, daß die Sache so ergangen sei, stellen die Boten von Solothurn nochmals das Verlangen um Einnahme des Augenscheins und bitten, den zunächst nach Baden gehenden Boten diesfalls Auftrag zu geben. Die Gesandten von Bern wiederholen, sie haben sich dessen nicht versehen, die letzte Missive ihrer Obern enthalte hievon nichts, sie glauben, es sei eine ausgemachte Sache und die Bauern Ursache des Spans; doch wenn es verlangt werde, wollen sie es heimbringen. 2. Die Boten von Solothurn eröffnen weiter, um den Acker des Meiers in der Burg sei bei zwölf Jahren Streit gewesen; nachdem beide Städte ihre Boten dahingeschickt haben und nach langer Verhandlung nichts berichtigen konnten, habe Schultheiß von Wengi selig hierum das Recht angeboten; seither seien (die von Solothurn, der Meier?) im Besitze gewesen und haben erwartet, wer sie mit Recht entsetzen wolle. Schon vor fünfzig Jahren sei dieser Acker durch den Meier in der Burg gebaut worden, was sie im erforderlichen Falle mit guter Kundschaft beweisen können Kürzlich habe der Span sich wieder erneuert und seien von Solothurn Herr Graf und der Seckelschreiber und von Bern Hans Huber hingeschickt worden, die Sache gütlich beizulegen. In das aber habe Huber sich nicht einlassen wollen, sondern sofort das Recht angeboten. Sie verwundern sich hierüber; da ihr Rechtbot früher erfolgt sei, so soll es billig vorgehen. Die Boten von Bern, nach gehabtem Verdank, erwiedern Folgendes: Sie wissen wohl, wie Boten beider Städte oft auf dem Span gewesen und da die Freundlichkeit gebraucht worden sei, wobei die Gesandten von Bern stets guten ziemlichen Bescheid gegeben haben; es seien auch die Landmarchen daselbst so heiter, daß man hätte glauben sollen, die Sache wäre nicht weiter auf die Bahn gebracht worden, da doch der Anstand zwischen Solothurn und Burgdorf bei der Eselbruck, Göffelsmühle und an andern Orten freundlich beigelegt worden sei, „und sich dheins wegs den puren in der burg bewegen lassen, sonders ine abgwysen". Der Ursprung alles Spans sei das: Im Anfang des evangelischen Glaubens sei der Bauer in der Burg nach Herzogenbuchsee zur Kirche gegangen und habe mit seinen Nachbarn zu Ober-Önz freundlich und nachbarlich gelebt und beide einander das Beste gethan. Hiebei habe jener sich merken lassen, er wolle auf dem fraglichen Acker ein „Säßhus" bauen und haushäblich sitzen, damit er mit Bezug auf hohe und niedere Gerichte Unterthan derer von Bern sei. Das haben die von Ober-Önz ihrerseits bewilligt und auf seine Bitte und guten Worte hin ihm aus Freundschaft erlaubt, mit seinem Vieh zu ihnen zu fahren. Als aber seine Obern von Solothurn dessen gewahr worden seien, haben sie ihm dieses nicht gestatten wollen, sondern solches bei hoher Strafe verboten, was Alles mit guter Kundschaft erwiesen werden könne. Als nun die von Ober-Önz ihm den Weidgang abgeschlagen haben, er aber von demselben nicht ablassen wollte, sondern stets seinen Herren nachgelaufen sei und hiemit auch den Streit über die Landmarch erweckt hatte, so haben beide Städte ihre Boten, nämlich Seckelmeister Tillmann selig und Seckelmeister Haller, und Schultheiß Schluni selig (und) Graf an Ort und Stelle geschickt. Da habe der Bauer einen Stein, „wyt hinin bim lindlin entwäris nidsich und durch den see, die march ze syn zöugt". Das sei aber nicht richtig gewesen. Nach langer Verhandlung haben die von Ober-Önz dem Bauer in Betreff des Weidgangs und die Boten von Bern in Betreff der March das Recht angeboten. Da habe Schultheiß Schluni, als ein „schidiger" Mann, die Marchsteine und Lachen zu besichtigen verlangt. Dieses sei geschehen, worauf jener über „die" Bauern erzürnt, mit einem „Fluch" zu ihnen gesprochen habe, sie richten die Herrschaften gegen einander, man sehe wohl, daß sie unrecht haben und daher billig die Kosten abtragen sollten. Hierein habe Herr Graf einiger Maßen zu ihm geredet, worauf Schluni gesagt habe, sie müssen doch handeln, daß es recht sei. Dann sei

man nach Aeschi geritten, habe dort miteinander gegessen und sei gut zufrieden gewesen. Herr Schluni habe gesagt, er wolle es seinen Herren anzeigen, und dabei bemerkt, wenn die Bauern wegen des Weidgangs ruhig wären, so wären die beiden Städte der Marchen wegen auch einig, worauf man freundlich geschieden sei. Die von Bern hätten daher nichts Anderes geglaubt, als es sei eine ausgemachte Sache. Was den Acker betreffe, den der Bauer in der Burg im Gericht von Ober-Önz habe, von welchem, wie angeführt worden, der Streit entstanden sei, bestreiten sie nicht, daß er denselben bebauen, darin säen und nach gemeinem Landesbrauch nutzen möge. Da aber derselbe in derer von Bern hohen und niedern Gerichten in einem Wald gelegen sei, und die von Ober-Önz verlangen, er solle ausgemarchet werden, damit der Bauer in der Burg in dem Wald nicht zu weit greife und schwende, so solle das billig geschehen, und übrigens dieser Acker der Landmarch keinen Abbruch thun, da die Güter, die jemand in einer andern Herrschaft hat, den Landmarchen und Herrlichkeiten weder etwas geben, noch nehmen. Den Hag, den der Bauer auf den hohen und niedern Gerichten derer von Bern, ohne ihre Erlaubniß und ungeachtet ergangenem Verbot um den betreffenden Acker errichtet habe, hätte man sofort entfernen lassen können, habe ihn aber um Frieden und Ruhe willen und damit das Korn geschirmt werde, „und der pur das darab genommen", bleiben lassen, doch der Herrlichkeit derer von Bern daselbst unbeschadet, in der Meinung, wenn die von Solothurn von der Sache unterrichtet werden, werden sie sich nicht bereden lassen, daß dieses die Landmarch angehe. Sie hoffen noch, daß die von Solothurn sie bei ihren hohen und niedern Gerichten und dem erlassenen Rechtsbot werden bleiben lassen. Was weiter mit den Boten von Solothurn geredet worden ist in Betreff des Spans wegen der Fischenz in dem See, auf dem Schultheiß Nägeli, Urban Baumgarter, Henz Schleif und Schultheiß Hebold, welche letztere drei seither gestorben, gewesen sind, ebenso in Betreff der drei Marchsteine und des Wegs zum Hof zum Stein, auch was nach Verhör der Kundschaften beider Theile bezüglich der gesetzten Marchsteine, wobei Schultheiß Schluni selig war, verhandelt worden, können die Boten ihren Herren wohl berichten. Nach genommenem Verdank erwiedern die Gesandten von Solothurn, das Benehmen des Bauern in der Burg, sein Kirchgang nach Herzogenbuchsee, seine Aeußerungen wegen des Hauses auf dem Acker und Anderes könne der Gerechtigkeit und Herrlichkeit ihrer Obern nicht schaden, da solches wider deren Willen und ohne ihre Erlaubniß geschehen sei und der Bauer hiefür keine Gewalt gehabt habe. Um aber ab der Sache zu kommen haben sie Briefe und Siegel bei sich, die da zeigen, daß der betreffende Acker denen von Solothurn gehöre; die wollen sie verhören lassen, doch ihren Rechten unbeschadet. Nachdem die Gesandten von Bern sich geäußert, sie wollen diese Briefe gerne hören, hat dann der Stadtschreiber von Solothurn eine Verdolmetschung eines kleinen alten pergamentenen lateinischen Briefes gelesen, während der Stadtschreiber von Bern das rechte Original vor sich genommen hat. Da die Verdolmetschung mehr Worte als das Original enthält und in ihr das Wort „Weg" steht, wofür das Original mit deutscher Sprache das Wort „Wenh" (?) gebraucht, bemerken die Boten von Bern, Übersetzung und Original seien sich nicht gleich, und verlangen eine Abschrift des lateinischen Briefchens. Sie fügen bei, dasselbe sei nur ein Lehenbrief, in welchem der Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald die Wälder vorbehalten habe; aus dem Briefe ergebe sich gar nicht, daß die in demselben gemeldeten Lachen die Gerichte betreffen, sondern diese beziehen sich nur auf die Lehengüter. Sie seien nicht dagegen, daß der Bauer den Acker benütze, wollen ihm auch an seinem Lehen keinen Abbruch thun, nur wollen sie bei den alten Marchen und ihren hohen und niedern Gerichten, Herrlichkeiten und hergebrachter Besitzung bleiben und sich ohne Recht, das sie vor Langem angeboten haben, nicht drängen lassen. Die Boten von Solothurn verlangen wiederholt den Handel auf den Augenschein kommen zu lassen

und dort die Briefe zu verhören, in der Hoffnung, der Span werde da freundlich beigelegt werden; für die Mittheilung einer Abschrift des Briefleins haben sie keine Vollmacht, wollen aber hierüber ihre Obern begrüßen, in der Meinung, diese werden dem Gesuche entsprechen. Das Alles nehmen die Boten von Bern in den Abschied, doch ihrem Rechtsbot und dem was ihre Obern denen von Solothurn geschrieben haben, ohne Nachtheil. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Im Solothurnbuch A heißt Hugi Jacob Hugi. Auf dem Rande steht hier neben den Gesandtennamen mit anderer Schrift mit einem Verweisungszeichen auf Hugi „Seckelmeister und Seckelschryber Wielstein".

171.

Lucern. 1551, 26. Mai (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 420. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden, damit die V Orte sich vergleichen in Betreff der Capitel, die der Gesandte von Mailand mit der Eidgenossenschaft abzuschließen wünscht. Nachdem man die alten Artikel zur Hand genommen und mit dem neuen Entwurf verglichen hat, werden auf Genehmigung der Obern folgende Capitel gestellt: 1. Der Fürst, Fernand Gonzaga, als Statthalter und im Namen des Kaisers, soll den XIII Orten der Eidgenossenschaft und allen ihren Zugewandten und Unterthanen dies- und jenseits des Gebirges alle Gattungen von Waaren und Gütern, Vieh, Korn, Waizen, Roggen, Fasmis, Reis und Anderes, Waaren, die im Herzogthum Mailand gewachsen oder gemacht worden sind, in ihre Herrschaften und Länder ohne jegliche Belästigung durch Zölle, Tratten, Telle und andere Auflagen zugehen lassen. Doch sollen diejenigen, welche sich dieser Exemtionen bedienen wollen, von den kaiserlichen Amtleuten, die diesfalls aufgestellt werden, Erlaubniß und Geleit nehmen, was aber unentgeldlich und ohne Verzögerung ertheilt werden soll. Dagegen darf niemand solche Waaren aufkaufen und im Mailändischen auf Fürkauf aufschütten, um sie daselbst wieder zu verkaufen, sondern soll sie in der Zeit, die in der Erlaubniß festgesetzt wird, fortführen. Wenn die Eidgenossen oder ihre Angehörigen Getreide oder Anderes außerhalb des Herzogthums Mailand ankaufen, so soll ihnen die Durchfuhr ohne Hinderung gestattet sein. Dagegen sollen die Eidgenossen und ihre Angehörigen den Unterthanen des Kaisers im Herzogthum Mailand frei und ohne einige Erneuerung von Zöllen und Beschwernissen Vieh und andere Dinge zukommen lassen. 2. Das Salz, welches die Eidgenossen, Zugewandte und Unterthanen in Germanien kaufen, dürfen sie frei durchführen, jedoch in folgender Ordnung: zuerst zum Thurm Dialonga, dann über den Comersee nach Menasio, dann über Land bis Porlezza und von da, wohin ihnen beliebt. Doch soll auch hiefür ein Geleit von den kaiserlichen Amtleuten zu Belasio genommen (Schwyz: und die Verordnungen des Kaisers und des Rathes zu Mailand, welche aber keine Beschwernisse und Neuerungen einführen dürfen, beobachtet) werden, damit Betrug vermieden werde. 3. Es sollen hiemit den Eidgenossen, ihren Zugewandten, Zugehörigen und Unterthanen durch den Kaiser erneuert und bestätigt sein ihre alten Freiheiten oder Privilegien im Herzogthum Mailand, und daß alle und jede aus Städten und Ländern, es seien Bürger, Landleute, Botschaften, Boten, Pilger, Edle und Unedle, zu Roß oder zu Fuß

wessen Grades und Würde sie seien, durch das ganze Herzogthum Mailand frei sicher und ohne Beleidigung reiten, gehen, stehen, handeln und wandeln dürfen mit ihrem Leib und ihren Gütern, die im Herzogthum Mailand oder in den Gebieten der Eidgenossen wachsen oder verarbeitet werden, bis an die Gräben der rechten Stadt Mailand, ohne einigen Zoll, Gabella oder andere Abgaben für die kaiserliche Kammer oder andere geistliche oder weltliche Personen im Herzogthum Mailand. Innerhalb dem Graben der rechten Stadt Mailand aber soll der hergebrachte Zoll bezahlt werden; derselbe darf aber nicht erhöht werden („on einiche nüwerung"). Niemand soll so „gar", wie bisher geschehen, in Bulgen und Taschen oder Säcken „so gfarlich" untersucht werden. Der Kaiser bewilligt jedoch, daß von Ochsen, Rossen und anderm Vieh, welches auf dem Gebiet der Eidgenossen aufgezogen worden ist, kein Zoll bezahlt werden müsse. 4. Alle und jede der Eidgenossen und ihrer Angehörigen, die säßhaft sind, es sei dies- oder jenseits des Gotthardberges, haben Anspruch auf diese Immunitäten, Exemtionen, Freiheiten und Privilegien. 5. Damit Betrug vermieden werde, soll jeder sich dieser Freiheiten nur für sich bedienen können, ohne Verbindung mit Fremden, die derselben nicht genössig sind. Dawiderhandelnde verfallen in die Buße, welche die Obrigkeiten beider Theile diesfalls aufstellen werden. 6. Wenn Streitigkeiten zwischen Angehörigen des Herzogthums Mailand und der Eidgenossen entstehen, so sollen die Parteien einander nicht verarrestiren, citiren oder pfänden lassen, sondern es soll der Kläger den Angeklagten da suchen und berechtigen, wo derselbe gesessen ist, und da soll auch dem Kläger förderliches Recht gehalten werden, so daß er in Monatsfrist (zum Urtheil gelange?) nach Gelegenheit der Sach (sic), ohne daß diesfalls irgend welche Privilegien, Ordnungen oder Satzungen Hindernisse bereiten sollen. Sollten aber Anstände sich erheben zwischen dem Kaiser oder Herzogthum Mailand und den Eidgenossen, so sollen diese Späne berechtigt werden durch gleiche Sprecher zu Schäß (Chiasso) oder Mendris; können sich dieselben in ihren Urtheilen nicht einigen, so soll ein Obmann genommen werden aus dem Lande Wallis oder aus den III grauen Bünden, wie es vormals mit den alten Herzogen von Mailand gepflogen worden ist. 7. Wenn ungehorsame Unterthanen des einen Theils sich auf das Gebiet des Andern flüchten, so sollen dieselben auf das Ansuchen des erstern und in dessen Kosten beförderlich berechtigt, oder wenn es schwere Verbrecher sind, ausgeliefert werden, damit man sie, Andern zum Exempel, nach ihrem Verdienen bestrafen kann. 8. Alle Güter, Zinse, Zehnten, Gülten und andere Nutzungen, welche die Angehörigen des einen Theils auf dem Gebiete des andern besitzen, dürfen sie ungestört nutzen und aus einer Herrschaft in die andere führen ohne einige Beschwerniß oder Tell; wie die Eidgenossen in Betreff ihrer Güter, die sie im Herzogthum Mailand besitzen, gehalten werden, so sollen die Unterthanen des Herzogthums bezüglich ihrer Güter in der Eidgenossenschaft gehalten werden. 9. Zwischen dem Kaiser von wegen des Herzogthums Mailand und den Eidgenossen soll gute Freundschaft und Nachbarschaft bestehen. 10. Es behalten die Eidgenossen vor ihre geschwornen Bünde und alle ältern Briefe und Siegel, die sie empfangen oder gegeben haben. **b.** Es wird das Schreiben des Herrn von Gumpenberg verlesen, von dem jedem Ort eine Copie zukommen soll. **c.** Der Bote von Unterwalden soll heimbringen, die von Lucern haben das Schreiben betreffend ihre Metzger, die in Unterwalden Kälber kaufen, erhalten und sagen für die freundliche Warnung besten Dank und wollen des fernern berichten, daß die Metzger zu Lucern in ihrer Ordnung schwören, kein Kalb zu kaufen, es sei wo immer, ohne vorher zu fragen, wie alt dasselbe sei, und keines zu kaufen, es sei denn drei Wochen alt; Übertreter, es seien Meister oder Knechte, werden als Meineidige bestraft. **d.** Die Boten von Schwyz und Unterwalden wissen ihre Herren zu berichten, wie angezogen worden ist, daß der Span zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Küßnacht beendigt werden möchte. **e.** Da Vogt

Schilter Vogt zu Engelberg gewesen ist und sein Sohn das Jahr ausgemacht aber noch keine Belohnung erhalten hat, so soll das jeder Bote heimbringen, damit hierüber für die Jahrrechnung zu Engelberg instruirt werde. **f.** Uri soll an die ennet dem Gebirg schreiben, sie sollen auf nächster Jahrrechnung mündlich oder schriftlich berichten, worüber sie sich gegen das Herzogthum Mailand am meisten zu beschweren haben.

Im Schwyzer Exemplar fehlen **c** und **e.**

Das Ausschreiben Lucerns vom 18. Mai (Montag nach Pfingsten) betont wesentlich, es sei darauf zu achten, daß man durch Eingehung der mailändischen Capitel nicht mit der französischen Vereinung in Widerspruch gerathe; das Gewähren von Kriegsvolk und das Gestatten des Durchpasses für solches könne nicht zugestanden werden.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 443.

172.

Baden. 1551, 8. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 426. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 215. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 479. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 30. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Christian Heß, des Raths. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Niklaus Irmi, des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 102. Ibidem: Kathol. Abschiede 1524—1590.

a. Abgeordnete von Kaiserstuhl eröffnen, ihre Vordern haben die niedern Gerichte und die Vogtsteuer zu Rümikon in der Grafschaft Baden von dem Abt zu St. Blasien um 28 rheinische Gulden gekauft und während einigen Jahren den Meiern daselbst an 3 Pfund und von 3 bis an 9 Pfunde Gebot und Verbot angelegt. Nun soll im Urbar zu Baden stehen, daß sie nur an 3 Schillinge zu gebieten haben. Sie bitten, sie bei dem alten Verhältniß zu belassen, oder ihnen die 28 rheinischen Gulden wieder zu erstatten und das genannte Gericht zu Handen der Eidgenossen zu ziehen. Da die Vogtsteuer jährlich 1/2 Mütt Roggen, 1 Mütt Haber und 1 Pfund Haller erträgt und jeder Meier ein Fastnachthuhn zu geben schuldig ist, und sonst alle Herrlichkeit in die Grafschaft Baden gehört, so hat man denen von Kaiserstuhl die 28 rheinischen Gulden gegeben und das niedere Gericht nebst der Vogtsteuer zu Handen der Orte gezogen. **b.** Der Landvogt zu Sargans hat Einigen geboten, am Rhein zu wuhren, damit dieser nicht einbreche; worauf ihm Etliche Recht dargeschlagen und das Wuhren unterlassen haben, wodann der Rhein an einigen Orten eingebrochen ist, so daß es unmöglich wurde, weiter zu wuhren. Der Landvogt wird nun angewiesen, denen, welche ihm Recht geboten haben, bei der höchsten Buße auf den nächsten Tag nach Baden zu gebieten. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man die Betreffenden bestrafen und zu

wuhren anweisen wolle. **c.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn wiederholen gegenüber den im Thurgau regierenden VII Orten ihre früher angebrachten drei Begehren betreffend die Mitherrschaft in dortiger Landvogtei und verlangen, daß man ihnen dieselben gütlich anerkenne; was den VII Orten von den niedern Gerichten wegen zustehe, in das begehren sie keinen Eingriff zu thun. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, lange bevor das Malefiz und Landgericht an die Eidgenossen gekommen sei, haben sie die Mannschaft und die Gerichtsherrlichkeit innegehabt, einen Landvogt gesetzt, der den VII Orten geschworen habe, ebenso haben die Gotteshäuser ihnen zugehört. Richtig sei es, daß man die drei Städte eine Zeit lang bei den Appellationen, die vom Landgericht ausgegangen seien, habe sitzen lassen; als man aber wegen der Reisstrafen zu Zofingen in das Recht gekommen sei, habe man gefunden, daß die drei Städte zu den Appellationen keine Rechtsame besitzen. Wenn sie bei den von dem Landgericht anherkommenden Appellationen sitzen könnten und dann der Kaiser oder der römische König das Landgericht lösen würden, so würden diese berechtigt sein, die armen Leute über den Rhein oder den See hinaus zu citiren, was unerschwingliche Kosten brächte. Man bitte daher die drei Städte, gütlich ihre Forderungen fallen zu lassen. Was ihnen wegen des Malefiz und Landgerichts gehöre, werde nicht beanstandet. Die Boten der drei Städte repliciren, weil ihre Obern auch Kosten mit dem Landvogt haben, soll er ihnen auch wegen der hohen Gerichte schwören, und weil man ihnen den Beisitz bei den Appellationen und die Antheilnahme an den Klosterrechnungen gütlich gestattet habe, solle man sie hiebei belassen, denn eine einmal geschenkte Sache könne nicht mehr zurückgenommen werden; der Rechtshandel zu Zofingen habe nur die Reisstrafen betroffen. Die VII Orte dupliciren, ihre Meinung sei nicht, daß zu Zofingen über die jetzigen Anstände etwas erkennt worden sei; man habe aber bei diesem Anlasse Einiges gefunden. Beinebens habe man keine andere Instruction als für die schon gegebene Antwort. Die Gesandten der drei Städte bemerken hierauf schließlich, da die Boten der VII Orte keine andere Instruction haben, so wollen sie den Handel wieder an ihre Obern gelangen lassen. Die Gesandten der VII Orte gestatten nachträglich, aber allen Rechten unvorgreiflich, daß die drei Städte bei den auf dieser Jahrrechnung vorkommenden, vom Landgericht im Thurgau herrührenden Appellationen beisitzen mögen; auch die Gesandten der drei Städte behalten alle Rechte vor. **d.** Die aus den III Bünden schreiben, aus glaubsamen Berichten müssen sie entnehmen, daß drei Hauptleute aus ihren Landen, die jedoch außerhalb wohnen, vom Kaiser oder Don Fernand (Gonzaga) bestellt seien, eine Anzahl Knechte aus Bünden, oder vielleicht auch aus den Gebieten der Eidgenossen nach Italien zu führen. Die in Bünden werden sich diesfalls vorsehen, wollen aber auch hierüber die Eidgenossen berichten. Man nimmt das in den Abschied und schreibt allen Vögten in den gemeinen Vogteien, sie sollen alles Ernstes verbieten, ohne Erlaubniß der Obern zu fremden Fürsten und Herren zu ziehen. **e.** Es erscheint Christoph Tschudi im Namen der Gemeinden Sargans, Flums, Mels und Wartau und trägt vor: Bisher habe in den benannten Gemeinden „Äni und Ana (die Großeltern) kein Äniche (Enkel)" erben können, umgekehrt aber haben Änichle Ähni und Ahna geerbt, was viel Mißverständnisse veranlaßt habe und noch weiter bewirken möge. Die vier Gemeinden haben sich daher auf Gefallen ihrer Obern zu nachfolgender Ordnung vereinbart: „So einem änichle vater und mutter und alle sine geschwüstergot mit tod abgen wurdent, daß dannethin äny und ana das änichli an vater- und mutter statt erben mögent, also der äny (Großvater) zwen teil und die ana (Großmutter) den dritten teil des guts"; sie bitten um Bestätigung dieser Ordnung. Beim Abgang von Instructionen wird diese Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Vor den Boten der VII Orte erscheinen Abgeordnete der Edelleute und Gerichtsherren im Thurgau, nämlich der Abt von Kreuzlingen und Michael

von Landenberg, und eröffnen, der Landvogt im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, habe auf Befehl der VII Orte ein Gebot betreffend den Unterhalt der Wege und Straßen ausgehen lassen und bestrafe die Übertreter desselben. Die Edelleute und Gerichtsherren aber beglauben, daß das eine und andere ihnen, wegen der niedern Gerichtsbarkeit, zustehe. Derselbe Landvogt habe von einem Knecht des Gotteshauses Kreuzlingen den Fall bezogen; dieser Knecht habe allerdings außerhalb des Gotteshauses ein Häuschen gehabt, habe aber täglich im Gotteshause gegessen. Der Bezug dieses Falls sei nun der Freiheit und dem Herkommen des Gotteshauses zuwider, denn in keinem Gotteshause werden Diener oder Pfründer „gefahlet". Da solcher spänigen Artikel viel seien und mitunter ein Landvogt aus Unwissenheit in die Gerechtigkeit der Gerichtsherren und umgekehrt diese in jene der Obern eingreifen, so glauben die Edelleute, es wäre von Nutzen, wenn diese Artikel erläutert und in ein Urbar oder Libell eingetragen würden, damit jeder wüßte, was er zu thun habe. Zu diesem Ende bitten sie, man möge auf einen bestimmten Tag von jedem Ort einen Boten in das Thurgau abordnen, damit diese mit den Gerichtsherren die Briefe, Verträge und Abschiede erdauern und mit einander eine Ordnung machen und Artikel stellen. Die Boten der VII Orte finden allerdings den Antrag für gut und fruchtbar, wollen aber ohne Vorwissen ihrer Herren nichts beschließen. Es soll daher jeder Bote die Sache heimbringen und wenn seinen Obern der Antrag auch gefällt, zumal jetzt der Landvogt im Thurgau keinen Urbar oder schriftliche Ordnung hat, wie er sich gegen die Edelleute, Gerichtsherren und Unterthanen bezüglich der Fälle („in fällen") zu verhalten habe, so sollen sie ihre Boten auf den nächsten Tag bevollmächtigen, einen Tag ins Thurgau anzusetzen. **g.** Es wird angebracht, die Unterthanen im Sarganserland nehmen von Vermögen, welches erbsweise oder sonst von dort weggezogen wird, den Abzug, und verwenden denselben zu ihren gemeinen Handen, so daß die Obern nichts davon erhalten, während in allen andern Vogteien die Landvögte den Abzug zu Handen der Obern beziehen. Von einigen Boten wird vermuthet, die von Sargans hätten erst während des letzten Zwiespaltes der Orte, ohne deren Wissen, den Abzug sich zugeeignet. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **h.** Angelus Ritius und Ascanius Marsus als Gesandte des Kaisers und Don Fernands Gonzaga, Statthalters im Herzogthum Mailand, haben früher einen Entwurf für Errichtung von Capiteln zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen und ihren Unterthanen dies- und jenseits des Gebirges vorgelegt, wovon den Boten Abschriften zugestellt worden sind. Es werden nun die Instructionen eröffnet und nicht minder Gesandte derer von Lauis und Luggarus über die Beschwerden der letztern vernommen und hierauf einige Artikel, wie man glaubt, daß die Sache zum besten geordnet werden könne, aufgesetzt und den genannten Gesandten durch hiezu verordnete Räthe übergeben. Erstere stellen nun ihre Einwendungen gegen einige Artikel den Boten schriftlich zu und verlangen, daß man dieselben wieder an die Obern bringe, wodann sie die Sache auch wieder an den Kaiser und Don Fernand gelangen lassen wollen. Es soll daher jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht für Errichtung der Capitel erscheinen. Da der Abschluß der Capitel sich verzieht und aber den Unsrigen der feile Kauf in dem Herzogthum Mailand abgeschlagen wird, so hat man mit den genannten Gesandten geredet, sie wollen den Statthalter zu Mailand vermögen, den Unsrigen feilen Kauf zugehen zu lassen. Sie versprechen, an Don Fernand also zu schreiben, daß die Unsrigen dessen genießen werden. Es wird nun den Landvögten ennet dem Gebirg geschrieben, sie sollen die aus dem Herzogthum Mailand bezüglich ihrer Zinse und Güter, die sie auf dem Gebiete der Eidgenossen haben, so halten wie die Unsrigen mit ihren Zinsen und Gütern im Herzogthum Mailand gehalten werden. **i.** Der Vater in der Karthause Ittingen erscheint und eröffnet, wie er in seinem Gotteshause mit großen Kosten eine neue Kirche

gebaut habe und bitte daher jedes Ort um sein Wappen und Fenster. **k.** Eine gleiche Bitte eröffnet Seckelmeister List für den Landvogt Freitag, welcher außerhalb der Stadt Freiburg ein gar köstliches neues Haus gebaut habe. **l.** Die Gesandten des Papstes, Hieronymus Frank, Ritter, und Albert Rosin, übergeben ein Breve des erstern und einen schriftlichen Vortrag, wovon jedem Boten eine Abschrift zugestellt wird. **m.** Ebenso übergiebt der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, einen schriftlichen Vortrag, von dem man den Boten ebenfalls Copien mittheilt. Dieser Vortrag wird wie jener der päpstlichen Gesandten in den Abschied genommen. **n.** Es wird vorgebracht, wie der Kaiser und römische König in ihren Landen den Verkauf von „Lüntsche" und andern (geringen?) Tüchern verboten haben und deßwegen alle schlechten Tücher, die „gregckt und blatterächtig" sind in die Eidgenossenschaft geführt werden. In Frankfurt sei es gemeines Sprüchwort, wenn grobes, nichtstaugendes Tuch in einer Balle sei, das niemand kaufen wolle: dieses gehöre in das „Schwyzerland". Auf Gefallen der Obern wird nun verordnet, in gemeiner Eidgenossenschaft zum höchsten zu verbieten, ungenetztes und ungeschorenes Tuch in die Eidgenossenschaft zu führen oder da zu verkaufen, bei hoher Strafe. **o.** Die Boten von Zürich eröffnen, wie einige Krämer, die ihre Burger seien, von (an?) Othmar Kunz von St. Gallen „Meggin für Imber vermischet" und für gute währschafte Waare verkauft haben. Die von Zürich hätten diesfalls sowohl ihre Krämer als den Othmar Kunz einvernommen; diese haben angegeben, den Ingwer verkaufen sie in die Städte, den Meggin in die Länder. Nachdem sich nun der Betrug entdeckt hatte, habe man den Kunz und die betreffenden Burger nach Gestalt der Sache bestraft, den in der Stadt befindlichen Meggin verbrannt und dessen Kauf und Verkauf verboten und verordnet, daß jede Specerei besonders gestampft und gar nichts vermischt werde. Die Boten von Bern, Lucern und Basel bemerken, auch ihre Obern haben den Pulverstampfen vorgeschrieben, nicht „ungrecht" zu stampfen, noch etwas zu vermischen. Man hat nun denen von St. Gallen ernstlich geschrieben, bei den Ihrigen zu verordnen, daß kein Meggin mehr in die Gebiete der Eidgenossenschaft noch auf die Märkte in Zurzach geführt werde; würde es dennoch geschehen, so würden die Obrigkeiten die Übertreter nach Verdienen bestrafen. Es soll das auch jeder Bote an seine Herren bringen, damit diese ein getreues Aufsehen haben, daß kein Meggin oder falsches Pulver von fremden Krämern ins Land gebracht werde, andernfalls diese nach Verdienen bestrafen. **p.** Der Geleiter zu Mellingen zeigt an, die Waaren, welche in den Schiffen von Lucern bei Mellingen durchgeführt werden, geben die Schiffleute meistentheils als Eigenthum der Burger von Lucern an, so daß der Geleiter hievon ganz wenig erhalte. Man hat hierauf mit Schultheiß Hug geredet, seine Herren sollen mit den Schiffleuten verschaffen, daß jene Güter, die nicht ihren Burgern, sondern fremden Kaufleuten gehören, vergleitet werden. **q.** Die sechs Orte bewilligen dem Landschreiber zu Baden den Lohn für die Verträge, welche er über die Marchstreitigkeiten in den Freien Aemtern zwischen Lucern und den sechs Orten aufgerichtet hat, von Vogt Wegmann aus dem beiden Parteien gehörenden Gelde zu beziehen. Dem Seckelmeister von Cham von Zürich und dem Vogt Simon Imgrund von Unterwalden, als Zugesetzten, werden jedem 3 Kronen für ihre Siegel ausbezahlt; Lucern soll den Schultheiß Hug und Vogt Sidler für ihre Siegel in gleicher Weise entschädigen. (Schultheiß Hug hat ausgegeben 8 Kronen dem Landschreiber zu Baden, 3 Kronen seinem Diener und 3 Kronen dem Landschreiber zu Baden für sein Fenster.) **r.** Bei dem auf dem letzten Tag in Betreff des Münzens gefaßten Beschluß läßt man es verbleiben; die Orte, welche münzen, sollen bei den Ihrigen ernstlich dafür sorgen, daß sie kein gekörntes Silber „brächen" oder schmelzen. **s.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, es kommen sehr viele Bettler und arme Leute mit Bettelbriefen vor seine Obern; in diesen Briefen werde nicht angegeben, wie

lange sie in Kraft seien; daneben treiben die Bettler mit diesen Briefen durch Verkaufen, Vertauschen und Verwechseln mancherlei Betrug; seine Obern meinen daher, weder die Orte, noch die Landvögte sollten Bettelbriefe ertheilen, außer bei großer Noth, z. B. bei Bränden und dergleichen; und dann sollte in denselben gemeldet werden, wie lange sie gültig seien. Da die Eidgenossenschaft mit vielen fremden, deutschen und wälschen Bettlern beläftigt wird, so soll jeder Bote an seine Herren bringen, ob man der ausländischen Bettler wegen nicht eine Ordnung machen wolle, daß sie nicht in das Land kommen, und daß anderseits jedes Land, Stadt oder Flecken die seinigen auch daheim behalte und selber „erziehen" solle. Es soll auch kein Ort oder Landvogt in der Eidgenossenschaft Keinem einen Bettelbrief geben, es sei denn wegen eines Brandes oder anderer wichtiger Ursachen, und dann soll immer in diesen Briefen vorgemerkt werden, wie lange sie gültig seien. **t.** Die Boten von Bern eröffnen, ihre Herren haben geschrieben, daß sie für Gladi Meyers Gelten, um überflüssige Kosten zu meiden, einen gemeinen Geltstag auf den 31. August, Morgens zu Wiflisburg zu sein, angesetzt haben, doch jedermanns Rechten, Brief und Siegel unbeschadet; die Obern der Gesandten verlangen, daß dieses auf diesem Tag den Boten der Eidgenossen berichtet werde, damit diejenigen, welche es angehen möchte, den betreffenden Tag besuchen können. **u.** Ebenso eröffnet der Gesandte von Freiburg, seine Obern haben wegen Pauli Renharts seligen Gütern gemeinen Gelten einen gemeinen Rechtstag auf Montag nach St. Jacob (27. Juli) in der Stadt Freiburg angesetzt, weßhalb die betreffenden Ansprecher da erscheinen sollen. **v.** Die Orte und Zugewandten beklagen sich über die von Freiburg, wenn sie dort Zinsverschreibungen haben, so halte man sich nicht an Brief und Siegel, sondern an ihre Satzungen und an das Stadtrecht, „also daß man die güter schetze, die verklammern, und müsse dem nach einer jar und tag stil stan"; in Folge dessen laufen große Kosten. Sie ersuchen daher, die von Freiburg zu vermögen, jedermann gutes beförderliches Recht zu halten und nach Brief und Siegel zu entscheiden; und diesfalls zu ihnen, zu klein und großen Räthen und Burgern, Abgeordnete im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zu senden, um sie zu bitten, nach eidgenössischem Brauch jedermann bei Siegel und Brief bleiben zu lassen. Nachdem hierüber noch mancherlei geredet worden ist, hat man von einer Sendung nach Freiburg für dermalen Umgang genommen, und dagegen mit dem Gesandten von Freiburg ernstlich geredet, man möge die Unsrigen bei Brief, Siegel und Zinsverschreibungen bleiben lassen, hiernach richten und jedem beförderliches Recht halten, wie das unter den Eidgenossen der Brauch ist und die geschwornen Bünde es vermögen. Die von Freiburg mögen dieses Verlangen vor kleinen und großen Räthen und Burgern verhören; geschehe dann nicht ein Einsehen im Sinne dieses Begehrens, so wäre man veranlaßt, eine Botschaft zu ihnen zu senden und weiter in der Sache zu verhandeln. Der Gesandte von Freiburg erwiedert, er habe sich dieses Anzuges nicht versehen; seine Herren haben bisher jedem gutes und gebührliches Recht gehalten wie es frommen Eidgenossen gezieme. Daß man Satzungen nach dem Stadtrecht gemacht und Schätzer geordnet habe, welche bei geschwornen Eiden die Güter und Stücke schätzen sollen, sei geschehen, weil etwa Einer ein Gut, das 1200 Kronen werth sei, um 500 oder 600 Kronen ziehen und zu Handen nehmen wolle, wodann die übrigen Ansprecher („Schuldner") das Ihrige verlieren müßten. Überhin lauten einige Briefe auf eine Entschädigung für einen Boten zum Tag von 4, 5 oder 6 Kronen, was unziemlich sei, weßhalb man verordnet habe, daß einem für einen Tag 1 Krone oder 1 Gulden gegeben werden solle. Auch glauben die von Freiburg bei unziemlichen Verschreibungen als ordentliche Obrigkeit zu einem Einsehen berechtigt zu sein; was man aber dem Gesandten in den Abschied gebe, das wolle er heimbringen. **w.** Ein Anwalt des Abts zu St. Gallen zeigt an, der Abt sei von dem Papst und dem Kaiser, als Beschirmer der christlichen Kirche, an das Concil citirt und gemahnt worden;

er frage nun die IV Orte um Rath, wie er sich diesfalls verhalten solle. Da der Papst auf diesen Tag in Betreff des Concils ein Breve geschickt hat, daher die Angelegenheit eine allgemein-eidgenössische ist, so hat man die Sache in den Abschied genommen, um dem Abt auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **x.** Auf das in Betreff der Dompropstei Basel von den Eidgenossen erlassene Schreiben haben Ambros von Gumpenberg, der Kaiser und der römische König geantwortet. Der erstere zeigt an, wo und wie der Versuch für eine Ausgleichung vorgenommen werden könne, und wie und woher der Obmann genommen werden solle, wenn die „vier" in ihrem Spruch zerfielen. Von diesen Briefen hat man dem Gesandten von Basel Abschriften zugestellt, worauf derselbe am Schlusse des Tages im Auftrage seiner Obern eröffnet, nachdem letztere zu besonderen Ehren der Eidgenossen in ein freies unparteiisches Recht und dann auf weiteres Ansuchen in die Vornahme einer gütlichen Verhandlung eingewilligt haben, so bleiben sie bei dem, was diesfalls jedem Ort zugeschrieben worden sei, und gehen nichts Anderes ein. Da sie beinebens nur das gethan haben, wozu sie laut frühern eidgenössischen Abschieden befugt seien, so hoffen sie, man werde die Sache als eidgenössische betrachten und denen von Basel, wenn ihnen diesfalls etwas zustoßen sollte, berathen und beholfen sein. Da die Instructionen alle dahin gehen, die von Basel so weit möglich zu unterstützen, so schreibt man dem Kaiser und dem von Gumpenberg, wie die von Basel in eine gütliche Verhandlung sich einlassen wollen, mit der Bitte an den Kaiser, er wolle den von Gumpenberg vermögen, den Vorschlag derer von Basel anzunehmen. Einige Boten sind auch der Meinung, man sollte an den Papst schreiben und ihn angehen, daß er den von Gumpenberg von seinem Vorhaben abweise und uns in der Folge mit solchen Curtisanen ruhig lasse. Da aber nicht alle Gesandten hierüber instruirt sind, so hat man das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht weiter zu verhandeln. **y.** Abgeordnete derer von Mellingen bitten um eine Beisteuer an ihre mit großen Kosten erbaute neue Brücke. **z.** Es erscheint Albrecht de Sala und eröffnet, wie Schultheiß Fleckenstein ihm verkündet habe, daß er wiederum von Ort zu Ort reiten wolle. Als er dann mit ihm in einige Orte geritten und nach Solothurn gekommen sei, habe er dem Fleckenstein angezeigt, er wolle auf diesen Tag vor die Eidgenossen kehren, denn er vermöge nicht, so große Kosten aufzuwenden. Er bitte nun unterthänig, ihn bei dem Urtheil der eidgenössischen Boten zu belassen und den Fleckenstein zu verhalten, daß er demselben stattthue. Man giebt ihm den Bescheid, zu warten bis zum Schlusse des Tages; wenn dann Fleckenstein auch anherkomme, so wolle man sie gegenseitig verhören und dann handeln, wie es sich gebühre. Als dann hierauf de Sala nach Zürich geritten, ist Fleckenstein nach Baden gekommen, vor den Boten erschienen und hat eröffnet, er sei dem letzten Abschied gemäß von Ort zu Ort geritten, sie zu bitten, ihm das Recht gegen de Sala wieder zu öffnen; er glaube beweisen zu können, daß de Sala dem Compromiß auch nicht stattgethan habe; an einigen Orten habe er nun gute Antwort erhalten, andere wollen den Handel vor ihren mehreren Gewalt bringen; an einigen Orten sei er noch nicht gewesen; er bitte daher, die Sache noch einstweilen ruhen zu lassen, bis er bei allen Orten gewesen sei. Man eröffnet ihm dann wie de Sala erschienen sei, was er begehrt und was man darauf beschlossen habe und wie de Sala dann verritten sei; man wolle nun die Sache anstellen, bis jener wieder anherkomme. Als dann Fleckenstein von Baden aus zu einigen Orten verritten war, ist de Sala wieder erschienen und hat die Boten zum höchsten gebeten, ihn bei den erfolgten Erkanntnissen zu beschirmen und den Fleckenstein anzuhalten, sein Geld von ihm in Empfang zu nehmen und ihm den Brief herauszugeben und Kosten und Schaden zu vergüten. Instructionsgemäß wird sodann von der Mehrheit der Boten erkennt, es solle bei den von den Rathsboten der Eidgenossen ausgegangenen Urtheilen verbleiben. Denen von Lucern hat man geschrieben, sie sollen mit

dem Fleckenstein ernstlich reden und ihn verhalten, daß er diesen Erkanntnissen nachkomme, wie denn bisher unter den Eidgenossen Übung gewesen sei, daß dem, was die Mehrheit beschlossen, stattgethan werden soll. Beinebens wird der Handel in den Abschied genommen, um sich zu berathen, was ferner zu thun wäre, wenn Fleckenstein es hiebei nicht wollte bewendet sein lassen. **aa.** In Betreff einer Wohnung für den Hauptmann von St. Gallen sind die IV Orte einig, wenn der Abt eine solche kaufe, so wollen sie die Hälfte daran bezahlen; doch soll der Abt einen ziemlichen Hausrath zum Gebrauch für den Hauptmann hineinthun und den Unterhalt der Wohnung und des Hausrathes ohne Beschwerde der IV Orte besorgen. **bb.** Weil keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas begegnet, mag es einen solchen ausschreiben. **cc.** Der Landvogt im Thurgau verzeigt in seiner Rechnung eine Geldsumme, um welche er Falschspieler bestraft habe; dabei bemerkt er, er habe die Bestraften auch der Ehre entsetzt; einige derselben gehören aber ehrlichen frommen Biederleuten an; diese laufen ihm nun nach und bitten ihn, jenen die Ehre wieder zu geben. Es wird dem Landvogt bewilligt, nach Gestalt der Sache zu handeln. Hiezu aber haben die Gesandten von Zürich und Bern nicht stimmen wollen. **dd.** Die Geleitsleute zu Baden berichten, die Kaufleute von Lyon und Genf „ushin" zeigen in ihrem Schreiben nicht an, was Safran oder Waaren sie führen. Die sieben Orte bitten nun die von Bern, sie wollen ihre Geleitsleute vermögen, dem Landvogt oder den Geleitsleuten zu Baden zu berichten, was Safran bei ihnen vergleitet und nach Baden geführt werde, damit sie sich hiernach verhalten können. **ee.** Auf dem letzten Tage hat man den Boten von Schwyz und Glarus in den Abschied gegeben, ihre Obern zu bestimmen, dem Abt von Pfäfers gegenüber der Beschädigung seiner Lehen beholfen und berathen zu sein, namentlich auch dafür zu sorgen, daß von den Lehen kein Heu und Streue abgeführt werde. Da dieses noch nicht vollzogen worden ist, so werden die Gesandten von Schwyz und Glarus neuerdings gebeten, zu verschaffen, daß der Abt bei seinen Lehenbriefen beschützt werde. **ff.** Der Landvogt im Thurgau entrichtet wegen der hohen Gerichte jedem Boten (der betreffenden Orte) 39 Gulden. **gg.** Die Boten der VII Orte sammt dem Landvogt Tschudi bitten die von Schaffhausen dringend, den Kindern der verstorbenen Schwester der Frau Sophie Huber, welche Töchter in Klöstern sind, ihren Antheil des väterlichen und mütterlichen Erbes verabfolgen zu lassen und zu gestatten, daß die Theilung von des Bruders Erbtheil vorgenommen werde, damit der Schwester ihr gebührender Theil zukomme und sie ihren Nutzen damit schaffen und ihre Schulden bezahlen mögen. Man wolle das gegen die von Schaffhausen willig vergelten. **hh.** Die Fähren von Coblenz („Cobelz"), welche den Buchs an den Lauffen führen, beklagen sich, sie können bei dem gesetzten Lohn nicht bestehen; ebenso daß sie von dem Hofmeister zu Schaffhausen mit Worten übel behandelt und für ihren Lohn langsam („unverfänklich") bezahlt werden, weßhalb sie ihren Beruf („amt") aufgeben müssen. Man beauftragt daher den Landvogt zu Baden, mit denen von Coblenz zu reden, daß sie das Fahr des Weitern versehen. Die von Schaffhausen sollen mit ihrem Hofmeister verschaffen, daß er mit jenen um einen ziemlichen Lohn abkomme und ihnen denselben unverzögert entrichte. **ii.** Die von Schaffhausen sollen an das Fenster des Landschreibers zu Baden gedenken; es koste 3 Kronen. Auf gutes Vertrauen hin hat der Landschreiber die Fenster aller XIII Orte zu Zürich machen lassen und alle andern Orte haben dieselben bezahlt.

kk. Gesandte des Abts zu St. Gallen tragen vor: 1. Ab dem letzten Tage zu Baden haben die IV Orte dem Abt geschrieben, daß er aus seinem Convent zwei Junge auf Hochschulen schicke und sie daselbst in der Theologie studiren lasse. Das sei dem Abt und Convent ganz wohlgefällig gewesen und sie würden das gerne thun. Zu dieser Zeit aber werde keine „geflißne disciplin, regularitet, gut ordnung und sitten uf

den gefryten universiteten und hochen schulen" gepflanzet, sie seien in Unordnung gekommen und werden nicht gehalten wie vor einigen Jahren. Man könne daher nicht für fruchtbar betrachten, zu dieser Zeit die Jungen auf eine hohe Schule zu schicken. Ebenso habe man dem Abt geschrieben, er solle sich um geschickte gelehrte Männer und Professoren umsehen und zu Rorschach eine hohe Schule errichten. Dieses liege nun im Vermögen des Gotteshauses nicht, wenn anders nicht dem Gottesdienst und dem Almosen Abbruch geschehen solle. Man läßt daher die Sache auf sich beruhen, in der Meinung, der Abt werde die Jungen durch gute geschickte Schulmeister in der christlichen Lehre und Zucht erziehen lassen. 2. Die von Straubenzell beglauben, der Spital und die Burger zu St. Gallen, welche zu Straubenzell Güter haben oder kaufen, sollen ihnen helfen die Straßen machen, wenn das Bedürfniß es erfordere. Es wird erkennt, man bleibe bei dem von den Boten der sechs Orte errichteten Vertrag. Glauben die von Straubenzell an ihrer Forderung festzuhalten, so mögen sie dem Spital und den genannten Burgern von St. Gallen vor jene sechs Orte verkünden und daselbst eine Erläuterung begehren. 3. Ab dem letzten Tage haben die sieben (im Thurgau regierenden?) Orte dem Abt in Betreff jener eigenen Leute, die von „uneelichen" Weibspersonen herkommen, geschrieben. Nachdem die Gesandten des Abts nun einen längern Bericht gegeben haben, wie der Abt diese Leute halte, und man den betreffenden Vertrag besehen hat, so hat man es gänzlich bei dem eilften Artikel und bei der Art, wie die Sache bisher von dem Abt gepflogen worden ist, verbleiben lassen. 4. Ab dem gleichen Tage haben die X Orte dem Abt geschrieben, er möge den Landvögten (im Thurgau) gestatten, malefizische Personen durch ihre Knechte in seinen niedern Gerichten fangen zu lassen, wie das in allen niedern Gerichten der Landgrafschaft Thurgau gebraucht werde. Nachdem nun die Gesandten des Abts erläutert haben, wie es mit dem Fangen solcher Personen gepflogen werde, und wie der Abt in seinen Gerichten im Thurgau mehr Herrlichkeiten und Freiheiten habe, als andere Gerichtsherren, so läßt man die Sache bei dem bisherigen Gebrauche verbleiben; doch soll der Abt bei seinen Amtleuten vorsorgen, daß sie bei solchem Fangen keinen Muthwillen treiben und nicht große Kosten veranlassen. 5. Zwischen dem Abt zu St. Gallen und den X Orten waltet seit Langem ein Span zu Lütenheid. Da die Orte in kurzer Zeit ihre Rathsbotschaften anderer Geschäfte wegen in den Thurgau abordnen werden, so sollen dieselben den benannten Handel ebenfalls vor sich nehmen, damit derselbe ausgemacht werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 19. Juni 1551.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente, Band 59, f. 145. Die Artikel 3 und 4 auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv (Historica Fas. 16).

II. In Betreff der Herrschaft Rheinthal wird erkennt: 1. Der Ehefrau des Hans Altmann wurden von den Verordneten von Glarus für (Ersatz) ihres zugebrachten Gutes einige dem Altmann gehörende Kleider geschätzt. Da aber dieselben von Vogt Zender als Guthaben des Altmann verkauft worden, soll Vogt Conrad Häßi derselben soviel vergüten, als von jenen Kleidern erlöst worden. 2. Die von der neuen Religion zu Bernang behaupten, daß die Pfarr- und Pfrundgüter, zu welchen Zwecken immer sie gestiftet worden, gemäß dem Landfrieden getheilt werden sollen. Dagegen glauben die von der alten Religion und der Abt zu St. Gallen, als Lehenherr der Pfründe zu Bernang, daß allerdings der Pfarrcorpus nach angegebener Art zu theilen sei; was aber auf Vigilien, Vesper, Salve und dergleichen Gottesdienste gestiftet worden, soll dem Meßpriester, der den Willen der Stifter vollbringe, verabreicht werden. Es wird erkennt: es habe bei dem zu verbleiben, was unter Burgermeister Haab von Zürich und Bat Feer von Lucern als frühern Vögten in Betreff der Theilung der Kirchengüter festgesetzt worden. 3. Der Landvogt eröffnet, es kommen im

Rheinthal viele Streite über Ehesachen vor. Wenn dann die Leute an das geistliche Gericht nach Constanz gewiesen werden, so werden sie lange in großen Kosten herumgezogen; er wünsche daher zu wissen, in welchen Graden die Ehe zulässig sei. Es wird erkennt: diejenigen, welche einander „zum dritten zu der Ehe gryfend und einander nämend", soll der Landvogt von einander weisen; wenn aber zwei einander zum „vierten" verwandt sind und ohne ihre Verwandtschaft zu kennen, sich ehelichen und beschlafen, die soll man beisammen lassen; „dann wäger syge, daß sy im eelichen staat by einandern blyben, denn zu liederlichen lüthen gemacht". 4. Wanzener bittet, ihm zu Bernang den Bau einer Mühle zu bewilligen. Da man eine Mehrzahl von Mühlen als im Vortheile der armen Leute liegend betrachtet, so wird dem Gesuche entsprochen, doch soll er dem Vogt den Ehrsatz geben und der Vogt ihm nach seinem Ermessen einen ziemlichen Bodenzins auflegen. 5. Wenn im Rheinthal Bußen fällig geworden, welche zum Theil den Obern der Orte, zum Theil dem Abt von St. Gallen gehörten, so wurde der den Orten zuständige Theil beim Eid zu entrichten geboten, während der Abt seinen Antheil nicht einbringen mochte. Es wird nun bestimmt, daß man denen, welche Bußen verschulden, beide Bußentheile bei Eiden auszurichten gebiete. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, am 17. Juni. St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedbuch S. 192.

Die benützte Quelle enthaltet als Ziffer 5 den Art. **d** des Abschiedes. Unsere Ziffer 5 folgt datumlos nach dem Locus Sigilli. Art. 5 auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücher-Archiv (Historica Fas. 16.) mit dem Datum vom 19. Juni.

mmmm. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheint Hans Dietrich von Gemmingen zu Haimbschain (alias Haimsen), mit Beistand Michaels von Landenberg zu der Breitenlandenberg und bringt vor: Auf ihn, von Gemmingen, sei von Sebastian Muntprat von Salenstein eine Erbschaft gefallen; als er aber diese aus „denselben" Gericht und der Landgrafschaft Thurgau habe ziehen wollen, habe der Landvogt im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, von dieser Erbschaft den Abzug gefordert. Der von Gemmingen werde nun aber berichtet, seit Altem her werde von solchen Erbschaften oder anderen Gütern kein Abzug gefordert, wenn sie an Orte hin geerbt oder gefertiget werden, welche den Abzug ebenfalls nicht verlangen. Er sei nun ein Freier vom Adel, und bisher sei in der Herrschaft Haimbschain, in welcher er gesessen sei, wegen des Wegzuges von ererbten oder andern Gütern von niemand der Abzug gefordert worden. Daneben sei in dem Lande zu Schwaben der gemeine Brauch, daß wenn einer vom Adel das Seine verkaufe oder sonst verwende oder erbe, er hievon keinen Abzug zu geben schuldig sei; Alles gemäß zweier Urkunden, einer von Ernst, Markgraf zu Baden und Hochberg, Herrn zu Rötelen und Badenweyler, ausgestellt den 14. Januar 1551; und einer andern von Hans Konrad von Fronenberg (?) und Hans Engelhard, Ober- und Untervögten zu Leuwenberg, ausgestellt den 17. Januar 1551. Er bitte freundlich, bei der alten Gewohnheit der Landgrafschaft Thurgau zu verbleiben und ihn mit seiner Erbschaft, wie es bisher mit andern vom Adel gehalten worden sei, unbehindert fahren zu lassen. Es wird auch ein alter Vertragsbrief, ausgegangen von den Rathsboten der Eidgenossen auf einem Tag zu Baden im Jahre 1504, verhört, der in einem Artikel dahin lautet: In Betreff des Abzuges sei erläutert worden, wer Gut aus dem Thurgau bezieht, es sei in Erbsweise oder sonst, und dasselbe an einen Ort hinfertigt, von welchem der Abzug genommen wird, der soll denselben auch geben; wenn aber jemand glaubwürdige Briefe und Siegel bringt, „durch wellich der abzug (nit?) angesprochen were oder wurde", dem soll der Abzug auch erlassen werden. Der Landvogt zeigt an, er habe die Angelegenheit vor die Boten zur Läuterung gewiesen, damit er in der Sache weder zu viel noch zu wenig thue. Die Gesandten erkennen nun: der genannte Vertragsbrief soll in Kräften verbleiben und Hans Dietrich

von Gemmingen mit der benannten Erbschaft abzugsfrei abfahren mögen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 17. Juni 1551.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 313) f. 131 verso. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. L, S. 184.

nn. Unterm 11. Juni giebt Peter (Eichhorn), Abt zu Wettingen, den Boten der VIII Orte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben seines Gotteshauses für die Zeit vom 16. März (Sonntag Lätare) 1550 bis 24. Juni (Johann Baptist) 1551 wie folgt. Einnahmen: Väsen 340 Malter, Kernen 2695 Mütt 3 Viertel, Haber 426 Malter 1 Mütt 1½ Viertel, Roggen 255 Mütt 3 Viertel, Wettinger- und Geißberger-Wein 604½ Saum, Geld 13,581 Pfund 19 Schilling 4 Haller. Ausgaben: Väsen 189 Malter, Kernen 2649 Mütt 2 Viertel, Haber 346 Malter 1 Mütt 3 Viertel, Roggen 245 Mütt 1 Viertel, Erbsen, Bohnen und Gerste wurden verbraucht, Wettinger- und Geißberger-Wein 406½ Saum, Geld 12,909 Pfund 9 Schilling 9 Haller. Rest: Väsen 151 Malter, Kernen 46 Mütt 1 Viertel, Haber 79 Malter 3 Mütt 2½ Viertel, Roggen 10 Mütt 2 Viertel, Wettinger- und Geißberger-Wein 198 Saum, Geld 672 Pfund 10 Schilling 7 Haller. Ausstehende alte Zinsen und Restanzen: Kernen 500 Mütt 2 Viertel 2 Immi, Roggen 26 Mütt, Haber 60 Malter, Geld 210 Pfund 17 Schilling, an den Lehenleuten „uf Wyn" 555 Pfund 6 Schilling.

E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590.

oo. Verwendung für Ulrich Hochrütiner von St. Gallen bei Niklaus Bollwyler, Hauptmann zu Constanz; siehe Note.

pp. Verwendung der XIII Orte für die „Strubischen Erben" bei Frankreich; siehe Note.

Im Gesandtenverzeichniß im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird Heinrich zum Weissenbach als alt-Landammann bezeichnet.

Im Zürcher, Schwyzer und Glarner Exemplar fehlen **p, q;** im Berner **b, e—g, p, q, aa;** im Basler **a—c, e—g, p, q, y, aa;** im Freiburger und Solothurner **a, b, e—g, p, q, y, aa;** im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a—c, e—h, p, q, y—aa. cc** aus dem Zürcher und Berner; **dd** aus dem Berner; **ee** aus dem Schwyzer und Glarner; **ff** aus dem Freiburger; **gg, hh, ii** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **a.** Im eidgenössischen Archiv Aarau liegt die Quittung von Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl für die 28 Gulden, ausgestellt auf 21. Juli (Maria Magdalena Abend) 1551. Pergamenturkunde mit Siegel.

Zu **f.** Im Zürcher Abschied wird Michael von Landenberg nicht genannt.

Zu **h.** 1. Die von den XIII Orten entworfenen Artikel für die Capitel mit Mailand weichen in folgenden Punkten von dem Entwurf vom 25. Februar 1549 (Abschied von diesem Datum Art. **ll**) ab. Art. 1. Die Zollfreiheit wird auch gegenüber Zöllen von Communen, Edelleuten und besondern Personen gefordert. Art. 2 (Salztransport). Im Eingang wird neben Deutschland („Germania") gesagt: oder in andern Landen und Orten. Der Transportweg für das in Germania oder Veltlin gekaufte Salz wird so bezeichnet: Vom Thurm zu Olong über den Comersee nach Menas, dann über Land bis Porlezza; wenn sie weiter gegen Luggarus wollen, sollen sie von Lanis nach Luyno fahren. Wenn aber Ungewitter entstünde, daß sie da nicht gelegen landen könnten, mögen sie das Salz nach ihrem Gefallen ablegen, solches aber vorher dem Amtmann des betreffenden Ortes anzeigen. Das Salz aber, welches außerhalb Germania oder Veltlin gekauft wird, soll durch die nächsten und gelegensten Straßen geführt werden. Für das deutsche Salz soll voraus bei den kaiserlichen Beamten zu Menas Geleit enthoben werden, welches aber unentgeldlich ertheilt werden soll. Der Transport geschieht ohne Zoll für die Kammer oder andere Zollinhaber.

Aenderungen dieser Bestimmung sind ausgeschlossen. Die Beifügung von 1549 zum Capitulat von 1533 wird hier weggelassen. Art. 3. Neben derjenigen Waare, welche im Herzogthum Mailand wächst oder verarbeitet wird, wird in Betreff der Zollbefreiung auch jene genannt, „die in anderen orten der herren Eidgenossen oder der iren als obstat der pündnuß ober Tütschen landen, erdrichen, herrschaften und landen erzogen und gearbeitet" wird. Niemand soll in den Bulgen und Taschen so streng („gfarlich") wie bisher untersucht werden. Art. 4 wie 1549. Art. 5 wie 1549 mit dem Unterschied, daß die Strafe von beiden Obrigkeiten bestimmt werden soll. Art. 6. Die Ausnahmsfälle für erlaubte Arreste bleiben weg; ebenso die Bestimmung über Gelöbnisse von Kosten und Schaden. Das Gewähren von Recht in Monatsfrist soll unabhängig sein von gegentheiligen Privilegien, Ordnungen und Satzungen. Art. 7. Es wird beigefügt, wenn sich ergiebt, daß eine schwere Uebelthat erfolgt sei, so sollen die Schuldigen derjenigen Obrigkeit, deren Unterthanen sie sind, zur Bestrafung überantwortet werden. Art. 8 erhält den Zusatz: Betreffend das Kaufen liegender Güter, Anhandnahme solcher an Zahlungsstatt für Schulden und betreffend Erbschaften und anderer ähnlicher Verhältnisse wird der Grundsatz des gleichen Gegenrechts festgestellt. Art. 9 wie 1549; im Eingang wird die Gewährung des gegenseitigen freien Zu- und Vonganges betont. Die Dauer des Vertrags wird hier nicht erwähnt. Art. 10 (neu). Die Eidgenossen behalten vor ihre geschworenen Bünde und alle ältern Briefe und Siegel. Art. 11 (früher ein Theil von Art. 9). Die Vertragsdauer, wie 1549. Die Aufschrift dieses Entwurfes datirt vom 15. Juni 1551. (Hiezu zu vergleichen Art. a des Abschieds der V Orte vom 26. Mai 1551.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 18 f. 237. – St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 515. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Missiven uber eidgenöss. Angelegenheiten. — K. A. Schaffhausen: Abschiede. — L. A. Appenzell: Abschiede.

2. Die Eingabe der Gesandten des Kaisers und Don Fernands, unterzeichnet: Baden den 18. Juni, von Angelus Ritius, geht dahin: Recapitulation der Verhandlungen vom 11. August 1550 und 10. März 1551. Auf die bei jetziger Tagleistung geschehene Bewerbung der Gesandten zum Abschluß der Capitel zu gelangen, sei ihnen durch Johann Escher, Stadtschreiber zu Zürich, Pannerherr Tillier von Bern, Vogt Troger von Uri und Gilg Tschudi, alt-Landvogt zu Glarus, eine Vorlage Seitens der Eidgenossen überreicht worden, bezüglich welcher sie folgende Punkte auszusetzen haben, beziehungsweise beizufügen oder zu ändern wünschen: 1. Im ersten Capitel soll die Zeit der Theurung vorbehalten werden, damit nicht ein Zustand eintreten könnte, der das Halten des Versprochenen verunmöglichte. Um dieses genauer zu bestimmen, wolle man festsetzen, Theurung im angegebenen Sinne sei vorhanden, wenn im Herzogthum Mailand ein Mütt Korn 12 imperialische Pfund Mailänderwährung gelte, bei den übrigen Getreidearten soll dann nach Marchzahl gerechnet werden; in der Zeit solcher Theurung soll der Kaiser und der Statthalter von Mailand den Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr als zweitausend Mütt Korn, Roggen, Reis und allerlei Getreides jährlich zukommen lassen. 2. Im zweiten Capitel, betreffend den Durchzug des Salzes soll es so gehalten werden, wie es früher („verschinen zyt") gepflogen und in dem der letzten Tagsatzung eingereichten Entwurfe der Gesandten vorgeschlagen worden ist. 3. Im dritten Capitel soll die Exemtion von den Zöllen ausdrücklich auf die Zölle des Kaisers und der kaiserlichen Kammer des Herzogthums Mailand beschränkt werden, denn der Kaiser könne nicht hingeben was andern, geistlichen oder weltlichen Personen zuständig sei. 4. Unter den Zöllen der Stadt Mailand sollen jene verstanden werden, welche aufgenommen werden bei den ersten Thoren der Gräben dieser Stadt, welche sind und sein werden innerhalb der neuen Mauer dieser Stadt. 5. Zur Zeit der Pest sollen die Eidgenossen und ihre Angehörigen in den Orten, durch welche sie passiren müssen, von den in Mailand für das Gesundheitswesen aufgestellten Beamten die ordentlichen Bolleten entheben. 6. Im vierten Capitel soll erläutert werden, daß die Freiheiten, Privilegien und Exemtionen von jenen Eidgenossen und ihren Unterthanen dies- und jenseits des Gebirgs benützt werden können, welche „zu diser zyt" in ihren Landen säßhaft sind und nur für jene Güter, die sie gehabt haben und haben im Herzogthum Mailand vom Jahre 1521 bis jetzt. 7. Im neunten Capitel soll bestimmt werden, daß der Paß geöffnet werde für Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß und andere Bedürfnisse, die der Kaiser oder

seine Regenten aus Germania oder anderswoher in das Herzogthum Mailand zum Schutze desselben zu senden veranlaßt sein werden; doch sollen auf einmal nur Wenige passiren, sich gehörig verhalten und ihre Zehrung bezahlen. 8. Die Eidgenossen sollen gute, wahre und lautere Freundschaft beobachten und weder „gestrags noch ungestrags" kommen oder fahren wider das Herzogthum Mailand, und ebenso sollen die im Herzogthum Mailand gegenüber den Eidgenossen alle Treue, Liebe und Gunst beobachten. Gesuch, diese Vorschläge an die Obern zu bringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

St. A. Lucern: Allg. Abschde. O 2, f. 438. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 243. — St. A. Bern: Alt. eidg. Absch. MM, S. 527. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Schaffhausen: Abschiede. — L. A. Appenzell: Abschiede.

Zu **I.** Das Breve Papst Julius III., gegeben zu Rom den 22. Mai 1551, ermahnt, nach einer längern Einleitung, die Eidgenossen, ihre „fürnemsten" Prälaten aufzufordern, auf den ersten September beim Concil zu Trient einzutreffen; auf benannten Tag werde nämlich die zweite Sitzung gehalten. Mehreres hierüber werde ihnen Hieronymus Frank berichten; auch werde der Papst nächstens einen Prälaten abordnen, um mit den Eidgenossen in Betreff des Concils Weiteres zu verhandeln. Unterzeichnet: Romulus Amaseus.

Der Inhalt des Vortrags von Frank und Rosin ist folgender: Nebst der Uebergabe des Breve seien sie beauftragt, den Eidgenossen den geneigten Willen des Papstes zu ihrer Nation zu vermelden. Dieser gute Wille habe unter Papst Julius II. begonnen, der die Eidgenossen mit vielen Freiheiten begabet habe. Dieses sei geschehen auf den Rath des Cardinals von Monte, des Bruders des Vaters des jetzigen Papstes. Da letzterer gesehen habe, wie angenehm den Eidgenossen der Name Julius sei, so habe er nach seiner Wahl auch so genannt sein wollen, welche Wahl, verbunden mit der Versicherung seiner großen Geneigtheit, der Papst den Eidgenossen unverzögert angezeigt habe. Aber bevor der Papst weitere Zeichen seiner Gunst habe thun können, habe er bedacht sein müssen, der gänzlich erschöpften päpstlichen Kammer zu Hülfe zu kommen. Deßwegen habe er die Garde der italienischen Reisigen entlassen; aber die Garde der Eidgenossen, verordnet zum Schutze seiner Person, auch die in Bononia und Perusa (Perugia), habe er vollständig beibehalten. Der Papst habe sich daher verwundert, als es in der Eidgenossenschaft hieß, er achte diese Nation nicht; er hätte seinerseits mehr Grund zu klagen; während alle christlichen Fürsten und Potentaten den Papst durch eigens abgeordnete Botschaften begrüßten, haben die Eidgenossen dieses nur durch einen Brief gethan, den ein Diener und ein Anderer, der ein Unterthan des Papstes sei, überbracht haben. Nichtsdestoweniger sei der Papst und das heilige Collegium wohl zufrieden gewesen, wie er denn bekanntlich durch ein Breve gedankt habe. Nachdem nun Frank wieder als Botschafter zu den Eidgenossen bestimmt, und Rosin, ein Angehöriger dieser Nation, wieder als Diener und Verwalter des Papstes angenommen worden seien, sollen sie die Eidgenossen ermahnen, sich dem Beispiel der Altvordern gegenüber dem heiligen Stuhl gleichförmig zu machen. Sodann sollen sie ihre Prälaten, Doctoren, Gelehrte und Prädicanten verhalten, auf den 1. September beim Concil zu Trient einzutreffen, welches, nachdem es am 1. Mai angefangen, dannzumal seine zweite Sitzung habe. Der Papst werde übrigens einen Legaten senden, der diesfalls Mehreres mit den Eidgenossen verhandeln werde. Endlich verlange der Papst zu wissen, ob er sich der Gunst und Hülfe der Eidgenossen versehen dürfe, wozu es käme, es sei für den Schirm seiner Person, des Kirchenstaates und dessen Freiheiten oder die ungehorsamen und ärgerlichen Unterthanen zu bestrafen. Die Gesandten wünschen, daß man eine schriftliche Antwort an sie übergebe. Unterzeichnet Frank und Rosin, ohne Datum.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 417. — St. A. Zurich: Abschiede Band 18, f. 221. — St. A. Bern: Allgem. eidg. Abschiede MM, S. 499. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede, Band 30. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Das Breve ist abgedruckt bei **Stettler**: Schweizer Chronik II 166.

Zu **II.** Der etwas gedehnte Vortrag des französischen Botschafters bewegt sich in folgenden Sätzen: Nachdem Herzog Octavio gesehen, welchen Eifer diejenigen haben, welche die Stadt Parma einnehmen wollten, und in Betracht der geringen Mittel, die er zur Beschirmung derselben gehabt habe, und wie der Papst wenig Willen habe, ihm Beistand zu leisten, so habe er den König von Frankreich zum Schutze der benannten

Stadt angerufen, was der König nicht abgeschlagen habe; er wolle dieses den Eidgenossen, seinen Freunden, kundthun. Wenn jemand die Eidgenossen angehen sollte, diesem Vorhaben des Königs in nicht tractatmäßiger Weise durch Verwilligung von Leuten entgegenzutreten, so sollen sie gestützt auf den Frieden und die Vereinung solche Ansinnen abweisen. Unter dem Schein des Papstes, der ganz arm sei und keinen Aufbruch von Kriegsleuten bestehen könne, wollen der Kaiser und Don Fernand Knechte aus der Eidgenossenschaft entheben, nicht sowohl, um dieselben zu gebrauchen, als um die Eidgenossen zu trennen, und somit ihre Freiheiten, ihren Bestand und ihr Wesen zu schwächen. Ferner habe der König dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen zu berichten, wie im letzten April der Bischof von Vannes, als Gesandter des Königs bei dem Kaiser einen augsburgischen Boten an ihn, Marche-Ferriere, mit der Büchse der Stadt und einem Paquet Briefe abgefertigt habe. Als dieser unweit der Stadt Stein war, haben ihm einige „verbutzte" (vermummte) Personen die Briefe genommen. Der gesandte Läufer habe dieses dem Burgermeister und Rath der Stadt Stein angezeigt und eine bezügliche Bescheinigung verlangt, die ihm gegeben worden sei. Den König nehme es fremd, daß solches unter des Kaisers Obrigkeit, zur Zeit des Friedens und so nahe bei den Eidgenossen begegnet sei.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 225, in den Abschied vom 8. Juni 1551 eingebunden (Copie von Landschreiber Bodmer). — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. MM, S. 507 (bei diesem Abschied). — L. A. Schwyz: Abschiede (bei diesem Abschied). — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, bei diesem Abschied. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30, bei diesem Abschied.

Das L. A. Schwyz: Acten Frankreich enthält ein Schreiben vom 8. Juli 1551, womit König Heinrich II. die gegen ihn gethanen Aeußerungen, als stehe er im Einverständniß mit den Türken, widerlegt und das daherige Benehmen der Eidgenossen auf der letzten Tagleistung belobt. Der Brief wird von einem weitläufigen Schreiben von Morelet vom 18. Juli 1551 an Schwyz (die Orte) begleitet. Die beiden vor dem 8. Juli (10. März und 8. Juni 1551) gehaltenen Tage in Baden geben hiefür keine speciellen Anhaltspunkte.

Zu **x.** 1551, 13. April. Basel an Bern (und die übrigen Orte). Was auf dem letzten Tag zu Baden wegen der Gumpenbergischen Angelegenheit verhandelt, auch was in Betreff einer gütlichen Verhandlung, welche der von Gumpenberg, nachdem er das gemeine freie unparteiische eidgenössische Recht, zu dem die Eidgenossen die von Basel vermocht haben, abgeschlagen hatte, beantragt habe, verabschiedet worden sei, auch was dem Kaiser, dem König, dem von Gumpenberg und seiner Freundschaft geschrieben worden sei, auch wie die von Basel ihre Meinung in Betreff der vorgeschlagenen gütlichen Verhandlung beförderlich von Ort zu Ort anzeigen sollen, haben die Boten von Basel berichtet. Als man sich dann über die vorgeschlagenen gütlichen Mittel berathen habe, habe man, wie früher wiederholt auf Tagen angezeigt worden sei, befunden, man sei mit dem von Gumpenberg in keinem Recht gestanden und habe kein Urtheil gegen ihn verloren, weßhalb er sich ohne Grund erlangter Rechte, des Executorial, des Brachium und der Acht gegen die von Basel berühme, wie denn auch seine curtisanischen Rechte derer von Basel nirgends erwähnen und somit sie nichts angehen. Ueberhin behelligen sich die von Basel mit den in ihrer Obrigkeit gelegenen Nutzungen der Dompropstei nicht, indem sie dieselben weder in ihren gemeinen noch „eigenen" Nutzen beziehen, wie der von Gumpenberg irrig behaupte, sondern dieselben beziehe Sigmund von Pfirt und trage dann auch, wie seine Vorgänger, die entsprechenden Beschwerden. Durch Verleihung der Dompropstei haben die von Basel nur gethan, was ihnen laut altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden zustund und wie ihnen auf dem Tage zu Lucern vom 16. Februar 1524 in Betreff der Curtisanen gerathen worden sei. Ueberhin habe man sich in Betreff dieser Leihung vor ein gemeines freies unparteiisches eidgenössisches Recht erboten. Aus diesen Gründen werde man begreifen, daß sich die von Basel mit dem von Gumpenberg in eine gütliche Verhandlung nicht einlassen können. Um aber das Mögliche zu thun, was zur Ruhe diene, wolle man, wenn es unbeschadet dem angeführten alten Herkommen und namentlich dem auf 28. Juni 1524 in Betreff der Pensionen, Reservaten und Curtisanen ergangenen Abschied unnachtheilig geschehen könne, bewilligen, daß der von Gumpenberg, der sich im Verhältniß zu den Nutzungen der Dompropstei als Curtisan benehme,

und Sigmund von Pfirt, der dieselben benütze, sich in Betreff derselben in eine gütliche wissenhafte unverbundene Verhandlung einlassen, wie das unter den genannten Parteien auch früher der Fall war, wobei sie aber, weil die von Basel ohne Vorwissen der Eidgenossen nichts bewilligen konnten, das deren Herkommen zuwider war, ohne Erfolg von einander geschieden sind. Da der von Gumpenberg seine frühern Unterhändler wieder ernannt habe, so wollen die von Basel ihre Zusätze, die vormals bei der Sache waren, zu Gutem beider Parteien auch wieder abordnen, und Neuenburg am Rhein als Malstatt annehmen, und zwischen den beiden Dompröpsten, den Rechten der Eidgenossen unbeschadet, verhandeln, wodann über den Erfolg den Eidgenossen Bericht gegeben werde. Wenn aber letztere fänden, daß eine solche Verhandlung ihrem Herkommen und ihren Abschieden nachtheilig wäre, oder der von Gumpenberg nicht einwilligen würde oder kein gütliches Abkommen zu Stande käme, so hoffe man, die Eidgenossen werden gemäß den Bünden die von Basel beim Recht handhaben und vor Gewalt schirmen, zumal sich letztere zu einem gemeinen eidgenössischen Recht erboten haben.

St. A. Bern: Baselbuch B, S. 31. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1551, 30. April, Augsburg. Ambros von Gumpenberg an Lucern, zu Handen der übrigen eilf Orte. Die Antwort der Eidgenossen ab dem letzten Tag gehe dahin: Man wolle gewärtigen, ob die von Basel einen gütlichen Tag annehmen; wäre dieses nicht der Fall, „so wöllt man uns erst verkünden für den merern gewalt und großen rath in Schwyz, die sachen daselbst rechtlichen uszutragen, dann sy herren Eidtgnossen dahin gefryet sin söllent, jemands irer eerenden (?) Eydtgnossen anderschwo zu rechten lassen, dann vor inn in irem land". Er wolle nun aber keinen vergebnen Tag in „Luft" annehmen, um nur Zeit, Mühe und Kosten zu verlieren, viel weniger ein neues Recht vor Laien bestehen. Er hätte geglaubt, die Eidgenossen würden sich auf sein Verwenden der Ehrbarkeit und Billigkeit gemäß anders gegen ihm und seiner Freundschaft benehmen, anstatt die von Basel zu unterstützen. Diese haben ihn mit ihrer goldenen Bulle lange genug herumgezogen; jetzt wollen ihn erst die Eidgenossen mit unnützen Tagleistungen und, wenn dieses zu wenig sei, mit ihrem mehreren Gewalt und großen Rath, unter dem Schein angeblicher Freiheiten, mit neuer Rechtfertigung behelligen. Hiemit werde er sich nicht befassen. Wenn die Güte nicht platzfinde, so wolle er alle rechtlichen Wege an die Hand nehmen, zu sehen, wie er sich gegen böse und ungebührliche Gewalt bei seinen erlangten Rechten erhalten könne. Dabei habe er nicht die Meinung, daß er die Eidgenossen in ihrem Land beunruhigen wolle, wie man grundlos dem Kaiser vorgegeben habe, der aber hierüber von ihm, Gumpenberg, sattsam aufgeklärt worden sei. Die Eidgenossen beunruhigen sich selbst, indem sie das unbegründete und unehrbare Benehmen derer von Basel unterstützen, welches der von den Eidgenossen selbst ausgegangenen Landsordnung, daß man keinen Geistlichen vergewaltigen oder ihm das Seinige nehmen lassen solle, zuwider sei. Zu unterthänigem schuldigen Gehorsam gegen den Kaiser wiederhole er das frühere Anerbieten eines gütlichen Tages an unparteiischer sicherer Malstatt. Wenn die von Basel „vermög der römischen keiserlichen majestät hierüber gethanen decret" Zwei bezeichnen, so wolle er dieses auch thun; können diese keinen Vergleich zu Stande bringen, so sollen dann der Kaiser und römische König einen Obmann „allein in der beiden majestäten namen (ernennen?), da sy als der hochwürdig fürst min gnädiger herr bischof zu Constanz, oder das ganz regiment zu Ensisheim, doch für ein person allein gerechnet, oder der her landvogt darus oder der her canzler desselben regiments oder der her graf Friedrich von Fürstenberg, und wellicher einer den herren Eydgnossen und den herren von Basel us disen fürgschlagnen und jetzt ernempten einer gfallt", denselben wolle er sich auch gefallen lassen. Die Eidgenossen und die von Basel mögen nun die Malstatt und den Tag berichten; da werde der Kaiser selbst erscheinen, um die Sache zu fördern, in Maß und Form, „wie wir inen herren Eydtgnossen dann selbs hiemit zuschryben". Er erwarte innerhalb sechs Wochen die Antwort der Eidgenossen und derer von Lucern; inzwischen wolle er seine Rechtfertigung einstellen. Wenn in dieser Zeit keine Antwort erfolge, so nehme er das auch für eine Antwort an und werde dann mit seinen erhaltenen Rechten fürfahren. Nachschrift. Er hätte die von Lucern diesmal mit seinen Briefen nicht bemüht, wenn sich der Bote der Eidgenossen nicht so unschicklich benommen hätte, wie sie aus dem Schreiben der (an die?) eilf Orte ersehen werden; hoffentlich werden diese solches nicht unbestraft

lassen. Die Antwort solle man an den Herrn von Bollwyler, Statthalter zu Constanz, richten. Den Brief an die eilf Orte mögen sie öffnen und den Orten Copien mittheilen, um sich für den nächsten Tag zu entschließen. K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Freiburg: Missiven Lucern. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Von Lucern an Solothurn (und die übrigen Orte) mitgetheilt mit Begleitschreiben vom 3. Juni (Mittwoch nach Corporis Christi).

Zu **z.** Im Basler Exemplar fehlt im Schluß der Ausdruck: Mehrheit, es redet nur von Urtheilen und Erkanntnissen der Eidgenossen.

Zu **ff.** Die eigentliche gewohnte Jahrrechnung, wie sie sonst in den Jahrrechnungsabschieden mitgetheilt wird, findet sich hier bei keinem Exemplar. Das Solothurner Exemplar hat diesfalls soviel: Vom Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten jedem Bot 39 Gulden; aus der Geleitsbüchse zu Villmergen (für Solothurn) 2 Pfund 14 Schilling. Das Appenzeller Exemplar hat, wie immer, nur den Rheinthaler Posten; hiernach giebt der dortige Vogt jedem der VIII Orte 69 Gulden; von diesen werden drei Kronen für ein Fenster dem Landschreiber zu Baden verausgabt.

Die im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Vogteirechnung so: 1. Rechnung mit Jost Schmid, des Raths zu Uri, als Vogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten 1119 Gulden 7 Schilling 6 Denar. Ausgaben 685 (Gulden?), „me das ouch in das usgeben dient, gl. xi ß. iii d. — xxxv gulden v ß. d. für 53 tag". Rest 398 Gulden 6 Schilling 3 Denar. Trifft jedem der X Orte 39 Gulden 12 Schilling 7 Denar. Einnahmen von den niedern Gerichten 180 Gulden 2 Schilling 6 Denar. Ausgaben 60 Gulden 8 Schilling 3 Denar. Rest 119 Gulden 9 Schilling 3 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 17 Gulden 1 Schilling 4 Denar, „ist aber 1 d. damit hinder". 2. Abrechnung mit Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, als Vogt der Freien Aemter. Einnahmen 2495 Pfund 15 Schilling 2 Denar, „und sind die frücht darin vergriffenlich". „Ordentlich usgeben" 482 Pfund 15 Schilling 6 Haller, mehr 9 Pfund 7 Schilling. Ausgaben wegen des Rechtshandels 984 Pfund 14 Schilling. Brief und Siegelgeld 152 Pfund. Summa der Ausgaben 1619 Pfund 16 Schilling 6 Haller. Rest 866 Pfund 18 Schilling 8 Haller. Er giebt jedem Ort 22 Sonnenkronen. 3. Rechnung mit Ambros Jauch von Uri, Landvogt zu Sargans. Einnahmen 1660 Pfund 4 Schilling 11 Haller. Ausgaben 1059 Pfund 11 Schilling 6 Haller. Nach Abrechnung giebt der Vogt jedem Ort 80 Pfund. 4. Rechnung mit Konrad Häßi, des Raths zu Glarus, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen 909 Gulden 8 Schilling 2 Denar. Ausgaben: 338 Gulden 8½ Schilling. Rest 570 Gulden 16 Schilling 3 Denar. Gebührt jedem Ort 69 Gulden. 5. Rechnung mit Gilg Tschudi von Glarus, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1539 Pfund 13 Schilling 9 Haller. Ausgaben: 898 Pfund 18 Schilling 8 Haller. Rest: 611 Pfund 10 Schilling 1 Haller. Der Vogt giebt jedem Ort 50 Pfund Haller. 6. Dem Geleiter von Bremgarten werden gegeben 6 Pfund und jedem Ort 8 Pfund 14 Schilling; dem zu Mellingen 10 Pfund und jedem Ort 8 Pfund; dem zu Klingnau 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund; dem zu Zurzach 1 Pfund und jedem Ort 1 Pfund 2 Schilling; dem zu Coblenz 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund 19 Schilling; dem zu Vilmergen 2 Pfund und jedem der VI Orte 1 Pfund 4 Schilling; dem zu Lunkhofen 2 Pfund und jedem Ort 2 Pfund 3 Schilling. 7. 2 kaiserische Kronen 11 Batzen vom Zins im Stadhof. 8. Aus der Geleitsbüchse zu Baden werden gegeben 16 Pfund der Landeggerin von Klingnau wegen eines Kindes; 22½ Pfund Einem von Klingnau von einem jungen Kind . . . .; 2½ Pfund den Schützen zu Klingnau; 1 Krone einem armen Mann von Meyenberg; 24 Batzen im hintern Hof „z'letzi"; 15 Pfund zu Würenlingen verbaut; 5 Pfund einem armen Mann von Dietikon; 3 Pfund 18 Schilling dem Nachrichter Seiler und Erendingen; 21 Kronen denen von Kaiserstuhl wegen der Gerichte zu Rümikon; 3 Kronen von dem Wild . . ret (?); 10 Pfund den Schützen zu Baden; 4 Pfund den Stadtknechten zu Baden; 14 Pfund als Jahrlohn und Besserung dem Untervogt; 34 Pfund den beiden Geleitsleuten und ihren Weibern und

4 Pfund ihnen zur Besserung; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 30 Pfund dem Landvogt Tschudi; 4 Pfund dem Stubenknecht; 4 Pfund den Priestern; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schweri; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen einzieht; 2 Pfund „Kropf Schriber"; 2 Pfund „Naren Bader"; 3 Pfund den Spielleuten; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2½ Pfund zum Löwen, „me im" 2 Pfund; 34 Pfund dem Wirth zum Löwen wegen der Mahlzeit im Garten; 2 Gulden dem Knecht des Landvogts; 2 Gulden „mines herrn landvogt Tschudis knecht"; 8 Gulden den Dienern der Boten. Jedem Ort werden zu Theil 17 Sonnenkronen 8 kaiserische Kronen 1 rheinischer Goldgulden 2 Thaler 1 Krone an Münz 24 Batzen allerlei Münz.

Zu **kk.** Unser Original enthält als Art. 2 den in unserm Abschied Art. **ll.** Ziff. 2 (Bernang) aufgenommenen Beschluß; als Art. 3 den in obigem Abschied Art. Ziff. 5 (Bußentheilung) aufgenommenen Beschluß; als Art. 8 den in unserm Abschied enthaltenen Art. **ww** (Concil) und als letzten Art. den in unserm Abschied enthaltenen Art. **aa** (Wohnung des Hauptmanns). Ziff. 5 unseres Abschiedes ist in unserm Original wieder auf f. 143 als besondere Urkunde mit dem Datum vom 19. Juni 1551 enthalten.

Zu **kk,** 3. Ueber diesen Artikel enthalten die gedruckten St. Galler Documente Band 59, f. 152 auch eine besondere Urkunde, die folgende Specialitäten erzeigt: 1. Die Verhandlung geschieht vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte. 2. Die betreffenden Kinder werden bezeichnet als Kinder, die von unehelichen Weibsbildern im „eelichen staat" geboren worden sind. 3. Der Streit bewegte sich darüber, ob solche Kinder in den niedern Gerichten des Abts und in der hohen Obrigkeit der VII Orte im Thurgau dem Abt gehören und Gotteshausleute sein sollen oder Angehörige der Orte seien. (Der angerufene Vertrag ist der vom 26. Januar 1501).

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente a. a. O. — Stiftsarchiv St. Gallen: Actenabtheilung.

Zu **kk,** 4. Auch über diesen Artikel enthalten die gedruckten St. Galler Documente Band 59 f. 152 verso eine besondere Urkunde, die folgendes Detail enthält: 1. Als bisheriger Gebrauch wird (von Seite der Eidgenossen) angegeben: Wenn der Landvogt im Thurgau Einen wegen malefizischer Sachen in der hohen Obrigkeit der Orte und in den niedern Gerichten des Abts fangen lassen wollte, so habe er das vorher den weltlichen Räthen und Amtleuten des Abts anzeigen müssen; dieselben haben dann den Uebelthäter fangen lassen und den Knechten des Landvogts übergeben. Dabei seien aber von den Amtleuten des Abts große Kosten aufgetrieben worden, indem sie viele Leute zum Fangen brauchten, während zwei oder drei genügt hätten. Wenn dann der Gefangene verurtheilt oder freigelassen worden sei und kein Vermögen gehabt habe, so habe der Vogt im Namen der Obern die Kosten entrichten müssen, was den Orten zu schwer falle. Die übrigen Gerichtsherren nehmen sich des Fangens malefizischer Personen gar nichts an. Der sechste Artikel in dem Vertrag (vom 26. Januar 1501) handle nur vom Friedbrechen. 2. Der Abt anerbietet sich, ungebührliche Kosten abzustellen.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente a. a. O. — Stiftsarchiv St. Gallen: Actenabtheilung.

Zu **oo.** 1551, 22. Juni. Bollwyler an die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft. Antwort auf ihr Schreiben vom 16. Juni. Um des Ulrich Höchrütiner zu schonen, wolle er nicht melden, in welcher Ungnade er beim römischen Kaiser und König gestanden sei, abgesehen davon, daß damals die von Constanz sich in Acht und Aberacht befunden haben, was bei denen, die sich nicht ausgesöhnt haben, noch der Fall sei. Den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen habe auf ihre Fürbitte der römische König (?) seine Ungnade fallen lassen, und Hochrütiners Güter, die damals noch vorhanden waren, ihm wieder zuzustellen befohlen. Auf das weitere Verwenden der Eidgenossen habe der König (?) des Fernern befohlen, den Hochrütiner nicht bloß den gebräuchlichen Verschreibungen, ferner nicht wieder Kaiser und König und das Haus Oesterreich zu dienen, sondern auch der Pflicht, im Verhältniß zu seinem Vermögen in Betreff der damals verlaufenen Sachen der Stadt Constanz mittragen zu helfen, enthoben, was dieser Stadt sehr beschwerlich sei. Gegen diese Gnade sei Hochrütiner aber undankbar, indem er die von Constanz und ihre Zugewandten in den Gebieten der Eidgenossen mit unleidlichen Arresten verfolge,

weil sie seine Güter nicht beschützt haben sollen, die doch damals außer Stand gewesen seien, sich selbst zu beschirmen. Aus diesen Gründen könne er, Bollwyler, dem auferlegt worden sei, die von Constanz, als Unterthanen des Königs („irer majestät") zu beschützen, ohne weitern Befehl nichts verabfolgen lassen. Wenn aber die Eidgenossen ihn vertrösten, den Hochrütiner anzuhalten, daß er dasjenige, was er an denen von Constanz oder ihren Verwandten fordere, vor derer ordentlichen und rechten Obrigkeit mit Recht suchen wolle, so wolle er, Bollwyler, Alles was vorhanden und aus Wein oder sonst erlöst worden sei, ohne Quittungsverschreibung verabfolgen lassen. In Betreff des Uebrigen soll ihm alle Billigkeit und was recht sei, geschehen; denn ihm, Bollwyler, sei aufgetragen, der Eidgenossenschaft alle Freundschaft und gute Nachbarschaft zu erweisen, was er, soweit die Ehre es erlaube, erfüllen wolle. St. A. Zürich: A. Constanz.

Zu **pp.** 1551, 14. Juni. Die XIII Orte an den Herrn von Mandelot (laut Nachschrift auch an die Herren von Lange, Sanchy [Sancy?] und Belivier [Bellievre?] und an den König selbst). Auf dieser Jahrrechnung sei von den Strubischen Erben, die meistentheils in den Gebieten von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sitzen, abermals berichtet worden, daß zwar der König von Frankreich die Strubische Erbsangelegenheit, um sie zu beförderlichem Ende gelangen zu lassen, zu seinen Handen gezogen habe; aber dessen ungeachtet wolle man doch in dieser Sache keinen Stillstand geben und wiederfahren lassen und bedränge man sie mit neuen „Parischen Commendamenten", zumal sie gezwungen worden seien, 25 Kronen Buße zu erlegen und Bezahlung der Kosten gegen den von Melier zu „leien, als irem widertheil zu thun gethreuwt", was Alles dem Frieden zuwider sei. Sie bitten daher die Boten wiederholt um ein freundliches Fürschreiben an die Adressaten, in der Hoffnung, dessen zu genießen. Nach den in dieser Angelegenheit erfolgten vielen Schreiben der Obern haben die Boten gehofft, die lang hingezogene Sache werde zur endlichen austräglichen Erörterung gelangen. Da dieses aber nicht erfolgt sei, so habe man das gestellte Begehren nicht verweigern können und bitte daher, um der Billigkeit und Ruhe wegen, zu verschaffen, daß nicht nur derzeit mit „solichem rechten" stillgestanden werde, sondern daß auch um die 25 Kronen von dem Sergent wiederum „widerlegung" erfolge und die Strubischen und andere Kaufleute von „irer" wegen ruhig, unersucht und unbekümmert belassen oder sonst gütlich betragen und ihre gegebene Caution „ufgehebt" werden. Das werde den Boten und ihren Obern zu großem Wohlgefallen gereichen. Sollte aber wider Verhoffen das Genannte nicht geschehen, so würde man durch andere Mittel in der Sache handeln und sie mit dem angefangenen und veranlaßten, durch den Herrn von Saucy („Sensi"), königlichen Rath, aber abgeschafften Marchtag fürfahren lassen. Man hoffe aber, die Adressaten werden zur Verhütung von allerlei Weitläufigkeit das Beste thun.

E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556; Concept, das nicht immer über alle Unklarheit erhaben ist.

173.

Engelberg. 1551, 22. Juni (Montag vor St. Johann des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 26.

Gesandte: Lucern. N. Dulliker, Seckelmeister und des kleinen Raths. Schwyz. Vogt Schorno („Schorer"), des Raths. Unterwalden. Vogt Sebastian Omlin, des Raths zu Obwalden; Erni Lussi, Landammann zu Nidwalden.

Vor den genannten Gesandten, mit Beizug Einiger aus dem Thal, und in Anwesenheit von Hans Lussi, Vogt zu Engelberg, legt Abt Bernhard Rechnung ab. Die Boten sind mit derselben wohl zufrieden und verdanken dem Abt seinen Fleiß, Treue, Mühe und Arbeit. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gülten, Korn, Haber, Wein, Anken, Käs und Vieh betragen 4679 Pfund 13 Schilling 11 Haller, inbegriffen das

Geld, welches der Abt entlehnen mußte. Die Ausgaben, nämlich Kosten wegen der Pfründe zu Küßnacht, für diesjährige Bauten und den Haushalt belaufen sich auf 4936 Pfund 10 Schilling 11 Haller. Das Gotteshaus schuldet somit dem Abt 256 Pfund 12 Schilling. Das Gotteshaus hat laufende Schulden 367 Pfund 9 Schilling 6 Haller. Es besitzt zu Küßnacht am Zürichsee und im Kloster ungefähr 100 Eimer Wein, an Korn hinlänglich bis man das diesjährige brauchen kann; der Abt hat nämlich beim Bau sehr viel gebraucht; der Haber ist fast gänzlich verkauft; das Kloster hat ferner bei 20 entwöhnte Kälber, 8 Meisrinder, 15 Meisochsen, 6 Zeitrinder, 3 Zeitochsen, 46 Kühe, 7 große Ochsen, bei 60 Geißen, 20 Gitzi, 6 Schweine, eine Stute mit 4 Füllen, worunter 3 Hengste, 2 alte München sind schlecht, bei 350 verschiedene Käse, bei 400 Maß Öhl zu Lucern.

174.

Bern. 1551, 22. Juni bis 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 151.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und dem Grafen von Greyerz.

Gesandte: Freiburg. (Petermann) Ammann, Schultheiß; Ulrich Nix.

I. (22. Juni). Nachdem die beiden Städte für Beilegung der Anstände zwischen dem Grafen und dessen Unterthanen ob und unter der Bocken, Bürgern beider Städte, mit Briefen und Botschaften viele Mühe und Kosten gehabt haben, aber Alles fruchtlos war, haben sie sich zusammen verfügt und aller Theile Burgrecht, Brief und Siegel genau untersucht und sich darauf auf einen satten Rathschlag vereinbart und dem Grafen geschrieben und seine Antwort gefordert. Er entgegnete hierauf, wegen seiner Krankheit und angefangenen Diät („Diet") sei er an der Antwort gehindert, und verlangte Aufschub bis zum 15. Juni, dann wolle er persönlich nach Bern („allhar") kommen. Das wurde ihm bewilligt. Seine Ankunft hat sich aber verzögert bis zum 20. Juni, wo er dann Montags den 22. Juni vor denen zu Bern und den Gesandten zu Freiburg erschienen ist. Nachdem man ihm gegenüber die betreffende Antwort neuerdings gefordert hatte, entschuldigte er vorab sein langes Ausbleiben mit der Blödigkeit seines Leibes und verlangte dann, man solle ihm einen Punkt, in welchem er gefehlt haben solle, um den andern vorhalten, er glaube sich in Betreff von jedem zur Genüge entschuldigen zu können. Es wurde ihm geantwortet, man habe ihm die fraglichen Artikel zugeschrieben, er möge die betreffende Schrift besehen; wenn es ihm ungelegen sei, jetzt darüber zu antworten, so möge er dieses morgen thun. Dessen war er wohl zufrieden. II. (23. Juni, Dienstag). Der Graf eröffnet, es sei ihm in deutscher Sprache geschrieben worden, der er nicht kundig sei. Als er seine hergebrachten Schriften untersucht habe, habe sich die wälsche Verdolmetschung des betreffenden Schreibens nicht vorgefunden, seine Diener haben dieselbe (mitzunehmen) vergessen. Er habe einen Schreiber gesucht, der ihm die fragliche Missive übersetze, habe aber erst spät einen solchen erbitten mögen; der habe die ganze Nacht geschrieben und sei am Morgen mit der Sache zurecht gekommen. Er wolle nun heute darüber sitzen und begehre für die Antwort Aufschub auf morgen. Es wird ihm entgegnet, man habe sich eines solchen Verzugs nicht versehen, er hätte Zeit genug gehabt, sich über die Sache zu bedenken, doch wolle man ihm Ziel geben bis Morgen (24. Juni) oder Samstag (27. Juni). Der Graf entschuldigt sich mit vielen Worten. III. (24. Juni, Mittwoch). Der Graf eröffnet, er habe die Verdolmetschung des Schreibens beider Städte vor sich genommen

und eine schriftliche Antwort, die sich über jeden Artikel verbreite, aufgesetzt, die er vorlegt. Da dieselbe in wälscher Sprache abgefaßt und sehr lang ist, und daher nicht wohl möglich ist, dieselbe „ursatzlich“ in deutscher Sprache zu lesen und gründlich zu verstehen, und die Boten von Freiburg wegen der Besetzung des Regiments gerne heimkehren, so wird beschlossen, die benannte Schrift soll ins Deutsche übersetzt, nichts destoweniger aber ihnen eine Abschrift der wälschen Abfassung nachgeschickt werden, dieselbe ihren Herren vorzulegen. Dann wolle man auf Samstag (27. Juni) sich wieder versammeln und die deutsche Verdolmetschung verhören. Aus gewissen Ursachen hat sich dann die Sache bis Dienstag (30. Juni) verzogen. IV. (30. Juni, Dienstag). Vor dem gesessnen Rathe in Beisein der Boten von Freiburg wird die genannte deutsche Uebersetzung der Antwort des Grafen verlesen und hierauf dem Grafen folgende Meinung eröffnet: In seinem schriftlichen Vortrag habe er keine willfährige Antwort auf das Schreiben beider Städte niedergelegt und die letztern in keinem Punkte geehrt. Man bitte ihn daher nochmals als lieben Burger beider Städte, denselben sich freundlich und willfährig zu erzeigen. Er möge bedenken, wie diese mit Mühe und Arbeit zwischen ihm und seinen Unterthanen einen freundlichen Spruch gemacht haben, der letztern sehr nachtheilig, ihm aber von Nutzen gewesen wäre; wie sie mit dringenden Worten jene beredet haben, den Spruch anzunehmen, er aber denselben abgeschlagen habe. Wenn er auf seiner Antwort beharren würde, so wären die Städte veranlaßt, ein Einsehen zu thun, damit ihre Burger beim Recht, ihren Freiheiten, alten hergebrachten Bräuchen und Gewohnheiten verbleiben könnten. Nach begehrtem und bewilligtem Verdank eröffnet der Graf, er verwundere sich sehr, daß man ihm vorhalte, er habe über keinen Artikel Antwort gegeben. Er habe sich aller Billigkeit beflissen und auf jeden Artikel so geantwortet, daß man zufrieden sein könne. Wäre das nicht geschehen, so wäre es ihm leid; er wolle Alles thun, was ziemlich, billig und recht und ihm möglich sei; namentlich wolle er die Unterthanen bei ihren Freiheiten belassen und die letztern eher vermehren als vermindern. Er erinnere sich auch nicht anders, als wie es göttlich, ziemlich und ehrlich sei, gehandelt zu haben. Wolle man sich hiemit nicht begnügen, so möge man ihm jene Punkte, in denen er gefehlt haben sollte, vorführen; er werde weiters gebührende Antwort geben. Hierauf ist der Graf abgetreten. Nachdem man ihn wieder vorberufen hat, wird ihm angezeigt, entweder habe er die Sache nicht richtig verstanden oder dann habe ihm der Schultheiß dieselbe nicht gehörig erläutert; man beschuldige ihn nicht, daß er über keinen Artikel Antwort gegeben habe, sondern daß er in keinem Punkt die Städte geehrt und ihnen willfahrt habe; er werde daher nochmals zur Antwort aufgefordert. Auf dieses bekennt der Graf, daß das Mißverständniß auf seiner Seite gelegen sei, und begehrt nochmals einen Verdank. Nach demselben eröffnet er, er glaube genug gethan zu haben und aller Billigkeit nachgekommen zu sein. In Folge der Bitte der Städte habe er seine Unterthanen ziemlich und gnädig gehalten, sei gegen sie stillgestanden und habe die abgetretenen und ungehorsamen wieder zu Haus und Heim gelassen, obwohl sie ein Anderes verdient hätten. Er bitte, ihm wie früher in diesen und andern Dingen beholfen und berathen zu sein, und möchte gerne wissen, ob die Städte ihre Unterthanen, wenn diese in gleicher Weise wider sie handeln würden, nicht in gleicher Weise halten und strafen würden. Es wird ihm geantwortet, man hoffe, er werde sich eines Bessern besinnen und morgen mit willfähriger Antwort begegnen; denn an die bisher gegebenen Antworten könne man nicht kommen, und müßte man sonst zusehen, wie der Sache weiter zu begegnen wäre. V. (1. Juli, Mittwoch). Auf die an den Grafen gerichtete Frage, ob er sich eines Bessern besonnen habe, erklärt er, er habe sich nach seinem Verstand und Vermögen beflissen, sich den beiden Städten willfährig zu erzeigen und legt diesfalls eine schriftliche Antwort ein, welche verlesen wird, worauf der Graf sich wieder entfernt. Die Städte vereinigen

sich nun auf eine Entgegnung und lassen dem Grafen Folgendes eröffnen: Seine Antwort rede unter Anderm von einer freundlichen „Vision, das ist Besichtigung". Damit er nun erfahre, daß die beiden Städte die Sache gut meinen und ihm und seinen Unterthanen zur Ruhe und Einigkeit verhelfen wollen, so wolle man sich mit seiner schriftlichen Antwort dermalen begnügen, wenn er alle Handlungen, die sich bisher zwischen ihm und seinen Unterthanen zugetragen haben, aufgebe und dieselben, gleich als ob sie nicht geschehen wären, nichts gelten lasse, namentlich das erlangte Passement von Handen gebe, und dann seine Unterthanen bei ihren Freiheiten, hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, wie seine Vordern und sein Vater gethan haben, bleiben lasse, Brief und Siegel, die er ihnen verheißen habe, gebe, und überhaupt Alles, was der Sendbrief beider Städte an ihn enthalte, erstatte. Wenn dann ihm und den Seinigen, den Burgern beider Städte, etwas weiter angelegen sei und der Graf auf den freundlichen Ausspruch beider Städte kommen und (ihnen die Sache) ganz und gar übergeben wolle, so wolle man beide Parteien und ihre Gewahrsamen verhören und zu Gutem und zur Ruhe beider Theile einen freundlichen Ausspruch geben, so daß für die Folge beide klar wissen, wie sie sich gegen einander zu halten haben. Würde der Graf dieses abschlagen, so müßte man Bedacht nehmen, was ferners zu thun sei, damit die Sache zu Ende gebracht werde. Nach Mittheilung dieser Antwort erwiedert der Graf, wegen Schwachheit seines Leibs sei ihm unmöglich, dermalen weiters zu verhandeln; er begehre einen Verschub; der wird ihm bis morgen bewilligt. VI. (2. Juli, Donstag). Auf den gestrigen Bescheid, der wegen der Krankheit des Grafen dem Herrn von Villarsel mitgetheilt worden ist, eröffnet nun der Graf, er bitte vor Allem aus die beiden Städte, die er stets als seine Väter und Schirmer betrachte, wenn er etwas vorbrächte, das ihnen nicht gefällig wäre, es nicht übel zu nehmen, sondern ihn für entschuldigt zu halten; beide Städte wissen wohl, daß wenn sich Anstände zwischen ihnen und seinen Vordern zugetragen haben, dieselben immer gütlich beigelegt worden und die Sache nie zu einem rechtlichen Entscheid gelangt sei, was auch er verlange. Da die vorliegende Angelegenheit seine Ehre kränken würde, wenn er sich nicht vertheidigen und zeigen würde, daß ihm unrecht geschehen sei, so bitte er dringend anzuhören, was seine Unterthanen gegen ihn gethan und er mit Recht gegen sie erlangt habe. Wenn das geschehe, so wolle er nicht verweigern, den beiden Städten zu willfahren, sie zu ehren und Alles zu thun, was ziemlich, billig, recht und ihm möglich sei. Die von Freiburg haben ihm Recht angeboten, das er aber bisher nicht angenommen habe, sondern er habe stets in der Freundlichkeit und Güte handeln wollen, wessen er noch gesinnt sei, und bitte, ihm burgerliche und väterliche Liebe und Treue zu erweisen. Wenn aber das Alles umsonst sei, so wolle er sich des Rechten nicht entziehen, wiewohl ihm solches leid thäte. Würde man sich mit dieser Antwort nicht begnügen, so begehre er vor den Städten weitern Bescheid und Antwort zu geben. Es wird ihm hierauf erwiedert, der Bescheid der beiden Städte von gestern und seine Antwort von heute gehen nicht weit auseinander; die Meinung der Städte sei nämlich auch nicht die, daß die Sache abgemacht werde, ohne daß er verhört werden solle. Man wolle zuerst ihn, seine Klagen und Alles, was er mündlich oder schriftlich einwende, und dann die Beschwerden und Antworten der Burger der Städte vernehmen, wodann in der Freundlichkeit gesprochen werden soll. Doch vor Allem, wie schon heiter gemeldet und ausbedingt worden sei, sollen alle bisherigen Handlungen aufgehoben werden; die Städte finden nämlich, es sei dem Handel nicht förderlich, wenn der Graf ihre Burger gemeinlich oder sonderlich „verdamt oder condemnirt und in vecht behalte", sondern er soll den Städten laut dem ihm übermittelten Briefe willfahren. Da er die Städte so oft seine Väter nenne, soll er sich dessen nicht beschweren, da billig ein Sohn dem Vater gehorche und hinwieder keine herzlichere Liebe und Treue gefunden werde, als von Seite der Väter gegen ihre Kinder.

Der Graf antwortet, seine Unterthanen haben ihn der Art bedroht und bei beiden Städten verunglimpft, daß er dieses nicht solcher Art fallen und hingehen lassen und hierin den Städten entsprechen könne; er bitte dringend, sich mit der gegebenen Antwort zu begnügen. Mit Freiburg habe er ein besonderes Burgrecht, demgemäß ihm das Recht angeboten worden sei; in diesem Rechtsbot stehe er noch; er sei urbietig, jedem Burgrecht besonders nachzukommen, nämlich denen von Freiburg „daheime" und denen von Bern hier zu antworten; doch dringe er stets auf die Freundlichkeit. Es wird ihm erwiedert, man sehe wohl, daß er beide Städte trennen wolle, was man aber aus folgenden Gründen nicht zugeben könne: Dem Grafen sei bekannt, daß anfänglich die Boten beider Städte in dem Span zwischen ihm und seinen Unterthanen von Saanen gütlich gehandelt und einen gemeinschaftlichen Spruch gegeben haben. Nachher haben sie wieder ihre Boten zu dem Grafen nach Greyerz geschickt und freundlich und dringlich mit ihm reden lassen. Dann haben beide Städte sich miteinander berathen und ihm zugeschrieben. In gegenwärtiger Verhandlung sei er bisher vor beiden Städten erschienen, habe ihnen vereint Rede und Antwort gegeben und von ihnen Bescheid empfangen. Deshalb seien sie entschlossen, sich nicht trennen zu lassen, und wollen ihm nicht verhehlen, wenn er oder jemand seinerwegen gegen ihre Burger Gewalt brauchen wollte, so würden sie dieses nicht dulden, sondern vermöge der Burgrechte und dem oftgenannten Sendbriefe sie schützen. Er solle daher seine Unterthanen bei den Freiheiten und Rechten, die sie gehabt haben, als sie Burger beider Städte geworden sind, bleiben lassen. Wenn er sich nicht eines Bessern besinne, so werden beide Städte den Handel an ihren mehrern Gewalt, das heißt an die Burger bringen, und die weitern Beschlüsse erwarten. Als der Graf verstanden hat, daß die Angelegenheit vor die großen Räthe kommen soll, ist er dessen sehr zufrieden gewesen und hat den Herren beider Städte freundlichen Dank gesagt. Auf dieses wird ihm erläutert, es sei nicht die Meinung, daß die Angelegenheit in jeder Stadt vor den großen Rath komme und der Graf hier verhört werde, sondern man werde sich allein berathschlagen, was in der Sache des Fernern zu thun sei, wodann man den endlich vereinbarten Entscheid dem Grafen eröffnen und unbedingt bei demselben verbleiben werde. Der Graf entgegnet hierüber, er sei anhergekommen, zu vernehmen, was er Unziemliches und Unrechtes gethan habe, und um sich hierauf zu verantworten; worauf ihm gesagt wird, „er habe noch ein gut wort hinter im, daß er sich wol entdeken möge". VII. Nachdem die Boten von Freiburg einen schriftlichen Abschied aller Verhandlung verlangt hatten und darauf verritten sind, ist Tags darauf (3. Juli, Freitag) der Graf vor denen von Bern erschienen und hat eröffnet: die Ursache, warum er bisher den beiden Städten nicht willfahrt habe, liege in seinem kleinen Verstande. Da aber die von Bern sich väterlich gegen ihn erboten haben, habe er sich in letzter Nacht das gemeine Sprüchwort, daß übernächtiger Rath Goldes werth sei, zu Herzen geführt, und da billig ein Sohn dem Vater gehorsam sein solle, so wolle er dieses auch beobachten und sei daher geneigt, ihrem Begehren zu willfahren und sie zu ehren. Dabei getröste er sich, man werde ihn gütig verhören, alles Vorgefallene reiflich untersuchen, ihm zu dem, wozu er Recht habe, verhelfen und ihn bei seinen Herrlichkeiten und Herkommenheiten schützen und schirmen, wobei er sich erbiete, Leib und Gut zu Diensten beider Städte zu setzen. Da er aber dermalen wegen Leibeskrankheit, wie man augenscheinlich sehen werde, die betreffende gütliche Verhandlung nicht erwarten könne, so möge man ihm eine Zeitlang Ruhe gönnen; dann wolle er sich zur Sache schicken und anherkommen. Dieses wird ihm zugestanden und ihm sein Erbieten freundlich verdankt und bemerkt, daß man solches nicht vergessen, sondern in diesen Abschied stellen werde. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Mit geringer Redactionsverschiedenheit steht der Abschied auch im Berner Rathsbuch No. 316 und 317, zweite Abtheil. S. 86, 90, 91, 117, 124, 128, 134. Die Namen der Gesandten von Freiburg aus der letztern Quelle. Die Redaction im Instructionsbuch giebt als Anfangsdatum den 22. Juli (Montag); der folgende Context und das Rathsbuch constatiren hinlänglich den Irrthum.

Zu IV. Die Forderungen der Städte enthält der Abschied vom 29., 30. April und 1. Mai 1551. Die Antwort des Grafen besteht in Folgendem: „Herrn Grafen von Gryers antwort in Tütsch." Auf die eingänglich angefügte Erinnerung an das alte Verhältniß zwischen den Städten und dem Grafen antworte er, daß er auf Erden nichts Lieberes gehabt habe, noch haben wolle, als mit ihnen zu leben und zu bleiben, wolle daher auch das Burgrecht treulich aufrecht erhalten und glaube auch nicht, daß er in gegenwärtigen Verhältnissen sich gegen dasselbe verfehlt habe, andernfalls bitte er, ihm schriftlich mitzutheilen, in welchen Punkten dieses geschehen sein sollte. Ad 1 (der Forderungen). Als Herr und Fürst über seine Unterthanen sei er berechtigt gewesen, diesen zu verbieten, neue Bündnisse zu machen oder ohne seine Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu ziehen, was ihren geschriebenen Freiheiten, von denen sie ihre Abschriften gezeigt haben, nicht widerspreche. Nun aber haben diese Unterthanen in offener Rebellion als Ungehorsame ihm unter Augen gesagt und später zugeschrieben, sie wollen diese Gebote nicht halten, wie sie denn auch wirklich gegen dieselben gehandelt haben. Da könne ihn nun kein Vorwurf treffen; er sei gelinder verfahren, als solche Rebellion verdient hätte und welcher die Strafe sofort hätte folgen sollen. Davon habe er Umgang genommen und sie nach gewohnter Ordnung zu Recht vor die drei Panner gefordert. Das nennen seine Unterthanen unbillig eine neue und ungebrauchte Ordnung des Rechten. Da früher die Unterthanen wider ihn oder seine Vorfahren keine Rebellion begangen haben, so sei der Anlaß hiefür nicht vorhanden gewesen und können sie sich daher nicht auf einen gewissen Rechtsgebrauch berufen und sich beklagen, der Graf hätte sie nicht in die Hauptstadt der Grafschaft vor die drei Panner zu Recht fordern sollen. Man möge hiemit die „Gewohnheit der Satzung" von Milden vergleichen. Wenn die Unterthanen sich darauf berufen wollen, sie haben im Brauch, unter ihnen in ihren Händeln rechtliche Erkanntnisse einzuholen, so geschehe das eben, wenn die Streitsachen unter und zwischen ihnen entstanden seien, aber nicht wenn sich solche zwischen ihren Fürsten und ihnen zutragen, sonst wäre ihm solche Herrlichkeit und das Fürstenthum unnütz, wenn er sich der Erkanntniß seiner Unterthanen, die ihn verletzt und gegen ihn gefrevelt haben, unterwerfen müßte und es dabei bleiben sollte, und somit jene in eigener Sache Rechtsprecher wären, wodurch auch für die Zukunft ihre Rechtsprüche zum Schirm ihrer Frevel dienen würden. Das würden die Städte, als selbst ehrenhafte und tugendreiche Fürsten, mit Bezug auf ihre Unterthanen auch nicht gestatten. Der Graf habe diesfalls früher von den Städten Rath und Hülfe begehrt, welcher Meinung er noch sei, aber („und") er glaube, er habe das betreffende Passement in Betracht der Verumständungen der vorwaltenden und „der hergebrachten Gerichtsordnung" wohl und ehrlich erbracht. Ad 2. Betreffend das straflose Hingehenlassen einiger Unterthanen unter der Bocken antworte er, sie seien in großer Zahl auf dem Felde versammelt gewesen, in Abwesenheit der Amtleute und sonst wider allen Brauch, und haben wider den Grafen Rath gehabt und wider ihn und seine Amtleute Practiken aufgerichtet; einander zugesagt, sich nicht zu verlassen und seine Amtleute zu schlagen und zu überlaufen, indem sie abgeredet haben, an welchem unter ihnen von der Herrschaft oder dem Gericht zuerst Hand angelegt werden wolle, da sollen Alle zusammenlaufen, „wie die Schwin", und Anderes. Mit Bezug auf den Grafen haben sie sich merken lassen, man müsse wider ihn die Matze aufwerfen, sie haben lange genug den Narren getrieben und müssen sich um Hülfe umsehen, wo sie auch diese finden. Das ergebe sich durch freiwillige Bekenntnisse ihrer Mithaften und andere Belege, die man in rechter Form vorlegen könne. Solche offenbare Laster beleidigter Majestät können doch nicht ungeahndet hingenommen werden. Doch habe er hiezu nicht schreiten wollen, bevor er seiner Herren guten Raths pflegte, um den er die Städte vermöge des Burgrechts bitte; insbesondere ersuche er auch, ihm anzuzeigen, wie sie im gleichen Falle ihre Unterthanen strafen würden. Ad 3 und 4. Er habe nie verstanden, daß er den Unterthanen ihre Freiheiten gebrochen oder geschwächt habe und sei auch nicht Willens es zu thun, sondern eher, wenn sie hiefür Ursache bieten, sie zu mehren,

wie er das früher nicht bloß den Boten der Städte, sondern den Unterthanen selbst gesagt habe. Wenn die Städte etwas Anderes vernommen haben, so bitte er, ihm schriftlich näheren Aufschluß zu geben und seine Antwort zu vernehmen. Wenn die Städte Alles wohl betrachten, wie er es erweisen könne, werden sie, zumal in Folge des zwischen ihnen und ihm bestehenden Burgrechts, viel eher ihm als seinen Unterthanen beistündig sein. Die Burgrechte der letztern seien dem seinigen nachgebildet, und wenn dieses auch nicht der Fall wäre, so kämen diese doch nur in Betracht, wenn seine Unterthanen mit Andern als mit ihm im Streit begriffen wären; des Grafen Vorfahren haben in das Burgrecht der Unterthanen eingewilligt; das wäre nicht geschehen, wenn sie verstanden hätten, daß dasselbe ihnen oder ihren natürlichen Nachkommen zum Schaden gereichen sollte. Da er ohnehin gegen niemand etwas Unbilliges vornehmen wolle und gegenüber dem mit den Städten bestehenden Burgrechte nichts gehandelt habe und nichts handeln wolle, so bitte er, ihn hiebei bleiben zu lassen.

St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 163.

Zu V. Der Graf an die Städte. Dank für die ihm stets erwiesenen Wohlthaten, selbst für die große Mühe, die sie sich in den Angelegenheiten seiner Unterthanen gegeben haben und noch geben. Man möge es ihm zu gute halten, wenn gegen einige der letztern gemäß der gewohnten Rechtsordnung einige Urtheile erfolgt seien. Es sei nicht seine Meinung, diese Sentenzen zu vollziehen, ohne den Städten vorerst Alles mitzutheilen; auch wolle er zu Ehren derselben die betreffenden Unterthanen frei auf sein Gebiet kommen und gehen lassen. Es schmerze ihn, zu sehen, daß trotz aller dieser Nachsicht („gratuytes“) die beiden Städte nicht zufrieden seien, und doch würde er keinem Fürsten gegenüber soviel thun, wie er ihnen gegenüber gethan habe. Um die Städte um so mehr zu überzeugen, daß er mit Vernunft zu Werke gehe, schlage er eine freundliche Einsichtnahme („vision“) vor, die indessen zu einer andern Zeit vorgenommen werden müßte, in der es mit seiner Gesundheit besser stehe, als es jetzt, wie man sehe, der Fall sei. Inzwischen wolle er zu Ehren der Städte jegliche Vollziehung oder anderwärtige Rechtsverfolgung anläßlich dieser Angelegenheiten verschoben wissen. Er sei überzeugt, die Städte werden bei der vorzunehmenden freundlichen Einsichtnahme bei ihrem guten Willen sein Recht erkennen und dasselbe auch zufolge ihrer Freundschaft und dem Burgrecht beschützen.

St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 168. (Französisch.)

175.

Brunnen. 1551, 24. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen der vom Commissar zu Bellenz erhaltenen Nachricht über die kriegerische Empörung und Uneinigkeit zu Misox und Roveredo (Ruffle) und des Schreibens derer von Roveredo an den Commissar „inen ir widerwertigen usenthalten“. Da aus dieser Empörung den III Orten großer Schaden entspringen möchte, so schreibt man an die Bundesgenossen in den III Bünden, daß sie die von Misox und Ruffle vermögen, diese Unruhe abzustellen; wie sie aus der Copie des Briefes derer von Ruffle an den Commissar entnehmen, könnten aus dieser Empörung den III Orten Kosten und Schaden erwachsen; sie mögen trachten, daß man Recht gebe und Recht nehme, wie das in der Eidgenossenschaft geübt werde. Dieses Schreiben wird im Namen Aller durch die von Uri besiegelt und durch einen eigenen Läufer über das Gebirg gefertigt. Dem Commissar wird geschrieben, er solle an den Grenzen gutes Aufsehen halten, und Alles, das Nachtheil bereiten möchte, schleunig berichten; man werde ihn stets unterstützen. In

Betreff des Schreibens derer von Ruffle wird ihm bemerkt, wenn er ferner angesucht werden sollte, „die inen widerwertigen ufenthalten“ (möge er antworten), wenn ihnen etwas angelegen sei, mögen sie das Recht brauchen, er wolle ihnen gutes Gericht und Recht ergehen lassen. Da die Empörung nicht bloß Ruffle, sondern auch andere Orte, wie „Parmen“ betrifft, oder auch heimliche Auffätze walten mögen, so findet man für gut, die als Zusätzer auf den Schlössern und in der Stadt befindlichen Liviner bis auf weitern Bescheid der Obern beizubehalten. **b.** Der Bote von Nidwalden eröffnet, da die erlassenen Briefe langsam gefertigt werden, und hieraus Schaden erfolgen möchte, so fänden seine Obern für gut, wenn man mit solchen Briefen eigene Läufer schicken würde. Da die Boten der übrigen Orte diesfalls ohne Instruction sind, so nehmen sie diesen Anzug in den Abschied.

Zu **a.** Eine beim Abschied liegende Minute desselben erwähnt anläßlich der Veranlassung des Tages auch der Vergicht eines von drei zu Bellenz gerichteten Mördern, der da sagte, wenn ihnen die Sache gelungen wäre, so hätten sie mit Einigen mehr sich an der Moesabrücke gelagert und gewartet, bis die ab dem Herzogthum Mailand heraufgekommen wären, um Bellenz anzutasten und zu versuchen, es einzunehmen, da nun die im Misoxer Thal mit gewehrter Hand gegen einander seien.

176.

Lauis. 1551, 25. Juni (Donstag nach St. Johanns des Täufers). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetburgische Abschiede 1513—1560, f. 177. **Staatsarchiv Bern:** Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 10. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 30.

Gesandte: Zürich. Rudolf Kloter. Bern. Jacob Thormann, Venner. Freiburg. Jost Freitag, alt-Landvogt und des Raths. Solothurn. Ulrich Hänin, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister von Lauis übergiebt die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, ein Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico übergiebt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco bezahlt die Steuer mit 320 Pfund obiger Währung. 4. Die Commune Ponte bezahlt als Steuer 392 Pfund 3 Spagürli, gleicher Währung. 5. Der Landvogt verrechnet in Betreff der Bußen an Einnahmen 283 Kronen und 2 Dickplappart; nach Abzug des dritten Theils für den Vogt und die Amtsleute bleiben 189 Kronen. Dagegen hat er ausgegeben 226 Kronen 3 Dicken; man bleibt ihm also schuldig 37 Kronen 3 Dicken; diese soll er aus den künftigen Bußen entheben. Mit seiner Rechnung ist man wohl zufrieden. 6. Der Zoll zu Lauis ist auf der letzten Jahrrechnung um 1230 Kronen, mit dem Vorbehalt von Krieg und Pest, verliehen worden. Es haben nun die Zoller mit Rücksicht auf die Pest, die im letzten Jahr in diesen Landen regiert habe, einen Nachlaß begehrt und die meisten Orte haben diesfalls ihren Boten Vollmacht gegeben. Man wird nun durch die Amtleute und andere Ehrenpersonen berichtet, wie zu Lauis die Pest sechs Monate lang gedauert habe, in welche Zeit zwölf Märkte zu Lauis, der Jahrmarkt zu Färris, Bellenz, Ruffle und Bollenz gefallen sind, aber niemand dahin kommen durfte; ebenso sei der Markt zu Porlezza abgestellt und in Betreff des Korns, woher der meiste Zoll fließe, seien die Päße von den Mailändern sehr strenge bewacht worden, was Alles den Zoll bedeutend vermindert habe. Aus diesen Ursachen laßt

man den Zollern 630 Kronen nach; die übrigen 600 Kronen haben sie bezahlt. 7. Zoll und Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen. **b.** Doctor Bartholomä Carulus von Lauis eröffnet, er habe mit Erlaubniß des Senats zu Mailand im Bisthum Como ein Gut gekauft, für welches die von Como ihn besteuern wollten. Er habe dann mit diesen vor dem Senat zu Mailand gerechtet und sei in die Steuer verfällt worden. Da nun die von Como viele Güter auf dem Gebiete der Eidgenossen haben, von denselben aber keine Steuer bezahlen, so bitte er, ihm zu erlauben, jene Beschwerden, die er wegen seines Gutes in Como zu tragen habe, von jenen Gütern erheben zu dürfen. **c.** Die Fürsprecher von Valerna zeigen an, vor ungefähr acht Tagen seien sechs oder acht arme Gesellen von Valerna in Como gewesen, wo jeder ungefähr für 10 Schillinge Korn gekauft habe. Als sie mit demselben heim wollten, seien sie von den Commissarien angefallen worden und haben alles Korn und miteinander noch 2 Kronen dargeben müssen; sie rufen daher um Hülfe und Beistand an. **d.** Peter Gurin von Lauis führt Klage, seine Zinsleute zu Mendris besitzen einige Aecker jenseits der Marchen im Herzogthum. Als sie nun das in Garben gebundene Korn auf Karren heimführen wollten, haben ihnen die Commissarien einen Theil dieses Korns sammt einigen Ochsen genommen, was seit dreißig Jahren, seit welcher Zeit sie diese Aecker besitzen, nicht geschehen sei; sie verlangen, daß man ihnen gestatte, diesen Schaden bei den herwärts liegenden Gütern der Mailänder erheben zu können. Nachdem der Abschied geschrieben war, hat man erfahren, daß jenes Korn und jene Ochsen auf Mendriser Gebiet weggenommen worden seien. Man hat daher dem Don Fernand geschrieben und ihn angewiesen, die Antwort dem Landvogt zu Lauis zukommen zu lassen und dieser soll über die Angelegenheit die Obern berichten. **e.** Ein armer Gesell von Arzo („Arzio") besitzt seit fünfzehn Jahren einen Acker auf dem Herzogthum, von dem er jährlich ohne Hinderniß die Garben heimgeführt hat. Als er dieses auch im gegenwärtigen Jahre thun wollte, haben ihm die Commissarien das Korn mit zwei Paar Ochsen genommen und ihn sammt seinem Sohn gefangen gelegt. Obwohl man dann zu Mailand mit dem Großkanzler, als Stellvertreter des Don Fernand, durch den Landschreiber zu Lauis reden und für die Gefangenen bitten ließ, so ist nichtsdestoweniger der arme Mann um 50 Kronen gestraft worden, die er bezahlen muß, wenn er der Gefangenschaft entledigt werden will. **f.** Die Leute der Landschaft Lauis, welche Güter im Herzogthum haben, eröffnen, man habe ihnen diese Güter messen lassen und von jedem Juchart einen gewissen Messerlohn gefordert; sie besorgen, sie werden für die Folge nach Verhältniß dieses Maßes den nach den Rechten des Herzogthums Mailand bestehenden Beschwerden unterworfen. Ferner sei es der Fall, daß sie ihre Zinse und Früchte ab diesen Gütern seit einigen Jahren ohne große Tratten nicht heimführen konnten. Da die Mailänder auf dem Gebiet der Eidgenossen auch viele Güter haben und bestimmt worden sei, diese sollen so gehalten werden, wie die Angehörigen der Eidgenossen im Herzogthum Mailand, dieses aber nicht zum Ziele geführt habe, so bitten sie, ihnen zu bewilligen, alle Beschwerden, die sie von ihren Gütern im Herzogthum entrichten müssen, wieder von den herwärtigen Gütern der Mailänder erheben zu können. Von der Jahrrechnung zu Baden ist nun dem Landvogt zu Lauis eine Missive gesendet worden, die da meldet, wie in Betreff der Capitel mit Mailand noch nichts beschlossen worden sei, sondern Alles wieder an die Obern gebracht werde, wie das der Landschreiber, Johann Zumbrunnen, berichten werde. Da ferner die Angehörigen der Eidgenossen betreffend ihre Zinse und Güter im Herzogthum Mailand Beschwerden unterworfen werden, so ergehe an alle Landvögte ennet dem Gebirg die Weisung, die Mailänder mit Bezug auf ihre Zinsen und Güter im herwärtigen Gebiet zu halten, wie die Angehörigen der Eidgenossen im Herzogthum Mailand gehalten werden. Die Boten haben daher den Betreffenden von Lauis ihre Bitte, wiewohl sie dieselbe billig finden, nicht

gutheißen wollen, sondern einzig auf Gefallen der Obern den Landvögten aufgetragen, auf die Zinse und Früchte der Mailänder die Hand zu schlagen, damit der von Baden ausgegangenen Missive Genüge geschehe. Das Alles soll heimgebracht werden, um bei der nächsten gemeinen Tagleistung zu berathen, wie man den armen Leuten behülflich sein wolle. **g.** Die Commune Stabio in der Herrschaft Mendris besitzt Weiden und Allmenden gegen Clivio, Catzon, Ligurno und besonders gegen Gazal (Zürich: Catzal) bis zu einem Kirchlein St. Bernhards im Herzogthum Mailand, welche die von Stabio bisher ruhig besessen haben. Letztes Jahr aber haben die mailändischen Messer eine große Strecke von dieser Allmende den benannten Gemeinden zugemessen, worauf man denen von Stabio ihr dort weidendes Vieh weggenommen und anderes dahin getrieben hat; es haben hierauf die von Stabio das Gleiche gethan und wollen sich nicht aus dem Besitze verdrängen lassen. Darüber hat Don Fernand durch eine der letzten Jahrrechnung zu Lauis vorgelegene Missive sich beklagt und verlangt, es sollen Leute verordnet werden, die gütlich entscheiden, welcher Partei die streitige Allmende gehöre. Don Fernand hat dann den Fürsprech Jean (?) Philipp Carpan und die eidgenössischen Boten den Landvogt zu Mendris, Heinrich Ambrunnen (Zumbrunnen) abgeordnet, um beider Parteien Rechtsamen zu verhören und den Span zu beschwichtigen. Als diese hinkamen, beriefen sich beide Parteien auf Marchsteine, über welche Widerspruch waltete und Kundschaften verhört wurden. Ebenso behaupteten beide Theile, die Allmende sei von ihnen zwischen den angezeigten Marchsteinen benützt worden, worüber ebenfalls Kundschaften einvernommen wurden. Ferner legten beide Parteien Briefe vor, denen zufolge gewisse Güter als auf diesem oder jenem Gebiete liegend beschrieben werden. Endlich behaupteten beide Parteien, auf dem bestrittenen Lande früher den Gerichtszwang geübt zu haben, weßhalb der Streit nicht blos als ein Streit der Unterthanen, sondern als ein Anstand betreffend die Herrlichkeit der Obern erschienen ist. Nachdem die von Stabio in dieser Sache während eines ganzen Jahres große Kosten aufgewendet hatten, haben die Fürsprecher beider Parteien ihre Reden und Meinungen in Schrift gegeben und den Handel zu Recht gesetzt, wodann die Sprücher die Gewahrsamen beider Theile empfangen und sich zu bedenken Zeit genommen haben. Während dieser Zeit hat der Vogt von Mendris den Proceß einigen Doctoren, Fürsprechen und andern Ehrenpersonen gezeigt und ihres Raths gepflogen, die alle der Meinung waren, das Recht sei auf Seite derer von Stabio. Die Sprücher kamen dann an einem Freitag Morgens zusammen, um das Urtheil zu geben, wodann Carpan Zeit bis nach dem Morgenbrod begehrte; und als sie dann wieder zusammenkamen, hat Carpan das Urtheil nicht geben wollen, worauf der Vogt zu Mendris nichtsdestoweniger seine Meinung eröffnete und die fragliche Allmende denen von Stabio zuerkennt und sie in Posseß gesetzt und die Widerpart in alle Kosten verfällt, die Angelegenheit aber in Betreff der Oberherrlichkeit an die auf der Jahrrechnung versammelten Boten („uns") gewiesen hat. Man hat ihm dieses zurückgewiesen und ihm befohlen, sein Urtheil hierüber auch zu ertheilen. Das hat er gethan und die Herrlichkeit den eidgenössischen Orten zubekennt. Hernach hat zwar der Carpan sein Urtheil auch gegeben und es haben beide Parteien diese Urtheile einander zugeschickt und appellirt, wo aber kein („entwederen") Richter die Appellaz annehmen wollte. Seit dem Urtheile des Vogts von Mendris haben indessen die von Stabio die betreffende Allmende ruhig besessen. Da nun aber zu vermuthen ist, die Gegenpartei werde es hiebei nicht bleiben lassen, so hat man dem Don Fernand freundlich geschrieben, er wolle die Seinigen vermögen, das Urtheil des Vogts von Mendris anzunehmen, oder aber soll dann ein Obmann bestimmt werden. Er hat hierauf geantwortet, er verwundere sich über dieses Begehren; der Senat von Mailand glaube, das Recht sei auf seiner Seite, weßhalb er weitere Kosten für überflüssig halte; wenn man aber einen Obmann erwählen wolle aus einem unparteiischen

Orte, so habe er nichts dagegen; man möge ein solches Ort vorschlagen. Man hat ihm hierauf geschrieben, man wolle einen Obmann aus den III Bünden oder von Wallis erwählen. Die Antwort des Statthalters wird an die Obern gelangen. Dabei eröffnen die von Stabio, man habe allerdings gleich Anfangs, als dieser Span entstanden sei, gesehen, daß er nicht bloß die Allmenden, sondern auch die Herrlichkeit der Obern betreffe, weßhalb letztere billig schuldig wären, die von Stabio in ihren Kosten zu beschützen. In der Meinung aber, die Angelegenheit werde schnell und mit wenigen Kosten erledigt, haben sie die Sache auf sich selbst genommen und die Obern nicht weiter behelligen wollen. Da nun der Span aber so lange gedauert habe und über 300 Kronen Kosten gelaufen seien, die allein zu tragen ihnen unmöglich sei, so bitten sie die Obern, diese Kosten bezahlen zu helfen und ihnen zu rathen, wie sie sich halten sollen, wenn sie von der Gegenpart am jetzigen Possess weiter gestört würden. Man erkennt, die Orte sollen auf die nächste Tagleistung der XII Orte ihren Boten Gewalt geben, hierin zu handeln, sowohl in Betreff der Kosten als wegen des Obmanns, woher er genommen werden solle und wie sich die von Stabio weiter zu verhalten haben.

h. Hauptmann Antonius Poccobello und seine Mithaften, welche die Lehen des Bischofs von Como zu Lauis von dem Inconimo zu Mailand empfangen haben, eröffnen, es habe der Bevollmächtigte des Bischofs von Como, Bernhardin della Cruce, ihnen ein Gebot geschickt, den bischöflichen Palast zu Lauis zu räumen. Sie glauben nun aber, in Kraft des Lehenbriefes und der diesfalls von den Obern der Orte erlangten Bestätigungen bei dem Lehen bis zum Ablauf der neun Jahre zu verbleiben, und sich von dem Palast nicht vertreiben lassen zu müssen, bis „ime" die Verbesserung desselben bezahlt worden sei. Darauf entgegnen die Anwälte des Bischofs, der Inconimus habe über die Güter des Bischofs alle Gewalt gehabt bis ein neuer Bischof eingesetzt wurde. Die Eidgenossen haben dann dem Bischof seine Lehen und Güter zubekennt und ihm überlassen, sie zu besetzen und zu entsetzen nach seinem Gefallen, und ab der letzten Jahrrechnung zu Baden sei dem Landvogt zu Lauis geschrieben worden, er solle dafür sorgen, daß jenem Beschluße Vollzug gegeben werde; sie glauben daher, daß etwas Gegentheiliges nicht bewilligt werde. Betreffend die Verbesserungen sei dieser Handel nicht nach dem Landesbrauch vor den Vogt gekommen; deßwegen wollen sie sich in kein Recht einlassen, sondern beglauben, der Palast solle ihnen ledig überlassen werden; wer dann an ihnen etwas zu fordern beglaube, dem wollen sie des Rechten sein. Nach Verhör der Parteien und aller ihrer Briefe und Gewahrsamen wird befunden, die letzten zu Gunsten des Bischofs erlassenen Erkanntnisse seien hinterrücks der Gegenpartei und entgegen der zu Gunsten des Hauptmann Anton und seiner Mithaften erlassenen Urtheile erfolgt; auch habe der Bevollmächtigte des Bischofs entgegen der zuletzt ergangenen Bestätigung das bischöfliche Lehen einem Fremden und Banditen verliehen. Man läßt daher den Poccobello und seine Mithaften bei ihren Lehenbriefen und den zu Baden erlassenen Bewilligungen und Erkanntnissen, so daß sie diese Lehen benützen mögen für die ganze in ihrem Lehenbriefe gemeldete Zeit; doch sollen sie dem Bischof den Zins laut Lehenbrief ausrichten. Wenn dann diese Zeit verflossen ist und ihnen die Kosten für die Verbesserung des Palasts erstattet sein werden, so sollen sie den Palast und das gemeine Lehen dem Bischof wieder zu Handen stellen. Zu diesem Urtheil hat der Bote von Lucern nicht stimmen wollen, in Betracht der zu Baden für den Bischof erlassenen Bestätigung, der entgegen zu handeln er nicht gesinnt sei. **i.** Abgeordnete derer von der Treis eröffnen, sie haben unterhalb der Treis auf dem Herzogthum Mailand Güter, von denen sie bisher keine Beschwerde getragen hätten; in letzter Zeit aber habe die Commune Laveno diese Güter messen lassen und um den Messerlohn einzubringen einem Miser Christian jenseits der Treis ein Paar Ochsen weggenommen, für deren Lösung er oder die Leute von der Treis den Messerlohn bezahlen müssen. Mit

dem aber begnüge man sich nicht; unlängst sei von denen im Herzogthum Mailand gedroht worden, man werde auf die gemessenen Güter eine Steuer legen und dieselbe beziehen oder die Früchte und was man erhalten könne, schätzen lassen; sie rufen daher um Hülfe und Beistand an und verlangen zu wissen, wie sie sich in dieser Angelegenheit verhalten sollen. Diese und die früher angebrachten Klagen gegen die Mailänder soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Im Jahre 1546 hat ein Priester, Andrea de Bancho, Pfarrer zu Bedeliora in der Landschaft Lauis, einen Hans Campana von Dogmentia erschossen und ist als Mörder verrufen worden. Nun wird man durch glaubwürdige Ehrenpersonen und durch die processualische Vergicht eines Johann Maria Gazel zu Herminaga (Zürich und Schwyz: Zerminaga) heiter berichtet, daß genannter Campana dem Priester auf Leib und Leben gedrungen sei und von ihm 50 Kronen haben wollte, weßhalb der Priester sich auch zur Wehre setzen durfte. Man hat daher den Verruf als Mörder gemildert und soll der Betreffende als einfacher Todtschläger verrufen sein und gehalten werden. Darauf werden die Boten des Weitern angesucht, der Priester sei arm und vermöge nicht, von Ort zu Ort zu kehren, man möge den Handel heimbringen, damit er auf dem nächsten Tag liberirt werden könne. Da man nun überhin einen Frieden besehen hat, den Campana auf dem Todbette dem Priester gegeben hat, ebenso einen solchen, den die Frau für sich und die Kinder errichtet hat, so soll man das heimbringen, um auf dem nächsten Tage zu antworten, ob man den Priester liberiren wolle. **l.** Vor den Boten der VII Orte erscheint Johannes Antonius Walp, Vicar des Bischofs von Como, und begehrt, man möchte dem Bischof oder seinem Statthalter vergönnen, in allen die Geistlichkeit betreffenden Sachen zu handeln, wie es die Pflicht und Würde des Bischofs erheische. Insbesondere: 1. In geistlichen Sachen bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Eidgenossen, die aber dem Bisthum Como unterworfen seien, zu urtheilen. 2. Daß der Bischof oder sein Statthalter die Geistlichen seines Sprengels visitiren und die Fehlbaren bestrafen möge. 3. Geistliche, die ein Verbrechen begehen, soll der Bischof mündlich oder schriftlich vor sein Gericht citiren, über die Sache verhandeln und die Betreffenden bestrafen mögen. 4. Die Amtleute der Eidgenossen sollen in allen diesen Verhältnissen dem Bischof keine Hemmnisse bereiten, sondern ihm beholfen und berathen sein. Man verdankt dem Vicar den guten Willen und bewilligt ihm, die Priesterschaft zu weisen, zu ermahnen und mit Worten zu strafen; im Übrigen wird das Begehren heimgebracht.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 259. Der des Berner aus dortiger Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 138. Der des Freiburger aus dessen Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 56, übereinstimmend mit dem Umschlag des Freiburger Exemplars. Der des Solothurner aus seiner Instruction vom 10. Juni (Mittwoch nach Medardi) K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Im Zürcher, Berner und Basler Exemplar fehlt **l**; im Glarner und Freiburger von **h** der letzte Satz.

Zu **h.** Im Zürcher, Berner, Schwyzer und Basler Exemplar steht anstatt des letzten Satzes die Bemerkung: Dazu hat der Herr von Zürich (Bern, Schwyz, Basel) nicht bewilliget; im Schwyzer Exemplar mit dem Zusatz: aus Ursachen, die er selbst anzeigen könne.

177.

Luggarus. 1551, Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560 f. 184. **Staatsarchiv Bern:** Lauis u. Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 17. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 30.

Gesandte: (So weit bekannt wie bei der Jahrrechnung zu Lauis).

a. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund Landsteuer, das Pfund zu 5 Doppler. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund Steuer, gleicher Währung. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca 112 Pfund, ebenfalls Steuer und gleicher Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung, ebenfalls als Steuer. 5. Steuer vom Potesta von Brissago 68 Pfund obiger Währung. 6. Der Zoll zu Luggarus ist vor zwei Jahren um 1060 Kronen verliehen worden. Da im Lehenbrief Krieg, Theurung und Pest vorbehalten worden ist und man berichtet wurde, daß sich mancherlei zugetragen habe, so hat man dem Zoller 260 Kronen nachgelassen; die übrigen 800 Sonnenkronen hat man erhalten. 7. Der Landvogt zu Luggarus, Johann Jöuchdenhammer von Basel, hat für das Malefiz an Bußen im letzten Jahre eingenommen 165 Kronen 3 Dicken. Davon zieht er ab 70 Kronen, die man ihm auf der letzten Jahrrechnung auszugeben befohlen hat; ebenso verrechnet er 7 Kronen und 3 Plappert, die er an seiner Wohnung verbaut hat; nach weiterm Abzug des dritten Theils für ihn und den Landschreiber bleibt er noch 33 Kronen und 3 Dicken schuldig, die man empfangen hat. II. Ausgaben: 1. Jahrlöhne, und zwar des Landschreibers 52 Sonnenkronen, des Landweibels 42 Kronen, des Fiscals 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund zu 4 Constanzer Batzen gemäß ihrem besiegeltene Brief, den sie von den Eidgenossen erhalten und vorgewiesen haben. III. Alle Einnahmen und Ausgaben, hier und zu Lauis, was nach Gebühr und Gebrauch ausgegeben werden muß, gegen einander verrechnet, bleiben jedem Ort 100 Sonnenkronen und 31 neue italienische Kronen. **b.** Da der Zoll zu Luggarus je zu zwei Jahren um verliehen wird, so hat man ihn wie gewohnt auf die Gant geschlagen, und denjenigen, die darauf bieten wollten, voraus angezeigt, jeder möge sich vorsehen, daß gar kein Nachlaß erfolgen werde und es werde weder Krieg, Theurung oder Pest, noch irgend etwas Anderes vorbehalten, sondern man wolle unbedingt die ganze Summe haben. Um hiebei desto kräftiger verbleiben zu können, hat man die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern die Boten, die auf künftige Jahrrechnung gehen, angemessen beauftragen können. Und damit die Sache unverbrüchlich gehalten werde, hat man beschlossen, daß die Gesandten von Zürich nächstes Jahr die Zoller um keinen Nachlaß mehr vorkommen lassen sollen (bricht, wahrscheinlich unvollendet, ab).

Die Quellen für die Gesandtennamen sind die gleichen wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

Keine Abschiedexemplare führen weitere Verhandlungen an; das Glarner hat nur die Rechnung; Monats- und Tagesdatum fehlen in allen.

178.

Lucern. 1551, 24. Juli (Freitag vor Jacob major).

Verhandlung der V Orte betreffend Schmähungen des Prädicanten zu St. Blasien.
Es stehen folgende Acten zu Gebot:

1551, 30. Juni (Dienstag nach Peter und Paul). Solothurn an Lucern. Vor kurzer Zeit sei eine Botschaft derer von Landeron, der Mitbürger derer von Solothurn, daselbst gewesen und habe berichtet, wie der Prädicant zu St. Bläsi schändliche Worte wider den alten wahren christlichen Glauben geredet habe; sie ersuchen die von Solothurn um Hülfe und Rath, da sie nicht gesinnt seien, die Sache liegen zu lassen, sondern mit Recht auszutragen. Hierauf haben die von Solothurn ihre Botschaft auf den Rechtstag nach Neuenburg geschickt, jedoch nur um zuzuhören und die Sache in Schrift heimzubringen. Nachdem daselbst die Klage und Anderes ans Recht gebracht worden sei, habe der Herr von Prangin eröffnet, da nur drei Räthe anwesend seien, so könne in der Sache nicht gehandelt werden, und sei dieselbe auf einen andern Rechtstag verschoben worden. Doch habe der Bote von Solothurn soviel erwirkt, daß ihm aus des Prädicanten Predigt, die dieser selbst geschrieben habe, die betreffenden Artikel mitgetheilt worden seien; sie folgen hier in Abschrift; nach dem Bericht derer von Landeron dürfte aber noch Gröberes zum Vorschein kommen. Da hiemit alle Orte des wahren christlichen Glaubens angetastet seien, so habe man solches denen von Lucern berichten wollen, sie bittend, dieses auch den übrigen fünf (sic) Orten mitzutheilen und die Meinung aller zu überschicken.

Die angezeigte Beilage enthält folgende eingeklagte Sätze: 1. Alle „arbeytsäligen" Verdammten sollen zittern, vor einem solchen Richter zu erscheinen, der keinem verschonen werde; dann sei nicht mehr die Zeit, Gnade zu begehren; diese solle man jetzt begehren. 2. Wie werden die armen Päpstischen erscheinen dürfen, die jetzt die Gnade ausschlagen, Jesum Christum verwerfen und in der unflätigen, stinkenden und gotteslästerlichen Messe verhärtet und verstockt seien! in der Messe, mit welcher dem Verdienst des Leidens und Todes Jesu Christi widersprochen werde, an dessen Statt die schändlichen Priester Heil, Gnade, Rechtfertigung und das ewige Leben in einem Stück Brod, auf welches sie Haber geblasen und es beschworen haben, suchen. 3. Der Herr möge die Augen der Armen, Unwissenden und Verführten aufthun, damit sie erkennen. 4. Er wolle zu Grunde richten die verfluchte Papisterei, wie er Sodom und Gomorra zu Boden gerichtet habe, „und uf unser nachgeburen, damit si sechend und erkennen und verstanden die warheite, und behalten das volck in einer söllichen gottslestery und irthum".

St. A. Lucern: A. Neuenburg. Die Beilage auch im K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 314 (französisch und deutsch).

1551, 24. Juli (Freitag vor Jacob major), Lucern. Die V Orte an Solothurn durch einen besonders hierum gesandten Boten. Dank für die im obigen Schreiben enthaltenen Mittheilungen. Die Ansicht der V Orte, vorbehalten die bessere Meinung derer von Solothurn, gehe dahin: Die von Landeron mit einem Beistande derer von Solothurn sollen das Recht anfangen; erhalten sie eine Antwort und ein Urtheil, womit sie billig zufrieden sein können, so ist die Sache in Ordnung; wenn nicht, so sollen die von Solothurn hierüber berichten; dann seien die V Orte geneigt, mit denen von Solothurn in das Recht zu stehen und Alles vorzunehmen, was zur Erhaltung des wahren alten unzweifelhaften christlichen Glaubens diene, wie sie dessen stets gesinnt seien. Die von Solothurn mögen auch berichten, vor welchem Richter das Recht geübt und wohin die Appellationen gezogen werden müssen. Gesiegelt mit dem Siegel der Stadt Lucern.

St. A. Lucern: A. Neuenburg. (Concept). — K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1600.

Mit Freiburg verkehrte Solothurn in dieser Sache besonders.

179.

Zofingen. 1551, 4. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorien.

Tag zwischen Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spietz; Crispinus Fischer, beide des Raths; Anton Spielmann, Vogt zu Aarburg; Adrian von Bubenberg, Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr; Jost Krepsinger, alle des Raths; Jost von Mettenwyl, Vogt zu Wykon, des großen Raths; Ulrich Heinserlin, Schultheiß zu Willisau.

a. Die Boten vereinigen sich, vorerst den Streit wegen der Landmarch vorzunehmen, und legen sich daher den Abschied vom 28. April 1550 vor. Im Anschluß an die erste dort zu Tage getretene Streitfrage, betreffend den Brunnen unter Büchelis Halden u. s. f. verlangen die Boten von Bern Antwort über ihren frühern Antrag, durch beidseitig erwählte Unparteiische in dieser Marchangelegenheit verhandeln zu lassen. Die Boten von Lucern antworten, sie haben sich für den Antrag derer von Bern verwendet; aber nachdem ihre Obern den Marchbrief verhört und andere Erkundigungen eingezogen haben (folgen Ausführungen über obgenannte Stelle), so wollen dieselben nur bei den im Marchbrief genannten (im Original theilweise näher ausgeführten) Marchen verbleiben und schlagen denen von Bern diesfalls gemäß der Bünde das Recht dar. Nach wiederholtem (unfruchtbarem) Zwiegespräch unter den Parteien eröffnen die Boten von Bern, ihre Obern verlangen nichts wider Briefe und Siegel, sondern sie wollen auch bei den Marchbriefen verbleiben; der Streit rühre nur daher, daß die Marchbriefe ungleich verstanden werden; man sollte aber die Sache in Güte durch Unparteiische vereinbaren; gelinge dieses nicht, so könne man noch immer das Recht anwenden. **b.** Der Streit zwischen denen von Langnau und Brittnau bleibt angestellt bis der Anstand wegen der Landmarch ausgetragen ist; die benannten Parteien sollen inzwischen freundliche Nachbarn sein. **c.** In Betreff der Angelegenheiten von Knutwyl wird an der Hand des letztjährigen Abschiedes Folgendes verhandelt. 1. Wegen der Besetzung des Gerichts mit Freien halten beide Theile ihre frühern (28. April) Anträge aufrecht; die Boten von Bern bemerken hierbei, wenn ihr vorgeschlagenes Mittel nicht angenommen werde, so bleiben sie bei Brief und Siegel und dem ruhigen Besitz und wollen erwarten, wer sie davon dränge; die Gesandten von Lucern schlagen im Namen ihrer Obern das Recht dar. 2. In Betreff des Friedbruchs des Hans Mag eröffnet der Schaffner zu Zofingen, Adrian von Bubenberg, er habe dem frühern Abschiede gemäß dem Ammann zu Knutwyl befohlen, die Sache neuerdings vorzunehmen und vorzusorgen, daß die Gerichtssassen wiederum darüber erkennen, nachdem ihnen der Vertrag vorgelesen sein werde. Das sei nun geschehen, wie dem Schultheißen zu Willisau, Ulrich Heinserlin, bekannt sei. („Der friden ist bsalt herrn schultheißen Ulrich Heinserlin zu handen m. g. h. zu Lucern, als der rechten hochen oberkeit.") 3. Gestützt auf die früher angebrachten Gründe verlangen die Boten von Lucern, daß man die Freien ohne irgend eine Auflage in das Amt Knutwyl einziehen und daselbst kaufen und sich bewerben lasse. Die Instruction der Boten von Bern geht dahin, Lucern freundlich zu bitten, die Sache beim Alten zu belassen, zumal die von Bern es mit dem Abt von St. Urban auch nicht zum Genauesten nehmen; andernfalls wolle Bern erwarten, wer es mit Recht davon dränge. Die Boten fügen bei, früher seien keine Freien im Amt Knutwyl gewesen;

wenn ein Eigener weggezogen und dafür ein Freier hingekommen sei, so habe sich dieser an der Stelle des Weggezogenen auch eignen lassen müssen, worüber man viele Briefe habe; die Boten verlesen diesfalls namentlich einen von Schultheiß und Rath von Lucern ausgegangenen Brief, wollen aber ungeachtet des Verlangens der Gesandten von Lucern nicht bewilligen, daß dieser in den Abschied gestellt werde, weil sie ihn erst hier gefunden, von den Obern diesfalls aber keine Instruction haben. Die Boten von Lucern antworten, sie seien bezüglich dieses Briefes ohne Instruction; nach ihrer persönlichen Meinung aber beweise dieser Brief nicht, daß keine Freien in das Amt Knutwyl ziehen und darin wohnen dürfen, obschon die in dem Briefe genannte Person denen von Lucern diese Meinung vorgegeben habe und vielleicht ihren Worten geglaubt worden sei; denn die Sache wäre doch wider den alten Vertrag, der der Freien und der Eigenen gedenke. Beinebens wisse jedermann, daß im Amt Knutwyl freie Leute gewohnt haben, „und obschon ire herren und oberen obgemelten personen gan Knutwyl zezüchen und die eigenschaft anzunehmen nachgelaßen, darus möge darum nit volgen, daß kein fryer zu Knutwyl wonen sölle". Ueberhin sei in dem Brief die Obrigkeit und Herrlichkeit vorbehalten worden. Beinebens wollen sie die Sache an ihre Herren bringen und diese weiter darin sich berathen lassen. Die Boten von Bern erwiedern, aber auch nur als persönliche Ansicht, sie bestreiten nicht, daß Freie in das Amt Knutwyl gezogen seien; das aber habe geschehen müssen mit Gunst, Wissen und Willen der Chorherren und später der Herren zu Bern; die Güter in diesem Amt seien nämlich Eigenthum derselben und wer darauf ziehen wolle, müsse daher Bewilligung haben und den Einzug entrichten. Schließlich wird die Angelegenheit beiderseits in den Abschied genommen. 4. Die Boten von Lucern erinnern, wie in Betreff der Reiskosten der eigenen und freien Weiber zwar vorgegeben worden sei, wenn ein eigener Mann eine freie Frau habe, müsse letztere mit der Grafschaft Willisau reisen, obwohl ihr Mann mit der Stift reise; schließlich aber habe nur soviel dargethan werden können, daß die freien Weiber und ihre eigenen Männer je zu drei oder vier Jahren um nach Willisau eine Steuer entrichten müssen. Das sei eine alte Steuer, die in Billigkeit bezogen werde; sie bitten, die von Lucern bei dieser Gerechtigkeit verbleiben zu lassen; es habe bisher hierüber sich niemand beklagt und wäre jetzt keine Rede von dieser Steuer gewesen, wenn nicht der alte Schaffner bei der Verhandlung über das Reisen ihrer erwähnt hätte. Die Boten von Bern antworten, sie haben nichts dagegen, wenn die Freien zu Knutwyl von ihren Gütern, die nicht eigene Güter derer von Bern seien, wie andere in der Grafschaft Willisau besteuert werden; da aber die eigenen Güter zu Knutwyl Eigenthum derer von Bern seien, so glauben sie, daß die Eigenen, welche diese Güter besitzen, Männer oder Weiber, von denselben keine Steuer nach Willisau zu entrichten haben, da sie eine jährliche Steuer an die Stift zu Zofingen ausrichten. Die Boten von Lucern verlangen das Zugeständniß derer von Bern, soweit es erfolgt ist, in den Abschied. 5. Betreffend die von denen von Lucern geforderte Mitwirkung der Freien bei der Anlage der gemeinen Amtskosten wiederholen sich die frühern Widersprüche und es bleibt schließlich bei dem angebotenen Recht laut dem letztjährigen Abschied. 6. Auf wiederholtes Verlangen derer von Lucern willigen die Boten von Bern gemäß ihrer Instruction ein, daß der Handel der beiden Weiber, welche einander bescholten haben, sofern diese noch am Leben sind, gemäß dem alten Vertrag zu Knutwyl ans Recht komme und da bestimmt werde, wem die Buße gehöre; sie wollen dem Schaffner zu Zofingen diesfällige Weisung geben. **d.** Bezüglich der Strafe desjenigen, der den Lachbaum umgehauen hat, vereinigen sich beide Theile dahin: Obwohl der Thäter ein Angehöriger derer von Lucern und in ihrer Herrschaft Büren und Triengen berechtiget worden ist, läßt man doch die Hälfte der Strafe der Stadt Bern, weil der betreffende Baum ein Lachbaum war und somit der Frevel an beiden Städten begangen worden

ist. Es soll jedoch hierüber ein Brief errichtet werden und zwar folgender Art: Eine Vorrede soll die Veranlassung des Streites anzeigen; dann soll gesagt werden, wie beide Städte anstatt dieses Baumes einen Stein mit ihren Wappen als Landmarch gesetzt haben; endlich soll die Bestimmung folgen, daß wenn künftig jemand einen Lachbaum, der die Landmarch beider Städte bezeichnet, abhauen oder sonst mit Bezug auf solche Marchen freveln würde, die Stadt, in deren Gebiet der Frevler wohnt oder ergriffen wird, der andern verkünden, und dann beide den Thäter berechtigen und die Buße theilen sollen. Diesen Brief sollen beide Städte besiegeln. Die von Bern übernehmen den Marchstein rüsten zu lassen und wollen, sobald dieses geschehen ist, denen von Lucern verkünden, um den Stein gemeinsam aufzustellen. Die Boten von Bern beglauben, dieser Marchstein soll auf Kosten des Frevlers beschafft werden; die von Lucern nehmen dieses in den Abschied. **e.** Betreffend die Bestrafung von Jacob Getteli und andern Hinwegziehenden wollen die von Bern ohne Recht von dem alten Possess und der Uebung nicht abgehen; die von Lucern wollen bei dem alten Vertrage bleiben und seitherige neue, hinter ihrem Rücken gemachte Auffätze nicht anerkennen. Die Sache wird beidseitig in den Abschied genommen. **f.** Stephan Henneli, ein eigener Mann zu Knutwyl, hat zu Gunsten seiner verlassenen Frau, die eine Freie ist, einen Vermächtnißbrief errichtet. Da Hennelis Gut Eigenthum derer von Bern sei, so verlangen diese Entkräftung dieses Briefes, wie denn auch die Errichtung desselben zu Knutwyl nicht gestattet worden und aber dann in Willisau erlangt worden sei. Die Boten von Lucern sind ohne Instruction; wegen der großen Zahl der Geschäfte sei dieser Gegenstand vergessen worden. Für ihre Person aber bitten sie, den Gemächtsbrief bis zum Ableben der Frau bestehen zu lassen, da es nur ein „Schlüß" sei und den Erben nichts entzogen werde. Die Boten von Bern können nicht einwilligen, und es fällt daher dieser Gegenstand in den Abschied. **g.** Zwischen Rußwyl und Knutwyl ist ein Marchstein durch einen Windstoß abgebrochen worden. Der Schaffner zu Zofingen soll sich erkundigen, ob die March nicht verrückt worden sei; ist dieses nicht der Fall, so soll er einen neuen Stein beschaffen und mit dem Vogt zu Rußwyl einsetzen, zuvor aber denen von Lucern dazu verkünden; wäre die March aber verrückt worden, so soll Bericht erstattet werden.

Die bei **c** Ziff. 2 in Klammer befindliche Stelle scheint späterer Nachtrag zu sein.

Im St. A. Lucern liegt eine Pergamenturkunde, in Form eines Vertrags zwischen beiden Städten Bern und Lucern. Sie wird eingeleitet mit der Bemerkung, die Schiedrichter Georg Reding und Gilg Tschudi haben sich mit Schreiben ab dem Tag zu Baden vom 6. Juli „dis jars" (1555) bei Bern darum beworben, daß alle in Betreff von Knutwyl vereinbarten Artikel, auch jene, bei denen die Schiedrichter nicht mitgewirkt haben, in eine einheitliche Urkunde zusammengestellt werden. Das Gesuch sei dann abgewiesen worden, in der Meinung, die Punkte, über die sich die Städte selbst vereinbart haben, besonders zu verbriefen. Als Vereinbarungspunkte führt die Urkunde nun folgende in den vorhergehenden Abschieden enthaltene Artikel auf: Ziff. 1 und 7 aus dem Abschied vom 16. April 1548 (siehe Abschied vom 27.—29. Mai 1549, Note zu **a**), bestätigt im Abschied vom 27.—29. Mai 1549; Ziff. 8 aus dem erstangegebenen Abschied; und Art. **c** 4 aus dem Abschied vom 4. August 1551, welcher Artikel angenommen worden sei, ohne den Annahmsbeschluß näher zu formuliren; (die betreffenden Abschiede werden in der Urkunde citirt). Der Vertrag in der vorliegenden Form wird genehmigt von Bern am 31. August und von Lucern am 20. December (Freitag vor St. Thomas) 1555. Es siegeln beide Städte. Die beiden Siegel hängen.

Ueber einzelnes von den Städten selbst Vereinbartes folgte die Genehmigung von Bern den 18. Juni und von Lucern den 8. Juli 1552. St. A. Lucern: Pergamenturkunde mit den hängenden Siegeln beider Städte.

180.

Aeschi. 1551, 10. und 24. August.

Verhandlungen zwischen Bern und Solothurn über streitige Gebietsverhältnisse in der Gegend von Aeschi.

Wir müssen uns mit folgenden indirecten Quellen behelfen.

1. 1551, 11. August (Dienstag nach Laurenz) Solothurn an Bern. Wie gestern die Rathsboten beider Städte in der Burg bei Aeschi wegen des Spans, der daselbst in Betreff der niedern Gerichte und Uli Stauben Weidgangs und Ackers obschwebt, erschienen und was da verlaufen und verhandelt worden sei, das haben die Anwälte von Solothurn heute berichtet, wie auch die von Bern von den ihrigen verständigt worden sein werden. Die von Solothurn hätten angenommen, die von Bern würden ihre Anwälte mit Vollmacht an beide Orte, in die Burg und zu den Fuchsenlöchern, versehen haben, um daselbst gemäß der freundlichen Abrede von Jegistorf die waltenden Späne zu erörtern. Hätten die Boten von Bern Vollmacht gehabt, wie die von Solothurn, so wäre zu hoffen gewesen, daß der Anstand an beiden Orten gütlich ausgetragen worden wäre. Da aber die Boten von Bern mit denen von Solothurn nicht an die spänigen Orte reiten und einzig unten bei den Fuchslöchern und nicht weiter zu verhandeln Auftrag haben wollten, während bei Grenzenbach auch Streit vorhanden sei, so seien sie ungeschaffet von einander geschieden. Da nun der Span wegen der niedern Gerichte derer von Solothurn bei der Burg seit langer Zeit obgeschwebt habe und denen von Solothurn unbekannt sei, daß er je ausgetragen worden wäre, wie die Anwälte derer von Bern haben andeuten wollen, weßhalb zum Theil auch wegen Uli Stauben Ackers Mißverstand walte, und da man vor Jahren auch zwischen Wartburg, Gösgen, Lenzburg und Aarburg gemarchet habe; da ferner in den Grenzenbacher Matten und, wie angezeigt worden, bei den Fuchslöchern auch Streit walte, betreffend welcher die von Solothurn meinen, der Urbar derer von Bern zu Lenzburg würde diesfalls Aufschluß geben und der von denen von Solothurn hingeschickten Minute gleichförmig sein, die von Bern aber an den beiden benannten Stellen andere Marchen andeuten wollen, so könne ohne Augenschein daselbst nichts Fruchtbares vorgenommen werden. Man bitte daher dringend, die von Bern wollen nochmals ihre Botschaft mit vollkommenem Gewalt und mit allen Beweismitteln versehen auf den streitigen Platz abordnen, was die von Solothurn auch thun wollen, wodann man freundlich, burgerlich und nachbarlich, wie die Altvordern, sich gütlich vertragen wolle, was ohne Zweifel geschehen werde. Die von Bern mögen diesfalls einen beförderlichen Tag ansetzen. (Einschub auf dem Rand: Die Boten beider Städte seien übel zufrieden gewesen, daß der „unser" um seinen Acker einen festen Hag gemacht hat; man habe gemeint, er werde nur „ingeschreglet"; jener habe sich entschuldigt, er habe es wegen des „kleinen guts" [Schmalvieh] so gemacht; es sei dann diesfalls auch nichts beschlossen worden. Ein anderer auf dem Rand verzeichneter Einschub ist vom Buchbinder theilweise abgeschnitten worden und kann daher nicht benützt werden).

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30. S. 287.

Gesandte waren hier von Bern: Anton Tillier, Venner; Leonhard Benzikoffer; von Solothurn: (Konrad) Graf; „der Seckelschryber" (Urs Wielstein). Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 169, vom 7. August 1551, wo auch das Datum der Verhandlung angegeben wird; diejenigen der Solothurner Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 49, S. 390, vom 7. August 1551.

2. 1551, 31. August (Montag vor Verenä). Solothurn an Bern. Die Anwälte von Solothurn, welche mit denjenigen von Bern in der Burg zu Aeschi waren, haben berichtet, was in Betreff des da waltenden Spans verhandelt worden sei. Die Anwälte von Bern haben nämlich erklärt, wenn die von Solothurn

auf ihre Ansprüche in Betreff der Herrlichkeit an diesem Orte verzichten, so wollen sie in Betreff der Feldfahrt des „unsern" verhandeln lassen. Man bedauere dieses sehr. Früher haben die Boten von Bern behauptet, der Span sei zur Zeit vertragen und darüber Brief und Siegel errichtet worden; (jetzt) seien sie nicht, wie diejenigen von Solothurn, mit Vollmacht erschienen, und haben nicht, was zum wenigsten hätte geschehen sollen, Copien der nach ihrem Vorgeben errichteten Briefe gezeigt. Wenn die Sache ausgemacht und darüber Briefe errichtet worden seien, so wollen die von Solothurn hiergegen nichts vornehmen. Die von Bern vermeinen, im Besitze zu sein, was man ihnen ganz und gar nicht zugebe; da die von Solothurn vor vielen Jahren denen von Bern das Recht angeboten haben, so hoffen sie, ohne vorgängiges Recht nicht entsetzt zu sein. Da viel größere Händel unter den Städten gütlich vertragen worden seien, so habe man sich vertröstet, die von Bern würden einen Untergang bei den Fuchslöchern und in den Grenzenbacher Matten, wo allein die rechten Marchen zu ermitteln seien, haben vorgehen lassen, zumal auch der „unser" auf ihr Begehren, nicht wegen Rechts, sondern aus Freundschaft den Hag weggethan habe und „daniden" eine Copie des Vertrages aufgerichtet worden sei, die nur einer Erläuterung bedürfe (der Satz ist nicht durchgängig ganz klar und ein Einschub auf dem Rand theilweise abgeschnitten). Man habe sich auch vertröstet, die von Bern würden dem „unsern" die Feldfahrt, in deren Besitz er früher gewesen sei, nicht abschlagen, sondern wie früher gewähren, da bei allen beiderseitigen Untergängen die Feldfahrten und Trätteten vorbehalten und niemand untersagt worden seien. Man könne auch („darum") nicht glauben, daß zwischen den hohen Gerichten derer von Bern und den niedern derer von Solothurn daselbst gemarchet worden sei. Man bitte also nochmals freundlich, die von Bern wollen die Liebe und Freundschaft der Altvordern bedenken und diesen kleinfügen Span ohne weitern Verzug in der Freundlichkeit betragen lassen und daher ihre Botschaft nochmals mit Vollmacht an beide benannte Orte abfertigen, was die von Solothurn auch thun wollen. Wenn sie aber meinen, wie ihre Boten vorgegeben haben, der Span in der Burg sei ausgemacht und darüber Briefe und Siegel errichtet worden, was denen von Solothurn unbekannt sei, so bitte man, jene vorzulegen, damit man sich hiernach halten könne. Im andern Falle müsse man, da man vor vielen Jahren das Recht angeboten habe, eine (rechtliche) Erläuterung erwarten (?). Sollte das Recht gebraucht werden müssen und sich verzögern, so müßte man die Kundschaft, da sie schon alt sei, durch einen unparteiischen Schreiber aufnehmen lassen. Man hoffe, solches werde nicht abgeschlagen, verlange aber diesfällige Antwort.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30, S. 299.

Das Datum der Verhandlung entnehmen wir aus einer Missive von Solothurn an Bern vom 20. August (Donstag nach Ascensionis [sic] Mariä), in welcher gemeldet wird, Bern habe den Tag auf künftigen Montag angesetzt und Solothurn werde ihn besuchen. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30, S. 295.

181.

Bellenz. 1551, 28. August. Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Vor den Boten von Uri und Schwyz eröffnet der Rath der Stadt Bellenz: 1. Sie seien jährlich jedem Ort 100 Kronen zu entrichten schuldig; da die Bezahlung dies Mal ihnen unmöglich sei, so bitten sie, ihnen zwei Jahre Ziel zu vergönnen; sie wollen jährlich den Zins ehrlich entrichten und im letzten Jahre Zins und Hauptgut abbezahlen. 2. Von den Gewässern, dem Tessin, der Moesa und andern werde der Grafschaft großer Schaden zugefügt und es sei insbesondere zu besorgen, daß wenn außerhalb dem großen

Wuhr ob der Stadt „mit graben oder die stein abgeschönet werden", der Stadt und dem ganzen Lande großer Nachtheil wiederfahre. Da nun fremde und heimische Kaufleute jährlich Holz durch die Moesa und den Tessin herunterfertigen und dadurch an dem Wuhr und dem Land erheblichen Schaden verursachen, so begehren sie, daß man in Zeiten, in welchen es nöthig ist, Wuhren und Wehren zu machen, den Kaufleuten, die Kaufmannsgüter über Wasser und Land führen, zum Zwecke des Unterhaltes der Straßen, eine ziemliche „Erig" (Verehrung) auflegen möge. 3. Pre Zors de Salvania ist wegen eines malefizischen Handels um 20 Kronen gestraft worden, dann aber sein Schwager, Hans Fra, von Ort zu Ort gefahren und hat gebeten, dem genannten Pfaffen diese Buße zu erlassen. Auf das Begehren des Priesters und die Bitte seiner Freundschaft werden jenem die 20 Kronen aus Gnaden geschenkt. „Doch so hat sich der bot von Underwalden söllicher sachen halb nit wollen inlassen." **b.** Der Zoller wollte 1. den III Orten verrechnen: 4 Kronen für die Wächter auf dem Markt auf St. Bartholomä (24. August), die da Wache hielten, daß der Zoll nicht entführt werde; 3 Kronen, die er letztes Jahr zu gleichem Zwecke für den St. Gallusmarkt ausgegeben habe; endlich 2 Kronen, den St. Martinsmarkt zu verhüten. Die Boten haben ihm hiefür nichts vergütet, da sie meinen, weil der Zoller den Zoll auf seinen Gewinn und Verlust empfangen habe, so solle er auch den Markt verwachen lassen. Damit er sich aber nicht zu beklagen habe, nimmt man die Sache in den Abschied; wie gütlich die Obern ihm thun wollen, mögen die Boten wohl leiden. 2. Der Zoller fordert auch 4 Kronen wegen Zolls, den Thomas und Bernard Castian von Lauis ihm schuldig gewesen, wodann aber die Obern befohlen haben, diesen Betrag wieder herauszugeben, weil die Genannten zollfrei seien. 3. Der Zoller beklagt sich, an dem Zoll verloren zu haben, weßnahen die III Orte ihm einen Nachlaß thun mögen. Die Boten sind ohne bezügliche Vollmacht; aber in Folge der Bitte der Bürger und auf das freundliche Ansuchen des Zollers hat jeder Bote auf Gefallen der Obern 60 Kronen „angestellt"; wären die Obern nicht einverstanden, so soll er das Geld auf Martini (11. November) erlegen. **c.** Zwischen denen von Bollenz und denen von Ablentsch und Irnis waltet ein Span in Betreff der Brücke beim Klösterli, die mitunter durch das Holzflößen derer von Bollenz zerstört wird, wodurch dann das Führen von Kaufmannsgut und Jedermann gehindert wird. Auf Gefallen der Obern wird verfügt, wenn die von Bollenz Holz flößen wollen, sollen sie es bei 50 Kronen Buße unbeschadet der Brücke thun. **d.** In Betreff des Fahrs ist geordnet worden, es sollen die von Ludin (Ludiano) und die von Cresciano gemeinschaftlich das Fahr oder eine Brücke erhalten. Die von Ludin weigern sich dessen. **e.** Nach Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind jedem Boten 103 Kronen übrig geblieben. „Item me sind mier worden": 4 Kronen Strafe von einem Priester, die sind dem Seckelmeister geworden. Davon ausgegeben: dem Portuner 6 Kronen, dem Fähnrich Wirz 5 Kronen, Felix Lilly 10 Kronen, dem Castellan 15 Kronen, dem Pfyl 14 Kronen, Stoffel Jost 2 Kronen, Kerkerlohn 28 Pfund, 10 Kreuzer für ein Pfund, endlich 12 Schwyzer Pfund und 8 Schilling, die Felix am Schloß verbaut hat. **f.** Statthalter und Seckelmeister auf der Rivier bringen vor, unter der Amtsverwaltung von Commissar (Johann Peter) Lussi sei eine arme Frau abgethan und gerichtet worden, wobei sie sich getröstet haben, daß ihnen die Obern etwas an die Kosten geben werden. Sie begehren nun, daß man ihnen die 105 Spieße, die denen von Riviera geworden sind, hieran schenken wolle.

182.

Schännis. 1551, 7. September. Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Schwyz und Glarus.

a. Die Aebtissin des Gotteshauses Schännis läßt vortragen, sie sei lange begierig gewesen, ihre und des Gotteshauses Urbare und Rödel zu erneuern; es sei das höchst nothwendig; sie habe diesfalls das Urbar durch einen ordentlichen Schreiber aus der Stadt Zürich umschreiben lassen („vollbracht"), mit Ausnahme einiger wichtiger Artikel des alten Urbarrodels, der wahrscheinlich im Jahre 1461 aufgerichtet worden sei und wobei dem Gotteshaus in unbilliger Weise viel Eintrag geschehen sei. Die betreffenden Artikel seien folgende: 1. Das Gotteshaus Schännis hat einen Meierhof zu Knonau; der diesfällige Meier hat von des Meieramts wegen zu urtheilen um Erb und Eigen, um Geldschulden und was zu rechtigen ist, wo die Buße nicht höher als 3 Schillinge ist; in Betreff der Frevel, da urtheilt ein Vogt im Namen derer von Zürich über das Blut. „Diser artickel ist mit einer urtel, darum brief und sigel mit dem meyeramt hin, und darum wyter nit nochzefragen." 2. Die Güter zu Knonau sind mit Grund und Grat, Holz und Feld (Eigenthum) des Gotteshauses Schännis, und der Hausgenossen und der Bauersame Erblehen; die Güter mag niemand versetzen, verpfänden, verkaufen oder verändern außer mit des Ammanns Hand „und die söllend es vercken", doch unschädlich dem Gotteshaus an dessen Zinsen und Rechten. Hier vermeint jetzt die Bauersame, sie könne die Güter als Erblehengüter versetzen, was die Aebtissin gemäß dem gedachten Artikel bestreitet. 3. Wer von den Gütern sieben Schuh lang und breit hat und stirbt oder ein „ergeben mensch" wird, der soll dem Gotteshause dannzumal einen Fall geben, nämlich das zweitbeste Haupt mit einem gespaltenen Fuß, wenn er kein Vieh hat, das beste Gewand, in dem er am Feiertag zur Kirche oder zu Markt gegangen ist. Hierauf bezüglich beklagt sich die Aebtissin, wie die von Zürich solche Güter, die den Fall schuldig sind, zu ihren Herrlichkeiten kaufen; hiemit kommen die Güter und ihre Gerechtigkeit in die obere Hand und gehen dann entgegen dem benannten Artikel die Fälle verloren, denn die Obrigkeit sterbe nicht. 4. Niemand soll ein Gut, das in den genannten Hof gehört, kaufen oder verkaufen ohne Zins; mit Zins mag man Güter verkaufen, doch unschädlich dem Gotteshaus; wenn nun das geschieht und Einer ein Gut mit einem Pfenning Zins verkauft, und dieses aber mehr ertragen möchte, und dann die andern so schwach würden, daß sie ihren Theil Zins von derselben Hub oder Schuppos nicht mehr ertragen könnten, so mag ein Amtmann die Güter derselben Hub oder Schuppos sammenhaft angreifen, so daß der ganze Zins ausgerichtet wird. Nun wolle die Bauersame die Güter nicht in solcher Weise hinter einander stehen lassen, das bessere für das bösere, so daß der Amtmann verhindert werde, sie zusammenzulegen, damit der ganze Zins ausgerichtet werde. 5. Man soll jedem Zinser von jedem Mütt Kernen, wenn er den Kernen nach Zürich „gwert", ein Brod geben. Dieser Artikel soll erläutert, nämlich das Brod auf 4 Haller gestellt werden, sonst möchte man mittlerweile ein größeres haben wollen. „Ist hin und enweg mit dem gricht." 6. Welcher in einer Hub oder Schuppos der größte ist, der soll bei den übrigen die Zinsen einziehen. Dieser Artikel sei nach Inhalt eines von Lienhard Holzhalb ausgegangenen besiegelten Briefes geändert worden, wobei man es bleiben lasse. 7. Im „9" (7?) Artikel sei kein Span. 8. Der Meierhof zu Knonau und alle Meierhöfe, die das Gotteshaus im Aargau hat, sind nicht Erblehen, sondern Amtlehen; wenn ein Meier stirbt, mag die Aebtissin den Meierhof demjenigen leihen, den sie als den tauglichsten und nützlichsten

für das Gotteshaus betrachtet, und haben die Erben des Gestorbenen kein Recht hierauf, außer was sie von einer Aebtissin aus Gnaden erhalten „und wann ein Aebtissin also stirbt. Hie ist als von des meyerhofs zu Knonow ein frylechen erkennt." Nun wollen die im Aargau solche Lehen in Erblehen ziehen. Die Aebtissin habe sich nun vorzusehen, wie sie einen diesfälligen in einem andern Urbar stehenden, mit o bezeichneten Artikel „verthädigen" wolle, „da iren am selbigen ort nit wol husgehalten, wie joch das in das buch kommen sy", wie der Herr Ammann weiter davon zu sagen wisse. 9. Alle Meier, welche Höfe haben, sind fällig; sie geben das beste Haupt lebendig, oder den Harnisch, oder das beste Gewand, wenn er weder Pferd noch Harnisch hat. Hierüber sei man nicht streitig; es sei das vor Burgermeister und Rath zu Zürich durch ein Urtheil gemäß einem Briefe festgestellt worden; einzig weigere sich die Stadt Zürich, ihre Güter und was die Cappelgüter betrifft, darin verschreiben zu lassen. Es sei also zu untersuchen, welche Cappelgüter seien, worüber vielleicht ältere Briefe bestehen; der gnädigen Frau sollen diese Güter billig vorgehen. 10. Der „xii" (10?) Artikel in Betreff des Forsters, wie der pfänden soll, ist mit den Gerichten „hin", wie im dritten Artikel begriffen; dem ist nicht weiter „nachzugründen". 11. „Der xiii ist ouch mit den grichten hin." 12. „14 disen laßt man ouch bliben als der under das joch kon." 13. „15 wyßt der artikel": Das Gotteshaus soll jährlich dem Vogt als Vogtsteuer 1 Pfund 6 Schilling Haller und 1 Mütt Kernen geben. Der Vogt nehme nun wohl die Steuer; wie er aber dem Gotteshause Schutz und Schirm gebe, „das befindt man wol". Diese Späne können ohne großen Nachtheil des Gotteshauses, falls demselben nicht gütlich begegnet wird, nicht ungerechtfertigt belassen werden; man will daher an die von Zürich gelangen, zu schauen, was bei ihnen zu erfinden sei, und das beförderlich „zu ustrag dem urbar". **b.** (Andere Anstände des Klosters Schännis). 1. Der Ammann der Aebtissin zu Lenzburg beklagt sich, wenn er zu Niederwyl im Aargau Gericht begehre, so verlange man Trostung von ihm, was ihn unbillig bedünke, da die Gerichte der Aebtissin gehören und solches früher nie gepflogen worden sei; auch wolle man ihm nur zu vierzehn Tagen um Gericht halten und nicht wenn es ihm gelegen oder nöthig sei. Man schreibt nun dem Gericht, daß es den Ammann fertige wenn es nöthig sei, und zwar ohne Trostung; andernfalls müßte man weiteres Einsehen thun. 2. Die Lehenleute zu Niederwyl sollen das Gericht zu jeder Zeit versehen, doch nur so lang und viel der gnädigen Frau gefällig ist; dieser Punkt soll dem Lehenbriefe, den man jetzt errichten will, ebenfalls einverleibt werden. 3. Der genannte Ammann beklagt sich auch über einen „unbärtigen" Bauer, genannt Heini Klein, der ihm in seiner Verwaltung viele Späne verursache und Alles ohne das Recht (zu üben) nach seinem Willen richten wolle. Es wird dem Vogt im „Aargau" freundlich geschrieben, er wolle den Betreffenden vermögen, abzustehen und sich mit der Billigkeit zu begnügen. 4. Derselbe Ammann hat Anstände in Betreff des Zehntens zu Winiken gegen dem Amtmann des Zehntens zu Triengen, da derselbe mitunter auf das Gebiet von Winiken in den Zehnten der Aebtissin herübergreift. Die Boten weisen den Ammann an, sich ernstlich und unverzüglich bei der Obrigkeit zu Lucern und, wenn es nöthig ist, anderswo zu verwenden, damit diese Sache, die auch früher schon vor ihnen gewaltet hat und versprochen wurde, darüber Bescheid zu geben, zu Ende gebracht werde. Die Antwort soll er der Aebtissin zuschreiben, damit sie die Orte des Weitern um Hülfe angehen kann. 5. Ammann Balthasar bringt einen Anzug betreffend die Quart des Zehntens, so die Domherren zu Constanz durch ihren Amtmann, den Landschreiber zu Baden, „füren", wie der Herr Ammann weiter davon sagen kann. Die Boten befehlen dem genannten Balthasar, dem Landschreiber zu sagen, man habe den Handel an die Obern gebracht, die auf dem nächsten Tag durch ihre Boten darüber Antwort geben werden. 6. Dem Amtmann der Aebtissin zu Lenzburg wird befohlen, bei den Frauen zu

Gnadenthal zu erforschen, was sie für Gewahrsamen um einige Gülten auf Gütern haben, auf denen die Aebtissin auch Geld- und Roggenzins hat, damit er besehe, welche Briefe vor- und nachgehen sollen. 7. Die Aebtissin beansprucht den Zehnten auf den Gütern unter dem Katzenbach im Glarner Gebiet, welche die von Wesen innehaben, wogegen die Genossame von Wesen behauptet, daß dieser Zehnten ihrer Pfarrkirche gehöre und nicht der Aebtissin wegen des Hofes zu Fley. Es werden beide Parteien angewiesen, auf das nächste Mal, da die Boten in das Land kommen, mit ihren Briefen, Kundschaften und Gewahrsamen zu erscheinen, um diesen Streit entscheiden zu lassen. **c.** 1. Rechnung des Ammann Falkeisen („Valckysen"). Einnahmen: Kernen 586 Mütt 2 Viertel; Roggen 26 Mütt; Haber 53 Malter 13 Viertel; Faßmis 39 Mütt 1½ Viertel; Geld 16 Pfund Haller 9 Schilling 9 Denar. Ausgaben: Kernen 346 Mütt 1 Viertel; Roggen 20 Mütt; Haber 32 Malter 20 Viertel; Faßmis 25 Mütt 2 Viertel; „aber" 44 Mütt. Der Ammann bleibt also schuldig: Kernen 94 Mütt; Roggen 6 Mütt; Haber 24 Malter 9 Viertel; Faßmis 13 Mütt 3½ Viertel. Man hat ihm („in") wieder auf das Jahr (15)51 „ingen": An Kernen 475 Mütt 1½ Viertel; Roggen 16 Mütt 1 Viertel; Haber 39 Malter 5½ Viertel; Faßmis 22 Mütt; Geld 16 Pfund Haller 9 Schilling 9 Denar; Tuch 18 Ellen; Balchen 115. 2. Ammann Beeler bleibt nach aller Rechnung der Aebtissin schuldig 3 Gulden 4 Schilling. 3. Die Aebtissin bleibt dem Ammann Balthasar nach aller Rechnung schuldig 48 Gulden 7 Batzen 8 Denar. 4. Dem Gotteshaus bleibt die Aebtissin nach ihrem Einnehmen und Ausgeben schuldig 20 Gulden. **d.** „Sind ingedenk, wie hüri (?) im kloster und überflüßig dienst, was man darin handlen. So vil miner g. f. hendel und rechnungen betreffend nit als in rächnig, wie man im künftigen fürkommen wil." **e.** In Betreff des Lehens zu Quarten hat man mit Verwilligung beider Theile auf vorergangenes Urtheil folgende Erläuterung ertheilt und gesprochen: Das Lehen soll in zwei Theile, aber nicht weiter getheilt werden; jene Zwei, die den größern Theil haben, sollen die kleinern zwei Theile ebenfalls dazu kaufen. Sodann sollen die Inhaber des Lehens, wenn der Abt von Pfäfers es verlangt, sein Ammannamt zu Quarten versehen, nebst einigen andern Verbindlichkeiten, worüber eine Verschreibung errichtet werden soll; sonst bleibt es „vast in allweg" wie der Lehenbrief weist, wie dann Herr Landammann Dietrich davon weiter sagen kann. **f.** Anwälte derer von Quarten beklagen sich, wie sie von denen im Sarganserland hart und ohne Gnade gehalten werden, indem, wenn sie daselbst erbsweise etwas hinwegziehen wollen, ein großer und schwerer Abzug gefordert werde, während die von Quarten gar keinen Abzug von jenen nehmen. In gleicher Weise haben sich die von Gaster merken lassen und die Boten dringend um Hülfe angesucht. Dieses soll jeder Bote an seine Obern bringen. **g.** Von denen aus dem Toggenburg wird angebracht, wegen des Spans in Betreff der Alpen Salun und „Schoruthan" (?) sei man auf den Landvogt Seiler und den Vogt Kläger gekommen, in der Meinung, bei dem, was diese sprechen, sollen beide Theile bleiben; nun weigern sich die von Amden, Briefe aufrichten zu lassen. Das soll jeder Bote an seine Obern bringen, was man weiter darin handeln wolle; „so die .... beschwert, in 4 wuchen vor beden orten erschinen, sunst bim spruch beliben". **h.** Werny Grätzers, der Posty (?) halb haben die von Glarus dem Hutmacher seine Briefe, die ihm „merlitt" gegeben haben, bleiben lassen, und soll er nicht schuldig sein, die Brücke im See zu entfernen, „dann da kein bestimt ort harin sie". **i.** „Ingedenk der 3 busen, so Peter Milt anzeigt von sins bruders Jacobs da sie arm mut u. E. von Glarus und Gastel halb theil nach lan antwurt darum gen." **k.** „Gedenk Jost uf der Mur, Baliser Schulers halb." **l.** Zu gedenken des Caplans, den die gnädige Frau an den Tisch aufgenommen hat, ob es den Obern gefalle. **m.** Zu gedenken der Ehesache, „so Heini Koufmann mit der köchin, (so) im kloster war, u. E. (?) darin handlen, ob man im das recht uf thun oder nit".

Zu **a.** Die Nummeration der hier citirten Artikel des Urbars geht im Original mit der sonstigen dort angebrachten Nummeration der Verhandlungsgegenstände theilweise parallel; ob diese Nummern gleichzeitig einer Nummeration im Urbar entsprechen ist sehr zweifelhaft, zumal im Original z. B. ein Artikel, der zufällig in zwei getrennten Sätzen besteht, mit zwei verschiedenen Nummern versehen worden ist, auch andere Unregelmäßigkeiten vorkommen. Die Schreibart Amtmann und Ammann wechselt im Original ebenfalls.

183.

Neuenburg. 1551, 10. September.

Staatsarchiv Lucern: A. Neuenburg, Actenband 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 30, und Actenband Neuenburg 1500—1600.

Verhandlung zwischen den VII (katholischen) Orten und dem Statthalter und Gubernator und den Räthen des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg.

Gesandte: Freiburg. (Martin) Sesinger. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Wielstein, Seckelschreiber. (Andere nicht bekannt).

Die Boten der VII Orte klagen gegen den Diener des heiligen Evangeliums zu St. Blasien, daß er wider die Ehre der benannten Orte, ihren unbezweifelten alten Glauben und namentlich wider den Landfrieden und gegen die von Landeron gepredigt habe, weßhalb ihn die VII Orte mit denen von Landeron vor den Statthalter und Gubernator und die Edlen und Räthe des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg ins Recht gefaßt haben. Sie verlangen daher Bestrafung des genannten Dieners nach Inhalt des Landfriedens, in welchem der Graf von Neuenburg auch begriffen sei. Nachdem zwischen dem genannten Diener und denen von Landeron vieles geredet worden ist, haben die Boten der Orte und der Gubernator der Grafschaft Neuenburg Folgendes vereinbart: 1. Auf Sonntag nach Michaeli (4. October) sollen Alle, welche an diesem Handel sich betheiligt beglauben, Abends zu Neuenburg an der Herberg sein und am Montag darnach mit dem Rechten beginnen. Wenn aber die VII Orte nicht mehr erscheinen wollten, so will der Gubernator gemäß seinem Versprechen denen von Solothurn das Urtheil zusenden, damit sie es den übrigen Orten übermitteln können. 2. Auf den gleichen Tag wird der Handel, der die von Landeron betrifft, verschoben; dann soll derselbe nach der Conscienz entschieden werden. 3. Die Boten der VII Orte verlangen, es solle der betreffende Diener bis auf den genannten Tag in sicheren Gewahrsam gelegt werden. Hierüber hat man sich dahin vereinigt, der Gubernator soll von dem Diener Bürgschaft nehmen, daß er auf dem angezeigten Tag erscheinen und auf die gegen ihn waltenden Klagen antworten wolle. 4. Die Boten der VII Orte nehmen auch Abschriften von Kundschaften, die vor Recht vorgetragen worden sind, in den Abschied. Den Abschied unterschreibt auf Befehl des Gubernators Rossellet.

Die zweite angeführte Solothurner Quelle enthält den Abschied deutsch und französisch.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 69 vom 7. September 1551; die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 49, S. 431, vom 5. September (Samstag nach Verena).

Zu Ziff. 4. Dem Abschied beigefügt sind die Ergebnisse des Verhörs von vielen Zeugen, die auf Verlangen von Franz Oberc, genannt Guy, Vogt zu der Zihl und Meier zu St. Blasien, wider Meister Michel Müllet, Diener des Evangeliums zu St. Blasien, einvernommen worden sind, um einige ehrverletzende

Worte zu constatiren, über die sich der Burgermeister von Landeron vor dem Gubernator beklagt, behauptend, daß Müllet sich derselben in einer am 23. Juni 1551, bei Anlaß einer Hinrichtung, gehaltenen Predigt bedient habe. Einige dieser Verhöre blieben für die Klage ohne Resultat; andere bestätigen einfach, die Predigt sei gehalten worden, wie das ihnen vorgelesene Manuscript derselben laute; wenige Zeugen führen speciell an, daß der Prediger sich des Fernern im Allgemeinen verächtlich über die Messe und die Papisten, die z. B. schlechter seien als der verurtheilte Verbrecher, äußerte; von Scheltungen, die Landeron speciell betreffen würden, weiß niemand etwas zu berichten. Nach Aufführung dieser Verhöre folgen noch nachstehende Verhandlungen der Gesandten: 1. Wenn nicht alle VII Orte ihre Botschaft auf den Rechtstag schicken wollen, so soll dieses doch von Lucern, Freiburg und Solothurn geschehen; die übrigen vier Orte sollen dann ihre Meinung und ihren Rathschlag denen von Lucern, und diese solche denen von Solothurn und durch diese denen von Freiburg zustellen. 2. Die Boten sollen eingedenk sein, zu suchen, mit welchen Bedingungen Neuenburg wieder zurückgestellt worden ist. Die zweite angeführte Solothurner Quelle enthält die Zeugenverhöre deutsch und französisch; die nachträglichen Verhandlungen fehlen hier.

Dieser Verhandlung unmittelbar vorher gingen Conferenzen zwischen Landeron und Solothurn, und den VII Orten und Solothurn; wir führen diesfalls das Folgende an:

1. 1551, 10. August (Laurenzi). Auf das Anbringen einer Botschaft derer von Landeron beschließt der Rath zu Solothurn, an den Landvogt von Neuenburg zu schreiben um eine Tagsatzung gegen den Prädicanten (zu veranlassen) und daß er ihn auf Recht verhaften lasse, wie im Missivenbuch (?).
K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 392.

2. 1551, 8. September (Mariä Geburt). Der Rath zu Solothurn verdankt den erscheinenden Boten der katholischen Orte ihren geneigten Willen, womit sie sich für die Burger derer von Solothurn so viele Mühe geben, und verlangt Eröffnung ihrer Instructionen. Die Boten verrichten den gewöhnlichen Gruß und zeigen an, sie seien in dieser und andern Angelegenheiten, namentlich in denjenigen, welche den Glauben betreffen, geneigt, Hülfe und Beistand zu gewähren, und verlangen dann des Prädicanten Predigt zu hören. Hierauf eröffnen sie, sie seien abgefertigt, mit denen von Solothurn den Prädicanten zu berechtigen, damit er bestraft werde. Das Gleiche beschließt der Rath zu Solothurn. Der Rath von Solothurn (oder die Conferenz?) („m. H.") erkennt hierauf, da der Handel den ungezweifelten christlichen Glauben der VII Orte berühre, so wolle man denen von Landeron im Rechten beiständig sein und den Prädicanten wegen seiner ehrverletzenden und gotteslästerlichen Worte berechtigen; doch sei der Handel aufgeschoben „bis zu der Landeron" (?).
K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 435.

Daß die vor dem Rath Erscheinenden Boten der katholischen Orte seien, wird im Text selbst nicht gesagt, wohl aber in einem demselben später beigefügten Titel.

Schließlich mag das von den VII Orten erwirkte Urtheil hier folgen:

1551, 7. October. (Vor einem unbenannten Gericht zu Neuenburg) klagen Sendboten der VII Orte, wie Michel Müllet, Prädicant zu St. Bläsi, in einer Predigt, die er daselbst gehalten habe, als man einen armen verwirkten Menschen richten wollte, mit schändlichen Schmachreden die Ehre ihrer Orte und den wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben angetastet habe, wie die Predigt und einige auf Verlangen derer von Landeron verhörte Zeugen es ergeben. Das sei wider den Landfrieden, den die Obern der Gesandten mit der Stadt Bern errichtet haben, in welchem die Landgrafschaft Neuenburg gänzlich inbegriffen worden sei. Sie seien daher veranlaßt gewesen, diesen Prädicanten ins Recht zu nehmen, und hoffen, daß er von der Obrigkeit der Landgrafschaft gemäß dem Artikel im Landfrieden und so bestraft werde, daß die Obern der Orte befriedigt seien; wenn dieses geschehe, so wollen sie den Landfrieden gegenüber der Landgrafschaft als guten Bürgern, Nachbarn und Freunden als ungebrochen betrachten. Der Beklagte antwortet hierauf durch seinen Fürsprecher, er verläugne seine Predigt nicht, habe aber nicht die Meinung gehabt, die VII Orte

zu beleidigen und ihre Ehre zu verletzen, sondern wollte nur in aller Ehre, Lieb und Dienst nach Vermögen seine Pflicht thun; was er gepredigt habe betreffe den Papst und diejenigen, welche die Gnade Gottes und Jesus Christus verwerfen und in der Sünde versunken und ersoffen seien, und obwohl sie die Wahrheit sehen und erkennen, dennoch das Volk in solchen Lastern behalten und die armen Unschuldigen umbringen und verbrennen; das haben die VII Orte nie gethan, sondern die haben als Christen stets zu Gott gebetet und ihren Glauben „in irer sprach angezeugt und erklärt". Der Landfriede sei ihnen unbekannt, da er ihn in der Landgrafschaft nie habe lesen hören. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, sie glauben, der Landfriede sei in allen Orten, die er begreife, eröffnet worden; würde hieran einiger Mangel sein, so käme der nicht von ihren Obern her; im Uebrigen wiederholen die Parteien in Replik und Duplik das früher Angebrachte. Die Urtheilsprecher, „als weltliche Richter", erkennen: Der genannte Herr Michel habe mit seiner Exclamation, die er in der betreffenden Predigt gebraucht hat, übel gethan und wider den Landfrieden gehandelt; es wäre besser gewesen, er hätte „irtwegen" dringend zu Gott gebeten, wie das von Gott befohlen worden sei. Die Richter glauben durch ihren Spruch den Dienst des heiligen Evangeliums nicht betroffen und gemindert zu haben; die Prädicanten sollen immerhin denselben mit Züchtigung der Sünden, mit Predigen und Erklären erfüllen. Damit der Landfriede in Kraft bleibe und fleißig beobachtet werde, sollen die betreffenden Worte und großen Exclamationen verworfen und verboten sein, und werde Herr Michel mit Bezug auf die Strafe der Hand der Obrigkeit, des Gubernators, übergeben. Geschehen in der großen Stube vom Schloß des gnädigen Herrn zu Neuenburg.

St. A. Lucern: Acten Neuenburg. — K. A. Solothurn: Acten Neuenburg 1500—1600.

184.

Lucern. 1551, 19. September (Samstag vor Mathäus).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 449. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 30.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist von Lucern beschrieben worden, damit die V Orte sich in Betreff des Concils einigen, um auf dem nächsten Tag zu Baden, der am 27. September (Sonntag vor Micheli) stattfindet, einhelliger Meinung zu sein. Nach Eröffnung der Instructionen hat man auf Gefallen der Obern Folgendes verabschiedet: Alle Prälaten in der Eidgenossenschaft, die es vermögen und auf das Concil citirt worden sind, oder in ihrem Namen einer oder zwei (Freiburg: zwei, drei, mehr oder minder), die gelehrt und geschickt sind, sollen das Concil besuchen. Daneben soll man mit den neugläubigen Orten reden, (wie das früher auch geschehen ist, wobei sich einige Orte „um etwas begeben" haben), daß sie wie die übrigen („wir") dasjenige, was in einem solchen allgemeinen offenen christlichen Concil durch die heilige und biblische Schrift und durch den heiligen Geist gewirkt, beschlossen und gemacht wird, annehmen, darein willigen, sich demselben gütlich ergeben und dasselbe halten sollen. Um ihnen einen „Gegenwurf" zu thun, damit sie sich desto eher einlassen, soll man ihnen anzeigen, es möchte vielleicht das Concil an unserm Glauben wie an dem ihrigen etwas ändern, dazu oder davon thun. Da man aber die Meinung der Obern der Orte nicht kennt, so sollen sich die Boten, die nach Baden kommen, voraus zusammen verfügen und ihre Instructionen vergleichen. **b.** Da der Prädicant zu St. Bläsi unsern alten wahren christlichen Glauben in seiner Predigt bescholten hat, wie das jedem Ort bekannt ist, so hat man von den VII Orten Botschaften nach Neuenburg geschickt, um den

Betreffenden daselbst zu berechtigen. Es wurde dann aber der Handel auf den 4. October vertagt und zugleich verabschiedet, es sei unnöthig, von allen Orten Boten dahin zu schicken, sondern es genüge, wenn dieses von drei Orten geschehe. Da nun aber gar grobe, schändliche und lästerliche Scheltworte erfolgt sind, und damit der Ernst gebraucht werde und die Richter und jedermann sehen, daß man solches nicht dulde, so wird verabschiedet, Boten von allen VII Orten hinzuschicken (s. beim Absch. vom 10. Sept.), wobei sich kein Ort die Kosten gereuen lassen soll. Dieselben Boten sollen dann Vollmacht haben, es sei, daß der Handel mit Recht ausgesprochen werde oder nicht, an den Herzog von Longueville ernstlich zu schreiben, daß er dafür sorge, daß künftig Aehnliches nicht mehr geschehe. **c.** Auftragsgemäß zieht der Bote von Schwyz an, seine Herren erachten für gut, daß am nächsten Tag zu Baden wiederum die Beschwörung der Bünde verlangt werde. Da man ohne Instruction ist, so wird das heimgebracht und soll jeder Bote bei seinen Herren zu bewirken suchen, daß diesem Antrag beigestimmt werde und daß man mit denjenigen Orten schwöre, die wie von Alters her schwören wollen. **d.** Die obstehenden drei Artikel hat man denen von Freiburg und Solothurn zugeschrieben, damit sie sich ihrerseits auch entschließen und sich mit den V Orten um so eher vereinigen können. **e.** Angelus Ritius, als Gesandter des Kaisers und Don Fernands, Gubernators von Mailand, hält einen Vortrag, dahin gehend: er habe vernommen, daß ein Tag zu Baden gehalten werde; er glaube, es werde da über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen etwas verhandelt werden; er begehre nun, daß jeder Bote das heimbringe, damit man mit Vollmacht erscheine, um die Sache zu Ende bringen zu können. Wird in den Abschied genommen.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **e.**

Zu **a.** Im Freiburger Exemplar lautet der letzte Satz dahin: Wegen Kürze der Zeit und damit weniger Argwohn und Unwillen bei „inen" erfolge, seien die von Freiburg und Solothurn auf diesen Tag nicht beschrieben worden; es sollen aber die Boten der VII Orte auf dem nächsten Tag zu Baden vor den (gemeinen) Verhandlungen sich zusammenthun und sich über eine einhellige Antwort vergleichen, wie die Boten einander weiters zu berichten wissen.

Zu **e.** Die Lucerner Sammlung der allgemeinen Abschiede O 2, f. 465, enthält eine Zuschrift von Angelus Ritius, d. d. Lucern den 19. September 1551, an nicht genannte Adressaten; aber der Context widerstreitet der Annahme gar nicht, daß diese Missive an die auf diesem Tag versammelten Boten gerichtet worden sei. Der Inhalt stimmt mit dem im Abschiedtext Gegebenen überein.

185.

Brunnen. 1551, 26. September.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Die Gesandten von Unterwalden eröffnen, ihr Bote, welcher ab der Jahrrechnung zu Bellenz gekommen sei, habe berichtet, als die Boten nach Bellenz gekommen seien, haben sie vom Zoller eine Verehrung wegen des Zolls gefordert; da habe er ihnen zuerst gute glatte Worte gegeben und sich geäußert, er wolle ihnen

eine Verehrung verabfolgen lassen; schließlich aber habe er ihnen nichts geben wollen und bemerkt, er sei ihnen nichts Weiteres schuldig, als die 800 Kronen, wenn sie aber etwas haben wollen, so wolle er ihnen 60 Kronen geben, aber dieselben das nächste Jahr von dem Zoll abziehen. Sodann habe er 5 Kronen aus dem Zoll genommen, um den Markt ausrufen zu lassen, und ebenso 2 Kronen, um die Quittanzen zu machen. Dessen beschweren sie sich und beglauben, es sei laut Lehenbrief heiter vorbehalten worden, nebst den 800 Kronen den Boten eine ziemliche Verehrung zu geben. Da die Boten der übrigen Orte ohne Instruction sind, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Befehl zu erscheinen, wie man künftig mit dem Zoller handeln und reden wolle. **b.** Die Eid- und Bundesgenossen aus dem obern grauen Bund beklagen sich, daß die Zoller ihnen den Zoll steigern, und bitten, dieses abzustellen. Man beschließt, dem Commissar zu Bellenz zu schreiben, er solle den Zoller vermögen, beim Zollrodel zu verbleiben und keine Neuerungen vorzunehmen. **c.** Die von Schwyz ziehen an, ab dem Tag zu Baden seien Klagen gekommen, wie der Münzmeister derer von Uri böse Münze schlage, und es werde gefordert, daß dieses abgestellt werde. Die Boten der beiden übrigen Orte sind ohne Instruction; doch wollen die von Uri die Sache an ihre Obern bringen, damit mit der Münze eine Probe vorgenommen werde, obwohl bei ihnen keine Klagen vorgekommen seien. **d.** Die Gesandten des obern grauen Bundes beklagen sich ferner, wie die von Bellenz einen Markt haben ausrufen lassen, dessen sie sich sehr beschweren, indem dadurch ihr Markt zu Ruffle wesentlich verkleinert werde; sie bitten, dieses abzustellen. Es wird beschlossen, an den obern Bund zu schreiben, man könne dermalen den betreffenden Markt nicht abschlagen, weil er so nahe und im Herzogthum Mailand und an andern Orten ausgerufen worden sei; mittlerweile aber wolle man die von Bellenz vernehmen, was sie diesfalls haben, und mit gehöriger Antwort begegnen. **e.** Baptista Ponzio, Sohn von Carlo Francisco, ist angegeben worden, er habe die Werke der Florenzerei gebraucht oder brauchen wollen. Die Boten haben diesfalls keine Instruction; nichts destoweniger hat man „zu gutem, diewil man ouch nüt gar luters noch gwüsses funden", ihn aus der III Orten Gericht und Gebiet schwören lassen, und daneben dem Vogt zu Bollenz befohlen, sich über ihn und Andere zu erkundigen; es soll nämlich Einer in Piemont sein, der um die Sache wisse. Sollte er den genannten Carlo Francisco in seiner Amtsverwaltung treffen, so soll er ihn ins Gefängniß legen und den Orten Bericht geben. **f.** Es erscheint Johann Arnardus, gewesener Statthalter in Bollenz, und eröffnet, ein armer lahmer Mann, genannt Meister Gwid Mall, aus Bollenz gebürtig, sei mit seiner Ehefrau, die seit einem Jahre krank („betrig") sei, zu Mailand haushäblich. Da er sich mit seiner Handarbeit nicht wohl ernähren könne, so bitte er, ihm zu bewilligen, sein Hab und Gütchen, das er zu Bollenz habe, anzugreifen und nach Mailand zu ziehen; Kinder habe er nicht. Da er keine Kinder hat, und sonst niemand, der das Verlangte verwehren wollte, hier gewesen ist, so hat man bewilligt, daß der Vogt ihm und seiner Frau für ihre Notdurft in Ziemlichkeit etwas verabfolgen lasse. **g.** Zu gedenken, wie sich die von Bollenz beklagen, daß die zu Lauis ihnen den Zoll abnehmen, während andere Vogteien, als Crischano („crision"), Livinen und Bellenz nichts geben, und bitten, ihnen behülflich zu sein und deßnahen die Sache an die Obern zu bringen.

186.

Baden. 1551, 30. September (Mittwoch nach Michaeli).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 452. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 251.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 555. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 30.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. „Niemand." Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann in Obwalden. Zug. Kaspar Stocker, alt-Ammann. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Onofrius Holzach, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Hans List, Seckelmeister, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 102, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Gesandte von Uri eröffnet, wie seine Herren mit großen schweren Kosten einen neuen Spital gebaut haben und daher freundlich jedes Ort um sein Ehrenwappen und Fenster bitten. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Der Vater von Ittingen verlangt Antwort auf sein letztes Begehren betreffend Verabreichung von Fenster und Wappen in seine neue Kirche. Da die Instructionen ungleich lauten und einige Orte nicht gewußt haben, was ein Fenster koste, so zeigt er an, es werde jedes Fenster 14 Gulden kosten; es stehen nun immer zwei Fenster „in einem krütz"; er sei aber der Meinung je ein Ort in ein Fenster zu setzen, weßnahen ihm jedes Ort nur 12 Gulden, zu 15 Constanzerbatzen, für Fenster und Wappen zu geben habe, wodann er die zum „hüpschisten" wolle machen lassen. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **c.** Ab der letzten Jahrrechnung hat man dem Landvogt im Thurgau befohlen, mit dem Bischof zu Constanz zu unterhandeln, daß er die Hälfte des Untersees den im Thurgau regierenden Orten belasse. Der Landvogt hat dieses verrichtet, worauf ihm von dem Bischof entgegnet worden ist, er habe sich bei seinen Unterthanen in der Reichenau über die Sache erkundigt und soviel erfahren, daß die hohe und niedere Obrigkeit, Strafen und Ordnungen auf dem genannten See einzig dem Herrn der Reichenau zustehen; hievon könne er seines Eides wegen nicht abgehen. Man schreibt ihm hierauf zu, es ergebe sich durch Kundschaften genugsam, daß die Herrlichkeit und Obrigkeit auf dem halben See den Eidgenossen gehöre, weßhalb der Bischof sie hierbei möge bleiben lassen; andernfalls werde man ohne Recht nicht zurücktreten. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Instruction haben, wie man sich mit dem Bischof des Weitern benehmen wolle, wenn er seine Behauptung gütlich nicht aufgeben würde. **d.** Der Landvogt im Thurgau zeigt an, er habe gemäß dem Gebrauche des Landgerichts Einigen in Betreff gewisser Güter, die in der Grafschaft Thurgau liegen, eine Verkündigung in die Stadt Constanz geschickt. Darauf habe ihm Niklaus von Bollwyler, Statthalter des römischen Königs zu Constanz, einen trotzigen Brief geschrieben, daß er keine solche Verkündigungen mehr hersenden solle. Der Landvogt habe alsdann den alten Brauch und das Herkommen des Landgerichts mitgetheilt; hierauf sei ihm noch keine Antwort geworden; da nun viel an der Sache gelegen sei, so bitte er um Weisung, wie er sich zu benehmen habe, wenn der Herr von Bollwyler weitere Einsprachen erheben würde. Man befiehlt dem Landvogt, die Antwort

abzuwarten und dieselbe auf dem nächsten Tag vorzulegen; inzwischen soll jeder Bote die Sache heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort geben zu können. **e.** Die von Mendris haben geschrieben, in Folge des Streites derer von Stabio und Einigen aus dem Herzogthum Mailand seien ihnen über 300 Kronen Kosten erlaufen; da es sich nun hauptsächlich um die Ermittlung der Landmarchen gehandelt habe, so begehren sie, daß diese Kosten von den Orten getragen werden. Da die Mehrheit der Orte den Abschied von Lauis noch nicht verhört hat, so wird der Handel in den Abschied genommen. **f.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet: durch Regen und Schnee schwelle mitunter der Rhein so an, daß man nicht wandeln könne und Einige in den „gießen und owen, so der Rhyn übergange, und noch dis jars ettlich ertrunken"; die Obern des Gesandten bitten daher, zu bewilligen, zwischen Maienfeld und Fläsch eine Brücke bauen zu dürfen, damit Fremde und Heimische sicher wandeln können; wenn dieses bewilligt werde, wollen sie nichts destoweniger die Brücke, welche Dardi (Medardus) sel. geschlagen habe, in Ehren erhalten. In Abgang von Instructionen wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Bescheid zu ertheilen. **g.** Es erscheinen die päpstlichen Gesandten, Hieronymus Frank und Albert Rosin, und verlangen Antwort auf das von ihnen zuletzt vorgelegte Breve und ihren schriftlichen Vortrag; von ihrer diesfalls eingelegten Schrift werden den Boten Copien mitgetheilt. Man antwortet hierauf: 1. Für den geneigten Willen des Papstes zu den Eidgenossen sage man besten Dank. 2. Da in dem Breve bemerkt wird, der Papst werde einen Prälaten senden, um in Betreff des Concils den Eidgenossen weitere Mittheilungen zu machen, nun aber bisher niemand erschienen sei, und überhin die von Bern diesen Tag nicht besucht haben, so wolle man die Sache wieder in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag antworten. **h.** In Betreff des Concils gehen die Instructionen dahin: Die Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen sind nur beauftragt anzuhören und heimzubringen. Lucern und Uri finden für gut, daß man das Concil besuche und zu diesem Zwecke die Prälaten und Gelehrten zusammenberufe und ihnen das anzeige, damit man gelehrte Leute und Botschaften an das Concil abordne und nicht als Ungehorsame und Verächter des Concils erscheine. Schwyz, Unterwalden und Zug wollen das Concil ebenfalls besuchen. Der Gesandte von Glarus hat keine Instruction erhalten, weil der in dem Breve für Ertheilung weiterer Aufklärung verheißene Prälat noch nicht erschienen ist; der Gesandte soll übrigens heimbringen, was verhandelt werde. Freiburg: wenn die Eidgenossen insgemein oder die Mehrzahl der Orte den Besuch des Concils beschließen, so will es sich nicht söndern. Solothurn findet, da weder der König von Frankreich noch andere christliche Könige und Fürsten daselbst erscheinen, so sei es nicht nöthig, daß die Eidgenossenschaft, die da keine Stimme habe, eine Botschaft abordne; wenn aber ein allgemeines Concil versammelt werde, so wolle es sich von „inen" nicht söndern; inzwischen soll der Gesandte anhören und heimbringen, was verhandelt werde. Appenzell will für Alles, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen mag keine Kosten, Mühe und Arbeit scheuen. Es ist dann noch mancherlei in guter freundlicher Meinung geredet worden, was Alles man heimbringen will, um auf dem nächsten Tage mit Auftrag und Vollmacht zu erscheinen. **i.** Der Bote von Schwyz eröffnet, da die Zeitläufe geschwind und mancherlei Anschläge und Practiken vorhanden seien, so finden seine Obern am Platze, daß die Bünde wiederum erneuert und beschworen werden, wie das vor Jahren angerathen worden sei; es würde das der Eidgenossenschaft gegenüber fremden Fürsten und Herren zu großem Nutzen gereichen und manchen Anschlag brechen; man möge das als gute treue Meinung aufnehmen. Fällt in den Abschied. **k.** Auftragsgemäß eröffnen die Gesandten von Uri, ihre Herren seien berichtet, daß Fürkäufer vorhanden seien, welche Korn, Roggen, Haber und andere Frucht aufkaufen und aufschütten, wodurch der arme Mann

mit Theurung beläſtigt werde; die von Uri halten dafür, man ſolle dieſem zuvorkommen und es abſtellen. Beſchluß: Die Boten ſollen dieſes heimbringen, damit jedes Ort bei den Seinigen die erforderlichen Maßregeln treffe; daneben ſoll jeder Bote auf den nächſten Tag inſtruirt werden, wie man den Vorkauf in den gemeinen Vogteien abſtellen wolle. **I.** Eine Botſchaft aus der Grafſchaft Burgund überreicht eine Credenz des Kaiſers und einen ſchriftlichen Vortrag, von dem jeder Bote eine Abſchrift erhält. Es wird ihr geantwortet, man beſitze keine Vollmacht, eine Botſchaft an den König zu bewilligen, wolle aber die Sache getreulich heimbringen und auf dem nächſten Tag Antwort geben. Beinebens hat man die Angelegenheit auch dem Geſandten des Königs von Frankreich angezeigt. Auf das erſcheint die Botſchaft von Burgund wieder und verdankt das freundliche Erbieten, mit dem Verſprechen, hierüber dem Kaiſer und den Herren der Grafſchaft Burgund getreuen Bericht zu geben, damit es bei Anlaß erwiedert werden könne. Da nun die Sache ſich etwas verziehe und inzwiſchen der Grafſchaft Burgund einiger Schaden oder Überfall begegnen möchte, zumal des Königs Kriegsvolk nahe bei der Grafſchaft liege, ſo bitte der Kaiſer und die Grafſchaft, man möchte in ihren Koſten eilfertig einen Läufer mit einem Schreiben an den König von Frankreich abſenden, des Inhalts, daß derſelbe ſeinem Kriegsvolk und andern ihm Angehörigen befehle, die Grafſchaft Burgund in keiner Weiſe zu beleidigen. Man hat nun ein freundliches unverfängliches Schreiben an den König überſchickt. Auf dem nächſten Tag ſoll jeder Bote inſtruirt ſein, ob man den Burgundern entſprechen wolle, wenn ſie auf ihre Koſten die Abſendung von zwei Rathsboten von zwei Orten begehren würden. **III.** Anwälte Einiger aus dem Siggenthal in der Grafſchaft Baden eröffnen, wie einige Gemeinden im Winter mit dem Mühlewerk übel beſtellt ſeien, ſo daß bei großer Kälte Einige eine halbe Meile weit zu Mühle fahren müſſen; nun wolle ein Biedermann eine Schiffmühle auf der Limmat bauen; ſie bitten, dieſes bewilligen zu wollen. Darauf verlangen die Müller in der Stadt Baden, zugleich im Namen des Müllers zu Waſſerfallen im Siggenthal, nebſt dem Beiſtand unſerer Angehörigen von Baden, man möge die aus dem Siggenthal abweiſen; ſie wiſſen nichts Anderes, als daß jene Sommers- und Winterszeit mit dem Mahlen gehörig bedient worden ſeien; die beabſichtigte Errichtung einer Schiffmühle würde nicht nur ſie, ſondern auch die Obern, die Gotteshäuſer Wettingen und Königsfelden und die Stadt Baden, denen ſie ehrlich zinſen, ſchädigen. Es wird nun dem Landvogt, Untervogt und dem Landſchreiber zu Baden aufgetragen, den Platz, auf dem die fragliche Schiffmühle gebaut werden ſoll, zu beſichtigen und auf dem nächſten Tag hierüber Bericht zu erſtatten; im Übrigen ſollen die Boten die Sache heimbringen und auf genannten Tag mit Inſtruction erſcheinen. **II.** Im letzten Abſchied von Lauis iſt heimgebracht worden, wie die Boten der Eidgenoſſen, die jährlich auf die Jahrrechnungen hineingehen, denen, welche die Zölle zu Lauis und Luggarus empfangen, vieles an der Pachtſumme nachlaſſen müſſen, weil jeweilen vorgegeben wird, daß Theurung, Krieg oder Peſt geherrſcht habe. Die Inſtructionen gehen nun dahin, es ſolle denjenigen, welche die Zölle empfangen, zum voraus lauter angezeigt werden, daß ihnen in der Folge, auch wenn die genannten Verhältniſſe eintreten ſollten, nichts mehr nachgelaſſen werde; ſie mögen ſich bei ihren Angeboten hiernach richten; es ſollen auch die auf die Jahrrechnung gehenden Boten keinerlei Vollmacht für einen Nachlaß haben. **O.** Wieder wird angezogen, wie die Orte und die gemeinen Vogteien mit heimiſchen und fremden, wälſchen und deutſchen Bettlern beläſtigt werden, und viele Almoſen empfangen, die es nicht bedürfen, und ſolcher Art dasſelbe andern dürftigen Leuten vor dem Mund wegnehmen. Es iſt nun die Meinung der Obern, daß jedes Ort, jeder Flecken und jede Kirchhöre in der Eidgenoſſenſchaft ihre armen Leute ſelbſt nach Vermögen erhalten, und denſelben nicht geſtatten ſollen, Andern mit Betteln beſchwerlich zu fallen. Die fremden Landſtreicher und wälſchen Bettler ſollen zurück- und

weggewiesen werden. Die Boten sollen auch Instruction einholen, ob nicht eine gemeine Verordnung gemacht werden solle, daß in den Städten, Klöstern, Gotteshäusern und an andern Orten, wo solchen Bettlern Spend ausgetheilt wird, wälschen Bettlern und fremden Landstreichern künftig keine Spend gegeben werden solle, damit jene um so eher ferngehalten werden können. Daneben soll jedes Ort seine Sondersiechen in den betreffenden Häusern halten und ihnen nicht gestatten, andere Leute zu beunruhigen. Das wird auch denen in den III Bünden und im Wallis und allen Vögten geschrieben, daß sie sich dieser Ordnung bedienen mögen. Jeder Bote soll auch heimbringen, wie man die Heiden und Zigeuner vertreiben wolle. **p.** Früher ist in Betreff der „Lüntschen-Tücher" (Schwyz: lindischen) angezogen worden, es sollte jedes Ort seinen Tuchleuten befehlen, nur genetztes Tuch einzukaufen, damit der arme Mann wüßte, was er kaufe. Dagegen wird bemerkt, daß auch mit den genetzten und geschorenen Tüchern Betrug geübt werde, da dieselben, wenn sie auch als solche gekauft werden, doch wieder eingehen (einschrumpfen); und da ohnehin nicht alle Boten instruirt sind, so wird die Sache wieder heimgebracht. **q.** Auf der letzten Jahrrechnung ist gegen die von Freiburg in Betreff der Zinsverschreibungen geklagt worden, wie viele Leute gestützt auf das Stadtrecht von ihren Unterpfändern, Brief und Siegel getrieben werden. Die Boten von Freiburg erwiedern nun auftragsgemäß, seit vierzehn Jahren sei bei ihnen das Geldentlehnen in Aufnahme gekommen, wobei Einer all sein Gut, ein Anderer ein Stück desselben verpfände. Wenn nun Einer seine Schulden nicht mehr bezahlen könne, übergebe er nach altem Brauch und Herkommen der Stadt sein Gut an die Obrigkeit; diese lasse jedes Stück besonders abschätzen. Wer dann die ältern Briefe und Zinsverschreibungen besitze, der gehe vor, und es werde dann dem Einen dieses, dem Andern ein anderes Stück übergeben; so komme es, daß wenn ältere Briefe vorhanden sind, nicht jeder bei seinen ihm verschriebenen Unterpfanden bleiben könne. Die von Freiburg bitten daher, sie für entschuldigt zu halten; sie werden für die Folge ein solches Einsehen thun, daß keine Klagen mehr vorkommen werden. Da man ungleiche Instructionen hat, so will man die Sache wieder heimbringen und gewärtigen, ob weitere Klagen erfolgen. **r.** Ambrosius von Gumpenberg und der Kaiser antworten auf die an sie erlassenen Zuschriften; Gumpenberg („er"): er habe sich des ihm gemachten „spöttlichen" Vorschlages nicht versehen, indem die Sache nicht allein den von Pfirt, sondern die von Basel als rechte Principalen berühre. Der Kaiser schlägt vor, er wolle einen unparteiischen Commissar verordnen; ebenfalls einen solchen sollen die zwölf Orte bestellen; diese sollen dann versuchen, die Parteien, nämlich den von Gumpenberg einer- und die von Basel und den von Pfirt anderseits, gütlich zu vertragen; er hoffe zuversichtlich, daß auf diese Weise die Sache beigelegt werde. Für den Fall, daß dieser Vorschlag angenommen werde, bestimme der Kaiser seinerseits als Commissar den Bischof Christoph von Constanz und werde den von Gumpenberg mit allem Fleiß zu bewegen suchen, diese gütliche Unterhandlung vorgehen zu lassen und sich auch hierbei schiedlich zu erzeigen. Der Gesandte von Basel erklärt, keine weitere Instruction zu besitzen; seine Herren haben es bei dem letzten Abschiede bewendet sein lassen; was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er heimbringen. Man giebt ihm nun Copien der erhaltenen Missiven, solche seinen Herren zu überbringen, damit sie sich bedenken und auf dem nächsten Tage Antwort geben. Über die Verhandlung wird auch dem Kaiser und dem von Gumpenberg Bericht zugeschrieben. **s.** Dieser Tag ist in Folge eines Schreibens derer von Lucern an Zürich veranlaßt worden. Der Gesandte von Lucern eröffnet nun die Ursachen, welche seine Herren veranlaßt haben, eine Tagleistung zu begehren; es seien folgende: 1. In dem letzten Abschied von Lauis seien viele Artikel enthalten, betreffend Beschwerden, mit welchen die aus dem Herzogthum Mailand die eidgenössischen Unterthanen gewaltsam bedrängen. 2. In Italien walte Krieg, die

Zeitläufe seien geschwind und seltsam und dürfte sich bald etwas zutragen, das den Obrigkeiten beschwerlich sein möchte. 3. Ohnehin sei lange keine Tagsatzung mehr gehalten worden und man habe daher gefunden, es sei am Platze, wieder einmal zusammen zu kommen, um sich über allerlei Vorfallendes zu bereden. **t.** Ab dem letzten Tage hat man an den König zu Frankreich geschrieben: 1. in Betreff der fünfzehn Tage der Freiheit nach dem Markt, da die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft nur zehn Tage haben; 2. daß unsere Kaufleute mit neuen Zöllen beschwert werden; 3. in Betreff der Verschreibungen und Bürgschaften, welche Einige von Bern, Freiburg und Solothurn für die Grafen von der Cammern und Frau Barbara von Amboise und den Herrn von Aix gemacht haben; 4. daß die Grafen von der Cammern Bürger von Basel, die zu Cammerach gewesen sind, geschlagen und verwundet haben. Der König läßt nun auf diesem Tag durch den Herrn von Marche-Ferriere antworten, er habe den Amtleuten zu Lyon, auch dem Parlament zu Cammerach geschrieben, sie sollen allen Handel gründlich berichten; dann wolle er die Sache betrachten und ein solches Einsehen thun, daß den Eidgenossen in allen billigen Dingen willfahren werden soll. Auf die Bitte derer von Basel, Freiburg und Solothurn wird dem König nochmals geschrieben, er solle die Grafen von der Cammern, Frau Barbara von Amboise und den Herrn von Aix verhalten, ihre betreffenden Gläubiger um Hauptgut, Zins, Kosten und Schaden laut den Schadlosbriefen zu befreien; auch möge der König in Betreff der fünfzehn Tage unsere Kaufleute wie die schwäbischen halten und vorsehen, daß der Zoll nicht gesteigert werde. Übrigens soll das jeder Bote heimbringen, damit man sich berathe, wenn der König nicht entspräche, wie man ihnen zum Recht oder sonst beholfen sein wolle. **u.** Eine Botschaft derer von Malans eröffnet durch Vorlage von Kauf- und Lehenbriefen, wie sie von denen von Calfeusen Güter erworben haben; diese Güter haben die von Calfeusen aus Armut verkaufen müssen; die Lavinen („Louginen") haben ihnen die Häuser niedergeworfen; wären Leute in denselben gewesen, so wären diese um das Leben gekommen. Ab diesen Gütern haben die von Malans einige Zinsen abgelöst, auch denen von Calfeusen eine große Summe herausbezahlt; sie haben auch Güter inne, welche Lehen der Orte seien, wobei aber diesen weder an den Lehen noch an den Zinsen etwas abgehe. Aus diesen Gütern haben sie Alpen gemacht, weil daselbst nicht Häuser gebaut werden können. Sie bitten nun, ihnen zu vergönnen, diese Güter zu haben, zu nutzen und zu nießen. Zugleich berichten der alte und der jetzige Landvogt zu Sargans, daß den Obern an ihren Lehen und Zinsen nichts abgehe. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **v.** Es wird angebracht, wie der Detling zu Wallenstadt den Salzkauf an sich gebracht und dadurch einen großen Aufschlag bewirkt habe, indem in kurzer Zeit das Mäß Salz um 10 Batzen theurer geworden sei, weßhalb dieser Vorkauf abgestellt werden sollte, damit der arme Mann nicht also beschwert werde. Dabei wird bemerkt, der Detling betreibe den Salzkauf nicht allein, sondern habe einige Gesellen und Gemeinder; diese haben dieses Jahr über 1000 Gulden verloren und den Säumern über 2000 Gulden geliehen, die noch ausstehen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, ob man den Detling vorberufen, oder wie man solchen Vorkauf und solche Gemeinschaft abstellen wolle. **w.** Schultheiß Hug bringt auftragsgemäß an, weil der Kaiser die Prädicanten aus dem Reich und seinen Landen vertrieben habe, lassen sich dieselben in der Eidgenossenschaft nieder. Da man nun mit Priestern und Prädicanten beider Religionen hinlänglich versehen sei und zu besorgen stehe, daß die Vertriebenen nicht viel Gutes schaffen, so sollte man dieselben fortweisen. Heimbringen. **x.** Auf den Anzug der Boten von Uri soll nochmals jeder Gesandte heimbringen, ob man denen von Unterwalden eine Summe Geldes geben wolle, damit sie anstatt der Kerze bei Bruder-Klausen zu Unterwalden eine Ampel und Gefäß zurüsten und das Licht in Ewigkeit bezünden. **y.** Statthalter,

Räthe und Burger zu Bern schreiben, sie wären ganz willig gewesen, diesen Tag zu besuchen, wenn derselbe nicht so schnell und unvermuthet herangekommen wäre und sie wegen des Herbsts, der jetzt am strengsten sei, und der Abwesenheit des Mehrtheils ihrer Miträthe, namentlich auch beider Schultheiße, nicht verhindert worden wären; überhin haben sie die jüngsten Abschiede von Lauis und Baden noch nicht verhört. Sie bitten daher freundlich, ihr Ausbleiben zu entschuldigen und die Verhandlungen ihnen auf ihre Kosten in Form eines Abschiedes zukommen zu lassen, um über dieselben, wie über die genannten Abschiede für den nächsten Tag berathschlagen zu können. Man übersendet ihnen den Abschied. **z.** Tschan Goryn von Lauis erscheint und zeigt an, die Brüder Andrea und Philipp von Colmenia haben an Franz Ampon von Sessa einen Todtschlag begangen. Da sie nun von den Freunden des Getödteten begnadigt worden seien, viele kleine Kinder haben, Jahr und Tag geleistet haben, und nicht vermögen, von Ort zu Ort zu kehren, so bitten sie um Liberation. Ebenfalls meldet er, wie Anton Bellino von Vira Peter, einen Priester, getödtet habe und auch Liberation begehre. Endlich ist im Abschied von Lauis heimgebracht worden, wie ein Priester von Syfonen, genannt Andreas, unterthänig um Liberation gebeten habe. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird Alles in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **aa.** Als man von den Gesandten des Kaisers und des Statthalters von Mailand, Johann Angelus Ritius und Ascanius Marsus, Antwort über die mit Mailand abzuschließenden Capitel gefordert hat, legten sie abermals eine Abschrift ihres Vorschlages ein und begehrten, es möge derselbe angenommen werden. Die Instructionen stimmen aber überein, nicht nur keine Zusage betreffend Hülfe zu thun, sondern auch keinen Durchpaß für Munition oder Kriegsvolk zu gestatten. Das wird den genannten Gesandten angezeigt, mit der Bitte, den neunten Artikel fallen zu lassen und (diesfalls) bei dem zu bleiben, was die Eidgenossen auf der Jahrrechnung entworfen haben; dann wolle man versuchen, sich mit Bezug auf die übrigen Artikel mit ihnen zu vergleichen. Die Gesandten erwiedern, ihnen sei aufgetragen, nicht nur bei dem neunten, sondern bei allen von ihnen schriftlich vorgelegten Artikeln zu verbleiben. Die Sache wird nun wieder in den Abschied genommen. Den mailändischen Gesandten werden auch die Artikel im Abschied von Lauis angezeigt, nämlich wie von den Mailändern einigen der Unsrigen Korn und Vieh auf eidgenössischem Gebiet mit Gewalt weggenommen worden, und Andern, die den Eidgenossen „zu versprechen" stehen, schwere Strafen auferlegt worden seien, was Alles nicht gute Nachbarschaft erzeuge; man möge besorgt sein, solches abzustellen und den Unsrigen feilen Kauf zugehen lassen, ansonst man des Fernern überlegen müßte, wie diesen geholfen werden könnte. Dem entgegen zeigen die mailändischen Boten, wie und in welchem Maße einigen der Unsrigen das Ihrige wieder geworden sei; auch die Trostung der fünfzig Kronen sei nachgelassen worden; beinebens erbieten sie sich, dem Statthalter zu Mailand ernstlich zu schreiben, daß Alles beobachtet werden möge, was geeignet sei, gute Nachbarschaft zu beweisen. Dieses freundliche Erbieten hat man ihnen verdankt und man nimmt an, daß demselben stattgethan werde. **bb.** Für die vorstehenden und andere Sachen hat man einen fernern Tag auf Sonntag vor Katharinä, das ist den 22. November, Nachts zu Baden an der Herberg zu sein, angesetzt. Jedes Ort soll die Abschiede von Baden und Lauis durchgehen und seine Boten mit Bezug auf dieselben instruiren. **cc.** Die kaiserlichen Gesandten übergeben einen Vortrag in Betreff des vom König von Frankreich gegen den Kaiser begonnenen Krieges. **dd.** Es erscheint der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, und übergiebt einen Vortrag nebst einer Protestation und andern Sachen schriftlich, wovon den Boten Abschriften gegeben werden. **ee.** Derselbe Gesandte eröffnet, die Eidgenossen haben an den König geschrieben, er möge die Grafschaft Burgund unangetastet lassen. Schon

vor einigen Jahren sei ihnen vom König Franz auf ein ähnliches Gesuch entsprochen worden. Nun aber haben die Einwohner der Grafschaft sich mit Reisigen, Proviantpaß und Durchpaß für die Feinde des Königs feindlich benommen, was man den Eidgenossen in guter Meinung anzeigen wolle. **ff.** Auf der letzten Jahrrechnung wurde dem Gesandten von Freiburg vorgehalten, ein fremder Krämer beklage sich, daß er einige Ansprachen („Schuld") und Güter zu Freiburg mit Recht erlangt habe und aber mit Recht nicht zu Bezahlung und Austrag der Sache gelangen könne. Die Gesandten von Freiburg zeigen nun mündlich und durch Schriften an, daß dieser Krämer zu Freiburg mit Recht nie etwas erlangt habe, weßhalb man ihm auch nichts zueignen könne; sie wollen deßnahen ihre Obern verantwortet haben. **gg.** Es erscheint Hans Schwediower als Anwalt und Diener des Stephan Giger, eines Kaufmanns von Nürnberg, und eröffnet: Sein Herr habe eine große Zahl Fäßer mit Buchs zu Coblenz; von denen seien einige mehr als Jahr und Tag dagelegen, einige gebrochen und der Buchs verdorben worden. Er habe die von Schaffhausen gebeten, ihm zu bewilligen, einige Fäßer auf der Achse von Coblenz nach Schaffhausen zu führen, wobei er Alles entrichten wolle, was er schuldig sei; überhin habe er sich anerboten, „so der Ryn stande", wolle er ihnen ein leeres Schiff „unden in Louffen" führen lassen. Das Alles sei erfolglos gewesen, was seinem Herrn großen Nachtheil bringe, da er die Gewerbsleute auf den Märkten und Messen nicht versehen könne. Er bitte daher dringend, ihm zu bewilligen, den genannten Buchs und denjenigen, den er künftig dahin bringe, wenn der Rhein „nit stande", auf der Achse zu führen. Hierauf entgegnet der Gesandte von Schaffhausen, der Buchs, welcher nach Coblenz komme, sei stets zu Schiff bis unten an den Lauffen geführt worden, wie das früher zu Tagen von den Rathsboten der Eidgenossen geordnet und den Schiffleuten zu Coblenz befohlen worden sei. Der Mangel sei nicht an denen von Schaffhausen, sondern an denen von Coblenz. Denn wenn der Rhein schon „stande", daß sie fahren könnten, so fahren sie doch nicht. Er glaube daher, die Sache sollte bleiben, wie vor Altem und die Eidgenossen sollten bei den Fähren von Coblenz vorsorgen, daß sie den Buchs zu Schiff fertigen. Würde derselbe auf der Achse geführt, so wäre das nicht nur denen von Schaffhausen an den Schiffen, sondern auch den VIII Orten an ihrem Zoll und denen von Zürich an dem ihrigen zu Eglisau und auch Andern mit Bezug auf Zehrung und Zoll nachtheilig. Die Gesandten der VIII Orte („wir") befehlen nun dem Landvogt zu Baden, mit allem Ernst mit den Fähren zu Coblenz zu reden und sie anzuhalten, daß sie, wenn der Rhein „stande", den Buchs in den Schiffen, wie vor Altem, bis an den Lauffen führen. Würde aber Buchs nach Coblenz kommen und daselbst einen Monat lang liegen und der Rhein „nit stunde", so daß man fahren könnte, so mögen die Kaufleute, denen der Buchs gehört, solches dem Landvogt zu Baden anzeigen; der soll dann ihnen erlauben, den Buchs auf der Achse zu führen; doch soll den Obern der Zins, Zoll und Anderes wie von Alters her bezahlt werden.

hh. Dem Landvogt in den Freien Aemtern, Joos Krepfinger, des Raths zu Lucern, wird aufgetragen: 1. Da die Obern vernehmen, daß ihre Unterthanen in den Freien Aemtern Tag und Nacht in den Wirthshäusern liegen und das Ihrige muthwillig und üppig verzehren und ihre Höfe und Güter belasten, so daß sie später dieselben verkaufen oder verganten lassen müssen, Weiber und Kinder es übel entgelten müssen und zuletzt an den Bettelstab gelangen, so sei die Meinung der Obern, der Landvogt soll zum höchsten gebieten, kein Wirth soll über „ein pfund haller zergeld nüt warten noch beiten"; wer hiergegen handeln würde, dem soll weder Gericht noch Recht gehalten werden. Vorbehalten sind Fuhrleute, welche auf den Straßen fahren, und diejenigen, welche leisten; ebenso wenn Einer eine Kindbetterin hätte und derselben Wein kaufte; diesen (gegen diese?) soll man das Recht wie von Altem her darum ergehen lassen. 2. Die Obern vernehmen

auch, wie Einige Tag und Nacht in den Wirthshäusern liegen, spielen und „raßlend" und ihre Weiber und Kinder in die Spend und dem Almosen nachschicken, worüber die Obern ein hohes Mißfallen haben. Es soll daher der Landvogt zum höchsten verbieten, daß alle Diejenigen, welche Weib und Kinder in die Spenden und um das Almosen schicken, in kein Wirthshaus gehen zu zehren, noch zu spielen. Die Übertreter soll der Landvogt am Leib hart bestrafen und ihren Weibern und Kindern soll die Spend und das Almosen abgeschlagen werden. 3. (Folgt Art. **o** als Instruction für den Vogt in den Freien Aemtern, soweit dahin bezüglich).

St. A. Zurich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 299, mit dem Datum vom 6. October; der Anfang des Tages aber wird auf Mittwoch nach Michaeli angegeben.

ii. Besondere Verhandlung unter Gesandten der evangelischen Städte in Betreff des Concils und des Bundschwörens; siehe Note.

kk. Verhandlung betreffend französische, zu Constanz angehaltene Schiffe; siehe Note.

ll. Verhandlung anbelangend eine Forderung des Bischofs von Augsburg wegen seiner behaupteten Lehen zu Hütwylen; siehe Note.

mm. Verwendung von zwölf Orten (ohne Basel) beim König von Frankreich für Johann Angel Calderin und Johann Angel de Annone (alias Anon) von Basel; siehe Note.

Die erstgenannte Quelle für das Gesandtenverzeichniß enthält den Gesandten von Schwyz nicht, wohl aber die zweite.

Im Zürcher Exemplar fehlt in **o** der letzte Satz; ferner **x, cc—ee;** im Berner **f, u, v, x;** im Glarner **x;** im Basler **c, d, m, u, v, x, cc—ee;** im Freiburger und Solothurner **f, m, u, v, x;** im Schaffhauser **c, d, f, m, u, v, x;** im Appenzeller **c—f, m, n, u—x, z, cc—ee; ff** aus dem Freiburger, **gg** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **g.** Zu diesem Abschied theilt die Zürcher, Berner, Basler und Solothurner Sammlung den zum Abschied vom 4. Juni 1543 in der Note zu **ff** mitgetheilten Vortrag der päpstlichen Gesandten ein, und es spricht Vieles dafür, daß diese Eintheilung die richtige sei.

Zu **l.** Vortrag der Burgundischen Gesandtschaft: Der Kaiser wünsche, die Eidgenossen mögen bei ihrem bisherigen guten Willen für die Sicherheit der Grafschaft Burgund und die Erhaltung der Erbeinung verharren und sich durch nichts hievon abwendig machen lassen. Da nun die Bewohner der Grafschaft vernommen haben, wie der König von Frankreich, nachdem er den Krieg wider den Kaiser angefangen, großes Kriegsvolk an den Grenzen der Grafschaft habe, bitte man im Namen des Kaisers und der benannten Einwohner die Eidgenossen, zwei angesehene Abgeordnete mit einem geeigneten Schreiben zum König zu senden, ihm anzuzeigen, daß die Grafschaft in der Erbeinung begriffen und deßwegen die Eidgenossen zu deren Beschirmung verpflichtet seien und daher den König angehen, daß er nichts wider die Grafschaft vornehme, wie sein Vater sel., der König Franz, zur Zeit der Kriege gethan habe, und diesfalls die nöthigen Befehle ertheile, daß die Bewohner der Grafschaft im Herzogthum frei und ungehindert handeln und wandeln können; die betreffende Botschaft soll sich auch bemühen, vom König eine schriftliche Antwort zu erhalten. Die Gesandtschaft bittet um einen sofortigen Beschluß und entrichtet beinebens das im verflossenen Mai fällig gewordene Erbeinungsgeld. Es erhält davon jeder Bote der XII Orte 32 Kronen.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede N 1, f. 60. — St. A. Zurich: Abschiede Band 18, f. 254. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. MM. S. 559. K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Im Eidg. Archiv Aarau: Abschieds Acta und Beilagen, 1524—1556, unter den Acten vom Jahre 1555 befindet sich mit dem Datum vom . . . October 1551 ein französisches Concept oder eine Copie einer Verwendung der XIII Orte bei dem König für Burgund im Sinne des im Text bemerkten Schreibens.

Zu **r.** Das Schreiben des Kaisers aus Augsburg vom 16. September 1551 wird damit eingeleitet, daß er sagt: Er sei von Ambros von Gumpenberg, zumal derselbe es nicht sowohl mit dem von Pfirt, als vielmehr mit denen von Basel, als Hauptsächern, zu thun habe, abermals um Execution und Handhabung seines „angegebenen" erlangten Rechtens dringend angegangen worden. Wenn nun die Sache gütlich nicht vertragen würde und der von Gumpenberg einiges Recht erlangt hätte, so könnte allerdings der Kaiser ihn an demselben nicht verhindern. Da die Sache aber am besten gütlich beigelegt würde, so mache er folgenden Vorschlag. (Folgt das im Text Mitgetheilte.) K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Der von Gumpenberg schreibt aus Augsburg vom 23. September 1551 an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen: Sie haben ihm gemeldet, wie die von Basel den von Pfirt zu einem gütlichen Tag stellen wollen, und zwar zu Neuenburg an dem Rhein; da möge man mit dem Genannten über einen Vertrag unterhandeln; sie selbst aber wollen sich in die Sache nicht einlassen. Dabei sei ihm ein Nebenschreiben für den Kaiser übermittelt worden; das habe er demselben zugestellt. Er sei dann vor des Kaisers Räthe berufen worden; da habe man ihm das genannte Schreiben eröffnet und ihn angefragt, wie er zu antworten gedenke. Er hätte nun wahrlich nicht gedacht, daß dem Kaiser so ein „spöttischer schlechter" Vorschlag auf seinen christlichen und billigen Entscheid gemacht und ihm angetragen worden wäre, zu einem so „spöttischen" Tage gegen den von Pfirt mitzuwirken. Dieser sei bei der Sache nur ein armer elender verschriebener Mann derer von Basel, der sich in Betreff der Dompropstei weder um wenig noch viel einlassen könne, ohne die Genehmigung jener. Die Eidgenossen sagen in ihrem Schreiben selbst, die von Basel wollen nichts gestatten, das ihren Freiheiten, Lehenschaften oder althergebrachter Handlung zuwider wäre. Der Besuch des benannten Tages hätte also nur überflüssige Kosten und Mühe zur Folge. Die eigentlichen Gegner seien die von Basel, die von der Dompropstei mehr genießen und innehaben als der von Pfirt, wie man durch ihre eigenen Schriften beweisen könnte. Nach langer Verhandlung habe sich dann der Kaiser dahin entschlossen: (es folgt der Vorschlag des Kaisers). Er, von Gumpenberg, habe diesen Vorschlag angenommen. Man möge nun die von Basel auch hiezu vermögen, und dann beförderlich berichten und mit dem Bischof von Constanz einen Tag auf Weihnachten oder Neujahr bestimmen; früher wäre ihm nicht wohl möglich zu erscheinen; aber auf genannte Zeit wolle er sich als Liebhaber des Friedens erweisen. Wolle dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so wolle er die Sache Gott und der Justiz empfehlen, außer Zweifel, daß ihn der Kaiser hiebei unterstützen werde. K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Die bezüglichen Schreiben der zwölf Orte an den von Gumpenberg und den Kaiser vom 5. October 1551 enthalten nur das im Abschiedtext Mitgetheilte.

K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, als Beilagen zu einem Schreiben des von Gumpenberg vom 20. December 1555.

Dieselben Schreiben auch in der Solothurner Sammlung beim Abschied vom 28. October 1555, ebenfalls als Beilage zur Missive des von Gumpenberg, die aber hier das Datum vom 10. December 1555 hat. Ein Concept im E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556.

Zu **t.** Die Abschiedexemplare für Bern, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell haben den Zusatz: Es soll jeder Bote den Seinigen, die in dieser Bürgschaft sind, anzeigen, sie sollen beförderlich von den rechten Hauptbriefen beglaubigte Abschriften dem Herrn Morelet zu nach Solothurn senden, damit er sie dem König mit seinem Schreiben überschicken könne, wie er sich zu thun erboten hat, und der König sehe, wie sich die Grafen von der Cammern, Frau Barbara von Amboise und der Herr von Aix aller Freiheiten Rechtens und Schirms entäußert („verzigen") haben.

Beim Solothurner Exemplar liegt ein Auszug eines Briefes des Königs an Marche-Ferriere, als Antwort über die von den Eidgenossen gestellten Forderungen, vom 12. August 1551. Sein Inhalt stimmt mit der im Text enthaltenen Relation des Gesandten überein. Betreffend die Grafen von der Cammern

bemerkt der König, es sei dieses eigentlich eine Privatsache, die ihn nichts angehe; aber aus Freundschaft zu den Eidgenossen wolle er sich auch hierüber mit dem Parlament von Cammerach in Verbindung setzen.

Das bezügliche Schreiben der Eidgenossen an den König datirt vom 5. October, besiegelt im Namen der zwölf Orte (ohne Bern), und enthält nur eine Wiederholung der eidgenössischen Verlangen, mit der Bitte, um beförderliches Entsprechen. K. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Zu **y.** Das Schreiben Berns datirt vom 28. September und ist an die zu Baden versammelten Boten der zwölf Orte gerichtet. Sein Inhalt ist im Abschiedtext erschöpft. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch AA, S. 793.

Zu **aa.** Der Gegenstand wird durch ein Schreiben von Angelus Ritius an die Orte vom 20. September 1551 angeregt, in welchem aber nur von den auf der letzten Jahrrechnung erwähnten drei Entwürfen, aber nicht von einem neuen die Rede ist.

K. A. Freiburg: Missiven über deutsche Angelegenheiten. — St. A. Zürich: Acten Mailand, mit dem Datum vom 21. September 1551. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit dem Datum vom 21. September 1551.

Zu **cc.** Johann Angelus Ritius (an gemeine Eidgenossen?). Baden den 1. October 1551. Sie werden vernommen haben, wie der König von Frankreich den Kaiser in dessen Reichen und Landen an verschiedenen Orten angegriffen habe, ungeachtet zwischen ihnen Friede und Versöhnung gewaltet habe und diese vom Kaiser aufrecht erhalten worden seien. Dessen ungeachtet habe der König den Frieden öffentlich gebrochen, zumal er den Kaiser, ohne ihm dieses zu verkünden, ohne des Kaisers Gesandten in Frankreich Urlaub zu geben oder seinen Gesandten bei dem Kaiser zurückzuberufen, im Moment, als er scheinbar ganz friedlich gestimmt war, überfallen und einige Flecken im Piemont, die, weil eben Friede war, keine Besatzung hatten, genommen habe. Ferner als von Flandern die Schiffe ihre gewöhnliche jährliche Fahrt nach Spanien vornehmen wollten, sei Hauptmann Pallino mit einer Anzahl bewehrter Schiffe von Frankreich ausgefahren und habe den Regiereren der flandrischen Schiffe anzeigen lassen, er führe die Königin von Schottland; um nun die gegenüber solchen Personen gewohnte Ehrenbezeugung zu erweisen, sollten sie anstatt der Büchsensteine Heu in die Karthaunen stoßen. Die Regierer der flandrischen Schiffe ließen sich, zumal es im Frieden war, überreden, worauf Pallino sie überfallen und gefangen genommen und, mit Kaufmannsgut beladen, wie sie es waren, nach Frankreich geführt habe. Als Galeeren von Frankreich in die Nähe von Barcelona gekommen waren, haben sie freundliche Zeichen gegeben und man habe geglaubt, es seien die Galeeren des Fürsten Doria, den man stündlich erwartete, und der das Königspaar von Böhmen nach Italien führen sollte. Unter solchen Umständen nahmen die Franzosen eine noch nicht ganz vollendete aber bereits in das Meer gesetzte Galeere des Kaisers, mit einer Fregatte des Doria und fünf mit Proviant geladenen und für die Reise des Königs von Böhmen bestimmten Schiffen gefangen. Auf der Festung Tripolis in „Barbary", die eine Beschirmerin der Christenheit sei, sei als Gubernator ein Franzose gewesen; mit dem habe des Königs Botschafter, der in eigener Person die türkische Armada begleitet habe, so unterhandelt, daß genannte Feste, ohne angefallen oder beschossen worden zu sein, den Türken übergeben wurde. Solcher Art erkenne man die Practik des Königs, die auf Zerstörung und Betrübniß der Christenheit ausgehe; er habe freiwillig die Beschirmung der Stadt Parma übernommen und trachte nun einen Lehenmann oder Rebell, einen Abgeworfenen der Kirche zu fördern; man gedenke hierbei an den Angriff von des Königs Volk auf das Gebiet der Kirche und an die Protestation, die im Namen des Königs auf dem Concil zu Trident „verwürkt ist", die zu nichts Anderm dienen soll, als ein so heiliges Werk zu verhindern. Da hieraus die angegebene Absicht des Königs erkennt werde, so habe der Gesandte von dem Kaiser den besondern Befehl, die Eidgenossen ernstlich zu ermahnen, nicht zu gestatten, daß Knechte von ihnen dem König zulaufen, zumal sie auch gemäß der letzten mit dem König errichteten Capitulation dem König nur zur Beschirmung seiner Lande zur Hülfe verpflichtet seien. Der Kaiser versehe sich dessen, zumal die ganze Welt an ihm sein friedliches Gemüth, oder daß er die Ruhe gemeiner Christenheit eifriger als seine eigene Sache befördere, erkennen werde. Der Gesandte zeige beinebens an, daß der Kaiser Augsburg verlassen und sich nach Flandern begeben wollte; aber weil

er den Angriff des Königs vernommen, habe er diese Reise verschoben und werde in Deutschland bleiben und das solchen Verhältnissen Entsprechende anordnen. Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 475. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 269. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 669. — Landesarchiv Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 30. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **dd.** Hieher gehört der Vortrag und die Protestation, die irriger Weise beim Abschied vom 23. Juni 1544 **z** verwendet worden ist; sie befinden sich auch im St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 273 und 283, bei diesem Abschied, wohin sie auch gehören. Protestation und Vortrag auch in der Berner Sammlung MM, S. 567 und 659, und in der Basler Sammlung, Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551; der Vortrag auch in der Solothurner Sammlung bei diesem Abschied. Den in Ziff. 3 des genannten Vortrags benannten „kurzen Vergriff" wie der Kaiser den Frieden gehalten habe, bildet nachstehende Auseinandersetzung.

„Demnach hat er in langen gschriften erzelt": 1. Als der Kaiser in Deutschland Krieg führte, hätte der König von Frankreich ihn hieran wohl hindern können, aber er habe vorgezogen, den von König Franz eingegangenen Frieden zu halten „und das von wegen der zwispaltung der religion", damit diese im Frieden beseitigt werde. Gegentheilig habe sich der Kaiser benommen, der alle Hauptleute, die Frankreich gedient hatten, ungeachtet des Friedens, hinrichten ließ. 2. Als es sich um Aufrichtung der Vereinung mit den Eidgenossen handelte, habe der Kaiser, um sie zu hindern, auf allen Tagleistungen Practik getrieben. 3. Ferner erzählt er, was der Kaiser und Don Fernand in Graubünden mit Verweigerung des Salz- und Kornkaufs getrieben und Unruhe verursacht haben, in der Meinung, es dahin zu bringen, daß sie die Vereinung aufsagen. 4. Allen Verträgen entgegen werden den Unterthanen des Königs in Flandern und den Niederlanden feiler Kauf und Paß abgeschlagen und sie mit neuen Auflagen beschwert. 5. Betreffend Parma, so haben die Könige von Frankreich nie begehrt, der Kirche etwas zu entreißen, wohl aber habe diese durch die Gunst jener Könige vieles erhalten, namentlich Parma und Piacenza. 6. Als der König gesehen, wie der Kaiser Piacenza der Kirche genommen und betreffend Parma dasselbe vorhatte, habe der König mit Papst Paul und auch nach dessen Tod so viele Hülfe geleistet, daß diese Stadt dem Papst erhalten worden sei. Der neue Papst, für dessen Wahl der König sich alle Mühe gegeben, habe dann Parma dem Herzog Octavian Farnese übergeben, mit der Zusicherung, ihm für Behaltung derselben monatlich eine Summe Geldes zuzuhalten. Der Papst aber habe dieses zu leisten nicht vermocht und der Herzog war zu arm, die Stadt zu erhalten, und hätte, wenn er sie dem Kaiser übergeben hätte, Entschädigung in Neapel erhalten. Als die Botschaft des Königs beim Papst eine andere Meinung befürwortete, ließ es der Papst gerne geschehen, daß der König Parma an die Hand nahm, obwohl er nicht (ausdrücklich) einwilligte, damit der Kaiser nicht einen Eifer bekomme. Den von aller Hülfe verlassenen Herzog habe dann der König in seinen Schirm genommen, als Lehenmann der Kirche, und haben der Papst und Kaiser keine Ursache gehabt, den Krieg vor Parma zu beginnen. 7. Als der Marschall von Bryach verstanden, daß Don Fernand des Kaisers Zeug zur Belagerung von Parma führe, habe er eine Zahl Knechte nach Mirandola gelegt, diese Stadt in Sicherheit zu behalten. Diese, die niemand schädigten, seien dann von den Kaiserlichen, die von Don Fernand zur Belagerung von Mirandola abgefertigt worden, ausgespäht und theils unmenschlich getödtet, theils auf die Galeere geschickt worden. Alles das sei geschehen, ungeachtet der König dem Kaiser angezeigt hatte, daß Mirandola unter seinem Schutze stehe. Diese Vorgänge haben offenbar den Krieg herbeigeführt, da der König solches ohne Nachtheil seiner Ehre nicht hingehen lassen konnte. 8. Der Kaiser gebe mit Unrecht vor, der König habe den Türken in die Christenheit gebracht. Das habe der Kaiser gethan, weil er dem Türken über Frieden Africa und Monisier genommen; auch als die Anwälte des Kaisers mit den Feldherren des Türken bei Faar de Missinneß Regie verhandelten, und letztere sich erboten haben, wenn Africa und Monisier zurückgegeben werden, wolle der Türke mit dem Kaiser und seinen Landen und Unterthanen Friede schließen, habe der Kaiser hierin nicht einwilligen wollen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 275. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 278. — K. A. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551.

Die Zürcher Sammlung hat bei diesem Abschied einen Brief des Königs von Frankreich an die Eidgenossen, aus Bresle, vom 19. October 1551. Um die Eidgenossen zu trennen und dem König ihre Hülfe zu verunmöglichen, bestreben sich die Gegner des letztern, die Eidgenossen zu bewegen, das Concil zu besuchen, in der Meinung, daß sie dessen Beschlüsse annehmen und denjenigen, die dieses nicht thun, keinen Beistand leisten sollen. Die Eidgenossen aber „als protestirende" seien früher gesinnt gewesen und haben die Meinung noch, das Concil nicht zu beschicken, weil dasselbe nicht sei, wie es sein sollte, zu ungelegener Zeit berufen worden sei, der Christenheit nichts nütze und nicht in einer freien Stadt gehalten werde. Durch die Beschlüsse des Concils, bei denen die Freunde desselben mehr die Unterstützung ihrer eigenen „Anfechtungen" als die Wohlfahrt gemeiner Christenheit beabsichtigen, möchten die Eidgenossen mit Bezug auf ihre Freiheit gefährdet werden, so wie dieselben auch dem König Nachtheil bringen dürften. Daneben sei der König einverstanden, daß sie einem allgemeinen christlichen freien und zu gelegener Zeit gehaltenen Concil sich unterwerfen, was auch der König thun werde, wie seine Protestation zeige. Damit aber dieses Concil zu Trient weder den Eidgenossen noch dem König unter dem Schein der Religion Nachtheil bereite, bitte der König die Eidgenossen, dasselbe nicht zu besuchen, immerhin mit dem Erbieten, an einem andern, das die genannten Eigenschaften besitze, sich zu betheiligen. Unterzeichnet: Henry und Bochetel. Zu vergleichen der Abschied vom 23. November 1551 **t** 1. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 284.

Zu **ii.** 1551, 10. October. Basel an Schaffhausen. Vom letzten Tag zu Baden habe der Gesandte von Basel unter Anderm berichtet, wie der Gesandte von Schaffhausen sich habe vernehmen lassen, es sollten die vier der evangelischen Wahrheit anhangenden Städte in Betreff des Concils und anderer Sachen einen zu bestimmenden Tag besuchen. Obwohl nun denen von Basel „sölch üwer meinung glich wie üch" gut scheine, so erinnere man sich doch, wie vor Kurzem bei einem gleichen Anlaß die von Bern einen solchen Tag für unnöthig erachtet haben. Würden sie auch jetzt nicht erscheinen, so würden die drei übrigen Orte nicht vieles ausrichten, und wäre dann besser, keinen solchen Tag zu halten, sondern auf dem nächsten Tag zu Baden mit einer Antwort gefaßt zu sein. St. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 216.

1551, 12. October (Montag vor Galli). Schaffhausen an Zürich. Nachdem Burgermeister Peier ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen sei, habe er berichtet, wie Burgermeister Lavater mit ihm geredet habe, es wäre gut, wenn Gesandte der vier evangelischen Städte zusammenkämen und sich über eine Antwort auf das Begehren des Papstes wegen des Concils und in Betreff des Bundschwörens unterreden würden. Denen von Schaffhausen bedünke dieses auch gut, weßhalb die von Zürich einen bezüglichen Tag bestimmen und denselben den drei übrigen Städten anzeigen mögen. St. A. Zurich: Acten Schaffhausen.

1551, 7. November. Zürich an Basel. In dem Schreiben derer von Basel vom 10. October erklären sie sich einverstanden, daß die evangelischen Städte wegen des Concils und des Bundschwörens einen gemeinsamen Tag besuchen wollen. Man habe nun auf eine diesfällige Antwort von Bern, „inhalt der beschechnen abredung zu Baden", gewartet. Das Ausbleiben einer solchen, während die drei übrigen Städte einig gewesen seien, sei schuld, daß Zürich keinen Tag angesetzt habe. Basel soll nun aber seine Botschaft mit Instruction über die genannten Artikel auf den 12. (wohl 22; siehe Abschied vom 23. Nov. **z** und **aa**) November nach Baden abgehen lassen, wodann folgenden Tags zwischen allen vier Städten verhandelt werden soll. Gleiches schreibe man an Bern und Schaffhausen. St. A. Basel: Abschiede Band 21.

Das, sich ebenfalls auf die Abrede zu Baden berufende Schreiben von Basel an Zürich vom 10. October 1551 im St. A. Zürich: A. Basel.

Zu **kk.** 1551, 3. October. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Was man ihnen von Zurich aus geschrieben habe wegen der zwei Schiffe mit Kaufmannsgut, die nach Frankreich gehören und zu Constanz aufgehalten worden seien, haben die Gesandten gestern den Boten gemeiner Eidgenossen angezeigt. Diese seien gewillt, vor dem Beschluß des Tages hierüber und über das was noch weiter einlangen möchte, einen gemeinen Rathschlag zu thun. (Folgen andere Nachrichten.) St. A. Zurich: A. Tagsatzung.

Zu **ll.** 1551, 14. November, Dillingen. Otho, Cardinal und Priester zu Augsburg, an die zu dieser Zeit zu Baden versammelten Sendboten der VII (im Thurgau regierenden) Orte. Ihr abermaliges Schreiben in Betreff des lehenbaren Kelnhofs und des Kirchensatzes zu Hütwylen, das ihm und seinem Stift in Folge des Nichtempfangens heimgefallen sei, sei mit dem Erbieten begleitet, daß die Orte den Vater zu Ittingen weisen wollen, durch Einen vom Adel die Lehen zu empfangen und sich in der Folge als Lehensmann gegen den Bischof zu erzeigen. Man sei hiefür dankbar und wäre diesfalls geneigt, den verlangten Abtrag fallen zu lassen. Der Pfleger, Jörg Güß, fordere aber wegen vielen Botenlöhnen und andern Auslagen Entschädigung, wolle sich aber mit einem ehrlichen silbernen Trinkgeschirr oder soviel an Geld begnügen, wobei dem Vater von Ittingen gefallen möge, ihn, wie seine Vorfahren, als Lehentrager anzustellen. Würde letzteres nicht der Fall sein, so wäre der Bischof gleichwohl geneigt, einen andern Tauglichen vom Adel als Lehentrager aufzunehmen, doch daß der Güß mit einem silbernen Trinkgeschirr, dessen Werth die Eidgenossen bestimmen mögen, entschädigt werde. Man hoffe, der Vater zu Ittingen werde hiezu von den Eidgenossen bewogen werden. St. A. Zürich: A. Bischof Augsburg.

Wir schließen, die bezügliche Thätigkeit der Boten der VII Orte gehöre diesem Tage an hauptsächlich aus folgendem Umstand. Unterm 8. August 1551 schreibt der Bischof in Sache an Zürich unter Hinweisung auf eine von dorther erhaltene Antwort, dahingehend, daß Zürich seine Miteidgenossen begrüßen müsse. Er bemerkt, er begreife die Verzögerung, nehme aber an, Zürich und die übrigen Orte werden sein früheres Schreiben billigen. Ibidem.

Ein, übrigens nicht ganz klares Schreiben des Landvogts im Thurgau, Jost Schmid, des Raths zu Uri, an Zürich vom 16. August 1551, läßt ebenfalls schließen, der Gegenstand werde in nicht ferner Folge den VII Orten vorgelegt werden. St. A. Zürich: A. Ittingen (Klöster).

Anderseits ist auch folgende Missive zu beachten, gemäß welcher eine Behandlung der Angelegenheit ohne Versammlung von Boten immerhin möglich wäre:

1551, 31. August. Uri an Zürich. Der Landvogt im Thurgau habe an Uri ein Schreiben geschickt, betreffend den Kelnhof und Kirchensatz zu Hüttwyl, von welchen der Bischof zu Augsburg behaupte, sie seien ihm als verschwiegenes Lehen heimgefallen. Ohne Zweifel werden die von Zürich und die übrigen fünf Orte solche Schreiben auch erhalten haben, aus denen sie die Meinung und Antwort des Vaters von Ittingen verstanden haben. Da jetzt keine gemeine Tagsatzung in Aussicht stehe, so glaube man, wenn die übrigen Orte auch zufrieden seien, die von Zürich sollten im Namen aller VII Orte freundlich an den Bischof von Augsburg schreiben, wie sie es für das Gotteshaus Ittingen am besten erachten.
St. A. Zurich: A. Thurgau, Kirchliches.

Zu **mm.** 1551, 5. October. Basel an den König von Frankreich. Ihren Burgern und Hintersassen Johann Angel Calderin und Johann Angel de Annone, Kaufleute und Gewerbsgemeinder, habe laut ihrem Bericht ihr bevollmächtigter Factor, Just Fryt, wohnhaft zu Lissaben in Portugal, durch Cornelius Floris von Munchaden, ein Schiffherr, in ein Schiff, genannt Jonus, in ihrem Namen 51 Ballen Pfeffer, bezeichnet mit den Nummern 16 bis 67, und mit ihrem Handelszeichen (das hier angegeben sei) als ihr eigenes Gut bezeichnet, verladen und nach Renna in Seeland (Zeeland?) zu führen und daselbst durch Jaconius Botegalius, ihren Beauftragten, ihnen zu liefern verdingt. Da sei dann dieser Pfeffer, mit andern im gleichen Schiffe befindlichen Kaufmannsgütern, von des Königs Kriegsvolk, ohne Zweifel in der Unkenntniß, daß er genannten Eigenthumern gehöre, genommen und nach Rean geführt worden. Da solches der zwischen dem König und den Eidgenossen bestehenden Frieden, Vereinung und alter Freundschaft zuwider sei, so haben die Betreffenden um Unterstützung angesucht, die man ihnen nicht versagen könne. Da nun der fragliche Pfeffer freies Eigenthum der Genannten sei und dabei kein Betrug obwalte, so bitte man den König, zu verschaffen, daß dieser Pfeffer dem Leonhard Rungkov, Factor der Eigenthümer, der nebst dem Stadtdiener, Heinrich Meltinger, mit diesem Schreiben an den König abgeordnet worden sei, unentgeldlich übergeben werde, sowie allfällig

anderes, mit dem genannten Zeichen versehenes und den Eigenthümern entwehrtes Gut, wie denn die Eidgenossen von Städt und Landen der zwölf Orte hieneben an den König auch schreiben und das gleiche Begehren stellen. Bitte um Antwort. K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 212.

Die Verwendung der Eidgenossen wird auch in einer bezüglichen Missive gleichen Datums von Basel an den Connetable erwähnt. Ibidem, S. 214.

187.

Bern. 1551, 9. October und c. 7. November.

Verhandlungen vor dem Rath zu Bern betreffend den Herrschaftswechsel über Neuenburg.

1. 1551, 9. October. Vor dem Rathe zu Bern erscheint im Namen des Herzogs von Nemour („Nemoux") der Herr von Maresl und eröffnet: Der Herr von Nemour habe den Tod des Herzogs von Longueville vernommen, der ihm sehr leid thue. „Dannenthin im der halb teil sines verlassnen guts sammt dem marquisen von Rötelen zustande." Da die Grafschaft Neuenburg „darunter" gelegen sei, so erbiete er sich, sich gegen denen von Bern zu halten, daß sie befriedigt sein werden. Der „gemelte" Herzog habe ihn daher herausgeschickt, Possession zu nehmen, was er für seinen Theil gethan habe. Die Andern haben ihre Botschaft auch herausgeschickt, auch um Besitz zu ergreifen; man hoffe, sich über den Erbfall vergleichen zu können. Der Herzog wünsche sehr, gegenüber denen von Bern guter Nachbar und Verbündeter zu sein, wie seine Vorfahren. Möglicherweise trage sich eine Irrung zu, weil der selige Herr die Grafschaft vielleicht Andern vergabet habe. Für den Fall, daß die von Bern hierüber erkennen müßten, möge man ihn für empfohlen halten. Der Rath beschließt, dem Herzog von Nemour zu schreiben, man verdanke sein freundliches Erbieten und wolle sich gegen ihn auch wie gegen seine Vorgänger halten. St. A. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 36.

2. 1551, 7. November. Der Rath zu Bern an die Marquise von Röthelen. Ihre Briefe vom 20. October aus Paris, die der Procureur Chomont überbracht, und das was dieser im Namen der Marquise eröffnet habe, habe man verstanden. Man bedauere sehr den Tod des Herzogs von Longueville, Burgers derer von Bern. Der Marquise verdanke man sehr ihr gutes Erbieten und versichere sie, daß man zufolge der alten Freundschaft und Zuneigung, welche die Vorfahren und jetzt lebenden Berner („nous") zu den Altvordern der Marquise getragen haben, stets bereit sein werde, Allem zu genügen, was das ewige Erb burgrecht, Brief und Siegel enthalten, überzeugt, daß die Marquise und der Markgraf, ihr Sohn, gleicher Gesinnung seien. St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 342. (Französisch).

188.

Bern. 1551, 20. bis 23. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 177. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A f. 285.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandson und Grasburg.
Gesandte: Freiburg. Hans Reif; (Peter) Fruyo.

a. Jacques Jehann bittet, ihm das Faß Wein, welches er vom letztjährigen Weinzehnten her schuldig geblieben ist, in Anbetracht seines Verlustes nachzulassen. Dem Vogt von Grandson wird aufgetragen, sich

zu erkundigen, ob er so viel verloren habe, und in diesem Falle ihm das halbe Faß zu schenken und das andere halbe in Geld anzuschlagen, welches er dann bezahlen soll. **b.** Dem Müller von Yvonand wird ein Sack Korn nachgelassen, weil seine Mühle zwei Monate lang stillgestanden ist. **c.** Dem Niklaus Bocardi wird das halbe Dach auf sein neues Haus geschenkt, weil das alte ihm verbrannt ist. **d.** Der Commissar Peter de Mollendino begehrt, ihn bei seinen Briefen und Siegeln, die er vorlegt, bleiben zu lassen, und den Commissar Lucas abzuweisen. Der Handel wird vor die Boten beider Städte, die nächstens nach Grandson reiten werden, gewiesen. Diese sollen die Commissarien berufen, die Briefe des Mollendino und auch die Vertheidigung des Lucas vernehmen und dann über die Sache sprechen. **e.** Der Clauda Nouff von Yvonand giebt man um Gotteswillen 2 Köpf Korn. **f.** Der Vogt von Grandson soll mit der Gemeinde Yvonand reden, daß sie den Bachofen behalte, wie ihr derselbe von den Obern vergönnt worden ist, und die genannte arme Wittwe durch Verkaufen des Bachofens und Auflegung größeren Zinses (nicht) beschwere, indem die Obern dieses nicht gestatten werden. **g.** François, dem alten armen blinden Mann von Provence, werden anderthalb Säcke Korn und 3 Florin geordnet. **h.** Philibert de Mur bittet, ihn in Betracht seiner Armut einige Gottesgaben und Stiftungen, welche seine Vordern an die Kirche zu Concise und an die Karthause La Lance gegeben haben, gemäß der Reformation beziehen zu lassen. Die von Bern finden, wenn er den betreffenden Verwandtschaftsgrad erzeigen könne und „des gnoß und nach vermög der reformation vechig", so könne ihm das Begehren nicht abgeschlagen werden. Die Boten von Freiburg nehmen die Angelegenheit in den Abschied. **i.** Derselbe de Mur eröffnet, Calameti habe sein Stiefkind in seinen Schirm genommen; ihm haben die Freunde des benannten Kindes dessen Güter um eine jährliche Summe Geldes admodirt und ihm auferlegt, die Zinsen, welche das Kind schuldig ist, jährlich auszurichten. Das habe nun der Betreffende nicht gethan, sondern dem Kinde übel hausgehalten und seine Güter verkauft. Er verlange daher, daß dem Kinde ein anderer Vogt bestellt werde. Es wird nun dem Vogt von Grandson befohlen, das Kind mit einem andern Vogt zu versehen. Der soll von dem Stiefvater (sic) Rechnung fordern und dieser ihm solche in Beisein „gesagts" Vogtes geben. Dann soll er die Obern berichten, wie genannter Calameti mit dem Gut umgegangen sei. **k.** Jacques Callons Kindern wird auf ihre Bitte und wegen ihrer Armut die Hälfte der jenem auferlegten Buße nachgelassen; der Antheil des Vogts bleibt hievon unberührt. **l.** Dem Jacques Dagon wird ein Paar Hosen geschenkt. **m.** Dem Sebastian Morel und Mithaften, François Kibolaz und Michiel Meinier werden zwei Theile von dem, was sie an den letztjährigen Zehnten schuldig geblieben sind, in Folge des Hagels und des Mißwachses nachgelassen. **n.** Claude Girard beklagt sich, sein Bruder habe die Gerberie empfangen, welche er, Claude, bezogen habe, da sein Bruder vorher gestorben sei; er habe aber weniger erhalten, als er für seinen Bruder deswegen entrichten sollte. Es wird ihm „daran" der halbe Theil nachgelassen. **o.** Der Gubernator von Bonvillars und Boten der Gemeinden Onnens, Champagne und St. Maurice beklagen sich, wie sie von Jehan und Jacques Gaccon von Fresens in der Herrschaft Vaurmarcus an ihrem Erblehen eines Waldes, den sie von Anton Krummenstoll, damaligem Vogt von Grandson geliehen haben, beeinträchtigt werden; sie bitten, sie bei dem Erblehensbrief und dessen Bestätigung beider Städte zu beschützen und die von Fresens abzuweisen, und den ihnen auf Papier gegebenen Bestätigungsbrief vom Jahre 1533 auf Pergament stellen zu lassen. Dagegen antworten die Genannten von Fresens, J. Sebold von Perroman habe ihnen auch ein Stück geliehen, welches nicht in den Limiten derer von Bonvillars und Onnens begriffen sei, mit der Bitte, sie hiebei auch bleiben zu lassen. Es wird verabschiedet: Denen von Bonvillars und Onnens soll der genannte Bestätigungsbrief auf Pergament geschrieben gegeben

werden; dann soll der Vogt von Grandson sich mit unparteiischen Leuten auf den streitigen Platz begeben, die Marchen besehen und die Briefe prüfen; wenn sich dann zeigt, daß das den genannten Gaccon geliehene Stück nicht in den Zielen und Marchen derer von Bonvillars 2c. gelegen ist, so sollen sie hierbei verbleiben; wenn aber dasselbe in die von dem Brief derer von Bonvillars beschriebene Limitaz fällt, so sollen die Gaccon abgewiesen und die von Bonvillars bei ihrem Lehen gehandhabt werden. **p.** Dem Jacques Cornuz und seinen Gesellen wird jedem ein Rock geschenkt, weil sie die Fischenzen verbessert haben. **q.** Dem Mestral von Montenach le Corboz wird auch ein Rock gegeben. **r.** Dem Claude Janin wird um Gotteswillen ein Sack Korn verabreicht. **s.** Der Prädicant von Yvonand eröffnet, sein Vorfahr oder dessen Procurator habe den Zehnten von neuen Aufbrüchen nicht mehr gefordert, worauf dann Urtheile, zuerst zu Yvonand und dann in Appellation zu Freiburg erfolgt seien, in denen „er" unterlegen sei. Wenn es nun auch in dem Urtheil von Freiburg heiße, es seien alle Briefe und Gewahrsamen geprüft worden, so zeige sich doch, daß der rechte Stiftungsbrief damals nicht eingelegt, auch nicht vorhanden gewesen sei, indem er denselben erst kürzlich gefunden habe. Er bitte daher, ihm neues Recht ergehen zu lassen oder sonst ein Einsehen zu thun, damit der Cur das ihr Gehörige zukomme. Der genannte Prädicant hat hiebei Johann Prestre und Johann Carrel von Yvonand, „der zyt obgemelts rechtshandels admodiatores", hercitiren lassen. Diese verlangen, daß man sie ruhig lasse und ihnen die Kosten vergüte; die beiden Städte mögen den Abt von Mont St. Marie und den Spital von Milden, als Herren des großen Zehntens, darum belangen. Die Boten von Freiburg sind hierüber ohne Instruction, nehmen aber die Sache in den Abschied und bemerken beinebens, da das Endurtheil zu Freiburg ergangen und die im Handel betheiligten Parteien nicht anwesend seien, so sei es nicht gut, durch Ertheilung von neuem Recht oder sonst hierin zu handeln. Der Prädicant wird nun auf die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen; da mag er sein Anliegen eröffnen und den Stiftbrief und andere Gewahrsamen verhören lassen, und will man da Gewalt haben, entweder neues Recht zu öffnen, oder den Parteien Tag zu geben, sie zu vernehmen und überhaupt nach Gestalt der Sache zu handeln. **t.** Der gleiche Prädicant wird ebenfalls nach Freiburg gewiesen, um daselbst ein Mandement gegen die von Cheires („Cheres"), welche der Cur von Yvonand zinspflichtig sind, zu erwirken, daß sie wie andere Zinsleute mit Erkennung gehorsam sein sollen. **u.** Boten von Provence beklagen sich über das vom Vogt von Grandson erlassene Verbot des Fällens von Bauhölzern; da sie arm seien, in einer rauhen Gegend wohnen und sich zum Theil hieraus ernähren müssen, so bitten sie, dieses Verbot aufzuheben. Sie werden abgewiesen; doch Brennholz soll ihnen nicht abgeschlagen sein. Dabei wird beredet, es wäre gut, wenn die Wälder durch Boten beider Städte besichtigt würden, um sich klar zu machen, was noch vorhanden sei, und ein Einsehen zu thun, daß die Wälder nicht also geschwendt werden. **v.** Thiuent Favre von Montenach, der um 60 rheinische Gulden bestraft und für so lange aus der Herrschaft Grandson verwiesen worden ist, bis er diese Buße erlegt haben wird, wird die letztere bis an 10 Florin nachgelassen; doch soll er, bevor er in die Herrschaft zurückkehrt, den alten Vogt um die Kosten befriedigen und die genannten 10 Florin bezahlen. **w.** Guillaume Pigniard wird um Gotteswillen ein Sack Korn gegeben. **x.** Dem Bannwart Johann Rossale wird die Haushofstatt, auf welcher er bauen will, erlaubt und ein Kopf Korn jährlichen ewigen Bodenzinses darauf geschlagen. Auch soll ihm zu dem Bau Holz gegeben werden. **y.** Dem François Rossin werden 2 Köpf Korn und 5 Florin um Gotteswillen geordnet. **z.** Dem Johann Mayor von Bonvillars werden 10 Florin geschenkt „an den costen ze stür", den er denen von Vernea wegen des Rechtshandels geben soll. **aa.** Bernard Legier von Yverdon beklagt sich, der Vogt von Grandson wolle ihn anhalten, eine Matte, die er und seine Vordern

und ihre Lehenleute innegehabt haben, zu erkennen und den Zins davon zu geben, der aber nie entrichtet worden sei; andernfalls wolle der Vogt die Matte zu Handen der Herrschaft ziehen; er bitte, ihm dieses zu erlassen. Da er in Betreff dieser Matte keinen Brief besitzt und vorgiebt, derselbe sei in Kriegszeiten verloren gegangen, so wird ihm bis Johann Baptist (24. Juni) Zeit gegeben, ihn zu suchen; dann soll er ihn auf der Jahrrechnung vorlegen. Sollte er keinen finden, so soll er wie ein anderer Umsäß die Erkenntniß thun. **bb.** Petermann von Erlach hat „von des lobs wegen des von Arney cet, ouch den commissarium de Molendino belanget", Rechtfertigung gebraucht und was diesfalls geurtheilt, auch auf der letztjährigen Jahrrechnung zu Freiburg verabschiedet worden ist, eröffnet, wogegen man auch die Einwendung des von Mollendino verstanden hat. Es wird dann gesprochen: Wenn der von Erlach gütlich abstehen und sich begnügen wolle „xii kronen um sin ansprach und kosten, so im de Molendino geben sölle", soll alsdann das beiden Städten gehörende Lob nachgelassen sein; wenn nicht, so soll der Handel wieder vor die Commissarien kommen, wie früher verabschiedet worden ist. **cc.** Es wird in der Freundlichkeit ausgesprochen, daß der Prior von Grandson dem Andres von Dießbach an die geforderten 36 Kronen wegen Wein 24 Kronen geben solle. **dd.** Umbert de Mollendino, Sohn des Peter de Mollendino, wird in seinem und seiner Frauen Namen als ein Lehenmann gemäß den alten Erkanntnissen angenommen, nämlich für die Güter, die seiner Frau „überbliben" und von ihrer Mutter herkommen. Es wird ihm hierum Brief und Siegel gegeben. **ee.** Dem Prädicanten von Montagny le Corboz schenkt man die Hälfte des Lobes. **ff.** Jacques Cousin bittet, ihm ein Gestäude von Dornen zu leihen. Der Vogt soll dasselbe besichtigen und wenn er ein Verleihen desselben für unschädlich erachtet, soll er es ihm um einen jährlichen Bodenzins leihen. **gg.** Venner Tribolet bittet beide Städte, ihm den Zehntpartikel, den das Priorat im Zehnten, genannt St. Johanns Zehnten, besitzt, und den er von dem Herrn von Montenach gekauft habe, im Kirchspiele Concise gelegen, um einen jährlichen Zins zu belassen. Der Prior, hierüber befragt, berichtet, dieser Zehnttheil (ertrage) zu gemeinen Jahren einen Mütt Korn und einen Mütt Haber, und sei, je nachdem die Jahrgänge gewesen, um 30 Kopf, halb Korn und halb Haber, und 2, 4, 6 und höchstens 8 Sester Wein geliehen worden. (Er sei einverstanden) diesen Zehnten um einen jährlichen Zins zu lassen, damit er und die Seinen diesfalls ruhig seien und mit den Empfängern nicht zanken müssen. Es wird nun diese Partikel dem Tribolet zugestellt mit der Bedingung, daß er davon jährlich zu ewigem unabänderlichem Bodenzins dem Priorat geben solle einen Mütt Weizen und einen Mütt Haber, Grandsoner Maß, und das ohne alle Einwendungen wegen Hagel, Wind oder Mißwachs; hierum soll er sich verschreiben und erkennen und den ganzen Zehnten als Pfandschaft einsetzen. Anderseits soll ihm auch Brief und Siegel dafür gegeben werden. **hh.** Auf den Anzug des Vogts von Grandson, daß es sehr nöthig wäre, die Erkanntnisse zu erneuern, wird beschlossen, dieses der gegenwärtigen Theurung wegen auf ein Jahr zu verschieben. **ii.** Benannter Vogt zieht ebenfalls an, es wäre von Nutzen, wenn in der Matte zu Montenach, genannt les Seytures, Gräben aufgeworfen würden, um dem Wasser Abzug zu verschaffen, wodann die Matte mehr Zins gelten würde. Es wird erkennt, Venner Tribolet und der Vogt sollen die Matte besichtigen und Gewalt haben, die Erstellung der Gräben zu verdingen. **kk.** Es wird die Antwort verhört, welche Herr Morelet gegeben hat, ebenfalls die letzte, die vom Präsident und Parlement zu Dole auf das Schreiben, welches die von Bern („m. g. h.") an beide „ort" auf Anrufen des Priors von Grandson erlassen haben, eingekommen ist, und beschlossen, die (weitere) Antwort, welche Herr Morelet in Aussicht stellt, zu erwarten und daneben dem Präsidenten und Parlament von Dole zu schreiben, wie die Boten von Freiburg wissen, was weiter in der Sache geredet worden ist. **ll.** Es erscheinen Boten von

Gurbrü und Wyleroltingen eines und von Kerzers andern Theils und tragen beiderseits ihre Anliegen in Betreff des zwischen ihnen hängenden Spanes vor. Nachdem die Boten von Freiburg ihre Instruction eröffnet hatten, ersuchen die von Bern, zur Vermeidung größern Nachtheils, der hieraus erfolgen möchte, nochmals Boten von beiden Städten auf den streitigen Platz abzuordnen, um beide Theile zu verhören und zu versuchen, den Anstand beizulegen. Die von Freiburg entschuldigen sich, hiefür keinen Auftrag zu haben; es sollen sich aber beide Parteien auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg einfinden und ihren Anstand vortragen und die Boten von Bern das obige Gesuch wiederholen; dann hoffen sie, die Sache werde zum Guten gebracht werden; sie für ihre Person wollen diesfalls das Beste thun. **mmm.** Dem Bartholomä Wyenbach von Guggisberg sind 6 Mütt, halb Korn und halb Haber, an dem, was er in Folge des empfangenen Schadens schuldig geblieben ist, nachgelassen. **nnn.** Dem Benedict Morel werden 8 Pfund und 2 Mütt Dinkel an seinen Bau des Bads zu Steuer geschenkt. **ooo.** Der Venner und Statthalter von Schwarzenburg bittet dringend beide Städte, sie in Betreff der Marchen des Berges Wandel bei ihren Briefen und Siegeln bleiben zu lassen und dabei zu handhaben. Die Boten von Freiburg begehren gemäß ihrer Instruction, daß man des weitern (Boten) auf den streitigen Platz schicke. Nachdem dann in ihrer Abwesenheit der von beiden Städten besiegelte Marchbrief verlesen worden, wurde ihnen wieder eröffnet, der Untergang sei durch Boten beider Städte erfolgt und hierüber Brief und Siegel errichtet worden, die da weisen, daß wenn ältere glaubwürdige Briefe gefunden werden, die dem jetzigen nicht gleich wären, so solle dieser ungültig sein und den ältern nachgelebt werden. Da dieser Fall noch nicht eingetreten sei, so können die von Bern nicht umhin, die von Schwarzenburg bei ihrem Briefe bleiben zu lassen; es sei daher unnöthig, nochmals auf den Stoß zu schicken. Der genannte Marchbrief wird den Boten von Freiburg ebenfalls verlesen; diese bleiben nichtsdestoweniger bei ihrer Instruction und nehmen die Sache in den Abschied. **ppp.** Dem Hans Zand oder Schwarzhans giebt man auf die Bitte des Venners so viel wie letztes Jahr. **qqq.** Ebenso dem Tischmacher von Schwarzenburg. **rrr.** Der alten Recherin wird ein Mütt Dinkel und ein Gulden verabreicht. **sss.** Dem Benedict Seiler ein Mütt Dinkel. **ttt.** Der Vogt von Schwarzenburg wird beauftragt, dem Ammann von Albligen und dem Weibel gemäß Gebrauch ihre Röcke zu geben. **uuu.** Er soll auch den Weibeln den gewöhnlichen Lohn und die Kosten ausrichten, die ihnen wegen Fertigung der Gefangenen gehören. **vvv.** Auf seinen Bericht, daß der Wind das Dach ab dem Haus neben dem Ritterthurm weggetragen habe, wird erkennt, die Boten, welche zunächst hinaufreiten, sollen das Haus besichtigen und bevollmächtigt sein, dasselbe wieder decken zu lassen. **www.** Derselbe Vogt zieht an, es werde ihm für den Hochflug nichts verabreicht, während er glaube, es sollte derselbe ihm, wie den frühern Amtleuten gehören. Die Instruction der Boten von Freiburg geht dahin: Der Hochflug habe stets den Vögten gehört, worüber sie sich bei einigen noch lebenden erkundigt haben, „und damit loufen lassen"; würde ihnen dieses abgeschlagen, so würden sie hiedurch zu einem weitern Einsehen veranlaßt. Die von Bern aber bemerken, da die hohe Herrlichkeit ihnen allein zustehe und zu dieser der Hochflug gehöre, so glauben sie, hiebei gänzlich zu verbleiben. **xxx.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg. **yyy.** Rechnung von Hans Werli („Wernli"), Vogt zu Grandson. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum giebt der Text auf den 22. October an; die Rechnungsablagen aber datiren vom 23. October.

Der Name der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 69 vom 5. November 1551.

189.

Bern. 1551, 22. October und 2. November.

Verhandlungen betreffend die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz.

1. (22. October). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Saanen und Ösch: 1. Sie erbieten denen von Bern die Kosten zu erstatten, die sie ihrer wegen gegen den Grafen von Greyerz gehabt haben. 2. Sie bitten um Rath, wie sie sich weiters gegen den Grafen verhalten sollen, das Passement und (?) ihre Freiheiten habe er noch bei Handen und ihnen nicht herausgegeben; in Folge dessen wissen sie nicht, ob sie fröhlich in sein Land hinaus wandeln können. Für den erforderlichen Fall begehren sie Schutz. Im Recht solle man sie nirgends anders hinweisen, als vor die von Bern, da der Graf und sie Burger da seien. Man möge ihnen zu ihren Freiheiten verhelfen, die sie theuer und „übel" erkauft haben. Der Rath beschließt, ihnen eine Abschrift vom Abschied zwischen „m. h." und dem Grafen zu geben; hiernach mögen sie sich halten.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 66.

2. (2. November). Vor dem Rathe zu Bern entschuldigt sich der Graf von Greyerz, daß sich seine Antwort so lange verzögert habe; es sei das geschehen wegen allerlei Geschäften, die er mit Bezug auf den König und sonst gehabt habe; auch wendet er Krankheit ein. Er bittet, ihm nochmals Aufschub für Ertheilung einer Antwort in Betreff der Seinen zu geben. Er habe über die Sache nachgedacht, nämlich, daß wenn er ohne Leiberben sterbe, die Grafschaft an „Kunckl . ." (Kunkelmagen?) falle, er sei daher Willens, sich zu verehelichen, wie er dessen auch von den Herren von Bern und sonst gemahnt worden sei. In Betreff des Klauser von Lucern wolle er dorthin reiten und denen von Bern Brief und Siegel verschaffen. Er empfehle sich denen von Bern und betrachte sein Glück als das Ihrige und umgekehrt. Der Herzog von Liegnitz habe sich gegen ihn vieles Guten erboten, und ihm eine „stüre" (?) geben lassen wollen; darauf habe er ihm seine Tochter abgefordert, die er ihm wegen der ihm in Frankreich erwiesenen Gutthat zugesagt habe. Solches könne aber nicht ohne Geld vorgehen und dessen sei er jetzt mangelbar; die Herren von Bern mögen sein Glück befördern und ihn nicht verlassen. Der Rath antwortet: In Betreff der Seinigen soll er längstens bis Weihnachten dem Abschied nachkommen. Wegen der Löber „m. h. einmal um die summ überkommen", jetzt wolle man um ein Ziel räthig werden. In Betreff Klausers soll er seinem Erbieten stattthun „sinen und ouch andern geld halb gegen denen m. h für in bürg sind, mit usrichtung der zinsen u. s. w.". Die 4000 Kronen könne man wegen der jetzigen besorglichen Läufe nicht leihen; auch hätte man hiefür ohne die Burger nicht Gewalt.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 318, S. 108.

190.

Freiburg. 1551, 26. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 159. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 6 f. 60, verso.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Echallens).

Gesandte: Bern. Hans Pastor; Anton Tillier.

R. In Gegenwart des Landvogts von Orbach bittet der Gubernator von daselbst im Namen der Edlen und Bürger zu Orbach beide Städte, wie es letztes Jahr auf der Jahrrechnung zu Bern geschehen ist:

1. Sie wollen dem Spital zu Orbach eine Matte, genannt Lißle, zueignen oder einen ziemlichen Zins daraufschlagen. 2. Sie mögen ihnen gestatten, in einem Gestrüpp und Gestäude, in welchem die Fremden sich beholzen, ihren ziemlichen Hau und ihre Beholzung zu haben und dasselbe zu bannen, damit sie die Wegsame desto besser unterhalten können. 3. Da sie eine Brücke über das Wasser geführt und bis an das Dach ausgebaut haben, möge ihnen eine Steuer oder Dachung gegeben werden. 4. Einige unter ihnen dehnen ihre Krautgärten zu weit aus; man möge dieselben besichtigen. 5. Endlich wolle man ihnen eine gnädige Steuer an ihr neugebautes Rathhaus verabreichen. Nachdem man über alle diese Artikel auch den Landvogt verhört hat, wird verabschiedet, der Landvogt soll sich über Alles genau erkundigen; überhin soll eine Botschaft beider Städte sich an Ort und Stelle begeben und alle gestellten Begehren erwägen und ihren Befund an die Obern gelangen lassen. **b.** Die Zehntner von Echallens stellen vor, welchen Schaden sie gemäß einer mit Bewilligung des Landvogts vorgenommenen Schatzung an dem Zehnten erlitten haben, und bitten um einen gnädigen Nachlaß. Nach Verhör des Landvogts, der den Verlust gemäß der Schatzung auf 2 Mütt großen Maßes angiebt, werden sie abgewiesen, damit die Sache nicht einen bösen Anfang für die Spätern bilde. Daneben wird dem Landvogt befohlen, wenn sie allen Zehnten mit Ausnahme des gehabten Verlustes entrichtet haben und der Landvogt sich überzeugt, was hiernach mangle, ihnen Nachlaß zu gestatten. **c.** 1. Johann Favre von Goumoens begehrt, es wolle ihm gestattet werden, von den beiden Städten verfallenen Gütern des George Besanson seine gehabten Kosten zu erheben. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit zweien seiner Geschwornen diese Kosten zu schätzen und dem Favre sein ausgegebenes Geld werden zu lassen; doch sollen hiebei seine Versäumnisse und die große Zehrung, die seine Freunde in starker Zahl bei Anlaß dieser Angelegenheit gethan haben, nicht berechnet werden, und vorab sollen seine Geldschulden abgerichtet werden. 2. Das Geld, welches der genannte Besanson wegen des Bachofens zu Goumoens von der Gemeinde daselbst eingezogen und dem Landvogt nicht entrichtet hat, soll vorab aus des Abgethanen Gütern abgetragen werden. **d.** Derselbe Favre bittet im Namen der Gemeinde Goumoens, ihr die Errichtung einer Metzi daselbst zu gestatten. Wird abgewiesen. **e.** Die Frau und die Freunde des George Besanson, den der Landvogt wegen Übelthaten hinrichten ließ, bitten, ihnen des erstern Güter in Gnaden zu belassen. Es wird ihnen entsprochen, mit der Bedingung, daß sie mit allen Ansprechern zur Befriedigung abkommen und die Kosten, die mit dem Dreschen des angegriffenen Blumens gelaufen sind, abtragen. **f.** Den Weibeln von Bottens wird aus Gnaden jedem ein Rock geschenkt. **g.** „Genannter" Weibel bittet, ihm die Gerberie, die seit zwei oder drei Jahren zu Bottens erhoben wird, eine zeitlang zukommen zu lassen. Er wird abgewiesen und soll die Verleihung beim alten Brauch gelassen werden. **h.** Loys Gachet, des Landvogts Statthalter, bittet unterthänig um Verbesserung seiner Belohnung. Man will aber keine Neuerung einführen; wohl aber werden ihm aus Gnaden für ein Mal ein halber Mütt Korn und 10 Florin geschenkt. **i.** Der Weibel von Orbach meldet sich in Betreff der Nahrung, welche er den Gefangenen, „die sich worten halb berechtiget", geben mußte. Der Landvogt soll gütlich mit ihm abrechnen und ihn befriedigen. **k.** Dem Blaiso von Pentherea; wird der zu Gunsten beider Städte verfallene Korn- und Haberzins wegen seines Brandschadens ganz nachgelassen. **l.** Der Landvogt wird ermächtigt, das Hochgericht mit Steinwerk aufzurichten, das Gefängniß, welches ein Gefangener aufgebrochen hat, wieder zu verbessern und das Schloß decken zu lassen. **m.** Die Boten, welche nach Grandson und anderswohin reiten, sollen die Brücke beim Schlosse Echallens besichtigen und ihre Meinung fassen, wie dieselbe zu verbessern sei. **n.** Sie sollen auch des „Schürer hus" untersuchen und räthig werden, wie es am besten gebaut werden möchte. **o.** Der Landvogt wird ermächtigt, den

Backofen zu Oulens zu verbessern. **p.** Dem Schreiber von Echallens wird der Lohn um 5 Florin jährlich gebessert und 10 Florin werden ihm für ein Mal geschenkt. **q.** Da die von Orbach sich einiger Maßen weigern, dem Schreiber den Lohn von Urtheilen zu geben, so wird verabschiedet, sie sollen verbunden sein, ihm von jedem Urtheil, das er in Appellationen schreibt, 5 Gros zu geben. **r.** Da zu Bern und hier vielerlei zu besichtigen beschlossen worden ist, so hat man den Boten beider Städte hiefür den Tag auf den 5. November (Donstag nach Allerheiligen) bestimmt. **s.** Es wird der Schultheiß von Murten und in seiner Gegenwart der Prädicant von Merlach angehört, „der" sich beklagt, wie die Kirche dachlos sei und es aber weder in seinem Vermögen, noch in seiner Pflicht liege, dieselbe in Ehre und Rath zu halten. Das sei Sache der Landleute; er bitte, die Kirchgenossen hiezu anzuhalten und ihn dessen zu entledigen; oder aber, da beide Städte von der Cur jährlich einiges Einkommen beziehen, möchten diese die Kirche in Ehren stellen. Die Kirchgenossen zeigen durch Briefe und Urtheile, daß sie von dem Kirchenbau befreit seien. Die Meinung und Instruction der Boten von Bern geht nun dahin, es sollen beide Städte die Kirche in Ehren halten, indem erstere sich an der Stelle des Abts von St. Andres befinden. Dagegen glauben die von Freiburg, weil der Prädicant von der Kirche kein geringes Einkommen genieße und er anstatt des Abts von St. Andres Besitzer der Cur sei, so sei es an ihm, die Kirche in Ehren zu erhalten; sie bitten die von Bern, es hierbei bleiben zu lassen und die beiden Städte nicht zu beläftigen. Da die Boten von Bern aber bei ihrer Instruction verharren, so wird ihnen die Meinung derer von Freiburg in den Abschied gegeben. **t.** Der Stadtschreiber zu Freiburg fordert an dem Kirchherrn zu Merlach laut einer Erkanntniß einen jährlichen Zins von 3 Gros; der Kirchherr beruft sich hiergegen auf einen im Gewölbe zu Murten liegenden Brief. Die Boten von Bern nehmen nun diese Angelegenheit in den Abschied. Inzwischen soll der Stadtschreiber stillestehen und beide Seckelmeister, die dahin reiten werden, ermächtigt sein, den betreffenden Brief zu besichtigen und nach ihrem Ermessen zu handeln. **u.** Der Frau des Nicod Marigleys, die wegen Worten, welche sie einer andern zugeredet hat, mit Urtheil und Recht zu Leistung und Geldstrafe erkennt worden ist, wird aus Gnaden halbe Leistung und von der Geldstrafe der Theil beider Städte nachgelassen. **v.** Der Wittwe des Sigristen von Lugnorre soll der Schultheiß 10 Pfund ausrichten. **w.** Zwischen der Stadt Murten und den Landleuten ist ein Spruch erfolgt in Betreff der Schaafe, die sie gemeinschaftlich hüten und kaufen. Die Stadt will bei diesem Spruche gänzlich verbleiben und bittet, die Landleute zur Beobachtung desselben zu verhalten. Dagegen weigern sich Hans Mäder und Hans Lörtscher, in ihrem und Hans Lörtschers Vaters Namen, indem sie vorbringen, sie hätten zu dem angeführten Spruche gar nicht eingewilligt. Nach langem Verhör der Parteien wird beschlossen, beide Theile sollen dem betreffenden Spruche ohne Widerrede nachkommen; doch der Einigkeit wegen, soll jede Partei die Kosten an ihr selbst haben. **x.** Die Gubernatoren aus dem Wistenlach legen die Ordnung vor, welche die von Murten und sie in Betreff der Fremden, die sich hinter ihnen niederlassen wollen, errichtet haben, und bitten um deren Bestätigung. Es wird ihnen gnädig entsprochen, mit der Bedingung, daß Fremde, die nicht in den alten Landen beider Städte oder in der Murtener Herrlichkeit geboren worden sind, 20 Pfund, die Eingebornen beider Städte aber nur 5 Pfund bezahlen sollen, und diejenigen, welche vor dieser Verordnung daselbst eingesessen sind, von dieser Abgabe frei sein sollen. **y.** Dem Zimmermann Anton Spiritus wird wegen seiner vielfachen Arbeit ein Rock geschenkt. **z.** Petermann Cat, dem einiger Ursachen wegen eine vierjährige Leistung nebst Geldstrafe rechtlich auferlegt worden ist, bittet um gnädige Milderung, auch um einige Gnade in Betreff der Leistung seiner Frau. Dem Petermann werden an seiner Leistung zwei Jahre nachgelassen; bezüglich seiner Frau aber wird er abgewiesen. **aa.** Wilhelm

Riso, Stadtschreiber zu Murten, verwendet sich für seinen Vater, dem gestern wegen eines Fehlers eine Buße von 30 Pfund auferlegt wurde, um Nachlassung derselben. Es wird ihm die Hälfte vom Antheil beider Städte geschenkt, das Übrige soll er baar bezahlen. **bb.** Zwischen den Dorfgenossen von Wyleroltingen und denjenigen von Kerzers waltet seit einiger Zeit ein Streit wegen eines Mooses, auf welchem die von Wyleroltingen auch eine Rechtsame zu haben behaupten. Unlängst haben beide Städte hierüber einen Spruch gegeben, bei welchem die von Wyleroltingen zu bleiben begehren; „desglychen die von Kerzers ouch, oder aber das recht gegen einander gebruchen", da der Span einzig wegen der Pferde entstanden ist, von welchen sie glauben, daß sie in dem Spruch begriffen und unter dem andern Vieh verstanden seien. Nach weitläufiger Erörterung Seitens der Parteien sind die Boten von Bern aufgestanden und haben erörtert, ihre Instruction gehe dahin, daß der Span nochmals durch Boten beider Städte besser erdauert, Briefe, Kundschaften und der Spruch besehen und getrachtet werden solle, den Anstand durch gütliche Mittel beizulegen. Die von Freiburg haben das denen von Bern zu Gefallen, obwohl es sie nicht nöthig bedünkt hat, angenommen, mit der Bedingung, daß der Spruch, die alten Rechtshändel und Alles was zur Sache dient nochmals verhört werde. **cc.** Da die von Freiburg in diesem und allen andern Händeln sich willfährig gegen ihre Mitburger und Brüder erwiesen haben, so gehen sie dieselben nun auch nochmals an, die von Überstorf gegen denen von Albligen bei ihrem Gebrauch bleiben zu lassen, oder dann nochmals (Boten) auf den spänigen Platz zu schicken und diesen und den andern Span, der wegen des Bergs Wandel entstanden ist, besichtigen zu lassen, wie das auf der letzten Jahrrechnung zu Bern begehrt worden ist. **dd.** Der Schultheiß soll die Isabel Tschierres, die eine Zeitlang ein armes Töchterlein gehütet hat, um ihren daherigen Lohn bezahlen, nachdem er sich über das bezügliche Verding Klarheit verschafft habe. Und da sie „dasselbig magetli" nicht länger in Hut haben will, und die von Murten zur Zeit, als ihnen von beiden Städten die Kirchengüter übergeben wurden, sich merken ließen, sie wollen die Armen der Herrschaft heraus erziehen, so ist die Meinung beider Städte, es sollten die von Murten das genannte Töchterlein aus ihrem Spital erziehen. **ee.** Da die von Gempenach über das in Betreff der Erndte ausgegangene Verbot ohne Urlaub und Besichtigung geschritten haben, so sind sie zur Abtragung der gewohnten Buße rechtlich erkennt worden. Sie sind aber noch der Meinung, daß sie zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen seien, weil die von Murten nicht in ihren Kosten, wie es vor kurzen Jahren verabschiedet worden sei, sondern auf Kosten der Landleute („nit in irem sonders in der lantlüten kosten, wie es aber verschiner jaren verabscheidet ist") hinausreiten und die Besichtigung thun wollen. Es wird beschlossen, man lasse die von Murten bei ihrem seit langen Jahren gehabten Brauch verbleiben, und obwohl die von Gempenach eine mehrere Strafe verdient hätten, soll doch der Schultheiß vom ganzen Dorfe nur 10 Pfund beziehen. **ff.** Dem Jacob Kramer, Weibel zu Kerzers, wird ein Kleid geschenkt. **gg.** Der Prädicant von Motier im Wistenlach begehrt, es wollen die beiden Städte die Curen zu ihren Handen nehmen und ihm eine bestimmte Summe entrichten, oder diese Güter Einem übergeben, der ihm jahrlich dasjenige entrichte, was ihm bestimmt werde, und auch sein Haus, das baufällig sei, wieder herstelle. Es wird verabschiedet, den Einzug der betreffenden Zinse wie vor Altem durch den Predicanten („in") und die „Ministros" der Cur geschehen zu lassen; auch mit dem Hausbau wollen die Städte sich nicht beladen. Wenn aber jemand die Entrichtung des gebührenden Zinses verweigern würde, soll der Schultheiß dem Pradicanten behulflich sein. Der Schultheiß soll auch bei Landos seligen Erben die Urkunden, welche den der benannten Cur gehörigen Zehnten betreffen, „an welchen Hubelmanns und Landos ein yntrag erstatten", zu seinen Handen bringen und sich über die Rechte an dem genannten Zehnten erkundigen

und wenn die beiden Seckelmeister einmal dahinreiten, ihnen die Sache vorstellen; die werden dann die Sache beiden Städten berichten. **hhh.** Dem Anton Molliand von Murten, der in Buße und in eine einjährige Leistung erkennt worden ist, wird ungeachtet seines großen Fehlers aus Gnaden die Leistung ganz und von den 10 Pfunden der Antheil der Städte nachgelassen. **iii.** Hans Mäder beklagt sich, wie die von Murten ihn mit vielen Vogteien und Vormundschaften beladen und so oft er Widerspruch erhebe, ihn gemäß ihrer Ordnung um 5 Pfund bestrafen, und bittet, diesfalls ein gnädiges Einsehen zu thun. Man läßt die von Murten bei ihrer Ordnung verbleiben. **kk.** Gesandte von Murten bitten um die Bestätigung folgender Artikel, die sie schriftlich einlegen: 1. Beide Städte mögen ihnen, wie andern Herrschaften, Schießgaben verabreichen. 2. Das Mal, welches die Gerichtssässen genießen, wenn Einer gerichtet wird, soll aus dem Seckel beider Städte bezahlt werden. 3. Es soll der Fürkauf des Korns verboten werden. 4. Der Übernutz und Wucher, der da mit Geld und Korn geübt werde, soll durch Strafen abgestellt werden. 5. Die von Murten sollen Antheil haben an den Bußen, die in Betreff der neuen Reformation vom Gericht erkennt werden. Die beiden Stadte berathschlagen: 1. Jede Stadt giebt den gemeinen Schützen zu Murten jährlich einen Schürlitz. 2. In Betreff des Mals läßt man es bei dem alten Brauch verbleiben. 3. Jeden, er sei fremd oder heimisch, der Korn bei den Häusern und nicht auf dem freien Markt zu Murten und in der Landschaft auf Fürkauf kauft oder verkauft, soll der Schultheiß für jeden Mütt um 5 Pfund strafen, er sei Käufer oder Verkäufer. Von der Buße soll der eine Drittheil beiden Städten, der andere dem Schultheiß und der dritte der Stadt Murten zukommen. In dieser Ordnung aber ist der Fall vorbehalten, in dem ein Nachbar von dem andern in Folge seiner Nothdurft einen Mütt oder weniger, ohne Gefährde und Argliſt, für seinen Hausgebrauch kauft. Auch sind vorbehalten die Pfister beider Städte, denen erlaubt ist, bei den Häusern und nicht auf den Markten zu ihrem Gewerb und für das Backen Korn zu kaufen, sofern dieses nicht auf Fürkauf geschieht und dabei kein Betrug erfolgt. Wäre letzteres der Fall, so sollen sie wie Andere bestraft werden. Beiden Städten bleibt vorbehalten, jeden, der ein Mehreres verdiente, nach ihrem Gefallen zu bestrafen. 4. Beide Städte sollen an Schultheiß und Räthe von Murten ein Mandat ausgehen lassen, welches daselbst öffentlich verlesen werden soll, daß niemand Geld, Korn, Wein, noch Anderes um Wucherzins ausleihen soll, sondern es soll sich jeder mit fünf von hundert begnügen. Wer hiergegen handelt, sowohl der Nehmer als der Geber, soll jedes Mal um 10 Gulden gestraft werden. Hätte jemand früher Geld in anderer Weise ausgeliehen, die haben sich für die Folge an dieses Mandat halten und demselben unterworfen sein. Doch soll der Schuldner, wenn der Ausleiher es fordert, gehalten sein, diesen für Hauptgut und Zins mit Unterpfand oder Bürgschaft, die nach dem Erkennen des Amtmanns genügend sind, zu versichern. 5. Den Artikel betreffend die Bußen wegen der Reformation hat man nicht bestätigen wollen, sondern die Sache bei dem alten Brauche belassen. **ll.** Beide Städte vereinigen sich, die Verordnung betreffend das unschädliche Gewild, welche die von Bern vor Jahren aufgestellt haben, soll zu Murten im Namen beider Städte jährlich ausgerufen und vollzogen werden. **mmm.** Der Schultheiß erörtert, wie die von Murten seit einiger Zeit in Brauch genommen haben, Güter gegen einander zu vertauschen und zu steigern, damit die Freunde an dem Zug der Käufe verhindert werden, und verlangt Weisung, wie er sich diesfalls verhalten solle. Es wird erkennt: Was aufrecht und redlich ohne Betrug vertauscht wird, soll durch die Gesippten nicht gezogen werden können; gefährliche Täusche aber, die zur Verhinderung des Zuges erfolgen, sollen gänzlich abgestrickt sein. Wenn ein Gut auf die Steigerung gebracht und von dem Meistbietenden erstanden wird, und einer der Freunde gleich wie die Steigerung ergangen ist, dieses Gut begehrt, so soll es ihm um den Steigerungspreis verabfolgt werden. Dieses

ist auch der Fall, wenn das betreffende Stück vor Ausgang der Steigerung vertauscht würde. **nn.** Gegenüber Fremden, die in Murten Ansprachen besitzen und für dieselben nach dem Stadtrecht Pfänder erlangt haben, haben die von Murten den bösen Brauch mit den „ufzügen der pfendern, do dann sich, als anzeigt ist worden, menger verbürgt und verschlecht und also die schatzung verlengt und verhindert". Damit dieses beseitigt und die Fremden ohne Verzug bezahlt werden, soll an Schultheiß und Rath von Murten geschrieben werden, der erwähnte Brauch sei den beiden Städten nicht gefällig, man solle daher anstatt desselben einen guten Brauch einführen. **oo.** Der Schultheiß zeigt auch an, es sei zu Murten üblich, daß eine Partei in Abwesenheit der Gegenpartei, ohne derselben zu verkünden und meistentheils wenn dieselbe mit großen Geschäften beladen sei, ihre Kundschaften stelle, wodurch die Widerpart an ihrer Vertheidigung verkürzt werde. Auch diesfalls soll denen von Murten geschrieben werden und es eine gemachte Sache sein, daß derjenige, der seine Kundschaft zu Recht stellen will, seiner Gegenpartei den Tag verkünde; erscheint sie dann nicht, so mag der Andere mit dem Verhör der Kundschaft fürfahren; das soll ungeachtet des vorgeschützten alten Brauches so gehalten werden. **pp.** Den Aussätzigen, die nicht nach dem zu Murten gestellten Eide schwören, sondern nur geloben wollen, demselben nachzukommen, wie wenn sie ihn geschworen hätten, soll der Schultheiß anzeigen, wenn sie diese Ordnung und den Eid übersehen, werden beide Städte sie mit dem Eid von ihren Landen und Gebieten verweisen. **qq.** Der Schultheiß („er") soll die 8 Pfund, die beide Städte „uf einen zechenden, so sy gegen dem zechenden von Grenchen vertuscht worden", im Rodel durchthun, weil dieselben nicht bezogen werden. **rr.** Da Mancher wegen gichtiger Schulden appellirt, nur um Verzug zu gewinnen, so soll man mit den obigen Artikeln denen von Murten anzeigen, sie sollen dieses nicht mehr dulden, sondern den Creditor mit den Pfändern gegen den Schuldner fürfahren lassen. **ss.** Der Schultheiß berichtet, wie Einige, welche dem Schloß Zins geben, die Stücke, von denen sie zinsen, nicht besitzen und nicht wissen, wohin dieselben gekommen und verkauft worden seien, weßhalb denn auch Einige den Zins nicht mehr entrichten wollen. Es wird beschlossen, diejenigen, welche bisher den Zins fort und fort bezahlt haben, sollen denselben auch fernerhin entrichten, es sei denn, daß sie einen Andern an ihrer Statt als Besitzer des Stücks anzeigen und ihn vermögen, den Zins über sich zu nehmen. **tt.** Bei Lando selig hat der Schultheiß die Copie eines Vidimusbriefes gefunden, den Lando auf das Verlangen derer von Lugnorre unter dem Siegel des Gubernators von Neuenburg aufgerichtet haben soll, des Inhalts, daß die von Lugnorre („sy") von allen Zöllen befreit sein sollen. Da die betreffende Partei nicht zugegen ist, so wird verabschiedet, die von Freiburg sollen jene berufen und befragen, was sie veranlaßt habe, diesen Vidimusbrief errichten zu lassen, und je nachdem ihnen geantwortet wird, ein Einsehen thun. **uu.** Wenn die von Jeuß („Jüeß") bis nächsten St. Andres (30. November) nicht zeigen können, wie sie in Betreff der zwei Mütt Haber wegen des Galms befreit worden seien, so sollen sie die fernerhin dem Schultheiß im Vollen bezahlen. **vv.** Beide Seckelmeister sollen den Ort, an welchem der Schultheiß eine Kornschütte zu errichten wünscht, besichtigen und Gewalt haben, das Nöthige machen zu lassen. **www.** Lienhard Stoll, dem wegen eines Trostungsbruches 20 Pfund, Berner Währung, aufgelegt worden sind, sind 5 Pfund in Gnaden geschenkt worden. **xx.** Der Prädicant von Yvonand stellt vor, wie er schon zu Bern gethan hat, wie ihm in Folge eines vollführten Rechtsstreites und diesfalls erfolgten Urtheils Eintrag an den Zehnten der Neubrüche entstehe, was zu großem Nachtheile der Kirche zu Yvonand gereiche. Bei dem benannten Rechtsstreite seien nun nicht alle Gewahrsamen eingelegt worden; erst seither sei der rechte Brief, wodurch sich zeige, wie jener Zehnten auf ewig der Kirche heimdienen solle, gefunden worden; er bitte daher, ihm neues Recht zu gewähren. Ebenso bitte er die von Freiburg, die Ihrigen von Cheires

(„Cheres“) anzuhalten, ihm den Zins, den sie der Kirche Yvonand schulden, „und uf sins commissaris anvordrung ze erkennen“. Die Instruction der Boten von Bern geht dahin, die von Freiburg freundlich zu bitten, dem Prädicanten neues Recht zu bewilligen, weil ein früher nicht im Recht gelegener Brief erst seither gefunden worden sei; auch die von Cheires zur Erkennung der betreffenden Zinsen gemäß dem zwischen beiden Städten wegen der Kirchengüter errichteten Vertrag zu vermögen. Meinung und Entschluß derer von Freiburg geht dagegen dahin: Die von Yvonand, welche in dem berührten Rechtshandel gestanden sind, sollen mit ihren Urkunden vorberufen, und dann soll untersucht werden, ob der erwähnte Brief nicht unter jenen begriffen sei, und hiernach ein Einsehen gethan werden. Ebenso wollen die von Freiburg sich bei denen von Cheires erkundigen, warum sie die Erkennung der fraglichen Zinse verweigern, und dann denen von Bern mit Antwort begegnen. Das hat man den Boten von Bern in den Abschied gegeben. **yy.** Die Boten von Bern eröffnen: 1. Ihre Herren werden berichtet, wie die von Stäffis den Angehörigen von Bern einen neuen Zoll abfordern, den man zu den Zeiten des Herzogs nicht zu geben gewohnt war; sie bitten, diesen abzustellen und bei dem alten Gebrauche zu bleiben. 2. Den Gewahrsamen des Priorats von Grandson, die hinter dem alten Prior selig gelegen sind, haben die von Bern vielfach nachgefragt und auf Anzeigen hin sich im Namen beider Städte an das Parlament von Besançon und an einen gewissen Rocho, der in der Sache gute Anleitung geben dürfte, gewendet, in der Hoffnung, günstige Antwort und die Briefe selbst zu erhalten. Das haben sie zur Erinnerung an die Sache berichten wollen. 3. Die von Bern haben wiederholt denen von Freiburg in Betreff eines Lobbriefes anbelangend das Haus Hautcrest („Aulcrest“), der in der Kanzlei derer von Freiburg verlegt worden sei, geschrieben, aber keine endschaftliche Antwort erhalten, weßhalb sie nochmals eine solche verlangen. 4. Da die von Bern denen von Freiburg bewilligt haben, die „Landweri“ der Brücke zu Domdidier auf ihrem Gebiete aufzuführen, doch unbeschadet der Herrlichkeit derer von Bern, so bitten sie freundlich, ihnen diesfalls Brief und Siegel zu ertheilen, damit künftig diesfalls kein Irrthum entstehe. Es wird ihnen geantwortet: 1. In Betreff des Zolls, den die von Stäffis für das Salz fordern sollen, sei man unkundig, wolle Bericht einziehen und gebührlich antworten. 2. Für die wegen des Priorats von Grandson gethanen Schreiben sage man denen von Bern großen Dank und wolle die Antwort gewärtigen. 3. Betreffend das Lob habe man früher „die ursachen desselbigen briefs“ und wie er ungefähr verlegt worden sein möchte, berichtet; wie derselbe weder von denen von Freiburg, noch ihrem Diener in der Kanzlei absichtlich verschlagen worden sei. Wenn er gefunden werde, wollen sie ihn mit andern, die noch vorhanden seien, übergeben. Wenn sie erfahren, wer diesen Brief empfangen habe, wollen sie ihn in ihren Kosten aufrichten lassen, da er denen von Freiburg keinen Nutzen bringe. Doch mögen die von Bern („iy“) den Johann Allaman, der jetzt ihr Hintersäß zu Morges sei, berufen, und ihn diesfalls befragen, „und so er denselben brief us den registern widerum ussheben, wöllen in darum mine herren ankert haben und zefriden stellen“. 4. Wegen der Brücke zu Domdidier wolle man denen von Bern einen Brief nach aller Gebühr zustellen. **zz.** Da der von beiden Städten angesetzte Tag, wegen allerlei Verhandlungen auf die gemeinen Vogteien zu reiten, denen von Bern ungelegen ist, so wollen die von Freiburg ihnen überlassen, einen andern zu bestimmen und denselben nach Freiburg zu berichten. **aaa.** Rechnung von Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. **bbb.** Rechnung von Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 318, S. 75 vom 23. October und aus ihrer Instruction vom 24. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 138.

Im Freiburger Exemplar fehlen: **yy, zz.**

Zu **yy.** Zwei Schreiben Berns und der Gesandten von Freiburg in der Angelegenheit des Priorats Grandson an Dôle und Roconel, vom 22. October 1551, sind enthalten im St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 339 und 340 (französisch).

191.

Bern. 1551, 28. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 318, S. 93.

Vor dem Rathe zu Bern beklagt sich ein Bote von Neuenburg, wie die Burgunder ihnen den feilen Kauf im Korn verboten haben, und verlangt, ihnen Hülfe zu gewähren laut seiner Instruction. Es wird beschlossen, dem Herrn von Vergier, Gubernator in Burgund, und dem Parlament von Dole zu schreiben, daß sie denen von Neuenburg („inen") und den Unterthanen derer von Bern gemäß der Erbeinung feilen Kauf zugehen lassen sollen, ansonst man sie vor gemeinen Eidgenossen verklagen müßte (mit dem Verlangen um?) „Antwort".

192.

Baden. 1551, 23. November (Montag vor St. Katharina).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 477. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 287. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 599. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Staatsschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Heinrich Heinrich, des Raths. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Onofrion Holzach; Niklaus Irmi, beide des Raths. Freiburg. Peter Früyo, Seckelmeister; Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 103. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Vogt zu Sargans schreibt, in letzten Jahren haben die Obern der Bryta Vogt und ihren Kindern ein Lehen, genannt Gentilehen, geliehen. Dieses Lehen gehöre ihrem Sohne, Eberhard Genti. Da aber derselbe seit zwölf Jahren abwesend sei, und niemand wisse, ob er lebend oder todt sei, so habe Christoph Vogt, Bruder der Bryta Vogt, den Landvogt gebeten, ihm dieses Lehen nach Lehensrecht lebenslänglich zu leihen. Wenn dann Eberhard Genti über kurz oder lang zurückkehren sollte, so wolle er ihm dieses Lehen zurückstellen. Da nun Christoph Vogt ein ehrlicher Gesell sei, so bitte der Landvogt, ihm das genannte Lehen in angegebener Weise zu belassen. Beim Abgang von Instruction wird dieser Gegenstand in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Auf dem letzten Tag hat man dem Landvogt von

Sargans befohlen, den Abzug daselbst zu Handen der VII Orte einzunehmen. Nun verwenden sich die von Sargans ganz dringend dafür, daß der Abzug ihnen belassen werde; sie haben denselben jeweilen bezogen; mit und neben den Obern haben sie viele Kosten, Mühe und Arbeit mit der Anlage von Steuern und Anderm. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. **c.** Es erscheint Heinrich von Jestetten, Benedictiner Ordens, und eröffnet: Zufolge eines Befehls des Papstes und durch einen Commissär des römischen Königs sei ihm die Abtei des Gotteshauses Schaffhausen übergeben worden, gemäß Brief und Siegel, die er vorlegt; er bitte daher, die von Schaffhausen zu vermögen, ihn in genanntes Gotteshaus und zu der betreffenden Abtei kommen zu lassen. Es haben auch der Papst und der Abt von Weingarten diesfalls (an die Eidgenossen?) geschrieben, wovon, und von „sinem" schriftlichen Vortrag Copien übermittelt werden. Auf dieses eröffnet Konrad von Jestetten, Vater des Heinrich, da eine ausländische Person sich um die genannte Abtei beworben habe, so sei sein Sohn zu Gleichem bewogen worden; er bitte daher, seinem Sohne, als gebornem Eidgenossen, das Gesuch zu gewähren; er wolle auf denselben einwirken, daß er mit denen von Schaffhausen sich freundlich benehme. Burgermeister Peyer von Schaffhausen entgegnet, er habe diesfalls keine Instruction, seine Herren haben sich dieses Anzugs nicht versehen; der von Jestetten habe nie dem Convent von Schaffhausen angehört, die Sache gehe ihn gar nicht an; er sei im Kloster Murbach im Elsaß gewesen, und man wisse, wie er sich da als eine unruhige Person benommen habe. Zudem sei der Abt, der denen von Schaffhausen das Gotteshaus übergeben habe und dem sie jährlich eine große Competenz ausrichten müssen, und ebenso einige Burger und Burgerskinder, die in diesem Gotteshause waren, noch am Leben; der Gesandte bitte daher, den von Jestetten als eine unruhige Person abzuweisen, daß er die von Schaffhausen ruhig lasse. Wird Alles in den Abschied genommen. **d.** Anbelangend das Nachlassen an den Zöllen zu Lauis und Luggarus durch die Boten auf den dortigen Jahrrechnungen wird nach Eröffnung der Instructionen verabschiedet, wie die Zölle jetzt verliehen worden sind und künftig verliehen werden, so sollen sie ohne allen Abzug bezahlt werden, gleichviel, ob Theurung, Krieg, Pest oder Anderes eintreffe; kein Ort noch Bote soll zu Ungunsten eines andern etwas nachzulassen Macht oder Gewalt haben. **e.** Es wird angezogen, die Boten, welche auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus gehen, nehmen von jedem Zoll, den sie verleihen, sechs Kronen, und empfangen andere Geschenke, Miet und Gaben, so daß die gemeine Rede gehe, man kaufe und verkaufe das Recht; das sei aber früher verboten worden, wie das die „Capitel" erzeigen. Es soll daher jedes Ort seinen Boten, die auf die benannten Jahrrechnungen gesendet werden, ernstlich befehlen, keine solche Geschenke, Miet und Gaben, mit Ausnahme des Appellazgeldes und was die Capitel weisen, zu nehmen, und wenn jemand das übersehen würde, diesen nach Verdienen bestrafen, damit man solcher Schmach- und Schandreden überhoben werde und das göttliche Recht seinen Fortgang nehme. **f.** Die von Mendris fordern bedeutende Kosten, die sie wegen eines Streites betreffend die March gegen das Herzogthum Mailand gehabt haben. Es wird beschlossen, den auf die Jahrrechnung nach Lauis gehenden Boten soll Auftrag gegeben werden, sich über den betreffenden Handel genau zu erkundigen, ob es sich um die Landmarch oder um Wunn und Weid derer von Mendris gehandelt habe; dann sollen sie bevollmächtigt werden, nach Ermessen zu erkennen. **g.** Auf dem letzten Tag ist in Betreff des Fürkaufs ein Anzug erfolgt. Nach Eröffnung der Instructionen wird nun verabschiedet, jedes Ort solle bei den Seinigen den Vorkauf abstellen, nicht dulden, daß auf den Feldern, in den Häusern, Speichern, Mühlen Korn, Roggen, Haber oder andere Früchte aufgekauft werden, sondern dieselben sollen in die nächstgelegenen Städte und auf die freien Märkte gebracht und da verkauft werden; wohl mag ein Nachbar das, was er für den Hausgebrauch

bedarf, von dem andern Nachbarn kaufen. Die Fürkäufer soll man auf den Märkten in den Städten nicht mehr, als eine ziemliche Anzahl Korn, Roggen und Haber kaufen lassen, nach Gestalt des Markts; dasselbe sollen sie aber nicht aufschütten, sondern auf dem nächsten Markt wieder verkaufen und kein anderes kaufen, bis das alte wieder verkauft ist. Wer solches übertreten würde, der soll von derjenigen Obrigkeit, in deren Gebiet die Übertretung geschieht, hart bestraft werden. Wenn aber ein Ehrenmann aus einem Ort einen Mütt oder zwanzig solcher, die er in sein Haus braucht, kaufen will, das soll ihm gestattet sein. **h.** Bei dem auf dem letzten Tag in Betreff der heimischen und fremden Landstreicher und Bettler gethanen Einsehen wollen die Obern es verbleiben lassen, nämlich: 1. Jedes Ort, Kirchhöre und Flecken in der Eidgenossenschaft soll seine armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und ihnen nicht gestatten, andern Leuten mit dem Bettel beschwerlich zu fallen; die fremden Landstreicher und wälschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen. 2. Jedes Ort soll seine Sondersiechen soviel möglich daheim behalten und niemand auf den Hals schicken und jetzt insbesondere auf bevorstehende Weihnacht und Neujahr dafür sorgen, daß sie nicht so herumfahren und singen. Wo aber die „Sondersiechenhüsli" so arm sind, daß man die Sondersiechen in denselben nicht erhalten kann, da soll ihnen das Sammeln des Almosens nicht abgeschlagen sein. 3. Wenn Heiden und Zigeuner oder andere starke Bettler in der Eidgenossenschaft betroffen werden, da sollen sie gefangen gesetzt, peinlich verhört und wegen ihrer (allfälligen) Missethaten nach Verdienen bestraft werden; haben sie aber nichts verbrochen, so soll man sie mit dem Eid aus der Eidgenossenschaft verweisen und bei Übertretung dieses Eides an Leib und Leben strafen. 4. Das schreibt man auch den Eid- und Bundesgenossen der III Bünde und denen im Wallis und allen Landvögten, daß sie sich in Betreff der fremden und heimischen Bettler der Ordnung der Orte bedienen mögen. **i.** Auf dem letzten Tag haben die sechs Orte dem Landvogt zu Baden aufgetragen, den Hans Schmid, Ammann zu Dietwyl, auf diesen Tag zu beschreiben wegen ehrverletzender Worte, die er Einem zu Dietwyl gerufen und weil er Einigen zugeredet haben soll. Dieser Auftrag ist vollzogen worden. Darauf aber haben die von Lucern geschrieben, wenn jemand gegen den gedachten Ammann etwas zu fordern habe, so soll das unter ihrem Gerichtsstab zu Dietwyl geltend gemacht werden. Da sie aber nicht wissen, was er geredet oder gehandelt habe, so verlangen sie schriftlichen Bericht hierüber, um je nach Umständen vorgehen zu können; sie haben auch den Ammann Schmid vor der Hand geheißen daheim zu bleiben. Da man nun vernimmt, er habe das ganze Gericht gescholten, und die Strafe gehöre den VII Orten als der hohen Obrigkeit zu Dietwyl, und man aber nicht in die Gerechtigkeiten von jemand eingreifen will, so wünschen die sechs Orte, es mögen die von Lucern ihre Gewahrsamen, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Betreff des Zwings von Dietwyl auf dem nächsten Tag vorlegen. Daneben soll jeder Bote sich in seinem Ort bei denen, die in den Freien Aemtern Vögte gewesen sind, erkundigen, welche Herrlichkeit und Gerechtigkeit die VII Orte zu Dietwyl haben und wie es bisher mit den malefizischen und ehrverletzlichen Sachen daselbst gehalten worden sei. Es sollen auch die von Zürich bei Vogt Wegmann sich erkundigen, was Ammann Schmid geredet und gehandelt habe, und dieses auf den nächsten Tag berichten, damit die Sache beseitigt werden kann. **k.** Der Landvogt im Thurgau zeigt an, eine Ehe aus dem Thurgau sei von dem Ehegericht zu Zürich geschieden worden, weil die Frau als ehebrüchig erfunden worden sei; die Frau verlange nun ihr zugebrachtes Gut und dieses verweigere ihr der Mann, in der Meinung, es sei ihm verfallen; da solches im Thurgau nicht vorgekommen sei, so bitte der Vogt um Weisung. Das wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **l.** Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn erinnern, daß man auf letzter Jahrrechnung ihre drei Begehren betreffend die Mitherrschaft

im Thurgau (sie werden wiederholt) in den Abschied genommen habe; sie verlangen nun diesfällige Antwort. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, auf der letzten Jahrrechnung haben sie die drei Städte gebeten, von ihrer Forderung abzustehen und die VII Orte bei ihren Rechten gütlich bleiben zu lassen; das haben die Boten der drei Städte damals auf Heimbringen in den Abschied genommen, weßhalb man von ihnen Antwort zu verlangen im Falle sei. Die Gesandten der drei Städte wiederholen ihr Begehren und verlangen, dasselbe in den Abschied zu nehmen; sie wollen auch dasjenige der VII Orte heimbringen. Es wird dann verabschiedet, jeder Theil soll das Verlangen des andern in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht, Antwort zu geben, erscheinen. **m.** Im Abschied zu Lauis und auch im letzten von Baden sind einige Begehren für Liberationen von Todtschlägern heimgebracht worden. Nach Eröffnung der Instructionen wird verabschiedet, die Betreffenden sollen mit dem Proceß von Ort zu Ort kehren, wie das die Capitel vorschreiben. Es sollen auch in der Folge die Boten solche Sachen nicht mehr in den Abschieden heimbringen. **n.** Es erscheint Thomas Blaarer, alt-Burgermeister von Constanz, und eröffnet, seine Base, Agta (Agata?) Blaarer, welche Pröpstin zu Münsterlingen gewesen sei, habe diesem Gotteshause 200 Gulden Hauptgut um 10 Gulden jährlichen Zins geliehen gemäß einem mit den Siegeln der Pröpstin und des Convents versehenen Briefe. Vor einigen Jahren habe nun er und sein Bruder selig das Gotteshaus um Rückzahlung angesucht. Da hätten die Rathsboten der Eidgenossen erkennt, das Gotteshaus sei nichts zu geben schuldig, man zeige denn, daß jene 200 Gulden in den Nutzen des Gotteshauses verwendet worden seien, gemäß einigen Abschieden, die der Landvogt im Thurgau mittheilt. Nun habe er später einen unversehrten pergamentenen Brief gefunden, des Inhalts, daß benannte 200 Gulden in den Nutzen des Klosters Münsterlingen verwendet worden seien und zwar um dem Grafen von Tetnang einen Zins abzukaufen; er bitte somit, ihn bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Es wird von dem zuletzt genannten Briefe jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt, die da auf 300 Pfund gleich 200 Gulden lautet. Da die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache heimgebracht. **o.** Es soll jedes Ort für das Fenster in den Pfarrhof zu Schwyz zwei Kronen dorthin schicken, wie das zu Lucern versprochen worden ist. **p.** In Betreff der Lüntschen-Tücher gehen die (meisten) Instructionen dahin, es sollen die Kauf- und Tuchleute gute genetzte Tücher kaufen und einführen; diese sollen dann nicht ferner an den Rahmen geschlagen und gestreckt werden müssen. Die Gesandten von Bern dagegen eröffnen, ihre Herren haben diesfalls folgende Ordnung aufgestellt: Da beim Verkauf der Wollentücher, „ganz oder zum usschnitt", die Käufer stark übervortheilt werden, weil die Tücher an dem Rahmen zu sehr gestreckt werden und dann wenn sie genetzt werden, sich bedeutender Verlust ergiebt, mitunter die Tücher auch „blaateröchtig" werden, so soll künftig kein Tuch mit der Elle zum Ausschnitt verkauft werden, es sei denn vorher genetzt und geschoren worden; „was aber ganze tücher ungestrekt aber doch genetzt verkauft werden, by straf und verlierung desselbigen tuchs; desglichen ob glichwol die genetzt und geschoren, wider an die ramen gespannt wurden, daß die ouch verloren sin söllend. So nun hieneben geredt worden, diewyl solichs insächen beschächen, so möchten die verlegnen tücher und die nit wärschaft sind, in dise land gefertigot und verkouft werden, wie dann etlich kouflüt sich schon das haben merken lassen, alles zu großem nachteil und schaden des gmeinen manns und nutzes, haben zu fürsächung desselbigen obgemelt ir herren die verorneten uf gvallen irer g. herren beratschlaget, daß obgemelte ordnung angenommen und in irer g. herren stetten, landen und gepieten gehalten sölle werden, doch mit dem anhang, wann die waatlüt jemand derglichen tuch verkousen wurden, daß sy den köufern dasselbig widerumb abzenemmen und inen ir usgeben gelt wider ze keren schuldig sin söllend, und wann inen von sölichen stuken, so nit wärschaft sind, überblibt, daß

alldann dasselbig der herrschaft verfallen sin sölle." Da auch andere geringe Tücher gemacht und in das Gebiet derer von Bern verkauft werden, als rheinische, horber, schwalbacher, nördlinger, freiburger und dergleichen, die man „schirt" und die aber beim Netzen eingehen oder Blatern bekommen, die soll man ungeschoren aber nicht ungenetzt verkaufen bei obiger Strafe und Zurücknahme des Tuches und Wiedererstattung des Geldes. Ebenso soll es gehalten werden mit den lombardischen, spanischen, französischen, englischen, burgundischen und andern guten Tüchern, „also daß die so der by eln gnetzt und gschoren, aber die, so by ganzen stucken verkoufst allein gnetzt und doch nit wider an die ramen glegt werden". Damit diesem nachgelebt werde habe man Einige bestellt, welche Acht darauf haben und die Tücher beschauen. Damit die Tuchleute an den Tüchern, die sie jetzt haben, nicht Schaden leiden müssen, habe man ihnen ein Ziel bis nächste Ostern gestellt, um dieselben abzusetzen. Um den bisher von den Waatleuten bezogenen übertriebenen Mehrschatz oder Gewinn abzustellen, haben die Verordneten zwei Meinungen beredet, dieselben dem gesessenen Rathe vorzulegen: 1. den gesetzten Schauern Gewalt zu geben, die Tuchleute bei dem Eid zu befragen, wie sie die Tücher gekauft haben, und ihnen dann zu gestatten, für Arbeit, Kosten und einen ziemlichen Gewinn auf jedes Stück drei, vier oder fünf Gulden zu schlagen und dieses zu bestimmen, je nachdem das Stück köstlich und am Werth ist; die betreffende Auflage wird dann nach Marchzahl auf die Elle berechnet; oder: 2. es bestimmt die Obrigkeit für jede Elle einen Zuschlag, einen oder zwei Batzen, mehr oder weniger, wobei namentlich berücksichtigt werden soll, daß wenn Dings verkauft wird, die Verkäufer zeitweilig das Geld ausstehend haben müssen. Das soll nun jeder Bote heimbringen und jedes Ort bei den Seinigen ein Einsehen thun oder sich entschließen, ob man eine gemeine Ordnung für alle Orte und Vogteien erlassen wolle. **4.** Schultheiß Nägeli von Bern erinnert, wie ab dem letzten Tag an Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, an den Markgrafen von Musso und an einen spanischen Hauptmann in Betreff der Gefangenschaft seines Sohnes, Burkhard Nägeli, geschrieben worden sei, wofür er bestens danke. Mit den betreffenden Briefen sei der geschworne Läufer derer von Bern mit der Farbe und der Büchse und in Begleit des Sohnes des Bernhard Segesser, Vogts zu Kaiserstuhl, abgeschickt worden. Nun vernehme man, daß dieser Läufer ermordet worden sei, „und wohl alsbald gemelter Segesser ouch". Er bitte daher, den mailändischen Boten zu berufen und ihn zu befragen, wie die Sache stehe. Angelus Ritius, hierüber um Auskunft angegangen, eröffnet, er habe dem Statthalter zu Mailand in Betreff von Herrn Nägelis Sohn auch geschrieben und dabei angezeigt, wie die Eidgenossen einen Läufer von Bern mit einem Briefe an den Statthalter abgefertigt haben. Dieser habe ihm geantwortet, es sei ihm aufgefallen, daß dieser Läufer nicht angelangt sei, und habe ihn daher suchen lassen und zu seinem großen Leidwesen vernommen, daß er an der Gränze des Herzogthums Mailand zwischen Aosta und Alexandrien und Montferrat getödtet worden sei, und zwar zur Zeit, als die Franzosen den Krieg gegen den Kaiser im Piemont begonnen haben, wo die dortige Gegend, als das Kriegsvolk von Parma gegen Alexandrien zog, sich in Aufruhr und Zerstörung befunden habe. Er habe nun allen kaiserlichen Amtleuten ernstlich befohlen, allen Fleiß anzuwenden, die Thäter zu entdecken, und wenn dieses geschehe, werden sie nach Verdienen bestraft werden. Der Statthalter habe auch mit dem Markgrafen von Musso und dem spanischen Hauptmann ernstlich verhandelt, daß sie den Burkhard Nägeli aus der Gefangenschaft entlassen sollen, habe aber dieses nicht erlangen mögen. Der Statthalter rathe nun, es möchte Schultheiß Nägeli einen Ehrenmann hineinsenden, um mit dem Markgrafen von Musso und dem spanischen Hauptmann um eine ziemliche Ranzion zu unterhandeln, wobei er, der Statthalter, nach bestem Vermögen behülflich sein wolle. Auf dieses eröffnet Schultheiß Nägeli weiter, nachdem er nun verstanden,

wie jener Läufer, der die Briefe der Eidgenossen getragen habe und daher ein Bote derselben gewesen sei, „und wol alsbald" auch der Segesser so schändlich ermordet worden, obwohl Läufer allenthalben frei und sicher sein sollen, so mögen nun die Eidgenossen nach Erforderniß in der Sache handeln und ihm auch in Betreff seines Sohnes berathen und beholfen sein. Wiewohl dieser ohne sein Wissen und Willen hineingezogen sei, so habe er doch nichts Anderes gethan, als daß er als ein Diener des Königs sich nach Parma begeben wollte; unter des Kaisers Regiment habe er weder gelobt noch geschworen und auch von daher kein Geld empfangen oder angenommen; nachdem er sich habe einschreiben lassen, sei er wieder zu dem Hauptmann gegangen und habe ihn geheißen, „widerum usthun"; er habe also nicht unehrlich gehandelt, um deßwegen man ihm eine solche unerhörte Ranzion auflegen könnte. Obwohl sein Sohn kein Vermögen besitze, so anerbiete er, der Schultheiß, eine ziemliche und billige Ranzion, seinem Vermögen gemäß, für den Sohn zu leisten. Man hat nun dem Statthalter zu Mailand wieder geschrieben und ihn gebeten, in der Sache das Beste zu thun. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag instruirt sein, was man in Betreff des Läufers und des Segessers Sohn vornehmen wolle. **r.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr Morelet (Basel: Marche-Ferriere; es ist derselbe), fordert auf das jedem Ort in Betreff des Aufbruchs zugestellte Schreiben Antwort. Die Instructionen lauten verschieden, einige Boten sind nur beauftragt, anzuhören und heimzubringen. Nichtsdestoweniger wird dem Gesandten eröffnet, wenn der König nicht von allen Orten Hauptleute und Fähnchen annehme, so werde dieses großen Unwillen hervorrufen, der mittlerweile Schaden bringen möchte; die Meinung der Obern sei daher die, es sollte von jedem Ort ein Hauptmann und ein Fähnchen angenommen werden. Wenn dann auch mehr Knechte, als für die geordneten Fähnchen erforderlich wären, hinlaufen, so sollen diesen nicht Hauptleute von den Zugewandten, sondern aus den Orten gegeben werden und zwar vorab aus denjenigen, die jetzt keine Hauptleute haben. Auf dieses antwortet der Gesandte schriftlich Folgendes: 1. In Betreff des Aufbruchs (im Allgemeinen) bitte er zu betrachten, was er diesfalls den Orten geschrieben habe, was den König bewogen habe, den Aufbruch zum Zwecke der Bildung einer Garde zu fordern; ferner zu bedenken, welcher Unwille erfolgen würde, wenn der Aufbruch verweigert würde, da sich schon viele Knechte im Piemont befinden. Wollte man eine Sendung an den König vornehmen, so würde das mit zwei Nachtheilen verbunden sein; erstens blieben die eidgenössischen Knechte ohne Dienst, und fürs Andere würde die Sache sich lange verziehen. Man möge es nicht ungut aufnehmen, wenn aus jenen Orten, aus denen der König Hauptleute nehme (es seien nämlich nicht genug Hauptmannschaften zu besetzen, um alle Orte zufrieden zu stellen) die Knechte sofort ins Piemont ziehen (der Satz ist im Original etwas wirr). Würde der König vernehmen, daß diesfalls einiger Unwille herrschte, so würde er, nach der Meinung des Gesandten, die Knechte eher wieder heimweisen für so lange bis der Aufbruch erfolge, den der König aber bald zu thun gedenke. Diesen zu bewilligen bitte der Gesandte; es gereiche derselbe mehr den Kriegsleuten zum Guten als daß der König seiner wirklich bedürfte. 2. Betreffend das Verlangen, es möchte von jedem Ort ein Fähnchen von 200 Mann angenommen werden, so wäre dieses dem Gesandten sehr angenehm, wenn er hiefür Vollmacht hätte; er dürfe aber seinen Befehl nicht überschreiten. 3. Das Begehren der Boten, wenn neue Hauptmannsstellen im Piemont errichtet würden, mit denselben die übrigen Orte zu bedenken, mögen die Eidgenossen selbst dem König schriftlich übermitteln; der Gesandte wolle das Gleiche auch thun und sich möglichst dafür verwenden. Das wird in den Abschied genommen, ebenso (der Anzug?), daß die Knechte nur gemäß der Vereinung gebraucht werden sollen. **s.** Ammann Bäldi von Glarus bezahlt an Schultheiß Hug von Lucern 15 rheinische Gulden wegen der Herrschaft Werdenberg; die von Lucern

sollen denen von Glarus hierüber eine Quittung zuschicken. **t.** Der Gesandte des französischen Königs, Marche-Ferriere, eröffnet weiter: 1. Er habe auf der letzten Tagleistung gezeigt, wie die Feinde des Königs unter dem Scheine des Concils trachten, zwischen dem König und den Eidgenossen Uneinigkeit zu stiften, aus zweierlei Gründen, einmal damit der König von den Eidgenossen keine Hülfe erhalten möchte; sodann weil „er" (der Kaiser) die Gewalt und Macht der Eidgenossen („unsern") zu schwächen trachte. Die Eidgenossen werden des Königs Protestation wohl verstanden haben und werden aus einer Zuschrift des Königs an sie weitern Bericht erhalten. Der König begehre nur Einigkeit, Nutzen und Wohlfahrt der Eidgenossen, als seiner besten Freunde. Der Kaiser begehre den Besuch des Conciliums nicht um der Ruhe der Christenheit oder des Vortheils der Religion willen, sondern um seine Zwecke durchzusetzen, seinen Sohn zum Statthalter in Italien zu machen und das römische Reich zu bekümmern; der Papst werde selber betrogen und der Kirche ihr Gebiet entrissen. Wie es mit der Sicherheit der Eidgenossenschaft stehe, wenn die Sache einmal so weit gekommen sei, mögen die Eidgenossen selbst ermessen. 2. Unlängst habe er auch vorgetragen, wie des Kaisers Botschafter bei den Eidgenossen nur ein Ausspäher sei, zu erfahren, was da verhandelt werde. Da nun die Eidgenossen gemäß dem Frieden und der Vereinung schuldig seien, des Königs Feinde aus ihren Landen zu verweisen, und er dieses bereits begehrt habe, so wünsche er Antwort hierüber. Die Boten verlangen nun vorab Antwort auf ihr Schreiben vom letzten Tag an den König in Betreff 1. der 15 Tage Freiheit für die eidgenössischen Kaufleute nach der Messe zu Lyon; 2. wegen der Neuerungen und Beschwerde in Betreff des Zolls; 3. in Betreff derer von Bern, Freiburg und Solothurn und von andern Orten, die sich für den Grafen von der Cammern, den Herrn von Aix und ihre Mutter verbürget haben; 4. wegen derjenigen Bürger von Basel, denen ihre Kaufmannsgüter auf dem Meere durch die Franzosen weggenommen worden sind. Der Gesandte giebt über jeden Artikel eine schriftliche Antwort, welche je den betheiligten Orten mitgetheilt werden. Man findet sich mit diesen Antworten aber nicht befriedigt und eröffnet dem Gesandten, er möge dem König mit allem Ernst schreiben, daß er unsere Kaufleute mit der Freiheit der fünfzehn Tage halte, wie die aus dem Reich, und sie nicht mit neuen Zöllen beschwere, wie das der König den Gesandten, die bei der Besiegelung der Vereinung bei ihm waren, gemäß eines Abschiedes, der beim Stadtschreiber zu Solothurn liegt, versprochen habe; ebenso soll der König den Grafen von der Cammern, den Herrn von Aix und deren Mutter vermögen, die Unsrigen, welche sich für sie verbürget haben, von der Bürgschaft und Verschreibung zu lösen; man glaube nämlich nicht, daß dieselben in ein weiteres Recht gewiesen werden sollen, da sie bei ihren Briefen und Siegeln nicht belassen wurden; den betreffenden Bürgern von Basel soll ihre Waare wieder erstattet werden, da sie bei fünfzehn Jahren Burger zu Basel sind und von der Kriegserklärung zwischen dem König und dem Kaiser nichts gewußt haben. Würden nicht alle diese Artikel erfüllt, so würde man den König gemäß den Tractaten auf die Untermarch zum Recht fordern. Daneben hat man erkennt, wenn der Graf von Greyerz eine Botschaft begehrt, um sie zum König zu senden, so soll derselben auch Vollmacht gegeben werden, über diese Punkte mit dem König ernstlich zu verhandeln. **u.** Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Fernand Gonzaga, hält einen langen Vortrag: 1. Über die zwischen Mailand und den Eidgenossen zu errichtenden Capitel und verlangt Annahme des neunten Artikels, wie derselbe durch ihn vorgeschlagen worden sei; der Kaiser meine die Sache ganz lauter und recht, und es werde dieselbe den Eidgenossen und ihren Unterthanen zu großem Vortheil gereichen. Nach Eröffnung der Instructionen wird geantwortet, wenn der Kaiser und Fernand Gonzaga den neunten Artikel fallen lassen und die Capitel so annehmen, wie die von den Eidgenossen auf

der letzten Jahrrechnung vorgelegt worden sind, so wolle man das in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Der Gesandte frägt hierauf, ob man die übrigen Artikel annehmen würde, wenn man den neunten fallen ließe. Die Boten stellen die Gegenfrage, für den Fall, daß der neunte Artikel, wie solchen die Eidgenossen entworfen haben, aufrecht bliebe, ob der Gesandte dann Vollmacht hätte, die übrigen Artikel anzunehmen. Der Gesandte erwiedert, er habe Gewalt, sich zu entschließen und zu beschließen. Das Alles wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit endlichem Befehl und Gewalt zu erscheinen. 2. Der Gesandte eröffnet, er vernehme wie der Vogt zu Mendris gegen die von Como mit Bezug auf die Güter, welche dieselben auf eidgenössischem Gebiete besitzen, Neuerungen habe eintreten lassen, die jenen unleidlich seien, weßhalb er bitte, den benannten Vogt zu vermögen, von solchen Neuerungen unverzüglich abzustehen. Man antwortet: Da der Statthalter von Mailand gegenüber den Angehörigen der Eidgenossen, welche Güter im Herzogthum Mailand haben, solche Neuerungen angefangen habe, so habe man dem Vogt zu Mendris und andern befohlen, die aus dem Herzogthum Mailand in der betreffenden Beziehung so zu halten, wie die Unsrigen im Herzogthum gehalten werden. Wenn die fraglichen Neuerungen dort abgestellt werden, so werde man Weisung geben, das Gleiche auf dem eidgenössischen Gebiete eintreten zu lassen. 3. Der Gesandte eröffnet, ungeachtet der Kaiser nur Friede, Ruhe und Einigkeit in gemeiner Christenheit angestrebt habe, habe der König von Frankreich, der ein Zerstörer aller Einigkeit sei, den Krieg mit dem Kaiser begonnen. Dieses betrachtend, werden nun die Eidgenossen ihre Knechte dem König nicht zuziehen lassen, sondern daheim behalten. Das Alles wird in den Abschied genommen. **v.** Auf das an den König von Frankreich gerichtete Schreiben in Betreff der Grafschaft Burgund zeigt des erstern Gesandte, Morelet, an, der König habe ihm geschrieben und ihn beauftragt zu eröffnen, er glaube, die Erbeinung verpflichte die Eidgenossen gegenüber der Grafschaft Burgund nur, derselben mit Briefen und Botschaften behülflich zu sein; der König aber sei durch die Erbeinung nicht gebunden, und die aus der Grafschaft Burgund könnten („föllend"), wenn es ihnen gefällig wäre, wider den König, auch wider die Eidgenossenschaft ziehen. Zu Ehren der Eidgenossen aber wolle er, wenn die Burgunder Gesandte an ihn schicken, mit diesen über Aufrichtung der frühern Neutralität, wie diese unter den alten Königen bestanden habe, verhandeln, in der Meinung, daß so lange dieselbe währe, die aus der Grafschaft Burgund den Eidgenossen, ihren Unterthanen und Zugewandten allerlei Getreide und Proviant nach Gebühr und Bedürfniß aus der Grafschaft Burgund und aus dem Herzogthum Mailand (!) ohne Widerrede und Auflage von Zöllen sollen zugehen lassen. Man zeigt dieses den Gesandten der Burgunder schriftlich an, die hierüber ebenfalls schriftlich, aber sich beschwerend antworten. Nach Eröffnung der Instructionen wird den Boten der Grafschaft mitgetheilt, wenn dieselbe die Erbeinung halte, so wolle man ihr, wenn sie es begehre, Botschaften von einem oder zwei Orten verwilligen. Sie antworten, man möge an den König schreiben, daß er gegenüber der Grafschaft nichts Thätliches unternehme; dann wollen sie die Sache wieder an ihre Herren der Grafschaft Burgund gelangen lassen und auf dem nächsten Tag antworten, ob sie eine Botschaft begehren oder nicht. Das soll jeder Bote heimbringen und für den nächsten Tag Instruction einholen. **w.** Die Gesandten von Zürich eröffnen, ihre Herren haben ihnen geschrieben, daß einige der Ihrigen sich in dem gegenwärtigen Kriege erheben und hinweglaufen. Die von Zürich haben nun früher ernstlich verordnet, daß kein Hauptmann noch Aufwiegler ihre Leute hinwegführen solle, wie sie das auch schon zu Tagen angezeigt haben. Es sei daher wieder das Verlangen ihrer Obern, daß man die Hauptleute und Andere in allen Orten und bei den Zugewandten warne, Angehörige derer von Zürich aufzuwiegeln oder in deutschen oder wälschen Landen anzunehmen; gegen Zuwiderhandelnde

würde man im Betretungsfalle nach den Mandaten verfahren. Das soll jeder Bote in den Abschied nehmen, damit jedes Ort es den Seinigen anzeige. **x.** Ammann Lussi von Unterwalden bringt instructionsgemäß vor, seine Herren verlangen mit dem König von Frankreich auf der March das Recht zu bestehen, ob er ihnen (von Nidwalden) nicht auch die Kette und das Verehrungsgeld zu geben schuldig sei. Die Eidgenossen möchten daher ihre Richter verordnen und mit den Anwälten des Königs reden, daß dieser auch seine Richter hinschicke. Da man ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **y.** Die von Lucern haben geschrieben und gebeten, Jost Ratzenhofers, ihres Burgers, Töchterlein unentgeldlich in das Gotteshaus Münsterlingen aufzunehmen, zumal benannter Ratzenhofer eilf lebende Kinder habe. Beim Abgang von Instruction wird das in den Abschied genommen und soll jeder Bote sich dafür verwenden, daß dem Töchterlein das Geld, das es für die Pfründe geben sollte, nachgelassen werde. **z.** In Betreff der Beschwörung der Bünde gehen alle Instructionen dahin, daß man dieselbe für gut und fruchtbar erachte. Einige Orte meinen nun, die Bünde sollten von allen Orten gemeinsam nach dem Buchstaben ohne alles Arguiren beschworen werden. Die Boten von Zürich erinnern auftragsgemäß hiebei an die im Jahre 1549 diesfalls gewalteten Verhandlungen und eröffnen des Fernern, damit es nicht an ihren Obern fehle, daß die Sache nicht zum Vollzug komme, haben letztere sich dahin entschlossen: Nach altem Brauch und Herkommen soll der Gesandte von Zürich den Eid an allen übrigen Orten und derjenige von Bern den Eid bei denen von Zürich aufnehmen. Der Gesandte von Zürich soll dann in den V Orten und in den übrigen Orten ihrer Religion den Eid zu Gott und den Heiligen geben; bei denjenigen Orten aber, welche die Religion derer von Zürich haben, und ebenso wenn der Gesandte von Bern den Eid in Zürich entgegennehme, soll der Eid nur zu Gott gegeben werden. Wenn einige Orte ihnen zumuthen sollten, bei Gott und den Heiligen zu schwören, so wäre das ihrem Glauben zuwider, wiewohl sie die Mutter Gottes und alle auserwählten Heiligen für „heilig und liebe Gottsfründ" halten. Es wäre dieses auch dem Landfrieden entgegen, demgemäß jeder Theil bei seinem Glauben belassen werden solle. Würden einige Orte sich zu diesem Vorschlage nicht verstehen können, so möge man die Sache anstehen lassen bis Gott weitere Gnade gebe; die von Zürich werden gleichwohl Leib und Gut, Land und Leute für den Nutzen und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft einsetzen und Alles erstatten, was die Bünde, die ewig dauern sollen, vermögen. Bern ist gleicher Meinung (?) und glaubt, man solle sie einander den Eid nach ihrer Religion geben lassen; wolle dann ein anderer Bote die Heiligen hernach nennen, so können sie nichts darwider, doch solle niemand gezwungen werden, bei diesen zu schwören. Einige Orte glauben, der Streit sei ganz geringfügiger Art; man könnte den Bünden unbeschadet dieselben nach der angetragenen Form beschwören bis auf ein allgemeines christliches Concil, wodann man sich wohl auch in Betreff des Schwörens werde einigen können. Dabei wird auch geredet, wenn man sich auch jetzt in Betreff des Beschwörens der Bünde nicht vereinbaren sollte, so sollte man nichtsdestoweniger die Bünde in allen Orten, und zwar in den Städten vor den klein und großen Räthen und in den Ländern vor den Landsgemeinden verlesen, damit die Jungen darüber unterrichtet werden und wissen, was ein Ort dem andern zu leisten habe. Alles das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **aa.** Der päpstliche Botschafter verlangt Antwort auf das vielfältige Begehren, die Prälaten, Gelehrten und Prädicanten in der Eidgenossenschaft auf das Concil nach Trient zu senden. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen antworten, sie bleiben bei dem Bescheid, den sie im Jahre 1549 auf das Anbringen der VII Orte in Betreff des Concils gegeben haben, nämlich: Wenn durch die Gnade Gottes zu Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines freies sicheres christliches Concil gehalten werde, werden sie

dasjenige, was hier durch die Anleitung des heiligen Geistes einzig mit der rechten heiligen biblischen Schrift des alten und neuen Testamentes christlich erkennt und beschlossen werde, gehorsam annehmen und sich von der heiligen Kirche Christi nicht söndern. Nun aber sei das Concil zu Trient kein freies allgemeines, sondern ein „particulirtes" und nur vom Papst, dem Kaiser, dem römischen König und ihren Unterthanen und Verwandten gehaltenes; dasselbe werde auch von den Königen von Frankreich, England, Schottland, Polen, Dänemark und andern christlichen Potentaten nicht besucht, sei daher kein freies Generalconcilium. Sie werden daher dasselbe nicht besuchen lassen, bis ein allgemeines, wie sie ihre Einwilligung erklärt haben, auf einem unparteiischen Platze gehalten werde, oder man sich sonst mit der Hülfe Gottes einige. Die VII Orte und Appenzell eröffnen, sie seien der Meinung gewesen, das Concil sollte durch die Prälaten und Gelehrten der Eidgenossenschaft besucht werden; da aber jetzt wieder Krieg zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich ausgebrochen sei, so finden sie jetzt auch die Zeit nicht gelegen, um jemand hineinzuschicken. Glarus eröffnet, da nicht jedermann und alle Potentaten freien und sichern Zugang haben, achte es für unfruchtbar, jemand zu schicken. Da nun die Instructionen ungleich und die Zeitverhältnisse eigen sind, so soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen. **bb.** Der päpstliche Gesandte eröffnet des Weitern, der Papst habe vernommen, der König von Frankreich beabsichtige, eine Zahl eidgenössischer Knechte in seinen Dienst zu nehmen. Der Papst gebe sich aber dem Vertrauen hin, die Eidgenossen, als Beschirmer der Kirche, werden dem König nichts gestatten, das zum Nachtheil des Papstes und des apostolischen Stuhles und insbesondere wider dessen Vorhaben („fürnemmen") betreffend die Städte Parma und Mirandola gerichtet wäre; der Papst habe letzteres nur in Folge gerechter Ursachen, gegen einen ihm ungehorsamen Unterthan und Lehenmann und gegen solche, die Städte und Länder des Papstes und der Kirche überfallen und beschädigt haben, unternommen. Wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen. **cc.** Uri, Schwyz und Unterwalden wollen, jedes Ort, 100 Gulden geben, um das ewige Licht bei Bruder-Klausen aufzurichten. Das sollen die übrigen Orte heimbringen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **dd.** Die Boten von Unterwalden und Zug bringen instructionsgemäß vor, es walte etwas Span und Widerwillen zwischen den Frauen, die von Engelberg nach Münsterlingen gekommen, und den alten Frauen, die in diesem Gotteshause geblieben seien und die neue Religion angenommen haben. Die letztern bewohnen die besten Stuben und Gemächer im Gotteshause und verspotten den Gottesdienst der Frauen, die von Engelberg gekommen sind. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich nach Münsterlingen begeben und trachten, die betreffenden Parteien zu vertragen und den alten Frauen anzeigen, daß sie die von Engelberg und andere in ihrem Gottesdienst nicht verachten und verspotten sollen. Für den Fall, daß dieses nicht verfängt, soll jeder Bote seine Obern veranlassen, sich zu berathen, wie man sich gegenüber den alten Frauen halten wolle. **ee.** Der Gubernator von Neuenburg, Georg von Riva, schreibt, der Prädicant zu St. Bläsi sei gewichen; er, der Gubernator, habe ihn der Pfründe entsetzt und sein Hab und Gut aufschreiben lassen, worüber er uns ein Verzeichniß überschicke. Ebenfalls meldet er in Betreff Farels, wenn die Bitte, die er an die eidgenössischen („unsere") Boten gerichtet habe, nicht erfüllt werden könne, so wolle er gemäß dem Landfrieden handeln. Man antwortet ihm, der Prädicant zu St. Bläsi habe Bürgschaft und Trostung geleistet; es sollen nun die Bürgen angehalten werden, den Obern der Orte ihre Kosten zu vergüten. Den Farel betreffend soll jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **ff.** Da keine drängenden Geschäfte vorliegen, so hat man keinen andern Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas zustoßt, mag es einen solchen ausschreiben. **gg.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, ihre Herren haben einige Güter, welche

Lehen von den Frauen zu Schännis seien, zu ihrem Schloß Knonau gekauft; es sei das unwissender Weise geschehen; sie bitten freundlich, es für diesmal gütlich hierbei bleiben zu lassen; wenn künftig solche Käufe mehr beabsichtigt würden, so sollen solche nur mit Vergünstigung und gutem Willen der Frauen von Schännis geschehen. **hhh.** Der Gesandte von Schwyz („ir") soll den zwei Orten den Vorschlag derer von Küßnacht anzeigen, wie er denselben in Schrift hat, und sie bitten, „das etlicher gstalt dar durch gangen, wann mine herren dem gotshus Engelberg ouch guts schuldig, wo je mit (nit?) funden mag werden, kennen min herren die iren nit von recht trengen; und was sich ire herren hierüber vereinbaren, minen herren zuschriben, damit diser handel zur ruw bracht werde". **iii.** Die von Glarus sollen gedenken des auf dem frühern Tage in Betreff des Abzugs gehaltenen Vortrages. **kkk.** Burgermeister Peyer von Schaffhausen eröffnet laut seiner Instruction: Es sei früher verabschiedet worden, die Schiffleute zu Coblenz sollen den Buchs in den Schiffen bis an den Lauffen führen, wobei ernstlich gebeten worden sei, daß man die Schiffleute zu Coblenz hiezu anhalte. Da auf der letzten Jahrrechnung (!) die Diener einiger Kaufleute, die Buchs da hatten, sich beklagten, es seien einige Fässer Buchs Jahr und Tag dagelegen, einige gebrochen und verdorben worden, so sei damals erkennt worden, wenn das Wasser „stande" und es den Schiffleuten immer möglich sei, so sollen sie den Buchs zu Schiffe führen; wenn aber einige Fässer einen Monat lang da gelegen seien und das Wasser „nit gestunde", so daß man den Buchs in den Schiffen (nicht?) führen könnte, so mögen sie denselben auf der Achse zu Wagen führen; doch Zoll, Geleit und andere Schuldigkeiten entrichten. Man läßt es nun bei dieser Erkanntniß gänzlich verbleiben, einzig mit der Erläuterung, daß das Führen auf der Achse erst dann gestattet sein soll, wenn ein Faß zwei Monate lang zu Coblenz gelegen und während dieser Zeit das Führen zu Schiff nicht möglich gewesen sei.

lll. Vor den Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus erscheint Christof Schorno, Pannerherr zu Schwyz, Vogt des Abts Diethelm von St. Gallen in der Grafschaft Toggenburg, als Gesandter des benannten Abts, und eröffnet: Auf der letzten Tagleistung zu Baden sei er erschienen und habe angezeigt, der Abt sei vom Papst auf das Concil von Trient gefordert worden; er begehre daher des Raths seiner Schirmherren, wie er sich diesfalls halten solle. Das sei damals in den Abschied genommen worden, um auf diesem Tag Antwort zu geben, weßhalb die gleiche Frage nun wieder gestellt werde. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß der Wille der Mehrheit der Orte dahin geht, der Abt solle das Concil durch geistliche oder weltliche Personen besuchen lassen, „oder aber solichs mit zimblichen geschriften usrichten", was er lieber wolle. Doch soll er sich beschlüßlich in nichts Anderes einlassen, als was die Religion und den Glauben berührt. Datum den 30. November und besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Inhof, des Raths zu Bern.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Abbattis Diethelmi Band 105, f. 142.

Die Quelle giebt dem Tag, wenigstens scheinbar, das unrichtige Jahresdatum 1552. Im Jahr 1552 taugt kein Badener Tag zum 30. November; man vergleiche auch den Abschied vom 8. Juni 1551. **W.**

mmm. Dem Landvogt zu Luggarus, Hans Jöuchdenhammer, des Raths zu Basel, wird befohlen, nachdem Johann Peter Muralt, Johann Peter della Donada und Marty Janny an Thoman Galitschin einen Todtschlag begangen haben, und nachdem ihnen nach gemeinem Rechtsbrauch zum Recht verkündet worden ist, sie aber nicht erschienen sind, alle drei, nach gemeinem Landesbrauch und gemäß dem über sie ergangenen Urtheil als Todtschläger zu verrufen und ihr Hab und Gut, das sie in seiner Amtsverwaltung haben, zu Handen der Obern zu beziehen.

Betreffend Quelle siehe die Note.

nn. Besondere Verhandlung der evangelischen Städte über das Concil und das Bundschwören; siehe Note.

oo. Verhandlung der in Luggarus regierenden Orte betreffend Verkuppelungen und Dergleichen; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **o, r, s, cc, ee;** im Berner **a, b, i, k, n, o,** in **p** der Text der Berner Verordnung, **r, s, x, y, cc—ee;** im Schwyzer **o, s;** im Glarner **q, cc, ee;** im Basler **a, b, i—l, n, o, y, cc—ee;** im Freiburger und Solothurner **a, b, i, k, n, o, s, y, cc, ee;** im Schaffhauser **a, b, i, k, n, o, s, y, cc—ee;** im Appenzeller **a, b, d—f, i—o, s, y, cc—ee. gg** aus dem Schwyzer und Glarner, **hh** aus dem Schwyzer, **ii** aus dem Glarner, **kk** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **c.** Wir fügen folgende Acten an:

1. 1550 (anno primo Julii papae tertii), 16. December. Papst Julius III. an Zürich und die übrigen Eidgenossen. Schon unter seinem Vorgänger, Paul III., habe Michael Egenstorfer, Abt des Gotteshauses Allerheiligen oder Sant Salvator zu Schaffhausen, ein Sohn des Unrechts (iniquitatis filius), sich verheirathet und die Verwaltung des benannten Klosters der Stadt Schaffhausen übergeben, so daß nun dasselbe seit zehn Jahren und länger ohne Abt war, wodurch das Recht der Verleihung der Abtei gemäß dem lateranischen Concil und andern kirchlichen Vorschriften an den päpstlichen Stuhl gefallen sei. Derselbe habe sodann die Abtei des Klosters Allerheiligen dem Heinrich von Jestetten, Abt des Klosters zu Sedden (?) (alias Seylden), übertragen, wie das in den hierüber gefertigten Briefen weitläufiger beschrieben sei. Ebenfalls durch ein Breve sei dem genannten Heinrich die Verwaltung des Klosters und seiner Einkünfte und der Bezug dessen, was an den Tisch des Abtes gehört, übergeben worden. Damit Heinrich gehörig in den Besitz des ihm Verliehenen gelange, bitte und ermahne der Papst die Eidgenossen, zufolge ihrer Andacht zu Gott und ihrer Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl dem Belehnten für die Ergreifung des Besitzes der ihm übertragenen Verwaltung verhülflich zu sein.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 288 (lateinisch). — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 631. — K. A. Basel: Abschiede Band 24 (lateinisch). — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (lateinisch).

2. Gerwigk, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, an gemeine Eidgenossen. Letztes Jahr haben er und Heinrich, Abt des Gotteshauses Wiblingen, auf dem Reichstag zu Augsburg nebst andern Commissionen als Präsidenten und Visitatoren der Klöster des St. Benedicten-Ordens der Mainzer Provinz den Auftrag erhalten, dem Heinrich von Jestetten, gewesenem Abt zu Hougschouen, Gotteshaus und Abtei genannten Ordens zu Schaffhausen, da der letzte Abt Michael von der Administration zurückgetreten und das Kloster jetzt viele Jahre verwaist gewesen sei, zu leihen und ihm zum Possess zu verhelfen. Dieses haben sie in gewöhnlicher Form mit unter ihren äbtlichen Siegeln ausgestellten Briefen gethan. Vor kurzer Zeit sei dann auch von Seite des Papstes ein gleicher Auftrag an sie gelangt, womit ein besonderer Titel für den Heinrich von Jestetten auf das genannte Gotteshaus verbunden worden sei, worauf dieser die wirkliche Einsetzung in dasselbe verlangt habe. Sie haben nun diesfalls ein freundliches Ansuchen an Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen gerichtet, wie der von Jestetten für sich selbst auch gethan habe. Da aber dieses ohne Erfolg gewesen sei, so seien sie veranlaßt, sich an gemeine Eidgenossen zu wenden, daß sie die von Schaffhausen vermögen, die Einsetzung des Abts vor sich gehen zu lassen. Der frühere Abt Michael habe gar keine Gewalt gehabt, das Gotteshaus Schaffhausen, das ohnehin dem heiligen römischen Reich angehöre und unterworfen sei, an Burgermeister und Rath „hand tödtlich" zu übergeben, die von Schaffhausen seien als Laien nicht befugt gewesen, das Gotteshaus, als ein geistliches Gut, zu verwalten und in ihren Nutzen zu verwenden. Die Mitwirkung der Eidgenossen zu dem beabsichtigten Erfolg wolle man mit Gebet und guten Diensten zu vergelten trachten und beim Papst und Kaiser gebührend vermelden. Bitte um Antwort. (Ohne Datum.)

3. Ebendaselbst befindet sich eine Zuschrift (Vortrag) des Heinrich von Jestetten, „Commandator zu Allerheiligen zu Freyburg und Propst zu Seylden". Dieselbe wiederholt in Kurzem für seine Person die obigen Ausführungen; im Eingange bemerkt er auch, er habe vernommen, daß eine ausländische „und zum theil ouch des orts unfähige person" nach dem Gotteshaus und der Abtei trachte. Jestetten legt die Empfehlungsbriefe von Papst und dem Abt von Weingarten vor.

Beide Actenstücke 2 und 3 im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 134, St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 289, St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 633, K. A. Basel: Abschiede Band 24, K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, K. A. Solothurn: Abschiede Band 31, K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

4. Das Schreiben des Abts Gerwick an Schaffhausen ist datirt vom 28. Juni 1551 und stellt sich analog dem an die Eidgenossen gerichteten. Nach demselben gieng der Auftrag an Gerwick auf dem Reichstage zu Augsburg von dem Kaiser aus. Die Gründe, warum Schaffhausen unfähig sei, über die Abtei zu verfügen, werden hier nicht angeführt.

St. A. Zürich: A. Schaffhausen (Copie). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Original).

Zu **d.** Zu diesem Artikel ist im Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Exemplar ein, mit anderer, im Glarner mit gleicher Schrift wie der Abschiedtext gefertigter Zeddel eingebunden, folgenden Inhalts: Anwälte des Hauptmann Anton Poccobello von Lauis zeigen an, da die Obern über den jährlichen Nachlassungen an den Zöllen ein Mißfallen haben mögen, so wolle er den Zoll zu Lauis für sechs Jahre je für 900 Sonnenkronen empfangen, und keine Nachlassung vorbehalten, außer es würde ein „rechter landskrieg" zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen entstehen.

Zu **g.** Wohl bei dieser Verhandlung erfolgte die in folgender Missive angedeutete Specialverhandlung zwischen den Gesandten von Zürich und Basel.

1551, 21. December. Basel an Zürich. Widerlegung gewisser Berichte, die Felix Zimmermann betreffend den Kornkauf zu Basel denen von Zürich vorgegeben habe, und Darlegung, daß man „Winkelkäufe" nicht gedulden könne. Deßnahen habe man die Rathsboten derer von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, dieser Beschwerde wegen berichtet und verlangt, daß die von Zürich bei ihren Angehörigen solches abstellen, damit an den Märkten zu Basel die von Zürich und Andere desto stattlicher einkaufen können, worüber man freundlichen Bescheid erwartet habe. Man sei entschlossen, weder dem Felix Zimmermann noch Andern Winkelkäufe zu gestatten, oder das auf solchen gekaufte Korn durchführen zu lassen u. s. w.

K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 230.

Zu **h.** Die Zürcher Sammlung der Rheinthaler-Abschiede, S. 196, enthält das bezügliche Schreiben der VIII Orte an den Landvogt im Rheinthal vom 30. November 1551, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, das mit dem Abschiedtext übereinstimmt.

Zu **q.** Die Boten beauftragen auch den Landschreiber zu Lauis sachbezügliche Erkundigungen einzuziehen.

1551, 24. December, Lauis. Johann Zumbrunnen, Landschreiber zu Lauis, an Landammann und Rath zu Uri. Ab dem letzten Tag zu Baden haben die Rathsboten gemeiner Eidgenossen in Betreff des an dem Läufer von Bern und Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, auf dem Herzogthum Mailand verübten Mordes ihm geschrieben und ihm aufgetragen, sich genau zu erkundigen, wo und von wem solches geschehen, ob es mit „Gefärden" geschehen sei und wie sich Don Fernand hiebei benehme, und hierüber beförderlich zu schreiben. Folgt ein Bericht über Maßregeln, die bezüglich Ermittlung der Thäterschaft erfolglos waren, aber den guten Willen von Don Fernand bekunden. Da ihm befohlen worden sei, seine Antwort an die von Uri („üch m. g. h.") zu richten, so schreibe er an sie, als an das nächste Ort, damit sie, nach Ermessen, die übrigen XII Orte berichten können.

St. A. Zürich: Acten Bern. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen

Zu **r.** 1551, 14. November, Solothurn. Morelet an Basel (und die übrigen Orte). Der König von Frankreich sei durch einige seiner Diener aus der Eidgenossenschaft berichtet worden, wie da viele arme Kriegsknechte vorhanden seien, die bisher auf gut Glück hin gewartet haben, bis der König sie brauchen würde. Derselbe habe nun zwar jetzt nicht nöthig, einen Aufbruch zu veranlassen. Da aber zu besorgen stehe, daß jene Knechte aus Armuth bei den Feinden des Königs und der Eidgenossen Dienst suchen möchten, so haben jene vertrauten Diener dieses dem König zu bedenken gegeben und ihn namentlich darauf aufmerksam gemacht, welcher Widerwille zwischen ihm und der Eidgenossenschaft entstünde, wenn Angehörige der letztern an zwei Orten gebraucht würden. In Anbetracht dessen und namentlich auch des Umstandes, daß viele Knechte (einige mit Trommeln und Pfeiffen) ohne allen Abschied durchziehen, schien dem König nützlich, den armen Kriegsleuten zu helfen, und dermalen eine kleine Zahl solcher aufzubrechen und sie als eine Garde oder Zusatz (der zwar nicht nöthig wäre) ins Piemont zu schicken, wie solches auch der König Franz selig gethan habe. Da mögen sie warten, bis ein größerer Aufbruch stattfinde, den der König aus allen Orten und Zugewandten zu thun Willens sei, insofern der Kaiser in seinem Vorhaben verharre. Obwohl der König nicht zweifle, daß man hiemit einverstanden sein werde, bitte er doch freundlich, man möge den Boten, die auf den nächsten Tag nach Baden gehen, auftragen, den Gesandten (des Königs) über die beschlüßliche Meinung der Orte zu verständigen.

K. A. Basel: Abschiede Band 24. — St. A. Lucern: Acten Frankreich.

Zu Solothurn hat sich der französische Gesandte, wie oft, oder gewöhnlich, auf den 17. November (Dienstag nach Othmari) persönlich vor dem Rath um den Aufbruch beworben. Der Rath beschließt, der Bote habe Gewalt, mit Andern den Aufbruch zu bewilligen; man soll aber mit dem Herrn reden, da die von Solothurn („m. H.") immer die Ersten seien und von der Sache wenig genießen, so möge er behülflich sein, daß die verfallenen Pensionen unter des Königs Diener nach seinem Gefallen ausgetheilt werden.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 49, S. 539.

Zu **t.** Es wurde wirklich mit Bezug auf einige in diesem Artikel berührte Gegenstände von den Eidgenossen Venner Anton Tillier an den König von Frankreich abgeordnet. Wir lassen diesfalls und sonst mit Bezug auf einiges Detail nachstehende Acten folgen:

1551, 12. December. Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Lienhard Keller, des Raths der Stadt St. Gallen. Die Herren von Bern haben ihm (Bodmer) geschrieben, sie haben dem Grafen von Greyerz den Venner Tillier als Boten nach Frankreich verwilligt, der Landschreiber zu Baden möge daher Credenz und Instruction für ihn fertigen. Das habe er (Bodmer) gethan und ihm daneben eine besondere Credenz und Instruction wegen der Kaufleute und derjenigen, die sich für die Grafen von der Cammer verbürgt haben, ausgestellt. „Und wyst der artickel der kouflüten halb von wort zu wort" wie er in beiliegender Copie sehe. Er sende auch die von Marche-Ferriere in Betreff der Kaufleute gegebene Antwort.

Stadtarchiv St. Gallen: Trude XX, 13 (bei 26).

Die angeführten Beilagen bilden:

1. Eine Instruction für Tillier (Namens gemeiner Eidgenossen) in Betreff der Meßfreiheit zu Lyon und der neuen Zölle, im Sinne des Abschiedes.

2. „K. maj. zu Frankrych gsandten antwurt, so er minen herren, den Eidgnossen geben uf den xv (sic) November anno lj." In Betreff der fünf Tage, worüber zu Compiegne eine Zusage geschehen sein soll, die zu Solothurn aufbewahrt sein soll, verlange der Gesandte, daß diese ihm vorgewiesen werde, dann werde er die Angelegenheit zur Befriedigung befördern; der König sei des Willens, seine Zusagen zu halten. Anbelangend die neuen Auflagen könne der Gesandte nur die frühere Antwort geben, nämlich daß die betreffenden Auflagen nicht neu, sondern von Altem her im Brauch gewesen seien. Wider die Tractate wolle der König nicht handeln.

Stadtarchiv St. Gallen: Trude XXII, 13 (bei 26).

1551, 17. December. Basel an den König von Frankreich. Erinnerung an die frühern Schreiben der Eidgenossen und derer von Basel in Betreff der beiden Johann „Angelotten", Kaufleute, Hintersäßen und Burger zu Basel, wegen Erstattung der ihnen genommenen Waare. Auf die gemeinen Eidgenossen auf dem letzten Tag zu Baden eröffnete Antwort des Königs, die sich über diesen und andere Gegenstände verbreite, habe jenen gefallen, den Venner Anton Tillier zu einer mündlichen Verhandlung mit dem König gemäß seiner Instruction zu beauftragen, mit welchem gleichzeitig der junge Johann Angelo bei dem König erscheinen wolle. Man bitte, die Betreffenden in ihrem Begehren in Gnaden zu bedenken und gute Antwort zu ertheilen.

K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 236.

1551, 17. December. Basel an Anton Tillier. Empfehlung der beiden Johann Angelotten, für die er, so wie in andern Sachen beim König in Frankreich zu verhandeln von den Eidgenossen beauftragt sei. Auf dem Rande werden nebst den Angelotten auch die Grafen von der Cammern genannt. Ibidem S. 237.

Man sehe ferner den Abschied vom 8. März 1552 und 4. April 1552 **gg.**

Zu **v.** 1552, 3. Januar, Blois. König Heinrich an die Eidgenossen. Er habe das ab dem Tage zu Baden vom 30. („dernier jour") November abgegangene Schreiben ihrer Gesandten erhalten. In demselben eröffnen sie, die Gesandten des Gubernators und der Grafschaft Burgund haben sich entschlossen, dasjenige, was ihnen von den Gesandten der Eidgenossen auf dem benannten Tage über die Gesinnung („volunto") des Königs in Betreff der von ihnen angestrebten Neutralität mitgetheilt worden sei und die diesfällige Verhandlung an ihre Obern zu bringen und auf dem nächsten Tage Antwort zu ertheilen, weßhalb die Eidgenossen den König bitten, mit Bezug auf das, was er durch seinen Gesandten in der Eidgenossenschaft, Marche-Ferriere, anzeigen („advertis") ließ, zuzuwarten. Da der König in dieser und andern Sachen den Eidgenossen gerne gefällig sei, so wolle er aus Zuneigung zu diesen die betreffende Angelegenheit im gegenwärtigen Stande belassen und den genannten Tag und die verheißene Antwort erwarten; er bitte die Eidgenossen, ihm dieselbe, nachdem sie erfolgt sein werde, möglichst bald zugehen zu lassen; inzwischen werde er Befehl ertheilen, daß von seiner Seite zum Nachtheile der Grafschaft nichts Neues erfolge, das Gleiche von ihr erwartend. Es unterzeichnen: Henry und De l'Aubespine.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1552.

Das französische Original, dem Osterstyl folgend, giebt die mindere Zahl des Jahresdatums mit: „cinquante et ung". K. A. Basel: Abschiede Band 24.

1552, 31. Januar. Ambros Imhof von Bern, Landvogt zu Baden, an Freiburg (und die übrigen Orte). Nachdem Hans Jos von Baden, der wegen der Burgunder in Frankreich gewesen ist, letzter Tage heimgekommen, habe er, der Vogt, den Brief, den jener vom König gebracht hatte, sofort denen von Zürich geschickt. Diese haben ihn geöffnet und dem Vogt wieder zurückgestellt, mit der Weisung, den Burgundern hievon auf ihre Kosten eine Abschrift zu übermitteln, damit sie sich gemäß dem Erbieten des Königs zu verhalten wissen. Der Vogt habe dieses gethan und lasse nun, ebenfalls gemäß dem Befehle derer von Zürich, gleiche Copien denen von Freiburg und allen Orten zugehen, damit diese für den nächsten Tag ihre Gesandten mit Instruction abfertigen können. Ibidem.

Zu **x.** Dieser Artikel ist im Zürcher Exemplar mit einem Strich durchzogen.

Zu **mm.** Dieser Artikel als Auszug aus dem Abschied zu Baden, angefangen auf Dienstag vor Katharinä (24. November), besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, den 27. November (Freitag nach Katharinä), bildet eine Beilage zu einer neuen Einfrage Jöuchdenhammers vom 14. Februar 1552 im K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu **nn.** 1551, 24. November. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Am Sonntag (22. November) seien die Boten von Bern und Schaffhausen zu Baden angekommen und Tags darauf die von Basel. Gleichen Tags haben die Gesandten von Zürich diejenigen der drei übrigen Städte zusammenberufen. Da habe sich vorerst Bern verantwortet, „daß sy sit nechsten tag nüt geschriben und der landvogt alle ding usgericht", so daß man zufrieden gewesen sei. Dann habe den Boten gefallen, daß gemäß dem Schreiben von Zürich die vier Städte sich in Betreff des Concils und des Bundschwörens über eine gleichförmige Antwort vereinigen. Die Instructionen aller vier Städte haben dann auch übereingestimmt, daß man bei der vor Jahren den VII Orten gegebenen Antwort verbleiben wolle, nämlich zu warten bis ein Concil gehalten werde, das da allgemein frei sicher und christlich wäre, und dermalen weiter sich nicht einzulassen. Würden die Eidgenossen meinen, es werde jetzt ein solches Concil zu Trient gehalten, so könne man dieses weder für gemein, frei noch sicher betrachten; die Frage, ob es christlich sei, wolle man, um weniger Unwillen zu erregen, übergehen, bis man weiter in der Sache zu reden veranlaßt werde. In Betreff des Bundschwörens seien die von Bern bei ihrer frühern Antwort geblieben und haben dieselbe dahin erläutert: Wenn der Bote von Zürich, der der Ordnung nach den Eid zu Bern gebe, denselben nach der Religion derer von Zürich („unserer") zu Gott eröffne und dann ein anderer Bote die Heiligen nachher nenne, so wollen sie dieses geschehen lassen, doch daß man nicht schuldig sei, die Heiligen nachzusprechen. Da von Altem her der Bote von Bern den Eid zu Zürich eröffne, so werde derselbe den Eid einzig zu Gott geben; wolle dann ein anderer Bote die Heiligen auch dazu nennen, so könne man dieses nicht abschlagen, werde aber denen von Zürich nichts Weiteres zumuthen, als was ihrer Religion gemäß sei. Basel wolle dahin wirken, daß die Bünde beschworen werden und sich nicht beschweren, wenn daselbst der Eid zu Gott und den Heiligen gegeben werde; die Ihrigen mögen die Heiligen dann nachsprechen oder nicht, was sie wollen. Schaffhausen sei fast der Meinung wie Bern; der Bote habe übrigens Gewalt, mit den drei Städten zu verhandeln; doch wolle man unverbunden sein, die Heiligen nachzusprechen, auch wenn man dieselben bei ihnen nenne. Die Meinung derer von Zürich, daß man vorerst die zwei alten Mittel hervornehme, habe den drei Städten nicht gefallen wollen, weil das bei den übrigen Eidgenossen mehr Erbitterung hervorrufen werde. Sie glauben, es wäre besser, wenn die von Zürich es bei derjenigen Antwort, welche sie auf der Jahrrechnung vom Jahre 1548 gegeben haben, bleiben ließen und bewilligten, den Eid jedem Ort nach seinem Gebrauch und Glauben zu geben, was, nach der Meinung der drei Städte, auch dem Landfrieden, der jedes Ort bei seinem Glauben belasse, gemäß wäre. Obwohl nun die Instruction der Boten von Zürich nur die zwei alten Mittel in Aussicht nehme, und den Boten auferlege, wenn von gemeinen Eidgenossen das dritte und letzte Mittel angezogen würde, wieder heimzuberichten, seien sie nun doch im Falle, in Folge der obigen Berathung der Städte weitern Bescheid zu verlangen. St. A. Zürich: A. Tagsatzung.

1551, 26. November, Baden. Die Gesandten von Basel an ihre Obern. (Es folgen eingänglich anderwärtige Nachrichten.) Gemäß dem Schreiben von Zürich seien die vier Orte am Montag (23. November) zusammengekommen und haben in Betreff des Concils und des Bundschwörens ihre Instructionen eröffnet. In Betreff des Concils seien dieselben in der Hauptsache übereinstimmend befunden worden. Anbelangend das Beschwören der Bünde, „da werden unsern Eidgnossen von Zürich unter andern mittlen bewilligt", jedem Ort den Eid zu geben, gemäß seinem Glauben, nämlich denen zu Basel und andern ihrer Religion einzig zu Gott, und den übrigen Orten, die anderer Religion sind, zu Gott und den Heiligen. Was weiter diesfalls vorgehe, wissen die Gesandten noch nicht. K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu **oo.** 1551, 24. December. Johann Jöuchdenhammer, des Raths der Stadt Basel, Landvogt zu Luggarus, erläßt im Namen der XII Orte eine Bekanntmachung folgenden Inhalts: In seiner Amtsverwaltung sei vorgekommen, daß biderben Leuten ihre Kinder „ingezogen", angesprochen, verkuppelt, auch vermählt worden seien, wodurch zu Zeiten sich große Zwistigkeiten erhoben haben. Er, der Landvogt, habe solche Verkuppler zu Handen der Obern bestraft; da aber fort und fort mehr solcher Fälle vorgekommen seien, so haben die „Räth und Regenten" der Landschaft Luggarus durch ihre Gesandten auf einem gemeinen

Tag anziehen lassen, es möchte in Sache ein weiteres Einsehen geschehen, worauf dem Landvogt ab dem Tag zu Baden vom 30. (letzten) November 1551 eine Missive, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, zugekommen sei. In derselben haben die Gesandten der Orte ihm befohlen, bei Leib und Gut zu verbieten, daß Einer dem Andern dessen Kinder anspreche, verkuppele, einziehe und vermähle, sie seien volljährig oder nicht, ohne des Vaters und der Mutter Wissen und Willen, und wenn sie vaterlos wären, ohne des Vogts und der Freunde und des Landvogts Bewilligung. Uebertreter sollen an Leib und Gut nach Verdienen hart bestraft werden; der Landvogt soll diesfalls in allen Amtsverwaltungen einen offenen Ruf ergehen lassen, was er hiemit thue (Wiederholung des Verbots). Besiegelt vom Landvogt den 24. December 1551. St. A. Lucern: Statuten Luggarus S. 87.

193.

Bern. 1551, 10. und 11. December.

Staatsarchiv Bern; siehe Note.

(10. December). Gesandte von Basel verrichten vor dem Rath zu Bern den Gruß ihrer Obern und eröffnen: Zwischen den Landcommenthuren des deutschen Ordens und denen von Bern walte seit vierundzwanzig Jahren ein Span. Jene haben ihre Klage zu Baden vor den Eidgenossen geführt, dann sei der Handel auf die von Basel gekommen, um gütlich zu vermitteln, was beide Theile bewilligt haben, wodann mit wissenhafter Thädigung darin gehandelt worden sei, wie die von Bern schriftlich und mündlich von ihren Boten vernommen haben werden. Als man sich aber zuletzt „uf den abscheid" in Betreff der Restitutionen entschließen sollte, habe man sich nicht einigen können. Die Commenthuren haben angezeigt, „dann schinbare gülten und inkommen abglost worden, houptgüter empfangen". Die Abgeordneten von Bern haben stets darauf gedrungen, die Commenthuren sollen sich erklären, ob sie den Abschied annehmen wollen oder nicht. Die Unterthädiger haben dann die Commenthuren dringend gebeten, den Abschied anzunehmen, wenn nicht, doch den Handel nicht von Handen kommen zu lassen. Die Gesandten bitten den Rath, sich der Sache zu erinnern, die besorglichen Läufe zu bedenken, „vergabung von fürsten Oesterich und herren, erkauft gült durch den orden, daß etwan ein statt Bern etlich c (?) gulden an ihren krieg gstürt", daß man ihnen viele Briefe und Siegel gegeben und darin viel verheißen habe. Die von Bern möchten bewilligen, daß der Orden etwa nach zwölf Jahren die Häuser mit seinen Ritterbrüdern besetzen könne, doch der Reformation derer von Bern unbeschadet. In diesem Falle wollen dann die von Basel anhalten und versuchen, „ob in übrigen artickln allen bewilliget, und denocht gedenken, das inkommen, so in vil jaren har gefellig ablosung empfangen und denen von m. h. dhein rechnung red und antwurt (?) nienent mer geben wurden". Man möge bedenken, wenn der Handel weiters kommen oder sich zerschlagen würde, was die Folge wäre. Schließlich möge man sich erinnern, wie die von Basel in den Handel gekommen seien. Gleichen Tags wiederholen die Gesandten von Basel vor Räth und Burger zu Bern ihren Vortrag, dahin gehend, daß letztere in Betreff der vom deutschen Ritterorden geforderten Restitution der Häuser Köniz und Sumiswald sich nähern und weiter einlassen möchten, so zwar, daß nach Verfluß von zehn oder zwölf Jahren die Ritterbrüder die benannten Häuser wieder selbst besitzen und verwalten möchten. Räthe und Burger antworten: 1. Sie verdanken denen von Basel zum höchsten ihren Fleiß und ihre Arbeit, die sie, nicht ohne große Kosten, in dieser Angelegenheit aufgewendet haben. 2. Zu Ehren derer

von Basel und in Folge ihres freundlichen Ansuchens wolle man sich die Restitution der genannten Häuser und den betreffenden Zeitraum von zehn oder zwölf Jahren gefallen lassen, in derjenigen Form und Gestalt und mit denjenigen Bedingungen betreffend die Religion und Reformation derer von Bern, wie sie die erläutert und denen zu Bern zur Annahme vorgeschlagen haben, damit die Angelegenheit zu Ende gebracht werde. (11. December). Die Boten von Basel erscheinen wieder vor dem Rath, verdanken den gestrigen Beschluß und verlangen denselben schriftlich. Dann zeigen sie die Handlung eines Verrätherischen von Constanz an und begehren den Rath derer von Bern. „Gestrig antwort in gschrift."

Die Verhandlung vom 10. December vor dem Rath aus dem Rathsbuch No. 318, S. 217. Diejenige vor Räth und Burger aus dem Instructionsbuch E f. 197. Sie erscheint hier als der den Boten von Basel gegebene schriftliche Bescheid, unterzeichnet vom Stadtschreiber zu Bern mit dem Datum vom 11. December. Das Rathsbuch am a. O. enthält diesen Theil der Verhandlung mangelhaft und theilweise unverständlich. Die Verhandlung vom 11. December ist wieder dem Rathsbuch a. a. O. enthoben.

194.

Zürich. 1551, 12. December.

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Nachdem früher Verordnete von Zürich (in Betreff der Rheinbrückenfrage) vor klein und großen Räthen zu Schaffhausen erschienen sind und ihnen nur der Bescheid geworden war, man wolle Antwort ertheilen, wenn man sich mit den damals nicht anwesend gewesenen Rathsgliedern berathen habe, erscheinen jetzt vor Räthen und Burgern zu Zürich Burgermeister Peier und Zunftmeister Hiltbrand, als Gesandte von Schaffhausen und erzählen den bisherigen Verlauf alles Handels, mit der freundlichen Bitte, die von Schaffhausen bei dem langjährigen Besitz des Rheins, der Rheinbrücke, des Thurms, des Wachthäuschens, des Grendels und der Wehre mit hohen und niedern Gerichten ruhig verbleiben zu lassen. Räthe und Burger antworten: Um der guten Nachbarschaft willen und zu Gefallen derer von Schaffhausen wolle man von der Gerechtigkeit derer von Zürich mit Bezug auf den Rhein, die Rheinbrücke und was innerhalb des Thores ist, abstehen und den Thurm als March gelten lassen. Was aber außerhalb des Thurmes liege und Grund und Boden betreffe, da sollen die von Schaffhausen die von Zürich mit hohen und niedern Gerichten ruhig bleiben lassen. Doch um mehrerer Freundschaft willen wolle man das Wachthauschen und den Grendel bleiben lassen, immerhin unbeschadet der Obrigkeit und Gerechtigkeit der Grafschaft Kyburg. Sollte denen von Schaffhausen dieses Mittel nicht gefällig sein, so soll dieser Antrag den Rechten derer von Zürich unschädlich sein. Die Boten von Schaffhausen entgegnen, die von Zürich sollten es bei dem von den Boten beider Theile aufgestellten Vergleichsmittel bleiben lassen; sie hoffen, ihre Obern würden dasselbe nicht abschlagen. Dieses will aber Räthen und Burgern nicht annehmlich sein, sondern es verbleiben dieselben bei der von ihnen gegebenen Antwort.

195.

Schwyz und **Lucern.** **1551,** 19. und 28. December.

Verhandlung der Schirmorte des Klosters Engelberg betreffend dessen Verhältnisse zu Küßnacht (am Vierwaldstättersee) und Udligenschwyl.

I. (19. December, Verhandlung zu Schwyz). A. Der Kirchensatz der Pfarrei zu Küßnacht ist bisher dem Abt zu Engelberg zugestanden. Es ist aber hierüber wegen der Priester viel Streit gewesen. Diesem abzuhelfen wird festgesetzt: 1. Der Abt von Engelberg soll für die Folge keine Ansprache am benannten Kirchensatz mehr haben, sondern derselbe denen von Küßnacht zugehören. 2. Pfarrhaus, Hofstatt und Speicher in ihrem ganzen Umfang sollen derer von Küßnacht eigener Pfarrhof sein und bleiben. Da das Haus nicht vollständig ausgebaut ist, so sollen die Kastenvögte sprechen, was der Abt an die diesfälligen Kosten zu leisten habe; bei dem soll es dann verbleiben. 3. Ebenso sollen sie in Betreff der Trotte sprechen. Die von Küßnacht sollen aber nicht gehindert („nüt dauen gschrenzt") werden, ihren Wein zu trotten. 4. Der Weinzehnten, die Nutzungen des Jahrzeitbuchs, die Stiftungen und das Opfer sollen ohne Verhinderung von Seite des Abts dem Pfarrer bleiben. 5. Der Abt soll denen von Küßnacht jährlich 14 Malter Fäsen und 4 Malter Haber in den Pfarrspeicher liefern. 6. Wenn die von Küßnacht die Zehntscheuer der Frauen brauchen, sollen sie schuldig sein, dieselbe in Dach und Gemach erhalten zu helfen. 7. Auf Johanni zu Nacht (27. December) will man zu Lucern an der Herberg sein, um diese Abrede in Form eines Briefes zu verfassen. B. Der Abt von Engelberg soll auf der nächsten Jahrrechnung über seinen Haushalt von Posten zu Posten Rechnung geben. St. A. Lucern: Engelbergbuch No. 34, S. 25.

Das verhandelnde Personal wird nicht genannt, besteht aber zweifellos in Gesandten der drei Schirmorte.

II. (28. December, Verhandlung zu Lucern). Die Gesandten, nämlich von Lucern Rudolf Hünenberg, Ulrich Dulliker, Wendel Sonnenberg, Fähnrich, alle des Raths; von Schwyz Hans Schorno, des Raths; von Unterwalden Sebastian Omlin, des Raths zu Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann zu Nidwalden, urkunden: A. Lange Zeit habe Span und Irrung gewaltet, wodurch namentlich das Gotteshaus Engelberg große Kosten erlitten habe, in Betreff der zwei Priester, welche dasselbe der Gemeinde des Kirchgangs Küßnacht, um dieselbe nach christlicher Ordnung zu versehen, zu geben verpflichtet war. Der diesfällige Kirchensatz sei von den Fürsten von Oesterreich an das untere Gotteshaus, nämlich an das Frauenkloster, zu Engelberg vergabet worden. Lange bevor die neue Secte aufgestanden sei, sei es aber den Frauen nicht mehr möglich noch angenehm gewesen, diesen Kirchensatz zu versehen, und sei daher derselbe an das obere Gotteshaus des Abts und Convents zu Engelberg, „so do zemalen iro vil gsin", gelangt. Da aber auch dieses hiemit große Kosten gehabt, und wie gemeldet, diesfalls Streit gewaltet habe, so haben die Obern der Gesandten, als Kastenvögte, die Gesandten abgeordnet, um diesen Anstand gütlich hinzulegen. In Folge dessen seien letztere in Beisein und mit Zustimmung von Abt Bernhard (Ernst) und mit Willen des Convents des Gotteshauses Engelberg, unter Mitwirkung von Hans Lussi von Nidwalden, der Zeit Vogt zu Engelberg, in der Stadt Lucern zusammengekommen und auf Folgendes einig geworden: 1. Abt und Convent zu Engelberg sollen in der Folge von dem betreffenden Kirchensatze gänzlich abstehen und denselben mit seiner Zugehörde, Weinzehnten, Jahrzeitbuch, Nutzungen, Stiftungen, Seelgeräth, Opfergeld und Anderm denen von Küßnacht zustellen, mit der Bedingung, daß diese nun fürderhin ihre Kirche mit einem oder mehrern Priestern selbst besetzen und entsetzen sollen, ohne mindesten Einspruch des Abtes von Engelberg. Die Gewahrsamen, welche der Abt mit Bezug auf diesen Kirchensatz bei Handen hat, sollen denen von Küßnacht herausgegeben werden, und wenn später noch andere solche zum Vorschein kommen sollten, so sollen dieselben für die Folge kraftlos sein. 2. Da früher den Priestern oder dem Kirchherrn

zu Küßnacht jährlich 22 Malter „beider guts" zu der Pfarrnutzung aus dem Zehnten der genannten Frauen zu Engelberg gegeben worden sind, mit der Bedingung, daß sie die von Udligenschwyl auch versehen sollen, letzteres aber bisher nicht wohl beschehen mochte, und damit diese Verpflichtung aufhöre und die von Küßnacht ihren Priester für sich allein haben können und sie auseinander kommen, so soll der Abt denen von Küßnacht jährlich aus dem Zehnten der Frauen 14 Malter Korn und 4 Malter Haber, ungeachtet Hagel, Reif und Landspresten, ohne ihren Kosten zu ihren Handen in den Pfarrspeicher liefern. Wenn der betreffende Zehnten der Frauen dieses nicht ertragen möchte, so soll der Abt aus andern Zinsen der genannten Frauen soviel bezahlen. 3. Da das Pfarrhaus zu Küßnacht noch nicht ausgebaut ist, so soll ihnen der Abt hieran auf nächsten Martini (11. November) 20 Gulden ausrichten. 4. Die Frauen zu Engelberg haben zu Küßnacht eine Zehntscheuer, welche die von Küßnacht in Dach und Gemach zu erhalten schuldig sind, wenn sie dieselbe benutzen. Es wird nun bestimmt, die von Küßnacht („sy") mögen hievon in den nächsten drei Jahren abstehen, oder dieselbe wie früher gebrauchen. Wenn sie aber nach den drei Jahren von der Scheune abstehen und dieselbe inzwischen baufällig geworden wäre, so sollen sie doch an den betreffenden Kosten theilnehmen, jedoch ohne Folge für die Zukunft, wenn sie dann die Scheuer nicht mehr benutzen. 5. In Betreff der Trotte, welche dem Gotteshause zu Engelberg gehört, an welcher aber die von Küßnacht gewisse Gerechtigkeiten haben, wird verfügt, damit diesfalls kein weiterer Streit walte, so solle diese Trotte denen von Küßnacht frei, ledig und eigen sein; dieselben sollen sie in Dach und Gemach in ihren Kosten erhalten, ohne Theilnahme des Gotteshauses Engelberg. Wenn aber die Zeit mit dem „Wümmen" (Weinlese) kommt, so sollen die von Küßnacht das Gotteshaus Engelberg in Betreff des Trottens nicht hindern, sondern vor jedermann ohne Lohn vorgehen und trotten lassen, auch dessen Fässer und Geschirr unter ihrem Dach unentgeldlich unterbringen lassen. Doch sollen die von Engelberg das „Geträst" von der Trotte dahin thun, wo es auch die von Küßnacht haben. 6. Da zu der Trotte ein Weg geht, so sollen die Leute des Gotteshauses, so lange dieser Weg gut und der Art beschaffen ist, daß ihn auch andere Leute brauchen, nicht mehr durch die Hofstatt gehen und tragen, wie das früher geschehen ist, sondern sich der Straßen behelfen. — Hiemit sollen das Gotteshaus Engelberg und die von Küßnacht gänzlich gericht und geschlicht und von einander sein, mit dem Vorbehalt, daß die vorgemeldeten Bestimmungen ewig bleiben sollen. Dabei ist auch abgeredet worden, es solle das den Obern der Orte, dem Abt zu Engelberg und sonst jedermann an Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten (im übrigen) unschädlich sein. Es siegeln Abt und Convent zu Engelberg und die Gesandten der Kastvogteiorte. B. Dieselben Gesandten urkunden: Nachdem die beiden Kirchensätze zu Küßnacht und Udligenschwyl mit allen Zugehörden und Nutzungen von den Fürsten von Oesterreich den Frauen des untern Gotteshauses zu Engelberg vergabet worden, sei diesen letztern wegen Mangel an Priestern und auch sonst nicht mehr möglich, noch genehm gewesen, diesen Pfarrsatz auszuüben, in Folge dessen derselbe an Abt und Convent des obern Gotteshauses zu Engelberg gekommen sei. Dasselbe habe dann für die pfärrliche Nutzung zu Küßnacht, um daselbst zwei Priester zu erhalten, dem Zehnten der Frauen noch 22 Malter „beider guots" beigefügt, mit der Bedingung jedoch, daß die von Küßnacht die von Udligenschwyl in ihrem Kirchgang auch versehen und nach altem Brauche der christlichen Religion versorgen sollen. Dieses sei nun nicht in der Weise erfolgt, daß nicht zwischen den Aebten von Engelberg und denen von Küßnacht und Udligenschwyl lange Span und Mißverständniß gewaltet und große Kosten erfolgt seien, während aber daneben die Ehrenleute von Udligenschwyl, die bisher dem Gotteshause Zinsen und Zehnten geben mußten, verwaiste Schäflein ohne Hirt waren, wenn sie nicht etwa auf eigene Kosten und mit Hülfe ihrer Herren von Lucern sich selbst mit einem Priester versahen. Die Gesandten seien dann von ihren Obern, als den rechten Kastenvögten des Gotteshauses Engelberg, mit Vollmacht abgefertigt worden, diesen Span beizulegen und zu diesem Ende mit Abt Bernhard und Hans Lussi von Nidwalden, der Zeit Vogt zu Engelberg, in der Stadt Lucern zusammengekommen und haben da mit Willen des Convents von Engelberg den Abt und die von Kußnacht in Betreff des Kirchensatzes gänzlich von einander „gericht und geschlicht", wie die Vertragsbriefe es weisen. Da nun die von Udligenschwyl „von denen von Küßnacht ouch sind", und aber der Abt schuldig ist, sie zu versehen und ihm aber solches vielleicht ungelegen und wegen Mangels an Priestern

nicht wohl möglich ist, so hat man zum Zwecke, damit sie auch von einander und zur Ruhe kommen und die von Udligenschwyl sich selbst versehen mögen, Folgendes beredet und beschlossen: 1. Der Abt soll denen von Udligenschwyl einen Taufstein machen lassen und auf seine Kosten, doch mit Hülfe und Empfehlung der Obern, zu pfärrlichem Recht verhelfen und ihnen dann den Kirchensatz mit Opfer, Jahrzeitbuch und allem Zugehörigen übergeben, so daß die von Udligenschwyl fürderhin solchen Kirchensatz haben und den nach ihrem Willen und Gefallen besetzen und entsetzen mögen und Abt und Convent zu Engelberg in der Folge an demselben keinen weitern Antheil haben oder bekommen sollen. 2. Damit die von Udligenschwyl desto besser einen Priester erhalten können, so soll der Abt und seine Nachfolger ihnen jährlich „noch" 8 Malter Korn aus den Zinsen und Zehnten des Gotteshauses Engelberg, ebenso 4 Malter Haber aus dem Zehnten der Frauen zukommen lassen. Wenn der Zehnten der Frauen die 4 Malter Haber nicht geben möchte, so soll man dieselben aus andern Zinsen der Frauen entheben. 3. Der Abt hat denen von Udligenschwyl 400 Gulden in Münz Hauptgut, „ist 20 gulden gelts", zu Handen der Pfarre überantwortet. Hiemit sollen das Gotteshaus Engelberg und die von Udligenschwyl, gleich wie die von Küßnacht von einander heißen und sein, und soll das in Ewigkeit von beiden Theilen gehalten werden. Dieser Vertrag soll im Übrigen weder den Abt von Engelberg, noch sonst jemand an Freiheiten, Rechten, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten oder sonst irgendwie benachtheiligen. Es siegeln Abt und Convent von Engelberg und die genannten Anwälte von Lucern („sunderlich von wegen der von Udligenschwyl"), von Schwyz und Unterwalden, als rechte Oberherren und Kastenvögte. Stiftsarchiv Engelberg: Urkunden.

Das Original von A ist Copie; von B eine Urkunde, an der die Siegel von Lucern und Schwyz wohlerhalten, die von Abt und Convent zur Hälfte, die von Ob- und Nidwalden nicht mehr vorhanden sind. Abgedruckt im Geschichtsfreund Band VII S. 209.

196.

Bern. 1552, vor 6. Januar (vielleicht 11. December 1551).

Verhandlung zwischen Gesandten von Basel und den geheimen Räthen von Bern über Aufnahme der Stadt Genf in Bundesverhältnisse zu Bern wie gemeine Eidgenossen mit Bern verbündet seien.

Wir können, auffallender Weise, nur folgende Missive mittheilen:

1552, 6. Januar. Basel an Genf. Vor einiger Zeit haben die von Genf durch eine Botschaft bei denen von Basel sich darum beworben, letztere möchten mit denen von Bern verhandeln, daß sie die Stadt Genf „mit gemeiner Eidgnosschaft früntschaft, burgrecht und verstande" annehmen. Letzter Tage haben sie nun ihre Rathsbotschaft zu Bern gehabt. Diese sei beauftragt gewesen, nebst andern Gegenständen, die vor Räth und Burger zu behandeln waren, die genannte Angelegenheit vorerst vor den geheimen Räthen anzubringen, und zwar in der Weise, als ob die Sache als etwas, das denen von Bern und gemeiner Eidgenossenschaft zum Guten gereiche, von Basel selbst ausgehe, ohne daß diesfalls die von Genf (als Veranlasser) genannt werden sollten. Je nach Umständen sollten dann die Boten mit Räth und Burger verkehren oder dieses unterlassen. Die geheimen Räthe haben dann auf das Anbringen der Botschaft von Basel entgegnet: die Stadt Bern sei denen von Genf mit gutem Willen und Herzen stets geneigt gewesen und glaube, es habe diesen bei dem Rath zu Bern an Trost, Schutz und Schirm nicht gefehlt. Dieses geneigten Willens sei der Rath zu Bern noch und wolle Alles, was Brief und Siegel vermögen, getreulich halten. Es sei daher denen von Genf fernerer (weitergehender) Schirm und Verstand nicht nöthig. Würde dieses Begehren vor Räth und Burger kommen, so wäre möglich, daß man diesen guten Willen eher („mit")

verbittern, als daß man etwas Fruchtbares erlangen möchte. Da die Boten von Basel solchen Bescheid erhalten haben und besorgt gewesen seien, wenn das Verlangen derer von Genf vor gemeine Eidgenossen oder einzelne Orte käme, so würde aus verschiedenen Gründen wenig zu erhalten sein, so haben sie die Sache nicht vor Räth und Burger gebracht, sondern zuerst ihre Obern zu Handen derer von Genf berichten wollen.

K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 240.

197.

St. Gallen. 1552, 13. Januar.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 251, 253.

Der Rath zu St. Gallen verhandelt mit dem Abt Folgendes in Betreff der Bettler: 1. Da man bereits verordnet hat, daß die Bürger nicht mehr zur Porte (des Klosters) gehen sollen, daselbst das Frühbrod zu nehmen, so will man hieran festhalten und dem neuen Bettelvogt befehlen, Aufsehen zu haben. Daneben soll der Abt die Seinen anweisen, daß sie Burger von St. Gallen, welche in seiner Landschaft bei ihnen betteln, anzeigen; man wolle dieselben nach Verdienen bestrafen und das Ansehen (die Verfügung) der XIII Orte befolgen. Der Bettelvogt soll auch auf die fremden starken Stirnenstößel fahnden und sie hinweg weisen; wer sich sperren will, soll gefangen gelegt werden. 2. Mit den Burgern, welche die fremden Bettler und Stirnenstößel beherbergen, soll geredet werden, daß sie das in der Folge unterlassen, sonst werde man auch sie bestrafen. 3. Diejenigen, welche zum Abt verordnet werden, sollen mit ihm reden, daß er dem, was die XIII Orte festgesetzt haben, nachlebe und seine armen Leute „anhalte" und den Bettel und das Laufen in das Gebiet der Stadt bei den Seinigen abstelle und diesfalls eine Ordnung mache. Die Abgeordneten sollen vernehmen, wie er sich diesfalls halten wolle, wodann des Weitern mit ihm verhandelt werden kann. Der Abt soll auch angegangen werden, die Stirnenstößel in seiner Landschaft abzustellen und die Seinigen anzuweisen, diese nicht mehr zu beherbergen oder zu erhalten. 4. Die fremden Sondersiechen, welche keine Pfründen haben, soll man zu vierzehn Tagen umgehen lassen. Zum Abt werden verordnet: Reichsvogt Ambros Eigen, Seckelmeister Niklaus Schwanberg, Melchior Girtanner, des Raths. Antwort des Abts: Er habe ein Mandat ausgehen lassen, seine Angehörigen sollen die fremden Bettler auf einen Monat verweisen; die starken Stirnenstößel und Walchen sollen ganz verwiesen werden; das Almosen zu sammeln wolle er niemand wehren, sondern dasselbe sammeln lassen, so lange ihm das gefalle.

Die Antwort des Abts befindet sich unter Verhandlungen vom 25. Januar; zwischen dem 13. und 25. Januar ist (im laufenden Protokolle) nichts eingetragen.

198.

Solothurn. 1552, 22. Januar (Freitag vor Pauli Bekehrung).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 31.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Hans Pastor, Venner.

Die Boten von Bern eröffnen vor dem Rathe zu Solothurn: 1. Sie seien wegen des Schreibens derer von Solothurn, betreffend den Zoll zu Nidau, abgefertigt worden. Mit Bezug auf diesen Zoll bestehen gewisse Verträge, von denen ihre Obern die von Solothurn nicht zu drängen begehren. Diesen gemäß wollen

sie jeden, der innerhalb der Ringmauer sitze, mit seinem eigenen Gut, sofern er nicht mit jemand, der dieser Freiheit nicht genoß sei (sich verbinde), zollfrei fahren lassen, mit der Bedingung, daß jeder sich erläutere, was er führe, damit nichts „verschlagen", sondern den Verträgen gemäß gehandelt werde. Die außerhalb der Stadt Gesessenen aber sollen sich dieser Freiheit nicht bedienen. Nun seien einige Burger von Solothurn, namentlich Fischer, die da fürfahren, und ungeachtet der Forderung der Amtleute nicht stillhalten, auch keinen Bescheid geben wollen, ob sie eigenes Gut, oder was sie führen. Sie verlangen daher, daß die Bürger von Solothurn verhalten werden, den Verträgen stattzuthun. Der Rath von Solothurn antwortet, er sei nie anderer Meinung gewesen; von Alters her genieße man diese Zollfreiheit, die durch spätere Verträge bestätigt und erläutert worden sei. Hiergegen soll nicht gehandelt werden. Er wolle bei seinen Fischern und auch bei den Weinleuten verschaffen, daß sie sich hiemit begnügen „und sich anderer halb sovil mit inen gemein oder theil mochtent haben, ja ouch um ir eigen gut erlütern sollen". Wenn Aeußere sich dieser Freiheit bedienen wollen, wie das der Wirth zu Lostorf gethan haben soll, so sei das denen von Solothurn kein Gefallen; sie haben aber auch hievon keine Kenntniß gehabt. Sie wollen dafür sorgen, daß der genannte Wirth zu Nidau vorgeführt werde und um den Zoll Entschädigung leiste. Anderseits sei schon wiederholt angezogen worden, die Gelten zu Nidau seien so groß, daß sie mehr als jene 6 Maß fassen, welche die Weinleute von Solothurn laut dem Vertrag zu geben schuldig seien, mit dem Verlangen, zu verschaffen, daß sie keine größern Gelten bringen, als das schuldige Maß betrage. Der Rath von Solothurn wiederhole dieses Begehren, begleitet mit der Bitte, vorzusorgen, daß der Zoller die Leute bescheiden halte. 2. Zu Buchegg ist Einer wegen verläumdeter Sachen, in Kraft der niedern Gerichtsbarkeit (von Solothurn) ins Gefängniß gelegt und dann vom Vogt derer von Solothurn in Abwesenheit des Amtmanns des hohen Gerichts, des Freiweibels, den man abzutreten geheißen hat, peinlich befragt worden. Die Gesandten von Bern behaupten, dieses sei wider den Vertrag und legen einen Auszug des bezüglichen Artikels vor, der nicht bloß vorschreibe, daß solche verläumdete Personen in Beisein des Freiweibels verhört werden sollen, sondern daß der Freiweibel den Befehl für das Anbinden des Gefangenen zu ertheilen habe. Sie verlangen, daß dem Vogt und den Amtleuten befohlen werde, diesem nachzukommen. Der Rath zu Solothurn beglaubt, es sei nicht wider den Vertrag gehandelt worden. Es sei nämlich der Freiweibel bei der Gichtigung am Bucheggberg nur ein oder zwei Mal anwesend gewesen; das sei geschehen bevor man ein Gefängniß hatte und daher solche Personen vor jedermann befragt wurden. Hieraus sei für das niedere Gericht kein Nachtheil entsprungen; sonst sei der Freiweibel nicht beschickt worden, bevor der Betreffende malefizische Sachen bekannt hatte; da habe man dann einen Rechtstag bestimmt und aus Erkanntniß des niedern Gerichts den Übelthäter dem Freiweibel übergeben, was ohne Widerspruch geschehen sei. Daß die Betreffenden vor dem Freiweibel befragt werden sollen vermöge der Buchstabe des Vertrages nicht; der letzte große Vertrag, der den ersten erläutere, bestimme, es solle vor dem niedern Gericht Alles verhandelt und niemand als malefizisch aus demselben geführt werden, bevor dieses durch das niedere Gericht rechtlich erkennt worden sei. Dem erbieten sich die von Solothurn auch fernerhin nachzuleben. Man könne überhin niemand wegen verläumdeter Sachen, die nicht gichtig seien, vor Gericht stellen, es wäre denn Sache, „daß einer den andern schuldigott und die sachen so argwenig erfunden, daß man andrer gestalt darzu müsse thun". Ein Anderes würde auch mehr Kosten verursachen, dem man gerne vorbeugen wolle, indem man wegen verläumdeter Personen, die nicht gichtig waren, sondern als unschuldig erfunden wurden, große Kosten gehabt habe. Da übrigens der Vertrag vorschreibe, daß wenn eine Person durch das niedere Gericht dem hohen Gericht zuerkennt werde, auch deren Leib und Gut

diesem gehören solle, so glauben die von Solothurn, es sei jenes schuldig, die Zehrung der Amtleute und ihre Besoldung zu bezahlen. Dabei sei man erbötig, Kosten, welche von Andern, die nicht dazu gehören, veranlaßt werden, soviel möglich abzustellen; die übrigen Kosten, die wegen verläumdeter aber nicht überwiesener Personen auflaufen, solle billig das hohe Gericht vergüten. Es seien indessen nur die nöthigen Kosten, welche durch die Amtleute, Gerichtssassen, Vogt, Schreiber, Nachrichter und dessen Geleitsmann erfolgt seien, angerechnet worden, während der Vertrag von Vergütung aller Kosten rede und sie wegen verläumdeter aber unschuldig erfundener Personen viele Kosten an sich selbst tragen müssen; wenn der Vogt seine Zehrung erst nach dem Lohn gefordert habe, so sei das geschehen, weil er nicht, wie früher, in der Zehrung der Gerichtssassen sich befunden habe, sondern unter den Amtleuten begriffen worden sei. 3. Die von Bern beschweren sich, es seien Bußen zu Subingen, in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn, gefertiget worden, welche aber zu Aeschi, in den hohen Gerichten derer von Bern, verfallen seien. (Der Rath zu Solothurn antwortet), man habe keine Kenntniß, daß etwas, das denen von Bern wegen der hohen Gerichte zuständig wäre, mit Absicht dahin vertragen worden wäre. Solches möchte durch die Vögte derer von Bern, welche die Verträge nicht kannten, geschehen sein; auch deßwegen, weil die von Aeschi an das (niedere?) Gericht von Subingen gehören, möchten Sachen, die dem hohen Gericht zustehen, aus Versehen da berechtiget worden sein. In den hohen und niedern Gerichten von Solothurn sei es der Brauch, daß diejenigen, welche Trostung brechen, gefangen gelegt und bestraft werden; das möchte da ohne Gefährde und ohne daß man an das hohe Gericht dachte, geschehen sein, zumal kein Waffenzücken erfolgt war. Zudem sei der Betreffende keiner Sache, die das hohe Gericht betreffen könnte, überwiesen worden. Die von Solothurn seien erbötig, auch hier die Verträge getreulich zu halten. 4. Schließlich beschweren sich die von Bern, es sei eine Trostung gebrochen und Einer aus dem Haus geladen worden, und die von Solothurn haben den Betreffenden laufen lassen. Der Freiweibel sei auf einem verkündeten Rechtstag erschienen, der aber dann wieder abgestellt worden sei; es sei auch das vertragswidrig. (Solothurn antwortet): Es sei richtig, daß man den Schuldbaren gefangen gelegt und dem Freiweibel auf einen Rechtstag verkündet habe. Dann aber habe die Freundschaft des Beklagten das Beste erboten; jener habe die Trostung nicht so gebrochen, daß er vor Gericht gestellt werden müsse; mit dem Begehren, man möge sich über den Handel erkundigen, wofür man dem Vogt Auftrag gegeben habe, (und ihnen vergönnen, vor die von Bern, als das hohe Gericht zu kehren, um vorzutragen, daß eine Vorstellung nicht nöthig sei). Aus diesem Grunde sei dem Freiweibel der Rechtstag abgekündet worden. Während dieser Zeit sei der Gefangene ausgebrochen; hieran trage der Rath zu Solothurn keine Schuld; würde man den Betreffenden wieder betreten oder erfahren, wer ihm herausgeholfen hätte, so würde man nicht nur wegen der frühern Schuld, sondern auch wegen des Aufbrechens Strafe eintreten lassen. Wenn die von Bern auf das Gut des Betreffenden, von welchem aber denen von Solothurn nichts bekannt sei, etwas legen wollen, so wolle man sie an dem, was die Verträge zugeben, nicht hindern. Man bitte daher die von Bern, alle diese Angelegenheiten zum besten aufzunehmen; es sei nichts in arger Meinung erfolgt, sondern weil man glaubte, den Verträgen gemäß zu handeln und um Kosten zu vermeiden.

Die eingeklammerte Stelle in Ziff. 4 befindet sich am Rand, ohne daß ganz klar ist, wohin sie gehört. Der Vortrag der Gesandten von Bern scheint nur mit Bezug auf Ziffer 1 ausdrücklich als solcher in den Text aufgenommen worden zu sein; bei den übrigen Punkten muß er aus der Antwort von Solothurn enthoben werden. Wir suchten durch Klammereinschaltungen die Sache zu verdeutlichen. Dieselbe Verhandlung findet sich, aber in theilweise mangelhafter Redaction, im Rathsbuch von Solothurn No. 50, S. 35.

199.

Bern. 1552, 27. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abtheilung S. 128.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Hans Wunderlich und der Vogt zur Zihl, als Boten des Herrn von Prangin, Statthalter zu Neuenburg, und legen ihre Credenz und eine Missive der Frau von Röthelen vor, „item des küngs (der Königin?) von Schotten citatz und des marguisen (der Marquise?) antwort drüber", und begehren Raths. Der Rath beschließt, dem König (und) auch dem Marquisen (Marquise?) zu schreiben, wie im wälschen Missivenbuch steht . . . „Ich morn vor rath fertigen, ouch dem conestable."

Die erlassene Vorladung ist folgende:

1551, 19. November. Auf das Verlangen der Wittwe Königin von Schottland und in Folge der von dieser in der Form eines Auftrages (en forme de committimus) erhaltenen Briefe des Königs vom 19. November, unterzeichnet von dem Rathsgliede de Thou und am Schlusse mit gelbem Wachs besiegelt (a simple queue en cire jaun) sei auf morgen vor die Requetenmeister des Palasts (aux requetés du palais) vorgeladen die Frau Marquise von Röthelen, im Namen und als Vormünderin des Herrn Leonor von Orleans, Herzogs von Longueville, Erben des letztverstorbenen Franz von Orleans, auf eine Forderung betreffend Einsetzung in den Besitz und Entsetzung (en cas de saisine et de novelleté), gestützt auf die Erbfolge in die von dem verstorbenen Franz im Lande hinterlassenen unbeweglichen Güter (étant au pays), und das geschriebene Recht, demgemäß die Mutter die Söhne beerbt; und um die Verwirrung zu beseitigen, welche die Marquise der Königin mit Bezug auf den Besitz, die Saisine der Grafschaft Neuenburg und andere zubehörige Besitzthümer bereitet hat, und in Gemäßheit der angeführten Klage des Fernern nach Gebühr zu processiren. Gefertigt durch Johann Grisier, sergent de la douzaine et à verge au chatelet de Paris, vorgelesen (parlant) vor mehrern Leuten und Dienern der Marquise, die ihre Namen nicht angeben wollten, im Hause von Johann Rouvre zu Paris, wo die Marquise gegenwärtig wohnt. Unterzeichnet: Grisier.

Abgedruckt bei Boyve: Annales historiques, Bd. 3, S. 44, ohne Quellenangabe. (Französisch).

Die Antwort der Marquise auf die Vorladung ist folgende:

1552, 5. Januar. „Madame la marquise douairière de Rothelin tutrice, u. s. w., étant ajournée au dit nom en la cour des requêtes du palais, en cas de saisine et de nouvelleté, a la requête de la reine douairière d'Ecosse, pour raison de la possession et jouissance du comté de Neufchatel, et a cause d'icelui à la dite dame au dit nom, droit et titre de souveraineté, qui ne connait aucun ressort, et comme telle la dite dame ne peut être traitée et poursuivie ailleurs qu'au dit lieu de Neufchatel ou en la justice d'icelui, et même par les dits droits et appartenances du dit compté, joint que pour raison de la dite possession et saisine même du dit comté dont est question, il y aurait litispendance par delà entre les dites parties, ou la dite reine douairière elle même aussi aurait prévenu la dite poursuite, et que partant elle n'est tenue de repondre pour raison du dit comté à la cour de céans. (Datum.) Fut donné copie des présentes defenses à messire Pierre Baron, procureur de partie adverse, lui étant en son banc en la salle du Palais, qui a pris et reçu la dite sans préjudice de son defaut, qu'il pense être juge. Fait par moi ainsi signé Garnier."

Abgedruckt bei Boyve: Annales historiques Bd. 3, S. 47, ohne Quellenangabe

Das betreffende Schreiben an den König von Frankreich geht dahin:

1552, 30. Januar. Der Rath sei berichtet, wie die Königin Wittwe von Schottland, verwittwete Herzogin von Longueville, die Marquise von Röthelen, als Vormünderin des Herzogs von Longueville, Erben

des letztverstorbenen Herzogs Franz von Longueville, unterm 19. November in den Palast zu Paris vorgeladen habe, betreffend Einweisung in den Besitz der Grafschaft Neuenburg. (Der Hauptinhalt der Citation wird hier wiederholt.) Der König möge nun wohl verstehen, daß die von Bern niemand hindern wollen, dem die Erbfolge in die genannte Grafschaft wirklich zustehe. Es soll aber diesfalls die Freundlichkeit gebraucht werden, gemäß den Erbburgrechten, welche seit Langem zwischen denen von Bern und dem Hause Neuenburg, den hervorragendsten Edelleuten und der Stadt Neuenburg bestehen. Diese enthalten (für die von Bern) die Verpflichtung, jene Verburgrechteten bei ihrer Souveränetät, ihren Privilegien und Freiheiten wider solche, die sie wider Recht bedrängen wollen, zu beschützen. Zufolge dieser Obliegenheiten bitte man den König dringend, die Leute der genannten Königin anzuweisen, wenn sie Forderungen in Betreff der Grafschaft Neuenburg habe, dieselben in dieser Grafschaft selbst zu verfolgen, gemäß den alten Rechten und Gewohnheiten des Landes, und ihre Klagen nicht im Palast zu Paris anzubringen. Seit mehr als hundert Jahren besitze die Grafschaft volle Souveränetät, der zufolge sie die Verwaltung besorgt und endgültige Beschlüsse gefaßt habe. Man werde darauf halten, daß schnelles Recht geübt werde. Der König möge auch den zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Vertrag des Friedens bedenken, aus dem sich ergebe, daß kein Theil dem andern etwas von seinen Freiheiten oder was ihm sonst gehört, benehmen dürfe. Man setze bei dem König voraus, er werde dem zuwider weder gegen die von Bern noch Andere handeln; andernfalls müßte gemäß dem Tractat des Friedens eine Belangung auf der March vor sich gehen. Das wünschen aber die von Bern nicht, sondern sie wünschen, der König möge gegen sie keinerlei Neuerungen eintreten lassen. Man gewärtige seine gütige Antwort.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 353. (Französisch.)

Die Missive des Raths von Bern an den Connetable von Frankreich vom 30. Januar verweist auf den an den König gesendeten Brief und verwendet sich bei dem Connetable dafür, er möge fürsorgen, daß entgegen dem Frieden in dieser Sache keine Neuerungen eintreten.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 354. (Französisch.)

1552, 30. Januar. Der Rath von Bern an die Marquise von Röthelen. Auf das Vernehmen, daß sie in Betreff der Grafschaft Neuenburg von der Königin von Schottland angegangen werde, habe man zufolge des Erbburgrechts an den König geschrieben, gemäß der beiliegenden Copie, im Vertrauen, er werde zur Zufriedenheit der Marquise und derer von Bern seine Weisungen ertheilen. Das habe man indessen doch der Marquise ebenfalls berichten wollen, damit sie über die neuesten Verhältnisse vollständig aufgeklärt sei und sich hiernach verhalten könne. Die von Bern seien gesinnt, dem Sohne der Marquise in seinem guten Recht, der Grafschaft und ihren Bewohnern für Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, wie es dem Burgrecht und andern Briefen gemäß sei, mit gutem Willen behülflich zu sein.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 354 verso. (Französisch.)

Schon vorher walteten, veranlaßt durch die hier obschwebenden Neuenburger Verhältnisse, Verhandlungen zwischen Solothurn und Lucern und Solothurn und Freiburg. Zumal die Angelegenheit wiederkehrt geben wir diesbezüglich folgende Missive.

1552, 25. Januar (Pauli Bekehrung). Solothurn an Lucern. Nachdem die von Solothurn „letstmalen" wegen des Neuenburger Handels ihre Botschaft bei denen von Lucern gehabt haben, haben sie gemäß der Meinung der letztern einen Gesandten an die von Freiburg geschickt. Der sei vor den dortigen Heimlichen erschienen und habe den Rathschlag und die Handlung derer von Lucern und Solothurn („unser beider sydt") eröffnet. Das haben die von Freiburg mit hohem Dank aufgenommen und wie die von Lucern befunden, man solle sich über das Einkommen erkundigen und dann sollen sich die drei Städte („wir") vereinbaren, wie die Sache anzugreifen sei. Zu diesem Ende sei eine Tagsatzung nach Solothurn auf Sonntag vor Lichtmeß (31. Januar) Abends an der Herberg zu sein, angesetzt worden. Man habe auch den Hofmeister, Peter Wallier, beschickt, der über Alles berichten werde, um sich desto besser zu verhalten. Die von Lucern mögen daher ihre Botschaft ebenfalls hinsenden und rathschlagen helfen.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

200.

Solothurn. 1552, 1. Februar (Montag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: A. Neuenburg, Band 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Actenband Neuenburg 1500—1600.

Tag zwischen Lucern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere nicht bekannt.)

Die Boten aller Orte legen ihre Instructionen und insbesondere auch die Aufträge ihrer geheimen Räthe betreffend die Grafschaft Neuenburg schriftlich vor. Man sieht, daß der Herr Morelet sich der Sache anzunehmen insoweit erboten hat, daß man sich veranlaßt fand, ein (ferneres) Einsehen zu thun; zudem haben die von Freiburg ihre Anliegen und Beschwerden schriftlich angezeigt. Daneben ist zwischen den beiden Herren, dem Herzog von Nemours und dem von Longueville, erkennt worden, daß sie als nächste Blutsverwandte zu gleichem Recht erben, weßhalb sie Besitz ergriffen haben, doch mit einigen Vorbehalten. Es ist daher auf Sonntag nach Quasimodo (1. Mai) ein Rechtstag nach Neuenburg angesetzt worden, um die Sache zu erledigen. Obwohl nun der Cardinal von Lothringen vom verstorbenen Herzog von Longueville durch ein Testament zum Erben eingesetzt worden ist, so hat man doch für gut erachtet, das, was jedes Ort über die Grafschaft Neuenburg gefunden hat, in den Abschied zu nehmen, um sich darüber berathen zu können, namentlich wie die Grafschaft in Gemäßheit eines zu Baden erfolgten Abschiedes übergeben worden sei. Dabei hat man insbesondere denen von Solothurn aufgetragen, sich an Morelet zu wenden, der sich gutwillig zur Sache erboten hat. Von einer vertrauten Person sind denen von Solothurn folgende Artikel mitgetheilt worden: 1. Als ein Priester die Grafschaft denen von Freiburg habe verkaufen wollen, sei der Schultheiß von Wattenwyl angesucht worden, den Kauf verhindern zu helfen, was er nicht habe thun wollen, weil die Herzogin über ihr Gut gewaltig sei; sie habe ihm auch etwas zu kaufen gegeben, bei dem er auch gerne bleiben wolle. Zuletzt sei ihm verheißen worden, wenn er den Kauf verhindern helfe, so werde ihm die Frau die drei Klöster bestätigen, was dann geschehen sei. 2. Demselben Schultheiß von Wattenwyl, als Herr von Colombier, sei Stock und Galgen zugestellt worden. 3. Die von Neuenburg haben viele Freiheiten erlangt, wodurch die Grafschaft geschwächt worden sei, welche von den Eidgenossen bestätigt worden seien. 4. Wenn der Herr selber Krieg habe und die von Bern auch Krieg haben, so müssen die von Neuenburg mit denen von Bern reisen, wie es nämlich heiße, doch wisse man es nicht bestimmt. 5. Wenn zwischen denen von Neuenburg und dem Herrn Streit erwächst, müssen sie zu rechtlichem Spruche vor die von Bern kommen. 6. Es seien 80 schwere Mütt Guts zu Valendis im Span, die der Grafschaft auch abgehen möchten; Valendis sei ein Lehen von Neuenburg. 7. Auch das Kloster St. Johann sei noch im Streit; früher haben sie nämlich beiderseits abwechselnd die Aebte erwählt bis die Religionsänderung eingetreten sei. 8. Die Grafschaft sei mit beiläufig 1800 Kronen jährlichen Zinses belastet, und ertrage jährlich über alle Beschwerden nicht 1000 Kronen. 9. Die Löber von den verkauften Gütern seien ungleich, je nachdem viel verkauft werde. 10. Der Herr habe vier Auflagen: wenn er einen Sohn oder eine Tochter verheirathet, müssen sie die Ehesteuer geben; wenn er reiset oder krieget mag er tellen; ebenso wenn er einen Kauf thut, doch giebt hier die Stadt etwas Bestimmtes. 11. Die Grafschaft hat sonst eine schöne und redliche Mannschaft. 12. Auf die Grafschaft haben die von Neuenburg über alle Beschwerden 100,000 Kronen geboten; die von Solothurn

haben aber den Kauf verwehrt, wegen ihres Verhältnisses zu Landeron. Die Neuenburger äußern sich, sie hätten hundert Männer in der Grafschaft, die jene Summe erlegen müssen und werden. 13. Als die Frau die Grafschaft denen von Neuenburg admodirt hatte, haben sie über Alles nicht mehr als 1000 Kronen gegeben. 14. Es sollen Brief und Siegel vom König von Frankreich vorhanden sein, denen gemäß die Frau nicht Gewalt gehabt habe, die Grafschaft zu verkaufen; deßwegen habe sich der Kauf mit Freiburg zerschlagen. 15. Endlich finde sich in einem Abschied zu Baden vom Freitag nach der Auffahrt (7. Mai) 1529, daß die eilf Orte die Grafschaft Neuenburg der Herzogin von Longueville wieder übergeben haben. Man hat daher beschlossen, sich auch beim Landschreiber zu Baden zu erkundigen, unter welchen Bedingungen die Grafschaft wieder übergeben worden sei, „dann min herren von Solothurn sonst dhein eigenschaft können finden". Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber von Solothurn.

Der Name des Freiburger Gesandten aus der unten folgenden Instruction von Freiburg.

Mit Rücksicht auf den Eingang des Abschiedes theilen wir auszüglich die uns erhaltene Instruction der heimlichen Räthe von Freiburg mit: 1. Verdankung an Solothurn, daß es die von Freiburg zur Mitgenossenschaft dieses Kaufs berufen habe. 2. Vor Allem aus soll man den in Betreff der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg ausgestellten Reversbrief besehen. 3. Dabei aber wollen die von Freiburg die beiden andern Städte auf Folgendes aufmerksam machen: Bern, das wie die drei andern Städte mit den Grafen zu Neuenburg durch Burgrechte verwandt sei, habe jene nicht zu dem Kauf berufen, werde daher sich ihnen entgegensetzen und die Grafschaftsleute unterstützen. Als vor acht oder neun Jahren die Grafschaft denen von Freiburg zu kaufen angetragen worden sei, und diese damals Bern, Lucern und Solothurn zur Antheilnahme eingeladen haben, haben die beiden Schultheißen Wattenwyl und Nägeli zu Freiburg im Namen ihrer Obern erklärt, letztere können nicht in den Kauf eintreten, weil sie wichtige Gerechtigkeiten, Präeminenzen und Erbburgrechte gegenüber den Grafen und den Grafschaftsleuten von Neuenburg haben, die ihnen auch bei der Zurückstellung der Grafschaft bestätigt worden seien. Namentlich seien ihnen die von Neuenburg die Reis schuldig, und wenn zwischen dem Graf und seinen Unterthanen Streit entstehe, komme der Entscheid an die von Bern. Diese haben daher damals zum höchsten gebeten, mit Rücksicht auf solche Rechtsamen derer von Bern nicht zu kaufen. Da nun die von Bern sowohl als die Grafschaftsleute nicht des Glaubens der drei Städte seien, die Grafschaftsleute denen von Bern sonst zugethan seien und jetzt mit Bezug auf diesen Kauf mit ihnen einen besondern Vertrag haben, so sei klar, daß die von Bern Alles daran setzen werden, die Grafschaft sich selbst zuzuwenden und die drei Städte fernzuhalten. Dadurch aber komme man in Wiederwärtigkeit und Streit, was man wohl bedenken möge. Wenn man aber ohne besondere Schwierigkeiten und um ein ziemliches Geld zu dem Kauf gelangen könnte, so glaube der heimliche Rath zu Freiburg, seine Obern werden sich von den andern beiden Städten nicht söndern. Datum 29. Januar 1552, unterschrieben vom Stadtschreiber zu Freiburg.

St. A. Lucern: Bei diesem Abschied. — K. A. Solothurn: Actenband Neuenburg 1500—1600.

201.

Provence. 1552, 9. und 15. Februar.

Verhandlung von Gesandten von Bern und Freiburg betreffend die Aufnahme des Mehrs zu Provence.

1. 1552, 11. Februar. Bern an Freiburg. Die Boten von Bern, welche letzten Dienstag (9. Februar) mit denjenigen von Freiburg zu Provence gewesen seien, haben über die dortigen Verhandlungen Bericht erstattet. Bei der Abzählung habe sich ergeben, daß denen von Bern Wahrheit berichtet worden sei,

was gegenüber denen von Freiburg nicht der Fall war, da sie in ihrem Schreiben gemeldet haben, es seien nur ihrer Zwei oder Drei, welche das Mehr verlangen. Das von denen von Freiburg erfolgte Rechtbot sei daher ohne Grund. Die Gesandten von Freiburg haben Einige, welche Unterthanen des Herrn von Vauxmarcus, aber doch Kirchgenossen von Provence seien, ausgeschlossen, was die Boten von Bern für dieses Mal gewähren ließen. Aus unbekannten Gründen seien ungefähr zehn Hausmeister an der Gemeinde nicht erschienen. Anderer Einreden der Boten von Freiburg wolle man nicht erwähnen. Aber ungeachtet Alles dessen habe die Mehrheit der Kirchgenossen, wie früher, so jetzt, das Mehr verlangt. Die Boten von Bern hätten daher mit dem Mehren füglich fürfahren mögen, wollten aber dieses nicht thun, bevor sie ihren Obern Bericht erstattet hätten. Die von Bern wollen die Sache nun nicht länger anstehen lassen, sondern haben in Gemäßheit des freundlichen Spruchs zur Vollendung der Angelegenheit einen Tag, nämlich den künftigen Montag (15. Februar) Morgens zu Provence zu erscheinen angesetzt, auf welchen somit die von Freiburg ihre Boten ebenfalls abfertigen mögen. Würde dieses wider Erwarten nicht geschehen, so würden die Boten von Bern gleichwohl fürfahren und das Mehr machen und wolle man diesfalls denen von Freiburg, da ihr Rechtsbot unbegründet sei, das Recht vorgeschlagen und angeboten haben.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

2. 1552, 15. Februar. In Anwesenheit von Gesandten beider Städte Bern und Freiburg wird zu Provence das Mehr aufgenommen. Für die Annahme des Evangeliums erklären sich neun und vierzig, für das Verbleiben bei der Messe dreiunddreißig Stimmende (sie werden bezüglich beider Parteien namentlich angeführt). Die Gesandten von Freiburg fordern dann, es sollen die Stimmenden einen Eid schwören, daß unter ihnen keine Practik oder Aufstiftung stattgefunden habe. Die Gesandten von Bern entgegnen, sie wissen nicht, daß so etwas geschehen sei; einen Eid zu leisten haben die Unterthanen nicht, da dieses entgegen dem Gebrauche wäre. Die Gesandten von Freiburg verlangen hierauf eine Bescheinigung ihres Protestes, die ihnen verwilliget wurde. Den Act unterzeichnet im Auftrag der Gesandten J. Villanchet.

K. A. Freiburg: Geistliche Sachen, No. 231. (Der Act ist französisch.)

202.

Basel. 1552, 15. Februar.

Staatsarchiv Bern: Abschriftensammlung von Urkunden über die deutschen Ordens-Commenden Bern, Köniz, Sumiswald, T. III, S. 161.

Der Burgermeister, Bernhard Meyer, und der Rath der Stadt Basel urkunden: Zwischen Sigmund von Hornstein, des deutschen Ordens Landcommenthur der Baleien Elsaß und Burgund, und seines Ordens „Rhatsgebietigern", den Comenthuren und Ordensverwandten einerseits und denen von Bern anderseits sei in Betreff der im Gebiete derer von Bern gelegenen deutschen Ordenshäuser Köniz und Sumiswald ein Span entstanden, den der deutsche Orden auf einem Tag zu Baden den Eidgenossen vorgetragen und hiebei die Restitution der genannten Häuser verlangt habe. Da die von Basel beiden Theilen mit besonderm Willen zu dienen geneigt und sonst Friede und Einigkeit zu pflanzen begierig seien, so haben sie mit Wissen und Willen der eidgenössischen Rathsboten sich der Sache angenommen, und unter den Parteien soviel erwirkt, daß sie zu einer gütlichen „unverbundenen" Handlung eingewilligt haben. Auf die Einladung derer von Basel seien dann von Seite des Ordens der genannte Sigmund von Hornstein, Franz von Friedingen, Commenthur in der Meinau, Wolfgang von Hohenek, Commenthur zu Freiburg im Breisgau, und Johann Kaspar von Jestetten, Commenthur zu Ruffach, nebst Jacob Lessenring von Überlingen, Doctor der Rechte, und Jacob Schmid, ihrem Vogt zu Altschhausen, und von Seite derer von Bern Hans Franz Nägeli, alt-

Schultheiß, Hans Rudolf von Erlach, Wolfgang von Weingarten, Venner, beide des Raths, und Johann von Rüte, ihr Gerichtschreiber, auf den 10. September 1551 zu Basel erschienen. Der Rath zu Basel habe zur Erwirkung einer Vermittlung Theodor Brand, alt-Burgermeister, Marx Heidelin, alt-Oberst-Zunftmeister, Andreas Keller und Onophrion Holzach, des Raths, ausgeschossen. Diese haben die Anbringen beider Theile verhört „und als sy demnach uf einen abscheid zevor zwischen vilgesagten partien eben diser (?) beider hüsern Cönitz und Sumißwald zu Schafffhusen ergangen, eins freigen kouffs halben vilfaltig gehandelt", aber bei dem einen Theil keine Zustimmung erlangt haben, haben sie sonst darüber vieles verhandelt, wie die genannten beiden Häuser dem deutschen Orden wieder zugestellt werden sollten, und zuletzt den beiden Parteien zu Handen ihrer Obern einen Abschied übergeben. Dabei sei beredet worden, daß die Parteien auf den 15. November wieder erscheinen und Tags darauf ihre Antworten abgeben sollen. Daselbst seien dann der genannte Landcommenthur, die Commenthuren in der Meinau, Freiburg im Breisgau und zu Ruffach mit ihrem genannten Advocaten und Vogt, und Hans Rudolf von Erlach mit Wolfgang von Weingarten eingetroffen. Ungeachtet aller Bemühung der Ausgeschossenen von Basel habe aber nichts Fruchtbares erreicht werden können. Auf das habe der Rath zu Basel beschlossen, eine Botschaft an beide Parteien zu senden, in der Hoffnung, da bessern Willen und mehrere Vollmacht anzutreffen. Dieses letztere sei hierauf durch die Gnade Gottes wirklich erfolgt, worauf die beiden Parteien wieder nach Basel beschieden und durch die dortseits Verordneten nun heute in folgender Weise, mit wissenhafter Thädigung, vereinbart worden seien. 1. Die von Bern übergeben dem deutschen Orden wiederum die Häuser Köniz und Sumiswald, mit allen Zugehörden und Rechtsamen, welche die von Bern bis auf diesen Tag innehaben und dazugehören, und wollen die über diese Häuser gesetzten Pfleger und Schaffner entfernen und die Verwaltung dem Orden anheimgeben. Das aber soll der christlichen Religion und Reformation derer von Bern unnachtheilig sein. 2. Der deutsche Orden mag die beiden Häuser die nächsten zwölf Jahre mit weltlichen Schaffnern, welche geborne Berner, oder geborne Eidgenossen und eingesessene Burger der Stadt Bern sind, nach seinem Willen besetzen und entsetzen. Die vom Orden bestellten Schaffner sollen von demselben angemessen besoldet werden, und dagegen, doch unbeschadet ihrem Eid, mit dem sie als Burger der Stadt Bern derselben verpflichtet sind, mit gewöhnlicher Eidespflicht die benannten Häuser verwalten. Daneben sollen sie den Prädicanten, welche auf den Pfarreien, die von Altem her von den betreffenden Häusern conferirt und geliehen worden sind, sich befinden, ihre Corpora ausrichten und ihre Pfrundgebäude gehörig unterhalten. Ferner sollen sie alle andern Beschwerden betreffend Leibdinge, Gutjahre, Amtleute, Almosen in den „Mushafen" nach Bern wie von Altem her abrichten. Über Alles sollen sie dem Landcommenthur oder dem, der dazu bestellt wird, Rechnung geben. 3. Nach Verfluß der betreffenden zwölf Jahre mag der Orden die beiden Häuser nach seinem Belieben mit Ritterbrüdern des deutschen Ordens besetzen und entsetzen. Doch sollen dieselben nichts wider die Religion und Reformation derer von Bern handeln. 4. Die von Bern sollen dem Orden von allen neu aufgerichteten Urbaren beglaubigte Vidimus geben, und beinebens alle Briefe, Register und Rödel, die in Betreff der Nutzungen beider Häuser errichtet worden sind, behändigen. Ebenso soll der Orden alle Gewahrsamen, die vor Jahren von diesen Häusern „hingefürt" worden sind, oder Vidimus derselben, wieder dahin thun und den nach obvermelter „Jaracht" dahin verordneten Schaffnern zum Gebrauche zustellen. 5. Würde sich in der Folge zeigen, daß Güter oder andere Nutzungen der beiden Häuser durch die Stadt Bern „nit verkauft, nach vermog irer reformation den beiden hüsern nit abzogen worden, sonder in ander weg verschwigen oder verblichen werent", so sollen die von Bern behülflich sein, daß solche Güter und Nutzungen, gütlich wieder

„richtig und gibig" gemacht werden; sollte dieses nicht verfangen, so soll diesfällige rechtliche Erörterung vorbehalten sein. 6. Die von Bern sollen dem Orden alle fahrende Habe, die auf diesen Tag in den beiden Häusern ist und dazu gehört, verabfolgen lassen. „Aber der gefallnen und ufgehabnen nutzungen und usgebens halben", während der Zeit, in welcher die von Bern die beiden Häuser innegehabt haben, sollen sie jeder Verantwortung entlastet sein. „Es soll aber der tütsch orden nunmer was nach gethaner und empfangner rechnung und abrichtung der jetzigen schaffnern ordenlichen lons bevor plibt, nüt usgenommen, desglichen jetzt und hinfür fallt, sammt allen usstenden exstanzen, innemmen und durch ire schaffner und nach verschinung obbestimter jaracht durch ire comenthur inzenemmen verordnen." 7. Die Stadt Bern soll den deutschen Orden bei den benannten beiden Häusern, ihren Rechten, Leuten und Nutzungen gemäß dieses und vermöge des früher aufgerichteten Vertrages und Schirmbriefes handhaben, schützen und schirmen. 8. Würde je der Orden eines der benannten Häuser oder beide, oder irgend etwas von deren Zubehörden zu verkaufen oder zu versetzen im Falle sein, so soll er dasselbe vorab denen von Bern anbieten, und diesen gegen gleichen Kaufs- oder Versetzungspreis, den der Orden gegen Andere lösen möchte, das erste Recht auf den Erwerb zustehen. Will die Stadt Bern hievon keinen Gebrauch machen, so mag der Orden das Betreffende beliebig anderwärtig verkaufen oder versetzen. Geschieht dieses und will dann nichtsdestoweniger der Rath zu Bern den erfolgten Kauf oder die Verpfändung zu seinen Handen beziehen, so soll er hiefür Gewalt haben. 9. Sollten die Landcommenthuren, Rathsgebietiger, Commenthuren oder die Ihrigen in Stadt und Land derer von Bern und insbesondere in die beiden Häuser, diese nach der bestimmten Jahracht einzunehmen, oder inzwischen ihrer Geschäfte wegen, kommen, so sollen sie sich ehrbar und freundlich verhalten und namentlich der Religion und Reformation der Stadt Bern zuwider nichts vornehmen, da alle diese Verhandlung gedachter Religion und Reformation unschädlich sein soll. 10. Für den Fall, daß die Parteien in der Folge anläßlich Angelegenheiten, die von dieser Restitution herrühren, zu Spänen kommen sollten, so erbietet sich der Rath der Stadt Basel („wir") zu bezüglicher Erläuterung und, wenn die Parteien dessen gewillt sind, sie nach Möglichkeit in der Freundschaft zu vergleichen, bereit. Nachdem sich die Parteien in dieser Weise vereinigt haben, bitten der Landcommenthur und die genannten Commenthuren im Namen des Ordens, und Hans Rudolf von Erlach und Wolfgang von Weingarten, Venner, im Namen der Stadt Bern um eine briefliche Ausfertigung, versehen mit dem Siegel der Stadt Basel; worüber ihnen entsprochen und zwei gleichlautende Briefe mit dem verlangten Siegel errichtet worden sind. Und zu Urkund, daß dieser Vertrag wahr und stät gehalten werden solle, hängen auch die Parteien das Siegel des deutschen Ordens und dasjenige der Stadt Bern der Urkunde an.

Die Originalien der hier benützten Sammlung liegen im würtembergischen Staatsarchiv, wohin sie seiner Zeit von Bern abgeliefert worden sind.

Zu Abschluß des Geschäfts in unserer Sammlung mag hier noch folgender Auszug aus dem Berner Rathsbuch vom 22. Februar 1552 — No. 319 und 320, erste Abtheilung S. 205 — eine Stelle finden:

Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Landcommenthur des deutschen Ordens und eröffnet: Da nun der Span wegen Köniz und Sumiswald verglichen sei, so sei er nun hier, um denen von Bern gar freundlich zu danken und sie zu bitten, gemäß des Vertrags sie nun einsitzen zu lassen, dem Vertrag wollen sie gern in jeder Beziehung nachkommen. Sie bitten um gute Nachbarschaft und sie bezüglich beider Häuser zu schirmen und zu schützen; gegen die von Bern und ihren Verwandten seien sie zu allen guten Diensten erbötig. Der Rath antwortet: Auch die von Bern wollen dem Vertrage nachkommen; man werde jemand verordnen, sie einzusetzen und ihnen die Gewahrsamen zu übergeben.

203.

Reims. 1552, 8. März.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 11. A. (bei 26). Pergamene französische Originalurkunde mit dem großen königlichen Majestätssiegel.

Anton Tillier, Venner zu Bern, als Gesandter der Eidgenossenschaft trägt dem König von Frankreich, Heinrich II., vor, wie die Eidgenossen mit ihm durch einen ewigen Frieden, Freundschaft und Vereinung verbunden seien, für deren Aufrechthaltung sie stets thatkräftig eingestanden seien, indem sie nichts so eifrig anstreben, als das Wohl und das Glück von Frankreich; wie diese Umstände sie besonders empfehlen und zur Folge haben sollen, daß die Eidgenossen in Frankreich nicht geringeren Wohlwollens als andere Freunde des Königs genießen mögen. Nichtsdestoweniger beklagen sich ihre angehörigen Handelsleute, welche die Messen zu Lyon besuchen, wie die deutschen Kaufleute, die ebenfalls dahin kommen, nach jeder Messe fünfzehn Tage frei haben, um ihre Kaufmannswaaren fortzuziehen, während die eidgenössischen Kaufleute nur zehn freie Tage haben und somit ungleich behandelt werden; sie hätten sich hierüber wiederholt beklagt und verlangen, daß man diesfalls an den König gelange, daß er, zur Aeufnung der zwischen beiden Theilen bestehenden Freundschaft, den eidgenössischen Kaufleuten gleiche Gunst ertheile. Dem zufolge sei der genannte Gesandte von den Eidgenossen beauftragt worden, sich bei dem König inständig hierum zu bewerben. In Anbetracht des guten Willens der Eidgenossen und um ihnen seine Geneigtheit zu bezeugen, verfügt nun der König, daß die eidgenössischen Kaufleute, welche die Messen von Lyon besuchen, über die bisher ihnen verstatteten zehn Tage nach jeder Messe noch fünf Tage frei haben, um ihre Waaren fortzuziehen, wie die Kaufleute aus dem (römischen) Reiche und in gleicher Weise, wie sie bisher der zehn Tage genossen haben, ohne Gebühren und Zölle entrichten zu müssen, indem der König sie, soweit es in seiner Macht liege, von allen solchen Lasten befreie. Der König befiehlt nun allen General-Tresoriern seiner Finanzen, den General(procuratoren) der Justiz zu Paris, dem Senechal zu Lyon, dem Oberaufseher über die Messen daselbst und allen Beamten, die die Sache angeht, mit Brief und Siegel, diese Verfügung vollständig zu beachten; bei vorkommenden Zuwiderhandlungen würden sie zur Vergütung angehalten werden; auch sollen dieser Verfügung keine, mit ihr im Widerspruche stehenden Erlasse hinderlich sein.

Der Act besteht in Urkundenform, unterzeichnet: Henri, par le roi de l'Aubespine (französisch). Abgedruckt in Vogel: Les privileges des Suisses, S. 26, und bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, 3. Band, 2. Abtheilung S. 272. Der Act trägt das Jahresdatum 1551 gemäß der damals in Frankreich bestehenden Übung, den Jahreswechsel erst mit Ostern eintreten zu lassen. Man vergleiche beinebens den Abschied vom 23. November 1551, Note zu **t** und den Abschied vom 4. April 1552 **gg.**

204.

Bern, Solothurn, Zürich, Schaffhausen. 1552, 9. und 10. März f.

Der König von Frankreich bewirbt sich bei einzelnen Orten um Durchpaß, Aufenthalt und Bewaffnung seiner nach Deutschland bestimmten Truppen.

1. 1552, 9. März. Vor dem Rathe zu Bern erscheint Hauptmann Sebastian Schärtlin und eröffnet den Gruß des Königs von Frankreich, läßt seine Credenz verlesen und zeigt des Fernern an: die Kurfürsten und andere Fürsten des heiligen Reichs haben einen Bund mit dem König von Frankreich gegen den Kaiser gemacht; die Gründe hiefür seien jedermann bekannt. Er begehre nun, daß die von Bern ihm bewilligen, zu Aarau, Brugg, Lenzburg und Aarburg und daumher die Landsknechte zu versammeln, bis im Juli, ihnen Speise zu verkaufen und ihnen einen Prädicanten, den Herrn Müßlin oder Megger von Augsburg, zu bewilligen, „mit erpietung und anzöig, woran die sachen glägen". Der Rath beschließt, an die von Brugg, Aarau, Lenzburg und Aarburg zu schreiben, sie sollen die Landsknechte dulden, wenn sie sich bescheiden halten, und zur Fürsorge Wachen aufstellen. Ferner werden ihnen tausend Spieße, beschlagene und unbeschlagene, bewilligt, um fünf Batzen. Ebenso wird ihnen der Prädicant Megger gestattet.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abthl. S. 244.

2. 1552, 10. März. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint Sebastian Schärtlin im Namen des Königs von Frankreich und eröffnet, unter Darlegung einer diesfälligen Credenz, die Fürsten in Deutschland haben sich bei dem König beklagt, wie der Kaiser sie tirannischer Weise wider Brief und Siegel bedränge; zwei halte er über Zusage (?) im Gefängniß . . . .; sie haben den König gebeten, ihnen Hülfe zu gewähren. Nachdem der König ersehen habe, daß der Kaiser Alles unter seinen spanischen Zwang bringen wolle, habe er mit dem Mehrtheil der Deutschen ein Bündniß errichtet. Da er nun einige tausend Knechte hinführen sollte, so bitte er, diesen Durchpaß zu gewähren, bei Dornach, Ehrlisbach und wo er die Landsknechte sammeln könne. Er wolle mit den Hauptleuten reden, daß die Wirthe bezahlt werden sollen. Der Rath beschließt, dem König sei der verlangte Paß bewilligt, sofern die Knechte bezahlen; und dann sollen bei Strafe von Leib und Gut keine Knechte von Solothurn angenommen werden.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 60, S. 102.

Die Schrift läßt zu wünschen übrig und muß daher das Referat mit einigem Vorbehalt gegeben werden.

3. 1552, 17. März. Zürich an Schaffhausen. Antwort auf des letztern Brief betreffend den Vortrag, den Gabriel Arnold im Namen des Königs von Frankreich und wegen des Hauptmanns Schärtli zu Schaffhausen gethan hat. Der genannte Arnold habe auch an Zürich das gleiche Begehren in Betreff des Passes und der Waffen gestellt. Man habe ihm hierauf geantwortet: Zürich sei eine freie Stadt und habe bisher jedem, dem Kaiser, König und andern Fürsten Durchpaß gestattet; das werde man in Betracht des Friedens und der Verkommniß, in welcher man gegen den König stehe, demselben dermalen auch gewähren; doch sollen seine Leute nicht haufenweise und nicht mit Fähnchen, sondern ungefährlicher Weise durchziehen; man gestatte ihnen auch nicht, auf dem Gebiete derer von Zürich Knechte anzunehmen oder sich lange daselbst aufzuhalten. Mit Spießen und Büchsen sei man, zumal in Betracht der gefährlichen Umstände, nur für den eigenen Bedarf versehen, und könne daher keine verkaufen. Mit solchen und andern füglichen Worten habe man den Betreffenden abgefertigt Diesfalls einen gemeineidgenössischen Tag zu beschreiben, wie die von Schaffhausen beglauben, erachte man dermalen für unnöthig, da die Boten der eilf Orte gegenwärtig in Solothurn versammelt seien und sich ohne Zweifel über diese Kriegsangelegenheiten auch besprechen und sich erkundigen werden, wessen Gemüths und Sinns der König von Frankreich sei, worüber die von Schaffhausen durch ihren Gesandten wohl berichtet werden, wodann man weiter in der Sache handeln könne. Man bitte, solches auch nach Zürich zu melden und beizufügen, was die von Schaffhausen zu thun gedenken, damit Nöthiges mit den Eidgenossen verhandelt werden könne. St. A. Zürich: Missivenbuch 1551—1555, f. 41.

205.

Solothurn. 1552, 13. März (Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 323 und 325.
Staatsarchiv Bern: Solothurner Abschiede 1549—1613, f. 23. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Tag von eilf Orten (ohne Zürich und Bern).

Gesandte: Lucern. Schultheiß Hug. Uri. Ammann Brücker; Ammann Arnet (Arnold). Schwyz. Ammann Inderhalden. Obwalden. Vogt Sigerist. Nidwalden. Ammann Lussi. Zug. Der jung Bolfinger. Glarus. Landvogt Tschudi; Heini Schlittler, Vogt. Basel. Onofrion Holzach. Freiburg. Landvogt Freitag; Seckelmeister Reif. Solothurn. Schultheiß Graf; Schultheiß Sury; der Seckelmeister. Schaffhausen. Junker Wilhelm von Fulach. (Appenzell nicht genannt).

a. Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, hat den eilf Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, die mit dem König in der Vereinung stehen, geschrieben, es werde ein Aufbruch von 6000 Knechten aus der Eidgenossenschaft verlangt und deßwegen dieser Tag in seinen Kosten nach Solothurn angesetzt; er wiederholt nun dieses Begehren persönlich und beruft sich hiebei auf die bestehende Vereinung. Die Instructionen lauten zwar ungleich, doch geht die Meinung der Mehrheit der Orte dahin: wenn der König halte, was der Friede und die Vereinung vorschreiben, und die auf Lichtmeß verfallenen gemeinen und besondern Pensionen bezahle, so wolle man ihm solches ebenfalls halten und die Knechte verabfolgen lassen, doch sollen dieselben nur nach Inhalt der Vereinung gebraucht werden. Der Bote von Schwyz hat indessen nur Auftrag, anzuhören und heimzubringen was verhandelt wird, er glaubt aber, seine Obern werden sich von den übrigen Eidgenossen nicht söndern. Der Gesandte von Basel ist instruirt, den Aufbruch zu bewilligen; weitern Auftrag hat er nicht und will sich auch nicht weiter einlassen. Schaffhausen will mit den übrigen Orten halten was die Vereinung vorschreibt; wenn aber ein oder anderes nicht dazu stimmte, so soll der Gesandte die Sache wieder heimbringen. Der Entschluß der Mehrheit wird nun dem französischen Gesandten eröffnet, worauf derselbe entgegnet, er sei beauftragt die Knechte gemäß der Vereinung zu fordern; dieselben werden aber auch nur nach dem Buchstaben der Vereinung gebraucht werden. Die Pensionen betreffend, so seien dieselben deßwegen noch nicht bezahlt worden, weil dem Tresorier das Geld dafür in Britannien angewiesen worden sei und er daher dasselbe wegen der Entfernung nicht sofort nach Lyon habe liefern können; ferner habe der Gesandte („er") mit den Knechten, die in das Piemont aufgebrochen, nach Cammerach auf die Musterung gehen müssen, was ihn verhindert habe und deßwegen habe er das Verzeichniß („den Stat") nicht aufstellen können. Nun aber sei das Geld zu Lyon bereit und es mögen die Eidgenossen nach acht Tagen ihre Boten hineinsenden, wodann der Tresorier sie bezahlen werde, oder aber, wenn es ihnen gefällig sei, wolle man auf Mitte April die gemeinen und besondern Pensionen nach Solothurn schicken; es solle also der Pensionen wegen der begehrte Aufbruch nicht gehindert werden. Die Boten wiederholen hierauf die Antwort, wenn der König halte und zahle was er schuldig sei, so werde man ihm auch halten und die Knechte folgen lassen; worauf „gemelter herr Morlet" seine Verheißungen und Anerbieten in Betreff der Pensionen bestätigt; man habe ihn noch nie als lügenhaft erfunden; dabei möge man bedenken, wie der

Buchstabe der Vereinung vorschreibe, daß der König in zehn Tagen nach seinem ersten Begehren sein Vorhaben ins Werk setzen möge. Die Boten bleiben bei ihrer gegebenen Antwort und lassen dem Herrn Morelet anzeigen, man nehme die Angelegenheit wieder in den Abschied; inzwischen soll er keine Knechte annehmen, sondern die Antwort erwarten. Hierauf überreicht der genannte Gesandte eine schriftliche Antwort, von welcher jedem Boten eine Abschrift zugestellt und wobei der obige Abschied bestätigt wird, mit dem Beifügen, jedes Ort soll seine Antwort, ob man Boten nach Lyon senden oder warten wolle bis Mitte April, schriftlich dem Gesandten des Königs nach Solothurn senden; im Falle man warten will bis Mitte April, so soll dann der Tresorier das Geld herauskommen lassen; inzwischen aber mag dann mit dem Aufbruch fürgefahren werden. **b.** Angelus Ritius schreibt, er begehre auf dem nächsten (gegenwärtigen?) Tag Antwort in Betreff der Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen, welche Angelegenheit, wie man ihm berichtet habe, in den Abschied genommen worden sei. Es soll sich nun jedes Ort berathen, um Antwort zu geben. **c.** Der päpstliche Gesandte, Hieronymus Frank, hat geschrieben, da der Papst in der Vereinung vorbehalten worden sei, so möge man nicht gestatten, daß die eidgenössischen Knechte wider den Papst gebraucht werden. Man antwortet ihm, man wolle dieses Begehren heimbringen. Auf den nächsten Tag soll jeder Bote hierüber instruirt werden. **d.** Da man vernommen hat, daß Hauptmann Schärtlin einige Eidgenossen aus dem Thurgau und aus andern gemeinen Vogteien und Orten anwerbe, so schreibt man ihm, er solle sich dessen müssigen und die allfällig schon angenommenen entlassen. Würden er oder seine Befehlsleute dieses übersehen, so hätten sie die Strafe zu erwarten. **e.** Den gemeinen Knechten, „so vorhanden", wird geschrieben, sie sollen unter keinen Landsknechten ziehen, sondern bei Gewärtigung der Strafe heimkehren, und wenn sie kriegen wollen, auf die Hauptleute der Eidgenossen warten. Hiezu haben die Boten von Glarus und Basel nicht einwilligen wollen. **f.** An die von Zürich und Bern wird geschrieben, sie mögen dem Schärtlin und seinen Befehlsleuten nicht gestatten, in ihren Landen Eidgenossen aus gemeinen Vogteien, an denen sie Antheil haben, anzuwerben. **g.** Da angezogen wird, wie einige Knechte hinwegziehen und dann ohne Paßport wieder heimkehren, so soll das jeder Bote heimbringen, damit man ein Einsehen thue und sich berathe, wie man sie bestrafen solle oder wolle. **h.** Peter Paul Castanea von Lauis hat einen langwierigen Span mit seinem Bruder gehabt. Man will sich mit demselben nicht behelligen, sondern die Sache bleiben lassen, wie sie zu Baden verlaufen ist. Daneben läßt man ihm anzeigen, er solle mit der Frau nichts Unbilliges vornehmen, und wenn er zu gemeinen Tagen erscheinen wolle, soll er dem Bruder hiezu verkünden. **i.** Die Boten von Solothurn berichten instructionsgemäß, letzter Tage sei Hauptmann Schärtlin erschienen und habe unter Vorlage einer Credenz vom König von Frankreich eröffnet, wie einige und der Mehrtheil der Fürsten und Stände der deutschen Nation bei dem König erschienen seien und sich über den Kaiser höchlich beklagt haben, wie er sie gänzlich und tirannisch unterdrücke, an ihnen weder Zusage noch Brief und Siegel halte, vielmehr sich unterstehe, nicht nur das deutsche Land sondern auch andere Fürsten und Potentaten unter seinen spanischen Zwang zu drängen und vielleicht beabsichtige, nach Unterdrückung der Deutschen Frankreich und die Eidgenossen zu trennen. Deßhalb habe der König mit den betreffenden deutschen Fürsten ein Verständniß geschlossen und sei Willens, dem Vorhaben des Kaisers Widerstand entgegen zu setzen. Da der König sich nun in starker Rüstung befinde, so habe er dem Schärtlin aufgetragen, einige tausend Landsknechte zu werben und zu versammeln wie er möge. Da die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen ihm bewilligt haben, solche Landsknechte an Orten, die dem Rheine zunächst gelegen seien, zu versammeln, so habe er die von Solothurn auch gebeten, ihm zu vergönnen, in ihrem Gebiet an geeigneten Orten solche Landsknechte „mit ziemlicher

zerung" zu versammeln. Das sei ihm bewilligt worden; doch soll er keine Knechte von Solothurn annehmen, bei Strafe Leibs und Guts. Dieses wird in den Abschied genommen. **k.** Der Bote von Schaffhausen meldet, in der Nähe von Schaffhausen werden bei 500 Reisige und auch Fußvolk angenommen, aus der Grafschaft Tyrol sei der dritte Mann ausgezogen, es seien fünf Musterplätze bestimmt, nämlich zu Donauwörth, Riedlingen, Nesselwangen, Ulm und Ingoldstadt; nach Stockach sei eine Menge Büchsenpulver geführt worden. Da man die Ursache von Allem dem nicht kenne, so finden die von Schaffhausen für gut, wenn dieser und anderer Ursachen wegen ein gemeiner Tag angesetzt würde. Es wird dieser Meinung beigestimmt und ein Tag nach Baden auf Sonntag Judica, d. i. der 3. April, Nachts daselbst an der Herberg zu sein, bestimmt. Man hat das auch denen von Zürich und Bern zugeschrieben. **l.** Auf Dienstag (15. März), als der Tag geendet war und die Boten verreiten wollten, erscheint der französische Gesandte noch einmal und meldet, das Geld für die gemeinen und besondern Pensionen liege zu Lyon bereit; jedes Ort möge seinen Boten hinsenden, so werde derselbe da bezahlt, oder man möge warten bis Mitte April, dann werde der Tresorier das Geld nach Solothurn herausbringen. Da nun nicht wohl möglich wäre, in der Zwischenzeit hinein und herauszureiten, so hat man gemeinsam beschlossen, bis im April zu warten; doch soll der Tresorier gute Kronen bringen und es wird die Zustimmung der Obern vorbehalten. Welches Ort seinen Boten hineinsenden will, soll das beförderlich dem französischen Gesandten nach Solothurn berichten. **m.** Der benannte Gesandte macht Anzug, gemäß der Vereinung dürfe kein Theil auf seinem Gebiet Feinde des andern dulden; er begehre daher, daß man die Botschaft des Kaisers und andere Feinde des Königs aus dem Lande verweise. Da man nicht allgemein hierüber instruirt ist, so wird das Verlangen in den Abschied genommen. **n.** Bischof und Rath von Wallis schreiben an die XIII Orte und legen Copien einer Missive bei, durch welche der Bischof auf den 1. Mai auf dem Concil zu Trient persönlich zu erscheinen aufgefordert wird; sie begehren diessalls Rath. Weil ohne Instruction nimmt man dieses in den Abschied, um auf nächstem Tag zu antworten. Als vorläufige Antwort wird dieser Beschluß an Bischof und Rath zu Wallis übermittelt.

o. Verwendung der eilf Orte für zwei in Mailand gefangene Mendriser; siehe Note.

p. Verwendung der eilf Orte beim König von Frankreich für einen, wegen eines Todtschlags verwiesenen Edelmann; siehe Note.

q. Mittheilung der Verhandlungen an Zürich und Bern; siehe Note.

r. Verhandlung der VII (katholischen) Orte betreffend Farel und den Prädicanten von St. Bläsi; siehe Note.

Das Verzeichniß der Gesandten auf der Rückseite des Basler Abschieds. Für Heini Schlittler von Glarus ist dort leerer Raum gelassen; sein Name ist ergänzt aus der Glarner Instruction, St. A. Zürich: Tschudische Abschiede XII (resp. VIII) No. I. Für Solothurn benennt das dortige Rathsbuch No. 50, S. 98 vom 9. März (Mittwoch nach Invocavit): Beide Schultheißen und S. Schwaller.

Die Zürcher Sammlung enthält a. a. O. diesen Abschied in doppelter Ausfertigung; gemäß den Ueberschriften auf der Rückseite war das eine Exemplar für Zürich, das andere für Schaffhausen bestimmt; in jenem fehlen **a, c, f, g, i** und in **k** der letzte Satz. Im Berner wie im Zürcher und dann noch in **l** der Einleitungs-Vordersatz.

Zu **a.** Das Schreiben Morelets datirt von Basel den 4. März 1552 und ist, wie es scheint, an die einzelnen Orte der Vereinung gerichtet; enthält indessen nur was im Abschiedtext aufgenommen ist.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die hier erwähnte schriftliche Eingabe des französischen Gesandten recapitulirt die unmittelbar vorhergehende in diesem Abschied enthaltene Verhandlung, versichert den festen Willen des Königs, die Tractate genau zu erfüllen, die Eidgenossen mögen ihrerseits dieses auch thun; wenn die Obern der Boten vernehmen, daß das Geld am bestimmungsgemäßen Orte sei, werden sie der Verabfolgung der Knechte gewiß nichts entgegenhalten. Der Gesandte habe deßhalb vorgenommen, mit den Hauptleuten zu unterhandeln. Wenn einige Orte ihre Leute nicht wollten ziehen lassen, so würde er gemäß dem Befehl des Königs die betreffende Zahl anderswo aufbringen, um die Mannschaft vollzählig zu bekommen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 6. — St. A. Zurich: Abschiede Band 18, f. 329. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 15, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **b.** 1552, 13. März (Sonntag Reminiscere). Die in Solothurn versammelten Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Johann Angelus Ritius in Bremgarten. Antwort auf sein Schreiben aus Bremgarten vom 10. März, betreffend die Capitel zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen wegen des Herzogthums Mailand. Da man diesfalls ohne Instruction und nicht alle Orte der Eidgenossenschaft vertreten seien, so könne man keinen andern Bescheid geben, als daß man die Sache in den Abschied genommen habe, um auf dem nächsten Tage hierüber Bescheid geben zu können. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 45.

Zu **c.** Das Schreiben der eilf Orte an Hieronymus Frank in Bremgarten als Antwort auf seine Missive vom 11. März ist datirt vom 13. März (Sonntag Reminiscere) und motivirt die Uneinläßlichkeit der Antwort mit dem Umstand, daß man nicht vollzählig versammelt und ohne Instruction sei. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 46.

Zu **d** und **e.** Das Schreiben der eilf Orte an Schärtlin vom 13. März (Sonntag Reminiscere), besiegelt von Solothurn, betont namentlich, daß Schärtlin Angehörige der Eidgenossen aus dem Thurgau, Rheinthal und von anderswoher unter die für den König geworbenen Landsknechte aufnehme. Ebenso das von den neun Orten (Art. **e**) an die eidgenössischen Knechte unter gleichem Datum erlassene Schreiben. Dasselbe macht den Betreffenden den Vorwurf, „daß sy die art irs vaterlands verlougnen und sich uf landsknechtische begeben, das aber dheinem Eidgnossen wol anstat". K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 47 und 48.

1552, 13. März (Sonntag Reminiscere). Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, zu Solothurn versammelt, an Zürich und Bern. Hauptmann Schärtlin, der vom König von Frankreich beauftragt sei, einige tausend Landsknechte in dessen Dienst zu nehmen, nehme hiefür Knechte aus einigen Orten und gemeinen Vogteien. Da die meisten (in Solothurn versammelten) Orte Antheil an den Vogteien haben, so haben die Boten im Namen ihrer Obern dem Schärtlin geschrieben, er solle sich der Eidgenossenschaft müssigen, und den Knechten mit ihm zu ziehen verboten. Obwohl man nun hiefür von denen von Zürich keinen Auftrag habe, so glaube man doch, sie werden einverstanden sein. Man bitte sie daher, dem Schärtlin und den Knechten im gleichen Sinne zu schreiben. Es siegelt Solothurn.

St. A. Zürich: A. Frankreich. — K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 50.

Zu **n.** Die Missive der eilf Orte vom 15. März (Dienstag nach Reminiscere) enthält nebst dem im Text angegebenen die Nachricht, man habe dem König den Aufbruch bewilligt, und den Inhalt von Art. **l.** Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 52.

Zu **o.** 1552, 14. März, Solothurn. Die eilf Orte an Fernand Gonzaga, Gubernator zu Mailand. Der Vogt oder Potesta von Mendris habe ihnen geschrieben, der über das Getreide gesetzte Commissar zu Mailand habe den Johann Peter de Colesano und Laurenz de Turre (Torre) von Mendris, als sie ihrer eigenen Geschäfte wegen an die Grenzen von Mailand gekommen seien, in dem Verdacht, sie beabsichtigen ohne Erlaubniß (absque commissione) Korn zu kaufen, und weil sie zur Vertheidigung bewaffnet waren, sofort nach Mailand führen lassen und daselbst vom 8. Februar bis jetzt zurückbehalten, was ihnen nicht nur mit Beraubung auf

ihren Körper, sondern auch rücksichtlich ihres Gutes sehr nachtheilig sei. Für die Gefangenen verwenden sich nun fortwährend ihre Verwandten. Jene seien nicht in der ihnen beigelegten Absicht in das Mailändische gekommen, sondern um ihre Ansprachen zu beziehen, und bewaffnet seien sie nur deßwegen gewesen, weil sie gewisse Nachstellungen befürchteten. Solcher Art seien die Orte dringend gebeten worden, sich bei dem Gubernator für jene zu verwenden. Die Boten bitten daher den Gubernator, er wolle die lange Gefangenschaft berücksichtigen, den Betreffenden Gnade erweisen und sie freilassen und dafür sorgen, daß ihnen ihr Eigenthum, das sie mit sich führten, es bestehe in Pferden, Waffen oder Anderm, unentgeldlich zurückgestellt werde. Man hoffe zuversichtlich, er werde sich den Obern der Boten günstig erzeigen, was diese im gegebenen Falle auch thun werden. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 57 (lateinisch).

Zu **p.** 1552, 15. März. Die eilf Orte an den König. Auf dieser Tagleistung sei ein Edelmann, Namens Gilbert Girard, Herr von Chastel, ein guter Freund der Eidgenossen, vor ihnen erschienen, und habe eröffnet: Unglücklicherweise und in Folge seiner Jugend habe er im Jahre 1546 an Anton Mercyer einen Todtschlag begangen, in Folge dessen er seine Besitzungen habe meiden müssen, obwohl er sich mit der Gegenpart ausgesöhnt hatte; er bitte, sich zu seinen Gunsten bei dem König zu verwenden. Da man ihn als einen guten Edelmann und tüchtigen Kriegsmann kenne und eine besondere Zuneigung zu ihm trage und ihn daher gerne in allen ziemlichen Sachen unterstütze, so bitte man den König, zumal der Edelmann in seinem Dienste sei und ihm bisher tapfer gedient habe und ihm im Kriege wieder dienen könne, was er auch gerne thun wolle, und in Betracht der besondern Art und Weise, wie jener Unfall an ihn herangetreten sei, wie sich das aus einem diesfalls eingezogenen Bericht ergebe, wovon man ein Doppel übersende, der König möge sich mit seiner bisherigen Verbannung und der ganzen Schädigung begnügen, ihm aus Liebe zu den Eidgenossen verzeihen, ihn wieder auf seine Besitzungen kommen lassen und alle gegen ihn erfolgten Erlasse als erloschen erklären und bei den betreffenden Amtsstellen das zum Vollzuge dieses Gnadenactes Nöthige anordnen. (Folgt hierauf bezügliches Detail). Man wolle nämlich nicht, daß der genannte Gilbert, der gute Freund der Eidgenossen, weiterer Bedrängniß ausgesetzt werde und zwar weil man Vieles von seinen guten Diensten, die er dem König und den Eidgenossen erweisen könne, erwarte. Man bitte wiederholt den König, zu Ehren der Eidgenossen die verlangte Gnade zu ertheilen und hierüber an Marche-Ferriere, seinen Gesandten, Bericht zu geben, damit er ihn jenem mittheile (pour la luy fere tenir). Wenn er dieses thue, so werde er die Eidgenossen sehr erfreuen und sie stets mehr und mehr geneigt finden. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 55 (französisch).

Zu **q.** 1552, 15. März (Dienstag nach Reminiscere). Die Boten der eilf Orte an Zürich. Der Sendbote des Königs von Frankreich habe wegen eines Aufbruchs einen Tag nach Solothurn beschrieben. Dazwischen aber seien andere Händel eingefallen, die man denen von Zürich berichten müsse und die sie aus dem beiliegenden Abschied entnehmen mögen, um auf die nächste Tagleistung Instruction zu ertheilen. Es siegelt Solothurn. St. A. Zürich: Acten Solothurn. — K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 51.

Zu **r.** 1552, 16. März (Mittwoch nach Reminiscere). Die Boten der VII Orte an Georg von Rive, Herrn zu Prangin und „Landvogt" zu Neuenburg. Auf Befehl der Obern sei ihm ab der letzten Tagleistung zu Baden in Betreff des Prädicanten von St. Bläsi, der für die seiner wegen aufgelaufenen Kosten Bürgen gegeben habe, und in Betreff Farels, der wie der andere gehandelt habe und den der von Rive auf Verlangen dem Landfrieden gemäß zu strafen anerboten habe, geschrieben worden. Da zum Bedauern der Obern hierüber noch keine Antwort erfolgt sei, so seien die Boten neuerdings beauftragt worden, dem Gubernator ernstlich zu schreiben. Da der Prädicant von St. Bläsi landräumig geworden sei, so soll er dessen Bürgen anhalten, die von den Obern oder ihren Gesandten seiner wegen gehabten Kosten zu vergüten. Ebenso soll er den Farel, weil auch dieser wider den Landfrieden gehandelt habe, bestrafen. Er möge seine Antwort durch den hinkommenden Boten denen von Solothurn übersenden. Es siegelt Solothurn. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 63.

206.

Lucern. 1552, 21. März (Montag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 26.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden, weil die von Bern, Basel und Solothurn dem Schärtlin gestatten, im Dienst des Königs von Frankreich in ihren Landen, Städten und Flecken Landsknechte und Eidgenossen anzunehmen und da aufzuenthalten, in der Meinung, dieselben durch das Sundgau nach Lothringen zu führen, wodurch die Erbeinung gebrochen würde und die Eidgenossenschaft in einen tödtlichen Krieg verwickelt werden könnte; man will sich daher berathen, wie diesem vorzukommen sei. Nachdem die Boten vernommen haben, daß die von Lucern denen von Basel und Solothurn geschrieben haben und von diesen beiden Orten Antworten eingelangt seien, so hat man von diesen Missiven Copien in den Abschied genommen, um sich auf nächstem Tag mit Instruction und Vollmacht zu versehen weiter hierüber zu berathen. **b.** Albrecht Rosin, päpstlicher Botschafter in der Eidgenossenschaft, legt einen schriftlichen Vortrag ein, wovon jedem Boten eine Abschrift gegeben wird, damit auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werde; man meldet dieses (auch) dem Hieronymus Frank. **c.** Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers, überreicht einen Vortrag, der den Boten abschriftlich übergeben wird, um für den nächsten Tag Instruction und Vollmacht einzuholen. Dem Gesandten zeigt man an, die Obern werden an Schärtlins Verhalten kein Gefallen haben und werden nicht gestatten, daß von Seite der Ihrigen etwas der Erbeinung entgegengehandelt werde. **d.** Heimzubringen, was man an die von Bern, Basel und Solothurn geschrieben hat. **e.** Jeder Bote soll seine Obern berichten, was im Namen der V Orte dem Schärtlin geschrieben worden ist. **f.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens derer von Basel an die von Lucern mitgetheilt; ebenso von der Antwort derer von Solothurn an die von Lucern. **g.** Jeder Bote soll seine Obern berathen, was man zu Tagen mit dem Herrn Morelet in Betreff Schärtlins reden wolle, damit künftig die Eidgenossenschaft solcher Händel überhoben bleibe. **h.** Es wird jedem Boten eine Abschrift der Antwort mitgetheilt, welche Schärtlin auf die Zuschrift derer von Lucern geschickt hat.

Zu **a** und **f.** 1. 1552, 19. März (Samstag vor Oculi). Solothurn an Lucern. Lucern melde in einem Schreiben, wie Solothurn dem Schärtlin zwei Plätze bewilligt habe, daselbst Landsknechte zu versammeln („anzunemmen"), und verlange, daß man ihn und seine Genossen von hier verweise. Schärtlin habe unter Vorlage einer Credenz des Königs von Frankreich in dessen Namen begehrt, Landsknechte, die er für den König annehme, auf einige Zeit um ihr Geld im Gebiet zu Solothurn versammelt zu halten und da durchzuführen, wie es, laut seinem Vorgeben, auch die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen thun. Man habe das für kurze Zeit bewilligt und meine, hiemit nicht wider die Erbeinung gehandelt zu haben. Die mit dem König bestehende Vereinung schreibe daneben vor, daß man jenem Paß und Durchzug gestatten solle. Einen Musterplatz habe man dem Schärtlin nicht bewilligt, er selbst befinde sich nicht zu Solothurn und seine Knechte werden wohl bald abziehen.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. März (dort irrig 2. März benannt).

2. 1552, 21. März. Basel an Lucern. Antwort auf das Schreiben des letztern. Obwohl Manches vorgehe, das der Erbeinung widrig sei, seien die von Basel nichtsdestoweniger entschlossen, dieselbe zu halten, und weit davon entfernt, der Eidgenossenschaft einen Krieg aufzuladen. Bei dem landsknechtischen Aufbruch,

den der König von Frankreich durch Sebastian Schärtlin, seinen Diener und Hauptmann zu bewerkstelligen vorgenommen habe, haben sich die von Basel mit des römischen Königs Landvogt, Regenten und Räthen im obern Elsaß dermaßen freundlich und nachbarlich gehalten, daß diese wohl zufrieden seien, wie sie denn auf den heutigen Tag ihre Rathsbotschaft zu Basel gehabt haben, die für alle ihnen erwiesenen Gutthaten gedankt habe und wobei man sich gegenseitig allen guten Willen erboten habe und freundlich abgeschieden sei. Das Schreiben derer von Lucern hätte daher freundlicher geschehen und gegenüber andern Eidgenossen, um Unwillen zu ersparen, wohl unterbleiben dürfen. Hiebei wolle man übrigens erklären, wie es sich mit dem landsknechtischen Aufbruche des Nähern verhalte. Ungefähr vor einem Jahre habe man dem Sebastian Schärtlin sagen lassen, er möge seinen Aufenthalt anderwärtig nehmen, worauf er verritten, aber nach wenigen Tagen wieder zurückgekehrt sei und Schriften vom König von Frankreich mitgebracht und mündlich Folgendes angezeigt habe: Der König sei Willens, für seine eigene Nothdurft eine Zahl Landsknechte anzunehmen, und habe ihm, Schärtlin, befohlen, ihm dieselben zuzuführen; das geschehe nicht dem Hause Oesterreich zuwider; die Krone Frankreich wolle gegenüber den Häusern Oesterreich und Burgund Neutralität beobachten; Schärtlin selbst beabsichtige keineswegs das Haus Oesterreich zu beschädigen, sondern wolle die Landsknechte ohne jemandes Schaden der Krone Frankreich zuführen, was er zugesagt haben wolle; er bitte hiebei im Namen des Königs von Frankreich, den Landsknechten in Stadt und Landschaft derer von Basel um ihr Geld für einige Tage Aufenthalt und Durchzug zu gestatten. Nachdem man dieses vernommen hatte, und da Basel eine freie Stadt sei, und eben jetzt auch den Hauptleuten des Kaisers gestatte, Landsknechte da anzunehmen und ein- und auszureiten und sich zu rüsten, und anderseits Basel zufolge der Vereinung mit Frankreich, in welche es durch die von Lucern und andere Eidgenossen gebracht worden sei, dem König von Frankreich vieles schuldig sei, so habe es dessen Gesuch nicht abschlagen können und daher dem Schärtlin und den Knechten den Durchzug gestattet, wie das früher von andern eidgenössischen Orten wiederholt geschehen sei. Auf wiederholte Berichte, Schärtlin beabsichtige von dem Gebiete derer von Basel aus die Unterthanen des Hauses Oesterreich zu überziehen, habe man den Schärtlin zum dritten Male berufen, ihm solches vorgehalten und klar angezeigt, daß man solches, weil wider die Erbeinung, nicht gestatten könnte, sondern nach allem Vermögen hindern würde; da habe Schärtlin stets bei seiner ritterlichen Ehre, Treue und Glauben bestätigt, daß er dem Hause Oesterreich kein Leid zuzufügen gedenke; er habe auch vom König von Frankreich hiefür keinen Auftrag, sondern er müsse ihm die Landsknechte ohne jemandes Schaden, mit Bezahlung des Proviants und der Kosten zuführen. Dieser Antwort habe man geglaubt und hievon der Regierung im obern Elsaß schriftlich und mündlich genugsamen Bericht gegeben. Da nun Schärtlin mit des Königs Kriegsvolk in allem Anzug sei und dasselbe, wie man gemäß seinem Vertrösten und Zusagen annehme, ohne Beläftigung der österreichischen Lande hinführen werde, so wisse man über das, was bereits in dieser Sache geschehen sei, dermalen nichts Weiteres vorzunehmen. Man bitte die von Lucern, den übrigen Eidgenossen, denen das Schreiben jener bekannt gegeben worden sei, auch von dieser Antwort Kenntniß zu geben.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig bezeichnet vom 2.) März 1552.

Zu **b.** 1552, 21. März. Bremgarten. Hieronymus Frank, päpstlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft, an die Beschützer und Beschirmer der Freiheiten der Kirche und des heiligen Stuhles zu Rom, wie diese jetzt von den V christlichen Orten zu Lucern bei einander zu Tagen versammelt sind. Wenn nicht zwei seiner Diener sehr krank wären und er sich nicht selbst unwohl befände, so würde er sehr gerne persönlich anhergekommen sein. Wie früher zu Baden und Solothurn mache er aufmerksam, daß bei der Bewilligung der von Frankreich geforderten 6000 Knechte bedacht werde, daß in der Vereinung mit Frankreich die Person des Papstes und der heilige Stuhl vorbehalten worden seien. Man werde daher die Knechte nur mit diesem Vorbehalt erlauben und den Hauptleuten und Knechten verbieten, etwas wider den Papst und namentlich wider Parma und Mirandola zu thun. (Erinnerung an den eingangsgebrauchten Titel.) Dabei sei auch zu bedenken, daß die Person des Papstes und die wichtigsten Städte und Plätze der Kirche wie Rom, Bolognia und Perosa (Perugia) von Eidgenossen bewacht werden. Bitte um Antwort. Anders möge Albrecht (Rosin), päpstlicher Anwalt in der Eidgenossenschaft, selbst ausrichten.

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 48. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig 2.) März 1552.

Zu **c.** 1552, 22. März, Lucern. Johann Angelus Ritius an unbenannte Adressaten. Aus dem Abschied von der letzten Tagsatzung zu Solothurn werde man seinen im Namen des Kaisers und Fernand Gonzagas an die versammelten Rathsboten geschriebenen Brief verstanden haben. Er habe in demselben gefordert: 1. Man möge das Begehren des Königs von Frankreich um eine Anzahl Knechte wohl betrachten und die Knechte nicht bewilligen entgegen der Erbeinung und wider den Vorbehalt in dem Bündnisse der Eidgenossen mit Frankreich. Dieser Vorbehalt befasse den Kaiser, das heilige römische Reich, alle Stände, die von dem Reich „kommen und ir erbständ, die ouch von den hüsern Österrich und Burgund komment". 2. Daß man den Abschluß der Capitel mit Mailand vornehme. Damals, auf Reminiscere, sei ihm geantwortet worden, man habe keine Instruction und sei nicht von gemeiner Eidgenossenschaft wegen versammelt; man könne also einzig die Sache in den Abschied nehmen, um sie auf einer künftigen gemeinen Tagsatzung zu behandeln. Da er nun vernommen, daß eine solche auf den 3. April nach Baden angesetzt sei und „zu diser zyt" eine Tagleistung der V altgläubigen Orte zu Lucern beschrieben sei, so habe er nebst Ascanius Marsus mit Bezug auf den Inhalt seines angeführten Briefes erscheinen wollen. Wiederholung von Ziff. 1 mit dem Gesuch, ihrem Inhalt nicht entgegen zu handeln. Beinebens möge man für Abschluß der Capitel auf den nächsten Tag zu Baden vollmächtige Boten absenden, wie er auch den übrigen Orten geschrieben habe. 3. Ferner werde man sich erinnern, wie er auf frühern Tagen zu Baden sich dafür verwendet habe, daß Sebastian Schärtlin verwiesen werde. Ungeachtet die Adressaten hiefür stimmten („Anlaß gäben") sei es nicht geschehen und seit einigen Tagen vernehme man, daß er öffentlich und vielenorts in der Eidgenossenschaft, so zu Basel, Liestal, Aarau, Lenzburg, Brugg, Kreuzlingen, Münsterlingen und anderswo im Thurgau Landsknechte, die gegen Kaiser und Reich ungehorsam seien, versammle, unter die sich auch viele eidgenössische Knechte vermischen und sich mit landsknechtischen Kleidern bekleiden und aber von eidgenössischen Orten und Flecken aus mit Waffen und Proviant sich versehen, was früher nicht gehört worden sei; Alles zuwider dem Kaiser und dem Reich und der Erbeinung, die der Kaiser immer gehalten habe. Bitte, diesfalls ein Einsehen zu thun, daß der Erbeinung und dem Vorbehalt in dem Bunde mit Frankreich Genüge geschehe.

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 46. – St. A. Zurich: Acten Teutscher Kaiser. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig benannt 2.) März 1552. — K. A. Basel: Abschiede Band 24, als Beilage zu einem Schreiben von Angelus Ritius vom 26. März 1552 an Basel (und die übrigen Orte). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Beilage zu einem Brief vom 25. März 1552).

Mit Begleitschreiben vom 22. März übermittelt Johann Angelus Ritius seinen Vortrag auch an Freiburg; er bezeichnet ihn ausdrücklich als Vortrag, der von ihm auf der Tagsatzung der V Orte zu Lucern vom 22. März „ingewändt" worden sei. In seinem Begleitschreiben wiederholt er die im Vortrag enthaltenen Begehren in Kürze. Sein Zweck ist, Vollmacht und Instruction für den nächsten gemeinen Tag zu erwirken.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 4. Mai 1552.

Mit Schreiben vom 25. März mittheilt Angelus Ritius diesen Vortrag auch an Zürich, damit man sehe, was er den am 11. März in Solothurn versammelt gewesenen Boten geschrieben und am 22. März in Lucern vorgetragen habe, und auf den nächsten Tag instruiren könne. St. A. Zürich: Acten Teutscher Kaiser.

Zu **d.** 1552, 23. März (Mittwoch vor Lätare). Die zu Lucern versammelten Boten der V Orte an Solothurn. Die von Lucern seien berichtet worden, daß die von Solothurn dem Schärtlin nicht allein den Durchzug erlaubt, sondern auch zwei Plätze gezeigt haben, an denen er sich mit denen, die er annimmt, besammeln, aufenthalten und dann seinen Zug fortsetzen möge, und daß er auch auf dem Gebiete derer von Solothurn solche, die gemeinen und besondern Vogteien angehören, annehmen lasse, die sich dann landsknechtisch bekleiden. Das sei in der Eidgenossenschaft unerhört, ungebräuchlich und der Erbeinung, die in des Königs Vereinung vorbehalten sei, ganz zuwider. Solchem vorzusein haben die von Lucern eidgenössischer Meinung auf den 18. Februar (Freitag vor Oculi) letzthin an die von Solothurn geschrieben und von diesem Schreiben den übrigen der V Orte Copien zukommen lassen, worüber die Obern großes Wohlgefallen empfangen, und um diesem Schreiben gütlich stattzuthun, die Boten abgefertigt haben, die von Solothurn nochmals an

Namen Aller anzusuchen. Man sei nicht gesinnt, einem Ort in seine Freiheiten, Herrlichkeiten oder Gerechtigkeiten Eingriff zu thun. Sie glauben aber, es solle kein Ort „fürschießen", weil, wenn die Erbeinung um vieles oder weniges angetastet werden soll, solches gemeine Eidgenossenschaft berühre. Die V Orte seien gesinnt, die Erbeinung und auch dem König die Vereinung getreulich nach dem Buchstaben zu halten. Man habe auch die Antwort, welche die von Solothurn auf den 19. Februar (Samstag vor Oculi) an die von Lucern gesandt haben, in Abschrift an die Obern zu bringen genommen. Man bitte, das als eine treueidgenössische Meinung aufzunehmen. Die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu betrachten sei Pflicht der Obern und der Gesandten und werden auch die von Solothurn dem nicht widrig sein, da sie ja auch hiezu verpflichtet seien. Es siegelt Lucern.

St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

Zu **e.** 1552, 21. März, Basel. Schärtlin, Ritter, an Lucern. Von den Angehörigen derer von Lucern oder denjenigen, die ihnen zu „versprechen" stehen, habe er nie Einen angenommen und solches auch seinen Hauptleuten und Befehlshabern zum höchsten verboten. Würde es dennoch geschehen und er es erfahren, so würde er den Betreffenden sofort beurlauben und seine Haupt- und Befehlsleute nach Verdienen bestrafen. In diesem und andern Dingen werde er jeder Zeit den Willen derer von Lucern und gemeiner Eidgenossen beobachten, so daß man ihn zu bestrafen nicht Ursache haben werde.

L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (irrig benannt 2.) März 1552.

1552, 23. März (Mittwoch vor Lätare). Die Boten der V Orte an Schärtlin. Die von Lucern haben ihm auf Freitag vor Oculi (18. März) geschrieben und die übrigen Orte seien hievon durch Copien berichtet worden. Schärtlin solle diesem Schreiben stattthun und keinen annehmen, der den Orten, in gemeinen oder besondern Vogteien, zugethan oder verpflichtet sei und keinen solchen unter ihm dienen lassen. Würde er das übersehen und man ihn oder die Seinigen betreten können, so werde man ihn und seine Leute an Leib und Gut strafen. In gleicher Weise werde man verfahren, wenn er von dem Boden der Eidgenossenschaft aus, zuwider der Erbeinung mit Oesterreich und Burgund etwas unternehmen würde. Das bemerke man ihm im Namen der Obern der Boten. Seine Antwort aus Basel vom 20. März an Lucern habe man in den Abschied genommen. Es siegelt Lucern.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Das Schriftstück trägt auffallender Weise Siegelspuren.

207.

Lucern. 1552, 28. März (Montag vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 28.

Tag der V Orte.

a. Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, des römischen Königs Rath und Hauptmann zu Constanz, hat an die V Orte geschrieben, sie mögen nicht bewilligen, daß Schärtlin ihre Angehörigen wider den Kaiser und den römischen König führe, sondern die zwischen den Häusern Oesterreich und Burgund und den Eidgenossen bestehende Erbeinung getreulich beobachten, was auch Seitens des Kaisers und des römischen Königs der Fall sein werde. Es ist dieses Schreibens wegen der heutige Tag angeordnet worden. Die Instructionen stimmen überein und die Boten verabschieden einmüthig, es sei dem von Bollwyler freundlich zu danken und ihm zu schreiben, so lange die Erbeinung an den V Orten gehalten werde, werden auch sie dieselbe beobachten wie bisher; an Schärtlins Benehmen haben sie kein Gefallen und nie solches gehabt, so lange er sich in der Eidgenossenschaft bethätigt habe. **b.** Es wird angezogen, dem König (von Frankreich) zu schreiben, wenn

er kriegen wolle, solle er das nicht in der Nähe der Eidgenossenschaft thun, damit für dieselbe keine Theurung entstehe; sodann soll er sich der beiden Häuser Oesterreich und Burgund müssigen; würde er diese angreifen, so könnten die Eidgenossen ihm nicht behülflich sein; der König möge das bedenken, es betreffe das die ganze Eidgenossenschaft. Diese Meinung wird an alle Orte geschrieben, damit man auf dem nächsten Tag diesfalls mit Instruction und Vollmacht erscheine. **c.** Es wird angezogen, es frage sich, was man mit den vier Städten und andern Orten in Betreff der schweren Zeitlage bei dem jetzt waltenden Kriege reden wolle; es dürfte am Platze sein, daß die V Orte zu Baden (vorab) mit den Boten von Freiburg und Solothurn einen einheitlichen und satten Rathschlag faßten, und dann, wenn sie einhellig wären, auch die von Glarus und Appenzell angehen, um gemeinschaftlich mit den übrigen Orten reden zu können. **d.** Es wird auch angebracht, jedes Ort soll seinen Hauptleuten einschärfen, die Knechte nicht entgegen der Vereinung zu führen, sondern dem Buchstaben derselben gemäß zu dienen. Auch das soll zu Baden angezogen werden, damit ein gemeines Einsehen geschehe.

Zu **a.** 1552, 22. März, Constanz. Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, an die V Orte. Er habe von Jugend auf eine große Liebe und Neigung zu ihnen wegen ihrer Altvordern Ehrbarkeit und Mannheit und derer und ihrer Beständigkeit und ihres Eifers für den alten christlichen katholischen Glauben, weßhalb er, sofern dadurch sein Hauptgeschäft nicht gehindert werde, ihnen auch jeder Zeit bei Gelegenheit nach Vermögen behülflich sein werde. In Folge dieser seiner Zuneigung wolle er die V Orte erinnern, wie die Krone Frankreich, von Alters her eine besondere Liebhaberin und Schirmerin der alten christlichen katholischen Religion, durch Anreizung einiger ungetreuer und unruhiger Leute sich mit einigen Fürsten des neuen Glaubens in soweit vereinigt habe, daß wenn ihr Vorhaben Boden gewinne, nicht nur das Reich deutscher Nation von dem alten Glauben gedrängt, sondern auch die altgläubigen Orte der Eidgenossenschaft großem Zwang ausgesetzt werden. Dabei vernehme er, wie die Rebellen des Kaisers bei einigen andern Orten der Eidgenossen soviel erlangt haben, daß ihnen gestattet werde, auf dem Gebiete der betreffenden Orte Landsknechte zu sammeln. Da sie solche nicht nach Wunsch bekommen, so werden Eidgenossen in Kleidung und Gestalt von Landsknechten gemustert. Nicht minder werden dieselben von einigen Eidgenossen mit Gewehr, Harnisch und Munition versehen und werde ihnen freier Paß und der Gebrauch der landsknechtischen Zeichen, Federn und „Veldstreiche" im Gebiete der betreffenden Orte gestattet, zum Zwecke, den Kaiser, der niemand Feind sei, sondern sich nur mit dem Kriege gegen die Türken beschäftige, zu überfallen. Dieses sei nicht nur der Erbeinung zwischen den Eidgenossen und den Häusern Oesterreich und Burgund, für welche jährlich das Erbeinungsgeld bezogen werde, entgegen, sondern würde bei einem Ueberziehen der österreichischen Lande mit Rücksicht auf den Bezug von Lebensmitteln auch den V Orten schwer fallen. Würde dem König von Frankreich sein Vorhaben im deutschen Reiche auch nur einigermaßen gelingen, so würde derselbe auch um so weniger die Eidgenossen brauchen und achten. Er bitte daher die V Orte, besorgt sein zu wollen, daß durch ihre Unterthanen und gemeine Eidgenossen die Erbeinung gehalten werde, was in diesem Falle auch Seitens des Kaisers und des römischen Königs geschehen werde. Er, Bollwyler, selbst anerbiete nicht minder seine guten Dienste und bitte um freundliche Antwort auf seine Kosten durch einen gewissen Boten.

Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2.

Zu **b.** Das bezügliche Schreiben der V Orte an Zürich (und die übrigen Orte) vom 29. März (Dienstag vor Judica) enthält nur das im Abschiedtext Gegebene.

St. A. Zürich. Akten Luzern. — K. A. Solothurn Luzerner Schreiben. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

208.

Näfels. 1552, „an der Fahrt zu Näfels" (3. April?).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Zwischen Pannermeister Schorno, Rathsboten von Schwyz, und den Verordneten von Glarus an der Fahrt zu Näfels wird Folgendes verhandelt: **a.** Joß Ammanns Bruders Sohn, Peter Ammann, bewirbt sich wie früher um die Pfründe im Tönier- (St. Antonier-) haus zu Utznach und erbietet sich daneben, etwas „darzuthun". Man will das heimbringen und ihm nächstkünftig durch die Boten Antwort geben. **b.** Es erscheint ein Burger von Sursee mit einem besiegelten Brief seiner Obern, des Inhalts: Es habe bei ihnen ein wälscher Priester unehrbar gehandelt; derselbe befinde sich jetzt bei der Pfründe zu S. Sebastian; er, der von Sursee, begehre Hülfe und Rath, wie Biederleute das Ihrige an dem benannten Priester wieder erlangen mögen. Durch diese mündliche Eröffnung und aus dem verlesenen Brief ergiebt sich, daß der Wälsche nicht gehandelt hat, wie einem frommen Priester zusteht, worüber man ein Mißfallen empfindet. Da aber jetzt die heilige Zeit vorhanden ist und die Leute mit keinem andern Priester versehen werden könnten, so antwortet man dem von Sursee, er solle getreulich heimbringen, man wolle den Priester handhaben, daß, wenn es immer möglich sei, den Beschädigten das Ihrige wieder zugestellt und der Priester bestraft werde. **c.** Es erscheinen der Schreiber und der Weibel und Melchior Vögeli von Wesen und lassen durch den Untervogt, Joder Graf, bitten, sie alle drei wieder zu Salzmessern zu nehmen. Man antwortet ihnen, sie sollen das Salz wie bisher ausmessen bis auf beider Orte Ab- und Ankünden; man werde ihnen durch die nächsten Boten oder sonst Bericht geben, ob man sie dabei bleiben lasse oder nicht. Die Boten mögen gedenken, ihnen das Beste zu reden; daneben auch, wie Melchior Vögeli das Amt zeitweilig durch seinen Sohn verwalten lasse, bezüglich dessen die Säumer sich beschweren, er sei mit einer Krankheit behaftet. **d.** Es wird angezogen, wie zu Amden grobe Händel mit Friedbrüchen und Anderm verlaufen, welche die Weibel den Obervögten nicht anzeigen; insbesondere habe der jetzige Weibel einen kürzlich verübten Friedbruch nicht angezeigt, sondern der Obervogt denselben sonst erfahren. Es soll nun den Boten, die im künftigen Mai in das Gaster geschickt werden, Vollmacht gegeben werden, für Amden einen Weibel zu erwählen, der beiden Orten schwöre, solche ungeschickte Händel, die den Obern zu bestrafen zustehen, anzuzeigen, wie die Weibel zu Wesen und im Gaster auch thun müssen; denn man beklagt sich über die von Amden, sie halten weder Gebote noch Verbote der Obern, und doch komme dasselbe der Obrigkeit nie vor. **e.** In Betreff des Hausgeldes bitten die von Wesen, ihnen zu gestatten, von einem Mäß Salz einen Haller zu nehmen, wie sie es vorher auch gethan haben. Man beschließt, so weit es der Gerechtigkeit beider Orte unnachtheilig ist, und den Ihrigen, die das Salz kaufen, dieser Betrag auch nicht aufgelegt wird, mögen sie diesen Haller aufschreiben und nehmen. **f.** Der Untervogt zu Utznach bringt vor, in der Grafschaft Utznach sei ein Gotteshausmann von St. Gallen oder aus dem Toggenburg gestorben und den Fall dem Abt von St. Gallen schuldig, den die Erben des Gestorbenen aber nicht zu geben vermeinen. Dem Untervogt wird befohlen, zu verschaffen, daß der Fall gegeben werde, es würde sich denn zeigen, daß er abgekauft worden sei oder gütlich erlassen werde. Es sollen auch beide Orte wegen des Nachfalls des genannten „Gsellen" ihren Boten für den nächsten Tag Befehl und Gewalt geben. **g.** Derselbe Untervogt eröffnet, wie Joß Boyl zu Utznach mit seiner Eheirau unehrbar lebe, so daß sie einander nichts Gutes erzeigen und nicht bei einander wohnen,

obwohl sie vom Gericht wieder zusammen erkennt worden seien. Der Untervogt soll dem Boyl beim Eid gebieten, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dem ergangenen Urtheil stattzuthun; im Weigerungsfalle soll er gefangen gelegt werden; doch soll er erst nach Ostern, wenn die Boten „bald" nach Utznach kommen, diese Strafe zu erwarten haben. **h.** Die Straße über den Hummelwald nach Lichtensteig in der Grafschaft Utznach ist übel beschaffen und unsicher; der Abt von St. Gallen ist des Willens, seinen Theil zu verbessern. Man beauftragt nun den Untervogt, den Anstößen zu befehlen, innert drei Wochen oder bis zu ihrer Gemeinde die Straße in Ordnung zu stellen; zugleich soll er jedem zeigen, was er verbessern solle, gemäß dem, was den Untervogt nöthig bedunkt. Wer hiergegen ungehorsam ist, soll 5 Pfund Haller beiden Orten zu Buße geben und die beim Eid in vierzehn Tagen ausrichten; dann soll der Untervogt Gewalt haben, die Straße auf Kosten der Ungehorsamen machen zu lassen. **i.** Der Untervogt von Utznach eröffnet ferner, er habe in Kurzem beiden Orten über sein Amt Rechnung zu geben, vermöge aber die armen Leute nicht dahin zu bringen, daß sie entrichten, was sie schuldig geworden seien; er bitte, ihm hierin das Beste zu thun. Man antwortet ihm, er solle seines Amts wegen thun, was ihm zustehe und so gut er es könne; wo etwa große Armut vorhanden sei, werden die Boten das nächste Mal nach Gestalt der Sache erkennen. **k.** Zu gedenken, wie Vogt Leuzinger und Hauptmann Gallati gebeten haben, dem Knecht, der bei Hauptmann Gallati gedient hat, genannt Hans Wilhelm, an der Gemeinde das Beste zu reden und zu thun. **l.** Chuni Othmar bittet für seinen Vogtssohn, Kaspar Höw, ihm Geld zu leihen. Das hat man abgewiesen, zumal man diesfalls ohne Instruction ist. **m.** Der Weibel im Gaster, der im Krieg ist, bittet, ihn bei seinem Amt zu belassen. Die von Schwyz wollen ihm entsprechen; die Boten von Glarus wollen sein Gesuch vor einen größern Gewalt bringen. **n.** Pannermeister Schorno erinnert auftragsgemäß an die Handlung des Vogt Mad. Denen von Glarus ist leid, daß er sich nicht betragen hat, daß man mit ihm zufrieden sein kann. Sie wollen das gestellte Anbringen einem ganzen Rath und vollkommenen Gewalt vortragen. **o.** In Folge eines Schreibens derer von Glarus betreffend Bestrafung jener, die im Gaster und anderswo an Sonn- und Feiertagen gemäht und gearbeitet haben, begehrt Pannermeister Schorno gemäß Befehl seiner Obern die zu Glarus bestehende Ordnung betreffend das Halten der Sonn- und Feiertage, wodann seine Obern mit weiterer Antwort begegnen werden. Es wird ihm entsprochen und dem Landschreiber Aebli („mir") befohlen, die Ordnungen und Satzungen über die Feiertage gemäß den Mandaten und Geboten denen von Schwyz zuzuschreiben. Es stellen sich dieselben wie folgt: Zu feiern hat man aufgenommen, alle heiligen Zwölfbotentage, vier U. l. Frauentage, nämlich die im August, Herbst, Lichtmeß und im März, die drei Heiligentage und nach jedem einen Tag oder den nächsten darnach, die Auffahrt Christi, den Frohnleichnahmstag, S. Johann des Täufers Tag, S. Fridolins und S. Hilarius Tag, Allerheiligentag, Beschneidung oder Neujahr, die Fahrt zu Näfels. Wer diese Tage nicht feiert, soll 5 Pfund zu Buße geben „nachdem sy geleidet werden bim eid". Vorbehalten ist im Sommer die Aufnahme von Heu und Korn in der Noth. Ueber die Sonntage hatte man zu Glarus nie ein Gebot, da dieselben immerhin hochgehalten und von jedermann gefeiert wurden; Uebertreter wurden mit allem Ernst an Leib und Gut bestraft. Den Abschied unterschreibt Kaspar Aebli, Landschreiber zu Glarus.

209.

Baden. 1552, 4. April (Montag nach dem Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 8. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 332. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 675. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede..

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Kuhn, Statthalter; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Sigerist, des Raths zu Obwalden. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths. Glarus. Rudolf Mad, des Raths. Basel. Onofrion Holzach; Bat Summerer, des Raths. Freiburg. Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Wilhelm von Fulach, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 103, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet gemäß Instruction: Ehestreitigkeiten in den gemeinen Vogteien sollen an das geistliche Gericht zu Constanz gewiesen werden. Nun aber heiße es, bald nach Aufrichtung des Landfriedens sei verabschiedet worden, wenn sich Ehezwiste unter Personen der neuen Religion zutragen, so sollen dieselben an das Chorgericht zu Zürich gewiesen werden, wie das bisher in der Landgrafschaft Thurgau und in der Grafschaft Baden geübt worden sei. Wird in den Abschied genommen. **b.** Schultheiß Bircher begehrt Antwort auf sein letzthin gestelltes Begehren um Aufnahme der Tochter des Jost Ratzenhofer in das Gotteshaus Münsterlingen. Die Mehrheit stimmt dafür ihm zu entsprechen; doch soll Ratzenhofer die Tochter aussteuern nach des Klosters altem Herkommen. **c.** Schultheiß Bircher übergiebt an Burgermeister Haab von Zürich 12 Kronen zu Handen der Brandbeschädigten von Grüningen. **d.** An die im Dienste des Königs befindlichen Hauptleute wird geschrieben, sie sollen dem König gemäß der Vereinung dienen, sich aber nicht weiter brauchen lassen und nichts wider die Erbeinung handeln, in der die Eidgenossen mit den Häusern Oesterreich und Burgund stehen. **e.** Es wird angezogen, wie einige Hauptleute im gegenwärtigen Feldzug ihren Knechten weniger als einen gemeinen Sold geben, was schimpflich ist und die Leute veranlaßt, entweder zu betteln, oder genossene Speise und Getränk nicht zu bezahlen. Heimbringen, ob man bei einem künftigen Aufbruch den Hauptleuten anbefehlen wolle, keinem Knecht weniger als monatlich den gemeinen Sold zu bezahlen, damit er bestehen könne und bleibe. **f.** Es erscheint der Blatter oder Harnischer, der mit Erlaubniß der Obern von Lindau nach Frauenfeld gezogen ist, und eröffnet, er führe einen köstlichen Bau auf, habe aber sein Haus und seine Güter in Lindau nicht verkauft; er bitte daher, ihm von dem Gelde, welches der Landvogt im Thurgau im Namen seiner Obern hinter sich habe, 100 Kronen zu leihen; er wolle genugsame Sicherheit und Trostung geben, es sei durch den Herrn von Sax, Hans Heinrich Lanz, Schultheiß Wehrli oder Andere, und das Geld nebst gebührendem Zins in einem Jahr ohne Kosten der Darleiher zurückerstatten. Weil ohne Instruction wird die Sache in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **g.** Jedes Ort soll seinem Boten, der auf die nächste Jahrrechnung über das Gebirg geschickt wird, anbefehlen, ernstlich darauf zu halten, daß jedermann bei ergangenen Urtheilen und erlangten Rechten beschirmt werde, und nicht jeder Landvogt oder auch die

Boten sich unterstehen, einander in die von ihnen erlassenen Urtheile einzugreifen und dieselben zu stürzen, sondern es sollen alle Urtheile in Kräften bestehen und bleiben. Glaubt eine Partei, sie sei im Rechten verkürzt worden und habe seither etwas gefunden, das früher nicht im Recht gewesen ist, die mag heraus von Ort zu Ort vor die Obern kehren und ihre Beschwerden anzeigen; da mag ihr dann nach Gutachten das Recht wieder geöffnet werden oder nicht. **h.** In Betreff der wälschen Lüntschen, rheinischen und schlechten Tücher hat man ungleiche Instructionen. Einige Orte sind noch der Meinung, es gereiche jedermann und namentlich dem armen gemeinen Mann zum Nutzen, wenn alle Tuchleute in der Eidgenossenschaft nur genetzte Lüntschen, wälsche und rheinische Tücher kaufen und verkaufen würden, weil man mit dem gereckten und gestreckten Tuch sehr übervortheilt werde. Andere Orte zeigen an, sie haben ihre Tuchleute angewiesen, gute Tücher feil zu haben; würden sie unwerthschafte Waare verkaufen, so wären sie verpflichtet, dieselbe wieder zurückzunehmen und das dafür ausgegebene Geld wieder zu erstatten. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag mit weiterer Instruction erscheinen. **i.** Anbelangend die einheimischen und fremden Bettler und Landstreicher ist man einig, daß die auf dem letzten Tag zu Baden diesfalls aufgestellte Ordnung von jedem Ort und Flecken in der Eidgenossenschaft steif gehalten werden solle; insbesondere soll man sich an den Pässen versehen, daß die fremden Landstreicher und Bettler zurückgewiesen werden. **k.** Es erscheinen Gesandte des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund und eröffnen, sie seien in Gemäßheit des letzten Abschiedes für die Aufrichtung der Neutralität abgeordnet worden; sie bitten hiebei die Grafschaft gemäß der alten Erbeinung zu schirmen und in treuem Befehl halten zu wollen. Zu Ausgang des Tages erscheinen sie wieder und zeigen an, sie haben vernommen, daß weder der Herr von Marche-Ferriere noch sonst jemand im Namen des Königs von Frankreich hier erscheine, ungeachtet von dieser Seite die Verhandlung in Betreff der Neutralität auf diese Tagleistung gewiesen worden sei, gemäß dem betreffenden Schreiben des Königs. Sie befürchten daher, dieses Ausbleiben und Verziehen der Sache möchte erfolgen, um inzwischen die Grafschaft Burgund anzugreifen. Sie bitten daher, die Grafschaft gemäß der Erbeinung zu unterstützen und mit allem Ernst dem König zu schreiben, er solle seinen Befehlshabern gebieten, die Grafschaft Burgund nicht feindlich zu behandeln, sondern die aus der Grafschaft in den Landen des Königs mit „zimlichen kaufmannschatzen" handeln und wandeln zu lassen. Ebenso soll der König auf den nächsten Tag seine Anwälte abordnen, um die Neutralität aufzurichten. Endlich verlangt die Botschaft der Grafschaft Burgund, die Eidgenossen mögen möglichst bald zwei Rathsboten zu ihnen abordnen, um bei der Erneuerung und Publicirung der Erbeinung anwesend zu sein. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag zu antworten. **l.** Auf dem letzten Tag ist in den Abschied genommen worden das Begehren des Hauptmann Antonio Poccobello, ihm den Zoll zu Lauis auf sechs Jahre um 900 Sonnenkronen jährlich zu verleihen, wofür er hinlängliche Sicherheit leisten werde. Da die Instructionen nun meistentheils übereinstimmen, so hat man den benannten Zoll dem Hauptmann und seinen Brüdern für die nächstkommenden sechs Jahre verliehen, so zwar, daß sie ohne allen Vorbehalt, gleichviel ob Krieg, Pest oder Theurung eintrete, jährlich die 900 Sonnenkronen bezahlen und hiefür genugsame Bürgschaft leisten sollen. Ausbedingt ist jedoch der Fall, wo die Orte in offenem Krieg mit ihren Pannern und Landzeichen wider das Herzogthum Mailand ziehen würden, da soll nach Gestalt der Sache ein gebührender Nachlaß gewährt werden. Den Übernehmern wird auch heiter bedingt, den gewöhnlichen Zoll nicht zu steigern, sondern zu belassen wie er von Alters hergekommen ist. Auf dieses haben die Übernehmer zu rechten Gülten und Bürgen gegeben den Albrecht von Sala und Bernhard Jonng (Bern,

Schwyz, Glarus und Solothurn: Jovius), beide Bürger zu Lauis. **m.** Der ab dem letzten Tage heimgebrachte Beschluß in Betreff des Fürkaufs wird bestätigt, nämlich daß jedes Ort ernstliche Maßregeln zur Abstellung desselben treffe. **n.** Auf den letzten Tagen zu Baden und Solothurn und auch jetzt wieder verlangt der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere (Bern, Glarus: Morelet), Verweisung der Gesandtschaft des Kaisers als des Königs offenen Feindes. Nach Vergleichung der Instructionen wird befunden, daß man dieses zu dieser Zeit, da man in fortwährender Verhandlung über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen begriffen sei, mit Rücksicht auf unsere armen Leute jenseits des Gebirgs, nicht zu thun im Falle sei. **o.** Es erscheint die Botschaft des Papstes, Hieronymus Frank, Ritter, und Albert Rosin, und legt einen schriftlichen Vortrag ein, in dem sie Folgendes eröffnet: 1. Den geneigten und guten Willen des Papstes und des Collegiums gegenüber den Eidgenossen. Wie auf dem letzten Tage zu Baden, so begehre der Papst auch jetzt, daß die Eidgenossen sich vergleichen und ihre Prälaten, Gelehrten und Prädicanten an das Concil von Trient abordnen. 2. Der Papst sei dringend genöthigt wider den Herzog Octavian, als einen Ungehorsamen, den Krieg zu beginnen. Da nun einige Fürsten und Herren von den Eidgenossen Knechte in großer Anzahl begehren und annehmen, so möge man den Hauptleuten und Knechten ernstlich verbieten, gegen den Papst und die Kirche, insbesondere mit Bezug auf Parma und Mirandola zu handeln. 3. Der Papst wünsche zu wissen, wenn er zur Beschützung seiner Person, des heiligen Collegiums und der Freiheiten der Kirche in der Eidgenossenschaft einen Aufbruch veranlassen wollte, ob man denselben gestatten würde. Man antwortet: zu 1. In Betreff des Concils sei auf dem letzten Tage Antwort gegeben worden, und da man jetzt keine andere Instruction besitze, so lasse man es bei derselben verbleiben. Die Gesandtschaft von Uri eröffnet indessen, ihre Herren haben sich entschlossen, das, was auf dem Concil mit Bezug auf den Glauben und die Geistlichen beschlossen werde, anzunehmen. Zu 2. Den Hauptleuten und Knechten, die zum König von Frankreich gezogen sind, habe man befohlen, dem König gemäß der zwischen ihm und der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinung zu dienen und nicht weiter zu ziehen; man nehme an, sie werden gehorsam sein. Zu 3. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Die Botschaft von Uri bemerkt indessen, ihre Obern haben jedem der Ihrigen vergönnt, zu ziehen, „wie er des getruw zu geniessen", doch nicht wider Brief und Siegel. **p.** In Betreff der Beschwörung der Bünde sind die Antworten wieder zwiespältig; und doch erachtet man das Beschwören als eine zeitgemäße Sache, damit man die Einigkeit der Eidgenossen sehen und spüren möge, was die Practiken der Widerwärtigen schwächen werde. Man hat sich daher weiter in der Sache unterredet, wobei insbesondere die Gesandten von Zürich anzeigen, ihre Obern wollen ihre Boten beauftragen, in den VII Orten nach Verlesung der Bünde den Eid zu Gott und den Heiligen zu geben gemäß dem Buchstaben der Bünde; wenn aber die Boten von Bern denen von Zürich den Eid geben, sollen sie den allein zu Gott geben, wobei ein Bote von Lucern die Heiligen dazu nennen möge; doch soll niemand gezwungen werden, diese hernach zu nennen („nemmen"); ob man dieses thue oder unterlasse, so soll deßwegen niemand angefeindet und gehaßt werden. In gleicher Form soll die Sache bei denen zu Bern, Basel und Schaffhausen vor sich gehen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit die Bünde wieder beschworen werden, da doch der Landfriede zugiebt, daß jeder Theil bei seiner Religion belassen werden solle. **q.** Die Gesandten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn verlangen abermals, daß man ihre Obern bei den ihnen angefochtenen drei Artikeln bezüglich der Regierung im Thurgau wolle bleiben lassen; ihre Herren werden ohne Recht hievon nicht abstehen. Die Gesandten der VII Orte wiederholen ihre

oft angeführten Gegengründe und bitten die drei Städte, ihr Begehren fallen zu lassen; andernfalls werden die VII Orte gewärtigen, wer sie mit Recht entsetze. Auf dieses erwiedern die Gesandten der drei Städte, sie glauben, sie seien im Possess, da ihre Boten bei den Appellationen gesessen und auf die Klosterrechnungen geritten seien; sie haben darum schon früher das Recht angeboten und glauben noch, wer sie nicht im Besitz lassen wolle, der habe sie mit Recht zu entsetzen. Die Sache wird in den Abschied genommen. — Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell erscheinen und zeigen an, sie haben wahrgenommen, wie zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, über Angelegenheiten den Thurgau betreffend, ein Span walte, deßwegen sie einander das bundesgemäße Recht dargeboten haben. Dieser Zwist sei ihnen in Treuen leid; sie bitten, ihren Obern vergönnen zu wollen, daß sie den Versuch machen, die Angelegenheit gütlich beizulegen. Nachdem jede Partei ihnen ihre Rechtsgründe eröffnet hat, nimmt man dieses freundliche Ansuchen in den Abschied, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. P. Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, zeigt an: 1. Er sei von des Königs Regenten und Räthen zu Ensisheim, von den Ausschüssen der Ritterschaft, der Städte und Landschaften abgeordnet, die Eidgenossen über Folgendes zu berichten: Sebastian Schärtlin habe an einigen Orten Kriegsvolk versammelt und es sei die Regierung gewarnt worden, wie er einige Flecken zu überfallen gedenke. Deßwegen habe sich die Regierung entschlossen, zur Vorsicht auch einige Fähnlein aufzustellen. Für den Fall, daß den Eidgenossen diesfalls etwas Anderes berichtet werden möchte, habe sie hievon Kenntniß geben wollen. 2. Die Regierung sei ebenfalls berichtet, daß der König von Frankreich und einige Fürsten im Reich in großer Rüstung stehen. Es glaube zwar die Regierung, die Sache gehe sie nichts an, wolle aber doch nicht unterlassen, zu bedenken zu geben, welcher Nachtheil die Eidgenossenschaft treffen würde, wenn die österreichischen Lande im obern Elsaß beschädigt und verwüstet würden. Da nun die Häuser Oesterreich und Burgund mit der Eidgenossenschaft in einer ewigen Erbeinung stehen, so begehre die Regierung und der Ausschuß, daß man ein nachbarliches und freundliches Aufsehen auf einander habe, wogegen die Regierung und der Ausschuß im Namen des Königs sich erbieten, die Erbeinung und gute Freundschaft und Nachbarschaft in allen Treuen zu beobachten. 3. Heggenzer erscheint noch einmal und legt eine Credenz von des Königs Statthaltern, Regenten und Räthen der oberösterreichischen Lande für seine Person vor und eröffnet eine Instruction, die mit den bereits vorgetragenen Punkten übereinstimmt, des Fernern aber anzeigt, wie Sebastian Schärtlin einige Knechte in der Eidgenossenschaft „und“ im Gebiete derer von Bern, sowohl „Schwyzer“ als Landsknechte angenommen und gemustert haben soll, was der Erbeinung zuwider wäre. Hierüber verantworten die Gesandten von Zürich und Bern ihre Obern, wie hernach wieder folgt, weßhalb sie beglauben, der Erbeinung nicht entgegen gehandelt zu haben; wie dieselbe aber an ihnen gehalten werde, werde sich mittlerweile zeigen. Dem Hans Melchior Heggenzer wird geantwortet, man bedauere die Empörung des Königs von Frankreich und einiger deutscher Fürsten im römischen Reich, denn man könne wohl ermessen, daß wenn dieselbe nicht abgewendet werde, die ganze deutsche Nation sehr darunter zu leiden hätte. Die Eidgenossen seien aber entschlossen, die Erbeinung in allen Theilen getreu zu halten, auch wo man dem König und der Regierung freundnachbarlichen Dienst erweisen könne, solchen gerne zu erstatten. 4. Heggenzer erscheint nochmals und eröffnet, er sei berichtet, wie die Eidgenossen an den König von Frankreich in Betreff der Grafschaft Burgund schreiben wollen. Da nun auch das Haus Oesterreich mit den Eidgenossen in Erbeinung stehe, so bitte er, sich in gleicher Weise auch für dasselbe zu verwenden, daß es weder angegriffen noch beschädigt werde. Schultheiß Bircher von Lucern zeigt an, seine Obern seien der Meinung, man solle in diesem Sinne an den König

von Frankreich schreiben; die Boten von Zürich und Bern aber sind diessalls ohne Instruction und wollen sich in ein solches Schreiben nicht einlassen. Es soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Auch Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, des römischen Königs Oberster zu Constanz, hat im gleichen Sinne geschrieben; man antwortet ihm wie den Regierungen. **s.** Auf diesen Tag hat der Kaiser geschrieben, er vernehme, wie an einigen Orten der Eidgenossenschaft, namentlich um Basel herum, allerlei Kriegsgewerb mit Anwerben von Kriegsvolk getrieben werde, wobei namentlich des Kaisers offener erklärter Aechter, Sebastian Schärtlin, thätig sei. Der Kaiser erwarte nicht, daß die Eidgenossen bei ihnen oder ihren Mitverwandten etwas dulden werden, das ihm und dem Reiche Unruhe bereiten könnte; er begehre daher, daß dieses Kriegsgewerb abgestellt und dem Schärtlin und andern Aufwieglern kein Unterschlauf gewährt werde. Man schreibt ihm, Schärtlin sei zum König von Frankreich gezogen und befinde sich nicht mehr in der Eidgenossenschaft; übrigens sei man ohne Instruction um auf des Kaisers Schreiben zu antworten; man wolle dasselbe heimbringen. **t.** Der Gesandte von Bern eröffnet, die V Orte hätten ab dem letzten Tag zu Lucern denen von Bern geschrieben, wie Sebastian Schärtlin sich auf ihrem Gebiet befinde und daselbst Landsknechte und Eidgenossen werbe; so ziehe auch die Regierung von Innsbruck in ihrem Schreiben die von Bern an, wie Schärtlin auf ihrem Gebiet mustere, was der Erbeinung zuwider sei. Durch solches Verschreien nicht nur in den V Orten sondern auch bei Kaiser und Königen geschehe denen von Bern unrecht; sie haben die Erbeinung stets gehalten, wie dieselbe aber an ihnen gehalten worden sei, werde sich finden. Die Sache selbst verhalte sich so: Sebastian Schärtlin sei in Bern mit einer Credenz des Königs von Frankreich erschienen und habe eröffnet, der König habe ihm aufgetragen, ihm eine Anzahl Landsknechte zuzuführen. Hiefür habe man ihm den Durchpaß durch das Gebiet derer von Bern erlaubt, mit der Bedingung, daß jene niemand schädigen, Speise und Getränk und was sie sonst kaufen, ehrlich bezahlen, und daß weder Schärtlin noch seine Hauptleute Angehörige derer von Bern annehmen. Auf dieses seien sie einige Tage im Gebiet derer von Bern gelegen, haben sich gesammelt und seien weggezogen; daß in der Obrigkeit derer von Bern gemustert worden sei, oder daß man das Anwerben von bernerschen Unterthanen gestattet habe, sei unwahr; die von Bern seien entschlossen, bei ihrer Reformation und Satzung zu bleiben und nichts Anderes zu thun, als was zu Frieden, Ruhe und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereiche. Ebenso eröffnen die Boten von Zürich, wie Anwälte des Schärtlin, gestützt auf eine Credenz des Königs von Frankreich, in Zürich um den Durchpaß für Landsknechte nachgesucht und eine Zahl Spieße, Halbarten, Büchsen und Büchsenpulver zu kaufen verlangt haben. Der Durchpaß sei bewilligt worden, jedoch mit der Bedingung, daß die Knechte sich nicht in Haufen sammeln und sich nicht lange auf dem Gebiet von Zürich aufhalten; Waffen und Munition aber habe man ihnen aus den Büchsenhäusern und Rüstungen derer von Zürich nicht geben wollen, sondern einzig gestattet, solches bei den Krämern zu kaufen. Die Gesandten von Basel bemerken, ihre Obern haben die betreffende Antwort den V Orten zugeschrieben; bei dieser verbleiben sie. Die Gesandten von Schaffhausen eröffnen, ihre Obern hätten es mit ihrer Antwort ebenso gehalten. Das Alles wird in den Abschied genommen. **u.** Eine Botschaft der Eidgenossen von Rotweil trägt vor: Vor einiger Zeit habe Herzog Christoph von Würtemberg seinen Obervogt zu Balingen mit einer Credenz nach Rotweil geschickt und das Geschütz sammt aller „Artilery", welches vor einigen Jahren der verstorbene Herzog Ulrich zu Rotweil gelassen habe, herausverlangt, mit der Anzeige, daß der Herzog im Falle des Widerspruchs auf weitere Mittel, dieses Geschütz zu bekommen, bedacht sein werde. Nun sei vor Jahren Herzog Ulrich abgesagter Feind derer von Rotweil gewesen und, ohne sich mit ihnen verglichen zu haben,

in ihre Stadt gekommen, was man bedauert habe. Dann aber habe er sich in Betreff der Fehde mit denen von Rotweil vertragen und ihnen dann das Geschütz frei geschenkt und übergeben, gemäß Brief und Siegel. Vor einigen Jahren habe nun Herzog Ulrich dieses Geschütz ebenfalls zurückverlangt, wodann eine Botschaft aus einigen Orten der Eidgenossenschaft mit dem Herzog verhandelt habe. Seither sei die Sache in Ruhe geblieben. Die von Rotweil bitten nun, ihnen wieder berathen und beholfen zu sein. Hierauf eröffnen die Boten von Zürich, wie ihre Obern auf das Begehren derer von Rotweil an Herzog Christoph geschrieben haben und was ihnen geantwortet worden sei. Man schreibt nun an Herzog Christoph, da Herzog Ulrich denen von Rotweil das fragliche Geschütz frei geschenkt habe, gemäß einem Briefe, von dem eine Copie beigelegt wird, möge er ihnen dasselbe gütlich belassen; könnte er sich hiezu nicht entschließen, so möge er nichts Thätliches oder Unfreundliches vornehmen, sondern die nächste Tagsatzung erwarten. Es schreibt auch Graf Jörg von Würtemberg, er habe den Herzog Christoph, seinen Herrn und Vetter, angegangen, dieses Geschützes wegen ihn mit noch zwei oder drei Andern gütlich vermitteln zu lassen „und sich haruf gütlich zu handlen erboten". Es wird ihm dieses verdankt und sein Anerbieten den Gesandten von Rotweil angezeigt. Diese aber erwiedern, sie haben keinen andern Auftrag, als den Rath der Eidgenossen einzuholen; sie wollen aber die Sache an ihre Obern bringen. Es wird nun Alles in den Abschied genommen, sich zu berathen, wie man denen von Rotweil helfen wolle, wenn der Herzog das Geschütz ihnen nicht gütlich belassen sollte. **v.** Johann Angelus Ritius und Ascanius Marsus verlangen im Namen des Kaisers und des Statthalters von Mailand: 1. Daß man nun ohne weiteres Hintersichsehen und langes Aufziehen die Capitulation errichte. Die Instructionen lauten ungleich; insbesondere eröffnet der Gesandte von Bern, da der Läufer und Bote seiner Obern so elendiglich ermordet worden und niemand wisse, wie es zugegangen sei, so wollen die von Bern bis auf weitern Bescheid mit der Sache stillestehen. Nachdem man indessen die von den genannten Gesandten vorgelegten Capitel mit denjenigen, welche die eidgenössischen Boten auf der Jahrrechnung entworfen, verglichen und gefunden hatte, daß einige Artikel in etwas abgeändert worden sind, so hat man einige Boten zu den Gesandten des Kaisers und des Statthalters verordnet, die sich mit diesen über die betreffenden Aenderungen verglichen und die Capitel in eine lautere Schrift verfaßt haben, von welcher jedem Boten eine Copie gegeben worden ist. Beide Theile wollen diese an ihre Obern bringen und auf dem nächsten Tag zu Baden sollen die allseitigen Boten vollkommene Gewalt haben, die Sache ohne Aenderung und Hintersichbringen anzunehmen. 2. Die genannten Gesandten melden, wie der Statthalter zu Mailand auf das Schreiben der Eidgenossen soviel zu Stande gebracht habe, daß Burkard Nägeli ohne alles Lösegeld freigelassen worden sei. Es wird das dem Statthalter freundlich verdankt unter Erbietung von Gegendiensten. 3. Dieselben Gesandten berichten endlich, wie der Statthalter eine strenge Untersuchung angeordnet habe, um die Mörder des Läufers, der wegen Burkard Nägeli hingeschickt worden ist, zu entdecken. Man will den diesfälligen, schriftlich eingegebenen Bericht heimbringen. Schultheiß Nägeli von Bern verdankt den Eidgenossen ihre Verwendung beim Statthalter von Mailand für seinen Sohn. **w.** An den Tresorier zu Lyon wird geschrieben, er solle das Fried- und Vereinungsgeld auf den 15. April zu Solothurn haben, wie es la Marche-Ferriere versprochen habe, denn man werde in den Osterfeiertagen darnach schicken. **x.** Die Boten wissen, wie der Burgermeister von Überlingen erschienen ist und um was er gebeten hat. **y.** Da überall große Rüstungen gemacht werden, auch einige Fähnlein in die Stadt Constanz gelegt worden sind, und niemand weiß, wo der Krieg enden wird, anderseits der Landvogt im Thurgau in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen ist, so wird an Uri begehrt, unverzüglich einen Statthalter nach Frauenfeld zu senden, damit auf alle vorkommenden

Fälle jemand da sei und die Leute im Gehorsam gehalten werden. **z.** Wegen der besorglichen Zeitumstände wird ein anderer Tag auf Sonntag den 8. Mai nach Baden angesetzt, Nachts daselbst an der Herberg zu sein. Jedes Ort soll seine Boten mit Vollmacht abfertigen. Sollte einem Ort inzwischen etwas Wichtiges zustoßen, so mag es einen eilenden Tag beschreiben. Würde ein Ort angegriffen, so mag es das ihm nächstliegende mahnen und das gemahnte das ihm nächstliegende, wie die Bünde dieses vorschreiben. Es soll auch jedes Ort sich rüsten und auf Alles gefaßt sein. **aa.** Der Bischof zu Sitten und Hauptmann und Rath von Wallis schreiben, wie dem Ritter Peter Schinner, Herrn zu Villanova im Herzogthum Mailand, an dieser seiner Herrschaft wider Brief und Siegel bedeutend Eintrag geschehe, und bitten um Verwendung für denselben. Es wird nun Lucern beauftragt, im Namen der XIII Orte an den Kaiser, den Statthalter zu Mailand und wohin es sonst nöthig ist, zu schreiben. **bb.** Vogt Maad von Glarus ersucht abermals, gemäß seiner Instruction, dem Abt von Pfäfers für die Erlangung seiner Pension behülflich zu sein. Da man wegen dieser Pension sich wiederholt mit Schriften und Botschaften an den König gewendet, aber nie etwas ausgerichtet hat, so erachtet man, es werde eine bezügliche Verwendung auch jetzt fruchtlos sein, zumal der König mit andern größern Geschäften behelligt sein dürfte. Man rathet daher dem Abt, eine bessere Gelegenheit zu erwarten; wenn man ihm dann behülflich sein könne, so werde man die Obern der Boten hiezu willig finden. **cc.** Auf den Anzug des Boten von Glarus betreffend Hans Altmann hat man denen von Glarus gerathen, sie mögen selbst an die Regierung von Innsbruck oder an andere Obrigkeiten, bei denen Altmann sich aufhalten mag, dessen Mißhandlung berichten und sie bitten, ihn nach seinem Verdienen zu bestrafen, damit sie seiner entledigt werden. **dd.** Heinrich von Jestetten schreibt an die Eidgenossen. Von seinem Briefe wird dem Gesandten von Schaffhausen eine Abschrift gegeben. Dem von Jestetten wird geantwortet, weil er in seinem Schreiben Weiteres anziehe, als in seinem Vortrag geschehen sei, nicht selbst persönlich erschienen und die Boten mit mehreren andern Gegenständen beschäftigt seien, so solle er dermalen die Sache bei Ruhe lassen.

ee. In Betreff der Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Der Landvogt, Konrad Häfli von Glarus, eröffnet, man habe ihm früher ab Tagen geschrieben, daß er und andere Landvögte in der Folge den Amtleuten keine Kleider, Röcke oder Hosen mehr geben sollen, damit den Obern hieraus keine Neuerung und Kosten erwachsen. Nun glaube er aber, daß hieraus mehr Nachtheil erfolge, weil die Bußen unfleißig angezeigt werden. Nach seiner Ansicht sollte man ihm und seinen Nachfolgern Gewalt geben, am Schluße der Amtsdauer des Landvogts jedem Amtmann, je nachdem er gedient und viel oder wenig bußwürdige Sachen angezeigt hat, nach Gestalt der Sache, nicht an Kleidern, aber an Geld etwas zu verehren. Es wird nun diese Vollmacht dem Landvogt gegeben; doch soll das Verehren ganz im Geheimen geschehen. 2. Hans Fry von Wydnau begehrt, an einem Bach eine Mühle zu bauen. Der Vogt wird nun beauftragt, die Gelegenheit zu besichtigen und, wenn er findet, daß die Sache niemand „gar" schädlich sei, den Bau zu bewilligen; doch soll davon den Obern jährlich ein Malter Korn ewigen Bodenzinses entrichtet werden. 3. Es wird angezogen, wie im Rheinthal Einige seien, welche die Kinder ehrlicher Leute heimlich verkuppeln und vermählen. Man beschließt hierauf, wenn jemand, Mann oder Frau, solche Kinder, Knaben oder Töchter, ohne Gunst, Wissen und Willen ihrer Väter, Mütter, Freunde oder Vögte verkuppelt und verehelicht, der soll vom Landvogt nach seinem Verdienen hart bestraft werden; wenn auch zwei Personen sich verehelichen würden, von denen der Knab unter vierzehn und das Mädchen unter zwölf Jahren wäre, so soll das keine Ehe sein noch heißen und vom Landvogt vor kein geistliches Gericht gewiesen werden. 4. Zu Altstätten waltet ein Span in Betreff des Metzgens, da Einige meinen, wenn man metzge, solle man

die Metzg beschließen und nicht öffentlich metzgen. Da nun bisher in offener Metzg gemetzget worden ist, so soll es auch fernerhin so gepflogen werden; doch soll man mit solchem Metzgen niemand „tratzen". Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambrosius Imhof, des Raths zu Bern, den 5. April 1552.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 197.

ff. Auf „verschiner" Tagleistung haben die Boten der VII in Sargans regierenden Orte dem dortigen Landvogt, Ambros Jauch von Uri, befohlen, den Abzug von denjenigen, welche aus dem Sarganserland wegziehen oder von daher erben, zu Handen der Orte zu beziehen. Auf das ist auf der letzten Tagleistung zu Baden eine Botschaft derer von Sargans erschienen und ist dieselbe darauf von denen von Sargans von Ort zu Ort geschickt worden. Daselbst hat sie gar ernstlich gebeten, weil die von Sargans große Kosten mit Anlage von Steuern und sonst zu Erhaltung der Gerechtigkeit der Orte haben und jeweilen sie solchen Abzug bezogen haben und ruhig dabei belassen worden seien, so möge man ihnen in diesen alten Brauch, mit dem sie an die VII Orte gekommen seien, keinen Eingriff thun. Nachdem man auch von den frühern Landvögten von Sargans verstanden hat, daß der Abzug jeweilen von Alters her von denen von Sargans bezogen worden sei, und die Instructionen eröffnet worden sind, so wird erkennt, die von Sargans bei der Einnahme des Abzugs verbleiben zu lassen; doch mit dem Vorbehalt, wenn es über kurz oder lang sich zeigte, daß die Obern ein Recht zu dem Abzug hätten, so solle mit dieser Bewilligung ihnen nichts hinweggegeben sein. Auch wenn jemand aus der Grafschaft Sargans in eines der VII Orte ziehen würde, oder einer aus diesen Orten eine Frau aus benannter Grafschaft nehmen oder aus derselben erben würde, soll derselbe keinen Abzug zu geben schuldig sein. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 5. April (Dienstag nach Judica) 1552.

L. A. Schwyz: Acten Sargans (Copie). Der Act ist in Form einer Urkunde der Gesandten der VII Orte gehalten.

gg. Auf diesem Tag hat Anton Tillier, Seckelmeister und des Raths zu Bern, folgenden Bericht erstattet: Ab dem letzten Tag zu Baden sei er mit einer Instruction wegen zweier Artikel betreffend Beschwerden der Kaufleute in der Eidgenossenschaft über ihre Verhältnisse zu Lyon zum König von Frankreich abgeordnet worden. Über beide habe er ernstlich mit dem König verhandelt und von ihm folgende gnädige Antwort erhalten. 1. Da der König den Eidgenossen als seinen guten und liebsten Freunden günstig sei, so habe er die fünfzehn Tage nach der Messe zu Lyon „fry verwilliget", und diesfalls seinen Amtleuten zu Lyon geschrieben und werden auch die Eidgenossen diesfalls genügende Briefe erhalten. Auf diesen Tag sei dann auch der betreffende Brief dem Seckelmeister Tillier zugekommen. 2. Gemäß seinem Auftrage habe der Bote begehrt, die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft zu halten, wie sie unter dem verstorbenen König gehalten worden seien, laut dem Bündniß, ohne Forderung neuer Aufsätze in Zöllen, Geleiten und Gabellen, wie das jetzt zu Lyon vorgekommen sei. Der König habe nun schon auf ein früheres sachbezügliches Begehren der Eidgenossen seinen Amtleuten zu Lyon geschrieben, zu vernehmen, wie die Sache sich verhalte. Diese haben ihm geantwortet, sie wissen von keiner Neuerung. Der König ersuche daher den Boten, anzuzeigen, in welchen Stücken Neuerungen geschehen und worin dieselben bestehen; es werde dann den Amtleuten nochmals geschrieben, vermöge den zwischen dem König und den Eidgenossen bestehenden Tractaten von solchen Sachen abzustehen. Dabei wäre gut, wenn der Bote die in seiner Instruction gemeldeten Briefe und Siegel, die durch den verstorbenen König den Kaufleuten gegeben worden seien, vorweisen würde, wodurch man leicht erfahren könnte, über was die Kaufleute sich beklagen. Er, Tillier, habe nun in seiner Instruction nirgends gefunden und ebensowenig haben die Kaufleute ihm angezeigt,

worin ihre Beschwerde wegen neuer Zölle bestehe und von welchen Waaren solche bezogen werden, sonst hätte er dem König hierüber Bericht geben können, der ihm ohne Zweifel gemäß seinem Erbieten mit willfähriger Antwort begegnet sein würde. Deßhalb (wird nun beschlossen), es sollen die Kaufleute von St. Gallen auf den nächsten Tag heiter und klar berichten, für welche Neuerungen des Zolls und für welche Güter sie eingetreten seien. Wenn der Brief, den König Franz ihnen gegeben hat, vorhanden ist, so sollen sie denselben mitbringen, damit man über Alles das dem König klar zuschreiben könne. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 10. April 1552. Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 15 (Original).

hh. Verhandlung mit Gesandten von Rotweil wegen drohender Kriegsgefahr; siehe Note.

ii. Verhandlung der VII (im Thurgau regierenden) Orte betreffend den bischöflichen Ammann zu Ermatingen; siehe Note.

kk. Verhandlung in Betreff der Gentilehen zu Sargans; siehe Note.

ll. Verhandlung betreffend den Grafen von der Cammer; siehe Note.

mm. Verhandlung der VII Orte anbelangend Farel und den Prädicanten von St. Bläsi; siehe Note.

nn. Verhandlung der VII Orte betreffend den von Bern veranstalteten Auszug; siehe Note.

oo. Verhandlung wegen der Schiffleute von Schaffhausen; siehe Note.

Die zum Artikel **ff** benützte Copie zeigt bezüglich der Namen der Gesandten der VII in Sargans regierenden Orte folgende Verschiedenheiten: Hans Bircher heißt Schultheiß; Jacob Kuhn heißt hier Johannes Kuhn; Hans Sigerist heißt hier Paulus Sigerist.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b—e, x, y, aa;** im Berner **a—f, x, y, aa;** im Schwyzer **b, aa;** im Obwaldner **b, c, aa;** im Glarner **b, c, x, aa;** im Basler **a—c, f, w, x, y, aa;** im Freiburger und Solothurner **a—c, f, x, y, aa;** im Schaffhauser **a—c, f, r, y, aa;** im Appenzeller **a—c, f, g, l, t, w, aa. bb** und **cc** aus dem Glarner, **dd** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **k.** Im Berner und Freiburger Exemplar hat dieser Artikel folgenden Zusatz: Die Gesandten von Burgund begehren, ihnen zu bewilligen, die Antwort, welche der König von Frankreich ihrer wegen an die Eidgenossen senden werde, aufzubrechen, damit die Sache sich nicht lange verzögere, was ihnen großen Schaden bringen möchte. Da dieses bisher nicht gebräuchlich war und der König den Eidgenossen auch anderer Sachen wegen schreiben möchte, so wird ihnen zugelassen, den Boten, der vom König mit der Antwort kommt, „by eigenem boten" in welches Ort es ihnen gefällig ist, zu schicken. Dieses Ort ist dann ermächtigt, den Brief zu öffnen und von dem, was die Grafschaft Burgund betrifft, derselben eine Abschrift zu geben.

Ein Bericht der Zürcher Gesandten an Zürich vom 8. April 1552 meldet bezüglich der Verwendung der Burgunder im Widerspruch oder in Ergänzung des Abschiedtextes, man habe beschlossen, dem König abermals um einen freundlichen Stillstand zu schreiben. Man sehe auch den Art. **r** 4.
St. A. Zürich: A. Tagsatzung.

Das St. A. Zürich: A. Rotweil, enthält eine französische „Copie d'une lettre des treize cantones au roi tres chrestien" vom 9. April 1552, mit angemerkter Besiegelung des Landvogts von Baden, Ambros Imhof. Gemäß derselben machen die Eidgenossen dem König Mittheilung von dem Verlangen der Gesandten von Burgund und verwenden sich bei ihm im Sinne des zweiten Vortrags dieser Gesandten. Das Manuscript bietet aber für die Wiedergabe einige Schwierigkeiten und kann daher diese Note nicht ohne allen Vorbehalt gegeben werden.

Unterm 12. Mai 1552 berichtet der genannte Landvogt von Baden an Zürich, gestern Abends sei Hans Jos von Baden, den die Eidgenossen in Betreff der Burgunder „abermaln" zum König von Frankreich geschickt haben, heimgekommen und habe vom letztern einen Brief gebracht, den er mit zwei andern Missiven hier übersende. Folgen Kriegsnachrichten. St. A. Zürich: A. Rotweil.

Zu **m.** Wohl bei diesem Anlasse erfolgte die in folgender Missive angedeutete Specialverhandlung zwischen den Gesandten von Zürich und Basel. (Man vergleiche den Abschied vom 23. November 1551, Note zu **g.**) 1552, 20. April. Basel an Zürich. Das Schreiben derer von Zürich als Antwort auf den Bescheid, den die Gesandten von Basel auf dem letztgehaltenen Tage zu Baden in Betreff des Kornkaufs den Gesandten von Zürich gegeben haben, habe man erhalten und nebst dem angehängten Begehren, dem Felix Zimmermann und andern Burgern von Zürich mit Korn, das sie anderswo kaufen, nach Entrichtung von Zoll und Geleit freien Durchpaß zu gewähren, und überhaupt gegenüber von Zürich den Kornmarkt zu öffnen und freizugeben, verstanden. Es folgt dann eine weitläufige Entschuldigung, wie mit Rücksicht auf die Theurung gewisse Maßregeln getroffen werden müssen, und wie man den Besuch der offenen Märkte nicht hindere, wie aber die Hodler und Fürkäufer von Zürich und namentlich Felix Zimmermann, entgegen bestehender Ordnungen, hin und wieder auf dem Lande bei Häusern, Scheuern und Mühlen kaufen u. s. w.

K. A. Basel: Missiven von 1551—58, S. 91.

Zu **q.** Das Basler, Schaffhauser und Appenzeller Exemplar haben von diesem Artikel nur den zweiten Theil, nämlich das Anerbieten der drei unparteiischen Orte, die Erörterung der Gegensätze der streitigen Parteien als Erklärung derselben über ihren Anstand für die Vermittlungsorte und die Entgegennahme des Vermittlungsanerbietens in den Abschied.

Zu **s.** Der Brief des Kaisers, gegeben zu Innsbruck den 14. März 1552 enthält nur das im Aschiedtext Gemeldete.

St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 723 (Copie).

Zu **u.** 1552, 3. März, Zürich an den Herzog Christoph von Würtemberg. Die von Rotweil gedenken, in Betreff der an sie ergangenen Forderung wegen des fraglichen Geschützes sich an die Eidgenossen zu wenden und haben diesfalls Zürich, als das vorderste Ort, angegangen. Da dermalen kein eidgenössischer Tag angesetzt sei, so bitte man den Herzog, Geduld zu tragen, bis ein solcher gehalten werde, und inzwischen von denen von Rotweil keine Antwort zu verlangen, wenn auch mittlerweile der Monat des genommenen Verdanks verlaufen sollte; lange könne sich die Sache nicht verziehen. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 372.

Im Appenzeller Exemplar wird die Intervention des Grafen Georg von Würtemberg einfach dahin gegeben: Er habe an die Eidgenossen geschrieben und sich behufs gütlicher Unterhandlung zwischen dem Herzog und Rotweil anerboten, was die Gesandten von Rotweil heimbringen und auf nächstem Tag berichten wollen, ob das ihren Obern genehm sei.

Zu **v.** 1. Der vereinbarte Entwurf für die Capitel stellt sich im Verhältniß zum Entwurf vom 8. Juni 1551 (Abschied von diesem Datum **h**) wie folgt: Art. 1 hat den Zusatz: bei Theurung, d. h. wenn im Herzogthum Mailand 1 Mütt Waizen mehr als 13 imperialische Pfund (Mailänder Währung) und das andere Getreide verhältnißmäßig gilt, ist man nicht schuldig, zum Jahr mehr Getreide in die Eidgenossenschaft gehen zu lassen als 1000 Mütt Waizen, 500 Mütt Roggen und 500 Mütt Hirs. Der Kaiser, der Statthalter und die Gubernatoren halten Aufsehen, daß nicht durch Fürkauf künstliche Theurung erzielt werde. Art. 2. Wenn bei Ungewitter mit Salz anderswo als sonst bestimmt ist, gelandet wird, soll man das „angends" den betreffenden Amtleuten anzeigen, und nach dem Aufhören des Gewitters das Salz sofort wieder abführen. Folgt die Vorschrift für das Nehmen von Geleit zu Menas. Verordnungen des Kaisers und des Rathes zu Mailand für Verhinderung von Betrug sollen ebenfalls beobachtet werden, doch sollen mit solchen keine Erschwerungen eingeführt werden. Wenn aber die Eidgenossen das Salz nicht aus Germania, Veltlin und Cleven zu beziehen im Falle sind, mögen sie es nehmen aus dem Herzogthum Mailand, wo es beiden Theilen am gelegensten ist, um ziemliches Geld, ebenfalls ohne Zollbeschwerde. Art. 3. Das Untersuchen der Taschen wird nicht erwähnt. Wenn Pest regiert und Angehörige der Eidgenossen ins Herzogthum Mailand wollen, sollen sie von den betreffenden Aufgestellten Bolleten oder

Gesundheitsscheine nehmen, die ihnen aber unentgeldlich zu verabreichen sind. Art. 4. Zusatz: „allein von wegen der gütern, so sy jetzt hand und besitzent oder uf das künftig ererben wurdent in dem herzogthum und ganzen stad Meyland", doch soll dieses Artikels niemand genießen, der sich künftig aus dem Herzogthum Mailand hinter die Eidgenossen setzt. Art. 5. Unverändert. Art. 6. Den Obmann wählen in erster Linie die Parteien; werden sie nicht einig auf das Begehren eines oder beider Theile, einhellig oder mit Mehrheit die vier Schiedrichter. Art. 7. Unverändert. Art. 8. Unverändert. Art. 9. Zusatz: „ouch luter und heiter wie die artickel der capitel uswysent, blyben soll". Art. 10 und 11 unverändert.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 351. Das Datum der Vereinbarung der Boten beider Theile zu diesem Entwurf wird auf den 8. April 1552 angegeben. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 703, mit gleichem Datum. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, mit gleichem Datum. - K. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — L. A. Appenzell: Abschiede. — Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XX, 28.

Das Appenzeller Exemplar enthält das Votum von Bern nicht.

Zu **v.** 2 und 3. 1) Der betreffende Bericht beschlägt beide Punkte und geht dahin. Obwohl der Statthalter geglaubt habe, er hätte genug gethan, nachdem er dem Burkard Nägeli das Leben erhalten und sich erboten habe, zu bewirken, daß er um eine leidliche Ranzion entlassen werde, so habe er nichtsdestoweniger, damit die Eidgenossen des Kaisers und sein geneigtes Gemüth zu ihnen erkennen, dem Markgrafen von Melegnano und Don Alvaro di Sandi, dem spanischen Hauptmann, deren Gefangener Nägeli war, die diesem auferlegte Ranzung bezahlt, ihn aus dem Schlosse Mailand gelediget und alle Kosten seiner Gefangenschaft übernommen. Der Statthalter habe dann den Nägeli dem Ascanius Marsus übergeben, in der Meinung, derselbe, wenn er herauskomme, solle ihn zu Ritius führen und sie beide im Namen des Statthalters ihn den Eidgenossen übergeben. Nachdem nun Nägeli einen Monat lang in einem Hause zu Mailand wohl gehalten worden sei, habe er doch dem Ascanius nicht warten wollen, sondern sei von Mailand geschieden und zu Ritius nach Lucern gekommen, wo er gesagt habe, er wolle in sein Vaterland zurück. 2) Betreffend die an dem Läufer von Bern und Bernhard Segessers Sohn verübte schändliche That sei, um die Todtschläger zu entdecken, ein Ruf geschehen und dem Entdecker eine große Summe Geldes geboten und anderes zur Entdeckung der Wahrheit Geeignetes angeordnet worden. Als gewiß habe man vernommen, daß des Segessers Sohn keine Verletzung erhalten habe, sondern lebend sei und einige Monate dem Kaiser im Parmesanischen und Piemontesischen unter dem obersten Hauptmann der Landsknechte, Freiherrn von Sißneck (?), und unter dem Herrn Christoph von Bollwyler, des Gubernators zu Constanz Bruder, gedient und sich wohl gehalten habe und um seinen Dienst bezahlt worden sei, wodann er mit guter Erlaubniß seines Hauptmanns, wie dieser sage, sich verabschiedet habe und zu seinem Vater, Bernhard Segesser gekommen sei. Des Läufers Tod sei auf den Grenzen des Herzogthums Mailand von den Feinden und französischen Kriegsleuten erfolgt, zur Zeit als daselbst jedermann wegen des vom König von Frankreich unversehens begonnenen Krieges in großem Aufruhr war. Nichtsdestoweniger habe man im Herzogthum Mailand, jenseits des Po, namentlich durch den Podesta von Alexandria, allen Fleiß für die Entdeckung angewendet. Da sei denn am 24. October letzten Jahrs in Folge der ergangenen Rüfe vor dem Bankgericht des Podesta angezeigt worden, man habe zwei todte Männer bei einem rinnenden Wasser, genannt la Bormida, auf einer Insel, die von dem Ueberfluß dieses Wassers gemacht werde, gefunden. Der Podesta habe dann den Weibel und den criminalischen Notar hingeschickt, welche die beiden Körper in folgender Gestalt gefunden haben: Der eine sei bekleidet gewesen mit einem rothen und schwarzen Rock, weißen Hosen, einem wollenen Hemd und einem Schwert; der andere mit einem schwarzen Mantel, einem schürlezen Wamsel, weißen zerbrochenen Hosen und einem Schwert. Bei ihnen lag ein Stanggewehr, wie die bolognesischen Spieße, und eine Büchse mit einigen Wappen, die unkenntlich waren, wie sich die Eidgenossen an der Büchse, die hier sei, selbst überzeugen können. Auf Anordnung der genannten Beamten seien dann die beiden Leichname begraben worden; die Kleider habe man armen Leuten gegeben, welche das Begraben besorgten, nur die Schwerter, den Spieß und die Büchse habe man behalten, die aber wenig Werth haben, wie es auch bei den Kleidern der Fall war. Ueber die Thäterschaft habe man nur soviel erfahren: Am benannten

24. October habe man auf offener Straße in einem Ort, genannt Lewata, nahe bei der genannten Insel, fünf Männer gesehen mit weißen Schlingen, mit Büchsen und Stanggewehren, welche ohne Zweifel Feinde und französische Kriegsleute gewesen seien. Der Podesta habe dann einige in der Nähe der genannten Insel wohnende Leute bei Eiden examinirt, aber nichts Anderes als das Angegebene erfahren können; hätte man die Thäter gefunden, so würden dieselben exemplarisch bestraft worden sein; man solle überzeugt sein, daß das Mögliche gethan worden sei und man den Fall recht sehr bedauere. Wenn in der Folge, so lange der Krieg dauert, die Eidgenossen Läufer oder andere Personen in das Herzogthum Mailand zu senden veranlaßt seien, sollen sie solches, bevor sie auf das Herzogthum kommen, dem Statthalter anzeigen, dann werde der Herzog einen Trompeter oder eine andere offene Person den Betreffenden entgegenschicken und sie durch das Herzogthum und wieder zurück auf die nächste Grenze begleiten lassen. (Der Titel dieses Berichts giebt das Datum der Tagsatzung auf den 3. April 1552 an.)

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 23. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 343. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. MM, S. 715. K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 8. Juni 1550. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — L. A. Appenzell: Abschiede. Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XX, 27.

Zu **y.** Unterm 8. April 1552 geben „die Statthalter" des Landvogts im Thurgau den auf dem Tag zu Baden versammelten Eidgenossen Kenntniß von dem Einrücken zahlreichen Kriegsvolks in die Stadt Constanz.

St. A. Zürich: A. Frankreich (Copie ohne Unterschrift).

Ein Bericht der Gesandten von Zürich an ihre Obern fügt dem im Abschiedtext Enthaltenen bei, man habe den Amtleuten befohlen, gute Obsorge zu haben und sich gegenüber den Anstößen freundlich zu benehmen.

St. A. Zürich: A. Frankreich.

Gemäß einem Schreiben des Landschreibers Locher zu Frauenfeld an Zürich vom 18. April 1552 beruht die in dem Zürcher Gesandtschaftsbericht angedeutete Maßregel auf einem Beschlusse der Eidgenossen, der vermittelst bezüglicher Missiven dem Landschreiber, Landammann und Landweibel mitgetheilt wurde. Der Landschreiber berichtet dann, welche Maßregeln er im angegebenen Sinne getroffen habe, u. s. w.

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **aa.** Bei der Lucerner Sammlung f. 49 liegt das Concept der Missive der XIII Orte an den Kaiser unter dem Siegel von Lucern vom 6. Mai (Freitag nach dem Maitag) (ursprünglich hieß es: Freitag nach Pascha [17. April]) 1552. Wir notiren aus demselben Folgendes: 1. Die Verwendung geschieht durch Niklaus von Meggen, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr zu Lucern, im Namen Peter Schinners, Ritter-Commenthurs des St. Johanns-Ordens zu Carmuna (Carmona), und im Namen gemeiner Erben des Mathäus Schinner, Cardinals, mit dem Titel S. Pudentianæ, dessen Bruders Tochter „er" (von Meggen) zur Gemahlin habe. 2. Der Cardinal und dessen Erben seien in Folge ihrer Verdienste um die Herzoge von Mailand von diesen mit Städten, Schlössern, Herrlichkeiten, Land und Leuten begabet worden, welche Begabungen Kaiser Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, und auch der jetzige Kaiser ratificirt haben. Die Begabten seien im ruhigen Besitz geblieben, bis jetzt Einige im Fürstenthum Mailand sie entsetzen wollen. 3. Bitte an den Kaiser, namentlich mit Rücksicht auf die Verdienste des Geschlechtes Schinner, dasselbe bei dem Seinigen zu beschützen. (Der Gedanke liegt nahe, dieser Gegenstand sei am 4. Mai neuerdings behandelt worden.)

Zu **dd.** 1552, 5. April, Freiburg im Breisgau. Heinrich, Abt zu Schaffhausen, an die zu Baden versammelten Rathsgesandten der Eidgenossen. Auf dem letzten Tage habe er erklärt, welche Rechte er zu dem Gotteshaus Schaffhausen habe, und vermittelst einer päpstlichen Empfehlung und sonst gebeten, die von Schaffhausen zu vermögen, ihn als rechtmäßigen Abt zu empfangen, was die Gesandten an ihre Obern zu bringen hingenommen haben. Er wiederhole hiemit seine Bitte. Würde er länger hingehalten, so müßte er sein Recht gemäß der Erbeinung zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen zu erlangen suchen, was er lieber vermieden wüßte. Sollte denen von Schaffhausen beschwerlich fallen, wenn er sein Amt und klösterlich Wesen in der Stadt üben wurde, so sei er erbötig, außerhalb der Stadt und des Gotteshauses

sein Amt mit Auferziehung junger Religiosen und anderm klösterlichen Wesen bis zu Austrag des gegenwärtigen Concils oder einer sonstigen Vergleichung in auswärtigen Herrschaften zu üben, wie auch der Prälat zu Stein dieser Zeit zu Radolfzell und nicht in seinem Gotteshause residire. Doch soll ihm daneben die weltliche Verwaltung im Gotteshause zu Schaffhausen nicht versperrt werden. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **gg.** Es mögen hier noch folgende, Verhandlungen des gleichen Tages und diesen jedenfalls nahe liegende Verhältnisse betreffende Acten angefügt werden.

1552, 8. April, Baden. Melchior Girtanner an Burgermeister und Rath zu St. Gallen. Nachdem er auf die Tagleistung zu Baden abgeordnet worden sei, sei er am 4. April dahin gekommen und habe den Burgermeister von Zürich bei dem Nachtmal getroffen und das Erforderliche gemäß seiner Instruction mit ihm geredet. Gleich am folgenden Tag im ersten Rath sei er dann in Betreff des Zolls vorgelassen worden. Aber bis zur Stunde habe er keinen andern Bescheid erhalten als, er müsse warten, bis zu Ende des Tages, dann werde er gute Antwort bekommen. Die Boten von Bern haben ihm mitgetheilt, die Kaufleute von St. Gallen hätten übel gethan, daß sie nicht dem Venner Tillmann (?) zu Lyon angezeigt haben, in was und auf welche Waaren und wie viel sie mehr als früher geben sollten; der hätte dieses beseitigen können und Brief und Siegel dafür erlangt. Im Rath habe er vernommen, es seien einige Boten beauftragt, in Betreff der armen Leute zu verhandeln, dann wolle man ihn „ouch hören". Das Schreiben wegen der durch den Markgrafen erfolgten Niederlage der Güter der Kaufleute von St. Gallen habe er erhalten und solches am 7. April dem Burgermeister (von Zürich) angezeigt. Dieser habe gleich nach Essenszeit gemeine Eidgenossen, denen er sonst einigen Urlaub ertheilt hatte, berufen. Da seien sie („wir") vorgelassen und umständlich verhört worden. Es sei ihnen dann der Bescheid ertheilt worden, man wolle beiden Fürsten ernstlich schreiben, und hoffe, den Betreffenden werde das Ihrige wieder zu Theil, wenn nicht, so mögen sie auf den nächsten Tag wieder kommen und klagen; es werde bald ein anderer Tag angesetzt werden. (Folgen andere Nachrichten.) Stadtarchiv St. Gallen: Gesandtschaftsberichte.

1552, 3. Mai, Lyon. Jacob Wirtz, Benedikt Stocker, Jacob Ramsperg, im Namen gemeiner Eidgenossen, die jetzt zu Lyon sind, an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Als während dieser Ostermesse ihre Güter zu Lyon angekommen seien, habe man sie ihnen nicht verabfolgen lassen, wie früher. Sie seien dann gemeinsam vor den Rath zu Lyon getreten und haben die Ursache hievon zu kennen verlangt. Da habe man ihnen Briefe vorgewiesen, wie der König ihnen eine Schatzung, „ihm zu geben", auferlegt habe; dabei aber habe er ihnen bewilligt, von allen Gütern, die in die Stadt Lyon kommen, gehören sie welcher Nation es sei, von hundert Gulden zwei und einen halben zu beziehen; das mache in einem Jahre zehn von hundert. Auch der Safran („Safrat"), der herausgehe, werde mit vier von hundert belastet. Als sie dann gebeten haben, sie bei ihren alten Bräuchen und Privilegien zu belassen, deren Inhalt ihnen wohl bekannt sein werde, da sich unlängst ein gleicher Anstand zugetragen habe, wobei der alte König die Eidgenossen von allen Neuerungen befreit habe, und angeführt haben, wie der jetzige König die Eidgenossen mit etwas weiterer Freiheit begabet habe, sei ihnen erlaubt worden, ihre Waaren zu Handen zu nehmen; doch sollen sie die betreffende Ansprache verbürgen und in drei Monaten vom König Briefe bringen, daß sie frei seien, ansonst müssen sie bezahlen. Hierüber haben sie sich beschwert, das gezieme sich ihnen nicht zu thun, und bemerkt, sie werden sich diesfalls an ihre Obern wenden. Auf dieses haben die Herren von Lyon einen Verdank genommen und Tags darauf die Eidgenossen wieder berufen und ihnen angezeigt, sie wollen sie in Betreff der erwähnten Neuerungen ledig lassen. Daneben aber haben sie ihnen eröffnet, der König habe wieder vergönnt, einen neuen Zoll oder Gabella, einen schwerern als der frühere, „uffsetzen wellen"; wenn die Eidgenossen diesfalls Freiheiten haben, so haben sie dieselben vorzuweisen, ansonst müssen sie bezahlen. Sie bitten nun, die Sache wohl zu ermessen und sich dieselbe so angelegen sein zu lassen, daß sie und die Nachkommen solcher Neuerungen überhoben bleiben.

K. A. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **hh.** Der Bericht der Gesandten von Zürich an ihre Obern vom 9. April 1552 besagt: Die von Rotweil haben einen eigenen Boten geschickt, der angezeigt habe, wie auf letzten Montag (4. April) Augsburg sich ergeben und dem König von Frankreich geschworen habe; der Haufe ziehe nun nach Ulm und man glaube, dieses werde sich nicht lange wehren; die von Rotweil verlangen Bescheid, wie sie sich hierin verhalten sollen. Man habe nun beschlossen, an die Kriegsfürsten zu schreiben, Rotweil sei im Bündniß mit den Eidgenossen und mit gemeiner Eidgenossenschaft in einem Frieden mit der Krone Frankreich; man möge daher die von Rotweil, als Eidgenossen, ruhig lassen. Dieses Schreiben sollen aber die von Rotweil nicht abgeben, bis sie angestrengt werden, dann sollen sie es den Kriegsfürsten überantworten. Beinebens sollen sie gute Obsorge tragen und alles Vorfallende berichten. St. A. Zürich: A. Frankreich.

Zu **ii.** 1552, 24. April (Sonntag Quasimodo), Reichenau. Adam Angerer, Schreiber in der Reichenau, an Zürich. Ungeachtet die VII Orte auf dem jüngst gehaltenen Tage zu Baden auf seinen Bericht hin und aus eigenen Gründen dem Ammann zu Ermatingen seinen „unverschulten widerruf" aufgehoben und einen vernünftigen, wohlbedachten Abschied gegeben haben, dahin gehend, daß „sy" ihn als Amtmann erkennen sollen, und dann der Landweibel von Frauenfeld den Abschied vor der Gemeinde verkündet habe, und „inen" von Obrigkeits wegen auferlegt worden sei, dem Abschied zu gehorsamen, müsse man doch allen Ungehorsam erfahren. So haben sie dem Landammann von Uri, als Statthalter der Landvogtei Thurgau, der jetzt zu Kreuzlingen gewesen sei, vorgegeben, er, Angerer, habe den Abschied auf nichtige Angaben hin erlangt. Wahrscheinlich werden sie nach Baden laufen, um die Leute mit Unwahrheit zu verunglimpfen. Er bitte, dahin zu wirken, daß ihnen ihre „ungefügten sachen" untersagt und ein Abschied gegeben werde, daß sie die Eidgenossen und ihn nicht dafür ansehen, daß sie unbedacht und auf nichtiges Anbringen Abschiede erlassen. Wenn man ihre Gerichtsacten untersuchen würde, würde sich zeigen, daß er die Wahrheit angegeben habe. St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Zu **kk.** 1552, 22. Juli (Mariä Magdalenä). Martin Zukäs von Schwyz (Landvogt) zu Sargans an Zürich. Durch ihre Boten, die auf dem Tag vom 8. April zu Baden waren, werden sie vernommen haben, wie die VII Orte ihm ab diesem Tag geschrieben haben, er solle dem Stoffel Vogt einen Theil der Gentigen Lehen leihen, mit dem Vorbehalt, daß wenn ein gewisser Aberli Genti wieder käme, daß es dann diesem heimdienen solle. Er glaube nun, die Sache sei nicht gehörig erörtert worden, sonst würde man von dem Urbar nicht so sehr abgewichen sein, wodurch ein Einbruch geschehe, worauf er aufmerksam zu machen sich verpflichtet halte. Das sogenannte Gentilehen stehe mit keinem Titel (jemand anders) zu. Da die Genti den andern Theil inhaben, so würde (mit diesem Beschlusse) das Lehen der VII Orte getheilt. Laut dem Urbar sollen alle Lehen zuerst denjenigen, die schon Theile davon („vor daran") haben, angeboten werden, und wieder laut dem Urbar sei außer den Genti niemand hiezu fähig; die Orte haben aber allerdings Gewalt, ein Loch in den Urbar zu machen. Von den Genti, die ein gutes frommes armes Volk seien, laufen sechs herum und verlangen, es solle das Lehen laut den Artikeln 1, 5 und 7 des Urbars ihnen zugestellt werden, zumal Freudenberg und „der verschribenen" Mannslehen Eines sei. Der 1. Artikel in der Freiheit, Gerechtigkeit und dem alten Herkommen der Obern laute: daß Keiner ein den Orten zugehörendes Lehen besitzen solle, er gehöre denn mit Leibeigenschaft zur Grafschaft der Orte oder zu andern ihrer Herrschaften, dahin das Lehen gehört und dienen soll. Das sei nun bei Stoffel Vogt nicht der Fall, er sei weder leibeigen, leiste weder Fall, noch Tagwen noch Fastnachthühner, wie die Eigenen thun. Der 5. Artikel: „und alsdann ouch in disem urbarbuch" besage: Wenn zumal in der Herrschaft Freudenberg Mannlehen verschrieben stehen und ein Inhaber derselben ohne männliche Leibeserben stirbt, so mögen die nächsten männlichen Erben die Lehensberechtigung von ihm erben, doch nur solche, die zu der Herrschaft, dahin das Mannlehen dient, gehören und in der Landschaft gesessen sind. Werde der Artikel gehalten, so komme das Lehen nur an die Genti und komme auch das Lehen wieder zusammen; die Genti seien auch Steuer, Fall, Tagwen und Fastnachthühner schuldig. Der 7. Artikel laute: Die Boten der VII Orte haben erkennt, kein

Frau soll von Erbrechts wegen Lehen der Orte erben. Nun sei Brigitta Stricker, des Stoffel Vogts Schwester (sic), eine gute Mutter gewesen, habe mit Jos Bärtsch hausgehalten, sei aber mit ihm nicht zur Kirche gegangen, er sei auch in den Krieg gezogen und habe nie anerkannt, daß sie verheirathet seien. Noch bei seinem Leben habe sie sich an Martin Genti gehenkt und uneheliche Kinder bei ihm bekommen. Als er im Todbett gefragt worden sei, ob er sie zur Ehe haben wolle, habe er gesagt, ja wenn der „forig" todt wäre, und sei dann gestorben. Deßnahen beklagen sich, nach der Meinung des Vogts, die Genti nicht umsonst (?). Es sei auch von „disem" (Aberli Genti?), der als ein Unehelicher das Lehen geerbt haben soll, seit zwölf Jahren nicht gehört worden, daß er lebe. Seine Erben, Hans Zindel und Stoffel Vogt, haben im „schin", er lebe und wissen doch nichts von ihm; die Obern der Orte wären bald so gut Erben als Andere. Bei Vogt Escher sei wohl zu erfahren, daß er dieses Lehen früher den Genti, als welchen es am billigsten gehört, auch geliehen habe, „aber durch verwen (?), als ob diser uneelich noch läb, der Prigita zugstellt von eelich (etlich?) fürgäben, die jetz nit gmält sind". St. A. Zürich: A. Sargans.

Zu **ll.** 1552, 23. April. Freiburg an Uri. Aus dem letzten Abschied (!) von Baden und von ihrem Gesandten werden sie vernommen haben, daß die von Freiburg und Einige von Bern und Solothurn wegen des Grafen von der Cammer um einen Marchtag „an den könig werben lassen", wodann derselbe auf dem letzten Tag von gemeinen Eidgenossen auf den 29. Mai nächstkünftig bestimmt worden sei. Da nun die von Uri auch einen Zugesetzten mit demjenigen von Freiburg dazu zu verordnen haben, so bitte man sie, auf Anrufen der Ansprecher einen Zugesetzten zu bezeichnen und ihn zu beauftragen, auf angezeigten Tag zu Peterlingen zu erscheinen; die von Freiburg werden das Gleiche thun.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 84 verso.

Zu **mm.** 1552, 14. Mai. Solothurn an Georg von Rive, Herrn zu Prangin, Gouverneur zu Neuenburg. (Nach andern Mittheilungen.) Der Gesandte von Solothurn habe nach seiner Rückkehr von dem letzten Tage zu Baden berichtet, die Gesandten der sechs Orte haben ihm, im Namen ihrer Obern, aufgetragen, die von Solothurn anzugehen, sie sollen über das was zuletzt dem Gouverneur geschrieben worden sei, eine endliche Antwort verlangen. Es betreffe das sein Versprechen, anbelangend die Worte, die Farel dort entgegen dem Landfrieden geredet habe, Strafe eintreten zu lassen, und daß er dafür sorge, daß die Kosten bezahlt werden, welche die VII Orte wegen Meister Michel, Prädicanten zu St. Bläsi, gehabt haben. Man bitte wiederholt um diesfällige Antwort. Wenn er die verlangte Strafe verfüge und die Bezahlung der betreffenden Kosten erwirke, werde er die VII Orte sich sehr erkenntlich machen. Man vernehme auch, Meister Michel befinde sich noch in Neuenburg. Das sei nicht nur dem Landfrieden, sondern auch der erlassenen Sentenz zuwider. Der Gouverneur möge daher anordnen, daß Meister Michel oder seine Bürgen die Kosten bezahlen und er dann die Grafschaft verlasse, damit seiner wegen keine weitern Irrungen entstehen. Damit ärndte er nicht nur das Wohlgefallen derer von Solothurn und ihrer Bundesgenossen, sondern auch dasjenige ihrer Mitbürger, der genannten Herzoge (von Nemours und Longueville). Man erwarte nun befriedigende Antwort mit dem Träger dieses Briefes. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 97 (französisch).

Zu **nn.** 1552, 19. April (Osterdienstag). Solothurn an Lucern. Schultheiß Konrad Graf habe ab dem letzten Tag zu Baden unter Anderm heimgebracht, wie allenthalben die Nachbarn der Eidgenossen in großer Rüstung begriffen seien. Daneben haben die von Bern einen merklichen Auszug gethan und einen Sturm „angesächen"; warum, sei nicht bekannt. Da nun die Boten der altgläubigen VII Orte zu Baden räthig geworden seien, diese Sache getreulich heimzubringen, damit man sich berathe, wie man sich halten wolle, und daß man diesfalls nach Lucern schreiben solle, so haben die von Solothurn für angemessen befunden, auch einen „tapfern" Auszug zu einem Panner und . . . Fähnchen zu thun und sich diesfalls gerüstet zu halten. Einen Sturm zu rüsten finde man unnöthig, weil man die Leute auf fünf oder sechs Meilen bei einander habe und das Volk in einem Tag und einer Nacht an einem beliebigen Platze versammelt werden könne. Damit aber die von Lucern („ir") und die von Solothurn einander warnen können, finde man

für gut, daß die von Lucern auf Wyken, und die von Solothurn auf Bechburg und Wartenfels „mit für worten zeichen ſtallten", damit, wenn ein Theil zuerſt das Wortzeichen giebt, der andere ſich rüſte, wie man das des Weitern abreden werde, zu welchem Ende Leute verordnet werden ſollen, die Tag und Nacht Acht haben. Man bitte, gemäß der Abrede der Geſandten zu Baden, die Meinung der übrigen ſechs Orte mittheilen zu wollen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abſchiede. — K. A. Solothurn: Miſſivenbuch No. 31, S. 79.

1552, 20. April (Mittwoch in Oſtern). Uri an Lucern. Mit Bezug auf die in Baden verpflogenen diesbezüglichen Verhandlungen: Ihm gefalle, daß ein Auszug geſchehe; wenn das bei den übrigen Orten auch ſo der Fall ſei, ſo wolle es nach Möglichkeit rüſten. St. A. Lucern: Uneingebundene Abſchiede.

Zu **oo.** 1552, 20. April (Mittwoch nach Oſtern), Baſel an Bern. Die von Bern werden durch ihre Geſandten, welche auf dem letzten Tage zu Baden geweſen ſeien, von dem Begehren der Boten von Schaffhauſen, anbelangend die dortigen Schiffleute verſtändigt worden ſein, daß man nämlich denſelben einige Schiffe machen laſſe. Da nun dieſe Schiffleute mit dem Führen des Salzes und anderer Dinge auch denen zu Baſel nützlich ſeien, ſo würde mit der Verwilligung des betreffenden Geſuches auch dieſen gedient ſein. Man bitte daher, freundlich zu bewilligen, daß denen von Schaffhauſen, wie bisher geſchehen, Schiffe gemacht und um ihr Geld zugeſtellt werden. K. A. Baſel: Miſſivenbuch 1550—52, S. 810.

Wahrſcheinlich nur Verhandlung zwiſchen Bern und Schaffhauſen.

210.

Bern und Freiburg. 1552, 11. April bis 24. Mai.

Verhandlungen zwiſchen dem Grafen von Greyerz und den Städten Bern und Freiburg, und dieſen unter ſich, in Betreff verſchiedener Schuldverhältniſſe des erſtern und ſeiner Münze.

I. 1552, 11. April. Vor dem Rathe zu Freiburg bittet der Graf von Greyerz dringend, ihm in ſeiner Noth und ſeinen drängenden Angelegenheiten behülflich zu ſein, anſonſt er um ſein ganzes Gut komme. Die von Freiburg mögen ihm 4000 Kronen vorſchießen oder aber gegen denjenigen Perſonen, die ihn betreiben, „darum vogt Küntzis und Vögilli verſchriben ſind und her Ulrich verſchriben ſind", verſprechen; es belaufe ſich die betreffende Summe auf etwa 3000 Kronen. Obwohl er ſein Gut denen von Freiburg vor Andern gönne, was ſich daraus ergebe, daß er ihnen je und je ſeine Noth geklagt und ihre Hulfe angerufen habe, ſo wolle er ſich doch auch zu denen von Bern verfügen und ihnen vorſchlagen, ſie mögen um ihre Anſprache nehmen, was ihnen gefalle, da er dieſe Summe jetzt nicht aufbringen könne. Der Rath antwortet: „Mit der Dankſagung", man ſähe gerne, wenn er bei dem Seinigen verbliebe; er ſolle ſich noch nicht zu geneigt einlaſſen (der Reſt der Antwort iſt unlesbar). K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 69.

II. 1552, 22. April. Der Rath zu Bern an den Grafen von Greyerz. Seine Geſandten haben ſein Schreiben übergeben und ihren Auftrag eröffnet. Man bedauere ſehr ſeine Krankheit und bitte Gott, ihm die Geſundheit bald wieder geben zu wollen. Seinem Geſuch um Verſchiebung des Rechtstags, der von ihm für Beſeitigung aller gegen denen von Bern obſchwebenden Angelegenheiten feſtgeſtellt worden ſei, entſpreche man nicht gerne, da man ihm ſchon wiederholte Verſchübe zugeſtanden habe, in der Meinung, er werde denen von Bern gemäß ſeinem Verſprechen auch Genüge leiſten. Da er aber von einer Krankheit befallen worden ſei, ſo wolle man den Termin auf den 1. Mai nächſthin verlängern, an welchem er perſönlich hier erſcheinen ſolle, wenn ſeine Krankheit dieſes geſtatte, ſonſt aber ſoll er ſeine Botſchaft mit gänzlicher

Instruction und Vollmacht anhersenden, mit denen von Bern über alle Artikel endschaftlich zu verhandeln, denn die Sache müsse einmal vollendet werden; andernfalls werde man sich umsehen, was zu thun sei.

St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 366. (Französisch).

III. 1552, 16. Mai. Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Peter Früyo, eröffnen vor dem Rathe zu Bern, sie seien bevollmächtigt, mit denen von Bern in Betreff der Münze des Grafen von Greyerz einläßlich zu verhandeln. Der Rath beschließt, man solle dem Grafen schreiben, er wisse, wie Boten beider Städte früher mit ihm geredet und ihn ermahnt haben, von dem Münzen abzustehen. Man mahne ihn diesfalls nun zum letzten Male. Thue er es nicht, so werde man seine Münze in den Landen derer von Bern (und Freiburg) verbieten lassen; „m. h. wellind ims glatt nit gstatten".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 192.

Einige anderwärtige, mehr nur angedeutete als ausgeführte Punkte der Verhandlung haben wir hier übergangen. Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 69 vom 13. Mai und ihrer Instruction gleichen Datums, Kantons-Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. IV, S. 271. Mit Datum vom Tage der Verhandlung und im Sinne derselben erlassen der Rath zu Bern und die Gesandten von Freiburg ein bezügliches Schreiben an den Grafen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch A A, S. 922.

IV. 1552, 23. und 24. Mai. 1. (23. Mai). Der Graf von Greyerz bittet den Rath zu Bern um ein weiteres Ziel „aller dingen" bis St. Johannis. Es wird ihm das Ziel verlängert, doch angezeigt, er solle dann für dieses und alle Mal erscheinen und jetzt mit den Vennern abrechnen. Gyselard (?) (Chastelard?) betreffend, wenn er die von Bern nicht löse, so wollen sie sich selbst lösen. 2. (24. Mai). Der Graf von Greyerz erscheint wieder vor dem Rath und begehrt, man möge ihn dermalen „verfarn" lassen. „Herrschaft Chastelard z'lösen zil begert." Der Rath vergönnt ihm Verschub bis St. Johannis. In Betreff von Chastelard bleibt es bei der mit dem von Villar selig getroffenen Abrede.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 220 und 223.

211.

Bern. 1552, 13. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 88.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten des Gubernators, der Stadt und Landschaft Neuenburg und lassen ihre Instruction verlesen. Der Rath beschließt: Dem „Küng" zu schreiben, man habe sein Schreiben in der Substanz verstanden; was die von Bern gemäß des Burgrechts für Gerechtigkeit bezüglich der Herrschaft Neuenburg haben, „sy daruf begeren, von dem zug des rechtens nit dringen". Das sei von jeher so gewesen und geübt worden; die von Bern seien schuldig, sie hiebei zu handhaben und wollen dieses thun. „Den letst artickel im vorigen m. h. schryben melden, namlich die march. Antwort by disem potten." Denen von Neuenburg wird nicht abgeschlagen, ihre Botschaft nach Ostern zu schicken; inzwischen möge man weitere Kenntniß über den Handel erhalten.

Das Schreiben von Bern an den König ist folgendes:

1552, 13. April. Der Rath zu Bern an den König von Frankreich. Erwiederung auf seine Antwort auf das Schreiben des Rathes vom 30. Januar abhin, betreffend die Angelegenheit von Neuenburg. Man habe geglaubt, ihn mit der Angelegenheit nicht weiter bemühen zu sollen, müsse ihn nun aber doch unter Entschuldigung ersuchen, der Sache nochmals Gehör zu schenken. Nach dem Tode von Franz von Orleans,

Herzog von Longueville und Graf von Neuenburg, seien der Herr von Nemour und die Marquise von Röthelen, im Namen des Marquis, ihres Sohnes, als die Nächstberechtigten (come plus preufmes) durch die souveräne Justiz von Neuenburg in den Besitz (possession) dieser Grafschaft und ihrer Zubehörden eingesetzt und hernach investirt worden, gemäß der Gewohnheit des Landes und ohne daß dadurch den Ansprüchen irgend eines Andern vorgegriffen sein sollte. Später sei bei der genannten Justiz des Königs Gesandte in der Eidgenossenschaft, der Herr von Marche-Ferriere, im Namen und Auftrag der verwittweten Königin von Schottland erschienen und habe verlangt, daß sie als Mutter des verstorbenen Herzogs in den Besitz (possession) der Grafschaft eingesetzt werde. Diesem habe sich der Gesandte der Marquise widersetzt. Dessen ungeachtet aber habe Marche-Ferriere Besitz erhalten, gemäß der Gewohnheit des Landes und ohne Rechtsnachtheil für die Parteien. Hierauf habe er investirt zu werden verlangt, mit welchem Begehren er aber bei der Audience, welche die souveräne Justiz bilde, endschließlich abgewiesen worden sei. Dann habe die Königin die Marquise nach Paris vorgeladen, um die von ihr behaupteten Ansprüche auf die Grafschaft rechtlich zu verfolgen. Im Interesse derer von Bern sowohl, als um den Pflichten zu genügen, welche die Erbburgrechte mit dem Haus Neuenburg, den bedeutendsten Herren und Edelleuten und der Stadt Neuenburg ihnen auflegen, seien dann die von Bern veranlaßt worden, mit ihrem erwähnten Gesuche an den König zu gelangen. In seiner Antwort bemerke derselbe, er könne die Sache nicht verstehen und begreife nicht, wie dieselbe die von Bern berühren könne. Dabei vernehme man, wie in Paris ohne Verzug mit dem Rechten fürgefahren werden wolle. Das würde zu großem Rechtsabbruch derer von Bern und zur Schwächung der Souveränetät, Gebräuche und Gewohnheiten der Grafschaft Neuenburg führen, wenn die souveräne Justiz daselbst solcher Art durchbrochen würde. Gemäß der genannten Burgrechte und anderer Verträge seien die von Bern verpflichtet, die Souveränetät, Privilegien, Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten des Hauses und der Herren von Neuenburg, der einzelnen Edelleute, mit denen sie im Burgrecht stehen, und der Stadt und des ganzen Bezirks der Grafschaft nach Kräften zu beschirmen. Umgekehrt seien die Edelleute und alle Bewohner der Grafschaft gehalten und eidlich verbunden, in Kriegsfällen denen von Bern wie die Unterthanen derselben zu dienen. Für den genannten Schirm bezahlen die Grafen jährlich eine Mark Silbers und ebenso entrichten die einzelnen Edelleute und die Stadt gewisse Beträge für ihre Burgrechte und die diesfälligen Pflichten derer von Bern. Des Fernern, wenn zwischen den Grafen und ihren Unterthanen Streitigkeiten entstehen, so sollen (die von Bern) sie freundlich beilegen, und wenn sie nicht gütlich erledigt werden können, so stehe die rechtliche Entscheidung bei denen zu Bern, was durch die genannten Burgrechte und gütliche und rechtliche Sprüche leicht gezeigt werden könne. Die genannte souveräne Justiz habe stets Macht und Gewalt (cours et viqueur) gehabt, in der Grafschaft alle da entstehenden Streitigkeiten, selbst die Anstände unter den Fürsten zu entscheiden. So haben die Königin als Mutter und Vormünderin, und andere Vormünder (tuteurs) des letztverstorbenen Franz von Longueville selbst „faict citer et proclamer en ladicte justice dudict Neufchastel“ den verstorbenen Marquis, seinen Onkel, wie auch die Herren und Damen von Nemours und Rötheln, seine Condescendenten, damit die Justiz von Neuenburg in dieser Sache entscheide; das verlange man auch jetzt noch. Ein gegentheiliges Vorgehen widerspräche den Verträgen, die zwischen dem König und den Eidgenossen bestehen, in denen die Grafschaft inbegriffen sei, und welche der König in seinen Briefen aufrecht zu halten versprochen habe, was auch auf Seite derer von Bern nicht fehlen werde. Der König möge auch die Vorbehalte betrachten, welche gemacht wurden, als die Grafschaft der verstorbenen Gräfin Johanna von Hochberg und ihren gesetzlichen Kindern und Nachkommen überlassen wurde, damit jene mit den gleichen Rechten und Vorzügen walten könne wie früher. Man bitte daher den König, die Königin (von Schottland) zu bestimmen, von dem Rechtsverfahren in Paris abzugehen und, wenn sie Ansprüche auf Neuenburg zu haben beglaube, diese, gemäß den alten Uebungen, denen sich auch der Herr von Nemour und die Frau von Röthelen unterziehen, dortselbst zu verfolgen, wobei man, wie früher, zusichere, daß schnelles Recht geübt werden solle. Wenn jenem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, so müßte man, gemäß dem Vertrage des Friedens, das Recht auf der March fordern. Bitte um Antwort durch den besonders hingesandten Herold.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch C f. 360. (Französisch.)

Boyve: Annales historiques, Bd. 3, S. 18, bringt, anscheinend wörtlich, eine größere Stelle dieses Schreibens, die aber in der Redaction mit unserm Original nicht übereinstimmt.

Behufs Wiedergabe einiger nächstfolgender Conferenzverhandlungen führen wir folgendes Material an.

I. 1552, 26. April. 1. Ein Bote des Herzogs von Nemour bittet den Rath zu Bern, seinen Herrn in seinem Recht für die Ansprache auf den halben Theil der Grafschaft Neuenburg für wohlbefohlen zu halten. Laut Erkundigung bei ehrenwerthen gelehrten Leuten sei er als Blutsfreund dessen genössig. Der Rath antwortet, er sei gewillt, ihm mit allem Dienst und Freundschaft zum Rechten zu verhelfen, wie andern Vorfahren, „dem (den?) grafen Guisard heimgsetzt (??) (dheingstalt?) bystender ze sind". 2. Der Graf von Chalant eröffnet, wie er in langem Span mit dem Herzog von Longueville gewesen sei und solcher jetzt noch zwischen ihm und der Frau oder ihrem Sohn schwebe. Da das Hofgericht zu Neuenburg jetzt angehen werde, so begehre er, gemäß dem Burgrecht ihm Boten zu bewilligen, die ihm zu dem, wozu er berechtigt sei, verhelfen, in der Güte oder mit dem Recht; das wolle er gegen die von Bern verdienen. Er redet dabei von Hans Rudolf von Erlach und Herrn Huber (?). Der Rath bewilligt ihm diese, wenn er sie dazu vermögen könne. Der Bote entschuldigt sich beinebens, daß denen von Bern nicht geschrieben worden sei „uf das hin, daß er besorget die umständlichkeiten der wärn".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 125 und 127.

II. 1552, 28. April. Eine Botschaft der Markgräfin von Röthelen bittet den Rath zu Bern, er möge sie in Betreff ihres Rechts und auch sonst für empfohlen halten, und verlangt eine Botschaft nach Neuenburg zu den Räthen (?), mit ihnen zu reden. Der Rath lehnt das Begehren einer Botschaft ab; im Uebrigen sei er gutwillig.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 135.

212.

Überlingen. 1552, 25. April (Sant Marxentag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Abscheid der fünf orten der Aidtgnoschaft, namlich Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug gesandten ratsboten zu Überlingen gemacht uf sant Marxen tag im zweiundfünzigsten jar."

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg, des Raths und Pannerherr. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, des Raths und Pannerherr. Unterwalden. Hans Sigerist, des Raths von Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann.

Herzog Moritz von Sachsen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschall und Kurfürst, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, und Wilhelm, Landgraf zu Hessen, haben an die zu Überlinzen folgende Begehren gestellt: 1. Sie sollen einen dritten Theil des Romzugs, wie derselbe dem Kaiser bewilligt worden ist, darreichen und geben. 2. Sie, ihre Mithaften und Zugeneigten sollen genüglich versichern, daß sie den Zügen und Unternehmungen („Wärchen") der genannten Fürsten („iren") sich in keiner Weise widersetzen oder hinderlich sein oder deren Feinden und ihren Anhängern mit Geld, Geschütz, Munition, Gestattung von Durchpaß durch ihre Gebiete, Schlösser oder Städte, Zufuhr von Proviant heimlich oder öffentlich einigen Vorschub leisten oder den Ihrigen solches zu thun gestatten wollen. 3. Sie sollen den genannten Fürsten („inen") und ihren Zugeneigten alle Förderung erzeigen mit Dargebung des Passes in den Orten, über die sie zu gebieten haben, mit Zufuhr von Proviant um leidliche, gebührliche Bezahlung und mit anderen

Nothwendigkeiten; auch wenn es verlangt wird, „ire posten in irem piet ligen lassen und beste fürderung derselben tun", sich auch mit Auskundschaften nicht wider diese Stände brauchen lassen. Die von Überlingen haben sich aus verschiedenen Ursachen beschwert, diese Artikel anzunehmen, und daher die V Orte („unser herren und obern") bittlich angesucht, ihnen gegen die benannten Kurfürsten und Fürsten berathen und beholfen zu sein, daß sie dieser Forderungen überhoben und bei ihrer Stadt Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch bei dem, daß sie als eine Reichsstadt dem Kaiser und Reich verwandt seien, bleiben können. Diesem bittlichen Begehren haben die Obern der Orte in Betracht der Freundschaft und Nachbarschaft, welche die von Überlingen ihnen und ihren Unterthanen erwiesen haben, entsprochen und deßhalb ihre Rathsboten („uns") nach Überlingen gesendet, um in der Sache gütlich zu vermitteln, was die Boten mit Ernst und Fleiß gethan haben. Auf schriftlich erhaltenes Geleit, welches die Boten auf briefliches Ansuchen von dem Landgrafen zu Hessen in seinem Namen und im Namen seiner Mithaften und „kriegsfolch" zuerst aus dem Feldlager zu Mengen und dann zu Stockach erwirkt haben, haben sich dieselben zum Landgrafen („sinen fürstlichen gnaden") und dessen Kriegsräthen nach Stockach und zuletzt in ihr Lager zu Salmansweiler verfügt, und im Namen ihrer Obern und auch zufolge schriftlicher Bitte einer Botschaft der Stadt St. Gallen bei dem Landgraf und dessen Kriegsräthen bei stätem Nachreiten und ernstlichem Anhalten soviel erwirkt, daß jene sich für sich und ihre Kriegsverwandten, den Obern der Orte zu Gefallen, gegen denen von Überlingen in Folgendes gütlich eingelassen haben: 1. Die von Überlingen sollen sich dem Zug und „Wärch" des Königs von Frankreich, auch der benannten Kur- und Fürsten und ihrer zugeneigten Stände nicht widersetzen oder ihren Feinden einigen Vorschub leisten, wie oben im ersten Artikel gemeldet ist. 2. Sie sollen ihnen alle Förderung mit Gewährung des Durchpasses und Zufuhr des Proviants gemäß dem früher angeführten zweiten Artikel gewähren. 3. Sie sollen die Posten der Fürsten in ihren Gebieten liegen lassen, den Feinden jener keine Kundschaft geben und für das gemeinsame Werk eine Hülfe leisten, nämlich ungefähr den dritten Theil des Romzugs nach ihrer gebührenden Anzahl, wie solches die oberländischen Städte oder die Mehrzahl derselben an dem auf den 30. April nach Augsburg angesetzten Tag bewilligen werden. 4. Auf die Bitte der Gesandten hat der Landgraf für sich und den König von Frankreich, der seine Botschaft, nämlich den Herrn Johann Fraxinen (Dufresne), Bischof von Bayonne, im Feldlager hat, und die andern Kur- und Fürsten, zu Ehren der Orte und der Gesandten, bewilligt, daß die Stadt Überlingen von Besatzungen und Durchzügen befreit sein solle. Die benannten Stände wollen auch soviel möglich ihren Durchzug und ihr Lager nicht allzu nahe bei der Stadt nehmen, und gestatten, daß die Knechte und andere Personen, welche die von Überlingen zu dieser Zeit in die Stadt angenommen haben, sicher „dadannen" passiren mögen. 5. Die von Überlingen handeln diesem Vertrage nicht entgegen, wenn sie mit Leuten, die sich noch nicht als Freunde dieser „zugeneigten" Stände erklärt haben, Kaufmannsgewerb betreiben. 6. Wenn die von Überlingen sich bei diesem gemeinen Werk mit Hülfe erzeigen, wie andere oberländische Städte oder die Mehrheit derselben, die auf den genannten Tag nach Augsburg berufen sind, so wollen der König von Frankreich und die übrigen Kur- und Fürsten die von Überlingen bei ihren alten hergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten und Gebräuchen in gnädigem Schutz und Schirm halten und sie dabei bleiben lassen. Diese Artikel haben die von Überlingen angenommen, in Betracht, daß die Macht der genannten Fürsten zu groß wäre (und die Stadt weder von dem Kaiser, noch sonst von jemand Hülfe und Trost erhalten könnte), und wenn sie auch die Stadt erhalten möchten, ihre und der Ihrigen Güter und großes Weingewächs verderbt und Dörfer und Höfe außer der Stadt verbrannt würden, wie solches mit einem Dorfe der deutschen Herren unfern von Überlingen durch das

Kriegsvolk geschehen ist, und zwei am See gelegene Dörfer derer von Überlingen geplündert und in und neben der Kirche schändlich gehandelt worden ist. Wie groß die Macht der Fürsten an Leuten zu Fuß und zu Roß und an Geschütz ist, haben alle Gesandten gesehen. Die von Überlingen haben mit allem Ernst Dank erstattet und sich gegenüber den Orten zu freundlicher Nachbarschaft und allem Guten erboten. Die Boten haben auch den Fürsten und Kriegsräthen ernstlich geschrieben, vorzusorgen, daß die Häuser, Scheuern und Güter, die Gotteshäusern oder andern Schirmverwandten der Eidgenossenschaft gehören, weder mit Brand noch sonst beschädigt werden, und glauben, es werde diesfalls ihnen oder den Obern eine beförderliche Antwort zukommen.

Die eingeklammerte Stelle, betreffend Mangel an Hülfe, ist mit anderer Schrift auf den Rand gesetzt.

Die Namen der Gesandten aus dem Verdankungsschreiben der Stadt Überlingen an die V Orte vom 26. April 1552, St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich.

Zur Ergänzung sind noch folgende Actenstücke einzubeziehen:

1. 1552, 19. April, Überlingen. Die Gesandten der V Orte an ihre Obern. Als sie nach Constanz gekommen seien, habe der Freiherr von Bollwyler, Oberster zu Constanz, sie in ihrer Herberge persönlich und freundlich empfangen, sich zu Handen ihrer Obern vieles Guten erboten und sie in sein Haus zum Nachtmahl gebeten, welcher Einladung sie gefolgt seien. Heute sei er wieder in der Herberge der Gesandten erschienen und habe eröffnet, es sei ihm mitgetheilt worden, Herzog Moritz von Sachsen und seine Mithaften wollen vor Überlingen und Constanz ziehen und andere Städte am Bodensee einnehmen; er wolle daher seinen Zusatz in der Stadt Constanz verstärken, in der Meinung, diese Stadt seinem Fürsten zu erhalten oder das Leben zu verlieren. Mit dem betreffenden Volke wolle er der Eidgenossenschaft keinen Nachtheil bereiten; er wolle die Erbeinung halten, in der Meinung, es geschehe das Gleiche Seitens der Eidgenossenschaft; der Landvogt im Thurgau möge die dortigen Einwohner, die wegen der genannten Besatzung zu Constanz unruhig werden wollten, abweisen und man möge nicht gestatten, daß von daher die Stadt Constanz irgendwie beläftiget werde. Auf dieses haben die Gesandten sich auch zu freundlicher Nachbarschaft erboten und geantwortet, sie zweifeln nicht, ihre Obern werden die Erbeinung treu beobachten und nicht dulden, daß die Stadt Constanz vom eidgenössischen Boden aus belagert werde. „Sodann wir obgseyt schryben zum teil gsächen", haben die Gesandten dem Statthalter im Thurgau geschrieben, er solle vorsorgen, daß die Thurgauer sich wegen der besagten Vermehrung der Besatzung nicht bekümmern und vom Thurgau aus ohne Wissen und Willen der V Orte und anderer Eidgenossen keine Belagerung gestatten. Heute vor dem Imbis haben sich dann die Gesandten nach Überlingen verfügt; daselbst haben ihnen Burgermeister und Rath ebenfalls viele Ehre und Gutes erwiesen und ihnen ihre Gräben, Basteien und Bollwerke um die Stadt und wie sie dieselben noch besser befestigen wollen, gezeigt. Die Gesandten haben hieraus ersehen, daß die von Überlingen mit großem Ernst zur Gegenwehr entschlossen seien; 1500 bis 2000 Personen, Männer und Weiber, arbeiten täglich mit allem Fleiß, Schanzkörbe seien aufgestellt und das Geschütz auf die Thürme gethan und andere Vorsorgen getroffen worden. Lieber aber wäre denen von Überlingen, wenn die Gesandten bei den Feinden vermöchten, daß das Land, auch jenes von Graf Friedrich von Fürstenberg und andere anstoßenden Gegenden, aus denen Korn in die Eidgenossenschaft gehe, ruhig blieben. Das Gleiche habe auch der genannte Graf erklärt, der ebenfalls bei den Gesandten gewesen sei, ihnen einiges Wildpret verehrt und gute Gesellschaft geleistet habe. Hierauf haben die Gesandten an die Fürsten, welche den Krieg führen, um ein Geleit geschrieben. Sie hoffen, dasselbe zu erhalten und gütlich gehört zu werden, zumal laut Vernehmen die Stadt Ulm nach achttägiger Belagerung und Beschießung sich nicht übergeben habe, und die Fürsten sonst abgezogen seien; wohin und wie sie sich vertheilen, wisse man nicht; was den Gesandten weiter begegne, wollen sie gründlich berichten. Morgen wollen sie die Fürsten oder deren Kriegsvolk besuchen; wenn sie

das Geleit erhalten, so hoffen sie für die Überlinger Ersprießliches zu wirken. Diese besolden bis jetzt noch keine fremden Kriegsleute; die von Constanz aber haben nach der Sage 1000 Mann oder darüber in ihrer Stadt. Nachschrift. Am 20. April sei den Gesandten von denen von Überlingen angezeigt worden, Herzog Moritz und seine Mithaften, denen durch das Geschütz aus der Stadt Ulm großer Schaden zugefügt worden sei, seien schmählich abgezogen, haben aber einige Dörfer verbrannt und sich dann in drei Haufen getheilt, wovon zwei noch bei einander seien, der dritte aber sei im Ziehen begriffen und zwar theils nach dem Illerthal, theils nach Ehingen, dem Bodensee zu. Wann sich der eine Haufe, in welchem zwei begriffen seien, scheide, sei unbekannt.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

2. 1552, 22. April (Freitag vor Quasimodo). Lucern an Solothurn. a) Letzter Tage seien Rathsboten von Überlingen nach Lucern gekommen und haben von den V Orten eine Rathsbotschaft begehrt, um den Herzog Moritz von Sachsen und seine Mithaften gütlich zu bestimmen, daß er die von Überlingen und ihre Nachbarn am Bodensee nicht überziehe. Ihnen sei auch zum höchsten angelegen, sich von dem wahren alten unzweifelhaften christlichen Glauben nicht drängen zu lassen; wenn sie der Eidgenossenschaft Gutes erweisen können, was bisher mit Bezug auf den Glauben und den Kornkauf geschehen sei, so seien sie dessen erbötig. Auf dieses seien ihnen von den V Orten Rathsboten vergönnt worden. Diese seien am 16. April (Osterabend) und Tags darauf (Ostertag) beim Morgenbrod in Zürich zusammengekommen und haben sich dann nach Constanz begeben. Ihre dortigen Verhandlungen entnehme man aus beifolgender Copie (Ziff. 1). b) Ueber die am letzten Tage zu Baden unter den Boten der VII Orte gewaltete Frage, wie man sich in diesen gefährlichen Zeiten mit Bezug auf einen Sturm oder Auszug versehen wolle, seien, gemäß Beschluß, denen von Lucern die Stimmen der VII Orte zugekommen. Die Mehrheit derselben gehe dahin, jedes Ort solle für den erforderlichen Fall einen ansehnlichen Auszug bereit halten, aber keinen Sturm veranlassen, da ein solcher leicht mißverstanden werde und Unruhe veranlasse. Die von Lucern haben nun für einen Anfang 1000 Mann zu einem Fähnchen ausgezogen.

K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

3. 1552, 23. April. Die Rathsboten der V Orte zu Überlingen an Landammann Kaspar Imhof von Uri, jetzt Statthalter in der Landvogtei Thurgau. Antwort auf seine Anfrage über den Stand der Kriegsangelegenheiten, mit kurzem Bericht über Vernommenes. Uebrigens könne man nicht finden, daß dermalen jemand die Eidgenossenschaft zu schädigen begehre; die Herren und Regenten des Kriegsvolks, wie auch der Oberst zu Constanz seien gegen die Gesandten freundlichen Erbietens. Die Gesandten seien gestern aus dem Lager wieder nach Überlingen gekommen und werden jetzt auf das vom Landgrafen schriftlich erhaltene Geleit wieder hinausreiten dem Lager zu und weiters in der Sache gütlich verhandeln. Die von Überlingen tragen gute Obsorge und halten sich zur Gegenwehr mit Leuten und Geschütz wohl gerüstet.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. (Copie).

213.

Basel. 1552, 25. und 28. April.

Verwendung der vordern österreichischen Lande bei Basel in Betreff des bevorstehenden Feldzugs des Königs von Frankreich.

1. 1552, 25. April. Basel an die geheimen Räthe zu Bern. Auf heute haben die von Straßburg ihren Rathschreiber nach Basel abgeordnet und Folgendes vorbringen lassen: Da man vernehme, der König von Frankreich wolle Straßburg überziehen, so möchten die von Basel mit Bern gemeine Eidgenossen bestimmen, eine Botschaft an den König zu senden, ihn zu veranlassen, seinen Zug anderswohin zu richten und Elsaß

und Straßburg unbeschädigt zu lassen. Sollten gemeine Eidgenossen das nicht thun wollen, so sollten Bern und Basel im gleichen Sinne von sich aus eine Gesandtschaft an den König abgehen lassen. Dabei habe der Gesandte das beiliegende Schreiben zu Handen derer von Bern übergeben, das er ihnen gern selbst überbracht hätte, wenn er nicht durch die Kürze der Zeit hieran gehindert wäre. Die von Basel haben hierauf geantwortet, die beschwerlichen Zeitläufe seien ihnen in Treuen leid und wegen guter Nachbarschaft wären sie denen von Straßburg zu dienen geneigt. Da sie aber mit der Krone Frankreich in einer Vereinung stehen und ihre Angehörigen bei dem König haben, so gebühre ihnen nicht, das Begehren derer von Straßburg bei gemeinen Eidgenossen anzubringen, noch weniger hinter diesen durch Botschaften zu senden. Wenn aber die von Straßburg ihr Verlangen auf dem nächsten Tag, der am 3. Mai zu Baden gehalten werde, gemeinen Eidgenossen vortragen wollen, so wollen die von Basel zu dessen Beförderung thun, was sie können. Die beiliegende Schrift wolle man befördern und unter allen Umständen sollen sie des guten Willens derer von Basel versichert sein. (Folgen politische und Kriegsnachrichten.) K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 319.

2. 1552, 28. April. Basel an Lucern (und die übrigen Orte). Heute Morgens habe des römischen Königs Landvogts, Regenten und Räthe im obern Elsaß und der obern österreichischen Lande Prälaten, Städte und Ritterschaft Botschaft, die ab einer eilends zu Ensisheim gehaltenen Versammlung abgeordnet worden sei, vor dem Rath zu Basel vorgetragen: Der König von Frankreich wolle in eigener Person mit seinem Kriegsvolk auf nächsten Freitag (29. April) nach Zabern kommen, wie man durch glaubwürdige Kundschaft erfahren habe, daselbst eine Zeitlang verharren, und seien daher die Städte Straßburg, Schlettstadt und Colmar eines Ueberzuges gewärtig. Wenn dieser erfolge, so werden auch die obern benachbarten Lande mit Streifen und sonst groß beschädigt, die vorhandenen Nahrungsmittel entfremdet und auch die von Basel und die gemeine Eidgenossenschaft verderbt werden. Man glaube, die Eidgenossenschaft solle in Folge der Erbeinung auf diese Lande ein nachbarliches Aufsehen haben und auch sonst aus nachbarlichem Willen und für sich selbst den Schaden dieser Lande abzuwenden geneigt sein. So gerne sie diesfalls vor gemeine Eidgenossen gekommen wären, so wolle die Sache jedoch keinen Verzug gestatten, weßhalb sie an die Nächsten gelangen und sie bitten, eine Botschaft an den König zu senden, ihn zu vermögen, die benannten Lande mit einem Ueberzug zu verschonen, und namentlich auch dem König keinen Anlaß für einen feindlichen Angriff zu geben. Obwohl nun der Rath zu Basel in dieser wichtigen Sache gerne sich mit gemeinen Eidgenossen berathen hätte, so habe man doch auf das dringende Ansuchen, die Angelegenheit zu fördern, eine Rathsbotschaft verordnet, um sich im Sinne der Gesandtschaft beim König zu verwenden. Man bitte, dieses nicht ungefällig aufzunehmen. (Nachschrift.) Auf das Verlangen der Gesandtschaft übersende man auch die von derselben mitgetheilte Instruction. Die Gesandtschaft habe auch eröffnet, sie wolle auf dem nächsten Tage zu Baden erscheinen, um, wie zu Basel, so vor den Eidgenossen sich um Anwälte zu bewerben. Das hätte man gerne erwartet, wenn die Bitte der Abgeordneten nicht so gar dringend gewesen wäre. Man ersuche den diesfälligen Boten Instruction zu geben. Den andern vier Orten wollen die von Lucern das zu wissen thun. St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich.

Daß die Mittheilung auch an die übrigen Orte gieng, theils mittelbar durch die nächstgelegenen, folgt aus K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 325, mit dem irrigen Datum vom 28. Juni; K. A. Solothurn: Abschiede Band 31; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Gemäß der Instruction vom 27. April sind die Gesandten: Niklaus, Abt zu Lützel; Hans von Andlau, des Reiches Erbritter und Rath des römischen Königs; Hans Truchseß von Wohlhausen; Hans Jacob von Pforr, (Burgermeister zu Breisach). Der Titel des von Pforr aus einer Missive Basels an Breisach vom 4. Mai 1552, K. A. Basel: Missivenbuch 1550—1552, S. 331. Der übrige Inhalt der Instruction entspricht der Mittheilung in der angeführten Missive; bemerkt mag nur werden: 1. Die Instruction erklärt, die gewünschte Gesandtschaft soll auf Kosten der Gesuchsteller erfolgen. 2. Den Inhalt der Nachschrift enthält die Instruction nicht.

214.

Weggenried. 1552, 29. April (Freitag vor dem Maitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 31. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden wegen der Kriegsempörung der deutschen Fürsten und wegen des Schreibens und des freundlichen Ansuchens der Bundesverwandten und Eidgenossen von Rotweil. Es haben zwar nicht alle Boten gänzliche Vollmacht, die Mehrheit findet aber für nützlich, sofort denen von Rotweil durch einen Läufer ein Schreiben mitzutheilen, daß man Brief und Siegel und den Bund an ihnen halten und ihnen nach Vermögen Schutz und Schirm gewähren wolle. (Die von Rotweil verlangen auch eine sofortige Botschaft; die von Zürich finden eine solche aber [jetzt] nicht am Platze, weil sie nicht im Namen gemeiner Eidgenossen abgeordnet werden könnte; sie haben deßhalb den nach Baden angesetzten Tag „gefürdert", so daß derselbe nun am Dienstag [3. Mai] sein wird, wenn nicht inzwischen unter den Eidgenossen eine Uneinigkeit eintritt. Man läßt daher die Frage über Absendung einer Botschaft anstehen bis auf den Tag Crucis [3. Mai] zu Baden, in der Hoffnung, eine solche werde dann einstimmig erkennt werden, auf das man dringen werde, falls dieselbe dann noch verlangt würde.) Welches Ort mit dem beschlossenen Schreiben nicht einverstanden sein sollte, soll dieses bis morgen Mittags denen von Lucern anzeigen. „Doch ist unser mer, was der merteil orten will und meinung sin wirt, in aller der fünf orten namen beschehen sölle." **b.** Man will an die Gesandten des römischen Königs schreiben, daß er die Kriegsfürsten vermöge, sich so zu halten, daß den Eidgenossen und ihren Zugewandten kein Schaden widerfahre. **c.** Jeder Bote weiß auch heimzubringen, wenn die von Rotweil auf dem Tag zu Baden die Botschaft noch begehrten, wie manchen Boten und aus welchen Orten man dieselben geben wolle. **d.** Heimzubringen in Betreff der lutherischen Büchlein, die denen von Unterwalden zugeschickt worden sind, was man auf dem nächsten Tag darüber vorbringen wolle.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **d.**

Zu **a.** Die eingeklammerte Stelle fehlt beim Schwyzer Exemplar; dagegen besagt dasselbe hier Folgendes: Wenn denen von Rotweil der von Zürich nach Baden angesetzte Tag zu fern läge und sie dazwischen überfallen würden, so wollen die V Orte („wir") doch Leib und Gut zu ihnen setzen und ab dem nächsten Tag zu Baden ihnen unsere Rathsbotschaften in Eile zuschicken.

Zu **b.** Das Schwyzer Exemplar redet hier richtiger von der Botschaft des Königs anstatt des römischen Königs; es ist natürlich der Gesandte des Königs von Frankreich gemeint. Am Schlusse dieses Artikels hat das Schwyzer Exemplar die Vorschrift: Auf morgen soll jedes Ort, welches einverstanden ist dem „Herrn" (französischen Gesandten) zu schreiben, nach Lucern berichten.

Zu **c.** Diesen Artikel hat das Schwyzer Exemplar in folgender Gestalt: Die von Rotweil verlangen Botschaften auf ihre Kosten; da man aber hiefür dermalen keine genügende Vollmacht hat, so sollen „der Eidgnossen" (V Orte?) Rathsboten auf dem nächsten Tag zu Baden am ersten Tag, wenn sie dahin kommen, sich zusammen begeben und sich berathen, „was" und wie viele Boten man denen von Rotweil schicken wolle und von welchem Ort; die betreffenden Boten sollen dann solches sofort ihren Obern schreiben, damit die Botschaft abgefertigt werde.

215.

Bern. 1552, 3. und 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 265.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. Peter Tissot; Peter Wandel.

I. (3. Mai). Die Gesandten von Genf erscheinen (vor dem Rathe zu Bern), legen ihre Credenz vor, lassen dieselbe verlesen und eröffnen im Allgemeinen mündlich ihren Auftrag, welcher der Hauptsache nach einen zwischen Bern und Genf einzugehenden Tausch betrifft. Der Rath zu Bern erkennt, die Boten von Genf sollen ihre Instruction verdolmetschen lassen und sie folgenden Tags wieder vorlegen, dann wolle man darüber antworten. II. (4. Mai). Die Boten von Genf erscheinen wieder und verlangen wie gestern, es wollen ihnen Zwei oder Drei zugegeben werden, denen sie ihre Instruction eröffnen und erläutern können. Für den Fall aber, daß dieses nicht beliebe, haben sie ihre Instructionen verdolmetscht; sie legen sie vor und es werden dieselben, eine nach der andern verlesen. Der Rath von Bern antwortet auf dieselben Folgendes: 1. In Betreff des Tausches verstehe man nicht genau, was die Meinung derer von Genf sei, was für Stücke sie an Bern abtreten, und welche Stücke sie hiergegen empfangen wollen, ob es Land, Leute, Lehen, Jurisdiction, Zinsen, Zehnten oder Anderes betreffe; die Boten von Genf mögen sich hierüber erläutern, dann werde man sich über die Sache berathen. Wenn es sich aber darum handeln sollte, Unterthanen zu vertauschen, so würde dieses denen von Bern nicht gelegen sein, weil sich die Unterthanen dieses wegen der Verschiedenheit der Ceremonien und der Reformationen nicht gerne gefallen ließen. Die von Genf seien vorab durch die Hülfe und Gnade Gottes und dann durch das Zuthun derer von Bern zur Erkenntniß der evangelischen Lehre und Wahrheit gekommen und haben die Reformation derer von Bern angenommen und eine gute Zeitlang geübt, bis sie durch einige ihrer Vorständer beredet worden seien, einige Aenderungen der Ceremonien vorzunehmen, wodurch viele Unruhe und Spaltungen veranlaßt worden seien. Wenn sie dieses bedenken und sich denen von Bern in den Ceremonien gleichförmig machen wollen, da doch in den Hauptstücken der Religion beide Herrschaften einig sind, so wolle man über einen Tausch sich bereden und einen Versuch vornehmen. 2. Die zweite Instruction betrifft die Commissarien des Königs von Frankreich, beziehungsweise die für das Meersalz eingeführten neuen Beschwerden, worüber auch die Landschaft Wallis sich beklagt und die von Bern um ihren Rath angegangen hat. Da diese Neuerungen, über die sich nun auch die Genfer beschweren, nicht bloß sie und die von Bern, sondern auch die genannten von Wallis und die Unterthanen derer von Freiburg berühren, so findet man für angemessen, eine gemeinsame Berathung zu halten, und hat denen von Freiburg heimgesetzt, diesfalls einen Tag zu bestimmen. Was auf demselben berathen wird, soll den Mitbürgern von Genf zugeschrieben werden. 3. In Betreff der Krämer, welche zu Vivis, „Orbaz" (Orbe?), Yverdon und an andern Orten auf dem Gebiete derer von Bern Mittel gesucht haben, Specereipulver machen zu lassen, will man sich erkundigen und dann ein gebührliches Einsehen thun. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

216.

Baden. 1552, 4. Mai (Mittwoch).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 34. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 374. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 731. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 15. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Hans Kuhn, Statthalter; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Hans Letter, Ammann; Hans Burkart. Glarus. Hans Brunner, des Raths. Basel. Onofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 104. **Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.**

a. Die von Zürich zeigen an, wie sie auf das ernstliche Anhalten und Schreiben derer von Rotweil, das jedem Ort mitgetheilt worden sei, diesen Tag angesetzt haben und eröffnen, was ihnen von dem Statthalter im Thurgau, von den Ihrigen zu Stein und von anderswoher über die Kriegsfürsten bekannt geworden sei. Ebenso berichtet Ammann Letter von Zug was durch die Boten der V Orte in Betreff Überlingens bei den Fürsten verhandelt worden sei. Darauf erscheint die Rathsbotschaft derer von Rotweil und eröffnet, sie haben das auf dem letzten Tage von den Rathsboten der Eidgenossen ausgegangene Schreiben nach deren Weisung den Kriegsfürsten zugestellt. Diese haben ihnen wieder geschrieben und einen „Truk" zugeschickt, und verlangen, daß die von Rotweil ihnen mit Proviant, Durchpaß und Anderm behülflich seien und endlich auf den letzten (30.) April eine Rathsbotschaft zu Augsburg haben, wie dann von diesem Schreiben jedes Ort eine Copie erhalten habe. Da nun die Kriegsfürsten mit „höchstem Schall" sich heute hier, morgen dort niederlassen und namentlich die Reichsstädte nach ihrem Gefallen bedrängen und um großes Geld brandschatzen und diese in täglichen Sorgen stehen und ihnen stets Warnungen zukommen, wie sie überfallen und beschädigt werden, zu dem sie glaubwürdigen Bericht haben, daß der König von Frankreich mit großer Macht in das Elsaß und über den Rhein ziehen wolle, und sie niemand wissen, der ihnen bei solcher Lage besser berathen sein könnte als die Eidgenossen, so bitten sie, denen von Rotweil gemäß der Bünde beholfen zu sein und auf sie ein getreues Aufsehen zu haben. Auf das hat man den Kriegsfürsten ernstlich geschrieben, sie mögen unsere Eidgenossen von Rotweil gänzlich unüberzogen und unbeschwert lassen. Dabei wird den Boten von Rotweil angezeigt, wenn dieses Schreiben ohne Erfolg wäre und sie berichtet würden, daß die Kriegsfürsten Rotweil überziehen wollten, so mögen sie von einem, zweien, dreien oder vier Orten der Eidgenossenschaft, welche ihnen gefällig seien, eine Botschaft begehren; sie sollen diesfälligen Bericht an Zürich oder Schaffhausen, als an die nächstliegenden, erstatten, welche dann die für die Absendung von Boten bezeichneten Orte angehen werden; letztere haben dann eilfertig ihre Boten im Namen gemeiner Eidgenossenschaft nach Rotweil zu entsenden, um dieser Stadt gegenüber den Kriegsfürsten oder wo es nothig ist, berathen und beholfen zu sein. Die von Rotweil sollen auch dem Landschreiber (Bern, Schwyz und Glarus: Landvogt) zu Baden schreiben, von welchen Orten sie Boten verlangen, damit er (Bern, Schwyz

und Glarus: der Landschreiber) diesen die Credenz fertigen kann. Es werden auch die Boten von den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Basel, die zum König von Frankreich zu reiten verordnet sind, instruirt und beauftragt, ernstlich mit ihm zu reden, daß er die von Rotweil und ihre Unterthanen unüberzogen und unbeschädigt belassen wolle. **b.** Herzog Christoph von Würtemberg antwortet auf das in Betreff des Geschützes an ihn erlassene Schreiben, er wolle sich mit denen von Rotweil auf gleiche Zusätze mit einem gemeinen Obmann veranlassen, in der Meinung, daß das, was diese gütlich oder rechtlich sprechen, von beiden Theilen beobachtet werden soll. Die Gesandten von Rotweil eröffnen, ihre Obern haben diesen Vorschlag angenommen und wollen bei demselben verbleiben. Auf dieses schreibt man an den Herzog Christoph wieder, ob er auf zwei oder vier Zusätzer kommen wolle, und wo er glaube, daß die Malstatt am geeignetsten wäre. **c.** Botschaften des Landvogts, der Regenten und gemeinen Stände der vorderösterreichischen Lande, auch der Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt erscheinen und eröffnen, sie seien durch glaubwürdige Mittheilungen berichtet worden, daß auf den letzten Freitag der König von Frankreich mit seinem Kriegsvolk aus dem Lothringischen weggezogen und zu Zabern angekommen sei; er habe von den bischöflichen Räthen zu Straßburg eine bedeutende Menge Proviant begehrt und sei des Willens, auf Straßburg, Colmar, Schlettstadt und in das Elsaß zu ziehen und sich da einige Zeit aufzuhalten. Daneben vernehme man, daß ein Haufen Kriegsvolk aus dem Hegau durch das Kintziger Thal ebenfalls nach Straßburg ziehen wolle. Die genannten Städte haben sich daher gerüstet. Wenn nun das besagte Kriegsvolk sich einige Zeit im Elsaß aufhalten und da herumstreifen würde, so würde das Land in einer Weise mitgenommen, die auch der Eidgenossenschaft schädlich wäre. Überhin laute die Erbeinung deutlich, daß wenn diese Lande von wem immer bedroht oder überzogen würden, die Eidgenossen ein getreues Aufsehen auf dieselben haben sollen, daß sie nicht wider Recht und Billigkeit beschwert werden. Diese Städte haben auch in den burgundischen Kriegen Leib und Gut treulich zu den Eidgenossen gesetzt und ihnen Korn, Wein und Anderes zugehen lassen und seien auch fernerhin geneigt, ihnen nach Vermögen Dienste zu erweisen. Sie bitten daher die Eidgenossen, gemäß der Erbeinung und wegen guter Nachbarschaft ein getreues Aufsehen zu haben und eine ahnsehnliche Botschaft zum König von Frankreich nach Zabern auf Kosten der Verlangenden mit aller Beförderung abzuordnen, ihn zu bitten, ihre Lande und Leute nicht zu überziehen. Die Instructionen gehen alle dahin, wenn man den genannten Städten mit Briefen oder Botschaften behülflich sein könne, sei man hiezu willig und geneigt. Der Gesandte von Basel zeigt an, seine Herren haben auf das erste Ansuchen der Regierung und der Stände der vorderösterreichischen Lande, da die Sache keinen Verzug erleiden mochte, eine Rathsbotschaft an den König von Frankreich abgesendet. Man zeigt nun den Botschaften an, da sie eine Gesandtschaft auf ihre Kosten begehren, so mögen sie sich erklären, welche Orte und welche Personen ihnen diesfalls genehm seien. Sie antworten, es sei ihnen ein Ort und eine Person wie die andere, die Eidgenossen mögen sie wählen. Als man aber die Wahl gänzlich den benannten Botschaften anheimstellte, bezeichneten sie folgende: Von Zürich Johann Escher, Stadtschreiber, von Lucern Johann Bircher, alt-Schultheiß, von Uri Jacob a Pro oder Hans Kuhn, Statthalter und des Raths. Vogt a Pro zeigt dann an, daß er krankheitshalber nicht reiten könne, daher Statthalter Kuhn reiten solle; von Schwyz wird Dietrich Inderhalden, alt-Landammann, bezeichnet; diesen sollen die von Basel die Botschaft, die sie schon früher zum König geschickt haben, beigeben. Diese Gesandten hat man nun in Eile mit Credenz und Instruction zum König von Frankreich abgefertigt. **d.** Es erscheint auch der Bürgermeister von Mühlhausen und meldet, zuverlässigen Nachrichten zufolge werde der König von Frankreich in das Elsaß einrücken; da niemand den Ausgang der Dinge kennen möge, so bitte er die

Eidgenossen um getreues Aufsehen auf die Stadt Mühlhausen. **e.** Auf den letzten Tag zu Baden hat der Kaiser in Betreff Hauptmann Schärtlins und anderer Aufwiegler geschrieben. Da einige Boten wegen einer Antwort ohne Instruction sind, so wird wieder in den Abschied genommen, was man dem Kaiser antworten wolle, wenn er später eine Antwort forderte. **f.** Walter Roll, Landschreiber zu Luggarus, erscheint und eröffnet, nachdem er auf einem Tag zu Baden zum Schreiber und Dolmetsch für Luggarus angenommen worden sei, gemäß Brief und Siegel, so bitte er, ihn bei diesem Amt bleiben zu lassen. Da er Brief und Siegel für sein Amt besitzt, so hat man ihn für so lange, als er sich ehrlich und wohl haltet, dabei bleiben lassen. **g.** Der Gesandte des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Angelus Ritius, erinnert an die auf dem letzten Tage zu Baden entworfenen Capitel, von denen behufs Einholung gänzlicher Vollmacht für ihren endlichen Abschluß jedem Boten Abschriften mitgetheilt worden sind. Nach Vergleichung der Instructionen haben eilf Orte diese Capitel, wie sie auf dem letzten Tage zu Baden abgeredet worden sind, angenommen; doch wissen die Boten zu berichten, welche Aenderungen im zweiten und dritten Artikel vorgenommen worden sind, die den Unsrigen zum Nutzen gereichen. Es sollen nun diesfalls beförderlich Briefe und Siegel nach aller Gebühr errichtet werden. Die Gesandten von Bern haben mit Rücksicht auf den ersten Artikel, und die von Basel wegen der Freiheiten derer von Basel keinen Auftrag, die Sache zu beschließen; doch nehmen sie die Angelegenheit in den Abschied, in der Meinung in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu Baden zu berichten, ob ihre Obern die Capitel ebenfalls annehmen wollen oder nicht. **h.** Es wird kein anderer Tag angesetzt, da die Jahrrechnung zu Baden am 26. Juni abgehalten wird. Welchem Ort inzwischen etwas Wichtiges zustößt, das mag einen gemeinen Tag beschreiben.

i. Bericht über den Niederwurf der Kaufleute von St. Gallen; siehe Note.

k. Verhandlung betreffend eine Botschaft an den König von Frankreich wegen der Neutralität der Grafschaft Burgund; siehe Note.

Eine Missive von Basel an seine Gesandten vom 4. Mai 1552 benennt neben Onofrion Holzach auch Batt Summerer. St. A. Basel: Missivenbuch 1550–52, S. 330.

Im Appenzeller Exemplar fehlt **f.**

Zu **a.** 1552, 21. April (Donstag nach dem Ostertag). Burgermeister und Rath von Rotweil an Zurich. Obwohl die von Rotweil das Schreiben, welches die Eidgenossen ab dem letzten Tag zu Handen der Kriegsfürsten diesen, nebst einem eigenen Schreiben derer von Rotweil, zugehen lassen haben, so furchten sie doch, es werde dasselbe ohne gedeihliche Folge sein. Gestern und heute vernehmen sie durch glaubwurdige Kundschaft, daß Ulm sich schon ergeben, und der Haufe, der davor gelegen sei, sich in drei Theile aufgelost habe, wovon der eine auf Memmingen, „das was ylen genant ufwerts", der andere gegen dem Bodensee und der dritte, der denen von Rotweil am meisten zugedacht worden sein möchte, über die Alb geordnet worden sei. Von den Kundschaften derer von Rotweil selbst habe man aber noch nichts Bestimmtes erfahren. Da die Zeit nicht erlaube, in Betreff dieser drohenden Umstände an alle einzelnen Orte zu gelangen, so bitte man die von Zürich um ein fleißiges getreues Aufsehen und im erforderlichen Falle durch ihr Schreiben oder ihre Botschaft, die man für ersprießlicher erachte, auf Kosten derer von Rotweil bei den Kriegsfursten zu erwirken, daß jene unüberzogen und unbeschädigt bleiben. Im gleichen Sinne haben die von Rotweil denen von Lucern, Zug und Schaffhausen, als den nächsten, in der Eile zugeschrieben. Nach Abfassung dieses Briefes habe die Kundschaft von Rotweil berichtet, der eine Haufe liege noch vor Ulm, in der Meinung, die dortigen Dörfer niederzubrennen; der andere sei am 19. April (Dienstag) aufgebrochen und neben Ehingen und Riedlingen die Donau herauf gezogen, so daß er sich jetzt sechs oder sieben Meilen von

Rotweil mit kleinem und großem Geschütz, Mann und Roß auf dem Marsche befinde; wohin derselbe aber gehe, wisse man nicht.

St. A. Zürich: A. Rotweil (Original), an andere Orte mitgetheilt mit Begleitschreiben vom 23. April (vide Solothurn). — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu **c.** 1552, 6. Mai, Baden. Die Boten von zwölf Orten an Lucern. Kurze Meldung der Verhandlung wie im Text. Schultheiß Bircher habe dann angezeigt, er habe sich dieser Ernennung nicht versehen, er sei hiefür und für andere Sachen zu „kleinfüg" und zu wenig verständig; er glaube, seine Obern werden an seiner Statt einen Andern verordnen. Da nun aber die Genannten von der Regierung und den Ständen der vorderösterreichischen Lande den Herrn Bircher als Sendboten begehren und die Sache keinen langen Verzug erleide, so bitten die zwölf Orte die von Lucern, den alt-Schultheißen zu vermögen, dem genannten Verlangen zu entsprechen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof von Bern.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **g.** Es sind folgende Ergänzungen anzubringen:

1. Das Berner Exemplar führt die Boten von Bern und Basel und die auf ersteres erfolgte Entgegnung dahin aus: Die Gesandten von Bern zeigen an, ihren Obern sei aufgefallen, wie man bestimmt habe, daß wenn ein Mütt Waizen oder anderes Getreide über 13 imperialische Pfund gelte, den Eidgenossen nur 2000 Mütt verabfolgt werden, während für die Eidgenossen gegenüber Mailand kein solches Schutzmittel getroffen worden sei, wodurch unter Umständen die Mailänder in der Eidgenossenschaft große Theurung veranlassen könnten. Dieser Artikel sei daher denen von Bern nicht annehmbar und in Folge dessen hätten sie dann auch die übrigen Artikel nicht weiter berathen. Die Gesandten von Basel eröffnen: wenn alle Orte die entworfenen Artikel annehmen, so wollen ihre Herren dieses auch thun, wenn aber einige Orte sich dessen weigern, so sollen auch die Gesandten von Basel wegen der Freiheit derer von Basel nicht einwilligen. Den Gesandten von Bern wird nun entgegnet, man wisse, wie das Herzogthum Mailand ein Kornland sei; während hundert Jahren komme es kaum ein Mal vor, daß die Mailänder Korn von außenher kaufen müssen, da selbst während des Krieges, als die Bebauung der Güter gehindert war, jenes in fünfzig, sechszig oder siebenzig Jahren kaum ein Mal der Fall gewesen sei. Dagegen müssen sich die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg aus dem Herzogthum bekornen; gegenüber diesem Verhältniß, das jährlich vorkomme, dürfe man jenes, das sich so selten ereigne, wohl hingehen lassen; gerade gegenwärtig leiden die Leute ennet dem Gebirg wegen der Theurung Noth, während im Herzogthum der Mütt Korn 4 imperialische Pfund abgeschlagen habe. Die Boten mögen sich daher bei ihren Herren bewerben, daß diese mit Rücksicht auf die armen Unterthanen die Capitel annehmen und ihren Entschluß in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu Baden berichten.

2. Im Basler Exemplar lautet das Votum des Gesandten von Basel so: Seine Instruction gehe dahin, wenn alle Orte gemeinsam die Capitel annehmen, so wollen die von Basel sie auch annehmen; da aber die von Bern sie nicht eingegangen seien, und die von Basel mit Rücksicht auf ihre Freiheiten auch noch etwas Mangel haben, so wolle er die Sache wieder heimbringen. Beide Orte werden dann von den übrigen gebeten, mit Rücksicht auf die armen Unterthanen bei der jetzigen Theurung sich nicht zu söndern.

3. Die Verbesserung enthält „die beschechene verenderung in den capitlen mit dem herzogthum Meyland ufgericht und namlichen in dem andern artickel beträffend das salz". In Art. 2. Wenn die Eidgenossen in Germanien, Veltlin, Cleven u. s. w. kein Salz bekommen, so mögen sie es für ihren Gebrauch beziehen, woher ihnen gefällig ist, und haben für dasselbe freien Transport durch ganz Mailand. Haben sie Mangel an Salz und verlangen sie solches von Mailand, und ist man daselbst durch die Bezüge von Venedig und Genua für das Bedürfniß versehen, so wird man daselbst den Eidgenossen Salz um ziemliches Geld an gelegenen Orten ohne weitere Beschwerde überlassen. In Art. 3. Anstatt des Vorbehalts von dem Zoll innert dem Graben der Vorstädte wird vorbehalten: der Zoll, der bei den neuen Thoren der Stadt Mailand bezogen wird; doch soll derselbe in alter Weise eingenommen werden.

K. A. Basel: Abschiede Band 24.

4. Der Bericht der Basler Gesandten vom 6. Mai an ihre Obern geht bezüglich dieses Punktes dahin: Die Gesandten von Basel haben bei den Eidgenossen die Freiheit derer von Basel vorbehalten. Die Eidgenossen haben dann gemeint, der zehnte Artikel behalte alle Briefe und Siegel vor und sei daher nichts Weiteres nöthig. Die Gesandten seien dann zur Botschaft des Kaisers gegangen und haben derselben ihr Begehren eines Vorbehaltes angezeigt und bemerkt, daß dieser Vorbehalt auch in der Erbeinung gemacht worden sei, gemäß einem Beibrief. Die Gesandtschaft des Kaisers habe dann verlangt, daß ihr der Inhalt dieses Beibriefes schriftlich übergeben werde, dann wolle sie eine freundliche Antwort geben. Die Gesandten haben dann Ersteres zugestanden und bitten daher um Uebersendung des genannten Beibriefes.

K. A. Basel: Abschiedeschriften Band 5, f. 54 verso.

5. 1552, 18. Mai. Basel an Ambros Imhof, Landvogt zu Baden. In Betreff der auf dem letzten Tage zu Baden behandelten Capitulation mit dem Herzogthum Mailand habe man sich entschlossen, nachdem die Botschaft des Kaisers und des Statthalters zu Mailand auf diesem Tag sich erklärt haben, denen von Basel einen Beibrief laut anliegender Copie zu geben, dieser Capitulation auch beizutreten. Der Landvogt möge daher durch den Landschreiber auch einen solchen Beibrief fertigen lassen.

K. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 119.

Theilweise langsam scheint es mit der Besiegelung der Capitel zugegangen zu sein.

1552, 9. September (Freitag nach Mariä Geburt). Vor dem Rath zu Solothurn erscheinen Angelus Ritius und Ascanius Marsus, als Gesandte des römischen Kaisers in Betreff der zwischen Don Fernand und den Eidgenossen aufgerichteten Capitel, und begehren, es mögen dieselben (von Solothurn), wie von andern Eidgenossen, besiegelt werden. Der Rath erkennt, die Capitel zu besiegeln, wie es von andern Eidgenossen geschehen sei.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 359.

Zu **i.** Die Gesandten von Basel berichten unterm 6. Mai nebst anderm im Abschiedtext Enthaltenem an ihre Obern: Nachdem einigen Kaufleuten von St. Gallen und Chur ihre Güter weggenommen und „zum teil usbütet" worden, haben doch die Fürsten auf das Schreiben der Eidgenossen zugestanden, daß diese Güter wieder erstattet, oder ihr Werth bezahlt werden solle.

K. A. Basel: Abschiedeschriften Band 5, f. 54.

Zu **k.** 1. 1552, 7. Mai. Credenz der XIII Orte für Burgermeister Johann Haab von Zürich und Jost Freitag, des Raths von Freiburg, an den König von Frankreich. Es siegelt Ambros Imhof, des Raths zu Bern, Landvogt zu Baden. 2. Datum wie oben. Instruction Obiger für die beiden Gesandten. Nach verrichtetem Gruß sollen sie anzeigen, wie die Eidgenossen wiederholt ab Tagen zu Baden an den König geschrieben haben, er möchte mit der Grafschaft Burgund die Neutralität, wie die frühere gewesen sei, errichten. Der König habe dann geantwortet, wenn die aus der Grafschaft dieser Angelegenheit wegen zu ihm schicken, so werde er ihnen, der Eidgenossen wegen, befriedigende Antwort geben. Dieses Erbieten sollen die Gesandten verdanken und anzeigen, die Eidgenossen werden dasselbe zu verdienen trachten. Dann sollen sie eröffnen, wie die aus der Grafschaft die Eidgenossen berichtet haben, sie seien entschlossen, ihre Botschaft an den König abgehen zu lassen; da nun die frühere Neutralität unter Mitwirkung der Eidgenossen zu Stande gekommen sei, so bitten sie, eidgenössische Boten mit den ihrigen abordnen zu wollen. Sollte der König einige Artikel aufnehmen wollen, aus denen zu entnehmen wäre, daß er nicht gewillt sei, die Neutralität aufzurichten, so sollten dann die eidgenössischen Boten sich mit allem Fleiß dafür verwenden, daß die Neutralität wie die frühere beschlossen werde. In diesem Sinne sollen dann die Gesandten der Eidgenossen den König zu bestimmen suchen; ihm vorführen, wie die Grafschaft Burgund den Eidgenossen seit langen Jahren durch die Erbeinung verwandt sei; wie erstere deßnahen verpflichtet seien, der Grafschaft zu rathen und zu helfen, daß sie bei Frieden und Ruhe bleiben könne; die Grafschaft habe sich auch gegen die Eidgenossen freundlich und nachbarlich bewiesen, was beiden Theilen zu statten gekommen sei; würde die Grafschaft befeindet, so würden auch die Eidgenossen wegen der Entziehung des Proviants und sonst darunter leiden; die Eidgenossen

versehen sich daher Seitens des Königs eines gnädigen Entsprechens und werden es gegen ihn zu entgelten bestrebt sein. Es siegelt der Obige.

St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 745 und 747.

Auffallend, daß diese Actenstücke nicht beim Abschied vom 31. Mai 1552, **h**, vorkommen.

217.

Zabern. 1552, 5. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 870.

Gesandte von Basel, nämlich Bernhard Meyer, Burgermeister, Hans Rudolf Fäsch, Kaspar Krug und Heinrich Falkner, erscheinen vor dem König von Frankreich, der sie gnädig empfängt, und tragen ihm das Gesuch ihrer Obern vor, gemäß ihrer Instruction, die sie dem Herzog von Mentinermi (Montmorency?), dem Connetable von Frankreich und obersten Statthalter in dem Heerzug des Königs, übergeben haben. Der König antwortet: Er glaube, die von Basel seien hinlänglich unterrichtet, warum er mit seinem Heerzug anhergerückt sei; er habe denselben bisher der Art überwacht, daß derselbe, „als er niendert, dann auf (sic) seiner freunden land und erdrych gezogen", keinen Schaden gethan, oder etwas unbezahlt genommen habe, soweit ihm wenigstens bekannt worden sei. Er habe auch nicht rauhes Recht walten lassen, wie solches jetzt, da er sich den Landen seiner Feinde nähere, ihm wohl billig zugestanden wäre; zumal im obern Elsaß und in andern Landen, die dem römischen König gehören, in Anbetracht jener Injurien, die sie früher seinen Dienern und Unterthanen zugefügt und noch vor Kurzem bei seinem Aufbruch der Landsknechte verübt haben, welche zu vergelten er stark genug gewesen wäre. Aber denen von Basel zu Gefallen, und um zu zeigen, daß er ihrer Freundschaft mehr Rechnung trage, als seinen eigenen Sachen, auch um den Schaden zu hindern, der sie treffen würde, wenn er jene Länder behandeln würde, wie er das Recht dazu hätte, so verspreche er ihnen, daß sie von seinem Heerzug unberührt bleiben sollen; ihrer wegen werde er demselben eine Richtung geben, daß sie nicht belästigt werden sollen. Er verlange aber, daß in den genannten Landen seine gefangenen Diener, die daselbst festgehalten werden, entledigt und ihm wieder zugestellt werden, wofür er sich bei denen von Basel verwendet haben wolle, in Betracht, daß er ihrem Begehren auch entgegen gekommen sei, damit er seinen Verdruß und Unwillen hinlassen und verlieren möge; denn es sei namentlich gegen einige seiner Diener, deren Leben und Blut ihm nachgeschrien hätte, so gehandelt worden, daß er zur Strafe berechtigt gewesen wäre, die er aber aus Liebe zu denen von Basel und als milder Fürst unterlassen habe. Unterzeichnet: **Henry, de l'Aubespine.**

1552, 12. Mai. Basel an Lucern. Bericht über die Verrichtung seiner Gesandten. Nachdem der Bericht summarisch den Inhalt des gegebenen Abschiedtextes gegeben hat, fährt er folgender Maßen fort: Da nun Alles von der Freigebung der Gefangenen abgehangen habe, so seien die Gesandten auf dem nächsten Wege nach Ensisheim geritten und haben den Herren der Regierung und dem gemeinen Ausschusse die Antwort des Königs eröffnet und verlangt, daß die Gefangenen ledig gelassen werden. Obwohl die Regierung sich lange gesperrt, habe sie endlich doch die anbegehrte Freigebung bewilligt und auf den 11. Mai alle Gefangenen mit einer gewohnten alten Urfehde entlassen und damit des Königs Verlangen Genüge gethan. (Bericht, wie die Verhandlung zwischen den Kriegsfürsten und dem römischen König sich zerschlagen habe).

St. A. Lucern: Akten Frankreich. — K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 343; laut dieser Quelle ergieng das Schreiben auch an Zürich, Bern, Solothurn.

218.

Lucern. 1552, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P f. 50. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2.

Tag der V Orte.

a. Ammann Beroldingen von Uri eröffnet, wie seine Herren berichtet worden seien, daß Meister Jacob Steinschnyder von Zürich zu Wyl im Thurgau in Gegenwart des Wolf Wyck daselbst geredet habe, die V Orte haben denen von Überlingen Hülfe zugesagt und diesfalls Brief und Siegel gegeben. Benannter Wyck habe das in Beisein des Wirths und des Ammann Vogler zu Zürich im Rothenhaus öffentlich geredet. Man will nun denen von Zürich schreiben, sie mögen dem (hiemit beauftragten) Boten behülflich sein, über diese Aeußerungen des Wolf Wyck bei Ammann Vogler und dem Wirth zum Rothenhaus Kundschaft einzunehmen. **b.** Ammann Reding von Schwyz hat auftragsgemäß angezogen, was Rudi Lingti (alias Linggi) von Horgen in Pfäffikon zum Steinbock den V Orten zugeredet hat; es liegen diesfalls Kundschaften vor. Es wird erkennt, wenn die von Schwyz den Lingti nicht betreten mögen, so sollen zwei Orte im Namen der V Orte ihn berechtigen. Die Boten sollen diesfalls auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **c.** Auf dem nächsten Tag soll im Namen der V Orte dem Kaiser geschrieben werden, man habe über den Aufenthalt des Schärtlin in der Eidgenossenschaft von zuerst bis zuletzt großes Mißfallen, bei den V Orten habe Schärtlin nichts vorgenommen, es seien auch keine Aufwiegler daselbst. Den Knechten, die dem König von Frankreich bewilligt worden seien, sei befohlen worden, nur gemäß der Vereinung und nicht anders zu dienen. **d.** Da die von Bern, im Fall der Kaiser eine Schlappe erlitte, gesinnt sein sollen, die Freigrafschaft Burgund einzunehmen, wie die von Freiburg und Solothurn angezogen haben, so sollen die Boten der V Orte auf dem nächsten Tag diejenigen von Freiburg und Solothurn besonders berathen, ob man die von Bern einzig oder alle drei Orte miteinander hierum anreden wolle. Die Boten sollen dann hierin zu handeln Gewalt haben. Je nach ihrer Berathung soll dann der Gegenstand auf dem nächsten Tag vorgebracht und namentlich erinnert werden, daß man Brief und Siegel der Erbeinung betrachte, damit nicht durch ein Ort der Eidgenossenschaft ein solcher tödtlicher Krieg, wie hieraus folgen möchte, aufgeladen werde. **e.** Dem Abt zu Wettingen wird in Betreff des Kernens freundlich Dank gesagt und geschrieben, er möge denselben auf die ihm gelegenen Märkte führen, damit der Preis desto eher abschlage. **f.** Da zu Luggarus einige Personen dem lutherischen Glauben anhangen sollen, so soll man dem Erzpriester, dem Statthalter, dem Fahnrich und dem Schreiber ernstlich schreiben, daß sie sich erkundigen, wie viele und welche Personen und was jede hauptsächlich wider den alten wahren Glauben gehandelt habe, und hierüber nach Form Rechtens glaubwürdige Kundschaften einnehmen und das Ergebniß an die von Lucern übermitteln, wodann weiter in der Sache gehandelt werden soll. **g.** Im Namen des Grafen von Greyerz eröffnet dessen Protonotar: 1. Wenn einige seiner Unterthanen straffallig werden, laufen sie nach Bern und Freiburg und möchten da Unterstützung suchen, während er meine, diese, seine ewigen Bundesgenossen, sollten solche Leute ab und an ihren gehörigen Herrn weisen. 2. Der Graf sei den Städten Bern, Basel und Freiburg, auch einzelnen Personen daselbst, auch Kriegsleuten vom piemontesischen Zug her Zins, Sold und Anderes schuldig, die nun große „Leistungen" auf ihn treiben; er bitte daher die V Orte um eine Fürschrift, daß ihm leidentlich Ziel und Tag gestellt und die großen schweren Leistungen aufgehoben werden. Da die Boten ohne Instruction sind, wird die Sache

heimgebracht, um auf dem nächsten Tag dem Grafen soviel möglich behülflich zu sein, und zwar durch eine mündliche Unterredung mit den Boten der drei Städte, was ihm nützlicher sein werde, als eine Fürschrift. **h.** Es wird im Namen der V Orte an Zürich geschrieben, es möchte auf Sonntag Exaudi (29. Mai) eine gemeine Tagsatzung nach Baden beschreiben. **i.** Zürich hat ein Schreiben der Boten der vier Orte, die im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den König von Frankreich abgeordnet worden sind, an Lucern überschickt; von dem erhält jeder Bote eine Copie.

Zu einiger Erläuterung dieses Abschiedes, auch theilweise zur Ergänzung des Abschiedes vom 4. Mai dient folgende Missive:

1552, 12. Mai. Uri an Lucern. Gemäß dem Bericht des Boten von Uri, Vogt a Pro, habe sich auf letzter Tagsatzung, nachdem der Gesandte von Lucern, Schultheiß Bircher, schon verritten war, Einiges zugetragen, das man denen von Lucern mittheilen müsse, umsomehr weil deßwegen die Gesandten der vier Orte einen Tag nach Lucern auf den nächsten Montag (16. Mai), Nachts an der Herberg zu sein, angesetzt haben. 1. Auf die Tagsatzung vom 4. April habe der Kaiser in Betreff des Schärtlin geschrieben; das habe man in den Abschied genommen, um auf dem letzten Tag Antwort zu geben. Da man sich aber diesfalls nicht vergleichen konnte, sondern die Sache wieder auf die Jahrrechnung geschoben habe und aber den V Orten an dieser Angelegenheit mehr als andern liege, so habe man beschlossen, sich auf dem Tag zu Lucern zu berathen, ob die V Orte allein antworten, oder die Sache bis zur Jahrrechnung anstehen lassen wollen. 2. Auf der letzten Tagsatzung haben die Boten von Freiburg und Solothurn angezogen, sie seien berichtet, daß die von Bern, wenn es dem Kaiser unglücklich gienge, vielleicht die Grafschaft Burgund einnehmen wollen, und gefragt, ob die von Freiburg und Solothurn alsdann stillsitzen oder wie sie sich halten sollen. Darauf haben die Gesandten der fünf Orte sie ermahnt, still zu sein und wenn etwas begegne an die V Orte zu schreiben und deren Bescheid zu erwarten; zumal da jetzt eine Gesandtschaft der Eidgenossen sich beim König in Frankreich befinde, soll man diese zuerst mit ihrer Antwort heimkommen lassen, wodann sich ergeben werde, ob der König der Eidgenossenschaft geneigt sei, oder was er vornehmen wolle. 3. Der Abt von Wettingen anerbiete den V Orten bei 250 Mütt Kernen, zu 39 Batzen, Badener Maß, während Andere den Mütt zu 45 Batzen geben. Hierauf sollte man eine Antwort ertheilen. 4. Durch N. wurde den V Orten angezeigt, es seien einige Luggarneser dem lutherischen Glauben ergeben und frage sich daher, wie man sich diesfalls halten wolle. St. A. Lucern: Allg. Absch. P f. 53.

Zu **h.** Das Schreiben der V Orte an Zürich vom 17. Mai wird motivirt mit der Dringlichkeit einer Antwort an den Kaiser betreffend Schärtlin, dem angeblichen Vorhandensein von etwas Practik wider die Erbeinung, der Vorschrift, daß jedes Ort, wenn ihm etwas angelegen sei, solches den andern freundlich mittheilen solle, und mit dem Umstande, daß die alten Abschiede noch nicht durchwegs vollzogen, die Zeitverhältnisse aber eigenthümlicher Art seien und man daher auf Fürsorge Bedacht zu nehmen habe. Besiegelt mit dem Siegel der Stadt Lucern.

St. A. Zurich: A. Lucern. — St. A. Bern: Deutschland-Buch, Kaiser. — K. A. Basel: Abschiede Band 24, Mittheilung aus Zürich vom 19. Mai 1552. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich.

Zu **i.** Siehe Note zum Abschied vom 20. Mai 1552.

Von diesem Abschied liegt ein flüchtiges Concept im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 415, von späterer Hand (Cysat?) mit der Jahreszahl 1551 versehen und wurde daher dort zu den Abschieden von 1551 versetzt.

219.

Zweibrücken. 1552, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P f. 40. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 366.
Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Band 15. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede, dem Abschied vom 31. Mai 1552 angefügt.
Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Verhandlung von Boten der Eidgenossen mit dem König von Frankreich.

Die Boten der Eidgenossen (s. Abschied vom 4. Mai **a** und **c**) eröffnen im Feldlager zu Zweibrücken dem König: 1. Auf Ansuchen der Regierung des römischen Königs zu Ensisheim, der Prälaten, Aebte und anderer Geistlicher, des Adels und „anderer Gemeinden" der oberösterreichischen Lande bitten die Eidgenossen den König, nicht gedulden zu wollen, daß in dem gegenwärtigen Kriege diese Lande und Gelegenheiten verheert oder beschädigt werden, mit Rücksicht auf das alte Bündniß, welches diese Lande als Angehörige des Hauses Oesterreich mit den Eidgenossen haben, und in Betracht, daß die genannte Regierung auf die Bitte der Eidgenossen die gefangenen Diener des Königs freigelassen hat. Der König antwortet, nachdem schon die von Basel ihre Anwälte bei dem König zu Zabern hatten und in gleicher Weise sich für die Regierung von Ensisheim verwendeten und der König zugegeben hat, daß die betreffenden Gebiete nicht überzogen noch beschädigt werden sollen, obschon sie wegen ihrer grausamen „Unmiltigkeit" gegen des Königs Diener und Kriegsleute in diesem Aufbruche eine Strafe verdient hätten, jetzt aber der König neuerdings von den Eidgenossen angegangen werde, denen er hauptsächlich zu entsprechen begierig sei, so wolle er die genannte Unbescheidenheit vergessen und es werden die Betreffenden von seinem Kriegsheere keinen Schaden empfangen, hauptsächlich auch, weil die Eidgenossen versichern, daß die Gefangenen am eilften Tag dieses Monats befreit worden seien. 2. Ebenso hätten die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt die Eidgenossen gebeten, sie möchten mit Rücksicht auf die alte Freundschaft und Nachbarschaft den König angehen, daß sie, namentlich die von Straßburg, durch den Krieg keinen Schaden erleiden müssen. Antwort: Der genannte Herr habe nie daran gedacht, diese Städte oder andere Lande seiner Freunde zu beschädigen; und wenn er dessen je gewillt gewesen wäre, so mögen die Eidgenossen versichert sein, daß das, was sie ihm zur Begünstigung empfehlen, jene Gunst erlangen werde, die sie von ihrem besten Freunde zu erwarten haben. 3. Die Stadt Rotweil sei von dem Herzog Moritz, Kurfürsten und andern Fürsten „zu Hülf und Rat" dieses Krieges aufgefordert worden und habe deßwegen die Eidgenossen angegangen, die auch verschafft haben, daß die von Rotweil nicht gedrängt wurden, in Augsburg zu erscheinen. Die Eidgenossen bitten nun den König, vermitteln zu wollen, daß die von Rotweil von dem Herzog Moritz oder dessen Bundesgenossen keinen Schaden empfangen. Antwort: Dem König sei unbekannt, was der Herzog Moritz und die andern Fürsten mit denen von Rotweil zu verhandeln haben oder warum die letztern nach Augsburg berufen worden seien. Wenn er aber gegenüber dem Herzog Moritz etwas wirken könne, so wolle er sich geneigt erzeigen, „wie dann jüngst durch sin befelch der fürsten halb, so gen Schaffhusen gereiset, der herr von James und der herr bischof von Bayons (Zürich wie: Bayeux) um trostliche beschirmung etlicher orten, da ir kriegshöre fürziechen hat, beschehen ist". 4. Als die Boten der Eidgenossen durch Straßburg gereist sind, seien sie von denen von Straßburg gebeten worden, dem König ihre unterthänige und demüthige Recommendation anzusagen und ihm alle Freundschaft und gute Nachbarschaft anzubieten, da nun der König wegen des Herzogthums Lothringen ihr Nachbar geworden sei. Antwort: Schon der verstorbene König habe sich gegenüber der Stadt Straßburg freundlich erzeigt, was der jetzige

König, seit er zu der Krone gekommen, auch beobachtet habe, woran sich die Vornehmsten der Stadt erinnern werden; dem König sei unbekannt, woher ein allfälliger Argwohn, wenn ein solcher vorhanden wäre, komme, da er sich nie anders benommen habe. Anderseits verwundere er sich über die Rauheit, womit jüngst, als sein Heer zu Zabern gewesen, seinen Dienern begegnet worden sei, welche um einige kleinfüge Bedürfnisse zu kaufen, sich in genannte Stadt begeben wollten. Er wolle dieses aber vergessen und nehme an, nachdem er nun ihr Nachbar sei, werden sie seinen guten Willen stets besser erkennen. 5. Die Eidgenossen ersuchen den König, er wolle ihre Bitten nur mit gnädiger guter Meinung vermerken; dieselben haben ihren Ursprung in alter Nachbarschaft, Freundschaft und Bündnissen, die sie mit den betreffenden Städten und Landen haben; auch in der Gemeinschaft der Bedürfnisse in Speise und Getränk und Anderem. Dabei bleiben die Eidgenossen allweg des Königs geneigte unterthänige Diener, Nachbarn und Bundesgenossen, bereit, ihm und seiner königlichen Krone zu leisten, was ihnen möglich sei. Antwort: Der Herr wisse nichts Anderes zu thun, als Alles, was von den Eidgenossen herkomme, gefällig aufzunehmen, wegen besonderer Begierde, die er zu ihnen trage, und weil er überzeugt sei, daß sie seine Freundschaft allem Andern vorziehen; er sei entschlossen, in seinem guten Willen gegen die Eidgenossen zu verharren. Geschehen im Feldlager zu Zweibruggen den 20. Mai 1552, unterzeichnet Henry und de l'Aubespine.

Es sind folgende Berichte anzufügen:

1. 1552, 12. Mai, Ensisheim. Die Boten von Zürich, Lucern, Uri und Schwyz an diese vier Orte. Nachdem sie auf dem letzten Tag zu Baden auf das Begehren der Regierung von Ensisheim, auch der Prälaten, Grafen, Ritterschaft, Städten und Stände der vorderösterreichischen Lande, auch der Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zum König von Frankreich abgeordnet worden seien, haben sie gemäß dem Abschied am letzten Montag (7. Mai) bei guter Zeit zu Basel einander angetroffen. Da seien sie vom Burgermeister und den Verordneten verständigt worden, daß die Boten von Basel, welche beim König von Frankreich zu Zabern waren, wieder im Hinaufreiten begriffen seien, und für die vorderösterreichischen Lande Friede und Sicherheit erlangt haben, wenn nämlich die Regierung die französischen Hauptleute und Knechte, welche sie gefangen genommen habe, ohne Entgeld freilasse. Am gleichen Abend habe ihnen Hans Melchior Heggenzer im Namen der Regierung eröffnet, die Boten möchten über den Dienstag zu Basel bleiben, um weitere Berichte abzuwarten, was die Boten befolgt haben. Hierauf seien dem Heggenzer zwei Schreiben von der Regierung übermittelt worden, dahin gehend: Die Boten sollen auf den Mittwoch bestimmt zu Ensisheim eintreffen, um daselbst weitern Bescheid zu erwarten. Mit Wissen und Willen des Rathes der Stadt Basel, der den Gesandten sein Mitglied, Jacob Rüdi, beigeordnet hatte, seien die Boten dann verritten und auf der Straße den Gesandten von Basel, die an des Königs Hof gewesen, begegnet, welche die oben gegebenen Berichte derer von Basel über den Erfolg dieser Sendung bestätigten, worauf sich die beiderseitigen Boten wieder getrennt haben. Die eidgenössischen Gesandten seien dann (zu Ensisheim) vom Landvogt Marquard, Freiherrn zu Königseck, wohl und ehrlich empfangen worden, und haben hierauf am Donstag mit Bezug auf ihr weiteres Verhalten von der Regierung („von ir gnaden und gunst") fernern Bescheid begehrt. Darüber sei ihnen geantwortet worden, es habe zwar die Stadt Basel bei dem König von Frankreich etwas „Fristung" erlangt; aber dessen ungeachtet habe man noch keine genugsame Versicherung und stehe noch in allerlei Gefahren. Der Franzos habe das Herzogthum Lothringen, welches an die österreichischen Lande anstoße, unter seine Gewalt gebracht, wodurch jenen leicht im Wiederheraufziehen oder sonst mittlerweile großer Schaden erfolgen möchte, wie denn diesfalls aus deutschen und wälschen Landen viele Berichte eingekommen seien, der König werde im Heimziehen den Weg durch das Sundgau und Elsaß auf Burgund und Dijon nehmen. Die von Straßburg und Schlettstadt haben der Regierung auf gestern zugeschrieben, man solle die Boten nicht zurückhalten, sondern zum König verreiten

lassen. Als nämlich der König den Zug von Zabern herab genommen, seien der Stadt Straßburg, da ihre Gesandten in Ungnade von ihm abgeschieden seien, zwei Dörfer verbrannt und einige geplündert worden; die Stadt Hagenau sei eingenommen worden und des Königs Kriegsvolk liege um dieselbe herum; die gemeine Sage gehe, der König werde auf Speier ziehen. Die Meinung der Regierung und der Ausschüsse dieser Lande und der drei Städte sei daher, die Boten wollen zur Verhütung vielen Unraths und weil die Eidgenossen hierin vielen Ansehens genießen, sofort an den Hof und in das Lager des Königs verreiten und ihren Auftrag verrichten. Das haben die Boten nicht abschlagen können; sie forderten jedoch, daß die Gefangenen unentgeldlich freigegeben werden, wofür die Gesandten von Basel Hoffnung gegeben hatten. Das habe die Regierung zugesagt und es sollen diese Gefangenen, „dero von anderthalb hundert noch vier fürnemer gewäsen, darunter ein houptmann von Salzburg", heute auf gewöhnliche Urfehde ledig gelassen werden. Hiefür haben die Boten von der Regierung, nämlich von dem Landvogt und dem Kanzler, einen genügenden Schein erhalten, um denselben beim König und wo es nöthig sei, vorweisen zu können. Die Boten werden also morgen früh mit zweien vom Adel, welche die Regierung ihnen beigeordnet habe, nach Colmar, Schlettstadt und Straßburg, und dann mit dem genannten Boten von Basel zum König verreiten, um ihren Auftrag so gut als möglich zu verrichten. In diesen österreichischen Landen höre man von keinen Rüstungen, außer daß hier zwei Fähnchen Landsknechte liegen, die an der Stadt schanzen und sich zur Gegenwehr rüsten; ebenso soll auf heut „Hat otmar von Thönen" ein Fähnchen zu Rheinfelden mustern lassen. Im Namen Aller siegelt Hans Escher.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Zurich: A Frankreich. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2. 1552, 26. Mai, Ensisheim. Hans Escher an Zürich. Gemäß dem letzten Schreiben seien die Gesandten („wir") von Ensisheim nach Straßburg geritten und haben da erfahren, wo der König zunächst gefunden werden möchte. Als sie nach Hagenau gekommen seien, habe der Rheingraf mit seinem Regiment den Zug wieder nach Zabern genommen. Die Gesandten seien dann dem Nächsten nach nach Zabern gefahren, woselbst der König am letzten Donnstag (23. Mai) durchgeritten sei und sein Lager eine halbe Meile vor der Stadt aufgeschlagen habe, wohin die Gesandten sich gemäß erhaltenem Bericht verfügten. Gleichen Tags seien sie vom König angehört worden, der ihnen willfährige Antwort gegeben habe. Die bezügliche Verhandlung haben sie dann im Heimreisen den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstadt mitgetheilt, die damit wohl zufrieden gewesen seien. Heute morgen werde der Landvogt und die Regierung zu Ensisheim ihren Bericht ebenfalls entgegennehmen; man glaube, sie werden sich auch befriedigt finden. Dann werden die Gesandten wieder heimkehren und daselbst ihren Obern des Weitern ihre Erlebnisse mittheilen. (Bericht über Kriegsverhältnisse). In dem Vortrag, der die Stadt Rotweil betroffen habe, haben die Gesandten etwas „uszubringen" beglaubt. Der König habe sich aber „erzeigt", als ob die „bemelten" Fürsten noch „guten glouben haltind", obwohl das Gerede anders gehe, wie das dann mündlich eröffnet werden könne. St. A. Zurich: A. Frankreich.

Man sehe die Note zum Abschied vom 29. Juli 1552, bezüglich den Bericht vom 27. August 1552.

220.

Solothurn. 1552, 21. Mai (Samstag vor der Kreuzwoche).

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede.

a. Zufolge der in Baden beschehenen Beredniß erscheint Martin Sesinger, Burgermeister und des Raths zu Freiburg, als Gesandter der heimlichen Räthe daselbst, vor den heimlichen Räthen der Stadt Solothurn und eröffnet: Seine Herren haben zuverlässigen Bericht, wie die von Bern „villicht" im Sinne haben, wenn

der König von Frankreich im gegenwärtigen Zuge den Kaiser besiegte oder dieser mit Tod abgienge, in das Burgund einzufallen und dasselbe zu nehmen; sie hätten deßhalb einen Sturm in Aussicht genommen und die Heimlichen angewiesen, im gegebenen Fall das Volk auf gewisse Plätze zu führen. Der Gesandte sei daher beauftragt, mit denen von Solothurn hierüber zu rathschlagen und die früher von den Heimlichen beider Städte festgesetzten Wortzeichen zu erneuern. Da anderseits auch die von Solothurn für gewiß vernommen haben, der König wolle seinen Heimzug durch das Sundgau und Elsaß herauf einschlagen und Burgund einnehmen, wobei zu besorgen sei, die von Bern möchten auf Salins („Sälis") ziehen, so wird beschlossen, auf Montag nach dem Sonntag Exaudi (30. Mai) einen Tag der V Orte nach Lucern zu berufen, Nachts daselbst an der Herberg zu sein, wo die Botschaften von Freiburg und Solothurn auch erscheinen und den übrigen die Sachlage eröffnen und sich mit ihnen berathen sollen, was in der Sache vorzunehmen sei; wie die von Bern früher das Savoyerland eingenommen haben, wodurch jedem Ort 200 rheinische Gulden abgegangen sind, so möchte es auch hier geschehen, und namentlich wichtig ist die Sache auch wegen des Salzes. Es wird sich auch fragen, ob man für den gegebenen Fall nicht auch mit den Burgundern und den oberösterreichischen Landen unterhandeln soll, daß sie sich an die VII Orte ergeben, wofür, wie man hört, Einige guten Willen haben, oder ein Burgrecht mit ihnen aufrichten. Da die beiden Städte sich auch in Betreff der Wortzeichen vereinbart haben, so will man sich diesfalls auch mit den V Orten verständigen, damit sie sich unter Umständen zu verhalten wissen. **b.** Jedes Ort soll sich mit Rücksicht auf die von Neuenburg wegen Farel eingekommene Antwort berathen, was weiter zu thun sei. Unterzeichnet: Der Stadtschreiber zu Solothurn.

Zu **b.** 1552, 19. Mai, Neuenburg. Georg de Rive an Solothurn. Gemäß einem Schreiben derer von Solothurn sei diesen von den sechs Orten aufgetragen worden, sich dafür zu bewerben, daß Meister Wilhelm Farel wegen der Worte, die er bei Anlaß, als die Boten der VII Orte gegen Meister Michel, Prädicant zu St. Bläsi, „allhie" geklagt haben, dem Landfrieden zuwider geredet habe, bestraft werde. Die genannten Boten werden sich erinnern, wie Farel sich entschuldigt habe, es sei nicht seine Meinung gewesen, wie die Sache jetzt von Einigen ausgelegt werde, und wie dann die Richter, die wegen Meister Michels Handel bethätigt waren, und gemeine Burger „diser statt" an die VII Orte für Farel eine Bitte gethan haben, welche die Boten an ihre Obern zu bringen genommen haben. Seither sei keine andere Antwort erfolgt, als der Auftrag an Solothurn, zu fordern, daß Farel bestraft werde. Obwohl man etwas Anderes erwartet habe, habe man nun doch den Farel um 50 Pfund gebüßt, die er bezahlt habe, und ihm bemerkt, sich künftig dem Landfrieden gemäß zu verhalten. Was den Meister Michel anbelange, so habe dieser behufs Entrichtung der 50 Pfunde, welche an die von Landeron bezahlt werden mußten, alles sein Gut verkauft, und sei mit Weib und Kind aus der Grafschaft weggezogen. In Betreff der Kosten, welche die Orte fordern, wissen die Boten, daß nicht sie, sondern Landeron mit Meister Michel gerechtet haben. Es sei damals gefordert worden, man solle ihn ins Gefängniß legen, damit er nicht aus dem Recht entweiche. Auf das habe man geantwortet, es sei das in diesem Lande nicht der Brauch, sondern man lasse sich hiefür Bürgschaft geben, wie denn auch Meister Michel zwei Burgen gestellt, die ihn zum Rechten verhalten und hiemit ihrem Versprechen Genüge gethan haben. Für die Kosten haben sie nichts versprochen und sei der Handel von den Boten der Orte nicht „darnach" geführt worden. Er bitte daher die von Solothurn, sich zufrieden zu geben und auch die übrigen Orte hiezu zu vermögen.

St. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 21. Mai (oder 30. April, wie er dort irrig bezeichnet wird).

221.

1552, ca. 30. Mai und 22. October.

Verwendung der evangelischen Städte der Eidgenossenschaft für die Evangelischen in Frankreich.

Unter Hinweisung auf die Abschiede von 1552, 28. Juni **yy** und 15.—29. Juli und 15. December bis 1553, 15. März sind wir auf die Wiedergabe von folgendem Vereinzeltem verwiesen.

1. 1552, 30. Mai. Zürich an Johann Rudolf Lavater und Hans Escher, jetzt zu Baden. Vor dem Rath zu Zürich seien zwei Franzosen mit Rudolf Gwalter, Diener an der Kirche derer von Zürich, erschienen, und haben vorgebracht, wie in Frankreich in Abwesenheit des Königs durch dessen Statthalter und Regenten viele Biederleute wegen des heiligen Evangeliums verfolgt werden und in Durchächtung und Gefängniß kommen. Sie bitten dringend, die von Zürich wollen mit den drei übrigen religionsverwandten Orten sich durch Botschaften oder Schreiben dahin verwenden, daß der König ein Einsehen thue und diese Verfolgung abstelle, wie denn die von Bern und Basel, bei denen sie auch gewesen seien, dessen guten Willens seien, und ohne Zweifel auch die von Schaffhausen, zu denen sie noch hingehen wollen, gleiche Gesinnung hegen werden. Da man solche und andere christliche Leute, namentlich jene, welche die Religion derer von Zürich angenommen haben, vor Bedrängung möglichst zu schützen schuldig und geneigt sei, so sollen die Gesandten von Zürich mit denjenigen der genannten drei Orte sich berathen, ob man zum König von Frankreich Boten schicken oder ihm schreiben wolle oder wie man der Sache am besten Vorschub leisten könne. Es würde auch nützlich sein, wenn man mit den Fürsten, die jetzt dem König verbündet seien, durch Schreiben oder sonst verhandeln würde. Wie man berichtet sei, werden die Gesandten hierüber durch Venner Tillier des Weitern verständigt. In Betreff der Kosten, die eine Botschaft erforderte, haben die Abgesandten nichts angezeigt, und wenn die Gesandten der übrigen Orte diesfalls nichts bemerken, so sollen die von Zürich hierüber auch nichts reden; zwar fände man am Platze, diese Kosten würden von den Anrufenden getragen; doch wolle man diesfalls den Gesandten Gewalt geben und schenke ihnen alles Vertrauen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1551—1555, f. 51.

2. 1552, 22. October, Dijon. Die Gesandten der vier evangelischen Städte, nämlich von Zürich Hans Escher, von Bern Hans Wyß, von Basel Jacob Götz und von Schaffhausen Ludwig Öchsli, an Basel. Am 13. October seien sie in Bern zusammengekommen und haben sich da erkundigt, ob die Gefangenen in Frankreich befreit worden seien oder nicht, und welche Straße bei diesen Kriegsläufen die sicherste sei. Die Herren von Bern haben ihnen dann gerathen, sie sollen sich nach Neuenburg begeben; da werden sie beim Landvogt und einigen andern Personen über beide Punkte Aufschluß erhalten. Dort sei ihnen dann mitgetheilt worden, es seien zu Paris bei hundertfünfunddreißig Personen des Glaubens wegen gefangen gelegt worden; von denen seien drei, ein Schulmeister, ein Advocat oder Redner und eine Frau, gute Leute, gerichtet, und einige vornehme Personen auf die Fürbitte einiger Fürsten und Herren befreit worden, der größte Theil aber befinde sich noch in schwerer Gefangenschaft. Um in Gemäßheit ihres Auftrages den Gefangenen, sie seien reich oder arm, auch jenen frommen Christen, die noch in Gefahr stehen, zum Trost und zum Guten zu wirken, haben die Gesandten dann den Weg durch die Grafschaft Burgund nach Frankreich genommen. Dabei sei ihnen angezeigt worden, wie ihre Reise den guten Leuten zu Paris schon bekannt geworden sei und die Gesandten von ihnen daselbst erwartet werden. Sie seien dann unbeleidigt durch Burgund gekommen, obwohl vierzehn Tage vorher der Bollwyler mit zwanzig Fähnchen und sechshundert oder achthundert Reisigen nach Bourg en Bresse durchgezogen war und eine halbe Tagreise nach den Gesandten, unweit von Salins, dreihundert Reisige zum Nachrücken bereit gewesen seien, und seien gestern auf des Königs Gebiet nach Dijon gekommen. Da haben sie vernommen, der König befinde sich zu St. Germain, vier wälsche Meilen von Paris; da hoffen sie ihn zu finden und ihren Befehl mit Beförderung auszurichten.

Wegen des Ungewitters und der großen Wasser haben sie nicht schneller reisen können. Bei denen von Bern haben die Gesandten vernommen, daß sie denen zu Dijon wegen einiger Gefangener geschrieben haben, daß sie bis zur Ankunft der Gesandten nicht fürfahren sollen. Den betreffenden Läufer haben die Gesandten auf der Straße angetroffen; er habe eine schriftliche Antwort gehabt, welche die Gesandten geöffnet haben; diese habe nichts Anderes enthalten, als man habe die Gefängnisse untersuchen lassen und kenne niemand, der des Glaubens wegen gefangen sei. Der Bote habe aber gemeldet, es seien einige Tage vorher zwei Gläubige verbrannt worden. Bei ihrer Ankunft haben die Gesandten dieses als wahr befunden, auch vernommen, daß Einer, der von Paris gekommen und im Gefängniß gestorben war, todt verbrannt worden sei, und sonst noch eine Person vor einiger Zeit . . ., was Alles sich in zwei Monaten zugetragen habe. Doch werde Ungleiches geredet; es heiße auch, diejenigen, welche gerichtet worden seien, haben falsche Briefe getragen und seien deßwegen bestraft worden, was Alles zu vermuthen sei, „allein schryben an die Christen hin und wider gesin sygen". (Folgen Berichte über Kriegsnachrichten.) Bitte diese Mittheilung auch denen von Zürich, Bern und Schaffhausen zukommen zu lassen.

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

222.

Baden. 1552, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 57. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 358. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenössische Abschiede M M, S. 753. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; (Jacob) Thormann, Venner, beide des Raths. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann zu Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann; Bartholomä Merz, des Raths. Glarus. Hans Brunner, des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. E. A. A. f. 104, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheinen die Boten der fünf Orte, welche beim König von Frankreich gewesen sind, und berichten, sie haben den König im Feldlager zu Zweibrücken angetroffen; der habe ihre Anbringen gütig angehort und ihnen gnädige Antwort ertheilt, von welcher jedem Boten eine Abschrift zugestellt worden ist. Daneben sei ihnen von der Regierung zu Ensisheim, den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstadt und von dem Herzog von Zweibrücken und den Amtleuten der Grafen von Bitsch („Butsch") viele Zucht und Ehre erwiesen worden. Man schreibt nun an den König und verdankt ihm seinen gnädigen Willen und sein freundliches Erbieten. **b.** Schultheiß Hug von Lucern zeigt das Schreiben und die neue Zeitung derer von Ueberlingen an. Es wird denselben wieder geschrieben, ihnen freundlich gedankt und sie gebeten, wenn ihnen weiter etwas begegne, solches denen von Lucern zu melden. **c.** Der Herzog Christoph von Würtemberg antwortet auf das in Betreff der Angelegenheit wegen des Geschützes an ihn gerichtete Schreiben, er sei der Meinung, es solle jeder Theil zwei Zusätzer bestimmen; er für sich werde einen vom Adel und einen Doctor oder Rechtsgelehrten wählen; wenn aber die von Rotweil hierin einiges Bedenken haben sollten, so sei er

auch zufrieden, wenn zwei vom Adel und dann von der Gegenpartei auch zwei gesetzt werden. Diese sollen einen Obmann bezeichnen und dann die Angelegenheit ohne alle Appellation gütlich oder rechtlich ausgetragen werden. Sobald er die Meinung derer von Rotweil kenne, wolle er sich auch über Ort und Zeit der Verhandlung aussprechen. **d.** Auf das Schreiben der Eidgenossen an Herzog Moritz, den Kurfürsten und seine Mitverwandten in Betreff Rotweils schreibt Johann Albrecht, Herzog zu Mecheln und Fürst zu Wenden, er habe jenes Schreiben in Abwesenheit der genannten Fürsten erbrochen und gelesen, und denke, „er werdint gedachte unsere mitverwandten, wie er dann ganz willig mit berürter statt Rotwyl, dahin richten, daß die one nachteil und unbeschwert von inen bleiben". **e.** Die Schreiben beider Fürsten nebst der Antwort, welche die Gesandten vom König von Frankreich gebracht haben, werden denen von Rotweil überschickt, um sich hiernach richten zu können. **f.** Die Boten von Zürich eröffnen, die V Orte, welche zu Lucern versammelt gewesen, haben an Zürich berichtet, man habe seiner Zeit an den Kaiser geschrieben, man wolle sein Schreiben den Obern vorlegen, die gebührende Antwort ertheilen werden. Da dieses noch nicht geschehen sei und der Kaiser über diesen Verzug unwillig werden möchte, und da man zugleich vernehme, daß etwas wider die Erbeinung walte, so begehren sie die Ansetzung dieses Tages, damit sie anziehen mögen, was ihren Obern diesfalls angelegen sei. Die Boten der V Orte bemerken nun, es seien mancherlei Reden gegangen, wie der König von Frankreich, nachdem er durch Lothringen auf Metz und an andere Orte gezogen sei, durch das Elsaß und die Grafschaft Burgund den Rückzug nehmen werde; ebenso seien einige Reisige nach Schaffhausen gekommen und haben „das Geld" daselbst in Empfang genommen und es sei gesagt worden, daß einige Orte in der Grafschaft Burgund oder im Sundgau Eingriff thun möchten. Deßwegen haben sich die V Orte versammelt und in guter Meinung die von Zürich gebeten, diesen Tag anzusetzen, denn auf allen Tagen werde verabschiedet, man solle freundlich miteinander reden, ein Ort dem andern anzeigen, was ihm angelegen sei, und nicht einige Orte oder einzelne Personen etwas anfangen, das hernach gemeiner Eidgenossenschaft Schaden bringen möchte. Wenn auch ihre Obern den genannten Reden keinen Glauben schenken, so haben sie doch für gut erachtet, daß man wieder einmal zusammenkomme und sich miteinander unterrede, damit kein Ort ohne Wissen und Willen der andern handle. Man möge daher ihr Vorgehen als aus guter eidgenössischer Meinung geschehen hinnehmen, denn ihre Obern seien gesinnt, die Bünde, die Erbeinung, Brief und Siegel zu halten und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen, sie seien einzig beauftragt anzuhören, warum dieser Tag ausgeschrieben worden sei und welche Orte gegen die Erbeinung practicirt haben sollen. Bei ihren Obern sei das nicht der Fall; diese seien entschlossen Bünde, Erbeinung, Brief und Siegel zu halten; deßwegen sollte man solchen Ohrenträgern und unnützen Reden, die von nichtswürdigen Leuten herkommen, keinen Glauben schenken. Die Gesandten von Bern und Basel bemerken insbesondere, ihren Herren werden mit Bezug auf die Burgunder und die unter dem Haus Oesterreich Sitzenden Sachen beigelegt, die ihnen beschwerlich seien und kein Ort leiden würde. Indessen haben sie bisher solches geduldet. Auch die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Appenzell zeigen an, wie ihre Herren nichts wider die Erbeinung practicirt haben, sondern die Bünde, Briefe und Siegel getreulich halten wollen. Nachdem noch mancherlei hierüber geredet worden, wird verabschiedet, jeder Bote soll diese Verhandlung getreulich heimbringen und auf den nächsten Tag instruirt werden, wie man solche Reden abstellen könne, damit das Mißtrauen aufhöre und man wie die Altvordern in Frieden und Ruhe leben könne. **g.** Auf das Schreiben des Kaisers wird eine Antwort festgesetzt; die Gesandten von Zürich und Bern wollen diese heimbringen. Sie sollen ihre Meinung bis nächsten Montag

dem Landvogt von Baden zuschreiben; wenn auch ein Ort in der Antwort nicht begriffen sein wollte, so soll nichtsdestoweniger die letztere im Namen der übrigen Orte gefertigt werden. **h.** Ein Gesandter der Grafschaft Burgund eröffnet: 1. Auf dem letzten Tage haben sie gebeten, die Eidgenossen möchten zwei Boten abordnen, die der Publication der Erbeinung in der Grafschaft Burgund beiwohnen möchten. 2. Betreffend die Neutralität habe der König von Frankreich geantwortet, die von Burgund mögen zu ihm kommen, dann werde er ihnen befriedigende Antwort geben; inzwischen solle die Grafschaft vor Anfechtungen gesichert sein; der Gesandte bitte daher, die genannten Boten zu beauftragen, mit den Verordneten der Grafschaft zum König zu reiten und mit demselben zu verhandeln, daß die Neutralität wie die frühere beschlossen werde. 3. Wenn aber der König sich so benehmen würde, daß man sähe, er wäre nicht gewillt, die Neutralität aufzurichten, so möchten für diesen Fall die Gesandten instruirt werden, dem König zu erklären, die Grafschaft stehe unter dem Schutze der Eidgenossen; würde sie irgendwie beschädigt oder verwüstet, so wären die Eidgenossen vermöge der Erbeinung veranlaßt, der Grafschaft Hülfe und Beistand zu leisten. Nach Eröffnung der Instructionen wird befunden, die Obern seien des Willens, der Grafschaft gemäß der Erbeinung berathen und beholfen zu sein und wenn der Gesandte, von welchen Orten er wolle, eine Botschaft an den König zu senden verlange, so sei ihm dieses gewährt. Ueber die andern beiden Artikel (1 und 3) habe man keine Instruction, wolle daher dieselben in den Abschied nehmen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. Diese Antwort wird dem Gesandten von Burgund mitgetheilt und beigefügt, wenn inzwischen (bevor man alle Artikel berathen hätte) der König die Grafschaft angreifen und beschädigen wollte, so sollen die von dem Gesandten erwählten Boten, nämlich Burgermeister Haab von Zürich und Jost Freitag von Freiburg, sofort mit Credenz und Instruction zum König verreiten und behülflich sein, daß die Neutralität aufgerichtet werde und die Grafschaft unversehrt bleibe. Der Gesandte entrichtet auch das auf den 3. Mai dieses Jahres verfallene Erbeinungsgeld, nämlich jedem Boten 37 Sonnenkronen. **i.** Vogt Brunner von Glarus bringt instructionsgemäß einen Anzug betreffend das Beschwören der Bünde. Da aber die Boten an der Hand ihrer Instructionen sich über den Eid nicht vereinigen können, und jedes Ort sich erbietet, die Bünde, den Landfrieden, Brief und Siegel zu halten, als ob sie beschworen worden wären, so läßt man die Sache hierbei beruhen. **k.** Der Graf von Greyerz schreibt, es sei ihm eine Frau von großem Vermögen angetragen worden, und er sei Willens, dieselbe zu ehelichen. Nun sei er einigen Orten und auch einzelnen Personen in der Eidgenossenschaft Hauptgut, Zins und Anderes schuldig, die vielleicht beabsichtigen, ihn um Bezahlung zu nothigen und Kosten auf ihn zu treiben. Da er aber jetzt nicht bezahlen könne, so bitte er, seine Gläubiger zu vermögen, bis auf die nächste Fastnacht stillezustehen, dann wolle er sie unfehlbar befriedigen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit jedes Ort soviel möglich die Seinigen bis auf die genannte Zeit abstelle, da ja doch nichts zu verlieren sei. **l.** Da der Dolmetsch im Mainthal die armen Leute mit Neuerungen und Aufsätzen beschweren soll, so sollen die Boten, welche auf die Jahrrechnung nach Lauis kommen, die Sache untersuchen und solche Neuerungen und Aufsätze abschaffen, damit die armen Leute nicht gedrückt werden. **m.** Die Zoller von Lauis erscheinen und beklagen sich höchlich über den Verlust, den sie dieses Jahr am Zoll erlitten haben, und bitten den auf die Jahrrechnung nach Lauis gehenden Boten Vollmacht zu geben, nach Verhältniß des Verlusts einen Nachlaß zu gewähren. Heimbringen. **n.** Es wird angezogen, wie die Unsrigen und des Königs Zug in Piemont schwach, der Feind aber ordentlich stark sei; man sollte daher an Morelet schreiben, daß der König sie verstärke, daß sie dem Feind gewachsen seien und nicht uns und dem König Schaden wiederfahre. Es wird auch bemerkt, die Hauptleute haben nicht über 1800 Knechte, es

sei daher nothwendig, auch ihnen zu schreiben, daß sie die bestallungsgemäße Anzahl halten sollen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so soll man die Sache heimbringen, und welches Ort der Meinung ist, dem König, dem Morelet und auch den Hauptleuten zu schreiben, das soll seine Ansicht beförderlich denen von Lucern berichten, die dann im Namen aller Orte, welche Knechte im Piemont haben, unter ihrem Siegel schreiben sollen. **o.** Die von Bern beschweren sich in Betreff des ersten Artikels in den mit Mailand abgeredeten Capiteln, anbelangend den Kauf von Korn und andern Früchten zur Zeit der Theurung. Sie glauben wenn ein Mütt Kernen 8 Pfund, ein Mütt Roggen 5 Pfund, ein Mütt Fäsen 3 Pfund, alles Berner Maß, gelte, so sollten die Mailänder in den Gebieten, Landen und Städten der Eidgenossenschaft auch nicht mehr als zweitausend Mütt, dem mailändischen Maß gleichförmig, kaufen dürfen. Da der Gesandte des Kaisers, Angelus Ritius, dieses zugiebt und der Artikel in die Capitel gestellt wird, so soll nun der Landschreiber zu Baden die Capitel schreiben und aufrichten. (Beilage 2.) **p.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus ziehen an, die Aebtissin zu Schännis sei Willens, einen Urbar ihrer Güterzinsen und Güter aufzurichten, die von Zürich werden daher gebeten, die Ihrigen zu vermögen, einen solchen Urbar der Gebühr nach errichten zu lassen. **q.** Die Boten der V Orte eröffnen gegenüber dem von Zürich, Wolf Wicky von Wyl soll beim Rothenhaus in Zürich, in Beisein Ammann Voglers und des Wirths geredet haben, die V Orte hätten ihre Botschaft zu Ueberlingen gehabt und seien „inen" gegen die Kriegsfürsten berathen und beholfen gewesen, mit dem Versprechen, wenn man ihrer weiter bedürfe, wollen sie ihnen mit Leib und Gut Hülfe und Trost beweisen. Die V Orte bitten daher die von Zürich, sich bei Ammann Vogler, dem Wirth zum Rothenhaus und Andern, die dabei gewesen sind, zu erkundigen, was und von wem solches geredet worden sei, und dieses denen von Lucern zu berichten, damit man die Ehre des Fernern wahren könne. **r.** Heinrich Lochmann, des Raths zu Zürich, zieht an, er und seine Gemeinder seien im Falle, ihren Dienern und Werkleuten, die sie auf dem Eisenwerk zu Sargans haben, Korn zugehen zu lassen; nun habe in letzter Zeit der Zoller zu Wesen hievon den Zoll gefordert, was früher nicht geschehen sei. Da sie dieses Korn einzig für den Unterhalt ihrer Diener hinaufsenden, so bitten sie freundlich, den Zoller zu vermögen, von seiner Forderung abzugehen. **s.** Der Gesandte von Basel („ir") weiß seinen Herren zu berichten, wie die von den zwölf Orten ihnen zum höchsten danken für die Ehre, welche sie ihren Gesandten, die beim König von Frankreich gewesen sind, erwiesen haben.

t. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die bewaffnete Begleitung eines Prädicanten durch Einige von Lindau nach St. Gallen; siehe Note.

Im Zürcher, Berner, Basler, Freiburger und Schaffhauser Exemplar fehlen **b** und **n**, im Glarner **b, m**; im Solothurner **b**, im Appenzeller **b, i, l—n.** **p** aus dem Zürcher, Schwyzer und Glarner, **q** aus dem Zürcher, **r** aus dem Schwyzer und Glarner, **s** aus dem Basler Exemplar.

Zu **b.** Anstatt dieses Artikels nimmt der Abschied für Schwyz die Berichterstattung selbst in den Text auf (Lucern, weil im Besitz der Acten, hatte diesfalls im Abschied nur eine kurze Notiz nöthig). Der betreffende Bericht geht dahin: Burgermeister und Rath der Stadt Überlingen schreiben: 1. Ihre Boten, welche auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen sind, seien zurückgekehrt und haben eröffnet, sie wissen nichts besonderes Neues, außer daß wieder ein Tag auf den 26. Mai nach Regensburg angesetzt sei, wo die Kurfürsten und Fürsten hinkommen, und auf welchem dann über einen eigentlichen Frieden gehandelt werden soll. 2. Herzog Albrecht habe die Stadt Nürnberg sieben Tage lang belagert und viele Schlösser und Flecken abgebrannt, sei dann aber auf Mahnung der Kriegsfürsten abgezogen und habe sich in das Land Franken, in die Bisthümer Würzburg und Bamberg begeben; was er da zu thun gedenke, werde die Folge zeigen.

3. Sie übersenden auch eine Copie des Augsburger Abschiedes, der der Hauptsache nach dahin geht: Herzog Moritz, Kurfürst von Sachsen, mit andern Fürsten und Mithaften des Kriegs, habe vorab mit denjenigen Städten, die damals die „Capitulation" noch nicht angenommen und Versicherung gethan hatten, nämlich Schwäbisch-Hall, Biberach, Memmingen, Ravensburg, Wimpfen, Heilbronn, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Eßlingen, Wangen, Buchhorn und Aalen („Aulen") verhandelt, so daß sie auf diesem Tage die Capitulation angenommen und Versicherung gethan und dagegen „Aßequiration" für sich und ihre Mitverwandten erlangt haben. Vor dieser Verhandlung haben die Capitulation angenommen, Versicherung geleistet und Assequiration erhalten die Kurfürsten und Fürsten selber, Augsburg und Überlingen „von" Markgraf Albrecht, Reutlingen, Nördlingen, Wundtschein (?), Rothenburg an der Tauber, Schwäbisch-Gmünd, Dinkelsbühl, Giengen, Donauwörth, Weissenburg am Neckar und Bopfingen. Es haben auch die von Pfullendorf „von wegen ihrer Herren" zugesagt, in fünf Tagen die Capitulation mit dem Siegel ihrer Stadt versehen zu übersenden, nachdem auch die von Regensburg sich nicht übel zu der Capitulation erboten haben. Auf fleißiges Bewerben der Boten seien ihnen sieben Tage bewilligt worden, die Copien der Capitulation besiegelt zuzustellen oder zu erwarten, daß sie als Widerwärtige erklärt werden. Die von Lindau haben gebeten, ihnen die Verbindung zu erlassen, sie wollen dem Unternehmen kein Hinderniß entgegensetzen. Den Gesandten seien dann ebenfalls sieben Tage für Besiegelung der Capitulation bewilligt worden. 4. Nach dieser Verhandlung („und") sei den Gesandten aller Städte in gemeinsamer Versammlung, mit Ausnahme („us") von Regensburg und Lindau, vorgestellt worden, dieses Unternehmen betreffe hauptsächlich die Ehre des allmächtigen Schöpfers und Vaters, auch die Wiederherstellung („Remperation") der Freiheit und Herrlichkeit der deutschen Nation, die Erledigung von der Unterdrückung und unleidlichen Beschwerde, die seit einigen Jahren den Ständen des heiligen Reichs und namentlich den Städten aufgedrungen worden sei, während sonst die deutsche Nation wegen dieser ihrer Freiheit bei allen andern Nationen in Ehre und Ruhm gestanden sei. Seit Altem her habe sie zur Erhaltung dieser Libertät in solchen Fällen Leib, Gut und Blut treulich zusammengethan, weßhalb auch jetzt die Städte eine hülfliche Hand reichen und entweder zehn Fähnchen Knechte und sechshundert Reisige unterhalten oder den dritten Theil eines Romzugs für neun Monate erlegen sollen. Die Städte wollen nun den dritten Theil eines Romzuges für neun Monate leisten und zwar den ersten Drittheil in Monatsfrist, den zweiten im darauf folgenden Monat und den dritten in dem nächstfolgenden dritten Monat. Die Einzahlung soll zu Augsburg bei Burgermeister und Rath geschehen. Würde die Angelegenheit vor Ausgang des nächsten Monats beigelegt, so soll die weitere Erlegung aufhören. Da das Kriegsvolk, das mit diesem Geld zum Besten der obern Lande unterhalten werden soll, allbereits angenommen und in der Bestallung ist, so soll die erste Einzahlung erfolgen, auch wenn vor dessen Verfalltermin eine Vereinbarung erfolgen sollte, damit die genannten sechshundert Reiter und zehn Fähnchen bezahlt werden können. Da Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg, Heilbronn, Gmünd und Dinkelsbühl dem Markgrafen Albrecht allbereits einige tausend Gulden geliefert haben, so sollen diese Städte von dem ersten Drittheil der neun Monate befreit sein. Die Boten wissen auch, wie berichtet worden ist, daß Herzog Moritz und Mithaften die Klus erobert, über Viertausend erschlagen und großes Gut gewonnen haben. (Folgt der Schlußsatz wie bei **b** im Lucerner Exemplar.)

Zu **g.** Die an den Kaiser entworfene Antwort geht dahin: Recapitulation des Briefes vom Kaiser vom 14. März 1552. Man habe denselben am 4. April verhört und dem Kaiser geschrieben, Schärtlin sei zum König von Frankreich gezogen, übrigens wolle man des Kaisers Brief an die Obern bringen, die gebührend antworten werden. Die Sache habe sich nun einiger Maßen verzogen, was der Kaiser in Anbetracht der bedenklichen Zeitläufe und weil die Eidgenossen nicht immer zusammenkommen, nicht ungnädig aufnehmen wolle. In Betreff des vom Kaiser gemeldeten Aufenthaltes des Sebastian Schärtlin zu Basel haben die von Basel bereits dem Kaiser geantwortet. Schärtlin habe übrigens einige Zeit bevor der Kaiser an die Eidgenossen geschrieben hatte, das Gebiet der letztern verlassen. Seiner Zeit sei er allerdings in einige Orte der Eidgenossenschaft gekommen, die ihn als einen Diener des Königs von Frankreich, eines Bundesgenossen der

Eidgenossen, geduldet haben, doch mit der Bedingung, daß er nichts wider die Ehre und Pflicht der Eidgenossenschaft vornehme. Dann haben die mit Frankreich in der Vereinung stehenden Orte in Gemäßheit der letztern ihre Knechte dem König zugehen lassen, doch so, daß sie nur nach Inhalt der Vereinung dienen sollen. Andere Aufwiegler habe man hier nicht gehabt und nicht geduldet, denn die Eidgenossen seien entschlossen, die Erbeinung, wenn sie gegen ihnen beobachtet werde, ebenfalls zu halten. Der Kaiser möge sich daher zu keinen Ungnaden gegen die Eidgenossenschaft bewegen lassen.

St. A. Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 727 (a tergo: „Bewilligt 4. Juni 1552, dem landvogt von Baden zugeschryben").

Zu **h.** Das Appenzeller Exemplar führt das Betreffniß für Appenzell auf mit 18 Kronen und 1 Dicken.

Zu **t.** 1553, 10. September, Baden. Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen an den Abt. Er werde sich erinnern, wie die Schirmorte ihm ab einer Tagleistung zu Baden, die auf den 2. („andern") Juni 1552 gehalten worden sei, geschrieben und ihn gebeten haben, dem Konrad Langensee die ihm auferlegte Strafe zu erlassen und die Übrigen, welche den Prädicanten in die Stadt St. Gallen begleitet haben, nicht zu bekümmern. Wider Erwarten werde man neuerdings von dem Gesandten der Stadt Lindau, Stadtschreiber Joachim Lang, berichtet, daß der Bürge des Konrad Langensee seiner Bürgschaft noch nicht ledig gelassen und die Urfehde noch nicht herausgegeben worden sei, und daß die Uebrigen noch in Sorgen stehen, es möchte in gleicher Weise mit ihnen vorgegangen werden. Die Schirmorte seien daher neuerdings ernstlich gebeten worden, da die betreffenden Burger von Lindau den Prädicanten nicht gewaltmäßig begleitet, sondern „unbedachtlich" als Freunde und unbewehrt, still, freundlich und schiedlich mit ihm gegangen seien und niemand Trotz geboten haben, zu bewirken, daß dem genannten frühern Begehren entsprochen werde. Die Schiedorte bitten daher nochmals fleißig und freundlich den Abt, diesem Ansuchen zu willfahren, damit Langensees Bürge befreit, die Urfehde herausgegeben werde und die Uebrigen frei und sicher handeln und wandeln mögen. Sollte der Abt aber hiergegen irgend eine Einrede haben, so möge er hierüber die Schirmorte auf dem nächsten Tag berichten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen (Copie). — L. A. Schwyz: A. Abt St. Gallen.

223.

Gaster und Utznach. 1552, „uf nechsten Mey".

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Landvogts sammt der boten, so uf nechsten mey des 1552 jars im Gastel und zu Utznach handlung".

a. Vor den Boten erscheinen Ammann Mattheini und Thomas ab Scheidberg und begehren, daß der Vertrag und Spruch, der zwischen ihnen aus der Grafschaft im Thurthal und denen von Amden in Betreff der Alp Selon und „Tscholis" (? 7. Sept. 51 Schoruthan) vor Langem ausgesprochen worden sei, in Siegel, Brief und Kräften komme; sie wollen nämlich gänzlich bei demselben verbleiben und sich in keine weitere Tagsatzung und Recht einlassen. Dagegen eröffnen die von Amden, von dem benannten Spruche sei für sie großer Nachtheil und Schaden, und ebenso für die zwei Orte mit Bezug auf die Landmarchen zu erwarten. Sie verlangen daher, daß man die alten Briefe und Siegel wieder verhöre und die Späne noch ein Mal besichtige, wodann sich heiter zeigen werde, was beiden Theilen gehöre, bei dem billig jeder bleiben solle. An dem frühern Spruch seien weder die Rechtssprecher oder gütlichen Sprücher, noch die Gemeinde Amden schuld, sondern die, welche von der letztern hiezu verordnet worden seien, die nicht nach ihrem Befehl gehandelt haben, indem sie die Kreuze, welche sie gefunden, vor dem Spruch verschwiegen haben. Nach Verhör der

Parteien und in Betracht, daß auch früher die Obern beschlossen haben, daß man neuerdings auf die Späne gehe, wenn dieses wegen des Schnees geschehen könne, beschließen die Boten, es soll auf nächsten St. Margarethentag (15. Juli) der Landvogt im Gaster mit dem Untervogt Kläger und Andern, die hiezu tauglich sind, nebst den Parteien sich auf den Stoß begeben, wobei die Parteien mit ihren Gewahrsamen, Leuten und Briefen erscheinen sollen. Die Obern der Orte sollen sich entschließen, was sie ihrerseits dem genannten Landvogt und denjenigen, welche auf den Stoß gehen, für Gewalt und Instruction geben wollen, oder, da es wegen der Landmarch viel antrifft, ob man von jedem Ort einen Boten dem Landvogt beigeben wolle; was solcher Art beschlossen wird, sollen dann bei guter Zeit die von Schwyz dem Landvogt in der Grafschaft Toggenburg berichten, und ihm den Tag verkünden und ihn und die Seinigen, die es antrifft, auch die, welche früher dabei gewesen und noch am Leben sind, vermögen, auf den bestimmten Tag auf den Spänen zu erscheinen. **b.** Die Freundschaft des Michel Serner sel., der Schreiber Brendlis Tochtermann gewesen ist, eröffnet, es verlangen Ammann Better im Namen des Gotteshauses Schännis, und Untervogt Kläger im Namen beider Orte den Leibfall von genanntem Michel; solcher Art sollte derselbe in Einer Herrschaft zwei Fälle geben, nach der Geburt sei er den Obern fällig, nach der Wohnung, da er zuletzt zu Schännis haushäblich gewesen sei, gehöre der Fall dem Gotteshaus. Da der genannte Serner die Herrschaft nicht verändert hat, indem („und") zu Amden und zu Schännis Eine Herrschaft ist, so will die Boten nicht bedünken, daß da zwei Fälle sollten gegeben werden. Sie wollen es ihren Obern zu verfügen geben, wie man es unter solchen Verhältnissen jetzt und in der Folge halten wolle. **c.** Heinrich zum Elsisser und seine Mithaften in dem Eisenwerk in Sargans haben viel Korn und allerlei Anderes von Zürich nach Flums gefertigt und davon, so lang der Genannte dieses Gewerbe betreibt, zu Wesen keinen Zoll bezahlt, und meinen auch jetzt noch keinen schuldig zu sein, wie der Zoller, Melchior Vögeli, die Boten berichtet hat. Diese beauftragen den Zoller, diesen Zoll zu fordern und auch in der Folge zu beziehen; glaubt Heinrich denselben nicht schuldig zu sein, so mag er die beiden Orte hierum begrüßen. **d.** Der Abt zu Pfäfers hat laut einem Briefe einen jährlichen Zins von 1 Pfund Pfeffer auf der „Sanung" (Sammnung) zu Wesen, der viele Jahre nicht mehr bezahlt worden ist und vom Abt erst jetzt gefordert wird. Die Boten wollen dieses an ihre Obern bringen, daß diese den Abt durch ein freundliches Schreiben „antasten", um die verfallenen und künftigen Zinse sich gütlich finden und bezahlen zu lassen, in Betracht des armen Gotteshäuschens (Wieden); namentlich sollte mit dem Abt geredet werden, ob er diese Gült nicht um ein ziemliches Geld ablösen lassen wollte. Für diesen Zins und Hauptgut hat nämlich das Gotteshäuschen, die Sammnung, ein schönes Lehen, welches verwirkt wird und wieder dem Gotteshause Pfäfers zufällt, wenn keine Frauen oder Convent mehr in dem Häuschen gehalten werden. **e.** Der Kirchherr zu Wesen bittet, ihm in sein Pfrundhaus Schild und Ehrenwappen beider Orte zu geben. Ebenso der Vogt Graff für sein Haus. Da die Boten diesfalls ohne Instruction sind und es sie bedünken will, daß die betreffenden Häuser seit Langem gebaut und alt seien, so wird die Sache in den Abschied genommen. **f.** Der Bote von Glarus soll bei seinen Herren und dem Landammann sich verwenden, daß man von Einem, genannt Rotbart, wohnhaft auf der Kirintzen (?), wider Fridli Scherer zu Amden Kundschaft einnehme, wie dann der Bote im Geheim sagen kann. **g.** Es erscheint auch eine Schwester aus dem Schwesterhaus zu Einsiedeln und begehrt Aufnahme in die „Samlig" zu Wesen. Sie verspricht, sich wohl und recht zu halten und hat auch eine Empfehlung vom Abt zu Einsiedeln. Beim Abgang von Instruction wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Obern sich beförderlich entscheiden sollen, ob sie entsprechen wollen oder nicht; bis das geschieht hat man die Schwester

in der Sammlung bleiben heißen. **h.** Martin Blum zu Wesen eröffnet, er habe ein Erblehen laut Brief und Siegel, die er vorlegt. Von diesem Erblehen schulde er der Sammlung zu Wesen jährlich 9 Pfund Haller; er bitte nun, ihm dieses Erblehen für eigen zu kaufen zu geben; er wolle genannter Sammlung einen guten „Fürschutz" mit Briefen oder Baargeld thun, was dem Gotteshäuschen nützlicher sei. Es wird das heimgebracht, in der Meinung, daß dem Blum durch den Obervogt beförderliche Antwort ertheilt werden soll. Soviel die Boten wahrgenommen haben, würde Blum bei diesem Kauf „zwyfalt houptgut" in Briefen oder Geld erlegen, wodann er von der Sammlung auch zweifachen jährlichen Zins verlangen würde. **i.** Peter Ammen (Ammann) bewirbt sich wieder um die Pfrund im Tönier (Antonier) Haus. Die Instructionen lauten aber ungleich; Schwyz will ihn nicht aufnehmen; Glarus will ihn aufnehmen, wenn er 200 Gulden baar erlegt. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. Dabei hat auch Ammann Federlin berichtet, er glaube nicht, daß es dem Gotteshause von Nutzen sei. **k.** Der Untervogt Ruck zeigt an, in der Grafschaft Toggenburg habe Einer mit Vieh unchristlich gehandelt und sei dann landflüchtig geworden, worauf sein Gut, das er in der Grafschaft gehabt habe, wie billig, von der Oberhand eingezogen worden sei. Der genannte Übelthäter habe nun auch in der Grafschaft Utznach ein Gut und ein Häuschen, dem vielleicht die Oberhand auch nachjagen möchte. Da die Boten nicht wissen, was hierum Rechtens ist, auch der Übelthäter noch lebt und sein Gut durch Urtheil niemand zubekennt worden ist, so haben sie dem Untervogt befohlen, dieses Gut im Namen der Obern auf Recht zu verhaften bis auf weitern Bescheid der Herren und Obern, Ammann und Rath. **l.** Den Gültbrief, welchen Jacob Meyer den beiden Orten „gesetzt" hat, hat man dem Boten von Schwyz übergeben, um ihn zu andern Briefen zu legen, welche beiden Orten gehören und die Grafschaft Utznach betreffen. Er beträgt 100 Gulden zu 5 Gulden jährlichen Zinses. Dieser Zins ist auch in den Zinsrodel gestellt worden.

Zu **f.** Dieser Artikel ist im Original durchgestrichen.

224.

Lauis. **1552,** 25. Juni (Samstag nach St. Johanns des Täufers Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 188.
Staatsarchiv Bern: Lauis u. Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 19. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd 24.
Kantonsarchiv Freiburg: Ennetbirgische Abschiede Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 31.

Gesandte: Zürich. Rudolf Kloter. Bern. Bat Ludwig von Mülinen. Freiburg. Franz von Affry. Solothurn. Urs Sury, alt-Seckelmeister und des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister übergiebt die Landsteuer von Lauis, 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco bezahlt die Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Sonvico entrichtet die Steuer mit 640 Pfund. 4. Die Commune Ponte zahlt für die Steuer 392 Pfund und 3 Spagürli. 5. Zoll und Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen abgeworfen. 6. Der abtretende Landvogt zu Lauis, Jacob Landolt von Glarus, verrechnet als Einnahmen von den Bußen 305 Kronen. Davon geht ab der Drittheil für den Vogt und die Amtsleute und bleiben den Obern noch 203 Kronen 1 Dicken. Die Ausgaben des Landvogts belaufen sich auf 442 Kronen 4½ Kreuzer. Die Obern bleiben

hiernach dem Vogt schuldig 238 Kronen 3 Dicken 4½ Kreuzer. (Mit anderer Schrift): Dieses Geld ist ihm ausgerichtet und bezahlt worden. **b.** Die Zoller von Lauis eröffnen, sie haben den Zoll für die letzten zwei Jahre für jährliche 1230 Sonnenkronen empfangen, doch mit dem Vorbehalt von Krieg und Pest. Da sich nun ein Krieg in Deutschland am Rhein erhoben habe, demzufolge die Kaufmannsgüter auf dieser Straße und durch das Lauisergebiet herauf nicht wie früher befördert wurden, sei ihnen hiemit viel Geld entgangen. Ferner haben die Mailänder Kornsperre verhängt, wodurch kein Korn, von dem der meiste Zoll falle, ohne große Besoldungen und Kosten eingeführt werden mochte, so daß viele Leute keines, oder nur wenig kauften. Als sie den Zoll empfangen haben, haben die Mailänder ihren Unterthanen von vier Aemtern das Korn über den Lauisersee zuführen lassen, was einen schönen Zoll abgeworfen habe; auch dieses sei in der Folge abgeschlagen worden. Es habe ferner auch der Landvogt einige Rüfe ergehen lassen, daß niemand Korn wieder aus dem Lande führe. In Folge des piemontesischen und parmesanischen Krieges haben die Mailänder nicht wie in andern Jahren in Deutschland oder auf den Märkten zu Ruffle, Bellenz und Bollenz Vieh kaufen wollen, was Alles ihnen nicht weniger Schaden als letztes Jahr die Pest verursacht habe. Sie bitten daher, sie nicht strenger zu halten, als im genannten Jahre; oder man möge ihre Rechnung einsehen; sie seien bereit, ihre Einnahme abzutreten und ihre Mühe und Arbeit an sich selbst zu haben. Der Landvogt, Statthalter, Landschreiber und viele andere Ehrenpersonen bestätigen diese Angaben und berichten, daß wenn auch die erwähnten Umstände nicht obgewaltet hätten, die Zoller doch unmöglich die Pachtsumme eingenommen hätten. Obwohl einige Boten instruirt waren, keinen Nachlaß zu gestatten, so ist doch mit Mehrheit entschieden worden, ihnen 330 Kronen nachzulassen. Auf das sind die Zoller wieder erschienen und haben mit thränenden Augen hochgeschworen, daß jeder von ihnen noch 50 Kronen verliere; würde ihnen nicht ein weiterer Nachlaß gewährt, so müßten das ihre Weiber und vielen Kinder entgelten. Da man aus vielen Gründen diesen Verlust begreift und die Obern den Schaden der Zoller nicht begehren, so hat man ihnen weitere 50 Kronen nachgelassen; die übrigen 850 Sonnenkronen haben sie baar ausgerichtet. **c.** Meister Baptista Cribel, Fürsprech zu Lauis, eröffnet: Im Jahre 1547 habe ein gewisser Rampon, seßhaft zu Sessa, im Gebiete von Lauis, zu den Gebrüdern Andrea, Philipp und Peter Paul de Marzetis gesagt, es wollen ihn Einige vertreiben, aber er wolle allen Buben zuleid hier bleiben. Auf das habe ihm Einer geantwortet, wer ihn denn bekümmere, sie seien Ehrenleute. Hierauf sei von beiden Theilen gezückt, doch geschieden worden. Sodann habe Rampon zu seiner Schwester, der Frau des Andrea, gesagt: „du Lurin, du redest stets böses", worauf Andrea erwiederte, er rede übel, und dann zückte, aber festgehalten wurde. Dann habe Rampon ihn verlassen, sei auf die andern Brüder zugelaufen, habe gegen sie gehauen und sei von ihnen getödtet worden. Alle drei seien dann als einfache Todtschläger verrufen worden. Andrea und Philipp haben seither von den nächsten Freunden des Getödteten den Frieden erlangt, vermögen aber nicht, sich von Ort zu Ort zu begeben, um die Liberation zu bewerben und bitten daher, ihre Angelegenheit in den Abschied zu nehmen. Man will nun die Sache heimbringen, um auf der nächsten Jahrrechnung zu Lauis Antwort zu geben.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 9. Juni (Mittwoch nach Pfingsten), St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 287; derjenige des Berner aus seiner Instruction vom 13. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 217; derjenige des Freiburger auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars; derjenige des Solothurner aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu **b.** Der Zürcher Abschied bemerkt, zu dem letzten Artikel habe der „Herr" von Zürich nicht einwilligen wollen.

Diesen Artikel schließt das Berner Exemplar so: Der Gesandte von Bern, Beat Ludwig von Mülinen, will keinen Nachlaß bewilligen, sondern fordert für seine Obern den diesen laut der Verleihung treffenden Theil, gemäß seiner Instruction. Die übrigen Gesandten aber hoffen, die von Bern werden nicht minder als sie sich über die armen Zoller erbarmen, sich von jenen nicht söndern und sich gefallen lassen, was mit der mehreren Hand beschlossen wird.

225.

Mailand. 1552, nach 25. Juni.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 31.

„Hernach volgt das anbringen und der fürtrag der herren boten der Eidgnoschaft, so nöchst verschiner jarrechnung zu Lowis versamt und zu Meyland gsin, samt der daruf gebnen antwurt, und durch die durchlüchtigen herren dem herrn großen canzler und die heimlichen räth zu Meyland, alles zu erlüterung und meren verstand der capitlen zwischen keiserlicher majestät und unseren herren und oberen gemeiner Eidgnoschaft. Beschechen des monats Junii im 1552 jar."

Da in Betreff der Capitel, namentlich wegen des Getreides und der Zölle, Mißverständnisse walten, so gehen die Eidgenossen („wir"), um diesfällige Kosten, Mühe und Arbeit zu verhindern, den Rath zu Mailand („üwer Durchlüchtigkeit") an, in der Sache in folgenden Punkten ein erforderliches Einsehen zu thun. 1. Vorab betreffe es die Bezahlung der Licenzien für das Getreide. Da viele eidgenössische Unterthanen arm seien und nicht vermögen, das Korn in großer Menge zu kaufen, so scheine es angemessen, solchen armen Unterthanen zu gestatten, vier Stär Getreide und soviel Brod, als diese vier Stär betragen, auf je ein Mal ohne Erlaubnißschein fortzuführen. Der Rath zu Mailand antwortet, um den guten Willen des Kaisers und des Rathes gegen die Eidgenossen zu erkennen zu geben, wolle man die gestellte Forderung für jene armen Unterthanen, welche die Märkte von Como, Färris und in andern anliegenden Dörfern des Herzogthums besuchen, verwilligen, daß sie vier Stär und darunter Getreide oder Brod für den Hausgebrauch ohne Erlaubnißscheine abführen mögen. 2. Da für das Abführen von Getreide unter fünf Saum die Kosten, nach Mailand zu kommen, sich zu hoch belaufen, so mögen unparteiische Personen auf den Grenzen, namentlich zu Como, Olgiate („Elgia") und Färris aufgestellt werden, welche die Erlaubnißscheine hier ertheilen können. Dasselbe soll geschehen in Betreff der Ertheilung von Erlaubnißscheinen für das Abführen jeglicher Menge von Zinsen, welche die eidgenössischen Unterthanen auf dem Herzogthum Mailand einnehmen. Wenn verlangt werde, daß für eine Menge von fünf Saum aufwärts die Erlaubniß zu Mailand eingeholt werde, so sei nöthig, damit man rasch gefertigt werde, daß Einer aufgestellt werde, der die Licenzien für jegliches Quantum, welches durch die zu übergebenden Briefe und Glaubsamen gefordert werde, ausstellen könne. Der Rath antwortet, das Verlangen der Eidgenossen soll für die Märkte bis auf drei Saum Getreide bewilliget werden; in Betreff der Zinse soll man sie nicht hindern, sofern ein „Warnschin" (Wahrschein) vorliege, daß es Getreide ihrer Zinsen betreffe; bezüglich der in Mailand zu empfangenden Erlaubniß, soll der Meister d.s

Getreides solche ertheilen. 3. Unter den frühern Capiteln seien die Märkte zu Canobbio, Intra, Pallanza und Arona frei gewesen, so daß man keiner Licenzien bedurfte, um wie viel Getreide es sich auch gehandelt habe. Da diese Märkte den eidgenössischen Unterthanen gut gelegen seien, so möge man jenen auch jetzt diese Freiheit angedeihen lassen. Diese sei auch der kaiserlichen Kammer von Nutzen, weil das dahin gefertigte Getreide Zoll und Tratte bezahlt habe. „Uf solichs ist des rats bedunken zu wilfaren gemelten herren den Eidgnossen von wegen gemelter ursachen man vergonnen möge, daß die märcht obgedachter dorferen widerum fry gesetzt werdent und sigent, doch daß die ordnung, die erloubnus zu nämen für vier stär ufgehalten wärdent und sygent, wyrt der magistrat des getreids personen erwöllen, die den gwalt habent, sölich erloubnus zu vergonnen." 4. Nach Errichtung der Capitel seien einige Commissarien und deren Schreiber so „fräfen" gewesen, daß sie den Capiteln zuwider eidgenössische Unterthanen, welche Getreide fertigten, geranzet und ihnen Geld abgenommen haben. Man ersuche, diese anzuhalten, solches Geld den Betreffenden, ohne deren Kosten, wieder zu erstatten; auch sollen künftig die Unterthanen nicht schuldig sein, sich vor so vielen Commissarien und Schreibern an mehreren Orten zu stellen, sondern es soll an einem einzigen an einem gelegenen Orte genügen, und von dem sollen sie schnell gefertiget werden. Der Rath erwiedert, die Capitel sollen gänzlich gehalten werden; es soll ein Einsehen geschehen, daß das betreffende Geld wieder erstattet werde. Was das übrige betreffe, so werde durch die Rentmeister, an denen es stehe, wohl vorgesorgt werden. 5. Noch immer beziehe das Dorf Porlezza von jedem Sack Salz, der da gefertigt werde, vier Pilien. Da dieses den Capiteln gänzlich zuwider sei, so solle diese Beschwerde beseitigt und das nach Abschluß der Capitulation bezogene Geld wieder erstattet werden. Der Rath ist der Meinung, man solle über diese Angelegenheit an den Magistrat der Eingänge oder Intraden einen Denkzeddel richten, damit er ein Einsehen thue. 6. Seit Errichtung der Capitel und entgegen den Mandaten des Magistrats seien einige eidgenössische Unterthanen von Zollern im Herzogthum Mailand, namentlich zu Como, Olgiate, Arona, Novarra, Lesa, Posy (?) und Canobbia, gezwungen worden, Zoll zu bezahlen. Man verlange, daß diesen und allen Zollern im Herzogthum Mailand bei einer gemessenen Buße befohlen werde, die Capitulation gänzlich zu halten und das eingenommene Geld nebst Kosten und Schaden zu erstatten. Wenn eidgenössische Unterthanen und solche, die auf eidgenössischem Gebiete mit ihrem Haus gesessen sind, in Mailand Feilladen, Susten oder Schaffner haben, so sollen sie um deßwegen nicht schuldig sein, entgegen den Capiteln Zoll zu bezahlen. Den Rath bedinkt dieses Verlangen „zum theil" billig und soll daher der Magistrat hierüber „bequemlich" ein Einsehen thun. 7. Einige Zoller fordern den Zoll von Waaren, die in beiden Herrschaften verarbeitet worden sind, namentlich von Tuch und Eisenwerk, mit der Behauptung, diese Waaren seien aus Zeug oder Materie, welche außerhalb den betreffenden Herrschaften gewachsen sei, verarbeitet worden. Da die Capitel hierüber klar seien, so verlange man, daß den Zollern befohlen werde, solche Güter frei passiren zu lassen. Den Rath bedünkt, „so der magistrat die berürliche betrachtnuß uf die capitel gehebt habe, daß er versehe, daß glich in obgeschribnem fall an den zollern nit erwinde dieselbigen zu halten". 8. Einige eidgenössische Unterthanen haben mit Fertigung des Korns die Ordnung des Herzogthums Mailand übertreten und sind wegen einiger anderer Sachen aus dem Herzogthum verrufen worden Die Gesandten bitten, diese Banditen in Gnaden zu liberiren, damit sie den Nutzen dieser „glückseligen" Capitulation genießen mögen. Der Rath antwortet, Don Fernand habe zur Erzeigung seines guten Gemüths gegen die Eidgenossen, und weil er wußte, daß der Kaiser ebenso gesinnt sei, schon verfügt, daß die Betreffenden liberirt werden, nicht bloß jene, die wegen des Korns, sondern auch diejenigen, welche wegen anderer Mißhandlungen verläumdet seien. Sollten solche

in Folge dieser Sachen ins Gefängniß gekommen sein, so sollen sie freigelassen werden. 9. Den den Eidgenossen unterworfenen Kaufleuten (im Herzogthum) ist es ganz ungelegen, wenn sie, um Kaufmannsgüter „in disere herrschaft“ zu fertigen, vorher zu Mailand eine Erlaubniß einholen müssen; man verlange daher, man möge einen solchen Kaufmann, wenn er einen genügenden Schein habe, daß er ein Unterthan der Eidgenossen sei, frei und ohne weitere Erlaubniß passiren lassen. Der Rath ist der Meinung, wenn die Fertiger solcher Kaufmannsgüter von den Communitäten und Amtleuten der Eidgenossen Scheine haben, daß die betreffenden Waaren den Eidgenossen gehören, und die Gestalt und Menge der Güter dabei beschrieben sei, so solle man sie frei passiren lassen. 10. Den Kaufleuten sei es sehr ungelegen, daß man sie hindere, des Nachts über den Langensee zu fahren; man möge daher die Commissarien bestimmen, Tags und Nachts mit den Gütern fahren zu lassen. Der Rath antwortet, die Magistrate der Eingänge und des Getreides werden diese Forderung erdauern und verschaffen, daß die Capitel gehalten werden; immerhin könne es die Meinung nicht haben, daß man in Zeiten des Kriegs und des Argwohns das nächtliche Schiffen nicht sollte verhindern können. Nachdem den Gesandten („uns“) diese Antwort schriftlich zugekommen war, hat der Großcanzler ihnen („uns“) Folgendes geschrieben: Verschiener Tage habe sich der Mehrtheil der Boten („üwer gnaden“) hier befunden und ihm in Betreff ihrer Unterthanen einige Bemerkungen zugestellt. Diese seien dem heimlichen Rathe vorgelegt worden, und nachdem derselbe sein Gutachten darüber ertheilt hatte, sei ihnen die Antwort, wie sie Galeaz Brugora, Fiscal, auf Anordnung des genannten Rathes verfaßt habe, übergeben worden. Nach dem Abschied der Gesandten habe man sich angelegen sein lassen, die Schriften in eine Form zu setzen und dem Gubernator („siner durchlüchtigkeit“) zu übersenden. Das habe indessen nicht so schnell geschehen können, wie die Gesandten (die Eidgenossen? „sy“) vielleicht begehrt haben. Jetzt aber habe der Gubernator mit gewohnter Begierde, den Eidgenossen zu willfahren, „vast garn“ bestätigt, was der Rath geordnet habe, und sei den Magistraten Weisung gegeben worden, in Betreff der Capitel die Rathsbeschlüsse zu befolgen. „Doch diewil ich verstanden, daß der her Emilius in denselbigen magistraten gsin und begert, daß man ein form gäbe etlichen derselbigen capitlen statzethun, sölle er gescheiden und zu üwer gnaden kommen sin, nit gar wol vernügt, und wie wol diewil er ein zimliche und bescheidne person, ich gwüß, daß er nit unrechtes inen anzeigen werde, nütdesterminder hat mich nothwendig bedunkt, sy zu berichten, wie obgemelt, mit dem zusatz, daß als antreffend das so in den capitlen und in dem, so man sych uf ire danckzedel entschlossen und begriffen ist, söllent üwer gnaden ganz sicher sin, daß unserthalb man kein intrag, noch verhinderung thun wird.“ Immerhin aber sei nöthig, eine Form und ein Mittel zu finden, daß nicht mit der Gutthat, welche man den eidgenössischen Unterthanen erweise, der kaiserlichen Kammer zuwider den Capiteln und der Meinung der Eidgenossen selbst Ungelegenheit und Schaden bereitet werde. Er hoffe, dieses Mittel werde sich bald finden und beiden Theilen gefällig sein. Die Eidgenossen (Gesandten?) sollen daher guten Gemüthes sein, und wenn ihnen etwas Anderes angezeigt würde, solches nicht glauben. Da der Kaiser und der Gubernator den Eidgenossen ganz geneigt seien, so dürfen ihre Diener auch nicht anders sein. Mailand den 14. Juli 1552.

Die Basler Quelle enthält den Abschied nach der Luggarner Jahrrechnung von 1552, mit der Unterschrift: Franciskus Thuierna (?) und der Adresse: An die Boten der XII Orte der Eidgenossenschaft zu Lauis versammelt. Die Solothurner Sammlung enthält den Abschied vor der Lauiser Jahrrechnung, ohne Unterschrift.

226.

Baden. 1552, 28. Juni. (Dienstag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 67. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 382. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede H M, S. 765. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag; Johann Pastor, beide Venner und des Raths. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Seckelmeister und des Raths in Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Joachim Bäldi, Landammann. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 105. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die von Zürich haben jedem Ort eine Copie von dem Schreiben des Kaisers zugeschickt. Nachdem die Instructionen eröffnet worden sind, läßt man es bei dem Schreiben verbleiben. Es wird nun allen Vögten befohlen, zum höchsten zu verbieten, daß niemand der Unsrigen hinwegziehe; den Ungehorsamen soll ihr Hab und Gut aufgeschrieben und zu Handen der Obern gezogen werden; sollten Hauptleute oder Aufwiegler betreten werden, so sollen sie gefangen gelegt und der weitere Bescheid der Obern erwartet werden. Ebenso soll jedes Ort bei den Seinigen vorsorgen und gebieten, daß niemand hinwegziehe. **b.** Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers und des Gubernators von Mailand, bringt vor, nachdem der Landschreiber zu Baden die beiden Briefe für die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft aufgerichtet und ihm zugesandt habe, habe er dieselben dem Don Fernand übermittelt, damit sie vorerst von dem Kaiser und dem Gubernator und dann von jedem einzelnen Ort besiegelt werden. Nachdem der Gubernator die Briefe besehen und richtig befunden, habe er sie sofort durch einen besondern Boten an den Kaiser gesandt. Dieser Läufer sei aber zwischen Benne und Alexandrien von den Franzosen niedergeworfen und der benannten Briefe und was er sonst hatte, beraubt worden. Don Fernand verlange daher, daß wieder zwei gleichlautende Briefe gefertigt werden. Nachdem man auch das diesfällige Schreiben Don Fernands verhört hat, wird der Landschreiber zu Baden beauftragt, zwei neue Briefe zu fertigen und dem Angelus Ritius zu übergeben. **c.** In den gemeinen Vogteien war es bisher der Brauch, die armen Leute, die sich selbst leiblos machen, auf die Wasser „zu schlagen". Das verursacht aber große Kosten mit dem Einschlagen in die Fässer, und wenn dann die Fässer „gestönnd", muß man dem Nachrichter, um diese Fässer weiters zu fertigen, eine große Belohnung geben. Es glauben daher Einige, man sollte eine gemeine Verordnung erlassen, daß solche Selbstmörder an Ort und Stelle, wo sie sich umbringen, verbrannt, oder unter die Hochgerichte oder anderswo vergraben werden sollen. Heimbringen. **d.** Ammann Letter von Zug eröffnet, es sei seit einigen Jahren im Kloster Frauenthal, das denen von Zug gehöre, durch die dahin gesandten Vögte nicht gut hausgehältert worden. Seine Obern haben sich daher entschlossen, dieses Kloster wieder mit geistlichen Frauen zu besetzen, und deßnahen eine Abrede mit Frau Anna von Fulach, Conventfrau bei St. Katharinathal zu Dießenhofen, gethan, die sich entschlossen habe, dahin zu kommen, sofern ihr das nach Katharinathal gebrachte Gut wieder

verabfolgt und überhaupt ihr Vorhaben von den Obern gebilligt werde. Die von Zug bitten daher, man wolle die Priorin und die Conventfrauen zu Dießenhofen vermögen, der Anna von Fulach in angezeigter Weise Bewilligung zu gewähren. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Der Gesandte von Basel eröffnet, es sei ihm von seinen Obern eine Schrift zugekommen, betreffend einen Span zwischen ihnen und denen von Solothurn wegen des Zolls zu Dornach, folgenden Inhalts: Obwohl sie mit denen von Solothurn gerne im Frieden leben würden, so können sie doch nicht mehr zur Sache stillschweigen, sondern müssen ihr Anliegen, da alle gütlichen Anerbieten fruchtlos geblieben seien, gemeinen Eidgenossen anzeigen. Die Sache sei die: Seit Menschengedenken und länger sei alles Bauholz und auch Rebstecken, die auf der Birs, um sie an Heimische und Fremde zu verkaufen, nach der Stadt Basel geflößt worden seien, zollfrei zu Dornach unter der Brücke durchgeführt worden; nur vom Scheiter-Brennholz sei seit Altem der Zoll bezogen worden, gegen den sie auch jetzt nichts einwenden. Obwohl nun die von Solothurn dieses selbst bekennen, haben sie dennoch, ohne ein Recht zu bestehen, unleidliche Neuerungen eingeführt, so zwar, daß sie auch für das Bauholz einen Zoll aufgestellt haben; und damit sie denselben durchführen können, haben sie bei ihrer Brücke das Wasser mit eisernen Ketten gesperrt. Da nun gemäß den Bünden die alten hergebrachten Zölle nicht gesteigert und niemand seines Besitzes ohne Recht entwehrt werden soll, ansonst der entwehrte Theil auf erstes Verlangen wieder eingesetzt werden soll, so verlangen die von Basel und mahnen die Eidgenossen bei den Bünden, die von Solothurn zu vermögen, den neugesetzten Zoll aufzuheben und die Kette unter der Brücke zu entfernen. Wenn dann dieses geschehen sei und die von Solothurn gleichwohl die von Basel der alten Zollbefreiung mit Recht entsetzen wollen, in der Meinung, der genannte Artikel in den Bünden sei hier nicht anwendbar, so wolle man das erwarten und hinnehmen was eine rechtliche Erörterung ergebe. Hierauf erwiedert Schultheiß Graf von Solothurn, diese Klage befremde ihn; hätten die von Basel seinen Obern gemeldet, sie wollen diese Angelegenheit vor gemeine Eidgenossen bringen, so hätten die von Solothurn ihm hierüber eine Instruction gegeben; da aber seine Herren hievon nichts wissen und der Bote deßnahen keinen Auftrag habe, so wolle er hierüber im Namen seiner Obern nichts antworten. Nur für seine Person bemerke er Folgendes: Die von Solothurn haben die Herrschaft Dornach vor vielen Jahren mit Zinsen, Herrlichkeiten, Zöllen und andern Freiheiten und Gerechtigkeiten erkauft und seither mit dem Schwert erhalten müssen; der fragliche Zoll sei keine Neuerung, sondern die von Solothurn haben für denselben gute Briefe und Siegel; wenn die von Basel bemerken, es sei bisher vom Bauholz kein Zoll bezogen worden, so sollte man das denen von Solothurn als ein aus guter Freundschaft aber nicht von Rechtens wegen gethanes Geschenk verdanken, aber nicht zum Abbruch an ihren Herrlichkeiten benützen wollen. Wenn die Flözer, Basler und fremde, nicht so betrügerisch wären, daß sie etwa 300 oder 400 Holzer anzeigen und dann aber über 1000 oder 1200 führen, so würden die von Solothurn noch weitere Geduld und Gnade bewiesen haben. Die von Basel haben in Betreff dieses Zolls an die von Solothurn ein Ansuchen gethan; wie aber letztere inne wurden, daß jene beabsichtigen, sie von ihren erkauften Freiheiten zu drängen, so seien sie veranlaßt worden, denen von Basel gemäß den Bünden das Recht darzuschlagen, bei dem sie hoffentlich bleiben können, es sei denn, daß sie durch die von Basel zuerst mit Recht entsetzt wurden. Der Gesandte von Basel replicirt, was er vorgetragen habe, sei nicht klagsweise, sondern in guter getreuer eidgenössischer Meinung geschehen, wie seine Obern gemäß den Bünden das schuldig zu sein glauben. Von Betrug sei seinen Obern nichts bekannt; wäre solcher geschehen, so würden die von Basel, so weit die Sache sie angienge, solches Benehmen bestraft haben; der fragliche Zoll sei aber eine Neuerung. Wären die von

Solothurn so freundlich entgegen gekommen, wie die von Basel sich erboten haben, so hätte der Span in der Güte verglichen werden können; da dieses aber nicht der Fall gewesen sei, so glauben die von Basel, sie sollen voraus des hergebrachten Besitzes der Zollsfreiheit entsetzt werden. Die eilf übrigen Orte, denen dieser Span in Treuen leid ist, geben den Parteien zu bedenken, wie gegenwärtig allerlei mißliche Zeitverhältnisse obschweben, bei denen der Eidgenossenschaft viel besser bekomme, wenn man solche kleinfüge Sachen ruhen lasse und Friede und Einigkeit pflege, weßhalb man die Parteien bitte, nochmals zu versuchen, sich freundschaftlich zu vertragen; wenn die Obern der übrigen Orte hiezu etwas beitragen können, so werden sie Mühe und Kosten nicht scheuen. Könnten sie sich bis zum nächsten Tag nicht gütlich vereinbaren, so sollen sie nichts desto weniger inzwischen sich freundschaftlich und nachbarlich verhalten. Beinebens wolle man den Handel heimbringen und für den Fall, daß bis zum nächsten Tage die Sache nicht vermittelt würde, soll dann jeder Bote instruirt sein, wie man weiter mit den Parteien reden und handeln wolle. **f.** Christoph von Heidegg, Schultheiß zu Waldshut, erscheint und legt einen Brief von Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, vor, des Inhalts, er, Heggenzer, sei von der Regierung zu Ensisheim beauftragt, als Commissar fünf Fähnlein Knechte in die Grafschaft Tirol zu führen; es habe daher der Schultheiß von Waldshut Befehl erhalten, (an Heggenzers Stelle) bei den Eidgenossen zu wohnen und im Namen des Königs Alles zu erstatten, was die Erbeinung erfordere. Heimbringen. **g.** Als die Boten der VII Orte sich zusammengethan hatten um die Appellationen aus dem Thurgau vorzunehmen, sind die Gesandten von Bern und Freiburg erschienen und haben im Auftrage ihrer Obern 1. gebeten, die drei Städte nach altem Herkommen dabei sitzen zu lassen; man möge daher mit den Appellationen zuwarten, bis der Rathsbote von Solothurn auch erscheine; könnte das nicht geschehen, so wollen sie protestirt haben, daß sie nicht eingewilligt und ihren Obern diesfalls kein Recht vergeben haben. Die Boten der VII Orte antworten, sie haben sich dieses Anzugs nicht versehen; da auf den zwei letztgehaltenen Tagen in Betreff dieser Späne nichts angebracht worden sei, so habe man angenommen, die drei Städte wollen die VII Orte bei ihrer alten Gerechtigkeit, die auf vielen Tagleistungen erörtert worden sei, verbleiben lassen; man habe daher jetzt keine Instruction. Da aber viele arme Leute aus dem Thurgau vorhanden seien, so könne man dieselben nicht ungehört in Kosten liegen und warten lassen, weßhalb man in der Sache fürfahren werde. Die Boten der beiden Städte wiederholen ihr Anbringen, die drei Städte bei den vor dem Landgericht (Appenzell: Landvogt oder Landgericht) ausgegangenen Appellationen sitzen zu lassen. 2. Dieselben wiederholen ihr früheres Begehren, sie von den Klosterrechnungen nicht auszuschließen. 3. Ebenso, daß ihnen der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Obrigkeit und des Landgerichts schwören solle; Alles mit früher angebrachter Begründung. Sollte man ihnen nicht entsprechen wollen, so wollen sie das Recht vorgeschlagen und angeboten haben; man möge daher die Richter und Zusätzer erwählen und einen Rechtstag auf die Malstatt dem Bunde gemäß bestimmen. Die Boten der VII Orte bemerken: 1. Die vielen armen Leute, die hier seien, wolle man verhören und ihnen ab den Kosten helfen, da die Appellationen, die vor dem Landvogt ausgegangen, vor dem Schwabenkrieg stets an die VII Orte gelangt seien; es möge sein, daß die drei Städte aus Unwissenheit eine Zeitlang Antheil genommen haben; aber bei dem Rechtshandel zu Zofingen habe sich gezeigt, daß sie diesfalls kein Recht haben. 2. Die Klöster und Gotteshäuser haben vor dem Schwabenkrieg einzig den VII Orten zugehört. 3. Bevor das Landgericht und Malefiz an die Eidgenossen gekommen sei, haben die VII Orte den Landvogt gesetzt, der ihnen geschworen habe. Sie bitten daher die drei Städte nochmals, von ihrem Vorhaben abzustehen. Bei den Appellationen, die vor dem Landgericht ausgegangen sind, wolle

man die drei Städte gütlich sitzen lassen, doch jedermanns Rechten unvorgreiflich. Es erscheinen dann vor den VII Orten die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell und eröffnen: Auf einem frühern Tage haben sich ihre Obern bei beiden Theilen dafür verwendet, ihnen zu vergönnen, gütlich in der Sache handeln zu lassen. Da aber dieselbe auf zwei Tagen nicht mehr angezogen worden sei, so haben ihre Obern geglaubt, die Parteien hätten sich selbst verglichen. Da sie nun vernehmen, daß dieses nicht der Fall sei, so bitten sie nochmals, ihre Herren vermitteln zu lassen. Jedermanns Rechten unbeschadet möge man diesmal die drei Städte bei den Appellationen sitzen lassen. Die Boten der VII Orte erklären dann den Gesandten der drei Orte den bisherigen Verlauf des ganzen Handels und daß sie allem Recht unbeschadet die drei Städte bei den vor dem Landgericht ausgegangenen Appellationen wollen sitzen lassen, und bitten sie, die Gesandten der drei Städte zu vermögen, gütlich von ihrem Begehren zurückzutreten. Hierauf erscheinen die Boten der drei Städte wieder und tragen vor, der Handel sei darum auf zwei Tagen nicht besprochen worden, weil die drei Orte gebeten haben, sie vermitteln zu lassen, weßhalb man warten wollte, bis diese die Sache anziehen; überhin sei der letzte Tag in Betreff einiger böser Practiken beschrieben worden, weßhalb ihre Herren den Handel nicht haben vorbringen können. Sie haben nun beglaubt, man lasse sie allen Rechten unbeschadet bis zum Austrag der Sache sitzen oder werde stillstehen, bis die rechtliche Erledigung vor sich gegangen sei. Wenn aber das nicht geschehe und man sie eigenmächtig und ohne Recht entsetze, so müssen sie das geschehen lassen, meinen aber, die VII Orte sollten ohne Recht nicht fürfahren, weßnahen sie wiederholt Recht anbieten und, wie schon geschehen, einen Rechtstag verlangen. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern haben die Landgrafschaft Thurgau vor hundert Jahren mit Gut und Blut „überkommen" und vermeinen hiebei zu bleiben, man entsetze sie denn mit dem Recht. Wegen des Rechten haben sie keinen Auftrag, und da im frühern Rechtsstreit ihnen große Kosten aufgelaufen und dieselben noch unbezahlt seien, so glauben sie, sich in kein Recht einzulassen, es seien denn diese Kosten zuvor abgetragen. Da man gegenseitig auf diesen Meinungen verharrt, so soll Alles das, sowie auch das Anbringen der drei Orte, sie vermitteln zu lassen, heimgebracht und auf dem nächsten Tag weiter verhandelt werden. **h.** Diejenigen von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und andern Orten der Eidgenossenschaft, welche sich für den Grafen von der Cammern, den von Aix und ihre Frau Mutter verschrieben und verbürget haben, bitten sie bei dem Urtheil, welches die eidgenössischen („unsere") Richter auf der Untermarch gegeben haben, zu handhaben und mit dem König von Frankreich ernstlich zu verhandeln, daß er die Grafen anhalte, diesem Urtheile stattzutun. Das hat man dem König zugeschrieben. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf den nächsten Tag Instruction haben, was man weiter gegen den König vornehmen wolle, wenn inzwischen jene Ehrenleute nicht gelediget würden. **i.** Schultheiß Hug von Lucern bringt auftragsgemäß vor: Als vor einiger Zeit die eidgenössischen Knechte in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen seien, haben die Hauptleute den Martin Imhof von Uri zum obersten Hauptmann gewählt. Die von Lucern wollen es für jetzt hiebei bleiben lassen und haben nichts dagegen, wenn Imhof in den Räthen der Hauptleute den vordersten Sitz habe. Daneben aber beglauben die Obern des Gesandten, daß ihr Hauptmann und Fähnlein in Rathen, „Thäten" und Schlachtordnungen den Vorgang und „Stand" haben sollen, wie das von Alters her gebraucht worden sei; andernfalls würden sie dieses nicht gelten lassen. Heimbringen. **k.** Landammann Reding von Schwyz eröffnet laut Instruction, seine Herren seien berichtet, wie der König von Frankreich die eidgenössischen Knechte in das Land Lützelburg und weiter als die Erbeinung zugebe, führe und brauche. Sie glauben daher, man sollte dem König oder den Hauptleuten schreiben, daß die Knechte nur gemäß der Erbeinung gebraucht

werden sollen. Wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen. **l.** Der Burgermeister von Freiburg eröffnet laut Auftrag, die Hauptleute im Piemont und an andern Orten bezahlen dem gemeinen Mann weniger als einen vollen Sold, wobei die Leute nicht aushalten können; man sollte daher mit des Königs Anwälten und den Hauptleuten reden, sie sollen Bestallung geben und nehmen, daß sie dem gemeinen Knecht nicht weniger als einen Monatsold geben können. Wird heimgebracht. **m.** Es wird angebracht, wie einige Knechte gegen alle Verbote mit dem Schärtlin, Fugger und andern Hauptleuten hinweggezogen seien und andere noch wegziehen möchten; auch kommen einige ohne Paßport wieder heim; es frage sich, wie man sich mit diesen in Bezug auf die Strafen verhalten wolle. Heimbringen und Antwort auf dem nächsten Tag. **n.** Ab dem letzten Tage ist heimgebracht worden, wenn einem Ort gegen das andere etwas angelegen sei, so soll man sich gegenseitig solches in guter eidgenössischer Meinung anzeigen. Die Instructionen gehen nun einstimmig dahin, einander die Bünde, den Landfrieden, Brief und Siegel und was ein Ort dem andern zu leisten schuldig ist, als fromme Eidgenossen getreulich zu halten. Würde einem Ort über ein anderes von unnützen liederlichen Leuten etwas zugetragen, so soll man solchem keinen Glauben schenken, sondern je ein Ort dem andern das Vernommene treulich berichten und also tugendlich und freundlich miteinander handeln, wie es bei den Altvordern der Brauch war. **o.** Die Gesandten von Basel und Schaffhausen theilen mit, ihre Obern, die an den Grenzen liegen, werden weder Mühe noch Kosten scheuen, durch Kundschaften zu erfahren, was etwa für die Eidgenossenschaft Schädliches sich zutrage, und solches jeweilen berichten **p.** Hans Detling von Schwyz eröffnet, die Wirthe im Algäu haben folgenden Brauch: Wenn man die Knechte mit den Saumrossen um Salz (zu holen) hinschicke und ein Säumer von einem andern Säumer ein Roß oder mehr gekauft habe, und die Verkäufer den Wirthen schuldig seien und aber nicht mehr fahren, so sagen die Wirthe, das Roß sei diesem oder jenem gewesen, der sei ihnen schuldig, das Roß sei bei ihnen übernacht gewesen, er, der neue Eigenthümer des Rosses, werde sie bezahlen. Wenn nun dieser entgegne, er sei weder den Wirthen noch dem frühern Inhaber des Pferdes etwas schuldig, so nehmen die Wirthe gleichwohl das betreffende Pferd mit Gewalt, führen es in den Stall und wollen es nicht mehr herausgeben, bis sie bezahlt sind. Da dieses ihm und Andern schädlich sei, so bitte er, in seinen Kosten einen Boten nach Innsbruck abzuordnen, um diesen Brauch bei den Wirthen abzustellen. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. **q.** Die Gesandten von Zürich zeigen an, Burgermeister Haab und Vogt Freitag von Freiburg seien von den Burgundern aufgefordert worden, sich zum König von Frankreich zu begeben und seien verritten, nachdem sie vom Landvogt zu Baden mit Credenz und Instruction im Sinne des letzten Abschiedes versehen worden seien. Gleichzeitig fordern Gesandte aus der Grafschaft Burgund Antwort in Betreff der beiden auf dem letzten Tag in den Abschied genommenen Artikel. Es ergiebt sich nun aus den Instructionen: 1. Die Obern sind nicht der Meinung, daß die Erbeinung sie verpflichte, die Grafschaft Burgund vor Gewalt mit der Hand zu beschützen, sondern daß man ihr mit Fürschriften und Botschaften berathen und beholfen sein solle. Deßhalb hat man unsern Sendboten zugeschrieben, die Grafschaft beim König auf die angezeigte Weise zu unterstützen, aber keine Droh- oder Trotzworte zu gebrauchen. 2. Da die Erbeinung mit dem Kaiser, dem die Grafschaft Burgund gehört, errichtet worden ist, und derselbe eine Publicirung der Erbeinung nicht verlangt, auch die Zeitverhältnisse eigener Art sind, so erachtet man die Publicirung für unnöthig und will hiefür eine gelegenere Zeit abwarten. Das hat man dem Burgermeister Haab und Vogt Freitag zuschreiben lassen (folgt Wiederholung, sie sollen mit dem König nur freundlich verhandeln und keine Drohworte gebrauchen). Anderseits eröffnen die Gesandten von Bern

die Meinung ihrer Obern aus ihrer Instruction, welche dahin geht: Auf die am frühern Tage erfolgte Werbung der Burgunder, zwei Boten für Publicirung der Erbeinung abzuordnen, und dieselben zu beauftragen, mit dem König in Betreff der Neutralität zu verhandeln, bleiben die von Bern bei ihrer früher zu Tagen gegebenen Antwort, daß sie keines von beiden Begehren bewilligen. Die diesfälligen Gründe seien folgende: 1. Als sich zwischen der Grafschaft und den savoyischen Landen derer von Bern wegen der Landmarch Span erhoben habe, haben die von Bern behufs freundlicher Beilegung der Sache zur Besichtigung einen Tag angeordnet und besucht und ihre Boten beauftragt, allen Fleiß anzuwenden den Zwist zu vereinbaren. Das aber habe an denen von Burgund gescheitert, die keine Vollmacht zu haben, sondern an den Kaiser gelangen zu müssen vorgaben, wodurch die Sache nun sechszehn Jahre aufgezogen worden sei. 2. Inzwischen haben die von Burgund Unterthanen von Bern, die im Vertrauen auf die Erbeinung in Burgund Korn gekauft haben, nicht nur das Korn, sondern auch Roß und Wagen weggenommen und hinterhalten. 3. Als ein Unterthan derer von Bern einen alten Marchstein gefunden und diesen angezeigt habe, haben die Burgunder jenen Angehörigen der Berner deßwegen gefangen genommen, in das Schloß Tönnen geführt und nachher darausgesprengt und so ihn elendiglich ums Leben gebracht. Als dann die von Bern auf Anrufen von des Betreffenden Freunden, Weib und Kindern und wegen der auch ihnen angethanen Schmach wiederholt an das Parlament von Dole schrieben, sei keine Antwort erfolgt. 4. Als Unterthanen derer von Burgund Unterthanen derer von Bern auf dem Ihrigen gepfändet und ihnen mit Gewalt gewehrt haben, ihre Güter zu benützen, und man auch deßnahen nach Dole geschrieben habe, habe man wieder keinen Bescheid erlangt. 5. Es habe sich auch zugetragen, daß die von Bern Bauhölzer in ihren Wäldern für ihre Gebäude schlagen ließen, da die Amtleute der Burgunder zugefahren seien, die Hölzer in Verbot gelegt und diejenigen, welche sie geschlagen, gewaltthätig gepfändet und sonst mancherlei Frevel und Muthwillen verübt haben, so daß die von Bern etwas zur Sache thun müssen, was sie bisher um des Friedens und der Ruhe willen unterlassen haben. Es sollen daher die Burgunder denen von Bern vorab genugthun, namentlich in Betreff der Landmarch, dann werde man ihnen auf ihre Werbung gebührende Antwort geben. **r.** Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau erinnern, es sei dem Landvogt und dem Landschreiber zu Frauenfeld befohlen worden, die Gerechtigkeiten und Freiheiten der Gerichtsherren aufzuschreiben, damit der Landvogt wisse, was ihm wegen der hohen, und die Gerichtsherren, was ihnen wegen der niedern Gerichtsbarkeit zustehe. Es sei das nun geschehen. Da aber jetzt bedenkliche Zeitumstände walten und sich viel fremdes Volk um die Stadt Constanz herum befinde, so bitten sie, die weitere Verhandlung hierüber bis auf den folgenden Tag zu verschieben. Es wird diesem Gesuche beigestimmt und soll jeder Bote auf dem folgenden Tag mit sachbezüglicher Instruction erscheinen. **s.** Hans Keller von Rheineck steht im Verdacht, dem Hans Altmann von Glarus zur Flucht aus dem Gefängniß verholfen zu haben, und ist deßwegen aus dem Lande gewichen. Es bittet nun seine Freundschaft, seine lange Entfernung zu betrachten und sich mit derselben zu begnügen, zumal genannter Altmann ohne Hülfe des Keller entkommen sei. Daneben wird auch geredet, der alte Stadtknecht zu Rheineck, Bartli Kuhn, trage mehr Schuld an der betreffenden Entweichung als Hans Keller und sei deßwegen ebenfalls landräumig geworden. Das soll jeder Bote heimbringen und auf den nächsten Tag instruirt sein, ob man den Keller begnadigen und ihm das Land wieder öffnen wolle. **t.** Die Boten von Zürich berichten über das mit Ammann Vogler und dem Wirth zur Linden auf das am letzten Tage von den V Orten gestellte Verlangen aufgenommene Verhör. Vogler habe angegeben, als er bei der Linde gesessen sei, habe Einer von Wyl gesagt, wie eine Rede ausgehe, daß Einer gesagt haben solle (sic)

die Boten der V Orte, die wegen derer von Überlingen bei den Kriegsfürsten gewesen seien, sollen denen von Überlingen zugesagt haben, so daß, wenn diese überzogen würden, die V Orte ihnen Hülfe und Beistand leisten werden. Der Wirth habe angegeben, er sei krank gewesen, aus- und eingegangen und habe auf die Rede nicht geachtet. Daneben eröffnet Burgermeister Lavater, es sei Meister Jacob, der die betreffende Aeußerung gethan haben sollte, bei ihm als Amtmann erschienen und habe ihm angezeigt, wie er von dem genannten Gerede gehört habe, er sei aber keineswegs geständig, die fragliche Aeußerung gethan zu haben. Da nun Ammann von Beroldingen, Ammann Dietrich und Andere „ine siner reden halb wol erkennen", so sei das Begehren derer von Zürich („ir"), daß man der Sache nicht viel Gewicht beilegen möchte. Die V Orte nehmen dieses in den Abschied. **u.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet, sie haben vernommen, wie die Eidgenossen mit dem Kaiser und dem Statthalter zu Mailand in Betreff dieses Herzogthums einige Capitel und Artikel aufgerichtet haben. Da nun die aus den III Bünden und ihre Unterthanen viel in das Herzogthum Mailand handeln und wandeln, auch einige für ihren Hausbrauch das Korn daselbst kaufen, so bitten die Obern des Gesandten freundlich, sie in die benannten Capitel einzuschließen und ihnen eine beglaubigte Abschrift derselben zuzustellen, damit man wisse, was sie enthalten. Nachdem man dieses der Botschaft des Kaisers und Don Fernands eröffnet hat, antwortet dieselbe, sie habe in Sache keinen Auftrag, wolle aber an den Kaiser und den Statthalter von Mailand schreiben und auf dem nächsten Tag deren Antwort berichten. Es soll auch das Begehren der Eid- und Bundesgenossen aus den III Bünden jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu antworten Gewalt haben. **v.** Gesandte von Mellingen erinnern an ihre auf der letzten Jahrrechnung vorgetragene Bitte, ihnen an ihre Brücke eine Steuer zu geben. Dieses Gesuch sei damals in den Abschied genommen worden; sie wiederholen dasselbe. Es fällt beim Abgang von Instruction in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag. **w.** Der Schützenmeister von Bremgarten zeigt an, wie sie mit großen Kosten ein neues Gesellen- und Schützenhaus gebaut haben und bittet jedes Ort um ein Fenster und Ehrenwappen. Heimbringen; Antwort auf nächstem Tag. **x.** Der Gesandte des Kaisers und des Statthalters von Mailand eröffnet: 1. Vor einiger Zeit habe der Kaiser geschrieben und jedem Ort eine diesfällige Abschrift mitgetheilt; der Gesandte wünsche nun hierüber Antwort zu erhalten. Es wird ihm erwiedert, man habe des Kaisers Schreiben verstanden und es bei demselben gütlich bleiben lassen. Da der Kaiser in dem Schreiben keine Antwort gefordert habe, so habe man keine besondere Antwort gefertigt. 2. Nachdem der Statthalter von Mailand berichtet worden sei, daß und wie die Capitel aufgerichtet worden seien, sei er hierüber sehr erfreut geworden und habe die Capitel im ganzen Herzogthum Mailand ausrufen und verkünden lassen, damit denselben nachgelebt werde. Er begehre nun, daß die Eidgenossen auch ihren Amtsleuten dieses auftragen. Man antwortet ihm, die eidgenössischen Rathsboten haben ab dem letzten Tag ihren Landvögten und Amtleuten ennet dem Gebirg solches zugeschrieben. 3. Obwohl der Bote von Bern ohne Schuld der Obrigkeit oder des Kaisers Kriegsvolks ermordet worden sei, so wolle doch der Statthalter von Mailand den Kindern dieses Läufers als ein Almosen 100 rheinische Gulden ausrichten. Es wird diese Gabe freundlich verdankt unter Erbietung von Gegendienst. 4. Der Statthalter bitte und begehre freundlich, vorzusorgen, daß in Betreff des Kaufens und Verkaufens weder List noch Betrug gebraucht werde, er habe diesfällige Maßregeln auch im Herzogthum Mailand getroffen. Der Statthalter habe auch denen zu Como befohlen, diejenigen, welche in Folge der Verbote des Kornkaufs allfällig gefangen liegen möchten, freizulassen. Heimbringen. **y.** Graf Michael von Greyerz erscheint und eröffnet unter Anderm, wie Einige von Basel auf ihn „leisten" und auch seine Gläubiger („Schuldner") aus

andern Orten seine Güter angreifen und verganten wollen. Dadurch aber entstehen große Kosten. Er sei nun des Willens, seine Herrschaften und Güter selber zu verkaufen und seine Schulden zu bezahlen. Er bitte daher die von Lucern, Unterwalden, Zug und Basel zu vermögen, drei Monate Geduld zu haben, wodann er ihre Ausstände bezahlen wolle. Die übrigen Orte bitten nun die genannten vier Orte, daß sie in Betreff ihrer Obrigkeit die drei Monate, wenn möglich, gütlich zuwarten und auch besondere Personen, Bürger und Landleute, denen der Graf schuldig ist, hiezu vermögen wollen. **z.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Jost Krepfinger, des Raths von Lucern, macht die Anzeige, daß die Angehörigen seiner Vogtei einander unbilliger Weise herumziehen und um unbegründete Sachen appelliren, nur um einander aufziehen zu können; wenn er in ein Dorf komme und Gericht halten wolle, müsse er fast den ganzen Tag die Appellationen verhören und dann nichtsdestoweniger den Richtern das Mahl bezahlen, wodurch den Obern große Kosten erwachsen, weßhalb man die Appellationen in Bescheidenheit beschränken sollte. Es wird nun verordnet: wer künftig in den Freien Aemtern vor den Landvogt appelliren will, der soll demselben vorab einen halben Gulden erlegen; und wenn dann die Appellation auf einem Gerichtstag behandelt wird und die Richter auch damit zu thun haben oder hiedurch versäumt werden, so sollen der oder diejenigen, welche appellirt haben, dem Landvogt und den Richtern das Mahl bezahlen. Das soll übrigens jeder Bote heimbringen, ob man es so halten wolle. **aa.** Der Abt zu Wettingen giebt seine Rechnung, die ordentlich und wohlgestellt ist, und läßt dabei vorstellen: Nachdem dem Abt von Kreuzlingen, dem Commenthur von Tobel, den Aebten zu Rheinau, Fischingen und Muri und andern Gotteshäusern die Rechnung erlassen worden sei, so werde ihm von Einigen verächtlicher Weise vorgehalten, er sei weniger als andere Prälaten. Nun aber habe er bisher in seinem Gotteshause ehrlich und redlich hausgehalten und sei Willens dieses ferner zu thun. Er bitte daher, ihm die Rechnung ebenfalls zu erlassen. Er sei nichtsdestoweniger urbietig, jährlich seine Rechnung gehörig zu stellen und auf Verlangen dieselbe zu jeder Zeit den Obern vorzulegen; auch mögen der Landvogt und die Amtleute zu Baden seine Haushaltung beobachten und nöthigbeglaubten Falls Bericht geben. Endlich erbiete er sich auch, den eidgenössischen Boten die bisher wegen der Rechnung gewohnte jährliche Verehrung auszurichten. Wird in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **bb.** Zu Ende des Tages erscheint der kaiserliche Gesandte (wieder) und meldet, es seien sechstausend Spanier zu Genua gelandet und haben zwei Tonnen Goldes mit sich gebracht. Sobald die Schiffe wieder hergestellt seien, werden diese wieder nach Spanien fahren um noch mehr Spanier herauszubringen. In Neapel stehen die Sachen gut. **cc.** Die Freundschaft des Jacob Wyß von Baden ersucht ihr behülflich zu sein, daß sie sich mit der Verwandtschaft des durch einen Todtschlag Umgebrachten vergleichen könnte. Man hat darauf an Schultheiß und Rath zu Bremgarten geschrieben, sie mögen des Entleibten Freundschaft anherbescheiden und sie vermögen, sich gütlich vertragen zu lassen. Schultheiß und Rath zu Bremgarten antworten, des Getödteten Bruder und seine Verwandten haben sich berathen und dann angezeigt, sie wollen bei dem Urtheil verbleiben. Man hat dann den Urtheilbrief verhört und darin verstanden, daß alle Kundschaften sagten: „eb er das thun, ee (eher) wellte er, daß der thäter ein ku ghyt hette"; worauf die von Baden ein Urtheil gesprochen haben, daß des Entleibten Bruder und Freundschaft den Thäter, wo sie ihn betreten können, keine Obrigkeit ausgenommen, vom Leben zum Tod bringen mögen. Man nimmt nun auf die dringende Bitte von des Thäters Freundschaft den Handel in den Abschied; die Boten sollen auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **dd.** Es erscheinen der Abt von Muri und Rudolf Stapfer, Burger zu Bremgarten, in einem Streit wegen einer Rechnung, die der alte Abt von Muri mit dem Stapfer

verpflogen hat. Nachdem man Klage und Antwort und auch ihre Rechnungen verhört hatte, ist befunden worden, des Stapfers Rechenbuch sei falsch und „nütsöllend", weil er die vordersten Blätter ausgeschnitten und die Rechnung (vom) 1541. Jahr zu hinterst gestellt hat, wo dieselbe gänzlich auf einmal und mit einer Feder geschrieben steht. Mit Rücksicht aber auf des Stapfers kleine Kinder hat man die Rechnungen gegenseitig aufgehoben. **ee.** Da keine drängenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen andern Tag angesetzt. Welchem Ort etwas an die Hand stieße, das mag einen gemeinen Tag ausschreiben. **ff.** Rechnungsablage der Vögte. Es erhält jedes der acht Orte von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen: 1. Vom Landvogt im Rheinthal 78 Gl. — 2. Vom Landvogt im Thurgau 13 Gl. 7 Schl. 6 D., und vom Malefiz 60 Gl. 4 Schl. — 3. Vom Landvogt im Sarganserland 136 ℔. — 4. Vom Landvogt in den Freien Aemtern im Aargau 91 ℔. — 5. Vom Landvogt zu Baden 50 ℔. — 6. Vom Zins und der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen (Zürich: Sonnenkronen). — 7. Vom Hinterhof zu Baden 15 Kronen (Zürich wie oben) und vom Stadhof 2 Kronen 1 ℔. 7 Schl. — 8. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 3 ℔. 18 Schl. — 9. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 19 Schl. — 10. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 ℔. 10 Schl. — 11. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 ℔. 7 Schl. — 12. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 8 ℔. 6 Schl. — 13. Aus der Geleitsbüchse zu Vilmeringen 18 Schl. — 14. Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 ℔. — 15. Aus der Geleitsbüchse zu Baden 4 Sonnenkronen, 21 kaiserliche oder neue Kronen, 1 portugalischer Ducaten 12 Batzen. **gg.** Der Graf von Greyerz bittet dringend um ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich, daß dieser ihn, den Grafen, in seinem, des Königs, Kriegsdienst brauchen wolle; wo nicht, ihn doch in Betreff seiner ausstehenden Pension befriedige. Die Gesandten von Bern und Solothurn wollen aber ohne Vorwissen ihrer Obern in eine solche Fürschrift nicht eintreten; die von Basel, Schaffhausen und Appenzell sind schon verritten; die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg wollen dagegen ein freundliches unverfängliches Empfehlungsschreiben bewilligen. Da aber der Graf glaubt, es wäre viel wirksamer, wenn das Schreiben von allen zwölf Orten ausgehen würde, so sollen die von Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen (sic) unverzögert dem Landvogt zu Baden berichten, ob sie ein solches freundliches Schreiben bewilligen wollen. **hh.** Früher ist zu Tagen beschlossen worden, jedes Ort soll den Seinen gebieten, daß jedermann mit Harnisch und Gewehr verfaßt und gerüstet sei und daß man diese Harnische und Gewehre allenthalben beschaue. Man vernimmt nun, daß dieses an einigen Orten noch nicht geschehen sei, und daß gerade die Reichsten und Vornehmsten fast keine Harnische haben. Es ist den Boten dieses sehr mißfällig und es wird daher neuerdings beschlossen, welches Ort die Harnische noch nicht hat beschauen lassen, soll dieses beförderlich thun, und denjenigen, die mit Harnisch und Gewehr nicht verfaßt sind, gebieten, daß derjenige, der sich für einen Mann schätze, sich mit Wehr und Harnisch versehe.

ii. Die VIII Orte geben dem Landvogt im Rheinthal, Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, folgende Weisungen: 1. Da der frühere Landvogt, Konrad Häßi von Glarus, berichtet, daß die zu Rheineck in dem Rathhaus eine neue Rathsstube und Anderes gebaut haben, was dem Landvogt für seine Geschäfte bequem ist, und damit viele Kosten gehabt haben, so soll ihnen der Landvogt im Namen der Orte 20 Gulden verabreichen. 2. Dem Landschreiber zu Rheineck soll er befehlen, allen Hausrath und Hausplunder, der zum Schloß und zur Vogtei Rheineck gehört, in Beisein des Landvogts in zwei gleichlautende Rödel zu verzeichnen, wovon einen der jeweilige Landvogt und einen der Landschreiber behalten soll, damit man weiß, was zum Schloß und zur Vogtei gehöre und dieses stets da bleibe. 3. Da bisher diejenigen, welche die Strafen und

Bußen geleidet, in den Wirthshäusern große Kosten aufgetrieben haben, so soll der jetzige und jeder folgende Landvogt den Angebern und Leidern in seinem Haus zu essen und zu trinken geben, wie es auch Landvogt Häßi gethan hat, und die daherigen Kosten aufzeichnen und den Obern verrechnen. 4. Der Landvogt soll die Frau, welche den Vogt Dietbold um die Ehe angesprochen hat, berufen und ihr anzeigen, wenn sie die Sache rechtlich austragen wolle, solle sie dieses beförderlich thun; wenn sie aber hievon abstehen würde, soll er den Vogt Dietbold anweisen, dem stattzuthun, was er versprochen habe. 5. Ein Pfaff zu Höchst hat in einer „Wynfüchte" dem alten Landvogt, Konrad Häßi, einen Ring ab dem Finger gezogen, wodurch Häßi diesen Ring verloren hat. Dieser Pfaff hat sich seither außerhalb (der Vogtei) befunden; wenn er aber wieder anherkommen sollte, soll der Landvogt ihn „zu recht enthalten" und vertrösten lassen, den Vogt Häßi zu entschädigen, oder ihm des Rechten zu sein. 6. Denen von Thal hat man von der Kirche bisher jährlich 10 Gulden verabfolgen lassen, um einen Schulmeister zu halten. Da sich nun beide Religionen über einen Schulmeister, der die Kinder im Gesang unterweis[e]n würde, nicht vereinbaren können, so sollen sie in der Folge den Schulmeister, wenn sie einen solchen haben wollen, auf ihre Kosten unterhalten. Es siegelt den 8. Juli 1552 der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 201.

kk. Gesandte des Abts von St. Gallen, nämlich Heinrich Bircher, des Raths zu Lucern, des Abtes Hauptmann, und Leonhard Hensler, Kanzler, in Beisein vom Landvogt im Rheinthal, Konrad Häßi von Glarus, eröffnen gegen Dietbold Kolb, alten Vogt zu Blatten: Derselbe habe vor einiger Zeit eine Dienstmagd gehabt und mit derselben ein Kind erzeugt, wodann ihm der Abt bei 10 Pfund Pfenning geboten habe, mit der benannten Person „zu kilchen und straß" zu gehen. Das habe Kolb übersehen, worauf ihm der Abt gemäß seiner Freiheit und Gerechtigkeit bei 20 Pfund Pfenning mit der Betreffenden zum Opfer zu gehen geboten habe. Als Kolb auch hiergegen ungehorsam gewesen sei, haben ihn die Amtleute des Abts und der Landvogt im Rheinthal nach altem Brauch um die verfallene Buße rechtlich belangen wollen. Da habe Kolb dem Abt und dem Landvogt Recht vor die VIII Orte dargeschlagen. Der Abt bedauere dieses sehr; solches Rechtbieten gegen erfolgte Gebote und den Bezug der diesfalls verwirkten Buße würde bei dem gemeinen Mann allen Ungehorsam erzeugen, was dem Abt und den Eidgenossen unleidlich wäre. Der Abt bitte daher, den Dietbold zu weisen, den Geboten und Verboten des Abtes gehorsam zu sein und diesen und den Landvogt um die verfallene Buße zu befriedigen. Vogt Dietbold erwiedert: als ihm vom Abt bei 10 Pfund Pfenningen geboten worden sei, mit seiner Jungfrau, bei der er ein Kind bekommen habe, zum Opfer zu gehen, habe er dieses thun wollen, als sofort das zweite Gebot bei 20 Pfund Pfenningen erfolgt sei. Das bedauere er und meine begründet Recht vor die Eidgenossen geboten zu haben, da er doch Willens sei, mit der genannten Dienstmagd zum Opfer zu gehen. Nachdem man auch den Landvogt hierüber angehört hat, ist erkennt worden, Vogt Dietbold soll in den nächsten vierzehn Tagen mit genannter seiner „Ehefrau" zu Kirchen und Opfer gehen und bei seinem geschwornen Eid dem Abt und dem Landvogt, weil er des erstern Gebot übersehen hat, nach bisherigem Gebrauche vor den Vicarien (?) zu Recht stehen. Und weil Kolb dem Abt und Landvogt vor die Eidgenossen Recht geboten hat, wozu er nicht befugt war, soll er den Orten als rechte Strafe 10 Pfund Pfenning baar entrichten, und künftig von solchem Rechtbieten abstehen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 5. Juli 1552.

St. A. Zurich: Rheinthaler Abschiede S. 199.

ll. Es erscheint Hans Rudolf Fäsch, des Raths der Stadt Basel, im Namen und als bevollmächtigter Anwalt von Johann Angel (d'Annone?), des Kaufmanns, seines Schwagers, wohnhaft in und Burger der

Stadt Basel, und eröffnet: Die Rathsboten der Eidgenossen haben auf verflossenen Tagleistungen wiederholt mit dem Sendboten des Königs von Frankreich, dem Herrn von Marche-Ferriere, geredet und seien mündlich und schriftlich an den König gelangt und haben ihn gebeten, dem genannten Johann Angel, als einem Burger der Stadt Basel, für den Pfeffer, den ihm des Königs Kriegsvolk auf dem Meere genommen habe, Entschädigung zu leisten, was aber bisher noch nicht geschehen sei. Der König habe aber den Rathsboten geschrieben, er gebe diesfalls seinem Gesandten, dem Herrn von Marche-Ferriere, Befehl zu antworten. Da nun der letztere jetzt hier sei, so bitte er, Fäsch, freundlich, man möge von dem genannten Gesandten seine Antwort verlangen. Die Gesandten lassen dieses durch ihre verordneten Räthe thun, worauf der Anwalt des Königs eine schriftliche Antwort folgenden Inhaltes einlegt: In Betreff des dritten Punkts, anbelangend den auf dem Meere genommenen Pfeffer, von dem einige Italiener, die sich Burger von Basel nennen, behaupten, er gehöre ihnen, habe man früher die Einwendungen des Königs vernommen. Er entgegne, es sei der betreffende Vorfall in aufrechtem, gutem Kriege geschehen, das fragliche Gut sei aus den Schiffen seiner Feinde genommen worden und habe kein anderes Zeichen als dasjenige der letztern getragen. Beinebens bitte der König zu betrachten, daß die betreffenden Kaufleute nicht eidgenössische („üwere") Burger seien, und die Freiheit der angerufenen Tractate nicht genießen, weil sie nicht aus der Eidgenossenschaft und nicht deutscher Zunge seien, wie das vierte Capitel der benannten Tractate es fordere. Der König bitte daher, die betreffenden Kaufleute zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen. Wenn sie aber das nicht thun, so wolle der König „die march an die hand nemmen, die er inen anbütet von wegen sölichs spans nach gemelter tractaten". Nachdem man diese Antwort dem Hans Rudolf Fäsch eröffnet hat, entgegnet er, er habe dieselbe nicht erwartet, sondern geglaubt, sein Schwager werde gütlich befriedigt werden. Da ihm aber der König das Recht gemäß des Friedens und der Vereinung anbiete, so ersuche er die Boten, den Marchtag zu bestimmen und ihn dem König oder seinen Sendboten zu verkünden. Die Gesandten setzen nun einen Rechtstag auf den 9. October an, in der Meinung, daß wenn der König sich inzwischen mit Johann Angel nicht gütlich vereinbaren sollte, der König auf genannten Tag seine Richter und Zusätzer nach Peterlingen senden solle, wo die Richter und Zusätzer der Eidgenossen auch erscheinen werden. Würde der König dem nicht entsprechen, so würden nichts destoweniger gemäß der Tractate die Richter der Eidgenossen auf des Klägers Anrufen das Urtheil erlassen. Alles das ist dem Herrn von Marche-Ferriere zugeschrieben und berichtet worden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 7. Juli 1552.

K. A. Freiburg: Traités et Contracts No. 352. Die Spur des abgefallenen Siegels ist vorhanden.

mmm. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orten eröffnet Laurenz Koch, als Abgeordneter von Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld, gegen Niklaus Bollwyler, Hauptmann zu Constanz und Burgermeister und Rath daselbst Folgendes: Jacob Wyßler, Burger zu Constanz, habe zu Frauenfeld eine Ehefrau genommen, die sich mit ihm mit Leib und Gut nach Constanz begeben habe. Die von Frauenfeld beglauben nun, von dem Vermögen der benannten Frau sei der Abzug zu entrichten, weil die von Constanz in gleicher Weise den Abzug von der Frau des Schultheiß Werlis Sohn und Andern genommen haben. Die Gegenpartei antwortet durch Hieronymus Heuruß: Die von Constanz verlangen bei den alten Bräuchen zu bleiben, und haben bisher weder von Schultheiß Werlis Sohnsfrau, noch von Andern, die mit ihrem eigenen Gut von Constanz weggezogen seien, Abzug bezogen; wenn aber später jemand in Constanz etwas geerbt habe und dasselbe wegziehen wollte, so haben sie den Abzug genommen. Wenn nun die von Frauenfeld diesfalls keine Neuerung eintreten lassen wollen, so wollen die von Constanz es ebenso halten. Die Boten der VII Orte erkennen:

Da die von Constanz sich erbieten, bei dem alten Brauche zu bleiben, so sollen die von Frauenfeld den Jacob Wyßler mit dem Gut seiner Ehefrau ohne Abzug fürfahren lassen und bei dem alten Gebrauche ebenfalls verbleiben. Wenn aber die von Constanz in der Folge gegen die von Frauenfeld diesfalls Neuerungen vornehmen sollten, so mögen letztere das zu Tagen den Rathsboten ihrer Obern anzeigen, die dann weiter bedenken werden, wie denen von Constanz zu antworten sei. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, auf den 5. Juli (Dienstag nach St. Ulrich) 1552. St. A. Zürich: A. Constanz (Copie).

nn. In den Freien Aemtern giebt es Priester und geistliche Personen, welche, wenn sie den Leuten etwas schuldig sind und die Landvögte ihnen die Schulden zu bezahlen gebieten, beglauben, die Landvögte haben ihnen, als Geistlichen, nichts zu befehlen und wollen die Leute dann nicht bezahlen. Es wird daher erkennt und dem dortigen Landvogt befohlen, wenn Priester oder andere geistliche Personen Biederleuten etwas schuldig sind oder sonst mit ihnen in weltlichen Sachen zu thun und zu handeln haben, so mag und soll jeder Landvogt ihnen Gebote und Verbote anlegen; würden sie dieselben mißachten, so mag er sie hierum gefangen nehmen und in den Thurm legen und darin behalten, bis sie den betreffenden Geboten und Verboten nachkommen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, den 5. Juli (Dienstag nach St. Ulrich) 1552.
St. A. Zürich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 303. Einen ersten Theil zu diesem Artikel bildet z unseres Textes.

oo. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen in Appellation als Anwälte des Abts Kaspar von St. Blasien auf dem Schwarzwald Jacob Keller, Großkeller zu St. Blasien, Christoph Waldkirch, Burger zu Schaffhausen, Obervogt der Herrschaft Blumeneck, und der Schreiber des Abts, gegen Jacob Locher von Weinfelden, Anwalt des Hans Jacob von Liebenfels, Lanz genannt, in folgender Angelegenheit: Lanz hat sich geweigert, den von ihm und seinem Vater jährlich dem Kloster St. Blasien ab dem Hof zu Kugelshofen geleisteten Zins von 3 Pfund Haller und ½ Pfund Wachs des Fernern zu entrichten, und gefordert, der Abt solle mit Brief und Siegel nachweisen, von woher dieser Zins komme und auf was er stehe. Der Abt habe daher suchen lassen und einen unversehrten besiegelten Pergamentbrief gefunden, demgemäß der Hof Kugelshofen um 65 Pfund Constanzer Pfenning, „bis um widerumlegung sömlichs geltz", verpfändet sei. Dem Hauptgut nach sollen daher 3 Pfund Pfenning und ½ Pfund Wachs gezinset werden, und der Abt es nicht zu entgelten haben, wenn in dem Briefe der Zins nicht genannt werde. Jacob von Liebenfels entgegnet, laut vorhandenen Quittungen haben sein Vater und er seit vielen Jahren nur 3 Pfund Haller und ½ Pfund Wachs gezinset; da der vorgelegte Brief von einem Zins nichts rede, sondern nur von einer Pfandschaft, so glaube er, es sei das ein alter verlegener vernichtigter Brief. Dieser Span ist dann vor dem niedern Gericht, auch vor dem Landgericht und vor dem Landvogt zu Frauenfeld gerechtfertigt worden; von dem letztern aber ein Urtheil gegen den Abt von St. Blasien ergangen, über das der Abt sich beschwert und daher die Appellation an die Orte ergriffen habe. Die Boten der VII Orte erkennen: Da Hans Jacob von und zu Liebenfels und sein seliger Vater dem Abt zu St. Blasien und dessen Amtleuten immer nur 3 Pfund Haller und ½ Pfund Wachs gezinset haben, so soll es hierbei sein Verbleiben haben. Die versessenen (verfallenen?) Zinse sollen ausgerichtet werden. In Betreff des Briefes wegen der Pfandschaft des Hofes Kugelshofen werden für den Fall, daß die Parteien nicht gütlich abkommen sollten, beiden ihre Rechte vorbehalten. Es siegelt im Namen der VII Orte der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 6. Juli 1552.
K. A. Aargau: Urkunde auf Papier mit zerstörtem Siegel. Regest bei Huber: Regesten von Klingnau und Waldkirch, S. 90.

pp. Ein Gesandter derer von St. Gallen, nämlich Lienhard Girtanner, eröffnet nach Erbietung freundlichen Grußes: 1. Die Kaufleute gemeiner Eidgenossenschaft, die ihr Gewerbe zu Lyon und in Frankreich

haben, beklagen sich sehr über die Neuerung von Zöllen, die für ihre Waaren, die sie nach und von Lyon führen, gefordert werden. Die Eidgenossen haben diesfalls dem König schon wiederholt geschrieben und auch durch Seckelmeister Tillier ihn mündlich angesucht, die Zoller und Amtleute zu Lyon anzuhalten, die eidgenössischen Kaufleute wie von Altem her bleiben zu lassen, und ihnen Brief und Siegel, wie es sein Vater gethan habe, aufrichten zu lassen, um solche den betreffenden Amtleuten vorzuweisen und die Obern der Orte diesfalls nicht immer bemühen zu müssen; das aber sei bisher nicht geschehen. Der Gesandte zeigt dann schriftlich, wie der Zoll früher gewesen sei, gegen den sich die Kaufleute nicht sperren, ebenso, welche Neuerungen ihnen aufgelegt worden seien. Da dieses die Kaufleute der ganzen Eidgenossenschaft betreffe, so bitten die von St. Gallen, daß man ernstlich an den König schreibe und ihn bitte, seine Amtleute und Zoller zu Lyon zu verhalten, die eidgenössischen („unser") Kaufleute und deren Bürgen mit solchen Zollsneuerungen ruhig zu lassen und diesfalls Brief und Siegel zu geben, damit der König und die Eidgenossen mit dieser Angelegenheit nicht immer bemüht werden. Da man von Seckelmeister Tillier verstanden hat, der König begehre den Freiheitsbrief seines Vaters zu besehen, in der Meinung, denselben zu bessern und nicht zu schwächen, dieser Brief aber auf diesem Tage nicht vorliegt, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. Die von Freiburg und Solothurn sollen nachsuchen, ob dieser Brief nicht bei ihnen liege; finden sie ihn, so sollen sie ihn auf dem nächsten Tag vorweisen, an dem jeder Bote in der Sache zu handeln Auftrag haben solle. 2. Der Bote verdankt, daß die Eidgenossen auf „verschiner" Tagleistung an Markgraf Albrecht, den jüngern, geschrieben haben, weil einigen Bürgern und Kaufleuten das Ihrige entwehrt und niedergelegt worden ist; man sei Willens, dieses zu vergelten. Der genannte Markgraf Albrecht habe sich mit den betreffenden Burgern vereinbart, sie wegen der niedergelegten Güter auf bestimmte Ziele zu bezahlen. Da aber hierüber einige Monate verflossen seien, so bitten sie, an den Markgrafen Albrecht freundlich zu schreiben, daß er die Kaufleute „um die vervallnen zil" ausrichte und bezahle. Die Boten bewilligen diese Fürschrift an den Markgrafen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 6. Juli 1552.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 15 (Original).

qq. Verwendung für Entfernung von vermeinten Truppenanhäufungen in der Nähe des Thurgaus; siehe Note.

rr. Mahnung an die Vogteien und Zugewandten an der Grenze betreffend Kriegsgefahr; siehe Note.

ss. Verhandlung in Betreff der Vögte zu Klingnau und Kaiserstuhl; siehe Note.

tt. Mittheilung an Herzog Christoph von Würtemberg wegen des Anstandes mit Rotweil; siehe Note.

uu. Verhandlung der im Thurgau regierenden VII Orte betreffend den Ammann zu Ermatingen und Triboltingen; siehe Note.

vv. Verhandlung betreffend die Ermordung von Wolf Ritter und Kaspar Heidelin von Basel; siehe Note.

ww. Verhandlung betreffend Ulrich Bötschi von Wuppnau; siehe Note.

xx. Verhandlung evangelischer Städte in Betreff des von Magdeburg gestellten Gesuches um Geldanleihen; siehe Note.

yy. Abschied des päpstlichen Gesandten, Vortrag eines französischen Gesandten, Verhandlung der evangelischen Städte in Betreff der Protestanten in Frankreich; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i—m, t, y;** im Berner **i—m, p,** in **q** die Berner Instruction, **r—t, y, z, dd, ff;** im Glarner **t, y, ff;** im Basler **c, d, p, r, s, v, w—z, aa—dd, ff;** im Freiburger und Solothurner **c, d, p, r—t, v, w, y—dd;** im Schaffhauser wie im Freiburger

und Solothurner und **ff**; im Appenzeller **c, d, p,** von **q** 2 ist nur der erste Satz da, **r, t, dd; gg** aus dem Berner, Basler, Solothurner und Schaffhauser; **hh** aus dem Glarner Exemplar.

Vor dem Art. **x** melden das Basler und Schaffhauser Exemplar: die nachfolgenden Artikel seien vorgebracht worden, nachdem die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell schon verritten waren. Im Schaffhauser Exemplar steht der Art. **ee** vor **x** und der obigen Bemerkung.

Zu **a** und **x** 1. 1552, 28. Mai, Villach in Kärnten. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen. Aus einigen, allenthalben im Druck verbreiteten schmählichen aufrührerischen Ausschreiben werden sie ohne Zweifel entnommen haben, wie einige Ungetreue des Reichs, Kur- und andere Fürsten, ohne Ursache sich mit dem unabläßlichen Feinde des Kaisers, dem König von Frankreich, in ein unziemliches und verbotenes Bündniß eingelassen, offene Empörung begonnen haben und mit ansehnlichem Kriegsvolk einige dem Reiche getreuen Städte und Stände überfallen und zu Dingen nöthigen wollen, welche den Pflichten derselben gegenüber dem Reiche widerstreben, zur höchsten Verachtung von Kaiser und Reich und zum äußersten Verderben der Stände und Unterthanen. Der Kaiser unterlasse nun zwar nichts, diesen Aufruhr durch gütliche Unterhandlung, mit der sich sein Bruder beschäftige, zu stillen, wobei er des Friedens wegen mehr hingehen lassen wolle als ihm zugemuthet werden könnte. Zufolge frühern Erfahrungen aber befürchte er, daß alles sein gütliches Erbieten nicht vermögen werde, diese Kriegsempörung abzustellen. Er habe daher für die Erhaltung der kaiserlichen Reputation und Hoheit und zum Schutze der Vergewaltigten für nothwendig gefunden, sich in Rüstung zu begeben. Zu diesem Zwecke habe er des Reiches getreuem Hug, Graf zu Montfort und Rothenfels, seinem Rath, und andern Obersten befohlen, einige Regimenter am Bodensee und in dortiger Gegend anzunehmen und dieses beförderlich auszuführen. Das wolle der Kaiser in guter Meinung den Eidgenossen anzeigen, damit sie ersehen, daß diese Rüstung nur zur nothwendigen Gegenwehr und Dämpfung der entstandenen Empörung und nicht in der Meinung geschehe, um die Eidgenossen oder jemand Anders zu beschweren, oder der Erbeinung entgegen zu handeln. Der Kaiser hoffe daher, die Eidgenossen werden sich über dieses Vorgehen nicht beklagen, sondern ihrestheils dasselbe befördern helfen. Unterzeichnet Carol.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI. (Original), und Abschiede Band 18, f. 405. — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die Mittheilung dieses Schreibens erfolgte in einer Conferenz zwischen den Gesandten des Kaisers und Zürich.

1552, 20. Juni. Zürich an Lucern (und die übrigen Orte). Heute seien Johann Angelus Ritius und Ascanius Marsus erschienen und haben ein Schreiben des römischen Kaisers vorgelegt. Die von Zurich haben dasselbe geöffnet und verhört und gemäß dem Verlangen der benannten Gesandten senden sie denen von Lucern, wie den übrigen eidgenössischen Orten, eine Abschrift desselben, damit sie sich hiernach zu verhalten wissen.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung XI. — St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **e.** Zur Einleitung dieses noch einige Male wiederkehrenden Gegenstandes theilen wir folgende vorgängige Conferenzverhandlung zwischen Basel und Solothurn mit.

1552, 20. Januar. Onofrion Holzach und Niklaus Irmi, der Räthe zu Basel, erscheinen als Gesandte von daher vor dem Rathe zu Solothurn und eröffnen nach gewohntem Gruße: Ihren Obern sei ein Schreiben derer von Solothurn zugekommen, des Inhalts, daß letztere eine Neuerung des Zolls einführen und was sie mit der Kette thun wollen, und zwar geschehe das, weil von Seite derer von Basel der Zoll entfahrt und nicht richtig entrichtet worden sei. Die Obern der Gesandten halten dieses für unnöthig und den Bunden zuwiderlaufend, weil da jeweilen ein offener Paß gewesen sei; die Neuerung sei nicht nur wider die Bunde, sondern auch wider ihre Burger und die ganze Nachbarschaft, und haben daher gebeten, die Sache zu andern.

wie das bezügliche Schreiben laute. Da seien aber die von Solothurn fürgefahren, obwohl man beglaubt hätte, sie würden stillestehen, bis erörtert sei, ob sie befugt seien, die Sache einzuführen. Die von Basel verlangen nun ganz freundlich, daß man hievon abstehe und fahren lasse wie von Altem her und das Wasser nicht in dieser Weise verschlage und keine Neuerung mit dem Zoll vornehme, damit diejenigen, welche nach Basel („zu inen") zu Markt fahren, nicht beschwert werden. Würde das nicht gütlich gewährt, so haben die Gesandten Auftrag, die von Solothurn anzugehen, stillezustehen, bis die Sache rechtlich erläutert sei, und man mit Urtheil finde, wie das Recht gebraucht werden solle, und daß man die Spieße gleichlang mache. Der Rath von Solothurn antwortet: Er sei aus vielfachen Ursachen bewogen worden, den Zoll zu erneuern und die Kette anzubringen, weil der Zoll häufig entführt worden sei. Nicht nur wegen des letztern Umstandes sei er zur Sache befugt gewesen, sondern er besitze auch in Betreff dieses Zolles gute Briefe und Siegel. Obwohl eine Brücke (?) da gewesen sei, habe man dennoch den Zoll verschlagen wollen, was würde geschehen, wenn es offen wäre? Wenn etwa wegen Hinlässigkeit des Zollers nicht immer Alles gefordert worden sei, so solle das denen zu Solothurn nicht schaden. Da die letztern an dem betreffenden Orte nur gethan haben, wozu sie befugt gewesen seien und denen von Basel („inen") zuerst das Recht vorgeschlagen haben, so wollen sie erwarten, wie man sie entsetzen wolle. Die von Solothurn haben den Zoll gehabt, bevor der Bund mit denen von Basel aufgerichtet worden sei, und mit dem Schwert erhalten. Sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 27.

Zu **q.** Im Berner Exemplar schließt dieser Artikel mit: Heimbringen.

Zu **y.** Die Gruppe der bittenden und der gebetenen Orte scheint sich während des Tages geändert zu haben. 1552, 14. Juli. Basel an die zu Baden versammelten Boten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg. Sofort nach Empfang des Schreibens, welches die genannten Orte in Betreff des Grafen von Greyerz an die von Basel gerichtet haben, habe dieses seine Bürger, welche Zinsen an dem von Rolle und dessen Mitschuldnern haben, die aber der Graf von Greyerz bezahlen soll, berufen und sie angegangen, in das Begehren der neun Orte um einen Stillstand von drei Monaten einzuwilligen. Sie haben aber geantwortet, sie haben dem Grafen schon vier Mal Aufschub ertheilt, ohne daß er je etwas geleistet hätte; deßhalb seien sie dringend veranlaßt, ohne Weiteres ihren Briefen und Siegeln nachzugehen, woran man sie nicht hindern möge. Basel sei nun allerdings nicht im Falle, die Betreffenden von ihrem Vorhaben abzuweisen. K. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 167.

Zu **aa.** Auf den 11. Juli hat Peter (Eichhorn), Abt zu Wettingen vor den Boten der VIII Orte uber die Verwaltung seines Gotteshauses für die Zeit vom 25. Juni 1551 bis auf gleichen Tag 1552 Rechnung abgelegt wie folgt: Einnahmen: Väsen 331 Malter 2 Mütt 2 Viertel, Kernen 2057 Mütt 3 Viertel, Haber 367 Malter 1½ Viertel, Roggen 277 Mütt 1 Viertel, Wettinger und Geißberger Wein 401 Saum 3½ Viertel (?), Geld 6820 Pfund 15 Schilling 11 Haller; Erbsen, Bohnen und Gerste wurden verbraucht. Ausgaben: Väsen 150 Malter 3 Mütt, Kernen 1958 Mütt 3 Viertel, Haber 323 Malter 1 Mütt, Roggen 261 Mütt, Wettinger und Geißberger Wein 272 Saum, Geld 6149 Pfund 2 Schilling 8 Haller. Rest: Väsen 170 Malter 3 Mütt 2 Viertel, Kernen 99 Mütt, Haber 43 Malter 3 Mütt 1½ Viertel, Roggen 16 Mütt 1 Viertel, Wettinger und Geißberger Wein 129 Saum 3½ Viertel, Geld 671 Pfund 13 Schilling 3 Haller. Ausstände alter Zinsen: Väsen 2 Viertel, Kernen 567 Mütt 3 Viertel, Roggen 21 Mütt 2 Viertel, Haber 68 Malter 2 Mütt, Geld 217 Pfund 5 Schilling, die Lehenleute zu Wettingen bleiben schuldig 582 Pfund 13 Schilling. E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541–1590.

Zu **ff.** Die im E. A. A. liegenden sogenannten Kathol. Abschiede 1541—1590 geben die Vogteirechnungen so: 1. Rechnung mit Hans Jauch von Uri im Namen seines Sohnes Ambros Jauch, als Vogt von Sargans. Einnahmen: 2084 Pfund 16 Schilling 1 Haller. Ausgaben: 1079 Pfund 10 Schilling. Rest: 1005 Pfund 6 Schilling 1 Haller. Trifft jedem der VII Orte 136 Pfund. 2. Rechnung mit

Joſt (Joos) Krepſinger, des Raths zu Lucern, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1122 Pfund 17 Schilling 6 Haller. Ausgaben: 480 Pfund. Reſt 642 Pfund 1 Schilling 6 Haller. Trifft jedem Ort 91 Pfund. 3. Rechnung mit Konrad Häſſi, des Raths zu Glarus, als Vogt im Rheinthal. Einnahmen: 935 Gulden 25 Schilling 11 Pfenning. Ausgaben: 269 Gulden 5 Schilling 1 Pfenning. Reſt 658 Gulden 15 Schilling 10 Pfenning (sic). Trifft jedem Ort 82 Gulden 6½ Schilling. 4. Rechnung mit Kaſpar Imhof, Landammann zu Uri, im Namen ſeines (?Stief-)Bruders, Joſt Schmid, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 1188 Gulden 9 Schilling. Ausgaben: 585 Gulden. Reſt 603 Gulden „minder 9 pfenning“. Gehört jedem Ort 60 Gulden 4 Schilling. Einnahme von den niedern Gerichten 249 Gulden 7 Schilling. Ausgaben: 45 Gulden 2 Schilling 3 Denar. Reſt 204 Gulden 4 Schilling 9 Denar. Davon werden dem Plattner (Blattner) zu Frauenfeld geliehen 70 Sonnenkronen, machen 109 Gulden 10 Schilling; die ſoll er auf nächſte Pfingſten wieder erlegen, nebſt gebührendem Zins laut dem Schuldbrief. Reſt 94 Gulden 9 Schilling 9 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 13 Gulden. 5. Rechnung mit Ambros Imhof, des Raths zu Bern, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1318 Pfund 16 Schilling 8 Haller. Ausgaben 864 Pfund. Reſt 454 Pfund 8 Schilling 8 Haller. Gebührt jedem Ort 56 Pfund 10 Schilling. 6. Aus der Geleitsbüchſe zu Baden wurde ausgegeben: 2½ Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen zu Baden; 4 (verſchmiert) Pfund den Stadtknechten; 14 Pfund dem Untervogt Jahrlohn und Beſſerung; 34 Pfund den beiden Gleitern und ihren Weibern; 20 Pfund dem Landſchreiber; 6 Pfund ſeinem Subſtituten; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund den Prieſtern und Sigeriſt; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schweri; 6 Pfund der Frau beim obern Thor, welche die Wortzeichen einnimmt; 2 Pfund „Kropfſchriber“; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund dem Hans Meyer; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; 20 Pfund den armen Leuten von Rohrdorf, welche verbrannt ſind; 9 Pfund 12 Schilling Läuferlohn und für Wein. Antheil jedes Orts vom Reſt wie im Abſchiedtext. 7. Aus den übrigen Geleitsbüchſen werden den Geleitern gegeben: Zu Coblenz 2 Pfund, zu Zurzach 1 Pfund, zu Mellingen 10 Pfund, zu Bremgarten 6 Pfund, zu Vilmergen 2 Pfund, zu Lunkhofen 2 Pfund, zu Klingnau 2 Pfund. Antheil der Orte wie im Abſchiedtext, nur bei Bremgarten heißt es 9 Pfund 12 Schilling. 8. Vom Stadhof und Schindershof wie im Abſchiedtext. Die Steuer von Dießenhofen iſt hier nicht verzeichnet.

Anſtatt dieſes Art. haben der Freiburger und Solothurner Abſchied einfach die Notiz: Der Landvogt im Thurgau habe jedem Ort wegen der hohen Gerichte 60 Gulden und 4 Schilling gegeben. Das Appenzeller Exemplar hat wie gewohnt nur das Rheinthaler Reſultat, für jedes Ort 78 Gulden.

Zu **gg.** Baſel willigt mit Schreiben vom 18. Juli 1552 an den Landvogt zu Baden in den Erlaß des verlangten Schreibens ein. St. A. Baſel: Miſſivenbuch 1551—58, S. 168.

Zu **qq.** 1552, 14. Juli, Conſtanz. Niklaus Bollwyler an die auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden verſammelten Boten der XIII Orte der Eidgenoſſenſchaft. Antwort auf ihren Brief vom 6. Juli. Gleich nach Empfang desſelben habe er ſich zu Georg (?), Grafen von Montfort, derzeit Commiſſar über die vom Kaiſer angenommenen Kriegsleute daſelbſt begeben und haben ſich dann beide an der Hand des genannten Schreibens über den Stand der Dinge erkundigt. Sie haben aber „gar kain anzal ſonder gar wenig“ befunden; hätte ſich eine Anzahl gezeigt, ſo hätten ſie, gemäß dem Begehren der Eidgenoſſen, dieſelbe ſofort wieder heimzuziehen angewieſen; wo ſie nämlich der Eidgenoſſenſchaft guten freundlichen Willen und nachbarlichen Dienſt erweiſen können, ſeien ſie hiezu ſtets geneigt. St. A. Zurich: Acten Conſtanz.

Zu **rr.** 1552, 10. Juli. Die Geſandten von Zürich berichten an ihre Obern unter Anderm: Gemeine Eidgenoſſen haben den Landvögten im Thurgau, Rheinthal und Sargans, auch dem Abt von St. Gallen, als den Anſtößen, ſchriftlich und mündlich mit Ernſt befohlen, die Unterthanen daheim zu behalten, ſich des Krieges nichts anzunehmen, und nach Erforderniß gute Obſorge zu halten. St. A. Zurich: A. Frankreich.

Zu **ss.** Eine Instruction des Bischofs von Constanz für Bernhard Segesser zu Kaiserstuhl und Wilhelm von Bernhausen zu Güttingen für eine Sendung an die acht alten Orte vom 16. September 1552 wird eingeleitet wie folgt: Auf dem jüngst gehaltenen Tag der Jahrrechnung zu Baden, nämlich am 9. Juli, sei von den VIII Orten ein Schreiben an den Bischof ausgegangen, welches er erst am 11. dieses Monats zu Mersburg erhalten habe. Aus demselben habe er vernommen, wie sie seinen Vögten zu Kaiserstuhl und Klingnau einen Eid zu schwören zumuthen. Dieses haben sich die benannten Vögte ohne Auftrag des Bischofs zu thun geweigert. Da jenes aber bei den jetzigen besorglichen Zeitläufen am Platze und den Rechten des Bischofs unschädlich sei, so bitten die Orte den Bischof, er wolle den benannten Vögten befehlen und zulassen, auf „jetziger" Tagleistung den betreffenden Eid zu schwören.

St. A. Zürich: Acten Bischof Constanz. — L. A. Schwyz: Acten Constanz.

Zu **tt.** 1552, 24. Juli, Tübingen. Christoph, Herzog zu Würtemberg, an die Sendboten gemeiner Eidgenossen, jetzt zu Baden versammelt. Sie haben ihm abermals in Betreff seiner Ansprache an Rotweil geschrieben. In Gemäßheit der bisherigen Verhandlungen sende er das Concept eines Compromisses, das man denen von Rotweil beförderlich zusenden möge, mit dem Verlangen, daß sie jemand von ihnen auf den 7. August Abends nach Oberndorf am Neckar senden sollen, um diesen Compromiß vollständig und besiegelt aufzurichten. Zum gleichen Zwecke werde der Herzog einige Räthe dahin abordnen.

St. A. Zürich: Acten Würtemberg.

Obwohl keine ausdrückliche Andeutung für die bezügliche Thätigkeit der Eidgenossen auf diesem Tag vorliegt, so schließt sich doch die Sache an den Abschied vom 31. Mai 1552 **c** an; inzwischen mochte die verlangte Antwort von Rotweil eingehen, deren Mittheilung seitens gemeiner Eidgenossen an den Herzog wohl nur auf diesem Tag erfolgen konnte.

Zu **uu.** 1552, 3. September. Ambros Imhof, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Zürich. Ein Anwalt von Ermatingen und Triboltingen, Ueberbringer dieses Schreibens, sei zu ihnen gekommen und habe eröffnet, wie der Bischof von Constanz, als Herr der Reichenau, den beiden Gemeinden den Jörg Marti wieder als Ammann gegeben habe, was der auf der letzten Jahrrechnung erfolgten Erkanntniß der Eidgenossen zuwider sei; er sei daher vor denen von Zürich erschienen, die ihn vor die Briefsteller nach Baden gewiesen haben, um daselbst einen Auszug des betreffenden Abschiedes zu entheben. Man berichte nun, daß die Rathsboten der Eidgenossen erkennt haben, es solle bei dem Abschied, so auf „voriger" Tagleistung ausgegangen sei, verbleiben; weil aber Jörg Marti den beiden Gemeinden, auch dem Alby Lüti und Hensli Suter stark zu Ehren geredet habe, soll er ihnen die Kosten bezahlen. Dann haben die Boten dem Landschreiber befohlen, wenn er beiden Parteien den Abschied eröffne, so soll er dann in Abwesenheit der Anwälte beider Gemeinden dem Gesandten des Herrn von Constanz anzeigen, die Meinung der Boten sei, er solle den betreffenden Gemeinden einen andern Ammann geben. Das habe der Landschreiber dann gethan. Der Kanzler aus der Au habe darauf erwiedert, der Bischof werde den Jörg Marti mit einem bessern Amt versehen. Da nun aus angezeigten Umständen dieser Artikel nicht in den Abschied gekommen sei, so weise man die Sache wieder vor die von Zürich, gewärtigend, ob ihnen gefällig sei, auch diesen Punkt dem Abschied beizugeben, oder ob man bis zur nächsten Tagleistung warten wolle, oder ob der betreffende Gesandte von Ort zu Ort kehren solle, wofür er von beiden Gemeinden Auftrag habe.

St. A. Zurich: A. Bischof Constanz.

Zu vergleichen ist der Abschied vom 21. October 1552 Art. **f.**

Zu **vv.** 1552, 8. August. Basel an Ambros Imhof, Landvogt zu Baden. In letzter Zeit, als der König von Frankreich zu Hagenau gelegen, sei Wolf Ritter von Michelfelden, ein Angehöriger derer von Basel, der über 400 Kronen Geld bei sich hatte, von denen über 200 Kronen dem Gotthard Rychmuth, Burger zu Zürich, gehörten, ermordet und beraubt worden. Man habe nun erfahren, daß dieses von Burgern zu Wygersheim, zum Thurn genannt, geschehen sei (der Vorfall wird im Detail beschrieben). Das Dorf

Wygersheim gehöre dem Bischof von Straßburg, weßhalb mit demselben die beiliegend copirten Missiven gewechselt worden seien. Man habe auch erfahren, daß ein anderer Burger von Basel, Kaspar Heidelin, der in der französischen Garde war, aber sich wegen eines Uebelbefindens heimbegeben wollte, und noch Einer von Basel, dessen Name man nicht kenne, im Hagenauer Forst durch einige Bauern ermordet und ihm sein hübscher „Schwyzerdolch" und sein Geld genommen worden sei. Graf Philipp von Hanau soll diesfalls einige Personen in Gefangenschaft halten. Da nun gemeinen Eidgenossen gefallen habe, über die erwähnten Vorfälle sich zu erkundigen, und zu erkennen, wenn die von Basel von den Eidgenossen sachbezügliche Empfehlungen nöthig hätten, sollen sie dem Landvogt über die Vorfälle Bericht geben, der dann mit dem Landschreiber solche Fürschriften zu verfertigen habe, so habe man dem Landvogt diesen Bericht zugehen lassen wollen. Da der Bischof schreibe, daß er das Dorf Wygersheim mit dem Grafen Engelhard von Leiningen in ungetheiltem Besitz habe, so bitte man den Landvogt, betreffend den Wolf Ritter an den Bischof und diesen Grafen, und betreffend den Kaspar Heidelin und seinen Mitgesellen an den Grafen zu Hanau ernstlich zu schreiben, daß die Thäter bestraft und das geraubte Gut wieder erstattet werde, und hievon denen von Basel Abschriften zu übersenden. K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 403.

Zu **ww.** 1553, 2. Mai. Der Landvogt im Thurgau, Martin Degen von Schwyz, schreibt an Zürich auf einen von dort erhaltenen bezüglichen Brief vom 26. April eine weitläufige Antwort. Aus dem neunthalbe enggeschriebene Folioseiten haltenden Schreiben glauben wir für unsern Zweck auszüglich nur Folgendes mittheilen zu sollen. Ulrich Bötschi von Wuppnau, Jacob Ritzin von Hopfgerbuwyl (?) und Hans Trunger von Hoßrugg (Hosenruck?) im Thurgau haben seit Jahren wegen ehrverletzlichen Worten sich rechtlich verfolgt. Bötschi erhielt von den VII Orten ab einem nicht näher benannten Tage einen, ebenfalls nicht näher bezeichneten, Abschied und eine Fürschrift. Der Landvogt, namentlich in der Meinung, Bötschi werde zu günstig beurtheilt, macht sich nun zur Aufgabe, das Verhältniß unter den Parteien auseinander zu setzen und führt unter Anderm an: Auf der letzten („ferndrigen") Jahrrechnung habe Bötschi angeführt, das, was er dem Landvogt vorgegeben habe, dazu sei er Eides wegen verpflichtet gewesen. Der Landvogt könne nun nicht finden, daß Bötschi ihm geschworen habe oder sonst verpflichtet sei, ihm oder seinen Knechten nachzulaufen. — Weiteres ist über die damalige Verhandlung uns nichts bekannt geworden. St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **xx.** 1552, 4. August. Bern an Zürich. (Nach Erledigung eines andern Punkts). Was das Schreiben derer von Zürich wegen Magdeburg anbelange, so habe man die Boten derer von Bern, die auf der Jahrrechnung zu Baden gewesen seien, diesfalls verhört und die früher deßwegen ergangenen Schriften und eine Copie der Antwort derer von Schaffhausen geprüft und lasse letztere sich gefallen, weßhalb die von Zürich diese Antwort an die von Magdeburg mögen abgehen lassen. Doch soll man derselben beifugen, wenn mittlerweile die Kriegsläufe gestillt und die Zeit in Betreff der Theurung sich gebessert habe, so wolle man der Bitte derer von Magdeburg gedenken und nach Gelegenheit sich freundlich und christlich gegen sie beweisen. Wenn denen von Zürich und Schaffhausen dieser Zusatz gefällig sei, so mögen die von Zürich in dieser Weise im Namen aller drei Städte hinschreiben. St. A. Zürich: A. Magdeburg.

Magdeburg bewarb sich seit dem 9. December 1551 durch Briefe und einen Gesandten bei den evangelischen Städten um ein Geldanleihen oder um eine Steuer an den durch die lange Belagerung erfolgten Schaden; St. A. Zürich: A. Magdeburg; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Dem Datum unseres Abschiedes vorgreifend und über ihn herausholend führen wir diesbezüglich Folgendes an:

1. 1552, 28. Januar. Vor dem Rathe zu Bern verrichtet ein Bote von Madenburg (sic) den Gruß seiner Obern, läßt seine Credenz verlesen und eröffnet, wie seine Herren nun lange Zeit Kriegsvolk und Reich erlitten haben und bittet, ihnen Geld vorschießen zu wollen. Er wird abgefertigt, wie ihn die zu Basel abgefertigt haben. Daneben soll man ihn von dem Wirth lösen und seinem Diener vier Kronen „um die handlung" (geben?). St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abtheilung, S. 123.

2. 1552, (27. August). Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote von Magdeburg, verrichtet den gewohnten Gruß, läßt seine Credenz verlesen und erörtert, wie die Stadt Magdeburg nun seit langer Zeit großen Schaden gelitten habe, und begehrt, man möge dieses gnädig bedenken, und ihr hiefür etwas schenken. Die Sache wird vor die Burger gewiesen. (28. August). Vor Räth und Burger hat der Bote von Magdeburg nach Verhörung seiner Credenz den Vortrag anders als gestern gethan; er bewirbt sich nämlich wie im ersten (einem frühern?) Male um Leihung einer Summe Gelds. Es wird beschlossen, ihm 100 Kronen zu Handen der beschädigten Burger zu geben und ihn von der Herberg zu lösen. Nach Zürich wird deßhalb geschrieben wie im Missivenbuch. St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 261 und 265.

3. 1552, 28. August. Räth und Burger von Bern an Zürich. Heute sei der Gesandte der Stadt Magdeburg, der im letzten Winter um St. Nikolai die vier evangelischen Städte um Leihung und „Fürsatz" einer Summe Geldes angegangen habe, vor denen von Bern erschienen und habe nach Vorlage der Credenz und anderer Schriften dringend gebeten, man möge aus christlichem Mitleiden den armen beschädigten Burgern eine „Verehrung" machen, nämlich 200 Goldkronen. Da man verstanden habe, daß er sich auch nach Zürich begeben wolle, so habe man dieses in freundlicher Meinung denen von Zürich berichten wollen, sie bittend, es nicht übel zu nehmen, daß die von Bern wegen „obgemelter" Ursachen und im Hinblick auf die Vergleichung mit denen von Zürich und Schaffhausen um soviel „abgetreten" sind. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 36.

Die in unserm Abschied vorgemerkte Verhandlung zu Baden könnte möglicher Weise auch eine Verhandlung zwischen den Gesandten von Bern und dem von Magdeburg sein.

Zu **yy.** 1552, 5. Juli, Baden. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Folgen zuerst andere Mittheilungen). Sonst wisse man nichts Neues zu melden, als daß man wegen des Thurgaus vieles zu thun habe (Abschiedtext), auch daß des Papstes Botschaft Urlaub genommen habe und wieder heim wolle, und daß der König in seinem Vortrag und ein Burgunder in seinem Begehren verhört und abgefertigt worden seien (Burgund im Abschiedtext). In Betreff der Gläubigen in Frankreich haben die Boten von Bern gar nicht bewilligen wollen, etwas dem Herrn Haab zuzuschreiben, worüber man sich verwundert habe; doch habe man es gewähren müssen und haben dann Basel, Schaffhausen und Zürich an Haab gemeldet, was er deßnahen mit dem König verhandeln solle. St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

227.

Schwyz. 1552, 4. Juli (St. Ulrichs Tag).

Verhandlung zwischen der Landsgemeinde von Schwyz und Gesandten von Obwalden.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1552, 9. Juli. Schwyz an Lucern. Auf 8. Juli (Freitag) haben ihnen die von Obwalden wegen der in der Picardie liegenden Knechte ein Schreiben zugestellt und damit einen Tag nach Lucern bestimmt. Man halte diesen für unnöthig; wohin die eidgenössischen Knechte jetzt ziehen, das gehe die Erbeinung nicht an. Ueberhin haben sie auf letzten St. Ulrichs Tag eine vollkommene Landsgemeinde gehalten, auf welcher eine ehrsame Botschaft derer von Obwalden erschienen sei und wo in gleicher Weise geredet worden sei, wie jetzt das genannte Schreiben enthalte. Die Landleute haben aber den benannten Tag „gütlich" unterlassen, in der Meinung, daß man den Boten, der jetzt zu Baden auf der Jahrrechnung sei, beauftragen solle, in der Sache zu verhandeln; was geschehen sei und wobei es die von Schwyz ihrerseits bleiben lassen, um so mehr, als dieses von einem größern Gewalt, als man heute versammelt habe, erkennt worden sei. Auch wisse man nicht, was diesfalls zu Baden verabschiedet werde, und würde es sich übel machen, wenn hier Eines und von den Boten zu Baden ein Anderes erkennt würde. St. A. Lucern: Acten Frankreich.

Man sehe auch den Abschied vom 11. Juli 1552.

228.

Engelberg. 1552, 4. Juli (St. Ulrichs Tag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, Pannerherr und alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Ulrich, Landsfähnrich und des Raths. Obwalden. Vogt Sebastian Omlin, des Raths. Nidwalden. Balthasar Vonmatt, des Raths.

a. Vor den Gesandten, in Beiwesen von Hans Lussi von Unterwalden, derzeit Vogt zu Engelberg, und einiger von den Thalleuten giebt Abt Bernhard (Ernst) aufrechte, ehrliche und vollkommene Rechnung, an welcher die genannten Herren und Kastenvögte Vergnügen und Wohlgefallen haben und dem Abt seinen Fleiß, Mühe und Arbeit freundlich verdanken. Die Einnahmen des Abts an Zinsen, Zehnten, Gülten, an Korn, Haber und Wein, an Anken, Käse, Salz nebst dem Vieh betragen 4066 Pfund 10 Schilling. Seine Ausgaben wegen der Pfründe zu Küßnacht, ohne die letztjährigen Kosten, und was er dieses Jahr verbaut und angelegt hat, auch für Ankauf einer kleinen Matte zu Engelberg, die bei drei Kuh Winterung giebt, und „priester knecht usbezalt, usgnon ein priester", und was er in der Haushaltung gebraucht hat, betragen 4333 Pfund 9 Schilling. Das Gotteshaus schuldet dem Abt für das, was er seit seiner Herkunft von Küßnacht dem Gotteshaus vorgestreckt hat, 260 Pfund 10 Schilling. Das Gotteshaus hat an guten gichtigen Forderungen („Schulden") wenigstens 568 Pfund 2 Schilling 2 Haller „also verrechnet und das ist nit verrechnet vorstends". Anderseits hat der Abt mit Bewilligung der Kastenvögte vom Kirchherrn zu Buochs 100 Kronen entlehnt; ebenso von einem Thalmann, Heini Hurschler, 200 Pfund; auch ist man dem Senn oder „denen ers glichen hat", schuldig 20 Kronen; hievon giebt man den Zins. Der Abt hat die alten Schulden an Knechte und Dienstboten, an Schlosser, Schmiede, Seiler, Küfer und andere Handwerksleute bezahlt, so daß man nichts Namhaftes schuldig ist, außer einem Priester oder Caplan bei 100 Gulden und dem Abt die obgenannte Summe und dem Vogt Schilter selig bei 180 Pfund. Das Gotteshaus hat an Habe 39 Kühe, 9 Mennochsen (Zugochsen), 7 Stierochsen zum Metzgen, 6 Zeitrinder, 9 Meisrinder, 60 Geißen, 9 Meisochsen, 20 Gitzi, 29 entwöhnte Kälber, „ein stuth selb triten", 3 Münch, 1 zweijährigen Hengst, 500 Maß Öhl, bei 100 Käse, bei 91 Eimer Wein am Zürchersee und bei 60 Eimer im Kloster, und Korn und Haber für dieses Jahr genug. **b.** Zu gedenken „des Herrn Melcheren halb, die antwurt, man heig im das recht dargschlagen". **c.** Zu gedenken des Fensters in Hans Dilgers neues Haus.

229.

Lucern. 1552, 11. Juli (Montag nach Cirill).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 91. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

Gesandte: Lucern. Schultheiß Bircher, (Niklaus) von Meggen, (Heinrich) Fleckenstein, Fähnrich Sonnenberg, Vogt Sidler. (Andere nicht bekannt).

Diesen Tag haben die von Unterwalden ob dem Wald beschrieben, weil sie berichtet worden sind, daß die eidgenössischen Knechte, welche im Dienste des Königs von Frankreich in der Picardie sind, wider die Erbeinung geführt werden. Da nun gemäß derselben die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet sei, dem König Länder, Städte und Schlösser zu erobern, so sollte jenes Vorgehen bei Zeiten abgestellt werden, damit die Eidgenossen nicht in einen Krieg verwickelt werden. Es liegt auch ein Schreiben gemeiner Hauptleute aus den Ländern in der Picardie vor. Die von Schwyz, welche keinen Boten abgeordnet haben, schreiben, sie haben ihre Meinung ihrem Boten nach Baden zugeschickt; es sei daher unnöthig, diesen Tag zu besuchen; denn würden die Boten zu Baden das Eine und dieser Tag etwas Anderes beschließen, so würde das nicht zusammendienen. Die vier Orte verabschieden nun: Weil die Boten von Baden jetzt verritten sind, so solle jedes Ort gleich nach der Heimkunft derselben den Abschied, namentlich in Betreff der Angelegenheiten des Königs, verhören; glaubt dann ein Ort, daß wegen der Knechte in der Picardie oder wegen anderer Angelegenheiten ein Tag nöthig sei, so soll es einen solchen beschreiben und die Orte, die in der Vereinung sind, über die Angelegenheit gründlich berichten, damit die Boten mit genügender Vollmacht abgefertigt werden. Diese Verhandlung wird auch denen von Schwyz mitgetheilt.

Die Lucerner Gesandten aus St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 94 (Instruction für den 11. Juli).

In der Lucerner Sammlung f. 92 liegt bei diesem Abschied ein undatirter Vortrag einer Gesandtschaft des Grafen von Greyerz, a tergo von neuerer Hand überschrieben: „Fürtrag Herrn Protonotari von Gryers vor den v Orten". Der Vortrag scheint aber an Bern und Freiburg gerichtet zu sein; der Graf wird „wolgeneigter ewiger Pundgnoß und gehorsamer sun" der Angeredeten benannt. Stoff des Vortrages ist: 1. Beschwerde, daß ungehorsame Unterthanen bei Bern und Freiburg Schutz suchen; Hoffnung, sie werden da abgewiesen. 2. Bitte, die Städte Bern, Freiburg und Basel und auch einzelne Gläubiger des Grafen zu vermögen, ihm für seine Schulden ein leidliches Ziel zu bewilligen.

230.

Luggarus. 1552, 14. Juli „Zinstag" (Donstag?). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbürgische Abschiede 1512—1560, f. 192. **Staatsarchiv Bern:** Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 23. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen, Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 31.

Gesandte: (Speciell bekannt von Zürich, Bern und Solothurn, und diese wie bei Lauis und aus gleichen Quellen.)

a. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts die Steuer 600 Pfund gleicher Währung. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca die Steuer mit 112 Pfund gleicher Währung. 4. Vom Seckelmeister aus der Riviera di Gambarogno 275 Pfund ebenfalls Steuer und obiger Währung. 5. Vom Potesta von Brissago die Steuer mit 68 Pfund gleicher Währung. 6 Der abtretende Landvogt, Johann Feuchdenhammer von Basel, verrechnet für bezogene Bußen 260 Kronen und 2 Dicken; davon zieht er ab 130 Kronen, welche die letztjährigen Boten ihm auszugeben befohlen haben, und wegen

Bauten und Hausrath für das Schloß zu Luggarus; den Rest, nach Abzug des ihm gehörenden dritten Theils der Bußen, annoch 34 Kronen 1 Dicken und 6 Lucerner Schilling, hat er bezahlt. II. Ausgaben: 1. Löhnungen des Landschreibers 52 Kronen, des Landweibels 42 Kronen, des Fiscals 12 Kronen. 2. Den Edlen von Luggarus 88 imperialische Pfund, das Pfund zu 4 Constanzer Batzen, gemäß ihrem besiegelten Briefe der Eidgenossen, den sie vorgewiesen haben. III. Nach Verrechnung alles Einnehmens und Ausgebens hier und zu Lauis, was die Boten nach Gebühr und Uebung auszugeben haben, erhält jedes Ort 111 Sonnenkronen und 50 italienische Kronen. **b.** Anwälte der Landschaft Mainthal eröffnen, gemäß den von den Obern bestätigten Statuten gehören die Bußen von Faust- und Stockstreichen ohne Blutruns, von Ehebruch und Dergleichen der Landschaft; solche Bußen habe nun der alte Landvogt, Hans Stocker von Zug, bezogen; sie bitten, ihn zu vermögen, dieselben der Landschaft zurückzuerstatten und zu befehlen, daß künftig dieselben der Landschaft belassen werden. Man nimmt dieses in den Abschied, um sich bei den alten Landvögten und den Mainthalern, die in einigen Orten wohnen, über den frühern Brauch zu erkundigen und dann ab gemeinen Tagen Bescheid zu geben. **c.** Der Landschreiber zu Luggarus, Walther Roll von Uri, erscheint mit dem ihm von seinen Obern zugeordneten Beistand, dem Statthalter Kuhn von Uri, und eröffnet, einige seiner Mißgönner haben bei den Obern der Orte ausgestreut, er sei der Landschaft widrig und diese werde auf der gegenwärtigen Jahrrechnung einen andern Landschreiber verlangen; er verlange nun, daß man sich allenthalben in der Landschaft erkundige, wie er seine Pflichten erfüllt habe; wenn jemand glaube, daß ihm zu kurz geschehen sei, dem wolle er vor den Boten gebührliche Antwort geben und des Rechten sein. Man hat nun die Anwälte der Landschaft Luggarus, die anderer Geschäfte wegen anwesend waren, befragt, ob man irgend eine Klage gegen den Landschreiber habe oder ob er irgend etwas Unbilliges gethan habe. Sie antworteten, daß sie keine Klage über ihn haben und er alle Ehre verdiene. Dagegen haben einige Privatpersonen den Boten schriftliche Klagen eingereicht, welche dem Landschreiber auf sein Begehren eröffnet werden. Er verlangt, diese Kläger in das Recht zu fassen, was ihm zugelassen wird. Daneben beantwortet er jeden Artikel ausführlich und weist sich in einer Weise aus, daß man mit seiner Amtsverwaltung gut befriedigt worden ist. Auf Verlangen des Landschreibers wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, damit die Obern von seiner ehrlichen Verantwortung und seinem guten Dienen Bericht erhalten. **d.** Die von Mendris haben einen Beitrag an diejenigen Kosten gefordert, die sie in Betreff des Streites über die Marchen gegen das Herzogthum Mailand gehabt haben. Die Boten sind beauftragt worden, die Angelegenheit zu untersuchen und nach Ermessen zu handeln. Der Handel ist nun noch nicht vollendet, sondern es soll ein Obmann gewählt werden, und es haben die Boten verfügt, daß derselbe bestimmt werden soll. Beinebens hat man den Mendrisern erlaubt, die im Streite begriffene Weide bis zum Austrag des Handels zu befahren. Die Kostensfrage wird verschoben; wird inzwischen der Streit entschieden, so soll auf der nächsten Jahrrechnung hierüber Bescheid gegeben werden. **e.** Die Zoller von Luggarus beklagen sich höchlich über die Pachtsumme für den Zoll. Da aber den Boten letztes Jahr die Befugniß für einen Nachlaß abgeschlagen worden ist, so hat man sie nicht angehört und die 1100 Sonnenkronen gemäß der Verleihung von ihnen gefordert, die sie erlegt haben. Da sie sich aber so hoch beklagen und man in Folge Erkundigungen vernommen hat, daß sie großen Verlust tragen müssen, so hat man in Beilage ihre Beschwerden in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **f.** Der Dolmetsch im Mainthal, Peter Albert, wird aus verschiedenen Gründen seines Amtes entsetzt. Da einige Abschiede vorschreiben, solche Aemter sollen von Eidgenossen versehen werden, so wird Bartholomä Kuhn, Sohn des Hauptmann Kuhn, von Uri zu dieser Stelle gewählt. **g.** Es

fällt ein Anzug in Betreff des Glaubens und wird unter den Boten das Mehr, daß einige Bücher der neuen Religion bei einer Buße dem Landvogt übergeben werden sollen, nebst andern dergleichen Sachen. Obwohl diesfalls das Mehr ergangen ist, so hat doch der Bote von Zürich hierin nicht einwilligen wollen, sondern die Angelegenheit in den Abschied begehrt. **h.** Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob dem Kinde des Anton Bonett, das zu Zürich ist, oder seinem Vater ein Erbe zugefallen sei, und wie überhaupt die Sache sich verhalte. Was er erfährt soll der Landschreiber denen zu Zürich („üch") berichten, damit der Bote sich seines Befehls zu entledigen wisse. **i.** S. Bolognien seligen Tochter legt einen Brief ein, betreffend 20 Kronen, die, wie sie sagt, ihrem Vater selig von Vogt Anton Aufdermaur verzeichnet und einzubringen übergeben worden seien; sie könne aber nichts finden, sich bezahlt zu machen. Man befiehlt nun den Boten von Uri und Schwyz, sich bei dem Vogt Aufdermaur und Schreiber Gehrig zu erkundigen; was sich diesfalls findet, soll den auf nächste Jahrrechnung hineingehenden Boten mitgetheilt und ihnen diesfalls Instruction gegeben werden.

g und **h** aus dem Zürcher, **i** aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** Die im Text bemerkte Beilage ist nicht eine Eingabe der Zoller, sondern eine Art Beiabschied in welchem im Tone des Abschiedes selbst die Sache ausgeführt wird. Es heißt da, die Zoller führen an: 1. Der Krieg in Deutschland am Rhein habe mit sich gebracht, daß längere Zeit wenige Kaufmannsgüter über den Langensee befördert worden seien, welche früher, als sie den Zoll empfangen, einen Drittheil desselben gebildet haben. 2. Die ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen haben zu dieser Zeit ihr Holz, Vieh, Käse und Anken auf das Herzogthum Mailand herab und das Korn herauf (zu führen) selbst „verdinget", wobei sie gemäß den Capiteln keinen Zoll zu bezahlen haben; die Zoller haben daher über 500 Kronen verloren und bitten deßwegen um Nachlaß. Da das Lehen noch ein Jahr lang andauere und aber unmöglich sei, die Pachtsumme zu erhalten, so möge man ihnen väterliche Hülfe und Beistand gewähren. Durch glaubwürdige Personen wird man berichtet, daß die Zoller großen Schaden gelitten haben und das nächste Jahr wieder leiden werden. (Schluß wie im Text.)

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. — St. A. Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512–1560, f. 196. — St. A. Bern: Lauis und Luggarus Abschiede 1549–1615, f. 31. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu **g.** Die Verhandlungen über die confessionellen Angelegenheiten von Luggarus dehnten sich noch weiter aus und betrafen namentlich auch die von den Luggarnesern den VII Orten gegebene Verschreibung; siehe **Abschied vom 22. Mai 1554, a.**

231.

Laon und Coussy. 1552, 15. bis 29. Juli.

Eidgenössische Gesandte vermitteln beim König von Frankreich den Abschluß der Neutralität zwischen der Grafschaft und dem Herzogthum Burgund, und bewerben sich um schonende Behandlung der evangelischen Franzosen.

Wir haben das folgende Material anzuführen:

1. 1552, 29. Juli. Coussy in Picardie. Johann Haab an Zürich. Nachdem Burgermeister Freitag von Freiburg und er, Haab, am 1. Juli nach Salins gekommen seien, sei ihnen der Oberst oder Gubernator dieser Stadt und ganzen Vogtei Salins zugegeben worden, der mit ihnen am 3. Juli nach Dole geritten sei. Daselbst sei ihnen noch Einer vom Parlament und ein anderer Edelmann, der oberste Seckelmeister der

ganzen Grafschaft Burgund, zugeordnet worden, um mit ihnen zum König zu reiten und sich daselbst um die Neutralität zu bewerben. Die Gesandten haben dann verlangt, die Instruction der beiden Genannten zu kennen, damit man dem König ein gleichförmiges Begehren vortrage; die Gesandten der Eidgenossen könnten sich nämlich nicht weiter einlassen, als ihre Instruction laute. Die Verordneten der Burgunder hätten indessen gerne gesehen, wenn die eidgenössischen Boten etwas schärfer mit dem König gehandelt hätten, für den Fall nämlich, daß der König nicht eine der frühern gleiche Neutralität annehmen würde. Auf dieses haben die Gesandten bemerkt, sie seien bereit, allen Fleiß anzuwenden, um durch freundliches Bitten und Ermahnen das Mögliche in Betreff der guten Nachbarschaft, des Salzes und des gemeinen feilen Kaufes anzustreben, doch Alles nach Inhalt ihres Befehls. Hierauf haben die genannten Verordneten ihre Instruction eröffnet und angezeigt, sie seien ermächtigt, mit den eidgenössischen Boten vorzugehen, damit sie zu einer Neutralität kommen mögen. Am 4. Juli seien sie dann mitsammen, 21 Pferde stark, von Dole nach Dijon geritten. In dieser Stadt habe sie und die Burgunder des Königs Statthalter mit Gasthaltung und sonst wohl empfangen und ihnen eröffnet, er habe vom König ein Schreiben, daß er sie zur Königin weisen solle, worauf er ihnen einen seiner Edelleute mit einem Knecht und einem Herold beigeordnet habe. Am 6. Juli seien sie dann, 24 Pferde stark, von Dijon nach Laon in der Picardie zugeritten und daselbst am 15. Juli angekommen. Noch am gleichen Tage haben sie sich durch den genannten Edelmann bei der Königin um eine gnädige Audienz beworben. Diese habe die Sache verschoben, bis sie dann am 17. Juli, Nachmittags 2 Uhr, nach den Gesandten geschickt habe. Diese, nach verrichtetem Gruße, haben dann die Königin in Anwesenheit ihrer Räthe freundlich gebeten, ihnen ab den Kosten zu helfen. In Beisein der Gesandten habe dann die Königin ihren Räthen mündlich befohlen, sofort mit jenen zu verhandeln. Diese seien mit den Gesandten aus dem Gemach der Königin in einen Nebensaal gegangen, wo die Räthe vorerst der Vollmacht der Burgunder nachgefragt haben, die ihnen gezeigt worden sei, sowie auch die eidgenössischen Gesandten ihre Credenz und Instruction vorgelegt haben. Darauf haben die Räthe die letzte Neutralität verlesen und dann eröffnet, sie wollen mit Fleiß darüber sitzen und ihre Ansicht („was sy darin finden") der Königin anzeigen und am folgenden Tage Antwort geben. Während dessen habe man vernommen, wie des Königs Lager, das anderthalb Tagreisen von Laon im Hennegau gewesen sei, aufgebrochen sei und wie der König alles Kriegsvolk in die Städte an die Grenzen lege, um sich wiederum zu erfrischen, und zur Zeit niemand Urlaub gebe, wie Konrad Rychmut, Haabs Schwager, der diesen Brief überbringe, berichten werde. Während die Gesandten auf die versprochene Antwort warteten, sei der Königin ein Schreiben von dem König zugekommen, sie solle mit ihrem Hof sich zu ihm in ein Städtchen, genannt la Faire, begeben. Als die Gesandten dieses vernommen haben, haben sie zu der Königin geschickt und seien sie angegangen, nicht zu verreisen, bevor die versprochene Antwort ertheilt sei. Auf das habe die Königin erwiedert, die Gesandten sollen sich hierüber nicht beschweren; die Königin gebe ohne Vorwissen des Königs keinen Bescheid; sie sollen aber versichert sein, sobald sie zum König komme, so werde sie ihr Anliegen demselben zuerst vortragen, und sobald sich der König zu einer Antwort entschlossen habe, wolle sie die Gesandten berufen und ihnen Herberge bestellen; inzwischen sollen die Gesandten zu Laon bleiben. Als dann die Königin im Begriffe war, zu verreisen, habe sie den Gesandten eine herrliche Verehrung mit mancherlei Fleisch und Wein gethan. Nachdem hierauf die Gesandten acht Tage lang auf den Bescheid der Königin gewartet hatten, haben sie am 22. Juli einen Courier mit einer Missive zum Herrn Garde des Seaulx (Siegelbewahrer) geschickt und verlangt, daß er beim König oder der Königin verschaffe, daß den Gesandten Antwort ertheilt werde. Während dieser Courier nach la Faire geritten sei, sei der junge Herr von Boisrigault mit einer Missive vom Connetable gekommen und habe die Gesandten aufgefordert, in zwei oder drei Tagen zum König nach Coussy zu kommen, das fünf Stunden von Laon entfernt sei. Am 22. Juli sei Hans Jost von Baden mit einem Briefe der XIII Orte nach Laon gekommen. Was die zwei Artikel der Burgunder betreffe, so seien diese gütlich davon abgestanden. Wie die Gesandten bei der Königin sich gemäß ihrer Instruction um die Neutralität beworben haben, so werden sie es auch beim König thun, weiter aber nicht gehen. Anbelangend das Schreiben der drei Städte betreffend die „frommen Christen", werde er, Haab, allen Fleiß verwenden, besorge aber, es werde wenig

Erfolg haben, da der König stets rauh wider den evangelischen („unsern") Glauben vorgehe; unlängst habe er Einige in seinem Lager mit Ruthen streichen lassen, nur weil sie Fleisch gegessen haben. Am 24. Juli seien dann die Gesandten von Laon nach Coussy geritten und am 26. Juli vor die obersten Räthe des Königs in dessen Lusthaus zu Follembros, dreiviertel Stunden von Coussy, gewiesen worden. Unter diesen Räthen befinden sich ein Cardinal, drei Herzoge, der Connetable und die Gewaltigsten in Frankreich, zwölfe an der Zahl, deren Namen der Gesandte heimbringen werde. Diese haben über die Neutralität mit den Abgeordneten Vieles geredet und sei zuletzt unter ihnen ein Ausschuß gebildet worden. Derselbe sei am 27. Juli zu Coussy mit den eidgenössischen Gesandten und den burgundischen Abgeordneten niedergesessen und habe mit ihnen eine Neutralität abgeredet, die aber der alten nicht ganz gleich sei. Es sei nämlich der Fall, daß die aus dem Herzogthum Burgund sich über viele Artikel gegen die aus der Grafschaft Burgund beklagen. Man habe dann eine Copie errichtet, zu sehen, ob der König den Entwurf annehme. Dieser sei am 28. Juli Morgens früh in das Städtchen Chauley geritten, sollte aber auf den Abend wieder in sein Lusthaus zurückkommen. Wenn dem König diese Neutralität gefalle, so soll dieselbe innert dritthalb Monaten vom Kaiser und König ratificirt werden. Die Gesandten werden eine Copie dieser Neutralität heimbringen. Wie lange dieselbe dauern soll, stehe beim König. Am 26. Juli Nachmittags drei Uhr haben der Rathsbote von Basel und die beiden eidgenössischen Gesandten vor dem König ihren Auftrag in Betreff des Geleits der Kaufmannsgüter eröffnet. Der König habe hierüber guten Bescheid gegeben, doch mit einigem Vorbehalt, wie der in des Königs Antwort sich finde. Hierauf sei der Gesandte von Freiburg abgetreten, worauf er, Haab, und der Bote von Basel den König freundlich gebeten haben, daß er in seinem Reich die Amtleute anweise, nicht so rauh mit den Strafen gegen diejenigen, die evangelischer („unserer") Religion seien, zu verfahren. Die Meinung der drei („3") Städte sei nicht, für aufrührerische, verdorbene oder unruhige Leute zu bitten, sondern wenn Edle, Bürger, Kaufleute oder Gelehrte in dem Königreich seien, die lateinische oder französische Büchlein von der heiligen Schrift in ihren Häusern haben, niemand aufweisen, ohne Aergerniß leben, sollen diese nicht wider ihr Gewissen gedrungen werden. Der König aber sei „gestifelt" gewesen und habe auf die Jagd reiten wollen; neben ihm seien der Connetable, der Herzog von Vendome und der Herzog von Guise gewesen; mit denen habe der König heimlich geredet und dann geantwortet, es sei ihm das schon wiederholt, auch von den Obern der Gesandten, zugemuthet worden; er bitte aber, ihn in seinem Königreich nicht zu betrüben oder zu irren, wie er dieses auch gegen die Eidgenossen beobachte; diejenigen in seinem Reich, welche von „diser" Religion seien, seien Aufrührer und böse Leute, die er nicht haben wolle. Die Gesandten haben diesfalls eine schriftliche Antwort verlangt. Am 28. Juli haben die Gesandten warten müssen, bis der König wieder an den Hof komme, um die Antwort zu geben, wie lange die Neutralität dauern solle. Sie seien dann an diesem Tage zum Siegelbewahrer („Garde des Seaulyx") zu Coussy gegangen und haben ihn gebeten, den König zu vermögen, den betreffenden Bescheid zu ertheilen. Dessen ungeachtet haben sie am gleichen Tage keine Antwort erhalten. Obwohl nun er, Haab, seinen Brief gern verzögert hätte, so wolle die Post doch nicht länger warten. Bis auf das Datum dieses Briefs vom 29. Juli sei noch keine Antwort über das betreffende Ziel erfolgt, denn der König behellige sich lieber mit andern Geschäften, zu denen er mehr Neigung habe. St. A. Zürich: Acten Frankreich.

2. 1552, 27. August. Vor Räth und Burger zu Zürich berichten Bürgermeister Haab und Stadtschreiber Escher über ihre Verrichtungen als Gesandte, jener mit Burgermeister Freitag von Freiburg in Sachen der burgundischen Neutralität, dieser mit drei andern Boten für den Schutz der vorderösterreichischen Lande und einiger Städte. Ueber die bezüglichen Verhandlungen enthält unsere Quelle kein Detail. Beinebens aber machen sich die Gesandten zur Aufgabe, genau anzugeben, welche Geschenke ihnen bei den bezüglichen Ritten zu Theil geworden seien. 1. Burgermeister Haab hat erhalten zu einer Verehrung: Vom König von Frankreich eine Kette im Betrag von 100 Kronen; vom Statthalter der Grafschaft Burgund für des Burgermeisters Frau 30 Kronen für eine Kette; dem Burgermeister für seine große Mühe und Arbeit (von wem? Burgund?) 450 Kronen und für die Zehrung auf der Rückkehr 25 Kronen; des Bürgermeisters

Sohn für seine Arbeit 60 Kronen; Felix Schneeberger 30 Kronen; beide Ueberreiter 50 Kronen; im Ganzen 745 Kronen. 2. Der Stadtschreiber hat erhalten: Von der Regierung (zu Enfisheim) als Belohnung 100 Gulden rheinisch an Gold; von der Stadt Rottweil sind für ihn und seine mitreitenden Boten verordnet worden „ungefarlich" 26 (man kann auch lesen 31) Kronen, die noch beim Landschreiber zu Baden liegen. Räth und Burger ziehen diese Geschenke der Hauptsache nach zu Handen der Stadt und entschädigen die Boten anderwärtig. Felix Schneeberger aber, weil er wider die Erkanntniß mit dem Burgermeister nach Frankreich geritten ist, wird bis Montag in den Thurm gelegt und erhält von den betreffenden 30 Kronen nichts.

St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 289.

3. Die Bestätigung der Verlängerung des benannten Tractats vom 11. Juli 1555, ertheilt durch den Kaiser unterm 14. August 1555, enthält einleitungsweise folgende Stelle: Im Namen Gottes Amen. Kund sei Allen, die diesen Brief sehen, wie im Jahre 1552, den 29. Juli, zu Couffy auf Bitte und Begehren der Eidgenossen, des Königs Eid- und Bundesgenossen und guten Gevattern, eine gute, sichere und gemeine Neutralität und Freundschaft beschlossen worden sei für drei Jahre zwischen dem Herzogthum Burgund, der Vicegrafschaft Auxonne und Zubehörde einerseits, und der Freigrafschaft Burgund, der Stadt Besançon und der darin begriffenen Herrschaften anderseits, wie denn der betreffende Vertrag laute, der diesem Brief annexirt werden soll. Siehe Abschied vom 25. Juni 1555.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Bd. I.

232.

Bern und Freiburg. 1552, 22. Juli bis 12. September.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz und den beiden Städten Bern und Freiburg oder diesen unter sich. Behufs Verfolgung der Conferenzverhandlungen betreffend die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz sind wir wiederholt auf die Mittheilung wenig zusammenhängender und vielfach durch untergeordnete Gegenstände unterbrochener Vorstände, Berathungen und Beschlüsse verwiesen. Beinebens folgt hier auch eine Neuenburg betreffende Angelegenheit. Was wir Bezügliches mittheilen können, ist Folgendes.

I. 1552, 22. Juli. Vor Räth und Burger zu Bern bewirbt sich der Graf von Greyerz, man wolle den Einfall seiner Gelten bedenken und ihm Geld vorschießen oder für ihn bürgen, damit er die von Freiburg und .... von dem Drängen lösen und sich ruhig machen könne; er erbiete, die von Bern mit der Grafschaft zu versichern, die er niemand besser als denen von Bern gönne. Es wird ihm geantwortet, er solle vorab mit denen von Bern um ihre Ansprache übereinkommen; dann wolle man weiter räthig werden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 124.

II. 1552, 27. Juli. Vor dem Rath zu Bern erscheint der Graf von Greyerz und eröffnet: 1. Er beklage sich wegen der Tell; dabei erbietet er sich „wie in der beredtnuß m. h. der verordneten mit im stat". 2. Er beschwere sich, die 1000 Gulden Hauptgut des von Mülinen Erben zu erlegen. 3. „Item des rechten im Saanenwald, zwischen denen von Saanen, Ösch und Obersibenthal, mit erbietung sunst em gemein gut recht anzesechen." 4. „Wo m. h. nit zwillen wellen (oder welle?) werden", begehre er Verdank und wolle fünf oder sechs Wochen zu seinen Freunden. 5. In Betreff des Zehntens zu Thierrens habe er nie im Sinne gehabt, die von Bern um das Lob zu „trengen" (?); er habe von keinem Kauf gewußt, dafur wolle er schwören, so oft man wolle; er sei urbietig, das Lob zu „machen". 6. „Begert, m. h. ansechen wellen, daß er um sini kleinot kommen für VII^{m} kronen und .... müssen um 800." Der Rath beschließt: 1. „Der tell halb ist den alten herrschaften halb, Aulbona, so dem grafen zugehört, angstellt",

sich zu erkundigen, ob die Unterthanen früher bei des Herzogs Zeiten getellt worden seien. Je nach Ergebniß werde man weitern Bescheid geben. „Der vogt von Morse sich erkunden; der nüwen herrschaft halb abgwisen; soll er und die unterthanen an alle widerred tell geben von denselben; soll mit den sinen reden, sich nit widerend." 2. Alles Andere wird verschoben bis auf den Freitag.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331, S. 137.

III. 1552, 29. und 30. Juli. 1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Hans List, und eröffnen: Sie vernehmen gerüchtsweise, der Graf von Greyerz habe einen großen Unwillen über die von Freiburg, obwohl er hiefür keine Ursache habe, denn sie haben nach ihrer Meinung ihm Gutes erwiesen. Es sei zwar richtig, als er unlängst von ihnen wieder Geld entlehnen wollte, und sie ihm das abgeschlagen haben, sei er sehr unwillig geworden und habe sich geäußert, sie wollen ihn vertreiben. Sie vernehmen, er wolle die Grafschaft feilbieten, was ihnen in Betreff des Burgrechts Nachtheil bringen würde. Er thue ihnen unrecht; sie drängen ihn nicht, wohl geschehe das von einzelnen Personen. „Was für appellazen zu Corbers fallen, gangind gen Fryburg, das und anders inen verunterpfandet." Die von Bern mögen sich mit dem Grafen nicht vertiefen und sich die von Freiburg so lieb sein lassen, als den Grafen, und Alles guter Meinung aufnehmen. 2. Der Rath behandelt dann die Angelegenheiten des Grafen und beschließt: 1) In Betreff der Tell in der alten Herrschaft bleibe es bei dem Beschluß vom Mittwoch; ebenso in Betreff der Herrschaften, die er kürzlich gekauft hat. 2) Wegen der 1000 Gulden, für welche die von Bern Nachwähr sind, will man ihm in dieser Zeit das Beste thun. 3) In Betreff des Rechten im Saanenwald wird er abgewiesen; das von ihm erlassene Verbot soll er aufheben; „antwort daruf geben". 4) Wenn er in Betreff des Zehntens zu Thierrens wegen des Lobs eine Antwort verlangt, soll man ihm sagen, da der Rath den Kauf heiter befunden, „den zehnten mit gricht und recht zogen", so lasse man es hiebei verbleiben. 5) Anbelangend das Geld, das er begehrt, um seine Kleinode zu lösen, will der Rath vor allen Dingen mit ihm „. . . . abkommen sin und daß m. h. rathschlag obtan (?) in kreften bestandind und blibend, die Abrechnung um Chesaulx und löb ratificiren, sich verschrybe". Wenn das geschehen sei, so wolle man ihm 2000 Kronen auf seine Kleinode und Silbergeschirre leihen. Es werde dann ein Mitglied des Rathes das Geld hinüber bringen und die Kleinode zu Handen des letztern lösen. 6) Die große Summe, die er verlangt, daß man sie ihm auf die Grafschaft leihe oder dafür bürge, kann der Rath ihm weder leihen noch verbürgen, weil er hiefür ohne die Burger keine Gewalt hat. Wenn aber auch der Graf vor die Burger käme, so wisse er den Gebrauch derer von Bern, daß nämlich Alles offenbar werde; man besorge nun, er werde nichts erwirken, und das würde nun ein großes Geschrei geben und ihm Nachtheil bringen. Es seien die von Freiburg hier; warum wisse man nicht; er möge sich mit ihnen und wie er sonst möge be . . . . und sich dessen bedenken, von dem er annehmen könne, es sei ihm von Nutzen. 3. Denen von Freiburg erstattet der Rath freundlichen Dank und zeigt ihnen an: Er wolle nicht hinter ihnen durchgehen; er sei nicht Willens, die Grafschaft allein zu kaufen, sondern mit denen von Freiburg freundlich und lieblich zu handeln und räthig zu werden. In Betreff der Verunglimpfung des Grafen „des mögind m. h. nüt, sy bekennend in wol, syge unbschnitten gnug; sy sich umsechen, ein oug uf in haben", damit er keinen unleidlichen Nachbarn einsetze. Im Uebrigen seien die von Bern gesinnt, gegenüber denen von Freiburg getreulich zu halten, was Brief und Siegel vermögen. Wenn den Gesandten etwas Weiteres aufgetragen sei, so mögen sie es anzeigen. 4. „Soll der graf m. h. ein zinsverschrybung um die zinsbaren schulden geben. Die lob sunst verschryben nebenbräts dhein zil darum setzen." (30. Juli.) Auf die gestrige Antwort zeigt der Graf von Greyerz an, er habe vernommen, die Seinigen von la Bastie haben die Tell entrichtet; da es geschehen sei, so lasse er es hierbei verbleiben, obwohl sie sie nicht schuldig gewesen wären. „. . . Dwona gliche meinung." Für seine Person glaube er bezüglich der neulich gekauften Herrschaft schlechthin keine Tell schuldig zu sein, weil er ein Eidgenosse und gegenüber denen von Bern ebenso gefreit sei, als die von Genf. Was den Saanenwald betreffe, so wolle er das Verbot aufheben und sich daneben bei den Gewahrsamen der Unterthanen derer von Bern erkundigen. Neuerungen wolle er bei den Seinigen nicht einführen. Er begehre daher einen freundlichen Tag mit denen von Bern zu halten. Mit der Antwort

wegen der 1000 Gulden sei er zufrieden. Wenn die von Bern hernach gelöst sein wollen, so solle man ihm das anzeigen, er wolle sich dann mit ihnen vertragen. In Betreff von Chesaulx und der Löber sei er erbötig, wie man ihm angemuthet habe. Er verdanke die Geneigtheit in Betreff der 2000 Kronen, und sei geneigt, dieselben so anzunehmen; es sei ihm lieber, die Kleinode seien hinter denen von Bern, als wo sie jetzt seien. Der Rath möge sich auch in Betreff der Hauptsumme, die er begehrt habe, entschließen. Der Rath antwortet, er sei gestern „vast gmeinlich" bei einander gewesen und bleibe daher bei dem gestrigen Rathschlag, den er ändern weder könne, noch wolle. St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 146 und 155.

IV. 1552, 2. und 4. August. (2. August.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen die Boten von Freiburg, die das letzte Mal hier gewesen sind, verdanken das gethane Erbieten und eröffnen: ihre Herren finden, man sollte je eher je lieber die Sache mit dem Grafen von Greyerz angreifen; es sei, daß die von Bern es allein oder mit denen von Freiburg thun wollen, in Anwesenheit des Grafen oder wie man es für gut finde. Es erscheint auch der Graf von Greyerz und begehrt wie „gester" (das Protokoll vom 1. August schweigt hierüber) vor Räth und Burger zu kommen. Der Rath antwortet den Gesandten von Freiburg: der Graf habe denen von Bern noch „nit vil potten", deßhalb habe man mit ihm noch nicht markten können und seien die von Bern mit Bezug auf ihre Angelegenheiten mit ihm noch nicht in der Ordnung. Am Donstag wolle man mit Räth und Burger darüber sitzen. (4. August.) Die Gesandten von Freiburg wiederholen vor Räth und Burger ihren Vortrag wegen des Grafen von Greyerz, und bitten, ihm mit Geld und „abzekoufen" zu Hülfe zu kommen. Der Graf von Greyerz ruft Räth und Burger an wie früher; man solle sich endlich entschließen, ihm zu leihen oder Bürgschaft zu leisten; er wolle die Grafschaft sonst niemand auf dem Erdreich gönnen. „j^{m} kronen erpoten minen h. ze schiken, räth und burgern." Räthe und Burger lassen hierauf vorerst den Burgrechtsbrief und die Zusagen zwischen beiden Städten verlesen. Auf das finden sie, sie sollen sich nicht allein und ohne die von Freiburg in die Sache einlassen, das wäre wider Brief und Siegel. Wenn aber der Graf mit beiden Städten verhandeln wolle, so sei man bereit, mit ihm und den Mitburgern niederzusitzen, alle seine Verschreibungen zu besichtigen, auch die Schuldsumme, und dann wieder räthig zu werden, was man für gut erachte. Allein wollen die von Bern mit dem Grafen nichts zu schaffen haben. Diese Meinung wird denen von Freiburg und dem Grafen angezeigt. St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 165 und 173.

Die Freiburger Gesandten sind die gleichen wie am 29. und 30. Juli. K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 84 und Rathsbuch No. 70 vom 1. August.

V. 1552, 8. und 10. August. (8. August). Vor dem Rath zu Bern erscheint abermals der Graf zu Greyerz und legt wie früher vier Artikel vor: Tell, Saanenwald, Leihen oder Bürgschaft. Wird an die Burger gewiesen. (10. August). 1. Vor Räth und Burger wiederholt der Graf seinen Vortrag. Ihm wird geantwortet: a) In Betreff des Haupthandels wegen der Grafschaft lasse man es für dieses und das letzte Mal bei dem frühern Beschlusse verbleiben; man könne und wolle ohne die von Freiburg nicht handeln. b) Die 2000 Kronen, die ihm unter Bedingungen zugesagt worden seien, wolle man ihm, da sie eben zugesagt worden seien, durch Einen oder Zwei hinüberschicken und die Kleinode, welche um 400 oder 500 Kronen zu Freiburg versetzt seien, lösen. Wenn dann die Kleinode anherkommen und man sie für genügend finde, wolle man ihm 1500 oder 1600 Kronen, zur Erfüllung der 2000 Kronen, auf eine Zeitlang leihen. c) Die Tell wird ihm für seine Person und seine Güter für dieses Mal in Gnaden erlassen, den Seinigen aber nicht; diese soll er anweisen, sie zu entrichten, es betreffe neue oder alte Unterthanen. Dabei behalten die von Bern sich vor, ihn später ihrer Gelegenheit nach zu tellen wie ihre Unterthanen, Lehensleute und Hintersassen. 2. Hans Jacob von Bonstetten trägt dem Rathe vor: Der Graf von Longueville (habe an?) Neuenburg und ihn geschrieben, er solle anstatt des verstorbenen Herrn von Praugin die Landvogtei Neuenburg übernehmen. Die Sache wird vor Räth und Burger gewiesen und daselbst eröffnet. Diese bewilligen dem von Bonstetten, die genannte Vogtei anzunehmen, wenn er sich mit keiner andern Herrschaft, als mit derjenigen von Neuenburg belade, „als dero, so er noch in Frankrych hat", und nichts wider die Reformation, Mandate

und Ordnungen derer von Bern handle, und so lange es denen von Bern gefällig sei und er sich wohl betrage. Er soll denen von Bern nichts verschweigen, was ihnen Schaden bringen könnte und Alles eröffnen, was ihnen zum Guten dienen möchte. St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 191 und 203.

VI. 1552, 7. September. Seckelmeister List, als Gesandter von Freiburg, legt dem Rathe von Bern die Verschreibung des Grafen von Greyerz gegen „inen" mit Bezug (?) auf die Panner von Greyerz und Corbers vor, und verlangt Bescheid und Rath, wie man sich diesfalls zu verhalten habe. Sodann begehrt er, anbelangend den Span von Oleyres (und?) Wiflisburg, daß ihr Spital bei den Erkanntnissen bleibe, das Passement aufgehoben werde und das Recht von Neuem beginne. Wegen Mangel an Rathsgliedern wird keine einläßliche Antwort gegeben. (Siehe Abschied Freiburg 29. August **gg**).
St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 289.

Betreffend Greyerz geht die Tendenz von Freiburg dahin, einiges verpfändete Gebiet für ausstehende Schuldforderungen einzunehmen. K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 93 verso.

VII. 1552, 10. September. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die Herren von Villarsel und von Montrichier und des Grafen von Greyerz Schreiber im Namen des Grafen und zeigen an, sie haben von demselben Vollmacht, mit beiden Städten in Betreff der Grafschaft zu verhandeln, Geld aufzubrechen und einzusetzen. Sie werden „glatt" abgewiesen, mit der Anzeige, man lasse es bei der von Räth und Burgern ertheilten Antwort verbleiben. In Sachen aber, welche die von Bern besonders betreffen, möge der Graf nach der Herbstzeit selbst anherkommen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 296.

VIII. 1552, 7. und 12. September. (7. September). Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Villarsel und eröffnet: Es seien einige Rathsglieder zu ihm geschickt worden, um ihm anzuzeigen, wie ihn die von Freiburg für einen vertrauten Bürger und alten Unterthan betrachten; diesem Vertrauen entsprechend werde er die Geschäfte des Grafen von Greyerz der Art verrichten, daß die von Freiburg nicht „dargesetzt" (die Grafschaft ohne ihr Mitwirken verkauft) werden; was ihm bekannt sei, möge er denen von Freiburg anzeigen. Er habe sich nun nebst dem Herrn von Montrichier entschlossen, denen von Freiburg anzuzeigen: Sie seien entschlossen, sich des alten Gewaltsbriefes zu bedienen, den der Graf vor mehreren Jahren dem von Villarsel gegeben habe; derselbe ermächtige ihn, des Grafen Geschäfte zu besorgen, auch wenn es ohne (speciellen) Befehl und Willen des Grafen geschehe. Dem zufolge werden sie in Freiburg und Bern erscheinen und beiden Städten, da diese einig geworden seien, miteinander in der Sache zu handeln, die Angelegenheit des Grafen „übergeben", nämlich sich mit ihnen berathen, wie die Schulden des Grafen abgerichtet werden möchten, und wenn es möglich wäre, ein, zwei oder drei Stücke, für gewisse Zeit auf Ablosung, verkaufen, wie die beiden Städte miteinander hierüber einig würden. Er bitte, ihm hierüber eine gütige Antwort zu geben. Beinebens bemerkt er, der Graf sei gegen die von Freiburg nicht weniger gutwillig als früher. (12. September). Der Herr von Villarsel fordert Antwort auf seinen Vortrag von letzter Woche; wenn ihm auch der Graf zu Greyerz einen Eid gegeben habe, denen von Freiburg nichts von seinen Gütern zu verkaufen, so habe er doch ihm und dem von Montrichier die Sache übergeben und versprochen, zu halten, was sie hier und zu Bern handeln. Zu Bern habe man ihm auf einen gleichen Vortrag geantwortet, man lasse es bei derjenigen Antwort, welche sie dem Herrn selber gegeben haben, verbleiben. Der Rath zu Freiburg erwiedert, er könne sich, ohne daß sich die von Bern erläutern, zu nichts entschließen; doch finde man, der Graf sollte seines Nutzens wegen der Antwort derer von Bern beförderlich nachgehen.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

233.

Lucern. 1552, 4. August (Donstag vor Oswaldi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 95. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist auf Verlangen derer von Schwyz beschrieben worden, weil über dieselben verbreitet wurde, daß sie lutherischen Personen bei ihnen Aufenthalt geben. Ammann Reding von Schwyz entschuldigt nun die von Schwyz, wie es sich gebührt, und eröffnet, diese seien gar nicht gesinnt, jene schädliche Secte und den neuen Glauben bei ihnen aufkommen zu lassen, sondern wollen nicht weniger als vorher an den wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben mit den übrigen vier Orten Leib, Leben, Gut und Blut setzen; er bitte, die von Schwyz bei den Angehörigen der übrigen Orte und allenthalben treulich zu verantworten. Die Boten der vier Orte erwiedern auftragsgemäß und nach ihrer persönlichen Meinung, es sei ihnen in Treuen leid, daß die von Schwyz dieser Sache wegen unruhig seien; man habe sich zu ihnen nie eines Andern versehen, als die Verantwortung von Ammann Reding laute, an der man ein herzliches Wohlgefallen habe. Alles das wird in den Abschied genommen um die von Schwyz gehörig zu entschuldigen. **b.** Es soll des Kaisers Zug an der Grenze der Eidgenossenschaft liegen, was der Erbeinung zuwider wäre und eine Theurung bewirken könnte. Da aber bisher von Angehörigen der Eidgenossen keine Klagen erfolgt sind, auch jenes Kriegsvolk im Abziehen begriffen ist und die Erbeinung den Kaiser nicht verhindert, seine Leute auf dem Seinigen zu halten, so läßt man die Sache für diesmal auf sich beruhen. **c.** In Betreff der zu Neuenburg gelaufenen Kosten ist vom Statthalter ein Schreiben an die VII Orte eingelangt. Man theilt nun jedem Boten eine Copie mit, in der Meinung, auf dem nächsten Tag mit Vollmacht in der Sache zu verhandeln. Es werden hievon auch Freiburg und Solothurn in Kenntniß gesetzt. **d.** In Betreff des Hans Schalk, Prädicanten zu Güttingen, der so ganz unruhig ist und dessen Entfernung den alten Glauben äufnen würde, soll jeder Bote seine Herren umständlich berichten und darauf dringen, daß ihm der Widerruf nicht nachgelassen werde, damit die Altgläubigen daselbst zur Ruhe kommen. **e.** Ammann Reding bittet die Orte im Namen seiner Herren um ihre Wappen und ein Fenster in des Kirchherrn Haus zu Schwyz.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **e.**

Zu **c.** 1552, 29. Juni. Der Statthalter des Gubernators zu Neuenburg an die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten der VII Orte. Nach dem Absterben des Herrn von Prangin, Gubernators von Neuenburg habe der Statthalter die Briefe gesehen, welche die VII Orte ab letzter Tagleistung zu Baden an den von Prangin als Antwort auf das, was er denen von Solothurn geschrieben hatte, gerichtet haben. Sie verlangen in denselben, daß die Bürgen des Meister Michel, ehemaligen Prädicanten zu St. Bläsi, diejenigen Kosten entrichten sollen, welche aufgelaufen sind, als die Boten der VII Orte in Neuenburg waren und die von Landeron mit dem Benannten im Rechten stunden. Der Statthalter habe diese Bürgen berufen und ihnen das genannte Begehren eröffnet. Diese haben geantwortet, sie verwundern sich hierüber; schon der verstorbene Gubernator habe diesfalls mit ihnen geredet und sie haben ihm erwiedert, sie hätten für den Meister Michel nur gebürget, ihn in das Recht zu stellen, was geschehen sei, weiter hätten sie sich nicht verbürget. Sie bitten nun den Statthalter, die VII Orte zu ersuchen, von ihrer Forderung abzugehen oder dann die Bürgen an ihrem Wohnsitz rechtlich zu belangen. Da solcher Art das Recht angeboten werden

sei, so könne der Statthalter die Bürgen nicht weiter zwingen, und bitte, die Obern der Boten zu vermögen, sich zu befriedigen; wenn sie aber das Recht brauchen wollen, so sei er bereit, dasselbe nach Kräften zu fördern.
St. A. Lucern: Acten Neuenburg, Actenband No. 65. (Französisches Original und deutsche Uebersetzung.) — L. A. Schwyz: Abschiede.

Im Schwyzer Exemplar schließt dieser Artikel mit der Bemerkung: „sy" sollen auch erfahren, ob die Bürgen für die Kosten oder, nach ihrer Vorgabe, nur dafür gebürget haben, daß der Prädicant ins Recht gestellt werde.

Zu **d.** Diesen Artikel enthält das Schwyzer Exemplar vollständiger so: Der Prädicant zu Güttingen im Thurgau, Hans Schalk, ein sehr unruhiger Mensch, hat einem Priester zugeredet, weßhalb er demselben einen Widerruf thun muß. Wenn nun das diesfällige Urtheil bei Kräften bleibt, so wird der Prädicant mit seinem Predigen stillgestellt bleiben, wodann zu hoffen ist, daß künftig zu Güttingen der neue Glaube ausgereutet und der alte gepflanzet werde. Man soll daher die Sache an die Obern bringen, damit wenn der Prädicant abermals zu Tagen das Urtheil zu stürzen suchen sollte, er nicht gehört und das Urtheil bei Kräften erhalten werde.

234.

(Stans?). 1552, 20. August (Samstag nach Assumptionis Mariä).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Landammann, Rath und gmein Lantlüt" der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden urkunden: Es seien vor ihnen erschienen Jacob Rusca und Benedet Ghiringhelli, als Abgeordnete derer von Bellenz, der guten Freunde, Unterthanen, Nachbarn und Mitburger der III Orte, und haben Folgendes vorgetragen: 1. Sie besitzen an einem Bache in gefährlicher Lage einen Spital; daneben müssen sie zu St. Bläsi einen Priester und Seelsorger erhalten. Sie haben sich nun vorgenommen, den Spital an einem sichern Orte zu bauen und ihn daher nach St. Bläsi zu übersetzen, die Einkünfte des Spitals und der Pfrund zusammen zu legen, daselbst einen Seelsorger zu erhalten, und was von den Einnahmen die Bedürfnisse des Spitals und der Kirche übersteige, für die Armen und Dürftigen zu verwenden; sie bitten, ihr Vorhaben zu bestätigen. Die III Orte haben ihnen, wenn die geistliche Obrigkeit damit einverstanden ist, entsprochen. 2. Dieselben Abgeordneten begehren, ihnen zu gestatten, den Viehmarkt auf den 4. October zu halten. Da dieses den III Orten mit Bezug auf den Zoll von Nutzen, und auch der Stadt Bellenz von Vortheil ist, so haben die III Orte auch dieses bewilligt und ihren Boten aufgetragen, dafür zu sorgen, daß dieser Markt eingeführt und gehalten werde. Im Namen Aller wird gesiegelt mit dem Siegel des Landes Nidwalden.

Obiges befindet sich als Beilage beim Abschied vom 2. August 1555 (Copie). Auf den Ort des Tages wird aus dem Siegel geschlossen, er könnte aber auch Beggenried sein, wofern überhaupt dieser Act Product einer Tagleistung ist.

235.

Bern. 1552, 22.—25. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 223. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A f. 299.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Hans List, Statthalter; Peter Früyo, beide alt-Seckelmeister und des Raths.

a. Anbelangend die Klage des Metzgers von Grandson wegen des gestochenen Ochsen, soll der Vogt ihn und Claude Franchet freundlich vereinbaren. **b.** Der Jenneta von Provence wird um Gotteswillen ein halber Sack Korn geordnet. **c.** Dem François Meyoz von Yvonand werden um Gotteswillen ein Kopf Korn, ein Kopf Haber und Haustuch zu einem Rock gegeben. **d.** Dem Johann Meiny (Freiburg: Menye) von Bonvillars werden in Betracht seiner Armut 3 Köpf Korn, 1 Bichet und 16 Sols versessenen Zinses nachgelassen. **e.** Dem Jacquis Girard sind wegen Verkauf eines Schiffs 50 Florin Buße auferlegt worden. Mit Rücksicht auf seine Armut und seine Kinder werden ihm 30 Florin erlassen. **f.** Dem Galandaz von Yvonand werden 12 Florin an den Bau seines neuen Steinhauses geschenkt. **g.** Dem Jacques Cornuz und seinen Gesellen, welche letztes Jahr die vier Zehnten empfangen haben, wird der dritte Theil von dem, was sie noch schuldig geblieben sind, nachgelassen. **h.** Ebenso läßt man dem Guillaume Loup den dritten Theil von dem, was er für den Zehnten von Montenach schuldig geblieben ist, nach. **i.** Der Gubernator von Provence bittet im Namen der Gemeinde, sie nicht zu zwingen, zu ihrem Müller zu Mühle zu fahren, sondern ihr zu vergönnen, anderswohin zu fahren. Er wird abgewiesen, aber dem Vogt befohlen, einige unparteiische Müller zu ihm zu nehmen, die betreffende Mühle zu besichtigen, und wenn an derselben etwas Mangelbares erfunden würde, mit dem Müller über diesfällige Verbesserung zu reden. Auch soll er ihn anweisen, den Leuten ihr Gut zu Ehren zu ziehen und recht zu mahlen, damit sie bei ihm bleiben können. **k.** Dem François Conte wird mit Rücksicht auf seine blinde Frau um Gotteswillen ein Sack Korn geordnet. **l.** Dem Clement Perilliat werden 6 Florin an sein Dach geschenkt. **m.** Auf die Bitte von Philibert de Mur für einen jungen Edelmann von Grandson in Betreff eines Lobs, wird ihm der halbe Theil dieses Lobs, nämlich was beide Städte betrifft, erlassen. **n.** Commissar Lucas Dumaine hat wider Umbert du Moulin einen Rechtshandel geführt, weil „er" sich in einem Lobbrief Mitherrn zu Montenach le Corboz genannt hat. Da das Urtheil wider „in" ergangen ist, ist der Anstand anher appellirt worden. Nach Verhör beider Parteien und Vernehmlassung des Vogts zu Grandson und in Betracht, daß dem genannten „de Molendin" auf der letzten Jahrrechnung dieser Fehler nachgelassen ward, auch daß er vorher und wieder heute bekennt hat, gefehlt zu haben, und verspricht, es nicht mehr thun zu wollen, wird verabschiedet, es hiebei bleiben zu lassen; damit es aber nicht vergessen werde, soll dem Commissar befohlen werden, die Sache in die Erkanntnisse zu stellen. **o.** Der Vogt soll die Zehrung des Commissar Lucas für das Heraus- und wieder Heimkehren ausrichten und beiden Städten verrechnen. **p.** Den drei Weiblen von Grandson wird jedem Tuch zu einem Paar Hosen geschenkt. **q.** Der Prädicant von Yvonand erscheint wieder und verlangt gemäß letztjährigem Anzug neues Recht in Betreff des Zehntens, indem er an die „Bekanntnuß", die ihm diesfalls zu Freiburg zu Theil geworden sei, nicht kommen möge. Wenn aber das beiden Städten nicht gefällig sei, so verlange er, daß ihm die deßwegen gehabten Kosten, die sich auf 80 Florin belaufen, vergütet

werden, da das nicht seine, sondern Sache beider Städte sei. Wegen des neuen Rechtens wird er gänzlich abgewiesen. In Betreff der Kosten wollen die von Bern 30 Florin geben und bitten die Gesandten von Freiburg, auch soviel daran zu geben. Diese bemerken, sie haben hiefür keine Vollmacht, nehmen aber die Sache in den Abschied. **r.** Der Prädicant von Yvonand zeigt des Fernern an, das Pfarrhaus sei ganz baufällig und dachlos, er habe in demselben keinen Schutz, er müsse stets besorgen, es falle auf ihn und sein Gesinde ein. Er bitte, gemäß frühern Abschieden anzuordnen, daß wieder gebaut werde. Es wird nun beschlossen, es sollen alt-Venner Jacob Tribolet, im Namen derer von Bern, und ein Rathsbote von Freiburg das fragliche Haus besichtigen und sich erkundigen, wer es zu bauen pflichtig sei, die Kirchgenossen oder Andere; was sie diesfalls finden, soll jeder Theil an seine Obern bringen. Alt-Venner Tribolet soll hiefür einen ihm gelegenen Tag ansetzen und diesen denen von Freiburg berichten, damit sie ihren Boten absenden können. **s.** Der Vogt von Schwarzenburg (erwähnt) des ungeschickten Handels und der Rede, die Jost Pulver gegen ihn gethan, indem er gesagt hat, er sei nicht sein Herr. Nachdem Pulver sich diesfalls verantwortet hat, werden ihm zu Strafe 10 Pfund aufgelegt; daneben soll er zu Grasburg ins Gefängniß gelegt und aus demselben nicht entlassen werden, bis er die genannten 10 Pfund entrichtet hat, „oder aber des rechten darob erwarten". **t.** Der Vogt und der Venner von Schwarzenburg bitten beide Städte wiederum, die Armen mit einem Almosen zu bedenken. Dem Vogt wird aufgetragen, den Armen, die noch leben, soviel zu geben, als ihnen letztes Jahr auf der Jahrrechnung zuerkennt worden ist; in Betreff der Andern aber, die auch gemeldet worden sind, denen aber früher nichts gegeben worden ist, erhält der Vogt Vollmacht, nach seinem Ermessen und in Betracht ihrer Armut im Namen beider Städte etwas zu verabfolgen. **u.** Der Vogt von Grasburg eröffnet wie die beiden Ammänner von Ueberstorf und Albligen im Namen beider Gemeinden in Betreff des zwischen diesen waltenden Spans sich freundlich vereinigt haben und diesfalls unter dem Siegel des Vogts ein Brief errichtet worden sei. Er wolle denselben aber ohne Geheiß beider Städte nicht siegeln, sondern ihren Bescheid gewärtigen. Es wird beschlossen, der Vogt soll die Aufzeichnung hersenden „und gegen derselbigen march der brief, so hievor ufgericht ist, behalten werden", dann soll er den Bescheid, der ihm diesfalls zugeschrieben werden wird, erwarten. **v.** Venner Gilg von Schwarzenburg erwähnt im Namen gemeiner Landleute des langwierigen Spans zwischen diesen und den „Mischen" des Berges Wandel, in Betreff der Atzung daselbst, wofür früher Botschaften auf den streitigen Platz gesandt und auf letzter Jahrrechnung hier verabschiedet und sonst oft geschrieben worden sei. Der Venner bittet dringend, die von Schwarzenburg („sy") bei Brief und Siegel zu handhaben, damit weitere Unruhe verhütet werde. Hierauf verlangen die Boten von Freiburg gemäß ihrer Instruction, es sollen noch heute Boten beider Städte auf den dem Streit unterworfenen Platz gehen, die Gewahrsamen untersuchen, die Vorstände der Parteien verhören und dann die Sache freundlich zu vereinbaren trachten, zumal die „Mischen" in Betreff des Berges Wandel nichts Anderes verlangen, als bei ihrem Recht des Weidgangs wie von Altem her zu verbleiben. Dabei haben sie angezeigt, daß sie mehr als ein Mal den Berg geschwendt haben; die Landmarchen haben mit Bezug auf die Gerechtigkeit der Weidgänge keine Bedeutung. Auf dieses wird von denen von Bern („min g. herren") freundlich dahin willfahrt, daß nochmals beide Städte ihre Boten dahinsenden und die Sache beizulegen suchen sollen, doch unbeschadet den Landmarchen, die laut Brief und Siegel aufrecht erhalten werden sollen. **w.** Der Vogt zieht die Erneuerung der Erkanntnisse an. Die beiden Städte finden dieses für gut und glauben, der Commissar Lucas wäre dazu geeignet. Doch wird nichts Endliches beschlossen, sondern auf weitere Berathschlagung „die commission ze stellen und mit dem commissario ze überkommen".

Als aber hierauf die Gesandten von Freiburg erklärten, sie haben nicht gänzliche Vollmacht, sondern wollen die Sache heimbringen, die von Bern mögen ihren Gesandten, welche sie auf die Jahrrechnung nach Freiburg schicken, in der Sache Auftrag geben, haben sich die von Bern auch eines Andern bedacht. Im Hinblick auf die Armut der Zins- und Lehensleute nämlich und in Betracht der seit Langem vorhanden gewesenen Theuerung, und in Bedenkung des Alters des Commissars Lucas, seiner „gäche und ruche", finden sie für gut, die Erneuerung der Erkanntnisse noch um ein Jahr zu verschieben; sie bitten die Gesandten von Freiburg, hierin einzuwilligen. Diese, nachdem sie sich berathen hatten, antworten, sie haben keinen Auftrag, und verlangen diesen Artikel nebst dem frühern in den Abschied. Die von Bern entsprechen ihnen, mit der Bemerkung, daß wenn die von Freiburg der letzten Meinung nicht beitreten sollten, die von Bern ihren Gesandten, die auf die Jahrrechnung nach Freiburg gehen, in Sache Instruction geben werden. **x.** Rechnung von Hans Werli („Wernli"), Vogt zu Grandson. **y.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum aus den Rechnungsablagen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 85.

236.

Freiburg. 1552, 29. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 173. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 6, f. 87.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Tscherlitz).

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Hans Pastor, alt-Venner.

a. Gesandte von Orbach eröffnen, sie haben an der letzten Jahrrechnung begehrt, man möge ein Einsehen gegen jene thun, welche Krautgärten an der Ringmauer der Stadt gemacht haben, ferner eine Buße für diejenigen bestimmen, welche Ehrlenholz fällen, endlich ihren Gerichtstag, der bisher gewohnter Weise auf ihren Markttag am Montag gehalten worden sei, auf den Donstag verlegen. Es sei dann dem Landvogt aufgetragen worden, Alles dieses zu untersuchen, was er laut seinem Bericht gethan habe. Sie bitten nun nochmals, ihnen die angebrachten Begehren zu bewilligen. Nach Verhör des Vogts, der anzeigt, „daß es keinen schaden sonder mer nutzes geberen mög", wird verabschiedet: 1. „Sy mögind irem begeren nach dieselbigen gerten inschlachen und nutzen." 2. Betreffend das Holz, aus dem sie ein Bannholz zu machen verlangen, wenn nicht andere Leute und umliegende Flecken daselbst eine Rechtsame oder Trettete haben, so soll geordnet sein, daß wer fürderhin daselbst Holz fällt, jedes Mal um 3 Pfund Buße zu Handen beider Städte verfallen sei. Der Untervogt zu Orbach soll diese Bußen einziehen und dem Landvogt diesfalls Rechnung halten. 3. Da auf den Donstag zu Echallens Gericht gehalten wird, so ist der Gerichtstag für Orbach auf den Mittwoch bestimmt. **b.** Die Matte, welche am Wasser liegt und beiden Städten zinsbar gewesen ist, wird, zumal sie jährlich vom Wasser beschädigt wird, aus Gnaden auf die Bitte derer von Orbach ihrem Spital zugeeignet, mit der Bedingung, daß sie ab derselben jährlich dem Landvogt ein gutes Fuder

Heu einführen. **c.** Die Boten beider Städte, die mittler Zeit nach Orbach reiten, sollen das dortige Gerichtshaus besichtigen; je nach ihrem Bericht wird man dann denen von Orbach eine Steuer daran geben. **d.** Loys Dognie bittet, seinen mit der Aussätzigkeit behafteten Töchtern gnädig eine Steuer zu ertheilen. Es werden jeder aus Gnaden durch Gott für ein Mal 10 Pfund und ein halber Mütt Korn gegeben. Daneben wird der Landvogt beauftragt, den umliegenden Landleuten zu gebieten, das alte Haus der Aussätzigen wieder aufzurichten. Wenn dieses geschehen ist, sollen ihnen beide Städte auf ihr Bewerben eine Handreichung thun. **e.** Johann Favre und seinen Mithaften, die den letztjährigen Achram für 100 Pfund empfangen haben und sich beklagen, daß sie sich im Schaden befinden, werden in Betracht ihres Unfalles, der sie betroffen hat, 20 Pfund nachgelassen. **f.** Jordan Carra (?) und sein Genosse beklagen sich, wie die von Montheron ihnen und ihren Dorfgenossen ihr Vieh auf der Weidfahrt, wo sie seit jeher und vor beschlossener Landmarch geweidet haben, auch auf ihren eigenen Gütern pfänden und aus der Herrschaft Echallens auf die Herrschaft Lausanne nach Montheron führen, zuwider dem über die Landmarch aufgerichteten Vertrag, wodurch ihnen großer Schaden und Verkümmerung ihrer Rechtsame geschehe, und bitten, diesfalls ein Einsehen zu thun. Der Landvogt bestätigt dieses und berichtet, wie einige Marchsteine noch nicht aufgerichtet seien. Die Boten von Bern nehmen allen Handel in den Abschied, damit ihre Herren der Sache ihr Augenmerk widmen. **g.** Der Landvogt soll sich erkundigen, was Johann du Perey bauen wolle, und dann Vollmacht haben, ihm nach Gestalt der Sache das Holz zu steuern. **h.** Dem Anton Clavel, dem 60 Florin Strafe auferlegt worden sind, weil er in Gegenwart der Boten beider Städte zu Oulens Einen lügen geheißen hat, wird die Hälfte dieser Buße nachgelassen. Dieser Gnade sollen die von Bern gegen Andern von Grandson eingedenk sein und dieselben auf Bitte derer von Freiburg auch gnädig halten. **i.** Dem German Zarvo wird die Hälfte der Buße des von ihm begangenen Trostungsbruches, so weit es den Antheil beider Städte betrifft (der Antheil des Vogts bleibt unberührt) in Gnaden erlassen. **k.** Die von Orbach erscheinen wieder und bitten dringend, ihren Gerichtstag auf den Donstag zu verlegen; würde er auf den Mittwoch fallen, so wäre ihnen das nachtheiliger als wenn er auf dem Montag verlegt bliebe, weil in den umliegenden Flecken auf den Mittwoch die Jahrmärkte gehalten werden. Auf dieses wird ihr Begehren ihnen bewilligt. **l.** Der Landvogt berichtet, wie einige Unterthanen beider Städte, die nicht viel zu verthun haben, meistentheils in umliegenden „Grenzigen" herumschweifen und ihre Büchsen tragen, woraus mittlerweile etwas Unraths erfolgen dürfte. Dem Landvogt wird nun ernstlich befohlen, solche Müssiggänger und argwöhnische Personen vor sich zu beschicken und sie um ihr Thun und Lassen zu befragen und ihnen anzuzeigen, wenn sie nicht mit gerechten Sachen umgehen und ihre Büchsen mit ihnen tragen, werden sie nicht unbestraft davonkommen. **m.** Da durch solche Leute das Hochgewild ganz verjagt und die Wälder verödet werden, so wird beschlossen, in den Herrschaften beider Städte eine Ordnung bekannt zu machen, daß derjenige, der einiges Hochgewild, in welcher Jahreszeit es wäre, schieße, zu jedem Mal um 10 Pfund verfallen sei. Das soll der Landvogt in seiner Verwaltung publiciren lassen. **n.** Der Landvogt zeigt an, wie einige Schuldner sich weigern, den Gelten Pfänder zu geben. Hierauf wird verabschiedet: Wer dem Amtmann für eine aufrechte Schuld Pfand versagt, soll zum ersten Mal um 5, zum zweiten Mal um 10 Pfund bestraft und zum dritten Mal ins Gefängniß gelegt und nicht entlassen werden bevor er Pfänder und Buße erlegt hat. Das soll der Landvogt am Gericht öffnen lassen. **o.** Rudolf Gral von Murten wird mit seinem Begehren um Ziegel und eine Steuer an seinen Bau, um üble Folgen zu meiden, abgewiesen. Dagegen werden ihm in Betracht seiner beiden Städten erwiesenen Dienste 10 Pfund geschenkt.

p. Heini Füraben bittet, ihm die Leistung, in die er eines Rechtshandels wegen verfallen ist, gnädig zu erlassen. Er soll aber die Leistung für zwei oder drei Monate an die Hand nehmen. Die Geldstrafe wird ihm geschenkt. Nach Verfluß der zwei oder drei Monate haben die von Freiburg Gewalt, ihm die übrige Leistung auch abzunehmen und zwar in Betracht seiner großen Armut. **q.** Hans Stoß soll die Buße des Uebernutzens laut der Ordnung des Schultheißen zu Murten ohne Gnade erlegen. **r.** Pierre Froments Bruder von Münchenwyler, der wegen zwei Trostungsbrüchen zwei Jahr leisten muß, wird die Leistung eines Jahres aus Gnaden erlassen, die andere soll er vollständig bestehen und das Geld von beiden erlegen. **s.** Dem Weibel zu Kerzers, der zwei Trostungsbrüche begangen hat, wird der eine gänzlich nachgelassen, den andern soll er büßen. **t.** Hans Magin von Murten, der mit seiner Frau zwei Mal, zu Freiburg und zu Murten, zur Kirche gegangen ist, und sein Kind zwei Mal taufen lassen hat, obschon er eine weitere Strafe verdient hätte, soll drei Tage und drei Nächte eingelegt werden und hiemit gebüßt haben. **u.** Loys Bonnel (Freiburg: Borrel) soll sein Ueberfüllen mit dreitägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod büßen. **v.** Dem Schlosser von Murten, Peter Rösch, schenkt man ein Paar Hosen. **w.** Beiden Seckelmeistern wird aufgetragen, die Behausung zu Merlach zu besichtigen und was noch daran zu bauen ist, zum Besten anzuordnen und dem Maurer für seine Arbeit nach ihrem Ermessen etwas zu schöpfen. **x.** Zwischen dem Schultheiß zu Murten und denen von Gurmels und Jeuß („Jüns") waltet ein Span in Betreff zweier Mütt Haber und wegen des Holzes, das ihnen der Schultheiß wegen des Galms abfordert. Die von Gurmels weigern sich, diesen Haber und dieses Holz zu entrichten, weil sie den Galm aufgegeben haben, wie es von beiden Städten verabschiedet worden sei; die von Jeuß wenden ein, die von Gurmels und sie haben den Galm gemeinschaftlich empfangen, weßhalb jene ihren Theil Zins auch abtragen sollten, was Alles weitläufig vorgetragen worden ist. Es wird verabschiedet, da denen von Gurmels im Jahre (15)43 gemäß einem Abschied der Galm verboten worden ist, so soll es bei diesem Abschied bleiben und die von Gurmels des Zinses enthoben sein; würden sie gleichwohl holzen, weiden oder freveln, so sollen sie vom Schultheiß nach altem Gebrauch gebüßt werden. **y.** Beide Städte haben dem Hans Rudolf von Erlach ein Stück Land für frei und ledig verkauft, während nun Einer von demselben einen Bodenzins von 4 Gros fordert. Es sollen nun beide Seckelmeister mit dem Schultheiß die Erkanntnisse des Ansprechers besichtigen und auf Genehmigung hin sich mit ihm vereinbaren. **z.** Commissar Collon begehrt für die Kinder des Anton Pavillard selig vom Schultheiß im Namen beider Städte einen Zins von 8 Gros. Es wird beschlossen, es sollen benannten Erben für diesen Zins im Namen beider Städte 20 Kronen bezahlt werden, womit dann dieser Zins ausgekauft sein soll. **aa.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, die Erkanntnisse beider Städte wegen der 12 Gros, „die im der commissar Collon dem spital von Murten ab einem stuck der pfarrkilchen von Merlach gehörig zuerkennen", nebst den Rödeln und Rechnungsbüchern zu besichtigen und den Obern Bericht zu erstatten, die dann ein Einsehen thun werden. **bb.** Jacob Rudelas seligen Erben sind dem Schultheiß zu Handen beider Städte jährlich einige Bodenzinse zu entrichten schuldig. Nun sind aber einige Stücke der Art verändert worden, daß sie einen Gros über den Zins derjenigen Stücke, welche sie besitzen, bezahlen müssen, weßhalb sie um ein diesfälliges Einsehen bitten. Es wird verabschiedet, der genannte „verlorne" Gros soll dem Rudela um ein ziemliches Geld angeschlagen und verkauft werden, mit der Bedingung, daß wenn über kurz oder lang die Stücke, auf denen dieser Gros gesetzt ist, gefunden werden, dieser Kauf aufgehoben sein und der benannte Gros beiden Städten nach wie vor heimdienen soll. **cc.** Der Landvogt von Grandson zieht wiederholt an, es möchten die Erkanntnisse der Herrschaft Grandson

erneuert werden, behufs Berichtigung der Einzüge des Landvogts. Die Boten von Bern eröffnen hierüber gemäß ihrer Instruction, die Sache sei bisher einzig in Folge der angedauerten strengen Zeit unterblieben; ihnen schiene gut und es wäre den Armen fruchtbar, wenn man diese Erneuerung noch ein Jahr lang anstehen ließe. Nach verschiedenen Betrachtungen wird verabschiedet, mit der Erneuerung der benannten Erkanntnisse soll nach Jahresfrist begonnen werden. Auf der nächsten Jahrrechnung soll bestimmt werden, welchem Schreiber und unter welchen Bedingungen die Arbeit zu übertragen sei. **dd.** Es wird angebracht, wie die von Bern einen gewissen Pulver aus der Herrschaft Grasburg um 100 Pfund bestraft haben, weil er seinen Sohn, der einem Mädchen die Ehe zugesagt hatte, verborgen gehalten habe. Nachher haben die von Bern den Betreffenden ohne Beisitz und Zustimmung derer von Freiburg wieder begnadigt. Da solches denen von Freiburg an der Herrschaft Grasburg Nachtheil bringen möchte, so bitten sie freundlich die von Bern, in der Folge solches zu unterlassen und gewärtigen ihre diesfällige Antwort. **ee.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. **ff.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg.

gg. Die Boten von Bern antworten 1. auf den von den Gesandten von Freiburg (in Bern) gehaltenen Vortrag betreffend Corbers und Greyerz: Ihre Obern haben die bezüglichen Verschreibungen noch nicht gesehen und können daher bevor sie dieselben gesehen haben, in der Sache nicht rathen; sie seien übrigens geneigt, denen von Freiburg Lieb und Dienst zu erweisen. 2. In Betreff des Passements von Wiflisburg, welches wider Lehensleute des Spitals erlangt worden sei, seien sie geneigt, dasselbe aufzuheben, mit der Bedingung, daß die erfolgten Kosten erlegt und der Rechtshandel wieder da angehoben werde, wo das Passement erlangt worden sei; auch werde gefordert, daß die von Freiburg die Ihrigen von Montagny anhalten, denen von Oleyres den Weidgang, für den sie halben Zins geben, zu gestatten. Es wird ihnen erwiedert: 1. Was die Verschreibung des Grafen anbelange, haben die von Freiburg den Hauptinhalt derselben denen von Bern mitgetheilt; doch wenn sie die Verschreibung selbst zu sehen verlangen, wolle man ihnen dieselbe keineswegs verhalten; bis Donstag (1. September) soll man wohl versammelt sein und einen endlichen Rathschlag darüber thun. 2. Betreffend die Angelegenheit des Spitals und derer von Oleyres werde man eine gütige Antwort folgen lassen.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70, beim 30. August.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 27. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 230, und Rathsbuch Freiburg No. 70.

237.

Freiburg. 1552, 2. September.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint eine kaiserliche Botschaft und verlangt, daß die zwischen Mailand und den emmetbirgischen Vogteien angenommene Capitulation besiegelt werde. Es wird dieses bewilligt und beschlossen, sie mit dem „Secret-Siegel" zu bewahren, da Zürich, Bern und andere Orte mit dem gleichen Siegel besiegelt haben. „Die Venner erbetten worden, die solchs nachgelassen haben."

Vergleiche den Abschied vom 4. Mai 1552, Note zu g Ziff. 5.

238.

Peterlingen. 1552, 10. und 11. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Traités et Contracts No. 352.

Marchtag. Richter: Claude Pascal, Präsident zu Cammerach, Matheus Coignet; Hans Brücker; Ulrich Nix; „erat schryber ich" (Franz Gurmel?) und Antoine Combet.

I. (10. October). Nachdem die Zugesetzten und die Schreiber den Eid geleistet hatten, erscheinen Hans Züger und Johann Eschenberger, beide von Basel, im Namen zweier Italiener, Johann Angel Calderin und Johann Angel de Anon, ebenfalls von Basel, abgefertigt von Hans Rudolf Fäsch, Vollmachtträger der beiden letztern. Voraus läßt des Königs Procurator sie anfragen, ob sie einen Schein haben, daß ihre Anforderung für gerecht erkennt worden sei. Sie antworten: Da ihnen angezeigt worden sei, sie sollen ihr Anliegen eröffnen, so wollen sie dieses thun. Es habe sich nämlich zugetragen, daß des Königs Kriegsvolk in verflossener Zeit zu Anfang des Kriegs einige Schiffe niedergelegt habe, in welchen die beiden Burger 45 Ballen Pfeffer hatten. Sie haben das sofort ihren Herren gemeldet. Darauf habe Morelet geantwortet, es sei des Königs Freiheit, „daß wo ein roub geschech des finds rock ouch mocht benommen werden" (?), wobei ihnen das Recht vorgeschlagen worden sei, dessen sie sich ersättigen müssen, wodann der Tag auf heute bestimmt wurde. Inzwischen sei Fäsch in der Angelegenheit nach Frankreich geritten und von dort krank zurückgekommen, so daß es ihm unmöglich war, den Tag zu besuchen. Damit es nicht scheine, als scheue er das Recht, habe er sie anhergeschickt. Seine Schwäger können auch nicht kommen; sie lassen sich entschuldigen und bitten, den Tag zu verschieben. Der Procurator antwortet, es solle der Tag nicht verlängert werden, da er nun einmal angesetzt worden sei; er verlangt dabei eine Copie ihrer Antwort, um ihnen morgen zu entgegnen; ihrem Verlangen zu entsprechen habe er jetzt keine Vollmacht. Der Kläger bezieht sich replicando auf die neulichen Verhandlungen zu Baden, wo Morelet Recht vorgeschlagen habe, und entschuldigt sich mit ehehafter Noth; Fäsch begehre nichts Anderes, als selbst zu erscheinen; sie hoffen, man werde sie nicht übervortheilen und ihnen Dilation gewähren; sie zeigen hiebei ihre Instruction und Vollmacht. Der Procurator duplicirt, das betreffende Verlangen sei nicht zulässig, zumal es dem König große Kosten verursachen würde; das Recht soll jetzt vorgenommen werden. Der Kläger bemerkt ferner, das Recht sei gemein des Königs und der Eidgenossen; es treffe sie mehr als den König (?). Er weigert sich, Antwort in der Hauptsache zu geben und beharrt auf dem Verschub, über dessen Dauer die Richter entscheiden mögen. II. Am folgenden Tage (11. October) eröffnet der Procurator, er habe die Instruction des Fäsch besehen; diese enthalte nur die Entschuldigung seines Nichterscheinens, aber keine Vollmacht von den beiden Italienern, den rechten Hauptsächern; und da sie Zeit genug gehabt haben, mit gehöriger Vollmacht zu erscheinen, da der König auch seine Zugesetzten und den Procurator hergesandt habe, so fordere er, die Richter sollen das Urtheil geben, und protestire wider die Kosten. Die Kläger antworten, Fäsch habe gänzliche Vollmacht seiner Schwäger; als vollkommener Gewalthaber habe er in Kraft seiner Vollmacht sie substituirt und ihnen eine Instruction gegeben. Erneuerte Einsprache gegen Erlaß eines Haupturtheils. Der Procurator meint, während den drei Monaten, da Fäsch krank sei, wäre Zeit genug gewesen, einen andern Bevollmächtigten zu bezeichnen; er schließt wie früher. (Beide Parteien ergehen sich in nochmaligen Wiederholungen ihrer Rechtsbegehren.) Es erkennen dann die Richter von Frankreich: Aus vielen und mancherlei Ursachen, (insbesondere) weil die

Kläger nicht mit vollmächtigem Gewalt erschienen seien, soll der König ledig erkennt sein und kein Aufschub gestattet werden. Die eidgenössischen Richter erkennen: Es soll ihnen ein Aufschub gegeben werden, der auch dem König gelegen sei. Würden sie dann auf dem bestimmten Tag nicht mit gänzlicher Vollmacht erscheinen, so soll dann der König freigesprochen werden.

Flüchtiges Notizen-Concept und daher einige Stellen unlesbar, andere wenigstens zweifelhaft.

1553, 28. October. Sebastian de l'Aubespine, Herr zu Bassefontaine, Gesandter des Königs von Frankreich in der Eidgenossenschaft, urkundet: In dem Streit zwischen dem König und Hans Rudolf Fäsch, Bevollmächtigtem von Johann Angel de Anon und Johann Angel de Calderin, seinen Schwägern, sollte ein Marchtag auf nächsten Martini (11. November) zu Peterlingen gehalten werden. Nachdem derselbe aus ehehaften Ursachen habe verschoben werden müssen, so gebe er, zufolge Befehl des Königs, seinen Willen dazu, wie es auch Fäsch gethan habe, daß der Marchtag auf künftigen Georgentag (23. April 1554), beiden Theilen an ihren Rechten ohne Schaden, verschoben werde. K. A. Freiburg: Traités et Contracts No. 352 (Copie).

Die Namen de Anon und Calderin werden in unserer Ueberarbeitung nach der schön ausgefertigten Vollmacht beider Genannten vom 16. März 1552 an Fäsch (K. A. Freiburg: Traités et Contracts No. 352) geschrieben. Sonst erscheint Calderin auch als Calorin und Caldrin, und de Anon namentlich als de Annona und Anona.

239.

Baden. 1552, 21. October (Freitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 97. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 408. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 705. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, oberster Meister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Venner. Lucern. Hans Hug, Schultheiß; Peter Marti, des Raths. Uri. Hans Kuhn, Statthalter; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jörg Reding; Dietrich Inderhalden, Ritter, neuer und alter Landammann. Unterwalden. Niklaus Vonflüe; Niklaus Imfeld, Ritter, neuer und alter Landammann. Zug. Wolfgang Kollin, Pannerherr; Konrad Bachmann, des Raths. Glarus. Konrad Hassi; Paul Schuler, beide des Raths. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger; Franz von Affry, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Urs Sury, neuer und alter Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 105, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt zu Sargans schreibt, auf der letzten (4. April 1552?) Jahrrechnung zu Baden sei ihm befohlen worden, ein Lehen, genannt das Gentin-Lehen, dem Stoffel Vogt zu leihen, weil man nicht wisse, ob der Jüngling, dem das Lehen von Rechts wegen gehört, der aber acht oder neun Jahre abwesend ist, lebend oder todt sei. Auf dieses werde er von den Gentin angegangen, da Stoffel Vogt kein Freudenberger und des Lehens nicht fähig sei, so solle der Vogt ihnen dieses Lehen leihen. Da nun das Urbar zu Sargans laute, welche Lehen Freudenberger-Lehen sind, die sollen auch Freudenbergern geliehen werden, ansonst die Obern ihre eigenen Leute, die zum Schloß Freudenberg gehören, verlieren, so begehre der Vogt Weisung, wie

er sich zu verhalten habe. Da die Obern früher in dieser Sache gehandelt haben, so wird dieses wieder in den Abschied genommen. **b.** Derselbe Landvogt hat geschrieben, wenn ein neuer Landvogt aufreite, sei der alte Vogt mit seinem Volk ausgezogen und stehe das Schloß öde, und im Aufreiten laufe dann jedermann in das Schloß, ziehe die fünf „stuckly" Büchsen auf Rädern in den Vorhof und verschieße viel Zeugs und Pulver und bleiben etwa die Ladstöcke in den Hacken-Büchsen; dabei „erschellen" sich die Ziegel an den Zinnen und bleibe das Schloß etwa offen stehen, wobei nicht Alles wachse. Der Landvogt wolle dieses guter Meinung angezeigt haben, daß man eine Ordnung stelle, zum Beispiel: wenn die Burger dem Vogt schwören, daß man dann die Harnische beschaue, daß man nur mit den Hackenbüchsen schieße, daß der alte Vogt im Schloß bleibe bis der neue aufreite, um dem letztern Alles übergeben zu können. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **c.** Denen von Mellingen will die Mehrheit der Orte eine Steuer für die Brücke verabfolgen lassen; da die übrigen aber ohne Vollmacht sind, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **d.** Der Zoller von Luggarus stellt vor, er und seine Mitgesellen seien auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus mit der Bitte eingekommen, ihnen an der Pachtsumme des Zolls einen Nachlaß zu gewähren in Anbetracht des Schadens, den sie infolge des Kriegs und der Theurung (am Rand: und Aufrichtung der Capitel) erlitten haben. Dieses Gesuch sei in den Abschied genommen worden, um auf dem jetzigen Tage Antwort zu geben. Sie wiederholen also ihre Bitte um einen Nachlaß, oder dann, daß man ihnen den Zoll noch einige Jahre um eine bescheidene Summe leihe, wie denn den Zollern zu Lauis der Zoll auch länger geliehen worden sei. Da nicht alle Boten instruirt sind, so wird die Angelegenheit nochmals in den Abschied genommen. **e.** Der Gesandte des Kaisers, Angelus Ritius, fordert Antwort auf des erstern Schreiben. Da die Boten der Mehrheit der Orte nur zum Anhören instruirt sind, so hat man keine schließliche Antwort geben können. Unvorgreiflich den Instructionen hat man indessen eine solche aufstellen lassen und jedem Boten eine Abschrift derselben mitgetheilt, um sie auf dem nächsten Tage endschaftlich beschließen zu können. **f.** Ein Gesandter des Bischofs von Constanz ist von Ort zu Ort geritten mit dem Begehren, daß man den Jörg Marti, Ammann zu Ermattingen, bei seinem Amte bleiben lasse, da doch dieses Amt der Bischof zu besetzen und zu entsetzen habe. Anderseits eröffnen die Anwälte der beiden Gemeinden Ermattingen und Triboltingen, auf der letzten Jahrrechnung zu Baden sei zwischen ihnen ein Urtheil erfolgt gemäß einem besiegelten Briefe, den sie verlesen lassen. Nachdem den Parteien diese Erkanntniß zu Baden vom Landschreiber verlesen worden sei, habe derselbe („er") in ihrer Abwesenheit dem Kanzler in der Au und andern Räthen des Bischofs angezeigt, es möge der Herr von Constanz, um Unfrieden und Unruhe zu beseitigen, den Jörg Marti seines Amtes entsetzen und die biedern Leute mit einem andern ehrlichen Amtmann versehen. Das sei bisher nicht geschehen und wolle der Bischof sie mit dem Jörg Marti übersetzen, was den betreffenden Gemeinden ganz unleidlich sei. Sie bitten daher dringend den Bischof zu bestimmen, ihnen, gemäß der Erkanntniß der eidgenössischen Boten, einen andern Ammann zu geben. Man hat nun das Manual des Landschreibers zu Baden untersucht und darin ersehen, daß auf letzter Jahrrechnung beschlossen worden, der Bischof solle den Jörg Marti des Amts entsetzen und einen andern als Ammann bestellen; und als auch der Landschreiber den Anwälten des Bischofs solches angezeigt, habe der Kanzler aus der Au sofort die Antwort (gegeben), wenn Jörg Marti nicht mehr Ammann sei, so werde ihn der Bischof mit einem bessern Amt versehen. Nachdem man solches verstanden hat, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Dabei hat man mit den Gesandten des Bischofs ernstlich reden lassen, es bedünke die Boten zu Vermeidung mehrerer Unruhe gut, wenn jenes Ammannamt geändert

würde, da man doch den großen Unwillen der Gemeinden gegen den jetzigen Ammann sehe. Die Anwälte des Bischofs erwiedern, sie haben keine Vollmacht den Ammann zu entlassen, wollen aber die Sache an ihren Herrn bringen, der mit gebührender Antwort begegnen werde. **g.** Vor den Boten der eilf mit Frankreich verbündeten Orte erscheint der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marmaignes, des Königs Treſorier, und verlangt Antwort in Betreff der vom König begehrten zehntausend Knechte. Nachdem beim letzten Zuge Einiges geschehen, was die Eidgenossen nicht unbillig beschwert, so hat man dem Gesandten des Königs folgende Antwort gegeben: 1. Die obersten Hauptleute der Eidgenossen sollen wie von Altem her durch die gemeinen Hauptleute der Eidgenossen und nicht durch den König oder dessen Anwälte gewählt werden. Die Aemter sollen ebenfalls wie von Altem her besoldet werden. Der König soll den Eidgenossen einen ihnen gefälligen obersten Herrn verordnen, zu dem sie ihre Zuflucht haben, ihm jederzeit ihre Anliegen und Beschwerden eröffnen können und bei dem sie Hülfe und Förderung finden mögen. 2. Obwohl im letzten Frühling bedungen worden sei, daß die Knechte nur gemäß der Vereinung dienen sollen, so vernehme man doch, der König habe den „letzten" Knechten zugemuthet, zu schwören, wider jeden, nur die Eidgenossenschaft ausgenommen, zu dienen. Da solches der Vereinung entgegen sei, so werde man das für die Folge nicht dulden. 3. Im letzten Zuge sei nicht wie von Altem her gemustert worden. Früher sei Übung gewesen, daß wer auf der ersten Musterung für gut befunden worden sei, gemäß der Vereinung für drei Monate den Sold erhalten habe, gleichviel, ob er während dieser Zeit gestorben oder am Leben geblieben sei; wer dann weiterhin im Dienste verblieb, der sei besoldet worden, so lange er lebend im Dienste war, gleichviel, ob einer wegen Krankheit nicht auf die Musterplätze kommen mochte. Die Meinung der Obern sei nun, daß hierin weder Gefahr noch Betrug gebraucht, sondern ehrbar gehandelt werden soll. 4. Den Eidgenossen seien, wie man höre, allerlei Schmachreden angethan worden, worüber man sich billig beschwere, denn deßwegen sei erfolgt, wie man sich nicht Anderes denken könne, daß die Eidgenossen im letzten Zuge mit den Quartieren und Anderm unfreundlich und verächtlich gehalten worden seien, was man abgestellt wissen wolle. 5. Die eidgenössischen Knechte seien mit schlechter Münze bezahlt worden, die man ihnen dann nicht mehr abnehmen wollte; man verlange, daß sie mit guter Münze bezahlt werden, an der die Knechte nicht verlieren müssen. 6. Die Gewerbs- und Kaufleute aus der Eidgenossenschaft werden dem Frieden und der Vereinung zuwider in Lyon und anderswo in Frankreich fort und fort mit neuen Zöllen beschwert, wie aus den diesfälligen Beschwerden derselben zu ersehen sei. Auch wollen diejenigen von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt und ihr Geld dargegeben haben, gemäß dem zu Peterlingen erlangten Recht und wie dem König geschrieben worden ist, gehalten werden; es sei aber diesfalls noch keine Antwort erfolgt; ebenfalls verlangen sie, bei den Zinsverschreibungen gehandhabt zu werden, da man aber jetzt nicht mehr als fünf von hundert geben wolle. Man verlange daher, daß der König in ein und anderer Beziehung der Sache gerecht werde. 7. Die Obern der Orte können in keiner Weise billigen, daß die Knechte anders als der Vereinung gemäß geführt werden, andernfalls würde man die Knechte abzumahnen im Falle sein. — Wenn nun der König auf diese Beschwerden mit „genediger" willfähriger Antwort begegne, und sich dann ferner um den verlangten Aufbruch bewerbe, werden die Obern eine gebührende Antwort ertheilen. **h.** Da einige Hauptleute die Knechte mit der Besoldung spärlich gehalten haben, so daß demzufolge einige krank geworden sind und dem König wenig Dienst haben leisten können, so soll man heimbringen, daß man in der Folge, wenn man dem König gemäß der Vereinung Knechte verabfolgen lassen will, mit den Hauptleuten übereinkommen wolle, wie sie die Knechte mit der

begegnen würde. **s.** Es wird angezogen, wie der Dolmetsch im Mainthal eine gar geringe Belohnung habe, nämlich bei 20 Kronen Münz, das betrifft 15 oder 16 Kronen von der Landschaft, vom Landvogt aber gar nichts. Überhin hat man auf diesen Tag denen aus dem Mainthal einige alte Bräuche, Herkommen und „Beschwerungen" erneuert, wodurch dem Dolmetsch einiges Einkommen an Verehrungen, Bußgeldern und Anderm weggefallen ist, so daß wenn ihm die Besoldung nicht anderwärtig verbessert wird, kein Dolmetsch daselbst bestehen kann. Man soll daher die Sache heimbringen, sich bei den alten Landvögten erkundigen und auf den nächsten Tag instruirt sein, wie und was dem Dolmetsch aus dem Seckel der Obrigkeiten oder aus den Strafen des Landvogts oder von Seite der Landschaft behufs Verbesserung seines Soldes gegeben werden könne. **t.** Die von Baden haben einen Todtschläger verrufen und den Freunden des Getödteten erlaubt, den Thäter anzufallen, wo sie ihn betreten mögen. Es halten nun einige Orte dafür, daß dieses zu weit gehe und es nicht allen Orten gelegen sei, wenn die Freundschaft auf ihrem Gebiet eigenmächtig handle. Man wird nun berichtet, das Stadtbuch und die Freiheit derer von Baden geben dieses zu, man lege aber kein besonderes Gewicht darauf, wenn diesfalls eine Aenderung getroffen werden wolle. Man will das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen zu beschließen, ob nicht mit Bezug auf Baden und andere Vogteien zu verfügen sei, daß das Verrufen und das Erlauben den Freunden sich nicht weiter als auf den Gerichtszwang der betreffenden Vogtei zu erstrecken habe. **u.** Meister Hans, der Blattner oder Harnischer von Lindau, jetzt zu Frauenfeld, zeigt an, nachdem er von Lindau nach Frauenfeld gezogen sei, habe er da „Schlyf und Balliermüli" bauen müssen, was zu seinem Handwerk gehöre und müsse die Hofstatt, auf der er sitze, theuer verzinsen. Zudem haben die zu Lindau, weil er dort weggezogen, einen Unwillen gegen ihn gefaßt, weßhalb ihm niemand sein Haus, das er noch dort habe, abkaufen wolle. Die Obern haben ihm dann 70 Kronen vorgeschossen, auf Pfingsten wieder zu erlegen. Er bitte nun, ihn mit einer gnädigen Steuer zu bedenken und für die 70 Kronen weiteres Ziel zu geben; die Bürgen werden haftbar bleiben. Auch der Landvogt im Thurgau verwendet sich für ihn, er sei ein tugendlicher Mann, verstehe sein Handwerk gut, verarbeite viele Harnische nach allenthalben in der Eidgenossenschaft und mache gute Waare, wie das bekannt sei. Heimbringen. **v.** Es erscheint eine Botschaft der Regierung zu Ensisheim und eröffnet: 1. Den besten Dank für die Botschaft an den König von Frankreich; sie habe gute Folgen derselben genossen und begehre diesen Dienst bei Anlaß zu vergelten. 2. Das Kloster Säckingen sei sehr in Abgang gekommen, weßhalb der König eine andere Aebtissin dahin verordnet habe. Diese habe Töchter vieler Ehrenleute dahin genommen; es sei ihr allein aber nicht möglich, dieselben zu der Ehre Gottes zu erziehen. Es habe daher der Provincial auf Ansuchen des Königs bewilligt, daß die von Neuenhausen im Kloster St. Katharinathal zu ihr nach Säckingen komme. Es bitte daher der König auch die Eidgenossen, dieses zu gestatten und dasjenige Gut, welches benannte Frau in das Kloster gebracht hat, ihr wieder verabfolgen zu lassen. Der Übertritt der von Neuenhausen aus St. Katharinathal ins Kloster Säckingen wird bewilligt; in Betreff ihres ins Kloster bei Dießenhofen gebrachten Gutes aber wird die Sache heimgebracht, ob man ihr alles oder halbes wolle verabfolgen lassen. **w.** Der Landvogt von Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, erscheint und trägt vor: Tiberius Applan und Franz Barber, beide von Luggarus, „ein goldschmid, so by unser Eidgnossen von Lucern säßhaft sige", seien wegen etwas ehrverletzlicher Sachen vor dem Landvogt im Rechten erschienen, und als sie da einander wieder zugeredet haben, sei er, der Landvogt, aufgestanden und habe ihnen Friede geboten, worauf der Applan gesagt habe, er wolle die Rede (des Gegners) seinem Vater anzeigen und dann wieder kommen. Als dann der Vogt auf ihn beinahe eine

Stunde gewartet habe und er nicht gekommen sei, sei der Vogt aufgestanden. Als nun Franz Barber heim wollte, sei Applan auf dem Platz gestanden und habe zu Barber gesagt, er solle „handanlegen". Und als Barber dieses gethan, habe Applan ihn verwundet. Auf dieses habe der Vogt den Applan gefangen gelegt. Als dann derselbe und dessen Freundschaft um Milderung des Gefängnisses gebeten, habe der Vogt dieses zugestanden, worauf Applan geschworen habe, nicht aus dem Gefängniß zu entweichen. Diesen Eid aber habe er nicht gehalten, sondern sei entwichen. Deßwegen sei der Landvogt herausgekommen um Weisung zu erlangen, wie er sich zu verhalten habe; die Statuten schreiben nämlich vor, wer Einen über Frieden blutruns mache, der soll vom Leben zum Tod gerichtet werden. Hierauf bemerkt der Gesandte von Lucern, Tiberius Applan sei Vogt Sidlers, ihres Rathsfreundes, Tochtermann; diesem sei der Handel in Treuen leid und er habe die von Lucern gebeten, in der Sache das Beste zu thun; es sei daher von des alten Ehrenmannes wegen die Bitte derer von Lucern, daß man hierin das Beste thun möchte. Beim Abgang von Instruction soll die Sache heimgebracht werden. **x.** Der Landschreiber von Luggarus zieht an, als der Landvogt den genannten Applan gefangen hatte und zur gleichen Zeit „im" (dem Landvogt) die Frau gestorben sei, so haben Francisc Bell (oder Boll? Schwyz: Poll) von Orell und Bannada, der Apotheker, den Landvogt überlaufen und den genannten Applan aus dem Gefängniß haben wollen. Das seien die gleichen, die sich früher gegen Vogt Wirtz ungeschickt benommen haben und denen ein Messer aus dem Aermel entfallen sei. Man befiehlt hierauf dem Statthalter zu Luggarus, sich über die Sache zu erkundigen und den genannten beiden auf den nächsten Tag herauszugebieten. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen. **y.** Derselbe Landschreiber eröffnet, eine Gemeinde zu Luggarus, Gitlin genannt, habe selber eine Statute gemacht, des Inhalts, wer Güter habe, die an die Allmend stoßen, die mögen von der Allmend einschlagen; es sei nun vieles eingeschlagen worden, was den Armen zu großem Schaden gereiche. Heimbringen und die Boten, welche auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehen, diesfalls instruiren. **z.** Zu Ende des Tages erscheint Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, Rath des römischen Königs, und trägt vor, gestern Mittwoch den 26. October habe er ein Schreiben der Regierung zu Ensisheim erhalten, worin gemeldet werde, man vernehme, daß Markgraf Albrecht von Brandenburg mit seinem Heerzug hinauf in die Grafschaften Burgund und Pfirt ziehen und daselbst sein Winterlager nehmen wolle. Obwohl die Regierung der Sache keinen besondern Glauben schenke, so wolle sie doch dieselbe nicht übersehen im Hinblick auf den früher daselbst erfolgten Schaden. Sie habe daher den Gesandten beauftragt, den Eidgenossen dieses anzuzeigen und ihnen zu bedenken zu geben, welcher Schaden nicht bloß den genannten Landen sondern auch der Eidgenossenschaft entstünde, wenn die Früchte in jenen verwüstet würden. Die Regierung begehre daher im Namen des Königs, die Eidgenossen möchten an den König von Frankreich schreiben und mit seinen Anwälten ernstlich reden, daß benannte Landschaften, die so nahe an der Eidgenossenschaft gelegen und derselben durch die Erbeinung verwandt seien, unberührt und unbeschädigt belassen werden und er dem genannten Markgrafen, als seinem Diener, nicht dahin zu ziehen gestatte. Sollte in Eile ein Überziehen der betreffenden Landschaften vorgenommen werden wollen, so möge die Eidgenossenschaft zu besonderm Gefallen des römischen Königs und der Regierung zwei Rathsboten von Basel und Solothurn, als den nächstgelegenen Orten, abordnen, damit diese den möglichsten Fleiß anwenden, daß ein solcher Überfall verhütet werde. Es wird nun im Sinne dieses Begehrens an den König von Frankreich geschrieben, ebenso wird beschlossen, wenn der in Aussicht genommene Fall der Dringlichkeit eintreffe, möge die Regierung Rathsboten von Basel und Solothurn (Lucern hat irrig: Freiburg) begehren, die dann im Namen gemeiner Eidgenossen Alles vorkehren sollen, was zur Abwendung von Schaden ersprießlich sei. Indessen haben die

Gesandten von Zürich und Bern ohne Wissen ihrer Obern für die Absendung einer Botschaft nicht stimmen wollen. Sie sollen nun ihre diesfällige Antwort in zehn Tagen denen von Basel und Solothurn übermitteln, sowie überhaupt jedes Ort, das die Botschaft nicht bewilligen will, solches den genannten beiden Orten zuschreiben soll. Beinebens soll jeder Bote den Handel heimbringen, damit, wenn nöthig, mehreres zur Sache gethan werden kann. **aa.** Albert Rosin erscheint und meldet, Hieronymus Frank habe ihm von Rom geschrieben, er sei vom Papst und den Cardinälen wohl empfangen worden und man sei mit seinen Verrichtungen zufrieden gewesen. Sein Abmahnen sei in keiner andern Meinung („Gestalt") geschehen, als wie er auf der Jahrrechnung selbst angezeigt habe. Der Papst und die Cardinäle tragen einen besonders guten Willen zur Eidgenossenschaft und werden ihn (Frank) oder eine andere Botschaft (anher) senden. Sie haben sich auch entschlossen, einige Cardinäle an den Kaiser und den König von Frankreich abzuordnen, um Alles anzuwenden, sie zum Frieden zu bringen und zu versuchen, ob man sich in Betreff der Religion nicht einigen könne; Hieronymus Frank anerbiete sich beinebens der Eidgenossenschaft und allen ihren Unterthanen zu möglichen Diensten. **bb.** Die IV Orte schreiben dem Abt von St. Gallen, er solle für das Haus des Hauptmanns einen ziemlichen Hausrath ankaufen, die Orte wollen die Hälfte bezahlen; dann soll er diesen Hausplunder inventiren lassen und soll dann jeder Hauptmann hierum Rechnung geben. **cc.** Da keine dringenden Geschäfte vorliegen, so wird kein anderer Tag angesetzt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes Ort, dem etwas zustoßen sollte. **dd.** Die Boten eröffnen ihre Instructionen über das auf dem letzten Tage vorgetragene Begehren des Abts von Wettingen, ihm die Rechnung zu erlassen. „Etliche schier oder der mertheil" der Orte wollen dem Abt entsprechen, andere haben keine Instruction, und noch andere sind der Meinung, der Abt soll wie von Altem her Rechnung geben. Da aber früher die Aebte von Wettingen nicht immer Rechnung gegeben haben, sondern dieses erst unter dem Abt Müller, der mit dem Convent Streit hatte, aufgekommen ist, so soll jeder Bote wieder heimbringen, ob man dem Abt die Rechnung erlassen und den Landvogt zu Baden beauftragen wolle, auf seine Haushaltung ein getreues Aufsehen zu haben.

ee. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheinen Georg, Abt zu Kreuzlingen, Michael von Landenberg von der Breitenlandenberg, Gorius von Ulm zu Wellenberg und Jacob Egli, Vogtherr zu Berg, in ihrem und im Namen anderer Edler und geistlicher und weltlicher Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau und eröffnen: Ab einer Tagleistung zu Baden haben die Rathsboten der Eidgenossen dem damaligen Landvogt im Thurgau, Jost Schmid von Uri, geschrieben, die Obern der VII Orte betrachten die gemeinen freien Landstraßen in der Landgrafschaft Thurgau als ihnen, als der hohen Obrigkeit, zugehörig, und daß alle diesfälligen Gebote und Verbote vom Landvogt im Namen der VII Orte auszugehen haben und die daherigen Bußen zu Handen der letztern bezogen werden sollen. Dieses sei ihnen beschwerlich und dem im Jahre 1509 zu Zürich errichteten Vertrage und den Öffnungen der Gerichtsherren zuwider. Sie gestehen den Obern zu, mit Bezug auf die Landstraßen die nöthigen Gebote und Verbote zu ertheilen und durch den Landvogt bestrafen zu lassen, was die hohe Obrigkeit und das Malefiz berühre; aber kleinfüge Sachen, wie die Straßen zu verbessern und in Ehren zu halten und anderes Nöthige zu gebieten, „solle von demselben gerichtsherrn, darin die straß gelegen, und von aim jeden landvogt gepoten und gestraft und die buß und die straf zu gemainen handen ingezogen werden". Da nun der Vertrag von Zürich in Betreff der Landstraßen allerdings etwas enthalte, aber keine heitere Erläuterung gebe, wie und von wem die Gebote in Betreff derselben geschehen und welche Strafen getheilt und welche nicht getheilt werden sollen, so bitten sie, hierüber eine heitere Erläuterung zu geben, damit jeder Landvogt und auch die Gerichtsherren

wissen, was jeder diesfalls zu gebieten und zu bestrafen habe. Die Gesandten erkennen an der Hand ihrer Instructionen: Die freien Landstraßen in der Landgrafschaft Thurgau stehen den VII Orten, als der hohen Obrigkeit zu, nämlich so: 1. Sie mögen jetzt und in der Folge daselbst Zölle errichten, dieselben ändern, mindern oder mehren oder ganz abthun. 2. Würden auf solchen Straßen Leute oder Güter niedergelegt, oder würde jemand solche Straßen sich eignen, dieselben verändern oder übersangen, oder wenn Einer auf freier Reichsstraße einem Andern in Zorn und Frevel wartete und ihn verwundete: das Alles, sammt allen Sachen, die „darin" begangen werden und das Malefiz und die hohen Gerichte angehen, sollen einzig der Obrigkeit der Eidgenossen zugehören und von dem Landvogt bestraft werden. 3. Wären diese Straßen irgendwo in so bösem Zustande, daß sie von den betreffenden Anstößern und Gemeinden nicht verbessert werden möchten und die Noth erforderte, ein Einsehen zu thun, daß sie von gemeiner Landschaft gemacht werden, so soll das der Landvogt im Namen der Obern zu gebieten befugt sein. 4. Wäre aber nur erforderlich einer einzelnen Gemeinde oder einzelnen Personen und Anstößern zu gebieten, die Straßen zu verbessern, so sollen solches die Edlen und Gerichtsherren, auch die Gemeinden in ihren Gerichten und Gemeindegebieten befehlen; die hiebei vorkommenden Frevel, die oben nicht gemeldet sind und das Malefiz oder die hohe Obrigkeit nicht betreffen, sollen gemäß Verträgen und Abschieden wie von Altem her die Gerichtsherren und der Landvogt gemeinlich und miteinander strafen, den aufgerichteten Verträgen und Abschieden unbeschadet. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den **26. October 1552.**

E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau f. 175 verso. – St. A. Zurich: Thurgauer Abschiede (B VIII, 313) f. 136 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 182 verso. – Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 187.

ff. Hans Keller von Rheineck stund im Verdacht, dem Hans Altmann von Glarus bei dessen Flucht aus dem Gefängniß behülflich gewesen zu sein, und ist daher landräumig geworden. Auf der letzten Jahrrechnung hat nun seine Freundschaft dringend gebeten, ihm zu verzeihen und ihm die Grafschaft Rheinthal wieder zu öffnen, was damals in den Abschied genommen worden ist. Nachdem nun auf diesem Tag die bezüglichen Instructionen eröffnet worden sind, schreiben die VIII Orte an den Landvogt im Rheinthal, die Obern haben die Fürbitte der Freunde Kellers und sein langes Ausbleiben betrachtet und wollen ihm daher die Landschaft Rheinthal wieder öffnen, um bleibend darin zu wohnen. Weil er sich aber in Betreff der Flucht des Altmann nicht vollständig entschuldigen könne, so soll der Vogt ihn sechs Tage und Nächte bei Wasser und Brod in den Thurm legen, womit er gebüßt haben soll. Es siegelt den 27. October 1552 der **Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.**

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 203; in Form des an den Landvogt gerichteten Briefes.

gg. Verwendung der Boten beim König von Frankreich für Kaufleute von St. Gallen in Betreff der ihnen vom Markgraf von Brandenburg niedergelegten Waaren; siehe Note.

hh. Verhandlung betreffend die Ermordung von Kaspar Heidelin von Basel; siehe Note.

ii. Verwendung der Boten für Georg Vögeli beim Bischof von Constanz; siehe Note.

kk. Verhandlung betreffend Jacob Ritzi und Ulrich Bötschi; siehe Note.

ll. Besondere Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn; siehe Note.

Die beiden Verzeichnisse der Gesandten geben als Datum des Tages den 22. October.

Das erste der benützten Gesandtenverzeichnisse giebt die Gesandten von Unterwalden nicht an; sie sind dem zweiten Verzeichniß enthoben.

Im Zürcher Exemplar fehlen **g—i, n;** im Berner **a, b, f—i, u, v2, bb;** im Schwyzer **p;** im Basler **a—c, f, t, u, v2, bb;** im Freiburger **c—f, n, t, u, v2, bb;** im Solothurner und Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a—d, f, s—u, v2—y, bb. cc** aus dem Zürcher, Berner und Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** 1552, 24. September, Landau. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen. Mit Herzog Moritz von Sachsen und seinen Kriegsverwandten habe sich der Kaiser durch den Vertrag von Passau, der durch den römischen König und andere Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Stande gebracht worden sei, verglichen. Markgraf Albrecht von Brandenburg aber verharre in seiner sträflichen Rebellion gegen den Kaiser, habe sich mit dessen unerbittlichem Feinde, dem König von Frankreich, vereinigt und verübe, unzweifelhaft sich hierauf stützend, seit langer Zeit im heiligen Reiche eine grausame, in der Christenheit unerhörte Tirannei gegen die getreuen Stände, wie das die Eidgenossen hinreichend vernommen haben werden. Der Kaiser habe sich hiergegen namhaft gerüstet, und nachdem er jenseits des Rheines die vom benannten Markgrafen und seinen französischen Conspirationsverwandten erregte Unruhe wieder zum Frieden gebracht habe, beabsichtige er nun hier diesseits des Rheines das Gleiche zu thun und dem Markgrafen gebührend zu begegnen, zu welchem Ende er das ganze Heer über den Rhein gesetzt habe und hier angekommen sei. Er vernehme nun durch zuverlässige Berichte, der Markgraf habe jüngst sich merken lassen, er wolle des Kaisers niedere Erblande angreifen, worauf er sich der Stadt Diedenhofen genähert und dieselbe habe berennen lassen, als ob er sie belagern wollte; dann aber habe er sich wieder zu dem Franzosen und denjenigen Städten und Flecken gewendet, die derselbe im letzten Frühling „unter dem schyn angemaßter fründschaft durch listige hindergeung" dem Reiche entzogen und noch in unerträglicher Dienstbarkeit innehabe. Zur Bewahrung dieser Städte und Flecken und um dem Markgrafen Beistand zu leisten, habe sich der König von Frankreich um fünftausend Eidgenossen beworben und dieselben allbereits an die bezeichneten Orte hingeführt. Ebenso soll der König die andern Eidgenossen, die er im verflossenen Frühling in seinen Dienst und Sold genommen hat, wider des Kaisers Erblande gebraucht haben. Das werden die Eidgenossen auch von ihren Gesandten, welche mit denen aus der Grafschaft Burgund wegen Errichtung der Neutralität in Frankreich waren, vernommen haben. Der Kaiser nehme an, es sei solches wider den Willen und Befehl der Obrigkeit geschehen, da die zwischen den Eidgenossen und Frankreich bestehende Vereinung solches nicht erfordere und dieses Benehmen der Erbeinung widerstrebe. Der Kaiser begehre daher, daß die Eidgenossen in Betracht des gnädigen und nachbarlichen Willens, den er jeweilen gegen ihnen erwiesen habe, und der von ihm stets aufrechtgehaltenen Erbeinung diejenigen, welche angegebener Maßen wider ihr Gebot und die Erbeinung gehandelt haben, gebührend bestrafen, und sodann bei denjenigen, die sich neuerdings in des Königs von Frankreich Dienst begeben haben, vorsorgen, daß niemand, unter welchem Schein es immer wäre, sich des Fernern wider den Kaiser, das heilige Reich und des Kaisers Erblande gebrauchen lasse. Die Eidgenossen mögen sich überhaupt so verhalten, daß der Kaiser sehe, sie seien entschlossen, die Erbeinung und gute Nachbarschaft mit Fleiß zu beobachten, was auch der Kaiser seinerseits wie bisher erfüllen werde. Anstatt zu gestatten, daß die in des Königs Dienst befindlichen Eidgenossen, wie früher, wider das Reich und die Erblande gebraucht werden, mögen sie lieber dieselben beförderlich zurückrufen, damit sie nicht durch listige Practik wieder verleitet werden.

St. A. Zurich: Abschiede Band 18, f. 426. — Ibidem: Tschudische Documentensamml. Bd. XI. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede MM, S. 815. — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Missiven Lucern. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die vorgeschlagene Antwort an den Kaiser geht dahin: Unterm 24. September schreibe der Kaiser aus Landau, Hauptleute und Knechte der eilf mit dem König von Frankreich in der Vereinung begriffenen Orte, die im Dienste des benannten Königs stehen, seien wider des Kaisers Erblande geführt und gebraucht worden, wie die Eidgenossen durch ihre Rathsboten, die wegen der Grafschaft Burgund beim König von Frankreich gewesen sind, ohne Zweifel erfahren haben werden. Der Kaiser verlange, daß diejenigen, welche solcher Art ihr Gebot übertreten und der Erbeinung zuwider gehandelt haben, bestraft und diejenigen, die sich ferner in

des Königs Dienst begeben, verhindert werden, sich wider den Kaiser und das heilige Reich und die Erblande des römischen Königs gebrauchen zu lassen. Man bedauere dieses Schreiben sehr; Hauptleuten und Knechten sei befohlen worden, gemäß der Vereinung und nicht der Erbeinung zuwider zu dienen; man nehme an, sie haben dieses befolgt, andernfalls würde man gemäß der Erbeinung sie bestrafen. Man habe auch Hauptleute aus einigen Orten, die zurückgekehrt seien, vorbeschieden und ihnen des Kaisers Schreiben eröffnet; diese antworteten, sie haben dem König von Frankreich nur nach der Vereinung gedient und sei ihnen unbekannt, daß sie gegen das Haus Oesterreich oder die Grafschaft Burgund gezogen wären und der Erbeinung entgegengehandelt hätten. Die von Zürich und Bern, die in der Vereinung mit dem König von Frankreich nicht begriffen sind, haben den Ihrigen verboten irgendwo hinzuziehen; hätten Einige dieses übersehen, so werden sie bestraft werden. Man bitte daher den Kaiser, die Orte für entschuldigt zu haben; ihre Meinung und ihr Wille sei, die Erbeinung zu halten, so lange dieselbe an ihnen erfüllt werde, wie das bisher geschehen sei und die Grafschaft Burgund und das Haus Oesterreich an der Verwendung der Eidgenossen haben ersehen können. (Bereitet für die Besiegelung durch den Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths der Stadt Bern.)

St. A. Zurich: Abschiede Band 18, f. 428. — St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 111. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 26, beim Abschied vom 3. September 1554. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Juni 1554.

Zu **e** und **g.** 1552, 23. October, Baden. Die Gesandten von Basel an ihre Obern. Auf gestern seien die Boten, die erst am Freitag (21. October) Abends alle hergekommen seien, gemeinschaftlich im Rath erschienen und haben zuerst des Kaisers Botschaft und Schreiben, und bald darauf des Königs von Frankreich Tresorier und Botschaft angehört. In Betreff des Kaisers seien die meisten Gesandten bevollmächtigt gewesen, ihm sofort zu antworten; dagegen die von Unterwalden, Solothurn und Basel seien beauftragt gewesen, anzuhören und die Sache in den Abschied zu nehmen. Hierüber habe man einigen Unwillen vermerkt und Einige seien der Meinung gewesen, man wolle mehren, wer schreiben wolle und wer nicht. Auf das haben die Boten von Basel eröffnet, sie wissen wohl, daß ihre Obern die Erbeinung halten und mit gemeinen Eidgenossen dem Kaiser antworten werden; da aber dessen Schreiben Vieles enthalte, so sei die Antwort mit Bedacht zu erlassen. Ueberhin wisse man in Basel nicht, wie es bei gemeinen Eidgenossen stehe, weßhalb sie zum Anhören und Wiederbringen abgeordnet seien. Damit man aber besser zusammenkomme, sei ihnen recht, wenn eine Antwort entworfen werde; wer dann in dieselbe einwilligen wolle, der möge es thun; wer sie heimbringen wolle, dem möge ein Tag, sich beim Landvogt zu erklären, bestimmt werden. Das sei dann das Mehr geworden. Da nun alle Orte außer Bern, Schaffhausen und Appenzell eine doppelte Botschaft haben, so seien von Zürich, Lucern, Schwyz, Basel und Solothurn Boten verordnet worden, einen Entwurf zu erstellen, der den folgenden Tag geprüft werden soll. Dieser Auftrag sei heute vollzogen worden, und wenn nun der Landschreiber die Antwort verfasse, wie sie berathschlagt worden sei, so glaube man, sollte sie jedermann annehmlich sein; doch werden die Gesandten von Basel ohne Willen ihrer Obern sich in nichts Beschlüßliches einlassen. In Betreff des Franzosen wollen Einige das Verschieben und Hintersichbringen übel aufnehmen und meinen, man sollte den König nicht aufziehen, sondern die Vereinung halten und die Knechte bewilligen, aber bevor der Aufbruch geschieht, mit dem König und den Hauptleuten reden, wie die Knechte gehalten und geführt werden sollen; das möchte bei dem König guten Willen erzeugen. Da die Boten von Basel nur zum Anhören beauftragt sind, wohl aber, ohne sich in etwas Beschlüßliches zu vertiefen, auch zur Sache reden können, so haben sie sich in dieser Weise gehalten; wollen aber die Sachlage berichten, damit man allfällig, je nach Umständen, den Boten mehrere Vollmacht geben könne; immerhin möge man ihnen die Meinung der Obern bis am Dienstag früh zu wissen thun. Am Mittwoch sei der Cardinal Farnese hier durch nach Frankreich gereist. Man glaube, er bringe einen guten Frieden oder einen schweren Krieg. In Baden seien viele Hauptleute, die gerne Dienst hätten; sie finden auch Knechte; aber es werde nichts gehandelt, weßhalb man glaube, es sei dem König mit dem verlangten Aufbruch noch nicht recht Ernst.

K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu **g.** Für das Ausschreiben des Tages hatte sich der französische Gesandte an Solothurn gewendet und dieses, wie es scheint, Copien seiner Eingabe an die Orte verschickt:

1552, zwischen 7. und 12. October (Montag Galli Markt). Vor dem Rathe zu Solothurn trägt der Gesandte des Königs von Frankreich, Marche-Ferriere, vor, der König verlange einen Aufbruch von 10,000 Knechten, und daß diesfalls auf den 20. dieses Monats auf seine Kosten zu Baden ein Tag gehalten werde; man möge dieses unter dem Siegel der Stadt Solothurn den übrigen zehn Orten zuschreiben. Der Rath bewilligt ihm, solche „Copien" in die Orte zu schicken. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 397.

Das Datum giebt unsere Verhandlung auf: „Montag Galli Merckt". Die nächst anliegenden Rathstage fallen auf den 7. October (Freitag nach Francisci) und auf den 12. October (Mittwoch vor Galli). An Lucern und Schaffhausen (und die übrigen Orte) berichtet diesfalls Solothurn unterm 10. October (Montag nach Dionysi) und ladet zum Besuche des auf den 20. October anbegehrten Tages ein; das sei auch andern Eidgenossen mitgetheilt worden. St. A. Lucern: Acten Frankreich; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1552, 9. October. (Der französische Gesandte an die in der Vereinung stehenden Orte). Der König sehe, wie der Kaiser mit einem gewaltigen Zug sich so sehr dem Königreich nähere, daß zu befürchten stehe, er wolle dasselbe schädigen, und es heiße, er wolle auf „sinen" Frontieren das Winterlager halten. Das bewege den König, sich nicht weniger gerüstet zu halten und sich gegen den Kaiser zu legen, und wenn Zeit und Umstände es mit sich bringen, ihn zu schlagen. Da er seit Langem die Zuneigung der Eidgenossen zu seinem Reich kenne, so finde er für das Beste, sie anzugehen, wie dieses der Gesandte nun gegenwärtig thue, ihm einen Aufbruch von 10,000 Knechten aus den in der Vereinung begriffenen Orten und Bundesgenossen und gemäß der Vereinung zu bewilligen. Zu diesem Zwecke mögen die Orte ihre Botschaft auf einen Tag vom 20. October auf Kosten des Königs nach Baden abordnen, um daselbst nach Inhalt der Tractate zu beschließen.

K. A. Solothurn: Abschiede Band 31, französisch und deutsch, ohne Auf- und Unterschrift. In gleicher Form auch im St. A. Lucern: Acten Frankreich, von einem Archivar irrig auf 9. Februar 1552 titulirt, und im K. A. Basel: Abschiede Band 24.

Auf den gleichen Tag (Donstag nach Galli) schreibt auch Lucern unterm 15. October in Folge des durch Zürich erhaltenen Schreibens des Kaisers und wegen anderer Ursachen einen gemeinen Tag nach Baden aus, ohne dabei der Anordnung des französischen Gesandten zu gedenken. K. A. Basel: Abschiede Bd. 24; K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 31.

Zu **g.** 6. Ohne Datum. Verwendung der Kaufleute in der Eidgenossenschaft bei den XIII Orten in Betreff der neuen Zölle. Gezwungen müssen sie ihre Beschwerden wegen der neuen Zölle in Frankreich vorbringen, welche, wenn sie fortbestehen würden, der ganzen Eidgenossenschaft lästig wären. 1. Im Jahre 1550 sei auf die „Specery", in welcher auch der aus Spanien kommende Safran begriffen sei, von dem man nie einen Zoll gegeben habe, ein neuer Zoll gelegt worden, nämlich auf 100 „Wertt" 4. 2. Im Jahre 1549 habe der König festgesetzt, es sollen von dem zu Tolosa (Toulouse) durchgehenden Safran 5 von 100 verzollt werden. 3. Diese tolosische und lyonische Verzollung mache 9 auf 100, denn was zu Tolosa vorübergehe, das komme nachher nach Lyon. 4. Da das dem Herkommen und den Privilegien der Eidgenossen entgegen sei, so haben die Kaufleute solches nicht entrichten wollen, doch diesfalls Bürgschaft gegeben, die noch andauere. Hiergegen seien sie schon auf frühern Tagen bei den Eidgenossen um Abhülfe eingekommen, dem zufolge schriftlich und mündlich mit der Krone Frankreich verkehrt worden sei. Anstatt daß aber eine Erledigung erfolgt wäre, werden sie nun auf die Bürgschaft um Bezahlung belangt. 5. An der letzten Augustmesse sei ein neuer Auffatz ausgerufen worden, dahin gehend, daß jeder, er sei privilegirt wie er wolle, in, vor und nach der Messe von allen aus Frankreich gehenden Waaren von 100 8 und einen Drittheil geben solle, das betreffe für die vier zu Lyon stattfindenden Messen auf das Hundert 33 zu verzollen. Obwohl dieser Zoll den vom König gegebenen und bestätigten Freiheiten und der neuen Vereinung widerspreche, haben ihn dennoch die Kaufleute, ungeachtet ihrer und gemeiner Eidgenossen Einwendungen

bezahlen müssen und bezahlt, um nicht in weitere Ungelegenheiten zu verfallen, ungeachtet sie sich erboten haben, bis zur Austragung der bezüglichen Beschwerden den betreffenden Betrag zu hinterlegen. Daß Alles das zuwider den Privilegien und Verträgen gehe, ergebe sich aus Folgendem: a) Eine „Testification", die von Lyon ausgegangen sei, zeige heiter an, was die Kaufleute von Altem her verzollt haben und verzollen müssen, dessen man sich jetzt noch nicht weigere. b) Die Capitel der Tractate und der Vereinung zeigen, wie man die Kaufleute mit den fünfzehn Tagen nach der Lyoner Messe und in anderer Beziehung halten, auch daß man sie mit keiner weitern Neuerung beschweren solle. c) Im Jahre 1542 sei auch ein neuer Zoll aufgesetzt worden, gegen den sich die Kaufleute („wir") und andere der Eidgenossenschaft Verwandte bei den Eidgenossen beklagt haben, wodann nach langer Verhandlung der König sie dieser Beschwerde enthoben und denen zu Lyon geschrieben habe, sie sollen bei der alten Taxe verbleiben, die diesfalls geleisteten Bürgschaften sollen aufgehoben und wenn wegen des neuen Zolles etwas Geld ausgegeben worden sei, solle dasselbe zurückgestellt werden. Da die Boten den Nachtheil, den eine solche Beschwerung der aus Frankreich kommenden Handelswaaren bringe, leicht ermessen können, so bitte man sie, den König zu vermögen, die sich bewerbenden und alle der Eidgenossenschaft verwandten Gewerbsleute mit dieser Beschwerde unbehelligt zu belassen, die Bürgschaften aufzuheben und das, was bei letzter Augustmesse entgegen dem alten Gebrauche ausgegeben werden mußte, wieder zu erstatten. Es sei bekannt, welche Folgen es für die letzte Zurzacher Herbstmesse gehabt habe, „daß durch sölliche nüwe uffsatzung vil waren, die etliche unter uns dahin bracht, uspliben, und was wir nit von wegen vorversprechens habent müssen erstatten, zu Lyon ligen pliben sind". Man zweifle nicht, die Boten werden zum Nutzen des gemeinen Vaterlandes im Sinne dieses Gesuches handeln.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 18. Ohne Datum und Unterschrift.

Vermittelst Missive aus Baden vom 27. October 1552 an den König wiederholen die Boten der XIII Orte die Anbringen der Kaufleute betreffend die Zollerhöhungen und ersuchen um Beseitigung derselben, Aufhebung der bezüglichen Bürgschaften und Zurückerstattung des zu viel Abgenommenen. Es siegelt der Landvogt zu Baden.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 20. (Französisch und deutsch).

Zu **m.** Auf dem Rande des Zürcher Abschiedes steht: „Ein büchli titel: Die heilig Frene sant Interim, daruf ein selzame figur, gedruckt zu Bern anno 52. Nota: ander buchli titel: Ein klegliche botschaft dem Papst zukommen, antresend das Papsttum. Das dritt buchli hat etlich sonder bedütlich buchstaben." Diese Randbemerkung ist von anderer Schrift als der Abschiedtext.

Zu **w** und **x.** Den Geschlechtsnamen Applan schreibt der Lucerner Abschied a Plon, und anstatt Bannada Pan; wir sind hier dem Zürcher und Schwyzer Exemplar gefolgt.

Zu **x.** Meier: Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno I, 260 giebt die vollständigen Namen der aufrührerischen Locarner so: Franzesco Paolo Orello und Bernardino Benada.

Zu **z.** Unterm 3. November 1552 meldet Basel an den Landvogt zu Baden die nun auch von Zürich und Bern erfolgte Zustimmung, und fordert demnach für die Gesandten von Basel und Solothurn die Fertigung einer Credenz im Namen der ganzen Eidgenossenschaft.

K. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 226.

Zu **gg.** 1552, 25. October. Die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte an den König von Frankreich. Auf diesem Tag sei vor den Boten erschienen Kaspar Schlumpf für sich und im Namen Jacob Zyli, Lienhard und Georg Zollikofer und Jacob Eigen, alle von St. Gallen, und für andere Mitverwandten und habe eröffnet: Vor einiger Zeit habe das Kriegsvolk von Albrecht dem jüngern, Markgrafen von Brandenburg, den betreffenden Kaufleuten beim Wasser Düringen (au pres eune riviere nommé Thüringen) einige Waaren und Kaufmannsgüter genommen. Auf das habe sich Markgraf Albrecht gütlich mit ihnen vereinbart und ihnen versprochen, sie in drei Monaten zu bezahlen, gemäß seiner Briefe. Auf das verfallene Ziel habe aber der Markgraf sie nicht befriedigt, sie wissen ihn nicht zu betreten; da er aber, als sein Kriegsvolk

die Waaren niedergelegt habe, im Dienste des Königs von Frankreich gewesen und noch sei, so möge man den betreffenden Kaufleuten gegenüber dem König beholfen sein, damit sie von dem König diesfalls bezahlt werden. Da nun die genannten Kaufleute von St. Gallen und ihre Mitverwandten gute besiegelte Briefe haben, von denen man Abschriften übersende, und man daneben berichtet sei, daß der König den Franz Werdter (?) von Plurs („Blures") aus Graubünden, dem das Kriegsvolk des Markgrafen Albrecht ebenfalls, wie den Kaufleuten von St. Gallen, Waare und Güter genommen hat, zu entschädigen versprochen habe, und da die Kaufleute von St. Gallen den Markgrafen Albrecht nicht betreten mögen, so bitte man den König dringend, zu verschaffen, daß die Kaufleute in Gemäßheit ihrer Schuldbriefe vergnügt und nicht weiter herumgezogen und in größere Kosten versetzt werden, so daß die Betreffenden rühmen mögen, der Fürsprache der Boten wohl genossen zu haben, was man um den König verdienen wolle. Bitte um Antwort. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 19. (Französisch und deutsch).

Zu **hh.** 1552, 3. November. Basel an die Räthe des Grafen Philipp zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg in Pfaffenhofen. Die Adressaten haben unterm 17. August den damals in Baden versammelten Rathsboten der Eidgenossen auf deren früheres Schreiben, betreffend Kaspar Heidelin und seine Genossen, Bürger von Basel, mitgetheilt, der Graf von Hanau habe drei Thäter, die bei der Entleibung der benannten Personen zugegen waren, verhaftet. Sobald der Graf wieder heimkomme, was bald geschehen werde, werde er jene vor Recht stellen und was da gesprochen werde, vollziehen und dafür sorgen, daß das bei den Thätern vorhandene geraubte Gut den Erben der Gemordeten wieder erstattet oder diese sonst vergnügt werden; die Räthe wollen sich dieses angelegen sein lassen und beförderlichen Bericht geben. Da ein solcher bisher nicht erfolgt sei und die Erben der Getödteten mit Bezug des silbernen und vergoldeten „Schwyzertolchs", der silbernen Ketten und des baaren Geldes, das jene bei ihnen hatten, noch in Mangel stehen, so haben die Eidgenossen von Städt und Landen, die jetzt zu Baden bei einander versammelt gewesen seien, die von Basel beauftragt, sich bei den Adressaten um Antwort zu bewerben, was man nun freundlich gethan haben wolle.

K. A. Basel: Missivenbuch 1551–58, S. 229.

Zu **ii.** 1552, 28. November, Mersburg. Christoph, Bischof von Constanz, an Zürich. Er habe ein Schreiben von den Boten der XIII Orte, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, erhalten, betreffend Jörg Vögeli und dessen zu Banckholzen (Banckelzheim) gehabten Lehenhof. Der Bischof wäre geneigt gewesen, mit dem jetzigen Inhaber des Hofes, Paulus Appentzhover, zu verkehren, um zu versuchen, ob derselbe sich mit Vögeli diesfalls in eine gütliche Verhandlung einlassen wolle. Nun aber sei jener noch nicht ab dem Tag zu Ulm zurück, wohin er zur Entgegennahme des bewilligten gemeinen Pfennings geschickt worden sei. Sobald er zurückkomme, wolle man ihm das benannte Schreiben mittheilen und ihn zu bezüglicher Antwort veranlassen.

St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Zu **kk.** In der beim Abschied vom 28. Juni 1552, in der Note zu **ww** angeführten Missive des Landvogts im Thurgau, Martin Degen, heißt es des Weitern: Vom 9. Juli bis um Galli 1552 sei Jacob Ritzi den Eidgenossen, die um diese Zeit zu Baden waren, um Hülfe nachgelaufen, und habe von ihnen den Bescheid erhalten („von denen bescheid geben sin"), daß der Bötschi beförderlich das Recht brauchen solle.

Zu **ll.** 1552, 31. October. Bern an Freiburg. Man nehme an, der auf dem letzten Tage zu Baden gewesene Bote von Freiburg werde über das, was die Boten der drei Städte daselbst wegen des thurgauischen Geschäftes in Betreff einer Zusammenkunft und Berathschlagung beredet haben, berichtet haben, wie das auch von dem Gesandten derer von Bern geschehen sei. Man bestimme nun hiefür einen Tag in der Stadt Bern auf den nächsten Sonntag (6. November) Abends daselbst zu erscheinen.

K. A. Freiburg: Berner Manual.

240.

Freiburg. 1552, 24. October bis 19. November.

Verhandlung zwischen dem Grafen von Greyerz, beziehungsweise für ihn handelnden Personen, und den Städten Bern und Freiburg und diesen unter sich, betreffend die Greyerzerangelegenheit.

I. 1552, 24. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Villarsel abermals, wiederholt seinen frühern Vortrag und fügt bei, da täglich unsägliche Kosten laufen, die besorgen lassen, daß sie dem Grafen zu schwer fallen, so habe er, von seiner und des von Montrichier Meinung aus, ohne hiefür vom Grafen Gewalt und Befehl zu haben, denen von Freiburg mittheilen wollen, es bedünke ihn gut, wenn solchen Kosten abgeholfen und der Handel bald angegriffen würde; es sei zu besorgen, der Graf werde bei der Grafschaft nicht bleiben können. Der Rath erkennt, ihm zu danken und zu antworten wie früher, da die Sache zu Bern angehoben worden sei, so solle sie auch daselbst ausgemacht werden. Inzwischen sollen auf Donstag (27. October) die Burger berufen und der Handel daselbst angezogen werden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Das Rathsbuch enthält bei den Verhandlungen der Burgerversammlung vom 27. October nichts über diesen Gegenstand.

II. 1552, 25. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet, er habe nicht hier vorbei wollen, um in Bern oder anderswo seine Geschäfte zu besorgen, ohne die von Freiburg zu begrüßen und ihnen Liebes und Gutes und alle Ehre zu erbieten. Es seien einige Reden ausgegangen, für die er keine Veranlassung gegeben habe; er habe die „Herrschaft" stets lieb und in Ehren gehabt und sei gewillt, ihr mit Leib und Gut allen Dienst zu erweisen; was einzelne Leute ihm gethan haben, lasse er dermalen in seinem Werthe bleiben. (Es folgt eine untergeordnete Verhandlung über Liegenschaftsverhältnisse der Bruderschaft von St. Theodul). Der Rath beschließt, dem Grafen sein Erbieten zu verdanken; man sei gegen ihn desselben Willens. (Wegen des andern will man den Commissarien schreiben).

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1552, 25. October. Freiburg an Bern. Bericht über den Vortrag des Herrn von Villarsel. In Betreff der Antwort des Rathes wird hier gemeldet: Man habe auf diesen Vortrag keine besondere Antwort gegeben; da nämlich die Angelegenheit auch bei denen von Bern angehoben worden sei, und diese dem Grafen auch eine Antwort gegeben haben, der er vielleicht noch nicht stattgethan habe, „er solichs üch ouch fürbringen sollt; so wir nun erachten, daß er üch glichförmige anzeig geben würt, und aber hüt der her von Gryers vor uns erschinen und willens ze sind sich merken lassen, sich zu üch und in andere ort siner geschefften handlung nach ze fügen, one meldung sines fürgenommnen vorhabens", so berichte man, was in Freiburg vorgegangen sei und ersuche, wenn der von Villarsel oder der Graf mit denen von Bern etwas verhandeln wollte und mit ihm etwas vorgenommen würde, solches gemäß dem Anlaß beider Städte zu berichten. Man möge auch des frühern Vortrags derer von Freiburg gedenken und in Betracht der täglich laufenden, unsäglichen Kosten dem Handel einen Anfang machen.

St. A. Bern: Freiburgbuch R, S. 97.

IV. 1552, 3. November. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint abermals der Herr von Villarsel und eröffnet, er sei in Folge des Schreibens derer von Freiburg vor dem Rathe zu Bern erschienen und habe auch da vorgetragen, wie er und der Herr von Montrichier von dem Grafen von Greyerz Gewalt haben, in Betreff der Grafschaft zu verhandeln. Ihm sei geantwortet worden, man wolle mit ihnen nichts ohne Gunst, Wissen und Willen derer von Freiburg vornehmen und lasse es gänzlich bei der dem Grafen früher gegebenen Antwort, die vor Räthen, Sechszig und Burger berathen worden sei, verbleiben.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

V. 1552, 7. November. Joſt von Dießbach, als Geſandter von Bern, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg, er ſei abgeordnet, Antwort zu bringen auf die Artikel, welche ihr Bote zu berathen heimgebracht habe und auf das, was Herr Liſt wegen der beiden Verſchreibungen, welche die von Freiburg auf Corbers und Greyerz haben, zu Bern vorgetragen habe. Der Bote läßt dann ſeine Inſtruction verleſen, „deren ich ein copie von ſtund an behalten hab, darin aller lenge nach die antwurt, ſo ſy daruf geben hand, vergriffen ſtat, ligt im gwelb im caſten von Gryers“. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Die Inſtruction des Berner Geſandten, die einen weſentlichen Theil der Verhandlungen bildet, geht auszüglich dahin: Man erinnere ſich der Vorträge derer von Freiburg auf der letzten Jahrrechnung und dann wieder auf dem 7. September. Sie betreffen zwei Verſchreibungen des Grafen von Greyerz und die von denen von Wiflisburg gegen die von Miſerach und Courtion oder ihrem Spital erlangten Paſſemente. In Betreff der benannten Verſchreibungen verlangen die von Freiburg den Rath derer von Bern. Wegen häufiger Abweſenheit vieler Rathsglieder ſei die Sache etwas verzögert worden, was man nicht verübeln wolle. Die Angelegenheit mit dem Grafen von Greyerz ſei „irrig, ouch zum theil betruglich“, da ſeine Herrſchaft dermaßen „verſtekt“, und ſoviel Geld aufgebrochen worden ſei, er ſich auch für Andere verbürgt und alle ſeine Güter verſchrieben habe, daß zu beſorgen ſtehe, es ſeien viele alte Briefe vorhanden. Wenn nun der Anfang des Angriffs geſchehe, ſo werde ſofort ein großer Einbruch nachfolgen. Deßhalb ſei da ſchwer zu rathen. Doch finde man, wenn auch Betrug in der Sache vorhanden ſei, ſo ſei es doch beſſer, daß man dieſen bei Zeiten erſehe, da es ja doch ſein müſſe, damit größere Koſten und Verluſt vermieden werden. Die von Freiburg mögen daher nach ihrem guten Bedünken handeln und ſich ihrer Briefe und Siegel behelfen. Das aber ſoll dem ewigen Burgrecht, welches Bern mit dem Grafen und ſeinen Unterthanen habe, und andern Gerechtigkeiten und Titeln unnachtheilig ſein. Dabei ſoll der Geſandte die beiden Pergamentbriefe, die der Seckelmeiſter Liſt hergebracht habe und die ſeither zu Bern gelegen ſeien, wieder übergeben. (Der übrige Theil der Inſtruction betrifft kleinliche Localverhältniſſe.) Datum 4. November 1552.
K. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 468.

VI. 1552, 15. November. Vor Räth und Burger zu Freiburg wird die Inſtruction des Joſt von Dießbach verleſen, und da die von Bern denen von Freiburg anzeigen laſſen, es dünke ſie angemeſſen, daß man mit dem Handel beginne und Brief und Siegeln nachlebe, beſchließt die Verſammlung: „mit hilf und im namen Gottes, der jungfrowen Mariä und alles himmliſchen heeres“ der Sache den Anfang zu machen. Zu dieſem Ende ſoll der Herr von Villarſel beſchrieben und ihm vor dem Rath eröffnet werden: wie gerne man dem Grafen behülflich wäre, ſo ſei das doch (jetzt) nicht möglich, in Folge des Eides, den er gethan haben ſoll, und in Betracht der Antwort, welche die von Bern dem Grafen und ihm gegeben haben. Da die von Bern mit dem Herrn von Villarſel nicht verhandeln wollen, und der Graf nicht mit denen von Freiburg, ſo ſoll ſich der Herr von Villarſel beförderlich zu dem Grafen verfügen und ihm anzeigen, die von Freiburg wollen nun ein- für allemal ausgerichtet und bezahlt ſein; wenn nicht, ſo verlangen ſie gemäß ihrer Verſchreibungen in den Poſſeß ihrer Unterpfänder geſetzt zu werden, der Graf ſoll beförderlich eine endliche Antwort ertheilen. Wenn dann aus dem Wiederbringen des Herrn von Villarſel ſich nicht ergeben würde, daß der Graf die von Freiburg bezahlen oder gütlich ihnen die Pfänder zu Handen ſtellen wolle, ſo ſollen Boten nach Bern abgefertigt werden, ſich mit denen von Bern zu berathen, wie der Handel ferner anzugreifen ſei, ob man die Herrſchaft Corbers einnehmen oder gemeine Eidgenoſſen angehen wolle.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VII. 1552, 19. November. Der Rath zu Freiburg läßt dem Herrn von Villarſel den in Betreff des Grafen von Greyerz von Räth und Burger gefaßten Beſchluß eröffnen und fordert eine beförderliche Antwort von Seite des Grafen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

241.

Bern. 1552, 7. und 8. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 244. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List, Statthalter, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Wielstein, der Räthen und Seckelschreiber.

I. (7. November). Diesen Tag haben die von Bern in Folge des Berichtes ihres Gesandten, der auf dem letzten Tag zu Baden war, ausgeschrieben, um sich in Betreff der zwischen den drei Städten und den VII Orten waltenden, den Thurgau berührenden Anstände zu berathen. Die VII Orte verweigern nämlich den drei Städten den Beisitz bei den Appellationen, wollen nicht gestatten, daß der Landvogt im Thurgau den drei Städten ebenfalls schwöre, und schließen letztere von den Klosterrechnungen aus. Nach Eröffnung ihrer Instructionen beschließen die heute zusammengetretenen Anwälte und Verordneten, die diesfalls vorhandenen Abschiede und Gewahrsamen zu verhören. Es werden nun zuerst die alten, über das Landgericht im Thurgau handelnden Abschiede verlesen, die da zeigen, wer dasselbe halten (könne), wie die drei Städte Antheil daran erhalten haben, wie es zu besetzen sei, wie es gehalten werden solle und wie es sich mit dem Appelliren verhalte, und andere alte Abschiede vom Jahre 1499 bis zum Jahre 1503. Dann werden einige Abschiede verlesen, die Bericht über die Klosterrechnungen geben. Da aber solcher in der Kanzlei zu Bern viele sind, so daß jetzt nicht alle gelesen werden können, dieses aber doch sein sollte, um sich in der Sache verfaßt zu machen, sei es für die gütliche Verhandlung Seitens Basel, Schaffhausen und Appenzell zu bestehen, sei es um sich der genannten Abschiede im Rechten bedienen zu können, so wird nach vielfach geäußerten Meinungen einhellig beschlossen, der Stadtschreiber zu Bern („ich") soll des Weitern, was zu diesem Handel diene, suchen und dann beförderlich mit Anführung der Daten abschreiben. Dasselbe soll zu Freiburg und Solothurn geschehen. Dann sollen die drei Städte wieder zusammenkommen, die Auszüge verhören und sich über einen satten Rathschlag vereinigen. Erst auf diesem Tag will man dann Richter und Zugesetzte bestimmen. Was weiter geredet worden ist, wissen die Gesandten und Verordneten zu berichten. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

II. (8. November). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Boten von Freiburg: 1. Ihre Herren haben ihnen geschrieben, sie sollen sich bei denen von Bern verwenden, daß die Angelegenheit wegen der Grafschaft Greyerz ausgetragen werde, sei es, daß man dieselbe kaufe oder was man thun wolle; täglich laufen große Kosten (eine unklare Stelle); sie begehren einen Abschied in Betreff ihrer Ansprache und Schuld. 2. Sie bitten für die von Provence in Betreff der von denen von Bern ihnen auferlegten Strafe. Der Rath antwortet: Der Graf sei hier gewesen und hätte mit denen von Bern übereinkommen sollen; das sei aber nicht erfolgt, sondern er habe ein weiteres Ziel verlangt, das ihm vergönnt worden sei „bis gester". Inzwischen seien der von Villarsel und der von Montrichier auch erschienen und haben verlangt, mit denen von Bern in Betreff der Grafschaft übereinzukommen. „Habins gwalt und er der grafschaft habe verredt mit denen von Fryburg nüt . . ." Der Rath zu Bern wolle nun dieses „glatt" nicht thun, sondern lasse es bei der frühern Antwort verbleiben; ohne die von Freiburg wolle er nichts vornehmen, auch nicht mit dem von Villarsel, „und sonders mit im selbs. Darum begeren m. h. diewyl sy m. h. allein für xj^{m} kronen

gschikt (?), und aber m. h. bricht, daß er inen ob den xxx^m kronen schuldig, neme m. h. das frömd und wunder." Seckelmeister List bemerkt: „daß m. (sine?) herren" ihnen nicht mehr Briefe gezeigt haben, sei darum geschehen, weil die übrigen nichts weisen, als wie die zwei um Corbers „und namlich, daß sy die mögen anfallen, innemmen, besetzen". Sie begehren nun Raths, ob sie „die" einnehmen sollen oder nicht. Uebrigens soll von beiden Städten laut Zusage keine ohne die andere etwas thun. Die andern Verschreibungen seien auch nicht so scharf, darum haben sie dieselben nicht gezeigt; wenn aber St. Georgs Tag komme, so werde sich die Summe mit Hauptgut und Zinsen wohl auf 30,000 Kronen belaufen; drei Zinse habe der Graf nicht bezahlt; lieber hätte er von ihnen Geld entlehnt (letzter Satz hat etwas Unklares). „Zuletzt inen gsagt, was m. h. inen hievor zugsagt, das wellend m. h. trüwlichen an inen halten." Auf die Anzeige derer von Freiburg, daß ihnen Oron verschrieben sei, wird ihnen bemerkt, die von Bern haben auch etwas Verschreibung darauf, daher man sie gewarnt haben wolle; die Verschreibung wolle man ihnen zeigen, wenn sie das Gleiche auch thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, erste Abthl. S. 111.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 98 verso, und aus dem Schreiben von Freiburg an sie vom 7. November. K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 130. Diejenigen der Solothurner aus ihrer Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu II. 1552, 9. December. Freiburg an Bern. Von den Boten, welche zu Bern gewesen sind, habe man unter Anderm die freundliche Antwort, welche ihnen auf die Bitte derer von Freiburg wegen derer von Provence, denen die von Bern in Betreff des Mehrs eine Buße auferlegt haben, vernommen. Dieselbe gehe dahin: Wenn die von Freiburg die von Provence, welche sie im Jahre (15)46 in gleicher Weise bestraft haben, und den von Oulens, dem sie vor Kurzem eine Strafe aufgelegt haben, in Betreff dieser Strafen ruhig lassen, so wolle man auch den Genannten von Provence keine Buße abnehmen. Man berichte nun, daß denen von Provence, welche im Jahre 1546 bestraft worden seien, auf das Gesuch derer von Bern keine Buße abgenommen worden sei, wie sie bei ihrem Landvogt Petermann von Erlach vernehmen werden; die dem Anton Clavel von Oulens auferlegte Buße sei ihm zum Theil auf der letzten Jahrrechnung erlassen worden; auf das Gesuch derer von Bern wolle man ihm nun gar nichts abnehmen und diesfalls dem Vogt zu Orbach Weisung geben, was auch die von Bern mit Bezug auf den Vogt von Grandson thun wollen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 130 verso.

Eine einleitende Verhandlung notirt das Berner Rathsbuch No. 322 und 323 erste Abtheilung, S. 106 in Folgendem: Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Urs Sury und Seckelschreiber Wielstein, als Gesandte von Solothurn, ihre Instruction betreffend allerlei Späne. Der Rath antwortet: Er wolle einmal mit denen von Solothurn und Freiburg über den thurgauischen Handel sitzen. Alle Späne, welche die Gesandten angezogen haben, sollen eingestellt sein „bis nach Martini gegen Vasnacht inen heimsetzen". (7. November).

242.

Brunnen. 1552, 18. November.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Jacob a Pro, alt-Landvogt zu Baden; Martin Imhof, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Stoffel Schorno, Pannermeister und Statthalter; Paul Kerngarter, alt-Pannermeister; Leonhard Büeler, alt-Landvogt zu Lauis. Nidwalden. Hans Bünti, Landammann; Arnold Lussi, alt-Landammann; Jacob Ambauen, alt-Vogt zu Bollenz.

a. Seit langen Jahren waltet ein Span wegen des Weidgangs in die Allmende „Buschga" (alias: Pasque) Arbore zwischen den Communen Subiasco und Valle Marobbia einerseits und der Stadt Bellenz und der Commune Camerin (Camorino) anderseits, indem die von Subiasco fremdes Vieh auf genannte Allmende trieben, während die Burger der Stadt Bellenz und die Commune Camerin beglaubten, daß die von Subiasco und Valle Marobbia diese Allmende wohl mit eigenem, aber nicht mit fremdem ausländischen Vieh ätzen dürfen. Nach angehörter Klage und Antwort findet man unter den eingelegten Instrumenten ein erstes Urtheil von 1504, durch welches denen von Valle Marobbia und Subiasco der Weidgang auf dem Stück Pasque de Arbore „von denen von Camertin verkouft wyder zu gmeiner weidnutzung usgelassen erobert und daruber in einer andern urtel das comun Camerin kosten abzetragen erkent". Sodann findet sich ein anderes Urtheil von den Boten, die auf der Jahrrechnung auf Bartholomä 1521 waren, mit welchem erkennt worden ist, daß der Commissar übel gesprochen und die von Subiasco wohl appellirt haben. Ferner liegt ein Urtheil vor vom gleichen Jahre, ergangen auf einer Appellaz zu Stans, welches ebenfalls heiter erklärt, daß die Boten wohl gesprochen haben, „und daruber die letst urtel, so miner h. die boten, die landammig und die rathe iro herren und oberen gemelt urtheilen all in kresten gesetzt, die geben ist uf den 20. tag ougsten dis schwebenden jars, (ouch die erkanntnus, so comisary Würsch des 26 tags Ougsten dis 1552 jars von unseren herren und oberen in [oder zu] gschriben ist"). Also haben die Boten betreffend Erläuterung des Spans erkennt, daß die von Subiasco und Valle Marobbia bei allen gemeldeten Urtheilen bleiben sollen, wie die von Boten und ihren Herren und Obern gesprochen und erläutert worden sind, so nämlich, daß die genannten beiden Communen den betreffenden Weidgang mögen nutzen und brauchen wie bisher. Da die Commune Camerin sich beklagt, daß von den beiden genannten die Allmende mit fremdem Vieh geschwächt und übertrieben werde, so haben sich die von Subiasco und Valle Marobbia erboten „und gichtig, ouch teil an der gnossame heigent, sy wellend mit denen von Camerin gütlich darum eins werden". Die Boten erkennen diesfalls, sie sollen nach „march und anzal" gütlich eins werden und wenn das nicht geschehen könnte, sollen sie das Recht brauchen gemäß ihren Statuten. In Betreff der Kosten sollen die von Bellenz und Camerin ihrer Gegenpartei eine ziemliche Vergütung geben. Hiemit sind die Urtheile von Commissar Schorno und Statthalter Zopp und Commissar Würsch als kraftlos erklärt. Die von Bellenz sollen ohne Schaden denen von Subiasco und Valle Marobbia das gepfändete Roß zu Handen des Kaufmanns wiederum zustellen, vermöge dem von den Obern dem Commissar Würsch zugestellten Schreiben, oder mit dem Kaufmann abkommen, daran er kommen mag in Ziemlichkeit. **b.** Die Boten verhören den Streit zwischen Commissar Würsch und Statthalter de Zezio und finden, es haben beide gefehlt, weßhalb man sie mit einem Verweis („Strafworten") abgefertigt hat; die gegenseitig geführte Rede ist nicht als ehrverletzlich befunden und aufgehoben worden, so daß sie keinem Theil an der Ehre schaden soll.

Zu **a.** Die eingeklammerten Worte sind auf den Rand geschrieben und zwar wie es scheint von nicht ganz gleichzeitiger Hand.

Bei dem von uns benützten Exemplar befinden sich zwei kürzer gefaßte Ausfertigungen des Abschieds. Eine derselben enthält auf der Rückseite folgende, sonst in keinem Exemplar erscheinende Stelle: Die von Bellenz und Camorin lassen eröffnen, sie reden nichts wider die in den Jahren . . . . durch die Boten der Orte zu Bellenz und zu Stans ergangenen Urtheile, auch nichts wider das Urtheil, welches „unser herren die lantlüt" im verflossenen August erlassen haben, wodurch denen von Subiasco und Valle Marobbia einzig gestattet worden sei, auf ihrer Allmende fremdes Vieh zu halten; sie gehen aber weiter und treiben

fremdes Vieh auf das Gebiet derer von Camorin, nämlich auf den Flecken Busch Arbore, wofür sie gemaß den von den Obern ihnen gegebenen Statuten nicht berechtigt seien.

243.

Knonau. 1552, 21. November (Montag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Bartholomä Köchlin; Bat Bachofen, beide des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, alt-Landammann; Martin Gupfer, des Raths und derzeit Vogt der Herrschaft Windegg und Wesen. Glarus. Kaspar Tschudi, des Raths und Seckelmeister.

Die Gesandten sind von ihren Obern als Vermittler und freundliche Unterthädiger verordnet worden in dem Streit zwischen Balthasar Schnyder, derzeit Amtsverwalter der Aebtissin zu Schännis, Ursula Muntprat, zu Zürich einerseits, und der ganzen Gemeinde und Bauersame zu Knonau im Freien Amt anderseits, der von Folgendem herrührt. Vor einigen Jahren hat die genannte Aebtissin, wie das auch bei andern Klöstern der Fall war, unternommen, durch den angezeigten Amtmann die Zinse und Güter in den Aemtern Zürich und Lenzburg zu vereinigen und in Form eines Urbars zu beschreiben, zu welchem Ende jener Amtmann einen alten pergamenen Hof- oder Offnungsrodel benützte. Derselbe meldet in einem Artikel, die Güter zu Knonau, Grund und Grat, Holz und Feld, gehören dem Gotteshause zu Schännis, und seien Erblehen der Hausgenossen oder der Bauersame, mit Ausnahme des Meierhofs; diese Güter sollen ohne Hand und Gunst des Ammanns oder Meiers nicht versetzt, verpfändet, verkauft oder verändert werden. Darauf gestützt glaubte der Amtmann, daß die Güter des ganzen Zirks oder Zwings, der zu Knonau gehört, beschrieben und dem genannten Artikel Genüge geschehen solle. Dagegen fiel es der Gemeinde oder Bauersame beschwerlich, alle Güter in dem Zwing als eigen dem Gotteshaus Schännis beschreiben zu lassen, und sie glaubte auch, es stehe ihr nicht zu, hinter ihren Obervögten durch solches zuzugeben. Ebenso wollten die damaligen Obervögte, nämlich zuerst Hans Thoma Wirtz und dann Meister Ludwig Meyer, vor die dieser Handel ist gekommen ist, die benannte Beschreibung ohne Zuthun ihrer Obrigkeit nicht vor sich gehen lassen. In Folge dessen sind der Amtmann, die Obervögte und die Gemeinde wiederholt behufs Entscheidung und Erläuterung der Angelegenheit vor denen zu Zürich erschienen, wodurch die Sache aber nicht zu Ende kam und die Parteien einander nichtsdestoweniger „nit beziechen mögen". In Folge dessen wurde diese Sache mittlerweile zu Tagen angezogen und zuletzt dahin gebracht, daß von den Obern die genannten Vermittler, diesen Span hinzulegen, sofern sie darin „einander beziechen möchten", aufgestellt wurden. Nachdem man sich zu diesem Ende auf den heutigen Tag nach Knonau begeben hatte, ist aller Span vor den Verordneten und den Parteien neuerdings erörtert worden. Als man dann gütlich zu unterhandeln angefangen hatte, erklärte die ganze versammelte Gemeinde mit dem Rath und Beistand ihres jetzigen Obervogts, Ludwig Meyer, sie könne und wolle sich nicht widersetzen, die Frau zu Schännis und ihr Gotteshaus um ihre anerkannten, gängen und gäben Zinse mit genüglichen Unterpfändern zu versichern, und hat daher einhellig beschlossen, jeder, der bisher dem Gotteshause zinsbar gewesen sei und es noch sei, soll nach dem Betrag seines Zinses genügendes Unterpfand, an das sich die Aebtissin, der Convent und ihre Nachfolger wohl halten können, geben

und verschreiben lassen. Die Gemeinde ist auch einverstanden, daß jeder, der in diesem Zwing von „disen“ Gütern sieben Schuh weit und breit hat, wenn er stirbt oder ein „ergeben“ Mensch wird, dem Gotteshaus Schännis einen Fall geben soll, nämlich das zweitbeste Haupt mit einem gespaltenen Fuß, oder wenn er kein Vieh hat, das beste Gewand; das gilt von allen Gütern, die in diesem Zirk liegen und Schännisgüter sind, sie seien zinsbar oder nicht. Für die Zinsen sollen die Güter hintereinander haftpfandbar und verschrieben heißen und sein, mit Ausnahme des Meierhofs; doch soll der Meier auch fällig sein und bleiben. Das sogenannte Cappelgütchen aber, das gemäß Brief und Siegel des Gotteshauses Cappel frei und ledig an dasselbe vergabet worden ist, soll von dieser Nachwährschaft und dem Fall befreit sein. Von dem Fall sind auch jene Güter enthoben, welche die von Zürich an ihr Schloß zu Knonau erkauft oder ertauscht haben; doch ist der jährliche Zins, den das Gotteshaus Schännis zu beziehen hat, hiemit nicht gemeint. Sollten die von Zürich oder ihr Vogt zu Knonau in der Folge weitere Güter in diesem Zwing zu ihrer Vogtei und Besitzung kaufen wollen, so sollen sie sich zuvor mit der Frau von Schännis in Betreff ihrer Gerechtigkeit verständigen, gemäß der Abrede, die früher diesfalls zu Tagen geschehen ist. Es sollen und wollen auch diejenigen, welche außerhalb auf den einbeschlossenen Höfen sitzen und zinsbar sind, ihre Höfe und Güter mit ihren Anstößen ebenfalls beschreiben lassen und sich des herkömmlichen Falls nicht widern. Derjenigen aber, welche außerhalb dem Zwing wohnen, es sei zu Zug oder Mettmenstetten, und aber in diesem Zirk oder Zwing Güter haben, nimmt sich die Gemeinde nichts an und will sich für dieselben nicht verschrieben oder eingelassen haben. Diese Artikel und Anerbieten werden von den Unterhändlern, namentlich auch von denen von Schwyz und Glarus, als Schirmherren und Kastenvögten des Gotteshauses Schännis, gütlich und freundlich auf- und angenommen, und es wird von ihnen in Form eines freundlichen Spruches erläutert und beschlossen, daß es künftig bei dem Vorstehenden gänzlich verbleiben solle. Da in dem genannten Hof- oder Offnungsrodel noch andere Artikel enthalten sind, die früher weder rechtlich noch gütlich erläutert worden sind und doch aber ihrer wegen Anstände gewaltet haben, so hat man sich diesfalls in folgender freundlicher Weise vereinbart. 1. Der erste Artikel in diesem Rodel lautet, der Meierhof sei dem Gotteshaus Schännis zugehörig, und beschreibt dann, wie und um was der Meier oder Besitzer dieses Hofes im Namen des benannten Gotteshauses oder der Aebtissin zu richten habe. Später ist dieser Meierhof sammt dem Gericht von den Meiern zu Knonau an die von Zürich verkauft worden. Auf den 1. April (Samstag vor Lätare) 1508, als dieser Hof noch den Meiern von Knonau gehörte, ist zwischen den Anwälten der Aebtissin und Gerold Meyer sel., des Raths zu Zurich, ein Urtheil ergangen, dahin lautend: Die Frau von Schännis habe auf ihr „Vermiessen“ nicht dargebracht, daß der Meierhof zu Knonau ein Amtlehen und dem Gotteshaus Schännis heimgefallen sei, wohl aber genieße Gerold Meyer des von ihm und seinen Vordern innegehabten Besitzes dieses Hofes soviel, daß er von der Klage der Frau von Schännis ledig sein solle; aber nichtsdestoweniger habe der Meier, der auf dem Hofe sitzt, bei seinem Abgange dem Gotteshaus Schännis den Fall zu entrichten, und es soll das Lehen von der Aebtissin empfangen werden, Alles gemäß einem von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich auf genanntes Datum gegebenen Brief. Bei diesem läßt man es auch für die Folge verbleiben. 2. Ein anderer Artikel des Offnungsrodels geht dahin: Wer einen Fall giebt und einen bessern versagt, der soll den gegebenen Fall verloren haben und (noch überhin) einen andern geben; wenn Jahr und Tag ein Fall nicht ausgerichtet wird, so ist das betreffende Gut dem Gotteshause ledig, wie anderes sein eigenes Gut. Da die Gemeinde und Bauersame der Leute, die Schännisgüter haben, den Fall schuldig ist, auch wider diesen Artikel nie etwas gehabt hat, so soll es auch bei demselben sein Bestehen haben. 3. Ein weiterer

Artikel schreibt unter Anderm vor, niemand soll ein Gut, das in den genannten Hof gehört, kaufen oder verkaufen ohne Zins; mit Zins möge es wohl geschehen. Nun sind aber in diesem Hof oder Zwing einige Güter, die nicht zinsbar sind. Man hat nun diesen Artikel cassirt und abgethan, doch mit dem Vorbehalt, daß wer in der Gemeinde Knonau Schännisgüter, die zinsbar sind, verkaufen will, Zins und Fall, auch daß das betreffende Gut hinter den andern zinsbaren Gütern hafte, anzeigen soll; welche Güter nicht zinsbar sind, sollen immerhin mit Anzeige des Falls und daß sie mit und hinter den zinsbaren Gütern pfandbar und verschrieben seien, verkauft werden. 4. Ein besonderer Artikel erläutert, wie sich ein Amtmann mit den Zinsleuten in Betreff der Zinsmähler halten solle. Dieser Artikel ist später von dem Amtmann und den Zinsleuten dahin geändert worden: Wenn der Zins nach Zürich gewährt wird, soll der Amtmann jedem Zinsmann von jedem gewährten Mütt Kernen ein 4 Haller werthiges Brod oder 4 Haller geben. Ueber das Währen oder Einziehen des Zinses besagt ein unterm 11. März (Dienstag nach der ersten Fastenwoche) 1533 von Leonhard Holzhalb, damaligem Vogt zu Knonau, besiegelter papierener Brief, enthaltend einen mit Vogt Lemann, Vogt Stalder u. s. w. abgeredeten Vertrag: Es sollen die Zinser den Zins, wie sich derselbe gemäß der Rechnung stellt, jährlich auf St. Andresentag (30. November) nach Zürich, gemäß altem Brauch in das Haus derer von Schännis dem Amtmann währen und bezahlen ohne des Gotteshauses Kosten und Schaden. Wenn dieses nicht geschehe, möge der Anwalt des Gotteshauses nach alter Sitte die Säumigen mahnen mit Boten und Briefen oder ihnen einen Knecht auf ihre Kosten schicken; von den Säumigen sollen die Kosten mit den verfallenen Zinsen bezahlt werden. Bei dieser Verkommniß läßt man es ebenfalls verbleiben. 5. Ein Artikel in dem genannten Rodel verfügt, das Gotteshaus Schännis solle dem Vogt zu Knonau jährlich zu Vogtsteuer geben 1 Pfund 4 Schilling Haller und 1 Mütt Kernen. Da dieses von der Aebtissin und ihren Amtsleuten jährlich ohne Widerrede entrichtet worden ist, so läßt man es auch hierbei verbleiben. Für das, was nebst diesen Artikeln unter den Gesandten der drei Orte weiter angezogen worden ist, hatten stets diejenigen, von denen der Anzug nicht ausgieng, keine Instruction, weßhalb diese Anzüge in den Abschied genommen worden sind. Wenn dann diese Gegenstände ebenfalls ausgemacht sind, so sollen hierum besondere Briefe errichtet und der alte Hof- oder Offnungsrodel, damit es in der Folge weniger Streit gebe, abgethan und unnütz gemacht werden. Alles das, was nun hier vereinbart worden ist, soll den drei Orten, der Frau Aebtissin, ihrem Convent und Gotteshaus an Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Zinsen, Gülten und sonst in allanderweg unschädlich sein. Es werden zwei gleiche Briefe gefertigt, der eine für den Amtmann der Aebtissin, der andere für den Vogt zu Knonau zu Handen der Vogtei. Es siegeln die fünf Gesandten.

(Die benutzte Quelle ist Copie.)

244.

Solothurn. 1552, 2. December (Donstag nach Andres).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 455.

Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint der Herr von Bassefontaine, Gesandter des Königs von Frankreich, und überreicht, nach gewöhnlichem Gruße, eine Credenz des Königs und eröffnet: 1. Nach dem Tode des Herrn von Marche-Ferriere habe der König ihn, Bassefontaine, an die Stelle von jenem erwählt und ihm befohlen, Alles zu thun, was zur Erhaltung des Bündnisses und der Freundschaft zwischen dem König und

den Eidgenossen diene; er sei des Willens, seine Aufgabe zu erfüllen und anzustreben, was zum Wohle der Christenheit gereiche. Er bitte, ihn für empfohlen zu halten. 2. In Betreff der Knechte, welche, nachdem sie bezahlt worden, wieder heimgelaufen seien, worüber schon Wunderlich Vorstellungen gemacht habe, sei von denen von Solothurn („m. h.“) eine Antwort erfolgt; der König verdanke dieselbe; denn würde solches ungestraft hingehen, so wäre das wider den Gebrauch derer von Solothurn („m. h.“) und wider den Kriegsgebrauch; man möge also in der Sache fürfahren. 3. Wie man vernehme, beklagen sich die Knechte über die Bezahlung; das solle man nicht glauben; der König habe befohlen, sie gut zu bezahlen; wenn das (nicht) geschehe, so trage der König hieran keine Schuld, sondern es müsse das von andern Ursachen herrühren. 4. Gemäß dem Bündniß sei ein Theil dem andern Hülfe schuldig und soll den Feinden kein Durchpaß gewährt werden. Nun aber ziehen täglich Feinde des Königs wohlgerüstet durch (die Eidgenossenschaft). Man möge dieses wohl bedenken und abstellen, denn es könnte solches später zu großem Nachtheil gereichen. 5. Für sich selbst begehrt der Gesandte, die von Solothurn mögen ihn in ihren Schirm nehmen, er sei Willens hier zu wohnen; da es ihm aber ungelegen sei, sich in öffentlichen Wirthshäusern aufzuhalten, und da alle andern Boten ehrlich gehalten (worden seien), weßhalb er sich auch vieles Guten versehe, und da er vieles Volk habe, so bitte er, daß man ihm „die Barfüßer wolle übergeben“. Der Rath beschließt dem Gesandten zu antworten: 1. Die Knechte, welche heimgelaufen sind, sollen beschickt und bestraft werden; dasselbe habe auch mit den fehlbaren Hauptleuten zu geschehen. 2. In Betreff der Bezahlung werde der Gesandte zu Baden eine gemeinsame Antwort vernehmen. 3. Die von Solothurn wollen den Gesandten gern in ihrem Schirm haben, und wollen mit den Barfüßermönchen reden, daß sie ihm das Kloster übergeben. 4. In Betreff der Knechte, welche zum Kaiser ziehen, da dieselben zu Lucern (?) durchziehen, möge der Gesandte seine Beschwerde zu Baden anbringen.

Den übrigen Orten hat Bassefontaine, wie es scheint, seine Wahl zum Gesandten schriftlich angezeigt, wie z. B. an Lucern mit Missive vom 2. December 1552. St. A. Lucern: Acten Frankreich, Gesandte.

Zu 2. Mit Bezug auf die frühern Vorstellungen Wunderlichs müssen wir auf das folgende Material verweisen.

1552, 19. November. „Vogt Hans Wunderlichs fürtrag an m. h. von Solothurn.“ Er habe sich seit dreißig Jahren von dem guten Willen der Krone Frankreich zu denen von Solothurn (oder den Eidgenossen?) und von dem geneigten Gemüthe dieser zu jener überzeugt, was auch zur Folge hatte, daß die französischen Anwälte stets daselbst ihren Wohnsitz nahmen, wie er als künftiger Anwalt wohl auch thun werde. Der König habe ihm eine Credenz an die mit ihm in der Vereinung stehenden Orte der Eidgenossen nebst einem an ihn gerichteten Schreiben zugestellt. Da kein Tag in der Nähe sei, so finde er sich veranlaßt, wie das bei den frühern Anwälten auch der Fall gewesen sei, die von Solothurn zu bitten, seinen Auftrag genau zu prüfen und namentlich zu erwägen, wie es um die Ehre der Eidgenossen stehen würde, wenn die Ihrigen den Dienst des Königs, zumal in der Zeit der Noth, solcher Art verlassen würden, und den übrigen, in der Vereinung stehenden Orten ernstlich zu schreiben, daß sie die Ihrigen wieder zu ihren Hauptleuten weisen. Man möge bedenken, welche Freude die Feinde empfangen würden, wenn sie sähen, wie des Königs Knechte von ihm abfallen, und welches Wohlgefallen der König habe, wenn die Eidgenossen die in seinem Dienst befindlichen Hauptleute und Knechte vermögen, sich zu ihren Hauptleuten zurückzubegeben, oder andere hinsenden bis die zehn Fähnchen vollständig seien. K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Den Beschluß bringt das Rathsbuch: Man soll den Vortrag Wunderlichs allen Orten mittheilen und von ihnen eine Antwort verlangen. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 446.

Dasselbe giebt auch das im Vortrag selbst fehlende Datum (Samstag nach Othmar). Dieses ergiebt sich auch aus dem bezüglichen Schreiben Solothurns an Lucern (und die übrigen Orte) vom 19. November 1552. (Man sehe Note III zu Art. **h** des Abschieds: Baden 12. December.) St. A. Lucern: A. Frankreich.

Bezüglich der im Vortrage von Wunderlich angeführten Beilagen haben wir Nachstehendes mitzutheilen:

1552, 11. November, Chalons. Henri, durch seinen Secretär Bourdi, an Wunderlich. Er werde berichtet, wie gleich nachdem die letzte Musterung und Bezahlung der in seinem Dienst befindlichen zehn Fähnchen Eidgenossen stattgefunden hatte, was am 6. November der Fall gewesen sei, eine gute Zahl aufgebrochen, den Dienst verlassen und heimgezogen sei, und zwar ohne Urlaub von ihm oder seinem obersten Statthalter und ungeachtet seine Diener, Anwälte und ihre Hauptleute sie gewarnt und aufmerksam gemacht haben, wie gut sie vom König sowohl mit der Bezahlung, als der Einquartirung und in allen andern Sachen gehalten werden; und dieses sei geschehen gerade in einer Zeit, in welcher der König diese Mannschaft zu gebrauchen gedachte. Als seine Diener und Anwälte von den Hauptleuten zu wissen verlangten, auf welche Zahl unter ihren Fähnchen man sich verlassen dürfe, habe es sich ergeben, daß seit der genannten Musterung bis auf den 9. November, also während nur drei Tagen, über tausend Knechte weggezogen seien, was der beigeschlossene Auszug der Musterung erzeige. Den König befremde dieses sehr, und er könne nicht glauben, daß die Eidgenossen solches dulden werden. Der Vogt solle ihnen dieses im Namen des Königs vorhalten und sie bitten, ihren Knechten entgegen zu schicken und sie zu vermögen, sich wieder in das Lager zu begeben, und diejenigen, welche bereits zu Hause angekommen sein sollten, der Art zu bestrafen, daß andere ein Beispiel daran nehmen, und anstatt derselben andere hinzusenden, damit die zehn Fähnchen, jedes zu dreihundert Mann, vollständig werden. Der König werde die Knechte freundlich und wohl halten und bezahlen lassen.

L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie). — K. A. Solothurn: Abschiede Band 81 (Copie).

Der beigelegte Musterungsauszug erzeigt auf den 6. November, mit Inbegriff der Kranken, 2768 Mann, auf den 9. November 1980 Mann, ebenfalls mit Inbegriff der Kranken; wie die Heimgezogenen auf über 1000 Mann berechnet werden können, was am Schlusse dieses Auszuges wiederholt wird, ist unklar; wahrscheinlich werden die Kranken, die für den 9. November auf 234 Mann angegeben werden, den Weggezogenen beigerechnet. Ibidem.

Der Brief vom 11. November und die Musterungsliste befinden sich auch beim Schaffhauser Abschied vom 12. December 1552, anscheinend mit dem Datum vom 6. November.

245.

Bern, Corbers, Freiburg. 1552, 2. bis 20. December.

Verhandlungen betreffend Besitznahme der Herrschaft Corbers durch Freiburg.

I. 1552, 2. December. Vor dem Rath zu Bern erscheinen die beiden Seckelmeister Reif und List als Gesandte von Freiburg und eröffnen: Sie haben den Herrn von Villarsel nach . . . . . (man glaubt fast Lucern zu lesen) zu dem Grafen von Greyerz geschickt, ihm zu melden, er solle die von Freiburg gemäß Brief und Siegel bezahlen oder sie ebenfalls laut denselben in den Possess einsetzen. Auf das habe er ihnen geschrieben und Aufschub begehrt. Das sei ihnen ungelegen. Es möge dem Grafen gefallen oder nicht, sie wollen nun einmal ihren Briefen nach Possess ergreifen und namentlich Corbers einnehmen. Betreffend Greyerz wollen sie noch eine Zeitlang zuwarten, bis sie sehen, wie hoch dasselbe verpfändet sei. Da beide Städte sich vereinbart haben, daß keine ohne die andere zu begrüßen vorgehe, so haben sie denen von Bern

dieses mittheilen wollen und begehren ihren Rath. Der Rath erwiedert, er bleibe bei seiner frühern Antwort, welche in der Instruction enthalten sei, welche Jost von Dießbach denen von Freiburg verlesen habe. Wenn sie aber einsitzen wollen, so begehre man von ihnen eine Verschreibung, daß solches denen von Bern mit Bezug auf das Burgrecht, das sie mit dem Grafen haben, und sonst, wie die Instruction laute, unschädlich sein solle; das Gleiche werden die von Bern auch gegen die von Freiburg thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, erste Abtheilung S. 192.

II. 1552, 12. December. Freiburg an Lucern. Mit freundlichem Schreiben melden die von Lucern, wie der Graf von Greyerz ihnen das Schreiben derer von Freiburg vorgelegt und sie gebeten habe, sich für ihn bei denen von Freiburg um einen Stillstand zu verwenden. So gerne man dem Grafen entsprechen würde, könne man dieses doch aus folgenden Gründen nicht thun: 1. Um namhafte Summen habe der Graf denen von Freiburg einige Flecken so eingesetzt, daß dieselben nach Verfluß von drei Jahren denen von Freiburg verfallen sein sollen und sie sich in Possess derselben sollen setzen können. Diese Zeit sei längst und theilweise sogar doppelt verflossen, ohne daß nur Hauptgut und Zinsen, deren bald drei verfallen seien, Genüge geleistet worden wäre. 2. Ungeachtet aller ihm erwiesenen Gutthaten und väterlichen Freundschaft habe der Graf in Betreff seiner Grafschaft mit andern Leuten unterhandeln und sie denen von Freiburg entziehen wollen und öffentlich zu den Seinen gesagt, eher wollte er seine Grafschaft dem Feinde des Menschengeschlechtes als denen von Freiburg übergeben, wodurch diese billig zur Anhandnahme dessen, was ihnen gemäß Brief und Siegel gehöre, veranlaßt worden seien. 3. Täglich laufen große Kosten auf und stehe zu besorgen, der Graf sei dermaßen mit Schulden und Bürgschaften beladen, daß man der Sache nicht trauen dürfe; man wolle daher denen von Freiburg ein Vorgehen im angezeigten Sinne nicht verargen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 138.

III. 1552, 16. December. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Gesandten Folgendes: Auf das freundliche Erbieten haben die von Corbers denen von Freiburg Dank gesagt und sie gebeten, sie fernerhin für empfohlen zu halten und mit ihnen zu handeln wie bisher. Auf das weitere Anbringen der Gesandten habe vorerst der Statthalter eröffnet, da er dem Grafen eidespflichtig sei, so könne er denen von Freiburg nicht huldigen und schwören. Die Übrigen, derer bei vierunddreißig anwesend gewesen seien, haben weder ja noch nein gesagt. Als diese neuerdings angefragt worden seien, ob sie denen von Freiburg huldigen und schwören wollen, haben sie geantwortet, sie können mit Ehre, Glimpf und Fug dieses nicht thun; sie bitten aber die Boten um ein Ziel bis hl. Dreikönigen (6. Januar 1553), damit sie sich berathen und die Sache ihrem Herrn anzeigen können, um auch seines Rathes zu pflegen. Nachdem die Gesandten ihnen eröffnet haben, sie besitzen keine Vollmacht, ein solches Ziel zu gestatten, sondern haben einfach von ihnen eine Antwort zu verlangen, haben die von Corbers weiters erwiedert, sie haben einen Boten mit einer Copie des Briefes, den die von Freiburg ihnen gesandt haben, an den Grafen abgefertigt, weßhalb sie hoffen, in Kurzem Antwort zu erhalten; sie bitten daher ernstlich, ihnen bis Dienstag (20. December) Verdank zu belassen, bis dann werden sie Bescheid vom Grafen haben. Daneben haben sie wie früher gebeten, die von Freiburg mögen dem Grafen das Beste thun und ihn und sie für empfohlen halten. Wenn sie einen andern Herrn haben müssen, obwohl sie keinen andern begehren, als den Grafen, so wollen sie niemand lieber huldigen und schwören, als denen von Freiburg. Einer von Broc soll verhindert haben, daß „etlich und der mertheil" der Landleute von Corbers sich nicht daselbst eingefunden haben. (Am Rand). Die von Corbers haben auch gesagt, der Graf habe nicht Gewalt, sie wider ihr Wissen und Willen zu versetzen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Gesandte von Freiburg waren Hans Studer, alt-Schultheiß; Hans List; Jost Freitag; Peter Früyo, alle des Raths; Kaspar Helbling; Hans Belling, Venner; Jacob Känel; Bartholomä Reynold; Hans Jerly; Benedikt Hälser, diese des großen Rathes. Ihr Auftrag gieng an: Die Herren von Corbieres, die guten Freunde und Burger derer von Freiburg. K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 103. (Die Instruction ist französisch).

IV. 1552, 20. December. Vor Räth und Burger zu Freiburg erscheint George . . . . und erbietet im Namen der drei Panner zu Greyerz deren Gruß und alles Liebe und Gute und eröffnet: Sie haben

die Meinung derer von Freiburg verstanden, daß nämlich dieselben wegen ihres Geldes die eingesetzten Unterpfänder angreifen wollen. Nach ihrem Bedünken würde das dem Grafen und ihnen zu erheblichem Schaden gereichen. Sie bitten daher die von Freiburg, die alte Vereinung, Burgrecht und Freundschaft, die bisher unter ihnen gehalten worden sei, zu betrachten und noch einmal stillezustehen; sie wollen das mit Leib und Gut verdienen. Ebenso erscheinen Boten der beiden Panner ob der Bocken und bitten in gleicher Weise, zumal die Eidgenossen der V Orte dem Grafen das Beste thun. Es erscheinen auch Boten von Galmiz und Corbers, nicht aber von Buadens. Sie eröffnen, der Possess, den die von Freiburg „gethan", gehe sie nichts an; sie seien Unterthanen und haben nicht Gewalt, einen (oder „mine"?) Herren einzusetzen. Was den Eid anbetreffe, so haben sie dem Grafen geschworen und wäre es daher ihnen zu verweisen, wenn sie von diesem abfallen und denen von Freiburg huldigen würden. Da aber ihr Bote, den sie dem Grafen zugesandt haben, noch nicht zurückgekehrt sei und sie des Grafen Meinung noch nicht vernommen haben, so bitten sie um ein ferneres Ziel; würde ihnen dieses nicht gewährt, so werden sie sich des Weitern erläutern. Es wird ihnen geantwortet, man wolle mit der Sache einhalten, bis der Bote derer von Freiburg, der zu Baden sei, zurückgekehrt sein werde. Inzwischen sollen sie dahin trachten, daß sie auf ein ferneres Schreiben derer von Freiburg diesen eine endschließliche Antwort geben können. Denen von Buadens sollen sie ebenfalls anzeigen, daß sie auf nächste Aufforderung mit einer Antwort begegnen, andernfalls man überlegen werde, was weiter in der Sache zu thun sei.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

246.

Baden. 1552, 12. December.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 118. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 480. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 827. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, Statthalter; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag; Wolfgang von Weingarten, beide Venner und des Raths. Lucern. Leodegar von Hertenstein, des Raths. Uri. Hans Kuhn, Statthalter; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Hans Burkart, des Raths, von Baar. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 106. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Auf dem letzten Tag ist angezeigt worden, die von Bremgarten haben ihren Fellbaum in der Reuß so hoch gestellt, daß die Fische und Lachse den Strich aufwärts nicht haben mögen. Die von Bremgarten schreiben nun, wie der Fellbaum vor zehn Jahren gelegt worden sei, so sei er noch und es haben die Fische ihren Gang wie früher. Es wird erkennt, da die von Lucern und Zug von Altem her die Reuß befahren, so mögen sie dieses, wenn man glaubt, daß etwas Mangels vorhanden sei, auch jetzt thun, doch in Betreff der Kosten wie früher verabschiedet worden. **b.** Priorin und Conventfrauen zu St. Katharinathal schreiben, wie einige Conventschwestern sich von ihnen absöndern und in andere Gotteshäuser gehen, um da, wie sie sagen, den abgegangenen Gottesdienst und die geistliche Zucht wieder aufrichten zu helfen, wobei sie auch ihr eingebrachtes und vorgeschlagenes Gut herausverlangen. Das sei wider ihr Gelübd und Ordensbrauch; denn

jene nehmen keinen strengern Orden oder niedrigen Stand an, sondern begeben sich in Gotteshäuser, in denen man sie für gnädige und hohe Frauen achte und ihnen gehorsam sein müsse. Da nun das Kloster St. Katharinathal gegen solches Absöndern von Päpsten, Kaisern und Königen, auch den Obern der Orte gefreit sei, und ihnen viel hieran liege, so bitten sie, im Falle, daß in Betreff solcher, die sich schon abgesondert haben oder noch absondern möchten, etwas angezogen werden sollte, hierauf keinen Bescheid zu geben, sondern zuerst des Gotteshauses Freiheiten zu prüfen. Wird in den Abschied genommen. **c.** Es erscheint Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers und des Statthalters von Mailand, und es wird Folgendes verhandelt: 1. Er übermittelt den einen Hauptbrief der aufgerichteten Capitel, vom Kaiser, dem Statthalter zu Mailand und den XIII Orten besiegelt. Man übergiebt denselben denen von Zürich, ihn in ihrer Stadt aufzubehalten. 2. Da der benannte Gesandte zum Kaiser und zum Statthalter von Mailand sich begeben will, um den andern besiegelten Brief zu überreichen, so hat man ihn freundlich gebeten, bei den benannten Fürsten mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die aus den III Bünden und im Wallis in die Capitel eingeschlossen werden wie die Eidgenossen, wozu der Gesandte sich gutwillig erboten hat. 3. Der Gesandte zeigt an, da er zum Kaiser verreite, so werde Ascanius Marsus, der in der Eidgenossenschaft bleibe, des Kaisers und des Statthalters von Mailand Angelegenheiten besorgen; man möge diesen für empfohlen halten. 4. Der Gesandte eröffnet, der Kaiser und der Statthalter beglauben, laut dem Wortlaut der Capitel seien alle und jede Kaufleute und Unterthanen des Herzogthums Mailand und seines ganzen „Stats" frei von allen Tratten, Gabellen, Zöllen, Bezahlungen und Beschwerden, welcher Art es sei, wie diese sonst in allen Städten, Flecken, Orten und Landen der XIII Orte bezahlt werden, da sie für alle Kaufmannschaft, Güter und Früchte, die sie kommen zu kaufen in Städten, Dörfern, Flecken, Plätzen und Landen der XIII Orte, Sachen, die verarbeitet worden sind von Gütern, Früchten und andern Dingen, die da gewachsen sind, unbeläftigt sein sollen. Er bitte daher, alle Vögte, Amtleute und Unterthanen dies- und jenseits des Gebirgs zu verhalten, daß sie solchem stattthun. Man nimmt dieses in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Albert Rosin übergiebt ein Breve des Papstes, des Inhalts, er habe benannten Rosin entlassen und werde dermalen keine Botschaft in die Eidgenossenschaft senden; der Papst wolle sich nämlich unparteiisch halten und allen Fleiß und Ernst anwenden, um den Kaiser und den König von Frankreich zum Frieden zu bringen. Nichtsdestoweniger wolle er sich der Eidgenossenschaft nicht entziehen, was man daraus ersehe, daß er seine Person durch drei Garden aus der Eidgenossenschaft beschirmen lasse. **e.** Es wird daran erinnert, wie auf dem letzten Tag verabschiedet worden ist, daß jedes Ort seine Boten um die früher im Abschied heimgebrachten Gegenstände instruiren solle, damit die Sachen zu Ende gebracht und Biederleute nicht also in den Kosten herumgezogen werden. **f.** In Betreff der Selbstmörder wird nach Vergleichung der Instructionen beschlossen, die in den gemeinen Vogteien sollen von den Vögten nicht mehr auf das Wasser geschlagen, sondern verbrannt werden; in den Orten mag sich diesfalls jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen verhalten. **g.** Martin Sesinger eröffnet instructionsgemäß, die von Freiburg haben vor einigen Jahren dem Grafen Michel von Greyerz eine Summe Geldes geliehen, wofür er ihnen Greyerz und Corbieres verpfändet habe, so daß, wenn benanntes Geld in einer bestimmten Anzahl Jahren nicht zurückbezahlt würde, sie die genannten Herrschaften zu ihren Handen nehmen, sich schwören lassen und sie wie andere ihre Unterthanen behandeln können. Die festgesetzte Zeit sei nun fast zweimal verlaufen und es stehen nahezu drei Zinsen aus. Wenn nun der Graf die Hauptsumme nicht erlege, so seien die von Freiburg Willens, ihre Botschaft zu denen von Corbieres zu schicken und die sich schwören zu lassen; sollten sie dessen sich weigern, so würde man sie zum Gehorsam bringen;

das sei der Bote anzuzeigen beauftragt, mit der Bitte, die von Freiburg für empfohlen zu halten und auf sie ein getreues Aufsehen zu haben. Es erscheint der Graf von Greyerz ebenfalls und eröffnet, er besorge, die von Freiburg wollen die genannten Herrschaften einnehmen; wenn das geschehe, so werden andere Gelten auch zugreifen, wodann seine Herrschaften um halbes Geld verkauft werden und andere Ansprecher („Schuldner") das Ihrige verlieren. Würde man ein Jahr lang stille stehen und die Kosten der „Leistungen" abstellen, so wollte er nach und nach seine Herrschaften mit gutem Nutzen verkaufen und in Beisein einiger Rathsboten der Eidgenossen mit seinen Amtleuten das jährliche Einkommen berechnen, wodann die Amtleute von der Nutzung den jährlichen Zins ausrichten und bezahlen sollten. Er bitte, das Beste thun zu wollen; wenn man Geduld trage, so werde jedermann bezahlt und vieles Gut übrig bleiben. Der Gesandte von Lucern bemerkt, seine Obern hätten denen von Freiburg geschrieben, sie möchten zuwarten bis auf hl. Dreikönigentag (6. Januar 1553); dann werden einige Orte ihre Botschaft „dahin" abordnen, um in der Sache gütlich zu verhandeln. Das haben die von Freiburg ihnen abgeschlagen. Es haben nun die eilf Orte (der Gesandte von Bern ist ohne Instruction) an die von Freiburg ernstlich geschrieben und sie gebeten, bis auf hl. Dreikönigentag, wo Boten für gütliche Unterhandlung heraufkommen wollen, stille zu stehen; im gleichen Sinne hat man mit dem Boten von Freiburg geredet, seine Herren zu bitten, der Eidgenossen wegen das benannte Begehren zu bewilligen, da es in der Eidgenossenschaft bisher nicht der Brauch gewesen sei, daß jemand sich selbst mit Gewalt eingesetzt habe; sie mögen daher bis zu dem genannten Tage mit dem Grafen nichts Unfreundliches vornehmen; Alles das soll ihren Briefen und Siegeln unschädlich nur zu dem Zwecke geschehen, damit andere Ehrenleute in der Eidgenossenschaft um so besser bezahlt werden. **h.** Der Gesandte von Lucern eröffnet, die Anwälte des Königs von Frankreich und die Hauptleute in der Picardie haben seinen Obern geschrieben, wie nach der letzten Bezahlung die Knechte in großen Rotten und Haufen heimgezogen seien, so daß die Fähnlein bloß und leer da stehen, und man dem Feind bei der gegenwärtigen Mannschaftszahl nicht gewachsen sei; man solle daher die heimgezogenen oder andere an ihrer statt hersenden, von welchem Schreiben jedem Ort eine Copie mitgetheilt worden sei. Da die von Lucern befinden, daß bei dieser Lage der Dinge gar leicht gemeiner Eidgenossenschaft Schmach und Schaden wiederfahren möchte, so haben sie diesen Tag angesetzt und denselben den eilf Orten, doch auch wegen anderer Sachen denen von Zürich und Bern verkündet. Es erscheint dann der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassefontaine, und überreicht eine schriftliche Antwort auf die am letzten Tage dem königlichen Tresorier übergebenen Beschwerden, von der jedem Boten eine Abschrift übergeben wird. Nachdem man diese Antwort geprüft hatte, hat man dem Herrn von Bassefontaine anzeigen lassen, man finde diese Antwort etwas dunkel und könne sich mit derselben nicht begnügen; wenn er zu sachbezüglichen Erläuterungen bevollmächtigt sei, so möge er diesfalls berichten. Der französische Gesandte antwortet hierauf, man solle ihn berichten, welche Artikel man dunkel finde und mit welchen man sich begnüge, dann wolle er gebührlichen Bescheid geben. Es haben dann die Boten ihre Beschwerden dem Gesandten schriftlich zugestellt, und dieser hierauf wieder schriftlich geantwortet. Nach nun erfolgter langer und freundlicher Unterredung hat dann des Königs Gesandter erklärt: 1. In Betreff des ersten Artikels wolle er sich damit begnügen, daß die Obern der Orte ihren Amtleuten ennet dem Gebirg zuschreiben, daß sie keinen Durchpaß gestatten für Couriere, Boten, Brieftrager und andere, die Gewehre tragen oder sonst wegen Kriegssachen durchziehen; vorbehalten sollen sein Kaufs- und Gewerbsleute, die mit Handelswaaren verkehren, „und daß man ime um disern artickel mit sampt verwysung der botschaften uf nechsten tag darum entlich antwurt geben welle". 2. In Betreff der Ergänzung

der zehn Fähnlein Knechte meinen die Obern der Orte, sie seien gemäß der Vereinung nicht schuldig, Leute hereinzuschicken. Wenn die Hauptleute Bestallungen angenommen haben, so sollen sie die Knechte so halten, daß sie bleiben; wenn aber die Hauptleute oder jemand ihrer wegen herausgekommen wären, oder noch kommen würden, „und die fendli erfüllen wellend, wurde inen solichs nit abgschlagen werden". 3. In Betreff der eidgenössischen Obersten, da die Eidgenossen darauf beharren, es sei der Brauch gewesen, daß die Eidgenossen den Oberst erwählt haben, begehre der französische Gesandte dieses in seinen Abschied, um es dem König zu berichten. Er sei beinebens entschlossen, alles Erforderliche zu leisten, denn der König wolle unentwegt Alles beobachten, wie es bisher verpflogen worden ist. 4. Betreffend die Forderung, der König solle die Hauptleute und Knechte nur in Gemäßheit der Vereinung brauchen, (werde entgegnet), es sei das so geschehen und man habe den Leuten auch nichts Anderes zu schwören zugemuthet. 5. Anbetreffend die Forderung, wer auf der ersten Musterung für gut angenommen worden sei, soll für die ersten drei Monate besoldet werden, gleichviel ob er dieselben überlebe oder während dieser Zeit sterbe, sei bezüglich der Lebenden diesfalls keine Widerrede, gesetzt auch, daß sie nicht die vollen drei Monate ausdienen würden; ebenso in Betreff der Kranken. In Betreff der Gestorbenen aber verhalte es sich laut den Tractaten anders. Der Gesandte habe nichts dagegen, „so ein knecht im ersten, andern oder dritten monat stirbt, daß sine erben bezalt söllen werden, als wenn er den ersten tag des angfangenen monats erlebt, und so wol nit glych uf denselbigen tag sunder vier fünf tag hernach gemusteret, so söllend doch sine erben für denselben monat bezalt werden". Der Gesandte nehme an, man werde dieses für billig erachten. 6. Betreffend die Klage, daß die Eidgenossen im letzten Zuge mit den Quartieren („Losierungen") übel gehalten worden und von daher viel Unwillen entsprungen sei, so sei die Meinung des Königs, daß die Eidgenossen ehrlich und recht gehalten werden sollen, wegen der großen Liebe und Freundschaft, die der König zu ihnen trage. 7. Anbelangend die Forderung, daß die Eidgenossen mit guter unverrufter währschafter Münze ausbezahlt werden sollen, habe der König ein Einsehen gethan, daß dieses so geschehe 8. Betreffend die Beschwerung der eidgenössischen Kaufleute mit den Zöllen zu Lyon und anderswo, zeigt der König an, er habe solches abgestellt. Man läßt die Sache daher auf sich beruhen. 9. Mit Bezug auf die Verbürgung von Ehrenleuten für die Grafen von der Cammern, glaubt der französische Gesandte, das sei eine besondere Sache, derer wegen laut den Tractaten das Recht in Frankreich, nämlich zu Chamern (Chambery?), geübt werden solle, wo auch ein Urtheil ergangen sei, dem nachgelebt werden solle, und könne daher der König hierüber nicht auf die March gefordert werden; der Gesandte erbiete sich aber, dasjenige, was man ihm diesfalls auftrage, mit bestem Fleiße auszurichten. Die Boten der Orte antworten, sie können sich mit diesem Bescheid nicht begnügen, in Betracht, daß sie das Recht vor dem Parlament zu Chamern (Chambery?) gebraucht haben und Frau Barbara und der Herr von Aix ledig erkennt, auch die starken Häuser und besten (vesten?) Plätze, die in den Verschreibungen enthalten, dem König vorbehalten worden seien. Die Betheiligten haben daher nicht bei Brief und Siegel bleiben können, sondern seien wider Recht und Billigkeit davon erkennt worden. Ueberhin, da einige Boten hineingeschickt worden, seien dieselben von den Grafen verwundet, gestochen und geschlagen worden und einem Läufer von Basel habe man gesagt, er solle sich heimpacken und komme er mehr, so wolle man ihn henken. Jeder Verständige möge nun überlegen, ob den Betreffenden zugemuthet werden könne, des Fernern „hinin" zu schicken. Die Obern haben nun dem König geschrieben, er möge mit den Grafen von der Cammer (Chambre) („Chamern") verschaffen, daß die Ansprecher ihrer Bürgschaft gemäß der Verschreibung erledigt werden. Das sei nun nicht geschehen, weßhalb man einen Rechtstag auf die March angesetzt habe; würde der König denselben mit seinen

Zusätzen nicht besuchen, so werden nichtsdestoweniger die eidgenössischen Richter auf das Anrufen der betreffenden Ehrenleute ihr Urtheil geben, wie solches auch schon geschehen sei und die Tractate des Friedens und der Vereinung solches gestatten. Würde (nicht?) erkennt, daß der König die Grafen von der Cammern vermögen solle, deren Bürgen zu lösen, oder wenn nicht der König, dem doch die besten Plätze vorbehalten worden seien, dieses selbst thun würde, und daher die Bürgen Hauptgut und Zins ausrichten müßten, so würden sie mit Weib und Kindern von Haus und Hof an den Bettelstab gewiesen. Man bitte daher nochmals den französischen Gesandten, in diesem Sinne dem König zu schreiben und zu bedenken, was erfolgen möchte, wenn bei längerm Widerstand die Angelegenheit dem „höcheren und mereren gwalt" vorgetragen werden müßte. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag instruirt sei, was vorgenommen werden wolle, wenn der König nicht entsprechen würde. **i.** Der Zoll zu Luggarus wird dem Hieronymus Orell, Schwan Anton von Bresegg, Schwan Peter de Bad und Miser Francisc Rusca für jährliche 800 Kronen für die sechs nachfolgenden Jahre verliehen und zwar ohne Verminderung, ob Krieg, Theurung oder Pest eintreten würde. Vorbehalten bleibt einzig der Fall, wenn die XII Orte oder einige derselben mit offenen Zeichen und Pannern gegen das Herzogthum Mailand ziehen würden. Die betreffenden Jahre beginnen zu St. Johann Baptist 1552 und endigen mit dem gleichen Tag des Jahres 1558. **k.** Die Gesandten der VII Orte tragen vor, ungeachtet auf dem letzten Tage erkennt worden sei, die Schmutz- und Schmachbüchlein abzustellen und solche nicht mehr feilhalten zu lassen, so haben sie doch da ein Büchlein, das einer der Ihrigen in der Stadt Bern gekauft habe, und es besage dasselbe in einem Artikel von „unser frow zu den siben eichen", es sei dieses Büchlein zu Bern gemacht und gedruckt worden. Auch haben einige der Ihrigen (solche Büchlein) zu Zürich gekauft. Man habe nun geglaubt, daß der Verkauf solcher Büchlein abgestellt worden sei, und müsse daher darauf bringen, daß das Drucken und Feilbieten derselben in der Folge unterbleibe, ansonst man auf weitere Mittel denken müßte. Hierauf verlangen die Gesandten von Bern das vorgelegte Büchlein zu ihren Handen, um dasselbe an ihre Obern zu bringen. Diese hätten ihren Buchdruckern den Druck solcher Schmach- und Schandbüchlein verboten, und wenn solche in der Stadt Bern feilgehalten werden, so geschehe es ohne Wissen der Obrigkeit, da die Buchträger solche Büchlein mitunter verborgen in Kräzen tragen. Im gleichen Sinne lassen sich die Boten von Zürich vernehmen. Es wird nun beschlossen, jeder Bote soll das nochmals heimbringen und jedes Ort soll dafür sorgen, daß solche Büchlein nicht mehr gedruckt und feilgeboten werden, ansonst man die Betreffenden an Leib und Leben strafen werde. **l.** Der König von Frankreich und auch sein Gesandter schreiben und verlangen, man solle jene Knechte, die nach der letzten Musterung ohne Urlaub und Paßport aus der Picardie heimgezogen sind, wieder hereinschicken und gebührend bestrafen. Nach Eröffnung der Instructionen findet man, der König habe die Knechte nicht gemäß der Vereinung angenommen, und die Hauptleute sie mit der Bezahlung so schlecht gehalten, daß sie eben elend heimgekommen seien. Deßwegen habe man sie ihrer großen Armut wegen für diesmal unbestraft belassen. Daneben aber wird geantwortet, man habe den Hauptleuten geschrieben, sie sollen in der Folge die Knechte (so) annehmen und sie so bezahlen, daß sie bei ihnen bleiben und dem König gemäß der Vereinung dienen können, und sich nicht weiter brauchen lassen. Würde ferner ein Aufbruch erfolgen, so soll jedes Ort seinen Hauptleuten befehlen, die Bestallungen so anzunehmen, daß sie dem gemeinen Knecht monatlich nicht weniger als drei und eine halbe Krone geben können, damit die Knechte bei ihnen bleiben mögen. **m.** Ab dem letzten Tag wurde auf Verlangen der Regierung von Ensisheim dem König von Frankreich geschrieben, daß er den Markgraf Albrecht von Brandenburg anweise, die Grafschaft Burgund, Pfyrt, Elsaß, Sundgau und andere

oberösterreichische Lande nicht zu überziehen, zu schädigen oder das Winterlager in denselben zu nehmen. Auf das hat der König von Frankreich geantwortet, er habe ein großes Mißfallen über dem (Brand-)Schatzen und Schädigen des Markgraf Albrecht gehabt und ihm das an den betreffenden Orten nicht gestatten wollen; auf dieses sei der Markgraf von ihm abgefallen und kaiserlich geworden und liege jetzt vor der Stadt Metz und es heiße, der Kaiser beabsichtige, einen reisigen Zug und Fußvolk in die von den Eidgenossen benannten Gegenden zu legen und daselbst das Winterlager zu beziehen; die Eidgenossen mögen bedenken mit welchem Schaden das für sie verbunden sei. Auf dieses hat man an den römischen König und die Regierung zu Ensisheim geschrieben, da die Eidgenossen beim König von Frankreich mit Briefen und Botschaften soviel erwirkt haben, daß der König zu Gefallen der Eidgenossen die betreffenden Länder nicht überzogen habe, so möge der römische König und die Regierung zu Ensisheim auch den Kaiser bestimmen, kein Kriegsvolk dahin zu legen, in Betracht des großen Schadens, der sonst der Eidgenossenschaft und ihren Unterthanen erwachsen möchte. **n.** Ab dem letzten Tag ist das Anerbieten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, in dem Span der VII Orte mit Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die streitigen Artikel im Thurgau zu vermitteln, von den VII Orten in den Abschied genommen worden. Es wird nun diesbezügliche Antwort verlangt, die nach Vergleichung der Instructionen dahin geht: man hätte zwar geglaubt, die drei Städte würden die VII Orte gütlich und ohne Recht bei ihren alten Gerechtigkeiten bleiben lassen; wenn aber das nicht sein möge, so wollen sie, jedermanns Rechten unbeschadet, gütlich verhandeln lassen. Die Gesandten der drei Vermittlungsorte verdanken dieses und sprechen die Zuversicht aus, ihre Obern werden ihre Boten für den nächsten Tag mit der Anhandnahme der Vermittlung beauftragen. **o.** In letzten Jahren ist auf dem untern See von Constanz her, auf dem den Eidgenossen gehörenden Theil ein Erzknab ertrunken, wodann die Anwälte des Bischofs von Constanz als Herrn der Reichenau die Verlassenschaft des Ertrunkenen zu Handen genommen haben. Man hat nun schon zum vierten Mal an den Bischof geschrieben, er möge die Habschaft des Verunglückten den Eidgenossen zustellen, weil jener auf dem Gebiete dieser ertrunken sei; glaube er dann ein Recht auf dieses Guthaben zu besitzen, so wolle man ihm im Rechten gebührende Antwort geben. Auf dieses hat der Bischof, gewissermaßen verächtlich, nichts geantwortet. Nichtsdestoweniger ist ihm nochmals geschrieben worden, die Habschaft des Ertrunkenen dem Landvogt im Thurgau zustellen zu wollen. Das soll man heimbringen, um sich zu berathen, was weiter zu thun sei, wenn der Bischof nicht entsprechen würde. **p.** Der Gesandte von Lucern trägt instructionsgemäß vor, die Pfarre Eich befinde sich auf dem Gebiete derer von Lucern, die Leihung der Pfründe aber stehe den VIII Orten zu. Da nun diese Leihung den benannten Orten nichts eintrage, so bitten die von Lucern freundlich, diese Leihung ihnen übergeben zu wollen. Beim Abgang von Instructionen wird dieses in den Abschied genommen. **q.** Es wird das Heimlaufen der Knechte angezogen. Es bemerken diesfalls die Boten von Bern, die Knechte seien um kleinen Sold angenommen worden, bei dem sie nicht bestehen können; die Hauptleute haben nämlich nur ihren eigenen Nutzen im Auge; würde aber deßwegen eine Niederlage erfolgen, so wäre das eine Schande und ein Schaden für die ganze Eidgenossenschaft; die betreffenden Orte sollten daher die Sache besser bedenken und mit den Hauptleuten so übereinkommen, daß sie die Knechte ehrlich erhalten und dieselben bleiben mögen. Dieselbe Meinung äußern die Gesandten von Zürich; ihre Obern haben zwar ihren Angehörigen verboten in den Krieg zu ziehen; nichtsdestoweniger wollten sie nichts lieber wahrnehmen als den Nutzen und die Ehre gemeiner Eidgenossenschaft. Die Gesandten von Bern eröffnen des Weitern, wie ihren Obern in Betreff der mißlichen Zeitläufe einige Warnungen zugekommen seien, namentlich folgende: Der Kaiser sei gesinnt, nachdem

die Stadt Metz überwunden sein werde, nach Frankreich, Savoyen und Piemont zu ziehen; bereits liege ein Theil seines Kriegsvolkes vor Alba und Jueri (Ivrea), die Absicht sei, den Eidgenossen den Paß nach Frankreich zu verschließen und dann nicht nur dem Herzog (von Savoyen) sein Land wieder zu verschaffen, sondern auch die Eidgenossenschaft zu besuchen. Die von Bern haben daher ihren Amtleuten befohlen, auf argwöhnische Spanier, Italiener und Andere, die von einem Lager in das andere ziehen, zu achten, sie zu „ersuchen und zu rechtfertigen", ob sie etwa Briefe tragen oder Anderes zu vernehmen sei, um gewisse Practiken zu entdecken. Dabei habe sich zugetragen, daß ein Courier, der aus dem Lager des Don Fernand in Piemont nach Metz wollte, in der Landvogtei Yverdon aufgehalten worden sei; bei dem habe man in den Kleidern versteckt eine kaiserliche Büchse, einige Missiven an den Kaiser und an den Prinzen von Piemont gefunden. Die letztern, da der Prinz ihr abgesagter Feind sei, haben sie aufgebrochen und darin unter Anderm gefunden, wie ihm ein Oberster aus des Kaisers Lager in Piemont schreibe, wenn die Kaiserlichen nicht vor Alba ziehen, das die Franzosen vor einigen Tagen eingenommen haben, und dasselbe belagern müßten, so hätten sie dem Prinzen einen guten Dienst gethan. Da des Kaisers Courier die Büchse nicht getragen habe, wie er es hätte thun sollen, so hätte er etwas Anderes verdient, aber aus Gnade habe man ihn gehen lassen, dabei aber dem Kaiser allen Handel zugeschrieben. Da solches zum Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft geschehen sei, so wünschen die von Bern zu vernehmen, ob sie hiemit recht oder unrecht gethan haben und was die andern Orte gut bedünke. Wird in den Abschied genommen. **F.** Da keine dringenden Geschäfte obwalten, so wird kein anderer Tag angesetzt, mit der gewohnten Befugniß für jedes Ort, dem etwas Besonderes begegnen möchte. **S.** Vogt Schuler von Glarus zieht gemäß seiner Instruction an, seinen Obern werde von den Seevögten zu Wesen berichtet, der Detling zu Wallenstadt und seine Mithaften lassen größere Schiffe machen, als früher in Uebung gewesen seien, was den gemeinen Unterthanen und denjenigen, welche die Märkte besuchen, große Verhinderung bereite und mit der Zeit bedeutenden Nachtheil mit sich bringen möchte. Das soll jeder Bote (der drei Seeorte) heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **L.** Es erscheint abermals der Graf von Greyerz und bittet, wie früher, die Obern der (betreffenden) Orte und ihre Unterthanen möchten in Betreff der Zinsverschreibungen um Hauptgut, Zins und Kosten, die mit Leistungen aufgelaufen seien, ein Jahr lang gütlich stillestehen, wie das oben gemeldet worden ist. Daneben eröffnet er, der König von Frankreich sei ihm, abgesehen von dem Orden, 4000 Franken Pension schuldig, die seit einigen Jahren unbezahlt geblieben seien; er bitte um einen Beschluß, ob ihm die Eidgenossen, die ihn als Eidgenossen erkannt haben, diesfalls zum Recht verhelfen wollen; wäre das nicht zu erhalten, so möge man ihm einen schriftlichen Schein geben, daß er seine Ansprache „nach synem vermögen" einziehen möge; er beabsichtige, dem König den Orden aufzugeben und nicht länger in dessen Dienst zu bleiben. Es wird ihm geantwortet: Da er auf dem Marchtag zu Peterlingen seine von dem Orden und der Pension herrührenden Ansprachen dem König frei heimgesetzt und seiner Gnade übergeben habe, so soll er hiebei billig verbleiben und den König hierum freundlich ansuchen. Für den Fall, daß ihm dieses nicht gefällig wäre, nehme man sein Begehren in den Abschied, damit diesfalls jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Auftrag erscheine. Dabei hat man mit ihm ernstlich reden lassen, da der Botschafter des Königs in der Eidgenossenschaft freies sicheres Geleit habe, so solle er weder mit diesem, noch mit andern Franzosen etwas Unfreundliches oder Thätliches mit Worten oder Werken vornehmen. Nachdem dann noch der Graf die Gesandten von Bern und Freiburg angesucht hatte, ihre Obern mögen ihm gemäß des Burgrechts berathen und beholfen sein, haben ihm diese Gesandten geantwortet, er möge

sein Anliegen ihren Obern vortragen; die werden ihm gebührende Antwort geben. **u.** Zwischen Hans Konrad Thum, Erbmarschall zu Würtemberg, und Bläsi Müller von Mammern waltet Streit in Betreff von drei oder vier Jahrrechnungen über die Nutzung der Herrschaft Neuenburg (Neuburg). Auf Verlangen des Marschalls wird nun beschlossen, die von Zürich und Glarus sollen zu gelegener Zeit ihre Rathsbotschaften nach Stein abordnen. Diese sollen beide Parteien vor sich berufen, sie in ihrem Streit allseitig verhören, und dann allen Fleiß anwenden, sie gütlich zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, so mag der Marschall die Appellation gegen die von den Landvögten im Thurgau ausgegangenen Urtheile vollführen. **v.** Auf dem letzten Tage hat sich der Abt von Wettingen um Erlassung der Rechnungsablage beworben. Sechs Orte (ohne Bern und Zug) wollen dem Abt entsprechen, mit der von ihm anerbotenen Bedingung, daß er die Rechnung jährlich stellen, und wenn man dieselbe verlangen würde, sie vorlegen, und jährlich den Boten, wie von Alters her, die Verehrung ausrichten solle. Daneben sollen der Landvogt und Landschreiber zu Baden auf die Haushaltung des Abts ein gutes Aufsehen haben, und wenn sie Mangelbares entdecken, dieses ihren Obern anzeigen. Die Gesandten von Bern aber eröffnen, aus den Abschieden ergebe sich, daß der Abt von Wettingen seit mehr als dreißig Jahren jährlich Rechnung gegeben habe; ihre Obern lassen es hiebei verbleiben und willigen daher in die Erlassung der Rechnungsablage nicht ein. Auch der Bote von Zug zeigt an, die Meinung seiner Obern sei, der Abt von Wettingen solle jährlich Rechnung geben.

w. Verhandlung betreffend die kirchlichen Verhältnisse in Luggarus; siehe Note.

x. Verhandlung betreffend den (Freiherrn) von Bollwyler; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a,** in **h** Ziff. 4 der die Antwort enthaltende Nachsatz, ferner **i;** im Berner **a, b,** in **h** wie Zürich; im Glarner **a, h** wie Zürich; im Basler **a, b, o, p;** im Freiburger und Solothurner **a, b, p;** im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a, b, i, o, p. s** aus dem Zürcher, **t** aus dem Zürcher, Berner, Glarner, Basler, Solothurner und Schaffhauser, **u** aus dem Zürcher, **v** aus dem Berner Exemplar.

Zu **g.** Die Missive der eilf Orte an Freiburg datirt vom 17. December. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern. St. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 466.

1552, 24. December. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichtet Martin (Sesinger) wie er zu Baden den Eidgenossen (das im Text Enthaltene) vorgetragen habe. Dann habe der Graf mit ihm Vieles geredet und sich unter Anderm in Vorwürfen ergangen (folgen Einzelheiten), so daß er, Sesinger, angenommen habe, der Graf werde die von Freiburg vor gemeinen Eidgenossen nicht sehr gerühmt haben. Er habe hierauf bei denselben angezogen, wenn der Graf seine Obern verunglimpft haben sollte, so soll man ihm dieses anzeigen, damit jene sich vertheidigen können, wie sie das wohl zu thun im Falle seien. Die Eidgenossen haben ihm hierauf geantwortet, der Graf habe die von Freiburg nicht besonders verunglimpft; sie wissen auch wohl, daß diese nur gethan haben, wozu sie Glimpf und Fug hatten. „Jedoch by etlichen befunden, daß min herren mit recht Corbers und andere herrschaften angrifen, damit sy bessер glimpf haben." St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

1552, 27. December. Räth und Burger zu Freiburg berichten den eilf Orten, daß sie mit dem Greyerzer-Handel bis 6. Januar 1553 stillstehen wollen. Ibidem.

Zu **h** lassen wir folgende Acten beigehen:

I. Der Vortrag des Herrn von Bassefontaine für den Tag vom 12. December bewegt sich in Folgendem: 1. Nach Morelets Tod habe der König ihn, Bassefontaine, als dessen Nachfolger ernannt. 2. Seit seiner Ankunft habe er geschrieben, des Königs Credenz geschickt und bemerkt, man möge vorsorgen,

daß in der Folge die Knechte nicht ohne Paßport aus dem Lager ziehen. Hierüber wolle er weiter nichts bemerken, nachdem er vernommen habe, daß dieses eine Hauptursache sei, um derer wegen der gegenwärtige Tag gehalten werde. 3. Im benannten Schreiben habe er sich beklagt, wie die Feinde des Königs täglich in größern und kleinern Truppen durch die Eidgenossenschaft ziehen, wie in letzten Tagen Anton Drye zu Pferd und meistentheils bewaffnet, gethan habe. Im Auftrage des Königs habe er diesfalls auf die Tractate aufmerksam zu machen und zu verlangen, daß man keine Couriere, Boten oder Briefträger in Sachen des Krieges dulde, auch keinen diesfälligen fremden Botschaften Aufenthalt gestatte. 4. Auf die am letzten Tage dem Herrn von Marmaignes, Tresorier des Königs, zugestellten Artikel habe er folgende Antwort zu übergeben: a) Den König, der die Tractate stets gehalten habe, bedünke sehr fremd, daß man Anstand nehme, den vertragsgemäßen Aufbruch der zehntausend Knechte zu bewilligen, bevor gewisse Artikel erläutert seien; er hoffe die Sache werde ohne weitere Zögerung vor sich gehen. b) Die Wahl des Obersten, welche im ersten Artikel der benannten Antwort erwähnt werde, stehe laut den Tractaten beim König und sei auch früher so geübt worden; er wolle hiebei verbleiben und werde stets Leute wählen, mit denen man zufrieden sein könne, wie es bisher geschehen sei. Den König befremde es, daß solche Klagen vorkommen. Als der König ausgezogen sei, „ein monarchy" zu verhindern, die ihm und den Eidgenossen hätte Nachtheil bringen mögen, da er die gefangenen Fürsten befreit und den Kaiser bezwungen habe, das deutsche Land zu bitten, über das er früher geboten habe, so habe der König unter dem Befehl der Königin dem Admiral selig, der einer der geachtetsten seines Reiches gewesen sei, und den sechstausend eidgenössischen Knechten fast die ganze Verwaltung des Landes anvertraut. Man möge nun bedenken, wie der König gegen die Eidgenossen gestimmt sei, wenn er die Königin, den Delphin und das Reich unter ihrem Schirm gelassen habe, mit einem Oberst, der ihnen der angenehmste gewesen sei. c) Betreffend den andern Artikel, so habe der König keinem zugemuthet, in seinem Dienst zu bleiben oder wider seinen Willen zu schwören, sondern Alles was da geschehen sei, sei aus freiem Willen erfolgt und in Anbetracht der guten Behandlung, die den Leuten zutheil geworden sei. Der König zweifle nicht, wenn man von Ehrenleuten über die betreffenden Artikel des Eides unterrichtet werde, so werde man anderer Meinung sein. d) Mit den Musterungen sei genau nach den mit den Hauptleuten abgeschlossenen Capitulationen verfahren worden, und es seien die Hauptleute nach Inhalt dieser Verträge der Art begnügt und bezahlt worden, daß nicht Einer sich billig beklagen könne. Die Tractate schreiben vor, wenn der König die Knechte vor Verfluß der drei ersten Monate entlasse, so habe er sie doch für volle drei Monate zu bezahlen; daß er aber auch jene bezahlen müsse, die nach dem Aufbruch gestorben seien „und innerhalb gemelten dryen monaten uf dem rodel der ersten musterung", sei nirgends vorgeschrieben und sei nie geübt worden. Die Kranken seien so gehalten worden, daß keiner sich zu beklagen habe. e) Ungeachtet der König sich hinreichend informirt habe, habe er nirgends vernommen, daß die Knechte so gehalten worden seien, wie der vierte Artikel des genannten Abschiedes melde, und die Hauptleute und Ehrenleute, welche den letzten Zug mitgemacht haben, und welche noch in des Königs Dienst stehen, werden das Gegentheil bezeugen. Man möge daher solchen Klagen böswilliger Leute kein Gehör schenken. Auch der König klage nicht wegen jeder Sache; doch bitte er vorzusorgen, daß nicht mehr begegne, was dem Herrn von Marche-Ferriere wiederfahren sei, dem Einer aus dem Gebiete der Eidgenossen begegnet sei und ihm eine Schmach erweisen wollte, woran er nur durch andere Anwesende verhindert worden sei. f) In Betreff des fünften Artikels dürfe versichert werden, daß der König, der von seinen Unterthanen nur genehme und gerechte Münze empfange, seinem Tresorier und seinen Kriegsleuten nur währschaftes, allenthalben im Reiche läufiges Geld zur Hand stelle. Hätten die eidgenössischen Knechte anderes erhalten, so wäre das wider den Willen des Königs geschehen, und wenn Klagen erfolgt wären, so hätte man es an gebührenden Strafen nicht fehlen lassen. g) In Betreff der den Kaufleuten zugemutheten neuen Zölle habe der König ein Einsehen gethan und den Amtleuten die nöthigen Weisungen für Abstellung dieser Auflagen zugeschickt, wie dessen auch die Kaufleute der Eidgenossen, die nach Lyon geritten sind, verständigt sein werden. Was aber den Handel der Grafen von der Cammern anbelange, so gehe derselbe den König nichts an; um aber das Mögliche zu thun, wie der König auf dem im Monat Juni gehaltenen Tag zu Baden durch seinen Gesandten „uch für (ge)halten",

habe er in der Folge den Grafen schreiben lassen, sie sollen denjenigen, welche sich für sie verbürgt haben, billig begegnen und halten, was sie versprochen haben. b) Endlich solle man sich nicht beklagen, daß der König die Knechte entgegen der Vereinung gebraucht habe; jedermann wisse, daß das nicht geschehen sei, wie denn der König entschlossen sei, die Tractate ewig aufrecht zu halten.

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 130. — St. A. Zürich: Absch. Bd. 18, f. 443. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 851. L. A. Nidwalden: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 15. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

II. 1552, 15. November. „Usavilla (Basel: Ansawyla) by Clermont in Lutringen." Die am Ende verzeichneten Hauptleute an die eilf in der Vereinung stehenden Orte. Man erinnere sich, wie im letzten April dem König von Frankreich ein Aufbruch erlaubt worden sei, in welchem die Briefsteller mit andern Hauptleuten vom König angenommen worden seien und ihm bis Mitte August zu seiner Zufriedenheit gedient haben. Zur Vermeidung der Kosten, wie man glaube, habe der König dann die zweiundzwanzig Fähnchen auf zehn vermindert, auf welches die Briefsteller mit dem Herzog von Bouillon („Bulion") auf ein Neues capitulirt und nach altem Brauch und Herkommen geschworen und dann dem Herzog von Annivers (?), ihrem damaligen und noch jetzigen Obersten, gedient, stets auf die Grenzen gezogen und sich, wie sie meinen, als redliche Kriegsleute gehalten haben. Sie seien vom König auch von Monat zu Monat ehrlich bezahlt worden, und was sie den Knechten versprochen haben, haben sie gehörig geleistet; auch habe der König mit Bezug auf sein Geschütz und seine Person ihnen vor andern Nationen großes Zutrauen geschenkt. Als sie nun am 6. November gemustert, ehrlich bezahlt und mit Munition, an der sie bisher keinen Mangel gehabt haben, um einen ziemlichen Pfenning, über den sich niemand beklagen könne, (versehen worden?) und den Knechten die ihnen zugesagte Besoldung übergeben hatten, in der Meinung, wie früher, fortzudienen, haben sich die Knechte, ungeachtet der Feind sich oben im Lande und auch in der Picardie mit großem Schaden bemerkbar machte, heimlich rottirt und seien hinterrücks der Hauptleute in starker Zahl hinweggeschlichen. Das könnte den Zurückgebliebenen großen Nachtheil gewähren und werde auch den Eidgenossen nicht gefallen, da man keine andere Bestallung als die piemontesischen Hauptleute angenommen habe und mit Willen der Eidgenossen weggezogen sei. Nachdem dieses am 8. und 9. November geschehen sei, habe sie der jetzige neue Admiral und Herzog von Annivers vorberufen und bemerkt, man habe dieses nicht erwartet, und wenn der König dadurch in Schaden gerathe, so werde man diesen den Eidgenossen zuschreiben. Diese sollen mit ihren Knechten handeln wie mit denen von andern Nationen, namentlich wie mit den Landsknechten verfahren werde, die neben den Eidgenossen dienen. Die Hauptleute haben hierauf geantwortet, das Geschehene sei ihnen leid, sie seien unschuldig, sie können gegenüber den Knechten nicht mit Henken und Dergleichen verfahren, wie andere Nationen; beinebens wollen sie mit den übrig gebliebenen Knechten dienen und gegen den Feind ziehen und ihn schädigen, so lange es ihnen möglich sei. Das haben „sy" dann dem König zugeschrieben. Die eigene und des Vaterlandes Ehre bewege nun die Hauptleute, solches den Eidgenossen zu berichten, und sie zu bitten, da die Capitulation nur das Vaterland und die Bundesverwandten ausnehme, und die fortgelaufenen Knechte das Geld abgenommen und unverdient empfangen haben, sie nach Verdienen zu bestrafen und wieder hineinzuschicken, da sie Eid und Ehre übersehen haben und weder mit Krankheiten noch Geschäften sich entschuldigen können. Diejenigen, welche Geschäfte wegen Paßporte begehrt haben, haben solche erhalten, „aber im schyn mit 20 oder 30 oder mer knechten darvon gevaren, der kranken keiner beliben wellen, daß die königliche majestät sich erpoten und wir mit ir, sy zu beleiten und wägwysung geben, damit sy in ir vaterland kommen mögend, aber als (alles?) nit helfen". Da nun die Fähnchen sehr schwach seien, so mögen die Eidgenossen gestatten, daß jeder an seinem Ort durch eine Botschaft sie ergänze. Daneben bitte man um Weisung, wie man bei künftigen ähnlichen Fällen mit solchen Uebertretern von Ehre und Eid vorgehen solle. In Beilage folge der Eid, den man geschworen habe; sollte irgend ein Artikel desselben den Eidgenossen mißfällig sein, so hoffe man, der König werde denselben nachlassen. Es unterzeichnen: Niklaus Irmi, Oberst, Thomas Hug und Gebhart Thaman (Basel: Donna) von Lucern; Batt Muheim von Uri, Melchior Heinrich von Zug, Peter Wichser von Glarus, Peter von Clery von Freiburg, Urs Schwaller

von Solothurn, Hans Merz und Jacob Koler von Appenzell, Lutze von Lombre (Lombris?) aus Bünden, Joß Kochli vom Gotteshaus St. Gallen, der königlichen Majestät von Frankreich Hauptleute.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Zürich: Acten Lucern. — K. A. Basel: Abschiede Band 24. — K. A. Freiburg: Missiven Lucern. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

III. 1552, 19. November. Solothurn an Schwyz (und die übrigen in der Vereinung mit Frankreich stehenden Orte). Heute sei vor dem Rath zu Solothurn Hans Wunderlich, der Dolmetsch des Königs von Frankreich, erschienen und habe eine Credenz an die XI Orte nebst einer Instruction des Königs vorgelegt und verlangt, daß man hievon jedem Ort eine Copie mittheile, weil kein gemeiner Tag vorhanden sei, und von jedem seine Meinung und Antwort verlange. Man thue dieses hiemit und bitte die Sache wohl zu bedenken, was für Lob oder Tadel der Eidgenossenschaft daraus folgen möchte, wenn die Knechte über ihre Zusage in der Noth aus dem Feld ziehen würden und dieses ungestraft hingienge. Solothurn seinerseits habe ein Einsehen gethan für den Fall, daß die Seinigen ohne Urlaub und Paßport heimkämen, so daß jeder spüren würde, daß man hierob kein Gefallen habe. Bitte, die Antwort von Schwyz (jedes betreffenden Orts) an Solothurn zu übermitteln, um sie dem Vogt Wunderlich zustellen zu können.

L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. März (irrig benennt 2. März) 1552.

Zu **h.** 8. Diese Mittheilung von Seite des Königs steht mit Rücksicht auf die Zeit, in der sie hier den Eidgenossen eröffnet wird, in auffallendem Verhältniß zum Abschied vom 15. December 1552 bis 15. März 1553.

Zu **m.** Die Antwort des Kaisers geht dahin: 1553, 15. März, Brüssel. Der Kaiser an die XIII Orte. Die Eidgenossen haben sich beim römischen König dafür verwendet, daß in die vorderösterreichischen Lande kein Kriegsvolk gelegt werden möchte, weil dieses den eidgenössischen Gebieten wegen der Nähe beschwerlich sein möchte, wovon der König ihm, dem Kaiser, Meldung gethan habe. Der Kaiser hätte zwar zur Errettung seiner Grafschaft Burgund und anderer Grenzen und „Ortflecken" nöthig befunden, in die oberösterreichischen Lande Besatzungen zu verlegen, um seine gehorsamen Unterthanen vor muthwilligem Ueberfall zu beschützen; da er aber bestrebt sei, den Eidgenossen in diesem und allen andern Fällen gute Nachbarschaft zu beweisen, so habe er die genannten Lande mit Kriegsvolk oder in anderer Weise zu beschweren unterlassen. Dabei versehe er sich, es werden auch die Eidgenossen gegen ihn und die Seinigen wie bisher allen nachbarlichen guten Willen erzeigen und namentlich darauf halten, daß die Neutralität der Grafschaft Burgund beobachtet werde, damit sie nicht bloß von dieser Seite freundliche Nachbarn haben, sondern damit auch die Unterthanen des Kaisers dadurch, daß er nun dem Gesuche der Eidgenossen entsprochen habe, nicht betrogen werden, und dessen nichts zu entgelten haben.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. — K. A. Basel: Abschiede Band 25. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **p.** Die Exemplare von Zürich, Bern und Glarus geben zu diesem Artikel folgenden Nachsatz: Die Boten der sieben Orte erkundigen sich hierauf bei dem Landschreiber zu Baden, wie es sich mit diesem Lehen und der Pfarrei verhalte. Dieser ertheilt folgenden Bericht: Als die Herrschaft Oesterreich auf dem Schloß zu Baden gesessen sei, habe sie einen Caplan bei ihr gehabt, dem die Pfründe und Nutzung zu Eich „nachgedinnet" habe; derselbe habe einen Vicar und Versehen zu Eich gehabt, mußte aber unter der Herrschaft von Oesterreich zu Baden wohnen. Die benannte Pfarrei habe noch einige Zinsen und Gülten in der Grafschaft Baden, weßhalb „er" noch alle Wochen eine Messe in der Kapelle bei St. Niklaus auf der alten Burg zu Baden „haben und versölden" müsse. Stets haben die VIII Orte diese Pfründe verliehen; zuletzt sei sie auf die Bitte des Sebastian von Stein, Landvogts zu Baden, dem jetzigen Priester, Meister Joes Brunner, verliehen worden. Das soll jeder Bote heimbringen, damit man desto besser in der Sache zu handeln wisse.

Zu **u.** Im St. A. Zürich: A. Thurgau liegen Streitschriften der Parteien und ein Bericht des Landvogts, zum Theil datumslos, aber ziemlich weitläufigen Inhalts über diesen Gegenstand vor. Da der

Anstand einen Privatstreit bildet, und für uns nur formelle Bedeutung hat, so nehmen wir von diesem Material nicht einläßlichere Notiz.

Zu **v.** Das E. A. A.: Abschied Acta und Beilagen 1524—1556 enthält die Copie einer über diesen Artikel errichteten Urkunde der Gesandten der VIII Orte, des Inhalts, daß dem Abt von der Mehrheit der Orte die Rechnung unter den im Abschiedtext enthaltenen Bedingungen erlassen sei. Es siegelt unterm 15. December 1552 der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern. Die Copie giebt das Monatsdatum irrig auf den September. Abgesehen von unserm Abschiedtext geben die in beiden Quellen aufgeführten Namen der Gesandten der VIII Orte einen richtigen Wegweiser.

Zu **w.** 1. 1552, 9. December, Luggarus. Walter Roll, Landschreiber zu Luggarus, an die jetzt zu Baden versammelten Boten der VII Orte. Ab dem letzt zu Lucern gehaltenen Tage habe Schultheiß Hug im Namen der VII Orte Befehl gesandt, daß in Betreff einiger Personen, die des Glaubens wegen aus dem Herzogthum Mailand gewichen seien und nach Luggarus kommen, Erkundigung eingezogen werde, „darnebent min herr landvogt und mitt (mir?) der Luggarnern halb uffsächen zu haben, ouch angehenckt". Er, Roll, habe diesfalls allen Fleiß angewendet und gefunden, daß ein gewisser Throntan (Gianantonio Viscardi, genannt Trontorno, Meier: die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 264) in Betreff des Glaubens zu Mailand habe angetastet werden wollen und dann nach Luggarus gekommen sei. Daselbst habe er sich verehelicht und haushäblich gewohnt, wiewohl er sich mitunter anderswohin begeben habe. Wie er vernehme, machen einige Luggarner eine heimliche Practik, ihn als Schulmeister anzunehmen, „damit so wird das nest vollends ful". Ebenfalls habe sich Einer daselbst verheirathet und haushäblich eingesetzt, der des Herrn von Mesteran (Masserano) Hofmeister sei; er sei einige Jahre zu Zürich gewesen; wahrscheinlich werde er in den VII Orten bekannt sein; er könne vieles über Sachen des Glaubens schwatzen, „zudem ist sin wyb gar abwägen". Ein Anderer, Namens Gwarner Caßhiag (Guarnerio Castiglione, Meier a. a. O.) sei vor acht Monaten aus dem Herzogthum Mailand mit einer Frau anhergezogen; diese Frau soll unserm Glauben sehr widerwärtig sein; Roll habe aber nie mit ihnen geredet. Endlich seien einige fremde Kaufleute da, die mit Korn handeln; die erlauben sich auch Aeußerungen, doch daß man sie nicht belangen könne; man rieche aber am Athem, was sie gegessen haben. Sodann sei ein „ful nest" hier zu Luggarus; sie reden dermalen nicht vieles, gehen aber weder zur Messe, noch zu andern heiligen Aemtern, sondern begeben sich, Männer und Weiber, zusammen; was sie da thun sei unbekannt, doch sehe man gut, an welchem Fuß sie hinken. Wenn die Fasten komme, in der man beichten und zum Sacrament gehen sollte, so sei es „eins loufens und wücklens"; Einer wolle Gott beichten, aber nicht dem Pfaffen; Einer wolle das Sacrament auf diese, der Andere auf eine andere Art empfangen. Immerhin seien es Viele, die dem neuen Glauben anhangen. Wenn von Uri oder einem andern Ort jemand hinkäme, unter dem Scheine, Wein zu kaufen oder andere Geschäfte zu betreiben, so wollte er, Roll, diesem zeigen, welche die Gröbsten seien, die in ihrem Wandel und Zusammenrotten fast den Täufern gleichen. Werde nicht vorgesehen, so sei zu besorgen, daß unter den neugläubigen Vögten, die nach einander kommen, alle Dinge zu Scheiter gehen. Er, Roll, könne allein das Vorgehen nicht hindern, denn er sei zu schwach und es würde ihm der Hals abgestochen. Was immerhin den „Gesellen" Widerwärtiges begegne, so heiße es, „das haben siben (sie beim, sie vom?) landschriber". Er sei nämlich an einigen Orten, wo er die Sache angezeigt habe, geoffenbart worden. Er bitte daher, seinen Bericht geheim zu halten und ihm Rückhalt zu gewähren; soviel ihm möglich sei, wolle er gerne thun.

St. A. Lucern: Acten Luggarus (Original). — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 31. Mai 1552, mit dem Datum vom 1. December 1552. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

2. 1553, 10. Februar, Pfaidt (Faido). Walter Roll an den auf dem Tag zu Baden befindlichen Boten von Uri. Auf das Schreiben, welches die V Orte ab dem jüngst gehaltenen Tag zu Lucern dem Landvogt von Luggarus geschickt haben, habe derselbe ihn, Roll, abgefertigt, ihn, den Landvogt zu verantworten;

er, Roll, sei aber auch sonst Willens gewesen hinauszureiten, da die Fasten sich jetzt nähere, wodann man den Glauben zu Luggarus „allerhaftigest" zurechtlegen wolle, der eine mit Beichten, der andere mit Empfang des Sacraments, damit die VII Orte ein Einsehen thun möchten, und Anderes des Glaubens wegen mit ihnen zu reden. Zu Pfaidt sei er aber mit dem Pferd auf der Straße, die sehr rauh sei, gestürzt und habe einen Schenkel verletzt, weßhalb er jetzt der starken Kälte wegen nicht weiters kommen könne. In einem ab dem letzten Tage zu Baden dem Landvogt und ihm zugekommenen Schreiben werde verlangt, daß ein gewisser Throntan, der Guarner Catschag und derjenige, der des Herrn von Masseran Hofmeister gewesen sei, verwiesen werden sollen. Das sei mit Bezug auf die beiden erstern geschehen; der Hofmeister sei aber lange Zeit abwesend gewesen; sobald er wieder zurückkomme, soll der Befehl auch an ihm vollzogen werden. Noch seien zwei oder drei Kornkaufleute zu Luggarus gewesen; diese haben das Land freiwillig geräumt und werden lange nicht mehr hinkommen. Die Luggarner halten sich wie früher; sie reden jetzt nicht viel, aber einige rotten sich oft zusammen; was sie thun, wisse er nicht; der Erzpriester und andere altgläubige Ehrenleute aber meinen, sie lesen miteinander und verhandeln über den Glauben. Dieser Erzpriester und der Mönch bei U. l. Frau auf dem Berg (alla Madonna del Sasso) zu Luggarus, mit denen Roll oft über die Angelegenheit rede, haben ihm mitgetheilt, es werde ihnen mancherlei berichtet, wie der Eine das, der Andere dieses wider den wahren christlichen Glauben rede; frage man aber die Ueberbringer, ob sie diesfalls als Zeugen auftreten wollen, so weigern sie sich dessen, um keinen Haß auf sich zu laden. Einige haben mit ihnen über den Glauben geredet, und als die genannten Geistlichen ihnen sagten, sie hätten irrige Meinungen und sollen diese aufgeben, haben sie geantwortet, sie wollen dieses nicht thun, und wenn sie von jenen verrathen würden, so wollen sie ihnen den Hals abstechen; die Namen dieser Personen dürfen sie in Folge ihres priesterlichen Amtes nicht angeben. Solche Leute reden öffentlich nicht viel, aber man rieche am Athem, was sie gegessen haben. Roll glaube, es wäre gut, wenn in der Fasten ein Ehrenmann hereingeschickt würde, der unter dem Scheine, als wäre er anderer Geschäfte wegen da, das Benehmen der Betreffenden beobachten würde. Immerhin sollte dem Landvogt aufgetragen werden, einen schweren Ruf ergehen zu lassen, daß Jeder in der Fasten beichte und zum Sacrament gehe, und daß alle Priester im Dorfe Luggarus (außerhalb desselben sei in Betreff des Glaubens kein Zwiespalt) gehalten seien, jeden aufzuschreiben, der bei ihnen beichtet, und das Verzeichniß einzugeben; auch daß das Sacrament ungearguirt nach der Lehre der christlichen Kirche und der Anleitung des Erzpriesters empfangen werde, und daß auch sonst niemand bei Leibs- und Lebensstrafe vom Glauben rede. Wenn das Übel nicht einiger Maßen gestillt werde, so würde es ganz überhand nehmen, was namentlich der Fall sein dürfte, wenn nach dem jetzigen Landvogt einer von Zürich hinkäme, der die Gegner unterstützte, während der jetzige mit Ernst bemüht sei, die neue Gattung abzustellen, und deßwegen Lob verdiene. Dieses Schreiben möge der Gesandte nach seinem Belieben auch den sechs übrigen Orten mittheilen. Die Beiden, welche den Landvogt überfallen wollten, kommen heraus; diese seien von den rechten Gesellen im Glauben; der eine habe diesfalls soviel zu Bellenz und auf der Rivier geredet, daß er entweichen mußte; der andere habe zu Luggarus mit einem Ehrenmanne so geredet, daß dieser ihm sagte, wenn er solche Meinungen habe, so solle er wenigstens schweigen, worauf jener erwiederte, er und ihrer keiner könne schweigen, denn Gott heiße sie reden; einer dieser habe auch nach der Meinung Rolls einen falschen Eid gethan, wie man aus dem an gemeine Eidgenossen gerichteten Schreiben ersehen möge; beide würden besser anderswo sein und sollten an Leib und Ehre bestraft werden. (Gesuch, einen eingelegten Brief dem Boten von Schaffhausen zu übergeben.) Es folgt ein Postscript d. d. Luggarus den 23. Februar. Der Hofmeister des Herrn von Masseran sei dieser Tage heimgekommen, worauf der Landvogt und Roll ihm befohlen haben, das Land zu räumen. Er habe sich merken lassen, daß er Empfehlungsschreiben von seinem Herrn bringen werde.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, beim Abschied vom 13. Juli 1553. Abgedruckt bei Meier, die evangel. Gemeinde in Locarno I, S. 488.

Zu x. 1552, 28. December. Basel an Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden. Die Schrift, welche gemeine Eidgenossen an den von Bollwyler haben ausgehen lassen und der Landschreiber von Baden

dem Stadtschreiber zu Basel zum Uebersenden zugeschickt habe, stelle man ihm wieder zurück, da denen von Basel nicht gelegen sei, dem von Bollwyler Briefe zu überliefern, noch ihn für ihren gnädigen Herrn, wie die Ueberschrift laute, anzuerkennen.

K. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 452

247.

Compiegne, Paris, St. Germain, Lyon. 1552, 15. December bis 1553, 15. März.

Verhandlung zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich über Zollangelegenheiten und den durch den Markgrafen von Brandenburg erfolgten Niederwurf.

Wir beziehen uns auf folgende Actenstücke.

1. 1552, 4. November. Der Rath zu St. Gallen an den König von Frankreich. Vor dem Rath seien erschienen Ambros Eigen, Reichsvogt, und Othmar Zollikofer, beide des Raths, nebst Jacob Zyli, Stadtammann, für sich und seine Gesellschaft, und Kaspar Schlumpf für („och") gemeine Kaufleute, Burger von St. Gallen, und haben eröffnet, wie sie einige Empfehlungsschreiben von den Eidgenossen der XIII Orte an den König von Frankreich erhalten haben. Sie haben nun gemeinschaftlich den Jacob Ramsperg, des Raths, (den Zeiger dieses Briefes) verordnet, jene Fürschriften dem König zu überreichen und ihm des Weitern ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und sich im Sinne derselben zu bewerben. Sie bitten daher den Rath, ihnen, als Burgern von St. Gallen, mit einer Fürschrift an den König behülflich zu sein. Der Rath ersuche nun den König, sich den genannten Jacob Ramsperg empfohlen sein zu lassen, was er vorbringe anzuhören und seinen Anbringen Glauben zu schenken.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 21. (Französisch und deutsch.)

Dieser Act wurde darum etwas weitläufiger ausgezogen, weil nach dem folgenden Actenmaterial die Frage, wen Ramsperg in Frankreich zu vertreten hatte, keine ganz einfache ist.

2. Unter dem Titel: „Acta und handlung, so Jacob Ramsperg von wegen des nüw ufgelegten zolls wegen (sic) zu Lyon den kouflüten in der Aidgnoschaft ufgelegt, zu Paris vorm künig zu Frankrych und sinen räthen gehandlet und usgericht hat anno 1553", liegt im Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 27, ein 61 Folioseiten haltendes fleißig geführtes und gut geschriebenes Tagebuch von Ramsperg über die diplomatischen Verrichtungen auf seiner Mission. Der starke Umfang der Schrift erlaubt eine einläßliche Wiedergabe nicht und müssen wir uns daher auf folgendes Wenige beschränken. Vom 15. bis 31. December 1552 bewegt sich die politische Thätigkeit unseres Gesandten in Compiegne; dann vom 1. bis 23. Januar 1553 in Paris; von da bis zum 28. Januar in St. Germain; vom 28. Januar bis 27. Februar wieder in Paris, je nachdem sich der König da oder dort aufhielt, und endlich bis zum 15. März in Lyon. Ramsperg präsentirt sich hier und gilt nicht bloß als Gesandter von St. Gallen, sondern als solcher der Eidgenossen der XIII Orte. Bei ihm befindet sich als Begleiter (alias Herauld) Konrad Kapfmann. Der Verkehr des Gesandten mit dem König selbst beschränkt sich mehr auf das Treffen desselben auf dem Gang nach der Kirche oder auf die Jagd als auf einläßliche Verhandlungen im Cabinet. Solche finden hauptsächlich mit dem Connetable, dem Kanzler, dem Bischof von Orleans, verschiedenen Räthen des Königs, Dolmetschen und Secretären statt, mit denen in Versammlung und einzeln mitunter lebhafte Gespräche gewechselt werden, ohne daß dieselben mit einem Beschlusse endigen. Der Hauptsache nach bildet den Gegenstand der Verhandlung der Zoll für die eidgenössischen Kaufleute in Frankreich; daneben aber auch die Entschädigung der betreffenden Kaufleute wegen des Niederwurfs ihrer Waaren durch den Markgrafen von Brandenburg, wobei die Franzosen behaupten, der Markgraf sei damals nicht im Dienste des Königs gewesen; auch über die Angelegenheit betreffend die

Grafen von der Cammer wird gesprochen, und am 12. Februar bitten ein von Bern hergekommener Bote, ein anwesender Hauptmann aus Basel und Ramsperg im Namen derer von Bern und gemeiner Eidgenossen (!) beim Connetable für die sechs in Lyon gefangenen evangelischen Studenten. Es wird Antwort verheißen. Eine mühsame Aufgabe für den Gesandten ist das, mit wenigen Ausnahmen, tägliche Nachlaufen an die oben bemerkten Hauptträger der Geschäfte, um bei ihnen die Sache zu befördern, wobei nicht selten der Gesandte, obwohl ein auf Zeit und Stunde bestellter Mann, ohne Vortritt den Rückzug ergreifen muß. In Hauptsache wird der Verzug mit freundlichen Worten dahin entschuldigt, daß es heißt, man müsse bezügliche Berichte von Lyon abwarten, die mit jeder Stunde eintreffen können. Wiederholt verlangt der Gesandte einen Beschluß, er möge gut oder bös sein, und stellt das Rechtsverfahren auf der March zu Peterlingen in Aussicht. Den 19. Februar bekommt Ramsperg den bezüglichen Erlaß wegen der Zölle zur Einsicht, dessen Fertigung auf morgen versprochen wird, nachdem der König und der Connetable ihn inzwischen belesen haben werden. Am 21. Februar wird dem Gesandten eine „verschlossene" Missive übergeben, welche die Antwort wegen Markgraf Albrecht enthalte; ebenfalls erhält er den Hauptbrief betreffend die Zölle, an welchem aber das große Siegel noch mangelt. Am 22. Februar endlich erfolgt auch dieses durch den Kanzler, wobei der Gesandte noch einen Anstand betreffend eine Ueberforderung des Siegelgeldes Seitens der Gehülfen des Kanzlers zu bestehen hat. Am 21. Februar war der König wieder nach St. Germain verritten. Dahin sendet am 24. Februar Ramsperg den Konrad Kapfmann, um Abschriften von dem verschlossenen Briefe an gemeine Eidgenossen wegen Markgraf Albrecht zu verlangen, mit deren Fertigung schon in Paris begonnen worden war. Mit ihm geht ebenfalls dahin der Läufer von Bern in Betreff der Gefangenen. Am 26. Februar kehrt Kapfmann mit den betreffenden Copien zurück und am 27. verreisen Ramsperg und er nach Lyon zu. Daselbst muß dann der Gesandte bis zum 15. März verweilen, um den betreffenden Erlaß den Amtleuten und Zollern mitzutheilen. Derselbe enthält nun auch die alte Taxe. Gemäß dem Verlangen der Amtleute zu Lyon theilt der Gesandte auch ein Vidimus des Erlasses dem Vogt zu Nantua (alias Nantera; Nanterre?) zum Verhalt der dortigen Zoller mit. Ohne Datum und Unterschrift.

3. Als Hauptact und Resultat der Mission betreffend die Zollangelegenheit erübrigt folgender Erlaß:

1553 (französisch 1552), 19. Februar. König Heinrich an seine Seneschalle von Lyon, Toulouse (Toloze), die Amtleute von Dijon und Bresse und an Alle, die zur Einnahme der Zölle in seinem Reiche geordnet sind. Seine guten Freunde, die Herren der XIII Orte der Eidgenossenschaft, haben ihm durch Briefe und Boten eröffnet, wie seit dem Jahre 1515 (1516), da zwischen dem Vater des Königs und den Eidgenossen der Friedensvertrag geschlossen worden sei, die Kaufleute der Eidgenossen, die Waaren von Frankreich ausführen, in Folge des genannten Vertrages hiefür nicht mehr bezahlt haben, als was beim Abschluß desselben bräuchlich war, und so oft beim Leben des verstorbenen Königs etwas Neuerungen gemacht werden wollten, habe man Briefe dafür erlangt, daß bezahlt werden solle, wie von Altem her. Seit einiger Zeit aber habe man in Folge eines Mandats des Königs über das Erheben seiner Foraine die Kaufleute von St. Gallen, Schaffhausen und andere aus der Eidgenossenschaft anhalten wollen, die genannten Abgaben in höherm Maße, als wie sie früher gewohnt gewesen seien, zu entrichten. Die Eidgenossen haben nun dringend gebeten, sie bei dem alten Gebrauche bleiben zu lassen, und zwar in Betracht des erwähnten Tractats. Es sei nun allerdings richtig, daß die Foraine von alten Zeiten her höher taxirt worden sei als der König in seinem Edict erlassen habe; eine Minderung derselben beruhe nur auf einem Nachlassen der Zoller, aber nicht auf einer Bewilligung des Königs. Dessen ungeachtet wolle der König, nachdem er sich bei seinen Amtleuten über die Sache näher erkundigt habe (en attendant que nous ayons plus amplement advisé sur ledite affaire avec nos officiers) die Bitte der Eidgenossen erfüllen und ihre Kaufleute in Bezahlung der Zölle bei der alten Art belassen, und zwar in Betracht der unter beiden Theilen bestehenden Freundschaft und Vereinung. Er verordne somit, im Uebrigen seinen Rechten unbeschadet, daß die Kaufleute von St. Gallen, Schaffhausen und andern Orten der Eidgenossenschaft für die Kaufmannswaaren,

welche sie aus Frankreich nach der Eidgenossenschaft führen, keine höhern Zölle und nicht in anderer Weise bezahlen sollen, als diese früher und zwar vor dem Abschluß des Tractates von 1515 bezahlt worden sind. Das sollen die Amtleute des Königs gegenüber den eidgenössischen Kaufleuten beobachten. Wenn letztere angehalten worden wären, höhere Gebühren zu entrichten oder zu verbürgen (consigner), das soll ihnen zurückerstattet und ihre Cautionen ihnen herausgegeben werden, so weit sie zeigen können, daß solches von ihnen geleistet worden sei. Den von diesem Briefe genommenen, durch das königliche Siegel oder von des Königs Secretären und Notaren beglaubigten Vidimus soll geglaubt werden, wie diesem Original. Gegeben vom König in seinem Rath. Unterzeichnet: Bourdin.

St. A. Zurich: Acten Frankreich, Zollsachen, enthalten in dem bezüglichen Act des Seneschal von Lyon vom 7. März 1553 (1552), französisch, mit dem Jahresdatum 1552 — Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 30, deutsche Uebersetzung mit der Jahrzahl 1553. Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, 3. Band, 2. Abtheilung, S. 277.

1. 1553 (französisch 1552). Es erscheinen zu Lyon vor Hugues Dupuys, Herrn von la Mothe, Rath des Königs und Lieutenant particulier in der Senechaussé zu Lyon, Jacob Ramsperg, als Gesandter, mit Konrad Kapfmann, als Herold der XIII Orte der Eidgenossenschaft, und es wird eröffnet: Man habe die eidgenössischen Kaufleute anhalten wollen, entgegen dem zwischen ihnen und dem König von Frankreich errichteten Vertrage von 1515 (1516) höhere Zölle zu geben, als sie früher gewohnt waren. Die Eidgenossen haben dann den Gesandten mit seinem Herold an den König abgeordnet, dem vorgestellt worden sei, wie die Eidgenossen seit und in Folge des genannten Vertrages nur einen gewissen, damals üblichen Zoll entrichtet haben; stets, wenn man unter dem alten König Neuerungen habe vornehmen wollen, sei ihnen der alte Gebrauch bestätiget worden; vor einiger Zeit aber sei in Folge eines Mandats des Königs ein erhöhter Zoll verlangt worden; darauf haben die Eidgenossen den König um Beibehaltung des Gewohnten gebeten. Dem habe derselbe durch einen offenen Brief vom 19. Februar 1553 (französisch 1552), entsprochen. Der Brief wird vorgewiesen in Anwesenheit von Pierre Boulioud, dem königlichen Procureur in der Senechaussé Lyon. (Es folgt wörtliche Anführung des Acts). Der Gesandte verlangt nun, man solle die genannten Kaufleute dieser Erklärung genießen lassen. Da sie angehalten worden seien, mehr zu geben oder zu verbürgen, als sie schuldig waren, so soll ihnen der Ueberrest zurückgestellt werden. Der genannte königliche Procureur bemerkt, der angeführte Brief möge ihm mitgetheilt werden; er habe nichts gegen dessen gerichtliche Eintragung einzuwenden. Es sei aber wichtig zu wissen, was die eidgenössischen Kaufleute bezahlen; das könne man nirgends besser ersehen, als in den Registern vom Gemeindehaus der Stadt Lyon, da die Räthe und Richter von da vor, während und nach dem Jahre 1515, bis das benannte Edict erschienen sei, die Zölle gepachtet haben. Demzufolge verfügt man (nous) sich am 9. März in das Gemeindehaus, wo mehrere (namentlich angeführte) Räthe und Richter der Stadt versammelt sind. Nach Verlesung des genannten Briefes werden jene eidlich angefragt und antworten, sie haben von ihren Vorgängern gehört und wissen es aus ihren Büchern, daß ihre Vorgänger seit fünfzig Jahren, worin das Jahr 1515 begriffen sei, den Zoll gepachtet haben, bis zum Jahre 1537, da sie ihn von dem verstorbenen König eigenthümlich erworben haben (depuis l'an cinq cents trente sept qu'ils lacquirent du feu Roy lont tenu en proprieté). Für diesen Zoll haben die Deutschen, Eidgenossen und Andere („tant Suisses Allemans que autres") seit 1515 nicht mehr bezahlt, als hier angegeben werde. (Es folgt ein eilf Posten enthaltender Tarif). Da sie sich diesfalls auf ihre Bücher berufen, was schon geschehen ist, als Jean Tignac, königlicher Rath und Generallieutenant daselbst, im Januar in dieser Angelegenheit eine Antwort auf des Königs Briefe zu besorgen hatte, so werden sie aufgefordert, diese Bücher vorzuweisen, namentlich das vom Jahre 1515. Sie weisen nun durch Guillaume Durant, der die Tarife zu verfassen pflegte, auf ein Buch hin, welches das Jahr 1515 enthält. Dabei giebt Durant eidlich an: sein verstorbener Vater und er haben, mit Ausnahme eines Jahrs, die Zollisten gefertigt und nichts Anderes gehört, als daß für den Zoll dasjenige bezahlt worden sei, was die Räthe und Richter angegeben haben und in dem Buche von 1515 und frühern und spätern enthalten sei, wovon Einsicht genommen wird. Hierauf erscheinen der Gesandte und der Herold wieder und verlangen die gerichtliche Eintragung des vorgelesenen Briefes. Der Lieutenant particulier erklärt dann: die Kaufleute

der Eidgenossen sollen des betreffenden königlichen Erlasses genießen und daher nicht mehr Zoll bezahlen, als wie im Jahre 1515, nämlich (hier wird der Zolltarif wiederholt). Sind sie verhalten worden, Mehreres zu geben oder zu verbürgen, so soll das Mehr ihnen zurückgestellt werden. Wenn der königliche premier Sergent diesfalls angerufen werde, so soll er bezüglichen Vollzug anordnen. Für den Fall, daß dieser Erlaß außer dem herwärtigen Gerichtskreise Vollzug erfordert, werden die Leute vom Parlementshof in Savoyen, in der Provence, die Ballifs, Seneschallen, Vorgesetzten, Richter und ihre Stellvertreter und jeder, den die Angelegenheit betrifft, gebeten, der Sache Vollzug angedeihen zu lassen. Besiegelt mit dem Amtssiegel. Es unterzeichnen: Dupuyt, Croppet. St. A. Zürich: Acten Frankreich, Zollsachen. (Französische Copie).

Der Act betitelt sich: Sentence, qui reigle les droicts deubs par les marchands Suisses suivant le traitte de l'anne 1516 (sic), rendue par le seneschal de Lyon, suivant l'ordre du roi et les conclusions de son procureur au pays, le 7. Mars 1552.

5. Ohne Angabe eines Monats- und Tagesdatums, bloß mit der Jahrzahl 1552 (neuen Styls 1553) liegt ein Schreiben des Königs aus Paris an die Eidgenossen vor. Der erste und größte Theil desselben wiederholt in allgemeiner Fassung die Erledigung der Zollangelegenheit. Dann wird ausgeführt: In einem Schreiben vom 25. October bitten die Eidgenossen, ihre Kaufleute zu fördern, so daß ihnen eine Summe Geldes, die ihnen der Markgraf von Brandenburg wegen Kaufmannsgütern, die er einigen habe nehmen lassen, schuldig sei, bezahlt werde. Die Eidgenossen werden nun wohl vernommen haben, wie das Verhältniß zwischen dem König und dem Markgrafen sich gestaltet habe. Dem König stehen in Folge dessen wenige Mittel zu Gebot, ihnen zu Hülfe zu kommen. Deßwegen werde auch der König hierüber den Eidgenossen des Weitern nicht schreiben.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 19. (Französische u. deutsche Copie). Auf der Rückseite beider steht die Jahrzahl 1553. Die Adressaten werden nur in einer nicht gleichzeitigen Bezeichnung auf der Rückseite genannt.

248.

Lucern. 1553, 6. Januar (Dreikönigen).

Tag der V Orte.

Wir besitzen über diesen Tag die Copie folgender Missive:

Datum des Tages, Lucern. „Der V Orten (genannt) Rathsanwält uf disen tag in der statt Lucern versamt" (an Freiburg). Nachdem der Graf Michael von Greyerz bei den V Orten, nämlich („als") bei denen, welchen er Zins schuldig ist, von Ort zu Ort gewesen und daselbst eröffnet hatte, was er vorzunehmen gedenke, damit durch ihn niemand verkürzt werde, haben die von Lucern das Alles denen von Freiburg berichtet und sie gebeten, die Botschaft der V Orte zu erwarten und inzwischen nichts Unfreundliches mit dem Grafen vorzunehmen. In der Folge sei ab dem letzten Tag zu Baden ein gleiches Gesuch Seitens der eilf Orte ergangen. Alles das habe aber nicht verhindert, daß die von Freiburg auf St. Johann Evangelist (27. December 1552) Statthalter, Regenten und Gemeinde der Herrschaft und des Panners Corbers zugemuthet haben, ihnen zu schwören, und solcher Art fürfahren wollen, wie man es nicht vermuthet habe. Da nun zu dieser Zeit die Gesandten der V Orte zu Freiburg seien und ihre Instruction eröffnen werden, und in Betracht, daß die angeführten Schreiben derer von Lucern und der eilf Orte keinen Erfolg gehabt haben, so haben die Obern der letztern ihre Boten beauftragt, nochmals denen von Freiburg zu schreiben und zu bedenken zu geben, wie bei diesen besorglichen Läufen der Eidgenossenschaft besser bekomme, auf Frieden und Einigkeit zu trachten, als Widerwillen und Unruhe zu veranlassen; daß die von Freiburg selbst den Grafen von Greyerz in den Kreis der Eidgenossenschaft gebracht haben; daß derselbe andern Orten

auch Zins schuldig sei, und daß es in der Eidgenossenschaft, wie man aus den Bünden ersehen könne, bisher nicht der Brauch gewesen sei, daß jemand sich selber „pfänden" mochte; wenn auch die Hauptverschreibungen solches zugeben, so müsse sich doch jeder des Rechten bedienen. Man bitte daher, den Vortrag des Grafen zu betrachten, dem gemäß er fordere, man solle seine Schulden gegenüber seinem Guthaben berechnen, wodann sich zeigen werde, daß das letztere die erstern übersteige; dann möchte es auch der Fall sein, daß andere Orte oder einzelne Personen auf denjenigen Herrschaften, welche die von Freiburg einnehmen wollen, ältere Verschreibungen haben; bei dem bisher in der Eidgenossenschaft geübten Verfahren würde sich ergeben wer die ältern und wer die jüngern Briefe habe. Man bitte daher dringend, die Bünde, Burg- und Landrechte wohl zu besichtigen und denselben gemäß zu handeln, daher sich gegenüber dem Grafen des Rechts zu bedienen, keine Gewalt zu gebrauchen ohne Wissen und Willen der Orte gemeiner Eidgenossenschaft, sondern einen gemein-eidgenössischen Tag abzuwarten, wo man freundlich und treueidgenössisch über die Sache verhandeln wolle, damit jedem zukomme, was ihm gehöre. Bitte, die Antwort hierauf den in Freiburg anwesenden Gesandten mitzutheilen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 161.

Die von Freiburg werden in dieser Missive stets: Getreue liebe Eidgenossen, Mitburger und Landleut benennt. Die Adresse fehlt, ergiebt sich aber aus dem Context und steht mit neuerer Schrift a tergo. Man vergleiche beinebens den Abschied vom 9. und 10. Januar 1553.

Betreffend eine weitere Verhandlung dieses Tages, anbelangend das Verhalten des Landvogts zu Luggarus siehe den Eingang der Note zu **w** 1 im Abschied vom 12. December 1552.

249.

Freiburg. 1553, 9. und 10. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Verhandlung der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit Freiburg.

I. (9. Januar). Seckelmeister (Ulrich) Dulliker von Lucern und Ammann (Heinrich zum) Weissenbach von Unterwalden, als Gesandte der V Orte, die sie nach Freiburg und an andere Orte, denen der Graf von Greyerz schuldig sein mag, abgeordnet haben, erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und eröffnen: 1. Der Graf von Greyerz sei vor ihren Obern, anfangs zu Lucern und dann vor den vier übrigen Orten erschienen und habe seine Schulden, und wie die Zinsen auf ungleiche Tage des Jahres fällig werden, angezeigt. Bei Verfallzeit dieser Zinsen müsse er nun mit der Bezahlung säumig werden, weil der Mehrtheil seines Einkommens auf Martini verfalle. Dadurch werde dann großer Kosten mit Gyselschaft aufgetrieben. Er sei daher entschlossen, wenn ihm ein Jahr Frist vergönnt werde, seine Schulden so zu ordnen, daß jedermann für Zinsen und Kosten befriedigt werde. Er wolle auch seine Herrschaften der Art „setzen" und Einnehmer auf dieselben thun, daß die Zinsen nun jährlich ausgerichtet werden, damit er bei seiner Grafschaft frei bleiben möge; das soll geschehen durch Ordnung und mit Wissen der Eidgenossen, deren Botschaft er hiezu gerne sich erbete. Er hoffe, seine Güter seien viel mehr werth als seine Schulden betragen. Wenn etwa ein Ort ihm eine Herrschaft abkaufen wolle, möge dasselbe mit ihm übereinkommen. Er bitte daher, daß man ihm für die Schulden, die er dem Stadtseckel in den Orten oder einzelnen Personen schuldig sei, gnädig ein Jahr Aufschub gebe, dann wolle er sich derselben entledigen oder verschaffen, daß die verfallenen Zinsen und die aufgelaufenen Kosten gänzlich bezahlt werden. Diesen Aufschub habe der Graf in den V Orten bei den

Obrigkeiten und den einzelnen Ansprechern erlangt. Die Boten seien nun im Namen der benannten Orte auf die Bitte und in den Kosten des Grafen abgesendet worden, die von Freiburg auf das freundlichste und dringendste anzugehen, in gleicher Weise dem Grafen einen Stillstand zu bewilligen, und ihn als ihren getreuen Burger für empfohlen zu halten; die Boten im Namen ihrer Obern erbieten sich, das denen von Freiburg zu vergelten; desselben erbiete sich auch der Graf. Sie bitten um eine willfährige freundliche Antwort, und bemerken noch, daß der Graf die von Freiburg bei ihren Herren keineswegs etwa verunglimpft habe, wie man vielleicht meinen möchte, indem er nichts Anderes begehrt oder vorgetragen habe, als daß man ihm den verlangten Stillstand bewilligen möchte, wie man aus dem Scheine, der ihm über die diesfällige Verhandlung zu Lucern von daselbst auf Mittwoch vor Katharina (23. November) 1552 gegeben worden sei, ersehen könne. 2. Den Obern der Gesandten sei bekannt geworden, wie die von Freiburg ungeachtet des freundlichen Schreibens und der Bitte nicht bloß derer von Lucern, sondern auch der eilf Orte ab dem Tag zu Baden, nichts Thätliches oder Unfreundliches vorzunehmen, sondern das Anbringen der Boten der V Orte, die auf hl. Dreikönigen (6. Januar) hier sein werden, zu erwarten, auf Johannis Evangelistä (27. December) neuerdings denen von Corbers geschrieben und Antwort verlangt haben, ob sie demjenigen stattthun wollen, was die Boten von Freiburg ihnen vorgehalten haben; mit der Anzeige, daß man im widrigen Falle sich weiter umsehen werde, was in der Sache zu thun sei. In Folge dieses Schreibens, aus dem zu schließen gewesen sei, die von Freiburg möchten aus eigener Gewalt etwas Unfreundliches und Thätliches vornehmen, haben sich die Obern der V Orte auf Epiphaniä (6. Januar) zu Lucern versammelt und den Gesandten zugeschrieben, sie sollen dieses denen von Freiburg anzeigen und namentlich bemerkbar machen, daß vorerst das Recht gebraucht und nicht eine solche Unordnung vorgenommen werde, wie man diese bisher in der Eidgenossenschaft nicht gekannt habe, daß sich jemand, ohne das Recht zu bestehen, eigenmächtig in den Possess seiner Unterpfänder gesetzt hätte, wenn auch schon die Verschreibungen solches zugaben. Die Gesandten wollen daher nochmals die von Freiburg zum freundlichsten angegangen haben, da der Graf keinen Richter habe und er sich aber nach ihrem Erachten mit dem Recht vor gemeinen Eidgenossen begnügen werde, Bund, Burgrecht und Nachbarschaft zu betrachten und in der Eidgenossenschaft keine Unruhe zu veranlassen, sondern ihrem Vortrage zu entsprechen, was sie auch anderwärts zu erlangen verhoffen. Das wollen die Gesandten in treueidgenössischer Meinung angezeigt haben. Dabei legen sie eine von den zu Lucern versammelten Boten der V Orte an die von Freiburg gerichtete Missive vor, ähnlichen Inhaltes wie der zweite Theil des Vortrags der Gesandten. Der Graf habe sich auch erboten, nach Verfluß des Jahres die verfallenen Zinsen und Kosten und die Zinsen der letztern gänzlich zu bezahlen. — Der Rath beschließt zu antworten: Er verdanke den V Orten den freundlichen Gruß und ihr Erbieten zum höchsten; auch die von Freiburg seien wohlgeneigten und guten Willens gegen sie. Da aber die Angelegenheit vor dem mehrern Gewalt angehoben worden sei, so gebühre dem Rath nicht, den Gesandten eine endschließliche Antwort zu geben; man habe die Sache vor die Burger gewiesen, vor denen sie morgen ihren Vortrag wiederholen mögen. Daneben aber soll den Gesandten Folgendes eröffnet werden: Man habe einiges Befremden empfunden, daß der Graf den V Orten zugeschrieben habe, als ob die von Freiburg mit thätlicher Handlung vorgehen und sich mit eigener Gewalt einsetzen wollten. Das sei nie in ihrem Sinne gelegen und sie haben es auch nicht gethan. Wenn sie auch denen von Corbers in Betreff einer Antwort geschrieben haben, so sei das nicht aus Unfreundlichkeit geschehen, sondern deßwegen, weil die drei Panner die von Freiburg um eine Antwort begrüßt haben, worauf man ihnen geschrieben habe, man könne ihnen keine Antwort geben, bis die von Corbers die ihrige gegeben haben, wie man solche

verlangt habe; das sei ohne Drohung geschehen, mit der einzigen Bemerkung, man werde des Fernern betrachten, was in der Sache zu thun sei, nämlich, ob man den Grafen zum Halten seiner Zusagen mit Recht drängen und bringen möge. Glaube der Graf, daß man ihm etwas Unbilliges zumuthe, so wisse er, wie das Burgrecht laute und wie er mit denen von Freiburg in das Recht zu treten habe. Die von Freiburg verlassen sich auf kein anderes Recht und glauben nicht, daß die Eidgenossen sie von diesem Burgrecht drängen wollen, sondern sie vielmehr dabei beschützen, wie sie es gemäß Bünden und Burgrecht schuldig seien, und mehr ihnen als dem Grafen, der den Eidgenossen nicht, sondern nur den beiden Städten verpflichtet sei, Beistand gewähren werden. Man glaube daher, nichts wider den eidgenössischen Brauch vorgenommen zu haben, sondern man wolle nur den betreffenden Verschreibungen nachgehen. Zudem sei zwischen Fürsten und Herren und andern Personen mit Bezug auf die Verschreibungen ein Unterschied. Der Graf, als Herr über sein Gut, habe denen von Freiburg Corbers und Greyerz auf Ablösung verkauft, für den Fall, daß in drei Jahren, die verflossen seien, die Summe sammt dem Zins nicht erlegt würde. Die von Freiburg haben noch andere Ansprachen an die Grafschaft, welche den V Orten unbekannt seien. Man habe sich daher eines andern Anzugs von Seite der V Orte versehen und vorausgesetzt, daß man nicht sofort dem Grafen geglaubt hätte. II. (10. Januar). Vor Räth und Burger wiederholen die Gesandten der V Orte der Hauptsache nach ihren gestrigen Vortrag und fügen bei, wenn es auch denen von Freiburg nicht genehm sein sollte, so dürfte doch ein gemeineidgenössischer Tag beschrieben werden; man möge nichts Thätliches anfangen, damit jeder bezahlt werden möge; der Graf bitte um Verzeihung dessen, was er wider die von Freiburg geredet und gehandelt habe. Räth und Burger antworten und geben diesfalls eine Schrift: Die von Freiburg haben Fug, Glimpf und Recht gehabt, das zu thun, was sie gethan haben; sie behaupten aber, es sei von ihnen nichts mit eigener Gewalt vorgenommen worden, außer was Brief und Siegel vermögen und der Graf selbst bewilligt habe. Aus diesen Gründen finde man sich nicht bewogen, dem Grafen einen weitern Stillstand zu bewilligen, und bitte die Eidgenossen zum höchsten, die von Freiburg gemäß den Bünden bei Brief und Siegel zu handhaben, was sie auch gegen sie zu thun geneigt seien. Wenn aber die Eidgenossen die von Freiburg versichern und Bürge sein wollen, um Alles das was der Graf ihnen schuldig sei, daß sie nach Jahresfrist bezahlt werden, so wolle man den verlangten Stillstand bewilligt haben, doch mit Vorbehalt des ewigen Burgrechts mit dem Grafen und den drei Pannern unter der Bocken und aller andern Titel, Rechtsamen, Ansprachen und Gerechtigkeiten, welche die von Freiburg an der Grafschaft oder andern Herrschaften des Grafen besitzen.

Zu etwelcher Ergänzung dient folgende Missive:

1553, 21. Januar. Bern an Freiburg. (Der erste Theil der Missive enthält einen andern Gegenstand). Die von Freiburg erkundigen sich über den Vortrag, den die Boten der V Orte in der Angelegenheit des Grafen zu Greyerz zu Bern gethan haben, und welche Antwort ihnen geworden sei. Hierauf sei zu bemerken, daß die Boten nicht vor den Rath gekommen und ebensowenig einen Vortrag gehalten haben. Als sie zu Bern erschienen seien und man einige Rathsglieder beauftragt habe, ihnen bei dem Nachtmahl Gesellschaft zu leisten, haben die letztern Tags darauf dem Rathe angezeigt, die benannten Boten hätten nach dem Essen mit langer Rede erzählt, sie seien zu Greyerz gewesen und haben sich über die Angelegenheiten des Grafen erkundigt und werden hierüber ihren Herren Bericht erstatten. Sie glauben, diese und diejenigen, denen der Graf schuldig sei, werden demselben das Beste thun und ihn nicht „vachen", wobei sie das freundliche Ansinnen stellten, auch die von Bern möchten ihm das Beste thun und ihn nicht übereilen. Die betreffenden Rathsfreunde haben dann in Gegenwart des Grafen, für ihre Person, geantwortet, die von Bern haben

bisher dem Grafen das Beste gethan, wie er und jedermann wisse, und mit ihm freundlich und liebreich gehandelt. Die Boten haben dann begehrt, die betreffenden Rathsglieder mögen dieses vor den Rath bringen, was die letztern, wie bemerkt, gethan haben. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 109.

250.

Bern. 1553, 16. Januar (Montag).

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 254. **Kantonsarchiv Freiburg:** Berner Missiven. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 32.

Gesandte: Freiburg. Martin Sesinger; Hans List, beide des Raths. (Andere nicht bekannt.)

I. Verhandlung zwischen den Städten Bern, Freiburg und Solothurn. In Bezug auf die thurgauischen Angelegenheiten finden die Gesandten: 1. Es sei ohne Nutzen, den Auszug der Abschiede der Länge nach zu verhören, sondern es sollen aus denselben alle Punkte, die zu den Appellationen dienen und was sonst noch weiter dahin Gehörendes gefunden werden möchte, ausgehoben und besonders zusammengestellt werden. Ebenso soll es in Betreff der Klosterrechnung und des Eides, wenn diesfalls etwas gefunden würde, gehalten werden. 2. Das soll Alles mit Beförderung geschehen, damit, wenn eine Tagsatzung nach Baden angesetzt wird, die Boten der drei Städte sich einen oder zwei Tage vorher da einfinden, die genannte Zusammenstellung nebst dem alten Auszuge und allen übrigen sachbezüglichen Gewahrsamen und Briefen, die jedes Ort hat oder noch finden mag, mitbringen, und sich, als die Kläger, vereinbaren können, wie sie allen Handel den drei Vermittlungsorten vortragen wollen. 3. Hiebei sollen die Boten mit gänzlicher Vollmacht erscheinen. Würde die Sache freundlich verglichen, so soll jeder Bote dieselbe wieder an seine Obern gelangen lassen; wenn keine gütliche Beilegung erfolgt, sollen die Gesandten das auch heimbringen, und dann soll man erst rathen, wo und wie man für den Fall, daß man das Recht brauchen wollte, die Richter, Redner und Zusätzer wählen wolle. 4. Da die VII Orte nicht zulassen wollen, daß der Landvogt den drei Städten schwöre, so können letztere dieses nicht ändern, wohl aber können sie verlangen, daß zum Landgericht, wie von Altem her, ein besonderer Vogt erwählt werde. 5. Endlich sollen die drei Städte einen Schreiber mitnehmen, damit ihnen dieser in allen Sachen behülflich sei. — Den Abschied unterschreibt der Seckelschreiber zu Bern.

II. Die Herren Sesinger und List eröffnen vor dem Rath zu Bern: 1. Was die V Orte mit dem Grafen von Greyerz und denen von Freiburg verhandelt haben, „namlich ob sy die v ort sy versichern in jars frist bezalen, wellend sy in ir pitt bewilligen, dem grafen ze warten, wo nit, by brief und sigel bliben lassen". 2. Hinter Orbach sei ein Dorf, welches das Mehr begehre, „mit pit, ze warten bis sich die zyt entschlüsst". Der Rath antwortet: 1. Er verdanke die Verhandlung zwischen dem Grafen und denen von Freiburg; die von Bern wollen in gleicher Gestalt auch thun. 2. „Des mers halb zu Olens fürderlich ein tag ansetzind." St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 74.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No 6, f. 106, und aus der Quelle für II.

251.

1553, vor 21. Januar.

Verhandlung zwischen Basel Stadt und dem Bischof von Basel betreffend Terwyler und Ettingen und die Landgrafschaft Sißgau.

Mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen des Verhältnisses von Terwyler und Ettingen fügen wir folgenden indirecten Bericht einer bezüglichen Conferenz an.

1553, 21. Januar. Basel an den Bischof von Basel. Heute habe man vernommen, was der alt-Burgermeister Bernhard Meier zufolge seines Auftrages in Betreff der beiden Dörfer Terwyler und Ettingen und der Landgrafschaft Sißgau mit dem Bischof verhandelt habe. Da letzterer seinen Kanzler an die Regierung von Ensisheim schicken und mit derselben verhandeln wolle, so seien die von Basel hiemit auch zufrieden, und bitten den Bischof, die Sache zu befördern. Da wegen der Landgrafschaft ohne Vorwissen und Willen des Capitels nicht verhandelt werden könne, so sei man zufrieden, wenn der Bischof die mit dem Gesandten von Basel berathenen Mittel dem Capitel vorlege und dessen Meinung beförderlich denen von Basel berichten wolle.

K. A. Basel: Missivenbuch 1553—55, S. 15.

252.

Bern und Freiburg. 1553, 23. und 27. Januar.

Antrittsgruß und Eröffnungen über beide Städte gleich betreffende Verhältnisse vom französischen Botschafter (Sebastian de L'Aubespine, Sr.) von Bassefontaine.

I. 1553, 23. Januar. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet der Herr von Bassefontaine, nachdem er vom König von Frankreich auf den Tod des Herrn von Marche-Ferriere an dessen Stelle zum Gesandten in der Eidgenossenschaft ernannt worden sei, so trete er diese Stelle damit an, daß er 1. des Königs und seinen eigenen freundlichen Gruß mit Erbietung aller guten Dienste vermelde. 2. „Nachdem sich zu tragen in der handlung zu Baden vereinung m. h. dem küng die sach zum guten gefürdert", sei der König dessen berichtet worden und lasse in einer Missive denen von Bern freundlich danken und habe das Gleiche auch dem Gesandten aufgetragen. 3. In Betreff der Grafen von der Cammer, für welche Unterthanen und Bürger derer von Bern sich verbürgt haben, habe der König dem Präsidenten zu Cammerach befohlen, ein Einsehen zu thun. Zwar sei das nicht Sache des Königs, da es Privatpersonen angehe, und man wisse, wie man in solchen Fällen im Recht vorzugehen habe; es sei aber aus Liebe und Freundschaft geschehen. Die Gelten werden nun zu Cammerach guten Bescheid finden; wenn auch vielleicht jetzt das baare Geld nicht vorhanden sei, so werde ihnen doch gut an die Hand gegangen werden; es sei zu hoffen, daß sie in Kurzem gelöst werden. Es sollen daher gemeine Gelten jemand erwählen und hineinschicken. 4. „Nüw zytung anzöugt us Piemont, Italia." 5. Als Gesandter des Königs wolle er denen von Bern dienen, wie kein Bote es früher gethan habe. Der Rath verdankt dieses und erbietet ebenfalls vieles Gute.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 822 und 823, zweite Abtheilung, S. 100.

II. 1553, 27. Januar. Der Herr von Bassefontaine, Anwalt des Königs von Frankreich, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Nach Abgang des Herrn von Marche-Ferriere sei er zur Erhaltung der Liebe und Freundschaft zwischen dem König (und den Eidgenossen, Freiburg?) herausgeschickt worden, mit

dem Auftrag, des Königs freundlichen Gruß zu erzeigen und alle Liebe und Freundschaft zu erbieten. Für seine Person wolle er sich so verhalten, daß die von Freiburg seinen geneigten Willen erkennen werden. 2. Auf dem letzten Tage zu Baden sei er wegen des Grafen von der Cammern angegangen worden. „Daruf er geantwurt" (zu Baden oder zu Freiburg?), der Graf habe einige Gelder aufgebrochen und dafür seine Schlösser und Flecken versetzt; dafür sei aber der Graf nicht befugt gewesen, weil diese Flecken dem König gehören. Dessenungeachtet habe er dem König in dem Maße zugeschrieben, daß er den Sohn des Herrn von la Vaulx nach Cammerach zum Präsidenten und dem Grafen geschickt habe, mit ihnen zu reden, um einmal diesen Handel zu Ende zu bringen. Es sei jene Sendung erfolgt und er habe hierauf von dem Präsidenten einen Brief erhalten, des Inhalts, der Graf wende allen Fleiß an, daß die Bürgen befreit werden; damit die letztern sich dessen überzeugen, sollen sie einen Ehrenmann nach Cammerach senden. Daneben zeigt der Gesandte aus sich selbst an, wenn man einen Theil des Geldes annehmen und für den übrigen dem Grafen Ziel geben wolle, so wäre dieses dem Grafen und den Bürgen nützlicher. Den gleichen Vortrag habe er zu Bern gehalten. 3. Der Tresorier habe ihm geschrieben, er habe die Pension noch nicht in Gold umwandeln können, er bitte, ihm noch vierzehn Tage Geduld zu tragen. 4. Wenn man jemand nach Cammerach senden wolle, so erbiete er sich, denselben Empfehlungsbriefe an den Präsidenten und den Grafen mitzutheilen. 5. Letzlich theilt der Gesandte viele neue Zeitung mit. Es wird ihm nach Verdankung des geneigten Willens erwiedert: 1. Die Pension betreffe auch andere Orte, daher man deren Antwort erwarten und dann weitern Bescheid geben wolle. 2. Was den Grafen von der Cammer anbelange, so lasse man es „darby belyben" und bitte, die Sache so zu befördern, daß die Burger derer von Freiburg gelediget werden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. Schon früher fanden Conferenzen zwischen dem französischen Gesandten und Freiburg statt, wegen Pensionen und Soldangelegenheiten des letztern, dann auch betreffend Greyerz. Wir geben diesfalls folgende Notizen.

1. 1553, 7. Januar. Hans Reif und die Venner berichten vor dem Rath zu Freiburg über ihre Verhandlung mit dem „Franzosen". Auf ihr Verlangen, sich mit ihm in Betreff des „stats" zu berathen, habe er geantwortet, er habe diesfalls vom König keinen Auftrag; wenn ihm aber die Boten „etlich" in Schrift stellen, so wolle er diese dem König zuschreiben. Er glaube, der König werde diejenigen, welche ihm in Piemont und in der Picardie gedient haben, gnädig bedenken „und demnach den übrigen anheimschen nach sinem guten bedunken geben". Im Uebrigen habe der Gesandte angezeigt, wie der König gar einen guten Willen zu denen von Freiburg trage, weil sie die ersten in der Vereinung gewesen seien und auch die ersten, welche mit Knechten ihm zuziehen. Beinebens habe er den Boten mitgetheilt, man solle dem Grafen nicht trauen, er habe mit einigen „Rebellen" (?) eine Verständniß wegen Genf gehabt.

K. A. Freiburg: Ratsbuch No. 70

2. In einer Missive vom 7. Januar 1553, in welcher Freiburg an Bern Mittheilung in Betreff des vom französischen Gesandten berichteten angeblichen Verständnisses des Grafen von Greyerz gegen Genf macht, heißt es, der Graf habe sich mit einigen kaiserlichen Fürsten und Edelleuten, als mit dem Prinzen von Savoyen und andern von seinen Anhängern in einen Verstand für einen „unversehenlichen" Ueberfall der Stadt Genf eingelassen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 142

3. Von einer Verhandlung zwischen Gesandten von Freiburg und dem Botschafter von Frankreich, Bassefontaine, redet schon eine Missive Freiburgs an letztern vom 27. December 1552. Die Verhandlung betrifft Pensionsangelegenheiten. Ob dieses die gleiche oder eine frühere Conferenz ist, ist nicht ganz klar.

K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 139 verso (franz.)

253.

Lucern. 1553, 30. Januar (Montag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 163.

Tag der V Orte.

a. Die V Orte haben in Betreff der Angelegenheit des Grafen von Greyerz auf den 8. Februar einen gemeineidgenössischen Tag nach Baden beschrieben. Der Sachverhalt ist den acht Orten ausführlich zugeschrieben worden, und da die Boten der V Orte hievon sattsam unterrichtet sind, so ist unnöthig an die letztern zu schreiben. Der Tag ist nöthig geworden, weil jedes Ort in treuer eidgenössischer Freundschaft das andere bei dem Seinigen erhalten zu helfen schuldig ist. Die obschwebende Angelegenheit betrifft nämlich die meisten Orte und deren Angehörige, wie auch den Grafen von Greyerz selbst; würde hierin nicht mit Treuen, in guter Ordnung und dem Rechten nach gehandelt, so möchten einige Orte oder die Ihrigen das Ihrige verlieren und andere, die nur hundert Kronen zu fordern haben, tausend Kronen nehmen, was bei guter Ordnung vermieden werden kann; hiefür soll auf dem ausgeschriebenen Tag gewirkt werden. Den Eidgenossen, Mitburgern und Landleuten von Freiburg, hat man auf ihre letzte Antwort freundlich geschrieben, daß Alles dieses nur in guter eidgenössischer Meinung vorgenommen werde, damit niemand zu Verlust komme und Unwillen erspart werde. **b.** Die Boten wissen, was man in Betreff der Pension geredet hat, welche der König von Frankreich dem Grafen von Greyerz, abgesehen von den Verhältnissen des Ordens, schuldig ist, wie man den König zu bezüglicher gütlicher Leistung bestimmen und so dem Grafen hierin beholfen und berathen sein könne. **c.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Bassefontaine, hat an Lucern geschrieben, er und der Tresorier bitten, man möge die Boten, um die Pension zu empfangen, nicht vor Mitte Fasten abgehen lassen. Auf Gefallen der Obern wird verabredet, auf dem nächsten Tag zu beantragen, die Boten gemeiner Eidgenossen auf Mitte Fasten verreiten zu lassen; der Tresorier zu Lyon solle sich darnach halten, daß das Geld dann bereit liege; weiterer Aufschub werde nicht gewährt. **d.** Dem Landvogt zu Luggarus schreibt man, er solle die Zwei, die ihn gewaltthätig überlaufen haben, auf den benannten Tag herausschicken, und auch dem ab dem Tag zu Baden und sonst ihm gewordenen Auftrag, Kundschaft über den betreffenden Hergang einzunehmen, nachkommen. **e.** Ammann Reding von Schwyz eröffnet das Urtheil, welches die von Zürich über Rudolf Linggi, der den V Orten zugeredet hat, erlassen haben. Es geht dahin: Die von Zürich haben an der Handlung Linggis gar kein Gefallen, und nach Verhör aller Kundschaft, aber auch in Betracht seines ehrlichen alten Vaters, seines Weibes und seiner Kinder und seines vielfaltigen Erbietens ihn dahin bestraft, daß er, bevor er aus dem Gefängniß entlassen werde, 50 Pfund zu rechter Buße bezahle; dann soll er ehr- und gewehrlos sein und außer seinem Hause keine Ürte thun und zu Betenszeit in seinem Hause sein und später sich außerhalb desselben nicht mehr finden lassen; Alles bis auf Gnade und Nachlaß. Daneben wurde er von dem Burgermeister vor dem Rath nachdrücklich gewarnt, daß er, wenn er sich hieran nicht kehren würde, strenge Strafe und Ungnade zu erwarten habe. Dieses Urtheil sei dem Linggi Donstags den 2. Juni 1552 eröffnet worden. Die auf Verlangen erfolgte Mittheilung des Urtheils datirt vom 12. Januar 1553. **f.** Die von Zürich haben ebenfalls denen von Schwyz geschrieben, daß sie die 10 Schilling werthigen Pfenninge, die auf einer Seite ein Haupt und auf der andern einen Schild mit dem eidgenössischen Kreuz haben, aufgesetzt, probirt und gefunden haben, daß ein solcher Pfenning

nur 3 Schwyzerbatzen werth sei. **g.** Die Boten von Lucern, Schwyz und Unterwalden wissen, was der Bischof von Constanz denen von Lucern in Betreff des Abts zu Engelberg und des Taufsteins zu Udligenschwyl geschrieben hat. **h.** Der Graf zu Greyerz begehrt abermals eine Botschaft der V Orte an die von Bern. Da aber der obenerwähnte Tag angesetzt ist, so findet man eine solche Botschaft unnöthig, und schreibt freundlich an die von Bern, sie mögen den Leuten des Grafen nicht zuwider dem Burgrecht Telle und Leistungen auflegen und deßwegen Kosten auf den Grafen oder seine Angehörigen treiben. Dem Grafen hinwider wird geschrieben, er solle mit den beiden Burgrechtsbriefen betreffend Bern und Freiburg und aller Gewahrsame auf dem beschriebenen Tage erscheinen.

Zu **a—c.** Das bezügliche Schreiben der V Orte an die übrigen Orte vom 30. Januar enthält, mit etwas Ausführung, das im Abschiedtext Art. **a** Gegebene, verbreitet sich aber auch über die Art. **b** und **c.**

St. A. Zürich: A. Lucern. — K. A. Basel: Abschiede Band 15. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (datirt vom 1. Februar, Mittwoch vor Lichtmeß).

254.

Freiburg und Bern. 1553, 30. Januar bis nach 7. Februar.

Verhandlungen beider Städte Bern und Freiburg unter sich und mit dem Grafen von Greyerz in Betreff dessen Angelegenheiten.

I. (30. Januar). Schultheiß Nägeli und Seckelmeister Tillier, als Gesandte von Bern, erscheinen vor dem Rath zu Freiburg wegen des Grafen von Greyerz. Sie werden aber auf morgen vor die Burger gewiesen. (31. Januar). Vor Räth und Burgern eröffnen die genannten Gesandten nach dargebrachtem Gruß: Denen von Freiburg sei bekannt, wie die von Bern nach Einnahme des letztgewonnenen Landes und nach dem Tod von Hans, dem alten Grafen von Greyerz, den jetzigen Grafen zur Erkennung der Fidelität angegangen seien, wie die Altvordern des Grafen den savoyischen Fürsten sie schuldig gewesen seien und gethan haben, und wie dann die von Freiburg aus gewissen Gründen beglaubt haben, der Graf sei das zu thun nicht pflichtig, und hierüber das Recht angeboten haben. Darauf seien die von Bern stillgestanden und haben den Grafen nicht weiter angesucht; das sei aber einzig wegen Frieden und Einigkeit und guter Nachbarschaft und nicht in der Meinung, ein Recht aufzugeben, geschehen. Da nun der Graf übel haushalte und zu besorgen stehe, er müsse die Grafschaft verkaufen oder gemeinen Gelten abtreten, wodurch ein Fremder in ihren Besitz kommen möchte, was beiden Städten mit Bezug auf ihr Burgrecht mit dem Grafen und seinen Unterthanen zu Nachtheil gereichen könnte, so ersuchen sie die von Freiburg, von dem gethanen Rechtsbot abzustehen, unbeschadet dem Burgrecht, ihren Briefen und Siegeln und aller ihrer Ansprachen. Damit die von Freiburg nicht meinen, daß die von Bern etwas Argwöhniges beabsichtigen, so wollen diese denen von Freiburg Brief und Siegel zu Handen stellen, daß dieses allen ihren Rechten unnachtheilig sein solle. Wenn ferner die von Freiburg mit Bezug auf einen Theil oder Alles das, was diesseits der Bocken gelegen und denen von Freiburg mit Burgrecht verwandt sei, „überkommen oder erkouft wurden", so sollen alsdann die von Bern die von Freiburg um die Fidelität und Lehenschaft ganz und gar unersucht bleiben lassen, mit der Bedingung, daß auch die von Bern mit Bezug auf ihr Burgrecht mit dem Grafen und denen ob der Bocken, und ihre Abkommnisse mit denen von Freiburg und andern Ansprechern unbenachtheiligt bleiben. Würden die von Freiburg hiezu einwilligen und den Grafen (zu diesem Vorgehen?) ersuchen, so hoffe man, „werden etlich, so von dem grafen villicht ze koufen begerten, davon stan", was beiden Städten zum Guten gereichen möge. Die Gesandten verlangen diesfalls eine gütige Antwort. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 79.

II. 1553, 2. Februar. 1. Vor dem kleinen und großen Rathe zu Bern erscheinen drei Boten von Freiburg, nämlich (Hans) Reif, (Hans) List, Venner Bergoz, und eröffnen nach dem gewohnten Gruße: 1. Denen von Bern sei bekannt, daß ihr Schultheiß und S(eckelmeister) Tillier in dieser Woche zu Freiburg gewesen seien. Die von Freiburg haben dann gebeten, es zum Besten aufnehmen zu wollen, wenn sie ihre Antwort selbst anherbringen. In Betreff der Grafschaft Greyerz haben „m. h." beschlossen, das Rechtsbot anbelangend die Huldigung aufzuheben „und irer herren meinung verstanden", (das folgende ist so unklar, daß es unnütz ist, einzelne besser geschriebene Worte herauszuheben). Der Rath von Bern eröffnet den Boten die Missive der V Orte von Lucern (wieder unklar). Der Rath beschließt, man lasse es bei der frühern Erkanntniß verbleiben (wieder Unklares). 2. Es erscheint der Graf von Greyerz und eröffnet ein Schreiben der V Orte von Lucern aus, die seiner wegen einen Tag angesetzt haben. Er bitte die von Bern, sie mögen diesen Tag besuchen und ihn für empfohlen halten. Er sei erbötig, mit den Boten von Bern wieder anherzukommen und mit denen von Bern sich über Alles auszutragen. (Es folgen Zwischenverhandlungen). Mit Bezug auf die Entschuldigung des Grafen von Greyerz (wird befunden), er wisse, was er der Tell wegen (unklare Stelle). 3. Nach gehabtem Verdank erscheinen die Boten von Freiburg wieder und eröffnen, sie haben sich dieser Antwort nicht versehen, sondern geglaubt, die von Bern werden ihren Vortrag annehmen; da das aber nicht der Fall sei, so wollen sie die Sache wieder heimbringen. Für sich selbst aber bitten sie nochmals um eine gütige Antwort in Betreff der Verhandlung wegen Vivis und dem Thurn, „das ir herren nit faren hetten lassen, denn (?) daß sy gemeint, der graf sölte hiedurch rüwig sin und blyben". Es wird geantwortet, die von Bern lassen es bei ihrem zu Freiburg gehaltenen Vortrag verbleiben, man solle die Sache wohl bedenken. (Nach andern Verhandlungen). Dem Grafen wird die Missive der V Orte von Lucern aus vorgelegt, „da zu ermessen, daß er m. h. verunglimpft" (?). Er läugnet und giebt viele gute Worte; wenn sich das erfinde, so wolle er sich in die Strafe derer von Bern ergeben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 140.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 70 vom 30. Januar.

Die unklare Redaction des Rathsbuches von Bern wird nicht viel klarer durch die folgende Berichterstattung der Gesandten von Freiburg:

1553, 3. Februar. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Reif und List über ihre Verrichtung zu Bern: Sie haben auf das Anbringen der Boten von Bern die Antwort derer von Freiburg gegeben, wie die Instruction sie enthalten habe. Auf das sei ihnen geantwortet worden, was sie gefordert haben, sei zu Gutem derer von Freiburg geschehen, weßhalb sie auch beglaubt haben, die von Freiburg seien damit einverstanden. Sie lassen es nun bei dem Vortrag ihrer Boten (in Freiburg) gänzlich verbleiben und verlangen hierauf weitern Entscheid derer von Freiburg, ob sie nämlich das Rechtsbot aufheben wollen, wie das gefordert worden sei „und hievor geschriben stat".

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1553, 3. Februar. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf zu Greyerz persönlich und eröffnet: 1. Nachdem die Boten der V Orte zu Freiburg erschienen seien und gebeten haben, dem Grafen ein Jahr Frist zu geben, haben das die von Freiburg „mit etlichem anhang" bewilligt, worüber die V Orte einen Tag beschreiben wollen; „welicher anhang er, der graf, wol verstanden, daß sollicher unwill us etlichen worten erwachsen, so er usgossen haben möcht". Er begehre auf das höchste, daß die von Freiburg ihm diese Worte verzeihen und nachlassen, indem dieselben aus Zorn, „dero er nit gwaltig ist", geredet worden seien; vielleicht seien sie auch durch Aeußerungen einzelner Personen veranlaßt worden. 2. Die von Freiburg mögen ihre Boten, die auf den nächsten Tag reiten, beauftragen, in den Angelegenheiten des Grafen das Beste zu thun und ihm verhülflich zu sein, daß ihm ein Ziel vergönnt werde, mit seinen Gelten abzukommen; wenn die von Freiburg einverstanden seien, stille zu stehen, so werden Andere auch das Beste thun. 3. Er bitte, ihm den Schultheiß zu einem Beistand wider die königlichen Anwälte zu bewilligen. 4. Sodann verlange er eine Copie des zu Peterlingen erfolgten Urtheils. 5. „Comes anbegert" (?). Der Rath beschließt: 1. Des Grafen Entschuldigung wegen der Worte lasse man bleiben. 2. In Betreff der Boten,

die nach Baden gehen werden, soll die Sache an einen höhern Gewalt kommen. 3. Wegen des Schultheißen bleibe man bei dem frühern Beschluß. 4. „Comes gegeben". 5. Eine Copie des Urtheils wird ihm bewilligt.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 6. Februar. Vor Räth und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf von Greyerz „nach langen worten nach siner gewonheit gebrucht" seinen Vortrag vom letzten Freitag (3. Februar), daß man ihm behülflich sei, den anbegehrten Stillstand gewähre und die im Zorn geäußerten Worte nicht zum Aergsten aufnehme; man möge sich gegen ihn halten, wie sich der Vater gegen den Sohn benehme und zwar in Betracht, daß die von Freiburg das Haus Greyerz für und für geäufnet und zwischen beiden Freundschaft bestanden habe, die noch bestehen und vermehrt werden solle; er begehre nichts mehr als in beider Städte und anderer Eidgenossen Gnade zu verharren. Endlich verlangt er, ihm gegen den König verhülflich zu sein, daß ihm seine Pension wieder bestätigt und die Ausstände derselben entrichtet werden. Es wird beschlossen, dem Grafen anzuzeigen, „daß miner herren bot gwalt werde haben, verschwigen der verzüchung".

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Zwischen dem Vortrag des Grafen und dem Beschluß folgt die (wiederholte) Berichterstattung von Reif und Venner Bergoz über die Conferenz zu Bern in Betreff der Grafschaft Greyerz; sie wird mit den Worten eingeleitet: „Doruf ist gemelter fürtrag stillgestellt und beschlossen, voran ze widerbringen". Die Gesandten Reif, Bergoz und List werden wieder nach Bern abgeordnet.

V. 1. 1553, 7. Februar. Freiburg instruirt Hans Studer, alt-Schultheiß, Hans List, Statthalter, beide des Raths, Peter Fruyo, Venner (!), für eine Sendung nach Bern dahin: Nach Verrichtung des Grußes sollen die Gesandten eröffnen, sie seien beauftragt, Antwort zu ertheilen auf den Vortrag, welchen Boten von Bern in Freiburg gehalten haben, des Inhalts, daß, weil zu besorgen stehe, der Graf von Greyerz möchte seine Grafschaft „anderswo" verkaufen, die von Freiburg zu Gutem beider Städte das Rechtbot, welches sie wegen der Huldigung, „so si an genannt graf siner grafschaft hatten langen lassen", aufheben sollen, mit der Bedingung, daß wenn die von Freiburg über kurz oder lang ein oder mehrere Stücke, welche in ihrem Burgrecht begriffen seien, erhalten würden, man sie in Betreff des Lehens ganz und gar quittiren wolle. Die von Freiburg können denen von Bern die große Mühe, Freundschaft und Liebe, die sie hierin bewiesen haben, nicht genug verdanken und werden im zutreffenden Falle dieses vergelten. Sie hätten den Gesandten sofort Antwort ertheilt, wenn nicht die Burgerschaft die Sache bis auf heute verschoben hätte, was man nicht verübeln wolle. Die Boten sollen dann, jedoch ohne „ufhebung, noch verwysung" daran erinnern, wie die von Freiburg wegen der genannten Grafschaft denen von Bern die Stadt Vivis, Thurn und Zubehörde wieder übergeben haben, damit der Graf und seine Grafschaft von der Huldigung frei bleiben, was keine kleine Sache sei. Wenn nun die von Freiburg ihr gethanes Rechtbot aufheben würden, so hatten sie für die Lande, welche sie damals fallen gelassen haben, kleinen Ersatz; man möge daher betrachten, wie schwer ihnen dieses zu thun sei. Doch aus herzlicher guter Freundschaft wollen die von Freiburg soviel eingehen: Man soll ihnen Brief und Siegel geben, daß wenn der Graf von denen von Bern zur Huldigung angehalten werde, sie denen von Freiburg jene Plätze, die ihnen mit Burgrecht verwandt sind, sobald die Huldigung geschehen sei, übergeben und sie, nebst den Unterhanen „in irem wesen" bleiben lassen wollen, so daß die von Freiburg „derselben herrschaften oberherren syendt", doch „irem" Burgrecht, das sie mit den obern Grafschaftsleuten ob der Bocken haben, unbeschadet. Dann wollen die von Freiburg von ihrem Rechtbot abstehen und die Huldigung des Grafen an die von Bern geschehen lassen und diesen die Oberherrlichkeit an dem obern Theil, der ihnen mit Burgrecht verbunden sei, überlassen. In Anbetracht alles Angeführten und daß die von Freiburg von dem neugewonnenen Lande ohne ihre Schuld wenig besitzen, bitten sie, das Angetragene einzugehen; man werde dessen ewig gedenken. Die Boten mögen auch anzeigen, die von Freiburg seien des Willens gewesen, die Boten der V Orte um eine Antwort anzugehen, was man aber dann in bester Meinung, bis man sich mit „inen" dieses . . . Vortrags halber vereint habe, unterlassen habe.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 107

2. 1553, 10. Februar. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Reif und List über ihre Verrichtungen zu Bern. Nachdem sie vor dem Rath daselbst ihren Vortrag wegen des „Anmutens", das ihnen in Betreff der Grafschaft gethan worden sei, gemäß Instruction eröffnet hatten, sei ihnen geantwortet worden, man sei in kleiner Zahl versammelt und könne deßhalb keinen eigentlichen Bescheid geben. Man werde aber beförderlich ihr Begehren, ohne daß ein Vorstand nöthig sei, einer zahlreichern Versammlung vorlegen und sich dann berathen, ob man die Sache vor die Burger wolle kommen lassen; immerhin werde man eine beförderliche Antwort zuschreiben. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

255.

Baden. 1553, 9. Februar (Donstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 186. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 2. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, f. 1. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, Statthalter. Bern. Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann in Obwalden. Zug. Heinrich Zehnder, des Raths. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Petermann Ammann, Schultheiß; Wilhelm Jenni, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Wielstein, Seckelschreiber. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 106, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Gesandte von Zürich eröffnet auftragsgemäß, vor kurzer Zeit sei eine Botschaft derer von Colmar im Elsaß vor seinen Herren erschienen und habe für die Gesandtschaft, welche die Eidgenossen auf die Bitte derer von Colmar und einiger Verwandter und Nachbarn zum König von Frankreich abgeordnet haben, den besten Dank bezeugt, mit dem Erbieten, dieses durch gute Nachbarschaft zu erwiedern. Damit sodann die von Colmar nicht undankbar erscheinen, haben sie jedem Boten, der damals beim König war, 20 rheinische Gulden, und jedem Knecht 3 Thaler zu einer Verehrung geschenkt. Wird in den Abschied genommen. **b.** Derselbe Gesandte zeigt an, seine Obern haben einen ihrer Burger, der auch ihr Rathsfreund gewesen sei, Meister Jacob Wegmann, weil er eine zeitlang der Vernunft beraubt war, im Gefängniß gehabt, und als sie glaubten, sein Zustand habe sich gebessert, ihn aus demselben wieder entlassen. Auf dieses sei Wegmann sofort in einige Orte der Eidgenossenschaft geritten. Da man nun nicht wisse, ob er etwa mit einigen Leuten Kaufsverhandlungen abgeschlossen habe, so habe man ihn wieder ins Gefängniß gelegt und dem Boten aufgetragen, auf diesem Tag anzuzeigen, daß diejenigen Leute aus den Orten, denen Wegmann etwas schuldig sein möchte, sich nach Zürich wenden sollen; man habe dort Leute verordnet, die jedermann hierum Bescheid ertheilen werden. **c.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassefontaine, eröffnet, er habe gleich nach dem letzten Tage zu Baden das ihm von den Eidgenossen vorgetragene Anliegen in Betreff der Grafen von der Cammern ausführlich dem König berichtet. Dieser, um den Eidgenossen sein geneigtes Gemüth zu ihnen zu beweisen, habe den Sohn des Herrn von Lavaus (la Vaulx) zum Grafen und seinem obersten Präsidenten nach Cammerach abgeordnet, mit der Weisung, die Angelegenheit zu Ende zu bringen, welcher Abgeordnete an Fleiß und Ernst nichts mangeln lassen werde. Auf eine bezügliche Anzeige

des Gesandten haben auch die von Freiburg eine Botschaft nach Cammerach abgeordnet, um sich von dem Fleiß und Ernst des Grafen und des Präsidenten zu überzeugen; es sei daher zu erwarten, daß die Sache einen befriedigenden Fortgang nehme. **d.** Derselbe Gesandte behandelt in einem Vortrag drei Artikel, die Wahl des obersten Hauptmanns über die Eidgenossen, das Fried- und Vereinungsgeld und wie der König die zehn Fähnlein, die in seinem Dienst in der Picardie gestanden sind, entlassen habe. Von diesem Vortrag wird jedem Boten eine Abschrift gegeben, die Sache an seine Obern zu bringen. **e.** Der Landvogt zu Baden zieht an, es sei in der Grafschaft Baden ein Schwesterhäuschen, genannt Würenlingen. Dasselbe habe bisher eine alte Schwester besessen, die nun in letzten Tagen gestorben sei. Das Einkommen dieses Häuschens ertrage zwölf Mütt Kernen Geldes; das Häuschen selbst sei ganz baufällig; der Vogt verlange nun Weisung, ob er das Häuschen nebst der Gült verkaufen oder wie er sich halten solle. Da man ohne Instruction ist, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Ammann (zum) Weissenbach von Unterwalden bittet Lucern, Uri, Schwyz und Zug, dem Landweibel von Obwalden in sein neugebautes Haus Fenster zu schenken. Fällt in den Abschied. **g.** Auf diesem Tag hatten einige Boten über die im letzten Abschied heimgebrachten Artikel Instruction, die meisten aber wegen Kürze der Zwischenzeit nicht. Es soll nun jedes Ort den frühern Abschied nebst dem jetzigen vor sich nehmen und über alle rückständigen Punkte für den nächsten Tag Instruction ertheilen. **h.** Die Gesandten von Freiburg eröffnen, nachdem ihr Burger, Hans Jacob Lenzburger, in Schulden gerathen sei, sei gemeinen Gelten ein Tag nach Freiburg auf Sonntag Jubilate, den 23. April, angesetzt worden; man möge das bekannt geben, damit allfällige Ansprecher auf diesen Tag erscheinen. **i.** Die Gesandten der V Orte tragen vor: Da täglich Leistungen und große Kosten auf den Grafen von Greyerz wegen seiner Geldschulden laufen, so haben sie diesen Tag in guter frommer treueidgenössischer Meinung angesetzt, damit niemand in große Kosten geführt werde und Hauptgut und Zins verlieren müsse; doch soll das jedermann an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Brief und Siegeln unschädlich sein, wie das das betreffende Schreiben der V Orte enthalte. Es erscheint hierauf der Graf von Greyerz selbst und erstattet den Eidgenossen für ihre Mühe und Arbeit und wegen der Kosten dieses Tages seinen Dank. Sodann sei seine dringende Bitte, die erfolgten Vergantungen aufzuheben und alle Leistungen stillezustellen bis auf den künftigen Tag, und daß man Einige verordne, die seine Schulden und Zinsbriefe besichtigen und in der Sache das Beste thun, damit nicht so große Kosten laufen. Endlich bittet er, die von Bern und Freiburg zu vermögen, daß sie ihm, wenn er etwas wider sie sollte geredet haben, gütlich verzeihen. Es eröffnet hierauf der Gesandte von Bern: 1. Seine Obern haben sich gegenüber dem Grafen stets aller Billigkeit beflissen und hätten gerne gesehen, daß er so hausgehalten hätte, daß er bei der Grafschaft Greyerz und andern Herrschaften hätte bleiben können; da es nun aber in Folge seines liederlichen Haushaltes so weit gekommen sei, daß ihn seine Gläubiger vermöge ihrer Briefe und Siegel rechtlich belangen, so habe man diesen solches nicht abschlagen können und werde das auch in der Folge nicht zu thun im Falle sein, sondern jedem Begehrenden gutes beförderliches Recht nach Landesgebrauch und Herkommen gegen die auf ihrem Gebiete gelegenen Güter gewähren, wie sie auch früher Einigen aus den V Orten und andern Eidgenossen solches, sogar vor ihren Unterthanen, haben ergehen lassen. Die von Bern können sich auch gar nicht dazu verstehen, daß auf diesem oder andern Tagen über Sachen, die hinter ihnen liegen, jemand den gemeinen Gelten einen Tag stelle oder sonst hierin handle. Die von Bern werden wie jedes andere Ort in ihren Landen und Gebieten regieren nach ihrem Gefallen, d. h. um Sachen und Ansprachen, die da zu rechtfertigen sind, auf Ansuchen gemeine Geltentage zu bestimmen, diesfalls Gericht und Recht

ergehen zu lassen, Einsetzungen in den Posseß vorzunehmen sich nicht weigern; hiebei werden sie nach gemeinem Recht die ältern Verschreibungen vorgehen lassen. Wenn auch der Graf wegen seiner Grafschaft Greyerz oder wegen des ewigen Burgrechts eine Ansprache an die zu Bern zu haben vermeine, so werde man ihm zum Rechten stehen, wie und wo das Burgrecht es erheische. Die von Bern haben auch ein ewiges Burgrecht mit einigen Unterthanen des Grafen; auch dem werden sie pünktliche Folge geben. 2. Auf das wiederholte Schreiben derer von Lucern, dem Grafen von Greyerz den Appellaztag gegen den Herrn von La Bastie hinauszuschieben, damit er persönlich erscheinen könne, haben die von Bern beide Male entsprochen. Als nun der Graf („er") auf dem letzten Appellaztage anwesend gewesen sei, habe er doch nichts bei der Sache gethan und sei nicht vor die Richter der Appellazen getreten, sondern habe seinen Procurator handeln lassen, woraus zu schließen sei, daß er nur Verzögerung und Ausflüchte gesucht habe. Der Gesandte von Basel eröffnet, seine Obern befassen sich mit den Angelegenheiten des Grafen nicht besonders; wenn der Graf ihren Burgern und andern Leuten etwas schuldig sei, so lassen sie jeden bei Brief und Siegel; sie bitten und verlangen, sie hieran nicht zu hindern, damit sie jeden bei seinen erlangten Rechten schirmen können. Würde die Sache weiter verzögert, so möchten inzwischen einige Gelten sterben und dann die überlebenden und die Erben der gestorbenen sagen, warum sie nicht bei Briefen und Siegeln und ihren erlangten Rechten verbleiben konnten und denselben nicht nachgekommen worden sei? Die von Basel glauben daher keine weitere Antwort schuldig zu sein, sondern verlangen einfach, daß man ihre Bürger und jedermann bei erlangten Rechten, Brief und Siegeln bleiben lasse. Der Gesandte von Freiburg bemerkt, nachdem im Jahre (15)45 der Graf von Greyerz die von Freiburg um eine Geldsumme angesucht und man ihm dieselbe aus Liebe und Freundschaft und wegen guter Nachbarschaft geliehen habe, habe er, um dieses Geld zu versichern, mit ausdrücklichen Worten denen von Freiburg die Herrschaften Greyerz und Corbers für frei, ledig und eigen verkauft, so daß sie hievon Besitz ergreifen und sie nutzen und nießen mögen, so lange, bis er sie mit dem Hauptgut, Zinsen und ergangenen Kosten wieder löse; Alles gemäß diesfalls errichteten Briefen und Siegeln. Im Jahre (15)47 haben die von Freiburg dem Grafen auf bittliches Ansuchen das Ziel um drei Jahre, doch Brief und Siegel unbeschadet, erstreckt. Als nach dieser Zeit das Geld nicht erlegt worden sei, seien die von Freiburg deßwegen und wegen anderer Ursachen veranlaßt gewesen, den Grafen und das Seine anzugreifen, weßhalb sie ihm zum zweiten Mal geschrieben haben, seine Zusagen zu erfüllen und das Geld zu erlegen oder die von Freiburg in den Posseß genannter Herrschaft einzusetzen. Auf dieses habe der Graf denen von Freiburg keine Antwort gegeben, sondern sich an die V Orte und gemeine Eidgenossen gewendet und sich in Abwesenheit der Boten von Freiburg beklagt; worüber sei denen von Freiburg unbekannt. Als dann denen von Freiburg von den Rathsboten gemeiner Eidgenossen geschrieben worden sei, sie möchten stillestehen bis auf die Ankunft der Boten der V Orte, so habe man dieses gutwillig gethan. Auf den Vortrag der Boten der V Orte habe man diesen eine schriftliche Antwort gegeben, in der Meinung, von denselben in Kurzem eine Gegenantwort zu erhalten, was aber nicht geschehen sei, sondern die von Freiburg seien (einfach) mit ihrer Ansprache bis auf diesen Tag angestellt worden, was man sich auf die Bitte gemeiner Eidgenossen und der V Orte wieder habe gefallen lassen. Dabei habe man nie beabsichtigt, mit dem Grafen etwas Thätliches oder Unfreundliches vorzunehmen; wenn er aber seinen Verschreibungen nicht stattthun und sich hinterziehen wolle, so seien sie im Falle, ihn gemäß dem Burgrecht mit dem Rechten zu belangen, um ihn anzuhalten, seinen an Eidesstatt gethanen Gelübden nachzukommen. Die von Freiburg bitten daher, sie bei Brief und Siegel zu belassen und den Grafen zu vermögen, ihnen diesfalls Antwort zu geben. Schließlich

verbitten sie sich ein Eingreifen von diesem oder andern Tagen in dergleichen Angelegenheiten, die Güter und Ansprachen betreffen, welche auf ihrem Gebiete gelegen sind (fast wörtlich wie im Votum von Bern). Der Gesandte von Zürich eröffnet, seine Obern haben sich bisher mit den Angelegenheiten des Grafen von Greyerz nicht befaßt und seien der Meinung, jedermann bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Wenn aber wegen versetzten Landen etwas Spans obwalte und der Gesandte zu dessen Beilegung etwas leisten könne, so sei er geneigt, solches mit andern Boten der Eidgenossenschaft zu thun. Die Gesandten der V Orte erörtern, in der Eidgenossenschaft sei der Brauch gewesen, wenn eine Person Schulden wegen ins Verderben gerathen sei, so habe dasjenige Ort, unter welchem diese Person gesessen war, die Angelegenheit den übrigen Orten zugeschrieben. Im vorliegenden Fall stehe nun der Handel so, daß der Graf von Greyerz selbst Herr seiner Grafschaft und seine Unterthanen selbst „Sächer und Schuldner" seien, deßhalb könne er nicht einen gemeinen Tag für das Erscheinen der Gelten ausschreiben. Ihre Obern finden daher für gut, daß man die mit den Leistungen laufenden Kosten abstelle und alle Gelten auf einen gemeinen Tag beschreibe, damit man sehe, wie hoch sich die Schulden belaufen und ob man bezahlt werden möge, wobei die ältesten Briefe vorgehen sollen. Hiebei soll man versuchen, den Grafen und dessen Ansprecher („Schuldner") gütlich zu vereinbaren; gelänge dieses nicht, so soll jeder bei Brief und Siegel bleiben und niemand davon gedrängt werden. In Betreff der Güter und Herrschaften, die in den Gebieten derer von Bern und Freiburg liegen, falls man auch hierüber nicht gütlich einig würde, sollen die von Bern und Freiburg um Recht und Schutz angerufen werden. Die Boten von Glarus, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zeigen an, ihren Obern sei der Graf nichts schuldig und letztere seien der Meinung, niemand von seiner Obrigkeit, Briefen und Siegeln zu drängen. Wenn sie aber etwas beitragen können, zu verhandeln, daß jedermann soviel möglich bezahlt werde, so seien die Gesandten beauftragt, dieses zu thun. Während die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg bei ihrer Instruction verbleiben, auch der Bote von Zürich sich nicht weiter einlassen will, haben die Gesandten der übrigen Orte zum Besten der gemeinen Ansprecher einen gemeinen Geltentag auf Sonntag Quasimodo, den 9. April, nach Peterlingen angesetzt, doch denen von Bern und Freiburg an ihrem Burgrecht, ihren Obrigkeiten und Herrlichkeiten und jedermann an Brief und Siegel unbeschadet. Es soll nun der Graf von drei oder vier Orten, von welchen es ihm genehm ist, Rathsboten erwählen; diese sollen alle Leistungen und Unkosten abstellen, die Gült-, Zins-, Schuldbriefe, Bürgschaften und Schadlosbriefe aller Gelten verhören und dann mit allem Fleiß versuchen, die Ansprecher so zu vertragen, daß jeder um Hauptgut, Zins und Kosten möglichst bezahlt werde. Nachdem die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg hierin nicht einwilligen wollten, hat man sie dringend gebeten, die Sache an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Zustimmung ertheilen und die dortigen Ansprecher mit ihren bezüglichen Briefen auf den benannten Tag zu Peterlingen weisen, wie angezeigt, jedermanns Rechten unbeschadet. Die drei Orte sollen ihre Meinung unverzüglich dem Landvogt zu Baden zuschreiben; willigen sie ein, so soll dann der Landvogt allen Ansprechern des Grafen innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft, wie ihm der Graf solche bezeichnen wird, von der Sache Kenntniß geben, damit sie auf dem genannten Tag zu Peterlingen erscheinen. Inzwischen soll der Graf seine Herrschaften und Güter in keiner Weise weiter verkaufen oder verändern, und würde dieses gleichwohl geschehen, so soll es kraftlos sein; er soll auch die Kosten mit seinem Hofgesinde und dem Banquettiren vermindern und abstellen. **k.** Heinrich Bircher von Lucern giebt Rechnung über seine Hauptmannschaft zu St. Gallen. Nach Abzug der Kosten, seines Lohnes und von 65 Gulden 7 Batzen und 7 Pfenningen, die er für den Kauf von Haus und Hausrath bezahlte, erhält jedes (Schirm-)Ort

66 Sonnenkronen und 14 Schwyzerbatzen. **l.** Da keine drängenden Gegenstände vorliegen, so wird kein anderer Tag angesetzt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes einzelne Ort, dem etwas zustoßen sollte. **m.** Der auf dem letzten Tage vorgetragenen Bitte des Ammanns von Schwyz, dem Wirth zu Steinen an der Brugg in sein neues Haus Fenster zu schenken, haben Lucern und Appenzell entsprochen. Da die Boten der übrigen Orte keine Instruction haben, sollen sie das heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **n.** „Sind ingedenk dero von Walastatt den boten in befelch ze geben•von irrer erbfällen wegen mit denen von Mürtschen (Murg) und Tärtschen (Terzen). Nota". **o.** Als der Span zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn angezogen worden ist, sind Basel, Schaffhausen und Appenzell eingeladen worden, die gütlichen Unterhandlungen und Mittel, die sie vorzunehmen sich erboten haben, beförderlich an die Hand zu nehmen, damit auf künftigem Tage in dieser Sache verhandelt werden könne.

p. Verhandlung der VII Orte in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten zu Luggarus; siehe Note.

q. Verhandlung zwischen Zürich und Glarus über den Unterhalt der Kinder des verstorbenen Georg Aythart; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, f;** im Berner **b, f, k;** im Glarner **f;** im Basler **b, e, f, k;** im Freiburger **b, e, f, h, k;** im Solothurner wie im Basler; im Schaffhauser **e, f, k;** im Appenzeller **b, e—g, k. m** aus den Exemplaren von Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen; **n** aus dem Exemplar von Glarus; **o** aus den Exemplaren von Basel, Schaffhausen und Appenzell.

Zu **d.** Vortrag des von Bassefontaine. 1. Beim Verreiten der Gesandten (ab dem letzten Tag) sei noch ein anderer Punkt unausgetragen geblieben, nämlich betreffend die Wahl des obersten Lieutenants der im Dienste des Königs von Frankreich befindlichen eidgenössischen Knechte. Da man aber dieses üben werde, wie in den frühern Zügen, „und deßhalb uf den alten bruch, so bis uf den hütigen tag gehalten, sich gelendet", so habe sich der Gesandte diesfalls nicht besonders bemüht; auch der König werde ebenso wenig als die Eidgenossen von dem alten Pfade abweichen. 2. Er wünsche Antwort über jene Punkte, die früher unerledigt in den Abschied genommen worden seien. 3. Der Herr von Marmaignes, des Königs Tresorier, habe dem Gesandten, als er zu Freiburg war, mitgetheilt, er habe seine Assignation empfangen, das Geld auf diese Lichtmeß zu Lyon zu bezahlen; da er aber das empfangene Geld in gute und genehme Währschaft fur die Eidgenossen verwechseln wolle, so möchten die Boten nicht vor Mittefasten verreiten, wie er vor einigen Tagen bemerkt habe. Seither habe der König den Gesandten berichtet, er sei zufrieden, wenn das Geld zu Mittefasten in Solothurn erlegt werde. 4. Diese Nacht habe der Gesandte vom König ein Paquet erhalten, in dem er beauftragt werde, den Eidgenossen anzuzeigen, der König sei gewillt, die eidgenössischen Knechte, die während des Sommers und Winters so große Mühe und Arbeit gehabt, daß sie ewig des Lobes und der Ehre würdig seien, zu „erfrischen" (ihnen Ruhe zu gönnen), auch seinen Unterthanen daselbst einige Ruhe zu verschaffen, da der Feind jetzt nicht in Thätigkeit sei, damit dann der König im Sommer einen starken Aufbruch in seinen Dienst nehmen könne. Der König wolle daher sechstausend Landsknechte, die Hälfte der französischen Gesellschaft und die zehn Fähnlein Eidgenossen, welche in der Picardie liegen, beurlauben. Dabei sei dem Gesandten aufgetragen, zu eröffnen, daß kein Fürst mehr Ursache habe, zufrieden zu sein als der König mit dem besondern Dienst, der Pflicht und Tapferkeit, welche die Eidgenossen bewiesen haben, wofür der König höchsten Dank sage und hierin seine großen Freunde und Bundesgenossen erkenne. Der König habe die Kriegsleute wohl befriedigen und bezahlen lassen.

Beim Lucerner, Zurcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Freiburger und Schaffhauser Exemplar, in den Abschiedtext aufgenommen.

Zu **i.** Im Berner und Appenzeller Exemplar wird das Votum von Bern damit eingeleitet, daß der Gesandte von Bern erklärt, nachdem seinen Obern ein Schreiben von den V Orten zugekommen sei, haben sie diese Tagleistung besucht.

Zu **p.** 1553, 24. März, Luggarus. Kaspar Stierli, Landvogt, an Uri. Ab dem „jüngst gehaltenen" Tage haben die Gesandten der VII Orte von ihm Antwort gefordert. Er berichte nun, daß er die Drei, in Betreff welcher man ihm geschrieben habe, verwiesen habe, bevor das betreffende (letzte) Schreiben ausgegangen sei. Ebenso habe er den Luggarnern angezeigt, daß sie in Betreff der Annahme eines Schulmeisters, der vielleicht dem neuen Glauben anhängig sei, stillestehen und jeder sich dieses Glaubens müssigen solle, sonst werde der Landvogt gemäß dem Schreiben der VII Orte jeden nach seinem Verdienen bestrafen; auch daß sich während dieser Fastenzeit jeder zur Beicht und zum Sacrament verfüge, wie das bei den Altgläubigen von Alters her der Brauch gewesen sei. Wenn weiter etwas begegne, so wolle er auf den nächsten Tag berichten. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Uri sendet den Brief mit Begleitschreiben vom 6. April an Lucern. Die Missive wird im Begleitschreiben ausdrücklich als Antwort auf das Schreiben der VII Orte ab dem jüngsten Tag zu Baden bezeichnet. Ibidem.

Zu **q.** 1553, 21. Februar. Glarus an Zürich. Auf der letzten Tagleistung zu Baden habe der Gesandte von Glarus, Ammann Bussi, zufolge seines Befehls, die von Zürich angegangen, die Freunde (Verwandten) von Georg Nythart seligen Kindern, als die rechten nächsten Erben, zu veranlassen, diese Kinder an Hand zu nehmen. Darauf sei ihm geantwortet worden, es sei bereits ein Tag angesetzt, um die Theilung dieser Kinder vorzunehmen; man möge im Namen derselben einen Bevollmächtigten dahin abordnen. Nun sei ein Schreiben von Anna Nythart, Stephan Hasen Frau zu Männedorf, eingekommen, das mit jener Antwort nicht übereinstimme, indem sie verlange, es soll ihr ein Knäblein auf Kosten derer von Glarus zugeschickt werden, der übrigen Kinder aber, wie es scheine, sich nicht behelligen wolle, wodurch die Sache verzögert werden möchte. Man bitte daher die von Zürich nochmals, im Sinne der dem Gesandten von Glarus gegebenen Antwort beförderlich vorzugehen, wodann die von Glarus für die Kinder auch jemand abordnen werden. St. A. Zürich: A. Glarus.

256.

Bern und Freiburg. 1553, 17. bis 23. Februar.

Verhandlung des Grafen von Greyerz mit Bern und Freiburg.

I. 1553, 17. Februar. Vor dem Rath zu Bern eröffnet der Graf von Greyerz, er habe vernommen, er sei hier einiger Reden wegen verklagt, die er in den Ländern gethan haben solle, was aber nicht geschehen sei. Er bitte, den Tag zu Baden (Peterlingen?) zu besuchen und ihm ein Rathsglied beizugeben. (Unterm 20. Februar ist wieder eine Verhandlung mit dem Grafen verzeichnet, aber so unklar redigirt, daß die Heraushebung des Klaren ohne Nutzen ist). St. A. Bern: Rathsbuch No. 322 und 323, zweite Abtheilung, S. 196.

II. 1553, 21. Februar. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet: Da auf dem letzten Tage zu Baden für seine Gelten ein Tag nach Peterlingen bestimmt worden sei, und die von Bern in Betreff ihrer Ansprache denselben abwarten wollen und ihm einen Rathsgesandten bewilligt haben, um zu hören, was daselbst verhandelt werde, so bitte er die von Freiburg, mit ihrer Forderung auch stillzustehen bis auf den benannten Tag. Daneben möge man ihm verzeihen in Betreff dessen, was er wider die von Freiburg geredet und gethan haben möchte; er erbiete sich ihnen mit Leib und Gut. Der Rath beschließt, dem Grafen freundlich anzuzeigen, da früher die Angelegenheit vor den Burgern gewaltet habe, so wolle man sie wieder dahin kommen lassen. Daneben soll Herr Ulrich (Nix), wie aus sich selbst, dem Grafen wegen Corbers mittheilen, daß er „die" denen von Freiburg erkennen wolle. St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 7[illegible].

III. 1553, 22. Februar. Ulrich Nix berichtet den Rath zu Freiburg, der Graf wolle die Herrschaft Corbers denen von Freiburg nicht erkennen, die sei des Herzogs; was aber gefunden werde, das ihm gehöre, das wolle er erkennen, würde er Mehreres erkennen, so möchte das seiner Ehre nachtheilig sein. Dabei habe sich aber der Graf des Fernern erboten, wenn man ihm behülflich sei, die von Basel abzuweisen, und die von Freiburg ihm ein Jahr oder drei, fünfe stillestehen, so wolle er ihnen die ganze Grafschaft vor den V Orten verschreiben; die V Orte wollen nicht, daß die Grafschaft getheilt werde.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 23. Februar. Vor Räth und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf seinen Vortrag mit dem Beifügen, er bitte, auch die einzelnen Burger zu bestimmen, bis auf den nach Peterlingen angesetzten Tag stillzustehen und die Kosten abzustellen und daß dem Landvogt zu Baden die Meinung derer von Freiburg mitgetheilt werde. Es wird beschlossen: Man wolle, unbeschadet dem Burgrecht und allen Ansprachen, bis Quasimodo (9. April) stillestehen, in der Meinung, daß der Graf bis dann die von Freiburg bezahle oder in Possess der Herrschaft Corbers setze; die von Freiburg wollen sich nämlich nicht mit gemeinen Gelten anschreiben, sondern gänzlich Brief und Siegel nachgehen. Der einzelnen Personen, die für den Grafen gebürget haben, wolle man sich nicht vermächtigen; wenn der Graf von ihnen gütlich etwas erlangen möge, so lasse man dieses geschehen. Anbelangend die Bitte, dem Grafen zu verzeihen, da es ihm leid sei, wolle man das Bessere glauben und nicht viel darauf setzen, und je nachdem er sich in der Folge verhalte, mit ihm handeln.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

257.

Stein. 1553, 7. März.

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

Zwischen Hans Konrad Thum von Neuburg, Erbmarschall zu Würtemberg, und Bläsi Müller von Mammern waltet ein Streit in Betreff des Einkommens und der Nutzung der Herrschaft Neuburg, worüber die Parteien vor dem Landvogt im Thurgau einige Urtheile erlangt haben. Dann aber ist die Sache soweit gelangt, daß sie an die zu Baden versammelt gewesenen Boten der VII Orte gekommen ist. Diese haben auf das Ansuchen des Marschalls erkennt, es sollen Zürich und Glarus Rathsboten nach Stein verordnen, welche beide Parteien verhören und gütlich zu vermitteln trachten sollen; finde letzteres nicht statt, so sei dem Marschall die Appellation seiner Urtheile gestattet. In Folge dessen sind von Zürich Hans Heinrich Sproß, des Raths und künftiger Landvogt zu Baden, und von Glarus Vogt Schuler, des Raths, erschienen und haben, nach allseitigem Vernehmen der Parteien dieselben freundlich gebeten, sie gütlich in der Sache handeln zu lassen. Hierauf erwiedern die Anwälte des Marschalls, der Krankheits wegen nicht selbst erscheinen konnte, sie haben folgende Instruction: Wenn Bläsi Müller dem Marschall die 190 Gulden, die er (der Marschall) ihm gemäß ergangenen Urtheilen geben mußte, nebst den Kosten wieder zustelle, so wollen sie in Betreff der Anstände wegen der Rechnung gütlich verhandeln lassen, wenn aber nicht, so wolle der Marschall hierum das Recht erwarten. Als dieses dem Bläsi Müller eröffnet wurde, erklärte derselbe, solches durchaus nicht thun zu können, da es ihm schädlich und gegen jedermann verweislich wäre; auch er wolle das Recht erwarten. Nach mehrfach angewendeter Mühe überzeugen sich die Verordneten, daß in der Güte nichts zu erwirken sei und haben daher die Sache bei dem Abschied der VII Orte verbleiben lassen, doch mit dem Anhang: Obwohl von den letztern erkennt worden ist, wenn keine Güte stattfinde, solle die Sache auf dem nächsten Tag rechtlich

verhandelt werden, nun aber die Jahrrechnung bald erfolge und damit sich kein Theil beklagen könne etwa auf einen eilenden Tag genöthigt worden zu sein, so solle die Sache bis zur Jahrrechnung in Baden ruhig bleiben, dann aber nicht weiter verzogen werden, sondern es sollen dann beide Parteien oder ihre Anwälte erscheinen und des Rechtens gewärtigen.

258.

Oulens, Freiburg. 1553, 10. März bis 25. Mai.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg betreffend das Mehr zu Oulens.

I. 1553, 10. März. Freiburg abordnet nach Echallens Hans Reif, Seckelmeister, und Hans Künzis mit folgender Instruction: 1. Sie sollen das Examen, welches der Vogt von Orbach in Betreff dessen, der sich wegen des Mehrs hat bestechen lassen, verhören und wenn sich das erfindet, was denen von Freiburg angezeigt worden ist, dieses den Boten von Bern eröffnen, und da die Sache dem Vertrage zuwider ist, „denselben" nicht mehren lassen, sondern daran sein, daß er zurückgestellt und nach Verdienen bestraft werde. 2. In Betreff der beiden Brüder, welche unvertheilt in Einem Hause, aber doch beide „guter jaren" sind, sollen sie dahin streben, daß beide mehren können; das Gegentheil werde man nicht nachlassen. 3. Wenn Einer der Mehrenden nicht ehrlich, sondern dermaßen verläumdet ist, daß ihm weder Eid noch Kundschaft zu vertrauen ist, so soll der nach der Meinung derer von Freiburg zum Mehren nicht zugelassen werden. 4. Sie sollen die Unterthanen ermahnen, in sich selbst zu gehen, die alte Freiheit nicht aufzugeben und gemäß dem Vertrage zu handeln; vorab sollen sie von denen, die das Mehr begehren, „disen und den andern ufgeloffnen", auch des Landvogts Kosten fordern, indem die von Freiburg der Mehre wegen keine Kosten tragen wollen. K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 115.

II. 1553, 22. März. Bern an den Vogt zu Echallens. Die Boten, welche zu Oulens gewesen seien, haben berichtet, wie die Messe abgemehret und die evangelische Religion angenommen, aber weder die Altare abgeschlissen, noch die Götzen aus dem Tempel gethan worden seien. Es sei daher der Wille und die Meinung des Rathes zu Bern, daß der Vogt die Kirchen räume, nämlich die Altäre abbreche und die Bilder daraus thue und in das Schloß fertige und an Ort und Ende verlege, daß niemand dazu kommen, noch Abgötterei damit treiben möge. Da der Kirchherr begehre, ihm das Beste zu thun, so soll der Vogt ihn befragen, ob er die Reformation derer von Bern annehmen oder in seiner Religion beharren wolle; im erstern Falle wolle man ihm das Beste thun, im andern Falle ihn sonst bedenken. Ebenfalls soll er befragt werden, wem die Collatur der Pfarre zu Oulens gehöre, von wem er dieselbe erworben und wer sie ihm geliehen habe. Seine Antwort soll der Vogt berichten. Da inzwischen die Leute zu Oulens mit einem Prädicanten versehen werden müssen, der auch jetzt auf künftige Ostern das Nachtmahl weihe, so habe man Herrn Viret, Prädicanten zu Lausanne, geschrieben, daß er einen hersende, der bis auf weitern Bescheid dieses versehe. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB. S. 180.

III. 1553, 5. April. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet Hans Reif in Abwesenheit seines Mitboten, Hans Künzis: Ungeachtet sie der Meinung gewesen seien, daß Einige, welche um das Mehr zu machen Korn genommen haben, beim Mehr nicht sollten zugelassen und daß die Kundschaften verhört werden sollen, haben doch die Gesandten von Bern hierauf nicht eintreten und die Kundschaften nicht verhören lassen, sondern mit dem Mehr fürfahren wollen. Als die Boten von Freiburg gesehen haben, daß das Mehr dennoch herauskomme, wenn man schon die Drei, welche sich erkaufen ließen, zurückstellen würde, so haben

sie das Mehr ergehen lassen, doch mit Protestation, daß dasselbe ihren Obern an ihren Rechten und Herrlichkeiten nichts schade, wofür sie einen Schein begehrt haben. Es wird beschlossen, den Handel in seinem Werth bleiben zu lassen. Dem Landvogt soll geschrieben werden, er solle diejenigen, welche sich wollten erkaufen lassen, nebst den Kundschaften, die verhört worden, und von den Altgläubigen noch des Fernern angegeben worden sind, auf Montag über acht Tag (17. April) anherbescheiden und selbst auch erscheinen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 25. Mai. Venner (Anton) Tillier, als Gesandter von Bern, eröffnet vor dem Rath zu Freiburg, nach dem gewöhnlichen Gruß: Seine Herren vernehmen, wie die von Freiburg einige Kundschaften, „inen und den partien, so betreffen will", gegen die von Oulens, welche Einige mit Korn und andern Zusagen zu mehren gebracht haben, hinterrücks aufnehmen; das sei wider Landesgebrauch. Und da bei diesem Handel die von Bern für argwöhnig beachtet werden möchten und die Sache die Liebe nicht mehren, sondern mindern dürfte, so bitten seine Herren ernstlich, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen; zumal auch in Betracht, daß früher ein Priester auf der Seite derer von Freiburg practicirt haben soll, und die von Bern es auch dabei bewenden ließen. Wenn auch die von Freiburg erkennen würden, daß dermalen laut Brief und Siegel, welche die von Bern getreulich halten wollen, die Strafe denen von Freiburg zustehe, so bitten jene doch, wie schon bemerkt, guter Freundschaft und Liebe wegen, von der Angelegenheit abzustehen, da diese mit der Zeit nicht gute Früchte tragen möchte. Der Kirchherr von Oulens sei laut des aufgerichteten Briefes nicht von der Cur gezogen, und der „eingesetzte" Prädicant begehre auch, eingesetzt zu werden. Der Rath beschließt: Er wolle der Bitte derer von Bern entsprechen und den Handel ruhen lassen, mit der Bedingung, daß sie dem Ansuchen derer von Freiburg auch willfahren; man sei nicht der Meinung, daß die von Bern das Betreffende gethan haben, sondern dasselbe sei durch Bosheit der Unterthanen geschehen; die von Freiburg seien nicht weniger gesinnt, Brief und Siegel zu halten und Freundschaft und Liebe zu beweisen, als die von Bern. (Es folgen kurze Andeutungen über Vorbringen des Grafen von Greyerz, die nicht von Erheblichkeit zu sein scheinen.)

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Bezügliche Verhandlungen fanden schon im Mai 1552 statt. Auf einen Tag für Aufnahme des Mehrs zu Oulens und St. Maurice („Mory") vom 9. Mai 1552 instruirt Freiburg den Seckelmeister Hans Reif und Hans Künzis: Mit den Altgläubigen zu reden, wie die Sache sich verhalte, daran zu sein, daß jene, welche nicht Herrschaftsleute, sondern fremde „Tagwaner" sind und solche, die an Ehren verläumdet sind, zum Mehr nicht zugelassen und den Umständen, die das Mehr ungültig machen möchten, wie das Erpracticiren, nachzufragen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 73 verso.

1552, 14. Mai. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die genannten Gesandten, was sie zu Oulens und St. Maurice gehandelt haben in Betreff des Mehrs, „welches von beiden Städten ist hintersich gewiesen worden".

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 69.

259.

Baden. 1553, 21. März.

Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Dieser Tag ist von Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell, als von den Schiedorten, besucht worden, um sich zu berathen, wie der Anstand zwischen den VII Orten und den drei Städten, betreffend die Appellationen, Klosterrechnungen und den Eid des Landvogts im Thurgau gütlich beigelegt werden könne. Die Boten nehmen vorab die Instructionen von Basel und Schaffhausen zur Hand und verabschieden auf Gefallen ihrer Obern Folgendes: Auf dem nächsten gemeineidgenössischen Tag soll der

Vermittlungsversuch an die Hand genommen werden und zwar auf Grundlage der Instruction von Basel. Dabei soll möglich verhütet werden, die Parteien gegen einander zu verhören, sondern es soll je mit der einen und andern Partei gesondert verhandelt werden. Im Einzelnen werden folgende Vorschläge aufgestellt. 1. In Betreff der Appellationen hört man, daß die Landvögte im Thurgau sich mitunter auch mit Sachen befassen, die nicht an die kleinen Gerichte gehören, sondern malefizisch sind, wie Todtschlag, Friedbruch, Ehrverletzungen, Marchenverrücken und Dergleichen. Da nun am Landgericht und Malefiz die drei Städte wie die VII Orte Antheil haben, so sollte dahin vermittelt werden, daß die drei Städte bei allen Appellationen, die das Malefiz und die hohe Obrigkeit berühren, sie mögen vom Landgericht oder vom Landvogt „gezogen" werden, sitzen und rathen sollen wie die VII Orte. Was aber Sachen der niedern Gerichte und nicht malefizisch sind, sondern Erb und Eigen und Dergleichen berühren und vor den Landvogt kommen und von demselben vor die VII Orte appellirt werden, bei denen sollen die drei Städte nicht theilnehmen. 2. In Betreff der Klosterrechnungen wird der in der Instruction von Basel enthaltene Vorschlag als Vermittlungsantrag aufgestellt. Da bei den Klosterrechnungen aber auch etwa Sachen, die das Malefiz betreffen, vorkommen mögen, so wäre nicht unangemessen, wenn nach der Instruction von Schaffhausen, von welcher jeder Bote eine Abschrift hat, die drei Städte auch einen Boten dabei hätten, der diesfalls Aufsicht halten würde. 3. Das Begehren der drei Städte bezüglich des Eides des Landvogts finden die Gesandten für ganz ziemlich und billig, nämlich daß der Landvogt, soviel das Landgericht, das Malefiz und die daherigen Strafen belangt, den drei Städten auch schwöre. Die Gesandten nehmen an, es werde dieser Artikel wohl zu „machen" sein. Wenn auf dem nächsten Tage nicht alle drei Artikel gütlich belegt werden sollten, so sollte man die Sache deßwegen sich nicht zerschlagen lassen, sondern die Boten sollten für diesen Fall ermächtigt sein, die Sache in der Hand zu behalten und des Weitern räthig zu werden, wie die Güte platzfinden könnte. Da man für angemessen erachtet, daß die Sache beförderlich vor sich gehe und nicht bis zur Jahrrechnung verschoben werde, so sollen das die Boten an ihre Obern bringen und Schaffhausen und Appenzell ihre Meinung nach Basel schreiben, ob ihnen gut scheine, daß dieses sich bei denen von Zürich um einen beförderlichen Tag bewerbe, oder ob man die Jahrrechnung abwarten wolle.

260.

Freiburg und Bern. 1553, 27. März bis 7. April.

Verhandlungen der beiden Städte Bern und Freiburg in Betreff der Angelegenheit des Grafen von Greyerz.

I. 1. 1553, 27. März. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Schultheiß (Hans Franz) Nägeli und Jost von Dießbach, als Gesandte von Bern, und eröffnen: Den Vortrag der Boten von Freiburg haben ihre Obern vor Räth und Burger kommen lassen, und diese haben die Gesandten beauftragt, die von Freiburg freundlich zu bitten, von dem Rechtsbot abzustehen, wie sie das schon früher vorgetragen haben, und die von Bern wider den Grafen mit Recht procediren zu lassen und mit Hülfe derer von Freiburg ihn anzuhalten, denen von Bern zu huldigen, wie „ire" Voreltern es gethan haben. Wenn dann das geschehen sei, so wollen sie denen von Freiburg das Lehen, welches im Burgrecht, das die von Freiburg mit dem Grafen und der Landschaft haben, und (?) die Souveränetät des Landes der Grafschaft Greyerz genannt werde,

frei hingeben und nachlassen, mit dem Vorbehalt, daß das ihrem eigenen Burgrecht ob der Bocken und andern Rechtsamen im Uebrigen ohne Nachtheil sei; die von Bern glauben, daß die von Freiburg hiemit haben, was sie begehren. Der Rath beschließt, da der Gegenstand vor den Burgern angehoben worden sei, so werde er wieder dahin gewiesen. Als den Gesandten diese Meinung eröffnet wurde „und ein erlüterung von inen begert, haben sie anzeigt, wie irer herren meinung . . .“ (bricht ab). 2. 29. März. „In nomine Domini amen.“ Auf den Vortrag, den die Boten von Bern vor dem täglichen Rathe gethan, „daß si minen herren die herrschaften, so in miner g. herren burgrecht, mit grafen Johannsen unfgericht, vergriffen sind, vorbehalten die grafschaft Aulbonna, wenn sie den grafen zur huldigung gebracht haben, namlich die souverainiteten genzlich und fry übergeben werden, vorbehalten ir burgrecht wie vor mit denen ob der Bocken“, beschließen Räthe und Burger, man wolle nach Bern schicken (scheint unvollendet abzubrechen).

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Die Namen der Gesandten von Bern ausführlicher, in Uebereinstimmung mit unserer Wiedergabe, im St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 260.

II. 1553, 30. März. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen vier Boten von Freiburg, Reif (?), List . . . und der Stadtschreiber, und eröffnen: Sie seien von Räthen und Burgern abgeordnet. Ihre Herren haben den letzten Vortrag derer von Bern mit großer Freude aufgenommen, sie danken dafür und werden diese Gutthat ewig nicht vergessen. Gemäß der denen von Freiburg zugeschickten Copie soll also diesen Alles, was unter der Bocken, und denen von Bern Alles, was ob der Bocken liegt und im Burgrecht begriffen ist, verbleiben, „inen das malefiz und alles dienen, wann der graf nun (?) erst zu der erkanntniß ghalten würt, souverenitet, wo das nit, blyben wie jetzt“. Die Gesandten seien beauftragt, mit denen von Bern nach beider Städte Gefallen Brief und Siegel aufzurichten; deßwegen sei ihnen der Stadtschreiber beigegeben worden. „Haben vil ein andern verstand des fürtrags miner herren, dann er aber ist, tringen uf die burgrecht mit dem grafen und nit uf der landlüten, wie aber m. h. meinung ist.“ Es wird ihnen geantwortet, der Rath könne den mit den Burgern gefaßten und ihnen vorgetragenen Rathschlag nicht ändern; es wird ihnen wieder die an Schultheiß Nägeli und Jost von Dießbach ertheilte Instruction eröffnet; in derselben sei gemeldet, welches Burgrecht die von Bern meinen, nämlich dasjenige, welches sie mit den Landleuten haben; ihre Meinung sei aber gar nicht, hinwegzugeben, was in des Grafen Burgrecht begriffen sei, wie Aubonne. Ueberhin sei ihr Regiment jetzt nicht besetzt, deßhalb können sie die Sache nicht ändern. „Daruf sy nochmaln uf ir meinung beharret, was grafschaft (?) antrifft.“ Der Rath erwiedert: Sie haben die Meinung derer von Bern verstanden, „zu ire potten und jetz erlütrung heiter, handlind offenbar mit inen; und sy aber begeren, daß m. h. ir meinung in gschrift stellen, das begerend m. h. an sy, daß sy es thun wellen, diewyl m. h. meinung heiter gnug, die iren herren anzöugen und sy in gschrift irer herren meinung zuschiken, wellend sy alsdann verer übersitzen“.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 110.

Eine bezügliche Instruction im K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 117, benennt als Gesandte einfach Hans Reif, Seckelmeister, und Hans List, Statthalter. Die Instruction ist ohne Datum, befindet sich aber zwischen Instructionen für den 10. März und derjenigen vom 10. April. Ihr Gegenstand stimmt zu unserer Verhandlung.

Die Verhandlung wird wenig klarer durch das Wiederbringen der Gesandten von Freiburg:

1553, 3. April. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten Reif, List und Venner Bergo: „Wie si zu Bern gewesen und inen zu antwort gegeben, das min heren des gemeint und willens sind, so ver und inen was under der Bocken mit aller ir zugehörd und gerichtszwengen on daß die von Bern einige ansprach daran habindt, übergeben, so wellen es min g. heren nemmen und vom rechtbot stan; daß die von Bern inen endlich disen bescheid und antwurt geben, daß si noch ingedenkt, was ire boten allhie fürgetragen, namlich, daß si das, so minen heren mit burgrecht verwandt im 1475 (jar) von der grafschaft, wie dasselbig burgrecht in limittanzen begrift, ganz schenken und übergeben und sobald si dann den grafen zur huldigun

gebracht hettind; das wer ir verstand und hettind inen uf die copi des burgrechtens, so mine heren mit dem grafen hend, gar nützit beschlossen, noch die anzogen; darby wellind si es lassen blyben. Und so min heren solichs nit wol verstanden, noch darüber gesessen werind, mögen die boten widerum heim ryten und inen darüber fürderlich ein antwurt zuschryben." Der Rath beauftragt Reif und List wieder nach Bern zu reiten und da nochmals anzufragen, ob sie denen von Freiburg den im Burgrecht mit dem Grafen vom Jahre 1495 begriffenen Theil unter der Bocken unbedingt übergeben und darüber Briefe errichten lassen wollen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

III. 1553, 5. April. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten der fünf Panner von Greyerz und tragen vor: Da auf Quasimodo (9. April) eine Tagsatzung gemeiner Gelten des Grafen zu Greyerz angesetzt worden sei, seien sie von allen Pannern abgefertigt worden, die von Freiburg zu bitten, ihren Herrn, den Grafen, wie sie dessen stets gewohnt gewesen seien, in väterlicher und burgerlicher Empfehlung halten zu wollen; sie erbieten sich, dieses um die von Freiburg zu verdienen. Es wird ihnen geantwortet, es sei denen von Freiburg leid, daß dem Grafen das Glück also zu Handen stoße; man verdanke ihnen ihr Erbieten; wenn man dem Grafen und ihnen Liebes, Dienst und Gutes erweisen könne, sei man mit gutem Willen hiezu geneigt. „Dise antwurt ist inen alhie geben worden." K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 6. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen als Boten von Freiburg die beiden Seckelmeister Reif und List und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: 1. Man wisse, wie sie vor acht Tagen hier gewesen seien, wobei ihr Auftrag sich nicht weiter erstreckt habe, als sie gewiesen haben. Die von Bern haben aber eine andere Meinung gehabt, welche die Gesandten ihren Herren berichtet haben. Am Montag seien sie mit dem großen Rath weiter räthig geworden, „daß ir pitt und begären lut ij missiven das burgrecht mit herrn grafen von Greiers verstan wellten und es darby blyben. Was von der Bütti (?) nider des grafen burgrecht in habe." Wo sie das verdienen können, so wollen sie es thun. Sie wollen also mit denen von Bern über die Sache niedersitzen. Wenn aber die Meinung der letztern anders sei, so möge man dieselbe in Schrift stellen, sie wollen sich dann wieder darüber berathen. 2. Sie erwähnen der Münze, welche ein Herr in Burgund an der Grenze gegen Lothringen (?) schlage und ihrer Münze gleiche, aber nicht so gut sei, weßhalb sie davor warnen. Die Gesandten werden mit guten Worten abgefertigt; der Rath könne ohne den großen Rath nicht weiter gehen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 127.

V. 1. 1553, 6. April. Vor dem Rathe zu Freiburg trägt der Graf von Greyerz vor: Da die in Betreff seiner Schulden angesetzte Tagsatzung sich nähere, so bitte er die von Freiburg, ihm behulflich zu sein und was er wider sie gethan haben möchte, ihm zu verzeihen. Sie mögen dahin wirken, daß er nicht mit geringerm Werth als seine Herrschaften wirklich besitzen, von denselben abziehen müsse, und ihn in Betracht des Burgrechts und der alten Freundschaft und Nachbarschaft für empfohlen halten. Da er sehe, wie es mit seinem Gut gehe und kein Mittel mehr finde, dasselbe zu behalten, — denn wenn er schon weibe, so werde ihm nicht so viel zugebracht, daß er sich erledigen möge, — so bitte er die von Freiburg, ihm die von Basel, Mühlhausen und Thann abzunehmen, allein oder mit Hülfe, Rath und „Schub" eines oder mehrerer Orte und mit ihm diese „Partung" eingehen, nämlich auf vier oder drei Jahre seine Schulden auf sich zu nehmen; dann wolle er sich verschreiben, daß wenn er auf das betreffende Ziel die von Freiburg nicht erledige, sie sein Gut ganz und gar besitzen und durch ihn oder andere Eidgenossen in leiblichen Besitz desselben gesetzt werden sollen; doch soll ihm und den Seinigen ewige Ablösung vorbehalten bleiben. Würde das geschehen und er doch seine Herrschaften nicht lösen können und darüber sterben, so würde er die Stadt Freiburg dermaßen erkennen, daß sie ewig an ihn denken müßte. Wäre denen von Freiburg nicht gefällig, dieses allein an die Hand zu nehmen, so habe er nichts entgegen, wenn sie die Herren von Bern oder ein oder zwei andere Orte zu sich nehmen und darüber verhandeln. Er bitte hierum, damit er nicht also von seinem Gut stehen, sondern sein Leben lang mit Ehren dabei bleiben könne. Die Angelegenheit wird an die Burger gewiesen. 2. 7. April. Vor Räth und Burger verlangt der Graf von Greyerz, daß ihm sein gestriger Vortrag vorgelesen werde, was geschieht. Er bestätigt denselben und fügt ihm bei, wenn ihn

die von Freiburg so jählings von seiner Grafschaft treiben würden, wie sie es möchten, so würden sie vielleicht ihren Nutzen nicht erreichen, noch einen genehmen Nachbarn erhalten. Wenn man ihm das Beste thue und helfe, so wolle er dessen gedenken und sechs Jahre lang dem Stadtsäckel 2000 Kronen und den Burgern 1000 Kronen zur Verehrung geben und dieses verbürgen oder selbst hier liegen und nicht weichen, bevor dieses erlegt sei. Nachdem er dann abgetreten und auf sein Verlangen wieder vorberufen worden, um nachzutragen, was er vergessen habe, führt er des Weitern aus: Wenn von ihm gesagt worden sei, er habe seine Grafschaft denen von Bern ohne allen Vorbehalt verkaufen wollen, so sei ihm hierin unrecht geschehen; weder denen von Bern noch andern Leuten habe er die Grafschaft anders als auf Ablösung und so verkaufen wollen, daß wenn er in vier oder fünf Jahren das Geld nicht erlege, sie dann seine Grafschaft zur Hälfte oder ganz oder andere seiner Herrschaften beziehen und so lange benützen mögen, bis er das Hauptgut bezahlen könne. Würde er nach und nach 5000, 6000 oder mehr Kronen bezahlen, so sollen soviel am Hauptgut abgehen. Es wird beschlossen, dem Grafen in Güte und mit geziemender Ehre anzuzeigen: Weil man, wie er selbst sehe, in geringer Zahl versammelt und die Sache von großem Belang sei und die Tagsatzung zu Peterlingen so nahe bevorstehe, so könne man keine endschaftliche Antwort ertheilen, sondern wolle dieselbe bis nach der benannten Tagsatzung verschieben und dann in der Sache ein Einsehen thun; die von Freiburg werden dem Grafen nach ihrem Vermögen beiräthig und hülfreich sein. „Insechen, wie vil der schulden sin mögen."

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

261.

(Näfels). 1553, (2. April).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Abscheid, was her vogt Gupfer von Schwyz mit minen herren an der fahrt zu Näfels gehandlet hat anno 1553."

a. Der Abt von Einsiedeln bringt einen Anzug in Betreff der Fälle im Gaster, nämlich wegen des Nachfalls. Die Orte bedünkt, daß ihre armen Leute beschwert und mit zwei Ruthen geschlagen werden. Da sie nur aus einem Flecken in den andern in der gleichen Herrschaft ziehen, so glauben sie, sie sollten nur Einen Fall geben müssen und zwar demjenigen (Herrn), unter dem sie geboren worden sind. Wenn aber jemand in eine andere Herrschaft zieht, oder Fremde in diese Herrschaft kommen, so mag jede Obrigkeit ihren „Anfall" nehmen nach der Gebühr. Diese Meinung hat man an den Abt von Einsiedeln gelangen lassen, der in Kurzem antworten wird. **b.** Von Kaltbrunnen ist ein leibeigener Mann in die Grafschaft Utznach gezogen und daselbst gestorben und es beklagt sich nun der Abt von Einsiedeln, daß ihm kein Fall zutheil werde. Man soll genau erfahren, was dem Abt von seiner Gerechtigkeit wegen gehöre, „erstattet werde". **c.** Der Landvogt von Sargans eröffnet, es sei Einer aus dem Sarganserland unlängst gestorben, von dem er glaube, er sei unehelich geboren worden und sein Gut gehöre somit den Obern. Man befiehlt ihm nun, dieses Gut zu Handen der VII Orte zu nehmen, und dann soll zunächst auf einem gemeinen Tag erörtert werden, wem dieses Gut gehöre. **d.** Der Abt von Pfäfers bringt an, der Schreiber zu Wesen selig sei „sinen" (Gnaden?) 20 (Pfund?) fällig. Die Gesandten haben ihm nichts dagegen reden können, sondern „den" verabfolgen lassen. **e.** Da der Vogt der Sammlung zu Wesen (Wieden) gestorben ist, so hat man Kaspar Tschudi hiezu verordnet. **f.** Zu Seevögten werden bestimmt Melchior Vogt und Meinrad Grätzer. **g.** Der Ammann von Gams hat geschrieben und in Betreff des Zehntens zu dem Wildenhaus Antwort

verlangt. Die von Schwyz („ir") sollen sich berathschlagen; ist es ihnen, wie denen von Glarus („uns") gefällig, so sollen sie im Namen beider Orte denen von Gams schreiben, daß sie den Markt denen vom Wildenhaus wohl zusagen mögen. **h.** Dem Ammann vom Gams wird ebenfalls geschrieben, er soll das uneheliche Kind in das Gaster der Großmutter, der alten Traberin, zuschicken. **i.** Die von Gams verlangen den Kaufbrief zu verhören. Es soll jedes Ort denselben vor sich nehmen und sich berathen, ob man ihnen denselben mittheilen wolle oder nicht. **k.** In Betreff des Weibel- und Salzmesseramts zu Wesen sind den Orten („uns") vier oder fünf gute Gesellen nachgelaufen und haben um dieses Amt gebeten. Die von Schwyz haben ihre Stimme dem Konrad Grätzer gegeben, und dabei denen von Glarus („uns") geschrieben und sie angegangen, ihn auch anzunehmen. Die von Glarus waren hiemit nicht einverstanden und haben deßwegen denen von Schwyz wieder geschrieben, sie mögen diesfalls ihren Boten auf diese Fahrt zu Näfels mit Vollmacht abfertigen. Als man sich nun hierüber berathen hat, hat der Gesandte von Schwyz („er") gemäß seiner Instruction angebracht: Die Empfehlung des Grätzer („des Grätzers zusagen") sei nicht in verächtlicher, sondern in guter Meinung geschehen; der Grätzer habe viele ehrliche Verwandte zu Schwyz vom Vater, und zu Glarus von der Mutter her; man glaube daher, auch denen von Glarus gedient zu haben, „für das ander könnend sich sine herren nit erinnern, daß sy einiche stimm vorhin den salzmeßern keinem von ersten für sich selbs geben". Als dann die von Glarus („wir") zur Wahl eines Salzausmessers und Weibels übergehen wollten, um denjenigen zu wählen, der als der tauglichste erscheine, hat der Gesandte von Schwyz („er") sich hierin nicht einlassen wollen, sondern gebeten, das Amt dem Grätzer zu geben. Das haben die von Glarus („wir") auch nicht thun können, weil sie über den Grätzer vernommen haben, er sei bisher ein rauher, „unzügliger" Jüngling gewesen, weßhalb er in diesem Amt weder den beiden Orten, noch den Kaufleuten entsprechen würde. In Folge dessen hat man hierüber nichts beschlossen, sondern es hat jeder Theil die Sache an seine Obern zu bringen genommen. Dessen ungeachtet ist „nebenbrets" von Vergleichsmitteln geredet und Folgendes vorgeschlagen worden: „daß unser Eidgnossen von Schwyz die nechsten zwen oder dry salzmeßer mit irer stimm erwelt und von ersten geben, darwider wir nachmals nit wol können sin, sonder uns dieselben ouch wol müssen gefallen lassen, dann sy uns schier allwegen zu dem ersten ankerend, und wir aber inen kein zusag alleinig thun wellent; ob dann unsere herren von Glarus inen Conrat Grätzer ouch zu sölichem ampt kommen liessend, damit unserer lieben Eidgnossen von Schwyz zusag statt bescheche, und sich der fall zu truge, daß sölich salzmesserampt widerumb ledig, wir von Glarus dann ouch einen benempsen und nemmen, und demnach sy von Schwyz nach unserm widerum einen, daß also dis ampt eins ort nach dem andern besetze, doch mit vorbehalt, daß entweders ort einichen gar widerwertigen dem andern uf den hals binden sölle, sonder der zu disem ampt tugenlich und geschikt sige, ouch gnugsame bürgschaft ze geben habe, und hiemit fürhin span verniden blybe." Diese Meinung hat man in den Abschied genommen. **l.** In Betreff der Reisstrafen bezüglich der Grafschaft Toggenburg soll es mit dem Abt von St. Gallen einmal ausgemacht werden. Die beiden Orte („wir") glauben, die Reisstrafen gehören ihnen, weil das Reisgebot und das Reisen der Mannschaft auch unter ihnen stehe. **m.** „Gedenket (Schwyz) des fachs halb zu Wesen, das dann wir von Glarus begerend zu machen, da aber der viertel des wassers üwern herren zugehörig, und die von Wesen, als ir wol wüssend, vermeinend, nutzlich ze sin, daß üwern herren uns dasselbig nachlassend ze machen, und so sy demnach ouch in dem vierten teil begertind ze sin, es wäre, daß es ze gwün oder verlurst diente, were uns das am liebsten, diewyl es also gewaget sin muß, ob es etwas ertragen möge oder nit . . ." **n.** Zuletzt erscheint vor den beiden Orten der Untervogt Rug (Rup?) von Utznach

und eröffnet, es seien daselbst viele beschwerliche Sachen vorhanden, Friedbrüche und Anderes, weßhalb er für gut halte, daß die Obern bald in das Land kommen. Deßwegen und wegen aller obigen Artikel wird beschlossen, es solle jedes Ort auf Sonntag den 16. April seine Botschaft zu Utznach an der Herberg haben, um weiter in der Sache zu handeln. Den Abschied unterschreibt Kaspar Aebli, Landschreiber zu Glarus.

Ein Schwyzer Archivar übersetzt das Datum auf den 6. März. Die Näfelser Fahrt war damals in der Regel am ersten Sonntag im April.

Das Glarner Archiv: Abschiede, enthält eine flüchtige, theilweise nur Notizen bildende Minute dieses Abschiedes. Neues enthält sie Folgendes: 1. Als bei dem in **c** erwähnten Erbfall betheiligte oder in Betracht kommende Personen werden genannt: Aeberli Genti und Stoffel Vogt. 2. Die Notizen: „des zechenden halb soll man inen schryben, daß" . . und schließlich: „Diser abscheid ist dem schryber."

262.

Freiburg und Bern. 1553, 7. und 8. April.

Betreffend die Quellen siehe Note.

I. 1553, 7. April. Vor Räth und Burger zu Freiburg erscheint Niklaus Kalbermatter, im Namen des Bischofs und der Landschaft Wallis, mit einem Credenzbrief und eröffnet, wie die Anwälte des Königs von Frankreich die von Wallis mit der Traite foraine, die von dem Meersalz, welches die Landschaft Wallis in den Landen des Königs kaufe, bezogen werden wolle, beschweren. Da ihnen dieses unleidlich sei, so bitten sie, ihnen berathen und beholfen zu sein, damit diese Beschwerde abgestellt werde und sie ohne Neuerung bei dem Frieden und der Vereinung bleiben können. Die von Freiburg wollen diesem Verlangen gerne willfahren, es sei mit Schreiben oder in anderer Weise.

II. 1553, 8. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote von Bischof, Hauptmann und Rath zu Wallis und eröffnet: Es habe der König von Frankreich den Zoll (Gabellen) für das Meersalz erhöht, was dem Frieden und der Vereinung zuwider sei. Er bitte, denen von Wallis gegenüber dem König beholfen zu sein; sie wissen, daß die Hülfe derer von Bern ihnen nützlich sei. Der Rath antwortet: Wenn er etwas Gutes thun könne, so thue er dieses gerne.

Ziff. I aus K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70; Ziff. II aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 138.

263.

Peterlingen, Freiburg, Bern. 1553, 9. April bis 6. Juni.

Des Grafen von Greyerz gemeiner Geltentag und nächstanliegende zubehörige Verhandlungen.

I. 1553, 13. April, Peterlingen. Anton Tillier, Seckelmeister zu Bern, Ulrich Dulliker, Seckelmeister zu Lucern, und alt-Ammann zum Weissenbach von Unterwalden an Burgermeister und Rath zu Zürich (und andere Orte). Auf dem letzten Tage zu Baden sei verfügt worden, der Graf zu Greyerz solle seine gemeinen

Gelten auf den von der Tagsatzung bestimmten Tag nach Peterlingen beschreiben und drei ihm gefällige Personen zur Vermittlung und Schlichtung der Angelegenheit erwählen. Er habe nun die Briefsteller hiezu berufen. Diese seien dann, jedoch in Abwesenheit des von Weissenbach, der wegen Krankheit zu Freiburg zurückgeblieben sei, über den Handel gesessen, haben einen (Ansprecher) nach dem andern berufen und ihre Schulden und Ansprachen aufgezeichnet. Hierauf haben sie den Grafen befragt, wie er seinen Gelten begegnen wolle, worauf er Folgendes geantwortet habe: Gegenwärtig sei ihm unmöglich, seine Ansprecher zu befriedigen; er bitte daher zum höchsten, dieselben zu vermögen, ihm ein Jahr oder auch nur ein halbes zu vergönnen und stillezustehen; inzwischen glaube er, soviel Geld zu erwerben, daß er sie für die Zinsen und auflaufenden Kosten vergnügen könne. Sollte dieses nicht bewilligt werden, so bitte er, wenigstens bis zum nächsten Tag zu Baden mit dem Auftreiben von Kosten und Pfändungen einzuhalten. Auf diesem Tage wolle er persönlich erscheinen und mit ihnen so reden, daß er hoffen dürfe, sie werden kein Mißfallen daran haben. Ihm selbst sei angelegen, insofern sich seine Sachen nicht bessern, seine Herrschaften zu verkaufen und sie nicht den Gelten anheimzustellen, was auch nicht verabschiedet worden sei; er wolle sie aber auch nicht anders verkaufen als zum Besten („zu handen") gemeiner Gelten, bis dieselben vollständig bezahlt seien, in der Hoffnung, es werde ihm noch Vieles übrig bleiben. Dieses habe man dann den gemeinen Gelten mitgetheilt, worauf diese unter sich Rath gehalten und dann geantwortet haben, sie haben von ihren Obern und den einzelnen Vollmachtgebern keinen Auftrag, hierüber Bescheid zu ertheilen, sondern wollen die Sache heimbringen. Die Briefsteller schauen nun die Angelegenheit so an: Wenn man auch mit dem Grafen fürfahren wolle, so solle dieses doch ohne Unordnung oder „Ufhebung" der Güter geschehen; würde man auf die Güter fallen und einen unordentlichen Kosten auftreiben, so dürften sich die Güter „verloben und verkosten", so daß zu besorgen stünde, daß der Graf und gemeine Gelten groß geschädigt würden. Das möge man berücksichtigen, wenn auf dem nächsten Tag von Seite des Grafen oder der Briefsteller weiterer Bericht erfolge. Wenn mit Ordnung zu Werke gegangen werde, so sei zu hoffen, daß die Gelten zu guter Bezahlung kommen und dem Grafen noch Vieles übrig bleibe. Die Briefsteller bitten daher die von Zürich, den Grafen günstig zu bedenken und die Ihrigen zu vermögen, bis auf den nächsten Tag zu Baden stillezustehen und inzwischen keine Kosten aufzutreiben; dieser Stillstand soll niemand an Briefen, Siegeln und Verträgen nachtheilig sein. Wenn der Graf dann persönlich vor gemeinen Eidgenossen erscheine, möge in der Sache des Fernern gütlich verhandelt werden. Die Briefsteller haben auch mit dem Grafen geredet, daß er inzwischen mit seinen Gütern keinerlei Veränderungen vornehme oder sie versetze, was er bisher, zuwider einem Abschiede, gethan habe. Es siegelt **Anton Tillier.**

St. A. Zurich: Abschiede Band 19, f. 78. — K. A. Basel: Abschiede Band 25 (Adresse an Basel). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das Anfangsdatum entnehmen wir aus dem Abschied vom 9. Februar 1553 i, und aus der Instruction von Bern; siehe folgende Note.

Nebst den in der mitgetheilten Missive genannten Abgeordneten erscheinen noch als Gesandte: Von Bern Hans Steiger und Michael Augsburger, von Freiburg Ulrich Nix, Peter Fruyo, der Räthe, und Franz Gurmel, Stadtschreiber. St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 261; K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 118.

II. „Hiernach volget das, so uf letsten verschinen tag zu Baden (?) durch gemein herren Eidgnossen verabscheidet worden von wegen des wolgebornen herrn grafen zu Gryers gemeiner gelten tag zu Peterlingen angesetzt in bywäsen der frommen, vesten, fürnemmen wysen Antoni Tillier, seckelmeister zu Bern, und Ulrich Tollickher, seckelmeister zu Lucern, durch gemelten herrn grafen darzu erbätten, die sach wie volgt ufzeichnen lassen." So betitelt sich ein aus neunzehn beschriebenen Folioblättern bestehendes Heft, enthaltend eine Aufzeichnung von Schulden des Grafen. Eine zuverlässige Reassummation hieraus zu erlangen, hat seine Schwierigkeit. Die Arbeit ist bezüglich Form und Inhalt von den beim Abschied vom 16. October bis 15. November 1554 verwendeten Uebersichten verschieden. Der Schluß lautet: „Es haben die vorgeschribnen gemeinen gelten, es syen von stetten oder sonderbaren personen, protestirt, daß inen solicher angesetzter tag

an iren briefen, siglen und anders (?) ganz und gar kein nachteil bringen solle, sonders wo inen an die sum oder sonst etwas abgienge und von vilgemeltem herrn grafen nit möchte bezalt werden, daß sy alldann ire bürgen darum anlangen möchten, lut iro brief und siglen. Und wo sich etwas anders möchte finden, das hie nit verzeichnet wäre, daß inen sölichs in künftiger zyt ganz unschädlich syge. Actum zu Peterlingen uf den x, xi und xij tag Aprilis anno 1553." Unter diesem Schluß steht noch die Zahl 112,922.

K. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 471.

III. 1553, 14. April. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen der Graf zu Greyerz und Seckelmeister Dulliker von Lucern. Jener eröffnet: Als auf Quasimodo (9. April) in Betreff seiner Schulden ein Tag gehalten und letztere aufgezeichnet worden seien, habe er bei gemeinen Gelten begehrt, sie möchten ihm mit Bezug auf die Zinsen ein Jahr oder, wenn dieses zu lange scheine, ein halbes Jahr, und mit Bezug auf das Hauptgut drei oder vier Jahre Geduld tragen. Hiefür haben sich die Boten von Freiburg nicht entschließen wollen, sondern die Sache an ihre Herren zu bringen genommen und es bei der frühern Antwort derselben verbleiben lassen. Er sei daher wie vor dem benannten Geltentag wieder veranlaßt, die von Freiburg zu bitten, ihm zu Hülfe zu kommen, ihm eine Zeitlang zu warten, die von Basel, Mühlhausen, Thann und andere nothwendige Schulden ihm abzunehmen, mit der Bedingung, daß wenn er auf das betreffende Ziel das Geld nicht erlegte, die von Freiburg in ruhige Gewehr und Posseß nicht bloß einer, sondern aller seiner Herrschaften eingesetzt werden sollen und zwar durch die Eidgenossen; mit dem Vorbehalt der ewigen Ablosung für ihn und die Seinigen, und daß, wenn er oder die Seinigen Zahlungen von tausend oder einigen tausend Kronen leisten, soviel am Hauptgut und Zins nach Marchzahl abgehen solle. Seckelmeister Dulliker erzählt weitläufig, wie auf „irer" Herren und des Grafen Verlangen ein Geltentag veranstaltet worden sei. Nachdem dann die Aufzeichnung der Gelten stattgefunden hatte, sei der Graf angefragt worden, wie er denselben begegnen wolle, wobei der Gesandte wieder erzählt, wie der Graf selbst geredet und was er vorgetragen habe. Er bitte nun im Namen seiner Herren und des Ammanns von Unterwalden die von Freiburg, den Handel wohl zu erdauern, die alte Freundschaft zu betrachten, dem Grafen das Beste zu thun, stillezustehen und keine Unordnung zu veranlassen bis auf einen gemeineidgenössischen Tag. Es wird beschlossen, ihnen zu antworten: Man könne keinen endschaftlichen Bescheid geben, bis man eine Copie von aller zu Peterlingen gewalteten Verhandlung und von der Aufzeichnung der Schulden gesehen habe. „Den begeren si noch hüt by tag."

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

IV. 1553, 17. April. Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Graf von Greyerz mit dem Boten Herrn D(ulliker?) von Lucern. Der Bote eröffnet: Bekanntlich habe der Graf zu Baden einen gemeinen Geltentag erworben, der zu Peterlingen „verschinen"; er danke zum höchsten für den Beistand, den ihm die von Bern haben angedeihen lassen. An diesem Geltentag habe der Graf begehrt, daß man ein oder mehrere Jahre stillstehen möchte, worauf „sy" Verdank genommen und sich dann erklärt haben, sie haben hiefür nicht Gewalt und wollen die Sache hintersich bringen. Zuletzt habe der Graf begehrt, wenn sie ihm nicht ein oder zwei Jahre Aufschub geben, so sollen sie doch bis zur nächsten Tagleistung zu Baden stillestehen; „das an m. h., als den vordersten, und mit iren underthanen ze verschaffen begert, unordnung stillstellen. Zendens wegen herrn . . (?) . . von Freiburg, daß m. h. hand abziechen, habe das lob m. h. nit verschlachen wellen, sonder des vergessen, us dheiner geverd old verachtung bschechen." Der Rath antwortet, wie dem Vogt zu Baden geschrieben worden ist: Die von Bern wollen ihrerseits in Betreff ihrer Spitäler und Gotteshäuser gerne stillestehen bis auf den nächsten Tag zu Baden. „Den iren, wenn sy kämend um recht anhalten, das best zethun, aber jemands (niemand) zwingen." Wie es mit dem Zehnten ergangen sei, wolle man sich erkundigen (oder habe sich erkundigt?). Ohne eine endliche Antwort zu ertheilen, wird die Sache verschoben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 324, S. 172.

V. 1553, 24. Mai. Der Graf von Greyerz eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: Dieser habe verlangt, er solle ihm eine Abschrift der Verhandlung der Tagleistung zu Peterlingen zustellen, ansonst könne er dem Grafen auf sein Verlangen keine Antwort ertheilen. Er habe sich nun alle Mühe gegeben, diesem

Verlangen nachzukommen; die Commissarien und Schreiber seien hier, um die Sache dem Rathe anzuzeigen. Er bitte, ihm eine endliche Antwort zu ertheilen, da täglich große Kosten laufen, derer er sich nicht versehen habe, da sie auf dem Tag zu Peterlingen „angestellt" worden seien. Es werden dann nach einer Vorberathung des Rathes der Graf, der Stadtschreiber zu Peterlingen und Hans Heid einberufen; die Schriften werden auf den Tisch gelegt und dem Rathe eine Copie gegeben und dieselbe collationirt, worauf dann folgende Antwort beschlossen wird: Da der Handel schwer und lang und früher vor dem größern Gewalt angebracht worden sei, so soll der Stadtschreiber die Schriften besichtigen; dann soll die Sache vor den größern Gewalt gebracht und dort eine Antwort gegeben werden. (Es folgen Localsachen.)

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VI. 1553, 25. Mai. Vor dem Rathe zu Freiburg berichtet der Schultheiß über die Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz. (Es folgen zuerst Localverhältnisse.) Anbelangend seine Schulden, daß man ihm die von Basel, Schaffhausen (sic), Rheinfelden und andere abnehme, habe er eine endliche Antwort gefordert. Beschluß: Da der Handel bisher vor dem weitern Gewalt verhandelt worden sei, und der Graf mit der Copie die Sache verzögert habe, so könne man ihm keine endliche Antwort geben; wenn er aber bis Montag oder Dienstag über acht Tage (5. oder 6. Juni) stillstehen wolle, bis die Herren von Zurzach zurückgekehrt seien, so werde die Sache dann behandelt werden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

VII. 1553, 6. Juni. Vor Räth und Burger zu Freiburg wiederholt der Graf von Greyerz seine Forderung um eine Antwort in Betreff der Vertretung einiger seiner Schulden, damit er sich hiernach zu halten wisse, da täglich große Kosten auflaufen, mit der Bitte, ihm hierin gütig zu entsprechen. Könne das nicht geschehen, so stelle er folgendes Verlangen: Er habe an einzelnen Personen in Frankreich Ansprachen; nun möge man ihm verhelfen, daß ihm beförderlich Recht gehalten werde. Er beschwere sich, in sechs Wochen sein Gut zu verlieren und aber gegen Andere in sechs Jahren sein Recht nicht erlangen zu mögen; doch möge man ihm anzeigen, wie man ihm beholfen sein wolle. Der Rath beschließt: Da der Graf denen von Freiburg die Schulden von Basel, Mühlhausen und Thann, welche die jüngsten und größten seien, (zu übernehmen zumuthe?), und aber sie mit andern Schulden beladen seien, so soll man ihm sein Erbieten freundlich verdanken und (bemerken?), man könne sich zu dieser Zeit in dasselbe nicht einlassen. Dem Grafen zu Gutem wollen aber die von Freiburg mit ihrer eigenen Ansprache bis auf den Tag der Jahrrechnung zuwarten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

264.

Freiburg. 1553, 24. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Bassefontaine, der Gesandte des Königs von Frankreich, eröffnet vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Auf das an ihn gelangte Schreiben betreffend den Herrn von Vaulvillars, der die Münze derer von Freiburg verfälsche, habe er sich dermaßen beim König beworben, daß derselbe seinem Obersten in Burgund geschrieben und ihm befohlen habe, auf den Betreffenden zu stellen. Was mit demselben gethan werde, werde er weiter berichten. 2. Auf das Schreiben derer von Freiburg sei der Tresorier anherbeschieden worden, um die Pensionen zu bezahlen, was geschehen sei, mit Ausnahme Einiger. Man möge nun Denjenigen, welche noch nicht bezahlt sind, verkünden, ihre Pension in Empfang zu nehmen, denn der Tresorier wolle heute verreiten. 3. Die von Freiburg werden den Markgrafen (Albert) kennen, der vom Kaiser Geld und Anleitung empfangen habe, um einige Bisthümer, wie Würzburg und Bamberg, zu bekriegen. Die Fürsten seien hierüber versammelt

gewesen, um sich zu vergleichen; dem aber sei der Markgraf nicht nachgekommen, sondern habe weitere Befehle vom Kaiser empfangen. Wie hierüber die Fürsten an den König und dieser dem Gesandten berichtet habe, soll der Markgraf das Herzogthum Burgund kriegerisch anfallen, angeblich wegen seiner Ansprache, die er an dem König habe, aber nicht unter dem Scheine, daß der Kaiser ihm hiefür Anleitung und Geld gegeben habe und es mit dessen Gunst geschehe. Der König wolle nun denen von Freiburg und andern Eidgenossen, denen im gleichen Sinne geschrieben worden sei, dieses berichten und ihnen nicht verhehlen, daß er, sobald ihm der Anzug des Markgrafen bekannt werde, die Neutralität der Grafschaft Burgund, die einzig auf das Begehren der Eidgenossen errichtet worden sei, als gebrochen betrachten, und diese Grafschaft ebenfalls anfallen werde. Die von Freiburg mögen nun hierüber sich berathen und thun, was ihnen gut scheine. Er erinnere dabei auch, wie der König auf die Bitte der Eidgenossen, die zu ihm nach Elsaß-Zabern zu seinem Heerzug gekommen sind, das Elsaß unbeschädigt gelassen habe. 4. Er habe denen von Freiburg eine „Draz" zugeschickt, welche die von Hohen-Siena vor dem König gethan und wobei sie ihm für ihre wieder eroberte Libertät gedankt haben. Siena sei nämlich auch früher eine freie Herrschaft gewesen und erst vor wenig Jahren unter das Joch des Kaisers gebracht worden, der in dieser Stadt ein Schloß errichtet und dasselbe mit zweitausend Spaniern besetzt hatte. Nun berichte der König den Gesandten, wie Einer, der sich Herzog von Florenz nenne, und dem das Herzogthum vom Kaiser zugestellt worden sei, auf Seite des Kaisers gewisse Practiken unternehme, in der Hoffnung, gemäß einer Zusage des Kaisers, den halben Theil von Siena zu erhalten, wenn dasselbe nach dem Willen des Kaisers erobert würde. Derselbe habe nämlich kürzlich durch einen gewissen Jacob Schmid zu Lucern sich dafür beworben, daß man seine Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft verbleiben lasse. Warum das geschehen sei, wisse man nicht; doch sei anzunehmen, diese Botschaft werde nichts Glimpfliches gegen den König in der Eidgenossenschaft reden und handeln. Der Herzog von Florenz leiste nämlich wider die von Siena Schutz, Geld und Vorschub, doch heimlich und ohne sich als Feind des Königs zu erkennen zu geben. Uebrigens nehme sich der König derer von Siena nicht besonders an, außer daß sie ihn um „schub und fürsatzung" von Geld zur Beschirmung ihrer Freiheiten und für den Unterhalt ihres Kriegsvolks, das sie aufnehmen mußten, weil der Kaiser sie für und für bekriegen lasse, gebeten haben. Der Gesandte wolle dieses denen von Freiburg, wie andern Eidgenossen, gerne anzeigen, damit sie sich vor solchen Practiken und Handlungen desto besser hüten können und die Sache des Königs, gemäß ihrer Pflicht, unterstützen. Der Rath antwortet: 1. Mit Bezug auf den ersten und zweiten Artikel sage er dem Gesandten für seinen guten Willen und seine angewendete Mühe Dank. 2. In Betreff der Unternehmungen des Markgrafen wolle man sich am nächsten Mittwoch (26. April) versammeln und berathen, ob man dieses auch denen von Bern, Solothurn und Basel berichten und sie zusammen berufen wolle. 3. Der Warnung wegen des von Florenz werde man eingedenk sein und auf Tage den Boten von Freiburg in Befehl geben, was zur Sache geziemend sei.

Punkt 1 führte schon unterm 10. April (Montag nach Quasimodo) zu Verhandlungen mit Solothurn:

Vor dem Rathe zu Solothurn entbietet unter genanntem Datum Seckelmeister Reif im Namen seiner Obern zu Freiburg deren Gruß und eröffnet: Einer auf einem Schloß schlage gleiche Münze wie die zu Freiburg, worüber diese sich beschweren. Sie haben ihm geschrieben, er solle sich nicht ihres Schlags bedienen. Auf dieses habe er geantwortet, „zu verwundern so aber mit kleinem underscheid bescheche". Sie haben dann begehrt, daß er anstatt der Burg ein „Koupf" und Kreuz mache. Dasselbe haben sie auch denen von Bern angezeigt. (S. Absch. 27. März bis 7. April IV). Wenn man die betreffende Münze gegen

die Ihrige wäge und probire, würde sie zu leicht sein. Dieses haben die von Freiburg denen von Solothurn anzeigen wollen, damit sie sich vor dieser Münze zu hüten wissen und damit jene ihre Münze verantwortet haben, wenn etwas Mangels zum Vorschein treten möchte. Der Rath von Solothurn verdankt die freundliche Warnung; er wolle die Sache seinen Burgern anzeigen, damit sie sich zu verhalten wissen, und erbietet sich, solches denen zu Freiburg zu vergelten. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 51, S. 196.

Das Rathsbuch vom 26. April enthält betreffend Punkt 2 der Antwort des Rathes einzig: „Gan Bern von wegen des französischen Fürtrags." Dem Herrn von Bassefontaine soll geantwortet werden, in Betreff seines Vortrags vom 24. April sei man Willens zu thun, was die Sache erfordere.

265.

Bern. 1553, 18. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 324, S. 269.

Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote der Frau von Röthelen und eröffnet: Man werde sich erinnern, wie vor einigen Jahren die Königin von Schottland sie nach Paris habe citiren wollen. Da haben die von Bern dem König hierum geschrieben, aber magere Antwort erhalten; auf ein späteres Schreiben sei dann eine gute Antwort erfolgt. Jetzt sei sie unter hoher Strafe wieder citirt. Er sei daher abgeordnet, die von Bern wie früher zu bitten, den König zu vermögen, daß er bei der frühern Antwort bleibe und er (oder sie?) sie ruhig lasse. Hierauf läßt er eine Missive der Frau gleichen Inhaltes verlesen. Dann erwähnt er, als er hergekommen sei, habe er vernommen, daß die von Bern einigen Unwillen haben, weil „sy m. h. nit ze willen worden" in Betreff Verlängerung des freundlichen Tags; sie haben aber das Schreiben derer von Bern verstanden und darin sei kein Tag gemeldet, wie lange sie stillestehen; wäre es um einige Tage zu thun gewesen, so hätten sie die von Bern nicht „entweret"; sie haben geglaubt, die Meinung sei, zu warten bis Martini, „wie dann der graf von Chalon an hof gschikt, des sy aber gar dhein gwalt noch bevelch"; (einiges Unklare). Bitte, die Frau für empfohlen zu halten und an den König zu schreiben. Der Rath beschließt: Man wolle in gleicher Weise wie früher an den König von Frankreich schreiben, ihn hieran erinnern und freundlich anhalten, daß die Frau „nit getrungen (?) zu Paris von der Grafschaft Neuenburg wegen". Dem Boten wird angezeigt, der Rath wolle es mit dem Schreiben versuchen. Wenn das ohne Erfolg sei, so verweigere man eine Botschaft nicht, sondern habe eine solche bewilligt. „Des andern artikels wegen lassends m. h. by dem vorigen rathschlag blyben und irem schryben an vogt von Nüwenburg und der g . . . potten" (?).

266.

Bern. 1553, 26. und 27. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 324, S. 297 und 303.

I. (26. Mai). Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Genf, die von Bern haben einiges Bedauern und einige Beschwerde über ihre Ceremonien. Sie glauben, es beruhe das auf unrichtiger Meinung, andernfalls hätten die von Bern recht. Sie begehren indessen zu vernehmen, welche Artikel mit ihrer Reformation

nicht übereinstimmen, und wollen hierüber guten Bescheid geben. Der Rath beschließt, Leute zu ihnen zu verordnen, damit man sich vergleiche. Nach Genf (wird geschrieben), man habe mit ihren Boten geredet, „hinfür dolmetsch mit inen (?) bringen oder ir instruction vertütschen". Zu „inen" werden abgeordnet Venner Graffenried, May, Jentsch (?) und drei Prädicanten. II. (27. Mai). Vor dem Rathe zu Bern lassen (die) Boten von Genf ihre Instruction belangend den Tausch verlesen. Es wird ihnen geantwortet wie früher. „Dem die verglichung mit den ceremonien der kilchen vorgang und sy dann ouch minen herren fürschrott (?) und legen, wie und was sy mit minen herren vertuschen wellind, m. h. als dann übersitzen, bsichtigen und rätig wärden."

267.

Baden. 1553, 12. Juni (Montag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 180. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 12. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede N N, S. 23. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Venner; Glado May, beide des Raths. Lucern. Johann Hug, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Melchior Kaiser, des Raths. Zug. Johann Letter, Amnann. Glarus. Dionysius Bussi, Landammann Basel. Jacob Rüdi; Kaspar Krug, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sesinger, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. A. f. 107. **Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.**

a. Schultheiß Hug und Seckelmeister Dulliker von Lucern eröffnen auftragsgemäß, ihre Obern haben einen Münzmeister gehabt, der nicht zum besten gemünzet habe. Derselbe soll sich jetzt zu Uri befinden. Da die III Orte daselbst münzen, so mögen sie auf den benannten Münzmeister und dessen Münzen ein gutes Aufsehen haben, damit sie nicht in Ungelegenheiten gerathen. **b.** Der Landvogt zu Lauis schreibt, von Denjenigen, welche gegen ihn und den Landweibel so freventlich und unbillig gehandelt haben, seien drei entwichen und befinden sich in der Stadt Mailand; er habe diesen ihr Vermögen mit Arrest belegt. Einen vierten habe er im Gefängniß gehabt. Auf die Bitte seiner ehrlichen Freundschaft, die für Leib und Gut ihn zum Recht zu stellen vertröstet habe, habe der Vogt ihn entlassen. Er bitte nun um Bescheid, wie er sich gegen diesen und Andere, die gezückt und nicht gefriedet haben, mit Bezug auf die Strafe halten solle. Es wird ihm geschrieben, er soll den Thätern, die mit dem Landweibel so gehandelt haben, gemäß den Statuten vor ihn zum Recht verkünden und sie nach ihrem Verdienen hart bestrafen. Würden einige nicht erscheinen, so soll er dieselben als malefizische und criminalische Leute verrufen lassen und ihr Gut zu Handen der Obern beziehen. In Betreff derjenigen, welche gezückt und sich parteiet haben und den Thätern zur Flucht behülflich gewesen sind, sollen die auf die Jahrrechnung gehenden Boten mit dem Landvogt Alles genau erkundigen und in ihrem Abschied den Obern berichten. Beinebens sollen diese letztgemeldten Schuldbaren Bürgschaft und Trostung geben, daß sie auf nächste Tagleistung, wo immer diese sein werde, erscheinen und die Sentenz erwarten werden. Auch dem Landweibel soll der Vogt auf den nächstkommenden Tag zu erscheinen befehlen.

Diejenigen, welche auf dem Platze gewesen, aber nicht gefriedet oder geschieden haben, soll der Landvogt vor sich berufen und nach Verdienen bestrafen. Da endlich eine Botschaft der gemeinen Landschaft Lauis bei den Obern der Orte erschienen ist und die Unschuld der Landschaft dargethan hat, so wird diese gemäß den nun eröffneten Instructionen für entschuldigt angesehen; dagegen ist der Botschaft deutlich angezeigt worden, daß man diejenigen, welche ohne zu frieden und zu scheiden auf dem Platze zugesehen haben, nicht unbestraft lassen werde. **c.** Die Boten von Lucern ziehen an, Jacob Frankenhuser habe ein Töchterlein in das Gotteshaus Münsterlingen gethan, welches sich gut gehalten, die Ordensregel erlernt habe und nun Profeß thun sollte. Nun aber vermöge der Vater nicht, die hiefür seit Altem gewohnte Geldsumme an das Gotteshaus zu entrichten, weil er mit vielen Kindern beladen sei; er sei übrigens ein frommer redlicher Gesell, weßnahen sie dringend bitten, ihm die betreffende Geldsumme zu erlassen. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Von der Steuer von Dießenhofen sind jedem der VIII Orte 7 französische Goldkronen geworden. **e.** Diejenigen von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, welche sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, führen abermals Klage; nachdem die Eidgenossen ihrer wegen an den König von Frankreich geschrieben haben, sei ihnen auf Mitte Mai eine Summe Geldes versprochen worden; das sei aber nicht gehalten, sondern weiterer Aufschub bis Ende Juni verlangt worden; sie bitten daher ernstlich um Hülfe und Rath, um der betreffenden Bürgschaften erledigt zu werden. Nach Vergleichung der Instructionen, die alle dahin gehen, die Betreffenden zu unterstützen, hat man mit dem Gesandten des Königs, dem Herrn von Vassefontaine, ernstlich reden lassen, daß der König verschaffe, daß die versprochene Geldsumme auf Ende dieses Monats bezahlt werde; würde dieses nicht erfolgen, so würde das dem König in seinem Verhältniß zu den Orten sehr nachtheilig wirken. Um die Sache noch besser zu fördern, schreibt man an den König selbst in gleicher Weise wie man sich gegenüber dem Gesandten erklärt hat. Daneben soll jeder Bote auf dem nächsten Tag instruirt sein, was man weiter vornehmen wolle, wenn das Geld auf den angezeigten Termin nicht bezahlt würde. **f.** Der Landvogt Tschudi von Glarus hat berichtet, der Bischof Thoma von Chur sei vom Papst zu einem Legaten in die III Bünde verordnet worden mit gänzlicher Vollmacht zu dispensiren, auch uneheliche Knaben, welche die priesterliche Würde annehmen wollen, zu legitimiren, und für Anderes dergleichen. Nun haben einige Cardinäle und andere gute Gönner des Bischofs demselben von Rom geschrieben, wenn er die Legation in der Eidgenossenschaft verlängert wünschte, so würde dieses beim Papst zu erhalten sein; doch sollten diesfalls die Eidgenossen an den Papst schreiben; den Brief würde der Bischof nach Rom senden. Da solche Dispensirung und Licenzirung den Unsrigen zum Vortheil gereicht, indem sie sonst immer mit großen Kosten zu Rom erwirkt werden mußte, man aber dermalen keine Instructionen hat, so soll die Sache heimgebracht werden, um auf dem nächsten Tag mit Auftrag zu erscheinen. **g.** Die Gesandten von Bern eröffnen, ihre Obern haben ihnen geschrieben, nachdem Niklaus Schaller, ihr Burger, in große Schulden gekommen sei, so haben die Obrigkeit und die Gläubiger („Schuldner") Einige verordnet, die Angelegenheit zu untersuchen, welche aber keine Vollmacht für Verkäufe besitzen. Da aber fortwährend große Kosten mit der Gefangenschaft und den Zinsen auflaufen, so sei gemeinen Gelten ein Tag auf den 10. Juli zu Bern angesetzt worden, auf welchem jeder Ansprecher mit seinen Briefen, Siegeln, Gewahrsamen, Ketten, Silbergeschirr, Kleinodien und was jeder als Pfand erhalten habe, erscheinen solle. Es seien sodann einige Räthe verordnet worden, mit den Ansprechern über die Sache zu sitzen, des Schallers Güter zu verkaufen und wenn jemand Zinsbriefe hätte, die mehr Hauptgut (für Pfand) in sich enthalten, als die Schuld beträgt, sei die Meinung, diese sollen die überschießende Summe herausgeben, damit man um so

eher bezahlen könne. Das sollen alle Boten heimbringen, um die Ansprecher auf den benannten Tag zum Erscheinen zu veranlassen. **h.** In gleicher Weise zeigen die Gesandten von Freiburg an, es sei Junker Hans von Engelsperg (Englisperg) in Bürgschaften und Schulden gerathen, so daß er sein Gut den Gläubigern übergeben („fürgeschlagen") habe. Es sei deßhalb gemeinen Gelten ein Tag auf St. Jacobs Tag (25. Juli) in Freiburg angesetzt worden. Dieses wird zu angemessener Mittheilung heimgebracht. **i.** Es wird angebracht, wie Heinrich Richermuth und Bat Wirz, beide von Zürich, vom Kaiser oder dem Markgrafen Albrecht bestellt worden sein sollen, ihnen Knechte zuzuführen, und deßhalb in der Stadt Constanz liegen und einiges Geld haben und damit umgehen, in der Eidgenossenschaft zu werben. Es wird nun den Landvögten im Thurgau, Rheinthal und Sargans ernstlich befohlen, die Betreffenden, wenn sie in ihren Obrigkeiten betroffen werden, gefangen zu nehmen und solches den Obern zu berichten. Auch soll das jeder Bote heimbringen, daß man die Genannten im gegebenen Fall festnehme und nach Verdienen bestrafe. **k.** Es erscheint Vogt Troger von Uri im Namen seiner Frau Barbara und Frau Magdalena Moresin zu Lauis, ihrer Schwester, und eröffnet, wie Hieronymus Moresin, sein Schwäher, und Paulus de Clericis von Como, anfänglich zu Bellenz, und dann, als die Herrschaft Lauis an die Eidgenossenschaft gekommen sei, dort einen gemeinsamen Gewerb mit Schwyzer-Käsen und andern Waaren gehabt haben. Darauf sei Paulus de Clericis von Lauis nach Como gezogen und habe nach langen Jahren gegen Moresin eine Ansprache geführt. Hierüber seien einige Urtheile von den Landvögten in Lauis erfolgt, auch seien die Parteien auf einige Sprüche(r) gekommen. Während aber die Sprücher sie nicht vereinbaren mochten, sei der Sohn des Paulus de Clericis zugefahren und habe einen Commendements- und Verbotsbrief machen lassen, und da Vogt Riffli von Zug seinen Schreiber nicht bei sich hatte und er selbst weder wälsch noch lateinisch lesen konnte, so sei dieser Verbotsbrief „im" unwissentlich besiegelt worden. Vogt Riffli habe dann wegen dieser Falschheit einen Sohn des von Clericis ins Gefängniß gelegt, aber, da dieser nicht der gleiche war, welcher die Falschheit gebraucht hatte, wieder entlassen. Gestützt auf den falschen Verbotsbrief aber seien die von Clericis zugefahren und haben die auf dem Herzogthum Mailand befindlichen Güter des Moresin in Arrest gelegt. Da man diese wegführen wollte, mußten diessalls im Herzogthum Mailand Bürgen gestellt werden. Diese werden nun von den von Clericis für ihre Ansprache betrieben. Da aber die Gemeinschaft und Ansprache anfänglich zu Bellenz und dann zu Lauis verlaufen sei, so bitte Troger, man möge mit Herrn Ascanius Marsus reden, daß er den Gubernator zu Mailand vermöge, zu verschaffen, daß die Bürgen ledig gelassen und Trogers Frau und deren Schwester in Lauis belangt werden; sollte dieses gütlich nicht erwirkt werden, so möge man auf Kosten des Troger den Gubernator gemäß der Capitel ins Recht mahnen. Nachdem in diesem Sinne mit dem Herrn Ascanius geredet worden ist, erklärt derselbe, weil dem Hieronymus Moresin selig bei seinen Lebenszeiten seine Güter in Mailand verboten worden seien und er daselbst Bürgen gestellt habe, so glaube er, Ascanius, der Handel solle nicht mehr an den Richter zu Lauis gewiesen werden, sondern die Erben des Moresin sollen die von Clericis vor deren ordentlichem Richter in Mailand besuchen. Hierauf hat man dem Ascanius nochmals ernstlich vorgestellt, da der Handel anfänglich zu Bellenz und dann zu Lauis aufgelaufen sei, so gehöre er nirgends anderswohin als nach Lauis. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, um zu berathen, für den Fall, daß der Gubernator die von Clericis nicht herausweisen sollte, ob man ihn zum Recht mahnen oder wie man den Erben Moresins helfen wolle. **l.** Gesandte der Grafschaft Burgund eröffnen: 1. Den besten Dank für die wegen Errichtung der Neutralität zum König von Frankreich abgeordnete Botschaft. 2. In Betreff des Artikels der Erbeinung, der von der Hülfe handle, walte einiges Mißverständniß; ihre Meinung und Bitte

sei, man („wir") sollte diesen Artikel erläutern, damit jeder Theil, der überfallen würde, wüßte, was für Hülfe und Trost er von dem andern zu erwarten hätte. Man antwortet ihnen hierüber, es sei auf der letzten Jahrrechnung den Gesandten der Grafschaft Burgund die Erläuterung gegeben worden, daß die Erbeinung nicht vermöge, auch nicht so zu verstehen sei, daß man die aus der Grafschaft Burgund vor Gewalt mit der Hand beschützen, sondern, daß man ihnen vermöge des Buchstabens mit Fürschriften und Botschaften berathen und beholfen sein solle; bei dieser Erläuterung lasse man es verbleiben. Auf die Bitte der Gesandten aber hat man die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **m.** Den Gesandten von Burgund wird angezeigt, der Gesandte des Königs von Frankreich habe eröffnet, es beabsichtige Markgraf Albrecht von Brandenburg in die Grafschaft Burgund zu ziehen und aus derselben den König zu überfallen. Wenn dem so wäre, so würde der König veranlaßt, ungeachtet der Erbeinung und Neutralität, die Grafschaft Burgund zu überziehen und seinen Feind aufzusuchen. Die Gesandten mögen daher beim Kaiser ernstlich dahin wirken, daß dieser Anschlag abgestellt und die Neutralität in keiner Weise verletzt werde. **n.** Hierauf erscheinen die Gesandten von Burgund wieder und eröffnen, ihr früherer Vortrag bezwecke nicht sowohl eine Erläuterung der Erbeinung; die möge gegenseitig gehalten werden wie bisher. Der Wille und die Meinung des Gubernators und der Regenten gehe dahin, daß in Betreff der Hülfe ein neues Bündniß oder Vereinung errichtet werde, in der Meinung, daß wenn die Grafschaft Burgund von Fürsten, Herren oder Andern feindlicher Weise überfallen würde, die Eidgenossen verbunden sein sollen, ihr Hülfe zuzuschicken und sie zu schirmen, und so umgekehrt die Grafschaft Burgund im Verhältniß zu gemeinen Eidgenossen; sie bitten ihnen anzuzeigen, wie ein solcher neuer Bund errichtet werden könne, damit sie dieses dem römischen König, dem Gubernator und den Regenten zuschreiben können. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird die Sache auf Begehren der Gesandten in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **o.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, wie sie bereits den sechs Orten geschrieben haben, daß ein Wälscher, genannt Hans Bersi, Burger zu Lantzen, auf den Märkten und sonst in den Orten den Anken in großer Menge aufkaufe und auf Gewinn aus der Eidgenossenschaft führe. Ludwig Schlatter von Frauenfeld, Ludi Utinger und Hans Meyenberg („Meigenbarg") von Zug sollen hiebei seine Gemeinder sein. Da hierdurch große Theurung entstehe, so bitten die von Zurich wiederholt, daß man solches nach Vermögen abstellen wolle. Nachdem die Boten die diesfälligen Ordnungen ihrer Obern vorgeführt hatten, wird befunden, die Sache wieder getreulich heimzubringen, damit jener Wälsche und seine Diener, wo er sie in den Orten hätte, abgestellt werden. **p.** Der Abt von Einsiedeln erscheint und eröffnet, da unlängst der Abt zu Fischingen gestorben und nun ein junger Convent da auferzogen worden sei, so bitte er, der Abt von Einsiedeln, auch derjenige von Muri und andere Prälaten des gleichen Ordens, daß man sie und den Convent nach altem Brauch einen Abt aus dem Convent erwählen lasse, da unter demselben tugendliche geschickte Herren seien, die dem Gotteshause vorstehen können. Dieses wird ihnen bewilligt und festgesetzt, die von Lucern, Schwyz und Zug sollen auf Sonntag nach St. Margarethen, das ist der 16. Juli, ihre Rathsboten zu Fischingen haben, um Tags darauf mit den genannten Prälaten nach altem Brauch den Abt zu wählen. **q.** Jeder Bote weiß seinen Obern zu berichten, was der Schultheiß Graf von Solothurn mit ihnen geredet hat. **r.** Der Landvogt im Rheinthal zieht an, bei Wytnau sei eine Mühle in Abgang gekommen; dagegen wolle Einer daselbst eine Mühle bauen und habe diesfalls den Vogt um Erlaubniß gefragt, der aber dieselbe ohne Vorwissen der Obern nicht habe ertheilen wollen. Da man nicht weiß, ob etwa jemand sich diesem Mühlenbau widersetzen möchte, so wird dem Vogt aufgetragen, einen diesfälligen

Kirchenruf ergehen zu lassen. Diejenigen, welche dann gedenken, sich gegen einen solchen Bau zu sperren, soll der Vogt auf dem nächsten Tag den Orten anzeigen. Inzwischen soll man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **s.** Derselbe Vogt eröffnet, es sei höchst nothwendig, die Letzinen und Marchen zwischen der Herrschaft Rheinthal und denen von Appenzell zu untergehen. Heimbringen, wen man hiemit beauftragen wolle. **t.** Es wird angezogen, wie die neuen Lothringer Dickpfenninge, die erst kürzlich geschlagen worden seien, an der Probe ungerecht seien und „am march" vier Loth Silber weniger als die alten halten. Ebenso werden ungerechte Böhmische mit einem falschen Stempel, der dem Zeichen und Stempel derer von Schaffhausen gleiche, gemünzet, ohne daß man wisse, wo solches geschehe. Das soll man heimbringen, damit jedes Ort die Seinigen warne, und wenn solche Falschmünzer entdeckt würden, soll ihnen der gebührende Lohn gegeben werden. **u.** Die Boten von Zürich bringen mündlich und die von Bern schriftlich vor, ihre Obern bitten, daß jedes Ort seine Hauptleute warne, ihre Unterthanen aufzuwiegeln und anzunehmen; im Betretungsfalle würde man die Betreffenden gemäß den diesfälligen Mandaten bestrafen. Ebenso zeigt der Schultheiß von Solothurn an, nach der Meinung seiner Herren sollen keine Hauptleute ihre Knechte annehmen und hinwegführen, sondern es sollen dieselben auf ihre Obern warten. Das soll man heimbringen, damit die Hauptleute gewarnt werden. **v.** Vor einiger Zeit ist Hauptmann Jacob Schmid von Lauis von Ort zu Ort geritten und hat sich für den Herzog von Florenz um ein freies sicheres Geleit in der Eidgenossenschaft beworben und daneben den Dank des Herzogs dafür, daß man ihn und das Haus Medicis in der Vereinung mit dem König von Frankreich vorbehalten habe, erstattet, nebst andern Ansuchen. Einige Orte haben ihm das Geleit bewilligt („verlanget"). Da nun Jacob Schmid auf diesem Tag nicht erschienen ist, noch eine Antwort begehrt hat, dagegen die Instructionen sonst eröffnet worden sind, so ist die Meinung der Mehrheit der Orte, dem Herzog kein Geleit zu geben, damit in der Eidgenossenschaft Unwillen und Practik vermieden werde. Auch soll in Zukunft, wenn ein solcher oder Andere um ein Geleit in gemeiner Eidgenossenschaft nachsuchen, kein Ort fürschießen und hinterrücks den andern ein Geleit geben, sondern gemeinlich zu Tagen in solchen Sachen gehandelt werden. Da endlich Jacob Schmid ein Unterthan unserer Obern ist und er ohne deren Wissen sich solcher fremder Herren Practiken, Geschäften und Trölens annimmt, so soll man das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht, was man ihm hierum geben oder sonst mit ihm reden wolle, erscheinen. **w.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell eröffnen vor den VII Orten, wie die von Bern, Freiburg und Solothurn sie berichtet haben, daß die VII Orte in Betreff des Abts von Fischingen etwas verhandeln wollen; sie glauben nun, daß sie im Namen ihrer Obern hieran auch theilzunehmen haben; würden die drei Städte wieder in den Possess eingesetzt, so hätten dann die drei unparteiischen Orte einige gütliche Mittel gestellt, die sie dann vortragen würden. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern anerkennen gegenüber den drei Städten keinen Possess und die Gesandten besitzen keine Vollmacht, jene bei Verhandlungen, welche die Klöster betreffen, sitzen zu lassen. Nachdem die Boten der unparteiischen Orte die Meinungen der Parteien der Länge nach angehört und keine derselben von ihrem Auftrage abgehen wollte, so haben dieselben befunden, sie wollen dermalen die von ihren Obern gestellten gütlichen Mittel nicht eröffnen, sondern es solle jeder Gesandte den Handel wieder in den Abschied nehmen. Auf dieses bemerken die Boten der drei Städte, sie wollen im Namen ihrer Obern unter diesen Umständen bezeugen, daß sie nicht abschlagen, die gütlichen Mittel anzuhören und ihren Obern zu hinterbringen, damit die Sache in dieser Hinsicht nicht an ihnen gebreche; was man ihnen aber weiter in den Abschied gebe, lassen sie geschehen. Die Boten der VII Orte bemerken, da man auf dem letzten Tage bewilligte, daß die drei unparteiischen Orte gütliche

Mittel stellen mögen, so mögen sie diese, wenn sie dieselben gestellt haben, beiden Theilen eröffnen; hätten sie dieselben aber noch nicht gestellt, so mögen sie ferner über den Handel sitzen und Vorschläge bearbeiten, in denen aber keines Possesses gedacht werden soll; dann möge jeder Bote diese Mittel an seine Obern bringen. Darauf erscheinen die Boten der unparteiischen Orte wieder und eröffnen, sie seien von ihren Obern beauftragt, beide Parteien in Klage und Antwort zu verhören. Da solches aber den Parteien nicht gelegen sei, so seien sie ohne weitere Instruction und wollen Alles wieder an ihre Obern bringen; dieselben werden dann gütliche Mittel stellen und diese den Parteien schriftlich mittheilen, damit dieselben, wenn (inzwischen) die Güte nicht platzgreifen würde, ihre Boten für den nächsten Tag instruiren können. **x.** Gemäß der vom Landvogt im Thurgau, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, erstatteten Rechnung über die hohe Obrigkeit, verbleibt ihm jedes der X Orte noch 10 Gulden 1 Schilling 3 Denar schuldig; anderseits stehen noch einige Strafen und Bußen aus. Es bemerken nun die Boten der drei Städte, sie haben keinen Auftrag, Geld herauszugeben, sondern hätten geglaubt, der Vogt würde die Bußen bezogen haben, dann wäre er bezahlt worden; sie verlangen übrigens eine Abschrift seiner Rechnung. In derselben erscheinen nun einige Posten, welche die Gesandten der drei Städte beanstanden. Da sich wirklich ergiebt, daß diese Posten Auslagen betreffen, die die niedern Gerichte zu bezahlen haben, so hat man dieselben aus der Rechnung entfernt und auf die VII Orte verlegt. Darauf aber eröffnen die Boten der Städte wieder, sie haben eine Abschrift der Rechnung begehrt und verlangen, daß nichts daraus oder darein gethan werde; dergleichen Posten seien nämlich früher auch verrechnet worden; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Man antwortet ihnen, es habe der Landschreiber zu Frauenfeld gefehlt, weßhalb man ihm aufgetragen habe, das Irrige zu entfernen und den VII Orten zur Last zu schreiben. **y.** Ascanius Marsus eröffnet im Namen von Don Fernand Gonzaga, Gubernators zu Mailand: 1. Angelus Ritius und auch der Gubernator haben dem Kaiser geschrieben, die Eidgenossen begehren, daß ihre Bundesgenossen von den III Bünden in gleicher Weise wie jene in die Capitel aufgenommen werden. Hierauf habe noch nicht geantwortet werden können, weil der Kaiser durch schwere Krankheit hieran und an andern wichtigern Geschäften verhindert gewesen sei. Da nun aber diese Krankheit verschwunden sei, so sei zu hoffen, daß eine baldige Antwort einlange, welche dann vom Gubernator und Angelus Ritius mitgetheilt werde. Dieses wird denen aus den III Bünden berichtet und Ascanius Marsus angegangen, dem Gubernator und Angelus Ritius ihre Mühe zu verdanken und sie zu bitten, die vom Kaiser einkommende Antwort unverweilt zu übermitteln. 2. Der Gesandte vernehme, der König von Frankreich verlange eine Zahl eidgenössischer Knechte, welche (ohne Zweifel) wider den Kaiser, das heilige römische Reich und andere dem Kaiser zugehörige Länder und Städte gebraucht werden wollen, wie das im letzten Zuge auch der Fall gewesen sei. Die Eidgenossen stehen nun mit dem Kaiser in der Erbeinung; unlängst haben sie mit ihm mit Bezug auf das Herzogthum Mailand Capitel errichtet, endlich sei in der Vereinung das heilige Reich vorbehalten worden. Alles das mögen die Eidgenossen ernstlich betrachten und ihre Knechte dem König nicht nur nicht erlauben, sondern jedermann zum höchsten verbieten, hinwegzuziehen; das werden der Kaiser und der Gubernator von Mailand in aller Gnade erkennen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **z.** Der Gesandte des Königs von Frankreich verlangt 1. Antwort in Betreff des Aufbruches der zehntausend Knechte. Auf dieses hat man einige Artikel festgestellt, ihm diese eröffnet, und es wurden dieselben angenommen. Nach Vergleichung der Instructionen hat man dann die verlangten Knechte anzunehmen bewilligt; von den aufgestellten Artikeln hat jeder Bote eine Abschrift erhalten. Dabei eröffnet Bassefontaine, der König habe

Bericht, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg beabsichtige, in die Grafschaft Burgund zu ziehen und aus derselben den König in dem Herzogthum Burgund und in andern Ländern zu überfallen, Alles mit Willen des Kaisers, seines Meisters. Würde dieses geschehen, so würde der König, der stark gerüstet sei, seinen Zug in die Grafschaft Burgund richten und daraus „bringen", was er möge, denn er würde erachten, daß hiemit der Kaiser die Neutralität gebrochen hätte. Das hat man, wie obsteht, denen aus der Grafschaft Burgund angezeigt. 2. Derselbe Gesandte eröffnet, von der Regierung von Ensisheim seien einige Kriegsleute, welche in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen wollten, gefangen gesetzt, beschädigt und das Geld ihnen genommen worden. Da nun letztes Jahr der König auf das Ansuchen der Eidgenossen die Regierung von Ensisheim verschont, sie nicht angegriffen noch beschädigen lassen habe, wogegen auch die Regierung seinen Boten zugesagt habe, die gefangenen Landsknechte unentgeldlich freizugeben, jetzt aber dieselben wieder fange, so sei der König veranlaßt, den Seinigen zu gelegener Zeit eine „Streiffe" von Metz bis nach Ensisheim zu bewilligen. Man schreibt dieses der Regierung zu Ensisheim zu und ersucht sie dringend, die betreffenden Landsknechte unentgeldlich zu erledigen und dem König keinen Anlaß zu Schädigungen zu geben. 3. Endlich eröffnet der Gesandte, wie der Herzog von Florenz sich ohne Ursache zum Feind des Königs gemacht habe; man möge daher seiner Botschaft kein Geleit geben, sie nicht anhören, sondern aus der Eidgenossenschaft verweisen. Man antwortet ihm, wie vor in dem Abschied enthalten ist. **aa.** Vogt Hünenberg von Lucern, Hans Riser von Unterwalden und Fridli Dolder von Glarus zeigen an, wie sie neue Häuser gebaut haben, und bitten jedes Ort um Wappen und Fenster. Fällt in den Abschied. Dabei wird der frühere Beschluß erneuert, daß zu Tagen nur für Kirchen, Rathshäuser, Schützen- und Wirthshäuser um Fenster gebeten werden dürfe; Gesuche für Privatpersonen sollen an die einzelnen Orte gelangen, wo die Bittsteller persönlich zu erscheinen haben. **bb.** Die Boten von Zürich eröffnen ein von Rotweil ihnen zugekommenes Schreiben des Inhalts, der Kaiser und der römische König bewerben sich bei den geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, denen vom Adel, auch bei den Frei- und Reichsstädten des schwäbischen und rheinischen Kreises („beider schwäbischer und reinischer kreisen") um Errichtung eines neuen Bundes, ähnlich dem vor einigen Jahren bestandenen schwäbischen Bunde. Da nun einige Fürsten und Städte diesen Bund für rathsam und nützlich befunden haben, seien die von Rotweil, als dem schwäbischen Kreise einverleibt, auch um den Beitritt angegangen worden. Weil aber auf diesen Bund täglich allerlei Kosten laufen, ferner die von Rotweil auch früher in dem schwäbischen Bunde nicht begriffen gewesen seien, zumal sie der Eidgenossenschaft verwandt seien und daher keines andern Bundes zu bedürfen glauben, so haben sie das an sie gestellte Ansinnen abgewiesen. Das wollen sie den Eidgenossen anzeigen mit der Bitte, ihnen für den Fall, daß sie weiter angesucht werden sollten, guten Rath zu ertheilen. Man hat ihnen nun geschrieben, sie sollen bei ihrer Antwort verbleiben und was ihnen weiter begegne und sie über die schwebenden Zeitläufe erfahren, berichten. Beinebens soll die Angelegenheit jeder Bote heimbringen, damit man sich entschließe, was man denen von Rotweil rathen wolle, wenn sie weiter in dieser Sache angegangen würden. **cc.** Für diese und andere vorfallenden Geschäfte hat man einen andern Tag auf Sonntag nach St. Verenä (3. September) nach Baden angesetzt, auf dem jeder Bote mit genügender Instruction erscheinen soll. **dd.** Ein wälscher Herr erscheint und eröffnet, das Hospital zum heiligen Geist am Lauisersee sei in Abgang gekommen, ein frommer Herr aber habe unternommen, dasselbe wieder zu Ehren zu bringen, vermöge aber dieses nicht ohne Hülfe und Steuer guter Leute zu vollbringen. Auf der letzten Jahrrechnung haben ihm nun die Boten der Eidgenossen einen Bettelbrief ertheilt, der aber nur ein Jahr lang in Kräften gewesen sei, welches Jahr nun zu Ende gegangen. Das

genannte Hospital sei (demjenigen?) zu Rom einverleibt, in welchem Spital zu Rom unsern Gardeknechten und Andern viel Gutes geschehe. Er bitte daher unterthänig um einen gemeinen Bettelbrief. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **ee.** Der Landvogt zu Sargans zieht an: 1. Stoffel Koch habe eine Ehefrau gehabt. Während der Mann nichts Anderes geglaubt habe, als die Frau wolle ihre Freunde besuchen, sei sie vor das Chorgericht in den III Bünden gekehrt und habe sich von ihrem Manne scheiden lassen, ohne daß demselben je zum Rechten verkündet worden wäre. 2. Zu Flums sei Einer, genannt der Papst, der habe angezeigt, er habe die Ehe gebrochen; das sei geschehen, weil seine Frau von ihm geschieden worden sei; hierauf sei er auch vom Ehegericht in Bünden geschieden worden. 3. Wenn uneheliche Leute ohne Leiberben sterben, meinen die von Sargans dieselben beerben zu können, während der Landvogt glaubte, die Verlassenschaft derselben gehöre den Orten, als der rechten Obrigkeit. Als er sich diesfalls beim Landvogt Tschudi von Glarus erkundigt habe, habe dieser gesagt, die von Sargans hätten das schon bei seiner Zeit so gepflogen. Man soll das heimbringen und sich bei den alten Landvögten erkundigen, wie früher zu Sargans der Brauch gewesen sei, und sich berathen, ob man sie dabei wolle bleiben lassen oder nicht. 4. Nachdem die Obern durch die Landvögte in Betreff des Tanzens, Spielens und Anderm haben Mandate ausgehen lassen, meinen die von Sargans und Wallenstadt, weil die kleinen Bußen und Strafen ihnen gehören, es sollen ihnen auch die von obigen Mandaten fallenden geringen Bußen zukommen. 5. Zu Wartau sei ein Weingarten, den Paul Gasafer an sich ziehen wolle, der Vogt aber meine, er gehöre den Obern oder einer Pfründe. Ueber diese Artikel begehrt der Vogt Weisung. Sie werden in den Abschied genommen. **ff.** Derselbe Landvogt bringt vor, es haben die Obern den Hans Jacob von Castion selig, weil seine Herrschaft Haldenstein in der Grafschaft Sargans gelegen, in ihren Schutz und Schirm genommen. Als aber dieser Herr von Castion gestorben sei und sich etwas Span zwischen seiner Frau und seinen Brüdern erhoben habe, haben die aus den III Bünden beglaubt, die Herrschaft Haldenstein liege auf ihrem Gebiet, die Inhaber dieser Herrschaft seien mit ihren Unterthanen mit denen von Bünden gereist, haben Lieb und Leid mit ihnen getragen, sie um Hülfe, Schutz und Rath angegangen und sich allweg wie Bundesleute gehalten, weßhalb sie von dem Vogt verlangten, daß er sie hierbei verbleiben lasse. Da die Obern den von Castion in Schutz und Schirm genommen haben, und ein vor sechszig Jahren errichteter Kaufbrief vorhanden sei, dem gemäß Peter Feer von Lucern, als Landvogt zu Sargans, Anton Thig und Hans Ammann von Flums auf Befehl der Obern die Herrschaft Haldenstein dem Heinrich Ammann von Grüningen verkauft und im Namen der Obern dafür Währschaft geleistet haben, so bittet man die aus den III Bünden freundlich, die Orte bei ihrer Gerechtigkeit der Herrschaft Haldenstein gütlich bleiben zu lassen. Dabei soll das jeder Bote heimbringen, damit man sich bei den alten Vögten erkundige, was jedem darüber zu wissen sei, und sich entschließe, ob man denen aus den III Bünden, falls sie nicht gütlich abstehen sollten, das Recht anbieten wolle. **gg.** Die Boten von Lucern eröffnen, die Gerichte zu Dietwyl gehören ihren Obern; doch aber haben die sechs Orte mit denen von Lucern auch etwas Gerechtigkeit der Gerichte wegen; diese seien nun von kleinem Ertrage und zeitweilig sei bei der Bauernunruhe zwischen den VII (sic) Orten und denen von Lucern der Gerichte wegen Span entstanden. Die von Lucern bitten daher, die sechs Orte möchten jenen ihren Theil an diesen Gerichten zustellen und übergeben. Beim Abgang von Instruction soll man das heimbringen und sich bei den alten Landvögten erkundigen, was für Gerechtigkeiten die Orte zu Dietwyl haben, und auf den nächsten Tag mit Instruction versehen sein. **hh.** Dieselben Boten von Lucern verlangen Antwort auf das beim letzten Tag in den Abschied genommene Begehren ihrer Obern, daß die Leihung der auf ihrem Gebiete befindlichen Pfarre Eich ihnen übergeben

werden möchte. Nach Eröffnung der Instructionen findet sich, daß die Obern denen von Lucern gerne entsprechen möchten. Das Urbar von Baden meldet aber deutlich, die Stiftung sei von den Herren von Oesterreich erfolgt, so zwar, daß zu den Zeiten der Herrschaft ein Priester auf der Burg und dem Schloß zu Baden sein mußte; der habe einen Vicar und Verweser zu Eich gehabt, welche Pfarrei zur St. Niklausen-Pfrund zu Baden gehöre. Der Pfarrer zu Eich („er") müsse jetzt noch wöchentlich durch einen Priester in der St. Niklausen-Capelle auf der Burg zu Baden ein Amt halten lassen, wofür er in der Grafschaft Baden einige Zinsen beziehe. Aus diesem Grunde lassen es die Obern bei dem Urbar und der Verleihung verbleiben. **ii.** Der Landvogt im Thurgau bringt Folgendes an: 1. Dieser Tage sei die Aebtissin zu Kalchrain gestorben und nun keine Klosterfrau im Gotteshause; er begehre daher Weisung, wie er sich mit diesem Kloster halten solle. Man befiehlt ihm, mit besten Treuen dafür zu sorgen, daß dem Kloster nichts abgehe. Inzwischen soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction, was mit dem Kloster vorzunehmen sei, erscheinen. 2. Die Frauen zu Münsterlingen haben keinen geistlichen Visitator; der Bischof von Constanz glaube aber, er sei ihr Oberer und Visitator. 3. Den Büchsenschützen zu Frauenfeld haben die Obern seit einigen Jahren jährlich 20 Gulden zu verschießen gegeben; nun haben sie den Vogt um eine Aufbesserung gebeten, die der Vogt selbst freundlich empfohlen haben wolle. Wird in den Abschied genommen. 4. Edelleute und Andere pflegen je nach ihrem Belieben in das Thurgau zu kommen und aus demselben zu fremden Fürsten und Herren zu ziehen, und meinen dann, wenn sie wieder zurückkehren, der Landvogt habe keine Gewalt sie zu bestrafen. 5. Jacob Heuberger benehme sich gar ungeschickt und muthwillig, erzeige sich gegenüber den Landvögten sehr ungehorsam und kehre sich nicht an deren Strafen. Ueber alle diese Artikel begehrt der Landvogt Weisung. Beim Abgang von Instruction werden dieselben heimgebracht. **kk.** Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen, wie der Abt Zinse und Gülten im Appenzellerlande habe, aber von denselben nichts einzubringen vermöge, da sich die Schuldner aller denkbaren Auszüge bedienen, weßhalb er (die IV Schirmorte?) um Hülfe und Rath ersuche. Jeder Bote soll auf dem nächsten Tag mit Instruction versehen sein, wie man dem Abt beholfen sein wolle. **ll.** Der Bischof von Constanz schreibt in Betreff des äußern Sees und ersucht um einigen Aufschub, damit er sich in der Sache besser erkundigen möge. Es wird ihm Verschub bis zur nächsten Tagleistung gegeben. Jeder Bote soll sich instruiren lassen, für den Fall, daß der Bischof von seiner Meinung nicht abstehen sollte, ob man ihm das Recht vorschlagen wolle und wo dasselbe vor sich zu gehen hätte. **mmm.** Mit Bezug auf das Landgericht im Thurgau wird geklagt, es verweigere den Leuten um wichtige Sachen die Appellation an die Obern, und wenn in Betreff solcher Verweigerung auch appellirt werden wolle, so werde dieses wieder abgeschlagen. Biedere Leute werden auf ungehörige Weise lange aufgezogen. Heimbringen, ob man nicht das Landgerichtsbuch beschicken und in Betreff des Appellirens eine Ordnung stellen wolle. **nn.** Der alte Vogt in den Freien Aemtern zieht an, dieser Tage sei ein „armer Bruder" zu Richensee gestorben. Derselbe habe dem Untervogt zu Unterlunkhofen 40 Gulden um Zins geliehen, wofür der Brief noch beim Stadtschreiber zu Bremgarten liege. Nun zeige der Untervogt an, jener Bruder habe zu ihm gesagt, wenn er nicht mehr komme, so solle dieses Geld ihm, dem Untervogt, gehören. Anderseits behaupte die Frau zu Richensee, bei welcher der benannte Bruder gestorben, derselbe habe ihr die Hälfte dieses Geldes vermacht. Von dritter Seite behaupten die von Bremgarten, da sie die niedern Gerichte zu Lunkhofen besitzen, so gehöre dieses Geld ihnen; als vierte Partei bemerken die Gesandten von Zürich, weil ihren Obern die hohe Obrigkeit daselbst zustehe, so solle dieses Geld ihnen zukommen; endlich behauptet der genannte Vogt als fünfte Partei, weil der arme Mann in den

Freien Aemtern gestorben sei, so gehöre seine Verlassenschaft den VII Orten. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **oo.** Als Hans Kaspar Landenberger, Chorherr zu Zurzach, unehelicher Geburt, starb, glaubte der Landvogt zu Baden, seine Verlassenschaft gehöre den Obern der Orte und ließ sie zu diesem Zwecke inventiren; dagegen schrieb der Bischof zu Constanz, er möge hiemit einhalten, die unehelichen Priester und Pfaffen stehen dem Bischof zu beerben. Auf dieses hat der Landvogt die Hinterlassenschaft in Beisein des Vogtes von Klingnau verkauft und die Schulden daraus bezahlt; der Überrest liegt nun hinter dem Landschreiber zu Baden. Dieses hat der Vogt berichtet, damit man weiter in der Sache handeln könne. Es erscheint nun auch der bischöfliche Vogt zu Klingnau und eröffnet, es sei ein alter Brauch, dem gemäß der Bischof zu Constanz die unehelichen Priester und Pfaffen seines Bisthums geerbt habe; er bitte freundlich, es hierbei bleiben zu lassen. Der Landschreiber von Baden berichtet nun, in verflossenen Jahren sei ein Priester in der Stadt Baden, Hans Truchseß, der auch unehelich gewesen sei, gestorben; da habe Pannerherr Schmid von Zürich, als Landvogt zu Baden, denselben auch erben wollen, wogegen der Bischof von Constanz die Verlassenschaft für sich beansprucht habe. Der Handel sei dann vor die Obern gekommen und diese haben erkennt: Da die Obern der Orte die unehelichen Kinder in der Grafschaft Baden, es sei zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und anderswo, erziehen müssen, so wollen sie auch die unehelichen Pfaffen, die von ihnen nicht gefreit worden sind, erben. Die Sache habe sich dann so lange verzogen, daß Jost von Meggen von Lucern, als er Landvogt zu Baden geworden sei, den betreffenden Nachlaß verkauft habe; gegenwärtig noch erziehen die Obern zwei Kinder zu Klingnau. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **pp.** Der Abt von Muri erscheint und zeigt an, wie ihm von den Umsässen seines Klosters oft zu Nacht die Thüren gebrochen und aufgestoßen werden; er bittet, den Landvogt zu beauftragen, daß er die Unterthanen verhalte, solches zu unterlassen. Es wird das dem Landvogt befohlen; dabei soll die Sache jeder Bote heimbringen, sich zu berathen, wie man die Schuldigen im Betretungsfalle bestrafen wolle. **qq.** Es erscheint der Graf von Greyerz, dem vorgestellt wird, wie seine Gläubiger in und außerhalb der Eidgenossenschaft den Obern stets nachlaufen und sie anrufen, damit sie um ihre ausstehenden Zinse, die sich theilweise bis in den dritten belaufen, bezahlt werden, zumal sie auf die Bitte des Grafen und auch der Eidgenossen einige Zeit stillegestanden seien und die ihnen zugesagte Bezahlung erwartet haben, die aber nicht erfolgt sei. Sie bitten daher ernstlich, man wolle sie bei ihren Verschreibungen, Brief und Siegeln bleiben lassen und ihnen beholfen sein, daß sie um das Ihrige befriedigt werden. Der Graf möge nun Bericht geben, wie er seine Gläubiger befriedigen wolle; man sei der Meinung, jedermann bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Der Graf antwortet in einem schriftlichen Vortrag Folgendes: 1. Auf dem Tage zu Peterlingen seien Viele erschienen, welche große Summen als Forderungen vorgegeben haben, die aber nicht richtig seien; so haben Einige 4000 Kronen verlangt, denen er nicht 100 schuldig sei, wie er nachweisen wolle; man möge ihm hiefür ein ziemliches Ziel vergönnen und den Schreibern, welche zu Peterlingen seine Schulden aufgezeichnet haben, befehlen, einen Auszug jener Summen zu gestalten, von denen der Graf ihnen anzeigen werde, daß er sie nicht schuldig sei; wenn ihm ein solches Ziel vergönnt werde, so werde das gemeinen Gelten großen Nutzen bringen, indem sich hiedurch die Schuldsumme verringern werde. 2. In den Angelegenheiten des Grafen haben viele besondere Personen, wie der Herr von Montrichier, Martin von Crans und Andere von gemeinen Gelten Quittanzen von Summen und Zinsen bezogen (sich Abtretungen ausstellen lassen?) und erscheinen jetzt mit ihren eigenen Geschäften und denjenigen Anderer. Man möge ihm daher das anbegehrte Ziel auch deßwegen bewilligen, damit er von diesen und andern Leuten

die Quittanzen und Anderes „usbringen" könne. 3. Um den Gläubigern zu genügen, wolle er seine Güter verkaufen, soviel sie gelten. Man möge ihm zu diesem Behufe zwei Herren beiordnen, die das Kaufgeld beziehen und vorab jene befriedigen, denen die Güter als Pfand angewiesen worden sind. Auch hiefür sei das verlangte Ziel erforderlich. 4. Denen von Bern, Freiburg, Basel oder andern Orten möge gefallen, eine Herrschaft des Grafen außerhalb der Grafschaft, welche ihnen gefällig sei, um einen ziemlichen Pfenning zu kaufen, damit er die verfallenen Zinse und andere Kosten desto eher ausrichten könne, und die Gelten warten, bis er die andern Güter verkauft habe. Inzwischen mögen keine weitern Kosten darauf getrieben werden. 5. Ferner sollen die Gelten angewiesen werden, für Forderungen, die der Graf verbürgt habe, zuerst die Hauptschuldner zu belangen und nur das, was dort nicht erhältlich sei, an dem Grafen zu fordern. 6. Da der Graf mit den Bürgschaften stark bekümmert sei, so wolle man ihm einen Boten zuordnen, damit dieser nach Savoyen oder wohin es nöthig sei, reite und in des Königs Landen verlange, daß ihm ein solches Gericht gehalten werde, wie hier seinen Gelten gegen ihn gehalten werde; zu diesem Zwecke möge man ihm auch Briefe an den König mitgeben, damit dessen Amtleute zu Cammerach und Andere ihm solches Gericht und Recht nicht abschlagen; zwar habe der Graf vor dem Präsidenten von Savoyen gutes Recht gefunden. Hierauf berichtet Seckelmeister Dulliker von Lucern, was auf dem Tage zu Peterlingen in seiner und der Verordneten Anwesenheit verhandelt worden sei. In Anbetracht der großen Schuldsumme habe man die Sache gegenüber den Gläubigern bis auf die nächste Tagleistung stillgestellt, doch jedermanns Rechten unbeschadet; würde nämlich jeder die ihm verschriebenen Unterpfänder an sich ziehen und verkaufen, so würden wohl die ersten Briefe bezahlt werden, aber die spätern verloren gehen. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß jeder Bote bei seiner frühern Antwort verbleibt; insbesondere erörtern die Gesandten von Bern und Freiburg, wenn jemand ihre Obern um Recht anrufe um Herrschaften oder Güter, die in ihren Gebieten gelegen seien, so werden sie jedermann bei Brief und Siegel bleiben lassen. Zum Besten der gemeinen Gelten, damit jeder desto eher bezahlt werde, wird nun ein gemeiner Tag auf Dienstag den 1. August nach Peterlingen bestimmt, doch denen von Bern und Freiburg an ihren Burgrechten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auch jedermann an Brief und Siegel unnachtheilig. Auf diesen Tag sollen gemeine Gelten und Bürgen des Grafen erscheinen; der Graf soll von zwei oder drei Orten, wo ihm gefalle, auf seine Kosten Boten erwählen; diese sollen dann allen Fleiß anwenden, den Grafen und seine Gläubiger zu vereinbaren, allen Rechten unbeschadet. Sollte dieses nicht erzweckt werden können, und die Gläubiger des Grafen Güter angreifen müssen und wollen, so sollen dann gemeine Gelten oder (je) einige derselben zusammenstehen und benannte Güter mit Ordnung angreifen und verkaufen, damit jeder um desto eher bezahlt werden möge; Alles allen Rechten unvorgreiflich. Als der Landvogt und der Landschreiber zu Baden diese Antwort dem Grafen mittheilen wollten und hiebei bis zur Erwähnung des Tages zu Peterlingen gekommen waren, wollte der Graf nicht weiter hören, sondern gieng zur Thüre hinaus, und legte dann nach dem Imbis eine schriftliche Protestation ein folgenden Inhalts: 1. Nachdem man ihm das verlangte Ziel nicht habe bewilligen wollen, so wisse er kein besseres Mittel, als sich nach dem alten Herkommen der Eidgenossen zu richten, dem gemäß keine Gewalt mit der That oder anders gegen ihn angewendet werden solle; vielmehr soll man ihn mit seinen Gelten an das Recht weisen; das solle vor denjenigen Herren geübt werden, denen es zustehe, in der Meinung, daß dieses weder irgend welchen Herren noch ihm Nachtheil bringen solle. Insbesondere sollen seine Güter durch unverdächtige sachkundige Personen an unargwöhnigen Orten geschätzt werden, was sie werth seien. Zu diesem Recht wolle man ihm behülflich sein, damit sein Gut nicht ohne vorausgegangenes

Recht also zerstreut werde, zum Nachtheil der Gelten und wider eidgenössischen Brauch. 2. Ungeachtet auf dem letzten Tage hier und auch zu Peterlingen verabschiedet worden sei, es sollen fürder keine Kosten auf ihn getrieben werden, wie auch ihm Veräußerungen seiner Güter untersagt worden seien, was er beobachtet habe, haben nichtsdestoweniger einige Gelten große Kosten und Leistungen veranlaßt. Gegen diese protestire er. 3. Er protestire ferner gegen die unordentlichen „Ufhebungen", die zum Schaden der Gelten und ihm erfolgt seien und noch erfolgen möchten. Diese sollen seiner Ehre keinen Schaden bringen, da Güter genug vorhanden seien, um Alles zu bezahlen. 4. Was er auf dem hier gehaltenen Tag oder zu Peterlingen geredet habe, das soll ihm und den Seinigen künftig mit Bezug auf seine Güter, die Grafschaft, Lande und Gebiete unschädlich sein, gemäß dem von den Eidgenossen zu Baden oder zu Zofingen ergangenen Urtheil. 5. Würde das anbegehrte Recht von den Eidgenossen ihm wider Verhoffen abgeschlagen, so wolle er gegen solches protestirt haben. 6. Er protestire gegen alle „Protestazen", die einige Personen wider ihn, seine Autorität und Gerechtigkeit gethan haben mögen, namentlich gegen die Gelten auf dem Tage zu Peterlingen. 7. Man möge sein Rechtbieten nicht übel nehmen; wenn man ein besseres Mittel wisse, daß er nicht also um das Seinige komme, so wäre ihm dieses das Liebste. Diese Protestation ist von den Boten mit Mißfallen aufgenommen worden, da Alles, was sie verfügt haben, das Beste des Grafen und seiner Ansprecher bezweckte. Da aber der Graf dieses in anderer Meinung aufnimmt, so wird der nach Peterlingen angesetzte Tag widerrufen; es mag nun jeder bei Brief und Siegel bleiben und in Gemäßheit derselben das Recht brauchen. Nachdem dieses dem Grafen mitgetheilt worden, hat er Tags darauf einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts eingereicht: Das letzte Wort in seiner gestern mitgetheilten Schrift habe nicht die Meinung, daß er seinen guten Herren und Vätern das Recht angeboten habe, sondern er habe nur bitten wollen, man möge es nicht verübeln, daß er verlange mit seinen Gelten ans Recht gewiesen zu werden, nicht um mit ihnen über die Summe, die er ihnen schuldig sei, zu streiten, sondern um den unbilligen „Ufhebungen" seiner Güter, welche von den Gelten geschehen, entgegenzutreten. Er bitte, die Sache in diesem Sinne aufzunehmen und mit väterlicher Gunst und Gnade nach bestem Ermessen dahin zu wirken, daß seine Gelten vergnügt werden und er in der Gunst der Eidgenossen verbleibe. Er bitte, dieses denjenigen Boten, die schon verritten seien, zur Kenntniß zu bringen und sie zu veranlassen, die Gelten zu vermögen, daß er von diesen nicht übereilt werde. Die Boten lassen die Sache bei der frühern Antwort verbleiben. Jeder soll Alles heimbringen um auf dem folgenden Tag mit weiterer Instruction zu erscheinen. **rr.** Es erscheinen der Stadtschreiber zu Mühlhausen und Anwälte des Jacob Rych zu Rychenstein und eröffnen, wie der Graf zu Greyerz einige 1000 Gulden bei denen von Mühlhausen und Jacob Rych entlehnt habe, wofür sich der Graf und einige seiner Unterthanen aus der Grafschaft Greyerz verschrieben haben, und zwar so, daß wenn er den jährlichen Zins nicht bezahlen würde und Kosten und Schaden erfolgte, der Graf und dessen Unterthanen den Darleihern vor den Boten gemeiner Eidgenossen des Rechten sein sollen, gemäß den hierüber errichteten Briefen, von denen sie beglaubigte Copien verhören lassen. Es wird ihnen erläutert, man lasse jedermann bei Brief und Siegel bleiben, so daß denselben gemäß jeder das Recht üben möge. (Sie entgegnen), da der Graf in seiner Grafschaft Greyerz selber Herr und Meister sei und ihren Herren nahezu der dritte Zins ausstehe, so bitten sie dringend, ihnen berathen und beholfen zu sein, damit ihnen diese Zinsen nebst Kosten bezahlt werden. Dieses wird in den Abschied genommen. **ss.** Rechnung was jedem der VIII Orte von den Vögten, aus den Geleitsbüchsen und wegen Zins geworden ist: 7 Kronen vom Zins von Dießenhofen; 15 Sonnenkronen vom Zins von dem hintern Hof zu Baden; 2 Kronen 1 Pfund 7 Schilling vom Stadhof

zu Baden; 107 Gulden, je 15 Constanzer Batzen für einen Gulden, vom Vogt im Rheinthal (mit etwas neuerer Schrift: „geb cronen jede zu 23½ constanzer batzen und ein crützer"); 160 Pfund Lucerner Währung vom Vogt in den Freien Aemtern (mit etwas neuerer Schrift: „wert 40 kronen, dero jede für 40 blaphart"); 110 Pfund Lucerner Währung vom Landvogt zu Baden (mit etwas neuerer Schrift: „tut 88 gute pfund"); dem Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten wegen bleibt jedes der X Orte schuldig 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar; von den niedern Gerichten jedem der VII Orte 57 Gulden 10 Schilling; nach Abzug dessen, was man ihm wegen der hohen Gerichte schuldet, giebt er jedem der VII Orte 46 Gulden 8 Schilling 9 Denar; 112 Pfund Lucerner Währung vom Vogt zu Sargans (mit etwas neuerer Schrift: „waren 28 kronen, jede zu 4 pfund alte münz, ist 40 blaphart"); aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 14 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 Pfund; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 Pfund 15 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Coblenz 1 Pfund 3 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Vilmergen 1 Pfund 1 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 7 Pfund 15 Schilling; aus der Geleitsbüchse von Lunkhofen 2½ Pfund; aus der Geleitsbüchse bei den großen Bädern 12 Schilling; aus der Geleitsbüchse in der Stadt Baden 24½ Sonnenkronen 5 kaiserische Kronen 2 portugalische Ducaten und 1 rheinischen Gulden an Gold, 2 Gulden an Constanzer Batzen 4 Gulden an Batzen 2 Gulden allerlei Münz. **tt.** Die Gesandten von Bern eröffnen, ihre Obern hätten geschrieben, als zwei Fähnchen Knechte derer von Uri in das Piemont gezogen und nach St. Julien, im Gebiete derer von Bern, gekommen seien, haben einige Knechte, die vielleicht betrunken gewesen seien, den Wirth nicht bezahlen wollen und etwas Uebermuth getrieben. Dadurch habe sich ein „Gstürchel" erhoben, wobei sechs oder sieben, auch einige der Angehörigen derer von Bern bedeutend verwundet worden seien. Aehnliche Klagen walten auch an andern Orten, wie die Knechte Hühner und Anderes nehmen und nichts dafür geben, woraus Todtschläge und anderer Schaden erfolge. Diesem Unwesen abzuhelfen begehren die von Bern freundlich, es wolle jedes Ort mit seinen Hauptleuten und Knechten ernstlich reden, daß sie bei ihrem Durchzug sich nach aller Gebühr halten, die Wirthe bezahlen und die Leute weder an Leib noch Gut schädigen. Es haben auch die von Bern ihren Angehörigen im Wälschland ernstlich geschrieben und befohlen, sich gegen Hauptleute und Knechte in allen Dingen bescheiden zu benehmen. Würde dieses nicht geschehen und Uneinigkeiten erfolgen, so soll man das den betreffenden Landvögten anzeigen, die nach Vermögen in der Sache handeln und Unrath zu hindern bestrebt sein werden. Das soll jeder Bote auf Verlangen derer von Bern seinen Obern zuschreiben. Auf dieses bemerkt Ammann von Beroldingen, von Uri sei nur ein Fähnchen hineingezogen, das andere sei von Glarus gewesen, und frägt die Gesandten von Bern, ob ihnen bekannt sei, daß Knechte von Uri den betreffenden Unfug verübt haben. Jene entgegnen, sie wissen nicht, ob es Urner oder Glarner gewesen seien. **uuu.** Zu gedenken, was die von Freiburg an die Rathsboten von Bern, Basel und Solothurn in Betreff der Grafschaft Burgund haben langen lassen. **vv.** Zu gedenken, die Angelegenheit betreffend das „Mugkhen und Plerren", das einem „miner Herren" Unterthanen von Rothenflue von Einem von Magden begegnet ist, auf den nächsten Tag zu fördern.

www. Der Landvogt im Rheinthal, Hieronymus Knill von Appenzell, und ein Gesandter des Abts von St. Gallen, nämlich dessen Kanzler, tragen vor: 1. Auf der letzten Jahrrechnung zu Baden sei erkennt worden, Diebold Kolb, alter Vogt auf Blatten, weil er das Gebot des Abtes übersehen habe und mit seiner Dienstmagd, die er dann geehelicht habe, nicht zu Kirche und Opfer gegangen sei, soll dem Abt und dem Landvogt nach bisherigem Gebrauch vor den niedern Gerichten zu Recht stehen. Als man dann den Genannten vor das niedere Gericht im Hof Griessern (Kriessern) und Oberriet genommen habe, seien drei

ganz unförmliche und dem Rechten nicht gemäße Urtheile ergangen, welche die Eingangsgenannten vorlegen und über die sie die Erläuterung der Orte begehren. Die Boten, welche hierüber ein hohes Mißfallen empfangen, erkennen: Die Amtleute des Abts und der Landvogt im Rheinthal sollen (die Buße für) die angelegten aber übersehenen Gebote und Verbote von Vogt Diebold, ohne weitere Berechtigung vor den niedern Gerichten, einziehen. Daneben wird dem Weibel und den Richtern zu Grieſſern und Oberriet geschrieben, dieses Urtheilsprechen sei den Boten höchst mißfällig und sie sollen künftig so urtheilen, daß es dem Rechten gemäß sei. Für das Verlaufene soll jeder Richter, der eines von den betreffenden Urtheilen gefällt und ausgesprochen hat, 4 Pfund Pfenning, und jeder Richter, der gefolgt ist, 2 Pfund Pfenning zu Buße geben. 2. Als der Wynsower von Bernang einige ungeschickte Worte wider den Landfrieden geredet und sie ihn hierum vor Ammann und Gericht zu Bernang berechtigt haben, sei erkennt worden, der Landvogt im Rheinthal soll ihm eine gnädige Strafe auferlegen, die Amtleute des Abts aber derzeit stillestehen. Ebenso sei Heini Fry, der sich in einem Handel parteiet habe, nur in eine schlechte Buße erkennt worden, worüber man sich auch beschwere und den Entscheid der Boten verlange. Diese erkennen: Der Landvogt soll den Hans Wynsower bestrafen, wie er glaube, daß er es verdient habe. Dem Ammann und Gericht zu Bernang wird geschrieben, sie sollen künftig jeder Obrigkeit erkennen und zusprechen, was ihr von Rechts und Billigkeits wegen zugehöre, „und sich des nüt beladen noch annemmen", sondern dem Abt oder seinen Amtleuten, ebenso den Landvögten anheimstellen, wie sie jeden bestrafen oder welche Gnade sie jedem beweisen wollen. Sie sollen auch keinen, der sich so parteiet, wie Heini Fry nach eingenommener Kundschaft es gethan hat, in eine schlechte Strafe erkennen, sondern sich dessen verhüten, weßhalb man auch befehle, daß der Genannte als ein parteiischer gestraft werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 23. Juni 1553.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente, Bd. 59 f. 161. Stiftsarchiv St. Gallen: Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücher-Archiv.

XX. Zwischen Diethelm, Abt zu St. Gallen, und den drei Höfen Altstätten, Marbach und Bernang waltet ein Anstand wegen des Wysterhabers auf dem Eisenried, der unter Abt Ulrich gemäß eines Kaufbriefs an das Gotteshaus St. Gallen gekommen ist. Der Abt behauptet nämlich, es sollen die Gemeinden der benannten drei Höfe wie von Altem her das Heu auf dem Eisenried jährlich zu Triften schlagen und ihm und dem Gotteshaus von jeder Triste ein Viertel Haber ausrichten. Die Anwälte der drei Höfe entgegnen aber, sie geben zu, daß derjenige, welcher auf dem Eisenried eine Triste schlage oder mache, dem Gotteshaus ein Viertel Haber zu geben schuldig sei; was aber Einer gleich Anfangs hineinführe oder trage und nicht an Triften stelle, davon sei er nichts zu geben verpflichtet. Dieser Span wird nun von den Anwälten beider Parteien, nämlich für den Abt von Hans Bächi von Schwyz, des Abts Hauptmann, Wilhelm Blarer von Wartensee und Lienhard Hensler, Kanzler des Abts, und von Seite der Gemeinden der Höfe durch Hans Bucher von Altstätten, Gallus Jann von Marbach und Hans Ritz von Bernang vor den Boten der VIII im Rheinthal regierenden Orte verhandelt. Diese beauftragen den Seckelmeister Ulrich Dulliker von Lucern, Amtmann Hans Letter von Zug und Landammann Joachim Meggeli von Appenzell, zu versuchen, die beiden Parteien gütlich zu vergleichen. Diese geben dann „uf ir bewilligung, doch alles mit beider thail vorwissen", folgenden freundlichen und gütlichen Spruch: Alle von den drei Höfen, die auf dem Eisenried eine Triste auffetzen, sollen von jeder Triste ein Viertel Wysterhaber geben und ausrichten gemäß des Abtes Kaufbrief und Gewahrsamen, die in Kraft bestehen bleiben; diejenigen aber, deren Gelegenheit es nicht mit sich bringt, Triften zu errichten, sondern die ihr Heu und Stroh sofort von dem Eisenried abführen, die sollen

von jedem Roß, das sie vor einem Wagen oder Karren haben und damit führen, dem Abt und Gotteshaus drei Haller St. Galler Währung geben. Dieser Spruch solle dem Gotteshaus an seinen Kaufbriefen, Sprüchen, Verträgen, Rechten, Freiheiten und Herkommen, und denen der drei Höfe an ihren Freiheiten und altem Herkommen unschädlich sein; auch sollen andere Personen außerhalb der drei Höfe, welche Briefe und Freiheiten haben, gemäß welchen sie den Wysterhaber auf dem Eisenried nicht zu geben schuldig sind, hiedurch nicht betroffen werden. Nachdem dieser Spruch den Anwälten der Parteien geöffnet worden war, gelobten dieselben im Namen der von ihnen Vertretenen in die Hand von Ulrich Dulliker, bei diesem Spruche zu bleiben und denselben stät und ohne Gefährde zu halten. Es siegelt auf Geheiß der Boten der VIII Orte und von wegen der Schiedleute und beider Parteien der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 25. Juni (St. Johann des Täufers Tag) 1553.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Abbatis Diethelmi Bd. 105, f. 166. Die Verhandlung wird als Urkunde der Gesandten der VIII Orte gegeben.

yy. Es waltet ein Streit zwischen Christoph, Bischof zu Constanz, einerseits und Hans Bötschi im Namen der Inhaber des Kelnhofs, und der dazugehörigen Güter zu Sirnach und der ganzen Gemeinde im Tanneggeramt anderseits. Die Anwälte des Bischofs glauben nämlich, die Kelnhöfe seien von den Besitzern derselben verwirkt worden und haben daher die letztern vor dem Gericht zu Sirnach rechtlich belangen lassen. Ueber das erfolgte Urtheil beschwerten sich die Vertreter des Bischofs und appellirten dasselbe vor des Bischofs Statthalter und Räthe zu Constanz. Dieses wollte ihnen aber das Gericht nicht gestatten und hat die Appellation rechtlich aberkannt. Hierüber beschwert sich nun der Bischof. Es widerstreite das nämlich dem gemeinen Landbrauch und Recht; ebenso dem zwischen dem Bischof und den VII Orten errichteten Vertrag; in allen Stiftsämtern des Bischofs sei stets die Appellation an Statthalter und Räthe gelangt. Er verlangt daher, daß der Appellation ihr Fortgang belassen und dieselbe von denen im Tanneggeramt auch des Fernern dem Bischof und andern Biederleuten gestattet werde. Hiergegen beklagen sich die Inhaber der Kelnhöfe und die ganze Gemeinde, als über eine Neuerung. Früher sei das nie im Brauche gewesen. Wenn auch etwa der Bischof oder ein Herr von Fischingen mit einem armen Manne einen Streit gehabt und ihre Anwälte dann vor Landgericht appellirt haben, so habe doch der Bischof auf die Klage der Gemeinde diese bei ihren Freiheiten, sie mögen geschrieben oder ungeschrieben sein, verbleiben lassen. Die Bewohner des Tanneggeramtes haben sich nämlich vor langen Jahren mit ihrem Blute erkauft, was Andere nicht gethan haben, und seien daher billig mehr gefreit als Andere. Gemäß ihren Freiheitsbriefen von Bischof Otto vom Jahre 1425 und vom jetzigen Bischof Christoph sollen sie bei ihren Freiheiten, altem Herkommen, Sitten, Gewohnheiten, Gebräuchen und Rechten verbleiben. Ferner laute ein Artikel in ihrer Offnung so: „Desgleichen mit allen vogtleuten und freien, so in den grichten sitzen um geldschuld, soll auch in den grichten bleiben, gegen den herren und herren gegen den armen leuten old ander in grichten säßhaft, und sollen niemand nienahin laden, ausgenommen geistlich sachen und pfarrlich recht, darzu soll ein ammann die herren schirmen." Aus diesen Gründen verlangen sie, bei ihren Freiheiten und altem Herkommen beschützt zu werden. Ueber diesen Anstand sind die Parteien vor den Landvogt im Thurgau, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, gelangt, der ein Urtheil gegeben hat, über das sich beide Theile beschweren, und daher vor die VII Orte, als die rechte ordentliche Obrigkeit appellirt haben. Nachdem nun auf heute beider Parteien Anwälte vor den Gesandten der genannten Orte erschienen und ihre Vorträge und Gegenvorträge gehalten haben, auch ihre eingelegten Briefe besehen worden sind, ist erkennt worden: Wenn in der Folge die im Amt Tannegg unter sich selbst oder mit fremden Personen Streit bekommen, und das niedere Gericht in Tannegg brauchen,

und dann Einer, er wäre im Amt oder außerhalb desselben, appelliren will, so möge derselbe vor den Statthalter und die Räthe des Bischofs von Constanz gelangen, gemäß dem Vertrag „im neuwen (neunten?) jar der mindern zahl in der statt Zürich aufgericht". Wenn aber der Bischof zu Constanz mit Gemeinden oder einzelnen Personen im Amt Tannegg oder umgekehrt Streit bekommen und das Recht vor den niedern Gerichten im Amt Tannegg gebrauchen würde, so mag jeder, der sich durch das Urtheil beschwert glaubt, vor die Rathsboten der VII Orte, als die rechte ordentliche Obrigkeit, appelliren, da der angeführte Vertrag von Zürich keine Erläuterung giebt. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 27. Juni 1553.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Sammlung von Rabholz) Tom. III, S. 46. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1818, S. 50. Dieser Artikel ist in Form einer Urkunde der Gesandten der VII Orte gehalten. Die Gesandtennamen stimmen mit unserm Verzeichniß überein.

zz. Vor den VII im Thurgau regierenden Orten wird Folgendes verhandelt: In verflossenen Jahren haben die Obern in Betracht der argen und bösen Käufe, des Wuchers und der unziemlichen Zinse bei Geldanleihen, die von Einigen in der Landgrafschaft Thurgau geübt werden, wodurch der arme Mann zum höchsten belästigt und gedrängt wird, ein Mandat und Verbot ausgehen lassen. Dessenungeachtet wird man berichtet, daß Einige sich hieran nicht kehren, sondern gleichwohl die armen Leute mit Wucher bedrängen. Diesem entgegenzutreten wird nun verordnet: Alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sollen in Beisein des Landvogts oder seiner Anwälte ihre Unterthanen und Hintersässen vorberufen und sie alle bei ihren Eiden und Gelübden, die sie den Obern gethan haben und mit welchen sie den Gerichtsherren verbunden sind, befragen, wer ihnen bekannt sei, der wider das erwähnte Mandat gehandelt habe, wodann der Landvogt die Betreffenden an Leib und Gut strafen solle. Alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sollen auch ihre Burger, Hintersässen und Unterthanen, ungeachtet alter Bräuche, Freiheiten und Herkommens, wenn sie in den Gerichten anderer Gerichtsherren solche Wuchergeschäfte treiben, verhalten, daß sie da, wo sie das genannte Mandat übertreten haben, zu Recht gestellt und bestraft werden. Diese Abrede und Verkommniß soll den Obern an ihrer Herrlichkeit und den Gerichtsherren an ihren niedern Gerichten, und den früher errichteten Verträgen und Abschieden unnachtheilig sein. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 17. Juli 1553.

E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau, f. 178. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B. VIII, 813) f. 139. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 185. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 191.

aaa. 1. Die Landrichter im Thurgau stellen das Begehren, da theure Jahre vorhanden und ihre Besoldung und Taglohn wegen des Landgerichtes klein sei, so daß sie bei denselben nicht bestehen können, so wolle man ihnen dieselben verbessern, und wenn einer wegen ehehaften Ursachen auf einem oder zwei Landgerichten nicht erscheinen könnte, so möge ihm gleichwohl der Lohn von diesen Gerichten verabfolgt werden. Da den Obern aber mit dem Landgericht und den Knechten viele Kosten auflaufen, so läßt man es gänzlich bei der alten Besoldung verbleiben; und welcher Landrichter auf einem Landgericht nicht erscheint, der soll von diesem Tage keinen Lohn beziehen. 2. Die Gerichtsleute in den niedern Gerichten zeigen an, sie müssen mitunter um Bußen und Strafen richten, welche die hohe Obrigkeit betreffen. Da ihnen dann die niedern Gerichtsherren nur die Hälfte des Mahls bezahlen, so verlangen sie, daß der Landvogt ihnen den andern halben Theil ausrichte. Da die Obern mit den Landgerichtsknechten und Anderm große Kosten haben, so wird erläutert, daß kein Landvogt den Richtern in den niedern Gerichten Mähler bezahle oder irgend etwas als Steuer hieran gebe. 3. Es ist der Wille und die Meinung der Obern, daß die Landrichter den biderben Leuten, die vor dem Landgericht zu thun haben, des Landgerichtes Brauch und Ordnung anzeigen, sie gutlich

verhören und ihnen beförderlich ab der Sache helfen, damit niemand gefährlich und mit großen Kosten herumgezogen werde. Diejenigen Landrichter, welche am Landgericht in einer Sache urtheilen, sollen hernach für keine Partei vor den eidgenössischen Räthen reden, damit keiner für parteiisch geachtet werde. Im andern Falle würde man veranlaßt, ein Einsehen zu thun, daß diesen Uebelständen abgeholfen würde. „Baden den 9. Julii 1552 (sic), das original ligt in der canzley." Siehe Note.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III. — Stiftsarchiv St. Gallen: Tom. 1818, S. 40.

bbb. Verhandlung betreffend eine Chorherrenstelle in der Stift St. Pelagi zu Bischofzell; siehe Note.

ccc. Der Gesandte von Solothurn mahnt die katholischen Orte zu getreuem Aufsehen gegen Bern; siehe Note.

ddd. Kenntnißgabe von Verbrechern; siehe Note.

eee. Genehmigung der vereinbarten March zwischen Thurgau und Toggenburg betreffend Lütenheid; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a, f, g, hh;** im Berner **a, c, f, o—s, ee—nn, pp;** im Basler **a, c, d, f, o—s, x, ee—pp;** im Freiburger und Solothurner **a, c, d, o, p, r, s, ee—pp;** im Schaffhauser **a, c, d, f, o—s, x, ee—pp;** im Appenzeller **a—c, d, f, k, o—q, x, dd—pp.** **ss** nur im Zürcher, **tt** im Berner und Solothurner, **uu** und **vv** im Basler Exemplar; siehe Note.

Zu **e.** 1553, 1. Juli, Ergkinigen (?). De l'Aubespine an die Boten der acht (?) Orte zu Baden, in ihrem Abwesen an den Landschreiber daselbst. Der erste und größte Theil des Briefes handelt über die Kriegsereignisse bei Terouane. Dann fährt er fort: Gestern habe er ein Schreiben von dem Grafen von der Cammer erhalten, wodurch er beauftragt werde, die Eidgenossen („uch") zu verständigen, daß er auf den 6. Juli persönlich mit dem Gelde, welches er zugesagt habe, zu Sissel (Seysel?) sein werde, wie er denen von Freiburg schon berichtet habe; man möge daher Leute dahin abordnen, das Geld in Empfang zu nehmen.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — K. A. Basel: Abschiede Band 25.

Zu **o.** Das Schreiben von Zürich vom 10. Juni 1553 geht an die V Orte und Glarus. Als Aufkäufer werden hier bezeichnet ein Wälscher und einer von Frauenfeld, mit welchen Zwei oder Drei aus einigen Orten Gemeinschaft haben und ihnen behülflich sein sollen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1553 und 1554, f. 95.

Das übrige Detail wird nachträglich mit Missive vom 23. Juni von Zürich an dessen Gesandte berichtet.

Ibidem f. 98.

Zu **q.** Ist die bezügliche Mittheilung wohl in Folgendem zu suchen? Im St. A. Zürich: Acten Frankreich liegt ein französisch abgefaßtes Heft von Auszügen aus badischen Abschieden über Punkte, die das Verhältniß der Erbeinung zum französischen Dienst betreffen. Der erste Auszug enthält den Artikel **y** 2 unseres Abschiedes, dem dann die Note beigefügt wird: „Lue la mesme diette la levee de dix mil hommos demandée au nom du roi tres chrestien lui feust accordée, et que le deputé de Soleure, qui estoit l'avoye Conrad Graff a eu ordre dans son instruction de respondre sur la plainte de l'employ de leurs gens, que ses Seig. et Super. navoient rien faict contraire a cadite alliance hereditaire, et que les pays et villes reserves dans jcelles navoient ete envahys ni attacquer par leurs gens."

Zu **v.** Das St. A. Zürich: Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. II, das K. A. Basel: Abschiede Band 25, beim Abschied vom 9. Februar 1553 und das K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 9. Februar 1553 enthalten einen „Fürtrag hernach was houptmann Jacob Schmid und Augustin Pianta von Lowis begert hand", inhaltlich übereinstimmend mit dem im Text Enthaltenen, wahrscheinlich bei den einzelnen Orten verwerthet. Dann folgt italienisch und deutsch eine Credenz des Herzogs

(Cosma von Medicis) für Jacob Schmid (Jacopo de Ferrari) vom 13. März 1552 (1553); und endlich ein im Sinne des gestellten Begehrens von Zug ertheiltes Geleit vom 27. April 1553 (Copien). Ein solches Geleit wurde auf den, im angegebenen Sinne von Schmid und Pianta, einem Gelehrten des Rechts, bei den einzelnen Orten gehaltenen Vortrag auch ertheilt von Lucern den 17. April (Montag vor Jubilate), von Uri den 20. April, von Obwalden den 24. April (Montag nach St. Georg), von Glarus den 1. Mai. Nur der Geleitsact von Lucern erwähnt des Dankes für den Vorbehalt des Hauses Medicis in der neuen Vereinung. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. Bei einer Conferenz zwischen Schmid und Solothurn vom 10. Mai berieth Solothurn „uf sin beger" den Bassefontaine, der von der Sache abrieth, weil sie eine gegen den König gerichtete Practik sei. Die Sache wird dann verschoben um sie auf St. Johannis vor gemeine Eidgenossen kommen zu lassen. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 51, S. 265. Einen gleichen Beschluß wie der letztere faßt auch der Rath zu Freiburg nach einem Vorstand Schmids vom 12. Mai. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

1553, 13. Juni, Florenz. Der Herzog von Florenz an Hauptmann Jacob Schmid. Seinen Brief aus Zug vom 4. Mai und diejenigen aus Lucern vom 17. und 19. Mai berichten ihn, was er, Schmid, seiner wegen in jedem Orte vorgebracht und welche Antworten er erhalten habe. Er sei mit seinen Verrichtungen zufrieden und hoffe, sein Bestreben werde erreicht, wenn auch einige (Orte) sich nicht sofort entschlossen haben. Er verlange nichts Anderes als die Erneuerung der alten Freundschaft, die schon bei seinen Voreltern bestanden habe, unbeschadet der Vereinung der Eidgenossen mit dem König zu Frankreich, mit dem Haus Oesterreich und mit dem Herzogthum Mailand, was zu Aeufnung, Mehrung und Wohlachtung der Eidgenossenschaft gereichen werde. Er glaube daher, es werde sich niemand sperren, diese Freundschaft zu erneuern und ihn als Mitgenossen zu erkennen, wie sie das in einigen ihrer Bündnisse eröffnet haben. Die Eidgenossen mögen von ihm Gutes und Wohlfahrt erwarten. Schmid. solle mit der Bewerbung um Geleit, wo ihm solches nöthig scheine, fürfahren, und dabei melden, daß die Orte nicht ersucht werden, um dem König von Frankreich Nachtheil oder einem Andern einen Dienst zu bereiten, sondern einzig um des angegebenen Zweckes willen.

St. A. Lucern: Bei diesem Abschied. — K. A. Basel: Abschiede Band 25, beim Abschied vom 26. Juni 1553. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 52, deutsch, wahrscheinlich Copie.

Zu **x.** Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Martin Degen, des Raths zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau, für die X Orte von St. Johanns des Täufers Tag 1552 bis auf gleichen Tag 1553 liegt im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1553 ein detaillirtes Verzeichniß der einzelnen Posten, wonach die Gesammteinnahmen 453 Gl. 7 Schl. 6 D., die Ausgaben 534 Gl. 10 Schl. 4 D. und des Landvogts Guthaben für 40 Reisetagen in Amtsgeschäften, zu 28 Gl. 10 Schl. betragen. (S. Note zu **ss.**) Vom gleichen Landvogt und für die gleiche Zeit enthält das St. A. Zürich: A. Thurgau folgende abweichende Rechnung: Summa Summarum alles seines Einnehmens von wegen der X Orte an Geld 448 Gulden 12 Schilling 6 Denar. Dagegen hat er ausgegeben für obige an Geld 554 Gulden 14 Schilling 10 Denar. Mehr gehören ihm für die Tage, an denen er verritten ist, 30 Gulden 10 Schilling. Die X Orte schulden daher dem Landvogt 136 Gulden 12 Schilling 4 Denar. Summa Summarum alles seines Einnehmens von wegen der VII Orte an Geld 516 Gulden 1 Schilling 6 Denar; Ausgaben für obige 90 Gulden 2 Schilling 2 Denar. Der Landvogt schuldet daher den VII Orten 425 Gulden 14 Schilling 4 Denar. Werden hievon abgezogen die 13 Gulden 10 Schilling 2 Denar, die jedes der X Orte ihm bei der letzten Rechnung schuldig geblieben ist, so hat er jedem der VII Orte noch zu bezahlen 47 Gulden 2 Schilling 6½ Denar.

Das Freiburger und Solothurner Exemplar, ungeachtet sie diesen Artikel auch haben, haben dann im Verfolg noch den fernern analogen: Als der Landvogt im Thurgau in Betreff der hohen Obrigkeit und des Malefiz Rechnung gegeben habe, sei ihm jedes der X Orte 11 (sic) Gulden 1 Schilling und 3 Denar schuldig geblieben. Das haben die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn nicht bezahlt, sondern bis auf die künftige Jahrrechnung anstehen lassen.

Zu **z.** 1. Der französische Gesandte Bassefontaine hat den Aufbruch mit Schreiben an die Orte vom 10. Juni 1553 verlangt. St. A. Bern: Frankreichbuch H S. 5. — L. A. Schwyz: A. Frankreich.

„Copie der mit Herrn von Bassefontaine auf der Jahrrechnung zu Baden anno 1553 aufgerichteten Artikel des Feldzugs halber in Frankreich." 1. Die obersten Hauptleute der Eidgenossen sollen künftig, wie von Alters her, von den gemeinen Hauptleuten der Eidgenossen und nicht von dem König oder dessen Amtleuten gewählt werden. Die Aemter sollen wie von Alters her besoldet werden. Der König bestimmt einen den Eidgenossen genehmen obersten Herrn, zu dem sie ihre Zuflucht haben, ihm jederzeit ihre Anliegen und Beschwerden eröffnen können und bei dem sie Hülfe und Förderung finden mögen (vergl. 21. Oct. 1552, **g** 1). 2. Hauptleute und Knechte, sie seien gesund oder krank, sollen für drei Monate bezahlt werden, wenn sie schon nicht so lange im Dienste behalten würden. Wenn Knechte im ersten, zweiten oder dritten Monat sterben, so sollen die Erben derselben für den betreffenden Monat bezahlt werden, so zwar, daß wenn ein Knecht, der von Haus und Heim gezogen ist, den ersten Tag des Monats erlebt hat, wenn gleich nicht auf diesen Tag, sondern vier, fünf oder mehr Tage nachher gemustert wird, gleichviel, ob der Betreffende auf die Musterung kommen könne oder nicht, so sollen dessen Erben nichtsdestoweniger für den Monat ausgerichtet werden. Die Kranken, die nicht auf die Musterung kommen können, sollen nichts destoweniger auch bezahlt werden. Doch wenn die Kranken in der Nähe liegen, sollen die Hauptleute dieselben den Musterherren zur Besichtigung anweisen; liegen sie von den Musterplätzen entfernt, so sollen die Hauptleute von den betreffenden Obrigkeiten schriftliche Bescheinigungen vorweisen, wie die Kranken heißen, und soll hierin kein Betrug gebraucht werden. 3. Der König soll die Hauptleute und Knechte nicht weiter, noch anders gebrauchen, als gemäß der Vereinung und Erbeinung (!), auch nicht von einander trennen und sie in Betreff der Quartiere so halten, wie die Obern der Orte es von ihm erwarten. 4. Der König soll Hauptleute und Knechte mit Gold und guter, unverrufener und währschafter Münze, an welcher die Knechte keinen Verlust erleiden müssen, bezahlen. 5. Da die Knechte bei dem letzten picardischen Zug bei den kleinen Besoldungen nicht bestehen konnten, in Folge dessen krank geworden sind und dem König schlecht gedient worden ist, so ist von den Obern der Orte zum Vortheil des Königs bestimmt worden, daß jeder Hauptmann dem gemeinen Knecht nicht weniger als vierthalb Kronen geben solle. Es soll daher der König die Hauptleute mit den Bestallungen so halten, daß sie tapfere redliche Kriegsleute annehmen können. 6. Als die eidgenössischen Knechte aus dem letzten picardischen Zug mit Urlaub sich heimbegeben wollten, sind einige aus den Orten und gemeinen Vogteien zu Toul („Tholle") in Lothringen und an andern Orten von des Königs Zusätzern verletzt, ausgezogen und beraubt worden; der König möge daher fürsorgen, daß solches nicht mehr geschehe. 7. Wenn ein Knecht sterben oder heimgehen würde, sollen die Musterherren für denselben den Hauptleuten nicht mehr als vierthalb Kronen oder einen Monatssold abziehen, und zwar deßwegen, weil stets die kräftigern („schweren") Söldner bleiben und die geringsten heimziehen. Die Obern ihrerseits wollen mit den Hauptleuten und Knechten reden, daß diejenigen, welche ausziehen, bleiben und dienen sollen bis der König sie beurlaube; wer ohne Paßport vom Hauptmann heimkommt, den soll man schwören lassen, zum nächsten wieder zu seinem Fähnlein zu ziehen und zu dienen, bis der König ihn beurlaube.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 35. — K. A. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Das St. A. Lucern: A. Frankreich und die Basler Abschiedesammlung beim Abschied vom 9. Februar 1553 haben dieses Reglement mit dem Titel: „Hernach volgent die artickel, so mine herren, die verordneten, k. m. von Frankrich gesandten anzeigen und fürhalten söllen und von denselbigen angenommen." Auf dem Umschlag des Lucerner Exemplars wird das Reglement irrig zum Jahre 1549 eingetheilt und speciell den katholischen Orten zugeschrieben. Bei Zurlauben: Histoire militaire T. IV. 535, französisch, wobei die Art. 5 und 7 anstatt vierthalb Kronen vier Kronen haben.

Gemäß Missiven der Gesandten von Lucern vom 16. und 18. Juni an ihre Obern walteten Besprechungen zwischen ihnen und dem französischen Gesandten, nicht immer ohne Theilnahme von Boten anderer Orte, in Betreff der „Ehrensölde". Es sind das wahrscheinlich Privatunterredungen, die nicht zu den eigentlichen Verhandlungen des Tages gehören. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **qq.** 1553, 3. Juli. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet Martin Sesinger, es sei in Betreff des Guts des Grafen von Greyerz, nachdem dieser spät genug zu Baden angekommen sei, ein Einsehen geschehen, in der Meinung, dasselbe solle durch einige Eidgenossen zu Peterlingen geschätzt und im Anfang kommenden Augusts den Gelten nach Billigkeit ausgetheilt werden. Das habe der Graf nicht annehmen wollen, mit der Erklärung, die Eidgenossen seien nicht seine Herren und haben keine Gewalt, seine Güter zu schätzen, mit angehängter Protestation, daß solches ihm nicht schaden solle; „begert wider für die Eidgenossen". Da sei ihm von allen Orten geantwortet worden, da er keinen gemeinen Geltentag habe annehmen wollen, so lasse man jeden bei seinen Briefen bleiben und möge jeder gemäß derselben rechtlich gegen ihn fürfahren.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Zu **ss.** Die im E. A. A. unterm Titel: Katholischer Orten Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Vogtrechnungen so: 1. Abrechnung mit Jost Krepsinger, des Raths zu Lucern, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1949 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Ausgaben: 762 Pfund 12 Schilling. Rest: 1186 Pfund 17 Schilling 2 Denar. Trifft jedem Ort 160 Pfund. 2. Rechnung mit Martin Zukäs von Schwyz, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen: 2047 Pfund 1 Schilling 1/2 Denar. Ausgaben: 1204 Pfund 14 Schilling 3 Denar. Rest: 842 Pfund 6 Schilling 3 1/2 Denar. „Hat jedem ort geben" 112 Pfund. 3. Rechnung mit Ambros Imhof, des Raths zu Bern, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1798 Pfund 5 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 758 Pfund 19 Schilling 2 Haller. Rest: 1039 Pfund 6 Schilling 4 Denar. Er giebt jedem Ort 110 Pfund. 4. Rechnung mit Martin Degen, des Raths zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 452 Gulden 7 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 531 Gulden 10 Schilling 4 Denar. Mehr, das auch in die Ausgaben gehört, 28 Gulden 10 Schilling. Die X Orte bleiben dem Vogt schuldig 110 Gulden 12 Schilling 10 Denar. Trifft auf jedes Ort 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar, „da aber die dri stett ihren theil jetzmal nit bezalt haben". Einnahme von den niedern Gerichten: 516 Gulden 1 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 112 Gulden 6 Schilling 8 Denar. Rest: 403 Gulden 9 Schilling 10 Denar. Gebührt jedem Ort: 57 Gulden 10 Schilling. Nach Abzug der 11 Gulden 1 Schilling 3 Denar, die jedes der X Orte dem Vogt schuldig geblieben ist, hat der Vogt jedem der VII Orte zu geben: 46 Gulden 8 Schilling 9 Denar. 5. Rechnung mit Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen: 1218 Gulden 6 Schilling 11 1/2 Denar. Ausgaben: 346 Gulden 14 Schilling 4 Denar. Rest: 871 Gulden 7 Schilling 7 1/2 Denar. Er giebt jedem Ort 107 Gulden, je 15 Constanzer Batzen für einen Gulden. 6. Aus den Geleitsbüchsen werden entrichtet den Geleitern von: Zurzach 1 Pfund, Klingnau 2 Pfund, Bremgarten 6 Pfund, Coblenz 2 Pfund, Vilmergen 2 Pfund, Mellingen 10 Pfund. An die Orte erfolgt aus den Geleitsbüchsen wie im Abschiedtext, bei Vilmergen wird beigefügt: an Solothurn 3 Pfund 4 Schilling; Lunkhofen fehlt hier durchweg; anstatt bei den großen Bädern heißt es hier: von niedern Baden. 7. Vom hintern Hof wie im Abschiedtext; der Stadhof fehlt hier. 8. Aus der Geleitsbüchse von Baden werden gegeben: 16 Pfund der Landeggerin zu Klingnau wegen Erziehung eines Kindes; 2 1/2 Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen in der Stadt und Grafschaft Baden; 4 Pfund beiden Stadtknechten; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 34 Pfund beiden Geleitsleuten und ihren (Weibern?); 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund „priester und sigerär"; 4 Pfund Schweri, dem Läufer; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2 Pfund dem „Kropfschriber"; 2 Pfund dem Trompeter; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; 22 1/2 Pfund wegen Erziehung eines Kindes zu Klingnau; 8 Batzen einer armen Frau von Ehrendingen; 8 Batzen dem Läufer, der die Geleitsbüchsen gereicht hat; wieder 22 1/2 Pfund für Erziehung eines Kindes; „miner herren der Eidgnossen dienern samt nüwem und altem landvogt" 10 Gulden; 4 Pfund den Spielleuten; 1 Pfund 5 Schilling den armen Sondersiechen zu Baden; 10 Pfund Jahrlohn dem Untervogt und 4 Pfund Besserung. Vom Rest erhält jedes Ort wie im Abschiedtext, nur enthält unsere Quelle zwischen dem rheinischen und den darauf folgenden 2 Gulden noch 1 Thaler.

Zu **tt.** Die Basler Sammlung enthält diesen Artikel bis zum Votum Beroldingers auf abgesondertem Blatte beim Abschied vom 9. Februar 1553, und auch wieder bei diesem Abschied vollständig.

Zu **uu** und **vv.** Diese Artikel sind am Schlusse des Abschiedtextes im Basler Exemplar nach einigem Zwischenraume angefügt, wie es scheint von der Basler Kanzlei.

Der Inhalt des Vortrags der Gesandten von Freiburg ergiebt sich aus folgender Missive:

1553, 6. Juli (Donstag nach Ulrici). Solothurn an Bern. Alt-Schultheiß Konrad Graf habe ab dem letzten Tage zu Baden berichtet, wie die von Bern durch ihre Gesandten auch vernommen haben werden, wie die Rathsboten derer von Freiburg daselbst angezogen haben, im Geschrei und Landmährsweise werde gesagt, Herzog Albrecht wolle mit seinem Kriegsvolk auf dem nächsten Wege durch das Elsaß nach Burgund. Da niemand wisse, was einfalle und damit nicht „heimlicher" Schaden und Unfug entstehe, finden die von Solothurn für gut, wenn Bern, Basel, Freiburg und Solothurn einen beförderlichen Tag durch ihre Rathsboten besuchen würden, um über diese Angelegenheit zu rathschlagen. Bitte um Antwort.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 81, S. 322.

Unter gleichem Datum schreibt Solothurn in analoger Weise an Freiburg: Hier wird ausdrücklich gesagt, der Vortrag der Freiburger Boten zu Baden sei vor den Verordneten von Bern, Basel und Solothurn geschehen.

Ibidem S. 323.

Zu **vv.** Vergleiche den Abschied vom 4. September 1553.

Zu **zz.** Mit Schreiben vom 12. Februar 1553 an die damals (9. Februar) zu Baden versammelten VII Orte begehrt der Landvogt im Thurgau, Martin Degen, Weisung in Betreff: 1. Verbesserung der Landstraßen; 2. des herrschenden Wuchers; 3. des Vorkaufs in Früchten und Leinwand; 4. des gefährlichen Eheansprechens; 5. der March ob Lütenheid zwischen den st. gallischen Gerichten und dem Thurgau; 6. des Einbringens des wegen der Belagerung von Constanz angelegten Bruchs; 7. wegen des unter den Klosterfrauen zu St. Katharinathal seit dem Austritt zweier Conventfrauen eingerissenen Ungehorsams. Sind, mit Ausnahme der Behandlung des Wuchers, alle übrigen Punkte durch Specialschreiben an den Vogt erlediget worden?

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **aaa.** Obwohl unsere Quelle diesen Artikel vom 9. Juli 1552 datirt, so gehört er doch wohl zu unserm Abschied.

Sowohl im Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede Tom. III, als auch im Stiftsarchiv St. Gallen: Tom. 1818, S. 40 erscheint er in unmittelbarer Folge von Art. **x** des Abschiedes vom 12. Juni 1553. In beiden angeführten Quellen wird indessen das Datum des Abschiedes auf den 12. Juni 1552 angegeben. Da aber der benannte Art. **x** seine fest ausgemittelte Stellung hat, und ein badischer Abschied, zu dem das Datum vom 12. Juni 1552 dienen würde, nicht besteht, so ist in unsern Specialquellen offenbar das Jahresdatum gefehlt worden.

Zu **bbb.** 1553, 5. August. „Custus und capitel sant Pelayenstift zu Bischofzell" (an Zürich). Als sie gewohnter Maßen im Capitel bei einander versammelt waren, habe Ulrich Sailer, weiland Landvogt zu Lichtensteig, ihnen einen besiegelten Abschied, den er auf der letzten Jahrrechnung zu Baden von den VII Orten für seinen Sohn, Johann Bilgerin, gegen Phulppi Moser, Vogt zu Ittendorf, ebenfalls für dessen Sohn, Hieronymus Moser, erlangt hatte, vorgewiesen. Derselbe gehe der Hauptsache nach dahin: „unangesechen der resignation, so her Jheronimus Moser, chorher, selig, obgedachtem Jheronimusen Phulpj Mosers sins bruders son gethan," soll doch die betreffende Chorherrenpfründe dem Johann Bilgeri, als dem ältesten Wartner, gehören und zugestellt werden. Da man keine Abschrift dieses Abschiedes habe, so solle hiemit allfälligem weitern Inhalt desselben nicht vorgegriffen sein. Ueber diesen Abschied müsse sich das Capitel, da ihm zu der Verhandlung nicht verkündet

worden sei und derselbe seinen alten Gewohnheiten, Bräuchen und Herkommen zuwiderlaufe, sehr beschweren. Auf Rath, Geheiß und endlichen Befehl des Bischofs zu Constanz, auch in Folge der von ihnen der Stift gethanen Eide seien sie nun veranlaßt, bei den VII Orten von Ort zu Ort zu gehen, und sie über ihre Beschwerden zu verständigen. Sie haben auch dem Johann Bilgeri Sailer angesagt, wenn er wolle, möge er am 7. August Abends zu Zürich an der Herberg erscheinen, um Tags darauf zu Zürich und dann von Ort zu Ort ihren Vortrag und ihre Beschwerde zu vernehmen. (Folgt nun eine weitläufige Erörterung, warum die betreffende Chorherrenpfründe zufolge der angezeigten Resignation dem Moser gehöre, mit der Bitte, die Stift bei dem alten Gebrauche zu belassen; wenn aber die Eidgenossen andere Statuten setzen, müsse man denselben nachkommen). St. A. Zürich: Acten Diöcese, Stifte und Klöster.

Zu **ccc.** 1553, 28. Juli (Freitag nach St. Jacob majoris). Lucern an Solothurn. Heute habe man den Abschied verhört und von den Gesandten von Lucern verstanden, was der Schultheiß von Solothurn auf der letzten Jahrrechnung zu Baden den altgläubigen Orten angezeigt habe. Man glaube nun zwar, die von Bern werden nicht so hitzig sein. Da man aber um getreues Aufsehen ersucht worden sei, so sei man ganz gutwillig und geneigt, auf die von Solothurn ein getreues Aufsehen zu haben. Die von Solothurn sollen jeder Zeit berichten, was ihnen wiederfahre; sie werden an denen von Lucern getreue Eidgenossen und Mitbürger finden. St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben, Band 8, 1530—1560.

Zu **ddd.** 1553, 17. Juni. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Nach andern Nachrichten). Die von Brugg haben den Gesandten ihrer Obern ein Schreiben zugeschickt, welches gemeinen Eidgenossen eröffnet worden sei. Diese haben dann beschlossen, Abschriften hievon allen Orten und gemeinen Herrschaften zugehen zu lassen, damit man auf die angezeigten Schelmen und Buben achte und zu ihnen greife. Da unter dieser bösen Gesellschaft auch Einige von Zürich genannt werden, namentlich ein Weibsbild, das beim Rappen wohne, so haben die Gesandten die Vergicht der Gefangenen mittheilen wollen. Sollte von den Angegebenen jemand betreten werden, so möge man ihre Bekenntnisse den Gesandten zuschicken. Die von Brugg wollen mit den Gefangenen bis auf weitern Bescheid stillestehen. St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

Bei dem Bericht liegt ein Verzeichniß einer größern Zahl von Personen, die von drei in Brugg gefangen Liegenden als Falschspieler und Diebe angegeben worden sind.

Zu **eee.** 1553, 3. August. Hans Rißi, Schultheiß, und Jacob Zimmermann, alt-Schultheiß zu Wyl, als freundliche Unterhändler des Abts von St. Gallen, und Martin Werli, Schultheiß, und Kaspar Engel, des Raths zu Frauenfeld, als Unterhändler der X Orte urkunden Folgendes: Zwischen Abt Diethelm und den X Orten ist ein Span entstanden wegen eines Friedbruchs mit Werken nahe bei Lütenheid, so daß der Abt vermeinte, die Sache solle in der Grafschaft Toggenburg bestraft werden, während die X Orte die Angelegenheit unter die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau ziehen wollten. Die Parteien waren Anfangs Willens, diesen Span rechtlich auszutragen, wofür vermöge erfolgter Abschiede den Landvögten im Thurgau, Melchior Gallati von Glarus, Leonhard Holzhalb von Zürich, Niklaus Cloos von Lucern und Jost Schmid von Uri (Aufträge ertheilt wurden), wodann durch die genannten Hans Rißli (sic) und Martin Werli, nebst Lux Billwyler, Burger und des Raths zu Wyl, und Hans Heinrich Federli, Burger und alt-Schultheiß zu Frauenfeld, bezügliche Kundschaften eingenommen und Briefe gesammelt wurden. Auf Bewilligung der Parteien haben dann die Eingangsbenannten zwei Mittel entworfen, in der Hoffnung, eines von denselben werde angenommen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern es hat sich die Angelegenheit bis in das siebente Jahr verzogen, während dessen Lux Billwyler und Hans Heinrich Federli gestorben sind. Damit aber die Sache doch wenn möglich vermittelt werde, haben der Abt von St. Gallen anstatt Lux Billwyler zu Hans Rißi Jacob Zimmermann, und die Eidgenossen zu Martin Werli anstatt Hans Heinrich Federli Kaspar Engel abgeordnet, wie der Landvogt, Martin Degen, des Raths zu Schwyz, durch einen Abschied vorgewiesen hat. Nach Prüfung aller Kundschaften, Briefe und Siegel bestimmen die vier Beauftragten für die Abgrenzung der hohen Gerichte eine (beschriebene) Marchlinie. Was oberhalb derselben liegt, soll in

die hohe Obrigkeit der Grafschaft Toggenburg, das unterhalb Gelegene in diejenige der Landgrafschaft Thurgau gehören. Mit Bezug auf die niedern Gerichtsherrlichkeiten, Trieb und Tratt, Wunn und Weid ist diese March nicht vorgreiflich. Dieser Spruch ist von dem Abt und den X Orten, nachdem ihnen Landvogt Martin Degen denselben auf „dem Tag zu Baden" vorgelegt hat, angenommen worden und haben diesfalls beide Parteien Brief und Siegel begehrt, was die vier Eingangsbenannten, jeder mit seinem Siegel, nun erstatten.

E. A. A.: Verträge und Rechtsamen der X und VII Orte im Thurgau, f. 16 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 20 verso.

Obwohl der als Genehmigungstag angeführte „Tag zu Baden" nicht als Jahrrechnungstag bezeichnet wird, so darf man doch mit Sicherheit annehmen, daß Genehmigung und Besiegelung unter sich in unmittelbare Nähe fallen, und läßt sich unter diesen Umständen nur an die Jahrrechnung denken.

268.

Lauis. 1553, 26. Juni (Montag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II. **Staatsarchiv Zürich:** Supplemente der ennetbirgischen Abschiede 1513—1672. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 59. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen, Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Gesandte: (Man sehe die Jahrrechnung dieses Jahres für Luggarus).

a. 1. Der Seckelmeister entrichtet 7026 Pfund und 19 Spagürli Landsteuer, das Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico giebt die Steuer mit 640 Pfund in obiger Währung. 3. Die Commune Morco entrichtet als Steuer 320 Pfund gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte steuert 392 Pfund und 3 Spagürli in obiger Währung. 5. Zoll und Bank zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. 6. Jacob Hugi von Solothurn, Landvogt zu Lauis, verrechnet Einnahmen von Bußen 351 Kronen und 1½ Dicken, und für Ausgaben 255 Kronen und 2 Kreuzer. Nach Abzug seines Drittheils bleibt man ihm schuldig 20 Kronen, 3 Dickplappart und 2 Kreuzer, was man ihm bezahlt hat. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. **b.** Johann Peter de Castanea, Consul zu Stabio in Mendris, bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die in dem langwierigen Rechtsstreit mit Mailand in Betreff der Landmarchen aufgelaufen sind, und legt diesfalls einige zu Baden ausgegangene Abschiede und Urtheile vor. Da die Kosten bedeutend und einige Boten ohne Instruction sind, so wird die Angelegenheit auf die nächste Tagsatzung zu Baden verschoben, auf welcher dann der benannte Consul wieder erscheinen mag. **c.** Christoffel von Marlian von Lauis übergiebt eine ab der Jahrrechnung zu Baden ausgegangene Missive des Inhalts, die Boten mögen versuchen, ihn mit seiner Widerpart, die ihm die rechte Hand abgehauen habe, gütlich zu vertragen. Sollte das nicht geschehen können, so sollen die Boten dem Landvogt befehlen, dem genannten Christoffel zu erlauben, gemäß den Statuten von Ort zu Ort zu kehren. Man hat nun beide Parteien vorgerufen, aber nicht vereinbaren können. Die Widerpart des Christoffel glaubt, bei dem letztjährigen Urtheil zu verbleiben, und da keine neue Gewahrsame oder Kundschaft, die früher nicht im Rechten gewesen wäre, vorgebracht worden ist, so hat man das auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis ergangene Urtheil gänzlich bestätigt und den Parteien bei einer Buße von 100 Kronen geboten, hierbei zu verbleiben. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen, damit, wenn eine Partei herauskäme, man hievon Kenntniß hätte. **d.** Baptista Riget von

der Treiß eröffnet, vor Jahren habe ein gewisser Orland seinen Vater erschossen; letzter Tage vernehme er nun, daß Dionys von Brusin aus Mailand wisse, daß Bayochin von der Treiß dem Orland diesen Mord aufgetragen und ihm dafür Geld gegeben habe. Das Alles habe er dem Malefizschreiber und dieser es dem Landvogt angezeigt, der dann den Dionys aufgesucht habe. In dieser Angelegenheit seien bei 38 Kronen Kosten gelaufen. Da nun der Dionys in seinem Zeugniß den Bayochin nicht genannt habe, so habe der Landvogt erkennt, daß er, Riget, diese Kosten zu bezahlen habe. Er beschwere sich dessen und bitte, ihn dieser Last zu entheben. Anderseits bemerkt der Fiscal, wie Riget in Folge der genannten Anzeige, die aber, nachdem Dionys verhört worden war, sich als resultatlos herausstellte, Ursache dieser Kosten gewesen sei, und sie daher bezahlen solle. Es wird beschlossen, den Handel stillzustellen und in den Abschied zu nehmen, um den auf die nächste Jahrrechnung hineinkommenden Boten Instruction zu geben. **e.** Der Landvogt zu Lauis, Jacob Hugi, des Raths zu Solothurn, eröffnet, wie ein Jacob de Master Martin von Bigonio der Vernunft beraubt sei und vor einigen Monaten in seiner Verrücktheit seine Tochter getödtet habe. Er wäre nun mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen; da er aber viele kleine Kinder habe, so habe der Landvogt dieselben nicht von dem Gütlein stoßen wollen, sondern Vertrostung genommen und den Handel bis zur Ankunft der Boten eingestellt. Auf dieses erscheinen die Mutter und die Frau des genannten Jacob mit sechs kleinen Kindern und bitten, ihnen das Gut um Gotteswillen zu schenken, weil dasselbe nicht groß sei und die Kinder daraus erzogen werden müssen. Nachdem man von Ehrenleuten erfahren hatte, daß der genannte Jacob wirklich von Sinnen sei und den betreffenden Todtschlag in einer tauben Weise vollführt habe, so hat man das geringe Gut seinen kleinen Kindern geschenkt. In Betreff der Mißhandlung soll jeder Bote seine Obern berathen, wie man sich mit dem Jacob halten wolle. **f.** Es erscheint der Guardian des Klosters St. Francisci zu Lauis und eröffnet, seine geistlichen Obern, welche Minister genannt werden, haben mit Bewilligung der Bürgerschaft des Dorfes Lauis die Abhaltung eines Capitels ihrer Religion daselbst beschlossen; er bitte, hiefür Erlaubniß ertheilen zu wollen. Da man aber durch Ehrenleute berichtet worden ist, daß früher auch einige solche Capitel daselbst gehalten worden seien, wodurch aber einiges Unkraut gepflanzet worden sei, dessen Ausreutung jetzt noch viele Mühe erfordere, so wird die Sache in den Abschied genommen, um ab der nächsten Tagleistung dem Landvogt zu Lauis Antwort zugehen zu lassen. **g.** Die Gebrüder Philipp und Andrea de Marzeti von Sessa bitten abermals um Liberation in Betreff des von ihnen begangenen Todtschlages. Nach Vergleichung der Instructionen wird die Liberation ertheilt und das Vaterland den Petenten wieder geöffnet. Der Bote von Lucern, Hans (alias Jacob) Jeger, hat zwar zu dieser Liberation nicht gestimmt; nichtsdestoweniger hat man dieselbe mit der mehreren Hand erkennt. **h.** Es werden Johann Anton Cribell zum Malefizschreiber und Vincenz Castanea und Alexander Lag zu Fiscalen für die nächsten fünf Jahre angenommen. Der Bote von Lucern stimmt auch hier nicht bei und behauptet, daß solche Aemter nach altem Gebrauche verliehen werden sollen; man erwartet aber, die von Lucern werden sich nicht söndern, sondern das, was die Mehrheit beschließt, sich ebenfalls gefallen lassen. **i.** Die Boten erkennen, es soll der Landweibel des Landvogts, Jacob Hugi, bei den Appellationen mit dem Landvogt aus dem Rath treten. Zu diesem Beschlusse stimmt der Bote von Solothurn, Urs Wielstein, nicht, sondern glaubt, der Landweibel solle im Rathe verbleiben, weil es unter den Vorfahren auch so gepflogen worden sei. Da der betreffende Beschluß in guter Meinung erfolgt ist, so hoffen die übrigen Gesandten, die von Solothurn werden dem, was mit der mehreren Hand erkennt worden ist, nicht widersprechen. — Den Abschied unterschreibt Josua Zumbrunnen, Landschreiber zu Lauis.

Laut einer Randbemerkung auf dem Zürcher Exemplar ist dasselbe eine Abschrift aus dem Schaffhauser Abschied.

Im Zürcher, Berner und Basler Exemplar fehlen **f—h**; im Glarner, Freiburger und Solothurner **g, h**; **i** aus dem Solothurner.

269.

Bern, Freiburg, Greyerz (?). 1553, 6. bis 28. Juli.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz und Bern und Freiburg, auch den drei Pannern Greyerz, Montsalvens und Corbers mit Freiburg.

I. 1553, 6. Juli. Vor dem Rath zu Bern ruft der Graf von Greyerz in Betreff seiner Handlung zu Baden, anbelangend seine Gelten, um Rath und Hülfe an. Es wird ihm eine „Hofabfertigung" gegeben; der Abschied von Baden sei noch nicht anhergekommen; übrigens könne man niemand vor dem Rechten sein.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 114.

II. 1553, 7. Juli. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint abermals der Graf zu Greyerz und bittet, daß man an seiner „obligender begerung" nichts übel nehmen möchte. Man werde wissen, was in Betreff seiner Schulden in Baden vorgegangen sei. Er sei nun im Begriffe, sich nach Frankreich zu begeben, weil er dringend veranlaßt sei, den König zu begrüßen. Damit aber seine Entfernung nicht Argwohn errege, habe er diese ohne Vorwissen derer von Freiburg nicht vornehmen wollen. Im Uebrigen legt er einen wälschen Vortrag ein: „des daß er nach hinryte miner herren poten fürtragen, welches die 8 ort in abscheid genommen haben, die übrigen des zu verständigen, uf die meinung, wie er etliche wort uf die antwurt miner herren der Eidgnossen, so sy im einen geltentag zu Peterlingen angestimmt hatten, usgelassen und denselben antwurt (?) us bewegnuß des, daß wann sin güter usgeteilt, er um sin gut und eer kommen wurde, nit (?) antwurtet, und etlicher verstand gewesen sye, daß er minen herren, den Eidgenossen, das recht fürgeschlagen, welches er nie verstanden, sonders hab denen fürgeschlagen das recht, die unzimlicher wyß angriffen wellten." Er bitte daher nochmals, die von Freiburg wollen, als seine Väter, ihn in väterlichem Schirm und Empfehlung wie bisher behalten; dann wolle er sich auch gegen sie so erzeigen, daß sie ein Wohlgefallen daran haben. Der Rath beschließt, man solle freundlich mit ihm reden und schauen, wie er sich gegen die von Freiburg halten wolle.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 14. Juli. 1. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen Boten der drei Panner Greyerz, Montsalvens und Corbers, und bitten, nach gewöhnlichem Gruß, die von Freiburg, ihnen räthlich und behülflich zu sein, daß sie mit Bezug auf das verbürgte Geld nicht zu Verlust kommen; es sei zu besorgen, sie werden von Haus und Hof und dem Ihrigen getrieben. Der Rath beschließt, ihnen freundlich zu sagen, die Sache sei denen von Freiburg leid; da aber die von Freiburg wegen ihrer eigenen Ansprachen mit dem Grafen (von Greyerz) in Verhandlung stehen und hierüber noch nichts beschlossen worden sei, so wissen sie ihnen nicht zu rathen; die Sachen stehen vielmehr so, daß sie selbst guten Rathes bedürfen. Wenn aber ihre Verhandlung mit dem Grafen beendigt sei, und sie ihnen dann berathen und beholfen sein können, so wollen sie dieses gerne thun. 2. Ebendaselbst erscheint der Graf von Greyerz persönlich und eröffnet: Auf den Vortrag von Ulrich Nix und Martin Sesinger habe er keine Antwort geben können. Da die Angelegenheit nicht ihn allein, sondern auch seine Unterthanen betreffe, so sei ihm jetzt noch nicht möglich, so schnell seinen Bescheid zu ertheilen. Er bitte, ihm das Ziel zu verlängern, er werde sich die Sache so angelegen sein lassen, daß man sehen werde, er trachte nicht nur nach Verzug, sondern daß es ihm mit der Sache ernst

sei, denn er sei immer geneigten Willens gegen der Stadt Freiburg; auf künftigen Sonntag werde er einige seiner Panner versammeln, um dann mit einer Antwort zu begegnen. Der Rath erwiedert: Er bedaure diese Antwort; dieselbe sei nur geeignet, Verzug zu veranlassen, wodurch großer Unwille unter der Burgerschaft entstehen werde. Da aber die Sache früher vor dem mehreren Gewalt verhandelt worden sei, so wolle man sie wieder dahin gelangen lassen, obwohl anzunehmen sei, der Graf werde auch da nicht viel erlangen. Wenn er aber ein Ziel von vierzehn Tagen oder drei Wochen begehrte, mit dem Versprechen, das Geld dann zu erlegen, oder die von Freiburg gemäß Brief und Siegel in den Possess der Güter zu setzen, so könnte ihm vielleicht geholfen werden; er möge die Sache wohl erwägen und sich einer bessern Antwort besinnen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Unterm 10. Juli 1553 werden Ulrich Nix und Martin Sesinger von Freiburg als Gesandte an den Grafen abgeordnet, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 122. Gegenstand ihrer Instruction ist Verhandlung mit dem Grafen über dessen Schuldverhältnisse. Am 19. Juli berichten die Gesandten vor dem Rath über ihre Verrichtung. Dieselbe drehte sich vorab und hauptsächlich um eine, nicht klar liegende Einzelheit. Am Schlusse verlangt der Graf in Betreff seiner Schuldangelegenheit Verschub von sechs Wochen, den die Gesandten ihm nicht bewilligen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71. Das spät erfolgende Referat läßt sehr bezweifeln, ob diese Verhandlung mit unserm Abschied in Verwandtschaft stehe.

IV. 1. 1553, 19. Juli. Vor dem Rathe zu Freiburg bittet abermals eine Botschaft der drei Panner von Greyerz, Montsalvens und Corbers, ihnen um der alten Liebe, Freundschaft und des Burgrechts wegen räthig und behülflich zu sein, wie sie der für den Grafen eingegangenen Bürgschaft enthoben werden möchten. Es wird ihnen geantwortet, ihre Beschwerde sei denen von Freiburg leid; doch wie gerne ihnen diese behülflich wären, so können sie es doch nicht, weil sie nicht minder in Sorgen stehen, wie sie um das Ihrige, das sie dem Grafen vorgestreckt haben, bezahlt werden können; der Graf habe eben vieles verschrieben und zugesagt, das aber von ihm nicht geleistet werde. Was man ihnen aber laut der Burgrechtsbriefe dienen könne, wolle man mit gutem Willen thun. Nachdem diese Antwort den Boten vor Rath eröffnet worden war, bitten dieselben nochmals zum höchsten, die Angelegenheit wohl zu betrachten; denn wenn sich dieselbe verziehe, so werden große Kosten auflaufen und werde man ihre Güter angreifen, wodurch große Unruhe im Lande entstehen, Thätlichkeiten vorfallen und sie von Haus, Hof und Vaterland getrieben werden. Dieses zu vermeiden sei ihr höchstes Begehren, die von Freiburg möchten die Summe, für welche sie, die drei Panner, sich verbürget haben, über sich nehmen, sie zu der ihrigen stellen und mit beiden gegen den Grafen fürfahren. Der Rath antwortet ihnen, sie sollen nichts Thätliches oder Gewaltiges gegen einander vornehmen, sondern einander mit Recht besuchen, wie es tapfern frommen und verständigen Leuten zustehe; über das von ihnen angezeigte Mittel, wie ihnen zu helfen wäre, werde man sich weiter berathen. Die Boten erwiedern, sie wissen kein anderes Mittel, als das vorgeschlagene; wenn aber dasselbe nicht angenommen würde, so wären sie genöthigt, andere Mittel zu suchen. Auf die Anfrage, welche Mittel sie meinen, sagt der Bote von Greyerz: „um ein herrn, der sich verträgte"; dabei stieß er den Boten von Montsalvens und raunte ihm in das Ohr, so daß dieser schwieg, „und doch wyter gefragt, geantwort um andere mittel, wie dann vorstat". Der Rath beläßt es hierauf bei seiner gegebenen Antwort, zumal die von Freiburg nicht wissen, wie sie sich mit ihrer Summe halten sollen; wenn die Boten aber vor den weitern Gewalt begehren, wolle man ihnen morgen Audienz geben; doch sei zu vermuthen, sie werden da nicht viel mehr erwirken, als der Graf, der die von Freiburg angegangen habe, seine Schulden gegen Basel, Schaffhausen, Mühlhausen und Thann zu übernehmen, was man aber nicht eingehen wollte. Wenn den Boten aber etwas Weiteres angelegen sei, so mögen sie morgen vor Räth, Sechszig und Burger erscheinen. 2. 20. Juli. Vor genannter Versammlung wiederholen die Boten der drei Panner ihr gestriges Verlangen betreffend Uebernahme ihrer Bürgschaftsschuld. Es wird ihnen geantwortet, die von Freiburg haben wegen ihren eigenen Angelegenheiten Boten nach Greyerz abgeordnet; wenn die Boten der Panner verlangen, daß jene in ihrem Namen mit dem

Grafen reden, so werden sie es thun. Im Uebrigen sollen sie nichts vornehmen, außer mit Recht; was die von Freiburg ihnen gemäß dem Burgrecht zum Recht verhelfen können, werden sie mit gutem Willen thun.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

V. 1553, 22. Juli (Magdalenä). Vor dem Rath zu Freiburg berichten (Ulrich) Nix und (Martin) Sesinger: Nachdem sie dem Grafen (von Greyerz) ihren Auftrag eröffnet haben und ihn angegangen seien, sich zu erklären, ob er die von Freiburg bezahlen oder in ihre Unterpfänder einsetzen wolle, habe er „als hochmachtig beschwert", namentlich wegen der Citation, geantwortet, es sei ihm unmöglich, einen Bescheid zu geben, er bitte einzig, zu warten, bis er sein Panner vollends befragt und vom König, dem er geschrieben, auch von dem Herrn von Vergie Antwort erhalten habe; er erwarte dieselbe auf den Montag (24. Juli). Doch, da die von Freiburg ihm die March angekündigt haben, so wolle er auf nächsten Montag oder Dienstag bei ihnen eintreffen und gemäß des Burgrechts versuchen, was in der Freundlichkeit vorgenommen werden könne. Er bedinge aber sicheres Geleit; denn als er das letzte Mal in Freiburg gewesen sei, habe ihn eine Frau mit schnöden Worten angefallen; er besorge auch, man möchte ihm sein Pferd verbieten. Der Rath beschließt, ihm zu schreiben, er solle auf den Montag anherkommen, dann wolle man hören, was er zu verhandeln habe; doch dem Rechtsbot unbeschadet.
K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 71.

Die Verhandlung mit dem Grafen erfolgte am 21. Juli, gemäß Missive von Freiburg an den Grafen vom 22. Juli, welche meldet, die Gesandten seien gestern bei ihm gewesen.
K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 15, f. 188 (französisch).

VI. 1. 1553, 27. Juli. Vor Räth und Burger zu Freiburg trägt der Graf zu Greyerz vor: Als er gestern vor dem täglichen Rathe gewesen sei, habe er demselben eröffnet, wie er auf den Vortrag, den Ulrich Nix und Martin Sesinger im Namen derer von Freiburg an ihn gerichtet haben, und auf das an ihn gethane Rechtsbot, gemäß dem Burgrecht zu Scherwyl zu erscheinen, auf das höchste gebeten habe, mit ihm nicht rechtlich vorzugehen, sondern noch sechs Monate Geduld zu haben, denn ihm könne kein größeres Leid geschehen, als mit denen von Freiburg rechten zu müssen. Wolle man nun aber nicht länger das Beste thun, so begehre er, daß man die Herrschaft Oron (?), welche frei und von niemand belehnt sei, zu Handen ziehe. Beliebe auch dieses nicht, so wolle er „gemeinlich einem jeden" zum Rechten stehen. Er glaube aber, nicht schuldig zu sein, in Scherwyl zu erscheinen, weil die von Freiburg daselbst Oberherren seien; früher und namentlich bei der Errichtung des Burgrechts habe dieser Ort dem Bischof von Lausanne gehört und sei daher unparteiisch gewesen. Er bitte nun, freundlich mit ihm zu unterhandeln. Räth und Burger bezeichnen nun Ulrich Nix, (Martin) Sesinger, (Hans) Reif, (Hans) List und (Jost) Freitag, um nach dem Morgenbrod mit dem Grafen zu verhandeln und zu schauen, ob man die Sache vereinbaren möchte. Als die Benannten diesen Beschluß dem Grafen anzeigten, verlangte er wieder den genannten Aufschub von sechs Monaten; werde dieser gewährt, so wolle er sich denen von Freiburg verschreiben, daß wenn er sie (in diesem Ziel) nicht befriedige, sie die Herrschaft Corbers in Possess nehmen mögen, wie wenn sie solchen mit Recht erlangt hätten; das wolle er auch vor gemeinen Eidgenossen anzeigen; er glaube, dieser Vorschlag sollte genügen. Werde derselbe nicht angenommen, so möge in der Freundlichkeit verhandelt werden. Er sei Willens, bei der Grafschaft zu bleiben; könne das nicht geschehen und müsse er sie verkaufen oder sonst von ihr zurücktreten, so wolle er sie denen von Freiburg zu einer „Letze" vor jedem lassen und präsentiren. Räth und Burger beauftragen nun die genannten Verordneten, zu dem Grafen zu gehen und ihm anzuzeigen, wenn er mit keiner andern Antwort begegne, so seien sie beauftragt, unter Aufrechthaltung des Rechtsbotes, in der Sache fürzufahren. Es ist dieses dann sogleich geschehen. Die Verordneten berichten dann hierüber: Der Graf habe bemerkt, er hätte wohl geglaubt, man hätte ihm auf so billige Vorschläge für so kurze Zeit entsprochen; da aber das nicht der Fall sei, so schlage er männiglichem das Recht vor und wolle dasselbe bestehen, aber aus genannten Gründen nicht zu Scherwyl, und in Betreff des Schreibers, der von beiden Seiten erwählt werden solle, wolle er nichts zu schaffen haben, und am genannten Orte werde er nicht Antwort geben, es werde denn mit Recht erkennt. Daneben habe er hoch geschworen und Himmel und Erde zu Zeugen

angerufen, daß die Sache denen von Freiburg zum Nachtheil gereiche. Nach Verhör dieses Wiederbringens beschließen Räth und Burger, bis Weihnachten das Beste zu thun, mit Vorbehalt einiger Artikel, welche der Stadtschreiber aufgezeichnet hat. Alles das sollen die Verordneten mit dem Stadtschreiber dem Grafen eröffnen und seine Antwort gewärtigen. Die genannten Verordneten bringen auch vor, er begehre, daß man ihm ein Rathsglied vergönne, um mit dem Herrn von Villarsel vor dem Rath in Bern zu erscheinen und demselben das Recht anzubieten, weil die von Bern seine Herrschaften, welche auf ihrem Gebiete liegen, angegriffen haben. Endlich bitte der Graf die von Freiburg, ihm um 2000 Kronen Hauptgut gegen Bitzius Archer von Bern, für welche Schultheiß Studer und Schultheiß Ammann Bürgen seien, zu vertreten, und diese Summe über sich zu nehmen; er wolle ihnen dann die Ablösung von Jaun und Galmis abtreten. Räth und Burger beschließen: 1. In Betreff der Absendung eines Boten, um ihren Mitburgern und Brüdern das Recht anzubieten, könne man ihm, wie gerne man es thun würde, nicht willfahren; wenn man ihm aber sonst etwas zum Guten thun könne, so werde man sich gutwillig finden lassen. 2. Anbelangend die 2000 Kronen sei denen von Freiburg unbekannt, daß der Graf für Jaun und Galmis eine Ablösung habe, da ihre Briefe auf einen ewigen Kauf lauten; wenn er aber eine Ablösung zu haben beglaube, so möge er die von Freiburg hierüber des Weitern verständigen. 3. 28. Juli. Nachdem dem Grafen von Greyerz gestern einige Artikel vorgelegt worden sind, antwortet er nun vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Es sei ihm unmöglich, so schnell seinen Bescheid zu geben, er verlange eine Copie und acht Tage Verdank. 2. Er begehre neuerdings einen Rathsboten, um zu Bern das Rechtsbot zu thun. 3. Ebenfalls verlange er, daß die von Freiburg die 2000 Kronen, die er an Bitzius Archer schulde, gegen die Ablösung von Jaun übernehmen. 4. „Heb er minen herren von fallis (?) wegen bewilligen wöllen." 5. Er bitte, einem seiner Unterthanen Audienz zu geben. 6. Man möge den Anwesenden von Cammerach bewilligen, eine Attestation aufzunehmen in Betreff der Schulden, die er wegen des Herrn von Chasteaufort bezahlt habe, es sei bei Hans Hecht oder Andern. Der Rath beschließt: 1. In Betreff der drei ersten Artikel bleibe es bei dem gestrigen Beschlusse 2. Die Aufnahme von Kundschaften werde bewilligt, in der Meinung, daß der Großweibel oder sein Stellvertreter zugegen sei. Nach Eröffnung dieses Beschlusses bemerkt der Graf, er hätte zwar erwartet, man würde ihm die Copie und den Verdank bewilligen; er verlange nämlich nicht, mit denen von Freiburg zu rechten; wie dem aber immer sei, so wolle er Alles, was er mit Leib, Ehre und Gut vermöge, denen von Freiburg präsentirt haben.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

270.

Luggarus. 1553, 13. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 199. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 67. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Rudolf Kloter, Statthalter. Bern. Jacob Güder, des Raths. Lucern. Jacob Jeger, des Raths. Uri. Hans Troger, des Raths. Schwyz. Martin Bürgi, des Raths. Unterwalden. Melchior Lussi, Landschreiber zu Nidwalden. Zug. Hans Burkard, des Raths. Glarus. Melchior Gallati, des Raths. Basel. Jacob Götz, des Raths. Freiburg. Franz Werra, des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Seckelmeister. Schaffhausen. Konrad Sorg, Zunftmeister.

a. Der Gesandte von Uri fordert instructionsgemäß 72 Gulden 10 Schilling Urner Währung, welche der Landvogt von Livinen auf Befehl der Mehrheit der Boten, die letztes Jahr hier auf der Jahrrechnung waren, am Büchsenhause zu Irnis, in welchem sich das gemeiner Eidgenossenschaft gehörende Geschütz befindet,

verbaut hat. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. Da man beinebens berichtet wird, das genannte Geschütz sei baulos und es gehe ihm täglich ab, so soll jeder Bote, dem es gelegen ist, auf der Heimreise dasselbe besehen, um seine Obern über den Stand desselben berichten zu können, damit man sich berathe, ob man es nicht in Rüstung stellen wolle. Daneben soll jedes Ort seine Boten beauftragen, auf dem nächsten Tag zu Baden denen von Uri oder ihrem Landvogt von Livinen das verbaute Geld zu erstatten. **b.** Die Erben des alten Landvogts zu Mendris, Vogt Ambrunnen (Zürich: Brunner) von Unterwalden, begehren durch ein Empfehlungsschreiben ihrer Obern Vergütung der Mühe und Arbeit, welche jener im Handel von Stabio gehabt habe. Es ist diese Angelegenheit noch nicht ausgetragen und wird im Abschied von Lauis heimgebracht; die Orte sollen aber eingedenk sein, die benannten Erben nach Vollendung des Handels zu befriedigen. **c.** Der Landvogt zu Luggarus hat vor einigen Monaten drei, welche zu Luggarus seßhaft waren, nämlich den Anton Maria Besotzo, Hofmeister des Markgrafen von Masseran, den Gwarner Catschag und den Trontan auf Befehl der VII Orte des Glaubens wegen verwiesen. Der Markgraf ersucht nun schriftlich, den genannten Anton Maria in Luggarus wohnen zu lassen, oder ihm zu vergönnen, auf einen gemeinen Tag zu Baden zur Verantwortung zu kommen; wenn er etwas gefehlt habe, sei der Markgraf bereit, ihn zu bestrafen. Da die betreffende Weisung an den Landvogt gerichtet worden ist und die Boten nicht Gewalt haben, diesfalls einzugreifen, so läßt man es bei der vom Landvogt verfügten Verweisung bewenden. Da man aber Bericht erhaltet, daß die Verwiesenen zeitweilig heimlich zu ihren Weibern und Kindern zurückkehren und diese letztern auch der neuen Religion anhangen, so wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, dieselben ebenfalls zu verweisen, so zwar, daß sie in Monatsfrist das Land geräumt haben sollen; würde man nachher jemand betreten, so sollen die Betreffenden gefangen gelegt und als Ungehorsame an Leib und Gut gestraft werden. Wenn der Landvogt jemand verschonen und diesem Befehl nicht stattthun würde, so soll er Verweis und Strafe der Obern gewärtigen. Deßwegen wird die Sache auch in den Abschied genommen, um die Obern diesfalls zu verständigen. **d.** Auf die Klage der Unterthanen, daß die Capitel mit mancherlei Neuerungen verletzt werden, hat man zu Mailand mit dem großen Kanzler hierüber geredet. Er sendet nun einen Brief nach Luggarus, worin er verlangt, wie er solches schon mündlich zu Mailand gethan hat, daß man die mailändischen Kaufleute mit den Waaren, die sie im Gebiete der Eidgenossen kaufen, zollfrei ins Herzogthum Mailand fahren lasse. Nachdem man dieses Begehren heimzubringen genommen hatte, verlangt er nun, daß man wenigstens die Zoller anweise, bis zur Erledigung des gestellten Begehrens das Zollgeld so anzunehmen, wie es da, wo der Zoll aufgenommen werde, läufig sei, damit Verlust am Geld vermieden werde. Es wird ihm geschrieben, man wolle auch dieses an die Obern bringen; diese seien gesinnt, die Capitel und gute Nachbarschaft zu halten, wie man sich dessen auch von Seite der Mailänder versehe. Dabei beklagt sich Doctor Bartholomä Carlo von Lauis, es werden ihm auf ein Gut, das er zu Como besitze, entgegen dem alten Gebrauch und den Capiteln einige Tellen gelegt. Auch sonst erhält man von anderwärtigen Neuerungen Bericht. Man hat nun den Landvögten allenthalben befohlen, den Unterthanen durch Zuschriften oder, wo es nöthig ist, durch persönliches Hinreiten nach Mailand beholfen zu sein, daß den Capiteln nachgelebt werde. **e.** Der Gesandte von Uri legt ein Schreiben seiner Obern folgenden Inhalts vor: Die Zoller zu Lauis wollen den zu Uri wohnenden Jacob Dawo nöthigen, von seiner Waare, die er dort durchführe, den Zoll zu geben, während er als Eidgenosse denselben nicht schuldig sei. Sie haben (ihm) befohlen, dermalen hierüber kein Recht ergehen zu lassen; wenn man die von Uri nicht wie andere Eidgenossen zollfrei fahren lassen wolle,

so bieten sie auf eidgenössisches Recht zu gleichen Zusätzen. Da man schon zu Lauis Bericht erhalten hat, daß die Zoller von ihrer Forderung abgestanden seien, so ist eine weitere Berathung unnöthig geworden; da aber der Bote von Uri dennoch ersucht, die Sache an die Obern zu bringen, so hat man ihm entsprochen. **f.** Der Landvogt von Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, hat früher angezogen, die Commune Gulin habe Statuten aufgesetzt, daß jeder an seinen eigenen Gütern die Allmenden einschlagen und für eigen benutzen dürfe, mit der Bedingung, daß durch dieses Einschlagen weder Straßen, noch Holzzüge oder Brunnen „übernommen" werden sollen. Dieses Einschlagen gereiche aber dem gemeinen Manne zu großem Nachtheil. Der Landvogt verlangt nun Antwort. Nach Vergleichung der Instructionen wird dem Landvogt befohlen, diese Statuten aufzuheben und die eingeschlagenen Allmenden wieder aufthun zu lassen, und wenn andere Communen im gleichen Falle seien, soll er diesfalls zu handeln auch Gewalt haben. Es sind auch Einige aus dem Mainthal wegen Allmenden, welche die Commune Cavergno hinweggegeben hat, vor den Boten im Recht gestanden. Ueber diesen Handel aber hat man keinen endschließlichen Bescheid gegeben, sondern will denselben an die Obern bringen, die sich zu Tagen erläutern werden, ob sie es bei dem Hinweggeben wollen verbleiben lassen, oder, wie zu Luggarus, das Wiederöffnen befehlen wollen. **g.** Peter Albert, alt-Landschreiber im Mainthal, trägt im Namen einer armen Wittwe vor: Die Statuten verfügen, daß kein Wirth Knaben, die bevogtet und unter den Jahren seien, für mehr als 40 Kreuzer auf Borg geben soll; auch habe diesfalls der alte Landvogt im Mainthal, Hans Stocker von Zug, einige Rüfe gethan. Dem Allem zuwider haben einige Wirthe den Sohn der benannten Wittwe so „ufgewidlet", daß sie ihm ungefähr in drei Monaten Alles, was er habe, abgezogen haben; sie glaube, daß dieses ihr und den übrigen Kindern, welche Mädchen seien, nicht zum Nachtheil gereichen solle, und bittet, ein Einsehen zu thun. Nachdem man die Statuten, Rüfe und die von den Obern erlassenen Capitel, in welchen solche Ungebührlichkeiten bei Verlust der Ansprache verboten sind, verhört hatte, so hat man das Gut der Wittwe und den kleinen Kindern zu Handen gestellt und erkennt, daß sie für die betreffenden Schulden unangefochten bleiben sollen, bei 100 Kronen Buße. Da aber die Ansprecher gedroht haben, hin und wieder zu laufen und Vieles daran zu setzen, daß dieser Beschluß gestürzt werde, so hat man denselben in den Abschied genommen, damit, wenn jene zu Tagen oder sonst der Sache nachlaufen würden, die Obern die Wittwe bei ihren erlangten Rechten zu beschützen wissen. **h.** Auf dieser Jahrrechnung sind auch noch folgende Artikel angezogen worden: 1. Als Niklaus Wirz Landvogt zu Luggarus war, habe er einen Apotheker, genannt Bedan, wegen Beschimpfungen der Sacramente der christlichen Kirche aus der Landschaft Luggarus verwiesen; dieser aber habe sich wieder in das Land gelassen. 2. Letztes Jahr sei durch die Rathsboten zu Luggarus „des gloubens halben gegen den siben orten sich gschriftlich verbunden", (befohlen worden), daß einige neue gedruckte Büchlein, die von einem gewissen (Paul Peter) Vergerio ausgegangen seien, ebenso andere neue Bücher, die über den Glauben handeln, dem Landvogt und Landschreiber in das Schloß abgeliefert werden sollen; das sei nicht befolgt worden. 3. Der Priester Johannes de Becharys (Beccaria) sei, nachdem er ein Weib genommen hatte, aus der Landschaft Luggarus verwiesen worden und habe sich dann zu Misox in Bünden niedergelassen. Daselbst halte er Schule und einige Luggarner haben ihre Kinder zu ihm in die Schule und an den Tisch gethan. In Betracht der Verschreibung, welche die Luggarner des Glaubens wegen den VII Orten ausgestellt haben, wird nun erkennt: 1. Der Landvogt soll den Bedan aus der Landschaft verweisen, in der Meinung, daß derselbe in Monatsfrist mit Weib und Kindern die Landschaft geräumt haben soll; würde er wieder hereinkommen, so hätte er Strafe an Leib und Gut zu erwarten. 2. Der Landvogt soll abermals einen Ruf ergehen lassen, daß jeder im

Dorfe Luggarus ihm und dem Landschreiber die Bücher des Vergerio und andere, welche die neue Religion berühren, in zehn Tagen überliefern solle, bei 10 Kronen Buße. Würden nach Verfluß dieser zehn Tage bei jemand solche Bücher entdeckt werden, so soll derselbe gemäß der Verschreibung an Leib und Gut hart bestraft werden (!). 3. Allen denen, die ihre Kinder bei dem Schulmeister zu Misox haben, soll der Landvogt gebieten, bei Verlust der Gunst und Gnade der Obern, in Monatsfrist die Kinder dort wegzunehmen. **i.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet gemäß Instruction, seine Obern haben in letzter Zeit einen gewissen Joseph de Vitiall von Cremona (Zürich, Bern und Schwyz: Cramunen) wegen einiger Bubenstücke, die er gegen die französische Gesandtschaft habe vornehmen wollen, im Gefängniß gehabt, aus welchem er indessen ohne Leibesstrafe entlassen worden sei. Man vernehme nun aber, daß er einige Zeit zu Luggarus gewohnt habe, daß er daselbst des Glaubens wegen gefangen gewesen und wegen gleicher Ursache auch aus dem Herzogthum Mailand verwiesen worden sei. Die von Solothurn wollen nun solches anzeigen, den übrigen Orten überlassend, ob sie diesfalls ein Einsehen thun wollen. Da nun dieser Joseph ein unverschämter Mensch und aus seinem eigenen Vaterland verwiesen worden ist, so hat man dem Landvogt zu Lauis geschrieben und dem zu Luggarus mündlich befohlen, diesen Joseph, wenn er in ihre Amtsverwaltung kommen sollte, sofort zu verweisen, und wenn er wieder daselbst betreten würde, gefangen zu legen und an Leib und Gut nach Verdienen zu bestrafen. **k.** Vogt Jeger von Lucern stellt aus Auftrag seiner Obrigkeit die Bitte, dem Tiberius Aplan die 60 Kronen, um welche der Landvogt zu Luggarus mit ihm wegen des von ihm begangenen Friedbruches „bekommen", nachzulassen; wenn Leute aus andern Orten in die Strafe derer von Lucern fallen würden, werde man sie dessen genießen lassen. Da von allen Bußen dem Landvogt der dritte Theil gehört, so hat man ihm diesen nebst den Kosten verabreicht; den Rest hat man mit Rücksicht auf die von Lucern dem Tiberio geschenkt; das gute Erbieten derer von Lucern wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort daran denken kann. **l.** Da die Zölle zu Lauis und Luggarus letztes Jahr für eine Anzahl Jahre verliehen worden sind, so verlangen die Boten von den Zollern die 6 Kronen, die ihnen nach altem Gebrauch von dem Zoll entrichtet worden sind. Die Zoller weigern sich, dieselben zu bezahlen, weil in ihren Lehenbriefen hievon nichts gemeldet sei und die Boten, welche diese Briefe errichtet haben, den Zollern diese Abgabe erlassen haben. Einige der jetzt anwesenden Boten haben sich bei denen, die bei Errichtung der Lehenbriefe zu Tagen gewesen sind, hierüber erkundigt und die Antwort erhalten, die betreffenden Kronen sollen jedem Boten nach altem Gebrauche werden. Die Sache wird nun heimgebracht, damit man sich bei den Boten, die bei der Verhandlung waren (wiederholt) erkundige und die auf die künftige Jahrrechnung gehenden diesfalls instruire. **m.** I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, als Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts die Steuer mit 600 Pfund gleicher Währung. 3. Vom Potesta aus Verzasco 112 Pfund Landsteuer obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung, ebenfalls Steuer. 5. Vom Consul von Brissago 68 Pfund Steuer derselben Währung. 6. Der Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, hat in Betreff des Malefiz für Bußen verrechnet 232 Kronen und 3 Dick-Pfenning; davon aber abgezogen 83 Kronen 3 Dicken und 1 Kreuzer, die die frühern Boten ihm auszugeben befohlen haben, oder von ihm für Bauten und Hausrath für das Schloß verwendet worden sind. Nach Abzug dessen und eines Drittheils, der ihm und dem Landschreiber von den Bußen gehört, übergiebt er noch 70 Kronen 3 Dicken 3 Batzen und 4 Kreuzer. 7. Die Zoller erlegen 800 Sonnenkronen, des Schlags zu Frankreich, gemäß dem Briefe, den sie letztes Jahr zu Baden erlangt haben. II. Ausgaben: 1. Löhnungen:

Dem Landschreiber 52 Sonnenkronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund gemäß ihrem von den Eidgenossen erhaltenen Brief, den sie vorgewiesen haben. 3. Drei Communen im Mainthal als Steuer für eine steinerne Brücke, die sie gebaut haben, für dieses Jahr 50 Kronen; doch sollen sie jetzt nicht mehr vorkehren. III. Nach Berechnung alles Einnehmens und Ausgebens, hier und zu Lauis, was die Obern nach Gebrauch und Uebung auszugeben haben, bleiben jedem Ort 135 Kronen und 15 neue italienische Kronen. Den Abschied unterschreibt Walter Roll von Uri, Landschreiber zu Luggarus.

n. Die Räthe und Regenten der Landschaft Luggarus eröffnen vor den Gesandten: Es sei früher viel Unrecht und Betrug gegen die armen Waisen und sonst dadurch geschehen, daß man jeglichen Büchern im Recht Glauben geschenkt habe. Diesem vorzukommen, haben sie mit Gunst, Wissen und Rathschlag ihres Landvogts, Kaspar Stierli, beschlossen, ihrer Statute folgende Landsatzung beizufügen und ausrufen zu lassen: 1. Der Landvogt, Statthalter oder andere Richter sollen keinem Buche, in welcherlei Geschäften immer dasselbe vorgewiesen werde, zu Gunsten desjenigen, der es auflegt, seiner Kinder und Erben Glauben schenken, es sei denn im Buch selbst die Schuld durch den Schuldner oder einen Biedermann, der anwesend gewesen ist, als jener die Waare erhalten hat, unterschrieben, oder von einem Biedermann im Buche bescheinigt worden, daß mit dem Schuldner in des erstern Gegenwart eine Rechnung verpflogen worden sei. Vorbehalten sind Ansprachen bis zur Summe von 32 terzolischen Pfunden „doch allein" ein Jahr nach Verfallzeit der Schuld, „und nach (v)erschynung desselben jars, so der (welcher?) glouber des buchs ist, nit durch rechtsübungen mag kuntlich machen", daß er die Buchschuld an dem Schuldner oder dessen Erben mit Recht gefordert habe, so sollen auch Ansprachen bis zum benannten Betrage verloren sein und dem Buche kein Glauben gegeben werden. Dabei wird bestimmt, wenn Einer zu dem Andern im Rechten oder sonst sagt, er glaube seinem Buche nicht, so soll hiemit die Ehre des letztern oder von dessen Buch in anderweg nicht angetastet sein. 2. Wer eine vor dieser Verordnung aufgelaufene Schuld zu fordern hat, für deren Nachweis er nichts anderes besitzt als sein Buch, der soll innerhalb den nächsten sechs Monaten die Schuld gichtig machen, ansonst ihm nicht weiter zu glauben ist, als wie oben gemeldet wird. 3. Den Apothekern, wenn diese die Recepte der Doctoren in ihrem Buch oder (an der) Schnur haben, soll man glauben, daß sie die betreffenden Arzneien verabreicht haben; aber in Betreff des Werthes derselben soll man nicht schuldig sein, an ihr Buch zu kommen, sondern es soll derselbe durch einen von beiden Theilen erwählten Schätzer bestimmt werden. Wenn die Apotheker den Betrag ihrer Arzneien in drei Jahren, nachdem jene ausgegeben worden sind, nicht einziehen, so können sie solche nicht mehr beziehen, sondern es soll angenommen werden, sie seien diesfalls bezahlt worden, es sei denn, daß sie hierüber einen Schuldbrief verfaßt haben oder durch Rechtsübungen darthun können, daß sie den Schuldner rechtlich belangt und die Ansprache im Rechten an ihm gefordert haben. Wenn sie die Recepte nicht in oben beschriebener Weise besitzen, so ist man nicht schuldig, ihren Büchern zu glauben. Da die Landschaft sehe, daß die Obern und deren Gesandte stets geneigt seien, ihr gute Satzungen und Ordnungen zu geben, so bitte sie, diese Satzung zu bestätigen und den Amtleuten zu befehlen, dieselbe aufrecht zu halten. Es wird diesem Begehren entsprochen, doch den Anforderungen der Obern und ihrer Amtleute unnachtheilig. Es siegelt der Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, den 16. Juli 1553.

St. A. Lucern: Statuten von Luggarus S. 40.

Das Gesandtenverzeichniß aus dem Art. **n.**

Im Berner, Schwyzer, Glarner und Freiburger Exemplar fehlt **m.**

271.

Scherwyl, bei Roche. 1553, 28. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Urkunden, Balliage de Corbières, No. 75.

Zu Scherwyl, an der durch das unter den Parteien bestehende Burgrecht bestimmten March, erscheinen vor Peter Tossi und Jost Freitag, Burgern und des Raths zu Freiburg und von dieser Stadt erwählten Schiedrichtern, Ulrich Nix, Hans Reif und Hans List, Rathsglieder und Abgeordnete derer von Freiburg, in Begleit von Franz Gurnel, Stadtschreiber von daselbst, eines Theils, als Kläger, und Graf Michel von Greyerz andern Theils. Die Kläger eröffnen: Auf das Gesuch des Grafen haben die von Freiburg ihm wiederholt bedeutende Summen Geldes und unter Anderm eine solche von 6000 Gold-Sonnenkronen geliehen. Als der Zahlungstermin verschienen war, sei derselbe auf die Bitte des Grafen auf fernere drei Jahre verlängert worden, und als diese zu Ende gegangen, habe man den Grafen an die Bezahlung gemahnt, aber von ihm keine Antwort erhalten. Man habe ihn dann nach Freiburg berufen und aufgefordert, den sachbezüglichen Verschreibungen Genüge zu leisten; das aber habe er nicht thun wollen, sondern stets Mittel gesucht, die Sache zu verzögern. Dadurch seien die Obern der Gesandten veranlaßt worden, gegen den Grafen das Recht zu gebrauchen, und haben daher die Abgeordneten beauftragt, gegen den Grafen ein Urtheil zu verlangen, damit er verhalten werde, ihnen zu genügen. Sie fordern daher, daß der Graf das Rückständige bezahle, oder denen von Freiburg in Gemäßheit der Verschreibung das Pfand („la piece“) überlasse. Zufolge ihrer Titel und da der Graf nicht mit seinen Schiedrichtern erscheine, wie das Burgrecht es erfordere, soll ihr Rechtsbegehren ihnen zuerkennt und ihnen das Passement ertheilt und Vergütung von Kosten und Schaden zugesprochen werden. Der Graf antwortet durch Johann Ruffin, Schreiber zu Chambery: Bei Errichtung des Burgrechts sei der Ort la Roche Grenzort gewesen und habe einem eigenen Herrn gehört; jetzt aber stehe derselbe denen von Freiburg zu; er glaube daher, es eigne sich dieser Ort nicht für diese Sache; um Nichtigkeit der Verhandlung zu vermeiden bitte er, einen andern unparteiischen Ort zu wählen, an dem er erscheinen werde, andernfalls er Nichtigkeit der Verhandlung protestire. Die Kläger erwiedern, die Einwendung des Grafen könne ihren Obern nicht hinderlich sein; der Graf habe sich wiederholt in seinen Angelegenheiten des Burgrechts beholfen, sowohl im Verhältniß zu den Eidgenossen als zum König, zu Peterlingen und anderswo; auch habe er für Anerkennung und Bestätigung des Burgrechts ohne Widerspruch denen von Freiburg jährlich eine halbe Mark Silbers oder zehn Florin Freiburger Münze bezahlt. Wenn das Burgrecht mit Bezug auf andere Punkte, zum Beispiel bei einfallendem Krieg und sonst gut und beobachtet worden sei, so soll es auch in Betreff seiner übrigen Artikel gehalten werden. Der Ort bewirke keine Parteilichkeit, da diejenigen, welche da urtheilen, nicht dem Ort angehören („ne sont point de lieu“), sondern von den Parteien erwählt werden; viel eher als der Ort wären also die Richter parteiisch. Sie schließen daher: Ungeachtet der Graf seine Schiedrichter nicht zur Stelle habe, solle den Klägern das Passement ertheilt werden. Der Graf bemerkt, es sei nie gehört worden, daß er irgendwie das Burgrecht verletzt oder ihm entgegen gehandelt hätte, und er sei entschlossen, dasselbe nach seinem ganzen Vermögen zu halten; er bestreite nur die Zuständigkeit des Orts; dieser habe bei Abschluß des Burgrechts dem Bischof von Lausanne gehört und sei daher unter den Parteien neutral gewesen; jetzt werde auf Freiburger Gebiet geurtheilt. Die Kläger entgegnen noch, wenn

auch der Ort ihren Obern zustehe, so urtheilen doch nicht die Leute des Orts und auch nicht diejenigen des Landes; um allen Verdacht zu meiden, seien die Richter von Freiburg ihres Eides gegen ihre Obern entbunden worden. Die Schiedrichter prüfen dann voraus den Act des Burgrechts und finden dann: In Betracht, daß der Graf auf dem gestrigen Tage, der dann von den Parteien auf heute verlegt worden ist, die betreffende Bestimmung nicht beanstandet und sich früher der Artikel des Burgrechts bedient habe, so sei dieses Burgrecht auch bezüglich des Ortes der March in Kräften, was bis auf diese Stunde nicht bestritten worden sei, und da der Graf ohne seine Richter erschienen, so sei den Klägern ihr Rechtsschluß zuerkennt, weßhalb ihnen hiemit das Passement vollständig und unbedingt ertheilt werde. Den Klägern wird auf ihr Verlangen hierüber eine Urkunde zugestellt. Der Graf protestirt stets Nullität. Die beiden Richter siegeln. Es unterzeichnet: Brayer.

Der Act ist französisch: die beiden Siegel sind vorhanden. Abgedruckt in den Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, Tom. XXIII S. 308.

Mit Rücksicht auf die gleichzeitigen Verhandlungen zu Freiburg vom 27. und 28. Juli wird hier unter dem Grafen immer nur sein Stellvertreter, Johann Ruffin, zu verstehen sein.

272.

Freiburg. 1553, 3. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf zu Greyerz: Ulrich Nix und (Hans) Reif haben im Namen derer von Freiburg von ihm zu wissen verlangt, ob er dem Urtheil nachkommen wolle, warum er den Prior von Part-Dieu („Pardey") gefangen genommen habe, und endlich begehrt, daß der Weibel von Corbers, den er auch eingethan hatte, freigelassen werde. Er habe ihnen geantwortet: 1. Er sei der Meinung, bevor die von Freiburg mit dem Handel fürfahren, sollte man einen friedlichen Versuch thun, ob die Sache sich vereinbaren lasse. 2. Der Prior habe so gegen ihn gehandelt, daß er Mehreres verdient hätte; wenn einer solche Fehler gegen die von Freiburg verüben würde, so würden sie nicht so milde verfahren. 3. Der Weibel habe sich ungehorsam erzeigt; auf die Bitte derer von Freiburg habe er ihn aber freigelassen. Da er nicht gesinnt sei, mit denen von Freiburg zu rechten, so sei seine höchste Bitte, ihm, in Betracht der alten Freundschaft, acht Tage zu vergönnen, um sich zu berathen und dann denen von Freiburg eine Antwort zu geben; er sei ganz des Willens, mit ihnen so zu handeln, daß sie sich begnügen werden und können. Wenn ihm das bewilligt werde, werde er sich gegen die Stadt Freiburg in dem Maße erkenntlich erzeigen, daß sie ewig daran denken werde. Beinebens bitte er um einen Boten, der mit dem Herrn von Villarsel nach Bern reite, um diesem behülflich zu sein, die von Bern zu vermögen, gegen ihn bescheidener zu sein. Räth und Burger beschließen: 1. Dem Grafen wegen des Gefangenen Dank zu sagen. 2. Die begehrten acht Tage werden ihm bewilligt, sich zu berathen und dann Bescheid zu geben, ob er dem Urtheil nachkommen wolle oder nicht, oder mit denen von Freiburg in der Güte so zu verhandeln, daß sie hieran kommen mögen. Das soll den Rechten der Letztern und dem erlangten Urtheil unnachtheilig sein. Dabei soll der Graf keine Neuerung oder Aenderung in der Grafschaft vornehmen und die Unterthanen gänzlich ruhig lassen.

Unterm 2. August berichten vor dem Rathe zu Freiburg Ulrich Nix und Hans Reif, als von jenem unterm 1. August an den Grafen (der dann anhergekommen ist) instruirte Gesandte über die an diesem Morgen (2. August) zwischen ihnen und dem Grafen verpflogene Verhandlung. Sie besteht der Hauptsache nach in dem vom Grafen am 3. August vor Räth und Burger Referirten. Der Rath beschließt, den Grafen auf morgen vor Räth und Burger zu vernehmen. St. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 125, Rathsbuch No. 71.

273.

Bern, Freiburg, Corbers. 1553, 5. bis 31. August.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg und dem Grafen von Greyerz, auch den drei Pannern Greyerz, Corbers und Montsalvens.

I. 1553, 5. August. 1. Beim Rathe zu Bern eröffnet ein Bote von Freiburg, nämlich Herr List, nebst dem Herrn von Villarsel, im Namen des Grafen von Greyerz, die von Bern mögen ihm das Beste thun und ihm in Betreff der Schulden, die er ihnen erstatten sollte, einen Verschub bewilligen; in acht Tagen wolle er sich mit ihnen „stellen", daran sie wohl kommen können, mit Gütern oder sonst, damit er nicht also um das Seine komme und dasselbe ihm vergantet werde, „dann die schon ufghebt und etliche güter angriffen durch m. h. amtlüt und ander", was ihm und den übrigen Gelten zum großen Nachtheil gereiche. Der Rath beschließt: Er habe die „Ufhebung" durch die Amtleute geschehen lassen, damit die von Bern um das Ihrige versichert seien; das sei aber nicht in der Meinung geschehen, diese Güter, die viel mehr werth seien, als ihre Schuld betrage, zu eignen, wodurch Andere verkürzt würden. Wenn der Graf in acht oder vierzehn Tagen komme und die von Bern ausrichte, so seien sie zufrieden. Doch soll hiebei an allen Orten und Enden ihr Recht von der Herrlichkeit wegen vorbehalten sein. Was aber Privatpersonen anbelange, so wolle man diesen nichts versperren. „Den amtlüten schryben, ouch so ander kämen, die ouch an sölichen stuken recht, die ouch lassind ufheben und mit dem rechten fürfaren, so m. h. des iren versichert." 2. Im Namen der Stadt Freiburg trägt der genannte Bote vor, sie habe gegen den Grafen etwas Rechtshandels „angsechen" und deßwegen gemäß dem Burgrecht einen Rechtstag nach Scherwyl angesetzt. Als sie dann denselben besucht haben, „er mit sinen zugsatzten nit verwart", und habe sich ausgeredet, der Platz sei in ihren Handen und ihm daher nicht gelegen. Die von Freiburg seien hierauf nicht eingegangen, sondern in dem Rechten fürgefahren und haben ein Passement erlangt. Da auf dem Tag zu Baden erkennt worden sei, daß jedermann gegenüber dem Grafen bei Brief und Siegel bleibe, so bitten die von Freiburg um Rath, wie sie sich halten sollen, wenn sich der Graf dem Passement widersetzen sollte. Der Rath beschließt: Da der Gesandte nicht eröffnet habe, aus welchem Grunde die von Freiburg sich wider den Grafen in das Recht gelassen haben, so wisse man nicht, warum sie das Passement genommen haben oder was der Handel eigentlich sei. Deßhalb könne man nicht rathen, bis man über den Haupthandel aufgeklärt sei. St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 218.

II. 1553, 9. August. Vor dem Rathe zu Bern verlangt ein Bote von Freiburg, Herr List: 1. wieder Rath in Betreff des Grafen von Greyerz und legt schriftlich vor, was sie mit ihm gehandelt haben, „sye von der tell (?) wegen uf der herrschaft Corbers". 2. Als sich der Admodiator von . . ? . . wegen einiger Garben Korn über ihren Amtmann zu Romont beklagt habe, daß er ihm gegen die Bauern, denen er jene abgefordert habe, nicht Recht gehalten habe, worüber die von Bern denen von Freiburg scharf geschrieben haben, haben letztere den betreffenden Amtmann verhört. Der habe erklärt, er habe dem Admodiator das Recht vorgeschlagen, sonst aber nichts gethan, „das ouch sy gnug bedunke". Die von Bern mögen daher, wenn er oder Andere wieder klagen, nicht so rauh schreiben, sondern zuvor berichten, dann wolle man thun, was der Vertrag an der Sense

und andere Briefe und Siegel zugeben. 3. Als die beiden Städte zu Oulens haben mehren lassen, sei das Mehr „gangen und nit bestanden; demnach ein anderes worden, das nun billich ein fürgang (nehmen solle?)", wogegen sie auch nicht seien. Da sie aber stets auf ihre Kosten die Mehre besuchen müssen, so sei ihnen das beschwerlich; daher haben sie „inen" wegen des ersten Mehrs etwas Kosten gefordert. Damit die von Bern aber sehen, daß sie mit „inen" freundlich und brüderlich zu handeln gesinnt seien, seien sie davon abgestanden. Der Rath antwortet: 1. Der erste Punkt werde verschoben; es seien zu wenige anwesend; die Sache wolle man abschreiben. 2. Wie die von Freiburg mit den Leuten derer von Bern („m. h. lüt") handeln, so wollen diese mit den Angehörigen derer von Freiburg auch thun; man solle den Vertrag an der Sense erfüllen; die von Bern wollen das auch. 3. Der Rath sei wohl zufrieden, daß die von Freiburg von den Kosten wegen derer von Oulens abgestanden seien; die Verträge geben nicht zu, daß man da einige Kosten fordern könne, weder sie, noch Andere. Dem Vogt zu Tscherlitz soll geschrieben werden, sie seien davongestanden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 234.

III. 1553, 11. August. Die Verordneten von Freiburg berichten vor dem dortigen Rathe wie sie „gestrigen tags" mit dem Grafen von Greyerz niedergesessen und Folgendes verhandelt haben: 1. Der Graf begehre nochmals, ihm bis Weihnachten das Beste zu thun; er wolle die von Freiburg befriedigen; unter Anderm haben „sy" beschlossen, die von Freiburg sollen den Grafen in Schirm nehmen, „und jetz und alsdann und alsdann als jetz" bis zu Weihnachten „sollen dann die panner ingesetzt sin, sover mine herren die eltisten (?) an sich . . . wiewohl er daran gehenkt, daß siner unterthanen schuld och darin sollt vergriffen (sin)". 2. Für den Grafen haben sich seine Unterthanen verwendet und er sich für sie, vorbringend, er fürchte, er müsse sie von Handen lassen; wenn sie in die Hand derer von Freiburg kommen, wolle er gebeten haben, sie für empfohlen zu haben. — Auf diesen Tag hat der Graf denen zu Freiburg schriftlich einige Artikel zugestellt „uf die meinung" (bricht ab).

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71; (mangelhaftes Concept).

IV. 1553, 11. August. Vor dem Rathe zu Freiburg lassen Boten der Panner Greyerz, Corbers und Montsalvens durch Martina (?) vortragen: 1. Sie seien abgefertigt, bei denen von Freiburg, als ihren Burgern, Zuflucht zu suchen, in Betreff der Bürgschaft, welche sie für ihren Herrn eingegangen haben, derer wegen, wie sie wohl einsehen, sie zu leiden haben werden; ihr Herr sei unvermögend, sie zu befreien und werde vielleicht genöthigt, sich seines Gutes zu entziehen. Da der Graf gegenwärtig mit denen von Freiburg wegen ihrer Angelegenheiten in Unterhandlung stehe, und sie, die drei Panner, wie sie vernommen haben, in die Hand derer von Freiburg fallen, so bitten sie dieselben, sie als gute Unterthanen zu halten, wie sie sich denn auch als solche erzeigen wollen. Sie seien froh, an die von Freiburg zu kommen, wegen alter Freundschaft und Nachbarschaft und auch wegen der Religion, wiewohl ihnen lieb wäre, wenn ihr Herr Herr bleiben könnte. 2. Sie bitten die von Freiburg, sie auch in Betreff der 24,000 Kronen für empfohlen zu halten; ansonst müssen sie vom Lande und entstehen im Lande große Widerwärtigkeiten mit jenen, die nicht in der Bürgschaft begriffen sind; man möge ihnen vor Unglück, Zwiespalt und Kümmernuß sein.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

V. 1553, 15. August. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Gesandter von Freiburg, nämlich Herr List, abermals die Angelegenheit betreffend das wider den Grafen von Greyerz wegen der 6000 auf Corbers haftenden Kronen erlangte Passement, wovon die von Bern eine Abschrift haben, und bittet wiederholt, denen von Freiburg rathen zu wollen. Es wird ihm geantwortet, es seien zu wenige Mitglieder da, wenn mehr antwesend seien, so werde man einen Bescheid ertheilen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 244.

VI. 1553, 17. August. Vor Räth und Burger zu Freiburg wird das Wiederbringen der Verordneten und die Artikel, welche der Graf von Greyerz für die Unterhandlungen gestellt hat, vernommen. Ebenso wiederholen die Boten der Panner Greyerz, Montsalvens und Corbers die Bitte, ihnen durch Uebernahme der 24,000 Kronen behülflich zu sein. Endlich berichten die zwei Boten, welche in Bern gewesen sind, das

sie dort, weil die Versammlung zu wenig zahlreich war, für dermalen keine endschließliche Antwort erhalten haben. Räth und Burger beschließen: 1) Bis Montag oder Dienstag zu warten, ob die Boten von Bern ihre Antwort auf der Jahrrechnung ertheilen werden. 2) Den Landleuten soll geantwortet werden, man könne ihnen zu dieser Zeit keinen eigentlichen Bescheid geben, weil man mit ihrem Herrn noch nicht übereingekommen sei und nicht wisse, was man von der Herrschaft erhalte. Wenn aber die drei Panner an die von Freiburg kommen und in ihrem ruhigen Besitze bleiben, „und etwas fürstandes daran sin mag, damit gesagt landlüt bezalt werden mogind", wolle man ihnen gern behülflich sein und solchen Fürstand zukommen lassen und ihnen auch sonst die mögliche Unterstützung beweisen. 2. Der Graf von Greyerz erscheint abermals persönlich, verbeistandet von dem Herrn von Villarsel, und bittet „uf den uffschub des gestrigen tags, daruf sin handel geschlagen was", seine Sachen wohl zu betrachten, sie zu Ende zu bringen und auf seine gestellten Artikel eine gütige Antwort zu geben, damit er nicht länger aufgezogen, und die von Freiburg, wie er es begehre, voraus befriedigt, und andere Gelten gütlich und um so besser zufrieden gestellt werden mögen. Namentlich jetzt in der großen Noth mögen sich die von Freiburg gegen ihn erzeigen, wie sie sich je und je gegen das Haus Greyerz erwiesen haben; er sei bereit, dieses mit Einsetzung von Leib und Gut zu erwiedern. Nachdem die Artikel des Grafen noch ein Mal verlesen worden waren, wird beschlossen: Man nehme diese Artikel keineswegs an und wolle nicht eher mit ihm weiters niedersitzen, er gebe denn vorher in Betreff der Ablösung von Corbers Bescheid, an den man kommen möge, „und er zu Bern ein entscheid, wie er sin herrschaften mög vertryben" und erkläre sich, ob er dem Urtheil nachkommen wolle oder nicht. Diese Antwort wird ihm durch (Hans) List, (Jost) Freitag und d'Affry mitgetheilt. Diese bringen den Bericht zurück, der Graf verlange ein Ziel, um die Ablösung in seinen Gewölben zu suchen, er wisse nicht bestimmt, ob er deshalb eine Schrift habe; allerdings habe ihm der junge Prinz die Ablösung vor dem Herrn von Challand und Andern geschenkt, „hab aber darum kein brief". Es wird ihm ein Ziel bis von heute über acht Tag gegeben. St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VII. 1553, 19. August. Vor dem Rathe zu Bern danken Herr List und der Herr von Villarsel, nebst einem Edelmann, im Namen des Grafen von Greyerz, daß die von Bern bewilligt haben, ihrerseits stille zu stehen und ein Ziel zu setzen, und bemerken, wenn sie andere einzelne Burger und Klöster fürfahren lassen, und von diesen jeder ein ihm gefälliges Stück, das viel mehr werth sei, angreife, so würde mancher, der sonst bezahlt würde, verlieren, „m. h. dest mer us löb ouch kon und begärt, sy sich bezalend, die güter usgerüst und übergeben nach schatzung, die plätz angryfen hinder m. h. wo nit gnug die grafschaft". Der Rath antwortet, er habe ihnen „nächermaln" ein Ziel vergönnt, wie sie es begehrt haben. Von den Seinigen sei niemand gefährlich eingefallen. Indessen sei der Rath nicht gewillt, jemand Gericht und Recht zu versperren oder von Brief und Siegel zu drängen, sondern lasse jedem gutes Gericht und Recht ergehen, was man bisher von denen von Bern gerühmt habe, welchen Ruhm man behalten wolle. Dazu seien Etlichen schon Güter zubekennt worden, die verlobet, was der Rath nicht zurückwerfen könne. Wenn aber gemeine Gelten dem Graf sein Begehren bewilligen, so lasse man das geschehen, daß sie zusammenstehen und wieder einwerfen und die Güter auf Schatzung nehmen, das sei nämlich ihre Sache. St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 287.

VIII. 1553, 25. August. Vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf von Greyerz auf den genommenen Verdank: 1. Er habe den Ablosungsbrief von Corbers emsig gesucht oder suchen lassen, aber nicht gefunden und könne daher nicht Antwort geben, ob er ihn habe oder nicht. Damit man aber sehe, daß es nicht an ihm fehle, begehre er, daß man den Movina (?), einen der ältesten Diener des Hauses Greyerz, anhalte, allenthalben in seinem Hause zu suchen, oder (und?) ihn bei seinem Eid darum ermahne. Daneben wolle er nicht verhehlen, daß ihm ein Theil seiner Diener und auch einige Landleute gesagt haben, sie haben den Brief gesehen und auch lesen hören; oder aber, damit er noch besser suchen lassen könne, möge man ihm das Ziel bis Weihnachten erstrecken, „oder elter brief, wie das billich ist, an sich ze nemmen und im ein zil geben, die abkündung derselben ze thun". Inzwischen möge man mit dem Passement stillestehen,

in Betracht, daß er dasselbe bestritten und dagegen protestirt habe und jetzt noch meine, es solle erörter werden, ob er an dem betreffenden Ort oder anderswo zu antworten habe; wenn das geschehen sei, so wolle er „daselbs" mit seinen Zugesetzten und dem Schreiber erscheinen und thun, was das Burgrecht vorschreibe; vorab aber begehre er stets, die Sache in der Freundlichkeit zu erledigen. 2. Da er eine schlechte Antwort von denen von Bern empfangen habe, so bitte er, ihm einen Boten zu den übrigen Orten zu vergönnen, diesen anzuzeigen, daß man ihm gegen andern Leuten solle Recht halten, wie gegen ihm gehalten worden sei. 3. Er habe ein Bedauern empfangen über den Brief, den ihm die von Freiburg wegen jener 200 Kronen, die er dem Kloster La Vaux Sainte (Valsainte) aufgelegt habe, zugesandt haben, und sei ihm leid, daß er mit denen von Freiburg in diesem und andern Dingen für und für im Widerspiel liege. Er habe dieses gethan zufolge des Rathes seiner Unterthanen, da er sonst nirgends Geld gefunden habe, und mit der Bedingung, daß allein die Nutzung des versetzten Stücks im Falle die Zahlung versäumt würde, bezogen werden solle. Er bitte, das zu betrachten und namentlich auch, daß die betreffenden Stücke denen von Freiburg in keiner Weise verschrieben seien, weßhalb man ihn bei seinen Rechten bleiben lassen möge. Dieses möge um so mehr der Fall sein, als er, wenn ihm das Ziel wegen Corbers bis Weihnachten verlängert und ihm geholfen werde, für die übrigen Herrschaften ein Ziel von einem Jahr zu erwerben, denen von Freiburg die Ablosung frei geschenkt haben wolle. 4. Er bitte, seinen Unterthanen von Oron behülflich zu sein, welche von denen von Bern der Tell wegen angestrengt werden und ihr Gut verlieren, wenn sie nicht heute mit jenen übereinkommen, in Gemäßheit des Umstandes, daß zur Zeit der Errichtung des Burgrechts „dieselben" von den Herren, seinen Altvordern, darin begriffen wurden, nebst Buche (?), Aubonne und Anderm, das er noch besitze. Räth und Burger antworten: Betreffend den ersten Artikel, da der Graf auf den frühern Bescheid keine Antwort habe geben wollen, so wolle man von ihm wissen, ob er die von Freiburg gemäß dem Passement und Brief und Siegel einsetzen wolle; wenn er dieses abschlage, so soll ihm angezeigt werden, man werde sich hierüber vor gemeinen Eidgenossen beklagen und sich weiter umsehen, wie man in der Sache vorgehen solle. (Wenn er aber gutwillig die von Freiburg einsetzen wolle, so werde man ihn die Herrschaft bis Weihnachten benützen lassen. Im Falle des Abschlages soll protestirt werden, daß solches der Execution des Passements nichts schaden soll. Und zu besserm Zeugniß („Schin") soll man das Passement „zu execution" hinaufschicken, und wenn er es abschlägt, den Eidgenossen klagen.) „Sidmalen ers hat abgeschlagen, so sollen von sonntag über acht tag herr Ulrich, herr List zwen venner . . . (bricht ab)." Nach Corbers ist zu schreiben, daß sie auf bemelten Tag die Boten derer von Freiburg erwarten sollen. Die Verhandlung über den von den Unterthanen erfolgten Angriff der Klöster zu Greyerz wird verschoben, bis die Boten wieder von Corbers kommen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die eingeklammerte Textstelle ist im Original durchgestrichen. Der Tag für die Sendung nach Corbers scheint vorgerückt worden zu sein; laut Abschied vom 1. September 1553 fand die Verhandlung am 31. August statt.

274.

Bern. 1553, 14. bis 16. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 279.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. Jost Freitag, Burgermeister; Franz von Affry.

a. Es erscheint vor den Gesandten Umbert de Molendino, Herr zu Montagny le Corboz, und beklagt sich, der Commissar Lucas Dumaine wolle gewisse, ihm zustehende Lehen und Gerechtigkeiten nicht aus den

Erkanntnissen entfernen, wie ihm das befohlen und verabschiedet worden sei, und legt hiebei einen von beiden Städten im Jahre 1504 besiegelten Brief vor. Es wird verabschiedet: Auf der Jahrrechnung zu Freiburg sollen seine Briefe, Erkanntnisse und Gewahrsamen und ebenso diejenigen der Städte besichtigt, verglichen und dann erläutert werden, was in den Erkanntnissen der Städte durchgethan werden soll, was man dann dem genannten Lucas befehlen soll, damit de Molendino bei dem, was ihm laut seinen Erkanntnissen gehört, ohne Eintrag verbleiben könne. **b.** Dem Pierre Calameti von Grandson sind die Stücke, welche Benedikt von Dießbach verkauft hat und Edellehen sind, da er nicht edellehensgenössig ist, assouffertirt und verlobet worden, und sind ihm für Lob und Soufferte zu Handen beider Städte 27 Kronen auferlegt worden. **c.** Ebenso soll Glaudo Hugonin von Fontaine für das Lob wegen der Güter, die er von dem genannten Benedikt von Dießbach gekauft hat, beiden Städten 40 Kronen ausrichten. **d.** Der Glauda Torene werden um Gotteswillen, damit sie ihr Häuschen wieder aufrichten möge, 10 Florin und 1 Kopf Korn geordnet. **e.** Dem Schreiber von Montenach wird ein Rock gegeben. Ebenso dem Mestral von Montenach. Beiden sollen sie vom Vogt von Grandson gegeben werden. **f.** Nicod Bousset, Vater desjenigen, der schädlich geschwendet hat, soll 10 Florin Buße geben und dem Vogt die Kosten abtragen. **g.** Den Dreien von Chamblon („Chamblion"), die dem Vogt sein Heu nicht führen wollten, werden jedem 5 Florin Buße auferlegt und nebstdem sollen sie dem Vogt die Kosten abtragen. **h.** Bernard de Lex will in Kraft der Reformation eine von seinen Vorfahren gestiftete Jahrzeit zurückziehen. Der Vogt von Grandson hat sich hiemit nicht behelligen wollen, sondern den Betreffenden vor beide Städte gewiesen. Die von Bern sind der Meinung, da in andern gemeinen Herrschaften, die das Evangelium angenommen haben, bewilligt worden ist, die Kirchengüter in Gemäßheit der Reformation derer von Bern zurückzuziehen, so soll de Lex vor dem Vogt die Nähe der Verwandtschaft nachweisen, und wenn er dann zeigt, daß er des Zuges genoß sei, so soll ihm das Betreffende verabfolgt werden. Die Boten von Freiburg haben von der Angelegenheit keine Kenntniß und von ihren Obern keinen Auftrag und nehmen die Sache in den Abschied. **i.** Dem Antoine Groz wird in Betracht seiner Armut die Hälfte von drei verfallenen Jahreszinsen an Korn und Geld nachgelassen. **k.** Den Zehntern von Bonvillars und Onnens wird wegen des durch den Wind erlittenen Schadens die Hälfte ihres Rückstandes geschenkt. **l.** Der Gubernator von Provence beschwert sich im Namen der Gemeinde über die von alt-Venner Jacob Tribolet und Seckelmeister Hans Reif betreffend Schirm und Bann der Wälder in den Herrschaften Grandson und Montenach eingeführte Ordnung, und bittet, sie bei dem Holzhau wie vor Altem bleiben zu lassen. Nachdem Tribolet die betreffende Ordnung in Schrift verfaßt dargelegt und verlesen lassen hat, wird dieselbe bekräftigt und dem Vogt befohlen, dieselbe noch ein Mal, wie früher geschehen, allenthalben verkünden zu lassen und zu vollziehen („darob ze halten") „und ime die unterzeichnete überantwurt dieselbige inzesryben", auch eine Abschrift derselben den Boten von Freiburg zu geben und eine hier zu behalten. Der Gubernator von Provence wird hiemit abgewiesen und ihm gesagt, er solle diesfalls künftig beide Städte ruhig lassen. **m.** Bei diesem Anlaß ist angezogen worden, wie Petermann von Erlach viele Hölzer (Wälder) ausgeliehen und Bauhölzer an Fremde und Heimische zum Bauen erlaubt habe, nachdem dieses von beiden Städten abgestellt worden sei. Es wird beschlossen, er soll vor beide Städte berufen, verhört, seine Antwort vernommen und dann weiter in der Sache gerathschlagt und gehandelt werden. **n.** Alt-Venner Tribolet eröffnet, wie der Buchwald, aus welchem jeder von Grandson sich beholze, gar sehr geschwendet und ausgereutet sei, so daß da kein Stamm mehr aufrecht stehe; es seien Aecker daraus gemacht worden, ohne daß man wisse, welcher Vogt den Wald verliehen habe. Es wird verabschiedet, man solle genaue Nachfrage halten und dann weiter

in der Sache verhandeln. **o.** Die Boten von Freiburg eröffnen, laut ihrer Instruction seien sie beauftragt, die Rechte des Holzhaus derer von Stäffis gemäß ihrer Briefe und Siegel vorzubehalten. Die von Bern antworten, wenn ihre Briefe und Siegel hierauf hinweisen und noch etwas vorhanden sei, so wolle man ihnen das Betreffende vergönnen; wenn aber nichts mehr da sei, so wisse man nicht zu helfen, „und nit wyter lassen houwen". Wie es heiße haben die von Stäffis diesfalls vor Jahren einen Brief aufgerichtet und verlangt, daß die von Bern ihn besiegeln sollten; das aber hätten diese verweigert und darüber ihren Bescheid gegeben; bei demselben lasse man es verbleiben. Das nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied. **p.** Aymoz Vuillio soll den Sester Weinzins bezahlen, weil Brief und Siegel, wie er vom Prior erkauft worden, vorhanden ist; „ime den zügen unangesehen", ob er schon früher nichts bezahlt hat. **q.** Die Boten von Freiburg wissen, was auf das Gesuch des Priors von Grandson, „des glids halb zu Montfeurier in der Bräs königlicher majestät zu Frankreich botschaft ze schryben", beschlossen worden ist. **r.** Dem Claude Cousin von Concise und seinen Gesellen ist durch den Gubernator von Concise gestattet worden, wie Andere von Concise an dem Weidgang im Holz la Seyte Antheil zu nehmen, gemäß dem diesfalls unterm 31. Januar 1553 errichteten Briefe. Das aber wollte der Vogt von Grandson nicht gestatten, sondern hat den Supplicanten vor beide Städte gewiesen. Es wird nun beschlossen, der genannte Brief soll bestätigt sein und der Supplicant und seine Mithaften dabei bleiben; doch nur so lange als es den Obern gefällig ist; und soll ihm ein Bestätigungsbrief gegeben und mit dem andern Briefe verbunden werden. **s.** Nachdem früher die vom Vogt von Grandson beantragte Erneuerung der Erkanntnisse wegen der Theurung verschoben worden ist, bringt er diesen Gegenstand wieder in Erinnerung, worauf die Erneuerung beschlossen wird. Hierauf bewerben sich Calameti und Bourgeoisi von Grandson demüthig darum, daß die Commission ihnen gegeben werde. Es wird ihnen entsprochen und, damit sie sich diesfalls zu verhalten wissen, beschlossen, es sollen zwei Commissarien die Commission „zu stellen" geordnet werden, wofür jede Stadt einen bezeichnen soll. Die von Bern haben diesfalls den Marcuardi von Peterlingen bezeichnet; die von Freiburg sollen auf der Jahrrechnung zu Freiburg auch einen ernennen. Diesen soll dann ab der Jahrrechnung geschrieben werden, daß sie in acht Tagen den Commissionsbrief zum besten stellen und den beiden Städten zur Bestätigung präsentiren. **t.** Crasso von Villar im Wistelach erscheint und eröffnet, er habe ein neues Haus gebaut und zu dem Dach und Einbau zu Grandson eine Zahl Bauhölzer gekauft und zum Theil bezahlt, welche nun aber der Vogt von Grandson ihm nicht wolle verabfolgen lassen, weßnahen er diesfalls die Obern anrufe. Auf geschehene Anfrage derselben an den Vogt hat dieser heute berichtet, die betreffenden Bäume seien noch nicht gefällt; dieselben haben ihm die von Concise zu kaufen gegeben und darauf 10 Kronen erhalten. Es wird verabschiedet, der Kauf sei nichtig und die von Concise sollen dem Crasso sein ausgegebenes Geld wieder erstatten. **u.** Dem Bartholomä Wyenbach werden an dem Zehnten zum Stein, den er im Jahre (15)51 empfangen hat, auf den Bericht des Venners Gilgen mit Rücksicht auf das Wetter 7 Mütt Haber nachgelassen. **v.** Rumpf soll die ihm wegen eines an Jost Pulver begangenen Trostungsbruches auferlegte Buße von 10 Pfund baar bezahlen oder aber im Gefängniß „ablegen". **w.** Dem genannten Jost Pulver, da er den Rumpf für mehreres verklagt hat, als er erweisen mochte, sind 5 Pfund auferlegt worden, die er ausrichten oder im Gefängniß abverdienen soll. **x.** Jutzler soll wegen des von ihm begangenen Trostungsbruches 25 Pfund geben. **y.** Niklaus Rumpf soll ungeachtet des ergangenen Urtheils um den auf dem Rathhaus zu Guggisberg begangenen Frevel 10 Gulden ausrichten. **z.** Ebenso soll Germann zu Hofstetten 10 Gulden erlegen. **aa.** Den sechs armen Personen zu Schwarzenburg, die vom Venner und vom

Statthalter erwähnt worden sind, soll der Vogt jeder 1 Mütt Dinkel und 2 Pfund ausrichten. **bb.** Der Frau des Jost Pulver giebt man um Gotteswillen 2 Pfund und 1 Mütt Dinkel. **cc.** Rechnung des Hans Werli, Vogts zu Grandson. **dd.** Rechnung des Hans Krebs, Vogts zu Grasburg. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum aus den Rechnungsablagen.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus ihrer Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 129.

Zu **q.** 1553, 16. August. Der Rath zu Bern und die Gesandten von Freiburg an Bassefontaine. Gleich nach dem Tode von Niklaus von Dießbach sei Bläse Grivat, Prior von Grandson und Vaulcluse, durch Einige an der Benützung der Ländereien, Früchte und Einkünfte der Priorei von Montfeurier zu Bresse verhindert worden. Dieses (Priorat) sei ein für alle Zeiten dem Priorat von Grandson incorporirtes Glied und stets von den Prioren von Grandson ruhig besessen und benützt worden. Die beiden Städte, als Collatoren und Schirmherren des genannten, in ihren Unterthanenlanden gelegenen Priorats von Grandson, seien daher veranlaßt worden, an den königlichen Gesandten Morelet zu schreiben, er wolle den König bestimmen, zu verfügen, daß der Genannte im ruhigen Besitze jener Nutzungen verbleibe. Morelet habe hierauf geantwortet, er werde den König über die Angelegenheit in Kenntniß setzen und wenn er von dessen Geneigtheit Kunde habe, berichten. Morelet sei dann gestorben und anstatt die erwartete Antwort zu erhalten, habe man nur vernommen, die angezeigte Verhinderung dauere fort. In der schon angegebenen Eigenschaft bitten daher die Städte den Gesandten, die dem Morelet gewordene Aufgabe zu übernehmen und beim König zu bewirken, daß der Prior von Grandson jetzt und in der Folge von der benannten Verhinderung befreit bleibe. Wenn er diesfällige Geneigtheit beim König vernehme, möge er berichten.
St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 420. (Französisch.)

275.

Freiburg. 1553, 21. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 184. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 6, f. 130 verso.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Tscherlitz).

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Venner.

a. Johann Favre läßt anzeigen, in einem zu Morsee vollführten Rechtshandel seien ihm 10 Gulden und dem Statthalter 100 Pfund, um die er ihn vertreten müsse, aufgelegt worden, weil „er" und seine Mithaften die der Stadt Bern versprochene Weinfuhr nicht erstattet haben; er bitte beide Städte um diesfällige Gnade. In Betracht, daß beide Bußen auf ihn gefallen sind, werden beide Bußen bis auf 10 Gulden nachgelassen. Mit dem Landvogt für seinen Theil soll er übereinkommen. **b.** Denen von Orbach, die mit Erbesserung ihrer Stadtbrücken und Schwellen große Kosten gehabt haben, was der Landvogt bestätigt, schenkt man auf ihre Bitte einen Jahreszins, der 20 Los(an)ner Mütte beträgt, zu Steuer. **c.** Der alte „Curat" von Oulens läßt vorbringen, wie er etwas an dem Pfarrhause verbaut habe und ihm vergönnt worden sei, bis nach Aufnahme des „Roubs" auf der Cur und in dem Pfarrhause zu bleiben, wofür er beiden Städten Dank

sage. Da er aber in diesem Ziel seine Erndte nicht ausdreschen könne, und viele Kosten mit seiner Einsitzung gehabt habe und ihm schwer fiele, in dieser Zeit mit seiner Habe wegzuziehen, so bitte er, ihm das bestimmte Ziel bis Weihnachten zu verlängern. Es wird ihm das Ziel bis Martini (11. November) verlängert. In Betreff seiner Kosten soll ihm der Landvogt im Namen beider Städte für Alles, was er gefordert hat, 14 Kronen geben. **d.** Der Wirth Gaudard ersucht beide Städte, ihm für seinen Brauch bezüglich seiner Wirthschaft einiges Holz zu vergönnen und das mit einem Schein zu „befestnen". Man verwilligt ihm für dieses Mal nicht mehr als 10 Fuder, am unschädlichsten. **e.** Der Müller zu Echallens eröffnet, wie die Mühle daselbst seinem Vater für sein Leben lang und nach seines Vaters Tod ihm für zehn Jahre verliehen worden sei. In zwei Jahren verscheine dieses Ziel; da nun die Mühle baufällig sei, so wäre er gesinnt, dieselbe herzustellen, wenn sie ihm auf Lebenszeit verliehen würde, um was er gebeten haben wolle. Man giebt ihm über die nächsten zwei Jahre hinaus die Mühle auf weitere zehn Jahre zu nutzen, wie sie früher verliehen worden ist, mit der Bedingung, daß er dieselbe in ordentlichen Bau stellen solle, wie er es versprochen („sich begeben") hat. **f.** Johann Bonvalet beklagt sich, der Rathschreiber Anton Krummenstol fordere ihm ein Lob von einem Stück, das „er in beider stetten erkantnussen habe lassen vergriffen und dazu verloben", wie sich das durch dieselben erzeigen werde; er bitte, ihm dieses zu erlassen. Krummenstol bemerkt dagegen, er habe diesen Zins von dem Capitel von Lausanne gekauft; würde er mit demselben abgewiesen, so wäre er genöthigt, an seinen Währen zu gelangen. Es wird erkennt, da sich gemäß den Briefen zeigt, daß das Lob dem Krummenstol gehöre, so soll der alt-Landvogt Freitag, der das Lob „davon" empfangen, dasselbe herausgeben, „und im von beiden stetten abzogen werden". **g.** Dem Johann Brignet, der um eine Steuer an sein baufälliges Haus bittet, giebt man in Betracht seiner Armut 5 Florin und 3 Köpf Korn. **h.** Der Cathelina Jolimey, deren Ehemann selig wegen seiner ungeschickten Handlungen eine Strafe auferlegt worden ist, wird dieselbe wegen ihrer Armut nachgelassen und ihr ein Kopf Korn geschenkt. **i.** Die von Goumoens bitten, ihnen einen Metzger für ihr Dorf zu bewilligen, der sie mit der Metzg versehen möge, da sie mit dem von Echallens nicht zum besten versorgt seien. Da man ihnen früher ein gleichförmiges Gesuch abgeschlagen hat, so will man es hierbei verbleiben lassen. **k.** Da Uli Bodmer, der Steinmetz, anzeigt, wie geringen Gewinn er an der Erbauung des Hochgerichts zu Echallens habe, so soll der Vogt ihm als Ersatz 20 Florin ausrichten. **l.** Da der Landvogt anzeigt, wie sich zwischen dem Zehnten von Eclagens („Clagens"), der beiden Städten gehört, und dem von Goumoens Unrichtigkeiten ergeben, die meistens von daher rühren, daß beide hinter und unter einander aufgenommen werden, so wird dem Landvogt aufgetragen, einen Tausch der Stücke, die „also" hinter einander liegen, zu treffen. **m.** Da der Landvogt auch wieder an die Erneuerung der Erkanntnisse erinnert und darauf aufmerksam macht, daß in Folge Verschiebung derselben die Zinsen beider Städte mit Mühe und kümmerlich eingebracht werden, wird verabschiedet, die Erkanntnisse sollen erneuert und die diesfällige Arbeit einem geschickten, beiden Städten genehmen Manne übertragen werden. **n.** Wenn beide Seckelmeister nach Echallens reiten, sollen sie den vom Landvogt für ein Gefängniß angezeigten Platz besichtigen und Gewalt haben, ein Gefängniß nach Gelegenheit und Erforderniß bauen zu lassen. **o.** Denselben wird aufgetragen, die Brücke am Schlosse zu Tscherlitz („Tscherling") mit Steinen oder wie es am nützlichsten und „wirigisten" sein mag, machen zu lassen. Hiefür soll der Landvogt den Zeug für und für zurüsten und zuführen lassen. **p.** Den Amtleuten, welche die Bannwarterei und die Hut der Wälder von Etagnieres und Penthereaz („Pantera") verwalten, wird jedem von beiden Städten ein Rock geschenkt, für dieses Mal. **q.** Der Landvogt bittet, ihm die

fahrende Habe des gestorbenen Kirchherrn von Pollier verabfolgen zu lassen, wie das mit Bezug auf andere Landvögte, seine Vorfahren, auch geschehen sei. Als hiergegen von einigen Gelten eingwendet wird, sie sollen vorausbezahlt werden, wird verabschiedet, es sollen aus der Verlassenschaft vorab die Geldschulden befriedigt werden; der Ueberrest möge dem Landvogt verbleiben. **r.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Brücke, genannt Pont morens, nach Erforderniß machen zu lassen. **s.** Peter Wolan, dem Glaser von Murten, der sich beklagt, an der Verglasung des Prädicantenhauses zu Merlach Verlust erlitten zu haben, wird aus Gnaden ein Paar Hosen geschenkt. **t.** Gesandte der Stadt Murten verlangen die Bestätigung folgender Artikel: 1. Vor einiger Zeit haben ihnen die von Freiburg mit Bezug auf einen Uebelthäter, den sie, die von Murten, damals in ihrer Gewalt gehabt haben, geschrieben, sie sollen ihr Urtheil geben und dann dasselbe nebst des Uebelthäters Vergicht übersenden. Das sei bisher nicht der Brauch gewesen, sondern nachdem sie die Vergicht den Obern zugesandt hatten, sei ihnen befohlen worden, ihr Urtheil ergehen zu lassen; „doch die gnad, so es inen gefellig zethun, were darneben gemeldet", ohne daß sie nach gegebenem Urtheil verhalten worden seien, die Vergicht wieder zu übersenden. Da sie sich stets ihrer Freiheiten bedient haben, so bitten sie auch jetzt, sie hierbei bleiben zu lassen. 2. Da sie mit den Gefangenen und Uebelthätern, welche gerichtet werden, große Mühe, Arbeit und Kosten haben, so bitten sie beide Städte, zu verhelfen, daß in der Folge solches ohne Schaden und Entgeltniß der Stadt Murten geschehe. 3. Man möge sie an den Wucherbußen und „andern Bussen", welche den Fehlbaren von beiden Städten auferlegt werden, wie an den „andern" theilnehmen lassen. 4. Ebenso möge man ihnen den dritten Theil der im Galm verwirkten Bußen überlassen, in Betracht, daß die beiden Städte mit Bezug auf die Wälder derer von Murten und von Privatpersonen ihren Theil der Buße wie „sy" beziehen. Sie legen Alles dieses schriftlich ein und erbieten sich beinebens zu Allem, was guten Unterthanen zustehe. Die beiden Städte beschließen, die von Murten bei ihren Briefen und Freiheiten, ohne einige Neuerung und Mehrung, es sei wegen der Bußen oder anderer Dinge, verbleiben zu lassen. Doch mit Bezug auf den ersten Artikel scheint es ansehnlicher und dem Rechten gemäßer, daß in der Folge die von Murten in malefizischen Sachen nach gegebenem Urtheil derjenigen Stadt, welcher Zug und Rath zusteht, die Vergicht mit dem Urtheil übersenden, damit diese bei der Verhandlung über die Begnadigung besehen werden kann, als wie die Sache bisher verpflogen worden ist und die von Murten es verlangen. Die Gesandten von Bern finden dieses zwar auch billig, nehmen aber doch alle Artikel in den Abschied, den Bescheid ihrer Obern zu gewärtigen. **u.** Hans Buchwyl und Jennili, für sich und ihre Mithaften, bitten um Nachlaß der Buße, welche sie dadurch verschuldet haben, daß sie auf einem Brautlauf zu Gurmels getanzt haben. Es wird ihnen der Antheil beider Städte geschenkt, derjenige des Schultheißen bleibt vorbehalten. **v.** Dem Sohn des Moritz Tschierres, der in Strafe verfallen ist, weil er die Kiste seiner Frau aufbrechen wollte und sich ungeschickt gegen den Vater benahm, wird auf die Bitte des letztern die Buße erlassen, und soll ihn der Schultheiß einen Tag und eine Nacht bei Wasser und Brod gefangen halten. **w.** Dem Peter Raum (?) wird die Hälfte der ihm auferlegten Wucherbuße erlassen. Da der Andere, der mit benanntem Raum wegen gleicher Sache gestraft worden ist, nichts hat, so soll ihn der Schultheiß auf Betreten gefangen nehmen und drei Tage und drei Nächte einschließen, womit ihm dann die Buße erlassen sein soll. **x.** Dem Jacob Spiritus und Pierre Tavel, jedem ein Rock. **y.** Dem Jacob Granro (Granre?), nachdem man gründlich erfahren hat, warum er in einen Trostungsbruch erkennt worden ist, hat man den halben Theil der Buße und Leistung nachgelassen. **z.** Dem Hans Krämer, der wegen Uebernutzung nach der Ordnung um 10 Gulden bestraft worden ist, wird der Antheil beider Städte nachgelassen;

mit dem Schultheiß soll er übereinkommen. **aa.** Peter Frölich ist in Leistung erkennt worden, weil er Einen aus seinem Haus geladen hat. Er soll noch drei Monate lang leisten; der Geldbuße ist er in Betracht seiner Armut ledig erkennt. **bb.** Jacob Hanso und Pierre Zastel haben einige Trostungsbrüche begangen und müssen drei Jahre lang leisten. Da nun Zastel wenig Gut besitzt und Hanso die Geldbuße zum Theil erlegt hat, so werden sie folgender Art begnadigt: Da die ganze Leistung auf Zastel gefallen ist, so soll er zehn Tage und zehn Nächte gefangen gelegt werden und hiemit den Antheil beider Städte gebüßt haben. **cc.** Die von Liebistorf und Jeuß sind vom Schultheiß zu einigen Holzbußen erkennt worden. Sie zeigen nun an, sie haben das betreffende Holz wie von Altem her, (in der Meinung,) die schuldige „Holzführung" dem Schultheißen zu geben, gefällt an den Orten, „do sy gemelten holz zu den fürungen gehüwen". Beide Städte haben nun ihren Antheil der Buße ihnen ganz nachgelassen und die Boten von Bern „solichs in ir abscheid genommen, an ir herren und obern die besichtigung des Galms, der dardurch hochgeschenckt (hochgeschändt?) wird, zebringen und boten ze verordnen, dieselb ze thun". **dd.** Gesandte von Lugnorre eröffnen, es sei jeweilen der Brauch gewesen, daß diejenigen, welche ihr „klein gut" (Schmalvieh) zu verbotener Zeit in die Reben und Aecker fahren ließen, das erste Mal von jedem Stück nur einen Gros und dann drei Gros Buße zu geben hatten. Dem handle nun der Schultheiß entgegen, indem er jeden Fehlenden um 5 Florin büße. Sie bitten dringend, sie bei dem alten Brauche bleiben zu lassen. Hiergegen erläutert der Schultheiß, es seien Einige zu ihm gekommen und haben sich über die von Lugnorre beklagt, wie sie zu Nacht ihr Vieh in die Reben gehen lassen und hiemit bedeutenden Schaden verüben; der Schultheiß möge daher ein ordentliches Einsehen thun, wie das an andern Orten auch der Fall sei. Er sei daher veranlaßt gewesen, mit dem Rath derer von Murten im ersten Jahr auf die genannte Uebertretung 5 Florin Strafe zu setzen, und als diese nichts verfangen wollte, im andern und dritten Jahre zu gebieten, das Vieh Nachts nicht auszulassen und Tags „dem hirten fürzeschlachen". Er bitte um Bescheid, wie er sich weiter in der Sache zu verhalten habe. Es wird nun verabschiedet: Ungeachtet des von denen von Lugnorre vorgeschützten Gebrauches, da die Sache den Nachbarn und Güterinhabern sehr schädlich ist, so soll der Schultheiß zum Schutze der Reben und Aecker mit Anwendung der früher von ihm bestimmten Buße ein Einsehen thun. Das betreffende Gebot soll dauern so lange „das läsend" vorhanden und die Reben im Blumen sind. Von der Buße soll ein Theil dem Schultheißen, ein anderer denen von Lugnorre und der dritte dem Bannwart zukommen. Der Schultheiß zieht auch an, wie die von Lugnorre einander nicht weniger an Kraut und Weide als am Korn und den Reben schädigen, und verlangt Bescheid, wie er sich auch hierin verhalten solle. Es wird nun geordnet, wenn solcher Schaden geschieht, soll der Schultheiß ihn durch ehrbare Leute schätzen lassen; bei dieser Schatzung sollen dann die Unterthanen verbleiben, bei Vermeidung der Buße beider Städte. **ee.** Hans Gaser meint, es sollte ihm der Antheil des Zehntens, den beide Städte („mine herren") zu Jeuß haben, wie vor Altem belassen oder auf eine Zahl Jahre verliehen werden, er wolle ihn redlich entrichten. Laut den Erkanntnissen seien für diesen Zehnten 2 Mütt bestimmt und so gegeben worden; dem entgegen habe der Schultheiß vorgenommen, den Zehnten Jahr für Jahr zur Steigerung zu bringen.. Es wird beschlossen, der benannte Zehnten soll noch dieses Jahr dem Gaser verbleiben, nächstes Jahr aber vom Schultheiß versteigert und solcher Art in den Gang gebracht werden, zu sehen, ob er nicht ein Mehreres als bisher ertragen möchte. **ff.** Da sich Einige der vom Schultheißen vorgenommenen Schatzung widersetzt und den Amtmann, der die Schatzung thun wollte, geschlagen haben, so soll der Schultheiß dieselben drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brod gefangen halten. **gg.** Da Derjenige, der wegen unchristlichen Schwörens

im Halseisen gestanden ist, für Abtragung der Kosten nichts hat, als ein kleines Häuschen, welches die Frau anspricht, so wird beschlossen, es sollen die benannten Kosten gegenüber beiden Städten verrechnet und das Häuschen der Frau belassen werden. **hh.** Wenn Peter Schöni wieder heimkommt und nichts hat, um die ihm auferlegten 10 Pfund zu entrichten, so soll ihn der Schultheiß drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brod gefangen legen und die Buße dem Schultheißen abgezogen werden. **ii.** Die von Schwarzenburg verlangen, es solle der Span, der zwischen ihnen und einigen Unterthanen derer von Freiburg („miner herren"), Mitgenossen des Berges Wandel, obwaltet, hier freundlich ausgemacht werden. Die Boten von Bern sind instruirt, zu einer solchen Vereinbarung mitzuwirken. Da aber die Gegenpartei nicht anwesend ist, so wird von denen zu Freiburg den Boten von Bern angezeigt, da die Angehörigen jener nicht zugegen seien, so könne jetzt in der Sache nichts gehandelt werden, obwohl ihnen solches lieb wäre. Indessen können sie nicht verschweigen, daß die Landmarch in Abwesenheit „derselben landlüten" errichtet worden sei, sie auch früher und hernach lange Zeit den Weidgang an dem streitigen Platze gehabt haben, bis die von Schwarzenburg auf die neugesetzte Landmarch gestützt, ihnen denselben abgestrickt haben. Da aber die Landmarch den Landleuten die Weidfahrt nicht ausschließe, so bitte man die von Bern, die Unterthanen von Freiburg bei ihrer Weidfahrt bleiben zu lassen, und wenn die Stelle besichtigt werde, dessen eingedenk zu sein. **kk.** Die Boten von Bern verlangen: 1. Antwort auf das Schreiben ihrer Obern an die von Freiburg in Betreff der Zinsen, die der Vogt zu Rue („Ruw") nach Abgang des Abts von Haucrest zu Handen derer von Freiburg („miner herren") bezogen hat. 2. Dieselben begehren, es sollen beide Städte die Güter der Pfarre von Oulens verleihen oder sonst „vertryben", und dem Prädicanten ein Corpus und Einkommen schöpfen, damit er seine Nahrung haben möge. 3. Wiederholt fordern sie die dem Hause Haucrest gehörenden Briefe, die zeitweilig in der Kanzlei zu Freiburg gelegen sind, und von denen ein Lobbrief verlegt worden ist. Sollte der letztere nicht vorhanden sein, so solle man den Schreiber Alaman vermögen, einen andern zu schreiben. 4. Sie eröffnen, ihre Herren hätten in Betreff des Vortrages, anbelangend den mit dem Grafen (von Greyerz) vollführten Rechtshandel denen von Freiburg Antwort gegeben, wenn ihre Versammlung nicht so klein gewesen wäre und in der letzten Missive (nicht) ein Wort, „namlich mit herrn zu Gryers gestanden, welches sy nit können wol vermerken". Sie bitten, solches nicht übel zu nehmen; sobald ihre Versammlung zahlreicher sein werde, werden sie antworten. Es wird ihnen entgegnet: 1. In Betreff der Zinse, die dem Abt von Haucrest gewesen seien, finde sich aus Gewahrsamen, daß dieselben von denen von Illens hergekommen und von Peter de Pre dem Abt von Haucrest, der sich Peter Morel nannte, für sich und nicht zu Handen des Hauses Haucrest, auf Ablosung verkauft worden seien. Da nun nach dem Tode dieses Abts diese Zinsen einzig von seinen Erben angesprochen werden und sich von dem Schloß von Rue „belechnen", so meinen die von Freiburg, sie seien ihnen, als welchen das Lehen zuständig ist, verfallen. Sie bitten die von Bern, sie hierbei bleiben zu lassen. 2. Anbelangend die Briefe, die zur Zeit des Schaffners Gerwer von Haucrest hinter die von Freiburg gelegt und inventarisirt worden seien, wobei ein Lobbrief verloren gegangen sei, sei man noch des Willens, die vorhandenen dem Schaffner von Haucrest, wenn er sie verlange, gemäß dem Inventar zuzustellen und den verlornen durch den Schreiber Johann Alaman, der den Brief empfangen haben soll, aufrichten zu lassen; man werde ihm auch diesfalls zuschreiben. Wäre der betreffende Brief vorfindlich gewesen, so hätte man ihn denen von Bern längst zugestellt. 3. Betreffend die Verleihung der Güter der Pfarre Oulens werden die von Freiburg, sobald die Boten beider Städte nach Echallens reiten, ihre Boten beauftragen, die Güter zu besichtigen und sich zu erkundigen, was die Cur für ein Einkommen habe und dann nach Ermessen

handeln. 4. Um die Antwort auf den von denen von Freiburg begehrten Rath wegen des gegen den Grafen von Greyerz erlangten Passements, welche wegen unvollständiger Versammlung derer von Bern und wegen eines Wortes in der letzten Missive derer von Freiburg, welches ihnen Zweifel erregt habe, noch nicht angelangt sei, bitte man dringend. Man solle nicht glauben, daß die von Freiburg eine andere Thäding, Pactung oder Verkommniß mit dem Grafen getroffen haben, als wie denen von Bern zugesagt worden sei. Wäre dieses der Fall gewesen, so wäre denen von Freiburg auch übel angestanden, bei denen von Bern Raths zu suchen. Sie vertrösten sich auch alles Guten Seitens derer von Bern. **II.** Gemäß dem Abschied von Bern sollen die Commissäre Marquardi und Brayeri von Romont von Montag über acht Tag (4. September) sich zu Peterlingen einfinden, und die „Commission" beider Commissarien, Clameti und Bourgeoisi von Grandson ordentlich auf Wiederbringen und Besichtigung beider Städte „stellen". **mmm.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach und Echallens. **mm.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch **E** f. 287.

Das Freiburger Exemplar enthält von **t** nur Ziff. 1 und folgt dann eine leere Seite; **ff** folgt im Freiburger Exemplar unmittelbar auf **dd,** wohin dieser Artikel auch offenbar gehört.

276.

Bern. 1553, 31. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Uneingeb. Abschiede, bei dem Reisstrafenhandel von 1549. **Kantonsarchiv Solothurn:** Thurgauerhandlung No. 1, S. 83.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Martin Sesinger, des Raths und alt-Burgermeister. Solothurn. (Konrad) Graf, Schultheiß; (Urs) Wielstein, Seckelschreiber.

Die Gesandten der drei Städte lassen sich eine Missive von Burgermeister und Rath der Stadt Basel an die von Bern vom 16. August und eine Copie des Entscheides der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell vorlesen und vereinigen sich dann im Auftrage ihrer Obern auf Folgendes: Am nächsten Tag zu Baden, an welchem beide Parteien mit Ja oder Nein erklären sollen, ob sie den gemachten Entscheid oder Vortrag annehmen wollen oder nicht, soll man den Gesandten der drei Orte hohen Dank sagen und sich erbieten, dieses um ihre Obern zu verdienen. Obwohl das Begehren der drei Städte, auf den Jahrrechnungen mit den VII Orten bei allen Sachen und Appellazen zu sitzen und zu bleiben, nach ihrer Meinung göttlich, ziemlich und billig gewesen sei und zwar auf Grund des hergebrachten Besitzes und der Gewerb, so wollen sie nichtsdestoweniger in Betracht des Wohlstandes gemeiner Eidgenossenschaft und da sie stets geneigt seien, den Frieden und die Ruhe derselben anzustreben und zu erhalten, in Gottes Namen von ihrem Vorhaben zurückgehen und das vorgeschlagene Mittel, wenn die VII Orte dasselbe annehmen, ihrerseits den VII Orten und den drei Orten zu Gefallen ebenfalls gütlich annehmen und es hierbei verbleiben lassen.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dessen Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 140 verso. Die Namen der Solothurner Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 52 vom 28. August (Montag nach Bartholomä). Das Tagesdatum wird dort auf den 30. August (Mittwoch vor Verenä) angegeben (Abends an der Herberg zu sein?).

Die angerufene Missive von Basel vom 16. August beruft sich rücksichtlich der von Basel, Schaffhausen und Appenzell ausgearbeiteten Vermittlungsvorschläge auf eine beiliegende Copie.

St. A. Zürich: A. Thurgau. — K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 87.

Das K. A. Freiburg: Thurgauer Abschiede Band No. 50 enthaltet Copien folgender zwei Vorschläge: I. „Der dryen orten Basel, Schaffhusen und Appenzell erste mittel zu hinlegung irer getrüwen, lieben Eidgnossen spans angesechen." 1. Bisher habe der Landvogt im Thurgau den Eid einzig den VII Orten gethan. Es sei aber billig, daß er mit Rücksicht auf die drei Städte für deren Rechte auch huldige und schwöre; und da nun das Landgericht und Malefiz und was demselben anhängt, den X Orten zugekommen ist, und daher in dieser Beziehung die drei Städte gleich wie die andern Orte betheiligt sind, auch an den diesfälligen Kosten theilnehmen müssen, so sei es billig, daß der Landvogt schwöre, den drei Städten mit Bezug auf das, was ihre Herrlichkeit und ihr Recht betrifft, hold und gewärtig zu sein und ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden. 2. Da unter den Parteien Streit walte wegen der Appellationen, namentlich in Betreff derjenigen, welche von den niedern Gerichten herkommen, so wird vermittlungsweise vorgeschlagen: Die VII Orte sollen bei denjenigen Appellationen, die von den niedern Gerichten herkommen „und unter dieselben gehörig sin sollen und mögen", verbleiben. Wenn aber Händel, die das Landgericht und Malefiz betreffen, es wäre um Friedbruch, Ehrverletzungen, Marchenverrücken und dergleichen Sachen, die den niedern Gerichten nicht zuständig sind, zu Appellationen und Entscheid gezogen werden, so sollen hiebei die drei Städte mit den VII Orten zu sitzen, zu rathen und zu erkennen haben. Der Landvogt soll auch ein geziemendes Aufsehen haben, daß jedem Theil der obern und niedern Herrlichkeit und Gerichten das Seinige nach Gebühr zugeeignet werde. 3. In Betreff der Aufnahme der Klosterrechnungen wird namentlich in Betracht gezogen, daß vor einigen Jahren von den VII Orten den drei Städten gleicher Antheil und Beisitz vergönnt worden ist und diese letztern seither solches auch genossen und geübt haben. Es wird daher vorgeschlagen: Die X Orte sollen die Klosterrechnungen gemeinschaftlich mit einander durch ihre Anwälte, oder wie sie es für gut finden, versehen und nöthige Erkanntnisse und Ordnungen treffen. II. „Der drygen orten Basel, Schaffhusen und Appenzell bedenken, wie die spen, zwischen den lieben Eidgenossen der drygen und VII orten schwebent, hinzulegen und ze vertragen sin möchten." Punkt 1 und 2 lauten wie im ersten Vorschlag. Punkt 3 geht dahin: Wenn die Grafschaft Thurgau mit Fehde oder Kriegsnoth heimgesucht würde, so daß die X Orte zur Gegenwehr veranlaßt würden, oder wenn sie die Klöster, sammenhaft oder einzelne, vor Gewalt zu beschützen im Falle wären, und diesfalls den Klöstern eine Steuer oder ein Theil des Unterhalts der Kriegsleute und Zusätzer zu tragen auferlegt würde, so sollen die drei Städte und die VII Orte an solchen Beiträgen der Klöster gleichen Genuß haben. Mehrere Gerechtigkeit an den Klöstern aber soll den drei Städten nicht zustehen, sondern es soll Kastvogtei und Schirm einzig den VII Orten gehören. Wenn sich aber in den Klöstern Sachen zutragen, die dem Landgericht und Malefiz unterworfen sind, so soll hierin den Rechten der drei Städte nichts benommen sein, und soll der Landvogt in solchen Sachen jeweilen im Namen der drei und der VII Orte bei den Rechnungen (eher: Rechtungen?) sitzen. Wenn bei diesem Vorschlag die drei Orte etwas Mehreres erhalten würden, als was das Landgericht und Malefiz angeht, so soll das den VII Orten im Uebrigen an ihren Rechten nichts benehmen, und ebenso wenig, wenn je das Landgericht und Malefiz zur Losung kömmt, diesfalls einen Nachtheil bewirken.

Die beiden Vorschläge sind undatirt und folgen in der angegebenen Quelle nach der Verhandlung vom 7. (resp. 17.) Mai, 1555. Das St. A. Zürich: A. Thurgau, enthält den Vorschlag I und Zürich mittheilte denselben mit Missive vom 19. August 1553, mit der Bemerkung, er sei ihm von Basel zugesendet worden, an Lucern, mit dem Gesuch, ihn an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gelangen zu lassen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. Die unter II gegebenen Vorschläge auch im K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme des letzten Satzes, aber auch ohne Unterschrift und Datum. Auf dem Umschlag steht mit neuerer Schrift: „Mittel der vereinbarung hangenden turgouwischen

spans halb, 4. Februarii 1555 verhört." Derselbe Vorschlag II, auch ohne den letzten Satz und ohne Datum und Unterschrift, auch im K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 131. Die Hierhergehörigkeit des Actenstücks unterliegt hiernach einigem Zweifel.

277.

Corbers, Freiburg, Bern. 1553, 31. August bis 5. September.

Verhandlungen zwischen Bern, Freiburg, dem Grafen von Greyerz und Pannern von Greyerz.

I. 1553, 1. September. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichten Ulrich Nix, Hans List, die Venner von Burg und Spital und der Stadtschreiber: Als sie nach Corbers gekommen seien und den Grafen nebst andern Ehrenleuten der vier Panner daselbst angetroffen haben, haben sie vorerst ihren Vortrag gegenüber dem Grafen und dann auch gegenüber den andern anwesenden Ehrenleuten gethan, wie nämlich auf Ansuchen des Grafen die von Freiburg demselben vor einigen Jahren eine Summe Geldes geliehen haben, mit der Bedingung, daß, wenn er dieselbe in gewisser Zeit nicht zurückzahle, ihnen die Herrschaft Corbers, jedoch auf Ablösung, verkauft sein solle. Das habe nun der Graf nicht erstattet, weßhalb die Obern der Gesandten gegen ihn das Recht haben üben müssen, gemäß dem Burgrecht. Da haben sie ein Passement erlangt und deßhalb den Grafen wiederholt freundlich angegangen, sie laut Brief und Siegel und dem Passement in Posseß zu setzen. Da er hierüber keine Antwort gegeben habe, so haben die von Freiburg wiederholt ihre Boten heraufgeschickt, diese Einsetzung in den Posseß nicht bloß von dem Grafen, sondern auch von den Landleuten, wenn der Graf sich weigern sollte, zu verlangen; würden sie das nicht thun, so wollen die von Freiburg gegen diesen Abschlag protestirt haben. Die Obern der Gesandten haben ferner vernommen, wie „sy" wegen einer Bürgschaft von 24,000 Kronen fürfahren und die Klöster und andere Güter angreifen wollen, ungeachtet „sy" jünger seien als die von Freiburg, weßhalb dieselben, „als um hinderstellung der pfandungen und ufhebungen" protestirt haben wollen. Auf dieses habe der Graf sich keineswegs entschlossen, sondern wieder einen Aufschub bis Weihnachten verlangt, dann wolle er, wenn er das Geld nicht erlege, denen von Freiburg die Herrschaft zur Hand stellen. Würde das nicht zugegeben, so bitte er um Stillstand bis nach diesem Tag zu Baden; würde auch dieses nicht gestattet, so wolle er das Passement widerrufen haben und des Rechten zu Scherwyl gewärtig sein, wie er früher geschrieben habe. Die Landleute haben ebenfalls protestirt, „als um die besserte uf Corbers und annullation des passements".

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Das Datum aus der Verhandlung vom 1. September 1553, von welcher diese Relation der Gesandten einen Theil des Textes bildet.

II. 1553, 1. September. Vor Räth und Burger zu Freiburg eröffnet der Graf zu Greyerz persönlich: 1. Die von Freiburg werden von ihren Boten vernommen haben, was gestern zu Corbers verhandelt und beschlossen worden sei, daß er auf heute hier erscheinen wolle. Dieses zu erstatten sei er hier und bitte abermals, freundlich mit ihm zu verhandeln und die von ihm früher verfaßten Artikel anzunehmen. Wenn das nicht geschehen könne, so bitte er um Stillstand bis nach diesem Tag zu Baden, wodann er hoffe, mit denen von Freiburg und andern Leuten zu verhandeln wie die Ehre es erheische. Könne auch das nicht geschehen, so wolle er, weil es im Lande Brauch sei, daß innert sechs Wochen ein Passement widerrufen werden könne, dasselbe widerrufen haben, und verlange nochmals zu rechten, gemäß dem Burgrecht, wobei er seine Zugesetzten zu Scherwyl haben wolle. Wollen die von Freiburg gar keinen dieser Artikel annehmen, so habe er Fug und Recht, sich über sie zu beklagen. 2. Die von Freiburg haben ihm in Betreff von Oron („Ouron") einen Tag bestimmt, seine Zugesetzten laut dem Burgrecht dahin zu bringen, um die

streitigen Punkte zu erledigen. Wegen der vorhandenen großen Geschäfte sei ihm aber dieses unmöglich, weßhalb er Verlängerung begehre. 3. Betreffend den Handel des Bastards schlägt er die Bildung eines Schiedsgerichtes vor. 4. Endlich bitte er, ihm einen Rathsboten nach Baden zu vergönnen, um mit denen von Bern zu verhandeln, damit seine Herrschaften nicht um so kleines Geld verloren gehen. Nachdem der Graf zum zweiten Male vorberufen worden, eröffnet er weiter: Wenn die von Freiburg jene 24,000 Kronen übernehmen, für welche die Unterthanen gebürget haben, und die Schuld, für welche Herr Ammann dem Franz von Affry gutgesprochen habe, so wolle er ihnen die Ablösung auf Galmis schenken. Räth und Burger verhören nun vorab das Wiederbringen der Gesandten, welche zu Corbers gewesen sind (siehe oben Ziff. I). Hierauf beschließen sie: 1. Die Boten, welche nach Baden geordnet werden, sollen vor gemeinen Eidgenossen den Handel aller Länge nach vortragen, wie die von Freiburg das Recht erlangt haben und den Grafen gütlich angegangen seien, dem Urtheil stattzuthun und Brief und Siegel nachzuleben; das habe man aber nicht erlangen mögen; man wolle daher erklärt haben, daß man solches nicht ertragen könne und veranlaßt sei, Mittel zu suchen, den Grafen dahin zu bringen, daß er der Billigkeit nachkomme. Daneben sollen sie gemeine Eidgenossen bitten, denen von Freiburg behülflich zu sein. 2. Betreffend die Ablösung von Joun (Jaun) soll Ulrich (Nix) versuchen, ob „er" dieselbe denen von Freiburg schenken würde; diese würden ihm dagegen 200 Kronen schenken und die Sache in anderer Weise um ihn verdienen. 3. Anbelangend die Ansetzung eines Tages wegen Oron und den Handel des Bastards von Greyerz lasse man die Sache bei dem frühern Rathschlag verbleiben. 4. Da der Graf denen von Freiburg wegen Corbers keine Antwort gegeben habe, so könne man ihm keinen Rathsboten bewilligen, um vor gemeinen Eidgenossen zu erscheinen und ihm wider die Mitburger derer von Freiburg behülflich zu sein. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 5. September. Vor dem Rath zu Bern begehrt der Graf von Greyerz in eigener Person wiederholt Verschub, man möge ihm mit den Eidgenossen berathen und beholfen sein und Geld verschaffen und noch eine Zeitlang stillstehen und das ihren Boten zu Baden befehlen; er (verwende sich) jetzt des Ordens wegen „by eyd" beim König, der ihn vielleicht in der Noth bedenken werde. Der Rath bleibt bei der Antwort, die ihm früher zwei Mal gegeben worden sei; er wisse nichts Anderes zu thun.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 325, S. 357.

278.

Baden. 1553, 4. September (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 213. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 38. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgen. Abschiede N N, S. 79. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Venner; Glado Mai, beide des Raths. Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann zu Obwalden. Zug. Johann Letter, Ammann. Glarus. Joachim Bäldi, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Jost Freitag; Martin Sesinger, neu- und alt-Burgermeister. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. E. A. A. f. 107, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, des römischen Königs Rath, eröffnet: Auf das Begehren der Eidgenossen, sich beim römischen König in Betreff des ausstehenden Erbeinungsgeldes zu verwenden, sei dieses geschehen und habe der König die Regierung zu Innsbruck angewiesen, dieses Geld zu erlegen, welche dann denen von Stockach geschrieben habe, daß sie das Betreffende ihm, Heggenzer, übermitteln sollen, was hierauf an Sonnenkronen, kaiserschen Kronen und Thalern geschehen sei, nämlich die Sonnenkrone für 24 Constanzer Batzen, die kaisersche Krone für 23 Constanzer Batzen, der Thaler für 17 Constanzer Batzen und 1 Kreuzer. Würde man sich beschweren, dieses Gold und diese Münze in genanntem Werthe anzunehmen, so möge man ihm Zeit geben bis zum nächsten Tag, dann wolle er die kaiserschen Kronen und die Thaler in Sonnenkronen umwechseln und zuverlässig auf dem nächsten Tag erlegen. Da nun die Zeitläufe veränderlich („geschwind") sind, so hat man geantwortet, man wolle für diesmal das Geld in genannter Währschaft annehmen, damit er nicht weiter bemüht werde. Er hat nun jedem der XII Orte das Erbeinungsgeld für die drei Jahre 1550, 1551 und 1552 bezahlt und zwar jedem Ort 200 Sonnenkronen, 17 kaiserschе Kronen, 116 Thaler, 10 Bemsch, 4 Batzen, Alles in genannter Währung, was eine Summe von 450 Gulden, jeder Gulden zu 16 Constanzer Batzen berechnet, betrifft. Davon hat jedes Ort den Dienern und für die Quittanzen eine Sonnenkrone ausgegeben. **b.** Auf der Jahrrechnung zu Luggarus und jetzt wieder ist angezogen worden, es sollten mit Inbegriff des Erzpriesters zu Luggarus acht Chorherren sein; es sei aber nebst dem Erzpriester nur einer daselbst, denn wären alle acht hier, so würde einer im Jahre 15 oder höchstens 18 Kronen Einkommen haben, wobei keiner daselbst bestehen könne. Man glaube daher, die Obern sollten bewilligen, die acht Pfründen in fünf zu vereinigen; es würde auch dann noch Einer jährlich nicht über 30 Kronen beziehen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction versehen sein. **c.** Christoph, Bischof zu Constanz und Herr der Reichenau, erscheint und trägt mündlich und schriftlich Folgendes vor: Vor etwa drei Jahren sei im sogenannten „Usser-See" ein Erzknab ertrunken, was zu einem Mißverständnisse zwischen den Eidgenossen und dem Bischof führte, wodurch er veranlaßt worden sei, ungeachtet es ihm körpershalb und mit Bezug auf seine täglichen Geschäfte ungelegen sei, sich persönlich auf diese Tagleistung zu begeben, um die Sache aufzuklären. Es sei nun bekannt, daß über Menschengedenken der Herr der Reichenau der rechte ordentliche Ober- und Schirmherr dieses Sees gewesen sei und noch sei; alle malefizischen oder burgerlich strafwürdigen Sachen, die sich daselbst zugetragen, habe er bestraft und zwar ohne Einsprache des Landvogtes im Thurgau oder jemand anders. Zum mehreren Beweise seiner Oberherrlich- und Gerechtigkeit habe der Herr der Reichenau mit den Umsässen des Sees in Städten und Flecken je zu zehn Jahren eine Ordnung, wie man sich auf dem See mit Fischen und Werben verhalten solle, festgesetzt, welche die Umsässen zu halten dem Herrn geschworen haben; wer dieser Ordnung nicht nachgekommen sei, der sei von dem Herrn der Reichenau bestraft worden, wie denn der Bischof wirklich eine bezügliche Urfehde, die Einer von Gottlieben, der die Ordnung nicht gehalten, geleistet hat, besitze, welche verlesen wird. Diese Ober- und Schirmherrlichkeit trage jeder Herr des Gotteshauses Reichenau von dem Kaiser und dem heiligen Reiche zu Lehen; die bezügliche Lehenspflicht verbinde ihn, diese und andere Gerechtigkeiten des Gotteshauses nicht fallen zu lassen. Diese Ober- und Schirmherrlichkeit müsse der Bischof mit und neben andern Gerechtigkeiten des Gotteshauses in des Reiches Anlage versteuern. Der Erzknab habe nichts verschuldet, das den Eidgenossen Anlaß zu Span oder Irrung geben könnte; würde dem Herrn der Reichenau eine Schmälerung seiner unvordenklichen Gerechtigkeit widerfahren, so würde das eine Zerrüttung der Seeordnung und das Verderben des gemeinen Mannes nach sich ziehen. Der Bischof bitte daher, die Eidgenossen wollen von ihrer Meinung abgehen und die Sache beim

Alten belassen, andernfalls aber seinen Bericht an ihre Obern bringen. Nach Eröffnung der Instructionen läßt man dem Bischof anzeigen, nach der Meinung der Obern sei der halbe See gegen dem Thurgau die rechte Landmarch und gehöre dieser Theil den Eidgenossen als der hohen Obrigkeit. Durch Biederleute lasse sich nachweisen, daß jene, die auf dem See „gegen Thurgi" gefrevelt haben, vom Landvogt oder den betreffenden Gerichtsherren, in deren niedern Gerichten der Frevel geschehen war, bestraft worden seien. Man bitte daher den Bischof, von seinem Vorhaben abzugehen, denn man denke, die Obern der Orte werden ohne Recht nicht zurücktreten. Der Bischof erwiedert, es handle sich um eine wichtige („eehafte") Gerechtigkeit des Gotteshauses Reichenau und er habe dem Kaiser einen schweren Eid gethan, nichts von des Gotteshauses Ehehaften verscheinen zu lassen; in andern Sachen würde er den Eidgenossen gerne willfahren; er bitte nochmals, die Obern vermögen zu wollen, das Gotteshaus Au bei seiner lange hergebrachten Gerechtigkeit gütlich verbleiben zu lassen; wenn aber das Recht walten sollte, so solle dasselbe vor gleichen Zusätzen und einem unparteiischen Obmann geübt werden. Auf das dringende Gesuch des Bischofs hat man den Handel wieder in den Abschied genommen; Antwort auf nächstem Tag. **d.** Der genannte Bischof beschwert sich darüber, daß der Landvogt zu Baden den Nachlaß des verstorbenen Hans Kaspar Landenberger, Chorherrn zu Zurzach, zu Handen der Obern beziehen wolle, da bisher der Bischof von Constanz alle unehelichen Priester geerbt habe, wie unter dem Bischof Hugo den Baldegger, Scherzinger und Gundelfinger, die alle drei Chorherren zu Zurzach gewesen seien; man möge daher gütlich die Sache beim Alten bleiben lassen. Nach Eröffnung der Instructionen wird dem Bischof angezeigt, die Obern müssen die Findelkinder und andere uneheliche arme Kinder zu Zurzach und Klingnau, in des Bischofs niedern Gerichten, erziehen, und haben auch einige uneheliche Priester in der Stadt Baden und anderswo geerbt, weßhalb man glaube, auch Anspruch auf das Gut des unehelichen Landenberger zu haben; im andern Falle sollte der Bischof auch die unehelichen Kinder erziehen. Der Bischof wiederholt sein früheres Anbringen; werde diesem willfahrt, so werde er sich in Betreff der unehelichen Kinder nach aller Gebühr zu verhalten wissen; wenn die Boten diesfalls ohne Instruction seien, so möge man die Sache in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **e.** Die von Zurzach und Tägerfelden nebst ihrem Prädicanten eröffnen, im Laufe der Jahre seien Viele abgestorben und junges Volk nachgewachsen; man möge daher gemäß dem Landfrieden eine neue Abtheilung vornehmen; gleich nach dem Landfrieden sei zu Zurzach eine solche erfolgt; als dann nach einigen Jahren der Dechant und diejenigen, welche den alten Glauben beibehalten hatten, beglaubten, daß sie sich vermehrt hätten, sei dann auch eine andere Abtheilung vorgenommen worden. Fällt in den Abschied. **f.** Es wird angezogen, wie Einer, genannt Bernhardin, ein Sohn des Francisc Grecklon (Zürich und Schwyz: Gregklon) von Luggarus, seine Ehefrau im Bett ermordet habe und darauf vom Landvogt zu Luggarus, Hans Jeuchdenhammer von Basel, verrufen worden sei. Dieser soll nun von Ort zu Ort kehren, um eine Liberation zu erwirken. Heimbringen, damit man sich um so besser zu verhalten weiß. **g.** Der Landvogt zu Baden zieht an: An St. Verenä Tag vor einem Jahr habe Deus Thüll von Gippingen dem Landschreiber von Lenzburg zu Zurzach ein Roß verkauft. Als dann Thülls Sohn mit einigem Vieh nach Sur in die Grafschaft Lenzburg kam, habe der genannte Landschreiber ihm dieses Vieh verboten und ihn genöthigt, diesfalls Bürgschaft und Trostung zu geben, daß er daselbst ihm zu Recht stehen wolle. Thüll sei aber durchaus nicht geständig, dem Landschreiber etwas schuldig zu sein, und habe ihm das Recht angeboten in den Gerichten, da er gesessen sei, oder vor dem Landvogt oder vor gemeinen Untervögten zu Zurzach, wo der Kauf geschehen sei, was er, der Landvogt zu Baden, dem Landvogt zu Lenzburg zugeschrieben habe.

Dieser habe geantwortet, zu Sur und Othmarsingen seien „Frig-Niderwürf", und solche von Alters her geübt worden; er lasse es daher bei dem Verbot und der geleisteten Bürgschaft verbleiben, und es werde der angesetzte Rechtstag vor sich gehen. Der Landvogt von Baden habe dann wieder geschrieben, er werde seinen Unterthan nicht heraufweisen, weil er keiner Schuld geständig sei, und gemäß den Bünden der Ansprecher den Gegner in den Gerichten zu suchen habe, in denen dieser gesessen sei. Thüll selbst verlangt, vor den Gerichten seines Wohnortes belangt zu werden oder dann zu Zurzach, wo der Kauf geschehen sei, nach der Freiheit des Zurzacher Markts und altem Herkommen; weise man ihn aber nach Sur, so wolle er auch gehorsam sein. Die Boten von Bern eröffnen, der Vogt zu Lenzburg habe ihren Herren diesen Handel zugeschrieben und sie haben der Sache nachgefragt und befunden, zu Sur, Othmarsingen, Fahrwangen und anderswo seien freie Niederwürfe von Alters her, wie denn ein Artikel im Urbar der Grafschaft Lenzburg so laute: Es möge einer einen niederwerfen oder handhaben in dem Zwing und Bann zu Sur, es sei um Geldschuld oder andere Sachen, um derer wegen einer meine am andern etwas anzusprechen zu haben. Doch soll ein solcher Niederwurf mit den Bedingungen geschehen, daß derjenige, der den Niederwurf thun will, vorerst zum Ammann des genannten Zwings gehen und ihm für 10 Pfund Haller Trostung leisten soll; ist diese geleistet, so soll einem, wenn es geschehen kann, von Stund an auf seine Kosten Recht gehalten werden. Wenn dann einer den andern unbillig niedergeworfen hat, den soll er mit Recht wieder aufrichten gemäß dem diesfalls ergangenen Urtheil. Da das eine alte Freiheit sei und auch etliche aus den Orten von Lucern und anderswo her einige daselbst zu Sur niedergeworfen haben, so glauben die von Bern, Deus Thüll sei nach Sur zum Rechten zu weisen. Da die übrigen Gesandten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag soll jeder Bote Gewalt haben. **h.** In Betreff des Untergangs und der Erneuerung der Letzinen und Marchen zwischen denen von Appenzell und der Herrschaft Rheinthal sollen die von Zürich und Glarus ihre Botschaft in das Rheinthal schicken und den Span besichtigen, und wenn sie die Sache ohne Nachtheil der Obern mit denen von Appenzell belegen können, so haben sie hiefür Vollmacht, andernfalls sollen sie die Angelegenheit wieder zu Tagen vorbringen. Dem Landvogt im Rheinthal wird aufgetragen, sich bei denen zu Appenzell zu erkundigen, wann ihnen die Vornahme des Untergangs gelegen sei, und dieses den genannten beiden Orten zu berichten. **i.** Jene von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, eröffnen, die benannten Grafen haben die verfallenen Zinse und Kosten ausgerichtet, sie haben diese aber mit der Bedingung angenommen, daß es dem erlassenen Urtheil und den erlangten Rechten unvorgreiflich und unschädlich sei. Sie bitten nun wiederholt, mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von Bassefontaine, zu reden, daß er den König veranlasse, zu verschaffen, daß die versprochene Hauptsumme mit Zinsen und allen Kosten auf das festgesetzte Ziel zu Mai unfehlbar bezahlt werde und dieses ihr Begehren in den Abschied zu nehmen. Man hat dieses gethan und mit dem Herrn von Bassefontaine ernstlich geredet und ihm die Angelegenheit auch in seinen Abschied gegeben, daß er im Sinne der Bittsteller vorgehe. **k.** Peter Albert, alter Landschreiber im Mainthal, stellt vor: Bernhardin Pruwas (Schwyz und Glarus: Bruwas) von Luggarus und Peter Anton Walmanschyn seien vor dem Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli, in Betreff einer Bürgschaft, welche genannter Peter Anton für den Buschgetten (Buscheta) eingegangen hatte, im Rechten erschienen, wobei der Landvogt erkennt habe, Bernhardin Pruwas solle vorerst den Hauptschuldner und erst dann den Bürgen belangen. Dieses Urtheil habe der genannte Bernhardin appellirt, und als diese Appellation an letzter Jahrrechnung vor die Boten der Eidgenossen gelangt sei, haben diese das Urtheil des Landvogts gestürzt

und habe Peter Anton die verbürgte Summe bezahlen müssen, ungeachtet die Statuten von Luggarus vorschreiben, daß der Hauptschuldner vor dem Bürgen belangt werden solle. Als die Genannten einzig dieser Appellation wegen vor den Boten erschienen seien, habe Buschgett auch eine Schuldklage wider Peter Anton geführt; dieser habe eingewendet, dieser Handel habe noch nicht vor dem Landvogt gewaltet und dieser kein Urtheil hierum erlassen, es sei aber der Landschaft Luggarus Brauch, daß ein Handel zuerst vor den Landvogt komme; welcher Theil sich durch dessen Urtheil beschwert glaube, möge dann vor die Boten der Eidgenossen appelliren. Nichtsdestoweniger haben die eidgenössischen Boten auch um diese Sache geurtheilt und den Peter Anton verfällt, dem de Buschgetta seine Forderung nach Inhalt des Schuldbriefes zu bezahlen. Darüber beschwere sich Peter Anton sehr und rufe die Eidgenossen an, ihm beholfen zu sein, daß er im Rechten nicht also verkürzt werde. Da es landbräuchig ist, einen Handel vor dem Landvogt anzufangen und erst von diesem an die eidgenössischen Rathsboten zu appelliren, dieses aber hier nicht geschehen ist, und die Boten sich mehr Gewalt als gebräuchlich ist, beigelegt haben, so hat man dieses Urtheil aufgehoben und dem Peter Anton das Recht gegen Buschgett wieder geöffnet, damit dasselbe vor dem Landvogt beginne, von dem dann der, welcher sich beschwert beglaubt, an die Rathsboten der Orte appelliren mag. Der Handel wird beinebens in den Abschied genommen, damit jeder Bote seine Obern darüber berichten kann. **I.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell eröffnen, ihre Obern haben den X Orten einige gütliche Mittel schriftlich überschickt, und bitten dringend dieselben, namentlich auch im Hinblick auf die seltsamen Zeitläufe, anzunehmen. Die VII Orte antworten, wenn die drei Städte ihre Ansprache in Betreff der Klosterrechnungen und aller Gerechtigkeiten der Klöster im Thurgau fallen lassen, so werden sie über die beiden andern Artikel gebührlichen Bescheid geben. Die drei Städte eröffnen, obwohl die gestellten Mittel ihnen einiger Maßen beschwerlich seien, wollen sie dennoch dieselben, um mit den VII Orten nicht rechten zu müssen, annehmen. Die Gesandten der drei unparteiischen Orte bitten nun beide Parteien, den Streit noch einstweilen anstehen zu lassen; dann wollen sie die gegebenen Antworten an ihre Obern bringen und zweifeln nicht, diese werden alle Mühe verwenden, um weiter in der Sache zu vermitteln. Es wird ihnen dieses zugegeben, doch Seitens der VII Orte mit der deutlichen Bemerkung, daß wenn die drei Städte von den Klöstern nicht abstehen, jene ohne Recht nicht zurücktreten werden. **III.** Ammann Bäldi von Glarus eröffnet gemäß Instruction, die Kirche im Lintthal sei vor Alter zerspalten und an einem Ort das „Pfüllment" mit sammt der Mauer eingefallen, weßhalb seine Obern dieselbe von Neuem gebaut haben. Da sechs zweifache Fenster angebracht worden seien, so bitten seine Obern, es möchten je zwei Orte zusammenstehen und jedes ein Fenster in diese Kirche schenken. Heimbringen; Antwort auf den nächsten Tag. **II.** Im Abschied von Lauis ist ein Artikel in Betreff der Kosten für den Bau des Hauses, in welchem das Geschütz zu Irnis steht, heingebracht worden. Ammann Beroldinger von Uri begehrt nun, daß man diese Kosten, die sich auf 72 Gulden und 10 Schillinge belaufen, und die Vogt Zurenseller von Uri ausgelegt habe, vergüten solle, da dieser Bau von allen oder dem Mehrtheil der Orte befohlen worden sei. Aus dem angeführten Grunde und weil der Bau nöthig war, wird beschlossen, daß jedes Ort seinen Antheil, der sich auf 3 Kronen beläuft, erlegen soll. Daneben wird berichtet, wie das betreffende Geschütz zu Irnis ganz wüst und unrathsam, auch weder Steine noch Pulver vorhanden seien; was immer den Obern zustieße, so könnte man dieses Geschütz, weil alles wüstlich und faul sei, nirgends hinbringen; überhin stehe ein Stück da, das andere dort; in Allem sollten 18 Stücke Geschütz vorhanden sein, nämlich 8 Stück Mauernbrecher und 10 gute starke Feldgeschütze. Es finden nun einige für gut, daß man alles dieses Geschütz zusammenführe,

es fasse, in Ehren stelle und mit Stein und Pulver versehe. Heimbringen und auf den nächsten Tag Instruction erhalten. o. Den Boten ist „fürkommen und ein gmein gaßenred meerteils", wie die Rathsboten der Eidgenossen, die auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus geschickt werden, sich den Statuten, welche denen von Lauis und Luggarus gegeben worden sind, nicht gemäß halten, namentlich auch mit Bezug auf das in diesen Statuten enthaltene Verbot für sie, Miet und Gaben zu nehmen, welches die Boten aber umkehren und Miet und Gaben nehmen und zwar nicht nur von einem Theil, sondern wenn einer kommt und ihnen eine Krone oder fünf biete, dürfen sie unverholen sagen, der Gegentheil wolle zehn Kronen geben; wenn er nicht mehr geben wolle, solle er an die Sache nicht denken. Sodann werden mitunter Strafen und Bußen bis auf die Ankunft der Boten verschoben. Da sei es nun von Alters her geübt worden, daß der Landvogt die von den Boten bestimmten Bußen in seine Rechnung genommen und den Obern vergütet habe. Jetzt aber eignen sich die Boten solche Strafen und Bußen selbst zu, ohne daß ihnen solches erlaubt worden wäre. Ferner werden viele Kosten veranlaßt und sei der Ertrag der Vogteien aber nicht mehr wie früher. Das komme von dem überflüssigen Aufwande her, zumal die Boten meistentheils nach Mailand reiten. Dabei ist geredet worden, Gott habe den Eidgenossen deßwegen Glück gegeben, weil die Vordern jedermann gutes gleiches gebührendes und unverzögerliches Recht gewährten; überhin sei früher den Boten anstatt der jetzigen willkürlichen Bezüge der Bußen und des Auftreibens von allerlei Kosten nur erlaubt gewesen, von jeder Rechnung zu Lauis und Luggarus 10 Kronen zu nehmen, vorbehalten das Appellationsgeld und wenn sie etwas von „fryheiten und bestätnuß" erhalten haben (?); nun werde das aber so gröblich mißbraucht, daß zu besorgen stehe, daß Gott erzürnt werde und man dieses schwer zu entgelten habe. Man schreibt nun den Landvögten von Lauis und Luggarus ernstlich zu, sie sollen bei ihren Treuen und Ehren auf den nächsten Tag berichten, wie die eidgenössischen Boten auf der letzten Jahrrechnung die Parteien gehalten haben, was sie von ihnen für Geschenke und Gaben genommen, was für Bußen und Frevelstrafen sie sich selbst zugeeignet und ob sie unziemliche Kosten, die früher nicht im Brauch gewesen seien, aufgetrieben haben. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag instruirt sein, wie man solchen Unrath abstellen wolle. p. Den nächsten gemeinen Tag sollen die von Zürich den III Bünden und die von Lucern denen im Wallis berichten, damit sie in Betreff der Capitel mit dem Herzogthum Mailand, in die sie auch aufgenommen zu werden verlangen, erscheinen mögen. q. Wenn Zürich von den III Bünden Antwort in Betreff von Haldenstein erhält, soll es dieselbe auch den sechs übrigen Orten zuschicken, damit die Boten instruirt werden können. r. Die von Lucern, Schwyz und Zug sollen die von Unterwalden beförderlich berichten, ob sie dem Bruder Klaus die Ampel aufrichten oder wie von Altem her die Kerze wollen brennen lassen. s. In Betreff der Verlassenschaft des zu Reichensee in den Freien Aemtern gestorbenen Landfahrers haben die VII Orte sich vereinigt, da dieses Guthaben nur 41 Münzgulden beträgt, so sollen hievon denen von Zürich 11 Gulden und jedem der sechs übrigen Orte 5 Gulden zukommen; allen an ihren Rechten unnachtheilig. t. Betreffend das Gesuch eines wälschen Herrn um einen Bettelbrief behufs Herstellung des Hospitals am Lauisersee, sollen die Boten, welche auf die nächste Jahrrechnung nach Lauis gehen, untersuchen, was jener Herr baue und ob es angezeigt sei, ihm einen Bettelbrief zu geben oder nicht, und dann zu handeln Gewalt haben. u. Zwischen denen von Stabio in der Herrschaft Mendris und der Commune Arcisate im Gebiet von Mailand waltet ein Span betreffend gewisse Allmenden und Nutzungen von dortigen Gütern und Höfen. Beide Theile haben Zusätzer gewählt, wobei Vogt Zumbrunnen von Obwalden Zusätzer derer von Stabio gewesen ist. Es hat derselbe in diesem Handel viele Kosten und Mühe gehabt und ist

noch nicht bezahlt worden. Es soll nun jeder Bote auf dem nächsten Tag Gewalt haben zu bestimmen, was man ihm geben wolle. Da beinebens die Zusätzer zerfallen sind und der Handel noch unausgetragen ist, so wird dem Landvogt zu Mendris geschrieben, er solle sich bemühen, daß der Span in Gemäßheit der Capitel durch den Obmann ausgesprochen und erledigt werde. Die von Stabio verlangen an ihre diesfälligen Kosten eine Beisteuer, weil der Streit auch die hohe Obrigkeit angehe; der Landvogt soll sich nun erkundigen, wie die betreffenden Kosten aufgelaufen sind, und solches den Obern berichten. Auf nächsten Tag soll jeder Bote Instruction und Vollmacht haben, was man denen von Stabio an die Kosten geben wolle. **v.** Rudolf Stapfer von Bremgarten ist bei den VIII Orten größtentheils von Ort zu Ort gekehrt und bittet auch auf diesem Tag, ihm gegen den Abt von Muri das Recht zu öffnen und ein freies unparteiisches Recht halten zu wollen. Obwohl nun die meisten Boten der VIII Orte seiner wegen von ihren Obern Schreiben empfangen haben, soll dennoch jeder Bote, damit sich niemand beklagen kann, das Recht sei ohne ihn zu hören geöffnet worden, die Sache heimbringen, und Rudolf Stapfer dem Abt von Muri auf den nächsten Tag verkünden, wodann die Boten beide Theile verhören und Vollmacht haben sollen, das Recht zu öffnen oder nicht. (Hier wiederholt das Lucerner-Original den Artikel **p**). **w.** Im letzten Abschied ist heimgebracht worden, wie die Landrichter im Thurgau um wichtige Sachen die Appellation verweigern und wegen geringfügiger Angelegenheiten die Leute lange herumziehen. Nach Eröffnung der Instructionen wird dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er solle den Landrichtern auftragen, am nächsten Tage durch eine Botschaft zu erscheinen und des Landgerichts Freiheit, Recht und Ordnung und wie sie es bisher im Landgericht gepflogen haben, mitzubringen, wobei auch jeder Bote mit Vollmacht, in der Sache zu handeln, erscheinen soll, damit die armen Leute nicht also in Kosten geführt und herumgetrieben werden. **x.** Es wird kein anderer Tag angesetzt, mit dem gewöhnlichen Vorbehalt für jedes Ort. **y.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet auftragsgemäß wiederholt das Verlangen seiner Obern, dieselben bei ihrer Gerechtigkeit zu Dietwyl gütlich verbleiben zu lassen; könne das nicht geschehen, so verlangen sie, weil die Menschen hinfällig seien, die Einvernahme einiger Zeugen; die Boten mögen daher Einige bestimmen, damit dieselben beim Einvernehmen der Kundschaften anwesend seien. Nach Eröffnung der Instructionen ergiebt sich, daß die Orte die von Lucern bei ihrer Gerechtigkeit der niedern Gerichte zu Dietwyl gütlich wollen bleiben lassen, wogegen sie meinen, daß man auch sie bei ihrer Gerechtigkeit und altem Herkommen belassen werde; und da man berichtet ist, daß die von Lucern um die niedern Gerichte zu Dietwyl einen Kaufbrief haben sollen, so mögen sie denselben nebst dem Zinsrodel und Anderm, das sie in Betreff der niedern Gerichte besitzen, auf dem nächsten Tag vorlegen, dann wolle man diese verhören; sollte man sich dann nicht gütlich vertragen, so mögen die von Lucern auf dem benannten Tag die Kundschaften bezeichnen, die sie verhören lassen wollen, wobei jeder Bote mit Vollmacht, weiter zu verhandeln, erscheinen soll. **z.** Burgermeister Peyer von Schaffhausen bringt instructionsgemäß vor, wie zwischen Schaffhausen und Zürich ein langer Span walte betreffend die Rheinbrücke und Zubehör. Da dieser Span, ungeachtet mehrfachen Gesuchs, Schaffhausen bei seinem Besitz verbleiben zu lassen, gütlich nicht ausgetragen werden mochte, so bitten die von Schaffhausen, ihnen gemäß der Bünde zum beförderlichen Recht zu verhelfen. Die Gesandten von Zürich bemerken hierauf, dieser Anzug komme ihnen unerwartet; wenn die von Schaffhausen die von Zürich um bundesgemäßes Recht angesucht hätten, so wäre ihnen dasselbe nicht verweigert worden; wenn der Burgermeister von Besitz geredet habe, so glauben die von Zürich, sie seien wegen der Grafschaft Kyburg im Besitz. Die Parteien werden nun gebeten, die übrigen Orte gütlich in der Sache handeln zu lassen und daher den Handel bis zum nächsten Tage zu verschieben, wodann Antwort

gegeben werden möge, ob sie eine solche Vermittlung bestehen wollen. Die Boten von Zürich und Schaffhausen bemerken, sie hätten diesfalls keine Vollmacht, was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. **aa.** Auf der „ferndrigen" (1552) Jahrrechnung haben die von Bremgarten Wappen und Fenster in ihr neues Schützenhaus begehrt. Es erscheint nun der Glaser, der diese Fenster gemacht hat, und fordert Bezahlung. Beim Abgang von Instruction fällt das in den Abschied, damit man auf dem nächsten Tag Antwort gebe. Da auf den meisten Tagen Privatpersonen um Fenster bitten, so wird beschlossen, daß zu Tagen nur für Kirchen, Klöster, Rathhäuser und Schützenhäuser um Fenster gebeten werden dürfe; Privatpersonen sollen ihre Gesuche von Ort zu Ort anbringen; solche Bitten soll kein Bote weiter heimbringen und kein Schreiber in die Abschiede stellen. (Hier wiederholt das Original den Artikel **r**). **bb.** Die Gesandten von Freiburg wiederholen, wie ihre Obern vor Jahren dem Grafen von Greyerz eine Summe Geldes geliehen und er sich ihnen verschrieben habe, wenn er dieses Geld nach gewissen Jahren nicht erstatte, so wolle er sie in die Herrschaft Corbers mit aller Nutzung einsetzen. Als die bestimmte Zeit verflossen gewesen sei und sie den Grafen gemahnt haben, das Geld zu erlegen oder ihnen die genannte Herrschaft zu übergeben, habe er sich dessen geweigert und sei vor einigen Orten und dann auch zu Tagen erschienen, damit die von Freiburg bestimmt werden, sich nicht selbst und gewaltthätig, ohne Recht einzusetzen, wie denn das ab einem Tag denen von Freiburg zugeschrieben worden sei. Diesem Ansinnen sei stattgethan worden und man habe dann den Grafen in Gemäßheit des Burgrechts an das Recht auf die Untermarch gemahnt. Die von Freiburg seien mit ihren Richtern daselbst erschienen; der Graf auch, aber ohne seine Richter mitzubringen. Die von Freiburg haben ihre Richter um Recht und Erlaß des Urtheils angerufen, worauf dieselben sich dahin erkennt haben: Der Graf solle denen von Freiburg die empfangene Geldsumme erlegen oder aber sie in die Herrschaft Corbers einsetzen gemäß Brief und Siegel. Die von Freiburg bitten nun, den Grafen zu vermögen, daß er diesem Urtheil stattthue. Der Graf erwiedert, er glaube nicht, daß das Burgrecht soviel vermöge, daß wenn er seine Richter nicht auf dem Marchtag habe, dann die Richter von Freiburg das Urtheil geben können. Sodann sei der Platz Scherbin (Scherwyl) für ihn nicht mehr ein gemeiner Platz; bei der Errichtung des Burgrechts habe Scherbin dem Bischof von Lausanne gehört, jetzt aber gehöre es denen von Freiburg, weßhalb er dort nicht zu Recht zu stehen habe. Er bitte daher, ihn vor Gewalt zu schirmen und nochmals Boten von einigen Orten nach Peterlingen zu verordnen, die da die Herrschaften verkaufen und schätzen helfen, damit sie zum Besten und nach Ordnung verkauft und daß bis zu diesem Zeitpunkt alle Gläubiger mit dem Angreifen und den Leistungen stillgestellt werden. Bei der Eröffnung der Instructionen zeigt Bern an, es bleibe bei der frühern Antwort; wenn es von jemand um Recht angerufen werde um Sachen, die auf seinem Gebiete liegen, so werde es jedermann bei Brief und Siegel bleiben lassen und niemand „hinterstellig" machen. Ammann Imfeld von Unterwalden zeigt an, seine Obern seien nicht des Willens stillzustehen, sondern nach Besag ihrer Briefe anzugreifen und fürzufahren. Basel will ebenfalls niemand von Brief und Siegel treiben und drängen. Der Stadtschreiber von Mühlhausen eröffnet im Namen seiner Obern und Einiger von Thann, auch diese seien gesinnt, ihren Briefen gemäß fürzufahren. Auf das hat man gemeinen Gelten zu gut einen Tag auf St. Gallentag (16. October) nach Peterlingen angesetzt, wofür der Graf von zwei oder drei Orten in seinen Kosten Boten erwählen möge, wen er diesfalls erbitten könne, die die Herrschaften in Ordnung verkaufen helfen. Das soll den Burgrechten und Obrigkeiten derer von Bern und Freiburg und jedermanns Brief und Siegel unnachtheilig sein und nur die Meinung haben, zu versuchen, wessen der Graf jeden gütlich erbitten möge. Als man dann dieses

dem Grafen anzeigte, verlangte er den Tag auf Martini (11. November) zu stellen. Nachdem hierauf Bern, Basel und Freiburg bemerkten, sie bleiben auf ihrer Antwort, und Unterwalden und Mühlhausen eröffneten, daß ihre Obern nicht länger stillestehen, „hat er inen beiden die losung abkünt". Auf das hat man dem Grafen folgende schriftliche Antwort gegeben: 1. In Betreff von Fürschriften und Botschaften zum König von Frankreich werde seinem Begehren entsprochen, so zwar, daß er einen Rathsboten, aus welchem Ort ihm gefällig ist und wen er erbitten mag, erwählen könne, und dieser im Namen der Eidgenossen verreiten und dem Grafen zum Besten beholfen und berathen sein solle. 2. Man lasse es bei der Antwort vom letzten Samstag (Bestimmung des Tages auf St. Gallentag nach Peterlingen; Inhalt hier wiederholt) verbleiben, doch allen Rechten unbeschadet und so daß man niemand hinderstellig machen wolle, es sei denn, daß der Graf jemand erbitten möge, auf benannten Tag gütlich zu warten, womit man den Eidgenossen ein Gefallen erweise. 3. Da der Graf denen von Unterwalden und Mühlhausen die Losung zu thun abgekündet hat „und so syn gnad dann achten wellte, daß sy oder ander mit den verschribnen unterpfenderen, so der ufhab kommen söllte, von abkündung wegen der losung still stan, vermeinen wir, daß inen und andern soliche abkündung an iren rechten und gerechtigkeiten, brief und siglen unschädlich syn sölle". 4. Der Graf glaube, daß ihn die von Bern in Folge des Burgrechts und andere unbetheiligte Orte weil er in den Bünden begriffen und als Eidgenosse erkennt sei, vor Gewalt schirmen sollen. Man meine nun aber, ihm in Folge des letztern Umstandes keine Hülfe schuldig zu sein, um so weniger, als jedermann nur bei Brief und Siegeln und erlangten Rechten bleiben will, woran man niemand hindern könne. Nach Eröffnung dieser Antwort hat der Graf von drei Orten, nämlich von Bern, Lucern und Uri Boten für den Tag zu Peterlingen verlangt. Der Stadtschreiber von Mühlhausen bemerkt, die Verschreibung seiner Herren und derjenigen von Thann gebe zu, daß wenn der Graf genannte Ansprecher nicht vergnüge, der Handel von den Rathsboten der Eidgenossen ausgesprochen werden solle, weßhalb seine Herren dringend bitten, ihnen hierin berathen und beholfen zu sein. Es erscheinen auch Gesandte der Unterthanen der Grafschaft Greyerz mit der dringenden Bitte, den Grafen nichts „entgelten" zu lassen und ihn und die Landschaft sich günstig und gnädig empfohlen zu halten; und da vor einigen Jahren der Graf als Eidgenosse erkennt worden sei, so bitten sie, auch die Grafschaftsleute als Eidgenossen halten und erkennen zu wollen. Das Alles wird in den Abschied genommen; auf nächstem Tag soll man weiter zu verhandeln Gewalt haben. **cc.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassefontaine, fordert Antwort auf das Schreiben betreffend den Aufbruch der 6000 Knechte. Die meisten Orte sind des Willens, diese Knechte verabfolgen zu lassen, doch daß sie nur gemäß des Friedens und der Vereinung gebraucht werden sollen. Einige Boten sind instruirt, wenn der Gesandte anzeige, der Aufbruch sei „vorhanden" und wohin der König dieses Kriegsvolk brauchen wolle, sollen sie anhören, was die Meinung der übrigen Orte sei und diese ihren Obern zuschreiben, die dann ihren Entschluß berichten werden. Bassefontaine eröffnet hierauf, der König habe ihm befohlen, den Aufbruch zu fordern; täglich erwarte er einen Edelmann, der den Aufbruch „thue", und auch „des trisirieren mit dem gelt wartend und achte", daß der Aufbruch „vorhanden" sein werde. Man beschließt, jene Boten, welche den Aufbruch zu bewilligen nicht ermächtigt sind, sollen an ihre Obern schreiben und deren Antwort auf der „Post" in Eile dem von Bassefontaine zustellen. Letzterm wird auch angezeigt, er solle die Hauptleute mit den Bestallungen so halten, daß sie gute ehrliche Kriegsleute bekommen können. **dd.** Die im Dienste des Königs von Frankreich stehenden Hauptleute schreiben an die Obern, sie werden von den Anwälten des Königs nur auf Ein Regiment besoldet, während doch 10,000 Mann da seien; sie glauben, man sollte sie wie von Alters her auf zwei

Regimenter besolden. Man verwendet sich in diesem Sinne bei Bassefontaine. Dieser antwortet, sie werden nicht anders besoldet und gehalten als es in andern Zügen geschehen sei; wenn man zwei Regimenter gehabt habe, so habe man die Besoldungen stets „getheilt", wie man solches bei den Aufbrüchen von Boisrigault finden werde. Den Hauptleuten und Knechten wird geschrieben, sie sollen dem König ehrlich und redlich dienen; die Obern bedauern, daß sie von ihnen keine (nicht häufigere?) Nachrichten erhalten; sie sollen schreiben, wie es ihnen gehe und wo sie jeweilen liegen. **ee.** An gemeine Landschaft Luggarus wird geschrieben, die Obern seien berichtet, wie Einige und zwar eine große Anzahl seien, die weder zur Messe, noch zur Predigt, noch sonst in die Kirche gehen, sondern geheime Winkelpredigten haben. Da nun die von Luggarus den Obern frei und gutwillig Brief und Siegel gegeben haben, bei dem alten wahren christlichen Glauben verharren zu wollen, so sei es die Meinung der Obern, daß sie diesem nachkommen, Messe, Predigt und andere kirchliche Anläße besuchen und an verbotenen Tagen kein Fleisch noch andere (verbotene) Speisen essen sollen; würde das nicht gehalten und würde man vernehmen, daß die von Luggarus sich in einer oder der andern Weise der lutherischen Secte zuneigen, so würden die Obern eine Botschaft hineinsenden und in der Weise ein Einsehen thun und die Ungehorsamen so bestrafen, daß sie zum Gehorsam gebracht werden und einsehen, daß sie unrecht gethan haben. Dem Landvogt und Landschreiber zu Luggarus schreibt man, sie sollen auf diese Sache gute Obacht haben und was sie erfahren berichten. Und da man berichtet sei, wie täglich aus andern Landen und Herrschaften Leute nach Luggarus ziehen und sich da aufhalten und solche Practiken und Zwiespälte anrichten, so sollen sie solche aus der Herrschaft Luggarus verweisen und ihnen das künftige Anherkommen verhindern. **ff.** Da man vernommen hat, daß zu Lauis eine Disputation stattfinden soll, so schreibt man dem Landvogt daselbst, man erachte, daß dieses von den Lutherischen zum Nachtheil unseres Glaubens beabsichtigt werde; er soll daher eine solche Disputation nicht gestatten, sondern zum höchsten verbieten; er soll sich auch erkundigen, wer diese Disputation ins Werk setzen wollte und was der Zweck derselben gewesen sei, und auf den nächsten Tag schriftlichen Bericht senden. **gg.** Der Propst von Klingnau und die Herren von Klingnau und Zurzach zeigen an, ihre „Faartschiffe" befinden sich so im Abgang, daß man die Leute nicht mehr sicher hin und herführen könne. Sie haben nun dem Meister Martin Fiderbogen, Schiffmacher zu Bern, die Schiffe zu machen verdungen, und er habe das Holz hiefür gerüstet, wodann ihm aber das Verfertigen dieser Schiffe von denen von Bern verboten worden sei. Da sie nun diese Schiffe sehr nöthig haben und nicht wissen, anderswoher dieselben zu bekommen, so bitten sie, die von Bern zu vermögen, ihnen diese Schiffe verabfolgen zu lassen, ansonst Reiche und Arme in großen Schaden versetzt werden könnten. Die übrigen sieben Orte bitten nun freundlich die Gesandten von Bern, für diesmal der Verferligung dieser Schiffe nichts entgegenzusetzen, damit namentlich während diesem Herbst die Leute geführt werden können. Die Boten von Bern erwiedern, sie seien hierüber ohne Instruction, wissen aber wohl, daß in dem Walde ihrer Obern Mangel an Holz sei; die zu Bern haben auch selbst Mangel an Schiffen; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. **hh.** „Sind ingedenk" was die Boten der V Orte mit Euch in Betreff des Abts von Pfäfers geredet haben. **ii.** Der Abt von St. Gallen eröffnet, wenn er und seine Amtleute bei Leuten in Appenzell Forderungen einzuklagen haben, so werden sie lange im Recht herumgezogen, während im umgekehrten Falle denen von Appenzell in den Gerichten des Abtes gutes und beförderliches Recht gehalten werde, so daß sie bald bezahlt werden; er bitte die IV Orte, mit denen von Appenzell zu reden, daß sie ihn und seine Angehörigen in Betreff der Schulden ebenso halten, andernfalls würde der Abt genöthigt sein, die von Appenzell im Rechten zu halten, wie es ihrerseits geschehe. Der Ammann (von Appenzell) soll dieses an

seine Obern bringen, damit sie ein Einsehen thun, daß der Abt und die Seinigen nicht solcher Art aufgezogen werden.

kk. (Verhandlung der vier evangelischen Städte). Aus dem jüngsten Abschied zu Luggarus ist unter Anderm zu entnehmen, wie die VII Orte aus sich selbst und hinterrücks der vier Städte einige Personen des Glaubens wegen verwiesen haben, und die von Luggarus den VII Orten ohne Vorwissen der übrigen eine Verschreibung gegeben haben, daß sie sich in Glaubenssachen den VII Orten gleichförmig halten wollen. Die Folge davon war, daß auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus einige Personen mit Weibern und Kindern verwiesen, andern, die ihre Kinder zu Misox in den III Bünden in die Lehre gethan hatten, geboten wurde, dieselben zurückzunehmen und befohlen wurde, alle Bücher der neuen Religion dem Landvogt zu übergeben; Alles in einer bestimmten Zeit bei schwerer Buße. Gemäß der Instruction der Boten sind nun einige derselben ermächtigt, auf diesem Tage gegen diesen Eingriff der VII Orte Beschwerde zu erheben und zu fordern, sie sollen hievon abstehen und die Regierung gleich und gemein sein lassen; andere aber sind nur zum Anhören und Heimbringen beauftragt. Man hat daher nichts Endliches beschließen können. Jeder Gesandte soll die Sache treulich an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, zu erkennen, was man mit den VII Orten vornehmen wolle. Daneben ist man verständigt worden, die von Luggarus hätten zur Zeit, als der von Basel Vogt daselbst war, selber bei den VII Orten begehrt, sich des Glaubens wegen bis auf ein Concil mit ihnen zu verbinden, was dann jene Verpflichtung zur Folge gehabt habe. Was indessen diese Verbindung des Weitern enthalte, wird sich aus einer Abschrift derselben, „dero man nachwirbt", ergeben.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. — St. A. Bern: Evangel. Abschiede A f. 139. — K. A. Basel: Abschiede Band 25. — K. A. Schaffhausen: Abschiede, besondere Ausfertigung mit eigenem Titel: Abschied der vier Städte zu Baden den 10. September 1553.

ll. Verwendung von zwölf Orten (ohne Basel) für Basel bei dem Pfandherrn zu Rheinfelden; siehe Note.

mmm. Empfehlung des Abts von Fischingen beim Bischof zu Constanz; siehe Note.

nnn. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die bewaffnete Begleitung eines Prädicanten durch Einige von Lindau nach St. Gallen; siehe im Abschied vom 31. Mai 1552 die Note zu Art. **t.**

Das Verzeichniß der Gesandten im E. A. A. Kathol. Abschiede 1541—1590 bezeichnet den Niklaus Imfeld als alt-Landammann von Obwalden.

Im Zürcher Exemplar fehlen **r, cc—ee;** im Berner **p—s, v—y, cc—ff;** im Schwyzer **p, q;** im Obwaldner **p—r;** im Glarner **p—r, cc—ee;** im Basler **c—e, g, h, m, q—s, v—y,** von **aa** der erste Theil, **ee, ff;** im Freiburger **d—f, h, p—s, v—y,** in **aa** der erste Theil und auffallender Weise **cc—ff;** im Solothurner **d, g, h, p—s, v—y,** von **aa** der erste Theil; im Schaffhauser **a, c—e, g, h, p—s, v, w, y,** von **aa** der erste Theil, **ee, ff;** im Appenzeller **b—h, k, n—w, y,** von **aa** der erste Theil, **dd—ff. gg** aus dem Berner, **hh** aus dem Glarner, **ii** aus dem Appenzeller Abschied.

Zu **a.** Im Appenzeller Exemplar lautet der Schluß dieses Artikels dahin: Der Gesandte übergiebt dem Boten von Appenzell 99 („90—9") Sonnenkronen, 17 kaiserliche Kronen, 46 Thaler, 20 Bemsch und ½ Batzen, Alles in obgenannter Währung, was in einer Summe 224 Gulden, jeder Gulden zu 16 Constanzer Batzen, ausmacht.

Zu **p.** Die in den Abschied eingefügte Instruction für den folgenden Tag von Seite Lucerns besagt: „Ist on not, wyl Wallis besondere capitel hand und dero nit begerent."

Zu **cc.** 1553, 26. August, Solothurn. Bassefontaine an Basel (und die andern Orte in der Vereinung). Nachdem der König den Vortheil wahrgenommen habe, der sich ihm darbiete, mit Gottes Hülfe in Kurzem über seine Feinde Ehre und Sieg zu erringen, so wolle er die schöne Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, um sich (auch) in Italien und anderswo zu verstärken und den Krieg, soweit möglich, in den Winter hinaus fortzusetzen. Er habe daher dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen gemäß den Tractaten um einen Aufbruch von 6000 Mann anzugehen, um dieselben an jene Orte zu verlegen, über die man später verständiget werde. Der Gesandte bitte daher, den Boten für den nächsten Tag sachbezügliche Instruction zu ertheilen. Es folgen dann Berichte über die Kriegsvorgänge in den Niederlanden (Dourlens, Arras) und die vom Papst angestrebte aber fruchtlos gebliebene Friedensverhandlung.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — L. A. Schwyz: Acten Frankreich. - K. A. Basel: Abschiede Band 25, (französisch und deutsch).

Nach Erwähnung des Umstandes, daß die meisten Instructionen für Bewilligung des Aufbruches lauteten, fährt das Appenzeller Exemplar fort: Der Ammann von Appenzell habe eröffnet, wenn der König oder seine Anwälte die von Appenzell mit Bezug auf die Hauptleute und Fähnchen nicht halten wollte wie die meisten der übrigen Orte, so werden sie stillsitzen. Nachdem dieses dem Gesandten des Königs angezeigt worden sei, habe er geantwortet, er habe keinen Auftrag, Hauptleute anzunehmen; es werde ein Edelmann vom Hofe des Königs kommen, der hierüber Bescheid geben werde. Der Schlußsatz des Artikels lautet wie in den übrigen Exemplaren.

Zu **ee.** Das Schreiben an Luggarus geht einzig von den VII Orten aus. Es bewegt sich ganz im Sinne des Abschiedtextes; nur wird im Anfang nachdrücklich daran erinnert, wie die Luggarneser vor Jahren sich verschrieben haben, bei der römischchristlichen Kirche zu verbleiben. Das Schreiben siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 12. September 1553.

St. A. Zürich: Acten Luggarus (Copie). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

Zu **ll.** 1553, 12. September, Baden. Zwölf Orte an Baschian Truchsäß, Pfandherrn zu Rheinfelden. Auf diesem Tag haben die von Basel Folgendes berichtet: Einer ihrer Unterthanen habe mit einigen Andern von Buß (Buus) heimgehen wollen; als er bis Magden gekommen sei, habe Einer, der geschnitten habe, über ihn „gemuchzet und blerret", nicht nachgelassen und sich gegen jenen gekehrt, seine Sense weggeworfen und Steine ergriffen. Darauf habe jener gefragt, was er mit diesen Steinen thun wolle; auf das habe der von Magden geantwortet, man könne die Kälber nicht mit leeren Händen abtreiben; jener habe erwiedert, er sei kein Kalb, sondern ein ehrlicher Gesell, wolle ihm aber nichts thun, sondern die Sache dem Vogt zu Magden anzeigen. Das sei geschehen; der Vogt habe dann beide gefangen genommen und nach Rheinfelden geführt. Als daselbst der Pfandherr nicht zu Hause war, seien sie vor seinen Statthalter und Schreiber gekommen und verhört worden, wobei der von Magden seine Rede eingestanden habe, worauf von Beiden Bürgschaft zum Rechten genommen worden sei. Als sie dann nach Zeiningen ans Recht gekommen seien, habe der von Basel durch den Vogt zu Magden, den Zoller zu Rheinfelden und zwei andere Zeugen seinen Gegner überwiesen, daß er die betreffenden Worte vor dem Schreiber und ihnen kanntlich gewesen sei. Dagegen habe der von Magden auch vier Zeugen gestellt, unter denen einige Weiber und ein Knab gewesen seien; diese haben gesagt, der Beklagte habe über den Andern nicht blärret, sondern sonst geschrieen, wie es seine Gewohnheit sei. Von den zwölf Richtern haben dann acht erkennt, „daß söliche kundschaft einem theil wie dem andern gseit, und beid man ein man sin söllen". Drei Richter haben den Kläger, und der zwölfte Richter den Antworter ledig erkennt. Dieser Hergang befremde die von Basel mit Bezug auf ihren Angehörigen, daß er „also in recht und costen sölle gewiesen werden", in einer Sache, die der Beklagte vor dem Statthalter anerkannt habe, „und nüt desterweniger der antwurter (sic) söliche schmütz- und schmachwort müsste tragen"; sie seien daher veranlaßt, diesen Handel gemeinen Eidgenossen anzuzeigen. Da nun

letztere annehmen, der Pfandherr habe über solchen unchristlichen Schmachworten kein Gefallen, und da der Beklagte überwiesen worden sei, daß er derselben geständig war, so scheine das Urtheil der Richter zu Zeiningen befremdend und unförmlich. Man bitte daher den Pfandherrn, die Sache genau zu untersuchen und wenn er sie so erfinde, wie sie dargestellt worden sei, seinen Angehörigen so zu bestrafen, daß sich Andere daran stoßen und man sehe, daß es ihm leid sei; auch wolle er verschaffen, daß dem Angehörigen derer von Basel die Kosten ersetzt und die Ehre wieder erstattet werde. Das wolle man in solchen und andern Fällen freundlich erwiedern. Bitte um Antwort. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Sproß, des Raths zu Zürich. K. A. Basel: Abschiede Band 25.

Zu **mm.** 1553, 7. October. Martin Degen, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Die Boten, welche auf dem letzten Tage zu Baden gewesen sind, werden sich erinnern, wie der Herr zu Fischingen sie und andere Eidgenossen um eine Fürderung bei dem Bischof zu Constanz habe bitten lassen, damit der Bischof ihn in Betreff seines Rechtes zu ihm, als neuerwählten Abt, mit Bezug auf die ersten Früchte gnädig halte. Er habe nun aber nicht vernommen, auch der Vogt in der ihm ab genanntem Tage zugekommenen Instruction oder Abschied nicht ersehen, daß hierüber etwas verhandelt worden sei; einzig habe Landammann Bäldi von Glarus berichtet, es sei den Rathsboten von Bern und andern aufgetragen worden, mit dem Herrn von Constanz, der damals persönlich zu Baden war, zu reden. Ob nun das geschehen und welche Antwort erfolgt sei, werden die Gesandten von Zürich wohl wissen. Wäre die Sache vergessen worden „und doch abgraten", freundlich an den Bischof zu Constanz zu schreiben, so bitte der Abt die von Zürich, für sich und Namens anderer Eidgenossen, eine solche Fürschrift zu erlassen. Der Vogt ersuche daher auf das Begehren des Abts, ihm „in obbegriffenem ratschlag landammann Bäldis, den er zu gefallen angenommen hat, willfahren" und immerhin zu berichten, wie die Sachen stehen. St. A. Zürich: Kloster Fischingen.

279.

Chatel St. Denis, Freiburg, Bern, Corbers. 1553, 19. September bis 5. October.

Verhandlung zwischen Freiburg, Bern, dem Grafen von Greyerz und Pannern aus dem Gebiet von Greyerz wegen Corbers.

I. 1553, 22. September. Martin Sesinger und Jost Freitag berichten vor Räth und Burger zu Freiburg über ihre Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz, dem sie bis Chatel St. Denis nachgeritten seien, Folgendes: Nach mancherlei Anzügen habe der Graf geantwortet, er wolle heute die drei Panner versammeln und sich mit ihnen berathen, und weil es seine Lande und Leute antreffe, so wolle er die ob der Bocken auch darum besuchen und sie berichten; er bitte daher, die Sache von heute oder morgen über acht Tage anzustellen, dann wolle er mit Antwort begegnen. Räth und Burger beschließen, diese acht Tage stillzustehen, inzwischen aber Boten nach Bern zu verordnen. Diese sollen dort anzeigen, wie man nach dem Tag zu Baden Boten beim Grafen gehabt habe, ihn abermals aufzufordern, dem Urtheil und Brief und Siegel nachzukommen und die von Freiburg in den Possess von Corbers zu setzen; er habe dann einen Verdank begehrt, seine Unterthanen ob und unter der Bocken zu berathen; obwohl man über seine Aufzüge ungehalten sei, habe man doch die Verschiebung auf morgen über acht Tage bewilligt; zuverlässig aber werde der Graf mit keiner Antwort begegnen, an die man kommen könne. Da nun der Graf zu Baden gemeine Eidgenossen um Hülfe wider Gewalt angerufen habe, und aber die von Freiburg nicht leiden können, daß er ihnen dasjenige vorenthalte, was er ihnen verschrieben und verkauft habe und sie mit Recht bezogen haben, so seien sie gesinnt, mit thätiger Hand die Herrschaft Corbers anzugreifen. Das wolle man denen von Bern

nicht verhehlen; vielmehr bitte und ermahne man sie, ein gutes Aufsehen zu haben und gemäß dem Burgrecht als getreue liebe Mitburger und Brüder zu handeln, dessen die von Freiburg sich auch erbieten. Dem Grafen und seinen Unterthanen soll diese Meinung nicht gemeldet werden, bis nach Verfluß der acht Tage. Mahnung auf das Land, in alte und neue Herrschaften, sich gerüstet zu halten. Nach Bern werden Martin Sesinger und Jost Freitag abgeordnet.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

An den Grafen von Greyerz sind die hier referirenden Boten unterm 19. September verordnet worden.

Ibidem.

II. 1553, 26. September. Martin Sesinger und Jost Freitag berichten vor dem Rath zu Freiburg: Auf ihren Vortrag, den sie in Betreff des Grafen von Greyerz zu Bern gethan haben, sei ihnen geantwortet worden, die von Bern bitten die von Freiburg, nicht zu eilen, sondern die Antwort abzuwarten und diese ihnen zu berichten; dann werden sie mit einer gebührenden, dem Burgrecht gemäßen Antwort begegnen. Der Rath beschließt, stillezustehen bis die Antwort einlange und dann wieder nach Bern zu schreiben oder zu senden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 26. September. Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Boten der drei Panner zu Greyerz: Sie haben vernommen, wie die von Freiburg die drei Panner mit Gewalt angreifen wollen. Sie bitten, dieses zu unterlassen und alle Güte und das Recht zu gebrauchen und sie und ihren Herrn für empfohlen zu halten, und die 24,000 Kronen, für die sie gebürgt haben, sammt den drei Pannern zu übernehmen; dann wollen sie gute Unterthanen sein und Alles thun, was sich gebühre. Wenn die von Freiburg Corbers einnehmen wollen, so sollen sie das mit keiner andern Gewalt, als mit einer Botschaft thun, dann werde ihnen geschehen, was Recht sei. Der Rath antwortet: Die von Freiburg seien nicht gesinnt, Gewalt zu gebrauchen, sondern wollen nur Brief und Siegel nachgehen. Würde man aber sie hieran hindern wollen, so sei leicht zu begreifen, daß sie überlegen müßten, wie sie zu dem Ihrigen gelangen können. In Betreff der 24,000 Kronen lasse man es bei der frühern Antwort verbleiben. Daneben sei man bereit, ihnen, als ihren Burgern, Liebe und Dienst zu erweisen und ihnen berathen und beholfen zu sein.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

IV. 1553, 27. September. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Freiburg den Handel, den ihre Obern mit dem Grafen von Greyerz wegen Corbers gehabt haben. Er wolle ihnen in keiner Weise begegnen. Die Eidgenossen zu Baden haben jedermann bei Brief und Siegel und erlangten Rechten bleiben lassen. Die von Freiburg („sy") wollen die Sache, wenn der Graf ihnen nicht begegne, nicht weiters verschieben und sich selbst einsetzen. Sie mahnen die von Bern, bei dem Burgrecht zu verbleiben, „wie ouch der graf hievor den boten, so zu Baden gsin, gethan, vor gewalt zu beschirmen". Wenn es soweit kommen sollte, so möge man die Ihrigen über das Land derer von Bern passiren lassen, und ihnen und andern Eidgenossen auch um ihr Geld zu essen und zu trinken geben. „Antwort: m. h. in kleiner anzal."

St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 13.

V. 1553, 3. October. Vor Räth, Sechszig und Burger zu Freiburg erscheinen Boten von Greyerz, Montsalvens und Galmis, nebst dem Herrn von Villarsel und dem Herrn von Montrichier, und eröffnen nach Meldung des freundlichen Grußes des Grafen von Greyerz: 1. Des Grafen Entschuldigung, daß er gestern und heute nicht erschienen sei, mit der Bitte, ihn als treuen Bürger für empfohlen zu halten. 2. Sie bewilligen im Namen des Grafen denen von Freiburg von der Herrschaft Corbers Possess zu ergreifen, an welchem Tage ihnen gefällig sei; an dem betreffenden Tage werden der Graf oder Einige in seinem Namen anwesend sein und den Unterthanen dieser Herrschaft gebieten, denen von Freiburg den Eid zu leisten, für dieses Mal mit dem Vorbehalt, daß man dem Grafen die Ablösung und die Benützung der Herrschaft bis Weihnachten gestatte, in der Meinung, daß wenn er dann seine Schuld mit 6000 Kronen erlege, ihm die Herrschaft wieder zukommen, andernfalls dieselbe denen von Freiburg verbleiben solle, immerhin unter Vorbehalt der Ablösung; dabei bitte der Graf wiederholt und dringend, ihn und die Landleute für empfohlen

zu halten. Diese Eröffnung wird von Jörg von Corbers, dem Tschachtlan von Saanen, Ulrich Aellen, dem Venner von Broc, Dardo Gigler, dem Gubernator von Galmis, und Anderen, „die ich nit kenn", bestätigt. Es wird ihnen geantwortet: Die von Freiburg können nicht zugeben, daß der Graf die Herrschaft bis Weihnachten besitze, in Betracht, daß er bisher noch keinen Zins bezahlt und die von Freiburg große Kosten und „verlegne" Gelder darauf haben; diese seien daher gesinnt, auf Donstag (5. October) den Possess zu ergreifen und zwar ohne allen Vorbehalt, mit Ausnahme der Ablösung. Diese Antwort wird den Boten vor dem Rathe eröffnet. Diese entgegnen hierauf: Wenn die Benützung bis Weihnachten verweigert werde, so gestatte der Graf, die Herrschaft auf einen Tag in Possess zu nehmen, an welchem er oder Andere für ihn da sein werden, protestire aber in der Freundlichkeit oder mit dem Rechten, zu untersuchen („erseggen"), ob das zu Scherwyl gegebene Urtheil rechtmäßig sei oder nicht, und ebenso mit Bezug auf andere Ansprachen das Recht zu gebrauchen, die Ablösung stets vorbehaltend. Der Rath läßt es bei seinem gegebenen Bescheid unverändert bleiben und bittet die Boten, zu verschaffen, daß die Unterthanen sich (auf 5. October) einfinden. Daneben soll bei Einnahme der Possess in Betreff anderer Ansprachen, welche die von Freiburg an der Herrschaft haben oder bekommen werden, protestirt werden. Endlich wird für die Herrschaft Bartholomä Reinold („Rennault"), der Landschreiber, als Vogt ernannt, und werden diejenigen bezeichnet, die ihn hinaufbegleiten sollen (siehe Ziff. VI). K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VI. 1553, 5. October. Verordnete von Freiburg, nämlich: Bartholomä Reinold, erwählter Vogt von Corbers; Seitens der Räthe: Martin Sesinger; Hans Reif; Hans Studer, Schultheiß; Ulrich Nix; Seitens der Venner: Jacob Folz; Peter Bergo; Seitens der Sechsziger: Hans Curder; Peter Reif; Thoma Wild; Ludwig Hans; Seitens der Burger: Hans Ulrich Räsch; Hans Gutt; Hans Monco; Martin Odet; der Stadtschreiber (Franz Gurnel) haben sich nach Corbers begeben, um diese Herrschaft, die denen von Freiburg durch den Grafen von Greyerz unterm 7. Juli 1545 auf Ablösung verkauft worden ist, in Possess zu nehmen. Sie eröffnen den Unterthanen ihren vom kleinen und großen Rathe erhaltenen Auftrag und fordern dann von ihnen den Eid, den diese zu Handen derer von Freiburg leisten. Hierauf lassen die Verordneten nebst dem Vogt durch die Unterthanen das Wappen des Grafen entfernen und anstatt desselben das Ehren- und Stadtzeichen derer von Freiburg anschlagen, und zwar in Gegenwart derer, „so gegenwärtig gewesen" (Abgeordneten von Greyerz und des Grafen), nämlich von den obern Pannern: von Greyerz Jörg von Corbers, von Saanen Ulrich Aellen, von Broc der Bastard des Priors von Broc, dann des Herrn von Villarsel, des Herrn von Montrichier, Amie Nanier. „Gott gäb minen g. herren die gnad und sin barmherzigkeit, dieselben unterthanen nach allem göttlichen läben zeregieren und zeverwalten lang und ewig. Amen!" Bevor aber die Unterthanen schwören wollten, haben sie sich zusammen gethan und einhellig denen von Freiburg angemuthet, ihnen zuerst zu schwören, sie bei ihren geschriebenen und ungeschriebenen guten Gewohnheiten und Bräuchen, bei ihren althergebrachten Libertäten, Freiheiten und Rechten, die sie schriftlich vorlegten, (zu erhalten). Nach langer Unterhandlung hierüber wurde dieses von den Verordneten „mit den gedingen und protestation zugelassen, daß der vogt inen geschworen hab, sy by iren fryheiten, guten gewonheiten und brüchen belyben ze lassen und ze handhaben, sover im die in wüssen und nit wider min g. herren syent, daß selliches erkundiget und min g. herren nachher ires gevallens thun werden". Vor dem Allem haben die Unterthanen einen, ihnen vom Grafen zugesandten offenen Brief, gegeben zu Greyerz den 4. October 1553, verlesen lassen, des Inhalts, der Graf wolle ihnen geboten haben, wie wohl ihm dieses leid thue, denen von Freiburg zu schwören. Vor der Leistung des Eides hat auch der Graf durch einen seiner Schreiber protestiren lassen, daß ihm diese Einnehmung am Burgrecht, Gerechtigkeiten, alten, denen von Freiburg vorgehenden Schulden, verlegenen Zinsen, die er einzubringen begehre, und an den Edellehen, die er erkauft habe, nichts schaden solle. Von dieser Protestation wurde den Verordneten eine Copie gegeben. Diese protestirten ihrerseits, daß „sollichs", wenn die Ablösung geschehe oder sonst, mit Bezug auf das ewige Burgrecht mit den Landleuten der drei Panner und mit dem Grafen, auch mit Bezug auf andere Ansprachen, Titel und Gerechtigkeiten, welche die von Freiburg an dem Grafen haben, jenen unschädlich sein soll. Die

Unterthanen protestirten, daß dieses ihnen in Betreff der gethanen Bürgschaft „und besserten der herrschaft" unnachtheilig sein soll „und den gütern, die der graf haben mag". Das haben die Verordneten in seinem Werth, das heißt, weder als kräftig noch unkräftig, verbleiben lassen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die Namen der Gesandten aus der Verhandlung über ihre Wahl vom 3. October 1553. (Siehe oben Ziff. V.)

1553, 9. October. Vor Räth und Burger berichtet der Schultheiß über die Verhandlung zu Corbers. Ueber die von dem Schreiber angebrachten Protestationen heißt es hier: Der Schreiber habe einige Protestationen gethan in Betreff der ältern Schulden, des Rechtshandels und der seit der Einsatzung erfolgten Käufe. Diese habe man „also in irem wert" bleiben lassen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

280.

Solothurn. 1553, 25. September (Montag vor Michaelis).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 52, S. 174.

Als Gesandte von Basel erscheinen Kaspar Krug und Balthasar . . ., der Räthen, vor dem Rathe zu Solothurn und eröffnen: Der Vogt zu Dornach habe letzten Freitag (22. September) mit seinen Unterthanen die Bauern zu Arleßen (Arlesheim) mit gewehrter Hand gefangen genommen und nach Dornach geführt; darunter auch einige von Ettingen und Thärwyler, (im Ganzen?) bei vierzig. So wie die von Basel das vernommen haben, haben sie ihre Botschaft zu dem Vogt geschickt; da habe man ihnen geantwortet, es sei niemand im Schloß. Die Gesandten bemerken, es verwundere ihre Herren sehr, daß der genannte Vogt („er") sammt seinen Unterthanen die benannten Dörfer und Leute so gewaltthätig angefallen, sie gedrängt und ihnen zugemuthet habe, ihre Eide und was sie ihren Obern geschworen haben, aufzugeben und seinen Herren zu schwören. Die benannten Dörfer haben . . . (das Recht?) dargeschlagen, aber nichts destoweniger seien sie nächtlicher Weise gefangen geführt und Einige verwundet worden. Die Obern der Gesandten haben auch erklärt, wenn von Andern, als denen von Solothurn solches geschehen wäre, so würden sie ein Einsehen gethan und solches nicht geduldet, sondern mit Gewalt gewehrt haben. Indessen schlagen sie doch denen von Solothurn gemäß (den Bünden das Recht) dar, denn ihr Burgrecht sei älter als derer von Solothurn .... (Lehen?). Der Rath antwortet: Man habe vernommen, wie die von Basel nach dem Tode des Bischofs die Schlösser Pruntrut, Pfeffingen und . . . . (Birseck?) besetzt und eingenommen haben; in Kraft des Lehens haben die von Solothurn dasselbe zu Ettingen und Thärwyler gethan und glauben mit Recht, damit ihre Lehenleute auch beschirmt werden. Sie geben nicht zu, daß derer von Basel („ir") Burgrecht älter sei, als das Lehen derer von Solothurn; die genannten Dörfer seien je und je ein Lehen gewesen. Man glaube daher, die von Basel sollten denen von Solothurn deßwegen nicht das Recht vorschlagen. Die betreffenden Dörfer, da sie keinen Herrn haben, besorgten, von denen von Basel überfallen zu werden; es sei nämlich ein Geschrei erfolgt, die von Basel werden mit Macht herausfallen und Einiges einnehmen. Bünde und Burgrecht wollen die von Solothurn halten und jedermann dabei bleiben lassen, der sie an ihnen auch halte.

Ein größerer Theil des Bandes No. 52 der Solothurner Rathsbücher hat mit Bezug auf den äußern Rand der Blätter durch Feuchtigkeit oder Aehnliches sehr gelitten. Auch unser Abschied blieb hievon nicht

verschont. Ein fleißiger Buchbinder stellte die Sache bestmöglich her. Aber dessenungeachtet giebt es Stellen und Worte, die schwierig zu lesen oder nur aus dem Zusammenhang zu errathen sind. Wir geben unser Referat unter dieser Bemerkung. Der vermuthete Name Birseck findet sich auch in einem später eingefügten Titel vor.

281.

Peterlingen. 1553, 16. October und **Freiburg** 19. und 20. October.

Verhandlung in Betreff der gemeinen Gelten des Grafen von Greyerz.
Abgesehen von Art. **bb** des Abschieds vom 4. September 1553 stehen folgende Materialien zu Gebot.

1. 1553, 19. October. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichten Ulrich Nix, Martin Sefinger und der Stadtschreiber: Als sie nach Peterlingen gekommen seien, seien Boten von Lucern, Basel und Schaffhausen, auch der Schaffner des Jacob Rych anwesend gewesen. Alle haben erklärt, sie wollen für Zins und Hauptgut bezahlt sein; einzig der Schaffner des Rych habe gesagt, wenn die Zinse und Kosten bezahlt würden, würde man mit Bezug auf das Hauptgut stille stehen. Das sei dem Grafen mitgetheilt und ihm erklärt worden, wenn er sie nicht bezahle, solle er ihnen gemeinschaftlich seine Güter übergeben, dann wollen sie sich (unter einander) vereinbaren, oder wenn er auch das nicht thun wolle, so soll er ihnen zu Recht stehen an unparteiischen Orten und vor unparteiischen Richtern. In dieses (letztere) haben sich die Boten von Freiburg nicht einlassen wollen, weil das mit dem Grafen bestehende Burgrecht vorschreibe, wie die von Freiburg mit ihm das Recht bestehen sollen. Sie erklärten aber, wenn die übrigen Boten meinen, es wäre denen von Freiburg vortheilhaft, wenn sie gemeinsam mit ihnen gegen den Grafen rechtlich vorgiengen und sich nicht sönderten, so mögen jene diesfalls vor ihren Obern erscheinen, man werde sie anhören. Des Weitern sei den Boten mitgetheilt worden, wenn die von Freiburg die „verlegnen zinsen erlegen würden", so würde der Graf sich gegen sie verschreiben, in einem oder zwei Jahren das Hauptgut zu bezahlen, oder wenn das nicht geschehe, so würde er sie einsetzen und ihnen die Grafschaft auf Ablösung zu Handen stellen. Das haben die Boten von Freiburg nicht annehmen wollen, weil sie diesfalls keine Instruction hatten und man nicht wußte, wie viele Schulden vorhanden seien; sie erklärten aber, wenn hierüber eine gründliche Erläuterung erfolge, so wollen sie die Sache ihren Obern vorstellen. Da die Boten der übrigen Orte auf der Meinung beharrten, daß die von Freiburg gemeinsam mit ihnen gegen den Grafen in das Recht eintreten sollen, so haben die Boten von Freiburg sich entschlossen, selbst anherzukommen und ihren Obern die Sache vorzulegen. Der Rath beschließt, da nebst den Boten auch der Graf von Peterlingen anhergekommen sei, so wolle man „sy" verhören. „Hieby ist ouch zu wüssen", daß der Graf denen von Freiburg auf diesen Tag das Recht laut dem Burgrecht vorgeschlagen hat, mit der Bedingung, daß dasselbe vor unparteiischen Richtern und an einem unparteiischen Ort vorgehe. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

2. I. (19. October). Vor Räth und Burger zu Freiburg erscheint Landvogt a Pro, in seinem Namen und im Namen von Schultheiß Fleckenstein von Lucern, als von gemeinen Eidgenossen Abgeordneten, nebst dem Herrn von Greyerz, „herr prior von Abondance, protonotary", und eröffnet, er und Fleckenstein seien nach Peterlingen abgeordnet worden, um mit den gemeinen Gelten des Grafen zu verhandeln und zu vermitteln, daß ihm ein Ziel vergönnt werde, seine Herrschaften zu verkaufen, und ihm geholfen werde. Zu Peterlingen seien die Boten von Bern, die auch dahin kommen sollten, nicht erschienen, was man bedauert habe. Indessen sei man fürgefahren und habe die Ansprecher („Geldschulden") verhört, die sich erklärt haben, „wie vor stat" (s. 1 hievor; die dortige Verhandlung geht dieser im Original unmittelbar voran). Hierauf anerbietet (oder habe anerboten?) der Graf „inen" seine Güter nach Schatzung, oder das

Recht; das letztere zu vermeiden, bitte er die von Freiburg, die auf der Grafschaft haftenden Zinsen zu bezahlen, die werde er in Jahresfrist erlegen, oder, wenn nicht, sie (in Besitz der Grafschaft?) einsetzen, oder im folgenden Jahre das Hauptgut erlegen mit der Bitte, Alles wohl zu betrachten. Nachdem hierauf der Graf abgetreten ist, ersucht der benannte Gesandte, den Handel gründlich zu erwägen, und zu betrachten, wie viele Mühe die von Freiburg vor einigen Jahren der Grafschaft wegen gehabt haben, als die Berner den Grafen zur Huldigung verhalten wollten, und welche neue Unruhen, sowohl mit Bezug auf den Glauben, als sonst erfolgen möchten, wenn die von Freiburg nicht dazu thäten und die Grafschaft in andere Hände käme; mit vielen andern Ermahnungen. II. Hierauf wird der Prior von St. Moritzen verhört, welcher eröffnet: Er sei vom Bischof und den Landleuten im Wallis abgeordnet worden, denen von Freiburg freundlichen Gruß zu entbieten und ihnen zu sagen, wie sie großes Bedauern haben über die Angelegenheiten ihres Nachbarn und Landsmanns, des Grafen von Greyerz. Da ihm aber nicht anders geholfen werden könne, außer daß er mit seinem Gut bezahlen müsse, so bitten sie die von Freiburg, ihm hiebei beholfen zu sein und, wenn möglich, die ganze Grafschaft zu Handen zu ziehen, damit die Ehrenleute daselbst nicht von ihrer alten Religion gedrängt werden; Bischof und Landleute werden das um die von Freiburg zu verdienen trachten. III. Räth und Burger antworten: Sie sagen dem Boten gemeiner Eidgenossen freundlichen Dank für deren guten Willen; es sei denen von Freiburg mächtig leid, daß des Grafen Sachen nicht besser stehen. Da aber die von Bern mit dem Grafen ein Burgrecht haben, auch „etwas vertrags" mit denen von Bern erfolgt sei, und man nicht wisse, wie viel Schulden vorhanden seien, so könne man sich dermalen in die Sache nicht einlassen. Die von Freiburg verlangen ihr Geld „oder güter nach billigkeit der unterpfendern, so inen ingesetzt und daß sy by denen beliben mögent". IV. Hierauf erscheint Seckelmeister Dulliker, als Gesandter von Lucern, und Andere von Basel, Schaffhausen und von andern Orten. Dulliker trägt im Namen Aller vor: Nachdem der Graf aufgefordert worden sei, seine Schulden zu bezahlen oder von seinen Gütern abzutreten, habe er das Recht dargeschlagen vor unparteiische Richter, welche gemeine Eidgenossen wählen sollen; sie verlangen daher, daß die von Freiburg, welche auch Ansprecher seien, mit ihnen in das Recht gegen den Grafen eintreten, was dem Burgrecht unbeschadet geschehen solle. Räth und Burger erwiedern: Da „sy" einen eidgenössischen Tag angezogen haben, so könne man sich noch nicht entscheiden, sondern wolle diesen Tag erwarten und dann durch die Boten Bescheid geben. V. (20. October). Landvogt a Pro erscheint wieder im Namen des Grafen vor dem Rath und eröffnet mit Bezug auf die gestern ihm und dem Grafen ertheilte Antwort: Da die von Freiburg zu wissen verlangen, wie viele Schulden auf Greyerz und den andern Herrschaften haften, so mögen sie Einen bestimmen, der auf Kosten des Grafen mit dessen Hofmeister in der Eidgenossenschaft umherreite und alle Schulden aufschreibe. Das diene dann zu einem guten Anfang, zu sehen, ob die von Freiburg es erleiden mögen, die Grafschaft an die Hand zu nehmen. Würde letzteres wegen der Größe der Schulden denen von Freiburg nicht gelegen sein, so könnte man auf ein anderes Mittel fallen und die Güter nach ihrem Werth annehmen, doch dem Grafen, wegen guter Nachbarschaft, die Ablösung vorbehaltend. Der Rath antwortet: Ihm stehe nicht zu, jemand zu verordnen, der mit des Grafen Hofmeister umherreite; das stehe an den beiden von der Eidgenossenschaft Verordneten, wenn sie finden, daß dieses von Nutzen sei. Wenn aber der Graf oder seine Mittler denen von Freiburg Palesieux oder andere unbelehnte Herrschaften anbieten, so wollen sie mit ihnen hierüber niedersitzen und jene, wenn sie dabei bleiben können (es soll aber die Währschaft zugesichert werden), an ihre Anforderung annehmen. Was das Verlangen derer von Lucern, Uri und Basel betreffe, sich nicht von ihnen zu söndern, so wolle der Rath sich die Gewalt beilegen, die von Lucern zu ersuchen, in ihrem und derer von Freiburg Namen einen Tag zu beschreiben, auf dem dann die Boten von Freiburg mit genügender Antwort begegnen werden; Alles dem Burgrecht, „Handlungen", Brief und Siegel ohne Schaden. VI. Vor dem Rath erscheint der Protonotar von Greyerz mit Beistand des Herrn von Martine, „nachvolgend die antwurt, die von minen herren, rath, sechszig und burger, ime geben worden ist, in siner fubstanz nit vollkommenlich, dann allein, daß sy urbütig, an ir schuld nachbiderben lüten ansechen stuck nach irem wert ze nemmen, begert, daß mine herren ime nochmaln ir antwurt anzeigen, in vorm (?) es inen

gefellig beschriben wellint, so well er kommen und mit minen herren nidersitzen. Danne noch stattlicher ze thun, ist er erbütig, allenthalben in die Eidgnoschaft ze schiken und copien siner schulden uszebringen, und begert, daß Hans Heid dazu verordnet werde, ouch daß man den grafen für bevolchen und über im erbermd habe, ime nit ursach geben, daß er als verzwyfleter in abschlag siner pitt nit müsse etwas handlen, das minen herren zu nachteil reichen mög." K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

3. 1553, 26. October (Donstag vor Simon und Juda). Lucern an Zürich. Der Graf von Greyerz habe große Gelder aufgenommen und dafür Land und Leute verschrieben, insbesondere haben er und seine Angehörigen sich für 24,000 Kronen dahin verschrieben, daß wenn hierüber Span entstehe, der Graf und die Seinigen, da er als Eidgenosse erkennt worden und im „Zirk" der Eidgenossenschaft gesessen sei und sich bisher der eidgenössischen Rechte beholfen habe, vor den Orten der Eidgenossenschaft den betreffenden Ansprechern zu Recht stehen sollen. Ueber diese Angelegenheiten sei nun lange auf Tagen zu Baden und Peterlingen verhandelt und auf dem letzten Tag zu Baden dem Grafen auf sein Begehren von drei Orten Anwälte, ihm berathen zu sein, erlaubt worden. Von Lucern sei alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein bestimmt worden. Da aber die Stadt Lucern für sich und auch einige Einzelne daselbst Ansprachen an dem Grafen haben, „hand wir von wegen unser statt" geordnet den Seckelmeister und Rathsherrn Ulrich Dulliker, mit dem Auftrage, zu erfahren, wo die von Lucern das Ihrige erlangen mögen. Der habe dann berichtet, der Graf wolle die Orte der Eidgenossenschaft nicht als unparteiische Richter anerkennen. Dagegen haben die von Freiburg, Basel, Mühlhausen und andere gemeine Ansprecher behauptet, aus angegebenen Gründen solle der Graf um die Herrschaften, Lande, Leute und Güter, die im Zirk der Eidgenossenschaft liegen, da er selbst Partei sei, nicht richten, ebenso wenig seine Angehörigen, sondern er soll gemeinen Ansprechern des Rechten sein vor denjenigen eidgenössischen Orten, die von Obrigkeits wegen nichts an ihm zu fordern haben, oder er solle laut Brief und Siegel die Unterpfänder den Ansprechern zustellen, oder Hauptgut, Zins und Kosten bezahlen. Aber ungeachtet aller Verhandlung sei er nicht weiter zu bringen gewesen, als daß er zuletzt bewilligt habe, es sollen die XIII Orte erkennen, „welich unpartiisch richter syn sollen und mögen". Das aber haben die Ansprecher nicht angenommen, sondern es sei jeder Theil auf seinem Grundsatz verblieben. Auf das haben gemeine Ansprecher, weil bisher in der Eidgenossenschaft niemand rechtlos gelassen worden sei und sie beglauben, „die ort loblicher Eidgnoschaft sollint gmein richter syn", doch den Burgrechten und Gerechtigkeiten derer von Bern und Freiburg unbeschadet, und nur um die in der Eidgenossenschaft befindlichen Lande, denn in dem neugewonnenen Lande wisse jeder seinen Richter zu finden, und weil je länger der Graf im Lande bleibe zum Nachtheil der Ansprecher um so mehr verbraucht werde, dem genannten Seckelmeister von Lucern aufgetragen, die von Lucern zu berichten und dieselben zu veranlassen, die von Zürich, als das vorderste Ort, zu ersuchen, für diese und andere Geschäfte einen beförderlichen gemeineidgenössischen Tag nach Baden zu beschreiben, und daß man allen Orten die Sache ausführlich berichte, damit sie ihre Boten instruiren können; ebenso möge der Tag den Ansprechern und dem Grafen angezeigt werden. Diesem Gesuche entsprechend wolle man hiemit die Sache ausgerichtet haben.

St. A. Zürich: Acten Lucern. — K. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 473.

282.

Neuenburg. 1553, zwischen 20. October (Freitag nach Galli) und 10. November (Martini Abend).

Conferenz zwischen einer Gesandtschaft von Solothurn und dem Vogt von Neuenburg in Betreff der Religionsverhältnisse zu Landeron.

1. 1553, 20. October (Freitag nach Galli). Der Rath zu Solothurn beschließt auf ein Schreiben derer von Landeron, wornach die Prädicanten fort und fort zu Lignieres predigen, wenn Schultheiß Graf und Urs Wielstein nach Neuenburg an das Hofgericht gehen, sollen sie diesfalls mit dem Landvogt daselbst reden, daß er das Gerügte abstelle, ansonsten werden die von Solothurn ein anderes Einsehen thun.

St. A. Solothurn: Rathsbuch No. 52, S. 240.

2. 1553, 10. November (Martini Abend) berichten vor dem Rath zu Solothurn Schultheiß Graf und der Seckelschreiber, wie sie dem Landvogt zu Neuenburg vorgehalten haben, es hätten die Prädicanten von Neuenburg zu Lignieres gepredigt, was die von Solothurn nicht dulden können. Der Landvogt habe dann geantwortet, „sy" haben denen von Grissach das Recht hierum vorgeschlagen, man solle es hierbei bleiben lassen und nichts Gewaltthätiges anfangen. Der Schultheiß habe dann erwiedert, „sy" haben „inen" das Recht zuvor angeboten.

Ibidem S. 296.

283.

1553, 11. November.

Verhandlung zwischen Schwyz und Glarus in Betreff der Vogteien Utznach und Gaster. Es erübrigt uns folgende Missive:

Martin Gupfer von Schwyz und Ammann Bäldi von Glarus, als Gesandte beider Länder Schwyz und Glarus, schreiben unter obigem Datum an Zürich: Im Auftrage ihrer Obern haben sie Schulden und Widerschulden des Balthasar Schnider, der sich „wegschweyf" gemacht habe, untersucht und unter Anderm gefunden, daß ein Brief um 400 gute Gulden Hauptgut, dessen Unterpfand zu Wesen liege, in Zürich zu Gunsten der Krieg um 100 Gulden versetzt sei. Man vernehme nun, daß Leute von Zürich den Brief weiter verboten haben, um für die ganze Summe, welche sie fordern, bezahlt zu werden. Das wäre aber den übrigen Ansprechern zu schwer, da unbekannt sei, wie weit des Schuldners Gut reiche. Man glaube, die Ansprecher in Zürich sollen ihre Forderung mit andern Leuten zu Gewinn und Verlust suchen, und nicht Gewalt haben, den versetzten Brief zu verbieten und sich selbst bezahlt zu machen, zumal der Auffall lang vorher erfolgt sei, bevor sich jemand von Zürich als Gelten zu erkennen gab, mit Ausnahme von Heini Hugly, dem Sacktrager, dem auch vor Andern „gestattet" soll werden nach Gebühr. Der Frau, bei der der Brief versetzt liege, werde der Untervogt die 100 Gulden nebst Zins zustellen, wogegen man freundlich bitte, zu verschaffen, daß der Brief unversperrt herausgegeben werde und die Ansprecher in Zürich sich begnügen, wie sich andere auch halten müssen und sich nach dem Recht „der landen" gebühre. Würde der Brief nicht herausgegeben werden, so würde man die hinter den Obern der Gesandten liegenden Unterpfänder mit Zins und Hauptgut stillstellen und diesfalls niemand Red und Antwort geben, bis der genannte Hauptbrief ausgehändigt wäre.

St. A. Zürich: A. Utznach, Gaster.

284.

Bern, Freiburg, Oron und Palesieux. 1553, 12. November bis 11. December.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg und dem Grafen von Greyerz, hauptsächlich wegen der Besitznahme von Oron und Palesieux durch Freiburg.

I. 1553, 12. November. Vor dem Rath zu Bern geben Boten von Freiburg, nämlich (Hans) List und (Niklaus) Gottrau, Antwort auf das Schreiben derer von Bern vom 10. November. Sie bezeugen den Dank ihrer Obern und eröffnen, sie haben Vollmacht, mit denen von Bern niederzusitzen und über die (Greyerz betreffende) Sache zu rathschlagen. Der Rath antwortet: Was die von Bern ihnen geschrieben haben, wissen sie; daneben aber werden sie auf die Missiven von Zürich und Lucern aufmerksam gemacht und ihnen bemerkt, man sei erbötig, mit ihnen niederzusitzen, wobei sie ihren Auftrag eröffnen mögen. (Der übrige Theil der Verhandlung ist so mangelhaft redigirt, daß eine Wiedergabe fruchtlos wäre).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 141.

Wenig bessere Aufklärung liefert folgende sich hier anschließende Verhandlung:

1553, 13. November. Vor dem Rath zu Freiburg berichtet List über die zu Bern gepflogenen Verhandlungen. Nachdem die Gesandten von Freiburg ihren Auftrag, mit denen von Bern niederzusitzen (zu berathen, was man zu Baden wegen des Grafen verhandeln wolle), ausgerichtet hatten, haben die von Bern entgegnet, sie sehen es gar ungern, wenn die von Freiburg sich von ihnen söndern und vom Burgrecht zurücktreten würden. Sie begehren einmal zu wissen, was man den Boten, auf dem Tag zu eröffnen, aufgetragen habe; den ihrigen haben sie befohlen, zu erklären, daß sie es bei der früher zu Tagen gegebenen Antwort bleiben lassen. Der Rath beschließt, sofort die Burger zu berufen. Räthe und Burger beschließen dann, nach Bern zu schreiben, die Boten sollen zu Baden einfach anhören, wie es zu Bern beredet worden sei, damit man sich dann weiter berathen könne. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Die angeführte Missive vom 10. November findet sich weder im Archiv zu Freiburg, noch im Missivenbuch von Bern.

Die Instruction für die Freiburger Gesandten vom 11. November, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 148 verso, besagt sehr im Allgemeinen, die Gesandten sollen erklären, die von Freiburg seien gesinnt, bei Burgrechten, Briefen, Siegeln, Herrlichkeiten, Gewohnheiten, alten Bräuchen und „in summa" bei allen vermeinten Ansprachen zu bleiben.

II. 1553, 29. November. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Protonotar zu Greyerz mit seinem Vogt, Georg von Corbers, und eröffnet: Er habe in Abwesenheit des Grafen den Brief derer von Freiburg empfangen, sowie das Schreiben des Vogts von Corbers; er bitte, die Verzögerung der Antwort, die einzig des Grafen Geschäfte wegen eingetreten sei, nicht zu verübeln. Wie der Graf sich gegenüber denen von Freiburg („inen") und seinen Unterthanen erläutert habe, sei er geneigt, jene in den Besitz der Herrschaften Oron und Palesieux einzusetzen; da der Graf aber nicht daheim sei, so bitte der Abgeordnete die von Freiburg dringend, die Ankunft des Grafen, die diese Woche erfolgen werde, abzuwarten. Dabei erbiete er sich, denen von Freiburg mit allem seinem Vermögen hierin dienstlich zu sein. Der Possess sei auch nur deßwegen verzögert worden, weil die Vögte der genannten Herrschaften nicht gewußt haben, was der Brief enthalte; ob die Versatzung auf Ablösung geschehen sei oder nicht. „Daruf ist von stund an beschlossen gsin, daß inen die ursach des angriffs erzelt und von inen erfordert soll werden, warum sy min herren der citation, so die Berner dem grafen gethan, nit bericht, mit anzeigung, daß mine herren das dem grafen allein zu gut unterstanden ze thun. Daruf haben sy anzeigen lassen, daß die possess Corsier (?) und Chandom (?) halb geschechen sye dem graf ganz widrig und hinderruks geschechen des zechendes halb."

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

III. 1553, 30. November. Simon Wurstemberger, Vogt zu Milden und in der Waadt, urkundet Folgendes: Am 29. November sei Peter Gribollet, Bürger von Freiburg und Vogt zu Romont, begleitet vom Castellan von Rue, eigenmächtig und ohne von ihrem Auftrag gebührende Meldung zu machen, anhergekommen, um im Namen der Herren von Freiburg Besitz von den Herrschaften Oron und Palesieux und deren Zubehörden zu ergreifen. Sie haben dieses dadurch zu erkennen gegeben, daß sie ihre Pferde im Stall

des Schlosses zu Oron unterbrachten und im Namen derer von Freiburg an die Amtleute und Unterthanen von Oron und Palesieux den Befehl erließen, den Herren von Freiburg oder andern in deren Namen Beauftragten Gehorsam zu leisten. Als dieses Simon Störchli, Burger von Bern und Verwalter von Aucrest (Hautcrest), vernommen habe, habe dieser sich nach Oron verfügt und den Vogt von Romont und die Uebrigen, die im Namen derer von Freiburg anwesend waren, aufgefordert, für ihr Vorgehen eine Bewilligung der Herren von Bern, welche Souverän von Oron und Palesieux seien, vorzuweisen. Dieser Aufforderung habe nicht entsprochen werden wollen, wodann der Genannte im Namen derer von Bern gegen diese Besitzergreifung und deren Folgen protestirt und denen von Freiburg das Recht dargeschlagen habe, wie das in solchen Fällen erforderlich sei. Auf die Anweisung derer von Bern habe sich dann auch Simon Wurstemberger nach Oron und Palesieux begeben und dem Vogt von Romont und dessen Begleitern vorgehalten, es sei auffallend, wie sie entgegen dem vom Verwalter von Aucrest ihnen im Namen derer von Bern gethanen Rechtsbot vorgehen, und sie aufgefordert, die Titel derer von Freiburg für die Besitznahme vorzuweisen. Hierauf haben der Vogt von Romont und seine Begleiter erklärt, die von Freiburg behaupten die betreffenden Herrschaften wegen einer gewissen Summe Geldes. Der Vogt von Milden habe hierauf erwiedert, in diesem Falle müsse das Recht vor denen zu Bern, als den Souveränen von Oron und Palesieux geübt werden; würde man dieses bestreiten wollen, so sei er bereit, diese Souveränität nachzuweisen; wobei er für die Aufrechthaltung der Rechte derer von Bern gegen die Verletzung ihrer Souveränität protestire. Hierauf habe der Vogt von Romont erwiedert, er habe keinen Auftrag, sich in ein Recht einzulassen, er werde aber hierüber seine Obern berichten. Der Vogt von Milden habe sodann im Namen derer von Bern dem Andre von Greyerz, Castellan zu Palesieux, und Antoine Doge, Castellan zu Oron, verboten, den Verfügungen derer von Freiburg Folge zu geben, bevor die Sache ihre weitere Abklärung gefunden habe, und ihn (sie?) angewiesen, dieses auch bei den Unterthanen zu verhindern. Ueber diesen Vorgang habe nun der Vogt von Milden unter seinem Siegel und dem Handzeichen von Guillaume Fiwaz, genannt Yblet, Bürger zu Milden und geschwornen Notar daselbst, eine Urkunde errichten lassen. Gegeben zu Palesieux auf dem Schloßplatze, am 30. November 1553 in Gegenwart von Jacques Cerjat, Herrn von Denysyez, Guillaume Espaz, Herrn zu Villarriard, Louis Caney, Jacques Rogniet, Rathsglieder und Bürger von Milden, Andre von Greyerz, Castellan von Palesieux, Antoine Doge, Castellan von Oron, Pierre Hugnet, Castellan von Aucrest, Vilienne Perrod, Geschwornen der Justiz zu Aucrest, Claude Maruglez de Costaud, Jacques Doge, Jehan Falconet, Antoine Richard, Antoine des Tey und Antoine Ardillon, die als Zeugen hierzu berufen worden seien. Unterzeichnet: Guillaume Fywaz.

Das Siegel ist abgefallen. Der Act ist französisch. Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII S. 313. Das Original befindet sich laut gefälliger Auskunft des Hrn. Kantonsarchivar von Freiburg im Kantonsarchiv Waadt.

IV. 1553, 30. November. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Freiburg, nämlich Herr Nix und der alte Stadtschreiber Clery, auf das am letzten Dienstag an Freiburg erlassene Schreiben betreffend die Einnahme der Herrschaft Oron und „Palegus“ (Palesieux): Es sei das deßwegen geschehen, weil die von Bern vorher einige Plätze und Zehnten eingenommen haben; auch habe man den Grafen wegen Oron, das „inen“ versetzt sei, citirt; sie haben nichts angegriffen, als was ihnen verschrieben sei; sie bitten, die Sache zum Besten aufzunehmen; sie wissen nicht, was die von Bern für Briefe darum haben; sie verlangen, dieselben zu hören. Der Rath von Bern beschließt, den Boten von Freiburg zu antworten: Es sei ihnen bekannt, wie die von Bern ihnen geschrieben haben, man habe landmährsweise vernommen, sie haben Leute verordnet und die Herrschaft Oron und Palegus auffordern lassen. Auf das haben die von Bern ihren Amtleuten befohlen, zu „achten“, daß die von Freiburg von dieser Aufforderung abstehen, andernfalls aber das Recht zu erbieten. Dessenungeachtet haben „sy“ sich eingesetzt, was man bedauere, weil das wider Brief und Siegel gehe. Der Angriff auf den Zehnten von Oron von Seite derer von Bern sei geschehen mit Gericht und Recht und vor Jahr und Tag. Cerdona (Chardonne?) haben die von Bern allerdings auch angegriffen wegen einer Summe Gelds, die der Graf ihnen schuldig sei. Auch das sei mit Gericht und Recht geschehen. Wenn die von Freiburg („sy“) etwas Rechts zu haben beglauben, so sei man bereit, ihnen

und Andern das Recht ergehen zu lassen. Wenn die von Bern den Grafen wegen Oron citirt haben, so glauben sie hiezu durch alte Erkanntnisse, die sie haben, befugt gewesen zu sein. Mit Palegus verhalte es sich wie mit Oron; es sei Lehen derer von Bern; was sie gethan haben, sei also mit Recht geschehen, „deßhalb reparation begärt der insatzung, so sy gethan". Die Boten von Freiburg treten wieder vor und eröffnen: Sie wissen nicht, was die von Bern für Briefe und Gewahrsamen haben, sie wissen auch von keinem Rechtsbot und „Insatzung"; sie verlangen nichts Anderes, als um ihre Summe bezahlt zu werden; sie wollen die Sache heimbringen und glauben, wenn die von Bern abstehen, werden ihre Obern auch abstehen. Der Rath beschließt zu antworten, man könne von dem, was man mit Gericht und Recht erlangt habe, nicht abgehen; wenn die von Freiburg Recht zu haben beglauben, so mögen sie das Recht brauchen; man verlange daher, „ze verschaffen, söliche insatzung abschaffen" und daß hierüber beförderlich geantwortet werde.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 826, S. 219.

V. 1553, 1. December. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die daherigen Gesandten: Nachdem sie zu Bern ihren Vortrag gehalten haben, seien sie abgetreten und nach anderthalb Stunden wieder berufen worden. Da sei ihnen geantwortet worden, die von Bern („sy") anerkennen nicht, den Vertrag gebrochen zu haben; was sie gethan haben, dazu haben sie Fug und Recht gehabt; man hätte daher geglaubt, die von Freiburg wären nicht so mit ihnen umgegangen; es sei nämlich der Vogt von Rue von Haus zu Haus gegangen, und habe „sy" gemahnt, sich mit Harnisch und Gewehr zu rüsten, und sie in Eid genommen und fürgefahren und über Rechtbieten sich in den Possess setzen lassen. Das aber hätten die von Freiburg („sy") nicht thun sollen, in Betracht, daß der alte Graf „inen" die Herrschaft Oron und Palesieux verschrieben habe, in der Weise, daß wenn er oder seine Erben ohne Leiberben sterben, und dieselbe (Herrschaft) in fremde Hände kommen sollte, diese sich von denen von Bern („inen") belehnen solle, sie somit ihnen gehöre; sie verlangen daher, daß diese Herrschaft wieder reparirt werde; sie wollen diesfalls nicht abstehen, sondern gänzlich fürfahren; sie verlangen zu wissen, ob die von Freiburg nicht abstehen wollen, damit sie sich des Weitern umsehen können. „An vogt von Romont und Rüaz."

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VI. 1553, 2. December. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichten die Vögte von Rue und Romont, auf die Anfrage, was verhandelt worden sei, sie haben auf Geheiß Brayers von den beiden Herrschaften Oron und Palesieux Possess ergriffen. Hierauf sei der Schaffner von Aucrest gekommen und habe hiegegen protestirt und eilends dem Landvogt von Milden geschrieben; der sei dann am Donstag (30. November) gekommen, habe ebenfalls protestirt und ihnen das Recht angeboten; nachher habe er den Possess eingenommen, dem Vogt zu Oron die Schlüssel abgefordert, das Schloß aufgethan, und sei hineingeritten und habe das Thor wieder beschlossen und sich mit „iren" Wehren und Steinen am Fenster merken lassen. Man habe auch gesehen, wie die von Milden sich rüsten, Harnisch, Spieße und Halbbarten zusammentragen; warum, wisse man nicht. Zur Entschuldigung Alles dessen abordnen Räth und Burger Ulrich Nix und (Petermann) von Clery wieder nach Bern mit ertheilter Instruction, nämlich man habe die Vögte beschickt und allen Handel von ihnen vernommen (?).

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

VII. 1553, 4. December. Vor Rath und Burger (?) zu Bern antworten Nix und Clery, als Boten von Freiburg, auf die letzte Vorhaltung, es sei wahr, daß ihre Vögte, je einer den andern eingesetzt habe, aber daß sie von Haus zu Haus gegangen seien und geboten haben, daß sich jedermann für ein allfälliges Aufgebot gerüstet halte (sei unrichtig?). Sie legen hierauf ihre Instruction vor und erklären weiter, ihre Amtleute haben einander eingesetzt, „aber nun (nur?) vor dem schloß (?), daruf der vogt von Aulcrest das recht anpoten und protestirt m. h. gerechtigkeit". Sie verlangen, daß man stillstehe bis auf den nach Freiburg angesetzten Tag; sie wollen das Gleiche auch beobachten. Wenn die von Bern Verträge und Briefe haben, so möge man diese hören lassen. Es ist dann das mit Bezug auf Oron und Paleguz geschehen. Der Rath (und Burger?) beschließen zu antworten: Aus den Gewahrsamen derer von Bern haben die Boten gehört, daß die von Bern Schutz-

und Schirmherren zu Oron seien. Man habe denen von Freiburg geschrieben, sie sollen mit ihrer Einsetzung stillestehen und sich „zesammen, irer gerechtigkeit ze vernemen". Aber dessenungeachtet seien die von Freiburg fürgefahren, was die von Bern bedauert haben. Da die von Freiburg Anfänger gewesen seien und sich über Rechtsgebot eingesetzt haben, so haben die von Bern gemäß ihrer Gewahrsamen Oron eingenommen, doch „nit in der gestalt, daß m. h. . . ." (unklar). Sie haben aber ihren Amtleuten befohlen, wenn jemand meinte, besseres Recht zu haben und um Recht anrufen würde, das Recht ergehen zu lassen. Von dem können sie nicht abgehen, „dann sölichs ouch nächstkünftig tagsatzung zu Fryburg nüt farüre (?). Deßhalb, so sy anzogen, dero von Milden halb, so sich mit gwer und harnisch gerüst, achtend m. h., es syge us der ursach beschächen, daß inen fürkommen, daß ir amtman zu Rue glicher gstalt mit etlichen knechten uf gsyn". In Betreff der Schmützworte, die Amtleute derer von Bern denen von Freiburg gegeben haben sollen, wisse man nicht, ob es geschehen sei. St. A. Bern: Rathsbuch No. 326, S. 239.

VIII. 1553, 5. December. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Gesandten, welche in Bern gewesen sind: Nach Verlesung ihrer Instruction haben ihnen die von Bern einen Brief folgenden Inhalts eröffnet: Der alte Graf von Greyerz habe in Betreff von Oron und Palesieux verfügt, daß diese Herrschaften, wenn sie aus seinen und seiner Erben, männlichen oder weiblichen Stammes, Handen kommen, sich von denen von Bern („inen") belehnen sollen und im Uebrigen er und seine Erben, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, „unersucht" bleiben sollen. Zufolge diesem Briefe haben sie die Herrschaft Oron in Schirm genommen und sei dieselbe schuldig, mit ihnen zu reisen. Dieser Brief datire vom Jahre (15)39. Dann sei ein anderer Brief vom Jahre (15)46 vorgelesen worden, wie der jetzige Graf die im ersten Brief getroffene Verfügung anerkannt und wie er der Herrschaft Palesieux „allein sin leben lang herr sige". Daneben habe der alte Graf mit denen von Bern sich dahin vereinbart, daß die von Oron und Palesieux die Reformation annehmen und wenn sie es nicht thun wollen, so soll der Graf sie bestrafen; würde der Graf dieses nicht thun, so mögen es die von Bern thun. Sie haben daher gebeten, daß die von Freiburg „noch" abstehen; im Uebrigen seien sie gutwillig, diesen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Die trotzigen Worte, derer sich der von Aucrest und Milden gegen die Vögte von Rue und Romont bedient habe, seien ihnen leid; diese seien nicht auf ihr Geheiß erfolgt; daß aber der von Milden mit einer Rotte gewaffneter Gesellen dahergekommen sei und zu Milden sich zu rüsten befohlen habe, sei darum geschehen, weil das Gerucht gegangen, der Vogt von Rue gehe von Haus zu Haus und mahne, sich gerüstet zu halten. Die Gesandten („sy") haben denen von Bern keine Antwort gegeben, ob sie abstehen wollen oder nicht. Wird verschoben.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

IX. 1553, 11. December. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Protonotar von Greyerz mit dem Vogt daselbst: 1. Hans Heid habe eine glaubwürdige Aufzeichnung der Schulden des Grafen mit ihren Daten gebracht; er bitte nun, die von Freiburg mögen ihrem frühern Erbieten nach mit ihm niedersitzen und ein Uebereinkommen treffen. 2. Betreffend Oron („Ouron" oder „Onron") wolle er das Geschehene nicht verhehlen, sondern die Citation und übrige Execution, welche schriftlich aufgezeichnet sei, verlesen lassen, was dann geschieht. 3. Daneben entschuldigt er den Grafen, weil er nicht erscheinen möge, und bittet die von Freiburg, ihn bei den Eidgenossen zu entschuldigen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

285.

Baden. 1553, 13. November (Montag nach St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 240. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 59.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenössi. Abschiede N N, f. 107. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 82.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Glado Mai; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Johann Hug, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Johann Elsener, von Menzingen, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Seckelmeister. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sesinger, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Landammann. — E. A. A. f. 108. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. In Betreff der Zurüstung des ennet dem Gebirg liegenden Geschützes lauten die Instructionen ungleich. Einige Orte meinen, wenn man das Geschütz vollständig fassen wollte, würde das bedeutende Kosten verursachen, und dann, wenn man dasselbe nicht „rathsamete", so würde es in sechs oder sieben Jahren wieder abgehen und die Kosten umsonst aufgewendet sein. Einige sind der Ansicht, man sollte nur die leichtesten Stücke fassen und die größern liegen lassen. Noch andere glauben, man sollte die Geschütze theilen. Unter diesen Umständen wird die Sache neuerdings in den Abschied genommen. **b.** Der Gesandte des Königs von Frankreich legt seinen Vortrag in Form einer Instruction vor, von welcher jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. Da in einem Artikel derselben verlangt wird, man möge denen von den III Bünden schreiben, daß sie sich mit den Anwälten des Kaisers nicht weiter einlassen, als wie die Capitel betreffend den feilen Kauf und die Zölle mit sich bringen, so schreibt man denselben, sie mögen den Frieden und die Vereinung wohl betrachten und entgegen diesen Tractaten sich in nichts einlassen. **c.** Dem Landvogt zu Lauis wird in Folge des Anbringens des französischen Gesandten geschrieben, daß er dem Hauptmann Jacob Schmid bei dessen Heimkunft anzeige, er solle von seinem Practiciren wegen des Herzogs von Florenz abstehen, sich auch anderer fremder Fürsten und Herren Practiken müßigen, ansonst er als ein Ungehorsamer bestraft werde. **d.** Auf die Anzeige des Landvogts im Rheinthal, daß gegenüber denen von Appenzell wegen einiger Lachen und Marchen Span vorhanden sei, hat man Boten von Zürich und Glarus dahin abgeordnet. Als aber dieselben hinkamen, waren keine Späne vorhanden und konnte der Vogt keine solche anzeigen. Heimbringen, ob man dem Vogt nicht die Kosten dieser Sendung auflegen wolle. **e.** Der Papst hat die Bischöfe von Constanz zu Visitatoren des Klosters Münsterlingen bestimmt und ihnen aufgetragen, das Gotteshaus in getreuem Aufsehen zu halten, die Bischöfe aber haben dieses wenig geachtet und weder Aufsicht noch Obsorge gehalten. Man hat daher beschlossen, einen Prälaten in der Eidgenossenschaft zum Visitator zu bestimmen, der das Gotteshaus beaufsichtige und die jungen Frauen einkleide („anlegge") und in den Orden Sanct Benedicts, den sie angenommen haben, weihe. Da nun jetzt eine junge Tochter von Lucern sich in dem Gotteshause befindet, die die Zeit und Jahre trägt, daß sie geweiht und eingekleidet

werden kann, so hat man den Abt von Einsiedeln dem genannten Gotteshaus zu einem rechten ordentlichen Visitator gewählt; doch soll er demselben keine Beschwerde oder Tribut auferlegen. **f.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, wie von einigen Gemeinden daselbst mit Bezug auf die Kirchen übel hausgehalten werde, was ihn im Namen seiner Obern beschwere. Es wird daher dem Landvogt und dem Landschreiber befohlen, je mit dem betreffenden Gerichtsherrn bei allen Kirchmeiern und Pflegern über die Nutzungen aller Kirchen Rechnung aufzunehmen und wo sie Mangel finden, solchen zu verbessern und fürzusorgen, daß gehörig verwaltet werde; finden sie gar grobe Fehler, so sollen sie hierüber an die Obern berichten. **g.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz, die Vögte von Kaiserstuhl und Klingnau, verwenden sich wiederholt dafür, daß man den Bischof bei dem alten Herkommen und der Gerechtigkeit mit Bezug auf den äußern See wolle verbleiben lassen. Nach Eröffnung der Instructionen wird den Gesandten angezeigt, die Obern seien nicht des Willens, von der Gerechtigkeit über den halben See ohne Recht abzustehen, da es allgemeiner Gebrauch sei, daß die fließenden Gewässer die Landschaften und hohen Obrigkeiten mitten von einander scheiden, weßhalb vielmehr die Eidgenossen den Bischof bitten, sie gütlich bei der Gerechtigkeit des halben Sees verbleiben zu lassen. Die Gesandten erwiedern, sie wollen diese Meinung an ihren Herrn bringen. Für den Fall, daß das Recht entscheiden müßte, wünschen sie, daß die Eidgenossen ihre Richter und Zusätzer ernennen möchten, damit der Bischof sich hiernach auch zu verhalten wisse. Man beschließt hierauf, die von Zürich und Uri sollen die Richter und Zusätzer, die von Glarus den Landvogt Tschudi als Redner, die von Bern, Lucern und Solothurn die Rathgeber bestellen. Das soll jeder Bote heimbringen, um, wenn der Bischof nicht zurücktritt, auf dem nächsten Tage weiter zu verhandeln. **h.** Vor den Boten der VII Orte erscheint der Abt von St. Moritzen im Wallis und eröffnet: Als die (VII) Orte im Jahre (15)40 mit denen von Wallis ein Burgrecht errichtet (resp. erneuert) haben, haben die Rathsboten der Eidgenossen dem Vorfahren des Abts ein „Bekanntniß" gegeben, daß das Gotteshaus St. Moritz in dem benannten Burgrecht begriffen sei; der Abt glaube, daß dieses hinter dem Stadtschreiber selig von Solothurn liege; er bitte, ihm diese Erkanntniß aufrichten zu wollen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht. **i.** In Betreff der auf dem letzten Tage berathenen Angelegenheit von Luggarus, worüber man an gemeine Landschaft, den Landvogt und den Landschreiber geschrieben hat, berichtet der Landschreiber Roll, der Landvogt habe sich der Sache nichts annehmen wollen, weil er besorge, daß er dessen bei seinen Herren entgelten müßte. Er, der Schreiber, habe daher das angeführte Schreiben „vollendet" und mit Erlaubniß des Landvogts den ganzen Rath im Dorf, die ganze Landschaft, alle Consuln und wohl bei vierzig der vornehmsten Männer zusammenberufen lassen und ihnen das Schreiben und den Befehl angezeigt. Sie haben ihm hierauf geantwortet, Allem dem, das sie verschrieben haben, wollen sie Genüge leisten und wenn sie ungehorsame Personen erführen, wollen sie solche anzeigen. Bei dieser Verrichtung sei Einer, genannt Francisc Boll (Paolo Orello), dem Schreiber drei oder vier Mal in die Rede gefallen, sagend, er wolle dem Volke anzeigen, wer der Landschreiber sei; diese Sachen kommen alle von ihm her, er habe mit den Boten der VII Orte zu Baden vieles geredet und ihnen Lügen vorgegeben, mit andern schmählichen Worten. Diesen habe dann der Landvogt ins Gefängniß gelegt, aber auf Begehren des Landschreibers wieder freigelassen, denn letzterer glaube, daß die Schmach nicht auf ihm, sondern auf denen, welche ihm hiefür Auftrag gegeben haben, ruhe; das sei der gleiche Francisc Boll, der früher die Mißhandlung gegen Vogt Wirz von Unterwalden verübt habe. Auf dieses wird der Landschaft Luggarus wieder geschrieben, sie soll ihr Erbieten mit dem Werk erstatten. Dem Schreiber Roll wird aufgetragen, für und für Alles genau zu beobachten und eine Klosterfrau,

die sich zu Luggarus gesetzt und einen Pfaffen aus dem Herzogthum Mailand genommen haben soll, aus der Landschaft zu verweisen, und Alles was er erfahre, denen von Uri zu melden. Da man beinebens aus Rolls Bericht ersehen hat, daß sich der Landvogt mit Rücksicht auf seine Obern der Sache nicht annehmen will, so hat man (die VII Orte) sich untereinander beredet und gefunden, man sollte am nächsten Tag den Handel vor den Boten der fünf übrigen Orte anziehen und dem Landvogt schreiben und befehlen, er sei schuldig seine Aufträge auszurichten, gleichviel ob es die Religion oder Anderes antreffe. Beinebens soll jedes Ort den Landfrieden vor sich nehmen, indem einige der Meinung sind, daß gemäß demselben die in den gemeinen Vogteien, welche bei Errichtung des Landfriedens den alten Glauben hatten, nicht berechtigt seien, zum neuen überzutreten. Es sollen nun die Boten auf den nächsten Tag wieder instruirt werden, namentlich wie man den benannten Francisc Boll bestrafen wolle. **k.** Ascanius Marsus, Gesandter des Kaisers, hat in die Orte geschrieben, wie das Kriegsvolk, welches zuletzt im Dienste des Königs von Frankreich in der Picardie gewesen ist, in Folge der Listigkeit und der trügerischen Vorgaben der Franzosen weiter gezogen sei als die Vereinung vermöge und der Erbeinung entgegen gehandelt habe, und begehrt, daß Hauptleute und Knechte diesfalls bestraft werden. Schon bei den frühern Zügen und Aufbrüchen waltete die gleiche Klage, während die Hauptleute und Knechte in Abrede stellten, gegen das Haus Oesterreich oder die Grafschaft Burgund, auf welche die Erbeinung sich bezieht, gezogen zu sein, was man damals dem Kaiser und seinen Gesandten als Antwort mitgetheilt hat. Auf das nun neuerdings gestellte gleichfömige Verlangen hat man dem Kaiser geschrieben, er möge auf den nächsten Tag einläßlich berichten, welche Lande er als in der Erbeinung begriffen betrachte; dann werde man sich hierüber auch erklären, damit man diesfalls ins Reine komme. Die ehrverletzlichen Worte, die er in seinem Schreiben mit Bezug auf („von wägen") den König von Frankreich anziehe, wolle man den König oder dessen Anwälte verantworten lassen. Es soll nun jedes Ort überlegen, welche Länder es als in der Erbeinung begriffen erachte. **l.** In Betreff des Spans zwischen den VII Orten und den drei Städten über die thurgauischen Angelegenheiten bitten die drei unparteiischen Orte wiederholt, die von ihnen gestellten gütlichen Mittel annehmen zu wollen. Die VII Orte antworten, die vorgeschlagenen Mittel seien ihnen nicht annehmlich; wenn aber die unparteiischen Orte die drei Städte vermöchten, von dem Mitantheil an der Verwaltung der Klöster gütlich zurückzutreten, so werde man ihnen über die beiden andern Artikel auch freundlichen Bescheid geben, doch auf Heimbringen und allen Rechten unbeschadet. Nachdem die drei unparteiischen Orte solches den Boten der Städte angezeigt hatten, erschienen die erstern wieder mit dem Bericht, daß die drei Städte den Vorschlag der VII Orte nicht annehmen; dagegen bitten die unparteiischen Orte nochmals, man möge sich ihre vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen, andernfalls, wenn die Boten hiefür keine Vollmacht haben, den Handel wieder in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag, der nach Freiburg angesetzt sei, Antwort geben. Die VII Orte verdanken den drei unparteiischen zum besten ihre Mühe und Arbeit und bemerken, es sei unnöthig, die Sache wieder heimzubringen; sie mögen den drei Städten anzeigen, daß sie ihre Boten für den Tag zu Freiburg beauftragen, vom Rechten, den Zugesetzten und einem gemeinen Schreiber zu reden; doch werden die VII Orte mit ihnen in kein Recht eintreten, es seien denn vorher die Kosten wegen des Handels über die Reisstrafen bezahlt. Auf diese Mittheilung durch die unparteiischen Orte an die Boten der drei Städte erwiedern diese, die Gesandten der VII Orte mögen ihnen auf dem Tag zu Freiburg den Betrag der genannten Kosten anzeigen, sie glauben, ihre Herren seien verfaßt, dieselben zu erlegen. Die Boten der VII Orte sollen nun auf dem Tag zu Freiburg Gewalt haben, vom Rechten zu reden, die Zusatze und den Schreiber zu bestimmen; zugleich soll

da Bericht gegeben werden, was jedes Ort in dem frühern Streit für Kosten gehabt habe, damit man dieselben zusammenstellen und anzeigen kann. **m.** Heinrich Rychermuth soll zu Constanz liegen und allerlei Practik treiben. Deßhalb wird wiederholt allen Vögten geschrieben, daß sie auf ihn kundschaften und ihn im Betretungsfalle gefangen nehmen. Dasselbe soll jeder Bote bei seinen Obern zu erwirken trachten, insbesondere mögen die von Zürich bei Stein und die von Bern bei Brugg vorsorgen, daß Rychermuth, wenn er hinkäme, gefangen gesetzt und bis auf weitern Bericht aufbehalten werde. **n.** Bei der Berechtigung des Farel, Prädicanten zu Neuenburg, sind die Kosten den Klägern zuerkennt aber noch nicht bezahlt worden; derselbe („der") Prädicant soll gesagt haben, wie man ihn strafen könne, er habe die Wahrheit geredet. Es sollen nun die Boten auf dem Tag zu Freiburg instruirt sein, ob man die Kosten fordern und den Prädicanten belangen wolle. **o.** Die eilf Orte verlangen von den Boten von Zürich und Schaffhausen Antwort, ob ihre Obern jene in dem Span betreffend die Rheinbrücke gütlich vermitteln lassen wollen, erhalten aber abschlägigen Bescheid. Sie ersuchen nun nochmals dringend die Parteien, in Anbetracht der Zeitumstände den eilf Orten die Vermittlung anzuvertrauen, dieses Begehren an ihre Obern zu bringen und auf dem Tag zu Freiburg diesfalls Antwort zu geben. **p.** Rudolf Stapfer von Bremgarten ist von Ort zu Ort gewesen und jetzt gegenüber den Anwälten des Abts von Muri nebst einem auf der Jahrrechnung von (15)52 gegebenen Urtheil verhört worden. Man hat daneben ersehen, daß „dieselben" Rathsboten Stapfers Rechnungsbuch und die eigene Handschrift des Abtes Lorenz und Alles was zu untersuchen war, geprüft haben. Hierauf wird „us gnaden" gemäß einem besiegelten Abschied ein Urtheil gegeben, man habe gefunden, daß Stapfers Vorgaben auf keinem Grund beruhen, weßhalb er abgewiesen und ihm befohlen wurde, ruhig zu sein. Das soll jeder Bote seinen Obern berichten, damit wenn Stapfer wieder in die Orte käme, man ihn abweise. **q.** Die Gesandten von Basel erinnern 1. An die Anstände zwischen Basel und Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach, worüber beide Theile freundlich zusammengewiesen worden seien. Die von Basel hätten seither ihre Botschaft zwei Mal in Solothurn gehabt, aber bisher noch nichts erlangt. Da das Verfahren derer von Solothurn den Bünden, wonach jedes Ort die andern bei ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Besitzungen solle verbleiben lassen, entgegen sei, so bitten die von Basel wiederholt, daß man die von Solothurn gütlich anweise, die Kette bei der Brücke zu Dornach zu entfernen und die Holzflöße derer von Basel unbeschwert fertigen zu lassen; glauben sie dann für ihr Vorhaben eine Gerechtigkeit erlangen zu können, so wolle man ihnen nach Herstellung des alten Besitzstandes im Rechten Red und Antwort geben. 2. Die von Solothurn erlauben sich Eingriffe in die hohe Obrigkeit derer von Basel in der Landgrafschaft Sisgau („Gysgöw") bei Ingelisfluh. Man habe diesfalls eine Botschaft auf dem Augenschein gehabt und denen von Solothurn die Gerechtigkeit derer von Basel gezeigt und sie gebeten, letztere bei derselben bleiben zu lassen; die von Solothurn haben dann geschrieben, daß sie mit der Sache fürfahren und einige Kundschaften aufnehmen lassen wollen. Da nun an Ort und Stelle unversehrte Marchsteine vorhanden seien und die von Basel diesfalls gute Briefe und Siegel besitzen, so bitten sie, die von Solothurn, mit denen sie lieber im Frieden lebten, zu vermögen, die von Basel bei ihrer Obrigkeit, den gesetzten Marchen und Brief und Siegel ohne Streit bleiben zu lassen. Auf dieses verliest Schultheiß Graf von Solothurn seine, für den Fall, daß die von Basel etwas anziehen sollten, ihm gegebene Instruction, die dahin geht: Da denen von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach nichts Weiteres zugeschrieben worden sei, so haben sie sich dieses Anzuges nicht versehen und habe daher der Gesandte für eine weitere Antwort keinen Auftrag. Anbelangend den andern Artikel haben seine Obern keinen Antrag erwartet, weßhalb der Bote

ebenfalls ohne Instruction sei. Die Boten der übrigen Orte bitten beide Theile dringend, zu betrachten die mißlichen Zeitläufe und wie sonst allerlei Späne in der Eidgenossenschaft vorhanden seien; müsse über alle diese das Recht geübt werden, so gereiche das den Mißgönnern der Eidgenossen nur zur Freude; man möge diese Späne zur gütlichen Vermittlung den übrigen Orten anheimgeben, und sollen die Gesandten von Basel und Solothurn die Sache in diesem Sinne heimbringen und auf dem Tag zu Freiburg diesfalls Antwort geben; inzwischen sollen sie auch nichts Unfreundliches oder Unnachbarliches gegen einander vornehmen. Beinebens soll jeder Bote auf dem genannten Tag instruirt sein, was man mit den Parteien reden wolle. **r.** Ab dem letzten Tag hat man von den Landvögten zu Lauis und Luggarus über die von den Rathsboten der Eidgenossen auf den letzten Jahrrechnungen daselbst geübten Mißbräuche Bericht verlangt. Sie haben nun über das ihnen bekannt Gewordene Mittheilung gemacht; daneben hat sich jeder der betreffenden Boten vor seinen Obern verantwortet. Man läßt es für dieses Mal hiebei verbleiben. Da aber Unordnungen und Mißbräuche entstanden sind und so große Kosten laufen, daß die Obern zu Zeiten Geld hineinschicken müssen, so wird auf Gefallen derselben Folgendes verordnet: Jedes Ort soll jährlich dem auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus erwählten Boten in den Eid geben, daß er von keiner Rechnung, weder zu Lauis noch zu Luggarus, von keinem Zoll, auch nicht von dem Appellationsgeld, auch von keinen Parteien, die zu rechten haben, weder Miet, Gaben noch Geschenke nehmen, sondern alles Geld, das von den Rechnungen, Zöllen, Strafen und Appellazen fällt, vollständig seinen Obern überliefern solle, wodann jedes Ort hieraus nach seinem Belieben seinen Boten belohnen mag. Wollen Boten in ihren Geschäften nach Mailand reiten, so sollen sie das auf eigene Kosten thun und den Obern diesfalls nichts verrechnen. Es soll auch zu Lauis und Luggarus ausgerufen und bei Leib, Ehr und Gut verboten werden, wegen Rechtshändeln einem Boten Miet oder Gaben oder sonst etwas zu schenken oder zu versprechen, und daß Uebertreter ohne alle Gnade hart bestraft werden, damit das Kaufen und Verkaufen des Rechts abgestellt werde. Auf dem Tage zu Freiburg soll jeder Bote die Meinung seiner Obern in Betreff dieser Verordnung anzeigen. **s.** In Betreff der Angelegenheit wegen der niedern Gerichte zu Dietwyl eröffnet Schultheiß Hug von Lucern, seine Obern seien angegangen worden, auf diesen Tag ihre Kaufbriefe, Offnungen und was sie Sachbezügliches besitzen, mitzutheilen. Die von Lucern wären hiezu nicht verpflichtet; im Gegentheile, wenn man diese ihrer alten hergebrachten Gerechtigkeit entsetzen wolle, so könnten sie fordern, daß die übrigen Orte ihnen ihre Gewahrsamen eröffnen. Nichtsdestoweniger wollen sie ihren Kaufbrief und einige Kundschaften, die sie indessen nur berichtsweise aufgenommen haben, mittheilen. Er legt nun einen Kaufbrief vor, der anderthalbhundert Jahre alt ist und unter Anderm zeigt, daß die von Lucern den Zwing sammt der Taverne zu Dietwyl von einem von Moos, ihrem Burger, gekauft haben. Ebenso besagen Kundschaften, daß die von Lucern vor langen Jahren den Ammann und das Gericht besetzt, daselbst bei Eiden geboten und gestraft haben, und daß die Appellationen von dannen nach Lucern gegangen seien. Das Alles wird in den Abschied genommen. **t.** Dieser Tag ist in Folge des Verlangens gemeiner Gelten des Grafen von Greyerz auf ein diesfälliges Schreiben derer von Lucern an die von Zürich angesetzt worden. Es erscheinen nun die gemeinen Ansprecher sowohl im Namen der betheiligten Orte als einzelner Personen in und außerhalb der Eidgenossenschaft und eröffnen: Es stehen ihnen an dem Grafen von Greyerz drei oder vier Jahreszinse unbezahlt aus; sie glauben daher dem Grafen nicht länger Geduld zu tragen, sondern gemäß ihren Briefen und Siegeln die Unterpfänder anzugreifen; wenn aber der Graf oder Andere ihnen Hauptgut, Zinsen und Kosten bezahlen, so wollen sie das annehmen. Da die Briefe und Siegel einiger Ansprecher heiter besagen, wenn der Graf sie um ihre Forderungen nicht befriedige und deßwegen Späne entstehen, so

mögen die Ansprecher den Grafen vor den Rathsboten der Eidgenossen als Richtern belangen, so bitten sie dringend, ihnen zum Recht zu verhelfen, wie man das auch ihnen als Eidgenossen zu thun schuldig sei. Es erscheinen auch die Unterthanen des Grafen und bitten zum höchsten, den Grafen und die Grafschaft gnädig und günstig empfohlen zu halten und nach Möglichkeit unter ihnen gütlich zu vermitteln. Würde nicht mit Beförderung diesfalls vorgegangen, so stehe zu besorgen, daß sie in ihrem Lande einander selbst tödten; es sei nämlich der Fall, daß Einige gestehen, gemäß den Verschreibungen Gülten und Bürgen zu sein, während Andere behaupten, hierin nicht eingewilligt zu haben. Der Graf selbst hat an die von Lucern geschrieben und durch den Abt von St. Maurizen anzeigen lassen, er könne anderer Geschäfte wegen auf dieser Tagleistung nicht erscheinen; er habe Commissäre zu allen Ansprechern geschickt, zu rechnen, was er schuldig sei; wenn die von Freiburg oder seine (anderwärtigen) Ansprecher in den zu Peterlingen gemachten Vorschlag nicht eintreten wollen, so sei er zufrieden, wenn man von unparteiischen Orten Richter wähle, die sich an einem unparteiischen Orte zusammenfinden und seine Herrschaften („Grafschaften") schätzen sollen. Werde dieses abgeschlagen, so wolle er sich mit seinen Freunden berathen, wie der Sache weiters zu begegnen sei. Die hierauf eröffneten Instructionen der Boten lauten ungleich. Die Boten von Bern und Freiburg sind nur beauftragt, anzuhören, was angebracht werde und dasselbe wieder heimzubringen. Andere sind angewiesen, gütlich in der Sache das Mögliche handeln zu helfen, doch daß jedermann bei Brief und Siegel bleibe. Der Gesandte von Glarus eröffnet, er sei ebenfalls für gütliche Verhandlung beauftragt, doch in der Folge werden seine Obern in Betreff des Grafen von Greyerz keine Tagsatzung mehr besuchen. Zuletzt erscheint der Hofmeister des Grafen und eröffnet, der Graf verlange, daß alle Kosten und Leistungen bis auf nächste Fastnacht aufgehoben werden; wenn die von Freiburg die von seinen Commissarien aufgenommenen Verzeichnisse nicht annehmen wollen, so sollen die erwählten Richter mit dem Schätzen und Bezahlen fürfahren; doch soll dem Graf immerhin die Ablösung seiner Herrschaften und zum mindesten die Grafschaft Greyerz vorbehalten werden. Die Gesandten von Zürich berichten die Angelegenheit auf Verlangen der übrigen („unser") an ihre Obern; diese antworten, sie haben die Sache an den großen Rath gewiesen, mit dem sie früher hierüber verhandelt haben. Es wird dann noch Vieles geredet und gerathschlagt, was in der Sache zu thun sei; die Ansprecher wiederholen ihre Forderung; die Leute aus der Grafschaft machen abermals auf die drohenden Unruhen aufmerksam und bemerken, man sehe, wie der diesjährige Blumen und anderes Gut schwinde und vom Grafen verthan werde, daneben aber täglich Zins und Kosten laufen. Es wird nun auf Sonntag den 12. December („Wolfmonat") ein Tag nach Freiburg angesetzt; daselbst sollen alle Gelten selbst oder durch Bevollmächtigte mit ihren Briefen und Siegeln erscheinen, in der Meinung, daß sich jeder mit der Schatzung der Grafschaften in Gemäßheit seines Hauptgutes, der Zinsen und Kosten begnügen lasse; die ältesten Verschreibungen sollen hierbei allerdings vorangehen, doch nicht so, daß jeder (unbedingt) bei Brief und Siegel verbleibe, und hiernach Einer eine Herrschaft für 2000 oder 3000 Kronen behalten könnte, die aber 8000 oder 9000 Kronen werth wäre. Nebst den Ansprechern sollen Boten von allen Orten hinkommen und letztere Vollmacht haben, unparteiische Richter zu wählen. Diese sollen dann sofort über den Handel sitzen, die Verschreibungen aller Ansprachen besehen, die ältesten vorweg durch die ihnen versicherten Herrschaften vergnügen, aber so, daß wenn eine Herrschaft mehr werth wäre, als die auf derselben versicherte Ansprache beträgt, etwa zwei oder drei Ansprecher auf die gleiche Herrschaft verwiesen werden sollen, damit die Gelten um so besser bezahlt werden mögen. Das Alles soll denen von Bern und Freiburg an ihrem Burgrecht und altem Herkommen betreffend

die Grafschaft Greyerz unnachtheilig sein. Dem Grafen selbst hat man geschrieben, daß er auf dem angesetzten Tage persönlich erscheine, damit man um so stattlicher handeln könne; für den Fall, daß er ausbliebe, soll jeder Bote Instruction und Vollmacht haben, zu beschließen, was weiter in der Sache gethan werden solle.

u. Es erscheinen Abgeordnete von Statthalter und gemeinen Landrichtern des Landgerichts im Thurgau und eröffnen: Ab dem letzten Tage habe man dem Landvogt geschrieben, die Landrichter verweigern mitunter Ehrenleuten die Appellation; ebenso sei es der Fall, daß sie Leute gefährlich aufziehen und in große Kosten führen; hinwieder lassen sie wegen kleiner Sachen appelliren, damit sie ihren Genuß desto besser davon haben; sie sollen daher mit des Landgerichts Freiheiten, Rechten und den daselbst geübten Gebräuchen erscheinen. Als die Gehorsamen seien sie nun da und zwar mit dem Landgerichtsbuch, auf das bisher geurtheilt worden sei, und eröffnen über den alten bisherigen Gebrauch des Landgerichts Folgendes: 1. In malefizischen Sachen, die Ehre, Leib und Leben betreffen; ebenso um Lidlohn, auch um versprochene „Losungen" und um Zinsschulden, worüber Einer Brief und Siegel hat, könne vom Landgericht niemand appelliren. 2. Ebenso seien laut Inhalt des Landgerichtsbuchs auf einem Tag zu Baden im Jahre (150)4 von den Eidgenossen die Appellationen für Beiurtheile abgestellt worden. 3. Im Jahre (15)12 sei laut dem Eintrag im Landgerichtsbuch auch die Appellation für den Fall abgestellt worden, da Einer vor die Eidgenossen appellirt und obsiegt und dann seinen Gegner um die Kosten belangt und diese ihm rechtlich zuerkennt werden, und dann jener (?) hierum wieder appelliren wollte. 4. Laut dem eilften Artikel des von den Eidgenossen im Jahre (15)32 zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden im Thurgau errichteten Vertrages sei bestimmt, daß niemand um fünf Schillinge oder darunter vom Landvogt oder dem Landgericht appelliren könne. 5. Ab dem Tag zu Baden vom 19. (21.?) October 1552 („ferndrigen jahr") haben die Rathsboten der Eidgenossen dem Landvogt geschrieben, er und seine Nachfolger sollen keine (Bei-?)Urtheile an die Obern appelliren lassen, es wäre denn der Fall, daß ein oder mehrere Urtheile „der rechten hauptsach" Schaden bringen möchten; diese können dann appellirt werden. Auf diese Satzungen und das Landgerichtsbuch sei geurtheilt und sonst die Appellation niemand abgeschlagen, auch niemand gefährlich aufgezogen oder in Kosten geführt, sondern jedermann nach bestem Vermögen im Rechten gefördert und hiebei kein Genuß gesucht worden. Es wird nun in Betreff der Appellationen vom Landgericht Folgendes geordnet: 1. In malefizischen Händeln betreffend Mörder, Ketzer, Verräther, Diebe und Dergleichen, wo dieselben mit der Marter peinlich befragt werden und Einer Leib und Leben verwirkt hat, soll keine Appellation stattfinden. Wenn aber Zwei einander zu Ehren reden und hierüber einander mit Recht belangen, da mag derjenige, der sich durch das Urtheil beschwert glaubt, dasselbe in Appellation vor die Rathsboten der Obern ziehen. 2. Um Lidlohn, versprochene Losungen und Zinsschulden, worüber Briefe und Siegel bestehen, soll vom Landgericht niemand appelliren. 3. Wenn Einer auf einer Appellation vor den Eidgenossen seine Sache erobert und dann den Verlierenden um die Kosten belangt, und dieser der Kosten wegen wieder vom Landgericht appelliren wollte, so soll das nicht gestattet sein. Ebensowenig soll um fünf Schillinge oder was darunter ist, vom Landvogt oder Landgericht appellirt werden dürfen. 4. Beiurtheile sollen ebenfalls nicht appellirt werden können, es wäre denn, daß ein oder mehrere solcher der rechten Hauptsache Schaden bringen möchten, die mögen vor die Rathsboten der Eidgenossen gezogen werden. Den Obern bleibt vorbehalten, künftig Mehreres zu verfügen. Dieser Ordnung soll nachgelebt werden. Nichtsdestominder sollen die Weisungen von den niedern Gerichtsherren laut dem Vertrag vor die hohe Obrigkeit gewiesen werden, wie das bisher gebraucht worden ist. Baden den 17. November 1553.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 60.

v. Empfehlung des Peter Marti von Lucern an Freiburg; siehe Note.

w. Verhandlung der VII Orte betreffend Franciscus Orello (man vergleiche Art. **i**); siehe Note.

x. Verhandlung zwischen einem Gesandten von Basel und dem Vogt des Bischofs von Constanz zu Kaiserstuhl; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **h, i, n;** im Berner **d—f, h, i,** in **l** der letzte Satz, **n, p;** im Glarner wie im Zürcher; im Basler **d—i,** von **l** der letzte Satz, **n, p;** im Freiburger **d—f, p;** im Solothurner **d—f,** von **l** der letzte Satz, **p;** im Schaffhauser **d—f, g—i,** in **l** der letzte Satz, **n, p; s** aus dem Zürcher, Schwyzer und Glarner, **t** aus dem Zürcher, Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar; siehe übrigens Note.

Zu **b.** 1. Vortrag des französischen Gesandten. 1. Durch die Briefe des Königs, von welchen der Gesandte den Eidgenossen Abschriften mitgetheilt habe, haben diese hinlänglich ersehen, wie zufrieden der König mit den Hauptleuten und Knechten sei, die im letzten Aufbruche gedient haben; nichts destoweniger wolle der Gesandte diesen Anlaß benützen, um den hohen Dank des Königs für die Dienste dieses Kriegsvolkes mündlich zu bezeugen. 2. Anhänger des Kaisers, die bemüht seien, das Glück des Königs zu verkleinern und die unter gewissem Scheine sich hier aufhalten und mehr Practik als Anderes treiben, geben vor, die Eidgenossen seien entgegen der Vereinung gezogen, als ob Artois, Flandern und der größte Theil der Niederlande dem König nicht von Erbfalls wegen zugekommen wären, wobei zu beachten sei, daß sie auch von den Tractaten nicht berührt werden. Solcher Art möchten sie die Eidgenossen als Beschirmer von Spanien, Neapel und von Allem, was die Gegner mit Unrecht besitzen, hinstellen, und verhindern, daß man ihnen im Felde nirgends entgegentreten könnte; dasselbe sei der Fall gewesen, als König Franz vor vierzig Jahren mit den Eidgenossen vor Valenciennes erschienen sei. 3. Ohne Grund werfe man dem König vor, er habe die Neutralität von Cambrai gebrochen. Diese Neutralität habe der König allerdings bewilligt, so nämlich, daß die von Cambrai beiden Parteien Proviant um das Geld und Durchpaß gestatten sollen. Dem entgegen habe der Kaiser daselbst eine feste Citadelle errichtet, aus der er den Krieg wider den König führe, so daß Cambrai weder neutral noch der Reichsfreiheit genössig, sondern dem Kaiser wie anderes sein eigenes Land unterthänig sei. Die Hauptleute der Eidgenossen werden es bezeugen, daß, als der König sich mit ihnen der benannten Stadt näherte, in der Meinung, gestützt auf die Neutralität, sie treffen hier Freunde an, sie von sechs bis siebenhundert Spaniern und Burgundern mit grobem Geschütz empfangen worden seien, und zwar ungeachtet der König zum zweiten Mal einen Herold abgeschickt hatte. Dabei seien jene gegen einige Eidgenossen, die sie überfallen haben, mit türkischer Tyrannei verfahren, indem sie ihnen die Gemechte abschnitten. Wohl habe der Prinz von Piemont drei oder vier unverletzt gehen lassen, aber nicht aus gutem Willen zu ihnen, sondern um Trennung und Aufruhr im Lager zu bewirken, was der Brief beweise, der an Oberst Dietrich Inderhalden geschrieben ward, der für ganz andere Leute, als für solche ehrenhafte und verständige, wie in diesem Zug waren, berechnet war. 4. Anwälte des Kaisers seien nach Chur gekommen, um die aus dem grauen Bunde zu vermögen, in die zwischen den Eidgenossen und Mailand abgeschlossenen Capitel einzutreten, und, obwohl sie sich zur Zeit große Mühe gaben, die Eidgenossen zur Annahme der Capitel zu bewegen, sagen sie jetzt groß, es geschehe das auf die Verwendung der Eidgenossen, während dem Kaiser der Abschluß der Capitel mit Bünden sehr angelegen sei, um die Kaufmannswaare seiner Länder besser absetzen zu können. Der Kaiser fordere aber nun doch als Entgeld den Durchpaß für seine Kriegsleute und Anderes, was der Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen widerstrebe; der Kaiser handle also hiebei nur in seinem Eigennutz und trachte die Graubündner zu trennen. Die Eidgenossen mögen daher diesen schreiben, daß sie nichts annehmen, das den Tractaten Nachtheil bereiten könnte, wobei aber sie mit Bezug auf die Capitel nach ihrem Ermessen handeln mögen. Das Schreiben der Eidgenossen möge man dem Gesandten zustellen, da die in Bünden („sy") in Kurzem sich besammeln, um über die Sache zu entscheiden. 5. Ebenso mögen die Eidgenossen denen im Wallis schreiben, da auch sie bald Landrath halten

sollen. Dabei wollen sie bemerken, sie sollen den Verwaltern des Herzogs von Florenz kein Gehör geben; derselbe habe jetzt nebst den Genuesern seinen üblen Willen gegen den König je länger je mehr an den Tag gelegt. Dabei befremde den Gesandten, daß nach dem letzten Abschied und bezüglichen Befehl der Eidgenossen Hauptmann Jacob Schmid von Lauis, ihr Unterthan, sich ins Wallis verfügen konnte und sich dort vor dem Landrath präsentirte, der die Sache bis zum nächsten Landrath zu Ende dieses Monats aufgeschoben habe. Uebrigens sei aller Grund vorhanden, anzunehmen, daß bei denen im Wallis guter Wille herrsche, so daß das Schreiben der Eidgenossen bedeutendes Ansehen genießen werde. 6. Vor zwei Tagen habe der König dem Gesandten einen Brief, den Eidgenossen zu präsentiren, übermittelt, betreffend den Grafen von Martigue, damit dieser während der Zeit seiner Gefangenschaft von den Gelten nicht überfallen werde; sein Vater sei vor vier Monaten gestorben, ebenso sein älterer Bruder, der bei Hedin verwundet worden sei; so sei das Erbe einzig auf den jüngern gekommen, der in Flandern gefangen sei, betreffend dessen Lösung man aber ernstlich verhandle. 7. Vogt Wunderlich sei nach langem Dienen alt und blöde geworden und habe den König gebeten, ihn der täglichen Mühe zu entheben, was gerechtfertigt erschienen sei, wodann der Schreiber, Hug Schuler, sein Vetter, einzig in „dem söllichen glychen ampt" geblieben sei, ein Mann, der seit Langem in vielen Geschäften gebraucht worden sei, und den Vogt Wunderlich als seinen Gespan und Gesellen betrachtet habe. Als nun der Gesandte sich Mühe gegeben habe, in der Eidgenossenschaft jemand zu finden, der mit genügender Fertigkeit der Sprache die nöthige Kenntniß verbinde, um dem König dienen zu können, habe letzterer ihm befohlen, den hier anwesenden Hauptmann Clery zu gebrauchen, dem seine Obern dieses bewilligt haben und den der Gesandte nun den Eidgenossen vorstelle, mit der Bitte, ihn neben genanntem Schreiber Hug anzuerkennen („annemmen") und von seiner Tauglichkeit und seinem guten Willen, dem Befehle des Königs gemäß, dem Gesandten und den Eidgenossen zu dienen, überzeugt sein zu wollen. Datum 15. November 1553.

Zu Ausgang des Tags erscheint Bassefontaine wieder und legt einen zweiten schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts vor: Er habe vernommen, wie die Kaiserlichen den Eidgenossen neuerdings Briefe zugesendet haben, worin sie behaupten, die Knechte derselben seien vom König der Vereinung und der Erbeinung zuwider geführt worden. Der Gesandte weist diesfalls auf seine im frühern Vortrage enthaltene Widerlegung hin und bittet die Boten, ihre Obern über die Sache aufklären zu wollen.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 251. — K. A. Basel: Abschiede Band 25. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

2. Wenn auch nur indirect mit dem Gegenstand unseres Artikels in Beziehung stehend, mag doch der nachfolgende Rathsbuchauszug hier eine Stelle finden:

1553, 3. November. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Bassefontaine mündlich: 1. Die Eidgenossen und insbesondere die Hauptleute Clery und Nix haben sich mit ihren Knechten so tapfer, fromm und eidgenössisch gehalten, daß der König großes Wohlgefallen darüber empfangen habe, so daß er ein eidgenössisches Herz gewonnen habe und ganz ein „Schwitzer" geworden sei; der Gesandte erstatte daher im Namen des Königs hohen Dank. 2. Vogt Wunderlich sei Alters halber von seinem Dienst zurückgetreten; der König habe nun zu Hauptmann Clery ein solches Vertrauen gewonnen, daß er ihm vor Allen aus diesen Dienst zuwenden möchte. Er bitte die von Freiburg, dieses genehm zu halten und ihn deßwegen nicht von seinem Amt und Sitz zu verstoßen; Clery werde hiedurch keiner andern Eidespflicht unterworfen. 3. In Betreff der Kaufleute habe der König dem Gesandten geschrieben, er habe vorgesorgt, daß dieselben nunmehr mit den neuen Auflagen nicht weiter behelliget werden; würden sie nichtsdestoweniger hierum angegangen, so sollen sie dieses den Obersten anzeigen. 4. Der Gesandte bitte im Namen des Königs für Loys Funda; da er sich im Kriege so ehrlich gehalten habe, so möge man ihm Barmherzigkeit angedeihen lassen; das wolle der Gesandte dann dem König berichten. Der Rath antwortet: 1. Er habe große Freude empfangen über den Dienst seiner Hauptleute und Knechte, verdanke (dem Gesandten) den guten Willen und bitte, die von Freiburg stets für empfohlen zu halten und ihre Angelegenheiten zu fördern. 2. Ebenso freue man

sich sehr, daß der König den Hauptmann Clery an Vogt Wunderlichs Stelle ernennen wolle, und bewillige, daß jener dieses Amt annehme, in der zuversichtlichen Hoffnung, auch er werde den Angelegenheiten derer von Freiburg allzeit Vorschub leisten. 3. Betreffend Loys Funda werde die Sache vor den höhern Gewalt gewiesen; daselbst soll man der Bitte des Königs eingedenk sein. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

3. 1553, 1. October, Solothurn. De l'Aubespine an Zürich (und die übrigen Orte). Nachdem sich der König mit so viel Ehre, wie man vernommen habe, an seinen Feinden gerächt habe, und betrachtet habe, wie das Wetter schlechter werde und die Mittel, auf dem Felde zu liegen, verschwinden, und wie der Feind schwach sei, und in Folge des Wetters ein großer Haufe, der sich im Frühling leicht wieder sammeln lasse, durch Krankheit leiden möchte, sei er vom Lager hinweggezogen und habe dem größern Theil derer, die in seinem Dienst waren, Urlaub gegeben. Er sei mit ihnen so vergnügt, wie man es mit treuen Freunden sei, und hoffe, sie werden mit ihm auch zufrieden sein, denn er habe sie wohl tractirt, so daß sie in gutem Willen gegen ihn verharren und im Frühling wieder zur Hand sein werden. Er sende eine Copie von dem Briefe, den der König an die Eidgenossen gerichtet habe, wolle aber warten, dieselbe zu eröffnen, bis die Eidgenossen auf einem Tag beisammen seien. Der Herr von Vendome („Wandesme") und der Marschall von St. Andres bleiben mit der ganzen Reiterei („Rütterschaft") und zwanzigtausend französischen Fußknechten in der Picardie und werden den Krieg, soweit die Umstände es erfordern, fortsetzen.
St. A. Zurich: A. Frankreich.

Zu **c.** Das Schwyzer Exemplar hat am Schlusse den Beisatz: Es sollen auch die von Schwyz den Abt von Einsiedeln freundlich angehen, daß er die Stelle eines Visitators des Gotteshauses Münsterlingen übernehmen wolle.

Zu **k.** Das Schreiben des Ascanius Marsus aus Uri, vom 5. November 1553, führt das im Text Enthaltene aus. Es wird insbesondere angeführt, wie viele eidgenössische Knechte den Kriegsleuten des Kaisers bei der Stadt Cambrai begegnet seien, welche Stadt dem römischen Reich zugehöre, das in der Vereinung vorbehalten worden sei. Im gleichen Schreiben folgt dann eine Reclamation, die eidgenössischen Kaufleute und Unterthanen mißbrauchen die ihnen in den Mailänder Capiteln in Betreff des Salzes verstattete Freiheit, indem sie solches Salz den Unterthanen der Stadt Mailand verkaufen, was den Eingängen des Kaisers großen Schaden bereite. Verwendungen beim Landvogt zu Luggarus seien ohne Erfolg gewesen. Der Statthalter dringe daher auf Abhülfe. St. A. Zürich: A. Mailand. — K. A. Basel: Abschiede Band 25.

Zu **n.** Die Fassung im Text scheint unrichtig oder wenigstens wirr; man vergleiche, abgesehen von sachbezüglichem Vorhergehendem, den Artikel **f** im Abschied vom 12. December 1553.

Zu **q.** Dieser Artikel hat im Glarner Exemplar den nicht gleichzeitigen Nachsatz: „Und sol zu glycher gstalt zu Baden ouch gehalten werden."

Zu **r.** Das im St. A. Lucern liegende Statutenbuch von Lauis nimmt auf Seite 46 diesen Artikel auch auf, bezeichnet denselben aber irrig als Beschluß der Jahrrechnung von Lauis von 1555.

Zu **t.** Dieser Artikel befindet sich in den betreffenden Sammlungen vom übrigen Abschiedtexte getrennt; in der Freiburger Sammlung hinter dem Abschied vom 4. September 1553, gerade vor diesem Abschied. Dem Artikel sind noch folgende Anhänge beizufügen:

1. Zu Ende des Tages, nachdem einige Boten schon verritten waren, eröffnen die Gesandten von Bern, sie haben die Versammlung und den Beschluß, betreffend den Grafen von Greyerz ihren Obern zugeschrieben und von denselben folgende Antwort erhalten: Sie haben sich früher zu Tagen erklärt, wenn jemand die von Bern um Herrschaften oder Landschaften, die dem Grafen von Greyerz gehören, aber auf ihrem Gebiete liegen, um Gericht und Recht anrufe, so werde man ihm gemäß Brief und Siegel Gericht und Recht ergehen

lassen. Was aber die Grafschaft Greyerz anbelange, so möge man wohl dulden, daß von den Rathsboten der Eidgenossen oder von unparteiischen Richtern diesfalls verhandelt werde, doch dem Burgrecht mit denen von Bern in allweg unbeschadet. St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 81.

Dieser Artikel ist auf einem besondern Zeddel, ohne Datum, aber von der Schrift des Abschiedes demselben beigebunden, d. h. er befindet sich unmittelbar hinter dem zum Abschied vom 9. April 1553 verwendeten Brief vom 13. April, den aber die Zürcher Sammlung als Beilage zum Abschied vom 13. November 1553 eintheilt.

2. Unterm 16. November berichten die Gesandten von Bern über die Verhandlung, im Allgemeinen mit unserm Text übereinstimmend, nach Bern. Anbelangend den endlichen Entschluß der Gesandten von Freiburg heißt es hier: Auch die Boten von Freiburg haben sich merken lassen, wie wohl sie wie die von Bern instruirt gewesen seien, sie mögen wohl bewilligen, daß den biderben Leuten zu einem Recht geholfen werde. St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 52.

Zu **v.** 1553, 10. (sic) November, Baden. Die Boten der zwölf Orte (ohne Freiburg) an Freiburg. Auf diesen Tag sei vor ihnen erschienen Peter Marti, des Raths zu Lucern, und habe einen unversehrten, besiegelten Haupt- und Zinsbrief um 3000 Gulden rheinisch und 150 Gulden rheinisch jährlichen Zinses vorgewiesen, den er auf denen von Englisperg und den Helblingen zu Freiburg habe; ebenso eine Bekenntniß vom 2. Juni dieses Jahrs 1553 des Inhalts, daß Peter Marti oder seine Bevollmächtigten gemäß des Hauptbriefes Einen oder Mehrere angreifen mögen, ohne von jemand hieran gehindert zu werden. Als nun sein Anwalt in Gemäßheit dieser Briefe die in dem Hauptbriefe verzeichneten Unterpfänder habe angreifen wollen, sei ihm auf den 16. (sic) November eine Erkanntniß derer von Freiburg mitgetheilt worden, dahin gehend: Wenn er das Gut des von Englisperg, welches den Gelten dargeschlagen worden sei, angreifen wolle, so möge er dieses thun und ein Stück nach dem andern auf freier Gant, „one verfertigen anderer rechten", verkaufen, vertheilen und ausrufen lassen, so lang, bis er um Hauptgut, Zinse und Kosten befriedigt sei, Alles auf Grund des Umstandes, daß diese Güter den Gelten dargeschlagen worden seien. Wenn er aber die ihm verschriebenen Güter der Helblinge angreifen wolle, so soll er, in Betracht, daß die (den?) Gelten nicht dargeschlagen worden und mehrere Gelten zu erwarten seien, die sich des Rechts der Stadt Freiburg auf diese Güter vertrösten, mit denselben nach dem Recht benannter Stadt, damit die ältern Briefe und andere Ansprachen darüber „erbütet" (erlütert?) werden, procediren, und „nach der posseß" wieder ein Stück nach dem andern auf freier Gant verkaufen und vertreiben, bis er um seine Summe genug habe. Wenn der Wagenbach auch jene Stücke angreifen wolle, welche Schultheiß Studer mit Recht „verfertiget" habe, und seine Verfertigung älter sei, als diejenige des Schultheißen, so solle der letztere davon abstehen; wenn aber diejenige des Schultheißen älter sei, so soll er den Schultheiß gemäß dem Recht der Stadt in Betreff der Güter, die hinter demselben liegen, „davontheilen". Ueber diese Erkanntniß beschwere sich Marti, weil er gemäß seiner Zinsverschreibung die Güter der Engelsperger und des Helblings sammt und sonders, welche ihm gefällig, angreifen möge, wobei die Schuldner sich hiergegen aller Rechte begeben haben, und welcher Schuldbrief mit dem Siegel der Stadt Freiburg versehen sei. Marti habe daher die Boten dringend gebeten, die von Freiburg zu vermögen, ihm zu gestatten, die betreffenden Güter sammt und sonders, gemäß dem Hauptbriefe anzugreifen, ohne nach dem Stadtrecht mit denselben handeln zu müssen. Da nun die angeführten Briefe das Vorerwähnte wirklich enthalten, und bisher in gemeiner Eidgenossenschaft Uebung war, jedermann bei aufgerichteten Briefen und Siegeln zu handhaben, da es unleidlich wäre, wenn man einander hievon drängen würde, so bitte man die von Freiburg, den Marti und seinen Anwalt bei seinem Briefe (im angegebenen hier wiederholten Sinne) bleiben zu lassen. Wenn aber ältere, aufrechte Zinsverschreibungen auf gemelten Stücken und Gütern vorhanden wären, so sollen diese billig vorgehen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß.

K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Verhältnisse. Das Datum: den „zechenden novembris" beruht offenbar auf einem Schreibfehler.

Zu **w.** 1554, 8. Januar. Uri an Lucern. Auf dem zuletzt gehaltenen Tag zu Baden sei durch die VII Orte des alten wahren Glaubens verabschiedet worden, wenn Franciscus de Orello, genannt Pol, von Luggarus, nach Bellenz komme, so soll er durch den dortigen Commissar im Namen der III Orte gefangen genommen werden und zwar wegen der Lutherei und anderer ungeschickter Handlungen, wie dessen die von Lucern durch ihren Boten, der auf benannter Tagleistung gewesen sei, wohl berichtet worden sein werden. Der genannte Commissar habe nun gemeldet, als Francisc am 2. Januar nach Bellenz gekommen sei, habe er ihn auf Befehl der III Orte gefangen gelegt. Da der Landschreiber von Luggarus, Walther Roll, dieser Tage nach Uri gekommen sei und er von dem Thun des benannten Francisc meistentheils Kenntniß habe, so habe man ihn bei Eiden verhören lassen, wie sich jener in Betreff der Religion halte. Wie den drei übrigen Orten sende man hier eine Copie des Verhörs und finde sich veranlaßt, einen Tag der V Orte auf den 12. Januar nach Lucern zu berufen. Ueber den Francisc dürfte Schultheiß Sury von Solothurn noch Einiges berichten können. Das beigefügte Verhör mit Roll enthält 1. weitere Ausführung des in diesem Abschied Art. **i** erzählten Vorfalles. 2. Letztes Jahr hätte er nach Baden kommen sollen, weil er den Landvogt überlaufen habe. In der Meinung, er sei wegen des Glaubens verklagt, habe er wohl zu vierzig Personen gesagt, sie müssen alle heraus, der Landschreiber habe sie des Glaubens wegen verklagt, damit er sich „verklugen" (?) könnte. Hierum und wegen anderer Sachen sei er auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus aller Ehren entsetzt worden. 3. Daß er der neuen Secte anhange, wisse man, wenn er schon nicht über den Glauben zu reden pflege. Wenn ein vertrauter Rathsfreund von Uri dem Erzpriester oder den Mönchen bei U. l. Frau schriebe, würde man wohl Bericht erhalten. 4. Mehreres wissen Schultheiß Sury von Solothurn und Wirz von Unterwalden, als frühere Landvögte, und Landschreiber Zumbrunnen von Uri, wie einem Gesellen des Genannten beim Ueberfall des Wirz ein Messer entfallen sei. Ein beigefügter Bericht von Schreiber Zumbrunnen verbreitet sich einzig über den letztgenannten Vorfall.

St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **x.** „Memorial, wie uf tag Baden, mentags nach Martini anno v^c^liij gehalten durch ein früntlich gesprech, so her Jacob Rüdin, als gsandter eines ersamen rats, und juncker Bernhard Segesser, hern bischofs zu Constanz amtman und vogte ze Kaiserstuhl, abends und morgens mit einander gehalten." Da ist geredet worden, wie jetzt geeignete Mittel vorhanden wären, das Lehen der beiden Dörfer Terwyler und Ettingen, welche die von Solothurn von dem Bischof zu Constanz pfandweise „bestanden und bekennen", wiederum zu Handen zu bringen. Dieses wurde den Dreizehn (zu Basel), als den Geheimen, angezeigt und darauf Jacob Rüdin zu dem Domcapitel, das zu dieser Zeit wegen der Wahl des Bischofs und anderer Geschäfte zu Delsberg versammelt war, abgesandt, demselben zu eröffnen, was den Geheimen diesfalls der Ruhe u. s. w. wegen zu thun für gut scheine. Am 4. December 1553 hat dann Jacob Rüdin die Geheimen berichtet, das Domcapitel habe, nach Eröffnung des bisher in Sache Geschehenen, bewilligt, über die Losung des benannten Lehens mit allem Ernst zu handeln und dieselbe von nächster Weihnacht (25. December) bis zum 13. Januar („xx tag") 1554 zu Stande zu bringen. Doch begehre es, es möge der Rath das für die Losung benöthigte Geld darstrecken. Die Dreizehn finden dann, man solle das Domcapitel in der Angelegenheit fürfahren lassen. Würde wegen des Geldes, das man erlegen sollte, ein weiterer Anzug gethan, so solle man sich dann hierüber des Fernern berathen. Jacob soll hierüber dem . . ? . . (unklares Wort) Bericht zukommen lassen.

St. A. Basel: Acten zwischen Stadt und Bischof Basel.

286.

Chur. 1553, 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans-Werdenberg, Actenband No. 83. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. III.

Abschied eines Beitags der III Bünde.

Vor den Rathsboten gemeiner III Bünde erscheint Christoph Tschudi, Schultheiß zu Sargans, im Namen des Martin Zukäs, Landvogt zu Sargans, und fordert Antwort auf den Vortrag, den benannter Landvogt „vergangener Tagen" im Namen der VII Orte betreffend die Herrschaft Haldenstein gehalten habe. Es wird ihm erwiedert, es befremde die von Bünden, daß die Eidgenossen in der Herrschaft Haldenstein die hohe Obrigkeit haben und deren Schirm- und Oberherren sein wollen und verlangen, daß Alles, was die Herrschaft angehe, vor sie oder ihre Gerichte gezogen werden solle. Diese Herrschaft liege in den Zielen und Landmarchen derer von Bünden; die Herren derselben seien mit ihren Unterthanen von Alters her gereiset, haben Lieb und Leid mit ihnen getheilt und bei ihnen Hülfe, Rath und Schutz gesucht; man bedauere daher den vom benannten Landvogt über die Güter dieser Herrschaft verhängten Arrest, und begehre freundlich dessen Aufhebung; wenn aber die Eidgenossen einige Gerechtigkeiten und Briefe zu zeigen haben, so wolle man diese anhören und gebührliche Antwort geben. Den Abschied siegelt die Stadt Chur.

Beim Abschied befinden sich zwei Beigaben, enthaltend mehr oder weniger weitläufige Notizen der historischen und rechtlichen Gründe, warum Haldenstein an die VII Orte gehöre, und der vermeintlichen Gegengründe der Bündner und derer Widerlegung. Der Verfasser ist unzweifelhaft Gilg Tschudi. Indessen tragen diese Beilagen weder Datum noch Unterschrift. Ebenso wenig ist ersichtlich, daß sie irgendwie bei der vorstehenden Verhandlung verwerthet worden seien. Anderseits kehrt ihr Inhalt zum großen Theile mit Anderm in Gestalt eines officiellen Vortrags von Gilg Tschudi beim Abschied vom 20. September 1554 wieder. Wir treten daher hier nicht näher auf den Inhalt dieser Materialien ein. Ebensowenig auf die hier ebenfalls beigefügte Copie des Kaufbriefs um Haldenstein vom 18. März 1494, die wohl nur als Belege für die in den benannten Materialien vorkommende Anführung dieses Kaufs dienen soll. Eine fernere Beigabe, die Bescheinigung des von Castion vom 13. August 1550 fand schon beim Abschied vom 11. August 1550 in der Note zu **c** ihre Verwerthung.

287.

Appenzell. 1553, vor 4. December.

Verhandlung zwischen Appenzell und St. Gallen Stadt (und Abt?) in Betreff des Zolls zu Constanz.

1553, 20. November. Der Rath zu St. Gallen beschließt, in Betreff des Zolls zu Constanz auf den nächsten Tag zu Baden eine Botschaft zu schicken und sich daselbst zu beklagen. Auch sollen die von Appenzell angegangen werden, diesfalls Beistand zu leisten. Es wird diesfalls als Bote nach Appenzell abgeordnet der Steuermeister Martin Hux, und da dieser krank geworden ist, Hauptmann Colibon (?) (Columban?) Alberberg.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1553, f. 92 verso.

1553, 4. December. Vor dem Rath zu St. Gallen berichtet Hauptmann „Coli: Alberberg", wie er und der Lehenvogt, Hauptmann Schenk, in Betreff des Zolls zu Constanz zu Appenzell gewesen seien und Schenk, was ihm aufgetragen worden sei, angezeigt habe. Beim Nachtessen sei ihnen dann vom Landammann folgende Antwort geworden: Die von Appenzell hätten sich wegen des genannten Zolls noch nie beklagt; zudem seien sie mit andern Orten der Eidgenossenschaft verbunden, ohne deren Vorwissen sie nicht handeln können; wenn die Sache aber zu Tagen vorkomme, so wollen sie als treue Nachbarn ihr Bestes thun. Der Rath erkennt: Man wolle die Sache ein Ding und eine Antwort sein lassen; doch wenn „es ze fellen käme" auf künftigen Tag, so wolle man die Angelegenheit den Eidgenossen vortragen. Ibidem, f. 102 verso.

288.

Freiburg. 1553, 12. December (Dienstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 256. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 12, f. 83. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 131. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 25. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 7. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Ambrosius Imhof. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, alt-Landvogt. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. (Niklaus) Imfeld, Ritter, Landammann; (Arnold) Lussi, Landammann. Zug. Hans Burkard, von Baar. Glarus. (Kaspar) Tschudi, Seckelmeister. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Studer, Schultheiß; Ulrich Nix; Martin Sesinger; Jost Freitag. Solothurn. Urs Suri, Schultheiß; Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. J. Wilhelm von Fulach. Appenzell. Sebastian Törig. — Schreiber: Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg. — K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, bei diesem Abschied.

a. Obschon dieser Tag meistentheils wegen der gemeinen Ansprecher des Grafen von Greyerz angesetzt worden ist, so hat man doch den Abschied vom letzten Tage vorgenommen. Die Instructionen in Betreff des ennet dem Gebirge befindlichen Geschützes lauten zwar verschieden, doch wird zuletzt als das Beste erfunden und beschlossen, dieses Geschütz zusammenzuführen und dann das leichte („ring") vorab zu fassen. Man soll ausfindig machen, wo das Holz zum „Gfeß" am gelegentsten zu finden sei, und daß es in guter Zeit gefällt werde. Die von Lucern sollen sich dann schriftlich erkundigen, wie die Sache zum füglichsten angefangen werde und dann einen Sachverständigen mit einem von Uri hinsenden, welche eine Besichtigung vorzunehmen und den „Anschlag" der Sache zu thun Gewalt haben sollen. Doch haben die von Solothurn die Angelegenheit in den Abschied genommen. **b.** 1. Die Verordnung, betreffend das Abstellen von Miet und Gaben bei den Jahrrechnungen ennet dem Gebirg wird genehmigt; doch soll dieselbe zu Vermeidung großen Nachredens zu Lauis und Luggarus nicht öffentlich ausgerufen, sondern es soll (nur) den dahin gehenden Boten in den Eid gegeben werden, Alle, die sich solcher Schankungen bedienen, in der Meinung dadurch ihr Recht gutzumachen, ohne Ansehen der Personen zu verzeigen. Die von Uri hätten zwar für besser gefunden, wenn die Sache zu Lauis und Luggarus veröffentlicht worden wäre. Der Bote von Schwyz hat die Angelegenheit in den Abschied genommen. 2. Da nebenbei für die Jahrrechnungen große Kosten auflaufen und verrechnet werden, wodurch das Einkommen der Orte sehr vermindert wird, so hat man des Weitern verabschiedet, daß die

Boten, bevor die Geschäfte der Jahrrechnung vollendet sind, weder nach Mailand noch anderswohin auf Kosten der Orte reiten sollen, sondern wenn sie das wollen, soll das nach der Jahrrechnung und auf ihre eigenen Kosten geschehen. Sie sollen auch sonst nicht mehreres ausgeben, als wie der uralte Brauch gewesen ist, wie man denn noch wohl weiß und schriftlich finden kann, wie die überflüssigen Ausgaben ihren Anfang genommen haben; auch sollen die Ausgaben von Stuck zu Stuck in den Abschieden gemeldet werden, wie, wem und warum etwas verausgabt worden sei; was die Boten weiter schenken oder ausrichten, das sollen sie aus eigenem Seckel bezahlen. 3. Dabei wird angezogen, es wäre ganz stattlich und gut, wenn die Miet, Gaben und Schankungen bei allen Tagleistungen, wie bei den Jahrrechnungen ennet dem Gebirg, abgestellt würden. Da man aber hierüber nicht besonders instruirt ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, weiter zu berathen, wie man solchen bösen Mißbräuchen abhelfen könne. **c.** Da der Bischof von Constanz noch keine Antwort gegeben hat, ob er die X Orte in Betreff der Herrlichkeit über den See mit Recht belangen oder von seiner Forderung abstehen wolle, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. **d.** Da auf die Vorgabe des Landvogts im Rheinthal, daß wegen Lachen und Marchen zwischen dieser Herrschaft und denen von Appenzell Span walte, Boten von Zürich und Glarus dahin gesprengt wurden, der Landvogt aber keinen Span zeigen konnte, so wird er um zehn Kronen gestraft, wiewohl er mehr verdient hätte, und wird ihm solches zugeschrieben. Der Bote von Appenzell aber hat sich dieser Strafe wegen nicht betheiligen wollen. **e.** Auf das Begehren des Abts von St. Moritzen, ihn und sein Gotteshaus in das Burgrecht aufzunehmen, welches die VII Orte mit Wallis haben, und ihm diesfalls einen besiegelten Schein zu geben, Alles zum Schutze des Gotteshauses, hat man ihm geschrieben, er solle vorerst mit dem Bischof, dem Hauptmann und den Landräthen heimlich oder wie es ihm am füglichsten scheine, reden, damit Unwillen vermieden werde, und den VII Orten die Einwilligung der Genannten verschaffen, wodann zu hoffen sei, daß die Obern ihm mit freundlicher Antwort begegnen werden. Beinebens wird die Sache in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich des Weitern entschließen kann. **f.** Farel, der lutherische Prädicant zu Neuenburg, hat bei der Rechtfertigung eines andern Prädicanten, der unsern wahren Glauben angetastet hat, ausgesprochen, wie man diesen strafen könne, er habe nur die Wahrheit geredet. Bei der Frage, ob man ihn diesfalls belangen und ob man auch die Kosten einziehen wolle, die mit dem „andern" aufgelaufen sind, hat man sich erinnert, daß dem Landvogt, dem Herrn von Prangin selig, geschrieben worden ist, er solle „in" nach seinem Verdienen bestrafen, daß dieses aber noch nicht geschehen sei, indem der jetzige („diser") Landvogt geschrieben hat, er habe um den Handel nichts gewußt. Man hat nun mit dem betreffenden Landvogt, Hans Jacob von Bonstetten, ernstlich reden lassen, daß er den Farel hart und dem Landfrieden gemäß bestrafe und hierüber sofortige Antwort gebe. Uebrigens fällt die Sache in den Abschied zu berathen, was weiter zu thun wäre, wenn dem Verlangen nicht stattgethan würde. **g.** Ascanius Marsus, Gesandter des Kaisers und des Gubernators von Mailand, erscheint und legt einen schriftlichen Vortrag ein, der auf folgende Artikel schließt: 1. Das auf dem letzten Tag gestellte Verlangen, der Kaiser wolle sich erklären, welche Lande er als in der Erbeinung begriffen betrachte, habe er dem Kaiser zugeschrieben und werde dessen Antwort mittheilen. 2. In Betreff der ehrverletzlichen Schmach- und Schmützworte, „die im selbigen schryben durch in von kön. Mst. anwelten und amtslüten fürtragen zesind vermeldet", (sei zu bemerken), daß er, der Gesandte, an jenem Tage weitergehenden Befehl gehabt hatte, nichts destoweniger aber sehr bescheiden vorgegangen sei, und über viele ungeschickte Handlungen und Worte, die sich die Regenten des Königs wider seinen Herrn haben zu Schulden kommen lassen, geschwiegen habe, „wie syn fürtrag wyter

uswyst". 3. Der Anstand zwischen den Erben des Hieronymus Moresin und dem von Clerici von Como erfordere nicht einen Entscheid, ob die Sache zu Mailand oder zu Lauis ausgesprochen werden solle. Nachdem zwischen den Parteien einige Urtheile zu Gunsten derer von Clerici erfolgt seien, haben die Parteien den Span einigen Ehrenpersonen übergeben und zwar mit Bewilligung des Castion, des Ehemannes einer der beiden Schwestern Moresin, „so somlichs den bürgen, so der Moresin selig geben hett, gerechten". In Folge dieser Uebergabe sei der Spruch erfolgt und die Sache ausgemacht worden; Castion habe dem Clerici einige Güter versetzt und zahle einen jährlichen Zins. Es habe also Castion die Schuld so gut wie bezahlt und die Bürgschaft des Moresin, die er zu vertreten versprochen hatte, gelöst. Die Clerici haben daher mit den Erben des Moresin nichts mehr zu thun, sondern mit dem Castion, der ein Mailänder sei. In Betreff der verfallenen Zinsen, die der Castion schuldet, sei durch den Senat von Mailand die Sache zum guten Theil den Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis zugeschrieben worden, wie die Angelegenheit zwischen Castion und Clerici durch Urtheil ausgesprochen worden sei. Die Clerici haben daher nicht nöthig, weiters mit den Erben Moresin zu rechten; wenn aber diese etwas gegenüber jenen anzusprechen beglauben, so mögen sie das Recht in Mailand suchen, gemäß der Capitel, „dann dise vorgemelte sach und rechtsübung ist usgemacht vor und ee die jungsten capitel zwüschen den Eidgnossen und dem herzogthum Mailand ufgricht sig worden". 4. Ueber die Klage derer von Lauis, daß die Zoller von Mailand auf dem Färiser-Markt den Zoll haben beziehen wollen, was wider die Capitel sei, habe die Obrigkeit zu Mailand die obersten Zoller verhört; diese behaupten, gegen den Unterthanen der Eidgenossen die Capitulation vollständig gehalten und solches allen Amtsleuten befohlen zu haben. Obwohl einige Angehörige der Eidgenossen keine Bescheinigung von der Obrigkeit vorgewiesen haben, daß sie Eidgenossen seien, so habe man sie nichtsdestoweniger auf ihre diesfällige Angabe hin mit ihrem Vieh und anderer Waare ungehindert auf den Färiser-Markt fahren lassen. Einzig, um Betrug zu vermeiden, habe man von denjenigen, die keinen Schein hatten, daß sie Eidgenossen seien, eine schlechte Trostung abgenommen, die liegen bleibe, bis die betreffenden Scheine beigebracht sind. Dabei werden von den Unterthanen der Eidgenossen unter dem Scheine der Freiheit der Capitel einige Mißbräuche geübt, so zwar, daß sich Einige vor den Zollern nicht zeigen, und auch fremde Leute, die die Eidgenossen nicht angehen, mitführen und so dem Zoll namhaftes entziehen. 5. In dem Schreiben, welches letzthin von Baden aus an die III Bünde ergangen sei, heiße es, er habe auf dem benannten Tag bewilligt, die Capitel mit den III Bünden gleichförmig wie mit den andern Eidgenossen abzuschließen. Dieses habe er nicht gethan, wie das sein im verflossenen September gehaltener Vortrag und die darauf erfolgte Antwort der Eidgenossen zeigen; er habe nur das Schreiben des Kaisers erläutert, wie derselbe den Eidgenossen ein Gefallen erweisen wolle und daher den Angelus Ritius abgeordnet habe, mit denen in Bünden eine Freundschaft und Capitulation mit „zimlichen anschlegen" zu beschließen. Er bitte daher denen in Bünden zu schreiben, wie die Sache sich verhalte, und ihm zu seiner Entschuldigung eine diesfällige Copie zu geben. Dabei möge man die in den III Bünden und ebenso auch die Walliser ernstlich ermahnen, bei Aufrichtung der Capitel sich ziemlich finden zu lassen und billige Artikel anzunehmen. Dem Gesandten wird Folgendes geantwortet: 1. Man erwarte die Erläuterung des Kaisers in Betreff der Erbeinung. 2. Die Schmachworte, „deren er sich zum theil erklagt", seien den Eidgenossen leid. Da sie mit dem Kaiser in der Erbeinung und mit dem König von Frankreich in einem Frieden und die meisten Orte in einer Vereinung stehen, so werden die Orte diese Tractate halten, sofern sie auch an ihnen gehalten werden. Wollen der Kaiser und der König in Betreff der angeführten Worte das Recht brauchen, so mögen sie es thun, wo es sich gebührt. 3. Den Span der Erben Moresin

mit den Clerici von Como habe man noch in frischem Gedächtniß wie er vorgetragen und verabschiedet worden sei, und lasse es hiebei verbleiben, in der Meinung, daß mit den Anwälten des Kaisers ernstlich geredet werden solle, daß dem vom letzten Tage ausgegangenen Schreiben Genüge geleistet werde; der Gubernator soll den von Clerici vermögen, mit den Erben Moresin das Recht zu Lauis zu gebrauchen, wo es sich gebühre, oder aber soll er dem Vogt Troger gemäß der Capitel zu Recht stehen („gemelten vogt Troger des rechtens gestendig sye"); man verlange hierüber beförderliche Antwort. Der Bote von Lucern giebt seine Zustimmung hiezu nicht, sondern nimmt die Sache in den Abschied, weil seine Obern die Verantwortung des Gesandten des Kaisers nicht gehört haben. 4. Die Vertheidigung des Gesandten gegenüber den Klagen derer von Lauis und Luggarus nimmt man in den Abschied und giebt hievon den Amtsleuten von Lauis und Luggarus Kenntniß, mit dem Befehl, den Capiteln genau nachzukommen; die Vögte sollen diejenigen, welche Betrug üben, bestrafen. 5. Die Beschwerde des Gesandten über das Schreiben an die III Bünde nimmt man, da man nicht gründlich weiß, was er zu Baden vorgetragen und was man den Bündnern geschrieben hat, in den Abschied, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Inzwischen soll man (zu) Zürich und Baden suchen, was der betreffende Vortrag des Gesandten enthalte und was man den Bundesgenossen von den III Bünden geschrieben habe. **h.** Es erscheinen der Herr von Chateau Rolleau (!), Gubernator, und der Tresorier Bonnet von Salins, als Gesandte der ganzen Grafschaft Burgund, und legen einen schriftlichen Vortrag ein, betreffend die Hülfe, Schutz und Schirm, die sie in der Erbeinung enthalten glauben oder aufzurichten begehren und verlangen Antwort auf ihren diesfalls auf der Jahrrechnung zu Baden gehaltenen Vortrag. Von ihrer Eingabe wird jedem Boten eine Copie mitgetheilt. Den burgundischen Gesandten wird geantwortet, man entschuldige das Ausbleiben ihrer Botschaft auf dem letzten Tag zu Baden und verdanke ihr freundliches Erbieten. Alles was die Erbeinung enthalte, wolle man treulich beobachten; übrigens nehme man den Handel in den Abschied, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **i.** Konrad Gerig von Uri bittet, ihn in Betreff des an Bollonin de Orello zu Luggarus begangenen Todtschlages zu liberiren, und ihm zu gestatten, in der Herrschaft Luggarus ein- und auszugehen; er habe sich gemäß guter Bescheinigungen mit allen Freunden des Getödteten vertragen. Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Vogt von Luggarus geschrieben, er solle sich über die Angelegenheit genau erkundigen und auf dem nächsten Tag Bericht erstatten. **k.** Der Gesandte von Zürich eröffnet instructionsgemäß, es kommen allerlei Lothringer-Dicke in die Eidgenossenschaft, und gewisse („etlich") Vierer und Doppler seien zu Zürich in Stadt und Landschaft dermaßen in den Brauch gekommen, daß man einige „ufzelegen" sich veranlaßt fand. Nachdem nun diese an der Prob und Werthschaft gering und minder gültig befunden worden seien, wolle Zürich jedes Ort aufmerksam machen, das Münzen selbst an die Hand zu nehmen oder die münzenden Personen so zu überwachen, daß gute Münze, wie vor alten Zeiten, gemacht werde; andernfalls würde Zürich mit Ab- oder Verrufen der geringen Münze sich behelfen; man wolle sein diesfälliges Anbringen nicht übel nehmen. Fällt in den Abschied. **l.** Die Boten wissen ihren Herren anzuzeigen, wie die von Bern Einige haben richten lassen, die keine kleine Anzahl böser Buben und Mörder angegeben haben. Von dem diesfälligen Vergicht der Gerichteten hat jeder Bote eine Copie in den Abschied genommen, damit in jedem Ort auf die Angegebenen Acht bestellt werde. **m.** Abermals erscheint Ascanius Marsus und bemerkt, er habe verstanden, daß man seine Beschwerde in Betreff des Schreibens an die von Bünden in den Abschied genommen habe, um sich über seinen Vortrag zu erkundigen. Dieser Verzug sei nun für ihn zu lange, es sei ihm viel daran gelegen; wenn man den Bündnern nicht schreiben wolle, so bitte er wenigstens um einen

beglaubigten Schein in Betreff seines Vortrages. Man schreibt nun dem Landschreiber Kaspar Bodmer, er solle diesen Vortrag hervorsuchen und dem Gesandten eine vollständige Abschrift, mit dem Siegel des Landvogts von Baden versehen, zustellen. **n.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Bassefontaine, vermeldet des Königs Gruß und überreicht einen kurzen schriftlichen Vortrag, der diesem Abschied am Schlusse angehängt ist. Er berichtet daneben, wie des Königs Sachen in der Picardie, Piemont und in Corsica gut stehen; wie namentlich Don Fernand Gonzaga, Gubernator zu Mailand, sein Lager in Piemont abgebrochen habe und zum Theil heimziehe, zum Theil (die Kriegsleute) in Zusätze (verlege); ein glaubwürdiger Kriegsmann habe ihm gesagt, er habe dreißig bis vierzig Dörfer des Prinzen von Piemont verbrennen lassen; wenn der König solches vergelten sollte, so möge man ihn für entschuldigt halten, weil er nicht der Anfänger sei; den Eidgenossen verdanke er den ihm stets bewiesenen guten Willen. Man antwortet ihm, es sei Alles mit gutem Willen geschehen. In Betreff der Forderung der Burgunder werde man nichts Anderes thun, als was dem Frieden, der Vereinung und der Billigkeit gemäß sei; übrigens nehme man seinen Vortrag in den Abschied. **o.** Betreffend Heinrich Rychermuth und einen Andern, genannt Altmann, wird wiederholt angezogen, wie sie viele der Unsrigen aufwiegeln und mit allerlei Practiken umgehen. Es soll nun jedes Ort verschaffen, daß nicht nur diese, sondern alle Aufwiegler, die von ihnen bestellt sind, gefangen genommen und nach Verdienen bestraft werden. **p.** Abermals versucht man den Span zwischen Zürich und Schaffhausen wegen der Rheinbrücke gütlich beizulegen. Nachdem man die Instruction jeder Partei in Abwesenheit der andern geprüft hat, haben sich dieselben als ungleich erzeigt. Man giebt ihnen daher die Angelegenheit nochmals in den Abschied, mit der freundlichen Bitte, die Zeitläufe zu betrachten und zur Erhaltung eidgenössischer Liebe einander, jedes Ort dem andern, um etwas zu weichen und den übrigen Orten den Handel zur Vermittlung anzuvertrauen und hierüber auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **q.** In Betreff des Anstandes zwischen Basel und Solothurn wegen des Zolls zu Dornach und bei Ingelisfluh bemerken die Boten von Solothurn, ihre Obern haben den letzten Abschied, weil er ihnen spät zugekommen sei und sie sonst keine Versammlung gehabt haben, nicht berathen können, um auf heute mit einer Anwort verfaßt zu sein; man möge dieses nicht verübeln, auf dem nächsten Tag werden sie ihren Bescheid eröffnen, glauben aber, die von Basel werden von ihrer Klage zurücktreten und die von Solothurn bei ihrem alten Posseß des fraglichen Zolls und bei den Marchen, die sie theils erkauft und mit dem Schwert erhalten haben, bleiben lassen. Der Gesandte von Basel eröffnet, man werde sich dessen erinnern, was er zu Tagen über die Entstehung des Spans vorgetragen habe, wie nämlich die von Solothurn denen von Basel einmal geschrieben haben, sie gedenken den Zoll zu Dornach zu steigern und auf einen Floß Holz einen Vierer zu schlagen; wer sich hierüber beschweren wollte und dieses verhindern zu können glaube, dem wollen sie rechtlich Red und Antwort geben. Darüber haben die von Basel, die bisher kein Holz, außer dem Brennholz, verzollt haben, sich bei denen von Solothurn verwendet, sie den Bünden gemäß beim alten Posseß zu belassen, was aber ohne Erfolg geblieben sei, vielmehr sei, und zwar erst vor zwei Jahren, die osterwähnte Kette angebracht worden. Der Bote habe daher Auftrag, die Eidgenossen zu ermahnen, die von Solothurn vermögen zu wollen, von dieser Neuerung abzustehen, wodann man ihnen, wenn sie ein Recht zu haben beglauben, gemäß den Bünden zu Recht stehen oder auch freundlich in der Sache handeln lassen wolle. Die Boten von Solothurn, die man hiezu bestimmen wollte, verbleiben gänzlich bei ihrem Auftrag; und da sie für diesen Tag auf keine weitere Antwort instruirt sind, so hat man ihnen die Sache wieder in den Abschied gegeben, ihre Obern zu vermögen, die Steigerung des Zolls und die Kette bis auf den nächsten

Tag stillzustellen. Inzwischen soll nichts Unfreundliches vorgenommen werden und dann sollen beide Theile auf dem nächsten Tag mit ihren Gewahrsamen versehen erscheinen und Vollmacht besitzen, den Span gütlich vertragen zu lassen oder sofort rechtlich Red und Antwort zu geben. **r.** Der Landvogt von Neuenburg, Hans Jacob von Bonstetten, und Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß zu Bern, beschweren sich über den Brief, den die von Basel insbesondere und dann die Boten der XII Orte ab dem Tag zu Baden dem Landvogt von Neuenburg auf das Anhalten der Favre von Corcelles in der Herrschaft Neuenburg überschickt haben, betreffend den vermeinten Freibrief, den die Favre von einem Prior von Corcelles erlangt haben und den auf ihre Bitte Landvogt Hiltprand von Basel, der damals im Namen der XII Orte Landvogt zu Neuenburg war, besiegelt hat. Zufolge der Kastenvogtei, des Schirms und der Fundation, die der Herr von Wattenwyl auf dem Priorat Corcelles habe, glauben von Wattenwyl und Bonstetten, sei die Ertheilung eines solchen Freibriefes unberechtigt geschehen, wie das mit guten Briefen nachgewiesen werden könne. Man hat auch Favres eingelegte Briefe und was beide Parteien mündlich angebracht, verhört. Da nun aber die Eidgenossen die Grafschaft nicht mehr besitzen und die Parteien sich vor ihnen in kein Recht einlassen wollen, so hat man sie dahin gewiesen, wohin die Rechtfertigung gehört, „wo sach ist, daß sy den erlangten urtheilen nit geleben wöllen". Indessen findet man die Sache so: der Landvogt Hiltprand habe den Freiungsbrief nur zu einem Zeugniß dessen, was der Prior mit den Favre in Beisein des Vogts Baillod gemacht hat, ausgestellt, wofür der Landvogt wohl berechtigt war, nicht aber, daß der Landvogt die Favre gefreit habe, weßhalb diese Besieglung weder dem Landvogt, noch seinen Erben an der Ehre nachtheilig wäre. Das will man beiden Theilen, namentlich den Favre, bemerken, damit sie gütlich mit den genannten ihren Herren übereinkommen; dabei bittet man den von Wattenwyl, er wolle jene auch gnädig „erhalten" und die Kosten nachlassen. Der Gesandte von Uri hat hierzu nichts reden noch rathen wollen. **s.** Der Landschreiber Roll von Uri schreibt den VII Orten, er habe das letzte von Baden erhaltene Schreiben dem Rath und dem mehreren Theil der Regenten zu Luggarus, die er zusammenberufen habe, mitgetheilt. Diese haben einhellig geantwortet, sie seien des Willens, bei dem wahren alten Glauben zu bleiben, wofür sie ihm eine Bescheinigung gegeben haben, von welcher eine deutsche Copie zu Lucern liegt. Hiebei läßt man die Sache bewendet sein. Da der Landschreiber aber beinebens anzeigt, es wäre gut, um Unrath zu vermeiden, wenn den Prädicanten, die in der Fasten dahin (zu?) kommen (pflegen?), zu predigen, dieses untersagt und den Priestern geboten würde, sich priesterlich zu bekleiden, nicht wie sie es sonst gewohnt sind, so hat man ihm wieder geschrieben, ihm seinen Fleiß verdankt und ihn ermahnt, für und für das Beste zu thun; den Consuln und Regenten soll er sagen, sie sollen sich mit der Prädicatur des Erzpriesters allzeit begnügen; der Erzpriester soll auch in der Fasten predigen; vermöge er das nicht zu thun, so sollen sie sich an den Provincial wenden, daß er ihnen einen Gelehrten schicke, der in Uebereinstimmung mit unserm Glauben und nicht nach dem Gefallen der Gemeinde predige; zu diesem Ende wird dem Schreiber eine Empfehlung an den Provincial gegeben; daneben soll er mit den Priestern reden, daß sie sich ihrem Amte gemäß und ehrlich bekleiden. **t.** Ungefähr zu Anfang des Tages erschienen vor den Boten der XIII Orte der Protonotar von Greyerz und der Vogt Jörg von Corbers und baten zu entschuldigen, daß der Graf von Greyerz auf dem letzten Tag selbst nicht erschienen sei; er sei hieran durch die Bewerbung nach einer Frau verhindert gewesen; auf den Samstag aber werde er zuverlässig eintreffen und mit seinen Gelten abmachen, daß sie zufrieden sein werden. Als man dieses den gemeinen Gelten anzeigen ließ, erklärten sie, die Ankunft des Grafen erwarten zu wollen, weßhalb man dem Protonotar sagen ließ, er solle dem Grafen beförderlich und ernstlich schreiben, daß er gemäß

Versprechen eintreffe, was jener versprach. Als aber der Graf auf den betreffenden Tag zum Leidwesen der Boten nicht anlangte, hat man solches dem Protonotar und dem Vogt zu Greyerz gemeldet, damit sie ihn allfällig erfragen lassen. Der Protonotar erwiederte, er habe ihm auf Verlangen der Eidgenossen geschrieben, wisse aber nicht wo er sei; bloß habe ihm des Grafen Hofmeister von Erlens gesagt, er sei zwischen Dijon und Dole in einem Schlosse bei der Frau, die er ehelichen wolle, genannt Frau von Alegre; dasselbe bestätigte der Vogt von Greyerz, und der Herr von Villarsel fügte bei, des Grafen Kellermeister habe ihm mitgetheilt, der Graf sei im Schlosse de Jassens zwischen Dole und Dijon bei der benannten Frau. Die Boten wissen, was man dann dem Protonotar in Betreff seiner Angaben und des Schreibens nach Zürich, das nicht vollständig in Erfüllung gegangen ist, bemerkt hat. Da man solcher Art über die Ankunft des Grafen nichts Bestimmtes erfahren konnte, so hat man gemeine Gelten vorgenommen, die nun Folgendes vortragen: Ungeachtet an verschiedenen Tagleistungen die Angelegenheit betreffend die Schulden des Grafen zur Verhandlung gekommen sei, sei dennoch die Sache durch die listigen Ausflüchte des Grafen nur aufgezogen worden. Damit die Ansprecher nun befriedigt werden, haben sie folgende Vorschläge entworfen, doch allen Orten und jedermann an Burgrechten, Bündnissen, Briefen und Siegeln und den Landleuten an ihren Freiheiten unbeschadet und unter bester Verdankung der bisher von den Eidgenossen in dieser Sache verwendeten Mühe: Wenn der Graf die schuldigen Hauptsummen, Zinsen und Kosten nicht baar ausrichte, so soll er ihnen gemeinschaftlich kraft ihrer Briefe seine in der Eidgenossenschaft gelegenen Herrschaften mit allen hohen und niedern Gerichten, Rechten, Herrlichkeiten und aller Zugehör mit rechtlichem Urtheil zusprechen und zustellen. Wenn dann sie untereinander sich nicht gütlich auseinandersetzen könnten, so wollen sie an das Urtheil der Eidgenossen kommen; den Umstand, daß die von Freiburg die Herrschaft Corbers rechtlich und mit des Grafen gutem Wissen und Willen an sich gebracht haben, wollen gemeine Ansprecher dermalen dahingestellt sein lassen, doch in der Meinung, daß auch die von Freiburg („sy") gegen jedermann (erforderlichen Falls) vor den Eidgenossen zu Recht stehen. Da die von Bern das Schloß Oron ohne rechtliche Verhandlung, sondern mit Gewalt an sich gebracht haben, so bitten die Ansprecher die von Bern, von dieser Besatzung abzustehen und genanntes Schloß und Herrschaft gütlich den Ansprechern zu lassen; andernfalls bitte man die Eidgenossen, die von Bern hiezu zu vermögen, wodann die Ansprecher denen von Bern und jedem, der Ansprüche auf die Herrschaft Oron oder andere Herrschaften des Grafen zu haben glaube, gemäß den Bünden und dem Landfrieden zu Recht stehen wollen. In Betreff jener Ansprecher, die hiebei nicht mitgewirkt haben, damit dieselben nicht eigenmächtig auf des Grafen Herrschaften greifen, bitte man zu verschaffen, daß dieselben ebenfalls vor den Eidgenossen Recht geben und Recht nehmen. Sollte auf diesem Tage nichts Endschließliches zustandekommen, sondern ein weiterer eidgenössischer Tag hiefür angesetzt werden, so soll inzwischen niemand, wer er sei, mit Gewalt etwas vornehmen oder sonst Kosten auftreiben, sondern Alles unverändert stehen bleiben. Und damit die Sache an ein Ziel komme, bitten sie, ihnen Richter auf Kosten der Ansprecher zu bestimmen. Der Graf soll von nun an keine Gewalt haben, etwas zu verkaufen oder zu verändern. Nach diesem Vortrag und während den Verhandlungen dieses Tages langte ein Schreiben des Grafen ein, er werde am Dienstag eintreffen, wodann er auch persönlich erschienen ist. Er entschuldigt bei gemeinen Ansprechern sein Ausbleiben mit der Bewerbung um die Frau von Mioland, die er nun auch geheirathet habe. Nachdem ihm dann der Vortrag der Ansprecher zur Kenntniß gebracht worden war, antwortet er schriftlich Folgendes: Er habe sich über die Angelegenheit mit den Anwälten des Königs von Frankreich und andern guten Freunden berathen. Er verlange die Ansprecher zu befriedigen und ihm seien

hiefür durch Gottes Güte Hülfe und Mittel geworden, wodurch seine Kraft verstärkt und gebessert worden sei. Er bitte, ihm ein ziemliches und mäßiges Ziel zu vergönnen, daß er seinen Zusagen um so eher stattthun könne; in diesem Ziel wolle er seinen Gelten alle verfallenen Zinsen sammt Kosten ausrichten; er habe seinem Weib und dem andern Hausvolk, da er selbst hieran durch seine Anherkunft verhindert gewesen sei, befohlen, alles erreichbare Geld zusammenzubringen. Er bitte die Eidgenossen, seiner Widerpart, den Gelten, nicht in Allem zu entsprechen, damit ein so altes ehrliches Haus, das der Eidgenossenschaft stets zur Wohlfahrt und zu Dienst gereicht habe und noch gereichen werde, nicht durch so schnelles Vorgehen verderbt werde. Um sich zu überzeugen, daß des Grafen Vorgeben auf Grund beruhen, mögen die Eidgenossen einen Sendboten ernennen, der auf Kosten des Grafen mit ihm oder einem Andern, den er als Gesellschafter bezeichnen werde, nach Frankreich reite, wo des Grafen Frau sich befinde; werde dann die Sache anders befunden, als er geschildert habe, so wolle er an Leib und Gut Alles leiden, was die Eidgenossen diesfalls sprechen werden. Da es heiße, die Gelten seien erbötig, ihm, wo es ohne ihren Schaden geschehen könne, zu dienen, so bitte er freundlich, dieses zu thun; sie werden auch in Kurzem erfahren, daß sie an ihm nichts verlieren müssen. Nachdem die Gelten dieses vernommen haben, verweigern sie, dem Grafen ein Ziel zu bewilligen und verlangen, daß laut frühern Abschieden und ihrem Vortrag Richter gesetzt werden, die einen baldigen Rechtstag bestimmen. Die Instructionen der Boten selbst sind ungleich. Nach vielfacher Verhandlung hat man dann die Parteien zur Annahme des folgenden Anlasses vermocht: Der Graf verspricht für sich und die Seinen und Alle, die sich mit seiner Angelegenheit behelligen wollen, bei seinem Eid, Ehre und Treuen, den Gelten innert vier Monaten vom Datum dieses besiegelten Anlasses an an Orten und Enden, wie die Briefe es melden, in seinen eigenen Kosten alle verfallenen Zinsen und die ihrer wegen aufgelaufenen gebührenden Kosten zu entrichten, und inzwischen seine Freiheiten, Briefe, Erkanntnisse, Rödel, Urbare und andere Gewahrsamen, auch liegende und fahrende Güter in keiner Weise zu veräußern oder zu verändern; würde es gleichwohl geschehen, so soll eine solche Handlung kraftlos und nichtig sein. Sollte innert den benannten vier Monaten die verheißene Bezahlung von Zinsen und Kosten nicht erfolgen, so sollen sich von Stund an die hiernach bezeichneten Richter nebst dem Obmann und den Parteien nach Freiburg verfügen und auf Anrufen der Ansprecher rechtlich wider den Grafen und die in seinen Obrigkeiten gelegenen Lande und Güter procediren und nach Brief und Siegel richten. Was sie hierbei gütlich oder rechtlich verhandeln, dem soll der Graf ohne Widerspruch oder Appellation sofort nachkommen. Inzwischen sollen auch die Gelten gegenüber dem Grafen oder seinen Bürgen mit der Forderung der Zinse und Kosten und „uf" Leistung gänzlich stillestehen. Als Richter sind gewählt worden: von den gemeinen Ansprechern Georg Reding, Landammann zu Schwyz, und Urs Sury, Schultheiß zu Solothurn, von dem Graf Gilg Tschudi, Landvogt, von Glarus, und Alexander Peyer, Burgermeister zu Schaffhausen; als Obmann haben die Parteien einhellig Amandus von Niederhofen, Landammann zu Uri, bestimmt; auch der Ort der Verhandlung ist von den Parteien festgesetzt worden. Die Orte, aus denen die Richter und der Obmann bezeichnet worden sind, werden von den übrigen Orten dringend gebeten, die Betreffenden zur Uebernahme der Sache gütlich zu vermögen. — Zu Anfang des Tages sind Gesandte der Unterthanen von Greyerz, Montsalvens und Corbers, die in der Bürgschaft der 24,000 Kronen verbunden sind, erschienen und haben angezeigt, wie sie auf das Gesuch des Grafen die Bürgschaft eingegangen haben; sie bitten, sie für empfohlen zu halten, sie wollen sich als willige Diener der Eidgenossen erzeigen. Man verdankt ihnen dieses und läßt im Uebrigen die Sache auf sich beruhen. — Ebenso erscheinen Franz Katela (Castella?) und einige Andere im Namen ihrer Mithaften, deren

bei hundert und dreiunddreißig seien, und eröffnen, sie haben sich fort und fort geweigert, mit der Bürgschaft der 24,000 Kronen, in welcher die Andern verbunden seien, etwas zu thun zu haben. Obwohl sie der Siegel wie die Andern „gnoß" seien und in den Hauptbriefen Reiche, Arme, Edle, Unedle, Junge und Alte genannt werden, haben sie doch stets protestirt; das ergebe sich aus den Briefen, die ihnen der Graf und sein Bruder selig, der Herr von Aubonne, unter ihren Siegeln gegeben haben; sie bitten daher, sie diesfalls ledig zu sprechen und sie für empfohlen zu halten. — Gesandte von Saanen zeigen an, sie vernehmen, wie der Graf von Greyerz hausgehalten habe und in große Schulden gerathen sei. Damit jedermann wisse, in welcher Pflicht sie zu ihm stehen, so wollen sie eröffnen, daß ihre Altvordern sich von ihren Herren, den Grafen, gänzlich gefreit haben bis an das Malefiz, wie ihr Freiungsbrief und Kauf klar laute. Wenn nun die Güter des Grafen in andere Hände fallen sollten, so verlangen sie, sie bei ihren erlangten Freiheiten bleiben zu lassen, oder sie auch in Betreff des Malefiz zu befreien. Man läßt das bis auf weitern Bescheid in seinem Werth verbleiben. **ii.** Nachdem der Anstand zwischen Bern, Freiburg und Solothurn und den VII Orten in Betreff der Thurgauer Angelegenheiten wieder vorgebracht wurde, verlangen die VII Orte von den drei Städten Bescheid, ob sie ihre Forderungen gütlich fallen lassen oder sich mit derjenigen Antwort begnügen wollen, welche die VII Orte nach Eröffnung der von den unparteiischen Orten vorgeschlagenen Mittel gegeben haben. Die Boten der drei Städte erwiedern, ihre Obern hätten geglaubt, die VII Orte würden es bei den von den drei Städten angenommenen Vergleichsvorschlägen der unparteiischen Orte bleiben lassen; da aber dieses nicht der Fall sei, so können sie ihre Gerechtigkeit im Thurgau ohne Recht nicht fallen lassen. Gemäß frühern Abschiedes verlangen nun die VII Orte vorab die Kosten (vom Reisstrafenhandel), die sie auf 345 Kronen berechnen und jedem Ort hierüber eine Copie zustellen. Dabei aber suchen die unparteiischen Orte neuerdings zu vermitteln, sollte aber das Recht angewendet werden, so möge dasselbe beförderlich und freundlich geübt werden. Nach mancherlei Unterredungen hat man dann Folgendes bestimmt: Zürich verordne den Redner, Lucern und Uri die Richter, und die übrigen Orte die Kläger und Rathgeber auf Seite der VII Orte; auf Seite der drei Städte giebt Bern den Kläger und Rathgeber, Freiburg und Solothurn die Richter und Rathgeber. Zu einem gemeinen Schreiber wird Heinrich Falkner, Stadtschreiber zu Basel, als Schreiber der VII Orte der Landschreiber zu Frauenfeld, und für die drei Städte Niklaus Zurkinden von Bern bestimmt; als Tag der Verhandlung wird der Sonntag „nach Quasimodo acht tag vor Ostern" (wohl: der Sonntag Quasimodo, acht Tag nach Ostern, 1. April; s. Abschied vom 19. Februar 1554) zu Baden zu erscheinen festgesetzt, den Bünden der X Orte unbeschadet. **v.** Bern und Lucern werden freundlich gebeten, ihren Span wegen einiger Marchen den übrigen Orten zur gütlichen Schlichtung, mit allfälliger Absendung von Boten an Ort und Stelle anzuvertrauen. Die Gesandten der genannten Orte wollen sich hierauf nicht einlassen, nehmen indessen auf Verlangen die Sache in den Abschied. **vi.** Da wieder vorgebracht wird, wie die Priester zu Luggarus unordentlich leben und sich ärgerlich bekleiden, so wird dem Landvogt geschrieben, daß er diesem Uebelstand abhelfe und die Ungehorsamen mit Gefangenschaft bestrafe. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen aber hierin nicht begriffen sein. **x.** Es wird der Anstand zwischen den VII Orten und den Bundesgenossen von den III Bünden, betreffend die Herrschaft Haldenstein, angezogen, und dabei das Schreiben des Vogts zu Sargans, Jacob Zukäs von Schwyz, verlesen und ebenso der Abschied derer in Bünden vom letzten Tag zu Chur, der als Antwort auf die Forderung des genannten Vogtes eingelangt ist. Da nun auf dem letzten Tag zu Baden diesfalls Einiges verhandelt worden ist, so will man die Sache bis zum nächsten Tag zu Baden ruhen lassen. Inzwischen sollen die

von Zürich, denen allein die Sache in den Abschied gegeben worden ist, alle Verhandlung, nebst den bezüglichen Gewahrsamen, die beim Landschreiber zu Baden liegen mögen, zu ihren Handen bringen und hievon jedem Ort Copien mittheilen, damit man sich weiter in der Sache ersehen kann.

y. Die Boten von Basel mögen gedenken („sind ingedenk"), wie der Bote von Zug ihre Herren bitte, denen von Baar in ihr Rathhaus ein Fenster zu schenken.

z. Besondere Verhandlung der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Auf dem frühern Tag zu Baden haben sich die Gesandten der vier Städte in Betreff der Luggarneser, die sich hinter ihnen und denen von Glarus mit den VII Orten der Religion wegen verschrieben haben, mit Bezug auf ihre Instructionen nicht vergleichen können, was ihrerseits in dieser Sache zu thun sei, sondern haben sich voraus um eine Copie der benannten Verschreibung und dessen, was die VII Orte ihnen „daruf" geschrieben haben, umsehen lassen, um desto stattlicher vorgehen zu können. Da nun jedem Ort glaubhafte Abschriften zugekommen sind und verabschiedet worden ist, daß man auf diesen Tag verfaßt sei, mit Vollmacht in der Sache zu verhandeln, so eröffnen die Boten ihre Instructionen. Man ist einhellig, bei dieser Angelegenheit nicht zu schweigen, sondern die diesfälligen Beschwerden der Städte den VII Orten zu Tagen vorzulegen, und zwar hat man auf Gefallen der Obern verabredet, es soll das in folgender Weise geschehen. Auf dem nächsten Tage, auf welchem die Boten der XIII Orte zusammenkommen, sollen die Gesandten der vier Städte vortragen: Man habe vernommen, die von Luggarus haben sich den VII Orten gegenüber verschrieben und verbunden, sich in Betreff des Glaubens zu halten wie es in den Städten und Ländern der VII Orte der Gebrauch sei, und hierauf bei ihren Ehren und Treuen gelobt und versprochen, jetzt und in der Folge hierbei zu verbleiben; sollte jemand hiergegen handeln, so sollen solche bestraft werden, wie die VII Orte die Uebertreter ihrer Religion auch bestrafen. Den Obern der vier Städte mißfalle dieses, daß die VII Orte hinterrücks und ohne Wissen und Willen jener in den gemeinen Herrschaften solche Eingriffe zu Abbruch der Rechte der Städte gethan haben, was sich in der Folge wiederholen möchte, was aus folgenden bereits stattgehabten Vorgängen ersichtlich sei: 1. Gemäß des letzten Abschieds zu Luggarus habe der Landvogt daselbst auf Befehl der VII Orte eine gute Zeit vor der Jahrrechnung hinterrücks der vier Städte Einige des Landes verweisen müssen. 2. Auf der gleichen Jahrrechnung haben die Boten der VII Orte den Vertriebenen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt. 3. Ebenso sei Einigen, die ihre Kinder zu Misox in die Schule gethan haben, geboten worden, dieselben zurückzunehmen, und nicht minder habe man befohlen, alle lutherischen Bücher dem Landvogt zu überliefern; Alles innert bestimmter Zeit, bei schwerer Strafe Leibs und Guts. 4. Nach der Jahrrechnung haben die VII Orte auf einem Tag zu Baden ohne Wissen der Gesandten der Städte drohend denen von Luggarus geschrieben, wie sie wider Brief und Siegel gehandelt, Ehre und Zusage gebrochen haben; bei weiterm Verharren hierbei wären die VII Orte genöthigt, Boten hineinzuschicken und dermaßen Strafen zu verhängen, daß sie ihr Unrecht erkennen und fernerhin gehorsam seien. Das Alles sei in Kraft der erwähnten Verschreibung geschehen und gereiche aber zum Abbruch der Obrigkeit und Herrlichkeit der vier Städte in diesen Landen, die sie mit dem Schwert und großen Kosten erobern und behalten geholfen haben. Man bitte und verlange daher, die VII Orte wollen von diesem einseitigen Vorgehen zurücktreten und die Regierung und Verwaltung daselbst gleich und gemein sein lassen. Die vier Städte ihrerseits werden dieses mit freundlichem Dank und zu Gefallen aufnehmen, den VII Orten alle Freundschaft beweisen und sie nicht minder bei denjenigen Rechten, welche sie haben, schützen und schirmen. Die Boten sollen hierüber eine freundliche Antwort begehren. Diese Antwort soll man dann erwarten und je nachdem sie erfolgt, soll von

den Boten der vier Städte ferner über die Sache berathen werden. Wenn die Obern der Gesandten an diesem Vorschlag etwas zu verbessern wissen, so steht ihnen das anheim. Auf dem nächsten gemeineidgenössischen Tag sollen die Boten der vier Orte mit Vollmacht erscheinen und im Sinne dieses Rathschlages das Anbringen vor den VII Orten vollführen. Was der Bote von Glarus, als ihm die Angelegenheit vorgehalten wurde, für Bescheid gegeben hat, weiß jeder Bote anzuzeigen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 162, besondere Ausfertigung mit eigenem Titel. — Im K. A. Schaffhausen bei diesem Abschied.

Die Aufgabe der vier Gesandten von Freiburg war so vertheilt: Schultheiß Studer hatte zu präsidiren, Ulrich Nix und Martin Sesinger waren „Tagherren", Jost Freitag hatte die Umfrage zu halten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71 vom 7. December.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, f, s, w;** im Berner **d—f,** in **r** der letzte Satz; im Glarner **e, f, w;** im Basler **e—f, u, w;** im Solothurner **d** und der letzte Satz in **r;** im Schaffhauser **e—f,** in **r** der letzte Satz, **s, u, w; x** aus dem Zürcher und Freiburger, **y** aus dem Basler Exemplar.

Zu **d.** Das Zürcher und Freiburger Exemplar enthalten zu diesem Artikel folgenden Nachsatz: Obwohl die VII Orte den Landvogt im Rheinthal, Hieronymus Knill, weil er ohne Grund Kosten veranlaßt habe, um 10 Kronen bestraft haben, und die Angelegenheit hiemit eine ausgemachte Sache sein sollte, so ist doch die Meinung Aller, daß die von Zürich dem neugesetzten Landvogt befehlen sollen, sich in Betreff des Spans im Rheinthal, deßwegen Boten hingesendet worden sind, zu erkundigen. Ungeachtet nämlich der gegenwärtige Landvogt diesen Span nicht eröffnen wollte, so wird doch von Einigen gesagt, er habe auf Anweisung seiner Obern, welche damals ihre Gewahrsamen nicht bei Handen gehabt haben, die Sache verschwiegen. Man giebt daher dieses dem Boten von Zürich in den Abschied.

Zu **g.** Der Vortrag von Ascanius Marsus befindet sich, in besonderer Ausfertigung, eilfthalb Seiten stark, in der Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. V, S. 521. Ein Nachtrag, nachdem der Hauptvortrag mit Beifügung des Datums (13. December) und einigem darauf folgenden leeren Raum abgeschlossen worden ist, besagt: Der Gesandte vernehme neulich, wie des Königs Botschafter ausstreue, der Kaiser sei der wahre Erbfeind der Eidgenossenschaft. Hiergegen wisse er kein besseres Zeugniß anzurufen, als die Erinnerung der Eidgenossen selbst an das ihnen stets vom Kaiser erwiesene Wohlwollen, sowohl in Aufrechthaltung der Capitel als in andern Dingen, wie er solches von den Eidgenossen auch erwarte, wobei er dahingestellt lasse, wie die Franzosen die Eidgenossen mit Bezug auf das, was sie diesen schuldig sind, gehalten haben; die Eidgenossen mögen selbst erwägen, was Gutes ihnen erfolgt wäre, wenn den Franzosen ihre Anschläge, die sie unlängst mit einigen deutschen Fürsten gemacht hatten, gelungen wären. Man möge daher ein Einsehen thun, daß die Franzosen nicht so freventlich wider den Kaiser reden.

Zu **h.** Vortrag der burgundischen Gesandten. Sie seien abgeordnet von dem Herrn von Vergy, Gubernator der Grafschaft Burgund, und andern guten Herren und besondern Personen, denen die genannte Herrschaft empfohlen sei, um 1. sich zu entschuldigen, daß von ihrer Seite auf dem letzten Tag zu Baden keine Botschaft erschienen sei; das sei einzig deßwegen unterblieben, weil sie nicht zeitig genug Kenntniß von dem Tage erhalten haben. 2. „Und darum, daß villichter die genannte grafschaft Burgund gegen uwer strenge und hochen gnaden in verbösserung derselbigen gefallen und als wir bericht, u. g. angezeigt ze sin, namlichen, daß wir u. g. nit ansuchind, dann allein wann die not sölichs ervordere, darum wir in ernstlichem bevelch haben, sölichs u. g. das widerspil anzuzeigen und zuverstan geben, als dan u. g. des gnugsamlichen bericht, daß wir den guten verstand, so zwüschen üwere(n) vilgemelte(n) gnad und der grafschaft Burgund ist, wir zu jeder zyt gehalten und nit darwider gethon, dann allein u. g. in allweg der zall der unsern guten schirmern und protectores gehebt, wie dann u. h. w. sölichs durch die that wol ermessen können oder mögen." 3. Sie sollen freundlich um Antwort auf ihren am 13. Juni zu Baden gehaltenen Vortrag.

betreffend Errichtung eines weitern Tractates und Bündnisses, ersuchen, damit solche dem Kaiser gemeldet und in der Sache weiter vorgegangen werden könne.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 279. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 90. — K. A. Basel: Abschiede Band 25. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Zu **I.** Das Freiburger Exemplar hat den Nachsatz: Das sollen die von Appenzell auch den Abt von St. Gallen wissen lassen.

Beim Basler und Solothurner Abschied liegt unter dem Titel: „Hienach volgend Räbclausen gsellen gstalt und zeichen, wie er die angeben und anzeigt hat", das ungefähre Signalement von neun benannten Individuen; und dann unter dem Titel: „Räbclausen von Tambach vergicht", die Angabe von zwölf durch ihn und seine Gesellen verübten Mordthaten, Brandstiftungen und Diebstählen.

Zu **II.** Der Vortrag des französischen Botschafters ist folgenden Inhalts: 1. Der König verdanke den Eidgenossen ihr Bestreben, die in den III Bünden (Zürich und Basel: im Grauen Bund) von dem Eingehen auf die Forderungen der Kaiserlichen zurückzuhalten, und ermuntere sie, in der Freundschaft zu ihm zu verharren. 2. Auch die aus der Grafschaft Burgund streben nach Neuerungen, die das gleiche Ziel, Trennung zwischen dem König und den Eidgenossen, verfolgen; die Eidgenossen werden ohne weitere Warnung hierauf aufmerksam sein. 3. Der Gesandte vernehme von eidgenössischen Hauptleuten, daß einer, genannt Rychmuth und ein anderer, genannt Altmann, Unterthanen der Eidgenossen, in Verbindung mit einigen Landsknechten, Dienern des römischen Königs, stehen. Diese suchen die Angehörigen der Eidgenossen im Thurgau, Rheinthal und Sargans zu gewinnen; der Gesandte nehme an, man werde ihnen kein Gehör schenken, wolle aber doch gewarnt haben, da sie sich namentlich zu Constanz und anderswo in der Nachbarschaft der Eidgenossenschaft täglich herumtreiben. 4. Der König habe vernommen, wie der gegenwärtige Tag hauptsächlich für die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz bestimmt sei, wobei Viele in der Eidgenossenschaft, einige mehr, andere weniger, betheiligt seien. Der König zweifle nicht, die Eidgenossen werden ihrem löblichen Gebrauche nach so handeln, wie die Sache es erfordere; doch habe er den Gesandten beauftragt, sie zu ermahnen, daß sie betrachten, daß der gemeine Nutzen und die Sicherheit der Gemeinden zunehme und sich erhalte durch gemeine wahre Liebe und Freundschaft zwischen ihnen, und durch das Wiederspiel unterdrückt werden.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 278. — St. A. Zurich: Abschiede Bd. 19, f. 107. K. A. Basel: Beim Abschied. — K. A. Freiburg: Bad. Abschiede Bd. 16, nach dem Abschied vom 9. Februar 1553, mit der Bemerkung, der Vortrag sei „usgangen" den 15. December 1553. — K. A. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Beim Lucerner Abschied befindet sich eine Zahl von Kriegsberichten, z. B.: 1. Neue Zeitung aus Frankreich, durch Herrn von Vassefontaine vorgelegt, über den Fortgang der französischen Waffen in der Picardie. 2. Neue Zeitung aus Therouannes (von den eidgenössischen Hauptleuten?). 3. Bericht des Christoph Last, Ordenscommenthur zu Würzburg vom 6. Juni über die Kriegsbegebenheiten zu Würzburg. 4. Missiv von Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil an die eilf Orte (ohne Zürich und Bern) vom 20. April über die Begebenheiten daselbst. 5. Brief eines Ungenannten aus Würtemberg an Vassefontaine vom Juli über die Kriegsbegebenheiten in Deutschland. 6. Neue Zeitung aus Piemont dem von Vassefontaine von Oberst Fröhlich zugeschrieben vom 26. August über den Krieg in Piemont. 7. Neue Zeitung aus Picardie, Piemont und England. 8. Neue Zeitung aus des Königs Lager bei Miraulmont vom September. 9. Bericht über den Krieg bei Valenciennes seit dem 10. „dis manods". 10. Neue Zeitung, was bis zum 3. September in der Picardie vorgefallen. „Diß kommt von herrn Ascanio, kaiserlichen anwalt an Albrecht Rosin gschriben." 11. Missive des Königs von Frankreich aus St. Quentin vom 21. September an die Eidgenossen, worin er meldet, daß er den größten Theil der eidgenössischen Knechte, um Kosten zu ersparen, über den Winter geurlaubt habe, beinebens ihr Verhalten belobt. 12. Missive von de l'Aubespine an Schultheiß Hug zu Lucern aus Solothurn vom 13. October, worin über die Eroberung der Insel Corsica durch die Franzosen und daß der Kaiser krank sei, berichtet wird.

Zu **r.** Im Freiburger Exemplar ist der Beschluß der Boten durchgestrichen. Uebrigens ist dieses Exemplar zu einem Theil nur Concept.

Zu **s.** Das Schreiben Rolls datirt vom 10. December 1553. Außer dem im Abschiedtext Angeführten meldet Roll, er („ich") habe dieser Tage auch zwei Frauen, die seines Bedünkens der neuen Secte anhangen, aus der Landschaft Luggarus verwiesen; eine sei eine Klosterfrau gewesen, die sich aber hier haushäblich gesetzt habe; die andere habe den kleinen Kindern Schule gehalten. Er glaube, daß hierüber die Leute einen heilsamen Schrecken empfunden haben werden. St. A. Lucern: Acten Luggarus (Original).

1553, 10. December. Consul, Rath, Gewalthaber und Regenten der ganzen Landschaft Luggarus an ihre Obern (VII Orte). Auf ihren Brief vom 17. November, ab dem letzten Tag zu Baden, haben sie sich entschlossen zu antworten, daß sie bei dem alten wahren ungezweifelten christlichen Glauben, wie die VII Orte, bleiben und verharren und demselben mit den Werken genugthun wollen. Sie wollen auch in demselben ihre Kinder erziehen. Sollten Einige darwider handeln, so mögen die Obern („ü. g.") dieselben bestrafen. Dabei bitten sie, nicht jedem Verkläger Glauben zu schenken. L. A. Schwyz: Abschiede (deutsch).

Zu **t.** 1. Die Verhältnisse von Oron veranlaßten Zwischenverhandlungen. Rücksichtlich derselben, sowie zur sonstigen Ergänzung führen wir folgende Acten an:

I. 1553, 19. December, Freiburg. Die Gesandten von Bern an Bern. Heute seien vor gemeinen Eidgenossen gemeine Gelten erschienen und haben in einer Supplication unter Anderm eröffnet, die von Bern haben das Schloß Oron und seine Herrlichkeit eingenommen; man habe sich dessen nicht versehen, da auf dem letzten Tag zu Baden bestimmt worden sei, daß jegliches Vorgehen bis auf diesen Tag eingestellt sein solle; sie verlangen, die Eidgenossen mögen erwirken, daß dieses Schloß wieder in den frühern Zustand hergestellt werde, da sie nicht zu „verpfändten" Rechten kommen zu müssen beglauben. Die Gesandten von Bern haben dann erwiedert, es komme ihnen solches unerwartet vor, weil die von Bern sich nicht weiter eingelassen haben, als was die Grafschaft Greyerz anbetreffe, um Gericht, Recht und Richter zu rathschlagen; da Oron eine besondere Herrschaft sei, so gehe es diese nichts an; die von Bern seien ein Ort der Eidgenossenschaft wie ein anderes und wollen ihrem Erbieten nach jedermann gutes Gericht und Recht halten, nach Brief, Siegel und Landsbrauch; „hieruf erzelende den anfang unser mitburgern von Fryburg" und was die von Bern zur Einnahme des Schlosses bewogen habe. Auf das haben die von Freiburg („gesagt unser mitburger") einen Verdank genommen bis auf den folgenden Tag, wodann sie auch eröffnet haben, was sie „darzu" (zur Einnahme von Corbers, Oron-Palesieux?) veranlaßt habe, wie Venner Nix und Hauptmann Clery die Sache vor denen vor Bern erklärt haben. Die Gesandten von Bern haben dann des Weitern verlangt, es solle die Missive, welche die von Bern „inen" zugeschickt haben, verlesen werden. Das sei dann geschehen, worauf die Gesandten von Bern eröffnet haben, ihre Obern haben das Schloß gemäß dem Vertrage eingenommen, doch jedermanns Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln unnachtheilig. Hierauf habe man sie („uns") „zu beiden syten" abtreten geheißen und nach lange gehabtem Rath den Bescheid gegeben: „sy" hätten wohl leiden mögen, die von Bern hätten die Sache gütlich anstehen lassen bis auf diesen Tag oder hätten die Sache zu Baden vor gemeinen Eidgenossen und Gelten angezeigt und alle bezüglichen Getwahrsamen eröffnet. Eine gleiche Anzeige haben sie denen von Freiburg („unsern mitburgern allhie") auch gethan und von beiden Theilen begehrt, das Schloß wieder sein zu lassen, was es früher gewesen sei, und ebenso das, was die von Freiburg eingenommen haben. Da die Gesandten von Bern diesfalls ohne Vollmacht waren, so haben „sy" ihnen geantwortet, sie sollen hierüber mündlich oder schriftlich ihre Obern berichten, doch soll dieses den Briefen, Siegeln, Gerechtigkeiten, Verträgen und Verkommnissen derer von Bern unnachtheilig sein, und beförderliche Antwort geben, wie Schultheiß von Wattenwyl weiter berichten möge.
St. A. Bern: Freiburgbuch BB. f. 65.

II. Die Abschiedexemplare von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen enthalten im Abschiedtext folgende Ausführung:

1. Man verhört einen Anzug der Gelten (des Grafen von Greyerz) betreffend Oron und Palesieux, und richtet an die Gesandten von Bern die Frage, aus welchem Grunde und aus welcher Gerechtigkeit ihre Obern die genannten Orte besitzen. Die Gesandten von Bern wenden sich diesfalls auf Verlangen der übrigen Boten an ihre Obern und erhalten von denselben folgende Antwort: Sie wollen um der Eidgenossen willen (was ihnen verdankt wird) von der Besetzung des betreffenden Schlosses zurücktreten, wenn die von Freiburg von ihrem ergriffenen Besitz auch abstehen. Die von Freiburg anerbieten sich hiezu, wenn die von Bern das gegen den Grafen von Greyerz erlangte Passement auch aufgeben. Als die Gesandten von Bern hierüber nicht eintreten wollen, hat man sie gebeten, dieses in den Abschied zu nehmen und was ihren Obern diesfalls gefällig sei, denen von Freiburg zuzuschreiben. Man bittet sie beinebens freundlich, denen von Freiburg zu entsprechen und inzwischen nichts anders, als in Uebereinstimmung mit ihrem Burgrecht gegen einander vorzunehmen.

2. Zu den Worten: Die Instructionen der Boten selbst sind ungleich, fügen das Basler und Solothurner Exemplar die einzelnen Voten wie folgt an: Zürich will sich nur mit freundschaftlicher Verhandlung befassen und sich in kein Setzen von Richtern einlassen, noch sich sonst weiters mit der Sache beladen, wie es sich zu Tagen oft erklärt habe; den übrigen Orten zu lieb habe es bewilligt, in der Freundlichkeit zu handeln, von Rechtsprechen aber wolle es gar nichts wissen. Die Gesandten von Bern haben Gewalt, mit den übrigen Gesandten Richter zu setzen, aber nur in Betreff der Grafschaft, ohne daß hievon die auf dem Gebiete von Bern liegenden Herrschaften berührt werden sollen, und unbeschadet seinem Burgrecht mit dem Grafen und der Landschaft ob der Bocken und allen seinen Verträgen, Briefen und Gerechtigkeiten. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sind ermächtigt, Richter zu setzen und den Gelten zum Recht zu verhelfen, damit sie laut ihren Briefen und Siegeln bezahlt werden; Freiburg jedoch mit Vorbehalt seiner Burgrechte, Verträge, Herrlichkeiten und aller andern Ansprüche, wie es früher eröffnet habe. Schwyz will sich nur einlassen, wenn es gemeinschaftlich und ohne Sönderung geschieht. Der Gesandte von Glarus will sich für seine Herren mit dem Handel zwar nicht beladen, hat aber doch Gewalt, mit den übrigen Orten vorzunehmen, was fruchtbar sein möchte. Bei diesen ungleichen Instructionen konnte man sich in Betreff der Richter nicht vergleichen. Nach vielfacher Verhandlung u. s. w.

3. Ueber die am Schlusse dieses Artikels enthaltene Vereinbarung zwischen dem Grafen von Greyerz und seinen Gelten wurde eine besondere Vertragsurkunde errichtet. Es urkunden hier einerseits der Graf von Greyerz, anderseits Ulrich Dulliker, Seckelmeister und des Raths zu Lucern, im Namen seiner Obern der Stadt Lucern; Anton Aufdermaur, des Raths zu Schwyz, für sich selbst; Balthasar Hann, des Raths der Stadt Basel, als Bevollmächtigter von Burgermeister und Rath von Mühlhausen, „Anwalts" einiger besonderer Personen und für sich selbst; Peter Ammann, alt Schultheiß, auch für sich selbst; Hans Reif, Seckelmeister und des Raths zu Freiburg, als Bevollmächtigter derer von Freiburg; Acharius Nußbaum von Basel und Hans Jörg Rych im Namen „mines lieben junckern und vaters" Jacob Rych von Rychenstein, gesessen zu Landskron „beid für uns selbs"; und alle Obgenannten für alle übrigen gemeinen Ansprecher des Grafen von Greyerz, gegenwärtigen und abwesenden, genannten und ungenannten. Nach allgemein gehaltener Recapitulation früherer Vorgänge folgt die in unserm Text enthaltene Vereinbarung. Für den Fall, daß der Graf innerhalb der bestimmten vier Monate die Gelten nicht befriedigte, wird der 6. Mai 1554 als endlicher Gerichtstag bestimmt. Würde der Graf auf demselben nicht erscheinen, so sind die Richter begwältigt, ohne ihn fürzufahren. Es siegeln Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg im Namen aller und der Stadt Freiburg, sodann der Graf von Greyerz und Hans Jörg Rych. Geschehen zu Freiburg auf dem Rathhaus in der kleinen Rathstube den 21. December 1553.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. XI. (Copie.) — K. A. Freiburg: Bailliage de Gruyeres No. 480. Verkürzter Abdruck in den Mémoires et documents T. 23, S. 320.

Zu **u.** Die Specification der Kostennote der VII Orte ist folgende: Für den ersten Rechtstag zu Zofingen 13 Tage; auf dem andern Rechtstag daselbst 14 Tage; auf dem Tag zu Baden, wo die Zugesetzten

in ihren Urtheilen zerfallen sind, 6 Tage; auf der Jahrrechnung zu Baden, wo der Obmann das Urtheil gegeben hat, 7 Tage, Summa 40 Tage; jeden Tag für Zehrung und Lohn für Herren und Knecht 1 Krone, trifft für VII Orte 280 Kronen. Dem gemeinen Schreiber haben die VII Orte gegeben 40 Kronen; dem Obmann. für ihren Theil 25 Kronen. Summa aller Kosten 345 Kronen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 383. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

289.

Fontainebleau. 1553, 29. December. **Dijon. 1554,** 1. Februar.

Betreffend die Quelle siehe Note.

I. Der König von Frankreich, Heinrich, erklärt: Nach Erlaß seines Edictes betreffend die Zölle habe er seinen guten Freunden und Verbündeten, den Eidgenossen, bewilligt, daß ihre Kaufleute, welche in Frankreich Handel treiben, für die ihnen gestatteten Kaufmannsgüter keine andern Zölle zu entrichten haben, als welche sie zu bezahlen von Alters her gewohnt gewesen seien, wie solches die Tractate des Friedens und der Vereinung vorschreiben. Da er nichtsdestoweniger vernehme, daß die Zollbeamten in seinem Reiche und in dem Herzogthum Burgund jene Kaufleute anhalten, die Zölle in Gemäßheit des genannten Edictes zu entrichten oder durch Hinterlagen zu versichern, so verlange er, daß gegenüber den Eidgenossen die Tractate des Friedens und der Vereinung und das was er ihnen zugesagt habe, voll und ganz erfüllt werden und daher jene von dem Ausgangszolle („imposition foraine et domaine forain") für die Handelswaaren, die sie aus den Landen des Königs und aus Burgund beziehen, um in die Eidgenossenschaft zu führen, frei sein und nur bezahlen sollen, was sie früher entrichtet haben. Der König gebiete den Mitgliedern des Parlaments zu Dijon und allen betreffenden Beamten im Lande Burgund das Gesagte gegenüber den benannten Kaufleuten zu beobachten und das, was sie dem zuwider gegeben haben oder ihnen als Sicherheit abgenommen worden sei, ihnen ohne Einrede zurückzustellen. Gegeben zu Fontainebleau den 29. December 1553. II. Die Eidgenossen verlangen (zu Dijon) durch den Advocaten Maclou Popon eine gerichtlich beglaubigte Mittheilung („entèrniement et verification") dieser vom König besiegelten Erklärung (deren Inhalt im Allgemeinen wiederholt wird). Der Hof, nachdem er dieselbe besehen „et ouy le consentement de dits gens du roi en icelles en ayant eu communication", verordnet, daß dieselbe verlesen, öffentlich verbreitet und in die Register des Hofes eingetragen werde, und gebietet allen Beamten und Unterthanen des Königs im Umkreise dieses Hofes, die eidgenössischen Kaufleute in Gemäßheit benannter Erklärung, der die gegenwärtige unter dem Contresiegel des genannten Hofes beigefügt wird, zu behandeln. Gegeben in der Audience des Parlaments zu Dijon den 1. Februar 1554, wobei die Eidgenossen durch Sebastian Martin, Bürger von Freiburg, verbeiständet durch ihren Procureur Philipp Mollet, und der Procureur general durch seinen Substituten Antoine Morison vertreten waren.

St. A. Zürich: A. Frankreich, Zollsachen. (Französische Copie.) Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzell. Volkes, Bd. 3, Abth. 2, S. 304. Die Acten sind in weitläufigem Kanzleistyl gehalten. Bei II lautet das Jahresdatum gemäß dem französischen Osterstyl auf 1553.

290.

Basel. 1554, vor 4. oder am 5. Januar.

Verhandlung von Gesandten des Bischofs (Capitels?) zu Basel mit dem Rath der Stadt Basel betreffend das Burgrecht mit den Unterthanen von Delsberg.

Ein bezüglicher Bericht der betreffenden Gesandten vom 4. Januar, abgelegt vor den . . . geht dahin: Vorerst haben sie laut Gebrauch vor dem Rath zu Basel des Bischofs Gruß verrichtet und dann erwähnt, wie kurzverschiener Tage die von Basel ihre Botschaft „hinein (?)“ gehabt haben, welche abgefertigt worden sei, dem Bischof anzuzeigen, in welcher Meinung und Gestalt der Rath zu Basel einige Meierthum im Delsbergerthal zu Burgern angenommen habe. Hieraus könne der Bischof nichts Anderes entnehmen, als daß der Rath dem seiner Zeit zwischen Bischof Philipp und dem Capitel und der Stadt Basel errichteten Verständniß nicht nachkommen wolle. Der Bischof glaube nicht, daß er durch die Verpfändung der Herrschaft Erguel jenem Verständniß entgegen gehandelt habe. Er glaube, wenn eine Erläuterung geschehen würde, würde er mit Recht erhalten können, daß er nicht wider den Verstand gehandelt habe (unklarer Satz). Da aber der letztere mehrere Artikel enthalte, und der Bischof nicht wisse, wie sich mit Bezug auf dieselben Burger und Räth von Basel zu halten gesinnt seien (—), so bitte er, ihn zu berichten, auf welche der betreffenden Artikel sich der Bischof verlassen könne oder nicht, damit er sich hiernach auch zu halten wisse. Man begehre hierüber eine freundliche Antwort. Hierauf sei erwiedert worden, der Rath habe erwartet, der Bischof wäre ihm auf sein früheres Anbringen über die Aufnahme der Leute im Delsbergerthal als Burger mit Antwort begegnet. Da dieses nicht geschehen sei, so könne er keinen andern Bescheid geben, als daß er für gut erachte, daß man wieder zusammenkomme und über den Verstand rede, und jeder Theil dem andern anzeige, was er des Weitern für gut ansehe. Uebrigens soll man sich gegen die von Basel nur alles Lieben und Guten versehen.

K. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV Band 10, No. 1.

Der vorstehende Bericht ist ein sehr flüchtiges, stellenweise wirklich schlecht geschriebenes Concept und muß daher mit vielem Vorbehalt gegeben werden. Das Datum, wie man glauben sollte, des Berichts, lautet im Titel auf den 4. Januar; am Schlusse glaubt man zu lesen: Actum den 5. Januar vor dem ganzen Rath. Ein unserm Bande vorangestelltes Register bezeichnet als Gesandte des Bischofs den Kanzler und den Vogt von Pfeffingen. Da, wo wir das Zeichen (—) angebracht haben, befindet sich eine, vierzehn Zeilen haltende, höchst unklare Stelle; sie ist mit einem Verweisungszeichen am Rande versehen, von dem das Complement sich nicht findet. Die vor und nach dieser Stelle befindlichen Theile des Berichts sind durch klare Verweisungszeichen zusammengehängt.

291.

Bern. 1554, 12. Januar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B f. 268.

Ulrich Nix und Seckelmeister List erscheinen als Gesandte von Freiburg (vor dem Rathe?) zu Bern und eröffnen: Die von Bern haben denen von Freiburg in Betreff des Mehrens von Orbach zugeschrieben. Da die von Freiburg damals mit andern Geschäften überladen gewesen seien, so haben sie eine Verschiebung des betreffenden Mehrs begehrt und sich erboten, denen von Bern diesfalls schriftlich oder mündlich mit einer Antwort zu begegnen. Die von Bern haben dann dieselbe nicht abwarten wollen, sondern einen Tag angesetzt. Die von Freiburg beschweren sich hierüber, und es haben daher Räthe, Sechszig und Burger die benannten

Gesandten abgeordnet um folgende Erklärungen zu geben: 1. Es sei richtig, daß zwischen Bern und Freiburg ein Vertrag errichtet worden sei; dem wollen die von Freiburg nichts entgegen haben. Aber sie beschweren sich in Betreff des Chorgerichts zu Grandson, „da dannen die appellazen richtig herkommen" und ihnen entzogen werden. Die von Freiburg verlangen, daß diesfalls die Spieße gleich lang seien, die Appellazen wie von Alters her gewohnt ihren Gang haben und die von Bern in Betreff des Chorgerichts um soviel stillestehen und Zug und Rath, wie früher gebräuchlich, ergehen lassen sollen. 2. Die von Bern setzen die Prädicanten ein ohne Wissen derer von Freiburg, als ob sie daselbst mehr Gewalt hätten als letztere, was diesen unleidlich sei. Die Gesandten erwähnen hiebei auch des Falls des Priors daselbst und verlangen, daß man die von Freiburg auch an dem Fall der Prädicanten Antheil nehmen lasse, da sie Gewalt haben, dieselben zu setzen und zu entsetzen. 3. Das Mehr wollen sie gemäß dem Vertrag vorgehen lassen, sofern dasselbe mit freier Wahl und ungepracticirt durch Miet und Gaben vor sich gehe. Man wisse aber wohl, wie die Prädicanten einige Schaaren versammelt und „dieselben" practicirt haben. Das sei auch früher geschehen. Aus Freundschaft und Liebe habe man es „hinschlychen" lassen; für die Folge aber sei das unleidlich. Sie verlangen daher, daß jeder, der zu mehren begehrt, einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, daß ihn einzig sein Gewissen dahin dränge und er diesfalls von niemand unterwiesen noch erpracticirt sei. Endlich sollen nur diejenigen mehren, die da haushäblich sind. Die von Bern antworten: 1. In Betreff des Mehrens wollen sie gänzlich bei dem Vertrage verbleiben, und gestützt auf denselben die Beeidigung nicht zulassen; sie wissen auch von keinem Practiciren; würde solches vorkommen, so wäre ihnen dieses mißfällig, da der Glaube eine freie Gabe sei. Sie bitten daher die von Freiburg, hievon abzugehen; sollten sie aber hierbei bleiben wollen, so schlagen ihnen die von Bern das Recht vor und werden sich von demselben nicht drängen lassen. 2. Das Chorgericht, welches die von Bern („mine herren") zu Grandson halten, gereiche nicht zur Verminderung der Gerechtigkeit, sondern zur Bestrafung der Jugend und der Laster, daher von diesem keine Appellation ergehe. Daneben befasse es sich einzig mit Ehehändeln solcher, die das Evangelium angenommen haben, und mit keinen andern, „die ouch dhein appellaz habend, dann deß allein hie die erst urteil gat". Von daher folgen dann auch Strafen für die Laster, von denen die von Freiburg („sy") auch ihren Theil haben. Man bitte letztere, die von Bern hierbei bleiben zu lassen, weil sonst das Gotteswort wenig gefördert würde. Es gereiche das nicht zu Abbruch der Herrlichkeit derer von Freiburg; diese mögen mit denjenigen, welche die Reformation nicht angenommen haben, auch besonders verhandeln und sie bestrafen, doch so, daß die von Bern auch Antheil an den Bußen haben und niemand etwas „verschlagen" werde. Wäre ihnen das nicht genehm, so wollen die von Bern erwarten, wer sie hievon mit dem Recht dränge. 3. Auch in Betreff der Prädicanten geschehe denen von Freiburg kein Abbruch; (das Einsetzen derselben) sei ihnen auch nicht zuständig und enthalte dieses der Vertrag nicht in sich. Die von Freiburg setzen auch ihre Priester ohne Zuthun derer von Bern. Würden sich erstere diesfalls nicht zufrieden geben, so wolle man auch hierüber das Recht erwarten und dasselbe hiemit angeboten haben. Die Boten von Freiburg erwiedern hierauf, da ihnen das Recht angeboten worden sei, dessen sie sich nicht versehen haben, so hoffen sie, daß auch das Mehr bis nach Austrag des Rechten („bis dar") stillgestellt werden solle. Die von Bern bemerken, weil die von Freiburg sich erbieten, den Vertrag zu halten, wessen auch sie gesinnt seien, so sei in Betreff des Mehrs kein Span, da der Vertrag hierüber heitere Läuterung gebe. Die von Bern ihrerseits wollen diesem nachkommen und ihre Botschaft auf Sonntag über acht Tag (21. Januar) da haben; sie bitten die von Freiburg, ein Gleiches zu thun; denn die von Bern seien gesinnt zu mehren, ob jene zugegen seien oder nicht.

292.

Lucern. 1554, 13. Januar (Montag vor Antoni).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, S. 800. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist von Uri beschrieben worden wegen Francisc de Orello, genannt Poll, der wegen seines Ungehorsams und seines lutherischen Benehmens zu Bellenz im Gefängniß liegt. Der Bruder des Gefangenen läßt durch den Schreiber Gerig für ihn bitten. Nach Belesung des Landfriedens wird nun verabschiedet, man wolle die Antwort auf das Schreiben, welches die von Uri an den Commissar zu Bellenz gerichtet haben, abwarten; wird in derselben nichts Malefizisches gemeldet, so mag Francisc de Orello auf eine Urfehde freigelassen werden; in dieser Urfehde hat er zu schwören, auf dem nächsten Tag vor den Boten der XII Orte persönlich zu erscheinen. Die von Uri sollen sich über seine Handlungen beim Landvogt Stierli und den beiden Priestern zu Luggarus genau erkundigen; dann soll ihm vor den XII Orten sein Benehmen vorgehalten werden und er die diesfällige Strafe gewärtigen. Bevor er aus dem Gefängniß entlassen wird, soll sein Bruder versprechen oder verbürgen, ihn vor die XII Orte zu stellen. Wenn die Antwort vom Commissar angelangt ist, so sollen die von Uri die III Orte auf einen Tag nach Brunnen bescheiden und da eröffnen, ob die Handlung des Orello malefizisch sei oder nicht; wird sie als malefizisch befunden, so sollen ihn die III Orte nach seinem Verdienen und ihren Rechten bestrafen. **b.** Die zu Lucern haben in allen Aemtern verboten, während der Fasten vor dem Palmtag Metzgvieh aus ihrem Gericht und Gebiet zu verkaufen, wie solches früher auch von den V Orten verordnet worden ist. Das soll jeder Bote bei seinen Obern anzeigen und dahin wirken, daß es in jedem Orte so gehalten werde.

293.

Bern und Solothurn. 1554, 25. Januar und 30. März.

Verhandlungen betreffend die confessionellen Verhältnisse in Lignieres.

I. 1554, 25. Januar. Vor dem Rath zu Bern eröffnet der Gubernator von Neuenburg, es haben Einige von Lignieres das Gotteswort gehört. Darauf haben sich die von Solothurn der Sache angenommen und ihn durch eine Botschaft gewarnt, die Sache zu hindern, und das Recht angeboten; es sei wider das Burgrecht mit denen zu Landeron und entgegen dem Landfrieden; die von Landeron haben auch von einem Prädicanten Kundschaft eingenommen, wer ihn da predigen geheißen habe. Weiter habe sich zugetragen, daß Einige an letzter Weihnacht in einer Scheuer das h. Nachtmahl begangen haben und auch eine Ehe zusammen gegeben worden sei. Die von Solothurn haben ihm dann geschrieben, wie er die betreffende Missive vorlesen ließ, und ermahnt, von diesem abzustehen; wenn sie nicht bei dem Rechtbot, Landfrieden und dem Burgrecht mit denen von Landeron bleiben können, so werden sie es gemeiner Eidgenossen Boten, auch den Fürsten und dem König klagen; sie entschlagen sich dessen, was daraus entstehen möge. Der Gubernator begehrt hierüber Raths. Es wird ihm gerathen, er solle den betreffenden Brief den Räthen der Fürsten anzeigen. Denen von Solothurn soll er freundlich schreiben, er glaube nicht, daß ihr oder andere

Burgrechte zugeben, daß die Fürsten nicht Gewalt haben, in ihren Landen zu regieren, und daß Andere da zu regieren hätten. Ueberhin gebe das gemeine Landvolk vor, der Markgraf selig, als er „sy" in Pflicht genommen habe, habe ihnen bewilligt, zur Predigt und zur Messe zu gehen, doch sollen sie sich hierin und sonst gebührlich und nachbarlich halten. Der Gubernator soll mit den Prädicanten verschaffen, daß sie stillstehen, soll sie vor sich und die Räthe beschicken. Den Prädicanten will man schreiben, sie sollen sich der Sache überheben, „Orbach nit mit gwalt, der zyt erwarten". Die Sache gereiche mehr zum Hinderniß, als zur Förderung der Ehre Gottes, „exempla preterita (?)".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, erste Abtheilung S. 114.

II. 1554, 30. März (Freitag vor Quasimodo). Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnet der Vogt von Landeron: Unlängst habe der Gubernator von Neuenburg denen von Solothurn geschrieben, es habe zur Zeit Franz von Orleans, Herr zu Neuenburg, seine Unterthanen in Eid genommen und dabei ihnen bewilligt, sie sollen in Betreff des Glaubens nicht gezwungen werden, sondern bei dem alten oder neuen bleiben, wie ihnen gefällig sei. Der Gubernator und der Rath von Neuenburg haben nun dem Vogt („im") befohlen, denen von Solothurn anzuzeigen, daß sie die von Lignieres auch hierbei und bei ihren Freiheiten verbleiben lassen; den Prädicanten wollen sie sagen, sie sollen nicht mehr daselbst predigen, weil doch das Mehr ergangen sei, unter dem alten Glauben zu bleiben. Der Rath antwortet, er danke dem Gubernator und dem Rathe zu Neuenburg und wolle sich nun dermalen begnügen und sehen, wie die Sache beobachtet werde.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 A, S. 182.

294.

Freiburg. 1554, 31. Januar und 1. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 71.

Gesandte: Bern. (Anton) Tillier, Venner; (Wolfgang) von Weingarten, Venner.

I. (31. Januar). Die Gesandten von Bern erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und erinnern 1. daran, was bisher in Betreff des Mehrs zu Orbe durch Briefe und Botschaften zwischen beiden Städten verhandelt worden sei und wie die von Freiburg sich mit der letzten Antwort derer von Bern nicht begnügen wollten, sondern sich erboten haben, das ihnen angebotene Recht zu bestehen und darauf ihre Zugesetzten, den gemeinen Schreiber und den Obmann ernannt haben, was denen von Bern zugeschrieben worden sei. Das habe die von Bern veranlaßt, die Sache vor dem Großen Rathe zu verhandeln. Der habe die Gesandten abgefertigt, die von Freiburg auf das freundlichste und höchste zu bitten, zu betrachten, daß die von Bern ihnen in Betreff des Mehrs nichts zugemuthet haben, als was der Vertrag zugebe. Wenn sie die Prädicanten setzen und einige Chorgerichtshändel, namentlich Ehescheidungssachen, nach Bern gelangen, so kommen die an ein besonderes Chorgericht; sie urtheilen nicht; was geordnet wird, schreiben sie dem Amtmann beider Städte zu, und wenn jemand gestraft werde, so belasse man denen von Freiburg auch ihren gebührenden Theil. Sie glauben daher, denen von Freiburg nichts von ihren Gerechtigkeiten zu benehmen, sondern sie wissen wohl, daß dieselben soviel anzusprechen haben, als die zu Bern. Die Priester setzen die von Freiburg auch ohne Zuzug derer von Bern. Diese lassen daher nochmals freundlich ermahnen und bitten, das Mehr gemäß dem Buchstaben ergehen zu lassen, und zu Vermeidung großen Unwillens und Kostens die Angelegenheiten wie früher zu beseitigen. Wenn die von Freiburg anführen, die Prädicanten vollführen einige Practik, so geschehe so etwas wider Gunst, Wissen, Willen und Gefallen derer von Bern. Wenn aber der Rechtstag

gleichwohl vorgehen müsse, so seien die von Bern gesinnt, ihn zu besuchen. Doch wollen sie daran erinnern, daß laut dem Vertrag der Obmann, wenn die von Freiburg Kläger sind, nur aus dem Rath von Zürich oder Basel, und wenn die von Bern Kläger sind, von Uri oder Schwyz genommen werden soll. Sie tragen gegen Heinrich Falkner, der als Obmann bezeichnet worden sei, keine Scheu, sondern zeigen das nur an, damit es keine üblen Folgen gebe, so daß man später auch den Großweibel, Rathschreiber oder Unterschreiber erwählen möchte. Den gemeinen Schreiber zu erwählen stehe nicht bloß einer Stadt, sondern beiden zu. Wollen die von Freiburg in Betreff des gemeinen Schreibers sich mit denen von Bern nicht vergleichen, so werden diese auch einen erwählen, der mit dem andern die Sachen aufschreibe. Sie bitten aber die von Freiburg, das Alles wohl zu bedenken und zu betrachten, wohin der Handel führen möchte. Wenn die von Bern ihnen Liebe und Dienst erweisen können, wollen sie es gerne thun. Den Unwilligen würde es eine große Freude bereiten, wenn sie miteinander rechten und zanken würden. Schließlich verlangen sie, mit ihrem Vortrag morgen vor dem Großen Rathe gehört zu werden. 2. Der Schultheiß von Stäffis habe einigen Unterthanen derer von Bern, die Geld für Trüschen gegeben haben, verboten, dieselben hinwegzuführen, und denjenigen, welche das Geld empfangen haben, befohlen, dasselbe wieder zu erstatten. Darüber sei nun ein Gemurr, da der feile Kauf niemals verboten worden sei. Sie bitten, dieses abzustellen, ansonst würden die von Bern verursacht, an betreffenden Orten gleiche Verbote gegen die von Freiburg zu erlassen, was sie aber ungern thäten, viel lieber denen wiederstehen würden, die solches einführen möchten. Die Sache wird an Räth und Burger gewiesen und dem Schultheiß von Stäffis geschrieben, daß er sich morgen hier einfinde.

II. (1. Februar). Vor Räth und Burger wiederholen die Boten von Bern ihren gestrigen Vortrag. Auf die gestern an sie gerichtete Frage, ob sie diejenigen, welche mit Feuer und Licht zu Orbach sitzen, wollen mehren lassen, antworten sie, sie glauben, ihre Herren wollen diejenigen mehren lassen, die zu Orbach geboren und erzogen sind, und mit Feuer und Licht da sitzen und verehelicht sind. Räth und Burger beschließen, ihnen zu antworten: 1. Wenn sie anziehen, es thue ihren Herren leid, mit denen von Freiburg rechten zu müssen, so tragen an letzterm die von Freiburg keine Schuld, weil die von Bern diesen das Recht vorgeschlagen haben. 2. Da sie anerkennen, daß jede Stadt zu Orbach gleichviel Gerechtigkeit habe, so sollten sie sich nicht weigern, denen von Freiburg auf ihre Mittel gütlich zu begegnen. 3. Diese werden von ihrem Vorhaben nicht abstehen und das Recht walten lassen. Sie verlangen wiederholt, daß man zur Abstellung des Practicirens, des Aufweisens und der Sammlungen den Eid thun lasse. Wenn die Boten von Bern schon anziehen, dieses Practiciren sei ohne Wissen ihrer Obern geschehen, so sei doch bekannt, wie früher die von Freiburg zu Provence, Oulens und an andern Orten über das Practiciren sich beklagt haben, aber diesfalls kein Einsehen gethan worden sei; wenn die von Freiburg die Betreffenden strafen wollten, haben die von Bern Boten nach Freiburg geschickt und für jene gebeten. Dieses könne man nicht mehr dulden. 4. In Betreff des Chorgerichts und der Prädicanten werde angebracht, diese seien ihrer Reformation und die von Freiburg bestrafen den Ehebruch nicht. Hier geschehe diesen Unrecht; denn jeder Vogt schwöre, ihrer Reformation nach zu strafen. Mit dem Chorgericht, das nach Bern komme, und nicht wohin Zug und Rath gehöre, werde denen von Freiburg ihre Gerechtigkeit entzogen. Was die Prädicanten anbelange, so anerbieten sich die von Freiburg, wenn ihnen einer präsentirt werde, der ein Biedermann sei und sich nicht vergangen habe, ihn anzunehmen, und in gleicher Weise soll es mit den Priestern gehalten werden. 5. Was den Obmann anbetreffe, so glauben die von Freiburg, Falkner sei des Raths; sollte er dieses nicht sein, so wolle man gebeten haben, ihn, den Verträgen unbeschadet, als Obmann anzunehmen; wenn nicht, werde man einen Andern nehmen. Den Schreiber habe

man ihnen in bester Meinung vorgeschlagen; wenn er ihnen nicht gefällig sei, so mögen sie auf einen andern stimmen. 6. Endlich wollen die von Freiburg, daß die, welche da geboren und erzogen worden sind und mit Feuer und Licht da sitzen, sie seien verehelicht oder nicht, sollen mehren können.

1554, 3. Februar (postridie purificationis Mariæ). Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Herren, welche den Boten von Bern Gesellschaft geleistet haben, die letztern haben an der ihnen gegebenen Antwort ein gutes Vergnügen gehabt und gesagt, sie werden den Handel getreulich an ihre Herren bringen und hoffen, es werde Alles zu Gutem gebracht. In Betreff des Mehrs glauben sie, ihre Obern seien einverstanden, alle, die daselbst haushäblich sind, sie seien verehelicht oder nicht, mehren zu lassen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

1554, 3. Februar. Eine Berichterstattung der Gesandten von Bern vor dem dortigen Rathe wiederholt der Hauptsache nach (theils auch etwas ausführlicher) die in Freiburg in Betreff der Angelegenheit von Orbe erhaltene Antwort und fährt dann fort: In Betreff der Trischen sei von Freiburg geantwortet worden, sie wissen von keinem Verbot; sie haben ihren Amtmann von Stäffis berufen; der sei die Sache nicht „anred"; der Gegenstand sei ihm ganz neu, er wolle den Mann gern sehen, der ihm solches ins Gesicht reden würde; man solle ihm die Betreffenden anzeigen, er wolle die rechtlich besuchen, daß sie sehen, daß er unschuldig sei; er habe nichts verboten und kein Geld ausgegeben. St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, erste Abtheilung S. 154.

295.

Lucern. 1554, 16. Februar (Freitag).

Tag der VII Orte.

Wir wissen von diesem Tage nur soviel, daß unterm 10. März 1554 Walter Roll, Landschreiber zu Luggarus, folgende unterm 16. Februar dieses Jahres erlassene, vom Stadtschreiber von Lucern unterzeichnete und mit dem dortigen Siegel besiegelte Verordnung bekannt giebt:

Die VII Orte, in Betracht, daß ihnen von der Communität Luggarus versprochen worden ist, bei dem alten wahren christlichen Glauben zu bleiben und die Uebertreter bestrafen zu lassen, wie die VII Orte die Ihrigen bestrafen, verordnen: 1. Jedermann, ohne Unterschied des Ranges und Standes, der ansäßig ist oder sich aufhält in der Landschaft und Communität Luggarus, soll zur gegenwärtigen Zeit der Quadragesima beichten und communiciren, in der Pfarrkirche, wie solches von der heiligen Kirche geboten und bei den VII Orten in Uebung ist, bei unnachläßlicher Strafe. Die Namen der Personen, die beichten, soll jeder Priester aufzeichnen, ebenfalls bei Strafe der VII Orte. 2. Stirbt jemand während des Jahres, ohne daß er während seiner Krankheit gebeichtet und communicirt hätte, so soll der Erzpriester nicht gestatten, daß dessen Leichnahm an geweihter Stätte beerdigt werde, bei Verlust der Pfründe und weiterer Strafe der Obern. Diese Bekanntmachung geschieht auf ausdrücklichen Befehl der VII Orte gemäß derer, im Eingang benannten, Schreiben.

St. A. Lucern: A. Luggarus (italienisches Original unterzeichnet von Roll). — St. A. Zürich: A. Luggarus (lateinische Uebersetzung „ex Italico bona fide conversa"). — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 92 deutsch. — K. A. Basel: Abschiede Bd. 26. Italienischer Abdruck bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 492, nach Daniel Orell, locarnische Verfolgung, der sich auf ein in seinen Handen befindliches Original beruft.

Die Verordnung auch im K. A. Schaffhausen: Correspondenzen, mit folgendem Schluß: Deßhalb verkünde man, daß obgenanntes Verbot aus heiterm, ausdrücklichem Befehl vorgemelter Herren der VII Orte (erfolge?),

welcher Befehl und „comis" stehe in den Schreiben ihrer Herren an Walter Roll, nachgedachtem Kanzler und durch den Schreiber der Stadt Lucern, Freitags den 18. (sic) Februar 1554, geschrieben und mit dem Siegel derer von Lucern gegeben. „Ich Walter Roll von Uri hab obgemelt verpot us obgenampter herren bevälch gschriben und zu zügnus unterschrieben."

296.

Zug. 1554, 19. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 302. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 113. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.
Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. (Andere unbekannt.)

a. Es erscheint Jacob von Ouw von Bolschhusen aus der Landgrafschaft Thurgau und eröffnet, er sei mit Einem, der bei ihm gedient habe, in Zerwürfniß gekommen. Derselbe sei dann drei oder vierthalb Monate nach Beendigung des Dienstes gestorben. Auf dieses habe des Gestorbenen Vater ihn, Jacob, als ob er an dem Tode des benannten schuld gewesen sei, vor dem Landgericht belangt. Eine Aufforderung an Jacob, sich mit dem Gegner abzufinden, habe er abgewiesen, weil er an dem betreffenden Todfalle keine Schuld trage. Obwohl er nun seines Erachtens seine Unschuld auch durch Kundschaften dargethan habe, sei er dennoch vom Landgericht als Todtschläger erkennt worden. Als er dann die Gerichtsacten und das Urtheil schriftlich verlangt habe, sei ihm solches abgeschlagen worden; er bitte daher, ihm beholfen zu sein, daß ihm die Kundschaften und das Urtheil zugestellt werden, damit er zu Tagen die Sache erörtern könne, wo er hoffe, freigesprochen zu werden. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle auf dem nächsten Tag zu Baden die Kundschaften, das Urtheil und den ganzen Proceß anherbringen, wo man dann, doch nicht in Appellationsweise, die Sache untersuchen wolle. Der Landvogt soll auch dafür sorgen, daß Jacob von Ouw bis zu dieser Zeit ungehindert zu und von dem Seinigen wandeln möge, und den Landrichtern anzeigen, daß sie denjenigen, welche Recht begehren, richten, doch mit der Sache des Jacob von Ouw bis auf den angedeuteten Zeitpunkt stillstehen sollen. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **b.** Gesandte von Arbon zeigen an, wie Bischof Christoph von Constanz ihnen vorhalte, daß sie mit Bezug auf einige Artikel, die sie aufzählen, nicht ganz mit Fug und Recht vorgehen; da sie nun meinen, gemäß Brief und Siegel zu den betreffenden Sachen berechtigt zu sein, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich zu verhalten haben. Man antwortet ihnen, sie sollen den Bischof nochmals bittlich angehen, ihm ihre Gewahrsamen eröffnen und ihn ersuchen, sie bei denselben bleiben zu lassen; sollte der Bischof ihnen nicht entsprechende Antwort geben, so sollen sie ihre Angelegenheit auf einer Tagsatzung zu Baden vortragen. **c.** Rudi Sprenger von Weinfelden stellt vor, es sei ihm in dem Span, den er gegen den Präsenz-Herren zu Constanz in Betreff einiger Güter habe, früher zu Tagen das Recht geöffnet worden, mit der Bedingung, daß er den Gegner um die Kosten vertrösten solle. Obwohl er dann Trostung angezeigt habe, haben seine Gegner dennoch nicht ins Recht stehen wollen, weßhalb er begehre, ihm beholfen zu sein, daß er zum Recht gelange. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich erkundigen, ob die Präsenz-Herren mit der ihnen angebotenen Trostung versichert seien oder Sprenger

sonst etwas Blumens und Guts habe, um jene für die betreffenden Kosten sicher zu stellen; zeigt sich, daß die Präsenz-Herren diesfalls gesichert sind, und scheint dem Vogt, daß Sprenger bei der Sache einigermaßen im Recht sei („im etwas . . . zu gewünnen sye"), so soll er den Präsenz-Herren schreiben, sie sollen sich mit der Trostung befriedigen und dem Sprenger im Rechten antworten. **d.** Hug Schuler, der Schreiber des Herrn von Bassefontaine, erscheint und legt nebst seiner Credenz einen schriftlichen Vortrag ein, von dem jedem Boten eine Copie gegeben wird. Man antwortet ihm darauf, die Obern bewilligen, daß mit den Pensionen bis Ostern gewartet werde; doch soll Schuler dem Herrn von Bassefontaine anzeigen, sich ernstlich Mühe zu geben, daß auf benannte Zeit die allgemeinen und besondern Pensionen zu Solothurn seien, ansonst würden die Obern auf des Königs Kosten Boten nach Frankreich senden. **e.** Den Vögten ennet dem Gebirg wird geschrieben, sie sollen nicht gestatten, daß jemand die Unsrigen ohne Bewilligung der Obern in fremder Fürsten und Herren Dienst führe. **f.** Auf etlichen (!) frühern Tagleistungen ist der Abt von Einsiedeln zum Visitator des Gotteshauses Münsterlingen gewählt worden; er will sich aber hiemit nicht befassen, er sei denn versichert, daß er, wenn er diesfalls angefochten würde, Schutz und Schirm genieße. Man hat nun dem Bischof zu Constanz, der früher Visitator gewesen ist, geschrieben, man habe gerüchtsweise vernommen, es sei unter Bischof Hugo selig eine Aenderung geschehen, so nämlich, daß wenn ein Bischof von Constanz sterbe und ein neuer gewählt werde, ebenso wenn die Meisterin zu Münsterlingen mit Tod abgegangen und eine andere an deren Stelle gekommen sei, man dem Bischof hundert Gulden bezahlen müsse. Den Eidgenossen sei nun nicht leidlich, daß ohne ihr Vorwissen auf ihrem Gebiete solche Neuerungen eingeführt werden; auch habe man nach dem Abtreten der Frauen zu Münsterlingen daselbst andere Schwestern vom Benedictiner-Orden, dem die frühern nicht angehört haben, eingeführt; und da der Abt von Einsiedeln denselben Orden habe, so habe man angemessen gefunden, ihn als Visitator für das genannte Gotteshaus zu bestellen; da aber der Abt ohne diesfällige Bewilligung des Bischofs sich mit der Sache nicht befassen wolle, so bitte man den Bischof, seine Zustimmung zu ertheilen und diesfalls auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Der Gesandte von Zürich hat sich indessen bei dieser Angelegenheit in keiner Weise betheiligen wollen. „Wir sind volgends durch den brief, so der ietzigen frouwen uf ein tag zu Baden des 51 jars geben, daß vorhin ein pröpstin sanct Augustins ordens, und etwan ein priorin zu Münsterlingen gsyn sye, derhalben nit jetz nüwlichen sich der orden daselbs geendert hab." **g.** Landvogt Tschudi von Glarus bringt instructionsgemäß vor, es sollte vorgesorgt werden, daß man die fremden Bettler und Landstreicher abkomme, und den einheimischen, die das Almosen bedürfen, sollten für die Bescheinigung ihres Gebrechens und ihrer Armut Brief und Siegel gegeben werden. Heimbringen und am nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **h.** Der Landvogt von Mendris, Christian Heß, zeigt an 1. der Gubernator zu Mailand wolle in dem Span zwischen dem genannten Herzogthum und Mendris nicht gemäß der jetzigen Capitel einen Obmann aus Bünden oder Wallis annehmen, indem er behaupte, der betreffende Streit sei vor Errichtung der Capitel aufgelaufen; die Richter wolle er schon hinsenden und dasselbe sollen auch die Unsrigen thun; (man möge?) versuchen, ob man sich gütlich vertragen könne. 2. Dem Vogt sei angezeigt worden, er solle sich erkundigen, ob dieser Span in Betreff der Marchen oder in Betreff eines Weidganges entstanden sei; er habe nun gefunden, daß es beides betreffe, indem darin Höfe und auch Häuser liegen. Man soll nun dieses heimbringen und für den nächsten Tag Instruction einholen. Zug wird beauftragt, dieses im Namen der VII Orte den übrigen Orten zuzuschreiben. **i.** Landvogt Tschudi von Glarus eröffnet auftragsgemäß, seine Obern vernehmen, daß Vogt Krepsinger von Lucern als Vogt in den Freien Aemtern einige Geldbußen, die er wegen Glaubenssachen bezogen habe, in letzter Jahr-

rechnung nur den V Orten verrechnet habe; seine Obern meinen nun, nicht weniger Recht als jene zu besitzen, und begehren sie hierbei bleiben zu lassen. Auch der Bote von Zürich bemerkt, seinen Obern sei das Gleiche bekannt geworden, und auch sie behaupten, berechtigt zu sein wie ein anderes Ort. Heimbringen. **k.** In Betreff der Herrschaft Haldenstein will man an die III Bünde schreiben, wenn sie einen Bundestag haben, werde man eine Botschaft mit allen Gewahrsamen, die man dieser Herrschaft wegen besitze, hinsenden, wodann sie auch die ihrigen vorweisen sollen. Den Tag, an dem sie Bundestag halten, sollen sie dem Vogt Tschudi von Glarus, der mit dem Vogt zu Sargans als Bevollmächtigter ernannt worden sei, berichten. Wenn die Bündner von ihrer Behauptung nicht abstehen würden, so wird Vogt Tschudi ihnen einen Rechtstag bestimmen. **l.** In Betreff der bösen Straßen, die allenthalben im Sarganserland sind, wird dem Landvogt befohlen, sich zu erkundigen und was er erfährt zu berichten. **m.** In Betreff der Anstände mit den drei Städten wegen ihrer Befugnisse im Thurgau wird Folgendes verabredet: 1. Der Landschreiber im Thurgau soll sich zu den Prälaten in Kreuzlingen und Rheinau, ebenso zu den Frauen zu Dießenhofen verfügen und ihnen anzeigen, wie der betreffende Streit (unter Anderm) daher rühre, daß die drei Städte behaupten, mit und neben den VII Orten über die genannten und andere Klöster Schirmherren zu sein; es wäre daher gut, wenn die Frauen mit ihren Schirmbriefen oder andern bezüglichen Gewahrsamen an dem auf Sonntag nach Quasimodo (8. April) zu Baden angesetzten Rechtstag erschienen oder ihre Anwälte mit denselben dahin senden würden, mit der Anzeige, sie wollen keine andern Schirmherren haben, als die VII Orte, die einmal ihre Schirmherren geworden seien und sie in gutem Schirm gehalten haben. 2. Dann hat man sich berathen, was zur Ablehnung der drei Forderungen der drei Städte im Rechten anzubringen sei, wozu man die alten Abschiede und Urkunden, wie man sie jetzt hat und sie des Fernern in den VII Orten und anderswo gefunden werden mögen, verwenden soll. 3. Da die drei Städte früher mehrere Artikel, als nur die betreffend den Schirm der Klöster, die Appellationen und den Eid des Landvogts angezogen haben, so sollen die Obern sich entschließen, für den Fall, daß solches im Rechten wieder geschähe, ob die Anwälte hierauf antworten oder bei den drei veranlaßten Artikeln verbleiben sollen. 4. Da die Kosten, die wegen des frühern Handels gelaufen, noch nicht bezahlt worden sind, und zu Freiburg abgeredet worden ist, daß diese entrichtet werden sollen, bevor man den drei Städten weiter Red und Antwort gebe, so sollen die Obern sich entschließen, auf den Fall, daß die Kosten nicht gleich Anfangs erlegt würden, ob die Anwälte nichtsdestoweniger Antwort geben sollen, (allfällig) mit der Bedingung, daß kein endliches Recht erfolge, bis diese Kosten erlegt seien. 5. Den Anwälten soll Instruction gegeben werden, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie angesprochen werden, gütlich verhandeln zu lassen, sei es, daß man die drei Städte von aller ihrer Gerechtigkeit im Thurgau mit Geld auszukaufen, oder was man diesfalls beantragen wolle.

Der Name des Zürcher Gesandten ab dem Umschlag des Zürcher Abschieds und aus seiner Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 349.

Im Glarner Exemplar fehlen **k, l.** Anstatt **k** heißt es hier: „Der Pünden halb sind ir, her landvogt, wol berichtet; han die meinung in die übrigen abscheid gstellt."

Zu **d.** Vortrag von Hug Schuler. Nachdem der Herr von Bassefontaine auf den 14. Februar aus Frankreich wieder nach Solothurn gekommen sei und dieser seine Wiederkunft den Eidgenossen melden wollte, habe er vernommen, daß sie sich Geschäfte wegen hier versammeln, und habe daher ihn, Schuler, mit folgenden Aufträgen an sie abgeordnet: 1. Den Boten zu Handen ihrer Obern freundlichen Gruß und die Wiederankunft

des Gesandten zu vermelden. 2. Der Herr von Marmaignes, des Königs Tresorier in der Eidgenossenschaft, sei angewiesen, allen Fleiß anzuwenden, um das Geld für die Pensionen zu erheben und zu wechseln, um auf künftige Ostern zu Solothurn damit zu erscheinen, wie die Eidgenossen dessen früher berichtet worden seien, wie letztes Jahr, damit sie der Mühe des weiten Weges enthoben werden; in Betracht des rauhen Wetters werde man dem Tresorier den kleinen Aufschub nicht verübeln. 3. Obwohl der Gesandte nicht bis an des Königs Hof gekommen sei und den König nicht gesehen habe, sondern, wie die Eidgenossen wissen, in eigenen Geschäften diesen Ritt gethan habe, so sei ihm doch wohlbekannt, daß der König, als er aus Frankreich hinwegzog, sich guter Gesundheit erfreute, und daß seine Angelegenheiten, zum Nachtheil seiner Feinde, so blühen, wie seit seinem Antritt der Regierung nie. Die Eidgenossen seien durch den Schreiber des Gesandten berichtet worden von dem „Widerschwall" und Aufruhr, der sich in England gegen die neue Königin erhoben habe, wie das Landvolk gesinnet sei, lieber um das Seine zu kommen, als einen Fremden im Lande anzunehmen; das hätten auch die Gesandten des Kaisers, die dahin gekommen sind, genüglich erfahren, indem sie, nachdem ihnen etwas Schmach widerfahren sei, aus Furcht, es möchte Mehreres erfolgen, sich genöthigt sahen, sich eiligst zu entfernen. Täglich erwarte man Bericht von dem Kriegsvolk, das sich allenthalben im Lande sammelt. Der Kaiser habe hierüber ein solches Mißfallen und Leid empfangen, daß er deßwegen, wie man bestimmt wisse, in eine schwere Krankheit gefallen sei, was zum Theil der Grund sei, warum er seinen Sohn und Don Fernand so sehr dränge, zu ihm zu kommen, um mit ihnen seine Angelegenheiten zu betrachten. Dabei mögen allerdings noch andere Practiken im Spiele liegen, auf die die Eidgenossen gute Obacht halten wollen. Was die Insel Corsica betreffe, seien nun die Genueser mit den Kaiserlichen vier oder fünf Monate lang verzweifelt vor dem kleinen Platze St. Julian gelegen, in der Meinung, denselben auszuhungern, als die zu Ende des letzten Monats von Marseille abgegangene Armade des Königs diesen Platz neuerdings mit allem Nöthigen versehen habe, so daß zur Zeit, zumal die Insel dem König geneigt sei, die Feinde des Königs mehr angefochten seien und in Betrübniß stehen, als diejenigen, wider welche sie ausgezogen sind. Auch an andern Orten in Italien stehe es gut. Zwar habe der Herzog von Florenz mit des Kaisers Verwaltern in letzter Zeit sich unterstanden, Siena zu überfallen, wodann aber Peter Strossi (Strozzi), des Königs Statthalter, sie so empfangen habe, daß sie nach einem Verlust von vierhundert oder fünfhundert Mann sich zurückgezogen haben. So stehe es auch in Frankreich und allenthalben. Auf dieses Jahr werde sich der König stärker rüsten, als je. 4. Der Herr von Bassefontaine sei gewarnt worden, daß einige Hauptleute italienische Knechte, welche Unterthanen der Eidgenossen ennet dem Gebirg seien, annehmen und in fremde Dienste führen. Da der König überzeugt sei, daß dieses wider den Willen der Obern geschehe, so bitte er ganz freundlich, dieses abzustellen und in diesem Sinne den betreffenden Amtleuten ab diesem Tage zuzuschreiben.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 119.

Zu **m.** Dieser Artikel findet sich in allen drei benützten Quellen vom übrigen Abschiedtext getrennt in besonderer Ausfertigung, mit eigenem, das Datum enthaltenden Titel; das St. A. Lucern enthält den Artikel in Actenband No. 64, Thurgau. Dieser Artikel war die Hauptveranlassung des Tages, was sich aus dem Ausschreiben von Zürich an die sechs Orte vom 13. Januar 1554 ergiebt. St. A. Zürich: Missivenbuch 1553 und 54, f. 190.

297.

Bern. 1554, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B f. 226.

Gesandte: Bern. Johann Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Venner; Michael Augsburger, alt-Seckelmeister, alle des Raths. Freiburg. Ulrich Ry, Venner; Hans List, Venner; Bastian Veillard; Petermann Clery, alle des Raths.

Die Boten sind im Auftrage beider Städte, Bern und Freiburg, zusammengekommen, um freundliche Mittel zu suchen in Betreff ihrer streitigen Angelegenheiten beschlagend den unter ihnen errichteten Vertrag über das Mehren in den gemeinen Herrschaften Grandson und Tscherlitz, und haben sich auf Gefallen ihrer Obern über folgende Punkte vereinbart. I. Betreffend die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten und Meßpriester in den Herrschaften Murten, Grandson und Tscherlitz wurde beredet: An einigen Orten dieser Herrschaften ist die Messe noch beibehalten, an andern aber durch das Mehr abgethan und das Evangelium eingeführt worden, und es kann dieses auch in der Folge noch geschehen. Wenn nun da, wo man das Evangelium predigt, ein Prädicant abgeht oder man sonst eines solchen mangelt, und beide Städte daselbst die Collatur und den Kirchensatz gemein haben, so soll diejenige Stadt, die dannzumal in der betreffenden Herrschaft Rath und Zug hat, beförderlich einen Prädicanten verordnen und setzen, der im Evangelium wohlgelehrt und erfahren ist und dasselbe früher auch schon gepredigt hat. Derselbe soll dann gleich nach seiner Einsetzung den bisher gewohnten Eid schwören. Ebenso, wenn an Orten, an denen die Messe noch gehalten wird, ein Meßpriester abgeht und das Patronatsrecht gemein ist, soll die Stadt, die Zug und Rath hat, einen Meßpriester verordnen, der auch schon Messe gehalten hat. Solche Prädicanten und Meßpriester soll jeweilen der Amtmann derjenigen Stadt, welcher Zug und Rath gehört, präsentiren. Wenn an dem betreffenden Orte nur eine von beiden Städten oder eine einzelne Person die Collatur hat, so hat der Collator die gleichen Vorschriften zu beobachten. Auch in diesen Fällen haben die eingesetzten Prädicanten den gebührenden Eid zu leisten. Mit Entsetzung der Prädicanten und Meßpriester soll es so gehalten werden, daß, wenn ein Prädicant oder Meßpriester sich unehrlich hielte oder unehrbar betrüge, die Stadt, die daselbst Zug und Rath hat, den betreffenden entsetzen mag. II. Betreffend das Chorgericht, die Strafen der Unzüchten oder offenen Laster, Ehebruch und Hurerei, die Ehetrennung und das Ansprechen um die Ehe ist Folgendes vermittelt worden: 1. Mit den Strafen, die die Amtleute beider Städte von den Uebertretern einziehen, es sei wegen Ueberfüllens, Spielens, zerhauener Kleider, laut der Reformation, oder wegen anderer strafwürdiger Sachen soll es gehalten werden wie bisher, nämlich, daß der betreffende Landvogt, er sei von Bern oder Freiburg, die Geldbußen zu Handen beider Städte beziehe und verrechne, da beide hiezu gleichberechtigt sind. 2. Anbelangend die Leibesstrafen, die auf den Ehebruch und die Hurerei gesetzt sind, „so kein schidigung uf inen tragent", soll der Amtmann wegen wenigern Geschreis und Kostens vier oder sechs ehrbare Männer, die dazu verordnet werden, zu ihm nehmen und voraus die argwöhnischen Personen vorberufen und Alles genau untersuchen, und diejenigen, welche straffällig sind, nach der Ordnung bestrafen. 3. Wenn jemand, Mann oder Weib, Scheidung begehrt und darum das Recht anruft, soll der Amtmann nichts Anderes thun, als die Betreffenden vor die Obern weisen, die dannzumal Zug und Rath haben; diese sollen dann darin handeln. 4. Dasselbe soll geschehen, wenn eine Person die andere um die Ehe anspricht und die angesprochene die Sache bestreitet. III. Ueber das Mehren um das Gotteswort in den gemeinen Herrschaften ist Vieles geredet worden. Vorab werden der diesfällige Vertrag und der hierauf bezügliche Schiedspruch (vom 12. Mai 1538) verlesen. (Die Hauptstelle des letztern wird wörtlich aufgeführt; siehe Abschiedeband IV 1, c, S. 969). Hierauf eröffnen die Boten von Freiburg gemäß Instruction, sie wissen kein besseres Mittel vorzuschlagen, als daß man diejenigen, welche um das Gotteswort oder um die Messe gemäß dem Vertrag mehren wollen, in Gegenwart von Boten beider Städte einen Eid schwören lasse, des Inhalts, daß sie weder durch Practiciren, noch durch Verheißungen, noch durch Miet und Gaben dazu bewogen, erkauft oder verursacht worden seien, sondern aus freiem eigenem ungezwungenem unerpracticirtem und unerkauftem

Willen und reiner Conscienz dieses oder jenes mehren. Die Boten führen dann weitläufig die Gründe für diesen Vorschlag aus. Dieser Eid sei nicht wider den Vertrag; derselbe laute, es solle ehrbarlich zugehen und gemehret werden. Sie wüßten nun kein füglicheres Mittel, um dieses ehrbare Mehren zu veranlassen, als den angeführten Eid. Mancher, der sonst freventlich hinstehe, um zu mehren, werde durch diesen Eid erinnert, sich besser zu besinnen und nicht auf jener Seite mehren, für welche er practicirt worden sein möchte; wäre auch Einer mit Practik, Miet und Gaben dahin gebracht worden und so verrucht, daß er den Eid dennoch schwören wollte, und man aber wohl wüßte, daß ihn nicht sein Glaube, Conscienz oder Eifer, sondern vorhergegangene Practik dahin dränge, den möchte man wohl des Eides „stillstellen". Würde Einer aber doch den Eid thun und sich nachher etwas von dem Angeführten auf ihm erfinden, so würde man diesen um seinen Meineid nach Verdienen bestrafen, daß die übrigen hieran ein Exempel nehmen könnten. Sodann gebe es kein wirksameres Mittel, Friede und Einigkeit zu erhalten, als diesen Eid. Durch denselben werde das Practiciren, Parteien, Rößlen, Feindschaft, Kosten und anderes unehrbare und unleidenliche Vorgehen abgestellt. Dadurch möchten auch um so eher „die spieß glych lang sin", so daß diejenigen, welche bei der Messe zu bleiben mehren, desto länger dabei bleiben können, währenddem sie sonst gegenüber den Andern in einem ungleichen und vervortheilten Wesen stehen. Wenn nämlich die Partei der Messe einmal von der andern, vielleicht mit Practik, übermehrt worden sei, so sei sie der Messe auf immer beraubt, und ungeachtet der Glaube eine Gabe und freie Wahl von Gott sei und daher diesfalls niemand gezwungen werden sollte, müsse dennoch die einmal übermehrte Meßpartei ihr Leben lang wider ihren Glauben und Conscienz dem Mehr folgen und könne nie mehr dazu gelangen, wieder um die Messe zu mehren. Die Andern dagegen, wenn sie schon einmal gemehret und aber das Mehr nicht erhalten haben, können fort und fort wieder mehren bis sie ihr Ziel erreicht haben; diese seien also frei, jene aber „verpeniget". Dabei weisen sie auf einige Orte und Personen hin, wo und von welchen gefährlich mit Practiciren gehandelt und „zu irem teil gebracht" worden sei, namentlich bei dem gegenwärtig zu Orbe begehrten Mehr. Der betreffende Artikel in dem Vertrag, durch welchen die auf Seite der Messe übervortheilt werden, dürfte wohl verbessert werden und dürften hierin die von Bern denen von Freiburg um so eher entsprechen, als diese jenen auch im Burgrecht in Betreff des Obmanns eine Aenderung zugestanden haben. Wenn in dem Vertrag und in der sprüchlichen Erläuterung des Eides nicht gedacht werde, so sei zu bemerken, daß dazumal die Städte denselben nicht für nothwendig hielten; es sei auch nicht möglich, auf ein Mal alle künftigen Zufälle vorzusehen. Aber die Zeit, welche alle Dinge ändere, mache nunmehr den Eid nothwendig. Nebst dem wird von den Boten von Freiburg noch Vieles zur Begründung des Eides angeführt, worüber die Gesandten selbst berichten können. Auf das Gesuch an die Boten von Bern, sich den vorgeschlagenen Eid gefallen zu lassen, erwiedern dieselben, ihren Obern und ihnen sei nicht weniger als denen von Freiburg daran gelegen, Nutzen und Frommen ihrer Unterthanen und was zu Friede, Einigkeit und Wohlstand beider Städte diene, zu befördern. Den angerathenen Eid aber können sie nicht als ein Mittel betrachten, das beiden Theilen füglich und annehmlich sein möchte. Zwischen Nachbarn, Städten und Herrschaften werden durch diese selbst oder durch Vermittlung anderer Ehrenleute Bünde, Burgrechte und Verträge errichtet, damit man vom Unfrieden zum Frieden gebracht werde. So habe man auch gemeine Plätze, Dingstätten und Gemeintage, auf denen Späne und Stöße, über die man sich sonst nicht vereinbaren könne, rechtlich entschieden werden, welchen Entscheiden dann nachgelebt werden müsse. Jede einzelne Stadt oder Gerichtszwang könne ohne solche Ordnungen, Gericht und Recht nicht in Einigkeit bestehen, viel weniger Obrigkeiten und Herrschaften gegen einander. Da dürfe

nun kein Theil ohne Zustimmung des Andern etwas ändern. Solcher Art haben nun auch die beiden Städte Bern und Freiburg, um ihre Unterthanen in den Herrschaften Grandson und Tscherlitz vor Unfrieden zu retten, den angeführten Vertrag geschlossen, ohne Zweifel wegen dringenden Bedürfnisses und ja nicht, daß eine Stadt die andere hätte übervortheilen wollen, da die Sache mit Rath und wohlbedachtem Muth beider Städte erfolgt sei. Hierauf haben beider Städte Zugesetzte mit dem Obmann durch einen Spruch ungefähr sechs Punkte erledigt, von denen die von Bern drei und die von Freiburg die übrigen zu ihren Gunsten erhalten haben. Da haben auch die Zugesetzten keinen Vortheil gegen einander gebraucht, sondern alle Dinge im Hinblick auf den Nutzen und die Nothwendigkeit beider Städte behandelt. Nun sei weder in dem Vertrag, noch in dem Spruch in dem Artikel, der von dem Mehren handle, des Eides erwähnt; derselbe könne auch nicht daraus gefolgert werden, sondern sei eine Neuerung und laufe darwider. Wenn gesagt werde, die Aenderung der Zeitverhältnisse mache den Eid nothwendig, so müsse entgegnet werden, daß derselbe anstatt Friede und Einigkeit zu befördern das Gegentheil bewirke, was man gerade durch den Vertrag habe verhindern wollen. Dieser Eid werde Unruhe, Aufruhr, Blutvergießen, große Zwietracht, Rechtshändel über Ehrverletzung betreffend Meineid, falsche Kundschaften, Zureden und Entschlagungen und manches Anderes zur Folge haben. Wenn man nämlich an die Gemeind käme und mehren wollte und beide Theile den genannten Eid schwören sollten und man dann zu Einem sagte, er solle nicht schwören, denn er sei erpracticirt, erkauft oder sonst gezwungen worden, so würde das Zorn und jähe Handlungen, Parteiung und Schläge hervorrufen, so daß die Boten beider Städte Leibs und Lebens nicht sicher wären. Würde man nach gethanem Eid jemand mit Recht oder Gefängniß belangen, in der Meinung, er habe einen falschen Eid gethan, so würde erst recht große Unruhe mit Rechtshändeln wegen Ehrverletzung, Entschlagungen, Mühe und Arbeit entstehen und beiden Städten viele Unruhe verursacht werden. Dabei sei auch zu betrachten, daß trotz Auferlegung des Eides niemand an seinem Vorhaben gehindert werden könne; wer nach reiner Conscienz mehren wolle, der werde den Eid schwören; welcher nicht mit gutem Gewissen, sondern einem Andern zu lieb in Hoffnung auf einen Vortheil mehren wolle, der werde den Eid um so eher schwören, damit er nicht in den Verdacht komme, daß er erpracticirt sei. Dabei soll man auch bedenken, zu wie viel Streit das Wort: Practiciren Anlaß gebe; Einige würden meinen, dasselbe bedeute einfach, jemand mit Verheißungen, Miet und Gaben auf seine Partei bringen; Andere werden aus diesem Wort „vilfaltig rechnungen" suchen; die Einen meinten es bedeute, ihren Glauben rühmen, denselben anzunehmen ermahnen, den andern Glauben schelten, überhaupt Alles, was neben der Kanzel geredet, unterwiesen und ermahnt würde, heiße man: Practiciren. Das wäre aber dem Vertrag zuwider, der heiter die Unterweisung und Ermahnung auch außer der Kanzel zugebe; es werde daher das Wort Practiciren einen neuen fortwährenden Span erzeugen. Aus diesen Gründen könne man den vorgeschlagenen Eid nicht als ein für beide Städte nützliches und genehmes Mittel „fürschroten". Die Boten von Bern beantragen daher: Da der angeführte Schiedspruch besage, um Gefährde zu vermeiden, sollen (bei dem Mehren) Boten beider Städte anwesend sein, so sollen diese Boten bei den betreffenden Versammlungen sich einfinden und beiden Parteien vor allem Mehren zuerst den Vertrag und dann den betreffenden Artikel aus der erwähnten Erläuterung öffentlich verlesen und dann sie ermahnen, da der Glaube eine Gnade und Gabe Gottes sei, „und in siner fryen wal allein stande", so soll jeder, der mehren wolle, gedenken, daß er aus guter reiner Conscienz und aus seines Herzens Glauben mehren wolle, und dazu nicht erpracticirt, weder durch Verheißung, Miet noch Gaben, weder durch Hoffnung auf zeitlichen Nutzen noch durch Furcht vor zeitlichem Schaden geleitet

werde. Würden die Obern erfahren, daß ein Prädicant oder Meßpriester oder sonst jemand mit Practiciren, nämlich mit Verheißungen, Miet und Gaben oder Drohungen umgegangen wäre, Fünde und Gefährde gebraucht oder jemand sich durch solche Mittel hätte erwerben lassen, so würde man dieselben hart bestrafen, auf welcher Partei dieses geschähe, und soll man die Betreffenden der Art bestrafen, daß Andere ein Exempel davon nehmen. Auf diesen Vorschlag entgegnen die Boten von Freiburg mancherlei und führen an, sie seien nicht ermächtigt, ein anderes Mittel anstatt des Eides berathschlagen zu helfen und verlangen den Antrag der Boten von Bern und die beiderseitigen Bemerkungen in den Abschied. Einig sind die Abgeordneten beider Städte darin, daß nur die Mannspersonen, nämlich die Hausmeister, die an dem Ort, wo man mehren will, mit Haus und Hof, Feuer und Licht sitzen und eingesessene Herrschaftsleute sind, mehren sollen.

Von diesem Abschied befindet sich im K. A. Freiburg: Berner Abschiede Band 140 eingelegt eine Copie, die Hr. Archivar Schneuwly aus den Berner-Freiburger Abschieden im St. A. Bern, „Coté A B p. 237" ausgezogen hat, die nur II, Ziffer 1 bis 4 (inclusive) enthaltet. Ein anderer im dortigen Archiv: Acten Murten No. 227 befindlicher Auszug hat nur I und II.

298.

Brunnen. 1554, 20. Februar (Dienstag nach Reminiscere).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist meistentheils angesetzt worden, weil Fernand Gonzaga Durchpaß für eine Anzahl Edelleute durch die Grafschaft Bellenz begehrt. Nach Vergleichung der Instructionen wird beschlossen, da die Zeitläufe sich eben eigenthümlich gestalten, so soll Uri an den Commissar schreiben, er soll gutes Aufsehen halten und nicht mehr als fünfzig Reiter auf ein Mal in die Stadt lassen. Zur Vorsorge soll er vierzehn Liviner in das Urner Schloß legen und in die beiden übrigen Schlösser sechszehn. Die von Uri sollen auch mit Angelus Ritius reden und ihm anzeigen, es geschehe dieses nur, damit die Leute des Don Fernand desto besser mit Herbergen, Essen und Trinken bedient werden können. Die von Uri sollen ferner den Commissar beauftragen, für die Zeit des Durchzuges vierzig Mann aus der Landschaft in die Stadt zu verordnen und denselben vierzig Bürger beigeben, damit dieselben abwechslungsweise die Wache versehen. Um desto mehr Grund zu haben, keine große Zahl auf ein Mal in die Stadt zu lassen, will man niemand nöthigen, zu wirthen, er thue es denn gern. **b.** Auf den Anzug des Andreas Tatt, in Betreff des Inventirens für die Tochter des Nicola de Zezio selig, wird dem Commissar geschrieben, er soll es dermalen bei dem alten Inventar belassen und einstweilen nichts aufzeichnen; hätte er etwas aufzeichnen lassen und die Copien von Handen gegeben, so soll er dieselben wieder zurückziehen und bis auf weitern Bescheid behalten. Von dem alten Inventar soll er den Obern eine Copie schicken. **c.** Anbelangend den Span zwischen den gemeinen Vögten der Tochter des Nicola de Zezio eines Theils und denen von Zezio und den Putzigen (Pateris?) anderseits und Allen, welche in dem Rechtshandel gehandelt haben, hat man dem Commissar im Auftrage der Obern geschrieben, er solle zwischen den Parteien einen gemeinen Frieden machen, wie das vor Jahren zwischen denen von Burgo und Ghiringhelli geschehen ist. **d.** Jeder Bote weiß, was man dem Statthalter Gurin geschrieben hat.

299.

Brunnen. 1554, 7. März.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.
Wir berufen uns auf folgende Missive:

1554, 7. März, Brunnen. Die Boten der genannten Orte an Lucern. Johann Angelus Ritius, Gesandter des Kaisers, habe ihnen einen Artikel eines Schreibens von Fernand Gonzaga, Statthalter und Gubernator des Herzogthums Mailand, vorgelegt, von dem man eine Copie übersende, und in welchem der Statthalter verlange, daß ihm für seinen Durchzug der Paß für mehr Volk auf einmal, als früher beschlossen worden sei, bewilligt werden möge. Die Boten, im Auftrage ihrer Obern versammelt, haben nun erwogen, daß dieser Durchzug nicht allein die Stadt und Grafschaft Bellenz, sondern auch Lande der übrigen Orte, wie Lauis, Luggarus und andere betreffe, weßhalb man mit denen von Lucern und Zug, denen man Gleiches geschrieben habe, als den nächsten Orten, sich zu berathen wünsche. Hiefür habe man einen Tag nach Brunnen auf den 12. März angesetzt, auf den man eine bevollmächtigte Botschaft absenden möge. Es siegelt im Namen Aller der Gesandte von Schwyz, Seckelmeister Aufdermaur. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Der betreffende Auszug aus dem Briefe Gonzagas vom 1. März führt weitläufig aus, wie der Durchpaß nur für fünfzig Pferde auf einmal seinem Reiseziel zuwider sei. Er habe nichts dagegen, wenn man 50, 100 oder 200 Mann aufstelle, um Ordnung zu halten. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

300.

Bern. 1554, 7. März (Mittwoch).

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, zweite Abtheilung S. 60.

Vor dem Rath zu Bern begehrt eine Botschaft von Biel Rath wegen einiger unruhiger Bauern, die ihren Geboten und Verboten nicht gern gehorsam sein wollen, da der Fürst gestorben sei. Die Botschaft legt auch schriftlich einige Artikel vor, welche die aus der Herrschaft Erguel begehren, ebenso die Freiheit der Stadt, und verlangt, daß ihr für den nöthigen Fall eine Botschaft bewilligt werde. Der Rath antwortet, er sei zu Allem geneigt, was er ihnen zu Lieb und Dienst thun könne und wolle ihnen mit Botschaften oder Schriften im erforderlichen Falle behülflich sein. Daneben wird ihnen gerathen, sie sollen sich bewerben, daß ihnen der halbe Theil der Bußen „uf" denen vom Erguel, den ihnen der Bischof für sein Leben lang bewilligt habe, vom Propst und Capitel, während diese noch beieinander seien, bestätiget werde, damit sie die Landleute „hintersich halten". Wenn es nöthig sei „mit den puren ouch demnach fründlich ze reden, daß sy das best thünd, item errinnern der verpflicht im eid zur panner, darin heiter (stande), daß sy sich nit jemands verbinden söllen, an dero von Biel vorwissen und bewilligen".

301.

Brunnen. 1554, 12. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 178. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen des von Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, begehrten Durchpasses, und zwar verlangt er mit zwanzig Edelleuten und dem Hofgesinde zu passiren, um an des Kaisers Hof zu kommen, wohin er vom Kaiser berufen worden sei. Er habe dem Johann Angelus Ritius geschrieben, und sich über die früher zu Brunnen getroffene Ordnung beschwert, gemäß welcher nur fünfzig Pferde auf einmal passiren dürften; dadurch würde sich seine Reise zu lange verziehen; er bitte daher, sein „Gereit", das eben groß sei, etwa in einem Umkreis von sechs wälschen Meilen unterbringen zu lassen, und um einen Vorläufer auf seine Kosten, der die Quartiere bestelle; würden diese der Nähe wegen in Privathäusern angewiesen, so würde man dafür bezahlen wie in Wirthshäusern, wie das betreffende Schreiben des Fernern laute. Die Boten erkennen, man wolle durch die ihren Obern („unser") allein zustehenden Lande den verlangten Paß für etwa zwanzig Edelleute und das Hofgesinde des Gubernators für jetzt bewilligen; doch soll das Hofgesinde sich geleitlich erzeigen, nicht in kriegerischer Weise mit Büchsen oder andern Waffen erscheinen, sich der offenen Wirthshäuser und Tabernen bedienen, so weit diese ausreichen; man will nämlich niemand zwingen zu wirthen, wenn er dieses nicht gutwillig thut, da es hier nie der Brauch gewesen ist, außerhalb der Wirthshäuser Quartiere zu beziehen. Sechs Tage bevor der Gubernator herauskommt, soll er das dem Commissar von Bellenz berichten, damit die Wirthe sich um so besser versehen können. Begehrt der Gubernator einen Vorläufer, so bleibt jeder Obrigkeit, durch deren Gebiet die Reise geht, anheimgestellt, einen solchen zu bestimmen. **b.** Die Gesandten von Uri zeigen an, es sei Heinrich Richermuth von Zürich als oberster Hauptmann über zwölf Fähnchen Eidgenossen im Dienst des römischen Königs erwählt worden; unter den Hauptleuten befinden sich auch der Federli und der Landammann zu Frauenfeld. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle unverweilt an jedes Ort berichten, was er auf das von Zürich im Namen der VII Orte erlassene Schreiben gethan habe. **c.** Dem Herrn von Bassefontaine wird geschrieben, man habe dem Don Fernand gemäß den Capiteln den Durchpaß bewilligt, doch nicht in kriegerischer Weise; würde dieses nicht eingehalten werden, so würde man wieder angemessen zur Sache thun. — „Jost uf der Mur cost iiij batzen." **d.** (Verhandlungen der III Orte.) Vor den III Orten begehrt Schwan Anton Ghiringhelli, ihm in seinem Rechtshandel gegen Statthalter Ghiringhellis seligen Erben einen Schaffner, Beistand oder Vogt zu bewilligen, da sich seiner sonst niemand annehmen wolle. Die Boten von Unterwalden haben hierüber keine Instruction, die von Uri wollen ihm einen Beistand oder Vogt vergönnen, Schwyz aber ihm solches gänzlich abschlagen, da er gute Fürsprecher habe. Es sind dann die Boten von Unterwalden der Meinung derer von Uri beigetreten, doch auf Hintersichbringen an ihre Obern; wenn von diesen bis Sonntag kein Schreiben an die von Uri kommt, so soll es bei der Meinung derselben sein Verbleiben haben. **e.** 1. Vor den Boten der genannten Orte erscheinen Statthalter de Zezio und Schreiber Rosenberg, im Namen von Jeronimo de Zezio eines Theils, und Andrea Tatt andern Theils. Der Statthalter beklagt sich, er habe dem Andrea Tatto und Peret (?) del Cusa und seinen Kindern einen geschwornen Frieden geben

müssen. Das sei geschehen, nachdem Andrea von den III Orten hieaußen gewesen und dann wieder hereingekommen sei. Dortselbst sei dann geredet worden, man habe „in“ und den Jeronimo in ihren Aemtern stillgestellt, was eine Ehrenkränkung sei. Es sei nun nichts Anderes zu schließen, als Andrea Tatt habe in den III Orten, öffentlich oder heimlich, über „in“ Verläumdungen ausgestreut. Er rufe nun seine Obern an, wenn Andrea Tatt etwas Nachtheiliges über ihn geredet habe, oder die III Orte meinen, er habe nicht gehandelt, wie einem Biedermann zieme, so solle man ihm solches anzeigen; könne er sich dann diesfalls nicht genüglich verantworten, so wolle er die ihm gebührende Strafe erleiden. Andrea Tatt antwortet hierauf, er habe weder vor den Obern noch einzelnen Personen in den III Orten über den Statthalter de Zezio oder den Jeronimo etwas Ehrverletzliches geäußert, sondern er sei an die III Orte gelangt, zu verschaffen, daß den „Bekanntnußen“ Genüge geleistet werde. Die Boten können nun nicht finden, daß der Andrea den Statthalter und Jeronimo de Zezio verunglimpft hätte; wenn aber vielleicht eines unter den III Orten seinerseits die Genannten in ihren Aemtern stillgestellt hätte, bis sie „das meitli widerum überantwurten“, so glaube man nicht, daß die Betreffenden hiedurch von Ehren entsetzt seien. Sie werden nun angefragt, warum sie das Mädchen noch nicht nach der Meinung der III Orte wieder „verschafft“ haben. Auf das antwortet der Statthalter für sich und Schreiber Rosenberg für den Jeronimo so, daß die Boten finden, das Mädchen stehe nicht in ihrer Gewalt. Nachdem dann die Boten eine Thädigung getroffen hatten, dahingehend, daß derjenige, in dessen Gewalt das Mädchen sei, dasselbe an das geistliche Recht überantworten solle, so haben sie alle Worte und Handlungen, die bezüglich der Ehre des Einen oder Andern Zweifel erregen möchten und in diesem Handel aufgelaufen sind, aufgehoben, so daß sie keiner Partei schädlich sein sollen. **f.** 2. Der Streit zwischen Statthalter de Zezio für sich und Jeronimo del Cusa und Schreiber Rosenberg, Namens Jeronimo de Zezio, eines, und Andrea Tatto, Namens der Frau Helena de Pateris, andern Theils, in Betreff der Kosten, wird dahin verglichen: Statthalter de Zezio soll versprechen, für Jeronimo del Cusa bis nächsten Martini (11. November) der Frau Helena de Pateris an ihre Kosten 80 Sonnenkronen auszurichten, und den III Orten, bevor er sich aus ihren Landen entfernt, für den Frevel, den er dadurch begangen hat, daß er die Tochter aus dem Rechten und aus der Gewalt der Obern auf eine fremde Obrigkeit entführt hat, 46 Kronen bezahlen. Daneben soll Jeronimo del Cusa die Tochter sofort vor das geistliche Gericht und in „ire“ Gewalt überantworten, damit diese Richter sie nach Erforderniß verhören und beurtheilen können, ob es eine Ehe sei oder nicht. Wird befunden, es sei eine Ehe, so soll es hierbei verbleiben und Jeronimo del Cusa um diese Entführung nicht weiter bestraft werden; wird erkennt, es sei keine Ehe, so soll die Tochter hinter den Commissar von Bellenz gestellt werden und bis auf weitern Bescheid der Obern daselbst verbleiben, „doch soll dannethin er, Jeronimo del Cusa, um die 80 kronen der frow Helena zu gäben, nit witer verbunden sin, sunders so das töchterli eim anderen zubekennt wirt, soll derselbig dann die 80 kronen erlegen, aber die 46 kronen von wegen des begangenen frevels nüt desterminder an ime selbs haben“. Finden die Vögte nöthig, für das Töchterchen, in Betracht dessen Jugend, in das Recht zu stehen und zu antworten, so mögen sie dieses thun; doch sollen sie keine überflüssigen Kosten treiben. Können sie sich dann über diese Kosten vereinbaren, so ist es gut; andernfalls werden die Obern der III Orte entscheiden, wer diese Kosten zu tragen habe. Diesen Vertrag hat der Statthalter für sich und Jeronimo del Cusa, auch Andrea Tatt für Frau Helena de Pateris angenommen und unter Einsetzung aller ihrer eigenen Güter versprochen, daß demselben nachgelebt werden solle. **g.** 3. Andrea Tatt klagt gegen Bernardin Paganin, er habe ihn einen Verräther seines Blutes beschelten. Bernardin stellt die Sache nicht in Abrede, sagt aber, es sei im Zorn

geschehen, er halte den Andrea nicht dafür, sondern für einen Biedermann. Die Boten beschließen: Paganin soll vor sie stehen und bei seinem Eid erklären, was er gegen die Ehre des Andrea geredet habe, sei im Zorn geschehen, er kenne ihn nur als Ehrenmann; hiemit soll dann Andrea Tatt wohl verantwortet sein. Paganin soll dann vor dem Commissar zu Bellenz, weil der Handel dort aufgelaufen ist, bekennen, daß er den Andrea Tatt vor den Gesandten der III Orte in genannter Weise entschlagen habe. Diese drei Artikel sind auf angezeigte Weise freundlich und gütlich vertragen worden, doch auf Hintersichbringen an die Obern; diese sollen ihre Meinung bis Freitags an die von Schwyz berichten. **h.** Die Boten wissen, was der Commissar zu Bellenz wegen des Durchzugs und auch „des wuren den thüssen (Wuhre am Tessin?) halb" geschrieben hat, und wie man ihm ebenfalls gemeldet hat, man vernehme, daß Einige zu Bellenz wider den Aufsatz (Verbot) Panzer tragen; er möge sich hierüber erkundigen und den Obern Bericht geben.

Dem Lucerner Exemplar geben zwei spätere Archivare die Jahrzahl 1553, zu welchem Jahre dann auch die Lucerner Sammlung den Abschied versetzt hat. Aber abgesehen vom Schwyzer Exemplar bezeichnen im Lucerner Original der Titel und eine alte Aufschrift a tergo klar das Jahr 1554.

Der Name des Lucerner Gesandten auf der Adresse des Abschieds a tergo übereinstimmend mit seiner Instruction, St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

d—h aus dem Schwyzer Exemplar.

Beim Schwyzer Abschied liegt ein Concept, wie es scheint, desselben oder ein Stück eines solchen. Es enthält die Art. **a—c**, doch **a** nicht ganz vollständig; dann folgt **f** in nachstehender Fassung: Wegen der Kosten, die zwischen Frau Helena de Pateris und Statthalter de Zezio und Jeronimo de Zezio in Betreff des Töchterleins Klara de Zezio aufgelaufen sind, glaubt die Frau Helena, da sie einzig in der Weise eines Vogtes gegen die von Zezio im Rechten gestanden sei, behufs Aufrechthaltung des Testaments, welches ihr Ehemann, Nicolaies de Zezio, errichtet hatte, so sei nicht billig, daß sie die Kosten an sich selbst habe. Darauf ließ der Statthalter durch seinen Fürsprecher antworten, es sei nicht am Platze, daß er die Kosten ihr vergüte, da in diesem Rechtshandel erkennt worden sei, jeder Theil habe die wegen des Töchterleins erlaufenen Kosten an sich selbst zu tragen. Nach Klag und Antwort wurde der Span mit wissenhafter Thädigung zu einem gütlichen Spruch übergeben und dahin vertragen, der Statthalter der Zezio solle versprechen für Jeronimo del Cusa (folgen einige unklare Worte). Welche Partei eine Urkunde will, der soll sie auf ihre Kosten gegeben werden. Es siegelt im Namen aller Boten Martin Aufdermaur, Ritter, Seckelmeister zu Schwyz. — Die übrigen Artikel des Abschiedes fehlen, vielleicht durch Wegfall eines Blattes.

302.

Bern. 1554, 19. und 20. März (Montag nach Palmtag).

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 311. **Kantonsarchiv Freiburg:** Berner Abschiede Band No. 140.

Verhandlung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Johann Franz Nägeli, Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, alt-Venner; Glado May, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß.

I. (19. März). Die Boten sind in Folge der Anstände zwischen den drei Städten und den VII Orten wegen der Regierung im Thurgau zusammengekommen. Nachdem sie ihre Instructionen eröffnet hatten und

dieselben einigermaßen ungleich befunden worden sind, rathschlagen die Verordneten von Bern folgende Meinung: Aus mehrfachen Ursachen, von denen sie einige nennen, halten sie für nützlich, wenn die drei Städte eine Botschaft an die VII Orte abordnen würden. Zu diesem Behuf sollte durch eine beförderliche Missive der Rechtstag abgestellt und in dieser Missive ungefähr Folgendes mitgetheilt werden: Es sei zwar nach langer gütlicher Verhandlung über den waltenden Span zuletzt auf dem Tag zu Freiburg vom 12. December 1553 beschlossen worden, das Recht gemäß der Bünde walten zu lassen, worauf man die Richter, Kläger, Rathgeber und Schreiber (im Allgemeinen) bezeichnet und einen Rechtstag auf den Sonntag Quasimodo (1. April), Abends zu Baden an der Herberg zu erscheinen, angesetzt habe. Inzwischen haben die drei Städte die seltsamen Zeitläufe, die Practiken, Kriegsrüstungen und Empörungen, die da zwischen Fürsten, Herren, Städten und Ländern ringsherum vor Augen schweben, von denen niemand wisse, wie sie enden, treulich beherzigt. Zum Wohle und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft, namentlich aber auch damit die drei Städte sich gegen ihre lieben Eidgenossen von den VII Orten nicht in das strenge Recht einlassen müssen, welches vielleicht Unfreundlichkeit zur Folge haben möchte, haben erstere für nützlich und gut befunden, dermalen den Rechtstag abzustellen, und dafür ihre Botschaft zu den VII Orten zu schicken, um diesen ihr freundliches Ansinnen mündlich darzulegen. Man bitte daher die VII Orte, den benannten Rechtstag ihrerseits auch nicht zu besuchen, sondern denselben bei ihnen ebenfalls abzustellen, und die Botschaft der drei Städte, die beförderlich hinkommen werde, zu erwarten. Das erbiete man sich den VII Orten zu entgelten und erwarte deren schriftliche Antwort. Hiebei haben die Verordneten von Bern auch kurz bemerkt („beredt"), was den Boten mit den Obrigkeiten und Gemeinden der VII Orte zu verhandeln in Befehl gegeben werden sollte und was Nutzens hierdurch geschaffen würde, wie solches die Verordneten und Gesandten wohl anzeigen können. Ulrich Nix willigt in das vorgeschlagene Schreiben ein, da ihm seine Obern einen Zeddel nachgeschickt haben, worin sie ihre Meinung dahin äußern, der Rechtstag möchte abgestellt und die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben werden. Konrad Graf dagegen, da er hiefür von seinen Obern keinen Auftrag hat, vielmehr dieselben nichts Anderes annehmen, als man werde gemäß dem Abschiede von Freiburg nun die Richter, Rathgeber und Kläger erwählen, will die Sache an seine Herren bringen, in der Meinung, daß wenn bis morgen Dienstags zu Nacht von seinen Obern nichts Anderes anhergeschrieben werde, das angerathene Schreiben im Namen der drei Städte erlassen werden solle; der Gesandte selbst glaube, seine Herren werden keiner andern Meinung sein. Auf das haben die Verordneten diese vorläufige Beredung sofort ihren Obern, dem gesessenen Rathe, vorgetragen und sodann angezeigt, daß dieselben sich diese Meinung gefallen lassen und das Schreiben im Namen der drei Städte an die VII Orte abgehen lassen wollen. II. (20. März; Verhandlung zwischen Bern und Freiburg). Der Bote von Freiburg bringt die Antwort wegen des Eidschwörens in Betreff des Mehrens auf das letzte Schreiben derer von Bern. Seine Herren wollen das Recht erwarten, der Platz sei an der Sense (bestimmt), als gemeinen Schreiber habe man, anstatt des Seckelschreibers, den Stadtschreiber von Solothurn (bezeichnet), der Tag sei auf den 15. April Abends (angesetzt), um am folgenden Tag Morgens anzufangen; als Obmann sei Heinrich Falkner gewählt, wenn er des Rathes sei, wo nicht, so wolle man einen andern wählen. Dabei bittet der Gesandte nochmals freundlich, den Eid gewähren zu lassen, da der Vertrag heiter zugebe, daß Alles ohne Gefährde zugehen solle. Die Sache werde nicht so weit langen, als die von Bern meinen; sie betreffe nur jene, welche mit Miet und Gaben erkauft werden. Der Rath verschiebt die Antwort bis er „bas" versammelt sei, dann wolle man ihnen zuschreiben.

Zu I. Im Sinne des Antrags von Bern wird im Namen der Verordneten und Gesandten der drei Städte mit dem Datum vom 19. März ein Schreiben an die VII Orte erlassen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede; St. A. Zürich: Acten Thurgau; St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch BB, S. 466.

Zu II. Die Quelle dieser Verhandlung ist St. A. Bern: Rathsbuch No. 327 und 328, zweite Abtheilung S. 106.

303.

Baden. 1554, 9. April.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 305. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 122. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 175. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 26. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Niemand). Bern. (Niemand). Lucern. Johann Hug, Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr. Uri. Jacob a Pro; Jost Schmid, beide des Raths. Schwyz. Jörg Reding; Dietrich Inderhalden, Ritter, neu- und alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Omli, Landschreiber zu Obwalden; Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Jacob Schell, Statthalter; Hans Burkart, des Raths, von der Stadt und Baar. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter; Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Franz von Affry, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Joachim Meggeli; Othmar Kurz, neu- und alt-Landammann. — E. A. A. f. 108, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die Boten von Freiburg eröffnen, ihr Burger, Christoph Baffillart (Pavillard), sei so in Schulden gerathen, daß er sein Guthaben den Obern zu Handen seiner Ansprecher übergeben habe. Da zu besorgen sei, es werde seines Guthabens wenig übrig bleiben, so sei der Gesandte beauftragt, den eidgenössischen Boten solches anzuzeigen, damit sich allfällige Ansprecher, je früher je besser, nach Freiburg begeben und ihre Forderungen anzeigen. Das soll zur Kenntnißgabe jeder Bote heimbringen. **b.** Der Bote von Schaffhausen legt ein seinen Obern von Rotweil zugekommenes Schreiben vor, des Inhalts, es seien in ihrer Nähe allerlei Kriegsrüstungen vorhanden, ohne daß man aber deren Ziel erfinden möge. Der Bischof von Würzburg und die Stadt Nürnberg, nachdem sie den Markgrafen Albrecht in die Acht gebracht haben, suchen bei einigen Kreisen des römischen Reichs für den Nothfall um Hülfe und Handhabung des gemeinen Landfriedens des römischen Reiches nach. Es seien deßhalb die geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte des schwäbischen Kreises zu Ulm beisammen gewesen. Die Sache betreffe aber auch andere Kreise, und diejenigen Stände, welche vertreten waren, haben deßhalb (?) einen fernern Tag auf Sonntag Jubilate (15. April) bestimmt. Ob auf diesem Tage etwas vereinbart werde oder nichts zu Stande komme, wollen die von Rotweil berichten. Es wird ihnen diese Nachricht freundlich verdankt und die von Rotweil werden ersucht, dasjenige, was sie ferners erfahren denen von Schaffhausen oder den Obern der Orte („unsern herren und oberen") zu berichten. **c.** Die Gesandten von Lucern eröffnen gemäß Auftrag, auf dem Tag zu Freiburg sei in Betreff des Grafen von Greyerz beschlossen worden, daß die Spruchleute und der Obmann auf den

ersten Sonntag im Mai (6. Mai) zu Freiburg sich einfinden sollen; die von Lucern bitten und verlangen daher, daß jedes Ort die Seinigen verhalte, auf dem genannten Tag zu Freiburg zu erscheinen, damit die Angelegenheit zu Ende gebracht werde und die Leute zur Ruhe kommen. Das soll jeder Bote heimbringen, auf daß jedes Ort den Seinigen die nöthige Mittheilung mache. **d.** Auf dem letzten Tag zu Zug haben die Boten von Zürich und Glarus gefordert, daß ihre Obern auch an den Bußen, die in den Freien Aemtern des Fleischessens wegen verschuldet werden, theilhaftig sein sollen. Das sei damals in den Abschied genommen worden, und es verlangt nun der Gesandte von Glarus diesfalls Antwort. Da der Mehrtheil der Orte den betreffenden Abschied noch nicht verhört hat, und man daher keine Instruction besitzt, so soll die Sache heimgebracht werden und auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **e.** Auf das Begehren derer von Lucern in Betreff der Ehefrau ihres alt-Schultheißen Niklaus von Meggen, Ritters, wird von den Boten der eilf Orte bewilligt, daß die von Lucern unter ihrem Siegel eine freundliche und „unvergriffne" Fürschrift an den Obersten zu Mailand, oder wohin es nöthig sei, erlassen mögen. **f.** Schultheiß und Rath der Stadt Bern schreiben, da ein Aufbruch in den Dienst des Königs von Frankreich gemacht werde, sie aber erheblicher Ursachen wegen, mit Rücksicht auf drohende Kriegsrüstungen, ihre Leute daheim behalten wollen, so bitten sie in brüderlicher und eidgenössischer Meinung, den Orten mitzutheilen, daß sie ihren Hauptleuten verbieten, Angehörige von Bern zu werben, da man dort bei den bezüglichen Mandaten verbleibe. Das wird behufs der Kenntnißgabe an die Hauptleute in den Abschied genommen. **g.** Auf Begehren des Schultheiß Graf von Solothurn hat man mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von Bassefontaine, geredet, er möge ernstlich dem König schreiben, daß dieser die Grafen von der Cammern verhalte, das versprochene Geld bis Mitte Mai zu bezahlen. Der Gesandte entgegnet, die benannten Grafen seien bei dem „Contatablen" (Connetable?) gewesen und haben verlangt, daß er an die Eidgenossen schreibe, sie möchten sich auf genannte Zeit mit der halben Summe begnügen und für den übrigen Theil drei Monate lang Geduld tragen; es sei nämlich zu besorgen, daß sie das Geld auf einmal nicht aufbringen können. Derselbe habe ihnen dann erwiedert, sie sollen sich vorsehen, alles Geld auf die versprochene Zeit zu erlegen. Auf das Verlangen der Eidgenossen wolle aber der Gesandte ihr Begehren an den König schreiben; die Eidgenossen selbst sollen dieses auch thun. Man hat nun im Sinne des eingangsbenannten Verlangens an den König geschrieben. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, sich zu berathen, wie man den Leuten helfen könnte, wenn die Grafen mit Entrichtung des Geldes säumig sein sollten. **h.** Der Gesandte von Zug eröffnet, die Büchsenschützen daselbst haben ein schönes neues Büchsenhaus erbaut und bitten für dasselbe jedes Ort um Fenster und Wappen. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Gesandte aus der Grafschaft Burgund verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen und entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1553, jedem Ort 37 Sonnenkronen. **k.** Anwälte derer von Lauis tragen vor: 1. Die Fischer, welche in ihren Seen fischen, verkaufen die Fische in das Herzogthum Mailand. Nun aber habe man in letzter Fasten zu Lauis bedeutend Mangel an Fischen gehabt; sie bitten daher, zu verfügen, daß die Fischer ihnen um ihr Geld die Fische, welche sie nöthig haben, zu kaufen geben und (nicht) allesammt haufenweise hinwegführen. 2. Die von Lauis und auch die von Luggarus schreiben, wie die Münze und namentlich die halben Batzen, die in der Eidgenossenschaft gemünzet werden, ihnen das Gold sehr beschweren und „uftribend", und begehren, daß man eine Ordnung mache, wie sie diese halben Batzen und die Kronen nehmen sollen. 3. Der Landvogt zu Lauis, Jacob Hugi von Solothurn, und der Statthalter daselbst, Baptista Gurin, tragen vor, es befinde sich zu Lauis ein altes Bergwerk, welches sie mit zwei Andern zu

bebauen Willens seien; sie bitten daher, ihnen dasselbe zu leihen, wie es auch früher verliehen worden sei; insbesondere aber wolle man die Antheile des Landvogts und des Statthalters zwanzig oder dreißig Jahre lang zehntfrei lassen. 4. Der benannte Statthalter eröffnet, der Erzpriester zu Lauis sei ein alter Mann und habe sich daher mit einem geschickten Manne von Mailand vereinbart, das Erzpriesteramt demselben zu übergeben, doch den Rechten des Landvogts unbeschadet; er bitte, solches zu gestatten. Da die von Zürich und Bern diese Tagsatzung nicht besucht haben, so hat man in dieser Sache nichts handeln wollen, sondern dieselbe in den Abschied genommen, um die auf die Jahrrechnung nach Lauis gehenden Boten diesfalls zu instruiren. Anderseits sind auch Anwälte der Landschaft Lauis erschienen und stellen die Forderung, es sollen diese Pfründe und andere gemäß den Capiteln durch die Landvögte und voraus an taugliche Priester von Lauis und nicht an fremde verliehen werden. **I.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet: 1. In Betreff des Anstandes zwischen Solothurn und Basel wegen der March seien seine Obern entschlossen, sofern dieses auch denen von Basel genehm sei, diese Angelegenheit durch den Landvogt von Baden, Heinrich Sproß des Raths zu Zürich, aussprechen zu lassen. 2. Anbelangend den Zoll zu Dornach weisen sie den vom Grafen von Thierstein erhaltenen Kaufbrief vor, in welchem der Zoll ausdrücklich gemeldet werde. Daneben erörtern sie ihre Gerechtigkeit an der Brücke zu Dornach, die in Folgendem bestehe: a) Der Scheiterzoll gehöre denen von Solothurn ganz und gar; b) wenn Sagbäume, Laden, Latten und anderes Bauholz verschießen, so gehöre dieses bis zu der Münchensteiner Weid ebenfalls denen von Solothurn, es wäre denn, daß der Eigenthümer des Holzes am gleichen Tage „käme" (um es zu Handen zu nehmen?); c) wer mit dem Floß an das Joch fahre sei denen von Solothurn mit Leib und Gut verfallen; d) wenn einer in der Birs ertrinke und in die „Weid" derer von Solothurn fließe, so dürfen die Nachbarn ihn ohne Erlaubniß jener nicht herausziehen. Auch die von Basel erheben Zölle, die nicht allzeit bezogen worden seien; als namentlich Einige im Leinthal (Leimenthal?) Korn gekauft haben und durch die Birs nach St. Jacob gefahren seien und daselbst den Zoll entrichtet haben, seien sie nichtsdestoweniger gezwungen worden, durch die Stadt zu fahren und daselbst (wieder) zu verzollen. Den Zoll zu Dornach verleihen die von Solothurn dem Zoller mit der Wirthschaft. Diesen Zoll haben sie schon vor Errichtung der Bünde besessen, in welchen beredet worden sei, daß jedes Ort das andere bei seinen damals innegehabten Besitzungen und Gerechtigkeiten solle bleiben lassen. Wenn diejenigen, welche den Zoll empfangen haben, von demselben etwas nachgelassen haben, so könne das der Obrigkeit nicht schaden, weil es hinterrucks derselben geschehen sei, zumal auch das meiste Holz, Laden und Latten auf dem Gebiete derer von Solothurn geschlagen werde. Die letztern ersuchen daher nochmals um Rath. Es wird ihnen geantwortet, da sie in Betreff der March den Landvogt Heinrich Sproß wollen handeln lassen, so mögen sie ihm auch den andern Span zu gütlicher Verhandlung anvertrauen. **III.** Es erscheint eine Botschaft des Landvogts und der Regenten des römischen Königs im obern Elsaß, auch der Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft vom Adel, der Städte und Landschaften der vorderösterreichischen Lande, übergiebt ihre Credenz nebst einer Instruction und eröffnet mündlich Folgendes: Ihren Obern kommen allerlei Berichte zu, wie einige Fürsten sich anschicken, den König von Frankreich zu bewegen, die vorderösterreichischen Lande zu überziehen und zu schädigen. Zwar schenken sie solchen Gerüchten keinen Glauben in Anbetracht dessen, was der König von Frankreich im Jahre 1552 auf das Ansuchen der Eidgenossen versprochen habe, und weil der römische König mit ihm in keiner Fehde stehe und zu einem Vorgehen der genannten Art keinen Anlaß gegeben habe. Da aber nichtsdestoweniger die Zeitläufe sich bedenklich anlassen, so haben gemeine Stände nicht unterlassen wollen, die Eidgenossen in guten Treuen

aufmerksam zu machen, daß bei einem solchen Ueberzug nicht allein aller Vorrath von Lebensmitteln, der sich in Kasten und Keller befindet, sondern auch dasjenige was auf dem Felde wächst, gründlich verderbt werde, was zum großen Nachtheil der Eidgenossen und aller Nachbarschaft gereiche. Da nun gemäß der Erbeinung den Eidgenossen zukomme, auf die benannten Lande ein getreues Aufsehen zu haben, so bitten sie, bei dem Gesandten des Königs von Frankreich oder in anderer Weise bei dem letztern dafür besorgt sein zu wollen, daß die genannten Lande, Elsaß, Breisgau und Sundgau, nicht überzogen und beschädigt werden. Es wird der Botschaft geantwortet, den Eidgenossen thäte es sehr leid, wenn der befürchtete Ueberzug stattfinden sollte; sie werden sich weder Mühe noch Kosten gereuen lassen, zu Abwendung desselben Alles zu thun, was die Erbeinung vermöge. Das Anbringen der Botschaft wolle man beinebens getreulich an die Obern bringen und auch denen von Zürich und Bern mittheilen. Dabei hat man ganz dringend und ernstlich mit dem Gesandten des Königs von Frankreich reden lassen, daß, wenn der König oder Andere des Vorhabens sein sollten, die betreffenden Lande zu überziehen, dieses unterbleiben möge, in Betracht, daß dieselben den Eidgenossen mit der Erbeinung verwandt sind und die Eidgenossen den größern Theil ihrer Nahrung an Korn und Wein von daher beziehen; sollten andere Fürsten einen solchen Zug unternehmen wollen, so möge der König dieses nicht gestatten und den Betreffenden weder Hülfe noch Vorschub gewähren. Der Gesandte des Königs von Frankreich antwortet hierauf, er wolle dieses Begehren dem König getreulich berichten, könne aber nicht verhehlen, daß in letzten Tagen Franzosen bei der Stadt Breisach angefallen, einige erschossen, einige verwundet und andere mit Hab und Gut hinweggeführt worden seien; oft auch werden die Franzosen in der Umgebung der Stadt Straßburg niedergelegt und beschädigt, was der König nicht hingehen lassen könne. Man hat dieses den Gesandten der Regierung von Ensisheim mitgetheilt und verlangt, sie solle den Thätern nachforschen, dieselben im Betretungsfalle bestrafen und für die Folge dergleichen Vorfälle verhindern, damit dem König von Frankreich kein Anlaß zu einem Ueberzug gegeben werde. Die Gesandten erwiedern, dieser Niederwurf sei ihnen in Treuen leid; sie kennen die Thäter nicht; es sei auch in diesem „Trüppel" der Sohn des Truchsessen des römischen Königs, der während zwei Jahren zu Straßburg studirt habe und jetzt mit einem Schulmeister nach Paris reiten wollte, selbst erschossen worden und liege nun zu Breisach begraben. Zudem seien vor kurzer Zeit Einige von den Grafen von Mannsfeld, die französisch seien, niedergelegt und beschädigt worden, woran der römische König und die Herren von der Regierung keine Schuld tragen. Die Angelegenheit wird schließlich in den Abschied genommen. **m.** In Betreff der Anstände zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn wegen der Thurgauer-Angelegenheiten, haben die von Uri an die (VII) Orte geschrieben, ihre Meinung sei, die drei Städte sollten unverzüglich das Recht vollführen oder von ihren Forderungen zurücktreten. Es wird nun (von sechs Orten) beschlossen, an Zürich zu schreiben, wenn es ihm gefalle, wolle man den drei Städten mittheilen, wenn sie ihre Botschaft an die Obern der Orte senden wollen, so soll dieses vor der nächsten Jahrrechnung geschehen, andernfalls sollen sie von ihren Forderungen abstehen; wären sie dessen nicht Willens, so sollen sie auf nächster Jahrrechnung mit den VII Orten das Recht vollführen; es könnten nämlich inzwischen Leute sterben, an denen den VII Orten vieles gelegen sei. Wenn die von Zürich hiemit einverstanden seien, sollen sie dieses dem Landvogt und Landschreiber zu Baden melden, die sollen den übrigen der VII Orte und den drei Städten sachbezüglichen Bericht geben. **o.** In Anbetracht, daß die Jahrrechnung nahe ist, wird kein anderer Tag angesetzt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes Ort. **p.** Die Botschaft des Kaisers und des Statthalters von Mailand legt einen langen schriftlichen Vortrag ein; sie wird angewiesen, jedem Boten oder Ort eine Abschrift desselben zuzustellen.

41. Vor den Boten der XI Orte, welche mit dem König von Frankreich in der Vereinung stehen, erscheinen des Königs Gesandte, nämlich Sebastian de l'Aubespine, Herr zu Bassefontaine, und der Herr von Mandosse, und eröffnen: Bassefontaine habe allen Orten zugeschrieben, der König verlange zum Schutz seines Königreiches gemäß der Vereinung sechstausend Knechte, ebenso einige Freifähnchen in das Piemont zu schicken; sie verlangen nun diesfällige Antwort. Die Gesandten entgegnen, ihre Obern seien des geneigten Willens, dem Verlangen des Königs zu entsprechen, doch mit folgenden Punkten und Artikeln: 1 bis 3 wie in der Capitulation vom 12. Juni 1553 (siehe den Abschied von diesem Datum, Note zu **z** 1.). 4. Dem entsprechenden Artikel der genannten Capitulation wird beigefügt: Die Vereinung schreibe vor, daß die Besoldung zu Anfang und in der Stunde, da man von Hause zieht, angehe, und die erste Musterung und Bezahlung in „unserm" Lande geschehen solle. Da aber der König die erste Musterung (oft) weit von da verlege, und die Hauptleute, um die Knechte auf den Musterplatz zu führen, Geld entlehnen müssen, welches ihnen und gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich ist, so sollen die Anwälte des Königs von Anfang des Auszugs Geld bis auf den Musterplatz erlegen und geben, soviel der erste Monat ertragen mag, damit die Knechte mit des Königs Geld auf den Musterplatz geführt werden können. Hierüber bemerken die französischen Gesandten, wenn die Knechte viel Geld haben, so liegen sie auf der Straße und mögen von den Hauptleuten nicht fortgebracht werden, wie es im letzten Zuge geschehen sei, was dem König Nachtheil bringen möchte. 5. Wie Art. 5 in der Capitulation von 1553; anstatt des picardischen Zugs wird überhaupt auf die vergangenen Züge hingewiesen. 6. und 7. Wie bei 1553, mit dem Beisatz: oder es soll jedes Ort die Seinigen in anderer Weise, nach seinem guten Ermessen darum strafen, es erzeige denn Einer einen Paßport von dem Hauptmann. Die Hauptleute sollen aber nur solchen Paßporte geben, welche erhebliche Ursachen haben oder krank sind. 8. Des Königs Obersten oder Anwälte sollen in einem halben Monat oder längstens in Monatsfrist den eidgenössischen Hauptleuten Briefe abnehmen, um diese auf der Post den Obern der Orte zuzufertigen, damit diese fortwährend wissen, wie es um die Ihrigen stehe. 9. Die Fähnchen, welche der König in das Piemont schicken will, will man ihm gemäß der Vereinung ebenfalls zulassen; sie sollen aber gemäß derselben und nicht wider die Erbeinung oder die Capitel oder andere ältere Briefe und Siegel geführt werden. Der König soll auch die betreffenden Hauptleute so bestallen, daß sie gute Kriegsleute bekommen können und man mit tapfern Leuten versehen sei, was immer dem König oder seinen Anwälten zustieße. Am 14. April erscheinen die Gesandten des Königs wieder und eröffnen: 1. den geflissensten Dank für den in Betreff des verlangten Aufbruches gefaßten Beschluß; die Knechte werden nur der Vereinung gemäß gebraucht werden, wenn schon die Kaiserlichen nach Beendigung des letzten Zuges den Eidgenossen etwas Anderes, aber mit Unwahrheit, vorgeben wollten; es wäre denn der Fall, daß der Kaiser alles von ihm Usurpierte als in seinen Tractaten und in der Erbeinung begriffen betrachten würde; da gehen freilich in Spanien, Italien, Sicilien, in den Niederlanden, Flandern, Lützelburg und in der ganzen Christenheit spöttliche Sachen vor, die aber mit den Tractaten nichts gemein haben. Unwahre Vorgaben werden ausgebreitet, um Uneinigkeit und Zwiespalt zu erregen. 2. Der König habe durch den Bischof von Byana (Bayonne) mit den III Bünden unterhandelt, daß sie ihm viertausend Knechte, in Italien oder bei Parma zu gebrauchen, überlassen; im Piemont oder in der Picardie werde der König weder Hauptleute noch Fähnchen aus den III Bünden verwenden. 3. Sie bitten, die Hauptleute, die jetzt von allenthalben in des Königs Dienst ziehen werden, ernstlich zu ermahnen, keine Savoyer, sondern nur eidgenössische Knechte anzunehmen, die dann sich so gehorsam und dienstwillig erzeigen sollen, daß der König und die Hauptleute („sy") zufrieden seien und sie sich Lob und Ehre erholen, wie man das des bestimmten

erwarte. 4. Zwischen Oberst Wilhelm Fröhlich und gemeinen eidgenössischen Hauptleuten, die in des Königs Dienst im Piemont gewesen sind, und Georg Rettgrat (alias Rittgrat), dem Obersten der Landsknechte, ist ein Streit entstanden. Nach Belesung dessen, was Hauptmann Fröhlich und die übrigen Hauptleute gethan haben und der diesfalls aufgenommenen geschwornen Kundschaften und des Schreibens von Rettgrat, hat man befunden, daß letzterer den Unsrigen schmählich zugeredet hat, was die Obern bedauern. Es hat nun der König und der Connetable geschrieben, man wolle den Oberst und die Hauptleute vermögen, den Span ihnen beiden und dem Marschall von Brissac zum Aussprechen zu übergeben, was (mit Bezug auf die Genannten) mit Erfolg geschehen ist. Man bittet daher die Gesandten des Königs, diesen, den Connetable und den Marschall von Brisac zu verständigen, in der Sache ein solches Einsehen zu thun, daß die Ehre unserer Hauptleute und gemeiner Eidgenossenschaft gewahrt werde. Mit dem Rettgrat und andern Landsknechten soll geredet werden, daß sie unsern Hauptleuten aus der Eidgenossenschaft ihre Knechte nicht annehmen, auch sie ungeschmützt und ungeschmäht lassen, und daß Zuwiderhandelnde von dem König und seinen Kriegsobersten an Leib und Gut gestraft werden und die Sache nicht so leicht hingehe, wie im letzten picardischen und in frühern Zügen, da man wohl ermessen könne, was hieraus für Nachtheil entspringen möchte. **r.** Da erörtert worden ist („als er anzogen"), wie die aus den III Bünden mit 4000 Knechten nach Italien ziehen sollen, und aber diese in den zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Mailand errichteten Capiteln nicht begriffen sind, und hinwieder aber der König oder seine Obersten die Knechte in das Herzogthum Mailand führen und weiter brauchen möchten, als jene Capitel zulassen, so schreibt man den Bundesgenossen in den III Bünden, daß sie ihre Haupt- und Kriegsleute anweisen, aus der Eidgenossenschaft, es sei aus den Orten oder aus deutschen oder wälschen Vogteien, keine Knechte anzunehmen, noch hinwegzuführen; würden einige Ungehorsame hinwegziehen, so würde man dieselben ab- und heimmahnen und gebührend bestrafen, damit den Obern und den Ihrigen vom König diesfalls keine Vorwürfe gemacht werden können. Dieses wird auch denen von Zürich, dem Abt von St. Gallen, den Landvögten im Thurgau, Rheinthal und Sargans und allen Landvögten ennet dem Gebirg zugeschrieben, daß sie weder Hauptleute noch Knechte mit denen von den III Bünden ziehen lassen, sondern sie anweisen, auf ihre Obern zu warten.

s. Verhandlungen betreffend Haldenstein; siehe Note.

t. Verhandlung betreffend die Antheilnahme der Gesandtschaft der Stadt St. Gallen bei den die Vereinung mit Frankreich betreffenden Berathungen; siehe Note.

Zürich lehnt den Besuch des Tages ab: 1554, 5. April. Zürich an den Landvogt im Thurgau, Martin Degen, des Raths zu Schwyz. Antwort auf dessen Schreiben, das er in Betreff des Tages vom 9. April an Zürich gerichtet habe. Da dieser Tag vom König von Frankreich auf seine Kosten und nur für die mit ihm in der Vereinung stehenden eilf Orte veranlaßt worden sei, so werde es denselben nicht besuchen. Wenn es auch seine Gesandten in Betreff der vom Vogt aufgegebenen Geschäfte instruiren würde, so wären die Boten der übrigen Orte hierüber doch nicht verfaßt. Ohnehin stehe die Jahrrechnung nahe bevor.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1551—1555, f. 100.

Auch Bern blieb aus; man sehe die Note zu **q, r.**

Im Zürcher Exemplar fehlen **e** und **l**; im Berner **d, e, l, n**; im Schwyzer **c**; im Glarner **l**; im Basler wie im Berner; im Freiburger und Solothurner **d, e, n**; im Schaffhauser wie im Berner; betreffend **q** und **r** siehe Note.

Zu **l** siehe die Note zu **q, r.**

Zu **m.** Anstatt der Ausführung des Vortrags heißt es im Basler Exemplar einfach, sie haben eine Instruction eingelegt, wie hievon den Gesandten von Basel eine Abschrift gegeben worden sei. Vom Abschiedtext getrennt folgt dann eine Instruction von dem kaiserlichen Landvogt, Regenten und Rath im obern Elsaß und den Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft und dem Adel, den Städten und Landschaften dieser vorderösterreichischen (Lande) vom 6. April 1554 für Kaspar, Abt zu St. Bläsi, Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, römisch-kaiserlichen Regimentsrath im obern Elsaß, Wilhelm von Ruast, Vogt zu Thann, und N., den verordneten Rathsfreund der Stadt Freiburg im Breisgau. Der Inhalt der sieben Seiten starken Instruction fällt sachlich mit dem im Text mitgetheilten Vortrage zusammen.

Zu **n.** 1554, 19. April. Zürich an den Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß. (Nach Mittheilungen über den Streit zwischen Basel und Solothurn.) Da in dem Anstand zwischen den VII Orten und den drei Städten letztere Kläger und die VII Orte im Besitz seien, so bedünke es die von Zürich nicht für ersprießlich, an ihre Gegner Boten zu schicken oder sie anzufragen, ob sie in Betracht der bedenklichen Zeitläufe abstehen wollen. Sie glauben, man solle die Jahrrechnung erwarten; und wenn dann die drei Städte weder vor noch auf derselben der Sache weiter gedenken und somit ohnehin von ihrer Forderung zurücktreten oder aber einen weitern Rechtstag verlangen, so mögen dann die Boten der VII Orte sich berathen, was weiter zu thun sei. Diese Meinung habe man auch den sechs Orten mitgetheilt. Der Landvogt möge also den Landschreiber anweisen, mit dem Schreiben an die drei Städte bis auf weitern Bescheid stillzustehen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1553 und 1554, f. 131.

Siehe ferner die Note zu **q** und **r.**

Zu **p.** Vortrag des Ascanius Marsus. 1. Im Picardiezug seien die eidgenössischen Knechte im Dienste des Königs von Frankreich namentlich wider das kaiserliche Heer, das sich im Gebiete von Cambray („Comrüicherland") und bei Valenciennes befunden habe, gezogen, was der Erbeinung zuwider sei. Als dann die Eidgenossen angegangen worden seien, Hauptleute und Knechte, die solches gethan haben, zu bestrafen, habe man auf dem Tag vom 17. November vorigen Jahrs geantwortet, jene entschuldigen sich, ihnen sei unbekannt, daß sie wider das Haus Oesterreich oder die Grafschaft Burgund gezogen wären; die Eidgenossen verlangen daher zu wissen, welche Herrschaften und Länder der Kaiser als in der Erbeinung begriffen betrachte. Diese von den Eidgenossen geforderte Erklärung über die Ausdehnung der Erbeinung verstünden eigentlich diese sich selbst zu geben; doch zu mehrerer Deutlichkeit wolle man bemerken, der Kaiser sei der Meinung, daß durch den Frieden und die Vereinung mit dem König von Frankreich der Erbeinung nicht Abbruch habe geschehen können, zumal in den Tractaten mit Frankreich das heilige römische Reich und die Erbeinung vorbehalten werden. Letztere beschlage die Lande und Herrschaften der Häuser Oesterreich und Burgund, die sie bei Abschluß der Erbeinung besaßen und in der Zukunft erwerben, in welcher Form und Gestalt dieses wäre. Unter dem heiligen römischen Reich verstehe man alle Lande und Herrschaften, „so im zugehören", die auch in frühern Tractaten und guten Verständnissen der Voreltern der Eidgenossen mit dem heiligen römischen Reich (begriffen seien?). Erneuerte Bitte, mit der That zu beweisen, daß die betreffenden Vorfälle vom letzten Jahr nicht im Willen der Eidgenossen gelegen gewesen seien. 2. Die Zoller zu Lauis und Luggarus haben entgegen den Capiteln den Unterthanen von Mailand mehr gefordert als je und sie gezwungen, das Geld in kurzer Währung zu geben, nicht nach der Währung, die in den eidgenössischen Landen läufig sei. Im Herbstmonat letzten Jahrs habe man sich auf einem Tag zu Baden hiergegen beschwert, wodann die Eidgenossen den Vögten zu Lauis und Luggarus geschrieben haben, sie sollen die Zoller und Gabeller ernstlich verhalten, daß sie von solchen Neuerungen abstehen. Im November genannten Jahres sei dann der Zoller von Luggarus erschienen und habe eröffnet, es werde sich nicht zeigen, daß der Zoll anders, als wie früher bezogen worden sei; daß sie aber das Geld nicht nach der Währung des Landes nehmen, beruhe auf einer Erkanntniß und Läuterung der Boten zu Luggarus vom Jahre 1545, worin sie angewiesen worden seien, das Geld in der Währung zu nehmen, die es in der Stadt Mailand habe; so hätten auch die andern

Zoller den Zoll bezogen und sei das keine Neuerung, da ihnen solcher Zoll vor der Errichtung der Capitel (bewilligt worden sei). Die Eidgenossen hätten hierauf erklärt, daß sie die Zoller nicht weiter drängen können. Don Fernand und andere Anwälte des Kaisers haben sich verwundert, daß auf die Verwendung des genannten Zollers der zuerst dem Commissar gegebene Befehl widerrufen worden sei, da die Capitel lauter zeigen, daß die neuerlich eingeführten Beschwerden nicht gestattet, sondern die Zölle wie von Alters her bezogen werden sollen, und um so mehr, als die Ordnung von 1545 einseitig errichtet worden sei. Die Commissare von Luggarus und Bellenz hätten seiner Zeit auch gefordert, daß man den Unterthanen der Eidgenossen den Wein bis in die Stadt Mailand folgen lasse, ohne jenen Zoll zu beziehen, der wegen der Festungen eingeführt worden sei und zufolge dem Befehl des Kaisers niemand erlassen werden durfte, wobei sich jene Commissare ebenfalls auf die Capitel berufen haben. Obschon nun dieser Zoll vor dem Abschluß der Capitel eingeführt worden sei u. s. w. haben dennoch der Statthalter und die Anwälte des Kaisers in der Stadt Mailand über sich („für sich") genommen, die Unterthanen der Eidgenossen von diesem Zoll zu befreien. Wären die Capitel so zu verstehen, wie jetzt der Zoller von Luggarus sie auslege, so müßte auch jene Befreiung widerrufen werden, was man aber, zumal einseitig, nicht habe thun wollen. 3. Die Vögte und Verordneten über die Festungswerke („Stärcky") zu Mailand haben berichtet, wie seit der Aufhebung des besprochenen Weinzolls eine unbegreifliche, mit den frühern Jahren nicht im Verhältniß stehende Menge Wein geführt werde. Man glaube, daß hier eine Practik der eidgenössischen Unterthanen mit denen in der Stadt Mailand im Spiele sei, so daß die Mailänder Angehörigen der Eidgenossen in deren Landen heimlich Wein („es") zu kaufen geben und dann den Wein unter dem Namen der Käufer in das Herzogthum Mailand führen lassen und solcher Art leicht von den eidgenössischen Amtleuten Briefe und Zedel erlangen, etwa auch „unversächenlich", daß der Wein in Landen und Gebieten der Eidgenossen gewachsen und „ufgenommen" sei und ihren Unterthanen zugehöre. Sie bitten daher dringend, vorsorgen zu wollen, daß die betreffenden Amtleute zu Bellenz, Lauis und Luggarus, wenn sie die Urkundbriefe und Zedel schreiben, mit allem Fleiß Namen und Zunamen der Säumer erforschen und anschreiben, ebenso das Maß und die Beschaffenheit des betreffenden Weins, ob er Eigengewächs der Säumer sei und wenn nicht, von wem sie ihn erkauft und wo sie ihn angenommen haben und ob diejenigen, die ihn führen, Unterthanen der Eidgenossen oder Angehörige des Herzogthums Mailand oder eines andern Gerichtszwanges seien; dann sollten die Amtleute oder zuverlässige Beauftragte sich zu den Schiffen begeben, in denen der Wein nach Mailand geführt werden will, daselbst Alles genau verzeichnen und von denjenigen, denen der Wein gehören soll, beschwören lassen, „und darnach in iren urkundbrief, so den commissarien dersälbigen herren vögten gan Canowio oder zu der bruk der Treys zugewysen, mit allem fliß alles anzeigind oder schrybind", damit sie diese Zedel sehen und erkennen mögen. Da von den Unterthanen der Eidgenossen auch viel Wein im Herzogthum Mailand gekauft und auf das Gebiet der Eidgenossen geführt wird, so bitte man, den Gemeinden Lauis, Luggarus und Bellenz zu schreiben, daß sie „glichlich" wohl darauf achten sollen, die Zedel recht zu machen, daß kein Betrug gebraucht werden könne, wie das die von Uri mit Bezug auf ihre Unterthanen auch schon verfügt haben. 4. Ueber die im November des letzten Jahres vom Commissar von Lauis vorgebrachte Klage, wie man den Zoll bezogen und die Angehörigen der Eidgenossen auf dem Markt zu Färis übel gehalten habe, habe man den betreffenden Beamten der kaiserlichen Kammer geschrieben. Diese haben geantwortet, es seien keine Beschwerungen erfolgt; wenn von eidgenössischen Unterthanen etwas Zoll bezogen worden sei, so sei es geschehen, weil sie für sich und die Güter, die sie mitführten, nicht die nöthigen Ausweise besaßen; sobald diese beigebracht wurden, habe man ihnen das Hinterhaltene wieder zugestellt, und zu mehrerer Gunst sei verfügt worden, daß wenn ein Angehöriger der Eidgenossen im Herzogthum Mailand etwas kaufe, das zollbar wäre, dieses freigelassen, und in den Urkunden nicht genannt, und weder durch Stellung von Burgen noch sonst wie beschwert werde, wenn nämlich der Zoll nicht mehr als zwei oder drei Kreuzer betrage. Wenn aber der Zoll von Gütern, die in den Urkunden nicht verzeichnet sind, sich höher belaufe, so verlange man einen Bürgen, doch ohne daß das Geld erlegt werden müsse, mit der Anweisung, daß die Betreffenden von ihren Gemeinden oder Vögten die erforderlichen Ausweise bringen sollen, was nothwendig

sei, um Betrug zu verhüten. Man möge daher nicht jeder Vorgabe glauben; die Capitulation werde redlich gehalten werden, wie denn auch anderseits der Kaiser, der Statthalter und dessen Anwälte den Eidgenossen danken, daß sie vorgesorgt haben, daß diejenigen, welche Salz aus deutschen Landen führen, solches nicht mehr den Unterthanen des Herzogthums Mailand zu kaufen geben. 5. In Betreff des Anstandes zwischen denen von Clericis und den Bürgen der Erben des Moresin von Lauis müsse die frühere Antwort wiederholt werden, daß die Sache zu Mailand und nicht zu Lauis zu verhandeln sei, weil an Moresins Erben nichts gefordert werde, sondern an deren Bürgen, die mailändische Unterthanen seien; haben diese an den Erben Moresins etwas zu verlangen, so mögen sie diese vor ihrem Richter suchen, Alles nach Inhalt der Capitel. 6. Anbetreffend das oft gestellte Verlangen der Graubündner und Walliser, in die Capitel aufgenommen zu werden, habe der Kaiser und der Statthalter von Mailand sich entschlossen, den Johann Angelus Ritius dahin zu schicken. In verflossenen Monaten sei er nun zu Chur gewesen und habe da in Räthen und auf Beitagen oft verhandelt, sei aber ohne allen Erfolg wieder hinweggezogen, weil der Kaiser und der Gubernator die Capitel nicht abschließen lassen wollten, ohne daß in dem neunten Capitel (Artikel) die Gewährung („Erlüterung") des Durchpasses für das kaiserliche Kriegsvolk aufgenommen, ferner Zollfreiheit für alle Unterthanen des Herzogthums Mailand festgesetzt und eine (nicht klar ausgedrückte) Bestimmung betreffend die Wahl des Obmanns für das bei Anständen beider Theile vorgesehene Schiedsgericht getroffen würde. Abgesehen davon, daß die Graubündner den Durchpaß zufolge der Erbeinung und dem Vorbehalt des Reiches zu gewähren schuldig seien, sei der Kaiser geneigt gewesen, jedem der III Bünde jährlich 200 rheinische Gulden zu geben, so daß man sehe, es habe nicht am Kaiser gefehlt, daß der Abschluß der Capitel nicht zu Stande gekommen sei. 7. Der Gubernator von Mailand danke auf das beste für den ihm und seinem Hofgesinde bewilligten Durchpaß vom Herzogthum Mailand bis Basel um sich zum Kaiser zu begeben. Inzwischen habe er vom Kaiser einen neuen Befehl erhalten, mit aller Eile an den Hof zu kommen. Deßwegen und auch wegen einiger Geschäfte habe dann der Gubernator den Weg über Trient gewählt, was man hiemit für entschuldigt halten wolle.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede, P 2, f. 342. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 128. — L. A. Obwalden: Abschiede. — K. A. Basel: Beim Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 13. Nov. 1553. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — Beim Basler Exemplar hat dieser Vortrag das Datum: In oppido Baden 12. April 1554. (Schwieriges, mit Vorbehalt zu gebendes Original.)

Zu **q** und **r.** Diese Art. befinden sich in getrennter Ausfertigung im St. A. Lucern: Acten Frankreich; bei den Abschieden von Schwyz, Obwalden (daselbst als einziger Bestandtheil dieses Abschiedes), Basel, Freiburg und Solothurn; **q** bei Glarus und Appenzell (am letztern Orte einziger Bestandtheil des Abschiedes).

Bassefontaine schreibt aus Solothurn unterm 27. März an Basel (und die übrigen Orte) in Betreff des verlangten Aufbruches im Sinne des diesfälligen Abschiedtextes. Am Schlusse meldet er, er sei von Marmaignes, des Königs Tresorier in der Eidgenossenschaft, berichtet, dieser sei im Begriffe, das Geld für die gemeinen und besondern Pensionen auf den Weg zu liefern. Er hoffe es werde auf die angezeigte Tagleistung (9. April) hier sein, so daß die Gesandten, wenn sie hiefür beauftragt werden, das Geld heimbringen können.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — K. A. Basel: Abschiede Band 26.

1554, 13. April. Die eilf in Baden versammelten Orte schreiben an Zürich: 1. einen Bericht über die Verhandlungen **q** und **r; q** ist allgemein, aber im Sinne des Abschiedes gehalten. Mit Bezug auf das Schreiben an Graubünden heißt es hier, es sei auf Gefallen derer von Zürich erfolgt. 2. Die von Zürich haben früher im Namen der Eidgenossen an die in den III Bünden geschrieben, wenn sie einen Bundestag ansetzen, sollen sie diesen denen von Glarus berichten, damit der Landvogt Tschudi wegen der Angelegenheit der Herrschaft Haldenstein zu ihnen komme. Man sei nun berichtet worden, daß seither ein Bundestag gehalten worden sei, ohne daß aber diesfalls denen von Glarus etwas gemeldet wurde, was man bedauere. Man ersuche daher die von Zürich, nochmals im gleichen Sinne an die III Bünde zu schreiben. 3. Im Sinne des Abschiedtextes **n;** der Landvogt zu Baden wird nicht genannt und die

Mittheilung der Meinung Zürichs an die übrigen Orte wird denen von Zürich selbst aufgetragen. 4. Die Meinung, den Entscheid des Marchstreites zwischen Solothurn und Basel dem Landvogt Sproß zu übertragen, haben die Gesandten von Basel an ihre Herren zu bringen angenommen; als aber die Angelegenheit dem Landvogt Sproß mitgetheilt worden sei, habe dieser sich geweigert, den Spruch zu übernehmen. Die Gesandten von Solothurn haben daher die übrigen Boten gebeten, auf den Fall, daß die von Basel den Sproß ebenfalls als Obmann anerkennen, ihn anzuhalten, sich dieser Sache zu unterziehen. Man habe daher im Namen der Obern ihm befohlen, in dem hier vorausgesetzten Falle diese Obmannschaft zu übernehmen, und zwar nicht einzig in Betreff der streitigen Marchen, sondern er soll sich auch alle Mühe geben in Betreff des Anstandes wegen des Zolls und der Kette zu Dornach die Parteien gütlich zu vereinbaren. Man bitte nun auch die von Zürich, im Falle Sproß von beiden Theilen als Obmann anerkennt würde, ihm zu schreiben und zu befehlen, sich mit den genannten beiden Anständen zu befassen. Der Vortrag derer von Solothurn wird nach dieser Missive vor den Boten der „sechs" Orte gehalten und dabei erwähnt, die Gesandten von Solothurn seien beauftragt, die Sache vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft zu erörtern. 5. Vor den Gesandten der eilf Orte seien einige Botschafter und Parteien erschienen; man habe dieselben angehört, aber ohne Beisein von Rathsboten derer von Zürich und Bern keine Antwort geben wollen (!), sondern ihre Anbringen in den Abschied genommen, den man in gleicher Form wie denen von Zürich auch denen von Bern übermittle.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 143.

Zu **s.** 1554, 2. Juni, Chur. Brand von Castion, des Herrn Jo. Jacob von Castion seligen Bruder, an den Landvogt zu Sargans. Die Herren von den VII Orten haben „vergangener" Tage an die Herren von den III Bünden geschrieben, letztere sollen sich der Herrschaft Haldenstein nicht beladen. Nichts destoweniger aber verlangen die von den III Bünden von ihm, Castion, daß er bei ihnen zu Recht stehen solle. Er bleibe dabei, wie der Herr Jo. Jacob von Castion mit den VII Orten in Betreff der Herrschaft Haldenstein einig geworden sei, und wolle sich so halten, daß die VII Orte nicht über ihn zu klagen haben; er wolle sich daher entschuldigt haben. Er glaube, der Brief werde sich noch finden, vermittelst welchem die VII Orte die genannte Herrschaft den Vorfahren des Jo. Jacob von Castion verkauft haben.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. (Original.)

Man sehe auch die Note zu q und r.

Zu **t.** 1554, 18. April. Vor dem Rathe zu St. Gallen berichtet Martin Hux über seine Verrichtungen zu Baden: Er habe seine Aufträge dem Vogt Vogel angezeigt. Der Franzose habe sich gegen die von St. Gallen vieles Guten erboten; der König sei gesinnt, ihnen gegenüber die Vereinung zu halten „und vermeint, es sölte durch die nechsten ort (?) zugeschikt werden, ouch durch vogt Vogel". In Betreff des Sitzens habe Vogel mit dem Seckelmeister von Glarus und Vogt Tschudi geredet; diese haben die Sache angezogen; doch habe es nicht gefallen, daß die von St. Gallen bei den Rathschlägen sitzen, sondern sie seien immer ausgestellt worden „und das (?) sid dem Albis-(?)krieg, und habens min herren selbs thun, daß sy hinlessig gsin"; weil aber Zürich und Bern nicht anwesend waren, wolle man die Sache heimbringen. Die Pension vom König und von Burgund habe er erhalten. „Der zerung und losung halb hat man im den halb theil geben, nämlich 8 kronen, ½ krone dem knecht, denn den andern orten eben (?) 15 kronen geben". Vogel habe aber gesagt, er wolle verhandeln, daß künftig die von St. Gallen wie andere Orte gehalten werden. Wegen der Nonnen zu St. Katharina sei er von Schultheiß Grebel rauh angefahren worden; doch nachdem er über die Sache berichtet worden sei, sei er zufrieden gewesen. Dem Gesandten wird seine Mühe und Arbeit verdankt „und laßt man also bliben".

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554, f. 89.

Die unterm 5. April dem Gesandten von St. Gallen ertheilte Instruction besagt unter Anderm: Er solle mit Vogt Jacob Vogel reden, wie dieser denen von St. Gallen geschrieben habe, der Herr von Bassefontaine habe ihm befohlen, sie zu berichten. Man sei nun im Ungewissen, ob man eine Botschaft schicken solle, bedauere aber, daß man ihnen nicht zuschreibe. Er solle dann mit Vogel zu dem Herrn gehen

und diesem eröffnen, man habe es ungerne, daß die von St. Gallen, ungeachtet sie in der Vereinung seien, doch nicht gehalten werden, wie dieselbe es erfordere, es sei mit „Sitzen oder aber (ab) der Herberg lösen". Mit dem Rathe Vogels möge er andere ihm bekannte Boten der Eidgenossen befragen, damit die Sache zu Ende komme.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554, f. 77 verso.

304.

Basel. 1554, zwischen 16. und 26. April.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Freiburg mit dem Rathe zu Basel betreffend Bestellung eines Obmanns in dem Anstand zwischen Bern und Freiburg wegen des Mehrs zu Orbe.

1554, 16. April. Freiburg instruirt Hans List, Venner und des Raths, beim Rathe zu Basel ein bezügliches Gesuch anzubringen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

1554, 26. April. Hans List berichtet vor dem Rathe zu Freiburg, wie er zu Basel die Angelegenheit der Länge nach vorgebracht habe, Alles laut seiner Instruction, und wie er dann mit dem Rath des Stadtschreibers den Kaspar Krug als Obmann verlangt habe, der ihm gütlich bewilligt worden sei. Gemäß geheimer Erkundigung werden, ob Gott will, die von Freiburg die Sache erobern.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 71.

305.

Brunnen. 1554, 18. April.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Der Commissar zu Bellenz hat einen Brief durch eine aus Wälsch-Neuenburg gebürtige Person herausgeschickt. Diese Person hat etwas Warnungen dem Commissar und dann denen von Uri mitgetheilt. Diese haben sie verhört und ihre Angaben in Schrift stellen lassen und jedem Ort eine Copie zugeschickt, weßhalb dieser Tag, zumal auch sonst seltsame Läufe vorhanden sind, beschrieben worden ist. Die Boten berufen die betreffende Person vor sich und lassen sich ihre Wahrnehmungen mittheilen. Da sie aber nichts besonders Neues und Wichtiges anzeigen kann, so hat man hierüber nichts Weiteres verhandeln können, sondern ihr 3 Kronen an die Zehrung und Mühwalt gegeben; diese sollen die von Uri entrichten und auf nächst Bartholomä (24. August; Jahrrechnung) wieder aus dem Zoll nehmen. Da die benannte Person anzeigt, sie („er") werde einige Briefe erhalten, so hat man sie gebeten, dieselben dem Commissar zu übermitteln, und ihr angezeigt, wenn sie etwas Weiteres erfahre und solches dem Commissar mittheile, werde man ihr nach Umständen allweg „verehren". Der Betreffende verspricht dieses und theilt ferner mit, er habe die bezügliche Warnung auch dem Spitalvogt zu Lauis eröffnet, damit dieser sie den Eidgenossen mittheile; dieser habe ihm gerathen, sie dem Commissar zu Bellenz anzuzeigen. Auf dieses wird nun dem Landvogt zu Lauis geschrieben, er solle sich diesfalls beim Spitalvogt erkundigen, auch sonst gutes Aufsehen haben, und was er erfahre dem

Commissar von Bellenz zuschreiben. Die betreffende Person hat des Fernern angezeigt, zwei Kämmerlinge des Gubernators zu Como („Kum") seien in Streit gerathen; der eine sei von Mailand, der andere von Burgund; der letztere habe den andern erstochen und sei dann nach Mendris geflohen, wo der Vogt ihn einige Tage im Gefängniß gehabt habe. Es wird nun auch dem Vogt (von Mendris) geschrieben, er solle gutes Aufsehen haben und wie es mit „dem" ergangen dem Commissar eilfertig berichten. Von der ganzen Verhandlung wird dem Commissar Kenntniß gegeben und derselbe angewiesen, Alles, was er erfahre, schnellstens zu melden, gut auszuspähen und Aufsehen zu halten. Daneben soll jedes Ort denen von Uri zuschreiben, ob man in Betreff der Stadt Bellenz ein weiteres Einsehen thun wolle. **b.** Es wird angezogen, dem Camillo de Codeburgo sei von den Anwälten des Königs von Frankreich eine Hauptmannsstelle übertragen worden; er müsse unter den Bündnern ziehen. Das aber wäre wider die Erbeinung und wider die Capitel, in welchen, wie man versteht, die Bündner nicht begriffen sind, und aber gegen dieselben ziehen werden. Jeder Bote soll heimbringen, ob man das dem Camillo gestatten wolle; die Meinung jedes Ortes soll auf morgen denen von Uri zugeschrieben werden. **c.** Jeder Bote soll heimbringen, was in Betreff der Münze verhandelt worden ist. Da nämlich der Abschied von Baden, der in Betreff der Münze auch etwas enthaltet, noch nicht verhört worden ist, so soll sich jedes Ort hierüber berathen.

In der Schwyzer Sammlung liegt ein zweites Exemplar dieses Abschiedes, welches aber nur **a,** und zwar in nachstehender Fassung enthält: Den Tag haben die zu Uri, veranlaßt durch folgende Vorgänge, beschrieben. Einer von Neuenburg, der in Italien in einem Erzwerk arbeitete und sich nachher auf die Arznei verlegte und den Hauptmann „Schgier" zu Mailand in Behandlung hatte, zeigte denen von Uri an, der benannte Hauptmann habe dem Kaiser geschrieben, er solle eine Summe Geldes, etwa 10,000 (Kronen, Gulden?) den Eidgenossen oder einzelnen Personen in der Eidgenossenschaft geben, damit dem König von Frankreich keine Knechte mehr verabfolgt werden; auch wüßte er, Schgier, einen Platz, an dem den Eidgenossen gelegen sei, nämlich Bellenz „und sunst", den man einnehmen könnte, damit die Eidgenossen selbst zu schaffen hätten und zu Hause bleiben müßten. Der Hauptmann habe ihn auch einen Brief lesen lassen, den der Kaiser dem Hauptmann geschickt habe (sic), des Inhalts, die Eidgenossenschaft sei dem Haus Oesterreich allwegen zuwider und halte sich rebellisch „und daß der Kaiser den Eidgenossen nit zu wol vertruwen solle", sie seien Mörder oder Verräther am Hause Oesterreich. Zu Como, meldete weiter der Neuenburger, seien zweihundert oder dreihundert leichte Pferde und Kürisser; der Gubernator zu Como betreibe große Sachen, und Anderes mehr. Die Instructionen lauten übereinstimmend und es wird folgender Beschluß gefaßt: Nachdem die Boten das „Manli" selber mündlich verhört haben, finden sie, es sei demselben nicht besonders viel Glaube zu schenken, zumal man nicht wisse, ob er seine Anzeigen aus gutem treuem Willen mache oder nicht. Sei indessen dem wie da wolle, so wolle man dem Commissar zu Bellenz und allen Vögten ennet dem Gebirg schreiben, sie sollen gutes Ausspähen und Aufsehen halten, an den Grenzen und sonst, und Alles was sie erfahren schleunigst den Obern berichten. Dem Commissar zu Bellenz wird insbesondere bemerkt, wenn er etwas erführe, dem zur Folge er eine Verstärkung der Schlösser für nothwendig hielte, so möge er solche vornehmen.

306.

Peterlingen. 1554, 25. und 26. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Traités et Contracts, No. 852.

Marchtag. Richter: Für Frankreich. Claude Pascal, Präsident im Parlament zu Cammerach; Matheus Coignet, königlicher Rath. Für die Eidgenossen. Hans Brücker, Landammann zu Uri; Ulrich Nix, des Raths zu Freiburg.

I. (25. April, Mittwoch post Georgii). „Der ander marchtag (Datum) von des pfeffers wegen durch die zugesatzten beider, küniglicher majestät und der Eidgnossen herlichkeit, so vor darby gewesen. Schryber qui supra." Hans Rudolf Fäsch, Burger zu Basel, im Namen von Angel de Anon und Angel Calderin von Andua (?), und Hans Züger, Beistänber desselben Angelus Calderin, eröffnen: Nachdem den beiden Genannten von des Königs Kriegsvolk auf dem Meere ein Quantum Pfeffer genommen und darüber ein Tag gehalten worden sei, sei mit dem Herrn von Bassefontaine in der Freundlichkeit verhandelt und ihm ihre Forderung übergeben worden; aber seither habe sich dieselbe nach weiterer Erkundigung als etwas geringer herausgestellt. Die Angeli seien übrigens Hintersässen und Burger zu Basel, die Alles leisten, was ein Burger thun müsse; seien mit Einem aus Portugal in Gemeinschaft und haben denselben beauftragt, ihnen ein Quantum Pfeffer zu fertigen. Das habe ihr Schaffner gethan und 51 Ballen geladen. Diese seien ihnen auf dem Meere genommen worden, ohne daß er zu des Königs Feinden gehört oder eine Fehde mit ihm gehabt hätte oder daß ein Krieg vorhanden gewesen wäre. Davon seien Anfangs 45 Ballen gefordert worden, in der Meinung, daß es soviele seien. Es habe sich aber gezeigt, daß nur 2282 Kronen 27 Schilling 6 Denar Hauptguts ihnen, das Übrige aber dem Andern gehöre. Sie fordern nun das Ihrige rechtlich. Wenn sie auch Mailänder seien, so seien sie doch in der Eidgenossenschaft erzogen worden, haben Deutsch gelernt, sich zu Basel verheirathet und niedergelassen. Sie verlangen auch die Interessen und Kosten. Der Procurator des Königs entgegnet, sie sollen alle ihre Rechtsame bringen, die er zu sehen begehre, und behauptet, sie seien nicht des Friedens genössig gemäß den Tractaten. Diese bestimmen, daß nur der Eidgenossen Unterthanen darin begriffen seien und diejenigen, welche unter dem König Ludwig Bürger geworden seien, nicht aber die spätern; auch müssen sie deutscher und nicht wälscher Sprache sein; die Kläger seien aber Italiener und der deutschen Sprache ganz widrig; deßwegen seien sie des Friedens nicht genössig, sollen abgewiesen, in die Kosten erkennt und der König ledig gesprochen werden. Die Klägerschaft antwortet: Sie sei erbötig, Alles vorzulegen, was sie Bezügliches besitze, insofern die Klage nicht ohnehin anerkannt werde. Auffallend sei die Einwendung, die Kläger seien fremde Leute. Das Gleiche sei auch durch den Herrn von Morelet vor den Eidgenossen mit rauhen Worten gemeldet worden. Diese haben aber wenig Gefallen hierüber gehabt. Die Eidgenossenschaft sei eine Herrschaft, die zu Burgern annehmen möge, wen sie wolle; sie habe auch Franzosen, die ihr zu versprechen stehen. Dem Kaiser haben die Kläger nie geschworen. Wären sie der March nicht fähig, so hätte Morelet ihnen dieselbe umsonst angeboten. Sie seien auch von den Eidgenossen gemäß deren Erkanntniß von Baden anhergewiesen worden, vermöge des Friedens, welcher der Eidgenossen Unterthanen, Bundesgenossen, Kaufleute (?), Hintersässen, Burger und Verwandte umfasse. Zu diesen gehören die Kläger, indem sie Lieb und Leid mit ihnen theilen und von nirgendswoher Rath und Hülfe

haben, außer von Basel. Dabei legen sie Briefe ein, wie sie dort angenommen worden seien und wofür man sie halte. Der Procurator des Königs fordert, es solle voraus erkennt werden, ob die Kläger der March fähig seien. Wenn angezogen werde, Morelet habe ihnen die March vorgeschlagen, so habe das nur die Meinung gehabt, es solle entschieden werden, ob sie der March genoß seien oder nicht. Die Klagpartei bemerkt, vor den Eidgenossen zu Baden habe Morelet behauptet, die von Basel hätten nicht Gewalt gehabt, die Kläger in ihren Schirm aufzunehmen; es sei aber verabschiedet worden, die Sache gehöre auf die March, wie der Abschied laute, womit Genügendes gesagt sei; es werde verlangt, bei diesem Abschied zu verbleiben. Der Procurator erwiedert, wenn der Abschied so laute, so wäre das wider den vierten Artikel des Friedens; hinterrücks des Königs könne aber nichts verändert (?) werden. Die Klägerschaft antwortet, es wäre auch der zweite Artikel verletzt, wenn man niemand als geborne Eidgenossen annehmen dürfte; alle Orte mögen ehrliche Leute annehmen und diese seien der March fähig. Uebrigens gebe sie weiter weder Red noch Antwort. Es wird nun ein Verdant bis nach dem Morgenbrod genommen. Nach demselben urtheilen die französischen Richter: Nach Erdaurung der Capitel, des zu Baden erfolgten Abschiedes und der von den Klägern eingelegten Zeugnisse können sie doch nicht erkennen, daß der Eine oder Andere, für welche die Forderung geltend gemacht wird, der Freiheiten des Friedens fähig und genoß sei, sondern es soll der König von der Anforderung frei gesprochen und die Kläger in die Kosten verfällt werden. Die eidgenössischen Zugesetzten sprechen: Auch sie haben Capitel, Abschied und die eingelegten Briefe besehen. Da nun der Rechtssatz beider Parteien dahin gehe, ob die Kläger der March fähig seien oder nicht, und der Abschied nicht heiter melde, daß ihr Urtheil dieses entscheiden oder ob sie „sunst uf den houpthandel richten söllend", so wollen sie diese Erläuterung vor dem Urtheil über den Haupthandel den Eidgenossen wieder anheimgeben, welche dieselbe auf dem nächsten Tag der Jahrrechnung erlassen mögen, damit weder für den König, noch die Eidgenossen etwas Nachtheiliges erfolge. (Nachtrag oder Beilage.) „Zu überfluß" werden die Kläger angefragt, ob sie die Forderung im Namen von Calderin und de Anon stellen. Sie antworten hierauf, Calderin fordere 1394 Kronen für sich selbst, und Fäsch im Namen von Anon 796 Ducaten; sie glauben, zu beiden Forderungen berechtigt zu sein. Als dann des Weitern bemerkt wird, der Abschied rede nur von Angel Calderin, entgegnet Fäsch, es sei das wahr, aber hieran sei der Schreiber schuld; er wolle beweisen, daß in den frühern Schriftstücken stets im Namen beider gehandelt worden sei. „Cognitur per Gollos": Der Kläger sei abzuweisen, weil er nicht mit den nöthigen Beweisstücken erschienen sei (ein flüchtig geschriebener und daher etwas schwer deutbarer Satz). „Per Helvetios": Da der Abschied nur auf Angeli Calderin und nicht auf den Andern de Anon laute, dieser auch kein Eidgenosse noch in der Eidgenossenschaft gesessen sei, so soll der König ledig erkennt sein. **„Also sind all vier richter eins worden."**

Durchweg flüchtiges und daher stellenweise unlesbares Notizen-Concept. Das Verhältniß des Nachtragsentscheides ist schwer verständlich, aber doch folgt er dem Vorgehenden unmittelbar von der gleichen Hand auf dem nämlichen Bogen. Einen Anhaltspunkt für das Verständniß bieten immerhin die am gleichen und am folgenden Tage gegebenen Specialausfertigungen, beziehungsweise Entscheide.

II. (25. April.) Es erscheint Sebastian de Guning als Procurator des Königs und eröffnet: Zufolge Ansetzung dieses Tags und Urtheil der vier Richter vom 11. October 1552 und des Begehrens, das der königliche Anwalt, der Herr von Marche-Ferriere selig, den Eidgenossen auf dem Tag vom 7. Juli 1552 vorgebracht habe, sei er veranlaßt zu erörtern (diese Einleitung ist im Original etwas wirr gegeben), daß

Johann Angeli de Anon, als Mailänder, als unfähig und ungenössig der Tractate des Friedens erkennt werden solle, da er weder Eidgenoß, noch der Eidgenossen Hintersäß oder Unterthan sei. Er glaube, es sei daher der König ledig zu erkennen und ihm alle Kosten zu beguten. Hierauf erwiedert Johann Rudolf Fäsch von Basel, Namens Johann Angeli de Anon: Ungeachtet der Behauptung des Procurators soll seiner Partei Gericht und Recht gehalten und derselben ihre Forderung zugesprochen werden, nämlich 794 Ducaten 10 Schilling wegen des Pfeffers, der ihr auf dem Meer durch des Königs Kriegsvolk niedergelegt worden sei, und soll der König in die Kosten erkennt werden; Alles, wie es im Register enthalten ist. Die Richter erkennen: Vermöge ihres am 11. October 1552 gegebenen Rechtsspruches sei der König in Betreff der geforderten Ansprache ledig erkennt und habe der Kläger die ziemlichen Kosten zu beguten. Doch bleibe dem Kläger vorbehalten, an demjenigen Ort, den er als angemessen erachtet, um seinen vermeinten Schaden gegen diejenigen, welche ihm denselben zugefügt haben, das Recht zu üben.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet, und deutsches Concept.

III. (26. April.) Vor den benannten Richtern erscheint Sebastian de Guning als Procurator des Königs und eröffnet: Zufolge Ansetzung dieses Tages und des Urtheils der Richter vom 11. October 1552 und des Begehrens, das der königliche Anwalt, der Herr von Marche-Ferriere selig, den Eidgenossen auf dem Tag vom 7. Juli 1552 vorgebracht habe, sei er veranlaßt, zu erörtern (diese Einleitung ist im Original etwas wirr gegeben), daß Johann Angeli Calderin nicht fähig sei, die Freiheit der Tractate des Friedens zu genießen, der zwischen dem König und den Eidgenossen bestehe, weßhalb der König freizusprechen und Calderin in die Kosten zu verfällen sei. Auf dieses entgegnet im Namen von Johann Angel Calderin Hans Züger, daß ungeachtet der Entgegnungen des Procurators seiner Partei in Hauptsache ein Urtheil gegeben und der König in 1394 Ducaten (sic) und 10 Sols wegen des durch des Königs Schiffe auf dem Meere dem Ansprecher genommenen Pfeffers verurtheilt und in die Interessen und Kosten verfällt werden solle; wie Alles das in dem Register enthalten ist. Auf dieses erkennen die Richter des Königs: Da Calderin ein geborner Mailänder sei, und die Prise, die er fordert, nicht im Gebiet des Königs, sondern auf dem Meere gemacht worden sei, wofür kein Tractat bestehe, und da er nicht gezeigt habe, daß irgend etwas von der fraglichen Prise dem König zu gute gekommen sei, so könne sich Calderin des Friedenstractats gegen den König nicht behelfen. Der letztere sei daher freizusprechen und ihm sollen die Kosten vergütet werden. Calderin möge sich gegen denjenigen Schuldbaren wenden, gegen dem ihm gut scheine, das Recht zu ergreifen. Die Richter der Eidgenossen dagegen erkennen: Da unter den Parteien über die Bedeutung der in dem Frieden enthaltenen Capitel Streit walte, so wollen sie kein Urtheil fällen, bevor hierüber vom König und den Eidgenossen, an welche sich die Parteien, wenn es ihnen gut scheine, diesfalls wenden mögen, eine Erläuterung gegeben worden sei.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet.

IV. (26. April.) Da der Span über die Ansprache des Johann Angel Calderin gegenüber dem König von Frankreich durch ein Urtheil nicht hat mögen erledigt werden, so hat man denselben, gemäß den Tractaten des Friedens, in Form einer freundlichen Vermittlung vorgenommen und auf Gutheißen des Königs von Frankreich folgende Abrede getroffen: In Betracht der guten Freundschaft zwischen den Eidgenossen und dem König und namentlich mit Rücksicht auf die von Basel, welche bezeugt haben, daß genannter Angel Calderin ihr Burger und Unterthan sei, sollen demselben 500 Kronen ausgerichtet werden, womit der König um die fragliche Ansprache ledig und quittirt sein solle. Auf die Bitte der eidgenössischen Richter erklären

die Zugesetzten von Frankreich, dieses dem König zu schreiben und ihn zu ersuchen, seinen guten Willen seinem Anwalt, dem Herrn von Bassefontaine, zu offenbaren und zwar bis zum nächsten in Baden stattfindenden Tage. Würde der König diesem Vorschlage nicht beitreten, so soll Calderin in gleichen Rechten wie früher stehen und seinen Handel des Weitern betreiben mögen.

Französische Ausfertigung aus dem Original von Secretär Combet, und deutsches Concept.

Die Namen der Richter sind aus II enthoben, welchem Stück sie vorangestellt sind.

307.

An der Sense. 1554, 30. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Geistliche Sachen No. 235.

Gesandte (Richter): Basel. Kaspar Krug, des Raths, Obmann. Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet, alt-Venner. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. — (Parteianwälte). Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Jost von Dießbach, beide des Raths; Niklaus Zurkinden, Generalcommissär des neugewonnenen savoyischen Landes. Freiburg. Martin Sesinger; Hans List, beide Venner; Bastian Weillart, alle drei des Raths; Franz Gurmel, Stadtschreiber.

Vor dem von Schultheiß und Rath zu Freiburg erwählten und erbetenen Obmann und den Richtern, als einem in Gemäßheit des zwischen beiden Städten Bern und Freiburg bestehenden Burgrechts versammelten Gericht, eröffnen die Anwälte von Freiburg als Kläger: Seit langer Zeit haben die beiden Städte einige gemeine Herrschaften miteinander. Vor einigen Jahren nun seien für die diesfälligen Unterthanen in Betreff ihrer Religion einige Verträge errichtet worden. Auf dieselben sich berufend habe die Stadt Bern zu Murten und Grandson Mehreres, als die gemeine Regierung ihr zugebe, beanspruchen wollen, nämlich die Besetzung des Ehegerichts und die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten auf die Pfründen, „mit vortheil des meerens halb der unterthanen by der meß ze blyben oder das gotswort anzenemmen". In allen diesen Dingen seien mit der Zeit Mißbräuche, Uebervortheilungen und Handlungen, die den Verträgen zuwider seien, vorgekommen, worüber die von Freiburg sich fort und fort erheblich beschwert haben. So sei bei dem Begehren der Mehrs für Oulens mit Practiken und andern Ungebührlichkeiten, die den Verträgen ganz zuwider seien, umgegangen worden, weßhalb auch die zu Freiburg sich vorgenommen haben, die Betreffenden zu bestrafen; auf die Bitte derer von Bern aber habe man dann das Beste gethan. In Betreff derer von Orbe, die jetzt auch das Mehr verlangen, habe man gründlich erfahren, daß viele durch Practik, Gesuch, Verheißungen, Miet und Gaben dazu beredet und erkauft worden seien. Da seien bald vier, bald sechs oder so viele zusammenberufen und befragt worden, ob sie auch zu ihrer Partei halten wollen; wer dann einwilligte, den habe man aufgeschrieben und so den mehrern Haufen mit Practik erworben. Nachdem die von Freiburg solches gesehen haben, haben sie sich bei denen von Bern beklagt und sie freundlich gebeten, ihnen behülflich zu sein, solches abzustellen. Hierauf haben beide Städte versucht, sich über diese Angelegenheiten zu vereinbaren, und in Betracht, daß an diesen Orten beide Städte gleiche Regierung haben, sei man in Betreff der Besetzung des Ehegerichts und des Besetzens und Entsetzens der Prädicanten einig geworden, aber wegen des Mehrens und Abstellung der Fünde und Gefährden habe man sich nicht vergleichen

können. Dabei haben die von Freiburg geglaubt, es gebe diesfalls kein besseres Mittel, als wenn man denjenigen, die mehren sollen, vorher einen Eid zumuthe, daß sie frei, aus eigener Conscienz, ungezwungen und ohne durch Practik, Miet und Gaben bewogen worden zu sein, mehren wollen. Das haben aber die von Bern nicht zugeben wollen, sondern haben andere Mittel vorgeschlagen, die aber die von Freiburg als ungenügend betrachtet haben. Die von Bern haben dann denen von Freiburg diesfalls das Recht angeboten, letztere aber, um wegen solcher kleinfügen Sache nicht das Recht gebrauchen zu müssen, haben denen von Bern noch drei oder vier Vermittlungsvorschläge gemacht, und zwar folgende: 1. Da der Glaube frei eines jeden Gewissen überlassen sein und niemand mit Gewalt oder Practik dazu gebracht werden solle, so soll man den Unterthanen, namentlich jetzt zu Orbe, jedem einzelnen die Wahl lassen, zur Messe oder zur Predigt zu gehen, wie sie bisher gethan haben; deßhalb soll man die Messe nicht einfach hinwegmehren, sondern neben dem Gotteswortе bleiben lassen. 2. Der Vertrag enthalte eine Uebervortheilung, da er vorschreibe, wenn die Messe einmal weggemehret worden sei, so dürfe für dieselbe nicht mehr gemehret werden; wenn sie aber ein, zwei oder drei Mal durch das Mehr aufrecht erhalten worden sei, so könne gleichwohl fort und fort wieder gemehret werden, ob nicht das Gotteswort eingeführt werden solle. Wenn man aber auch hierbei bleiben wolle, so soll man immerhin den Unterthanen den angezeigten Eid geben. 3. Die von Freiburg haben sich erboten, ihre Vorschläge an gemeine Eidgenossen kommen und diese darüber sprechen zu lassen. 4. Endlich sei beantragt worden, die Sache auf die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel, von denen die beiden Städte bei Rechtsanständen den Obmann zu nehmen haben, zu veranlassen, damit sie denselben in der Freundlichkeit beilegen. Auf diese Vorschläge haben die von Bern nicht eingehen wollen. Deßhalb haben die von Freiburg den genannten Vertrag nochmals betrachtet und, um den betreffenden Uebelständen vorzubeugen, kein besseres Mittel erfunden, als den benannten Eid; und um diesen einzuführen haben sie das Recht ergriffen und glauben, daß aus folgenden Gründen in ihrem Sinne entschieden werden sollte. Der letzte Vertrag bestimme, daß eine Kirchhöre frei aus sich selbst um das Gotteswort zu mehren verlangen solle; ferner daß hiebei alle Fünde und Gefährden vermieden werden sollen, zu welchem Behufe Boten beider Städte anwesend sein sollen. Hiergegen werde nun zu Orbe wie früher zu Oulens gehandelt. Nicht die gemeine Kirchhöre frei aus sich selbst begehre zu mehren, sondern einzelne Personen, welche durch den Prädicanten Viret von Lausanne und den von Orbe zu sechs oder zu vier zusammenberufen, beredet und dann aufgeschrieben und also Gefährde gebraucht worden sei. Ferner soll der Glaube frei sein und weder erkauft noch erzwungen werden. Bei solchem Mehren werden aber die Gewissen der Unterthanen sehr beschwert; wenn unter hundert Personen zwei das Mehr bilden, so werde die andere Hälfte wider ihr eigenes Gewissen von ihrem Glauben gedrängt. Daher solle der Eid angewendet werden, damit die Leute aus Furcht der von Gott und der Obrigkeit zu erwartenden Strafe keine Arglist gebrauchen; der Eid sei ein bei Gott abgelegtes Zeugniß, daß Einer aus freiem Herzen ungezwungen und ungepracticirt mehren wolle. Derselbe werde auch in weltlichen Sachen, die weniger wichtig seien, um Fünde und Gefährden zu verhüten, angewendet, um so mehr sei er in göttlichen Sachen, bei denen es die Seligkeit der Seele antreffe, und namentlich bei einfältigen und leichtfertigen Leuten, die die Strafe des Meineides mehr als Gott selbst fürchten, zu gebrauchen. Nach diesem Anbringen der Kläger berathen sich die Boten von Bern unter sich und stellen dann an die von Freiburg die Frage: Es seien von den letztern die in den gemeinen Herrschaften für die Unterthanen errichteten Verträge und wie denselben vielleicht nicht nachgelebt werde, vielfach angezogen worden; sie verlangen nun zu wissen, ob die von Freiburg bei dem Vertrage bleiben und demselben nachkommen wollen oder nicht.

Die Boten von Freiburg, nach gehabtem Verdank, antworten: Es sei „vornacher" der Wille und die Meinung ihrer Obern gewesen, bei den Verträgen zu bleiben, wie der letzte Vertrag die Sache erläutere, nämlich daß eine gemeine Kirchhöre das Mehr begehren, daß jeder frei und ungezwungen mehren, und daß hierbei keine Fünde und Gefährden gebraucht werden sollen. Da aber bisher hiergegen gehandelt worden sei und noch werde, so begehren sie, daß solches abgestellt und dem Vertrag nachgelebt werde. Wenn den Unterthanen, welche mehren wollen, vorher der betreffende Eid gegeben werde: auf welche Seite dann das Mehr falle, das werden die von Freiburg gemäß dem Vertrage bleiben lassen. Die Verantworter verlangen hierauf den letzten Vertrag vom 28. Mai 1538 (Abschied 12.—28. Mai 1538) zu verhören, der dann mit Bewilligung der Kläger bis zu dem über den Schiedwald handelnden Artikel verlesen wird. Die Boten von Bern eröffnen sodann des Weitern: Man habe verstanden, daß schon früher zwischen den beiden Städten in Betreff des Mehrens ein Vertrag errichtet worden sei, über welchen sich aber Mißverständnisse erhoben haben, indem die von Freiburg geglaubt haben, wenn einmal bei der Messe zu bleiben gemehret worden sei, daselbst des Fernern um das Gotteswort nicht mehr gemehret werden dürfe, oder dann soll es im umgekehrten Falle auch so mit dem Mehren um die Messe gehalten werden. Die Meinung derer von Bern aber sei gewesen, der alte Vertrag gebe nicht zu, um die Messe da, wo sie einmal aberkennt worden sei, wiederholt zu mehren, wohl aber möge das mit Bezug auf das Gotteswort geschehen, so oft den Unterthanen gefällig sei. Da haben der Obmann und die Richter, auch beide Theile Gott die Ehre gegeben und in dem neuen Vertrage die Sache im Sinne derer von Bern entschieden (wörtliche Anführung der betreffenden Stelle, Abschiedeband IV. 1, c. S. 969). Wenn die Kläger betonen, das Mehr müsse von einer gemeinen Kirchhöre begehrt werden, so wolle das Wort Kirchhöre nicht die Einhelligkeit der Kirchgenossen bedeuten; wären sie einhellig, so bedürfte es keines Mehrens; unter dem benannten Ausdrucke werden die Begehrenden verstanden, wie das bisher geübt worden sei. Ueber die Vorwürfe der Kläger in Bezug auf das Ehegericht, Besetzung und Entsetzung der Prädicanten und wegen betrüglicher Gefährden bei dem Mehren sei Folgendes zu erwiedern. Betreffend das Ehegericht sei es so gepflogen worden: Wenn eine Kirchhöre zu mehren begehrt habe, so haben ihr die anwesenden Gesandten der beiden Städte den Zaum auf den Hals gelegt, indem sie gesagt haben, wenn sie das Evangelium mehre, so habe sie die Reformation der Stadt Bern anzunehmen und zu halten und sich auch den auf allerlei Laster gesetzten Strafen zu unterziehen. Wenn dann durch das Mehr das Gotteswort angenommen worden sei, so habe man den Amtleuten befohlen, von den Uebertretern die bestimmten Bußen zu beziehen. Darum sei auch das Ehegericht eingeführt worden; aber in Betracht, daß Freiburg mit Bern daselbst gleiche Regierung habe, seien die Bußen unter beiden Städten getheilt worden. Was das Besetzen und Entsetzen der Prädicanten betreffe, so haben die von Bern denjenigen Herrschaften, welche das Gotteswort angenommen haben, fort und fort Prädicanten ordnen müssen, da dieses die von Freiburg ebensowenig gethan haben, als die von Bern Meßpriester setzten. Welcher dann nicht recht gethan habe, den haben sie wieder entsetzt. Das haben die von Freiburg geschehen lassen, zumal ihnen an dem Genuß ihrer Hälfte nichts abgegangen sei, ebensowenig als denen von Bern, wenn die von Freiburg gestraft und nach ihrer Weise gehandelt haben, was jene auch geschehen ließen. Wären diese Punkte an ein Recht gekommen, so waren sie ohne Zweifel im Sinne derer von Bern entschieden worden. Aber zu Gefallen derer von Freiburg und des Friedens und der Einigkeit wegen habe man sich mit ihnen hierüber gütlich vertragen, so daß sie gut zufrieden gestellt worden seien. Zum Ueberfluß habe man noch einen andern Artikel nachgegeben, daß nämlich nur die Hausmeister mehren sollen. Anbelangend die Beschwerde der Kläger, daß Trug, Practik,

Fünde und Gefährde gebraucht werden, frage man die Kläger, ob dieser Vorwurf denen von Bern gelte, in der Meinung, daß diese an den betreffenden Orten solche Mittel anwenden und dem Vertrag zuwider handeln. Das werde mit Bezug auf die von Bern nicht nachgewiesen werden können; wenn die Unterthanen beider Städte so etwas gethan hätten, so haben die von Bern sie solches nicht geheißen, ihnen diesfalls keinen Vorschub geleistet, ja gar nichts darum gewußt. Als ihnen angezeigt worden sei, der Prädicant von Lausanne, Viret, der von Orbe gebürtig sei, befasse sich mit solchen Dingen, haben sie ihm geschrieben, er soll seiner Kirche und seines Amtes warten und sich mit solchen Sachen nicht behelligen, sondern diese beiden Städten überlassen. Auf der Meßpartei seien einige Male Fünde und Gefährde gebraucht, Practik getrieben, Miet und Gaben gespendet worden. Die Beklagten führen einzelne Beispiele dieser Art an. Wenn aber so etwas von den Unterthanen geschehe und Brief und Siegel zuwider gehandelt werde, so erfordere das wohl eine Strafe von Seite der Obern, aber breche die zwischen beiden Städten errichteten Verträge nicht, so daß dieselben aufgehoben, geändert, gemindert oder gemehrt werden sollten, sonst könnten weder Bünde, Burgrechte noch andere Verträge zwischen Obrigkeiten bestehen. Wenn die Beeidigung der Unterthanen vor dem Mehren in dem Vertrag vorgeschrieben wäre, so würden die von Bern sie geschehen lassen; ebenso, nach der Meinung der Boten, wenn kein geschriebener Vertrag vorhanden wäre, aber die von Freiburg Bern um die Vornahme einer solchen Beeidigung bitten würden. Da aber schon vor langer Zeit zwei Verträge in Sache errichtet und im letzten eine endschließliche Erläuterung gegeben worden sei, dabei des Eides aber nicht gedacht, sondern einzig bestimmt werde, es sollen keine Fünde und Gefährden geschehen, und um solchen vorzubeugen sollen Boten beider Städte anwesend sein, so könne und wolle man von dem Buchstaben des Vertrages nicht abgehen und etwas Neues annehmen, das nicht darin enthalten sei. Hätten Obmann und Zugesetzte, die den Vertrag erläuterten, gewollt, daß man die Leute vor dem Mehren beeidige, so hätten sie dieses vorgeschrieben. Es sei dieses aber nicht angemessen erschienen („sye on not gsyn"); da die Wälschen ein leichtfertiges Volk, „ouch also khybig und nydig", wenn Einer den Andern beleidige, einander zu Unehren zu bringen, so hätte man mit dem Eid das, was man hindern wollte, nur gefördert, da die Leute Anlaß genommen hätten, einander zu schelmen oder anzuklagen, es habe Einer practicirt oder er wäre practicirt worden, und ihn daher des Meineids zu beschuldigen, wodurch beiden Städten große Mühe und Arbeit entstünde. Zudem habe man nun stets, so oft gemehret worden sei, ohne den betreffenden Eid gemehret; obwohl er oft begehrt worden sei, sei er nie gestattet worden. Auf einer Tagleistung zu Bern seien für die Verhinderung von Fünden und Gefährden außer der im Vertrag enthaltenen Vorschrift der Anwesenheit von Gesandten beider Städte noch andere Mittel vorgeschlagen worden. Wer „daruber" Practik treibe und Gefahr brauche, solle bestraft werden, daß Andere daran ein Beispiel nehmen. Wenn darauf hingewiesen werde, wie schwer es sei, daß vielleicht von Zweien wegen Fünfzig ihr Leben lang im Gewissen beladen und der Messe beraubt sein müssen, so sei zu bemerken, daß bei allen Obrigkeiten und Communen das Mehr, und wenn es nur durch Eine Hand erwirkt werde, von allen Uebrigen, auch gegen ihre Conscienz und Willen, gehalten werden müsse. Die Kläger beschweren sich, daß die Messe, wo sie einmal weggemehret worden sei, nicht wieder aufgemehret werden könne, während beim Gotteswort der Vertrag dieses anders bestimme. Deßwegen aber soll der Vertrag dennoch bestehen; es seien eben viele Verträge in der Eidgenossenschaft, die einem Theile nachtheilig seien und aber doch gehalten werden müssen. Der Vertrag sei nicht hinter dem Licht gemacht worden, sondern durch den Obmann und die Zugesetzten beider Städte; beide Städte haben ihn angenommen, worauf er besiegelt und bisher gehalten worden sei, weßhalb es dabei

bleiben solle. Sie bitten daher die von Freiburg, von ihrer Forderung abzustehen, zumal ihnen die von Bern in andern Artikeln auch nachgegeben haben, und in Betracht aller Folgen einer solchen Neuerung; andernfalls wollen sie die Sache auch ans Recht gesetzt haben. Die Boten von Freiburg bringen hierauf als ihre Schlußrede an: Die Angelegenheit betreffend das Ehegericht und die Besetzung und Entsetzung der Prädicanten sei in keiner argen Meinung angezogen worden, sondern einzig um den Richtern zu erklären, wie die Sache sich zugetragen habe; wie über die beiden Artikel dann zuletzt verabschiedet worden sei, hiemit seien die von Freiburg wohl zufrieden. In Betreff der gefährlichen Argliste und Betrüge haben sie die von Bern nicht zeihen wollen, daß sie solche verüben oder Gefallen daran haben, sondern sie haben nur zeigen wollen, wie biderbe Leute hintergangen und eingeführt werden. Wenn sie verlangen, die Practiken abzustellen, so möchte man vermuthen, sie wollten hiemit das Predigen, Lehren, freundliche Besprechungen und Unterredungen über den Glauben verhindern. Das sei nicht der Fall; sie verlangen nur, daß „sömlich ding", da es den ungezwungenen Glauben und das Seelenheil betreffe, aufrecht und redlich zugehen; unter dem Worte Practiciren verstehen sie den Fall, wenn Einer an einen Ort hingehe, zu schneiden, wo er nicht gesäet habe, Versammlungen und Rotten von Sechsen oder Vieren aufbringe, um sie für seine Meinung zu bereden oder mit Verheißungen, Geschenken oder Drohungen zu erzwingen; das nennen sie Practiciren, es geschehe auf welcher Seite es wolle. Wenn bei Obrigkeiten und Regimenten ein Mehr, wenn es auch nur durch Wenige zu Stande gekommen sei, beobachtet werden müsse, so sei das mit dem in Frage stehenden Mehr nicht zu vergleichen; bevor die Regimenter mehren, verpflichten sie sich bei Eiden; in dieser Weise wollen sie das Mehren hier auch zulassen, und Gott auch die Ehre geben und das, was das Mehr gebe, anerkennen. Wenn im Vertrag des Eides nicht erwähnt werde, so sei hieran damals von den Schiedleuten nicht gedacht worden; sie haben auch solche gefährliche Händel, wie sich jetzt fortwährend zutragen, nicht besorgt, sonst hätten sie den Eid aufgenommen; aber wenn auch der Vertrag von demselben nichts sage, so werde er doch nicht ausgeschlossen, ebensowenig als die Strafen für jene, die mit Gefährde handeln. Da die von Bern dessenungeachtet solche Strafen anwenden wollen, so mögen sie auch den Eid anwenden lassen, damit das liederliche und leichtfertige Gemüth der Unterthanen gezügelt und weniger Strafen vorkommen mögen. Wie immer man auch strafe, so werden doch diese Strafen zuletzt immer wieder gemildert oder ganz aufgehoben und stoße sich niemand daran, sondern die Leute nehmen nur weitern Anlaß, dem Vertrag entgegen zu handeln; wie zu Oulens geschehen sei, wo, wie immer jemand Gefährde gebraucht habe, niemand bestraft worden sei. Aus diesen Gründen, und da von denen von Bern nicht bestritten werde, daß Gefährde gebraucht worden sei, wenn auch von beiden Theilen, hoffen sie, der Eid werde mit Urtheil erkennt werden. Die Boten von Bern führen als Widerrede und endlichen Beschluß an: Sie seien wohl zufrieden, daß die von Freiburg sie nicht im Verdacht halten, daß sie Practik treiben oder mit solcher einverstanden seien. Das allfällige Practiciren der Unterthanen aber möge man wohl ohne den Eid verhindern, nämlich mit rauhen Strafen. In dieser Beziehung solle man sich auf die von Bern verlassen, daß sie so strafen werden, daß die von Freiburg damit zufrieden sein werden. Die Leichtfertigkeit der Unterthanen genüge nicht, um ihrer wegen Brief und Siegel zu schwächen. Wenn die von Bern sich erboten haben, die Schuldigen bestrafen zu helfen, so gehen sie mit diesem Anerbieten nicht über den Vertrag heraus, wie die Kläger meinen; sie strafen nicht aus Kraft des Vertrags, sondern aus Kraft der Obrigkeit, von welcher wegen beide Städte über die Unterthanen, wenn dieselben Gebote und Verbote übertreten und nicht handeln, wie es frommen getreuen Unterthanen zustehe, Gewalt haben, sie zu bestrafen. Sie bitten die von Freiburg nochmals, denen

von Bern zu vertrauen, daß sie den Willen haben, jene, welche überwiesen werden, daß sie mit arglistigen Practiken umgehen, gebührend zu bestrafen, und daher von der Forderung des Eides abzustehen; andernfalls wolle man Obmann und Richter erinnert haben, wie die von Freiburg anerkennt haben, bei dem Vertrag zu verbleiben, sowie daß derselbe den Eid nicht enthalte, wie denn derselbe auch nie angewendet worden sei, obwohl er zu Provence und zu Oulens gefordert wurde, und hoffe, es werde unverändert bei den Verträgen sein Verbleiben haben. Nachdem die Kläger noch erinnerten, wie zu Oulens und Provence gefährlich gehandelt worden sei und zu Orbe das Gleiche geschehen möchte, und man deßwegen den Eid zu Hülfe nehmen müsse, und die Beklagten wiederholten, daß man diesbezüglich füglichere Mittel habe, und beide Parteien ihren Rechtssatz weitläufiger wiederholt hatten, sind sie ausgestanden. Hierauf eröffnen die Zugesetzten vorab gegenseitig die Erkanntnisse, durch welche sie von ihren Obern ihrer Eide und Pflichten entlassen worden seien. Sodann bitten sie die Parteien freundlich, ihnen zu überlassen, jedoch mit wissenhafter Thädigung, gütliche Mittel zu suchen. Dieses wird von den Gesandten, allen Rechten unbeschadet, bewilligt. Nachdem aber die Gesandten von Freiburg den freundlichen Spruch vernommen, erklären sie, ihnen scheine das vorgeschlagene Mittel dem von ihrer Gegenpartei beantragten gleichförmig zu sein, letzteres aber habe bei ihren Obern keinen Eingang gefunden; deßhalb, wiewohl sie es gerne thäten, dürfen sie es nicht an ihre Obern gelangen lassen, denn sie befürchten, es werde nicht angenommen. Die Boten von Bern erklären, um des Friedens wegen und damit weniger Unwille entstünde, hätten sie sich unterstanden, im Namen ihrer Obern das vorgeschlagene Mittel anzunehmen; da dieses aber denen von Freiburg nicht gefällig sei, so empfehlen sie die Sache dem Urtheil, was auch von Seite der Boten von Freiburg geschieht. Die Mehrheit der Zugesetzten findet nun, man sei dermalen nicht im Falle, ein Urtheil zu geben; ihnen sollen Klage, Antwort, Red und Widerrede der Parteien, nebst dem angerufenen Vertrage schriftlich übergeben werden, damit sie sich mit Weile über das Urtheil berathen können. Um dasselbe den Parteien zu eröffnen wird auf den 14. Mai (Montag nach Pfingsten) ein Tag angesetzt, Morgens an der Sense zu erscheinen. (Ohne Unterschrift.)

Das Datum des Tages aus den beiderseitigen Instructionen, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 315; K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Verhältnisse, und aus dem unten folgenden Obmannsspruch.

Die Namen der Richter und Parteianwälte aus den unten folgenden Sprüchen und die der letztern auch aus den Instructionen. Ohne Anführung des Tagesdatums befindet sich die Instruction von Freiburg auch im K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Der Zugesetzten von Freiburg Urtheil. Ulrich Nix und Jost Freitag, Venner und des Raths zu Freiburg, Zugesetzte und Richter von Seite Schultheiß, Räthen und Burgern der Stadt Freiburg in dem Span zwischen den Städten Bern und Freiburg in Betreff des Mehrens in den Herrschaften Tscherlitz und Grandson, in welchem beide Theile mit ihren Zusätzern und dem Obmann gemäß dem Burgrecht auf die gewöhnliche Dingstatt gekommen sind, nachdem die Klage derer von Freiburg und die Antwort derer von Bern verhört worden, haben in Betracht gezogen, daß der zwischen beiden Städten errichtete Vertrag zugebe, daß eine Kirchhöre frei, aus ihr selbst mehren und hiebei Fünde und Gefährden vermieden werden sollen. Da diesen Artikeln zu Oulens („Olens") zuwider gehandelt wurde und auch jetzt zu Orbe zuwider gehandelt wird, worüber beide Städte einverstanden sind, und dieses dem Glauben ganz zuwider ist, da derselbe frei eines jeden Gewissen anheimgesetzt sein und niemand mit Gewalt dazu gezwungen, noch mit Practiken eingeführt werden soll, was aber bei dem Mehr durch einen einzigen erkauften Mann geschehen könnte; daß es nun aber kein füglicheres Mittel gebe, solche Practiken zu verhüten, als daß man allen, welche mehren wollen, einen Eid auflade, zu schwören, daß sie frei, aus ihnen selbst, aus eigenem Gewissen, ungezwungen,

nicht dazu erpracticirt, mit Miet und Gaben erkauft oder sonst beredet auf dem einen oder andern Theil mehren, und also dem Vertrag nachkommen wollen; solche Eide werden ja auch in rein weltlichen, nur das Zeitliche berührenden Sachen gebraucht. Aus diesen Gründen sprechen und erkennen sie im Namen Gottes bei ihren Eiden, daß es ziemlich, billig und recht sei, daß zu besserer Aufrechthaltung genannten Vertrages den Unterthanen, die zu mehren verlangen, der Eid in angeführter Weise gegeben werde.

St. A. Bern: Freiburger Abschiede B. — K. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 243.

Entscheid der Zugesetzten von Bern. Anton Tillier, Seckelmeister, und Jacob Tribolet, alt-Venner, beide des Raths zu Bern, als von da erwählte Richter und Zugesetzte, fällen in dem Anstand zwischen Bern und Freiburg (gleiche Einleitung wie im Urtheil der Schiedrichter von Freiburg) folgenden Entscheid: Am 28. Mai 1538 sei an der Sense zwischen beiden Städten durch den Obmann und die Zugesetzten (benannt wie im Abschied des angegebenen Datums) ein Vertrag errichtet, von den Boten, als bevollmächtigten Anwälten beider Städte angenommen, von Obmann und Zugesetzten besiegelt und damit die unter den Städten gewalteten Späne beseitigt worden. Die von Freiburg haben dann früher und jetzt wieder erklärt, bei diesem Vergleich zu verbleiben. In demselben sei in Betreff des Mehrens vorgeschrieben, es sollen Boten beider Städte anwesend sein, eines Eides aber werde da nicht gedacht. Seither sei denn auch zu Provence und Oulens nach Inhalt des Vertrages und ohne Eid gemehret worden, obwohl derselbe auch etwa angezogen worden sei; aber die von Freiburg haben das Mehr ohne Beeidigung vor sich gehen lassen. Da nun die von Freiburg das freundliche Vergleichsmittel, das früher durch die Verordneten zu Bern und jetzt wieder durch die vier Zugesetzten beiden Theilen vorgetragen worden sei, nicht angenommen haben, und die von Bern beim Buchstaben des Vertrags verbleiben wollen, so finden die Schiedrichter von Bern bei ihren Eiden, es solle gänzlich bei dem Vertrage verbleiben und weder vor noch bei dem Mehren den Unterthanen auf keiner Seite ein Eid zugemuthet werden; um aber Fünde und Gefährde zu vermeiden sollen Boten beider Städte zugegen sein. Wenn jemand mit wahrhafter Kundschaft überwiesen würde, daß er Fünde und Gefährde gebraucht habe, sollen beide Städte ihn nach seinem Verdienen und ihrem Gefallen zu bestrafen Gewalt haben.

St. A. Bern: Freiburgbücher AA S. 79. — K. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 243.

Spruch des Obmanns. 1554, 25. Juni. Kaspar Krug, des Raths zu Basel, als von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Freiburg erwählter Obmann urkundet: Es sei ein Rechtsstreit verhandelt worden zwischen Abgeordneten von Freiburg, als Klägern, und solchen von Bern, als Beklagten (sie werden benannt). Diese Parteien haben vor ihm als Obmann und den Zugesetzten beider Theile (sie werden benannt) am 30. April verschienen an der Sense, als an der gewohnten Dingstatt, gemäß dem zwischen beiden Städten bestehenden Burgrecht, in Betreff des Mehrens in Tscherlitz und Grandson ihre Klage und Antwort eröffnet und schriftlich eingelegt. Zur Vermeidung des Rechtens wäre der Obmann schuldig und geneigt gewesen, freundliche Mittel vorzuschlagen, aber die Kläger seien darauf bestanden, daß die Unterthanen zu Tscherlitz und Grandson, die mehren wollen, zuerst in Eid genommen werden sollen, dem die Antworter widersprochen haben, da der aufgerichtete Vertrag solches nicht vermöge. Dem zur Folge habe der Obmann keine andern Mittel vorschlagen können und daher die Urtheile der Zugesetzten erwarten wollen, um dannzumal seine Folge und das Mehr zu geben. Diese seien dann unterm 14. Mai (Montag nach Pfingsttag) erfolgt. Nachdem er dieselben nebst Klage und Antwort, Red, Widerred, Zured und Rechtssatz beider Theile, auch den Vertrag vom 28. Mai 1538 besehen habe, habe er erwogen, daß es göttlich, billig und recht sei, daß solche Verträge gehalten werden und lasse es, nach gehabtem Verdank und Rath bei Personen, der ihm verstattet worden sei, bei dem benannten Vertrage ohne alles Mittel verbleiben und wolle daher das Urtheil der Zugesetzten von Bern gemehret und ihm gefolgt haben, und zwar bei seinem Gewissen, indem er Gott am jüngsten Gericht darum Red und Antwort geben wolle. Besiegelt von dem Obmann unter angeführtem Datum.

St. A. Bern: Freiburger Abschiede; besiegeltes Original.

308.

Engelberg. 1554, 7. Mai (Montag vor Pfingsten).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Abscheid gehaltener jahrrechnung im gottshuse zu Engelberg durch der drü orten der castvögten namlich von Lucern, Schwyz, Unterwalden ob und nit dem Kernwald gesandten rathsanwalten, vollendet" auf genanntes Datum.

a. Rechnung. 1. Die Einnahmen, nebst 500 Pfund Hauptgut, das abgelöst worden ist, betragen 3781 Pfund 4 Schilling 1 Haller. 2. Die Ausgaben sind 3883 Pfund 10 Schilling 7 Haller. Diese Summe ist gänzlich verbraucht und nicht weiter angelegt; es sind nämlich viele alte Schulden getilgt worden. 3. Es ergeben sich also Mehrausgaben im Betrage von 97 Pfund 6 Schilling 6 Haller (sic). 4. Dem Gotteshaus ist man schuldig an laufenden Schulden und verfallenen Zinsen 464 Pfund 2 Schilling 4 Haller. 5. Das Gotteshaus besitzt an Vieh: 41 melche Kühe, 1 Wucherstier, 16 Rinder, 22 entwöhnte Kälber, 9 Mennochsen, 3 Stierochsen zum Metzgen, 2 Stuten, 1 junge zweijährige Stute, 1 jährigen Hengst, 1 zweijährigen Hengst, 2 Münch, 50 Geißen, 26 Gitzi. 6. An Wein hat das Kloster bei 120 Eimer am Zürchersee, 50 Eimer Zürcher Maß auf der Straße, die bald im Gotteshaus ankommen werden, einige Eimer Mörlischacher, die jetzt zu Stansstad liegen; etwas Wein befindet sich noch im Kloster selbst. 7. Endlich hat das Gotteshaus 316 Stück Käse. **b.** Der Schaffner hat des Gotteshauses Anwalt zu Sins, Hans Lienhard, beschrieben, damit er über Korn und Haber Rechnung gebe. Dieser ist aber nicht erschienen, weßhalb der Schaffner hierüber nichts Gründliches anzugeben weiß; er verspricht aber, unverzögert den genannten Schaffner in das Gotteshaus zu vermögen und mit ihm genaue Rechnung zu verpflegen und deren Ergebniß den Orten zuzuschreiben. **c.** „Hernach volgt wievil und was das gottshus hinwider schuldig ist unter den herren äbten seliger gedechtniß und unzhar ufgeloufen ist." 1. Dem Brandolf Rotter (Notter?), Tuchmann in Lucern, 63 Gulden in Münz. 2. Dem Meisterknecht im Gotteshause bei 60 Gulden Lidlohn. 3. 200 Pfund Hauptgut, welche der Herr selig um Zins von Heini Horstler (Hurschler?) entlehnt hat. 4. 100 Kronen, die der Herr selig vom Kirchherrn in Buochs um Zins aufgenommen hat. 5. Dem Ammann Imfeld für eine alte Schuld 24 Gulden. 6. Dem Wilhelm von Moos, Krämer zu Lucern, an alter Schuld 16½ Gulden. 7. Dem Peter Promettler (Barmettler?) 21 Kronen. 8. Dem Glaser zu Lucern, Jacob Boßhard, 15 Gulden 5 Schilling. 9. Dem Schultheiß von Meggen, wegen gar alter Schuld, 14 Kronen 20 Schilling. Summa: 1395 Pfund. **d.** Der Abt zeigt an, wie der Schaffner ihn leicht halte und wenig achte, „er im in d'hend lugen müsse", er, der Abt, habe gar keine Gewalt, als ob er unter dem Schaffner stünde und nicht ihm gleich wäre. Anderseits meint der Schaffner, der Abt sei ihm auch zu „hoffärtig und überlegen" und achte ihn nicht. Der Abt behauptet hinwieder, er solle gehalten werden, wie seine Vorgänger, die als Obere des Gotteshauses alle Verwaltung gehabt haben; insbesondere habe der letzte Abt, Bernhard, alle Gewalt für die Haushaltung besessen und dadurch einen gehorsamen Convent erhalten. Abt Barnabas habe Alters wegen einen Schaffner begehrt; der aber sei dem Abt nicht widrig, sondern gehorsam und unter ihm und dem Gotteshause nützlich gewesen, wobei man nichts habe verscheinen lassen, und der Convent in Gehorsam erhalten worden sei. Wenn der Abt unter dem Schaffner stehen müßte, so würde ihn der Name Abt wenig schirmen, und würde ihm billig verleiden unter jenem zu sein; nach geistlichen und billigen Rechten aber solle

der Schaffner der untergeordnete sein. Heimbringen. **e.** Die Boten wissen auch was im Frauenkloster zu Engelberg verhandelt worden ist; wie sie dort auch miteinander uneinig sind, gleich wie im obern Gotteshause, „die priester partigisch, die alten eins und die jungen des andern teils, sonderlich die frowen in zwytracht sind", so daß da wohl vonnöthen ist, ein Einsehen zu thun, damit diese Gotteshäuser erhalten werden, wie sie gestiftet worden sind. **f.** Jeder Bote weiß auch seine Obern zu verständigen, was in Betreff der Brücke und der neuen Pfründe zu Wolfenschießen angezogen worden ist.

309.

Aarau. 1554, 9. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarus. **Staatsarchiv Bern:** Evangelische Abschiede A f. 103. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Basel. Jacob Rüdi. Schaffhausen. Georg Hildebrand. (Bern nicht bekannt.)

Zu Freiburg ist in Betreff der frommen Leute zu Luggarus verabschiedet worden, die VII Orte zu Tagen freundlich anzugehen, daß sie von ihrem Fürfahren gegen jene abstehen und sich nicht jener Verschreibung bedienen, die ohne Wissen der vier Städte und zu merklichem Abbruch der Rechte derselben errichtet worden ist. Hiebei läßt man es verbleiben, mit dem Beifügen, daß man beförderlich den VII Orten über die Angelegenheit schreiben und sie auffordern wolle, auf der Jahrrechnung über dieses Schreiben Antwort zu geben, zumal ihr Vorgehen auch dem Landfrieden entgegen sei, der da heiter vorschreibe, daß man einander bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, welche die Eidgenossen in den gemeinen Herrschaften haben, belassen solle. Indessen wird dieses auf Genehmigung der Obern hin beschlossen, welche ihre Meinung beförderlich an die von Zürich berichten sollen. Daneben soll man auch an Glarus schreiben, doch ohne hiebei der Religion zu erwähnen, sondern als in Betreff einer „ußerlichen fryheit und weltlichen ansprach". Dabei soll man ihnen eine Copie der zwischen den VII Orten und den Luggarnesern errichteten Verschreibung übermachen, damit sie auf der nächsten Jahrrechnung ihre Meinung in Betreff des unleidenlichen Eingreifens der VII Orte äußern können. Denen von Luggarus will man bis nach erhaltener Antwort der VII Orte nicht schreiben, damit, wenn diese behaupten, es sei „föllichs" von der ganzen Commune Luggarus angenommen worden, man dieses ablehnen kann. Den auf die Jahrrechnung gehenden Boten sollen die vier Städte Vollmacht geben, sei es, daß die VII Orte annehmliche oder abschlägige Antwort geben, gegen dieselben fürzufahren, mit Rechtbieten oder andern Mitteln, damit den frommen ehrbaren Leuten geholfen werde. — Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Aarau.

Die Namen des Zürcher Gesandten aus seiner Instruction vom 5. Mai, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 361; derjenige des Basler a tergo des Basler Exemplars; derjenige des Schaffhauser aus der Missive von Schaffhausen an Zürich vom 16. Mai 1554, St. A. Zürich: A. Luggarus.

Wir fügen folgende Acten an:

1554, 31. März. „Ein christenliche kilch zu Luggarus" an Zürich. Obwohl Alles nach dem Rathschlage Gottes gehe, so sei es doch dessen Wille, daß man in Gefahren wachsam sei und die von ihm dargebotenen Mittel gebrauche. Daher nehmen sie in allen Nöthen und Aengsten Zuflucht zu denen von

Zürich, die nebst andern ihnen Gott in diesem zeitlichen Reich zu Herren gegeben habe, und berichten ihnen daher Folgendes. Als in den letzten Jahren die VII Orte gesehen haben, daß in der Landschaft Luggarus das Wort Gottes bei Vielen geleuchtet habe, so haben sie Einige aus der Gemeinsame mit Drohungen und Schrecken versammelt und sie gezwungen, einige Briefe mit dem gewohnten Siegel der Commune zu besiegeln, welche Briefe von den VII Orten hingeschickt worden seien, „doch mit der geschiklichkeit, daß die unsern und nit sy, die herren, diser briefen dichter und autores geachtet wurden". Die Commune habe dieses gar nicht begehrt, immerhin sei kein „Gottesförchtiger", deren über zweihundert seien, dabei gewesen oder hätte zur Sache eingewilligt. Die VII Orte seien nun aber bestrebt, die göttliche Gabe des Glaubens auszureuten und schreiben drohende Briefe, wie denen von Zürich ein solcher durch Bisutius abschriftlich mitgetheilt worden sei. Auch jetzt übermittle man ihnen einen offenen Ruf, wie der aus dem Italienischen ins Lateinische verdolmetscht und von Schreiber Walter Roll übersetzt worden sei. Man sei überhaupt entschlossen, in allen Anliegen der bedrängten Kirche sich an die von Zürich zu wenden, in der Meinung, daß, was man dahin berichte, auch den drei andern Städten geschrieben sein solle, wobei man immerhin den den XII Orten gethanen Eid halten wolle. Wenn daher die von Zürich ein Mittel wissen, ohne daß der Friede und die Einigkeit Aller dadurch gestört werde, die Evangelischen zu Luggarus von dieser unchristlichen und babilonischen Dienstbarkeit zu entledigen, so mögen sie das ihrer Kirche zuwenden. Die Evangelischen zu Luggarus können ihre Kinder nicht ohne große Gefahr nach christlichem Gebrauche taufen und das Sacrament begehen. Taufen sie heimlich, so nenne man sie Wiedertäufer; geschehe es öffentlich, so sei man ihnen und den Dienern auffätzig, nenne sie Ketzer und Lutherische, denn sie bedienen sich dabei weder des Salzes, Oels, Speichels noch anderer Dinge. Wenn es Gottes Wille sei, möge man sie daher aus des Antichrists („Entchristen") Dienstbarkeit erlösen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus, italienisch und deutsch. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 105. — K. A. Basel: Abschiede Band 26. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1554, 21. April. Zürich an Bern (und die übrigen evangelischen Städte). Die Evangelischen zu Luggarus haben denen von Zürich durch ein Schreiben angezeigt, wie sie von den VII Orten gedrängt werden, von der evangelischen Religion abzugehen. Ausführliche Recapitulation des Mandats vom 16. Februar. Dieses Fürfahren der VII Orte und diese Unterdrückung der armen Christen sei denen von Zürich im höchsten Grade mißfällig. Auf dem letzten Tage zu Freiburg sei zwar unter den Gesandten der vier Stadte verabschiedet worden, wie man an dem nächsten gemeineidgenössischen Tage die VII Orte angehen und was man von ihnen begehren wolle. Das aber verziehe sich bis zur Jahrrechnung zu Baden und inzwischen werden die biedern Leute fort und fort gedrängt und unterdrückt und geschehe den übrigen Orten Abbruch an ihrer Gerechtigkeit. Man habe daher hievon an Bern wie auch an die beiden übrigen Städte Kenntniß geben wollen und erbitte sich ihren Bescheid, ob man nicht schon vor der Jahrrechnung ein Einsehen thun oder zuwarten und dannzumal gemäß dem Abschiede von Freiburg vorgehen wolle.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 95. — K. A. Basel: Abschiede Band 26. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zufolge der eingekommenen Antworten schreibt dann Zürich unterm 30. April diesen Tag aus.

St. A. Zürich: A. Luggarus.

Vermittelst Missive an Zürich vom 12. Mai billigt Bern und mit solcher vom 16. Mai Schaffhausen, St. A. Zürich: A. Luggarus (Basel fehlt) den Beschluß des Tages, demnach nun Zürich im Namen der vier Städte folgende Schreiben erläßt:

1554, 17. Mai, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Räthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an die VII Orte. Man habe gründlich erfahren, die von Luggarus haben sich in Betreff des Glaubens gegenüber den VII Orten verschrieben und verbunden, sich in demselben wie die genannten Orte zu halten, und bei Ehren und Treuen gelobt, hiebei zu bleiben, so, daß wer dieses nicht halten würde, bestraft werden solle, wie das in gleichen Fällen bei den VII Orten geschehe. Man bedaure sehr, daß die VII Orte in dieser Angelegenheit aus sich selbst und hinterrücks der vier Städte in gemeinen Herrschaften

sich solche Eingriffe in die Rechte der letztern erlauben. Man müsse dieses auch für die Folge befürchten, was aus folgenden Vorgängen erhelle: 1. Laut dem jüngsten Abschied von Luggarus habe der Landvogt daselbst auf Geheiß der VII Orte geraume Zeit vor der Jahrrechnung einige Personen des Landes verwiesen. 2. Auf der genannten Jahrrechnung haben die Boten der VII Orte den Vertriebenen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt. 3. Einigen, die ihre Kinder bei den Bundesverwandten zu Masox in die Schule und Lehre gethan hatten, sei gerathen worden, dieselben von dort wieder hinwegzunehmen, und ebenso (sei geboten worden), daß wer Bücher der neuen Religion besitze, dieselben in bestimmter Frist bei Strafe an Leib und Gut dem Landvogt zustellen solle, wie der betreffende Abschied dieses des Weitern enthalte. 4. Ab einem Tag zu Baden haben die Boten der VII Orte, ohne Vorwissen der übrigen, ganz drohend nach Luggarus geschrieben, wie dort wider Brief und Siegel gehandelt, Ehre und Zusage gebrochen worden sei, und wenn hierauf beharrt würde, man veranlaßt wäre, Boten hineinzuschicken, um sie dermaßen zu bestrafen, daß sie zum Gehorsam zurückkehren werden, Alles in Kraft der vorerwähnten Verschreibung. Solches gereiche zum Abbruch der Herrlichkeit der vier Städte, die sie daselbst mit dem Schwert und Darstreckung Leibs und Guts und großer Kosten erobern geholfen haben. Da nun der Landfriede vorschreibe, daß beide Theile einander in den gemeinen Herrschaften bei ihren Freiheiten und Herrlichkeiten sollen verbleiben lassen, so bitte und begehre man freundlich, die VII Orte wollen von solchem einseitigen Vorgehen, Herrschen, Gebieten und Strafen zurücktreten, und die Regierung und Verwaltung daselbst gleich und gemein sein lassen, wie denn die vier Städte hierauf auch Anspruch zu haben beglauben. Das wolle man mit freundlichem Dank annehmen und die VII Orte bei dem, wozu sie Recht haben, auch beschützen. Bitte um Antwort auf der Jahrrechnung zu Baden. Besiegelt von Zürich.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Acten Luggarus. — K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Verhältnisse.

1554, 17. Mai, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Räthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Glarus. Aus dem Abschied von der letzten Jahrrechnung zu Luggarus habe man ersehen, wie die VII Orte daselbst hinterrücks derer von Glarus und der vier Städte vielfach herrschen und regieren, Leute mit Weib und Kindern verweisen und Gebote und Verbote erlassen, bei Strafen von Leib und Gut. Als man sich um die Ursache dieses gewaltmächtigen Vorgehens erkundigt habe, habe man erfahren, daß die von Luggarus sich zu den VII Orten ohne Wissen und Willen der übrigen fünf Orte bei Ehren und Treuen verschrieben und verpflichtet haben, wie die von Glarus aus der beigelegten Abschrift dieser Verschreibung ersehen mögen. Von daher sei es gekommen, daß die VII Orte seit jener Jahrrechnung, auf die genannte Verschreibung gestützt, ab einem Tag zu Baden, ohne Mitwissen der Boten der übrigen Orte, ganz drohend nach Luggarus geschrieben haben, als hätten die Luggarner Eid und Ehre gebrochen, und wie die VII Orte, falls die Luggarner in solchem Benehmen verharren, Boten hineinsenden und mit gebührenden Strafen sie zum Gehorsam bringen werden. Das habe die vier Städte, welche die Herrschaft Luggarus auch erobern geholfen haben, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte bewogen, sich bei den VII Orten schriftlich zu beklagen, mit dem freundlichen Begehren, von solchem Vorgehen abzustehen und die Regierung und Verwaltung zu Luggarus eine gemeine Sache bleiben zu lassen und hierüber auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, von welchem Schreiben jedem der VII Orte besondere Mittheilung gemacht worden sei. Auf nächster Jahrrechnung werde man also Antwort verlangen und dann das weiter Nöthige verhandeln. Da durch das angezeigte Vorgehen der VII Orte auch denen von Glarus Abbruch geschehe, so habe man auch ihnen von der Sache Kenntniß geben wollen, in der Meinung, daß sie auch zur rechten Zeit handeln werden. Es siegelt Zürich. St. A. Zurich: Tschudische Documentensammlung Band XI. (Original). Ebendaselbst: A. Luggarus.

310.

Freiburg. 1554, 18. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bailliage Gruyeres.

Gesandte (Obmann und Schiedrichter): Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Ammann (Obmann). Schwyz. Georg Reding, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, alt-Landvogt zu Baden und des Raths zu Glarus. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister.

Die genannten Obmann und Zusätzer sind in Folge einer vor den Boten der XIII Orte gewalteten Verhandlung als Schiedsgericht zwischen dem Grafen Michel von Greyerz und dessen Gelten, einigen Städten und Landen in der Eidgenossenschaft und einzelnen ihnen angehörenden Personen, auch auswärtigen Parteien, in Betreff des Erstern Schulden, von den Parteien aufgestellt und von den Eidgenossen insgemein verordnet worden. Es werden nun die Anbringen der Parteien vernommen; insbesondere legen für den Grafen dringende Bitte ein seine Gemahlin, Magdalena von Mioland, Frau Rosa von Vergie, seine Base, der Herr von Villarsel und dessen Frau, des Grafen Schwager und Schwester, und andere Freunde und Verwandte, dann auch Schultheiß und Rath der Stadt Bern und der Herr von Vergie, Gubernator der Grafschaft Burgund. Anderseits antworten die Schuldforderer. Mit Willen aller Betheiligten wird nun folgende Vereinbarung getroffen: Die Ansprecher gestatten dem Grafen ein ferneres Ziel bis nächsten St. Gallustag (16. October) unter nachfolgenden Bedingungen: 1. Die Frau Gräfin verspricht und verbrieft in bester Form, in genanntem Ziel den gemeinen Ansprechern 15,000 Kronen in gutem Gold in der Stadt Freiburg zu erlegen. Diese sollen den Ansprechern, je dem ältesten Datum nach, ausbezahlt werden. Würde diese Summe für Tilgung der Zinse und Kosten aller Ansprecher nicht ausreichen, so mögen die jüngern Ansprecher, welche hierdurch nicht befriedigt werden, die Herrschaften und Güter des Grafen angreifen und hierum Recht ergehen lassen. 2. Der Graf soll in Beisein von Obmann und Zusätzern mit jedem Ansprecher dessen Briefe und Siegel untersuchen und die Reihenfolge derselben feststellen. Würde sich hierbei Streit erzeigen, so soll sich der Graf ohne alles Sperren und Widersetzen dem Entscheide der Schiedrichter unterwerfen. 3. Bis auf benanntes Ziel sollen alle Anforderer mit der Verfolgung ihrer Ansprüche gänzlich stillestehen. 4. Die Kosten, welche den Ansprechern auf den frühern Tagen zu Freiburg und Peterlingen aufgelaufen sind, ebenso diejenigen für den Obmann und die Zugesetzten auf dem gegenwärtigen Tag sollen der Graf und die Gräfin gemäß ihrem jetzigen Erbieten bezahlen. 5. Dabei soll es im Uebrigen gänzlich bei dem früher hier beschlossenen Anlaß verbleiben, insbesondere sollen Obmann und Zusätzer nach Ablauf des jetzt gestellten Ziels wieder zu Freiburg erscheinen und um alle spänige Sachen Recht sprechen, wofür sie jetzt von beiden Parteien gebeten wurden und wofür man sich auch bei ihren Obern durch freundliche Zuschriften verwenden solle. Dem Allem soll unbedingt stattgethan und keine Bitte um weitern Verzug, von wem immer eine solche kommen möchte, angenommen werden. Das Alles, da es von den Parteien auf dringendes Bewerben der Schiedrichter so angenommen worden ist, sprechen die Letztern wie mit rechtlicher Erkanntniß, und es sollen daher nach Ablauf des genannten Ziels der Graf und die Ansprecher, der Obmann und die Zugesetzten auf St. Gallentag Abends zu Freiburg an der Herberg sein und daselbst in Gemäßheit des frühern Anlasses fürfahren, auch wenn der Graf nicht erscheinen würde. Es siegeln für sich und im Namen und auf die Bitte der übrigen Ansprecher

Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg, und der Graf von Greyerz für sich und seine Gemahlin, wobei sich überhin beide unterschrieben haben, und der Obmann für sich und die vier Zugesetzten.

Der Abschied ist in Urkundenform gehalten (Copie).

Die Freiburger Quelle befindet sich in demselben Heft wie der Abschied (Urtheil) vom 16. October bis 9. November 1554.

Der Hauptverhandlung gieng folgende Vorverhandlung voraus:

Vor dem Obmann und den Zugesetzten erscheint Ambros Imhof, als Gesandter von Bern, und eröffnet: Da die Richter in Folge eines letzthin hier ergangenen Abschiedes abgefertigt worden seien, den Ansprechern des Grafen von Greyerz Recht zu halten, so werden sie wissen, daß die von Bern nicht nur auf frühern, sondern auch auf der letzten Tagleistung nur um die Grafschaft Greyerz und ihre Güter vor dem Schiedsgericht zu rechten bewilligt haben, immerhin mit Vorbehalt ihrer Gerechtigkeiten, Burgrechte, Verträge und anderer Briefe und Siegel, daß sie aber in Betreff derjenigen Herrschaften, welche hinter ihren Obrigkeiten liegen, sich nicht eingelassen, sondern diesfalls protestirt haben, mit dem Erbieten, jedermann gutes und beförderliches Recht zu halten, wie das die Instructionen, namentlich diejenige, welche auf dem letzten Tage zu Freiburg vorgetragen worden sei und von der er eine Copie zurückläßt, ausweisen. Dasselbe dem Schiedsgerichte vorzutragen sei der Gesandte auch jetzt beauftragt, wobei er die Herrschaften Oron, Palesieux, Chardonnay („Chardonna") und andere, die in den Obrigkeiten derer von Bern liegen möchten, benennt. Dabei eröffnet der Gesandte einige in Betreff dieser Herrschaften mit den alten Herren und auch dem jetzigen Grafen geschlossene Verträge, und bittet, ihm hierüber gütige Antwort zu ertheilen. Obmann und Zugesetzte lassen ihm anzeigen, sie haben in der Hauptsache rechtlich zu verhandeln noch keinen Anfang gemacht, sie hoffen nämlich, die Sache in der Freundlichkeit so auszutragen, daß das Recht nicht nöthig sei. Wenn aber der Handel zu einer Rechtsübung kommen sollte, so werden sie seines Vortrages eingedenk sein, und würde dann gut sein, wenn die von Bern diesen ihren Anzug „eräffren" und ihre vorgewiesenen Verträge und Gewahrsamen in Deutsch verdolmetscht allda haben würden. Der Gesandte verlangt diesfalls einen Abschied. Geschehen zu Freiburg den 16. (sic) Mai 1554. St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 77.

Eine weitere Verhandlung liegt in folgender Missive:

1554, 18. Mai. Die Ansprecher an Ammann und Rath zu Glarus. Bitte, den Zusätzer von Glarus, der jetzt hier gewesen ist, zu vermögen, auf bestimmte Ziel und Tag wieder zu erscheinen. Wäre ihm das wider alles Verhoffen unmöglich, so wollen sie das rechtzeitig denen von Freiburg berichten, die für diesen Fall ermächtigt seien, einen Andern von Glarus zu bestimmen.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI (Original).

Unmittelbar hieran schließen sich folgende Verhandlungen:

I. 1554, 21. Mai. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der eidgenössische Obmann und die Zugesetzten für den Geldstag des Grafen von Greyerz in ihrem, der gemeinen Gelten und des Grafen Namen, und erzählen weitläufig, was bisher durch die Eidgenossen zum Guten des Grafen in Betreff seiner Schulden und jetzt zu Freiburg verhandelt worden sei. Auf Bitte seiner Frau, des Gubernators von Burgund und seiner Base sei ihm von den Gelten noch ein Anstand bis Galli vergönnt worden, nämlich was die im Zirkel der Grafschaft Greyerz belegenen Güter betreffe. „Darzu ouch der herr Imhof pätten." Sie bitten nun, die von Bern möchten verschaffen, daß auch mit Bezug auf die in ihrer Herrlichkeit gelegenen Güter stillgestanden werde, dem Grafen auch gestattet werde, seine Herrschaften zu verkaufen, den Erlös davon wolle er nicht verändern, sondern denen von Bern oder ihren Amtleuten behändigen. Dabei legen die Schiedrichter ihre Instruction vor und bemerken noch, wie die Gräfin versprochen habe, „bis dar" 15,000 Kronen zu erlegen. Sodann legen der Graf, die Gräfin und die Frau von Mermillion (?) ihre Begehren schriftlich vor, des Inhalts: Die von Bern wollen ihre Angehörigen anhalten, bis Galli stillzustehen, auch die Fremden bis auf diese

Zeit anstellen, die Gelten des Grafen, die er angegeben habe, berufen und ihm den Verkauf seiner Güter erlauben, den „Fürschutz" jeder Summe wolle er ihnen zustellen. „Item . . . Thierrens wider zustellen, ouch Chandon und Corsier nach bezalung der houptsume costen und schaden." Allen wird geantwortet, in Berücksichtigung der Bitte der Eidgenossen, des Grafen, der Gräfin, seiner Base und Schwester wolle man mit Bezug auf die Forderung derer von Bern, ihrem Recht schadlos, stillestehen. Was aber die andern Forderer belange, die meistens fremde und „von Eidgnossen" seien, und von denen einige auf Schreiben und Fürsprache ihrer Obern Gericht und Recht erlangt haben und (zwar) beförderlicher, als die Unterthanen derer von Bern, auch im Possess seien und darum Brief und Siegel erlangt haben: diesen könne man das Alles nicht hinterstellig machen. Man wisse auch, wie die von Bern auf Tagen zu Baden, Peterlingen und Freiburg sich jeweilen erboten haben, jedem gutes Gericht und Recht ergehen zu lassen; ihnen könne nun nicht gelegen sein, hievon abzugehen. Die von Bern wollen indessen aber gegenüber den Ihrigen das Beste thun, sie bittlich angehen, ebenfalls das Beste zu thun. Damit man beinebens den guten Willen derer von Bern spüre, mögen „sy" im Namen gemeiner Gelten „den ussern früntlich zu bewilligen zuschryben, darzu m. h. ouch verhelfen". In Betreff des Verkaufs der Güter, „was die früntlich zulassen, vergönnen, doch jedem nach landsbruch und jedes lehens rächt, ouch nachdem er dero gnoß ist". Sonst wolle man niemand zwingen, und Alles soll den Rechten derer von Bern unschädlich sein, wie das zu Tagen erklärt worden sei.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 5.

II. 1554, 22. Mai. Vor dem Rathe zu Bern begehrt Schultheiß Sury von Solothurn im Namen der Zugesetzten der Gelten des Grafen von Greyerz in Folge der gestrigen Antwort des Rathes, derselbe wolle in ihrem Namen an die Gelten schreiben, daß sie stillestehen und dem Grafen den Verkauf gestatten; die Zugesetzten, die weit von einander seien, wissen nicht, wo jeder, welcher erlangtes Recht habe, gesessen sei. Der Rath beschließt, es beim gestrigen Rathschlag verbleiben zu lassen. „Mit inen schryben, aber nit allein", wie man sich erboten habe, „und ouch sy selb under ein andern verlassen (?) und ine, Suri, darum hie gelassen, mit m. h. in irem namen ze schryben". In Betreff des Begehrens des Grafen wegen Uebergabe des Zehntens von Thierrens wird geantwortet, ihm sei bekannt, wie dieser mit Urtheil und Recht denen von Bern zubekennt worden sei, (wobei man indessen nicht gesinnt sei, denselben um die Summe zu behalten); da die Gelten bis Galli angestellt seien, so wolle der Rath auch bis dann die Hand darob halten; „nachdem sich dann die handlung verloufen, m. h. auch aldann thun, so sy des iren vernügt. Losen als m. h. ime hievor bevolchen hand über Corsier (?) und Chandon in irem namen ze schlagen von werschaft wegen Chesaulx da nun der graf mit la Bastie mehr (?) inhat, hand abziechen, ime die verndrige ingenommene nutzung wider zustellen, was er zu inbringung dero costen ghebt, inhaben, dem grafen abziechen." Die Gräfin begehrt auch Raths, ob sie um ihre Ansprachen, die sie in Frankreich und sonst haben möchte, die Parteien auf die March bringen möchte. Antwort: Der Rath glaube, dieses könne nicht sein; was man aber mit Fürschriften oder sonst ihr beholfen sein könne, dazu sei man laut dem Burgrecht geneigt. In Betreff der Löber, wenn der Graf oder die Frau etwas Güter an sich bringen, wolle man ihnen das Beste thun, „g. haltt".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 11.

311.

Lucern. 1554, 22. Mai (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 25. Juni 1554. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Lucerner Abschiede Liasse 82. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Solothurn. Konrad Graf. (Andere unbekannt; von Schwyz und Freiburg niemand.)

a. Dieser Tag wurde beschrieben, weil in Luggarus die Lutherei Wurzeln fassen will. Die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben diesfalls an die VII Orte geschrieben und verlangen auf die

nächste Jahrrechnung Antwort. Man beschließt nun, unter Vorbehalt der Obern ihnen Folgendes zu entgegnen: 1. Die Städte beschweren sich darüber, die VII Orte hätten hinterrücks ihnen von denen zu Luggarus eine Verschreibung genommen, welche diese zu geben nicht befugt gewesen seien. Es schreibe nun aber ein Artikel des Landfriedens vor, wer in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht verläugnet habe, heimlich oder öffentlich, der soll unverfolgt und ungehaßt bei demselben bleiben. Da nun die von Luggarus ganz freiwillig den VII Orten angezeigt haben, daß sie sich gemeinschaftlich, Edle und Unedle, vereint haben, um bei ihnen Friede und Ruhe zu erhalten und das Heil ihrer Seelen zu befördern, bei dem alten wahren ungezweifelten christlichen Glauben zu bleiben und darüber den VII Orten, um hiebei geschirmt zu werden, eine Verschreibung gegeben haben, so glauben die letztern, diese Verschreibung mit Fug und Recht empfangen zu haben, die von Luggarus beim alten Glauben zu beschirmen und wenn jemand daselbst wider den letztern handle, denselben vermöge des angeführten Artikels im Landfrieden und der erwähnten Verschreibung zu bestrafen Gewalt zu besitzen. Auf der Jahrrechnung zu Luggarus vom Jahr 1552, als auch etwas wegen der Lutherei sich zugetragen, haben die Boten der VII Orte ein Einsehen thun und sich um die Sache erkundigen wollen. Das sei den Boten der Städte mißfällig gewesen und sie hätten sich geäußert, man handle hinterrücks ihnen. Auf das sei ihnen geantwortet worden, es sei das nicht der Fall, was man thun wolle, zu dem sei man berechtigt zufolge der Verschreibung derer von Luggarus; wenn jemand derselben entgegen handle, den wolle man den Städten („inen") anzeigen und im Verein mit ihnen bestrafen; damals sei aber niemand bestraft und nichts hinter dem Rücken der Städte gehandelt worden. Die Boten der Städte hätten dann erwiedert, von dieser Verschreibung sei ihnen nichts bekannt; insbesondere habe der Gesandte von Zürich bemerkt, er könne der Sache nichts anthun, die VII Orte hätten gut machen, da sie die Mehrheit bilden, und der Bote von Bern habe sich geäußert: „selbs thun, selbs han". Auch auf der Jahrrechnung zu Luggarus im Jahre 1553 sei Angesichts aller Boten über Glaubenssachen verhandelt worden. Ab einem Tag zu Baden haben nämlich die VII Orte verlangt, daß zwei (eigentlich drei) von Luggarus verwiesen werden sollen; darauf habe ein Graf von Masseran (Filiberto, Meier I 173), der den Boten gewöhnlich einige Geschenke, bestehend in Zucker, Würsten und Anderm zugeschickt habe, sich (zu Luggarus) für diese Zwei verwendet, daß man sie nach Baden oder wohin es füglich geschehen könne, zur Verantwortung kommen lasse. Da man aber vernommen hatte, daß die Weiber der Verwiesenen zu Luggarus auch der neuen Religion anhangen und die Männer zu ihnen kommen, und daß heimliche Schulen der neuen Secte gehalten werden, habe man in Kraft des Landfriedens und der Verschreibung auch die Weiber und Kinder verwiesen. Da haben die Boten der Städte sich nicht einlassen und von der betreffenden Verschreibung wieder nichts wissen wollen; aber unter den anwesenden Boten sei das Mehr geworden, daß die Betreffenden in Monatsfrist mit Hab und Gut ausziehen sollen. Die beiden Frauen seien dann vor allen Boten erschienen und haben Aufschub bis Michaeli verlangt, damit sie ihre Früchte einbringen und hinwegführen können. Da habe der Bote von Zürich bei der Umfrage geredet, er möchte den beiden Frauen dieses Ziel gewähren, dann möge es im Uebrigen bei dem Mehr verbleiben. Die Boten der drei übrigen Städte hätten dann mit dem von Zürich gestimmt („ufghan", beim Abstimmen die Hand erhoben), wobei aber dennoch der frühere Beschluß bestätigt worden sei. Es seien auch alle Boten anwesend gewesen, als man einem von Luggarus befohlen habe, seinen Sohn aus der Schule des vertriebenen Mönchs in Bünden in Monatsfrist heim nach Luggarus zu nehmen oder sich selbst mit Hab und Gut von Luggarus zu entfernen, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens für die Kammer und weiterer Buße. Auch die Verhandlung wegen der

lutherischen Büchlein und anderer Glaubenssachen sei in Beisein aller Boten geschehen. Derjenige von Bern habe unter Anderm bei Erwähnung der Verschreibung der Luggarner geäußert: wenn sie Viel verschrieben haben, so sollen sie Vieles halten, doch er wolle es geschehen lassen; dabei haben die Boten der Städte („sy") sich nie einlassen wollen, strafen zu helfen, sondern die Sachen immer in den Abschied begehrt, und seien allemal dabeigesessen, so daß nichts hinterrücks ihnen verhandelt worden sei; auch jüngst auf dem Tage zu Freiburg sei ihnen angezeigt worden, was und wie man damals nach Luggarus geschrieben habe. Wenn die vier Städte in der Folge wollen strafen helfen, so werde man sie hieran gar nicht hindern; andernfalls aber werden die VII Orte gemäß Landfrieden und der Verschreibung mit dem Strafen fortfahren. Wenn die Städte von den Bußen ihren Antheil verlangen, so wolle man ihnen denselben verabfolgen lassen. Wenn die VII Orte früher ab dem Tag zu Baden nach Luggarus geschrieben haben, so seien sie hiefür laut Landfriede und Verschreibung befugt gewesen. 2. Wenn die vier Städte den VII Orten das Recht darschlagen würden, so wäre zu antworten, die VII Orte werden fortfahren und erwarten, wie die Städte sie mit Recht des Besitzes entsetzen wollen. Wenn den Obern diese Antwort gefällig ist, so soll jeder Bote der VII Orte auf nächster Jahrrechnung zu Baden mit Vollmacht erscheinen, zu beschließen, wie die Lutherischen zu Luggarus in der Folge bestraft werden sollen. **b.** Die Regierung zu Mailand hat an die XII Orte geschrieben, wie die beigelegte Copie erzeigt. Man schreibt nun dem Landvogt zu Luggarus, er solle mit dem Gefangenen nichts Weiteres vornehmen bis auf fernern Bescheid gemeiner eidgenössischer Rathsboten, die auf die Jahrrechnungen zu Baden, Lauis und Luggarus kommen. Der von Mailand ausgegangene lateinische Brief ist denen von Zürich zugeschickt worden, damit sie allen Orten Copien mittheilen, daß diese sich berathen und die Boten auf kommende Jahrrechnung instruiren, wie der Landvogt mit dem Gefangenen sich zu benehmen habe. Von dem betreffenden Schreiben hat man auch dem Landvogt eine Abschrift übermittelt. **c.** Schultheiß Graf von Solothurn meldet, daß in dem Span zwischen Basel und Solothurn die von Basel die aufgestellten gütlichen Mittel verworfen haben. **d.** Es wird auch angezogen, auf nächster Jahrrechnung Bern, Freiburg und Solothurn anzugehen, ihre Forderungen betreffend den Thurgau fallen zu lassen oder zum allerbeförderlichsten auszutragen, weil nicht gut sei, den Handel länger anstehen zu lassen. **e.** Jeder Bote erhält eine Copie desjenigen Schreibens, welches der Herr von Bassefontaine den Gesandten zugestellt hat. **f.** Die Boten wissen, warum von Schwyz kein Bote erschienen ist, „von wegen als inen die tagsatzung, so dem ammann zu lachen (oder Lachen?) geben, inen zeschiken nit zukomme". Auch von Freiburg war kein Bote anwesend.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dessen Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Im Obwaldner Exemplar fehlt in **a** 1 die Erwähnung des Vorgangs auf dem Tag zu Freiburg, **a** 2 fehlt ganz, ebenso **f;** im Freiburger Exemplar **a** 1 wie bei Obwalden, von **a** 2 fehlt der erste Satz, ferner fehlt **d;** im Solothurner Exemplar fehlt bei **a** 2 der Beschluß wegen des Rechtbietens, ferner **d.**

Zu **a.** Der Tag wird durch ein Ausschreiben von Lucern vom 9. Mai (Mittwoch vor Pfingsten) veranlaßt, womit die VII Orte auf den 20. Mai, Abends an der Herberg zu sein, eingeladen werden. Lucern findet sich hiezu veranlaßt durch ein Schreiben von Uri, mit welchem ihm eine Missive von Walter Roll, Landschreiber zu Luggarus, vom 3. Mai (Auffahrt) mitgetheilt worden ist. Die letztere ist folgenden Inhalts: Er habe schon früher wegen einiger Luggarner, die sich dem neuen Glauben anhängen, ernstlich geschrieben und hierüber zu Tagen mündliche und schriftliche Anzeige gemacht, damit allfällige Mittel ergriffen werden möchten, diese eingewurzelte Secte auszureuten. Die VII Orte haben ihm hierüber oft Bescheid gegeben und er diesfalls vielfaches Einsehen gethan. Aber dessen ungeachtet scheine ihm, es seien Einige

von dieser Secte so befleckt, daß sie weder mit Worten noch durch Geldstrafen abwendig zu machen seien, sondern die Sache je länger je mehr im Dorfe Luggarus einwurzle. In letzter Fasten habe er im Namen der VII Orte einen öffentlichen Ruf thun und in allen Kirchen verkünden lassen, jeder solle in dieser heiligen Zeit beichten, das hochwürdige Sacrament empfangen und Alles erstatten, was christlichen Leuten gebühre, bei der Strafe, die die in Betreff des Glaubens seinen Obern gegebene Verschreibung enthalte. Ebenso, daß jeder Priester alle Personen, die er beichthöre, aufschreiben solle, damit diejenigen, welche jenes unterlassen, bestraft werden können, mit einigem andern Beifügen, wie solches der Ruf, von dem er eine Copie übersende, enthalte. Er habe dann von allen Priestern die Zedel, welche die Personen enthalten haben, die bei ihnen gebeichtet haben, abverlangt, und mit dem Erzpriester und den Mönchen bei unserer lieben Frauen Kirchen auf dem Berg ob Luggarus geprüft und gefunden, daß über fünfzig Personen weder gebeichtet, noch das Sacrament empfangen haben. Er sei ebenfalls berichtet worden, als man am Charfreitag die Passion gepredigt habe, haben sich Einige der neuen Secte in ein Haus einbeschlossen; was sie da gethan haben, wisse er nicht, sie werden aber wohl daselbst ihre Synagoge gehalten haben. Er habe auch von zwei ehrenhaften Priestern Kundschaft eingenommen, die da gesagt haben, sie haben bei Gelegenheit mit Einem, der auch nicht gebeichtet habe, geredet und ihn ermahnt, die Beicht und das hochzarte Sacrament zu empfangen; nachdem er ihnen gesagt habe, warum er dieses nicht thun wolle, haben sie ihm erwiedert, er sei gewiß auch in der Synagoge, die am Charfreitag gehalten worden sei, gewesen, und bei dem Nachtmahl, das auch Einige miteinander genossen haben. Auf das habe er entgegnet, die Versammlung am Charfreitag habe stattgehabt, aber er sei nicht dabei gewesen; er wisse auch, daß Einige in den Osterfeiertagen miteinander ein Nachtmahl genossen und zuletzt Brod genommen und jeder einen Bissen davon gegessen und auf diese Art das Sacrament empfangen haben. Nach dem Nachtmahl seien dann auch zwei Kinder getauft worden. Als dann der Erzpriester ihn gefragt habe, ob diese Kinder nach christlichem Gesetz zur Pfarrkirche zur Taufe getragen worden seien, habe er geantwortet, er wisse wohl, daß diese Kinder längst vorher geboren, „oder mit worden, wie wol er es den vätern anzeigen hab lassen". Da nun der Betreffende wahrscheinlich auch des neuen Vornehmens sei, so habe er (Roll) ihn nicht als Kundschaft einvernehmen, sondern zuerst sich erkundigen wollen, ob man vielleicht verlange, daß er weiters als beim Eid befragt werde. Er, Roll, sei gesinnt gewesen, auf die Landsgemeinde zu Uri herauszukommen, durch Krankheit aber gehindert worden. Von Vielem, was noch zu schreiben wäre, erwähne er nur noch Folgendes: Wo immer ein ausgelaufener Mönch oder Pfaff sei, laufe derselbe nach Luggarus zu heirathen („wyben"), da werde niemand „usgeschlagen". Obwohl er solche Leute und Ihresgleichen aus dem Lande verweise, so sei doch zu besorgen, daß sie sich zeitweilig heimlich wieder dahin begeben. Man möge daher ein gutes Einsehen thun, später werde weder Wort noch Schreiben etwas helfen. Der jetzige Landvogt unterstütze sie allerdings nicht; aber man möge bedenken, wie die Sache sich gestalte, wenn sie bei dem künftigen Landvogt, der von Zürich komme, Unterstützung finden. Ein Verweisen der Sache auf die nächste Jahrrechnung finde er nicht für gut; die Boten seien dann mit andern Geschäften sehr beladen; besser wäre, es würden die VII Orte einzig dieser Sache wegen Botschaften hereinsenden, um die Betreffenden rückwärts zu weisen, es wäre denn, daß man für besser fande, daß „ich derselben knaben einen oder zwen mit etwas geschwindigkeiten gen Lowis oder Bellenz geschikt, daselbst die landvögte sy annemmen hetten mögen und sy mit marter befragt, welche joch ir synagog und irs fürnemmens sigend". Er überlasse aber die Sache den VII Orten („üwer wysheit"). Der Erzpriester und der Mönch bei unserer lieben Frau haben ihm zwar gesagt, sie wollen diesfalls selbst hinschreiben, damit ein Einsehen geschehe. Die ganze Landschaft sei mit dieser Secte nicht befleckt, sondern nur Einige **in dem Dorf Luggarus, wo aber auch noch Viele dagegen seien.**

Beide Schreiben im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 93. — Das Schreiben von Roll im St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Im Original ist Ziffer 2 dieses Artikels zwischen dem letzten Satz von Ziffer 1 in unserm Text und den vorgehenden Theil dieser Ziffer eingefügt, wohl schwerlich mit klarer Absicht, den Zusammenhang in dieser Weise zu gestalten; der ganze Artikel bildet überhaupt im Original nichts weniger als ein formelles Meisterstück und seine Wiedergabe verursacht daher einige Mühe.

Zu **b.** 1554, 17. Mai, Mailand. Präsident und kaiserlicher Rath zu Mailand an die XII Orte. Der Landvogt zu Luggarus habe einen gewissen Bartholomä Testamata, gebürtig aus dem Eschenthal, ins Gefängniß gelegt, unter der Vorgabe, er habe den Bartholomä Frantsch, auch einen Eschenthaler, im Eschenthal umgebracht. Der freundlichen Aufforderung, den Gefangenen freizugeben, weil er in der Herrlichkeit des Landvogtes nichts verbrochen habe, habe der Landvogt nicht nur nicht entsprochen, sondern den Gefangenen nur mehr gepeinigt und ihm vorgehalten, er habe auf des Kaisers Gebiet auch Diebstahl und Raub verübt, als ob ihn dieses etwas angienge. Da dieses Benehmen dem Recht und dem angenommenen Frieden und den Bünden entgegen sei, so ersuche man, den Landvogt zu warnen, daß er sich anders benehme und den Angehörigen Mailands freie offene Straße durch sein Gebiet gewähre. Wenn jemand auf den Testamata zu klagen habe, so wolle man diesem, wie immer, gutes Recht angedeihen lassen.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, bei diesem Abschied, deutsch und scheint doch Original. Die vom Buchbinder theilweise eingeklemmte Unterschrift lautet soweit lesbar: Franc. Pe Pranigro. — K. A. Freiburg: Abschiede Liasse 80, die Unterschrift liest man hier wie Panigro. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 33, beim Abschied vom 7. Juli 1555; die Unterschrift liest man hier wie Pampio.

Zu **c.** 1554, 19. Mai, Solothurn. De l'Aubespine an die zu Lucern versammelten VII Orte der Eidgenossenschaft. Er habe diese Tagleistung besuchen wollen; als er aber vernommen habe, daß man nicht lange beisammen bleibe, habe er seine Anherkunft auf die nächste Jahrrechnung verschoben, in der Meinung, daß wenn inzwischen etwas geschehe, das der Vereinung und der guten Freundschaft beider Theile entgegen wäre, die Eidgenossen, wie bisher, sich als gute Freunde erzeigen werden. Er habe hiebei namentlich den beabsichtigten Durchzug von Don Fernand im Auge, von dem dieser erkläre, er werde im Herausreiten aus Flandern den Weg durch „dise land" nehmen. Er berufe sich diesfalls darauf, er sei nach den Tractaten berechtigt, unbewaffnet und nicht in großer Gesellschaft und so, daß es weder „unsern" Landen, noch Italien (?) zum Schaden gereiche, durchzupassiren. Diese Sache betreffe die Eidgenossen und deren Knechte, „so da sind", ebensogut als den König. Besser wäre es, wenn jener ganz anderswo passirte, zumal er letzthin so stolz gewesen sei, daß er den Eidgenossen, nachdem er ihnen viele Mühe und Unruhe veranlaßt hatte, die Ehre, welche sie ihm erwiesen haben, verachtet habe. Der Gesandte bitte daher, vorzusorgen, daß dieser Durchzug weder den Eidgenossen, noch dem König zum Nachtheil gereiche. Es sei wahrlich am Platze, daß jeder seine Freunde bewahre und den Feinden keinen Vorschub leiste, da der Krieg allenthalben so groß und streng sei. Der Gesandte habe die Copie des Briefes, den der Kaiser kürzlich allen Orten zugeschickt habe, gesehen; es sei derselbe mit wenig Grund geschrieben und enthalte keine „Anzöigung" oder Auslegung der Erbeinung, die so oft angeführt werde. Es geschehe das einzig zum Zwecke, um diese Erbeinung auch auf jene Lande anzuwenden, die der Kaiser widerrechtlich als Raub innehabe, wie das Niederland, Luxemburg, Spanien, Mailand, Neapel und andere, als ob die Eidgenossen und jedermann nicht längst wüßten, wie die Sache sich verhalte. Besondere Neuigkeiten wisse der Gesandte nicht zu melden, da man erst in großer Rüstung begriffen sei; der größte Kriegshaufe werde da verwendet werden, wo der Kaiser sich selbst befinde; der Gesandte hoffe von dorther bald gute Nachrichten zu erhalten. In Spanien betreiben der Herr von Vendome und der Herr von Navarra ebenfalls große Rüstungen; auch auf dem Meere werden solch veranstaltet. Der Herr von Brissac begebe sich mit fünfzehntausend Fußknechten und den Leuten der Eidgenossen und einem Theil der Reiter auf den Marsch gegen Siena; Peter Strossi (Strozzi) sammle allenthalben Volk. Um die daselbst befindlichen Graubündner zu verstärken, habe der König viertausend Landsknechte und sechstausend Gascogner („Gaßgunger") über das Meer geschickt; diese seien in Corsica angekommen und begeben sich von dort nach Siena, so daß der Herzog von Salerno und der Markgraf von Marignano („Marian") genug zu schaffen haben werden. Unter den Feinden („inen") sei bereits Unwille und Streit vorhanden, weil der Kaiser dem Herzog von Florenz das Geld nicht geschickt habe. Dieser Herzog habe unklug gehandelt, daß er sich ohne Ursache „unter" den Kaiser gelassen habe; die Italiener verlassen ihn. So stehe es zu Siena ganz gut, „und habent alle fryheit wie vor", ungeachtet den Eidgenossen vor Kurzem diesfalls einige Lügen vorgegeben worden seien. Diejenigen, welche eine Feste an einem Ort der Stadt errichten wollen, seien heftiger belagert, als die Andern. Was weiter sich zutrage, wolle der Gesandte in Treuen berichten.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — K. A. Freiburg: Bei diesem Abschied.

312.

Baden. 1554, 4. Juni (Montag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 318. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 148.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 207. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26.
Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Ambros Imhof, des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Johann Sigerist, Landammann. Zug. Kaspar Stocker, Ammann. Glarus. Dionysius Bussi, Landammann. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Ruchti, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. E. A. A. f. 109. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Vor den Boten der VII Orte erscheint der Abt von Rheinau und eröffnet: 1. Er habe Anstände mit der Gräfin und dem Grafen von Sulz wegen Eingriffen in seine althergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten; er bitte diesfalls um Hülfe und Rath; die „Herren Grafen" haben sich insbesondere eingelassen, mit Bezug auf die obwaltenden Späne mit dem Abt einen gütlichen Tag zu bestehen; der Abt ersuche daher, ihm von Zürich und Lucern je einen Rathsboten zu bewilligen, ihm im Namen der eidgenössischen Orte beistündig zu sein; den Tag wolle er den betreffenden Boten rechtzeitig anzeigen. Man hat nun eine solche Botschaft dem Abt bewilligt. Beinebens ist die Sache heimzubringen, sich zu berathen, wenn diese Anstände nicht gütlich beigelegt würden, wie man dann dem Abt weiter beholfen sein könne. 2. Wenn die VII Orte mit den drei Städten wegen der Klöster im Thurgau rechten müßten, so könne der Abt mit Bezug auf sein Gotteshaus ihnen guten Bericht geben. Man antwortet ihm hierauf, da der Abt bei der Rechtsverhandlung vielleicht nicht zugegen sei, so wünsche man, er möge seine Bemerkungen jetzt anzeigen. Hierauf eröffnet der Abt, seine Freiheiten lauten deutlich, er möge als Schirmherrn nehmen wer ihm gefällig sei; er wolle nun niemand anders als die VII Orte als Schirmherrn haben. Es seien ferner alle Urtheile und Erkanntnisse, die der Herr zu Rheinau zu bestehen hatte, nur von den Rathsboten der VII Orte ausgegangen, wie man das an seinen Briefen klar ersehen könne. Als die Obern der Orte beschlossen haben, es sollen die Prälaten und Gotteshäuser im Thurgau Rechnung geben und „sy" dann nach Rheinau gekommen seien, habe er, der Abt, bevor ihm die Rechnung erlassen worden sei, angezeigt, er sei mit der Rechnung verfaßt, wolle sie aber nur den VII Orten, als den Schutz- und Schirmherren seines Gotteshauses, anzeigen; die drei Städte gehe die Sache nichts an. Nachdem er dann den Boten der VII Orte die Rechnung gegeben und ihnen ihre Verehrung ausgerichtet hatte, habe er zu denjenigen der drei Städte gesagt, damit sie sehen, daß sie nicht unwerthe Gäste seien, so wolle er ihnen „das" frei schenken, aber von keiner Gerechtigkeit wegen. Später sei dann dem Abt die Rechnung erlassen und dieselbe bei den andern Klöstern im Thurgau von den Boten von je zwei Orten eingenommen worden. Wenn dann diese im Heimreiten in das Gotteshaus Rheinau gekommen seien, habe der Abt jeweilen einem Boten aus den VII Orten eine Verehrung gegeben und zu denen von den drei Städten gesagt, das gebe er diesen frei ohne Gerechtigkeit; das könne er Alles genugsam beweisen. Das soll jeder Bote heimbringen. **b.** Vor einigen Jahren ist verabschiedet worden, daß Meister

Thumysen von Zürich das Geschütz zu Rheineck fassen und zurüsten solle. Dieses ist dann aber unterblieben, weil Thumysen sich auf die Vogtei Kyburg begeben hat. Da er jetzt aber Zeit und Weil dafür hätte, so wird beschlossen, daß er drei oder vier jener Stückbüchsen fassen und zurüsten solle, damit man sich ihrer im erforderlichen Falle bedienen könnte. Der Vogt zu Rheineck soll auch, wo es am füglichsten geschehen kann, einen „Winckel" einfassen und vergittern lassen, damit dieses Geschütz dahingestellt und eingeschlossen werden könne, auf daß nicht jedermann darüber komme. **c.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, nachdem ihm der Untervogt im Siggamt einen Fall von einem verstorbenen Bauer, der den Obern gehöre, angezeigt und er denselben bezogen und in Rechnung gestellt habe, werde nun dieser gleiche Fall von dem Amtmann der Chorherren zu Constanz angesprochen. Derselbe Amtmann habe sich auch vor einiger Zeit ohne Wissen des Vogts in einige Häuser begeben und daselbst einige Personen als eigene Leute aufgeschrieben. Hieraus möchte seiner Zeit Irrthum und Span entstehen, denn es seien mehrere Herren, die eigene Leute in der Grafschaft Baden haben, wie namentlich der Herr von St. Bläsi, die von Hallwyl, Heggenzer, das Gotteshaus Säckingen und andere; sobald ein reicher Bauer sterbe, seien diese Herren da und beziehen den Fall und die Orte erhalten nichts. Dem könnte vorgebogen werden, wenn fürgesorgt würde, daß jede Person, Mann oder Frau, sich von ihrem Herrn loskaufte; wenn man ferner niemand, der einen nachjagenden Herrn habe, den Einzug in die Grafschaft Baden gestatten würde, und auch kein Mann sich mit einer Frau, die einen nachjagenden Herrn hätte, ehelichen dürfte, weil die Kinder der bösern Hand folgen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu berathen, wie man in Betreff der eigenen Leute solcher fremder Herren eine Ordnung stellen könne, um solche fremden Eigenleute in der Grafschaft Baden abzukommen. **d.** Ein Gesandter des Abts aus der Weißenau trägt vor: Vor einigen Jahren haben die von Zürich Abt und Convent des Gotteshauses Rüti verwiesen und ihres Ordens entsetzt. Da nun der Abt von Weißenau Oberer und Visitator des Gotteshauses Rüti sei, so meine er, es sollte dasselbe gemäß der Stiftung mit ehrbaren geistlichen Personen, die da messehalten, singen und lesen, wieder versehen werden; der Abt sei erbötig, solche aus der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die Gesandten von Zürich entgegnen, sie haben sich dieses Anzuges nicht versehen und besitzen von ihren Obern keinen Auftrag, hierüber zu antworten, gebe man ihnen aber etwas in den Abschied, so wollen sie dieses heimbringen. Es wird nun den Gesandten von Zürich und allen Boten die Sache in den Abschied gegeben. **e.** Es erscheinen Propst und Custos im Namen der Stift St. Verenä zu Zurzach und eröffnen gegen die Anwälte derer von Kadelburg: Die Stift Zurzach habe von Margaretha Sträulin und ihrem Manne, Albrecht Merler, Bürger zu Schaffhausen, deren Antheile und Rechte zu Kadelburg gekauft, nämlich den Kelnhof halb, mit Acker und Wiesen und aller Zugehörde, die Gerichte, Zwing und Bann, Holz und Feld, Wunn und Weide und der Vogtsteuer, mit dem vierten Theil des Fahrs zu Kadelburg, mit den Weingärten im See, mit der Trotte und der Wiese im Bruggbach, mit allen bekannten und unbekannten Gülten und Rechten, Alles laut Kaufbrief von Freitag nach Bartholomä (27. August) 1451 und gemäß einem Schirmbrief des Bischofs Heinrich von Constanz auf Sonntag Cantate (11. Mai) 1460; ebenso besitze sie einen Schirmbrief der VIII Orte von Dienstag nach St. Vit und Modest (17. Juni) 1488, wodurch sie mit allen ihren Privilegien, Freiheiten und Besitzungen in Schutz und Schirm genommen worden sei; benannte Briefe ergeben klar, daß die niedern Gerichte von Kadelburg an die Stift und die hohen den Grafen von Sulz gehören. Dem zufolge, und da die Stift auch das Mannschaftsrecht besitze, so glaube dieselbe, daß die von Kadelburg ihr auch in Bezug auf die Religion gehorsam und gewärtig sein sollen. Die Anwälte derer von Kadelburg

erwiedern, die Grafen von Sulz besitzen die hohen Gerichte nur mit Bezug auf das Malefiz; so nämlich: wenn ein Uebelthäter zu Kadelburg ergriffen werde, soll er vor das Gericht zu Kadelburg gestellt werden, und wenn das ihn für malefizisch erfindet, so daß er dem Henker an die Hand gehöre, so werde er dem Grafen zubekennt; in anderer Weise habe der letztere daselbst keine hohe Obrigkeit. Die Herren zu Zurzach besitzen die niedern Gerichte, Zwing und Bann; das Mannschaftsrecht stehe bei den VIII Orten, mit denen die von Kadelburg stets gereist seien; was sie der Stift Zurzach wegen der niedern Gerichte zu leisten schuldig seien, haben sie stets willig erstattet und werden dieses fernerhin thun; sie bitten aber, in Betreff der Religion sie nicht ferner zu drängen, zumal sie, als vor zwanzig Jahren unter Vogt Schönbrunner von Zug, Landvogt zu Baden, gemäß dem Landfrieden die Abtheilung für die Kirche zu Zurzach erfolgt sei, nach Vorschrift des Landfriedens abgezählt und seither unangefochten dabei belassen worden seien. Propst und Custos repliciren: die Stift glaube, mit den niedern Gerichten von dem Merler auch die Mannschaft erkauft zu haben; wenn die von Kadelburg seither mit den Eidgenossen gereiset seien, so sei dieses (gerade) deswegen geschehen, weil die Stift die niedern Gerichte besitze; sie meinen daher jetzt noch, daß die von Kadelburg der Stift auch im Punkte der Religion zu gehorchen haben. Die Anwälte von Kadelburg wiederholen ihr früheres Anbringen und fügen bei, schon bevor die Herren zu Zurzach die niedern Gerichte zu Kadelburg an sich gekauft haben, haben die von Kadelburg „allwegen todt und lebendig" nach Zurzach gehört, wie sie denn auch noch dahin gehören; ihre Vordern seien auch im Schwabenkrieg zu den Eidgenossen über den Rhein gezogen und haben ihre Häuser ennet demselben verbrennen lassen; auch als man im letzten Zuge nach Rotweil ziehen wollte, seien hiefür bei ihnen zwei Männer bestimmt worden. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf nächstem Tag. **f.** Die Frau Meisterin zu Münsterlingen läßt durch einen Gesandten vorbringen, da der zum Visitator ihres Gotteshauses bestimmte Abt von Einsiedeln dieses Amt nicht übernehmen wolle, es trete denn vorher der Bischof von Constanz in dieser Eigenschaft zurück, so werden nun hiedurch die jungen Frauen mit Bezug auf das Einkleiden und Weihen versäumt; sie bitte, ihr hierin beholfen zu sein. Anderseits hat der Bischof von Constanz auf diesen Tag auch geschrieben, er bedaure, daß man ihn, ohne ihn gehört zu haben, entsetze; gemäß päpstlichen Bullen sei stets der Bischof zu Constanz ordentlicher Visitator und Reformator des Gotteshauses Münsterlingen gewesen. Die Eidgenossen bringen an, es sei von Bischof Hugo durch Erhebung einer Abgabe von 100 Gulden Seitens des Klosters Münsterlingen beim Tode und der Neuwahl eines Bischofs oder einer Meisterin eine Neuerung eingeführt worden, und wollen hiemit sein erstes Verlangen abweisen; nun aber könne der Bischof nicht bloß durch alte Urbare und Register sondern auch durch lebende Zeugen darthun, daß das Kloster Münsterlingen im zutreffenden Falle weder hundert noch weniger Gulden gegeben habe, sondern daß einzig „für die consulationis" jährlich 10 Batzen bezogen werden. Der Bischof bitte daher, ihn und sein Stift bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen, wobei er sich erbiete, ohne mindeste Kosten des Gotteshauses Münsterlingen demselben eine Pröpstin zu setzen, sie und den Convent jederzeit zu visitiren und zu reformiren, ihnen Statuten und Satzungen zu geben, und Anderes, was den Gottesdienst anbetrifft und dem Kloster ehrlich und zuträglich ist, anzuordnen. Auf dieses läßt man dem Anwalt des Bischofs, dem Vogt in der Reichenau, anzeigen, das Einschreiten der Orte in der angezeigten Richtung sei in keiner unfreundlichen, sondern in guter Meinung geschehen. Das Gotteshaus Münsterlingen sei eine Zeitlang mit Weltlichen besetzt gewesen und der Gottesdienst daselbst abgegangen; die frühern Herren und Bischöfe zu Constanz haben das Gotteshaus wenig beachtet, so daß die Obern der Orte sich veranlaßt gefunden haben, ein Einsehen zu thun, damit daselbst der Gottesdienst wieder

gepflanzet und das Kloster in sein altes Wesen hergestellt werden möge. Man bitte daher den Bischof freundlich, zu bewilligen, daß es bei der Verfügung der Eidgenossen bleibe, damit die jungen Frauen eingekleidet und geweilet werden, und auf dem nächsten Tag hierüber Antwort zu geben. Für den Fall, daß der Bischof nicht entspräche, soll auf den nächsten Tag jeder Bote instruirt sein, zu beschließen, was man in Betreff des Gotteshauses Münsterlingen vornehmen wolle, ob man den Herrn von Constanz bei seinen Freiheiten wolle bleiben lassen oder nicht. **S.** Die Brüder und Verwandten des Johanniterbruders Karl von Bernhusen stellen vor, genannter ihr Bruder und Vetter sei von dem Großmeister und dem ritterlichen Orden zu Malta mit der Commenthurei des Hauses zu Buchsee begabet worden gemäß der diesfälligen Bulle. Wiederholte Begehren bei denen von Bern, dem Betreffenden den Besitz dieses Hauses einzuräumen seien ohne Erfolg gewesen. Das gleiche Haus sei früher auch dem Commenthur von Tobel zugeeignet worden, welcher die von Bern auch um Einsetzung angegangen habe, worauf er eine schriftliche Antwort erhalten habe, die sie verlesen lassen. Obwohl sie nun auf letzter Tagleistung auch erschienen seien und die Eidgenossen ihrer wegen denen von Bern freundlich geschrieben haben, sei ihnen gleichwohl bisher keine Antwort geworden; sie bitten daher wiederholt, ihnen in dieser Angelegenheit gegen denen von Bern berathen und beholfen zu sein. Der Gesandte von Bern entgegnet, er habe sich dieses Anzuges nicht versehen, sondern angenommen, wenn den Gesuchstellern etwas angelegen sei, würden sie „uf die fründliche gschrift", die man verhört hat, vor seinen Obern erschienen sein; das wolle er als persönliche Meinung angezeigt haben. Die Boten der übrigen Orte lassen den Brüdern und Freunden des von Bernhusen anzeigen, sie mögen in ihrer Angelegenheit sich nochmals freundlich an die von Bern wenden; man wolle hoffen, sie werden sich gütlich vertragen; sollte das nicht der Fall sein, so mögen sie zu Tagen wieder vor die Eidgenossen treten. **Th.** Als der Landvogt im Thurgau von Niklaus Gall, dem Jungen, den Fall für dessen verstorbenen Vater forderte, wurde dieser verweigert, mit der Bemerkung, der Gestorbene habe das Burgrecht zu Constanz aufgegeben, sei in das Thurgau gezogen und daselbst wie ein anderer Gerichtsherr geachtet und gehalten worden. Die Eidgenossen erwiederten ihm, sie halten sich für den Bezug dieses Falles berechtigt, es erzeige denn der Betreffende, daß er von den Obern diesfalls gefreit worden sei. Gall ist hierauf von seiner Meinung abgestanden und hat sich mit den Orten über diesen Fall freundlich vereinbart und sie bezahlt. Nun bittet er nebst einigen Edlen und Gerichtsherren und seiner Freundschaft die Eidgenossen freundlich, da er den Sitz eines Edelmannes und auch einige niedere Gerichte habe, und mit den Gerichtsherren reise und steuere, so möge man ihn mit Bezug auf die Fälle und Anderes wie die Gerichtsherren halten, dann wolle auch er sich gegenüber den Eidgenossen wie andere Gerichtsherren erzeigen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **I.** I. Abgeordnete der Meister Müller und Bäcker, die vor einiger Zeit wegen des Meyenrechts zu Wyl im Thurgau versammelt waren, eröffnen: 1. Es werden jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft und anderswo ohne Vorwissen der Obrigkeiten Mühlen errichtet, wo früher bei Mannsdenken und länger keine Mühlehofstatt und keine Gerechtigkeit für eine solche vorhanden gewesen sei. Es sei ferner der Fall, daß Bauern und auch Andere, die das nöthige Vermögen besitzen, aber das Müllerhandwerk und was dazu gehört, nicht kennen, Mühlen an sich kaufen; die dingen dann Knechte, welche von der Sache noch weniger verstehen als die Bauern und Andere, wodurch manchem Biedermann das Seinige elendiglich verderbt werde. 2. Für die Bäcker wird angeführt, wie allenthalben in den Dörfern außer den Städten Bäckereien errichtet werden und Bäcker sich daselbst niederlassen und backen, gleichviel ob währschaft oder nicht, und weder einer Schatzung noch Strafe unterstellt seien, während die dem Meyenrecht

unterworfenen Bäcker in den Städten, wenn sie nicht währschaft backen, die Strafe zu gewärtigen haben. Dazu komme, daß Bauern und Andere auf dem Lande, wo sie Mühlen haben, Backöfen bauen und Knechte anstellen, die das Handwerk nicht kennen, aber dennoch auf Hochzeiten, Kirchweihen und andere Feste backen. Dasselbe geschehe von den Wirthen in Städten und auf dem Lande für Hochzeiten und andere Gastereien. Das sei früher nicht Uebung gewesen; da sei für solche Gastereien das Brod von den Bäckern bezogen worden, was nun aber zum großen Schaden derselben übergangen werde. 3. Für beide Handwerke wird daher dringend gebeten, sie bei ihren alten Bräuchen und Gerechtigkeiten des Meyenrechts zu beschützen und die erwähnten Mißbräuche abzustellen, auch zu verfügen, daß niemand Müllermeister sein könne, er könne denn „zuvoran ein müli us der grub ufwärchen und anreisen, daß zwen müli stein malind", daneben soll von diesen Müllern gutes Mehl mit rechtem Maß gegeben werden; ebenso sollen sie auch „spillen und kemen" können und auf dem Handwerk „gewandlet" sein. Nicht minder sollen die Bäcker das Handwerk nach Brauch und Recht gelernt haben und auf demselben gewandert sein und um Meister zu werden das Handwerk nach Brauch und Recht probiren und gewähren. II. Eine Botschaft der Kupferschmiede und Keßler von Zürich, Schaffhausen und Baden für sich und andere, die zu Zürich versammelt gewesen sind, und solche, die ihnen diesfalls geschrieben haben, trägt vor: Seit einigen Jahren werden von Wälschen, sie seien in oder außerhalb der Eidgenossenschaft oder den gemeinen Vogteien geboren, alte Kessel und anderes zerschlagenes Kupfer an allen Orten, wo die Kupferschmiede ihren Sitz und ihr Gewerbe haben, feilgetragen; anderwärts kaufen sie neues Geschirr, Kessel, Häfen, Pfannen u. dergl., welches um den größten Theil zu gering und nicht werthschaft sei, auf und verkaufen es wieder unter dem gemeinen Landvolk, welches von der Sache nichts verstehe. Dazu komme, daß sie, obwohl sie das Handwerk nicht gelernt haben, altes Geschirr zum Putzen übernehmen und hiemit und mit Anderm das Landvolk groß übervortheilen; denn nur mit dem Kaufmannsschatz vermögen sie sich und Weib und Kinder nicht zu ernähren, und verüben daher Diebstähle, wie diesfalls viele Klagen gehört werden. Es sei ferner zu beachten, daß dieses Herumtragen von neuem Geschirr und das Aufkaufen des alten Kupfers den Städten an ihren Jahr- und Wochenmärkten großen Abbruch thue. Sie bitten daher dringend, daß diesfalls ein Einsehen gethan und die erwähnten Mißbräuche abgestellt werden. Damit aber die Meister nicht gescholten werden, noch in Verdacht kommen, daß sie die Wälschen in das Land ziehen, weil sie ihnen mitunter altes Kupfer abgekauft und dagegen neues Geschirr gegeben haben, so haben sie sich vereinbart, daß in der Folge keiner solches thue bei einer Buße, wie solche die Obrigkeiten, Zünfte oder Gesellschaften bestimmen werden. Da ferner jetzt an vielen Orten Kupferschmiede ihr Handwerk treiben, wo früher keine waren (soll vorgesorgt werden), daß sie die Leute ihrer Umgebung nur mit währschafter Waare bedienen. Auch viele deutsche Keßler befassen sich wie die Wälschen mit dem Herumtragen von neuem und dem Reinigen des alten Geschirrs, von denen aber nicht minder Betrug zu erwarten sei als von jenen. Da man aber an vielen Orten, wie namentlich auf den Alpen, wo die Kupferschmiede weit entfernt sind, solche Keßler für das Ausbessern des alten Geschirrs nöthig habe, so wolle man denjenigen, die in der Eidgenossenschaft geboren sind, die Betreibung des Putzwerks nicht abschlagen, doch sollen sie keine neuen Geschirre, die in das Handwerk der Kupferschmiede gehören, kaufen und feiltragen und ebenso wenig mit altem Kupfer Handel treiben, es könne denn Einer mit Brief und Siegel erzeigen, daß er das Handwerk redlich gelernt habe und kein anderes Geschirr feilhabe, als solches, das er selbst gemacht oder in der Eidgenossenschaft gekauft habe, und dann soll dasselbe werthschafte Waare sein. III. Alle drei Handwerke bitten, ihr Anbringen bestätigen zu wollen. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag.

k. Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, eröffnet im Namen des Johann Baptista Fießcoboldi und seiner Mithaften von Florenz, er habe bisher allerlei Kaufmannsgüter durch die Eidgenossenschaft geführt und sei das ferner zu thun Willens. Da aber die Zeitumstände mißlich seien, so wisse er nicht, ob er mit solcher Waare sicher sei; würde er diesfalls gesichert, so würde er um so mehr solcher Güter in und durch die Eidgenossenschaft liefern, was dieser zu großem Nutzen gereichen würde; er bitte daher ihm ein Geleit zu geben, wie solches früher auch andern Kaufleuten zutheil geworden sei; die Betreffenden erbieten sich, überall, wo sie durchfahren, Zoll, Geleit, Zehrung, „Fürlon" und Anderes auszurichten. Da zwar solches Geleit früher von gemeiner Eidgenossen Rathsboten andern Kaufleuten gegeben worden ist, man aber jetzt diesfalls keine Instruction hat, so wird die Sache heimgebracht. **l.** Gesandte des Abts und der Stadt St. Gallen bringen an: 1. Der römische König habe der Stadt Constanz bewilligt, den Zoll um die Hälfte zu erhöhen; dadurch werden auch die Unterthanen des Abts und die Bürger der Stadt St. Gallen betroffen. Da nun die Erbeinung vorschreibe, daß kein Theil mit neuen Zöllen beschwert werden solle, so bitten sie, ihnen beholfen zu sein, daß sie dieser Neuerung enthoben werden. Da die von Constanz in der Erbeinung begriffen sind und die Eidgenossen schon an den Herrn von Bollwyler, auch an Burgermeister und Rath der Stadt Constanz und zuletzt an den römischen König um Abschaffung dieses Zolls geschrieben, aber keine endschließliche Antwort erhalten haben, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. 2. Der römische König habe die von Bregenz mit einem Wochenmarkt gefreit, worauf die von Bregenz durch eine Botschaft die von St. Gallen gebeten haben, diesen Wochenmarkt auch besuchen zu wollen, was bewilligt und während einiger Zeit vollzogen worden sei. Nun habe der römische König einige Mandate erlassen, daß die in der Herrschaft Feldkirch mit den Unterthanen der Herrschaft Bregenz und Hohenegg, ebenso die im hintern Bregenzerwald, welche in die Herrschaft Feldkirch gehören, all ihr Garn auf den Wochenmarkt nach Bregenz und nirgends anderswohin führen sollen; was sie da auf dem ersten Markt nicht verkaufen können, das dürfen sie nicht hinwegführen, sondern müssen es drei Wochenmärkte nach einander feil haben, und erst was sie am dritten Markt nicht absetzen können, mögen sie dann wieder auf andere Märkte führen. Das sei den Märkten des Abts und der Stadt St. Gallen sehr nachtheilig, auch denen, die solches Garn kaufen und verkaufen beschwerlich, weßhalb sie bitten, ihnen auch hierin beholfen und berathen zu sein. Heimbringen, um auf dem nächsten Tag sich zu berathen. „Diser ratschlag ist geendert und römischer königlicher Majestät darum geschrieben worden." **m.** Die Gesandten von Lucern und Schwyz tragen instructionsgemäß vor, ihre Herren seien berichtet worden, wie der Rath der Stadt St. Gallen drei Klosterfrauen, die sich bisher im Kloster St. Katharina befanden, jede mit tausend Gulden ausgesteuert und aus benanntem Kloster verwiesen habe, was aber wider Willen der Betreffenden geschehen sei. Da nun das genannte Kloster auf dem Gebiete des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen einige Güter, Renten, Zinse und Gülten besitze, so beabsichtigen, wie man vernehme, die genannten Herren, die betreffenden Nutzungen denen von St. Gallen nicht mehr verabfolgen zu lassen. Da das genannte Kloster auch einige solche Nutzungen in der Herrschaft Rheineck habe, so frage es sich, ob die Orte nicht ebenfalls hierüber die Hand schlagen wollen. Dagegen wird bemerkt, es seien die genannten drei Klosterfrauen mit ihrem und ihrer Freunde Wissen und Willen um die tausend Gulden ausgekauft worden, worüber man Brief und Siegel errichtet habe; es haben auch Schultheiß Mutschli von Bremgarten und Schultheiß Fry von Mellingen tausend Gulden, die der Frau Keller gehören, nach Baden gebracht; man sollte daher ohne Vorwissen von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen in dieser Sache nichts vornehmen. Man beschließt nun in Betreff dieser Angelegenheit

an die von St. Gallen zu schreiben; die bei Schultheiß Grebel zu Baden liegenden tausend Gulden sollen vorläufig unverändert bleiben und aller Handel bis auf den nächsten Tag angestellt sein, wodann man allseitige Berichte verhören und in der Sache zu verhandeln Gewalt haben soll. **n.** In dem Span zwischen dem Bischof von Constanz und den X Orten betreffend die hohe Obrigkeit über den „ussern" See der Landgrafschaft Thurgau sind auf Genehmigung beider Parteien folgende Vergleichsmittel aufgestellt worden: 1. Von dem sogenannten äußeren See zwischen dem Thurgau, der Reichenau und der Höri, „so ver der uf- und ablangt und disen span berürt", nämlich vom „Kühorn" unter Constanz bei dem Hochgericht bis an das Wangerhorn hie dießhalb gegen dem Thurgau, soll der halbe, gegen dem Thurgau gelegene Theil den Eidgenossen, der andere halbe dem Gotteshaus Reichenau, jedem Theil mit Bezug auf die hohe Obrigkeit, zugehören. Es mögen also die Eidgenossen oder deren Landvogt mit Bezug auf die ihnen zugeschiedene Hälfte Alles verhandeln und strafen, was in und auf dem See Malefizisches vorgeht, als Mord, Raub, Diebstahl, Todtschlag, Selbstmord, Schiffbruch, „wann einer lyb und gut verfürte", Friedbruch mit Werken, ehrverletzliche Zureden und Alles, was vermöge eines Vertrages zwischen den Eidgenossen und den Gerichtsherren im Thurgau vom Jahre (150)9 zu Zürich errichtet, zum Malefiz gehört und den Eidgenossen zu bestrafen zukommt. Werden auf dieser Hälfte des Sees kleine Frevel begangen, an Stellen, wo auf dem anstoßenden Land das Gotteshaus die niedern Gerichte hat, so sollen die daherigen Bußen zur Hälfte den Eidgenossen, zur Hälfte dem Gotteshaus Reichenau zustehen („zu strafen zuostan"), gleich als wären sie auf dem Lande in den Gerichten des Gotteshauses geschehen; denn die niedern Gerichte des Gotteshauses gehen auf dem See soweit die hohe Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau geht. 2. Das Gotteshaus Reichenau soll bei seiner Herrlichkeit der Fischerordnung in und auf beiden Theilen dieses Sees verbleiben, so daß der Herr von Constanz und seine Nachfolger oder deren Anwälte und Verwalter solche Ordnungen setzen und beschwören lassen und Dawiderhandelnde bestrafen mögen, mit oder ohne gebührende Gefangenschaft, doch unbeschadet der Ehre der Gebüßten, wie das von Alters her gebraucht worden ist. Damit dieser Vertrag um so mehr Beständigkeit habe, sollen die Landvögte im Thurgau dem Herrn von Constanz bezüglich dieses Artikels nicht nur keine Hindernisse bereiten, sondern wenn jemand bei dem Beschwören der Fischerordnung Schwierigkeiten erheben oder nach dem Beschwören die Ordnung nicht halten würde, behülflich sein, daß auf Anrufen der Amtsleute des Bischofs die Uebertreter vor den Stab in der Reichenau gestellt werden, um dort das Recht zu erwarten, wie andere von der Ordnung begriffene Umsässen. 3. Hiemit soll dieser Span beseitigt sein, so daß das von dem betreffenden Erzknappen hinterlassene Geld und dessen Habe dem Gotteshaus Reichenau, wie es dahin gekommen oder zum Theil noch in Constanz ist, verbleiben soll. 4. Dieser Vertrag ist beiden Theilen an ihren Obrigkeiten, Lehen, Freiheiten und Rechten auf und außerhalb dem See unnachtheilig. **o.** Es erscheint Herr Chitarolier (Chateauroillaut?) Gesandter des Gubernators, der Räthe und Regenten der Grafschaft Burgund, und fordert Antwort auf das frühere von dorther gestellte Begehren. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm folgender Bescheid gegeben: Die Obern verbleiben bei ihrer früher gegebenen Antwort und wollen sich weiter nicht einlassen, außer daß sie entschlossen seien, die Erbeinung gemäß ihrem Buchstaben zu halten, sofern sie auch an ihnen gehalten werde. Nach Mittheilung dieser Antwort erscheint der genannte Gesandte wieder und eröffnet: Die Herren in der Grafschaft Burgund haben die früher gegebene Antwort verstanden; sie gehe dahin, daß die Eidgenossen glauben, zufolge der Erbeinung der Grafschaft keine andere Hülfe schuldig zu sein, als mit Briefen, Botschaften „oder anderm"; anderseits seien die aus der Grafschaft der festen Ansicht, die XIII Orte seien gehalten, die Grafschaft zu schützen und

zu schirmen wider Alle, die sie beschädigen wollten. Sie begehren daher wiederholt, daß die Eidgenossen sie in ihren Schutz und Schirm empfangen, als gute Freunde und getreue Nachbarn, zumal die Grafschaft sich gegenüber der Eidgenossenschaft auch stets freundlich und nachbarlich erzeigt habe, wie das in den vergangenen Kriegen und Zügen geschehen sei, in denen man den eidgenössischen Knechten, die in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen sind, nicht nur freien Paß bewilligte, sondern sie auch ehrlich und wohl gehalten habe; dieses freundnachbarliche Verhältniß wolle man auch in der Folge beobachten. Der Gesandte bitte daher nochmals, den nachgesuchten Schutz zu gewähren und diesfalls auf dem nächsten Tag entsprechende Antwort zu geben. Wenn dieses geschehe und sich anderwärts aber die Eidgenossen eine jährliche Verehrung ausbedingen wollen, so wollen die aus der Grafschaft den römischen König bitten, dieselbe zu bewilligen. Es wird dem Gesandten erwiedert, man lasse es bei der gegebenen Antwort verbleiben, worauf derselbe bittet, die Angelegenheit in den Abschied zu nehmen. Das hat man ihm nicht abschlagen können und soll daher jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction und Vollmacht erscheinen. **p.** Es wird berichtet, daß einige deutsche und wälsche Kaufleute parpyanisches Tuch auf die Märkte nach Zurzach führen und es zu ganzen Stücken verkaufen ohne es zu messen oder zu „strychen", sondern den Käufern einfach sagen, es enthalte so oder so viel, womit aber die Käufer betrogen werden; es sei daher am Platze diesfalls ein Einsehen zu thun. Man giebt nun dem Landvogt zu Baden die Weisung, auf dem nächsten Markt zu Zurzach allen Kaufleuten, deutschen und wälschen, welche parpyanische Tücher hinführen, zu gebieten, dieses Tuch nicht mehr nach der genannten Art zu verkaufen, sondern dasselbe mit einer Schnur nach dem Lyonerstab zu messen und zu streichen. Ebenso soll der Landvogt zu Zurzach verbieten, auf dem Markt daselbst Leder oder andere Kaufmannswaaren auf Fürkauf, das heißt, um solche Waare auf diesem Markt wieder zu verkaufen, aufzukaufen; Uebertreter dieser Satzungen soll er nach Verdienen bestrafen. **q.** Es erscheint Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen und eröffnet, er sei bisher Landsasse der Eidgenossen gewesen wegen des Schlößchens Schwarzen-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden; dieses sei eine Pfandschaft vom Bischof von Constanz; aus Ungnaden, die er aber nicht verdient habe, habe der Bischof dieses Pfand durch Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, ablösen lassen. In Folge dessen sei er, Heggenzer, nicht mehr Landsasse der Eidgenossen; aber nichts desto weniger erbiete er sich ihnen zu allen guten Diensten. Da nun das Schloß Weißen-Wasserstelzen, welches gerade unter Kaiserstuhl am Rhein liege, ihm gehöre, so wünsche er mit Bezug auf dieses Schloß mit Leuten und Gütern, die dazu gehören, sich mit den VIII Orten sein Lebenlang zu verbinden und ein Burgrecht aufzurichten, wie das die Obern der Orte für angemessen erachten würden. Man zieht in Betracht, daß Hans Melchior Heggenzer bisher der Eidgenossenschaft viel Ehre, Treue und Dienst erwiesen hat, und daß eine Verpflichtung des Schlosses Weißen-Wasserstelzen gegen die Eidgenossen diesen künftig zum Vortheil gereichen möchte; anderseits ist man diesfalls ohne Instruction; deßnahen wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **r.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn ziehen an, die Grafen von der Cammern haben die Geldsumme, welche sie auf Mitte Mai zu Peterlingen zu entrichten versprochen haben, nicht erlegt. Es bitten daher wiederholt die Betheiligten, beim König von Frankreich, „so die besten und vesten plätz zubekennt", zu verschaffen, daß er gemäß dem zu Peterlingen ergangenen Urtheil das Geld beförderlich erlege, damit die Lösung erfolgen könne und weitere Kosten unterbleiben. Man hat nun mit dem Gesandten des Königs, dem Herrn von Bassefontaine, hierüber reden lassen, worauf derselbe erwiedert, er habe mit dem Präsidenten zu Cammerach mündlich und schriftlich verhandelt und dessen Zusagen gemäß nichts Anderes geglaubt, als es werde das Geld unfehlbar erlegt werden, da er

ihm mitgetheilt habe, daß die Grafen bei 15,000 oder 16,000 Kronen baares Geld bei Handen haben. Da nun dieses nicht erfolgt sei, so wolle er an den König, an den Connetable und an den Präsidenten nochmals schreiben; er finde aber am Platze, daß die Eidgenossen selbst auch an die beiden genannten schreiben. Dieses ist mit allem Ernst erfolgt. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, um sich auf dem nächsten Tag zu berathen, was zu thun wäre, wenn das Geld nicht geliefert würde. **s.** Abgeordnete von Lindau bringen vor, sie haben schon auf verschiedenen Tagen angezeigt, wie der Abt von St. Gallen über einige ihrer Burger sich beklagt habe, daß sie ihren Prädicanten durch die hohen und niedern Obrigkeiten des Abts „gewaltiglich" begleiten, weßhalb er Konrad von Langensee gestraft habe und andere noch zu strafen vorhabens sei. Nun haben ihre Burger ihren Prädicanten nicht gewaltiglich begleiten wollen, sondern seien gesellschaftsweise mit ihm gegangen; haben gegen niemand Trotz erzeigt und ihre Zehrung freundlich bezahlt; die Obern der Gesandten glauben daher, der Abt sollte diesfalls nicht mit Strafen einschreiten. Als dann auf ihr Ansuchen die Eidgenossen in diesem Sinne an den Abt geschrieben haben, habe das keinen andern Erfolg gehabt, als daß der Abt verlangte, man solle dafür sorgen, daß von den Bestraften ihre Buße und die zu Baden und anderswo erlaufenen Kosten erlegt werden. Als dann die von Lindau zum Abt eine Botschaft gesendet haben, ihm die Sache klar zu machen und ihn anzugehen, von seiner Bestrafung Umgang zu nehmen, habe derselbe nach Langem wieder im gleichen Sinne wie früher an die von Lindau geschrieben. Diese bitten daher die Eidgenossen nochmals dringend, den Abt zu vermögen, von seinem Vorgehen zurückzutreten. Da der Abt das frühere diesfällige Schreiben der Eidgenossen ungnädig aufgenommen und darüber den IV Orten geschrieben hat, so hat man jetzt in der Sache nichts handeln wollen, sondern es soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **t.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Vassefontaine, erscheint und legt seinen Vortrag nebst etwas neuer Zeitung schriftlich vor; es werden hievon jedem Boten Abschriften gegeben. In dem Schreiben wird verlangt, daß das Begehren der Burgunder nicht heimgebracht werden solle, weil die Obern schon zweimal hierüber Antwort gegeben haben. Man findet aber, das Verlangen der Burgunder könne füglich nicht abgeschlagen werden, ansonst sie sich bei den Obern zu beklagen hätten. **u.** Angelus Ritius und Ascanius Marsus, Gesandte des Kaisers und des Statthalters von Mailand, verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen und erhalten von den eilf Orten folgenden Bescheid: 1. Nachdem dem König von Frankreich gemäß der Vereinung Kriegsvolk bewilligt worden sei, habe man den Hauptleuten und Knechten befohlen, dem König gemäß der Vereinung zu dienen und nicht wider die Erbeinung zu ziehen. Wiederholt werde von den Gesandten erwähnt, wie im letzten Zuge in der Picardie Hauptleute und Knechte wider die Erbeinung und das heilige Reich gezogen seien und daher gestraft werden sollen, während Hauptleute und Knechte behaupten, wider die Häuser Oesterreich und Burgund nicht gezogen zu sein. Man verlange nun, daß mit deutlichen Worten jene Städte und Länder benannt werden, die der Kaiser als in der Erbeinung begriffen betrachte, damit die Eidgenossen sich hierüber auch erklären können. 2. Betreffend die eingeklagten Uebertretungen der zwischen Mailand und den Eidgenossen bestehenden Capitel, da nun die Boten der Eidgenossen auf die Jahrrechnungen nach Lauis und Luggarus kommen und die angeblichen Uebertreter daselbst seßhaft sind, wolle man den eidgenössischen Gesandten nach Lauis schreiben, daß sie die Sache untersuchen, die Angeschuldigten vor sich berufen und die Schuldbaren nach Verdienen bestrafen und darauf dringen, daß die Capitel wahr und stät gehalten werden. Denselben wird auch geschrieben, sie sollen die Angelegenheit desjenigen, den der Vogt zu Lauis gefangen hält, untersuchen und ihre Erkanntniß darüber geben. 3. In

einem von den Gesandten übergebenen Schreiben des Kaisers beschwert sich derselbe, wie einige unruhige Leute und Störer des Friedens sich bei den Eidgenossen eindrängen und unter falschem Schein allerlei Practiken wider den Kaiser, das heilige römische Reich und des Kaisers Erblande betreiben. Obwohl der Kaiser annehme, die Eidgenossen werden solchen Leuten nicht Glauben schenken und ihrem Treiben keinen Vorschub leisten, sondern die Erbeinung beobachten, habe er solches doch anzeigen wollen. Es wird diesfalls den Gesandten geantwortet, den Boten für ihre Person sei nicht bekannt, daß einiges Practiciren wider die Erbeinung, den Kaiser und das Reich oder des erstern Erblande oder sonst wider jemand im Gange wäre; doch wolle man des Kaisers Schreiben in den Abschied nehmen, den Obern eröffnen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **v.** Der Landvogt und der Landschreiber zu Frauenfeld legen die Rechnungen der Aebtissinnen zu Feldbach und Dänikon vor und berichten, daß die beiden Frauen ihren Gotteshäusern ehrlich und wohl haushalten und sie in Aufnahme bringen; es seien in dieselben junge Töchter vieler Ehrenleute aufgenommen worden, welche die Aebtissinnen („sy") selbst in geistlicher Zucht mit Schreiben, Singen und Lesen unterweisen. Hieran und an andern den Gotteshäusern nützlichen Sachen werden sie nun gehindert, wenn sie für und für die Rechnungen aufschreiben müssen. Da nun den meisten Gotteshäusern in der Landgrafschaft Thurgau und anderswo die Rechnungen erlassen worden seien, so bitten sie dringend, es auch ihnen gegenüber so zu halten; sie erbieten sich beinebens ehrlich und redlich hauszuhalten und die jungen Frauen in aller Zucht zu erziehen und doch das Einnehmen und Ausgeben des Gotteshauses in ein Buch zu schreiben, damit sie auf jede Forderung den Obern Rechnung geben können. Beim Mangel an Instruction wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **w.** Abermals hat man auf diesem Tag beschlossen, daß kein Ort weiter, als wie seine Obrigkeit gehe, Bettelbriefe ertheilen solle. Da ohnehin viele starke Bettler und Buben umherlaufen und viele Leute in Städten und auf dem Lande belästigen, so soll jedes Ort berathen, wie man dieses abkommen möge. Jeder Bote weiß auch, wie der Gesandte von Frankreich gesagt hat, wenn man solche starke Bettler, die nicht prästhaft sind, aber doch nicht arbeiten wollen, ihm überliefere, so wolle er sie nach Frankreich schicken, damit sie auf die Galeeren versetzt werden und man ihnen abkomme. Das soll jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **x.** Zu Baden und Freiburg ist verabschiedet worden, daß die Boten ennet dem Gebirg keine Miet, Gaben noch Schankungen annehmen sollen. Bei diesen Abschieden läßt man es vollständig verbleiben und es wird diesfalls des Weitern verfügt: 1. Welcher Bote von einem Ort hineingeschickt wird, der des kleinen Rathes ist, der soll bei dem Eide reden, daß er die genannte Satzung steif und stät halten wolle; welcher aber nicht des kleinen Rathes ist, sondern aus („von") der Gemeinde als Bote gegeben wird, der soll einen Eid schwören, die Satzung zu halten und dabei zu bleiben. 2. Den Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen nicht ausrufen noch ausblasen lassen, daß es verboten sei, wegen Rechtshändeln, Appellationen und solchen Sachen Geld zu bieten. Wenn aber Einer einem Boten Geld bietet, da soll dieser Bote bei seinem Eid schuldig sein, denselben anzugeben und soll dann derselbe nach seinem Verdienen gestraft werden. 3. Denselben Boten wird geschrieben, sie sollen die Vögte, Fiscalen, Schreiber, Dolmetscher und andere Amtsleute zu Lauis und Luggarus vor sich berufen und ihnen beim Eid gebieten, diese Ordnung steif und stät zu halten und ihr gemäß weder Miet noch Gaben zu nehmen; Uebertreter werden nach Verdienen bestraft werden. 4. Diese Ordnung soll auch von den Boten, die nach Baden und anderswohin zu Tagen reiten, steif und stät gehalten werden. **y.** Da auf der gegenwärtigen Jahrrechnung die Boten von Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell einige Tage zu Baden gewesen sind,

ohne daß sie etwas zu thun hatten, so wird festgesetzt, es sollen die Boten der VIII alten Orte zur rechten Zeit auf der Jahrrechnung zu Baden erscheinen; dann soll der Landvogt im Thurgau seine Appellationen und was er sonst zu verhandeln hat, im Anfang vorbringen; dann sollen „zu acht tagen um" die Boten der übrigen fünf Orte auch erscheinen und dann die gemeineidgenössischen Sachen verhandelt werden, damit nicht umsonst große Kosten auflaufen. **z.** Der Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie solle mit denen von Frick und Andern verschaffen, daß sie das Eisen in dem Gewicht machen wie von Alters her. **aa.** Die Boten von Zürich und Glarus wiederholen die Forderung, daß die in den Freien Aemtern wegen Religionssachen fallenden Bußen auch mit ihren Obern getheilt werden sollen. Die Gesandten der V Orte entgegnen, im letzten Kriege seien die in den Freien Aemtern, auch die zu Bremgarten und Mellingen in dem Landfrieden heiter (ihnen) zu bestrafen ausbedungen und vorbehalten worden, auch seither, wenn Zürich und Glarus ihre Vögte in den Freien Aemtern hatten, haben die V Orte einen besondern Boten gehabt, der die Unterthanen wegen Glaubenssachen, die ihre Religion betreffen, gestraft und die Bußen den V Orten verrechnet und bezahlt habe; die V Orte glauben daher, hiebei zu verbleiben; was aber sonst die Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bußen und Anderes betreffe, bestreiten sie denen von Zürich und Glarus ihren Antheil nicht. Ammann Bussi von Glarus erwiedert, seine Obern glauben, daß der Landfriede ihnen keinen Nachtheil bringe, weil sie in demselben nicht begriffen seien, wie sie sich denn auch des Kriegs nichts angenommen, sondern soviel möglich gewehrt und geschieden haben, weßhalb sie ebenfalls Antheil an den betreffenden Bußen zu haben vermeinen. Beider Theile Anbringen fällt in den Abschied. **bb.** Die Boten der VII Orte eröffnen gegenüber denjenigen der drei Städte, die Obern der letztern hätten den VII Orten geschrieben, wie sie in Betreff des thurgauischen Spans ihre Rathsboten an die Orte schicken wollen; das sei noch nicht geschehen; man begehre daher freundlich, sie wollen ihrem Schreiben gemäß fürfahren oder gütlich von der Sache zurücktreten. Die Gesandten der drei Städte antworten, da der Span in hängendem Rechtsbot stehe, so hätten sie erwartet, daß man sie bei den auf diesen Tag angelangten Appellationen hätte sitzen lassen. Sie haben übrigens keine Instruction und was sie anbringen, wollen sie nur für sich geredet haben. Sie glauben, ihre Obern werden von der Sache nicht zurücktreten, sondern ihrem Schreiben gemäß Botschaften schicken. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, man habe die Boten der drei Städte bei den Appellationen, die vom Landgericht ausgegangen sind, sitzen lassen, wie das bei der frühern Jahrrechnung auch geschehen sei. Man verlange, daß sie den Handel wieder heimbringen; wollen ihre Obern von demselben nicht gütlich abstehen, und seien sie noch des Vorhabens, Gesandte zu schicken, so möge das vor der nächsten Tagleistung geschehen, andernfalls solle man auf derselben mit Vollmacht erscheinen, um den Span zu erörtern und zu Ende zu bringen. Die Gesandten der drei Städte wollen heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. **cc.** Zwischen Bern und Lucern waltet ein Span in Betreff gewisser Marchen und anderer Angelegenheiten, worüber die von Lucern laut den Bünden in das Recht gemahnt und die von Bern den Bürgermeister Lavater von Zürich zu einem Obmann bestimmt haben. Die Boten der übrigen Orte bitten nun im Auftrage ihrer Obern die Parteien, von dem Recht vorläufig abzustehen; jeder Theil möge aus zwei Orten nach seinem Gefallen Rathsboten erwählen; diese vier sollen dann an gelegener Malstatt zu einem gütlichen Tag erscheinen; wenn es den Parteien gefällig sei, möge sich der bezeichnete Obmann ebenfalls einfinden. Die Erwählten sollen dann die Parteien mit ihren Gewahrsamen verhören und allen Fleiß anwenden, sie freundlich zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, so soll diese Verhandlung keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig sein. **dd.** Die Boten von Zürich und Schaffhausen antworten auf den am

vorigen Tage in Betreff ihres Streites wegen der Rheinbrücke gewalteten Anzug, ihre Obern wollen um der freundlichen Bitte der übrigen Orte willen in der Sache gütlich verhandeln lassen, allem Recht unbeschadet, wenn die Sache nicht in der Freundlichkeit beigelegt würde. Es wird diese Antwort verdankt und den Parteien anheimgestellt, „von vier orten unser Eidgnosschaft oder von denselben vier orten" Rathsboten, die ihnen gefällig sind, zu nehmen, oder den Obern der übrigen Orte („unser herren und obern") zu überlassen, ihnen von vier Orten Boten zu bezeichnen. Diese sollen sich auf einem bestimmten Tag zu Schaffhausen einfinden, den Augenschein einnehmen, die Parteien und ihre Gewahrsamen verhören und dann die Sache gütlich zu vergleichen trachten. Das wollen die Boten von Zürich und Schaffhausen an ihre Obern bringen. **ee.** Jacob Rüdi, Gesandter von Basel, erinnert, wie auf letzter Tagleistung in Aussicht genommen worden sei, den Streit zwischen denen von Basel und denen von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach und der diesfalls an der Brücke daselbst gespannten Kette, sowie den Anstand wegen einiger Marchen und Lachen zu Ingelisfluh durch Landvogt Sproß gütlich vermitteln zu lassen. Obwohl nun die von Basel zu benanntem Landvogt, als einem ehrlichen verständigen Manne, alles Zutrauen haben, so scheine ihnen doch nicht am Platze, daß um Sachen, für die man gute Briefe und Siegel besitze, und wo Lachen und Marchen vorhanden seien, jemand (als Vermittler) bemüht werden solle, wie sie dieses auch denen von Solothurn zugeschrieben haben. Da nun das Vorgehen der letztern der Vorschrift der Bünde, daß jedes Ort das andere bei dessen Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Besitzungen belassen solle, zuwider sei, so bitten die von Basel die übrigen Orte, die von Solothurn gütlich zu weisen, die Kette an der Brücke zu Dornach zu entfernen und den Zoll für die Holzflöße aufzuheben und die von Basel bei den Lachen und Marchen und Brief und Siegel bleiben zu lassen, so daß Leute, die da gefrevelt haben, von denen von Basel bestraft werden können. Glauben dann die von Solothurn, nachdem das Obenverlangte erfolgt ist, die von Basel des Herkommens und Besitzes mit Recht zu entsetzen, so werden diese sich des Rechten nicht entziehen. Die Boten von Solothurn wiederholen die Erzählung von dem Kauf der Herrschaft Dornach von dem Grafen von Thierstein mit Inbegriff des Zolls zu einer Zeit, die den Bünden vorgehe, weßhalb es sich nicht um eine Neuerung handle, und andere frühere Anbringen und glauben, daß die von Basel die von Solothurn mit Recht des Besitzes entsetzen sollen. Betreffend die March bei Ingelisfluh glauben die von Solothurn, es sollten unparteiische Leute dahin verordnet werden, die den Span besichtigen und aussprechen sollen. Die Boten der übrigen Orte finden, jede Partei soll aus zwei Orten Rathsboten wählen, welche und woher ihnen beliebe; die Ernannten sollen auf einen zu bestimmenden Tag auf gelegener Malstatt sich einfinden, den Augenschein einnehmen, die Parteien mit ihren Gewahrsamen verhören und allen Fleiß anwenden, die Sache gütlich beizulegen. Gelingt dieses nicht, so soll der Handel zu Tagen wieder vor den Rathsboten angezogen werden, wodann dieselben erkennen werden, welche Partei als Kläger aufzutreten habe. **ff.** Auf den Anzug von Schultheiß Hug wird denen von Lucern vergönnt, dem Schultheiß von Meggen unter dem Siegel ihrer Stadt im Namen gemeiner Eidgenossen Fürderniße und Fürschriften nach Mailand oder wohin er solcher bedürfe, zu geben. **gg.** Der Landvogt im Rheinthal verrechnet in seiner Vogteirechnung den Saum Wein nur um einen Gulden, währenddem er den Wein um höhern Preis verkauft. Da die Vogtei nun umgegangen ist und wieder an denen von Zürich zu besetzen steht, so soll man heimbringen, zu berathen, wie man sich mit diesem Wein halten wolle, zumal auch die Jahre mit Bezug auf den Preis und die Menge des Weines verschieden sind und doch alle Landvögte gleichgehalten werden sollten, ohne daß man jährlich Aenderungen sollte vornehmen müssen. Man soll berathen, ob man zu diesem Ende nicht jedem Vogt jährlich den Saum

Wein um die Hälfte wohlfeiler als der Schlag im Rheinthal ist, geben wolle. **hh.** Ebenso soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Gewalt haben zu bestimmen, wie man die Vögte im Sarganserland künftig mit dem Wein, Korn, Käse und Anderm halten wolle. **ii.** Hans Heinrich Federli von Frauenfeld, der auf diesen Tag ein Geleit begehrt und erhalten hat, erscheint und verantwortet sich dahin: Heinrich Rychermuth sei einmal zu ihm nach Steckborn gekommen und habe ihm gesagt, er habe vom römischen König Auftrag, einige Hauptleute zu bestellen und anzunehmen; wenn er mit ihm zum römischen König sich begeben wolle, so wolle er ihm auch zu einer Hauptmannschaft verhelfen; solches werde mit Gunst und Willen gemeiner Eidgenossenschaft geschehen. Zu dem habe er sich bereden lassen und sei auf eigene Kosten, ohne daß Rychermuth ihm einen Haller oder Pfenning an die Zehrung gegeben hätte, mit demselben verritten. Als sie zum römischen König nach Wien in Oesterreich gekommen seien, habe dieser sie empfangen und zu ihnen gesagt, das seien seltene Gäste, und jedem eine goldene Kette und überhin dem Rychermuth 200 Thaler gegeben, von welch' letztern aber er, Federli, von Rychermuth nichts erhalten habe. Hierauf habe der König ihnen anzeigen lassen, er beabsichtige zwölf Fähnlein Eidgenossen mit der Zustimmung der Eidgenossenschaft aufzubringen, und ihn, Federli, zu einem Hauptmann über fünfhundert Knechte bestellt, ihm („eym") aber nichts darauf gegeben. Als er dann vernommen habe, daß dieses nicht mit dem Willen der Eidgenossenschaft geschehe, so habe er sich der Sache weiter nichts angenommen, sondern sei auf eigene Kosten wieder heimgeritten. Er bitte also, ihm das, was er gethan habe, zu gute zu halten, da er wider die Obern oder gemeine Eidgenossenschaft nicht ziehen, sondern Leib und Gut zu diesen setzen wolle. Diese Verantwortung wird heimgebracht und dem Landvogt im Thurgau befohlen, Federlis Hab und Gut bis auf weitern Bescheid in Haft und Verbot zu legen. **kk.** Es wird ein fernerer Tag auf Sonntag vor St. Jacob, das ist der 22. Juli, nach Baden angesetzt. **ll.** Es erhält jedes der acht Orte von den Vögten und aus den Geleitsbüchsen: 1. Vom Zins zu Dießenhofen 7 Kronen. — 2. Vom Zins von dem Hinderhof zu Baden 15 Kronen. — 3. Vom Zins vom Stadhof zu Baden 2 Kronen 1 ß 7 Schl. — 4. Vom Landvogt zu Baden 58 ß Badener Währung. — 5. Vom Vogt in den Freien Aemtern 93 ß und 5 ß 14 Schl., welche er von Vogt Krepfinger eingezogen. — 6. Vom Vogt im Rheinthal 89 Gl. — 7. Vom Vogt im Thurgau von den hohen Gerichten 10 Gl. 6 Schl., vom Fall des Niklaus Gall sel. 1 1/2 Kronen, von den niedern Gerichten (jedem der VII Orte) 74 Gl. 1 Schl. — 8. Vom Vogt von Sargans 133 ß Badener Währung. — 9. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 ß 4 Den. — 10. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 ß 8 Schl. — 11. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 10 ß. — 12. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 2 ß 12 Schl. — 13. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 14 ß 12 Schl. — 14. Aus der Geleitsbüchse zu Vilmergen 1 ß 7 Schl. — 15. Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 3 ß. — 16. Aus der Geleitsbüchse in der Stadt Baden 34 Sonnenkronen 3 neue Kronen 2 rhein. Gulden 2 Ducaten 2 Kronen an Konstanzerbatzen 2 1/2 gute Gulden an Münz 7 ß an Lucernerschillingen 10 ß an Baslermünze. Nach allem Abzug erhält demnach jedes Ort 1264 ß 8 Heller.

mm. Dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göldi, des Raths zu Zürich, werden folgende Weisungen gegeben: 1. Man hat Bericht, daß wenn in der Herrschaft Grünenstein Zwei einen Frevel begehen, beide zusammen nur Eine Buße geben. Der Landvogt soll nun mit dem Inhaber der Herrschaft oder dessen Anwälten reden und sich dahin mit ihnen vergleichen, daß wenn in der Folge Zwei miteinander freveln, jeder die Buße gebe. 2. Hans Dietzi, Ammann zu Thal, besitzt von den Obern ein Lehen und verlangt, daß man ihm ein Stück davon, auf dem er eine Scheune bauen wolle, zu Erblehen überlasse; er erbiete sich,

hiefür 2 Thaler Ehrschatz und jährlich 2 Schilling Pfenning Zins zu entrichten. Der Landvogt soll sich nun erkundigen, ob sich hierdurch der Zins des Lehens vermindern würde; ist dieses nicht der Fall, so mag er das betreffende Stück um den angebotenen Zins von 2 Schilling Pfenning zu Erblehen hingeben; andernfalls aber will man beim Alten bleiben. 3. Anna Schneggenmann zu Thal hat sich eines Abends betrunken, wodann Vier oder Fünf nacheinander bei ihr gelegen sind, von denen drei Ehemänner sein sollen. Der Vogt soll die Sache genau untersuchen und je nach Ergebniß die Frau und die Ehemänner, die mit ihr zu schaffen gehabt haben sollen, gebührend bestrafen. 4. Nachdem Jacob Joßt (oder Joß) von Balgach und Anna Schwänd von Altstätten einander um die Ehe angesprochen haben und auch einige Tage bei einander gewesen sind, ist der Frau die Sache verleidet und sind beide vor das geistliche Gericht zu Constanz gekommen, wo sie auf ihr beider Vorgeben geschieden worden sind, worauf Jacob Joßt eine andere Frau genommen hat. Als aber der Handel nebst der Kundschaft neuerdings vor das geistliche Gericht zu Constanz gekommen ist, sind Jacob Joßt und Anna Schwänd als Eheleute wiederum zusammengekündet worden. Da sie beim ersten Mal dem Gericht nicht die lautere Wahrheit vorgegeben haben, wie nun durch die Kundschaft gezeigt worden ist, so soll der Landvogt sie hierum bestrafen, und zwar die Frau härter als den Mann, weil man Bericht erhalten hat, daß sie mehr Schuld trage. („Sy um xvi Gl. uf Galli leggen gestraft und iiij Gl. dem landvogt geben an costen.") 5. Die Boten haben den Heini Fry und Konrad Indermur von Bernang, weil sie dem Landvogt Hieronymus Knill von Appenzell zugeredet haben, jeden um 10 Gulden bestraft. Der Vogt soll diese Buße zu gelegener Zeit beziehen. Es siegelt unterm 18. Juni 1554 der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 204, Ziffer 1 des Originals ist Art. b unseres Abschiedtextes. Die eingeklammerte Stelle bei unserer Ziffer 4 ist wohl neuere Zuthat.

nn. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen: Ihre Obern haben den VII Orten in Betreff der Herrschaft und Regierung zu Luggarus geschrieben, indem sie der Meinung seien, weil sie mit den VII Orten und denen von Glarus diese Herrschaft erobert haben, sollten sie daselbst ebenfalls zu gebieten und zu bestrafen berechtigt sein; sie bitten die VII Orte, ihnen auf dieses Schreiben zu antworten. Auf dieses eröffnet auch Ammann Bussi von Glarus gemäß Instruction, nachdem seine Obern über die Verschreibung der Luggarner und die bezüglichen Vorgänge berichtet worden seien, seien sie im Fall zu erklären, da sie in Luggarus gleiches Recht wie andere Orte besitzen, daß nichts hinterrücks ihrer Boten gehandelt und verschrieben werden solle, sondern daß Alles in Beisein der Boten der XII Orte vor sich zu gehen habe. Die Boten der VII Orte erwiedern hierauf gemäß ihrer Instruction Folgendes: Ihre Obern haben über dem scharfen Schreiben der Städte ein Bedauern empfunden; man solle erstere nicht für Leute halten, die da trachten, die Städte oder Andere von ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Recht zu drängen oder etwas zu beginnen, zu dem sie nicht befugt seien. Die von Luggarus haben aber den wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben nie verläugnet und zur Verhütung von Zwietracht und für das Heil ihrer Seelen gemeinsam und ungezwungen bei demselben zu bleiben beschlossen und, damit sie hiebei geschirmt werden, sich gegenüber den VII Orten verschrieben und zwar in Kraft eines Artikels im Landfrieden (folgt wörtliche Anführung von Art. II a—g des Landfriedens, Abschiedeband IV. Abthl. 1. b. S. 1568). Da dieser Artikel vermöge, daß die Altgläubigen bei dem alten Glauben bleiben (sic), so seien die VII Orte berechtigt gewesen, von denen von Luggarus eine Verschreibung zu empfangen, sie bei dem alten Glauben zu beschirmen und, abgesehen davon, daß sie sonst das Mehr haben, die Ungehorsamen zu bestrafen. Man werfe den VII Orten mit Unrecht vor, sie handeln hinterrücks der Städte; die Boten der vier Städte nebst dem von

Glarus seien stets dabeigesessen. Als bei der Jahrrechnung zu Luggarus im Jahre 1552 sich in Betreff der Lutherei etwas zugetragen und die VII Orte dieses erfahren und darin gehandelt haben, hätten die Gesandten der Städte ihnen den gleichen Vorwurf gemacht. Man habe ihnen erwiedert, derselbe sei unbegründet; was die VII Orte thun, geschehe kraft der Verschreibung, vermöge welcher die Ungehorsamen gestraft werden sollen; sie wollen aber dieselben unter Mitwirkung der Boten der Städte und nicht hinterrücks ihrer bestrafen; es sei aber dermalen niemand gestraft worden. Während die Städte von der Verschreibung nichts wissen wollen, habe doch damals der Bote von Zürich bemerkt, er könne der Sache nichts anthun, weil die VII Orte das Mehr haben; diese haben gut zu handeln; und der Bote von Bern habe sich geäußert: „selbs thun, selbs han." So sei auch auf der Jahrrechnung 1553 zu Luggarus von den Boten aller XII Orte in Betreff des Glaubens gehandelt worden, als ein Schreiben ab dem Tag zu Baden gekommen und Zwei verwiesen worden seien, für die der Graf von Masseran sich verwendete, aber nichts erlangen mochte. Und als die Weiber der Verwiesenen auch neugläubig gewesen seien und heimliche Schulen gehalten wurden und die beiden Frauen angewiesen wurden, in Monatsfrist das Land zu verlassen, seien diese vor den Boten der XII Orte erschienen und haben gebeten, ihnen die Frist bis Michaeli zu verlängern, damit sie die Früchte einsammeln mögen. Der Bote von Zürich habe ihnen entsprechen wollen und beim Mehren haben die Gesandten der drei übrigen Städte zu ihm gestimmt; es sei aber der frühere Beschluß aufrecht erhalten worden. Es sei auch in Beisein aller XII Orte Boten Einem von Luggarus geboten worden, seinen Sohn aus Bünden von dem vertriebenen Mönch heim nach Luggarus zu nehmen oder selbst, bei Verlust seines Gutes zu Handen der Kammer und anderwärtiger Strafe, die Landschaft zu meiden. Auch wegen der lutherischen Büchlein und anderer den Glauben betreffenden Punkte sei in Beisein Aller verhandelt worden und der Gesandte von Bern habe unter Anderm bemerkt, wenn sie sich um Vieles verschrieben haben, so sollen sie Vieles halten; er wolle es geschehen lassen. Doch haben die Boten der Städte sich nie einlassen wollen, zu strafen, sondern die Sache immer in den Abschied genommen, aber stets seien sie dabeigesessen. Als auch jüngst ab dem Tag zu Freiburg die Boten der VII Orte nach Luggarus geschrieben haben, und Schultheiß Nägeli von Bern und Schultheiß Fleckenstein von Lucern hierüber ernstlich miteinander geredet haben, sei die Sache allen Boten angezeigt und nichts hinterrücks gehandelt worden. Wenn die Boten der VII Orte ab einem Tag zu Baden für sich selbst nach Luggarus geschrieben haben, so sei das kraft des Artikels im Landfrieden und der Verschreibung der Luggarner geschehen, „wie dann das zu Luggarus vormalen verabscheidet worden". Wenn die Städte und Glarus den VII Orten in Gemäßheit des Landfriedens und der Verschreibung der Luggarner wollen strafen helfen, so wolle man sie hieran nicht hindern und den ihnen gehörenden Theil der Bußen ihnen verabfolgen lassen. Die Gesandten der Städte und Glarus, obwohl sie im Falle wären, einige Punkte dieser Antwort zu widerlegen, wollen dieses dermalen nicht thun, sondern verlangen diese Antwort in Schrift, um sie ihren Obern vorlegen zu können. Dabei bitten sie freundlich, mit dem Strafen stillzustehen, bis ihre Obern von der gegebenen Antwort Kenntniß erhalten haben und auf dem nächsten Tag eine Gegenantwort geben können. Die Boten der VII Orte entgegnen, sie verweigern nicht, ihre Antwort, wie sie dieselbe schriftlich vorgetragen haben, zu übergeben. Was die Strafen anbetreffe, so sei bisher noch niemand am Geld bestraft worden, mit Ausnahme von Einem, der um 12 Kronen zu Handen der Kammer der XII Orte gebüßt worden sei. Die Obern haben ihnen aufgetragen, die Ungehorsamen und jene, welche so gut wie täuferisch gehandelt haben, zu büßen, weßhalb sie mit denselben fürfahren wollen. Auf die Wiederholung der gestellten Bitte um Verschiebung bis zur nächsten Tagleistung, da hierdurch jemand weder

gewinne noch verliere, zeigen die Boten der VII Orte an, sie seien von den Obern beauftragt, sich mit dem Strafen auf diesem Tag zu befassen und werden daher fürfahren; wollen die Städte und Glarus bei ihnen sitzen, so möge das geschehen, sonst gehen sie allein vor; Geldbußen sollen aber immerhin der Kammer von Luggarus zu Handen der XII Orte fallen. Als bußfällige Personen werden insbesondere folgende angezeigt: 1. Dlouis, ein Sohn des Gdani (Cataneo?) und der Giulio Ronco von Luggarus. In dessen Haus werde die Synagoge gehalten und sei da am Charfreitag unter den Lutherischen gepredigt worden; da habe man auch das Nachtmahl gehalten wie es Christus mit den Jüngern gehalten habe, in Form und Gestalt, „wie man zugat". Nach diesem Nachtmahl sollen auch zwei Kinder getauft worden sein. 2. Einer von Domo („Thum") aus dem Eschenthal, Namens Trontano, der sei ein Ordensmann gewesen, habe dann eines Doctors, Namens Johannes Muralt, Base genommen und von derselben eine Tochter bekommen; diese sei nicht getauft worden. 3. Anna, Frau des Stephan von Isola, zu Luggarus, habe auch eine Tochter, die sie ungeachtet der Ermahnung des Erzpriesters auch nicht habe taufen lassen. 4. Einer von Cremona, Namens Bruder Lienhard; der sei ein Mönch zu St. Francisco gewesen, habe Messe gehalten und gepredigt, sei dann vom alten Glauben abgewichen und habe eine Frau zu Luggarus genommen; er wohne verborgen im Hause des Baptist Orello und halte Schule; auch seine Frau lehre die Kinder. 5. In des Bello Haus finden alle fremden Lutherischen, die nach Luggarus kommen, Aufnahme; seine Frau halte Schule oder lehre lutherisch. 6. Bedano (Jo. Ant.) von Lauis halte Schule für die Kinder und die lutherische Lehre. Der sei ein Urheber und der größte Verursacher des lutherischen Glaubens. Dahin zählen auch („Als namlich") Philipp und Francisco und Michel Appiano, Francisco, des Gdanis Sohn, und Miser Gerufino (Guffrino) Orello (bei Zürich fehlt: Orello), Bartholomä Nessy und noch gar Viele, die man wohl erkennen werde, wenn man die Genannten „erfaren" würde. 7. Als in der letzten Fasten der Provincial des Franciscaner-Ordens einen Prediger nach Luggarus schickte, seien auf diesen Prediger viele trotzige Schriften ausgegangen, die man am Morgen in den Gassen gefunden habe. — Die Boten der Städte und Glarus beschließen, diese Antwort ihren Obern zu überschicken und deren Entgegnung zu erwarten. Diese geht nun dahin, man bitte die VII Orte freundlich, mit dem Strafen bis zur nächsten Tagleistung stillezustehen, damit man von den Boten ausführlich vernehme, was verhandelt worden sei, denn diese hätten jetzt nicht umständlich geschrieben. Die Boten der VII Orte haben zwar Befehl, mit dem Strafen fürzufahren und zu diesem Zwecke Boten nach Luggarus zu senden; aber in Betracht der freundlichen Bitte wollen sie für diesmal auf Gefallen der Obern stillestehen, in der Meinung, daß wenn es den Obern nicht gefiele, die nächste Tagleistung abzuwarten, jedes Ort seine Meinung denen von Lucern schreiben solle; würde die Mehrheit der Orte diese Meinung theilen, so sollen die von Lucern solches nach Zürich berichten. Wollen aber die Obern die nächste Tagleistung abwarten („oder nit"), so haben weder die Orte etwas nach Lucern, noch dieses etwas nach Zürich zu berichten, sondern soll dann jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. — Ammann Bussi von Glarus eröffnet, er habe diesen Handel seinen Obern auch zugeschrieben, und nachdem diese verstanden haben, daß die VII Orte die von Glarus bei den Strafen sitzen und den ihnen gebührenden Theil ihnen verabfolgen lassen wollen, so wollen es seine Obern hierbei verbleiben lassen. — Die Boten der VII Orte wissen, aus welchen Gründen man die Sache bis zur nächsten Tagleistung verschieben will; welches Ort anderer Meinung ist, soll das bis **zum 2. Heumonat nach Lucern berichten.**

Dieser Artikel befindet sich, getrennt vom übrigen Abschiedtext, ohne Titel, Datum und Unterschrift, im St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Das

Datum betreffend schreibt Cysat auf den Abschied: „Ab der Jahrrechnung zu Baden Ao. 1554", was übrigens mit dem Abschied vom 22. Mai 1554 übereinstimmt.

Derselbe auch in der Zürcher Sammlung, ebenfalls getrennt, aber diesem Abschied beigelegt, mit der zwar spätern Randbemerkung: Jahrrechnung Baden 54. Derselbe Artikel im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 108, ohne den letzten Satz; auf dem Umschlag das Datum 4. Juni 1554. Im L. A. Schwyz findet sich von diesem Jahrrechnungsabschied nur dieser Artikel. Ein späteres Archivdatum auf dem Umschlag lautet aber auf 1555. K. A. Basel: Bei diesem Abschied, ohne den letzten Satz. K. A. Freiburg: Bei diesem Abschied. K. A. Solothurn: Abschiede Band 33, zu den ennetbirgischen Jahrrechnungen von 1555 verlegt. K. A. Schaffhausen: Beim Abschied vom 12. December 1553, ohne den letzten Satz.

oo. Besondere Verhandlung der Boten der evangelischen Städte betreffend die kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **f** und **ff**; im Berner **a, b, f, h, m, s, v, aa, ff—ii**; im Glarner **ff**; im Basler **a—c, e, f, h, m, n, p, q, s, v, aa, bb, ff—ii**; im Freiburger **a—c, e, f, h, m, p, q, s, v, aa, ff—ii**; im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **a—c, e, f, h, m, n, p, q, s, v, aa, bb, ff—kk.**

Zu **c.** Ueber diesen Artikel und den zubehörigen Artikel **d** vom Abschied vom 23. Juli 1554 hat das St. A. Zürich: Acten Grafschaft Baden, in Zusammenfassung beider eine andere Fassung, zwar mit dem Datum vom 28. Juni 1554. Wir bringen dieselbe als Note zu dem genannten Artikel **d** vom 23. Juli 1554.

Zu **l** 1. Es scheint auch ab diesem Tag ein bezügliches Schreiben erlassen worden zu sein. 1554, 30. Juni. Georg Spät von Sulzburg, Hauptmann des römischen Königs, und Burgermeister und Rath zu Constanz an Zürich. Das Schreiben, welches die Boten gemeiner Eidgenossen für die von St. Gallen an die Adressanten gethan haben, haben letztere heute erhalten. Dasselbe erfordere eine umfassende Antwort, die man jetzt wegen geringer Versammlung nicht wohl ertheilen könne. Man werde sich aber baldigst über eine solche vergleichen und dieselbe denen von Zürich oder den Rathsboten gemeiner Eidgenossen zuhalten. — Oder ist in Betreff von **l** 2 auch an Constanz geschrieben worden? St. A. Zürich: Acten Constanz.

Zu **l** 2. In Betreff des Marktes zu Bregenz und des Zolls zu Constanz enthält das Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1553—1555 Verhandlungen bezüglich einer Zahl Conferenzen zwischen Stadt und Abt St. Gallen und auch zwischen der Stadt und Gesandten von Bregenz vom 8. November 1553 bis 5. December 1555 (wir haben nur unsere Periode im Auge). Bei dem Umstand, daß hier keine Verhandlungen zwischen eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft walten, der Stoff der Verhandlungen immerhin ziemlich beschränkt-localer Natur ist und seine Ueberlieferung zum eminent größten Theile nur auf indirecten Quellen beruht, nehmen wir von dem bezüglichen Material keine weitere Vormerkung.

Zu **l** und **m.** Von St. Gallen Stadt scheint ein Abgeordneter auf dem Tage zugegen gewesen zu sein, nämlich Martin Hux, Steuermeister. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554 f. 127, vom 30. Mai 1554.

Zu **m.** Das beschlossene Schreiben, datirt vom 18. Juni, geht von den im Rheinthal regierenden VIII Orten aus und enthält das freundliche Begehren, die von St. Gallen wollen auf den nächsten Tag ihre Botschaft mit Auftrag abfertigen, damit die Obern der Orte sich in dieser Angelegenheit desto besser zu verhalten wissen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, 23.

Zu **n.** Die Sammlung der Thurgauer Abschiede T. III im Bundesarchiv, das im St. A. Bern liegende Thurgaubuch W, f. 23, und das Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1818 enthalten diesen Artikel in Urkundenform als Vertrag zwischen dem Bischof zu Constanz, als Herrn der Reichenau, und den X Orten, mit dem Datum vom 26. Juli (Donstag nach St. Jacob) 1554. Der Eingang benennt die Gesandten der X Orte, übereinstimmend mit unserm (als richtig betrachteten) Gesandtenverzeichniß zum Abschied vom 23. Juli 1554; die Bestätigung des Vertrags erfolgte also auf diesem Tag. Es siegeln der Bischof und der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich. Der Vertrag erwähnt, daß auf letzter Jahrrechnung Mittel gestellt worden seien, um auf nächster Tagleistung darüber zu antworten.

Zu **t.** „Des Herrn von Bassefontaine erster Fürtrag."

Dieser Tage werde man genüglich verstanden haben, was er einigen Gesandten („under üch"), namentlich den zu ihm abgeordneten Boten, über seine Bemühung in Betreff der Grafen von der Cammern mitgetheilt habe, daß er Antwort vom Präsidenten von Savoyen erwarte, daß dieser, wie er ihm später von Freiburg erboten habe, hoffe, die Sache werde in Richtigkeit kommen, er selbst wolle allen Fleiß und Ernst dafür anwenden. Um die Sache noch besser zu fördern, wolle der Gesandte auf das Gesuch der Eidgenossen nochmals an den König und den Connetable schreiben, damit die Grafen ihren Zusagen Genüge leisten. Der Gesandte bedaure, vor Ende dieser Tagsatzung noch nichts über das Schicksal der Kriegsleute, die vor Langem von allenthalben mit allem Fleiß zusammengekommen seien, vernommen zu haben; es sei das aber noch nicht wohl möglich gewesen; sobald er Nachrichten erhalte, werde er solche mittheilen. Die Eidgenossen mögen in ihren Gebieten ennet dem Gebirg verbieten, entgegen ihren Mandaten fremden Fürsten und Herren zuzuziehen, wie laut Vernehmen Hauptmann Pocobello, ihr Schreiber zu Luggarus (früher Lauis, Zürich hat nur Lauis) und Andere gethan haben, die gegen ihre Obern ungehorsam geworden, zumal sie dem Herzog von Florenz zugezogen seien, der sich ohne Ursach zum Feind des Königs gemacht habe.

„Ander Fürtrag."

1. Seit der Ankunft des Gesandten in diesen Landen habe er beobachtet, daß die Feinde des Königs und der Eidgenossen bemüht seien, in den Orten, in Bünden und Wallis in den Artikeln und Capitulationen Neuerungen anzubringen, um zum Schaden des Königs zwischen ihm und den Eidgenossen Verwirrung zu bereiten. Solchen Ansinnen seien die Eidgenossen stets widerstanden, was der Gesandte rühmend dem König berichtet habe (dieses Thema wird weitläufiger ausgeführt). Unter andern Neuerungen haben die aus der Grafschaft Burgund „vor einem jar verschinen" angehalten, in der Erbeinung einen Artikel zu ändern und aus einer bloßen Freundschaftseinigung, deren gemäß kein Theil den andern angreifen soll, ein hülfliches Bündniß zu gestalten. Das haben die Eidgenossen vor Langem und jetzt wieder neulich, wie billig, abgelehnt. Unter anderer Form aber werde das gleiche Verlangen wiederkehren, welches nur bezwecke, die Eidgenossen zu Feinden aller Feinde des Kaisers zu machen, was dem Frieden und der Vereinung ganz widrig wäre. Längere Warnung, solchen Zumuthungen kein Gehör zu geben und dieselben nicht weiter an die Obern zu bringen. 2. Der Gesandte habe in seinem letzten Vortrag genüglich erklärt, wie ungründlich der Kaiser sich über das Verhalten der eidgenössischen Knechte, die das letzte Jahr in des Königs Dienst in der Picardie gewesen sind, beklage. Da nun wieder eidgenössische Knechte vermöge der Vereinung am gleichen Orte sich befinden, so wolle der Gesandte wieder daran erinnern, daß die Erbeinung nur mit Bezug auf das Haus Oesterreich und die Grafschaft Burgund errichtet worden, in keiner Weise aber Flandern, Artois oder andere Gebiete in den Niederlanden, die Lehen der Krone Frankreich sind, der Kaiser aber seit der Gefangenschaft des verstorbenen Königs mit Gewalt besitze, darin begriffen seien; früher seien die Könige von Frankreich daselbst Oberherren gewesen, zumal bis vor fünfundzwanzig Jahren alle Appellationen von daher nach Frankreich gegangen seien.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 202. Ohne Data; beim Abschied vom 12. Juni 1553. — Die Zürcher Sammlung: Abschiede Band 19, f. 184 theilt diese Vorträge offenbar richtig zu diesem Abschiede ein. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 247, bei diesem Abschied. — K. A. Basel: Abschiede Band 26, bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg, bei diesem Abschied.

„Nüwe Zytung us Frankrich durch den herrn von Vassefontaine minen herren, den Eidgenossen, fürgelegt." Auf den 11. dieses Monats Juni sei der König noch bei Cussy in der Picardie gewesen. Er lasse seinen Zug bei Sant Cantin besammeln, um dem Kaiser entgegen zu ziehen. Dieser thue dergleichen, als wollte er persönlich in seinem Lager eintreffen, was ihm aber wegen seiner Krankheit unmöglich sei; deßwegen habe er den Don Fernand zu seinem obersten Statthalter erwählt; man sehe nun, warum er ihn berufen habe. Des Königs Zug, mit Inbegriff der eidgenössischen Knechte, betrage 40,000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter. Der Connetable sei schon ins Lager abgegangen, um den Zug zu führen, wie der König es haben wolle; dieser werde zu Ende dieses Monats persönlich im Lager eintreffen, um den Feind aufzusuchen und mit ihm zu schlagen und das arme Volk mit Brand zu schädigen, wie der Feind dieses auch täglich, namentlich seit den letzten vierzehn Tagen, thue. Marty von Roß, der einige Landsknechte bei sich habe, habe zu Metz eine Verrätherei anrichten wollen; seine Gehülfen seien aber ergriffen und erwürgt worden, weßhalb denn auch der Anschlag gefehlt habe. Im Piemont liege der Herr von Brissac schon im Felde und der König habe ihm auf's Neue sieben Banden Küriſſer und acht Banden leichter Reiter zugeschickt. Bei Siena stehe es gut; der Herzog von Florenz und der Markgraf von Marignano haben die Feste vor der Stadt verlassen und ihr („syn") Volk in ihr („syn") Land führen müssen, um dasselbe vor des Königs Zug zu retten, der über Mirandola heraus sei. Die Landsknechte und Franzosen, die auf dem Meer hingesendet worden seien, haben bereits gelandet und seien zu Peter Strossis (Strozzis) Brüdern und den Italienern des Prinzen von Salerno gestoßen. Wenn dieser Zug zusammenkomme, werde der Feind auf der Hut sein müssen. Die Fürsten im Reich haben dem Kaiser und seinem Bruder den Besuch des angesetzten Reichstages verweigert; es werde also nichts aus demselben.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 183. — K. A. Basel: Abschiede Band 26. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16.

Zu **u** 3. Das K. A. Schaffhausen: Correspondenzen, besitzt das Original eines Schreibens des Kaisers, ganz analogen Inhalts, aus Brüssel vom 8. April 1554 an Schaffhausen besonders.

Zu **ll.** Von der Rechnung enthält das Freiburger Exemplar nur Folgendes: Vom Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte 10 Gulden 6 Schilling. Da die drei Städte auf der letzten Jahrrechnung schuldig geblieben sind, „und so dasselbig abgezogen hat er jedem daruf geben 4 1/2 pfund". Dieser Artikel im Solothurner Exemplar wie im Freiburger, nur daß es hier anstatt 4 1/2 Pfund 4 1/2 Batzen heißt.

Die im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Rechnung so: 1. Rechnung mit Martin Degen, des Raths zu Schwyz, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 719 Gulden 2 Denar. Ausgaben: 573 Gulden 5 Schilling 1 Denar. Weitere Ausgaben 41 Gulden 5 Schilling für die Tage, die er im verflossenen Jahre verritten ist. Rest: 104 Gulden 5 Schilling 1 Denar. Trifft jedem Ort 10 Gulden 6 Schilling 6 Denar. Mehr von Niklaus Gall seligen Fall jedem Ort 1 1/2 Krone. Einnahme von den niedern Gerichten: 641 Gulden 5 Schilling 9 Denar. Ausgaben: 116 Gulden 13 Schilling 6 Denar, mehr 4 Gulden 10 Schilling für die Tage, die der Vogt in Sachen der Orte verritten ist. Rest: 519 (sic) Gulden 12 Schilling 3 Denar. Trifft jedem Ort 74 Gulden 1 Schilling 9 Denar. 2. Rechnung mit Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, als Vogt zu Baden. Einnahmen: 1233 Pfund 8 Schilling 10 Haller. Ausgaben: 751 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Rest 481 Pfund 19 Schilling 8 Haller. Gebührt jedem Ort 58 Pfund Badener Währung. 3. Rechnung mit Martin Zukäs, des Raths zu Schwyz, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen 2022 Pfund 9 1/2 Schilling 2 Denar. Ausgaben: 972 Pfund 7 1/2 Schilling Haller. Rest: 1050 Pfund 2 Schilling 2 Denar. Mehr gehen ab 28 Pfund an Vogt Vogel von Glarus; ebenso 28 Pfund 2 Schilling für des Vogts Zehrung. Nachdem noch die Verehrung für den Landvogt, Landschreiber und Landweibel abgezogen worden ist, bleibt der Vogt schuldig 932 Pfund 2 Denar. Gebührt jedem Ort 133 Pfund. 4. Rechnung mit Romanus Erb, des Raths zu Uri, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1099 Pfund 17 Schilling 2 Haller. Ausgaben: 435 Pfund 2 Schilling 4 Haller. Rest:

668 (sic) Pfund 13 Schilling 10 Haller. Gebührt jedem Ort 93 Pfund. „Wyter" 5 Pfund 14 Schilling, die er von Vogt Krepfinger noch eingezogen hat. 5. Rechnung mit Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen: 1183 Gulden 8 Schilling 10 Denar. Ausgaben: 440 Gulden 12 Schilling 1 Denar. Rest: 743 Gulden 14 Schilling 7 ½ Denar (sic). Gebührt jedem Ort 89 Gulden. 6. Aus der Geleitsbüchse (zu Baden) wird gegeben: 16 Pfund der Landeggerin wegen eines Kinds; 9 Gulden Einem von Klingnau von einem Kind; 10 Pfund den Schützen zu Baden und in der Grafschaft; 2 ½ Pfund den Schützen von Klingnau; 34 Pfund beiden Geleitsleuten; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 16 Pfund den Büchsenschützen zu Mellingen; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund dem Schweri Läufer; 4 Pfund dem Priester und Sigristen; 10 Pfund dem Untervogt als Jahrlohn und 4 Pfund zu der Besserung; 6 Pfund dem Hans Ulrich Sumerower von dem Wortzeichen beim obern Thor; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund Hans Meyer; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund „Kropf Schryber"; 12 Batzen von den Geleitsbüchsen; 8 Batzen um die Säckli; 1 Pfund 5 Schilling den Sondersiechen; 20 Pfund den Dienern der Eidgenossen; 4 Pfund beiden Stadtknechten. Rest für jedes Ort wie im Abschiedtext. Die übrigen Geleitsbüchsen werden hier nicht angeführt. 7. Zins von Dießenhofen, vom hintern Hof und Stadhof wie im Abschiedtext.

Zu **oo.** 1554, 24. Juni. Bern an Zürich. Der Gesandte von Bern, der auf der Jahrrechnung zu Baden gewesen sei, habe neben dem in Betreff der Luggarnerangelegenheit erfolgten Abschied berichtet, was die Boten der vier Städte sich diesfalls unterredet und auf Heimbringen beschlossen haben. Die von Bern seien nun ganz einverstanden, daß wenn die VII Orte den über vier Wochen angesetzten Tag zu besuchen abschlagen und mit dem Strafen vorfahren wollten, dann die von Zürich ihnen, auch im Namen derer von Bern, wie früher beschlossen worden sei, das Recht vorschlagen und anbieten sollen.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

1554, 30. Juni. Zürich an Hans Wegmann, Gesandten auf der Jahrrechnung ennet dem Gebirg. Summarischer Bericht über den Beschluß der Jahrrechnung zu Baden betreffend Luggarus. Da die VII Orte vorgeben, unter denen zu Luggarus, welche sich des evangelischen Glaubens berühmen, seien allerlei Secten, Wiedertäufer und andere, welche die Evangelischen selbst nicht dulden können, und man nicht wisse, wie die Sache sich verhalte, so ergehe auf Befehl der vier Städte an ihn (Wegmann) die ernstliche Weisung, das Obgenannte den Boten der übrigen drei Städte, die jetzt bei ihm seien, im Geheimen anzuzeigen und zu veranlassen, daß jeder von ihnen bei vertrauten Leuten nachfrage, welche und wieviele Personen evangelischer Religion seien, ob einige täuferisch seien oder andern Secten zugehören, welche fremd oder heimisch, vermöglich oder in Armuth („habend ald verderbend"), friedliche oder störrische Leute seien; ob diejenigen, welche der Religion der vier Städte angehören, auf derselben beharren und dieses öffentlich bekennen und was ihr weiteres Thun und Lassen sei; ebenso wann und wo die von Luggarus die aufgerichtete Verschreibung den VII Orten gegeben haben, ob das gemeinschaftlich oder von einzelnen Personen geschehen sei. Was sie hierüber erfahren, soll er auf den 18. Juli berichten, damit man sich auf den nächsten Tag verfaßt machen und auch die Boten der übrigen Städte verständigen könne. Er solle auch den Abschied von der letzten Jahrrechnung von Luggarus wieder zurücksenden.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

313.

Freiburg im Breisgau. 1554, 13. und 14. Juni (Mittwoch und Donstag nach Medardi).

Kantonsarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 2.

(13. Juni). Vor dem Capitel der Stift Basel erscheinen Gesandte der Stadt Basel, nämlich Bernhard Meier, Burgermeister, und Kaspar Krug, und es eröffnet der erstere, nach gebührlicher Erbietung des Raths

zu Basel: 1. Er erinnere, wie nach dem Tode des Bischofs Philipp das Domcapitel dessen Hinscheid zuerst dem Rathe von Basel zugeschrieben und bei ihm Hülfe und Trost gesucht habe, und wie unter diesen Umständen die von Solothurn die beiden Dörfer Terwyler und Ettingen eingenommen und wie dann die Stadt Basel sich in die Sache gelegt, die genannten angenommenen Unterthanen wieder aus der Hand derer von Solothurn „zu ledigen, mit wyterer erzelung". Er erinnert ferner an den Span zwischen den Räthen zu Pruntrut und den drei Gesellschaften, die wegen des Schwörens auf die alte Polizeiordnung weigerlich wurden, worüber der Rath zu Basel täglich Bericht erhalten habe. Aus dem Vorbehalt, der den drei Gesellschaften beim Schwören von dem Domcapitel bewilligt worden sei, dürfte einiger Unwille und Unrath erwachsen, was auch der Stadt Basel und den Räthen, welche helfen müssen, die Polizei aufrecht zu erhalten, zu einiger Nachrede und Beschwerde gereichen möchte. Der Rath zu Basel begehre daher, das Domcapitel wolle den Räthen zu Pruntrut die Hand bieten, damit die Unterthanen und die drei Gesellschaften gehorsamen und den Räthen das Schuldige erstatten. 2. Der Rath zu Basel verwundere sich über die lange Zögerung mit der Wahl eines neuen regierenden Herrn und Bischofs. Die Unterthanen im Bisthum lassen sich hören, sie wollen weder einem Statthalter, noch dem Domcapitel schwören, man solle ihnen einen andern Herrn geben; sie haben bei niemand Hülfe und Zuflucht und müssen daher andere Orte um Schutz und Schirm angehen. Wenn sie sich diesfalls um Schutz und um ein Burgrecht an die von Basel wenden, so sei der Rath entschlossen, sie aufzunehmen, damit sie sich diesfalls nicht mit andern Herrschaften und Orten einlassen und das Bisthum weniger zerschrenzt werde. Doch wolle man solche nicht länger in Burgrecht, Schutz und Schirm behalten, als bis ein anderer Herr und Bischof in die Verwaltung komme; dem wolle man die angenommenen Unterthanen wieder zustellen, damit das Bisthum unverschrenzt bleibe. Einige der Stift gehörende Flecken wollen nicht länger als bis St. Johanni (24. Juni) bei derselben bleiben, wenn ihnen nicht ein anderer Herr und Bischof gegeben werde. Das Domcapitel verdankt dem Rathe zu Basel sein freundliches Erbieten und beantwortet einen Artikel nach dem andern. Insbesondere verwendet es sich dafür, daß wenn Unterthanen der Stift sich bei denen von Basel um ein Burgrecht bewerben sollten, diese sie nicht annehmen sollen und zwar in Betracht des aufgerichteten Verständnisses, dem solches ganz widerspreche. Wenn von denen von Basel, auch Solothurn, mit Aufnahme von Unterthanen der Stift wider die errichteten Verträge gehandelt würde, so würde man Alles daran setzen und mit Rechten aufwenden („verrechten"), was Stift und Domcapitel vermöchten und über das noch das eigene Gut der Herren vom Capitel. 3. Bernhard Meier zeigt ferner an „von wegen Terwyler und Ettingen mit der losung us deren von Solothurn handen ze bringen". Auf dem Tage zu Baden habe Jacob Rüde wieder mit Bernhard Segesser „ad partem" geredet. Denen von Basel sei geantwortet worden, der Bischof von Constanz bewillige diese Losung dem Domcapitel nicht; wenn aber ein anderer Herr und Bischof in die Verwaltung des Bisthums komme, wolle er auf weiteres Anhalten guten Bescheid geben. — (14. Juni). 1. Das Domcapitel „ist entschlossen", den Gesandten von Basel zu antworten, was in Betreff der Election oder Postulation verhandelt worden sei; dieselbe sei wegen (Ursachen) unterlassen worden „und die öconomie uf ein anzal jar, als der stift nutz und beratsam ingenommen, mit gnugsamer erzelung allerlei ursachen und beschwerden, damit der stift beladen". In Betreff der Losung von Terwyler und Ettingen wollen „min herren" gebührlich handeln und gegen den Bischof das Recht brauchen. „Mit dem verstand oder vertrag zwischen einem erw. thumcapitel und der stadt Basel der restitution halb ufzerichten." Bernhard Meier eröffnet, es habe „solches" bisher aus Ursachen noch nicht geschehen und in Verhandlung genommen werden können; sobald als möglich werde die

Sache vorgenommen und einen fruchtbaren Ausgang nehmen. 2. Die Gesandten werden nochmals gebeten, der Rath zu Basel wolle die Unterthanen, wenn sie schon darum nachsuchen, weder in ein Burgrecht noch sonst annehmen, damit nicht auch Andern hiezu Anlaß gegeben werde, sondern bei dem aufgerichteten Verstand verbleiben; das wolle das Capitel gegen die Stadt auch thun und in Ewigkeit verdienen. Wenn aber von denen von Solothurn oder Basel („inen") etwas Anderes vorgenommen werden sollte, so müßte man das Recht zu Handen nehmen und Alles daran wagen. Unterzeichnet: Johannes Kerckher, Secretarius.

Bei den Verhandlungen beider Tage heißt es unmittelbar nach dem einleitenden Datum: „Für min hern thumdechan, senger, archidiacon, custos." Die Verhandlung vom 14. Juni fügt noch den „official" bei. Eine spätere Hand übersetzt den Mittwoch nach Medardi mit 11. Juni. Den Ort der Verhandlung benennt der Act selbst nicht; er wird in dem dem Bande vorangestellten Register benennt.

Wir fügen noch folgende Missiven an, die, wenn auch nur auf indirectem Wege, doch über weitere sachbezügliche Conferenzen Nachricht geben.

1554, 9. September. Die geheimen Räthe, die man nennt die XIII der Stadt Basel, an Domdecan und Capitel der mehrern Stift Basel „by zyten" zu Pruntrut. „Nächstverrukter" Zeit und Tage habe das Capitel durch Melchior von Lichtenfels und den Kanzler die von Basel in Kenntniß setzen lassen, was es in Sachen des Bisthums Basel beim Papst und Kaiser erwirkt habe und „etlicher gestalten" ansuchen lassen, worüber den benannten Gesandten geantwortet worden sei, man wolle sich bedenken und mit beförderlicher Antwort begegnen. Hierüber „und wessen wir uns entdekt", werde das Capitel berichtet worden sein. Während dann die von Basel sich Mühe gegeben haben, zu berathschlagen, was in der Sache zu thun sei, um hierüber das Capitel zu verständigen, seien in Folge des vom Capitel bei den Unterthanen des Bisthums erfolgten Ansuchens einige der erstern zu Basel erschienen und haben Raths begehrt, wie sie sich zu verhalten haben, nachdem in Folge vorgegangener Aenderung der Oeconomie verlangt worden sei, daß sie anstatt des Bischofs dem Capitel huldigen sollen. Man habe denselben verzögernden Bescheid gegeben, und glaube nun, wie man denn stets geneigt sei, das Beste des Bisthums ins Auge zu fassen, es sei höchst nöthig, daß das Capitel und die von Basel sich zusammen verfügen und die Sache besprechen. Es könnte das füglich in der Stadt Basel geschehen, wo im dasigen bischöflichen Hofe die Herren vom Capitel gelegenen Platz hätten. Man ersuche sie daher, gemeinschaftlich, oder durch ihre ansehnlichen Anwälte sich auf den 16. September Abends daselbst einzufinden, um am folgenden Tag mit den Verordneten von Basel die Verhandlung zu beginnen. Mittlerweile möge das Capitel mit den Unterthanen, wenn immer möglich, in Betreff des benannten Ansuchens stillestehen. Bitte um Antwort. K. A. Basel: Bischöfl. Archiv XXIV Band 10, No. 3.

1554, 20. October, Pruntrut. Melchior, Bischof zu Basel, an die geheimen Räthe zu Basel. „Verschiner tagen" seien im Namen der geheimen Räthe zu Basel Jacob Rüde und Kaspar Krug bei ihm gewesen und haben unter Anderm die Angelegenheit betreffend die Ablösung der beiden Dörfer Terwyler und Ettingen vorgebracht und „was sich zu beiden theilen zu halten", endschaftlich abgeredet und beschlossen. Der Bischof habe hierauf den Esaias Dankwort, Vogt zu Birseck, nach Basel abgeordnet, um abgeredeter Maßen die bewilligten 300 Sonnenkronen dort zu empfangen, „wogegen ein stift zu siner wolgelegenheit das gemein gut der statt Basel, irem wol und gutgefallen nach, mit der zyt, doch ungezwungen und ungenötiget, widerum und in anderm ergetzen, erlegen und erfrewen mag". Den benannten Vogt werde man ebenfalls mit Instruction zum Bischof von Constanz schicken und mit demselben dahin verhandeln, daß die beiden Dörfer aus der Hand derer von Solothurn gebracht werden. K. A. Basel: A. zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

314.

Lauis. 1554, 25. Juni (Montag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. **Staatsarchiv Zürich:** Supplemente zu den ennetbirgischen Abschieden 1513—1672. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 255. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bd. 26. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen, Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Petermann Thormann, Venner und des Raths. Basel. Jacob Götz („Gotts"). Freiburg. Niklaus Lanther, des Raths. Solothurn. Glado Hugi, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister zu Lauis entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico bezahlt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco entrichtet 320 Pfund Steuer gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte zahlt die Steuer mit 392 Pfund 3 Spagürli derselben Währung. 5. Zoll und Bank zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. 6. Jacob Hugi von Solothurn, abtretender Landvogt zu Lauis, verrechnet für bezogene Bußen 384 Kronen und 3½ Dicken, seine Ausgaben betragen 343 Kronen und 13 Kreuzer; nach Abzug seines dritten Theils bleibt man ihm schuldig 87 Kronen 12½ Kreuzer. Daran übergiebt man ihm an Rocho von Sitzerin, der bußfällig geworden ist, 42 Kronen 13 Dickplappart und 23 Kreuzer, den Rest von 44 Kronen und 16 Kreuzer hat man ihm bezahlt. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. 7. Die Zoller zu Lauis bezahlen den Zoll mit 900 Sonnenkronen. **b.** Die Fürsprecher und Anwälte der Landschaften Mendris und Valerna wiederholen (wörtlich) ihren Vortrag vom 25. Juni 1550 (**f**) betreffend das Vergleiten und Dulden von Banditen. (Neben dem dort angeführten Vorfall betreffend Vogt Merz und Genossen wird jetzt auf einen in letzten Tagen gegen den Statthalter geschehenen hingewiesen, ohne nähere Ausführung; der frühere Eventualantrag wird hier weggelassen). Ferner führen sie aus, wie mitunter Todtschläger oder Mißhändler liberirt werden, bevor sie von des Getödteten Freunden oder von dem Verletzten den Frieden erlangt haben; sie beschweren sich hierüber und verlangen, daß den Landvögten zu Mendris das Liberiren vor erlangtem Frieden verboten werde. Wird heimgebracht. **c.** Man ist berichtet, daß zu Mendris einige Frevel und malefizische Händel vorgefallen seien, von denen der Kammer etwas gehöre, über welches aber niemals Rechnung gegeben worden ist. Es wird daher auf Gefallen der Obern erkennt, zu Mendris einen Fiscal aufzustellen, der solche Einnahmen beziehen und den Obern verrechnen soll. **d.** Die Consuln und Männer von Stabio bitten abermals um eine Beisteuer an die Kosten des Rechtsstreits mit denen von Arcisate im Mailändergebiet. Der abgehende Landvogt zu Mendris, Christian Heß, berichtet, er habe sich zufolge einer ab einem Tage zu Baden ihm zugekommenen Missive um die Angelegenheit erkundigt und erfahren, daß die von Stabio in diesem wegen der Allmenden und Landmarchen waltenden Rechtsstreit laut eingegebener Rechnung über 400 Kronen Kosten erlitten haben; der Span sei indessen noch nicht entschieden. Es wird nun erkennt, an die Regenten von Mailand zu schreiben, daß gemäß den Capiteln ein Obmann ernennt werde, um die Sache zu Ende zu bringen. In Betreff der Kosten, da der Streit nicht nur die Allmenden, sondern auch die hohe Obrigkeit betrifft, soll jeder Bote die Sache heimbringen. **e.** Der neue Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer, des Raths zu Lucern, bittet, es möge ihm während seiner Amtsverwaltung jedes Ort beholfen und berathen sein; und wenn er, da eben niemand es Allen recht machen könne, bei gemeiner

Eidgenossenschaft oder einzelnen Orten verklagt würde, solchen Klagen nicht sofort zu glauben, sondern ihn vorher zur Verantwortung kommen zu lassen; könne er sich dann nicht verantworten, so wolle er seine Strafe gewärtigen; er hoffe aber, daß er seinen Dienst zur Zufriedenheit der Obern erfüllen werde. **f.** Obwohl sich einige Personen zu Lauis erboten haben, für den Zoll 1000 Kronen nebst den gewöhnlichen Verehrungen jährlich zu geben, und ihn ohne alle Vorbehalte zu übernehmen, so hat man dennoch den Hauptmann Anton und seine Genossen bei dem Zolle bleiben lassen gemäß ihrem zu Baden ausgegangenen Lehenbrief. Da man aber von ihnen die gewöhnliche Verehrung haben wollte, weigerten sie sich zuerst, dieselbe zu geben, zuletzt aber haben sie doch die Boten befriedigt, jedoch sich geäußert, sie wollen diesfalls sich von Ort zu Ort begeben. Das soll man heimbringen, damit die Obern sich zu verhalten wissen. **g.** Nach Verhör der Abschiede von den Tagleistungen zu Freiburg und Baden betreffend die zu Lauis auflaufenden Kosten hat man erkennt, auf dieser Jahrrechnung die hier verzeichneten Kosten auszurichten, wie das von Alters her geschehen ist; doch soll jeder Bote dieses seinen Obern eröffnen, die dann (für die Folge) diese Kosten nach ihrem Gefallen mindern oder mehren mögen: 1. Des Landvogts Frau als Letzi 12 Kronen; 2. des Statthalters und Landschreibers Frau, jeder 6 Kronen; 3. dem Malefizschreiber 6 Kronen; 4. beiden Fiscalen 12 Kronen; 5. des Landvogts Landweibeln 12 Kronen; 6. dem Trompeter 4 Kronen; 7. dem Marcholin (Glarus: Marchonin) 1 Krone; 8. des Hans Angst sel. Frau 1 Krone; 9. des Landvogts Köchin 1 Krone; 10. des Landvogts Knecht 1 Krone; 11. dem Seckelmeister 1 Krone; 12. den Consuln von Sonvico, Ponte und Morco jedem 1 dicken Plappart; 13. dem Morgant, wälschen Weibel, 1 Krone; 14. des Zollers Knecht 1 Krone; 15. des Landschreibers Jahrlohn 52 Kronen; für die Abschiede 6 Kronen; Verehrung für das Mahl oder Barret 3 Kronen; 16. acht wälschen Weibeln jedem 1 dicken Plappart macht 2 Kronen; 17. dem Landschreiber zu Mendris 2 Kronen; 18. dem Landweibel zu Mendris 1½ Krone; 19. dem Zoller zu Mendris 1 Krone; 20. den drei wälschen Weibeln zu Mendris 3 Kronen; 21. den drei Klöstern sind seit langer Zeit als Almosen jährlich 8 Kronen gegeben worden; die Boten sollen das ihren Obern anzeigen und auf nächster Jahrrechnung Antwort geben, ob dieses fortdauern solle oder nicht. **h.** Man erhaltet Bericht, daß zwei Personen zu Lauis wegen Neid und Haß seit einigen Jahren nicht gebeichtet haben, und einige ausgelaufene Mönche in die Landschaft Lauis kommen und daselbst sowohl „Sorgerien" als andere Pfründen besitzen, wodurch etwas entstehen möchte. Man giebt nun dem Landvogt Auftrag, die, welche nicht gebeichtet haben, zu bestrafen und sie zu vermögen, daß sie sich halten wie Christenleute; in Betreff der entlaufenen Mönche soll er die Briefe und Bullen derselben besichtigen, und wenn er sie nicht in der Ordnung findet, die Mönche verweisen. Das soll man heimbringen, damit wenn zu Tagen oder in den Orten herum etwas angezogen würde, man sich zu verhalten wüßte. — Den Abschied unterschreibt: Josua Zumbrunnen von Uri, Landschreiber zu Lauis. **i.** Alle Erz- und Bergwerke zu Lauis hat man dem Jacob Hugi von Solothurn, dem Jeronymus Mayona, dem Baptista Gorin und dem Baptista de Domaß für die künftigen zehn Jahre verliehen. Obwohl der Gesandte (von Freiburg) Niklaus Lanther hiezu nicht einwilligen wollte, ist das doch mit der mehrern Hand beschlossen worden.

Der Name des Zürcher Gesandten aus der Missive von Zürich an ihn vom 30. Juni 1554, St. A. Zürich: A. Luggarus; der desjenigen von Bern aus seiner Instruction vom 1. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 326; der von Basel a tergo des Basler Exemplars; der von Freiburg aus dessen Instruction vom 31. Mai, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und aus Art. **i**; der Name des Solothurner aus dessen Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 32.

Der Zürcher Abschied ist eine Abschrift desjenigen für Schaffhausen; Randbemerkung auf dem Zürcher Exemplar.

Im Zürcher Exemplar fehlt **h**; ebenso im Berner, Glarner, Basler; **i** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **a.** 4. Der Zürcher Abschied hat, wohl in Folge eines Schreibfehlers, 342 Pfund.

Zu **a.** 6. In der Buße von Rocho haben das Zürcher, Berner, Glarner und Solothurner Exemplar 3 Dickplappart anstatt 13.

Zu **g.** 18. Das Zürcher Exemplar hat 2 Kronen.

315.

Bern. 1554, 2. bis 5. Juli.

Conferenzverhandlungen zwischen den Städten Bern, Freiburg und Solothurn betreffend den Anstand mit den VII Orten wegen der Verhältnisse im Thurgau.

Uns stehen nur folgende bruchstückliche und theilweise sonst sehr ungenügend redigirte Materialien zu Gebot:

1. 1554, 3. Juli. Bern an Freiburg. Gestern sei durch die Boten der drei Städte verabschiedet worden, in Betreff des thurgauischen Spans Botschaften zu den Eidgenossen abzufertigen. Es sei aber nicht beschlossen worden, was diese Boten vortragen sollen oder wie ihr Anbringen vor sich zu gehen habe, was das Wichtigste sei. Da nun die Sache wegen der Nähe der Tagleistung zu Baden keinen fernern Verzug erleide, so ersuche man die von Freiburg, ihre Boten, die sie für den benannten Ritt verordnet haben, anzuweisen, sich beim Verreiten in die Stadt Bern zu verfügen und sich mit den Gesandten von Bern zu unterreden, mit was für Worten und in welcher Gestalt der Vortrag geschehen solle, damit derselbe an allen Orten in gleicher Weise gethan werde.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

2. 1554, 3. Juli. Vor Rath zu Freiburg. „Turgouw. Und nachdem der handel mit beiden stetten des turgouwischen handels fürgenommen, ist zwischen der drigen stetten boten beschlossen, daß man von jeder statt zwen boten verordne, der ein sich zu Arow, donstag ze nacht (5. Juli), und der ander zu Willisouw gegen abend finden soll, für die gemeinden der 7 orten zu erschinen. Si habend ouch anzeigt, wie si uf die pitt, so si von wegen Niklausen Meyers wegen gethan, dem herrn von Denisy geschriben, daß er sin geld neme und vom kouf von Hans (?) Wild von Basel bestanden (?) stan sölle oder aber uf donstag nächstkünftig zu Bern sye."

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72. (Wahrscheinlich Referat eines Freiburger Gesandten.)

3. 1554, 3. Juli. Vor den Rath zu Bern kommen wieder Boten von Freiburg und Solothurn, um zu berathschlagen, was man den Eidgenossen in Betreff des thurgauischen Handels vortragen wolle, damit man diesfalls einmüthig sei, „vergessen, des turgöuwischen handels tag ufschieben" (?).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 167.

4. 1554, 5. Juli, Bern. Instruction für die Rathsboten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die VII Orte. Die Boten sollen nach gewöhnlichem Gruß in den Städten vor Räthen und Burgern, in den Ländern vor Räthen und Gemeinden Folgendes vortragen: Sie erinnern sich der Anstände zwischen den VII Orten und den drei Städten in Betreff der Appellationen im Thurgau, der Klosterrechnungen und des Eides des Landvogts daselbst und dessen, was zu wiederholten Tagen diesfalls verabschiedet worden sei und

daß zuletzt die Angelegenheit zu rechtlichem Austrag gemäß der Bünde hätte kommen sollen. Die drei Städte hätten den betreffenden Rechtstag besucht, wenn nicht die bedenklichen Zeitläufe und Kriegsempörungen eingetreten wären. In Betracht dieser haben sie für das Wohl der Eidgenossenschaft als gut erfunden, ihre Botschaft an die VII Orte zu schicken und ihnen ihr Anliegen zu entdecken, Alles gemäß dem unterm 19. März jedem Ort insbesondere mitgetheilten Schreiben. Nachdem wegen eingefallener Geschäfte die Sendung sich verzögert habe, am letzten Tage zu Baden von den VII Orten aber wieder daran erinnert worden sei, so seien die Gesandten nun abgefertigt, die VII Orte gemeinlich und jedes insbesondere zu bitten, daß sie die vor Augen schwebenden gefährlichen Zeitläufe betrachten und sich erinnern, wie die drei Städte im Schwabenkriege Leib und Leben, Gut und Blut zu ihren „Vordern" treulich eingesetzt haben, obwohl in ihnen keine Veranlassung zum Kriege gelegen sei; wie sie denn auch hierdurch Antheil am Landgericht und dessen Zubehörden erlangt haben. In Betreff der Kastvogtei, Schirm, Rechnungen und anderer Sachen, berührend die Klöster im Thurgau gebe man den Gesandten einen kurzen Auszug der bezüglichen Abschiede; den sollen sie verlesen, um ihren Vortrag desto füglicher thun zu können. Die Appellationen von malefizischen und andern Händeln seien früher zu Frauenfeld verhört, dann aber, um die Kosten zu vermindern, nach Baden gezogen worden; immer aber, bis vor kurzer Zeit, seien die drei Städte dabeigesessen, wie das die Abschiede zeigen. Diese Abschiede erwähnen allerdings nicht ausdrücklich des Eides des Landvogts. In dieser Beziehung sollen die Gesandten, wie es früher zu Tagen geschehen sei, erörtern, da die drei Städte einen Antheil am Thurgau haben und diesen der Landvogt verwalte, so sei es billig, daß er um soviel den drei Städten schwöre. Schließlich sollen die Gesandten die VII Orte bitten, sie bei diesem Theil ihrer Gerechtigkeit und bei den hergebrachten Gebräuchen und Uebungen betreffend die Appellationen und Klosterrechnungen wie bisher zu belassen und den Landvogt zu weisen, auch ihnen den Eid zu leisten. Die Gesandten haben beinebens Vollmacht, dieses Alles zu verbessern, zu mindern und zu mehren. Es unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 320.

1554, 30. Juni. Freiburg instruirt Franz Gribolet und Niklaus Gottrau, Venner, beide des Raths, als Gesandte in dieser Angelegenheit.

St. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

316.

1554, zwischen 5. und 20. Juli.

Abgesandte der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn an die Räthe der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verhandeln mit diesen in Betreff der Verhältnisse im Thurgau.

Uns erübrigt nur folgende Berichterstattung:

1554, 20. Juli. Vor Räth und Burger zu Bern berichten die Boten, welche in den VII Orten gewesen sind: Die von Lucern haben ihr freundliches Begehren verstanden und entgegnet, was sie den drei Städten Liebes und Gutes thun können, wollen sie gerne erweisen. Da aber der Handel schon in Rechtbot gekommen und Richter und Kläger verordnet worden seien, die (jetzt) nicht daheim seien, so könne man keine weitere Antwort geben. Sie wollen „die beschryben", und dann mit andern Eidgenossen, welche die Sache betreffe, sich berathen und auf dem nächsten Tag so antworten, daß die drei Städte, wie sie hoffen, daran kommen mögen. Die übrigen (Orte) haben sich auch „excusirt" wegen der kleinen Anzahl, doch versprochen, ihren Boten aufzutragen, mit andern das Beste zu handeln. Zürich habe ebenfalls geantwortet, es wolle sich mit andern Betheiligten berathen. Glarus bitte die drei Städte, wie früher die VII Orte oftmals begehrt haben, von der Sache abzustehen, wenn nicht, so wollen sie sich mit andern Eidgenossen

berathen und dann antworten. Zug wolle den Vortrag an einen mehreren Gewalt bringen, dann auf dem nächsten Tage Antwort geben, in der Meinung, Alles zu thun, was man den drei Städten zu Freundschaft und Liebe erweisen könne. St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 221.

Der Rath zu Freiburg bezeichnete unterm 3. Juli als Gesandte: Franz Werro für Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, und Hans Garmiswyl für Zürich, Glarus und Zug. R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

317.

Luggarus. 1554, 7. Juli (Samstag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. **Staatsarchiv Zürich:** Supplemente zu den eunetbirgischen Abschieden 1513—1672. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 263. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26. **Kantonsarchiv Freiburg:** Eunetbirgische Jahrrechnungen No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Gesandte: Zürich. Johann Wegmann. Bern. Peter Thormann. Lucern. Kaspar Egli. Uri. Hans Tanzenbein. Schwyz. Storgliy (?). Unterwalden. (Nicht verzeichnet.) Zug. Oswald Bachmann. Glarus. Galli Strebi („Strably"). Basel. Jacob Götz. Freiburg. Niklaus Lanther. Solothurn. Gladi Hugi. Schaffhausen. Ulrich Stierli.

a. Der abtretende Landvogt zu Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, zeigt an, es haben einige Luggarner die Uebung angenommen, ihre Söhne, wenn sie besorgen, daß sie übel ausfallen, zu enterben und deren Kinder, die sie allfällig erhalten, anstatt des Vaters zu Erben einzusetzen, doch so, daß der enterbte Sohn die Früchte des väterlichen Erbes genießen soll. Das sei aber der Obrigkeit und gemeiner Landschaft schädlich; die Leute seien fort und fort in Haß und Aufruhr, und wenn Einer bestraft und zur Entschädigung des Verletzten gemahnt werde, sage er, er habe nichts, das Gut gehöre den Kindern. Der Landvogt verlangt daher Weisung, ob solches Vermögen, so lange der Betreffende keine Kinder habe, nicht für die angezeigten Verhältnisse in Anspruch genommen werden könne. Es wird die Sache in den Abschied genommen und soll dem jetzigen Landvogt ab dem nächsten Tag Bescheid ertheilt werden. **b.** Bartholomä Testamata aus dem Eschenthal ist seit Mittefasten wegen eines Todtschlages, den er im Eschenthal an Bartholomä Frantsch begangen hat, auf Verwenden einiger von des letztern Freunden zu Luggarus gefangen gehalten und der Handel den Boten auf dieser Jahrrechnung auszusprechen übertragen worden. Man hat nun die Anbringen beider Parteien gehört und daneben auch verstanden, was die mailändische Botschaft zu Lauis vorgetragen hat, welche verlangt, daß Testamata, weil er den Todtschlag in der hohen Obrigkeit von Mailand begangen habe, laut der Capitel dahin ausgeliefert werden solle. Es wird erkennt, dieser Handel soll zu Baden, wo er auch schon angezogen worden ist, auf dem nächsten Tage ausgemacht werden; dahin mögen die Parteien sich begeben, und auch der Landvogt Stierli, der den Testamata verhaftet hat, soll sich daselbst einfinden. **c.** Benannter Landvogt Stierli eröffnet, er habe im letzten Mai eine gemeine Landsmusterung in seiner Amtsverwaltung abhalten lassen, damit die Harnische und Gewehre, die man in letzten Jahren den Leuten zu kaufen auferlegte, wieder gerüstet und verbessert werden. Hiemit habe er nun viele Kosten gehabt und bitte, ihm dieselben zu vergüten. Dieses wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen.

d. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, als Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund gleicher Währung, ebenfalls für die Steuer. 3. Vom Potesta aus Verzasca die Steuer mit 112 Pfund obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund Steuer derselben Währung. 5. Von den Consuln von Brissago die Steuer mit 68 Pfund gleicher Währung. 6. Der Zoll zu Luggarus ist letztes Jahr zu Baden auf einige Jahre für 800 Sonnenkronen verliehen worden. Die Zoller erlegen 670 Kronen; die übrigen 130 Kronen hat der Landvogt Beßler für den Bau des zu Livinen liegenden Geschützes erhalten, laut seiner Handschrift, die die Zoller diesfalls besitzen. 7. Der Landvogt Stierli verrechnet vom Criminal und eingenommenen Bußen 250 Kronen, wovon dem Landvogt und Landschreiber der dritte Theil gehört; seine übrigen Ausgaben für die Kammer und wegen Ankauf von Hausrath in das Schloß betragen 62 Kronen. Daneben verrechnet er 68½ Kronen, welche die Boten vom letzten Jahre ihm schuldig geblieben sind. Den Rest von 37 Kronen hat er entrichtet und man ist mit seiner Rechnung zufrieden. II. Ausgaben: 1. Die Jahrlöhne für den Landschreiber 52 Sonnenkronen, für den Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen und dem Malefizschreiber 12 Kronen. 2. Für die Abschiede 6 Kronen. 3. Dem Bader von Unterwalden 2 Kronen. 4. Der Landvögtin zu Letzi 12 Kronen. 5. Ebenso der Statthalterin und Landschreiberin, jeder 6 Kronen. 6. Dem Meister Kaspar von Aa als Letzi für des Fiscals Hausfrau 6 Kronen. 7. Des Landvogts Jungfrauen 1 Krone. 8. Dem Hausknecht 2 Kronen. 9. Den wälschen Weibeln 9 Dicken. 10. Dem Folterer 2 Kronen. 11. Dem Landschreiber für das Mahl oder „Barret" 4 Kronen. 12. Dem Magnetten, wälschen Weibel, 2 Kronen. 13. Dem alten Landweibel für einige Gefangene, die nicht zahlen konnten, 8 Kronen. 14. An den Bau zu St. Franciscus 6 Kronen. 15. Den vier Klöstern als Almosen 24 Dicken. 16. Dem Substitut des Landschreibers 1 Krone. 17. Der Jungfrau des Landschreibers 1 Krone. 18. Dem Seckelmeister aus dem Mainthal 2 Dicken. 19. Dem Seckelmeister zu Luggarus 1 Krone. 20. Der Landschreiberin für ihre Bemühung, das Geld zu behalten 1 Krone. 21. Den Erben des Oswald Widler, der zu Mendris ermordet worden ist, 3 Kronen. 22. Des alten Landvogts Jungfrau oder den „Weiblinen" 2 Kronen. 23. Jedem Knecht 7 Kronen, macht zusammen 84 Kronen. 24. Der Bote von Zürich hat in verschiedenen Malen für Almosen und an Spielleute 11 Kronen ausgegeben. III. Ueber alle Ausgaben hier und zu Lauis bleiben jedem Ort 130 Sonnenkronen und 25 neue italienische Kronen. — Den Abschied unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.

e. Vor den Gesandten erscheinen Baptist Gorin, alt-Statthalter zu Lauis, im Namen der Landschaft Lauis, und Johann Orell mit andern Ehrenmännern von Luggarus, im Namen der Landschaft Luggarus, und eröffnen: Ihre Obern haben ihnen im Jahre 1513, als sie unter den Schutz und Schirm derselben gekommen seien, einige Capitel aufgerichtet, unter denen eines laute, sie mögen die Münze in demjenigen Laufe nehmen, wie es im Herzogthum Mailand gebräuchlich sei, und sich dieser Münze behelfen. Ihnen sei nun jetzt und schon früher mancherlei Münze zugekommen, wodurch die Kronen in großen „Ufgang" kommen, was den Landschaften nicht wenig schädlich sei. Sie bitten, sie bei dem erwähnten Capitel bleiben zu lassen, und ihnen zu gestatten, da sie ihre Geschäfte meistentheils nach dem Herzogthum Mailand betreiben und einen Theil ihrer Nahrung von daher beziehen müssen, allerlei Münze nicht theurer nehmen zu müssen, als wie der Lauf im Herzogthum Mailand sei; die eidgenössische Münze aber wollen sie in der Werthschaft nehmen, wie sie geschlagen werde und den gemeinen Gang habe. Dem Begehren wird entsprochen, in der Meinung, daß sie die mailändische Münze nehmen mögen, wie man sie zu Mailand und die eidgenössische,

wie man sie in der Eidgenossenschaft nimmt; die andere fremde Münze mag jeder nehmen, doch niemand „zwungen (?), daß einer ir wüsse wider abzukommen". Es siegelt der Landvogt zu Luggarus, Esaias Röuchlin, des Raths zu Zürich, den 13. Juli 1554. St. A. Lucern: Statuten von Luggarus, S. 44.

f. Verhandlung der Boten der vier evangelischen Städte betreffend die Verhältnisse der evangelischen Locarner; siehe Note.

Die Namen der Gesandten aus Art. **e.** Damit übereinstimmend finden sich einzelne in den übrigen von uns benützten Quellen.

Das Zürcher Abschiedeexemplar ist, laut Randbemerkung auf demselben, eine Copie vom Schaffhauser.

Im Solothurner Exemplar fehlt **d** II.

Zu **d** III. Das Zürcher und Freiburger Exemplar haben einfach: 25 italienische Kronen.

Zu **f.** 1554, 9. Juli. Esaias Röuchlin, Landvogt zu Luggarus, an Zürich. Den an Statthalter Wegmann in Betreff der evangelischen Locarner gerichteten Brief habe derselbe den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen mitgetheilt. Diesen aber sei nicht wohl möglich, etwas zu erfahren; es werde nämlich so auf sie gespäht, daß sie nirgends allein zusammenkommen können; überall, wohin sie gehen, folge man ihnen auf dem Fuße. Da sie solcher Art die Sache nicht im Geheimen vollziehen konnten, so haben sie diese dem Vogt übertragen. Nach Anwendung alles Fleißes könne er berichten, daß er von Ehrenleuten vernommen habe, es seien bei oder über hundert und vierzig Evangelische in Luggarus, ungerechnet diejenigen, welche es heimlich haben und deren Zahl man nicht kenne. Weder die Gesandten („obgenannt myn herren"), noch er haben täuferische oder andere Secten erfahren können, sondern die Evangelischen („sy") seien der Religion derer von Zürich, seien meistentheils gewerbsame Kaufleute und sonst Ehrenleute, viele von den besten Geschlechtern und vom Adel; man höre auch nichts von Unglückmachern oder Liederlichen; es habe beinebens auch Reiche und Arme wie anderwärts. Was die Fremden anbetreffe, so höre er nichts Anderes, als daß fast alle im Lande geboren worden seien; darunter seien allerdings viele Hintersassen; die werden aber hier anders angesehen, als in Zürich („by uns"); es seien laut Vernehmen hier mehr Hintersassen als Burger, unter denen große Geschlechter, von denen einige über zweihundert Jahre hier seien; sie werden um Weniges geringer als die Burger gehalten. Der beiliegende lateinische Rodel zeige Namen und Geschlecht der Betreffenden; der Vogt habe keinen Deutschen erhalten können; er vernehme auch, die „obersten" seien Doctoren und andere gelehrte Leute. Alle wohnen im Dorf, keiner auf der Landschaft. Alle wollen „daruf" beharren. Ob der Brief von der Gemeinde oder einzelnen Personen den VII Orten zugestellt worden sei, habe man („wir") bis jetzt noch nicht genau erfahren können. Aehnliche Erkundigungen habe Landvogt Stierli eingezogen und hiebei vernommen, daß nicht über dreißig Menschen des alten oder päpstlichen Glaubens im ganzen Dorfe seien. Die Evangelischen („die unsers gloubens sind") gehen nicht zur Messe und halten auch nichts auf den andern Ceremonien des Papstes. Beinebens seien ihm aber die Artikel ihres Glaubens in beiliegender Schrift zugestellt worden.

St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 120. — K. A. Basel: Abschiede Bd. 26.

Bei der Missive liegen: 1. Ein lateinisches Verzeichniß evangelischer Luggarneser, enthaltend 103 Parten (Einzelne oder Familien). Am Schlusse heißt es: Viele seien schüchtern und schweigen. 2. Die ebenfalls lateinisch abgefaßte Confession („Locarnensium fidelium brevis confessio de articulis christianae fidei et sacramentis dominis nostris illust. quatuor rerum publicarum oblata nono mensis Julii m. d. liiii").

Beim Basler Exemplar eingebunden findet sich folgende, datums- und unterschriftslose Beilage: „Und sind dis die artickel die gemelten (!) röm. key. majestät und fürstlicher durchlüchtigkeit zu Meyland anzeigend."

1. Einige „unserer" Unterthanen haben in „dem stadt" Mailand Reis und Korn über ihren Bedarf aufgekauft und dasselbe nach Graubünden oder an andere Orte, die in den Capiteln nicht begriffen sind, verhandelt. Diese sollen bestraft und Aehnliches in der Folge verhindert werden. 2. Mit den Anwälten der Gubernatoren von Mailand sollte man sich einigen, das Geld zu geben und zu nehmen in der Währung, wie es läufig ist. 3. Man solle vorsorgen, daß kein Betrug geschehe mit den Zöllen und ebenso mit dem Wein, den die Unterthanen der XII Orte nach Mailand führen, sowie mit jenem, den sie dort kaufen, wie das in den Vorträgen der genannten Anwälte auf dem jetzigen und frühern Tagen erwähnt werde. 4. Die Anstände zwischen Mailand und Mendris solle man freundlich beilegen, oder zu beiden Theilen Schiedleute erwählen, welche die Sache rechtlich aussprechen.

318.

Freiburg. 1554, 13. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Bassefontaine (Gesandter des Königs von Frankreich) nach gewohnter Vorrede und Gruß: 1. Auf den Brief, den ihm die von Freiburg wegen des Grafen von der Cammern geschickt haben, habe er dem Boten zu Baden mitgetheilt, wie er vor Mitte Mai an den Connetable geschrieben und dieser ihm auf das Ansuchen des Grafen von der Cammern Folgendes geantwortet habe: Man möge sich mit der Hälfte der Hauptsumme begnügen, und für die übrige Hälfte bis zum nächsten Mai Geduld tragen. Daneben habe ihm der Präsident von Cammerach geschrieben, der Herr von der Cammern habe 10,000 oder 12,000 Kronen bei Handen; er habe also seinen Fleiß nicht gespart; habe auch seither dem Präsidenten geschrieben, zu wissen, woran man sei. Da wegen dieser Angelegenheit ab dem Tag zu Baden dem König und dem Connetable geschrieben worden sei, so wolle er die bezügliche Antwort erwarten, und in Gemäßheit derselben auf dem nächsten Tag weiter handeln und allen Fleiß anwenden. 2. Aus dem letzten Abschied werde man vernommen haben, was die Burgundischen vorgetragen haben; diese kommen nur anher, um zu horchen und zwischen dem König und den Eidgenossen Zwietracht zu pflanzen. Man werde insbesondere beachtet haben, was der von Mailand vorgetragen und wie die Grafschaftsleute verlangt haben, daß man die Grafschaft in Schirm nehme und den Artikel in der Erbeinung („Vereinung"), der davon handelt, wie die Eidgenossen auf sie ein Aufsehen haben sollen, auslegen wollen. Da solches nach seinem Erachten dem Frieden und der Vereinung zuwider sei, so möge man diesfalls ein Einsehen thun und die Burgundischen nicht mehr aufziehen, sondern gänzlich abziehen heißen. 3. Neue Zeitung habe er keine empfangen, außer daß der König von Marienburg hinweg auf die gelegensten Plätze gezogen sei; man werde bald vernehmen, daß er hier seinen Vortheil finde und weiters gethan habe. 4. Der Gesandte sei denen von Freiburg zu den ihm möglichen Diensten bereit. — Der Rath entgegnet: 1. In Betracht der wichtigen Geschäfte des Gesandten nehme man seine Entschuldigung zu Gutem auf. 2. Man danke ihm für die in der Angelegenheit des Grafen von der Cammern angewandte Mühe, ihn bittend, wiederholt dahin zu wirken, daß die Freiburger Bürgen gelediget und gemäß seinen Zusagen das Geld auf den künftigen Tag erlegt werde. 3. Anbelangend das Begehren der Burgunder werde man ein gebührendes Einsehen thun, daß wider Friede und Vereinung nichts gehandelt werde.

319.

Baden. 1554, 23. Juli (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 350. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 190. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 275. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Crispin Fischer, des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Johann Sigerist, Landammann. Zug. Jacob Schicker, des Raths, von Baar. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 110. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die Boten eröffnen ihre Instructionen in Betreff der wälschen Keßler, die neues Geschirr, das aber gering und unwerthschaft ist, herumtragen, dann auch alte Kessel, Pfannen, Häfen und Anderes aufkaufen. Die Meinung der Obern ist, jedes Ort, wo Kupferschmiede sind, soll vorsorgen, daß dieselben gute werthschafte Waare machen. Ebenso soll jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen in Betreff der wälschen und deutschen Keßler eine Ordnung stellen. Allen Vögten wird geschrieben, daß sie auf deutsche und wälsche Keßler ein fleißiges Aufsehen haben, damit dieselben gutes Geschirr verkaufen und der gemeine Mann nicht betrogen werde; würden sie geringes und unwerthschaftes bringen, oder die Leute sonst schädigen, so soll man sie gefangen nehmen und nach Verdienen bestrafen. **b.** Christoph Murer, Vogt zu Klingnau, und Einige aus der Grafschaft Baden eröffnen, vor einiger Zeit, als die Leute in den Reben beschäftigt waren, seien die Heiden und Zigeuner nach Döttingen gekommen, in die Häuser gegangen und haben da Speise und Anderes weggenommen. Als ihm dieses geklagt worden sei, habe er sich mit einigen Begleitern nach Döttingen begeben, wo die Heiden und Zigeuner sich im Wirthshause befanden. Als aber diese ihn gesehen haben, seien sie zu den Läden hinausgesprungen und mit Zurücklassung von einer Partisan und einem Schwert entflohen. Nachdem er diese Gegenstände zur Hand genommen habe, sei ihm kürzlich entboten worden, wenn er dieselben nicht wieder zurückstelle, so solle er die Folge hievon gewärtigen. Auch als die zu Döttingen die Heiden nicht beherbergen wollten und sich entschuldigten, sie haben kleine und enge Häuser, haben sie ihnen gedroht, sie werden ihnen bald weite Häuser machen, mit Anderm. Es soll nun jedes Ort insbesondere an den Pässen vorsorgen, daß diejenigen, welche außer die Eidgenossenschaft entkommen sind, ferngehalten werden; werden solche Heiden in der Eidgenossenschaft betreten, so sollen sie, sowohl Männer als Weiber, gefangen gelegt und um ihre Missethaten bestraft werden, da man wohl weiß, daß sie den armen Biederleuten mit Stehlen und Anderm großen Schaden zufügen. Der Vogt zu Klingnau zeigt noch insbesondere an, wie zwei, der eine heiße Hans und habe lange zu Zurzach gedient, der andere sei ein Metzger von Zürich, sich in die Gesellschaft der genannten Heiden verpflichtet haben. Man schreibt auch allen Vögten, auch denen zu Bremgarten und Mellingen, daß sie solche Heiden, wenn sie dergleichen in ihrer Amtsverwaltung finden, einziehen und wie angegeben mit ihnen verfahren sollen. **c.** In Betreff der Bettler wird beschlossen: Da es nicht möglich ist, dieselben abzustellen, so soll man den dürftigen das Almosen verabfolgen lassen;

wenn aber starke Bettler und Buben, die nicht presthaft sind und wohl arbeiten können, in ein Ort kommen und die Leute beläſtigen, so soll jede Obrigkeit zu ihnen greifen, sie über ihr Thun und Lassen peinlich verhören, und wenn sich findet, daß sie sich mit Stehlen oder Anderm verfehlt haben, nach Verdienen bestrafen; hierüber werden sie eine Scheu empfangen und die Eidgenossenschaft verlassen. Das hat man auch den Vögten zum Verhalt mitgetheilt. **d.** In Betreff jener Leute, die in der Grafschaft Baden sitzen, aber mit der Leibeigenschaft fremden Herren angehören, wird befunden, es sollen diese eigenen Leute trachten, sofern sie es vermögen, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen. In der Zukunft soll ferner keiner in die Grafschaft Baden ziehen, er erzeige denn sein Mannrecht und daß er und sein Weib keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt sei. Jeder Bote soll an seine Obern bringen, ob man dieses in andern Vogteien auch so halten wolle, und auf dem nächsten Tag hierüber instruirt sein. **e.** Statthalter Tschudi von Glarus verlangt von den fünf Orten Antwort in Betreff der Bußen wegen Uebertretung von Religionsmandaten in den Freien Aemtern. Die Instructionen der Boten der fünf Orte gehen nun dahin: Wenn die Rathsbotschaft derer von Glarus in der Folge bei der Behandlung der fraglichen Fälle sitze und strafen helfe, so wolle man ihnen den betreffenden Theil dieser Bußen verabfolgen lassen. Wenn die Besetzung der Landvogtei in den Freien Aemtern an die von Glarus kommt, so sollen sie dem Landvogt jeweilen befehlen, Uebertretungen in Religionssachen in Gemäßheit des Landfriedens zu bestrafen. **f.** In Folge des Abschieds von Freiburg betreffend das Geschütz ennet dem Gebirg haben die von Lucern und Uri dem Vogt Beßmer (Beßler) von Uri geschrieben, er solle sich um geeignetes Holz umsehen, um das Geschütz fassen zu können, was er gethan und hierüber an Lucern und Uri berichtet hat. Diese Orte haben dann drei Werkmeister hineingeschickt, die das erforderliche Holzwerk zu Irnis bearbeitet haben, nämlich Sarbachläden zu den Schäften, Nußbaumholz zu den Naben und Velgen, eichene Speichen, Birchen zu den Vorzügen und Buchen zu den Achsen, für alles Geschütz. Es mangelt noch das Beschlagen. Das Hauen und Zurüsten dieses Holzes kostet 130 Kronen, worüber Vogt Beßmer gute Rechnung geben wolle. Das betreffende Geschütz besteht in Folgendem: Zu Irnis 4 Doppelkartonen, 3 ganze Schlangen, 1 abgesagte Schlange, 2 Falkonetten; zu Luggarus 2 halbe Schlangen, 8 Haggen; zu Lauis 8 Haggenbüchsen; zu Bellenz in der Stadt 3 halbe oder etwas größere Schlangen; im Urner Schloß 2 Falkonetten oder halbe Schlangen, und ein gleiches Geschütz im Unterwaldner Schloß. Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden bemerken, ihre Obern finden für besser, daß man die 2 halben Schlangen zu Luggarus daselbst bleiben lasse, damit der Landvogt und die Leute sich damit gegen die Seeseite hin wehren könnten. Da Bellenz der Schlüssel des Vorlandes sei und nach dessen Verlust die übrigen Landschaften ennet dem Gebirg nicht wohl behauptet werden könnten, so sollte das zu Bellenz befindliche Geschütz ebenfalls da belassen werden. Es wird auch daran erinnert, wie zu Freiburg einige Boten der Meinung waren, man sollte nur das leichte („ringe") Geschütz fassen, denn wenn alles auf einmal gefaßt werden sollte, so würde das zu große Kosten verursachen. Das Alles soll jeder Bote heimbringen, um auf dem nächsten Tag mit Instruction und Vollmacht zu erscheinen. **g.** Es erscheint ein Anwalt der Aebtissin und gemeiner Conventfrauen zu Münsterlingen und bittet, dafür besorgt sein zu wollen, daß diesem Gotteshause ein Visitator bestimmt werde, da der Abt von Einsiedeln diese Stelle nicht übernehmen wolle, bevor der Bischof zu Constanz, der früher Visitator gewesen zu sein vermeine, seine diesfällige Gerechtigkeit, wenn er eine solche zu haben beglaube, abgetreten habe, und anderseits einige junge Frauen da seien, die nach der Benedictiner Ordensregel eingekleidet und geweilet werden sollten. Anderseits erscheint auch ein Gesandter des Bischofs von Constanz und begehrt, daß man ihn und sein Stift bei den

päpstlichen Bullen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse, ohne Recht könnte der Bischof hievon nicht zurücktreten. In Betreff der eingelegten Bulle will es nun scheinen, sie erstrecke sich nicht so weit, wie der Bischof sie ausdehnen möchte. Daneben aber wurde ein vor zweihundert Jahren gegebener pergamener Brief vorgelegt, der klar anzeigt, daß die Frauen zu Münsterlingen auch St. Benedicten Ordens gewesen seien und die Eidgenossen ihnen Brief und Siegel gegeben haben, daß sie zu ewigen Zeiten diesem Orden angehören sollen. Hiebei läßt man es verbleiben. Da nun einige junge Frauen eingekleidet werden sollten, so hat die Mehrheit beschlossen und der Aebtissin befohlen, diese jungen Frauen dem Abt von Einsiedeln zu schicken. Diesem schreibt man, er werde gebeten, diese Frauen nach der Benedictiner Regel einzukleiden und zu weilen; durch den Anstand mit dem Bischof zu Constanz soll er sich nicht abschrecken lassen, die Eidgenossen wollen den Abt beim Papst und anderswo vertreten und ihn aller Kosten entheben. Das hat man auch dem Gesandten des Bischofs von Constanz angezeigt; und weil man vernommen hat, derselbe wolle seine Botschaft an die Orte schicken, so hat man beschlossen, es solle ihm kein Ort eine endschaftliche Antwort geben, ohne die Freiheiten des Gotteshauses Münsterlingen verhört zu haben. Beinebens wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit weiterer Instruction zu verhandeln. **h.** Es wird angezogen, auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus habe jeder Bote von den Appellationen 16 Kronen bezogen, was 192 Kronen ausmachen würde, während nicht anzunehmen sei, daß soviele Appellationen vorgekommen seien. Es soll daher jedes Ort die Ordnung, die zu Baden und Freiburg aufgestellt worden ist, in sein Stadt- oder Landbuch schreiben; ebenso soll dieselbe zu Baden, Lauis und Luggarus eingeschrieben werden und jedesmal wenn Boten auf die Jahrrechnung abgeordnet werden, soll man ihnen befehlen und sie schwören lassen, diese Ordnung zu befolgen, wie das auch schon abgeredet worden ist. **i.** Der Gesandte von Freiburg eröffnet: 1. Wer an Christoph Pavillard („Bavalart") zu fordern habe, solle sich mit seinen Gewahrsamen, Briefen und Siegeln auf St. Bartholomäustag (24. August) zu Freiburg einfinden; man werde je die ältesten Zinsverschreibungen, soweit Pavillards Gut hinreiche, vorab fertigen. 2. Einige Burger von Freiburg haben sich für savoyische Edelleute verbürgt; wenn nun ein Bürge sterbe, so kommen reitende Boten, um andere Bürgen zu fordern, leisten und treiben große Kosten auf. Diese könnten sehr verringert werden, wenn man Läufersboten hinsenden würde. Die von Freiburg bitten hierum die Orte sehr und seien beinebens erbötig, jeden zu seinem Recht zu fördern. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Von einigen Orten werden Artikel aus den Abschieden von Lauis und Luggarus angezogen. Da aber der Mehrtheil der Gesandten hierüber nicht instruirt ist, so soll jedes Ort diese Abschiede vor sich nehmen und den Boten für den nächsten Tag Befehl und Gewalt geben. **l.** Auf der letzten Jahrrechnung hat der Landvogt zu Baden angezogen, er sei berichtet, daß die von Kaiserstuhl Einem, der unlängst von ihnen weggezogen sei, den Abzug zu Handen ihrer Stadt abgenommen haben, während der Landvogt beglaube, daß er den VIII Orten, als der hohen Obrigkeit, gehöre. Gemäß dem damaligen Beschlusse, daß die von Kaiserstuhl auf diesem Tage ihre Freiheiten vorweisen sollen, erscheint nun ihr Anwalt mit ihren Privilegien („Brevileien") von römischen Kaisern und Königen, die ihnen alle ihre Gnade, Freiheiten, Rechte, guten Gewohnheiten, Briefe und Siegel, löblichen Bräuche und Herkommen bestätigen. Ebenso wird ein besiegelter Freiheitsbrief von Bischof Hugo und dem Domcapitel der Stift Constanz vom Freitag vor Pfingsten (21. Mai) 1518 vorgelegt, des Inhalts: Wer künftig aus dem Burgrecht von Kaiserstuhl wegziehe, soll von allem seinem Gut denen von Kaiserstuhl von zwanzig Gulden einen als Abzug entrichten; wenn aber jemand, der zu Kaiserstuhl nicht Burger ist, liegendes oder fahrendes Gut, das in der Steuer derer

von Kaiserstuhl gelegen ist, erbt und das hinwegzieht, der soll denen von Kaiserstuhl von zehn Gulden einen als Abzug bezahlen. Da nun die von Kaiserstuhl diesen Abzug seit länger als Menschengedenken bezogen und sie große Steuern wegen Reisen, Wachen, für das Landgericht von Baden und Anderes haben, und beinebens die Stadt kein Einkommen besitze und die von Klingnau den Abzug ebenso beziehen, so bitten sie, sie hierbei bleiben zu lassen. Der Urbar von Baden enthaltet hierüber nichts und es ist auch nicht bekannt, daß dieser Abzug je von den Orten bezogen worden wäre; anderseits ist man diesfalls ohne Instruction; es wird daher der Gegenstand in den Abschied genommen. **III.** Anbetreffend den Span zwischen Basel und Solothurn bringt der Gesandte von Basel instructionsgemäß an, seine Herren haben den auf der letzten Tagleistung von denen von Solothurn damals in seiner Abwesenheit ertheilten Bescheid und den Antrag der Eidgenossen auf eine Vermittlung vernommen, können aber aus wichtigen Gründen in eine solche gütliche Verhandlung nicht eintreten. (Folgt Wiederholung der oft betonten Forderung vorgängiger Wiedereinsetzung in den Besitz, mit wörtlicher Anführung der betreffenden Stelle aus dem Baslerbund); nach Wiederherstellung des Besitzstandes wolle man im Rechten antworten oder auch eine gütliche Verhandlung geschehen lassen. Der Gesandte von Solothurn, Schultheiß Sury, eröffnet, gemäß dem im letzten Abschied enthaltenen Vorschlag der unparteiischen Orte haben seine Obern aus zwei Orten zwei Vermittler gewählt, solches denen von Basel gemeldet und verlangt, sie sollen dasselbe thun und den Tag und die Malstatt bestimmen; hierüber haben sie aber keine Antwort erhalten. Aus schon angeführten (im Original wiederholten) Gründen bitten die von Solothurn, die von Basel zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen oder die von Solothurn mit Recht zu entsetzen, wie sie denn ihnen das Recht schon angeboten haben. Der Gesandte von Basel erwiedert, seine Obern haben das Rechtbot derer von Solothurn nicht angenommen, und wiederholt seinen frühern Schluß. Schultheiß Sury bemerkt, seine Herren werden das Rechtbieten derer von Basel nicht annehmen, sondern bei ihrem vorgeschlagenen Rechtbot verbleiben. Nachdem die Gesandten der übrigen Orte mit den Boten beider Theile geredet und sie gefragt hatten, ob sie weitere Instructionen haben, dieses aber verneint worden war, hat man die Parteien nochmals gebeten, von vier Orten Leute zu nehmen und gütlich in der Sache handeln zu lassen, was den Rechten beider Theile unschädlich geschehen soll. Sollten sich aber die von Basel zu einer solchen Verhandlung nicht verstehen, so glaubt man, es sollte Folgendes geschehen: Da laut dem Bunde der Obmann durch den Kläger aus dem kleinen Rathe des Angesprochenen („Ansprechenden") genommen werden soll und dieses beide Theile scheuen werden, so sollten sie sich auf einen Obmann aus einem andern Ort der Eidgenossenschaft vereinigen, oder wenn sie in ein Recht kommen, die Wahl des Obmanns den zugesetzten Rechtsprechern überlassen, oder wenn auch dieses nicht belieben wollte, so mögen sie den unparteiischen Orten anheimgeben, einen Obmann aus einem Ort der Eidgenossenschaft zu bezeichnen. Sollte der Span mittlerweile nicht gütlich ausgetragen werden, so sollen die Parteien auf dem nächsten Tag den unparteiischen Orten überlassen, auszusprechen, welcher Theil im einen und andern Artikel Kläger oder Antworter sein solle. Sei es, daß die Sache zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung gelangt, so sollen die von Solothurn die gespannte Kette bis zur Vollendung der gütlichen Vermittlung oder des Rechts entfernt halten, doch nichtsdestoweniger den Zoll nach ihrer Meinung („Ansechen") wie bisher beziehen; sollte derselbe von jemand entführt werden, so mögen sie denselben nach Verdienen hierum bestrafen; Alles allen Rechten unnachtheilig. Die Parteien mögen nun dieses an ihre Obern bringen, wie auch die Gesandten der übrigen Orte die Sache heimbringen wollen, um am nächsten Tage weiter hierin zu verhandeln. **IV.** Anwälte des Abts aus der Wyßenau verlangen Antwort über ihr an der letzten Jahrrechnung gestelltes Anbringen in

Betreff des Gotteshauses Rüti. Auf dieses eröffnen die Gesandten von Zürich vorerst in Abwesenheit der Anwälte des Abts, ihre Obern haben diesem Prälaten auf sein Schreiben eine Antwort gegeben, die sie für begründet hielten und bei der sie verbleiben wollen und daher keine weitere Antwort schuldig zu sein beglauben. Da aber der Abt mit seiner Ansprache an die Eidgenossen gelange, so wollen sie dieselben auf das freundlichste bitten, betrachten zu wollen, wie das Gotteshaus Rüti in den hohen und niedern Gerichten derer von Zürich gelegen sei, und wie gemäß dem Landfrieden „und der verkommnussen eines christenlichen conciliums halber daruber beschechen", jeder Theil den andern bei seiner Religion und seinem Glauben belassen solle, und daher den Abt abzuweisen. Auf dieses hat man die Gesandten von Zürich ersucht, ihre Antwort in Beisein der übrigen Boten den Gesandten aus der Wyßenau selbst zu geben, damit diese sich nicht zu beklagen haben, daß sie von der Gegenpartei ohne Antwort gelassen worden seien. Obwohl die Boten von Zürich gemäß ihrer Instruction sich mit den Anwälten des Abts nicht einlassen wollten, haben sie doch dem Begehren der übrigen Gesandten entsprochen, nachdem sie verstanden, daß sie darin keineswegs „vergriffen werden söllten"; doch mit dem klaren Bemerken, daß sie sich weiter zu antworten oder zu „versprechen" weder gütlich noch zum Rechten einlassen wollen, und haben dann vor den übrigen Boten den Verordneten des Abts angezeigt: Ihre Obern, als die rechten Kastenvögte und Schutz- und Schirmherren des Gotteshauses Rüti verwundern und beschweren sich über das Anbringen des Abts aus der Wyßenau. Sowohl auf einen frühern Anzug als auch auf den jetzigen haben sie solche Antwort gegeben, daß sie hätten annehmen können, sie würden ruhig belassen, denn sie haben weder den Abt selig, noch den Convent, von dem noch Einige im Leben seien, ausgestoßen, sondern im Anfang der Religionsänderung sich freundschaftlich mit ihnen vertragen und die übrigen Einkünfte dieses und anderer Klöster von Obrigkeitswegen verwendet, wie sie gemäß ihrer Religion gehofft haben, es gegen Gott und der Welt zu verantworten, mit dem Erbieten gegenüber dem Abt von Wyßenau und jedem Andern, sich eines Andern und Bessern belehren zu lassen, wenn dieses aus der heiligen und göttlichen Schrift geschehen könne. Aus diesen Gründen glaube man, es hiebei bewendet zu lassen und dem Abt von Wyßenau und seinen Anhängern, als Fremden, die bei ihnen nichts zu regieren haben und weder Lieb noch Leid mit ihnen tragen, weiter keine Antwort schuldig zu sein, und hoffe, die Eidgenossen werden den Abt in Folge der in Betreff der Religion getroffenen Vereinbarungen abweisen. Die Gesandten des Abts antworten, der Abt sei zufolge langhergebrachten Besitzes Oberer und Regent des Gotteshauses Rüti gewesen; wenn der Abt zu Rüti gestorben sei, so haben die Conventherren dem Abt zu Wyßenau, als ihrem Obern, das Siegel und die Schlüssel übergeben, wodann er aus den drei Klöstern Rüti, Schussenried und Wyßenau, die den Herrn von Wyßenau als ihren Obern und Regenten erkennen, einen Abt erwählte, folglich soll er ohne Recht hievon nicht verdrängt werden; der Schirm, den die Gegenpartei vorschütze, bestehe nur darin, daß die von Zürich als Schirmherren des Gotteshauses Rüti angenommen worden seien und von daher jährlich fünf Gulden bezogen haben. Die Gesandten bitten daher nochmals, die von Zürich gütlich zu vermögen, das Gotteshaus Rüti dem Abt aus der Wyßenau zu überlassen; oder wenn das nicht geschehen könnte, sie zu bestimmen, daß beide Theile Sätze und Schiedleute verordnen, die mit „offener hand und wüssenden dingen" die Sache friedlich zu beendigen suchen; andernfalls müßte der Abt von Wyßenau die von Zürich mit dem Recht belangen. Das Alles fällt in den Abschied. **o.** Der auf Gefallen der Obern auf der letzten Jahrrechnung gefaßte Beschluß, dem Landvogt im Rheinthal den Wein zum Saum um die Hälfte wohlfeiler zu belassen, als der Schlag des betreffenden Jahres im Rheinthal ist, wird nach Eröffnung der Instructionen bestätigt, und soll das nun mit allen Landvögten im Rheinthal so gehalten werden.

p. Dem Landvogt im Sarganserland, weil er keine andere Nutzung hat, soll der Wein, Korn, Käse und Anderes verrechnet werden wie von Altem her, doch sollen keinem Vogt Gaben oder Geschenke gegeben werden. **q.** Bisher haben ausländische Edelleute und Andere Schlösser, Herrschaften und Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau gekauft oder geerbt und sind dann ohne Wissen und Bewilligung der Obern dahin gezogen, in der Meinung, daselbst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit der niedern Gerichte auszuüben. Auf Gefallen der Obern wird nun beschlossen, daß solche fremde Käufer oder Erben von Herrschaften im Thurgau ohne Wissen und Erlaubniß der Obern nicht dahin ziehen sollen, und wenn die diesfällige Erlaubniß gegeben wird, so sollen sie dem Landvogt zu Handen der VII Orte schwören. **r.** In Betreff der auf der letzten Jahrrechnung von Hans Heinrich Federli gethanen Verantwortung erscheint weder er selbst noch jemand für ihn um den Bescheid entgegen zu nehmen, ob man sich mit jener begnügen wolle oder nicht; man läßt daher die Sache vor der Hand auf sich beruhen. **s.** Der Gesandte von Appenzell eröffnet, seine Obern haben ein köstliches neues Kauf- und Gesellenhaus zu Herisau erbaut und bitten jedes der zwölf Orte um Wappen und Fenster. Fällt in den Abschied. **t.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn stellen vor, ungeachtet der ab der letzten Jahrrechnung für die Ehrenleute, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, bei dem Herrn von Bassefontaine und dem König von Frankreich geschehenen Verwendung sei die betreffende Summe nicht bezahlt worden. Da nun die festesten Plätze dem König von Frankreich zugekommen seien, und Bassefontaine zu Solothurn den betreffenden Leuten versprochen habe, das Geld werde auf die bestimmte Zeit (Mitte Mai) erlegt, so bitten sie wiederholt, mit dem König und dessen Gesandten zu verschaffen, daß das betreffende Geld beförderlich bezahlt werde, damit die Lösung geschehe und große Kosten vermieden werden. Als man hierüber mit dem Herrn von Bassefontaine geredet hat, hat er erwiedert, er habe weder für sich, noch im Namen des Königs das Geld zu erlegen versprochen, sondern sich nur anheischig gemacht, nach Möglichkeit sich zu verwenden, was er gethan habe; er wisse auch wohl, daß der Graf von der Cammern wegen dieser Angelegenheit bei dem König etwas in Ungnade stehe; was er den Eidgenossen und den betheiligten Leuten zugesagt habe, sei nur geschehen mit Bezug auf das Schreiben und die Zusagen des Präsidenten und des Grafen von der Cammern. Er wisse nichts Besseres, als an die beiden Benannten ernstlich zu schreiben, es solle die ausstehende Summe laut der Zusage erlegt werden, und daß man mit diesem Schreiben einen ehrenverständigen Mann nach Cammerach sende, der mit den Genannten tapferlich rede. Würde ihm von dem Präsidenten und den Grafen nicht Bescheid und Antwort gegeben, an dem man sich begnügen könnte, so soll man ernstlich an den König von Frankreich schreiben und den betreffenden Brief dem gleichen Ehrenmann aufgeben. Der Gesandte erbiete sich beinebens, dem König und den Grafen von der Cammern mit allem Nachdruck zu schreiben, in der Hoffnung, die Sache werde so an die Hand genommen, daß den betreffenden Ehrenleuten ihr Geld bezahlt werde. **u.** Zürich und Schaffhausen zeigen an, daß sie gemäß dem letzten Abschied gütliche Schiedleute von vier Orten gewählt haben, nämlich von Bern Seckelmeister Tillier, von Lucern Schultheiß Hug, von Uri Jacob a Pro und von Basel Jacob Rüdi, um durch diese eine Vermittlung ihrer Streitsache zu versuchen, im nicht gelingenden Fall allen Rechten unbeschadet. Es wird nun beschlossen, Seckelmeister Tillier soll einen beförderlichen gütlichen Tag nach Schaffhausen ansetzen und denselben den Parteien und den übrigen Schiedherren berichten; diese sollen von ihren Obern angehalten werden, sich in genannter Weise der Angelegenheit zu unterziehen. **v.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn eröffnen, ihre Obern haben Rathsboten in die VII Orte geschickt, um sie freundlich zu bitten, die drei Städte in Betreff der thurgauischen Angelegenheiten bei Posseß und Recht verbleiben zu

lassen. An allen Orten sei ihnen fast die gleiche Antwort zutheil geworden: Es betreffe eine gemeinsame Sache, deßhalb wolle jedes Ort seinen Boten auf diese Tagleistung mit Instruction abfertigen; die drei Städte bitten nun um freundlichen Bescheid. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, ihre Obern können von ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und den alten hergebrachten Gerechtigkeiten nicht abstehen, weßhalb sie dringend bitten, sie bei denselben bleiben zu lassen. Die Gesandten der drei Städte wiederholen ihrerseits die Forderung ihrer Obern. Hierauf verwenden sich nochmals die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell dafür, daß die Parteien die früher vorgeschlagenen Vergleichsmittel annehmen; sollte das nicht der Fall sein können, so gedenken sie die Angelegenheit nochmals an ihre Obern zu bringen, zu gewärtigen, ob dieselben des Weitern gütlich darin handeln wollen. Die Gesandten der VII Orte haben aber für den Fall, daß die drei Städte nicht gütlich zurücktreten wollen, keine andere Instruction, als mit den Boten der letztern einen Rechstag anzusetzen, um was sie nunmehr dieselben ersuchen. Diese entgegnen, die Antwort der VII Orte komme ihnen unerwartet; da sie ohne weitere Instruction seien, so wollen sie dieselbe in den Abschied nehmen. Die Gesandten der VII Orte wiederholen ihre Forderung auf Ansetzung eines Rechtstages, zumal früher die drei Städte selbst auf beförderliche rechtliche Erledigung der Sache gedrungen haben und bei längerer Zögerung Leute, die man als Kundschaften zu brauchen im Falle sei, sterben könnten. Die Boten der drei Städte weisen wiederholt auf den Mangel diesfälliger Instruction hin. Um nun die Sache zu befördern wird von den Boten der VII Orte beschlossen, es sollen die drei Städte einen baldigen Rechtstag ansetzen und denselben nebst der Bezeichnung eines gemeinen Schreibers den VII Orten anzeigen. **w.** Auf dem letzten Tag hat man auch Bern und Lucern angegangen, behufs freundlicher Vermittlung ihrer spänigen Sachen aus vier Orten Thädings- und Schiedleute zu nehmen. Nachdem man nun verstanden hat, warum dieses noch nicht geschehen sei, wiederholt man das gleiche Gesuch; vorab mögen die von Bern zwei Rathsboten ernennen und die Malstatt bestimmen und solches denen von Lucern anzeigen, wodann auch diese ihre Schiedleute bezeichnen sollen. **x.** Ein Gesandter des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund verlangt Antwort auf das auf der letzten Jahrrechnung gestellte Anbringen. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm angezeigt, die Obern wollen es bei der früher gegebenen Antwort gänzlich verbleiben lassen. Auf das erscheint der benannte Gesandte wieder und übergiebt einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: Der Herr von Chiatereo (Chateaurollaud?) sei vom Gubernator und denen aus der Grafschaft Burgund hergeschickt worden, Antwort auf seinen frühern Vortrag zu verlangen; diese laute nun gleich der auf der frühern Tagleistung ertheilten, nämlich daß man die Erbeinung halten wolle. Denen aus der Grafschaft werde diese Antwort nicht genügen, da man erklärt habe, man halte sich nicht weiter verpflichtet, der Grafschaft Burgund zu helfen, außer mit Botschaften oder Briefen, während die aus der Grafschaft glauben, die Erbeinung verpflichte die Eidgenossen die Grafschaft zu beschützen wider Alle, die sie angreifen würden. Der Gesandte bitte nun, „die gedachte erbeinung in keiner sach berürende und nit anzüchende", die Eidgenossen wollen heiter und klar anzeigen, ob sie die Grafschaft Burgund in Schutz und Schirm annehmen wollen wider Alle, die sie überfallen oder sonst bekümmern und bekränken wollten, damit er solches dem Gubernator und denen aus der Grafschaft und auch dem Kaiser mittheilen könne. Es wird dem Gesandten entgegnet, die Obern lassen es bei der jetzt und früher gegebenen Antwort verbleiben und man glaube, daß sie sich mit der Sache nicht weiter behelligen werden. Als der Gesandte aber gebeten hat, die Angelegenheit nochmals in den Abschied zu nehmen, hat man dieses nicht abschlagen können. **y.** Gesandte des Kaisers, Johann Angelus Ritius und Ascanius Marsus, verlangen Antwort auf das Schreiben des Kaisers und den auf der

Jahrrechnung gethanen Vortrag. Dabei begehren sie wiederholt, daß man den Hauptleuten und Knechten in der Picardie und im Piemont ernstlich schreibe, sie sollen nicht weiters ziehen, als gemäß der Vereinung, und nicht entgegen der Erbeinung wider das heilige römische Reich, Oesterreich und Burgund und des Kaisers Erblande, wie die in der Erbeinung begriffen seien. Es wird ihnen geantwortet: 1. Betreffend das Schreiben des Kaisers, so wisse man nichts von einem Practiciren wider die Erbeinung, das Reich und des Kaisers Erblande, und glaube auch nicht, daß jemand so etwas unternehmen werde. 2. Anbelangend die geforderte Mahnung an die Knechte, nur nach der Vereinung zu ziehen, bleibe man bei der früher gegebenen Antwort. 3. Die Aufträge, welche man ab der letzten Jahrrechnung wegen gewisser daselbst angebrachter Artikel den auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus befindlich gewesenen Boten zugeschrieben hat, glaube man seien vollzogen worden. Da man aber die Abschiede von Lauis und Luggarus noch nicht verhört habe und daher nicht wisse, was in den betreffenden Angelegenheiten ausgerichtet worden sei, so lasse man diese Sachen einstweilen anstehen. 4. Die Gesandten des Kaisers eröffnen, die Gubernatoren zu Mailand haben wahrgenommen, daß das Korn je länger je theurer werde, indem es zu Como auf den Mütt schon um 14 imperialische Pfund, zu Färris um 13 Pfund und 10 Kreuzer und zu Mailand wenig minder aufgeschlagen habe. Um größere Theurung zu verhüten, habe man die Tratten oder den Kornzoll abgethan. Man könne daher die Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr eine so große Menge Korn aufkaufen und aus der Stadt Mailand führen lassen, bis man sehe, wie die Sachen sich erzeigen. Da jetzt geschnitten sei, so werden die Unterthanen der Eidgenossen keinen Mangel haben; die angezeigten Maßregeln seien nur des gemeinen Nutzens wegen ergriffen worden; man sei gewillt, die Capitel in allen Theilen zu halten. Das wird in den Abschied genommen. **z.** Eine Botschaft der Stadt St. Gallen legt als Antwort auf das ihr ab der Jahrrechnung von den VII Orten zugekommene Schreiben, das Gotteshaus St. Katharina betreffend, einen schriftlichen Vortrag ein. Hievon, sowie von dem aufgerichteten Vertrag und der Quittanz wird jedem Boten eine Abschrift gegeben, um auf dem nächsten Tag Antwort zu ertheilen. **aa.** Dieser Tag ist wegen des Spans zu Luggarus angesetzt worden. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen geben nun ihre Antwort schriftlich ein, folgenden Inhalts: 1. Die genannten Städte danken den VII Orten, daß sie in der Sache stillgestanden und den Bericht jener erwartet haben. 2. Das Schreiben der vier Städte sei in keiner argen Meinung erfolgt, sondern man habe für billig erachtet, den VII Orten die Beschwerden der Städte mitzutheilen und die Antwort darauf zu erwarten. Unrichtig werde in der letztern nun betont, es sei nichts hinterrücks der vier Städte gehandelt worden. Die VII Orte können nicht in Abrede stellen, daß die mit Einigen von Luggarus im Jahre 1550 errichtete Verschreibung ohne Wissen und in Abwesenheit der vier Städte zu Stande gekommen sei; in derselben haben sich die Betreffenden gegenüber den VII Orten bei ihren Ehren, Treuen, Wahrheit und Glauben verpflichtet, ohne daran zu denken, daß die vier Städte daselbst auch zu regieren haben, wie denn diese Unterthanen ihre Ehre und Treue gegenüber den vier Städten wenig betrachten. Gemäß dem letztjährigen Abschiede zu Luggarus hätte ferner der Landvogt daselbst einzig auf das Schreiben und den Befehl der VII Orte Einige des Landes verweisen sollen. Ebenso haben die VII Orte letztes Jahr von Baden aus in Abwesenheit der Boten der Städte ganz drohend nach Luggarus geschrieben. Die VII Orte bekennen endlich in ihrer Antwort selbst, sie haben ohne Wissen der Städte einen Unterthan beider Theile um 12 Kronen bestraft. 3. Die VII Orte schützen vor, sie haben die betreffende Verschreibung von den Luggarnesern in Kraft des Landfriedens empfangen. Der Landfriede aber belasse die Eidgenossen bei ihren Herrlichkeiten in den gemeinen Herrschaften, woraus folge, daß die Regierung gleich und gemein sei

und kein Theil ohne Wissen des andern von gemeinen Unterthanen besondere Verpflichtungen entgegen nehmen könne. 4. Die Einwendung, die Boten der Städte seien auf den Jahrrechnungen zu Luggarus gewesen, bei etlichen Sachen gesessen und haben darum gemehret, diene den VII Orten nicht zur Unterstützung der Meinung, als hätten jene im Namen der Städte in das Vorgehen der VII Orte eingewilligt und den Inhalt der Verschreibung gekannt. (Gedankengang und Satzbau sind hier etwas wirr.) Die Boten der Städte, die ennet das Gebirg gesendet worden, seien mit Bezug auf Glaubenssachen mit wenigen Instructionen versehen worden. Auch ihre Boten zu Baden und anderswo seien nicht dabeigesessen, wenn erkennt worden sei (des Glaubens wegen) etwas hineinzuschreiben. So sei auch die von den Luggarnesern gegebene Verschreibung auf den betreffenden Tagen vor den Boten der Städte nie angezogen worden. Erst als man aus dem letztjährigen Abschied von Luggarus ersehen habe, daß irgend eine Verschreibung vorhanden sei, habe man sich um eine Abschrift beworben und also erst vor Kurzem den Inhalt kennen gelernt. Inzwischen sei auf einem Tag zu Freiburg in Anwesenheit der Boten der Städte ein Anzug wegen einiger liederlicher Priester zu Luggarus erfolgt, worüber die Boten sich nicht einigen konnten, und bei diesem Anlasse haben sich einige Gesandte der Verschreibung derer von Luggarus öffentlich berühmt, und gestützt auf dieselbe haben sich damals die Boten der VII Orte in Anwesenheit derjenigen der Städte berathen, daß man hineinschreiben und was man mit jenen Priestern vornehmen wolle. Die Boten der Städte haben hierin nicht eingewilligt, sondern sich im Rathschlag „usbedinget" und sich über die Verschreibung verwundert, worauf dann einige ernstliche Reden erfolgt seien. So habe man die Sache vernommen und sei durch genugsame Ursache veranlaßt worden, Beschwerde zu führen. 5. Da nun diese Verschreibung ohne Wissen der Städte zu Stande gekommen und diesen mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit beschwerlich und unleidlich sei, die VII Orte Alles was sie hineinschreiben und handeln aus Kraft dieser Verschreibung thun und somit die von Luggarus einem Theil mehr als dem andern verbunden wären, so bitte man die VII Orte freundlich, sie wollen diese Verschreibung für kraftlos achten und sich ihrer nicht weiter behelfen; und wenn denen von Luggarus gemeinlich oder sonderlich des Glaubens oder anderer Sachen wegen etwas angelegen sei, sollen sie sich an die XII Orte als ihre Schutz- und Schirmherren, denen sie gemeinsam gelobt und geschworen haben, wenden. 6. In Betreff derjenigen, welche die VII Orte wegen Uebertretungen in Religionssachen bestrafen wollen, seien die Städte erbötig, wenn unter diesen solche seien, die der Religion von keinem Theil angehören, sondern der täuferschen oder andern irrenden Secten anhangen, mit den VII Orten dieselben nach gründlicher Erfahrung aller Verhältnisse strafen zu helfen. — Die Boten der VII Orte antworten: 1. Die von Luggarus seien nicht genöthigt worden, die betreffende Verschreibung zu geben, sondern haben diese mit freiem gutem Willen ausgestellt; da nun der Landfriede besage, daß die Altgläubigen bei dem alten Glauben verharren und bleiben (sollen), und die Verschreibung nur den alten Glauben betrifft, so glauben die VII Orte befugt gewesen zu sein, dieselbe entgegenzunehmen, da dieselbe den Rechten der vier Städte nichts benehme, wie das in der von den VII Orten auf der letzten Jahrrechnung gegebenen Antwort dargethan worden sei (?). 2. Wenn die Städte anziehen, auf den Jahrrechnungen zu Luggarus sei Einiges hinter ihren Boten durch verhandelt und namentlich Einer um 12 Kronen gestraft worden, auch sei ab einem Tag zu Baden ohne Beisein ihrer Boten ein Schreiben nach Luggarus abgegangen, so sei aus der angeführten Antwort genüglich zu ersehen, daß zu Luggarus nichts hinterrücks der Boten der Städte verhandelt worden sei, zumal man wohl verstanden habe, was die Gesandten von Zürich und Bern zu solchen Sachen geredet haben. Die angeführte Bestrafung sei in Beisein der Boten der Städte („irer") erfolgt und

die Buße zu Handen der Kammer der XII Orte bezahlt worden. Das Schreiben von Baden aus an die von Luggarus sei erlassen worden in Folge der Verschreibung der letztern und kraft des Landfriedens, der klar vorschreibe, daß die Altgläubigen bei dem alten Glauben bleiben, auch weil zu Luggarus verabschiedet worden sei, der Landvogt soll die Ungehorsamen bestrafen, was er nicht gethan habe; dabei habe man wohl gewußt, daß wenn man auch den Boten der Städte hievon Mittheilung machen würde, sie sich doch dabei nicht betheiligen würden. 3. Was die Bestrafung der Ungehorsamen betreffe, glauben die VII Orte, es sollen nicht bloß die Täufer und Anhänger anderer aufrührerischer Secten, sondern alle, welche wider den Landfrieden gehandelt haben, bestraft werden; den VII Orten wäre am liebsten, wenn die vier Städte dabeisitzen und strafen helfen würden; wenn aber dieses nicht sein könne, und da anderseits die von Glarus auf der letzten Jahrrechnung und jetzt wieder eröffnen ließen, sie wollen an den Verhandlungen über die betreffenden Strafen theilnehmen, so werde man in der Sache fürfahren und strafen, es sei durch Verweisung oder in anderer Art; doch sollen die Geldbußen der Kammer zu Luggarus zu Handen der XII Orte zugewendet werden. Die Gesandten der vier Städte bemerken, „daß irer herren gesandten nit wüssend, daß sy by sollichen strafen nienert gesessen", und wiederholen ihren angebrachten Schlußantrag; der Landfriede, glauben sie, sei anders auszulegen als nach der Meinung der VII Orte, wollen aber jetzt nicht darüber arguiren, sondern die Sache heimbringen. Die Boten der VII Orte antworten, betreffend das Verlangen, die Verschreibung der Luggarneser aufzuheben, haben sie keine Vollmacht und wollen das heimbringen; in Betreff der Bestrafung der Ungehorsamen zu Luggarus wiederholen sie, daß sie aus angeführten Gründen fürfahren werden; hier könne man die Betreffenden nicht strafen, sondern man müsse Boten hineinsenden. Die Gesandten der vier Städte bemerken, nachdem die VII Orte ihr Begehren für Kraftloserklärung der Verschreibung der Luggarneser in den Abschied genommen haben, und dasselbe Seitens der Städte rücksichtlich der Auslegung des Landfriedens geschehen sei, so mögen die VII Orte dermalen mit dem Strafen nicht fürfahren, sondern die nächste Tagleistung erwarten. Die Boten der VII Orte erwiedern, sie haben von ihren Obern ernstlichen Befehl, mit den Strafen fürzufahren und dieselben nicht länger aufzuziehen, bei welcher Instruction sie verbleiben. Darauf tragen die Boten von Glarus und Appenzell vor, aus den von den Gesandten der Städte zuletzt angeführten (hier wiederholten) formellen Gründen bitten sie die VII Orte freundlich, in Betreff der Strafen bis zum nächsten Tage stillezustehen, in der Hoffnung, die Sache werde sich gütlich belegen lassen. Diesem Anbringen ungeachtet berufen sich die Boten der VII Orte auf ihre Instruction, aber auf fortwährende Bemühung der Gesandten von Glarus und Appenzell geben sie endlich zu, mit dem Strafen bis auf den nächsten Tag zu warten, mit dem Vorbehalt, daß dem Vogt zu Luggarus ab diesem Tag im Namen der XII Orte geschrieben werde, daß er sofort zu Luggarus bei hoher Strafe gebieten solle, daß niemand daselbst in Betreff der Religion eine Aenderung vornehme, bis auf weitern Bescheid der Obern; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden. Das Alles hat man in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht und Instruction weiter verhandeln zu können. **bb.** Es wird ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag den 2. September nach Baden, wo jeder Bote mit Vollmacht und Instruction Nachts an der Herberge eintreffen soll. **cc.** Es erscheint die Gräfin von Greyerz und eröffnet, wie Junker Augustin von Luternau, Burger zu Bern, bei der durch den Obmann und die vier Verordneten zu Freiburg getroffenen Abrede nicht verbleibe, sondern sich unterstehe, seine Bürgen zu nöthigen und anzugreifen, wodurch täglich Kosten laufen; sie bitte daher, zu verschaffen, daß dieses abgestellt werde. Man schreibt nun denen von Bern freundlich, sie wollen den von Luternau von seinem Vorgehen

abhalten. Beinebens hat man dem Gesandten von Bern empfohlen, diese Angelegenheit im gleichen Sinne an seine Obern zu bringen. **dd.** In Betreff des Spans wegen des Gotteshauses St. Johann im Thurthal und dem Bischof zu Constanz sollen die von Schwyz und Glarus auf Sonntag nach Bartholomä nächstkünftig (26. August) ihre Botschaft zu Lichtensteig Nachts an der Herberg haben. **ee.** Die von Glarus mögen gedenken („Sind indenk"), wie Schultheiß Schweizer von Willisau, der eine neue Wirthschaft gebaut hat, um ein Fenster bittet, das ihm der Mehrtheil der übrigen Orte bezahlt hat.

ff. „Wir von stett und landen der VII orte . . . . Herr bischof von Constanz contra die von Landenberg zu Salenstein, darum daß sye in den reichenauischen gerichten gejagt, worbei accidentaliter die frag entstanden, ob das landgericht über badische und hochoberkeitliche sprüch urtheilen und leuterung geben könne." Erkanntnuß: Die Landvögte und Landrichter im Thurgau zu Frauenfeld sollen sich weder jetzt noch künftig anmaßen, über Sprüche und Verträge, die von den Obern ausgegangen sind, etwas zu erläutern oder zu sprechen, sondern dieses soll einzig den Obern als der Obrigkeit zustehen. Da ferner der sechste Artikel des im Jahre (15)43 errichteten Vertrages besagt, daß die Gerichtsherren bei ihrer Jagdfreiheit wie von Altem her bleiben sollen, so soll diese Bestimmung in Kräften verbleiben, mit der Erläuterung, daß kein Gerichtsherr den andern in dessen Gerichten mit dem Jagen beeinträchtigen soll. Da den Thurgauern in diesem Artikel gestattet wurde, schädliche Thiere, wie Bären, Wildschweine, Wölfe und dergleichen zu erlegen, so soll das die Meinung haben, daß dieses jeder nur in den Gerichten thun dürfe, in denen er gesessen ist; es wäre denn, daß ein Gerichtsherr oder ein Anderer Güter in andern Gerichten hätte; da mögen die Betreffenden auf ihren Gütern solche schädliche Thiere jagen und erschießen. Baden den 27. Juli 1554.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Der Eingang ist selbstverständliche Abkürzung einer in Urkundenform gehaltenen Einleitung. St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 85 (auszüglich). Eine diesen Gegenstand betreffende Missive des Landvogts im Thurgau, Heinrich Wirz von Obwalden, vom 27. December (Johann Evangelist) 1554 an Lucern bemerkt, der Bischof habe „uf nechstgehaltnem tag zu Baden" durch seinen Anwalt bei den VII Orten einen bezüglichen Abschied ausgebracht. St. A. Lucern: Uneingeb. Abschiede. Das Citat ist wohl ungenau. Man sehe auch den Abschied vom 21. Januar 1555, **x.**

gg. „Die von Tägerweilen sollen den landvogt bei der rechnung lassen und ime huldigen, wie von altem her, wonit, der oberkeitlichen ungnad erwarten. Baden den lesten Juli anno 1554. Das original ligt in der canzlei."

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Wahrscheinlich eine redactionell sehr abgekürzte Stelle. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 89 (in gleicher Fassung).

hh. Vor den Boten der zu Baden regierenden VIII Orte (sie werden benannt) eröffnet Hans Straßer, Schreiber des Abts Joachim zu Einsiedeln, in dessen Namen Folgendes: Die Freiherren von Regensberg („Regenspurg") haben das in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden unter Weiningen an der Limmat gelegene Gotteshaus Fahr mit Leuten und Gut und aller Gerechtigkeit, ihrer Seelen Heil wegen, dem Gotteshause Einsiedeln gemäß dem Stiftungsbriefe übergeben. Das Gotteshaus Fahr habe nun die besondere Freiheit und Gnade gehabt, daß Todtschläger und andere Uebelthäter in diesem Gotteshause, „so weit das in seinem zirck und begreif", wie in andern Gotteshäusern und Klöstern Sicherheit, Schirm und Freiheit gehabt haben. In Folge der stattgehabten unruhigen Verhältnisse sei das Gotteshaus in Abgang gekommen und sei daher nicht mehr bekannt gewesen, was zu dem Gotteshaus und seiner Freiheit gehöre. Der Abt von Einsiedeln sei nun des Willens, das Gotteshaus in seine alte Freiheit und Gerechtigkeit zu setzen, und habe deßhalb

„kurzverschiner" Tagen mit Georg Reding zu Schwyz, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, gegenüber den Gebrüdern Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Vogtherren zu Weiningen, einen Untergang gehabt, zu erfahren, wie weit des Gotteshauses Fahr Gerechtigkeit gehe, gemäß diesfalls aufgerichteter Briefe und Siegel. Der Abt verlange daher, daß man dem Gotteshaus Fahr innert den betreffenden Marchen bezüglich der Todtschläger und anderer Uebelthäter die benannte, von Alters her gebrauchte Freiheit gestatte, wie sie andere Klöster und Gotteshäuser auch genießen. Schließlich verlangt der Abt, daß man das Gotteshaus Fahr in seinen Ehren, Gerichten, Nutzungen und Zubehörden, wie solche hergebracht worden seien, neuerdings bestätigen wolle. In Anbetracht der ziemlichen Bitte des Abts und des Gotteshauses Fahr alter Freiheit, beschließen die Boten, Todtschläger und andere Uebelthäter sollen in dem Gotteshaus Fahr und innerhalb dessen Marchsteinen Freiheit, Schutz und Schirm genießen, wie von Alters her und wie es in andern Klöstern Uebung sei. Davon seien aber ausgeschlossen Verräther, Mörder, Ketzer und Kirchendiebe, die bisher keiner Freiheit würdig und fähig gewesen seien. Daneben sollen dem Gotteshause Fahr alle Privilegien und Freiheiten mit allen Rechten und Zubehörden, wie die von Alters hergekommen sind, gemäß Vollmacht der Obern der Boten bestätigt sein. Die Boten gebieten daher ihren Vögten, Amtleuten, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, den Abt und das Gotteshaus bei den benannten Rechten bleiben zu lassen, doch den Obern der VIII Orte mit Bezug auf ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Schaden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 28. Juli 1554.

L. A. Schwyz: Acten Fahr (Copie).

Der Act bewegt sich in Urkundenform. Die eingänglich namentlich angeführten Gesandten der VIII Orte stimmen mit unserm, für den Tag überhaupt gegebenen Gesandtenverzeichniß überein.

ii. Die Boten der im Thurgau regierenden X Orte und der Bischof von Constanz, als Herr der Reichenau, begloben und verbriefen den auf der letzten Jahrrechnung vorläufig beredeten Vertrag in Betreff des äußern Sees. Es siegeln der Bischof für sich und im Namen der X Orte der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, zu Baden den 26. Juli (Donstag nach St. Jacobs Tag) 1554.

E. A. A.: Bundbuch f. 191. Ibidem: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau f. 18 verso. (Copien). — St. A. Zurich: A. Thurgau (Copien).

Das im Anfang der Urkunde aufgeführte Verzeichniß der Gesandten der X Orte stimmt, so weit es überhaupt reicht, mit dem von uns im Eingang benützten überein.

kk. Der Streit zwischen Propst und Capitel der St. Verenastift zu Zurzach eines und der Gemeinde Kadelburg anderseits wird nach Eröffnung der Instructionen dahin entschieden: Da die niedern Gerichte zu Kadelburg dem Propst und Capitel der genannten Stift gehören, so sollen die von Kadelburg jenen als ihren Gerichtsherren in allen ziemlichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig sein und Alles thun, was sie zu leisten schuldig sind. In Betreff der Religion, da die von Kadelburg vor zwanzig Jahren von Landvogt Schönbrunner selig zu den Prädicanten abgetheilt und abgezählt worden sind, sollen sie auch jetzt bei der Religion und dem Glauben derselben verbleiben. Da nun die neugläubigen Kirchgenossen zu Zurzach eine neue Abtheilung und Abzählung der Personen verlangen, so soll zu dieser Zeit eine solche neue Abzählung aber nicht vor sich gehen, sondern es sollen beide Theile bei der frühern Abtheilung der Kirchengüter verbleiben, doch ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und dem Landfrieden unbeschadet.

St. A. Zürich: Pergamenturkunde mit hängendem Siegel. Abgedruckt in der Argovia Jahrgang 1864 und 65, S. 98.

Dieser Beschluß liegt in Form einer Urkunde vom 28. Juli, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, vor. Dieselbe wiederholt im Eingang weitläufig die am Tag vom 4. Juni 1554 **e** gehaltenen Parteianbringen, nur noch etwas weitläufiger, wie eine Vergleichung dieser Anbringen vom benannten Tage mit dem jetzigen Beschlusse zu erkennen giebt; anderseits läßt die Urkunde auch Einiges dieser Anbringen weg. Auf dem jetzigen Tag wurden keine Parteivorstände gehalten.

II. Besondere Verhandlung der Gesandten der evangelischen Städte betreffend die kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus; siehe Note.

Für diesen Abschied hat die für das Verzeichniß der Gesandten von uns benützte erste Quelle zwei, sich unmittelbar folgende Verzeichnisse. Das eine derselben weicht in folgenden Punkten von dem in unserm Texte benützten ab: Zug, anstatt Jacob Schicker, Kaspar Stocker, Ammann; Glarus, anstatt Gilg Tschudi, Dionysius Bussi, Landammann; Solothurn, anstatt Urs Sury, Konrad Graf, Schultheiß, und Urs Ruchti, des Raths; Appenzell, anstatt Sebastian Törig, Joachim Meggeli, Landammann. Wir geben für unsern Text dem zweiten der beiden aufgetragenen Register den Vorzug, weil der in demselben erscheinende Gesandte von Glarus mit dem im Abschiedtext Art. **e** speciell benannten Boten dieses Ortes übereinstimmt. Mit diesem Verzeichniß stimmt denn auch die zweite von uns benützte Quelle überein. Andere bezügliche Anhaltspunkte erwähnten und erwähnen wir gelegentlich in den Noten.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, g;** im Berner **d, e, g, o—r, y** 2; im Glarner **u;** im Basler **d, e, g, l, o—q,** in **u** der letzte Satz wegen Tillier; im Freiburger **d, e, g, l, o—r, u;** im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **d, e, g, l, o—r;** im Appenzeller **d—h, k, l, p—s, u. cc** aus dem Berner und Freiburger; **dd** und **ee** aus dem Glarner Exemplar.

Zu **a—c.** Die sachbezüglichen Weisungen an den Landvogt im Rheinthal von den VIII daselbst regierenden Orten erfolgen unter dem 31. Juli 1554, unter dem Siegel des Landvogts zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich. St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 206.

Zu **d.** Diesen Art. in Verbindung mit Art. **c** des Abschieds vom 4. Juni 1554 enthält das St. A. Zürich: A. Grafschaft Baden in folgender anderer Fassung: Vor den Gesandten der VIII zu Baden regierenden Orte erscheint Hans Vogel, Burger zu Zürich und Amtmann und Schaffner von Domdecan und Capitel der hohen Stift Constanz in ihrem Amt zu Zürich, und eröffnet: Vor einiger Zeit sei Hans Müller, Sohn des verstorbenen Uli Müller, Wirths zu Lengnau, wohnhaft zu Endingen, gestorben. Derselbe sei Leibeigener von Domdecan und Capitel gewesen. Als er, Vogel, nun den Fall von des Verstorbenen Frau habe beziehen wollen, habe sie ihm eröffnet, sie sei von den Amtleuten des Landvogts zu Baden ebenfalls um den Fall angesprochen worden, in der Meinung, Hans Müller sei Leibeigener der VIII Orte. Sie habe sich dann mit dem Landvogt um den Fall vereinbart und denselben entrichtet. Da nun Hans Müller aber Leibeigener von Domdecan und Capitel war, wie das mit Rödlen und Leuten bezeugt werden könne, so bitte er, den Landvogt zu bestimmen, den genannten Fall ihm zu Handen seiner Herren zuzustellen und zu verschaffen, daß er und seine Nachfolger sich mit den Eigenleuten der hohen Stift Constanz, die in der Grafschaft Baden sterben, in Betreff des Falls in der Folge nicht mehr behelligen. Der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, erwiedert: Nach dem Tode des Hans Müller sei er von seinen Amtleuten berichtet worden, daß die VIII Orte denselben zu fallen haben, worauf er den Fall bei der Frau und den Kindern bezogen habe und seinen Obern verrechnen werde. Als dann Hans Vogel zu ihm gekommen sei und den Fall für seine Obern verlangt habe, habe er ihn behufs Einholung einer Erläuterung an die VIII Orte gewiesen; es möchten nämlich er und Amtleute anderer fremder ausländischer Herren kommen und für und für Leute aufschreiben und nach deren Tod den Fall beanspruchen, wobei dem Landvogt unbekannt

wäre, ob die Betreffenden Leibeigene dieser Herren seien. Die Boten erkennen: Von den eigenen Leuten, welche die Hochstift Constanz in der Grafschaft Baden hat, gehöre der Fall den Herren der Stift. Damit aber hierin weniger Irrung entstehe, so sollen die Amtleute der Stift den Landschreiber zu Baden zu ihnen nehmen, und alle Personen, die Leibeigene der Stift sein sollen, angehen und die Namen derjenigen, welche die Leibeigenschaft anerkennen, aufschreiben. Von diesen mögen dann die Amtleute der Stift die Fälle beziehen, von den Landvögten ungehindert. Sie sollen aber in der Folge in diese Rödel niemand als eigen eintragen, ohne Wissen und Bewilligung des Landvogts zu Baden. Datum den 28. Juni 1554.

Zu **m.** Auf dem Rande des Basler Exemplars, von der Schrift des Abschiedtextes und mit demselben durch Verweisungszeichen verbunden, steht folgender Zusatz zum Votum der Gesandten von Basel (als Widerlegung der Bemerkung von Solothurn im Abschied vom 9. April 1554 **l**): Die von Solothurn haben Dornach nicht von dem Grafen von Thierstein gekauft, sondern von Einem, genannt von Effringen, der Dornach besessen habe und unter der Landgrafschaft Sißgau gesessen gewesen sei, welche Landgrafschaft jetzt der Stadt Basel gehöre. Der von Effringen habe daselbst keine hohe Herrlichkeit gehabt und keine Gewalt besessen, denen von Solothurn einen Zoll zu verkaufen, den sie zu Dornach an der Brücke hätten aufrichten können.

Zu **n.** Gemäß dem Zürcher Abschied sind die Gesandten des Abts aus der Wyßenau Adam Müller, Magister und Conventherr zu Wyßenau, und Maximilian Schärer, beider Rechte Doctor. Diese geben ihre Antwort auf die ihnen entgegengehaltene Vernehmlassung derer von Zürich schriftlich ein. Nebst dem in unserm Text Enthaltenen besagt sie laut dem Text des Zürcher Abschiedes auch: Der Abt zu Wyßenau und die Seinigen seien unrechtmäßig von der Regierung des Gotteshauses Rüti verdrängt worden, ohne mit dem Rechten belangt worden zu sein, und ohne endlichen Bescheid „der ordenlichen obrigkeit und der oberherren der ganzen gmeinen loblichen Eidgnoschaft, vor welchen, im fall eines zuspruchs oder mangels, der herr abt oder regenten des closters Rüti beclagt und angevordert syn sollt worden".

Zu **t.** Die Boten erlassen in Betreff dieser Angelegenheit ab dem Tage folgende Missiven:

1. 1554, 1. August, Baden. Die XIII Orte an den König von Frankreich. Ab dem letzten Tage zu Baden haben sie dem König geschrieben und ihn gebeten, die Grafen von der Cammern zu vermögen, dasjenige Geld, um welches sich die Ehrenleute von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn und Andere für die Grafen verbürgt haben, gemäß Versprechen auf Mitte Mai zu erlegen, was man erwartet habe. (Soll wohl heißen: es sei das früher versprochen aber nicht gehalten und daher an den König geschrieben worden; s. Absch. v. 4. Juni **r.**) Da dieses aber nicht geschehen sei, so sei man von den benannten Ehrenleuten auf diesem Tag neuerdings gebeten worden, sie bei den zu Peterlingen ausgegangenen Urtheilen zu beschützen, da dem König die besten Plätze zuerkennt worden seien, auf denen jenen Ehrenleuten die Losung aufgekündet worden sei, und nun tägliche Kosten auf sie laufen werden. Der Herr von Bassefontaine, mit dem man hierüber geredet habe, habe geantwortet, er habe nichts Anderes erwartet, als es werde das Geld von den Grafen auf benanntes Ziel erlegt, und habe auch seither mit allem Fleiß mit dem Präsidenten und den Grafen verhandelt, die ihn auch vertröstet haben, daß das Verlangte erfüllt werde. Da dem aber nicht nachgekommen worden sei, so habe man dem Präsidenten und den Grafen zu Cammerach ernstlich geschrieben, daß sie das Geld beförderlich zu Peterlingen oder Freiburg erlegen. Da auch dieses fruchtlos gewesen sei, so habe man dem hinkommenden Boten („disem zoiger") befohlen, sofort zum König zu reiten und ihm die ganze Angelegenheit mündlich zu eröffnen. Man bitte den König, diesen Ehrenmann gnädig anzuhören und zu erwirken, daß das betreffende Geld beförderlichst zu Peterlingen oder Freiburg erlegt werde. Würde das nicht erfolgen, so könnte man nicht umhin, den Ehrenleuten, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, gemäß dem Urtheil von Peterlingen für Einbringung ihrer Ausstände berathen und beholfen zu sein, damit sie nicht elend von Haus und Hof vertrieben werden. Unter dem Siegel des Landvogts zu Baden, Hans Heinrich Sproß.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16.

2. 1554, 1. August, Baden. Die Obigen an N., des Königs von Frankreich obersten Präsidenten in Savoyen zu Cammerach. Er wisse, wie sich einige Ehrenleute (der oben benannten Orte) für die Grafen von der Cammern gegen einige Ehrenleute in der Eidgenossenschaft verbürgt haben, wovon sie von den Grafen gemäß deren Briefe längst hätten gelöst werden sollen. Da dieses trotz vielfachem Ansuchen nicht erfolgt sei, so seien die Bürgen veranlaßt worden, mit dem König von Frankreich auf den Marchtag zu Peterlingen zu kommen, woselbst ein Urtheil erfolgt sei. Auf dieses haben sich die Grafen mit ihren benannten Bürgen dahin vertragen, daß der verfallene Zins bezahlt und die Hauptsumme auf Mitte Mai zu Peterlingen erlegt werden solle. Das sei nicht geschehen und spätere Verwendungen (Wiederholung von in obigem Schreiben Erzähltem) fruchtlos geblieben. Man bitte daher den Präsidenten, die Grafen anzuweisen und anzuhalten, das Geld unverzüglich zu Peterlingen oder Freiburg abzulegen, ansonsten müßte man sich hierüber beim König beklagen und den genannten Ehrenleuten nach schuldiger Pflicht berathen und beholfen sein. Mit dem Siegel des Landvogts zu Baden. Ibidem.

3. 1554, 1. August, Baden. Obige an Johann, Grafen zu der Cammern. Geschichtliche Einleitung wie in dem Schreiben an den Präsidenten. Hochgeflissene und dringliche Bitte, das Geld, sammt erlaufenen Kosten, unverzüglich nach Peterlingen oder Freiburg zu liefern. Androhung für den Fall der Unterlassung wie im Schreiben an den Präsidenten. Siegel wie ebendaselbst. Im Context werden nebst dem Adressaten seine „Mitverwandten" und Mithaften genannt. Ibidem.

Dahin gehört wahrscheinlich folgender Vortrag des französischen Gesandten:

1. Warum er erst jetzt die Eidgenossen gemeinschaftlich begrüße sei dadurch verursacht worden, daß er einige gute neue Nachrichten mittheilen zu können gehofft habe, die er aber seit seiner Anherkunft von keiner Seite her erhalten habe; ohnehin („über das") habe er seit dem 13. (?) zum zweiten oder dritten Male jedem Ort insbesondere geschrieben. Neben der gestern vorgebrachten neuen Zeitung aus Siena dürfe man baldige gute Nachrichten aus der Picardie erwarten, wo sich beide Theile so nahe stehen, daß es kaum ohne Kriegsbewegung ablaufen werde, wenn überhaupt der Kaiser zu schlagen gewillt sei. Nach Eroberung der Stadt und Feste Marienburg habe der König dem Gesandten insbesondere aufgetragen, den Eidgenossen seine Zufriedenheit über das Verhalten ihrer Kriegsleute zu bezeugen. Da der König vernommen habe, der Kaiser wolle sich an einigen Orten verstärken, was zwar noch nicht gewiß und bei der bekannten Geldnoth des Kaisers zweifelhaft sei, so habe er doch dem Gesandten aufgetragen, die eidgenössischen Boten zu bitten, es wolle jeder seinen Obern dieses vortragen, damit im Falle es nöthig sei und weiterer Befehl erfolge, ohne Verzug zwölf Fähnchen eidgenössischen Kriegsvolks bewilligt werden können. Der Gesandte wolle sich von hier nach Solothurn begeben, von wo aus er jedem Orte besonders schreiben werde was der König ihm weiter befehle; gegenwärtige Anzeige geschehe um erforderlichen Falls keine Zeit zu verlieren, was ungeschickt wäre, da der Winter so nahe sei. 2. Die Eidgenossen werden wissen, wie einige italienische Kaufleute und Factoren, die zu Basel wohnen, seit dem Anfang dieses Krieges eine Ansprache gegen den König führen (als ob sie Eidgenossen wären) betreffend einige Kaufmannsgüter, die ihnen laut ihrem Vorgeben auf dem Meere genommen worden seien. Die Ansprache sei dann auf dem Marchtage ausgeführt worden. Die Ansprecher seien aber („dann sy sind") nicht Bürger (von Basel) gewesen oder es erst geworden, nachdem ihnen jene Kaufmannswaaren weggenommen worden seien. Da nun in der Folge, wie der Gesandte berichtet sei, Einige in gewissen Orten der Eidgenossenschaft Burgrechte annehmen, um der Vereinung mit Frankreich genoß zu sein, und solcher Art auf betrügerische Weise große Kaufmannschaft treiben, nicht für sich, sondern im Namen einiger Italiener, Niederländer und Spanier, die Feinde Frankreichs seien, so bitte der Gesandte, vorkommenden Falls nicht zu gestatten, daß die Vereinung solcher Art mißbraucht werde. 3. Die Boten haben das letzte Mal dem Gesandten mitgetheilt, der Graf von der Cammern habe nicht gemäß seinem Versprechen auf verflossenen Mitte Mai seinen Gläubigern diejenige Summe, welche seine Anwälte zuletzt zu Solothurn auszurichten versprochen haben, erlegt. Der Gesandte habe die Briefe, welche die Eidgenossen damals an den König gerichtet haben, demselben überschickt. Dieser habe dann dem benannten Grafen befohlen,

seiner Zusage beförderlich nachzukommen. Ueberhin habe der Gesandte dem obersten Präsidenten zu Cammerach oft geschrieben, wie das der Gesandte unlängst denen zu Freiburg angezeigt habe, „dermaßen, daß gesagtem herrn grafen und sine verwalter mir teglich brief zukommend" und sie die Sache in Ordnung bringen sollen. Die Angelegenheit verziehe sich nun allerdings etwas zu lang. Die Sache berühre indessen den König nicht; was von dieser Seite auf die Versprechen und Briefe des Grafen geschehen sei, sei erfolgt, damit die Eidgenossen nicht meinen, der König oder der Gesandte hätte ihnen ohne Grund etwas vorgegeben. Daß der Gesandte sich bei der Sache thätig erwiesen habe, habe man insbesondere daraus ersehen können, daß die seit sechs Jahren verfallenen Zinse und Kosten erfolgten, während seine Vorgänger sich mit der Sache nicht befassen wollten, weil diese weder gemeine Eidgenossen noch den König angehe. Der Gesandte bitte daher, die Ansprecher mögen die Schuld nicht ihm zuschieben, sondern versichert sein, daß, wo er etwas Gutes leisten könne, er dieses um der Eidgenossen willen gerne thun werde. 4. Was der Gesandte Neues vernehme, werde er fleißig berichten.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 395. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 216. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N S. 319, bei diesem Abschied. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 11. März 1554 eingelegt. — K. A. Glarus: Bei diesem Abschied.

Der Vortrag ist ohne Datum. Auf dessen Hiehergehörigkeit schließen wir aus folgenden Umständen: 1. Das St. A. Zürich: Abschiede Band 19 f. 218, bringt in unmittelbarer Nähe unseres Vortrags, und das K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16 „nüwe zytung us Siena zu Baden uf die tagleistung empfangen den xxviij Juli anno 54", was mit Ziff. 1 des Vortrages übereinstimmt. 2. Ziff. 2 desselben steht im normalen Verhältniß zur betreffenden Verhandlung vom 25. und 26. April 1554. 3. Ziff. 3 entspricht dem Abschied vom 4. Juni 1554 **r**, und Art. **t** unseres Abschiedes.

Zu **z.** Der Vortrag, beziehungsweise die Instruction der Gesandten von St. Gallen geht dahin: Man bedauere, daß die von St. Gallen hinterrücks ihres Rathsboten, den sie Geschäfte halb auf der Jahrrechnung gehabt haben, verunglimpft worden seien, als ob sie mit den Klosterfrauen zu St. Katharina ungebührlich verfahren seien. Aus Folgendem ergebe sich, daß dieser Vorwurf ungründlich sei. 1. Das Kloster liege in der hohen und niedern Obrigkeit der Stadt St. Gallen und sei keiner andern Gewalt unterworfen, weßhalb jene ebenso gut berechtigt sei, das Kloster zu bevogten und zu verwalten, wie dieses ihre Eides- und Bundesgenossen mit Bezug auf die Klöster in ihren Gebieten und in den gemeinen Vogteien zu thun gewohnt seien. Auch die Stadt St. Gallen sei von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren als besondere Obrigkeit privilegirt, weßhalb sie hoffe, es werde niemand in ihre vielfach bestätigten Freiheiten eingreifen, sondern man werde sie hierbei beschützen gemäß den beschwornen Bünden und dem errichteten Landfrieden. 2. Da bei den Religionsstreitigkeiten das benannte Kloster geöffnet worden sei, haben sich einige Frauen aus demselben verheirathet, andere sich sonst entfernt; diese habe man gebührend ausgesteuert und sie die Stadt und das Kloster um jede weitere Ansprache quittirt. Als nur noch drei Frauen daselbst waren, habe man zur Verhütung von Zwietracht und Untreue und um das Kloster bei seinem Vermögen zu behalten, mit diesen Frauen, unter Beisein von der Freundschaft einer jeden, ein freies aufrechtes Uebereinkommen getroffen, von dem die Stadt und die Frauen je einen besiegelten Brief haben. Gemäß demselben haben die Frauen ihr Gotteshaus und dessen Rent und Gülten, wo immer dieselben gelegen seien, der Stadt zugestellt, wogegen diese jede der Frauen mit 1000 Gulden Baargeld auszusteuern übernommen habe. Das übrige Vermögen des Klosters soll die Stadt nicht in ihren gemeinen Seckel legen, sondern unvermindert erhalten und dessen jährlichen Ertrag für die Armen und Nothleidenden verwenden. Wenn ein allgemeines christliches Concil mit und aus der biblischen Schrift erkennen würde, daß der Klosterstand recht, gut und Gott wohlgefällig sei und das mit Bewilligung gemeiner Eidgenossenschaft angenommen würde, so soll das benannte Kloster wieder hergestellt und das Vermögen unvermindert ihm wieder übergeben werden. Dieser Vertrag sei um so gerechtfertigter als vor unlanger Zeit sechs eidgenössische Orte in einem Span zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen wegen der Schwesternhäuser St. Lienhard und St. Jacob im gleichen Sinne einen Spruch erlassen haben (Inhalt aus Abschied vom 25. August 1549, XVI wiederholt). 3. Sollte

jemand meinen, auf Güter des Klosters deßwegen Ansprüche zu haben, weil dieselben in des Betreffenden Obrigkeit liegen, so sei zu bemerken, daß solche Güter immer an den ursprünglichen Stiftungsort hingehören; welche Unruhe und Verwirrung würde es geben, wenn Obrigkeiten Güter und Gefälle, die bei ihnen liegen, aber unter eine andere Obrigkeit gehören, wie das in der Eidgenossenschaft und außerhalb so oft der Fall sei, versperren und nicht an den Stiftungsort verabfolgen lassen wollten! In dieser Weise könnte auch die Stadt St. Gallen Renten und Zinsen, die dem Gotteshause St. Gallen oder anderswohin gehören, für sich selbst behalten, woran man aber nie gedacht habe, in der Meinung, es solle in gleicher Weise gegen die Stadt St. Gallen gehandelt werden, zumal die betreffenden Güter durch die von der Stadt geordneten Vögte „in koufen und verkoufen, verwalten, die lehenlüt der briefen von inen ufgenommen und durch die herren bischof von Constanz und abt St. Gallen, als die lehenherren, den koufern one intrag nach gemainem lehenbruch wider vergleichen (verliehen?)", davon zu geschweigen, daß der Mehrtheil dieser Güter von den Vorfahren derer von St. Gallen an das genannte Kloster gegeben worden sei. 4. Wenn jemand glauben sollte, die Frauen wären zu dem genannten Vertrage gedrungen worden, so müsse das durchaus widerlegt werden; die Vereinbarung sei in angegebener Weise zu Stande gekommen. Man habe den Frauen, wie sie zum Theil begehrt haben, 30 Saum Wein, 30 Mütt Kernen, 12 Malter Fäsen, 9 Malter Haber und jeder wöchentlich 1½ Gulden Geld und im Kloster Stuben, Kammern, Dach und Gemach, wo es ihnen gefällig wäre, und Holz lebenslänglich geben, und wenn mittlerweile eine das Kloster verlassen würde, sie ehrenhaft und unklagbar aussteuern wollen. Das aber sei ihnen (doch) nicht genehm gewesen, da sie keinen Schaffner dulden und den Obern nicht Gehorsam leisten wollten, was aber, wie in andern Klöstern, nothwendig gewesen wäre. Deßwegen haben sie sich entschlossen, jede 1000 Gulden zu nehmen und aus dem Kloster zu ziehen; jene Summe habe man ihnen dann baar „samt eerlicher usstürung aller anderen zu hushaltung notwendigen dingen, nach irem begeren uf gnugsamen quittanzen" gegeben. Ueber Alles habe man durch den Stadtschreiber eine Copie verfassen und den Frauen vorlesen lassen, die damit zufrieden gewesen und, wie ihre Beiständer, keine Einrede gethan, vielmehr darüber den Handschlag gethan und das wahre und stete Halten bei Treuen und Würde an Eidesstatt gelobt haben, „und demnach selbs persönlich um insigel und lehenträger" und dann in ihrem Abschied durch die Schaffnerin um Verzeihung ihres Ungehorsams gegen die Obrigkeit gebeten und für alles ihnen erwiesene Gute Dank erstattet haben. 5. Daß man das Kloster durch einige Burger bewachen ließ, sei aus erheblichen Ursachen geschehen. Die Frauen haben sich so ungehorsam benommen, daß man mit Strafen einschreiten mußte, wobei die benannte Maßregel wohl der gelindeste Weg war. Sodann haben sie aus dem Kloster Sachen flöchnen lassen, an Orte hin, wo sie gar kein Recht hatten, nämlich in die Landschaft des Gotteshauses St. Gallen und in die „Fryheit", wo sie zuwider Sprüchen und Verträgen von den Aebtischen aufgenommen worden seien, während man billig erwartet habe, der Abt würde die unterm 9. September 1480 von den Rathsboten von sieben (sic) Orten zu Zürich erlassene Erkanntniß beobachten. Endlich haben die Frauen solche Aeußerungen gethan, daß man Unruhe und Verderben besorgen mußte. Unter solchen Umständen würde jede Obrigkeit eingeschritten sein. Insbesondere habe Frau Regula nichts von dem, was sie bei Treue und Würde an Eidesstatt gelobt hatte, halten wollen. Aus angegebenen Gründen glaube man, im Recht zu stehen und hoffe, gemäß den Bünden dabei geschützt zu werden. **Unterzeichnet: Josua Keßler, Stadtschreiber zu St. Gallen.**

St. A. Zurich: Acten St. Gallen Stadt. — K. A. Glarus: Bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 32. — Stadtarchiv St. Gallen: Truce XVIII, 27.

Nach dem Schluß der St. Galler Instruction und auf dem gleichen Blatte fortfahrend besagt das Solothurner und St. Galler Exemplar: Hierauf seien die Gesandten von St. Gallen wieder erschienen und haben eröffnet, sie haben verstanden, daß den Boten vorgegeben worden sei, die Klosterfrauen zu St. Katharina entrichten der Stadt St. Gallen jährlich 11 Pfund Steuer, und Mehreres seien sie nicht schuldig. Das sei nicht richtig; die Klosterfrauen steuern jährlich 11 Pfunde wie andere Bürger zu St. Gallen ihr Hab und Gut nach der Größe desselben versteuern müssen. In Gemäßheit ihres Gutes hätte man ihnen eine größere Steuer auflegen können; aber weil die Geistlichen stets karger seien, als die Weltlichen, so habe man

es aus Gnaden bei dieser Steuer bewenden lassen. Vor dreißig Jahren, als das Kloster noch einbeschlossen war, haben Burgermeister und Rath von St. Gallen dasselbe bevogtet, so daß sie ohne Verwilligung derselben nichts verfügen konnten. Die Gesandten von St. Gallen wünschten auch, daß man ihnen anzeigen möchte, wer solches den Boten oder ihren Obern vortrage oder „wer vorderung zu vil gemeltem kloster St. Kathrina habe", damit diesen mit Red und Antwort begegnet werden könne, wozu ihre Obern Fug und Recht haben. Am 19. Juli sei auch die Schaffnerin vor ihren Herren erschienen und habe sie gebeten, ihr um Gotteswillen zu verzeihen und sie wieder als eine Burgerin anzunehmen; dann wolle sie den Vertrag und alle ihre Zusagen treulich erstatten, worauf man ihr verziehen und sie begnadigt habe. Nachdem die Boten dieses Alles verstanden haben, „so habent wir irer instruction, ouch des vertrags, desglichen der quitanz abgeschriften genommen, an unser herren und obern zu bringen und inen uf nechsten tag uf ir begeren antwurt zu geben".

Beim Vortrag befinden sich folgende Beilagen:

1. Der angerufene, sehr formenreiche Vertrag vom 3. April 1554 zwischen Elsbeth Schönwyler (Scheienwylerin), Schaffnerin, Regula Keller, Conventfrau, und Katharina Teschler, Schwester, mit Ambros Schlumpf, Burgermeister zu St. Gallen, Rudolf Escher, Burger zu Zürich, Lucas Teschler von Lömischwyl und Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen für dortige Gegend, und Hans Brudermann, genannt Sthoppers, Burger zu St. Gallen, benannter Frauen Vettern, Schwägern, Brüdern und guten Freunden einerseits, und Burgermeister, kleinen und großen Räthen der Stadt St. Gallen anderseits. Inhalt: a. Uebergabe des Klosters St. Katharina mit aller Zubehörde an die Stadt für frei, ledig und los, außer, daß einige Höfe und Zehnten von der Stift Constanz, „und die übrigen stuck gemeinlich von dem würdigen gotteshus St. Gallen herrürend", welche der Stadt („inen") nach Lehensart und gemäß den zwischen dem Gotteshaus und der Stadt ergangenen Sprüchen und Verträgen gefertigt worden seien. b. Versprechen der Aussteuer von 1000 Gulden; Vorbehalt des Concils. Tritt der vorbehaltene Fall ein und sind die Frauen dann noch am Leben und wollen in das Kloster zurück, so sollen sie aufgenommen werden, sollen aber auch jene 1000 Gulden und was sie jetzt sonst mit Bewilligung der Stadt als Aussteuer aus dem Kloster beziehen, demselben wieder zustellen. Sterben die Frauen vor dem Eintritt des vorbehaltenen Falls, so ist die Stadt, auch wenn später das Vorbehaltene stattfindet, den Erben der Frauen nichts schuldig. c. Unveräußerlichkeit des Klostervermögens und Verwendung von dessen Zinsen für die Armen. d. Wenn nach Absterben der jetzt ausgesteuerten Frauen der mit Rücksicht auf das Concil vorbehaltene Fall eintritt, so soll das betreffende Vermögen dem Kloster wieder zugewendet und letzteres mit andern Frauen wieder besetzt werden; andernfalls wird es mit diesem Vermögen nach dem dritten (c) Artikel gehalten. Die Frauen siegeln mit dem Conventsiegel und überhin für Elsbeth Schönwyler Ambros Schlumpf, ihr Vetter, auf Gesuch der Regula Keller und ihres Schwagers Rudolf Escher Jacob Kromm, Burger und alt-Spitalmeister zu St. Gallen, und auf Bitte der Katharina Teschler und Lucas Teschler und Hans Brudermann, Bruders und Schwagers der erstern, Hug von Watt, Burger zu St. Gallen; anderseits siegeln Burgermeister, klein und große Räthe mit dem Stadtsiegel.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, 15; große Pergamenturkunde. Die Ueberreste der Streifen für vier Siegel sind vorhanden, die Siegel aber abgetrennt. Abschriftlich bei den meisten unserer Quellen.

2. Quittungen der Regula Keller und der Katharina Teschler für die 1000 Gulden und Verzicht auf fernere Ansprüche an das Kloster im Sinne des Vertrags. Für die Keller siegeln Jacob Kromm und Lienhard Keller, Burger und des Raths zu St. Gallen; für die Teschler Hug von Watt und Stoffel Meier, Schwager der Teschler, Burger zu St. Gallen.

Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, 16 und 17, Pergamentblätter. Die Quittung der Keller zeigt Resten zweier Siegelbänder ohne Siegel; bei derjenigen der Teschler sind keine Siegelstreifen. Copien der erstern bei mehrern unserer Quellen.

Das Rathsbuch der Stadt St. Gallen 1554 f. 153, verso, und das im dortigen Archiv liegende Exemplar der Instruction benennen als Gesandte der Stadt St. Gallen für diesen Tag Ambros Eigen, alt-Burgermeister; Martin Hux, Steuermeister; Niklaus Schwanberg, Seckelmeister. Am 1. und 3. August

berichten über die Angelegenheit vor dem Rath zu St. Gallen nur Eigen und Schwanberg. Benanntes Rathsbuch f. 161 und 162 verso.

Bei der Abschiedesammlung von Glarus befinden sich noch Copien von folgenden Acten: 1. 1228, 27. Juni, Urkunde von Abt Konrad von St. Gallen betreffend Schirm eines den Conventschwestern geschenkten Hofes. 2. 1500, 27. April. Vergleich eines Anstandes wegen Steuerverhältnissen zwischen der Stadt und dem Kloster St. Katharina. 3. Klage der Frauen gegen die Stadt in Betreff der im Abschied vorkommenden Verhältnisse, ohne Unterschrift und Datum. 4. Klage des Abts an seine Schirmherren über die gleichen Verhältnisse, ebenfalls ohne Datum und Unterschrift. Da nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit diese Actenstücke auf dem Tag selbst Verwerthung fanden, namentlich auch ungewiß ist, ob die unter Ziff. 3 und 4 bemerkten allfällig nicht eher zum Abschied vom 4. Juni 1554 **m** gehören, und um das Material für diesen Specialpunkt nicht zu überladen, glaubten wir, von einer Wiedergabe dieser Schriftstücke Umgang nehmen zu sollen.

Einige, sonst nicht berührte Details der Verhandlung giebt der oben citirte Bericht der St. Galler Gesandten vom 3. August. Indessen sind dieselben von besonderer Erheblichkeit nicht, die Hauptsache liegt immerhin in dem der Instruction beigefügten Referat, das inhaltlich auch dieser Bericht wiederholt.

Zu **cc.** Bei diesem Artikel, der im Freiburger Exemplar zwei Mal enthalten ist, hat dasselbe jedesmal den Nachsatz: Wenn die von Bern den von Luternau gütlich nicht stillezustehen vermöchten, so sollen die von Freiburg dem von Luternau das Recht gegen seinen Mitgülten und Bürgen, ihren Burgern, bis St. Gallentag verziehen, damit der zu Freiburg geschehenen Abrede Genüge geschehe.

Zu **II.** 1554, 16. August. Zürich an Bern. Gemäß der auf dem letzten Tag zu Baden unter den Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in Betreff der Luggarneser, die ihres Glaubens sind, getroffenen Abrede, haben Basel und Schaffhausen denen von Zürich einen „Bericht ires Landfridens" zugeschickt, welche beide mit dem mit Bern geschlossenen Frieden übereinstimmen („uf üwern friden wysend"). Nachdem man auch den Landfrieden von Zürich und den zwischen den vier Städten und den VII Orten auf dem letzten Tag erfolgten Abschied vor sich genommen habe, finde man eine Berathung der vier Städte für höchst nothwendig, um sich über eine fernere Antwort an die VII Orte zu berathen. Man setzte diesfalls einen Tag auf den 21. August nach Aarau an, was den beiden übrigen Städten auch mitgetheilt worden sei.

St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 127. — K. A. Basel: Abschiede Band 26, ein analoges Schreiben an Basel.

320.

Orbe und Bern. 1554, 30. Juli, 11. und 15. August.

Gesandte von Bern und Freiburg nehmen in Betreff der Confession das Mehr auf, und daherige Verhandlung.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans Künzis, beide des Raths. (Bern unbekannt, s. jedoch Seite 980).

Wir beziehen uns auf folgende Verhandlungen:

1. „Sensuyvent les noms de ceulx, quont faict le plus en la ville d'Orbé et notation de ceulx, quont estes reiettes ayant ung vacat en margé.

Premierement ceulx de la reformation de mes tres redoubtes et souverains seigneurs et princes de Berne." Es folgen nun 123 Namen, bei 14 derselben steht am Rande das „vacat", bei 10 wird bemerkt,

sie seien verdächtig mit Bezug auf Ehrenfähigkeit oder bezüglich der Eigenschaft als Hausväter. Der Act fährt dann fort: „Ceulx de la reformation de mes tres redoubtes seigneurs et princes de Fribourg.“ Es folgen dann 104 Namen; bei 13 derselben steht das „vacat“, bei 10 ähnliche Bemerkungen wie oben; unter Andern auch: „C'est detourné de l'une des dits reformationes a l'autre.“ „Actum die penultima Julii 1554.“ (Ohne Unterschrift.) K. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 237.

2. 1554, 2. August. Vor Räth, Sechszig und Burger berichten die Gesandten von Freiburg, welche zu Orbach gewesen sind, wie es daselbst mit dem Mehr zugegangen sei; die Gesandten von Bern („sy“) haben die Priesterschaft nicht mehren lassen. Daneben habe Tribolet denjenigen, welche geläutet haben, und den Priestern verbieten lassen, in der Folge Messe zu halten und Vesper zu singen, ungeachtet Reif gesagt habe, dieses stehe denen von Freiburg zu. Der Landvogt habe aber dieses Gebot nicht verrichten wollen.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

3. 1554, 10. August (ipsa Laurentii). Freiburg (klein und großer Rath) an seine Gesandten zu Bern. Ueber die Angelegenheit, derer wegen die Boten abgefertigt worden seien, sei man heute gesessen und habe Folgendes befunden: Als die Boten beider Städte zu Orbach bei einander gewesen seien „und gemeret haben“, haben die Boten von Freiburg auch die Geistlichen zum Mehr kommen lassen, dieses aber die Gesandten von Bern nicht gestatten wollen. Auf dieses haben die Boten von Freiburg das Mehr nicht annehmen wollen, und obwohl die von Bern gesagt haben, die Messe, Vesper und Vigilien seien nunmehr abgethan und sollen fürder nicht mehr gelesen werden, haben die von Freiburg diesem nicht beistimmen wollen. Da haben die Gesandten von Bern dennoch im Namen ihrer Obern dieses Verbot gethan, wie man annehme, weil in dem an der Sense errichteten Vertrage stehe, wenn es gemehret sei, so solle es hierbei verbleiben. Als dann die Boten von Bern von denjenigen von Freiburg angegangen worden seien, die Messe und andere Ceremonien nicht abzustellen, weil die Gesandten von Freiburg wegen des Anstandes in Betreff der Priester das Mehr nicht eingegangen, sondern dasselbe hinter sich zu bringen genommen haben, haben die von Bern nicht einwilligen wollen. Zuletzt haben sich indessen die Boten beider Städte vereinbart, es solle weder den Priestern und Nonnen, noch sonst jemand eine Schmach angethan werden, und im Uebrigen solle die Angelegenheit anstehen, bis die Boten dieselbe heimgebracht haben. Auch der Amtsmann von Orbach soll vor der Hand nichts Weiteres thun, sondern fernern Bescheid erwarten. Allerdings sei den Boten von Freiburg angezeigt worden, Venner Tribolet habe Einige, die Vesperläuten wollten, mit Worten angefallen, und ihnen solches verboten; gesehen haben aber dieses die Gesandten von Freiburg nicht. Da man aber annehme, Tribolet habe nicht aus eigenem Willen gehandelt, so sollen die Gesandten von Freiburg denjenigen von Bern vorhalten, wie man großes Mißfallen empfinde, daß ungeachtet der erwähnten Verhandlungen die von Bern dem Landvogt zugeschrieben haben, er solle die Altäre und Bilder entfernen, ohne denen von Freiburg hierüber etwas zu melden, da doch Zug und Rath dermalen ihnen zustehe, weßhalb man den betreffenden Amtmann berufen habe. (Folgen weitere Mittheilungen, beziehungsweise Instructionen.)
K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 9 verso.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch No. 72 vom 27. Juli und aus dem dortigen Instructionsbuch No. 7, nach der Instruction für den 23. Juli 1554.

4. 1554 (11. August). Vor dem Rath zu Bern eröffnen (Ulrich) Nix und (Jost) Freitag (Boten von Freiburg): Vor Kurzem haben Boten beider Städte zu Orbach gemehret. Auf das haben die von Bern dem Vogt geschrieben, er solle die Altäre entfernen und die Meßgewänder und Anderes inventiren. Die von Freiburg glauben nun, sie hätten das ohne ihr Vorwissen nicht thun sollen, da Zug und Rath jetzt ihnen zustehe. Sodann habe man ihnen wegen eines Mehrs zu Montagny geschrieben. Sie seien erbötig, ihre Botschaft auf den angesetzten Tag hinzuschicken. Da aber die Sache wegen Orbach noch nicht ausgemacht sei, so begehren sie, „ir“ Botschaft zuerst dahin zu schicken, um diese Angelegenheit zu vollenden. Der Rath verschiebt die Sache auf den Montag. (Das Protokoll vom Montag enthaltet nichts Bezügliches.)

(15. August.) Der Rath beschließt zu antworten: Man habe die Sache nicht gethan, um ihnen einen Abbruch an ihrer Herrlichkeit zu verursachen, sondern weil der Vertrag das zugebe, das Mehr erfolgt sei und „mit den poten verabscheidet, die iren das an sy gnommen, hinder sich zu bringen". Als keine Antwort erfolgt sei, so haben die von Bern dem Amtmann geschrieben, er solle fürfahren „und inen das nit zu lag leggen". Die von Bern seien erbötig, gemäß dem gestellten Begehren, ihre Boten auf Donstag Nachts (?) zu Orbach zu haben, um die Theilung vorzunehmen, und dann am Montag zu Montagny zu mehren. St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 297 und 314.

Vermittelst Missive vom 15. August wird die bezügliche Antwort von Bern schriftlich an Freiburg ertheilt. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

321.

Bern. 1554, 13. bis 16. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 340. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A f. 811.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Hans List, Venner; Peter Früyo, beide des Raths.

a. Dem François Bourgeois soll der Vogt an seinen Bau eine Eiche geben. **b.** Die Ziegler von Grandson bitten, mit Bezug auf die wegen der Wälder gemachte Ordnung ein Einsehen zu thun, damit sie Holz erhalten können um Ziegel zu brennen, ansonst sie ihr Handwerk einstellen müssen. Es wird verabschiedet, die Seckelmeister beider Städte, wenn sie zunächst nach Grandson reiten, sollen soweit möglich ein Einsehen thun, damit den Zieglern geholfen werde, doch der gemachten und in Schrift aufgerichteten Ordnung ohne Abbruch. **c.** Den Zehntnern in der Mestralie Bonvillars („Binwillard") ist in Anbetracht des über die Zehnten ergangenen Ungewitters und Windes Alles, was abgeschätzt worden ist, nachgelassen. **d.** Der Vogt von Grandson wird ermächtigt, dem François Meijo (Freiburg: Meifoz) um Gotteswillen einen Kopf Korn zu geben. **e.** Ebenso mag er der Magdalena Brunner auch etwas mittheilen. **f.** Den übrigen drei Frauen wird jeder die Hälfte des schuldigen Zinses nachgelassen; ebenso dem Blinden. **g.** Der Wirth zu Concise begehrt, ihm hinter seinem Haus vier Fuß Land zu geben, um daselbst eine Stallung errichten zu können. Die beiden Seckelmeister sollen den Platz besichtigen und in Sache verfügen und einen Zins darauf legen. **h.** Dem Jacques Cusin von Concise werden 5 Florin an seine Dachung geschenkt. **i.** Dem Jacques Vionet wird der halbe Theil des ausstehenden Zinses nachgelassen. **k.** Claude Favre hat verlangt, ihn bei dem Lob, welches ihm Petermann von Erlach „gemacht" und er vollzogen habe, bleiben zu lassen und ihm nicht mehr abzufordern. Nach Vernehmlassung der beiden Commissarien von Grandson wird verabschiedet, er soll beiden Städten bezahlen was er schuldig ist und ihnen gehört. **l.** Da der Sohn des Commissar Lucas in dem betreffenden Lobbrief alle Güter, welche der genannte Favre und sein Vater erkauft und besessen haben, gemeinschaftlich vergriffen hat, was aber nicht richtig ist, sondern das Lob soll sich nur auf dasjenige Gut beziehen, welches Claude Favre gekauft hat, so soll er auf die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen werden und daselbst über diesen und andere solche Fehler Antwort geben. **m.** Die Commissarien von Grandson legen einige ihre Commission betreffenden Artikel schriftlich vor. Da die Boten von Freiburg nicht ermächtigt sind, hierüber zu berathen, sondern die Artikel in den Abschied nehmen, um die Meinung ihrer Obern dem Vogt zu Grandson oder den Commissarien zuzuschreiben, so wollen die von Bern den gleichen Weg befolgen.

n. Das Begehren des Gubernators von Grandson, der Stadt einige Hofstätten und Plätze zu vergönnen, wird an beide Seckelmeister gewiesen, mit Vollmacht, darin zu handeln. **o.** Dem Lieutenant und ebenso dem Weibel von Montagny wird je ein Rock geschenkt. **p.** Nicolaz de Borcardi hat einige Edellehen gekauft, ist aber derselben nicht fähig und begehrt, ihm dieselben zu assouferiren. Da die Boten von Freiburg diesfalls ohne Vollmacht sind und die Sache in den Abschied verlangen, so wird, nachdem man auch die Meinung der Commissarien vernommen hat, Borcardi angewiesen, mit seinen Kaufbriefen auf der Jahrrechnung zu Freiburg zu erscheinen und sein Verlangen zu wiederholen; daselbst werden die Boten (von Bern) Gewalt haben, mit denen von Freiburg („inen") darüber zu verhandeln. **q.** Pierre Rotilliat verlangt, es möchten einigen armen Kindern zwei Zinsen nachgelassen werden. Es wird ihnen die Hälfte geschenkt; die andere Hälfte sollen sie bezahlen. Wenn sie aber wegen Armut solches nicht vermögen, so soll der Vogt den Inhaber der zinsbaren Güter darum belangen oder auf die Güter greifen. **r.** Claude Gattolliat und sein Mitgesell soll jeder für die ihnen wegen Holzhaues auferlegte Strafe dem Grasso 10 Florin geben, das Uebrige ist ihnen geschenkt. **s.** Die von Mutruz und Concise verlangen, ihnen ein Gehölz zu leihen. Die beiden Seckelmeister werden beauftragt, das Holz zu besichtigen und wenn es unbeschadet beider Städte geschehen kann, zu leihen. **t.** Denen von Concise wird für ihr neues Gerichtshaus die Dachung geschenkt. **u.** Marmet Bron von „Vaulmarcuili" (Freiburg: Vaulmarcuz) soll für das Guthaben seiner gerichteten Stieftochter jeder Stadt 10 Kronen geben. **v.** Pierre Paga, dem Trommelschlager, giebt man ein Paar Hosen. **w.** Schon wiederholt ist verabschiedet worden, das Pfarrhaus zu Yvonand soll gebaut werden. Es ist dieses aber noch immer unterblieben, worüber sich der Prädicant heute beklagt, er sei nicht mehr sicher darin und müsse erwarten, welche Stunde es zusammenfalle. Es wird nun beschlossen, beide Seckelmeister sollen den Bau anordnen, so daß er beförderlich ins Werk gesetzt werde. **x.** Dem Jehan Rosselet werden 10 Florin an den Bau seines Hauses geschenkt, weil er „miner herren" Diener ist. **y.** In Betreff des Begehrens der Fischer im Arnon, ihnen einige Plätze zu den Fischenzen zu leihen, wird den beiden Seckelmeistern diesfalls zu verfügen Vollmacht gegeben. **z.** Ebenso wird ihnen aufgetragen, sich zu erkundigen, ob es angemessen sei, die vom Prior zu Grandson auf Gefallen beider Städte den Gemeinden von Fiez und ihren Mithaften gegebene Leihung eines Gestäudes zu bestätigen und diesfalls in der Sache zu verhandeln. **aa.** Dem Marc Thorney werden 5 Florin um Gotteswillen gegeben. **bb.** Dem Jehan Barbier werden an den vier unbezahlten Jahreszinsen 2 Köpf Korn und 2 Florin nachgelassen. **cc.** Dem Pierre Bassard wird um Gotteswillen ein Kopf Korn geschenkt. **dd.** Etienne Dorbaz verlangt, ihm die Mühle zu Yvonand als Erblehen zu verleihen. Es werden beide Seckelmeister beauftragt, die Mühle zu besichtigen und zu handeln, wie sie es am nützlichsten finden. **ee.** Jedem von den Amtleuten zu Grandson wird ein Paar Hosen gegeben. **ff.** Die von Bullet beklagen sich in Betreff der Bußen, welche der Vogt von Grandson ihnen abfordere. Es wird beschlossen, es soll gänzlich bei der Verordnung verbleiben, welche letztes Jahr hier in Betreff der Wälder bestätigt worden ist. **gg.** Auf den Anzug des genannten Vogts betreffend diejenigen, welche keine Güter in der Herrschaft Grandson besitzen, und aber doch Hölzer gehauen haben, werden beide Seckelmeister bevollmächtigt, jedem nach seinem Vermögen und Verdienen Bußen aufzulegen. **hh.** Der Vogt von Grandson soll beide Commissarien von daselbst um das, „so hie ufgangen, verköstigen". **ii.** Dem Statthalter von Grandson wird anstatt der 8 Florin Jahresbesoldung ein Mütt Korn geordnet. **kk.** Nachdem gestern der Artikel des frühern Abschiedes betreffend das Leihen von Wäldern, welches Petermann von Erlach als Vogt zu Grandson vorgenommen hat, verlesen und beschlossen worden, solches dem von Erlach vorzuhalten, so ist

dieses heute geschehen. Von Erlach verantwortet sich und zeigt an, was für Leihungen von ihm erfolgt seien. Daneben erörtert er, es sei früher der Brauch gewesen, daß wenn jemand Wälder geschwendet habe und um daherigen Schadenersatz mit Recht belangt worden sei und derselbe sich, mit dem Vogt „um die buß zemachen", ergeben habe, der Vogt ihn nicht weiter gedrängt, sondern „um die buß mit im gesetzt habe". Es wird nun beschlossen, es solle dieses für die Zukunft abgestellt sein, beinebens sollen die beiden Seckelmeister, wenn sie zunächst anderer Geschäfte wegen nach Grandson gehen, die betreffenden Plätze besichtigen, die Leute, denen solche geliehen worden sind, vorberufen, ihre Lehenbriefe und andere Gewahrsamen untersuchen und über Alles an die Obern behufs weiterer Verhandlung Bericht erstatten. **ll.** Der Vogt, der Venner und der Statthalter von Schwarzenburg empfehlen neun arme im Land gesessene Personen um eine Handreichung. Die genannten Drei werden ermächtigt, jeder nach Verhältniß und ihrem Ermessen ein Almosen zu geben. **mmm.** Es wird angezogen, den Amtleuten zu Grasburg zu drei Jahren um Röcke zu geben. Anderseits wird angerathen, sie wie in andern gemeinen Herrschaften je zu fünf Jahren zu bekleiden, „und etwas ersatzung ze thun". Da aber die Boten von Freiburg in Sache nicht ermächtigt sind, so wird der Gegenstand auf die Jahrrechnung zu Freiburg verschoben, für welche die von Bern ihre Boten instruiren werden. **nnn.** Der Vogt von Grasburg zieht an, es sollte der Venner Rorbach wegen seiner Dienste am Statthalteramt mit einer Verehrung bedacht werden. Die Boten von Freiburg nehmen dieses in den Abschied. Die von Bern werden ihre Gesandten ermächtigen, mit denen zu Freiburg auf der Jahrrechnung hierüber zu verhandeln. **ooo.** Der Ammann von Albligen bringt an, beide Städte besitzen etwas Holz, welches aber zum Theil an „Unorten, ouch besengt" und unfruchtbar sei und den Städten keinen Nutzen bringe; er glaube, man sollte dasselbe verkaufen oder um Zins verleihen. Die Sache wird verschoben, bis beide Städte Boten dahinsenden; diese sollen dann Vollmacht haben, mit Bezug auf den betreffenden Wald zu handeln, wie es nützlich sein wird. **ppp.** Dieselben Boten sind auch ermächtigt, die Verkommniß, welche die von Albligen und die von Ueberstorf in Betreff des Weidganges und der Trättete miteinander gemacht und verbrieft haben, zu untersuchen, ob sie zulässig sei oder nicht. **qqq.** Der Vogt von Grasburg wird beauftragt, das Umgeld von dem Wein, der zu Albligen eingelegt wird, gemäß Brief und Siegel zu beziehen und zu verrechnen. **rrr.** Rechnung von Hans Werli, Vogt zu Grandson. **sss.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 6. August, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und dem Briefe an sie vom 13. August 1551. K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 11.

Das Schlußdatum ist den Rechnungsablagen enthoben.

322.

Orbe und Montagny le Corboz. 1554, zwischen 20. und 29. August.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg betreffend die Theilung der Kirchengüter zu Orbe und des Mehrs zu Montagny.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; Jacob Tribolet. Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; der Stadtschreiber (Franz Gurmels).

Bezüglich des Inhalts der Verhandlungen berufen wir uns auf folgende Berichterstattung:

1554, 29. August. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Reif und der Stadtschreiber über ihre Sendung nach Orbach und Montagny: 1. Im Kloster (zu Orbach) haben sie ein goldenes Meßgewand, drei silberne Kelche und ein „zinmin" (?) Meßgewand gefunden. Hievon haben die Boten von Bern den Nonnen ihren Antheil überlassen; das haben die Boten von Freiburg auch gethan. Betreffend den Verkauf der Matte und der Scheuer habe man die Sache in den Abschied genommen und soll dieselbe auf dem Tag der Jahrrechnung behandelt werden. Die Cur von Orbach haben die Boten von Bern wegen der Collatur unbedingt gefordert; die Boten von Freiburg haben das heimzubringen übernommen. Was man an andern Kirchenzierden in der Pfarrkirche gefunden habe, habe man Alles behalten. 2. Als sie nach Montagny gekommen seien und gesehen haben, daß das Mehr auf die Seite der Berner falle, haben sie sich bei den Landleuten erkundigt und gefunden, daß diese das Mehr nicht gefordert haben, sondern begehren, bei der alten Weise der Prädicanten oder Priester zu bleiben, und daß die Sache nur durch Sechs „angereiset" worden sei. Die Boten von Freiburg haben daher das Mehr nicht bestätigt, in Betracht, daß es nicht von gemeiner Kirchhöre verlangt worden sei. Der Rath schreibt nach Bern, er könne aus dem angegebenen Grunde nicht einsehen, daß dem Mehr von Montagny Folge zu geben sei; da die von Bern („sy") Zug und Rath haben, so sollen sie diejenigen, welche Unwahrheit vorgegeben haben, nach Verdienen bestrafen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 20. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 348. Diejenige der Freiburger aus ihrer undatirten Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und dem angeführten Bericht. Unterm 20. August verordnen Räth und Burger von Freiburg nach Orbach und Montagny Reif und Hans Künzis, in des letztern Abwesenheit Föllung (?) (Felga, Faulcon?).

323.

Aarau. 1554, 22. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarus. **Staatsarchiv Bern:** Evangelische Abschiede A f. 129. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Es wird verabschiedet: 1. Die VII Orte freundlich anzugehen, den mit den Luggarnern, hinterrücks den vier Städten, die gleiches Recht an dieser Herrschaft haben, errichteten Brief aufzuheben und kraftlos zu erklären. 2. Wenn dieses geschieht, wie man erwartet, so soll man sie des Weitern ermahnen, die guten ehrbaren Leute nicht zu strafen, da sie ja keine Unruhe oder böse Pläne vollführen, sondern nur befolgen, was ihnen der göttliche Geist und ihr Gewissen eingegeben haben; es seien auch meistentheils ehrliche reiche alte Landsässen und friedliebende Personen; die möge man, ohne ihr Gewissen zu beschweren, frei bei dem Evangelium und „denselbigen" Ceremonien, in der Stille und ohne Verachtung ihres Gegentheils bleiben und dieselben üben lassen. 3. Wenn aber dieses nicht zu erhalten wäre, sondern die VII Orte auf der Bestrafung der Betreffenden beharren wollten, so soll man ihnen vorhalten, wie die benannten Briefe ohne Vorwissen der Städte und ohne Noth errichtet worden seien; die Consuln haben diese wichtige, jedermann berührende Angelegenheit nicht vor gemeine Kirchgenossen gebracht und doch so aufrichten lassen, als wären sie die Meinung Aller; viel billiger wäre, diese würden bestraft. Nach dem Landfrieden müssen die vier Städte den VII Orten diejenigen, welche bei dem alten Glauben, wie sie ihn nennen, bleiben, dabei beschützen helfen, daher sollten

auch die VII Orte den Städten für diejenigen, die ihrer Religion anhangen, Unterstützung gewähren, und letztere nicht „durchächten". 4. Wenn aber die VII Orte dennoch auf dem Bestrafen beharren, so sollen die Städte sich erbieten, mit ihnen niederzusitzen und sich zu erkundigen, von wem und wie dieser Handel aufgelaufen sei, und dann nach Gestalt der Personen und der Sachen fürfahren. Hiebei möge man erkennen, wessen Gemüths diese ehrbaren Leute seien, und ob man ihnen zum glimpflichsten aus dem Handel helfen könne. Dabei könne man auch versuchen, ob es möchte zugelassen werden, daß die Luggarner auch in Betreff der Religion mehren können, wie es in andern gemeinen Vogteien der Fall ist. Dabei soll man sich nicht so schnell in ein Recht einlassen, weil dabei viel Kosten und Mühe laufen, namentlich auch für Erwerbung eines beiden Parteien genehmen Obmanns. Man soll daher die Sache mit geschickten Anbringen zu verzögern suchen; möglich, daß Gott inzwischen etwas bescheide, das die Liebhaber seines Wortes aus den Händen der Widersacher errette. 5. Wenn die VII Orte den betreffenden Brief nicht aufheben wollen und auf die Bestrafung jener Leute dringen, so soll man sie ermahnen, hievon abzustehen, da es unleidlich sei, sich hinterrücks den übrigen Orten mit einzelnen („sonderbaren") Leuten, die auch letztern zu versprechen stehen, zu vereinbaren und zu verpflichten. Das gäbe Anlaß, daß andere Secten und Orte sich auch nach ihrem Gutbedünken verbinden möchten, was aber nicht zur gemeinen Wohlfahrt gereichen würde. Es sei daher das Beste, die fragliche Schrift aufzuheben und die Religionssachen in Gemäßheit des Landfriedens gelten zu lassen. 6. Würde das Alles nicht verfangen, so soll man den VII Orten in Betreff der Entkräftung des ohne Wissen der Städte errichteten Briefes das Recht vorschlagen. 7. Das hat man auf Hintersichbringen beschlossen, und es sollen die Städte sich verfaßt halten, auf dem nächsten Tag zu Baden mit Vollmacht diesfalls antworten zu können. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Aarau.

324.

Lucern. 1554, 25. August (Samstag nach Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 377. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.
Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Liasse 82. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Schwyz. Ammann Reding. Freiburg. Sebastian Veillart, des Raths. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist von Lucern angeordnet worden in Betreff der Verschreibung, welche die von Luggarus des Glaubens wegen aus freiem gutem Willen den VII Orten gegeben haben, nun aber die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zu entkräften bestrebt sind, worüber man ihnen gemäß dem letzten Abschied von Baden auf dem nächsten Tag Antwort geben solle, damit man sich über eine solche Antwort vereinige und die Angelegenheit nicht verzögert werde. Die Instructionen lauten ungleich; einige Orte wollen bei der betreffenden Verschreibung verbleiben, dieselbe sei dem Landfrieden gemäß, man könne und möge auch die VII Orte nicht davon treiben, da sie allweg das Mehr haben; würde die Verschreibung aufgehoben, so würden die (Neugläubigen) von Luggarus in ihrem Vorhaben gestärkt und den VII Orten Nachtheil erwachsen; wenn die vier Städte die von Luggarus nicht in Gemäßheit des Landfriedens wollen strafen helfen, so sollen die übrigen Orte mit

dem Strafen fürfahren. Dagegen geht die Meinung der mehrern Orte dahin, man soll die vier Städte anfragen, ob sie ein Mehr als Mehr bleiben lassen und in Gemäßheit des Landfriedens ungearguirt strafen helfen wollen. Wenn die vier Städte dieses bejahen, so solle man dann die Verschreibung aufheben, jedoch nicht herausgeben; wollen jene aber nicht strafen helfen, so sollen die übrigen Orte im Namen der XII Orte mit dem Strafen, es sei an Leib und Gut, fürfahren. Die beiden Schiedorte, Glarus und Appenzell, haben freundlich gebeten, die Verschreibung aufzuheben; auch sei, wie die Boten wissen, im Geheimen geredet worden, es würde dieses zum Guten gereichen. Wenn die vier Städte („als man hofft") die angezeigte Frage bejahen, so habe die fragliche Verschreibung nichts mehr zu bedeuten und werde besser beseitigt. Für den Fall aber, daß die vier Städte jene Frage nicht bejahen und das Rechtbot fürschlagen würden, sollten dann die Boten, welche auf dem betreffenden Tag zu Baden sind, instruirt sein, sofort vom Rechten zu reden, damit sich die Sache nicht verziehe und die von Luggarus in ihrem neu angenommenen Glauben und bösen Secten nicht gestärkt werden. Diese beiden Meinungen nimmt man in den Abschied um für den nächsten Tag zu Baden diesfalls zu instruiren. **b.** Baptist von Insula hat unterm 25. Juli von Mailand aus den V Orten geschrieben, wie er vernommen habe, daß die vier Städte wegen derer von Luggarus sich wider Brief und Siegel und den Landfrieden empören, was er bedauere. Wenn es zum Krieg kommen sollte, so wolle er als treuer Bürger und Landmann mit Leib, Ehre und Gut und allen seinen Freunden treulich zuziehen. Man hat ihm nun über die Angelegenheit Bericht gegeben, damit er sehe, daß dieselbe nicht soweit gekommen sei, wie er meine, und ihm bemerkt, man hoffe bei dem Landfrieden bleiben zu können, wobei ihm auch sein Erbieten verdankt worden ist. Sein Schreiben und Erbieten sollen indessen geheim gehalten werden. **c.** Ammann Beroldingen von Uri erinnert, wie auf dem letzten Tag zu Baden von den XII Orten beschlossen worden sei, an den Landvogt zu Luggarus zu schreiben. Mit diesem Brief aber sei der Landschreiber hinlässig gewesen und habe ihn erst nach Fertigung der Abschiede verfaßt; inzwischen habe dann zu Luggarus eine Predigt stattgefunden und sich ein fauler Handel erhoben. Es sollte daher, wenn die Obern einverstanden sind, dieses auf dem nächsten Tag zu Baden dem Landschreiber vor allen Boten vorgehalten und ihm angezeigt werden, daß er künftig solche Briefe und andere dringende Geschäfte vor den Abschieden fertigen soll. Ebenso habe er im letzten Abschied „im artikel des landfridens das wörtlein: söllen, bim alten glouben beharren und blyben söllen", ausgelassen; da dieses Wort eben Vieles binde, so soll ihm solches auch angezeigt werden. **d.** Der Landschreiber Roll zu Luggarus, der sich seit einiger Zeit in Geschäften hat brauchen lassen, frägt an, ob er sich solcher fernerhin annehmen solle. Man schreibt ihm, er solle von nun an stillestehen und nur sein Amt versehen, und was dem Landvogt zukommt diesem überlassen. Wenn aber dem Landvogt etwas aufgetragen würde und er demselben nicht nachkäme, so soll er ihn daran mahnen; würde er es auch dann nicht thun („und so der landvogt das ouch nit thun wurde, wölichs ime wol wüssend"), soll er Alles den Obern berichten. Da der Landschreiber Willens gewesen, auf den nächsten Tag nach Baden zu kommen, so hat man ihm in guter Meinung geschrieben, er solle zu Luggarus bleiben, und wenn der Landvogt die Obern über die verflossenen und künftige Händel nicht berichten würde, so soll er Alles im Geheimen erdauern und auf den künftigen Tag nach Baden schreiben. Wenn man ihm etwas Weiteres befehlen würde, so soll er demselben nachkommen. **e.** Es wird des von den Graubündnern (zu Siena) erlittenen Unfalls erwähnt und derselbe in den Abschied genommen, um am nächsten Tage zu Baden über die Bezeugung der Theilnahme („beklagen") zu verhandeln. Daneben wird an die Hauptleute im Piemont geschrieben und sie ermahnt, sich nicht zu trennen, gute Obsorge zu halten, ehrlich und wohl zu dienen, sich an dem Unfall der

Graubündner ein Beispiel zu nehmen und stets die Obern zu berichten, wie es um sie stehe. Jeder Bote weiß auch, was man diesfalls dem „Herrn Franzosen" zu Solothurn geschrieben hat. **f.** Die Gesandten der III Orte berichten, ein entlaufener Mönch, Namens Canesa (Gio. Beccaria, Meier I. 169), der früher in Bünden gewesen sei, jetzt aber zu Cleven sich aufhalte und der neuen Secte ganz ergeben sei, treibe sich heimlich bei Luggarus und Bellenz herum; es wäre angemessen, wenn man dem Commissar zu Bellenz schreiben würde, daß er auf ihn fahnde und im Betretungsfalle ihn gefangen lege und bestrafe. Dieses hat den Boten der vier übrigen Orte ebenfalls gefallen und ist daher solcher Art geschrieben worden. Man soll auch zu Baden vor den Boten der XII Orte anziehen und darauf dringen, daß allen Vögten ennet dem Gebirg geschrieben werde, sie sollen alle Personen, die früher verwiesen worden sind, gefangen setzen und nach Verdienen bestrafen. **g.** Dem Baptist de Insula wird ein Empfehlungsschreiben an den Papst für des erstern Vetter um Erlangung eines Bisthums gegeben. **h.** Ebenso wird dem alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein zu Lucern eine Fürschrift an den Gubernator oder Senat zu Mailand wegen eines Schuldners, den er zu Como hat, bewilligt. **i.** Jedem Boten wird eine Copie des Berichtes aus der Picardie gegeben, welchen der Herr von Bassefontaine aus Solothurn gesendet hat. **k.** (Vor den V Orten.) Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, der Leutpriester zu Bremgarten beklage sich über Mangel in Betreff des Kirchgangs und aller christlichen Ordnung; wenn nicht ein Einsehen gethan werde, so werde hieraus Uebels erfolgen. Es wird nun beschlossen, beim Besuch des nächsten Tages zu Baden sollen die Boten der V Orte oder von zwei oder drei Orten, nämlich von Uri, Schwyz und Zug, die Angelegenheit und wer schuldbar sei untersuchen und beim Wiederheraufreiten die Uebertreter bestrafen und mit ihnen reden, daß sie dasjenige, was sie den V Orten verschrieben haben, halten sollen. **l.** (Vor den drei Orten.) Es erscheint Niklaus Amlehn, des Raths zu Lucern, derzeit Vogt des Gotteshauses Engelberg und beklagt sich, als er die Rechnung empfangen habe, habe sich gezeigt, daß das Gotteshaus viel schuldig sei; als Herr Lorenz Schaffner gewesen sei, habe er übel hausgehalten, „vil cleider usgenommen" und sei ohne Urlaub aus dem Gotteshause entlaufen, „do habe er (der Vogt?) sine cleider inbeschloßen"; jetzt laufen die Leute dem Vogt („ime") nach und wollen bezahlt sein; zudem sei jetzt im Gotteshaus „ein junge hushab"; er begehre Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Man läßt ihm sagen, er soll etwa 200 Kronen oder soviel er nöthig zu haben glaube, aufnehmen; dabei auch untersuchen, was bezahlt und nicht bezahlt sei und was Herr Lorenz verrechnet und nicht bezahlt habe; die Kleider desselben sollen im jetzigen Verhältniß verbleiben bis der Vogt die angezeigten Sachen untersucht habe. Dabei ist auch beschlossen und dem Abt geschrieben worden, er solle nichts Erhebliches, z. B. Vieh und Anderes verkaufen ohne des Vogts Wissen und Willen und solle gut haushalten, ansonst die Orte ein weiteres Einsehen thun müßten. **m.** Nachdem sich die Boten der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden in Betreff der bösen verlaufenen Mönche, nämlich Canesa und Trotton, unterredet haben, haben sie besonders beschlossen, die von Uri sollen unter ihrem Siegel im Namen aller III Orte dem Commissar zu Bellenz schreiben, er solle auf solche Mönche gute Acht und „Spech" haben und im Betretungsfalle sie gefangen nehmen. Derselbe soll dem Commissar von Roffle schreiben und ihn bitten, ihm beholfen zu sein, solche Personen zu fangen und zu verzeigen. **n.** Der Bote von Schwyz, Ammann Reding, bringt im Auftrage seiner Obern an, wie die von Unterwalden oder die Ihrigen die Briefe derer von Schwyz nicht abnehmen und fertigen wollen, des kleinen Kostens wegen, damit sie nicht eigene Boten schicken müssen, „diewyl die iren sonst gefert haben und heimfaren". Das hat der Bote in den Abschied genommen, um Einsehen zu thun und Nachfräge zu halten.

Der Name des Gesandten von Schwyz aus dem Abschiedtext; der des Freiburger Gesandten aus seiner Instruction vom 17. August, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7, und aus dem Umschlag des Freiburger Exemplars.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **i—l; m** und **n** aus dem Schwyzer.

Zu **c.** Ueber die betreffende Predigt hat Walter Roll unterm 20. August (Montag vor Bartholomä) an die zu Lucern versammelten Boten der VII Orte geschrieben, wie am vorhergehenden Tage in einem Nebendorfe ein ehemaliger Meßpriester, der sein Amt verworfen und eines Fischers Tochter geheirathet, gegen Abend über die von der Kirche bei der Taufe beobachteten Ceremonien gepredigt und nachher drei Kinder getauft habe. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **f.** Am Rande steht im Lucerner Exemplar: „Diser schölm hat die falsche sect zu Luccaris des ersten yngsayt."

Zu **i.** 1554, 24. August, Solothurn. De l'Aubespine (d. h. Bassefontaine) an die jetzt auf dem Tage zu Lucern versammelten Boten der VII Orte. Er habe mit seinem Bericht über die Vorgänge bei Siena und in der Picardie gezögert, weil er vorerst zuverlässige Nachrichten habe erwarten wollen. Auf der letzten Tagleistung werden die Boten in Kenntniß gesetzt worden sein, wie der Bollwyler bei Constanz, Freiburg im Breisgau, Straßburg und anderswo ungefähr dreißig Fähnchen unter drei Obersten, über die er den Befehl führe, und bei tausend oder zwölfhundert Reiter versammelt habe. Das sei ein seit dem Winter vom Kaiser erdachter Plan, der einen Zug durch Lothringen nach Burgund beabsichtige, um einige Plätze in Frankreich zu schädigen. Aber der König habe die Gegend bei Metz, Lothringen und Burgund dermassen versehen, daß dem Kaiser sein Vorhaben nicht leicht werde. Dazu komme, daß der Kaiser und seine Leute die von ihnen versprochenen Zahlungen nicht leisten können; Bollwyler, der „uf der post" nach Flandern geritten sei, sei nämlich ohne Geld zurückgekehrt und deßwegen genöthigt worden, Hauptleute und Knechte, die so lange in Kosten gewesen und fast verderbt und verzweifelt seien, zu entlassen. Das Gerücht gehe zwar, Bollwyler berühme sich, wie der Kaiser ihm für das künftige Jahr versichert habe; man meine, der Adel und die „Stercke" der Grafschaft Burgund seien vom Kaiser im Land behalten worden, damit sie sich mit Bollwylers Haufen vereinigen. Dem gegenüber möge man bedenken, wie oft die Burgunder („si") die Eidgenossen auf Tagleistungen anrufen und warum der Kaiser bestrebt wäre, die Eidgenossen zu Beschirmern Derjenigen zu machen, mit denen er Andere angreifen sollte. Um der beiderseitigen Freundschaft und der Ruhe und Einigkeit der Eidgenossen willen möge man solche Practiken bedenken. Gesuch, Abschriften dieses Briefes und der neuen Zeitung den übrigen vier Orten zu übersenden, „dann ich den übrigen örteren all jedem sonders ouch copy darvon überlifert hab". Die beigelegte „nüwe zytung us Piccardi des 16. Augusti 1554" berührt der Hauptsache nach folgende Momente: Verweilen der königlichen Armee bei Cambray, während den ersten Tagen des August, Rückzug des Kaisers, Vorrücken des Königs bis Hasdin und Terouanne und Belagerung von Renty, das zwischen den genannten beiden Plätzen liege, „die vormaln ins Frankrych zughördt"; Vorrücken und Stellung des Kaisers daselbst am 12. August, Kampf um den Besitz eines Gehölzes, Zurückweichen des Kaisers mit einem Verlust von 400 Mann; erneuerte Bemühung des Kaisers, das betreffende Gehölz zu besetzen, und daher wiederholter Kampf am 14. August; Flucht des Kaisers mit einem Verlust von 3000 oder 4000 Mann und 2000 Pferden, nebst 1000 oder 1200 Gefangenen, nach deren Aussage auch Don Fernand, Gubernator von Mailand, in der Schlacht geblieben sei; Eroberung von 27 Fahnen und 8 Geschützen; Verlust der Franzosen 300 bis 400 Mann. — Die Eidgenossen wissen, wie durch die Bosheit und Flucht der in des Königs Dienst befindlichen Italiener Peter Strozzi bei Siena einigen Verlust erlitten habe, aber nicht so bedeutend, wie ausgegeben werde, da nicht über 1200 Mann zu beiden Seiten, und zwar meistens Italiener, geblieben seien. Weder Peter Strozzi, noch sein Bruder, noch der Graf de la Mirande seien gefangen. Strozzi stehe in dem festen Platze

Montalcino („Montalchin") und der Graf de la Mirande zu Chiusi; sie ziehen Verstärkung an sich, und die Stadt Siena sei für zwei Jahre mit Proviant versehen. Auf der Insel Corsica habe der Herr von Termes, des Königs oberster Lieutenant, schon wieder Alles eingenommen, was die Kaiserlichen und Genueser im frühern Jahre in ihre Gewalt gebracht hatten, mit Ausnahme der Stadt Calvi, die aber ernstlich beschossen werde. In Piemont belagere der Marschall von Brissac mit den Eidgenossen seit zwei Monaten die Feste „Walfiniere"; die werde sich wegen Hungers bald ergeben müssen. Der Gubernator zu Mailand soll sich zwar rüsten, den Platz zu entsetzen; aber auch der König sende dem Marschall Verstärkung.

St. A. Lucern: A. Frankreich.

325.

Bellenz. 1554, 28. August (Dienstag). Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

a. Als die Boten den jetzt angehenden Commissar, Heinrich Arnold, des Raths zu Uri, im Namen ihrer Obern eingesetzt und er nach gewöhnlichem Brauch den Eid gethan hat, auch hinwieder die Räthe, Bürgerschaft und Grafschaft zu Bellenz ihm gelobt und geschworen haben, haben die von Bellenz und aus der Grafschaft im Eid Folgendes vorbehalten: Der in italienischer Sprache geschriebene Eidzeddel enthalte zwar, daß jeder bei seinem Eid schuldig sei, den Andern um jeden Frevel, den er wahrnehme, dem Commissar anzugeben. Seit einigen Jahren sei ihnen aber dieser Artikel zu schwören nachgelassen worden. Gemäß ihren Statuten seien nämlich in den Communen die Consuln und in der Stadt der Stadtvogt bei einer bestimmten Buße schuldig, solche Frevel in gewisser Zeit, nachdem sie geschehen sind, anzuzeigen. Sie bitten, sie bei den Statuten bleiben zu lassen und nicht weiter zu drängen. Auf Gefallen der Obern wird ihnen das von den Boten bewilligt und in den Abschied genommen. **b.** Vor den Boten erscheinen die hochwürdigen und geistlichen Herren, die Ordinarien des (am Rande mit anderer Schrift: Mailänder) Bisthums und eröffnen, sie seien aus mehrfachen Gründen veranlaßt, die Priesterschaft des genannten Bisthums zu visitiren und diejenigen, welche unzüchtiges Wesen führen, zu „reistrieren", damit sie sich ordentlich und priesterlich halten, auch die Strafwürdigen zu bestrafen; sie bitten, ihnen diese Visitation in den Gebieten der III Orte zu bewilligen und, als Altgläubige, ihnen hierbei beholfen zu sein. Nach gehaltener Unterredung wird ihnen die Visitation von den Boten erlaubt; doch soll dieselbe nach altem löblichem Gebrauche geschehen; würde weiters eingegriffen werden, so würden die Boten oder die Landvögte im Namen der Obern solches nicht gestatten, sondern das an die Obrigkeiten gelangen lassen, wie jeder Bote weiß, was man der Länge nach mit ihnen geredet hat. **c.** Jährlich auf Bartholomä (24. August) kommen die Spielleute von Väris (Vareſe) hieher und „hoffiren" den Rathsboten auf dem Markt. Man soll sich nun berathen, was man ihnen jährlich für ihre Mühe und Arbeit geben solle. **d.** Es erscheint eine Rathsbotschaft der Bundesgenossen aus den III Bünden, nämlich Ammann Hans Florin, Hauptmann Marchin und Anton Latzer, und eröffnen: 1. Am verflossenen Samstag, als man den diesjährigen Markt ausgerufen habe, sei damit auch der Viehmarkt, den die Bellenzer auf St. Franciscustag (4. October) halten wollen, bekannt gemacht worden. Dieser gereiche demjenigen Markt, den die Bündner auf St. Gallentag (16. October) halten, zu großem Nachtheil; sie bitten daher, diesen Markt den Bellenzern abzuschlagen. Die Boten der Orte entgegnen, sie seien berichtet, wie

letztes Jahr eine Gesandtschaft derer von Bünden dieses Marktes wegen „daußen" vor den Obern gewesen sei; daselbst sei ihnen der Bescheid gegeben worden, da der betreffende Markt wie derjenige der Bündner bereits ausgerufen sei, so lasse man denselben dermalen vorgehen; wenn die III Bünde diesfalls ein Anliegen haben, so mögen sie wieder erscheinen und die Sache betreiben. Da sie nun seither nicht mehr erschienen seien, sondern die Sache anstehen ließen, und jetzt auf diesem Markt der andere Markt, der auf St. Francisc gehalten werden soll, gerufen worden ist, und zwar laut Brief und Siegel, den die Bellenzer von den III Orten haben, und gegen welche die Gesandten nichts verfügen können, so lasse man den Markt, wie er ausgerufen sei, verbleiben. Wenn aber denen aus den III Bünden dieses unleidlich sei und sie vor die Obern der III Orte schicken wollen, so soll ihnen das nicht abgeschlagen sein; doch sollen sie solches der Bürgerschaft von Bellenz bei guter Zeit verkünden, damit diese sich auch verantworten könne. 2. Die Gesandtschaft aus den III Bünden beklagt sich ferner, der Commissar von Bellenz hindere die Ihrigen an den „frytagen" (anstatt: fyrtagen) mit ihren Saumrossen durchzufahren, sei es, daß sie auf den Markt nach Lucern oder von da zurück gehen; sie bitten, den Commissar zu bestimmen, hievon abzugehen und die Betreffenden nicht zu bestrafen, wie es schon geschehen sei. Die Boten der Orte antworten, ihre Obern haben einige Satzungen, wie die gebannten Feiertage gehalten werden sollen; bei diesen Ordnungen lasse man es verbleiben; man glaube, der Commissar zu Bellenz werde die Bündner mit den Strafen nicht anders gehalten haben, als die Obern der Orte die Ihrigen halten. 3. Die Bündner Gesandtschaft beschwert sich, wie Hab und Gut der Ihrigen zu Bellenz wegen Schulden zu Recht verboten werde; das bringe mit sich, daß man in Bünden gegenüber den Bellenzern die gleiche Maßregel anwende, was aber auf die Dauer keine gute Nachbarschaft pflanze; man sollte ein Einsehen thun, daß jeder Ansprecher seinen Gegner vor dessen ordentlichem Richter besuche. Die Boten verhören den Rath und die Bürgerschaft von Bellenz und deren Statuten. Diese gehen dahin, daß die Bellenzer jedem Fremden um Geldschulden verbieten mögen. Diese Statuten sind von den Obern bestätigt worden und die Boten lassen es hierbei verbleiben. Es soll dieses auch durch den Commissar in den Communen geöffnet werden. 4. Die Boten aus den III Bünden tragen ferner vor, wie sich die Ihrigen beklagen, wie die Zoller zu Bellenz seit einigen Jahren vielerlei Neuerungen eingeführt haben, wie das von den Boten der Länge nach erörtert worden ist; sie bitten freundlich, dieses abzustellen. Die Zoller entgegnen, sie glauben, es geschehe ihnen unrecht; sie haben nicht mehr bezogen als die frühern Zoller eingenommen haben. Die Boten der III Orte antworten hierauf der Gesandtschaft der III Bünde, man wolle mit den Zollern ernstlich reden, sie sollen durchaus keine Neuerung einführen, sondern den Zoll so beziehen, wie es die alten Zoller gethan haben; wenn die aus den III Bünden diesfalls vor die Obern der Orte wollen, so sollen sie das den Zollern rechtzeitig verkünden, damit diese sich verantworten können. **e.** Den Boten wird angezeigt, es werde im Misoxer Thal eine „gewaltige" Straße gebaut, die bis an den Comersee gehe, so daß man mit Karren wohl fahren könne. **f.** Die Boten wissen die Obern zu berichten, wie die Knechte aus Livinen, die hier in den Schlössern gewesen sind, nebst der Zehrung einigen Lohn begehren. **g.** Jeder Bot gedenke, daß man dem Vogt von Lauis 9 Kronen wegen der Warnungen geben soll. **h.** Heimbringen, was die Ordinari-Herren von Mailand den Gesandten angezeigt haben in Betreff der Ordnungen, die sie für die zum Bisthum Mailand gehörenden Vogteien der III Orte gemacht haben, auch was sie dieser Tage bei der Visitation der Priesterschaft daselbst gefunden haben. Ebenso wie hernach der Vicar nebst aller Priesterschaft aus der Rivier vor den Boten erschienen und sich über die schweren Ordnungen beklagt und eröffnet haben, sie glauben nicht, an die Verordnungen der Herren Ordinarier von Mailand

kommen zu müssen, sondern sie seien dem Vicar des Erzbischofs von Mailand unterworfen und nebstdem den Geboten und Verboten ihrer Herren, der III Orte gewärtig; überdies haben die Ordinarier-Herren dem Vicar in der Rivier den Bestätigungsbrief seines Amtes, den der Vicar des Erzbischofs gefertigt habe, weggenommen, und ihm einen andern Brief in ihrem Namen gemacht, als ob sie und nicht der Vicar des Erzbischofs von Mailand in geistlichen Sachen ihre Herren wären. **i.** Der alte Statthalter, Hans Turchkhet (?), ist mit Hans Dexermunt, beide von Ablentsch, vor acht oder zehn Jahren in einen Frieden gekommen, und es hat nun in diesem Jahre „derselbig" mit „im" geschlagen, und es meinen nun Einige, es sei hierdurch der Friede gebrochen worden. Da nun die Sache so alt ist, und sie seither freundlich beieinander gewesen sind, und keine besondere Ordnung vorschreibt, wie lange der Frieden währe, so nehmen die Boten die Sache in den Abschied, damit für diesen und andere Fälle bestimmt werde, wie lange der Frieden dauern solle. **k.** Die Boten haben den Priester Nicola Mügroschg wegen einiger Worte, die er in der Kirche im Capitel geredet hat, um 8 Kronen gestraft; er erlegt nun 6 Kronen, die man auf die Bitte seiner Freunde, doch auf Gefallen der Obern, angenommen hat. **l.** Ueber alles Einnehmen und Ausgeben bleiben jedem Ort 208 Sonnenkronen 11 Schilling (?) 2 (?). **m.** Johann Jacob del Bon von Castro hat eine Margret, eine verlassene Wittfrau des Johann de Castro aus Bollenz, um die Ehe angesprochen, worüber die Parteien vor das geistliche Gericht in Mailand gewiesen und dort mit Urtheil von einander bekennt worden sind; aus erheblichen Ursachen wurde aber verfügt, daß beide Parteien die Kosten an sich selbst zu tragen haben. Darüber beschwert sich nun die Frau und glaubt, der weltliche Richter habe über die Kosten zu sprechen, wogegen der genannte Johann Jacob vermeint, daß es beim Urtheil des geistlichen Gerichts sein Verbleiben haben solle. Da den Boten ganz unbekannt ist, was in solchen Sachen hier der Brauch ist, so haben sie diese Angelegenheit in den Abschied genommen; Schwyz und Unterwalden sollen ihre Meinung denen von Uri zuschreiben; diese sollen dann dem Vogt in Bollenz berichten, ob man es bei dem Urtheil des geistlichen Gerichtes bleiben lassen, oder die Parteien mit Bezug auf die Kosten an ein Recht weisen wolle. **n.** Der Vogt in Bollenz, Melchior Wilderich, führt eine Ansprache gegen einen Albert von Malvaglia und gegen Martin Moriong von Castro aus Bollenz. Die Boten haben die Parteien auf einen Morgen berufen, ihr Urtheil zu erwarten, wodann sie aber nicht erschienen sind. In Folge dessen ist nun dem Vogt Wilderich angezeigt worden, wenn er etwas gegen die beiden Genannten habe, so möge er sie vor die Obern citiren und das Recht brauchen. **o.** Der Consul und die Männer der Commune Crischano (Cresciano) bitten unterthänig, ihnen in Betracht ihrer Armut zu bewilligen, ein Stück Allmend einzuschlagen und untereinander abzutheilen, damit sie desto eher die schweren Wuhre und Straßen erhalten können. Sie führen die Boten auf den betreffenden Platz, der unter Crischano gegen dem Wasser liegt; er ist ganz steinig und verstaudet, wie jeder Bote weiß. **p.** Vor einigen Jahren haben die von Claro dem Thöni Meder (oder Weder?) selig ein Stück Allmend zum Einschlagen verkauft, aus welchem dieser eine Matte gemacht hat. Von seinen Erben hat dann Martin Gegger (?) diese Gerechtigkeit gekauft. Als dann die von Claro gegen ihm Anstand bekommen haben („ime intrag getan"), hat er sich mit ihnen vereinbart, und ihnen den halben Theil offen gelassen, der dann aber offen bleiben sollte. Nun aber haben die von Claro diesen halben Theil, der offen bleiben sollte, einem Andern zu Lehen gegeben. Martin Gegger glaubt daher, diese halbe Matte solle ihm (wieder) zufallen, oder es solle die Obrigkeit dieselbe zu ihren Handen ziehen, wogegen er nichts einwende. Jeder Bote weiß hierüber Weiteres zu berichten.

m—p sind, mit nicht gleichzeitiger Schrift, auf einem, mit Bezug auf das Format dem übrigen Abschied nicht entsprechenden Blatte dem letztern lose beigeheftet. Die gleiche Schrift erscheint indessen schon in Art. **l,** der am Rande mit Zeichen versehen ist, deren Bedeutung nicht klar vorliegt; vielleicht Verweisungen auf eine nicht mehr vorhandene Specification der Rechnung.

Eine weitere Einlage besteht in folgendem (wie es scheint) Concept:

„Item verabscheidet in Bollenz am fierzechenden tag settember." 1. Zur Zeit, als der „Barlög" nach Bollenz gekommen ist, ist zu Brusaschg (Prugiasco) ein Mädchen gestohlen und nach Bollenz geflüchtet worden, wo man es im Hause einer armen Wittwe entdeckt hat. Daselbst wollte der „Bianggnin", der auch von Brusaschg ist, mit Gewalt eindringen, worauf der Barlög das Mädchen ohne Erlaubniß des Vogts und des Gerichts von Bollenz nach Livinen entführt hat. Der Vogt zu Bollenz wollte dann den Barlög bestrafen, wenn er ihn in Bollenz getroffen hätte; dieser aber begab sich in Livinen vor den Vogt und den Rath, die („sy") dann meinten, der Vogt zu Bollenz habe da nicht zu bestrafen, wenn er strafen wolle, so schlage man ihm das Recht dar vor die Boten der III Orte. Auf dieses hat man „im" ein Geleit gegeben, um vor die Boten zu kommen und sich zu verantworten. Dann aber ist er nicht erschienen, sondern es hat der Vogt von Livinen geantwortet, wenn der Vogt in Bollenz etwas Ansprachs habe, möge er „in" zu Livinen besuchen. Der Vogt in Bollenz aber meint, wer daselbst fehle, der stehe ihm zu bestrafen zu, wie „der bot üch witer berichten wird". 2. „Wie die us Fallg (Falliga?) mit denen armen lüten gehandlet hend us Bollenz, antreffen(d) die alp Saffraila, wie dann die alp in eim ort grechtigkeit hend ghan und das ist hundert jar, daß sis erkouft hend die Bullenzer und für und für das gebrucht, so schnee in der alp ist kommen, so sind sy gewichen wie obstat, so het man wellen kuntschaft stellen, die noch by der alp sitzend, die das aller baścht mögen wussen, so hends die kuntscheft abgeschlagen und deren akein wellen verhören, weiter angezeigt, daß d' Bullenzer müssent fürhin gen von jetlichem kuh fünf haller järlich und ist hür drihundert kuh uf der alp gsin, desglichen wennt das d' Bullenzer gäby zit der musserkrieg siben rischen (rheinische?) guldin; witer het einen die Bullenzer gepsendet und geret, sy sigend usy gfaren, daß kein schnee in der alp sig gsin, so hend die Bullenzer kundschaft wellen stellen, so hend sy kein wellen verhören, daß kneuw hoch schnee sig gsin, so hett der ammann antwurt, es sig iren bruch, daß man dem glouby, der's pfendt und in einigerlei nüw sachen, wie der bot sagen kann." 3. Der Seckelmeister in Bollenz hat jedem Boten 7 Kronen gegeben.

Vorstehendes auf einem in der Schwyzer Sammlung bei diesem Abschied lose liegenden Bogen, ohne Jahreszahl und nicht von gleicher Schrift, wie der übrige Abschiedtext; Ziffer 3 differirt in der Schrift wieder von Ziffer 1 und 2. Auf der Rückseite liest man: „Abscheit von Schwitz."

326.

Baden. 1554, 3. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 381.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Glado Mai; Crispin Fischer, beide des Raths. Lucern. Johann Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Anton Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Melchior Wilderich, alt-Landammann. Zug. Christian Heß, des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, Venner und des Raths. Solothurn.

Konrad Graf, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. A. f. 110, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt im Thurgau zieht an, die Obern haben ein Mandat ausgehen lassen, daß niemand der Ihrigen mit denen aus den III Bünden nach „Hochen Siena" noch anderswohin ziehen solle; es frage sich nun, wie diejenigen, welche dieses Verbot übertreten haben, wenn sie heimkommen, gestraft werden sollen. Da die Boten hierüber keine Instruction besitzen und aus andern gemeinen Vogteien dies- und jenseits des Gebirgs auch Leute hingezogen sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, namentlich auch, wie diejenigen bestraft werden sollen, die bei der Schlacht von „inen" gewichen und heimgekommen sind. Dabei wird den Vögten geschrieben, sie sollen alle Heimkommenden in Gelübd und Trostung nehmen, daß sie Leib und Gut nicht verändern wollen. **b.** Nach Eröffnung der in Betreff des ennet dem Gebirg befindlichen Geschützes ertheilten Instructionen wird beschlossen, die zu Luggarus befindlichen zwei Halbschlangen sollen dort verbleiben; ebenso das Geschütz in der Stadt und auf den Schlössern zu Bellenz; doch sollen die von Uri, Schwyz und Nidwalden eine Schrift ausstellen, daß dieses Geschütz allen XII Orten gehöre und „sy" dasselbe gehörig unterhalten sollen; von dem Geschütz zu Irnis soll dermalen nur das leichte Feldgeschütz gefaßt und gerüstet werden, das große aber, das man nirgends hinführen kann, vor der Hand in seinem Zustand belassen werden, bis man sieht, was das Fassen des leichten Geschützes koste. Das diessfalls geschlagene Holz soll aufbewahrt werden, damit nichts von demselben verloren gehe. Das Haus zu Irnis, in dem das betreffende Geschütz sich befindet, soll unten mit Steinen besetzt und dann einige Hölzer gelegt und mit Laden überschossen und das Geschütz hierauf gestellt werden, damit es nicht wiederum in Abgang komme. **c.** Die Boten wissen ihre Herren zu berichten, was die Gesandten von Zürich in Betreff des Kornkaufs angezogen haben. **d.** Die Gesandten von Basel und Solothurn eroffnen, ihre Obern haben in Betreff ihres Anstandes in Gemäßheit des letzten Abschiedes von vier Orten gütliche Schiedleute und Unterhändler nebst einem gemeinen Schreiber gewählt, die auf einen bezeichneten Tag an gelegener Malstatt, nämlich zu Liestal, zusammen kommen sollen, in der Hoffnung, man werde da sich vergleichen; andernfalls soll diese Verhandlung keinem Theil im Rechten nachtheilig sein. **e.** Christen Heß von Zug, der zu Mendris Vogt gewesen ist, hat über die malefizischen Sachen keine Rechnung gegeben, und als er von einigen Gläubigern („Schuldnern") zu Mendris verboten (worden), soll er über das Verbot hinweggeritten sein. Beide Punkte haltet man ihm vor, worauf er antwortet, er sei von Einigen, die er gestraft habe, verboten worden, er habe aber dieselben um ihre Ansprachen ausgerichtet und vergnügt. Malefizische Sachen habe er nicht zu verrechnen gehabt, einzig ein armes Weibchen habe er hinrichten lassen; das habe ein Häuschen gehabt, welches 100 Pfund gegolten habe, wobei er aber viel mehr Kosten mit dem Nachrichter und dem Richten gehabt habe; das habe er dem Boten von Zürich angezeigt, und dann von allen Boten Urlaub genommen und sei dann heimgeritten; wenn man meine, er habe mehr eingenommen, so solle man ihm einen Boten nach Mendris mitgeben; der Bankschreiber habe alle Bußen, die der Vogt bezogen, aufgeschrieben; wenn es sich anders erfinde, als er sage, so wolle er den Boten bezahlen; im umgekehrten Falle solle man ihm die Kosten vergüten. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. Auf Gefallen der Obern wird beinebens beschlossen, alle Vögte, die nach Mendris gesetzt werden, sollen alle Strafen, kleine und große, aufschreiben und hierüber den Rathsboten der Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Lauis Rechnung geben; nichtsdestoweniger aber sollen dem Landvogt die Bußen, welche das Malefiz nicht berühren, wie vor Altem verbleiben. Daneben soll jedes Ort auf diese und andere Vogteien gute, ehrliche

und tapfere Leute setzen, die die rechten Leute recht halten; jede Obrigkeit soll selbst betrachten, wie schimpflich es für die Orte sei, wenn man Vögte bestimme, die unbescheiden mit der „Welt" handeln. **f.** Aus den Abschieden von Lauis und Luggarus hat man entnommen, daß da einige Mißbräuche walten, die früher nicht vorhanden waren. Um dieselben zu beseitigen hat man auf Gefallen der Obern folgende Artikel beschlossen: 1. Die Vögte zu Lauis und Luggarus und andere ennet dem Gebirg geben nur vor den Boten von vier Orten, die dazu bestimmt werden, Rechnung; sie sollen aber vor den Boten aller XII Orte Rechnung geben; von derselben soll dann eine Abschrift dem Boten von Zürich gegeben und zu gemeinen Handen hinter den Landschreiber zu Baden gelegt werden. 2. Die Landvögte zu Lauis und Luggarus haben von den da fallenden Bußen den dritten Pfenning. Mißbräuchlich beziehen sie diesen Betrag auch von denjenigen Bußen, welche von den Vögten selbst oder von den auf die Jahrrechnung kommenden Boten nachgelassen werden. Sie sollen nun den dritten Pfenning nur von jenen Bußen entheben, welche baar der Kammer bezahlt werden, aber nichts von den nachgelassenen. 3. Wie man vernommen hat, haben die Boten, welche auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus waren, zwei, die einander vor Recht lügen geheißen, um 12 Kronen gestraft, und diesen Betrag unter einander getheilt; auch habe jeder, der vor die Boten wollte, eine Krone erlegen müssen, was früher nicht Uebung war und worüber sich namentlich die Armen zu beklagen haben. Es wird nun verordnet, daß die Strafen und Bußen, die in und vor dem Rechten fallen, der Kammer zugehören und nicht von den Boten getheilt werden sollen. Wer vor die eidgenössischen Boten will ist nicht schuldig eine Krone zu geben und soll ihm keine solche abgenommen werden, er habe denn eine Appellation, da soll wie von Altem her eine Krone bezahlt werden; diese soll aber nicht von den Boten getheilt, sondern den Obern zugehalten werden; dabei soll jedes Ort seinen Boten belohnen, wie das früher zu Freiburg und zu Baden verabschiedet worden ist. 4. Aus dem Abschied von Luggarus ergiebt sich, daß jedem Knecht und Diener 7 Kronen gegeben worden sind, was früher auch nicht Uebung war. Es wird daher beschlossen, den Dienern soll das Geschenk von der Landschaft Lauis und Luggarus überlassen, dagegen nichts aus der Kammer gegeben werden; beinebens hat jedes Ort den betreffenden Knecht nach seinem Gefallen zu belohnen. 5. In den genannten Abschieden von Lauis und Luggarus zeigt sich, daß den Frauen der Landvögte von Lauis und Luggarus jeder 12 Kronen, ferner den Frauen der Landschreiber, des Statthalters, des Malefizschreibers und beider Fiscalen jeder 6 Kronen zu Letzi gegeben wurden, wogegen diese die Boten zu Gast gehabt und jedem ein Barret geschenkt haben. Diese Letzinen hat man nun abgestellt, wogegen die genannten Frauen auch nicht schuldig sind, die Vogtmorgensuppen-Mähler und Barreter zu geben. Aus dem Seckel der Obern soll in Zukunft nur Folgendes bezahlt werden: Der Landvögtin zu Lauis und Luggarus jeder 2 Kronen für ihre Mühe, und den Jungfrauen für das Wischen von jedem Ort 1 Krone, den Fiscalen zu Lauis und Luggarus ihre Belohnung wie von Altem her, aber keine Verehrung, dem Landschreiber zu Lauis und Luggarus jedem die Jahrlöhnung mit 52 Kronen, dem Trompeter zu Lauis 2 Kronen, dem Weibel zu Lauis und Luggarus jedem 1 Dick-Pfenning, den andern Weibeln von Mendris, den Zollern und Andern nichts, weil früher auch nichts gegeben wurde, den Klöstern zu Lauis und Luggarus jedem als Almosen 2 Kronen, den Landweibeln der Landvögte zu Lauis und Luggarus ihre alte Belohnung. **g.** Vor den VII Orten weist ein Gesandter des Bischofs von Constanz abermals auf die Gerechtigkeiten hin, die der letztere vermöge einer päpstlichen Bulle über das Gotteshaus Münsterlingen besitze, gemäß denen er als rechter Ordinarius daselbst zu visitiren und zu reformiren, die Pröpstin zu setzen und zu entsetzen, Ordnungen und Satzungen zu geben habe; er bitte daher wiederholt, ihn bei diesen Rechten gütlich zu belassen, ihn

jedenfalls nicht außer und ohne Recht zu entsetzen. Es wird ihm mündlich angezeigt, man sei durch Ursachen veranlaßt worden, bis auf eine Vereinbarung in Glaubenssachen die Klosterfrauen zu Münsterlingen durch den Prälaten zu Einsiedeln nach Benedictinerregel visitiren und reformiren zu lassen und man sei entschlossen, hiemit fürzufahren und bitte den Bischof, dieses geschehen zu lassen; wenn aber der Bischof auf seinem jüngst erfolgten Rechtsbot beharren wolle, so könne man ihn nicht verhindern, das Recht zu bestehen. Beinebens wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. **h.** Ab dem letzten Tag zu Baden hat man dem Landvogt zu Lauis geschrieben, er soll zwischen Doctor Franciscus und Peter Martir und dessen Bruder von Lauis in Betreff der 60 Kronen ein Urtheil geben, und bei diesem Urtheil soll es dann ohne Appellation verbleiben. Nachdem der Landvogt sein Urtheil gegeben hat, wollen nun Peter Martir und sein Bruder nicht dabei bleiben, und drohen von Ort zu Ort zu reiten. Da man aber gemäß dem frühern Schreiben das Urtheil in Kräften belassen will, so soll jeder Bote hierüber seine Obern berichten, damit, wenn sie hinauskämen, man sie abweisen könne. **i.** Die Communen Gulino (alias Coulin) und Pedemonte in der Vogtei Luggarus zeigen an, sie haben dem Landvogt Stierli von Schaffhausen auf zwei Caplaneien 6 Kronen zu Verehrung geben müssen. Sie seien nun arme Leute und die Pfründen haben nichts als was sie von Haus zu Haus steuern; sie bitten daher, ihnen künftig solche Verehrungen zu erlassen. Wird heimgebracht. **k.** Instructionsgemäß bringt Ulrich Nix, Venner von Freiburg, wieder die Angelegenheit jener Ehrenleute vor, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, und bittet dringend, den König von Frankreich und den Herrn von Vassefontaine zu vermögen, die versprochene Summe gemäß der Zusage „des Herrn" zu erlegen. Nachdem man dieses dem Herrn von Vassefontaine mitgetheilt hat, hat er eine schriftliche Antwort gegeben und darauf mündlich anzeigen lassen, er habe nichts Anderes erwartet, als daß gemäß dem letzten Abschied zu Baden die Briefe an den Präsidenten, an die Grafen von der Cammern und an den König gefertigt worden seien; er habe gemäß dem benannten Abschied geschrieben, und sei noch der Meinung, man sollte solche Briefe fertigen. Nachdem man über die Sache mancherlei geredet hat, wird beschlossen, an den König von Frankreich ernstlich zu schreiben, daß er die Grafen von der Cammern veranlasse, die versprochene Summe sofort zu bezahlen, andernfalls solle man den (sic) Grafen gefangen legen, wie das allenthalben in Frankreich Uebung sei. Beinebens soll man die Sache heimbringen, sich zu berathen, wie man jenen Ehrenleuten weiter helfen wolle, wenn das Geld nicht bezahlt würde. **l.** Im Abschied von Lauis ist heimgebracht worden, daß die Vögte ennet dem Gebirg dem Verbot, Banditen zu vergleiten, nicht nachkommen, was zu Zeiten ihnen selbst und auch den Unterthanen zum Schaden gereiche. Es wird in Folge dessen den Vögten geschrieben: 1. Sie sollen künftig keinen Banditen, sie seien Mörder, Ketzer, Todtschläger oder Andere, Geleit ertheilen. 2. Die Vögte ennet dem Gebirg sollen keine Todtschläger liberiren, wie das schon früher verabschiedet worden ist. 3. Angehörige der Eidgenossen, die ennet dem Gebirg sind, haben ungerathene Söhne, die ihr Gut unnützlich verbrauchen. Die betreffenden Väter vermachen daher das betreffende Vermögen den Kindern solcher Söhne, doch mit der Bedingung, daß dieser Kinder Väter dasselbe lebenslänglich nutznießen können. Wenn dann aber diese Väter andere Leute schädigen, so haben sie diesen nichts zu geben, wodurch den Betreffenden Nachtheil entstehe. Daher hat man beschlossen, es möge ein Großvater seinen Großkindern sein Gut wohl „verschaffen"; wenn aber der Sohn etwas „ufruren" anfangen und Biederleute schädigen würde, so soll der diesfällige Schaden von der jährlichen Nutzung vergütet und der Thäter eingezogen und an seinem Leib bestraft werden, damit die armen Kinder nicht ganz um das Vermögen kommen. **m.** Anbelangend den Span zwischen Bern und Lucern, für dessen Beilegung auf der

letzten Tagleistung den Parteien empfohlen worden ist, unparteiische Leute von vier Orten zu wählen und eine Vergleichung zu versuchen, erklärt Bern, zu Ehren und Gefallen der Eidgenossen eine solche freundliche Verhandlung vornehmen zu wollen; „so aber im letzten abscheid nit vergriffen und in sölichem der obmann ungmeldet usgelassen worden, deß doch ire herren nit enpören und noch jetz wie domalen gsinnet und vorhabens, inhalt vorusgangnen abscheids, in welchem der erkiest obmann heiter zusammt den vier schidlüten usbedinget ist, das sy ir zusagen und begeben in folg stellen", doch den Vereinungen, die zwischen Bern und Lucern errichtet worden sind, unschädlich. „Sover es aber by demselbigen nit blyben und der obmann zugelassen werden möchte, wellend ire herren sich verer nit inlassen, sonder dem rechten begegnen und in söllichem, wie sy darzu vermant, ouch hieruf der obmann samt den zugesetzten erkiest worden, fürfaren." Sie bitten, dieses nicht ungut aufzunehmen. Der Gesandte von Lucern eröffnet, er habe keine besondere Instruction, seine Obern haben gemäß dem Abschied ein Schreiben derer von Bern erwartet; wäre ihnen etwas zugeschrieben worden, so würden sie dem Abschied stattgethan haben; er achte, daß die freundlichen Spruchleute keines Obmanns bedürfen. Man läßt nun dem Gesandten von Bern anzeigen, da der Jahrrechnungsabschied laute, wenn es beiden Parteien gefällig sei, möge ein Obmann beigezogen werden, da aber die von Lucern seiner nicht begehren und auch nicht nöthig sei, daß bei der gütlichen Verhandlung ein Obmann mitwirke, solches auch bisher nicht Uebung gewesen sei, so ersuche man nochmals die von Bern, in Gemäßheit des genannten Abschiedes ihre Schiedleute zu ernennen und dieselben denen von Lucern anzuzeigen, damit der Span beigelegt werde. **n.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Vassefontaine, legt einen schriftlichen Vortrag ein folgenden Inhalts: 1. Der König sei mit dem Verhalten der eidgenössischen Hauptleute und Knechte wohl zufrieden. Am Schlusse des Tages berichtet er, er habe letzte Nacht Briefe erhalten, denen zufolge der König, da des Kaisers Kriegsvolk sich zurückgezogen, die eidgenössischen Knechte geurlaubt habe. 2. Aus Piemont werde man bald neue Zeitung erhalten wie es um Villeneuve (Wollffenywen) stehe, welches der Feind verproviantiren („spisen") wolle, während die Truppen des Königs dieses zu hindern streben; der Feind sei nicht so stark und die Königlichen liegen im Vortheil, auch seien zwei oder drei dem König gehörende Städte in der Nähe; der von Brissac stehe der Sache als erfahrener Kriegsmann vor. 3. Ueber die Flucht bei Siena werde man wohl unterrichtet sein; die Graubündner haben nicht über hundert und zwanzig Mann verloren; auch seien die Stadt Siena und andere Plätze daselbst mit Kriegsleuten, Geld, Proviant und Munition gut versehen; zudem haben Peter Strossi (Strozzi) und der Graf von Mirandola durch Hülfe des Cardinals Farnese („Farenes") wieder einen starken Haufen Kriegsvolk versammelt, so daß der Feind sie nicht leicht beschädigen werde. 4. Auf dem letzten Tage habe er einen Anzug in Betreff von zwölf Fähnchen gethan; da aber der Plan Bollwylers und Anderer, nach Burgund und Lothringen zu ziehen, nicht zur Ausführung gekommen sei, so danke er für den erzeigten guten Willen; der König werde sich anderseits auch als getreuer Freund der Eidgenossen bewähren. 5. Der Gesandte habe vernommen, daß die Eidgenossen unter sich einige Anstände haben; er bitte die allgemeine Wohlfahrt zu bedenken und solche Späne gütlich zu erledigen; man möge an den Nachbarn ein Beispiel nehmen, wohin der Zwiespalt führe; auch der König werde die größte Freude empfangen, wenn ihm die Einigkeit der Eidgenossen berichtet werde. **o.** An die Bundesgenossen in den III Bünden wird geschrieben, man bedaure ihren Unfall herzlich, sie sollen die Sache Gott befehlen und weder unter sich selbst, noch gegenüber dem französischen Gesandten etwas Unfreundliches oder Unfriedliches vornehmen. **p.** Da die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff des Spans mit den VII Orten wegen der streitigen

Punkte im Thurgau den letztern noch keinen Rechtstag angezeigt haben, so werden ihre Boten angefragt, ob sie jetzt mit den VII Orten einen beförderlichen Rechtstag bestimmen oder ob ihre Herren von ihrer Forderung zurücktreten wollen. Sie antworten, wegen Kürze der Zeit haben sich ihre Herren noch nicht zusammen verfügen können, zumal die Abschiede erst in letzter Zeit bei ihnen verlesen worden seien; sie seien daher jetzt nicht instruirt und bitten, die Sache bis zur nächsten Tagleistung beruhen zu lassen. Es eröffnen nun die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell: ab dem letzten Tag haben sie die Angelegenheit nochmals an ihre Obern gebracht; diese bitten wiederholt beide Parteien, die früher aufgestellten Vermittlungsvorschläge anzunehmen; wenn aber das nicht sein könne, so möge man den Boten der unparteiischen Orte gestatten, die Sache noch einmal an ihre Obern gelangen zu lassen; dieselben werden sich keine Mühe gereuen lassen, andere Mittel zu finden, daß das Recht vermieden werden könnte. Die Gesandten der VII Orte eröffnen, ihre Obern können die vorgeschlagenen Vergleichsmittel aus verschiedenen Gründen nicht annehmen; übrigens haben sie keine andere Instruction, als mit den Boten der drei Städte, wenn deren Obern den Streit ihrerseits nicht fallen lassen wollen, einen Rechtstag zu bestimmen, wofür sie die Gesandten der drei Städte ansuchen. Diese erwiedern, sie haben für die Ansetzung eines Rechtstages keinen Auftrag und kein Bote soll weiter gehen als seine Instruction gestatte; sie wiederholen daher die anfänglich gestellte Bitte; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Auf das haben die Boten der VII Orte gemäß ihrer Instruction und um weitere Verzögerung zu verhindern selbst einen Rechtstag bestimmt, und zwar gemäß dem Abschied von Freiburg nach Baden auf Sonntag nach St. Othmars Tag, das ist der 18. November, so daß jede Partei mit ihren Richtern, Zusätzen und Räthen Nachts an der Herberg erscheinen soll, es wäre denn, daß die drei Städte von ihrer Forderung zurücktreten würden. Auf das erscheinen die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell wieder vor den Boten der VII Orte („uns") und eröffnen, sie haben gehört, daß ein Rechtstag angesetzt worden sei, seien daneben aber auch berichtet, wie der Kaiser oder der römische König das Malefiz und Landgericht, wie solches den X Orten zustehe, um 20,000 Gulden lösen könne; es sollten nun die VII Orte, denen die Vogtei, Mannschaft und die anderen Gerechtigkeiten zustehen, den drei Städten ihren gebührenden Antheil am Landgericht, nämlich jeder 2000 Gulden, herauszahlen, damit diese von allen Ansprüchen, die sie am Thurgau zu haben beglauben, ausgekauft würden, und in der Folge solche Zwistigkeiten nicht mehr vorkommen könnten. Diesen Vorschlag haben beide Parteien in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben; inzwischen lassen die VII Orte den angesetzten Rechtstag unverändert bestehen, so daß jeder Theil sich mit Richtern und Zusätzen verfaßt machen soll, damit, wenn der Span nicht gütlich beigelegt würde, man mit dem Rechten fürfahren könne. **q.** Es ist angezogen worden, wie die Zeit für Beschwörung des Burgrechts mit den Wallisern verflossen sei und daher dieses Burgrecht bei ihnen wieder erneuert und beschworen werden sollte. **r.** Ein Gesandter des Abts aus der Wyßenau fordert von denen von Zürich Antwort auf sein letztes Anbringen betreffend das Gotteshaus Rüti. Die Boten von Zürich erwiedern, ihre Herren lassen es gänzlich bei der frühern Antwort verbleiben; sie seien bisher von den Aebten in der Wyßenau ruhig gelassen worden; sie haben bei Beginn der Glaubensänderung niemand vertrieben, sondern seien mit Abt und Convent zu Rüti gütlich einig geworden; die von Zürich als die rechten Schutzherren dieses Klosters, in deren hohen und niedern Gerichten dasselbe liege, haben da unbeanstandet von jedermann regiert und zwar so, wie sie es meinen vor Gott und der Welt verantworten zu können; sie lassen sich daher gegenüber dem Abt nicht weiter ein und wollen die Eidgenossen erinnert haben, daß gemäß dem Landfrieden jedes Ort in seinen Städten und Landen bei seinem

Glauben belassen werden solle, dem des Abts Begehren ganz entgegen sei. Zudem haben die Eidgenossen vor kurzen Jahren eine Verkommniß oder Abrede getroffen, daß jeder bei seinem Glauben bleiben möge bis auf ein allgemeines freies christliches Concil, und was dann aus der heiligen göttlichen Schrift, dem alten und neuen Testament festgestellt („erhalten") werde, dem soll nachgekommen werden; sie bitten daher, weitere Forderungen des Abtes abzuweisen. Diese Antwort, nachdem man sich überzeugen mußte, daß gütlich nichts verhandelt werden könne, hat man dann dem Gesandten des Abts angezeigt. **s.** Zu Lauis sind einige Parteien gegen einander so feindselig, daß sie weder beichten noch das hochwürdige Sacrament empfangen (weil sie einander nicht verzeihen können?). Jedes Ort soll seinen Boten hierin zu handeln instruiren und ermächtigen **t.** Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen verlangen von den VII Orten in Betreff der auf der letzten Tagleistung geforderten Aufhebung der von den Luggarnesern den letztern ausgestellten Verschreibung Antwort. Die Boten der VII Orte, nach weitläufiger Recapitulation der bezüglichen Verhandlung der beiden vorhergehenden Tage zu Baden, erwiedern, die vier Städte sollen sich vorerst erklären, daß sie mit den VII Orten niedersitzen und die Uebertreter des Landfriedens zu Luggarus bestrafen helfen oder aber das Strafen den VII Orten und denen von Glarus, die sich dazu erboten haben, überlassen wollen, in der Meinung, daß zu Handen der Kammer von Luggarus für alle XII Orte gestraft werden soll; ebenso daß sie den Landfrieden halten und ein Mehr unter den Eidgenossen als ein Mehr bleiben lassen wollen; dann wolle man ihnen auch in Betreff der Verschreibung gebührende Antwort geben. Die Boten der vier Städte entgegnen, die Verschreibung der Luggarneser habe den Anfang alles Spans gebildet, wie sich deutlich aus dem Schreiben der Städte an die VII Orte ergebe; sie glauben daher, die VII Orte haben zuerst zu antworten; wenn das geschehen sei, so wollen sie auf die andern Anzüge dann auch ziemliche und gebührende Antwort geben. Nach diesen Erklärungen eröffnen die Gesandten von Glarus und Appenzell, Statthalter Tschudi und Ammann Meggeli, ihren Obern sei dieser Anstand in Treuen leid, weßhalb sie ihnen befohlen haben, keine Mühe und Arbeit zu scheuen, um denselben gütlich beizulegen; sie bitten daher beide Theile, sie freundlich vermitteln zu lassen. Die genannten beiden Gesandten entwerfen sodann Vergleichsvorschläge und eröffnen dieselben einer Partei nach der andern. Beide Theile haben mit Bezug auf einige Worte einige Aussetzungen zu machen und trotz langer Mühe und Arbeit ist nichts zu Stande gekommen. Auf dieses haben dann die Boten der vier Städte ihre Instruction eröffnet, die dahin geht: Da die fragliche Verschreibung ohne Wissen und Willen ihrer Obern errichtet worden und mit den Herrlichkeiten und Rechten der letztern nicht verträglich sei, so glauben ihre Herren, es solle dieselbe aufgehoben und als kraftlos geachtet werden; für den Fall, daß dieses nicht gütlich geschähe, müssen sie den VII Orten das Recht darum anbieten und darschlagen. Die VII Orte bedauern diesen Bescheid und nehmen sich Bedenkzeit bis auf den folgenden Tag um hierüber zu antworten. Dabei bemerken sie, nachdem man ab der letzten Jahrrechnung zu Baden den eidgenössischen Rathsboten zu Luggarus geschrieben habe, man solle mit den Strafen stillestehen, haben nichts destoweniger die Boten der vier Städte Nachfrage gehalten, wie viele Personen sich der neuen Religion anhängig gemacht haben; ferner, nachdem man ab der letzten Tagleistung zu Baden dem Vogt zu Luggarus geschrieben habe, er solle bei höchster Strafe verbieten, zu Luggarus bis auf weitern Bescheid Aenderungen in der Religion vorzunehmen, sei diesem auch nicht nachgekommen worden, sondern, wie man berichtet sei, sei ein entlaufener Mönch nach Luggarus gekommen und habe daselbst Kinder getauft, welche ihm von den Vätern und Müttern derselben selbst zugetragen worden seien. Nachdem die Boten von Glarus und Appenzell das erfolgte Rechtsbot und den daraus entstandenen Unwillen wahrgenommen haben, haben sie

beide Theile dringend angegangen, ihnen zu vergönnen, nochmals Mittel zu suchen, daß das Recht vermieden würde, und dann folgende Vergleichsvorschläge schriftlich verfaßt und zwischen beiden Parteien „abgeredet". 1. Was der Landfriede im zweiten Artikel (es wird derselbe bis zu der Stelle, die von der Wiederaufrichtung der Sacramente etc. redet, in den Abschiedtext aufgenommen) vorschreibt, das und der Landfriede überhaupt soll von beiden Theilen treulich und ehrlich gehalten werden. 2. Betreffend die Bestrafung derer, die zu Luggarus wider den Landfrieden gehandelt haben, soll man miteinander niedersitzen und anhören was vorgebracht werde, wer strafbar sei oder nicht, und dann handeln nach der Gebühr. 3. Unter uns Eidgenossen soll man ein Mehr ein Mehr sein lassen. 4. Hiemit soll dann auch die Verschreibung derer von Luggarus aufgehoben und kraftlos sein. 5. Die Boten der XII Orte sollen jetzt einen Tag bestimmen, an dem man wegen der Strafen zu Luggarus sein soll; was dann auch wirklich geschieht, nämlich es wird Sonntag der 7. October bezeichnet, Nachts zu Uri an der Herberge zu sein und dann miteinander nach Luggarus zu reiten und daselbst die Sache vorzunehmen und was man Strafbares findet miteinander zu bestrafen. Nachdem diese Mittel beiden Theilen eröffnet worden waren, erklärten die Boten der vier Städte, sie haben für Annahme derselben keinen Auftrag und finden die Mittel auch beschwerlich; nichtsdestoweniger wollen sie dieselben für ihre Person angenommen haben, so daß ihren Obern freistehe, sie bestehen zu lassen oder abzuschlagen. Die von Bern, Basel und Schaffhausen sollen ihre diesfälligen Entschließungen nach Zürich berichten und zwar in den nächsten vierzehn Tagen, wodann die von Zürich diese Antworten nebst ihrer eigenen sofort nach Lucern berichten sollen. Würde die Annahme der Mittel verweigert, so wäre der nach Luggarus angesetzte Tag zu besuchen unnöthig. **II.** Es wird kein besonderer Tag angesetzt, wohl aber soll der zwischen den VII Orten und den drei Städten bestimmte Rechtstag als allgemeiner Tag benützt werden, so daß die Boten aller XIII Orte einzutreffen haben. Sollte einem Ort inzwischen etwas begegnen, so mag das einen Tag ansetzen und den andern kund thun. **V.** Die von Zürich und Schaffhausen haben für ihren Span den Seckelmeister Tillier von Bern und Andere als Schiedboten gewählt, mit dem Auftrage, einen beförderlichen gütlichen Tag nach Schaffhausen anzusetzen und denselben den Parteien und den übrigen Schiedleuten kund zu thun. Man ist nun berichtet worden, daß Tillier einige Zeit krank gewesen sei und sich daher weigere, die ihm zugedachte Stelle zu übernehmen. Da man nun aber auch vernimmt, daß jene Krankheit sich wieder gebessert habe, so bittet man die von Bern freundlich, Tillier zu vermögen, sich der Sache zu unterziehen, den Rechtstag zu bestimmen und bekannt zu geben, wie der jüngste Abschied es vermag. **VI.** Statthalter Tschudi eröffnet laut seiner Instruction, wie zwischen denen von Glarus und Ulrich Philipp, Freiherrn zu Hohensax, ein Span walte. Es sei nämlich Leonhard Zogkh ab dem Gamserberg im Rheine todt gefunden worden, ohne daß man wüßte, was ihm begegnet sei. Als nun die Amtleute des Herrn von Sax den Todten auf dem Gebiete ihres Herrn im Rheine gefunden haben, haben sie ihn auf ein gemeines Landgeschrei hin durch den Nachrichter verbrennen lassen. Nachdem man die zwischen beiden Theilen, auch zwischen dem von Sax und der Freundschaft (des Verunglückten) gewechselten Schreiben verhört und in denselben nichts Unbilliges gefunden hat, so wird dem Herrn von Sax geschrieben, er möchte sich nicht weigern, solche (Schreiben) aufrichten zu lassen. Sollte er nicht entsprechen und die Sache weiter vor die VII (?) Orte gelangen, so werden diese des Fernern hierüber verhandeln. **X.** Auf dem letzten Tag haben die Gesandten von Freiburg angezogen und begehrt, „daß sy die schweren leistungen abstellen wollten". Nach Eröffnung der Instructionen wird befunden, man lasse jeden bei Brief und Siegel und könne niemand hievon drängen; wenn aber jemand aus sich selbst die Kosten verringern würde, so wäre das den Obern das Liebste.

y. Der Gesandte von Freiburg zieht an, wie Einige aus dem Eschenthal (im Mainthal) Vieh mit gewehrter Hand (entführt?) und einiges Holz gehauen und um den Frevel Bürgschaft gegeben haben; auch haben einige Eschenthaler zu Nacht einen Marchstein ausgegraben und auf eine andere Stelle auf dem eidgenössischen Gebiet gesetzt. Da dieses geschehen sei, als Christoph Quintin, ihr Burger, Vogt im Mainthal war, so glauben sie, daß die Strafe, wie von Alters her, ihm verabfolgt werden solle. Da man hierüber ohne Instruction ist, auch nicht weiß, wie die Sache sich verlaufen hat, so wird dem jetzigen Landvogt im Mainthal geschrieben, er solle sich beim Landschreiber daselbst über allen Handel gründlich erkundigen, wie die Sache geschehen und welche Strafen und Bußen gefallen seien, und auf den nächsten Tag Bericht erstatten.

z. Die „sieben" Orte geben (im Anschluß an den Abschied vom 23. Juli 1554 **dl**) dem Landvogt im Rheinthal folgende Weisung: In den gemeinen Herrschaften entstehen viele Mißhelligkeiten in Betreff derjenigen Leute, welche mit der Leibeigenschaft andern Herren oder Gotteshäusern angehören wegen der Fälle und anderer Verhältnisse. Es sei deßwegen von den Obern Folgendes festgesetzt worden: Die eigenen Leute in den gemeinen Vogteien, die andern Herren oder Klöstern gehören, sollen versuchen, die Leibeigenschaft abzulösen, sofern ihnen dieses immer möglich ist, wobei ihre Herren sie in Betreff des Loskaufes ziemlich und gebührlich halten sollen. Für die Folge soll keiner in eine gemeine Herrschaft aufgenommen werden, er erzeige denn sein besiegeltes Mannrecht und daß weder er noch seine Frau mit der Leibeigenschaft jemand angehöre; ebenso darf kein in einer gemeinen Herrschaft Angesessener eine Frau nehmen, die einen nachjagenden Herrn hat, weil die Kinder der bösern Hand folgen. Der Vogt soll nun besorgt sein, daß diesem Grundsatz in seiner Amtsverwaltung nachgekommen werde. Nebstdem soll dieser Artikel zu Rheineck in ein Buch geschrieben werden, damit derselbe auch von den Nachfolgern des jetzigen Landvogts beobachtet werde. Besiegelt den 10. September 1554 vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 209.

aa. Zwischen den Vögten der Regula Keller, gewesener Conventfrau, und der Katharina Teschler, gewesener Laienschwester zu St. Katharina in St. Gallen, und klein und großen Räthen der Stadt St. Gallen sprechen die Rathsboten der XIII Orte in der Gütlichkeit Folgendes: 1. Die den Frauen zuerkannte Aussteuer von 1000 Gulden zu 15 Constanzerbatzen für jede, nebst Hausrath und Silbergeschirr, soll ihnen bleiben, so daß die 2000 Gulden auf gute Unterpfänder und Bürgen auf gewöhnlichen Zins angelegt werden sollen; diesen Zins haben die beiden Frauen lebenslänglich zu genießen. Wenn beide oder eine besonders junge Töchter annehmen und nach ihrem Orden erziehen, und dann jene oder eine von ihnen sterben, so soll der Zins den benannten Töchtern lebenslänglich für die Pflege ihres Ordens zukommen. Die Haupt- und Zinsbriefe sollen im Schloß zu Baden niedergelegt werden. 2. Der Rath zu St. Gallen giebt jeder der beiden Frauen lebenslänglich jährlich im Herbst ein Seefuder Wein, wie er an den Reben des Gotteshauses zu Buchberg oder an andern gelegenen Orten wächst; ferner 12 Mütt Kernen und 4 Malter Haber St. Galler Maß, je auf St. Martinstag und dazu jeder Frau alle Fronfasten 6 Gulden, zu 15 Constanzerbatzen. Man soll ihnen dieses übergeben innerhalb einer Meile Wegs scheibenweis um die Stadt St. Gallen, wo es den Frauen am gelegensten ist, ohne ihre Kosten. Nach dem Tode einer oder beider der genannten Frauen ist die Stadt von diesem Leibgeding enthoben. 3. Wird mittlerweile ein allgemeines christliches Concil gehalten oder kommt unter den Eidgenossen in Betreff der Religion ein Vergleich zu Stande, und wird in „demselben" aus der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments gefunden, daß die Klöster und Gotteshäuser wieder

geöffnet und der Orden nebst den Ceremonien wieder hergestellt werden solle, und leben dann die benannten Frauen oder eine derselben noch, und begehren sie wieder in das Kloster, so sollen sie daselbst wieder aufgenommen werden, so daß sie den Gottesdienst wie früher daselbst vollbringen können. Dann aber sollen sie die jetzt jeder gegebenen 1000 Gulden und was sie sonst mit ihnen aus dem Kloster genommen haben, wieder dahin bringen, und dann daselbst gehalten werden wie früher. Sterben die Frauen oder eine derselben vor dem hier vorgesehenen Falle, so hört das genannte Leibding gänzlich auf; die von den 2000 Gulden fallenden 100 Gulden Zins sollen aber den jungen Töchtern, wenn sie solche in den Orden aufgenommen haben, lebenslang verabfolgt werden; nach derselben Absterben soll Zins und Hauptgut an den Rath zu St. Gallen zu Handen des Gotteshauses St. Katharina zurückfallen. 4. Die beiden Frauen sollen dem Rath zu St. Gallen alle Briefe, Urbare, Verträge und Zinsrödel und Anderes, was sie aus dem Kloster genommen haben und noch besitzen, übergeben. Sollten sie einige Kirchenzierden mitgenommen haben, so sollen dieselben ihnen verbleiben; was aber von denselben noch im Kloster vorhanden ist, das soll bis auf ein Concil oder eine Vereinung der Eidgenossen verschlossen im Kloster bleiben. 5. Das Eigenthum des Klosters, wo immer dasselbe liege, soll der Rath nicht in den gemeinen Stadtseckel verwenden, sondern dasselbe ohne Verminderung des Hauptgutes durch einen Schaffner verwalten lassen, die Gebäude des Klosters daraus erhalten und den Rest des Einkommens einzig den Armen, ohne Unterschied der Personen, zuwenden. Den im Kloster nach der Aussteuer der Frauen bleibenden Hausrath, auch alle Zins- und Gültbriefe soll der Rath in ein Buch verzeichnen und dasselbe in das Schloß zu Baden, als gemeinen unparteiischen Ort, niederlegen. 6. Wenn nach dem Tod der Frauen durch ein Concil oder eine Vereinung der Eidgenossen der Klosterstand und seine Ceremonien als gut und gerecht erfunden werden sollten, so soll das Kloster wieder geöffnet, das Hauptgut nebst den Urbarien und Briefen demselben wieder zugestellt und wieder Frauen und Töchter mit nothwendiger „Verfaßung" angenommen werden. Würde aber bei einem Concil oder einer Vereinung durch die göttliche Schrift nicht erfunden, daß der Klosterstand recht und gut sei, so soll das Hauptgut des Klosters zu ewigen Zeiten gesondert und ohne Verminderung verwaltet und der Zins als Gottesgabe den Armen verabreicht werden. 7. Der zwischen der Schaffnerin und den übrigen beiden Frauen einerseits und dem Rath anderseits errichtete Vertrag und die von den „beiden frowen" für die 2000 Gulden gegebenen Quittanzen sollen hiemit aufgehoben, kraftlos und nichtig sein (!). Diese gütliche Verhandlung ist beinebens jedermann an Landfrieden, Bünden, Lehen, Obrigkeiten und Rechten unnachtheilig. Die Regula Keller und Katharina Teschler sind befugt, für ihr Bedürfniß gastsweise in der Stadt St. Gallen frei und sicher zu handeln und zu wandeln. An die dieser Angelegenheit wegen gelaufenen Kosten sollen jeder Partei aus dem Einkommen des Klosters 50 Gulden gegeben werden. 8. Wenn Elisabeth Schayenwyler, die frühere Schaffnerin, welche den Vertrag angenommen hat, von demselben abgehen und die jetzige Vereinbarung annehmen will, so soll sie das thun können und ihr das Leibding wie den andern verabfolgt werden. Nachdem dieser freundliche Spruch beiden Theilen eroffnet und sie gebeten worden sind, denselben anzunehmen, erwiedern dieselben, die Vögte wollen ihn den betreffenden Frauen, die Gesandten der Stadt an ihre Obern bringen. Sollte er von einer oder beiden Parteien nicht angenommen werden, so soll er im Rechten keinem Theile schaden.

St. A. Lucern: Acten St. Gallen, mit dem Datum vom 7. September 1554. — Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, No. 85.

bb. Klage der bei den eidgenössischen Knechten im Dienst des Königs von Frankreich im Piemont angestellten Beamten wegen geringer Bezahlung; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **g;** im Berner **g, n** Ziff. 4, **q, r;** im Glarner **q;** im Basler und Schaffhauser **g, q;** im Freiburger und Solothurner **g;** im Appenzeller **b, e—i, l, q; v** aus dem Berner, **w** aus dem Glarner, **x** und **y** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **k** und **bb.** Gemäß dem Inhalt dieser Artikel und der äußern Eintheilung des betreffenden Schriftstücks würde folgender datums- und unterschriftslose Vortrag oder Brief eines französischen Gesandten hieher gehören.

1. Man werde sich erinnern, was auf der letzten Tagleistung „allhie" in Betreff der Grafen von der Cammern verabschiedet worden sei; dieses habe der Gesandte („ich") auch dem König und dem Connetable mitgetheilt und gebeten, den Angehörigen der Eidgenossenschaft beholfen zu sein, damit dieser Handel zu Ende komme. Seither sei der Gesandte („ich") von dem Gesandten von Freiburg berichtet worden, daß ungeachtet des erwähnten Abschiedes niemand zu den Grafen und dem König geschickt worden sei und daß die von Freiburg („sine herren und obern") verlangen, daß der Gesandte („ich") ihnen hier Red und Antwort gebe. Man möge sich nun erinnern, daß der Gesandte jeweilen erklärt habe, daß der Handel den König nichts angehe, weil er eine private Sache sei; zum Guten der Sache aber und zum Besten der Ansprecher wolle der Gesandte das Mögliche anwenden; das habe er gethan und werde es weiter thun, wenn er hiefür Mittel habe. Daß aber die Angelegenheit, nachdem sie auf letztem Tag in Beisein des Gesandten von Freiburg verabschiedet worden, sobald wieder geändert werden konnte, müsse er mißbilligen, weil er die Sache in Gemäßheit des Abschiedes dem König und Andern, die der Handel angehe, berichtet habe. 2. Der Gesandte sei ferner benachrichtet, daß die Amtleute des Regiments, welches dem König während den zwei letzten Jahren im Piemont gedient hat, gewisse Ansprachen erheben. Er bitte die Sache richtig zu bedenken. Die Herren von Lucern und andere, die von den Ihrigen angegangen worden seien, (ohne Zweifel werden dieses die Angehörigen der jetzigen Forderer auch gethan haben) haben gewisse Anträge gestellt. Die Sache verhalte sich nun so: Oberst Fröhlich sei mit acht Fähnchen Eidgenossen in das Piemont gezogen; da sei Herr Morelet selig nach gewohntem Brauch mit ihm und den andern Hauptleuten übereingekommen, welche bestimmte Summe für jedes Fähnchen, und welche Summe den Amtleuten des Regiments bezahlt werden solle; das diesfällige Verzeichniß („Staad") und die bezüglichen Briefe liegen in Handen des Gesandten. Als „er" (Fröhlich?) nun auf die Musterung zu Cammerach gekommen sei, seien die Amtleute des Regiments besetzt gewesen und jedem angezeigt worden, was er als Sold gemäß der durch Morelet selig geschehenen Bestallung zu beziehen habe. Auf das haben die betreffenden Amtleute zwei Jahre lang im Piemont gedient; nachdem sie wieder heimgekommen seien, haben sie mehreres gefordert, unter dem Vorwande, Oberst Fröhlich und andere Hauptleute hätten ihnen ein Mehreres versprochen, weßhalb sie auch Kundschaften gegen den Fröhlich aufgenommen haben. Sie mögen nun den Fröhlich hierum belangen, er werde wohl im Stande sein, ihnen diesfalls Rede und Antwort zu geben. Wollte man aber den König hierüber auf die March vorladen, so gebe der Gesandte zu bedenken, ob dieses billig wäre, nachdem der Oberst und die Hauptleute vom König befriedigt worden seien und jeder diesfalls quittirt habe, sowohl für jedes Fähnchen, als auch für das Regiment. Wenn also einige Knechte sich zu beklagen beglauben, so sollen sie sich an die betreffenden Hauptleute wenden, denn weder der König noch seine Anwälte seien mit den Knechten übereingekommen, sondern nur mit den Hauptleuten; weder der König noch der Gesandte wisse, was die Hauptleute den Knechten versprochen haben; auch sei es nie vorgekommen, daß die Knechte für das, was ihnen die Hauptleute zugesagt, den König angegangen hätten. Man möge nun diese klare Meinung den Ansprechern als Antwort entgegenhalten. Die Bestellbriefe für die Hauptleute und Alles, was mit ihnen abgeschlossen worden sei, liegen, wenn deren Vorweis nothwendig sei, zu Solothurn.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P 2 f. 434, unter diversen Beilagen, betitelt „Zytung", meist Nachrichten über militärische Vorgänge enthaltend. Ein späterer Archivar (Cysat) setzte an den Rand das Datum 24. September 1554. In den Archiven Schwyz und Glarus bei diesem Abschied. K. A. Basel: Abschiede Band 26, nach diesem Abschied. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, zwischen dem Abschied vom 23. Juli und unserm. L. A. Appenzell: Bei diesem Abschied.

Zu **o.** Dieser Artikel steht in der benutzten Vorlage nach Ziff. 3 von **n.** Im Zürcher Exemplar ebenso.

Zu **t.** Dieser Artikel als besonderes Schriftstück im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 131.

Zu **aa.** Als Gesandte der Stadt St. Gallen waren anwesend: Alt-Burgermeister (Ambros) Eigen, Steuermeister (Martin Hux), (Niklaus) Schwanberg und der Stadtschreiber.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554—55, f. 4; Bericht der Gesandten vom 11. September an den Rath.

Zur Ergänzung der Verhandlungen auf dem Täg fügen wir folgende Acten ein:

1. „Was herr kanzler des gotzhus st. Gallen und Lienhart Egger, ammann zu Tablat, als vögt frow Regula Kellerin, wyland conventfrowen, und Kathrina Teschlerin, wyland layschwester zu st. Katharina in namen derselben zu Baden im Argow den 6. September vor den 13 orten der loblichen Aidgnoschaft anzogen habend." Sie seien vom Abt zu St. Gallen abgefertigt worden, weil der Rath daselbst die benannten Frauen mit Gewalt aus ihrem Gotteshause verwiesen und sie sich dann in der Landschaft des Abts niedergelassen und ihn um Hülfe und Rath und zuletzt auch um Recht angerufen haben, weßhalb er nicht unterlassen konnte, sie zu bevogten und ihnen nach Brauch und Gewohnheit der Eidgenossenschaft Hülfe und Beistand zu leisten. Burgermeister und Rath zu St. Gallen seien mit den betreffenden Frauen gewaltsam verfahren, haben sie gefangen gesetzt und zu einem Uebereinkommen gezwungen, was durch klein und große Räthe zu beweisen sei. Die Frauen haben nämlich dieses Uebereinkommen nicht annehmen wollen, weil es wider ihr Gewissen und Gelübd war, und begehrten, sie bleiben zu lassen und ihnen die Aufnahme von Töchtern zu gestatten, mußten aber zuletzt dem Zwange weichen, wobei sie nun aber glauben, daß der Rath ohne Recht gehandelt habe. Ihr Kloster sei stets in eignem Wesen und Regierung gestanden und erst seit dem Jahre (15)27 her vom Rathe bevogtet worden. Laut einem durch Bischof Hugo von Constanz, als Schirmherrn, zwischen der Stadt und dem Kloster errichteten Vertrage habe letzteres dem Rathe einzig 11 Pfunde Denar zu geben und sei dann ledig. Aus dem Stiftungsinstrument ergebe sich, daß Abt und Gotteshaus von St. Gallen Schirmherr sei und das Gotteshaus St. Katharina um einen jährlichen Zins von 1 Pfund Wachs geliehen sei, woraus folge, daß der Abt und nicht die Stadt St. Gallen Schirmer und Schützer dieses Klosters gewesen sei. Seit dem genannten Jahre (15)27 seien 6700 und einige Gulden Hauptguts durch die dahin gesetzten Vögte verthan worden, woraus man leicht entnehmen könne, in welchen Zerfall das Kloster gerathe. Sie bitten daher freundlich, den Rath zu vermögen, die armen Frauen wieder zu dem Ihrigen und in das Kloster kommen zu lassen, den Vertrag aufzuheben und das alte Wesen herzustellen, was die Frauen mit ihrem andächtigen Gebet gerne verdienen wollen. Endlich sei zu bedenken, wie das Kloster um 3000 Florin erkauft worden sei; wenn man das Kloster dem Abt zu seinen Handen (?) gebe, so welle er es nicht an sein Gotteshaus, sondern an „andere ort" verwenden, daß der Gottesdienst laut Stiftung geübt werde, oder den Armen, deren er in seiner Landschaft viele habe, zukommen lassen, mit dem Erbieten, „wo es zu fallen käme, widerum dem gottshus zuzustellen"; der Abt sei für die Sache so statthaft als die von St. Gallen.

„Balthasar Tschudis, landvogt zu Lichtensteig, von aines herren abt st. Gallen wegen anzug." Da der Abt der rechte Lehensherr des Klosters St. Katharina sei, was die Frauen durch ihren Revers, den sie gegeben haben, als Leonhard von Watt als ein Trager die Lehen empfangen habe, bekennen, und aber jetzt die Frauen nicht mehr im Posseß seien, so sei der Abt der Meinung, das Kloster niemand zu leihen und betrachte dasselbe als nach Lehensrecht ihm zugefallen. Wenn aber die Frauen wieder dahin kommen und der Stiftung gemäß da leben, so wolle der Abt das Gotteshaus nach Lehensart und Gewohnheit ihnen leihen. Der Abt werde übrigens das Kloster nicht fur sein Gotteshaus verwenden, sondern so, daß nach dem Sinne der Stiftung der Gottesdienst gefördert und geübt werde. Stadtarchiv St. Gallen: Trude XVIII, 33.

2. Eine zehn Seiten haltende, etwas unbeholfen redigirte und theilweise nicht ganz klar geschriebene Antwort des Rathes von St. Gallen betitelt sich: „Wie uf herren canzlers und herren vogts in der grafschaft

Dockenburg, als aines herren abts von st. Gallen gesandten klag und fürbringen wider zu antworten syge"; und a tergo steht die Überschrift: „Uf frow Regula und irer vögten klag verantwurtung zu Baden zethun uf 7. September anno 1554." Das Datum lautet: „Donstag den 6. September 1554." Abgesehen davon, daß nach diesen Formen die Sache nur als Entwurf vorliegt, bewegt sich das Schriftstück theilweise in schon früher vorgeführten Gedanken. Speciell an das Anbringen der Gegenpartei anschließend wird betont: 1. Der von Bischof Hugo erwirkte Vertrag benehme der Gewalt der Stadt nichts. 2. Die Klosterfrauen seien im Jahre 1376 Burger der Stadt geworden und allen bürgerlichen Pflichten unterworfen. 3. Der Zins von einem Pfund Wachs habe für eine Gewalt des Abts nichts zu bedeuten, sonst würde der Abt hievon Gebrauch gemacht haben. 4. Die Vermögensabnahme rühre wesentlich von den an die ausgetretenen Klosterfrauen gegebenen Aussteuern her. 5. Unklare Entgegnung in Betreff des vom Gesandten des Abts hervorgehobenen Lehensverhältnisses. Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, No. 84.

Zu **bb.** Abgesehen von der Note zu **k** und **bb** vergleiche man auch den beim Abschied vom 8. October 1554 Art. **c** verwendeten Brief von Oberst Fröhlich und den eidgenössischen Hauptleuten im Piemont.

327.

Bern. 1554, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, erste Abtheilung S. 385, 390.

I. (5. September.) Vor dem Rathe zu Bern tragen Boten von Genf vor: Da das zwischen beiden Städten errichtete Burgrecht bald zu Ende gehe, nämlich in achtzehn Monaten, und sie an der Grenze („Anstößen") liegen und vielleicht einige Fürsten und Herren Anlaß nehmen möchten, wegen dieser kurzen Zeit ihnen etwas Beschwerliches zuzufügen, was auch denen von Bern nicht nützlich wäre, so verlangen sie, zum Frommen beider Städte und ihren Widerwärtigen zum „abschüchen", das Burgrecht auf ewig zu schließen. Der Rath antwortet: Wegen der Herbstarbeiten sei man in kleiner Zahl versammelt; nach dem Herbst wolle man über ihren Vortrag rathschlagen und schriftlich antworten. II. (6. September.) Auf die gestern den Boten von Genf ertheilte aufschlägige Antwort wiederholen sie vor dem Rath, sie seien in Gefahr, ihre Stadt sei von umsäßenden Nachbarn umgeben, die Zeitläufe geschwind, sie verlangen nochmals, das Burgrecht, wie es jetzt gewesen und von beiden Städten gehalten worden sei, auf ewig zu erneuern; mit der ertheilten Antwort können sie sich nicht begnügen; sie seien von ihren Herren beauftragt, sich nicht zu entfernen, bis sie eine Antwort haben, ob die von Bern ein ewiges Burgrecht mit ihnen errichten wollen oder nicht; sie begehren daher einen schriftlichen Bescheid. Der Rath antwortet: Sie sollen die Sache nicht verübeln; es sei ihm unmöglich, bei so kleiner Zahl und ohne Vorberathung eilends zu antworten; er bitte, die Sache zu verziehen bis zum 1. November; inzwischen wolle man sich besammeln und berathen und dann mit Antwort begegnen. Dabei verfügt der Rath, wenn die von Genf sich mit dieser Antwort begnügen, so soll man einen Tag bestimmen und jemand ausschießen, darüber nachzusinnen; Schultheiß Nägeli und Steiger sollen die Amtleute und ihre Schreiber „da innen" beschicken und sie über die Beschwerden der Unterthanen derer von Bern bezüglich des Burgrechts verhören und schauen, ob diese für die Folge abgestellt werden können. Ebenso soll man das Burgrecht vornehmen, „was die alten amtlüt hievor ouch deßhalb herusgebracht".

328.

Chur. 1554, 20. September.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. V.

Vortrag von Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus, und Jacob Anderhalden von Unterwalden, der Zeit Landvogt zu Sargans, aus Befehl der VII Orte vor dem Burgermeister zu Chur und dem Landrichter des obern Bundes wegen der Herrschaft Haldenstein, unter genanntem Datum in der Stadt Chur gehalten.

Die VII Orte haben es bedauert, als sie vernommen haben, daß die aus Bünden Ansprüche auf die Herrschaft Haldenstein machen, die doch jeweilen der Landschaft Sargans als altes Mitglied derselben angehört habe; auch jeder Herr zu Haldenstein habe früher die Grafen von Sargans, später die VII Orte, welche die Grafen ausgekauft haben, für die rechten natürlichen Herren gehalten. Die Ansprüche derer aus Bünden auf Haldenstein haben die VII Orte bewogen, die Herrschaft in Verbot zu legen, damit jene nicht darüber verfügen, bevor diese in Gemäßheit der Bünde mit Recht entsetzt seien. In Anbetracht des fortwährenden ruhigen Besitzes der VII Orte haben diese geglaubt, die von Bünden werden gütlich von ihrer Forderung abstehen. Aus eid- und bundesgenössischer Liebe und um die Kosten des Rechtens zu meiden, haben die VII Orte sich nun entschlossen, denen aus Bünden die Beweise der erstern vorzuführen, um sie zu veranlassen, ihr Vorhaben aufzugeben. Die Boten führen diesfalls Folgendes aus: 1. Vor sechszig Jahren seien die Gebrüder Rudolf und Hans von Greifensee, die auf der Feste Haldenstein saßen, gestorben. Sie haben so übel hausgehalten, daß ihre Erben das Erbe nicht antreten wollten. Da nun die Benannten von Greifensee mit Bezug auf ihre Herrschaft Haldenstein, Leute und Gut, die VII Orte, als Inhaber der Grafschaft Sargans, wie ihre Landesherren betrachteten, seien die Gläubiger den VII Orten, als Oberherren der Herrschaft Haldenstein, nachgelaufen und haben sie gebeten, von Obrigkeitswegen die Güter der Verstorbenen zu verkaufen und den Erlös den Gelten auszutheilen. Auf das haben die auf einem Tag zu Zürich versammelten VII Orte zwei von Sargans, den Anton Thyen und Hans Ammann von Flums, zu Vögten über das verlassene Gut verordnet und sie, nebst dem Landvogt, Peter Feer von Lucern, mit dem Verkauf der Herrschaft Haldenstein und anderer Verlassenschaft der Genannten von Greifensee, und mit der Bezahlung der Gelten beauftragt. Diese drei haben dann einen diesbezüglichen Kauf gegen Heinrich Ammann von Grüningen getroffen und in demselben bemerkt, an wen er Schulden zu bezahlen habe. In diesem Kauf werden auch die VII Orte ausdrücklich als natürliche Herren der Herrschaft Haldenstein bezeichnet, seien auch vom Käufer als solche anerkannt worden und es habe derselbe in sie sein Vertrauen gesetzt (keine Währschaft bedungen). Der Kaufbrief sei von den drei mit dem Kauf Beauftragten unterm 18. März 1493 (sic, wohl statt 1494) zu Sargans besiegelt worden; er wird von den Gesandten vorgelegt. Wäre Haldenstein nicht unter der Obrigkeit der VII Orte gelegen, wie mochte diese ankommen, sie bei dem erfolgten Auffall zu verkaufen; hätte sie den Bündnern gehört, warum seien die Gelten nicht diesen nachgegangen und warum wurde der Kauf zu Sargans und nicht in Bünden verbrieft? Und doch sei dieser Kaufbrief in Kräften geblieben und von Heinrich Ammann und nachher von Rudolf von Marmels und Andern als rechte Handveste gebraucht worden. 2. Ein pergamener Urbarrodel vom Jahre 1462, in welchem die alten Grafen von Sargans die dahin pflichtigen Gerichtsherren berufen, benenne unter den letztern auch Peter von Greifensee, der damals Haldenstein innegehabt habe. 3. Die Boten legen ferner vor einen pergamenen Vertragsbrief

vom Freitag in der Pfingstfronfasten 1462, den Wilhelm und Jörg von Sargans, als damalige Inhaber der Grafschaft Sargans, mit den Edelleuten und Gerichtsherren dieser Grafschaft abgeschlossen haben. In demselben sei enthalten, daß der genannte Peter von Greifensee, der damals die Herrschaft Haldenstein, sonst aber keine Herrlichkeit in Sargans gehabt habe, von seinen Leuten einen Gerichtsmann in das Gericht des Sarganserlandes abordnen solle. Damals seien zwölf Rechtsprecher gewesen. Später sei Haldenstein (auch) mit Bezug auf die Gerichte von den Eidgenossen veräußert worden, mit Vorbehalt der „natürlichen Oberherrlichkeit"; ferner sei mit Bezug auf das Schloß Wartau, das denen von Glarus gehöre, und bezüglich der Herrschaft Freudenberg eine Absönderung getroffen worden, während sonst jede Herrschaft einen Gerichtsmann setzte, so daß nun drei Rechtsprecher abgegangen seien, und man jetzt für den übrigen Theil der Herrschaft nur neun setze. Nichtsdestoweniger bleiben die Vesten Wartau, Freudenberg und Haldenstein, als Mitglieder des Sarganserlandes, den VII Orten verpflichtet. 4. Die VII Orte besitzen noch einen, in den Osterfeiertagen 1440 errichteten Urbar, in welchem der Herrschaft Haldenstein Veste, Leut und Gut, auch einige Rechte im Sarganserland vermischt untereinander verschrieben stehen, woraus deutlich hervorgehe, daß die Herrschaft Haldenstein seit jeher, in Betreff ihrer Pflichten, den Herren von Sargans angehört habe. 5. Die VII Orte haben die Einvernahme von Kundschaften verlangt, was aber die von Bünden stillgestellt haben, weil sie sich erboten, man wolle versuchen, sich sonst gütlich zu vertragen. Sollte das aber ferner nöthig sein, so erbieten sich die VII Orte, durch alte Leute aus dem Sarganserland und durch den Schultheiß Grunauer von Rapperswyl, der über achtzig Jahre alt ist, darzubringen, daß Haldenstein stets unter die Herrschaft Sargans gehört habe. Durch viele Ehrenleute von Glarus, Rapperswyl und anderswoher lasse sich erbringen, daß Rudolf von Marmels, der ein geborner Bündner und im Schwabenkrieg ein Hauptmann der Bündner gewesen sei und damals und noch lange nachher die Herrschaft Haldenstein innegehabt hat, einige Male Bürgermeister zu Chur war und endlich über achtzig Jahre alt zu Rapperswyl gestorben ist, bis in seine letzten Zeiten stets gesagt habe, die VII Orte seien die rechten Obern der Herrschaft Haldenstein und diese gehöre zum Sarganserland. 6. Die VII Orte haben von dem von Castion selig Brief und Siegel, worin er sich gegen jenen als seinen natürlichen Herren gemäß dem alten Kaufbriefe verschreibe, was er als rechter Zwing- und Gerichtsherr über die hohen und niedern Gerichte von Haldenstein zu thun Gewalt hatte, wogegen die von Bünden nichts dergleichen von irgend einem Herrn von Haldenstein vorzuweisen haben. Es habe auch der von Castion den Eidgenossen auf einem Tag zu Baden angezeigt, wie Rudolf von Marmels, der Jacob von Marmels seligen Kindern Vogt war, ihm beim Kauf der Herrschaft Haldenstein gesagt habe, die VII Orte seien rechte Oberherren derselben von der Grafschaft Sargans wegen; wäre das nicht geschehen, so hätte er Haldenstein nicht gekauft. Es sollen nun die von Bünden ihre Titel auch vorweisen und zwar solche, die kräftiger seien, als die hier vorgeführten, oder von ihrer Ansprache zurücktreten. Nach der Meinung der VII Orte berufen sich die von Bünden auf drei Artikel, und zwar 1. im Schwaben- und Müsserkrieg seien die von Haldenstein mit ihnen gereist. Auf dieses seien die Boten von ihren Obern Folgendes zu antworten beauftragt: Der Schwabenkrieg sei ein gemeinsamer Krieg der Eidgenossen und der Bündner gewesen; da mögen wohl die Haldensteiner als Nachbarn mit den Bündnern gezogen sein, aber nicht von Pflicht wegen; wenn sie auch damals mit den Bündnern ins Etschland gezogen seien, so seien sie deßwegen noch nicht ihre Unterthanen. Jenes mögen die Eidgenossen um so eher zugelassen haben, als damals Rudolf von Marmels Herr von Haldenstein und bündnerischer Hauptmann war, und aber zugleich die VII Orte stets als seine Obrigkeit anerkannt hatte. Vor und nach dem Schwabenkriege zeige sich nirgends, daß die

Haldensteiner mit den Bündnern gereist seien, weder im alten Luggarnerzug, noch im Marignanerzug, noch im letzten Zug, in welchem die III Bünde ihren Bundesgenossen von Zürich zugezogen sind. Einzig im Müsserzug sei das vorgekommen, als Jacob von Marmels Herr zu Haldenstein war und wobei die Haldensteiner wegen Nachbarschaft aus freiem Willen in Folge der Landesnoth mitgezogen seien; zudem seien damals auch einige ihrer Oberherren, nämlich Zürich und Glarus, den Bündnern zugezogen. Durch Ehrenleute lasse sich erweisen, daß damals Rudolf von Marmels gesagt habe, sein Vetter Jacob und die Haldensteiner ziehen jetzt mit den Bündnern wegen der Nachbarschaft, sie seien es zu thun nicht schuldig, denn die VII Orte seien ihre rechten Oberherren. 2. Die von Bünden haben den VII Orten geschrieben, Haldenstein sei diesen ungelegen und befinde sich in allem Bündnerland und könne daher jenen nicht wohl zugehören. Hierauf sei zu erwiedern: Merischwanden sei ein zu Lucern gehörender Flecken und liege im Gebiet der Freien Aemter ohne an dasjenige derer von Lucern anzustoßen; Werdenberg liege weit vom Glarnerland und gehöre doch zu Glarus; der Graf von Sulz besitze die Herrschaft Vaduz und die Grafschaft Klettgau, die einige Tagreisen voneinander entfernt seien, was noch bei manchen Herren der Fall sei; zudem stoße Haldenstein auf der Seite des Gebirges Vättis an das Sarganserland; Maſox und andere Flecken liegen auch jenseits der Berge und gehören doch zu Bünden. 3. Die von Bünden bemerken, es haben die Haldensteiner wiederholt zu Hochgerichten und andern unparteiischen Gerichten in Bünden Rechtsprecher geschickt. Es sei zu erwiedern, daß in „dero" Landesart als zu Sax, zu Gams, zu Werdenberg, in der Herrschaft Vaduz und zu beiden Seiten des Rheins herauf der Brauch sei, daß in „solchen" Fällen je ein Gericht das andere um Rechtsprecher ansuche, woraus aber nicht auf eine Zusammengehörigkeit dieser Gerichte mit Bezug auf die Herrschaft zu schließen sei, weil das Genannte von Nachbarschaft wegen geschehe. — Am Schlusse fügen die Boten an, ihren Herren sei berichtet worden, von Privatpersonen in Bünden sei geredet worden, wie die von Haldenstein vor kurzen Jahren bei denen von Bünden sich beworben haben, daß man sie als Bundesleute aufnehme, sie müssen also nicht den VII Orten angehören. Dadurch aber geben die von Bünden selber zu verstehen, daß die Haldensteiner nie ihnen angehört haben, ansonst diese Werbung unnöthig gewesen wäre; überhin habe Unterthanen nicht zustehen können, hinterrücks ihrer Herren sich anderswohin zu verpflichten; auch die Bündner würden nicht zugeben, daß die von Cleven oder Veltlin ohne ihr Mitwirken sich an jemand verpflichten. „So sind ouch nachfolgende artickel heiter anzeigungen, daß Haldenstein die herren von Pünten nützit angehört." 1. In Bünden ist es der Brauch, daß in den Bundesbriefen und andern namhaften Briefen alle Gerichte in den III Bünden und namentlich die Hochgerichte benennt werden; nun aber wird Haldenstein, obwohl es auch ein hohes und niederes Gericht ist, nirgends aufgeführt. 2. In Bünden müssen Alle, welche dahin gehören, den Bund beschwören; das ist von denen zu Haldenstein nie gefordert und nie von ihnen geleistet worden. 3. Alle Gerichte in den III Bünden senden ihre Botschaft zu den Bundestagen, die gemeinen Angelegenheiten zu berathen, gleichviel ob ein Gericht einem Herrn, z. B. dem römischen König, dem Bischof, dem Abt zu Disentis, dem Herrn zu Räzüns oder Andern gehöre. Die von Haldenstein aber senden keine Boten und werden auch zu den Bundestagen nicht zugelassen. 4. Die Vogteien und Aemter im Veltlin, zu Cleven und Maienfeld werden umgangsweise allen Gerichten zutheil; es ist aber nie erhört worden, daß Haldenstein hiebei berücksichtigt worden wäre. 5. Wenn Bündnisse mit Fürsten oder Herren gemacht werden, so werden diese vor alle Gerichte und Gemeinden gebracht; ebenso wird das Geld der offenen Landespension auf jedes Gericht, es gehöre einem Herrn oder nicht, vertheilt. Die von Haldenstein werden aber um solche Vereinungen nie befragt und erhalten nichts von der Pension. 6. Nie sei gehört worden, daß Mandate, Landsatzungen und

Ordnungen, die von den III Bünden ausgegangen und in allen ihren Landen verkündet und geboten worden seien, die von Haldenstein je berührt hätten, im Gegentheil, wenn in Bünden z. B. das Spielen verboten worden sei, seien gewisse Leute oft nach Haldenstein gegangen, weil sie dort diesfalls frei waren. 7. Wenn in Bünden ein Todtschlag erfolgt sei, und der Thäter in allen III Bünden nicht sicher war, und er aber nach Haldenstein entwichen sei, sei er da sicher gewesen, wie noch unlängst Jörg Rul, der den Tanner umgebracht, sich längere Zeit zu Haldenstein aufgehalten habe. Aus diesen Gründen meinen die VII Orte, die aus den Bünden sollten von ihrer Forderung auf dem nächsten Bundestag zurücktreten oder dann aber gemäß der Bünde den Rechtstag nach Wallenstadt ansetzen. Im Uebrigen sprechen die VII Orte zu Haldenstein nichts an, weder hohe noch niedere Gerichte, weder Leibeigenschaft der Leute, noch Fall, Zins, Steuern oder Anderes; dieses gehöre dem Gerichtsherrn daselbst, welcher nebst der Mannschaft und dem ganzen Zwing die VII Orte für ihre natürlichen Herren und Landesobrigkeit anzuerkennen pflichtig seien.

329.

Solothurn. 1554, 24. September (Montag nach Mathäi).

Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 91.

Conferenz von Boten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Glado Mai. Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister und des Raths. (Solothurn nicht bekannt.)

1. Vorab eröffnet der Bote von Bern, seine Obern bedünke nicht fruchtbar zu sein, daß sie ihres Theiles 2000 Gulden nehmen, gestützt darauf, daß das Landgericht im Thurgau eine Versatzung von dem römischen König für 20,000 Gulden sei; denn ihnen sei weder dieses noch Anderes feil. Da die VII Orte ohne Recht nicht abstehen wollen, so sei die Meinung derer von Bern, daß man mit ihnen das Recht gemäß den Bünden bestehe. Um sich dessen zu behelfen könne man sich darauf berufen, daß die Bünde vorschreiben, es solle jeder den Andern bei dessen Besitzung und Gewer verbleiben lassen. Da die drei Städte nun bisher bei den Klosterrechnungen und Appellazen ruhig gesessen seien, so sei zu hoffen, man werde sie hiebei verbleiben lassen. Die gleiche Meinung theilt der Bote von Freiburg. Auch die Verordneten von Solothurn eröffnen, da die beiden übrigen Städte gleicher Ansicht seien, das Recht zu bestehen, so wollen sich auch die von Solothurn nicht von ihnen söndern. 2. Die allseitigen Boten glauben insbesondere, da man die drei Städte noch vor kurzer Zeit bei der Appellaz zwischen Mötteli und dem Landenberger habe bleiben lassen, so sei zu erwarten, sie werden nicht davon getrieben; man solle also den Rechtstag besuchen, und wenn die VII Orte nicht abstehen wollen, solle man verlangen, daß sie die drei Städte gemäß den Bünden zuerst des Besitzes entsetzen. Dieses wollen jedoch die Boten von Bern und Freiburg noch an ihre Herren bringen; wenn es angenommen wird, so soll man dann zusammenkommen und sich vereinbaren, was man klagen wolle. In Betreff der Richter, Rathgeber und Zusätzer läßt man es bei dem am 12. December 1553 zu Freiburg erfolgten Abschied verbleiben.

Der Name des Gesandten von Bern aus dessen Instruction vom 19. September, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 354; derjenige des Freiburger aus dessen Instruction vom 20. September, K. A. Freiburg:

Instructionsbuch No. 7 und aus dem Schreiben von Freiburg an Bern vom 27. September, K. A. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 21 verso.

Unmittelbar nach dem Text giebt unsere Quelle unter besondern Titel die hier unter Ziff. 2 angeführten Verhandlungen mit etwas geänderter Redaction. Materielle Abweichungen sind folgende: 1. Die Appellaz zwischen Mötteli und dem von Landenberg wird speciell nicht erwähnt, sondern im Allgemeinen an die bisherige Theilnahme bei den Klosterrechnungen und Appellationen erinnert. 2. Es wird beigefügt, die drei Städte seien auch bei der Beeidigung des Vogts gewesen.

330.

Solothurn, Bern, Freiburg. 1554, 1. bis 9. October.

Verhandlung zwischen Biel und den benannten drei Städten betreffend die Verpfändung von Erguel.

I. 1554, 1. October. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint Heinrich Bart, als Gesandter von Biel, und eröffnet nach gewöhnlichem Gruß: Seine Herren haben Alles, was zum Meierthum gehöre und „hiedisent" dem gehauenen Felsen, Pierre pertuis genannt, liege, erkauft, wofür sie Briefe und Siegel von dem Statthalter und Domcapitel der hohen Stift Basel haben; doch sei es nur ein Pfandschilling und stehe wieder zu lösen. Nun seien einige Unterthanen dieses Meierthums und der Herrschaft Erguel („Argue") nicht Willens, ihnen zu schwören und zeigen sich ungehorsam. Deßwegen haben ihn seine Obern anhergesandt, die von Solothurn zu bitten, ihnen die Ungehorsamen gehorsam machen zu helfen, es sei durch Briefe oder Botschaften oder wie immer, was sie denen von Solothurn, als ihren lieben alten Eidgenossen nach Kräften vergelten wollen. Er bitte die von Solothurn, ihre Antwort seinen Obern schriftlich zugehen zu lassen. Der Rath antwortet, er habe den alten Bund besehen, aber nicht finden können, daß die von Solothurn schuldig seien, denen von Biel, wenn sie etwas kaufen, dasselbe beschirmen zu helfen, zumal in dem Bund der Bischof von Basel vorbehalten worden sei. Alles, was der Bund vermöge, wollen sie denen von Biel getreulich halten; sie glauben aber, es sei noch nicht nöthig, hierum die von Solothurn („min herren") zu mahnen.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 163.

II. 1551, 8. October. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Boten von Biel, sie seien „von der hohen Stift von Basel erkauft worden", (soll wohl heißen: haben von der hohen Stift erkauft), nämlich Alles, was „iro" in Betreff des Meierthums zugestanden sei, was dann ein Meier und Schaffner in des Fürsten Namen verwaltet haben, „mit inen", Hohes und Niederes, Zins, Zehnten, Renten und Gülten, Herrschaften, Kleines und Großes. Einige Landleute seien nun dessen wohl zufrieden, einige aber nicht und sperren sich, einige wären gerne frei und möchten weder ihnen, noch dem („den") Herrn gehorsamen. Sie bitten, ihnen, wenn nöthig, wider die Genannten beholfen zu sein, um sie zum Gehorsam zu bringen, es sei mit Botschaften, Briefen oder sonst, vermöge der Bünde. Der Rath macht die Boten auf die kleine Zahl der Mitglieder aufmerksam; wenn mittlerweile mehrere da seien, werde man ihnen antworten. Doch eröffne er ihnen schon jetzt, was man ihnen zu Lieb und Dienst thun könne, das soll nicht gespart werden. Indessen wissen die von Biel, daß die von Bern auch Antheil und Obrigkeit auf dem Tessenberg haben, so daß sie von daher wohl den Zug des Kaufs haben möchten; doch wolle man hierüber mit ihnen nicht zu Unfrieden kommen, in der Hoffnung, sie überlassen denen von Bern dasjenige, das dem Tessenberg zuständig „und sy deßhalb mit inen in kouf nach anzal ze stand nach besichtigung des koufbriefs", damit ein weiterer Span, der etwa hieruber mit dem Bischof entstehen möchte, vermieden bleibe. Dieses sollen sie an ihre Herren bringen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abthl. S. 34.

III. 1554, 9. October. Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Boten von Biel, sie haben vor einiger Zeit von Herrn Melchior von Lichtenfels die Meierei und das Meieramt (?) mit Zins, Gülten (?) und Zugaben (?), in der Hoffnung, nun künftig selber zu regieren, auf Ablösung erkauft. Obwohl nun Einige sich dessen erfreuen, seien doch ihres Bedünkens Andere, welche nicht gehorsamen wollen. Sie wollen nun die von Freiburg freundlich angehen, ihnen, wenn es nöthig wäre, mit Briefen, Boten und Anderm gemäß der Bünde Hülfe zu beweisen; sie wollen auf Ermahnen solches mit Leib und Gut verdienen und Brief und Siegel treulich halten. Der Rath beschließt, ihnen zu antworten: er wünsche ihnen Glück und habe über ihr Mehren große Freude empfangen. Er hoffe, es werde mit der Hülfe Gottes nicht nöthig sein, ihnen den Beistand derer von Freiburg angedeihen zu lassen; wenn dieses aber erforderlich wäre, so werde man gemäß Brief und Siegel handeln und den Bund an ihnen halten. St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

331.

Lucern. 1554, 8. October (Montag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f 397. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Niklaus Gottrau, des Raths und Venner. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angesetzt worden in Folge des Schreibens der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, betreffend die Bestrafung derer von Luggarus, die sich der neuen Secte anhängig gemacht haben, indem gemäß dem letzten Abschiede sich die Boten der XII Orte auf den 7. October zu Uri hätten einfinden sollen, wogegen die vier Städte inzwischen begehrt haben, daß die VII Orte altchristlicher Religion die Absendung ihrer Boten aufschieben möchten bis zum nächsten gemeinen Tage zu Baden. Mit Rücksicht auf diese Bitte und einiger (mündlich erörterter) Ursachen wegen wird den vier Städten geantwortet, sie sollen auf dem nächsten Tag zu Baden unfehlbar bestimmte Antwort geben, dabei aber sofort dem Landvogt zu Luggarus befehlen, der früher von den XII Orten gegebenen Weisung Folge zu leisten und keine Neuerung in der Religion zu gestatten; im Uebrigen will man den nächsten Tag erwarten. Was sonst in dieser Angelegenheit geredet worden ist, wissen die Boten. An Glarus und Appenzell hat man ein Dankschreiben erlassen für die treuen Bemühungen ihrer Boten; es werden ihnen auch Abschriften mitgetheilt von diesem Schreiben der vier Städte, sowie von der Antwort der VII Orte, damit beide Orte wissen, was in der Sache gehandelt worden ist. Jeder Bote weiß auch zu berichten, was man dem Landvogt und dem Landschreiber, jedem besonders, zugeschrieben und warum man ihnen auch eine Copie des Schreibens der vier Städte überschickt hat. **b.** Jeder Bote soll getreulich an seine Obern gelangen lassen, was der Walliser halb geredet worden ist und daß es ersprießlich wäre, das Burgrecht mit ihnen zu erneuern, da die zehn Jahre längst verflossen sind. **c.** Das Schreiben der Hauptleute in Piemont an die eilf Orte in Betreff der Ansprachen wird abschriftlich jedem Ort mitgetheilt. **d.** Desgleichen wird von der Antwort der Graubündner an gemeine Eidgenossen jedem Boten eine Copie gegeben. **e.** Da das, was der Herr von Bassefontaine in Betreff des Grafen von der Cammer geschrieben hat, hauptsächlich Angehörige von Freiburg und Solothurn berührt, die sich für den Grafen von der Cammer verbürgt haben, so wird den Boten beider Städte eine Abschrift zugestellt. **f.** Der Herr von Bassefontaine schreibt an die einzelnen Orte, er sei reisefertig, an seine

Stelle werde der Herr von St. Laurent kommen, Ansprachen an ihm habe niemand, u. s. w., wie jeder Bote berichten kann. **g.** Jedem Boten werden Abschriften der verlesenen Nachrichten mitgetheilt. **h.** Es weiß jeder Bote was er seiner Obrigkeit, besonders Vertrauten und den heimlichen Räthen im Geheimen anzeigen soll. **i.** Jeder Bote soll seinen Herren gründlichen Bericht erstatten über die Aeußerungen der Gesandten von Zürich und Bern auf dem letzten Tag zu Baden; ebenso (darum) soll jedes Ort Anstalt treffen, daß die Seinigen sich mit Harnisch und Gewehr versehen und man für den Nothfall gerüstet sei; denn in den letzten Zügen sind viele Waffen und Harnische in des Königs Dienst verloren gegangen. **k.** Freiburg hat geschrieben, es verlaute und es sei zu besorgen, der Graf von Greyerz werde vom Glauben abfallen und die Kirchengüter in seinem Lande zu (seiner) Errettung und Bezahlung seiner Gläubiger angreifen, von welchem Schreiben jedes Ort eine Abschrift erhalten hat. In langem und freundlichem Vortrag ruft nun der Gesandte von Freiburg gemäß seiner Instruction die übrigen Orte behufs Sicherung der Ansprache derer von Freiburg um Rath und Beistand an, denn Freiburg müsse befürchten, daß die Berner nichts versäumen, sondern ihre heimlichen Unterhandlungen fortsetzen und ihre Sache mit Drohungen fördern. Die Boten finden, da von gemeinen Eidgenossen zwischen dem Grafen und seinen Gläubigern ein Anstand und Rechtstag festgesetzt sei, so soll derselbe wie billig seinen Lauf haben. Der Graf hat nun zwar eine Summe zu erlegen versprochen, worauf aber nicht zu bauen ist; wenn er dem Versprechen aber stattthun würde, so soll jedem Ansprecher von dem Geld zutheil werden, was ihm gemäß seinen Briefen mit Recht gebührt und zuerkennt wird, wobei die Richter und der Obmann bestens behülflich sein sollen. Man werde auch wohl dazu gelangen, daß die Grafschaft auf dem Rechtswege verkauft werde und die VII Orte dareinstehen könnten, damit jene nicht in die Hand der Neugläubigen käme, wie jeder Bote weiter zu berichten weiß.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dessen Instruction vom 3. October, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **e.**

Zu **a.** Wir fügen folgende Acten ein:

1. Zwischen dem 3. und 29. September tauschten die vier Städte brieflich ihre Meinungen über die in der Luggarneser Angelegenheit getroffenen Einleitungen aus. Bern erklärt mittelst Missive vom 15. September und Zürich mit einer solchen vom 21. September Verwerfung, Schaffhausen unterm 14. und Basel unterm 19. September Annahme der Vermittlungsvorschläge. Unterm 26. September willigt Basel und unterm 28. Schaffhausen in eine Verwendung bei den VII Orten für Verschiebung des nach Luggarus angesetzten Tages ein. St. A. Zürich: Acten Luggarus. — K. A. Basel: Abschiede Band 26.

2. 1551, 29. September, Zürich. Burgermeister, Schultheiß und Räthe der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Lucern. Aus dem Abschied vom letzten Tag zu Baden und dem Bericht der dort gewesenen Rathsanwälte habe man entnommen, was in Betreff der Luggarneser Angelegenheit vorgebracht, wie durch die Gesandten von Glarus und Appenzell einige Vergleichsmittel vorgeschlagen und was dann in Betreff einer zu Luggarus zu haltenden Tagsatzung verabschiedet worden sei. Die vier Städte hätten zwar erwartet, die VII Orte würden gemäß dem Antrage jener die beanstandete Verschreibung ohne Bedingung frei fallen lassen. Das habe indessen nicht sein mögen, sondern es seien vorab einige neue Anzüge und Fragen aufgeworfen worden, bezüglich welcher sich die vier Städte nicht versehen und ihre Boten deßnahen keine Instructionen hatten. Man habe sich auch jetzt mit denselben in Folge anderwärtiger Geschäfte,

mit denen man, wie wohl bekannt, allenthalben beladen sei, und wegen Kürze der Zeit nicht behelligen können. Man bitte und begehre daher bei den VII Orten freundlich, sie wollen den nach Luggarus angesetzten Tag und alle bezügliche Verhandlung bis auf den nächsten Tag zu Baden zu Gutem der Sache beruhen lassen. Inzwischen werden sich die vier Städte über den ausgegangenen Abschied und die vorgeschlagenen Mittel berathen und auf dem betreffenden Tag zu Baden mit gebührender Antwort begegnen. Was das Halten von Bünden und Landfrieden anbelange, habe es an den vier Städten nicht gefehlt und soll auch mit der Hülfe Gottes in der Folge diesfalls kein Mangel sein. Da schon früher im Namen der XII Orte nach Luggarus geschrieben worden sei, sie sollen bis auf weitern Bescheid keine Neuerungen oder Aenderungen vornehmen, so sei zu hoffen, diesem werde gehorsam nachgelebt. Zudem seien diejenigen, welche wider die VII Orte oder die vier Städte gehandelt haben sollen, dermaßen statthaft und pfandbar, daß der Obrigkeit diesfalls nichts verscheine. Dieses habe man denen von Lucern zu Handen der VII Orte mittheilen wollen; daß diese Antwort sich über das bestimmte Ziel verzogen habe, wolle man nicht verübeln. Die vier Stadte erwarten eine freundliche und willfährige Entgegnung. Es siegelt im Namen Aller Zürich.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — St. A. Zurich: Missivenbuch 1553 und 1554, f. 196. Concept. Daselbst Tschudische Documentensammlung XI und A. Luggarus. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 33.

3. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. (Nach einer Recapitulation der Missive der vier Städte vom 29. September.) Ueber die fragliche Verschreibung haben die VII Orte sich genügend erklärt und lassen es hierbei verbleiben. Von neuen Anzügen, die an ihre Boten gebracht worden seien, wisse man nichts. Die nachgesuchte Verschiebung des Tages nach Luggarus komme den VII Orten zwar ungelegen; dennoch habe man mit Rücksicht auf die freundliche Bitte der Städte diesen Tag bis zum nächsten gemeinen Tag zu Baden abgestellt, in der Erwartung, man werde da ohne fernern Verzug gute Antwort erhalten und die Städte werden dem Landvogt zu Luggarus das früher erlassene Verbot der Vornahme von Neuerungen in Sachen der Religion einschärfen, wie denn auch die VII Orte dem Landvogt und dem Landschreiber daselbst geschrieben haben. Wie man nämlich landmährsweise vernommen habe, seien dort unter einigen Personen (lutherische) Predigten gehalten und Kinder getauft worden, was dem erlassenen Befehl zuwider wäre. Was Bünde und Landfriede vermögen, wollen auch die VII Orte beobachten wie bisher. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Concept. — St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Bern: Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615 f. 28. — K. A. Basel: Abschiede Band 26. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

4. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an den Landvogt zu Luggarus. Ab einem Tag zu Baden haben die XII Orte, des Landvogts Herren und Obern, deren geschworner Amtmann er nun sei, ihm geschrieben, er solle bei hoher Strafe verbieten und darauf halten, daß in seiner Amtsverwaltung weder heimlich noch öffentlich Neuerungen in der Religion eingeführt werden, bis auf weitern Bescheid der XII Orte. Man habe sich versehen, es werde diesem gehorsam nachgelebt und auch die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben dieses angenommen, wie er aus der beiliegenden Copie ihres Schreibens ersehe. Man erhalte nun aber Bericht, daß heimlich und zum Theil auch öffentlich manches vorgehe, was diesen Schreiben zuwider sei und der Landvogt von Amtswegen hindern sollte. Auf die Bitte der genannten Städte sei der nach Luggarus in Aussicht genommene Tag bis zum nächsten Tage zu Baden verschoben worden. Man erwarte nun von ihm nichts Anderes, als daß er den Befehl der XII Orte, seiner Obern, beobachte, damit er seiner Pflicht genüge; man verlange hierüber seine Antwort. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Die Unterschrift der VII Orte ist durchgestrichen. — St. A. Zürich: A. Luggarus (Copie von Räuchlin).

5. 1554, 8. October (Montag nach Leodegari). Die VII Orte an den Landschreiber zu Luggarus. Bescheinigung des Empfangs seines Schreibens. Man bedaure, daß der Landvogt zu Luggarus dem Befehl der XII Orte nicht besser nachkomme. Bericht über den gewährten Aufschub für die Verhandlung in

Luggarus in Betreff der strafbaren Personen daselbst; dieser Aufschub sei unter Anderm deßwegen bewilligt worden, weil die vier Städte geschrieben haben, sie seien guter Hoffnung, es werde dem Befehl der XII Orte, in Luggarus bis auf weitern Bescheid der letztern keine Neuerungen vorzunehmen, nachgekommen. Da aber bisher der Landvogt die Schreiben der XII Orte in diesen und andern Punkten schlecht beobachtet habe, so soll der Schreiber genau beobachten, ob jener sich in der Folge besser benehme, und was ihm bekannt wird, denen von Uri, als dem nächsten Ort, mittheilen. Gesiegelt mit dem Siegel von Lucern.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. Concept; die Unterschrift der VII Orte ist durchgestrichen.

Zu **c.** 1554, 24. September, Peygrin. Wilhelm Fröhlich, Obrister, an die zu Baden versammelten Boten der eilf Orte. Am 22. September habe er ein Schreiben vom 7. gleichen Monats erhalten und daraus ersehen, wie einige Angehörige der Eidgenossen auf der letzten Tagsatzung zu Baden erschienen seien und eröffnet haben, sie hätten beim letzten Piemonteserzug unter dem Befehl und Regiment von Fröhlich Befehl und Aemter gehabt, seien aber vom König nicht vollständig bezahlt worden, weßhalb sie bitten, beim Gesandten des Königs, dem Herrn von Bassefontaine, zu verschaffen, daß sie um ihre Ansprache vergnügt werden; die Boten der Orte hätten sich dann an Bassefontaine gewendet, der ihnen geantwortet habe, wie Fröhlich aus beiliegender Missive verstanden habe. Die eidgenössischen Boten hätten dann auch von Fröhlich Bericht begehrt, um auf der nächsten Tagsatzung den Ansprechern desto besser antworten zu können. Fröhlich habe dann seine Mithauptleute berufen, die den betreffenden Zug von Anfang bis zum Ende mitgemacht haben, ihnen den von der Tagsatzung ausgegangenen Brief vorgelesen und sich mit ihnen berathen. Man erinnere sich nun keines andern, als daß sie damals, fünfundzwanzig Monate lang, alle Amtsleute für jeden Monat in der Weise wie die Hauptleute („wir") vom damaligen Gesandten des Königs, dem Herrn von „Marffourier" (Marche-Ferriere) selig, angenommen und bestellt und von den Tresoriern bezahlt worden sind, ausgerichtet haben; ihm, Fröhlich, als Obersten, seien monatlich diese Aemtergelder, um sie an die Amtleute auszutheilen, übergeben worden, wodann er das Geld, wie er es von den Tresoriern erhalten habe, mit großem Fleiß vertheilt habe, was jedem gehört habe, viel oder wenig. Er hoffe daher, daß über ihn niemand klage, habe auch alle Namen in Schrift und was jedem gegeben worden sei. Ueberdieß habe er, als man zu Chambery die Aemter besetzen und vertheilen wollte, gemeinen Hauptleuten die Bestallung und Verheißung, die der benannte Gesandte den Hauptleuten („uns") versprochen und verordnet hatte, angezeigt, nämlich welche Besoldung jeder Amtmann haben werde, worauf die Hauptleute wohl zufrieden und vergnügt waren. Hierauf habe man die Aemter nach altem Brauch ausgetheilt und besetzt, so, daß wenn sich einer nicht wollte begnügen mit der ihm zugeordneten Besoldung, ein anderer an seine Stelle gesetzt werden solle; man habe aber nie vernommen, daß einer mit der betreffenden Besoldung nicht zufrieden gewesen sei; ebenso wenig sei eine Ansprache oder Klage an den Marschall von Brissac, des Königs obersten Feldherrn und Lieutenant in diesen Landen, oder an ihn, Fröhlich, als Obersten der Eidgenossen, je herangekommen. Als ferner er, Fröhlich, „diser handlung halb letstlich uf der tagleistung zu Baden, da diser ufbruch von E. G. Wysheit Königlicher Mst. erlaubt ward, vor m. h. Ambasadoren de Bassefontaine, dem herrn von Mandosse und dem herrn Tresorieren Marmeigne und vor den (Titel) herrn Schultheiß Hugen und Junker Wendel von Sonnenberg, domalen boten von Lucern, müssen diser sach halb vor inen allen den verordneten von den amtlüten Galli Rächenbärger und Hans Willpert, beid von Lucern, entscheidung gäben und sy ofentlich vor allen obgemelten herren bekanntind, daß ich inen diser ämter halb gar nüt versprochen noch zugeseit hette". Endlich habe man in dem gegenwärtigen Kriege nicht mehr soviele Aemter vom König (erhalten), als in dem frühern Zug, mit der Ausnahme, daß soviele Fähnchen mehr seien, soviele Richter, Gerichts- und Profosenweibel mehr bestellt worden seien. Die unterzeichneten Hauptleute glauben daher, die betreffenden Ansprecher dürften mit gutem Fug von ihrer Ansprache zurücktreten. Den Brief unterzeichnen neben Fröhlich noch Lux Ritter, Baschian Degen, Stoffel Noyer, Hans von Riedmatten und Jacob Fuchsberger.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 435. (Original.) — K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **d.** Unter dem hier angeführten Schreiben ist wahrscheinlich folgendes zu verstehen:

1554, 19. September. Gemeiner dreier Bünde Räthe und Sendboten, jetzt zu Chur versammelt, (an gemeine Eidgenossen). Für das freundliche Schreiben, in welchem die Eidgenossen die von den III Bünden über den in Italien erlittenen Unfall trösten und vor Unwillen und Widerwärtigkeiten warnen, sage man besten Dank und wolle solche Freundschaft bei Anlaß gerne vergelten. Die Knechte seien dem König von Frankreich nur nach Inhalt der Vereinung zu gebrauchen erlaubt und den Hauptleuten verboten worden, fremde Knechte zu führen. Man glaube, dieser Unfall sei nun geschehen, weil jener Vorschrift nicht stattgethan und die aus Bünden durch die Anwälte und Kriegsregenten des Königs weiter geführt worden seien. Man wolle die Sache Gott empfehlen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 246. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **g.** Die mitgetheilten Nachrichten bestehen wohl in dem Briefe des französischen Gesandten de l'Aubespine vom 13. September aus Solothurn an Lucern, mit dem Gesuch um Uebermittlung an die übrigen vier Orte. Er berichtet, in der Picardie sei der König stets im Vortheil geblieben und entlasse nun die dortigen eidgenössischen Knechte mit vollkommener Zufriedenheit; die Krönung des Prinzen von Spanien in England wolle nicht recht vor sich gehen; im Piemont sei der Marschall von Brissac überall siegreich; Siena werde sich noch lange halten können.

St. A. Lucern: Acten Frankreich.

332.

Freiburg. 1554, 8. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 195. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch No. 7.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Orbach (mit Tscherlitz) und Murten.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; Peter Imhag.

a. Dem Weibel zu Orbach, der leihungsweise die Mestralie empfangen hat und sich beklagt, er habe an derselben Verlust, wird als Ersatz, nicht von Amtswegen, sondern aus Gnaden ein Rock geschenkt. **b.** Eine Frau, Namens Colletta, deren beide Töchter mit dem Aussatz behaftet sind, bittet um eine Steuer. Man bevollmächtigt den Landvogt zu Orbach, „denselbigen ussätzigen personen" jährlich nach Gestalt ihrer Armut im Namen beider Städte durch Gott etwas zukommen zu lassen. **c.** Die Frau, Namens Pernon, deren Mann das Korn, welches ihm der Landvogt auf der letzten Jahrrechnung im Auftrag beider Städte „um's gelt gelassen", verthan hat, bittet um eine Steuer an ihren Bau. Gestützt auf den frühern Abschied, dem gemäß man keinem, der auf den Jahrrechnungen des Bauens wegen erscheint, fernerhin etwas steuern solle, wird sie abgewiesen. Der Landvogt soll das Geld für das ausgegebene Korn von den Bürgen beziehen, und, wenn die Frau wirklich arm ist, ihr durch Gott zwei Köpf Korn geben. **d.** Johann Malherba, Johann Lambert, Legier Favre, Francey (François?) Lege (Logo?) und Claude von Poey, die alle um Steuer an ihren vorhabenden Bau gebeten haben, werden in Folge des angeführten Abschiedes abgewiesen. Wenn aber der genannte Lambert nach der Hand etwas Ansehnliches („Versenkliches") baut, soll der Landvogt sein Begehren auf der nächsten Jahrrechnung wieder vorbringen, wodann ihm nach Gestalt der Sache gesteuert werden soll. **e.** Ungeachtet des erwähnten Abschiedes werden dem François Sumi, der

ein Haus zu Echallens gebaut hat, 4 Kronen zu einer Steuer geschenkt, die ihm der Landvogt heimlich und ohne Wissen der Andern ausrichten soll. **f.** Nicod Morran und sein Gesell von Peney („Piney") und Estienne Vaultey und sein Gesell von Sugens („Sugniens") in ihrem und ihrer Dorfgenossen Namen zeigen an, wie der Landvogt von Echallens ihnen ihr Vieh im Jurten pfänden und wegführen lasse, weil sie im Jurten weiden, was sie aber vermöge einiger Briefe, die sie vorlegen, zu thun berechtigt seien; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. Dagegen berichtet der Landvogt, es seien die benannten Dorfgenossen (früher) nie dahin gefahren. Da nun die vorgelegten Gewahrsamen weder Ziel noch Limiten für den Weidgang enthalten und in denselben nicht angegeben ist, wo sie weiden sollen, so hat man den Genannten angezeigt, sie mögen von ihrer Behauptung gütlich zurücktreten oder aber das Recht vor dem Landvogt gebrauchen, das er ihnen ohne Verzug ergehen lassen soll. **g.** Johann Mermault hat mit seinem Freund einen Trostungsbruch begangen, zeigt aber bei Treuen an, er wisse nicht, was die Trostung vermöge und wie er sich mit Bezug auf dieselbe hätte verhalten sollen. Es wird ihm daher die Hälfte der Buße vom Antheil beider Städte nachgelassen. **h.** Johann Marro (Marco?) beklagt sich, die Frau von Goumoens bedränge ihn zur Bezahlung eines Lobs, das er vor Jahren dem Landvogt Freitag zu Handen beider Städte entrichtet habe, und bittet, ihn hiebei zu beschirmen. Der Landvogt erörtert dann, die Commissarien beider Städte und die genannte Frau haben ihre Erkanntnisse gegenseitig verglichen, wobei sich gezeigt habe, daß das betreffende Lob jener Frau gehöre. Es wird nun der Landvogt beauftragt, mit der benannten Frau zu reden, daß sie das Lob für dermalen hingehen lasse, was ihr für die Folge an ihrer Gerechtigkeit nichts schaden solle. **i.** In Betreff eines Streites zwischen denen von Polier le Petit („Pollie pictet") und der Gemeinde Froideville („Freydeville") wegen eines Waldes beklagen sich erstere, die von Lausanne wollen ihnen ihre Kundschaft nicht verhören lassen; sie bitten daher die Herren beider Städte, die genannte Kundschaft in Gegenwart der „Part" examiniren zu lassen, „diewyl und heiter in dem usgemachten marchbrief jedem syn rechtsame vorbehalten und was mit erkanntnussen von Echallens erzeigt möcht werden enent den marchsteinen ze ligen gan Echallens gehörig ze sind". Dabei berichtet der Landvogt, was Schadens die von Lausanne denen von Polier le Petit in dem Holz gethan haben, und daß der Span ohne Besichtigung des Orts nicht ausgemacht werden könne. Es wird nun beschlossen, es sollen sich Boten beider Städte vom Sonntag über acht Tag (21. October) dahin verfügen, allen Handel nebst dem Marchbrief ersehen und den Span vertragen. Der Landvogt soll den Parteien verkünden, daß sie auf genannte Zeit mit ihren Gewahrsamen und Kundschaften auf dem streitigen Platze erscheinen. **k.** Blaise Emera bittet im Namen derer von Penthereaz, ihnen den Zins „und des bachofens" nachzulassen, weil sie vom Wetter großen Schaden empfangen haben. Nachdem auch der Landvogt hierüber vernommen worden, wird das Verlangen, in Betracht, daß die Betheiligten den Zehnten erst nach erfolgtem Schaden empfangen haben und der Verlust nicht der Art ist, daß ein Nachlaß am Platze wäre, abgewiesen. **l.** Die Geistlichen „des Clers" zu Orbach erscheinen und ersuchen demüthig beide Städte, sie die Nutzung der Zinse, Gülten und des Einkommens der Cur, Clergy und Kirche zu Orbach, in welcher sie ihre Jugend mit Versehung des Gottesdienstes „verschlißen", ihr Leben lang genießen zu lassen, in Betracht, daß sie als „ewig vicari der chur järlich davon achtzig florin entricht und sonst alda erzogen und erboren sind, deßglychen, daß sy ir usstand, zins und gült von denjenigen, so die noch ze thun syn mögen, ze bezüchen und daß destfürer zethun mögen inen ein schyn darum ze begönnen, mit unterthenigem erbieten, das um min herren von beiden stetten ze beschulden". Es wird nun diese Angelegenheit bis zur Theilung der Kirchengüter zu Orbach, über die sich beide Städte vergleichen

sollen, verschoben, und die erfolgte Bitte den Boten von Bern in den Abschied gegeben. Doch in Betracht ihrer ziemlichen Bitte ist „denselben geistlichen priestern" ein offener Schein unter dem Siegel derer von Freiburg im Namen beider Städte vergönnt, ihre „verlegnen" Zinse zu beziehen. **m.** Ebenso bittet François Galliand, ihn bei der Nutzung des Einkommens der St. Antons-Capelle, deren Caplan er gewesen sei, lebenslänglich bleiben zu lassen, in Betracht, daß er dieselbe nicht lange benützt, dagegen aber auf bauliche Verbesserung des Hauses viel verwendet habe. Ebenso melden sich die ehrwürdigen Claude Saget, François Pauzard und . . . . . auch Pierre a Fleur (und) Estienne Malherba im Namen der Choralisten (Chorsänger) zu Orbach und Jacques Guyot, der Weibel zu Orbach, daß ihnen die Güter der Caplaneien, von denen ihre Eltern und Freunde Fundatores und Collatores waren, wie sie sagen, übergeben werden mögen. Das Alles wird bis zur Theilung der Kirchengüter verschoben; wenn letztere vorgenommen wird, so sollen die Boten diesfalls Gewalt haben. **n.** Die geistlichen Frauen von Orbach lassen vorbringen, der Landvogt habe ihnen im Namen der Herren von Bern ein Ziel anberaumt, innert dem sie ihr Haus und die Stadt Orbach verlassen sollen. Es sei ihnen nun dieses unmöglich; in Folge ihrer Blödigkeit wissen sie zu dieser Zeit nirgends ihre Armut unterzubringen; sie bitten daher, ihnen das Ziel bis auf den Sommer zu verlängern, und ihnen auch die Bildnisse, die noch in der Sacristei seien, aus Gnaden zu belassen. Da die Boten von Bern diesfalls ohne Instruction sind und daher keine Meinung äußern wollen, so wird ihnen die Angelegenheit in den Abschied gegeben. Dabei bitten die von Freiburg ihre Mitbürger herzlich, den armen Frauen das Beste zu thun und das Ziel bis in den Mai zu erstrecken; man werde ihnen das in andern Angelegenheiten zu vergelten trachten; sie mögen ihre diesfällige Antwort denen von Freiburg zu wissen thun. **o.** Die Gubernatoren von Orbach bitten im Namen ihrer Stadt, die Güter der Clergy und Capellen ihrem Spitale zuzustellen. Die Boten von Bern verwenden sich im gleichen Sinne bei denen von Freiburg. Das Anbringen wird in den Abschied genommen, um es mit andern Angelegenheiten bei der Theilung zu behandeln. **p.** Jacques Guyot, der Weibel zu Orbach, bittet, ihm den Amtslohn zu verbessern. Es wird der Landvogt beauftragt, künftig jedem Weibel zu Orbach, anstatt wie bisher einen Kopf, vier Köpfe, Orbacher Maß, als Lohn zu geben. **q.** Nicolar Brocardi bittet wieder gemäß dem Abschied von Bern, ihm diejenigen Güter, welche er von einem Edelmann an Zahlung einer Schuld habe annehmen und rechtlich fertigen müssen, assoufertiren und ihn mit der Assoufertation gnädig halten zu wollen, in Betracht, daß er diese Güter mehr als hoch genug in der Schatzung habe annehmen müssen; oder wenn das nicht gelegen wäre, „doch die zins mit den synen zevertuschen, und wo er mer gebe, dann die andern ertragen möchten, ime daran ersatzung ze thun". Die Boten von Bern sind hierüber ohne Instruction. Die von Freiburg äußern sich auf Gefallen ihrer Obern dahin: In Betracht der guten Dienste des Brocardi soll man ihm den Antheil beider Städte an dem Lob, das er der Souferte wegen geben müßte, erlassen, und ihm als Souferte, die er geben muß, weil er nicht edel und für den Besitz eines Edellehens unfähig ist, einen Florin jährlichen Zinses der genannten Güter wegen auflegen. Die von Bern mögen ihre Meinung denen von Freiburg berichten. **r.** Die Commissarien von Grandson bitten abermals, ihnen die zu Bern vorgebrachten Artikel zu bewilligen. Es wird ihnen folgende Antwort gegeben: 1. Die „Admoterisation" (Admodiation?), welche sie der Gemeinde Bonvillars in Betreff einiger Güter, welche diese Gemeinde von einzelnen Lehensleuten erkauft hat, ertheilen zu lassen begehren, kann den beiden Städten nicht gelegen sein bis die genannte Gemeinde sie hierum begrüßt und dargethan wird, was die erkauften Stücke ertragen. Die Commissarien sollen daher die genannte Gemeinde ihrem Befehle gemäß angreifen. 2. Die Güter, welche die Cur von St. Maurice tauschweise

erworben hat, mögen die Commissarien assoufertiren lassen. Was aber später solcher Art erkauft oder vertauscht werden möchte, soll hiermit nicht berührt sein und diese Assoufertation allein auf das Vergangene Bezug haben. 3. In Betreff der Klage der Commissarien, daß die Landleute ihre Kauf- und Tauschbriefe außerhalb der Herrschaft Grandson und Montagny angeben und aufrichten lassen, wodurch beiden Städten das Lob und dem Landvogt das Siegelgeld entzogen werde, wird folgende Ordnung aufgestellt und dem Landvogt zu verkünden befohlen: Wer seine Briefe über Stücke, die er verkauft, vertauscht oder verändert, anderswo, als bei den Schreibern der Herrschaft Grandson und Montagny, die von beiden Städten hiefür (bestimmt sind?), aufrichten ließe, der soll jedes Mal um 10 Florin bestraft werden und die betreffenden Kauf- und Tauschbriefe sollen ungültig sein, wobei überhin den Obern beider Städte vorbehalten bleibt, mit den solcher Art veränderten Stücken, als mit verwirktem Gut, nach Gestalt des Fehlers und ihrem guten Ermessen zu handeln. 4. Das Begehren der Commissarien, daß das Empfangen, Stipuliren und Signiren der Erkanntnisse in Abwesenheit des einen von ihnen von dem andern allein gültig vorgenommen werden möge, wird abgewiesen, und will man bei ihrem Commissionsbrief gänzlich verbleiben. 5. Ueber die Frage der Commissarien, ob einige Stücke, die von Edellehen an Leute, die nicht lehensfähig, sondern Bauersleute sind, verkauft worden sind, assoufertirt werden sollen oder nicht, glauben die Boten von Bern, es wäre nützlich, wenn sie assoufertirt würden. Dagegen meinen die Herren von Freiburg, solche Stücke sollten wieder zu den Lehen geschlagen und die Assoufertation nicht vorgenommen werden, weil die Lehen sonst geschwächt und vom Dienst, den der Edelmann der Lehen wegen thun sollte, soviel abgezogen werde, obwohl bei dem andern Vorgehen mehr Lob bezogen werden möchte. Die Angelegenheit wird den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit sie denen von Freiburg gütige Antwort zukommen lassen mögen. **s.** Moritz, der Scherer zu Murten, ist vor Gericht in einen Trostungsbruch verfällt worden, „us dem, daß er im selbs besorgt überzüget ze werden". Aber gemäß Anzeige des Schultheißen hat sich durch eine in Sache verhörte Kundschaft ergeben, daß ihm die Trostung weder je abgefordert, noch von ihm gegeben worden sei. Es wird daher der genannte Moritz gänzlich freigelassen. **t.** Es waltet ein Span zwischen Hans Andres, Statthalter zu Murten, eines, dem Schultheißen, Burgermeister und Rath daselbst andern, und den Geschwornen des Gerichts zu Galmis dritten Theils. Hans Andres glaubt nämlich, es gehöre ihm der halbe Theil aller Bußen, welche zu Galmis verschuldet werden, und stützt sich hiebei auf einen Brief, der auf einen gewissen Gazell lautet, dem gemäß er von beiden Städten verlangt, ihm die Bußen sammt aller Herrlichkeit zuzusprechen und nutzen zu lassen. Dagegen behaupten der Schultheiß und die von Murten, der benannte Andres und seine Vorfahren haben nie genutzet, was er jetzt anspreche; die Bußen seien immer dem Schultheiß und der Stadt Murten zugekommen; die Landleute gehören an das Gericht von Murten; nur in Betreff der Bannwarterei werde zu Galmis ein Gericht besetzt, welches über Bußen von 3 Gros zu erkennen habe; von denen habe man dem Andres immer die Hälfte zukommen lassen. Der genannte Brief sei lange Zeit, bis Andres einige Briefe gesucht und unter diesen denselben gefunden habe, zu Murten gelegen, ein Beweis, daß dieser Brief nicht ihm, sondern der Stadt gehöre, abgesehen davon, daß er nicht auf die Altvordern des Andres laute. Sie glauben daher, der alte Brauch werde bestätigt, Andres abgewiesen und verhalten, den betreffenden Brief denen von Murten zuzustellen, wobei die Hälfte der Bußen des Gerichts zu Galmis von 3 Gros ihm nicht beanstandet werde. Dem Schultheiß sei im Anfang seines Amtes angezeigt worden, die Bußen der Bannwarterei gehören zur Hälfte beiden Städten und zur Hälfte dem genannten Andres wegen seiner Rechtsame. Nun aber seien diese Bußen von den Geschwornen zu Galmis nicht so bezahlt worden, sondern sie hätten

die volle Hälfte für sich bezogen und der Statthalter des Gerichts den halben Theil der andern Hälfte sich zugeeignet. Die Geschwornen von Galmis eröffnen, sie haben in Betreff der Angelegenheit weder Brief noch Siegel; wohl aber sei das (obengenannte) jeweilen den Geschwornen und dem Statthalter belassen worden, weil sie stets bereit sein müssen und sonst keinen andern Lohn haben. — Da der von Andres angerufene Brief für ihn nichts enthaltet, beinebens sich zeigt, daß die Bußen der Bannwarterei nicht den Geschwornen von Galmis, sondern dem Schultheiß von Murten und dem Hans Andres gehören, und aber nicht billig ist, daß der Statthalter und die Geschwornen umsonst am Gericht sitzen müssen, so wird nun beschlossen: 1. Hans Andres soll von seiner Anforderung der Herrlichkeit und Bußen zu Galmis abgewiesen und der von ihm vorgewiesene Brief ungültig sein und soll (er) das Gericht und die Bußen wie früher gehen lassen. 2. Anderseits soll er bei seiner Rechtsame und Theil der Bannwarterei und davon abhängender Gerechtigkeit bleiben und seinen Theil der Bußen von 3 Gros wie früher beziehen. 3. Damit in der Folge kein Streit entstehe, wird bestimmt, es soll der dritte Theil der Bannwarterei-Bußen dem Schultheiß zu Handen beider Städte, der andere Drittheil dem genannten Andres und seinen Erben und der letzte Drittheil den Geschwornen von Galmis gehören. An diesem letzten Drittheil soll der Statthalter den dritten Theil für seinen Lohn beziehen und um das Uebrige gebührend Rechnung halten. Das soll der Schultheiß im Urbar aufzeichnen lassen. **uu.** Dem Hans Boney, dem wegen einiger Klagen eine jährige Leistung und 10 Pfund Buße auferlegt worden sind, wird von der Buße der Antheil der Städte und die Leistung ganz nachgelassen. **vv.** Ebenso wird dem Jacob Woland, altem Stadtschreiber zu Murten, „das uberenzig zil der leistung, so er von widersprechung wegen der spittelpflegery ze thun hat", auch aus Gnaden abgenommen. **ww.** Dem Pierre Loup von Lugnorre, der wegen einiger Zureden, die er nicht aufrechtstellen konnte, in eine jährige Leistung und 10 Pfund Buße verfällt worden ist, wird die Leistung ganz und von der Buße der Antheil der Städte geschenkt. **xx.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, dem Statthalter von Lugnorre für einmal einen Sack Mischelkorn und gemäß der Ordnung seinen Rock zu geben. **yy.** Ebenso soll er dem Weibel von Lugnorre einen halben Mütt Mischelkorn geben, um sein lahmes Kind damit zu erhalten. **zz.** Ihenon, der armen Frau, wird von der Buße, die sie wegen Zuredung verschuldet hat, der halbe Antheil der Städte und die betreffende Leistung ganz nachgelassen. **aaa.** Anton Willan hat von seiner Buße nur die Hälfte von dem denen von Bern gehörenden Theil zu bezahlen; die von Freiburg haben ihm ihren Theil geschenkt. **bbb.** Ebenso soll Jacob Krämer gehalten werden. **ccc.** Beide Städte („mine herren") befehlen dem Schultheiß, von der Communität Churwolf, die entgegen der Ordnung beider Städte einiges Geld dem Peter Gutknecht geliehen und davon Wucher genommen hat und deßwegen in eine Buße verfallen ist, diese Buße zu beziehen und sie anzuhalten, ihm seine 6 Kronen hinauszugeben. Dem Gutknecht ist der halbe Theil des Antheils der Städte („ires") nachgelassen. **ddd.** Der Schultheiß und Gesandte der Stadt Murten eröffnen, bei ihnen sei jeweilen der Brauch gewesen, daß die gesetzten Bannwarte bei Eiden nicht nur den Schaden, den das Vieh und kleine Gut (Schmalvieh) den Reben, Korn und beschlossenen Gütern beifügt, sondern auch alle Uebertretungen der Einung, Trostungsbrüche und Bußen, die ihnen bekannt werden oder sie selbst sehen, dem Schultheiß und Burgermeister von Murten anzeigen mußten. Ebenso haben die andern Bannwarte, die zu Zeiten von den gesetzten Bannwarten bestimmt werden, die auf dem Felde liegenden Früchte zu bewachen, geschworen, alle Bußen, wie oben gemeldet, anzugeben. Nun haben die von der Gemeinde Riviere dem durchaus nicht nachkommen und den Eid nicht leisten wollen, sondern glauben, die „nachgesetzten" Bannwarte haben nur den Schaden, der jemand vom Vieh an Reben, Korn oder Anderm zugefügt werde, anzuzeigen.

Da dieses der von beiden Städten gesetzten Ordnung widerspreche, so verlangen sie, daß die von la Riviere angewiesen werden, dem Angegebenen Folge zu leisten. Die genannte Gemeinde erwiedert, sie habe das nie im Brauche gehabt und seien ihre nachgesetzten Bannwarte nie zur Angabe der Bußen und Einungen gedrängt worden, wie sich aus einem, wegen eines gleichen Spans ihnen gegebenen Briefe ergebe. Sie bitte, sie hierbei bleiben zu lassen und ihr von dem Vieh, das in die Kornzelgen gehe, keine andere Buße, als 4 Denar von jedem Haupt, wie von Altem her, aufzusetzen. Der Schultheiß und die von Murten antworten, der angezogene Brief, der übrigens die ganze Landschaft und nicht allein die von la Riviere betreffe, sei durch einen vor Kurzem unter der Verwaltung des Schultheiß von Mülinen selig erfolgten Abschied aufgehoben worden, wobei auch geordnet worden sei, daß gleiche Buße in Betreff der Reben und des Korns bezogen werden solle. Es wird nach Verhör der Parteien und Besichtigung des angeführten Briefes beschlossen, die nachgesetzten Bannwarte sollen wie die andern verpflichtet sein, alle ihnen während ihrer Bannwarterei bekannt werdenden Einungen und Bußen dem Schultheißen oder Burgermeister anzuzeigen, und diesfalls jährlich oder wann es gefordert wird, vor dem Schultheiß einen Eid zu thun. Von jedem Haupt Vieh, kleinem oder großem, das zu schädlicher Zeit in den Reben gefunden wird, sollen sie laut früherer Ordnung 3 Gros, im Korn oder in beschlossenen Gütern bei Tag 6 Pfenning, bei Nacht einen Schilling beziehen, und den zugefügten Schaden dem Inhaber des Gutes kundthun. Denen von la Riviere bleibt überlassen, sechs oder nur drei Bannwarte zu setzen. Der angeführte Brief soll um soviel entkräftet sein und diese Verordnung in den Urbar zu Murten geschrieben werden. **ee.** Da die von Lugnorre in dieser Sache wenig oder keine Polizei haben und mit dem Vieh bedeutenden Schaden verüben, so soll der Schultheiß ihnen gebieten, über ihre Güter Bannwarten zu setzen, wie das bei andern Unterthanen der Fall ist; die sollen wie die andern vor dem Schultheiß schwören und der angeführten Ordnung gänzlich nachkommen. **ff.** Zwischen dem Zoller an der Ryf zu Murten und dem obern Zoller hat in Betreff des Lohnes eine Ansprache gewaltet und es bittet der erstere beide Städte, ihm den Lohn zu verbessern und beide gleichzustellen. Da man findet, daß der Zehnten, den der obere Zoller bisher um 4 Mütt jährlich gehabt hat, früher dem Statthalter, der auch Zoller war, „von der amptern wegen" aus Gnaden überlassen worden sei, so soll nun der Schultheiß von Murten diesen Zehnten von diesem Jahre an zu Handen beider Städte beziehen und wie andere Zehnten steigern lassen. Jedem der genannten beiden Zoller sollen dann jährlich 25 Pfund zu Lohn gegeben werden; in die Nutzung dieses Jahres sollen sie sich freundlich theilen und die diesfalls erlaufenen Kosten gleichförmig tragen. **gg.** Die von Murten verlangen, es wollen ihnen beide Städte die Verlassenschaft von Einem, der lange in ihrem Spital krank gewesen und nachher auf dem Lande gestorben ist, zu Handen ihres Spitals verabfolgen lassen. Sie werden abgewiesen. **hh.** Johann Perset beklagt sich, man wolle ihm in seinem Span gegen den Stadtschreiber Riso, Namens Landos seligen Erben, zu Murten seine Kundschaften nicht verhören lassen, und bittet, ihm dieses zuzulassen. Um üble Folgen zu verhüten wird das Begehren verweigert und dem Perset angezeigt, er solle nach Landesbrauch seine Ansprache auf den Zehnten mit Briefen darlegen. **ii.** Dem Jacob Bucher wird die wegen Zuredens ihm auferlegte Leistung ganz nachgelassen; die Geldbuße aber soll er bezahlen. **kk.** Dem Moritz Mader wird die Leistung auch nachgelassen; von der Geldbuße soll er die Hälfte entrichten. **ll.** Ebenso wird dem Daniele Zastanier von der wegen des Trostungsbruches verschuldeten Buße die Hälfte und die Leistung ganz nachgelassen. **mm.** Dem Hans Mader, dessen Diener, doch, wie er sagt, ohne seinen Willen, einige Stücke Holz aus dem Galm weggeführt haben, wird von der Buße die Hälfte des Antheils beider Städte geschenkt.

mm. Die Boten von Bern wissen ihre Herren zu berichten, wie sie sich mit denen von Freiburg verständiget haben, dem Vogt von Grasburg zuzuschreiben, es sei der Wille und die Meinung beider Städte, daß künftig den Amtleuten der genannten Herrschaft nur von fünf zu fünf und nicht von drei zu drei Jahren Röcke gegeben werden, und zwar soll das jeweilen geschehen, wenn ein Vogt aufgeführt und eingesetzt wird. Das soll beim Aufführen des nächsten Vogts seinen Anfang nehmen. Man hat dem Vogt aufgetragen, den Amtleuten dieses anzuzeigen. **oo.** Die Boten von Bern bringen einen Anzug betreffend Belohnung der guten Dienste des Venners Rorbach. Da man aber nicht weiß, warum dieser Anzug zu Bern erfolgt ist, so haben sie die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen, in der Meinung, daß der Vogt dem genannten Venner nach Bern Tag geben solle; dann soll denen von Freiburg geschrieben werden, „welcher massen sy in gemeint haben". **pp.** Auf der letzten Jahrrechnung zu Bern haben die Boten von Freiburg Anzüge gethan in Betreff der hängenden Späne zwischen den Unterthanen derer von Freiburg zu Courtion und Miseri („Miserach") einer und denen von Wiflisburg anderseits wegen einiger Grundstücke, welche die von Wiflisburg dem großen Spital zu Freiburg oder dessen Lehenleuten ungeachtet vorgewiesener Erkanntnisse abgezogen haben; ebenso in Betreff eines Anstandes zwischen Dompierre bei Lucens und denen von Romont, und endlich in Betreff eines Streites zwischen Brenles und Sivirież über alle Grundstücke, welche die March geben, und hierüber gütige Antwort verlangt, an welche nunmehr erinnert wird. Da aber die Gesandten von Bern entgegnen, sie seien hierüber ohne alle Instruction, so wird ihnen die Angelegenheit neuerdings in den Abschied gegeben, mit freundlicher Bitte, denen von Freiburg beförderliche Antwort zukommen zu lassen. **qq.** In Betreff der Kirchengüter zu Orbach und Erstellung eines Corpus für den Prädicanten zu Oulens haben sich die beiden Städte ohne vorher eine Theilung der genannten Güter vorzunehmen, nicht vereinbaren können. Dabei glauben die Boten von Bern, ihre Obern sollen bei der Collatur und dem Jus patronatus der Cur von Orbach, die ihnen von Peterlingen her gehöre, verbleiben, laut Verträgen und Abschieden, die diesfalls ergangen seien. Die von Freiburg aber können in Sache nicht antworten, bevor sie die Einverleibung oder Leihung, welche die Herren von Peterlingen dem Cler von Orbach gethan haben, gesehen haben. Es wird daher einstimmig die Angelegenheit verschoben, bis die Boten beider Städte nach Orbach reiten, wo die Boten dann instruirt sein sollen, ein Einsehen zu thun, wie man den Prädicanten zu Oulens halten und was man mit den Gütern der Cur zu Oulens vornehmen wolle; hierbei soll dann der Leihungsbrief des ewigen Vicariats der Cur zu Orbach, (welche Leihung) um 80 Pfund geschehen, besichtigt und von denen zu Freiburg weiter in der Sache gehandelt werden. **rr.** Die Boten von Bern begehren die Absendung von Abgeordneten nach Grandson, um das anverlangte Mehr gemäß dem Vertrag vorzunehmen und die Kirchengüter von Montagny aufzuzeichnen, und haben diesfalls den 16. October (Galli) festgesetzt. Die von Freiburg entgegnen, es falle sehr nahe der wegen des Grafen von Greyerz nach Freiburg angesetzte Tag, an dem die Anwesenheit ihrer Rathsglieder nöthig sei, weßhalb ihnen der genannte Tag sehr ungelegen sei. Sie bitten, den Tag von Sonntag über drei Wochen (4. November) zu verschieben; dann wollen sie ihre Botschaft abordnen und nach dem Vertrag handeln, und in Betreff der Güter von Montagny sich mit den Boten derer von Bern berathen. Das nehmen letztere in den Abschied. **ss.** Gemäß dem Abschiede von Bern wird dem Benoy Dumaine, Sohn des Commissar Lucas, vorgehalten, warum er den unter Peter von Erlach, Vogt zu Grandson, dem Claude Favre gemachten gemeinen Lobbrief später geradirt und verbessert habe. Er weist nun eine Missive vor, welche genannter Landvogt seinem Vater zugesandt habe, des Inhalts, er solle den Lobbrief verbessern und darin stellen, daß Alles das „verlobt" sei, was der Favre und seine

Vordern erkauft haben. Da der Landvogt nicht zugegen und zu Bern der betreffenden Missive nicht erwähnt worden ist, so wird die Angelegenheit wieder nach Bern gewiesen, wohin der Landvogt den Schreiber und den Landmann Claude Favre betagen soll. Da soll man in Erfahrung bringen, wie die Sache sich zugetragen habe, und ob der Landmann, der dem genannten Landvogt des Lobs wegen nachgelaufen ist, nicht eine Strafe verdient habe. **tt.** Rechnung des Bernhard von Erlach, (Schultheiß zu Murten). **uuu.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. Beschlossen den 12. October 1554. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber von Freiburg.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 357, und K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72 vom 8. October.

333.

Liestal. 1554, 11. und 12. October.

Kantonsarchiv Basel: Urkunden.

Gesandte (Schiedmänner): Bern. Johann Pastor, alt-Venner und des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Freiburg. Ulrich Nix.

I. (11. October.) Zwischen Basel und Solothurn ist ein Span entstanden in Betreff des Bauholzes, nämlich Tillen, Latten, kleine und große Zimmerhölzer, Saghölzer und Rebstecken, die zu Dornach unter der Brücke auf der Birs geflößt werden. Die von Basel behaupten nämlich, dieses Holz sei zollfrei und von jeher gewesen, während die von Solothurn sich zum Bezuge eines Zolles berechtigt halten und zwar gemäß ihrer Kaufbriefe. Nachdem dieser Anstand auf vielen Tagleistungen vor gemeinen Eidgenossen gewaltet hat, sind die Parteien endlich bestimmt worden, daß jede von zwei Orten der Eidgenossenschaft, wo ihnen gefällig, Rathsboten nehme, dieselben sich auf gelegene Malstatt verfügen, die Parteien verhören und allen Fleiß, sie gütlich zu vergleichen, anwenden sollen. Dem zur Folge haben die von Basel die beiden erstern, die von Solothurn die beiden letztern der angegebenen Schiedmänner gewählt, welchen auch, auf Gesuch der Parteien, von ihren Obern die Uebernahme der Sache befohlen worden ist und die sich dann auf den 9. October zu Liestal versammelten. Daselbst erschienen als Parteianwälte: von Basel Jacob Rüdi und Sebastian Doppelstein, beide des Raths, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber, und für Solothurn Konrad Graf, Schultheiß, Urs Schwaller, Seckelmeister, Joachim Scheidegger, Bauherr, und Urs Wülstein, Seckelschreiber. Die Anwälte von Basel eröffnen, seit jeher sei das Bauholz zu Dornach zollfrei durchgegangen und nur vom Scheiterbrennholz Zoll bezogen worden, wogegen sie nichts einwenden. Erst seit ungefähr zwei Jahren sei nun zum Nachtheil der Stadt Basel und ihrer Märkte auch auf das Bauholz ein Zoll gelegt worden, und um denselben einzuziehen haben die von Solothurn die Birs, die früher frei war, an der Brücke zu Dornach mit einer Kette beschlossen. Ungeachtet vielfacher mündlicher und schriftlicher Verwendung gegen diese Neuerung seien die von Solothurn bei derselben verblieben. Da nun die Bünde heiter vermögen, daß kein Ort das andere mit neuen Zöllen und Geleiten beschweren dürfe, so glauben sie, die von Solothurn sollen diesen neuen Zoll aufheben und die Kette entfernen, es sei denn, daß sie durch Briefe und Siegel darthun könnten, daß sie hiefür berechtigt seien. Die Anwälte von Solothurn erwiedern, ihre Obern haben vor langen Jahren Herrschaft und Schloß

Dornach nebst dem Kirchensatz daselbst, mit allen Herrlichkeiten, Gütern, Zinsen, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Bännen, Fällen, Bußen, Zöllen, Ackermatten, Wunn und Weiden, Wasser und Wasserrünsen zum Theil von dem von Effringen und zu einem andern Theil von Heinrich und Oswald, Grafen von Thierstein, gekauft, gemäß der vorhandenen Kaufbriefe. Diese Herrschaft haben sie bisher ruhig besessen und mit dem Schwert erhalten müssen. Da sie nun den Zoll laut den Kaufbriefen erkauft haben, so haben sie daselbst keine Neuerung eingeführt. Es sei richtig, daß sie früher von dem Bauholz keinen Zoll bezogen haben, denn dasselbe sei nicht immer („alweg") durch die Birs, sondern von andern Orten und Enden her durch den Rhein der Stadt Basel zugeführt worden, wo sie keinen Zoll nehmen können. Das Anbringen der Kette haben die Holzflößer veranlaßt, da diese mitunter den Zollern zu Dornach etwa 1000 Klafter Scheiterholz auf die „Beylen" zu verzollen angegeben haben, während dem sie dann 2000 Klafter oder mehr geflößt haben, welcher Betrug verhindert werden mußte. Wenn die von Basel bemerken, hundert Jahre lang oder mehr sei von dem Bauholz kein Zoll bezahlt worden, so sei zu bedenken, daß hundert Jahre Unrecht kein Jahr Recht sei. Die von Solothurn haben früher Wirthschaft, Scheuer und Zoll zusammen verliehen und nichts Anderes gewußt, als ihre Zoller hätten den Zoll „allenklich und durchgend" eingezogen. Wenn die von Basel den Zoll vom Scheiterholz zu geben anerkennen, so sei zu ermessen, daß man von dem Mehreren, nämlich dem Bauholz, den Zoll auch entrichten müsse. Auf der Brücke zu Dornach werde der Zoll von Allem, Leuten, Vieh, Gütern, Holz, Wagnerholz und Anderm entrichtet. Wenn Bauholz zur Stadt Basel komme, was aber meistens den Rhein hinab „für nidergange", nehmen die von Basel den Zoll auch davon. Ihre Obern glauben daher, man solle sie bei Brief und Siegel und dem Zoll verbleiben lassen. Die Anwälte von Basel repliciren, für den Bezug des Zolls von Bauholz seien ihre Obern befreit und haben das seit zweihundert oder mehr Jahren geübt, während der Zoll zu Dornach eine Neuerung sei. Wenn die Flößer etwas verschuldet haben, so sollen das die von Basel nicht entgelten; würde man die Betreffenden angezeigt haben, so würden dieselben bestraft worden sein. Im Kaufbrief um Dornach möge der Zoll erwähnt sein, „das" (der bestrittene) sei aber ein neuer Zoll. Die Anwälte von Solothurn dupliciren, der Zoll sei auch früher schon eingenommen und mit den Vögten von Dornach verrechnet worden, gemäß deren Rechnungsbücher, die über den Schwabenkrieg zurückgehen. Die von Basel beschweren sich auch nicht über die Höhe des Zolls; von einem Klafter Scheiterholz werden nur 3 Rappen, und von einem Floß, es möge noch so viel daraufliegen, ein Vierer bezogen. In der Herrschaft Dornach haben sie sonst keinen andern Zoll; da nun aber ihr Kaufbrief von dem Grafen von Thierstein den Zoll erwähne, so meinen sie, vom Bauholz, das in ihren Landen geschlagen werde, wie vom Scheiterholz den Zoll beziehen zu dürfen. Mit Einwilligung der Parteien und auf Hintersichbringen stellen nun die Schiedleute folgende gütlichen Vergleichsmittel: 1. Da die von Basel anzeigen, wie über Menschengedenken von dem Bauholz kein Zoll bezogen worden sei, dagegen die von Solothurn laut ihrem Kaufbrief vom Grafen von Thierstein einen „gemeinen durchgenden" Zoll auf der Birsbrücke haben, so sollen die von Basel, und wer da hinabflößt, von jedem Floß Bauholz, klein und groß, und Allem, was darauf liegt und angehängt wird, einen Rappen Basler Währung Zoll geben; dieser soll aber nicht höher gesteigert werden. 2. Die Kette an der Brücke betreffend, da nach der Anzeige derer von Basel früher eine solche nicht vorhanden war, was die von Solothurn zugeben, und aber durch diese Kette Biederleute übel gesäumt werden, auch gemäß den Bünden man einander gekauftes Gut ungehindert zugehen lassen soll, so sollen die von Solothurn diese Kette an der Brücke entfernen. 3. Wer Bauholz unter der Brücke durchflößt und den Zoll nicht entrichtet, den mögen die von Solothurn und ihre Vögte zu Dornach

darum bestrafen; würden Unterthanen von Basel solcher Art den Zoll entführen, so mögen die von Solothurn das hinschreiben, wodann die von Basel schuldig sein sollen, die Ihrigen zur Entrichtung des Zolls an den Vogt zu Dornach zu verhalten. 4. Diese freundlichen Mittel sollen keinem Theil an Bünden, Rechten, altem Herkommen, Kaufbriefen und guten Gewohnheiten in anderer Beziehung nachtheilig sein. Beide Theile sind hiemit über ihren Span verglichen und jeder trägt seine Kosten an sich selbst. Burgermeister und Rath zu Basel und Schultheiß und Rath zu Solothurn erklären, daß sie diese, von ihren Verordneten ihnen eröffneten Vergleichsmittel wegen guter Nachbarschaft angenommen haben. Es siegeln die beiden Städte und auf ihr Ansuchen auch die vier Schiedmänner. II. (12. October.) Ebenfalls zwischen Basel und Solothurn waltet ein Anstand in Betreff der Marchen, welche die hohen Gerichte der Herrschaften Farnsburg und Gösgen scheiden. Die von Basel behaupten nämlich, die March gehe von Erlismoos bis an den Fronberg und dann über dessen Höhe der Schneeschmelze und Wasserscheide nach bis an Burgegg, so daß das, was von solcher Linie gegen den Rhein liegt, zu Farnsburg, was aber gegen die Aare liegt, denen von Solothurn gehöre. Dagegen glauben die von Solothurn, die March gehe von Erlismoos bis an den Fronberg „ans houpt“ und nicht weiter, und dann vom Fronberg über in Ingelisfluh. Nachdem dieser Anstand auf einigen Tagleistungen zu Baden angezogen worden ist, haben ihn die Parteien an die gleichen Schiedmänner (wie beim Zollstreit) gelangen lassen. Nach Verhör der Abgeordneten beider Städte (es sind die gleichen wie beim Zollstreit) und ihrer Freiheiten und Briefe, und Einnahme des Augenscheins sprechen die Schiedboten in der Güte Folgendes: Da der Marchbrief vom Jahre 1363, von Bischof Johann von Basel ausgegangen, von beiden Theilen ungleich verstanden wird, so soll die March nun gehen von dem Marchstein zu Erlismoos bis auf den Kopf des Fronbergs, da er am höchsten ist und woselbst ein Marchstein gestellt werden soll; von da über das Tobel auf den Bühel auf Birchen, zwischen dem Tottenberg und Ingelisfluh, wo auf Birchen an der Höhe, wo jetzt ein wildes Apfelbäumchen steht, ebenfalls ein Marchstein zu errichten ist; nicht minder ist ein solcher in der Tiefe beim Tanngraben zwischen beiden Marchsteinen auf Fronegg und Birchen zu setzen. Von dem Marchstein auf Birchen geht dann die March nieder an das Gätterli am schlechten Rein, wo auch ein Marchstein zu errichten ist, und von da an die Burgegg und dann der Höhe nach gegen Schafmatt, wie der Marchbrief von 1363 die March beschreibt. Dieser gütliche Spruch soll keinem Theil an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Marchbriefen Schaden bringen und hiemit dieser Streit erledigt sein. Die Kosten trägt jede Partei an sich selbst. Die beiden Städte erklären, aus guter Nachbarschaft diesen freundlichen Spruch angenommen zu haben. Nebst ihnen siegeln die vier Schiedmänner.

Die Quellen beider Abtheilungen bestehen in getrennten Pergamenturkunden, jede mit den angezeigten sechs hängenden Siegeln. Annahmserklärung und Besiegelung sind offenbar auf das Spruchdatum rückdatirt. Für II liegt im K. A. Basel: Acten Anstände mit Solothurn eine Ausfertigung dieser Verhandlung vom 12. October von Heinrich Bodmer, Stadtschreiber zu Baden, der, wie es scheint, als gemeiner Schreiber wirkte. In der Einleitung dieser Ausfertigung wird bemerkt, die Schiedmänner hätten auch, in Abwesenheit der Parteien, einige von Solothurn aufgenommene Kundschaften verhört. Anstatt der Schlußbemerkung betreffend die Annahme und Besiegelung des Spruches heißt es hier, die Schiedboten bitten die Parteien freundlich und dringend, diesen gütlichen Spruch beiderseitig anzunehmen; im andern Falle soll er keinem Theile an seinen Rechten nachtheilig sein.

334.

Brunnen. 1554, 12. October.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag von Uri, Schwyz, Nidwalden.

Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden wegen der Theurung und des Mangels an Korn und anderm Getreide, unter welchem die zu Bellenz leiden und dem zur Folge sie durch eine Botschaft und ein Schreiben um Rath und Hülfe gebeten haben. Es haben hierüber die von Uri den beiden andern Orten ihre Meinung geschrieben, die dahin geht, daß man von jedem Ort einen Ehrenmann verordne, der für die Bellenzer Korn und Anderes kaufe. Da solches aber für diejenigen Orte, welche nicht an der Straße liegen, mit vermehrten Kosten verbunden wäre, so hat man für gut befunden, es sollen die von Uri einen oder zwei Ehrenmänner bezeichnen und diesen eine Satzung machen, wie viel Gewinn jeder beziehen dürfe und wie viel Korn sie für einmal kaufen sollen. Dann soll man dem Commissar zu Bellenz schreiben, er solle den möglichsten Fleiß anwenden, daß keine Fürkäufer und Grempler herausfahren, sondern wenn die Bellenzer Korn bedürfen, sollen sie sich an die Verordneten wenden, wodann sie soviel, wie dann die von Uri bestimmen werden, für einmal gegen Bezahlung erhalten werden. Der Commissar soll dann den Räthen anzeigen, sie sollen Aufsehen haben und von dem Kernen auf Einen etwa einen, zwei oder höchstens drei Ster austheilen, unter Reiche und Arme gleich, und darauf halten, daß gar kein Korn aufgeschüttet werde. Wenn nach geschehenem Hintersichbringen den Obern etwas Weiteres gefällt, so soll man das denen von Uri zuschreiben; erfolgt in vier Tagen keine solche Zuschrift, so verbleibt es bei diesem Abschied, und sollen die von Uri im Namen Aller gemäß demselben vorgehen.

335.

Solothurn. 1554, 15. October (Montag vor Galli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 199.

Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnet der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Vassefontaine, der König habe ihm Urlaub gegeben, um ihm von seinen Diensten und Arbeiten Ruhe zu vergönnen; er wolle nun den jetzigen Sendboten, den Herrn von St. Laurent, empfohlen haben. Er werde nicht ermangeln, die genossene gute Gesellschaft und die ihm erwiesenen Dienste dem König zu rühmen; für seine Person werde er trachten, dieselben um die von Solothurn („min herren und die iren") zu verdienen. Dabei bitte er, wenn jemand gegen ihn Klage hätte, ihm solches anzuzeigen, damit er jedermann vergnügen könne; er glaube aber, es werden keine Beschwerden vorhanden sein. Sodann hat sich der Herr von St. Laurent erboten, nachdem er vom König anstatt des Herrn von Vassefontaine anhergeordnet worden sei, denen von Solothurn („minen herren") mit Bezug auf den König die möglichen Dienste zu erweisen; für seine Person werde man ihn stets gutwillig finden. Er sei Willens, sich in der Stadt Solothurn zu setzen und bitte, ihn für empfohlen zu halten. Der Rath antwortet: Es wäre ihm angenehm gewesen, wenn der Herr von

Bassefontaine daselbst geblieben wäre; da aber der König anders verfügt habe, so müsse es hierbei verbleiben. Wenn dem Gesandten etwas Gutes erwiesen worden sei, so sei dieses dem Rathe lieb; wenn nicht, so wäre das nicht in der Schuld des Rathes gelegen. Derselbe wolle sich auch gerne den Herrn von St. Laurent empfohlen sein lassen. Da dieser zu Solothurn wohnen wolle, so wolle man ihm diesfalls nach Möglichkeit das Beste thun. Der Herr von Bassefontaine und der jetzige Ambassador mögen sich den Rath und die Bürgerschaft von Solothurn empfohlen sein lassen, wie sie sich dessen erboten haben.

Den übrigen Orten hat Bassefontaine seine Beurlaubung und die Wahl des von St. Laurent, als Nachfolger, schriftlich angezeigt, und zwar nicht bloß den VII Orten (Abschied vom 8. October **f**), sondern auch den andern, z. B. an Zürich und Schaffhausen mit Missive vom 9. October; und in gleicher Weise benimmt sich der von St. Laurent bezüglich seiner Empfehlung, Missive vom 10. October. St. A. Lucern: A. Frankreich, Gesandte; St. A. Zürich: A. Frankreich; L. A. Schwyz: A. Frankreich; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

336.

Freiburg. 1554, 16. October bis 15. November.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage Gruyeres, No. 480.

Gesandte (Richter): Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann, Obmann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann und des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths und alt-Landvogt zu Baden. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Burgermeister und des Raths.

Die genannten fünf Abgeordneten sind von den Ansprechern des Grafen Michel von Greyerz und von diesem selbst gemäß dem zwischen beiden Theilen auf dem 21. December (Thomä) 1553 errichteten Anlasse als Richter bezeichnet und dann auf das Ansuchen der Boten gemeiner Eidgenossen von ihren Obern hiezu verordnet worden. In Folge des benannten Anlasses und des unter den Parteien unterm 18. Mai 1554 errichteten Vertrages haben sie sich nun nach Freiburg verfügt, um die Forderung der Ansprecher und die Verantwortung des Grafen anzuhören und gütlich oder rechtlich hierin zu handeln. Es wird dann Folgendes verhandelt: 1. Die Ansprecher des Grafen, der aber noch nicht erschienen ist, gehen die Richter an, es wollen dieselben den Grafen und seine Frau vermögen, gemäß dem Anlaß für Zinse und Kosten die versprochenen 15,000 Kronen zu entrichten. Wegen seines langen Ausbleibens ist dann der Graf von den Richtern berufen und ermahnt worden, auf den 20. October zu erscheinen und dem Begehren seiner Schuldforderer zu begegnen oder in seiner Angelegenheit gütlich oder rechtlich fürfahren zu lassen; zur Sicherheit seiner Person wird ihm ein Geleit, ausgefertigt von denen von Freiburg, zugesendet. 2. Nachdem er auf genannten Tag eingetroffen ist, erscheinen vor den Richtern Adam von Stein, Edelknecht, für sich, Hans Rosse, als Bürge, und Augustin von Luternau, alle drei von Bern; Ulrich Dulliker, des Raths und Seckelmeister, im Namen von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern und als Bevollmächtigter von Niklaus von Meggen, alt-Schultheiß, als Vogt von Jacob Martis seligen Erben, Konrad Clausers und Peter Martis, als Vogt von Jacob Feers seligen Kindern, von Niklaus Cloos, Lorenz Zugkler, Baumeister, alle des Raths, und Frau Margaretha Fleckenstein, alle von Lucern; Hans Eckenthaler als Bevollmächtigter des Martin Imhof von Uri; Jost Aufdermaur von Schwyz,

Vogt in den Höfen, für sich und Namens Balthasar Tschudi von Glarus; Hans Wirz, des Raths und Seckelmeister zu Unterwalden, im Namen seiner Obern; Balthasar Han, des Raths, für sich und für Doctor Wolfgang Wyssenburger, Heinrich Falkner, Stadtschreiber, für sich und Hans Ulrich Dügli (und) Balthasar Merckt, für Niklaus Ganser von Mörswyl (und) Hans Wilhelm Heptenring, als Vogt von Macharius Nußbaum seligen Erben, alle von Basel; Mathis von Landenberg für Frau Katharina von Landenberg, seine Mutter, Hans Rudolf von Landenberg für sich, und Benjamin Gast, auch von Basel, Bevollmächtigten von Jacob Rych von Rychenstein; Hans Reif, Seckelmeister, und Hans List, Venner, beide des Raths, im Namen ihrer Obern und für den großen Spital zu Freiburg und andere Gotteshäuser zu Stadt und Land daselbst; Peter Ammann, alt-Schultheiß, Jost Freitag und Niklaus Gottrau, beide Venner, Jacob Kenel, des Raths, als Bevollmächtigter des Franz von Affry, Sebold von Perroman, Edelknecht, für sich, Niklaus Meyer im Namen Ulmann Techtermanns seligen Erben, Hans von Perroman, Edelknecht, Karl Meyer für sich selbst, Daniel Thurß und Hans Vonderweid, als Gewalthaber von Kaspar Odet seligen Erben, Peter Reinhard, Vogt von Wilhelm Reif seligen Erben, Wilhelm von Perroman für Frau Ursula Falck, seine Mutter, Othmar Schnetzler für sich, Peter Schneegans, im Namen von Hans Hermann Ochsenbach, alle von Freiburg; Charles von Challand, Herr zu Villarsel, und Andere mehr; Georg von Corbers und Hugo von Corpateaux von Greyerz im Namen der beiden Panner Greyerz und Montsalvens; Richard Botzes im Namen derer von Corbers, Jacob Jenni und Peter Buntzo für sich und im Namen ihrer Mithaften von Rötschmont; Claude Favre, Christoffel von Greyerz, Denis Robin, Christoffel Favre; einige Landleute von Chardonna, alle für sich selbst; Gerard Chapalleis für die Vögte von Joigniers seligen Erben und viele Andere, deren Namen in „folgendem libell und urtheilbuch" verzeichnet sind. Diese verlangen für sich und ihre Auftraggeber und anstatt aller andern abwesenden Ansprecher, die an dem Grafen von Greyerz Forderungen haben und in der im verflossenen Mai vor den Richtern geschehenen Aufzeichnung begriffen sind, daß der genannte Graf und seine Frau, Magdalena von Mioland, gemäß ihren Briefen und Verheißungen nunmehr die verfallenen Kosten baar erlegen oder aber zufolge des Anlasses das Recht bestehen sollen. Der Graf erwiedert, ihm und seiner Frau sei bisher wegen der unruhigen Zeiten und den Kriegsverhältnissen in Frankreich unmöglich gewesen, das betreffende Geld aufzubringen; er bitte daher die Ansprecher dringend, ihm nochmals ein Ziel bis auf nächste Ostern zu gestatten; er wolle mit jedem um seine Ansprache so abkommen, daß er billig sich begnügen werde. Dasselbe geschieht von Seite der Gräfin vermittelst eines eingelegten Bittbrieses, mit der Versicherung, allen Fleiß anzuwenden, daß die verfallenen Zinse und Kosten bezahlt werden. Hiebei weist sie auch einen Sendbrief des Königs von Frankreich vor, den derselbe gemeinen Eidgenossen auf die von denselben ihr gegebene Empfehlung geschrieben habe, in welchem der König sich erbiete, der Gräfin um ihre Ansprache, welche sie in Frankreich zu haben glaube, so beförderliches Recht zu gewähren, daß sie dasjenige, was ihr billig gehöre, ohne Verzug erhalten werde. Zur Erlangung dieses Rechts sei sie nach Zürich, Basel, Baden und an andere Orte der Eidgenossenschaft hingeritten und habe an einigen Orten in Betreff des Ziels für den Fall, daß gemeine Creditoren dasselbe annehmen, guten Bescheid erhalten; namentlich zu Zürich, von woher sie einen Empfehlungsbrief empfangen habe, in welchem gemeine Ansprecher dringend gebeten werden, der Gräfin wegen ihrer Redlichkeit das Beste zu thun, welche Missive der Länge nach verlesen wird. Es erklärt sodann Jost von Dießbach, als Gesandter von Bern, auch auf die Bitte derer von Zürich und Bern (?) und der Richter, in Betreff der Ansprache ihrer Stadt dasjenige Ziel anzunehmen, welches die Richter bestimmen werden, wenn gemeine Schuldforderer hiemit ebenfalls einverstanden seien. 3. Auf den 22. October erlassen die Richter

nochmals von sich aus die Bitte an gemeine Ansprecher, dem Grafen und seiner Frau mit Bezug auf das Ziel zu entsprechen. Nach gehabtem Verdank und längerer Verhandlung unter sich erklären die Ansprecher, bei ihrer frühern Forderung zu verbleiben, nämlich, daß der Graf und seine Frau ihnen einmal die ausstehenden Zinse und Kosten entrichten oder ihnen eine oder zwei Städte vorschlagen sollen, welche ihnen diese Zinsen und Kosten bezahlen und das Hauptgut über sich nehmen und jedem gebührende Versicherung geben, an die sie gutwillig „kommen"; würde diesem Vorschlage nicht entsprochen, so wollen sie mit dem Grafen nicht anders als in Gemäßheit des Anlasses rechtlich vorgehen. Nach vielfacher Verhandlung durch die Richter bittet der Graf die Ansprecher, ihm Ziel zu geben, vor die von Bern und hier vor die von Freiburg zu gelangen, um diesen Mittel und Wege vorzuschlagen, die ihnen behufs Abrichtung seiner Schulden genehm sein möchten; er habe bereits einige Artikel aufgesetzt, die sie, wie er glaube, nicht mißbilligen werden. 4. Nachdem der Graf hierüber nach Bern verritten war, melden die Richter, um die Sache zu fördern, auf den 26. October denen von Bern den Beschluß der Ansprecher, und lassen diesen auch denen von Freiburg mündlich vortragen, unter freundlicher Erinnerung an die alte Freundschaft, Burgrecht und Nachbarschaft zwischen den Altvordern des Grafen, ihm und beiden Städten, weßhalb sie ihm, als ihrem Burger, hülfreich und gütig sein und auf den 27. October ihre Boten zu Freiburg haben mögen, „damit der (den?) schuldvordern gethanen fürschlag stattgeben wurde", da sonst die Richter auf das stetige Anrufen der letztern zum Recht schreiten müssen. Inzwischen haben auch die Richter von sich aus Mittel und allerlei Verhandlungen vorgenommen und denen von Bern und Freiburg und dem Grafen vortragen lassen, die soviel genützt haben, daß sie beiden Parteien nicht genehm erschienen sind. In Folge dessen wurde die Verhandlung bis zum 29. October (Montag vor Allerheiligen) verschoben, in der Meinung, daß dann der Graf und seine Schuldforderer sämmtlich auf dem Rathhaus erscheinen, wodann die Ansprache eines jeden öffentlich verhört und gewärtigt werden solle, ob dieselbe anerkennt werde oder nicht, wie dann solches auf dem „nachgandem" Tag geschehen ist. 5. Inzwischen haben die Abgeordneten beider Städte mit dem Grafen articulirt und zu vermitteln versucht, aber nichts zu Stande gebracht, so daß die Richter auf erneuertes Drängen der Schuldforderer, damit sie und die Richter ab den Kosten kommen, einen endlichen austraglichen Rechtstag auf den 5. November bestimmten, was dem Grafen verkündet wurde. 6. Es erscheinen dann vor den Richtern die Schuldforderer und der Graf, mit dem Beistand seiner Gemahlin und ihrer Schwester, der Frau von Aumont („Aultmont"), und seines Schwagers, Karl von Challand. Vorerst werden nun der Anlaß vom 21. December 1553 und der Vertrag vom 18. Mai 1554 verlesen (sie werden wörtlich in den Text aufgenommen). Hierauf erstatten die vier Zugesetzten den gebührenden Eid, in dieser Angelegenheit, auf Klage, Antwort, Red und Widerred, Brief und Siegel der Parteien, gemäß dem Anlaß, nach bestem Verständniß und Gewissen zu urtheilen, niemand zu Lieb noch zu Leid, wie sie es am jüngsten Gericht verantworten können. Ebenso schwört der gemeine Schreiber, Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg, der seiner Pflichten gegenüber seinen Obern entlassen worden ist, wenn es nöthig wäre, ein gemeiner Schreiber der vier Richter zu sein, beider Theile Anbringen nach Erforderniß und bestem Vermögen unparteiisch aufzuzeichnen, weder etwas dazu noch davon zu thun, das dem Rechten Abbruch thun möchte, seine Aufträge getreulich zu verrichten, was heimlich bleiben soll ohne Wissen und Geheiß der Richter niemand zu offenbaren und keinem Theil Unterricht zu geben, sondern ehrbar Alles zu thun, was seinem Amt zustehe. 7. Hierauf reichen die gemeinen Ansprecher schriftlich ihre Klage ein, welche dahin geht: Was bisher zwischen ihnen und dem Grafen und seiner Frau verhandelt worden sei, sei bekannt. Sie verdanken den Richtern ihr Erscheinen und ihre Bereitwilligkeit, jedem mit dem Recht

oder auf anderm billigem Weg zu dem Seinigen zu verhelfen, mit dem Erbieten, solches nach Möglichkeit zu verdienen. Ihnen wäre am liebsten gewesen, wenn der Graf sie bezahlt hätte, damit die großen, noch täglich laufenden Kosten vermieden worden wären. Da dieses aber nicht geschehen sei, so seien die Ansprecher genöthigt, dem Anlaß gemäß vorzugehen, nämlich einen rechtlichen Spruch auf die Grafschaft Greyerz und deren Zubehörden, Herrlichkeiten und Güter um ihre Hauptsummen, Zinsen und Kosten zu verlangen, zumal das der Gräfin vergönnte Ziel verflossen sei, ohne daß sie ihr Versprechen erfüllt hätte, und man für die Folge nichts Besseres ersehe und auch wegen Verlust und Kosten kein weiteres Ziel bewilligen könne. Die Richter mögen daher die genannte Grafschaft mit allen Zubehörden und Rechten, gemäß Brief und Siegel der Ansprecher und nach der Billigkeit zu deren Handen und in ihre Gewalt erkennen, so daß sie mit derselben wie mit anderm ihrem Eigenthum schalten und walten mögen. Sollte die Grafschaft nicht hinreichen, die Ansprecher gänzlich zu bezahlen, so wollen dieselben ihre Rechte auf die andern Güter des Grafen vorbehalten haben. Für ihre Forderungen wollen sie, wie schon früher geschehen sei, Brief und Siegel erzeigen, und fordern, daß das Recht darüber walte, welche Ansprachen gut und aufrecht seien und welche nicht. 8. Auf dieses reicht die Frau Gräfin eine in Wälsch verfaßte Protestation folgenden Inhalts ein: Die Richter wissen, wie sie auf dem letzten hier gehaltenen Tage mit dem Willen ihres Gemahls für denselben 15,000 Kronen zur Tilgung von Zinsen und Kosten und anderer aufgelaufener Schulden auf diesen Tag zu bezahlen versprochen, viele andere Schulden über sich genommen und einige Summen für ihn ausgegeben habe, was sie nöthigen Falls erweisen könne; wie ferner die Richter und gemeine Ansprecher ihr zugestanden haben, als Entschädigung dieser Schuldsumme und ihres ausgegebenen Geldes, auch für ihre Ehesteuer und wegen anderer Verträge, die zwischen ihnen beiden Eheleuten gemacht worden und älter seien, als die drei in dieser Stadt gehaltenen Tagsatzungen, auf die „Besserte“ und andere Ablösungen und Güter ihres Gemahls, die sie finden werde, zu fallen. Sie bitte daher dringend, ihr Gericht und Recht zu halten gegen Allen, die mehr fordern, als ihnen gehöre, und daß die Aufzeichnung der Schulden besichtiget werde, wobei sich ergeben werde, daß die Hauptansprecher und die Bürgen mit den gleichen Summen erscheinen; ferner seien einige Schulden aufgezeichnet worden, welche für Güter „ufgehebt“ worden, und die nicht auf der Grafschaft versichert seien; sie bitte, mit denselben die Grafschaft nicht zu belasten, und die genannten Schulden von ihren, außerhalb der Grafschaft gelegenen, Unterpfändern „nit zewysen, iren selbs harin die besserung und ablosungen obvermelter grafschaft, iren gehörig, vorbehaltende, dero sy in der notwendigkeit gnugsame erwysung thun werde, vermeinende, daß solichs zu mindrung und schwecherung ires unterpfands reichen und langen“. Sie bitte, ihr von dieser Protestation eine glaubwürdige Bescheinigung zu geben, um sich derselben in allen Fällen bedienen zu können, und sie, wie andere Schuldforderer bei ihren guten Rechten zu beschirmen. 9. Nach Verhör dieser Protestaz wird auf das Verlangen der Gräfin und der Ansprecher nochmals die Aufzeichnung aller Anforderungen vorgenommen und in Erfahrung gebracht, ob sie anerkannt werden oder nicht („gichtig und ungichtig gemacht“), wie das hiernach in diesem Libell und Urtheilbuch verschrieben steht. 10. Auf dieses erbietet sich der Graf für und für, sich mit seinen Ansprechern gütlich zu vertragen, alle Mittel und Wege, die ihm leidlich wären anzunehmen, mit der Protestaz, daß wenn seine Gelten hierauf nicht eingehen wollten, Alles dasjenige, welches hier verhandelt werde, ihm an seiner Ehre und Ritterschaft, die er vom König von Frankreich empfangen habe, und um derer Willen er zur Errettung derselben und seiner Ehre längst an den Hof des Königs und zu dessen Anwälten in der Eidgenossenschaft geschickt habe, weder Schaden noch Nachtheil bringen solle. 11. Es folgt nun das Verzeichniß der Ansprachen; siehe unsere Note. 12. Nachdem während dem 6., 7. und 8. November

die Besichtigung der Schulden vor sich gegangen war, wurde beiden Theilen auf den 9. November Tag angesetzt, um in Sache die Beiurtheile und das Haupturtheil anzuhören. Auf diesen Tag aber ist der Graf nicht eingetroffen, sondern abgetreten; statt seiner erscheint die Frau Gräfin und eröffnet, nebst Wiederholung ihrer frühern Klage, Folgendes: Der Graf habe die Herrschaft Corbers besessen, und gemäß der denen von Freiburg diesfalls gegebenen Verschreibung stehe ihm jetzt noch die Ablösung dieser Herrschaft um 6000 Kronen zu. Deßwegen begehren „sy, daß inen dieselbe herrschaft Corbieres es sye mit der losung oder eigenschaft, ouch mit aller und vollkommner herrlichkeit rechtlich zubekennt und durch genannt herrn grafen oder inhabern zugestellt werde", damit diejenigen, welche mit Brief und Siegel darauf versichert seien, zu dem Ihrigen kommen mögen. Man möge daher die von Freiburg anhalten „inen" in Betreff der Herrschaft Corbers vor den Richtern zu Recht zu stehen, wie sie dieses früher versprochen haben. Die Verordneten von Freiburg antworten hierüber, sie wollen sich wider das, dessen sie sich erboten haben, nicht stellen, sondern vor den Richtern darüber Recht walten lassen, obwohl ihnen der Graf die Herrschaft Corbers auf Ablösung verkauft (versetzt) habe, wie ihr Kaufbrief, den sie verhören lassen, laute, und sie sich stets geäußert haben; sie wollen mit denjenigen, welche besseres Recht und die ältern Briefe haben, gütlich übereinkommen. Hiebei behalten sie aber vor, daß diese Einwilligung ihren Herren an ihrer Oberherrlichkeit, die sie auf der Herrschaft Corbers zufolge einer Uebergabe, die ihnen von denen von Bern bei der Einnahme des savoyischen Landes behufs Beilegung einiger Späne gethan worden sei, und an dem Burgrecht, das sie früher mit den Landleuten der Herrschaft Corbers eingegangen haben, unschädlich sein soll, wie sie solches auf frühern Tagen auch vorbehalten haben. Die gemeinen Gelten bemerken, sie lassen dermalen den Vorbehalt derer von Freiburg ruhen und verlangen einfach, daß ihnen in der Sache Recht gesprochen werde. Auf dieses hat die Frau Gräfin durch ihre Schwester, die Frau von Aumont, und den Herrn von Villarsel, für sich, wie früher schriftlich, jetzt mündlich protestirt, daß Alles, was hier gehandelt werde, an die Orte, an die es gehöre, appellirt werden könne, und für diese Protestation einen Schein gefordert. Als Antwort, die der Graf persönlich hätte geben sollen, legt sie einen andern, wälschen Protestationsbrief folgenden Inhaltes ein: Der Graf, ein anerkannter Bundesgenosse der Eidgenossen, habe sich erboten, bei dem, was die Richter ordnen und mitteln werden zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg, zu bleiben, mit diesen um seine Grafschaft zu handeln, wie sie seine rechtmäßigen Schulden gegenüber seinen Gelten übernehmen („versprechen") wollen; hierbei wolle er jetzt noch verbleiben. Da er aber sehe, daß dieses nichts helfe und man dahin trachte, daß ein Urtheil wider ihn erlassen werde, so protestire er für sich, seine Erben und Nachkommen und Alle, welche Titel und Ansprachen von ihm haben, daß dieses Urtheil allen Genannten nichts schaden möge; er begehre, daß seinerwegen und mit ihm niemand betrogen werde, und habe bewilligt, daß seine rechtmäßigen Schulden bezahlt werden, in der Meinung, daß alle Briefe, die er aufrichten ließ, wieder erkäuflich und ablöslich seien in Ewigkeit, so, daß wenn seine Schulden bezahlt werden, die Genannten sein Gut wieder lösen mögen von denen, welche dasselbe haben. Ferner sage der Graf, „daß er dem ze nachtheil, von welichem sich etwas von sinem gut möcht belechnen, von was lechen das sy oder erfunden möcht werden, ime, den (dem?) lechenherren gehörig zesind, ganz und gar nützit handlen noch gehandlet haben will". Der Graf begehre auch, daß ihm „Ersatzungbriefe" in Betreff jener gegeben werden, für die er habe bezahlen müssen, damit er gegen diejenigen, die ihn entheben müssen, nach Inhalt seiner Schadlosbriefe auftreten könne. Der Graf protestire auch, daß nichts gegen seine Ehre gethan werde, da er mehr Güter gehabt habe, als seine Schulden ertragen, wie sich das zeigen würde, wenn man ihm Zeit gäbe, jene an die Meistbietenden zu verkaufen. Dieses verlange er jetzt

noch, geneigten Willens, Alles zu bezahlen, was er schuldig sei; der Mehrtheil seiner Schulden bestehe in Bürgschaften und Nachbürgschaften. Für alles Vorgebrachte verlange er von den Richtern einen Schein ihres Schreibers, um sich desselben erforderlichen Falls bedienen zu können. Als Zeugen hiefür rufe der Graf an Johann Miles, Abt zu St. Moritzen, Pantaleon Nigli, Prior zu St. Bernhard, Hans von Loix, Vogt und Venner zu Aultremont, François de la Grange, Edelknecht, Gerard Berchtold, Stephan Vinas und Andere mehr, die hiefür erbeten worden seien. Die Protestation datirt vom 9. November 1554. Die gemeinen Gelten lassen antworten, die Protestationen des Grafen und der Gräfin seien dem gemeinen eidgenössischen Gebrauch und dem Anlaß, der beide Parteien verbinde, dem, was die Richter erkennen, ohne Weigern und Appelliren nachzukommen, zuwider und sollen daher weder den Gelten schaden noch dem Grafen oder der Gräfin nützen; sie, die Gelten, fordern, daß nunmehr die Richter über ihr Anbringen urtheilen. 13. Gestützt auf den Anlaß sprechen nun die Richter und Zugesetzten: Die Grafschaft Greyerz, mit allen ihren Zubehörden, Land und Leuten, Herrlichkeiten, Lehen, Nutzungen, Gefällen, Zinsen, Zehnten, Löbern, Ehrschätzen, Geleiten, Frevelbußen, Gerichten, Zwingen und Bännen, wie Alles der Graf zur Zeit, als der Anlaß errichtet wurde, besessen hat, soll zugesprochen sein: allen Schuldforderern, die auf der gesammten Grafschaft oder auf besondern Stücken derselben ihre Hauptverschreibungen, Ausstände, Zinsen und Kosten haben; ebenso allen, denen sich der Graf als Bürge verschrieben und dafür die Grafschaft oder „unverscheidne" Güter eingesetzt hat; ebenso denjenigen, welche für den Grafen Bürge für Andere geworden sind und deren Schadlosbriefe die Grafschaft oder des Grafen „unverscheidne" Güter verheften; ferner allen denjenigen, deren Hauptverschreibungen auf andere Güter weisen, dabei aber die Grafschaft oder des Grafen unverscheidne Güter als Zusatz oder Nachwähr der eingesetzten Unterpfänder bezeichnet werden; endlich auch allen unversicherten Ansprechern, wie die jetzt aufgezählt worden und im Recht gegen den Grafen gestanden sind und deren Anforderungen der Graf anerkannt hat. Die Grafschaft ist den Genannten verfallen zu rechtem Eigenthum, in Kraft ihrer Hauptverschreibungen und den Andern von „landbrüchigs angriffs und beziechen" wegen. Diese Gelten mögen die Grafschaft von nun an als ihr wahres Eigenthum besitzen, inhaben, besetzen, bevogten, entsetzen, versetzen, verkaufen und damit thun, wie mit dem Ihrigen. Der Graf soll sofort von der Grafschaft abtreten, und den Ansprechern alle Gewahrsamen, Briefe, Urbare, Register, Rödel und was dazu dient, übergeben, und fortan auf die Grafschaft keine Ansprache besitzen. Die Grafschaftsleute sollen der Eide, die sie dem Grafen gethan haben, ledig sein, und den Ansprechern oder welchen diese die Grafschaft zustellen, huldigen. Dabei wird Folgendes erläutert: a) Diejenigen, deren Hauptverschreibung auf die ganze Grafschaft oder besonders benannte Güter lautet, oder die, welche ihre Verbürgungs- oder Versicherungsbriefe auf der Grafschaft oder des Grafen unverscheidnen Gütern haben; auch diejenigen, welche sich für den Grafen verbürgt haben, und in deren Schadlosbriefen die Grafschaft oder des Grafen unverscheidne Güter versetzt sind, sollen voraus bezahlt werden und zwar sollen je die ältesten Verschreibungen vorgehen. Wenn aber Hauptverschreibungen oder Versicherungsbriefe besondere Stücke der Grafschaft als rechtes Unterpfand benennen und daneben andere Stücke in andern Herrschaften auch begreifen, in der Meinung, daß die Inhaber dieser Briefe Gewalt haben, jedes Unterpfand besonders oder alle sammenhaft anzugreifen, da steht dieses an der Wahl der Inhaber der Briefe; doch sollen sich dieselben innert sechs Wochen erklären, auf welche Stücke sie ihren Angriff „bedingtlich und underscheidenlich" thun wollen, damit Irrthum und Verhinderung bezüglich Verwaltung und Verkauf der Grafschaft vermieden werde. b) Mit den genannten Ersten sollen auch jene begriffen sein, deren Hauptverschreibungen oder Schadlosbriefe oder Versicherungsbriefe auf andere Güter außer der Grafschaft weisen,

aber die Grafschaft oder des Herrn unverscheidne Güter dabei als Zusatz oder Nachwährschaft verhestet sind. Doch sollen dieselben voraus diejenigen Unterpfänder, auf welche ihre Briefe weisen, beförderlich angreifen und beziehen, so weit es rechtlich geschehen kann. Würde sich dann ein Mangel für Tilgung von Hauptgut, Zinsen und Kosten ergeben, das sollen die Betreffenden auf der Grafschaft haben und auch da je die ältesten Verschreibungen der Ordnung nach vorgehen. c) Hierauf folgen die unversicherten Ansprecher, die auf kein Unterpfand verwiesen sind, gemeinsam, sie mögen Schuldbriefe haben oder nicht, soweit ihre Anforderungen vom Grafen anerkannt worden sind. Diese erhalten aus dem, was noch vorhanden ist, soviel als jedem gebührt; ist aber zu wenig vorhanden, so theilen sie sich nach Marchzahl. d) Wenn zu wenig Guthaben vorhanden ist, um auch alle versicherten Ansprecher zu bezahlen, so sollen diejenigen derselben, welche in Folge ihres jüngern Datums nicht zur Bezahlung gelangen mögen, und auch die unversicherten Ansprecher auf die Grafschaft keinen Anspruch haben; doch bleibt ihnen vorbehalten, andere Güter des Grafen vor denjenigen Obrigkeiten, unter denen sie gelegen sind, mit Recht anzufallen. e) Wer Hauptverschreibungen auf Unterpfändern hat, die außerhalb der Grafschaft liegen, wobei die Grafschaft oder des Herrn unverscheidne Güter nicht als Nachwährschaft, Schadlosung oder Bürgschaft verbunden sind, der soll keinen Theil an der Grafschaft und „hernachfolgenden" Herrschaft Corbers haben; solche werden durch dieses Urtheil nicht berührt. f) Würde die Grafschaft Greyerz bei einem Verkaufe mehr gelten, als denjenigen, welche Ansprüche darauf haben, für Hauptgut, Zins und Kosten gehört, so soll der Ueberschuß dem Grafen, seinen Erben oder denjenigen Ansprechern, die ihn mit Recht beziehen möchten, zukommen. g) Da der Graf einige Anforderungen wegen Kriegssölden und andern Sachen nicht anerkennt oder Rechnung zu stellen verlangt, so ist zu Vermeidung großer Kosten erkennt worden, der Graf solle mit jedem innert den nächsten sechs Wochen und drei Tagen abrechnen und gütlich übereinkommen, oder wenn dieses nicht geschehen könnte, oder der Graf in diesem Ziel die Rechnung nicht gestatten würde, so soll dasjenige Gericht, in welchem der Ansprecher gesessen ist, in der Sache erkennen und darum eine Urkunde geben. Die solcher Art als gerechtfertigt erkannten Ansprachen sollen dann, je nachdem sie versichert oder nicht versichert sind, in den für diese oben erläuterten Verhältnissen stehen; doch werden hiebei nur solche Schuldforderer verstanden, welche bei dieser Rechtfertigung ausdrücklich genannt und aufgezeichnet worden sind. — Die Herrschaft Corbers mit ihren Zubehörden haben die von Freiburg, gestützt auf eine Hauptverschreibung um 6000 Kronen, zu ihren Handen gezogen. Da nun aber einige ältere Hauptverschreibungen auf dieselbe gehen, so wird erkennt: Es sollen die von Freiburg den Inhabern dieser Verschreibungen Hauptgut, Zins und Kosten gemäß der betreffenden Briefe ausrichten oder sich sonst mit ihnen gütlich vertragen. Wären auch Einige, die neuere Verschreibungen als die von Freiburg auf der Herrschaft Corbers hätten, die aber vor dem Anlaß errichtet worden wären, und diese alle ihnen vorgehenden mit Hauptgut, Zins, Kosten und Schaden ablösen wollten, diese sollen die von Freiburg auch entschädigen, oder ihnen vergönnen die Losung zu thun, und soll hiebei verfahren werden, wie oben in den betreffenden Artikeln vorgeschrieben ist. Denjenigen, welchen die Herrschaft Corbers bleibt, soll der Graf alle Gewahrsamen, Briefe, Urbare, Register und Rödel, welche diese Herrschaft betreffen, übergeben, und ihnen soll alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit, wie der Graf solche gehabt hat, gehören. Wenn, wie vorsteht, die auf der Herrschaft Corbers stehenden Hauptverschreibungen abgelöst und die Herrschaft verkauft und mehr als das betreffende Hauptgut, Zinsen und Kosten ertragen würde, so soll der Ueberrest dem Grafen, seinen Erben oder Ansprechern, die solchen mit Recht beziehen können, verabfolgt werden. — Wenn Ansprecher in der Grafschaft Greyerz oder in der Herrschaft Corbers Güter „ufgehebt" haben und bei dieser Rechtfertigung dabei geblieben sind und

ihre Forderungen nicht angegeben haben, die sollen „solcher ufhebung wegen nit wyter zelangen haben". Doch wenn jemand ältere Verschreibungen hätte, soll solchen diese Aufhebung unschädlich sein. Haben Ansprecher neuere Verschreibungen auf den aufgehobenen Gütern und wollen diese diejenigen, welche die Güter aufgehoben haben, und andere, welche vorgehen, um Hauptgut, Zins und Kosten auslösen, das mögen sie thun. — Diejenigen nun, welche um ihre Ansprachen völlig befriedigt werden, sollen den Grafen diesfalls quittiren; würden Briefe Güter außerhalb der Grafschaft und Herrschaft Corbers begreifen, oder Bürgschaften betreffen, wobei aber die bezüglichen Summen gänzlich bezahlt worden wären, diese sollen dem Grafen auf sein Verlangen herausgegeben werden, damit die betreffenden Güter des Grafen um soviel gelediget werden, und der Graf, wo er für Andere Bürgschaft geleistet hat, sich gegen dieselben der diesfälligen Briefe bedienen kann. Der Graf soll hinwieder jedem, der ihm solche Briefe herausgiebt, einen schriftlichen, besiegelten Schein zustellen, daß er jene empfangen habe. Wenn dann diejenigen, welche Briefe herausgeben, für ihre Hauptsummen neuer Verschreibungen bedürfen, so sollen ihnen dieselben von den gemeinen Ansprechern, oder von denen, welche die Herrschaften besitzen, aufgerichtet werden. — Alle, welche für den Grafen Mitgülten, Bürgen oder Nachbürgen geworden und aber um die betreffende Summe nebst Zinsen und Kosten bezahlt worden sind, sollen den Grafen gegenüber denjenigen, welchen die Hauptforderung gehört, um dieselbe ledig machen und die Hauptverschreibungen herausschaffen, auch ihre Schadlosbriefe dem Grafen wieder übergeben und, wenn er es verlangt, mit genügender Quittung versehen; hinwieder soll der Graf jedem eine versiegelte Urkunde geben, daß er diese Briefe empfangen habe. Bedürfen diejenigen, welche Briefe herausgegeben haben, um ihre Hauptsummen neuer Verschreibungen, so sollen ihnen dieselben von den gemeinen Ansprechern, oder denjenigen, welche die Herrschaften besitzen, errichtet werden. — In Betreff der 15,000 Kronen, um die sich die Gräfin verschrieben hat, wird erkennt: Weder sie noch ihr Gut könne hierum belangt oder verheftet werden, sondern es haben die Schuldforderer ihre Ansprachen an des Grafen Gut zu suchen, soweit dieses ausreicht. Wenn aber nicht alle in diesem Recht Begriffenen um ihre Ansprache bezahlt würden und die unbezahlten glaubten, wegen der 15,000 Kronen Ansprache an der Gräfin zu haben, so soll hierum ein Recht walten. — In Betreff der Anforderung der Gräfin an dem Grafen wegen Ausgaben, wird erkennt: Wenn alle in diesem Rechten begriffenen Ansprecher im Vollen bezahlt sind, und dann noch einiges Guthaben des Grafen erübrigt, so mag die Gräfin für ihre Ansprache an den Orten, wo die Güter liegen, dieselben vor den betreffenden Obrigkeiten anlangen. Mit der Ehesteuer beladen sich die Richter nicht. — Bei diesem Urtheil werden ausbedungen und vorbehalten denen von Greyerz, Saanen und Allen denen, die zur Grafschaft Greyerz und zur Herrschaft Corbers gehören, ihre besondern Briefe, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Herkommenheiten, Rechtungen und guten Gewohnheiten, wie sie die von Altem her bis auf den Anlaß gehalten, gebraucht und mit rechtem Titel hergebracht haben, so daß dieser Rechtsspruch ihnen hieran nichts benehmen soll. Ebenso wird mit lautern Worten den Städten Bern und Freiburg das ewige Burgrecht mit der Grafschaft und Landschaft Greyerz vorbehalten, so daß dasselbe jetzt und hiernach in vollen Kräften verbleiben soll. Anbelangend die Protestation, welche der Graf den Richtern zugesendet hat, nachdem er, entgegen seinem Versprechen, abgetreten und das Haupturtheil nicht erwartet hat, wird erkennt, daß dieselbe kraftlos, unnütz und nichtig sei und den Ansprechern keinen Nachtheil bringen soll, da sie dem Anlaß, in dem der Graf sich verbunden und bei Eiden und Ehren gelobt hat, dem Urtheil ohne Weigern und Appelliren nachzukommen, zuwider ist. Dieses Urtheil wird den Ansprechern in Abwesenheit der Gräfin, die nicht dabei sein wollte, öffentlich verlesen; die Ansprecher ihrerseits erbitten sich eine schriftliche Bescheinigung des in dem Urtheil Enthaltenen, welche

die Richter ihnen in „diſer" Form aufgerichtet und gegeben haben, beſiegelt von dem Obmann und den vier Richtern.

Das Original befindet ſich in einem Pergamentheft von 24 Blättern, betitelt: „Warhafte abgſchrift aller des grafen zu Gryers und ſiner gelten verlufnen handlungen, urtelbriefen, beſtätigung der Eidgnoſchaft, koufbrief Fryburg und Bern, der gelten quittanz und allerhand ufzeichnung der geldſchulden." Am Schluſſe des Heftes wird bemerkt: Bern und Freiburg haben ſich vereinbart, die Originalien ihres Kaufs um die Grafſchaft Greyerz und die diesbezüglichen Gewahrſamen in das Gewölbe zu Murten zu legen; zum täglichen Gebrauche aber durch Niklaus Zurkinden, Burger zu Bern, und Franz Gurmel, Stadtſchreiber zu Freiburg, wörtliche Abſchriften verfaſſen zu laſſen und jeder Stadt, je einer unter dem Siegel der andern, zu geben. Die beiden genannten „geſchwornen notarii" ihrer Obern bezeugen mit Unterſchrift die Uebereinſtimmung dieſes Transſumpts mit den Originalien. Das Siegel der Stadt Bern iſt vorhanden.

Das Urtheil mit Weglaſſung der Vorverhandlungen befindet ſich ebenfalls im K. A. Freiburg a. a. O. No. 478 in großer Pergamenturkunde, jedoch ohne Siegel; und ebendaſelbſt unter No. 481 in vollſtändiger Ausfertigung in einem Papierheft. Ein abgekürzter Abdruck in den Mémoires et Documents T. XXIII S. 323.

Zu 2. Die Empfehlung von Zürich für die Gräfin von Greyerz iſt datirt vom 8. October 1554, und an Obmann und die Richter zu Freiburg gerichtet. Sie beruft ſich auf einen Vortrag, den die Gräfin zu Zürich gehalten habe. Die Empfehlung ſchließt ſich dem Verlangen der Gräfin um Geſtattung weitern Zieles an. St. A. Zürich: Miſſivenbuch 1553 und 1554, f. 168. — K. A. Freiburg: Miſſiven Zürich.

Zu 11. Das Verzeichniß der Schulden des Grafen umfaßt in unſerm Original 14 Folioſeiten. Die Schulden („Gülten") werden nach den Orten aufgezählt. Wir geben hier das Verzeichniß unter Zuſammenziehung je der Geſammtſummen der einzelnen Gruppen: „Volgend hernach die houpt- und zinsverſchrybungen, ſo genannter herr graf zethund pflichtig und darum verſchriben iſt. Des erſten die Gülten." Bern. 10,931½ Kronen. Lucern. 14,150 Kronen und 12 Florin. Uri. 1500 Kronen. Schwyz. 1860 Kronen und 1000 Gulden rheiniſch und 200 Gulden. Unterwalden (Obwalden). 6358 Kronen. Zug. 1630 Kronen. Baſel. 3237 Kronen (hierunter 770 Kronen zweifelhaft oder beſtritten) und 7054 Gulden. Freiburg. 35,685 Kronen (hierunter 2000 Kronen zweifelhaft oder beſtritten) und 4380 Gulden rheiniſch und 139 Gulden. Mühlhauſen. 12,700 Kronen und 8881 Gulden und 300 Florin. Bei verbürgten Anforderungen iſt die Summe nur einmal angeſetzt, nicht doppelt, für den Hauptanſprecher und den Bürgen. Bürgſchaften, welche der Graf eingegangen iſt: 12,776 Kronen und 6100 Gulden. Laufende Schulden: 14,713½ Kronen (hierunter 2300 Kronen ganz oder theilweiſe ſtreitig) und 7470 Florin 8 Gros 7 Denar (hierunter 2500 Florin noch unbeſtimmt) und 142 Pfund 10 Gros. (Der Florin wurde hier zu 12 Gros, der Gros zu 12 Denar gerechnet). Geſammtſumme: 119,581 Kronen, 22,374 Gulden, 7782 Florin 8 Gros 7 Denar, 5380 Gulden rheiniſch, 142 Pfund 10 Gros. Die ausſtehenden Zinſen ſind, wenigſtens meiſtentheils, in dieſen Summen verrechnet. Das Verzeichniß enthaltet folgende Zwiſchenurtheile der Richter.

1. Unter Bern werden unter Anderm aufgeführt: Auguſtin von Luternau fordere laut des Briefes und der Landleute Schadlosbrief vom 15. Mai 1550, zinsfällig auf 1. November, 2000 Kronen; für den letztjährigen und dießjährigen Zins 200 Kronen. Hiefür ſeien Bürgen Hans Roſſe von Bern und die drei Panner. Der Graf anerkennt die Schuld, beklagt ſich aber, wie Luternau oder Roſſe über den Anlaß und die Anſtellung des Ziels auf St. Gallentag 38 Kronen Koſten aufgetrieben haben. Die Richter erkennen, der Graf und ſeine Bürgen haben die Koſten, welche Luternau ſeit der Zeit, als ihm der Anlaß bekannt

war, aufgetrieben hat, nicht zu beguten. Wenn Luternau die Kosten verursacht und den Rosse dazu genöthigt hat, so mögen die Bürgen, die diese Kosten erlitten, dieselben am nächsten Zins abziehen; sind aber Rosse oder Andere an diesen Kosten schuld, so sollen diese sie abtragen.

2. In Betreff derjenigen Anforderungen, für die sich der Graf als Bürge und Selbstschuldner verschrieben hat, glaubt er, es sollen vorerst die eigentlichen Schuldner angegriffen und erst, wenn da Mangel sei, seine Güter belangt werden. Die Richter erkennen, daß diejenigen, denen der Graf „wie ob nachbürg" ist, auch seine Grafschaft oder andere Güter gemäß ihren Briefen halten mögen, wie das Haupturtheil darum Erläuterung gebe; doch dem Grafen das Recht gegen denen, die ihn vertreten sollen, vorbehalten.

3. Macharius Nußbaums seligen Erben fordern laut einem ihnen von Jacob Ebstein gewordenen, auf den Grafen lautenden Brief vom 4. October 1550 1330 Kronen. Hauptmann Hans Wilhelm Heptenring, ihr Vogt, beglaubt nun zwar, es soll dieses für eine Gült geachtet werden; nichts desto weniger wird die Sache von den Richtern als eine Schuld erkennt und zwar aus Kraft der ersten dem Jacob Ebstein, und auch der andern, des Macharius Nußbaums Erben von dem Grafen gegebenen Verschreibung. Die benannten Erben mögen diese Schuld auf dem ihnen eingesetzten Unterpfand la Bastie bejagen, nach Inhalt der betreffenden Briefe; können sie sich hieran nicht erholen, so haben sie ihren Zulauf zu andern Gütern des Grafen.

4. Wilhelm von Aegremont war dem Adrian von Bubenberg 300 Kronen schuldig, wofür Hans Lenzburger selig Bürge war. Es zog nun der Graf die Güter des Aegremont zu seinen Handen und verkaufte sie, ohne jene Summe auszurichten. Bubenberg belangte daher den Bürgen und dieser den Jacques Ganel, der genannte Güter von dem Grafen gekauft und wieder verkauft hatte. Es entstund ein Rechtshandel, bei welchem Ganel in Hauptsumme und Kosten gegen denen, welchen er jene Güter verkauft hatte, verfällt und die Güter dem von Bubenberg und seinen Bürgen zuerkennt wurden. Es fordern nun Meister Jacques Ganel und seine Mithaften ihr ausgegebenes Geld, Kosten und Lob an dem Grafen. Dieser verweigert die Vergütung der Kosten, weil diese seit dem Anlaß aufgelaufen seien, und er überhin sich erboten habe, dafür Wär zu werden. Die Richter finden, die Ansprache des Ganel sei richtig, und zwar deßwegen, weil Bubenberg als Anforderer nicht den Grafen belangt habe, die Pfänder und Güter auch nicht vom Grafen, sondern von andern Personen besessen worden seien, weßhalb der Anlaß weder die Inhaber der Pfänder, noch den von Bubenberg betreffe, der Graf aber die genannten Güter dem Ganel verkauft, wodann sie diesem und den Nachkäufern durch den von Bubenberg mit dem Recht entrissen worden sind. Es wird daher erkennt, der Graf habe dem Ganel und seinen Nachkäufern das Hauptgut, um das er (Ganel) die Güter gekauft, mit allen Kosten nebst dem Lob, das er darum bezahlt hat, als rechtmäßige laufende Schuld abzutragen; doch bleibt dem Grafen anheimgesetzt, den von Bubenberg, wenn er ihn in Betreff der Kosten nicht frei lassen will, mit dem Recht zu belangen.

5. Der Herr von Sales fordert wegen der Ehesteuer seiner Großmutter selig laut einem Brief 2500 Florin. Der Graf glaubt, es bestehen diesfällige Quittungen und fordert deren Abrechnung. Es wird „geordnet", wenn der Graf keine Quittung darum findet, „daß er im die summ an den 1200 Kronen, so im der herr von Sales schuldig, abgan lassen soll".

Eine andere Aufrechnung der Schulden des Grafen liegt in Folgendem:

„Die gelten, so uf die Grafschaft kommen mogen und daruf geschlagen sind, mit begriff der zinsen und kostens bis wyenechten des inganden 55 jars gevallen und noch vallend" 88,492 Kronen. Die laufenden Schulden ungefähr 9724½ Kronen. Mehr laufende Schulden 2300 Kronen. „Die schulden,

so ufgestellt oder güter angegriffen und etlich dero der graf nit gichtig gewesen, ungevarlich" 12,169½ Kronen. „So stat uf Dron geschlagen, wo sach, daß die andern uf der grafschaft belibend, die daruf geschlagen sind" 8532½ Kronen. „So stand uf Corbers on vergriff der summen des seckelmeisters von Lucern, darum er uf Corbers fallen will, die uf der grafschaft vergriffen" 11,539½ Kronen. Summa 132,758 Kronen. Die Bürgschaften darin begriffen, welche der Graf gethan hat und aufgezeichnet sind. Der letzte Kosten des Tages zu Freiburg ist nicht gerechnet; er thut bei 1250 Kronen. „Summarum 134,000 kronen."

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

Zwischen die hier verzeichneten Einleitungsverhandlungen und den endlichen Spruch der Schiedrichter fällt, wie das unser Text andeutet, eine Zahl Zwischenverhandlungen zwischen den Richtern und den Städten Bern und Freiburg, zwischen diesen unter sich und dem Grafen, und hinwieder ziehen sich im unmittelbaren Anschluß an den Urtheilspruch unter den Betheiligten, nicht ohne Mitwirkung der Richter, die Verhandlungen eine Zeitlang fort. Um unserm übrigen Abschiedstoffe mit Bezug auf die Zeitfolge nicht zu sehr vorzugreifen, verfolgen wir hier die angedeuteten Verhandlungen einstweilen bis zum 15. November (Verkauf von Corbers und Einleitung für den Verkauf von Greyerz), zumal hier auch die Thätigkeit der Schiedrichter verschwindet.

Obwohl wir nun mit Bezug auf den angezeigten Stoff nicht ohne Quellenmaterial sind, so sind indessen diese unsere Vorlagen meist weder so klar, wie wir es wünschten, noch liegt ihr Zusammenhang unter sich deutlich vor und es liefert daher die in den folgenden Noten versuchte Zusammenstellung des betreffenden Materials kein umfassendes und scharfes Bild der betreffenden Verhandlungen.

1554, 15. October. Beim Rathe zu Bern begehrt die Gräfin von Greyerz einen Boten nach Frankreich, um dort ihre Ansprachen zu betreiben, „m. h. pätten, sy ires teils daran sygend, iro der von gemein Eidgenossen bewilliget". Der Rath möge auch dafür sorgen, daß von seiner Seite und Seitens seiner Angehörigen stillgestanden werde, bis jene Ansprachen bezogen seien, wodann sie die Betreffenden befriedigen werde. Sie habe den möglichsten Fleiß angewendet. „Item des (dem?) küng (?) zuschryben." Der Graf für sich selbst „m. h. mit ernst bevolchen"; unter Anderm verlangt er einen Boten, der ihm hülflich und räthlich sei auf dem Geldstage und ihm bei den Gelten Aufschub zu erwirken trachte. Der Rath bewilligt ihm gemäß dem Burgrecht einen Boten, um für ihn einen Aufschub zu erbitten, im Uebrigen soll sich dieser in nichts einlassen. „Pitt als gebetne (?) von wegen des burgrechten, im den pot zu lassen müssen (?) und ouch anhalten des poten halb in Frankrych."

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abthl. S. 50.

1554, 19. October. Vor dem Rath zu Freiburg legt die Gräfin zu Greyerz einen schriftlichen Vortrag ein, des Inhalts: 1. Man möge ihrem Herrn, dem Grafen, das Ziel für die Bezahlung verlängern. 2. Sie bitte um eine Botschaft nach Frankreich, um dort die Erlangung des Ihrigen zu betreiben. Der Rath erwiedert: 1. Er würde ihr gerne willfahren; aber weil er sich mit Andern eingelassen habe, so könne er sich dermalen nicht söndern. 2. Einen Boten, wenn sie in der Folge eines solchen bedürfe, wolle man ihr bewilligen.

St. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 22. October, Freiburg. Der Obmann und die Zugesetzten an Bern. Nachdem die Schuldforderer des Grafen von Greyerz sie als in dieser Sache bestellte Richter wieder angerufen haben, die Verhandlung fortzusetzen, so haben sie in Berücksichtigung der Entschuldigung des Grafen und seiner Frau, warum sie an der Erfüllung ihrer Zusagen verhindert worden seien, und auf die an die Richter erlassenen Schreiben derer von Bern und Zürich und die durch Jost von Dießbach, des Gesandten derer von Bern, vorgetragene Bitte versucht, unter beiden Theilen einen Stillstand zu erwirken, wie der Graf und die Gräfin das begehrt haben. Das habe man dem Boten von Bern angezeigt und ihn beinebens befragt, ob er Vollmacht habe, die von Bern zu Stadt und Land stillzustellen, wenn dieser gütliche Stillstand von den übrigen Gelten angenommen werde, worüber man aber noch im Ungewissen sei. Der Gesandte habe dann

geantwortet, es sei ihm nichts Anderes aufgetragen, als eine freundliche Bitte von denen von Bern („üch", Schultheiß und Rath) in Folge der bei ihnen von dem Grafen geschehenen Bewerbung an gemeine Gelten zu richten. Die Richter seien nun beinebens berichtet, wie der Pfleger des obern Spitals zu Bern den Schultheiß Petermann Ammann, als Bürgen des Grafen gegen den Spital in die Leistung gemahnt habe, wofür Briefe gezeigt worden seien, und es möchten andere Unterthanen (von Bern) ein Gleiches zu thun beabsichtigen. Da das alle Vermittlung vereitlen würde, so habe man nicht weiter fürfahren können, bevor man wisse, ob denen von Bern gefallen könne, die Ihrigen, denen der Graf und Andere, als seine Bürgen verpflichtet sind, zu veranlassen, den betreffenden Stillstand, wenn ein solcher bei den anwesenden Gelten erlangt werden möchte, abzuwarten. Man frage nun mit Gegenwärtigem hierum an; Alles soll den Betreffenden an Brief und Siegel unschädlich sein. Es siegelt Landammann Georg Reding.

St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 70.

1554, 23. October. Der Rath zu Bern an Obmann und Zugesetzte in der Greyerzer-Angelegenheit zu Freiburg. Ihr Schreiben von gestern, betreffend Erwirkung eines neuen Aufschubes gegenüber den Schuldforderern des Grafen von Greyerz beantworte man dahin: Zu Gutem der Sache wolle man, so viel „unsere old unserer hüseren" eigene Sachen und Ansprachen betrifft, einen weitern Stillstand bewilligen, wenn derselbe auch von den „überenzigen sinen gmeinen borgeren und ansprecheren" zugelassen werde. Derselbe soll aber Burgrechten, Verträgen, Herrlichkeiten und Herkommen unnachtheilig sein. Wenn aber seine übrigen Ansprecher ihm kein weiteres Ziel geben, so werde man sich auch nicht aufhalten lassen. Was die Unterthanen betreffe, so wisse man nicht, wer an dem Grafen zu fordern habe. Wenn man hierüber berichtet werde, so wolle man sie vorbescheiden und gütlich ermahnen, in den Verzug einzuwilligen. Wenn jemand das verweigere, so könne man sie nicht zwingen, noch ihnen im Gebiete derer von Bern das Recht versperren.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 644.

1554, 22.—29. October. (22. October.) Vor Räth und Burger zu Freiburg bitten der Graf und die Gräfin zu Greyerz um einen weitern Aufschub, wofür sie sich auch an die von Zürich, Bern und andere Eidgenossen, auch an die Zugesetzten und gemeine Gelten durch Briefe und mündlich gewendet haben. Räth und Burger beschließen: Man wolle ihnen für einige Zeit, doch ohne Veränderung der Sachlage, willfahren, mit der Bedingung, daß die übrigen Ansprecher zustimmen und durch die Zugesetzten Artikel gestellt werden, an die jeder kommen möge. Dieses soll vorab den Zugesetzten angezeigt werden. (23. October.) Der Graf verdankt vor Räth und Burger das ihm ertheilte Willfahren und bittet, ihn empfohlen zu halten; man möge ihm die Worte, die er geredet habe, verzeihen; wie (auch) ein reicher Mann, der einen Speicher mit Korn habe, bei der Theurung eine Gutthat spüre, so spüre er auch jetzt die Güte derer von Freiburg, da sein Gut und seine Ehre in Gefahr schwebe; er bitte, ihm diejenigen, welche nicht warten wollen, abzunehmen, und ihn nicht von der Grafschaft treiben zu lassen; er begehre in Kraft des Burgrechts, daß man ihm behülflich sei; wenn ihm nicht geholfen werden möge, so wolle er Gott und seine Gewalt anrufen, „wan er nit hab, das sine (oder sinen?) also von handen geben und er möge das sine (oder sinen?) hinweg gen und schenken". Uebrigens hoffe er, die Richter werden nichts Anderes thun, als was Ehrenleuten gebühre. Räth und Burger beschließen: Ulrich (Nix), (Hans) Reif und (Niklaus) Gottrau sollen dem Grafen antworten: Was die von Freiburg ihm Gutes erwiesen haben, sei mit gutem Willen geschehen und sie seien gesinnt, ihm noch ferner nach Vermögen behülflich zu sein. Da er sich aber nicht erläutert habe, in welcher Weise er verlange, ihm zu Hülfe zu kommen, so möge er sich hierüber erklären; dann werde man ihm mit willfähriger Antwort begegnen. (24. October.) Räth und Burger beschließen, dem Grafen auf dessen gestriges Anbringen zu antworten: So gerne man ihm entsprechen möchte, so sei doch nicht möglich, wegen der Abkommnuß mit den Mitbürgern derer von Freiburg, ihm eine schließliche Antwort zu geben. Man habe jenen aber geschrieben und hoffe unverzögerte Antwort zu erhalten. Damit er aber sehe, daß man ihm gerne behülflich sei, so wolle man die 1500 Kronen von Schwyz und das Geld von Basel, das auf Corbers gesetzt worden sei und welches Schultheiß Ammann verbürgt habe, übernehmen, mit der Bedingung, daß er den Zins und

die aufgelaufenen Kosten sämmtlich erlege und die von Freiburg für diese Summen in einer Weise versichere, daß sie daran kommen mögen. (25. October). Vor dem Rathe läßt die Frau von Domont (alias Daulmont, wohl d'Aumont?), die Schwester der Gräfin, Dank sagen für die Zucht und Ehre, die ihr und dem Herrn von Greyerz und „siner" Schwester bewiesen worden sei, und erbietet sich, dieses ihrem Ehemanne in der Weise bemerkbar zu machen, daß wenn in der Folge ein Freiburger mit ihnen in Berührung komme, sie dieses erkennen und verdienen werden. Da der Graf auf gestern nach Bern verritten sei, habe er ihr und dem Herrn von Villarsel aufgetragen, denen von Freiburg für die gütige Antwort, welche ihm gestern zutheilgeworden sei, hohe Danksagung zu erstatten. Da gefordert worden sei, der Graf solle die Schulden von Schwyz und Basel versichern, so wolle der Graf dieselben auf der Grafschaft und allen seinen Herrschaften versichern und bitte, sich hiemit zu begnügen. Dabei bitte sie auch, ihre Schwester, die Frau Gräfin, für empfohlen zu halten, sie betrachte dieselbe nicht nur wie ihre Schwester, sondern wie ihr eigenes Kind. (29. October.) Vor dem Rath und den Gesandten von Bern, nämlich Jost von Dießbach und Ambros Imhof, erscheinen der Graf und die Gräfin von Greyerz und zeigen an: . . . (bricht ab.)

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 24. October. Die Gräfin von Greyerz legt beim Rathe zu Bern eine schriftliche Supplication ein, des Inhalts, er möge ihr und dem Grafen beholfen sein, die Gelten stillzustellen, damit die Grafschaft nicht getheilt werde, sie (wollen) die von Bern genugsam versichern. Der Rath antwortet, er bleibe bei dem, was er gestern dem Obmann und den Zugesetzten geschrieben habe. Auf ihre Bitte wolle man nochmals den Boten beauftragen, bei denen von Freiburg das Gesuch zu stellen, zu versuchen, bei den Gelten einen Stillstand zu bewirken, weiter aber soll er sich nicht einlassen, jemand etwas zu versprechen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 75.

1554, 25. October. Beim Rathe zu Bern empfiehlt sich der Graf von Greyerz und ruft die von Bern an, ihn und sein Haus in dessen Nöthen zu bedenken. Er erzählt weitläufig, was er zu Freiburg vor dem Rath und den Gelten und Zugesetzten verhandelt habe. Die Gelten haben drei Mittel vorgeschlagen: entweder sie zu bezahlen, wie versprochen worden sei, oder es soll die Summe ihnen von Städten und Ländern vertröstet werden, oder es solle das Recht ergehen. Da nun nichts Anderes zu machen sei, so habe er die von Freiburg angegangen, die ihm Gutes zugesagt haben. Er bitte nun auch die von Bern, die Gelten zu stellen und zu vertrösten, damit er bei der Grafschaft bleiben könne, und (wenn?) seine Frau das Ihrige bezogen (habe), wollen sie es mit Leib und Gut verdienen. Der Rath antwortet, er habe sich bisher nicht gesperrt, ihm zur Förderung zu thun, was mit Fug und Glimpf habe geschehen können, und sei dessen noch gesinnt. Den Zugesetzten auf ihr Schreiben habe er geantwortet, „mit ir summa still zestand, ouch die iren zehalten, des sy noch gesinnet". Auch auf das Schreiben derer von Freiburg habe er geantwortet, „allda sy noch zugewart(et?) inen wyter zu schryben". Wenn sie ihre Botschaft herschicken oder eine solche von denen von Bern begehren, so wolle man gern helfen, Mittel und Wege zu suchen, wie ihm geholfen werden möge und wie die Sache vorzunehmen sei. St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 81.

1554, 25. October. Vor dem Rath zu Bern erscheint der Graf von Greyerz nochmals und bittet, ihm beholfen zu sein und den guten Willen derer von Bern zu erklären, nämlich wie sie gesinnt seien, die Sache mit denen von Freiburg, „underthanen" und ihm zu Gunsten zu vermitteln. Der Rath antwortet, er wolle mit denen von Freiburg an gemeine Gelten um einen fernern Stillstand noch eine Bitte thun; wenn die ohne Erfolg sei, so werden beide Städte in der Sache thätig (räthig?) werden (zu ersehen), was der Sache sonst anzuthun sei. St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 89.

1554, 29. und 30. October. Verhandlung zu Freiburg zwischen Dießbach und Imhof als Gesandten von Bern, dem Rath (oder Verordneten?) zu Freiburg und dem Grafen und der Gräfin zu Greyerz. Das Original bildet ein flüchtig geschriebenes Concept oder Minute, deren Wiedergabe im Einzelnen und vollständig

wir uns nicht getrauen. So weit ersichtlich ist, verwendet sich der Graf wieder bei den beiden Städten um Uebernahme seiner Schulden (ganz oder theilweise?) durch die Städte; diese befragen ihn um die ihnen zu bietende Sicherheit. Die Parteien werden nicht einig. Die Städte beschließen, die Verhandlung den Eidgenossen anzuzeigen, damit sie sich weiter in der Sache zu verhalten wissen. Die vom Grafen begehrte Schrift finden sie für unnöthig ihm zu ertheilen; man könne nicht an seine Mittel kommen. Dann sind auch die Richter auf das Rathhaus gekommen und eingelassen und gefragt worden, ob sie mit den Verordneten etwas zu reden haben; sie sagen nein, sie seien von dem Grafen heraufbeschickt worden. Es wird ihnen dann die dem Grafen gegebene Antwort angezeigt.

K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 483.

1554, 31. October und 2. November. (31. October.) 1. Der Rath zu Freiburg beschließt: Es solle Einer aus seiner Mitte dem Grafen von Greyerz eröffnen, wenn er ihnen das Lehen von Corbers in Ewigkeit erkenne, so werde man ihn gegen die von Schwyz und Basel um Hauptgut, Zins und Kosten entheben und dann die Herrschaft Corbers besitzen und nutzen, bis die genannten Summen und die 6000 Kronen, welche die von Freiburg ihm vorgestreckt „und jetz inhaben", ausgerichtet und bezahlt sein werden. Wenn der Graf dieses annimmt, so soll es von den Zugesetzten beschlossen (in Urtheilsform verschrieben) werden. Dem Grafen soll ferner angezeigt werden, die von Freiburg haben sich erboten, die Schulden von Basel und Schwyz zu übernehmen, wenn er die verfallenen Zinsen und Kosten erlege; das habe die Meinung, daß sich die von Freiburg auch mit den ferners laufenden Kosten nicht befassen. Obwohl er gestern vor beiden Städten protestirt habe, er vermöge nicht, Zins und Kosten zu erlegen, wolle aber protestirt haben, daß die von Freiburg das Hauptgut übernommen haben, sei die Meinung der letztern doch die, daß, wenn er Zins und Kosten nicht erlege, man mit der Sache gar nichts zu schaffen habe und ihm für diesen Fall nichts Weiteres zugesagt worden sei. Das soll Ulrich (Nix) dem Grafen anzeigen. Daneben soll man beiseits mit Herrn Falkner reden, „daß er den handel tribe, werden min herren das über sich nemmen, und mit dem von Schwyz gliche meinung reden". 2. Im Namen des Grafen von Greyerz erscheint der Herr von Villarsel und bittet, da die von Freiburg gegenüber Schwyz und Basel das Hauptgut über sich nehmen wollen, so möchten sie auch die Zinsen und Kosten bezahlen. Der Rath antwortet, da der Graf Zinsen und Kosten nicht erlege, so könne man sich nicht weiter einlassen. (2. November.) 1. Die Boten von Bern, Jost von Dießbach und (Ambros) Imhof, fragen den Rath zu Freiburg an, ob er ihnen weitere Aufträge an ihre Herren zu geben habe, und ersuchen, an letztere stets Bericht zu erstatten. Der Rath erwiedert, die von Freiburg seien vollständig entschlossen, sich von denen von Bern nicht zu söndern. Der Graf wolle viele Herrschaften zur Grafschaft ziehen, namentlich Corbers, womit die von Freiburg nicht einverstanden seien. Sie glauben auch, der Graf sollte nicht alle Schulden auf die Grafschaft schlagen; man solle einander stets über die Sache berichten. Die Boten von Bern entgegnen, auch ihre Herren werden sich nicht von denen von Freiburg söndern; in Betreff von Corbers seien diese besser unterrichtet, als der Graf, daß dieses eine besondere Herrschaft bilde und nicht zur Grafschaft gehöre. 2. Es erscheint die Frau von Aumont („Daulmont") im Namen des Grafen und ihrer Schwester vor dem Rath und legt einen schriftlichen Vortrag ein und bemerkt unter Anderm, da der Graf gesonnen sei, mit beiden Städten übereinzukommen, so wolle er (vorläufig) mit denen von Freiburg, wenn es ihnen gefällig sei, zusammensitzen und über die Sache verhandeln. Der Rath beschließt, es bei der frühern Antwort verbleiben zu lassen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 2. November. Obmann und Zugesetzte an Bern. Sie seien zwar guter Hoffnung, die von Bern werden auf die vom Grafen vorgeschlagenen gütlichen Mittel eingehen. Doch zur Förderung der Sache und da man auf das Anrufen der Gelten dem Grafen auf nächsten Montag (5. November) Tag angesetzt habe, demzufolge die Sache keinen weitern Verzug oder eine fernere Unterhandlung erleide, so haben die Richter dem Grafen (andere, von ihnen entworfene Vorschläge?) zugeschickt, in der Meinung, daß wenn denen von Bern sein Vorschlag nicht annehmlich wäre, er ihnen diese Mittel vorlegen und freundlich bitten solle, was die Richter hiemit auch gethan haben wollen, ihm eine gnädige Antwort zu geben, ob die von

Bern mit denen von Freiburg diese Mittel annehmen wollen. Letztere wolle man ebenfalls beförderlich berichten und sie angehen, mit denen von Bern in die Sache einzutreten. Wenn das geschähe, so würde es dem Grafen sehr förderlich sein und die Richter gegen die von Bern sehr verbinden. Sollte der Graf gegenwärtig diese Mittel nicht annehmen wollen, so bitte man doch um vertraulichen Bericht, ob denen von Bern, in Verbindung mit denen von Freiburg, diese Mittel annehmlich wären. Wäre das der Fall, so würden die Richter mit dem Grafen den möglichen Ernst brauchen, um ihn zum Willfahren zu bewegen, damit kein Rechtsspruch erfolgen müßte. Es siegelt der Obmann Niederhofen. St. A. Bern: Freiburgbuch BB f. 81.

1554, 3. November. Vor dem Rath zu Freiburg fordert die Frau Gräfin mit schriftlicher Eingabe, es soll der Herr von Rolle hier niedergelegt werden und den Grafen („in") in Betreff der für ihn gethanen Bürgschaft ledigen, und bezahlen, was er ihm sonst schuldig sei, und sich nicht entfernen, bis er mit Recht dahin gewiesen worden sei. Der von Rolle entgegnet, er stehe in Betreff dieser Angelegenheit mit dem Grafen im Rechten und erwarte dessen Ende; man solle mit ihm vor seinem ordentlichen Richter vorgehen; seine („die") Güter liegen außerhalb dieser Herrschaft; er hoffe, vor seinem ordentlichen Richter so vieles anbringen zu können, daß er freigesprochen werde. Diese Klage ist in Beisein der Zugesetzten und Richter erfolgt. Diese aber wollen sich mit der Angelegenheit nicht behelligen, sondern haben die Sache denen von Freiburg, als Herren dieses Orts, anheimgesetzt. Der Rath erkennt nun, da der von Rolle nicht Unterthan derer von Freiburg sei und seine Güter anderswo liegen, die Parteien („sy") auch anderswo um die Angelegenheit im Rechten stehen, so möge er sich entfernen. Der von Rolle bemerkt beinebens, so oft es gefordert werde, wolle er zeigen, wie er um alle Anforderungen mit dem Grafen im Rechten stehe.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 3. und 4. November. (3. November.) Vor dem Rath zu Bern legt der Graf von Greyerz abermals eine Supplicaz ein und bittet dringend, ihm in der letzten Noth beholfen zu sein. „Doruf die potten anzeigt", was zu Freiburg verhandelt worden sei, wo er die von beiden Städten vorgeschlagenen Mittel nicht habe annehmen wollen. Die Sache wird an Räth und Burger gewiesen. (4. November). Vor Räth und Burger läßt der Graf seine gestrige Supplication verlesen. Es wird ihm geantwortet, man habe bisher in dieser Angelegenheit nichts ohne die von Freiburg gehandelt und wolle das noch so halten; man („sy") wolle daher eine Botschaft abfertigen, „samt inen mit antwort da änen ze begegnen". Was die von Bern ihm in dieser Noth helfen können, dazu wollen sie willig sein, sofern es ohne Nachtheil der Ehre und der Stadt Bern geschehen könne. Im Uebrigen haben die Burger den Räthen diesfalls doch nicht ganze Vollmacht gegeben. (Folgen Zwischenverhandlungen; Instructionen für die Gesandten.) Nach ertheilter Antwort legt der Graf zwei Missiven ein, eine von den Zugesetzten an ihn, die andere an die von Bern, nebst einigen Artikeln, die beide Städte an ihn gestellt haben. Es wird beschlossen, bei der gegebenen Antwort zu bleiben. St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 114 und 115.

1554, 5. November. 1. Vor dem Rath zu Freiburg trägt der Graf von Greyerz vor: Als er im Begriffe gewesen sei, nach Bern zu verreiten, habe er zur Beförderung der Sache seine Angelegenheit dem Herrn von Villarsel und der Frau von Aumont („von Daumont") ubergeben, mit dem Auftrage, vor dem Rath zu erscheinen, was sie gethan haben. Er habe die diesfällige Antwort verstanden und mit Dank angenommen. Dabei wolle er denen von Freiburg nicht verhehlen, was er zu Bern gethan habe, sondern die eingelegten Artikel ihnen vorführen, mit der Bitte, die von Freiburg wollen ihm hierin entsprechen und mit den von Bern anhergeordneten Boten das Beste thun. 2. Jost von Dießbach und Ambros Imhof, als Boten von Bern, tragen dem Rathe zu Freiburg vor: Der Graf sei vor ihren Obern erschienen und habe einige Artikel vorgelegt, die vor den weitern Gewalt gewiesen worden seien. Da aber die Angelegenheit bisher zu Freiburg verhandelt worden sei und die von Bern sich von denen von Freiburg nicht söndern wollen, so haben Räth und Burger keine Antwort geben wollen, sondern die Gesandten anhergeordnet, um mit denen von Freiburg über die Sache zu verhandeln und dann hier dem Grafen („ime") mit schließlicher

Antwort zu begegnen; sollten die von Freiburg mit den Richtern etwas verhandelt haben, so möge man ihnen dieses eröffnen. Der Rath erwiedert: a) Er habe mit den Richtern nichts verhandelt. b) Er bedaure, daß der Graf zu Bern einige Artikel vorgelegt und dabei bemerkt habe, die von Freiburg seien hiemit einverstanden. Es sei das nicht der Fall, „daß sy ime einich zyl der possеß, noch der ablosung bewilligt haben"; sie haben einzig gesagt, er solle nach Bern, und wenn er daselbst viel Gutes erlange, so möge man das wohl leiden. Auf dieses lassen die Boten von Bern ihre Instruction verlesen, die in Kurzem dahin geht: Wenn man mit dem Grafen nicht unterhandeln könnte, daß beide Städte daran kommen möchten, und das Urtheil erfolgen würde, so sollen die von Freiburg mit gemeinen Gelten ohne Wissen derer von Bern nicht verhandeln, wie die frühere in Betreff des Grafen erfolgte Zusage laute, daß man sich von ihnen nicht söndern wolle. Der Rath antwortet, er werde hinterrücks derer von Bern nichts vornehmen, sondern, wie bisher geschehen, ihnen Alles mittheilen, insofern die Sache die Grafschaft allein betreffe, vorbehalten die Herrschaft Corbers, die sie denen von Freiburg bewilligt und überlassen haben und die auch ein besonderes, vom Hause Savoyen belehntes Glied sei. Auf diese Antwort eröffnen die Boten von Bern, in Betreff der Grafschaft habe man es auf die vom Grafen eingelegten Artikel bei ihrer frühern Instruction bleiben lassen, weßhalb sie sich diesfalls nicht weiters einlassen können; wenn aber die von Freiburg bedünke, daß etwas Anderes nützlicher und fruchtbarer sei, so wollen sie gern nach ihrer (jetzigen) Instruction handeln. Corbers ist von den Boten nicht gedacht worden. Der Rath beschließt nun, dem Grafen auf seine eingelegten Artikel zu antworten: Beide Städte haben es bei der frühern Antwort verbleiben lassen; wolle der Graf mit beiden Städten verhandeln, so lassen sie es bei dem „Vorigen" bleiben; wenn nicht, „werd man gmein gelten das recht halben sy dohin wyst". 3. Nach dem Mittagessen versammeln sich Boten beider Städte, nämlich Jost von Dießbach und Ambros Imhof (von Bern), und Ulrich Nix, (Hans) Reif, (Hans) List, (Jost) Freitag, (Niklaus) Gottrau (von Freiburg). Diese geben dem Grafen von Greyerz folgende Antwort im Namen beider Städte: Seine Artikel habe man geprüft und sein Unfall sei den Städten wahrlich leid; aber da die Sache sich nun einmal so gestaltet habe, so könne man diese Artikel nicht eingehen und habe daher beschlossen, es bei „voriger" Antwort bleiben zu lassen. Der Graf verlangt hierauf, daß ihm die „vorige" Antwort schriftlich zugestellt werde, und ihm zu gestatten, sich mit den „frouwlinen" zu berathen. Es wird erkennt: Man („mine herren") habe ihm früher solche Artikel gegeben, worüber er geantwortet und dieselben gänzlich abgeschlagen habe; man wolle ihm daher nichts mehr geben. Es sollen sich Zwei zu den Richtern verfügen und ihnen dieses anzeigen. Nachdem auch diese Antwort dem Grafen mitgetheilt worden, bittet er dringend a) beide Städte, da die erste Stunde verschienen und besondere „hora" vorhanden seien, in denen er den gemeinen Gelten Antwort geben müsse, so möchte man nicht eilen; b) begehrt er von denen von Freiburg, ihm vorher Räth und Burger zu besammeln; wollte man das nicht thun, so wolle er sich vor Gott und „minen herren" protestirt haben, daß der Buchstabe des Burgrechts an ihm nicht gehalten werde. Schon vorher hat er beide Städte gebeten, ihm gemäß dem Burgrecht behülflich zu sein. Es beschließen nun die (Boten) von Freiburg allein, man wolle noch diesen Tag die Burger versammeln, und das aus „der ursach", auch weil die Boten von Bern, welche die Worte des Grafen gehört haben, gesagt haben, das Burgrecht vermöge etwas, man solle ihm solches thun. 4. Vor Räth und Burger zu Freiburg, ihres „holtzseligen" Mitburgers, des Grafen von Greyerz wegen versammelt, eröffnet derselbe, was er zu Bern verhandelt habe und wie er hier vor beiden Städten erschienen sei, die ihm zur Antwort gegeben haben, sie lassen es bei dem, das letzte Mal ihm von ihnen gegebenen Bescheid verbleiben. Es sei nun nochmals sein höchstes Ansinnen und Begehren, „durch Gott und sin heilig liden", daß die von Freiburg mit ihm verhandeln und ihm zu Hülfe kommen, der mit ihren Mitburgern abgeschlossenen Verkommniß ohne Schaden, gemäß dem Burgrecht. Würde dieses nicht erfolgen, so wolle er das Burgrecht herausgeben, denn er wolle mit niemand im Burgrecht stehen, der ihn von dem Seinigen treiben wolle; er begehre zum höchsten, die Sache wohl zu erwägen. Im Abtreten gebot er der Frau Gräfin, das Burgrecht hinzugeben; diese hat dann eine Copie und eine Goldkrone auf den Tisch gelegt. Räth und Burger empfinden hierüber großes Bedauern und beschließen: a) dem Grafen zu antworten, der Stand seiner Sachen sei ihnen sehr leid; da sie sich aber mit

ihren Mitburgern vereint haben, so können sie mit keiner andern Antwort begegnen, als mit derjenigen, welche von beiden Städten gegeben worden sei, weßhalb man es bei derselben verbleiben lasse. b) Was das Aufgeben des Burgrechts anbelange, so haben die von Freiburg die Sache nicht veranlaßt und tragen keine Schuld, wenn er von der Grafschaft abtreten müsse; wer ihn vertreibe, das seien die Gelten und das Geld, das er aufgebracht habe. Dabei sei er auch nicht berechtigt, das Burgrecht aufzugeben, weil es als ein ewiges Burgrecht zwischen seinen und derer von Freiburg Altvordern errichtet worden sei. Man bitte ihn, hievon abzustehen, andernfalls wolle man ihm das Recht angeboten haben. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 6. November. 1. Der Rath zu Freiburg beschließt, man soll sich in Betreff von Corbers gegenüber den Richtern erklären, daß die von Freiburg diese Herrschaft nicht zur Grafschaft kommen lassen wollen, beinebens aber jedermann, wie die Klage laute, zum Rechten stehen wollen. 2. „Sind abermal versampt uf obgemelten tag": der Schultheiß (Hans Studer), (Ulrich) Nix, (Hans) List, (Jost) Freitag, (Hans) Reif, Gribolet, (Niklaus) Gottrau, Werro, (Hans) Künzis, (Hans) Lanther, (Peter) Fruyo, Garmiswyl, Kennel, Filling (?), (Peter) Clery (täglicher Rath oder Ausgeschossene?). Durch die Obleute und Richter beider Städte werden einige Mittel beantragt. Die Boten von Bern wollen diese heimbringen; die von Freiburg bleiben aber bei der gestrigen Antwort, da dieselbe von dem weitern Gewalt gegeben worden ist. 3. (Vor Freiburg allein?) Da die Richter die von Freiburg auffordern, zu bewilligen, sie in Betreff der Herrschaft Corbers richten zu lassen, „dann sy die nit zur grafschaft, sonders bysunders die erlege", so wird ihnen das heimgesetzt und anvertraut, mit der Bedingung, daß diese Herrschaft denen von Freiburg gänzlich zugestellt werde und keine Ablösung mehr darauf stehen solle. 4. Der Rath zu Freiburg beschließt, wenn die Boten von Bern anherkommen, soll man ihnen, bevor das Urtheil ergeht, anzeigen, wie man sich mit ihnen über die Theilung der Grafschaft Greyerz vereinbaren wolle. Dieses wird den vier Vennern oder Verordneten aufgetragen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 7. November. „Antwurt uf die mittel durch den obman (und) zugsatzten Gryers kouf halb geben" (von Bern). Nach Verhör des Schreibens von Obmann und Zugesetzten beschließen Schultheiß, Räth und Burger, daß sie die vorgeschlagenen Mittel und Artikel nicht annehmen können, sondern das Recht ergehen lassen wollen. Da die von Freiburg und Bern sich vereinbart haben, mit dem Grafen von Greyerz der Grafschaft wegen und ebenso mit den Gelten nur gemeinsam zu handeln, so sollen die Gesandten („ir") ihnen diesen Beschluß anzeigen und wenn derselbe ihnen ebenfalls genehm ist, diesen dem Obmann und den Zugesetzten als Antwort eröffnen. Es haben nämlich die von Bern denen von Freiburg („denselbigen") geschrieben, wie die Gesandten beauftragt seien, mit ihnen, denen von Freiburg, die genannte Antwort zu geben. Wenn dann das Urtheil laut den Abschieden und Anläßen ergeht und gefällt wird, und den Gelten die Grafschaft Greyerz zuerkennt wird, seien die von Bern gemäß der benannten Zusage erbötig, mit denen von Freiburg sich zu berathen, wie die Grafschaft den Gelten abgekauft werden könne und was weiter in der Sache zu thun sei. Actum den 7. November 1554. Es unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.
St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 368.

1554, 7. November. 1. Vor dem Rath zu Freiburg berichten Venner (Hans) List und Venner (Jost) Freitag, als sie gestern vom Grafen berufen worden und zu ihm gekommen seien, habe er ihnen mitgetheilt, am gestrigen Abend haben ihm (Niklaus) Gottrau und (Hans) Lanther das Geleit in das Schloß gegeben; dabei habe Gottrau, aus sich selbst, ohne Auftrag gesagt, der Graf („er") gebe denen von Freiburg vor, er benehme sich gegen diesen nicht anders als gegenüber den Bernern; nun aber habe er denen von Freiburg das Burgrecht herausgeben wollen, den Bernern aber nicht; hieraus sei zu schließen, der Graf sei unwilliger gegen die von Freiburg als gegen die von Bern gestimmt. Hierüber habe der Graf einigen Verdruß empfangen und erwiedert, er habe das Burgrecht nur in der Meinung von Handen geben wollen, die von Freiburg anzuweisen, ihm in solcher Noth behülflich zu sein, Gut und Ehre ihm zu erhalten; und damit

die Bürger zu Freiburg nicht „hinus wüschent", wie ihm zu Bern geschehen sei. „Denne so möcht er nit testiren, noch vergeben, darob er ouch bedure." Die von Freiburg wollen ihn gar hart halten mit der Herrschaft Corbers und dieselbe gar zu ihren Handen ziehen. Die Gesandten mögen daher nochmals bei denen von Freiburg anbringen, daß man ihm das Beste thue; wenn er von seiner Grafschaft komme, so werde er zum Kaiser, König und andern Herren und Freunden reiten und ihnen klagen, wie man mit ihm gehandelt habe. Der Rath antwortet, wenn dem Grafen etwas angelegen sei, möge er persönlich erscheinen oder schriftlich berichten. 2. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Villarsel und eröffnet, der Graf von Greyerz habe ihn anhergesandt, die von Freiburg zu bitten, es nicht zu Argem aufzunehmen, daß er das Burgrecht habe aufgeben wollen; es sei das in einer Bekümmerniß und auch deßwegen geschehen, daß, wenn er von seinem Gut stehen müsse, er aller Eiden befreit sei. Sodann beschwere ihn der im Entwurf der Obleute enthaltene Artikel, daß er weder testiren noch vergeben dürfe; ebenso, daß in Betreff der Herrschaft Corbers die Ablösung abgezogen, und endlich, daß die Grafschaft bei einem Verkaufe auf „ansechen" zweier, aus der Eidgenossenschaft erwählter Ehrenmänner vor jedermann den beiden Städten zukommen solle. Das Verbot des Testirens und Vergebens sollte, nach seiner Meinung, nachgelassen werden; was die Ablösung von Corbers anbetreffe, so wolle er diese Herrschaft, wenn er sie verkaufe, denen von Freiburg um 1000 Kronen „nächer" lassen als Andern; die Zugesetzten oder Schiedleute halte er für unnöthig; wenn er die Grafschaft verkaufe, soll dieselbe den beiden Städten um 4000 Kronen näher als andern Leuten zutheil werden. Der Rath entgegnet: Was das Burgrecht anbelange, bleibe es bei der frühern Antwort; die übrigen Artikel betreffend, da der Graf die andern nicht eingegangen sei, könne man ihm auch mit keiner Antwort begegnen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 8. November. 1. Vor Räth und Burger zu Freiburg erscheinen der Obmann und die Richter und eröffnen, sie seien von der Frau Gräfin abermals angegangen worden, die von Freiburg freundlich zu bitten, die Angelegenheit in der Güte und nicht mit dem Recht zu Ende zu bringen. Da sie finden, es würde das denen von Freiburg nicht zum Nachtheil, sondern zum Guten gereichen und ehrlich sein, so haben sie dieses Gesuch nicht abschlagen können. Sie bitten daher, in Betracht des Burgrechts und der Liebe und Güte, in welcher die von Freiburg mit dem Grafen und seinen Vordern gestanden seien, das Beste zu thun und sich bewegen zu lassen. Der Rath beschließt, dem Obmann und den Richtern ihre Mühe, Arbeit und Freundschaft auf das höchste zu verdanken und ihnen zu eröffnen, man werde ihrer Bitte eingedenken, wenn man mit denen von Bern über die Angelegenheit verhandle. 2. Die vier Venner und der Seckelmeister berichten, sie haben diese Antwort dem Obmann und den Richtern mitgetheilt und seien dann zu den Boten von Bern gegangen und haben sie aufgefordert, ihnen ihren Entschluß zu eröffnen. Diese haben ihnen kurz angezeigt, ihre Obern haben sie beauftragt, das Urtheil einfach ergehen zu lassen und dann in Gemeinschaft mit denen von Freiburg den gemeinen Gelten die Grafschaft abzunehmen. Die Verordneten haben dann den Boten weiters gemeldet, die Meinung derer von Freiburg sei, für ihren Theil Alles unter der Bocken zu übernehmen; würden sich diesfalls in der Folge unter den beiden Städten Anstände erheben, so sollen hierüber einzig der Obmann und die Richter zu sprechen haben; die Boten mögen sich auch hierüber erläutern. Diese haben dann erwiedert, sie wollen ihre diesfällige Instruction nach Imbis eröffnen. Räth und Burger beschließen nun, sich in die Angelegenheit nicht einzulassen, bis die von Bern ihre Meinung, wie sie die Grafschaft mit denen von Freiburg theilen wollen, entdeckt haben; und zwar soll das geschehen, bevor das Urtheil gefällt werde. Die Verordneten werden daher wieder zu den Boten von Bern geschickt, sie um ihre Erläuterung anzugehen. 3. Venner und Seckelmeister berichten vor Räth und Burger, die Boten von Bern haben folgende Antwort gegeben: Vorab hätten sie etwas Widerwillen empfunden, daß man sie wegen der Theilung angehe, bevor dieses nöthig und die Grafschaft erkauft sei; sie seien guter Hoffnung und des Willens, mit denen von Freiburg freundlich übereinzukommen. Da man sie aber um ihre Meinung befrage, so wollen sie dieselbe mittheilen: Ihre Obern seien der Ansicht, die Grafschaft solle auf Grundlage einer Schatzung getheilt werden; zu diesem Ende sollen Commissarien, die in solchen Sachen erfahren sind, die

Theilung vorschlagen („ansechen"); doch soll die Theilung laut dem Burgrecht geschehen; was unter der Bocken ist, soll denen von Freiburg, was ob der Bocken, denen von Bern zukommen. Sie hoffen, es werde kein Stoß entstehen, da sie weder List noch Gefährde verstehen oder gebrauchen wollen. Wenn sich aber auch in der Folge ein Span erheben sollte, so wissen die von Freiburg wohl, wie ein solcher in Gemäßheit des Burgrechts beizulegen sei. Auch mit Bezug auf die Theilung können sie nicht an Obmann und Richter kommen, die in Betreff der Lehen und dergleichen Sachen unerfahren seien. Räth und Burger beschließen, sie wollen in Gottes Namen das Urtheil ergehen lassen, in der Hoffnung, ihre Mitbürger werden freundlich mit ihnen abkommen. Doch sei man der Meinung, die gemeinen Gelten werden aufgefordert, ihre Rechtsamen beiden Städten vorzuweisen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 9. November. 1. Die Gräfin von Greyerz und der Herr von Villarsel erscheinen vor dem Rathe zu Freiburg und eröffnen, wie der Graf wegen großer Bekümmerniß in Betreff des Urtheils, das nun erfolgen solle, von der Stadt gewichen sei; er habe sie hiehergeschickt, die von Freiburg freundlich zu bitten, ihn für einen Burger, Freund und Diener zu halten. Wäre es möglich, vor Erlaß des Urtheils mit ihm über die Ablösung von Corbers zu verhandeln, „und was ine müglich, sines guts zu bezüchen", so bitte er, dieses thun zu wollen. Der Rath erwiedert, die Sache thue ihm leid, aber er könne und möge ohne Willen seiner Mitburger dem Grafen nicht weiter zu Hülfe kommen. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 9. November. 1. Vor den Verordneten beider Städte erscheinen, nachdem das Urtheil in Betreff der Grafschaft Greyerz erlassen worden war, Ulrich Dulliker, Seckelmeister zu Lucern, N. (Hans) Wirz, Seckelmeister zu Unterwalden, Heinrich Falkner, Stadtschreiber zu Basel, Petermann Ammann, alt-Schultheiß zu Freiburg und andere Schuldforderer im Namen der übrigen Ansprecher, und bieten die Grafschaft Greyerz den beiden Städten, als welchen sie am gelegensten sei, zu kaufen an. Jene entgegnen: a) Sie verlangen zu wissen, wie und was sie ihnen daselbst zu verkaufen glauben und wie sie diesfalls Währschaft tragen wollen. b) Sie begehren die Urbarbücher, Bekanntnisse, Zinsrödel, Freiheiten und allerlei Gerechtigkeiten zu besichtigen, um zu ersehen, was die Grafschaft für Einkommen habe. c) Endlich fragen sie, um welche Kaufsumme die Grafschaft angeschlagen werde. 2. Es erscheinen (vor den Verordneten beider Städte) (wieder) Seckelmeister Dulliker und Andere und eröffnen: Beide Städte hätten sie angefragt, wie sie die Grafschaft verkaufen und diesfällige Währschaft tragen wollen, auch sie angegangen, die Bekanntnisse, Rödel und Anderes vorzuweisen, damit man sehe, was die Grafschaft ertrage, und wie man sie anschlagen könne. Sie haben sich nun entschlossen, die beiden Städte zu bitten, die Sache zu betrachten und die Grafschaft ihnen abzunehmen. Sie mögen keinen Anstand daran nehmen, daß die Freiheiten noch nicht zur Hand seien; sie wissen, daß laut dem erlangten Urtheil der Graf ihnen alle Urbare, Zinsrödel, Freiheiten und Gewahrsamen übergeben müsse; würde er das nicht thun wollen, so sei leicht zu ersehen, daß man ihn hiezu nöthigen könne, da er Mitburger beider Städte („miner herren"), von Bern belehnt, auch zufolge der Vereinung in Frankreich nicht sicher sei, und auch wohl in Burgund aufgefunden werden möchte. Dabei mögen die beiden Städte bedenken, daß ein solches Gut nicht nach dem Maßstabe von Fünf von Hundert geschätzt werden könne; sie betrachten den Werth der Grafschaft für 110,000 Kronen, wie sie vom Obmann und den Richtern geschätzt worden sei. In Betreff der Währschaft wollen gemeine Gelten, in Betracht, daß sie die Grafschaft mit dem Recht erlangt haben, beiden Städten alle ihre Rechtsamen zur Hand stellen. Da sie wohl ermessen können, daß die Boten von Bern vielleicht nicht genügende Vollmacht besitzen, den Kauf abzuschließen, so begehren sie, es mögen diese Boten zurückkehren und die Sache ihren Herren anzeigen, damit sie ab den Kosten kommen. Die Verordneten beider Städte antworten, sie haben nicht so viele Gewalt, sich so schnell („stutzlingen") in den Handel einzulassen, auch könne wegen des Jahrmarkts in Bern das Geschäft nicht mit solcher Eile behandelt werden; man möge das nicht argwöhnig aufnehmen und bis Mittwoch oder Dienstag stille stehen. Inzwischen mögen die Gelten sich nach Greyerz verfügen, sich in den Possess einsetzen lassen und die vorfindlichen Briefe, Urbare, Zinsrödel und Anderes beziehen. Um

größere Kosten zu meiden, mögen sie vier oder sechs ausschießen, die dieses vollführen und auf Donstag (15. November) sich hier oder zu Bern einfinden. Hierauf erscheinen die gemeinen Gelten wieder und begehren freundlich, zu betrachten, wie sie hier gute Freunde haben, die bis Donstag verreiten werden, und die sie aber als Mittler in diesen Sachen zu gebrauchen wünschen; es mögen daher die beiden Städte das Beste thun und den Gelten auf morgen mit einer Antwort begegnen, und betrachten, was das für „ein gwaltige manschaft" sei. „Rathschlag . . . ." (bricht ab). 3. Die „bemelten herren boten" und gemeine Schuldforderer haben sich nun eingelassen, in Beisein von dem Obmann und den Richtern die Grafschaft anschlagen zu lassen und sich zu „erinnern", um welche Summe die Sache abgeschlossen werden könnte, doch Alles auf Heimbringen.

Ziffer 1 und 3 aus K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 490, Ziffer 2 aus K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72; etwas verkürzt auch in der ersten Quelle.

Gemäß einer im Freiburger Rathsbuch a. a. O. enthaltenen kurzen Eintragung sind die Abgeordneten beider Städte, wenigstens bei der unter Ziffer 1 begriffenen Verhandlung: Jost von Dießbach, Ambros Imhof, Venner, (Ulrich) Nix, Hans Reif, (Jost) Freitag, (Hans) List, Niklaus Gottrau.

1554, 10. November. 1. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die Verordneten, wie ihnen heute die Geldforderer die Herrschaft Corbers um 22,000 Kronen geboten, zuletzt aber angezeigt haben, daß sie dieselbe nicht unter 20,000 Kronen erlassen, 1000 Kronen sollen baar erlegt werden. Da die Verordneten hiefür keinen Auftrag gehabt haben, so haben sie dieses wiederbringen wollen. Der Rath ermächtigt nun die Verordneten, mit gemeinen Gelten um die Herrschaft Corbers für 16,000 oder 18,000 Kronen, „wie sy an münsten mögen überkomen", zu handeln. Auf dieses sind der Obmann und die Richter berufen worden. Diesen haben die Verordneten auf die Herrschaft Corbers 15,000 Kronen geboten. 2. Ulrich Dulliker, Seckelmeister und des Raths zu Lucern, Jost Aufdermaur von Schwyz, Hans Wirz, des Raths und Seckelmeister zu Unterwalden, Balthasar Han, des Raths zu Basel, Peter Ammann, des Raths und alt-Schultheiß zu Freiburg, Ulrich Wyeland, Stadtschreiber zu Mühlhausen, Mathis von Landenberg und Benjamin Gast von Basel, Schaffner und Bevollmächtigte des Jacob Rych von Rychenstein, gesessen zu Landskron, alle in ihrem und im Namen der Gläubiger des Grafen von Greyerz, denen durch das Urtheil des auf Veranlassung der Eidgenossenschaft in dieser Sache aufgestellten Schiedsgerichts vom 9. November die Grafschaft Greyerz zugefallen ist, verkaufen an Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Freiburg die Herrschaft Corbers, die jene eine Zeitlang um 6000 Kronen Hauptgut besessen haben und die ihnen durch obiges Urtheil gegen Auslösung der ältern Verschreibungen überlassen worden ist, mit aller Zugehörde um 18,000 gute wichtige Gold- und Sonnenkronen, französischen Schlags. Die Käuferschaft hat diese Summe zum Theil baar ausgerichtet, zum Theil einige Hauptsummen, Zinsen und Kosten, welche Einige auf dieser Herrschaft gehabt haben, oder welche sonst durch Beschluß gemeiner Gelten auf die Bezahlung dieser Herrschaft angewiesen worden sind (übernommen?). „Dero Houptbriefen samt gnugsamen quittanzen der zinsen und kosten vermelten herren koufern von denen, so dergestalt usgericht worden, zu handen gestellt sind, in massen, daß die gemeinen gelten sollicher achtzehntusend kronen insonderheit wol begnügt, wie wir uns des hiemit erkennen ꝛc." Als Zeugen dessen sind erbeten worden der Obmann und die vier Zugesetzten; in ihrem Namen siegelt der Obmann. Ferner siegeln Ulrich Dulliker, Hans Wirz, Balthasar Han und Ulrich Wyeland in ihrem und aller Ansprecher Namen.

Ziffer 1 aus K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72. Ziffer 2 aus K. A. Freiburg: Bailliage de Corbieres No. 58; große, sehr formell gehaltene Pergamenturkunde. Die Siegel, mit Ausnahme jenes von Hans Wirz, sind erhalten. Abgekürzter Druck in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 325.

1554, 10. November. Auf die Forderung der Ansprecher an die Verordneten beider Städte, ihnen ein Angebot (auf die Grafschaft Greyerz) zu thun, bieten diese, auf Hintersichbringen, 80,000 Kronen. Es erscheinen nun die Richter und eröffnen: Die Gelten hätten sie angegangen, bei diesem Kaufe zu mitteln; sie wollten nun gerne beiden Städten willfahren, aber weil sie Richter seien, gezieme sich ihnen dieses nicht;

sie wünschen indessen, die beiden Städte möchten „inen" und dem Grafen daraus gehen lassen, was billig sei. Auf dieses bieten die Rathsboten beider Städte auf Hintersichbringen 85,000 (?) Kronen; Zinse und Kosten, die bis Weihnachten laufen, sollen in dieser Summe inbegriffen sein, später laufende Zinsen und Kosten sollen die beiden Städte (besonders) bezahlen. Gemeine Gelten wollen auch in Betreff der verfallenen Zinsen und Kosten bis nächste Ostern stille stehen, mit der Bedingung, daß die beiden Städte die Ihrigen auch anhalten, bis auf dieses Ziel das Beste zu thun. Die betreffenden Zinse und Kosten sollen vor dem Beschluß abgerechnet werden und von der Hauptsumme abgehen. Zuletzt zeigen Obmann und Richter an, die Gelten haben sich gänzlich entschlossen, die Grafschaft nicht unter 100,000 „und etlichen tusend" Kronen zu erlassen; wollen beide Städte mit ihnen nicht markten, so wollen sie mit einer allein markten, und vorher sich nicht um andere Kaufleute umsehen. Da sie zur Vermeidung großer Kosten den Handel gerne zu Ende bringen möchten, so haben sie in bester Meinung einige Mittel gestellt, nämlich: Es sollen 102,000 Kronen geboten und 2000 Kronen „also" baar zu Abrichtung der jetzigen Kosten, die Zinsen und übrigen Kosten auf Ostern erlegt werden. Da die Boten von Bern diesfalls ohne Vollmacht sind, so nehmen sie dieses in den Abschied. Zur Vermeidung großer Kosten wollen sie auf Dienstag (13. November) Nachts wieder in Freiburg sein, um Tags darauf weitere Antwort zu geben. Die Schuldforderer verlangen auf diesen Tag eine endliche Antwort. K. A. Freiburg: Baillage Gruyeres No. 490; zwei ungleichvollständige Concepte.

1554, 13. November. Nachdem die Boten, welche zu Freiburg gewesen sind, vor Schultheiß und Rath zu Bern ihren Bericht erstattet haben, daselbst auch der Abschied und das Urtheil der Zugesetzten und des Obmanns zwischen dem Grafen von Greyerz und seinen Gelten verhört worden ist, wird Folgendes beschlossen: Da das genannte Urtheil vorschreibt, der Graf solle die Unterthanen des Eides entlassen und die Gelten sie in den Eid nehmen und sich hiemit in den Possess setzen, dieses aber noch nicht geschehen und das Urtheil somit noch nicht vollzogen worden ist, so findet man es weder füglich noch nützlich, sich in einen Kauf einzulassen, bevor alles Genannte in Erfüllung gegangen ist. Wenn aber dieses geschehen ist, so will man mit denen von Freiburg die Sache berathen und den Gelten in Betreff des Kaufes Antwort geben. Das sollen die Gesandten von Bern („ir") den Verordneten von Freiburg anzeigen und sie freundlich angehen, sich diese Meinung gefallen zu lassen, und sie gemeinschaftlich den Gelten als Antwort zu eröffnen. Dabei sollen sie die von Freiburg freundlich ermahnen, mit der Sache nicht zu eilen, sondern sich zuerst genau zu erkundigen, worin die Nutzungen der Grafschaft bestehen; die von Bern wollen das ihrerseits auch thun. Wenn das geschehen sei, solle man die Ergebnisse zusammenstellen und gegenüber den Schulden vergleichen und sollen beide Städte sich darüber berathen und sich über die Abtheilung der Kaufschaft vereinbaren; Alles gemäß frühern Zusagen. Unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern. St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 372.

1554, 14. November. Im Namen beider Städte sind versammelt, von Bern: Jost von Dießbach, Ambros Imhof; von Freiburg: (Ulrich) Nix, (Hans) Reif, (Hans) List, Niklaus Gottrau, (Jost) Freitag. Die Boten von Bern fordern die von Freiburg auf, ihnen die Meinung ihrer Obern zu eröffnen; jene antworten, man sei nicht weiters über die Sache gesessen, sondern laut dem Abschied des Entscheides derer von Bern gewärtig gewesen. Nachdem nun die Boten von Bern sich erklärt und ihre Instruction verlesen lassen haben, beschließen die Abgeordneten von Freiburg, diesfalls den Rath zu berufen. Derselbe besammelt sich Nachmittags 3 Uhr und verweist das Anbringen derer von Bern an den mehreren Gewalt.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1554, 15. November. Vor Räth und Burger zu Freiburg wird der Vortrag der Boten von Bern verlesen; er geht dahin: Es sollen sich voraus die Gelten in den Possess setzen; dann wollen die von Bern mit denen von Freiburg sich berathen; letztere sollen sich auch über das Einkommen und Anderes erkundigen; die von Bern ihrerseits wollen dieses auch thun. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Wir fügen noch einige, in unsern Quellen uns entgegentretende Vergleichsvorschläge als getrennte Beigabe an. Nicht immer oder bei keinem liegt klar, ob der betreffende Vorschlag wirklich zur Verwendung gekommen

oder als bloßer Entwurf liegen geblieben sei. Daneben macht schon die mangelhafte Datirung einiger ihre bessere Eintheilung schwer.

1554, 30. October. „Die Mittel, so die zugesatzten samt dem obmann herrn grafen fürgeschlagen haben, actum zinstag den 30. octobris anno 1554." 1. Die beiden Städte (Bern und Freiburg) sollen alles Hauptgut, nebst aufgelaufenen Zinsen und Kosten, was auf der Grafschaft Greyerz steht, auch die übrigen anerkennten Schulden des Grafen, die nicht auf andern Herrschaften desselben, die außerhalb der Eidgenossenschaft liegen, versichert sind, übernehmen. 2. Während der nächsten zwei Jahre soll der Graf die Grafschaft mit allen Nutzungen genießen, aber nichts veräußern oder verändern, und die während diesen beiden Jahren laufenden Zinse abrichten und die beiden Städte derselben entheben. 3. Wenn dann während diesen zwei Jahren der Graf die beiden Städte nicht von allem von ihnen übernommenen Hauptgut, Kosten und Zinsen entledigt, so soll er sofort die Grafschaft mit aller Zugehörde, Herrlichkeit und Nutzungen den beiden Städten übergeben und abtreten, so daß dieselben die Grafschaft dann mögen besetzen, beherrschen und bevogten wie andere ihre Lande. 4. Wenn dann in den nächstfolgenden zwanzig Jahren der Graf oder seine Leiberben die beiden Städte alles Hauptguts, Zinsen und Kosten, die wegen des Grafen oder der Grafschaft auf sie gekommen sind, entledigt, so soll die Grafschaft wieder dem Grafen oder dessen Leiberben zu Handen gestellt werden. Würden die von dem Hauptgut herrührenden Kosten und Schaden (Zinse) die jährlichen Nutzungen übersteigen, so soll auch dieser Ausfall bei der Wiederlosung den beiden Städten vergütet werden. 5. Verfließen die zwanzig Jahre ohne daß eine Wiederlosung geschieht, so bleibt die Grafschaft Eigenthum beider Städte. 6. Erfolgt während den zwanzig Jahren die Wiederlosung, so bleibt das Burgrecht zwischen dem Grafen und beiden Städten aufrecht erhalten. 7. Von jetzt an sollen der Graf oder seine Blutserben die Grafschaft in keine fremde Hand abverwandeln. Würden er oder seine Leiberben sich der Grafschaft entäußern wollen, so soll dieselbe um gebührenden Werth den beiden Städten zu kaufen gegeben werden. „Dises haben wir noch darzu wellen thun der sach zu besserer fürderniß, namlich, wie es dan im ersten artickel stat, daß die beid stett alles houptgut, zinsen, costen, so uf der grafschaft stat, uf sich nemen, so welen wir jetz, daß sy ouch uf sich nement die summa, darum die dry herrschaften, namlich Oron, Palesieux und Chardonne verschriben sind, damit wurde inen solichs fry ledig ꝛc."

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

„November 1554. Artikel durch die herren verordneten der statt Bern und Fryburg uf des herren grafen ze Gryers fürschlag gestellt, doch uf gefallen irer herren und obern."

Da der Graf von den Verordneten verlangt hat, ihm Mittel und Anleitung zu geben, wodurch beide Städte seine Schulden füglich und mit Sicherheit übernehmen („versprechen") könnten, so haben jene sich entschlossen, dem Grafen folgenden Vorschlag zu machen: Wenn beide Städte die Schulden des Grafen, für welche die Grafschaft verpfändet ist, übernehmen, so soll die Grafschaft von den Gelten, denen dieselbe als Pfand verzeigt ist, mit der besten Sicherheit und Versorgniß, die immer erreichbar ist, den beiden Städten zu Handen gestellt werden. Dem Grafen wird ein bestimmtes Ablosungsrecht eingeräumt, wie sich hierüber die Städte vereinbaren werden, in der Meinung, daß wenn das betreffende Ziel verflossen ist, ohne daß die Losung geschieht, die Grafschaft alsdann beiden Städten verfallen sein und bleiben soll. Wenn der Graf die Losung wirklich in der ihm anberaumten Zeit vollzieht, so darf er diese nur zu seinen Handen und für keinen Andern thun. Der Graf ist auch nicht befugt, die Grafschaft zu verkaufen, zu vergaben oder zu verändern und soll Alles bei dem ewigen Burgrecht bleiben wie früher. Wird dieses zugestanden, so hoffen die Abgeordneten, es werde dieses von ihren Obern (ebenfalls) angenommen werden.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung. Band XI.

„9. November 1554. Uf den letsten fürschlag durch die verordneten herren richteren und obmann dem graf von Gryers gegeben." Die Richter beglauben nämlich, wenn sie beide Städte bewegen könnten, die auf der Grafschaft, Oron, Palesieux und Chardonne verschriebenen Schulden zu übernehmen und sich

gegenüber den Gläubigern zu verpflichten und dann die letztgenannten drei Herrschaften dem Graf frei, ledig und eigen blieben, so sollte der Graf sich begnügen. Ihre Meinung ist auch, wenn der Graf in zwei Jahren Hauptgut, Zins und Kosten seiner Schulden nicht entrichten würde, so sollen die beiden Städte von seiner Grafschaft Besitz ergreifen, mit der Bedingung, daß der Graf und seine Erben zwanzig Jahre Ziel haben, die Grafschaft wieder einzulösen. „Des haben sich vermelt herren richteren nit gentzlich vermechtigen wellen, wiewol sy iren gentzlichen flyß und vermögen in söllichem zebruchen willens." Nachdem der Graf, seine Frau und die Frau von Aumont („Aultmont") die Vorschläge der Richter vernommen hatten, erwiederte der Graf, er bitte, die beiden Städte zu bestimmen, alle Schulden des Grafen zu übernehmen; er wolle dieselben auf der Grafschaft versichern; die letztere benütze er und entrichte jährlich den beiden Städten den Zins; würde er mit demselben zwei Jahre lang säumig sein, so mögen die beiden Städte die Grafschaft angreifen; doch sollen er und seine Erben dreißig Jahre Zeit zur Auslösung haben. Sollte der Graf die Grafschaft verkaufen wollen, so soll sie den beiden Städten vor Andern angeboten und um 2000 Kronen wohlfeiler („necher") gegeben werden. Zahlt der Graf 3000 oder 4000 Kronen, mehr oder weniger, so soll das vom Hauptgut abgerechnet werden. Der Graf, auch die beiden genannten Frauen bitten, ihm gute Väter und Schirmer zu sein. „Doch so hat gemelter herr graf den vorgedachten fürschlag nit angenommen noch abgeschlagen. Hat ouch nit ee mögen sin artickeln und antwort darlegen, ursach, daß er verhindert ist worden durch euwere ordnung an der rechnung siner schulden."

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

Die Antwort des Grafen (Entwurf?) ist in directer Sprache mit dem Eingang: „Fürsichtigen und günstigen lieben herren" angeführt. Eine Unterschrift fehlt.

„November 1554. Mittel herren obmanns und der vier zugesatzten herren grafen von Gryers und den herren von beiden stetten lestlich fürgehalten." 1. Beide Städte sollten von den Schulden des Grafen 100,000 Kronen übernehmen. In dieser Summe sollen begriffen sein alle Forderungen, die auf der Grafschaft Greyerz, auf Oron, Palesieux, Corsier und Chardonne stehen, mit allen Zinsen und Kosten derselben, die noch bis („vor") Weihnachten des Jahres 1554 verfallen. Ausgenommen hievon sind einige Löber, welche die von Bern fordern und bezüglich welcher der Graf mit jenen selbst übereinkommen soll. Wenn die auf den genannten Herrschaften stehenden Schulden die Summe der 100,000 Kronen nicht erreichen, so sollen die beiden Städte den Ueberschuß an andern Hauptschulden oder an unversicherte Forderungen, die ihnen schriftlich eingegeben werden sollen, verwenden. Die beiden Städte sollen Alles, was sie solcher Art übernehmen, in der Folge auf der Grafschaft Greyerz haben und von dem Grafen mit genugsamer Verschreibung, „mit begriff hienach gemelten mittlen" versichert werden. 2. Die obgenannten Zinse, Kosten „und Schulden" sollen in eine Summe zusammengerechnet und deren Betrag von dem Grafen von Martini (11. November) über ein Jahr, nebst gebührendem Zins, den beiden Städten wieder vergütet werden. 3. Der Graf soll alle Zinsen von dem Hauptgut, welches verbrieft ist und die beiden Städte über sich nehmen (in der Folge) auf die Verfallzeit selber abrichten, ohne der Städte Kosten und Schaden. 4. Würde der Graf mit Entrichtung dieser Zinse säumig sein, so daß die Städte hierum belangt würden, oder auch nach Ablauf eines Jahres die (in Ziff. 2) genannte Summe der Zinse, Kosten und „Schulden" nicht erlegen, so soll er auf Aufforderung der beiden Städte diesen die Grafschaft abtreten, so daß sie mit derselben schalten und walten können mit Bevogten und Regieren wie mit andern ihren Landen. Dabei soll ihnen der Graf alle auf die Grafschaft bezüglichen Gewahrsamen überliefern und ihnen alle Nutzungen und alles Einkommen verabfolgen lassen. 5. Wenn dann die Grafschaft solcher Art den beiden Städten abgetreten worden ist und dann der Graf oder seine Bluterben nach rechter Linie innert den nächsten zwanzig Jahren den Städten Hauptgut, Zinsen, Kosten und Schaden, die sie auf sich genommen, und auch die Kosten, die sie des Weitern wegen des Grafen oder der Grafschaft allfällig gehabt haben, entrichtet, so soll ihm oder seinen Blutserben die Grafschaft wieder einbehändigt werden. Wären die Zinsen und Kosten größer als die jährliche Nutzung, so soll auch ein daheriger Verlust bei der Wiederlösung den Städten vergütet werden. Geschieht die Wiederlösung in der

genannten Zeit nicht, so verbleibt die Grafschaft beiden Städten zu Eigenthum. 6. Erfolgt die Wiederlösung, so soll es bei dem Burgrecht, das zwischen beiden Städten und dem Grafen besteht, gänzlich verbleiben. 7. In Anbetracht der Freundschaft, welche beide Städte dem Grafen in seiner Noth beweisen, gelobt derselbe, für sich und seine Erben, von jetzt an von der Grafschaft Greyerz nichts zu veräußern, zu verändern oder zu verpfänden. Sollten irgend einmal er oder seine Blutserben sich der Grafschaft entäußern wollen oder müssen, so sollen sie dieselbe einzig den beiden Städten um billigen Werth zum Kaufe antragen. Würden sich dann beide Theile über den Kauf nicht vergleichen können, so soll jeder Theil zwei ehrbare Personen aus zwei Orten der Eidgenossenschaft erwählen und bei deren Spruch soll es verbleiben; würden sie zerfallen, so sollen die Parteien einen Obmann, auch aus einem Ort der Eidgenossenschaft, erkiesen. 8. Würden diese Mittel von der einen Stadt angenommen, von der andern aber nicht, so soll dieser Umstand derjenigen Stadt, die diese Vorschläge nicht annimmt, an dem zwischen ihr und der Grafschaft Greyerz bestehenden Burgrecht nicht nachtheilig sein. 9. In diesem Vertrage werden vorbehalten alle Briefe, Freiheiten und Herkommenheiten, welche die von Greyerz und die zu ihnen gehörenden vier Panner von Alters her gebraucht und mit rechtem Titel hergebracht haben, so daß denselben diese Mittel keinen Schaden bringen sollen. 10. In Betreff der Angelegenheit derer von Freiburg wegen der Herrschaft Corbers wird als Mittel zwischen den erstern und dem Grafen Folgendes vorgeschlagen: Der Graf soll denen von Freiburg die genannte Herrschaft zu einem freien Kauf für eigen zustellen. Können sich die Parteien über den Kauf nicht verständigen, so soll es an dem Obmann und den Zugesetzten stehen, darum zu sprechen. Die von ihnen bestimmte Summe soll dann auch den Schuldforderern verabfolgt werden, insbesondere denen, welche auf dieser Herrschaft versichert sind, je nach den ältesten Daten der Hauptbriefe. Reicht diese Summe nicht aus, alle zu bezahlen, so soll denjenigen, welche nicht befriedigt werden, ihr Recht vorbehalten sein, im Weitern die Güter des Grafen vor denjenigen Obrigkeiten, unter denen sie gelegen sind, anzugreifen; „dann gemein gelten uf dise mittel kommen und beid stett gemeinlich von wegen der grafschaft und unsere Eidgnossen von Fryburg betreffend Corbers nit twyter, dann um die hievorgeschribne summen, die daruf gethan werden, anzelangen sich schriftlich gegen inen verbinden sollen, wie sy sich des ouch ingelassen haben".

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI Es ist nicht ersichtlich, ob die ganze Verhandlung vorliegt.

„Fürschlag der gemeinen gelten den von Gryers anwalden", den Schultheißen und Räthen der Städte, Bern und Freiburg „beschechen", betreffend den Kauf der ganzen Grafschaft Greyerz, Montferment (Montsalvens?) Saanen und Oesch, ob und unter der Bocken gelegen. 1. Genannte Anwälte wollen den beiden Städten verkaufen alle ihre Rechte ohne Ausnahme, wie solche durch die von der Eidgenossenschaft verordneten Obmann und Zusätzer den Gelten gemäß diesfalls ergangenem Urtheil zubekennt worden sind, und zwar sammenhaft um 102,000 Kronen. An diese Summe sollen, wenn es nöthig ist, sofort an Baar 2000 Kronen entrichtet werden. 2. Die Käufer entrichten bis künftige Ostern an Baar alle ausstehenden und bis auf Weihnachten des gegenwärtigen Jahres 1554 verfallenden Zinse und die ausstehenden Kosten. Dieser Betrag wird ihnen von der Kaufsumme abgerechnet. 3. Die Käufer sollen alle von Weihnacht an verfallenden Zinse über sich nehmen, ohne daß diese von der Kaufsumme abgezogen werden. Dagegen gehören den Käufern alle Nutzungen und Gefälle, es seien Zinse, Zehnten, Bußen, Löber und Alles, wie das bis auf diesen Tag verfallen und noch ausständig ist. 4. Die Käufer sollen bis nächste Ostern diejenigen Parteien, die auf der Grafschaft Greyerz Zinsverschreibungen haben, mit neuen Zinsverschreibungen versichern, damit die alten Verschreibungen herausgegeben und denjenigen zugestellt werden können, denen sie gehören. 5. Wenn über Entrichtung aller obgenannten Summe noch etwas Weiteres ausständig sein würde, das soll den „gemeinen handschulden" auch bis nächste Ostern baar bezahlt werden. St. A. Bern: Freiburgbuch R, S. 145. (Ohne Datum und Unterschrift.)

337.

Bern. 1554, 22. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 107.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. Peter Früyo, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister, beide des Raths.

Die Boten lassen sich vorerst den am 24. September letzthin zu Solothurn erfolgten und andere alte Abschiede, die den Anstand der drei Städte und der VII Orte wegen der Verhältnisse im Thurgau betreffen, vorlesen, und finden dann einhellig: 1. Man solle vorerst vor den Richtern und den VII Orten freundlich Folgendes eröffnen: Auf dem zu Freiburg gehaltenen Tag im December 1553 haben die VII Orte für den Fall, daß die drei Städte mit ihnen das Recht bestehen wollen, verlangt, sie sollen ihnen vorerst die in dem frühern Handel (Reisstrafenhandel) erlaufenen Kosten vergüten. Man wolle sie nun ansuchen, aus eidgenössischer Art, Freundschaft und Liebe von dieser Forderung gütlich abzustehen. Wollen sie das nicht, so soll man ihnen anzeigen, der betreffende Betrag sei vorhanden und sich erbieten, denselben zu erlegen. 2. In jedem Falle sollen dann die drei Städte vor allem Rechten verlangen, daß man ihnen einmal das in dem genannten frühern Handel erfolgte Urtheil schriftlich zustelle, damit sie sich darin ersehen, wie sich die drei Städte mit Bezug auf dasselbe zu verhalten haben. Sollte nicht gütlich entsprochen werden wollen, so sollen die Boten hierüber den ersten Rechtssatz thun und diesfalls ein Urtheil verlangen. Das frühere Urtheil könne nämlich den drei Städten vielleicht im Rechten nützlich sein „und sy in den übrigen sachen, so doznal nit in rechtsübung gsin, blyben laßt, wie von alter har". 3. Wenn das betreffende Urtheil den drei Städten gütlich oder rechtlich zugestellt wird, so sollen sie dann gemäß dem Abschied von Solothurn procediren, nämlich so: Die Bünde verlangen, es solle kein Ort ein anderes, ohne vorhergehendes Recht, mit Gewalt seines Besitzes entsetzen; die drei Städte seien nun im Possess der fraglichen drei Artikel, wie man das durch die Thatsache selbst und mit vielen Abschieden, die bei den Eidgenossen als Brief und Siegel gelten, beweisen könne. Mit dem Rechten seien sie dieses Besitzes noch nie entäußert worden; ihr Ausschluß sei von Seite der VII Orte durch eigenmächtige Gewalt erfolgt, ohne daß die Städte eingewilligt hätten. Sie sollen also vor Allem wieder in den hergebrachten Possess eingesetzt werden. Wenn dann jemand sie um die betreffenden Artikel belangen wolle, so wollen sie demselben gebührliche und dem Rechten gemäße Red und Antwort geben. Im ganzen Rechtshandel aber sollen die Boten Gewalt haben, je nach Umständen und wie sie es für gut finden, Einwendungen anzubringen.

Die Boten bewerben sich bei Basel um einen gemeinen Schreiber; siehe Note.

1554, 22. October. Die zu Bern versammelten Boten der genannten Städte an Basel. Sie wissen, wie auf dem Tage zu Freiburg im December 1553 die VII Orte und die drei Städte für ihren Rechtshandel betreffend die thurgauischen Angelegenheiten den Stadtschreiber zu Basel, Heinrich Falkner, zum gemeinen Schreiber erwählt haben, und wie dann auf der letzten Tagleistung zu Baden ein Rechtstag auf den 18. November nächsthin nach Baden angesetzt worden sei. Man bitte nun die von Basel, den Erwählten auf diesen Rechtstag kommen zu lassen und ihn zu vermögen, sich der Wahl zu unterziehen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 642.

Unter dem gleichen Datum schreiben die gleichen im angegebenen Sinne (mutatis mutandis) an Heinrich Falkner selbst.

Ibidem, S. 643.

338.

Zürich. 1554, 25. October.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 143. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Glado Mai, des Raths; Vincenz Pfister, Hofmeister zu Königsfelden. Basel. Sebastian Doppenstein. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths.

Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des Spans zwischen den VII Orten und den vier Städten in Betreff derer von Luggarus. Es wird nun diesfalls Folgendes verhandelt: I. Aus den Instructionen ergiebt sich, daß die drei Städte (ohne Zürich) bei dem, was jede derselben beschlossen und denen von Zürich zugeschrieben hat, zu verbleiben gedenken; für den Fall aber, daß unter den Gesandten der vier Städte bessere Mittel gefunden würden, sind die Boten beauftragt, darüber zu reden und was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möchte auf Hintersichbringen zu rathschlagen. Man hat daher den Landfrieden, die frühern Abschiede, die in denselben vorgeschlagenen Mittel und die gegenseitig erfolgten Schreiben ersehen und in Betracht gezogen, welche Gefahren aus der Sache entspringen möchten, worauf dann die Verordneten von Zürich folgende Meinung beantragen: Man soll den VII Orten ohne das Recht zu bestehen nicht zulassen, mit denen von Luggarus in Glaubenssachen nach ihrem Willen zu verhandeln; der Landfriede schirme diese („sy") nicht weniger als andere gemeine Herrschaften bei dem evangelischen („unserm") Glauben, da derselbe beide Theile („uns beidersyts") in den gemeinen Herrschaften bei der Herrlichkeit und Gerechtigkeit eines jeden bleiben lasse. Ferner besage der zweite Artikel, diejenigen, welche des evangelischen Glaubens seien, mögen bei demselben bleiben oder davon stehen, auch diejenigen, welche den alten Glauben nicht verläugnet haben, „ungefecht und ungehaßt darby plyben sollten". Da nun die Städte („wir") niemand des Glaubens wegen zu verfolgen oder zu hassen Willens seien, und jetzt der Streit einzig die betreffe, welche gutwillig „davon" gestanden sind, so solle man diesen solches gestatten, der Landfriede stricke ihnen das nicht ab und es soll billig ein Theil wie der andere gehalten werden. Dieses bestätige ein anderer Artikel des Landfriedens, der da besage, diejenigen, welche die Ceremonien u. s. w. wieder aufrichten, mögen dieses wohl thun „und nit daran gebunden werden", sondern mögen solches halten, wie der andere Theil die Prädicanten, und es sollen die Kirchengüter nach Marchzahl abgetheilt werden, und kein Theil den andern des Glaubens wegen schmützen und schmähen; das gebe eine Erläuterung über die Freiheit des Glaubens in den gemeinen Herrschaften. Ueberhin gebe der Friede an, wer ausgeschlossen sei, nämlich die Freien Aemter, Bremgarten und Andere, wobei aber die ennet dem Gebirg nicht abgesöndert worden seien; würde der Landfriede, wie die VII Orte meinen, dieses enthalten, so wäre die betreffende Verschreibung nicht nöthig gewesen. Daher und aus andern Gründen glauben die von Zürich, man solle ohne Recht nicht zurücktreten; lasse man jetzt Luggarus fallen, so werden die VII Orte über Nacht in gleicher Weise mit andern Vogteien vorgehen. Die Boten der andern drei Städte besorgen, ihre Obern werden sich mit dieser Meinung nicht einverstanden erklären. In Folge dessen sind die Gesandten der vier Städte neuerdings zusammengesessen und haben folgende andere Meinung, auf deren Annahme sie hoffen, aufgestellt: Da die VII Orte auf das Schreiben der vier Städte den nach Luggarus angesehenen Tag bis auf die nächste Tagleistung zu Baden verschoben haben und auf den letzt-benannten Tag von den vier Städten eine freundliche Antwort erwarten, so soll man ihnen dannzumal

Folgendes erwiedern: Die Städte hätten sich in ihrem Ausschreiben gegen die vorgeschlagenen Mittel nicht ohne Ursache beschwert: 1. in denselben stehe rauh, man solle anerkennen, daß unter den Eidgenossen ein Mehr ein Mehr sein solle. Man verlange nun zu wissen, ob das einzig auf Luggarus Bezug habe oder sich weiter erstrecke. Da würde man erfahren, was hinter dieser Forderung stecken möchte. Wenn dann erklärt würde, es beschlage dieses nur die Unterthanen von Luggarus, berühre aber die andern Herrschaften nicht, und dabei heiter die Bünde und der Landfrieden und jedes Ortes Freiheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen, Brief und Siegel vorbehalten würden, so daß diesfalls niemand den andern übermehren könnte, wie von Alters her, so wäre für die vier Städte („unserthalb") in diesem Artikel keine weitere Gefahr zu besorgen, und könnte und müßte man denselben mit Bezug auf Luggarus annehmen. 2. Anbelangend die Frage, ob man den Landfrieden halten wolle, sei zu antworten, man habe bisher denselben beobachtet und werde ihm auch in der Folge, nach seinem rechten Verstand und Inhalt, in Treuen nachkommen. Wenn die VII Orte diese Antwort genehm halten, so würde hieraus folgen, daß die Verschreibung derer von Luggarus gegen die VII Orte ohne Weiteres entkräftet wäre und in der Folge sich kein Theil derselben behelfen könnte. Wenn aber die VII Orte die Verschreibung derer von Luggarus bei Kräften erhalten wollten, so sollen dann die vier Städte von dem gethanen Rechtsbot nicht zurückgehen. Dasselbe lasse sich damit begründen, daß diese Verschreibung, welche den Ursprung alles Zwiespaltes bilde, ohne Wissen der vier Städte errichtet worden sei, und dennoch die VII Orte auf dieselbe gestützt zu Luggarus Gebot und Verbot erlassen haben. 3. Wenn die VII Orte mit der Antwort der Städte in Betreff des Mehrens, des Landfriedens und auch bezüglich der Vernichtung der angezeigten Verschreibung einig gehen, so werden die Städte aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie den VII Orten helfen wollen, diejenigen, welche in Glaubenssachen wider den Landfrieden gehandelt haben, in Gemäßheit desselben zu bestrafen. Wenn man nun den Landfrieden eigentlich betrachte, sei mit Rücksicht auf alle Verhältnisse zu besorgen, daß für die Luggarneser mit Recht wenig zu erhalten sei, wohl aber Unwillen und weitere Späne folgen möchten. Es sei nämlich zu erwägen, daß bei der Errichtung des Landfriedens zu Luggarus keine Theilung im Glauben vorhanden gewesen sei, die von Luggarus auch im damaligen Kriege nicht als Helfer begriffen gewesen seien, weßhalb zu ihren Gunsten aus dem Landfrieden wenig zu arguiren und zu erläutern stehe. Man soll daher den VII Orten antworten: Sie wollen den Landfrieden nach ihrem Vortheil deuten, mit welcher Meinung man nicht einig gehe; aber um des Friedens und der Einigkeit wegen wolle man mit den VII Orten in Betreff der Luggarneser in keinen weitern Zwiespalt treten. Wenn die VII Orte die dortigen Evangelischen bestrafen wollen, so müsse man das geschehen lassen und zusehen, wie sie strafen wollen, und die Sache Gott und der Zeit anheimstellen; das soll aber den Städten an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit unschädlich sein und es sollen die Städte in den Verhandlungen über die Strafen gar nicht genannt noch vergriffen werden, sollen und wollen auch bei denselben nicht sitzen. Wenn aber unter den Luggarnesern sich Aufrührer, Täufer, Anhänger der arianischen Ketzerei oder anderer Secten befänden, seien die Städte geneigt, dieselben bestrafen zu helfen. 4. Dabei hat man auch betrachtet, daß vielleicht ein Mittel in Folgendem gefunden werden möchte: Man würde die Bestrafung derjenigen Evangelischen, welche das, ohne Wissen der Städte erlassene, Gebot der VII Orte übertreten haben, und die Buße derjenigen, welche durch Errichtung der betreffenden Verschreibung verächtlich gegen die vier Städte gehandelt haben, gegeneinander aufheben. Hiemit würden die großen Kosten des Hineinreitens erspart. Oder, wenn die Sache ohne Bestrafung nicht ablaufen sollte, würde man darauf dringen, daß diejenigen, welche mit der Verschreibung „Ursächer" sind, auch gestraft werden, wobei die Städte zum Zwecke der Bestrafung

jener, die ihres Glaubens sind, nicht hineinreiten würden. 5. Für die Folge sollen die von Luggarus, als gemeine Unterthanen der XII Orte, sich in ihren Anliegen an dieselben gemeinsam wenden; was dann hiebei unter den XII Orten das Mehr wird, bei dem soll es sein Verbleiben haben. In anderer Weise weiß man denen von Luggarus dermalen weder in der Güte, noch mit dem Recht zu helfen; ein weiteres Vorgehen würde die Sache nur schlimmer machen. — Diese Meinung ist an den kleinen und großen Rath derer von Zürich gelangt. Diese ersuchen die Gesandten freundlich, gemäß ihres ersten Vorschlags, in Betreff des Landfriedens eine rechtliche Erläuterung darüber zu verlangen, wie weit sich derselbe in den gemeinen Herrschaften erstrecke. Wenn aber diese Meinung bei den Obern der Städte nicht Anklang finden sollte, so wollen die von Zürich den Rathschlag, den ihre Verordneten mit den übrigen Boten aufgestellt haben, annehmen, damit man auf dem nächsten Tag zu Baden den VII Orten eine einhellige Antwort gebe. Diese beiden Beschlüsse nehmen die Boten der drei andern Städte an ihre Obern zu bringen und es sollen die Beschlüsse derselben beförderlich denen von Zürich berichtet werden. — II. Die VII Orte verlangen in ihrem Schreiben, den Landvogt von Luggarus zu ermahnen, daß er ernstlich vorsehe, daß gemäß einem von den XII Orten aus Baden an ihn erlassenen Schreiben in Luggarus in Betreff des Glaubens keine Aenderungen vorgenommen werden, bis auf weitern Bescheid der VII Orte und der vier Städte. Diesem Begehren hat man entsprochen und den Landvogt nochmals an die Befolgung des ihm von den XII Orten übermachten Schreibens erinnert. — III. Denen von Bern sind Warnungen zugekommen, wie die VII Orte wegen der Angelegenheit derer von Luggarus die vier Städte unversehens überfallen wollen. Daneben walten besondere Forderungen der V Orte gegen Zürich und Bern. Auf solche Droh- und Trotzworte, die von einzelnen Personen herrühren, legt man zwar kein Gewicht; zur bessern Vorsorge aber soll jedes Ort in der angegebenen Beziehung spähen und kundschaften, und was es vernimmt, den andern berichten.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 20. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 361. Derjenige des Basler aus seiner Instruction und a tergo des Basler Exemplars. Derjenige des Schaffhauser aus der Missive von Schaffhausen an Zürich vom 29. October, St. A. Zürich: A. Luggarus.

Zu II. Esaias Röuchli hatte unterm 18. October eine Vertheidigung gegen das Schreiben der VII Orte an Zürich eingesendet. Unterm Datum des Abschieds erfolgt in allgemein gehaltenen Ausdrücken ein Schreiben der vier Städte an ihn im Sinne des Abschieds. St. A. Zürich: Acten Luggarus.

Berechnet für diesen Tag, aber zu spät einlangend, war folgende Missive, die dann Zürich mit Begleitschreiben vom 14. November den drei übrigen Städten mittheilte:

1554, 7. November, Luggarus. Die christliche Kirche zu Luggarus an die zu Zürich versammelten vier Städte. Die Kirche zu Luggarus sei bei den Orten vielfach verschreit worden, als wäre sie der Wiedertäuferei anhängig, oder von einigen Mönchen oder italiänischen Priestern, die von ihrem Mönchthum und ihrem Stand („instituto“) abgefallen seien, zusammengebracht worden, oder sonst nicht gehörig vereint, oder mit schlechten Sitten behaftet. Da diesfalls die Unschuld der Briefsteller durch vorhergehende Schreiben und viele Gläubige den Orten klar gemacht worden sei, so habe man eine neue Vertheidigung für unnöthig befunden und wollte die Angelegenheit zuerst Gott, und dann den Orten zur Ehre Gottes und soweit es ohne Störung ihres Friedens geschehen könne, empfehlen. Wie man früher geschrieben habe, bitte man einmüthig, die Sache der Luggarner voraus der göttlichen Vorsorge zu empfehlen und sie eher lassen Verfolgung leiden, als daß ihrer wegen unter den Eidgenossen Krieg entstehe. Sie bitten Gott, in dessen Hand die Herzen der Fürsten seien, unaufhörlich, daß er die Gemüther der Eidgenossen auf den Weg des

Friedens und zum Dienste seines Namens lenke. Sie haben zufolge göttlicher Eingebung sich vorgenommen, die einmal erkannte christliche Wahrheit nimmermehr aufzugeben, wenn sie auch eines gewaltsamen Todes sterben müßten. Wenn man ihnen daher unbeschadet des Friedens und der Bündnisse Hülfe gewähren könne, so sei ihnen diese sehr genehm, und sie glauben, was immer ihnen durch die Orte für Beistand geleistet werde, es komme derselbe von Gott; für den andern Fall aber bitte man im Herrn, sich ihrer wegen nicht in Gefahr zu begeben; denn es sei besser, daß sie, wenn es Gottes Wille sei, leiden. Gott wolle die Orte mit seiner Güte in seinem Geiste lenken.

St. A. Zürich: Acten Luggarus, lateinisch und deutsch. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

339.

Bern, Freiburg, Solothurn. 1554, 29. October bis 12. November.

Verhandlung zwischen Biel, auch Erguel mit den drei Städten wegen der Verpfändung von Erguel.

I. 1554, 29. October. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Biel und eröffnen, im Anschluß an den letzten Vortrag, in Betreff der Bauern, „so sy verkouft" (erkauft), wie sie „nächstkünftis Frytags" zusammengekommen seien und begehrt haben, ihnen zu huldigen. Da sei ihnen geantwortet worden, „sy" wollen das nicht thun, man gebe ihnen denn den frühern Eid heraus, den sie sich zu thun erboten haben. „Über (aber?) unangsächen" dessen haben sie sich vereinbart und gelobt, ihnen nicht zu huldigen, auch weder Zins noch Zehnten zu geben. Der Rath antwortet, wenn sie dieser Sachen wegen eine Botschaft oder Briefe begehren, so wolle er diese ihnen werden lassen, mit dem Auftrage, den Bauern vorzuhalten, wie sie verkauft (worden seien) und ihnen nichts Unziemliches zugemuthet werde, nur das, was sie den Pfaffen schuldig gewesen seien; dessen sollen sie sich nicht weigern, oder eine Ursache anzeigen „warum, wo nit habind m. h. inen etwas zugseit, werden es ouch halten". Denen von Biel will der Rath eine Abschrift des Kaufs abfordern.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 96.

II. 1554, 31. October. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen abermals Boten von Biel und eröffnen: Gemäß dem in ihrem frühern Vortrage erwähnten Kaufe seien ihre Herren fürgefahren und haben die Unterthanen, die sie erkauft haben, berufen und ihnen angemuthet, zu huldigen und zu schwören, wie sie früher andern Herren und dem Bischof gethan haben. Auf dieses haben aber die Betreffenden denen von Biel entgegnet, sie wollen ihnen weder huldigen noch Zinsen und Zehnten bezahlen. Darüber haben die Herren der Gesandten großes Mißfallen empfunden und besorgen, die betreffenden Bauern möchten mit andern Leuten ein Verständniß haben, und glauben daher, man werde mit der Hand dazu thun müssen. Sie bitten und ermahnen nun die von Freiburg, ihnen in dieser Sache mit Boten, Briefen und sonst behülflich zu sein. Der Rath antwortet, es hätte ihn gefreut, wenn die von Biel sich hätten befreien und ihr Land erweitern können, und sei ihm leid, daß die erkauften Unterthanen nicht gehorsamen wollen. Da dieselben aber erkauft worden seien und der Verkäufer ohne Zweifel Währschaft zugesagt habe, so sollen die von Biel denselben rechtlich angreifen und mit ihm das Recht verüben; hiebei wollen die von Freiburg ihnen mit Briefen und Botschaften gern behülflich sein, ältere Bünde und Verkommnisse vorbehalten und diesen unbeschadet.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

III. 1554, 5. November. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen wieder Gesandte von Biel, nämlich Heinrich Bart und Heinrich Jeger, und tragen nach gewohntem Gruße vor: Es finden sich Viele in der Herrschaft Erguel, die sich an die von Biel wollen begeben; aber die von Corgemont haben geantwortet, sie wollen vorerst den Eid von ihrem Fürsten und Herrn „ushin" haben, und wenn auch dieser herauskomme, so wollen sie sich dann erst berathen, ob sie schwören wollen oder nicht. Früher haben sie sich merken lassen,

sie würden lieber denen von Biel („inen") als jemand anderm Zinse und Zehnten geben; jetzt aber zuletzt haben sie geantwortet, sie wollen ihnen weder Zinse noch Zehnten entrichten. Die Gesandten seien daher an die von Solothurn abgefertigt worden, sie zu bitten, ihnen mit Briefen oder Botschaften berathen und beholfen zu sein. Der Rath antwortet, er habe den Bund vor sich genommen, aber in demselben nicht finden können, daß die von Solothurn denen von Biel, wenn diese etwas kaufen, dasselbe zu beschützen schuldig seien; derjenige, welcher die Sache verkauft habe, solle sie währen; zudem haben sie das Bisthum und dessen Zubehörden vorbehalten; sie können also denen von Biel nicht helfen gegen jene, welche Angehörige des Bisthums seien; Alles aber, was der Bund enthalte, wollen sie nach dessen Buchstaben getreulich erstatten.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 240.

IV. 1554, 8. November. Bern an Biel. Ihr Schreiben vom 6. November und den heute vorgelegten schriftlichen Vortrag der Boten aus der Tschachtlanie Erguel habe man verstanden und antworte dahin: Die Herrschaftsleute aus dem Erguel, als die, welche früher mit denen von Bern auf deren Ansuchen gereiset (?) haben und dieses wieder zu thun gewillt sind, haben in ihrem jetzigen Anliegen die von Bern um Hülfe und Rath angegangen; anderseits haben die von Biel vorher durch ihre Botschaft zum zweitenmal einige Anmuthung gethan, worüber man Antwort gegeben und insbesondere den Kaufbrief, den sie vom Domcapitel von Basel erhalten haben, oder eine glaubwürdige Copie desselben zu sehen verlangt habe. Da dieses noch nicht erfolgt sei, so könne man keine andere Antwort geben, sondern müsse das benannte Begehren wiederholen, damit man denen von Biel und denen von Erguel der Billigkeit und den Bünden gemäß zu begegnen wisse.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 661.

Hieher gehört folgendes Actenstück:

„Volgend artickel, so die poten der tschachtlany zu Arguel dem frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen schultheißen und rath der statt Bern fürtragen sollend." Gruß der ganzen Gemeinde zu Erguel. Auf den 29. August 1554 habe das Capitel des Bisthums Basel die Gemeinde und Tschachtlanei Erguel, nebst andern Städten, Flecken, Landen und Gebieten, welche dem benannten Bisthum unterthänig seien, berufen und ihnen unter Anderm angezeigt, das Bisthum sei noch ledig, deßwegen habe man für die Zwischenzeit einen Verweser gesetzt; das Capitel verlange nun, die Unterthanen sollen demselben den gebührlichen Eid schwören, wie das früher gehalten worden sei. Der Verwalter werde die Unterthanen bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten erhalten. Auf das haben die betreffenden Unterthanen insgemein, um sich zu bedenken, einen freundlichen Aufschlag genommen, der ihnen bewilligt worden sei. Inzwischen habe der Rath von Biel die von Erguel berufen und den Gesandten derselben angezeigt, (die von Biel) haben sie mit allen hohen und niedern Gerichten, Rechten, Zwingen, Bännen, Zinsen, Zehnten und Zubehör, worüber „sy" gut Brief und Siegel haben, gekauft; die von Biel verlangen daher, daß die von Erguel ihnen, als rechten Oberherren den gleichen Eid, den sie von Alters her zu thun schuldig gewesen seien, leisten sollen; dagegen wollen die von Biel sie bei altem Herkommen und Gewohnheiten handhaben. Hierauf haben die von Erguel diesen Kaufbrief zu sehen verlangt; das sei ihnen von denen von Biel verweigert worden. Wenn aber auch die Sache so wäre, so wissen die von Erguel nicht, ob das Capitel, da das Bisthum noch ledig stehe und ihnen keinen Oberherrn ernannt und denselben in Possess gesetzt habe, Gewalt gehabt habe, sie zu verkaufen, ob der Kauf in der Folge gehalten und sie von dem früher dem Bisthum gethanen Eid ledig erkennt würden. Wenn auch dieses geschähe, so stünde dann an ihnen, sich zu bedenken, wem sie schwören wollen. Da sie niemand verpflichtet und verbunden seien, auch weder mit Biel noch sonst jemand Bündniß oder Burgrecht haben, viel weniger jene über sie zu gebieten haben oder sie mit ihnen zu reisen zwingen können, außer wie von Alters her Brief und Siegel weisen, und sie nur dem Bischof von Basel angehören, der sie seit langem beherrscht und bei ihren alten loblichen Gewohnheiten gehandhabt habe, wobei sie noch zu bleiben wünschen, so glauben sie, weder denen von Biel noch sonst jemand schwören zu müssen, es sei denn, daß der Bischof sie des von ihren Vorfahren gethanen Eides entlasse. Dabei meinen aber die von Biel, zufolge des Eides, den sie einhellig dem Panner geschworen haben, dürfen die von Erguel ohne Gunst und Willen des Bischofs

und der Stadt Biel sich mit niemand verbinden oder Burgrechte eingehen. Die von Erguel aber glauben, „die will sy, von Arguel, unter yemands schutz und schirm standind, inen kein oberherr gesetzt noch geben, der hand, wie von alter har, ob inen halte", so mögen sie nach ihrem Nutzen und Ehren anderswo Burgrechte, Hülfe und Trostung suchen. Durch Feuersnoth seien sie vor einiger Zeit um ihre Gewahrsamen, Briefe und Siegel gekommen. Wiederholt haben sie den Bischof gebeten, ihnen dieselben wieder aufzurichten und neuerdings zu bekräftigen, was heute noch ihr Verlangen sei. Die von Biel haben dann einen endlichen Entschluß verlangt, ob die von Erguel sie als ihre Oberherren anerkennen. Diese haben verlangt, sich vorerst mit dem jüngst gesetzten Bischof von Basel zu unterreden, daß er sie des von ihren Vorfahren dem Bischof geschwornen Eides entbinde und solches ihnen brieflich zustelle. Als dann die von Erguel diesfalls vor den Bischof gekehrt seien, habe er ihnen geantwortet, er befasse sich dermalen mit dieser Sache nicht, sondern wolle zuerst vollkommen in den Possess gesetzt sein und sich dann mit dem ganzen Capitel berathen. Die Zinsen, Renten und Gülten nebst Zubehör, die sie von Altem her dem Bischof zu entrichten schuldig gewesen seien, sollen sie dem Rath zu Biel entrichten. Das haben die von Erguel angenommen, in der Meinung, daß wenn die von Biel etwas Unbilliges an ihnen fordern würden, sie das Recht darschlagen werden. Da nun die von Erguel ganz ohne Schutz und Schirm seien, so rufen sie demüthig die von Bern um deren Rath, Hülfe und Schutz an, sie vor Unbilligem zu hüten; die ganze Castlanei Erguel sei auch mehrmals in der Noth derer von Bern („ir") mit Leib und Gut ihnen zugezogen, was sie wieder thun würde; sie **wollen auch Gott bitten, die von Bern vor allem Leid zu beschützen.**

St. A. Bern: Bischof Basel Buch B, S. 13. Auf der Rückseite steht: „Der gmeind in St. Imertal, genannt Arguel, furtrag, 8. Novembris 1554 beschächen."

V. 1554, 12. November. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte der Vogtei Erguel und eröffnen: Die hohe Stift Basel und der Statthalter haben sie denen von Biel verkauft oder versetzt. Hierauf haben sie von dem erwählten Bischof gefordert, er solle ihnen einen Brief geben, daß sie des Eides gegen das Bisthum entlassen seien. Er habe dann erwiedert, er wolle in vierzehn Tagen zu ihnen kommen und seine Antwort geben. Nun sei „jetzt uf mitwochen" dieses Ziel verstrichen. Sie bitten daher die von Solothurn, ihnen beholfen und berathen zu sein, wie sie sich verhalten sollen. Die Unterthanen im Thal seien alle einig, denen von Biel nicht zu schwören. Der Rath antwortet ihnen, wenn sie bei ihrem Herrn bleiben können, so sollen sie sich niemand anders anhängig machen; wenn aber das nicht sein könnte, so sollen sie sich abkaufen; wenn nöthig, wollen ihnen die von Solothurn hiefür Geld leihen. A. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 260.

340.

Bern. 1554, 16. und 17. November.

Staatsarchiv Bern; siehe Note.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List; Niklaus Gottrau, Venner, alle des Raths.

I. (16. November.) Boten von Freiburg eröffnen vor dem Rath zu Bern, die Gelten des Grafen von Greyerz haben an die Antwort, über die sich die von Freiburg mit denen von Bern vereint haben, nicht kommen wollen, sondern verlangen, endlich Ja oder Nein zu wissen. Die Boten seien nun abgesandt, mit denen von Bern zu rathschlagen, um weitere Antwort ertheilen zu können. Der Rath antwortet, er lasse es ganz bei der Antwort, die ihnen die Boten von Bern am letzten Mittwoch eröffnet haben, verbleiben. Wenn die Boten von Freiburg etwas Anderes und Besseres in ihrem Auftrage haben, so sollen sie es eröffnen, damit

Räth und Burger darüber rathen können. Die Boten von Freiburg erwiedern, man habe früher den Gelten 85,000 Kronen angeboten, sei aber jetzt hievon abgegangen und habe eine andere Antwort gegeben, mit welcher ihre Herren auch einverstanden seien. Wenn nun aber die Gelten sich hierüber beklagen würden, was man ihnen antworten, ob man ein weiteres Angebot thun oder sonst verhandeln wolle? immerhin (geschehe Alles) auf Heimbringen. Der Rath beschließt, er bleibe bei der von Räth und Burger gegebenen Antwort; diese mögen morgen weiter über die Sache sich berathen. II. (17. November.) Nachdem Schultheiß und Rath zu Bern den Bericht ihrer Boten, welche zu Freiburg gewesen und in Betreff des Kaufs der Grafschaft Greyerz laut früherer Instruction und Beschluß gehandelt haben, „gester" gehört, auch den Vortrag der Boten von Freiburg verstanden haben, und heute (17. November) vor Räthen und Burgern wieder Alles eröffnet worden ist, beschließen letztere, den Gelten folgende Antwort zu geben: Die Gelten wollen sich mit der frühern Antwort nicht begnügen, sondern verlangen von den beiden Städten einfach mit Ja oder Nein zu wissen, ob sie die Grafschaft kaufen wollen oder nicht. Die von Bern finden nun aber nicht angemessen, der Art blindlings den Kauf anzunehmen und solcher Art zu eilen. Sie bleiben daher gänzlich bei dem frühern Beschluß, der auch denen von Freiburg gefallen hat und von ihnen angenommen und den Gelten eröffnet worden ist. Wenn aber die Gelten das Urtheil erfüllen, den Possess einnehmen und sich entschließen, ziemliche billige vollkommene ewige freie Währschaft, wie allerwärts gemeines Recht und Landesbrauch es mit sich bringt, zuzusagen, zu tragen und zu verschreiben, so wolle man sich weiter berathen und den Gelten weitere Antwort geben. Was weiter den Boten von Freiburg gestern und heute für Bescheid gegeben worden ist, wissen sie zu berichten. Die von Bern wollen auch nicht zweifeln, die von Freiburg seien mit denen von Bern einverstanden, den obigen Beschluß den Gelten als Antwort mitzutheilen. Wenn dann die Gelten sich mit dieser Antwort begnügen, so ist den Boten von Bern („üch") wie früher Gewalt gegeben und befohlen, mit denen von Freiburg („inen") über die Abtheilung des Landes, der Mannschaft, der Städte, Dörfer, Schlösser, geistlichen und weltlichen Gebäude und Güter, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Einkommen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu berathen, doch Alles auf Gefallen der Obern. Es unterzeichnet den 17. November der Stadtschreiber zu Bern.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 15. November, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Ziffer I des Textes aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 172; Ziffer II ebendaselbst im Instructionsbuch E f. 374. Das Rathsbuch behandelt diese Ziffer nur kurz und verweist auf das Instructionsbuch.

Die Verhandlung scheint nun ohne Unterbruch in Freiburg fortgesetzt worden zu sein, doch vor der Hand resultatlos. Zwei Quellenstellen scheinen hierauf hinzudeuten. Beim Mangel besserer Anschlußpunkte verwerthen wir sie hier als Nachtrag.

1. „Vergriff, was sich des herrn grafen gemeine schuldvorderer nach empfang der antwurt beider stetten, Bern und Fryburg, von wegen der grafschaft Gryers wyters zu handlen vereint und veranlasset haben." a) Die von Freiburg zu bitten, sich von gemeinen Gelten nicht zu söndern; auch, wenn es nöthig wäre, einige Zinsen zu Bern abzurichten, wofür ihnen gute Ersatzung gegeben werden soll. b) Auf den Tag zu Baden sollen Rathsboten vor gemeine Eidgenossen abgeordnet werden, diesen ihren freundlichen und guten Beistand auf das höchste zu verdanken. c) Gemeine Eidgenossen sollen gebeten werden, „daß

die urtheil zuletzt zu Fryburg gegen herrn grafen gevelt, geoffenbaret werd, und ob sach were, daß etwas unordnung dern (?) zu bestettigung durch den dazu verordneten und gesandten oder durch den landlüten befunden wurd", daß die Eidgenossen gemeinen Gelten beiständig sein und „sy" zu allen ziemlichen Dingen halten wollen. d) Alle Ansprecher in und außerhalb der Eidgenossenschaft sollen Bevollmächtigte ernennen, die Orte für die Orte oder Gemeinden und die andern gemeinen Schuldforderer ebenfalls einen oder mehrere, um Alles zu thun, was das Bedürfniß erfordert. Diese („jetlicher gesandter") sollen sich auf den 13. December (Luciä) mit Vollmacht zu Freiburg einfinden. Actum den 19. November 1554.

K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 479.

2. 1554, 22. November. Vor dem Rath zu Bern berichten die Boten, welche zu Freiburg waren, die von Freiburg haben sich die Meinung, welche ihnen in Betreff der Grafschaft Greyerz angezeigt worden sei, gefallen lassen und seien dabei geblieben „und ungeschaft von einandern abgescheiden".

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 197.

341.

Baden. 1554, 19. November (Montag nach St. Othmars Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 403. **Kantonsarchiv Aargau** (alt-eidgenössisches Archiv): Abschiede Band 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 19, f. 248. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 375. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 26. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 32. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Wolfgang von Weingarten, Venner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann; Dietrich Inderhalden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Kaspar Stocker, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter; Paul Schuler, beide des Raths. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Landammann. E. A. A. f. 111. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. In Betreff des ennet dem Gebirg befindlichen Geschützes wird der Beschluß vom letzten Tage bestätigt. Den Vorschlag, die III Orte möchten das in der Stadt Bellenz vorhandene schwere Geschütz auf ihre Kosten fassen, nehmen die Boten der erstern in den Abschied. **b.** Eine Botschaft derer von Rotweil eröffnet, es sei ohne Zweifel den Eidgenossen bekannt, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg und sein Anhang viele Stände, Städte und Glieder des heiligen römischen Reiches überfallen und in äußerstes Verderben gebracht habe. Er sei daher als Uebertreter des aufgerichteten kaiserlichen Landfriedens in des heiligen Reiches Acht erklärt und ausgeschrieben worden, worauf vom Kaiser und des Reiches Kammergericht Mandate für gebührende Execution dieser Acht gemäß dem kaiserlichen Landfrieden und gemeinen Reichsabschieden an die umliegenden Reichskreise ausgegangen seien. Dem zufolge sei der schwäbische Kreis, in welchem die Stadt Rotweil begriffen sei, veranlaßt worden, einen Kreistag in der Stadt Ulm zu halten, wo für gut angesehen

wurde, auf den 14. October mit andern Reichskreisen einen gemeinen Kreistag in die Stadt Frankfurt zu berufen, damit daselbst alle Stände und Städte der betreffenden Kreise ein Uebereinkommen betreffend die Leistung von Hülfe an Leuten oder Geld eingehen, um künftig solche gewaltthätige Friedbrecher in Schranken zu weisen und die Plackereien im römischen Reiche abzustellen. Obwohl nun die Stadt Rotweil keinen dieser Reichstage besucht, sondern sich mit glimpflichen Worten ferngehalten habe, so seien ihr doch alle Abschiede der schwäbischen Kreistage zugestellt worden, was die von Rotweil veranlaßte, die Sache reiflich zu berathen. Man habe hiebei gefunden, daß es für Rotweil seine Schwierigkeiten habe, wenn man in die angeregte Vereinung eintrete und wenn man den Beitritt verweigere. Das Bündniß zwischen Rotweil und den Eidgenossen bedinge zwar, daß Rotweil kein neues Bündniß annehme und sich an keinem neuen Kriege betheilige ohne Bewilligung der Eidgenossen. Allein hier würde es sich nicht um ein neues Bündniß handeln, sondern nur um eine bessere Erläuterung für die Handhabung des gemeinen kaiserlichen Landfriedens. Dabei aber würde diese Einrichtung zu Anlagen und Darstreckung von Geld führen, während die von Rotweil ihr Geld anderwärtig wohl zu gebrauchen hätten. Werde aber der Beitritt verweigert, so sei zu gewärtigen, mit welchen drückenden Mitteln gegen Rotweil möchte vorgegangen werden. Unter diesen Umständen seien die von Rotweil veranlaßt, die Eidgenossen um ihren Rath zu bitten. Diese ziehen in Betracht, wie die von Rotweil bisher alle Reichstage besucht und ihren Antheil der Anlage bezahlt haben; würden sie sich jetzt von diesem Bündniß oder dieser Einung des schwäbischen Kreises fernhalten, so möchte man sie als ein abgefallenes Glied des Reiches betrachten, was ihnen zu Abbruch ihrer Freiheiten, es sei mit Bezug auf das Hofgericht oder Anderes, gereichen könnte. Anderseits wird der Beitritt zu der Vereinbarung die Stadt fortwährend mit schweren Anlagen behelligen, und sie und die Eidgenossen können dabei in Krieg verwickelt werden. Man hat auch das Schreiben betrachtet, welches Rotweil an die von Zürich gerichtet hat und was diese jenem hierüber gerathen haben; auch hat man sich erinnert, wie die Stadt Rotweil früher ein Bündniß mit dem Haus Oesterreich wegen der Herrschaft Hohenberg gehabt habe, das aber, nachdem es ausgelaufen war, auf den Rath der Eidgenossen nicht wieder erneuert wurde. Da man übrigens ohne Instruction ist, so hat man Alles in den Abschied genommen, um denen von Rotweil auf dem nächsten Tag den Rath und die Meinung der Obern zu berichten. **c.** Es erscheint Baptist Gorin, alter Statthalter zu Lauis, und eröffnet, wie auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis der Landvogt Hugi von Solothurn, er und noch zwei Andere die Rathsboten der Eidgenossen angegangen haben, ihnen die Bergwerke zu Lauis verleihen zu wollen, was für zehn Jahre geschehen sei, mit der Bedingung, daß die Uebernehmer auch Zehnten geben sollen. Als das seinen Mithaften gemeldet worden sei, haben sie in die Sache nicht eintreten wollen, denn sie müßten im Anfang viele Kosten haben; würde die Sache gelingen, so könnten sie von andern Leuten davon verstoßen werden, würde das Unternehmen aber schlecht ausfallen, so müßten sie die Kosten an sich selbst tragen. Gorin bitte nun, das Bergwerk ihm und seinen Nachkommen zu verleihen und zwar für die ersten fünfzehn Jahre ohne Beschwerde; dann (für die Folge?) erbiete er sich vom Ertrage des Goldes und Silbers von zwanzig Pfunden eines und vom Stahl, Eisen, Kupfer und Blei vom Centner Schilling (?) einen Schilling zu geben; dabei möge man ihm bewilligen, einen oder zwei Gesellen zu ihm zu nehmen. Man findet, daß es nützlicher wäre, wenn etwas aus diesem Bergwerk gezogen würde, als wenn dasselbe müßig liegen bleibt. Die Sache wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **d.** Der König von Frankreich hat an die Obern ein Schreiben gerichtet, mit der Anzeige, er habe nach dem Rückzuge des Feindes einen Theil seines Kriegsvolkes, Franzosen und von andern Nationen, und so auch das eidgenössische

Kriegsvolk in der Picardie entlassen. Hauptleute und Knechte haben ihm treu und redlich gedient und er sei mit allen wohl zufrieden. **e.** Gesandte der Eidgenossen aus den III Bünden und der Stadt St. Gallen eröffnen, ihre Herren haben vernommen, wie zwischen den VII Orten und den vier Städten etwas Mißverständniß und Unwillen entstanden sei, was sie sehr bedauern. Da Glück und Wohlfahrt der Eidgenossen auch ihr Glück und ihre Wohlfahrt sei, so sähe man nichts lieber als Einigkeit unter den Eidgenossen. Ihre Obern haben daher die Gesandten abgeordnet und angewiesen, allen Fleiß anzuwenden, um zu versuchen, den Anstand gütlich beizulegen. Man hat ihnen dieses zum freundlichsten verdankt und ihnen angezeigt, man habe sich auf diesem Tage soweit genähert, daß einige Mittel und Artikel aufgestellt worden seien, daß man auf ein gütliches Beilegen des Spanes hoffen dürfe. **f.** Der päpstliche Legat Octavian, Bischof von Terracina, und der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, legen ihre Vorträge schriftlich ein, von denen den Boten Copien mitgetheilt werden. Man verdankt ihnen ihr treues Mahnen und Warnen zum besten; wenn auch einiger Span unter den Eidgenossen gewaltet habe, so sei doch derselbe nicht soweit gediehen, daß es zur offenen Fehde gekommen wäre; übrigens habe man sich auf diesem Tage gütlich und freundlich vereinigt, so daß aller Streit beigelegt worden sei. **g.** Es waltet ein Span zwischen der Commune Bignasco („Bugnasch") im Mainthal und Christoffel zu der Brugg wegen einiger Allmenden, die sie gegen einander abgetauscht haben. Nachdem Christoffel vor dem Landvogt Quintin von Freiburg im Recht obgesiegt hatte, wurde das Urtheil von den Rathsboten der Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Luggarus anfänglich bestätigt, dann aber am Schlusse der Jahrrechnung aufgehoben und dem jetzigen Landvogt Brügler von Bern befohlen, die Sache vor sich zu nehmen, und was er dann darin spreche, bei dem soll es verbleiben. Da man es ganz unbillig findet, daß auf einer Tagsatzung anfangs ein Urtheil bestätigt und dann aber wieder abgethan werde, so soll sich jeder Bote bei dem Boten seines Orts, der auf der Jahrrechnung zu Luggarus war, erkundigen, aus welchen Gründen dieses geschehen sei, damit man auf dem nächsten Tag, wenn die Parteien erscheinen, um so besser in der Sache zu handeln weiß. **h.** Gesandte derer von Huttwyl erscheinen und lassen durch Schultheiß Nägeli von Bern vorbringen, es sei bekannt, wie sie durch einen Brand erheblich beschädigt worden seien; nun haben sie wieder gebaut und dabei ein neues schönes Rathhaus erstellt; sie bitten, ihnen für dasselbe Wappen und Fenster zu schenken; hiefür verwendet sich auch der Schultheiß im Namen seiner Obern. Wird heimgebracht. **i.** Es erscheint Wilhelm von Bernhusen, Vogt zu Güttingen, im Namen Karls von Bernhusen, Ritter des Sanct Johannsordens, seines Bruders, mit Beistand der beiden Commenthuren von Leuggern und Mainz, Namens des Ritterordens und der Freundschaft des von Bernhusen, und eröffnet: Genannter Karl von Bernhusen sei von dem Hochmeister des St. Johannsordens und dem Ritterorden mit dem dem Orden gehörenden Hause Buchsee, das auf dem Gebiete derer von Bern liege, begabet und belehnt worden, gemäß vorhandener Bullen, Briefe und Siegel. Wiederholt habe man nun die von Bern angegangen, das Haus und dessen Nutzungen dem Belehnten zu übergeben; man habe auch diesfällige Empfehlungsschriften von den Orten („unsern Herren und Obern") an die von Bern erlangt und sich auch mündlich an dieselben gewendet; als endliche Antwort habe man nur soviel erlangt, die von Bern seien nicht gewillt, das Haus dem von Bernhusen zu übergeben; dagegen könnte man sich allfällig dazu verstehen, sich mit dem Orden durch eine Geldsumme abzufinden. Das aber sei ihnen durchaus nicht annehmlich. Es haben die von Bern im Jahre 1548 sich mit dem von Schwallbach, Commenthur zu Tobel, soweit eingelassen, daß sie ihm eröffneten, wenn er die nöthige Vollmacht bringe, so wolle man versuchen, mit ihm in Betreff des Hauses Buchsee einig zu werden. Da nun die Gesandten für ihren

Bruder und Vetter nichts Anderes verlangen, als daß man dem Orden die Renten, Zinse und Nutzungen verabfolgen lasse, wie das in andern Orten der Eidgenossenschaft auch der Fall sei, wobei man nicht beabsichtige, etwas gegen die Religion derer von Bern einzurichten, so bitten sie dringend, die letztern zu vermögen, dem ritterlichen Orden das Haus Buchsee als dessen Eigenthum und dem Bruder und Vetter der Gesuchsteller die jährlichen Nutzungen verabfolgen zu lassen; wenn aber das gütlich nicht geschehen könne, so bitten sie, zumal Karl Bernhuser ein geborner Eidgenosse sei und seine Vorfahren mit den Eidgenossen Lieb und Leid getheilt haben, wozu man noch bereit sei, ihnen den Weg zu zeigen, wie sie zu dem Ihrigen kommen mögen. Schultheiß Nägeli von Bern antwortet, es sei richtig, daß der von Bernhusen die von Bern um das Haus Buchsee angegangen und auch eine Fürschrift von den Rathsboten der Eidgenossen mitgebracht habe. Die von Bern haben geantwortet, es sei ihnen nicht genehm, den von Bernhusen einsitzen zu lassen; wenn aber der Orden mit ihnen unterhandeln wolle, so wären sie bereit, sich mit demselben um ein Stück Geld zu verabfinden. Bei dieser Antwort wollen sie es bleiben lassen, und meinen, wenn die Forderung nicht zurückgezogen werde, so sei Bern ein Ort der Eidgenossenschaft, habe so gutes Gericht und Recht als andere Orte, und werde den Ansprechern, wenn sie herkommen, gebührendes Recht halten; auf Tagleistungen ihnen um solche Sachen zu antworten sei man nicht verpflichtet. Auf dieses antworten der von Bernhusen und seine Beistänber, es sei ihnen beschwerlich und sie glauben, sie können nicht angehalten werden, das Recht bei ihrer Gegenpartei zu suchen, und man werde ihnen daher zu gemeinem unparteiischem Recht verhelfen. Nachdem Schultheiß Nägeli wiederholt hatte, daß er keine andere Instruction habe, hat man mit ihm geredet, es sei das freundliche Ansuchen und Begehren der Obern, die von Bern möchten sich mit dem Orden und dem von Bernhusen über das Haus Buchsee gütlich vergleichen, da sie sich doch erboten haben, nichts wider den Glauben derer von Bern einzurichten, auch in Betracht, daß der Landfriede zugebe, daß jeder wieder zu dem Seinigen, das ihm entwehrt worden ist, kommen möge. Könne das nicht geschehen, so können die von Bern, als die Verständigen, wohl ermessen, daß das Recht um Güter, die sie selbst bei Handen haben, bei ihnen, den Sächern, nicht genommen werden könne, sondern daß man der Gegenpartei, die als geborne Eidgenossen der Eidgenossenschaft mit Eiden und Pflichten zugethan und verwandt sei, auf weiteres Anrufen zu gemeinem gleichem und unparteiischem Recht verhelfen müsse. Die von Bern mögen sich auf dem nächsten Tag hierüber erklären. **k.** Jacob Heuberger zeigt an, in dem Span zwischen der Frau des Vogt Kyd von Bischofzell und ihm, und wieder in demjenigen zwischen ihm und dem Wirth zu „Othmaßingen" möge er zu keinem gleichen Rechte kommen, und begehrt daher, daß man auf seine Kosten eine Botschaft hinaussende, die allen Handel untersuche; wenn er unrecht habe, so solle man ihn diesfalls bestrafen. Es wird beschlossen, die von Lucern und Zug sollen ihre Botschaft hinausschicken, die nach Gestalt der Sache darin handeln möge. **l.** Der Oberst und gemeine Hauptleute aus der Eidgenossenschaft im Piemont schreiben, der Herr von Rolle habe sie berichtet, es haben die Mutter seiner Frau und ihre Gehülfen, einige Burgunder, in seiner Abwesenheit im Dienste, seine Gemahlin und Einiges, was sie an Gut gefunden haben, auf das Gebiet des Kaisers nach Burgund entführt, wie der von Rolle selbst des Weitern berichten werde. Da nun der Herr von Rolle ein Liebhaber der Eidgenossenschaft sei und Hauptleuten und Knechten im Piemont viele Ehre, Liebe und Dienste erwiesen habe, so bitten sie die Eidgenossen, ihm in seinem Anliegen beholfen und berathen zu sein. Obschon nun weder der von Rolle noch jemand in seinem Namen auf diesem Tag erschienen ist, so will man doch die Sache in den Abschied nehmen, damit, wenn künftig jemand diesfalls eintreffen sollte, man beförderlicher willfahren und behülflich sein könnte. **m.** Der Landvogt und die Regenten des römischen Königs zu Ensisheim

schreiben, der Kaiser habe die Abtei und Verwaltung des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen dem Heinrich von Jestetten gnädig verliehen, man möge ihm zu dem, wozu er Fug und Recht habe, beholfen sein. Daneben hat Heinrich von Jestetten selbst auf diesen Tag ein Schreiben an die Eidgenossen gerichtet, in welchem er begehrt, die von Schaffhausen dahin zu verhalten, daß ihm die Verwaltung des genannten Gotteshauses nicht länger gehindert werde, ansonst er verursacht wäre, sie vor gebührlichen Rechten anzulangen. Da aber der Bote von Schaffhausen hierüber keine Instruction hat, so giebt man ihm diese Angelegenheit in den Abschied, und soll auch sonst jeder Bote auf dem nächsten Tag mit sachbezüglicher Instruction erscheinen. **n.** Anwälte des Bischofs von Constanz erinnern, wie auf dem letzten Tage die Rechte des Bischofs in Bezug auf das Gotteshaus Münsterlingen eröffnet, anderseits ihm von den Eidgenossen das Recht angeboten worden sei. Abgesehen von den eigenthümlichen Zeitläufen sei es dem Bischof sonst ungelegen, jetzt mit den Eidgenossen zu rechten; er glaube daher, es sollte jede Partei zwei Rathsboten abordnen, die sich über die Sache vergleichen sollen. Beim Abgang von Instruction wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **o.** Der Anwalt des Bruders des Hans Jacob von Castion selig meldet, es wolle die Wittwe seines seligen Bruders ihn wegen des Schlosses Haldenstein ins Recht fassen; er glaube, sie müsse das Recht vor den VII Orten suchen, wo er ihr Red und Antwort geben wolle. Ferner eröffnet er, er wünsche das Schloß Haldenstein an die Eidgenossen zu verkaufen, und würde es ihnen vor Andern gerne gönnen. Es wird ihm geantwortet, man habe sich mit den Bündnern in Betreff der Oberherrlichkeit über das benannte Schloß noch nicht vereinbaren können, könne ihm daher noch keinen Bescheid geben, wolle aber sein Begehren in den Abschied nehmen und nächstens weitere Antwort ertheilen. **p.** Es wird vorgebracht, die Straße von Sargans nach Wallenstadt sei in so schlechtem Zustande, daß die Säumer von Feldkirch und aus dem Allgau sie nicht mehr befahren können; auch sei sie so gefährlich, daß kürzlich ein rechter Mann aus dem „Walge", der sein Roß und Gut retten wollte, ertrunken sei; wenn sie nicht verbessert werde, so müssen die Säumer ihr Gewerbe aufgeben oder weitern Schaden erwarten. Dabei hat man betrachtet, daß es auch für die Unterthanen der Eidgenossen sehr mißlich wäre, wenn diese Straße nicht wie von Altem her von den Salzsäumern benützt werden könnte, daß aber, wenn man auch den Landsässen oder Anstößen gebieten würde, die Straße zu verbessern, dieses doch nur sehr liederlich geschehen würde. Man hat daher Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths zu Glarus, Vollmacht und Auftrag gegeben, diese Straße wälschen Maurern oder Andern, die ihm hiefür tauglich scheinen, um eine bestimmte Summe Geldes zu verdingen, daß sie hergestellt werde. Das betreffende Geld soll der Landvogt von Sargans vorschießen; die Obern werden dann bestimmen, was die Unterthanen und Landsässen und was die Obern daran beitragen sollen. Statthalter Tschudi soll auch Gewalt haben, bei der hohlen Gasse Land zu kaufen, damit die Straße daselbst erweitert werden kann und nicht jedermann in diesem engen Wege stecken bleibt. **q.** Der Gesandte des Kaisers und der Gubernatoren zu Mailand, Ascanius Marsus, meldet, es seien dieses Jahr die Früchte im Herzogthum Mailand übel gerathen; nun aber kaufen die Unterthanen der Eidgenossen ennet dem Gebirg im Herzogthum Mailand das Getreide in großer Menge auf und liefern es nach Graubünden, Wallis und an andere Orte, ebenso das Reis nach Deutschland, Frankreich und Flandern, und verkaufen solcher Art wider die Capitel. Obwohl das Getreide aufgeschlagen habe und der Mütt mehr als 13 imperialische Pfund gelte, und man gemäß den Capiteln nur 2000 Mütt zu erlauben schuldig wäre, so habe man nichtsdestoweniger, um guten Willen zu erzeigen, für mehr als 4000 Mütt Erlaubniß gegeben. Für den Fall aber, daß der Preis für den Mütt höher als auf 13 imperialische Pfund steigen sollte, begehren die Gubernatoren zu wissen, wie man die 2000 Mütt, die

man nach den Capiteln geben müsse, austheilen solle. Es wird ihm geantwortet, man wolle bei den eidgenössischen Unterthanen vorsorgen, daß nichts wider den alten Brauch gehandelt werde, denn die Obern seien des Willens, die Capitel zu halten. Es soll auch jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag weitere Antwort ertheilen könne. Die Boten, welche nach Luggarus gehen, sollen sich auch daselbst erkundigen, ob der Mütt Getreide im Herzogthum Mailand mehr als 13 imperialische Pfund gelte; ebenso ob die Unterthanen ennet dem Gebirg das Getreide, welches sie zu Mailand kaufen, nach Bünden, Wallis und anderswohin außer ihr Land selbst führen und verkaufen, oder ob „sy zu inen" auf ihre Märkte fahren und die Früchte aufkaufen; ebenso ob sie glauben, daß das Reis aus Mailand nicht nach Deutschland und zu andern Nationen geführt werden sollte, und die Obern hierüber berichten. Daneben wird dem Vogt von Lauis aufgetragen, die Vögte zu Luggarus, Mendris, Mainthal, den Commissar zu Bellenz, Livinen, Bollenz und andere Vögte ennet dem Gebirg zu ihm nach Lauis zu beschreiben; diese sollen dann eine gemeine Abtheilung der 2000 Mütt Getreide, die zur Zeit der Theurung aus dem Herzogthum Mailand verabfolgt werden müssen, auf alle Communen nach der Anzahl ihrer Einwohner schriftlich aufstellen und auf den nächsten Tag den Obern zuschicken. **r.** Derselbe Gesandte eröffnet, der Kaiser vernehme, einige seiner Feinde streuen aus, er sei bestrebt, unter den Eidgenossen Uneinigkeit zu veranlassen; hiemit geschehe dem Kaiser unrecht; er und sein geliebter Sohn, der König von England, sähen nichts lieber als Friede, Ruhe und Einigkeit in der ganzen Christenheit und namentlich in Deutschland. Das soll jeder Bote seinen Herren anzeigen. **s.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet auftragsgemäß, Herzog Christoph von Würtemberg habe seinen Obern geschrieben, wie sein Obervogt zu Tuilingen, Pancraz von Stoffeln, bei ihm supplicirt habe wegen des dritten Theils des Dorfes Thaingen mit Gerichten, Zwingen, Bännen und Allem was dazu gehört, was den Vorfahren des von Stoffeln gehört habe, nun aber von denen von Schaffhausen ihm vorenthalten werde; er verlange, daß man ihm dieses altväterliche Gut wieder zustelle. Das Dorf Thaingen sei nun vor neunzig Jahren von denen von Schaffhausen mit dem Schwert erobert und seither innegehabt worden; in dem ewigen Bericht zwischen dem Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen laute ein Artikel, jede Partei nebst ihren Zugewandten bleibe zu ewigen Zeiten bei ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, die sie früher erobert hat; die von Schaffhausen seien daher gesinnt, bei ihrer eroberten Herrlichkeit zu Thaingen zu bleiben und begehren diesfalls den Rath der Eidgenossen. Man schreibt nun dem Herzog, er möge in Betracht des angeführten ewigen Berichts, sowie auch des Friedens von Basel und der Erbeinung mit dem Haus Oesterreich den von Stoffeln, als einen Landsässen des Hauses Oesterreich, vermögen, von seiner unbefugten Forderung abzustehen, denn der Herzog möge wohl ermessen, wie viel Unwillen entstehe, wenn solche Forderungen den Obern der Orte vorgetragen werden müssen. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man denen von Schaffhausen behülflich sein wolle, wenn sie ferner angegangen würden. **t.** Die Anwälte gemeiner Gelten des Grafen von Greyerz nebst den Zugesetzten und Richtern verlangen, daß die eidgenössischen Boten das Urtheil und die Erkanntniß, die sie zwischen dem Grafen und seinen Gelten gegeben haben, mit ihrem Spruche bestätigen und bekräftigen. Die Boten wissen, was diesfalls geredet worden ist. Da man ohne Instruction ist, so soll man heimbringen, ob man das Urtheil bestätigen oder die Betreffenden nur dabei beschützen wolle. **u.** Es wird angezogen, einige geschworne Bünde enthalten die Bestimmung, daß bei Streitigkeiten unter den Orten das angeklagte den Obmann nach seinem Gefallen wählen und anherbringen möge; dieses sei gefährlich, weil man solcher Art nicht zu gleichem und gemeinem Recht gegen einander kommen möge. Es soll das jeder Bote an seine Obern bringen, zu berathen, ob man sich irgendwie vergleichen

könnte, daß die Obmänner in anderer Form und Gestalt erwählt würden, damit man nicht so in gefährlichen und „abschülichen" Rechten gegen einander kommen müsse; doch in der Meinung, daß dieses in jeder andern Beziehung den Bünden unschädlich sei. Antwort auf nächstem Tag. **v.** Bern und Lucern werden abermals freundlich gebeten und vereinigen sich, daß behufs Beilegung ihrer Späne jede Partei aus zwei ihnen beliebigen Orten zwei Rathsboten erwähle, die dann allen Fleiß anwenden sollen, die Sache gütlich beizulegen; doch soll diese gütliche Verhandlung keinem Theil an Rechten, Bünden und Verträgen nachtheilig sein. Es ist auch beschlossen worden, die Orte, aus denen die gütlichen Schiedleute gewählt werden, sollen dieselben dazu halten, sich der Sache zu unterziehen. Darauf eröffnet Venner von Weingarten, seine Obern haben ihre zwei Schiedleute schon bestimmt und zwar Ammann Reding von Schwyz und Burgermeister Peyer von Schaffhausen; die von Lucern mögen nun die Ihrigen auch bezeichnen. **w.** Wegen Aufstellung der Vergleichsmittel (in der Luggarneser Angelegenheit) hat sich dieser Tag so lange hingezogen, daß die VII Orte den Rechtshandel in Betreff des Thurgau nicht an die Hand nehmen konnten. Dabei haben sich Basel, Schaffhausen und Appenzell neuerdings erboten, wenn man ihnen Gelegenheit gebe, werden ihre Obern nochmals Alles anwenden, um die Angelegenheit gütlich zu beseitigen. Man („wir") hat ihnen dann hierin zu vermitteln bewilligt; damit aber die Sache befördert werde, hat man wieder einen gemeineidgenössischen Tag auf Sonntag nach St. Sebastianstag den 20. Januar 1555 nach Baden angesetzt, auf welchem nebst den Boten aller Orte die Zusätze, Redner, Rathgeber und Schreiber der VII Orte und der drei Städte und auch der gemeine Schreiber, nämlich der Stadtschreiber von Basel, erscheinen sollen, wie das auch früher angeordnet war. Sollten die drei Städte eine Vermittlung nicht bestehen, sondern im Rechten fürfahren wollen, so sollen sie zuvor auf dem gemeldten Tag die Kosten des frühern Rechtshandels erlegen. **x.** In dem Streit wegen der Luggarneser Angelegenheit haben die Boten der Schiedorte Glarus und Appenzell neuerdings Vergleichsvorschläge aufgestellt, die von beiden Theilen an ihre Obern zu bringen angenommen wurden, zu welchem Zwecke einige Boten heimgeritten sind, andere an ihre Obern geschrieben haben. Nachdem die allseitigen Instructionen eingekommen waren und die Boten der unparteiischen Orte deren Eröffnung anordneten, giengen sie dahin: Zürich kann nicht zu etwas helfen, wodurch die Sache den Schein gewänne, als wäre es einverstanden gewesen, daß die von Luggarus, welche zu seinem Glauben übergetreten sind, gestraft oder des Landes verwiesen werden sollen, viel weniger können die von Zürich sich dazu verstehen, ihnen zu gebieten, dem Vertrag nachzukommen und von ihrem Glauben abzugehen. Bern, Basel und Schaffhausen wollen in dem Schreiben, das dem Landvogt und den Landsässen zu Luggarus überschickt werden soll und in welchem man ihnen gebieten will, Allem was die Vereinigungsartikel vermögen, nachzukommen, nicht vergriffen sein; würde man ihnen dieses Gebieten nicht erlassen, so könnten sie die Mittel nicht annehmen. Wolle man aber dem Landvogt sonst schreiben, wie man sich gütlich vereinbart habe, so wollen sie sich der bessern Einigkeit wegen bei einem solchen Schreiben nicht söndern. Daneben wollen sie den VII Orten zulassen, ab diesem oder andern Tagen denen zu Luggarus zu schreiben und ihnen zu gebieten, diesem Vertrage nachzukommen; doch sollen solche Schreiben oder, wenn diessfalls Boten gesendet werden, auch solche Sendungen den Rechten der genannten Städte zu Luggarus in jeder andern Richtung unnachtheilig sein. Diese Antwort wird den Gesandten von Zürich eröffnet und die Schiedorte bitten dieselben, sich von den drei Städten nicht zu söndern; man hoffe anderseits sich auch der VII Orte insoweit zu vermächtigen, daß das Wort „gebieten" in den Vergleichsmitteln ausgelassen werde, wodann das Schreiben im Namen der XII Orte an den Landvogt abgehen sollte. Der betreffende Artikel würde dann dahin lauten: Wenn diese Mittel zu beiden Theilen

angenommen werden, so sollen die XII Orte gemeinsam eine Abschrift dieses Vertrages an den Landvogt zu Luggarus senden, damit er berichtet werde, wie die Angelegenheit vereinbart worden sei. Ferner schlagen die Schiedorte vor, dem Artikel, der von der Botschaft redet, die hineingesendet werden soll, folgenden Anhang beizufügen: Wenn die VII Orte ab diesem Tag oder hernach hineinschreiben und dem Landvogt und den Landsässen gebieten wollen, diesem Vertrage stattzuthun, so mögen sie das thun, von den übrigen Orten ungehindert; es soll aber solches Schreiben oder Senden von Boten den übrigen Orten an ihrem Theil der Herrlichkeit und Obrigkeit in der Herrschaft Luggarus in allem Andern unabbrüchig sein. Als die Gesandten von Zürich erwiederten, sie hätten zur Annahme der so gestellten Mittel keine Vollmacht, haben die beiden Schiedorte sie gebeten, es solle einer von ihnen mit den Boten der Schiedorte nach Zürich reiten, um daselbst weitere Vollmacht zu erhalten. Es ist dann dieses wirklich geschehen und es wurden die Boten von Zürich nach der Zurückkehr von den Boten der VII Orte, den Schiedboten und den Gesandten der III Bünde um Antwort über die Annahme der Vergleichsmittel und ihrer Anhänge angefragt. Sie gaben folgenden Bescheid: 1. Betreffend den ersten Artikel, seien ihre Obern entschlossen, den Landfrieden nicht nur in seinem zweiten Artikel, von dem Einiges ausgezogen worden sei, sondern seinem ganzen Inhalt nach in seinem rechten Verstand treu und redlich zu halten. 2. Den zweiten Artikel, weil hinreichend erläutert worden sei, in welchen Sachen unter gemeinen Eidgenossen ein Mehr ein Mehr sein und bleiben solle, und dabei das Nöthige vorbehalten worden sei, haben sie „zu begnügen und gefallen" auch angenommen. 3. Sie seien auch zufrieden, daß denen von Luggarus wegen des aufgerichteten Briefes und wegen des Glaubens verziehen werde. 4. Wenn aber über Alles das ihren Herren zugemuthet werde, zu bewilligen und mit Boten und Schreiben dazu zu helfen, daß die zu Luggarus, welche ihre Religion angenommen haben, wieder davon abstehen oder aus ihrem Vaterlande verwiesen werden sollen, so müssen sie das aus vielen erzählten Ursachen ablehnen. Sie bitten freundlich, den biderben Leuten zu verschonen. Wenn aber dieses nicht geschehen könne und die VII Orte in der Sache fürfahren wollen, so lassen sie dieses geschehen und wollen um des Friedens willen mit ihnen in keine fernere Rechtfertigung kommen, sondern jene mit der Bestrafung, so weit es die von Zürich betreffe, ungehindert vorgehen lassen, aber weder Hülfe, noch Rath oder That dazu geben, sondern sich dessen ganz entschlagen; doch soll solches Fürfahren den Freiheiten und Gerechtigkeiten derer von Zürich in jeder andern Weise unnachtheilig sein. Man möge diese Antwort zum Besten aufnehmen; die von Zürich wollen keinen Anlaß zu Unruhe geben, Landfrieden und Bünde halten und gemeiner Eidgenossenschaft Wohlfahrt befördern. Die Boten der VII Orte äußern über diese Antwort ihr Bedauern, worauf die Gesandten von Glarus, Appenzell und den III Bünden sie ernstlich bitten, da die von Zürich für ihren Theil jene ungehindert gegen die von Luggarus wollen vorgehen lassen, sich, um mehrerer Ruhe und Einigkeit willen, mit ihrer Antwort für diesmal zu begnügen. Die Gesandten der VII Orte („sy") fragen hierauf diejenigen der drei Städte um ihre Antwort über die Annahme der Artikel und ihrer Anhänge an. Diese geben nach gehabtem Verdank den Gesandten der Schiedboten und der III Bünde folgenden Bescheid: Mit den Artikeln betreffend den Landfrieden, das Mehr, daß den Luggarnesern verziehen und der aufgerichtete Brief entkräftet werden solle, seien ihre Obern zufrieden, und da der Artikel wegen des Gebietens mit Bezug auf die drei Städte („ires teils") entfernt worden sei, so wollen sie die Mittel, wie sie jetzt zuletzt gestellt und geändert worden seien, in Gottes Namen zu mehrerer Ruhe und Einigkeit gütlich und freundlich annehmen, und glauben auch, daß dieselben ihren Herren an Glimpf und Ehre unnachtheilig seien. Da aber ein Artikel vorschreibe, daß die von den Luggarnesern den VII Orten gegebene Verschreibung aufgehoben sein solle, so verlangen sie, daß

dieser Brief ihnen oder den Schiedboten übergeben werde, damit er hin und abweg gethan werde. Sie verlangen nun auch Antwort von den Gesandten der VII Orte. Diese, nachdem die Mittel beiden Theilen vorgelesen worden (!) und sie sich auch berathen hatten, erklären: Da die Gesandten von Glarus und Appenzell und den III Bünden sich so ernsthaft in die Sache gelegt haben und sich der VII Orte vermächtigen wollen, die in den aufgestellten Mitteln angebrachten Aenderungen aber nicht so wichtig seien, daß man deßwegen in Zwietracht kommen sollte, so wolle man die Mittel mit ihren Anhängen annehmen, und sie glauben auch, daß dieses ihren Obern an Glimpf und Ehre „unverwissenlich" sei. Auf dieses bitten die Gesandten der drei Städte und die Schiedboten die Boten der VII Orte ganz freundlich, einen Verzug zu bewilligen, damit jene die Angelegenheit an ihre Obern bringen können. Wenn diese sehen, daß es von denen von Zürich abhange, daß die Mittel nicht angenommen worden seien, so werden sie nicht ermangeln Briefe und Boten dahin zu senden, um Zürich zu bestimmen, sich von den drei Städten nicht zu söndern, damit ein Beschluß im Namen aller XII Orte erfolge. Die Boten der VII Orte bemerken, sie seien zwar diesfalls ohne Instruction, aber dennoch zu Gefallen der Schiedorte wollen sie einen Aufschub bis Dienstag den 18. December bewilligen, damit inzwischen die Schiedorte versuchen, ob Zürich zur Annahme der gestellten Mittel zu bewegen sei. Dabei wird bestimmt, es sollen die Schiedorte den Erfolg ihrer Bemühung an den Landvogt und den Landschreiber zu Baden berichten. Tritt Zürich bei, so soll der Landschreiber die Vermittlung im Namen der XII Orte verfassen und durch einen eigenen Boten dem Landvogt von Luggarus im Namen der XII Orte schriftlich mittheilen, daß man sich in Betreff derer von Luggarus vereinigt habe, wie solches die vereinbarten Mittel zeigen; nimmt Zürich die Mittel aber nicht an, so soll alles Obgenannte im Namen der eilf Orte vollzogen werden. Jedes Ort soll sodann seine Botschaft, die es nach Luggarus senden will, auf Dreikönigentag (6. Januar 1555) Nachts zu Uri an der Herberg haben, damit die Boten Tags darauf miteinander hinein reiten und verrichten, was die Mittel vorschreiben. **y.** Auf dem letzten Tag ist angezogen worden, wie man die eidgenössischen Knechte, welche mit den Graubündnern nach Hohen-Siena gezogen und dann („und sonderlich die") bei der Schlacht von ihnen gewichen und heimgekommen sind, strafen wolle. Da die Instructionen ungleich lauten und einige Boten schon verritten sind, so soll man auf den nächsten Tag instruirt sein, ob man ihnen die Strafe erlassen oder wie man sie bestrafen wolle. **z.** Die Ansprecher, welche sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, glauben, weil der König von Frankreich die besten und stärksten Plätze der Grafen, die ihnen verschrieben worden seien, zu seinen Handen gezogen habe, so sollte derselbe auf die March nach Peterlingen gemahnt werden. Dagegen ist der Anwalt des Königs, der Herr von St. Laurent, der Ansicht, der König könne nicht wegen Schulden seiner Unterthanen angehalten werden jemand auf die March zu schicken und Red und Antwort zu geben; wer Ansprachen an den Unterthanen des Königs habe, solle diese besuchen, wo sie gesessen seien; was aber Ansprachen am König oder am Reiche seien, über diese werde der König niemand das Recht in Gemäßheit des Friedens und der Vereinung verweigern. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **aa.** Die Boten von Freiburg und Solothurn sind von Baden verritten, obwohl ihnen am Morgen und Abend angezeigt worden ist, daß noch mehrere Geschäfte, welche ihre Obern und gemeine Herrschaften betreffen, vorhanden seien; man weiß nicht, ob sie einigen Unwillen haben, weil dieser Tag sich so lange verzogen hat; immerhin mußten einige Angelegenheiten auf den nächsten Tag verschoben werden, zumal man wegen der Verhandlung über die Luggarneser Angelegenheit lange aufgehalten worden ist. Das soll jeder Bote heimbringen und auf den nächsten Tag instruirt sein, eine Ordnung zu machen, daß jene Orte, die nicht an allen Vogteien Antheil haben, zuerst abgefertigt und

dann die übrigen Angelegenheiten verhandelt werden. **bb.** Die Boten der V Orte eröffnen, wie ihren Obern und auch den Gesandten hier allerlei Reden vorkommen, worüber sie sich zu beschweren haben; im Gebiete derer von Bern, als zu Aarau, Aarburg, Brugg und anderswo werde von vielen und unter andern von namhaften Leuten den V Orten schmählich zugeredet; so habe namentlich ein Glaserknecht zu Aarau, der von Basel gebürtig sein soll, geredet, die V Orte haben Brenner in das Gebiet derer von Bern geschickt, um Alles zu verbrennen; an einigen Orten im Gebiete derer von Bern werden auch Wachen gehalten, als ob man im offenen Kriege stünde, und als diese befragt wurden, was das zu bedeuten habe, sei erwiedert worden, man habe Nachricht, daß man sie überfallen wolle. An dem Allem geschehe den V Orten unrecht; man wolle dieses klagsweise anzeigen, behalte sich aber gleichwohl vor, jenen Glaserknecht oder Andere rechtlich zu belangen, denn die V Orte wollen nicht Leute sein, die mit solchen Mörderstücken umgehen, sondern seien gesinnt Brief und Siegel, Bünde und Landfrieden zu halten. Dabei verlangen die Obern der Boten, daß jene, welche dergleichen Reden führen, nach ihrem Verdienen bestraft werden. Auf dieses entgegnet Venner von Weingarten, dem Schultheiß Nägeli und ihm seien im Herabreiten und hier zu Baden auch seltsame Reden vorgekommen, wie man gegen die von Bern handeln wolle; daneben werde zu Bern allerlei geredet, dem man aber keinen Glauben schenke; was die Wachen betreffe, so sei er Tags und Nachts bei Aarau und anderswo im Gebiete auf- und abgeritten, habe aber keine Wachen gesehen; auf bezügliche Nachfrage habe man nichts Anderes vernommen, als es seien an einigen Orten Jahrmärkte gewesen; da habe man um den Markt zu bewachen einige Wachen gehabt, wie von Alters her; auch die von Bern seien nichts Anderes zu thun gesinnt, als was zu Frieden und Einigkeit und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft diene. Nachdem dieser Handel mit „Yl" und langen Worten angezogen worden, wird abgeredet, wenn ein Ort oder die „Fürstender" hören, daß jemand gegen einem andern Ort ohne Grund böse Reden vorbringe, so soll man zu diesem greifen und ihn bestrafen, daß Andere ein Exempel nehmen. **cc.** Der Ammann (von Zug) weiß zu berichten, wie die Amtleute, welche im verflossenen Zug dem König von Frankreich im Piemont gedient haben, vor den Eidgenossen erschienen sind und sie gebeten haben, ihnen gegen dem König in Betreff ihrer ausstehenden Aemterbesoldung zum Recht zu verhelfen, und wie sie diessalls viele Kundschaften dafür eingelegt haben, daß man ihnen versprochen habe, sie zu bezahlen wie die frühern eidgenössischen Knechte gehalten und bezahlt worden seien. Die Eidgenossen haben hierauf beschlossen, den Gesandten des Königs zu bitten, daß er sich beim König verwende, daß dieser die Angehörigen der Eidgenossen bezahle. Würde das nicht erfolgen, so soll jedes Ort die Ansprachen der Seinigen betreffend die Aemterbesoldung prüfen; werden sie für gut erfunden, so soll dann jedes Ort für die Seinigen die betreffenden Ansprachen und daß dieselben für gerecht befunden worden seien, dem Gesandten des Königs anzeigen, der die Sache dem König mittheilen kann. Werden die Ansprecher dann nicht bezahlt und rufen sie weiter um Recht an, so mag dann jedes Ort für sich selber den König mahnen, seine Zusätzer auf die March zu schicken, wie der Friede und die Vereinung dieses vorschreiben. **dd.** Es wird vorgebracht, wie die Boten der VII Orte zum zweiten Mal ab einem Tag zu Baden dem Grafen von Sulz wegen dessen Anstand mit dem Abt zu Rheinau geschrieben und ihn gebeten haben, den betreffenden Span zu vertragen, aber keine Antwort haben erlangen mögen. Man schreibt ihm nun wieder, die Eidgenossen hätten schon an Kaiser, Könige und andere höhere Fürsten geschrieben, von denen sie stets mit gebührender Antwort beehrt worden seien. Man bedauere daher diesen Verzug und nehme die Sache in den Abschied; es werde sich in der Folge zeigen, wie die Obern dieses aufnehmen werden. Man ermahne den Grafen nochmals, sich mit dem Abt zu vergleichen, ansonst man nachdenken müßte, wie man

diesen bei seiner Gerechtigkeit schirmen wolle. Beinebens soll jeder Bote die Angelegenheit heimbringen und auf den nächsten Tag instruirt sein, was weiter zu thun sei, wenn der Graf nicht antworten würde. **cc.** Balthasar Han, Seckelmeister zu Basel, dankt im Namen gemeiner Gelten des Grafen von Greyerz für die von den Obern diesen erwiesene Gutthat, namentlich dafür, daß die Obern und die Zugesetzten in dem Handel so willfährig erschienen seien. Für den Fall, daß unter den benannten Gelten sich fernere Mißverständnisse zutragen würden, bitten sie, benannten Obmann und Zugesetzte zu vermögen, sich ferner der Sache anzunehmen und allfällige Späne gütlich oder rechtlich zu erledigen. Man ersucht nun den Obmann und die Zugesetzten, diesem Gesuche zu entsprechen; sollte das nicht geschehen, so soll jedes Ort den seinen vermögen, im Fall die Gelten sie ihrer Späne wegen ferner berufen würden, ihnen diesfalls zu Willen zu werden. **ff.** Dem Statthalter Tschudi von Glarus wird aufgetragen, sich auf den 6. Januar (Hl. Dreikönigen) im Namen der VII Orte nach Chur zu begeben und von den Bündnern die Antwort betreffend Haldenstein zu verlangen. Sollte er dannzumal wegen Krankheit am Reisen verhindert sein, so sollen die zu Glarus Gewalt haben, einen andern Rathsboten hinaufzuschicken. **gg.** 1. In Betreff des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg haben die Boten von Schwyz und Glarus eine gütliche Tagleistung nach Rapperswyl auf den 3. December, Abends an der Herberge zu sein, angeordnet. Der Abt ist damit einverstanden; die Orte sollen Boten senden, die ihnen und dem Abt genehm sind. 2. Man soll auch gedenken, daß in Betreff der Reisstrafen in der Grafschaft Toggenburg dem Abt noch kein Schreiben zugekommen ist, damit verschafft werde, daß ihm ein solches zukomme. **hh.** Zu gedenken an die Bitte des Stadtpfeiffers von Baden um ein Fenster sammt Ehrenwappen; er heiße Schenzlin. **ii.** Pannerherr Pflum eröffnet vor den Boten der XII Orte: Hans Bäschli von Schaffhausen, als er Weibel zu Luggarus gewesen sei, habe, um dem gefangenen Talmatsch (Testamata?) Essen und Trinken zu geben, 28 Kronen aufgewendet. Dieses Geld stehe ihm noch unbezahlt aus, und er wisse nicht, ob die Orte oder der Landvogt dasselbe bezahlen. Er sei ein armer Gesell und bitte, ihm anzuzeigen, wo er seine Ansprache fordern solle. Es wird geantwortet, man glaube nicht, daß die Orte diesfalls etwas zu bezahlen schuldig seien; er möge aber seine Ansprache an Vogt Stierli suchen, als an demjenigen, der ihm den Gefangenen übergeben und ihm befohlen habe, demselben Essen und Trinken zu verschaffen. Würde der Vogt ihm auch nicht entsprechen, so möge er seine Ansprache an dem oder denjenigen suchen, die den gefangenen Talmatsch aus dem Gefängniß gelassen haben.

kk. Auf den 24. November (Samstag vor St. Katharinä) eröffnet der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, vor den Boten der VIII zu Baden regierenden Orte, es sei kürzlich von gemeinen Landrichtern zu Baden in Betreff einer Mißhandlung, welche Hans Knecht von Mellikon begangen habe, ein Urtheil erfolgt, welches ihm, dem Landvogt, nicht in Ordnung zu sein scheine; er glaube auch, die Landrichter haben zum Erlaß solcher Urtheile nicht Fug und Gewalt. Als er dann dieses Urtheil vor die Rathsboten der Orte habe ziehen wollen, hätten einige Landrichter geglaubt, er sei hiezu nicht befugt. Nachdem nun auf den heutigen Tag sämmtliche Landrichter vorberufen worden sind und die Gesandten in Betreff des fraglichen Urtheils ihre Meinung verstanden haben, so erkennen dieselben, dieses Urtheil sei kraftlos und aufgehoben. Dabei wird beschlossen, es soll in der Folge kein Landrichter ein Urtheil auf Gnade geben, sondern jeder nach seinem Eid und Gewissen, nach der Beschaffenheit der That und nach den kaiserlichen Rechten urtheilen und sprechen. Würden wieder Urtheile erfolgen, die den Landvogt unziemlich bedünkten, so soll er befugt sein, dieselben, ungehindert von Seite der Landrichter, zu Tagen vor die Boten der VIII Orte zu ziehen.

Urbar der Grafschaft Baden, abgedruckt in der Argovia, Jahrgang 1862 und 1863, S. 232.

ll. Vor den Boten der XIII Orte eröffnen Hans Cathela (Castella?), Obervogt, und Hans Murer, Burger und Landmann zu Greyerz, im Namen und als Bevollmächtigte der beiden Panner von Greyerz und Montsalvens, Folgendes: In Folge des Auffalls des Grafen von Greyerz habe er von dieser Grafschaft abtreten und dieselbe seinen Gläubigern zustellen müssen. Sie wissen aber nicht, ob hierbei ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten, alten Bräuche und Herkommen vorbehalten worden seien. Da aber diese Grafschaft aus der Hand der Gelten an fremde Herren kommen möchte, so sei fraglich, ob sie nicht mit Bezug auf die benannten Rechte, derer sie unter den Grafen von Greyerz jeweilen theilhaftig gewesen seien, verkürzt werden könnten. Sie bitten daher, diese ihre Freiheiten, alten Bräuche und Herkommen brieflich bestätigen zu wollen. Den Inhalt der betreffenden Freiheiten wollen sie von Wort zu Wort anzeigen. Sie wollen das mit Leib und Gut um die Eidgenossen zu verdienen trachten. Da man aus dem von den vier Zugesetzten der Eidgenossenschaft zwischen dem Grafen und seinen Gläubigern erlassenen Urtheil ersieht, daß die Freiheiten und Rechte der benannten Einwohner und Unterthanen in dem benannten Urtheil vorbehalten worden sind, so findet man für unnöthig, diese Freiheiten und alten Herkommen weiter zu erläutern, sondern läßt es bei dem betreffenden Urtheil und der in demselben enthaltenen Erläuterung verbleiben. Wenn die beiden Panner oder die Einwohner der Grafschaft Greyerz hierüber von den vier Zugesetzten aus ihrem Urtheil bezüglich ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten eine Urkunde verlangen, so soll ihnen eine solche von den vier Zugesetzten der Eidgenossen und dem Obmann unter ihren Siegeln ertheilt werden. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 1. December (Wolfmonat) 1554.

Abgedruckt in den Mémoires et documents T. XXIII S. 327. Das Original dieser Urkunde, früher im K. A. Freiburg: Bailliage de Gruyeres No. 75, geht zur Zeit dort ab und befindet sich im Stadtarchiv Greyerz. Im K. A. Freiburg: a. a. O. No. 486 eine französische Copie einer Urkunde der Schiedrichter im Sinne des im Text angeführten Beschlusses und vom gleichen Datum.

mmm. Zwischen klein und großen Räthen der Stadt St. Gallen einerseits und Leonhard Hensler, Kanzler zu St. Gallen, und Leonhard Egger, Ammann zu Tablat, als Vögten der Regula Keller, Conventfrau, und Katharina Teschler, Laienschwester des Gotteshauses St. Katharina zu St. Gallen, mit Beistand von Balthasar Tschudi von Glarus, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, waltete seit langem ein Streit. Der Rath zu St. Gallen hat nämlich die benannten Frauen, nebst der Frau Elsbeth Scheyenwyler, von dem Gotteshaus St. Katharina ausgekauft, indem er jeder für ihre Gerechtigkeit und Ansprache 1000 Gulden gegeben hat. Die Keller und die Teschler wollten aber später bei diesem Auskauf nicht bleiben, sondern behaupteten, sie seien hiezu gezwungen worden. Dem widersprach aber der Rath und behauptete, der Auskauf sei mit der Einwilligung der Frauen und einiger ihrer Freunde geschehen. In Betreff dieses Spans sind die Parteien auf einigen Tagen vor den Eidgenossen erschienen und ist derselbe abschiedsweise an die Obern der XIII Orte gelangt. Diese beauftragten dann auf dem letzten Tag zu Baden einige Rathsboten, zu versuchen, die Parteien zu vermitteln. Diese haben dann einige Vergleichsmittel aufgestellt, welche aber von den Frauen nicht angenommen wurden. In Folge dessen sind auf diesem Tag beide Parteien vor den XIII Orten wieder erschienen, nämlich im Namen der Stadt St. Gallen Ambros Eigen, Burgermeister, Niklaus Schwanberg, Seckelmeister, Leonhard Keller und Josue Keßler, Stadtschreiber, und für die Frauen die genannten Leonhard Hensler und Balthasar Tschudi. Die Gesandten der Stadt eröffnen: Obwohl die aufgestellten Vergleichsmittel der Stadt einigermaßen beschwerlich gewesen seien, so haben sie doch dem Frieden zu Lieb und um die

Eidgenossen nicht ferner zu beläſtigen, dieſelben angenommen, was aber aus ihnen unbekannten Gründen von der Gegenpartei nicht geſchehen ſei. Es haben dann die Frauen überhin die Renten, Zinſen und Gülten des Gotteshauſes, welche auf dem Gebiete des Gotteshauſes St. Gallen gelegen ſind, in Haft und Verbot gelegt, was den zwiſchen dem Gotteshauſe St. Gallen und der Stadt errichteten Sprüchen und Verträgen ganz zuwider ſei. Man habe daher durch eine Botſchaft den Abt von St. Gallen freundlich aufgefordert, die angelegte Haft zu entſchlagen, was aber nicht erfolgt ſei. Sie verlangen deßwegen, daß man die Stadt bei ihrer Obrigkeit und Jurisdiction über das Gotteshaus St. Katharina und deſſen Zubehörden, wie andere Orte der Eidgenoſſen, verbleiben laſſen und den Abt vermögen wolle, den angelegten Arreſt aufzuheben und dem Gotteshauſe St. Katharina die auf dem Gebiete des Abts gelegenen Einkünfte wie früher verabfolgen zu laſſen. Wer dann an dem Gotteshauſe St. Katharina eine Forderung zu haben glaube und die von St. Gallen hiefür belange, dem werde gutes Gericht und Recht gehalten werden. Die Gegenpartei erwiedert, die beiden Frauen haben die Annahme der Mittel nicht verweigert, um Unfrieden zu erregen, ſondern weil ſie ſelbſt und andere verſtändige und gelehrte Leute gefunden haben, ſie können von dem, was ſie gelobt haben, nicht abfallen, und ſollen ſich auch nicht von ihrem Eigenthum und „ingelyben" Gotteshauſe trennen. Ueberhin werde in den aufgeſtellten Mitteln der Kloſterſtand in Zweifel gezogen, indem es heiße, es ſei zu warten bis durch ein allgemeines chriſtliches Concil oder durch einen Vergleich der Eidgenoſſen der Kloſterſtand als gerecht oder ungerecht erklärt werde, was nach ihrer Meinung dem Landfrieden widerſpreche, der die V Orte und Andere bei ihrem alten wahren chriſtlichen Glauben ohne alles Arguiren und Diſputiren verbleiben laſſe. Des Fernern ſchreibe der Landfriede vor, daß jedem das Seine, deſſen er entwehrt worden ſei, wieder ſolle erſtattet werden. Wenn auch die von St. Gallen glauben, es ſei ihnen ungelegen, die Frauen in Folge ihres Glaubens und Ordens in ihrer Stadt und in ihrem Kloſter wohnen zu laſſen, ſo wiſſe man anderſeits wohl, wie laut Sprüchen, Verträgen und Abſchieden dem Abt, ſeinem Decan (und den) Conventprieſtern auf unſer lieben Frauen Amt, dem Pfarrer zu St. Mang, den Prieſtern und Caplänen zu St. Leonhard und zu St. Jacob, die ſich vor der Glaubensänderung in der Stadt und den Gerichten derer von St. Gallen befunden haben, auch ſeither ihre Einkünfte gemäß ihren Rödeln fleißig und ohne Widerrede entrichtet werden; auch werde geſtattet, daß die Pfarrhäuſer, Stücke und Güter, die in der Stadt und deren Gerichten liegen, wenn ſie auch von der Prieſterſchaft nicht perſönlich beſeſſen werden, doch von derſelben nach ihrer Gelegenheit andern Burgern verliehen werden können, nur müſſen die Pfarrer und Prieſter die betreffenden Häuſer in Dach und Gemach erhalten. Die Frauen glauben daher, es ſolle das Gotteshaus und deſſen Einkünfte ihnen und ihren Nachfolgerinnen zugeſtellt werden, damit ſie und andere Frauen, die ſich zu dieſem Stande eignen, ſich erhalten können; ſie wollen nur brauchen, was nöthig ſei, und das Hauptgut nicht vermindern. „Begerend das ouch nit lenger bis zu der zyt, das Gott gnad mitheilte, daß durch ein allgemein chriſtenlich concilium, oder by einer lobleichen Eidgnoſchaft ein reformation im glouben gemacht wurde, demzumal ſy oder ir nachkommen widerum in ir gotzhus ſt. Kathrina, wie von alter har, ingſetzt." Da ſie dermalen das Gotteshaus nicht „beſitzen" können, ſo erbieten ſie ſich, was von demſelben in der Stadt und deren Gerichten liege, den Burgern daſelbſt um ziemlichen Zins zu leihen, die Behauſungen in Dach und Gemach zu erhalten, alles ihnen Uebergebene aufſchreiben zu laſſen, die Briefe und Siegel in das Schloß zu Baden zu Handen gemeiner Eidgenoſſen zu legen, um das, was ihnen zu Handen geſtellt wird, Bürgſchaft zu leiſten und jährlich ehrbare Rechnung zu geben. Das Almoſen wollen ſie wie früher an Heimiſche und Fremde austheilen. Sobald ihnen das Ihrige eingehändigt ſein werde, werden ſie ſich auf der Landſchaft des Gotteshauſes um eine

gelegene Behausung umsehen und mit Beförderung um Töchter von Ehrenleuten nachsuchen, die zu ihnen kommen, und dieselben dem Orden gemäß erziehen. Das Recht um das Ihrige vor denen von St. Gallen, die Hauptsächer seien, zu nehmen, werde ihnen niemand zumuthen. Da sie in keiner andern Weise zu dem Ihrigen gelangen konnten, so haben sie des Gotteshauses St. Katharina außerhalb der Stadt gelegene Einkünfte in Verbot legen lassen und glauben, hiemit nicht unrecht gethan zu haben. Die Gesandten der Stadt bringen weiter vor, es werde sich in keiner Weise erfinden, daß die Frauen zu dem Vertrage gedrungen und dann aus dem Gotteshaus und der Stadt verstoßen und verwiesen worden seien. Da sie aber keinen Schaffner und Vogt, den die von St. Gallen als ordentliche Obrigkeit setzten, wie das auch andere Orte der Eidgenossenschaft mit Bezug auf ihre Klöster thun, leiden, noch den Geboten und Verboten der Stadt gehorsam sein wollten, so haben sie von mehreren ihnen gemachten Vorschlägen den Vorschlag auf die 1000 Gulden, die sie jetzt noch bei Handen haben, angenommen und zwar mit Rath und Wissen ihrer nächsten Freunde und Verwandten, und dann ohne Zwang um die Besiegelung gebeten. Die von St. Gallen bedauern sehr, daß die Frauen das Gotteshaus und dessen Einkünfte als ihr Eigenthum ansprechen; das sei niemandes Eigenthum weil es ein Gemeingut sei und keiner besondern Person zugeeignet werden möge. Alle Gewaltsame über das Kloster und dessen Güter sei stets der Stadt zugestanden; würden eine oder mehrere Frauen sich Güter desselben zueignen können, so hätten diejenigen, welche früher in demselben gewohnt haben und noch leben, ebenfalls das Recht zu solchen Zueignungen. Die von St. Gallen glauben um so mehr über die im Gebiete ihrer Stadt liegenden Güter des Gotteshauses ihre Jurisdiction behalten zu können, als meistentheils ihre Burger diese Güter dahin gegeben oder doch dahin erkauft(?) haben, und die Stadt jeweilen Schutz- und Schirmherr gewesen sei. Von den Renten des Gotteshauses wollen sie nichts für den Stadtseckel, sondern Alles an die Armen verwenden. Das Gotteshaus wollen sie durch einen Schaffner verwalten und in Dach und Gemach erhalten lassen, ohne von dem Hauptgut etwas zu „verschweinern", bis auf ein allgemeines christliches Concil oder auf eine Vereinung der Eidgenossen in Sachen der Religion; was dann hier verordnet werde, dem wollen sie auch nachkommen. Nach Anhörung dieser Vorträge schlagen die Gesandten der Orte den Parteien vor, aus den erstern Schiedleute zu erwählen und zu versuchen, ob der Anstand gütlich belegt werden könne. Die Parteien gehen auf dieses ein und bezeichnen als Schiedmänner Johann Escher von Zürich, Wolfgang von Weingarten von Bern, Heinrich Fleckenstein von Lucern und Georg Reding von Schwyz, und als Obmann Gilg Tschudi. Diese stellen nun mit dem Willen der Parteianwälte und auf Genehmigung derer, welche sie vertreten, folgende Mittel: 1. Die beiden Frauen sollen die erhaltenen 2000 Gulden der Stadt St. Gallen wieder zurückstellen, damit des Gotteshauses Hauptgut hiedurch nicht vermindert werde. 2. Hiemit sollen der unter den Parteien errichtete Vertrag und die bezüglichen Quittungen aufgehoben sein. 3. Die beiden Frauen sollen der Stadt alle Briefe, Urbare, Rödel und Anderes, das sie allfällig aus dem Gotteshause mit sich genommen und noch bei Handen haben, übergeben, damit sie zu den übrigen Briefen des Gotteshauses, die der Rath in Verwahr gezogen hat, gelegt werden. Wenn die Frauen Kirchenzierden, Silbergeschirr oder Hausrath mit ihnen aus dem Gotteshause genommen hätten oder solches ihnen gegeben worden wäre, das soll ihnen verbleiben. Was aber von solchen Sachen noch im Gotteshause vorhanden ist, das soll unverändert bis auf ein gemeines christliches Concil oder auf eine bezügliche Vereinbarung der Eidgenossen eingeschlossen und verwahrt werden. Der Rath soll hierüber und über alle Zinsen, Gülten und Briefe, die sich auf ein jährliches Einkommen beziehen, ein Buch anfertigen und dasselbe in das Schloß zu Baden legen, als an einen gemeinen, unparteiischen Ort. 4. Der Rath soll den beiden Frauen und allfälligen andern Frauen und Laienschwestern, die sie

aufnehmen und nach ihrem Orden erziehen, bis auf ein gemeines christliches Concil oder eine Religionsvereinbarung unter den Eidgenossen, jährlich im Herbst aus dem Einkommen des Gotteshauses ausrichten: 3 Seefuder Wein, wie er jährlich an des Gotteshauses Reben am Buchberg und andern gelegenen Orten wächst; ferner 60 Mütt Kernen und 10 Malter Haber Zins, währschafte, in dem betreffenden Jahre gewachsene Waare, St. Galler Maß, zu entrichten auf St. Martinstag; ferner an jeder Fronfasten 25 Gulden, je 15 Constanzer Batzen für einen Gulden; das Alles soll gegeben werden „ein myl wegs schybenwyt um die stat st. Gallen", an welchen Orten es den Frauen am gelegensten ist, ohne ihren Kosten. Wein, Kernen und Haber sollen ihnen für den Herbst des Jahres 1554 verfallen sein; das erste Fronfastengeld soll für die Fronfaste vom December 1554 entrichtet werden. 5. Das Einkommen des Gotteshauses, welches über die genannten Gaben an die Frauen erübriget, soll der Rath nicht in den gemeinen Stadtseckel legen, sondern das Hauptgut unvermindert durch einen Schaffner verwalten lassen, und aus den verfügbaren Erträgnissen vorab die Klostergebäude in Dach und Gemach erhalten, und den Rest fremden und heimischen Armen zuwenden. 6. Wenn in der Folge ein allgemeines christliches Concil gehalten, oder die Eidgenossen sonst in Betreff der Religion sich dahin einigen würden, daß die Klöster wieder aufgethan und der Orden wie von Altem her solle gehalten werden, so sollen die Frauen oder Laienschwestern, die dannzumal leben, und ihre Nachfolgerinnen, wenn sie zum Orden auferzogen worden sind und zu der benannten jährlichen Gabe berechtigt wären, wieder in das Gotteshaus St. Katharina gelassen werden, so daß sie den Gottesdienst und den Orden daselbst wie vor Altem üben mögen. Alsdann soll auch der Rath den Frauen des Gotteshauses Hauptgut mit allen bezüglichen Briefen, dem Hausrath und Kirchenzierden und des Gotteshauses Siegel laut dem jetzigen Inventar wieder zustellen und ihnen ihre Regierung und Haushaltung wie früher belassen, wobei sie auch fromme Töchter, Frauen und Laienschwestern annehmen mögen wie vorher. Anderseits soll dann der Rath auch bei seiner Obrigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit bezüglich das Gotteshaus St. Katharina verbleiben wie vor Altem. Würden aber durch ein allgemeines christliches Concil oder durch eine Vereinung der Eidgenossen die Klöster und Ordensstände abgethan, so soll dann in Ewigkeit des Gotteshauses Hauptgut für die Armen benützt werden. 7. Die genannten Frauen sollen je nach ihrem Bedürfniß gastsweise in der Stadt St. Gallen frei handeln und wandeln mögen, und hiemit aller Unwillen abgethan sein. Da für beide Parteien große Kosten gelaufen sind, so soll jeder Theil 200 Gulden hieran aus dem Guthaben des Gotteshauses beziehen. Da der Rath der Schaffnerin, Elsbeth Scheyenwyler, aus dem Stadtseckel 1000 Gulden gegeben hat, und sie laut Vernehmen hiemit zufrieden ist, so sollen dem Rath bis zu einer Wiederlösung hiefür jährlich aus des Gotteshauses Renten 50 Gulden vergütet werden. Diese gütliche Unterhandlung soll niemand an dem Landfrieden, Bünden, Lehen, Obrigkeiten und Rechten hinderlich sein. Hiemit sollen auch die Arreste und Verbote, welche auf des Gotteshauses Zinse und Güter gelegt worden sind, abgethan sein. Nachdem diese Vermittlung den Anwälten der Parteien auf Hintersichbringen an Burgermeister und Rath zu St. Gallen und an die betreffenden Frauen eröffnet worden war, so haben, gemäß erfolgter Abrede, der Rath zu St. Gallen dem Landvogt und Landschreiber zu Baden durch Ambros Eigen mündlich und die Vögte der Frauen schriftlich angezeigt, daß sie beiderseits diese Vermittlungsvorschläge angenommen haben und fest und unverbrüchlich halten wollen. Es siegeln nun der Obmann und die Schiedmänner und, weil dieser Vertrag auf Veranlassung der XIII Orte erfolgt ist, siegelt auch der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, zu Baden den 22. Januar 1555. Stadtarchiv St. Gallen: Urkunden (s. Note).

nn. Die VII Orte bewerben sich bei Basel, den dortigen Stadtschreiber, Heinrich Falkner, zu vermögen, als gemeiner Schreiber in dem Streit zwischen ihnen und den drei Städten wegen der Thurgauer Verhältnisse sich gebrauchen zu lassen; siehe Note.

oo. Verabredung der VII Orte in Betreff kirchlicher Angelegenheiten und der Erneuerung des Burgrechts mit Wallis; siehe Note.

pp. Verhandlung in Betreff der Bezahlung der Kriegsleute im Piemont; siehe Note.

qq. Verhandlung der Gesandten von Solothurn mit dem Obervogt von der Reichenau betreffend Ettingen und Terwyler; siehe Note.

rr. Beredung der katholischen Orte in Betreff der Verhältnisse der Herrschaft Erguel und des St. Immerthals; siehe Note.

Im Aargauer Exemplar fehlen **b, k, m—p, t, x;** im Zürcher **d, k, l;** im Berner fehlen **d, k, l, n—p;** im Schwyzer, Obwaldner und Glarner **k;** im Basler, Freiburger, Solothurner und im Schaffhauser **k, n—p;** im Appenzeller **a, c, g, k, n—q, v, bb; cc** und **dd** aus dem Aargauer; **ee** aus dem Schwyzer, Glarner, Solothurner und Schaffhauser; **ff** und **gg** aus dem Glarner; **ii** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **b.** Das Schreiben Rotweils an Zürich ist vom 11. October 1554 datirt und führt das Gleiche aus, was die Gesandten vortragen. Für den Fall einer nahe bevorstehenden Tagsatzung wünscht es den Rath derselben, sonst wenigstens denjenigen derer von Zürich. St. A. Zürich: Acten Rotweil.

Zu **d.** Das Schreiben des französischen Gesandten (nicht des Königs) ist datirt aus Solothurn vom 13. September 1554, und enthält nebst dem im Abschiedtext gemeldeten weitere Nachrichten über die Kriegsverhältnisse, namentlich auch über des Kaisers ökonomische Bedrängniß. St. A. Zürich: Acten Frankreich.

Zu **f.** Der Bischof von Terracina, apostolischer Nuntius, an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, „der kilchen fryheiten beschirmer". Als er letzter Tage in Geschäften des Papstes zu Mailand gewesen sei, habe er vom Papst einen Befehl erhalten, sich unverzüglich, bevor er durch den Winter hieran gehindert werde, in die Eidgenossenschaft zu begeben und bei der gegenwärtigen Tagsatzung zu erscheinen, von der es zuerst hieß, sie beginne am 18. „dises" Monats, dann aber habe man vernommen, daß sie bis auf St. Luciatag (13. December) verlängert worden sei; der Papst habe ihm verheißen, ihm noch vor dieser Zeit ein Credenzbreve zu übermitteln. Er sei nun eilends in die Eidgenossenschaft gekommen, um so mehr, als er verständigt worden sei, daß die Tagsatzung nicht über den 18. „Tag" zurückgeschoben worden sei. Letzteres habe er auch dem Papst berichtet, um die Credenz zu befördern, er besorge aber, sie werde vor dem Verreiten der Boten nicht anlangen. Obschon der Papst vor einigen Monaten den Ritter Hieronymus Frank, seinen damaligen Botschafter in der Eidgenossenschaft, und Albert Rosin, Verwalter und Dolmetsch, zurückberufen und beurlaubt habe, habe dennoch der Papst keineswegs seinen väterlichen geneigten Willen gegen die Eidgenossen abgelegt, wie er ihnen das gleich nach seiner Wahl angezeigt habe, während er anderseits auch auf den guten Willen der Eidgenossen gegen den heiligen Stuhl vertraue. So habe nun insbesondere der Papst und das Cardinalcollegium den Gesandten deßwegen anhergesendet, weil sie vernommen haben, daß unter den Eidgenossen wegen einiger ihrer wälschen Unterthanen Zwietracht entstanden sei. Um die Eidgenossen auf das eindringlichste zum Frieden zu ermahnen sei der Gesandte, der wegen seines seligen Vetters, des Bischofs zu Lodi, ein Liebhaber der Eidgenossen sei, zu diesen beordert worden. (Es folgt nun eine sehr allgemein gehaltene Ermahnung zur Einigkeit.) Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 23, ohne Datum. — St. A. Zürich: Acten Luggarus, mit dem Archivdatum vom 17. December 1554. — K. A. Basel: Abschiede Band 26, bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 84.

Aus der Unsicherheit, die rücksichtlich des Datums herrscht, ist klar, daß die Hiehergehörigkeit dieses Vortrages nicht ganz außer Zweifel steht.

Vortrag des französischen Gesandten (Herrn von St. Laurent). Gruß des Königs, Versicherung von dessen Wohlwollen zur Eidgenossenschaft und von dem Bestreben des Gesandten, Alles zu thun, was geeignet sei, das gute Vernehmen beider Theile aufrecht zu erhalten. Der König habe Bericht erhalten, daß zwischen den Eidgenossen ein kleiner Span entstanden sei wegen der Religion in einer ihrer gemeinen Vogteien emmet dem Gebirg. In Folge der großen Freundschaft, die der König zu den Eidgenossen hege, habe er dem Gesandten aufgetragen, sie dringend und freundlich zu bitten, diesen Span gütlich beizulegen und sich zu diesem Ende jener Mittel zu bedienen, welche ihre Bünde ihnen an die Hand geben, sich auch nicht durch Rathschläge leiten zu lassen, die von Leuten ausgehen, die unter dem Scheine der Freundschaft den Schaden der Eidgenossenschaft anstreben, wofür sie die Erregung von Zwietracht als das wirksamste Mittel erkennen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 28. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 282. — K. A. Basel: Abschiede Band 26. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553.

Zu **m.** Eine zweite Supplik von Landvogt und Regenten von Ensisheim an die zwölf Orte (ohne Schaffhausen) vom 19. Juni 1555, dem von Jestetten in seinem Begehren behülflich zu sein, giebt als Datum der ersten Empfehlung den 25. August „nechst" an. K. A. Schaffhausen: Acten Allerheiligen und Jestetten.

Zu **r.** Beim Abschied liegt ein sachbezüglicher schriftlicher Vortrag des kaiserlichen Gesandten, der übrigens in breiterer Form nur das im Abschiedtext Aufgenommene enthaltet, ohne die Veranlassung oder anderes Detail zu berühren. Am Schluß bezeugt der Gesandte seine Freude über die unter den Eidgenossen getroffene Vereinigung, die auch dem Kaiser, dem König von England und den Regenten und Gubernatoren zu Mailand zu hohem Vergnügen gereichen werde.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede P 2, f. 424. — St. A. Zurich: Abschiede Band 19, f. 280. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N S. 413. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Basel: Abschiede Band 26.

Zu **s.** 1554, 26. September. Pankraz von Stoffeln an den Herzog Christoph zu Würtemberg. Vor dem „Schwizerkrieg" sei ein Ausfall der Eidgenossen geschehen, der der Dießenhofer Bundschuh genannt worden sei. Da haben die von Schaffhausen seinem „Urenin" oder Großvater, Hans Ulrich von Stoffeln selig, der in dieser Fehde nicht gewesen, noch ihnen etwas Leids gethan habe, den dritten Theil des Dorfes Thaingen, das früher seiner „Urana" oder Großmutter, Margaretha von Stoffeln, geborner von Randeck, verwidmet gewesen sei, mit allem Zugehör eingenommen und, trotz vielfältiger Einsprache seines Großvaters und Vaters, und seines Bruders und von ihm, bis jetzt innegehabt und benutzt. Nachdem der Vater in der Güte bei denen von Schaffhausen nichts erwirken konnte, habe er sich durch einen kaiserlichen Commissar bei ihnen verwendet, und als dieses auch fruchtlos war, die Sache an das kaiserliche Kammergericht gezogen, wo in erster Instanz die „Expens" erfolgt sei; dieses sei nämlich vor Errichtung der Erbeinung geschehen. Nichtsdestoweniger aber seien der Großvater und der Vater von denen von Schaffhausen aufgehalten und herumgezogen worden. Als sein Bruder und er (Pankraz) aus den Acten des Kammergerichts das Unrecht des Besitzes derer von Schaffhausen ersehen haben, haben sie ihr genanntes Erbgut gütlich zurückverlangt und als dieses nichts fruchtete, gemeine Ritterschaft und den Adel der Vereinung des St. Georgenschildes im Hegau vermocht, daß sie gleich ihnen an die von Schaffhausen geschrieben haben. Diese haben dann geantwortet, die Sache sei zu lange angestanden und verjährt, die von Stoffeln sollen es also, wie ihre Vögte und Vormünder, eine gute Sache sein lassen; man wolle ihnen sonst freundliche Nachbarschaft beweisen; wenn aber die von Stoffeln von ihrer Forderung nicht zurückstehen wollen, so mögen sie die von Schaffhausen laut der Erbeinung vor dem Bischof von Constanz oder Basel rechtlich belangen. Da der Vater derer von Stoffeln und auch Pankraz dem Hause Würtemberg längere Jahre unterthänig gedient, so bitte er, Pankraz, den Herzog, ihnen bei denen von Schaffhausen behülflich zu sein, daß sie ihnen ihr Eigenthum wieder zu Handen stellen, oder sie sonst zu einem gütlichen Vertrag „und Rechtens" kommen lassen.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie).

1554, 3. October. Christoph, Herzog von Würtemberg, an Schaffhausen. Hinweis auf das Schreiben des von Stoffeln und Verwendung im Sinne desselben. Ibidem.

Die Missive der Eidgenossen an den Herzog ist vom 28. November datirt und vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, besiegelt, führt übrigens nur das im Abschiedtext Enthaltene aus. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **v.** 1554, 19. December (Mittwoch vor Thomas). Lucern an Glarus. In dem Streit zwischen Bern und Lucern seien von Bern als Schiedrichter ernannt worden: Ammann Reding von Schwyz und Burgermeister Peyer von Schaffhausen; von Lucern: Ammann Letter von Zug und Statthalter Gilg Tschudi von Glarus. Bitte, den letztern hiezu zu vermögen. St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Bd. XI (Original).

Zu **x.** Die Sammlung von Schwyz hat diesen Artikel vom übrigen Abschiedtext getrennt, doch ohne besondern Titel.

Von der im Text enthaltenen Antwort Zürichs mit dem darauf erfolgten Gesuche der Schiedorte an die VII Orte liegt eine besondere Ausfertigung mit dem Jahresdatum, aber ohne Unterschrift im St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II.

Nach der Verfügung, was zu geschehen habe, wenn Zürich die vorgeschlagenen Mittel annehme oder auch nicht annehme, haben der Glarner, Basler und Schaffhauser Abschied folgende fernere Bestimmung: Die Boten von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und aus den III Bünden haben sich zu Gutem der Sache vereinbart, es solle jedes Ort seine Botschaft auf den 16. December Nachts zu Zürich an der Herberg haben, um folgenden Tags gemeinschaftlich vor denen von Zürich zu erscheinen und sie nochmals freundlich zu bitten, sich nicht zu söndern und die gestellten Mittel anzunehmen, damit der Beschluß im Namen der XII Orte erfolgen könne. Die Antwort wollen sie dem Landvogt und Landschreiber zu Baden übersenden, damit das Schreiben im Namen der XII oder XI Orte gefertigt werden kann.

Der im Abschied enthaltene Text bildet offenbar nur ein späteres Stadium der Verhandlung, enthält jedenfalls die Vorschläge der Vermittlungsorte nicht. Letztere mit einer Einleitung über die Widersprüche der Parteien finden wir in nachstehender getrennter Fertigung:

Auf diesem Tag ist abermals die Angelegenheit derer von Luggarus angezogen worden, nämlich betreffend 1. die Verschreibung, welche sie in Betreff der Religion den VII Orten zugestellt haben, 2. die Forderung, daß unter gemeinen Eidgenossen ein Mehr ein Mehr bleiben solle, und endlich 3. die Bestrafung der zur neuen Religion übergetretenen Luggarneser. Die vier Städte sind der Ansicht, die Luggarneser seien mit der betreffenden Verschreibung zu weit gegangen und haben Ehre und Eid, mit denen sie den vier Städten auch verpflichtet seien, nicht wohl betrachtet. Ihre Obern können ferner nicht zugeben, daß man sie mit dem Mehren in allen Sachen, zumal in solchen, die durch den Landfrieden geordnet seien, verbindlich mache; endlich gezieme ihnen nicht, jene bestrafen zu helfen, die zu ihrem Glauben getreten seien. Was aber die Wiedertäufer oder andere Secten betreffe, oder solche, die unter dem Schein ihres Glaubens Empörung und Unruhe anrichten, wollen sie sich nicht söndern. Wenn (übrigens) vorerst diejenigen von Luggarus, welche die bewußte Verschreibung hinterrücks ihrer Obern herausgegeben haben, bestraft worden seien, so wollen sie dann bezüglich der Bestrafung jener, die zu ihrer Religion getreten seien, gebührende Antwort geben. Hiergegen erwiedern die VII Orte: Vor einigen Jahren haben sich Etliche zu Luggarus mit Fleischessen an verbotenen Tagen und andern Dingen, die dem wahren alten christlichen Glauben zuwider seien, vergangen. Da sie nun besorgt haben, sie möchten von „iren herren den siben orten" hiefür bestraft werden, so haben sie sich erboten, eine Bekenntniß zu geben, daß sie bei ihrem alten Glauben gemäß dem Landfrieden bleiben wollen; würden sich dann (in der Folge) Einige fehlbar machen, so mögen dieselben

bestraft werden. Diesen Brief haben dann die Obern angenommen und es enthalte derselbe nichts Anderes, als was der Landfriede vermöge. Sie meinen daher, die von Luggarus haben hiemit nicht gefehlt. Was das Mehr anbetreffe, sei die Meinung ihrer Obern nicht, daß die vier Städte bei einem Mehr bleiben müßten, welches ihren Freiheiten, Obrigkeiten oder Herrlichkeiten nachtheilig oder den Bünden oder dem Landfrieden zuwider wäre, sondern es soll einzig ein Mehr ein Mehr sein und bleiben in „ußerlichen" Sachen, die gemeine Herrschaften betreffen, worüber die frommen Altvordern miteinander auch gemehret haben. Da endlich ein Artikel im Landfrieden heiter zugebe, daß diejenigen, welche den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, dabei bleiben sollen (!), so sollen die vier Städte den VII Orten diejenigen von Luggarus, welche vom alten Glauben abgetreten sind, strafen helfen, oder, wenn sie nicht dabei sein wollen, so sollen die VII Orte mit der Strafe fürfahren mögen. Nachdem die Gesandten von Glarus und Appenzell diesen Span, der ihnen und ihren Obern in Treuen leid ist, vernommen haben, so haben sie beiden Theilen eindringlich vorgestellt: Da sie auf diesem Tage einander mit „etwas beßerem verstand und früntlicher berichtung" als früher begegnet seien, und das Uebrige nicht mehr so groß sei, so mögen sie ihnen vergönnen, nochmals Mittel zu suchen, die Sache zu vereinbaren, und haben dann folgende Vergleichsvorschläge aufgestellt: I. Der zweite Artikel des Landfriedens (es wird Art. II a bis und mit d des Landfriedens, Abschiedeband IV, Abtheilung 1 b, Seite 1568 wörtlich wiederholt), sowie auch die übrigen Artikel sollen getreulich gehalten und nach dem natürlichen Verstand und dem Buchstaben belassen werden. II. Unter den Orten soll in Sachen der gemeinen Vogteien und der daherigen Unterthanen das, was zu Tagen das Mehr wird, Geltung haben und demselben nachgelebt werden. Vorbehalten sind die geschwornen Bünde, der Landfriede und jedes Orts Herrlichkeit und Obrigkeit an den Vogteien, so daß da keinem Ort sein Antheil abgemehret werden kann. III. Betreffend die Bestrafung derer von Luggarus wegen der Verschreibung oder weil Einige zum neuen Glauben übergetreten sind, bitten die Schiedorte zu betrachten die schweren Zeitläufe, die allenthalben in der Christenheit obwalten, und daher um des Friedens und der Ruhe wegen von solchen Strafen abzusehen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. Diejenigen zu Luggarus, welche die neue Religion angenommen haben, sollen hievon abgehen und beim alten Glauben bleiben und nicht dawider handeln, wie es der Landfriede vermöge. 2. Wenn aber von diesen Personen einige nicht sofort von dem neuen Glauben („davon") abstehen würden, so sollen diese bis zur alten Fastnacht (3. März 1555) mit Leib und Gut aus der Herrschaft Luggarus wegziehen und allda weder Wohnung noch Aufenthalt mehr haben. Das Ziel bis zur alten Fastnacht wird ihnen in Betracht der gegenwärtigen Winterkälte, bei welcher sie kaum ohne Schaden mit Weibern und Kindern über das Gebirg gelangen könnten, bewilligt. Inzwischen aber sollen sie nichts wegen der neuen Religion practiciren, sondern sich still und ruhig verhalten, bei Vermeidung von Strafe. Die Verwiesenen sollen sich nirgends, wo die VII Orte Antheil an der Regierung haben, haushäblich niederlassen. Wenn sie sich in den Städten oder besondern Landschaften der vier Städte häushäblich setzen würden, so soll ihnen gestattet sein, durch der VII Orte Städte, Landschaften und Herrschaften ihrer Geschäfte wegen zu wandeln, in gastsweise, wie das andern Lardsassen der vier Städte zugelassen wird; doch sollen sie ihre Herberge nur in offenen Wirthshäusern nehmen; ausgenommen hievon ist der Flecken und die Grafschaft Luggarus. Bei ihren Reisen sollen sie bei Vermeidung von Strafe nichts für die neue Religion practiciren. Wenn sie ihr Gut bis zur alten Fastnacht nicht fortziehen können, so sollen sie das durch Schaffner, die zu Luggarus wohnen, verwalten lassen, es wäre denn, daß ihnen der Mehrtheil der XII Orte Weiteres zulassen würde. IV. Künftig soll zu Luggarus jedermann dem alten Glauben folgen; Zuwiderhandelnde mögen die XII Orte gemeinsam, wenn sie wollen, wenn nicht, der Mehrtheil bestrafen; doch sollen diese Bußen der gemeinsamen Kammer zu Luggarus für alle XII Orte heimdienen. V. Wenn aber einige Orte sich bei diesem Strafen söndern würden, so soll ihnen das an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit an der betreffenden Vogtei keinen Nachtheil bereiten. VI. Hiemit soll die Verschreibung der Luggarneser gegen die VII Orte aufgehoben und abgethan sein. VII. „Es sollend ouch alle die harin usgeschlossen und der straf erwarten sin, die nüwe secten, beiden der alten und nüwen religion zuwider (bilden, oder) es were mit schwächung der Mutter Gottes, (oder in Betreff) des widertouss oder anderen dingen gehandlet" (corrupte Stelle). VIII. Wenn

diese Mittel von beiden Theilen angenommen werden, so sollen die XII Orte gemeinsam eine Abschrift dieser Abredung dem Landvogt von Luggarus übersenden, damit er weiß, wie die Sache geordnet worden ist. IX. Wenn die Orte gemeinschaftlich oder „sonderlich" Botschaften hineinsenden wollen, zu verschaffen, daß diesen Bestimmungen nachgelebt werde, oder diejenigen, die sich dessen weigern oder wider beide Religionen, wie oben gemeldet, gehandelt hätten, zu bestrafen, so steht ihnen das frei. Wenn aber die vier Städte eine bezügliche Botschaft nicht schicken wollten, so mögen doch die andern VII Orte, oder wer mit ihnen halten will, ihre Botschaft absenden und das Genannte vollziehen. Wenn auch die VII Orte ab diesem Tag oder hernach hineinschreiben und dem Landvogt und den Landsässen gebieten wollen, diesem Vertrage nachzukommen, das mögen sie thun ohne Hinderniß der andern. Solches Absenden von Boten oder Schreiben soll aber den andern Orten an ihrem Antheil an der Obrigkeit an der Grafschaft Luggarus im Uebrigen durchaus unschädlich sein.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II, nach dem Abschied vom 14. Januar 1555. St. A. Zürich: Acten Luggarus, mit dem Titel: „Vertrag der einlif orten von wegen der vertribnen Luggarneren, uf mentag nach sant Otmars tag anno 1554 zu Baden im Ergöw ufgericht." Ebendaselbst: Abschiede Band 19 f. 265, und Tschudische Abschiede XII (resp. 8) No. VI, mit dem Datum wie oben. St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 88, ohne Datum. K. A. Glarus: Bei diesem Abschied; den Schluß dieses Exemplars bildet eine Empfehlung für Annahme dieser Mittel. K. A. Basel: Nach dem Abschied vom 3. September 1554, mit dem Schluß wie im Solothurner Exemplar (siehe unten) und vor dem Abschied vom 25. October 1554, ohne den genannten Schlußsatz. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach dem Abschied vom 12. Juni 1553. K. A. Solothurn: Abschiede Band 32, beim Abschied vom 9. April 1554 und wieder bei diesem Abschied. Im letztern Exemplar ist Art. IX der Vorschläge etwas kürzer, anderseits ist daselbst ein dringendes Gesuch der Schiedorte für Annahme der Vergleichsvorschläge angeführt. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die eilf und die VII Orte erlassen an den Landvogt zu Luggarus folgende Missiven:

1. 1554, 4. December, Baden. Die eilf Orte (ohne Zürich) an den Landvogt zu Luggarus, Esaias Röuchli, des Raths der Stadt Zürich. Unter den Eidgenossen sei etwas Spans gewesen, weil einige Personen in der Grafschaft Luggarus sich der neuen Religion anhängig gemacht und weil die Luggarneser den VII Orten in Betreff der Religion Brief und Siegel gegeben haben. Diesen Span haben nun die eilf Orte auf diesem Tag durch freundliche Mittelspersonen und die Gnade Gottes gütlich vereinbart, wie der Landvogt durch die beigelegte Schrift und Artikel sehen und vernehmen werde. Diese Mittel und Artikel sende man ihm einzig deßhalb durch einen besondern Boten, damit er dieselben den Unterthanen in der Grafschaft Luggarus vorweise und sie sich darnach zu halten und zu schicken wissen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths der Stadt Zürich.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II, nach den Abschieden von 1555. Original. — L. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, nach den Abschieden von 1555. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

2. 1554, 4. December, Baden. Die Boten der VII Orte an Esaias Röuchlin, des Raths der Stadt Zürich, Landvogt zu Luggarus, und den Landschreiber daselbst. Der Span zwischen den VII Orten und Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, welcher von daher entsprungen sei, daß sich Einige von Luggarus entgegen dem Landfrieden der neuen Religion anhängig gemacht haben, sei auf diesem Tag durch freundliche Mittelspersonen zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Basel und Schaffhausen gütlich vertragen und vereinbart worden, auf Grundlage jener Mittel, welche hineingeschickt worden seien und derer sie sich zu erinnern wissen werden. Es ergehe daher der Befehl, der Wille und die Meinung der VII Orte an den Landvogt und den Landschreiber zu Luggarus, gemeine Unterthanen in der Grafschaft Luggarus vorzuberufen, ihnen die Artikel und Mittel der genannten Vereinbarung vorzulesen und ihnen bei höchster Strafe und

Ungnade zu gebieten, diesem Vertrag in allen Punkten und Artikeln stattzuthun und nachzukommen; diejenigen, welche von der neuen Religion nicht abstehen wollen, sollen bis zur alten Fastnacht (3. März 1555) die Grafschaft Luggarus räumen und hinwegziehen, wie der Vertrag es vermag. Würden einige Personen unter dem Schein der neuen Religion Aufruhr und Empörung im Volke veranlassen, oder jemand sich der Wiedertäuferei hingeben oder die Mutter Gottes oder die lieben Heiligen mit Worten oder Werken schmützen oder schmähen, nach denen soll Nachfrage gehalten und sie den Rathsboten, die auf Dreikönigen Tag (6. Januar) hineinkommen, angezeigt werden, die dann jeden nach seinem Verdienen bestrafen werden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths der Stadt Zürich.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, Band II. (Original.) — L. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555. Bezüglich der beiden Originalmissiven vom 4. December 1554 vergleiche man den Abschied vom 8. September 1555 b. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, nach den Abschieden von 1555. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Für diese Verhandlung wenigstens bestimmt war offenbar folgende Missive: 1554, 15. November, Luggarus. Die armen Christlichen von Luggarus an die XII Orte. Man habe gehört, wie unter den Orten einiger Span walte, weil die von Luggarus der Wiedertäuferei geziehen werden. Das sei ihnen in Treuen leid; sie bitten Gott, daß sie und andere Unterthanen der Eidgenossen im Frieden regiert werden. Mit der Täuferei haben sie so wenig als mit andern Secten zu schaffen, sondern haben vielmehr einen Widerwillen davor. Gerne wollen sie die gebührende Strafe leiden, wenn an ihnen etwas Sectisches erfunden werde, oder sich zeige, daß sie nach Aufruhr und Unruhe trachten. Das aber gestehen sie, daß sie derjenigen Religion anhangen, die in den Städten und Landen ihrer Obern von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen gepredigt und beobachtet werde, und zwar ohne Annahme einer Secte oder Neuerungen. Sie bitten, gegen sie, als armen Leuten und Unterthanen gnädig zu handeln, und ihnen zu vergönnen, bei dieser Religion, die doch auch in einem großen Theil der Eidgenossenschaft geübt werde, bleiben zu lassen. In vielen Orten der Christenheit werden ja auch die Juden geduldet, die doch Feinde und Schänder Jesu Christi und seiner Mutter, der reinen Jungfrau Maria, seien. Der Glaube, welcher eine Gabe Gottes sei, möge nicht mit Zwang aufgerichtet oder widerlegt werden. Sie erbieten sich auch, sich aller andern Religionen fernzuhalten und einzig bei der genannten friedlich und ruhig zu bleiben und ihren Obern als getreue Unterthanen gehorsam zu sein. Sie bitten daher, ihrem Gewissen, ihren Weibern und Kindern zu verschonen und sie bei ihrer Religion bleiben zu lassen und sie stets in Gnaden empfohlen zu halten. St. A. Zürich: A. Luggarus.

Beim Zürcher Exemplar befindet sich eine Zahl, allermeist äußerst flüchtig hingesetzter Notizen. F. Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno, I S. 358, betrachtet sie als die Handschrift des zürcherischen Gesandten, Stadtschreibers Escher, und als das Product einer vertraulichen Zusammenkunft der zürcherischen Gesandten mit denen der drei Städte, unmittelbar nachdem von sämmtlichen vier Orten der Entscheid der großen Räthe eingekommen war. Der genannte Schriftsteller sucht am a. O. die sehr bruchstücklichen Notizen in ein Ganzes zu bringen; es wäre dieses der Hauptsache nach eine Opposition der nachgiebigern Städte gegenüber dem etwas zurückhaltenden Zürich. Die äußerst große Mangelhaftigkeit des Originals bestimmt uns, hievon im Weitern Umgang zu nehmen. Die Sache ist abgedruckt bei Meier a. a. O. S. 501.

Betreffend die formelle Fertigung des endlichen Vertrages siehe den Abschied vom 8. September 1555 **b.**

Zu **cc.** Ob dem Artikel stehen die Worte: „In Zuger abscheid".

Zu **dd.** Man vergleiche den fast wörtlich gleichen Artikel **t** im Abschied vom 21. Januar 1555, welcher aber im bezüglichen Aargauer Exemplar fehlt.

Zu **gg.** Dieser Artikel ist dem Glarner Abschied in Form eines besondern, mit anderer Schrift verfaßten Zeddels beigeheftet. Er trägt, wahrscheinlich aus späterer Zeit, das Datum: 1554.

Zu **hh.** Dieser Artikel ist dem Basler Exemplar von der Basler Kanzlei nachgesetzt worden.

Zu **mm.** Die Quelle dieser Verhandlung bildet eine große Pergamenturkunde mit den wohlerhaltenen sechs Siegeln. Die Aufzeichnung ist in Urkundenform gehalten, wobei als urkundende Personen die Gesandten der XIII Orte aufgeführt werden. Die Urkunde trägt das Datum der Siegelung, aber die Verhandlung gemeiner Gesandten und der Vermittlungsmänner fällt auf diesen Tag. Eine im Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII, No. 42, vorhandene, vom Landschreiber zu Baden gefertigte Abfassung der Vergleichsmittel (nicht der vorgehenden Parteiverhandlung) und ein gleichförmiges Exemplar im St. A. Lucern sind datirt: „Beschechen zu Baden im Ergöw uf den VI December anno liiij". Damit stimmt denn auch das Verzeichniß der urkundenden Gesandten überein. Die soeben besprochene Fertigung der Vergleichsmittel, entsprechend einem frühern Stadium der Verhandlung, hat dann ferner gegenüber unserer Urkunde betreffend die Bestimmung wegen Elsbeth Scheyenwyler folgende abweichende Fassung: Wenn die Scheyenwyler zu den andern beiden Frauen hinauszichen und bei ihnen wohnen will, so soll der Rath zu den „vorigen zweihundert stucken" (jede Fronfasten jeder 25 Gulden = 200 Gulden), die den beiden andern Frauen gegeben werden, jährlich weitere 100 Gulden zu 15 Constanzerbatzen ausrichten, nämlich jede Fronfasten 25 Gulden und soll dann die Schaffnerin in allen den „drihundert ringen (?) und schwären stucken" mit den andern beiden Frauen Theil haben und gleichviel bekommen, wie die übrigen. Nach dem Tode der Schaffnerin sollen diese 100 Gulden bei den andern 200 Stücken bleiben und für die übrigen Frauen und die nachkommenden und Laienschwestern, die sie annehmen und erziehen, dienen. Anderseits soll dann die Schaffnerin die 1000 Gulden dem Rathe wieder zurückstellen. Wenn die Schaffnerin aber in der Stadt St. Gallen bei den Ihrigen bleibt, so hat es bei dem zwischen ihr und dem Rath abgeschlossenen Vertrag sein Bewenden. Der Rath bezieht dann bis zur Wiederlosung diesfalls von den Renten des Gotteshauses jährlich 50 Gulden. Zu diesen Acten gehören: „Der frow Regula Kellerin und Kathrina Teschlerin supplication an gemain Aidgnossen uf zinstag den 4. December anno 1554", mit einer nachträglichen Bemerkung, daß auch der Kanzler einen bezüglichen Vortrag gehalten habe, und dann eine, sechszehn Folioseiten haltende „Antwurt, so die gesandten rathsboten uf die ingelegte frow Regula Kellerin und Kathrina Teschlerin supplication zu Baden im Ergow den 13 orten einer loblichen Aidgnoschaft fürgehalten den 21. December 1554", meist Wiederholung der beim Abschied vom 3. September 1554 angedeuteten Antwort. Die Gegensätze der Parteien sind theils aus dem schon früher für diese Angelegenheit benützten Material zu Tage getreten, theils werden sie in dem Referat der Parteiverhandlungen in diesem Abschied wieder zusammengestellt, so daß wir uns einer weitern Ausführung der hier angedeuteten Actenstücke überhoben glaubten. Sie finden sich übrigens im Stadtarchiv St. Gallen, Trucke XVIII, No. 40 und 41.

Zu **nn.** 1554, 23. November. Basel an die zu Baden versammelten Rathsboten der VII Orte. Antwort auf das Schreiben der letztern vom 21. November, womit sie verlangen, daß der Stadtschreiber zu Basel bestimmt werde, in der thurgauischen Streitsache die Stelle des gemeinen Schreibers zu übernehmen. Stets geneigt, nach Kräften den betreffenden Orten Freundschaft zu erweisen, habe man dem Stadtschreiber im Sinne des gestellten Verlangens zugeschrieben und Befehl ertheilt. *St. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 704.*

Zu **oo.** Man sehe beim Abschied vom 11. December 1554 die Missive der in Lucern tagenden Gesandten der vier Orte an Freiburg vom 12. December.

Zu **pp.** 1554, 20. December, Solothurn. Der französische Gesandte Laurent an Glarus (und wohl an alle Orte). Auf dem letzten Tage zu Baden seien einige Kriegsknechte, die aus dem Dienst des Königs in Piemont zurückgekehrt seien, vor den Gesandten der Orte erschienen und haben sich beklagt, sie seien nicht so bezahlt und gehalten worden, daß sie in dem Dienst bleiben konnten, weßhalb sie sich genöthigt fanden, heimzukehren, was sie heimlich, ohne Urlaub und Paßport von Seite des Marschalls von Brissac und ihrer Hauptleute gethan haben. Dem Gesandten scheine diese Vorgabe nicht genügend um die Betreffenden der Strafe ihrer Obern zu entheben. Die angebrachten Klagen gehen nicht von den Hauptleuten aus, den

gemeinen Soldaten aber kommen solche nicht zu. Nichtsdestoweniger haben die Boten, ohne über eine Bestrafung zu verhandeln, einzig auf die Angabe der betreffenden Knechte, und ohne mit dem Gesandten zu reden, der doch während der ganzen Dauer des Tages sich zu Baden aufgehalten habe, ein Schreiben an den König beschlossen, um ihm zu melden, wie die Kriegsleute im Piemont bei dem kleinen Solde, den sie haben, nicht bestehen können, und ihn zu bitten, bezügliche Weisungen zu geben. Der Unterhalt der gemeinen Soldaten gehe aber den König nicht an; das sei Sache der Hauptleute, die vermöge ihrer Bestallung die Soldaten reichlich unterhalten und bezahlen können; wenn sie dieses nicht thun, so soll man an sie, nicht aber an den König schreiben. Ueberhin soll Befehl gegeben werden, daß die Knechte nicht mehr ausreißen, und diejenigen, welche ohne Paßport des Generallieutenants oder der Hauptleute heimkommen, soll man bestrafen. Würde nicht in dieser Weise vorgegangen, so wäre zu befürchten, daß dieses einmal zu großem Schaden für den Dienst des Königs und vieler Biederleute dieses Landes, die nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden wären, um einer andringenden Noth zu begegnen, gereichen möchte. Daß die betreffenden Klagen nicht von den Hauptleuten ausgegangen seien, habe der Gesandte zu Baden vernommen und sei dieses von Oberst Fröhlich, den er bei seiner Rückkehr hier (zu Solothurn) angetroffen habe, bestätigt worden. Wenn Klagen walten über späte Auszahlung, so soll man sich ebenfalls an die Hauptleute wenden bevor man den König angehe, in der Weise, wie Oberst Fröhlich geschrieben habe. Von anderer Seite sei es ein einziges Mal geschehen, daß die Zahlung um einige Tage verspätet worden sei, was aber den Kriegsleuten das fernere Verbleiben nicht verunmöglicht haben werde („Ma bien dut, que les payemens estoient une foys seullement arrivez de quelques jours plustard, quil ne failloit, mais que pour cela les soldats en sorte du monde non auvient (?) endurer; il me semble, quil est en ceey et toutes aultres choses beaucoup plus croyable, que ceuls alappetit desquels les leurs (!) ont este escriptre“). Der Gesandte schreibe dieses, damit die Eidgenossen, während sie die Antwort des Königs erwarten, die Grundlosigkeit der Klagen ihrer Kriegsleute einsehen. Der König sei immer gewillt, die Tractate zu halten, u. s. w.

St. A. Lucern: Acten Frankreich, französisches Original und theilweis verkürzte deutsche Uebersetzung. Die von uns gegebene französische Stelle wird in dieser Uebersetzung nicht ausführlicher als in unserer Ueberarbeitung gegeben. — St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. (Französisches Original). — K. A. Freiburg: Missiven Frankreich (französisch). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (französisches Original).

Zu **qq.** 1555, 13. Januar (St. Hilaris Tag), Kaiserstuhl. Bernhard Segesser, bischöflich constanzischer Vogt zu Kaiserstuhl, an die geheimen Räthe zu Basel. (Nach andern Mittheilungen über das Verhältniß von Ettingen und Terwyler). Er habe auch gründlich vernommen, daß Schultheiß Graf und Seckelmeister Schwaller von Solothurn auf dem letzten Tag zu Baden mit dem Obervogt von Reichenau verhandelt und ihn ernstlich gebeten haben, dem Bischof von Constanz treulich zu berichten; wenn er seine Rechte über die beiden Törfer „gar“ verkaufen wolle, so wollen die von Solothurn solche treulich wohl bezahlen, u. s. w.

K. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **rr.** Siehe den Eingang der Note zu **e** im Abschied vom 29. December 1554.

342.

Grandson und Orbe. 1554, 23. November.

Verhandlung von Gesandten von Bern und Freiburg betreffend die Aufnahme des Mehrs zu Grandson und die Theilung der Kirchengüter zu Orbe.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jacob Tribolet, alt-Venner. Freiburg. Hans Reif; Hans Künzis, des Raths.

1554, 4. December. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichten Reif und Künzis, das Mehr zu Grandson habe sich so gestaltet, daß auf dem alten Glauben 44 und auf der Reformation 54 Personen sich befunden haben.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Das Datum der Verhandlung und die Namen der Berner Gesandten aus deren Instruction vom 21. November, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 376; die Namen der Freiburger Gesandten aus deren Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7. Die Instruction ist ohne Datum und befindet sich am Schlusse der Instructionen vom Jahr 1555 (die Gesandten werden am 13. November gewählt, Freiburger Rathsbuch No. 72). Als Verhandlungsort bezeichnet die Freiburger Instruction: Grandson, Montagny, Orbach und Oulens. Die Verhandlungsgegenstände werden in beiden Instructionen übereinstimmend angegeben.

343.

Stans. 1554, 26. November (St. Konradstag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Appellaztag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Vor den Boten erscheint der Schreiber Gerig von Bellenz und eröffnet: 1. Nachdem Herr Nicola „Nnützischa" und Vespasian Ghiringhelli, beide von Bellenz, miteinander etwas Span gehabt haben, sei der Priester auf Bartholomä um 6 Kronen und Vespasian „letztlichen" um 3 Kronen gestraft worden, welche 3 Kronen die Gesandten auf der Jahrrechnung ihm, Gerig, zugeordnet haben. Er habe aber dieselben bisher nicht erhalten, und bitte, ihm dazu zu verhelfen. 2. In der Commune „Cadnasch" (Cadenazzo, Castione?) schlagen Einige die Allmenden ein; die Commune bitte, dieselben anzuhalten, die Allmenden zu bezahlen oder auszulassen. Die Boten schreiben dem Commissar zu Bellenz: 1. Er soll den Vespasian Ghiringhelli anhalten, dem Schreiber Gerig die 3 Kronen zu geben. 2. Wenn die Personen, welche die Allmenden eingeschlagen haben, hiefür nicht Brief und Siegel von den III Orten haben, so soll der Commissar sie vermögen, die Allmenden wiederum auszulassen. **b.** Consul und Anwälte von Iragna, aus der Rivier, beklagen sich, es habe Peter del Notario vor Jahren mit seinen Burren ihnen an der Brücke Schaden gethan, wofür ihnen die Boten auf der letzten Jahrrechnung 6 Kronen zugesprochen haben, was aber von Peter appellirt worden sei. Nachdem Peter auch seine Antwort gegeben hatte, bestätigen die Boten das erlassene Urtheil. Beinebens wird die Sache in den Abschied genommen, damit die Obern einen Aufsatz machen, wie man es mit den Burren und den betreffenden Kaufleuten halten wolle. **c.** Die Angelegenheit betreffend den Eid derer von Bellenz wird, da einige Orte nicht instruirt sind, in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag soll man mit bezüglicher Vollmacht erscheinen. **d.** Vogt Troger erwähnt gemäß Instruction der Kosten, die jährlich an der Jahrrechnung mit den Spielleuten auflaufen, ebenso der Geschenke an die Klosterfrauen von Claro und an die Schloßknechte. Seine Obern beantragen, den Spielleuten für das jährliche Hofiren 3 Kronen, ebensoviel den genannten Klosterfrauen, und gemeinen Schloßknechten von jedem Schloß 1 Dickpfenning zu geben. Diese Satzung wird in den Abschied genommen. **e.** Derselbe Vogt Troger zieht ebenfalls in Folge seiner Instruction an, wie die von Rivier denen von Livinen den feilen Kauf mit Heu und Anderm nicht zugehen lassen, während die von Livinen denen von der Rivier alle Kaufmannschaft, die man

bei ihnen erhalten könne, gewähren. Er bitte, denen von Livinen den feilen Kauf zu gestatten, um so mehr, da beide Theile Nachbarn seien. Da man nicht instruirt ist, so wird die Sache in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **f.** Das Begehren derer von Crischano und Iragna, betreffend das Einschlagen von Allmenden, wird ebenfalls in den Abschied genommen. **g.** Zu gedenken derer, die den Appellaztag begehrt haben, nämlich 1. die von Subiasco wider die Stadt Bellenz; 2. Jeronimus Zezio wider die von Ruffle; 3. Lienhard Burgo und seine Schwäger wider Meister Anton della Senta (?); 4. Abondi della Motta wider Burnet. **h.** Es werden die Artikel verlesen, welche die Ordinarier von Mailand denen in Riviera, Bollenz und in Livinen vorschreiben („anstatten") wollen, und es wird jedem Ort von denselben eine Copie gegeben. Beinebens nimmt man die Sache in den Abschied und will auf dem nächsten Tag diesfalls mit Vollmacht erscheinen. **i.** Da die von Bellenz gemäß dem Schreiben des Commissars die III Orte um einen Appellaztag angesucht haben, wodurch den Obern große Kosten erwachsen sind, dann aber erstere sich nicht eingefunden haben, so will man heimbringen, wie man sie halten wolle, damit den Obern die Kosten erstattet werden. Auf Gefallen der Obern haben sich die Gesandten für ihre Mühe und Arbeit 12 Kronen geordnet und diese den B(ürgern?) von Bellenz auferlegt. Jedes Ort soll seine Meinung, was man denen von Bellenz auflegen wolle, denen von Uri zuschreiben, die dann in der Sache den Commissar beauftragen sollen.

344.

Orbe. 1554, 29. November.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 175.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

a. Acht Herren von der Clergie wiederholen die auf der letzten Jahrrechnung zu Freiburg vorgebrachte Bitte. Man prüft nun den Inhalt dieses Gesuches, das dem Abschied des Landvogts nachgetragen sich findet, und es werden die Bittsteller in Gemäßheit des zu Orbe ergangenen Mehrs von den Gesandten von Bern befragt, ob sie nach diesem Mehr und gemäß der Reformation derer von Bern leben wollen. Sie antworten, ihr Geist und ihr Gewissen könne keine andere Religion annehmen, als diejenige, welche sie in der Jugend empfangen und bis jetzt behalten haben; dasselbe sei auch der Fall in Betracht der Zueignung der Pfarre („Cure") von Orbe durch Papst Julius an die Clergie daselbst, vermöge welcher letztere ständiger Vicar daselbst sei, mit dem Genuß der diesfälligen Früchte und des Einkommens, vorbehalten 24 Florin, die jährlich der Propstei und dem Convent zu Peterlingen bezahlt werden müssen, welche gegenwärtig die Herren beider Städte einnehmen, wobei immerhin die 14 Florin „dehuz pour le personnage" inbegriffen sein sollen. Die Gesandten von Bern wollen mit Bezug auf das Vermögen der Pfarrei keine andern Einkünfte auswerfen, als was der Abschied beider Städte an der Sense enthaltet. Ungeachtet der Verwendung der Gesandten von Freiburg, diesen Clerikern eine Gutthat zu erweisen, in Betracht, daß sie alt und zu Orbe geboren seien, wird ihnen keine andere Antwort zutheil, wenn sie nicht während der Zeit ihres Aufenthaltes in Orbe nach dem Mehr und der Reformation derer von Bern leben wollen, und zwar unter Strafe der Verweisung. **b.** In gleicher Weise werden die Barfüßer und Bekenner („Confesseurs") zu Orbe angefragt,

ob sie nach dem Mehr und der Reformation leben wollen. Sie antworten, sie wollen bei derjenigen Religion bleiben, die sie angenommen und bisher beibehalten haben, und bitten unterthänig, sie noch einige Zeit im Kloster zu dulden, da sie gegenwärtig für den Auszug unbeholfen seien; inzwischen könnten sie sich hiefür vorbereiten. Auf diesfalls gestellte Frage der Gesandten von Freiburg antworten die von Bern, sie haben keinen Auftrag, eine weitere Verwilligung zu ertheilen, als die von ihren Obern sowohl in Betreff des Termins als in Bezug ihrer Güter gestattete; doch wollen sie noch einen Monat für den Auszug bewilligen. Die Boten von Freiburg wollen diese Angelegenheit an ihre Obern bringen. **c.** François Gaillard („Galliard") bittet, ihn für empfohlen zu halten wegen 32 Pfunden, die er der Clergie geliehen habe und die für die Gebäude derjenigen Capelle verwendet worden seien, deren Caplan er gewesen sei. Ebenso ersucht er um den lebenslänglichen Genuß eines Gutes, das er früher besessen habe. Die Gesandten nehmen das zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied. **d.** Vier Chorknaben, (unter ihnen?) zwei Waisen, bitten, ihnen das Gut zu belassen, welches Michael de Corps für den Unterhalt von vier Chorknaben in der Stadt Orbe gegeben und verordnet hat. Beim Abgang von Instruction wird die Sache heimgebracht. **e.** Castellan Varneri bittet, bevorzugt zu werden bei der Admodiation der Güter dieses Michael de Corps, die er den Chorknaben gewidmet habe, welche (Admodiation?) er schon bei dreißig Jahren habe. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Gesuchsteller immer ein ergebener Diener der Herren beider Städte gewesen ist, hätten die Gesandten ihrerseits dem Begehren gerne entsprochen. Nichtsdestoweniger aber wird die Angelegenheit heimgebracht und wird kein Beschluß und keine Erläuterung ertheilt, wie man in Betreff der Kirchengüter vermittelst Vertheilung, Verleihung oder in anderer Weise verfügen wolle. **f.** Die Edlen, Bürger und Räthe von Orbe bitten, diejenigen Kirchengüter, welche der Verfügung der Obern anheimgefallen sind, dem Spital in Orbe zum Unterhalt der Armen übergeben zu wollen, da dieser Spital im Verhältniß zu seinem kleinen Vermögen sehr in Anspruch genommen werde. Sie verwenden sich ferner dafür, daß man ihnen die Einkünfte der Bruderschaft St. Nikolaus, die von vielen Herren der Clergie, des Rathes und Andern gegründet worden sei, überlasse und zwar ebenfalls behufs Aeufnung des Spitals. Da endlich das Patronat der Capelle St. Jacob dem Rathe zustehe, so möge man ihm auch den Genuß dieser Capelle gestatten. **g.** Françoise Mathieu, im Namen ihrer Kinder und des verstorbenen (?) Johann Mathieu, ihres Mannes, bittet, ihr 300 Florin zu überlassen, welche in zwei Malen von ihrem Manne für Stiftung einer Messe mit der Bedingung gegeben worden seien, daß wenn diese Messe nicht mehr gesungen werde, diese 300 Florin seinen Kindern zurückzuerstatten seien. Ebenso (bittet sie) um ein gewisses „baut, estant en l'eglise dudit Orbe devant la chapelle ont de debuoir dire ladite messe". **h.** Pierre Decombaz ersucht, wie schon früher bei der Jahrrechnung, ihm die Güter der Capelle der Eucharistie, die seine Vorfahren gegründet haben, zu überlassen. **i.** Um dasselbe ersucht Claude Dornex in Betreff der von seinen Vorfahren gestifteten Capelle der Maria Magdalena. **k.** Jacques Guiot verlangt das Gleiche in Bezug auf die Capelle der Dreifaltigkeit, die seine Vorfahren gegründet haben. **l.** Guillaume de Pierre Fleur bittet das Vermögen der Capelle der St. Katharina seinem Bruder Girard, der es gegenwärtig besitze, zu belassen, in Betracht, daß diejenigen von Pierre Fleur Mitbegründer dieser Capelle seien, und die übrigen Mitgründer ihren Theil dem genannten Girard gegeben haben. **m.** François Paussard (oder Panssard?), aus der Zahl der Clergie, verlangt das Gleiche im Namen seiner Brüder und eines minderjährigen Neffen bezüglich der Capelle St. Maure, die von seinem Oheim gegründet worden sei. **n.** Ebenso Saget bezüglich der Capelle der Enthauptung St. Johannis, die von seinen Vorfahren gegründet worden sei und in Betreff welcher er eine zu Bern erhaltene Erkanntniß

vorweist. **o.** Pierre Bochardet verwendet sich für gewisse Gärten, Reben und 24 Sols Zins, die von seinem Oheim der Capelle St. Claudius zugewendet worden seien. **p.** Dasselbe geschieht von Blaise Champion mit Bezug auf die von seinem Großvater gegründete Capelle St. Aubin, in der Meinung ihm 27 („sept vingt") Florin, die für Stiftung einer Messe, und 16 gute Pfund, die für eine Jahrzeit verwendet worden seien, zu überlassen. **q.** Claude Mathieu bewirbt sich für sich und im Namen seiner Brüder um gewisse „germes (oder gennes?) de fert", die sich in der durch Pierre Richard, seinen väterlichen Oheim, im Kloster zu Orbe gegründeten Capelle befinden, und um einige Legate, die von seinem Großvater sel. herrühren. **r.** Ebenso Anton Grivat um 50 Florin, die sein verstorbener Großvater für Stiftung einer, je an den Quatemberzeiten zu haltenden Messe legirt habe. **s.** Christoph Holard ersucht um Rückvergütung einer Zahlung, die sein Bruder der Clergie zu Orbe gegeben habe, um in deren Zahl aufgenommen zu werden, der dann aber resignirte und bestimmte, daß dafür eines der Kinder des Bittstellers erhalten werde. **t.** Pierre Violet verlangt 100 Florin, die sein verstorbener Vater für Stiftung einer Messe verwendet habe. **u.** Castellan Varneri bittet die Gesandten um Rückgabe von Legaten und Vermögen, welche der Kirche gegeben worden seien, an die Stifter oder deren nächste Verwandten; ebenso empfiehlt er sich in Betreff von 100 Testonen, die sein Vater selig der Clergie von Orbe für Stiftung einer Messe zugehalten habe. — Beim Mangel an Instruction und Vollmacht werden alle diese Verlangen in den Abschied genommen. **v.** Um für den Prädicanten von Orbe in Gemäßheit des erfolgten Mehres ein Corpus zu bestellen, wird er befragt, was man ihm diesfalls anweisen müsse. Er antwortet: 7 Muid Korn, 4 Muid Haber, Orbacher Maß, 3 „cher" (Faß, Fuder?) Wein, die Hälfte des Zehntens von Chenesne bei Orbe, welcher bei der Verleihung jährlich 8 bis 10 Florin, bald mehr, bald weniger gelte, und 100 (?) Florin, die ihm jährlich der Vogt von Romainmotier bezahle. Es bemerken nun vorerst die Gesandten von Freiburg, sie seien in der Sache ohne Instruction; man wisse auch nicht gut, wie ein Corpus zu errichten sei, da man vorab keinen klaren und vollendeten Beschluß habe, wie die Obern durch Theilung oder Verleihung über die Kirchengüter verfügen wollen, oder ob sie Alles an Beauftragte überweisen wollen, die Sache zu untersuchen und feste Rechnung zu stellen (?). Hierüber walten unter den Gesandten Erörterungen, und es erklären die von Bern, ihre Instruction gehe auf Erstellung einer Theilung, immerhin auf Genehmigung der Obern. Die Boten von Freiburg wiederholen, sie haben keinen Auftrag, außer Alles durch die Beamten, oder wie es gut scheine, untersuchen zu lassen. Es wird nun der Vogt beauftragt, zu untersuchen, welche unzweifelhaften Güter sowohl die Cure, als die Clergie, als auch die Capellen besitzen, und welche Güter allfällige Collatoren und Stifter von Capellen zu ihren Handen gezogen haben, und Alles in Schrift zu verfassen. **w.** Die Edlen und Burger von Orbe stellen vor, ihr Schulhaus daselbst befinde sich in üblen baulichen Verhältnissen, habe auch weder Keller noch Garten („non sellier ny curtil"), wo der Rector der Schule seinen Wein unterbringen könnte. Ebenso haben sie einen Diacon nöthig, um häufiger und täglich das Wort Gottes zu verkünden und den Prädicanten zu unterstützen, der alle Tage predige. Sie bitten, diese Angelegenheit für empfohlen zu halten, und um eine genügende Gabe an das Haus, damit die Unterthanen um so bessern Eifer haben, die Kinder in die Schule zu schicken und sie in der Furcht Gottes erziehen zu lassen. **x.** Die Gesandten besuchen die Häuser der Cure, der Clergie und die Capellen und finden sechs solcher, alle in der Stadt gelegen. **y.** Betreffend das Corpus des Ministers von Oulens wird nach mehreren von den Gesandten von Freiburg vorgebrachten Eröffnungen die Sache bis zur nächsten Anherkunft der Boten verschoben. Inzwischen soll der Vogt sich erkundigen, was die Kirchgenossen nach früherm Gebrauche entrichten mußten; ebenso soll er unter-

suchen, wie die Grundstücke der Cure verliehen worden seien, und dessen bei den Unterthanen sich vergewissern; endlich soll er in Erfahrung bringen, wie es früher bezüglich Verbesserungen des Hauses der Cure gehalten worden sei. **z.** Acht von Goumoens la Ville, für sich und andere Abwesende, bitten, ihnen einen Minister zu bewilligen, der daselbst das Wort Gottes predige, wie solches an andern Orten auch bewilligt worden sei. Die Gesandten von Bern, gestützt auf den Abschied beider Städte, stimmen dafür, daß der Prädicant von Oulens dorthin zur festgestellten Stunde zu predigen komme; die Gesandten von Freiburg wollen nicht einwilligen, noch sich sonst in die Sache mischen, sondern verlangen, der Vogt soll den erforderlichen Bericht erstatten. Die Boten von Bern nehmen hierauf über sich, die Sache an ihre Obern zu bringen und denen von Goumoens beförderliche Antwort zu geben. **aa.** Die Gesandten werden berichtet, wie das für den Zehnten angekaufte Gebäude im Zerfall begriffen sei. Nach mehrern hierüber verpflogenen Erörterungen, wie dasselbe dem Bedürfniß entsprechend hergestellt werden könne, oder ob es nicht besser sei, dasselbe zu verkaufen, wird die Sache an die Obern gewiesen. **bb.** Pierre Mathieu fordert gewisse Zehnten, Geld und Liegenschaften, welche sein Vater der Clergie von Orbe in seinem letzten Testamente legirt habe, ohne zu wissen, daß seine Frau damals schwanger war. Diese habe dann nach dem Tode des Genannten einen Sohn geboren. Es wird diese Angelegenheit wie andere in den Abschied genommen. **cc.** Die Verwendungen („Delivrances") des Vogts von Echallens für den Prädicanten von Oulens werden nicht behandelt, sondern vor die nächste Zusammenkunft der Gesandten gewiesen. Beschlossen am 29. („le devant dernier") November 1554.

Der Abschied ist französisch und bietet einige sprachliche Schwierigkeiten, weßhalb unsere Arbeit nicht ganz ohne Vorbehalt gegeben wird.

345.

Bern, Freiburg. 1554, 3. bis 24. December.

Verhandlungen betreffend die Grafschaft Greyerz.

I. 1554, 3. December. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Saanen, Ösch und Rötschmund und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Da der Graf, ihr Herr, leider von der Grafschaft müsse, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich verhalten sollen, um sich ihres Theils von den Gelten abzukaufen und zu befreien. Ebenso ob sie huldigen sollen, wie ihnen zugemuthet werde. Der Rath antwortet, der Unfall des Grafen sei denen von Bern leid. Es sei diesfalls ein Urtheil erfolgt, wodurch des Grafen Güter und Herrschaften den Gelten zuerkennt worden seien; der Rath wisse daher nichts Anderes, als daß sie, wenn sie von „den schuldnern angesucht, um das, so sy dem grafen schuldig, inen darum lut dem urtheil huldigung thun". Was aber im Uebrigen das Burgrecht vermöge, dem wollen die von Bern gern mit Schutz und Schirm stattthun. Sie sollen das Burgrecht und andere Gerechtigkeiten vorbehalten.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung S. 238.

II. 1554, 14. December. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die von daher Verordneten, was gestern mit den Gelten in Betreff des Kaufes von Greyerz verhandelt worden sei. Vorab seien Einige von Greyerz und auch von anderswoher erschienen, die ihre Forderungen noch nicht haben anschreiben lassen, und haben verlangt, es möchte dieses nachträglich noch geschehen; insbesondere haben die von Greyerz gebeten,

die von Freiburg wollen sie für empfohlen halten, sie begehren keinen andern Herrn, als die von Freiburg. Hierauf haben Seckelmeister Dulliker und der von Basel vorgeschlagen, man solle die von Saanen und Oesch berufen und sie anfragen, ob sie noch gesinnt seien, sich zu fügen, wie sie sich früher haben merken lassen; in diesem Falle werde man mit ihnen in Betreff des obern Theils sich berathen. Diesen Antrag haben die Abgeordneten an ihre Herren zu bringen übernommen. Da beinebens die Gelten ein für alle Mal wissen wollen, ob die von Freiburg („mine herren") die Grafschaft ganz oder zum Theil kaufen wollen, und der früher von beiden Städten an sie ergangenen Aufforderung, sie sollen sich in den Possess setzen und dem Urtheil Genüge leisten, nachzukommen sich weigern, so wird beschlossen, den Gelten vorab anzuzeigen, sie sollen dem Urtheil nachkommen, den Possess ergreifen und die Unterthanen in Eidespflicht nehmen; würden sie dieses nochmals abschlagen, so soll eine Botschaft nach Bern gesandt und dort die Sachlage angezeigt werden. Nachdem dieser Beschluß den Gelten mitgetheilt worden, antworten dieselben, sie haben den guten Willen derer von Freiburg erkannt und deßwegen wollen sie den Kauf ihnen antragen, „und denen von Bern mit (oder nit?)", in aller Gestalt, wie es früher geschehen sei, mit der Ausnahme, daß sie die beiden untern Panner besonders und die beiden obern Panner auch besonders anschlagen wollen. Dabei bemerken sie, sie sähen gerne, wenn die von Freiburg mit den Landleuten der obern Panner einen „versuch thun" ließen. Der Rath beschließt hierauf, gemäß dem vorigen Rathschlag zwei Boten, nämlich (Hans) Reif und (Hans) List nach Bern zu senden, mit dem in der Instruction enthaltenen Auftrag.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

III. 1554, 14. December. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten von Greyerz und eröffnen nach freundlichem Gruße: Sie sehen wohl, daß ihr Herr in Folge des ergangenen Urtheils von der Grafschaft abtreten müsse und sie einen andern Herrn bekommen werden. In Anbetracht der guten Nachbarschaft, Freundschaft und Liebe, die sie von Altem her aus Kraft des Burgrechts mit denen von Freiburg gehabt haben, bitten sie dieselben, sie wie früher für empfohlen zu haben und ihnen beiräthig und behülflich zu sein. Dabei äußern sie sich, sie verlangen in keine andern Hände, als in diejenigen derer von Freiburg zu kommen, denen sie willige Unterthänigkeit erbieten. Da ferner auf sie Kosten getrieben werden und der Graf außer Stand sei, jemand zu entheben (dieser Zwischensatz ist etwas unklar), so begehren sie, ihnen zu rathen, wie sie sich hierin halten sollen; sie verlangen nur ihre Briefe und Siegel. Der Rath antwortet, er habe den Vortrag der Boten mit Gefallen aufgenommen, und wenn es der Fall sei, daß die von Greyerz Unterthanen derer von Freiburg werden, zu welchem letztere nach Vermögen helfen wollen, so werden sie gnädige Herren finden. Aber in Betreff ihrer Bürgschaft, um derer wegen Lombachers Erben und der von Luternau Kosten auftreiben, sei jetzt unmöglich, ihnen ihre Siegel heraus zu verschaffen; der Handel sei noch nicht in Ordnung gestellt; sie sollen daher zusammenschießen und Kosten und Zinse für dieses Mal bezahlen. Wenn auch die von Freiburg den Kauf bestehen, werden sie gleichwohl trachten, daß ihr Geld „versprochen" und sie gelediget werden.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

IV. 1554, 15. December. Beim Rathe zu Bern eröffnen (Hans) Reif und (Hans) List als Boten von Freiburg, die Gelten des Grafen von Greyerz haben an „sy" gebracht, wenn sie in Betreff der Grafschaft Greyerz mit ihnen nicht übereinkommen oder ihnen dieselbe abkaufen, so haben sie andere Kaufleute, mit denen sie handeln wollen; länger wollen sie die Sache nicht verziehen. Die Boten seien abgeordnet, dieses denen von Bern anzuzeigen, weil sie einig geworden seien, daß beide Städte miteinander kaufen wollen. Wenn denen von Bern die Sache angelegen sei, so wolle man miteinander niedersitzen und schauen, wie man kaufen könne; die von Freiburg seien gesinnt, sich nachbarlich und freundlich zu erweisen. Wenn aber denen von Bern die Sache nicht gelegen sei, so können die von Freiburg sie nicht von Handen lassen und würden in diesem Falle allein mit den Gelten markten. Dabei bemerken sie, die Gelten wollen ihnen keine andere Währschaft tragen oder Possess übergeben als das Urtheil, das sie genugsam in Possess setze. Beinebens seien sie auch berichtet, wie der Graf und die Gräfin alle Erkanntnisse und Gewahrsamen „verrukt und behendigt" haben; sie begehren, die von Bern mögen dazu thun, daß jene nicht verändert

werden. Die Sache wird an Räth und Burger gewiesen. In Betreff der Gewahrsamen will man einen Boten zur Gräfin nach Oron schicken, „die" herauszufordern. 16. December. Vor Räth und Burger wiederholen die Boten von Freiburg ihren Vortrag. Es wird ihnen geantwortet, die von Bern haben sich gänzlich auf die Zusage, die diesfalls geschehen sei, verlassen und angenommen, daß es bei dem letzten den Gelten gegebenen Beschluß und Bescheid verbleibe. Da sie aber Ja oder Nein wissen wollen und die Boten von Freiburg heiter erklärt haben, wenn die von Bern nicht mit den Gelten markten, so wollen die von Freiburg kaufen, so müssen es die von Bern geschehen lassen (!) und hiemit ihre Ehre bewahrt haben. Sie wollen (indessen?) ihre Botschaft hinüberschicken, mit Auftrag und Vollmacht, mit den Gelten zu markten; doch mit der Bedingung, daß, wie früher abgeredet worden, die Schatzung der Grafschaft Greyerz bezüglich der Städte, Lande, Leute, Häuser, Schlösser, Zinsen, Renten, Gülten, Güter, Alles, Geistliches und Weltliches, vorgehe, und dann die Theilung erfolge und jede Stadt nach Verhältniß dessen, das ihr zugetheilt wird, die Bezahlung übernehmen und die von Bern den Theil ob, und die von Freiburg den unter der Bocken bekommen sollen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abtheilung, S. 279.

V. 1554, 20. December. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Ammann von Unterwalden und eröffnet nach freundlichem Gruße, seine Herren haben dem Grafen von Greyerz auf Oron etwas Geld fürgestreckt und müssen nun, um hiefür bezahlt zu werden, gemäß dem Urtheil Oron angreifen. Es sei nun aber zu besorgen, daß sie ein Lob bezahlen müssen, was denen von Freiburg in Betreff der Bezahlung ihrer 2000 Kronen, die sie auch auf Oron zu haben behaupten, nachtheilig sein möchte. Der Gesandte sei nun hergeschickt worden, denen von Freiburg vorzuschlagen: wenn sie die Schuld übernehmen wollen, so wollen seine Obern ihnen die Briefe und alle Gewahrsamen zu Handen stellen. Ebenso haben die von Unterwalden eine Geldsumme auf Rötschmund; diese wollen sie denen von Freiburg auch übergeben, wenn sie dieselbe abnehmen. Der Rath beschließt zu antworten: Man erstatte freundlichen Dank; weil man aber mit denen von Bern in Betreff der Grafschaft in Verhandlung stehe und noch nichts Endliches beschlossen worden sei, so könne man keinen weitern Bescheid geben; inzwischen möge „er" auf Oron fürfahren.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Unterm 18. Januar 1555 beauftragt der Rath zu Freiburg seine (nach Baden gehenden) Boten, mit dem Boten von Unterwalden zu reden, daß er die Herrschaft Oron nicht ohne Vorwissen derer von Freiburg angreife.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

VI. 1554, 24. December. Nach langer Verhandlung mit den Boten von Bern, wobei diesen vorgeschlagen worden ist, denen von Freiburg die Panner Greyerz und Montsalvens mit allen Zubehörden zu belassen, wodann die von Bern die Panner Saanen und Oesch behalten würden, und die Kirchengüter ungeschätzt belassen werden sollten, berichten nun die Verordneten derer von Freiburg vor Räth und Burger daselbst Folgendes: Die Boten von Bern haben zwei Mal an ihre Obern geschrieben und die Antwort erhalten, daß sie von ihrem Burgrecht, „so ob der Bocken gezillet und heiterlich gelüteret ist", keineswegs abgehen wollen. Auf die Frage, ob ihnen in Betreff der Kirchengüter keine Antwort geworden sei, haben die Boten entgegnet, das Begehren derer von Freiburg in Betreff der Unterthanen, die ob der Bocken sitzen, aber nach Montsalvens gehören, habe ihre Herren so unwillig gemacht, daß sie wegen der Kirchengüter keine Antwort geschickt haben. Die Verordneten haben dann die Sache gestern vor den kleinen Rath gebracht. Der habe wieder beschlossen, es soll eine Antwort in Betreff der Kirchengüter gefordert werden. Es sei dann dieses geschehen, worauf aber die Boten erklärt haben, keinen weitern Auftrag zu haben. Deßwegen sei die Angelegenheit, da sie Stadt und Land antreffe, vor den großen Rath gewiesen worden. Dieser beschließt, man soll von den Boten voraus Antwort über die Kirchengüter fordern, mit der Anzeige, daß man denen von Bern auch in Betreff der March freundlichen Bescheid geben werde. Ferner soll verlangt werden, daß beide Städte sich über die Schiedleute, welche die Schatzung vornehmen sollen, vereinbaren und dieselben ernennen. Als den Boten von Bern dieser Beschluß angezeigt wurde, erwiederten sie, sie haben

keinen weitern Auftrag, als den gestern mitgetheilten; sie bedauern selbst, daß ihnen nicht zugeschrieben werde; persönlich bedünke sie die Sache nicht unziemlich; sie wollen aber hinüberreiten und aufs beförderlichste Antwort geben. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Das K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 484 hat ein sehr flüchtiges Concept oder besser gesagt Minute der Verhandlung, aus der sich das Einzelne mit Sicherheit nicht entnehmen läßt. Die beiden Städte verhandeln vorläufig über die Theilung der Grafschaft. Mit den Gelten, als deren Repräsentanten man Dulliker, Wild, Ammann liest, wird über den Kauf verhandelt; letztere fordern, wie es scheint 85,000 Kronen. Das Actenstück ist datirt vom 19. December. Daß dieses und unser Bericht vom 24. December sich auf die gleiche Verhandlung beziehen, vermuthen wir aus einer Missive Berns an seine Boten zu Freiburg vom 22. December, welcher gemäß die Verhandlung zuverlässig schon vor diesem letztbenannten Datum begonnen hat. Wir geben indessen Alles unter dem nöthigen Vorbehalt. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 679.

347.

Solothurn, Bern. 1554, 8. bis 17. December.

Verhandlungen betreffend Biel und Erguel.

I. 1554, 8. December. Vor dem Schultheiß und den geheimen Räthen zu Solothurn erscheint Henzmann Großhans, Meier von Plagne („Plaigne"), im Namen der Einwohner der Herrschaft (Chastellanie) Erguel, und eröffnet: Ihr Souverain und natürlicher Herr habe sie an die von Biel verpfändet oder verkauft, welche ebensogut als die vom Erguel Unterthanen des Bischofs von Basel seien. Sie haben daher ihren Herrn wiederholt gebeten, sie nicht zu veräußern und nicht etwas zu thun, das dem Unterthaneneide derer von Biel widerspreche. Da ihre Bitten ohne Erfolg waren, so haben sie, weil von Rath und Hülfe entblößt, die von Solothurn schon früher gebeten und bitten sie jetzt wieder, sie in ihren Schutz und in ein Burgrecht aufzunehmen. Der Rath antwortet, die vom Erguel sollen so bald (?) als möglich vor denen zu Solothurn erscheinen, und zwar mit gänzlicher Vollmacht von den Gemeinden ihrer Gegend, und denen von Solothurn schriftlich ihre Klagen und was sie veranlasse, Schirm und Burgrecht bei diesen zu suchen, übergeben. Wie früher, so verspreche man ihnen jetzt, sie bei ihren Rechten, Gebräuchen und Freiheiten zu belassen und ebenso bei der Religion, die sie gegenwärtig haben, und Alles das zu halten, was ihnen früher verheißen worden sei. Es unterzeichnet der Stadtschreiber von Solothurn.

K. A. Solothurn: Burgerliche Schreiben Band 63, No. 18 (französisch, in Urkundenform).

II. 1554, 14. December. 1. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen abermals Gesandte von Biel, nämlich Heinrich Bart und Benedikt Ledner, und eröffnen nach gewohntem Gruß: Denen von Solothurn sei bekannt, wie sie früher einige Male wegen ihrer Ungehorsamen erschienen seien. Von diesen haben ihnen Einige geschworen, Andere aber sperren sich und sagen, sie haben viele Gerechtigkeiten, wovon sie aber nichts erzeigen. Daneben haben sie einige Artikel aufgesetzt, betreffend das Hagen, Jagen, Fischen und daß die Bote nicht länger als sechs Wochen dauern sollen; wolle man ihnen diese nicht zugestehen, so wollen sie nicht gehorsamen; sie haben gute Zuversicht zu denen von Solothurn und hoffen, von diesen zu Bürgern aufgenommen zu werden. Dieses erwarten die von Biel von denen zu Solothurn nicht, sondern nehmen an, sie werden Bund, Brief und Siegel halten, andernfalls müssen sie diesfalls das Recht anbieten, „so vil si zu verwalten hätten"; doch begehren sie allweg, daß man ihnen helfe, die Ungehorsamen folgsam zu machen. Der Rath

antwortet wieder: Was Bund und Burgrecht betreffe, gegen das habe er nichts. Da aber der Bischof und sein Anhang vorbehalten worden sei, so seien die von Solothurn denen von Biel hierin nicht zu helfen schuldig. Die Bauern seien vor den Rath gekommen und haben angezeigt, sie wollen nicht schwören, sondern einen Herrn suchen. Da habe man sie allweg an ihren Bischof gewiesen; da sie sich aber mit dem Bischof nicht vereinbaren (können) und des Willens seien, Burger derer von Solothurn zu werden, so haben diese sie nicht verstoßen können. Man begehre, daß sie die Bauern bei Ruhe und namentlich „min herren si by dem rechtbotte deren zu sanct Ymber und sonst verbliben lassen und dhein ufrur anfachen, dann si miner herren burger, durch den bischof übergeben, und si nit schweren werden lassen". Es wäre zu besorgen, daß sie mit andern Orten ein Burgrecht annehmen würden, was denen zu Biel und denen zu Solothurn schädlich wäre. Da sie mit dem Bischof nicht einig werden, so wolle man nicht verhehlen, man werde sie als Burger annehmen und bei ihrem Recht beschützen, und glaube hiefür befugt zu sein und nichts Unbilliges hiemit zu thun. Wenn sie Burger derer von Solothurn werden, so werden diese sie anhalten, Alles zu leisten, was sie denen von Biel („inen") und dem Bischof zu thun schuldig sind, gemäß dem Buchstaben (des Bundes), sowie sie sich auch sonst erbieten, das Mögliche zu leisten. Die Gesandten von Biel entgegnen als ihre persönliche Meinung („für si selbs"), sie können nicht einsehen, daß die zu St. Imer Burger derer von Solothurn seien, sondern sie (die von Biel) seien Kastenvögte, und dieses schon seit Langem her; wenn die von Solothurn diesfalls einige Ansprache hätten, so wäre längst darein geredet worden; sie hoffen, man werde das, was ihnen gehöre, ihnen nicht entziehen. Der Rath entgegnet hierauf, warum sie sich nicht als Kastenvögte gezeigt haben, als „si" zu Baden zu Tagen gewesen und „si" die von Solothurn daselbst „allhie" lange in ihren Kosten behalten und zu Schirm genommen haben, „das sidt har dhein intrag beschechen".

2. Hierauf erscheinen vor dem Rathe die aus der Herrschaft Erguel, wie jeder derselben, mit Angabe, aus welchem Dorfe er sei, aufgeschrieben worden ist. Sie stellen vor: Sie seien bisher bei denen von Solothurn um Rath eingekommen und haben sie gebeten, sie für empfohlen zu halten und bei ihrer Freiheit zu beschützen. Als sie dann vor den Bischof gekommen seien, habe der ihnen befohlen, denen von Biel zu schwören. Sie haben sich beschwert, von dem Bischof solcher Art versetzt zu sein, und verlangt, daß die von Biel ihnen ihre alten Freiheiten, die ihnen verbrannt seien, wieder durch unparteiische Leute in Schrift setzen lassen. Hierin sei ihnen nicht entsprochen worden. Hierauf haben sie begehrt, die Briefe zu sehen, wie sie versetzt oder verkauft worden seien, damit sie sich hiernach zu halten wissen. Auch hierin sei ihnen nicht entsprochen worden. Daneben sei ihnen auferlegt („vorbehalten") worden, keinen Schirm und kein Burgrecht ohne Wissen des Bischofs und derer von Biel anzunehmen. Da dieses ihnen beschwerlich sei, so haben sie den Bielern heiter angezeigt, weil sie keine Hülfe von dem Bischof haben und ihre Freiheiten nicht bestätigt werden, so werden sie Hülfe, Rath und Burgrecht suchen, wo sie können und mögen. Da die von Biel, welche Angehörige des Bischofs seien, Burgrechte mit andern Orten angenommen haben, so werden sie hiezu auch befugt sein. Sie bitten die von Solothurn ihnen beholfen zu sein, wobei sie ihre Klage in weitläufige Artikel, in Wälsch gestellt, einlegen. Der Rath eröffnet ihnen, wie heute die von Biel erschienen seien und was sie vorgebracht haben, und frägt sie an, was sie für Freiheiten haben und in welcher Meinung sie Burgrecht und Rath begehren; die von Solothurn seien des Willens, was die Billigkeit vermöge und die ihnen gegebenen Briefe und Siegel enthalten, zu erstatten, und wenn sie sich gegen die von Solothurn in ein Burgrecht begeben, sie bei ziemlichen und billigen Rechten zu erhalten, und diesfalls mit ihnen in Betreff des Burgrechts zu articuliren, damit man sich zu verhalten („zu getrösten") wisse. Die Abgeordneten lassen hierauf durch Seckelmeister Schwaller und Vogt Wielstein, nachdem sie sich berathen hatten, antworten: Sie haben einen Eid zum Panner gethan und begehren nun, man möchte ihnen helfen, daß derselbe ihnen nicht schade („schyede") und beseitigt würde; sie wissen nicht, wie man ihnen diesen Eid vorgelesen habe, ob es der alte oder ein neuer sei. Wenn ihnen dieser Eid nichts schade, so wollen sie das Burgrecht, wie die von Solothurn ihnen „schine" (?) geben, annehmen. Der Rath antwortet, sie sollen sich zum Bischof begeben und verlangen, er solle ihnen den Eid geben wie vor Altem; geschähe das nicht, so soll denen von Biel in keiner Weise geschworen werden, und es bei dem verbleiben, wie die von Solothurn ihnen Brief und Siegel gegeben

haben. „Dann m. h. denen von Bielen vorab dem bischof das rechte fürgeschlagen und dargegen die von Bielen minen herren und den puren"; in dieser Weise werde sich der Handel so lange verziehen, daß man weiter unterhandeln und zu dem Bischof Botschaften derer von Solothurn absenden könne.

St. A. Solothurn: Rathsbuch No. 54 B, S. 348.

Ein in das Rathsbuch eingeschobener Streifen, betitelt: „Harnach volgend der gesandten us der herrschafte Arguel namen" enthält folgendes Verzeichniß: Aus dem Gericht St. Immer Hans Bosset, Meier, Heinrich Bürgnon, Hans Richard von Sonvilier. Von Courtlari Groß Glady Wumar, Meier, Hans Merusett, Hans Lym von Cormoret. Von Corgemont Benedikt Loffet, Landschreiber, Hans Rolly und Helman Lowy von Cortebert. Von Tramelan („Trämlingen") Hans Heinrich Müller, Meier, Gunnier Rosset, Hans Dubo. Von „Senenvo" (Sombeval? Sonceboz?) Hans Heinrich Peckho, alt-Meier. Von „der Hütten" (la Hutte) Niklaus zur Hütten, Girard Besire von Vidrich (Pery). Henzmann Großhans, alt-Meier zu Plentsch (Plagne).

III. 1551, 17. December. Vor dem Rath zu Bern eröffnen zwei Boten von Biel: Als sie den Kauf gethan und die Bauern Artikel gestellt, „die nit zulaßlich, etlich unghorsam gsin v (fünf) gricht donstag zu Biel erschienen". Da sei mit ihnen handlich geredet worden. Die Artikel haben sie in Schrift gestellt und verlangt, man solle sie bestätigen; einige derselben seien aber zu stark. Nach langer Verhandlung habe man verstanden, wie sie ihre Botschaft nach Solothurn geschickt haben, „recht poten, Solothurn zu antwort gen, wo sy die von Biel die puren nit annemmen zu burgern (?) mit inen machen, welten sy mit inen machen". Die Boten verlangen, daß man denen von Biel beholfen sei mit Botschaften nach Solothurn und zu den Bauern, „abschrift des koufbriefs, artikel, handlung mit den v grichten, eid". Es wird ihnen gerathen, man glaube, sie haben einen schlechten, betrüglichen Brief, „und so sy uf begären inen die ursach anzöigt, hätten m. h. wol lyden mögen, inen zu gut, so (?) sy vor vollziechung der handlung um rat ankert hetten". Da sie sich aber jetzt soweit vertieft haben und von denen von Bern eine Botschaft verlangen, so glaube man, es sei dieses dermalen nicht fruchtbar, sondern würde das Feuer eher anzünden, „zu (?) den puren und denen von Solothurn, bedunkt ouch m. h. diewyl es nun (nur?) ir pfand ist unddes bischofs eigenthum, söllind sy von Biel sich nit inlassen mit den puren hierinne nützit ze endern noch zu überkommen, habend des nit gwalt, sonder der bischof sich zeerklagen und das (!) halten oder nit". Da aber dieser Span zwischen ihnen und den Bauern wegen des Kaufs entstanden, so sollen sie den Bischof angehen, daß er sie zu schuldiger Pflicht anhalte und ihnen beiderseits einen Tag bestimme, sie zu verhören und nach Billigkeit zu entscheiden, damit ihnen das, „darum sy in vernügt (?)" und von rechtswegen zuständig sei, verabfolgt werde. Wenn sie eine solche Tagsatzung erhalten und sie denen von Bern anzeigen und deren Botschaft begehren (doch im Geheimen), so wolle man ihnen gern beholfen und berathen sein, wie dem Betrug vorzukommen und die Sache am besten zu belegen sei. Dabei wird den Boten auch wegen der Gerechtigkeit auf dem Tessenberg, welche die von Bern mit dem Bischof haben, bemerkt, die von Bern begehren bezüglich derselben, daß wenn es zu einem Kauf komme, die von Biel sie nach Marchzahl „zu inen derohalb lassind"; wenn nicht, so wollen die von Bern ihre Gerechtigkeit immerhin vorbehalten und sie ihnen bestermaßen angezeigt haben, um künftigen Span zu meiden. Dabei sei man zu aller Liebe und Freundschaft geneigt.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 329 und 330, zweite Abthl. 288.

347.

Lucern. 1554, 11. December (Dienstag vor St. Jost).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, f. 401.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, zugleich mit Vollmacht der Orte Zug, Freiburg und Solothurn.

a. Die Boten wissen, was mit Ammann Letter geredet oder nach Zug geschrieben worden ist der heimlichen Räthe wegen, und was sonst weiter in Betreff der Lutherei „daselbst" unter den Boten geredet wurde. **b.** Da viele Lügen ausgehen, die V Orte wollen die von Bern überfallen und schicken Brenner über sie, so findet man, es wäre gut, wenn man die Betreffenden berechtigte; weil aber die Instructionen ungleich lauten, so wird die Angelegenheit heimgebracht. **c.** An Bischof, Landshauptmann und Räthe der Landschaft Wallis wird geschrieben, sie sollen noch vor der Fastnacht einen Tag bestimmen und denselben denen von Lucern zu Handen der VII Orte anzeigen; dann werden diese eine Botschaft hinschicken um das Burgrecht zu erneuern. Man hat ihnen auch eine Abschrift der zu Baden zwischen den VII Orten und den vier Städten getroffenen Verhandlung überschickt. **d.** Da der Abt von St. Moritz im Wallis sein Gotteshaus in das zwischen den VII Orten und den Wallisern errichtete Burgrecht einzuverleiben wünscht, so soll man das heimbringen, sich zu berathen, ob man den Boten, die für die Erneuerung des Burgrechts ins Wallis gehen, diesfalls Aufträge geben wolle. **e.** Zu Luggarus soll eine Practik betrieben werden in Betreff der Räthe, die jährlich auf hl. Dreikönigentag ersetzt werden, „im dorf zwölf aber (ab der?) landschaft nit mer dann nün hand". Die Boten, welche jetzt hineinkommen, sollen gründlich zu erfahren suchen, was diese Practik zu bedeuten habe und dann hierüber die Obern berichten. **f.** „Gemeltem" Bischof, dem Gesandten des Papstes, wird, jedoch unbesiegelt, eine Copie der letzten Antwort, welche die von Zürich zu Baden in Betreff derer von Luggarus gegeben haben, mitgetheilt. **g.** Mit demselben Bischof hat man geredet, daß den Aebten zu Einsiedeln und Muri Vollmacht zu weihen und zu firmen gegeben werden möchte.

h. Vor den Boten der VII (sic) Orte der altchristlichen Religion erscheint als Botschafter Papsts Julius III. und des Collegiums der Cardinäle zu Rom der Herr Octavian Raverta, Bischof zu Terracina, des Papstes Nuntius und „mit vaculat legat a latere" in gemeiner Eidgenossenschaft, und insbesondere bei den VII altgläubigen Orten und im Herzogthum Mailand, übergiebt ein ihm vom Papste zugesendetes Breve („perui") und eröffnet: Der Papst und das Cardinalcollegium haben vernommen, wie in gemeiner Eidgenossenschaft wegen der Religion ein großer Zwiespalt entstanden sei, betreffend einige wälsche Unterthanen ennet dem Gebirg. Papst und Collegium bedauern dieses sehr und haben daher, als Gönner gemeiner Eidgenossenschaft und namentlich der VII Orte der altchristlichen Religion, ihn auf die gegenwärtige Tagsatzung abgefertigt, mit dem Auftrag, im Namen des Papstes und des Collegiums, als des freundlichen und liebhabenden Vaters, seine allerliebsten und andächtigen Söhne zu ermahnen und zu bitten, wenn unter ihnen etwas Uneinigkeit walte, dieselbe gütlich abzustellen und sich brüderlich miteinander zu vereinbaren, wie er das vorher auf dem Tag zu Baden vor den gesammten XIII Orten gethan habe. Den VII Orten soll er (insbesondere) anzeigen, wenn der Papst, der heilige Stuhl, das Collegium und er, der Nuntius, für die Beschirmung der Religion und der Seelen Seligkeit Hülfe, Rath und Gunst erweisen können, so seien

sie hiefür, so weit ihnen Gott Gnade verleihe, ganz willig und geneigt. Wenn auch den VII Orten dem Papst etwas mitzutheilen angelegen sei, wolle der Nuntius solche Anliegen und Begehren jenem unverzüglich zusenden. Nachdem die Boten diesen Vortrag und das Breve, auch anderer Potentaten und einiger Orte und Zugewandten, geistliche(r?) und weltliche(r?), Botschaften verstanden, so haben sie, gemäß dem Auftrag ihrer Obern, wie wohl sie in Betreff des Spans wegen „etlicher wenig" Personen emet dem Gebirg mit den Orten der neuen Religion einig geworden sind, doch in Anbetracht der an vielen Orten der Christenheit schwebenden Läufe und Practiken, dem Nuntius ihre „Wolmeinung" und ihr Begehren an den Papst und das Collegium auf diesem Tage mündlich angezeigt, mit der Bitte, hierüber den Papst mündlich zu berichten und beförderlich dessen Antwort zu übermitteln. Die Orte und die Boten selbst seien gleich ihren Altvordern des Sinns, bei der alten wahren christlichen Religion zu bleiben und Seele, Ehre, Leib, Gut und Blut darzu zu setzen. Der Papst habe früher den Ritter Hieronymus Frank und den Albrecht Rosin geurlaubt, worüber die Orte („wir") etwas Schadens („Schattens") empfangen haben. Da er aber jetzt gemeine Eidgenossenschaft und namentlich die VII Orte durch einen so hochwürdigen hocherfahrnen gelehrten geschickten freundlichen ehrlichen fürstlichen Prälaten besuchen und sie über sein väterliches Gemüt so gründlich verständigen lasse, so habe man hiedurch besonders inbrünstige Liebe und große Freude empfangen. Im Auftrage der Obern sage man dem Papst und dem Collegium für ihr gnädiges und hülfliches Erbieten und den jetzt erlittenen Kosten und dem Nuntius für seine Mühe und Arbeit den beflissensten und höchsten Dank. Abgesehen von seinen persönlichen (hier wiederholten) Eigenschaften sei er den Orten wegen seiner Verwandschaft mit dem seligen Bischof von Lunden, ihrem ehrenden und liebsten Herrn, ganz genehm. Sie, als gehorsame Söhne, seien jederzeit willig, alles Genannte um den Papst, das Collegium und den Nuntius nach Möglichkeit zu verdienen. Dessen zu Urkund lasse man im Namen der Obern und der Gesandten selbst dieses mit dem Siegel der Stadt Lucern besiegeln.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Unser Original bildet eine besondere Ausfertigung, d. h. Concept. Der Versammlungsort und das Datum ist im Titel, das Datum auch am Schlusse deutlich vorgemerkt; dagegen wird hier nirgends angedeutet, daß Zug, Freiburg und Solothurn nur durch die Boten der übrigen vier Orte vertreten gewesen seien.

1551, 12. December (Mittwoch vor St. Jost). Die Gesandten der in Lucern tagenden vier Orte an Freiburg. Gemäß der jüngst in Baden geschehenen Abrede haben die Briefsteller „im namen üwer, ouch als gsandten von unsern herren und obern im namen der süben orten alt christlicher religion, wyl ir, als ouch unser lieb Eidgnossen von Zug und Solothurn ouch gethan, deß unseren herren im namen üwer ouch zethun gwalt geben", dem Botschafter des Papstes fur gehabte Mühe und erlittene Kosten fleißig und zum höchsten gedankt, wie die Gesandten der vier Orte denen von Freiburg zu Tagen weiter sagen werden. Meldung was denen im Wallis geschrieben worden sei, „inhalt jungster abredung". Diesen Brief wollen die von Freiburg, als näher gelegene, beförderlich hinsenden. St. A. Freiburg: Missiven betr. eidgenoss. Angelegenheiten.

348.

Rapperswyl. 1554, 12. December.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 81, S. 448.
Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv.

Gesandte: Schwyz. Christoph Schorno, Pannerherr; Martin Aufdermaur, Seckelmeister. Glarus. Hans Wichser, alt-Seckelmeister; Konrad Häßi, alt-Landvogt im Rheinthal.

I. Vor den Gesandten, als von ihren Obern bezeichneten Mittlern und Thädingsleuten, erscheinen Diethelm, Abt zu St. Gallen, und sein Statthalter zu Wyl, Joachim Waldmann, im Namen von Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, eines Theils; sodann Hans Rüdlinger und Hans Müliſtein, beide alt-Ammänner im Thurthal; Hans Wittenwyler, Ammann zum Wildenhaus; Jos Weltiſer, Ammann, und Jacob Höutli, alt-Weibel, von Wattwyl; Joachim Steiger, alt-Ammann zu St. Johann; Hans Öchsli (Glarus: Oschli), alt-Ammann zum Wasser; Hans Scherer, Ammann zu St. Peterszell; Heinrich Ambüel, Ammann, und Ulrich Harzenmoser, alt-Ammann auf dem Hemberg, im Namen der sieben (Glarus: fünf) Gemeinden: Thurthal, Wildenhaus, der Hofjünger und Gotteshausleute zu Wattwyl, Gegenharzspuoch auf dem Berg Hemberg, der Gotteshausleute zu St. Johann, zum Wasser (Neßlau) und zu St. Peterszell, in Betreff der Weibel und Schreiber. Der Abt läßt eröffnen: 1. Unter seinen Vorgängern während einigen Jahren und auch unter seiner Regierung sei es Uebung gewesen, daß die Gemeinden aus eigener Gewalt dem Abt vier Männer vorgeschlagen haben, aus denen er dann den Weibel gewählt habe. Dem habe er aufgetragen, bei seinen geschwornen Eiden alles Strafbare dem Landvogt anzuzeigen. Wenn nun der Weibel das gethan habe, sei von Seite der Gemeinde großer Unwille auf ihn geworfen und ihm öffentlich gedroht worden, ihn nicht mehr vorzuschlagen, sondern stillzustellen. Die Folge hievon aber sei, daß das Böse nicht mehr verzeigt werde und die Laster unbestraft bleiben, was der Abt nicht dulden dürfe. Das Vorschlagen der vier Männer Seitens der Gemeinden beruhe nun nicht auf einem Recht, sondern sei aus eigener Gewalt geschehen; diese Gemeinden besitzen keine mehrere Freiheit als diejenigen im untern Amt der Grafschaft Toggenburg. Daselbst ernenne der Abt einen Weibel, der ihn ehrlich und redlich bedünke und der alle bösen Händel getreulich beim Eid anzeige. Da nun der Abt der rechte Landesherr sei, ihm hohe und niedere Gerichte und alle Gebote und Verbote zustehen, so glaube er auch, berechtigt zu sein, in allen Gerichten, mit Ausnahme von Hemberg, das nie einen Weibel gehabt habe, einen Weibel, der ehrlich und unparteiisch sei, zu nehmen und, wie im untern Amt, denselben schwören zu lassen, alle Frevel anzugeben und berechtigen zu helfen, damit das Uebel bestraft werde und der Weibel nicht aus Furcht, seine Stelle zu verlieren, hintersich gestellt werde. So verpflege es auch der Bischof von Constanz zu Moßlingen, die Frau von Maggenau, Baschi Giel zu Bichwyl und Schultheiß Koller im Rheinthal, wo diese nur die niedern Gerichte haben, die hohen aber dem Abt zuständig seien, und obwohl sie auch wie das obere Amt mit Schwyz und Glarus in gemeinem Landrechte stehen, während der Abt im obern Amt hohe und niedere Gerichte besitze. 2. Der Abt beklagt sich ferner, wie bei den Schreibern in den genannten Gerichten große Unordnung herrsche, es sei in Appellationen, Gehorsambriefen, Zinsbriefen und andern Verschreibungen, die sie durch Prädicanten oder junge Knaben oder andere unerfahrene Leute fertigen lassen; auch kommen mitunter in einem Briefe zweierlei oder dreierlei Schriften vor, wie durch vorhandene Briefe nachgewiesen werden könne; hierüber werde von Fremden und Heimischen sehr geklagt

und der Abt könne solches länger nicht dulden. Ueberall in der Eidgenossenschaft werden nun die Schreiber von der rechten ordentlichen Obrigkeit ernannt; so im untern Amt der Grafschaft Toggenburg, so bei den Gerichtsherren im Thurgau, so halte es der Bischof von Constanz zu Moßling, obwohl er dort nur die niedern Gerichte habe, während die hohe Obrigkeit dem Abt zustehe; auch hier habe die Gemeinde behauptet, den Schreiber von sich aus zu setzen; aber vor den im Thurgau regierenden Orten habe der Bischof von Constanz zu Baden den gegentheiligen Grundsatz durchgesetzt; im gleichen Verhältnisse stehe die Frau von Maggenau. Da dem Abt im obern Amt hohe und niedere Obrigkeit zustehe, so fordere er um so mehr, daß ihm die Berechtigung anerkennt werde, einen ehrlichen redlichen und in den Geschäften erfahrenen Schreiber zu ernennen. — Im Namen der sieben Gerichte (Glarus: „usen fier gerichten") antwortet 1. Ammann Rüedlinger in Betreff der Weibel: Seit Mannesgedenken habe man sie beim alten Herkommen, Sitten und Gebräuchen bleiben lassen; diesen gemäß haben sie dem Abt bei ihren Eiden vier Männer, fromme tapfere und redliche Leute, vorgeschlagen, aus denen der Abt dann einen als Weibel bestimmt habe. Wenn der Betreffende seinen Dienst nicht gethan haben sollte, so wäre ihnen dieses leid. Daß den Weibeln öffentlich gedroht worden wäre, sei ihnen unbekannt; sollten Einige dieses gethan haben, so sei ihnen das kein Dienst und würde ein solcher auch bestraft werden, denn ihre Meinung sei nicht, daß die Laster verschwiegen und unbestraft bleiben sollen. Sie bitten, sie bei der alten Gewohnheit zu belassen. Daneben irre der Abt, wenn er meine, die Gemeinden hätten in Betreff des Vorschlagens der Weibel keine Zeugsamen; sie besitzen Brief und Siegel über einen zu Schwyz ergangenen Rechtsspruch, welchem gemäß man sie bei alten Bräuchen, Sitten und Gewohnheiten und dem alten Herkommen belassen solle; das Vorschlagen der Weibel sei nun kein Mißbrauch, sondern gehöre zum alten Herkommen. Im Uebrigen wollen sie dem Abt Alles leisten, was sie ihm schuldig seien. 2. Anbelangend die Schreiber antworten die Gesandten aus dem Thurthal: Seit Mannsgedenken haben sie immer die Schreiber gewählt („genommen"), so daß sie glaubten, mit ihnen versorgt zu sein; diese haben mit dem Ammann und dem Gericht geschworen; sie begehren, sie hierbei verbleiben zu lassen; sie wollen Leute wählen, mit denen sie befriedigt sein zu können glauben; wenn der Abt verlange, daß die Schreiber auch ihm oder dem Landvogt schwören, so haben sie nichts hiergegen. Auf das Anbringen des Abts, daß im gleichen Jahre zwei Schreiber, auch junge unerfahrene Leute das Amt versehen hätten, sei das zu erwiedern: Sie haben einmal dem Abt einen Schreiber „dargschlagen", der dann Richter geworden sei, „dasselbig Ihr Gnaden nit glegen, noch gfällig", folglich haben sie einen andern Schreiber nehmen müssen; übrigens wollen sie nur geschickte und erfahrene Leute darschlagen. Ueber den gleichen Punkt antworten die vom Wildenhaus, auch sie haben Schreiber genommen, mit denen sie glaubten versorgt zu sein; es sei allerdings geschehen, daß sie sich etwa der Prädicanten bedient haben; wenn aber dieses dem Abt zuwider sei, so wollen sie das in der Folge unterlassen, und übrigens auch geschickte rechte Leute nehmen. Die von Wattwyl antworten in Betreff der Schreiber, dieselben seien stets beeidigt worden; sie hätten nie Prädicanten oder Priester hiezu gebraucht, und seit Menschengedenken sei keiner entfernt worden, außer er sei gestorben; es sei ihr Wille, daß die Schreiber auch dem Abt dienen, daß er kein Mißfallen habe, und bitten, sie beim alten Herkommen zu belassen. Die ab dem Hemberg entgegnen über diesen Artikel, sie bestreiten nicht, daß sie mitunter junge Leute und Prädicanten zu Schreibern gehabt haben; wenn aber das dem Abt mißfällig sei, so wollen sie das in der Folge unterlassen und geschickte, dem Amt gemäße Leute nehmen, und haben nichts dawider, wenn dieselben dem Abt oder dessen Amtleuten schwören sollen. 3. Die zu St. Johann, zum Wasser und Peterzell antworten über beide Punkte Folgendes: Obwohl der Abt Jacob

(von St. Johann) ihnen einige Freiheiten gegeben habe, wolle der Abt von St. Gallen diese nicht gelten lassen, weil sie ohne Wissen und Willen des Bischofs von Constanz, als des geistlichen Ordinarius, des Abts von St. Gallen, als des weltlichen Schirmherrn, und der Orte Schwyz und Glarus ertheilt worden seien. Aber ihre Freiheiten, Verträge und andere Briefe und Siegel, zuletzt einer, der von beiden Orten zu Schwyz ausgegangen sei, weisen, daß man die drei Gemeinden bei ihren alten Gewohnheiten, Herkommen und Sitten belassen solle. Sie bitten dringend den Abt, dieser Vorschrift nachzukommen; was sie ihm schuldig seien, wollen sie leisten. — Um das Mißliebige eines rechtlichen Entscheides zu vermeiden, schlagen die Gesandten beider Orte den Parteien vor, sie gütlich, mit wissenhafter Thädigung und auf Hintersichbringen in der Sache handeln zu lassen; und nachdem die Parteien dieses bewilligt hatten, wurde folgender gütliche Spruch ertheilt: 1. In Betreff der Weibel sollen alle Gemeinden (mit Ausnahme von Hemberg, das nie einen Weibel hatte; dieses fehlt bei Glarus) dem Abt aus jedem Gericht zwei ehrliche tapfere Männer vorschlagen; aus diesen zweien soll der Abt einen nehmen. Ist von den beiden Vorgeschlagenen dem Abt keiner gefällig, so soll der Abt aus dem betreffenden Gericht zwei vorschlagen und dann die Gemeinde aus diesen einen als Weibel wählen. 2. Die Schreiber soll der Abt erwählen und ihnen eine Belohnung bestimmen, die den Leuten in den Gerichten und den Schreibern genehm ist. Wenn aber die Leute meinten, sie seien mit der Taxe überladen, so sollen die von Schwyz und Glarus die Taxe mindern oder mehren nach ihrem Gefallen. Wie die Taxe vom Abt oder den beiden Orten gemacht wird, bei derselben soll es dann sein Verbleiben haben. Wenn in den Gerichten Leute sind, die sich zu Schreibern eignen, so soll der Abt dieselben wählen. Wenn es sich aber zutragen sollte, daß der Abt und die Landleute miteinander in Irrung geriethen, so mögen sie, was den Span anbelangt, schreiben lassen, wo sie wollen. 3. Hiemit soll dieser Streit geschlichtet und vertragen sein, in allen andern Beziehungen dem Abt und den fünf Gerichten, nämlich Wattwyl, Hemberg, St. Johann, zum Wasser und Petersszell, welche diesen gütlichen Spruch angenommen haben, an ihren Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Sprüchen, Verträgen und guten Gewohnheiten, Briefen und Siegeln ohne Schaden. Die beiden andern Gerichte, Thurthal und Wildenhaus, die diesen Spruch nicht angenommen haben, sollen in demselben nicht begriffen sein. Auf Verlangen des Abts wird ihm hierüber Brief und Siegel zu geben bewilligt. Es siegeln die vier Gesanden von Schwyz und Glarus. (Copie.)

II. Verhandlung zwischen den beiden Schirmorten und dem Abt von St. Gallen in Betreff von St. Johann im Thurthal; siehe Note.

Zu I. Bei Ziffer 3 des gütlichen Spruchs redet Glarus nur von fünf Gerichten ohne Aufzählung derselben, und läßt das Verhältniß der andern unberührt. Den Glarner Abschied unterschreibt Andres Wispell, Landschreiber zu Schwyz; einer Besiegelung wird hier nicht erwähnt.

Zu II. 1555, 4. Januar. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Aus der Copie des Schreibens derer von Schwyz an den Bischof zu Constanz habe der Abt ersehen, daß sie abermals gerne das Beste thun, damit sie und der Abt wegen der langjährigen Angelegenheit von St. Johann zur Ruhe kommen; sie mögen die Antwort des Bischofs ebenfalls berichten. Als der Abt „kurz verruckter" Tage neben den Boten derer von Schwyz und Glarus zu Rapperswyl gewesen sei, habe er bei denselben einen guten Rath gefunden, daß man nämlich, da doch der Bischof auf keine Mittel eingehen wolle, beim päpstlichen Legaten, der jetzt auf dem Tag zu Baden gewesen sei, sich verwenden solle, damit die Sache zu Ende gebracht werde. Die Boten von Glarus haben auch damals im Namen ihrer Obern bewilligt, die von Schwyz zu bevollmächtigen, daß sie im Namen beider Orte handeln mögen, wie Pannerherr Schorno und Seckelmeister Aufdermaur

wohl zu berichten wissen. Da man vernommen habe, der genannte päpstliche Legat habe sich nach Mailand begeben und befinde sich dort, und Pannerherr Schorno werde als Gesandter nach Luggarus verreiten, so bitte der Abt die von Schwyz (wegen der Eile habe er nicht Zeit gehabt, auch an Glarus zu schreiben), im Namen beider Orte den Pannerherrn Schorno zu beauftragen, in „unsern" Kosten sich nach Mailand zu begeben und mit dem Legaten in Betreff von St. Johann zu verhandeln. Damit die von Schwyz und Pannerherr Schorno die Meinung des Abts und die bisherige Verlaufenheit der Sache, wiewohl Schorno dieses sonst wüßte, kennen, habe der Abt diesfalls eine deutsche und lateinische Ausfertigung verfassen lassen und übersende sie hiemit. Sollte aber denen von Schwyz von dem Bischof eine Antwort zukommen, welcher gemäß er von seinem Vorhaben abstehen oder irgend welche Mittel zur Hand nehmen wollte, so mögen sie nach ihrem Ermessen handeln. L. A. Schwyz: Acten St. Johann Thurthal.

Die Angelegenheit der Restauration des in seinen ökonomischen Verhältnissen heruntergekommenen Klosters St. Johann war jahrelang Gegenstand eifriger Bemühungen der Orte Schwyz und Glarus; schon im Jahr 1543 und von da ab öfters begegnet man ihnen in den Abschieden (siehe Bd. IV 1 d). Mit dem Bischof von Constanz pflegten dieser Sache wegen die beiden Orte andauernde Verhandlungen, wovon ein ziemliches Correspondenzmaterial im St. A. Zürich: Acten aus dem bischöflichen Archiv Constanz, Zeugniß giebt. Unsere Aufgabe erlaubt indessen nicht, auf dasselbe weiter einzutreten, und müssen' wir uns auf die Heraushebung des folgenden Schreibens beschränken, das Nachricht von einer Conferenz mit bischöflichen Delegirten giebt, von der wir sonst nichts wissen.

1554, 29. September (St. Michaelstag). Landammann und Räth beider Länder Schwyz und Glarus an Bischof von Constanz. Nachdem man ihm in Betreff des Gotteshauses St. Johann wiederholt geschrieben und jetzt „letzlich" deshalb ein Tag bestimmt worden sei, so haben auf demselben die Boten der beiden Orte einige Mittel vorgeschlagen. Die Gesandten des Bischofs, da sie diesfalls ohne Vollmacht waren, haben dieselben heimgenommen, dem Bischof vorzulegen und dann den beiden Orten Antwort zu schicken. Da dieselbe noch nicht eingekommen sei, so bitte man, sie dem hinkommenden Boten zu übergeben. Würde sie nicht unverzüglich erfolgen, so würden die beiden Orte sich des Fernern berathen, was in Betreff des genannten Gotteshauses zu thun sei. St. A. Zurich: Acten aus dem bischoflichen Archive Constanz.

Die angerufene Conferenz fand statt am 27. August (Montag nach St. Bartholomä) zu Lichtensteig, wie sich aus einer Missive des Bischofs vom 25. August 1551 ergiebt. In dieser werden als bischöfliche Gesandte Maximilian Scharer (?), der Rechte Doctor, und Werner Khüdenweis, Vogt zu Bischofzell, bezeichnet. Ibidem.

Nur zu Illustration der schlimmen Lage des Klosters und wie die um Hulfe Angerufenen sich zu derselben stellten, mag sodann noch die nachstehende Missive aus dem Jahr 1551 hier nachgetragen werden:

1551, 12. October (Ort der Ausstellung fehlt). Landammann und Räthe von Schwyz und Glarus an den Bischof zu Constanz. Unterm 17. September habe er auf ihr Schreiben, in welchem bittlich begehrt worden sei, daß er sich des Gotteshauses St. Johann entziehe und den Abt von St. Gallen dabei ruhig und ungehindert lasse (folgt längere Recapitulation aus einem Schreiben der Orte vom 14. September 1551) geantwortet. In dieser Antwort bemerke er, er sei nicht der Meinung, daß er schuldig sei, allen verarmten Gotteshäusern aus den Schulden zu helfen, und gebe zwei Mittel an, wie dem Gotteshause St. Johann hätte geholfen werden können. Diese Mittel aber wären unfruchtbar gewesen. Wenn man nämlich schon die Conventherren in andere Klöster versetzt, die Dienstboten geurlaubt, Abzug und Kosten vermindert, das Vieh verkauft und überhaupt die angerathenen Mittel befolgt hätte, so hätten doch in vielen Jahren und Tagen die nothtreibenden Schulden, „die da zytten waren", nicht bezahlt werden können, und die Borger haben nicht länger warten wollen; kümmerlich habe man sie mit guten Worten von Monat zu Monat hingehalten, zu

Feldkirch und anderswo, bis solches länger nicht mehr möglich war. Als damals weder der Bischof noch sonst jemand die Drängenden abstellen wollte, so haben diese des Gotteshauses beste Ehehaften und Güter, ja das Gotteshaus selbst angreifen und wie auf einer Gant zu Grunde richten wollen. Da haben die beiden Orte den Spott, die Schmach und den verderblichen Abgang des ehrlichen alten Gotteshauses zu Herzen gefaßt und den Abt zu St. Gallen erbeten und genöthigt, dasselbe zu retten, auch ihm ihrestheils dasselbe im Geistlichen und Zeitlichen zu regieren gänzlich zugestellt, mit Vorbehalt der erwähnten (?) bischöflichen Rechte, unter schriftlicher Zusicherung, ihn hiebei beschirmen zu wollen, worauf der Abt einige tausend Gulden dargestreckt habe. Nach Absterben Bischofs Johann von Constanz haben Dompropst und Capitel, als damalige Verwalter der Stift, nicht nur zu keiner Darstreckung sich erboten, sondern ihren Amtmann, Paul Appenzhofer Obervogt der Reichenau, die früher von Bischof Johann an Altmannshuser von Feldkirch dargestreckten 300 Gulden vermittelst Schreiben vom 21. Juni 1548 für den Fall, daß andere Ansprecher auch angreifen, auch einzufordern beauftragt. Unterm 3. November 1548 habe dann er, der jetzige Bischof, dem Abt von St. Gallen zugeschrieben, er wolle wegen der drängenden Gläubiger mit dem Gotteshaus St. Johann keine weitern Kosten haben, er wisse kein weiteres Mittel, als die Sache Gott zu empfehlen und zu erwarten was geschehe. In dieser Noth habe man dann die genannte „Bekommnus" mit dem Abt aufgerichtet. Man bitte, denselben hierbei bleiben zu lassen und von der vorgeschlagenen Rechtbietung vor den Papst, oder wohin dieselbe weisen würde, abzustehen. Es werde auch der Abt von St. Gallen das genannte vorgestreckte Geld, wenn es gefordert wird, erstatten. Man könne auch nicht erfinden, daß der Abt ein unbefugtes „Fürnehmen oder Vorhaben" gebraucht habe, wie das Schreiben des Bischofs sich ausdrücke, aus angegebenen (hier wiederholten) Gründen. Sollte der Abt oder die Orte vor geistlichen oder weltlichen Gerichten oder sonst diesfalls beunruhigt oder in Kosten gebracht werden, so würden sie hiefür an Orten, wo sie Fug und Glimpf zu haben glauben, Wiedervergeltung fordern.

St. A. Zürich: Acten aus dem bischöflichen Archiv Constanz.

349.

Zürich. 1554, 17. und 18. December.

Staatsarchiv Zürich: Acten Luggarus.

Gesandte: Bern. Claudo Mai. Glarus. Paul Schuler. Basel. (Heinrich) Falkner, Stadtschreiber. Schaffhausen. (Ulrich) Pflum, Pannerherr. Appenzell. Ammann Chun (Kuon?). Drei Bünde: Ammann Florin, Vogt zu Fürstenau; Dietrich Juckli (Jeckli); Ammann Guler.

(17. December). Vor dem Rathe („vor minen herren beiden räthen") zu Zürich erscheinen Rathsboten von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und den III Bünden und eröffnen, zwischen den vier Städten und den VII Orten habe sich ein Span erhoben wegen eines Briefs, den die von Luggarus hinterrücks der Städte („uns") den VII Orten gegeben haben, und erwähnen, was diesfalls auf Tagen zu Baden, Zürich und Aarau verhandelt worden sei. Zuletzt seien von Glarus und Appenzell auf dem verflossenen Tag zu Baden einige Vergleichsmittel aufgestellt worden, welche die übrigen drei Städte (ohne Zürich), zwar mit einigem Bedenken, doch um des Friedens und der Einigkeit wegen angenommen haben, denen aber Zürich noch nicht beigetreten sei. Die Boten seien daher abgeordnet worden, die von Zürich zu erinnern an die eigenthümlichen Zeitläufe und Practiken, und wie bei den VII Orten dermalen nach menschlichem Erachten nichts Anderes zu erhalten sein werde. Daneben mögen sich die von Zürich an Vorfälle erinnern, die sich noch zur Zeit der jetzt Lebenden zugetragen haben, bei denen man etwa zu viel

gewollt, aber wenig erhalten habe, und wobei oft aus Wenigem großer Unrath erfolgt sei; auch mögen sie gedenken, zu welchem Nachtheil bei dem Reich die Trennung geführt habe, und daß immer unter zwei mißlichen Dingen das bessere zu wählen sei. Da nun der Glaube eine freie Gabe und Gnade von Gott und nicht mit dem Schwert zu „erhalten" sei, so bitten sie ernstlich und freundschaftlich, um mehrerer Ruhe und Friedens wegen, die von Zürich möchten sich in dem betreffenden Punkte nicht söndern, sondern die benannten Vergleichsmittel wie die übrigen drei Städte („sy") annehmen. Dann dürfe man hoffen, der Allmächtige werde durch seine Gnade diese und andere Angelegenheiten nach seinem göttlichen Gefallen zur Erhaltung seines Wortes und zum Wohle der Seinigen zu lenken wissen; die Boten erwarten hierüber eine freundliche willfährige Antwort. Auf diesen Vortrag will der kleine Rath keine Antwort geben und es werden die Gesandten auf den folgenden Dienstag (18. December) vor Räth und Burger, den großen Rath, gewiesen. Daselbst, als vor dem mehreren Gewalt, wiederholen die Gesandten ihren Vortrag, mit dem weitern Verlangen, man solle die aufgestellten Mittel in ihrer Anwesenheit verhören und die gegen dieselben waltenden Beschwerden eröffnen; die Gesandten seien dann bereit, Bericht und Bescheid darauf zu geben. Es werden dann die Mittel und die bezüglichen Instructionen, die den Boten für den Tag in Baden gegeben worden sind und die gegen die Vergleichsvorschläge waltenden Bedenken enthalten, in Gegenwart der Gesandten verlesen. Diese eröffnen hierauf des Weitern, die Schwierigkeit liege einzig in dem ungleichen Verständniß bezüglich der Bestimmung des Landfriedens, welche sich auf Gemeinden und Herrschaften beziehe. Diese laute: Welche in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht verläugnet haben, weder heimlich noch öffentlich, die sollen auch dabei bleiben. Die Obern der Gesandten finden nun, der Buchstabe lasse sich nun einmal nicht anders erzwingen; die Spieße zwischen den VII Orten und denen von Zürich („uns") seien allerdings nicht gleich lang, wie denn ein Gesandter, der beim Abschluß des Friedens gewesen sei, auf dem letzten Tag zu Burgermeister Haab, der auch bei der Friedensverhandlung gewesen sei, gesagt habe, die von Zürich („wir") hätten allerdings gern gehabt, „daß die alten zum nüwen stan möchten", das aber haben die V Orte nicht zulassen wollen. Da nun der Landfriede dieses enthalte und gemäß einem zugestandenen Artikel ein Mehr ein Mehr bleiben solle, so müsse man die Sache gehen lassen, und sollen sich die von Zürich deßwegen um so weniger beschweren, die Mittel anzunehmen. Die Meinung der drei Städte gehe dahin, niemand gebieten oder verbieten zu lassen, von ihrem Glauben abzustehen oder hinwegzuziehen, sondern einzig mit und neben den andern Orten dem Landvogt zu schreiben, wie die Mittel lauten, aber weiters ihre Stimme und Meinung nicht zu geben. Wollen aber die andern Orte „das" thun, so lassen es die drei Städte in Gemäßheit des Landfriedens und des Mehrs geschehen, in der Hoffnung, es gelinge durch Bitte den Luggarnern das Ziel zu verlängern. Wenn die Sache von Gott beschlossen sei, so werde sie vorgehen müssen. Dabei bemerkt der Bote von Bern, wie in jetziger Zeit in den Herrschaften, welche seine Obern mit denen von Freiburg gemein haben, durch Schickung Gottes die Messe abgethan worden sei und das göttliche Wort geäufnet werde. Räthe und Burger, nach reiflich gehaltenem Rath und Verdankung der von den Gesanden aufgewendeten Mühe und Arbeit, geben denselben folgende Antwort: Die ungleiche Auslegung des Landfriedens wollen sie ruhen lassen und Gott anheimstellen. Sie bleiben bei der auf dem letzten Tage gegebenen Antwort. Es beschwere sie nämlich sehr, dem Vogt zu schreiben, daß er jemand, nur weil er ihres Glaubens sei, heiße abstehen oder hinwegziehen, oder zu befehlen, ihn zu bestrafen. Solches brächte ihnen allerlei Nachtheil und Verachtung („Abschüchens"). Wollen aber andere Leute dieses thun, so wollen sie nicht darein reden und niemand hindern, noch Anlaß zu Unruhe und Trennung in der Eidgenossenschaft

geben. Schon oft sei geschehen, daß von verbündeten Theilen der eine nicht wie der andere gewillt war, ohne daß deßwegen Unwillen oder Nachtheil erfolgte. Man bitte, diesen Abschlag nicht zu verübeln, sondern sich mit dieser Antwort zu befriedigen, in der Hoffnung, es werde deßwegen keine Trennung oder Unruhe erfolgen. Man erbiete sich, Bünde, Landfrieden und was man den Eidgenossen schuldig sei, ehrlich und redlich zu halten und sich von den drei Städten in Betreff der Religion keineswegs zu trennen. Die Gesandten erwiedern, sie haben das Ihrige gethan; könne es nicht anders sein, so wollen sie die Sache Gott empfehlen.

Die Namen der Gesandten aus der hiernach folgenden Missive.

Die genannten Gesandten schreiben unterm 18. December aus Zürich an den Landvogt zu Baden, Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich: Gemäß dem Befehl ihrer Obern seien sie anhergekommen und haben zufolge dem letzten Abschied von Baden klein und große Räthe von Zürich mit allem Fleiß gebeten, die auf dem letzten Tag in Betreff der Luggarneser Angelegenheit gestellten Vergleichsmittel wie die Städte Bern, Basel und Schaffhausen anzunehmen und zur Verhinderung alles Unwillens und aller Mißdeutungen, die daraus erfolgen möchten, sich von jenen nicht zu söndern. Auf dieses aber haben sie heute um Mittag keine willfährige, sondern eine abschlägige Antwort erhalten, mit dem Bescheid, daß die von Zürich es bei der letzten zu Baden gegebenen Antwort verbleiben lassen. Das habe man dem Landvogt berichten wollen, damit er und der Landschreiber sich in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu verhalten wissen. Es siegelt für Alle Claude Mai.

St. A. Zürich: Abschiede Band 26.

350.

Zürich. 1554, 18. December.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Tag der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell.

Die genannten Orte haben schon mancherlei Mittel und Wege versucht, um den zwischen den drei Städten und den VII Orten in Betreff der thurgauischen Angelegenheiten schwebenden Anstand gütlich beizulegen und eine rechtliche Verhandlung, wie jene sie vorzunehmen Willens sind, zu vermeiden, aber immer ohne Erfolg. Nichtsdestoweniger geht zufolge Auftrag der Obern die Meinung der Boten dahin, die drei Städte nochmals freundlich zu ersuchen, sich auskaufen zu lassen. Es wird nun beschlossen, die von Basel sollen im Namen der drei vermittelnden Orte die genannte Meinung durch ein Schreiben den drei Städten vortragen. In demselben soll angedeutet werden, es sollte der Auskauf nicht bloß um die Summe des Pfandschillings, sondern, wenn möglich, um einen höhern Betrag erfolgen. Wenn hierüber willfährige Antwort gegeben wird, so soll dann mit den VII Orten des Weitern nach Gebühr verhandelt werden. Würde abschlägiger Bescheid ertheilt, so soll man denselben und wie und was des Fernern zu thun sei einander berichten. Die Boten von Schaffhausen und Appenzell stimmen im Namen ihrer Obern zum Erlaß eines solchen Schreibens, der Gesandte von Basel aber will die Sache an seine Herren bringen. Wenn dieselben für fruchtbarer halten würden, den Vorschlag durch eine Botschaft auszurichten, so würde das denen von Schaffhausen und Appenzell kundgethan und ein Tag für die Zusammenkunft angesetzt werden.

Unterm 5. Januar 1555 schreibt Basel mit der Unterschrift: Burgermeister, Ammann und Räthe zu Basel, Schaffhausen und Appenzell im Sinne der gepflogenen Berathung an die drei Städte.

St. A. Bern: Thurgaubuch A, S. 232. — K. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 737.

Beim Appenzeller Exemplar liegen ein Auszug einiger Gerechtigkeiten, derer sich die drei Städte gegen die VII Orte zu behelfen getrösten, und ein Auszug der Antwort der VII Orte gegen die drei Städte. Abgesehen von dem Umstand, daß es ungewiß ist, ob diese Schriftstücke wirklich hieher gehören, scheint die große Weitläufigkeit, womit die Parteien bei den mündlichen Anbringen zu Werke gehen, die Reproduction solcher Rechtsschriften unnöthig zu machen. Beide sind ohne Datum und Unterschrift.

351.

Brunnen. 1554, 29. December (Samstag nächst nach der Kindlein Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P 2, fº 426. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Dieser Tag ist meistentheils ausgeschrieben worden wegen einiger Kaufleute von Florenz, Mailand und Genua, die ihre Kaufmannsgüter auf und über den Ticino an den Langensee und auf eidgenössisches Gebiet führen. Da nun aber die Franzosen nach der Einnahme von Ivrea („Liffery") das Land bis an den Ticino und den Langensee durchziehen, so besorgen die genannten Kaufleute, die ihre Waare aus Italien hier durch bis nach Flandern schicken, ihre Kaufmannsgüter möchten von den Franzosen genommen werden. Nun wäre es den Orten erheblicher Schaden, wenn eine andere Straße eingeschlagen würde, sowohl mit Bezug auf die Zölle und Pässe als auch weil sich hier viele Leute mit dem Führen von Waaren beschäftigen und ernähren; würde diese Straße einmal verlassen, so würde sie nicht leicht wieder gebraucht werden. Nachdem man diesfalls den Vortrag, den Nicola de Ruß und Baptista Frescobaldi im Namen ihrer Gesellschaft gehalten, angehört hat, schreibt man an den Marschall von Brissac, des Königs von Frankreich obersten Feldherrn in Piemont, ebenso an Hauptmann Fröhlich, es möchte diesen Kaufleuten und denen, die deren Waaren führen, ein schriftliches sicheres Geleit gegeben werden. Sollte ungeachtet eines solchen Geleits den Kaufleuten etwas Widriges zustoßen, so sollen die Obern diesfalls verantwortet sein, indem für sie keine weitere Zusage gethan worden ist. Da die Angelegenheit nur den nächsten vier Orten berichtet worden ist, dieselbe aber die übrigen acht Orte auch betrifft, so soll Lucern hievon an Bern, Freiburg, Solothurn und Basel und Schwyz an die übrigen Orte Bericht geben, damit sie diesfalls ihre Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. **b.** Schultheiß Hug von Lucern eröffnet, der Läufer des Hauptmann Lux habe seinen Obern angezeigt, Hauptmann Baptista von Genua („Jennower") in der Klus im Augstthal habe ihm mitgetheilt, er möge seinen Herren berichten, er sei da und wolle die Klus erhalten, aber für sich selber, weder für den König noch den Kaiser; wenn es aber den VII Orten des alten christlichen Glaubens angenehm wäre, so wolle er sie ihnen übergeben. Heimbringen, damit die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden diesfalls instruirt werden. **c.** Schultheiß Hug zeigt ferner an, daß die von Zürich jeden Saum Salz „und sunst" von Horgen nach Zug zu führen, um einen Schilling erhöht haben. Heimbringen und für den nächsten Tag zu Baden instruiren. **d.** Schultheiß Hug eröffnet weiter, seine Obern haben denen von Zug geschrieben, sie möchten einige heimliche Räthe erwählen, damit Gegenstände, die man im Geheimen behandeln sollte, vor diese gebracht werden könnten; die von Zug aber haben geantwortet, sie wollen die Räthe behalten wie bisher und keine Aenderung vornehmen. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied

genommen um die Boten für den nächsten Tag nach Baden zu instruiren. **e.** Jedem Boten wird eine Copie desjenigen Schreibens gegeben, welches Solothurn an Lucern gesendet hat. **f.** Lucern, Uri und Unterwalden ziehen an, die von Schwyz sollten die Wehri zu Brunnen in bessern Stand stellen; dieselbe sei gebrochen und Ehrenleute hätten in Folge hievon bald („glich") großen Schaden erlitten. Der Bote von Schwyz ist hierüber nicht instruirt, will aber die Sache getreulich heimbringen und glaubt, seine Obern werden die betreffende Verbesserung möglichst bald vornehmen. Da aber in ihrem Lande das erforderliche Holz fehle, so bitte er, die Obern der übrigen Orte wollen, falls in ihren Gebieten dergleiches Holz vorhanden sei, solches für das Werk verabfolgen lassen. Die Boten der übrigen drei Orte meinen, die Sache werde bei ihren Obern keinen Anstand haben. **g.** Ammann Sigerist von Unterwalden macht die Anzeige, daß die Knechte im Piemont an verbotenen Tagen Fleisch essen, was seine Obern sehr bedauern. Dieses wird beim Abgang von Instructionen heimgebracht. **h.** Statthalter Zumbrunnen von Uri eröffnet im Auftrage seiner Obern, die von Bellenz, Bollenz und Riviera verlangen mitunter Appellaztage, und wenn dann dieselben angesetzt seien, so werden sie nicht besucht, ohne daß rechtzeitig abgerufen werde, wodurch die Obern in große Kosten versetzt werden. Man habe kein Mißfallen, wenn die betreffenden Streitigkeiten verglichen werden, wohl aber darüber, daß bestellte Appellaztage nicht zu gehöriger Zeit abgekündet werden. Zufolge Befehls der Obern schreibt man nun den Vögten der genannten drei Vogteien, sie sollen die Obern berichten, warum jene glauben, daß ihnen die Orte in ihren Kosten jährlich um Martini (11. November) einen Appellaztag halten sollen. Auf dem nächsten Tag soll dann jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **i.** Auf dem Appellaztage zu Stans haben sich die Gesandten für ihre Mühe und Arbeit 12 Kronen zuerkennt; hiebei lassen die Obern es verbleiben; über ihre Kosten aber ist noch nicht gesprochen, sondern die Sache bis auf weitern Bescheid verschoben worden. **k.** Statthalter Zumbrunnen thut auch einen Anzug in Betreff des Fassens des zu Irnis liegenden Geschützes. Da die übrigen Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

h—k, welche Artikel lediglich Verhandlungen der III Orte sind, aus dem Schwyzer Exemplar.

Die Ausschreibung des Tages erfolgt durch Uri mit Missive, auffallender Weise dem Nativitätsstyl folgend, vom „St. Steffanstag des angenden Iv jars". St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu **a.** Beim Schwyzer Abschied liegt ein Vortrag mit dem Datum vom 27. December 1554, unterzeichnet von: Peter Angelyno Namens Johann Baptista Frescobaldi und Gesellen, Kaufleute zu Florenz, Johann Baptista de Caspar (?) im Namen der Annonen Calderin von Mailand, Johann Gronden (?) Namens Nicola de Ruß von Genua, und Johann Philipp Julien Namens der Rutellasca. Die genannten verwenden sich für ihre Principalen, daß man durch einen Abgeordneten an den Obersten im Piemont ein Geleit auswirken möge; vorläufig haben sie keine Waaren auf der betreffenden Straße abgehen lassen.

Zu **e.** 1554, 24. December (Weihnacht Abend). Solothurn an Lucern. Die Boten, welche ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen, haben berichtet, wie sie den Boten von Lucern („üwern") und andern des christlichen Glaubens den Handel zwischen dem erwählten Bischof (und?) einem Domcapitel von Basel und denen von Solothurn („uns") wegen der Unterthanen im St. Immerthal und der Herrschaft Erguel („Argötwe") erklärt haben. Die betreffenden Gesandten haben das in den Abschied genommen und versprochen, die Meinung und den Rath der betreffenden Orte an Lucern („üch") zu übersenden, welches dann solches an Solothurn („uns") mittheilen werde; man sei dessen jetzt noch gewärtig und begierig. Da die Sache sich aber verzogen habe und damit die von Solothurn („wir") nicht verunglimpft werden, finde

man am Platze, von der Sache genauen Bericht zu geben. Im Jahre (15)27 (4. October?) sei zwischen Philipp, Bischof von Basel, und Solothurn („uns") ein Vertrag zu Stande gekommen, dem gemäß (Art. 1.?) kein Theil Unterthanen des andern in Schutz, Schirm oder Burgrecht annehmen solle. Nun aber habe der jetzt erwählte Bischof, „ee und selbiger an sölche statt kommen", nebst dem Domcapitel der hohen Stift Basel die Stift St. Immer nebst Zugehörde, die denen von Solothurn mit Burgrecht verwandt sei und nicht zum Basler Bisthum gehöre, da der Bischof nur ihr Schirmherr sein sollte, dazu die von Erguel ohne Fug und Recht denen, die dem alten wahren christlichen Glauben zuwider sind, von dem Bisthum geäußert (sic), verkauft oder versetzt und aufgegeben. Da sie dermalen keinen Herrn haben, bedünke die zu Solothurn, damit diejenigen, welche unserm Glauben gram sind, sich nicht täglich mehren, „ob glych wol sy sich mit uns verburgrechten wölltten wir dem vertrag (den wir doch thein wegs zu schwechen begerend) nit zewider thätend, sonders ein thumbcapitel denselben in dem, daß sy die glider des bistums (des sy sölcher maß nit gwalt haben) verlassen und abgsundrot nit gehalten und erstattot ꝛc. Darneben ouch die verlassnen, als obstat, mermalen vor uns um hilf und rathe erschinen, denen wir geraten, daß sy sich irs natürlichen fürsten und herrn nüt entzüchen, sonders ime schweren und gehorsame thun söllend, des sy ganz begirig, möge aber sölichs by sinen f. g. nit erfunden werden, dardurch dann sy nit willens, denen von Bielln, so ouch des bischofs underthanen sind, sonder, als sy sagen, selbsherren, die sy beschirmen mögend und nit underthanen schweren wellend. Wir haben ouch sinen f. g. und einem thumcapitel die summ geltz der versatzung oder verkoufs, sovil inen züchen mag, zu vilmalen angeboten, darmit das bisthum erhalten und nit obgelütroter gestalte zerträut werde, welichs alles bishare by iren f. g. unannehmlich gehalten worden. Darzu haben ouch inen die von Bielln seer getröwet, dermassen sy besorgen, ob sy schon inen schwüren, daß sy demnach mit gwalt und unlidenlichen strafen überlegt möchten werden. Wir vermeinend ouch, daß die us dem Tellspergerthal zu Basel burger worden, dardurch dann, wie obstat, unserm alten glouben mer ab dann ufgat, und sy dardurch täglich gesterckt werden und mer gunsts by herren bischofen dann die altglöubigen erwerben und irer sachen halb fürtringen." Aus diesen Gründen gebühre denen von Solothurn („uns") sehr, des Rathes derer von Lucern („üwers") zu pflegen, da die vom Erguel und St. Immerthal denen von Biel nicht schwören, sondern eher darum leiden, oder einen Herrn, wo sie mögen, suchen wollen. Die von Lucern („ir") mögen überlegen, wie die von Solothurn („wir") bestehen möchten, wenn „sy" sich ihnen ergeben würden, und hierüber auch die andern Orte des christlichen Glaubens verständigen, damit auch diese ihnen beholfen seien. Für den Fall, daß es nöthig wäre, möchten auf dem künftigen Tag alle Boten dessen gedenken. **Dasselbe habe man auch denen von Freiburg mitgetheilt.**

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel. — Landesarchiv Schwyz: beim Abschied vom 29. December 1554, ohne Ueber- und Unterschrift und Datum. — Das K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 604 enthält das Concept mit dem Datum vom 24. December (Weihnachtabend).

352.

Solothurn. 1555, 2. bis 30. Januar.

Verhandlung zwischen Solothurn, Erguel und Bischof Basel, betreffend Erguel.

I. 1555, 2. Januar (Mittwoch nach Circumcisionis). Vor dem Rathe zu Solothurn legt der Müller von Füglistal im Namen derer von Erguel „abermals" einen Brief ein, des Inhalts, es seien die von Biel bei ihnen erschienen und haben verlangt, in Betreff ihrer Freiheiten mit ihnen zu „articuliren". Die von Erguel haben ihnen diesfalls keine Antwort gegeben, sondern bitten die von Solothurn um Rath, wie sie sich verhalten sollen; ohne sie wollen sie nichts thun. Der Rath antwortet, er wolle eine persönliche Botschaft an den Bischof abordnen; inzwischen sollen sie nichts vornehmen; wenn dann die Botschaft zurückgekehrt sei, so werde man sie verständigen, was sie thun sollen. Als Gesandte werden gewählt Schultheiß **Urs Sury und Seckelmeister Wielstein.** K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 4.

II. 1555, 14. Januar (Montag nach dem xx Tag) berichten vor dem Rathe zu Solothurn Schultheiß Urs Sury und Seckelmeister Urs Wielstein: 1. Den Abt von Bellelay haben sie befragt, warum er das Burgrecht zwischen dem Gotteshause und denen von Solothurn nicht aufrichten wolle. Er habe erwiedert, er wollte es gerne thun, aber sein Gotteshaus habe eine schwere Beschirmung Seitens derer („mit denen") von Biel, welche einer seiner Vorfahren errichtet habe. Doch bitte er die Gesandten, sich beim Bischof von Basel zu verwenden, daß er ihn und seine Capitelsbrüder dazu verhalte, mit denen von Solothurn das Burgrecht wieder zu errichten; dann wollen sie gerne schwören. Daneben sei den Gesandten ein Brief gezeigt und von demselben eine Copie gegeben worden, mit welchem der römische König Sigmund vor vierhundert (sic, anstatt einhundert) und vierzig Jahren den Städten Bern und Solothurn geboten habe, das Gotteshaus zu beschirmen. 2. Den Bischof von Basel haben sie a) in Betreff derer von Erguel gemäß ihrer Instruction gebeten, jene wieder zum Bisthum anzunehmen. b) Sie haben ihm auch vorgetragen, er möge denen von Solothurn die beiden Lehen Rothberg und Rychenstein herausgeben. 3. Der Bischof habe erwiedert: a) In Betreff derer von Erguel lasse er es bei der dem Seckelmeister und Urs Zurmatten früher gegebenen Antwort verbleiben, nämlich daß er die von Erguel in Jahres- und Tagesfrist wieder lösen wolle; doch sollen ihm dieselben 1000 Kronen geben, damit er desto bessern Glimpf habe, sie zu lösen. Nachdem dieses denen von Erguel angezeigt worden sei, haben sie hierin eingewilligt, insofern der Bischof ihnen ihre Freiheiten bestätige. Hiezu habe sich dann der Bischof auch erboten, nämlich in soweit, als die Sache der Billigkeit gemäß sei. Die von Erguel haben dann versprochen, alle ihre Handlungen und Freiheiten in Schrift zu verfassen und denen von Solothurn vorzulegen, damit sie nach Billigkeit darin handeln können. b) Die Angelegenheit betreffend die beiden Lehen habe der Bischof versprochen dem Capitel vorzulegen, sobald dasselbe zusammenkomme; er wolle dann denen von Solothurn gute Antwort geben. c) Anbelangend Bellelay sollen die von Solothurn ihm („f. f. g.") ernstlich schreiben, ihm eine Copie des Burgrechts und Anderes, was sie diesfalls haben, (übersenden?), dann wolle er sie anhalten, denen von Solothurn das Burgrecht zu schwören. Der Rath beschließt, dem Bischof zu schreiben, 1. er möge die von Bellelay veranlassen, wieder zu schwören; 2. in Betreff der Lehen wolle er eine freundliche Antwort geben; 3. mit denen von Erguel wolle man derart reden, daß der Bischof Ursache haben werde, sie wieder anzunehmen. Es wird auch an den Abt zu Bellelay wegen des Burgrechts geschrieben.

St. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 23.

III. 1555, 30. Januar (Mittwoch vor Lichtmeß). Schultheiß Urs Sury berichtet vor dem Rathe zu Solothurn, gemäß Auftrag habe er mit dem Bischof von Basel geredet, er möge die Herrschaft Erguel denen von Solothurn um 7000 Kronen abtreten. Der Bischof habe geantwortet, jetzt sei ihm dieses unmöglich; aber er wolle die Herrschaft wiederum lösen und dann schauen, ob es möglich sei, dieselbe denen von Solothurn zu versetzen; dermalen aber sollen sie die von Erguel nicht zu Burgern annehmen.

St. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 68.

353.

Bern. 1555, 3. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung S. 20.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Freiburg, nämlich (Ulrich) Nix, (Hans) Reif und (Hans) List und erzählen, wie bisher der Kauf der Grafschaft Greyerz angestellt worden sei, „in theilung der panner und kilchengütern schatzung". Die von Bern haben ihnen letzthin schriftlich bewilligt, „der schatzung der kilchengütern abzestan", wofür sie Dank sagen. „Als aber im selben nit gemeldet, ob die güter und inkommen den pfrunden nachdienen, und da irer herren verstand, die jedem theil, wie ouch sonst in andern iren landen

in Saffoy sy gegen einandern vertragend, nachgevolgend, hiemit ouch die erkantnußen ungeendert blybend und dero costen vermitten. Wer die schatzung, so sy nit eins thun, ob (?) m. h. 2 us dem kleynen old großen rat nemen wellind. Item wie sy sich, so die 4 zerfallen, des obmans verglychen wellind, daß die schatzung unten und oben glych beschechen den hofstetten nach." Da man („m. g. h.") sich erläutert habe, das ob der Bocken zu haben und die von Freiburg das darunter, „unangesechen die nachdienung der pannern, haben sy in bevelch, im namen irer h. m. g. h. trugenlich ze bitten, diewyl das ein nüwer kouf, inen um sovil zewychen und inen Rogemont, Rossiniere und was zum panner gan Montsalvens gehörig, gevolgen ze lassen, werdend ir h. hernach in glychen old sonst verglychen. Item als der commissari Thiot die erkanntnussen der herrschaft Corbers gmacht, begert inne ze halten, inen die zu zestellen, wellend sy in derohalb vernügen." Der Rath antwortet: 1. Sie wissen wohl, daß die Verhandlung eingestellt worden sei, um von ihnen zu vernehmen, ob sie unterhalb der Bocken bleiben und die von Bern bei ihrem Burgrecht oberhalb wollen verbleiben lassen, wie das von Alters hergekommen sei. „Daruf sy von Fryburg antwort haben wellen der schatzung der kilchengütern zuvor, vermeinende, daß sy wol einer antwort wärt." Diese Antwort wird ihnen in gleicher Gestalt dahin: die von Bern bedünke auch, sie seien einer Antwort werth, nämlich ob man sie bei dem Burgrecht ob der Bocken wolle bleiben lassen; bevor diese Antwort ertheilt sei, könne man in dem Handel nicht fürfahren. Die Boten von Freiburg antworten, ihre Obern haben nicht geglaubt, daß die von Bern ihnen ihre Bitte nicht gewähren würden; (indessen) seien sie beauftragt, zu erläutern, daß die von Freiburg unter der Bocken bleiben wollen, in der Hoffnung, man werde sie dessen in anderer Weise genießen lassen. 2. In Betreff der Kirchengüter antwortet der Rath zu Bern: wegen Fried und Ruhe wollen die von Bern Alles das ob der Bocken, was immer es sei, behalten und denen von Freiburg das unterhalb belassen, wie sie es selbst verlangt haben, in der Meinung, daß weder das Untere noch das Obere geschätzt werden solle. „Zu Doll und sonst mit inen machen wegen dem küng." 3. Anbelangend die Zugesetzten und den Obmann bedünke die von Bern deren Ernennung unnöthig, bis man sehe, wie sich die Sache in Betreff des Kaufes gestalte, in der Hoffnung, man werde sich selbst vergleichen. 4. „Der schatzung halb (am Rande: „sich zu berathen (?) gwalt by verständigen, so sy der sach nit bericht") m. g. h. an vortheil mit inen handlen, was in glycher dienstbarkeit, in glyche schatzung khon lassen, glychs um glychs; was aber höcher, sonst und sich nit verglychen, schetzen was die billigkeit ertragt, jedermann das, so billich beschehe." 5. In Betreff der Erkanntnisse sei man wegen dieser Handlung nicht bereit („gräch") und wolle daher bis Austrags derselben die Sache anstehen lassen; dann wollen sich die von Bern um die Gewahrsamen und sonst erkundigen und denen von Freiburg verschaffen was billig sei. Die Gesandten von Freiburg nehmen diese Antwort auf Heimbringen. Doch erwähnen sie, „daß ein closter räben habe im thal, daß die nit vergriffen, dem closter entzogen". Es wird ihnen geantwortet, man berücksichtige nur, was die Grafschaft angehe, Alles andere lasse man in seinem Bestand.

Wenige Aufklärung über die dunklen Stellen geben nachstehende Verhandlungen.

1555, 7. Januar. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Boten, welche zu Bern gewesen sind, es sei ihnen dort auf ihren Vortrag betreffend die Theilung der Grafschaft, Schatzung der Güter, Zinsen und Hofstetten und Wahl der Schiedleute und des Obmanns folgende Antwort gegeben worden: 1. Anbelangend die Angehörigen von Montsalvens, die ob der Bocken gesessen sind, wollen die von Bern von ihrer Meinung nicht abstehen, und bitten die von Freiburg, sich diesfalls zu erläutern. Das sei dann dahin geschehen, daß die von Freiburg in diesem Punkt zurücktreten wollen. 2. Von den Kirchengütern soll, zu Vermeidung

des Zankes, jeder haben, was in seinem Theile liegt und ist. 3. Die Schatzung der Hofstetten anbelangend, so seien letztere ungleich, „ire" (?) Unterthanen geben Lob und Zinse; die Schatzung müsse hiernach geschehen; doch hoffe man einig zu werden; wenn nicht, so werden sie vielleicht zwei aus ihrem Rath ernennen. 4. Wegen der Erkanntnisse werden sie sich berathen und denen von Freiburg antworten, doch (sie) nicht hinterhalten. Wird an die Burger gewiesen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

1555, 8. Januar. Vor Räth und Burger zu Freiburg berichten die Gesandten, welche in Bern gewesen sind: In Betreff der March und der Kirchengüter sei man einig, aber noch nicht wegen der Schatzung; über den Obmann haben die von Bern nur soviel bemerkt, man sei noch nicht stößig, würde solches erfolgen, so werde man sich über Obleute vereinbaren. Räthe und Burger beschließen, nach Bern zu schreiben, über zwei Punkte sei man einig, obwohl die von Freiburg früher geglaubt haben, jedem Theil sollen die Kirchengüter verabfolgt werden; das haben aber die von Bern nicht annehmen wollen; man habe daher bewilligt, daß die Kirchengüter, welche die Gotteshäuser unter der Bocken in den beiden Pannern ob der Bocken haben, denen von Bern zudienen sollen, und umgekehrt; doch habe man hiebei nicht die Meinung, daß die Güter ob der Bocken, welche dem Spital zu Greyerz gehören, diesem entzogen werden sollen. Da man in Betreff der Schatzung noch nicht einig sei, so bitte man die von Bern, zur Vermeidung von Kosten, ihre Boten anherzusenden, um einen Vergleich zu versuchen.

Ibidem.

354.

Altdorf („Uri"). 1555, 8. Januar.

Verhandlung der auf der Reise nach Luggarus begriffenen Boten der VII Orte und Glarus.

Abgesehen von Art. **d** des Abschiedes vom 14. Januar 1555 führen wir folgende Acten an:

1555, 4. Januar, Altdorf. Ascanius Marsus an Lucern. Die Gubernatoren von Mailand nehmen zwar an, die eidgenössischen Hauptleute und Knechte, welche gegenwärtig im Dienst des Königs von Frankreich im Piemont sind, werden der zwischen der Eidgenossenschaft und Mailand errichteten Capitel gedenken und wie beim Wegzug ihnen von den Obern befohlen worden sei, nicht auf das Gebiet von Mailand ziehen, noch demselben irgend welchen Schaden zufügen. Nichtsdestoweniger zu mehrerer Sicherheit, da das französische Kriegsvolk unweit vom Herzogthum Mailand sei, bitte er dringend, dem Gesandten, der jetzt zu Altdorf ankommen und mit den übrigen Gesandten nach Luggarus reiten werde, aufzutragen, mit den Gesandten der übrigen Orte an Hauptleute und Knechte zu schreiben, sie sollen sich von den Franzosen nicht überreden lassen, auf das Gebiet von Mailand zu ziehen oder irgendwie den Capiteln entgegen zu handeln, und zwar bei den höchsten Bußen, welche die Obern für angemessen erachten werden. Seine Obern vertrauen, es werde hierin entsprochen.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 11. März 1555.

Die Copie des an Lucern gesandten Schreibens wurde von dort aus durch Baschian Alt mittelst Missive vom 6. Januar an Freiburg übersandt.

Ibidem.

1555, 8. Januar, Uri. Die VII Orte und Glarus an Wilhelm Fröhlich, obersten Hauptmann und gemeine Hauptleute und Knechte der Eidgenossenschaft in des Königs von Frankreich Dienst in Piemont. Sie werden sich erinnern, was die Obern mit ihnen geredet haben, als sie in des Königs Dienst gezogen seien; daß sie sich nämlich nicht sollen verleiten lassen, wieder die Erbeinung oder andere gegebene Briefe und Siegel zu ziehen oder zu handeln, sondern daß sie dem König einzig in Gemäßheit der zwischen ihm

und den Eidgenossen errichteten Vereinung dienen sollen. Man setzte zwar in sie das Vertrauen, sie werden als Gehorsame und Liebhaber des Vaterlandes und in Betracht der Ehre ihrer Obern und ihrer eigenen der genannten Mahnung nachkommen. Da aber des Königs Kriegsvolk jetzt dem Herzogthum Mailand so nahe gezogen sei, und die Eidgenossenschaft mit diesem Herzogthum neben der Erbeinung eine besondere Freundschafts- und Nachbarschafts-Capitulation abgeschlossen habe, wie das bekannt sei, so finden die Obern sich veranlaßt, nochmals freundlich und höchlich zu erinnern, ihrem Befehle stattzuthun und sich in keiner Weise durch des Königs Kriegsregenten oder sonst jemand verleiten zu lassen, irgend wie gegen die benannten Verträge sich brauchen zu lassen, was den Obern zu hoher Beschuldigung und den Kriegsleuten zu schwerer Verantwortung gereichen würde. Jene seien durchaus entschlossen, Brief und Siegel an jedermann zu halten, der solche an ihnen auch halte, und haben die Ihrigen dem König gemäß der Vereinung nur in seinen inhabenden Landen zu gebrauchen erlaubt. Es siegelt Uri.

K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. — K. A. Solothurn: Lucerner Briefe.

1555, 28. April. Uri an Lucern. Man werde sich erinnern, wie man dem Herrn von Brissac, Statthalter und Gubernator des Königs von Frankreich in Piemont, von einem Tag der V Orte zu Brunnen, und gerade nachher aus Uri unterm 7. Januar abhin die Boten von acht Orten, als sie nach Luggarus reiten wollten, geschrieben haben, daß er den Kaufleuten, welche ihre Güter über den Langensee und den Tessin fertigen, sichern Durchzug und Geleit geben möge, was er dann geantwortet habe und wie man auf einem folgenden Tag zu Brunnen vom 20. Februar den von Brissac um ein vollständiges Geleit angegangen sei. Folgt das Verlangen, durch einen besondern Boten ein erneuertes bezügliches Begehren im Namen der V Orte abgehen zu lassen.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

355.

Chur. 1555, zwischen 12. und 21. Januar.

Verhandlung zwischen einer Gesandtschaft von Zürich und dem Bundestag in Chur betreffend Aufnahme der evangelischen Locarneser.

I. 1555, 12. Januar. Beide Räthe zu Zürich geben Hans Edlibach, Seckelmeister, und Bernhard von Cham, Vogt zu Wädenswyl, als Gesandten an den Bundestag der III Bünde zu Chur folgende Instruction. Vor beiden Räthen zu Zürich sei ein Doctor und ein Edelmann von Luggarus, für sich und als Gesandte derer, welche der evangelischen Religion anhangen und von Luggarus wegziehen wollen, erschienen und haben eröffnet, wie sie zufolge ihrer Sprache, ihrer Gewerbe und wegen der Nähe ihren Aufenthalt am liebsten in den III Bünden, zu Russle, im Veltlin oder anderswo nehmen würden; sie hoffen, mit Hülfe derer von Zürich solches bei dem nun bevorstehenden Bundestage zu erlangen. Die Räthe von Zürich, die den frommen verwiesenen Christen brüderliche Liebe zu erweisen besonders geneigt seien, haben sodann ihrem Ansuchen entsprochen und beauftragen die genannten Gesandten, sich sofort auf den Bundestag zu begeben, das Anliegen und Begehren jener Leute den Gesandten der III Bünde zu eröffnen, sie an die ihnen schon erwiesene Freundschaft zu erinnern und sie zu bitten, die Luggarner nicht zu verlassen, sondern ihnen in ihren Landen und Herrschaften Unterkunft zu geben. Das werden die von Zürich mit besonderm Dank hinnehmen und den III Bünden stets zu vergelten geneigt sein. Damit es nicht scheine, es geschehe dieser Schritt um die Luggarner ab- und auf andere Leute zu wenden, sollen die Gesandten, wenn es ihnen nöthig scheine, eröffnen, die von Zürich würden die Luggarner gerne in ihrer Stadt und Landschaft wohnen lassen, wenn sie ihnen so gelegen wären wie Bunden, wie sie sich dessen auch erboten haben. Den Gesandten wird nebst dem ein Auszug aus dem von den Eidgenossen geschlossenen Vertrage mitgegeben.

St. A. Zürich: Acten Luggarus.

II. 1555, 21. Januar. Der Rath zu Zürich: „Denen von Luggarus, so der religion halb vertriben, haben die in Pünden bewilliget, underschlouf in iren landen ze geben."

St. A. Zürich: Rathsmanual; abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 432, Note 99.

III. 1555, 13. Februar. Joachim Bäldi an Bürgermeister Lavater. Räuchlin werde ihm berichtet haben, was zu Luggarus gehandelt worden sei, auch wie die Zwei, welche die Luggarneser nach Zürich („sy zu üch") geschickt haben, „vil eeren und guts anzeigt, daß ir durch üwer botschaft by den dryen pünten erworben, daß sy in ir land mögen sitzen und wonen, welliches die guten armen lüt zu Lucarus größlich erfröwt". Folgt weiterer Bericht über den Widerstand des obern grauen Bundes.

St. A. Zürich: A. Luggarus, abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 433, Note 102.

IV. 1555, 10. März. Andres Sandli, Ammann zu Tschappina, an Jörg Ryg, Landrichter im grauen Bund zu Bonaduz. Auf das Schreiben des Landrichters, ob man den wegen des Glaubens vertriebenen Locarnern Unterschlauf und Duldung in „unserm" Bund geben wolle, (auch wegen des Vicars u. s. w.) und daß man diesfalls auf den 17. März eine schriftliche Antwort nach Ilanz senden solle, habe er Gemeinde gehalten. Die sei einhellig gewesen, daß man die vertriebenen Locarner in „unserm" Bund dulden wolle, Alles nach Inhalt des Abschiedbriefes, den gemeine drei Bünde auf dem letzten Bundestag zu Chur den ehrlichen Boten von Zürich gegeben haben. (Wegen des Vicars u. s. w.)

K. A. Graubünden: Mehren der Gemeinden. Solche „Mehren" (briefliche Antworten) über diesen Gegenstand liegen mehrere daselbst.

V. 1556 (sic), 30. März. P. G. Saluz an die evangelischen Locarner in Zürich: „Omnium primo, quum essent hic pro vobis ab inclytis Dom. Tigurinis missi ad comitia Dominorum nostrorum, responsum acceperunt hi, posse Locarnenses propter evangelium ejectos habitare in Foederibus nostris, quocunque in loco vellent, si domos aut fundos, ut vellent, invenirent. Hoc quidem Dom. Tigurinis est responsum datum a Foederibus nostris congregatis. Priusquam tamen digrederentur Dom. nostri, est, nescio quo pacto, factum, et prius responsum expositum atque in litteras relatum, ut possint Locarnenses habitare in omnibus locis trium Foederum, in quibus vellent loci illius homines pati, ut habitarent Locarnenses." Ect.

Stadtbibliothek Zürich: Simmlersche Sammlung. Eine Copie, allerdings mit dem Datum Chur, 1556, 30. März, das aber wohl mit 1555 zu übersetzen ist. Der Adressant wird hier Philippus Gallicius (Vornamen von Saluz) benannt. Das Original findet sich nicht vor. Abgedruckt bei Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 433, Note 99 und S. 434, Note 104.

356.

Luggarus. 1555, 14. Januar (Montag).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bd. II. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen, Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Tag der acht Orte (ohne die vier evangeltschen Städte).

Gesandte: Lucern. Wendel von Sonnenberg. Uri. (Josua) von Beroldingen, Ritter, Ammann. Schwyz. Christoph Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Melchior Lussi. Zug. Jacob Schicker. Glarus. (Joachim) Bäldi, Ammann. Freiburg. Baschian Alt. Solothurn. Jacob Hugi, alt-Vogt zu Lauis.

a. Octavian, Bischof zu Terracina, päpstlicher Legat, eröffnet unter andern Vorträgen: Da Johann de Bacharys (Beccaria), der alte Schulmeister zu Luggarus, ein Anhänger des widerwärtigen sectischen Glaubens und der neuen Secte im Flecken Luggarus gewesen sei, wodurch gemeine Eidgenossenschaft in große Gefährde gekommen sei, und sich nach seiner Verweisung in Bünden aufhalte und allweg Unglück zu stiften trachte, so mögen die Eidgenossen den III Bünden schreiben, daß sie den Benannten den Obern der Orte ausliefern wollen, damit diese ihn nach seinem Verdienen bestrafen können; wenn dieses nicht beliebe, so möge man wenigstens sich bei den III Bünden dafür bewerben, daß sie den de Bacharys auch aus ihrem Lande verweisen; nicht weniger seien die Bündner anzugehen, den Luggarnern, die vom alten wahren christlichen Glauben abgefallen sind und gemäß beschlossener Vereinbarung sich hinwegzubegeben haben, in den III Bünden und deren Herrschaften Niederlassung und Aufenthalt zu verweigern; er, der Bischof, habe bei der Herrschaft Venedig und den Regenten zu Mailand vorgesorgt, daß jene auch dort keine Aufnahme finden. Da man hierüber nicht instruirt ist und nicht weiß, ob ein solches Schreiben den Obern gefällig wäre oder nicht, so wird das Verlangen des Legaten in den Abschied genommen. **b.** Hieronymus von Arona zeigt an, obwohl er aus dem Herzogthum Mailand verbannt sei, so sei er doch bei fünfzehn Jahren im Schutz und Schirm der Eidgenossen als Hintersäße im Flecken Luggarus gewesen und habe sich daselbst ehrlich betragen; er bitte daher, ihm ein freies, sicheres Geleit zu geben, daß er in der Folge da wohnen und ungekränkt verbleiben könne. Da aber auf dieser Tagleistung die Boten gemeiner Orte nicht versammelt sind, so kann den Gesandten nicht zustehen, das genannte Gesuch zu bewilligen und es wird ihm daher geantwortet, man wolle ihm zu Gefallen sein Begehren in den Abschied nehmen und er möge, um größere Kosten zu vermeiden auf den nächsten Tag eine Supplication heraussenden. Daneben wird mit dem Landvogt geredet, daß er ihn bis auf weitern Bescheid der Obern zu Luggarus wohnen und bleiben lasse. **c.** Bernhard Franschon (Franzoni), Statthalter im Mainthal, eröffnet im Namen der dortigen Landschaft des vordern Gerichts: Im Hause des Landvogts seien in der Stube die zwölf Apostel am Nachtmahl des Herrn gemalt gewesen; durch Bauten, welche der jetzige Landvogt, Sulpitius Brüggler von Bern, vorgenommen habe, sei dieses Gemälde überweißt worden. Die Landschaft besorge nun, die acht Orte möchten hierüber ungehalten sein, und habe ihn daher beauftragt, sie zu entschuldigen, daß sie an der Vertilgung dieses Gemäldes keine Schuld trage. Da die Boten wohl wissen, daß bei den Obern diesfalls kein Unwille waltet, so hat man sich mit der angebrachten Entschuldigung befriedigt und dieselbe auch in den Abschied genommen, damit die Obern allfällig ein weiteres Einsehen thun mögen. **d.** Die Boten wissen, was zu Uri auf Verlangen von Ascanius Marsus, Gesandten des Kaisers, den im Dienste des Königs im Piemont befindlichen Eidgenossen geschrieben worden ist. Ungeachtet des hierauf erfolgten Schreibens des Herrn von St. Laurent, Gesandten des Königs von Frankreich, aus Solothurn, hat man es bei dem beschlossenen und abgegangenen Schreiben verbleiben lassen. **e.** Gemäß der Instruction berufen die Boten die Consuln und den Rath von dem Flecken Luggarus und der ganzen Landschaft vor sich und eröffnen ihnen die gestellten Mittel und wessen die eilf Orte sich vereinbart haben, obwohl ihnen dieses schon auf dem Neujahrstag durch den Landschreiber Roll vorgelesen worden ist, und verlangen die Meinung und den Entschluß jeder Commune. Alle Communen auf der Landschaft antworten, sie haben den alten wahren christlichen Glauben nie verläugnet und kennen niemand unter ihnen, der von demselben gestanden und zur neuen Religion getreten wäre; sie wollen auch ferner bei diesem alten wahren ungezweifelten christlichen Glauben bleiben und in demselben leben und sterben. Hierauf nehmen die im Flecken und Dorf Luggarus Verbank und geben dann die Antwort: Alle, die in dem „nebenliegenden"

Zedel verzeichnet stehen, haben sich entschlossen, keineswegs zum alten wahren christlichen Glauben zurückzukehren, sondern wollen bei dem neuen verbleiben. Hierauf geben ihnen die Boten abermals die gestellten Mittel zu verstehen, gemäß denen sie bis zur alten Fastnacht (3. März) den Flecken und die ganze Grafschaft Luggarus geräumt haben und sich keiner weitern Gnade versehen sollen. **f.** Als in dem Haus des Landvogts im Mainthal das die zwölf Apostel darstellende Gemälde abgetilgt wurde, soll Peter Albert, der alte Dolmetsch, öffentlich geredet haben, die zwölf Boten seien letzte Nacht in des Landvogts Haus uneinig geworden und hätten einander geschlagen; dem einen sei ein Arm abgehauen, dem andern ein Schenkel (zerschlagen), der dritte am Kopfe verwundet worden, und habe solcher Art ein lachendes Gespött daraus machen wollen. Nachdem er vernommen hatte, daß solches über ihn geredet werde, ist er vor den Boten erschienen und hat eröffnet, es werde ihm dieses mit Unrecht zugeschrieben und nicht bewiesen werden können, und verlangt zu wissen, wer solches über ihn gesagt habe, damit er ihn rechtlich belangen könne. Als der Landvogt, Sulpitius Brüggler, die gemalten zwölf Apostel abtilgen ließ, sei er, Albert, mit dem Landschreiber und andern Ausgeschossenen von der Landschaft zu ihm abgeordnet worden, ihn anzugehen, die zwölf Apostel wieder herstellen zu lassen, ansonst wollen die aus der Landschaft es thun; da habe der Landvogt geantwortet, er wolle es weder selbst thun, noch gestatten, daß es während seiner Amtsverwaltung geschehe, und wolle denjenigen gerne sehen, der ihm in seinem Hause wider seinen Willen etwas male. Albert begehrt, ihn hiemit für entschuldigt zu halten und die Sache in den Abschied zu nehmen. Da die Boten der Meinung sind, Albert habe die spöttischen Worte geredet, und diesfalls einigen Bericht haben, doch allein dieser Sache wegen nicht zu Luggarus bleiben können, so befehlen sie dem Landschreiber, ins Mainthal zu gehen und geschworne Kundschaften einzunehmen und die Verhöre denen von Lucern oder Uri zu überschicken. **g.** Bei der Besetzung des diesjährigen Rathes für das Dorf und den Flecken Luggarus sind Einige erwählt worden, die sich entschlossen haben, hinwegzuziehen; es haben dieselben aber noch nicht geschworen. Um Gefährde zu verhüten, die von solchen Personen der Eidgenossenschaft erwachsen möchte, hat man den Zurückbleibenden befohlen, an die Stelle der Genannten andere ehrliche alte und verständige Männer zu wählen. Da man beinebens auch vernommen hat, daß der ganze Rath nur aus einundzwanzig Mitgliedern bestehe, von denen die im Dorf zwölf und die auf der Landschaft neun darsetzen, so daß diese von jenen übermehret werden, so wird dieses in den Abschied genommen, zu gewärtigen, ob die Obern diesfalls ein Einsehen thun wollen. **h.** Da in den Orten gassenmährsweise geredet worden, einige Weiber zu Luggarus hätten unchristliche Worte gebraucht, wie namentlich sie seien ehrenwerther und fürtrefflicher als die Mutter Gottes, denn sie hätten drei oder vier Kinder gehabt und jene nur eines, so hat man dieser Sache ernstlich nachgefragt und berichtsweise gefunden, daß Barbara, Meister Johann von Muralts Frau, solches geredet zu haben im Verdacht stehe. Als man zu ihr greifen lassen wollte, um sie zu persönlicher Verantwortung vorzuführen, und man sie im Hause nicht gefunden hat, so hat man schriftliche und mündliche Gebote, in bestimmter Zeit vor den Boten zu erscheinen, im Hause des Ehemanns zurückgelassen. Daneben hat man auch erfahren, daß sie und andere Weiber sich in das Haus des päpstlichen Legaten, des Bischofs von Terracina, begeben und ihn und den Prediger, den er dieser Sachen wegen nach Luggarus geschickt hat, mit ungebührlichen und unchristlichen Worten behelligt haben, indem sie redeten, was der Prediger am Morgen vor der Messe an der Kanzel gesagt habe, das habe er erlogen, mit solchen Worten und den Sacramenten vergifte man die armen Seelen. Nach gewohntem Gebrauch hat man sie auch hiefür mit Fürgeboten citirt, aber wieder nicht finden können. Man hat daher dem Landvogt und dem Landschreiber zu Luggarus befohlen, Hab und Gut dieser Barbara

zu Handen der Kammer der XII Orte zu beziehen und sie, wenn sie wieder in die Herrschaft Luggarus kommt, gefangen zu nehmen und durch den Nachrichter peinlich zu befragen und, wenn es sich findet, daß sie solche Worte geredet habe, nach Verdienen zu bestrafen, oder, wenn sie es angemessen erachten, bei einigen Orten Rath einzuholen. Da auch Lucia, des Meister Francisc Bello Frau, und Katharina Aplan (Appiana), genannt Clivia, mit genannter Barbara zu dem Nuntius gegangen sind und wie angeführt geredet haben, aber auf mündliche und schriftliche Vortagung auch nicht erschienen, sondern, wie man hört, landräumig geworden sind, so hat man jede um 50 Kronen bestraft, die die Amtleute zu Handen der Kammer aus dem Gut der Genannten, wenn sie soviel haben, beziehen sollen. **i.** Mehrere sind angegeben, daß sie die Kinder entgegen dem Brauche der heiligen christlichen Kirche haben taufen lassen. Denjenigen, welche dieses in Gemäßheit der neuen Religion bevor die XII Orte dem Landvogt befohlen haben, in Sachen des Glaubens keine Aenderungen zuzulassen, in Kirchen vorgenommen haben, denen hat man in Gemäßheit des angenommenen Vergleiches verziehen. Diejenigen aber, welche in Häusern getauft haben oder nach Erlaß jenes Schreibens sich ungehorsam erzeigt haben, diese hat man, einen jeden um 50 Kronen gebüßt. Da man zu dieser Zeit nicht gründlich erfahren konnte, wer vor und nach dem Erlaß des genannten Schreibens hat taufen lassen, und die Boten dieser Sache wegen nicht hier bleiben können, so hat man dieses zu untersuchen dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen; wer als fehlbar befunden wird, von dem soll der Landvogt die Buße, wenn er soviel hat, beziehen. **k.** Am Schlusse dieser Tagsatzung hat man gestützt auf die beschlossene Vermittlung einen offenen Ruf ergehen lassen, daß während der Zeit bis zur alten Fastnacht in Sachen des Glaubens niemand disputiren oder arguiren soll bei 100 Kronen Buße; würde aber jemand sich gar stark verfehlen, so würde derselbe des fernern an Leib und Gut bestraft. Nach Verfluß der alten Fastnacht sollen diejenigen, welche zurückbleiben, kein neues Wesen anfangen, sondern steif bei dem alten wahren christlichen Glauben bleiben, bei Strafe an Leib und Gut. Der Bote von Glarus hat zu diesem Ruf „nach mitter vasten" nicht stimmen wollen, indem er keinen Auftrag hiefür habe. **l.** Der Landvogt zu Luggarus, Esaias Röuchlin, eröffnet, es seien ihm einige Sachen zu vollziehen, namentlich Bußen von den Neugläubigen zu beziehen aufgetragen worden, und es möchten weitere solche Aufträge erfolgen. Er bitte nun, ihm dieses zu erlassen und einem Andern zu übertragen, damit er hiemit nicht bei seinen Obern in Ungnade komme, da ihm schwer falle, diejenigen, die seiner Religion seien, (deßwegen) zu bestrafen. Im gleichen Sinne verwenden sich die von Zürich mit einem Schreiben, das der Gesandte von Lucern bei sich trägt. Man nimmt den Gegenstand in den Abschied; dem Landvogt aber wird bemerkt, da er den XII Orten geschworen habe, so versehe man sich, daß er inzwischen seiner Pflicht genüge. **m.** Die Boten wissen ihren Obern zu berichten, was der Landschreiber von Luggarus in Betreff seiner Kosten und des Hin- und Herreitens in den Sachen des Glaubens vorgebracht, und was man ihm zuletzt aufgetragen hat. **n.** „Und wiewol ir die zechen kronen, so yedem boten worden, zu nemmen nit daran gsin, diewyl aber das mer es geben, so haben irs ouch genommen und es in üwer abscheid zu stellen bevolchen." **o.** Vor den Gesandten erscheint eine Botschaft aus dem Liviner Thal und Anwälte derer von Bellenz und beklagen sich, wie die Edlen zu Luggarus das Wasser genannt „Tassin" ganz überfachen, so daß gar kein Fisch heraufkommen möge, was ihnen großen Nachtheil bringe; sie bitten, ein Einsehen zu thun, daß das Wasser nicht überfachet werde, sondern frei bleibe, wenigstens mit Bezug auf den dritten Theil, laut einem von den Boten der Eidgenossen auf einer Jahrrechnung zu Luggarus ausgegangenen Urtheil, demgemäß die Edlen zu Luggarus wohl mögen Fache schlagen, doch den dritten Theil des Wassers offen belassen sollen. Da die Boten diessalls keine Instruction haben, so wird die Sache in den Abschied genommen, um zu Tagen darüber zu verhandeln.

Die Namen der Gesandten aus Röuchlins Bericht vom 25. Januar; siehe die folgende Note. Die Instruction von Freiburg, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7 lautet auf Niklaus Gottrau, des Raths und Venner; auf dem Umschlag des Freiburger Abschiedexemplars aber heißt es: „Bastian Weillart 7. Martii widerpracht". Letzterer wurde wirklich unterm 2. Januar anstatt Gottrau gewählt. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.

Im Glarner Exemplar fehlt **m**; **n** aus dem Schwyzer; **o** aus dem Schwyzer, Glarner, Freiburger und Solothurner Abschied.

Der Abschied muß voraus durch folgenden Bericht von Esaias Röuchlin, Landvogt zu Luggarus, an Burgermeister und Rath zu Zürich, vom 25. Januar 1555 ergänzt werden, wenn auch einige Wiederholungen des Abschiedtextes sich nicht wohl vermeiden lassen: Auf den 7. Januar seien die Boten der acht Orte in Altdorf zusammengekommen und haben am 8. Januar des Wetters wegen da bleiben müssen. (Es folgen die im Anfang angegebenen Namen der Gesandten.) Am 9. Januar seien sie dann verritten und am 10. mit großen Sorgen über den Gotthard gekommen, da viele Lavinen hinter und vor „uns" hinabgegangen seien, so daß er nicht geglaubt habe, „on schaden unserthalb möchte beschächen". Auf den 12. Januar in der Nacht, als die Glocke „nach irem bruch" Eins geschlagen habe, seien sie nach Luggarus gekommen. Am 13. sei nichts verhandelt worden. Am 14. seien die Boten in das Schloß zusammen gekommen und haben sich berathen, wie sie die Sachen vornehmen wollen und einige „fürdernußbriefe" erlaubt, und dem Landvogt befohlen, in alle Communen und Dörfer zu schicken, damit Leute („sy") mit vollem Gewalt jedes Communs auf den 15. Januar „um die sächszächni" (italienische Zählung) am Morgen im Schloß vor den Gesandten erscheinen sollen. Es seien dann aus allen Dörfern oder Communen die Potestaten und Consuln („gottenstaten und kuntzel"), nebst den Aeltesten und Gewaltigsten, mit Vollmacht der Gemeinde erschienen und mit der ganzen Gemeinde des Dorfes Luggarus, „der mannschaft" alle miteinander vor die Herren berufen worden. Da habe ihnen Wendel von Sonnenberg eröffnet: Es habe sich zwischen den Eidgenossen Span und Zwietracht zugetragen, so daß leicht großes Blutvergießen daraus entstanden wäre. Hieran seien sie (die Luggarner), als die Ungehorsamen, mit ihrem neuen Glauben und ihren Secten schuld, so daß die Obern befugt gewesen wären, sie auszureuten und umzubringen. Aus Güte habe man das unterlassen und Mittel und Artikel gestellt, an die sie sich nun halten müssen; diese werde man ihnen vorlesen, wodann jeder zu erklären habe, ob er der neuen oder alten Religion sei und bleiben wolle. Auf geschehene Verlesung und Anfrage habe jede Commune besonders geantwortet. Die ganze Landschaft zeigte an, sie wolle bei dem wahren alten ungezweifelten christlichen Glauben bleiben, und bitte ihre Herren, sie hierbei zu beschirmen; wenn die im Dorfe Luggarus sich ungehorsam erzeigt haben, so mögen die Obern dieselben strafen, dessen aber die Gehorsamen nicht entgelten lassen. Die vom Dorfe Luggarus haben dann für ihre Antwort um Aufschub bis auf den folgenden Tag gebeten. Das sei ihnen vergönnt worden. Hierauf haben sich die im Dorf in zwei Haufen getheilt, von denen der eine bei der Messe, der andere bei dem Gotteswort bleiben wollte. Am 16. Januar vor dem Imbiß seien dann die, welche beim alten Glauben bleiben wollten, vor die Herren gekommen und haben ihre Meinung angezeigt; wenn von ihrer Seite einiger Ungehorsam vorgekommen sein sollte, so bitten sie um Verzeihung; es solle nicht mehr geschehen. Nach dem Imbiß seien die biderben Leute, die bei dem Gotteswort bleiben wollten, vor den Herren erschienen, und zwar mit Weibern und Kindern, „so in siner ordnung, erstlich giengend die mann in den saal, darnach allweg zwo frowen nebent einander, jede mit ihren kinden; es möcht ein stein erbarmet haben, aber es war by denen lüten nüt, dann ein glächter". Die biderben Leute haben dann drei Vorträge und Bitten anbringen wollen; allein man habe sie nicht anhören wollen, sondern ihnen angezeigt, man sei nur da, um von ihnen zu vernehmen, ob sie von ihrem Wesen abstehen wollen oder nicht; das mögen sie mit kurzen Worten anzeigen. Die Berufenen hätten eröffnen wollen: 1. Sie seien als Wiedertäufer verschreit, was sie aber nicht seien, sie glauben wie ihre Herren von den vier Orten; 2. da sie im Falle des Verbleibens bei dem

neuen Glauben bis zur alten Fastnacht die Landschaft geräumt haben sollen und nimmermehr dahin zurückkehren dürfen, so haben sie fragen wollen, ob ihre Kinder, welche sie mitnehmen und die jetzt noch keinen Glauben haben oder verstehen, auch nicht mehr nach Luggarus kommen dürfen; 3. sie hätten bitten wollen, ihnen das Ziel bis zu Ostern oder Mai zu verlängern, um das Ihrige mit besserm Nutzen verkaufen und mit ihren Kindern gedeihlicher wandeln zu können. Da man sie aber nicht hören wollte und keine Barmherzigkeit zu finden war, so haben sie kurz geantwortet, sie wollen bei ihrem Glauben, den sie für wahr, recht und christlich halten, verbleiben und dabei sterben und bis zur alten Fastnacht die Grafschaft geräumt haben. Hierauf haben die Gesandten verlangt, sie sollen Alle ihre Namen schriftlich angeben. Das sei geschehen, wie die Beilage zeige, die „sy" dem Vogt selbst zugestellt haben. Auf den 16. Januar gegen die Nacht sei dann der Bischof Octavian von Terracina von wegen des Papstes nach Luggarus gekommen. Der habe, während der Vogt in Deutschland gewesen sei, zwei Mönche nach Luggarus geschickt, welche fortwährend predigen mußten und die Leute wieder auf den rechten Weg leiten sollten. Am 17. Januar sei nichts verhandelt worden, denn in Luggarus werde St. Antonstag gefeiert. An diesem Tag haben die Gesandten zwei Mal beim Bischof speisen müssen. Am 18. Januar Morgens habe man nach dem Bischof geschickt und sein Anliegen angehört. Der habe dann 1. im Namen des Papstes mit vielen schönen Worten den Herren Dank gesagt für den großen Eifer und Ernst, den alten wahren christlichen Glauben so treu zu schirmen und daß sie die Sache gegen diese unglaubigen Leute so tapfer angegriffen haben; dasselbe haben jetzt die Venediger auch vorgenommen, was der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichen werde. 2. Da die Luggarner dieses Gift und diese Verwirrung von einem Schulmeister, genannt Canassy, eingesogen haben, und derselbe jetzt in Bünden sei, so habe der Bischof im Namen des Papstes und seiner selbst gebeten, nach Bunden zu schreiben, daß man diesen Schulmeister „inen" überantworte, und ihm den gebührenden Lohn zu geben. 3. Denjenigen, welche jetzt von Luggarus hinweg wollen, möge man nicht alles ihr Gut verabfolgen lassen und ihre Kinder zu Luggarus behalten und aus dem genannten Gut erziehen lassen, damit sie im wahren Glauben unterrichtet werden. 4. Endlich habe er eine Abschrift dieser „mitel" verlangt, um solche nächstens dem Papst vorlegen zu können. Die Gesandten haben hierauf geantwortet: 1. Sie danken freundlich und nehmen ebenso freundlich den Dank des Papstes entgegen. 2. Die Angelegenheit wegen des Schulmeisters wollen sie in den Abschied nehmen. 3. In Betreff der Kinder und ihres Gutes bedunke sie, „nüt von nöten syn". Dann habe der Bischof weiter eröffnet, die Priester oder Mönche zu Luggarus haben jetzt nicht mehr Gewalt, Einen, der sich bekehrt habe, zu absolviren, ohne seine Erlaubniß. Da haben ihn die Gesandten freundlich gebeten, solche Gnade und Erlaubniß „inen" mitzutheilen. Die Gesandten haben auch ein Schreiben an den Papst gesendet, in welchem sie ihm für die Botschaft und alle Gutthat freundlich Dank gesagt haben. An einigen Abenden, wenn der Rath aus war, haben die Gesandten („sy") den armen Gefangenen, der sechszehn Wochen im Gefängniß gewesen sei, über seine Angelegenheit des weitern befragt, und seinen Proceß, wie der Vogt solchen nach Baden geschickt habe, vorgelesen, und den Angeschuldigten verhört, ob er noch bekanntlich sei oder nicht. Da habe dieser geläugnet, gesagt zu haben, unsere Frau sei eine Hure und alle Tage voll Weins; habe auch nicht mehr anerkennen wollen, daß er gesagt habe, er lasse es bei der Kundschaft verbleiben. Darauf haben sie ihn am 19. Januar mit der Marter fragen lassen, ihn zum vierten Male aufgezogen, mit dem Stein und sonst und ihm die Kundschaften unter die Augen gestellt, wobei aber er auf seiner und die Kundschaften auf ihrer Meinung beharrt seien. Kundschaften seien zwei Frauen und ein junger Gesell gewesen. Hierauf haben „sy" ihm einen Fürsprecher erlaubt und ihn auf den 21. Januar vor Recht gestellt. Da habe ihm aber sein vielfältiges Verantworten und Bitten, wie er unsere Frau im Himmel allweg „vorbehalten" habe, da keine heiligere nie geboren worden sei, und daß er nur die hölzerne gemeint habe, nicht helfen mögen, sondern er sei auf „disen" Tag zum Schwert verurtheilt und gerichtet worden. Zwar haben ihm drei Boten das Leben fristen wollen, die andern aber haben gesagt, ihnen sei befohlen, diesem Menschen ab der Welt zu helfen. Der Vogt glaube, wenn es sich gezeigt hätte, daß der Angeklagte unschuldig gewesen wäre, so hätte er doch sterben müssen. Den Gesandten („den Herren") sei dann auch berichtet worden, wie die Frau eines Schärers, die sich auch habe anschreiben

lassen, daß sie fortziehen wolle, geredet haben solle, sie sei frömmer als unsere Frau, denn diese habe einen Bankert, sie aber fünf eheliche Kinder geboren. Da diese Person sich entfernt habe, obwohl man sonst keine Kundschaft finde, so sei angenommen worden, sie habe es gethan. Auf den 22. Januar haben sie dann all ihr Hab und Gut der Kammer zubekennt und den Vogt beauftragt, wenn sie wieder komme, solle er sie gefangen legen und zu „irem lib und leben" richten; wäre ihm das zu schwer, so soll er von seinen Herren Bericht nehmen und ihnen, wenn sie auf Tagen bei einander seien, von der Sache Kenntniß geben. Drei Frauen, unter denen die Schärerin auch gewesen sei, haben den Bischof in seiner Herberg „überloffen", und sich gegen den Mönch, der gepredigt hatte, geäußert, er habe heute von der Messe und dem Sacrament etwas gepredigt, das nicht wahr sei, er solle ihnen sagen, wo das geschrieben stehe, und anderes, was der Vogt nicht wisse. Da sie gewichen und nicht vor den Herren erschienen seien, so sei jede um 50 Kronen gestraft worden. Nachdem der Landvogt den ihm von den XII Orten von Baden aus befohlenen Ruf erlassen hatte, haben Einige ihre Kinder in den Häusern taufen lassen. Auch diese seien zum dritten Male vor die Herren citirt worden. Da sie aber durch das über den armen Menschen gefällte Urtheil erschreckt worden und ebenfalls gewichen seien und sich nicht verantworten konnten, so haben sie Wiedertäufer sein müssen und seien dann am 23. Januar jeder um 50 Kronen gestraft worden. Hierauf haben die Gesandten dem Vogt und dem Landschreiber befohlen, diese Bußen und was weitere Strafen bis zur alten Fastnacht erfolgen, einzuziehen. Die Gesandten („sy") haben nämlich den Ruf gemäß der gestellten Mittel ergehen lassen, mit der Bemerkung, wer hiergegen etwas Disputirens mit Büchlein, Taufen oder sonst vornehme, der soll um 100 Kronen verfallen sein und vom Landvogt und Landschreiber eingezogen werden. Dabei haben sie dem Vogt befohlen, wenn sich auch nach der alten Fastnacht mit Taufen oder Anderm Neuerungen im Glauben zeigen sollten, die Betreffenden bei seinem Eid nach ihrem Verdienen an Leib und Leben zu bestrafen, wie die Mittel besagen. Auf dieses habe der Vogt, wie ihm der Rath zu Zürich („ir") befohlen habe, unter Darlegung von dessen Schreiben gebeten, ihm das Einziehen und Bestrafen zu erlassen, und ihn zu halten wie andere Vögte, zum Beispiel die im Freien Amt, im Thurgau und Aargau, denen solches auch nie zugemuthet worden sei, sondern wo das Einziehen und Bestrafen mit „byvögten", die man hier auch finden werde, besorgt worden sei. Da die von Zürich in die Mittel nicht eingewilligt haben, so könne das ihm Aufgetragene ihm nicht geziemen und wolle er die von Zürich hiemit nicht erzürnen; dieser Dienst währe nicht ewig und er wolle nachher wieder mit jenen haushalten. Er finde auch nicht, wie er jemand strafen sollte weil er das thue, was er, der Vogt, selbst täglich thue. Wenn er sich auch mit der Sache befassen wollte, so würde man meinen, er wollte ihnen „fürhan und sy nit strafen als aber inen gefiele". Dann sei der Vogt ausgestellt worden und die Gesandten haben sich lange über die Angelegenheit berathen. Ein Ehrenmann habe dem Vogt gesagt, die Gesandten haben kein großes Gefallen über dem Schreiben von Zürich gehabt. Nachdem der Vogt wieder einberufen worden sei, sei ihm eröffnet worden, man habe sich solcher Schreiben und Anbringen nicht versehen, sondern angenommen, er, als Diener der XII Orte hätte, wie er geschworen habe, gethan, was die eilf Orte ihm befehlen. Auf die geschehene Verwendung hin haben sie erkennt: der Vogt solle das, was sie jetzt selbst gestraft haben und noch bis zur alten Fastnacht verfalle, „da sy die buß, namlich die hundert kronen, sälbs daruf gesetzt haben", mit dem Schreiber einziehen; da könne man nicht sagen, daß er gestraft habe; er solle auch der Kammer und den Obern in diesen Sachen nichts verscheinen lassen. In Betreff dessen, was sich nach der alten Fastnacht zutrage, wollen sie die Sache in den Abschied nehmen und den Vogt bald berichten, ob man ihm das Bestrafen erlassen wolle oder nicht. Auf dieses habe der Vogt geantwortet, er sei erbötig, in Allem, was Gericht und Recht anbelange und ihm sonst zustehe, mit allen Treuen zu dienen. Was das Einziehen der genannten Strafen betreffe, wolle er an die von Zürich („minen herren") schreiben, damit er sich hierin nicht vergehe; für dasjenige, was sie in den Abschied nehmen, wolle er freundlichen Bescheid erwarten. Er bitte nun um Bericht, wie er sich mit dem Einziehen der Strafen zu verhalten habe; wenn er sie, ohne daß es ihm gegen die Obern (von Zürich) schade, beziehen soll, so wolle er entsprechen, wiewohl das mehr Sache des Schreibers sein werde; er, der Vogt, wisse die Namen der Betreffenden nicht, die aber jener gut kenne. Anderes könne der Vogt nicht

berichten; bei allen Sachen, welche die Evangelischen betreffen, sei er ausgestanden, wietwohl die Gesandten ihn dessen nicht geheißen haben; er habe sie aber im Anfang hiefür gebeten. Was er hier berichtet habe, das habe er als zuverlässig von einer vertrauten Person, die nicht viel Gefallen an der Sache gehabt habe. Sie beide haben oft mit einander geredet und seien der Meinung gewesen, wenn die drei Orte, wie sie vorgegeben haben, den Evangelischen etwas hätten zum Guten thun wollen, so wäre das am besten dadurch geschehen, daß sie auch ihre Botschaft geschickt hätten; da hätten sie manchem Biedermann mögen „scheiden" und den armen Menschen beim Leben erhalten.

Stadtbibliothek Zürich: E. Dürsteler, Sammlung allerhand Geschichten ꝛc. Mscr. E. 15. (Original.)

Zu **e.** 1. Vorlage der evangelischen Locarner an die VIII Orte vom 16. Januar 1555. Gestern haben sie (die Gesandten der VIII Orte) durch ihren Schreiber an die Einreicher dieser Vorlage einen Vortrag halten lassen, der, soviel letztere verstanden haben, dahin gegangen sei, daß jeder Luggarner unverzüglich anzeige, welches Glaubens er sein wolle, des alten oder des neuen, wie die Obern zu reden pflegen. Um diesem Begehren stattzuthun, zeigen die Einreicher einmüthig an, daß sie zwischen einem alten und einem neuen Glauben nicht unterscheiden. Sie glauben an einen Gott und halten einzig an dem Glauben, welcher von diesem komme. Sie glauben an das, was im alten Testament begriffen sei, und an das, was ihr einziger Meister, Fürsprech und Erlöser, Jesus Christus, und seine heiligen Apostel gelehrt, geprediget und vorgeschrieben haben, was im neuen Testament zu finden sei. Sie glauben auch an die zwölf Artikel des christlichen allgemeinen Glaubens, und halten für wahr, daß in demselben Alles das begriffen sei, was zum Heil ihrer Seelen und zum christlichen Glauben nothwendig sei. Sie verwerfen („omittentes") alle menschlichen Satzungen, die von dem jetzt gemeldeten Glauben abweichen. Diese Lehre haben sie nicht aus ihrem Kopf, noch sei ihnen dieselbe im Traume vorgekommen, sondern seit vielen Jahren her von Predigern und Lehrern, die ihnen gepredigt haben, empfangen. Damit sie von derselben vollständig unterrichtet werden, haben sie sich der heiligen Schrift beflissen, der eine in lateinischer, der andere in italienischer Sprache, je nachdem jeder vom Herrn begabet gewesen sei. Sie bitten Gott unaufhörlich, daß er ihr Gemüth mit seinem heiligen Geiste erleuchte, daß sie dasjenige glauben, was zu seiner Ehre und dem Heile seiner Gläubigen diene. Diese Lehre haben sie auch nicht aus Begierde nach neuen Dingen angenommen oder deßwegen, weil Einige in den Herrschaften der Eidgenossen derselben auch anhangen, oder um Aufruhr zu erregen, dessen sie nie gesinnt gewesen seien, wie ihre Schreiben und Briefe an die VII und an die vier Orte das zeigen, in welchen sie verlangt haben, die Orte sollen sie vielmehr der göttlichen Fürsorge empfehlen, als ihrer wegen Krieg oder Uneinigkeit unter den Eidgenossen anfangen. Sie zweifeln nicht an der Milde und Gütigkeit der VII Orte rücksichtlich der Dinge, welche den Glauben betreffen. Was die zeitliche und irdische Herrschaft anbelange, bezüglich welcher sie durch die Vorsehung den XII Orten unterworfen worden seien, werden sie nichts unterlassen, was treuen Unterthanen gegenüber ihren Herren zustehe, mit Gut und Blut, so oft das gefordert werde, für sie einstehen und allen Geboten gehorchen. Sie bitten die Orte, durch die Liebe Gottes, über eine so große Zahl von Personen, ihre Armut und ihr Elend, ihre Weiber und Kinder sich zu erbarmen, so weit dieses ohne Zerstörung des Friedens und des guten Bündnisses geschehen könne. Wenn es aber die Orte anders bedünke, so wollen sie willig leiden, was ihnen der Herr durch jene zu leiden auferlege. Zuletzt müssen sie noch Folgendes beifügen. Sie seien verschreit worden, sie hangen dem Wiedertauf an und begehen mit den Weibern ohne Scheu zu Nacht wüste Dinge. Das schmerze sie sehr, nicht bloß wegen ihrer Person, sondern mehr noch wegen ihres Bekenntnisses, das nicht solcher Art geschmäht werden sollte. Sie bitten, daß man diesfalls die Wahrheit erfahre, und wenn jemand von ihnen solchen Irrthums überwiesen würde, ihn nach Verdienen zu bestrafen; im Falle aber die Sache anders gestaltet sei, wie sie wohl wissen, die Verläumder auszureuten, wobei man hoffe, Gott, als Beschirmer der Unschuld und seiner gerechten und gesunden Lehre, werde ihnen die Erkennung ihres Irrthums verleihen. Diese Erklärung gebe man im guten Vertrauen zu den Herren der XII Orte.

St. A. Zürich: Acten Luggarus, lateinisch und deutsch.

Im St. A. Zürich: A. Luggarus liegt ein Entwurf (ohne Datum und Unterschrift) der vertriebenen Luggarner (von Bullingers Hand), worin sie sich nebst Anderm dafür verwenden, daß die Geldstrafen nachgelassen werden, die von den Boten der VII Orte zu Luggarus Einigen wegen Schmähungen und Einigen deswegen aufgelegt wurden, weil sie, erschreckt durch die Enthauptung des Schuhmachers, vor den Boten nicht erschienen seien.

2. Verzeichniß derjenigen Personen, die auf den 16. Januar 1555 zu Luggarus beim neuen Glauben zu bleiben sich entschlossen haben.

1. Doctor Martin Muralt und Frau Lucia von Orell, seine Gemahlin, sammt vier Kindern. 2. Doctor Thadä von Duno und Frau Elisabeth, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 3. Johann Jacob von Duno, des obigen Doctors Bruder. 4. Ludwig von Rungkh (Ronco) und Marina, seine Hausfrau, mit drei Kindern. 5. Francisc Michel Aplan mit einem Mädchen. 6. Baptista Rozollo und Bernhardin, sein Sohn. 7. Johann Constantin und Bernhardin, sein Sohn. 8. Protas Poscholona und Franceschina, seine Hausfrau, mit einer Tochter („irem meitli") und Bartholomä Poscholona, sein Bruder. 9. Johann Jacob della Cerretta und Katharina, seine Hausfrau, mit drei Kindern, und Katharina, des Johann Jacobs Mutter. 10. Alois, des Schwanetten (Johann) von Orell Sohn, und seine Hausfrau Apolonia, und Franceschg, sein Sohn, mit zwei andern Kindern. 11. Johann Anton Rossalin, Katharina von Orell, seine Hausfrau, Johann Jacob, Madalena, Cecilia und Klara nebst drei andern Kindern. 12. Johann Ambrosy Rossalin, Lucia, seine Hausfrau, mit sechs Kindern. 13. Bernhard Rossalin, Elisabeth, seine Hausfrau, Hieronymus und Laurenz, seine Söhne, nebst drei andern Kindern. 14. Peter von Thoma, Franceschina, seine Hausfrau, Johann Maria und Apolonia und drei andere Kinder. 15. Sebastian von Thoma, Klara, seine Hausfrau, mit zwei Kindern, Martha, seine Schwester. 16. Zanin Raffagno, Katharina, seine Hausfrau. 17. Evangelista Raffagno, Margreth, seine Hausfrau, mit einem Mädchen. 18. Francisc Raffagno, Paulus Raffagno und Katharina ihre Mutter. 19. Johann Anton Ripa, Madalena, seine Hausfrau, Niklaus, Bernhardin und Anna, seine Kinder, sammt drei andern Kindern. 20. Lucia, des Meister Francisc Gaviratte Frau. 21. Baptista Cerrett. 22. Francisc Warzaschga (Verzascha), Katharina, seine Hausfrau, mit einem Mädchen, Johann Anton, Bartholomä, Johannina und Jacobina Warzaschga, mit drei andern Kindern; alle diese sind Geschwister. 23. Bartholomä von Orell. 24. Philipp Applan mit drei Kindern. 25. Andres Fasol. 26. Johann Muralt, Barbara, seine Hausfrau, Johann Jacob, sein Sohn, nebst drei andern Kindern. 27. Francisc, des Nicola Apians Sohn, Franzischina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern; Karl Apian, sein Bruder, und Margarita, dessen Hausfrau. 28. Andreolus Andreoli, Ippolita, seine Hausfrau, mit zwei Knaben (Freiburg: Kinden). 29. Johann Baptista de Baddis und Clara, seine Hausfrau. 30. Thomas de Baddis. 31. Albert Treweno und Antogna, seine Hausfrau, Albertin Treweno und Peter Paul Treweno, alle drei Vettern, Barbara, Peter Pauls Hausfrau, mit drei Kindern. 32. Johann Anton Pairano und Bernhardina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 33. Baptista, Sohn des Alexander von Orell, und Margret, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 34. Bartholomä Catani von Orell. 35. Baptista Albritio und Johannina, seine Hausfrau, mit zwei Kindern. 36. Philipp von Orell. 37. Paris Apian und Margret, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 38. Johann Anton Muralt, Lucia, seine Hausfrau, und Madalena, ihre Tochter. 39. Katharina Muralt. 40. Anna, die Frau des Paul von Orell. 41. Claudio della Thurre. 42. Johann Francischin Riga. 43. Johann Alois Franzos (Francios), Francesc, sein Sohn. 44. Johann Angel Lanzalott, Sosana, seine Hausfrau, mit fünf Kindern. 45. Francesc Romeri und Antogna, seine Mutter. 46. Francisc, des Anton Rozollo Sohn. 47. Johann Gordorin. 48. Johann Peter, des Jacob Anton Thadei Sohn. 49. Johann von Thoma. 50. Katharina Aplan (Schwyz und Freiburg: Apiana) mit drei Kindern. 51. Sebastian Aplan (Schwyz und Freiburg: Apian), Lucia, seine Hausfrau, mit zwei Knaben (Schwyz und Freiburg: Kinden). 52. Damian Porcio. 53. Philipp Martasch (Freiburg: Margasch; Schwyz: Marrasch), Bianka, seine Hausfrau, mit einem Knaben. 54. Johannina,

die Frau des Baptist Robaschottin. 55. Stephan Pebia und Anna, seine Hausfrau, mit drei Kindern. 56. Jacobina, des Peter Ragazen (Regazo) Frau, mit einem Kind. 57. Francesc de Albertin und Angela, seine Hausfrau, mit vier Kindern. 58. Francesc Gruffin (Guffrini) von Orell, Margret, seine Hausfrau, mit einem Mädchen, und Francescina, seine Schwester. 59. Antogna, Tochter des Benada Gavirato. 60. Margret, Frau des Alois Rongkh, und Ludovica, dessen Schwester. „Diser zädel ist von obgemelten personen selbst gestellt us geheiß miner herren, der boten, und us weltsch vertüschet worden, und ist das original hinder dem landschriber, das unterschriben ist von Johann Angel Lanzalott und Bartholome Orellen."
A. A. Glarus: Abschiede.

Ein lateinisches Exemplar im St. A. Zürich; der Schlußsatz des Glarner Exemplars fehlt hier und hat dieses anstatt desselben: „Et quia hic absunt nonnulli alii ejusdem religionis, quapropter hoc non inferat eis praejudicium, ne debito tempore se resolvere et declarare possint." Abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 511. Ein zweites, ebenfalls lateinisches Exemplar auch im St. A. Zürich: Kirchenarchiv E II, S. 643. Hier lautet der Schluß: „211. sunt et alii, qui verae religionis favent, si (sed nomina) .... nondum dederunt palam." Deutsche Fertigungen auch im L. A. Schwyz: Acten Luggarus, und beim Freiburger und Solothurner Abschiedexemplar.

Zu **h.** Dieser Art. auch im St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N, S. 567. Am Schlusse des Art. steht der nicht gleichzeitige Nachsatz: „Wiewol die ein frow under denen dryen nützit ze Luggarus verlassen hat." — Ueber die Unterredung der Barbara Muralt und ihrer Genossinnen mit dem Nuntius liegt ein Zeugniß der erstern im St. A. Zürich: A. Luggarus, abgedruckt bei Meier, die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 516.

Zu **k.** Ueber die Verhandlung in Betreff des Rufs hat das L. A. Schwyz: A. Luggarus, einen besondern Act mit folgender Einleitung: „Als dann die gesandten der acht orten (werden genannt) hand wellen von der personen wegen im flecken Luggarus, so sich der nüwen religion hand anhengig gemacht, insechen thon, nach lut der ufgrichten capitlen, so zu Baden von den xi orten sind angenomen und damit mencklicher im selbs vor schaden hinfür sin möge, wiewol dieselbigen badischen artickel e dann jetz ouch inen eroffnet sind, aber von väterlicher liebe wägen, so ire herren tragend gegen iren underthanen, und jetlicher darnach wüsse zu läben und sich darnach zu halten und dester minder in straf und ungnad fallen, het sy gut ducht diser nach volgender ruf zu thund, wie harnach heiter lutet." Das nun folgende Verbot des Disputirens und Arguirens in Sachen der neuen Religion ist mit keiner speciellen Strafandrohung begleitet; möglich, daß die folgende Strafbestimmung von 100 Kronen für Aenderungen in der neuen Religion vor der alten Fastnacht auch dahin bezogen werden soll. Unmittelbar auf letztere folgt dann die Androhung von Strafe an Leib, Ehre und Gut für solche, die diesem Ruf zuwider handeln, ohne daß das Verhältniß dieser Bestimmung zu der Strafe der 100 Kronen klar wäre. So „heiter" ist dieser Ruf gehalten. Der Act wird gegeben im Schloß Luggarus den 24. Januar 1555.

Zu **l.** 1. 1555, 3. Januar. Zürich an die zu Luggarus versammelten Gesandten der Eidgenossen. Der Landvogt zu Luggarus, Esaias Räuchlin, habe berichtet, wie ihm die wegen der evangelischen Luggarner gestellten Mittel zugekommen seien, mit dem Auftrage, dieselben allenthalben in der Herrschaft öffentlich bekannt zu machen. Letzteres sei geschehen. Da ihm aber weitere bezügliche Befehle aufgetragen werden möchten, so bitte er um Weisung, wie er sich diesfalls zu verhalten habe. Da nun die von Zürich in die Mittel nicht eingewilligt haben, auch dem Landvogt, als ihrem Rathsfreund, beschwerlich falle, Leute ihres Glaubens von ihrem Vaterland zu verweisen oder sonst zu bestrafen, so bitte man, ihn nicht mit dergleichen Befehlen zu behelligen, sondern solche Andern ertheilen zu wollen, denen der Landvogt keine Hindernisse bereiten werde. In allen andern Dingen werde sich der Landvogt den Weisungen der Eidgenossen gehorsam erweisen.
St. A. Zürich: A. Luggarus. — St. A. Lucern: A. Luggarus (Original). — L. A. Schwyz: A. Luggarus.

2. Ein Bericht des Gesandten von Schwyz an Schwyz vom 24. Januar 1555 bemerkt mit Bezug auf die Weigerung des Landvogts, mit Strafen einzuschreiten, man habe hierüber ein großes Mißfallen empfunden und den Schreiber Roll beauftragt, in der Sache zu handeln, bis auf weitern Bescheid der Obern.

L. A. Schwyz: A. Luggarus.

Zu **o.** Dieser Artikel liegt auf getrenntem Bogen, ohne Titel und Datum in der Schwyzer Sammlung beim Abschied vom 14. Januar 1555, vielleicht eine besondere Verhandlung der Boten der III Orte.

357.

Freiburg. 1555, 18. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage de Gruyeres, No. 480.

Ulrich Dulliker, des Raths und Seckelmeister zu Lucern, im Namen von Schultheiß und Rath daselbst und einiger besonderer Burger; Hans Jacob Wild, Burger der Stadt Basel, als Bevollmächtigter der in seinem Gewaltsbriefe Genannten; Peter Ammann, alt-Schultheiß und des Raths zu Freiburg, im Namen von Schultheiß und Rath daselbst, der dortigen Gotteshäuser zu Stadt und Land und anderer dortiger Bürger und Unterthanen und für sich selbst; Johann Cathela, Edelknecht, Landvogt, und Hans Murer, beide Burger zu Greyerz, Claudo du Pasquier von Prachoboz (Prajoux?) und Bon Morard von Broc, alle vier als Bevollmächtigte der Stadt Greyerz und aller Gemeinden und Personen, die hinter den Pannern Greyerz, Montsalvens und la Tour de Treme gesessen sind und sich für den Grafen von Greyerz verbürgt haben oder eigene Ansprachen an demselben besitzen; Richard Bochoz, Venner zu Corbers, als Gewalthaber der Gemeinden und Personen, die unter den zwei Gerichten von Corbers und Wadens (Vuadens) gesessen und für den Grafen verpflichtet sind; und Franz Nickilli von Galmis für die Commune, Gemeinden und Personen, die im Gericht von Galmis wohnen und sich für den Grafen verpflichtet haben, nachdem die gemeinen Gelten des Grafen in ihrer Versammlung zu Freiburg Ulrich Dulliker, Hans Jacob Wild und Peter Ammann als ihre Bevollmächtigten ernannt, und die aus der Grafschaft Greyerz ihre sechs Benannten beauftragt hatten, verkaufen die den Gelten des Grafen durch den Obmann und die vier Richter zugesprochene Grafschaft Greyerz den Städten Bern und Freiburg, denen jene gelegen und mit ewigem Burgrecht verwandt ist. Im Namen der beiden Städte handeln als bevollmächtigte Anwälte, für Bern: Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß, Jost von Dießbach, Ambros Imhof, alle drei des Raths zu Bern; für Freiburg: Ulrich Nix, Venner, Hans Reif, Seckelmeister, Hans List, Jost Freitag, beide Venner, alle des Raths, Franz Gurmel, Stadtschreiber. Die Parteien sind folgenden Handels einig geworden: Die Gelten des Grafen von Greyerz überlassen den beiden Städten käuflich die Grafschaft Greyerz mit aller Zubehörde, wie sie den genannten Schuldforderern durch das aufgestellte Gericht zuerkennt worden ist, um 80,500 Gold- und Sonnenkronen nach dem Schlag von Frankreich. Die Verkäufer haben diese Summe „zum teil bar an zalung erstlich des ufgelüffnen kostens und verfallner zinsen gewendt und merers teils gegen den personen, dero houptsummen und schulden und die bezalung derselben uf obverkoufte grafschaft Gryers, als irem unter- und wärschaftpfand gewiesen und geschlagen gewesen, versprochen und zu nutz vermelter gemeiner gelten verwendt ze sind". Die Verkäufer übernehmen die Gewähr gegen alle weitern Anforderungen, die allfällig

an die Grafschaft gemacht würden, und übergeben zu diesem Zwecke den Käufern den angeführten Urtheilsbrief besiegelt und versprechen, bei gemeinen Eidgenossen der XIII Orte einen Bestätigungs- und Handhabungsbrief dieses Urtheils zu erwirken. Die Verkäufer leisten auch Gewähr gegen Ansprecher, die allfällig nicht genannt worden wären oder in die Sache nicht eingewilligt hätten oder für den Fall, daß die Verkäufer nicht genugsam ermächtigt worden wären und geloben überhaupt, den Kauf ohne Gefährde in besten Treuen zu halten. Es siegeln im Namen gemeiner Gelten Ulrich Dulliker, Hans Jacob Wild, Peter Ammann, und für Greyerz und Corbers Johann Cathela, zu Freiburg in der Herberge zum Falken, in Gegenwart von Georg von Corbers, Vogt zu Greyerz, Hugo Corpattours und Jacob de Miensie, Commissar, beide Burger zu Greyerz, Claude Favre, Venner zu Montsalvens, und Anderer mehr, die aus der Grafschaft Greyerz dazu berufen worden sind, unter dem angegebenen Datum. Der Kauf wird wieder gelobt, bestätigt und bekräftigt in Beisein von Perrot Sovaris, Peter Chinaux, Jhenet Geno, alle von Greyerz, und Jacques Carmentrand von Montsalvens und Anderer mehr auf den 2. Juli des gleichen Jahrs.

Die im K. A. Freiburg befindliche Quelle ist die gleiche wie für den Abschied vom 16. October bis 9. November 1554 (Urtheil). Der sehr formale und schon deßwegen weitläufig gehaltene Kaufbrief nimmt die Specialvollmachten der angeführten handelnden Personen wörtlich auf. Ein verkürzter Abdruck in den **Mémoires et Documents T. XXIII, S. 333.**

Dem eigentlichen Kaufabschlusse voran giengen seit und mit dem 14. Januar in Freiburg Verhandlungen unter den Parteien, die sich um die Marktbedingungen drehten, und von den (in unserm Kaufbriefe benannten) Vertretern der beiden Städte wieder unter sich. Unsere diesfälligen Quellen sind weder ausgiebig, noch immer klar und glauben wir daher, diese Einleitungsmarktereien übergehen zu können. Man sehe übrigens diesfalls K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres, No. 491, Rathsbuch No. 72 vom 14., 15. und 18. Januar.

358.

Greyerz. 1555, 20. bis 31. Januar.

Betreffend die Quelle siehe die Note.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List, Venner; Franz Gurmel, Stadtschreiber. (Bern: nicht bekannt.)

I. (20. bis 22. Januar.) Die Boten von Bern und Freiburg sind nach Greyerz abgeordnet worden, die Unterthanen daselbst gemäß des erfolgten Kaufes in Eid zu nehmen. Sie erkundigen sich daselbst am 21. Januar („gestrigen tag", doch wohl 20. Januar?), ob dem Schreiben, welches die Gelten an alle vier Panner erlassen haben, nachgekommen werde. Da erscheinen vor ihnen Verordnete der Herrschaft von Montsalvens und eröffnen, sie seien gemäß ihrer althergebrachten Freiheit und Gewohnheit nicht gesinnt, den Eid in der Stadt Greyerz zu leisten, sondern bitten freundlich, den Eid in ihrem gewohnten Hauptflecken, nämlich zu Broc, zu empfangen. Die Gesandten verwilligen ihnen dieses gutwillig. Am 22. Januar („hütigen tag", doch wohl 21. Januar?) nehmen die Gesandten die Burger der Stadt Greyerz vor, in der Meinung, daß alle zugehörigen Dörfer, auch die von Tour de Treme, die auch zum Panner von Greyerz gehören, auf den folgenden Tag zur Eidesleistung sollten versammelt sein. Auf dieses lassen auch diese Unterthanen durch Abgeordnete sich entschuldigen, sie werden nicht erscheinen, den Eid zu leisten, sie seien ein besonderes Gericht und Glied und ihre Herren haben ihnen den Eid jeweilen zu Tour und nicht in der

Stadt gegeben. Als dann bis um Mittag die aus den übrigen Dörfern zusammengekommen waren, legen die Gesandten den Burgern der Stadt und den übrigen, welche anwesend waren, vorerst den Kauf um die Grafschaft Greyerz vor, und gebieten ihnen dann, den Gesandten zu Handen von deren Obern zu schwören. Nach genommenem Verdank lassen die Unterthanen den Gesandten anzeigen, die Grafen, welche ihre Herren gewesen seien, haben ihnen jeweilen zuerst geschworen und Brief und Siegel gegeben, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu handhaben; wenn das von den Gesandten geschehe, seien sie bereit, ihnen auch zu schwören und sich als treue Unterthanen zu erzeigen. Die Gesandten entgegnen ihnen, es sei bei ihren Obern bisher nicht bräuchlich gewesen, daß der Herr dem Unterthan den Eid zuerst gethan habe, sondern umgekehrt; die Unterthanen sollen einmal erstatten, was sie schuldig seien; wenn dann die Obern ihnen Amtleute verordnen, so werden dieselben Alles thun, was billig und recht sei, gemäß dem erfolgten Urtheil. Als die Unterthanen von ihrer Meinung nicht abgehen wollen und die Gesandten ohne weitern Befehl ihrer Obern nicht fürfahren können, zeigen sie den Unterthanen an, sie werden die Sache ihren Obern berichten und deren Weisung gewärtigen, und wollen in Betreff aller Kosten, Schmach und Schande und Alles, was aus solchem Ungehorsam erfolgen möchte, gegen den Gelten und den Unterthanen protestirt haben. Nachdem dann die Gesandten sich aus der Kirche entfernt hatten, schicken die Unterthanen ihnen nach und lassen ihnen anzeigen, sie wollen den Eid leisten, was dann auch geschieht. Früh am folgenden Tag (22. Januar?) kommen die Gesandten nach Oesch, wo die Leute, die Gesandten erwartend, versammelt sind. Auf die wieder geschehene Hinweisung auf den Kauf und die Forderung der Leistung des Eides entgegnen die Unterthanen, nach gehabtem Verdank, ebenfalls den Eid zu thun, wenn ihnen, wie es die Grafen gethan haben, voraus geschworen werde, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten bleiben zu lassen, wofür sie auch Brief und Siegel begehren. Bei dieser Meinung beharren sie, ungeachtet die Gesandten die gleiche Protestation wie zu Greyerz anbringen. Da die Gesandten nicht zweifeln, daß die von Rötschmont und Rossiniere, die auch beglauben, nicht mit denen von Oesch, sondern nach altem Gebrauch in ihren Gerichten von Montsalvens zu schwören, und namentlich die von Saanen, wohin die Gesandten auf den folgenden Tag kommen sollten, sich ebenso halten werden, so beschließen die Gesandten, die Sachlage ihren Obern zu berichten und ihren Bescheid zu erwarten. II. (31. Januar). „Abscheid beider stetten (Bern und Freiburg) ratsboten, so zu Gryers gewesen, die unterthanen des ends in eid ze nemmen." 1. Die Boten wissen ihre Herren zu berichten, wie die zu Greyerz, Oesch, Montsalvens, Rougemont, Rossiniere und von Thurn (Tour de Treme?) der Ordnung nach den Eid gethan haben und was mit ihnen geredet worden ist. 2. Als die Boten zuletzt gemäß ihrer Instruction nach Saanen kamen, versammelte sich die Gemeinde am letzten Montag (28. Januar) in guter Anzahl in der Kirche, wo ihr der Auftrag der Obern eröffnet wurde. Sodann erklärte vorerst Jacob Wild, als Verordneter der gemeinen Gelten, wie die Angelegenheit zwischen dem Grafen von Greyerz und dessen Schuldforderern verlaufen sei. Durch ein Urtheil sei die ganze Grafschaft den Gelten zubekennt worden. Diese haben dann ihre Rechte beiden Städten verkauft, und behufs Vollführung derselben „inen" geboten, die Gewalt, welche sie von dem Grafen gehabt haben, beiden Städten zu übergeben und diesen auch den gebührenden Eid, den sie dem Grafen schuldig seien, zu leisten. Hierauf hat die Gemeinde von Saanen, nach gehabtem Verdank, vorerst ihre Freiheitsbriefe verlesen lassen und dann geantwortet, sie sei erbötig, den Eid und was sie zu thun schuldig sei, zu erstatten, wenn die beiden Städte ihr voran, wie die Grafen, ihre seligen Herren, es gethan haben, schwören und ihr Brief und Siegel geben, sie bei ihren Freiheiten, Statuten, Privilegien und guten Gewohnheiten, wie sie dieselben erkauft oder sonst bekommen habe, verbleiben

zu lassen. Daneben solle man sie bei ihrer Religion, den sieben Sacramenten und der christlichen Ordnung verharren lassen. Die Gesandten erwiedern hierauf, sie haben von ihren Obern nur den Auftrag, die Unterthanen der Grafschaft Greyerz in den Eid zu nehmen; aber ihnen zu schwören oder Brief und Siegel zu geben, auf dieses können sie sich nicht einlassen. Sobald aber die Obern der Gesandten das Land mit Aemtern (?) besetzen, nach Verhältniß eines jeden Fleckens, so werden diese Alles thun, was ziemlich, billig und recht sei, gemäß dem Urtheil. Das habe man auch den andern Unterthanen zu Greyerz, Oesch und Rougemont eröffnet, die, dieses überlegend, den Eid gethan haben, obwohl sie anfänglich ähnliche Erörterungen wie die von Saanen angebracht haben, die da besichtiget und erwogen werden sollten; man ermahne sie, von Saanen, daher freundlich, sich nicht zu weigern, das zu erstatten, was Urtheil und Recht gegeben und andere Unterthanen befolgt haben, und den beiden Städten das Vertrauen zu schenken, sie wollen die von Saanen nicht hintergehen, zumal sie schon früher ihre Burger gewesen seien. Die Landleute von Saanen erwiederten, sie weichen von ihren Freiheiten nicht, wollen aber beiden Städten alle Unterthänigkeit, die sie den Grafen schuldig gewesen seien, erweisen, wenn man ihnen die verlangten Briefe und Siegel gebe; „desglichen der tschachtlan, ee und vor das geschechen were, den stab den gelten zuzestellen, abgeschlagen". Auf das hat Jacob Wild im Namen gemeiner Gelten gegen die Unterthanen protestirt in Betreff aller Kosten und Schadens, die hieraus erfolgen würden, welcher Protestation sich die Gesandten angeschlossen und darauf sich aus der Kirche entfernt haben. Als sie auf dem Kirchhof bei einander gestanden sind, hat sie der Tschachtlan eingeladen („gewisen"), in ihre Herberge zu gehen, in der Meinung, die Landleute werden sich bis morgen weiter berathen. Es sind dann die Boten wieder vor die auf dem Rathhause versammelte Gemeinde berufen worden. Daselbst hat man ihnen angezeigt, die Gemeinde habe beschlossen, der Tschachtlan solle den Stab den Gelten übergeben, dann werde die Gemeinde den Gesandten mit weiterer Antwort begegnen. Als aber der Verordnete der Gelten mit Rücksicht auf die gestrige Verhandlung und Protestation den Gerichtsstab nicht empfangen wollte, bevor die Gemeinde sich erklärt habe, ob sie schwören wolle oder nicht, und ihre endliche Antwort begehrte, ließ dieselbe weiter reden, sie hätte geglaubt, die Gesandten würden sich mit ihrem Vorschlage begnügen und den Eid der Gemeinde, wie sie ihn gefordert hatte, leisten („und den eid wie ob gethan"); damit man aber sehe, daß sie Alles erstatten wolle, was sich gebühre, so anerbiete sie sich, den Eid zu leisten, wenn die Gesandten ihr schriftlich mit ihrem Siegel und der Signatur des Stadtschreibers zu Freiburg versprechen, ihnen in Monatsfrist oder den nächsten sechs Wochen den „eidbrief aller gestalt", wie der Graf ihnen einen gegeben, nebst einer beglaubigten Copie des Urtheilbriefes, ebenfalls ordentlich besiegelt, zuzustellen, und im Falle, daß dieses in der genannten Zeit nicht geschehen würde, die Gemeinde ihres gethanen Eides wieder ledig sein solle. Die Gesandten erwiederten hierauf, sie haben hiefür von ihren Herren keinen Auftrag, wollen sich aber bei denselben bewerben, daß der Gemeinde eine Abschrift des Urtheils übergeben werde; und wenn dann letztere mit den erforderlichen Amtleuten versehen sein werde, so werden sich letztere so halten, wie es angezeigt worden sei. Hierbei blieb die Sache bis nach dem Nachtmahl. Da kamen sechs von den Geschwornen zu den Gesandten und eröffneten, wenn letztere sich weiter berathen haben und Willens wären, die von der Gemeinde gegebene Antwort anzunehmen und derselben Folge zu geben, so wollen sie die Gemeinde auf morgen wieder versammeln. Die Gesandten antworteten, die Gemeinde werde ihren Befehl verstanden haben; sie seien nicht gesinnt, von demselben abzugehen, sondern werden morgen verreiten und die Sache ausführlich ihren Herren berichten. Hiebei blieb die Sache stehen. Was beiseits darüber geredet worden ist, wissen die Boten ihren Obern mitzutheilen.

Zu I. Dieser Theil der Verhandlung befindet sich im K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 492. Er ist in Form einer Missive an die Obern der Gesandten gehalten; zwar ohne Ueber- und Unterschrift; er ist datirt vom 22. Januar; aber es werden, abgesehen von dem in Aussicht genommenen Tage in Saanen, drei Verhandlungstage angeführt und schon der zweite wird als der „hütige" Tag bezeichnet; es muß daher in dieser Beziehung ein Irrthum walten.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus der Antwort des dortigen Rathes vom 26. Januar. K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 493. Der Rath adoptirt den diesbezüglichen Beschluß von Bern, der dahin geht: Die Gesandten sollen die von Oesch nochmals auffordern, den Eid zu thun, wie die von Greyerz, unter gleicher Zusage, wie sie diesen geleistet worden ist, und im Falle des Widerstandes die Protestation nochmals anbringen. Unter allen Umständen sollen sie sich auch nach Saanen und Montsalvens begeben und den Eid ebenfalls fordern; können sie da nichts ausrichten, so sollen sie heimkommen; man werde sich dann mit denen von Freiburg berathen, was weiters zu thun sei. Eine Missive des Raths zu Bern an seine Gesandten vom 25. Januar 1555. Copie im K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 494.

Zu II. Dieser Theil der Verhandlung aus K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Gemäß den Missiven von Bern an „Poten zu Ösch" und an Freiburg, beide vom 25. Januar, ist zu schließen, daß die Verhandlung mindestens schon mit dem letztern Datum begonnen habe.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 712, 714.

Als Schlußnote mag noch folgende Verhandlung angeführt werden:

1555, 15. Februar. Vor dem Rath und den mit der Glocke versammelten Burgern zu Bern eröffnen Boten von Saanen, sie haben sich hieher begeben, denen von Bern die Eidespflicht zu thun, welche sie dem Grafen schuldig gewesen seien, sie wollen lieber mit denen von Bern, als sonst mit jemand einig sein; sie bitten, ihnen den Verzug nicht zu verübeln; „abschrift der urteil begärt, versiglet, wie m. h. den kouf than und sy an sich gebracht . . . sich m. h. bevolchen". Rath und Burger antworten, man habe geglaubt, sie hätten sich eher ergeben und gethan wie Andere und denen von Bern, die bisher ihre Unterthanen wohl gehalten haben, vertraut, sie werden das gegen sie auch thun. Wenn sie schwören wie die Andern, im Namen Gottes, so werde man sie auch halten und wie die Andern in Eidespflicht empfangen. „Gan Fryburg schryben, ein tag ansetzen, doch der protestaz, darob geschechen, unnachtheilig."

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung S. 153.

359.

Baden. 1555, 21. Januar (Montag nach St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, f. 1. **Eidg. Archiv Aarau:** Band 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 344. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 417. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 34. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, Venner und beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheiße. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann in Nidwalden.

Zug. Kaspar Stocker, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Göz, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag; beide Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Seckelmeister. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Landammann; Sebastian Törig, des Raths. E. A. A. f. 111, b. Ibidem: Kathol. Absch. 1541—1590.

a. Uri, Schwyz und Nidwalden werden angefragt, ob sie die drei Stuckbüchsen, die zu Bellenz in der Stadt sind, fassen oder nach Irnis hinaufführen wollen. Die Boten der genannten Orte antworten, ihre Obern wollen diese drei Stücke in ihren Kosten fassen und in der Stadt Bellenz zu Handen gemeiner Eidgenossen stehen lassen. Als man dann von ihnen sowohl für dieses als auch für das auf den Schlössern befindliche Geschütz eine Verschreibung forderte, daß dasselbe den XII Orten gehöre, erwiederten sie, man wisse eigentlich nicht genau, was alles für Stuckbüchsen seien; sie haben daher ihren Boten, die jetzt nach Luggarus gehen, aufgetragen, sich hierüber genau zu erkundigen, und „was die bringen, dann werden ire herren die in gschrift lassen verfassen" und auf dem nächsten Tag die Verschreibung ausstellen. **b.** Martin Degen von Schwyz, alter Landvogt im Thurgau, läßt anzeigen, er habe noch einige Strafen und Bußen, die unter ihm verfallen seien und die hohen und niedern Gerichte betreffen, einzuziehen und den Obern zu verrechnen. Man befiehlt ihm, beförderlich hinaus zu reiten, diese Strafen und Bußen getreulich zu beziehen und seinen Obern von Schwyz diesfalls Rechnung zu geben und dann jedem Ort seinen Theil zuzuschicken. **c.** In Betreff der auf dem letzten Tage dem Statthalter Tschudi von Glarus übertragenen Verbesserung der Straße von Wallenstadt nach Sargans berichtet er nun, er sei nach Wallenstadt heraufgeritten und habe Werkleute bestellt, so daß er glaubte, die Straße sollte recht und gut gemacht werden. Als er aber die übelbeschaffene Straße besichtigt habe, habe er an vielen Orten Möser und Sumpf gefunden. Es sollten nun die Eigenthümer der anstoßenden Liegenschaften, so weit diese sich ausdehnen, die Straße in ihren Kosten erhalten; das aber seien arme Leute und würden eher ihre Güter verlassen. Er möchte daher voraus wissen, was jedes Ort an diese Straße leisten wolle; ihn bedünkte nicht zuviel, wenn jedes Ort 20 Kronen beitragen würde. Da man noch nicht weiß, ob der angerathene Betrag zuviel oder zuwenig sein würde, so läßt man es bei dem frühern Beschlusse verbleiben. Wenn aber die Straße gemacht und die Kosten berechnet sind, so werden die Orte eine Steuer geben, die aller Billigkeit gemäß sein wird. **d.** Statthalter Tschudi von Glarus berichtet ebenfalls, er habe sich im Auftrage der VII Orte nach Chur vor die III Bünde begeben und ihnen die Gerechtigkeit der erstern mit Bezug auf das Schloß und die Herrschaft Haldenstein dargelegt und verlangt, die VII Orte hiebei gütlich verbleiben zu lassen oder aber sie mit dem Recht zu entsetzen. Die III Bünde haben ihm anfänglich mündlich den Bescheid gegeben, sie verlangen Aufschub bis St. Margarethen (15. Juli), wo der andere Bundestag sein werde, um sich hierüber des weitern zu bedenken. Dann aber haben sie ihm doch einen schriftlichen Abschied zustellen lassen des Inhalts: da die VII Orte von ihrer Ansprache auf die Herrschaft Haldenstein nicht abstehen wollen und ihnen aber die III Bünde solche ohne Recht nicht anerkennen können, weil die genannte Herrschaft im Gebiete der III Bünde liege und letztere von Seite der erstern jeweilen als ihre rechten natürlichen Herren geachtet worden seien, so wolle man diesfalls das Recht bestehen. Auf Tschudis Verlangen sei dann der Rechtstag auf St. Margarethentag, den 15. Juli bestimmt worden. Dabei habe man einen Tag festgesetzt, auf dem jede Partei nach Ordnung des Rechts Kundschaften aufnehmen möge, nämlich auf Mittefasten (21. März). Man schreibt nun denen der III Bünde, man sei nicht einverstanden, daß die VII Orte als Kläger aufzutreten haben, anerkenne auch nicht, daß die

Herrschaft Haldenstein innerhalb der Marchen der III Bünde gelegen sei und sie je etwas über dieselbe zu gebieten gehabt haben; es werde sich vielmehr das Gegenthal zeigen, daß nämlich die VII Orte wegen der Grafschaft Sargans rechte natürliche Ober- und Schirmherren über die Grafschaft Haldenstein gewesen seien; die von den III Bünden mögen daher von ihrer Ansprache abstehen oder die VII Orte gemäß den Bünden entsetzen. Beinebens hat man beschlossen, Statthalter Tschudi soll im Namen der VII Orte die nöthigen und erreichbaren Kundschaften einnehmen. Ueberhin soll man die Sache heimbringen, damit auf dem nächsten Tag jeder Bote Instruction und Vollmacht habe, die Zugesetzten, Rathgeber und Redner zu wählen. **e.** Ammann Imfeld eröffnet zufolge Auftrag von Ob- und Nidwalden, man höre, der Sohn des Kaisers, der Prinz von Spanien, sei jetzt gewaltiger König in England. Da der Krieg zwischen beiden Häuptern der Christenheit, dem Kaiser und dem König von Frankreich immer noch fortdauere, wodurch viel christliches Blut vergossen und Land und Leute elend verderbt werden, und man nicht vernehme, daß sich jemand Mühe gebe, die beiden Mächte zum Frieden zu bewegen, so fänden seine Obern für gut, daß man den Papst oder andere Potentaten dazu zu bestimmen suchte oder die Eidgenossenschaft von sich aus trachten würde, die kriegführenden Parteien zu einem Frieden zu bewegen. Heimbringen. **f.** Vor den Boten der XIII Orte erscheint ein Gesandter des Gubernators, der Regenten und der Einwohner der Grafschaft Burgund, nämlich der Herr „Chatero" (Chateau-Roillaut? Schwyz: Cyaterio) und eröffnet Folgendes: 1. Ein Schreiben des Kaisers des Inhalts: Vor einigen Jahren sei durch die Mitwirkung der Eidgenossen zwischen dem König von Frankreich und der Grafschaft Burgund eine Neutralität errichtet worden, wodurch dem Kaiser ein großes Wohlgefallen geschehen sei und er werde hiefür der Eidgenossenschaft erkenntlich sein. Da nun diese Neutralität bald zu Ende gehe, so sei das Verlangen des Kaisers, es möchten die Eidgenossen auf das Anrufen der Grafschaft Burgund beim König von Frankreich mit allem Fleiß dahin wirken, daß die Neutralität um vier oder fünf Jahre verlängert werde; der Kaiser werde hiefür dankbar sein. Der Gesandte legt dann einen Vortrag ein, in welchem er das gleiche Gesuch im Namen der Bewohner der Grafschaft Burgund wiederholt, mit dem Beifügen, man wünsche, daß die Verlängerung der Neutralität hier zu Baden vor den Eidgenossen erfolge. Man schreibt nun ernstlich und freundlich an den König, er möge seinem Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, Befehl ertheilen, auf dem nächsten Tag zu Baden die Neutralität um vier oder fünf Jahre zu verlängern. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben aber ohne Vorwissen ihrer Obern nicht einwilligen wollen. Auf dieses hat der Gesandte aus der Grafschaft Burgund den letztern geschrieben und sie gebeten, sich nicht zu söndern und ihre Meinung unverzüglich dem Landvogt zu Baden zuzuschreiben. 2. Der Gesandte entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1554, wovon jedem Ort 37 Sonnenkronen zutheil werden. **g.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, eröffnet: Nachdem der König die Stadt Ivrea („Liffery") im Augstthal unlängst unter seinen Gehorsam gebracht habe, haben die von Wallis eine Botschaft an den Herrn von Brissac, des Königs obersten Statthalter im Piemont, geschickt und ihm vorgebracht, die im Augstthal haben sie angerufen, ihnen behülflich zu sein wider diejenigen, die sie anzugreifen unterstehen möchten. Die von Wallis seien nun der Meinung, dieses Land mit Gewalt einzunehmen; dasselbe sei ihnen früher um 60,000 rheinische Gulden versetzt worden; das Aufgebot („der uszug") sei schon erfolgt, die Knechte gerüstet und versammelt um diese Execution zu voll-bringen; sie bitten den von Brissac, sich zu erklären, welches Verhalten er zu beobachten gedenke; die Meinung derer von Wallis gehe keineswegs dahin, etwas gegen den König zu thun; sie glauben auch, weil sie gute Freunde und Bundesgenossen des Königs seien, derselbe werde ihr Vorgehen nicht übel aufnehmen,

denn sie beabsichtigen das Land und den Paß dem König und ihnen zu gut offen zu behalten. Ueberhin hätten die Augstthaler bei denen im Wallis erklärt, wenn letztere nicht in genannter Weise vorgehen, so werden sie sich der Spanier und Italiener behelfen; auch der verstorbene König Franz habe früher „sy" dieses zu thun ermahnt. Der Marschall habe dann geantwortet, warum („daß") sich die Augstthaler in solche Unruhe begeben wollen, da („diwyl") er ihnen doch selbst angezeigt habe, der König werde den Anstand und die Neutralität, die er mit ihnen habe, halten, und er habe vom König auch keinen Befehl, etwas Gegentheiliges zu thun. Als dann die Botschaft von Wallis auf weitere Antwort gedrungen, habe der Marschall ihr einzig erwiedert, er glaube, der König werde die Walliser eher begünstigen als hindern, doch bitte er, nichts vorzunehmen, das wider die Vereinung wäre; er wolle den König über Alles berichten und dessen Wille und Meinung vernehmen. Der König, eröffnet der Gesandte weiter, habe nun dem Marschall entboten, er solle gegenüber dem Augstthal keine Neuerung vornehmen, die dem Anstand zwischen dem König und den Augstthalern entgegen wäre; der König wolle denselben in allen Artikeln halten. Dabei verwundere sich der König, daß die von Wallis beabsichtigen, zum Nachtheil der zwischen dem König und ihnen bestehenden Freundschaft und der Vereinung das Augstthal einzunehmen, unter dem Schein, daß es ihnen um 60,000 Gulden versetzt sei. Die Eidgenossen mögen nun dieses Alles ermessen und ihren Bundesgenossen im Wallis zu bedenken geben, welchen Nachtheil dem König bereitet würde, wenn sie ihr Vorhaben ausführen würden; der Gesandte bitte, eine Botschaft im Namen der gesammten Eidgenossenschaft an die im Wallis abgehen zu lassen und dieselben von ihrem Vorhaben abzuwenden und vorzusorgen, daß sie sich in keinen Tractat mit den Augstthalern oder sonst in Practiken einlassen, die dem König nachtheilig sein möchten. Man antwortet dem Gesandten, man sei ohne Instruction und wolle daher die Sache in den Abschied nehmen. Der Gesandte läßt darauf wieder vortragen, man möge die Sache mit der möglichsten Beförderung an die Obern bringen; dann mögen die näher bei Lucern gelegenen Orte ihre Meinung dorthin, die übrigen nach Solothurn schicken; nachdem ihm dieselben zugekommen sein werden, werde er aus denjenigen Orten, die ihm angemessen scheinen, eine Botschaft begehren, damit diese im Namen aller abgefertigt werde; wenn aber inzwischen die von Wallis in ihrem Unternehmen fürfahren sollten, so bitte er, ihnen zu schreiben und sie zu ermahnen, keine Neuerung vorzunehmen, bevor sie weitern Bericht erhalten haben werden. Man antwortet dem Gesandten, man habe weder für die Absendung von Boten noch hinzuschreiben Vollmacht, wolle aber die Sache beförderlich an die Obern gelangen lassen. Dabei wird abgeredet, daß die Orte bis St. Agatatag den 5. Februar ihre Antworten zu Lucern oder Solothurn haben sollen. **h.** Nach Eröffnung der Instructionen bezüglich der Wahl des Obmanns bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten, welchen Obmann nach der Vorschrift von drei Bünden der Kläger aus der Obrigkeit des Beklagten nehmen soll, wird auf Gefallen der Obern folgende Ordnung aufgestellt: Wenn bei Streitigkeiten unter den Orten die Zusätzer zerfallen, so sollen diese Zusätzer bei ihrem Gewissen und ihren Eiden im Umfange der Eidgenossenschaft durch die Mehrheit der Stimmen oder mit „Loosbriefen", doch den Bünden unbeschadet, einen gemeinen unparteiischen Obmann zu erwählen Gewalt haben. **i.** Es wird auch angezogen, wie einige Landschreiber und Dolmetscher ennet dem Gebirg den Parteien, die da zum Rechten kommen, ihre Sachen verdolmetschen und vortragen und sich sodann an eine Partei hängen und die andere zurückwerfen; das thun sie nicht bloß in der Landvogtei, in der sie ihr Amt haben, sondern sie kommen auch zu Tagen heraus und verfechten ihre Partei in gleicher Weise, was aber einem gemeinen Schreiber mit Bezug auf Ehre und Eid nicht wohl anstehe. Man schreibt nun den Vögten ennet dem Gebirg, sie sollen das den Schreibern und Dolmetschen nicht mehr gestatten, sondern diese

sollen in derjenigen Vogtei, in der sie ihr Amt haben, beiden Parteien dienen und weder hierauẞen noch in andern Vogteien einer Partei mehr als der andern behülflich sein; auch sollen sie sich gegen ihre Amtsverwandten unparteiisch benehmen. Heimbringen. **k.** Auf dem letzten Tag hat Heinrich von Jestetten, Propst zu Sölden, gegenüber denen von Schaffhausen Forderungen in Betreff der Abtei Allerheiligen angebracht, vorgebend, er habe vom Kaiser diesfällige Promitoriales. Nachdem man nun von denen von Schaffhausen verstanden hat, daß der genannte von Jestetten nie ein eingeleibtes Glied des betreffenden Gotteshauses gewesen sei, so hat man der Regierung von Ensisheim, die sich früher für ihn verwendet hat, wieder geschrieben, sie möge ihn aus genannten Gründen abweisen; weder denen von Schaffhausen noch andern Orten sei es gelegen, in ihren Gotteshäusern Curtisanerei aufkommen zu lassen, zumal die Eidgenossen mit Bezug auf die Curtisanen vor vielen Jahren durch den Papst gefreit worden seien. **l.** Auf das Schreiben der Obern an den König von Frankreich in Betreff der Knechte, die arm und elend aus dem Piemont heimgekommen sind, hat der König geantwortet, er glaube nicht, daß man sich über ihn zu beklagen habe; den Hauptleuten werde fortwährend ausgerichtet, was man mit ihnen in Betreff der Bestallung vereinbart habe; wenn sie den Knechten nicht soviel geben, daß sie im Dienst verbleiben können, so sei hieran der Geiz der Hauptleute schuld; die Knechte gehen übrigens meist ohne Paßport von ihren Fähnchen hinweg und geben dann vor, sie werden schlecht gehalten, so daß sie nicht bleiben können. Der König stelle nicht in Abrede, daß die Zahlungen mitunter zu spät eintreffen; das geschehe durch die Säumniß der Tresoriers; indessen haben bisher weder Hauptleute noch Knechte an dem König etwas verloren; er bezahle sie besser als irgend ein Fürst in der Christenheit seine Kriegsleute halte; man möge daher sowohl mit Bezug auf die Hauptleute als die Knechte ein Einsehen thun, da man nun wisse, wo der Fehler liege („da man gspüre der mangel und fähler harkomme"). Auch gemeine Hauptleute haben geschrieben und sich entschuldigt, gemeine Fähnchen haben noch so viele Harnische als ihre Bestallung ausweise und sie zu unterhalten schuldig seien, womit sie bezüglich der Rüstung andere Nationen, die neben ihnen dienen, gleichstehen und nicht als die geringsten geachtet werden; diese schweren Söldner müssen sie mit groẞen Kosten erhalten; wenn ihre Bestallung nicht gebessert werde, so können sie den Knechten nicht mehr geben; daneben seien auch einige Knechte ganz liederlich; sobald man ihnen etwas gebe, sei es verspielt und vertrunken, andere, wenn man ihnen nicht fortwährend Geld gebe, „wüschen sy uf" und laufen ohne Paßport hinweg; sie bitten, auch diesfalls ein gebührliches Einsehen zu thun. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **m.** In Betreff derjenigen, die sich für den Grafen von der Cammern verbürgt haben, schreibt der König, laut dem Frieden und der Vereinung sei er nicht verpflichtet, um Schulden und Sachen seiner Unterthanen auf dem Marchtag Rede und Antwort zu geben. Obwohl er hienach nichts Anderes zu thun hätte, als den Ansprechern in seinen Landen gutes und beförderliches Recht angedeihen zu lassen, schreibe er nichtsdestoweniger, damit man seinen guten Willen sehe, an den Grafen, und gebiete ihm ausdrücklich, daß er die Ansprecher innerhalb zwei Monaten zufrieden stelle; würde das nicht geschehen, so werde der König procediren lassen, nämlich gestatten, daß man die Personen der Schuldner arrestire und gefangen lege gemäß den Verschreibungen, und daß die Gelten in den Possess der (verpfändeten) Güter gesetzt werden und diese benützen mögen, bis sie gänzlich bezahlt seien. Das hat man dem König bestens verdankt und ihm geschrieben, man habe seinen Brief den Ansprechern und Bürgen mitgetheilt, die das Erbieten des Königs ebenfalls verdanken und sich auf dasselbe gänzlich verlassen. Das soll auch jeder Bote heimbringen, damit wenn wider alles Verhoffen dem Versprechen nicht stattgethan würde, man sich weiter berathen könnte, wie

den Angehörigen der Eidgenossen zu helfen wäre. **m.** Als die VII Orte und die drei Städte auf den 28. Januar in Betreff ihres Spans wegen der thurgauischen Verhältnisse miteinander in das Recht treten wollten, sind wieder die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell vor beiden Parteien erschienen und haben eröffnet, obwohl man ihre früher gestellten Mittel verworfen und dabei zu verstehen gegeben habe, daß dem Handel nichts weiter anzuthun sei, als einfach das Recht darüber walten zu lassen, so haben sie doch von ihren Obern strengen Auftrag, nichts zu unterlassen, das zu einem gütlichen Vergleich führen könnte. Sie wissen aber keinen andern Vorschlag zu machen, als den Auskauf von der Losung des Landgerichts, wie dasselbe den X Orten im Schwabenkrieg versetzt worden sei. Sie stellen daher namentlich den drei Städten vor, daß es sich endschließlich nicht um ein Eigenthum, sondern doch nur um eine Pfandschaft handle, die das römische Reich oder das Haus Oesterreich lösen könne, weßhalb sie sich durch die VII Orte auskaufen lassen sollen. Obwohl die Boten der drei Städte sich nicht weiter einlassen wollen, haben doch die Gesandten der unparteiischen Orte sich ihrer soweit vermächtiget, daß sie den Vorschlag des Auskaufs wieder an ihre Herren bringen wollen. Da nun die Gesandten der Schiedorte hoffen, der Span werde sich jetzt mehr als früher einer gütlichen Verständigung nähern, so bitten sie die Boten der VII Orte (derer sie sich auch wie derjenigen der drei Städte gegenüber ihren Obern vermächtigen wollen), die Sache wieder heimzubringen. Obwohl einige Boten der VII Orte nur das Recht vornehmen wollen, sind sie doch von den Schiedboten und den übrigen Boten dahin beredet worden, und haben letztere sich soviel ihrer vermächtiget und „gwalts angenommen", daß sie mit den übrigen Gesandten von den VII Orten den Schiedboten den Bescheid geben, man wolle den Handel zu beiden Theilen wieder vor die Obern gelangen lassen; wenn die drei Städte sich den Auskauf ihrer Gerechtigkeit um ihren Antheil am Pfandschilling wollen gefallen lassen, so sollen sie ihre Antwort bis auf Sonntag vor St. Mathias, den 17. Februar, an die von Basel senden, die dann diese an Zürich und Lucern zu Handen der übrigen Orte übermitteln wollen. Wenn dann solcher Art die Gütigkeit platzfindet, so soll auf den Sonntag Reminiscere, den 10. März, ein gemeineidgenössischer Tag zu Baden gehalten werden, um diese und andere Sachen zu Ende zu bringen. Wenn aber die drei Städte den Auskauf nicht annehmen, sondern das Recht bestehen wollen, sollen sie solches ebenfalls auf den 17. Februar nach Basel berichten, damit von dort Zürich und Lucern zu Handen der übrigen der VII Orte in Kenntniß gesetzt werden. In diesem Falle sollen auf den 10. März nur die beiden Parteien mit ihren Zusätzen, Rathgebern, Rednern, wie die schon verordnet worden sind, ihrem Schreiber und dem gemeinen Schreiber erscheinen und Tags darauf das Recht an die Hand nehmen. Vorher aber sollen dann die drei Städte die Kosten des frühern Rechtshandels bezahlen, gemäß dem Abschied von Freiburg. Die beiden Schultheißen von Lucern wollten aber von ihrer Instruction und dem Rechten nicht abstehen, „denn daß sich der andren orten boten iren gwalts angnommen haben". **o.** Abermals erscheint Wilhelm von Bernhusen, Vogt zu Güttingen, Namens Carl von Bernhusen, Ritter des St. Johannsordens, seines Bruders, mit Beistand beider Commenthuren von Leuggern und Mainz für den ritterlichen Orden, und fordert von den Gesandten von Bern Antwort auf sein letztes Anbringen in Betreff des Hauses Buchsee. Die Boten von Bern erwiedern, anderer Geschäfte wegen haben ihre Herren den letzten Abschied erst unmittelbar vor dem Verreiten der Boten vornehmen können. Der Artikel betreffend das Haus Buchsee enthalte nun Vieles; es sei aber damals ein guter Theil der Räthe zu Freiburg, andere auch krank gewesen; deßwegen habe man die Sache verschoben bis ein ganzer Rath vorhanden sei; der werde dann auf den nächsten Tag gebührende Antwort ertheilen. Darauf entgegnet der von Bernhusen, man habe sich dieser Antwort nicht versehen, sondern angenommen,

die von Bern werden dem letzten Abschiede nachkommen und sie nicht nutzlos so in Kosten führen; er bitte daher die Eidgenossen nochmals, die von Bern zu vermögen, daß sie ihren Bruder und Freund zu dem Hause Buchsee gelangen lassen, oder dann dem Ansprecher zu einem gemeinen unparteiischen Recht zu verhelfen. Die Boten von Bern bleiben bei ihrer gegebenen Antwort und fügen als persönliche Meinung bei, die von Bern seien ein Ort der Eidgenossenschaft und bilden für sich selbst eine Obrigkeit, die jedem gutes Gericht und Recht ergehen lasse; die von Bernhusen mögen sich mit demselben begnügen. Nach Verhör der Parteien wird denen von Bern der Aufschub bis zum nächsten Tag in Folge der von ihnen angeführten Gründe von den Boten der übrigen Orte gütlich zugelassen, doch aber mit ihnen freundlich geredet, ihre Obern möchten die Angelegenheit zu einer gütlichen Verhandlung kommen lassen, so daß jede Partei von je zwei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten wähle, die dann allen Fleiß anwenden sollen, eine freundliche Vereinbarung zu erwirken; die von Bern, als die „Hochverständigen", mögen erwägen, daß weil sie die fraglichen Güter in ihrer Hand haben, sie doch nicht Richter und Antworter (zugleich) sein können. Es glaube auch die Mehrheit der unparteiischen Orte, daß sie denen von Bernhusen, als ihren Unterthanen und Landsässen, zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen pflichtig sei; es sollen daher die Gesandten den Handel mit allem Fleiß heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **p.** Mit dem Gesandten des Königs von Frankreich wird geredet in Betreff des Friedgeldes und der Pensionen, sowohl der gemeinen als der besondern, und er wird befragt, ob er nicht wisse, ob das betreffende Geld herausgeschickt werde, oder ob und auf wann die Orte ihre Botschaften hineinsenden sollen. Er bittet, Geduld zu tragen bis auf den nächsten Tag, dann wolle er hierüber genaue Antwort geben. **q.** Von der Mehrheit der Orte haben die Boten Auftrag, denen von Rotweil auf ihr letztes Anbringen Antwort zu geben. Da aber niemand erschienen ist, eine solche entgegen zu nehmen, so wird die Sache wieder heimgebracht, damit auf dem nächsten Tag alle Boten mit Instruction erscheinen, um auf Verlangen Bescheid zu geben, was man ihnen rathen wolle. **r.** Obwohl die Boten der VII Orte beauftragt waren anzuziehen, ob man nicht die Bünde beschwören wolle, so ist dennoch unter ihnen das Mehr geworden, diesen Anzug zu unterlassen bis die VII Orte sich vereinbart haben, wie der Antrag gestellt werden soll. **s.** Es wird angezogen, in den Gebieten der VII Orte werden Bücher, die in den lutherischen Städten gedruckt worden seien, feilgetragen, gekauft und gelesen, wodurch Nachtheil für die Religion und Streit und Zwietracht erfolgen möchte. Es wird daher beschlossen, jedes der VII Orte solle bei den Seinen das Feilbieten, Kaufen und Lesen solcher Bücher verbieten. **t.** Ab dem frühern Tag zu Baden haben die Boten der VII Orte an den Grafen von Sulz geschrieben, er möchte sich mit dem Abt von Rheinau in Betreff des zwischen ihnen beiden waltenden Spans vergleichen, es ist aber bis jetzt noch keine Antwort erfolgt. Es wird daher ab diesem Tage dem Grafen wieder geschrieben, die Obern der Orte haben schon an Kaiser, Könige und viele höhere Fürsten geschrieben; diese haben sie geehrt und seien ihnen stets mit gebührender Antwort begegnet; man müsse daher das Zögern des Grafen sehr bedauern und wolle den Obern überlassen, wie sie dasselbe beurtheilen. Dem Grafen rathe man nochmals, sich mit dem Abt zu vergleichen, andernfalls würden die Obern sich bedenken, wie sie den Abt bei seiner Gerechtigkeit schirmen wollen. Das soll auch jeder Bote heimbringen, um für den nächsten Tag Instruction zu erhalten, was zu thun wäre, wenn der Graf nicht antworten würde. **u.** Es erscheint Ammann Vogler, wohnhaft zu Zürich, und übergiebt ein Schreiben von einem seiner Schwäger, der ein Factor einiger Kaufleute sei, folgenden Inhalts: Ein ehrlicher Mann wollte gern die acht Orte oder gemeine Eidgenossen, die herwärts (jenseits) dem Gebirg Bellenz, Lauis und andere Flecken bevogten, mit Salz versehen, ebenso die III Bünde,

welche es bisher von Pavia bezogen haben, nun aber mit den betreffenden Lieferanten in etwas Span gerathen seien. Der Genannte würde ein Abkommen für einige Jahre schließen und das Salz in die Lande der Käufer liefern, wohin man wollte, nur müßten ihm die Eidgenossen für Erlangung des Passes oder Durchzugs behülflich sein. Gewalt für solche Lieferungen habe er vorab vom Kaiser, dann von den Venedigern und andern Fürsten, auch vom Herzogthum Mailand. Der Betreffende anerbiete sich, die Eidgenossen gut und besser zu halten als sie bisher von Andern gehalten worden seien, mit Mehrerem, wie solches er, der Briefsteller, seinem Vater geschrieben habe. Der Uebernehmer besitze ein großes Vermögen, 300,000 Kronen oder mehr. In die III Bünde habe der Briefsteller auch geschrieben und ihnen gemäß erhaltenem Auftrage ein Muster gesendet, was er gegenüber den Eidgenossen unterlassen habe, bis sein Vater und Vogler („ir") sich der Sache annehmen. Wenn die Eidgenossen es für angemessen erachten, so wolle der Betreffende mit ihm, dem Briefsteller, zu ihnen herauskommen und sich zu erkennen geben. Es wird dem Ammann Vogler geantwortet, man wolle seinen Vortrag in dem Abschied an die Obern bringen und auch den Vögten ennet dem Gebirg mittheilen, mit der Weisung, sie sollen sich erkundigen, ob den dortigen Unterthanen solcher Salzkauf genehm wäre und ob derselbe nicht den Capiteln zuwider sei, und auf den nächsten Tag berichten, auf welchen auch jeder Bote instruirt werden soll. **v.** Es erscheint Seckelmeister Dulliker von Lucern im Namen der gemeinen Gelten des Grafen von Greyerz und verdankt vorerst alle väterlichen Gutthaten, die ihnen Seitens der Eidgenossen in dieser Angelegenheit erwiesen worden seien, und bittet sodann, sie bei dem Urtheil, das sie gegen den benannten Grafen erlangt haben, zu beschützen. Nach Eröffnung der Instructionen erinnert man sich, wie der Graf sich selbst gegenüber seinen Gelten in ein Recht veranlaßt, seine Zugesetzten aus der Eidgenossenschaft gewählt und sich verschrieben hat, bei dem, was diese sprechen, gänzlich zu verbleiben, und wie die Obern der Eidgenossen seine und der Gelten Zugesetzte gedrängt haben, sich der Sache anzunehmen. Da nun der Graf und sein Vetter, der Gubernator in Burgund, in ihren Schreiben etwas „anläßige" Worte brauchen, wodurch die Urtheilsprecher oder Gelten sich gefährdet erachten, so finden die Boten der eilf Orte, weil die Obern die Zugesetzten beider Theile genöthigt haben, sich mit der Angelegenheit zu behelligen, so sei es auch der Wille der Obern, wenn jemand den Urtheilsprechern wegen ihres Spruches etwas „zusuchen" oder die Gelten von ihrem erlangten Urtheil drängen wollte, beide bei Spruch und erhaltenem Urtheil zu schirmen. Der Stadtschreiber von Zürich zeigt indessen an, er habe hiefür von seinen Obern keinen Auftrag, verlange die Sache in den Abschied und wolle die Meinung seiner Herren dem Landvogt von Baden zusenden. **w.** Ulrich Nix von Freiburg und Schultheiß Graf von Solothurn eröffnen in ihrem und ihrer Mitgesandten Namen, auf dem letzten Tage sei ein Beschluß betreffend das Schreiben an den König (von Frankreich) wegen der Grafen von der Cammern abgeändert worden, nachdem sie schon verritten waren. Nachdem ihnen dann der Abschied zugekommen sei, sei in demselben ein Artikel gestanden, der sie übel beschwere. Es heiße nämlich in demselben, man wisse nicht, ob sie, die Gesandten von Freiburg und Solothurn, etwas Unwillens tragen, oder mit Unwillen abgeschieden seien; hieraus möchte man schließen, sie trachten nicht auf Frieden und Ruhe oder sie hätten ihrer Obern und gemeiner Eidgenossen Geschäfte nicht ausgerichtet. Sie verlangen, daß man ihnen erkläre, wie dieses „Nachschryben" zu verstehen sei, ob man mit Bezug auf ihre Personen etwas Mangels habe; wenn sie gewußt hätten, daß noch wichtige Geschäfte vorhanden wären, so wären sie vorher nicht verritten. Es wird ihnen geantwortet, man trage gegen ihre Person ganz und gar keinen Unwillen; bisher und auch jetzt haben sie im Namen ihrer Obern auf Tagen stets so gehandelt, wie es zu Friede, Einigkeit und zum Lob gemeiner Eidgenossenschaft gedient habe, was man ihnen auch ferner zutraue und

wobei man sie in allen Ehren halte. Die Aenderung des Beschlusses wegen des Schreibens betreffend die Grafen von der Cammern sei mit guter Vorbetrachtung geschehen, indem man nicht Gewalt gehabt hätte, den König wegen Schulden seiner Unterthanen auf die March zu laden; diese Aenderung sei auch, wie man aus des Königs Antwort entnehmen könne, den gemeinen Gelten nicht übel bekommen, sondern habe ihnen zum Guten gereicht. Man bitte, solches in keiner argen Meinung aufzunehmen.

x. „Wir von stett und landen der VII orten .... Kläger Ulrich von Landenberg contra herr bischof von Costanz, als ein eingesäßner gerichtsherr anzusechen und deßwegen in seinen reichenauischen nidern grichten jagen dörfe." Erkanntniß: Es soll in Betreff des Wildbanns bei dem Artikel 7 im Vertrag von Zürich vom Jahre 1509, ferner beim Vertrag von Frauenfeld vom Jahre (15)32 und bei dem Abschied vom Jahre 1554 gänzlich verblieben werden, in der Meinung, daß der Bischof von Constanz von des Gotteshauses Reichenau wegen wie ein anderer Edler und Gerichtsherr im Thurgau in den niedern Gerichten des Gotteshauses Reichenau hagen und jagen möge, doch solches mit keinen Fremden, die nicht geschworne Einsässen und Landsassen der Landgrafschaft Thurgau sind, es wäre denn, daß er persönlich in den Gerichten des benannten Gotteshauses jagen und etwa einen Abtsmann oder Jägermeister mit ihm nehmen wollte; das soll ihm erlaubt sein. Es sollen auch die Edlen, Landsassen und Gerichtsherren „in iren nidern gerichten" weder dem Herrn der Reichenau noch andern Gerichtsherren in ihren niedern Gerichten jagen, es geschehe denn mit Erlaubniß wie von Altem her und gemäß dem Vertrage von Zürich.

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede T. III, S. 92, mit dem Datum vom 24. Januar 1556.

y. Verhandlung betreffend Konrad Clauser; siehe Note.

z. Verhandlung zwischen den Gesandten von Basel und Bernhard Segesser, bischöflich constanzischem Rath zu Kaiserstuhl; siehe Note.

aa. Verhandlung der V (VII?) Orte betreffend Erguel; siehe Note.

Im Exemplar vom Eid. Archiv Aarau fehlen **n** und **t**; im Zürcher **l**, in **n** der letzte Satz, **r, s**; im Berner **c, d, l**, in **n** der letzte Satz, **r—t**; im Glarner **r, s**; im Basler **c, d**, in **n** der letzte Satz betreffend Lucern, **r—t**; im Freiburger **d**, in **n** der letzte Satz, **s, t**; im Solothurner **b—d**, in **n** der letzte Satz, **t**; im Schaffhauser wie im Solothurner und überhin **r** und **s**; im Appenzeller **a—d, i**, in **n** der letzte Satz, **r—t**; **u** aus dem Aarauer, Berner und Basler, **v** aus dem Aarauer, Zürcher und Basler, **w** aus dem Aarauer, Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **f.** Das Aarauer Exemplar enthält diesen Artikel nur theilweise.

Zu **f.** 1. Das kaiserliche Schreiben datirt von Brüssel in Brabant den 14. November 1554. Es enthält in der Hauptsache nur das im Text Mitgetheilte. Eine bestimmte Anzahl Jahre für die Verlängerung der Neutralität wird hier nicht angegeben. K. A. Glarus: Abschiede (beim Abschied vom 7., eigentlich 11. März 1555).

Gemäß Missive des Raths von Zürich an seinen Gesandten Escher vom 28. Januar fand auch ein Vorstand der burgundischen Gesandten über dieselbe Angelegenheit zu Zürich statt. Der dortige Rath instruirt seinen Gesandten, dem Gesuche zu entsprechen, wenn die übrigen Orte einig seien.

St. A. Zürich: Missivenband 1555—1557, f. 18.

Vermittelst Missive vom 29. Januar 1555 willigt der Rath von Bern ein, daß seine Gesandten das Schreiben an den König nebst denen der übrigen zwölf Orte unterzeichnen mögen. Die Missive wird an den Gesandten von Burgund zu Baden gerichtet, der hier N. Mochet heißt.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch D, f. 38 verso. (Französisch.)

Zu **f.** 2. Das Appenzeller Exemplar giebt als Antheil am Erbeinungsgeld für Appenzell 18 Kronen und 1 Dickpfenning an.

Zu **g.** Zürich lehnt mit Missive an Lucern vom 5. Februar ein dermaliges Eintreten ab; der Handel sei ihm fremd und es habe sich sonst mit fremden Fürsten und Herren jetzt nicht mehr behelligt.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—1557, f. 31.

Zu **k.** Im E. A. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556, liegt folgende bezügliche Missive in Original:

1555, 11. Januar, Brüssel. Kaiser Karl an die zwölf Orte gemeiner Eidgenossenschaft (ohne Schaffhausen) oder deren Rathsboten. Heinrich von Jestetten, Abt des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen, habe ihm eröffnet: In letzten Jahren sei ihm die Abtei genannten Gotteshauses ordentlich conferirt und vom Papste confirmirt worden. Als ihm aber dann die wirkliche Possession vom Rathe zu Schaffhausen verweigert worden sei, habe er die Eidgenossen um Hülfe und Beförderung angegangen. Diese haben sich dann auch der Sache angenommen, in der Meinung, dieselbe zwischen ihm und dem Rathe von Schaffhausen gütlich beizulegen. In Folge der eingetretenen Kriegsläufe aber sei dann diese gütliche Unterhandlung bis jetzt unterblieben. Er rufe daher den Kaiser um Förderung bei den Eidgenossen an, welcher er zu genießen hoffe. Da der Kaiser den von Jestetten zu der genannten Abtei vor Andern gern befördert sähe, so richte er sein gnädiges Begehren an die Eidgenossen, sie wollen mit der vorgenommenen gütlichen Unterhandlung fortfahren, um den Rath zu Schaffhausen mit dem von Jestetten wegen des benannten Gotteshauses und der bisher aufgehobenen Nutzungen gütlich zu vergleichen und ihn in den Possess der Abtei kommen zu lassen. Unterzeichnet: Haller.

Eine Copie im K. A. Schaffhausen: A. Allerheiligen-Jestetten.

Das Schreiben der zwölf Orte an die Regierung von Ensisheim, im Sinne des Abschieds gehalten, datirt vom 26. Januar. Es erwähnt beinebens, auf diesem Tag sei ein Anwalt des Heinrich von Jestetten, Propsts zu Sölden, erschienen und habe Antwort auf das von jenem auf dem letzten Tag gestellte Anbringen wegen Allerheiligen verlangt.

K. A. Basel: Abschiede Band 1555—1556. — K. A. Schaffhausen: Acten Allerheiligen-Jestetten.

Im K. A. Schaffhausen a. a. O. befinden sich fernere unsere Periode und diesen Gegenstand mit Bezug auf die Eidgenossenschaft beschlagende Actenstücke:

1555, 19. April. Verwendung des römischen Königs bei den Eidgenossen. Erwähnung einer Vermittlung wie im oben angeführten Schreiben.

1555, 20. Mai. Abt Gerwik verwendet sich bei den Eidgenossen um vermittelnde Dazwischenkunft.

1555, 19. Juni. Wiederholte Verwendung von Landvogt und Regenten von Ensisheim bei den Eidgenossen. (Copien.) Unser Abschiedmaterial bietet zu weiterer Verwerthung dieser Actenstücke nicht Anlaß.

Zu **l.** Hieher gehört wohl das beim Abschied vom 19. November 1554 mit Bezug auf dortige Verhandlungen in der Note zu **pp** verwendete Schreiben vom 20. December 1554.

Zu **n.** Das Schwyzer und Glarner Exemplar übergehen die letzte Bemerkung der Gesandten von Lucern und fügen dagegen Folgendes ein: Obwohl die angeführte Veredniß von der Mehrheit der VII Orte an ihre Obern gebracht werden will, auch die Boten der drei Schiedorte „unser harin vermechtiget und mit disen ernstlichen worten fürgehalten, daß sy gern wellten sehen, daß wir inen von irer herren und oberen wegen dise letste pitt der sach halb (nit?) welten abschlachen, diewyl sy doch in dem handel vil costens, müy und arbeit erlitten", so haben doch Ammann Reding von Schwyz und Statthalter Tschudi von Glarus, zufolge Auftrags ihrer Obern, keineswegs abtreten, noch mit ihrem Willen „darin" etwas ändern lassen,

sondern sofort mit dem Rechten fürfahren wollen. Man hat sie nun gebeten, dieses nochmals in ihren Abschied stellen zu lassen, mit der Bemerkung, es wäre schimpflich, wenn zwei Orte allein sich diesmal ins Recht stellen wollten. Obwohl im Aarauer Exemplar der Hauptartikel fehlt, ist daselbst doch die Bemerkung von Schwyz und Glarus vorhanden, überschrieben: „In Schwyz und Glarus abscheid."

Zu **u.** Der betreffende Brief ist in den Abschiedtext aufgenommen. Dieser Artikel, in besonderer Ausfertigung, ist in der Lucerner Sammlung dem Abschied vom 11. März 1555 beigeordnet, gehört aber hieher; siehe die Note zu **y.** Die Zürcher Sammlung schließt den Artikel unmittelbar dem Abschied vom 21. Januar an. Der Artikel befindet sich auch in der Glarner Sammlung, aber ebenfalls auf besonderm Blatt diesem Abschied beigefügt.

Zu **v.** Im Basler Exemplar fehlt bei diesem Artikel der letzte Satz wegen Zürich; dagegen heißt es dort: Es haben auch die Gesandten von Basel diese Angelegenheit in den Abschied begehrt, an ihre Obern zu bringen, in der Meinung, daß wenn diese nicht in acht Tagen an den Landvogt zu Baden schreiben, anzunehmen sei, sie treten dem Beschlusse bei und wollen in demselben begriffen sein. Das Aarauer Exemplar enthält den Artikel mit den beiden Schlußsätzen vom Zürcher und Basler Exemplar und der Ueberschrift: „in Zürich und Basel abscheid." Dieser Artikel in Urkundenform im K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 480. Es urkunden die Gesandten der XIII Orte im Namen ihrer Obern; die Urkunde wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, den 26. Januar 1555. Die Bemerkung wegen Zürich und Basel fehlt hier. Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 331.

Zürich hat indessen erst mittelst Missive vom 5. Februar 1555 an den Landvogt zu Baden seine Zustimmung erklärt. St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—57, f. 81 verso.

Zu **x.** Dieser Artikel, dessen Einleitung der Compilator unserer Quelle sehr abgekürzt hat, steht, ohne daß ihm ein specielles Datum beigegeben wäre, zwischen dem Artikel **z** vom Abschied vom 25. Juni 1555 und dem, in unserer, gar nicht immer chronologisch gehaltenen Quelle später folgenden Artikel **n** des Abschiedes vom 21. Januar 1555. Zu welchem er eigentlich gehört und ob überhaupt zu einem dieser beiden Abschiede, ist unklar. Wir wählten unter den genannten beiden Abschieden vorläufig den vom Januar, weil Jagdstreitigkeiten sich eher im Winter als im Sommer entspinnen.

Zu **y.** 1555, 5. Februar. Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern. Der Artikel, den Ammann Vogler angezogen habe, sei im Abschied aus Versehen ausgeblieben und werde hiemit übersendet, um ihn dem Abschied beizulegen. Sodann sende er eine Copie des Schreibens, welches die Eidgenossen in Betreff des Konrad Clauser an den König von Frankreich erlassen haben; da die Grafen von Vysconte u. s. w. alle Kosten bezahlen werden, so fordern der Landvogt und er, der Landschreiber, für die Missive und die Copie einen Gulden. St. A. Lucern: Allg. Abschiede Q, S. 88.

Zu **z.** 1555, 3. Februar, Kaiserstuhl. Bernhard Segesser an die geheimen Räthe zu Basel. Er habe dem Bischof unter Anderm geschrieben, wie die Rathsboten von Basel auf dem Tag zu Baden abermals mit ihm (Segesser) wegen der beiden Dörfer Ettingen und Terwyler, die denen von Solothurn verpfändet seien, geredet und verhandelt haben; er glaube, der Bischof von Basel oder die Stadt Basel werden baldigst eine Botschaft zu ihm (dem Bischof) schicken und über diese Angelegenheit soviel verhandeln, daß dieselbe hoffentlich an ein End komme. Der Bischof habe dann geantwortet, die Sendung einer Botschaft sei unnöthig; wenn ihm Segesser als Bürge und Selbstzahler gegeben werde, so wolle er sich diesmal begnügen und mit denen von Solothurn zu verhandeln beginnen. Wenn nun der Bischof oder die Stadt Basel an den Bischof von Constanz Boten schicken oder ihm schreiben wollen, so möge gemeldet werden, sie haben ihn, Segesser,

vermocht, daß er versprechen werde, Bürge und Selbstschuldner zu sein, daß die 200 Kronen, um welche die beiden Dörfer verpfändet seien, nebst allen schon gelaufenen und noch laufenden Kosten und einer fürstlichen Verehrung dem Bischof bezahlt werden. Wenn dem Bischof von Basel und der Stadt Basel hiemit gedient sei, und ihm, Segesser, ein Schein zugestellt werde, daß man ihn schadlos halten wolle, so sei er geneigt, das genannte Versprechen zu thun, damit die Sache an ein Ende komme.

K. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **aa.** 1555, 1. Februar („Frytag der Lichtmeß Abend.") Solothurn an Lucern. Allgemein gehaltene Erinnerung an frühere Mittheilungen über die Angelegenheiten des Erguel und St. Immerthals. Man zweifle nicht, daß die von Lucern auch die „andern örter" darüber verständigt haben werden, „zudem ir, als uns unsere ratsboten, so uf jüngster tagleistung zu Baden gewesen, bericht, samt andern üwern und unsern getrüwen lieben Eidtgnossen und mitburgern alts gloubens herrn bischofe von Basel obgemelt etwas diser sachen halb zugeschriben". Beste Verdankung für Alles dieses. Bitte, die Antwort des Bischofs auf das Schreiben der Orte möglichst bald an Solothurn mitzutheilen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel.

360.

Bern. 1555, 4. Februar.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die thurgauischen Angelegenheiten. Wir berufen uns auf folgende Missive:

1555, 4. Februar. Freiburg an seine Miträthe, Hans Reif, Seckelmeister, und Hans List, jetzt zu Bern. Gemäß dem gestern an Bern erlassenen Schreiben habe man die Sache berathen und beschlossen, die Adressaten sollen sich vorab bei den Rathsboten von Solothurn erkundigen. Wolle dieses sich auskaufen lassen, so könnte sich Freiburg hiezu auch verstehen, sofern jeder Stadt zutheil werde, was die Sache (auch) über die Versatzung herauf werth sei. Das würde um des Friedens und der Ruhe wegen geschehen. Wenn aber die von Solothurn oder Bern nicht in den Verkauf einwilligen, so sollen sich die Boten von Freiburg („ir") von jenen nicht söndern, sondern sich mit jenen berathen, was, sei es mit Bestehen des Rechts oder sonst, am besten zu thun sei. „Verborgener wys" möchten sie wohl anzeigen, was daraus erfolgen möchte, und daß mit Rechten wenig Gewinns zu erhalten sein werde. Im Uebrigen haben sie Gewalt, das Erforderliche zu verhandeln und den drei Schiedorten gebührend zu antworten. K. A. Freiburg: Missiven über eidgenöss. Angelegenheiten.

361.

Basel. 1555, 5. Februar.

Kantonsarchiv Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Vor den Räthen zu Basel erscheinen als Gesandte des Bischofs von Basel Georg von Rynach und Hieronymus (Beza), der Kanzler, und eröffnen nach Erstattung des Grußes ihres Herrn Folgendes: Der Rath zu Basel habe an ihren Herrn eine Botschaft abgeschickt und ihm anzeigen lassen, wie und unter welchen Bedingungen er einige „Meygerthum" im Delsbergerthal zu Burgern angenommen habe. Der Bischof habe

damals jener Botschaft keine bestimmte Antwort geben können, da er niemand bei sich gehabt habe und aber die Sache hoch und wichtig sei. Als er nun die Herren vom Capitel und auch die „Fürnemsten" vom Adel „der Mannen" versammelt und auf diesem Tag noch beieinander habe, werde er berichtet, wie der Rath zu Basel die betreffenden „Meygerthum" in Eid zu nehmen Willens sei. Da nun hieraus, wenn es erfolgen sollte, viel Widerwärtiges entstehen möchte und man auch sagen könnte, daß hiemit Brief und Siegel entgegen gehandelt werde, so begehre der Bischof, der Rath möchte von seinem Vorhaben gütlich abstehen, da der Stift aus demselben viele Unruhe, Mühe und Kosten erfolgen würden. Da die Sache dem Willen des Bischofs entgegen sei, so seien die Gesandten beauftragt, anzuzeigen, daß der Bischof das betreffende Vorhaben ohne Recht nicht vorgehen lassen könne. Da schon Einige geschworen haben, so solle man diese wieder ledig lassen und ihnen das Burgrecht wieder aufsagen. Wenn dieses nicht geschehe, so werde der Bischof gegen die Eidgenossen und einige Orte insbesonders sich bei dem Kaiser und dem römischen König beklagen und Rath, Hülfe und Trost suchen. Die Gesandten bitten um eine bezügliche Antwort. Der Rath entgegnet, er erwiedere den Gruß und das Erbieten des Bischofs. In Betreff der Hauptsache habe man sich dieser Entgegnung nicht versehen; nachdem der Rath dem Bisthum viel Gutes erwiesen habe, so habe man eine andere Antwort erwartet, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil das Domcapitel nach dem Tode des Bischofs Philipp sich frei entschlossen habe, bei niemand Anderm Hülfe, Rath und Trost zu suchen, als bei dem Rath der Stadt Basel. Da nun aber die Sache sich jetzt so verhalte, wie die Gesandten berichtet haben, welche Antwort sich lange verzogen habe, und aber die Rathsglieder nicht vollzählig versammelt seien, so werde man sich vollzählig zusammenthun, den Vortrag der Gesandten berathen und eine Antwort geben, in Betreff welcher man Glimpf, Ehre und Fug habe.

Eine Ausfertigung des Burgrechts mit Delsberg auf Papier, mit dem Datum vom 8. December 1554 geht dahin: Burgermeister und Rath zu Basel urkunden: Seit Langem haben sie auf Stift und Bisthum Basel ein treues Aufsehen gehabt, damit dasselbe bei seinem Wesen, Landen und Leuten erhalten und unverschrenzt bleibe, und nichts gespart, um ihm Hülfe und Vorschub zu gewähren, was sie auch jetzt und in der Folge zu thun ganz geneigt seien, da sie gerne sehen, wenn das Bisthum nicht nur nicht geschmälert, sondern auch dessen Unterthanen in billigem Wesen und guter Wohlfahrt erhalten und der Stift und dem Bisthum nicht entfremdet werden. Aus diesen und keinen andern Ursachen habe der Rath zu Basel für sich und seine Nachkommen die Meier und die Leute gemeinlich in den Dörfern Lüterstorf, Sollendorf, Mutzwyl, Mederschwyl und Bürgis im Delsbergerthal, welche zu der Stift Basel gehören, und damit sie bei derselben auch fernerhin bleiben können, zu Burgern empfangen und ihnen auf ewig das Burgrecht derer von Basel zugesagt. Das sei aber geschehen, ohne daß hiedurch dem Bischof und seinen Nachfolgern, der Stift und dem Capitel an ihren Rechten, Freiheiten, Nutzungen und Einkommen Schaden erfolgen solle. Auch sollen die genannten Unterthanen und Burger derer von Basel bei ihrem Glauben und ihrer Religion, die sie bis auf jetzt hergebracht haben, verbleiben und ihnen hierin von denen von Basel kein Eintrag geschehen, sondern soll dieselbe allweg zu ihrem freien Willen stehen. Der Rath zu Basel gelobe auch, den genannten Leuten treulich berathen und beholfen zu sein, sie zu schirmen und zu handhaben zum Rechten in allen ihren Sachen gegen jedermann, der sie wider Recht beschweren und bekümmern wollte, in gleicher Weise, wie man die eingesessenen Burger halte. Die von Basel sollen auch die Genannten bleiben lassen bei allen ihren alten Freiheiten und guten Gewohnheiten und sie hiebei schirmen gegen jedermann. Dagegen sollen die genannten Meier und Leute von dieses Burgrechts wegen dem Rathe der Stadt Basel in folgenden Punkten verpflichtet sein: Wenn die von Basel in Kraft der eidgenössischen Bünde oder wegen besonderer Angelegenheiten ihrer Stadt oder ihrer Lande mit jemand zu Fehde oder Krieg kommen und mit Panner oder Fähnchen ausziehen oder

sonst zu Bewahrung von Stadt und Land sich versehen müssen, so sollen sie mit der von ihnen geforderten Anzahl, oder wenn nöthig, mit allem ihrem Vermögen in der ihnen angezeigten Zeit denen von Basel getreulich und ohne Verzug stattlich zuziehen und beholfen sein. Dabei sollen sie in Betreff der Besoldung von denen von Basel wie andere Ausburger gehalten werden. Hierin aber soll das zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft und der Krone Frankreich bestehende Bündniß nicht begriffen sein, für welches die Betreffenden wider ihren Willen nicht gebunden sein sollen. Sie sollen auch dem Bischof von Basel mit Bezug auf alle seine Rechte gehorsam sein und ihm jährlich seine Zinsen, Gülten und Nutzungen wie bisher unklagbar entrichten. Wenn ein Bischof stirbt oder bei seinem Leben von dem Bisthum abtritt, so sollen sie seinem Nachfolger, wenn derselbe entschlossen ist, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die sie von Alters her gehabt haben, bleiben zu lassen, ebenfalls leisten, was sie billig und von Rechts wegen thun sollen. Zu Urkund dessen siegle der Rath mit dem Secretinsiegel der Stadt.

K. A. Basel: Acten zwischen der Stadt Basel und dem Bischof Basel. Das zwar abgefallene Siegel der Stadt liegt bei.

Daneben finden sich über dieses Burgrecht zwei gleichlautende Pergamentbriefe, jedoch mit dem Datum vom 14. Februar (St. Valentins Tag) und mit folgenden fernern Abweichungen: 1. Den hier benannten Ortschaften im Delsbergerthal werden noch beigefügt: Roggenburg, Vix, Rücklingen, Fortmen, Rebetschwyl, Altorf, Birlistorf, Cosofer (?), Diettwyler, Schenewe, Martino, Liettingen, Sassel, Büttingen und Spre (alias Sepprell). 2. Vor der Anmerkung der Besiegelung des Rathes wird eingefügt; Meier, Landleute und Gemeinden der vorbenannten Orte bekennen die Wahrheit dieser Dinge. Und da Burgermeister und Rath der Stadt Basel, ihre günstigen und lieben Herren, das Obstehende mit ihnen und sie mit jenen auf ewig zu halten angenommen haben, so haben sie zur Aufrechthaltung dieser Dinge ihre Eidespflicht „mit unser aller selbs eignen lyben und ufgehebten handen gethan und erstattet". 3. Nach der Bemerkung der Besiegelung durch den Rath heißt es: Solcher Briefe seien zwei gemacht worden, für jeden Theil einen. Da Meier, Landleute und Gemeinden keine eigenen Siegel gebrauchen, so haben sie anstatt derselben den Brief, „als hernach stat", schriftlich verzeichnen und unterschreiben lassen. Ibidem.

Als Unterschrift tragen beide Exemplare nur den Namen H. Falkner. Für das Anhängen der Siegelschnüre sind an jedem Instrument drei Oeffnungen angebracht, aber weitere Spuren einer Besiegelung mangeln. Die gleiche Quelle enthält Formulare für Gegenbriefe der verburgrechteten Ortschaften. Der auftauchende Streit scheint die Vollendung der Sache gestört zu haben. Das K. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 6, enthält eine von Niklaus Imhof, geschwornem Notar der Stadt Basel, vidimirte Copie des Burgrechts mit Delsberg. Der Notar bescheint, die Abschrift stimme mit dem „rechten original und permentin versigelten hauptbrief" überein. Schließlich wird bemerkt, in gleicher Weise sei das Burgrecht mit Freienberg gestaltet. Der Text stimmt mit unsern Pergamenten überein.

362.

Sitten, im Schloß der Meierie. 1555, 6. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag zwischen den VII Orten und Wallis.

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg, Pannerherr. Uri. Jacob Arnold, alt-Ammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, alt-Ammann. Unterwalden. Hauptmann Balthasar Hensli. Zug. Vogt Heinrich Zehnder. Freiburg. Franz Gribolet, alt-Vogt. Solothurn. Hauptmann Urs („Thurß") Schwaller, Seckelmeister. Wallis. Johann Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Martin Clausen,

Hauptmann; und von den Zehnten: Hans am Heingarten, Pannerherr des Zehnten Sitten, Heinrich in Albon, Castellan, für die Stadt und den Zehnten Sitten; Petermann am Heingarten, Franz am Heingarten, sein Bruder, Hauptmann Peter Maxen, alt-Landvogt, für den Zehnten Siders; Peter Allet, Pannerherr zu Leuk, Kaspar Loretan, Meier, Anton Jacob, alt-Landvogt, für den Zehnten Leuk; Stephan Maxen, alt-Vogt zu Evian, Christian Minnig, Weibel, für den Zehnten Raron; Jost Kalbermatter, alt-Hauptmann, Joder an der Thanmatten, Castellan, Niklaus im Eich, alt-Vogt, Heinrich in Albon, für den Zehnten Visp; Peter Stockalper, alt-Hauptmann, Hans Salzmann, Castellan, für den Zehnten Brig; Hans Schmidt, Meier, Hans Syber, alt-Vogt zu Evian, für den Zehnten Gombs.

Dieser Tag ist von den VII Orten beschrieben worden, um mit dem Domdecan, Capitel und gemeiner Landschaft Wallis das zwischen beiden Theilen beschlossene Burg- und Landrecht zu erneuern, worauf der Hauptmann und gemeine Landschaft diesen Tag dafür festgesetzt haben. Die Boten der VII Orte verrichten nun mit vielen gezierten und geschickten Worten den Gruß ihrer Obern und eröffnen die von denselben ihnen ertheilte Vollmacht. Die Abgeordneten von Wallis verdanken das gute Aufsehen, die bundesgenössische und burgerliche Freundschaft, und eröffnen, ihnen sei ebenfalls angelegen, dieses Burg- und Landrecht, das bisher beiden Theilen zum Guten gereicht habe, zu erneuern und sie seien bereit, demselben mit Leib und Gut Genüge zu leisten. Nachdem nun das Burg- und Landrecht verlesen worden, haben dasselbe der Domdecan und das Capitel, der Hauptmann und die Abgeordneten der sieben Zehnten, kraft ihrer Vollmacht, nach altem Gebrauch mit aufgehobenen Fingern und geschwornen Eiden zu Gott und den Heiligen befestiget. Ebenso wird von den Gesandten der VII Orte im Namen ihrer Obern der Eid geleistet. Endlich bekräftigt der Bischof von Sitten das Burg- und Landrecht mit auf die Brust gelegter Hand, nach dem Gebrauch der Prälaten. Dabei wird beschlossen, dieses Burg- und Landrecht vor Burgern, Landleuten und Gemeinden der VII Orte und vor den sieben Zehnten der Landschaft Wallis öffentlich verlesen zu lassen. Den Abschied unterschreibt Franz Trutschardt (?).

Betreffend die Dauer des Tages besagt das Schwyzer Exemplar: „Angefangen uf mittwuchen den vj tag hornungs und uf suntag darnach (10. Februar) vollendet."

Bezüglich der nähern Bezeichnung des Gesandtenpersonals von Wallis zeigt das Schwyzer Exemplar folgende Varianten: Petermann am Heingarten ist Pannerherr des Zehntens Siders; Franz am Heingarten ist alt-Landvogt; dem Hauptmann Peter Maxen fehlt der Titel alt-Landvogt; Stephan Maxen ist Pannerherr zu Raron, der Titel alt-Vogt zu Evian fehlt ihm; Joder an der Thanmatten heißt Joder an der Matten; Heinrich in Albon ist Pannerherr, Hans Salzmann ebenfalls, der Titel Castellan fehlt hier.

363.

Solothurn, Lucern. 1555, 6. bis 13. Februar.

Verhandlungen zwischen dem Bischof von Basel, Solothurn und Lucern betreffend Erguel.

I. 1555, 6. Februar (Mittwoch nach Agatha). Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte des Bischofs von Basel, nämlich Simon von Römerstal und Urs Mallefert, und eröffnen nach erstattetem Gruße, die von Solothurn haben dem Bischof geschrieben, wenn er die Herrschaft Erguel in acht Tagen

nicht löse, so werden sie die von Erguel zu Burgern annehmen. Der Bischof habe über diesem Schreiben ein Bedauern empfunden, da er doch früher der Botschaft derer von Solothurn zugesagt habe, er werde die von Erguel lösen. Der Verzug sei deßwegen eingetreten, weil man glaubte, die von Erguel sollten etwas Geld dazuthun, was aber bisher nicht erfolgt sei; auch wegen der Unruhe und des Zwiespaltes derer von Pruntrut, was ihn auch versäumt habe. Sobald die letztere Angelegenheit beigelegt sei, wolle der Bischof die Lösung thun; er bitte, ihm diese Frist zu gestatten. Der Rath antwortet, da die von Erguel Willens seien, ein Burgrecht anzunehmen und sich durch die von Biel nicht regieren zu lassen, so möge man hierin das Beste thun; denn wenn auch die von Solothurn jene annehmen, so sei dieses doch dem Bischof unschädlich. Wenn die von Erguel die von Solothurn des fernern anrufen, werden diese mit ihnen übereinkommen und sie zu Burgern annehmen. K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55.

II. 1555, 9. Februar (Samstag nach St. Agatha). Lucern an Solothurn. Heute haben Gesandte des erwählten Bischofs von Basel, Melchior, denen von Lucern vorgetragen, die von Solothurn haben dem genannten Bischof geschrieben, wenn er in acht Tagen die Losung nicht thue, so werden sie, die von Solothurn, die Einwohner der Grafschaft Erguel in Burgrecht und Schirm aufnehmen. Dieses wäre aber den zwischen Solothurn und der Hochstift Basel errichteten Verträgen zuwider. Auch haben die von Basel entgegen den zwischen dem Bischof und der Stift und denen von Basel errichteten Verträgen, ohne Wissen des Bischofs, einige Meierthum im Delsbergerthal in Burgrecht und Schirm genommen. Der Bischof wolle das ohne Recht nicht zugeben. Er bitte daher, man wolle die von Solothurn angehen, von ihrem Vorhaben, die Herrschaft Erguel, die doch, nebst denen von St. Imerthal, vor zwanzig Jahren zur neuen Religion gefallen sei, in Burgrecht und Schirm zu nehmen abzustehen. Der Bischof beabsichtige, die von Erguel von denen von Biel, unter deren Panner sie gehören, zu Handen der Stift Basel abzulösen, gemäß Brief und Siegel, und werde die Ablösung beförderlich verkünden. Es haben nun die von Solothurn zu Tagen den Rath der altchristlichen Orte eingeholt, aber das, was ihnen gerathen worden sei, nicht befolgt, sondern dem Bischof von Basel hitzig genug geschrieben, welche Missive die von Lucern gelesen haben. Da nun der Handel wichtig sei, und der Bischof sich des Rechts bedienen wolle und sich erbiete, das Recht vor gemeinen Eidgenossen zu erwarten, so finde man für nützlich und gut, wenn die von Solothurn mit ihrem Vorhaben bis zum nächsten gemeinen Tag zu Baden stillestehen; wodann, wenigstens nach der Meinung derer von Lucern, die altchristlichen Orte, nach Gestalt der Sache, ihnen berathen und beholfen sein werden, damit jedem zukomme, was ihm gehöre. Man möge das als treue eidgenössische Meinung aufnehmen. K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

III. 1555, 13. Februar (Mittwoch vor Valentin). Solothurn an Lucern. Aus ihrem Schreiben, betreffend die Gesandten des Bischofs von Basel, die bei ihnen gewesen seien und die Angelegenheit der Vogtei Erguel angezogen haben, entnehme man, daß diese Gesandten für die Unterstützung von des Bischofs Glimpf nichts unterlassen, sondern diesfalls genug vorgelegt haben, was man jetzt nicht weitläufig verantworten wolle, da man die von Lucern und andere altchristliche Orte früher schriftlich und durch Rathsboten auf der jüngsten und andern Tagleistungen verständiget habe. Auf das letzte Schreiben sei nur Folgendes zu antworten: Die von Solothurn haben dem Vertrage von 1527 nicht zuwider gehandelt, wohl aber habe der Bischof, bevor er als solcher gewählt war, nebst dem Domcapitel die Herrschaft Erguel und St. Imerthal an Gegner des alten christlichen Glaubens verkauft und versetzt. Obwohl die von Solothurn sich wiederholt anerboten haben, ihm ohne „Abzug" des Bisthums Geld vorzuschießen, und ihn gebeten haben, ihnen die Losung zu überlassen, so sei das umsonst gewesen, wodurch man des Bischofs und Domcapitels Andacht und christliche Neigung zu den Liebhabern des wahren Glaubens heiter erkennen möge. Mehreres mögen die von Lucern aus den mitfolgenden Copien der gesandten Briefe entnehmen. Auch wenn die von Solothurn durch die von Erguel und St. Imerthal nicht um Hülfe angegangen worden wären, hätten sie Ursache gehabt, sich zu beschweren. Sie stehen mit der Stift St. Imer in Burgrecht und haben die Chorherren daselbst sechs Jahre lang in eigenen Kosten erhalten. Nun haben die von Biel dieses Burgrecht resignirt, abgekündet und

ihr Siegel herausgefordert, obwohl der verstorbene Propst für Aufrichtung desselben von seinen Capitelsbrüdern volle Gewalt gehabt habe. Die von Solothurn haben auch von dem Bischof einige kleine Lehen, die ihm und der Domstift nichts ertragen und mancher Span damit verhütet werden könnte, wiederholt begehrt, aber nichts erlangen mögen, was sie auch bedauern, da man den verstorbenen Bischof nie beleidigt, im Gegentheil stets gute Nachbarschaft mit ihm gehabt habe. Da nun die von Erguel, auch wenn der Bischof sie wieder lösen würde, bei denen von Solothurn Burgrecht, Schutz und Schirm suchen, und wenn sie es da nicht finden, solches bei Andern annehmen, und denen von Biel nicht schwören, viel weniger von ihnen beherrscht werden wollen, so mögen die von Lucern bedenken, was aus der Sache werde, wenn die in Sachen des Glaubens ihnen widrigen Orte täglich zunehmen. Wenn die von Solothurn dem Spruche, den nicht sie, sondern die Stift Basel gebrochen habe, stets nachkommen, und aber die Gegner („sy“) in ihrem Beginnen fürfahren und andere Leute, die wie die von Solothurn („wir“) „verspruchet“ seien, dem Bisthum abziehen können, so halten die von Solothurn sich auch nicht für gebunden. Zudem, wenn jemand bei ihnen um Burgrecht, Schutz und Schirm nachsuche und sie „den fall des glüks usschlachen“, so würden sie für „kleinfüg“ geachtet werden. Man getröste sich, die von Lucern und die übrigen Orte der alten christlichen Religion werden ihnen nach ihrem Erbieten behülflich und, wenn die Sache auf dem nächsten Tage angebracht werde, berathen sein. Wenn der Bischof und die von Biel über das vorgeschlagene Rechtbot gegen die von Erguel nichts Thätliches vornehmen, so wolle man, gemäß dem Schreiben derer von Lucern, auch zuwarten. Wenn man es nöthig finde, möge man die übrigen Orte des alten Glaubens hierüber auch berichten, damit sie je nach Umständen instruiren können. (Nachschrift.) Heute seien die von Erguel und St. Imerthal vor denen zu Solothurn erschienen und haben eröffnet: Der Bischof von Basel habe vierhundert oder mehr Männer zu Pruntrut versammelt; sie befürchten daher, es dürfte wider ihr Rechtbot etwas Unfreundliches vorgenommen werden, weßhalb sie die von Solothurn anrufen, ihnen berathen zu sein. Da nun die Tagsatzung, auf die man warten wolle, sich vielleicht zu lange verziehen möchte, so bitte man, den Bischof zu vermögen, über das gethane Rechtsbot nichts Gewaltiges vorzunehmen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 25.

364.

Bern und Freiburg. 1555, 7. Februar bis 17. August.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Obwalden in Betreff von Oron.

Unter Hinweis auf die bereits im Abschied vom 3. bis 24. December 1554, V erfolgte Mittheilung glauben wir durch die auszügliche Vorführung nachfolgender Quellenstücke die Verhandlungen betreffend Oron, soweit sie unsere Aufgabe anbelangen, erschöpfen und schließen zu sollen.

1555, 7. Februar. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Seckelmeister und der Bauherr von Unterwalden und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Ihre Herren haben etwas Ansprache an Oron; „syen da gsyn, können aber nit zrecht da kommen“; man möge ihnen anzeigen, wie sie da zu Recht kommen können, da die von Bern Schirmherren dieses Ortes seien. Der Rath antwortet, er wolle der Gräfin das Anbringen der Boten zuschreiben, in guter Hoffnung, sie werde verschaffen, daß ihnen Recht gehalten werde; andernfalls werden die von Bern ihrem Amtmann zu Milden dieses zu erstatten befehlen. „Item den von Unterwalden min herren recht hie zeigen.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, erste Abtheilung. S. 130.

1555, 29. und 30. Juni. I. (29. Juni.) Vor dem Rath zu Freiburg eröffnen Landammann (Niklaus) Imfeld und Seckelmeister Hans Wirz von Unterwalden, sie seien abgeordnet, um gemäß der betreffenden Briefe Oron anzugreifen und wenn dieses zu wenig sei, auch die Grafschaft; es sei diesfalls denen von

Freiburg geschrieben worden, worüber diese die von Unterwalden gebeten haben, sie mit ihnen angreifen zu lassen. Denen von Unterwalden sei aber nicht gelegen, mit jemanden anzugreifen, wegen der Nachreden, die hieraus entstehen möchten; am liebsten wäre ihnen, wenn die von Freiburg die Schuld übernehmen und sich ihnen um Hauptgut, Zins und Kosten verschreiben würden; sie bitten, solches nicht zu Argem aufzunehmen. Schließlich bemerken die Gesandten, es seien noch andere Leute vorhanden, die mit ihnen handeln werden. Die Sache wird an die Burger gewiesen. II. (30. Juni.) Auf den wiederholten Vortrag der Boten von Unterwalden antworten Räth und Burger: Sie danken ihnen für ihren geneigten Willen; so gerne man ihnen mit einer endschließlichen Antwort begegnen möchte, so könne man dieses doch nicht thun, bis man wisse, „woruf si und mine herren hasten oder nit", auf der Grafschaft oder auf Oron. Wenn sie sich aber in Possess gesetzt haben und ihnen die Grafschaft ohne Eintrag bleibe, so werde vielleicht denen von Freiburg gelegen sein, mit ihnen darum zu handeln, mit einem sichern Kauf, der durch sie oder die Gelten geschlossen werden möge. Inzwischen mögen sie den Boten von Bern, die, soviel man wisse, auch etwas Ansprache darauf zu haben beglauben, ihren Willen entdecken und deren Antwort denen von Freiburg berichten.
K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 78.

1555, 1. Juli. Freiburg. Die Gesandten von Bern an Bern melden unter Verschiedenem über den Gang der Verhandlungen wegen Greyerz (s. Abschied vom 1. Juli 1555) am Schlusse Folgendes: Anwesende Gesandte von Unterwalden haben den Gesandten („uns") angezeigt, wie sie vor allen Andern bei 7000 Kronen auf Oron haben; sie wollen ihr Recht gern verkaufen, „so irer sy die grechtigkeit, so ü. g. der mannschaft, löben und huldung halb daran ze haben vermeinen möchte", obwohl ihre Verschreibung älter sei als der zwischen denen von Bern („ü. g.") und dem Grafen um Oron errichtete Vertrag; sie verlangen, ihnen über die genannten Rechte derer von Bern Erläuterung und Bescheid zu geben. Die Gesandten (von Bern) haben ihnen dann so geantwortet, daß sie wohl entnehmen konnten, jenen sei nicht gelegen, hier um Sachen Bescheid zu geben, über welche im Rathe zu Bern, wo auch die Gewahrsamen liegen, verhandelt werden müsse. Die von Unterwalden suchen aber stets Kaufleute, da ihnen ganz „ungeschmakt" sei, Lehen von denen von Bern zu tragen, wie das die Gesandten später ausführlich mündlich berichten werden. St. A. Bern: Freiburgbuch BB f. 116.

1555, 3. Juli. Der Rath zu Bern an die Gesandten von Unterwalden. Man habe ihr Schreiben verstanden und wolle ihnen gern beholfen sein und sie befördern zu allem dem, wozu sie Recht haben „und" aus Kraft ihrer Herrlichkeit, die sie auf Oron haben. Anstatt des Herzogs (habe man) ihnen zum Richter den Vogt von Milden ernannt und ihn um Recht ersucht, das er ihnen beförderlich ergehen lassen (werde, solle?), wie es der Rath ihm befohlen habe. St. A. Bern. Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 96.

1555, 8. Juli. Vor dem Rathe zu Bern begehren Boten von Unterwalden eine Abschrift von der Gerechtigkeit, welche die von Bern auf Oron haben, um sie ihren Obern vorzuweisen, damit dieselben bei der Uebergabe ihres Rechts denen von Bern nichts hinweggeben, „sondern personen old anderes; nit ylen mit dem lob, so es inen zustendig gmacht old den iren gnedigklich halten". Der Rath verdankt ihnen ihr Erbieten, die von Bern gerne bei ihrer Gerechtigkeit erhalten zu wollen; gleicher Weise seien die von Bern gegen ihnen auch gesinnt. „Der gwarsame halb m. h. junge und alte, die junge ir buwherren (?) und seckelmeister zum theil gsechen, die eltern noch stercker so die junge erhalten, nit by einander, suchen, so sy nächst kommen, sechen lassen." In Betreff des Lobs wollen die von Bern gegen denen von Unterwalden, als ihren lieben alten Eidgenossen, gerne stillestehen, auch ihnen oder den Ihrigen „dortin" das beste thun. „Sonst herr Steiger bevelch."
St. A. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 114.

1555, 27. Juli. Vor dem Rath zu Bern erläutern Boten von Freiburg: 1. Die von Unterwalden bestreben sich, um den Betrag ihrer Summe in den Besitz von Oron gesetzt zu werden, auch möchten vielleicht Andere, die im Datum junger seien, ihren Herren um ihre Summe von 2500 Kronen (?) vorgehen. Sie wollen das eröffnet haben, in der Hoffnung, zur Zeit gutes Recht zu finden. 2. Sie verlangen, die von

Bern sollen einen Tag ansetzen oder dieses denen von Freiburg überlassen, in Betreff der Zugesetzten wegen der ausstehenden Summe. Der Rath antwortet, er habe sich genugsam auf Tagen erboten, jedermann um das, so hinter denen von Bern liegt, gutes Gericht und Recht zu halten. Den betreffenden Tag zu bestimmen überlasse er denen von Freiburg. St. A. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 165.

Simon Wurstemberger, Burger zu Bern und Vogt zu Moudon und im Pay de Vaud, urkundet im Namen derer von Bern und als hiezu verordneter Richter: Am 5. Juli 1555 habe Jehan Guex, Amtmann der genannten Vogtei, auf Verlangen von Niklaus Imfeld, alt-Ammann, und Hans Wirz, Seckelmeister, Gesandten von Obwalden, zufolge einer dem Vogt zugekommenen Weisung seiner Obern von Bern und gestützt auf einen Kaufbrief, vermittelst welchem der verstorbene Graf Johann von Greyerz denen von Obwalden den Zins von 360 Goldgulden rheinisch von einem Hauptgut von 7200 Gulden schuldig geworden sei, da während vier Jahren dieser Zins nicht bezahlt worden sei, auf Befehl Wurstembergers von Graf Michel von Greyerz, Sohn des Vorgenannten, Herrn und Grafen des betreffenden Ortes, zum Zwecke der Erhebung von Capital und Zinsen, in Gemäßheit des angeführten Instruments ein Pfand erhoben, nämlich das Schloß, das feste Haus und alle übrigen Gebäude und die ganze Herrschaft Oron, mit allen ihren Zinsen und Renten, unter dem, auf Verlangen der genannten Gesandten angebrachten Protest, gemäß dem genannten Instrument Anderes anzugreifen, wenn dieses zur Bezahlung der betreffenden Schulden, nebst der Kosten, nicht hinreichen sollte. Zum Zeichen dieser Pfanderhebung habe der genannte Beamte den Schlüssel („lexchuit") vom Schloßthore den betreffenden Gesandten übergeben, wie das in solchen Fällen gebräuchlich sei. Die Verhandlung sei dem Grafen Michel schriftlich angezeigt worden. Am 15. Juli genannten Jahrs sei dann auf Verlangen des Antoine Guydolaz, Notars und Burgers zu Freiburg und Procureurs der genannten Gesandten von Obwalden die Herrschaft Oron zu Moudon zum Verkaufe ausgeboten und von Remond Collon, Bürger von Moudon um das Hauptgut der 7200 Gulden und die Zinse von vier Jahren im Betrage von 1440 Gulden gekauft und ihm als Meistbietenden zugestellt worden. Da dieser Käufer aber nicht genügend Geld gehabt habe, so habe er die genannten Güter wieder dem Procureur, Antoine Guydolaz, zu Handen seiner Auftraggeber zurückgestellt. Auch dieser Verkauf und diese Zurückstellung sei dem Grafen Michel schriftlich angezeigt worden. Am 17. August genannten Jahres endlich habe François Cerjat, Herr von Dinsiez (?), Stellvertreter des Wurstemberger, in Abwesenheit desselben, gemäß den von den Obern diesfalls erhaltenen Weisungen, den Hans Steiger, Bürger zu Bern und Seckelmeister in den neugewonnenen Landen, der die Titel („tietre et cause") des Verkaufs, der Uebergabe und der Zurücklassung vom Procureur derer von Obwalden erhalten hatte, gemäß dem Herkommen durch Ergreifen des Thürknopfes („du ferroy"), Oeffnung der Schloßthüre und Hineintreten in das Schloß in den vollen und freien Besitz der Hrrrschaft Oron eingesetzt. Hievon habe man dem Grafen Michel wieder schriftlichen Bericht durch Antoine Doge, seinen Castellan zu Oron, und Aime Arbignyon, den Procureur der Magdalene von Myolan, des Grafen Frau, zukommen lassen. Zur Bekräftigung Alles dessen habe der eingangsbenannte Vogt diesen Act mit seinem gewohnten Amtssiegel besiegelt, und nebstdem sei derselbe von Roul de Monte, Notar und Bürger zu Moudon und Geschwornen des Vogts, unterzeichnet worden. Unterzeichnet R. de Monte.

Französisch. Das Siegel fehlt. Abgedruckt in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 335.

Obwalden verkauft seine Titel auf Oron an Hans Steiger den 27. Juli 1555. Abgedruckt in französischer Uebersetzung in den Mémoires et Documents T. XXIII, S. 614.

365.

Bern. 1555, 14. Februar.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 393. Kantonsarchiv Freiburg: Berner Abschiede Band No. 140.
Kantonsarchiv Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 111.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, alt-Venner, alle des Raths. Freiburg. Sebastian Veillard, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß und des Raths.

Die Boten der drei Städte haben sich im Auftrag ihrer Obern zusammenverfügt, um sich zu berathen, wie man sich in Betreff der thurgauischen Anstände sowohl gegenüber den VII Orten, als gegenüber den drei Schiedorten mit Rücksicht auf den letzten Abschied zu Baden zu benehmen habe. Nachdem dieser Abschied verlesen und auch der am 22. October letzten Jahrs von den drei Städten gefaßte Beschluß wieder vorgeführt worden war, wurde erkennt: Den drei Städten könne nicht gefallen, das durch die Schiedorte vorgeschlagene Mittel des Auskaufes anzunehmen. Sie wollen daher bei dem angeführten zu Bern erfolgten Beschlusse verbleiben und demselben gemäß rechtlich fürfahren. Das wird denen von Basel geschrieben, damit sie hierüber auch die VII Orte berichten.

366.

1555, vor 15. Februar bis 3. März.

Verhandlungen in Betreff der Verhältnisse von Erguel und Biel.

Wir sind auf die Mittheilung folgender, meist indirecter und sehr bruchstücklicher Schriftstücke verwiesen, bezüglich derer Hierhergehörigkeit indessen aller Vorbehalt erklärt wird.

I. 1555, 15. Februar (Freitag nach Valentin). Vor dem Rath zu Solothurn berichtet Seckelmeister Wielstein, er habe bei denen von Erguel gefunden, daß sie ohne Wissen derer von Solothurn nichts thun und niemand außer jenen schwören wollen. St. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 106.

II. 1555, 15. Februar (Freitag nach Valentin). Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen Gesandte von Biel, nämlich Benedikt Witner (?) und . . . und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß: Ihre Bauern laufen stets zu denen von Solothurn und zeigen da vielleicht mehr an, als an der Sache sei. Man habe in Folge dessen nochmals Räthe und Burger versammelt und jene angefragt, ob sie sich begnügen wollen, wenn man sie bei ihren Freiheiten und guten Gebräuchen verbleiben lasse. Auf dieses haben sie mit Nein geantwortet. Die fernere Frage, ob sie Vollmacht haben, mit denen von Biel zu „artikuliren", haben sie ebenfalls verneint. Auf das sei ihnen neuerdings vorgehalten worden, wenn man nicht einig werden könne, so sollten beide Theile unparteiische Leute nehmen, um die Parteien zu vergleichen. Auch dieses sei von ihnen abgeschlagen worden, so daß man über ihrem Ungehorsam großes Bedauern empfunden habe. Endlich haben die Obern der Gesandten den letztern aufgetragen, bei denen von Solothurn zu eröffnen, sie haben vernommen, ihre Bauern von Erguel haben sich aufrührerisch gemacht und es seien ihrer einige Hundert mit

gewehrter Hand nach Pierre-Pertuis gezogen, wobei sie von Angehörigen derer von Solothurn unterstützt werden. Hierüber empfinden die von Biel hohes Mißfallen, indem sie sich dessen zu denen von Solothurn nicht versehen haben. Wenn die Sache sich so verhalte, so bitte man, dieselbe abzustellen; die von Biel beabsichtigen nicht, jemand Schaden oder Gewalt anzuthun, sondern begehren nur des Rechten, wozu man ihnen verhelfen möge. Der Rath von Solothurn antwortet, es geschehe ihm Unrecht und sei nicht alles Wahrheit berichtet worden; man habe denen von Biel und Allen, welche sich mit denen von Erguel befassen wollen, das Recht dargeschlagen, bei dem man es verbleiben lasse und nichts dagegen vornehme; doch sollen diejenigen, welchen das Recht angeboten worden sei, hiergegen auch nicht handeln; man nehme „übel für gut", daß man die von Solothurn des Gegentheils zeihe. Nach Bern wird geschrieben, die Boten von Biel haben angezeigt, sie seien von Bern gewarnt worden, man habe vernommen, Leute von Solothurn ziehen nach Pierre-Pertuis; das werde den letztern mit Unwahrheit zugelegt.

K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 106.

III. 1555, 20. Februar. Solothurn an Erguel. Man habe aus dem Schreiben derer von Erguel vom 20. Februar entnommen, daß die von Bern, begleitet von Einigen von Biel, vor denen von Erguel erschienen seien und ihnen eröffnet haben, wofür sie beauftragt seien, was jetzt zu wiederholen zu weitläufig sei. Da man von denen von Erguel um Rath angegangen werde, was da zu antworten sei, so könne man ihnen jetzt nichts Besseres empfehlen, als daß sie sich des Rechtsbotes behelfen, welches dem Bischof von Basel, denen von Biel und Andern, die sich in die Sache mischen wollen, angeboten worden sei. Sodann bitte man sie um Mittheilung der Antwort, welche der Bischof den von ihnen an ihn geschickten Gesandten gegeben habe. Endlich rathe man ihnen, nachdem sie denen von Bern im obigen Sinne geantwortet haben, sollen sie den Bischof bitten, ihnen zu gestatten, selbst die Loskaufssumme zu erlegen, wozu ihnen Solothurn, wie früher, die Summe von 7000 Kronen („escus") anbiete. Dabei wolle man mit diesem Engagement den Bischof oder seine Nachfolger in keiner Weise beeinträchtigen, vielmehr soll ihnen das Recht des Rückkaufes jeder Zeit gewahrt bleiben, damit keine Ursache sei, sich zu beklagen.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 61 (französisch).

IV. 1555, 23. Februar, Bern an Biel. Die in Biel gewesenen Boten haben eine Abschrift der Missive derer von Freiburg betreffend die Empörung zwischen denen von Biel („üch") und denen von St. Imerthal vorgelegt und eröffnet, die von Biel begehren des Raths derer von Bern. Man finde nun nicht am Platze, daß die von Biel eine Botschaft auf den nächsten Tag nach Baden senden, sondern sie sollen sich bei dem Bischof bewerben, daß er eine Botschaft in seinem Namen abfertige, um gemeinen Eidgenossen die ganze Sache zu eröffnen, wie die Verpfändung geschehen sei, wie sie sich geweigert haben, den gewohnten Eid zum Panner zu schwören, auch die von Solothurn zu Schirmherren angenommen haben, entgegen den seiner Zeit zwischen denen von Solothurn und dem Bischof errichteten Verträgen; die Botschaft soll sich dabei bewerben, solchen Unterthanen kein Gehör zu schenken, sich der Sache nichts anzunehmen, „noch an einich frömde ort betragind, sondern so ine wider ine (?) selb old andren etwas angelegen, dahin wysind, alda es sich dann von rechtens wegen und nach altem herkommen geburt", und ihm (dem Bischof) an seiner Herrlichkeit und Gerechtigkeit keinen Abbruch thun sollen. Wenn dieses erreicht werde, so werden sie dem geschehenen Rechtsbot wohl überhoben bleiben.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 772.

Laut Instruction vom 14. Februar, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 391 wurden von Bern nach Biel abgeordnet Glado Mai und Germann Jäntsch.

V. 1555, 2. März, Solothurn an Erguel. Man habe aus dem Vortrag der Gesandten, welche die von Erguel nach Solothurn geschickt haben, vernommen, daß die von Biel Einige von Erguel ausgezogen haben, in der Meinung, daß diese bei Kriegsfällen mit ihnen auszuziehen gerüstet sein sollen. Man berichte sie nun, sie sollen die von Biel wissen lassen, der Streit zwischen dem Bischof von Basel, denen von Biel und denen von Erguel sei auf den nächsten Tag zu Baden gestellt worden, das Recht sei angeboten; daher

man ihren Zumuthungen weder in dieser noch in andern Sachen Folge leiste, bevor jener Tag gehalten und das Recht ausgetragen sei. Dabei soll es mit Bezug auf das ihnen früher gegebene Versprechen nicht fehlen, bezüglich der Auseinandersetzung ihrer Klagen und Alles dessen, was früher zwischen denen von Solothurn und denen von Erguel gegenüber dem Bischof von Basel und denen von Biel gethan wurde; man solle nicht zweifeln, daß die von Solothurn das Mögliche thun werden.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 60 (französisch).

VI. 1555, 2. März. Bern an Biel. Sie werden sich erinnern, wie die von Erguel die Boten von Bern, die letzthin behufs freundlicher Unterhandlung nach Biel gesendet worden, auf den von diesen gehaltenen Vortrag mit der Antwort „angestallt" haben. Heute haben sie sodann dieselbe schriftlich gemäß beiliegender Copie übermittelt.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 784.

VII. 1555, 5. März. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn im Bisthum Lausanne einerseits, sodann Hans Bosset, Meier zu St. Imer, Claude Vomard, Meier zu Courtlarin, Hans Heinrich Miller, Meier zu Bremlingen, und Benedikt Loffet zu Courgemont, als bevollmächtigte Ausschüsse der Gemeinden, Kirchhören und Meierthume zu St. Imer, Courtlarin, Bremlingen, Sombevaulz, Bydrich und Füglisthal urkunden Folgendes: Nach dem Tode Philipps, des letzten Bischofs von Basel, haben die Stift, das Domcapitel und die Statthalter und Verweser im verflossenen Jahre die Herrschaft Erguel mit aller Zubehörde der Stadt Biel verpfändet und die Unterthanen der genannten Herrschaft unverdienter Weise von dem Bisthum in soweit gesöndert, daß sie einem „unordenlichen" Gewalt zu regieren übergeben worden sind, was von den frühern Fürsten keiner je gethan hat. Dadurch ist zwischen der Domstift Basel und der Stadt Biel und hinwieder denen im Erguel, die sich über die ihnen beschwerliche Versatzung höchlich beklagt, sich derselben gewidriget haben und sich nicht darin begeben wollen, viel Zwist und Widerwillen entstanden. In Folge dessen haben die von Solothurn auf Ansuchen derer im Erguel die Herren „Versetzer" wiederholt schriftlich und mündlich gebeten, die genannten Unterthanen nicht so, im Widerspruch mit andern gehorsamen Unterthanen, von dem Bisthum zu versetzen und jemand Anderm als ihrer ordentlichen Obrigkeit zu schwören und zu gehorsamen zwingen. Hiebei aber hat man nichts erlangen mögen, so daß die genannte Versatzung bisher noch nicht abgelöst worden ist, sondern noch fortbesteht. Das hat die von Erguel veranlaßt, bei denen von Solothurn, mit welchen sie und ihre Vordern seit unvordenklichen Jahren mit gutem Frieden und Nachbarschaft verwandt gewesen sind und noch sind, Hülfe und Rath zu suchen, um vor Zwang und unordentlicher Gewalt verschont zu werden. Da nun die von Solothurn denen im Erguel zur Beförderung alles Guten geneigt sind, und damit in der Folge, wenn auch die jetzige Versatzung gelöst würde, einem fernern Verkauf, Versatzung oder andern unleidlichen Veränderungen der Herrschaft Erguel vorgebogen werde, und zu Erhaltung und Mehrung der guten Freundschaft und Nachbarschaft haben beide Theile mit wohlbedachtem Rath folgende Verständniß geschlossen: Wenn hiefur uber kurz oder lang ein Bischof oder die Stift Basel oder deren Statthalter und Verweser die Herrschaft Erguel einem Fürsten oder Herrn, einer Stadt oder einem Land, niemand vorbehalten, verkaufen, versetzen, verändern oder außer die Hand und Gewalt ihres natürlichen Herrn stellen würden, wie solches jetzt geschehen ist, so sollen die Unterthanen der Herrschaft Erguel und ihre ewigen Nachkommen keinen andern Schirmherrn noch Obrigkeit suchen, haben, noch annehmen als die von Solothurn; sich auch sonst mit niemand verpflichten, verburgrechten, verbinden, noch irgendwie einlassen. Die von Solothurn wollen zu Zeiten und wann sich ein solcher Fall zuträgt die Unterthanen und Einwohner der Herrschaft Erguel in ihren Schutz und Schirm, Burgrecht, Gewalt und Beherrschung annehmen, ihnen wider jedermann, soviel das Recht gestattet und ihnen möglich ist, beholfen, berathen und beiständig sein, sie bei ihrem Glauben bleiben lassen, ihre guten rechtmäßigen Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten, sie seien geschrieben oder nicht, handhaben, schützen und schirmen helfen. Die von Erguel sollen aber weder jetzt noch hernach mit jemand etwas Unfreundliches oder Unbilliges ohne Vorwissen derer von Solothurn handeln, anhaben oder vornehmen, namentlich auch, wenn sie wieder gelöst und so lange sie nicht in angegebener Weise alienirt worden, bei ihrem natürlichen Herrn verbleiben; denn

die von Solothurn wollen die benannten Unterthanen dem Bisthum Basel weder jetzt noch in der Folge gewaltthätiger oder unbilliger Weise abziehen oder zum Ungehorsam veranlassen. Beide Theile behalten sich vor, wenn sie wegen füglichen, billigen und erheblichen Ursachen diese Beredniß mit einigen Artikeln mehren, verstärken oder mindern und ändern wollen, daß sie das jederzeit thun mögen. Beide Theile geloben bei ihren „handgegebnen" Treuen, Ehren und Eiden für sich und ihre Nachkommen, diesen Tractat wahr und stät zu halten. Es werden zwei gleichlautende Briefe gemacht, welche beide die von Solothurn mit dem großen Siegel ihrer Stadt und der Unterschrift des Stadtschreibers Werner Saler versehen lassen. Die Bevollmächtigten der genannten Gemeinden von Erguel aber bitten, gemäß ihrem Befehl, Schultheiß und Rath der Stadt Lucern das große Siegel dieser Stadt beizufügen, was diese ebenfalls thun.

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel. (Copie, auf dem K. A. Solothurn befindet sich das Original nicht).

367.

Rheinau im Gotteshaus. 1555, 19. Februar (Dienstag nach Valentin).

Staatsarchiv Lucern: Acten Kloster Rheinau. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

1. Es wird Hans Heinrich Schänk, Conventherr des Gotteshauses Rheinau, gemäß des letztern Freiheiten, mit Bewilligung der genannten VII Orte, als des Gotteshauses Schirmherren, von dem Convent daselbst zum Abt erwählt, in Beisein der beiden Aebte von Muri und Fischingen, welche, wie gebräuchlich, die durch den Convent geschehene Wahl geleitet („ingenommen") haben. 2. Die Boten der Orte ermahnen dann den Gewählten, daß er die Verwaltung und Prälatur dieses Gotteshauses zum Besten und mit Treuen versehe, in geistlichen und weltlichen Sachen, sich selbst halte, wie es seinem Stande zukomme, sich des Trinkens und anderer sträflicher Sachen müssige, seinem Convent und jedermann mit einem guten Exempel vorleuchte, damit Aergerniß von seiner Seite unterbleibe; die VII Orte, als seine und des Convents Schirmherren, soll er achten, ihren Nutzen fördern und ihren Schaden wenden, wie sie es auch (gegenüber dem Gotteshause) thun wollen; gegenüber seinen Nachbarn, in- und außerhalb Landes, soll er sich friedlich und nachbarlich erzeigen. Auch der Convent wurde ermahnt, dem Abt in allen ziemlichen Sachen Gehorsam zu erweisen und sich ehrbar zu halten. Abt und Convent erklären sich urbötig, Allem dem stattzuthun. 3. Es ist eine schöne Baarschaft an Gold und Geld, auch ein Vorrath an Silbergeschirr und Kleinodien, ferner an Fäsen, Kernen, Roggen, Haber, Wein und allerlei Früchten im Gotteshause und außerhalb demselben vorhanden. Das Alles nebst den Restanzen und Ansprachen, die das Gotteshaus allenthalben auf den Leuten hat, wird dem neugewählten Abt überantwortet. Hieraus soll er den Nutzen des Gotteshauses befördern und gut haushalten, so daß er diesfalls den alten Herrn ersetze, und so, daß wenn die Eidgenossen in der Folge von dem Bestande der Haushaltung Kenntniß zu nehmen verlangen, er ihnen guten Bescheid geben könne. Alles ihm Uebergebene und was das Gotteshaus an jährlichen Einkünften hat, ist von Stück zu Stück aufgeschrieben und das Verzeichniß hinter den Landvogt im Thurgau gelegt worden. 4. Der abgestorbene Abt hat das Vermögen des Gotteshauses verbessert, so, daß dasselbe jetzt folgende Einkünfte mehr als früher hat: An Fäsen 2 Malter 2 Viertel, an Kernen 42 Mütt 2 Viertel, an Haber 10 Malter, an Geld 486 Gulden 12 Schilling. Für Zehnten, Weier („wyger"), Fischgruben und für Ablösung einer Fischenz, endlich für den Ankauf von Gütern

hat er aus seinem Vorschlag 3406½ Gulden verwendet; was er abgelöst hat, ist hierin nicht begriffen. Die laufenden Schulden des Gotteshauses sollen nicht über 60 Gulden betragen. An ausstehenden Forderungen hat er hinterlassen: An allerlei Früchten 8027 Stuck, jedes Malter Fäsen und Haber und jeder Mütt Kernen und Roggen für ein Stuck berechnet; an Geld 9526 Gulden und anderes Kleine, das hier nicht aufgeschrieben ist, aber zu Frauenfeld sich verzeichnet findet. 5. Der Abt läßt durch seinen Vogt vortragen, es besitzen Einige Reben des Gotteshauses zu Altenburg, in des Gotteshauses niedern und der Grafen von Sulz hohen Gerichten, von denen die Inhaber den benannten Grafen Zins geben müssen. Als drei solche Zinse zurückgeblieben und der verstorbene Abt zu Handen der Schuldner aufgefordert worden sei, zu verschaffen, daß diese Zinsen bezahlt werden, seien dieselben entrichtet worden. Dessen ungeachtet sollen die Reben Andern geliehen worden sein. Hierüber beschwere sich der Abt und meine, die Inhaber sollen mit Recht und nicht mit Gewalt entsetzt werden; er sei geneigt, gebührliches Recht ergehen zu lassen. Auf einen in diesem Sinne dem Landschreiber der Grafen gemachten Vorschlag sei noch keine Antwort erfolgt. Da eine solche mit Andern auf den nächsten Tag zu Baden einlangen mag, soll man dannzumal, je nach Gestalt dieser Antwort, oder auch wenn keine einlangt, dennoch sich berathen, was zu thun sei, damit die guten Gesellen bei ihren Reben und das Gotteshaus bei seiner Gerichtsherrlichkeit ohne Gewalt und Eingriff bleiben möge.

368.

Basel. 1555, vor 20. Februar.

Verhandlung zwischen Meier, Geschwornen und gemeinen Landleuten aus Freibergen und dem Rath zu Basel.

Wir theilen folgende Missive mit:

1555, 20. Februar. Basel an die Erstgenannten. Es habe verstanden, warum die Adressaten letzte Woche ihre Gesandten nach Basel abgefertigt haben, und sie werden die vom Rath ertheilte Antwort vernommen haben. Derselbe habe jenen zu Gefallen ihnen anheimgesetzt, die Supplicationsschrift, welche sie nach dem Rathe Rechtsverständiger aufgestellt haben, ihrem Herrn, dem neuerwählten Bischof, vortragen zu lassen, oder auf den „burgerlichen verstand" hin abzuhandeln. Nach der Entfernung der benannten Gesandten habe der Rath erfahren, daß ihr Herr auf ihr mündliches Ansuchen gnädig geantwortet habe, so daß man erwarten könne, sie werden auch auf ihre Supplication gütigen Bescheid erhalten. Man halte daher für der Sache angemessen, wenn sie diese Supplicationsschrift durch ihre Gesandten ihrem Fürsten vortragen lassen, wodann sie sich auf die, ohne Zweifel willfährige und geziemende Antwort der Gebühr nach zu halten wissen werden; andernfalls würden sie bei denen von Basel, gemäß dem erfolgten Abschied, wieder freundlichen Bescheid finden. St. A. Basel: Missivenbuch 1551—68, S. 766.

369.

Brunnen. 1555, 20. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, S. 89.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist meistentheils wegen der Luggarneser, die vom alten Glauben abgetreten sind und über die zu Baden und zu Luggarus verhandelt worden ist, angesetzt worden. Nach Eröffnung der Instructionen wird in Gemäßheit derselben dem Landschreiber zu Luggarus ernstlich geschrieben, er solle dem, was die Boten der Eidgenossen letzthin zu Luggarus gemäß einem bei Handen liegenden Abschiede beschlossen haben, fleißig nachgehen, und wenn jemand dem erlassenen Mandate nicht nachgekommen wäre oder nicht nachkommen würde, so soll er dieses unverzüglich durch einen besondern Boten den Obern berichten. Sollte sich wegen Luggarus etwas Weiteres zutragen, so soll diesfalls jedes Ort auf den nächsten Tag seinen Boten mit Vollmacht zu handeln versehen. Das wird auch denen von Glarus, Freiburg und Solothurn mitgetheilt. **b.** Ammann von Niederhofen und Vogt Martin Imhof von Uri ziehen gemäß Instruction an, der Marschall Brissac habe denjenigen, die sich mit dem Führen der Kaufmannsgüter beschäftigen („Gutfergeren") ein Geleit gegeben, doch ohne Angabe, wie lange dasselbe in Kraft bestehe. Man schreibt nun dem Herrn von Brissac und dem Hauptmann Fröhlich, es möge den Kaufleuten ein bestimmtes Geleit, etwa für drei Monate, gegeben werden. **c.** Landschreiber (Melchior) Lussi von Unterwalden bringt zufolge seiner Instruction vor, es sei zu Tagen angezogen worden, die Bünde wieder zu erneuern und zu beschwören, was aber bisher nicht geschehen sei. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **d.** Derselbe eröffnet auch, daß die von Saanen den Rath der V Orte verlangen. Man läßt es diesfalls bei dem Schreiben derer von Lucern verbleiben. Doch soll jeder Bote die Sache in den Abschied nehmen, damit, wenn sich etwas Weiteres zutrüge, man sich auf dem nächsten Tag zu verhalten wüßte. **e.** Die Boten mögen eingedenken der Verwendung derer von Schwyz für Holz oder Anderes, dessen sie für die Werk (zu Brunnen) bedürftig seien.

Zu **a.** Die bezüglichen Mittheilungen an Glarus, Freiburg und Solothurn vom gleichen Tage entschuldigen das Unterlassen der Einladung dieser Orte mit der Kürze der Zeit, und ersuchen dieselben für den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten zu bevollmächtigen, damit man, falls sich wegen Luggarus etwas Neues zutragen sollte, sich in Betreff des Stimmens vergleichen könne. Es siegelt im Namen Aller Martin Aufdermaur, Ritter und Seckelmeister zu Schwyz.

St. A. Zurich: Tschudische Documentensammlung Band XI. – K. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. – K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

370.

Solothurn. 1555, 25. Februar (Montag nach der Herrenfastnacht).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 55, S. 129.

Vor dem Rath zu Solothurn erscheinen „die" von Landeron und eröffnen, wie der Gubernator von Neuenburg von ihnen zwölf Mann gefordert habe, wegen derer von Bern, die einen Auszug gethan

haben. In Kraft des Burgrechts, welches die von Landeron mit denen von Solothurn haben, haben sie dem Gubernator jene Forderung verweigert, was er mißfällig aufgenommen habe. Der Rath beschließt, 1. dem Gubernator zu schreiben, er möge die von Landeron diesfalls ruhig lassen; das Burgrecht derselben mit Solothurn sei sehr alt und die von Bern haben dasselbe besiegeln und bestätigen geholfen. Wenn aber die Grafen selbst dieser Leute bedürfen, so werde man ihnen nichts vorhalten. 2. In Betreff des Priesters, den die von Landeron („sy") besolden müssen, soll nach Bern geschrieben werden, daß ihnen das Pfrundeinkommen verabfolgt werde.

371.

Lucern. 1555, 2. März (Samstag vor Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, f 88. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Baptist von Insula stellt das Begehren, man möchte, mit Bewilligung des Herzogs von Savoyen, mit den Augstthalern ein hülfliches Bündniß eingehen; wegen der Stärke des Thales würde man wenige Kosten haben, dagegen wäre von ihnen bedeutende Hülfe zu erwarten. Da auf den 10. März ein Tag zu Baden ist, bisher aber, da die Gemeinden nicht gehalten worden, kein entscheidender Rathschlag ergangen ist, anderseits ein so fruchtbares Anerbieten nicht abgeschlagen werden kann, doch ohne Vorberathung nicht wohl zu antworten ist, so wird dem Hauptmann Baptista geschrieben, man verdanke sein Anerbieten freundlich; die Obern werden ihre Boten mit bezüglicher Instruction auf den Tag zu Baden absenden und ihm von dort aus antworten. Inzwischen soll jeder Bote die Sache treulich an seine Obern bringen, damit man von Baden aus eine gebührende Antwort erlassen kann. Unter Anderm ist auch geredet worden, wenn die V Orte das Bündniß nicht eingehen wollten, so sollte man denen von Wallis, als den nächsten Nachbarn, Anlaß geben, ein solches Bündniß anzunehmen, in der Meinung, daß der Beitritt der V Orte deutlich vorbehalten werden sollte, zu welchem Ende an die im Wallis zu schreiben oder ein vertrauter Mann aus den V Orten hinzusenden wäre. **b.** Die zu Bern, Freiburg und Basel (sic) geschehenen Auszüge (Aufgebote? Erstellung von Mannschaftslisten?) werden als uneidgenössisch geachtet; wenn die Eidgenossen Bünde und Landfrieden einander halten wollen, so sollen Orte, die spänig sind, nicht gegeneinander Rüstungen betreiben („usnen"), sondern gemäß der Bünde sich des Rechts bedienen. Das soll man zu Tagen mit Ernst anziehen, auch sich berathen, was man mit den Städten Bern, Basel, Freiburg und Solothurn (sic) reden wolle; ob man sie heißen wolle, die Erbeinung zu halten, wie sie zu Tagen oft versprochen haben, und der Eidgenossenschaft nicht einen tödtlichen Krieg dadurch aufzuladen, daß sie ins Burgund oder in andere in der Erbeinung begriffene Lande ziehen; auch ist zu berathen, ob die V Orte dieses nicht vorher an Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell schreiben sollten. Es sollte auch mit dem König von Frankreich geredet werden, wenn er auch die Neutralität mit dem Hause Burgund nicht erneuern wolle, so möge er doch dasselbe nicht angreifen, da es den Eidgenossen verwandt und zugethan sei und ihnen jährlich das Erbeinungsgeld bezahle, was in dem Frieden und der Vereinung vorbehalten sei; die Eidgenossen seien eidlich verpflichtet, auf das Haus Burgund ein getreues Aufsehen zu haben. **c.** Zürich verlangt, daß man seinem Rathsfreund, dem Landvogt zu Luggarus, erlasse, die lutherischen Luggarneser zu verweisen, und von denen, welche sich in Glaubenssachen

Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, Geldbußen zu beziehen. Da die Instructionen hierüber sehr ungleich sind, so soll sich jedes Ort diesfalls ernstlich berathen und für den nächsten Tag zu Baden seine Boten instruiren, was man denen von Zürich antworten wolle; beinebens soll jeder Bote seinen Herren ernstlich anzeigen, dafür zu sorgen, daß unverzögert Brief und Siegel über die durch die Schiedorte zu Stande gebrachte Vermittlung aufgerichtet werden. **d.** Dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, er solle nach Luggarus reiten und da in Erfahrung bringen, ob den jüngst aufgestellten Mitteln nachgekommen werde oder nicht und das, was er finde, unverzüglich den V Orten nach Baden berichten. **e.** Laut des Abschieds zu Baden sollten auf nächsten Tag nur zehn Orte zusammenkommen; da aber die Burgunder Antwort fordern, auch der Franzos Antwort geben wird, wann er die Pension bezahlen wolle, daneben viele seltsame Reden im Umlauf sind und von Bern, Basel und Freiburg (sic) Auszüge veranstaltet werden, so schreibt man an die acht Orte, man erachte für fruchtbar, daß nicht bloß zehn, sondern alle XIII Orte zusammenkommen. **f.** In Betreff der Beschwörung der Bünde waltet die Meinung, es wäre gut, wenn die V Orte mit der Beschwörung beginnen würden. Lucern, Schwyz und Unterwalden erklären sich, denjenigen Orten, welche gemäß dem Buchstaben ihnen schwören, denen wollen sie ebenfalls schwören; Uri und Zug aber haben sich bisher hiemit nicht einverstehen können. Man soll nun heimbringen, was hierüber geredet worden ist, damit doch wenigstens die V Orte sich über das Beschwören der Bünde vergleichen; es sei dann zu hoffen, daß andere Orte sich dessen auch nicht weigern und wisse man dann doch, wessen man sich gegeneinander zu versehen habe. **g.** Statthalter Schorno („Schorer") von Schwyz läßt ein Mandat verhören, welches der Abt von St. Gallen für die Seinigen erlassen hat, des Inhalts: da einige fünfzigjährige Personen vorhanden seien, die das Vaterunser, das Ave Maria und den Glauben nicht beten können und die zehn Gebote nicht wissen, so soll man solcher Unwissenheit abhelfen und, wie es Christenleuten geziemt, das Benannte lernen. Da zu Baden Gesandte des Abts deßhalb vor die acht Orte kommen werden, so soll man Bedacht nehmen, ihnen hierin beholfen zu sein. **h.** Statthalter Schorno zieht ebenfalls die den Abt von Einsiedeln berührende Angelegenheit betreffend den Zoll zu Eschenz an, bezüglich welcher die von Zürich Aufschub suchen, während die acht (sic) Orte Oberherren daselbst sind. Man soll nun hiefür die Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. **i.** Die Boten sollen eingedenk sein, wie Ammann Wirz angezogen hat, wie es der Christenheit von Nutzen wäre, wenn der Papst, der römische König und andere christliche Fürsten und Potentaten veranlaßt würden, über einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zu reden, damit die Christenheit nicht so jämmerlich verherget würde. Mit den Anwälten des Königs von Frankreich soll geredet werden, daß unsere Knechte künftig nicht wider die Erbeinung gebraucht werden sollen, wie es bisher geschehen ist; auch sollen die Unsrigen im Piemont gar nicht wider Mailand verwendet werden; auch wie sich von Tag zu Tag die Sünden vermehren mit Wittwen und Waisen machen, Klöster und Kirchen verbrennen, Fleischessen und Anderm, von woher der Zorn und die Strafe Gottes zu besorgen sei. Jeder Bote soll heimbringen, was diesfalls geredet worden ist. **k.** Die Boten wissen, was in Betreff derer von Saanen verhandelt worden ist. **l.** Schultheiß von Meggen eröffnet, der Unterschreiber zu Lucern habe in seinem Garten in der Stadt Lucern ein schönes neues Haus gebaut und darin eine hübsche Schreibstube mit fünf Fenstern errichtet; für dieselben bitte er die V Orte um ihre Wappen und Fenster. Jedes Ort soll seine Antwort dem Schultheiß von Meggen zuschreiben.

m. Verhandlung betreffend die Anstände zwischen Erguel, dem Bischof von Basel und Biel; siehe Note.

Art. **l** ist im Lucerner Exemplar durchgestrichen.

Zu **c.** Zürich stellt das betreffende Gesuch schon mit Schreiben vom 5. Februar an die acht Orte, im gleichen Sinne, wie unterm 3. Januar; siehe Abschied vom 14. Januar Note zu **l.**

St. A. Lucern: A. Luggarus (Original). — St. A. Zürich: A. Luggarus. — K. A. Freiburg: Missiven Zürich.

Zu **d.** 1555, 21. Februar. Uri an Lucern. Gemäß dem Beschlusse von Brunnen habe man dem Schreiber Roll nach Luggarus schreiben wollen, dem „im" letztlich zu Luggarus gegebenen Befehl ernstlich nachzukommen, obwohl man weder durch den Abschied von Luggarus, noch durch den dort gewesenen Boten vernommen habe, daß Roll, nachdem der Vogt die Vollziehung der gegen die Lutherischen ergangenen Beschlüsse abgelehnt hatte, sich dem betreffenden Befehl unterzogen habe, sondern daß er vielmehr gebeten habe, ihm diesen zu erlassen. Es sei dann Bericht zurückgekommen, daß Roll in Folge eines Befehls der eidgenössischen Gesandten auf einem Tag zu Baden ins Herzogthum Ferrara verritten sei und einige Wochen abwesend sein werde. Damit nun doch dem Abschied von Baden und Luggarus stattgethan werde, fände man für gut, daß ein Bote hineingeschickt werde, der wenigstens beobachten sollte, ob dem Abschied nachgelebt werde, damit man auf dem Tag zu Baden desto stattlicher handeln könne. Bitte um Bericht an Zug; an Schwyz und Unterwalden sei derselbe erfolgt.

St. A. Lucern: A. Luggarus.

Zu **e.** Die V Orte schreiben diesfalls unterm 2. März (Samstag vor Invocavit) aus Lucern unter dem Siegel dieser Stadt an Basel und Solothurn (und die übrigen Orte).

K. A. Basel: Abschiede 1555—1558. — K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Zu **m.** 1555, 27. März. Solothurn an Erguel. Sie wissen, was bisher in ihrem Anstand mit dem Bischof von Basel und denen von Biel geschehen sei und werden daher nicht meinen, daß man die Sache vergessen habe. Um ihnen alles Geschehene mitzutheilen, sollen sie wissen, daß man an die Orte der alten Religion auf deren aus Lucern erlassenes Schreiben eine Erklärung zugesandt habe, die Alles enthalten habe, was man als zur Sache dienlich erachtet. Auf das sei ihnen geantwortet worden, man sei jetzt nicht im Falle, sich einläßlich mit der Sache zu behelligen, wegen anderer dringender Geschäfte; man werde die Angelegenheit auf dem nächsten Tage, am 5. Mai, vornehmen. Die von Solothurn bitten daher, jetzt nicht zu eilen, zumal nicht in Aussicht stehe, daß jemand sie belästigen wolle. Auf den Fleiß derer von Solothurn soll man vertrauen. Solothurn werde Gesandte zu dem Bischof schicken und was diese dort ausrichten nach ihrer Rückkunft denen von Erguel mittheilen, damit sie von dem Sachverhalt gleich wie Solothurn unterrichtet seien. Inzwischen erwarte man von ihnen Ausdauer in ihren Versprechen.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 58 (französisch).

372.

Pruntrut. 1555, 3. März (Sonntag Invocavit.)

Kantonsarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 10.

Gesandte der Stadt Basel, nämlich Jacob Rüde, Kaspar Krug, Sebastian Doppenstein („Toubstein") und der Stadtschreiber (Heinrich Falkner), eröffnen vor dem Bischof von Basel („min gn. herrn"), dem Vogt und Schultheißen zu Pruntrut, und dem Vogt zu St. Ursitz: 1. Der Bischof habe durch seine Botschaft ihren Obern einen Vortrag halten lassen, auf den man damals keine Antwort habe geben können; jetzt aber

habe man sich zu einer solchen entschlossen und dieselbe in Schrift gestellt; sie wird durch den Stadtschreiber verlesen und von Jacob Rüde wiederholt. 2. Sie bemerken ferner, gemäß ihrer Instruction, die Freienberger haben um Rath angesucht; man habe vernommen, dieselben haben sich begeben, gute Unterthanen zu sein, begehren aber bei Brief und Siegel zu bleiben. Der Rath („ein ehrsamer") habe sie dann gewiesen, zu schwören, „und sagen, vergangne wuchen haben sy by der statt Basel um („und") getrüwen rath gesucht". Der Rathschlag sei ihnen schriftlich mitgetheilt worden. Man finde, die Freienberger seien etwas gefreit, und habe ihnen gerathen, den benannten Rathschlag supplicationsweise (zu übergeben?). Sie haben aber befürchtet, hiedurch mehr Ungnade zu erlangen, und es haben nun die Gesandten von Basel die Supplication mitgebracht. Hierauf „ist geredet worden, daß die unterthanen im Freienberg und auch im Delsbergerthal von iren brief und sigel nit ze wichen, nit allein des x pfennings halben samt auch des rotwilischen rechtens, so by inen zu kurzem gewachsen, so inen so in großen nachteil reicht, diewyl sy vermeinen, sy haben sunst gut recht und appellation wie vor". Die von Basel bitten daher, der Bischof wolle die Unterthanen bei Brief und Siegel belassen, damit dieselben vielleicht nicht anderswo Rath, Schirm und Hülfe suchen. Das werde der Rath zu Basel um den Bischof zu verdienen trachten. Da die Gesandten lange Zeit hier gewesen seien, ohne ein Verhör zu erlangen, so bitten sie um unverzögerte, beschlüßliche Antwort auf beide Punkte. Der Bischof verlangt Abschriften der verlesenen Schriften, um sich darin zu ersehen und dann nach gehabtem Rath beförderliche Antwort zu ertheilen. Die Gesandten erwiedern, sie wollen den „Gruß" ihren Herren vortragen, aber die Mittheilung von Abschriften in Betreff der Angelegenheit des Delsbergerthals verweigern sie. Die Supplication der Freienberger aber haben sie dem Bischof zurückgelassen. Der Bischof wiederholt darauf sein Verlangen einer Abschrift (wegen Delsberg); wenn die Gesandten hiefür nicht befugt seien, so mögen sie solches an ihre Obern bringen; er versehe sich keines Abschlages. Die Gesandten antworten, sie seien ohne bezügliche Vollmacht, wollen aber die Sache hintersichbringen. In Betreff derer aus dem Freienberg bemerken die Gesandten, sie wollen nicht verhehlen, jene haben deßwegen verzogen, weil sie hievon Vortheil erwartet haben. Da nun der Bischof über die Sache verständigt worden sei, so hoffen sie, er werde ihnen noch heute oder morgen freundlich antworten, damit sie denen von Freienberg, wenn sie zu ihnen kommen, mit Bescheid begegnen können. Sollte man ihnen nicht melden können, was der Bischof zu thun oder zu lassen gesinnt sei, so möchten sie vielleicht, da sie sich hiefür befugt glauben, Anderes an die Hand nehmen. Dem fürzukommen möchte man mit der Antwort viel Freundliches ausrichten. Der Bischof möge sich zu keinen Ungnaden gegen die Stadt Basel bewegen lassen, in Betracht des freundlichen Vortrags und des guten Willens und der Gutthaten, wofür sich die Stadt Basel gegenüber dem Bischof jeweilen erzeigt habe.

Den Ort der Conferenz entnehmen wir aus dem unserm Bande vorangestellten Register, das bischöfliche Personal aus der Ueberschrift auf dem Umschlage.

373.

Baden. 1555, 11. März (Montag nach dem Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 44. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 13, f. 859. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede K K, S. 445. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 34. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach, des Raths; Wolfgang von Weingarten, Venner. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Melchior Wilderich, alt-Landammann. Zug. Hans Bolsinger, des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. E. A. A. f. 112. **Ibidem: Kathol. Absch. 1541—1590.**

a. Vor den Boten der VII Orte erscheinen Gesandte von Landeron im Namen von Burgermeister, Rath und Gemeinde daselbst und beklagen sich, wie die von Bern das Einkommen des Kirchherrn zu Landeron seit zehn oder zwölf Jahren her bezogen und für sich verwendet haben; seit dieser Zeit haben sie keinen Kirchherrn des alten christlichen Glaubens auf der benannten Pfründe gedulden wollen; die von Landeron haben daher als gutherzige alte Christen einen Kirchherrn und Meßpriester auf eigene Kosten, mit keiner kleinen Auflage Seitens der gemeinen Kirchhöre, erhalten. Sie meinen nun aber, daß die von Bern für ihr Verfahren keinen rechtmäßigen Titel haben. Da die von Bern die Collatur wegen der Abtei der St. Johannsinsel an sich gezogen haben, so habe man ihnen wiederholt ehrliche Meßpriester präsentirt, aber stets den Bescheid erhalten, wenn man einen Prädicanten ihres Glaubens nehme, so wollen sie ihnen die genannte Pfründe und mehr wieder zu Handen stellen, wessen aber die von Landeron gar nicht gesinnt seien. Laut vorgewiesenem Brief der Boten der XII Orte, den der damalige Vogt von Neuenburg, Balthasar Hiltbrand, besiegelt habe, sei der Abt der St. Johannsinsel oder der Inhaber dieser Abtei schuldig, ihnen einen Kirchherrn zu geben, der nicht lutherisch sei. Sie bitten nun, ihnen berathen und beholfen zu sein, daß sie bei altem Herkommen, Brief und Siegel bleiben können. Beim Abgang von Instruction wird die Sache in den Abschied genommen, damit auf dem nächsten Tag jeder Bote Bescheid gebe, wie man denen von Landeron helfen wolle. Dabei hat man sich im Namen der Obern „sovil gwalts angenommen", daß man mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, geredet und ihm die ganze Angelegenheit erklärt hat. Insbesondere hat man ihm vorgestellt, wie bei der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg deutlich vorbehalten worden sei, daß jedermann bei Brief und Siegel, die unter der Herrschaft der XII Orte gegeben worden seien, belassen werden solle; der Gesandte werde daher gebeten, beiden Grafen von Neuenburg zu schreiben, daß man die von Landeron bei dem zwischen dem Abt der St. Johannsinsel und ihnen aufgerichteten Vertrage beschützen möge. Der Gesandte antwortet hierauf, die von Landeron sollen ihm ihre Beschwerden gegen die von Bern nebst ihren Freiheiten und Gewahrsamen schriftlich zustellen, dann wolle er dieses den Grafen von Neuenburg beförderlich übersenden und sich möglichst für die von Landeron verwenden, in der

Hoffnung, er werde guten Erfolg erzielen. **b.** Vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft erscheinen Gesandte des Bischofs von Basel und eröffnen: Im Jahre 1547 (Band IV, Abth. 1. d. S. 842) sei zwischen dem verstorbenen Bischof Philipp und der Stadt Basel ein Vertrag zu Stande gekommen, welcher bestimme, daß der Rath der Stadt keine Burger oder Unterthanen des Bischofs in Schutz, Schirm oder Burgrecht aufnehmen solle; dem zuwider haben die zu Basel einige Unterthanen des Bischofs im Delsbergerthal zu Burgern angenommen, worüber der Bischof und seine Stift sich zu beschweren haben. Obwohl nun der Bischof die von Basel an den benannten Vertrag erinnert und sie angesucht habe, von ihrem Vorgehen abzustehen, sei dennoch dieses ohne Erfolg gewesen. Der Bischof bitte daher die Eidgenossen, die von Basel zu vermögen, die aus dem Delsbergerthal aufgenommenen Bürger ihrer diesfälligen Eide zu entlassen und künftig keine Unterthanen des Bischofs als Bürger anzunehmen. Könnte dieses nicht erzielt werden, so erbiete sich der Bischof, behufs einer Erläuterung, auf die „Spruchlüt", die den Vertrag gemacht haben, zu kommen; würde auch dieses abgelehnt, so wolle der Bischof auf gemeine Eidgenossen kommen. Der Stadtschreiber von Basel entgegnet, er habe hierüber keine Instruction, denn dieser Antrag sei hinterrücks seiner Herren angebracht worden. Was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er gerne heimbringen. Nachdem man dann beide Parteien wieder vorberufen hat, hat man sie freundlich gebeten, sich bei ihren Obern dahin zu verwenden, daß sie diesen Span unter einander in Güte beilegen oder aber behufs einer freundlichen Vergleichung auf die frühern Spruchleute kommen; könnte aber das nicht geschehen und wollen sie wieder vor die Boten der Eidgenossen gelangen, so werden sich diese alle Mühe geben, ein gütliches Uebereinkommen zu erzielen. Heimbringen, damit man im Falle, daß der Span inzwischen nicht vermittelt würde, auf den nächsten Tag zu verhandeln weiß. **c.** Der Landvogt von Lauis hat geschrieben, von denen zu Luggarus, welche den neuen Glauben angenommen haben, seien 98 Personen hinweggezogen und 111 zurückgeblieben; von den letztern haben einige gebeichtet und die alte christliche Ordnung wieder angenommen. Es wird ihm aufgetragen, zu berichten, ob von den Zurückgebliebenen alle wieder zum alten Glauben getreten seien, damit, wenn dieses nicht der Fall wäre, man sich berathen könne, wie die Betreffenden zu bestrafen wären. **d.** Laut dem Abschied zu Luggarus soll Barbara, Meister Johann von Muralts Frau, die Mutter Gottes mit schnöden Worten geschmäht haben, und wurde beschlossen, wenn diese Frau, die aus Furcht abgewichen ist, sich wieder zu Luggarus sehen lasse, soll sie gefangen genommen und mit dem Nachrichter gegichtiget werden. Es finden nun die von Glarus, man gehe zu streng („gnug schwer") vor, wenn man jemand mit dem Nachrichter fragen lasse, bevor man glaubwürdige Kundschaften verhört habe oder sonst der Beweis einer Missethat vorliege; wenn aber zuvor durch gute Zeugen erwiesen sei, daß sie das Betreffende gethan habe, so sei es billig, daß sie mit dem Nachrichter „gebrucht" werde. Diese Meinung läßt man sich gefallen und schreibt an den Landvogt zu Luggarus im Sinne des Anbringens derer von Glarus. **e.** Es erscheint wiederum Wilhelm von Bernhusen für seinen Bruder Karl von Bernhusen, mit Beistand des Commenthurs von Leuggern, Namens des Ritterordens, und fordert von den Gesandten von Bern auf sein letztes Anbringen betreffend das Haus Buchsee gütige und freundliche Antwort. Die Gesandten von Bern erwiedern, ihre Obern hätten zwar erwarten dürfen, daß der Anzug derer von Bernhusen unterbleibe; indessen haben sie ihre Antwort schriftlich verfaßt. Nach Verlesung derselben eröffnet der von Bernhusen weiter, er habe verstanden, daß die von Bern sich in keine Gütigkeit mit ihm einlassen wollen; er bitte daher wiederholt die Eidgenossen, ihm zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen und von der schriftlichen Antwort derer von Bern eine Abschrift zu geben. Die Boten der übrigen Orte ersuchen nun die von Bern nochmals freundlich, daß ihre

Obern „inen die sach gütlichen wellind lassen abkommen"; sie werden selbst begreifen, daß sie, in deren Hand die Güter liegen, nicht gleichzeitig Richter und Antworter sein können; dabei wird der Vorschlag auf die Ernennung von je zwei Schiedleuten aus je zwei Orten wiederholt; würde das nicht geschehen und die von Bernhusen die Obern ferner um Recht anrufen, so glaube man, es werde die Mehrheit der Orte denen von Bernhusen, als ihren Unterthanen und Landsässen, zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen sich schuldig betrachten, da bisher die Eidgenossenschaft jedermann zu gebührenden Rechten behülflich war. Die Gesandten von Bern wollen es bei der schriftlichen Antwort ihrer Herren bleiben lassen und glauben, daß letztere nicht weiter eintreten werden; doch was man ihnen in den Abschied gebe, wollen sie getreulich heimbringen; sie glauben auch nicht, daß denen von Bernhusen eine Abschrift von der Antwort ihrer Obern gegeben werden solle, aber die Gesandten mögen dieselbe schon in den Abschied nehmen. Es wird nun wirklich denen von Bernhusen die verlangte Abschrift der fraglichen Antwort verweigert, dagegen letztere vollständig in den Abschied genommen, wobei die Gesandten von Bern zu Handen ihrer Obern nochmals gebeten werden, die Sache gütlich hinzulegen. Da die Boten von Bern sich geäußert haben, ihre Obern werden sich nicht weiter einlassen, und auch die Antwort selbst mehrfach andeutet, daß man es bei derselben werde verbleiben lassen und dieses somit wahrscheinlich geschieht, so sollen die Boten an ihre Obern bringen, ob man in diesem Falle die von Bern gemäß der Bünde zum Rechten mahnen wolle. **f.** Die Gesandten von Lucern eröffnen, da einige Knechte aus dem Piemont ohne Paßport herausgezogen seien, so haben die Obern der Gesandten beschlossen, diese Knechte zu bestrafen, nämlich die einheimischen mit dem Thurm, die fremden mit Verweisung aus Stadt und Land. Das nehmen die Boten der übrigen zehn Orte in den Abschied. Für den nächsten Tag soll jeder Gesandte instruirt sein, wie man es in den Orten und auch in den gemeinen Vogteien mit solchen Knechten halten wolle. **g.** Dieselben Boten von Lucern zeigen an, ihre Obern haben beschlossen, ihre Knechte künftig unter keinen andern Hauptleuten als unter solchen von Lucern ziehen zu lassen; sie wünschen, daß diesfalls ein gemeines Einsehen gethan werde, daß jedes Orts Hauptleute nur die Ihrigen führen, aber nicht Knechte eines andern Ortes annehmen sollen. Die von Lucern wollen alle Hauptleute anderer Orte ernstlich gewarnt haben, Knechte von Lucern anzunehmen oder hinwegzuführen. Fällt in den Abschied. **h.** Endlich bringen dieselben Boten instructionsgemäß an, die Bünde seien lange Jahre nicht mehr geschworen worden; allenthalben in den Orten seien viele alte und junge Leute, die sich an das Beschworen der Bünde nicht erinnern können und auch nicht wissen, was dieselben enthalten. Da die Bünde vorschreiben, daß sie zu zehn Jahren um beschworen werden sollen, so finden die von Lucern für gut, daß die Erneuerung und Beschwörung der Bünde vor sich gehe. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Die Boten der zehn Orte ziehen an, man vernehme, daß die von Bern, Freiburg und Solothurn vor einiger Zeit einen Auszug gethan haben, wisse aber nicht warum; sie seien deßhalb von ihren Obern beauftragt, die drei Städte zu befragen, aus welchem Grunde dieses geschehen sei. Die Gesandten von Bern antworten, sie haben sich dieses Anzuges nicht versehen, seien deßwegen auch ohne Instruction; wenn auch ihre Herren den Anzug vernehmen, so werden sie sich verwundern. Die Gesandten wollen nur für ihre Person Folgendes anzeigen: Ihre Obern seien vielfach gewarnt worden, der Kaiser habe zu dem Prinzen von Savoyen geschickt und ihm versprochen, ihn in sein entwehrtes Land wieder einzusetzen; auf dieses haben die von Bern einen Auszug gethan, um auf jeden Fall gerüstet zu sein. Die Warnung und den Auszug haben sie auch denen von Freiburg berichtet, damit sie sich zu verhalten wissen. Dabei sei ihr alter Brauch, daß wenn ein Auszug gethan worden sei, gleich darauf ein anderer vorgenommen werde, der nun auch jetzt in diesen Tagen geschehen werde. Die

Gesandten von Freiburg eröffnen, nachdem ihren Obern die angeführte Mittheilung von denen von Bern gemacht worden sei, haben sie auch einen Auszug angeordnet. Ebenso berichten die Boten von Solothurn, nachdem ihre Obern vernommen, daß die von Bern und Freiburg Auszüge gethan haben, haben sie auch ausgezogen, um gerüstet zu sein, was immer erfolgen möchte; Alles sei in guter Meinung geschehen. Die Boten der übrigen Orte bemerken in freundschaftlichem Sinne, solche Auszüge ohne Vorwissen der andern Orte seien weder eidgenössisch noch freundlich; früher sei nämlich zu Tagen verabschiedet worden, wenn einem Ort gegen das andere etwas angelegen sei, so solle ersteres solches zu Tagen vorbringen; würde aber einem Ort von fremden Fürsten und Herren etwas begegnen, so soll dasselbe dieses ebenfalls zu Tagen anziehen oder den andern Orten zuschreiben und ihren eidgenössischen Rath einholen, wie das auch von den Altvordern geübt worden sei; sonst könne kein Ort wissen, was solche Auszüge bedeuten und wessen sich ein Ort gegen das andere zu versehen habe. Das soll jeder Bote heimbringen, um sich über solche Auszüge weiter unterreden zu können. **k.** Die Gesandten von Bern bringen vor, landmährsweise haben ihre Obern vernommen, daß abermals ein Aufbruch aus der Eidgenossenschaft zum König von Frankreich geschehen solle; sie haben früher beschlossen, kein Ort solle die Ihrigen annehmen und hinwegführen, und wollen diesfalls jedes Ort gewarnt haben; sie seien gesinnt, bei ihren Mandaten und Beschlüssen gänzlich zu verbleiben. Stadtschreiber Escher von Zürich bemerkt, seine Herren haben von einem Aufbruche nichts gehört und ihm daher auch nichts in Befehl gegeben; da aber auch diese bei ihren Mandaten und Erlassen bleiben wollen, so ziehe er die Sache zum besten an, damit jedes Ort gewarnt werde, Leute von Zürich anzunehmen und hinwegzuführen. **l.** Vor den Boten zu Baden erscheinen die vier Personen von Wettingen, denen dieser Tage, als die Gesandten zu Baden waren, ihre Häuser mit aller Habe verbrannt sind, und bitten unterthänig um eine Steuer, damit sie wieder bauen können. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag was man ihnen als Brandsteuer geben wolle. **m.** Vogt a Pro von Uri eröffnet laut Instruction, die Straße am Platifer und Livinerthal könne zur Winterszeit wegen des Eises fast nicht begangen werden, in Folge dessen seien schon Biederleute zu großem Schaden gekommen. Vor vierzig oder fünfzig Jahren haben die von Uri beschlossen, diese Straße an eine andere Stelle zu verlegen, aber bisher noch keinen Meister gefunden, der sich unterstanden habe, die Straße untendurch zu bauen. Endlich haben sich solche Meister gezeigt. Da aber der Bau sehr bedeutende Kosten erfordere, so seien seine Obern der Meinung, für den Gebrauch dieser Straße, wenn sie untenher erbaut sei, einen angemessenen Zoll zu fordern. Da man aber dieses ohne Vorwissen der Eidgenossen, welche diese Straße benützen, nicht thun wolle, so sei er beauftragt worden, die Sache auf diesem Tage anzuzeigen, damit jeder Bote sie heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben könne. **n.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berichten, was in Betreff der Ansprachen an den Grafen von der Cammern vom Gesandten dieser letztern, dem Herrn von Marteno (alias Martana), mit den gemeinen Gelten verhandelt worden sei; die verfallenen Zinse und Kosten seien bezahlt worden, aber von der Hauptsumme nichts; sie bitten daher nochmals dringend, die Gelten bei den ergangenen Urtheilen und erlangten Rechten und bei dem letzten Schreiben des Königs von Frankreich zu beschützen. Man hat hierauf durch Verordnete mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, ernstlich reden lassen, der König möge verschaffen, daß die Grafen von der Cammern die betreffenden Bürgen von der Bürgschaft entlassen, oder aber soll der König gemäß seinem letzten Schreiben die Grafen ins Gefängniß legen und so lange darin behalten, bis die Bürgen von ihren Zusagen befreit sein werden. Der Gesandte antwortet, er glaube, wenn das Ziel verschienen sei, werde der König seinem Schreiben gemäß handeln. **o.** Ascanius Marsus überreicht einen Brief des Kaisers,

von welchem jedem Boten eine Copie gegeben wird; ebenso übergiebt der benannte Gesandte einen schriftlichen Vortrag, aus welchem die zwei wichtigsten Artikel ebenfalls abschriftlich den Boten zugestellt werden. Hierauf legt man ihm Abschriften einiger Missiven des Landvogts von Lauis über einige Artikel vor, worauf er eine schriftliche Antwort folgenden Inhalts übergiebt: Er glaube, durch seinen Vortrag und „die copi der berechtignus der clagen" wäre eigentlich auf das Schreiben des Landvogts genügend geantwortet; nichtsdestoweniger wolle er das letztere dem Gubernator zu Mailand mittheilen, damit wenn etwa wider Verhoffen die Capitulation in einigen Punkten nicht gehalten worden wäre, diesfalls Vorsorge getroffen würde, und hoffe, daß die Eidgenossen durch gerechtfertigte Klagen keinen Verdruß mehr erhalten werden, wie (ungeachtet?) der genannte Landvogt schreibe, daß es auf der nächsten Tagleistung vieles zu thun geben werde. Diese Antwort hat man dem Vogt zu Lauis berichtet, damit er und andere Vögte sich hiernach zu richten wissen. — Dem Gesandten wird auch angezeigt, daß man des Kaisers Zuschrift und das freundliche Erbieten des Königs von England in den Abschied nehmen wolle, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **p.** Ascanius Marsus bringt auch vor, er vernehme, daß man von dem Schreiben des Kaisers dem Gesandten von Frankreich eine Abschrift gegeben und derselbe darüber eine schriftliche Antwort ertheilt habe; er wünsche eine Abschrift dieser Antwort. Es wird ihm diese abgeschlagen. Dabei soll jeder Bote heimbringen, ob man ihm oder Andern in der Folge dergleichen Abschriften geben wolle oder nicht; die Boten bedünke es angemessener, wenn keiner Botschaft eines Potentaten Abschriften von den Schreiben einer andern gegeben werden; dann („sonders") soll man mit solchen Botschaften ernstlich reden, daß sie ihren Fürsten und Herren so schreiben, „daß sölich trotzlich schryben gegen unsern herren und oberen fürhin überhebt sygend". **q.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von St. Laurent, giebt eine Antwort auf das Schreiben des Kaisers nebst einigen andern Artikeln schriftlich ein, worüber ihm Folgendes erwiedert wird: 1. Betreffend die Kaufleute, die mit ihren Waaren nach Lyon handeln, glaube man, es werde den Obern gefallen, wenn jeder Kaufmann aus der Eidgenossenschaft von seiner Obrigkeit einen Schein haben müsse, daß er mit wahren aufrechten Sachen umgehe, den er dann dem Lieutenant zu Lyon vorzuzeigen hätte, wodann ihm der Lieutenant unverzögerlich und unentgeltlich einen Paßport übergeben soll, damit jener zu gelegener Zeit von Lyon verreisen könne. 2. Da der Gesandte anzeige, der Tresorier werde nach Ostern mit den Pensionen herauskommen und dieselben bezahlen, und man nun auf Dienstag, den 7. Mai, einen Tag nach Baden bestimmt hat, so möge der Gesandte bei dem König erwirken, daß der Tresorier auf dem genannten Tag mit den Pensionen zu Baden erscheine. 3. Die Obern haben Bericht, wie einige Knechte im Piemont von den Hauptleuten Urlaub und Paßporte erhalten haben, um sich ihrer Geschäfte wegen heim zu begeben, dann aber von Franzosen ausgezogen und des Ihrigen beraubt worden seien. Man bitte nun freundlich, der Gesandte wolle hineinschreiben, daß man Knechte, die von den Hauptleuten Paßporte haben, frei und sicher ziehen lasse. 4. Die Obern vernehmen, wie die Knechte im Piemont die Kronen, welche sie für ihre Besoldung erhalten, höher und theurer nehmen müssen, als wie sie in ihrer Heimat läufig und bräuchig seien. Da die Knechte ohnehin so geringen Sold haben, daß sie sich nicht wohl durchbringen können, so soll der Gesandte bei dem König oder dem Herrn von Brissac verschaffen, daß den Hauptleuten und den armen gemeinen Knechten die Kronen nicht für hoher gegeben werden, als was sie an der Werthschaft in der Münze ertragen; ebenso daß die Hauptleute und Knechte nun stets von Monat zu Monat bezahlt werden. 5. Ueber dem Schreiben, welches der genannte Gesandte an die acht Orte gerichtet hat, nachdem dieselben jüngst ab einem Tag zu Uri an Hauptleute und Knechte im Piemont geschrieben haben, haben die Obern der genannten Orte

großes Mißfallen empfunden. Zu jenem Schreiben glauben die Obern Fug und Recht gehabt zu haben, da sie nichts Anderes geschrieben haben, als Hauptleute und Knechte sollen dem König laut der Vereinung ehrlich und redlich dienen und nicht wider die Erbeinung und die aufgerichtete Capitulation ziehen; man habe also dieses Schreiben nicht zu widerrufen. Wenn der Gesandte in seinem Schreiben bemerke, die Kriegsleute im Piemont seien nicht nach der Vereinung angenommen worden, so glauben die Obern, wenn auch die Zahl nicht sechstausend ertragen habe, so seien die Knechte doch (nicht) anders, als nach der Vereinung angenommen worden, wie man ihnen denn auch befohlen habe, dem König gemäß der Vereinung zu dienen. Wenn der Gesandte ferner den Obern schreiben wolle, so möge er, die Boten wollen ihm das für ihre Person in freundlicher Meinung anzeigen, solche Rauheit und Schärfe vermeiden und vielmehr sich guter und freundlicher Worte bedienen; denn wenn solche rauhe und scharfe Briefe vor die Landsgemeinden und höchsten Gewalten kämen, so würde unter dem gemeinen Mann viele Unruhe entstehen. **r.** Vor den Boten gemeiner Eidgenossen erscheint der Gesandte der Gubernatoren, des Parlaments und gemeiner Bewohner der Grafschaft Burgund, der Herr von Chiatereo (Chateau-Roillaut?) und verdankt zum höchsten das Schreiben, welches von den Eidgenossen behufs Bestätigung der Neutralität an den König von Frankreich erlassen wurde, mit der Bitte, die Eidgenossen mögen in solchem guten Willen gegen die Grafschaft Burgund verharren; die Grafschaft wolle das nach Kräften um die Eidgenossenschaft zu verdienen suchen. Damit die Verlängerung der Neutralität zu Stande komme, haben der Gubernator und die Regenten dem Gesandten Vollmacht ertheilt, jene auf dem gegenwärtigen Tag zu beschließen, nach dem Rathe der Eidgenossen, um den er hiemit ersuche, damit die Grafschaft Burgund ruhig bleibe. Anderseits habe der König von Frankreich den Eidgenossen geschrieben, er sei einverstanden, die Neutralität zu erneuern und zu verlängern, in sofern die Burgunder („sy") vom Kaiser hiefür Vollmacht besitzen; er werde zu diesem Zwecke auf gelegene Zeit seinem Gesandten in der Eidgenossenschaft, dem Herrn von St. Laurent, die nöthige Vollmacht zusenden; der Gesandte von Burgund bitte daher, den Herrn von St. Laurent zu befragen, ob er die betreffende Vollmacht erhalten habe; er, der Gesandte von Burgund, wolle die von dem Gubernator und den Regenten ihm ertheilte vorweisen und sei bereit, dieselbe vom Kaiser bekräftigen zu lassen. Als hierauf der Herr von St. Laurent in angegebener Weise angefragt wurde, antwortete derselbe, der König sei allerdings geneigt, zu Gunst und Ehre der Eidgenossen die Neutralität zu verlängern, wie man das aus seinem Schreiben ersehe; aber die Vollmacht habe er dem Gesandten noch nicht zugeschickt, zumal die im Jahre 1552 errichtete Neutralität erst im nächsten Heumonat zu Ende gehe; doch wolle er beförderlich an den König schreiben und zweifle nicht, es werde derselbe den Eidgenossen entsprechen, und sobald die Vollmacht vorhanden sei, wolle er die Neutralität aufrichten und beschließen. Dabei möge den Eidgenossen gefallen, sich bei dem Gesandten der Grafschaft Burgund zu verwenden, daß das Land Bassigni, das an das Herzogthum stoße und als ein Theil desselben zu betrachten sei, ebenfalls in die Neutralität eingeschlossen werde, obwohl dieses Land in dem zu Cousi aufgerichteten Vertrage vergessen worden sei; der Gesandte von Burgund möge daher besorgt sein, bei seinem künftigen Eintreffen diesfällige Vollmacht mitzubringen. Nachdem dieser Bescheid dem Gesandten von Burgund eröffnet worden, antwortete derselbe schriftlich, man möge von dem Herrn von St. Laurent vernehmen, für wie viele Jahre der König die Neutralität verlängern wolle, und ihn befragen, ob er die Vollmacht des burgundischen Gesandten für genügend halte; daneben mögen die Eidgenossen bei dem Briefe, den ihnen der König geschrieben habe, gänzlich verbleiben, ohne das Land Bassigni beifügen zu lassen, da dessen weder in der frühern Neutralität, noch in des Königs Rath je gedacht worden sei. Der Herr von St. Laurent entgegnet nach Eröffnung dieser

Antwort, man möge den Gesandten von Burgund freundlich bitten, das Land Bassigni in die Verlängerung der Neutralität einzuschließen, es sei das billig. Was die Vollmacht des Gesandten von Burgund anbetreffe, so wolle er den König berichten, wie diese Vollmacht beschaffen sei; wenn aber auch der König damit zufrieden sei, so werde es doch immerhin nöthig sein, daß diejenige Vollmacht, welche der Gubernator der Grafschaft Burgund vom Kaiser habe, vorliege (?), „sine gesandten darüber abzevertigen". Ueber die Zeitdauer der Verlängerung und was der König sonst noch wünsche, wolle er sich beförderlich an denselben wenden, damit er sich diesfalls zu verhalten wisse. Der Gesandte von Burgund entgegnet, es sei doch nicht billig, daß das Land Bassigni der Neutralität einverleibt werde; der Herr von St. Laurent solle sich erklären, ob er die Vollmacht des Gesandten von Burgund für genügend erachte; er bitte, an den König zu schreiben, er möge seinem Gesandten Vollmacht geben, daß auf dem nächsten Tage die Neutralität beschlossen werden könne; sodann ersuche er um eine vom Landvogt zu Baden besiegelte Copie von dem Schreiben des Königs. Endlich verdanke er zum höchsten alle Mühe und Arbeit. Man schreibt nun an den König von Frankreich, da das Land Bassigni früher in der Neutralität nicht begriffen war, so möge er seinem Gesandten Vollmacht geben, die Neutralität in ganz gleicher Form wie früher für eine ihm beliebige Anzahl Jahre auf der nächsten Tagleistung zu erneuern. **s.** Auf das ab dem letzten Tag in Betreff des Anstandes zwischen dem Abt von Rheinau und dem Grafen Wilhelm von Sulz an den letztern gerichtete Schreiben antwortet derselbe, seine Frau Mutter sei längere Zeit krank gewesen und noch nicht vollständig genesen; er selbst sei Geschäfte wegen außer Landes gewesen, weßhalb ihm unmöglich gewesen sei, heraufzukommen; er bitte daher, ihn für entschuldigt zu halten. Auf dieses eröffnen Gesandte des Abts von Rheinau, da der Graf und seine Frau Mutter diese gütliche Verhandlung so lange verzögert haben und, wie es scheine, absichtlich noch mehr verzögern wollen, so bitten sie, dem Abt ab der Sache zu helfen. Auf das hat man nochmals an den Grafen geschrieben und begehrt, daß er in acht Tagen oder höchstens vierzehn Tage nach Ostern einen gütlichen Tag an gelegener Malstatt ansetze und denselben dem Landvogt zu Baden berichte; wenn dann dieser gütliche Tag zu Stande kommt, so sollen von allen Orten, von denen der Abt Rathsboten zu dieser gütlichen Verhandlung sich ausbittet, ihm dieselben in seinen Kosten bewilligt werden. Würde aber der Graf in der benannten Zeit diesen gütlichen Tag nicht ansetzen, so soll auf dem nächsten Tag jeder Bote Gewalt haben, beschließen zu helfen, wie man das Gotteshaus Rheinau bei seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen beschützen wolle. **t.** Die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden zeigen an, ihren Obern sei nicht genau bekannt, wie viel Geschütz zu Bellenz sei; man werde dieses gründlich zu erfahren suchen und dann den Brief gemäß dem vorigen Abschiede fertigen. Man bemerkt ihnen hierauf, zu Bellenz in der Stadt seien drei halbe oder etwas größere Schlangen, im Urner-Schloß zwei Falkonettli oder halbe Schlangen, ein gleiches Geschütz im Unterwaldner-Schloß; sie mögen somit den Brief aufrichten und auf nächsten Tag übergeben. **u.** Die VII Orte eröffnen, die von Zürich haben sie gebeten, ihrem Landvogt zu Luggarus, Esaias Röuchli, das Verweisen und Bestrafen Derjenigen, die wider die alte Religion handeln, zu erlassen. Ihre Obern wollen nun diesem Begehren gütlich entsprechen; daneben soll man aber einen andern ehrbaren Mann zu Luggarus erwählen, der auf solche Sachen ein Aufsehen habe und die Fehlbaren bestrafe. Der Stadtschreiber von Zürich verdankt im Namen seiner Obern den bewilligten Nachlaß. Uebrigens eröffnen die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, sie seien ohne Instruction und beladen sich daher nicht mit der Sache; die VII Orte mögen nach „vordrigen" Artikeln fürfahren. Statthalter Tschudi eröffnet, die von Glarus haben von dem Schreiben derer von Zürich und von diesem Anzug keine Kenntniß gehabt, weßhalb er für diesmal

in die Sache nicht eintrete. Auf dieses verordnen nun die Boten der VII Orte den Statthalter und den Landschreiber Noll zu Luggarus, auf die betreffenden Sachen ein getreues Auffehen zu haben und die Fehlbaren mit Verweisung, dem Thurm oder sonst zu bestrafen; immerhin sollen sie gute gewisse Kundschaften haben; wäre ihnen etwas zu schwer, so sollen sie es den Obern anzeigen und deren Rath einholen, damit niemand verkürzt oder übereilt werde. **v.** Bern, Freiburg und Solothurn bezahlen die in dem Streit wegen der Reisstrafen erlaufenen Kosten, nämlich jede Stadt 115 Kronen. Dieses Geld legen die VII Orte hinter den Landvogt zu Baden, wo es bis zum Austrag des jetzigen Rechtsstreites liegen soll. **w.** Es wird auf Dienstag den 7. Mai ein anderer Tag nach Baden angesetzt. Alle Boten sollen mit Instruction, namentlich aber die Abgeordneten der Streitparteien im thurgauischen Handel gehörig verfaßt sein; würde aber für diese zehn Orte ein früherer Tag bestimmt, so sollen sie auf demselben behufs Ausübung ihres Rechts erscheinen. **x.** Vor mehreren Jahren ist dem Bischof und der Domstift Constanz von der Mehrheit der Orte der Besitz der Reichenau vergönnt worden; dabei hat der Bischof zugesagt, daselbst keine Festung oder sonst eine starke Wehr zu bauen und hiefür Brief und Siegel zu geben. Da man nun nicht weiß ob ein solcher Brief errichtet und wohin er gelegt worden ist, so soll jeder Bote das in den Abschied nehmen und jedes Ort sich erkundigen, ob ein solcher Brief gefertigt worden sei. Wäre ein solcher nicht aufgerichtet worden, so soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, zu beschließen, ob man den Bischof und die Domstift hierum nicht angehen wolle. **y.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, zwischen der Herrschaft Laufenburg und der Grafschaft Baden walte ein Streit wegen gewisser Marchen im Amte Leuggern. Im Auftrage der Eidgenossen sei er, der Landvogt, und im Namen der Regierung zu Ensisheim Hans Melchior Heggenzer auf dem Span gewesen, haben sich aber nicht vergleichen können und dann abgeredet, es sollen von der Regierung von Ensisheim Zwei und von den Eidgenossen Zwei aus zwei Orten dahingeschickt werden, und diese sollen über diese Marchen einen Ausspruch thun. Das ist heimzubringen, damit man Vollmacht erhalte, auf dem nächsten Tag Zwei zu erwählen, die gleich nach Vollendung des Tages hinabreiten, um mit den zwei Verordneten der Regierung die Marchen in der Güte zu untergehen und auszusprechen. **z.** Kaspar Stierli von Schaffhausen, alt-Landvogt zu Luggarus, erscheint und eröffnet, nachdem ihm zu Luggarus seine Frau gestorben sei, sei er herausgekommen und habe sich zu Schaffhausen mit eines Burgers Tochter in Beisein einiger Räthe verehelicht (verlobt?) und ihr einen „Gmachelring" auf die Ehe gegeben. Nachdem er wieder nach Luggarus gekommen sei, habe er eine Dienstmagd gehabt, die er beschlafen habe. Nachdem diese ihm gesagt hatte, sie sei schwanger geworden, habe er sie auf ihr Begehren an ein Ort zu kindbetten verdingt, ihr aber die Ehe nicht versprochen und sie habe ihn hierum auch nicht angesucht. Nachdem er dann auch mit der genannten Tochter eheliche Beiwohnung gepflogen hatte, sei jene Magd aufgewiesen worden und habe ihn um die Ehe angesprochen und ihn deßnahen vor dem Ehegericht zu Schaffhausen belangt. Als er daselbst freigesprochen worden sei, habe sie das Urtheil an den großen Rath appellirt, dieser, ohne nur seine Kundschaften zu verhören, habe „sy" ihm zugesprochen, so daß sie ihm in sein Haus folge, und habe sie über Alles, was er zu Schaffhausen habe, eingesetzt. Dessen beschwere er sich sehr, er glaube, wenn seine Kundschaften verhört worden wären, so wäre dieses Urtheil nicht erfolgt. Er bitte daher dringend, man möge ab diesem Tag eine Botschaft von zwei Orten an die von Schaffhausen abordnen und diese ersuchen, ihm das Recht wieder zu öffnen und seine Kundschaften zu verhören und ihm ein freies sicheres Geleit an das Recht und von demselben zu geben. Da man für die Abordnung einer Botschaft keinen Auftrag hat, so hat man denen zu Schaffhausen im Sinne des Begehrens von Stierli freundlich geschrieben. Beinebens soll man

heimbringen, ob man, im Falle Schaffhausen nicht entspräche, ihm auf dem nächsten Tag eine Botschaft vergönnen wolle. **aa.** Es wird angezogen, wie in den Vogteien viele Personen seien, die weder das Vaterunser, noch den englischen Gruß, noch den christlichen Glauben oder die zehn Gebote beten oder hersprechen können, was gegen Gott ganz unverantwortlich und auch gegen der Welt ein großes Laster und Aufhebens sei. Man findet daher für gut, wenn zu Baden, im Thurgau, in Sargans und den Freien Aemtern ein gemeines Mandat erlassen würde, daß jedermann, der zehn Jahre alt und darüber ist, von beiden Religionen, jährlich in der Fasten und zur österlichen Zeit bei seinem betreffenden Pfarrer oder Prediger oder, wenn es diesen nöthig scheinen würde, öfter erscheine und die genannten Gebete hersage, wobei Ungehorsame nach Verdienen bestraft werden sollen. Da man aber ohne Vollmacht ist, so wird das heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Instruction zu erscheinen. **bb.** Zu Anfang des Tages erscheint der Gesandte und Syndicus („Zündicus") von Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg und bittet dringend, den Sylvester Reich von Donauwörth, der des Markgrafen Albrechts Diener und Brandmeister gewesen sei, und sich nun zu Baden aufhalte, in ihren Kosten auf Recht hin gefangen zu legen, weil derselbe denen von Nürnberg mit Brand und Raub großen Schaden zugefügt habe; auch habe er gedroht, ihre Burger und Kaufleute in der Eidgenossenschaft zu erschießen und habe auch den Kaufleuten ihre Zeichen ab ihren Waarenballen gerissen. Nachdem man den Sylvester Reich dann gefangen gesetzt und ihm die Klagartikel derer von Nürnberg vorhalten lassen hatte, antwortete er, er sei Markgraf Albrechts Diener gewesen, der in offener Fehde wider Nürnberg gestanden sei; was sich in derselben zugetragen habe, hierüber sei er keine Antwort zu geben schuldig; die betreffende Drohung gegen die Kaufleute sei er nicht geständig. Nachdem man diese Antwort dem Gesandten von Nürnberg mitgetheilt hatte, entgegnete derselbe, man möge den Reich gefangen halten, dann wolle er allen Handel seinen Obern berichten. Die Boten schreiben nun an Burgermeister und Rath zu Nürnberg, den Eidgenossen gezieme nicht, Leute wegen Sachen und Thaten, die sich in offener Fehde zugetragen haben, zu Recht niederzuwerfen und gefangen zu halten; was aber die fraglichen Drohungen betreffe, oder thätliche Handlungen, die Sylvester Reich in der Eidgenossenschaft soll begangen haben, ebenso in Betreff der Klage, daß er den Ihrigen Habe und Güter außer dem Kriege auf freier Reichsstraße räuberisch angefallen und entwehrt habe, darüber wolle man ihnen gegen den Reich gutes gebührliches Recht ergehen lassen. Die Sache zu befördern wolle man denen von Nürnberg zu Gefallen bis den 22. März hier zu Baden warten und den Reich bis zu dieser Zeit gefangen halten. Burgermeister und Rath zu Nürnberg antworten hierauf, sie haben das Schreiben der Eidgenossen am 18. März erhalten; da nun der gesetzte Termin zu kurz sei und sie sonst mit wichtigen Sachen behelligt seien, so bitten sie freundlich um Aufschub bis zum nächsten gemeineidgenössischen Tag, damit sie sich gehörig versaßt machen können; inzwischen möge man den Sylvester Reich immerhin gefangen halten. Als man dieses dem letztern eröffnete, erklärte er, bei seiner schon gegebenen Antwort zu verharren. Es wird dann beschlossen, Sylvester Reich soll bis zum nächsten in Baden stattfindenden Tag gefangen bleiben und beide Theile sich mit Kundschaften und was sie im Recht bedürfen, versaßt machen; sodann soll für den nächsten Tag jeder Bote in der Sache zu handeln bevollmächtigt werden. **cc.** Die aus den III Bünden schreiben an die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus, wie die Schiffmeister ihre Kaufleute den aufgerichteten Artikeln und dem Ordnungsbriefe zuwider beschweren und (die Waaren) nicht der Ordnung gemäß fertigen, mit dem Begehren, zu verschaffen, daß dem Artikelbrief nachgelebt werde. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen, damit jedes Ort mit seinen Schiffmeistern rede, daß sie der Ordnung nachkommen. **dd.** Statthalter Tschudi von Glarus wird ermächtigt, für die Verbesserung der

Straße von Wallenstadt nach Sargans über 20 Kronen für jedes Ort (von den VII) zu verfügen. Dann soll er zu Sargans den Schultheiß oder einen andern verständigen Ehrenmann beauftragen, auf diese Straße ein gutes Aufsehen zu haben, damit sie nicht wieder in Abgang komme, und den Unterthanen, welche sie zu erhalten schuldig sind, zu gebieten, in der Folge diese Straße gehörig zu erhalten und jährlich einen oder zwei Tage an derselben zu arbeiten. **ee.** Burgermeister Peyer eröffnet, einige Unterthanen derer von Zürich halten in den Häusern zunächst bei „irer" Brücke oder Grendel, Salz, „Schuh (?), Zubelensaamen" und Anderes feil; die von Schaffhausen besorgen, daß solches sich vermehre und vielleicht ein Markt da aufgerichtet werde, was ihnen beschwerlich wäre. Sie haben daher die von Zürich freundschaftlich angesucht, diesen Markt bei den Ihrigen abzustellen, zumal dieselben in ihrem Amt Uhwiesen, auf dem dortigen Markt, mehr Freiheit haben zu kaufen, als die Bürger von Schaffhausen („ire"). Sie bitten daher die Eidgenossen, die von Zürich freundlich zu vermögen, diesen Markt zunächst an den Thoren derer von Schaffhausen aufzuheben. Stadtschreiber Escher entgegnet, seine Herren haben sich dieses Anzuges nicht versehen, weßnahen er auch ohne Instruction sei; man habe geglaubt, die von Schaffhausen werden sich mit dem Schreiben derer von Zürich begnügen. Das Feilhalten von Salz und Anderm in den betreffenden Häusern sei ein alter Brauch. Was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er gerne heimbringen. Die Boten der übrigen Orte bitten nun freundlich den Gesandten von Zürich, seine Herren anzugehen, dieses Kaufen und Verkaufen zunächst bei dem Thor von Schaffhausen abzustellen, wenigstens für so lange, bis die Boten von den vier Orten in Betreff des Spans wegen der Rheinbrücke hinauskommen, und dann dieselben gütlich in dieser Angelegenheit verhandeln zu lassen. **ff.** Der Abt von Einsiedeln und Burgermeister und Rath der Stadt Stein haben einen Anstand wegen eines Zolls oder Geleits, „so sy vor irer statt zu Äschetz (Eschenz)" in der Landgrafschaft Thurgau aufnehmen. Es wird diesfalls erkennt: wenn der Abt einen gütlichen Tag ansetzen werde, so soll er es denen von Zürich und dem Landvogt im Thurgau zuschreiben, damit sie ihre Botschaft dahin verordnen, damit dieselbe die Gewahrsamen von Stein verhören und versuchen könne, den Abt von Einsiedeln und die von Stein zu vertragen. Man hat auch dem Ammann Reding aufgetragen, mit dem Landvogt im Thurgau die Gewahrsamen derer von Stein zu untersuchen, und darüber zu Tagen Bericht zu erstatten. **gg.** Die VII Orte der alten Religion ziehen an, daß man laut des Luggarner Abschiedes denen in den III Bünden schreibe, sie mögen den alten Schulmeister von Luggarus, der sich in Bünden aufhalte, nicht dulden, und ebensowenig diejenigen Luggarner, welche den neuen Glauben angenommen haben und neulich nach Bünden gezogen sind, daselbst nicht einsitzen und wohnen lassen, sondern sie verweisen. Hiergegen bittet und bewirbt sich im Auftrage seiner Obern Statthalter Tschudi, ein solches Schreiben zu unterlassen, „also daß wir gesagt unser l. Eidgnossen von Glarus harin geert, inen gewilfart und solich schriben abgestellt". **hh.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, ihm sei von Burgermeister und Rath zu Schaffhausen ein Schreiben folgenden Inhalts zugekommen: Kaspar Stierli sei gemäß Erkanntniß der Eidgenossen („unser herren und obern") dem Hans Bäschli, Burger zu Schaffhausen, eine Summe Geldes schuldig. Da nun Stierli von der Stadt Schaffhausen abgewichen sei und sich zu Rheinau aufhalte, so begehre man, der Landvogt nebst dem Abt zu Rheinau wollen verschaffen, daß genanntem Bäschli gegen Kaspar Stierli um benannte Schuld Recht gehalten werde. Da aber der Landvogt zu Baden dem Abt zu Rheinau nichts zu gebieten habe, so wolle er diese Angelegenheit den Obern anzeigen. Da man beinebens berichtet ist, daß Kaspar Stierli alles sein Hab und Gut in der Stadt Schaffhausen liegen habe, so hat man erkennt: Wenn Hans Bäschli um seine Schuld aus dem Guthaben des Kaspar Stierli zu Schaffhausen nicht bezahlt werden mag und diesfalls den

Landvogt des Weitern angeht, so möge dieser „in" auf den nächsten Tag zur Erläuterung vor die Rathsboten der Eidgenossen weisen. **ii.** Die VII Orte haben Bericht, wie die von Appenzell vernommen haben, der Anstand wegen Luggarus sei noch nicht gütlich beigelegt, und daher ihre Botschaft in die Orte schicken wollten. Es wird nun denen von Appenzell ihr freundlicher Wille und ihre gehabte Mühe und Arbeit bestens verdankt, mit dem Erbieten, ihnen solches zu jeder Zeit willig zu vergelten.

kk. Vor den im Thurgau regierenden VII Orten erscheinen Anwälte derer von Buchwylen im Schönenberger-Amt eines, und Herr Kyd von Schwyz, Vogt zu Bischofzell, andern Theils. Erstere eröffnen, sie gehören in die Pfarrkirche zu Sulgen; dahin aber müssen die weitest Entlegenen anderthalbe Stunde, Einige eine Stunde weit gehen; oft werde auch die Thur so groß, daß man nicht hinüberkomme, so daß alte Leute in Betreff der Versehung mit dem Sacrament, und Kinder mit Bezug auf die Taufe versäumt werden. Es haben daher ihre frommen Altvordern theils aus eigenem Gut, theils durch Handreichung fremder (oder frommer, „fromber") Biederleute eine Kapelle oder Filiale errichtet, in der ein Priester an Sonntagen und andern hochzeitlichen Tagen und Festen sie versehen sollte. Seit Errichtung des Landfriedens haben sie nun einen Prädicanten gehabt, der sie nach ihrer Religion versehen habe. Als nun vor Kurzem ein Prädicant sich von ihnen hinwegbegeben habe und sie einen andern haben annehmen wollen, habe Vogt Kyd ihnen denselben nicht zugelassen, sondern behauptet, wenn sie einen Prädicanten haben wollen, der ihnen predige, so sollen sie für Andere, welche die Messe begehren, auch einen Meßpriester daselbst haben. Nun sei aber niemand unter ihnen, der das Amt der Messe verlange, weßhalb man ihnen keinen Meßpriester aufdringen könne. Vogt Kyd erwiedert, als die im Amt Schönenberg einige Zeit einen Prädicanten, um sie an Sonn- und hochzeitlichen Festtagen zu versehen, von Bischofzell genommen haben, habe er nichts eingewendet. Als sie aber einen eigenen Prädicanten genommen, welcher „biderlüt angesetzt und demnach dahingefahren", und dann wieder einen andern annehmen wollten, sei er von Einigen, deren Vorfahren auf ihre Güter an genannte Pfrund und Filiale Einiges aufgerichtet haben, angegangen worden, zu erwirken, daß ihnen zugelassen werde, daß in der genannten neuen Kirche auch ein Meßpriester Messe halte. Nachdem dann die im Amt Schönenberg sich weigerten, die Messe aufrichten zu lassen, habe er geglaubt, weil jene in die Pfarrkirche Sulgen gehören, wo man einen Prädicanten und Meßpriester habe, so sollen sie fürderhin dahin gehen und keinen eigenen Prädicanten haben. Nach Verhör der Parteien erkennen die Boten: Vogt Kyd und die von Buchwylen im Schönenberger-Amt sollen miteinander einen Prädicanten von Bischofzell nehmen, der ihnen an Sonntagen und hochzeitlichen Festen in der neuen Kirche predige, und zu Zeiten, da sie nicht in die Pfarrkirche kommen mögen, die Kinder taufe; wogegen die von Buchwylen und von Schönenberg keinen eigenen Prädicanten bei ihnen haben und erhalten sollen. Wenn ferner in der Kirchhöre Schönenberg Einige das Amt der Messe verlangen, so sollen sie dieselbe in der benannten Filialkirche auch halten und haben mögen, gemäß dem Landfrieden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 14. März 1555.

St. A. Zürich: Acten Thurgau, Kirchliches. — Landesarchiv Nidwalden: Abschiede, Copie besonderer Ausfertigung.

ll. In dem Streit zwischen den drei Städten und den im Thurgau regierenden VII Orten sind als Richter und Zusätzer von ihren Obern und den Parteien verordnet worden: Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, Jacob a Pro, des Raths zu Uri, Ulrich Nix, des Raths und Venner der Stadt Freiburg, und Konrad Graf, alt-Schultheiß der Stadt Solothurn, und nebst den Räthen, Anwälten und Schreibern beider Theile zu Baden eingetroffen, welche Stadt als Malstatt, doch dem Bunde der Orte unbeschadet, bestimmt

worden ist. Man hat hier Klage und Antwort und einige weitere Anbringen angehört und verstanden, daß die Parteien ganz entschlossen seien, im Handel fürzufahren. Dabei hat sich aber zugetragen, daß der Schreiber der Kläger dermaßen mit einer Krankheit behelligt wurde, daß die Anwälte der Kläger nicht wußten, was Gott mit ihm vorhabe, ob und wann er dazu komme, die heute von den Beklagten schriftlich eingelegte Zurede abzuschreiben und ihnen sonst beistündig zu sein, und haben daher Aufschub der Verhandlung begehrt. Nachdem beide Theile dieses Verlangen den Richtern zum Entscheid anheim gesetzt haben, bestimmen diese für die Fortsetzung der Verhandlung den nächsten gemeineidgenössischen Tag, der auf den 7. Mai nach Baden angesetzt ist, oder, wenn ein früherer Tag angeordnet würde, diesen, an welchem dann die Zusätzer, die Parteianwälte, der gemeine und die besondern Schreiber wieder erscheinen sollen. Die Kläger mögen die von den Antwortern eingelegte Zurede abschreiben lassen, heimnehmen und sich mit Rücksicht auf dieselbe verfaßt machen, damit auf dem nächsten Tag fortgefahren werden kann. Datum 20. März 1555.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 384. Tschudische Documentensammlung Band XI. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. III, S. 415. — K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 117.

mmm. Vor den Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erscheinen die Gesandten von Solothurn, nämlich Konrad Graf, alt-Schultheiß, und Urs Schwaller, Seckelmeister, und tragen zufolge Befehls ihrer Obern Folgendes vor: Der Bischof von Basel und das Domcapitel der dortigen Stift haben die Herrschaft Erguel („Argue") und St. Imers Stift mit Zubehörde, welche Stift denen von Solothurn mit Burgrecht verwandt sei, ohne Ursache und rechtmäßigen Titel an die von Biel, die dem alten christlichen Glauben zuwider sind, versetzt, von dem Bisthum getrennt und denen, welche selbst Unterthanen seien, übergeben. „Sy" seien daher veranlaßt, Rath und Hülfe zu suchen, zumal die von Biel sich weigern, ihnen anzuzeigen, was die Versatzung enthalte, und ihnen für die Bestätigung ihrer Freiheiten und wie sie gehalten werden sollen, Brief und Siegel zu geben, wie das Alles früher weitläufig denen von Lucern geschrieben worden sei. Da aus diesen und andern Gründen die von Erguel denen von Biel nicht schwören wollen, sondern sich erklärt haben, eher diesfalls leiden zu wollen, haben sie die von Solothurn um Beistand gebeten, den diese ihnen bisher treulich angedeihen ließen, damit sie nicht mit Gewalt und Unbill gedrängt, sondern wieder zu Handen des Bisthums gezogen und bei Recht beschirmt werden. Eher, als daß sie sich von denen von Biel beherrschen lassen, wollen sie Schirmherren suchen, wo sie dieselben finden möchten, und sich mit denselben verbinden, namentlich aber wünschen sie, daß die von Solothurn sie zu Bürgern annehmen und die Losung (Pfandlosung) zu ihren Handen ziehen möchten; sie wollen ihnen gern unterthänig sein, und nichtsdestoweniger Alles, was sie dem Bischof schuldig seien, ausrichten und bezahlen. Die von Solothurn haben hierauf den Bischof wiederholt gebeten, jene wieder anzunehmen, oder, wenn er des Geldes bedürftig sei, denen von Solothurn um den Pfandschilling die Versatzung zukommen zu lassen, damit die Widersacher des Glaubens nicht täglich verstärkt werden; dem Bisthum soll die Losung immerhin vorbehalten bleiben und dasselbe zu jeder Zeit berechtigt sein, das Versetzte wieder an sich zu bringen. Da aber dieses beim Bischof ohne Erfolg gewesen sei, so bitten die von Solothurn, ihnen zu rathen, ob sie die von Erguel, da diese weder dem Bischof, noch denen von Biel schwören wollen, in Burgrecht, Schutz und Schirm nehmen sollen, und namentlich (behülflich zu sein?), daß, wenn es möglich wäre, denen von Solothurn die Versatzung zugelassen werde; die von Solothurn betrachten das namentlich mit Bezug auf die Erhaltung des christlichen Glaubens. Nach Anhörung ihres mündlichen Vortrags und Vorlage der bisher gewechselten Schriften antworten die Boten der sechs Orte, ihre Obern seien geneigt, die von Solothurn in allen ziemlichen und billigen Dingen zu unterstützen; nun

aber seien sie durch eine Botschaft des Bischofs von Basel dieser Tage unterrichtet worden, daß die Losung denen von Biel schon abgekündigt worden sei; der Versatzungsbrief schreibe aber vor, wenn man die Losung thun wolle, sollen dennoch die von Biel die Pfandschaft noch ein Jahr lang benützen; wenn es aber möglich und die von Biel damit einverstanden wären, würde „man" das Geld sofort zu erlegen nicht unterlassen. (Es ist unklar, ob dieser Satz zum Vortrag der bischöflichen Gesandten oder zur Antwort der Boten der sechs Orte gehört). Die Gesandten finden daher nicht, daß das angezeigte Vorgehen derer von Solothurn angemessen sei; sie sollen dem Bischof seine Unterthanen, die er, ohne daß ihm jemand zuwider sein könne, zu versetzen befugt sei, verabfolgen lassen; die Unterthanen seien auch nicht ermächtigt, sich anderwärtig zu verbinden, da hiemit den unter beiden Theilen errichteten Verträgen zuwider gehandelt würde; es wäre denn, daß mit Willen des Bischofs die Versatzung denen von Solothurn übergeben würde, was den Gesandten der Orte außerordentlich lieb wäre. Indessen habe man mit den Anwälten des Bischofs geredet, daß, weil die Abkündung bereits erfolgt sei, man denen im Erguel inzwischen den Eid (gegen Biel) erlasse; das haben die Boten in den Abschied genommen. Nachdem den Gesandten von Solothurn diese Antwort eröffnet worden ist, erwiedern sie: Wenn auch ihren Obern während dieses Jahres die Versatzung nicht zukommen möge, so bitten sie doch, sich schriftlich bei dem Bischof zu verwenden, daß nach Verfluß des Jahres ihnen die Versatzung zugestellt werde. Die Gesandten der Orte antworten wieder, sie halten es nicht für angemessen, hierüber schriftlich zu verhandeln, weil die Schriften behalten werden und zu Zeiten mehr schädlich als nützlich sein können; wenn aber die Anwälte des Bischofs nochmals erscheinen, so wäre am Platze, mit ihnen mündlich hierüber zu reden. Auf Verlangen der Anwälte des Bischofs hat man auch den Anzug der Boten von Solothurn dem Bischof zugeschrieben, damit er sich darin ersehe, und, wenn es nöthig wäre, auf dem nächsten Tag sich zu verantworten wüßte. **nn.** In Folge des obigen Anstandes wollten anfänglich die Gesandten von Solothurn zu einem Empfehlungsschreiben an den Papst für Erlaß oder Erniedrigung der Taxe für die Confirmation des Bischofs von Basel („siner f. g.") nicht zustimmen, sondern deßnahen zuerst ihre Obern berichten; schließlich aber haben sie, wie die übrigen sechs Orte des alten christlichen Glaubens, auch eingewilligt. St. A. Lucern: Acten Bischof Basel. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 20. Juli 1555.

nn auch im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, überall **besondere Einlage ohne Datum und Unterschrift; siehe Note.**

oo. Verhandlung der VII Orte in Betreff einer Empfehlung für den Bischof von Basel an den Papst wegen Nachlaß der Confirmationstaxe; siehe Note zu **b, nn** und **oo.**

pp. Verhandlung wegen des Streites zwischen Bern und Lucern; siehe Note.

qq. Verhandlung der VII im Thurgau regierenden Orte über den Verkauf der Herrschaft Weinfelden; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a, c, d, f, g,** von **q** Ziffer 3—5, **aa;** im Berner **a, c, d, f, g,** in **q** Ziffer 3—5, **s,** in **v** der letzte Satz; im Glarner **a, c;** im Basler **a, c, d, s, v, w, y, aa, bb;** im Freiburger und Solothurner **s, y, aa, bb;** im Schaffhauser **a, c, d, s, v, x, y, aa, bb;** im Appenzeller **a—d, s—y, aa, bb; cc** aus dem Zurcher und Glarner, **dd** aus dem Zürcher, Schwyzer, Glarner und Zuger, **ee** aus dem Zürcher und Schaffhauser, **ff** aus dem Schwyzer, **gg** aus dem Glarner, **hh** aus dem Schaffhauser, **ii** aus dem Appenzeller Exemplar.

Zu **a.** Die Gesandten von Landeron sind: Hans Gebert, des Raths, und Georg Senff. Aus ihrer Instruction im K. A. Solothurn: Burgerliche Schreiben Band 53, No. 21. (Deutsche Uebersetzung.)

Zu **b.** Ein besonderer Auszug dieses Artikels benennt die Gesandten des Bischofs; es sind: Johann Veit Scheyb, Domdecan; Georg von Ambringen, Domherr; Simon von Reymersthal (Römerstal) und Wendel Zipper, Doctor. Der betreffende Auszug ist auch sonst etwas weitläufiger redigirt als unser benütztes Original, ohne indessen sachlich Mehreres anzuführen. Das vom Bischof angerufene Schiedsgericht bezeichnet dieser Auszug, in Uebereinstimmung mit dem Basler Abschied-Exemplar, offenbar richtiger als „die oblüt und zusätz, wie im angezogenen verstand eigentlichen usgeführt wird". Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, den 13. März 1555. K. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV Band 10, Nr. 12.

Zu **b, mm** und **oo.** Eine Relation der bischöflichen Gesandten berichtet über die Verrichtungen derselben zu Baden wie folgt: Am 12. März (Dienstag nach Reminiscere) seien sie zu den Herren von Solothurn gegangen und haben mit ihnen laut ihrer Instruction verhandelt. Diese haben geantwortet, es wäre ihnen lieb gewesen, wenn die Sache ihren Herren zugeschrieben worden wäre, bevor sie (die Gesandten von Solothurn) auf diesen Tag abgefertigt worden seien; sie wären dann ohne Zweifel informirt worden, was in der Sache gethan werden müsse. Da nun weder sie, noch ihre Herren von der Angelegenheit Kenntniß hatten („haben mugen"), seien sie „anderer gestalten abgefertigt" worden, welcher Abfertigung sie nachkommen müssen; „was es sin welle, wird die zeyt mitbringen". Als der Decan den Gesandten von Solothurn gesagt habe, es sei ganz unfüglich, daß die von Erguel und St. Imerthal denen von Solothurn zu lösen gestattet werden, denn sie müssen unter dem Panner von Biel dienen, sei geantwortet worden, die von Erguel und St. Imerthal seien denen von Solothurn und denen von Freiburg ebensoviel zugethan und verwandt als denen von Bern oder Biel, weßhalb das Angezeigte keinen Nachtheil bringe. Sie wollen aber Alles ihren Herren anzeigen und deren Bescheid darüber erwarten. Am 13. März (Mittwoch) seien die Gesandten der VII christlichen Orte im „wynhus" (man kann auch lesen „beynhus") zu Baden zusammengekommen und haben die an den Papst bereitete Schrift betreffend den Nachlaß der Taxe für die Confirmation begehrt und eröffnet, sie wollen sich hierüber bedenken und den Gesandten (des Bischofs) mit guter Antwort begegnen. Letztere haben dann bis am Abend dieses Tages gewartet. Da habe dann der Schultheiß von Lucern dem von Ambringen, dem Simon von Ramersthal (Römerstal) und dem Albert Rosin angezeigt, die sechs Orte seien gewillt, dem Bischof in dieser Angelegenheit zu willfahren und sich beim Papst für Nachlassung der Taxe zu verwenden. Da aber die von Solothurn früher um eine solche Empfehlung nicht begrüßt worden seien, so haben sich ihre Gesandten jetzt der Sache nicht annehmen wollen, doch zu verstehen gegeben, sie zweifeln nicht, wenn man ihre Herren mittlerweile darum angehe, so werden sich dieselben von den sechs Orten nicht söndern. Dann sei beschlossen worden, man wolle die Fürschriften zu Baden copiren (?) und dann zu Lucern verfertigen und dann beförderlich dem Papst übersenden. Gleichen Tags Nachmittags ein Uhr seien die Gesandten vor gemeinen Eidgenossen in ihrer Rathstube erschienen, um gemäß ihrer Instruction mit denen von Basel zu verhandeln. Nachdem sie ausgetreten und wieder vorberufen worden seien, habe der Stadtschreiber von Zürich ihnen eröffnet, die Eidgenossen wollen das Anbringen der Gesandten denen von Basel zuschreiben, und auf dem nächsten Tag ihren Bericht darüber vernehmen; man hoffe aber, die beiden Parteien werden mittlerweile selbst einig werden; wenn nicht, so wolle man die Sache auf den nächsten Tagen an die Hand nehmen und sie zu vergleichen trachten. Diesen Bescheid haben die Gesandten verdankt und eine Abschrift desselben begehrt, die ihnen bewilligt worden sei. K. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 13.

Zu **c.** 1555, 11. März, Lauis. Jost Pfyffer, Landvogt zu Lauis, an die zu Baden versammelten Boten der V Orte. Am letzten Samstag (9. März) habe er das Schreiben ab der Tagsatzung zu Lucern vom 2. März nebst dem Verzeichniß der Personen, die zu Luggarus den neuen Glauben angenommen haben, erhalten, sich sofort dorthin verfügt und das im Text angegebene Resultat erfahren, wie der beigelegte Zedel

ausweise. Letzterer enthält nun zwei Register: 1. „Hernach volgend dero personen namen, so den nüwen glouben zu Lugarus angenommen und us kraft der ufgerichten mitlen von Lugarus gezogen sind.“ Das Verzeichniß befolgt die gleiche Reihenfolge, wie das zum Abschied vom 14. Januar e mitgetheilte, jedoch fehlen in unserm folgende Parten oder Einzelpersonen des erstern, nämlich No. 7, 8, 9, von 12 die Frau und Kinder, von 13 der Mann und ein Kind, von 14 alle außer Johann Maria, 15, 16, 18, 19, 21, 25, 27, von 28 die zwei Kinder, 30, von 31 fehlen alle, außer Albert und seine Frau, 33, 35, 38, 40—49, 51—54, 58—60. Das Verzeichniß schließt: „Die obbemelten personen sind noch uf hütigen tag zu Roffle, dann allein vier hushaben (?), die sind gen Elsen gezogen.“ 2. „Harnach volgend der personen namen, so den nüwen glouben zu Lugarus angenommen und aber noch uf den x tag Merz Lv zu Lugarus beliben.“ Dieses Verzeichniß enthält genau diejenigen Parten und Personen, die in dem erstern gegenüber demjenigen vom 14. Januar fehlen. Der Schluß lautet: „Die obgemelt personen sind von dem nüwen glouben abgestanden und den alten waren christenlichen glouben widerum (als sy anzeigent) angenommen, dero etlich schon gebichtet und das heilig sacrament ingenommen.“ St. A. Luzern: Akten Luggarus.

Zu **e.** Die Instruction oder der Vortrag der Gesandten von Bern geht dahin: Sie seien zwar nicht verbunden, um die fragliche Angelegenheit zu Tagen Antwort zu geben; aber zu Gefallen der Eidgenossen und um gemäß der auf dem letzten Tage erfolgten Zusage ihrer Boten heitern Bericht zu geben, habe man die Meinung derer von Bern schriftlich verfaßt, doch ihnen und ihren Nachkommen an ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in jeder Beziehung unbeschadet. Am 9. März 1512 seien Joseph Cambianus, ein Italiener, und mit ihm ein Franzose im Namen des obersten Meisters des St. Johannsordens erschienen und haben begehrt, daß die Commenthurei Buchsee dem benannten Meister zugestellt werde. Den habe man freundlich mit dem Bescheid abgewiesen, man sei mit dem Commenthur von Englisperg in der Sache übereingekommen, daß er gut zufrieden gewesen sei. Hierauf sei von Georg von Hohenheim, Commenthur zu Sulz, Adam von Schwalbach, Commenthur zu Tobel, und Konrad Vorheim, Statthalter zu Rheinfelden, unterm 11. April 1545 schriftlich dasselbe Verlangen gestellt worden. Ihnen habe man unterm 22. Januar 1546 geantwortet, und als sie sich hiemit nicht zufrieden stellen wollten, sei unterm 7. März gleichen Jahrs von ihnen ein weiterer schriftlicher Vortrag erfolgt, auf den man ebenfalls freundlich erwiedert habe. Zum Ueberfluß habe man diesfalls mit Adam von Schwalbach sich unterredet und ihm schriftlichen Bescheid gegeben. Dem ungeachtet haben der Hochmeister und der Orden darauf gedrungen, daß die Commenthurei Buchsee sammt Zubehörden ohne alle Bedingung und Vorbehalte ihnen übergeben werde, und habe dann der jetzige Hochmeister, Johann von Homedes, dem Karl von Bernhusen dieselbe verliehen. Fur diesen haben sich dann sein Bruder, Wilhelm von Bernhusen, und seine Freundschaft bei denen von Bern beworben, daß ihm die Nutzung der Commenthurei überlassen und zu diesem Zwecke dem Hochmeister zugestellt werde. Da dieses denen von Bern nicht genehm sein konnte, so habe man ihn freundlich abgewiesen. Damit nicht vergnügt, habe der von Bernhusen sich zu Tagen beklagt und Empfehlungsschriften von den Boten einiger Orte erlangt, worüber die Boten von Bern zur Zeit Antwort gegeben haben. Da der von Bernhusen aber nicht nachlassen wolle, so wollen die von Bern angezeigter Maßen ihre Meinung (noch einläßlicher) entdecken. 1. Weder der Hochmeister noch der Orden könne zeigen, daß die betreffenden Güter von dem ersten Stifter ihnen vergabet worden seien, sondern das sei geschehen zum Theil an die Pilger zu Sanct Johanns-Herberg zu Jerusalem, zum Theil an den Spital zu Buchsee fur Arme und Dürftige, auch fur Pilger und zu Hülfe und Trost der Durchwandelnden. Da nun die Pilgerherberg zu Jerusalem und der Spital zu Buchsee durch Unordnung und Mißbräuche in Abgang gekommen seien, so haben die von Bern dafür gesorgt, daß die betreffenden Güter in besserer Weise den Armen und Pilgern zu Gute kommen. 2. Die zu Bern, als ein Ort der Eidgenossenschaft, seien in ihren Herrschaften, Städten und Landen nach ihrem freien Willen zu regieren vollmächtig; daher habe weder der Hochmeister, noch der Orden, noch sonst jemand Macht und Gewalt, sie zu hindern, die auf ihrem Gebiete gelegenen Kirchengüter zu verwalten, zu verkaufen, zu verschenken oder in anderer Weise zu verändern. Da nun das Haus Buchsee mit seinen Zubehörden in

den hohen und niedern Gerichten derer von Bern liege, so seien diese auch dessen Schirmherren und Kastenvögte. Als Landesherren haben sie vor Jahren in Betreff der Güter der Kirchen, Klöster, Spitäler und armen Leute Ordnungen, Reformationen und Mandate aufgesetzt und hiebei nach dem Inhalt des göttlichen Wortes gehandelt, so daß man glaube, vor Gott Rechenschaft geben zu können. Man gestatte daher nicht, daß die Hochmeister, welche gewöhnlich Franzosen, Italiener, Spanier, Schwaben und aus andern fremden Nationen seien, über diese Güter disponiren und sie den Rhodiser-Herren und Ritterbrüdern, die jetzt zu Malta sind, zur Belohnung ihrer Dienste und ritterlichen Thaten, „wie sy sprechend", verleihen. In gleicher Weise würden die übrigen Orte der Eidgenossenschaft handeln. Wenn bemerkt werde, Karl von Bernhusen sei ein Eidgenosse und es müsse ihm daher freundlich oder mit dem Rechten geholfen werden, so sei zu wiederholen, daß das Haus Buchsee weder dem Hochmeister, noch dem Orden gehöre, und wenn diese dem von Bernhusen etwas zugesagt haben, so soll dieser jene hierum belangen. 3. Dabei erinnere man sich auch, was in Betreff der Provisionen („Pensionen"), Reservaten und Anderm der Curtisanen vor Jahren und wieder unlängst verabschiedet worden sei. Als ferner der Hochmeister Philipp von l'Isle Adam im Jahre 1526 dem damaligen Commenthur zu Buchsee, Peter von Englisberg, geschrieben habe, er solle ihm die jährliche Pension, nämlich 200 Gulden, die er von der „Camern Magistral" Buchsee wegen schuldig sei, überschicken, haben die von Bern dieses dem Commenthur verboten, weil der Hochmeister für Hülfe und Rettung der Insel Rhodus kein Geld dargestreckt habe, was man auch dem Hochmeister geschrieben habe. Als der benannte Hochmeister im Jahre 1528 an den gleichen Commenthur von Englisberg dasselbe Begehren wiederholte, habe man ihm in gleicher Weise geantwortet und ihm den großen Schaden, der der Christenheit durch den Verlust der Insel Rhodus erfolgte, und die Haushaltung der Rhodiserherren auf dem Meer und auf dem Lande geschildert, und dabei gemeldet, wie man das Einkommen des Hauses Buchsee und anderer Klöster auf dem Gebiete derer von Bern zum Besten der Armen gezogen habe, und jene jährliche Pension hiernach weder je gefordert, noch ausgerichtet worden sei. Es sei bekannt, wie auch der Commenthur von Mülinen von der Commende Hitzkirch, die ihm auch geliehen worden sei, vertrieben und, ungeachtet vielfältiger Bitten, nicht wieder eingesetzt worden sei. 4. Wenn man sich darauf berufe, im Abschied vom 19. November (Montag nach Othmar) werde gemeldet, gemäß dem Landfrieden soll jeder wieder zu dem Seinigen kommen, das ihm entwehrt worden sei, so sei zu erwiedern, daß der Landfriede den Hochmeister und den Orden nicht angehe und sich nicht so weit erstrecke, sondern nur jene betreffe, die in dem damaligen Krieg des Ihrigen entwehrt worden seien. Aus diesen Gründen und weil die Eidgenossen in Folge der geschwornen Bünde denen von Bern mehr als dem Hochmeister und dem Orden verbunden seien, bitte man sie, die betreffenden Werbungen und Bewerber gütlich abzuweisen. Die Bünde und Burgrechte mit Bern geben in keiner Weise zu, daß einzelne oder alle Orte einem andern Orte in Sachen, die auf dessen Obrigkeit liegen, ohne dessen Bewilligung Richter oder freundliche Sprücher, oder gar Regierer und Verwalter, Heber und Leger seien; im Gegentheil schreiben sie vor, daß jedes Ort bei hergebrachten Obrigkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten ungeschwächt gehandhabt werden soll. Datum Mittwoch den 6. März 1555.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19 f. 379. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **o.** Vortrag des Ascanius Marsus. Auf dem letzten Tage zu Baden seien ihm einige Klagen vorgetragen worden, als ob die Capitulation nicht gehalten werde. Nebstdem, was er damals hierüber geantwortet habe, habe er diesfalls den Gubernatoren zu Mailand geschrieben. Auf das sei ihm geantwortet worden, diejenigen, welche solcher Art geklagt haben, hätten hiefür keinen Grund. Die meisten dieser Klagen, wenn auch nicht alle, seien von Leuten, welche die Sache nichts angehe, mit Fleiß und List erbettelt und mit unrechten Mitteln zusammengebracht worden, nur um bei den Eidgenossen eine üble Meinung zu verbreiten, während man doch täglich erfahre, daß die Capitulation Seitens derer von Mailand in allen Punkten gehalten werde. Daß diese Klagen mit List und Bosheit ausgebreitet worden seien, möge man aus derjenigen Schrift ersehen, welche der Gesandte übergebe. Er bitte also, solchen Vorgaben keinen Glauben zu schenken und von dem guten Willen seiner Herren überzeugt zu sein. Verflossener Tage haben Pannermeister Schorno

von Schwyz und Schreiber Roll von Uri im Namen der zu Luggarus versammelt gewesenen Boten der acht Orte den Obern des Gesandten einige weiteren Klagen schriftlich eingegeben. Auch bezüglich derselben werde man aus der „nebentgebenden" (Schrift?) ersehen, welche Vorsehung die von Mailand („sy") getroffen haben, und daß die Klagen nur aus Neid und Haß entsprungen seien. Schon früher sei gemeldet worden, „daß one die grosse thüri, so für und für erwachsen möcht zu schaden gemeiner unterthanen", die Obern des Gesandten erst kürzlich noch mehr als 10,000 Saum Korn und Reis erlaubt haben. Da aber ein Theil von diesem Korn und Reis außerhalb das Gebiet der Eidgenossen gehe, so sei nöthig, den eidgenössischen Commissarien und Amtleuten oder den Gemeinden ennet dem Gebirg zu schreiben, daß sie in jedem Flecken einen oder zwei Männer bestimmen, die sich um die Erlaubniß bewerben und dann „dasselb us dem stadt füren", damit man sicher sei, daß das Korn und Reis in Gemäßheit der Nothdurft vertheilt und nicht zum Verkauf verwendet werde. Abgesehen von dem, was der Gesandte auf der letzten Tagleistung bemerkt habe, wie die Feinde des Kaisers mit Unrecht ausstreuen, er wolle unter den Eidgenossen Uneinigkeit stiften, werden diese aus dem vom Kaiser ihnen gesandten Brief den guten und reinen Willen desselben gegen die Eidgenossen ersehen. Je mehr der Kaiser den Nutzen gemeiner Christenheit zu befördern bemüht sei, je mehr thun die Andern das Widerspiel. Das zeige unter Anderm auch Folgendes: Da der Türke mit dem Sophy, König in Persien, zu schaffen habe und daher den Franzosen die erwünschte Hülfe nicht leisten könne, so haben diese doch bewirkt, daß der Türke „ein Canx(?)"botschaft nach Venedig gesendet habe, „welcher zu Constantinopel den Franzosen für ein draguman dienne, ist ein verlougneter christ ein edelmann us Poland ouch in vil sprachen wolbericht ist, deshalben dahin geschikt worden", nicht die Herren von Venedig zu bitten oder zu ermahnen, sondern ihnen zu gebieten, mit den Franzosen gegen den Kaiser zu ziehen; so große Gewalt gebe der christlichste König den Ungläubigen. Die Eidgenossen mögen daher dem Kaiser eine „gnädige" Antwort geben. (Es folgen die den Gesandten besonders mitgetheilten „zwey artikel".) K. A. Glarus: Abschiede.

1555, 13. Februar; Brüssel zu Brabant. Der Kaiser an die XIII Orte. Er vernehme, daß nicht bloß die bei den Eidgenossen befindliche Botschaft seines offenen Feindes, des Königs von Frankreich, durch allerlei unwahre Angaben die Eidgenossen glauben machen wolle, als wäre der Kaiser anders gegen sie gesinnt, als er sich je erzeigt habe, sondern daß der König selbst durch seine Schreiben, die er unlängst den Eidgenossen zugehen ließ, ihnen über den Kaiser falsche Vorgaben mache. Zur Steuer der Wahrheit und damit die Eidgenossen um so mehr in gutem Vertrauen zum Kaiser verharren, der nichts lieber sehe, als wenn gemeine Eidgenossen in Friede und Einigkeit leben und es ihnen wohlergehe, und damit sie sehen, mit welchem Ungrund der König ihn verunglimpfe, habe der Kaiser nicht unterlassen wollen, sich ebenfalls an die Eidgenossen zu wenden. Wessen christlichen und friedlichen Vorhabens der König sei gebe nicht nur sein Bündniß mit dem Türken zu erkennen, dem zufolge seit drei Jahren viele tausend christliche Seelen verkauft und geopfert worden seien, sondern auch die bösen Practiken, die er jetzt durch des Kaisers und des Reichs offenen erklärten Aechter, Markgraf Albrecht von Brandenburg, im heiligen Reiche deutscher Nation mit Mord und Brand und gewaltthätiger Einziehung und Vorenthaltung übe und das Reich ins Verderben zu stürzen trachte. Dessen sei der König, so sehr er sich zu beschönigen trachte, überwiesen, namentlich auch durch das Ausschreiben, das er jüngst an die in der Reichsstadt Frankfurt versammelten Kreisstände gethan habe. Die Eidgenossen mögen daher den Vorgaben des Königs keinen Glauben schenken, sondern gegen dem Kaiser im alten Vertrauen verharren und dem, was sie bisher bei ihm durch das Werk erkannt haben, mehr glauben als den französischen unbegründeten und unverschämten Vorspiegelungen, was der Kaiser ihnen in Gnaden vergelten wolle.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 53 (Copie). — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 314. — St. A. Bern: Allgem. eidgenoss. Abschiede XX, S. 441. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

„Copie zweyer artickln begriffen in dem fürtrag des herren anwalt künglicher majestät zu England und der herren gubernator zu Meyland." 1. Der König habe in seinen letzten Briefen dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen von seinem guten Willen zu ihnen und seinem Entschluß, gemäß den

Capiteln vorzugehen, Kenntniß zu geben. Auch abgesehen von den Capiteln werde er seinen guten Willen, zwar mehr durch die That, als durch Worte, an den Tag legen. Er danke den Eidgenossen dafür, daß sie an seinen guten „Nachkommussen" in seinem Reich Gefallen gehabt haben, und befreue sich, daß die Zwietracht wegen Luggarus beigelegt worden sei. Den Gubernatoren zu Mailand habe er anempfohlen, die Capitel pünktlich zu beobachten und auch außerhalb denselben den Eidgenossen und ihren Unterthanen gefällig zu sein. 2. Der Gesandte habe vernommen, daß die Gegner des Kaisers und des Königs von England seit Wochen an einigen Orten eine Practik getrieben haben, die der Erbeinung, den Capiteln und der guten Freundschaft zuwider sei. Er bitte daher dringend, vorzusorgen, daß solche Practiken abgestellt werden, was der Kaiser und der genannte König auch voraussetzen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 160. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 316. — St. A. Bern: Allgem. eidgenössische Abschiede NN, S. 369, nach dem Abschied vom 8. September 1554. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 84.

Zu **o, p, q.** Vortrag des Herrn von St. Laurent, Gesandter des Königs von Frankreich. 1. Als der Gesandte eine Copie von dem Briefe des Kaisers, welcher letzter Tage den Eidgenossen zugekommen sei und vielerlei Schmähungen wider den König enthalte, gesehen habe, habe ihn befremdet, daß ein solcher Fürst, dessen Herz und Gemüth auf große Dinge gerichtet sein sollte, sich mit so kleinfügen und schlechten Waffen wehre, die ihm an seinem Vorhaben und an seiner Ehre mehr schaden als nützen. Dann sei auffallend, wie der Kaiser solche Dinge den Eidgenossen vorführen mochte, da jene doch die Sache leicht erkennen können. Betreffend sodann den ersten Punkt zweifle der Gesandte nicht, die Feinde des Königs und der Eidgenossen seien ungehalten, daß der König mit so vielem Fleiß den Eidgenossen verdeutete, ihren Streit, aus dem Uebels hätte folgen können, gütlich beizulegen, womit dem Ehrgeiz der Gegner allerdings nicht gedient sein mochte. Dabei aber werde sich nicht zeigen, daß sich der König hiebei oder sonst der Schmach- und Schmähworte habe behelfen wollen, Waffen, mit denen er sich nur erniedrigt hätte. Die vom König an die Eidgenossen gerichteten Schreiben und die aus seinem Auftrage von dem Gesandten gehaltenen Vorträge seien zu guter Förderung und zu freundlichem Rathe der Eidgenossen geschehen, indem sie ermahnt wurden, genaue Obacht zu haben auf die heimlichen Practiken und Anschläge, die von Einigen betrieben worden seien. Wie die Feinde des Königs es auch sonst im Gebrauche haben, so hätten sie es auch hier gerne gesehen, wenn aus jenem Span für die Eidgenossen Verderben gefolgt wäre. Der Vorwurf, der König habe Bündnisse mit den Türken zum großen Schaden der Christenheit, sei reine Erdichtung; es sei bekannt, daß der König als ein christlicher König stets die Einigkeit und Wohlfahrt der Christenheit angestrebt habe, was einigen Erfolg gehabt hätte, wenn nicht der überschwengliche Ehrgeiz der Feinde sich widersetzt hätte. Jenes sei eine schon im Jahre 1544 gebrauchte Schmachrede, um die Fürsten des Reichs wider Frankreich aufzubringen; die Gegner sollten aber jetzt etwas Anderes erdichten anstatt jene Vorgabe zu erneuern, da diese längst todt und widerlegt sei. Insbesondere erkennen auch die Fürsten des Reiches, daß der große Ehrgeiz ihres Oberhauptes die einzige Ursache jenes Schadens sei, den die Türken und Ungläubigen in Deutschland verübt haben. Der genannte Feind begehre nicht die Wohlfahrt des Reiches zu fördern und habe kein Erbarmen mit seinem leiblichen Bruder, der von den Ungläubigen aus seinen Landen vertrieben worden sei, sondern anstatt hierauf zu achten, behellige er den König mit unbilligem Kriege. Obwohl dem König Vieles hinterhalten worden sei, so hätte er dennoch um des Friedens und der Einigkeit in der Christenheit willen gerechte Forderungen fallen lassen, wenn er nicht vor vier Jahren durch dringende Noth gezwungen worden wäre, die Waffen zu ergreifen, um seine Unterthanen vor dem tyrannischen Ehrgeiz zu erretten. Seit dieser Zeit habe der König Großes ausgeführt, das gutes Zeugniß für ihn gebe: die Erhaltung oder Beschirmung derer von Parma, Mirandola, der Stadt Metz, die Erledigung der armen unterdrückten Sieneser, die Eroberung im Land Lützelburg, die Vorgänge im Piemont und zuletzt die Schlacht bei Renti, welche gewonnen und wobei des Kaisers Zug zurückgetrieben wurde. Die Vorgaben betreffend Markgraf Albrecht von Brandenburg seien ohne Grund und werden ganz zwecklos hergezogen. Jene Verwüstungen, die dieser Markgraf in Deutschland vorgenommen habe, seien nicht bloß mit Bewilligung, sondern auf den Befehl des Kaisers geschehen, wie

jener mit des Kaisers Brief und Siegel vor jedermann erklärt habe. Hätte der König sich der Practik seiner Gegner („irer") bedienen wollen, so würde er, wie leicht zu ermessen sei, den Markgrafen („m") angenommen haben, wenn er hätte dienen können und dem Kaiser nicht soviel Zutrauen geschenkt hätte, daß er „von deßwegen" gezwungen worden wäre, Freunde und Vaterland zu verlassen und jetzt allerdings vertrieben und allen Credits beraubt sei. Wenn ihn der König in seinem Reich gedulde, so möge man bedenken, ob das geschehe, weil er ihn brauchen wolle, oder aus Mitleiden mit ihm. 2. Letzter Tage habe man dem Gesandten durch Verordnete eröffnen lassen, es werden die eidgenössischen Kaufleute zu Lyon gewissen Neuerungen unterstellt, indem sie Paßporte nehmen müssen, wenn sie ihr Geld aus der Stadt fertigen wollen. Er habe damals weitläufig geantwortet, wolle aber nichtsdestoweniger Folgendes bemerken: Seit Langem sei wegen des Geldes, das zum Schaden des Königs und seiner Unterthanen in großer Menge von Frankreich ausgeführt werde, zu Lyon ein scharfes Gebot erlassen worden, daß niemand, es seien Franzosen oder Fremde, Geld aus dem Königreich fuhren solle, er habe denn besondere Erlaubniß vom König, bei Strafe und Verlust des Geldes, doch seien hievei in Folge des Friedens und der Vereinung die Angehörigen der Eidgenossen ausgenommen worden. Zur Aufrechthaltung dieses Gebots seien zu Lyon bei allen Thoren Wächter bestellt. Zu Zeiten seien nun solche dahin gesetzt worden, denen die Freiheiten der Eidgenossen unbekannt waren oder die sonst nicht jedermann kannten oder jedem glauben wollten, daß er Eidgenosse sei, weßhalb mitunter das betreffende Geld verarrestirt wurde. Der König, nachdem er dieses vernommen, habe hierüber großes Mißfallen empfunden, es sei aber unmöglich gewesen, die Sache zu ändern, da die Aufgestellten sich entschuldigten, sie kennen die Freiheit der Eidgenossen nicht und viele Deutsche geben sich betrügerisch für Eidgenossen aus. Dem vorzukommen habe der Gesandte hauptsächlich auf die Bitte der eidgenössischen Kaufleute beim König erwirkt, daß dem obersten Statthalter zu Lyon geboten wurde, den eidgenössischen Kaufleuten, die Geld aus Lyon führen wollen, einen Schein zu geben, und zwar allen und unentgeldlich. Wenn dann die Verordneten diesen Schein sehen, sollen sie den Betreffenden bei Leibe keine Hindernisse in den Weg legen. Die Sache sei also keine Neuerung sondern ein höchst nöthiges Wortzeichen. Der König selbst dürfe kein Geld ausführen ohne einen solchen Schein oder Paßport. Noch sei zu bemerken, daß Andere, welche solche Scheine bringen, nichtsdestoweniger untersucht werden und wenn sie mehr Geld mit sich führen, als in dem Scheine verzeigt ist, sei dasselbe verfallen. Auf Ansuchen der eidgenössischen Kaufleute aber habe der Gesandte beim König erlangt, daß jene nur den Schein vorzuweisen haben und dann weder untersucht noch gerechtfertigt werden sollen, obwohl der Friede und die Vereinung solches nicht speciell vorschreiben. 3. Auf dem letzten Tage sei er angefragt worden, wann und wo der König die Pensionen bezahlen lassen wolle, worüber er Antwort auf diesem Tag zu geben versprochen habe; der König werde nun sofort nach Ostern den Trésorier mit dem Gelde herausenden, damit die **Eidgenossen der Sendung ihrer Boten nach Lyon überhoben seien.**

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 204. Ohne Datum — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 317. St. A. Bern: Allgemeine Abschiede NN, S. 361, nach dem Abschied vom 3. September 1554. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede Band 26, beim Abschied vom 3. September 1554. — K. A. Freiburg: Bandfolge Abschiede Band 1. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **q.** Ziffer 5. Von diesem Artikel hat das Zürcher Exemplar ein Bruchstück, enthaltend die Mißbilligung scharfer Ausdrücke. Der Artikel ist mit Strichen umzogen und auf dem Rande heißt es: **„Davon weiß ich nüt".**

Zu **r.** 1554 (Osterstyl), 21. Februar. Fontainebleau. Der König von Frankreich an Schultheißen, Burgermeister, Ammannen, Räthe und Gemeinden der Orte des alten Bundes in hohen deutschen Landen. Durch ihren Boten, den Zeiger dieses Briefes, habe der König das Schreiben der Eidgenossen betreffend die Erneuerung der Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund, verbunden mit dem ernstlichen Ansuchen, welches die Regenten und Einwohner genannter Grafschaft diesfalls den Eidgenossen vorgetragen haben (siehe Abschied vom 21. Januar 1555 **f**) erhalten. Da der König geneigt sei, den Eidgenossen in allen ihren Angelegenheiten zu willfahren, und obwohl die Erneuerung dieser Neutralität nicht drängend wäre, sei er dennoch zufrieden, um der Bitte der Eidgenossen zu genügen, die von Burgund,

wenn sie vom Kaiser sachbezügliche Vollmacht besitzen, zu vernehmen, und den Herrn von St. Laurent, seinen Rath, der bei den Eidgenossen wohne, sobald es dem König gelegen sei, zu beauftragen, in der Sache zu verhandeln. Die von der Grafschaft Burgund werden keine Ursache haben, sich zu beschweren, daß der König die Neutralität nicht getreulich beobachtet habe. — Der Bischof von Genf habe den Eidgenossen vorgegeben, er erleide Hindernisse mit Bezug auf seine Güter in Frankreich, obwohl er auch aus der Grafschaft Burgund gebürtig sei. Hierüber sei ihm genüglich geantwortet worden. Die betreffenden Güter befinden sich außerhalb den in der Neutralität begriffenen Landen und genießen daher des Schirms derselben nicht und müssen daher den Krieg wie andere Unterthanen zu beiden Seiten fühlen. Unterzeichnet: Henry, De l'Aubespine.

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 120. — K. A. Glarus: Abschiede.

Zu **u.** In eigenthümlichem Verhältnisse zu dem Votum von Glarus steht folgendes Schreiben von Burgermeister, klein und großen Räthen von Zürich an Ammann und Rath zu Glarus. 1555, 5. Februar. Der Landvogt zu Luggarus, Esaias Röuchli, habe berichtet, wie die Boten der acht Orte, die auf dem letzten Tag zu Luggarus waren, ihm zugemuthet haben, die Bußen, welche in Glaubenssachen gefällt worden sind und noch verwirkt werden möchten, zu beziehen, und was der Gesandte von Glarus diesfalls in den Abschied genommen habe und hierüber fernern Bescheids derer von Zürich begehre. Da die von Zürich sich bei Aufstellung der Mittel beschwerten, diejenigen, welche ihres Glaubens seien, des Glaubens wegen bestrafen zu helfen, und der genannte Landvogt ihr Burger sei, und auch früher die V Orte Landvögten von Zürich den Bezug solcher Bußen erlassen haben, so bitten sie, ein Gleiches auch dem jetzigen Landvogt zu gewähren, und mit dem Bezug der betreffenden Bußen, sowie mit allfälligen Verweisungen andere Leute, den Landschreiber, Statthalter oder Fiscal zu beauftragen, die man hieran auch nicht hindern werde. In allen andern Geschäften außerhalb des Glaubens werden die von Zürich und ihr Landvogt wie bisher behülflich sein. In gleicher Weise habe man sich schriftlich bei den übrigen Orten verwendet.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI. (Original.)

Zu **z.** Dieser Artikel ist im Schaffhauser Exemplar bedeutend kürzer gehalten; anstatt der geschichtlichen Einleitung heißt es nur, Stierli habe einen Streit mit seiner Dienstmagd; und der Schluß geht einfach dahin, man habe Burgermeister Peyer ersucht, dem Stierli im Sinne seines Gesuches zu entsprechen; von einem Schreiben an Schaffhausen verlautet nichts.

. Zu **aa.** An den Landvogt im Rheinthal wird schon ab diesem Tag eine bezügliche Weisung erlassen (oder ist das auf einem spätern Tag erlassene Schreiben zurückdatirt worden?):

1555, 19. März. Baden. Die VIII Orte an Hans Göldli, des Raths zu Zürich, Landvogt im Rheinthal. Auf diesen Tag habe Abt Diethelm von St. Gallen geschrieben, er habe nach altem Gebrauch mit dem Vogt im Rheinthal ein Mandat ausgehen lassen, bei welchem aber der Vogt in einen Artikel ohne Vorwissen der Obern nicht habe einwilligen wollen. Der Artikel betreffe die im Text angeführte Unkenntniß über das Vaterunser, den englischen Gruß, den christlichen Glauben und die zehn Gebote. Da man diesen Artikel für göttlich, christlich und billig finde, so sei Befehl und Meinung der Obern, der Vogt solle denselben in das gemeine Mandat stellen lassen. (Der Artikel wird wiederholt wie im Abschiedtext.) Da man nicht wisse, ob Mandate um dergleichen Sachen früher im Namen des Abts und der Orte oder nur von den letztern ausgegangen seien, so solle der Vogt sich erkundigen, wie es diesfalls mit den Mandaten und den bezüglichen Strafen gehalten worden sei. Wenn die Mandate von den Orten allein ausgegangen seien, so soll er es auch so halten; wenn sie aber in beider Namen erlassen worden seien, so soll er hievon nicht abweichen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, Tom. 1734, f. 205.

Unterm 11. Juli (Donstag vor St. Margarethen) besiegelt der Landvogt im Thurgau, Heinrich Wirtz, des Raths zu Unterwalden, ein die hier vorberathene Verfügung enthaltendes Mandat. Der Beschluß muß

also am 7. Mai, wahrscheinlicher am 25. Juni, definitiv zu Stande gekommen sein. Laut der Aufschrift wäre das Mandat am 15. December zu Weinfelden verkündet worden. Ob die Betreffenden ein oder mehrere Male bei ihren Pfarrern oder Prädicanten zu erscheinen haben, hängt nach diesem Mandat von dem Landvogt oder seinen Amtleuten ab. Das Resultat der Prüfung jedes Einzelnen haben die Pfarrer und Prädicanten aufzuschreiben und dem Landvogt oder seinen geschwornen Knechten zu „erscheinen", bei Strafe. Der Vogt beruft sich darauf, es sei das Mandat von den Eidgenossen verfügt worden.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 318) f. 140 verso.

Zu **II.** Dieser Artikel ist in den benützten Quellen vom übrigen Abschiedtext getrennt, mit besondern Titel und anderer Schrift abgefaßt, vielleicht das Product des für diese Proceßverhandlung bestellten besondern Schreibers der Beklagten.

Die Parteivorträge wurden auf diesem Tage nur theilweise gehalten und am 7. Mai dann fortgesetzt. Wir bringen dieselben im letztgenannten Abschied **kk** in fortlaufendem Contexţ. Auf diesem Tag (11. März) gediehen sie bis zu und mit V. 3. der für den 7. Mai bearbeiteten Vorlage; siehe dortigen Artikel **kk** V. 3.

Zu **mm** und **nn.** Die Hiehergehörigkeit dieser, allerdings datumslosen Artikel ergiebt sich aus einer Vergleichung ihres Inhalts mit diesem Abschied Note zu **b, mm, oo** (vereinigte Note) und der folgenden Note zu **mm** und dem Abschied vom 7. Mai 1555 Art. **bb.** Hiemit stimmen auch die Namen der Solothurner Gesandten.

Zu **mm.** 1555, 18. März, Baden. Die Gesandten der sechs Orte (ohne Solothurn) an Melchior, erwählten Bischof von Basel. Vor ihnen seien die Gesandten derer von Solothurn erschienen und haben Alles, was sie bisher dem Bischof in Betreff der versetzten Vogtei Erguel und der Stift St. Imer, die ihnen mit Burgrecht verwandt sein soll, geschrieben haben, mündlich und durch eingelegte Copien der betreffenden Missiven eröffnet. Sie begehren, da der Bischof die Herrschaft Erguel ohne Titel und genugsame Ursache an solche, die Gegner des alten Glaubens und selbst Unterthanen seien, versetzt habe, ohne daß man ihnen vom Inhalt der Versatzung Kenntniß gebe und mit Brief und Siegel ihre Freiheiten bestätige, und sie nicht Willens seien, denen von Biel zu schwören, sondern eher darum zu leiden, daß man sich bei dem Bischof verwende, daß er die Versatzung denen von Solothurn um den Pfandschilling belasse. Da aber die Gesandten des Bischofs berichtet haben, die Ablundung der Pfandschaft gegen Biel sei bereits geschehen, der Bischof wolle sie wieder lösen, aber gemäß dem Versatzungsbriefe müsse er jene ein Jahr lang nutzen lassen, so habe man die von Solothurn für dermalen stillgestellt und die Sache in den Abschied genommen. Das habe man dem Bischof auf das Verlangen von seinen Gesandten, die vor diesem Anzug verritten seien, gern zuschreiben wollen, damit, wenn inzwischen keine Vereinbarung erfolgte, was man wünschte, der Bischof später wieder seine Gesandten mit Bericht abzufertigen wisse. Die Boten der V Orte haben auch mit den Gesandten des Bischofs geredet, es möchte mit Rucksicht auf die erfolgte Ablundung und um Frieden und Ruhe zu erhalten, denen von Erguel der Eid gegen Biel erlassen werden. Endlich haben die von Solothurn auf Verlangen des Bischofs zu dem Empfehlungsschreiben betreffend Erlaß der Bestätigungstaxe auch eingestimmt. Es siegelt Heinrich Fleckenstein, Schultheiß zu Lucern.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — A. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500–1560.

1555, 2. Mai (Donstag vor Kreuzerfindung). Solothurn an Lucern und Freiburg. Sie werden sich erinnern, wie sich zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn ein Handel erhoben habe, betreffend die vom Bischof gethane Versatzung derer vom Erguel an Biel, und wessen sich die Versatzten gegen die von Solothurn entschlossen haben. Nachdem die Boten von Solothurn auf dem „letztgehaltenen" Tage mit den altgläubigen Orten Raths gepflogen haben, wie sie sich in der Sache halten sollen, haben sie das ihnen damals Angerathene durch ihre Botschaft dem Bischof ansagen lassen. In Betracht seines vielfachen

freundlichen Erbietens habe man sich vieles Guten versehen „und besonders von wegen des abts zu Bellele burgrechten, ouch der stift St. Imbers, dorum wir dann brief und sigel genugsamlich bybringen wöllen". Nun erhalte man heute eine Missive von dem Bischof, die man nicht erwartet habe, und von der man eine Copie beilege. Die von Solothurn bitten die übrigen altgläubigen Orte, ihre Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden diesfalls zu instruiren, um ihnen neuerdings zu rathen, was sie zu Frieden und Ruhe thun können. Wenn die von Erguel denen von Bern so oft nachgelaufen wären und solche Zusagen gethan hätten, wie das gegen denen von Solothurn geschehen sei, so würden jene sie, ohne jemand zu befragen, in Schutz und Schirm nehmen oder schon genommen haben, was die von Solothurn ohne Hülfe und Rath der altgläubigen Orte („üwer") und vor Abhaltung einer Tagleistung nicht thun wollen.

St. A. Lucern: A. Bischof Basel. — K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 113.

1555, 12. Juni (Vigilia Corporis Christi). Solothurn an den Bischof von Basel. Wunsch, die in Aussicht genommene Conferenz wäre auf einen frühern Tag angesetzt worden. Bericht, wie man vernehme, die von Erguel werden von Biel bedroht. Da in dieser Angelegenheit vielerlei auf Tagleistungen vor gemeinen Eidgenossen und sonst verhandelt worden sei, und man Allen denen, die sich der Sache annehmen wollten, das Recht dargeschlagen habe, „darzu die ablosung der versatzung, wie dan ir fürstlichen gnaden anwälte uf der tagleistung zu Baden im Merzen lesthingangen fürgewendt, nun mer abgekündt und ir fürstlichen gnaden das gelt widerum zu erlegen versprochen", so glaube man, es sollte nichts Gewaltiges vorgenommen werden, und bitte den Bischof, die von Biel zu vermögen, keine Unruhe zu erregen, u. s. w. (Folgen andere Mittheilungen.)

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 164.

Siehe vereinigte Note zu **b, mm** und **oo.**

Zu **oo;** siehe vereinigte Note zu **b, mm, oo.**

Zu **pp.** 1555, 27. März. Bern an Lucern. Die Boten, welche auf dem letzten Tag in Baden gewesen sind, haben angezeigt, wie der auf den 15. Mai nach Zofingen angesetzte Tag auf den 21. Mai verschoben worden sei, was man sich gefallen lasse. Als gemeinen Schreiber haben die Boten von Lucern den Stadtschreiber zu Baden vorgeschlagen. Man könnte die diesfälligen Kosten ersparen. Bei manchem freundlichen Tag zu Zofingen habe jede Partei einen Schreiber gehabt, die jetzt, da nur eine freundliche Verhandlung vorgenommen werde, auch genügen werden.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 818.

Zu **qq.** Hans Jacob Fugger, Herr von Kirchberg und Weißenhorn zu Weinfelden, giebt mit Schreiben vom 22. März 1555 den zu Baden versammelten Rathsboten der im Thurgau regierenden VII Orte Kenntniß, daß er letzter Tage von Dietrich von Gemmingen zu Haimsen die Herrschaft Weinfelden im Thurgau gekauft habe. Er erbiete sich gegenüber der Eidgenossenschaft zu aller Gebühr, Billigkeit und gutem Willen. In Folge seiner Zuneigung zu den Eidgenossen habe er als seinen Verwalter Lutz Ulmer, seinen Vogt und Diener angenommen. Er bitte die Gesandten, ihren Obern dieses anzuzeigen und seinen Vogt und Diener für empfohlen zu halten. Er wolle in Betreff dieser Herrschaft Alles leisten, was sich gebühre. (Man vergleiche den Abschied vom 7. Mai 1555 **dd.**)

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII. 313) f. 141 verso (Copie.)

374.

Bern. 1555, 11. bis 16. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 5, 9, 15, 16, 18, 24.

(11. März.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Rathsboten von Genf, ebenso Calvin und sein Mitgesell. Nach Erbietung des gewöhnlichen Grußes und Vorlage ihrer Credenz lassen sie ihre Instruction verlesen. Die betrifft einige Schmachreden, die durch die Prädicanten von Bern (p mit Abkürzung) dem Calvin und der Stadt Genf zugeredet worden seien; ebenso die Vergleichung in den Ceremonien und Sebastian Foustelet und Hieronymus Bolez (?). Der Rath antwortet, die Boten sehen wohl, daß er in kleiner Zahl versammelt sei; die Sache sei aber schwer und wichtig; wenn man „bas" versammelt sei, wolle man mit Antwort begegnen. (13. März.) Die Boten von Genf erscheinen wieder vor dem Rath, legen ihre Instruction „in tütsch", nebst andern Schriften ein und begehren Antwort. Der Rath beschließt, ihnen zu erwiedern: da ihre Gegenpartei nicht anwesend sei, so setze man Tag an von jetzt Sonntag über acht (?) oder vierzehn Tag, wodann sie ihre Gegenpartei berufen mögen und man sehen wolle, wie der Handel „abgeleint" werden möge. (14. März.) 1. Die gleichen Rathsboten von Genf legen vor dem Rath eine deutsche Instruction in Betreff Erstreckung (?) des Burgrechts vor und begehren Antwort. Die Sache wird bis Sonntag über vierzehn Tag verschoben. (15. März.) Auf den Vortrag, den die Genfer „mit ufnemmung der kundschaft wider ire widersächer than", beschließt der Rath zu Bern, die Parteien einmal herkommen zu lassen, wie früher gerathen worden ist. Die Genfer legen auch eine Instruction betreffend Verlängerung des Burgrechts ein und verlangen Antwort wie gestern. Wird vor die Burger gewiesen. (16. März.) Vor Räthen und Burgern wiederholen die Boten von Genf ihren Vortrag betreffend ein ewiges Burgrecht und verlangen Antwort. Rath und Burger antworten ihnen, „daß m. h. inen das vorgend burgrecht also ganz vergönnend", das können sie nicht, sie sollen aber Artikel stellen und diese vorbringen, dann wolle man sehen, wie man sich vereinbare.

Ueber die Verhandlungen vom 13. und 16. März enthält das St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 409 und 411 besondere französische Fertigungen. Die vom 13. März giebt den Termin für das Erscheinen der Parteien bestimmter vom nächsten Sonntag über vierzehn Tage (31. März, Montag) an. Die Antwort in Betreff des Burgrechts vom 16. März geht nach der diesfälligen Bearbeitung dahin: Der von den Gesandten von Genf zu Mitte August letzten Jahres (?) gehaltene Vortrag bezüglich einer Ausdehnung des Burgrechts auf ewig, könne denen von Bern nicht gefallen. Zum Nutzen und zur Ehre beider Städte aber seien sie geneigt zu vernehmen, in welcher Weise und mit welchen Artikeln die von Genf (jetzt) ein ewiges Burgrecht mit ihnen schließen wollen. Jene mögen daher einen schriftlichen Entwurf verfassen und vorlegen, die von Bern wollen das Gleiche thun. Dann könne die Sache berathen und, wenn man sich vereinige, beschlossen werden.

375.

Bern. 1555, 14. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 16.

Vor dem Rathe zu Bern zeigt der von Bonstetten, Gubernator zu Neuenburg, den freundlichen Gruß der Grafen von Neuenburg an und eröffnet „unter anderm“: In Folge des von denen von Bern gethanen Auszuges seien denen von Landeron auch zwölf Mann aufgelegt worden (man glaubt zu lesen: vom Grafen sei das geschehen, wie früher). Die von Landeron weigern sich nun dessen, mit der Anzeige, sie seien Burger derer von Solothurn, die ihnen auch geboten haben, mit denen von Bern („m. h.“) zu ziehen; jene (die von Solothurn?) haben ihm auch geschrieben, er solle von solchem abstehen. Er begehre nun, ihm zu rathen, was er denen von Solothurn antworten solle. Man rathet ihm, er solle denen von Solothurn erwiedern: Er habe den Auszug gethan wie früher; das Burgrecht zwischen den Grafen von Neuenburg und denen von Bern („m. h.“) sei ganz anders, als das ihrige; er könne die Leute nirgends anderswo hernehmen, als aus den Landen der Grafen; er glaube auch nicht, daß sie wegen ihres Burgrechts da etwas zu regieren haben; mit dem Verlangen, man solle die Grafen in dem Ihrigen unbeirrt walten lassen; andernfalls soll das Recht angeboten werden.

376.

Greyerz. 1555, 1. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 496.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach. Freiburg. (Petermann) von Clery, Hauptmann; (Hans) List, Venner, und die beiden Commissarien Brayer und Bartholomä Renault.

1. Dieser Tag ist angesetzt worden, um aus allen Registern, Büchern und Gewahrsamen, die vorhanden sind, und aus den Berichten landeskundiger Leute ein Verzeichniß aller Schlösser, Häuser, Güter, Berge, Leute, Zinsen, Renten, Gülten und überhaupt alles Einkommens und Vermögens der Grafschaft Greyerz ob und unter der Bocken, soweit solches früher dem Grafen zuständig war, zu verfassen, um die bevorstehende Schatzung der Grafschaft darauf zu begründen. Es ist nun dieses mit allem Fleiß durch die verordneten Commissarien beider Städte in Beisein der Rathsboten der letztern geschehen und jeder Stadt eine Abschrift zugestellt worden. 2. Die Rathsboten beauftragen den Tschachtlan von Saanen, Ulrich Aellen, mündlich, beförderlich den beiden Städten einen Rodel über alle Herdstätten der Tschachtlani Saanen, von Namen zu Namen, zuzustellen, damit dieselben, wie alle übrigen ob und unter der Bocken, aufgezeichnet werden können. Er („es“) soll ebenso eine Copie von Claudo Colayes Lehenbrief um („und“) das Panel eingeben, um zu erkennen, wie viel Holz, Feld, Berg und Thal der Graf dem Colayes geliehen habe und was dieses ertrage und wie viel Holz dem Grafen vorbehalten worden sei. 3. Dem Hemman Offenburger, alt-Burger-

meister zu Basel, soll freundlich zugeschrieben werden, daß er beiden Städten eine Abschrift seines Lehens zusende, welches ihm jährlich zwei Ochsen erträgt, die ihm der Tschachtlan von Saanen im Namen des Grafen jährlich ausgerichtet hat, damit man sehe, wie dieses Lehen beschaffen und was er dem Grafen und der Graf ihm schuldig sei. 4. Der alten Frau im Schloß zu Greyerz und dem Mädchen, das bei ihr ist, haben die Gesandten für ein Mal bis auf weitern Bescheid 2 Köpf Korn und 6 Florin verordnet, die ihr der Commissar, Glaudo David, ausrichten soll. 5. Der Tschachtlan von Saanen berichtet, die Grafen haben früher im Brauche gehabt, wenn zu Saanen über das Blut gerichtet worden sei, in ihren („sinen") Kosten einen Boten dahin zu senden, um dabei zu sein. Es wird verabschiedet, es soll angezeigt werden, wenn die jetzt vorhandenen Gefangenen vorgestellt werden, damit die beiden Städte, wenn sie wollen, auch Boten dahin verordnen können. 6. Cristin Corbi, Notar zu Greyerz, zeigt an, er habe sechs Briefe, Testamente und Täusche aus seinen Protokollen herausgeschrieben, welche Gegenstände betreffen, die zwischen dem Grafen und Andern sich zugetragen haben; diese Briefe möchten beiden Städten dienlich sein; um ziemliche Belohnung wolle er sie ihnen übergeben. Es wird ihm geantwortet, er solle den Austrag dieser Angelegenheit beider Städte erwarten; wenn dann der einen oder andern an diesen Gewahrsamen etwas gelegen sei, so werde die betreffende ihn darum wohl ansuchen und gebührmäßig belohnen. 7. Commissar Glaudo David begehrt Bezahlung für die Auszugbücher, die er gemacht, und die dann in die Hand des Grafen nach Oron und von da an Wolfgang von Erlach nach Bern gekommen seien. Es wird ihm geantwortet, er solle bis nach der Theilung der Grafschaft zwischen beiden Städten stillestehen; dann möge er sein Anliegen wieder anzeigen; welche Stadt ihn dann weiter brauchen und die Erkanntnisse ausmachen lassen, oder sich seiner Auszüge dazu bedienen und dieselben daher zu ihren Handen ziehen wolle, die werde der Billigkeit nach hierüber mit ihm übereinkommen. 8. Als die Gesandten an die Feuerstätten von Rougemont gekommen sind und diejenigen, welche Usages schuldig sind, von den freien söndern wollten, ist ein Widerspruch entstanden, indem Einige von denen, die man als usagepflichtig betrachtete, dieses nicht zugeben wollten und behaupteten, bisher auch keine Usage bezahlt zu haben. Auf dieses eröffnen die Gesandten von Bern, sie haben der Stadt Freiburg bei der Verzeichnung der Usagen unter der Bocken nichts angerechnet, außer was sich durch Rodel und Erkanntnisse als geng und gäbe erfunden habe; ihre Obern haben auch keine Späne kaufen und theilen wollen, sondern Gut des Grafen, das er in Gewähr und Posseß gehabt habe. In Folge dessen solle auch denen von Bern ob der Bocken nichts angerechnet werden, als was als richtig anerkennt werde. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, die einfache Verneinung der betreffenden Unterthanen von Rougemont könne nicht genügen, sie der fraglichen Pflichten zu entheben; der Brief, den sie diessfalls einlegen, gebe ihnen nicht ausdrücklich die Befreiung von der Usage zu; sie können daher nicht gestatten, daß diese Usage unverrechnet bleibe. Da die Gesandten sich über diesen Artikel nicht vergleichen konnen, so nehmen sie denselben in den Abschied, ihn an ihre Obern zu bringen. 9. Es wird lauter beredet, daß alle Rathschläge dieser Tagleistung, sowie die erfolgte Aufzeichnung nur auf Gefallen beiderseitiger Obern erfolgt sein sollen. — Den Abschied unterzeichnen N. Zurkinden und F. Gurnel.

Die Namen der Berner Gesandten aus deren Instruction vom 29. März, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 413; diejenigen der Freiburger aus dortigem Rathsbuch No. 72 vom 26. März 1555.

377.

Pruntrut (?). 1555, 1. April.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bischof Basel.

„Was her schultheiß und seckelmeister von Solothurn den 1. Aprilis ao. 1555 meinem gnedigen fürsten und herren anpracht." Nach Erstattung des freundlichen Grußes und Erbietens ihrer Obern (tragen sie vor): 1. In Betreff der Rotbergischen und Richensteiner Lehen haben sie schon oft angezeigt, der Bischof wolle gnädig Kauf und Veränderung geschehen lassen, da es sich um ein kleinfüges Stück handle; sie erbieten sich, dem Bischof zu thun, was sie diesfalls zu thun schuldig seien. 2. Da der Abt zu Bellelay seit langen Jahren Burger derer von Solothurn gewesen sei, gemäß einiger Verträge, so möge der Bischof den jetzigen Abt anhalten, das Burgrecht („Burgerschaft") zu erneuern. 3. In Betreff der Valliere sei Bischof Philipp selig auf Spruchleute gekommen und sei wegen dieses Spans eine Erläuterung geschehen. Der Bischof möge nun seine Amtleute anweisen, den Stein, der noch nicht gesetzt worden sei, aufzurichten, wozu der Stadtschreiber von Nidau, als gemeiner Schreiber, berufen werden solle, damit nach Inhalt des Spruchs gehandelt werde. 4. Propst und Capitel von St. Imer seien Burger derer von Solothurn gewesen und letztere haben auch diese Stift mit großen Kosten gegen „gemeine Eidgnossen erhalten", Propst und Capitel seien auch nach Solothurn gezogen und einige Jahre daselbst geblieben, „damit dieselbig religion wider gepracht werde". Der Bischof möge nun bewilligen, daß die von Solothurn die von St. Imer in ihren Schutz und Schirm aufnehmen. 5. Anbelangend die Unterthanen im Erguel habe der Rath zu Solothurn vernommen, wenn die von Solothurn sie nicht zu Burgern aufnehmen, so werden sie nach Bern laufen und daselbst um Schutz und Schirm anrufen, denn denen von Biel wollen sie nicht unterthänig sein. Der Rath zu Solothurn bitte daher den Bischof, zu bewilligen, die von Erguel eine Zeitlang in Schutz und Schirm derer von Solothurn anzunehmen, oder letztern die Versatzung zu vergönnen, es sei ein halbes Jahr oder ein, zwei oder mehr Jahre, so lange ihm gefällig sei. Wie man höre, werden die von Bern die Unterthanen im Erguel zu Burgern annehmen und dieselben „gen Büren verordnen", was denen von Solothurn wegen der Religion gar beschwerlich sei. Der Bischof antwortet: 1. Er nehme den Gruß und das Erbieten des Rathes von Solothurn mit gnädigem Gefallen an und sei zu Gleichem geneigt. 2. Auf die übrigen Artikel könne er dermalen keine Antwort geben, da der Kanzler gestorben und der Bischof zur Zeit nicht mit Räthen gefaßt sei; ihm gebühre auch nicht, ohne Wissen des Domcapitels der hohen Stift Basel die Verhandlung vorzunehmen; so bald als möglich wolle er schriftliche oder mündliche Antwort ertheilen.

1555, 2. Mai. Antwort des Bischofs von Basel an Solothurn. 1. Wegen des Rotbergischen Lehens habe er bereits dem Jacob von Rotberg geschrieben, wie er sich mit dem Bischof in Betreff dieses verkauften Lehenstücks „mit anderer" (?) vergleichen und ihn entschädigen wolle. Sobald Antwort erfolge und man sich mit ihm vereinbare, wolle sich der Bischof auch gegen die von Solothurn so erzeigen, daß er glaube, sie werden es, nebst gewohnter billiger Verehrung, zu Dank annehmen. In Betreff des Richensteiner Lehens könne er aus vielen wichtigen Ursachen, namentlich wegen der von ihm, als er zum Bischof erwählt worden, gethanen Pflicht, nicht entsprechen; man möge das nicht ungut aufnehmen. 2. In Betreff des Abts zu Bellelay sei der Bischof berichtet, daß sich die Vorfahren desselben mit Biel in ein Burgrecht eingelassen haben, wobei bedungen worden sei, kein Abt solle sich bei jemand anders in Burgrecht und Schutz begeben.

Der Bischof könne daher auch diesfalls nicht entsprechen. 3. Ueber den Stein in der Valliere werde der Bischof berichtet, man habe sich in Betreff desselben noch nicht gänzlich verständigt; die von Solothurn mögen daher hiefür jemand herauffsenden; wenn aber sie und die von Biel sich diesfalls vereinbaren, mögen sie den Bischof hierüber und über den Tag, an dem der Stein gesetzt werden soll, berichten, wodann er die Seinigen auch verabfolgen lasse. 4. Wegen St. Imer, „und sunsten" in Betreff Annahme eines Burgrechts und Gestattung der Losung könne der Bischof nicht entsprechen. Man werde sich erinnern, welche Unruhe dem Bischof und der Stift aus „voriger" Verpfändung erfolgt sei; um allerlei daherigen Nachtheilen vorzubeugen, sei der Bischof gedrungen worden, denen von Biel die Wiederlösung zu verkünden, was der Bischof dieser Tage bewilligt habe. „Wo wir nun dise stuck euch widerum von newem versatz und verpfenden oder burgrecht by euch anzunemmen gestatten sollten," könne man entnehmen, was hieraus dem Bischof und der Stift für Nachrede und Widerwillen entstehen möchte. Daneben habe sich der Bischof, wie oben angedeutet, bei seiner Wahl verpflichtet, das von der Stift Veräußerte nach Möglichkeit wieder zu lösen, und ohne die dringendsten Umstände nichts davon zu veräußern. Der Bischof versehe sich daher auch zu denen von Solothurn, sie werden die ihm Angehörigen nicht von sondern zu ihm weisen und sie wie von Altem her bei der Stift bleiben lassen; der Bischof hoffe, sie selbst schützen und schirmen zu können. Wurden aber die von Solothurn das Gegentheil anstreben, so würde sich der Bischof bei gemeinen Eidgenossen verwenden, daß sie die von Solothurn vermögen, dem Bischof das Seinige wieder einzusetzen. Der Bischof möchte aber dessen lieber überhoben sein.

St. A. Lucern: Acten Bischof Basel.

378.

Bern. 1555, 1. bis 6. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung S. 80, 88, 89, 97, 103, 110, 112.

(1. April.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Rathsboten von Genf, nämlich Calvin und sein Mitgesell, verrichten den gewöhnlichen Gruß, legen ihren Credenzbrief vor und verlangen über den Span zwischen Calvin und einigen Prädicanten von Bern zu verhandeln. Wird auf morgen verschoben. Es erscheinen auch Farel und Meister Christophel und eroffnen, sie seien von der Classe von Neuenburg anher geschickt in Betreff des Anstandes zwischen Calvin und den Prädicanten von Bern. Wenn sie hierin etwas Gutes thun können, seien sie hiefür bereit. In der Lehre seien sie mit ihm (am Rand: Calvin) einig, mit seiner Person befassen sie sich nicht. Es wird ihnen geantwortet, als dem Rath der Span vorgekommen sei, habe er „inen" Tag zu beiden Seiten angesetzt, um den Handel vorzunehmen und mit der Hülfe Gottes beizulegen. Die Abgeordneten mögen heim („hiem") kehren; was in Sache verhandelt werde, wolle man ihnen zuschreiben. (2. April.) In dem Span zwischen denen von Genf, Calvin, Zebedäus, Angeli, Fousielet und Pierre Thon (oder Chon?) wird beschlossen, vorab dem Zebedäus und Angeli anzuzeigen, sie wissen, wie man eine Disputation aus der göttlichen Schrift gehalten habe, die noch niemand widerlegt habe. Wenn sie nun neuerdings disputiren wollen, so sei man hiemit nicht einverstanden. In ihrem Handel ergehen sie sich in Widersprüchen, weßhalb man Kundschaften aufnehmen müßte; das aber würde große Kosten verursachen und wäre der Sache hiemit doch nicht geholfen, sondern sie würde je länger je böser gemacht. Es wolle daher der Rath „recht im besten" den Handel aufgehoben haben und somit das Recht beruhen lassen. Das soll niemand an der Ehre schaden. In der Folge sollen sie sich solches Disputirens und solcher grober Reden müssigen. Die Genfer sollen dem Calvin anzeigen, er solle keine Bücher „machen", sondern

bei der göttlichen Schrift bleiben; hätte er das gethan, so wäre dieser Span vermieden geblieben; wenn sie aber Bücher wollen ausgehen lassen, so sollen sie dieselben zuvor besichtigen und unnothwendige Bücher, „die me (?) zwitracht, item zerstören dann buwen" (verbieten?). Fouftelet soll in die Hand des Rathes geloben, er habe wider die von Genf geschrieben; „item Calvin, daß er inen ungütlich thue und schantlich uf sy erdacht, halte sy für fromm eerenbiderblüt, wisse ouch anders nüt von inen (dann?) liebs und guts. Item verwisen us miner herren land in 14 tagen." Eine gleiche Entschlagung solle Pierre Thon thun bezüglich dessen, das er wider die von Genf und Calvin geredet hat und soll drei Tage und soviel Nächte gefangen gelegt werden. (3. April.) Vor dem Rath zu Bern eröffnen die Prädicanten von daselbst, sie haben gestern nach langem bei den Genfern erlangen mögen, daß sie sich mit dem erfolgten Rathschlag begnügen, wenn der Rath den Prädicanten in alle Capitel schreibe, weil dieser Handel die Lehre auch berühre und „sy hievor Calvini büchli der prädestination für gut geben und noch, ouch das also anfangs hie und anderswo gelert worden. Item das, so Zwingli deßhalb usgan lassen, noch gröber geacht, dennoch also beliben bishar; schribend und sy vermanind, by dem, so bishar gelert, daß ouch sy hie einhellig zu beliben, nützit nüws fürnemind, by der alten leer belybind." Die Boten von Genf eröffnen, mit den gestrigen Sprüchen seien ihre Herren vielleicht nicht wohl vergnügt, die Boten hoffen aber doch, sie werden zufrieden sein. Da aber ihre Stadt und „sy" so schwer beladen worden seien, daß ihnen deßwegen Briefe aus Burgund und Frankreich zugekommen seien, so verlangen sie, daß ihnen über den Verlauf der Sache Brief und Siegel gegeben werden. Calvin bemerkt, er sei von seinen Herren beauftragt sich zu entschuldigen über das, worüber er von Zebedäus und Longe (?) angegriffen worden sei, weil er und andere Diener der Kirche „und" (solches?) bisher gelehrt und geschrieben haben, da aber Einige dawieder seien. Er begehre daher von dem Rath eine Läuterung und Approbirung seiner Lehre, was man von derselben halte; er hoffe, ehrlich und treulich gelehrt zu haben; habe auch in Frankreich Einigen diese Lehre gegeben, die auf dieselbe gestorben seien. Sonst habe er auf Zebedäus oder Andere keinen Neid, er wolle nur unbescholten und ruhig der Kirche dienen, und da man ihm früher schriftlich geantwortet habe, so verlange er das auch jetzt. „Der Sindique fürer antwort in schrift begert des begert burgrechten." Farel läßt anzeigen, er sei von der Classe von Neuenburg wegen des Spans, betreffend das Büchlein von Calvin, anhergeschickt worden, damit, wenn jemand dasselbe widerfechten wollte oder zu „ring" darüber gefahren worden sei, er wider die Betreffenden das Recht begehre, „erhalt", daß dasselbe gerecht und gut sei. Von Anfang der Religion haben er und Andere nichts Anderes gelehrt, das sei die alte und erste Lehre; alle Prädicanten außer Zebedäus und seine Mitgesellen erkennen dieselbe für recht. Denen von Genf und Calvin antwortet der Rath, er habe geglaubt, sie hätten sich mit dem gestrigen Entscheid begnügt; er lasse es bei demselben verbleiben; er hätte wohl Ursache, mehreres gegen Calvin vorzunehmen, weil er Zwingli durch Zuschreiben, die er an Einige gethan, geschmäht habe, betreffend das Sacrament, wodurch auch die Disputation von Bern geschmäht worden sei; um des Besten wegen habe man Weiteres unterlassen. „Doch im (inen?) angezöigt haben", wenn die von Bern Bücher erhalten, welche der Disputation „widerstrytig", werden sie dieselben ausreuten und verbrennen lassen, wessen sie gewarnt haben wollen. Farel soll heimkehren, der Rath habe (oder werde?) eine Antwort gegeben („geben"), von der er hoffe, sie werde zum Guten gereichen. Den Prädicanten von Bern wird erwiedert, der Rath habe sich gestern und heute weitläufig erklärt und erachte, die Sache werde hingelegt. Daneben sei den „iren" geschrieben worden, wie sie sich halten sollen. Würde das nichts nützen, so würde „ir" Schreiben wenig bringen; „abgwisen". (4. April.) Vor dem Rathe tragen die Genfer Boten weiter vor:

1. Zu Gaillard sei Einer in sehr schwerem Gefängniß, „alt", sie verlangen eine Abschrift des Processes; es werde sich finden, daß nicht Alles so sei, wie man ihn verklagt habe; die von Bern seien übel berichtet worden. 2. Die gestrige Antwort soll ihnen zugestellt werden, damit sie nach Besichtigung derselben wissen, sich ferner ihrer Instruction gemäß zu verhalten. 3. Sie begehren auch Antwort wegen des Burgrechts. 4. Doctor Hierosime zu Thonon und Pierre Thons (Chons?) Weib haben, wie Thon selbst, die Prädicanten zu Genf bescholten, seien aber nicht anher beschrieben worden; sie verlangen, sie sollen gehalten werden wie die Andern. Der Rath beschließt: Zu 1. Der junge Zurkinden soll „ire" und des Vogts aufgenommene Kundschaften besichtigen und den Rath berichten, wie sich dieselben vergleichen, „m. h. berichten". Zu 2. Die Antwort für die Genfer und Calvin soll gefertigt und ihnen schriftlich zugestellt werden. Zu 3. „Die antwort des burgrecht halb inen ouch werden." Zu 4. Man bedaure, daß Hierosime nicht erschienen sei, nachdem er doch beschrieben worden sei; man wolle sich über die Ursache seines Ausbleibens erkundigen und schriftlichen Bericht verlangen und dann weiter antworten. Pierre Thons Weib soll in die Hand (des Vogts?) von Morges die Entschlagniß thun, wie der Mann sie gethan hat „am füreyt" (?). Sollte sie sich weigern, so soll berichtet werden. (5. April.) Die Boten von Genf treten abermals vor den Rath und eröffnen: 1. Sie haben die Antwort in Betreff des Burgrechts verstanden. Sie und ihre Herren haben geglaubt, man werde ihnen willfahren. Die betreffende Antwort ergebe aber, daß sich der Rath auf den frühern Bescheid berufe und nicht gewillt sei, wie im Jahre 1536 die begehrte Verlängerung zu gestatten, und zwar wegen gewisser Beschwerden; sie bitten, ihnen dieselben schriftlich zu übergeben, um sie ihren Herren zuzustellen, in der Meinung, man werde sich der Billigkeit befleißen. Sollte ihnen keine andere Antwort zutheil werden so seien sie beauftragt, ihren Vortrag vor Räth und Burger zu thun, was sie verlangen. 2. Die verlaufene Verhandlung anbelangend die Prädicanten, Foustelet und Pierre Thon (Chon?) haben sie angenommen. Was aber die Kirchenhändel und die Erläuterung wegen der Bücher betreffe, die in der schriftlichen Antwort enthalten sei, begehren sie eine Attestation, daß sie diese nur auf Gefallen ihrer Herren angenommen haben. 3. Sie verlangen eine Antwort wegen des Gefangenen. Der Rath beschließt: 1. Den ersten Punkt morgen vor die Burger gelangen zu lassen. 2. Da in der Antwort nicht enthalten sei, daß die Boten von Genf die betreffenden Beschlüsse angenommen haben, so verbleibe man bei derselben und werde ihrer Protestation eingedenk sein. 3. Den gefangenen Mathis Calabris wolle man auf die Bitte derer von Genf gegen genugsame Bürgschaft freilassen; er soll aber versprechen, im Rechten Red und Antwort zu geben und zu bezahlen, was ihm dann auferlegt werde. (6. April.) Man sehe die Note zum 6. April.

Obwohl einige Wiederholungen nicht vermieden werden können, lassen wir doch die unterm 3. und 6. April für die Gesandten von Genf bearbeiteten Ausfertigungen der Verhandlungen oder einzelner Theile derselben folgen, da sie einzelne Ergänzungen enthalten und im Ganzen fleißiger als das Rathsbuch bearbeitet sind.

I. (3. April.) Gemäß dem Abschiede vom 13. März dieses Jahres erscheinen vor Statthalter und Rath zu Bern Gesandte von Genf mit ihren Ministern, Johann Calvin und Reymond Chauuet, einerseits, und Andreas Zebedäus, Minister der Kirche zu Nyon, und Johann Lange, Minister zu Bursin, anderseits. Die Gesandten von Genf eröffnen ihre Klagen gegen die Minister von Nyon und Bursin, die sie früher in deren Abwesenheit vorgetragen haben, nun in ihrer Gegenwart; die Beklagten ertheilen hierüber ihre Antwort, Alles in längern Vorträgen von beiden Seiten. Der Rath ertheilte hieruber einen Ausspruch, mit dem sich die Gesandten von Genf (?) nicht zufrieden geben wollten, und heute (3. April) erscheinen dieselben neuerdings vor dem Rathe und eröffnen die Gründe, zufolge denen sie sich mit der gegebenen Antwort nicht begnügen

können; sie bitten um eine umfassendere Erklärung, namentlich auch bezüglich der Lehre des Johann Calvin und daß man ihnen diesfalls zu ihrem Behelf Brief und Siegel gebe. Der Rath beschließt, er bestätige die gegebene Antwort, füge indessen derselben Folgendes bei: 1. Bei der Veranstaltung der Disputation zu Bern habe man sich erboten, wenn jemand glaube, sie durch die heilige Schrift eines Irrthums zu überführen, so wolle man den betreffenden Fehler verbessern. Ersteres sei nicht geschehen, vielmehr seien die aufgestellten Schlußsätze an Hand des alten und neuen Testaments aufrecht erhalten worden. Auf dieses habe man eine Reformation eingeführt, die bis jetzt beobachtet worden sei. In gleicher Weise habe eine Disputation zu Lausanne stattgefunden, bei welcher Meister Calvin selbst gegenwärtig gewesen sei. Von Anfang und nachher oft habe man den Ministern eingeschärft, in ihren Predigten, Lehren und Schriften die genannten Disputationen, die Reformation, die Mandate, Weisungen, Formen und Gebräuche, die für die Kirche eingeführt worden sind, zu beobachten, was man auch in der Folge unabänderlich thun werde. Was den Prediger von Nyon anbelange, so gestehe er nicht, in seiner Predigt den Meister Calvin ausdrücklich genannt oder dessen Buch als ketzerisch bezeichnet zu haben. Der andere, Johann Lange, habe bei Anlaß eines Colloquiums von Calvin gesprochen, nachdem er gehört hatte, daß Andere vor ihm das Gleiche sagten. Einen andern Anlaß habe ihm eine Stelle des von Calvin verfaßten Buches über die Prädestination und die Vorsehung Gottes gegeben. Es sei nun wohl anzunehmen, es habe sich die Sache bei Zebedäus in ähnlicher Weise verhalten. Calvin selbst habe den betreffenden Fehler anerkannt, aber behauptet, derselbe rühre nicht von ihm, sondern vom Buchdrucker her. Um solche Aergernisse und Beleidigungen der Kirche und einzelner Personen zu unterdrücken, Unruhe zu hindern und christliche Einigkeit zu fördern, haben die von Bern auf das Gesuch ihrer Mitbürger von Genf es auf sich genommen, beide Parteien zu hören und eine freundschaftliche Vereinbarung anzustreben. Den von dem Buchdrucker gemachten Fehler betrachte man als wichtig und von großer Consequenz, und da Calvin als Verfasser des Buchs vor dessen Veröffentlichung den Fehler hätte verbessern sollen um Scandal zu vermeiden, so scheine die Schuld statt auf dem Drucker eben auf Calvin zu liegen, und seine Entschuldigung sei nicht stichhaltig. Man erkläre („prononce et ordonance") daher, der Anstand zwischen den Mitbürgern von Genf und den Ministern von Nyon und Bursin solle gänzlich ruhen, als ob er nie vorhanden gewesen wäre; die genannten Minister und Andere sollen sich enthalten, auf der Kanzel oder sonst jemand zu schmähen; wenn sie predigen, reden oder schreiben, so sollen sie, gestützt auf die heilige Schrift, sich so gemäßigt benehmen, daß niemand beleidigt werde und sie keinen Anlaß zu Aergerniß geben, wie man vor Kurzem zwei Male den Decanen, Ministern und Andern der Classen der bernischen wälschen Lande geschrieben habe. Die von Genf mögen darauf halten, daß ihre Minister das Gleiche beobachten und künftig unterlassen, Bücher über so hohe Dinge wie die Geheimnisse Gottes zu schreiben, da solches unnöthig sei, Anlaß zu dergleichen Vorfällen geben könne und mehr verwirre als erbaue. Bücher und Lehre des Calvin zu billigen oder zu tadeln stehe nicht an denen zu Bern; sie wollen auch nicht dulden, daß hierüber in ihren Landen disputirt werde. Man vernehme, Calvin habe an gewisse Personen Briefe geschrieben, in denen er die Lehre Zwinglis, die Sacramente betreffend, verwerfe und sie als irrig und gefährlich bezeichne. Das berühre die von Bern um so mehr, weil dieser Gegenstand in ihrer Disputation bekämpft und von ihm (Zwingli) und andern gelehrten Leuten lebhaft erörtert, und mit der heiligen Schrift aufrecht erhalten und bis anhin beoachtet worden sei. Man hätte daher gute Gründe, Calvin diesfalls anzulangen und sich über ihn zu beklagen; indessen wolle man das jetzt übergehen; doch bemerke man ihm und allen Ministern zu Genf, daß wenn man in der Folge von ihm oder Andern auf dem Gebiete derer von Bern Bücher finde, welche der Disputation und Reformation derer von Bern widersprechen, man dieselben nicht nur nicht dulden, sondern verbrennen werde, und alle Personen, die daselbst wider benannte Disputation reden oder schreiben, werde man nach Verdienen bestrafen. 2. Früher und jetzt haben die Gesandten von Genf über Sebastian Foustelet und Pierrechon (oder Pierre Thon?) geklagt. Gegen den erstern beschweren sie sich, er habe in einem Gedicht die Ehre Genfs tief verletzt, indem er Genf ein Sodom genannt habe. Der Beklagte giebt hierüber leichtfertige Antwort („responces frivoles"), worauf (vom Rathe zu Bern) erkennt wird, er habe Genugthuung in folgender Weise zu leisten: Er soll in die Hand des Statthalters

geloben, er habe durch das genannte Gedicht und andere ehrenrüherische Schriften großes Unrecht gethan, wider die Stadt Genf und ihre Einwohner, Meister Johann Calvin und die Minister von Genf überhaupt boshaft und verläumderisch geredet und geschrieben; er anerkenne sie als Leute von Recht, Tugend und Ehre und wisse nichts Anderes von ihnen. Wegen seines großen Fehlers, in dem er verharren wollte, soll er auf immer aus den Gebieten derer von Bern verwiesen sein und die Verbannung nach fünfzehn Tagen antreten, nachdem er zuvor die vorgeschriebene Genugthuung gethan haben werde. Nachdem man auch die Klagen gegen Pierrechon und auch dessen leichtfertige Antwort vernommen hat, wird erkennt, er habe eine gleiche Genugthuung zu leisten; dabei soll er die Gesandten von Genf um Verzeihung bitten (was er gethan hat) und soll dann drei Tage und drei Nächte ins Gefängniß gelegt werden. Beide Ehrenerklärungen nehmen die Gesandten von Genf an, verlangen hiefür, sowie in Betreff der zwischen ihnen und den Ministern zu Nyon und Bursin getroffenen Vermittlung Brief und Siegel, worin ihnen entsprochen wird. II. Auf die Eröffnung der Gesandten von Genf betreffend Verlängerung des Burgrechts auf funf und zwanzig Jahre wird ihnen geantwortet, man habe geglaubt, die von Genf hätten sich mit der ihnen schriftlich gegebenen Antwort begnügt. Da eine Verlängerung des Burgrechts auf benannte Dauer denen von Bern nicht genehm sei, so bleibe es bei dem letzten Bescheid. Es unterzeichnet der Stadtschreiber („Secretaire") von Bern.

Die Ziffern I und II bilden zwei formell getrennte Ausfertigungen, beide mit dem Datum vom 3. April. Ziffer I ist in Urkundenform gehalten. Beide sind französisch; erstere trägt die Ueberschrift: „Vereinigung Calvini und Zebedei", die andere: „Genff Antwurt Prolongation Burgrechtens xxv Jar".

St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 415 verso und 418.

(6. April.) Schon wiederholt sind die Gesandten von Genf vor dem Rath zu Bern erschienen betreffend Verlängerung des ewigen (!) Burgrechts auf funf und zwanzig Jahre. Es wurde ihnen eine Antwort gegeben, mit der sie sich nicht begnügten und gemäß ihrer Instruction verlangen sie neuerdings vor dem kleinen und großen Rathe gehört zu werden. Das ward ihnen bewilligt und sie erscheinen nun heute vor der genannten Versammlung und begehren in weitläufigem Vortrage die Ausdehnung des Burgrechts auf fünf und zwanzig Jahre in Form und Weise wie das im Jahre 1536 eingegangene Burgrecht besagt. Würden die von Bern sich hieber irgendwie beschwert finden oder die Sache nicht im Vortheile beider Herrschaften oder deren Unterthanen betrachten, so bitten sie, ihnen ihre Meinung schriftlich zu geben, um ihre Obern diesfalls aufzuklären; sie zweifeln nicht, daß diese guten Rath willfährig hören werden. Klein und große Räthe antworten, sie seien in schwacher Zahl versammelt, der größte Theil der Rathsglieder, namentlich auch beide Schultheißen, seien, wie die Gesandten sehen, abwesend. Man könne daher ihnen dermalen keine einläßliche Antwort geben. Nach Ostern werde man zahlreicher zusammenkommen und dann die Sache berathen und eine schriftliche Erklärung folgen lassen. Es unterschreibt der Stadtschreiber („Secretaire") von Bern.

St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 419.

Die Verhandlung ist französisch und trägt die Aufschrift: „Genff antwurt burgrechten". Das Rathsbuch vom 6. April enthält nicht Mehreres, nur wird bemerkt, man wolle den Boten von Genf die Antwort schriftlich geben, wenn sie auch ihren Vortrag schriftlich zurücklassen.

379.

St. Maurice, Grandson, Orbe. 1555, 22. und 23., 26. bis 30. April.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 98, 99, 163.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Jacob Tribolet. Freiburg. Hans List; Bastian Veillard.

I. (22. April, St. Maurice.) „Vor Allem sei Gott Ehre, Lob und Anbetung im Geist und in der Warheit. Amen!“ **a.** Die benannten Gesandten finden sich im Dorfe St. Maurice (bei Grandson) ein, um gemäß dem Auftrage beider Städte das Mehr in Betreff der Religion aufzunehmen. Daselbst sind auch sämmtliche Hausväter versammelt und nach geeigneten Ermahnungen abgetheilt und dann mit Bezug auf die eine und andere Partei gezählt worden. Aus dieser Zählung hat sich ergeben, daß die Mehrzahl der Leute nach der Reformation des Evangeliums leben und den Prädicanten als Minister haben wollen, was die Gesandten auf Bewilligung ihrer Obern zugestanden haben. **b.** Am gleichen Tage befinden sich die Gesandten im Convent der Barfüßer. Als sie hier die Kirche besichtigten, fand sich ein Gemälde, welches aus der Capelle zu Freiburg dahin geschenkt worden war. Die Gesandten von Freiburg bitten diejenigen von Bern, ihnen dieses Bild zu überlassen, was die Boten von Bern bewilligen.

II. (23. April, Grandson.) **c.** Vor den Gesandten erscheint Bruder François Beson, Barfüßer, in Begleit von Bruder Melchior und Bruder Philibert, seinen geistlichen Brüdern vom Convent zu Grandson, und eröffnet die letzte Rechnung des genannten Convents, die unter ihnen in Beisein von Sebastian Bourgeois und Johann Calame, welche auf Gesuch der Religiosen die Rechnung unterzeichnet haben, vollzogen worden sei. Derselben gemäß schuldet der Convent dem genannten François Beson 400 Florin, in der Waadt laufender Münze. Ebenso eröffnet er auf einem Zedel der Reihe nach verzeichnet (?) Schulden von 200 Florin wegen Geldaufbrüchen für Einlösung der Reben zu Fiez pictet, die von Franz Bourgeois und mehrern andern Ansprechern eingelöst worden sind, und wofür der Convent hafte; er bitte, Bedacht zu nehmen, daß ihm die Tilgung dieser Schulden ermöglicht werde. Diese klare Rechnung nehmen die Gesandten entgegen und versprechen ihm, dafür zu sorgen, daß seine Ansprecher bezahlt werden. Immerhin aber nehmen sie die Sache in den Abschied, um durch ihre Obern entscheiden zu lassen, durch wen die 400 Florin bezahlt werden sollen, ob von den Obern oder von dem Landvogt zu Grandson. **d.** Der benannte (ledit) Guardian bittet für sich und seine Religiosen um einen Termin für den Auszug aus dem Convent und um eine Vergütung. Die Gesandten bestimmen vierzehn Tage, oder mehr, wenn sie wollen (ou au plustod quil vouldront). Was die Vergütung anbelangt, so überlassen sie dieses ihren Obern. Immerhin belassen sie den Religiosen das im Convent vorfindliche Korn und den Wein nebst den Einkünften ihrer Renten von der letzten Erndte. **e.** Es erscheinen Guillaume Cousin und Jacques Conpagnion im Namen ihrer Frauen, Töchter des verstorbenen Johann Pagnaz, und Pierre Pagnaz und bitten, ihnen einen an dem Orte des Pierres gelegenen Weinberg zu überlassen, der dem Convent der mindern Brüder durch die verstorbene Jacquette Vioget legirt worden sei, deren Nachkommen und Erben sie seien. In Betreff der Berechnung des Verwandtschaftsgrades wissen sie nicht, ob der dritte überschritten werde. Die Gesandten von Freiburg wollen gemäß ihrer Instruction hierin ihren Obern nicht vorgreifen. **f.** Meister Gaspard Voze, Prädicant von Grandson, im Namen von Pernette, seiner Frau, und Johann Bartholomä, sonst genannt Maystre, eröffnen, sie haben dem Convent der Barfüßer 40 Souls Zins erkennt, welche von Frau Guillaume Novel, Frau des gestorbenen Bartholomä Maystre, ihres Oheims, dessen Erben sie seien, legirt worden seien. Da dieser Zins auf die Güter des letztern übertragen worden sei, so bitten sie, denselben ihnen zu erlassen. Nicht minder eröffnen Johann Claude und Jacques Novel in ihrem und im Namen der Erben des verstorbenen Peter Novel, Enkel („nepveurs“) der benannten Guillaume, diese sei eine Schwester ihres verstorbenen Vaters gewesen; sie bitten daher, es möge das betreffende Legat ihnen, als den Nächsten, überlassen werden. Die Gesandten nehmen dieses in den Abschied. **g.** Die genannten Claude Johann und Jacques Novel bitten, ihnen einen Zins von 14 Souls, den früher

die verstorbene Jeanette Novel den Barfüßern legirt habe, zu überlassen. Wird wie oben in den Abschied genommen. **h.** Bruder Blaise Gondoz, ehemaliger Barfüßer dieses Convents, jetzt Prädicant zu Bayoyes, und Bruder Johann Tissot, auch ehemaliger Barfüßer, jetzt Prädicant zu Fiez, eröffnen, als sie Conventglieder waren, haben sie die Zimmer und Gärtchen („chambres et curtil") anderer Religiosen vor dem Kloster gekauft; Bruder Bläse habe für die seinigen 20 Thaler, Johann Tissot für die seinigen 14 Thaler bezahlt; sie bitten, ihnen dieses zurückzuerstatten. Fällt in den Abschied. **i.** Etienne Bocardiez, ehemaliger Pfarrer („cure") zu Bugelle, bittet um eine Vergütung für diese Pfarrei, welche durch Verfügung der Obern ihm genommen und dem Prior überlassen worden sei. Sie sei geliehen worden („laquelle sad modioit") für 160 Florin, wovon er aber nichts erhalte. Die Gesandten beschließen, 100 Florin überlasse man dem Prädicanten; die übrigen 60 Florin, und zwar vierteljährlich 15 Florin, sollen von dem Prior, der die Pfarrei genieße, dem genannten Pfarrer entrichtet werden; doch Alles auf Genehmigung der Obern. **k.** Pierre Cordey im Namen seiner Mutter, Jenette Guyot, stellt das Gesuch, ihr aus den Gütern des gestorbenen Johann Bardillier, welche dieser frei besessen habe, ein Meßgewand und die Gewänder von weißem Damast, die der genannte Johann Bardillier dem Convent gegeben habe, zu überlassen; ebenso 100 Florin, die für Stiftung einer Capelle und Messe (?) verwendet und von seiner Mutter bezahlt worden seien. Da man von dem Guardian berichtet ist, daß der genannte Bardillier nur den Damast für das Meßgewand und das Uebrige „frere fratris" gegeben habe; auch daß genannte Jenette nicht aus der Nachkommenschaft des Bardillier herstamme und die 100 Florin aus der Habe des Bardillier, die jene verkauft habe, herrühren, worüber man klaren Bericht besitze, so wird beschlossen, nichts zu geben. **l.** Nach Anhörung des Anstandes zwischen den Mestralen von Bonvillars und Provence hat man erkennt, der Mestral von Bonvillars habe von seinem Befehl abzustehen und der von Provence das Amt innert den Grenzen seiner Mestralie zu üben, wie früher schon entschieden worden ist, als man die Obliegenheiten der Betreffenden geordnet hat. **m.** Guillaume Trestorens von Grandson fordert einen Zins von 6 Souls, der den Barfüßern von seiner Großmutter legirt worden sei, zurück. Wird in den Abschied genommen. **n.** Claude Bourgeois und Sebastian Bourgeois, für sich und im Namen ihrer Brüder, bitten, ihnen einen Zins von 10 Florin zu überlassen, den ihr verstorbener Großvater und Oheim zur Gründung einer Capelle für die Mönche von St. Johann Baptist legirt habe, nebst der Capelle und dem Gebäude „et terly ou gemes de fert", und einigen Meßgewändern und Kleidern von weißem Damast. Die Gesandten beschließen, anbelangend das Gebäude („bastiment") der Capelle, das „edifice" und „terly" werde dermalen nicht eingetreten, sondern solches im gegenwärtigen Bestande belassen; betreffend die Meßgewänder und Ueberwürfe erklären die Boten von Bern ihre Geneigtheit, und ebenso diejenigen von Freiburg mit Vorbehalt der Zustimmung ihrer Obern. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. **o.** Blaise Beaulsire bittet um Nachlaß von 12 Pfund, die von Johann Beaulsire, seinem Vater, legirt worden seien, und für weitere 2 Souls Zins, die seine Mutter legirt habe, Alles an den Convent der mindern Brüder; ebenso für weitere 12 Pfund Münze, die vom Vater auf einmal gegeben worden seien, und um 6 Souls Zins, welche die Mutter den Mönchen von St. Benedict zu Grandson legirt habe. Wird in den Abschied genommen. **p.** Anton Villanchet, in seinem und seiner Brüder Namen, bittet um Ueberlassung eines Zinses von 2 Souls, der von Jacques Villanchet, ihrem Großvater, legirt worden sei. Fällt in den Abschied. **q.** Louis Guigen (?) und Claude Faret im Namen seiner Frau, einer Tochter von Johann Guigen selig, bitten um Ueberlassung eines Zinses von einem halben Sester („demyez sextier") Wein, der vom Bruder ihres Großvaters legirt worden sei. Wird in

den Abschied genommen. **r.** Pierre Guidon bittet um Ueberlassung von 3 Pfund Münze, die sein Großvater den Barfüßern legirt habe und dann als Zins von 3 Souls „es Rossies de Giez“ verwendet worden seien. Fällt in den Abschied. **s.** Bernard Biolley für sich und im Namen seines Vaters verlangt 100 Florin und 40 Souls zurück, welche durch den Großvater dem Convent des Priorats legirt worden seien. In den Abschied. **t.** Die Prüdhommes von Onnens bitten im Namen ihrer Gemeinde, derselben die große Glocke der Barfüßer zu überlassen. Da die Edlen und Bürger der Stadt Grandson dieselbe auch schon verlangt haben, unter Hinweisung darauf, daß sie das Material zu derselben lieferten, so wird die Sache behufs Entscheidung durch die Obern in den Abschied genommen. **u.** Das Begehren des Johann Mercies zu Grandson, ihm ein von seinem Vater selig dem Priorat zu St. Johann gemachtes Legat von 2 Souls zu überlassen, fällt in den Abschied. **v.** Derselbe Johann Mercies verlangt zwei Besitzungen („possessions“), die, wie er sagt, von seinem Vater der Cure von Giez gegeben worden sind. Es wird beschlossen, wenn die betreffenden Titel vorgewiesen werden, wolle man die Sache in den Abschied nehmen. **w.** Jacques Malliez bittet, ihm ein von seinem Großvater dem Prior und den Religiosen zu St. Johann ertheiltes Legat von 12 Souls Zins zu überlassen. Er legt hiefür eine Urkunde („pronuntiation“) vor, die da bestimmt, wenn die Religiosen den durch das Legat vorgeschriebenen Dienst und die Begehung der Jahrzeit nicht mehr beobachten, so müsse dieser Zins nicht mehr bezahlt werden. Fällt in den Abschied. **x.** Pierre Quibollaz, der wegen Schwäche des Augenlichtes nicht wohl eine andere Arbeit, als die Beobachtung der Uhr und das Läuten der Stundenzeichen mit den Glocken verrichten kann, bittet, ihm den Dienst des Läutens zur Predigt und andere kleine Verrichtungen zu übertragen. Es wird ihm entsprochen, doch nur auf Genehmigung der Obern. **y.** Die Schuhmacher oder Sattler („cordonniers ou estoffiers“) bitten, ihnen zwei Kerzenstöcke „de lotton“, welche sie als Zierde eines von ihrer Bruderschaft errichteten Altars beschafft haben, zu überlassen. Es wird ihnen entsprochen. **z.** Johann Claude und Jacques Novel verlangen Rückerstattung von 18 Souls, die ihr Vater legirt habe. Man nimmt das in den Abschied, doch sollen sie durch Vorlage der betreffenden Titel die Richtigkeit ihrer Angabe nachweisen. **aa.** Humbert du Mollin verlangt im Namen der Guilliauma von Montagny, seiner Frau, Zurückstellung mehrerer Legate, welche von ihren Vorfahren vom Hause Montagny gemacht worden seien. Es wird beschlossen, wenn durch Titel gezeigt werde, daß jene (die Stifter) innerhalb dem dritten Grade vom Großvater (der Reclamantin) („que il fussent en tiers de gre de le grand pere“) seien, so wolle man die Sache in den Abschied nehmen. **bb.** Auch Johann Michiel bittet um Ueberlassung einiger von seinen Vorfahren den Barfüßern gemachten Legate. Wenn durch Titel und an der Hand der Verwandtschaftsgrade die Sache als richtig nachgewiesen wird, so will man dieselbe auf Genehmigung der Obern hinnehmen. **cc.** Bernhard Barilliet eröffnet, der Prior habe wegen der Cure von Giez einen Weinberg, zu welchem er das Zugrecht („rochet“) besitze. Er ersucht, ihm die Ausübung desselben zu gestatten und bietet die Loskaufssumme an. Bernhard hat hierüber den Prior bereits in das Recht gefaßt, auf welchem Standpunkte die Sache sich nunmehr befindet („deguoi ledit Bernard en avoyt desgea pris en cause ledit prieur combien que le cause estoyt lessee“). Beschluß: Bernhard möge sein Recht vollführen und wenn er sich dann beschwert finde, an die Obern appelliren. **dd.** Michiel de Coppet, Pfarrer („cure“) von Montagny bittet, ihn gemäß öffentlicher Verordnung der Obern die genannte Cure lebenslänglich genießen zu lassen. Er erbiete sich, die ihm möglichen Dienste zu leisten und wolle gemäß der Reformation leben. Die Gesandten von Bern haben diesfalls Vollmacht, die von Freiburg aber keine Instruction. Man weist daher den Pfarrer vor die Obern beider Städte. **ee.** Die Prüdhommes der Pfarre („parroche“) von

St. Maurice bitten um einen silbernen Kelch, den sie für das Nachtmal angeschafft haben. Es wird ihnen entsprochen. Die Kirchengewänder der Kirche zu St. Maurice, die von geringem Werthe sind, werden den genannten Prüdhommes überlassen, um dieselben für die Armen zu verwenden. **ff.** In gleicher Weise wird mit Bezug auf Diejenigen von Montagny verfahren. **gg.** Den Frevel, welchen Johann Escuyer und Jacques Moley mit dem Kelch begangen haben, als der Pfarrer gestorben war, haben die von Bern bestraft, indem sie die Thäter zu drei Tagen und drei Nächten Gefängniß und jeden zu 5 Florin Buße verfällten. Auf das Gnadengesuch der Gebüßten vermindert man ihre Strafe auf einen Tag und eine Nacht Gefängniß; die Geldbuße wird dem guten Ermessen der Seckelmeister („messieurs des comptes") überlassen, mit Vorbehalt des dem Landvogt zu Grandson gehörenden dritten Theils. **hh.** In Betreff der Prädicanten von Montagny und St. Maurice wollen die Boten von Freiburg wegen mangelnder Instruction keine Verfügung treffen; die Boten von Bern aber wollen ihnen den gleichen Gehalt wie früher zukommen lassen, nämlich 132 Florin Münze, 6 Muid Weizen und 4 Muid Haber, Alles Yverdoner Maß, und 1 Muid Wein; sie bitten die von Freiburg, dieser Meinung beizutreten. Diese wollen sich nicht weiter einlassen, außer daß sie die Sache in den Abschied nehmen. **ii.** Vor den Gesandten eröffnet der Vogt von Yverdon gemäß Auftrag einen Auszug einer Erkanntniß des Schlosses Yverdon, der unter andern Artikeln einen enthaltet, wonach früher durch einen Herzog von Savoyen den Barfüßern zu Grandson eine Matte bei Yverdon „sur les Moulins" enthaltend 4 „seitorees" gegeben und legirt worden ist, mit der Bedingung, daß wenn die Barfüßer diese Wiese aus ihren Händen geben, dieselbe wieder an den Herzog zu Handen des Schlosses Yverdon gelangen solle. Gestützt hierauf verlangt der Vogt, daß die betreffende Wiese ihm überlassen werde. Die Gesandten von Freiburg bemerken, diese Wiese werde nicht aus der Hand des Convents der Barfüßer veräußert; an die Stelle der Barfüßer seien die beiden Städte getreten, und fügen bei, sie haben übrigens diesfalls keine Instruction. Die Sache wird nun an die Obern beider Städte gewiesen. **kk.** Pierre Meyerat, Vicar zu Bonvillars, bittet, ihm seinen Fehler zu verzeihen, den er durch Nichtbeachtung der Verfügung begangen habe, durch welche ihm verboten worden sei, ferner in Bonvillars Messe zu singen, weil das Patronat daselbst einzig denen von Bern zustehe, wegen des Priorats zu Beaume. Dabei ersucht er, ihn seine Admodiation und seinen Dienst vollenden zu lassen. Seine Bitte wird von den Gesandten von Freiburg unterstützt. Die Boten von Bern antworten, sie haben keinen Auftrag, wollen aber immerhin die für Pierre gethane Bitte an ihre Obern bringen. **ll.** In Betreff des Hauses und Convents der Barfüßer wird einstimmig beschlossen, ein Theil soll dazu verwendet werden, Ziegel dahin zu führen und trocken zu legen, damit dieselben für die Bedürfnisse beider Städte zu Grandson, Murten und anderwärts dienen. Der Rest wird als Wohnung („maisonnement") belassen. Die Kirche der Barfüßer will man im gegenwärtigen Bestande belassen, um (später) daselbst einen Speicher zu errichten, damit Getreide („grainnes") und Anderes dahin verlegt werden kann. Hiebei wird die Zustimmung der Obern vorbehalten. **mmm.** Die Glocken des genannten Convents sind so getheilt worden: Die von Freiburg nehmen die beiden kleinern und die von Bern die größere Glocke; dann sollen sie gewogen werden, und wenn eine Partei am Gewicht mehr hat als die andere, so soll sie derselben die Hälfte des Mehrgewichts vergüten. **nnn.** In Betreff des Hauses des Priors wird beschlossen: Die Poille des Convents soll als Schule für die Jugend zu Grandson und sonst in den Herrschaften benützt werden; die Küche daneben und einige Zimmer darunter sollen als Wohnung des Schulmeisters dienen; Alles auf Gefallen der Obern. Ebendaselbst soll eine geeignete Wohnung für den Prädicanten von Grandson eingerichtet und dazu ein passender Garten von denjenigen des Priors gegeben werden, wobei

ebenfalls die Zustimmung der Obern vorbehalten wird. **oo.** Die Gesandten von Bern bitten die von Freiburg, mit ihnen für den Minister und Prädicanten zu Grandson einen Gehalt zu bestimmen, in der Weise, wie es in andern Orten und Städten des Waadtlandes der Fall sei, und ebenso eine Competenz für einen Diacon, der sowohl in der Stadt Grandson als in den Pfarreien der Herrschaft bei Krankheiten und andern Zufällen der Prädicanten, und wo sie arme Leute, die sie nicht befriedigen können, zu bedienen haben, Aushülfe leiste. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, sie seien diesfalls ohne Instruction. Nichtsdestoweniger bewilligen sie auf Gefallen ihrer Obern für den Prädicanten zu Grandson einen Gehalt von 200 Florin Lausanner Münze, 4 Muid Korn und 3 Muid Haber, Alles Grandsoner Maß, und 1 Muid Wein desselben Maßes, was Alles von dem Priorat erhoben werden soll. Von diesem Einkommen wollen die Gesandten von Bern nach früherer Gewohnheit für den Diacon zurückbehalten („restrainet“) 1 Muid und 7 Köpf Korn, 2 Muid und 6 Köpf Haber und 1 Muid Wein und 15 Florin an Geld mit einer weitern Löhnung nach dem Gefallen der Obern („mesdits seignieurs“), damit jener in der Pfarrei Giez predige und sonst den Dienst als Diacon sowohl zu Grandson, als wo sonst das Bedürfniß es erfordere, versehe. Die Gesandten von Freiburg stimmen nicht zu, sondern nehmen die Sache in den Abschied. **pp.** Die Gesandten fragen den Prior von Grandson an, ob ihm lieber sei, daß man ihm eine einmalige Geldsumme oder eine jährliche Pension gebe, wodann er aber den beiden Städten alle Rechte, Titel und Gewahrsamen („actions“), die er mit Bezug auf das Priorat und dessen Zubehörden besitze, abzutreten habe. Der Prior antwortet nach vielen Empfehlungen und Anbringen, er sei zufrieden, eine (einheitliche) Entschädigung für sich und die Seinigen zu empfangen, wenn man darüber einig werden könne, wobei er sich in den guten Willen der Herren empfehle („submectant“). Die Gesandten und der Prior, erstere auf Genehmigung ihrer Obern, werden nun auf Folgendes einig. Man giebt dem Prior: 1. 1060 Thaler („ecus“) für ihn, seine Erben und Nachfolger, ein für alle Mal, und zwar in den ersten vierzehn Tagen 260 (sic) Thaler, und dann die fünf folgenden Jahre jeweilen zu Mitte Mai 200 Thaler bis die genannten 1060 Thaler bezahlt sind. 2. Für sich und die Seinigen den Weinberg des Priors, enthaltend 3 „ponses“, zehntfrei, anstoßend gegen die Windseite und den Jura („Jourant“) an den Weinberg der Obern, auf der Bisseite an den Stadtgraben gegen den See. 3. Eine Wiese, genannt die Wiese de la Folie, enthaltend 4 Seitorres, anstoßend „la cherriere publique“ gegen die Windseite an die Grundstücke und die Wiese „des chuaz“, gegen die Bisseite und Osten an verschiedene gegen den Jorant gelegene Wiesen. Weinberg und Wiese kann der Prior verkaufen, verändern und beliebig darüber verfügen. Vorbehalten sind auf dem Weinberg 12 Gros Zins, Lausanner Münze, und auf der Wiese 2 Souls, jährlich und ewig zu zahlen an die Obern für das Schloß Grandson wegen des Obereigenthums („directe“) der Herrschaft. 4. Den lebenslänglichen Genuß des Zehntens von Chamblon, der in gewöhnlichen Jahren 14—15 Muid halb Getreide und halb Haber erträgt. Dieser Zehnten soll nach des Priors Tod den Obern zu ihrem Schloß zu Grandson zufallen. Der Prior ist gehalten, gute Titel und Bescheinigungen für den Verzicht auf das Priorat und dessen Zubehörden, Rechte und Einkünfte, betreffend Häuser, Liegenschaften, Reben, Wiesen, Zehnten, Zinse, Renten und Präeminenzen, wie der Prior sie geübt hat, abzugeben. 5. Aus Gnade überläßt man endlich dem Prior die Erndte des verflossenen Jahres an Korn, Wein und andern Früchten („biens“) und es wird allen Unterthanen, die dem Prior schuldig sind, geboten, die bis letzten St. Andres gelaufenen Zinse ihm zu entrichten. **qq.** Drei junge Leute, welche die Religiosen in der Kirche des Priorats bedient haben, empfehlen sich. Fällt in den Abschied. **rr.** Ebenso empfiehlt sich ein Jüngling, der Sohn des Jacques Vaultravers,

welcher Diener in der Kirche der Barfüßer war. Wird ebenfalls in den Abschied genommen. **ss.** Guilliaume de Marcley, Priester, hat dem Priorat zu St. Johann zweiundzwanzig Jahre lang gedient und erzeigt Briefe, denen gemäß der Prior ihm früher im Priorat eine Präbende, nebst einem Zimmer, gegeben habe. Er empfiehlt sich für eine Gutthat („affin quil puit aller ancour es estudes"). Wird in den Abschied genommen. **tt.** Dem Landvogt wird aufgetragen, dem im Priorat befindlichen Religiosen Henchemau eine Vergütung von 9 Köpf Korn, Grandsoner Maß, und 12 Florin alle Vierteljahre, und 2 Muid Wein, die jährlich aus der Weinlese enthoben werden sollen, während der Dauer seines Lebens zu verabreichen. **uuu.** 1. Jacques du Visin und seine Mithaften legen Briefe vor, denen gemäß Vuillyemod du Visin der Cure von St. Maurice ein Legat von einem gewissen Zins gemacht hat. Sie bitten, ihnen dasselbe zu überlassen. Fällt in den Abschied. 2. Bastian Bourgeois, der Schreiber dieses Abschiedes, bittet um zwei Fenster mit den Wappen der Obern. Es wird ihm entsprochen, was er den beiden Städten höflich verdankt. **vv.** Michiel Connod eröffnet, er habe im Priorat zu Grandson gedient und eine Präbende bezogen, und bittet, ihm eine Gutthat zu gewähren. Wird in den Abschied genommen.

III. (26.—30. April, Orbe.) **www.** Die Gesandten bereden sich zuerst in Betreff derjenigen, welche Legate, Stiftungen und Anderes, das den Kirchen gegeben worden ist, aus denselben zurückziehen wollen. Die Gesandten von Bern wollen, gemäß ihrer Instruction, zuerst den Verwandtschaftsgrad feststellen, die Fähigkeit und Berechtigung der Ansprecher untersuchen und dann denselben bis in den dritten Verwandtschaftsgrad entsprechen, wenn die von Freiburg damit einverstanden seien. Die letztern wollen, ebenfalls gemäß ihrer Instruction, den Rückzug nur für die beweglichen, nicht aber für die unbeweglichen Güter anerkennen. Es wird nun verabschiedet, die Gesandten von Freiburg sollen die Angelegenheit an ihre Obern bringen, um mit denen von Bern hierüber einen Beschluß und eine Erläuterung zu fassen. Da man jetzt über die Vornahme einer Theilung nicht einig ist, so wird der Amtmann beauftragt, die betreffenden Sachen bis zu einem erfolgten Beschlusse zu überwachen und für beide Städte hierüber Rechnung zu führen, immerhin die Meinung der Obern vorbehaltend. **xx.** Der Castellan Varneri bewirbt sich wiederholt um seine Bevorzugung bei der Admodiation der Güter des Michiel de Corps, welche für die Chorknaben von Orbe gegeben worden sind, um den Preis, wie er sie früher hatte. Ebenso bittet er, ihm zurückzustellen 100 Testonen, die sein Vater selig der Clergie zu Orbe für Stiftung einer Messe gegeben habe und woraus 1 Muid Korn, Orber Maß, Zins erworben worden sei; diesen Zins möge man ihm nun belassen. Eine hierauf vorgenommene nähere Prüfung der Verhältnisse jener Güter an der Hand der bezüglichen Titel und Zinsbücher erzeigt folgendes Erträgniß derselben: An Geld 21 Florin, an Weizen 5 Mütt, an Haber 1 Mütt 3 Köpf, an Weinreben 3 Posen, die im Durchschnitt 3 Fuder („chers") im Werth von 30 Florin jährlich rein ertragen, an „Cappon" 1½ Chappon. Man ertheilt nun keine andere Antwort und faßt keinen andern Beschluß, als daß man die Angelegenheit auf die nächste Jahrrechnung verschiebt, um durch die Obern einen endlichen Bescheid geben zu lassen. Und da die Gesandten in Betreff der 100 Testonen nicht einig sind, und man nicht weiß, welcher Beschluß gefaßt wird, so hat man verabschiedet, es sollen sowohl die diesbezüglichen, als die übrigen hierunten verzeichneten Bittgesuche getreu und mit Anführung der betreffenden Rechte, Titel und der einschlägigen Verwandtschaftsgrade schriftlich dem gegenwärtigen Abschied beigefügt werden, um den Gesandten zu ermöglichen, dieselben ihren Obern zu hinterbringen, damit diese einen Beschluß fassen. — Es sind nun folgende Gesuche durch die verschiedenen Bittsteller vorgetragen worden: **yy.** Die Edlen und Burger zu Orbe bitten wie früher, den Rest der Kirchengüter dem Spital ihrer Stadt zum Unterhalt der

Armen zu überlassen; ebenso den Genuß der Einkünfte der Bruderschaft St. Nikolaus, die von mehrern Herren der Clergie, des Rathes und Andern gestiftet worden sei, ebenfalls für Aeufnung des Spitals; ebenso das Vermögen der Capelle St. Jacob, da das Patronatrecht derselben dem Rathe zustehe; endlich das Ciborium nebst den Kelchen und den silbernen Palmen, die der Stadt gehören; das Ciborium sei der Stadt durch die Frau von Chateauguyon gegeben worden. Die Angelegenheit in Betreff des Spitals wird auf weitere Berathung („en sorceance") verschoben, weil in der Sache noch keine Erläuterung erfolgt ist und man nicht wissen kann, ob dann am Ende etwas übrig bleibt. In Betreff des Ciborium und der Kelche, da die Bittsteller nicht Erben der Frau von Chateauguyon sind, welche das Ciborium gegeben hat, wird jenen geantwortet, daß die Gesandten dieselben der Verfügung ihrer Obern überlassen. Indessen wird ihnen ein Kelch von Silber und ein anderer von Großsilber („gros argent") gegeben. Dabei erwähnen die Gesandten von Freiburg auch des Begehrens der Edlen und Bürger in Betreff des Schulhauses und einiges der Kirche angehörenden Mobiliars, und erklären, ihre Obern wollen Alles, was ihren Theil betreffe, zu ihren Handen beziehen, und erheben daher Widerspruch. **zz.** Blaise und Pierre Champion bitten, ihnen 140 („sept vingtz") Florin zu belassen, welche Pierre Champion, ihr Großvater, der Capelle St. Aube, und 6 gute Pfund, die er für Stiftung einer Jahrzeit gegeben habe. Sie beweisen genügend durch Guillaume Chollet und Henri Fessy, Priester der Clergie von Orbe, daß ihr benannter Großvater die betreffende Messe zu St. Aube wöchentlich je am Dienstag oder Donstag zu halten gestiftet und dafür 140 Florin gegeben habe, wofür ein Zins erworben worden sei, wie man es in den hierüber errichteten Schriften finden werde; ebenso, daß die Clergie in Betreff der Jahrzeit die 6 Sols Zins von den Erben des Herrn Perquisat beziehe, wovon die genannten Bücher ausdrückliche Meldung thun, die auf diesem Tag untersucht worden sind. **aaa.** Antoin Govat bittet, ihm 30 gute Pfund zu erstatten, die sein Vater selig, Antoin Govat für Stiftung einer je an den Quatemberzeiten zu haltenden Messe gegeben habe. Er bescheinigt durch François Gaillard und François Fessy, daß für die Versicherung dieser 30 Pfund eine Wiese gegeben worden sei, welche die Clergie einige Zeit auf Rückkauf („reachept") besessen habe. Der Bittsteller habe dann dieselbe zurückgekauft und das Geld, mit dem der Rückkauf erfolgte, sei für die neue Capelle verwendet worden. **bbb.** Die Capläne der Clergie bitten um den lebenslänglichen Genuß der Güter und Einkünfte der Cure und der Clergie von Orbe, indem sie sich erbieten, die 80 Florin, welche die genannte Cure schuldig ist, zu bezahlen. Ebenso bitten sie, ihnen zwei Kelche zu belassen, die aus ihrem Gelde („deniers") angeschafft worden seien, nebst den Geräthschaften, welche für die Häuser der Cure und der Clergie beschafft worden seien, und ihnen endlich zu gestatten, die Admodiation zu vollenden, die sie mit jenen gemacht, die einen Theil der Capellengüter übernommen haben. Ungeachtet die Gesandten von Freiburg diese Forderung für empfohlen halten wollen, erklären die Boten von Bern, diesfalls keine Instruction zu haben; sie wollen indessen die Sache an ihre Obern bringen. **ccc.** Claude Saget verweist auf einen von ihm zu Bern erhaltenen Spruch, dem gemäß er in den Besitz der Capelle der Enthauptung St. Johannis, die seine Vorfahren vor 161 Jahren gegründet haben, wie jener Spruch es selbst erwähne, von dem damaligen Landvogt zu Orbe hätte eingesetzt werden sollen. Er bittet daher, ihm die Capelle zum Genuß zu überlassen und ihm den Nachweis des Verwandtschaftsgrades nachzulassen. **ddd.** Pierre Mathieu bittet, ihm die von seinem Vater selig vor der Geburt des Supplicanten in der Unwissenheit von dessen Conception und ohne damals Kinder zu haben, in seinem Testament bestimmten Legate zu überlassen. Dieselben bestehen in seinem Zehnten zu Cossonay für Stiftung einer Messe in der Kirche St. Klara. Dieser Zehnten sei von der Clergie um 120 („six vingtz")

Florin verkauft worden, wofür sie 6 Florin Zins und einen Muid Korn, Cossonaier Maß, einnehmen. Er weist zum Beweis das Testament seines Vaters vor, unterzeichnet von Castellan Varneri, in welchem die genannten Legate enthalten sind. **eee.** François Gaillard bittet, ihn die Einkünfte der Capelle St. Anton, bei der er sieben oder acht Jahre Diener für den Gottesdienst war, genießen zu lassen, oder ihm vollständig („vraiement") seine Kosten und Arbeiten zu vergüten, die er für Wiedererneuerung des Gebäudes der Capelle, das im Zerfall war, aufgewendet habe. Diese belaufen sich auf ungefähr 160 („huyt vingtz") Florin, inbegriffen 32 gute Pfund, die er der Clergie für die Vollendung des Gebäudes geliehen habe, wofür er 32 Sols Zins schuldig sei. Ebenso wolle man ihn genießen lassen den dritten Theil der Güter des Pierre Gaillard, den dieser ihm, dem Supplicanten, für lebenslänglich gegeben habe, und ihn dabei auch genießen lassen die beiden andern Theile dieser Güter, die, wie auch jener andere Drittel nach seinem Tode, für die Chorknaben bestimmt worden seien. Hiebei legt er das Testament des genannten Pierre Gaillard vor, signirt von Varneri den 29. Juni 1518. In Folge Verleihung hat das Betreffende bisher jährlich 5 Florin abgeworfen. Es ist nun vorerst der genannte Bau durch die Gesandten besichtigt und dann beschlossen worden, der Supplicant solle hiefür angemessen entschädigt werden und zwar sollen ihm die 32 Pfund, welche die Clergie schuldig ist, vergütet werden, immerhin unter Vorbehalt der Meinung der Obern. **fff.** Loys Barbatz bittet, ihm zu überlassen die Hälfte der Collation der Capelle St. Nikolaus, welche als reine Schenkung von François Lambecton und Perisson Dargilliez, seiner Großmutter, gegeben worden sei, wie es sich durch das Schenkungsinstrument und die Quittung von Gautheri (?) vom 31. August 1476, nebst einer Beglaubigung ergebe. Durch Briefe und Leute werde auch nachgewiesen, daß die genannte Perisson seine Großmutter gewesen sei. **ggg.** Vier Jünglinge („innocens") bitten um eine Gutthat, damit sie sich den Studien widmen können, um Wissenschaften, Ehren und Tugenden zu erwerben. **hhh.** Wittfrau Pernette Chinillod bittet, ihr 12 Pfund zurückzuerstatten, welche ihr Vater, Guillaume Nisin, in seinen letzten Tagen der Capelle St. Alois („Eloy") für die Stiftung von zwölf jährlichen Messen, wovon 12 Sols Zins fließen, gegeben habe. Zu diesem Behufe zeigt sie das Testament des genannten Nisin vom 9. October 1497, auf welchem der Empfang dieser 12 Pfunde bescheinigt ist. Weiter fordert sie 5 Sols, die der Cure, und 6 Sols, die der Clergie an Zins von Johann Chinillod, ihrem Oheim, gegeben und legirt worden seien, für ein Responsorium (?) („respond"), das der Vicar und der Capellan halten sollen. Ferner verlangt sie 4 Köpf Korn Zins, die vom genannten Chinillod für Stiftung einer ewigen Messe um 64 gute Pfund von Leuten von Sugiez erworben worden seien. Diese Legate ergeben sich aus dem Testamente des genannten Chinillod, welches sie vorweist, gefertigt („recen") von Jacques Gauthey, den 6. September 1519. **iii.** Marie, Wittwe des Claude Daruex und Tochter des verstorbenen Anton Glereſſe und der Katharina, Tochter des Provence Despignon, bittet, befreit zu werden von 21 Sols jährlichen Zinses, den der genannte Provence Despignon, Ehemann der Großmutter der Bittstellerin, für eine Jahrzeit gegeben habe. Ferners verlangt sie Rückerstattung von 200 Florin, die von Pierre de Jognie, Ehemann der genannten Provence (?), für Stiftung einer Messe gegeben worden sind. Der Verwandtschaftsgrad sei der gleiche, wie oben in Betreff derer von Jognie gezeigt worden ist. **kkk.** Antoine Chamod bittet, ihr ein kleines Haus zu belassen, welches ihr Großvater als Wohnung für denjenigen, der die Lichter bereitet und zum Salve läutet, gegeben hat, namentlich in Betracht ihrer vielen Kinder und daß eine Schwester stets krank sei, und sie sonst nichts von ihrem Großvater habe. **lll.** Claude Caley bittet um Rückgabe von 6 Pfunden, die von Antonine Caley, seiner Großmutter, Wittwe des Johann Canevey, für Stiftung einer Jahrzeit bestimmt worden seien.

Ebenso um 10 Pfund, die Marie Caley, seine Mutter, für Stiftung einer andern Jahrzeit verwendet habe. Er bescheinigt das durch ein Buch, in welchem diese Jahrzeiten von der Clergie vorgemerkt worden sind, welches er vorlegt. **mmmm.** Von Seite der Kinder des verstorbenen Johann Mathey wird gebeten, ihnen 300 Florin zukommen zu lassen, welche in zwei Malen von besagtem Johann Mathey der Clergie für Gründung einer Messe mit der Bedingung gegeben worden seien, daß wenn jene Messe nicht mehr gehalten würde, sie seinen Kindern zurückerstattet werden sollen. Es ergiebt sich dieses aus einem Instrument, das bei der Berichterstattung über die Sache vorgewiesen worden ist. Ebenso fordern sie ein gewisses Geschmeide („banc"), welches sich in der Capelle befinde, welche in der Kirche Notre Dame gegründet ist, wo die betreffende Messe gelesen werden sollte. In Betreff der 300 Florin erklären die Gesandten von Bern keine Instruction zu haben; die von Freiburg aber, ihre Instruction gehe dahin, weil dieses Geld nur bedingungsweise gegeben worden sei, so soll es den genannten Kindern zurückerstattet werden. Ebenso soll man in Betreff des Geschmeides („banc") prüfen, in welcher Weise dasselbe angeboten worden, ob es nicht vielmehr nur geliehen als gegeben worden sei. Es werden nun hierüber einvernommen François Gaillard, Henri Fessy, Claude Saget und Pierre Doppen. Diese bezeugen, nach der von Johann Mathey gemachten Stiftung jener Messe habe Françoise, seine Wittwe, die Meßkleider für das Abhalten dieser Messe leihen wollen. Das haben die Priester nicht annehmen wollen, wenn sie die Sache nicht schenke oder ein Geschmeide („banc") verfertigen lasse, das zurückgestellt werden könne. Das letztere sei nun geschehen und sei somit dieses Geschmeide („bagnes") der Capelle nicht gegeben, sondern geliehen worden. **nnn.** Ebenso wird für diese Kinder gebeten, ihnen 200 Florin zu vergüten, welche von Etienne Mathey, ihrem Großvater, für die Stiftung von zwei Messen legirt worden seien. Die Clergie habe diese Summe erhalten, wie sich aus ihrer am Fuße eines Auszuges des von Etienne Mathey errichteten Testaments enthaltenen Quittung ergebe. Das Testament mit der betreffenden Ueberlassung ist gefertigt („receu") von Castellan Varneri, den 28. März 1510, und die Quittung („remise") den 11. Juni 1512. Ferners bitten sie, ihnen einen Zins von 5 Florin zurückzuerstatten, der von Pernette, der Frau des genannten Etienne Mathey für eine Messe der Clergie legirt worden sei. Es ergebe sich das aus dem von ihr gemachten und von dem genannten Varneri gefertigten („receu") Testament vom 6. August 1505; durch eine Quittung ergebe sich, daß die Sache ausbezahlt worden sei, weßhalb ihnen 100 Florin zu vergüten seien. **ooo.** Pierre Combaz, Marc Barbaz und Pierre Bachardet, beide letztere im Namen ihrer Frauen, Töchter des verstorbenen Johann Fervey, bitten um Rückerstattung von 100 Florin, welche Claude de Villetaz, ihr Großvater, der Clergie für Stiftung einer Messe gegeben habe. Sie bescheinigen dieses durch das Testament des genannten Villetaz, signirt in Folge Auftrag („commission") durch Varneri und gefertigt („receu") durch Aime de Villetaz den 2. Mai 1505. Es ergiebt sich ebenfalls durch eingeholte Erkundigung, daß Villetaz Großvater der Bittsteller gewesen sei. **ppp.** Der Edle Guillaume de Pierre Fleur bittet, seinen Bruder Girard, ungeachtet er sich außerhalb des dritten Grades befinde, die Güter der Capelle St. Katharinä, die er gegenwärtig besitze, genießen zu lassen. Ihre Vorfahren seien Gründer dieser Capelle und die Nutznießung werde nur auf Lebenszeit verlangt. **qqq.** Pierre Bechardot bittet, ihm einen gewissen Garten, einen Weinberg und 24 Sols Zins zu überlassen, welche von Johann Deloz, dem Oheim seines Vaters, der Capelle St. Claude gegeben worden seien. **rrr.** Von Seite Claude und Johann Mathey wird gebeten, ihnen gewisse „gehennes de fert", welche Pierre Richard, ihr väterlicher Oheim, der im Kloster zu Orbe gegründeten Capelle gegeben habe, zu überlassen. Ebenso ein Legat von 100 Florin, welches der verstorbene Pierre Mathey, ihr Vater, gemacht habe. Es ergebe sich

das aus dem Testament des genannten Pierre, gefertigt („receu“) durch Declause und signirt durch Pillichodi am 17. Juni 1521. Endlich verlangen sie 30 Florin, die von Françoise, Wittwe des Pierre Versel, zu der die genannten Claude, Johann und François (!) Mathey Erben seien, für eine Jahrzeit gegeben worden seien. Sie bescheinigen das Legat durch das Testament der Betreffenden, gefertigt („receu“) von Varneri den 31. Mai 1522. **sss.** Pierre Viollet und sein Bruder bitten, ihnen 100 Florin zu überlassen, welche Jacques Chevrey, dessen Erbe Jaquemod Viollet, Großvater der genannten Supplicanten, war, für eine Messe gegeben habe. Es wird dieses nachgewiesen durch das Testament des Betreffenden, gefertigt („receu“) von Decombaz, den 7. März 1510. Ferner verlangen sie ein Legat von 6 Sols, welches der genannte Jaquemod Viollet, ihr Großvater, gemacht habe, wie das durch ein vorgewiesenes Rentenbuch („rentier“) gezeigt worden ist. **ttt.** François Pansard, im Namen seines Bruders Nikolaus und seines Neffen François, bittet, ihm das Gründungsvermögen der von seinem natürlichen Oheim, Hugo Pansard, in der Kirche zu Orbe gegründeten und dem St. Maure geweihten Capelle zu überlassen. Die Sache wird nachgewiesen durch das auf diesem Tage abgegebene Zeugniß von François Gaillard, Guillaume Chollet, Antoine Govat, Antoine Secretan und Claude Saget. Sie wissen indessen nicht, in was die dieser Stiftung zugehaltenen Güter bestehen. Nach dem Zeugniß von Henri Fessi wurde die von Hugo gemachte Stiftung, wie er selbst gelesen habe, gefertigt („receü“) von Declause und enthält gewisse Wiesen und Weinberge, die nicht (näher) angegeben sind. Es ergiebt sich auch durch das Testament des genannten Hugo, daß François, Nikolaus und Guilliaume Pansard seine von ihm eingesetzte Erben sind. **uuuu.** Der obengenannte Pierre de Combaz und Christoph zum weißen Kreuz in Orbe bitten, ihnen jene Güter zu belassen, die von ihren Vorfahren für Gründung eines Altars in der Capelle der Eucharistie verwendet worden sind, wie sich das durch den von Jacques de Gies gefertigten Gründungsact ergebe. Das Gleiche wie Combaz melden die Frauen der Gesuchsteller (?). In welchem Grade der Verwandtschaft sie sind, wissen diese Leute nicht. **vvv.** Die früher von Christoph Holard angebrachte Forderung wird von Seite der Gesandten von Freiburg gemäß ihrer Instruction abgewiesen; die von Bern nehmen die Sache in den Abschied („en article“) wie die übrigen. **www.** Jacques Guiot bittet, ihm die Güter der von seinen Vorfahren gegründeten Capelle der heiligen Dreifaltigkeit zu überlassen, wobei er versichert, er wisse nicht, wo die Titel und Fundationsacten dieser Capelle seien; gegründet habe sie sein Großvater. **xxx.** Auf Verwenden der Gesandten von Bern werden die Gärten („les curtilz“) des Klosters zu Orbach für ein Jahr dem Prädicanten und Schulmeister daselbst überlassen. **yyy.** Dem Christoph zum weißen Kreuz in Orbe wird der Garten, den er früher admodirt hatte, für dieses Jahr zugestanden, immerhin auf Grundlage der Admodiation. **zzz.** Peter Graffenried, Burger zu Bern, bittet für den Fall, daß die Herren beider Städte die Kirchengüter verkaufen wollen, ihn beim Verkauf der Güter, der Weinberge, Grundstücke und Wiesen, die der Capelle der Enthauptung Johannis gehören, voraus zu berücksichtigen. In gleicher Weise bittet der Vogt zu Echallens, Ulrich Koch, bei einem Verkaufe der Kirchengüter ihm folgende Stücke zu kaufen zu geben: eine Wiese, gelegen zu Convet, enthaltend 2 Seytorres; eine andere, genannt die Venner-Wiese („prez bannere“), enthaltend 4 Seytorres; eine andere, genannt Wiese Madame, enthaltend 6 Seytorres; eine andere, genannt Wiese Fellin, enthaltend 3 Seytorres; einen Weinberg gelegen zu Posioux, früher (genannt) la Porte, enthaltend 6 Mannwerk („ouvriers“); den Weinberg unter der Stadt, genannt Botevaz (?), enthaltend 6 Mannwerk; den Weinberg de Villard, enthaltend 4 Mannwerk; den Weinberg de la Boveyre (Bouveire, Ochsenstall?) unter dem Schloß, enthaltend 5 Mannwerk; den Weinberg unter le Cloche, enthaltend eine gute halbe Pose; die Pose Reben,

gelegen zu Brel; eine Pose Reben zu Bosseaz; 2 Mannwerk Reben unter Notre Dame des Vignes; 1 Pose Reben zu Baciez; ein Stück Land, enthaltend 4 kleine Posen, angrenzend gegen die Bisseite und gegen die Windseite en la Fin (??); eine Pose Land, gelegen zu Roche, enthaltend 2 kleine Posen; anderthalbe Posen, gelegen gegen la Cooix de pierra (?), das Haus beim Kloster, in dem die Nonnen (?) („moennes“) ihre Wohnung hatten. Die Gesandten antworten dem Graffenried und Koch, sie haben hierüber keine Instruction; zudem wünsche auch der benannte Saget die gleichen Güter, welche Graffenried begehre. Indessen wolle man die Sache in den Abschied nehmen und den Obern vorlegen. **aaaa.** Die Boten von Bern bitten die von Freiburg, mit ihnen die Einkünfte des Prädicanten von Orbe zu bestimmen und ihm einen Diacon beizuordnen; einer allein sei zu belästigt, täglich zu predigen, wie der zu Orbe es thue. Die Boten von Freiburg antworten, in Betreff eines Diacons seien sie ohne Auftrag, wollen aber ihre Obern hievon benachrichtigen. Dagegen seien sie einverstanden, mit denen von Bern über das Einkommen des Prädicanten sich zu berathen, doch nur auf Gutheißen ihrer Obern. Das diesfällige Einkommen wird nun auf Grundlage des frühern so bestimmt: 7 Muid Korn, 4 Muid Haber, Orber Maß, 3 Cher (Fuder?) Wein, die Hälfte des Zehntens von Chenesne bei Orbe, von dem es heißt, er gehöre denen von Bern (?), und 100 Florin Savoyer Münze, welche künftig der Vogt im Namen beider Städte bezahlen soll. **bbbb.** Der Castellan Varneri bittet im Namen der Stadt Orbe, derselben das kleine Haus der Cure dieser Stadt zu belassen. Wird in den Abschied genommen. **cccc.** Unter den Gesandten wird beredet, es sollen dieselben die Obern veranlassen, Weisung zu geben, daß durch einen Commissar die Erkanntnisse der Güter und Einkünfte der Kirchen zu Orbe zusammengestellt („refaire“) werden, damit man sich leichter und besser auskenne. Die Sache soll so bald als möglich ins Werk gesetzt werden. Inzwischen erhält der Landvogt Auftrag, die Durchsicht der Einkünfterödel vorzunehmen. **dddd.** Die Gesandten besuchen die Kirchen und Capellen zu Orbe und finden deren sieben, kleine und große. Um für deren Unterhalt große Kosten abzuwenden, schiene ihnen gut, sie (einen Theil?) durch öffentlichen Ruf zu verkaufen und zwar mit den betreffenden Weinbergen, Wiesen und Feldern. Sonst aber sollte man sie verpachten, und zwar sobald als möglich, was im Interesse der Oberherren liege. Man will das vor die Obern bringen und deren Meinung dem Vogt berichten. **eeee.** Die Gesandten besichtigen das Haus zu Echallens, welches für den Zehnten erworben wurde, und beschließen, es sollte dasselbe baulich hergestellt werden. Es sollen nämlich das Haus und beide Ställe („estables“) mit der Wohnung getrennt und zwischen beiden eine Mauer aufgeführt werden; ebenso soll auf der andern Seite eine gleichhohe Mauer erstellt werden. Betreffend das Wohngebäude sollen zwei „poiles“ gemacht werden; ein vorderes, um es als Hof zu benützen, und ein hinteres für die Wohnung mit Zimmern darüber, wie Gelegenheit und Bedürfniß es mit sich bringen wird. Der eine der Ställe soll zum Schloß, der andere zu der benannten Wohnung gehören. **ffff.** Anbelangend das Corpus für den Prädicanten zu Oulens finden die Gesandten, es sei für die Obern vortheilhafter, die Güter dieser Cure zu verkaufen oder zu verleihen, damit der Prädicant bei unfruchtbaren Jahren nicht den Obern lästig und von den Studien durch andere Arbeit abgezogen werde. Als jährliches Einkommen werden ihm unter Vorbehalt der Zustimmung der Obern verordnet: Der Genuß von Haus und Garten und des dazu gehörigen Erdreichs, 4 Muid Korn, 4 Muid Haber, Lausanner Maß, 2 Cher (Fuder?) Wein und 100 Florin, die ihm in vier Malen von dem Vogt bezahlt werden sollen 2c. **gggg.** Die Boten von Bern bitten die von Freiburg, denen von Goumoens la ville, gemäß ihrem frühern Gesuche, einen Prädicanten auf ihre Kosten zu bewilligen, laut einem zwischen beiden Städten erfolgten Abschied. Die Gesandten von Freiburg erklären, hierüber keine

Instruction zu haben, wollen die Angelegenheit aber an ihre Obern bringen. **IIIIIII.** Die Gesandten begeben sich an den Ort des Streites zwischen den Zehntnern von Oulens und Bottens und untersuchen denselben in Gegenwart der Eigenthümer. Nach Prüfung der Titel für den Zehnten von Oulens und Anhörung der Parteien beschließen die Gesandten die Sache an ihre Obern zu bringen, 2c. **IIII.** Anbelangend den Streit zwischen den Zehntnern von Penthereaz und Corcelles begeben sich die Gesandten auf den streitigen Platz und besichtigen denselben, und nachdem sie die Parteien gehört, auch sich über das, was die frühern Gesandten verhandelt hatten, erkundigt, auch die von den Prudhommes von Penthereaz auf den Befehl von (Konrad) Tübi, damaligem Landvogt zu Echallens gesetzten Marchen („bornnes“ oder „brennos“?) gesehen und zwei Relationen vernommen hatten, denen gemäß dasjenige, was unter der Straße und den Marchen ist, zum Zehnten von Corcelles, dasjenige aber, was ob den Marchen sich befindet, zum Zehnten von Penthereaz gehöre, wird die Angelegenheit dem guten Ermessen der Obern anheimgegeben. Indessen ist die Meinung der Gesandten, daß das, was ob der Straße und der Marchung liege, zum Zehnten von Penthereaz, das aber, was unter der Straße und der Marchung sich befinde, zum Zehnten von Corcelles gehören solle. **Geschlossen den 30. April 1555.**

Alle drei Theile dieser Verhandlung sind französisch. Ziffer I und II folgen sich im Original unmittelbar und von gleicher Schrift, zwar jede mit besonderm Titel. Bei II und III ist der Sinn nicht immer deutlich und es bietet namentlich III erhebliche Schwierigkeiten dar, weßhalb unsere Redaction betreffend durchgehender Richtigkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist. Bei II mangelt ein gleichzeitiges Datum; eine andere (spätere?) Hand bemerkte am Schlusse des Titels: „Commencé le xxiij jour dedit mois et an“. Wieder eine andere Hand schrieb auf den Rand: „22. Juni 1555 uf die jarrechnung geschlagen“. Der Verhandlungsort wird bei II auch nicht genannt; wir schließen auf Grandson aus dem Inhalt der Verhandlungen. Bei allen drei Stücken werden im Titel die Gesandten besonders angegeben. Die fortlaufende Nummerngabe der Artikel durch alle drei Abschiedstheile geschah durch die Redaction behufs einheitlicher Gestaltung der äußern Form.

380.

Lichtensteig. 1555, 24. April (Mittwoch nach Georg).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Schwyz. Georg Reding, Landammann; Dietrich Inderhalden, alt-Landammann; Christoph Schorno, Statthalter und Pannermeister. Glarus. Hans Wichser, alt-Seckelmeister; Fridli Eggel, Vogt; Georg Bussi (?) ab Kerenzen.

Zwischen dem Abt von St. Gallen und Ammann und Gemeinden beider Gerichte im Thurthal und zum Wildenhaus waltet ein Span über zwei Artikel, betreffend den Schreiber und Weibel, worüber der Abt und beide Gemeinden sammt andern in der Grafschaft Toggenburg unlängst zu Rapperswyl vor den Gesandten beider Orte ihre Beschwerden eröffnet haben. Es sind damals gütliche Mittel gestellt worden, in der Meinung, dieselben an den Convent und beide Gemeinden zu bringen, und in der Hoffnung, dieselben werden von beiden Theilen angenommen. Es ist aber dieses von Seite der benannten Gemeinden nicht geschehen und haben dieselben neuerdings ihre Beschwerden den Obern der Orte mitgetheilt, worauf die

benannten Boten abgefertigt worden sind, sich nochmals mit der Sache zu behelligen und zu versuchen, die Parteien gütlich zu vertragen. Man hat daher dieselben nochmals ausführlich über die beiden Artikel vernommen und gefunden, es wäre am besten, wenn ein gütlicher Vergleich zustandegebracht werden könnte, und auf Hintersichbringen folgende Vergleichsmittel aufgestellt. 1. In Betreff der Weibel soll es bei dem zu Rapperswyl erfolgten Spruch und Vergleichsmittel verbleiben. 2. Anbelangend den Schreiber soll der Abt begwältigt sein, den beiden Gemeinden aus den dortigen Gerichten, wenn er daselbst einen tauglichen findet, einen Schreiber zu geben; wenn der Abt keinen solchen findet, und aber die Gemeinden glauben, genügende Leute zu haben, so soll es an dem Landvogt und beiden Ammännern im untern Amt und im Thurthal in der Grafschaft Toggenburg stehen, zu erläutern, ob der betreffende Mann zu dem Schreiberamt tauglich sei oder nicht, und bei ihrer Erkanntniß soll es verbleiben. Würden sie in „irem" Gericht keinen finden, der zu diesem Amt dienlich wäre, so mag ihnen der Abt aus der Grafschaft Toggenburg einen hiefür Tauglichen geben. Wenn aber der Abt bei „inen" keinen Tauglichen fände, und die Gemeinden aber solche zu haben beglaubten, soll dieses zu erläutern wieder an dem Landvogt und den beiden Ammännern stehen. Finden diese den Vorgeschlagenen („derselbig") nicht tauglich, so soll wieder der Abt sie mit einem geschickten Schreiber „us diser landsart einer loblichen Eidtgnossschaft" versehen. Die beiden Parteien, die, um diese Artikel hintersich zu bringen, einen Aufschub und Verdank genommen haben, werden gebeten, zur Vermeidung fernerer Kosten und um die Obern der Orte des Rechtsprechens zu überheben, diese gütlichen Mittel anzunehmen. Es sollen dieselben im Uebrigen den Rechten, Freiheiten und Herkommen beider Parteien unschädlich sein. Den Abschied unterschreibt A. Wispell.

Beim Abschied, aber von demselben getrennt, liegen sechs Seiten flüchtige Notizen über Parteianbringen, die die gleichen Fragen betreffen, theils aber auch weiter zu gehen scheinen, auch Minuten eines Urtheils. Der Umstand, daß in letztern erwähnt wird, es seien weder die zu Rapperswyl, noch die zu Lichtensteig vorgeschlagenen Mittel angenommen worden, scheint dieses Material auf eine spätere Zeit zu verweisen; Daten fehlen. Die daherige Ungewißheit und namentlich auch die mangelhafte Gestalt, in welcher diese Quelle uns entgegentritt, veranlaßte die Redaction, hier von weiterer Benützung derselben Umgang zu nehmen.

381.

Bern. 1555, 29. April („an ein letsten Aprelens").

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 34.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten, alt-Venner und des Raths. Freiburg. Jost Freitag, Venner und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Seckelmeister und des Raths.

Nach genauer Erdaurung Alles desjenigen, was in Betreff des thurgauischen Anstandes von beiden Parteien rechtlich angeführt worden ist, beschließen die Boten: 1. auf das letzte Anbringen der Gegner ungefähr mit folgender Einrede zu antworten: Die drei Städte als Kläger haben ausgeführt, wie ihnen die Theilnahme an dem Schutz und Schirm der Klöster im Thurgau gutwillig vergönnt wurde, und sie

auch bei den dortigen Appellationen mitgewirkt haben, dann aber von den VII Orten eigenmächtig aus dem Besitz dieser beiden Rechte verdrängt worden seien. Die Beklagten hätten dann darauf gedrungen, daß dieser angerufene Possess kundbar gemacht werden solle, welchem Verlangen die Kläger durch Vorlage einiger Abschiede Genüge zu leisten glaubten, wogegen aber die Beklagten vielfache Auszüge anderer Abschiede vorführten und hiemit die Kläger zu widerlegen vermeinten. Diese erachten aber, es lasse sich hiemit die Behauptung, daß sie im rechtlichen Possess der angesprochenen Rechtsamen gewesen seien, nicht umstoßen, sondern es werde dieselbe durch früher eingelegte Abschiede als begründet nachgewiesen, namentlich a) durch den Abschied von Baden vom 26. November 1529 (Anführung aus benanntem Abschied s. Band IV, 1. b. Seite 433 **a** 1 bis und mit dem Votum von Zürich). Hieraus ergebe sich, daß die Kläger sich nicht eigenmächtig in das Recht bezüglich der Klöster eingedrungen haben, sondern ihnen dasselbe von Zürich seinerseits gutwillig überlassen worden sei, als sie diessfalls das Recht bestehen wollten. b) Durch einen Abschied von Baden vom 16. Mai 1530 (Anführung aus benanntem Abschied l. c. Seite 641, **uu**). c) Durch die Missive der V Orte vom 9. Juli 1530 an Solothurn (wörtliche Anführung; sie folgt im Auszug im Abschied vom 7. Mai 1555 **kk**). d) Durch andere dargebrachte Abschiede, Besitzungen und Uebungen. Man glaubt auch, daß der in Betreff der Appellationen erhobene Widerspruch den Klägern unschädlich sein solle, in Betracht, daß ihr diesfälliger Besitz sich ebenfalls aus vielfältigen deßnahen eingelegten Abschieden ergebe und die Beklagten ihn mit keinen rechtmäßigen Fugen verneinen können und daher anerkennen müssen. Aus diesen Gründen glauben die Kläger hoffen zu dürfen, die Beklagten werden von den Zugesetzen gütlich oder rechtlich verhalten, die Kläger wieder in den Possess einzusetzen, weßhalb sie entschlossen sind, nöthigen Falls den VII Orten mit weiterer Antwort zu begegnen. Auch in Betreff des Eidschwörens des Landvogts findet man, daß die angebrachte Forderung der Kläger aller Billigkeit und allen Rechten gemäß sei. 2. Die Abschrift von dem Urtheil des Obmanns in dem zu Zofingen erfolgten Handel über die Reisstrafen, welche auf letzter Tagleistung zu Baden erhältlich gemacht worden ist, soll zu Bern bleiben, um den für die jetzt schwebende Angelegenheit vorhandenen Acten beigefügt und im nöthigen Falle mit denselben gebraucht zu werden. Es ist auch zu gedenken, daß der Landschreiber von Baden für das Abschreiben und der Landvogt für das Siegeln des benannten Urtheils jeder 6 Kronen gefordert hat.

382.

Bern. 1555, 29. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 165.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet Herr Freitag (Gesandter von Freiburg), man erinnere sich, was in Betreff der Greyerzer Angelegenheit verlaufen sei. Die Unterthanen beklagen sich nun, sie wissen nicht, wie sie sich halten sollen, sie haben keine Amtleute und wissen nicht, wo sie Rath suchen müssen. Das Begehren derer von Freiburg sei, man möge die Unterthanen ihrer Eide entlassen, „sy glycher gstalt thun, m. h. die ob der Bocken mit amtlüt versächen, sy unterhalb thun". Der Rath antwortet, er habe zu Austrag der Sache einen Tag auf heute angesetzt, der aber „inen irs" Jahrmarktes wegen nicht gelegen war, worauf „sy" einen andern bestimmt haben, der aber denen von Bern nicht dienlich war; „die sach also bis uf letstangesetzten tag also wie bishar stan lassen".

383.

Bern. 1555, 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 207.

Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Herr von Chateau-Noillaut und eröffnet: 1. Den Dank, daß man den Herren der Grafschaft (Burgund) einen Boten erlaubt habe, um dem König von Frankreich den Brief gemeiner Eidgenossen in Betreff der Neutralität zu überbringen. 2. Er bitte, den Boten von Bern aufzutragen, sich auf dem Tag zu Baden dafür zu verwenden, daß die zu Cuffy beschlossene Neutralität verlängert werde. 3. Der Bote, der dem König den Brief gebracht habe, habe die darauf erfolgte Antwort ihm zugestellt; er begehre zu wissen, wie er sich diesfalls halten solle. 4. Man möge die Grafschaft Burgund für empfohlen halten. Der Rath antwortet: Was die von Bern gethan haben, sei mit gutem Willen geschehen; man habe auch den Boten wegen der Neutralität Vollmacht gegeben. Den Brief, da der Tag nahe bevorstehe, soll er den Boten gemeiner Eidgenossen übergeben. Der Grafschaft Burgund Freundschaft, Liebe, Dienst und gute Nachbarschaft zu erweisen sei man stets bereit.

384.

Brunnen. 1555, 6. Mai.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist einzig beschrieben worden wegen Jörg de Judice (alias Tschudis) und seines Tochtermannes, Wilhelm aus dem Mainthal, betreffend ihre Angelegenheit, die sie vor einigen Tagen den Obern der Orte vorgetragen haben, wobei sie gegen den Rath in der Riviera wegen einiger ihnen auferlegten Bußen auftreten. Da die Parteien noch nicht anwesend sind, so bringt der Gesandte von Uri vor, die Schilde und Wappen in der III Orte Haus zu Bellenz seien „unglich" (nicht auf gleicher Linie stehend?), mit Verachtung „etlicher" (?) gemalt worden. Es sei nun ein Maler zu Bellenz, der diese Schilde in gleicher Größe und „nacheinander" (auf einer Linie?) malen wolle. Da die übrigen Boten nicht instruirt sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um am nächsten Tage Antwort zu geben. **b.** Derselbe Gesandte erwähnt im Auftrage seiner Obern, wie wegen des Geschützes zu Bellenz, das den III Orten und den übrigen Orten gehöre, gemäß dem Abschied ein Brief errichtet werden sollte. Die Boten der übrigen Orte haben hierüber keine Instruction, da solche denjenigen Boten gegeben worden sei, die auf den Tag zu Baden kommen. Man nimmt daher die Sache in den Abschied und will die Verhandlung zu Baden erwarten. **c.** Der Gesandte von Uri bringt wieder vor, wie eine Botschaft aus der Landschaft Lauis vor seinen Obern erschienen sei und eine Beschwerde vorgetragen habe, welche die III Orte angehe, da sie die in der Grafschaft Bellenz liegenden beiden Dörfer Isone und Medea (Medeglia) betreffe. Die von Lauis vermeinen nämlich, die genannten beiden Dörfer sollten einige auf der Gränze („Fontier") gelegenen Straßen machen, wogegen aber König Ludwig, als er die zwei Dörfer den III Orten („uns") zu der Grafschaft Bellenz gegeben,

Brief und Siegel ausgestellt habe, daß diese Dörfer die genannte Pflicht nicht haben. Die Boten der beiden andern Orte haben diesfalls keine Befehle. Es wird nun dem Vogt Troger aufgetragen, mit dem Commissar zu Bellenz zu reden und den Vortrag der Lauiser ihm vorzuführen und beinebens den Lauisern anzuzeigen, wenn ihnen in Betreff der beiden Dörfer und der betreffenden Straßen etwas angelegen sei, so mögen sie auf Bartholomä (24. August) zu Bellenz erscheinen, wo bevollmächtige Boten eintreffen werden. Da die von Schwyz und Unterwalden nach Baden verordneten Boten verritten sind, so wird dem Vogt a Pro, der von Uri nach Baden bestimmt ist, aufgetragen, den dortigen Gesandten von Schwyz und Unterwalden anzuzeigen, wenn die Abgeordneten von Lauis wegen der beiden Dörfer etwas anziehen, sollen die Gesandten der III Orte die übrigen Boten freundlich bitten, mit der Sache nicht zu eilen, sondern die III Orte mittlerweile zur Verantwortung kommen zu lassen, da man etwas bezügliche Gerechtigkeit besitze, der zufolge jene Dörfer die fraglichen Straßen nicht machen müssen; die von Lauis mögen ihr Anliegen zu Bartholomä vortragen, damit der Gebühr nach in der Sache gehandelt werden könne. **d.** Der Gesandte von Uri legt die Verordnungen der Ordinarier, als Vorgesetzten in geistlichen Sachen auf der Rivier und in Livinen und Bollenz, nebst der von seinen Obern hierüber gefaßten Meinung vor. Da die übrigen Boten diesfalls ohne Instruction sind und das Gutachten derer von Uri nicht besitzen, so ersuchen sie den Gesandten von da, ihnen von diesen Artikeln Copien zu geben; diese wollen sie an ihre Obern bringen und (die von Schwyz) unverzögert das, was sie annehmen oder nicht, nach Unterwalden schreiben, die dann die Meinung beider Orte denen von Uri berichten, damit sich diese zu allen Theilen mit „hinin schriben" zu halten wissen. **e.** Hans Jacob aus Rivier beklagt sich, es sei ihm vom Landvogt in der Rivier mit Urtheil auferlegt worden, zwei Pfaffen etwas Geld zu geben, weil er ihnen einen Rock oder Geld versprochen habe, daß sie ihm in einem Rechtshandel Kundschaft gegeben haben. Dieser Handel wird bis Bartholomä (24. August) stillgestellt; inzwischen soll dem Hans Jacob nichts abgenommen werden; die während des Sommers sich ergebende Nutzung der Matte soll man ihm verabfolgen lassen; doch soll er um diesen Blumen Trostung geben, damit, was immer erkennt werde, man das Betreffende zu beziehen wisse. Die Boten, welche dann hineinkommen, sollen sich über den Handel genau erkundigen, und wenn es sich herausstellt, daß die Priester wegen des Kundschaftgebens einen Rock oder Geld gefordert haben, sollen sie nach Verdienen bestraft werden. **f.** Es erscheinen Jörg Tschudis (de Judice) einerseits und Jost Holdener, Landvogt, für sich, und der Statthalter im Namen der Landschaft Riviera, anderseits, in Betreff des Practicirens, welches Jörg Tschudis geübt haben soll. Nach vernommener Klage und Antwort erkennen die Boten mit Vollmacht ihrer Obern: 1. Schwan Ambros Bontas (?), Jörg Tschudis und Wilhelm Mutz, in Betreff ihrer unter einander gethanen Zureden, werden an den Landvogt gewiesen; wollen sie da einander des Rechten nicht erlassen, so mögen sie das laut den Statuten ausüben, da sich der Span in der Rivier zugetragen hat. 2. Das Verlangen derer von Rivier, die von ihnen in Betreff des Practicirens aufgesetzte Ordnung zu bestätigen, wird, da die Boten diesfalls keinen Auftrag haben, an die Obern gebracht, in der Meinung, dieselben werden beförderliche Antwort ertheilen. 3. Da Jörg Tschudis einige Ordnungen, die zum Guten der Landschaft Rivier wegen des Practicirens, bei einer Buße von 20 Kronen, 10 dem Landvogt und 10 der Landschaft zu entrichten, aufgesetzt worden sind, übertreten hat, ungeachtet daß (das Original bricht ab, ein beiliegendes Stück Concept aber fährt fort wie folgt) solche von den Gesandten der III Orte auf der Jahrrechnung von 1553 bestätigt worden sind, begehren der Landvogt und der Statthalter, jener für sich, dieser für die Landschaft, daß ihnen die betreffenden Bußenantheile zugesprochen werden. Tschudis verantwortet sich hierauf weitläufig und meint nichts schuldig zu sein.

Die Boten finden, gemäß der Kundschaft, Bericht vom Landvogt und Anderm habe Tschudis die genannten Satzungen übertreten, und haben ihn daher gnädig gestraft, so nämlich: er solle dem Landvogt 5 Goldkronen und der Landschaft 5 Kronen geben, was im Uebrigen den Aufsätzen und Ordnungen dieser Landschaft unschädlich sein soll. Für das Urtheilgeld sollen der Vogt und der Statthalter 1 1/2 Kronen und soviel der Jörg geben. „Item Wilhelm gegen vogt vj kronen hinnen sant Martis tag pratticieres halber verheissen und ist der landschaft theil us bitt den gsandten übergeben, um daß ers nüt gwüßt und erst usem krieg kommen. Item Thoma Tschudis soll hinnen sant Martis tag dem landvogt vij kronen und der landschaft vj kronen zu geben gelopt. Item Jörg Tschudis halben, so commandement übersehen und gest gladen und usshin gfaren ist, soll gen ij kronen hinnen sant Martis tag." **g.** Thoma Tschudis (de Judice) beklagt sich, Uli Bos habe den Frieden gebrochen. Da dermalen vor den Gesandten keine Kundschaft angebracht wird, die Sache auch noch nicht vor dem Landvogt gewaltet hat, die von Uri zwar hierum Auftrag haben, die übrigen Boten aber nicht, so wird der Handel an den Landvogt in der Rivier gewiesen; er soll gründlich Kundschaft einnehmen, und wann über solche criminalische Sachen gerichtet wird, diesen Handel auch vornehmen und nach Gestalt desselben handeln. **h.** Wilhelm Mütz, Jörg Tschudis Tochtermann, eröffnet, er sei zur Zeit von Bellenz ausgegangen, um über den Gotthard zu reisen; da habe er der Kurzweil wegen eine Feuerbüchse mit ihm genommen; als er nach Crischano (Cresciano) gekommen sei, habe er dieselbe seinem Schwäher gegeben; das habe dann der Vogt vernommen und die Büchse zu seinen Handen gezogen. Er bitte ganz freundlich, den Vogt zu vermögen, daß er ihm die Büchse wieder gebe, und die Zinse, welche ihm arrestirt worden seien, verabfolgen lasse. Der Vogt antwortet, er habe in Betreff der Büchse geschworne Kundschaft eingenommen und gefunden, daß er befugt gewesen wäre, mit ihm „zu handeln"; habe ihn aber nicht gestraft, sondern wolle den Handel den Boten anheimgeben. (Am Rand: Die Zinsen seien wegen Practicirens in Verbot gelegt worden, was noch nicht ausgetragen sei.) Nach Verhör von Klag und Antwort und den Kundschaften erkennen die Boten, der Landvogt soll dem Wilhelm die Feuerbüchse wieder geben; da aber aus den Kundschaften hervorgeht, daß Wilhelm sich mit Drohungen verfehlt, die Büchse freventlich getragen und den Landvogt unbilliger Weise in Kosten versetzt habe, so soll er dem Landvogt 4 Kronen als Strafe entrichten. In Betreff der Zinsen, die ihm in Verbot gelegt worden sind, der Handel aber noch nicht ausgetragen ist, mag Wilhelm diese Angelegenheit vor dem ordentlichen Richter in der Rivier zu Ende bringen. Da Wilhelm aus dem Mainthal ein Schmachwort oder Schwur über U. l. Frau gethan und öffentlich vor den Boten Einen geheißen hat, „in hals lügen", so wird er hierum zu Handen der Obern in 2 Kronen Buße verfällt. — Die Kosten belangend soll Jörg Tschudis und sein Tochtermann Wilhelm dem Landvogt und der Landschaft Rivier 6 Kronen vergüten, die sie nach ihrem Belieben theilen mögen. **i.** Jörg Tschudis und sein Tochtermann, Wilhelm Mütz, haben den Landvogt in der Rivier verklagt und verunglimpft, als ob er sich parteie und nicht ein gemeiner Richter wäre, worüber sich aber der Landvogt gar wohl verantwortet hat. Es wird deßnahen erkennt, beide sollen hinstehen und bei ihrem Eid, den sie gethan haben, erklären, wenn sie etwas geredet haben, das des Landvogts Ehre und Glimpf berühren möchte, so haben sie ihm unfreundlich, ungütlich und unrecht gethan; sie anerkennen ihn als einen frommen, aufrechten Richter; hiemit soll der Landvogt wohl verantwortet sein und diese Rede keinem Theil an Glimpf und Ehren etwas schaden. **k.** Der Landvogt in der Rivier eröffnet, ein armer Mensch aus dem Lauiserthal, dem sein Haus mit fünf Kindern verbrannte, sei mit einem Bettelbrief in die Rivier gekommen und habe einiges Almosen erhalten. Da sei der Pfaff zugefahren und habe ihm das Almosen sammt dem Bettelbrief genommen. Man giebt nun dem Vogt Gewalt,

nach reiflicher Untersuchung der Sache, den Pfaffen („in") der Gebühr nach in Ziemlichkeit zu bestrafen; sollte er dann appelliren, so soll das gemäß dem Brauch auf Bartholomä vor den Boten vorgehen. **I.** Derselbe Vogt Holdener in der Rivier zeigt an, es haben Einige an St. Stephanstag früh gekarret, was wider die Statuten sei. Die Sache wird dem Vogt anheimgestellt, doch soll er die Betreffenden mit der Strafe in Ziemlichkeit halten. **III.** Die von der Rivier schreiben in Betreff des Verführens der Kaufmannsgüter; währenddem dieselben früher 24 oder 25 Ruben ertrugen, belaufe sich jetzt deren Gewicht auf 30 bis 34 Ruben; sie bitten, ihnen zu verhelfen, daß der Lohn ihnen verbessert werde, wie die Boten wissen.

II. Die Boten empfehlen den Hieronymus Mavona beim Marschall von Brissac; siehe Note.

Zu **d.** Johann Andreas Rotluch (?) und Galeaz Glustamus, Verordnete der mehreren Kirchen zu Mailand und Vorgesetzte in geistlichen Sachen auf der Rivier und in Livinen und Bollenz, geben zu wissen, es sei ihnen aufgetragen worden, in den genannten Orten die Sitten der Priester zu reformiren, auf daß sie Hirten und Regierer seien und ihre Pfarrleute sich bessern. Sie haben daher ein schriftliches Gebot erlassen, welches bei vorgeschriebenen Strafen gehalten werden soll. 1. Die Priester sollen die Orte, in denen das heilige Sacrament behalten wird, sauber und wohl verschlossen halten, damit unberufene Hände nicht darüber kommen, bei einer Buße von 5 imperialischen Pfunden. 2. Sie sollen die Kirchhöfe und Kirchen ebenfalls wohl verschlossen halten, damit das Vieh und andere unreine Thiere nicht hineinkommen, bei obiger Buße. 3. Die Priester sollen weder zu Hause noch anderswo unehrbare Weiber oder Beischläferinnen halten, bei 10 Kronen Buße für jeden Uebertretungsfall. 4. Die Pfarrpriester sollen die „Erbgmechte" der Abgestorbenen nach dem Willen derer, welche testamentiren, verbleiben lassen; doch sollen die Gemechte nicht wider das Landbuch, noch wider die Satzungen der Obern sein. 5. Die Priester sollen nicht in die Wirthshäuser gehen, außer wenn sie reisen oder den Herren Landvögten Gesellschaft leisten wollen, bei 10 imperialischen Pfunden Buße. 6. Bei 2 Kronen Buße soll kein Priester Gott und die Heiligen lästern. Diese Buße wird ihnen im Uebertretungsfalle abgenommen „und dann wyter by straf unser entscheid inen zuzelegen". 7. Die Priester und geweihten Kirchendiener sollen priesterliche Kleidung tragen und sich scheeren lassen, bei 5 imperialischen Pfunden Buß. Keiner soll das Haar oder den Bart nähren oder pflanzen bei gleicher Strafe „und das by anhangender ordnung der durchlüchtigen herren Eidgnossen der drien orten". 8. Kein Priester soll auf einen Tag zwei Messen halten, ohne Erlaubniß der Ordinarier („unser"), bei 5 imperialischen Pfunden Buß, wobei alle ihnen bisher ertheilten Licenzien widerrufen sein sollen. 9. Kein Priester soll sich zu „Losungen", Beschwörungen oder andern „vergiften" oder ungebührlichen Dingen, die von der Kirche verboten sind, gebrauchen lassen, bei 2 Kronen Buße. 10. Wenn ein Kind aus der Taufe zu heben ist, soll kein Priester mehr als funf Gevattern zulassen, bei 5 imperialischen Pfunden Buße. 11. Die Priester sollen ein Buch haben, in das sie die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, ebenso die Namen von Götti und Gotten und das Jahr und den Tag aufschreiben, bei obiger Buße. 12. Die Priester sollen keine unziemliche Kaufmannschaft uben, noch sich zu ungebührlichen Contracten, die nach bösem Wucher riechen oder sich demselben vergleichen, gebrauchen lassen, bei 10 Kronen Buße. 13. Alle Laien, die mit Mätzen haushalten oder öffentliche Huren sind, und ungeachtet erfolgter Warnung darin verharren, sollen gemäß den Ordnungen der heiligen Mutter Kirche von der Versammlung der Christgläubigen ausgetrieben werden. 14. Alle Laien sollen zum wenigsten einmal im Jahre, und zwar zur Osterzeit, sich ihrem eigenen Priester oder Seelsorger erzeigen, demselben ihre Sünden bekennen und das Sacrament empfangen. 15. Es sollen keine verborgenen oder heimlichen Ehen ohne Wissen von Vater und Mutter und beider Theile nächster Freunde eingegangen werden, bei 25 Kronen Buße. 16. Dieses Mandat soll unversehrt bei den angezeigten Bußen gehalten werden. Die Bußen sollen von den Vicarien der betreffenden Orte bezogen und an die Herden der Kirchen oder für die Pfarreien, in denen die Uebertretung geschehen ist, verwendet werden, unter Beihulfe der Landvögte der betreffenden Orte. 17. Die Vicarien in den genannten Orten sollen das gegenwärtige Mandat an die Thüren der Kirchen

anschlagen lassen und verschaffen, daß es gehalten werde, bei Verlierung des Amts und der Strafe des Bannes und andern nach dem Entscheid der Ordinarier („unser") aufzulegenden Strafen. L. A. Schwyz: Abschiede.

Das Gutachten derer von Uri („U. g. l. a. E. von Uri ad marginem harum verzeichneter ratschlag uf jetlichen artickel durchus") ist folgendes. Ziffer 1 und 2 „plibt". Zu 3. In Betreff der Pfaffenkellnerinnen soll vorgeschrieben werden: Da die Priester Reinigkeit gelobt, aber Dirnen bei sich haben und dieselben unverschämt in die Wirthshäuser und anderswo hinführen, und dadurch dem Volke Aergerniß geben, so sollen die Priester sich diesfalls so halten, daß sie wissen gegen Gott, gegen ihre Herren und vor den geistlichen Rechten sich zu verantworten. Zu 4. „In disem artickel sind in dem mandat, denen von Liffinen geben, die pfarlüth ouch begriffen." Zu 5. Man soll folgenden andern Artikel stellen: Wenn die Priester in die Wirthshäuser gehen, sollen sie sich mit Worten und Werken ziemlich halten. Zu 6. Man läßt es bei dem Landbuch bleiben, „und das in die ordnung stellen, sy des schwerens ermant sin wellen, abzustan". Zu 7. In Betreff der Bekleidung, des Haars und Barts sollen sie sich nach unserm Brauch ehrbar halten. Zu 8. „Durch den vogt die priester erkunden", welche nicht vollkommene Gewalt haben, soll man bei unserer Strafe nicht Messe halten lassen. Ziffer 9—11 bleiben; 12 ebenfalls, und soll sich der Landvogt erkundigen, ob einige Wucher treiben. Zu 13. Das soll man bei der Satzung der Obern bleiben lassen; den Priestern soll man in ihr Mandat stellen, sie sollen die Leute warnen, und wenn dieses nicht hilft, sie dem Landvogt anzeigen, damit sie gemäß dem Aufsatz gestraft werden. Zu 14. In Betreff des Beichtens soll ebenfalls dem Mandat einverleibt werden, es sollen die Priester oder Pfarrer allenthalben aufsehen, und diejenigen, welche sich nicht nach der christlichen Ordnung versehen, dem Landvogt anzeigen, daß im Weitern der Gebühr nach mit Strafen gegen sie eingeschritten werden kann. Ziffer 15 läßt man beim Landbuch bleiben. Zu 16. So weit das Landbuch keine Bußen vorschreibt, sollen die Bußen bezogen werden, wie sie hier vorgeschrieben sind; doch sollen sie vom Landvogt und Rath erkennt werden. Zu 17. Das Aufschlagen der Mandate soll dem Landvogt empfohlen werden. (Allgemeine Bemerkung.) Alles das soll aus Befehl unserer Herren und nicht aus Befehl der Ordinarier aufgestellt werden, weil diese hiefür keine Gewalt haben, sondern unsern Herren, die da rechte Oberherren sind und die Bußen zu setzen und aufzulegen haben. „Und söllend ouch die bussen harin begriffen um etwas geendert werden."

L. A. Schwyz: Abschiede, auf dem Rande der Abschrift der Verordnung; nur die allgemeine Bemerkung steht unter dem Text.

Man sehe auch den Abschied vom 26. November 1554, h.

Zu **f.** Vor dem von uns vorab benützten Text des Abschiedes enthält derselbe eine, ebenfalls einen Theil dieses Artikels enthaltende aber durchgestrichene Seite. Wir entnehmen aus derselben und aus dem übrigen Theil des von uns zur Fortsetzung dieses Artikels benützten Stücks Concept zur Ergänzung Folgendes: Gori (alias Jörg) Tschudis ist Wirth zum Rößli in Crischano, Wilhelm Mütz aus dem Mainthal wohnt zu Bellenz. Ersterer trägt vor, Landvogt und Rath haben ihm eine Strafe auferlegt wegen Practicirens, das er geübt haben solle; er sei unschuldig; es komme das nur von einer Kundschaft her, die ihm feindlich und widerwärtig sei und (daher) untauglich war, als Kundschaft gebraucht zu werden. (Folgt die im Text in **h** enthaltene Vertheidigung des Mütz.) Hierauf antwortet Schwan Ambros Bontas (?), man wolle ihn der Ehre entsetzen, als ob er nicht gut gewesen sei, als Kundschaft gebraucht zu werden. Wenn es sich finde, daß er nicht werth sei, als Kundschaft zu reden, so solle man ihn nach seinem Verdienen bestrafen, sonst aber ihm zu dem, wozu er Recht habe, verhelfen. Jörg de Tschudis begehrt nun in Betreff des Practicirens, weßwegen er um 20 Kronen bestraft worden sei, eine Liberaz. Hierauf antwortet der Statthalter von Rivier, sie haben in allen Communen eine Ordnung gemacht, gemäß der das Practiciren bei einer Buße von 20 Kronen, 10 dem Landvogt und 10 der Landschaft, verboten sei; diese sei von den Boten, die auf Bartholomä da waren, bestätet worden, „darwider aber Jörg Tschudis wider die bestätigung des practizirens sin welle", sondern er möge wohl leiden, daß sie bestätigt werde; er verlange aber liberirt zu werden (unter Wiederholung seiner frühern Ausführung), und bitte, den, welcher Kundschaft geredet habe,

anzuzeigen (!). „Und als wir sy die kundschaft zu nemen (nennen?) oder nit verhört", hat man ihnen, damit sich keiner zu beklagen habe, die Kundschaft „ernempt", doch den Obern an ihren Rechten und den Statuten ohne Nachtheil. Nachdem die Boten beider Theile Klage, Antwort, Rede, Einrede „und hierum gewente kundschaft" verhört haben, erkennen sie (wie in unserm Text).

Zu **n.** 1555, 6. Mai, Brunnen. Die Boten der III Orte an den Marschall von Brissac. Als sie heute im Auftrage ihrer Obern rathsweise zu Brunnen beisammen gewesen, sei ein Bevollmächtigter des Hieronymus Mavona von Mailand erschienen und habe eröffnet, Mavona habe zwei Schlösser, genannt Ogonia und Panasacco, mit einigen anliegenden Gütern an der Gränze von Piemont; er liefere auch Salz von Genua in die Gebiete der III Orte. Er bitte nun, sich mit einem Empfehlungsschreiben bei dem Marschall zu verwenden, daß seine Schlösser nicht beschädigt werden und er und die Seinigen mit dem Salz von Genua und anderer Habe frei, sicher und ohne Entgeld hin und her wandeln können. Da Hieronymus Mavona der Eidgenossenschaft geneigt sei und die III Orte („uns") mit Salz und andern Bedürfnissen unterstütze und „zu dem er unser g. l. a. E. von Uri landmann bishar erkend haben" (alias: „landmann bisher wol erschossen"), so finden die Boten sich veranlaßt, den Marschall freundlich zu bitten, dem Hieronymus Mavona im Sinne seines Anbringens zu entsprechen. Es siegelt im Namen Aller Hauptmann Anton Aufdermaur, des Raths zu Schwyz. **E. A. Schwyz: Bei diesem Abschied. (Concept.)**

Der Name des Adressaten findet sich einzig, nach einem Zwischenraum von zwei leeren Seiten, auf der Rückseite des Bogens.

Ebendaselbst befindet sich ein Concept eines zweiten Briefes der genannten Boten vom gleichen Datum an einen ungenannten Adressaten (im Eingang wird er: lieber und guter Freund betitelt), enthaltend die Bitte, sich im Sinne des Ansuchens von Hieronymus Mavona bei dem von Brissac (hier genannt) zu verwenden. Die Ausführung stimmt beinebens fast wörtlich mit dem mitgetheilten Briefe überein; Siegler der gleiche.

385.

Baden. 1555, 7. Mai (Dienstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 91. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede Band 10, f. 285.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenoss. Abschiede NN, S. 677. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Bd. 2.
Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1525—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 16.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 34. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Venner und beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheißen. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, alt-Landammann in Obwalden; Melchior Wilderich, alt-Landammann in Nidwalden. Zug. Hans Bolsinger, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jacob Rudi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Freitag; Ulrich Nix, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, alt-Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. A. f. 112. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

8. Es wird angezogen, wie einige Orte Todtschlägern und andern armen Leuten Bettelbriefe geben, während namentlich das Ertheilen von Bettelbriefen an Todtschläger etwas Unerhörtes sei. Da früher

verabschiedet und auch in allen Vogteien befohlen worden ist, daß weder ein Ort, noch die Landvögte, noch die Gerichtsherren Bettelbriefe geben sollen, so läßt man es hierbei verbleiben. **b.** Die von Rotweil schreiben, die Angelegenheit in Betreff des gemeinen Landfriedens, worüber früher Einiges in den Abschied genommen worden sei, sei nun auf den gemeinen Kreistag nach Frankfurt gezogen und von demselben auf den jetzigen Reichstag zu Augsburg geschoben worden. Sie wissen über die Verhandlung weiter noch nichts zu berichten; was ihnen aber bekannt werde und für die Eidgenossen von Belang sei, wollen sie jeder Zeit mittheilen. Das wird in den Abschied genommen. **c.** Die Gesandten der Grafschaft Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für dieses Jahr; es beträgt dasselbe für jedes der XII Orte 37 Kronen. Davon hat jedes Ort den verbrannten Leuten von Wettingen 4 Kronen und 1 Krone den Boten der sechs Orte, welche die Vidimus in Betreff der Herrschaft Haldenstein besiegelt haben, gegeben. **d.** Auf diesem Tag hat man wieder mit dem Gesandten des Königs von Frankreich ernstlich geredet in Betreff der Kaufleute, die mit ihren Waaren („Gwerb") nach Lyon handeln, und ihn ersucht, beim König von Frankreich zu bewirken, daß die eidgenössischen Kaufleute gemäß dem Frieden und der Vereinung gehalten werden. Der Gesandte antwortet, es sei früher von den Kaufleuten etwas Betrug geübt worden, deßwegen habe sich der König veranlaßt gefunden, ein gebührliches Einsehen zu thun, und glaube nicht, daß dieses den Tractaten widerspreche. Andere Kaufleute werden untersucht; von den eidgenössischen aber werde nur verlangt, daß sie dem Lieutenant angeben, wie viel Geld sie hinwegführen, dann soll ihnen der Lieutenant eine Bollete geben, in welcher die Summe des Geldes gemeldet sein soll; sich weiter einzulassen habe er vom König keinen Auftrag. Man läßt ihm erwiedern, man glaube, die Obern würden bewilligen und die Kaufleute vermögen, daß jeder von seiner Obrigkeit ein Zeugniß nehme, daß er mit aufrechten Sachen umgehe und keinen Betrug brauche, und dieses Zeugniß dem Lieutenant vorweise; der soll dann jedem einen Paßport oder Bollete geben, aber unentgeldlich, und sollen die Angehörigen der Eidgenossen nicht schuldig sein, das Geld, das sie mit sich hinwegführen, anzuzeigen, damit ihnen hieraus nicht etwa Schaden und Nachtheil erwachse. Der Gesandte ist aber bei seiner Antwort verblieben. Daher soll jeder Bote heimbringen, ob man es bei des Königs Vorschlag wolle verbleiben lassen, dem Frieden und der Vereinung unnachtheilig, oder ob man wegen der Kaufleute an den König ein weiteres Ansuchen stellen wolle. **e.** Die Ehrenleute, welche sich für die Grafen von der Cammern verbürgt haben, bitten abermals um Beistand. Als man diesfalls mit dem französischen Gesandten, dem Herrn von St. Laurent, reden ließ, antwortete er wie früher, er glaube, der König werde seinem Versprechen nachkommen; da aber der vom König gemeldete Termin verflossen, die Bürgen aber noch nicht ihrer Bürgschaft erledigt sind, so wird an den König ernstlich geschrieben, er möge seinem Erbieten gemäß verschaffen, daß jene Erledigung erfolge, oder die Grafen ins Gefängniß legen und ihre Güter den Bürgen übergeben, damit diese sich selbst von ihren Verschreibungen erledigen können. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit man sich berathe, wie den genannten Ehrenleuten im erforderlichen Falle weiter zu helfen wäre. **f.** Nach altem Brauch ist jeweilen am dritten Sonntag nach Pfingsten der Landvogt zu Baden auf die Vogtei aufgeritten. Nun lassen die von Lucern, welche jetzt die Vogtei Baden zu besetzen haben, berichten, ihr Landvogt oder „verordneter Statthalter" werde auf den benannten Sonntag nicht aufreiten, weil sie auf St. Johannstag die Aemter besetzen; er werde daher am letztern Tage nach dem Imbis zu Lucern ausreiten und am Dienstag darnach zu Baden einreiten. Das soll jeder Bote seinen Herren berichten, damit sie auf genannten Dienstag ihre Botschaft verordnen können. **g.** Da in kurzer Zeit ein neuer Papst gewählt werden soll, so hat man über die Beglückwünschung desselben geredet. Weil der verstorbene es nicht mit besonderm Wohlgefallen

aufgenommen hat, daß nach seiner Wahl die Beglückwünschung nur schriftlich erfolgte, zumal alle andern Potentaten diesfalls Botschaften abgeordnet hatten, so findet man angemessen, daß nach erfolgter Wahl Seitens der Eidgenossen die Beglückwünschung ebenfalls durch eine Rathsbotschaft stattfinde. Heimbringen. **h.** Schreiber Roll eröffnet, ab dem letzten Tage zu Baden sei ihm ein Schreiben zugekommen, daß der Statthalter und er gegen diejenigen, die sich der neuen Religion annehmen mit Strafen einschreiten sollen; nun aber haben sie niemand, der ihnen beholfen sei, wenn sie jemand ins Gefängniß legen wollen. Es soll nun jedes Ort den auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten beauftragen, mit des Landvogts Weibeln oder andern Personen zu reden, daß sie dem Statthalter und dem Schreiber Roll in solchen Sachen gehorsam und behülflich sein wollen. **i.** Hans Vogler aus dem Rheinthal, jetzt wohnhaft zu Zürich, eröffnet, vor Jahren haben ihm die Obern sein Vaterland, das Rheinthal, wiederum aufgethan, um gastsweis darin und daraus zu wandeln. Nun sei er ein alter Mann, „der uf der grub hingange"; vor Kurzem sei ihm ein junger Sohn geworden und er möchte mittlerweile noch mehrere bekommen; damit nun künftig ihm und seinen Kindern nicht vorgehalten würde, sie dürfen nicht im Rheinthal wohnen, so bitte er, ihm zu verzeihen und ihm und seinen Kindern zu erlauben, wieder im Rheinthal zu wohnen; zwar glaube er, er werde während seines Lebens nicht hinziehen. Da nicht alle Boten instruirt sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. **k.** Es erscheint der Landvogt von Luggarus, Esaias Röuchli, des Raths von Zürich, und eröffnet, es sei den Vögten untersagt worden Miet, Gaben und Geschenke anzunehmen, bei Verlust ihres Amtes. Obwohl diese Verordnung nicht von den XII Orten ausgegangen sei, so haben doch seine Obern, die von Zürich, durch ihre Mandate ihm untersagt, solche Gaben zu nehmen, und es werde sich auch nirgends zeigen, daß er Hallers- oder Pfenningswerth solcher Geschenke angenommen habe. Nun aber habe jeder Landvogt mit dem Auf- und Abreiten und dem Hin- und Herziehen seines Hausgesindes bedeutende Kosten; daneben habe der Landvogt im Namen der XII Orte gegenüber Fremden und Heimischen Ehrenausgaben zu bestreiten, müsse zwei oder drei Hengste haben und die Weibel und andere Amtsleute erhalten. Die Belohnung des Vogts betrage nun einzig 110 Kronen; wenn er seine Hauzhaltung und die Kosten dagegen berechne, ergebe sich, „daß er necher nit dann im jar zweihundert kronen zu der hushaltung haben müsse". Dabei sei der Landvogt gegenüber leichtfertigen oder feindseligen Leuten vielen Gefahren ausgesetzt; er bitte daher um Vermehrung seiner Besoldung; er habe auch die von Luggarus gemeinsam versammelt und ihnen seine Beschwerde vorgetragen und angezeigt, er werde zu den Eidgenossen gehen und um Erhöhung seiner Besoldung einkommen; sie haben hiergegen nichts eingewendet, ihm Glück auf die Fahrt gewünscht und nur gebeten, er solle in Betreff der Belohnung „nit zuver (Zurich: gelech) inberiaren". In gleicher Weise bewerben sich auch die drei andern Landvögte ennet dem Gebirg um Verbesserung ihrer Besoldung; es habe insbesondere der Vogt zu Lauis nur 172 Kronen, und die zu Mendris und Mainthal jeder nur 62 Kronen ungefahr jährlich zu beziehen. Es wird nun auf Gefallen der Obern beschlossen, die zu Lauis sollen ihrem Landvogt nebst den bisherigen 172 Kronen noch 28 Sonnenkronen geben, damit er jährlich 200 Sonnenkronen habe; die von Luggarus sollen den 110 **Kronen noch 40 Sonnenkronen beilegen; die von Mendris** und Mainthal sollen jedem Landvogt zu der frühern Belohnung soviel beitragen, daß jeder 100 Kronen erhalte. Es ist ferner im Jahre (15)39 für jeden Vogt ennet dem Gebirg verordnet worden, es soll ihm beim Aufreiten vorgelesen werden, die Vögte sollen von Urtheilen nichts annehmen; aber wenn sie sonst Verehrungen erhalten, so soll das hierin nicht begriffen sein; würde aber einer von Urtheilen Geld nehmen, so soll er dasselbe verlieren und dazu die Strafe der Obern gewärtigen. Das sollen die Boten heimbringen

und wenn es den Orten gefällig ist, sollen dieselben ihre nach Lauis und Luggarus gehenden Boten bevollmächtigen, diese Artikel so aufzurichten. **I.** Jost Pfyffer von Lucern, Landvogt zu Lauis, verantwortet sich mündlich und schriftlich in Betreff derjenigen Punkte, derer sich die von Lauis durch ihre Botschaft über ihn beklagt haben, und meint nur gethan zu haben, was er von Eid- und Amtswegen schuldig gewesen sei. Man ist mit dieser Vertheidigung zufrieden und haltet den Landvogt für entschuldigt. **III.** Ueber das Begehren derer von Uri, an die Kosten der neu zu erbauenden Straße am Platifer im Livinenthal ein Weggeld zu beziehen, eröffnen die Boten ihre Instructionen. Uri legt zugleich noch einen besiegelten Brief vom Jahre 1515 auf, gemäß welchem ihm für diesen neuen Weg, dessen Bau dann aber wegen Mangel an Meistern unterblieben ist, ein Weggeld bewilligt wurde. Auf Genehmigung der Obern wird nun beschlossen, daß von denjenigen, welche diese Straße benützen, folgendes Weggeld zu entrichten sei: Von einer Person 1 Angster, von einer Person mit einem Roß 2 Angster, von einem Futterhengst 4 Angster, von einem fetten Ochsen 3 Angster, von einem „ferris" Roß 1 Angster, von einem beladenen Saumroß mit dem Saum als Wein, Salz, Käse u. dgl. 2 Angster, von einem leeren Saumroß 1 Angster, von einem Rind, das auf den Verkauf geführt wird, 3 Haller, von Schafen, Schweinen, Geißen und solchem Vieh von je vier Stücken 1 Angster, von Kaufmannsgütern, Ballen, Kisten, Fässern u. dgl. von jedem Saum 4 Angster, es wäre denn, daß die von Uri mit Kaufleuten oder Ferggern mit deren Willen anders einig würden. Das soll denn auch ein Weggeld heißen und sein und nicht Zoll genannt werden. Die von Uri sollen dann schuldig sein, diese Straße in gutem Zustande zu erhalten. Würde der Fall eintreten, daß diese Straße nicht mehr unterhalten werden könnte und aufgegeben werden müßte, so sollen die von Uri den obern alten Weg über den Platifer wieder öffnen. Wer jetzt oder in der Folge diesen alten Weg benützt, ist kein Weggeld zu geben schuldig. Sollten die Eidgenossen gemeinsam oder der mehrere Theil derselben diese Straße in Kriegszeiten gebrauchen, so daß man mit Pannern und Fähnchen auf Kosten der Orte durchziehen würde, so sollen sie für Leute und Güter des Weggeldes enthoben sein. Wenn aber Leute, die zu einem Freifähnchen gehören, oder auf Kosten und im Solde von Fürsten durchziehen, die sollen das obbeschriebene Weggeld entrichten. Vorbehalten hat man dagegen die eidgenössischen Boten, die auf Kosten der Orte reisen, ebenso die Landvögte, wenn sie mit ihrer Habe auf- und abziehen, und auch wenn sie während ihrer Amtsdauer herauskommen und wieder hineingehen, und endlich unsere Läufer; alle diese sollen des Weggeldes enthoben sein. Auf den nächsten Tag sollen die Boten instruirt werden, ob den Obern gefalle, um diese Ordnung Brief und Siegel aufzurichten. **II.** Für den Streit zwischen Zürich und Schaffhausen wird ein gütlicher Tag auf Sonntag den 4. August angesetzt, auf welchem von Zürich dessen bevollmächtigte Botschaft, von Bern Seckelmeister Tillier, von Lucern Schultheiß Hug, von Uri Jacob a Pro und von Basel Jacob Rüde zu Nacht in Schaffhausen an der Herberg sein sollen, um folgenden Tags eine gütliche Beilegung des obwaltenden Spans vorzunehmen. **O.** Wilhelm von Bernhusen nebst seiner Freundschaft, im Namen seines Bruders Karl von Bernhusen, verlangt in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu Baden Antwort von Bern. Dieses bleibt bei dem zuletzt auf dem Tag zu Baden abgegebenen Bescheid. Da aber die von Bernhusen die Eidgenossen dringend anrufen, ihnen als gebornen Eidgenossen zu einem gleichen unparteiischen Recht zu verhelfen und die Instructionen dahin gehen, ihnen für einen gütlichen Vergleich oder zur Erlangung eines unparteiischen Rechts behülflich zu sein, so hat man beschlossen, es sollen Zürich und Schwyz eine Botschaft im Namen der zwölf Orte nach Bern abordnen und gemäß einer Instruction, die man ihnen geben wird, handeln. Diese Botschaft soll auf Mittwoch vor Pfingsten (29. Mai) Nachts zu Bern an der Herberg sein. Für den

Fall, daß die von Bern eine gütliche Vergleichung oder die Bewilligung eines unparteiischen Rechts verweigern, soll jeder Bote auf den künftigen Tag instruirt sein, wie man denen von Bernhusen zu einem unparteiischen Rechte verhelfen könne. **p.** Es erscheint Kaspar Stierli, alter Landvogt zu Luggarus, und eröffnet, es sei Einer, Bartlome Testamata genannt, vor ihm als Mörder und Todtschläger angeklagt („erkennt") worden, worauf er denselben gefangen gelegt und peinlich habe verhören lassen. Darauf sei ihm ein Schreiben von einigen Orten, die damals zu Lucern versammelt waren, zugekommen, welches das Verlangen enthielt, er solle gegen den Betreffenden nichts Weiteres vornehmen, sondern ihn gefangen behalten bis die Rathsboten der Eidgenossen auf die Jahrrechnung nach Luggarus kommen. Als nun diese dagewesen, haben sie allen Handel in den Abschied genommen und ihn also liegen lassen bis auf den folgenden Tag zu Baden. Auf demselben seien die mailändischen Herren erschienen und haben verlangt, daß man gemäß der Capitel den Testamata aus dem Gefängniß entlasse. Nach langer Verhandlung sei er dann freigelassen worden, doch hätten die Anwälte und die Freundschaft, die hier gewesen, die Kosten, die sich auf 80 Kronen belaufen haben, ausrichten sollen, und es sei dem Landvogt geschrieben worden, er solle den Testamata nicht entlassen, bevor diese Kosten bezahlt seien. Bevor aber dieses Schreiben hereingekommen sei, sei der Testamata aus dem Gefängniß ausgebrochen; der Landvogt bitte daher, die mailändischen Herren zu vermögen, daß sie ihm die Kosten vergüten, andernfalls die Obern der Orte ihn diesfalls entschädigen sollen. Da Ascanius Marsus und Angelus Ritius zur Zeit um die Freilassung des Testamata nachgesucht haben, was man gegen Erlegung der Kosten bewilligt hatte, so hat man mit Ascanius Marsus ernstlich geredet, daß der Landvogt um seine Kosten entschädigt werde. Beinebens soll man die Sache heimbringen, zu berathen, ob für den Fall, daß die Mailänder diese Kosten nicht bezahlen sollten, die Orte diesfalls den Landvogt entschadigen wollen. **q.** Auf das ab dem letzten Tag an Schaffhausen erlassene Schreiben, dem Vogt Stierli sicheres Geleit zu geben und ihm in Betreff der ihm zugesprochenen Frau das Recht wieder zu eröffnen, haben die von Schaffhausen geschrieben, Stäßly Gyßlinger habe den Kaspar Stierli vor ihrem Ehegericht um die Ehe angesprochen, was der Beklagte verweigert habe, indem er sich auf Kundschaften berief. Als dann beide Parteien angefragt worden seien, ob sie weitere Kundschaften, (als) damals angegeben worden, aufführen wollen, haben die Parteien geantwortet, sie lassen es bei diesen Kundschaften verbleiben. Diese seien dann verhört worden und hierauf vom Ehegericht ein Urtheil erfolgt, durch welches Kaspar Stierli freigesprochen worden sei. Dieses Urtheil habe die Gyßlinger an den kleinen Rath appellirt. Da aber daselbst ein großer Anestand erfolgt sei, so habe der kleine Rath die Sache an den großen Rath gewiesen. Dieser habe den Handel der Länge nach verhört und dann den Stierli und die Gyßlinger als Eheleute zusammenerkennt. Man möge nun die von Schaffhausen wie ein anderes Ort bei diesem Urtheil und ihren Gerechtigkeiten verbleiben lassen. Auf dieses eröffnet Kaspar Stierli wie früher Manches gegen die Gyßlinger und bittet dringend, auf seine Kosten von zwei oder drei Orten eine Botschaft nach Schaffhausen zu senden; er hoffe, es werde ihm das Recht geöffnet werden. Es werden hierauf die Instructionen verglichen; die von Zürich, Bern und Basel wollen sich mit der Angelegenheit nicht behelligen; die übrigen neun Orte wollen dem Vogt Stierli die gewünschte Botschaft bewilligen; da aber zu vermuthen ist, daß dieses bei der Absönderung der drei Stadte ohne Erfolg sein werde, so hat man befunden, in Betracht, daß man mit denen von Schaffhausen doch nicht anders als freundlich und gütlich verhandeln könne, sollten die drei Stadte auch den Willen darein geben, im Namen der zwölf Orte Boten hinzusenden. Antwort auf dem nächsten Tag. **r.** Frau Elsbeth, Gräfin von Sulz, hat auf das vielfältige Schreiben der Eidgenossen in Betreff der zwischen ihr, ihren Söhnen und dem Abt von Rheinau waltenden

Anstände geschrieben und einen gütlichen Tag auf Montag in den Pfingstfeiertagen (3. Juni) nach Waldshut angesetzt. Es soll daher Zürich den Stadtschreiber Escher und Lucern den Schultheiß Hug abordnen, daß sie am benannten Tage zu Nacht in Waldshut an der Herberg seien. **s.** Es werden die Instructionen in Betreff des Beschwörens der Bünde verhört und mancherlei gütlich und freundlich hierüber geredet. Die Boten von Zürich wollen bei ihrer Instruction bleiben, die dahin geht: Die Gesandten derer von Zürich sollen in allen Orten den Eid angeben, und wenn dann ein Bote von Zürich den Eid zu Gott dem Herrn giebt, so mag ein Bote von Lucern dastehen und die Heiligen nennen; auch wenn ein Bote von Bern denen von Zürich den Eid giebt, soll er denselben auch zu Gott geben und möge dann ein Bote von Lucern die Heiligen auch nennen; wenn dann jemand derer von Zürich die Heiligen nachspreche, so werden die von Zürich dieses unbestraft lassen. Dagegen beglauben die VII Orte, der Landfriede schreibe vor, es solle den Bünden in allen Artikeln nachgelebt werden; nun gebe der Buchstabe der Bünde deutlich an, daß man zu Gott und den Heiligen schwören solle; sie glauben daher, die Rathsboten derer von Zürich sollen den Eid zu Gott und den Heiligen geben; auch der Eid, den der Rathsbote von Bern denen von Zürich giebt, soll bei Gott und den Heiligen gegeben werden; und wer zu Zürich oder Bern oder an andern Orten die Heiligen nachsprechen würde, dieselben sollen unverfolgt und ungestraft bleiben. Wenn die von Zürich durch ihre Boten den Eid nicht in dieser Weise wollen angeben lassen, so soll ein Bote von Bern denselben bei Gott und den Heiligen angeben; würde derselbe dieses auch nicht thun wollen, so solle ein Bote von Lucern den Eid in der genannten Form angeben; das soll aber denen von Zürich an ihrem „Vorsitz" und alten Brauch unnachtheilig sein. Da die beiden Meinungen in Kleinem von einander abweichen und deßwegen das gute Werk nicht verhindert werden sollte, so stellen die übrigen Orte („wir", Zürich: übrigen) folgendes Vergleichsmittel: Es wäre am schönsten, wenn der Bote von Zürich den Eid in allen Orten, mit Ausnahme von Zürich, geben würde; in Zürich sollte dann ein Bote von Bern den Eid geben; und zwar sollte der Eid gemäß dem Inhalt der Bünde zu Gott und den Heiligen gegeben werden. Wenn aber der Bote von Zürich das nicht thun wollte, so möchte es ein Bote von Bern verrichten, und wenn auch dieser sich dessen weigerte, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten den Eid zu Gott und den Heiligen geben; und wenn dann jemand von Zürich, Bern oder andern Orten ihrer Religion die Heiligen nachsprechen würde, möge dieses ungestraft geschehen, wenn sie aber die Heiligen nicht nachsprechen, so soll man hiemit auch zufrieden sein. Der Bote von Zürich soll übrigens in allen Orten den Gruß und die Vorrede thun und dann in angezeigter Weise den Eid geben oder geben lassen. Das soll aber denen von Zürich an ihrem Vorsitz, alten löblichen Bräuchen, Freiheiten und geschwornen Bünden unnachtheilig sein. Würde dieses Bundschwören mit der Gnade Gottes ins Werk gesetzt, so würde das gemeiner Eidgenossenschaft zu großer Wohlfahrt, Nutzen und Ruhm gereichen und den Widerwärtigen derselben mehr Leid als Freude bereiten, da die Bünde seit langen Jahren nicht mehr beschworen wurden und mancher in Räthen und Gemeinden sitzt, der nicht weiß, was sie enthalten. Das soll jeder Bote heimbringen und beide Theile einander um etwas entgegenkommen; auf den nächsten Tag soll jeder Bote diesfällige Instruction mitbringen. **t.** Es erscheint im Namen der Gubernatoren und Regenten der Grafschaft Burgund der Herr von „Chatterelion" (Schwyz: Tschita Rollier) und verdankt vorab auf das freundlichste das Schreiben, welches die Gesandten der Eidgenossen behufs Erneuerung der Neutralität an den König von Frankreich erlassen haben, und bittet dann, sich bei dem Gesandten des benannten Königs verwenden zu wollen, daß auf diesem Tag die Neutralität in aller Form, wie die frühere war, aufgerichtet werde. Als man den benannten Gesandten, den Herrn von St. Laurent, diesfalls angeht,

antwortet derselbe, er habe vom König keine andere Weisung, als wie dieser den Eidgenossen geschrieben habe, nämlich daß der König ihm die Vollmacht für den Abschluß der Neutralität bei guter Zeit überschicken werde; dabei bittet er freundlich, man wolle bei dem burgundischen Gesandten bewirken, daß das Land Vassigny in die Neutralität eingeschlossen werde. Auf die Mittheilung dieser Antwort entgegnet der Gesandte von Burgund, die Sache werde verhindert und verzögert, bis die Zeit, während welcher die Neutralität noch andauere, zu Ende gehe; das Land Vassigny sei in der frühern Neutralität nicht begriffen worden und er habe auch keine Vollmacht, dasselbe in die neue einzuverleiben; er bitte nochmals, bei dem Herrn von St. Laurent ernstlich anzuhalten, daß die Neutralität jetzt auf diesem Tage aufgerichtet und beschlossen werde. Auf abermalige Mittheilung dieser Erwiederung an den Herrn von St. Laurent bestätigt derselbe seine frühere Antwort und wiederholt das Verlangen, daß das Land Vassigny in die Neutralität aufgenommen werde. Nach langer Verhandlung zeigt der Gesandte von Burgund an, er habe erst jetzt von den Gubernatoren und Regenten Vollmacht erhalten, das Land Vassigny um der Verwendung der Eidgenossen willen in die Neutralität aufnehmen zu lassen, insofern letztere ohne fernere Verzögerung auf diesem Tage aufgerichtet werde. Auf die Mittheilung dieser Anzeige an den Herrn von St. Laurent erwiedert derselbe, er habe für den Abschluß der Neutralität auf diesem Tag keine Vollmacht, er glaube aber, wenn der König Bericht erhalte, daß man das Land Vassigny in die Neutralität aufnehmen wolle, werde er auf den nächsten Tag die Vollmacht übersenden. Im Vertrauen auf den König und damit die Sache zu Ende gebracht werde, hat man nun abgeredet: Die Neutralität soll auf fünf Jahre verlängert und das Land Vassigny in derselben inbegriffen sein; dabei soll die Sache so gehalten und geachtet werden, als ob dieser Vertrag auf diesem Tage zu Stande gekommen wäre. An den König wird geschrieben und dem Gesandten von Burgund in den Abschied gegeben, es mögen beide Theile bei dieser gütlichen Abrede verbleiben und ihre Gesandten für den nächsten Tag ermächtigen, die Neutralität in dieser Weise zu beschließen. **II.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von St. Laurent, legt einen schriftlichen Vortrag ein, von welchem jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. In demselben wird gemeldet, die Hauptleute und Knechte im Piemont hätten sich geweigert, das Geld in dem Werth anzunehmen, wie es im Piemont den Lauf habe. Man schreibt nun den Hauptleuten, da ein Artikel in der Vereinung bestimme, man solle jedem Knecht monatlich vier und einen halben Gulden rheinisch oder dessen Währung an Münz, wie solche in dem Lande, in welchem die Bezahlung erfolgt, den Lauf habe, geben, so können sie sich nicht sperren, Gold oder Münze im Werth, wie sie im Piemont läufig sei und wie sie ihnen daselbst auch wieder abgenommen werde, anzunehmen. Wenn man sie mustern wolle, so sollen sie solche Musterungen, wie es Eidgenossen gebühre, vor sich gehen lassen. **V.** Alcanius Marsus eröffnet: 1. Er habe vernommen, der König von Frankreich verlange von den Eidgenossen 10,000 Knechte, und übergiebt mit Bezug auf dieses jedem Boten eine Copie eines schriftlichen Vortrages. 2. Fordert er Antwort auf das dem letzten Tage vorgelegene Schreiben des Kaisers und das freundliche Erbieten des Königs von England. Nach Vergleichung der Instructionen wird ihm geantwortet: Die Meinung der Obern sei, daß die in der Eidgenossenschaft liegenden Botschafter die vorkommenden Angelegenheiten ihren Fürsten und Herren in einer Weise berichten sollen, daß die Eidgenossen wegen Schmachworten, die jene in scharfen Schreiben einander zulegen, nicht behelliget werden, da sie mit beiden Potentaten in Bundnissen stehen; wenn dieselben etwas mit den Eidgenossen zu verhandeln haben, mögen sie ihre Anliegen freundlich eröffnen, Scheltungen gegen einander unterlassen; die Anstände, die sie unter einander haben, und ihre Kriege seien den Eidgenossen in Treuen leid. Dem König von England, der als Herzog von Mailand den Eidgenossen Ehre und Gutes

erboten habe, sage man im Namen der Obern besten Dank; wo man auch nebst den Capiteln dienstlichen und nachbarlichen Willen bezeugen könne, sei man stets hiefür bereit. 3. Wegen Stabio und anderer Angelegenheiten übergiebt Ascanius einen schriftlichen Vortrag, den man verlesen und dann dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis zustellen läßt. Diese antworten ebenfalls schriftlich auf jeden Artikel, welche Antwort wieder an Ascanius übergeben wird. Dabei läßt man mit ihm ernstlich reden, er möge den Gubernator und die Regenten des Herzogthums Mailand veranlassen, die spänigen Sachen zu Ende zu bringen und die Capitel in allen Theilen aufrecht zu halten und diesfalls den nach Lauis und Luggarus gehenden Boten über alle Punkte Antwort zu geben. Es soll dann auch jedes Ort seine betreffenden Boten diesfalls an der Hand der Berichte der Landvögte und Landschreiber ennet dem Gebirg instruiren. **w.** Es erscheinen Gesandte des Bischofs und der Stift Basel und eröffnen: da der Bischof und das Capitel mit andern Geschäften beladen, einige Domherren krank und andere abwesend seien, so habe man sich in der Angelegenheit gegen die von Basel nicht verfaßt machen können; man bitte, die Sache auf den nächsten Tag zu verschieben. Die Gesandten von Basel bemerken, sie hätten Befehl auf den frühern Vortrag des Bischofs zu antworten; da aber dessen Anwälte nicht verfaßt seien, so wollen auch sie die Angelegenheit dermalen ruhen lassen. Man hat dann beide Theile nochmals gebeten, zu versuchen, ihren Span in Güte beizulegen; für den Fall aber, daß das nicht geschähe, soll jeder Bote auf den folgenden Tag Instruction mitbringen. **x.** Es wird angezogen, die Regierung zu Ensisheim und andere Städte haben eine Metzgerordnung aufgestellt und dabei denen im Frickthal und Andern, welche in dieser Metzgerordnung und „Rappenmünz" gesessen sind, verboten, den Metzgern in der Eidgenossenschaft Vieh oder Lämmer zu verkaufen, was denen zu Baden und andern Anstoßen zum Nachtheil gereiche. Man schreibt daher der Regierung zu Ensisheim ernstlich, da die Erbeinung ein solches Verbot nicht gestatte, so solle sie dasselbe aufheben und den Eidgenossen freien feilen Kauf gewähren. Heimzubringen, was zu thun wäre, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen würde. **y.** Die von Basel beklagen sich, es habe ein kaiserlicher Hauptmann zu Kentzingen gegenüber einem Bürger von Basel gewaltsam einen bösen hochmüthigen Frevel ausgeführt; ferner seien einigen ihrer Bürger auf der Straße von Frankfurt ihre Pferde niedergelegt worden; obwohl die von Basel hierüber an die Regierung von Ensisheim geschrieben haben, sei ihnen doch noch keine Antwort geworden; sie bitten daher um Beistand und Rath. Man hat nun mit Hans Melchior Heggenzer geredet und überhin an die Regierung von Ensisheim geschrieben, sie wolle verschaffen, daß jener Frevel bestraft, die Straßen gefreit und den betreffenden Bürgern von Basel die verarrestirten Pferde ohne Kosten und Schaden wieder zugestellt werden. Heimbringen, was weiter zu thun wäre, wenn das Begehren erfolglos bleiben sollte. **z.** Es wird angezogen, der Landvogt zu Mendris habe es übel genommen, daß der Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer, beauftragt worden sei, in der Streitangelegenheit zwischen Stabio und dem Herzogthum Mailand zu verhandeln. Man schreibt ihm daher, es sei dieses nicht aus Verachtung gegen ihn geschehen, sondern die Sache verhalte sich so: Nachdem der Landvogt Zumbrunnen selig und der Abgeordnete von Mailand in dem Span ihr Urtheil gegeben hatten, aber zwiespältig geworden waren, hätte die Sache auf den Obmann kommen sollen. Da verlangten die Anwälte von Mailand, noch einmal gütlich zu verhandeln, was ihnen bewilligt worden sei, in der Meinung, sie werden einen Unparteiischen, der vorher nicht in der Sache gehandelt habe, abordnen. Man habe dann erfahren, daß Garpion, der früher geurtheilt hatte, für die Verhandlung bestimmt sei. Man habe hierüber kein Gefallen gehabt und mit Herrn Ascanius geredet, daß ein anderer Tag bestimmt und (je) Zwei abgeordnet werden sollen, weßhalb man denn auch von Seite der Eidgenossen den Landvogt von Lauis und den von

Mendris bezeichnet habe, wie das beiden Vögten zugeschrieben worden sei. **aa.** Bürgermeister Peyer von Schaffhausen eröffnet gemäß Auftrag, aus dem Piemont seien einige Knechte, welche unter dem Hauptmann von Schaffhausen („irem") gestanden, ohne Paßporte heimgekommen. Man wünsche nun Bericht, wie die übrigen Orte mit den Ihrigen, welche in gleicher Weise zurückgekehrt sind, verfahren, damit die Knechte von Schaffhausen in gleicher Art bestraft werden können. Es ist nun dieser Gegenstand früher zu Tagen angezogen worden, da die Orte die Ihrigen ungleich gestraft haben, und beschlossen worden, es möge jedes Ort nach seinem Bedünken die Seinigen halten und strafen. In dieser Weise mögen die von Schaffhausen gegen die Ihrigen auch vorgehen.

bb. Vor den Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erscheinen abermals Rathsboten von Solothurn, nämlich Konrad Graf, alt Schultheiß und Urs Schwaller, Seckelmeister, und tragen instructionsgemäß vor: Zufolge früher erfolgten Abschieden haben sie ihre zweifache Botschaft bei dem Bischof von Basel gehabt in Betreff des langwierigen Handels wegen der Versatzung der Herrschaft Erguel („Argüwe"), namentlich auch wegen der Stift St. Imer und Abt und Convent zu Bellelay, die ihnen mit Burgrecht verwandt seien, denen zufolge die von Solothurn Schutz- und Schirmherren jener seien. Sie haben den Bischof angesucht, die genannten zu vermögen, das besagte Burgrecht zu erneuern, damit desto eher der uralte ungezweifelte christliche Glaube erhalten und einer demselben widrigen Nachbarschaft vorgebogen werde. Sie erzählen, wie die Versatzung ergangen und ihnen die Abtei Bellelay ungefähr vor hundert und ein und vierzig Jahren von dem römischen König Sigmund in Schutz und Schirm übergeben worden sei, wofür sie eine Copie des rechten Originals vorlegen. Der Stift St. Imer haben die von Biel das Burgrecht aufgekündet und sie gezwungen, das Siegel herauszugeben, wofür die dortigen Chorherren guten Willen hatten und dann dem Propst Gewalt gegeben haben, mit denen von Solothurn über ein Burgrecht zu articuliren, welches dann auch errichtet worden sei. Diese Herren seien dann in ihr Gotteshaus zu den Barfüßern aufgenommen worden; von diesen leben jetzt noch zwei, denen das Alles wohl bekannt sei. Nachdem dieses Alles dem Bischof vorgetragen worden sei, habe er, wie vorher oft, sie mit freundlichen Worten abgefertigt und verheißen, ihnen in Kurzem eine schriftliche Antwort zuzustellen, an der sie Gefallen haben werden. Während sich die von Solothurn dessen getröstet haben, habe ihnen der Bischof eine, nun verlesene Missive überschickt, die mehr einem Absagebrief gleiche als zu guter Nachbarschaft diene, und ihr freundliches Begehren gänzlich abgewiesen. Sie glauben aber, zu demselben wohlberechtigt zu sein, da sie so lange Schutz- und Schirmherren der Stifte gewesen seien. Nach einem an die Obern der Orte gethanen Schreiben wollen sie nun des Rathes derselben pflegen, wie sie sich des Weitern in der Sache zu verhalten haben. Nach Eröffnung der Instructionen wird geantwortet: 1. Man sei bereit, in allen Dingen, zu denen die von Solothurn Fug und Recht haben, ihnen nach Vermögen beholfen und berathen zu sein. 2. Da des Bischofs Botschaft auf den „ernannten" Tag noch nicht angekommen sei, was aber doch geschehen werde, so wolle man diese erwarten und gewärtigen, was der Bischof gegen die von Solothurn vorzunehmen gedenke, und dann denen von Solothurn je nach Gestalt der Sache behülflich sein, wobei im Falle die Güte nicht verfangen sollte, die Rechte jedes Theiles vorbehalten sein sollen. Es erscheint dann die Botschaft des Bischofs, nämlich Christoph Thurysellen, Domherr der Stift Basel, und Junker Niklaus von Wendelstorf, Vogt zu Pfeffingen, in Betreff eines gewissen Begehrens an den Papst, aber ohne Auftrag, in der vorliegenden Angelegenheit eine Antwort zu ertheilen. Man ersucht sie nun freundlich, sich bei dem Bischof zu verwenden, daß er denen von Solothurn in der Gütigkeit begegne und sie bei ihrer lange hergebrachten

guten Gerechtigkeit bleiben lasse. Sollte dieses in Kurzem nicht erfolgen, so möge der Bischof auf den nächsten Tag seine Gesandten mit Vollmacht vor gemeine Eidgenossen abordnen, um da in der Gütigkeit oder rechtlich einig zu werden. **cc.** In Betreff des Anstandes zwischen denen von Bern und denen von Landeron wegen der Pfründe, welche die von Bern einnehmen, worüber auf dem letzten Tage Beschwerde geführt worden und in den Abschied gekommen ist, will man die betreffende Antwort erwarten. Für den Fall, daß dieselbe auf den nächsten Tag einlangen sollte, soll jeder Bote mit Instruction versehen sein, damit denen von Landeron beförderlich geholfen werde.

St. A. Luzern: A. Bischof von Basel; K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16, bei diesem Abschied in besonderer von Seckelschreiber Graf von Solothurn unterzeichneter Ausfertigung. Die Hiehergehörigkeit ist zweifellos, da der Eingang die Verhandlungen als auf dem Tage zu Baden, Donstag vor Sonntag Cantate (9. Mai) 1555 geschehen bezeichnet.

dd. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheint Lutz Ulmer, Vogt zu Weinfelden, im Namen von Hans Jacob Fugger, Herrn von Kirchberg und Weißenhorn, zu Weinfelden und eröffnet, er habe vom Landvogt im Thurgau, Heinrich Wirtz, des Raths zu Unterwalden, ein Schreiben erhalten, folgenden Inhalts: Auf dem letzten Tage zu Baden sei den Boten mitgetheilt worden, wie Fugger die Herrschaft Weinfelden von Dietrich von Gemmingen und dessen Frau Magdalena gekauft habe und der betreffende Kaufbrief jenseits des Rheines gefertigt worden sei. Da die Eidgenossen früher erkennt haben, Käufe um Schlösser und Herrschaften sollen vor der ordentlichen Obrigkeit, in welcher sie gelegen sind, gefertigt werden, so („desgelichen") soll der Landvogt dem Hans Jacob Fugger und seinen Anwälten und Dienern weder Wohnung noch Besitz in dem Schloß und der Herrschaft Weinfelden gestatten, sondern ihm anzeigen, er solle vorerst auf diesem Tag erscheinen und sich als Landsasse gegenüber den Obern mit Huldigung und anderer Gehorsame erzeigen, wie den Landsassen zu thun gebühre. Dieses Schreiben habe er seinem Herrn angezeigt, der hierüber nicht wenig Bedauern empfunden habe. Im besondern Vertrauen zu der Eidgenossenschaft habe er die Herrschaft Weinfelden gekauft; damit dieses die Eidgenossen ersehen und verstehen, daß er mit der genannten Herrschaft und persönlich ihnen zu aller Gebühr, Billigkeit und freundlichem Willen bereit sei, habe er ihn, Ulmer, zum Vogt und Diener angenommen; er bitte daher die VII Orte freundlich, diesen in allen bezüglichen Vorfällen für empfohlen zu halten, da er Hülfe und Rath der Obern bedürfen werde; dagegen erbiete er sich, den Eidgenossen alles Schuldige zu leisten, mit Berufung auf seinen frühern Brief. Die Kaufbriefe seien nicht außerhalb des Rheins, sondern durch den geschwornen Schreiber zu Weinfelden aufgerichtet worden; der Abgeordnete bitte, seinen Herrn hierbei bleiben zu lassen. Man hat nun Hans Jacob Fuggers Brief verhört und ist geneigt, ihm in allen billigen Sachen zu willfahren. Dabei aber zieht man den sechsten Artikel des im Jahre 1499 zu Basel errichteten Friedens in Erwägung (folgt wörtliche Anführung: Abschiedeband III, 1, S. 759). Man sei Willens gewesen, hiebei zu verbleiben, zumal der betreffende Kauf ohne Vorwissen der Obern geschehen sei. Aber in Betracht der fleißigen Bitte und des Erbietens von Hans Jacob Fugger und seinem Anwalt, wolle man jenen bei dem betreffenden Kauf, wie derselbe verschrieben und besiegelt worden sei, zu besonderer Ehre und Gefallen Fuggers, gütlich und freundlich bleiben lassen, so daß er und seine Nachkommen die Herrschaft Weinfelden innehaben und benützen mögen und er von den Obern und jedermann in allen Sachen wie ein anderer Gerichtsherr geachtet werden soll. Doch soll Fugger diese Herrschaft nur mit gebornen und eingesessenen Eidgenossen bevogten. Würden er oder seine Nachkommen diese Herrschaft in der Folge selber bewohnen, so sollen sie den Obern, wie andere Landsassen, zu huldigen schuldig sein. Ferner sollen in der Folge keine Käufe um Schlösser und Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau verbrieft oder besiegelt werden, ohne daß vorher zu Tagen von den Rathsboten

der VII Orte hiefür die Bewilligung ertheilt worden wäre. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, den 10. Mai 1555.

St. A. Zurich: Thurgauer Abschiede (B VIII, 313) f. 142 verso. Ebendaselbst: Akten Lemsalden. — Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiedeband 1530—1582, D, 777.

ee. Die XII in Lauis regierenden Orte erlassen für diese Herrschaft eine neue Statute; siehe Note.

ff. Kenntnißgabe in Betreff des französischen Friedgeldes; siehe Note.

gg. Verwendung der XIII Orte für Einige von St. Gallen bei Constanz; siehe Note.

hh. Verhandlungen zwischen Basel und Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, wegen Ettingen und Terwyler; siehe Note.

ii. Spruch der VIII alten Orte zwischen Nürnberg und Sylvester Reidt (Reich?); siehe Note.

kk. Verhandlungen der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn und der VII Orte vor dem Schiedsgericht über die Thurgauer Angelegenheiten; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **g, h,** von **u** ist nur der erste Satz vorhanden; im Berner fehlen in **c** die Erwähnung der Krone für das Vidimus, ferner **g—i, o, r,** von **u** ist nur der erste Satz da, von **v** fehlt Ziff. 1; im Schwyzer fehlen **n, o, r;** im Zuger **n, r;** im Glarner **n, s;** im Basler in **c** die Ausgabeposten, **g—i, r;** im Freiburger **i, n, r;** im Solothurner von **c** der zweite Satz, **l, n, r;** im Schaffhauser in **c** die Ausgabeposten, **g—i, q, r;** im Appenzeller **c, g, h, k, l, n, p, r, v—y. z aus dem Glarner, na aus dem Schaffhauser Abschied.**

Zu **d.** Wegen der Paßporte der Kaufleute und anderer Angelegenheiten verordnet der Rath zu St. Gallen unterm 30. April 1555 als Gesandte nach Baden Hauptmann Hans Blum und den Stadtschreiber (Josua Keßler). Am 23. Mai erstatten obige Gesandte vor dem Rath Bericht, was sie verhandelt haben in Betreff der Auerschen Appellation (?) und der Handlung, der Paßporte der Kaufleute und der markgräflichen Schuld.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1554—1555, f. 148 und 158.

Zu **e.** 1555, 19. Mai, Baden. Die XIII Orte an den König von Frankreich. Die Ehrenleute von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn haben daran erinnert, wie der König auf den am 20. Januar dieses Jahres zu Baden gehaltenen Tag geschrieben habe, er habe den Grafen von der Cammern entboten, sie sollen mit ihren Gelten im deutschen Land und denjenigen, welche sich für sie verburget haben, in den nächsten zwei Monaten so übereinkommen, daß dem König deßwegen keine Klagen mehr vorkommen, ansonsten werde er die Güter des Grafen gemeinen Gelten übergeben und den Graf gefangen legen. Dessen ungeachtet habe der Graf in Betreff des Hauptgutes die Sache nicht in Ordnung gebracht. Zwar habe sein Diener Martini die verfallenen Kosten, doch nicht vollständig, zu Solothurn entrichtet, aber in Betreff des Hauptgutes nur auf vier oder fünf Jahre heraus, so daß jährlich 4000 oder 5000 Kronen erlegt werden sollten, mit ihnen handeln wollen. Das sei ihnen nicht genehm, da schon mehr als fünf Jahre über das Ziel der zugesagten Losung verflossen seien. Sie haben daher wiederholt um Hülfe und Beistand angerufen. Da man ihnen dieses zu leisten schuldig sei und seit des Königs Schreiben ungefähr vier Monate verstrichen seien, so bitte man den König dringend, er wolle gemäß seinem Schreiben mit dem Grafen verschaffen, daß er die Ehrenleute der Bürgschaft enthebe oder dann ihn gefangen legen und seine Güter jenen zum Verkauf **übergeben. Es siegelt der Landvogt zu Baden.**

K. K. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 21. Januar 1555.

Vom Grafen von der Cammern wird bald in der Einheit, bald in der Mehrzahl geredet.

Zu **l.** Die gegen Landvogt Pfyffer von der Botschaft von Lauis vorgebrachten Beschwerden sind wohl die im folgenden „Furtrag der boten der frommen landschaft Lewis" enthaltenen. 1. Der Landvogt habe

einen offenen Ruf und Verbot ausgehen lassen, daß niemand burgerliche oder bußfällige Sachen vertrage ohne Erlaubniß des Vogts, bei 25 Kronen Buße, zu theilen zwischen dem Vogt und dem Anzeiger („deren er teilhaftig macht den anzeiger"), dem bei seinem Eid geglaubt werden und welcher heimlich gehalten werden soll. Man finde, es sei das allen Rechten zuwider, da streitige Leute durch Biederleute sollen zur Einigkeit gebracht werden dürfen, ohne daß der Landvogt oder ein Anderer hierum befragt werden müßte; das gezieme sich zumal unter Christen; vorbehalten die Buße, die jemand wegen eines Frevels verwirke. Einem freundlichen Ansuchen an den Landvogt, von diesem Verbot abzustehen, habe er nicht entsprechen wollen. 2. Der Landvogt habe einen andern Ruf ergehen lassen, daß niemand Fremde oder ihr Hab und Gut ohne seine Erlaubniß beherbergen dürfe bei 50 Kronen Buße. Dadurch werde mancher Biedermann, der Freunde und Gönner in der Landschaft habe und sich auf die mit dem Herzogthum Mailand abgeschlossenen Capitel der Freundschaft und guten Nachbarschaft verlassen habe, in Kosten und Schaden geworfen. 3. In demselben Rufe habe er kund gethan, jede Commune soll in den nächsten fünfzehn Tagen ihm anzeigen, welche in ihrer Genossame gemeine oder besondere Straßen, Allmenden oder Weidgänge einbeschlossen habe, bei 25 Kronen Buße der Zuwiderhandelnden, von denen 5 dem Angeber als Lohn gegeben werden, welcher dann überhin geheim gehalten werden soll. Daraus entspringen viele langwierige und kostbare Streitigkeiten. Durch Gottes und der Obern Güte habe die Landschaft an Leuten zugenommen; dadurch sei nothwendig geworden, daß die armen Leute bauten, was aber bezüglich der Allmenden und Weidgänge mit Wissen und Willen der Communen und derjenigen, denen erstere gehörten, geschehen sei. Wäre etwa Einer dessen nicht zufrieden, so könnte der für sich selbst ins Recht treten, ohne daß man durch solche ungewohnten Rüfe die Leute anreizen müßte. In Betreff der Straßen habe man verordnete und bezahlte Leute; wenn etwas Unrechtes vorhanden sei möge man („er") sich an dieselben wenden, ohne daß man arme Leute in unziemliche Kosten versetze. (Als auch die Genossamen Isone und Medea, die früher zu Lauis gehörten, sich sönderten und mit Bellenz vereinigten, sei ihnen auferlegt worden, ihren Antheil Landstraßen in Ehren zu halten, dem sie aber nicht stattgethan haben, weßhalb ein Einsehen gethan werden sollte.) Man glaube daher, die Genossamen und diejenigen, denen diese etwas vergönnt haben, sollten unangefochten bleiben; wenn aber jemand freventlich Allmenden und Landstraßen einschlüge, so soll diesfalls auf erfolgte Klage geschehen, was Rechtens sei. 4. In dem angeführten Rufe heiße es weiters, Alle, welche bei Leuten seien, die miteinander uneinig sind und sich schlagen, sollen schuldig sein, bei 10 Kronen Buße für jede Person, „so das nit gestatten", den Streit und was daraus erfolge in drei Tagen dem Consul anzuzeigen. War niemand dabei als die Betheiligten selber, so soll der Verletzte bei benannter Buße den Zank dem Consul angeben. Giebt jemand Einen an, der wider diesen Ruf gehandelt hat, dem sollen 3 Kronen geschenkt und er heimlich gehalten werden. Da ein solcher Ruf nie geschehen und dem gemeinen Mann zu schwer wäre, so hoffe man, er werde den Obern nicht gefallen; jede Commune habe ihren geschwornen Amtmann, der bei seinem Eid und 10 Kronen Buße schuldig sei, die Frevel zu leiden. Auch vernehme man es sonst wenn ein Frevel sich zutrage, ohne daß man die Leute, welche helfen, dem Consul den Lohn zu bezahlen, damit er Aufsicht halte, beschweren müsse. Auch gebe es boshafte und tückische Leute, die wegen Gewinn oder Feindschaft manchen Biedermann, der auf einen Zank keine Acht hatte, angeben würden; auch möchte der Vogt mehrere Personen „eines streichs" begreifen und von jeder die 10 Kronen haben wollen. Daß der Verletzte bestraft werden sollte, wenn er dem andern verzeihen würde, wie jeder Christ um Gottes willen thun sollte, scheine ungebührlich; dadurch werde unter den Leuten Feindschaft gepflanzt; auch könnte einer so stark verletzt sein, daß er nicht gehen möchte, wodann er zu dem einen Schaden noch den andern haben müßte. 5. Der Landvogt meine, in Sachen, über welche er zu richten habe, soll ihm eine Verehrung werden; das aber gehe stracks wider den dritten Artikel der im Jahre 1539 aufgerichteten Verordnung, die letztes Jahr von den Boten der Obern bestätigt worden sei. Die Landschaft glaube, man solle sie bei der darin bestimmten Taxe bei dieser Satzung verbleiben lassen, da dazumal den Vögten der Lohn, den sie von der Landschaft beziehen und der 4062 Constanzer Batzen beträgt, mit Urtheilgeld, Siegelgeld und dem dritten Theil der Bußen verbessert wurde, abgesehen von andern, ihnen zufällig an die Hand stoßenden Angelegenheiten. 6. Man

möge nicht fordern, daß Klagen nur wegen Schmähworten, da man aber einander nicht geschlagen hat, erfolgen müssen, sondern in Betreff der erstern es dem Geschmähten sich zu entschlagen anheimstellen. 7. Man möge gestatten, Gülten „und" (um?) Lehen aufzurichten, wobei der Zinsmann sich für Kornzins, Weinzins und andere Dinge verschreiben möge, mit dem Vorbehalt, daß wenn der Zins uber sieben von hundert betragen würde, der Zinsmann dem Lehenherrn anstatt des Korn- oder Weinzinses sieben von hundert geben möge „in einem monat, nach dem der zins gefallen wäre, und so ein monat verschinete, als dann soll er den zins geben, inhalt der verschrybung. So ouch (em?) man ein zins luede uf sine guetter oder dieselbigen verkoufte mit dem zug und ablosung, sölle der zug nit mer weren, dann nach inhalt der verschrybung und zulaßung sölliche güter abzulösen, so die party(en) mit einanderen angenommen und ingan wurdend." 8. Wer laufende Schulden hat, die er nur durch sein Buch und „Geschrift" beweisen kann, der soll diese Schuld betreiben mögen in den nächsten zehn Jahren, ansonst soll eine solche Schuld verjährt sein, sie werde denn mit Schuldbriefen, Urtheilen oder anderer Sichernuß wieder erneuert. Nach Verscheinung der zehn Jahre soll sich niemand mit Abwesenheit entschuldigen mögen. 9. In den Capiteln von 1539 schreibe ein Artikel vor, die Statuten und Landrechte derer von Lauis sollen bestätigt sein, doch daß sie der Ehrbarkeit und den Rechten gemaß und gemeiner Eidgenossenschaft, als der Obern zu Lauis, guten Satzungen, Ordnungen, Geboten und Verboten nicht widrig seien. Da nun in der Eidgenossenschaft jedes Ort „villicht" ein besonderes oder mancherlei Recht brauche, so werde zu Zeiten von den Richtern zu Lauis, wenn man sich der Statuten, Bräuche, Rechten und des alten Herkommens bedienen wolle, angezeigt, daß dieses oder jenes nicht mit ihrem Land- oder Stadtrecht übereinstimme, so daß die arme Landschaft kein bestimmtes Recht habe und man die armen Leute in ihren Rechtshändeln bald hier bald dort „uswyset". Sie bitten daher, die von Lauis gänzlich bleiben zu lassen, zu schützen und zu schirmen bei ihren Statuten, Ordnungen, altem Herkommen und erlangtem Landrecht, so daß die Vögte und Boten schuldig sein sollen, jeweilen hiernach zu richten. 10. Die Amtleute, welche aus dem Land genommen werden, aber bei den Vogten sind, nämlich die Fiscalen und Statthalter, seien oft wegen Freundschaft, Feindschaft, Neid und Haß den Parteien zugethan. Es ware daher gut, wenn verordnet würde, daß der Landvogt allein, mit seinem geschwornen Landschreiber, mit ihren Gerichts- und Bankschreibern bei den Urtheilen und in den Rechtshandeln saße. Wenn der Landvogt abwesend ware, sollte er einen Statthalter setzen, der das Amt in seinem Abwesen treulich versehen wurde.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede, ohne Datum. Die Zugehörigkeit dieses Vortrags zu diesem Abschied entnehmen wir aus folgendem Umstand: den gleichen Vortrag, mit geringer Verschiedenheit enthält das K. A. Glarus: Abschiede, beim Abschied vom 7. (richtig 11.) Mai 1555. Auf diesem Schriftstuck lautet eine allerdings nicht ganz gleichzeitige oder von anderer Hand geschriebene Randbemerkung: „Fürtrag fur rat zu Glarus 2 tag mey 1555", wohl ein Theil der Verhandlungen auf einer Reise von Ort zu Ort unmittelbar vor dem Tag zu Baden. Die in Ziff. 5 angeführte, im letzten Jahr erfolgte Bestatigung der Verfügungen von 1539 dürfte auf den Abschied vom 3. September 1554 f Bezug haben. Die in Ziff. 3 in Parenthese befindliche Stelle steht im Original am Schlusse nach einem daselbst angebrachten Querstrich ohne Verweisungszeichen auf den übrigen Text. St. A. Zurich: A. Lauis. Die Parenthesestelle fehlt. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N S. 325, nach dem Abschied vom 23. Juli 1554. Die bei Ziff. 3 in Parenthese stehende Stelle fehlt hier. A tergo: „Lowis 23. April hieruber geraten vide manual." K. A. Basel: Abschiede Band 26, hinter dem Abschied vom 3. Sept. 1551. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, beim Abschied vom 11. Mai 1555. Man sehe beinebens die Note zu **ee.**

Zu **ii.** In eigenem Verhaltniß zu diesem Artikl steht folgende Missive:

1555, 22. Mai. Bern an Schaffhausen. An Zurich und Schaffhausen und die vier Schiedboten habe man geschrieben, daß Seckelmeister Tillier die Tagsatzung auf den 26. Mai bestimmt habe, welche Briefe auf dem „verschienenen" Tag zu Baden abgegeben worden seien. Nun haben die Gesandten von Bern, die auf diesem Tag gewesen seien, berichtet, daß dieser Tag weder denen von Schaffhausen und Zürich,

noch auch einigen Schiedboten gelegen sei. Die Gesandten von Bern hätten dann bemerkt, ihr Seckelmeister werde anderer Geschäfte wegen nicht sobald einen weitern Tag ansetzen können. Da ihm nicht geantwortet worden sei, ob er auf den angezeigten Tag verreiten solle, so werde er dermalen daheim bleiben, was die von Schaffhausen den Uebrigen kund thun mögen. Der Seckelmeister werde indessen zu gelegener Zeit einen andern Tag bestimmen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch BB, S. 870.

Zu **s.** Im Zürcher Exemplar sind die Eröffnungen der Gesanden von Zürich und die der VII Orte mit zwei Strichen durchzogen und am Rand steht mit anderer Schrift: „Nüt geendert in allen abscheiden. Nota mangel." Ebenso sind im Zürcher Abschied die von den übrigen Orten vorgeschlagenen Mittel durchstrichen; sie lauteten daselbst ursprünglich so: Die von Zürich sollen zu Bern, Basel und Schaffhausen, und ein Bote von Bern zu Zürich den Eid nach ihrer Religion geben und schwören (lassen?); in den übrigen neun Orten soll ein Bote von Zürich die Vorrede thun und dann ein Bote von Lucern den Eid zu Gott und den Heiligen geben. Das soll denen von Zürich an ihrem Vorsitz und alten löblichen Bräuchen unnachtheilig sein. Am Anfang und am Schluß dieser letztern durchstrichenen Stelle finden sich Verweisungszeichen, deren Correlativ aber erst auf f. 327 des betreffenden Abschiedebandes, übereinstimmend mit unserm Texte, folgt. Auch das Freiburger Exemplar lautet mit Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel wie ursprünglich das Zürcher. Berichtigend und die Sache erklärend enthält dann die Freiburger Sammlung folgende Actenstücke: 1555, 25. Mai, Heinrich Bodmer, Stadtschreiber zu Baden, an Ulrich Nix und Jost Freitag, beide Venner und des Raths zu Freiburg. Zufolge Befehls der Gesandten der vier Orte schicke er diesen Artikel, betreffend das Bundschwören, der in dem Abschied von Baden aus Mißverständniß nicht der Abrede nach eingeschrieben worden sei, damit sie ihre Obern hierüber berichten und diese auf der Jahrrechnung Antwort geben können. Eine Beilage beginnt dann mit folgender Einleitung: Als der Landschreiber zu Baden einigen Orten den Abschied ab dem Tag zu Baden „gen Zofingen zu überantwurten" zugeschickt habe, seien „wir" die Boten von Lucern, Schwyz, Glarus und Schaffhausen, die auf dem Tag zu Baden gewesen sind, über den Abschied gesessen und haben bei Durchlesung desselben in dem Artikel des Bundschwörens den Mißverstand und Mangel befunden, daß derselbe nicht der Abrede gemäß gestellt sei. Das vorgeschlagene Mittel gehe dahin (folgt dann eine mit unserm Abschiedtexte übereinstimmende Redaction des vorgeschlagenen Mittels).

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555.

Die gleiche Correctur findet sich auch beim Basler, Solothurner, Schaffhauser und Appenzeller Exemplar.

Zu **t.** Claude de Vergy, Statthalter („Comis") des Kaisers in der Grafschaft Burgund, stellt erst unterm 8. Juni 1555 für Guydon Mouchet, Herr zu Chateauroillaut, eine Credenz aus, daß er für die Erneuerung der burgundischen Neutralität, mit Einschluß von Vassigny, ermächtigt sei; die frühere (vom 29. März 1555) habe hievon nichts enthalten. War die laut dem Text von Chateauroillaut erwähnte, zwischen aus erhaltene, wegen der Bedingung des sofortigen Abschlusses, als ungenügend betrachtet worden?

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. XI. (Copien der obigen Vollmachten vom 29. März und 8. Juni und der französischen vom 29. Mai 1555, französisch.)

Bei diesem Anlasse wurde wahrscheinlich auch folgendes Schreiben verwerthet:

1555, 9. April, Brüssel. Der Kaiser an alle Orte der Eidgenossenschaft. Guido (Johann) Mouchet, Herr zu Chateauroillaut, Gesandter der Grafschaft Burgund in der Eidgenossenschaft, habe dem Kaiser mit Fleiß und Rühmen berichtet, wie sich die Eidgenossen alles nachbarlichen, freundlichen und geneigten Willens gegen die Grafschaft bedienen, was der Kaiser mit gnädigem und dankbarem Wohlgefallen vernommen habe. Obwohl der Kaiser nicht zweifle, daß die Eidgenossen in diesem ihrem guten Willen verharren, wolle er dennoch nicht unterlassen, sie zu erinnern, die Grafschaft in allen vorkommenden Vorfallenheiten empfohlen zu halten. Hinwieder wolle auch der Kaiser gnädig und mit Fleiß Alles zu thun bemüht sein, was den Nutzen der Eidgenossen zu befördern geeignet sei, wie auch seine Unterthanen in der Grafschaft Burgund das ihnen zutheil werdende Wohlwollen um die Eidgenossen zu verdienen stets bereit seien.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI. (Original.)

Zu **u.** Der Vortrag des französischen Gesandten geht dahin: 1. Nachdem der König von Frankreich seit einiger Zeit ersucht worden sei, sich in einen Friedenstractat einzulassen, habe er, als alter christlicher Fürst, der nichts anderes begehre als die Ruhe der Christenheit, zwei Gesandte, nämlich den Cardinal von Lothringen und den Connetable nach Andres abgeschickt, woselbst sie am 18. oder 20. dieses Monats angekommen sein werden, und wo auch Verordnete des Kaisers eintreffen sollen. Wenn der Friede zustandekomme, werden auch die Eidgenossen, als die vertrautesten und besten Freunde und Bundesgenossen des Königs, in denselben eingeschlossen werden. Da der König aber keinen Frieden eingehen wolle, der nur eine Verschiebung eines weitern Krieges wäre, sondern nur einen ewigen und beständigen Frieden herbeizuführen begehre, so gedenke er seine Gewalt und Macht dieses Jahr so gut und besser als in den fruhern Jahren zu bestellen. Zu diesem Ende habe der König dem Gesandten aufgetragen, die Eidgenossen, gemäß einem an diese selbst gerichteten Schreiben, um einen Aufbruch von 10,000 Mann gemäß der Vereinung anzugehen, diese zu gebrauchen, falls der König ihrer bedürfte, in Gemäßheit des genannten Tractates. Dabei sollen sich aber weder die Hauptleute noch andere Kriegsleute mit Reisen Kosten verursachen, bis der Gesandte neuerdings berichte, was wohl bald der Fall sein werde. 2. Der König habe die Neutralität mit den Augstthalern, welche unter König Franz errichtet und seither gehalten worden sei, erneuert. Nicht minder habe der König die Augstthaler auf ihr Begehren in seinen Schutz und Schirm genommen. Die Augstthaler haben einige Besorgniß gehabt, die Eidgenossen möchten in ihrem Lande etwas unternehmen. Obwohl diese Furcht nach der Meinung des Königs grundlos sei, hätten die Augstthaler ihn doch gebeten, sich diesfalls mit den Eidgenossen ins Vernehmen zu setzen und sie anzugehen, vermöge des Friedens und der Vereinung nichts gegen ihr Land, das der König in seinen Schirm genommen habe, und daher zu beschirmen pflichtig sei, vorzunehmen. Dieses Begehren habe der König nicht abschlagen wollen, und bitte daher zu Gefallen und zur Genugthuung der Augstthaler die Eidgenossen um freundliche Antwort. 3. Folgt der im Text erwähnte Bericht über die Weigerung der Annahme der Münze in dem Werth, den sie im Piemont hat. Der Vortrag fährt dann fort, nachdem den Hauptleuten ernstlich vorgehalten worden sei, wie die Vereinung etwas Anderes vorschreibe und bei ihrem Verlangen der König unbillig in große Kosten und die Hauptleute zu Gewinn kämen, so hätten sich letztere entschlossen, dem König zu willfahren. Um aber für die Zukunft solchem vorzukommen und damit niemand mit der Bezahlung hingehalten werde, was jetzt einzig in Folge des erzählten Vorganges vorgekommen sei, bitte der König freundlich, man möge hinschreiben, daß die Leute bei der gethanen Verwilligung verharren, wie denn auch Kriegsleute aus andern Nationen, die daselbst sind, keine bezüglichen Weigerungen erheben. 4. Es folgt die unter Art. **t** angeführte Antwort des Gesandten von Frankreich betreffend die Erneuerung der Neutralität mit der Grafschaft Burgund. Es wird das Verlangen beigefugt, wenn der Gesandte von Burgund in Betreff der Einverleibung von Vassigny nicht entsprechen wolle, mögen sich die Eidgenossen diesfalls an den Gubernator von Burgund wenden. 5. Der Tresorier werde bald zu Solothurn ankommen; es mögen daher die Boten der Eidgenossen zu Ende dieser Woche sich **dahin begeben, wo sie den Tresorier nebst dem Geld antreffen werden.**

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 119, ohne Datum. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 294. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 473, zwischen dem Abschied vom 11. März und 7. Mai 1555. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1553—1566. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 16. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 34.

Zu diesem Artikel nimmt das Glarner Exemplar aus dem Vortrag des französischen Gesandten den letzten Satz von Ziffer 1 auf, der dann in der Glarner Abschrift des Vortrages fehlt.

Zu **v** 1. Vortrag des Ascanius Marsus. Nachdem er vernommen habe, wie der König von Frankreich von den Eidgenossen 10,000 Knechte verlange, so wolle er im Namen des Kaisers, des Königs von England und der Gubernatoren von Mailand die Eidgenossen aufmerksam machen, daß die Knechte allerdings in Gemäßheit der Vereinung begehrt werden, daß aber bekannt sei, wie der König dieselben in den letzten Jahren nichtsdestoweniger wider die Lande und Herrschaften des Kaisers und des römischen Reiches gebraucht habe. Deßwegen sollten die Eidgenossen dem König keine Knechte erlauben und nicht gestatten, daß ihm

jemand zuziehe. Sollten sie ihm aber dennoch einen Theil bewilligen wollen, so soll das nur geschehen mit der Bedingung, daß sie nicht weiter, als gemäß der benannten Vereinung gebraucht und die alten und neuen Bündnisse und Capitulationen mit dem Kaiser und dem König von England vorbehalten und betrachtet werden, ebenso die gute Nachbarschaft und Freundschaft, welche bisher die Eidgenossen mit dem Reiche gehalten haben. Die Eidgenossen mögen auch den Hauptleuten und Knechten befehlen, daß sie nicht weiter ziehen als sie schuldig seien und die Erbeinung und die Capitulation mit Mailand aufrecht halten, wie das die Eidgenossen auch andere Male und gerade das letzte Mal den Knechten im Piemont auferlegt haben. Der Kaiser und der König von England werden den Eidgenossen gegenüber, auch abgesehen von den Verpflichtungen der angeführten Tractate, allen Dienst beweisen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 122, ohne Datum. — K. A. Zug: Abschiede Band 2, ohne Datum. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Zu **w.** Ein unterm 16. Mai 1555 vom Landvogt zu Baden, Johann Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich, besiegelter und etwas weitläufiger redigirter Auszug dieses Artikels benennt als Gesandte des Bischofs Christoph Toroselum, beider Rechte Doctor und Domherrn der Stift Basel, und Niklaus von Wendelstorf, Vogt zu Pfeffingen. Als ein wesentliches Motiv für die Verschiebung wird hier der unlängst erfolgte Tod des bischöflichen Kanzlers, der über alle Sachen des Bisthums Kenntniß hatte und bei dessen Schriften noch die bezüglichen Gewahrsamen liegen, angeführt. Man sehe auch Art. **bb.**

K. A. Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 16.

Einiges mehrere Detail bringt folgende lateinische Relation des Toroselum („ego"). Am 13. Mai seien er und Niklaus von Wendelstorf, als Gesandte des Bischofs, mit Instruction und Credenzbriefen bei der Tagsatzung zu Baden erschienen und haben bei den Gesandten der zwölf Orte um geneigtes Gehör gebeten. Am genannten Tage aber sei die Sache wegen anderer Geschäfte auf morgen verschoben worden. Am 14. Mai, 2 Uhr Nachmittags seien sie dann wieder erschienen, haben die Angelegenheit ihrer Instruction gemäß vorgetragen und gebeten, sie so bald als möglich abzufertigen, worauf sie auf Geheiß der Herren ausgetreten seien. Kurz darauf sei der Präfect von Baden, den man hier Vogt („koet") nenne, zu ihnen gekommen und habe angezeigt, der Gesandte von Basel verlange Aufschub bis er das Verlangen des Bischofs seinem Rathe zugesandt habe; das haben die Eidgenossen ihm bewilligt; die Gesandten des Bischofs haben daher abzuwarten, was diese dann gethan haben. Am 16. Mai um 3 Uhr Nachmittag, als die Gesandten auf dem Platze („in foro") waren, haben sie gesehen, daß der Gesandte von Basel zurückgekehrt sei. Sie haben daher die eidgenössischen Boten wieder angegangen, sie möchten sie abfertigen. Dann sei der Vogt von Baden wieder bei ihnen erschienen und habe eröffnet, die Eidgenossen haben auf das Verlangen der Gesandten des Bischofs demselben Verschub bis zum nächsten Tag bewilligt, wie in dem Abschied („abseiet") zu ersehen sei.

Ibidem No. 15 (lateinisch).

Zu **x** und **y.** Die Regierung von Ensisheim antwortet unterm 11. Juni 1555 an die zu Baden versammelten Boten der zwölf Orte auf ihr bezügliches Schreiben vom 16. Mai in Betreff der Klage von Basel wegen der „Straif- und Kuppelfert" beschwichtigend. Die Fleischordnung sei auch mit Zuzug Abgeordneter von Basel und Mühlhausen und Anderer erlassen worden und könne daher nicht einseitig abgeändert werden u. s. w. Da die betreffenden Gegenstände keinen weitern Anlaß zu Verhandlungen auf Tagen bieten, so scheint nicht angezeigt, diese Antwort weiter im Detail auszuführen.

E. A. A.: Abschiede Acta und Beilagen 1524—1556. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556, beim Abschied vom 25. Juni 1555.

Zu **dd.** Obwohl im Eingang dieser in Urkundenform gehaltenen Verhandlung bei der diesfalls gewohnten Anführung der einzelnen Gesandten die von Zürich, nach Gebrauch, voranstehen, und es am Schlusse heißt, der Landvogt von Baden siegle im Namen Aller, besagt nichtsdestoweniger das für den Abschied überhaupt gefertigte Zürcher Exemplar nach verkürzter, mit Ulmers Vortrag schließender Erwähnung des Thatsächlichen, es haben dann die Boten von sechs Orten dem Fugger den Kauf bewilligt (folgt der angeführte

Beschluß). Dann fährt das Zürcher Exemplar fort: Die Gesandten von Zürich bemerken, sie haben von ihren Obern keine Vollmacht, diesen Kauf zu bewilligen; es seien die Welser, Vomgarter (Baumgartner) und Andere, die Schlösser und Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau zu kaufen beabsichtigen, was aber dieser Landgrafschaft Schaden bringen möchte. Aus diesen Gründen haben die Boten von Zürich dieses in ihren Abschied genommen. (Mehrheitsprincip?.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 285. Ohne den Zürcher Vorbehalt auch beim Schaffhauser Abschied.

Zu **ee.** Wir von stett und landen der zwölf orten unser Eidgnoschaft räth- und sandboten, namlich (es folgen die eingänglich bezeichneten Namen der Gesandten der XII Orte, mit folgenden Ausnahmen: von Zürich fehlt Lavater; von Unterwalden Wilderich; von Glarus ist niemand angegeben; von Basel fehlt Falkner; von Freiburg Nix) diser zyt us bevelch und gwalt unser aller herren und oberen zu Baden im Ergöuw versamt, bekennen und thun kund menniglichem mit disem brif: Als dann kurz verschiner zyt die edlen, ersamen unsere liebe und getrüwen underthanen, gemeine landschaft zu Louwis und im Louwisthal ir botschaft, namlich die edlen und furnemmen Christoffel Poccobello, Bernhart Jonius (Jovius?), Bartlime Quadrius und mit inen Augustinie (sie) Pianetha zu unsern herren und obern von den zwölf orten der Eidgnoschaft geschikt und inen fürtragen: Nachdem gmeine landschaft Louwis in unser herren und obern schutz und schirm kommen, sygent sy bishar under irem schutz und schirm in gutem fryd und einigkeit gsessen, inen glüklich und wol ergangen, daß sy dheiner andern oberkeit nit begeren, dann unser herren und obern. Nun habend vor etlichen jaren gemelte unser herren und obern inen etlich capitel, satzungen und ordnungen, deren sy sich under einandern halten, geleben und nachkommen sollend, geben und zugestellt, das aber inen von etlichen unseren landvögten, wie sy vermeinend, etwas ingryffs wölle beschechen, ouch etwas mißverstands oder mißbruch under inen inryßen, ouch um etlich artickel kein luter satzung noch bescheid habend. Darum gemeiner landschaft Louwis trungenlich und underthenig pitt syge, sy harin gnedicklich zebedenken, damit sy hinfüro sölicher ingriff, mißbruchen und beschwerden entladen und derselbigen abgethon und mit guten satzungen und ordnungen versechen werden. Das begeren sy als arm underthanen und unseren herren und obern in aller underthenigkeit, ungespart irs lybs und guts, gantz willklich zu verdienen. Uf sölicher ir ernstlich pitt, und daß ouch unser herren und obern in den übrigen und vorigen capitlen inen fry vorbehalten, dieselbigen artickel, allgar oder zum theil, abzethun, zemindern oder zemeeren, die uf- oder abzusetzen, allwegen nach irem fryen willen und gfallen, one derer von Louwis intrag und widerred, so haben sy (uns?) uf disen tag mit vollem gwalt und befelch abgefertiget, sy, die unsern von Louwis in iren beschwerden zu verhören, und inen demnach satzungen und ordnung zu gäben, die dem rechten gemaß, ouch sy by iren statuten und fryheiten, wo die dem billichen rechten sich verglychend, belyben zelassen. Und so wir sy, desglychen unsern jetzigen landvogt zu Louwis, Jost Pfyffern, des rats der statt Lucern, in allen iren anligen und weß sy sich gegen einandern beschwert, ouch worin sy mangel haben, der lenge nach verhört, so haben wir demnach die frommen, ernvesten, fursichtigen und wysen Johannes Eicher, stattschryber zu Zurich, Johannes Hugen, altschultheiß der statt Lucern, Jacob a Pro, des rats zu Uri, Jost Frytag, Venner der statt Fryburg, von uns verordnet und inen beuelch geben, uf ir beidertheil furtrag und anligen artickel zusetzen und zustellen, und die demnach widerum an uns der zwölf orten boten gelangen lassen. Dieselben (sind) disem unserm bevolch nachkommen, sy zu beiden theilen fur sy beschiken (sic) und nach aller nothurft verhört, und darnach dise nachvolgende artickel gestellt, wie von einem zum andern hernach begriffen und geschryben stet. Zum Ersten. Als gemelter unser landvogt ein ruf us gan lassen, daß sich niemand by einer gesetzten buß undernemen solte, weder burgerlich, nach bußfellig sachen zu vertragen nach zu verthadingen, da haben sy geordnet und angesechen, daß biderblüt wol mögent burgerlich und bußfellig sachen vertragen (dem freien, so sich einer darunder verlufe, one schaden). So aber in solichen burgerlichen und bußfelligen sachen malefiz oder criminalisch hendel gefunden wurden, daß dann menigklich, es syent fursprechen oder ander lut, geistlich oder weltlich, so also underthedung, wann sy die sach vertragen haben, schuldig und pflichtig syn sollen, by zechen kronen buß, solichen malefizischen oder criminalischen handel, sover der vorher nit anzeigt were, dem consul

anzuzeigen und anzugeben. Welich personen aber soliche malefizische oder criminalische händel und sachen nit welten oder bedörften dem consul angeben, dieselben personen, sy sygent geistlich oder weltlich, söllen sy ouch dann des underthedingens (nüt?) annemmen, damit die straf und bussen von sölichen malefizischen und criminalischen sachen allwegen in die cammer zu unser herren und obern der zwölf orten handen ingezogen können werden. Zum Andern. Belangende als gemelter unser landvogt ein ruf usgen lassen, daß man dhein frömd personen, nach ir hab und güter beherbergen, nach behusen söllte, one syn erloubtnuß, by einer gemelten buß, da haben sy geordnet und angesechen, daß es banditen halb gehalten und gestraft werden (soll), wie es in vorigen usgangnen capitlen geordnet und gseit ist, darby es gentzlich belyben sölle. Aber in unfall, kriegen oder andern zyten, so gut fründ, günner oder ander biderblüt und nachpuren zu inen, denen von Louwis, und in der landschaft Louwis in guter früntlicher und nachpurlicher wys zuflucht hetten, mögen sy dieselbigen wol ufenthalten; aber in zechen tagen, den nechsten darnach, dieselbigen, wer und woher sy sygent, einem jeden landvogt anzeigen. Dieselbigen biderben und ehrenlüt solle denn ein jeder unser landvogt on all witere beschwernus allda wonen und blyben lassen; doch daß sy sich ouch in sölicher bywonung mit worten oder gweren (?) früntlich und nachpürlich halten und erzeigen. Wer aber solche frömde lüt in kriegs- oder andern zyten ufenthielte und die in dem bestimmten zil einem landvogt nit anzeigte, der soll ze straf zechen kronen verfallen syn. Zum Dritten. Als die unsern von Louwis und in der landschaft Louwis von gmeinwerchen und allmeinden von alter har vil ingeschlagen und verkouft oder sunst in anderer gstalt hingeben und etlich inen selbs zugeeignet, und damit ouch die rechten landstraßen verschlagen, daß biderblüt nit wol gfaren und gwandlen mögen, da ist gesetzt und geordnet worden, was von alter bis uf dise zyt von solichen gemeinwerch und allmeinden ingeschlagen, hingeben und verkouft, by demselben, wie es bishar ein jeder gehebt und gnossen, sölle es blyben, es were dann, daß etliche personen sich söliches inschlachens beschwerten, denen sölle ir recht vorbehalten syn. Mit diser heitern erlütrung, daß die von Louwis, nach als (alle?) inwoner der ganzen landschaft von gmeinwerch und allmeinden fürohin nützit mer inschlachen, hingeben, nach verkousen, an der oberkeit gunst, wüssen und bewilligung, by vermydung der straf, so inen deßhalb nach gstalt der sachen uferlegt wurde. Darzu söllen ouch die inwoner der landschaft Louwis die rechten landstraßen allenthalben in guten eren und in rechter wyte erhalten, die anstößer die straßen offnen und rumen, damit menklich da durch wol gfaren und wandlen möge, by der buß zechen kronen, die von einem jeden übertretter zu der cammer handen ingezogen werden solle. Zum Vierten. Von wegen und antreffend leidung und angebung der bussen und freven, da ist geordnet und gesetzt worden, daß die consuln, so jerlich in den communen gesetzt werden, soliche frefel und bussen söllen leiden und angeben, wie sy ze thun ir eid, so sy deßhalb schweren sollen, darzu wyst, und daß sich die wyber des consulamts ganz nützit beladen noch annemmen söllen. So aber in dem jar ein consul im commun, wo das were, mit tod abgieng, oder sunst zu consul unnutz wurde, daß er dis amt nit wyter versechen könnte, oder daß einer us dem land synem gwerb nachzuge, alsdann soll das commun ein andern consul an des abgestorbnen und unnützen statt setzen, der, so us dem land synem gwerb nachzücht, ein statthalter an syn statt geben, die ouch angenz schweren, die strafen und bussen angeben und ynzüchen, wie sy inhalt des gethonen eids zethun schuldig. Und so der consul einer ein frefel verschwigen und die straf und buß zu der cammer handen nit ynziechen wurde, derselbig sölle zechen kronen, so dick das beschicht, verfallen syn. Wo aber der consul eins frefels dhein wüssen hette, und der frefel ouch von dem commun verschwigen verhalten, und dann ein sölicher einem landvogt fürkäme, so sölle dann dasselbig commun den frefel und buß abzutragen und zu bezalen schuldig syn. Aber antreffend zuredungen, so mit worten beschechen, die sollen geleidet, angeben und gebüßt werden, nach vermög und inhalt irer statuten und satzungen. So aber frömd lüt us dem herzogthum Mailand oder anderstwo in der landschaft Louwis ein frefel mit der hand begiengen, söllen die underthanen an dem ort von dem thäter, so sy den betretten und synen gwaltig syn mögen, burgerschaft (bürgschaft) und vorstung (trostung) nemmen, oder wo er dhein burgerschaft hette, in gfenglich anzunemmen und nit von handen zelassen, bis er den frefel und die buß bezalt. Zum Fünften. Von wegen der vereerung, miet, gaben und schenkungen eins landvogts, da ist geordnet und angesechen, daß er solicher vereerung, miet, gaben und schenkungen halb, so einem jeden

landvogt von sachen wegen, darum sy (er) geurtheilt hette oder urtheilen sölte, belyben sölle by dem dritten artickel in capitlen des nün und dryßigsten jars zu Baden ufgericht, der im anfang von wort zu wort also wyst: Zum dritten, daß ouch deheine unsere landvögt, dheine poten, so uf die jarrechnungen hinynkommen, ouch weder statthalter und andere amtslüt dhein schenkinen, miet, nach gaben, dann allein essyge spys, by verlierung irer eeren und des amts, nit nämen söllent in grichtshendlen, darum er geurtheilt hette oder urtheilen sölte oder müße, damit das recht nit so jemmerlich kouft und verkouft werde. Es möchte aber einer so gfarlichen handlen, unsere herren wurden denselben an lyb und gut strafen, by solichen artiklen lassen wir es ouch genzlichen blyben, allein hierin usbedingt, so ein eerenmann einem unserm landvogt mit essyger spys und trank vereren wellte, das sölle inen zunemmen erloubt und nit abgeschlagen syn. Zum Sechsten. Antreffend die zinsverschrybungen, da etliche zu Louwis und im Louwisthal understanden, geld um korn- und wynzins us (ze) lychen, da ist gesetzt, daß es by dem ansechen, wie es unser herren von den zwölf orten geordnet und inen, denen von Louwis, zugschryben ist, genzlich solle belyben, also, daß niemand dhein geld um korn- nach wynzins nit uslychen, by vermydung der straf und buß, so darüber gesetzt ist. Wol möge einer hundert kronen um fünf kronen und hundert pfund um fünf pfund oder zu zwenzig kronen oder pfund ein kronen oder pfund zu zins uslychen, und aber nit wyter nach mer nemmen, es wäre denn, daß einer eigne güter; dieselbigen syne güter möge wol einer um grund und boden an korn- und wynzins verlychen nach synem wyllen und gfallen. Zum Sibenden. Von wegen der loufenden schulden, darum dhein brief und sygel oder kein handschrift verhanden were, da ist gesetzt und geornet, welcher syn loufende schulden in zechen jaren, den nechsten, nit rechtlich erfordert, demselben ansprecher sölle man um soliche schuld nach verschynung der zechen jaren nit wyter recht zehalten schuldig nach pflichtig syn, es wären dann unmündige kind, die nach nit zu iren bethatten (betagten?) jaren kommen und ire geordnet fögt inen das ir versumt, oder das ir liederlich verschinen und verwarlosen (verwarloset worden?), oder daß ein person, so eine sölche loufende schuld hette, in der zyt nit im land were, denselben sölle disere satzung an iren guten rechten und schulden unvergriffen und one schaden syn. Zum Achtenden. Nach(dem) in vorgebnen capitlen gemeldet und gesagt wird, daß ein jeder unser landvogt sy by iren statuten und alten loblichen brüchen sölle lassen belyben, ja, daß (insofern) derselbigen ir statuten und lobliche brüch aller eerbarkeit und dem rechten gemäß, ouch gmeiner unser Eidgnoschaft, als iren rechten herren, guten satzungen und ordnungen, geboten und verboten nit widerwertig sygen, da sich die unsern von Louwis erklagt, daß sich zu zyten begebe, so ein landvogt in sachen urtheilen und richten sölle, gebe er syn urtheil nach dem rechten und bruch syner herren und obern des orts, von dem er dahin geordnet und gesetzt syge, in einer glychen sachen, so ein anderer landvogt von eim andern ort unser Eidgnoschaft, demnach hinyn kommen, gebe und spreche der ouch syn urtheil nach den rechten syner herren und obern, wie es in irem land gebrucht wurde, mit unterthenigerbitt, sy by iren statuten, satzungen und alten brüchen belyben zu lassen, und ein jeden landvogt, ouch unsere gesanten boten, so uf die jarrechnung hinyn kommen, dahin ze wysen, daß sy uf ire statuten, satzungen, landrecht und alte brüch urtheilen und richten wellen. Da ist geordnet und angesechen, daß hinfür ein jeder unsere landvögt, ouch unser Eidgnosschaft boten, so uf die jarrechnungen hinyn kommen, in burgerlichen sachen, freflen und rechten uf ire statuten, brüch und landrecht söllen richten, urtheilen und sy darby lassen belyben, mit der erlütherung, so frefel under inen beschechen, die bußen dem rychen wie dem armen und dem armen wie dem rychen gsetzt und gstellt werden; aber von wegen der malefizischen und criminalischen hendlen, da sölle ein jeder unser landvogt, ouch unsere herren und obern, so uf die jarrechnungen hinyn kommen, richten, sprechen und urtheilen inhalt des vierten artiklen in capitlen des nün und dryßigisten jars zu Baden ufgricht. Zum Nünten. So ist verordnet und angesechen, daß hinfür einer unser landvogt, so er zwüschen partyen urtheilen geben und fellen will, wyters niemand by im haben solle, dann unsern geschwornen landschryber und bankschryber. So aber einem landvogt ein handel und sach zu schwer fürfallen, mag er ein verdank nemmen, und dann by synem statthalter oder andern eerenlüten, wo es im geliebt, raths pflegen und darnach syn urtheil geben nach synem bestem verstendtnuß. Zum Zechenden. Von wegen antreffend die polleten, so die unsern von Louwis in das herzogthum Mailand zu irem bruch und gwerb

haben müssen, da ist angesechen und geordnet, daß soliche polleten hinfür von niemand anderm, dann durch ein landschryber zu Louwis geschriben werden und von einem jeden landvogt daselbs besigelt söllen werden. Und söllen hinfür von solichen polleten nit mer zu belonung nemen, dann was zechen soum und darüber, Gott geb, wie vyl das sygent, nit wyter und mer, dann ir jeder zechen krüzer, und die biderben lüt damit nit wyter nach höcher steigern. Was aber under zechen soum, dieselb polleten söllen sy den biderben lüten vergebens und umsunst werden lassen, es syge von korns oder zollen wegen. Zum Eindliften. Als unsern herren und obern klagswys fürkommen, wie die fürsprechen die rechtshendel ennet dem gebirg ganz gfarlichen lange zyt und jar ufzüchen und dardurch großen merklichen costen uf unsere armen lüt tryben, ouch sy und die notarien mit ihren belonungen die biderben lüt eben thür und schwer halten, welches unsern herren und obern uf das höchst mißfellig ist, so ist angesechen und geordnet: daß die fürsprechen die biderben lüt mit iren rechtshendlen by vermydung einer schweren straf und buß in dheinerlei wys noch wege nit gfarlichen ufzüchen, umtryben und in costen füren, sonder inen ire rechtshendel uf das allerfürderlichst, so jemer müglich, und mit dem minsten costen, so gsyn mag, verthedigen, usfüren und zu end und ustrag bringen sollen; ouch die fürsprechen und notarien die biderben lüt mit iren belonungen zimlichen und bescheidenlichen halten, wie es dann in statuten und capitlen, so die unsern von Louwis hyunder inen haben, gsetzt und geordnet ist. Zum Zwölften. Als die unsern von Louwis one eines landvogts wüssen rath gehalten, ouch vermeint haben, daß ein landvogt nit gwalt habe, syne amtslüt synes gefallens zu inen in iren rath zu schiken, da ist gesetzt und den unsern von Louwis befolchen worden, daß sy hinfür dhein rath hinderruck und one vorwüssen eins landvogts nit haben nach besammlen, sonders, so inen etwas angelegen und sy rath zu haben nothwendig, sollen sy das eim landvogt anzeigen und in darzu berüffen, wie dann das von alters her ouch gebrucht worden ist. Zum Dryzechenden. Als sich zu zyten begibt, daß zwen in eim rechtshandel, so sy gegen einandern haben, sich jeder diß (des) eids, daß syn fürgeben war und grecht syge, vor dem rechten zeschweren erbütet, und diewyl dann die unsern von Louwis um solich eidschweren und welichem theil der erst eid ufgelegt werden solle, ir besunder statuten und satzungen haben, so ist angesechen, daß sy es by solichen iren statuten und satzungen, was sy darum wysen, genzlich sölle blyben. Es möchte aber ein party so liechtfertiglich, gfarlich oder falsch schweren, denselben sölle und möge ein jeder unser landvogt strafen nach gstalt der sachen und nach synem verdienen. Zum Vierzechenden und Lesten. Antreffende die fischer und das fischen im Louwisersee, diewyl dann solches fischens halb zwüschent den unsern fischern von Louwis und den fischern von Morcho (Morcote), Byssong (Bissone) und Mylyde (Melide) von unser Eidgnosschaft rathsboten im thusend fünfhundert fünfzig und ein jar uf der jarrechnung zu Louwis ein ordnung und bekanntnuß usgangen, die von wort zu wort ires inhalts also wyst: Zum andern, daß die fischer alle die garen, so man nennt rethe de mussgi und rethe de quedu de waironi, by einer großen buß zebruchen verboten und widerruft werden söllen, angesechen den großen schaden und zerstörung, so sy thund in allerley fischen und jeder zyt; item daß man zu der zyt des leichs alle jar einerlei fischen zu fachen verpiete, und also jedes jars von einer gattung zu der andern gehalten und geprucht werde, damit die fisch sich merend und nit abgan mögen; und daß ouch die fischer nach zimlicher nothurft des dorfs Louwis die fisch dahin schiken und tragen söllen; und dann aber ein ordnung und bekanntnuß von unser Eidgnoschaft ratsboten im fünfzechenhundert fünfzig und vier jar, uf der jarrechnung zu Louwis, der fischern halb ufgricht, so synes inhalts also uswyst: daß die von Morcho vollkommen gwalt haben söllen, die fysch, so sy selbst fachen, us dem land zu fertigen und die in jedem ort verkoufen mögen, nach lut irer fryheiten, by denen wir sy genzlich blyben lassen. Und sölle ein jeder landvogt zu Louwis denen von Byssen (Bissone), Mylide (Melide) und allen andern fischern der landschaft Louwis, vorbehalten die von Morcho, welche by iren fryheiten belyben söllen, by drissig kronen gebieten, daß sy jeder zyt gnugsamlich und nach nothurft fisch in das dorf Louwis fertigen söllen, ouch den fischern und mennern von Morcho by obgemelter pen und buß zu verbieten, fisch von andern fischern diser landschaft zu koufen, damit solcher fürkouf und mißbruch vernichtet und abgestellt werde. Und by solichen satzungen und ordnung wir es genzlichen ouch lassen blyben, und wellen, daß denen hinfüro gelebt und statt gethon werde by vermydung obgemelter straf und buß. Doch

vorbehalten, so ein landvogt zu zyten zu sym selbs bruch fisch zu haben notwendig were, solle und möge er gwalt haben, ime sebs (?) ein tag, zwee oder mer ze fischen erlouben. — Und als nun die obgemelten unsere verornet mitherren söliche obgeschribne artickel für uns gebracht und wir die eigentlich besichtiget und erwegen und darin nützit unbillichs nach unzimlichs erfunden, so conformieren (confirmiren) wir und bestäten us gegebnem gwalt und bevelch unsern herren (und) obern von den zwölf orten soliche artickel all, wie die von wort zu wort obgeschryben stand, also, daß denen gelebt und nachgangen solle werden. Doch unsern herren und obern von den zwölf orten ir hand offen behalten, daß sy die wyderrufen, gar oder zum theil abthun, mindern oder meren, die uf- und absetzen nach irem fryen willen und gefallen, one der unsern von Louis intrag und widerred. Und des alles (zu urkund hat?) der fromme ereneveste, unser getrüwer lieber landvogt zu Baden im Ergöuw, Hans Heinrich Sproß, des rats der statt Zürich, syn eigen insigel von wegen unser aller herren und obern offenlich lassen truken (an disen brif?) in registers wys ufgericht und den unsern von Louwis geben lassen, uf den dryzechenden des monats Meyen, nach der geburt Christi gezelt fünfzechen hundert fünfzig und fünf jar.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 57. Der Compilator oder Copist, dem wir unsere Quelle verdanken, zeigt in seiner Schreibweise mitunter etwas Unsicherheit, der wir durch in Klammer gestellte Worte zu begegnen suchten.

Zu **ff.** Ein Gesandtschaftsbericht der Zürcher Gesandten an ihre Obern vom 17. Mai 1555 meldet unter Anderm: Der französische Gesandte habe angezeigt, das Friedgeld liege zu Solothurn und könne man nach dem nächsten Sonntag (19. Mai) hinschicken, dasselbe abzuholen. St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

Man sehe auch die Note zu u, 5.

Der Bericht erwähnt in höchst allgemeiner Andeutung auch „der Nürenberger und des gefangenen handlung" als noch nicht abgewickelter Tractanden.

Zu **gg.** 1555, 5. Juni. Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz an die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft. Antwort auf das Schreiben der letztern vom 14. Mai betreffend „unsere fründ und nachpuren" von St. Gallen und „unsern burger" Felix Grümel und seinen Bruder Jacob, Burger zu Memmingen. Die Betreffenden von St. Gallen haben letztes Jahr zu Constanz wegen eines Arrests eine Rechtfertigung gehabt, wobei sie sich über den Entscheid beklagt, auch Versäumniß im Recht fürgewendet und diesfalls von den Eidgenossen eine Empfehlung ausgebracht haben, nebst welcher die von Constanz von denen von St. Gallen („den üwern") auch mündlich um Aufhebung des genannten Entscheides ersucht worden seien. Obwohl man dem Rechten gemäß bei dem Entscheid hätte verbleiben können, so sei doch zu Ehren und Gefallen der Eidgenossen und weil die von St. Gallen angezeigt haben, daß sie sich im Rechten gesäumt haben, die Sache wieder vor das Stadtgericht gewiesen worden, daselbst das Recht von Neuem zu gebrauchen, womit beide Parteien zufrieden gewesen seien. Vor dem Stadtgericht und dem Rath („uns") seien dann Urtheile erfolgt, gegen welche die Grümel appellirt haben. Da nun seit Altem her und noch zu Constanz und im ganzen römischen Reich bräuchlich sei, daß man Angelegenheiten von über 50 Gulden an den Kaiser oder dessen Kammergericht appelliren könne, so habe man diese Appellation nicht abschlagen können, gegentheils würde man hiedurch in die Strafe des kaiserlichen Fiscals verfallen. Ueberhin sei denen von Constanz unterm 4. Juni die, in Abschrift beigelegte, kaiserliche Inhibition vom 4. Mai zugekommen. Die Eidgenossen werden diese Umstände betrachten und bedenken, daß die von Constanz nur gemäß der Reichsordnung gehandelt und im Uebrigen nach aller Gebühr haben Recht ergehen lassen. Wenn aber die Eidgenossen bei dem Kaiser oder dem Kammergericht Abstellung der Appellation erlangen mögen, sei denen von Constanz das auch recht. E. A. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556.

Gemäß der angeführten kaiserlichen Inhibition sind die betheiligten St. Galler folgende Personen: Heinrich Locher, Othmar Spychermann, Hans Ramsperg, Josef Friedrich, Hans Rütner, Paulin Schlumpf, Peter Bruckner, Elisabeth von Fanbul, Hans Vittler, Hans Gutensun genannt Kreywescher, Konrad Meglin, David Weniger, Magnus Alther.

Ibidem.

Man sehe auch die Note zu d.

Zu **hh.** 1555, 6. Juni, Kaiserstuhl. Bernhard Segesser an Jacob Rüde, des Raths zu Basel. Auf dem letzten Tag zu Baden haben sie abermals wegen Terwyler und Ettingen, die denen von Solothurn verpfändet seien, verhandelt, da der Bischof von Basel mit der Sache so gar langsam umgehe, wodurch zwischen beiden Städten (Basel und Solothurn?) Unwillen entstehen möchte. Man habe besprochen, ob man beim Bischof von Constanz nicht begehren wolle, daß er die 200 Kronen nebst den betreffenden Kosten von der Stadt Basel annehme und das Lehen wieder zu dem Gotteshaus Reichenau bringe, dann aber dasselbe niemand leihen wolle, als einem Bischof zu Basel. Auf das habe er, Segesser, geglaubt, es seie recht gethan, und auf Bitte derer von Basel die Sache dem Bischof vorgestellt. Der habe geantwortet, wenn er, Segesser, für die 200 Kronen, um die das Lehen versetzt sei, und um alle Kosten und für eine fürstliche Verehrung gut stehen wolle, so wolle der Bischof von Constanz mit denen von Solothurn zu verhandeln beginnen. Wenn er dann das Lehen in seine Hand gebracht habe und der Bischof von Basel dasselbe in einem halben Jahr nachher verlange, und sich einem Lehenmann gemäß erzeige, so wolle der Bischof ihm wieder leihen, wie von Altem her. Da der Bischof sage, er, Segesser, solle dieses versprechen, so wolle er gegen gedeihliche Zusage dieses thun. K. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **ii.** 1555, 17. Februar. Bern an Hans Heinrich Sproß, Landvogt zu Baden. Die von Nürnberg haben durch ihren Sindic, Wolfgang Hofmann, eröffnen lassen, sie haben vernommen, die von Bern haben einen Silvester Rhät (sic) auf Verwenden des Gesandten des Königs zu Aarau verstricken und verhaften lassen. Da sich derselbe gegen die Stadt Nürnberg und den Ihrigen geäußert habe, er wolle sie, wo er sie bekommen möge, an Leib und Gut schädigen und antasten, so bitten sie, diesen in der Verstrickung zu behalten bis sie gegen ihm ihre rechtliche Klage vollführt haben. Nachdem man aber dem Gesandten erklärt hatte, wie der genannte Silvester der Verstrickung gelediget worden sei, „und er hiezwüschen vergwüßt worden", daß er sich zum Zwecke einer Badenfahrt in Baden niedergelassen habe, so habe er die von Bern gebeten, den Landvogt zu Baden über das Anbringen des Gesandten und was sich zu Bern diesfalls verlaufen habe, schriftlich zu berichten, damit ihm der Landvogt, den er in Sache auch angehen wolle, geneigtern Glauben schenke. St. A. Zürich: A. Nürnberg.

1555, 1. März. Hans Heinrich Sproß, Landvogt zu Baden, an Zürich. Uebermittlung einer Copie des Schreibens von Bern. Da in demselben ihm nicht befohlen werde, zu dem „Ansprechigen" zu greifen, derselbe zu Baden in den großen Bädern eine Badenfahrt mache, und die Gerichte daselbst der Stadt Baden gehören, weßhalb der Landvogt nichts Thätliches vornehmen konnte, so habe derselbe den Zeiger dieses Briefes an die von Zürich gewiesen, mit ihnen Raths zu pflegen, ob er warten solle, bis auf den nächsten Tag zu Baden, da, nach dem Erachten des Landvogts, der „Ansprecher" vorher Baden nicht verlassen werde, oder ob er Schultheiß und Rath zu Baden um Recht anrufen solle, oder ob der Landvogt den Betreffenden zu Handen der VIII Orte einziehen und bis auf den kommenden Tag behalten solle. St. A. Zürich: A. Nürnberg.

1555, 12. Mai, Baden. Die Boten der „acht alten Orte" an Schaffhausen. Auf ernstliches Ansuchen von Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg habe man den Silvester Reidt gefangen gesetzt und bis jetzt verwahren lassen. Nun sei auf dieser Tagleistung eine ansehnliche Botschaft derer von Nürnberg erschienen und habe eröffnet, sie habe von Baschi Meder, Wirth zur Krone, Bürger zu Schaffhausen, Kundschaft einnehmen wollen. Da sei ihnen dieses von denen von Schaffhausen verweigert worden, weil dieselbe noch nicht rechtlich erkennt und der Gegenpartei hiezu nicht verkündet worden sei. Damit die Sache sich nicht länger verzögere, so haben die Gesandten der VIII Orte („wir") nach beider Parteien „Begeren" erkennt, die Gesandten von Nürnberg sollen von Baschi Meder nach Form Rechtens Kundschaft einnehmen mögen; doch sollen sie dem Silvester Reidt verkünden, auf welchen Tag dieses geschehe, damit er durch einen Anwalt sich verantworten könne. Die Sache sollte nicht länger verzögert, sondern wenn möglich auf diesem Tag vollendet werden, damit nicht mehrere Kosten auflaufen. Man bitte also die von Schaffhausen,

sobald die Anwälte derer von Nürnberg und des Silvester Reidt erscheinen, das Verhör in Form Rechtens aufzunehmen und dasselbe schriftlich „uns" zu überschicken, damit „wir" mit der Sache weiter fürfahren können. Es siegelt den 12. Mai 1555 der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Raths zu Zürich.

St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Bei dem Act liegt ein Verzeichniß von neun Zeugenfragen, aus denen sich zu ergeben scheint, daß Reidt wegen ungezügelter Aeußerungen und wirklicher Drohungen gegen Angehörige von Nürnberg verfolgt wurde.

1555, 26. Juni, Zürich. Silvester Reidt an die zu Baden versammelten Gesandten der VIII alten Orte der Eidgenossenschaft. Auf dem „jüngstlich" gehaltenen Tag haben sie ihre rechtliche Sentenz in Sachen der Anwälte der Stadt Nürnberg, als Kläger, und ihm, als Antworter publicirt, der er getreu nachkommen wolle. In dieser Sentenz werde angeführt, er habe in gütlicher Unterhandlung anerkennt, er wolle wider die Stadt Nürnberg oder die Ihrigen keinem Herrn dienen. Das sei nun aber vor den Boten der Orte („euern gnaden und gunsten") conditionaliter geschehen, nämlich mit der Ausnahme seiner Lehensherren. Da ihm hieran nicht wenig gelegen sei, so bitte er um eine besiegelte Urkunde, daß er diesen Vorbehalt gemacht habe. Er sei stets bereit, gemeiner Eidgenossenschaft mit Wort und Werk von Herzen zu dienen.

St. A. Zürich: Acten Hegau.

Man vergleiche den Abschied vom 11. März 1555, bb.

Zu **kk.** Parteiverhandlungen der drei Städte und der VII Orte vor dem Schiedsgericht über die Thurgauer Angelegenheiten. Verzeichniß der Redner, Rathgeber und der besondern Schreiber der Parteien. Seitens der Kläger (drei Städte), Redner: Wolfgang von Erlach, des Raths zu Bern; Rathgeber: Wolfgang von Weingarten, alt-Venner und des Raths zu Bern; Jost Freitag, Venner und des Raths zu Freiburg; Urs Schwaller, des Raths und Seckelmeister zu Solothurn; Schreiber: Lorenz Gasser, Rathschreiber zu Bern. Seitens der Verantworter (VII Orte), Redner: Johann Escher, Stadtschreiber zu Zürich; Rathgeber: Jörg Reding, Landammann zu Schwyz; Melchior Wilderich, Landammann zu Nidwalden; Hans Bolsinger, des Raths und Seckelmeister zu Zug; Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus; Schreiber: Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld. Im gemeinsamen Einverständnisse, doch unbeschadet ihrer Bünde haben die Parteien als Malstatt die Stadt Baden gewählt und es wird nun Folgendes verhandelt. I. Ulrich Nix, des Raths der Stadt Freiburg, und Konrad Graf, alt-Schultheiß der Stadt Solothurn, als von den klagenden Städten verordnete Zusätzer und Rechtsprecher, und Hans Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern und Jacob a Pro, des Raths zu Uri, als Zusätzer und Richter der beklagten VII Orte, und Heinrich Falkner, Stadtschreiber der Stadt Basel, als von beiden Theilen erwählter gemeiner Schreiber, legen gemäß Gebrauch besiegelte Scheine vor, daß sie ihrer Eidespflichten gegenüber ihren Obern entlassen worden seien und leisten dann für diese Angelegenheit den schriftlich verfaßten Eid, nämlich: 1. Der gemeine Schreiber. Er soll zu Gott „und sinen heiligen" schwören: in dieser Sache für beide Parteien, die vier Zugesetzten und den Obmann, wenn ein solcher bestimmt würde, ein gemeiner Schreiber zu sein, Klage, Antwort, Red und Widerred, Zu-, Bei- und Nachrede und Alles, was zum Recht dargethan wird, mit möglichstem Fleiß ordentlich aufzuschreiben, nichts davon noch dazu zuthun, was dem Verständniß der Sache im Rechten Abbruch thun könnte; auch Alles zu verschweigen, was ihm geheim zu halten befohlen wird, keiner Partei die Rathschläge oder „heimliches handeln" der Zugesetzten oder des Obmanns zu entdecken; keiner Partei etwas zu berichten oder zu rathen, ohne Beisein oder Bewilligung der andern, sondern in allen Sachen auf das treulichste zu handeln, wie einem gemeinen Schreiber zustehe. 2. Die Zusätze schwören zu Gott „und sinen heiligen": in der vorliegenden Streitsache auf Klage, Antwort, Rede und Wiederrede, Zu- und Nachrede, auf die Kundschaften, Briefe, Siegel, Abschiede und andere Gewahrsamen, die eingelegt werden, zu urtheilen nach gutem Gewissen und bestem Verstand, niemand zu lieb noch zu leid, wie sie getrauen, es am jüngsten Gerichtstag vor Gott verantworten zu können. Hierauf behalten sie sich vor ehehafte Zufälle, wie Angelegenheiten ihrer Obern oder Krankheiten, in der Meinung, daß in solchen Fällen Andere taugliche an ihre Statt gewählt werden sollen. Dabei bewilligen die Richter beiden Theilen auf deren Ansuchen, und stellen als

Ordnung auf (haben „fürgebildet"), daß die Vorträge schriftlich eingelegt werden sollen, doch wo es nöthig sei, mögen daneben mündliche Erläuterungen erfolgen. II. Hierauf bringen die drei Städte ihre schriftliche Klage an folgenden Inhalts: 1. Die VII Orte wissen gut, wie die drei Städte zu jenen in die Kastvogtei der Klöster im Thurgau aufgenommen worden seien. 2. Die Kläger haben mit den Beklagten an der Entscheidung der aus dem Thurgau kommenden Appellationen theilgenommen. In Betreff dieser beiden Punkte seien die drei Städte von den VII Orten eigenmächtig, wider die Bünde des Besitzes entwährt worden. Sie fordern daher, voraus wieder in den Possess eingesetzt zu werden, dann wollen sie auf allfällige Anforderungen dem Rechten gemäß gebührende Antwort geben. 3. Das Landgericht und Malefiz im Thurgau und was damit zusammenhange haben die VII Orte gemeinschaftlich erlangt; es sei daher den von den VII Orten dahin verordneten Landvögten aufgetragen worden, die bezüglichen Gefälle und Bußen zu Handen der X Orte zu beziehen. Die Kläger fordern daher, daß der von den VII Orten dahin verordnete Landvogt auch ihnen in Betreff ihrer Rechte schwöre. III. Nach nunmehr erfolgter Verlesung der Klage verlangen die Anwälte der Beklagtschaft eine Abschrift der erstern. Die Kläger antworten, wenn dieses dem Rechten gemäß sei, so können sie nichts darwider; sie setzen den Richtern anheim, wie es gehalten werden solle. Wenn aber den Beklagten entsprochen werde und dieselben ihrerseits auch etwas Schriftliches vorlegen, wovon die Kläger Abschriften wünschen, so sollen solche ihnen auch bewilligt werden. Die Beklagten erklären sich mit dem letztern einverstanden. Die Richter erkennen dann: Weil beiden Parteien zugelassen worden sei, die Sachen schriftlich vorzulegen und beide Theile einig sind, sich hievon Abschriften zuzustellen, wie das auch ziemlich und billig ist, so soll jede Partei der andern auf Verlangen solches gewähren. Den Beklagten soll nun für Einreichung ihrer Antwort Ziel und Zeit vergönnt sein. Nachdem dieselben dann angezeigt hatten, sie seien mit ihrer Antwort verfaßt, ist man wieder zu Recht gesessen und haben die Beklagten folgende schriftliche Antwort verlesen lassen: 1. Sie verlangen zu wissen, wie die drei Städte in die Kastvogtei der thurgauischen Klöster aufgenommen worden seien. 2. Sie geben nicht zu, daß die drei Städte von den VII Orten aus dem Possess der Kastvogtei der Klöster und der Appellationen eigenmächtig und wider Recht verdrängt worden seien, da diese Befugnisse vor und nach dem Schwabenkriege den VII Orten zugestanden seien und sie dieselben in ruhigem Besitz gehabt haben. Sie glauben daher, die Kläger nicht in den Besitz setzen zu müssen. Wenn die drei Städte aus Unwissenheit der Boten der VII Orte zeitweilig bei den erwähnten Angelegenheiten gesessen seien, so könne hieraus nicht auf Besitz Seitens der drei Städte geschlossen werden, bevor sie einen rechtmäßigen und glaublichen Titel hiefür darbringen. Wenn die Kläger über diese beiden Titel geantwortet haben, so wollen die VII Orte sich auch über den dritten, betreffend den Eid des Landvogts, erklären. IV. Nachdem die Kläger von der Antwort der Beklagten eine Abschrift und einen Aufschub, sich hierüber zu bedenken, verlangt haben und ihnen solches gewährt worden ist, bringen sie folgende schriftliche Erwiderung vor: 1. In Betreff der Klöster sprechen für ihre Behauptung folgende Gründe: a) Im Abschied vom 26. November 1529 habe Zürich seinerseits ihnen den Antheil an der Verwaltung der Klöster zugestanden (wörtliche Anführung aus dem Abschied: Unsere Abschiede, Band IV, 1. b., S. 433 **a** bis und mit dem Votum von Zürich). b) Mit Abschied vom 16. Mai 1530 haben ihnen die V Orte gleiches Recht anerkennt (wörtliche Anführung: Abschiede, Band IV, 1. b., S. 641 **u**). c) Das werde bestätigt („erögt") durch ein Schreiben der V Orte vom 9. Juli 1530 (Samstag nach St. Ulrich) an Solothurn, des Inhalts: Vor Kurzem sei Seckelmeister Urs Stark mit Boten von Zürich, Bern und Glarus im Thurgau gewesen und im Heimreiten im Kloster St. Katharinathal eingekehrt und da vorgegeben, daß sie in ihrem und „unser aller namen da handlen". Das sei nun nicht richtig und man nehme an, die von Solothurn haben ihren Boten nicht ermächtigt, den Klosterfrauen den Orden abzunehmen, denn sie seien nebst Bern und Freiburg von den V Orten unter der Bedingung als Schutz- und Schirmherren aufgenommen worden, daß das was unter den X Orten in Betreff der Klöster das Mehr werde, das Mehr bleibe. Da nun offenbar hiergegen gehandelt worden sei, so sollen die von Solothurn an Lucern melden, ob sie diesfalls Auftrag gegeben haben. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Anton Andacher von Unterwalden. d) Unterm 17. November 1530 haben die drei Städte mit den VII Orten über die Schaffner der Klöster verhandelt

(Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 842 **c** II 1). e) Ein Abschied „nach Bartholomä" (29. August) 1531 zeige, daß Boten von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn bei den Klöstern herumgeritten und die Rechnungen aufgenommen haben. f) Solche Rechnungen seien auch am 8. Januar 1532 zu Frauenfeld vor den neun (sic) Orten erfolgt (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1257 **u**, **v**. 1—3.) g) Damals sei auch die Rechnungsablage vor den Boten von je zwei Orten eingeführt worden (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1259 **ee**). h) Gleichen Jahres den 10. Juni aber sei die Sendung von nur zwei Boten wieder eingestellt und beschlossen worden, Boten von allen X Orten zu schicken (Anführung: Abschiedeband IV, 1. b., S. 1354 **dl**). Diesem sei dann gemäß Abschied vom 11. November 1532 (Anführung aus obigem Band, S. 1429) Genüge geschehen. i) Mit Abschied vom 25. Juni 1533 sei der frühere Beschluß betreffend Absendung von nur je zwei Boten von zwei Orten erneuert worden (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. c., S. 101 **q**.) k) Das Recht der Kläger ergebe sich auch aus dem Anbringen des Abtes von Rheinau und der Frauen zu St. Katharinathal, worüber der Bote von Bern sich auch geäußert und seinen Entscheid gegeben habe, gemäß dem Abschied zu Baden vom 1. December 1533 (folgt der betreffende Abschiedtext **y**, Abschiede IV, 1. c., S. 225, mit Uebergehung des Votums von Uri). l) Auf dem Tag vom 27. October 1534 sei die Abnahme der Klosterrechnungen Bern und Schwyz befohlen worden (Anführung: Abschiedesammlung, obiger Band S. 420 **q**.) m) Es haben auch Boten von Glarus und Solothurn im Jahre 1537 und von Zug und Freiburg im Jahre 1538 (anstatt 1536) solche Rechnungen eingenommen gemäß den Abschieden vom 12. Juni 1537 (Anführung: Abschiede Band IV, 1. c., S. 847, Art. **f**) und vom 30. December 1537 (sollte heißen 19. März 1537); folgt dann Anführung: Abschiede Band IV, 1 c., S. 820, Art. **s** 1). Solche Rechnungen seien auch im Jahre 1539 durch Boten von Bern und Schwyz eingenommen worden, gemäß dem Abschied vom 2. Februar 1539 (sollte heißen 17. November 1539; folgt dann als Anführung die Einleitung der in diesem Abschied gegebenen Klosterrechnung, Abschiede Band IV, 1. c, S. 1149). n) Die Kläger seien auch bei der Wahl eines Abtes zu Fischingen gewesen, laut dem Abschied vom 12. Juli 1540 (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. c., S. 1226 **c**). o) Die Berechtigung der Kläger ergebe sich auch aus der Verhandlung über die kleine Propstei Klingenzell zu Baden vom 29. October 1543 (Anführung: Abschiedeband IV, 1. d., S. 312 **g**). p) Dieselbe erfolge aus der Rechnungsabnahme durch die Boten von Bern und Schwyz vom 23. December 1544 (Anführung: obiger Abschiedeband S. 445 Eingang). Die Kläger glauben hiemit den Beweis erbracht zu haben, wie sie zum Besitze der Kastvogtei, Schutz- und Schirmherrschaft der Klöster gelangt seien. 2. Anbelangend die Appellationen berufen sie sich auf Folgendes: a) Unterm 8. Januar 1500 sei verabschiedet worden, daß man vom Landgericht vor gemeine Eidgenossen appelliren möge (Anführung: Abschiedesammlung, Band III, 2., S. 4 **uuu**). b) Zu diesem Zwecke haben die X Orte laut Beschluß vom 28. Juni 1506 jährlich einen Tag zu Frauenfeld besucht. (Anführung: obiger Abschiedeband, S. 135, **e**). c) Daselbst haben auch laut einem Abschied vom 15. Juni 1507 die auf den Tag zu Frauenfeld verordneten Boten die Appellations-Gulden getheilt (Anführung aus obigem Abschiedeband, S. 384 **q**). d) Ueber diesen Tag zu Frauenfeld sei des Weitern unterm 13. November 1508 ein Beschluß erfolgt (Anführung aus obigem Abschiedeband S. 441, **k**). e) Durch Beschluß vom 29. Juli 1510 sei dann dieser Tag nach Baden verlegt worden (Anführung aus obigem Abschiedeband, S. 495 **k**). f) Unterm 20. Juni 1531 sei verabschiedet worden, es sollen die Boten, welche die Klosterrechnungen abnehmen, auch die Appellationen erledigen (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. b., S. 1049 **dl**). g) Unterm 22. Juni (richtig 19. Mai) 1544 sei für die Appellationen ein Tag nach Baden angesetzt worden (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. d., S. 376 **a**). h) Endlich werden sich die VII Orte selbst erinnern, wie die Kläger in Behandlung von Appellationen bei ihnen gesessen seien, z. B. in Möttelis Handel und vielen andern, die im Urtheilbuch eingeschrieben seien. Da nun mit Bezug auf die Klöster und die Appellationen der Besitz zu Gunsten der Kläger nachgewiesen sei, so sei deren, ohne Recht und durch eigene Gewalt erfolgte Entwährung und Entsetzung den Bünden zuwider, weßhalb sie wieder eingesetzt werden sollen, wobei sie den VII Orten ihren betreffenden Antheil in keiner Weise bestreiten wollen. V. Nachdem die Anwälte der

Beklagten die von Seite der Klagpartei eingelegten Schriften und angebrachten Abschiede gehört und gemäß ihrem Verlangen Abschriften von denselben empfangen hatten, legen sie nach gehabtem Verdank folgende schriftliche Zurede ein und lassen dieselbe verlesen: 1. In Betreff der Klöster. a) Auf dem Tag vom 5. October 1529 haben allerdings die drei Städte verlangt, man solle sie von der Verwaltung der Klöster, die vor und nach dem Schwabenkrieg den VII Orten zugestanden sei, nicht söndern (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. b., S. 392 **f**). b) Auf dem Tag vom 28. October 1529 haben die drei Städte das genannte Verlangen wiederholt; dasselbe sei aber von den Boten der VII Orte abgelehnt worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 406 **c**), welche dann auch auf den 1. November ohne Zuthun der Städte den Haushalt der Klöster untersucht und diesfalls Raths gepflogen haben, wie aus einem Abschied vom 1. November 1529, den man auf Verlangen vorweisen könne, hervorgehe. c) Die drei Städte haben die Zusage derer von Zürich vorgelegt, nicht aber die Antworten und Einreden der übrigen Orte, welche die VII Orte hiemit nachholen wollen (Anführung: obiger Abschiedeband S. 433 **d**, von und mit dem Votum von Uri an). Uebrigens sei das Zugeständniß von Zürich unter eigenthümlichen Verhältnissen erfolgt, welche die Richter wohl würdigen werden; und da überhin die andern Orte nicht zugestimmt haben, so könne die einzige Antwort von Zürich, da es sich hier um Angelegenheiten einer Vogtei handle, nicht verbindlich sein. In Betreff des Zugeständnisses der V Orte vom 16. Mai 1530 antworten die Anwälte der V Orte, es sei damals, vor dem letzten Landfrieden, unter den Eidgenossen großer Zwiespalt gewesen, die Klöster im Thurgau fingen an zu grundezugehen und waren wegen des Zwistes der Eidgenossen zum Theil schirmlos. Da zudem Zürich gegenüber den drei Städten einige Nachlassung bewilligt hatte, letztere sich auf ihnen zustehende Gerechtigkeiten beriefen und das Recht brauchen wollten, wegen der damaligen Verhältnisse aber den V Orten unmöglich war, das Recht zu bestehen oder die Sache nur zu untersuchen, seien sie, in der Meinung, die Forderung der drei Städte sei besser begründet, als wie es sich dann bei dem Zofinger-Handel gezeigt habe, zu jenem Zugeständniß bewogen worden, damit die Klöster besser beschirmt und die V Orte bei den damals herrschenden Widerwärtigkeiten sich Freunde und Anhänger erwerben. Als es aber dann zum Kriege gekommen, seien zwei Städte wider die V Orte ausgezogen und die von Freiburg stillgesessen und sei somit die Zuversicht der V Orte nicht erfüllt worden; auch die Klöster haben damals geringen Schirms genossen. Den V Orten seien damals vor dem Landfrieden auch mancherlei Zusagen gemacht worden, die sie aber, nachdem der Landfriede errichtet worden sei, beruhen lassen. Diese Antwort soll nicht als Vorwurf gegenüber den drei Städten, sondern nur als Erklärung der damaligen Verhältnisse aufgefaßt werden. Der Missive vom 9. Juli 1530 an Solothurn sei nicht nachgekommen worden, weil vorbehalten worden sei, es sollen die Gotteshausgüter unvertheilt bleiben und einem Mehr unter den X Orten Folge gegeben werden, was nicht geschehen sei. Der Gesandte von Glarus antwortet in Betreff des behaupteten Zugeständnisses besonders, seine Obern haben den drei Städten in Betreff der Klöster nie etwas nachgelassen, weßhalb sie hoffen, bei ihrem siebenten Theile zu bleiben, da kein Ort das andere mit Bezug auf dessen Gerechtigkeiten übermehren dürfe. Daneben sei es alter Gebrauch, daß wenn bei solchen Nachlassungen nicht alle betheiligten Orte einig seien, die Sache keine Kraft habe. Die Kläger selbst haben sich mit den angeführten Abschieden nicht begnügt, sondern auf dem Tag vom 27. Juni 1530 eine bezügliche Verbriefung verlangt (Anführung: Abschiedesammlung Band IV, 1. b., S. 689, **x**). Da damals vorgeschlagen worden sei, eine solche Verbriefung unter gewissen Bedingungen zu ertheilen, so sei zu entnehmen, in welchem Sinne das Zugeständniß ursprünglich erfolgt sei. Die Verbriefung sei indessen nicht zu Stande gekommen. Wenn die drei Städte darauf hinweisen, sie hätten gleich nachher mit den VII Orten über die Schaffner verhandelt, so führen sie hinwieder selbst an, daß im Jahre 1531 nur vier Orte die Rechnungen eingenommen haben; wäre die behauptete Zusage je so kräftig gewesen, so würden hierbei die sechs übrigen Orte nicht gefehlt haben. Die vier Orte haben aber nicht bloß dieses vollführt, sondern auch einige Verträge, Satzungen und Ordnungen im Thurgau gemacht, die dann durch den letzten Landfrieden abgethan und als unkräftig erklärt worden seien; daher sei auch auf jenen Vorgang nicht mehr zu achten. d) Wenn die drei Städte zwei Mal mit den VII Orten gemeinschaftlich, und dann, als man nur Boten von je zwei Orten sandte, wann es an sie

gekommen sei, die Rechnungen haben einnehmen helfen, so sei das daher gekommen, weil man wegen der Zerrüttung der Klöster durch Amtleute und Schaffner habe vorsorgen müssen; auch habe sich so mancherlei zugetragen, daß oft malefizische Händel zu besorgen gewesen seien, so daß man während mehreren Jahren die Klöster nicht in gänzliche Ruhe und Ordnung habe stellen können. Unter den VII Orten sei damals oft angezogen worden, man sollte die drei Städte in Betreff der Klostersachen abweisen, was dann aber unterblieben sei, weil man mit andern Geschäften beladen war und ruhigere Zeiten abwarten wollte. Ueberhin seien damals die Klöster nicht in Gemäßheit der Stiftungen und Regeln mit Ordensleuten besetzt gewesen. Wenn unter solchen Umständen die VII Orte aus Freundschaft und sonst die drei Städte mit ihnen reiten ließen, so soll das ihnen an ihrem Rechte nichts schaden. Unter Völkern, die Eide und Bünde zusammen haben, könne jemand eine Herrlichkeit nur dann beanspruchen, wenn er dafür einen rechtmäßigen Titel oder unvordenklichen Besitz nachweise. Den drei Städten sei auch nicht in allen Klöstern Rechnung gegeben worden. Dabei sei bekannt, daß die Klöster Rheinau und Dießenhofen weder zum Thurgau, noch unter das Landgericht gehören, sondern Rheinau den VII Orten, Dießenhofen den VII Orten nebst Bern zustehe. Nicht nur diese, sondern auch die übrigen Klöster beschweren sich, daß sie neben ihren herkömmlichen ordentlichen Schirmherren, die ihnen zugesagt haben, sie bei ihren alten Freiheiten und Herkommen verbleiben zu lassen, wider ihren Willen mit mehrern Schirmern beladen werden sollten. Laut dem Landfrieden, der nach den behaupteten Zusagen errichtet worden sei, soll jeder wieder zu dem Seinigen gelangen. Die VII Orte beglauben daher, bei ihrer bessern Besitzung geschirmt zu werden. 2. Betreffend die Appellationen. a) Wenn die drei Städte einige Male bei denselben in Sachen, die nicht Frauenfeld, Rheinau oder Dießenhofen beschlagen haben, gesessen seien, so sei das aus Uebersehen und Unwissenheit der Rathsboten der VII Orte geschehen. Das sei aber nicht so lange der Fall gewesen, wie die Kläger vorgeben und, mit Ausnahme des Verhältnisses von Bern zu Dießenhofen, nicht in Folge eines Rechts geschehen. Es ergebe sich im Gegentheil, daß alle Appellationen vom Landgericht oder anderswoher an die VII Orte oder deren Landvogt, als die rechte Obrigkeit gehören, was vor und nach dem Schwabenkriege so gepflogen worden sei. b) Der Ausdruck gemeine Eidgenossen im Abschied vom 8. Januar 1500 beweise für die Kläger nichts; so habe man vor dem Schwabenkrieg (mit Rücksicht auf den Thurgau) die VII Orte genannt, bei welchen oder deren Landvogt, wie gesagt, die Appellationen gestanden seien. Den drei Städten sei damals nicht mehr zugegeben worden, als was der Artikel, das Landgericht betreffend, enthalte (Anführung: Abschiedesammlung, Band III, 2., S. 3, **hh**). Mit dem Beschlusse vom 8. Januar 1500 habe einzig verfügt werden wollen, daß die Appellationen vom Landgericht nicht mehr vor den Landvogt, sondern an die VII Orte kommen sollen. c) Daß im Jahre 1506 wegen der Appellationen ein Tag nach Frauenfeld angesetzt und daselbst die Appellationsgulden unter den Boten getheilt worden wären, sei den VII Orten unbekannt. Wenn zu Frauenfeld Tag gehalten worden sei, so sei das geschehen, weil man von einigen Vögten Rechnung einnahm und dabei vielleicht auch Landgerichtsangelegenheiten erledigt habe. Wären hiebei auch Appellationen vorgekommen, so wäre doch nicht bewiesen, daß die drei Städte theilgenommen haben. Damit sei auch in Betreff des Abschiedes von 1507 geantwortet. d) Der Abschied vom 13. November 1508 sei bedeutungslos, da anzunehmen sei, jedes Ort habe nur gemäß seiner Befugniß gehandelt. e) Der Abschied vom 29. Juli 1510 sei bekannt, nur sei bei dessen Erwahnung ein Artikel ausgelassen worden (Anführung: Abschiedesammlung, obiger Band S. 495 **l**). Wenn in dem betreffenden Artikel Bern genannt werde (wo?), so sei das geschehen, weil hier auch über die Grafschaft Baden gehandelt werde, an welcher Bern auch Antheil habe; es werde aber auch Thurgau genannt, ohne daß deßwegen Freiburg und Solothurn erwähnt würden. f) Daß ein im Juni 1531 zu Bremgarten nach Frauenfeld angesetzter Tag stattgefunden hätte, sei den VII Orten nicht erinnerlich und daher der betreffende Abschied bedeutungslos. g) Wenn es heiße, es sei im Jahr 1544 wegen der Appellationen ein Tag nach Baden angesetzt worden, so sei derselbe eben als Jahrrechnungs- und gemeiner Tag bestimmt worden. h) Gute Erlauterung darüber, daß den drei Städten ihr behauptetes Recht, als sie dieses zwolf Jahre nach dem Schwabenkrieg geltend machen wollten, bestritten worden sei, gebe der Abschied vom 3. Februar 1511 (Anführung: Abschiedesammlung, Band III, 2.,

S. 554, **e**). i) Auf dem Tag vom 17. Februar 1511 seien ebenfalls zwei einschlägige Artikel beschlossen worden, einer anläßlich der Besatzung zu Gottlieben (Anführung: obiger Abschiedeband S. 556, **e**), der andere dahin gehend: Vogt Stocker habe im Auftrage des Pfalzgrafen gegen Melchior Landenbergers seligen Erben vor dem Landvogt eine Forderung geltend gemacht. Die Freundschaft des Landenbergers appellire nun das Urtheil vor die Eidgenossen, welche das Urtheil des Landvogts und seiner Mitrichter bestätigen. Da aber Junker Hug sich beklagt, er sei nicht hinlänglich mit Vollmacht und Anderm ausgerüstet, so wird beiden Theilen ein fernerer Tag auf 23. März (Sonntag vor Lätare) nach Zug angesetzt, um die Hauptsache zu verhören „und was demnach gehandlet wird nach verhörung beider teilen, unser herren nemmen die sach zu iren handen oder lassents ander lüten, lassend wir beschechen". (Dieser Artikel fehlt im gedruckten Abschied.) k) Hieran schließe sich der Abschied vom 19. Februar 1511 (Anführung: obiger Abschiedeband S. 556, **d**). l) Daß die drei Städte nicht im Besitz der Appellationen seien, beweise auch der Umstand, daß sie auf dem Tag vom 29. Juni 1511 gegenüber den VII Orten eine daherige Forderung stellten (Anführung: obiger Abschiedeband S. 574, **n**. 2). m) Ebenso haben sie auf dem Tag vom 24. August 1511 Antheil am Appellazgeld, das die VII Orte unter einander vertheilten, verlangt und eine ähnliche Beschwerde haben die drei Städte auf dem Tag vom 9. September 1511 angebracht (Anführung: obiger Abschiedeband S. 579, **c**). n) Noch auf der Jahrrechnung vom 17. Juni 1515 sei die Frage hängend gewesen (Anführung: obiger Abschiedeband, S. 889, **c**). o) Im gleichen Jahre sei die Mailänder-Schlacht (Marignano) vorgefallen, bei der viele Leute geblieben, auch seien seither sonst viele, die auf Tagen gebraucht worden seien und die Rechte in Betreff der fraglichen Gegenstände wußten, gestorben; dazu sei auch der Wechsel der Schreiber gekommen; es sei nämlich damals der Brauch gewesen, daß ein Landvogt auf die Jahrrechnungen, an denen die Appellationen behandelt wurden, einen Schreiber mit ihm bringen konnte. Zudem seien von da an viele schwere Händel eingefallen, die so viel zu thun gaben, daß das Beisitzen der drei Städte niemand achtete, wie man denn auch nicht wisse, wann sie sich eingedrungen haben; eine diesfällige Bewilligung können sie jedenfalls nicht erbringen, und wäre so etwas auch geschehen, so wäre es dem Abschied vom Jahre 1500 (8. Januar **hh**) zuwider gewesen. Die Städte können sich daher nicht über gewaltsame Entsetzung beschweren. Das Verlangen der Städte widerspreche dem im genannten Abschied vom Jahre 1500, durch den man ihnen Antheil am Landgericht gegeben habe, gemachten Vorbehalt. Das Landgericht sei nur ein Pfandschilling, das, was die drei Städte jetzt beanspruchen, sei schon früher Eigenthum der VII Orte gewesen. Würden die Städte mit ihrer Ansprache durchdringen, so würde der Pfandschilling für jene, die eine Losung daran haben, verbessert und aber den VII Orten Eigenthum und Gerechtigkeit entzogen. Sie verlangen daher Abweisung der Kläger, es wäre denn, daß dieselben etwas Anderes als bisher geschehen, darbringen könnten. Wenn die Richter es wünschen, so wollen die VII Orte die Beweise für ihre Rechtsame darlegen, obwohl sie, als die rechten Besitzer, hiezu nicht verbunden wären. 3. Anbelangend den Eid des Landvogts im Thurgau, so habe dieser bisher geschworen, alle Frevel und Bußen, welche in seiner Amtsverwaltung fallen, nach Gestalt der Sache einzuziehen und zu verrechnen und jedem Ort den ihm gebührenden Theil davon zu geben; das sei bisher geschehen und werde sich diesfalls niemand beklagen können; man hoffe, es werde dieses auch ferner geschehen und daher keine Neuerung eingeführt werden. Die Anwälte der Städte bemerken hierauf, ihr Schreiber sei der Art in Leibeskrankheit gefallen, daß er ihnen weder mit Schreiben, noch sonst wie behülflich sein könne; sie verlangen Abschriften des Vorgebrachten, um sich darüber verfaßt zu machen. Nachdem dieses bewilligt worden und aber des angebrachten Umstandes wegen die Sache jetzt nicht fortgesetzt werden kann, wird nach einigen, unter den Parteien gewechselten Reden von den Richtern der im Abschied vom 11. März 1555, Art. **II**, mitgetheilte Entscheid gefällt. Gemäß unserer zum benannten Abschied gegebenen Note bewegt sich die bis hieher verzeichnete Verhandlung auf dem Tag vom 11. März. Wir haben die Parteianbringen des Zusammenhanges wegen hieher genommen. VI. Richter, Schreiber und Parteianwälte sind dann wieder erschienen und es lassen die Kläger folgende schriftliche Antwort verlesen: Sie haben bisher nur das Vorhandensein ihres Possesses in Betreff der Klöster und der Appellationen nachgewiesen, und hierin seien sie von den Beklagten nicht widerlegt worden. 1. Anbelangend die Klöster werden

die unter IV., 1. a—c angebrachten Gründe, mit nochmaliger Aufführung des Textes der angerufenen Acten wiederholt. 2. In Betreff der Appellationen verweisen sie im Allgemeinen auf ihre frühern Anbringen. Da sie nun ihren Besitzstand erwiesen haben und derselbe von den Beklagten selbst nicht bestritten werden könne, so verhoffen sie auf ihre Wiedereinsetzung in den Possess, gemäß der Bünde. Wenn diese erfolgt sei, wollen sie auf weiteres Verlangen der Gegenpartei gehörig erwiedern und wenn nöthig auch über deren letztes Einwenden antworten. 3. In Betreff des Eides des Landvogts glauben die Kläger ebenfalls, ihre früher angebrachte Klage werde als begründet erfunden werden und wollen die Sache hiemit zu Recht setzen. VII. Die VII Orte: 1. Die Nachrede der Kläger bezüglich der Klöster und Appellationen berufe sich einfach auf das Zulassen Seitens einiger Orte und den Beisitz der Städte in Betreff der Klöster und Appellationen. Die Beklagten haben aber gezeigt, unter welchen Umständen dieses geschehen sei, weßhalb sie auch eine rechtliche Gewehr und ein gewaltsames Entsetzen nicht zugeben. Aufgabe der Kläger sei es, artikelweise über folgende Punkte zu antworten: a) Ob das Zugeständniß von Zürich nicht auf die unrichtige Vorgabe, die Städte hätten in Betreff der Klöster eine alte Rechtsame, erfolgt sei. b) Daß die bezügliche Bewilligung der V Orte unter einem Vorbehalt geschehen sei, dem nicht nachgekommen worden, sei nicht widersprochen worden. c) Ebenso wenig der Beschwerde derer von Glarus betreffend ihren Antheil am Thurgau. d) Der Nachweis, daß die Städte keinen stäten, ruhigen Besitz gehabt haben, sei unentkräftet geblieben. e) Die Beschwerde der Klöster, daß man sie wider ihren Willen mit Schirmherren überlade, sei nicht angefochten worden. f) Ebenso die von den Beklagten aus dem Landfrieden gezogenen Rechtsfolgerungen. g) Nicht minder die Klage, daß die Städte entgegen den Bünden die VII Orte an ihrer Rechtsame schädigen. Die Beklagten haben beinebens von den Klägern nicht sowohl den Beweis einer Besitzung, als die Bescheinigung ihrer behaupteten Rechtsame und des alten Herkommens gefordert, die bisher nicht geleistet worden sei; die Beklagten, welche in rechter, langhergebrachter Besitzung seien, haben einen solchen Nachweis nicht zu erbringen. 2. Den Eid des Landvogts betreffend können die drei Städte nicht verneinen, daß jener seit über Menschengedenken den VII Orten geschworen habe, weßhalb sie auch hier in guter Gewehr seien, wogegen das erst vor kurzen Jahren geschehene Eindringen („Jngedencken") der drei Städte diesen nichts helfe. 3. Wenn die Kläger zur Begründung ihrer drei Forderungen noch etwas Mehreres anbringen wollen, so solle dieses ohne fernern Verzug geschehen; wollen jene aber ihre Nachrede als Beschluß und Rechtssatz gelten lassen, so wollen die Beklagten ihre bisher nicht angebrachten Beweise, obwohl sie als Besitzer hiezu nicht pflichtig wären, vorführen und dann ebenfalls ihren Beschluß und Rechtssatz thun. VIII. Die Kläger antworten mündlich auf die von den Beklagten eingelegte und verhörte Schrift, sie wollen die Sache nicht weiter verzögern, und wiederholen daher gestützt auf ihre Anbringen ihr Verlangen der Wiedereinsetzung in den Besitz. Sollte diese ihnen verweigert werden, so werden sie fernere gebührende Rede und Antwort geben. IX. Die VII Orte: Sie glauben, die Kläger wollen mit ihrer Forderung der Wiedereinsetzung in den Possess die Sache nur verlängern. Wie dem aber sei, so seien sie jetzt nicht verfaßt, ihren Rechtssatz zu thun, sondern begehren einen Verdank, der ihnen gemäß der zuerst erfolgten Erkanntniß bewilligt wird. Nachdem sie von demselben Gebrauch gemacht hatten, eröffnen sie weiter: Da die Kläger nebst der Forderung der Wiedererstattung des Besitzes sich insoweit in's Recht eingelassen haben, daß sie die Gründe ihrer Ansprachen angeführt haben, so wollen die Beklagten Antwort in der Hauptsache geben und gemäß ihrem Erbieten das alte Herkommen ihrer Gerechtigkeit nachweisen und zwar: 1. in Betreff der Klöster. Hier sei vorerst zu beachten, daß fruher der ganze Thurgau sammt den dortigen Klöstern den Fürsten von Oesterreich zugehört habe und dieselben einzige Schirmer dieser Klöster gewesen seien, worüber folgende im Kloster Fischingen liegende Briefe Zeugniß geben: a) 1318, 17. Juli (Dienstag nach Margrethen) urkunde Leopold, Herzog zu Oesterreich, er habe Abt und Convent zu Fischingen, seine Burger zu Kyburg, in seinen Schirm genommen und biete Recht gegen jeden, der an sie zu sprechen habe. b) 1337, 15. Juni (Sonntag nach Pfingsten) stelle Herzog Albrecht zu Schaffhausen einen gleichen Brief aus. c) Unter gleichem Datum (1337, St. Vitstag) befehle derselbe zu Schaffhausen dem Johann von Hallwyl, seinem Hauptmann zu Schwaben, und allen seinen Vögten und Amtleuten das Gotteshaus Fischingen vor aller Unbill zu schirmen.

d) 1361, 2. April (Freitag vor ausgehender Osterwoche) befreie Herzog Rudolf IV., für sich und seine Brüder, zu Brugg die „Cloßner und Cloßnerinen" im Aargau, Thurgau, Elsaß und Sundgau, die im Gottesdienste sitzen oder künftig da wohnen, daß sie ihr fahrendes Gut, „das sy haben, erben und schenken mögen" einem andern armen Menschen. e) 1369, 30. October (Dienstag nach Simon und Juda) erneuere Herzog Leopold für sich und seinen Bruder, Herzog Albrecht, und deren Erben zu Baden die Schirmbriefe seines Vetters, Herzog Leopold, und seines Vaters, Herzog Albrecht. f) 1377, 12. März (Gregorientag) erneuere Herzog Leopold zu Schaffhausen die von Herzog Rudolf den Cloßnern und Cloßnerinnen gegebene Freiheit betreffend die Beerbung und nehme sie neuerdings in seinen Schirm. Ueber diese beiden Briefe der Herzoge Rudolf und Leopold bestehe ein unversehrtes Vidimus vom 5. März 1384. g) 1446, 3. Juli (Sonntag vor St. Ulrich) gebe Herzog Albrecht in Walsen (?) den Geistlichen, Orden, Capiteln, Richtern, Amtleuten, Edlen und Unedlen im Thurgau Kenntniß von dem fünfzigjährigen Frieden, der zu Constanz zwischen dem Haus Oesterreich und den Eidgenossen, nebst Basel und Rheinfelden, abgeschlossen worden ist. h) 1448 (?) schreibe Herzog Albrecht an Schultheiß und Rath zu Frauenfeld, er habe dem Haus von Klingenberg aufgetragen, mit ihnen Einiges in Betreff des Gotteshauses Ittingen zu reden, man möge ihm Glauben schenken. i) 1449 schreibe derselbe an dieselben, sie sollen seiner wegen dem Gotteshause Ittingen gegen dessen Widersacher beholfen sein. k) 1451 habe Herzog Sigmund dem Hans von Klingenberg, seinem Landvogt im Thurgau, befohlen, wenn dem Kloster und der Stadt Rheinau etwas zustieße, in Folge wessen der Landvogt um Hülfe angerufen würde, Beistand zu leisten, daß sie wider Recht nicht gedrängt werden. Diesen Brief habe der Landvogt auch denen von Frauenfeld geschickt und dabei geschrieben, sie sollen dem Abt, dem Gotteshaus und denen von Rheinau, welche den Herren von Oesterreich zu versprechen stehen, Schirm und Beistand beweisen. l) Im Jahre 1460 sodann haben die VII Orte Gotteshaus und Stadt Rheinau, die Stadt Frauenfeld und die ganze Landgrafschaft Thurgau mit Allem, was die Fürsten von Oesterreich daselbst gehabt haben, erobert. Gotteshaus und Stadt Rheinau haben nicht zur Grafschaft Thurgau gehört und schwören einen besondern Eid, wie er im Urbar zu Baden enthalten sei, nämlich: in allen Sachen der VII Orte, als ihren rechten obersten Herren, Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden und ihnen gehorsam und gewärtig zu sein; Sachen, welche Gefahr drohen, zu entdecken und ohne Erlaubniß nicht in fremde Kriege zu laufen. Von der Eroberung an haben nun die VII Orte und deren Landvogt und Landammann an der Stelle der Fürsten von Oesterreich die Klöster fortan in Schirm und Gewalt gehabt, wie nachfolgende Acten ergeben: a. 1466, 30. April (Abend vor Philipp und Jacob) giebt Heinrich Hochstraßer, Landammann zu Frauenfeld, zwischen dem Kloster Feldbach und Konrad Etter von Eggenwyl („Öggenschwylen") wegen Lehen dieses Hofes und anderer einen Spruch. b. 1466, 28. August (St. Poleyen Tag) wird für das Gericht des Klosters Feldbach zu Hamenshofen ennet dem See eine Offnung erstellt, deren Eingang lautet: Heinrich Hochstraßer, Landammann zu Frauenfeld, als Gemeiner, Heinrich Töucher, Burger zu Steckborn, als Zusätzer der Frauen zu Feldbach, und Burkard Mayli, auch Burger zu Steckborn, als Zusätzer derer von Hamenshofen bekennen u. s. w. c. Die Jahrrechnung zu Baden von 1475, 4. Juni (Anführung: Abschiedeband II, S. 542 **d**). d. Der unterm 8. Juli (Mittwoch vor St. Barnabä) 1475 zu Baden unter den VII Orten und Bern für das Kloster St. Katharinathal errichtete Schirmbrief geht dahin: Vor den Boten der genannten acht Orte seien erschienen Ulrich von Erlach und Heinrich Vögeli, des Raths, Gesandte der Stadt Dießenhofen, und Jos Lütold, als Anwalt des Gotteshauses St. Katharinathal. Die von Dießenhofen beglauben nämlich, rechte Kastenvögte und Schirmer über das benannte Kloster zu sein. Das Kloster entgegnet, es sei vom Papst, Kaisern, Königen, namentlich auch von seinen Stiftern, dem Haus Oesterreich, gefreit, diejenigen als Vögte und Schirmherren zu haben, die es wolle, und da nun den Eidgenossen die Obrigkeit zugehöre, so glaube es, es stehe die Schirm- und Kastvogtei billiger diesen als denen von Dießenhofen zu. Da die von Dießenhofen keinerlei Beweis für ihre behauptete Schirm- und Kastvogtei, das Kloster aber seine Entgegnung begründet habe, so erkennen die Boten, das Gotteshaus habe bei seiner Freiheit zu verbleiben und solle von der Eidgenossenschaft bei derselben geschirmt werden. Was aber das Kloster denen von Dießenhofen wegen des Burgrechts schuldig sei, soll

es erstatten. Es siegelt Hans Feer von Lucern, Landvogt zu Baden. (Fehlt im gedruckten Abschiedeband II S. 550.) c. 1525, 8. December (Mariä Empfängniß) führen in einem Streit vor den sieben Orten (ohne Zürich) zu Lucern unter den gleichen Parteien die von Dießenhofen an, sie stehen mit dem Kloster St. Katharinathal im Burgrecht. Das Kloster sei nun im Laufe der Zeit bedeutend reicher geworden; sie glauben deßhalb, es solle ihnen auch mehr Steuer und mehr wegen des Burgrechts entrichten, zumal die Stadt Dießenhofen auch mehr Kosten ertragen müsse. Obwohl man die acht Orte als Schirmherren des Gotteshauses betrachte und sie als Richter nicht scheuen würde, so schreiben doch das Burgrecht und ein Vertrag vor, wenn ein Burger mit dem andern zu rechten habe, so haben sie den Zug von Dießenhofen nach Schaffhausen, wobei sie zu bleiben und den Span dahin zu weisen begehren. Das Kloster entgegnet, wegen des Burgrechts müsse es jährlich nur 7 Pfund Haller geben, während man es jetzt für jährliche 30 Gulden belangt habe. Vor fünfzig Jahren sei in einem Streit unter den gleichen Parteien von den acht Orten zu Baden erkennt worden, die acht Orte seien Schirmherren des Gotteshauses; hiebei verlange dasselbe zu bleiben; für das Burgrecht wolle es geben, was von Alters her. Es wird dann der Entscheid vom 8. Juni 1475 bestätigt; wenn die von Dießenhofen dem Gotteshaus das Burgrecht aufkünden sollten, was man nicht annehme, so würden doch die acht Orte das Kloster beschirmen. Es siegelt Lucern (fehlt im gedruckten Abschiedeband IV. 1. a. S. 809). f. Der Abschied vom 4. December 1481 (Anführung: Abschiedesammlung Band III. 1. S. 109, **b**). g. Der Abschied vom 17. Februar 1483 (Anführung: Obiger Band S. 146, **d**). h. Der Abschied vom 7. Januar 1484 (Anführung: Obiger Band S. 172, **k**). i. Der Abschied vom 1. November 1484 (Anführung: Obiger Band S. 196, **m**). k. Der Abschied vom 3. Mai 1485 (Anführung: Obiger Band, S. 210, **o**). l. Der Abschied vom 13. Juni 1485 (Anführung: Obiger Band, S. 212, **e**). m. Der Abschied vom 4. Juni 1486 (Anführung: Obiger Band, S. 239, **e**). n. Der Abschied vom 11. September 1487 (Anführung: Obiger Band, S. 277, **e**). o. 1490 (?) wird zu Gunsten der Gemeinde Rheinau in ihren streitigen Angelegenheiten ein Brief errichtet von folgenden Gesandten: Zürich: Felix Bremwald, alt-Burgermeister; Lucern: Niklaus Rizzi; Uri: Jost Püntiner; Schwyz: Rudolf Reding, Ammann; Unterwalden: Hans Ryser; Zug: Hans Spiller, Ammann; Glarus: Jos Küchli; und im Jahre 1491 (?) von folgenden: Zürich: Heinrich Göldli; Lucern: Peter Frankenhuser, Ritter; Uri: Walter in der Gassen, alt-Ammann; Schwyz: Rudolf Reding, alt-Ammann; Unterwalden: Paulus Andacher („Madacher"), alt-Ammann; Zug: Hans Bachmann; Glarus: Jos Küchli, Ammann, besiegelt von Heinrich Göldli und Walter in der Gassen. p. Der Abschied vom 2. April 1492 (Anführung: Obiger Band, S. 403, **m**). q. Ein Spruchbrief vom 17. Mai (Freitag nach der Auffahrt) 1492, erlassen von Lazarus Göldi, Landvogt im Thurgau, zwischen Hans Bridler, Pfarrer zu Mühlheim und dieser Gemeinde einerseits, und Hans Ridler, Leutpriester zu Hüttlingen, und dieser Gemeinde, anderseits, da die erstere Partei behauptete, Hüttlingen sei eine Filiale von Mühlheim und habe an letztere Gemeinde eine Summe Geldes zu entrichten. r. Der Abschied vom 27. August 1492 (Anführung: Abschiedesammlung obiger Band, S. 417, **e**). s. Ein Spruchbrief vom 18. Juli (Donstag nach St. Margarethen) 1493, gegeben von Hans Federli, Burger zu Frauenfeld, Landammann im Thurgau, als Gemeinmann, mit Hans Rütimann, Ammann des Gotteshauses Rheinau, und Hans Klinger, beide von Frauenfeld, als Zugesetzten, zwischen dem Kloster Feldbach und Hans Mörli zu Tägenhart, den Heidenhammern zu Klingenberg, der Gemeinde Honburg, Junker Hartmann Hüruß zu Mammern, betreffend Wunn und Weid, Trieb und Tratt. Genannter Hans Rütimann sei später an Federlis Statt Landammann der VII Orte geworden; der Landammann sei Verweser des Landvogts gewesen, der damals nicht im Thurgau gewohnt habe. t. Ein Abschied vom 15. December 1491 (Anführung: Obiger Abschiedeband, S. 470, **h**). u. Ein Abschied vom 14. April 1496 (Anführung: Obiger Abschiedeband, S. 503.) v. Ein Spruch von Hans Merz von Schwyz, Landvogt im Thurgau, zwischen Junker Bernhard von Bayern zu Steinegg und seiner Frau, Margaretha von Münchwyl, einerseits, und dem Kloster Fitingen mit den Gemeinden Wart, Ußlingen, Buch, Huttwyl, Wenningen, Herderen und andern, die im Gericht, Zwing und Bann des benannten Gotteshauses gelegen sind, anderseits wegen der Fischenz im Seebach, unter der Seebachbrucke zu Hüttwyl auf

23. August (St. Bartholomäusabend) 1497. w. Der Abschied vom 24. Juni 1498 (Anführung: Obiger Abschiedeband S. 570, **k, l, y, ii**). x. Der Abschied von 1498, 29. Juli (obiger Abschiedeband S. 575, **b**). y. Der Abschied von 1498, 30. October (obiger Abschiedeband S. 586, **b**). z. Der Abschied von 1498, 19. November (obiger Abschiedeband S. 587, **r** und **h**). aa. Der Abschied von 1498, 10. December (obiger Abschiedeband S. 589, **h**). bb. Im Jahre 1498 sei zu Rheinau ein Urtheilspruch von folgenden Boten erlassen worden: Zürich: Lazarus Göldli, des Raths; Lucern: Hans Sonnenberg, des Raths; Uri: Jacob Zebnet („Zebner"); Schwyz: Hans Merz, alt-Landvogt im Thurgau; Unterwalden: Hans unter der Fluh; Zug: Peter Meyenberg; Glarus: Ulrich Landolt. Die von Rheinau haben auch einen Brief, dem zur Folge sie mit Bastian von Mandach im Streit wegen einer Steuer durch den Landvogt im Thurgau, im Namen der VII Orte, vereinigt worden seien. Auch andere ältere und neuere Briefe, die von den VII Orten ausgegangen seien, finden sich im Kloster Rheinau. cc. Der Abschied vom 6. December 1499 (obiger Abschiedeband S. 653, **i** und **ii**). dd. Der Abschied vom 8. Januar 1500 (Anführung: Abschiedesammlung Band III. 2. S. 3, **hh**). ee. 1509, 28. Mai (Montag in den Pfingstfeiertagen) seien zu Kreuzlingen versammelt, von Zürich: Dominik Frauenfeld, Seckelmeister; Lucern: Hans Feer, Venner; Uri: Heini Zebnet; Schwyz: Hans Merz; Unterwalden: Hans von Einwyl; Zug: Kaspar Schell; Glarus: Marquard Tschudi. Diese unterhandeln einen Vertrag zwischen dem Kloster Kreuzlingen und denen von Constanz wegen der Schießhütte und des Schießens am See unter dem Kloster. ff. 1510, 8. November (Freitag vor Martini) erlasse Jost Püri von Schwyz, Landvogt im Thurgau, einen gütlichen Spruch zwischen dem Kloster Feldbach und Georg Feer von Roggwyl, Inhaber zweier Höfe des Gotteshauses einerseits, und Frau Margaretha Heidenhammer zu Klingenberg und ihrem Vogt, Landammann Rosenegger von Frauenfeld, anderseits. gg. 1511, 30. März (Mittefasten). Gesandte: Zürich: Marx Röist; N. Escher, beide alt-Burgermeister und des Raths; Lucern: Petermann Feer, Ritter und alt-Schultheiß; Melchior Zurgilgen, beide des Raths; Uri: Hans Püntiner, Ammann; Walter Imhof, alt-Ammann, beide des Raths; Schwyz: Hans Gerbrecht, Ammann; Ulrich Käzi, alt-Ammann und des Raths; Unterwalden: Arnold Frunz, Seckelmeister; Ulrich Andachers, Ammann, des Raths; Zug: Hans Schwarzmurer, Ammann; Werner Steiner, alt-Ammann; Kaspar Schell, Vogt; Heinrich Hasler; Uli Frymann, alle des Raths; Glarus: Marquard Tschudi, des Raths, zu Zug versammelt, urkunden in Betreff einer Erkanntniß zwischen dem Abt zu Kreuzlingen und Friedrich zu Sulgen im Thurgau. hh. Der Abschied vom 19. April 1512 (obiger Abschiedeband S. 612, **l**). ii. Der Abschied vom 21. Juni 1512 (obiger Abschiedeband S. 625, **l**; die Gegner der Edelleute sind: der Spital zu Constanz, der Spital zu St. Gallen, das Gotteshaus in der Au, das Kloster Münsterlingen und Andere, welche diese Sache berührt). kk. Der Abschied vom 4. April 1513 (Obiger Abschiedeband S. 702 **f**; das Original datirt den 5. April). ll. 1519 (?) urkunden von: Zürich: Felix Schmid, alt-Burgermeister; Meister Hans Berger; Lucern: Anton Bili; Uri: Josua Beroldinger, Ritter; Schwyz: Martin Zbächi, Ammann; Unterwalden: Arnold Frunz, alt-Ammann; Hans Heinzli; Zug: Konrad Bachmann; Glarus: Ludwig Tschudi, — in Betreff von Rheinau. mm. 1524, 30. Juni (Donstag nach Peter und Paul) verhandeln Heinrich Rubli von Zürich und Thomas Stocker von Zug im Auftrag der VII Orte betreffend das Kloster Rheinau mit denen von Marthalen, Trüllikon und Benken, daß sie den Zehnten ausrichten wie früher. nn. Ebenfalls im Jahre 1524 haben die Gleichen nebst Joseph Amberg von Schwyz, Landvogt im Thurgau, auf Befehl der VII Orte nach dem Tode von Konrad von Schwalbach, Commenthur des Hauses Tobel, Hab und Gut dieses Hauses dessen Schaffner, Bernhard Koch übergeben. oo. Der Abschied von 1525, 20. September (Auszügliche Anführung ohne Monats- und Tagesdatum, Abschiedesammlung Band IV. 1. a. S. 778, **a, b;** bei **a** wird bemerkt, die Boten der sechs Orte haben im Namen der neun Orte gehandelt). pp. 1527, 26. August (Montag nach Bartholomä) seien Boten der VII Orte in das Kloster Dänikon gekommen und von da behufs der Rechnungsabnahme zu allen Klöstern im Thurgau geritten (Obiger Abschiedeband S. 1152 **a**). — Spätere Vorgänge. a. Während solcher Art vor und nach dem Schwabenkriege die Verwaltung der Klöster mit dem Landgericht nichts gemein hatte, seien die drei Städte erst am 5. October 1529 mit ihrer Forderung aufgetreten. b. Hierauf sei 1529, 28. October der

ablehnende Abschied von Frauenfeld erfolgt (Anführung: Abschiedeband IV. 1. b. S. 406 **c**). Der hier angeführte Ittingerhandel sei eine malefizische Sache gewesen, weßhalb den drei Städten ihr Antheil Strafgeld verabfolgt worden sei, was bei ähnlichen Fällen wieder geschehen werde, ohne daß das mit der Verwaltung der Klöster zusammenhange. c. Als hierauf die Städte das Recht ergreifen wollten, sei allerdings von Zürich und später von den V Orten ein Zugeständniß erfolgt, aber unter Umständen, wie oben gezeigt worden sei, und mit Bedingungen, die von den Städten nicht gehalten worden seien, wie gerade die von ihnen vorgewiesene Missive vom 9. Juli 1530 zeige. Durch den später erfolgten Landfrieden seien viel wichtigere Briefe abgethan worden, wie der St. Gallerkauf, der Toggenburgerkauf, das Ferdinandeische, Straßburger und andere Bündnisse. Wiederholung der Nichtzustimmung von Glarus und der Klöster. Letztere ergebe sich auch insbesondere aus folgenden Eingaben. Eine Instruction des Abts Bonaventura zu Rheinau, vom 22. November (Donstag nach St. Othmar) 1554, berufe sich darauf, Rheinau gehöre nicht zum Thurgau und laut päpstlichen, kaiserlichen und königlichen Freiheiten seien Abt und Convent ermächtigt, ihre Schirmherren selbst zu wählen. Priorin und Convent von St. Katharinathal haben ihren Hofmeister beauftragt, den acht Orten (VII mit Bern) den Brief vorzulegen, vermittelst welchem die acht Orte im Jahre (14)75, nachdem sie sich überzeugt hatten, wie das Kloster vom römischen Reiche gefreit sei, seine Schirmherren selbst zu wählen, erkannt haben, das Gotteshaus hiebei zu beschirmen, was durch spätere Briefe bestätigt worden sei; das Kloster verlange bei seinen alten Schirmherren zu verbleiben. Die Klostervorstände im Thurgau haben ihre Anwälte für den Tag der Eidgenossen vom 19. November (Woche nach Othmar) zu Baden instruirt: Sie vernehmen, wie die drei Stadte nebst den VII Orten ihre Schirmherren sein wollen. Da sie nun vor neunzig Jahren in den Schutz und Schirm der VII Orte gekommen seien und dessen wohl genossen haben, sollen die Abgeordneten vor den Boten der VII Orte eröffnen, die Gotteshäuser wollen nebst Gott keinen andern Schirmer als die VII Orte; würden die drei Städte sich nicht abweisen lassen, so behalte man sich eine bezügliche Einrede vor, oder mögen auch die Abgeordneten eine solche jetzt anbringen. Auch nach den angeführten Bewilligungen von Zürich und den V Orten seien die drei Städte nicht im ruhigen Besitze gewesen. Oft nämlich haben auch in dieser Zeit die VII Orte allein die Klösterangelegenheiten verhört und bei den Verhandlungen betreffend Dießenhofen sei stets nur Bern, nie aber Freiburg und Solothurn anwesend gewesen, was nachfolgende Belege ergeben. a. Auf der Jahrrechnung von 1532 erkennen die Boten der acht Orte, ihre Obern seien des Gotteshauses St. Katharinathal Schirmherren und Kastvögte; die von Dießenhofen haben in dem Gotteshause weder Gebote noch Verbote zu thun, und des letztern Dienstboten jenen auch nicht zu schwören. Es siegelt Heinrich Schönbrunner von Zug, Landvogt zu Baden. b. Am 24. November 1532 sind Boten der acht Orte im Gotteshause St. Katharinathal versammelt und verhandeln in Betreff von Steuerverhältnissen zwischen dem Kloster und den Edlen und Gerichtsherren im Thurgau; ebenso über Lehen und Weingärten des Gotteshauses. Es siegelt Johann Edlibach von Zürich, Landvogt im Thurgau. c. Die Gesandten derselben Orte verhandeln den 26. Juni (Donstag nach St. Johann Baptist) 1533 zu Baden und finden, daß die von Dießenhofen im Kloster St. Katharinathal keine Gerechtigkeit noch Obrigkeit haben. Es siegelt Gilg Tschudi von Glarus, Landvogt zu Baden. d. 1534, 13. Februar (Freitag vor der Herren Fastnacht) erlassen die acht Orte zu Baden dem Kloster St. Katharinathal die Rechnungsvorlage für so lange, als es gut haushältert. Es siegelt der Obige (zu vergleichen: Abschiedeband IV. 1. c. S. 273 **u**). e. Vertrag der acht Orte vom 29. September 1534 mit Schaffhausen betreffend Dießenhofen. Es siegelt Obiger. (Obiger Abschiedeband S. 405, **x**). f. 1546, 15. April (Donstag vor [„von"] Palmarum) verhandeln die Gesandten der acht Orte zu Baden über den Mangel an Zinsen, herruhrend von der Zerstückelung der Lehen des Gotteshauses St. Katharinathal. Es siegelt Niklaus Imfeld von Unterwalden, Landvogt zu Baden. g. 1548, 17. März. Verhandlungen wegen der Lehen zu Bassendingen (Abschiedeband IV. 1. d. S. 931, **mm** und S. 939 Note zu **mm**). 2. In Betreff der Appellationen sei schon angeführt worden, daß die drei Stadte keinen Titel auf dieselben haben, wenn sie auch bei einigen, jedoch nicht bei solchen, welche „nit" (!) die Stadt und Vogtei Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen berührt haben, gesessen seien. In der Gestattung der Theilnahme am Landgericht seien die Appellationen nicht

begriffen, zumal die VII Orte ihre frühern Rechte vorbehalten haben. Bei den VII Orten seien nun die Appellationen gestanden, als das Landgericht an Constanz verpfändet war. Erst später, bei den schwierigen Verhältnissen mit dem Pfalzgrafen und dem von Landenberg haben die drei Städte angefangen, nach den Appellationen zu trachten. Die VII Orte berufen sich diesfalls auf folgende Beweise: a. Der nach der Einnahme des Thurgau von der Landschaft geleistete Eid besagt unter Anderm: Man möge auch das Chorgericht und Landgericht brauchen und von denselben appelliren an die Eidgenossen oder deren Landvogt im Thurgau. b. In diesem Eid sei Frauenfeld nicht begriffen; dieses leiste jährlich einen besondern Eid, wogegen die VII Orte der Stadt versprochen haben, sie bei ihren Freiheiten verbleiben zu lassen gemäß der Verbriefung vom 24. November 1460 (wörtliche Anführung der Urkunde; vergleiche Abschiedeband II. S. 310). In Folge dessen haben dann auch auf dem Tag vom 7. August 1542 die drei Städte anerkannt, keinen Antheil an den hohen und niedern Gerichten der Stadt Frauenfeld zu haben (vergleiche Abschiedeband IV. 1. d. S. 171, **b**). c. Auf dem Tag vom 13. Juni 1485 haben die Hofjünger zu Wigoltingen vor die VII Orte („uns") oder deren Landvogt appellirt (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 212, **d**). d. Ebenso habe Konrad Ludwig, genannt Heß, ein vom Landgericht zu Constanz zwischen ihm und Thoman Noreker von Hebenhusen und Hans Meier von Sunderhartswyl ergangenes Urtheil an die Eidgenossen appellirt, wofür ihnen der Landvogt im Thurgau auf den 12. Mai 1488 Tag gegeben habe. Als auf denselben Heß erschienen, die Widerpartei aber nicht, sei beschlossen worden, Heß habe als gehorsam den ersten Tag „erstanden und behalten" und es soll der Landvogt im Thurgau ihnen einen fernern Tag ansetzen, wann die Eidgenossen („wir") zunächst zusammenkommen (fehlt im gedruckten Abschied). e. Unter nachfolgenden Daten seien von Jacob Locher, Stadtschreiber zu Frauenfeld, als einem geschwornen Notar, Urtheile zu appelliren „berüft" worden: 1494, 31. October („uf den letsten tag des andern herpstmonats") von Hans Feer von Lipperschwyl gegen Hans Kaspar von Lipperschwyl, appellirt vor Hans Muheim von Uri, Landvogt im Thurgau; 1495, 9. Februar von Junker Jacob Mötteli wider Barbara Häber vor obigen Landvogt; 17. März gleichen Jahrs von Junker Jacob Mötteli gegen Hans Dießenhofer, genannt Leemann, für sich und seinen Sohn und für den Nüsperli, vor obigen Landvogt; die obverzeichneten appellirten Urtheile sind vom Landgericht zu Constanz erlassen worden; 17. Juli gleichen Jahrs von Heini Itz von Mühlheim für sich und seinen Bruder, gegen Hans Kolmar von Mühlheim vom Gericht daselbst vor gemeine Eidgenossen; 1497, 13. Juli von Heini Zünd von Hüttlingen gegen Heinrich Rütimann von daselbst vor den Landvogt Hans Merz von Schwyz; 31. August gleichen Jahrs von Großheini Zünd von Hüttlingen gegen Heini Huber von Haschiken vor obigen Landvogt; 21 Tag „des ersten" Herbstmonats (September) von Ulrich Huber von Büren gegen Els Keller von Utwyl, vor obigen Landvogt; 12. October gleichen Jahrs von Hans Wüst, dem ältern, gegen Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, Ritter, vor obigen Landvogt; 13. November gleichen Jahrs von Großheini Zünd gegen Heinrich Rütimann, beide von Hüttlingen, vor denselben Landvogt; alle obverzeichneten Urtheile aus dem Jahre 1497 sind vom Landgericht zu Constanz erlassen worden; 6. December gleichen Jahrs von Bernhard von Knöringen gegen Hans Wüst ein Urtheil des Landvogts Merz an gemeine Eidgenossen; 22. December gleichen Jahrs von Junker Jacob Mötteli gegen Junker Hans von Landenberg, ein Urtheil des Landgerichts zu Constanz an gemeine Eidgenossen; 1498, 22. Mai von jung Hans Wüst von Stettfurt wider Bernhard von Knöringen, Ritter, ein Urtheil des Gerichts von Stettfurt vor gemeine Eidgenossen „die siben ort"; 26. Mai gleichen Jahrs von Hans Kolmar gegen Hans Rüd, als Vogt seiner Schwester, ein Urtheil des Landvogts Hans Merz vor gemeine Eidgenossen „die siben ort"; 1. Juni gleichen Jahrs von Bernhard von Knöringen, Ritter, gegen jung Hans Wüst von Stettfurt, ein Urtheil des genannten Landvogts vor gemeine Eidgenossen „die siben ort". f. Daß man damals bezüglich den Thurgau mit dem Ausdruck: gemeine Eidgenossen die VII Orte bezeichnete, und der dortige Landvogt über die an ihn appellirten Urtheile des Landgerichts zu Constanz gesprochen habe, zeigen folgende Briefe: 1488, 13. Juli (Freitag vor Vit) erläßt Gottfried Amts von Zug, Landvogt der VII Orte im Thurgau, einen gütlichen Spruch zwischen dem Dompropst zu Constanz und einigen Personen zu Pfyn und Neundorf; 1489, 13. September (heiligen Kreuzabend zu Herbst) macht Hans Blum von Glarus, gemeiner Eidgenossen

der VII Orte Landvogt, einen Anlaß zwischen der Gemeinde Heffenhusen und Konrad Ludwig, genannt Heß, von Sonterschwyl; 1490, 16. Juli (Mittwoch nach Vit), giebt obiger Landvogt einen Rechtsspruch zwischen Uli Fünsting von Langenerchingen und Kunz Schlachter. 1492, 1. Juni (Freitag nach der Auffahrt), erläßt Lazarus Göldli, Landvogt, als Gemeinmann, mit zwei Zusätzern einen gütlichen Spruch zwischen den Gemeinden Mülheim und Hüttlingen. 1494, 9. December (Dienstag nach Nicolai), erläßt Hans Muheim von Uri, Landvogt, einen gütlichen Spruch zwischen Junker Ludwig Heidenhammer zu Klingenberg und Ursula Liebermann und ihren Vögten zu Bürglen. 1494, 10. December (Mittwoch nach Nicolai). Obiger erläßt einen gütlichen Spruch zwischen Laurenz Hanolt, Burger zu Kaufbeuren, und Einigen von Bernang und Mannenbach am Untersee. 1494, 12. December (Freitag vor Lucia), entscheidet Obiger den von Hans Feer gegen Hans Kaspar, genannt Lenz, vom Landgericht zu Constanz an den Vogt appellirten Streit dahin, Feer habe wohl appellirt, das Landgericht aber übel gesprochen. 1494, 11. December (Donstag vor Lucia), urkundet Obiger, es seien zu Frauenfeld in der Stadt „miner rechtlichen tagsatzung nach" vor ihm erschienen Hans Dießenhofer, als Vogt des Junker Michael von Landenberg zu der Altenklingen, und Hans Vögeli von Aentwangen, als Amtmann des Bischof Thomas und des Dompropsts von Constanz, beide gegen Heinrich Glinz von Aentwangen in Betreff eines Urtheils, welches zu Wigoltingen zu Gunsten der erstern Partei ergangen, dann von Glinz nach Pfyn gezogen und dort bestätigt worden und dann an das Landgericht zu Constanz appellirt worden sei. Daselbst sei ein Urtheil erfolgt, dessen die erste Partei sich beschwere und es daher vor den Landvogt gezogen habe. Durch das Urtheil des Landvogts sei dann Heini Glinz „ein usbringen" erkennt worden. 1497, 8. April (Samstag nach Ambros). Hans Merz von Schwyz, Landvogt, urtheilt zwischen Balthasar von Hohenlandenberg, Ritter, und Hans Eberhard von Lustorf, der erstere habe wohl appellirt und zu Heschikon sei übel gesprochen worden. 1497 (?) derselbe Landvogt spricht zwischen Hans Schärer von Hüsern und Konrad Bleiker von Tangwang. 1497, 23. August (Bartholomäs Abend). Obiger erläßt einen Spruchbrief zwischen dem von Payer zu Steineck und den Herren zu Ittingen und ihren Gerichtsleuten. 1497, 25. August (Freitag nach Bartholomä). Obiger in seiner Tagsatzung zu Frauenfeld entscheidet zwischen Großheini Zünd und Heinrich Rütimann von Hüttlingen in Betreff eines auf 6. Juli (Donstag nach St. Ulrich) 1497 vom Landgericht ergangenen Urtheils, Großheini Zünd habe wohl appellirt. 1497, 6. November (Montag vor Martini). Großheini Zünd von Hüttlingen appellirt ein zwischen ihm und Heini Häber von Heschikon vom Landgericht erlassenes Urtheil vor den genannten Landvogt im Namen der „obgemelten" gemeinen Eidgenossen. 1497, 8. November (Mittwoch vor Martini). Derselbe Landvogt urtheilt zwischen Ulrich Huber von Büren und Cls Keller von Utwyl in Betreff eines vom Landgericht erlassenen und an ihn appellirten Urtheils. 1497, 10. November (Freitag vor Martini). Obiger Landvogt erläßt einen gütlichen Spruch zwischen Ludwig Ryff, genannt Walter zu Refikon, und der Gemeinde Isliken über die Fischenz im dortigen Bach. 1497, 27. November (Montag vor St. Andreas) verbrieft der genannte Landvogt einen Kauf um drei Theile des Hofes Weiblingen. Am gleichen Tage leiht derselbe Landvogt im Namen der VII Orte dem Hans Schärer von Weiblingen für sich, seine Mutter und Schwester einige Stücke und Güter. 1497, 1. December (Freitag nach St. Andreas). Ein zwischen Hans Wüst von Stettfurt und Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, Ritter, zu Stettfurt erlassenes Urtheil ist von dem letztern an das Landgericht zu Constanz appellirt und dort zu Gunsten des Bernhard gestürzt worden, worauf es hinwieder von Hans Wüst an Landvogt Merz appellirt wurde. Dieser erkennt, Wüst habe wohl appellirt und es bleibe bei dem zu Stettfurt erlassenen Urtheil. 1498 (?) erkennt Landvogt Merz zwischen Hans Juncker, Burger zu Rapperswyl, eines, und Konrad Störchli, Hensli Pürli, beide von Wellhusen, und Hensli Störchli von Mammern, andern Theils über ein vom Gericht zu Wellhusen an den Landvogt appellirtes Urtheil, betreffend 30 Pfund D. nebst Zinsen. In allen angeführten Erlassen nennt sich der betreffende Landvogt: gemeiner Eidgenossen der VII Orte Landvogt im obern und niedern Thurgau. 1498, 10. Februar (Samstag vor St. Valentin). Hans Federli, Landammann zu Frauenfeld, an Hans von Landenberg, Pfalzvogt: Das von dem Landgericht zu Constanz zwischen ihm, von Landenberg, und Jacob von Rappenstein, genannt Mötteli, erlassene Urtheil sei vom letztern vor gemeine Eidgenossen appellirt worden, wie solches in

von Landenbergs Abwesenheit seinem Anwalt, dem Landrichter und den Urtheilsprechern durch einen Notar verkündet worden sei. Mötteli beklage sich nun, daß er, von Landenberg, dessen ungeachtet mit dem Handel bei dem Landgericht weiter fürfahren wolle. Weisung: die Landsatzung der Eidgenossen zu beachten und derselben gemäß vorerst die Appellation auszutragen. 1498, 18. Februar (Sonntag nach St. Valentin). Obiger an Obigen. Hinweis auf das angeführte Schreiben. Er solle die Sache ruhen lassen, bis der Landvogt wieder anherkomme. 1498, 20. März (Donstag vor Oculi). Hans Merz, Landvogt (Titel wie oben), urtheilt zwischen Großheini Zünd und Heinrich Rütimann, beide von Hüttlingen, in Appellation eines beim Landgericht zu Constanz erfolgten Urtheils, das Landgericht habe wohl gesprochen und Zünd übel appellirt. 1498, 4. Mai verhandelt die Tagsatzung über die Appellation zwischen Mötteli und von Landenberg (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 567, **l**). 1498, 7. December (Freitag nach St. Niklaus). Hans Merz, weiland Landvogt (mit gewohntem Titel), bezeugt dem Hans Herzog, genannt Bruder Herzog von Hinterhonburg, daß Gebrüder Ludwig und Bartholomä Heidenhammer vor ihm geredet, sie haben dem genannten Herzog ein „Wyl" gegeben, darum wollen sie ihn nicht strafen. 1498, 22. September (Mauritiustag). Melchior Andacher von Unterwalden, Landvogt im Thurgau, verweist mit Urtheil den Hans Mundprat, Bevollmächtigten des Junker Ludwig Ryf, genannt Walter zu Kefikon, der an Einigen gewisse Kosten beziehen will, an gemeine Eidgenossen. 1498 (?) derselbe Landvogt urkundet in Betreff eines Spans zwischen der Gemeinde Pfyn und Jacob von Rappenstein, „irem vogt junckern", wegen des Bruchs, den die von Pfyn auf Möttelis Güter gelegt haben, über welchen Span beide Parteien willkührlich auf den Landvogt zu Recht gekommen sind. 1500, 10. Juni (Mittwoch „in Pfingst vyren"). Zwischen Heini Sunderhalden von Vilmergen „by wylund Schultheis in Meiland", und Hans Rüsperli von Ermatingen erkennt der genannte Landvogt, Sunderhalden habe seine Sache nach Inhalt „vorergangner" Urtheil wohl „usbracht". Dieses Urtheil verlangt Rüsperli an die Eidgenossen zu appelliren. Da Sunderhalden von Rüsperli Vertröstung der Kosten verlangt, so erkennt der genannte Landvogt am gleichen Tag, beide Parteien sollen einander Trostung geben. 1500, 12. Juni (Freitag in der Pfingstwoche). Derselbe Landvogt urtheilt zwischen Hans Husmann von Steckborn und Jacob Koler von Wangen, Bevollmächtigtem des Adam Eggmüller von Wangen, in einer aus den niedern Gerichten an den Landvogt gelangten Appellation, Hans Husmann habe wohl appellirt. Landvogt Andacher führt bei diesen Erkanntnissen den gleichen Titel wie früher Merz. 1500, 19. October (Samstag nach Galli) Hieronymus Stocker von Zug, gemeiner Eidgenossen der VII Orte Landvogt im Thurgau, bewilligt dem Junker Martin von Randegg zu Dießenhofen, auf die an den Vogt Namens genannter Eidgenossen gerichtete Bitte, die Anna Bürgin, seines Bruders Kaspars Wittwe, um 500 Gulden und Zins auf dem Kornzehnten, den er herwärts des Rheins vor der Stadt Dießenhofen von den Eidgenossen zu rechtem Lehen hat, zu versichern. Endlich werde an den Abschied vom 24. Juni 1498 erinnert (Anführung: Abschiedeband III 1. S. 571 **y**, in unserm Original unvollständig gegeben). g. Die Verhältnisse der spätern Zeit ergeben sich aus folgenden Belegen: Nachdem die Eidgenossen im Jahre 1499 das Landgericht an sich gebracht hatten, sei auf dem Tag vom 28. October genannten Jahrs eine Ordnung für das Landgericht erlassen worden, wie sie im Landgerichtsbuche stehe (Anführung wie im Abschiedeband III 1. S. 643, **aa**). Auf dem Tag vom 6. December 1499 behaupteten die drei Städte, Antheil am Landgericht zu haben (Anführung aus obigem Abschiedeband S. 656, **qq**, in unserm Original unvollständig). 1500, 8. Januar sei ihnen mit Bezug auf das Landgericht entsprochen worden, mit Vorbehalt der Landvogtei und dessen, was die VII Orte vorher im Thurgau gehabt haben (Anführung: Abschiedeband III. 2. S. 3, **hh**). 1505, 24. September seien weitere Begehren der drei Städte zurückgewiesen worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 321, **f**). 1508, 13. November sei über Forderungen Seitens des Bischofs von Constanz, daß diejenigen, die in den kleinen Gerichten des Bischofs und in den hohen der Grafschaft Thurgau sitzen, an des Bischofs Pfalz und nicht vor das Landgericht appelliren sollen, verhandelt worden (Anführung: obiger Abschiedeband S. 441 **f**, hier etwas mager gehalten). 1509, 21. Juli (Maria Magdalena Abend) sei dann zwischen den VII Orten und dem Bischof von Constanz diesfalls ein Vertrag abgeschlossen worden (Anführung wie im Abschiedeband IV. 1. c. S. 1210 in **c**,

mit dem Beisatz: Ebenso soll es gehalten werden bezüglich der Gerichte, die Lehen von der Stift Constanz sind. Man vergleiche den Abschied vom 16. Juli 1509, Abschiedeband III. 2. S. 467 und 468.) 1515, 17. Juni sei die Berechtigung der drei Städte, bei den Appellationen zu sitzen, wieder in Frage gestanden (Anführung: Abschiedeband III. 2. S. 889, **c**). 3. In Betreff des Eides des Landvogts beschweren sich die VII Orte billig, daß hier ihr lange hergebrachter Besitz nichts gelten, während den Klägern ihr viel schwächerer Possess bezüglich der Klöster und Appellationen helfen sollte. Das wäre den Bünden widrig, denen gemäß jeder Theil bei seinen Freiheiten und altem Herkommen bleiben soll. Die VII Orte seien nun im Besitz der streitigen Rechte gewesen, bevor der Mehrtheil der Gegner in ewige Bünde aufgenommen worden sei. Aus angegebenen Ursachen hoffen die VII Orte, die Kläger werden mit allen drei Forderungen abgewiesen werden. 4. Da vorher von den Anwälten der VII Orte behauptet wurde, daß letztere allein „losung zu dem landgericht haben", so wollen sie das durch Folgendes erhärten: Beweis, daß das Landgericht Eigenthum der Fürsten von Oesterreich gewesen sei: 1370, 27. Mai (Montag nach der Auffahrt), urkundet Albrecht von Bußnang, Frei, zu Hafneren, daß er an dem Landgericht, das man nennt Hafneren, in der Grafschaft Thurgau zu Gericht gesessen sei anstatt der Herren von Oesterreich, und da vor ihn gekommen sei eine Botschaft der Stadt Zürich und ihm da die ihr von Kaiser Karl ertheilte Freiheit vorgezeigt habe. 1372, 3. März. Johannes von Roßnegg, Frei, Landrichter im Thurgau anstatt der Herzoge von Oesterreich, urkundet ein ganz gleiches Vorgehen, wie im obigen Briefe erwähnt ist. Auch hier wird das Landgericht zu Hafneren gehalten. 1378, 13. October (Mittwoch vor St. Gallentag) urkundet Albrecht von Bußnang, Landrichter wie oben ein ganz gleiches Vorgehen, wie die beiden frühern Briefe enthalten. Das Landgericht, oder wie es am Schlusse aller dieser Urkunden auch heißt, der Landtag, wird hier zu der Lobenn gehalten. 1379, 12. Juli urkundet Albrecht von Bußnang, Landrichter wie oben, daß die von Zürich ein Vidimus ihrer von König Wenzeslaus erhaltenen Freiheit begehrt haben. Das Landgericht wird zu Hafneren gehalten. Nachdem 1415 Herzog Friedrich von Oesterreich in des König Sigmunds und des Concils Ungnade gefallen und der König ihn des Landgerichts und der Landgrafschaft im Thurgau entwährt hatte und „darnach wider in huldung empfangen, hat in wenig wuchen darnach" der König aus Constanz auf Sonntag nach Frohnleichnahmstag des ungarischen Reiches im 29. des römischen im 5. Jahre (christliche Zeitrechnung mangelt) an Frauenfeld geschrieben: Da der Herzog sich mit Allem was er habe in die Gnade des Königs ergeben habe, so gebiete dieser denen von Frauenfeld, dem Frischhans Bodman, seinem Rath und Diener, Stadt und Schloß zu des Königs Handen zu übergeben, da der König denselben zu seinem Landvogt im Thurgau und Aargau über Alles, was ihm daselbst von Herzog Friedrichs wegen gehuldigt habe, ernannt habe. 1417, 20. October (Mittwoch nach St. Gallentag) versetzt König Sigmund der Stadt Constanz das Landgericht im Thurgau, den Wildbann daselbst und die Vogtei zu Frauenfeld. (Das Original nimmt die ganze Urkunde auf; sie findet sich abgedruckt bei Tschudi II, S. 80.) Nachdem Herzog Friedrich mit dem König vollständig verglichen worden, vergönnt letzterer ihm die verpfändeten und durch den König versetzten Lande wieder an sich zu lösen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Eidgenossen an sich gebracht haben, und derjenigen, welche zum Reiche gezogen worden sind und bei demselben bleiben wollen, gemäß einem Briefe von 1418, 19. Juni (Sonntag vor Johann Baptist). (Das Original nimmt einen Theil dieser, speciell für Dießenhofen ausgestellten Urkunde auf; sie findet sich vollständig abgedruckt bei Tschudi II, S. 112.) 1429, 27. Juni (Montag nach St. Johanns des Täufers zu Sonnwenden) giebt die Stadt Constanz denen zu Frauenfeld eine Urkunde folgenden Inhalts: In Folge der Ungnade, in welche Herzog Friedrich gefallen sei, habe König Sigmund die Vogtei zu Frauenfeld nebst der Landgrafschaft (sic) und dem Landgericht im Thurgau der Stadt Constanz versetzt, weßhalb auch die Stadt Frauenfeld der Stadt Constanz wegen der Vogtei über erstere geschworen habe. Constanz verspreche nun der Stadt Frauenfeld: 1. So lange die Pfandschaft der Vogtei Frauenfeld, der Landgrafschaft und des Landgerichts denen von Constanz zustehe, die von Frauenfeld in ihren Kosten zu schirmen, zu keiner Steuer anzuhalten, zu keinen Reisen zu drängen, außer wie sie von Alters her pflichtig sind und so, daß sie Morgens beim Sonnenschein ausziehen und gleichen Tags am Abend beim Sonnenschein heimkehren können. 2. Man soll

sie auch nicht verthädingen ohne mit ihrem Willen. 3. Wenn die von Frauenfeld wieder der Herrschaft Oesterreich schwören wollen, was der König zugelassen habe (verworrene Construction, wahrscheinlich fehlerhafte Abschrift), so soll sie hieran der an Constanz gethane Eid nicht hindern. 4. Betreffend die in der Stadt vorfallenden Frevel soll es gegenüber der Landgrafschaft gehalten werden, wie früher. — Aus diesen Briefen ergebe sich, daß den Fürsten von Oesterreich die Lösung des Landgerichts und der Landgrafschaft im Thurgau, sammt der Vogtei über Frauenfeld zuständig gewesen sei (!). Wenige Jahre nachher haben sie dann auch die Stadt Frauenfeld wieder an sich gebracht, welcher dann Herzog Albrecht 1445, 27. September (Montag nach St. Gerhardstag)alle frühern von den Fürsten von Oesterreich erhaltenen Freiheiten bestätigt und mit einigen vermehrt habe. (Das Original nimmt die Urkunde vollständig auf.) Ebenso sei auch die Vogtei, die Landgrafschaft und alle Herrlichkeit im Thurgau, mit Ausnahme des Landgerichts, wieder an die Fürsten von Oesterreich gekommen, welche dieselben besessen haben, bis sie im Jahre 1460 von den VII Orten erobert worden seien, die bis auf die gegenwärtige Zeit im ruhigen Besitze derselben verblieben seien. Da nun die Fürsten von Oesterreich zur Lösung des Landgerichts befugt waren, die VII Orte aber alle ihre Rechte im Thurgau erobert haben, so sei auch die benannte Befugniß auf die VII Orte übergegangen. Durch die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund vom 11. Juni 1474 sei sodann festgesetzt worden, daß jeder Theil bei den von ihm eroberten Landen bleiben solle. Vor siebenzig Jahren haben auch die VII Orte die Lösung des Landgerichtes angestrebt, wobei die von Bern Unterhändler gewesen seien, was folgende Abschiede zeigen: Der von 1477, 21. März (das Original sagt: Sonntag nach Lätare), (Anführung: Abschiedeband II, S. 661, **q**). Der von Lucern, von 1479, 7. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich) enthaltend: Auf die Forderung an die von Constanz, den „Thurgau" lösen zu lassen, verlangen sie, man möge hievon abgehen und sie von ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten nicht drängen; doch wollen sie die Sache wieder heimbringen. Man hat nun ihren Pfand- und Freiheitsbrief abschreiben lassen; das Hauptgut der Verpfändung beträgt 3100 Gulden. Man soll die Sache heimbringen und mit Vollmacht auf dem nächsten Tag zu Lucern erscheinen. (Fehlt in der gedruckten Sammlung.) Der von 1480, 27. November (Anführung: Abschiedeband III. 1. S. 87, **m**). Der von 1481, 4. November (Sonntag nach Allerheiligen) enthaltend: Der Bote von Bern erwähnt des Spans der VII Orte und derer von Constanz in Betreff der Lösung des Landgerichts im Thurgau und eröffnet, die von Bern würden hiefür gern einen freundlichen Tag ansetzen und versuchen, was zu Gutem der Sache gethan werden könne. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Stans Antwort geben. (Fehlt im gedruckten Abschied). Als dann 1499 nach dem Schwabenkriege das Landgericht an die Eidgenossen gekommen war, haben die VII Orte geglaubt, dasselbe stehe allein ihnen zu. Da aber die drei Städte diesfalls auch Ansprüche geltend machten, so habe man ihnen unterm 8. Januar 1500 unter Bedingungen Antheil an demselben gestattet (wiederholte Anführung aus Abschiedeband III. 2. S. 3, **hh**). Da nun genugsam erhellet sei, daß die Losung des Landgerichts den VII Orten, als Besitzern aller Gerechtigkeit, die den Fürsten von Oesterreich im Thurgau gehört hatte, zuständig sei, so hoffen sie, die Richter werden finden, es stehe an den VII Orten, die Losung gemäß der von König Sigmund errichteten Versatzung zu gestatten, wenn „sy" derselben begehren. König Maximilian habe in seiner Eigenschaft als Fürst von Oesterreich die Losung zu Handen des Hauses Oesterreich begehrt, die ihm aber verweigert worden sei, gemäß der Abschiede von 1500, 7. April (Anführung aus Abschiedeband III. 2. S. 26, **x**) und von 1500, 5. Mai (Anführung: obiger Abschiedeband S. 43, **ii**, **kk**). Diese Abschiede zeigen, daß die Fürsten von Oesterreich früher die Losung gehabt haben, damals aber nicht mehr, indem das Recht der Losung lange vorher, bei der Einnahme des Thurgaus, mit den übrigen dortigen Gerechtigkeiten von Herzog Sigmund an die VII Orte gekommen sei, wodann sie durch die angeführte Erbeinung bei ihren Eroberungen geschützt blieben. Auch wenn die Losung von Seite des Reiches um die betreffenden 20,000 Gulden geschehen wäre, glauben die VII Orte, daß sie anstatt der Herrschaft Oesterreich wiederum von „den selbigen" die Losung in Gemäßheit der Constanzer-Verpfändung hätten thun mögen, und daß sie dieselbe auch jetzt noch, wann immer es ihnen beliebe, ausüben mögen. Die Theilnahme am Landgericht sei angegebener Maßen den drei Städten nur mit dem Vorbehalt der Rechte, welche die VII Orte

früher im Thurgau hatten, bewilligt worden; nun sei diesen von fruher her die Losung um 3100 Gulden (ursprüngliche Pfandsumme, um welche der König die Lösung gegen Constanz vorbehalten hatte) zugestanden und stehe ihnen dieselbe noch zu. Wenn die VII Orte also die Lösung vollziehen wollen, so komme den drei Städten nur ihr betreffender Antheil von den 3100 Gulden zu, womit sie von aller Rechtung am Malefiz und Landgericht im Thurgau ausgewiesen seien. — Nachdem diese Eröffnung der VII Orte in Schrift der Länge nach verhört worden war, ließen sie durch ihren Redner beifügen, sie erbieten sich, wenn es nöthig sei, die Haupt- und Originalbriefe der hier angeführten Gewahrsamen darzulegen; wenn mehr beizubringen erforderlich sei, so wollen sie sich dasselbe vorbehalten haben. X. Die drei Städte lassen durch ihren Redner mündlich antworten, sie bedünke unnöthig, auf die lange Schrift der Beklagten dermalen einzutreten; es wäre das nicht eine Förderung, sondern nur eine Verlängerung und Verfinsterung der Sache. Zur Begründung ihrer Klage sei Genügendes eröffnet worden; wenn sie in den Besitz wieder eingesetzt seien, wollen sie dann den Beklagten auf ihren gethanen Beschluß fernere Antwort geben. XI. Die Anwälte der VII Orte entgegnen, sie haben den Beschluß und Rechtssatz der Kläger gehört und verstanden; sie haben bisher mit ihrem Rechtssatze zurückgehalten und wollen denselben nun aber auch eröffnen. Sie legen ihn dann in folgender Weise schriftlich vor: Sie lassen es bei ihrem Vortrag, gegebenen Bericht und gründlichen Nachweis gänzlich verbleiben, in der Meinung, daß das Recht ihrer Obern in Betreff der streitigen Punkte klar dargethan liege, weßhalb die Richter erkennen werden, jene sollen hierbei verbleiben, die drei Städte seien in den behaupteten Besitz nicht einzusetzen, der ihnen von den VII Orten nicht zugestanden worden sei und von dem die Städte nicht erwiesen haben, daß sie ihn mit rechtem und ruhigem Titel je gehabt haben. Hiemit wolle man der Sache erwarten und dieselbe auch zur Erkanntniß der Richter gesetzt haben. XII. Die Richter und Zusätzer bitten nun beide Theile, Ziel und Zeit zu vergönnen, ihre weitläufigen Anbringen gebührender Maßen zu prüfen, zugleich aber in der Gütigkeit, mit wissenhafter Thädigung scheidungsweise verhandeln zu lassen, zumal die Bünde solches vorschreiben. Die Anwälte der Parteien verdanken dieses Ansuchen, bemerken aber, sie haben von ihren Obern keine Vollmacht, hierin einzuwilligen; wenn aber einige Mittel vorgeschlagen werden, oder was man ihnen sonst in den Abschied gebe, das wollen sie getreulich an ihre Obern bringen. Nachdem die Richter sich erinnerten, was schon von Basel, Schaffhausen und Appenzell zur Beilegung des Anstandes vorgeschlagen und aber nicht angenommen worden ist, und sie dermalen nicht ersehen können, was von diesen Mitteln oder welche andere zur Sache dienlich sein möchten, so haben sie die Parteianwälte ersucht, ihre Obern von der von ihnen gethanen Bitte und allem Handel, mündlich oder durch Hinweis auf die Gerichtsacten, wofür sie sich der Aufzeichnungen ihrer Schreiber bedienen mögen, genau in Kenntniß zu setzen, damit jedes Ort seinen Anwalt auf den nächsten Tag um so besser mit Vollmacht ausrüsten könne. Die Richter verlangen nun, daß die Parteien einen fernern Tag bestimmen; diese aber wollen das den Richtern überlassen; doch bemerken die Anwälte der Kläger, es würde hiefür am füglichsten der Tag der Jahrrechnung, nämlich der 25. Juni, festgesetzt. Diesen haben sich die Richter auch gefallen lassen und wird daher abgeredet, daß die Richter und alle Betheiligten zu Anfang der Jahrrechnung erscheinen sollen, damit, wenn allfällig mit Bezug auf vorgeschlagene Vergleichsmittel die Anwälte nicht genügende Vollmacht hätten und diesfalls an die Obern berichtet werden müßte, man den Bescheid derselben noch während des benannten Tages erhalten könnte. Wenn „solichs" bei den Parteien überhaupt oder bei einem Ort insbesondere „unerheblich und nit zebefinden sin", oder die Mittel der Richter den Parteien nicht annehmlich sein würden, soll auf dem gesetzten Tag das Urtheil ohne weitern Verzug gefällt und gegeben werden. Ein solcher Abschied ist jedem Boten gegeben worden zu Baden auf Freitag **den 17. Mai 1555.**

Die Parteiverhandlungen im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI; das Original umfaßt 162 Folioseiten; K. A. Freiburg: Thurgauer Abschiede No. 50; K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 336. Wir haben unserer Wiedergabe die Freiburger Quelle, als die vollständigste und correcteste, zum Grunde gelegt. Ihr am nächsten steht die Solothurner Quelle. Der Beschluß der Richter

(Ziff. XII), von den Parteiverhandlungen getrennt, im St. A. Zürich: Abschied Band 19, f. 302 und Tschudische Documentensammlung Band XI; L A. Schwyz: Abschiede (ohne die Namen der Richter, die in den übrigen Exemplaren aufgeführt werden; da sie bei den Parteiverhandlungen stehen, haben wir sie bei Ziff. XII übergangen); K. A. Freiburg: Am Schlusse der Parteiverhandlungen und von diesen getrennt wie bei Schwyz bei: Badische Abschiede Band No. 47, mit dem Datum vom 14. Mai 1555; K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 125 und wieder nach den Parteianbringen S. 592.

386.

Engelberg. 1555, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 29. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

a. Gemäß der Rechnung des Abts zu Engelberg und des Vogts dieses Klosters, Niklaus Amlehn von Lucern, wurden im Ganzen eingenommen 3469 Pfund 3 Haller; die Ausgaben aber sind um 21 Pfund 2 Schilling 5 Haller größer als die Einnahmen. Hierin sind verrechnet alte Schulden, die der Vogt bezahlt hat 533 Pfund und 369 Pfund 6 Haller, die der Abt für alte Schulden bezahlt hat. „Nachdem daß das gotzhus noch schuldig ist, so ist man dann dargegen dem gotzhus noch über dasselbig schuldig 230 pfund 11 haller, und soliche hie obgemelte sum ist man dem gotzhus schuldig, so diesers jars ufgelüffen und das hat der her apt samt dem vogt erspart und fürgschlagen" (Interlinearbemerkung mit anderer Dinte: „thut in einer sum 1132 ß. 1. d. 5, das dis jar dem gotzhus fürgeschlagen ist"). Das Gotteshaus hat am Zürichsee 122 Eimer Wein, und vor Kurzem sind 32 Eimer in das Kloster gekommen; an Korn liegen zu Sins 30 Malter, an Haber 50 Malter. Ferner hat das Kloster 40 Kühe, 30 entwöhnte Kälber, 8 Schweine, 1 „Losen" und 1 Eber, 2 München, 3 Stuten und 1 „gfundin" Stute, 1 dreijährigen, 1 zweijährigen und 1 einjährigen Hengst, 6 Männochsen (Zugochsen), 1 Kuhstier, 4 Stierochsen zum Metzgen, 5 Zeitrinder, 16 Meisrinder, 76 Geißen mit Inbegriff der Gitzi, 250 Käse im Keller. **b.** Der Abt zu Muri schreibt in Betreff des Abtauschens des Zehntens, den das Kloster Engelberg am Zürichsee hat, und in Betreff des Kornzehntens zu Sursee. Man beschließt nun, es solle von jedem der Kastenvogteiorte auf den Mittwoch in den Pfingstfeiertagen (5. Juni) ein Bote nebst dem Abt und dem Vogt zu Muri erscheinen; da soll man versuchen zu accordiren, doch Alles auf Genehmigung der Obern. **c.** Die Kastenvögte sind berichtet worden, wie Hauptmann Fleckenstein das Haus derer von Engelberg (in Lucern) um einen geringen Zins bewohne, da niederreiße und wieder baue wie ihm gefällig sei und die Kosten am Zins abziehe, so daß das Kloster wenig Nutzen habe. Man hat nun dem Vogt alle Gewalt gegeben, das Haus nach Gutfinden dem Fleckenstein zu belassen oder anderwärtig zu vermiethen.

387.

Zofingen. 1555, 21. bis 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

Tag zwischen Bern und Lucern vor den erwählten Schiedboten betreffend die noch unerledigten Anstände wegen Knutwyl und die Landmarch.

Gesandte: (Schiedleute.) Für Bern. Georg Reding, Landammann zu Schwyz; Alexander Peyer, Burgermeister zu Schaffhausen. Für Lucern. Hans Letter, Ammann zu Zug; Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths zu Glarus. — (Parteianwälte.) Bern. Glado Mai; Crispin Fischer; Ambros Imhof, alle der Räthe; Vincenz Pfister, Hofmeister zu Königsfelden; Vincenz Tachselhofer, Vogt zu Frienisberg; Kaspar Willading, Vogt zu Aarburg; Adrian von Bubenberg, Schaffner der Stift Zofingen; Hans von Ruti, Gerichtschreiber zu Bern. Lucern. Johann Hug, Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Venner; Jost Krepsinger; Ulrich Henserli, alle der Räthe; Heinrich Ritter, Vogt zu Wyken; Zacharias Blätz, Unterschreiber zu Lucern.

Ad. 1. In Betreff der Besetzung des Gerichts zu Knutwyl beglaubt Bern, es sollte eigentlich beim Alten verbleiben, will aber den Antrag vom 16. April 1548 wieder aufnehmen, dahin gehend: der Ammann und die Vier sollen das Gericht besetzen wie von Altem her; wenn ein Freier so tauglich ist, daß man ihn darin setzte, so lassen die von Bern dieses geschehen. Lucern, indem es sich beklagt, daß die Freien, die ihm wegen der Grafschaft Willisau zugehören, fort und fort verschupft werden, schlägt, wie früher, folgende Fassung vor: Das Gericht soll besetzt werden sowohl von Eigenen als von Freien und von Freien sowohl als von Eigenen, die dafür tauglich sind „und das by iren eyden". Auf Gefallen beider Theile stellen die erwählten vier Schiedboten folgendes gütliche Mittel: Das Gericht zu Knutwyl soll jährlich mit zwölf ehrbaren Männern besetzt werden; von denen ist einer der Ammann, der zweite der Weibel, dann die Vier und dann sechs aus der Gemeinde; diese werden gesetzt vom Schaffner der Stift Zofingen, dem Ammann und den Vieren wie von Alters her; wären unter den Freien einer oder mehrere tauglich und würden sie in das Gericht gewählt, so sollen das die von Bern und ihr Amtmann zu Zofingen geschehen lassen, und es soll bei dieser Besetzung des Gerichts keine Gefahr gebraucht werden. 2. Lucern beschwert sich über die Einzugsgebühr der Freien, und daß die Freien keinem Freien bei 20 Pfund Buße ohne Wissen und Willen des Amtmanns der Stift Zofingen ein Gut zu kaufen geben dürfen. Da diese Satzungen erst in neuerer Zeit von den Chorherren zu Zofingen hinterrücks derer von Lucern, welche die hohe Obrigkeit bilden, eingeführt worden seien, wozu jene nicht berechtigt gewesen, so sollen dieselben als ungültig betrachtet werden. Bern erwiedert, weil die Stift Zofingen im Twing zu Knutwyl alle Rechte der niedern Gerichte habe, so seien die Herren der Stift zur Aufstellung solcher Satzungen befugt gewesen. Die Schiedboten schlagen folgendes Mittel vor: Im Amt zu Knutwyl soll keiner Hofe oder Güter, die Eigenthum der Stift sind, einem Freien, der außerhalb dem Amt Knutwyl gesessen ist, ohne Wissen und Willen des Amtmannes der Stift verkaufen, bei 20 Pfund Buße. Wenn aber jemand verkaufen müßte oder wollte, und im Amte Knutwyl weder einen freien noch einen eigenen Käufer fände, so soll es dieser dem Amtmann der Stift Zofingen anzeigen, wo dann „derselbig" einem auswärts gesessenen Freien, der ehrlich und um Zins und Ehrschatz, die auf den Gütern haften, statthaft ist, sein Gut zu kaufen geben mag. Güter aber, die nicht Eigenthum der Stift sind, mögen Freie und Eigene an

Freie und Eigene unbestraft verkaufen oder verleihen. Ebenso soll es wie bisher ungestraft bleiben, wenn ein Freier einem andern Freien oder Eigenen, der im Amt Knutwyl gesessen ist, Güter, die der Stift gehören, verkauft oder verleiht. Welcher Freie im Amt Knutwyl Güter verkaufen will, der soll es vierzehn Tage vorher in der Kirche verkünden lassen, bei 10 Pfund Buße, die der Schaffner der Stift einziehen soll. Welcher Freie in das Amt Knutwyl zieht, um daselbst zu wohnen, der soll von den Gütern, die der Stift gehören, dem Schaffner derselben einen angemessenen Ehrschatz, und dem Amtmann und den Dorfgenossen 4 Pfund für den Einzug geben. Kommt aber der einziehende Freie auf freie Güter, die weder Eigen noch Lehen der Stift sind, so hat er keinen Ehrschatz, immerhin aber den Einzug zu bezahlen. 3. Die gemeinen Amtskosten, glauben die von Bern, sollen wie früher durch den Ammann und die Vier angelegt werden. Lucern aber ist der Ansicht, weil die Freien auch alle Steuern und Beschwerden der Gemeinde tragen und hinwieder die Alten und Neuen, welche die Kosten anlegen, je für das betreffende Jahr steuerfrei seien, so sollen auch Freie hiezu berufen werden. Die Schiedboten schlagen vor: Wenn ein oder mehrere Freie zu Knutwyl im Gericht sind, so sollen der Ammann und die Vier einen Freien des Gerichts bei der Kostenanlage beiziehen. Ist kein Freier im Gericht, so sollen sie sonst einen freien Mann in dem Twing berufen. Der solcher Art Zugezogene soll dann genoß und theilhaftig sein Alles dessen, was die andern, welche den gemeinen Brauch anlegen helfen, genießen; sie sollen aber keine unnützen Kosten weder mit Zehrung noch andern Dingen der Gemeinde veranlassen, ansonst der Schaffner der Stift jeder Zeit ein Einsehen thun soll. 4. Der Anstand betreffend Jacob Getteli soll abgethan sein und seine Handlung unbestraft bleiben, jedermann an den Rechten unnachtheilig. 5. Die von Lucern beschweren sich, sie vernehmen, die Freien seien beim letzten („nechsten") Auszug von denen von Bern mit Reissteuern belastet worden, was wider Verträge, Briefe und Siegel gehe, da die Freien mit der Grafschaft Willisau reisen und steuern. Die Gesandten von Bern entgegnen, die Reissteuern der Freien werden wegen der eigenen Güter, die jene von der Stift haben, bezogen, und haben daher ihre Berechtigung. Die Schiedboten treten der letztern Meinung bei. 6. Stephan Hennel, ein Eigenmann der Stift, hat seiner Frau, einer Freien, für die Dauer ihres Lebens sein Gut vermacht, worüber die von Bern sich beschweren, weil seine Güter Eigenthum der Stift seien. Die Boten von Lucern antworten, umgekehrt habe auch die Frau dem Manne lebenslänglich ihr Vermögen vermacht; die Sache sei also etwas ganz billiges. Die Schiedboten bitten nun die von Bern freundlich, das die Frau betreffende Gemecht bestehen zu lassen, da es nur für die Dauer ihres Lebens berechnet sei. Dagegen soll die Frau von den betreffenden eigenen Gütern nichts abverwandeln, sondern sie nur nutznießen. In der Folge sollen weder Freie noch Eigene eigene Güter der Stift Zofingen zu Kindsteil vermachen oder vergaben, außer mit Wissen und Willen derer von Bern oder ihres Amtmanns zu Zofingen. Es soll auch der betreffende zu Willisau errichtete Gemechtsbrief den Schiedboten übergeben werden, damit derselbe unnütz gemacht und künftige Irrungen, die daraus erfolgen möchten, verhütet werden. Diese gütlichen Mittel sollen beiden Theilen an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Freiheiten und Rechten in jeder andern Beziehung unschädlich sein. Dabei bitten die Schiedboten die Gesandten beider Orte, diese Vorschläge getreulich an ihre Obern zu bringen und sie zu vermögen, dieselben anzunehmen. **b.** Die vier Schiedboten erkennen über die streitige Landmarch beim Brunnen unter Büchelis Halden und beim Bärenloch, genannt Teufelsgraben. Die March bezieht sich nicht auf Weidgänge, Zinse und Zehnten. Da dieser Span auch lange gedauert hat und inzwischen Uebergriffe von beiden Seiten in Holz und Feld mit Worten und Werken vorgegangen sein mögen, so soll das Alles aufgehoben und niemand an der Ehre nachtheilig sein.

Zu **a** und **b.** Ueber beide Punkte liegen im St. A. Luzern zwei getrennte, weitläufige Pergamenturkunden. Die Verhandlungen für **a** begannen am 21. Mai (Dienstag vor der Auffahrt), die unter **b** enthaltene doppelte Marchverhandlung fand am 24. und 25. Mai (Freitag und Samstag nach der Auffahrt) statt. In beiden Fällen wurde auf Genehmigung der Oberen hin gütlich vereinbart. Die beiden Urkunden werden nach erfolgter Genehmigung der Vereinbarungen von den vier Schiedrichtern erlassen und von ihnen und beiden Städten besiegelt. Beide tragen das Datum vom 10. Juli 1555 (Tag der Genehmigung oder Besiegelung), die Tage der Verhandlung werden aber angegeben. Die vier Siegel der Schiedmänner und die zwei der beiden Städte sind wohlerhalten vorhanden. Das St. A. Luzern enthält unter den Acten: Bern, Territorien den Art. **a** auf drei besondern Bogen abgefasst und schliesst mit der Bezeichnung: „Actum Lösingen den 25. Mai 1555, Stattschriber zu Baden." Art. **b** besteht hier wieder in zwei gesonderten Bogen ohne Titel, Datum und Unterschrift. Die Schrift im ersten und andern Theile ist die gleiche und eine, wie es scheint, gleichzeitige Ueberschrift auf dem Rücken von **a** enthält beider Verhandlungen und **giebt für beide das genannte einheitliche Datum an.**

388.

Bern. 1555, 30. und 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 331 und 332, zweite Abtheilung, S. 517 und 524.

I. (30. Mai.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen der Stattschreiber von Zürich und der Ammann Dietrich Inderhalden von Schwyz im Namen der zwölf Orte der Eidgenossenschaft. Sie erzählen weitläufig die Bewerbung der Freunde des Karl von Bernhusen vor den Eidgenossen zu Baden wegen des Hauses Buchse, mit dem er vom Hochmeister zu Malta wegen seiner Treue belehnt worden sei, worüber aber die von Bern ihm nicht entsprechen wollten und er deshalb sich an die Eidgenossen gewendet habe. Sie führen auch an, was die von Bern hierüber mündlich und schriftlich geantwortet haben, an das aber der von Bernhusen nicht komme. Sie seien dann in einer andern früher Sache abgefertigt worden, um zu einem freundlichen Anlass (oder Inlass) zu ermahnen, in der Hoffnung, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. Sie erwähnen ferner, wie die St. Johanser und deutschen Herren bisher in der Eidgenossenschaft ihre Güter unbeirrt genutzt haben und auch die von Bern sich vor Kurzem mit den deutschen Herren „gesetzt" haben. Sie hoffen, auch der von Bernhusen werde sich eher Billigkeit nach benehmen. Für den Fall aber, dass die Freundschaft denen von Bern nicht annehmlich sei, seien sie beauftragt, ihnen anzuzeigen, die Mehrheit der Boten sei auf dem letzten Tag einmüthig einig geworden, dem von Bernhusen zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen, „dann dem von Bernhusen nit zustand, das recht allein zu nehmen, als einem erbornen Eidgnossen", den die Bande und der Landfriede im dritten Artikel bezeichnen. Aus diesen und andern Gründen glauben die Boten, es sollten die von Bern sich der Freundschaft beweisen, durch welche Mühe und Kosten erspart werden. Man wolle keineswegs daran kommen, das Gebiet der Obrigkeit und den Rechten derer von Bern irgendwie zu; immerhin sollen sie das unparteiische Recht nicht abschlagen. II (31. Mai.) Die Boten verhandeln vor Rath und Burgern ihren Vortrag. Diese verstehen das freundliche Erbieten, sie wollen sich in der Sache berathen und umfragen und zu Tagen oder sonst zu gelegener Zeit antworten.

Die Antwort wird dann vom 20. Juni 1555 gegeben. St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 417. Sie erfolgt in wesentlichem Sinne in Mülhausen vom 25. Juni 1555 Art. **6.**

389.

Muri. 1555, 6. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 84, f. 81.

Conferenz zwischen Muri und Engelberg.

Gesandte. Für Engelberg der Abt Jost (Krämer) mit dem Vogt, Niklaus Amlehn, und von den Kastvogteiorten von Lucern Jost Krepsinger, alt-Landvogt in den Freien Aemtern, und von Unterwalden Ulrich Wilderich. Für Muri der Abt Johann Christoph (von Grüt).

Nachdem die Boten sowohl mündlichen Bericht erhalten, als auch Briefe und Siegel der beiden Prälaten über ihre Zehnten und Gerechtigkeiten verhört hatten, schlagen sie folgenden Vergleich vor, der dann letztlich von beiden Aebten gutwillig angenommen wird. Abt und Kloster Engelberg sollen ihren Zehnten und die Quart, die sie zu Küßnacht am Zürichsee haben, mit Haus, Hof, Hofreite, Trotten, Fässern und aller andern Gerechtigkeit für die nächsten drei Jahre dem Abt und Kloster Muri überlassen; letztere nutzen und brauchen diesen Zehnten während der benannten drei Jahre, schreiben aber jährlich auf, was derselbe an Wein und Kernen erträgt, und geben im dritten Jahre Rechnung darüber. Ebenso stellen Abt und Convent zu Muri den großen und kleinen Zehnten zu Neuenkirch mit aller Gerechtigkeit dem Abt und Kloster Engelberg zu. Diese benützen denselben ebenfalls die nächsten drei Jahre und führen in gleicher Weise Rechnung darüber. Wessen Theils Zehnten dann in dieser Zeit mehr ertragen hat als derjenige des andern, der soll dann den letztern verhältnißmäßig entschädigen. Die von Schwyz, obwohl sie auch betaget worden sind, sind aus unbekannten Gründen nicht erschienen. Man überläßt den Obern, ihnen die gestellten Mittel zu übersenden oder sonst nach Gefallen zu handeln.

390.

Greyerz. 1555, 9. bis 21. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage de Gruyeres, No. 496.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach. Freiburg. Siehe Note.

1. Zur Vollendung der Schatzung der Grafschaft Greyerz ist auf den Antrag des Rathes zu Freiburg bewilligt worden, sechs Männer ob der Bocken und so viele darunter zu wählen, die nach ihrem besten Verstand die liegenden Güter, Aecker, Matten, Holz, Feld, Berg und Thal, die der Graf von Greyerz besessen hat, schätzen sollen. Es bezeichnen dann die Gesandten von Bern im Namen ihrer Obern: Claude Favrod, Tschachtlan zu Oesch, Loys Favrod, Jehan Favrod, Notare, Jehan Mourier (oder Monrier, alias Mory), alt-Venner daselbst, Pierre Puentzo (alias Bonentzo) von Rötschmund und Pierre Martin von Rossiniere. Die Gesandten von Freiburg ernennen: Jehan Cathela, Bailli von Greyerz, Pernet Savary, auch von Greyerz, Jehan Bryod sonst Dafflon, von Thurm, Antoine Morand von Prangie, Claude Favre, Venner zu Broc und Jacques Quicqnaz (?) von Grandvillard. Diese sind von den Gesandten beider Städte auf den

13. Juni abgefertigt worden und haben Tags darauf die Schatzung zur Hand genommen und mit den Behausungen, Hofstellen und Matten zu Epagny, dem Gute Lavioiz (?) nebst der Forclaz Mareschez und der Mühlematten die Sache begonnen. Hiebei aber sind die sechs Schätzer von ob der Bocken mit den sechsen von unter der Bocken in der Schatzung zwiespältig geworden; jene schätzten nämlich die genannten Stücke für 19,500 Florin, diese aber für 14,000 Florin. Auf dieses haben die Gesandten von Freiburg, unter Bezeugung ihres Bedauerns über die Schätzer von ob der Bocken, dermalen nicht weiter fürfahren lassen wollen, sondern verlangten vorerst, die Angelegenheit ihren Obern zu berichten. Die Gesandten von Bern erinnerten daran, wie die Schatzung durch zwölf Männer auf den Antrag des Rathes von Freiburg bewilligt worden sei, daher sich gezieme, hieran festzuhalten und fürfahren zu lassen; ohnehin gehe Alles auf Gefallen beider Herrschaften vor und werde daher für niemand etwas Beschlüßliches aufgestellt. Die Gesandten von Freiburg aber beharrten auf ihrer Meinung und die Boten von Bern ließen dieselbe gewähren. 2. Inzwischen hat man mit dem Tschachtlan von Saanen, Ulrich Nellen, wegen der zwei Gefangenen, die er im Namen beider Städte richten ließ, abgerechnet. Diese Rechnung beträgt für Zehrung der Gefangenen, die beiden Weibel, die sie bewacht haben, das Gericht, für die Kundschaften und den Lohn des Nachrichters und dessen Geleitsmanns 52 Kronen und 21 Batzen. Hieran soll jede Stadt die Hälfte bezahlen. Der Tschachtlan soll nachfragen, wie es mit dem Gut der Gerichteten stehe und hierüber beide Städte berichten. 3. Am 17. Juni, nach vielerlei gewalteten Reden und Gegenreden der Gesandten, ist abermals die Schatzung der Güter den Zwölfen aufgetragen und ihnen hierbei ernstlich angezeigt worden, ohne alle Gesüch, Gevärde und Vortheil, nach bestem Verstand bei guten Treuen die Schatzung zu vollziehen; jedes Gut nach seinem Werth, wie es jeden bedünkt, daß er es, wenn er dessen bedürfte, um Baargeld kaufen und annehmen möchte, zu schätzen; über die Schatzung sollen sie sich, wenn immer möglich, vergleichen. Was sie jedem Stück, sei es einhellig oder der Mehrtheil oder durch ungleiche Meinungen von je sechs und sechs, auflegen, das sollen sie ordentlich zu jedem Stück in den Rodel schreiben, damit Gleiches und Ungleiches wieder an die Obern gebracht werden könne, des Weitern darin zu handeln. 4. Den Schätzern ist keine Weisung gegeben worden, die Vesten sammt deren Zubehörden zu schätzen, in der Meinung, die Boten der Städte werden sich selbst hierüber einigen. Es ist nun aber letzteres nicht erfolgt; die Boten von Bern wollten nämlich das Schloß Greyerz nebst der Capelle daran, die Stallung und das Haus davor, den Garten und das Baumgärtli, drei Speicher, den großen Thurm an der Ecke des Städtleins, der als Gefängniß dient und Suplebarbe genannt wird, das Schloß Montsalvens und den Thurm an der Treme, mit allem Geschütz und allem Hausrath, der im Schloß ist oder dazu gehört, um 10,000 Kronen anschlagen, während die Gesandten von Freiburg Alles nur für 3000 Kronen würdigten. Dieser Artikel wird dem weitern Bedenken der beiderseitigen Obern anheimgesetzt. 5. Die Boten von Bern verlangen, daß die Feuer- und Herdstätten unter der Bocken noch einmal abgezählt und genauer untersucht werden sollen. Wegen der Menge mühseliger Geschäfte ist dieses dermalen unterblieben, in der Meinung, daß wenn die eine oder andere Obrigkeit es durchaus verlangen würde, es immerhin geschehen solle. 6. Die ob und unter der Bocken begehren, daß es ihnen angezeigt werde, wenn die gemeinen Gelten des Grafen sich wieder versammeln. Die Gesandten von Freiburg übernehmen dieses ihren Obern mitzutheilen; diese werden die betreffende Anzeige besorgen. 7. Dem Commissar Jacques de Messiez, der des Grafen Einzüger der Löber war, wird befohlen, hiemit bis auf weitern Befehl stillezustehen; doch mag er sich um die Löber erkundigen und dieselben bis auf weitern Bescheid anstellen. 8. Die Gesandten beider Städte und bei einundzwanzig von Rötschmund haben in freundlicher Unterhandlung

unter der Kirche sich in Betreff der spänigen Usages auf vier Sprücher veranlaßt. Gemäß dem Spruche derselben sollen alle diejenigen von Rötschmund, welche diesmal ihre Anwälte mit schriftlicher Vollmacht abgefertigt haben, die Usage fürderhin ausrichten. Denjenigen, welche nicht zugegen sind oder befreit zu sein glauben, wird Tag nach Freiburg, oder wo der zunächst sein wird, angesetzt, um auch ihrer wegen ein Einsehen zu thun und dann die Rechnung zu beschließen. 9. Der Ballif von Greyerz hat für Dachung am Schlosse und einige Behausungen daselbst, auch für das Aussenden einiger Boten für beide Städte 31 Florin 2 Gros Kosten gehabt. Hieran soll jede Stadt die Hälfte vergüten. 10. Der von St. Germain bringt Briefe nach Greyerz, gemäß welchen Graf Rudolf von Greyerz ungefähr vor zweihundert Jahren 27 Pfund seiner Zinsen zu Estavanens nebst dem Pfundzoll zu Greyerz den Vorfahren des von St. Germain um 400 Pfund versetzt habe, die er auf der Grafschaft angesprochen habe. Die Gesandten erkundigen sich und vernehmen, „daß jeder zyt daher des grafen Gerold (Herold?) für sin besoldung den pfundzoll und für sine inzücher die zins inzogen", daher der von St. Germain dieses Einkommen weder in Gewähr, noch in Besitz gehabt habe. Er wird daher mit seiner Ansprache abgewiesen; will er die Sache nicht gelten lassen, so soll er auf nächsten Geltentag gewiesen sein. 11. Die Gesandten von Bern sind der Ansicht, die Stadt Freiburg sollte zu dem Schloß und „Stammen" der Grafschaft Greyerz das daher langende Edellehen, welches Hemman Offenburger trägt, an sich (ziehen) und die Beschwerde der zwei Ochsen, die jener jährlich einzunehmen pflegt, mit Nutzen und Schaden über sich nehmen, wobei die Stadt Bern für eine ziemliche Ersetzung der zwei Ochsen das Ihrige thun werde. Die Gesandten von Freiburg wollen dieses nicht annehmen, sondern glauben, dieses Lehen solle mit Nutzen und Beschwerde beiden Städten zustehen. Die Sache wird beiderseits heimgebracht. 12. Die Gesandten von Freiburg und ihre Commissarien eröffnen, in der Folge werde die Stadt Bern den „gerichts twing und jurisdiction" über die sonst zins- und lobsfreien Güter derer von Saanen, ebenso über jene des Priorats zu Rougemont und andere Lehengüter der Kirche in Folge der Theilung erhalten. Es sollte daher der Stadt Bern zu ihrem betreffenden Theil, den sie für die Grafschaft zu bezahlen hat, angerechnet werden, was die Jurisdiction der benannten Güter, auf welchen die Stadt Bern weder Grundzins noch Löber habe, wohl werth sei, und zwar besonders, neben der Schatzung des Gerichtszwangs der Mannschaft. Erstere bilde nämlich eine besondere Herrlichkeit, welche im Gerichtszwang der Mannschaft nicht inbegriffen sei. Die Gesandten von Bern betrachten dieses als eine ganz fremde Ansprache, die den frühern Berednissen, daß die Kirchengüter nicht in die Schatzung kommen sollen, widerspreche und daher ungereimt sei; im umgekehrten Verhältnisse würde dieses auch der Stadt Freiburg unleidlich sein, wenn die Kirchen- und freien Güter unter der Bocken wegen der Jurisdiction in besondere Schatzung genommen werden sollten. Der Artikel wird angestellt, doch von den Gesandten von Bern immerhin als „untüchtig" geachtet. 13. Anderseits wollen, entgegen der Meinung der Gesandten von Bern, die Boten von Freiburg die Pflicht der Unterthanen zu Greyerz, an das Schloß und in die Vesten zu frohnen, nicht in Rechnung stellen lassen, sondern betrachten dieses als eine ganz geringfüge Sache. 14. Was die verordneten Commissarien, welche die Zinsen, Renten, Gülten, Gerichtstwing und Anderes, und was die Zwölfe, welche die liegenden Güter zu würdigen hatten, geschätzt haben und worüber sie einig oder zwiespältig geworden sind, findet sich in ihren Acten; immerhin haben sich die Commissarien meistentheils verglichen und sind auch die Zwölf in einigen Punkten einstimmig. „Dis alles ist durch jeder statt gesandten mit vil mer worten, gründen und bewärungen, zun sachen dienstlich, iren herren und obern fürderlich, ungespart alles vliß, zu beiden theilen fürgworfen, versprochen und doch nit endlich noch beschlüßlich, sonder allein uf gevallen jedes theils herren und obern gehandlet und jeder

parthy unvergriffenlich in abscheid gnomen worden. Actum xxi junij." Den Abschied unterschreibt N. Zurkinden.

Dem Abschiede beigefügt sind vier Hefte, dreißig beschriebene Blätter bildend, enthaltend Inventarien und Schatzungen, ohne Daten und Unterschriften. (Diese französisch).

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 3. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 436 und aus ihrer Missive an Bern vom 9. Juni 1555, St. A. Bern: Freiburgbuch BB, f. 111. Aus der angeführten Instruction ist auch das Anfangsdatum des Abschieds entnommen. Die Gesandten von Freiburg sind vielleicht in folgender Stelle zu suchen: 1555, 29. Mai. Der Rath zu Freiburg. „Greiersche Handlung. Zu erfecken und anzesechen sind verordnet worden: her hauptmann Clery, her venner List, her Peter Fruyo und der vogt zu Corbers, ouch der Commissari Brayer von stund zu übersitzen". **K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 72.**

391.

Bern. 1555, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 11.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Biel, dem Rathe sei die zwischen ihnen, dem Fürsten und dessen Unterthanen verlaufene Handlung bekannt; „ouch inen die ablosung der verpfandung verkündt durch den fürsten. Nun habend sy in iren gehaltenen synodis den prädicanten zu Bidrich entsetzt und unwürdig erfunden zu einem vorstender göttlichen worts; artickel inglegt. Da nun die von Solothurn inen deßhalb intrag im widerspil lut ir missive, so ouch verhört, rechtpott, da sy aber syd der reformation har je und je die prädicanten gsetzt und entsetzt. Irs erachtens den pünden zewider. Erguels. M. h. raths begert." Es wird ihnen gerathen, da in des Bischofs Brief gemeldet werde, „so es ander, dann die von Solenthurn schrybend, sy in berichten söllind", so sollen sie eine Botschaft zu ihm schicken und ihm des Prädicanten Fehler, ihren in Besetzung und Entsetzung bisher geübten Gebrauch und auch über die Verträge berichten. Ueber seine Antwort mögen sie dann den Rath zu Bern verständigen.

392.

Genf. 1555, 18. bis 20. Juni.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister No. 49, f. 107.

I. (18. Juni). Vor dem Rath zu Genf erscheinen Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, Schultheiß, und German Jäntsch („Jensch"), des Raths, und eröffnen durch den Erstern: 1. Man erinnere sich genüglich, wie früher die von Genf Boten nach Bern gesendet haben, um sich daselbst um Erneuerung des Burgrechts zu bewerben. Da einige Artikel (desselben) nicht nur den Obern der Gesandten, sondern auch den Unterthanen derselben beschwerlich seien, so habe man damals keine Antwort ertheilen können. Die von Bern haben dann gebeten, ihnen anzeigen zu wollen, welche Punkte zu ändern denen von Genf

genehm wäre. Das haben sie nicht thun wollen und erwiedert, es sei das Sache derer von Bern. Wiederholt haben dann die von Genf gefordert, ihnen bekannt zu geben, über welche Punkte man sich beschwere. Aber wegen allerlei Verhinderungen und Geschäften, welche denen von Bern theils zu Greyerz, theils zu Gessenay und anderswo an die Hand gekommen seien, haben sie über jene Angelegenheit noch nicht beschließen können. Ihre Herren haben daher die Gesandten beauftragt, zu bitten, ihnen dieses zu Gute zu halten; sie seien sehr des Willens, denen von Genf gefällig zu sein. Wenn die Gesandten nach Bern zurückgekehrt sein werden, werden sie nicht ermangeln, darauf aufmerksam zu machen, daß man über die betreffenden Punkte einen Beschluß fasse. 2. Die von Bern seien berichtet, wie seit längerer Zeit zu Genf ein Mißverständniß herrsche, was sie sehr bedauern und für dessen Beseitigung sie schon vermittelst Schreiben die mögliche Hülfe angeboten haben, auf welche die von Genf ihnen geantwortet haben, wie ihnen bekannt sei. Hierauf seien sie von Amie Perrin und Balthasar Sept im Namen der übrigen (Betheiligten) gebeten worden, Gesandte zu schicken, um die von Genf im Sinne der benannten Briefe zu bitten, nämlich daß man den betreffenden Flüchtlingen Geleit gebe, um anherzukommen und sich zu vertheidigen; (sie behaupten), sie seien schuldlos und haben nichts gegen das Wohl derer von Genf gethan; sie glauben, aus Liebe zu denen von Bern werden die von Genf entsprechen. Die Gesandten bitten nun dieses zu beachten und legen dann ein Bittgesuch der Verurtheilten vor, unterzeichnet von Perrin, Balthasar Sept, Chabod, P. Verna und Joh. Michallet, welches sie zu verlesen bitten, wodann sie ein weiteres Wort sprechen werden. Das Bittgesuch wird nun verlesen; es verlangt schließlich, man möge den Betreffenden gestatten, anherzukommen und ihre Angelegenheit auseinander zu setzen. Dabei beklagen sie sich, durch Uebelwollende werde ihnen zur Last gelegt, sie haben einen Aufruhr erregen wollen; um einer Vergewaltigung Seitens dieser Uebelwollenden zu entgehen, haben sie sich aus der Stadt entfernt; man solle ihnen die Klagepunkte vorlegen, dann werden sie sich verantworten. Nach dieser Verlesung ergreift der Schultheiß wieder das Wort und wiederholt das Begehren für Ertheilung von Geleit, damit sie herkommen und ihr Recht vertheidigen können. Es sei möglich, daß man von der Sache falsch unterrichtet worden sei. Jetzt, nachdem diese Stadt so Vieles gelitten habe mit Blutvergießen, Kosten und Kriegsnöthen, wie die von Bern gesehen haben, und man nun von dem Herzog von Savoyen, dem Bischof und Andern, die ihre Freiheit beeinträchtigen wollten, befreit sei, so daß weder ein König noch ein Kaiser ihr etwas zu gebieten habe, wäre es doch übel gethan, wenn sie selbst durch Parteiung sich zu Grunde richten würde. Besser sei es, in gutem Frieden und in Eintracht zu leben. Da die Bittsteller ihr Recht zu erörtern begehren und Recht verlangen, so möge man zur Ehre der Stadt ihnen dieses gewähren; würde es heißen, es sei entgegen den guten Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt ihnen gutes Recht verweigert worden, so wäre das eine auffallende und für die Ehre der Stadt folgenreiche Sache. Die Obern der Gesandten würden nicht um etwas bitten, das dem Nutzen derer von Genf entgegen wäre. Gemäß dem Herkommen der Eidgenossen werde demjenigen, der Recht verlange, dieses nicht verweigert, und die Eidgenossen stehen stets denjenigen bei, welche Recht begehren. Wenn dieses gewährt werde, (stehe zu erwarten), ob die Betreffenden sich als schuldlos herausstellen; wenn das nicht der Fall sei, so habe man wieder offene Hand. Würde dem kleinen Rath scheinen, dieses nicht thun zu können, obwohl man glaube, daß er es thun könne und werde, so möge ihm gefallen, die Gesandten vor den großen Rath treten zu lassen. Der Rath beschließt, sich am Abend zu besammeln, um die Antwort zu berathen, und wenn es angemessen erscheine, auf morgen die Sechszig und die Zweihundert zu berufen. Gleichen Tags Nachmittags beschließen die beim Eid besammelten Sindiken und der Rath, den Gesandten von Bern schriftlich zu antworten: 1. In Betreff ihres

Anbringens wegen des Burgrechts mögen die von Bern, Angesichts der obschwebenden Gefahren, nicht bis zum Auslauf des betreffenden Termins zögern, sondern denen von Genf auf ihr früheres Gesuch antworten, damit man nicht Ueberraschung und Hülflosigkeit zu besorgen habe. 2. Was das Begehren freien Geleits für die Verurtheilten anbelange, könne man nichts gegen die erlassene Sentenz bewilligen und daher den Gesandten nicht entsprechen. Bevor aber diese Antworten mitgetheilt werden, sollen sie den auf morgen zu besammelnden Zweihundert vorgelegt werden. II. (19. Juni) Den vorberufenen Zweihundert werden die vom kleinen Rathe vorberathenen Antworten auf die beiden Anbringen der Gesandten von Bern vorgelegt und von denselben bestätigt. Nachdem sich dann die Zweihundert zurückgezogen hatten, werden Aubert, Corne, Botellier und Michel Roset abgeordnet, mit den Gesandten zu Mittag zu speisen und ihnen die beschlossenen Antworten zu eröffnen. Gleichen Tags Nachmittags berichten dieselben, sie haben ihren Auftrag vollzogen. Die Antwort in Betreff des Burgrechts sei von den Gesandten angenommen worden; in Betreff des Uebrigen seien diese ungehalten gewesen, daß man sie nicht vor die Zweihundert berufen habe, um dort gehört zu werden. Schließlich haben sie verlangt, daß auf morgen eine Sitzung der Zweihundert gehalten und dann der Generalrath versammelt werde. Dabei haben sie ein (schriftliches) Verlangen überreicht, um dieses dem kleinen Rathe mitzutheilen, enthaltend das Begehren, vor den großen Rath zu treten, und ein Doppel der Antwort gefordert. Der Rath beschließt, auf morgen den großen Rath zu gestatten; den Generalrath gebühre sich in dieser Angelegenheit nicht zu berufen. III. (20. Juni.) Vor dem Rath der Zweihundert eröffnen die Gesandten von Bern nach erstattetem Gruß und Erbieten: 1. Der Antwort des kleinen Rathes betreffend das Burgrecht stimmen sie bei und glauben, ihre Obern werden mit derselben ebenfalls einig gehen. 2. Anbelangend die Flüchtlinge wiederholen sie ihren Vortrag vom Dienstag und es wird die Supplic jener verlesen. Die Gesandten fügen dann bei, man möge das Begehren aus Freundschaft zu denen von Bern bewilligen und die Sache wohl betrachten; es könnten hieraus Mühen und Schwierigkeiten mit denen von Bern und den Eidgenossen erwachsen, weil diese denjenigen beistehen, welche Recht verlangen, und weil (anderseits) das Burgrecht vorschreibe, kein Theil solle Gegner des andern begünstigen. Glauben die Zweihundert, diesfalls nicht Gewalt zu haben, so möge man die Gesandten bei dem Generalrath hören. Dabei eröffnen sie eine Bittschrift der Frauen des Perrin und der andern Flüchtigen, die schon gestern dem kleinen Rathe vorgelegen war, worin begehrt wird, man solle sie anherkommen lassen und ihnen beistehen, ihr gutes Recht zu erhalten; sie (die Gesandten) haben das Wohl der Frauen im Auge wie das ihrer Männer. Die Gesandten dringen darauf, die Sache nicht als eine ferniegende zu betrachten, bezüglich der sie nur Zeugen, Berichterstatter und (gleichsam) Partei wären, sondern das Begehren aus Zuneigung zu ihren Obern zu bewilligen (?). Unter allen Umständen bitten sie um beförderliche Antwort und behalten sich vor, dann noch ein Wort zu sprechen. Der Rath der Zweihundert beschließt einstimmig den Gesandten zu antworten: Gemäß den Freiheiten derer von Genf komme ihm nicht zu, auf die erlassenen Sentenzen einzutreten; die Betreffenden seien als Feinde und Störer des Rechts, des Friedens und der Ruhe erklärt worden; man bitte daher die von Bern, kraft des Burgrechts, jenen nicht Gunst und Aufenthalt zu gewähren, sondern sie als Feinde der Genfer von ihren Landen fernzuhalten, mit Mehrerem. Den Generalrath könne er nicht bewilligen, weil ihr Herkommen, ihre Edicte, Statuten u. s. w. dieses nicht gestatten; er bitte, sich hiemit zu befriedigen. Ueber die Supplic der Frauen wird den Gesandten höflich geantwortet, man halte sich wie der kleine Rath. Die Gesandten erwiedern, da der Rath nicht entsprechen wolle, so wissen sie der Sache nichts anzuthun und müssen sie diese Gott überlassen. Immerhin aber möge man den Betreffenden auf das Wenigste gestatten,

gastsweise (comme etrangiers) in die Stadt zu kommen, „ou bien silz vous offence recevoir une piece d'argent d'eulx“, und ihnen ihre Güter überlassen; die Gesandten seien zwar diesfalls von ihren Obern ohne Auftrag und eröffnen nur ihre persönliche Meinung. Ebenso glauben sie, die von Genf werden aus Freundschaft gegen die von Bern die hier Gefangenen, welches arme, unwissende Leute seien, freilassen, und dem, welcher gestern übel aufgenommene Worte geredet habe, verzeihen. Daneben danken die Gesandten für die gute Gesellschaft, die sie nicht erwiedern können, von der sie aber ihren Herren Bericht geben werden. Der Rath beschließt, diejenigen, welche mit den Gesandten gespiesen haben, sollen ihnen antworten: Ihr zuletzt vorgebrachtes persönliches Verlangen sei den genannten Sentenzen zuwider; man bedaure, nicht entsprechen zu können; man werde leicht begreifen, wie die Entlassung der Gefangenen dem Rechtsverfahren Eintrag thäte. Aus Rücksicht auf die von Bern werde man aber jene so gelinde behandeln, als es mit dem Rechtsgang vereinbar sei. (Französisch.)

393.

Baden. 1555, 25. Juni (Dienstag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 123. **Eidg. Archiv Aarau:** Abschiede Band 1. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 19, f. 306. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 501. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Bd. 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 84. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Venner und beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein; Johann Hug, beide alt-Schultheiße. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann in Obwalden; Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Jacob Schicker, des Raths, von Baar. Glarus. Heinrich Jenni, Landammann; Gilg Tschudi, Statthalter. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Freitag; Ulrich Nix, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann. — E. A. A. f. 112, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt im Thurgau berichtet, das Gotteshaus Münsterlingen habe viele eigene Güter, die es mit großen Kosten durch Dienstboten bebauen und erhalten müsse, so daß jetzt die Kosten den Nutzenertrag beinahe übersteigen; die Dienstboten, Knechte und Mägde seien in Bekleidung und Kost schwer zu unterhalten; dazu komme, daß niemand, wie früher, dem Andern getreulich diene und arbeite. Die Aebtissin und er, der Landvogt, glauben daher, man sollte jene Güter auf drei, sechs oder neun Jahre um einen jährlichen Zins verleihen, doch nichts verkaufen; es zeige sich dann in dieser Zeit, was für das Kloster vortheilhafter sei. Da aber die Aebtissin dieses nicht ohne Vorwissen der Obern thun wolle, so begehre sie diesfalls den Bescheid der Eidgenossen. Beim Abgang von Instruction wird die Sache in den Abschied genommen.
b. Derselbe Landvogt macht die Anzeige, eine Conventfrau im Kloster St. Katharinathal habe einiges Gut geerbt und dasselbe in das Kloster ziehen wollen; sie habe dann einem ihrer Verwandten versprochen, ihm

dieses ererbte Gut auf ihren Tod hin zu vermachen, was dieser auch „mit recht gegen iren, der frowen, erlangt“ habe. Hierüber aber beschwere sich die Priorin und der Convent, in der Meinung, jene Conventfrau sei zu einem solchen Testamente nicht befugt gewesen; denn was eine in solcher Weise in das Gotteshaus bringe, das soll nach ihrem Tode dem Gotteshaus als eigen verbleiben, wie das von Alter her geübt worden sei. Sie verlange daher von den Obern Brief und Siegel, daß weder sie noch ihre Nachfolgerinnen um das eingebrachte Gut und die Verlassenschaft verstorbener Frauen Red und Antwort zu geben haben, sondern daß dasselbe dem Kloster als eigen verbleibe. Da man hierüber nicht instruirt ist, so wird das heimgebracht um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. **c.** Der Landvogt im Thurgau legt die Rechnungen der vier Klöster Münsterlingen, Feldbach, Tänikon und Kalchrain vor, aus denen sich ergiebt, daß daselbst gut gehauset wird und daß insbesondere die beiden Frauen zu Feldbach und Tänikon ihre Gotteshäuser von Jahr zu Jahr von ablösigen Zinsen ledigen, die Häuser in baulicher Beziehung gut unterhalten, so daß dieselben von Jahr zu Jahr in Aufnahme kommen, ohne daß deßwegen den Armen am Almosen Abbruch geschähe. Die beiden Frauen bitten nun, sie der jährlichen Rechnung gnädig zu erlassen, für so lange als es den Obern gefallen möge; sie wollen ihren Gotteshäusern wie bisher in allen Treuen vorstehen, wie sie es gegen Gott und die Obern verantworten können; würden sie sich hieran eines Mangels zu schulden kommen lassen und man sie zu irgend einer Zeit wieder hieße, Rechnung geben, so wollen sie dieses unweigerlich thun. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Der Landschreiber zu Lauis erinnert, es seien früher dem dortigen Landschreiber für den Abschied jeweilen 6 Kronen gegeben worden, was vor kurzen Jahren abgestellt worden sei; dazu komme, daß für den Landvogt alle Verehrungen und Schankungen verboten worden seien, wessen sich auch der Landschreiber entgelten müsse; da man ihm nicht zumuthen werde, daß er umsonst arbeite, so bitte er, ihm wie früher die sechs Kronen für den Abschied wieder verabfolgen zu lassen. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **e.** Die Richter und Zugesetzten der VII Orte und der drei Städte haben zwei gütliche Mittel gestellt, wie dieselben schriftlich jedem Boten mitgetheilt worden sind. Die Mehrzahl der Boten war nun des Willens, diese Mittel an ihre Obern zu schicken, damit, wenn dieselben nicht angenommen würden, mit dem Rechtsspruch fortgefahren werden könne, die Sache einmal ausgemacht und den großen Kosten abgeholfen werde. In Folge von allerlei Zufallen aber ist diese Meinung nicht ausgefahrt worden; auch hat man befunden, es sei besser wenn die Boten bei der Berathung ihrer Obern über die betreffenden Mittel bei jenen anwesend seien, damit die Sache um so besser erklart werde. Beinebens ist unter den Boten der VII Orte abgesondert beredet worden, wenn die drei Städte eines der beiden gestellten Mittel, welches es sei, annähmen, so fände man für gut, wenn die VII Orte dieses auch thun würden; auch sollten dieselben auf den nächsten Tag ihre Boten mit gänzlicher Vollmacht ausrüsten, auf eines der Mittel, welches dann die drei Städte annehmen, ebenfalls zuzusagen und sich ein kleines Geld nicht gereuen zu lassen, damit man des Spans, der sich noch Jahr und Tag verziehen konnte, enthoben werde. **f.** Es erscheint abermals Kaspar Stierli von Schaffhausen und bittet wieder, eine Botschaft im Namen aller Orte auf seine Kosten an seine Obern zu senden, um diese zu vermogen, ihm das Recht wieder zu öffnen, da er etwas weitere Kundschaft habe, und ihm ein freies sicheres Geleit dar und damen zu geben. Nachdem man auch den Pannerherrn von Schaffhausen über die Sache vernommen hat, werden die Instructionen verglichen, von denen der Mehrtheil dahin geht, dem Stierli mit Briefen oder Botschaften gegen denen von Schaffhausen berathen und beholfen zu sein. Es wird nun beschlossen, die Boten von Bern, Lucern, Uri und Basel, welche im August

wegen des Streites zwischen Zürich und Schaffhausen an letzteres Ort hinkommen, sollen die von Schaffhausen im Namen aller Orte ernstlich und freundlich bitten, dem Kaspar Stierli im Sinne seines obigen Begehrens zu entsprechen. Dabei sollen sie anzeigen, daß die Obern der Orte im Uebrigen gar nicht gesinnt seien, das zu Schaffhausen erfolgte Urtheil zu stürzen oder in die Freiheiten, Rechte und das alte Herkommen der Stadt Schaffhausen einzugreifen; da es aber an den meisten Orten der Brauch sei, demjenigen, der nach einem erfolgten Urtheil sich auf weitere Kundschaft beruft, das Recht wieder zu öffnen, damit sich niemand über Verkürzung im Recht beklagen könne, so bitte man, daß die von Schaffhausen dieses auch betrachten wollen. **g.** Ambros von Gumpenberg, vermeintlicher Dompropst zu Basel, hat abermals geschrieben, wie der Kaiser und er ungefähr vor drei Jahren sich an die Eidgenossen gewendet haben, daß sie die von Basel bestimmen, ihm die Nutzungen der Dompropstei zu Basel innerhalb ihres Gebietes verabfolgen zu lassen. Die Rathsboten haben dann geantwortet, sie seien ohne Vollmacht, wollen aber die Sache in den Abschied nehmen und ab dem nächsten Tage ihren Bescheid hinschreiben. Ungeachtet nun seither viele Tagsatzungen gehalten worden seien, sei ihm doch nicht die wenigste Antwort zugekommen, ebensowenig seiner Freundschaft, die sich daher mit ihm des erhaltenen Rechts bedienen wolle, wofür man Fug und Recht habe, das aber bisher um des Besten willen unterlassen worden sei; er bitte daher nochmals um eine endliche Antwort, wobei aber er und seine Freundschaft sich von den erlangten Rechten nicht werden drängen lassen. Man antwortet ihm, man habe sich seines Begehrens für den gegenwärtigen Tag nicht versehen, nichtsdestoweniger dasselbe denen von Basel in den Abschied gegeben. Und da die Boten auf diesem Tage von den Obern keinen Befehl zur Ertheilung einer Antwort besitzen, so begehren sie freundlich, er möge den nächsten Tag abwarten, wodann ihm mit Antwort begegnet werde. Da der von Gumpenberg aber so drohend und trotzig schreibt, daß zu besorgen steht, er und sein Anhang werde mittlerweile gegen die von Basel oder gegen unsere Gewerbsleute etwas vornehmen, so soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit für den nächsten Tag, wo immer der sein mag, jeder instruirt ist, wie man antworten wolle. **h.** Johann Angelus Ritius und Ascanius Marsus von Mailand übergeben ein Schreiben des Königs von England, von welchem jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt wird. Ebenso legen sie einen schriftlichen Vortrag ein, enthaltend die Versicherung guter Freundschaft und Nachbarschaft Seitens des Königs von England und dessen obersten Hauptmanns und Statthalters zu Mailand, des Herzogs von Alba, und ihr weiteres Begehren. Auch hievon erhalten die Boten Copien. Den Gesandten wird zu Handen ihrer Herren deren gnädiges Erbieten bestens verdankt, mit der Bemerkung, auch die Eidgenossen seien keiner andern Meinung, als die Erbeinung und die mit dem Herzogthum Mailand aufgerichteten Capitel zu halten, sofern diese an ihnen gehalten werden; übrigens nehme man das freundliche Schreiben und Erbieten in den Abschied, den Obern anheimgebend, mit weiterer Antwort zu begegnen. **i.** Es erscheint der Gesandte des Papstes, der Bischof von Terracina, und übergiebt ein päpstliches Breve nebst einem schriftlichen Vortrag, die beide den Gesandten in Abschrift mitgetheilt werden. Die Boten verdanken dem Gesandten zu Handen des Papstes das gnädige Erbieten; man nehme dasselbe in den Abschied, in der Meinung, die Obern werden weitere Antwort ertheilen. **k.** Der Kanzler des Abts von St. Gallen berichtet, es seien zu Rorschach zwei Heiden oder Zigeuner weil sie Diebstähle begangen hatten, gehenkt worden; auf dieses haben andere Heiden oder Zigeuner dem Vogt zu Rorschach gedroht, ihn zu erschießen oder zu erstechen und die von Rorschach zu verbrennen, wie sich das durch Kundschaften heiter ergebe. Jetzt seien drei zu Lichtensteig gefangen, die könne man aber verhören, wie man wolle, so wollen sie nichts bekennen; der Kanzler begehre daher Raths, wie man sich mit diesen verhalten solle. Man giebt ihm

folgenden Bescheid: Wenn einer der Gefangenen, Mann oder Weib, überwiesen werde oder geständig sei, in angegebener Weise gedroht oder Diebstähle vollführt zu haben, so soll man denselben wie einen andern Uebelthäter vor ein Recht stellen und über ihn richten, wie über andere Uebelthäter und Diebe gerichtet werde. Es wird auch beschlossen, wenn solche Leute in Orten oder gemeinen Vogteien betroffen werden, soll man sie sofort aus dem Lande verweisen; würden sie stehlen oder andere Uebelthaten begehen, so soll man sie gefangen nehmen und gehörig am Leben bestrafen. Das hat man auch den III Bünden und allen Landvögten geschrieben, damit sie namentlich an den Pässen vorsorgen, daß solche Heiden und Zigeuner nirgends in das Land gelassen, sondern zurückgewiesen, und mit solchen, die drohen oder stehlen, in angegebener Weise verfahren werde. **I.** Die Gesandten von Freiburg machen aufmerksam, wie einige Personen von Genf allenthalben in der Eidgenossenschaft halbe und ganze Dickpfenninge, Batzen und halbe Batzen, Plappert, Schillinge, Doppler und andere gute Münzen aufwechseln, nach Genf führen, schmelzen und andere Münze daraus machen, was denen von Freiburg sehr nachtheilig sei, indem dadurch die gute Münze an geringe vertauscht werde; man möge diesfalls ein Einsehen thun. Man schreibt nun denen von Genf ernstlich, man bedauere dieses Aufwechseln und Schmelzen der guten Münze; sie mögen bei den Ihrigen fürsorgen, daß dieses abgestellt werde; würde jemand, der dieses treibt, in unsern Obrigkeiten ergriffen, so würde man ihn strenge bestrafen. Heimbringen, damit mit solchen Aufwechslern in angegebener Weise verfahren werde. **III.** Nachdem in oben angegebener Weise der von Gumpenberg an die Eidgenossen geschrieben hatte, ist einige Tage darauf ein Anwalt von ihm erschienen und hat in langem Vortrage ausgeführt, wie der von Gumpenberg die Dompropstei vom Papste mit rechtem Titel erlangt habe, darin bestätigt und von der Domstift angenommen worden sei; der Sitz der Stift sei nach Freiburg im Breisgau verlegt und in den Schutz und Schirm des römischen Königs aufgenommen und der von Gumpenberg selbst in den Schutz des Hauses Oesterreich empfangen worden. Wenn nun die von Basel die Sache nicht gütlich belegen wollen, so möge man sie verhalten, daß sie dem von Gumpenberg gemäß der Erbeinung zu Recht stehen. Die Gesandten von Basel entgegnen, die Zinsen, Renten und Gülten, die der Dompropstei gehören und auf ihrem Gebiete liegen, haben sie zu keinem Theile in den Nutzen der Stadt verwendet und sie beabsichtigen auch nicht, dieses zu thun, sondern es genieße dieselben der von Pfirt; es habe daher der von Gumpenberg mit denen von Basel nichts zu rechten, auch weder Bann noch Acht über sie zu erwirken; wenn er gegen den von Pfirt etwas anzusprechen habe, so möge er denselben belangen. Heimbringen. **II.** Von den Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg kommen viele Klagen, wie die im Herzogthum Mailand die Capitel nicht halten, sondern sich fortwährend beschwerender Neuerungen bedienen. Namentlich soll der Gubernator und der Senat zu Mailand ein Gebot erlassen haben, daß die eidgenössischen Unterthanen im Umkreis von 15 Meilen um die Stadt Mailand weder Korn noch andere Früchte kaufen dürfen; ebenso verweigere man ihnen den Durchpaß für das Salz. Diese und andere Beschwerden werden den Gesandten von Mailand vorgehalten und man ersucht sie, bei ihren Herren dahin zu wirken, daß den Unterthanen der Eidgenossen freier Kauf des Korns und andern Getreides, auch freier Paß für das Salz gewährt werde, zumal man doch jetzt das Salz aus Deutschland in hohem Preis beziehen müsse; für den Fall, daß diesem Verlangen nicht entsprochen würde, habe man Seitens der Eidgenossen die Richter und Zusätzer erwählt. Wenn sie glauben, nichts schuldig zu sein, so sollen sie das denen von Zürich und Lucern schreiben; diese werden sich dann mit ihnen über einen Rechtstag vergleichen und die Richter und Zusätzer hinordnen. Wenn sie aber dem gestellten Verlangen entsprechen wollen, so sollen sie das den Landvögten zu Lauis und Luggarus

melden, damit diese sich hiernach zu verhalten wissen. Da die von Luggarus geschrieben haben, sie werden in Betreff dieser Klagen ohne Recht nicht nachgeben und an die Kosten, was immer die ertragen, ihren betreffenden Theil bezahlen, was bei den übrigen Unterthanen auch der Fall sein werde, so hat man zwei Zugesetzte erwählt, nämlich von Zürich Johann Escher, Stadtschreiber, und von Lucern Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; diese sollen im erforderlichen Falle im Namen aller Orte mit denen von Mailand einen Tag anzusetzen und über die spänigen Artikel zu sprechen Gewalt haben. **O.** Ab dem letzten Tage hat man eine Botschaft von Zürich und Schwyz nach Bern abgeordnet, um eine gütliche Ausgleichung des Anstandes mit Karl von Bernhusen in Betreff des Hauses Buchsee zu Stande zu bringen. Diese erhielt den Bescheid, die von Bern werden auf dem gegenwärtigen Tage darüber antworten. Da nun auf diesem Tag der Bruder und die Freundschaft des von Bernhusen um Bescheid bitten, geben die Gesandten von Bern folgende Antwort schriftlich: Ihre Obern haben erwartet, die übrigen Orte würden sich mit ihrer frühern Antwort begnügt und die Bewerbung der Gegenpartei abgewiesen haben. Da das nicht der Fall sei und man ihnen vorhalte, dem deutschen Orden seien die Häuser Köniz und Sumiswald auch übergeben worden, so müssen sie erwiedern, daß der deutsche Orden viele Briefe und Siegel von den Altvordern habe, gegen die sie nicht handeln wollen. Wenn darauf hingewiesen werde, man lasse allenthalben in der Eidgenossenschaft dem Orden sein Einkommen verabfolgen, so möge es sich in Betreff der Stiftung der betreffenden Häuser anders verhalten als bei Buchsee, indem jene vielleicht auf den Orden, dieses aber auf Spitäler gestiftet sei. Sie glauben auch nicht, daß der Hochmeister das Recht habe, das Haus Buchsee dem von Bernhusen zu leihen, denn sie wissen nicht, ob er ein Spanier, Franzose, Engländer, Italiäner oder von einer andern Nation sei; wenn der von Bernhusen sich berühme, ein geborner Eidgenosse zu sein, so lassen sie das bleiben; aber er führe die Ansprache eines Fremden, nämlich des Hochmeisters, und weder dieser noch der Orden werde von den Bünden oder dem Landfrieden begriffen; die Eigenschaft eines gebornen Eidgenossen nütze also hier dem von Bernhusen nichts; zudem gezieme einem gebornen Eidgenossen übel, von einer fremden Person eine Ansprache wider ein Ort der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Man möge es daher denen von Bern nicht verübeln, wenn sie eine weitere Unterhandlung abgeschlagen haben und bei der früher und jetzt gegebenen Antwort verbleiben wollen. Würde man darauf beharren, der Gegenpartei zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen, so wollen die von Bern jener Mehrheit der Orte, die diese Meinung gehabt habe, in dem Sinne das Recht angeboten haben, daß jedes einzelne der betreffenden Orte in Gemäßheit des zwischen ihm und Bern bestehenden Bundes oder Burgrechts gegen Bern das Recht zu üben habe. Als diese Antwort dem Bruder und der Freundschaft des von Bernhusen eröffnet worden, erwiedern diese, sie haben diesen Bescheid von denen von Bern nicht erwartet, zumal diese im Jahre (15)48 mit dem Commenthur von Schwalbach, der auch ein Fremder gewesen sei, sich in eine freundschaftliche Verhandlung in Betreff des Hauses Buchsee einlassen wollten, gemäß Brief und Siegel, den sie vorlegen. Eine solche gütliche Vereinbarung wäre ihnen jetzt noch das Liebste; wenn aber diese nicht platzgreifen könne, so bitten sie nochmals, ihnen zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen. Die Gesandten von Bern erklären, keine weitere Instruction zu haben und bei der gegebenen Antwort zu verbleiben; hätte man des von Schwalbach auch vor ihren Obern Erwähnung gethan, so würden diese auch hierüber eine rechte Antwort gegeben haben; was man aber den Gesandten in den Abschied gebe, das wollen sie an ihre Obern bringen. Da man das Rechtbieten derer von Bern bedauert, so hat man die dortigen Gesandten nochmals zum allerfreundlichsten gebeten, ihren Herren anzuzeigen, der von Bernhusen sei in der Landgrafschaft Thurgau geboren worden, also den VII Orten verwandt und zugehörig, daher man ihm

zum Recht zu verhelfen vermöge des Landfriedens schuldig sei. Das Anerbieten derer von Bern nun, wie sie mit jedem Orte einzeln das Recht brauchen wollen, während zwischen einigen Orten und Bern der Rechtsweg gar nicht durch Bündnisse geregelt sei, würde noch weiter zu reden geben und vielen Unwillen erwecken. Dem vorzusein und da die von Bern sich auch gegen den Commenthur von Schwalbach, der ein Ausländer gewesen sei, in eine gütliche Unterhandlung einlassen wollten, bitte man sie nochmals, mit dem von Bernhusen, der ein Eidgenosse sei, in der Güte zu thädigen, da doch dieses ihrer Religion, Herrlichkeiten, Freiheiten und gutem Herkommen ohne Nachtheil sei. Man ersuche sie, hierüber auf dem nächsten Tag gute, freundliche Antwort zu geben. Es soll auch jeder Bote die Sache heimbringen, zu berathen, wie man dem von Bernhusen beholfen sein wolle, wenn eine gütliche Verhandlung abgeschlagen würde. **p.** Die Hauptleute im Piemont schicken ihre Verantwortung in Betreff des Verzugs der Bezahlung der Knechte, wegen des Werthes der Münze und warum sie eine zeitlang nicht haben mustern lassen können. Es habe nämlich der Tresorier in diesem Jahre in einer Bezahlung keinem der Hauptleute mehr als 200 Kronen an Gold, das übrige alles an Münze und Realen, 10 Reale und 1 Soß für 1 Krone, gegeben. Darüber haben sich die gemeinen Knechte sehr beschwert, weßhalb die Hauptleute die Zahlung in dieser Weise nicht mehr bewilligen durften, sondern dem Tresorier erklärten, er möge es dem König schreiben und dieser sich mit den Obern darüber in Verbindung setzen; wenn dann letztere die Münze so anzunehmen befehlen, so seien die Hauptleute den Knechten gegenüber verantwortet; damit er aber sehe, daß man nichts Unbilliges fordere, soll der Tresorier jedem Hauptmann 800 Kronen an Gold, 200 Kronen an Soßen und Dickpfenningen und das übrige an Realen geben, damit sie den gemeinen Knechten, die etwas ersparen und heimschicken wollen, desto eher beholfen sein können, daß sie nicht so bedeutenden Verlust erleiden müssen; da habe er ihnen aber nicht mehr als 200 oder 300 Kronen (an Gold?) gegeben, was sie nicht angenommen haben. Sie haben auch seither kein Gold empfangen, und da die Bezahlungen lange verzögert worden seien, so haben sie von Kaufleuten Geld entlehnen müssen, bei denen auch kein Geld außer Realen vorhanden gewesen sei, so daß die Hauptleute, einige 100, andere 60 Franken für Aufwechsel und Interesse geben mußten. Wenn sie Kronen wechseln wollen, müssen sie 50 bis 52 Soß und auch 12 Real für eine Krone geben. In Betreff der Musterungen haben sie sich nie geweigert, sich nach Inhalt der Vereinung mustern zu lassen, nämlich am letzten Tage jeden Monats, an dem man sie mustern und bezahlen solle. Auf Verlangen des Marschalls habe auch jeder Hauptmann die Knechte seines Fähndens besichtigen und abzählen lassen. Es sei aber vorgekommen, daß man sie zwei, drei und bis in den vierten Monat dienen ließ und dann nur für den ersten Monat mustern und bezahlen wollte; das haben sie nicht geschehen lassen können, weil es wider die Vereinung und das alte Herkommen der Eidgenossen gewesen sei. Der Anwalt des Königs antwortet, der König verlange nur, daß sie die währschaften Realen nehmen und zwar in dem Werthe, wie sie dieselben ausgeben können, und glaube, die Hauptleute seien laut der Vereinung verpflichtet, sie so anzunehmen; hätten sie sich dessen nicht geweigert, so wären sie schon lange bezahlt worden; indessen glaube der Gesandte, sie haben keinen Mangel gehabt, da ihnen die Tresorier für und für geliehen und vorgeschossen haben. Der König sei mit dem Dienst der eidgenössischen Knechte zufrieden und anerkenne ihre Redlichkeit und Tapferkeit. Es wird nun den Hauptleuten wieder geschrieben, sie sollen sich bei Musterungen und „stattlichen Fendlin“ ihrer Knechte stets so halten, wie es zur Ehre der Eidgenossenschaft und zum Nutzen des Königs gereiche. Das soll auch jeder Bote heimbringen. **q.** Es geht das Gericht, einige Hauptleute im Piemont halten ihre Fähnchen übel besetzt; solche die 400 Knechte haben sollten, haben nicht 300 und

noch weniger, und schauen mehr auf ihren Eigennutz als auf Lob und Ehre der Eidgenossenschaft. Da solches leicht der Eidgenossenschaft Schande, Schmach und Schaden bereiten könnte, so soll dieses jeder Bote heimbringen, damit jedes Ort seinem Hauptmann ernstlich schreibe, sein Fähnchen mit der nöthigen Zahl Knechte tapfer und wohl zu besetzen, damit was immer dem König und ihnen begegnen möchte, sie gefaßt seien und nicht mit leeren Fähnchen dastehen. **r.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff der Grafen von der Cammern, er habe gleich nach Empfang des Schreibens der Eidgenossen dem obersten Präsidenten in Savoyen ernstlich geschrieben, er solle den genannten Grafen gebieten, daß er (sic) angends und beförderlich seine Gelten und Bürgen ledige; würde dieses nicht geschehen, so soll er ihn in einer Stadt oder an einem Ort des savoyischen Landes niederlegen und arrestiren und dann die genannten Bürgen in Posseß aller seiner Güter setzen, diese zu nutzen und zu nießen bis sie vollständig bezahlt sein werden; dem Grafen soll er bei Verlust des Lebens verbieten, den Bürgen Schmach oder Leid zuzufügen oder sie an der Benützung der Güter zu verhindern. Heimbringen, damit man sich berathe, was weiter zu thun sei, wenn das solcher Art Versprochene nicht erfüllt würde. **s.** Ueber das ab dem letzten Tage heimgebrachte Mittel betreffend die Beschwörung der Bünde eröffnen die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, ihre Obern bitten, es ihnen nicht zu verübeln, wenn sie dieses Mittel nicht annehmen können; dasselbe sei ihrer Religion zuwider, und da der Landfriede vorschreibe, daß man jeden bei seinem Glauben belassen solle, so soll beim Bundschwören in ihren eigenen Städten, Landen und Gebieten der Eid nach ihrer Religion, nämlich nur zu Gott, gegeben werden; in den übrigen Orten wollen sie zulassen, daß ein Bote von Lucern den Eid zu Gott und den Heiligen gebe, doch ihrem Vorsitz und altem Brauche unbeschadet. Daneben erbieten sich ihre Obern, es mögen die Bünde in dieser Weise beschworen werden oder nicht, Alles zu thun, was die Bünde und der Landfriede erheischen, wie das frommen Eidgenossen gebühre; sie bitten, sie bei diesem Vorschlag bleiben zu lassen. Die Boten der VII Orte erwiedern, sie hätten diesen Bescheid von den vier Städten nicht erwartet, da das vorgeschlagene Mittel ihrer Religion keinen Eintrag thue; es habe im Gegentheil Mühe gegeben, die Obern der VII Orte zur Annahme dieses Mittels zu bewegen; aber zum Wohle der Eidgenossenschaft hätten sie eingewilligt. Wenn die drei Städte auf ihrer Meinung beharren wollen, so seien die VII Orte gesinnt, die Sache nicht länger anstehen zu lassen, sondern die Bünde wie von Alters her zu beschwören, und diejenigen, die ihnen schwören, denen wollen sie auch schwören. Die Gesandten von Glarus und Appenzell eröffnen, diese Mißhelle sei ihnen in Treuen leid; man möge bedenken, welches Mißtrauen bei Alten und Jungen und wie viel Schaden, Gefahr und Unruhe in der Eidgenossenschaft eine solche Trennung hervorrufe. Das zu verhüten bitten sie im Namen ihrer Obern, daß man nochmals versuche, sich gütlich zu vereinbaren. Könnte das nicht sein, so möge man dieses Bundschwören bleiben lassen bis Gott bessere Gnade gebe. Nach gehabtem Verdank eröffnen die Boten der vier Städte wieder, ihre Obern seien nicht anders gesinnt, als Alles zu thun, was der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereiche und Leib und Gut zu dieser zu setzen; da sie sich nun erbieten, die Bünde ihrem Glauben gemäß zu beschwören, so hätten sie gemeint, man würde ihnen nichts Weiteres zumuthen. Sie bitten daher nochmals, ihren Vorschlag an die Obern zu bringen, in der Hoffnung, diese werden denselben annehmen. Wenn aber auch dieses nicht geschehe, so zeige der beschworne Bund, daß er in Ewigkeit bestehen und gehalten werden solle, was sie getreulich thun wollen. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, ihre Obern meinen die Sache nicht minder redlich, als die vier Städte, was man daraus ersehe, daß sie aus dem geschwornen Bunde treten würden (was sie bisher aber eben nicht thun wollten), wenn sie ein Mittel annähmen, wonach sie nicht bei den Heiligen schwören sollten.

Den Vorschlag der Städte heimzubringen erachten sie nicht für fruchtbar, weil die Annahme des Mittels von den ganzen Landsgemeinden beschlossen worden sei; sie bitten daher nochmals die vier Städte, dieses Mittel zu betrachten, das ihrem Glauben unschädlich sei, von dem man sie auch gar nicht drängen wolle, und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Die Boten der VII Orte reden noch mit denen von Glarus und Appenzell, man habe verstanden, wie diese Orte das von den VII Orten angenommene Mittel auch annehmen würden, wenn solches auch von den vier Städten geschähe. Man bitte nun Glarus und Appenzell, sich von den VII Orten nicht zu sondern. Sie mögen auf dem nächsten Tag Antwort geben, wessen sie diesfalls gesinnt seien und ob sie mit den VII Orten schwören wollen. **i.** Zu Ende des Tages erscheinen die Gesandten von Mailand wieder und eröffnen: 1. Da sich die Eidgenossen mit ihrem Erbieten nicht begnügen, so wollen sie beim Statthalter und den Gubernatoren sich in dem Maße verwenden, daß sie hoffen können, es werde ein solches Einsehen gethan, daß die Angehörigen der Eidgenossen sich nicht mehr zu beklagen haben. 2. Sie seien berichtet, daß der König von Frankreich abermals Knechte aus der Eidgenossenschaft für seinen Dienst begehre, sei es um dieselben im Piemont, in der Picardie oder anderswo zu verwenden. Sie bitten nun im Namen des Kaisers, des Königs von England und des Statthalters, für den Fall, daß dem König von Frankreich entsprochen würde, den Hauptleuten und Knechten, die im Piemont sind oder dahin ziehen, ernstlich zu befehlen, sie sollen dem König von Frankreich nicht weiter dienen als gemäß der Vereinung, und der Erbeinung und den Capiteln nicht zuwider handeln. Heimbringen; die Obern werden nach ihrem guten Bedünken ein Einsehen thun. **ii.** Der Anwalt des Königs von Frankreich antwortet auf die Klagen der eidgenössischen Kaufleute betreffend die Vorfälle mit den Paßporten zu Lyon und den Hochmuth, der ihnen zu Mantua begegnet sei: Er wolle sich bei dem König verwenden und verschaffen, das solcher Hochmuth und solche Gewalt der Art gestraft werden, daß die Straßen für jedermann frei und sicher seien und daß die Kaufleute die Paßporte einzig dem Lieutenant zu Lyon vorzuweisen und daselbst nur ihre Namen, aber nicht das Geld, das sie mit sich führen, anzugeben haben. Dabei sollen aber die schweizerischen Kaufleute nicht Geld von fremden Kaufleuten herausfertigen und zwar bei Vermeidung von Strafe. Heimbringen, damit die Obern solches den Kaufleuten anzeigen. **v.** Da der Gumpenberger trotzig geschrieben hat, der thurgauische Handel noch nicht zu Ende gebracht worden ist, man sich auch über das Bundschwören nicht vereinigen konnte, so wird dieser und anderer Sachen wegen ein anderer Tag nach Baden angesetzt, nämlich auf Sonntag nach St. Verena, das ist der 8. September. Da soll jedes Ort auch mit Bezug auf den thurgauischen Streit seine Richter, Redner und Rathgeber Nachts an der Herberg haben; auf dem gleichen Tag sollen der gemeine Schreiber und die Schreiber beider Theile erscheinen, damit wenn von den vorgeschlagenen gütlichen Mitteln eines angenommen würde, hierüber Brief und Siegel aufgerichtet werde. Dabei soll jeder Bote bevollmachtigt werden, mit dem gemeinen und beider Parteien Schreibern in Betreff ihrer Belohnung einig zu werden. Würde keines der gütlichen Mittel angenommen, so soll dann ohne weitern Verzug mit dem Recht fortgefahren werden und die Richter und Zusatzer ihr Urtheil geben. **vi.** (Rechnung.) Jedes der acht Orte erhält von den Landvogten und aus den Geleitsbüchsen: Vom Zins zu Tießenhofen 7 Kronen. — Vom Hinderhof zu Baden 15 Sonnenkronen. — Vom Stadhof zu Baden 2 Kronen 1 ß 7 Schl. — Vom Landvogt zu Rheinthal 100 Gl. oder 62½ Kronen. — Vom Landvogt im Freien Amt 164 ß. — Vom Landvogt zu Baden 150 ß. — Vom Landvogt im Thurgau, hohe Gerichte, 41 Gl. 9 Constanzer Batzen. — Vom Landvogt im Thurgau, niedere Gerichte, 28 Gl. 6 Constanzer Batzen. — Vom Landvogt von Sargans 104 ß, thut 26 Kronen. — Vom Landvogt Degen von Schwyz wegen alten, ausstehenden Bußen

6 Kronen. — Den VII Orten von alten Bußen aus den niedern Gerichten 21 Constanzer Batzen. — Vom Hauptmann zu St. Gallen, Hans Z'bächi von Schwyz, 50 Kronen (zu Handen der vier Orte). — Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich 320 Gl., je 15 Constanzer Batzen für 1 Gulden, weniger 16 Constanzer Batzen (!). — Vom Brudermann zu Lunkhofen, der gestorben, 2 Kronen. — Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 ℔. — Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 5 ℔. — Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 8 ℔ 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 8 ℔. — Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 6 ℔ 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Vilmeringen 1 ℔. — Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 ℔ 10 Schl. — Aus der Geleitsbüchse zu Baden 29 französische Kronen und 5 portugiesische Ducaten 3 kaiserliche Kronen 2 Gulden an Gold 9 Dicken 12½ Schwyzerbatzen 26 Constanzerbatzen 5 Gl., je 2½ ℔ für 1 Gl., an Baslermünz und 8 Batzen an allerlei Münz.

x. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte waltet ein Streit zwischen Anna Ötlin, Frau des Hans Saxer im Kurzdorf bei Frauenfeld, und Jacob Engeler, Bürger zu Frauenfeld, ihrem rechtlich geordneten Vogt, gegen Ulrich Sinner von Herderen. Es hat nämlich Ulrich Sinner die Anna Ötlin und ihren Bruder vor ungefähr acht Jahren um ihr mütterliches Erbgut ausgesteuert, während die benannte Mutter noch lebte, indem er jedem Theile 19 Gulden gab, Alles laut Inhalt eines vor dem Gericht zu Herdern unterm 17. Januar (Montag vor Sebastianstag) errichteten Briefes. Die Anna Ötlin und ihr Vogt glauben nun, jene sei um ihr mütterliches Erbgut gänzlich „überfürt" worden. Jene Mühle nämlich, welche von ihrer Mutter selig herrühre, habe seither, als sie von Ulrich Sinner, ihrem Schwager, verkauft worden sei, bei 1400 Gulden gegolten. Ueberhin sei die Frau bei dem Auskauf nicht bevogtet gewesen und die Fertigung des Ausrichtungsbriefes nicht nach Form Rechtens, wie in der Landgrafschaft Thurgau der Brauch sei, sondern hinter dem Wein in einem Schlaftrunk geschehen. Sie hoffen daher, die Boten werden diesen Brief, der hinterrücks der Ötlin errichtet worden sei, da sie nie um das Siegel gebeten habe, für nichtig betrachten, und die Ötlin zu ihrem mütterlichen Erbgut, so weit ihr dasselbe nach Anzahl gehöre, kommen lassen. Dagegen wendet Ulrich Sinner ein, jene Ausrichtung sei mit Gunst, Wissen und Willen der Anna Ötlin erfolgt, welche ihrem Ehemanne volle Gewalt gegeben habe, die Ausrichtung „vor dem rechten zu verfertigen" und um das Siegel in ihrem Namen zu bitten. Die Ausrichtung sei auch, wie der Brief laute, vor öffentlichem Recht und in keiner „Zäch oder Schlaftrunk" geschehen; er sei auch von ihr (?), ihrem Bruder und ihrem Ehemann mit Mühe erbeten worden, sie der Art auszurichten. Er habe auch die Mühle mit Haus, Hof und anderm dazu Gehörigem wohl erbessert. Wenn er auch etwas mehr erlöst habe, als um was ihm die Mühle zugetheilt worden sei, so erhalte er das nur von Jahr zu Jahr und müsse wohl vierzehn Jahre lang darauf warten. Er hoffe also, die Ötlin werde abgewiesen. Ueber diesen Span haben die Parteien einander zuerst vor dem Gericht zu Herdern und dann vor dem Gericht zu Frauenfeld belangt und sind einige Urtheile wider die Anna Ötlin ergangen, gegen welche sie nun vor die Orte, als der rechten ordentlichen Obrigkeit, appellirt hat. Die Boten erkennen: Das Gericht zu Herdern und das Landgericht zu Frauenfeld haben in dieser Sache übel gesprochen und die Anna Ötlin und ihr Vogt wohl appellirt. Da sich nämlich heiter erfinde, daß die Ötlin in Betreff ihres mütterlichen Guts eben ziemlich übervortheilt worden sei, so solle Ulrich Sinner ihr noch 100 Gulden bezahlen. Die soll er oder seine Erben ihr oder ihren Erben so ausrichten, daß sie ihr jährlich 10 Gulden von der Jahreszahlung, welche Sinner von dem Verkauf der Mühle einnimmt, geben sollen. Hiemit soll die Anna Ötlin um ihr mütterliches Erbe ausgerichtet und bezahlt sein. Die Kosten tragen beide Theile an sich selbst. Anna Ötlin und ihr Vogt begehren über dieses Urtheil einen Brief. Beschehen den 2. Juli 1555.

Eidgenössisches Archiv Aarau: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1550. Con cpt.

y. Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte waltet ein Streit zwischen Hans Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, als Collator und Kastenvogt der Pfrund zu Märstetten, und der Gemeinde und den Kirchgenossen daselbst am einen, und dem Domdecan und Capitel der Stift Constanz am andern Theil. Der von Landenberg und die Gemeinde Märstetten bringen vor, es sei in der Landgrafschaft Thurgau allenthalben gebräuchlich, daß die Neugrüt(=Zehnten) derjenigen Pfarrpfründe gehören, in welcher die Neugrüt liegen. Das haben sie bisher auch so mit Bezug auf die Zehnten von den Neugrüten in der Auw und anderswo zu Märstetten gehalten. Nun aber behaupte die Domstift zu Constanz, der Neugrützehnten gehöre zu ihrem großen Zehnten, den sie zu Märstetten vor vielen Jahren erkauft habe. Die Gemeinde Märstetten erzeige durch genügende Scheine, Briefe und Siegel, daß es in der Landgrafschaft Thurgau mit dem Neugrützehnten gemäß ihrem Anbringen gehalten worden sei. Graf Hans von Lupfen, Domherr zu Constanz, und „von siner gnaden wegen" Ulrich von Landenberg zu Altenklingen, „ir juncker und vater", haben auch einen Neugrützehnten in Ribis Gut unter Kaspar von Uri, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, zu Handen der Pfarrpfründe Wigoltingen rechtlich bezogen. Die Gesandten der Domstift zu Constanz entgegnen, die Stift habe den Zehnten zu Märstetten mit allen Rechten und Zugehörden und mit rechtmäßigem Titel erkauft; wenn nun alle Zehnten, die von Neugrüten herkommen der Pfarrpfründe gehören, so möge man bedenken, daß vor langen Jahren viele Aecker Holz gewesen und hernach ausgereutet worden seien; daher könne es weder im Thurgau, noch an andern Orten die Meinung haben, daß die Neugrüte den Pfarreien gehören sollen. Meistentheils oder allenthalben sei es der Brauch, daß die Neugrützehnten einige Jahre den Pfarrpfründen gehören und dann dem rechten Zehnten zugetheilt werden. Sie verlangen daher nur eine Erläuterung, wie lange der Neugrützehnten nach geschehener Ausrodung der Pfarrei heimdienen, bevor er zum rechten Zehnten gehören solle. Dieser Anstand ist rechtlich vor Heinrich Wirz, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, gekommen, über dessen Urtheil sich Hans Ulrich von Landenberg beschwert und an die Orte, als an die rechte Obrigkeit, appellirt hat. Nachdem nun heute genannter von Landenberg für sich selbst, und Kleinhans Ruosser und Jacob aus der Ow im Namen der Gemeinde Märstetten, und Heinrich Boder, Caplan der Stift Constanz, im Namen derselben die Sache wieder vorgetragen haben, lassen sie einen unter Johann Edlibach, des Raths zu Zürich und Landvogt im Thurgau, zwischen dem Herrn des Hauses zu Tobel und Bernhard (oder Bimhard?) Meinye von Wigoltingen und Thoma Fehr von Amliton und ihren Mithaften ergangenes Urtheil verlesen. Dasselbe bestimmt, das Haus Tobel habe von der Pfarrei Bußnang wegen der Neugrützehnten zu beziehen „in maßen, wie von andern dergleichen neuwgrüten in bußnanger pfarr der zehnten geben werde". Sodann legen sie einen andern Urtheilbrief ein, erfolgt unter Christoph Sonnenberg, des Raths zu Lucern und Landvogt im Thurgau, zwischen Polt Gisyn (?) von Gyßenberg, Commenthur des Hauses Tobel, und Ulrich von Landenberg, seßhaft zu Altenklingen. Dieser bestimmt, es solle der Neugrützehnten dem Hause Tobel verabfolgt werden und zugehören, in Betracht, daß Völker von Kürringen (Knörringen?) denen von Landenberg das Neugrüt nicht zu kaufen gegeben habe, und wenn er es gethan hätte, hiezu nicht befugt gewesen wäre. Dann legen sie ein drittes Urtheil vor, ergangen unter Kaspar von Uri, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, zwischen der Pfarrpfründe zu Wigoltingen und Konrad Ribi von Ermatingen, in welchem ebenfalls verfügt wird, man sei schuldig, den Neugrützehnten der Pfarrpfründe aufzustellen und auszurichten, wie das gemeinlich im Thurgau geschehe. Endlich weisen sie ein Urtheil der Boten der VII Orte zwischen dem genannten Hans Ulrich von Landenberg und seinen Brüdern eines, und den Inhabern des „Kelnmay- und Wydenmaiers Hof" zu Wigoltingen, andern

Theils, das im Jahre (15)53 erfolgt ist, vor. In demselben ist von den Boten der Orte erkennt worden, die Kelnmeier und Wydenmeier und Andere sollen den Neugrützehnten aufstellen und derselbe soll dem Pfarrer und denen von Landenberg, gemäß ihrer Anforderung, verabfolgt werden. Die Boten der VII Orte erkennen nun, der Landvogt im Thurgau habe in dieser Sache übel gesprochen und sei von dem von Landenberg und der Gemeinde Märstetten wohl appellirt worden, so zwar, daß der Neugrützehnt zu Märstetten dem Pfarrer daselbst als „Lehen und Collatoren" zugehören solle, wie von Alters her und wie solches im Thurgau an andern Orten gegenüber den Pfarrpfründen gehalten worden sei; es wäre denn, „daß in jetzgemelter unser landgrafschaft Thurgeuw der nüwgrüth zehenden halb ein anderer bruch seye, und die herren vom thumbstift Constanz das in jar und tag, wie zuo grecht gnug seye, mögen erwysen", für welchen Fall ihnen ihr Recht vorbehalten sein soll. Beide Theile verlangen für dieses Urtheil Briefe, die ihnen gegeben werden. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 5. Juli 1555.

St. A. Zürich: A. Thurgau, Kirchliches.

z. „Wir von stett und landen der VII orten . . . Die gemeine gerichtsherren sammt den Gemeinden Ermatingen, Triboldingen, Mannenbach, Salenstein, Frutweilen betreffende, daß herr landvogt einem creditori von Costanz erlaubt, seine pfand durch den landweibel verganten zu lassen, deßen sich die gerichtsherren und gemeinden beschweren. Erkanntnuß: Daß der anwalt des oberackhers von Costanz oder ein anderer seiniger ausständigen zinsen nit weiter stillstahn solle und warthen, so soll jetz und hernach ein jeglicher seine verschreibung oder versätzt verschreiben underpfand angreifen und verganten und berechtigen an den orten und in den grichten, da die underpfand gelegen; und welcher dann da ab einer urthel beschwert, der möge dann fürter appelliren, wie von alter har gebraucht ist. Baden, den 5. Juli 1555."

Bundesarchiv: Thurgauer Abschiede T. III. Abgekurzte und sonst wohl uncorrecte Stelle. — St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) T. III, S. 92 (in gleicher Fassung).

aa. Die VIII Orte geben dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göldli, des Raths zu Zürich, folgende Weisungen: 1. Jacob Metzler, genannt Stadler, zu Balgach hat unter dem frühern Vogt, Hieronymus Knill von Appenzell, einen Todtschlag begangen und ist als Mörder erkennt worden. Da hat der genannte frühere Landvogt mit den Kindern in Betreff des Gutes verhandelt und seine Ansprache vorbehalten mit Bezug auf dasjenige Erbe, welches Jacob Stadler noch von seiner Mutter her zu erwarten habe. Nachdem nun diese Mutter gestorben ist, so bitten die Kinder, deren Vögte und andere Ehrenleute, sie ihres Vaters Missethat nicht entgelten zu lassen, und daher ihnen das großmütterliche Erbgut zu verabfolgen. Die Boten haben hierauf erkennt, da Jacob Stadler den betreffenden Todtschlag oder Mord vor dem Tode seiner Mutter begangen hat und daher zum Erbe derselben nicht mehr fähig gewesen ist, sondern für „ein abgeschnittnes glid" geachtet wird, so soll das von seiner Mutter verlassene Erbgut seinen ehelichen Kindern als ihr Eigenthum werden, und soll der Landvogt zu Handen der Obern hievon nichts beanspruchen. 2. Der genannte Landvogt berichtet, das Haus des Bauhofs zu Rheineck sei ganz faul und baulos, so daß ein starker Wind es umwerfen könnte; der Besitzer des Hofes verlange daher, daß man ein neues Haus baue, weil er in dem alten nicht mehr wohnen könne. Man giebt nun dem Landvogt Vollmacht, im Namen der Orte eine andere Behausung zu bauen, doch, daß sie nicht zum köstlichsten sei. 3. Der Landvogt soll dem Kind des Jacob „Jaß" (Jost?), welches er von seiner spätern („nachgenden") Frau bekommen hat, Brief und Siegel geben, daß es ehelich geboren worden sei, „diewyl doch fähl von dem geistlichen gricht und der betrug von der ersten frowen harkumt". 4. Die im Hof Rüti hatten eine alte Mühlenhofstatt, die vom Wasser weggeschwemmt wurde. Sie wollen nun eine andere Mühle auf einem gelegenen Platze bauen, da sie eine solche nöthig haben. Gegründet

auf diese Verhältnisse soll der Landvogt ihnen eine neue Mühle zu bauen bewilligen, doch andern Leuten ohne Nachtheil, und auf der alten Hofstatt soll dann keine Mühle mehr gebaut werden. 5. Der Vogt berichtet, wie Ammann und Rath zu Rheineck das Rathhaus daselbst neu gebaut haben; dieses gehöre zur Hälfte den Orten; sie bitten daher, ihnen derselben Schilt und Ehrenwappen zu geben. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Wappen machen zu lassen und zu bezahlen und in nächster („letster") Jahrrechnung zu verrechnen. 6. Rudi im Moos im Oberriet begehrt, auf seinem Eigenthum eine Mühle zu bauen; er wolle hiemit niemand schädigen, doch die Sache nicht ohne Wissen und Willen der Obern vollführen. Es wird nun beschlossen, der Landvogt soll verkünden lassen, daß Rudi im Moos eine solche Mühle bauen wolle; wenn dann niemand Einsprache erhebt und niemand Schaden dadurch erhält, so hat der Landvogt Vollmacht, den Bau der Mühle zu bewilligen und soll dann einen ziemlichen Zins darauf schlagen. 7. Hans Sitz hat ein Lehen der Orte, das seit einiger Zeit mit Reben bepflanzt worden ist. Da diese nicht nutzenbringend sind, so begehrt er Erlaubniß, dieselben auszureuten und das Lehen in Ackerland zu verwandeln. Man giebt dem Landvogt Gewalt, dieses zu bewilligen; doch soll den Obern am Zins nichts benommen werden. 8. Bei der Rechnung, die der Vogt abgelegt hat, hat er jedem Ort 100 Gulden gegeben, ist aber noch 68 Gulden schuldig geblieben. Er wird nun angewiesen, dem Landschreiber 5 Gulden, seinem Reitknecht 2 Gulden zu geben und die übrigen 61 Gulden an das Geschütz und die Büchsen, die er auf Befehl der Obern wieder hat machen und fassen lassen, zu verwenden. Was diese dann ferner kosten, soll er auch bezahlen und in der nächsten Jahrrechnung verrechnen. Besiegelt vom Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 5. Juli 1555.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 216.

bb. Es waltet ein Streit zwischen den beiden Höfen Bernang und Marbach im Rheinthal einer und dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal, Hans Göldli, des Raths zu Zürich, anderseits. Erstere beklagen sich, der Abt und der Landvogt haben in neuerer Zeit einige Mandate erlassen, durch welche in die von den genannten Höfen erlangten Freiheiten und Rechte eingegriffen werde; insbesondere werden in diesen Mandaten einige geringe Sachen verboten, die nach ihrer Meinung ihnen, den Höfen, zu verbieten zustehen, und zwar zufolge eines Vertrags, der zwischen denen von Appenzell, als sie noch das Rheinthal hatten, und dem Abt von St. Gallen errichtet worden sei, welcher klar anzeige, was dem Abt und was den Höfen zu bestrafen und zu verbieten zustehe. Der Abt von St. Gallen trachte nach und nach sich alle Gebote und Verbote, auch jene, die den Orten, als der rechten hohen Obrigkeit allein zustehen, zuzueignen („sich inflicken"). Sie bitten, sie bei dem angerufenen Vertrag und bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu beschirmen. Hierauf erwiedern im Namen des Abtes dessen Gesandte, nämlich Wilhelm Blaarer, Vogt zu Rosenberg, des Abtes Bruder, und Leonhard Hennsler, des Abtes Kanzler, der Abt verwundere sich über das Anbringen der Höfe, indem er glaube, keine Mandate erlassen zu haben, als solche, für die er von seiner Herrlichkeit wegen Fug und Gewalt habe. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung, nachdem er gesehen, wie im Rheinthal allerlei böse Bräuche herrschen, habe er Jahr für Jahr mit dem Landvogt Gebote und Mandate erlassen, damit Mißbräuche abgestellt und gute Polizei unter den Unterthanen eingeführt werde, und glaube hiemit nicht unrecht gethan zu haben. Da die von Marbach und Bernang stets im Widerspiel liegen und gestützt auf den Vertragsbrief sich vieler Freiheiten berühmen, so bitte der Abt, sie zu weisen, bei dem Buchstaben des Vertrages zu bleiben; was dieser enthalte, von dem wolle der Abt sie keineswegs drängen. Endlich sollen die beiden Höfe dem Abt auch die ihm von ihnen verursachten Kosten vergüten. Nachdem die Boten der VIII Orte auch die Meinung des Landvogts, das erlassene Mandat und andere

Mandate und Abschiede vernommen haben, wird von ihnen erkennt: Da das Mandat, das der Abt mit dem Landvogt erlassen hat, nichts Unbilliges enthaltet, sondern göttlich, christlich und aller Ehrbarkeit gemäß ist, so solle es bei demselben sein Verbleiben haben und es sollen die beiden Höfe diesem und andern Geboten und Mandaten, die ehrbar und dem Vertrage nicht zuwider sind, und von beiden Obrigkeiten, dem Abt und Landvogt, erlassen werden, nachkommen. Die benannten beiden Höfe sollen auch um Sachen, welche die Obrigkeit betreffen, keine Gemeinden mehr halten, außer mit Gunst und Vorwissen des Landvogts. Da die beiden Gemeinden hinterrücks beider Obrigkeiten von Ort zu Ort herumgefahren sind, so sollen sie dem Landvogt an die Kosten 5 Gulden entrichten. Daneben soll der Landvogt mit Bezug auf den Erlaß von „solchen oder derglychen" Mandaten sich „nit mehr gewalts annehmen", außer mit Vorwissen der Orte, als der rechten, ordentlichen Obrigkeit, welcher vorbehalten sein soll, solche Mandate zu mindern, zu mehren oder ganz aufzuheben. Es siegelt unterm 5. Juli 1555 der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 212; in Urkundenform. Ebendaselbst: Gedruckte St. Galler Documente, Band 69, f. 143, verso.

cc. Vor den Boten der im Rheinthal regierenden Orte erscheint ein Gesandter des Philipp von Sax und eröffnet, wie dieser wegen drei Artikeln Anstände mit dem Abt von St. Gallen habe. Anderseits beglaubt ein Gesandter des letztern, wenn beide Theile in Betreff dieser Anstände zusammen kämen, so würden sie sich diesfalls gütlich vereinbaren können. Man bewilligt nun dem Abt, aus zwei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten zu erwählen. Dem Landvogt im Rheinthal wird geschrieben, er soll der dritte gütliche Unterhändler sein und mit den beiden übrigen auf dem gütlichen Tag, der ihm verkündet werde, die Parteien freundlich zu vergleichen suchen. Würde dieses nicht gelingen, so sollen die Parteien auf dem nächsten Tag wieder vor die Boten der Eidgenossen kommen. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 7. Juli 1555.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 219, als Missive an den Landvogt, erlassen im Namen der „siben" Orte, denen die Herrschaft Rheineck und das Rheinthal zugehört.

dd. (Verhandlung der VII, im Thurgau regierenden Orte.) Bisher haben die Bischöfe von Constanz sich „angemaßt" und vernehmen lassen, sie seien in Kraft einiger päpstlicher Bullen und Freiheiten rechte Visitatoren und geistliche Oberherren über das Kloster Münsterlingen. Daneben aber haben sie über dieses Gotteshaus so wenig Sorge und Aufsicht gehalten, daß es sowohl mit Bezug auf die Religion, als auch an Chorfrauen und zeitlichen Gütern fast ganz in den Abgang gekommen ist. Dem haben die Obern von der Mehrzahl der Orte nicht mehr länger zusehen können und haben sich daher bestrebt, dieses Gotteshaus wieder mit geistlichen Frauen zu versehen. Und damit es wieder in rechte Wesenheit komme, den Dienst Gottes zu vollbringen, und die Haushaltung darin recht angerichtet werde, haben genannte Obern des Mehrtheils der Orte den Abt Joachim von Einsiedeln als rechten Visitator des Gotteshauses Münsterlingen und der Frauen daselbst erwählt und angenommen. Als aber der genannte Abt ohne Bewilligung des Papstes diesen Auftrag nicht übernehmen wollte, hat man durch den päpstlichen Nuntius, Octavianus, Bischof von Terracina, bei dem Papst es dahin gebracht, daß dieser auf das Ansuchen der Obern von der Mehrheit der Orte den Abt zu Einsiedeln und seine Nachfolger zum rechten ordentlichen Visitator über das Gotteshaus Münsterlingen gesetzt hat, gemäß einer diesfalls gegebenen päpstlichen Bulle. Wenn nun der Abt von Einsiedeln oder seine Nachfolger besorgen möchten, sie würden wegen Annahme dieses Amtes mittlerweile gegenüber dem Bischof von Constanz in Kosten und Schaden versetzt werden, so versprechen nun die Boten der VII Orte, im Namen und auf Befehl ihrer Obern, den Abt vor Schaden zu schirmen. Die Kosten, welche der Abt dieses seines Amtes wegen in

den Geschäften des Gotteshauses Münsterlingen haben wird, sollen ihm aus des letztern Einkommen wieder ersetzt werden, doch soll der Abt keine unziemlichen Kosten auftreiben. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, den 18. Juli 1555 und wird ein solcher Brief dem Abt von Einsiedeln auf dessen Begehren zugestellt.

L. A. Schwyz: A. Münsterlingen. Der Act ist als Urkunde der Gesandten der VII Orte ausgestellt. Unsere Vorlage ist Copie.

cc. Die VII, in den Freien Aemtern regierenden Orte sind berichtet, wie daselbst allenthalben viele Frevel geschehen, aber wenige geleidet, sondern die meisten verschwiegen werden und fast niemand zu einer Anzeige verpflichtet zu sein glaubt. Man hat daher zu Anfang dieser Jahrrechnung dem dortigen Landvogt Hans Furrer, des Raths zu Schwyz, befohlen, sich zu erkundigen, wer bisher solche Frevel anzugeben schuldig gewesen sei. Er erscheint nun heute wieder und berichtet, es haben bisher einzig die Gerichtsleute und Untervögte solche Frevel geleidet. Es wird nun diesfalls verordnet: 1. Alle Untervögte, ihre Statthalter und gemeinen Gerichtsleute in den Freien Aemtern sollen bei ihren geschwornen Eiden schuldig sein, alle Frevel, die ihnen bekannt werden, zu leiden. 2. Welche Frieden brechen mit Worten oder Werken sollen ebenfalls angegeben werden, gemäß dem frühern Abschied. 3. Da sich Tags und Nachts viele Frevel in den Wirthshäusern zutragen, die ebenfalls verschwiegen werden, so sollen alle Wirthe in den Freien Aemtern bei ihrem geschwornen Eide verpflichtet sein, alle Frevel, die in ihren Häusern vorgehen und ihnen bekannt werden, anzugeben, damit Unruhe und Unfriede unter den Unterthanen um so mehr verhütet werde. 4. Wer diese und auch die frühere Verordnung betreffend die Frevel und strafbaren Sachen übersieht, soll vom Landvogt nach Gestalt der Sache bestraft werden. **ff.** Die V Orte haben die Religion und den Glauben „der unsern" in den Freien Aemtern im Landfrieden vorbehalten und dabei bestimmt, daß jedermann an Sonntagen, hochzeitlichen Festen, an unser lieben Frauen, Zwölfboten und andern Feiertagen in die Kirche gehe und darin bleibe bis das Amt der heiligen Messe vollbracht sei, und daß die Untervögte, Kirch- und Dorfmeier vor die Kirche hinausgehen und diejenigen, die da außer der Kirche angetroffen werden, um 5 Pfund Buße bestraft werden sollen. Da diesem Ansehen aber an einigen Orten wenig nachgekommen worden ist, so soll der Landvogt dieses Gebot überall in den Freien Aemtern wieder erneuern. Wer ohne Ursache den befohlenen Kirchenbesuch versäumt oder von den genannten Beauftragten außer der Kirche stehend angetroffen wird, soll um 5 Pfund Haller zu Handen der Obern bestraft und diese Buße ohne Nachlaß eingezogen werden.

St. A. Zürich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 804 verso. Das Datum unseres Abschiedes steht im Titel.

gg. Verwendung von zwölf Orten für Schaffhausen bei Friedrich, Graf von Fürstenberg, und von elf Orten für Basel und Schaffhausen bei der Regierung der oberösterreichischen Lande; siehe Note.

hh. Weitere Anbringen der mailändischen Gesandten und bezügliche Mittheilungen an die auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus befindlichen Boten; siehe Note.

ii. Verwendung für Hieronymus Seiler von St. Gallen beim König von Frankreich; siehe Note.

kk. Durch Vermittlung der eidgenössischen Gesandten wird die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Freigrafschaft Burgund im Sinne des Abschiedes vom 7. Mai 1555, **t** bestätigt; siehe Note.

ll. Verhandlung zwischen Basel und Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach; siehe Note.

mm. Verhandlung mit dem französischen Gesandten betreffend Ueberlassung von Knechten an den König; siehe Note.

nn. Urtheil zwischen Magdalena Schweicklin und Katharina Russin; siehe Note.

Die von uns benutzten Gesandtenverzeichnisse datiren den Tag auf den 23. Juni. Das Aargauer Exemplar datirt, offenbar in Folge eines Schreibfehlers, auf 25. Juli.

Im Aargauer Exemplar fehlt **w**; im Zürcher **f, p, q,** in **s** die Unterredung der VII Orte mit Glarus und Appenzell, in **v** Ziff. 2; im Berner **a—c, e,** in **o** die Antwort Berns sei jedem Boten schriftlich mitgetheilt worden, **p, q,** in **s** die Unterredung der VII Orte mit Glarus und Appenzell, von **t** Ziff. 2; im Schwyzer und Glarner **f, w**; im Basler **a—c, l,** in **s** wie im Zürcher und Berner, **w**; im Freiburger und Solothurner **a—c, e, f, w**; im Schaffhauser **a—c, e, w.**

Zu **c.** Laut den im Bundesarchiv liegenden Thurgauer Abschieden T. III bitten auch die Klöster Münsterlingen und Kalchrain, ihnen die Rechnung zu erlassen. Der betreffende Artikel bildet übrigens in der hier angeführten Quelle eine ganz kurz gehaltene Notiz. Ebenso St. A. Bern: Thurgauer Abschiede (Nabholz) **T. III, S. 100.**

Zu **e.** Von diesem Artikel enthalten unsere Quellen ein einläßlicheres Referat in Folgendem:

In dem Streit zwischen den VII Orten und den drei Städten erklären die Anwälte der Parteien vor den Richtern und Zusätzen, dieselben gütlich in der Sache handeln zu lassen, doch mit wissenhafter Thädigung und allen Rechten unbeschadet. Hierauf eröffnen die Richter Folgendes: Die Richter und Zusätze wollen allen Fleiß anwenden, die Angelegenheit, wenn immer möglich, in Güte zu erledigen. Aus den bisherigen Verhandlungen haben sie entnommen, daß die drei Städte auf einem Tag zu Lucern auf Dienstag nach Mariä Geburt (9. September) 1511 auf einen Auskauf für 2000 Gulden für jede der drei Städte sich einlassen wollten (folgt wörtlich der Text des genannten Abschiedes, unsere Samml. Band III, Abthl. 2, S. 579, **c**). Die Richter glauben nun, daß durch einen solchen Auskauf der Anstand am füglichsten gehoben werden könnte, und bitten beide Parteien zu bedenken, welchen Nutzen, Lob und Ehre die Eidgenossen durch ihre Einigkeit erlangt haben, und daher diesen Auskauf einzugehen, demzufolge dann alle Rechte, welche den drei Städten nach dem Schwabenkrieg am Landgericht und Malefiz im Thurgau zugestellt worden sind, auf die VII Orte übertragen würden, wogegen diese jeder der drei Städte 2000 Gulden zu bezahlen hätten. Sollte dieser Vorschlag den Parteien nicht genehm sein, so sollen sie gleichwohl bedenken, wie ungewiß der Erfolg des Processirens, wie eigen die Zeitläufe seien, und wie bei Friede und Einigkeit Alles gedeihe, das Gegentheil aber Zerstörung des Wohlstandes herbeiführe, und daher diesen Span gegenseitig aufheben, so zwar, daß die drei Städte die in ihrer Klage enthaltenen drei Artikel fallen lassen, doch unbeschadet ihrer im Schwabenkrieg erhaltenen Rechte am Landgericht und Malefiz, wie ihnen solche durch den Abschied vom Mittwoch nach Epiphaniä (8. Januar) 1500 zugestanden worden sind. In diesem Falle wollen die Zusätze und Richter „gesetzt, erklärt und früntlicher wys gesprochen" haben, daß die VII Orte den drei Städten die wegen des Handels über die Reisstrafen geforderte Summe, die letztere im Anfang dieser Rechtfertigung erlegen mußten, wieder zustellen und die für den jetzigen Streit gelaufenen Kosten beide Parten an sich selbst tragen sollen. Die Parteianwälte entgegnen, sie haben von ihren Obern keinen andern Auftrag, als die von den Richtern vorgeschlagenen Mittel entgegenzunehmen und heimzubringen und für den Fall, daß sie nicht angenommen würden, das Urtheil zu verlangen. Die Zugesetzten und Richter ziehen in Betracht, daß dermalen Gilg Tschudi, Statthalter zu Glarus, der früher als Verordneter auch bei der Sache gewesen ist und von Allem Kenntniß hat, und den auch die übrigen sechs Orte dabei zu haben begehren, heute nicht anwesend ist, daß ferner wegen des großen Umfangs der eingereichten Gerichtsacten, die alle durchgangen werden mußten, in der Sache nichts (Entscheidendes) gethan werden konnte, und daß zu Ende dieser Tagleistung die Boten aller Orte noch die vorgeschlagenen Mittel an ihre Obern schicken müßten, wodurch viele Zeit verloren gienge, und daß es beinebens gut sei, wenn die hier anwesenden Anwälte bei Eröffnung der Vergleichsvorschläge vor ihren Obern anwesend seien, und finden daher, es sollten beide Theile nochmals

gütlich einen Verschub dieser Sache gestatten und einen andern Tag ansetzen, an dem die Antworten der Obern eröffnet, und wenn die vorgeschlagenen Mittel nicht angenommen würden, das Urtheil erfolgen solle. Die Anwälte der Parteien willigen hierin ein und überlassen den Richtern den betreffenden Tag festzusetzen. Diese bestimmen hiefür den nächsten gemeinen Tag, wann und wo der angesetzt werde, „glich wie bede teil am geschiklichsten geschechen mog". Die Parteianwälte werden auch ersucht, hiebei derjenigen Vorschläge zu gedenken, die früher die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell aufgestellt hatten, und ihren Obern dieselben vorzuführen. Datum Baden den 8. Juli (15)55.

St. A. Lucern: Aktenband No. 64, Thurgau. — St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 358 und Tschudische Abschiedesammlung Band XI. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 141. Ueberall vom Abschiedtext getrennt.

Zu **f.** Das Aargauer, Basler und Schaffhauser Exemplar haben am Schlusse den Zusatz: Die Gesandten von Basel zeigen an, sie seien hierüber ohne Instruction. Die übrigen Orte bitten nun die von Basel, ihrem Boten hierüber Auftrag zu geben, daß er sich von den übrigen nicht söndere.

Zu **g.** Das Schreiben des von Gumpenberg aus Augsburg vom 28. Mai 1555 an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen bewegt sich, bei einer etwas weitläufiger gehaltenen Recapitulation der Vorgänge, ganz im Sinne des im Text Mitgetheilten. Eidgenöss. A. Aarau: Abschieds Akten und Beilagen, 1524—1556 (Original).

Zu **h.** Wir glauben folgende Actenstücke hieher ziehen zu sollen:

1555, 14. April, Hamptona. Philipp, König von England u. s. w. an die auf der Tagleistung und Jahrrechnung zu Baden versammelten XIII Orte. Er vernehme von seinem Gubernator des Herzogthums Mailand und von Ascanius Marsus, der als Gesandter des Kaisers bei den Eidgenossen sei, wie gut diese das Bündniß, welches vor Jahren zwischen seinem Vater, dem Kaiser, wegen des Herzogthums Mailand, das nun an ihn gekommen sei, und den Eidgenossen errichtet worden, aufrecht halten. Das erwecke ihm einen besonders guten Willen zu der Eidgenossenschaft und er werde bestrebt sein, alle gegenseitige Freundschaft und Liebe zu mehren. Da nun Herzog Alba sein Rath, Statthalter in Mailand und oberster Feldherr des Kriegsvolks in Italien sei, so habe er ihm ernstlich auferlegt, gegenüber den Eidgenossen Bund, Freundschaft und gute Nachbarschaft zu halten und jegliche Beleidigung zu vermeiden, was er auch von den Eidgenossen erwarte.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 150 (Copie). — St. A. Zürich: Abschiedliche Documentensammlung Band XI (lateinisches Original). Ebendaselbst: Abschiede Band 19, f. 349. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, bei diesem Abschied. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1555–1556 bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

1555, 3. Juli, Baden. Angelus Ritius (an die XIII Orte). 1. Wiederholung vom Inhalt des Briefes vom König von England vom Standpunkt des Statthalters von Mailand, Herzog Alba (Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba, Markgraf von Carina und Graf zu Salvatierra, wie er hier vollständig genannt wird), aus. Angefügt wird, die Eidgenossen wollen nicht gestatten, daß ihre im Dienst des Königs von Frankreich befindlichen oder künftig dahinkommenden Leute der Erbeinung oder den Capiteln entgegen handeln. 2. Betreffend die Klage, die auf letzter Tagleistung einige Amtleute und Unterthanen dem Ascanius Marsus vorgetragen haben, verweise der Statthalter auf den angehängten Vortrag, der gleichförmig sei der Unterweisung und Ordnung, welche der Statthalter (Durchlaucht) und die Gubernatoren des Herzogthums Mailand, bevor der Statthalter nach Mailand gekommen sei, dem Ascanius Marsus und jetzt ihm, Ritius, gegeben haben. (Die Stelle ist nicht vollkommen klar.) Er bitte die Verantwortung auf diese Klagen gütig aufzunehmen und sich mit der Billigkeit und Ziemlichkeit zu begnügen. 3. Bitte um Antwort auf die übergebenen Briefe und auf diesen und den angehängten Vortrag, wodann der Gesandte sich wieder zurückbegebe, während nach wie vor der Secretär Marsus bei den Eidgenossen verbleibe.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 152. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 339. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede NN, S. 523. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1555–1556. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, nach den Abschieden von 1555. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555. Dieser vierthalb Folioseiten füllende Vortrag ist sehr inhaltslos und hat eine dunkle Stelle.

Zu **i.** 1555, 12. Juni, Rom. Papst Paul IV. an die XIII Orte, der Kirche Freiheiten Beschirmer. Vor einigen Monaten sei der Gesandte des heiligen Stuhles, Octavian, Bischof zu Terracina, aus der Eidgenossenschaft wieder nach Rom zurückgekommen und habe mehrere Briefe gebracht, aus denen sich ergebe, daß die Eidgenossen sich untereinander vereinbart haben und zugleich in göttlicher Liebe und Ehrbeweisung gegenüber dem apostolischen Stuhle verharren. Während dieser Zeit habe es Gott gefallen nach sehr kurzer Amtsdauer die Päpste Julius III. und Marcellus II. zu sich zu berufen, daher sei eine Antwort so lange verzögert worden. Durch den Willen Gottes sei nun er, Paulus, zum Nachfolger der Genannten erwählt worden. Diese Wahl wolle er den Eidgenossen hiemit anzeigen und ihnen gleichzeitig melden, daß der genannte Bischof sich wieder zu ihnen begebe. Wegen dessen großer Anhänglichkeit und Liebe zu der Eidgenossenschaft und wegen der alten und empfehlenden Erinnerung an den Bischof von Lodi, seinen Vetter, habe der Papst gefunden, jener werde den Eidgenossen angenehm sein; sie werden auch durch ihn von der väterlichen Liebe des Papstes zur Eidgenossenschaft und von seiner Begierde für ihre Erhaltung und Aeuffnung überzeugt werden. Er bitte sie, in Allem, was der genannte Bischof im Namen des Papstes mit ihnen verhandle, ihm vollen Glauben zu schenken. Unterzeichnet: Binus.

St. A. Zurich: Tschudische Documentensammlung Band XI, das lateinische Original auf Pergament. Ebendaselbst: Abschiede Band 19, f. 335. St. A. Luern: Abschiede Q, S. 158. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 527 (deutsch). — K. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

Der Vortrag des Nuntius, Bischofs Octavian von Terracina, erinnert einleitend an die alten Beziehungen der Eidgenossen zu dem päpstlichen Stuhl, erwähnt dann die Wahl Pauls IV., versichert dessen großen Eifer für das Wohlergehen der Eidgenossen, wie er aber auch wünsche, daß diese in brüderlicher Freundschaft zu einander verharren. Im Auftrage des Papstes und des heiligen Collegiums sei der Bischof anhergekommen, die Eidgenossen zu begrüßen und das bereits Gemeldete auszurichten und die Eidgenossen zu ermahnen, in ihrem bisherigen guten Willen gegenüber dem päpstlichen Stuhle zu verbleiben. Der Gesandte anerbiete seine Hülfe zur Erhaltung ihrer Einigkeit und Wohlfahrt; alle Anliegen, die ihm vorgetragen werden, werde er dem Papste und dem heiligen Collegium getreulich eröffnen, falls er nicht selbst Vollmacht hätte, rechtmäßige Verlangen zu gewähren. Empfehlung des Grafen und Herrn zu Montorio, Vetters des Papstes, und seines Hauses und Geschlechts; er sei der Eidgenossenschaft so geneigt, daß er dieselbe nicht verlassen werde.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 158. — St. A. Zurich: Abschiede Band 19, f. 336. — St. A. Bern: Allgem. eidgenoss. Abschiede NN S. 531. — K. A. Zug: Abschiede Band 2. — K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556 bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Band 16. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, beim Abschied vom 8. September 1555.

Man vergleiche beinebens den am Ende dieses Abschiedes mitgetheilten Vortrag des päpstlichen Gesandten.

Zum Text haben das Aarauer und Zürcher Exemplar den Nachsatz: Die Gesandten von Zürich haben sich ohne Vorwissen ihrer Obern in keine Antwort oder Danksagung einlassen wollen.

Zu **k.** Die bezügliche Weisung an den Landvogt im Rheinthal im Namen der VIII Orte wird unterm 10. Juli 1555 vom Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, besiegelt.

St. A. Zurich: Rheinthaler Abschiede S. 220.

Zu **s.** Unter den Gesandten der evangelischen Städte waltete über diese Angelegenheit eine Vorverhandlung.

1555, 2. Juli. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Diesen Morgen seien die Gesandten der vier Städte wegen des Bundschwörens zusammengekommen, wobei die Gesandten von Zürich von denen der übrigen drei Städte auf den von Zürich ihnen schriftlich übersandten Rathschlag Antwort verlangt haben. Die Boten von Bern haben dann eröffnet, die Meinung derer von Zürich gefalle ihnen ganz gut und sie seien abgefertigt, mit den drei andern Städten den übrigen Orten diese Antwort zu ertheilen. Die Boten von Basel haben es gänzlich bei dem von ihren Obern denen von Zürich zugeschriebenen Beschlusse bleiben lassen. Doch waren sie instruirt, mit den drei Städten zu versuchen, ob „unser" Mittel bei den übrigen Eidgenossen verfangen möge und daher ihren endlichen Entschluß zu hinterhalten, so lange dieses füglich geschehen könne. Schaffhausen wolle gern helfen, gegenüber den Eidgenossen arbeiten, damit jenes Mittel

angenommen werde; würde dieses nicht der Fall sein und wollen die übrigen Orte mit dem Schwören fürfahren, so soll der Bote dieses seinen Obern berichten und fernern Auftrag erwarten. Nach Eröffnung der Instructionen haben die Boten dann beschlossen, zu gelegener Zeit das von Zürich vorgeschlagene Mittel den neun übrigen Orten mit freundlichen Worten vorzulegen und sich mit Ernst dafur zu verwenden, daß es hiebei bleiben möge, in der Hoffnung, wenn die vier Städte sich dafür erklären, so werde dieses etwas verfangen. Was weiter vorgehe wolle man berichten.

St. A. Zurich: A. Tagsatzung.

Getrennt vom übrigen Abschiedtext und mit anderer Schrift hat die Zürcher Sammlung auf f. 328 unseres Bandes, unter der Aufschrift „Jahrrechnung Baden 1555" Folgendes: Die Boten der vier Städte wissen was von den übrigen Boten in Betreff des Bundschwörens angebracht worden ist, und wie man abgeredet hat, daß die Rathsboten der vier Städte, die nächstens wegen des Streites zwischen Zürich und Schaffhausen zu Schaffhausen zusammenkommen, von ihren Obern instruirt werden sollen, sich zu berathen, wie dieser Sache zu begegnen sei. Dasselbe in der Berner Sammlung Abschiede NN, S. 543, und beim Basler und Schaffhauser Exemplar.

Zu **u.** Wahrscheinlich im Hinblick auf diesen Artikel abordnet der Rath zu St. Gallen unterm 13. Juni als Gesandte nach Baden Leonhard Keller und den Stadtschreiber.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 19.

Dahin gehört wahrscheinlich auch folgendes, uns etwas mangelhaft überliefertes Actenstück:

1555, 5. August . . . ? an die Gesandten der XIII zu Baden versammelten Orte der Eidgenossenschaft. Vermittelst Missive vom 8. Juli abhin begehren die Boten im Namen ihrer Obern, der Adressant wolle zu größerer Sicherheit des Gewerbes, welches die Kaufleute von Mailand her haben und für den Durchzug ihrer Kaufmannsgüter aus einem Land in das andere, zugestehen, daß wenn er die ihnen zugestandenen Paßporte widerrufen würde, solches einige Zeit vorher bekannt gegeben werde, damit sie mit den Kaufmannswaaren einen andern Weg einschlagen können. Er erkläre nun, daß er Alles ihnen Bewilligte gemäß den Paßporten genau halten wolle, sofern die Kaufleute auch ihrerseits der Gebuhr nach handeln. Damit man sehe, daß er den Begehren der Eidgenossen gerne entspreche, mögen die Boten ihre Obern berichten, daß für den Fall, daß die genannten Paßporte widerrufen würden, ein Monat Ziel gegeben werde, die Kaufmannsgüter herauszufertigen, was in dieser Zeit wohl geschehen könne.

Eidgen. A. A.: Abschieds-Acten und Beilagen 1524—1550, französisches Original und deutsche Uebersetzung. Die Unterschrift des Adressanten ist unlesbar; in der Uebersetzung wird sie nicht wiederholt.

Zu **w.** Der Einnahme wegen des zu Lunkhofen gestorbenen Brudermanns fügt das Zürcher Exemplar mit etwas neuerer Schrift bei: „gebürt den 6 orten 2 teil, was 12 kronen und minen herren den trittail, was 6 kronen, inhalt eins abscheids."

Im Berner Exemplar fehlen die Ansätze betreffend Rheinthal, Freie Aemter, die niedern Gerichte im Thurgau, Sargans, der Hauptmannschaft St. Gallen, Lunkhofen, Bilmergen und bei der Geleitsbüchse Baden 3 kaiserliche Kronen.

Die im E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 enthaltene Sammlung giebt die Rechnung so: 1. Rechnung mit Heinrich Wirz von Unterwalden, als Landvogt im Thurgau. Einnahme von den hohen Gerichten: 992 Gulden ½ Batzen. Ausgaben 575 Gulden 12 Batzen 5 Denar. Trifft jedem der X Orte 41 Gulden 9 Batzen. Einnahmen von den niedern Gerichten 319 Gulden 9 Batzen. Ausgaben 220 Gulden 11 Batzen 9 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 28 Gulden 6 Batzen. 2. Rechnung von Jacob Anderhalden, des Raths zu Unterwalden, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen 2218 Pfund 10 Schilling. Ausgaben 899 Pfund 11 Schilling 8 Haller. Rest 1318 Pfund 16 Schilling 4 Haller. Jedes Ort hat an den Bau der Straße zu Sargans 20 Kronen, dem Landschreiber 6 Pfund, dem Landweibel 4 Pfund und des Landvogts Knecht 2 Pfund fur eine Verehrung gegeben. Das Alles abgezogen

bleibt der Vogt schuldig 734 Pfund 16 Schilling 4 Haller. Es bleiben jedem der VII Orte 104 Pfund, „thut 26 kronen". 3. Rechnung von Hans Göldli, des Raths zu Zürich, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen 1265 Gulden 12 Schilling 6 Haller. Ausgaben 397 Gulden 9 Denar. Rest 868 Gulden 12 Schilling 3 Denar. Nachdem man 61 Gulden für die neue Fassung des Geschützes, 5 Gulden dem Landschreiber und 2 Gulden des Landvogts Knecht zu Verehrung geschenkt hat, giebt der Landvogt jedem Ort 62½ Kronen, thut 100 Gulden. 4. Rechnung mit Hans Heinrich Sproß, des Raths von Zürich, als Landvogt zu Baden. Einnahmen 2308 Pfund 3 Schilling 6 Haller; Ausgaben 785 Pfund 10 Schilling 2 Haller. Der Vogt bleibt schuldig 1422 Pfund 13 Schilling 6 Haller (sic). Der Landvogt hat jedem Ort 150 Pfund gegeben, das Uebrige hat man ihm für seine Kosten geschenkt. 5. Rechnung mit Romanus Erb, des Raths zu Uri, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen 1516 Pfund 1 Schilling 4 Haller; Ausgaben 750 Pfund 5 Schilling 10 Haller. Der Vogt bleibt schuldig 1165 Pfund 15 Schilling 6 Haller (sic, die Zahl für die Einnahmen ist etwas verschmiert). Die übrigen 45 Pfund 15 Schilling sind „vogt Erben statthalter an syn costen, müy und arbeit geschenkt". Der Vogt giebt darüber jedem Ort 168 (sic) Pfund. 6. Vom Hinterhof und Stadhof wie im Text. 7. Aus der Geleitsbüchse zu Baden wird gegeben: 16 Pfund der Landeggerin zu Klingnau wegen eines Kinds; 22½ Pfund dem Arny (?) Huser von Klingnau auch wegen eines Kinds; 10 Pfund den Schützen zu Baden und in der Grafschaft; 2½ Pfund den Schützen zu Klingnau; 34 Pfund beiden Geleitsleuten; 20 Pfund dem Landschreiber als Jahrlohn; 6 Pfund dem Substituten; 8 Pfund den Schützen zu Mellingen; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund dem Priester und Sigerist; 10 Pfund dem Untervogt und 4 Pfund zur Besserung; 6 Pfund dem, welcher das Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund dem Zoller; 2 Pfund dem Hans Meyer; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund „Kropfschryber"; 2 Pfund die Geleitsbüchsen zu holen; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; 1 Pfund 5 Schilling den Sondersiechen; 4 Pfund beiden Stadtknechten; 2 Dickpfenning „des wirts im hindern hof, wie sin dienst den zins bracht"; 16 Kronen denen von Bötzstein an ihre gewölbte Brücke; 8 Kronen dem Schuhmacher zu Gebistorf an seine Brunst; 17½ Pfund dem von Wyningen wegen Erziehung eines Kindes; 25 Pfund den Dienern der Eidgenossen und des alten und neuen Landvogts; 16 Kronen dem Simon Wynmann um Fenster. Antheil jedes Orts wie im Abschiedtext. 8. Aus den übrigen Geleitsbüchsen den Orten wie im Abschiedtext; den Geleitern von Klingnau 2 Pfund, von Coblenz 2 Pfund, von Zurzach 1 Pfund, von Mellingen 10 Pfund, von Bremgarten 6 Pfund, von Lunkhofen 2 Pfund, bei Vilmergen wird der Geleitsmann nicht genannt. 9. Jedem der sechs Orte von dem Brudermann zu Lunkhofen 2 Kronen. 10. Dießenhofer Zins, von Landvogt Degen von Schwyz und vom Hans Z'bächi selig, Hauptmann zu St. Gallen, wie im Abschiedtext. 11. Beim Erbeinungsgeld wird die Summe nicht genannt; dagegen heißt es, es sei von Hans Melchior Heggenzer unterm 26. Juni für zwei Jahre entrichtet worden.

Zu **gg.** 1555, 3. Juli, Baden. Die zwölf Orte, ohne Schaffhausen, an Friedrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Bar. Burgermeister und Rath von Schaffhausen beklagen sich, wie vor einigen Tagen zwei ihrer Bürger, als sie im Begriffe waren, von Huffingen heimzureiten, auf dem Gebiete des Grafen von vier Reisigen, die auf Befehl des Kaisers herumstreifen sollen, auf freier Reichsstraße angesprengt, mit Schmachworten behandelt und der eine gefangen genommen worden sei, während der andere entronnen, von einem der Reisigen aber weit in „ir" Landschaft verfolgt worden sei. Der Gefangene, um wieder frei zu werden, habe einiges Gelübd schwören und geloben müssen. Dieser Frevel beschwere die von Schaffhausen sehr, weßhalb sie aus schuldiger Pflicht, mit der sie und die Eidgenossen sich gegenseitig verwandt sind, letztere um Hülfe und Rath angerufen haben. Da die Obern der Orte schon gerüchtsweise von dem Niederwurf, über den sie großes Mißfallen haben, gehört hatten, so seien die Boten auf diese Tagleistung mit dem Auftrag abgefertigt worden, zu vernehmen, wie sich die Sache eigentlich zugetragen habe. Da man in der Eidgenossenschaft jeden frei und sicher wandeln lasse, worüber sich der Graf und die Seinigen nicht zu beklagen haben werden, so möge der Graf selbst ermessen, welche

böse Freundschaft und Nachbarschaft daraus erwachsen müßte, wenn Angehörigen der Eidgenossen fernerhin auf dem Gebiet des Grafen dergleiche Schmach und Frevel begegnen würde. Im Auftrage der Obern begehre und ermahne man daher den Grafen, in Betracht der bisherigen guten gegenseitigen Verhältnisse, mit allem Ernst dafür zu sorgen, daß solches den Angehörigen der Eidgenossen nicht mehr wiederfahre; andernfalls möge er wohl ermessen, daß die Eidgenossen dringend veranlaßt wären, nach Erforderniß zur Sache zu thun, dessen man aber lieber überhoben wäre. Für die bezügliche Fürsorge des Grafen werden die Eidgenossen erkenntlich sein. Bitte um schriftliche Antwort. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern. A. A. Schaffhausen: Abschiede.

1555, 30. Juli, Innsbruck. Statthalter, Regenten und Räthe der oberösterreichischen Lande, an die Gesandten der eilf Orte, wo sie zunächst zu Tagen beieinander sind. In einem Schreiben aus Baden vom 3. Juli melden sie, wie drei Burgern aus den Städten Basel und Schaffhausen durch die streifenden Pferde des Kaisers in der Stadt Kenntzingen und dann auf dem Gebiete des Grafen Friedrich von Fürstenberg durch Niederwerfung Schmach angethan worden sei. Da man früher von dieser Angelegenheit nichts gehört habe, so habe man um bezügliche Nachrichten geschrieben, dabei aber nicht unterlassen, in Anbetracht der Erbeinung und der Neigung ihres Herrn, mit den Eidgenossen in gutem nachbarlichem Verhältnisse zu stehen, diesem auch Kenntniß von der Sache zu geben, der ohne Zweifel der Erbeinung gemäß handeln werde.
E. A. A.: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556.

Zu **hh.** 1555, 4. Juli (St. Ulrichstag). Die Gesandten der XII Orte (an die Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus.) Ihr Schreiben in Betreff des Anstandes mit dem Herzogthum Mailand und wie sie hierin zu verhandeln ohne Instruction seien, da bei ihrem Verreiten die meisten Orte den zu Baden erfolgten Abschied noch nicht verhört hatten, und wie die Gubernatoren zu Mailand ihnen angezeigt haben, wie Johann Angelus Ritius Befehl habe, „uns das anzuzeigen" und wie in Betreff des Streites zwischen Arcisate und Stabio die Schiedleute von beiden Seiten auf dem Stoß gewesen seien, aber sich nicht verständigen konnten, habe man verstanden. Dann seien Johann Angel Ritius und Ascanius Marsus vor den Gesandten erschienen und haben im Auftrage der Gubernatoren einen schriftlichen Vortrag über folgende Punkte eingelegt: 1. Anbelangend den Span zwischen Stabio und Arcisate haben die Gubernatoren, nachdem sie verstanden haben, daß die Eidgenossen die Landvögte von Lauis und Mendris hingeordnet haben, den Galeaz Bruzora, einen fiscalischen Advocaten, und den Miser Petro Antonius Visdomo, Referendar zu Como, zu dem Span erwählt und ihnen Vollmacht gegeben, mit den genannten Commissarien sich an Ort und Stelle des Streites zu verfügen und sich alle Mühe zu geben, damit der Anstand vertragen werde, wie es guten Freunden gezieme. 2. In Betreff des Salzpasses haben sich die Boten der Eidgenossen mit den Gesandten noch nicht vereinbaren können. Was endlich beschlossen werde, werde man den Adressaten oder den Landvögten ennet Gebirgs beförderlich mittheilen. 3. Wegen der ausgehobenen Marchsteine zwischen dem Eschenthal und Mainthal haben die Gubernatoren ihrem Landvogt (oder ihren Landvögten?) zu Como endlich geschrieben, wenn es wahr sei, daß „sy" die Landmarch ausgegraben haben, so sollen sie dieselbe auf ihre Kosten wieder herstellen und alle mit denen aus dem Mainthal errichteten Briefe und Siegel gänzlich halten. Auf das sei den Gesandten von den Boten der Eidgenossen geantwortet worden, man sei dessen wohl zufrieden. „Ire" Verordneten seien zwar nachher auf dem Span gewesen, haben sich aber in keine Gütlichkeit einlassen wollen. Die Eidgenossen (wollen, mögen?) bei den Ihrigen ernstlich verschaffen, daß sie sich auch gütlich vertragen lassen. Das werden dieselben auch thun, damit der Anstand beseitigt werde. 4. Die Gesandten haben ferner angezeigt: Chilo von „Soregno" (Sorengo?) und Hans Anton Cathaneo von Luggarus haben die Kammer zu Mailand mit Volleten betrügen wollen. Die Vollete weise, daß man den Chilo mit 110 Eimer Weins, der auf dem Gebiet der Eidgenossen ennet dem Gebirg gewachsen sei, von Soregno ohne Entrichtung von Zoll, Gabellen oder andern Gebühren wolle durchziehen lassen. Da habe er in der Vollete die Summe des Weins gestrichen und daruber 25½ Fuder Wein, was noch einmal soviel gewesen wäre, geschrieben. Von Rechtens wegen hatte er den Wein gänzlich verloren und

wäre noch dazu gestraft worden. Den Eidgenossen zu Gefallen aber habe man ihm das Pfand des Zolles wieder überlassen. Nebstdem haben Zwei von Mendris, Hans Bitzocero und Aloisius Vincentio zu Como ohne Licentien vieles Korn aufgekauft und nach Mendris geführt, weßhalb sie Roß und Korn mit Recht verloren hätten. Doch habe man ihnen auf die Bitte des Landvogts von Mendris beides wieder überlassen. Auf das habe man den Gesandten geantwortet, den Boten der Eidgenossen seien diese Sachen unbekannt; sie wollen aber hierüber den Adressaten schreiben und wenn diese die Angelegenheit so finden, so werden sie dieselbe nicht unbestraft lassen und dafür sorgen, daß solche Betrüge nicht mehr vorkommen. 5. Die Gesandten haben weiter berichtet, unlängst habe der Amtmann über das Korn zu Como Einige von Mendris gefunden, welche viele Pferde mit Korn beladen haben. Als er der Licenz nachgefragt habe, habe Einer unter ihnen gesagt, er habe sie im Busen, dann wieder in einem „Faziletli" (Nastuch), und habe ihm dann einen Stein an die rechte Schlafader geworfen, daß ihm das Blut herausgeflossen sei; die übrigen haben auf seine Diener geschlagen. Als dann der Amtmann von dem Pferd gefallen sei, seien acht Personen von Mendris mit ihren Schwertern auf ihn zugesprungen, haben ihm fünf Wunden versetzt, mit Steinen noch weiters nach ihm geworfen, und ihm sein Schwert und einem seiner Diener eine Büchse weggenommen. Der Amtmann sei so mißhandelt worden, daß er fünfundzwanzig Tage lang „sich sterbens verwegen" im Bette gelegen sei. Das wollen die Gesandten anzeigen, damit solche Uebelthäter und eine solche muthwillige und mörderische That Andern zu einem Exempel bestraft werden. Die eidgenössischen Boten haben hierüber großes Mißfallen und schreiben daher den Adressaten, daß sie dieser Sache, so wie auch den angezeigten Betrügen ernstlich nachfragen. Wenn sie diesfalls gegen die Thäter um Recht angerufen werden, so sollen sie beförderliches Recht ergehen lassen. Wenn aber auch niemand („jemand") sie um Recht angehen würde, so sollen sie nichtsdestoweniger, wenn die Sache dem Berichte gemäß sich verhalte, die Thäter so bestrafen, daß Andere sich vor solchem Muthwillen hüten. Wenn ihnen aber die Zeit hiefür zu kurz wäre, so sollen sie mit der Erkundigung und Bestrafung die Landvögte ernstlich beauftragen. Was dann die übrigen Artikel betreffe, über die man sich bisher nicht habe vereinigen können, so wolle man zur Zeit hieruber den Landvögten ennet Gebirgs zuschreiben. „Der xii orten l (?)".

St. A. Zurich: A. Ennetbirg. Vogteien im Allgemeinen. (Concept.)

Zu **ii.** 1555, 8. Juli. Die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten der XIII Orte an Heinrich II., König von Frankreich. Hieronymus Seiler von St. Gallen, jetzt wohnhaft zu Augsburg, berichte, wie er vor den Herren des Parlaments zu Paris gegen Lienhard Nydthard und Simon Pechori einen Proceß habe, der nun lange Jahre gedauert habe, aber bisher zu keinem Ende gelangt sei, was ihm zu großem Kosten und Schaden gereiche. Er rufe daher die Boten um eine Fürschrift an den König an, in der Hoffnung, dieselbe werde ihm nützlich sein, um einmal zu einem Endurtheil zu gelangen. Da Seiler ein geborner Eidgenosse und man ihn zu fördern ganz geneigt sei, auch früher die Obern der Gesandten seiner wegen an den König geschrieben und ihn gebeten haben, für die benannte Rechtfertigung ein Endurtheil zu verschaffen, das aber bisher noch nicht erfolgt sei, so bitte man nochmals den König, zu Gefallen der Obern der Orte, dem Ueberbringer Melchior Rotmund, wohnhaft zu Paris, einen schriftlichen Befehl an die Herren des Parlaments zuzustellen, daß mit dem benannten Proceß fürgefahren und ohne weitern Aufzug ein Endurtheil gegeben werde, damit der Seiler einsehe und den Boten rühmen möge, wie er ihrer Fürsprache wohl genossen habe, was man zu vergelten Willens sei. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

Eidgenoss. Archiv Aarau: Abschieds-Acta und Beilagen 1524—1556. Das Schriftstück ist mit der Adresse versehen und trägt Siegelspuren.

Zu **kk.** Kaiser Karl V. urkundet: Die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Freigrafschaft Burgund wäre im verflossenen Monat Juli zu Ende gegangen. Auf Verwenden und in Folge vorgeschlagener Mittel der Gesandten und Verordneten seiner alten Bundesgenossen und besondern Freunde, der Orte der Eidgenossenschaft, sei „kurzverrukter" Tage zu Baden eine Verlängerung dieser Neutralität auf fünf Jahre aufgesetzt worden, in dem Sinne, daß das Land Bassigny in dem Vertrag inbegriffen sein soll. In diesem Vertrag, der durch Bernhardin Bochetel, des Königs von Frankreich Rath, ordentlichen „Almusner" und

Gesandten bei den Eidgenossen, und Guido Mouchet, Herr zu Chateauroillant, Ritter und Credenzer (Mundschenk?) des Kaisers, vereinbart worden, sei bestimmt worden, es solle für denselben die Ratification des Kaisers „hiezwüschend sant Dionysiustag nechstkünftig" gegeben werden. Diese Uebereinkunft gehe im Fernern dahin: Folgt die Anführung der Uebereinkunft vom 29. Juli 1552 (s. Abschied vom 15.—29. Juli 1552). Da dieser Tractat am 29. Juli 1555 hätte auslaufen sollen, so haben die Eidgenossen auf Verwendung derer aus der Grafschaft Burgund den König von Frankreich gebeten, die Neutralität für fünf Jahre zu erneuern. Der König, zu Gunsten der Eidgenossen („inen") sei hiefür geneigt gewesen, habe sie aber ersucht, dahin zu wirken, daß das Land Vassigny in die begehrte Verlängerung der Neutralität eingeschlossen werde. Das haben dann die aus der Grafschaft Burgund bewilligt und angelobt zu verschaffen, daß der Kaiser dieses annehme. Auf den 11. Juli 1555 seien dann zu Baden vor den Gesandten der eidgenössischen Orte (es werden alle namentlich angeführt) erschienen Bernhard Bochetel, Gesandter des Königs von Frankreich bei den Eidgenossen, und für den Kaiser Guido Mouchet, Herr zu Chateauroillant, Abgeordneter von Vergey, dem vom Kaiser verordneten obersten Statthalter und Gubernator der Grafschaft Burgund. Dieser habe angezeigt, er sei vom Kaiser ermächtigt, die Verlängerung der Neutralität mit Einschluß von Vassigny einzugehen und er verpflichte sich, beim Kaiser die diesfällige Bestätigung zu erwirken. Nach vielfachen Verhandlungen unter den Abgeordneten haben dieselben in Gegenwart und unter Mitwirkung der Gesandten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, die Verlängerung der Neutralität auf fünf Jahre, vom künftigen 29. Juli an zählend, beschlossen, Alles gemäß dem frühern Tractat, mit der Ausnahme, daß nun Vassigny der Neutralität einverleibt worden sei, jedoch mit Ausschluß von „Campaigne" oder Langres, wovon sich ein Theil in Vassigny hinein erstreckt; Alles unter folgenden nähern Bestimmungen: 1. Das Herzogthum Burgund mit der Viegrafschaft Auxonne und dem Land Vassigny und die Freigrafschaft Burgund mit Besançon sollen von Seite des Kaisers und des Königs die genannten fünf Jahre neutral bleiben, so daß weder der König die Grafschaft, noch der Kaiser das Herzogthum irgendwie angreifen und bekriegen sollen. 2. Die Bewohner der beiden genannten Länder genießen gegenseitigen ungestörten Handel und Verkehr wie vor dem Krieg. 3. Kaiser und König und alle Einwohner der beiden Länder besitzen ihre Güter daselbst ruhig und ungestört, wie vor dem Kriege. Wäre diesem Grundsatze etwas zuwider gehandelt worden, so soll das widerrufen sein. 4. So lange die Neutralität dauert sollen die in der Freigrafschaft kein Getreide aus dem Herzogthum beziehen, um dasselbe außer die Grafschaft zu führen. Bei vorhandenem Mangel können der König und der Kaiser oder die Gubernatoren dieser Lande den Aufkauf zu beiden Seiten verbieten. 5. In keinem der beiden Länder sollen gegen Angehörige des andern Anschläge bereitet, noch Verhaftungen von Leuten, Kaufmannsschatz und Anderm vorgenommen werden. 6. Diejenigen, welche aus der Grafschaft Burgund dem Kaiser zugezogen sind oder zuziehen werden, sollen nicht bekümmert werden an ihren Lehen oder andern Gütern, die sie im Herzogthum Burgund haben und so umgekehrt diejenigen, welche aus dem letztern dem König zugezogen sind oder zuziehen mit Bezug auf ihre Lehen und Güter in der Grafschaft. 7. Wurden Einwohner der genannten Lande etwas diesem Tractat Zuwiderlaufendes anstiften, so sollen sie bestraft werden. Wurden sie, um der Strafe zu entgehen, sich auf das Gebiet der andern Obrigkeit begeben, so sollen sie gegenseitig ausgeliefert werden. Ebenso soll man mit den Straßenräubern verfahren. 8. Beim Abschluß des Tractats von 1552 haben die aus dem Herzogthum Burgund vor den Boten der Eidgenossen angezogen, sie seien in der Grafschaft nicht gehalten worden, wie die aus der Grafschaft im Herzogthum. In der Grafschaft sei nämlich ein Mandat ausgegangen, wodurch jedermann verboten worden sei, Bullen oder apostolische Provisionen ohne Bewilligung des Kaisers „uszurichten". Dieses Mandat sei später dahin limitirt worden, daß es nur gegen diejenigen gelten solle, welche dem Kaiser nicht unterworfen seien. In Folge dessen können die Unterthanen des Königs, die im Herzogthum wohnen, Beneficien, die ihnen zu Rom bewilligt worden sind und aber in der Grafschaft sich befinden, nicht frei benützen, während die Unterthanen der Grafschaft im Herzogthum alle apostolischen Provisionen, ohne Bewilligung vom König zu haben, genießen dürfen, gemäß der Declaration, die ihnen gemeinsam bewilligt worden sei. Ferner werden denjenigen aus der Grafschaft mit Bezug auf ihre Guter im Herzogthum daselbst keine Tellen

oder (sonstige) Neuerungen auferlegt, während die Verordneten in der Grafschaft gegenüber denen aus dem Herzogthum mit Steuern, Hülfe und Tellen für den Kaiser viele Neuerungen brauchen. Von Seite der Grafschaft sei eingewendet worden, kraft der Neutralität habe man die aus dem Herzogthum denen aus der Grafschaft gleichgehalten. Wenn auch später („jetzmaln") die aus der Grafschaft in Betreff des Mandats wegen der Bullen und Beneficien vom Kaiser einige Milderung erlangt haben, welche einzig die Eingebornen der Grafschaft angehe, so betreffe diese „in etlichen Sachen" geringe Beneficien, die in der „Nominatio siner Mst." nicht begriffen seien, weßhalb die aus dem Herzogthum nicht klagen sollten; sie hätten sich diesfalls ebenfalls beim Kaiser verwenden mögen, ohne dessen besondern Befehl man hierüber nicht verfügen könne. Es sei dann beschlossen worden, die Gesandten aus der Eidgenossenschaft „jetzmal gegenwärtig wurend (sic) gegen irer herren und oberen anhalten", daß die aus dem Herzogthum in der Grafschaft gehalten werden, wie die aus der Grafschaft im Herzogthum gehalten werden, „inmaßen, daß die glychförmigkeit zu beiden syten sölle gehalten werden zwischen denen us dem herzogthum und denen us der grafschaft", so lange die Neutralität dauert. Da haben „dozemalen" die Verordneten des Königs protestirt, „wo die us der grafschaft dartwider thun wurden, möchte der könig und die us dem herzogthum glicher gestalt ouch thun und daß man darum ouch sprechen möchte, daß die neutralität verletzt weri". Der Verordnete aus der Grafschaft habe nun bemerkt, er habe keine andere Gewalt, als für Verlängerung der Neutralität in der frühern Weise, mit Einschluß des Landes Bassigny, und haben überhaupt die Verordneten beider Theile keine andere Resolution nehmen wollen. Hierauf haben die Gesandten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, vermöge des frühern Tractates „angesechen, vermögen und anzuhalten", daß die aus dem Herzogthum in der Grafschaft gehalten werden, wie die aus der Grafschaft im Herzogthum, so lang die Neutralität dauert, so daß beiderseits Gleichförmigkeit beobachtet werden solle. Auf das habe der Gesandte des Königs, wie oben, protestirt, wenn die aus der Grafschaft darwider handeln würden, daß dann der König und die aus dem Herzogthum sich ebenso benehmen mögen und man dann nicht sagen könne, die Neutralität sei verletzt worden. 9. Bis künftigen Dionysiustag (9. October) sollen der König und der Kaiser hierüber ihre Ratification geben. In dieselbe soll der ganze Inhalt dieses Briefes aufgenommen und sie den Gubernatoren des Herzogthums und der Grafschaft oder ihren Statthaltern zugestellt werden. Die Gubernatoren und die Parlamente, ihre Landvögte und deren Statthalter, jeder in seiner Amtsverwaltung, sollen diese Verlängerung der Neutralität publiciren, einschreiben lassen und dafür sorgen, daß sie gehalten werde; Uebertreter sollen bestraft werden; Alles jedoch erst, nachdem von beiden Seiten die Bestätigung erfolgt sein wird. 10. Da dieser Brief in kurzer Zeit an verschiedenen Orten gebraucht werden muß, so habe man sich geeinigt, daß dem Vidimus desselben soll geglaubt werden, wie diesem wahren Original. 11. Die Verordneten und Gesandten haben in Gegenwart der Rathsboten von den XIII Orten der Eidgenossenschaft, als freundlicher Mittler und Unterhändler, gelobt und versprochen, diese Erstreckung der Neutralität in allen Theilen zu halten. Zur Bestätigung Alles dessen haben die eidgenössischen Gesandten ihren Landvogt zu Baden beauftragt, in ihrer aller Namen sein Siegel hieran zu hängen; ebenso haben die Gesandten und Verordneten beider Theile ihre angebornen Siegel an diesen Brief hängen lassen und denselben in Anwesenheit der eidgenössischen Boten mit ihrer Hand unterschrieben. — Der Kaiser erkläre nun, er verlange, diesen Vertrag zu erfüllen und bestätige ihn nach seinem ganzen Inhalt und verspreche bei kaiserlicher und königlicher Treue und Glauben denselben in allen Theilen zu halten, wofür er sein großes Siegel daran habe hängen lassen, zu Brüssel den 14. August 1555.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Band XI, (Copie.) — L. A. Schwyz: A. Frankreich (Copie ohne Datum).

Zu **II.** 1555, 17. Juli. Basel an Solothurn. Nachdem die Gesandten ab dem letzten Tag zu Baden heimgekommen seien und berichtet haben, was sie in Betreff des Scheiterzolls zu Dornach verhandelt haben, sei ein bezügliches Schreiben von Solothurn eingelangt. Auf dasselbe sei man im Falle, Folgendes zu antworten: Der letzte Vertrag zeige heiter in der Nachrede, die die Gesandten von Solothurn vor den Schiedrichtern gethan haben, daß die von Solothurn vom Klafter Scheiterholz nur einen Rappen nehmen

wollen. Deßwegen habe Hieronymus Seßler, der solches Holz flößte, sich geweigert, drei Rappen zu bezahlen, und die von Basel um Schutz angerufen, was nicht geschehen wäre, wenn die genannte Nachrede nicht in angegebener Weise lautete. Nachdem man aber heute den Vertrag neuerdings besehen, die Relation der Gesandten und das jetzige Schreiben derer von Solothurn vernommen habe, so lasse man es bei Brief und Siegel und daher beim Zoll der drei Rappen verbleiben und habe dem Seßler diesfällige Weisung gegeben, in der Meinung, die von Solothurn werden dem Vertrage, so weit er sie binde, auch Folge geben.

K. A. Basel: Missivenbuch 1551–58, S. 820.

Zu **mm.** Vortrag des französischen Gesandten. Die Eidgenossen werden sich dessen erinnern, was ihnen der König auf den letzten hier gehaltenen Tag geschrieben und der Gesandte damals vorgetragen habe. In Anbetracht der Rüstung seines Feindes habe nämlich der König verlangt, ihm achttausend oder zehntausend Knechte zu bewilligen, sie zu gebrauchen zu Zeiten und an Orten, wo der Dienst des Königs es erfordern werde. Es bitte der Gesandte, hieruber zu antworten, sowohl wegen des Nutzens (?) des Königs als wegen desjenigen der eidgenössischen Knechte und des ganzen Zuges im Piemont; denn es sei nöthig, diesen einige Hülfe zu schicken. Daneben beabsichtige der König einen starken Zug in die Picardie zu bringen, um auch hier seinen Feinden widerstehen zu können, und wünsche auch hiefur eine gute Zahl eidgenössischer Knechte. Der Gesandte sei daher beauftragt, jetzt zwölftausend Knechte zu verlangen, von denen achttausend in der Picardie dienen, viertausend die im Piemont verstärken sollen. Mit den viertausend soll der Gesandte, sobald sie bewilligt seien, aufbrechen; bezüglich der achttausend habe er weitern Befehl des Königs zu erwarten; doch sei er beauftragt alle sammenhaft zu verlangen, damit wenn man ihrer bedürfte, die Sache keinem Verzug unterstellt werde. Die Boten mögen zum wenigsten vorläufig die viertausend bewilligen, wodamm man in Betreff der achttausend die Antwort ihrer Obern erwarten würde. Sollten sie aber dermalen gar nichts bewilligen können, so bitte der Gesandte, es möchten die Boten, sobald sie hier ihre Geschäfte vollendet haben, zu ihren Obern kehren, die er freundlich ersuche, ihm ihre Antwort durch ihre Botschaft nach Solothurn zu senden.

Es soll nun jedes Ort unfehlbar auf den 20. Juli seine Botschaft in der Stadt Solothurn auf des Königs Kosten haben, gemäß der Vereinung, um mit gänzlicher Vollmacht auf die gestellten Begehren zu antworten.

K. A. Glarus: Abschiede. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1556, die in Form eines Beschlusses gehaltene Schlussstelle fehlt hier, wohl aber fordert der Gesandte Antwort bis spätestens den 20. Juli. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 84, beim Abschied vom 8. September 1556.

Zu **nn.** 1555, 31. Juli. Der Rath zu Zurich an Heinrich Wirth von Unterwalden, Landvogt im Thurgau. Vor dem Rath zu Zürich sei erschienen Gregor Wolfart, Burger zu Zürich, als Vogt der Magdalena Schweidlin, Ehefrau des ... Trummer, Burgers von Zurich, und habe eröffnet: Nach langer Rechtfertigung, welche die Schweidlin gegen ihrer Mutter, Katharina Russin, jetzt Peter Rouffystins (?) zu Constanz Ehefrau, wegen ihres väterlichen Gutes gehabt habe, habe sie auf „jetzgehaltener" Jahrrechnung zu Baden 200 Gulden dafür erlangt, welche die Russin ohne Verminderung des Hauptgutes lebenslänglich besitzen möge, doch solle die Schweidlin genugsam darum versichert werden; Alles laut erlangtem Urtheilbrief. Auf bezügliches Ansuchen bitte nun der Rath den Landvogt im Thurgau, zu bewirken, daß die benannte Summe auf eidgenössischem Boden in seiner Verwaltung versichert werde, damit die Ansprecherin dieselbe nach dem Tode der Rüssin zu finden wisse und nicht bei fremden Gerichten herumgezogen werde.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555–57 fol. 43.

Den folgenden Vortrag schreiben einige Abschiedesammlungen dem päpstlichen Nuntius, Bischof von Terracina, zu und theilen ihn zu diesem Abschiede ein; ob letzteres richtig ist steht sehr dahin; man vergleiche auch den Abschied vom 28. October 1555 **o**. Der Vortrag selbst ist auszüglich folgender:

Nachdem er in die Eidgenossenschaft gekommen sei, habe er vernommen, es werde einigen Herren berichtet, daß er unter ihren Unterthanen Dinge anstrebe, die der wahren Einigkeit der eidgenössischen Nation

entgegen seien und auch seinem Vortrage widersprechen, den er früher im Namen Papst Julius III. selig und des heiligen Cardinalcollegiums gehalten habe. Da er seine Handlungen gut verantworten könne, und damit man die treue liebe und väterliche Meinung des Papstes und des Cardinalcollegiums gegen die Eidgenossenschaft erkenne, so habe er auf das Verlangen einiger Herren über das, was er seit seiner Aussendung und Verwaltung gethan habe, einen kurzen schriftlichen Bericht verfaßt. Nachdem er den genannten Vortrag vor offener Tagleistung gehalten und sich gefreut habe, daß durch die Gnade Gottes aller Zwiespalt unter den Eidgenossen aufgehört habe, sei er wieder nach Mailand zurückgekehrt. Als er da aber vernommen habe, daß Boten der acht Orte nach Luggarus kommen, habe er sich auch dahin verfügt und habe da gesucht, in bester Meinung und mit den freundlichsten Ermahnungen dahin zu wirken, daß die vielen Luggarneser, die gemäß dem Beschlusse der Obern sich hinwegbegeben sollten, ihr Vaterland nicht verlassen (resp. wieder katholisch werden) sollen. Nachdem er aber gesehen habe, daß seine Ermahnungen bei Einigen unwirksam seien, habe er sich vor die versammelten Boten der acht Orte verfügt und sie gebeten, allen Fleiß anzuwenden, daß ihre betreffenden Unterthanen in ihrem Lande bleiben und die von ihren Obern gegebene Ordnung halten, wodann ihnen mit aller Liebe und Freundschaft begegnet würde. Er habe vorgestellt, wenn jene der Religion wegen Luggarus verlassen, so finden sie weder in der Herrschaft Venedig, noch im Herzogthum Mailand, noch in irgend einem Orte durch ganz Italien Aufnahme; in Folge dessen würden sie genöthigt, ihre Wohnstätte in Ländern zu suchen, in denen ihre Sprache nicht verstanden würde und sie die Sprache des Landes nicht kennten; auch würden sie sich auf jene Handwerke nicht verstehen, die dort in Übung seien, so daß sie gegenüber ihrer jetzigen Wohnstätte große Entbehrungen zu erdulden hätten, zumal, wie er höre, viele von ihnen sehr arm seien. Er habe auch gehört, es beabsichtigen einige sich in benachbarte Orte von Luggarus, die unter der Herrschaft der III Bünde stehen, zu begeben. Es wäre aber gut, wenn dieses verhindert werden könnte; die wenigen (dortigen) Italiener seien eben solche, die sich der alten Ordnung der Obern der eidgenössischen Orte widersetzt haben und ein Anfang der großen Zwietracht gewesen seien. Würden die betreffenden Luggarneser sich an diesen in der Nähe von Luggarus befindlichen Orten niederlassen, so würden sie in Folge der Neigung zu ihrer alten Wohnstätte und auch wegen ihres Nutzens vieles mit derselben verkehren, sich auch da aufenthalten und so Anlaß zu neuen Unruhen und Widersetzlichkeiten geben. Da der Gesandte die große Begierde des Papstes, in der Eidgenossenschaft die Einigkeit zu erhalten, kenne, und er selbst sehe, in welchem Ansehen die Eidgenossen bei allen geistlichen und weltlichen Potentaten durch ihre Eintracht stehen, so habe er in löblichem Vorsatze gegen Alles gewarnt, was Zwietracht verursachen könnte. Als er dann von Luggarus wieder nach Mailand zurückgekommen sei, habe er erfahren, daß die Herren des Rathes zu Mailand von den (betreffenden) Vorgängen Kenntniß hatten. Nachdem er (noch einläßlicheren) Mittheilungen gemacht hatte (laut Meier I, 441: „daher vor meiner Mittheilung ihnen gethan"), seien dann Ordnungen und Satzungen gemacht worden, welche die Gesandten von Mailand den Eidgenossen eröffnet haben werden. Etwas Anderes in Betreff der Unterthanen der Eidgenossen habe der Gesandte weder bei dem Gubernator zu Mailand, noch bei den „dryen grauwen", noch sonst bei jemand gehandelt; dessen können die Eidgenossen bei den Ambassadoren von Mailand und bei denen der III Bünde sich versichern. Die Eidgenossen mögen von dem Wohlwollen des heiligen Vaters, des Cardinalcollegiums und auch demjenigen des Gesandten, namentlich auch wegen der seinem seligen Vetter, Bischof von Lodi, bewiesenen Freundschaft, versichert sein. Er wolle zu Gott bitten, daß er unter den Fürsten einen guten Frieden herbeiführe, damit der heilige Vater durch ein allgemeines Concilium die christliche Kirche zu voller Einigung bringen möge.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 19, f. 333. Hieher eingetheilt. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 535, a tergo mit anderer Schrift: „Des bischofs von Terresine legat vom bapst", bei diesem Abschied. — K. A. Glarus: Abschiede; bei diesem Abschied. — K. A. Basel: Abschiede 1555—1556, bei diesem Abschied. Die Basler Kanzlei bemerkt darunter: „Herren bischofs von Terracine verantwurten uf der jarrechnung Baden ao. 1555 ingelegt."

394.

Lauis. 1555, 25. Juni (Dienstag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. **Staatsarchiv Zürich:** Ennetbirgische Abschiede 1512–1560, f. 210. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgenössische Abschiede NN, S. 571. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Ennetbirgische Jahrrechnungen, Band No. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 83.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann, des Raths. Bern. Ambros Imhof, des Raths. Basel. (Hans) Jöuchdenhammer. Solothurn. Jacob Hugi, des Raths und alt-Landvogt zu Lauis. (Andere nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, ein Lauiser Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Sonvico bezahlt die Steuer mit 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco giebt als Steuer 320 Pfund gleicher Währung. 4. Die Commune Ponte entrichtet 392 Pfund und 3 Spagürli gleicher Währung als Steuer. 5. Zoll und Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen. 6. Die Zoller zu Lauis haben 900 Sonnenkronen bezahlt; davon sind 100 Sonnenkronen dem Landvogt zu Livinen gegeben worden, um Eisen für das Geschütz zu Irnis zu kaufen. 7. Jost Pfyffer von Lucern, Landvogt zu Lauis, hat an eingenommenen Bußen verrechnet 298 Kronen und 109 Kreuzer; dagegen ausgegeben 244 Kronen und 44 Kreuzer. Nach Abzug seines Drittheils bleibt man ihm schuldig 45 Kronen und 40 Kreuzer, die ihm bezahlt worden sind. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. **b.** Es erscheint Peter Franz von Pusterla von Tradat (alias Trodat) im Herzogthum Mailand und eröffnet, er habe bereits seit sieben und zwanzig Jahren einige Güter in der Herrschaft Mendris ruhig besessen; nun aber haben in letzten Tagen zwei Brüder Rusconi von Mendris ihm Eintrag gethan, indem sie ihm mit Erlaubniß des Landvogts von Mendris die Früchte dieser Güter haben verbieten lassen. Da nun gemäß der zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand bestehenden Capitel keine Partei der andern arrestiren oder verbieten dürfe, sondern der Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Richter suchen solle, so verlange er, daß man die Rusconi vor seinen ordentlichen Richter weise. Dagegen erwiedern die Brüder Rusconi, die Heimsteuer ihrer Mutter sei auf diesen Gütern versichert worden; als sie dann außer Landes gewesen, seien die Güter verkauft worden, was nach den Statuten dieser Lande nicht hätte geschehen sollen. Da nun die Güter in der Landschaft Mendris liegen, so glauben sie, der Landvogt daselbst sei der ordentliche Richter. Bei Besichtigung der Statuten findet sich keine Erläuterung hierüber. Obwohl nun zuletzt die Brüder Rusconi gütlich einwilligten, den Pusterla vor seinem ordentlichen Richter zu suchen, soll doch jeder Bote die Sache heimbringen, damit man auf dem nächsten Tage den Landvögten ennet dem Gebirg für künftige ähnliche Fälle eine Erläuterung gebe. **c.** Der Landvogt zu Mendris, Andreas Freuler von Glarus, zeigt an, als vor einigen Monaten die Graubündner vor Hohen-Siena geschlagen worden, seien im Abzug bei 327 Eidgenossen bei ihnen gewesen und nach Mendris gekommen; daselbst seien sie beherbergt und genährt worden, auch habe man bei 6 Kronen ausgegeben, damit sie über den Lauisersee fahren konnten; er bitte um einen ziemlichen Abtrag dieser Kosten. Auch Jost Pfyffer, der Landvogt zu Lauis, meldet, er habe mit diesen Kriegsleuten große Kosten gehabt, verlangt aber keine Entschädigung, außer daß man ihm 16 Kronen ersetze, die er sechszehn Gesellschaften dieser Leute im Namen der Obern gegeben habe. Wird heimgebracht; Antwort auf der nächsten Jahrrechnung hier. **d.** Die Kosten bei dieser Jahrrechnung sind folgende: 1. Da die

Landvögtin wegen der Boten große Unruhe gehabt und der Landvogt ihnen viele Ehre erwiesen, so hat man jener 5 Kronen gegeben; 2. des Landvogts Jungfrauen, Knecht und Köchen (?) 2 Kronen; 3. da der Malefizschreiber keinen bestimmten Lohn hat und aber nach altem Brauch jährlich jeder Bote ihm 1 Krone schenkte, 6 Kronen; 4. dem Trompeter laut dem Abschied zu Baden 2 Kronen; 5. da der Landschreiber seit vier und zwanzig Jahren im Dienst und ein alter nothdürftiger Mann ist, hat man ihm 2 Kronen gegeben; 6. sein ordentlicher Jahrlohn 52 Kronen; 7. da jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist hat man ferner dem Landschreiber für den Abschied 6 Kronen gegeben; 8. dem Zollerknecht zu Mendris 1/2 Krone; 9. dem Seckelmeister zu Lauis 1/2 Krone; 10. den Consuln zu Morco, Ponte und Sonvico jedem 1 Dickpfenning. **c.** 1. Beide Fiscalen und Landweibel eröffnen, wie sie stets ihres Amtes walten, auf manchen klagen und fahnden müssen und niemand verschonen dürfen, wodurch sie sich große Feindschaft zuziehen. Zur Entgeltung haben dann die Obern jährlich jedem 4 Kronen zur Belohnung und 6 Kronen zu einer Verehrung gegeben. Wie sie nun vernommen haben, sei ihnen diese Verehrung durch einen Abschied vom 3. September 1554 zu Baden entzogen worden. Das müsse sie sehr beschweren, da sie nur die genannte Belohnung beziehen und den Nutzen der Kammer stets gefördert haben; sie bitten, sie gnädig bedenken zu wollen. 2. Ebenso eröffnet der Statthalter zu Lauis, er sei stets an sein Amt gebunden und befördere den Nutzen der Kammer; nichtsdestoweniger beziehe er von den Obern gar keinen Lohn; einzig seien seiner Frau jährlich zu einer Verehrung oder Letzi 6 Kronen gegeben worden. Er habe nun vernommen, daß diese Verehrung abgestellt worden sei. Da er aber wegen der Geschäfte der Kammer seine eigenen liegen lassen müsse, so bitte er seiner zu gedenken. 3. Endlich eröffnet der Trompeter zu Lauis, er müsse alle Bußen, die der Kammer gehören, mit großer Mühe und Arbeit einziehen und den Landvögten allen Gehorsam leisten; hiefür habe er jährlich 4 Kronen erhalten, vernehme nun aber, daß ihm 2 Kronen abgebrochen worden seien; er bitte, ihm die alte Belohnung zu belassen. Zufolge des angeführten Abschiedes vom 3. September 1554 haben die Boten nicht Gewalt, diesen Amtleuten zu entsprechen, finden aber, daß wenn diesem Abschied nachgekommen wird, solches mehr zum Schaden als zum Nutzen der Kammer gereiche. Man will daher die Sache heimbringen, um ab der nächsten Tagleistung dem Landvogt zu Lauis Bescheid zu geben. **f.** Die Kaufleute des Wollengewerbes zu Lauis eröffnen, im Jahre 1539 haben die Obern ihnen ein Capitel vergönnt, welches dahin gehe: Zum Zwölften und Letzten mögen die Tuchleute zwei „Aytt“ oder Aufseher, fromme Biederleute, jährlich wählen und dem Vogt präsentiren; dieser soll ihnen den Eid geben, daß sie die Tücher, „wullen farwen“ und andere, die zum Gewerbe gehören, besichtigen sollen, wie das anderwärts auch der Brauch ist, damit man jede Gattung in ihrer Werthschaft erkenne, kein Betrug geübt und gute Waare verfertigt werde. Sie sollen auch schwören, von niemand Miet oder Gaben zu nehmen. Diejenigen Tücher, welche sie solcher Art besichtigen und für gut und gerecht erkennen, die sollen sie mit ihrem Siegel bezeichnen. Wenn sie aber unwerthschafte Tücher oder sonst Betrug erfinden, so sollen sie bei ihrem Eid die Betreffenden nach Verdienen bestrafen und sie dem Landvogt anzeigen und überantworten. Da nun zu Mailand, Como und an andern Orten, wo solche Gewerbe sind, die dortigen („ire“) Aytt um alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Kaufleuten und Werchleuten des Gewerbes wegen ereignen, urtheilen und diesfalls ihre Satzungen haben, so bitten sie, dieses ihnen auch zu gestatten und ihre Satzungen zu bestätigen. Da man dieses Begehren für billig findet, so hat man ihnen entsprochen; und obwohl die Gesandten von Bern und Uri hierin nicht eingewilligt haben, sondern bei den frühern Artikeln verbleiben wollten, so ist die Sache doch mit der mehreren Stimm beschlossen worden. **g.** Auf der Tagleistung im verflossenen Mai zu Baden haben die Boten der Eidgenossen

auf Hintersichbringen an die Obern beschlossen, daß die Jahresbelohnung der Landvögte einet dem Gebirg verbessert werden solle, und es sollen die auf diese Jahrrechnung dahin abgehenden Boten bevollmächtigt werden, hier einen diesfälligen Beschluß zu fassen. Nach Eröffnung der Instructionen hat man nun die Belohnung der Landvögte in Gemäßheit des Beschlusses der benannten Tagsatzung bestätigt, obwohl die Boten von Freiburg und Solothurn hierin nicht einwilligen wollten. **h.** Zwischen Paulus de la Croce von Ripa und Peter de Sol von Lauis ist ein Streit enstanden in Betreff des Guts Pontegana, das dem bischöflichen Stuhl zu Como gehört, weßhalb die genannten Parteien vor den Boten erschienen sind. Die letztern erkennen, Peter de Sol und Hauptmann Octavian, der des Paulus Tochtermann ist, sollen das genannte Gut gemeinschaftlich benützen, wie das diefällige Urtheil des Weitern besagt. In diesen Beschluß hat der Bote von Solothurn nicht einwilligen wollen — Den Abschied unterschreibt Josua Zumbrunnen von Uri, Landschreiber zu Lauis.

i. Die Rathsboten erklären einhellig, bei den auf dem Tag vom 3. September 1554 erlassenen Beschlüssen, Art. **f** und **l** (sie werden hier wiederholt) zu verbleiben und solle denselben nachgekommen werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen, die betreffenden Artitel den Amtleuten anzuzeigen. **k.** Landvogt Pfyffer eröffnet, die Statuten von 1539 schreiben vor: Wenn ein Landvogt jemand bestrafe und der Gebüßte sich über die Strafe beschwere, und die Sache vor die Eidgenossen ziehen wolle, so soll er das auf der nächsten Jahrrechnung zu Lauis thun. Es meinen nun einige Fürsprecher, wenn sie schon wegen einer Beschwerde gegen eine Strafe vor die Eidgenossen kehren wollen, so seien sie doch nicht schuldig zu appelliren und die Appellazkrone zu erlegen. Der Landvogt fordere nun hierüber eine Erläuterung. Die Boten erkennen, wenn jemand sich über ein Urtheil, es sei criminalisch oder burgerlich, beschwere und deßwegen vor die Obern gelangen wolle, so solle derselbe innerhalb acht Tagen vom Erlaß des Urtheils an appelliren und die Appellazkrone erlegen. St. A. Lucern: Statuten von Lauis S. 56.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1555—1561, f. 17; der des Berner aus seiner Instruction vom 14. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 441; der des Basler a tergo des Basler Exemplars; der des Solothurner aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 33.

f aus dem Berner, **g** aus dem Freiburger und Solothurner, **h** aus dem Solothurner Exemplar.

Zu **d.** Dieser Artikel wird im Berner Exemplar wie folgt eingeleitet: „Harnach folgt der unkosten, so uf dieser jahrrechnung usgericht worden, wie wol der herr von Bern nit harzu verwilliget, sonder vermeint, es by dem abscheid deshalb zu Baden usgangen entlichen zu beliben lassen."

Zu **i** und **k.** Um die Hiehergehörigkeit dieser Artikel zu beurtheilen muß Folgendes angeführt werden: Nachdem unsere Quelle die angeführten Beschlusse vom 3. September 1554 ausdrücklich als solche angeführt hat, fährt sie im unmittelbaren Anschluß fort: „Daruf haben m. g. herren, die gsandten rathsboten uf obgemelter (sic) jahrrechnung zu Lowis versammt, sich einheiliglich erlüteret" ꝛc. wie **i.** Sodann folgt unter dem Titel: „Uf obgemelter jahrrechnung zu Lowis" unser Art. **k.**

395.

Freiburg. 1555, 1. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 496.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Michael Augsburger; Niklaus Zurkinden.

1. In Betreff der Schatzung der liegenden Güter der Grafschaft Greyerz sind die Schätzer ob und diejenigen unter der Bocken so auseinander gegangen, daß zwischen der höchsten und der niedrigsten Schatzung ein Unterschied von 21,000 Florin besteht. Auf das Hintersichbringen beiderseitiger Anwälte haben die beiden Herrschaften die Sache dahin ausgeglichen, daß von der höchsten Schatzung 10,500 Florin weggethan werden sollen; der Rest soll die endliche Schatzung sein und bleiben. 2. Anbelangend die Würdigung der Vesten, Häuser und Gebäude stunden sich eine Schatzung von 10,000 Kronen und eine solche von 3000 Kronen gegenüber. Nach vielerlei Auf- und Abbietens mit Wissen und Willen der beiderseitigen Obern ist die Schatzung auf 4500 Kronen gestellt worden, wie das in der endlichen Abrechnung der Commissarien sich findet. 3. Diejenigen von Rötschmund, welche dem zu Greyerz am 9. Juni erfolgten Spruch in Betreff der Usages nicht beigetreten waren, haben auf diesen Tag gütlich denselben in aller Form und Gestalt wie ihre Umsässen angenommen und sind auch in die Rechnung gekommen. 4. Dem Bailli zu Greyerz und dem Tschachtlan zu Saanen wird jede Stadt die Hälfte der für beide Städte gehabten Kosten gemäß dem Abschied vom 9. Juni auf die erste Forderung ausrichten. 5. Der von St. Germain hat seiner Forderung von 400 Pfund, bezüglich welcher er zu Greyerz abgewiesen worden ist, keine weitere Folge gegeben; dabei läßt man es verbleiben. 6. Anbelangend das Edellehen des Hemman Offenburger und die zwei Ochsen, die er jährlich auf der Grafschaft hat, haben sich die Gesandten über keine andere Abtheilung vergleichen können, als daß dieses Edellehen mit Nutzen und Beschwerde jeder Stadt zur Hälfte heimdienen soll. 7. Der Span wegen der Frohntagwen derer von Lessoc und Anderer an das Schloß Greyerz, welche die Gesandten von Bern in Rechnung zu bringen verlangten, ist gegen demjenigen betreffend die Jurisdiction über die freien Güter zu Saanen und die Kirchengüter zu Rötschmund, welche die Gesandten von Freiburg der Schatzung einzuverleiben begehrten, aufgehoben worden, so daß jeder Theil von seiner Forderung abgestanden ist. 8. Die Schatzung der Zinsen, Zehnten, Herrschaftsrechte, Gerichtszwinge und anderer Stücke, mit welcher die Commissarien beauftragt worden sind, und die ihre Rechnung enthaltet, haben die Gesandten und Verordneten beider Städte auf Befehl ihrer Obern angenommen. 9. Mit den Gelten des Grafen von Greyerz sind die Zinsen und Kosten, die bis auf den Tag des Kaufs der Grafschaft gelaufen sind, berechnet worden; sie betragen 11,483 Kronen 11 Batzen 10 Schilling, woran jede Stadt die Hälfte laut den Quittungen bezahlt hat. 10. Da man mit den genannten Gelten auch in Betreff des Hauptgutes der 80,500 Kronen und der später laufenden Zinse übereinkommen muß, so wird hiefür ein Tag auf den letzten Sonntag im August (25. August) bestimmt und ihnen angezeigt, es werden sich die beiden Städte über den Ort einigen und der Rath von Bern werde hierüber an Lucern und Basel berichten, damit von hier aus die übrigen Gelten, welche auf die genannte Kaufsumme angewiesen sind, in Kenntniß gesetzt werden. Es sei aber nicht nöthig, daß alle mit großen Kosten erscheinen, sondern es mögen mehrere einen gemeinsamen Bevollmächtigten mit ihren

Hauptbriefen abfertigen, um mit den Städten zu verhandeln. Diese haben die Gelten auch gebeten, wegen der bis zu dem betreffenden Tage laufenden Zinse keine Kosten aufzutreiben. 11. Es wird in Folge des Angeführten nöthig sein, sich in Betreff der Hauptgüter, die jede Stadt übernehmen will, in Kurzem zu vergleichen. 12. In Betreff der alten Frau und des unehelichen Töchterleins des Grafen im Schloß zu Greyerz ist abgeredet worden, daß die Stadt Freiburg, ohne Beschwerde derer von Bern, diese Personen übernehme. In gleicher Weise hat die Stadt Freiburg übernommen, mit dem Zimmermann in Betreff seiner von der Bauarbeit im Schlosse herrührenden Ansprache übereinzukommen. 13. Die Gesandten und Verordneten beider Städte besprechen sich in Betreff des Ueberschusses, um den die Schatzung der Grafschaft die Kaufsumme nicht erreicht; die Gesandten von Bern meinen, diese Summe solle auf jede Partei in Gemäßheit der Schatzung abgetheilt werden; die Verordneten von Freiburg dagegen sind der Ansicht, die Vertheilung solle nach Marchzahl des jeder Stadt zugefallenen Landes erfolgen. Da die Boten sich hierüber nicht vereinigen können, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag, auf dem Gesandte beider Städte zusammenkommen, weiters darüber zu verhandeln. 14. Die Gesandten von Bern beantragen, wenn diese Angelegenheit vollzogen sei, so sollen die Unterthanen beider Herrschaften ohne Neuerung, wie von Altem her, unter einander handeln, wandeln und handtiren mögen. Die Verordneten von Freiburg glauben, ihre Obern werden dieses nicht beanstanden, doch wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Weiteres zu beschließen. 15. Die Gesandten von Bern ersuchen die Verordneten von Freiburg, wenn sie etwa unwillig geworden seien über Augustin, den Wirth zu Greyerz, und sein Volk, weil er ihnen auf der Tagleistung daselbst in der Fasten Fleisch gekocht habe, diesen Unwillen fallen zu lassen und ihn deßwegen nicht zu bestrafen. „Sind sy des wol zefriden gsin."

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 460 und aus ihrer Missive an Bern vom 1. Juli, ebendaselbst: Freiburgbuch BB, f. 115. In einer andern Missive vom 3. Juli, ebendaselbst f. 116 verso, wird nebst den drei Angegebenen auch Anton Tillier als Gesandter genannt.

396.

Luggarus. 1555, 8. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Band II. **Staatsarchiv Zurich:** Eidgenössische Abschiede 1512–1560, f. 208 und 214. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgen. Abschiede NN, S. 359. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555–1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Eidgenössische Jahrrechnungen Band No 1–4. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 33.

Gesandte: Wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

a. Es ist vielfach angezogen worden, wie die Landvögte zu Mendris und im Mainthal Bußen, welche das hohe Malefiz betreffen, wie Diebstahl, Meineid und dergleichen, sich selbst zueignen, während sie billiger der obrigkeitlichen Kammer zufielen. Ebenso, daß einige Landvögte, weil die übrigen Bußen von jeher ihnen zufielen, mit Strafen so unziemlich fahren und die armen Leute so bedrücken, daß billig ein Einsehen gethan werden sollte. Da man aber ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, damit vorgesorgt werde, daß künftig „den armen lüten nit also die hut uber die oren abzogen" (werde). **b.** Vor den Boten ist Stoffel del Punt aus dem Mainthal gegen der Commune Bugnaico (Bignasco) wegen eines

vor einigen Jahren geschehenen Tausches einiger Allmenden im Rechten gestanden. In Betracht, daß keine Allmenden ohne Vorwissen der Obrigkeit hinweggegeben werden sollen, wird dieser Tausch aufgehoben und die betreffende Allmende der Commune wieder zugesprochen. Daneben erhalten die Boten glaubwürdigen Bericht, daß diese Commune und andere in der Landschaft Mainthal häufig solche Allmenden weggeben; so habe unlängst eine Commune ein Stück guter Allmende, das eine große Summe Kronen werth wäre, dem alten Dolmetsch, Peter Albert, umsonst zugestellt, wodurch der arme Mann aber beschädigt wird. Dieses ist schon früher in den alten Abschieden heimgebracht, aber darin zu verhandeln vergessen worden. Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, damit dem Bedürfniß gemäß ein Einsehen geschehe. **c.** Auf der Jahrrechnung zu Baden haben mailändische Botschafter sich beklagt: 1. Zwei von Mendris, Hans Bitzozero und Alois Vincenzio, haben zu Como ohne Licenzien vieles Korn gekauft, weßhalb sie Pferd und Korn mit Recht verloren hatten; doch sei ihnen auf die Bitte des Landvogts von Mendris beides wieder zugestellt worden. 2. Der über das Korn gesetzte Amtmann zu Como habe einige von Mendris angetroffen, die viele Pferde mit Korn beluden; und als er den Licenzien nachgefragt habe, habe einer unter ihnen gesagt, er habe sie im Busen, dann in einem „Fatzenlettli" (Nastuch) und habe ihm dann einen Stein auf die rechte Schlafader geworfen, daß ihm das Blut heruntergeronnen sei; die andern haben auf seine Diener geschlagen. Nachdem der Amtmann ab dem Pferde gefallen sei, seien acht Mendriser mit den Schwertern auf ihn gedrungen, haben ihm fünf Wunden versetzt, ihn mit Steinen beworfen und ihm sein Schwert und einem seiner Diener eine Büchse genommen und den Amtmann so mißhandelt, daß er fünfundzwanzig Tage das Bett hüten mußte und sich „sterbens verwegen". Da nun die Eidgenossen in einem ernsthaften Schreiben harte Bestrafung der Schuldigen verlangen, so hat man allen Handel dem Landvogt zu Mendris gemeldet und ihm aufgetragen, die Betreffenden unverzüglich vor die Boten nach Luggarus zu weisen. Der Landvogt antwortet nun, er habe sich bei seinen Amtleuten und dem Rath zu Mendris und Balerna erkundigt, ob Zwei so heißen, wie angegeben werde und ob man diese in dem Amtsgebiete kenne; ebenso, ob man von dem Vorfalle mit dem Amtmann etwas vernommen habe; da habe niemand hievon etwas wissen und einen Hans Bitzozero und Alois Vincenz kennen wollen; er, der Landvogt, habe auch für keine dieses Namens und in keinen Sachen, wie da eingeklagt worden, gebeten, verwundere sich also, wie man solches anzeigen dürfe. Der Handel wird nun, um die Angehörigen der Eidgenossen zu verantworten, in den Abschied genommen. **d.** Die Landleute von Livinen lassen vorbringen, sie haben in letzter Zeit ein neues Rathhaus gebaut und bitten um Fenster und Ehrenwappen der Orte. Wird in den Abschied genommen und ihnen angezeigt, sie werden auf dem nächsten Tag Antwort erhalten. **e.** Die von „Choy" (Coglio?) aus dem Mainthal zeigen an, sie wollen eine hölzerne Brücke, die so übel beschaffen sei, daß schon Leute und Vieh beschädigt worden seien, durch eine steinerne ersetzen, seien aber arm und bitten daher um eine Beisteuer. Da den Boten aufgetragen worden ist, über die zu Baden aufgestellte Ordnung heraus nichts wegzugeben, so wird diese Angelegenheit heimgebracht. **f.** Den Boten der VII Orte zeigt der Landschreiber zu Luggarus, Walther Roll, an, ein gewisser Bodan (Bedano), der auch zum Theil ein Anfänger des neuen Wesens gewesen sei, halte zu Luggarus Schule. Den habe er angewiesen, seine Schüler alle Sonntage und gebannten Feiertage zum Amt der hl. Messe zu führen, damit er die Jugend in der Gottesfurcht erziehe. Das aber habe er übersehen. Ebenso habe er einige ungebührliche Worte über den Erzpriester von Luggarus ausgegossen. Den Schreiber bedünke daher, zu Vermeidung von Bösem wäre der Betreffende besser außerhalb des Landes als in demselben; er verlange den Rath der Boten. Es wird ihm gerathen und befohlen, den Bodan aus

dem Lande zu verweisen; in diesen und in andern Dingen werden die Obern den Schreiber kräftig unterstützen. **g.** I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Mainthal des hintern und vordern Gerichts 600 Pfund jährliche Steuer gleicher Währung. 3. Vom Potesta aus Verzasca 112 Pfund genannter Währung, ebenfalls Steuer. 4. Vom Seckelmeister aus der Riviera di Gambarogno die Steuer mit 275 Pfund gleicher Währung. 5. Von den Consuln von Brissago wie oben 68 Pfund. 6. Die Zoller zu Luggarus haben den Zoll für 800 Sonnenkronen empfangen; davon werden jetzt 700 Kronen bezahlt, die übrigen 100 Kronen haben die Boten der acht Orte, die auf Dreikönigentag (6. Januar) zu Luggarus waren, erhalten. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen glauben nun, daß von diesen 100 Kronen ihren Obern „fünfzig (Glarus: fünf) kronen zuvorschutz fünfzig kronen" gehören. Die Boten der acht Orte entgegnen, die damals gefallenen Bußen seien zu Handen gemeiner XII Orte bezogen worden. Die Sache wird in den Abschied genommen. 7. Der Landvogt zu Luggarus, Esaias Rouchli von Zürich, hat für eingenommene Bußen 154 Kronen und 3 Dicken verrechnet; hievon gehört ihm und dem Landschreiber ein Drittheil. Daneben betragen seine Ausgaben für auf längere Zeit Gefangengehaltene, für Bauten und Beschaffung von Hausrath für das Schloß und andere Kosten für die Kammer 103 Kronen und 1 Dicken; endlich verrechnet er 113½ Kronen und 2 Batzen, die ihm die letztjährigen Boten auszugeben befohlen und dafür eine Schrift zugestellt haben. Hiernach ist man ihm schuldig geblieben 114 Kronen 1 Dicken 2 Batzen, was man ihm bezahlt hat. Mit seiner Rechnung ist man zufrieden. II. Ausgaben: 1. Löhnungen: Dem Landschreiber 52 Kronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 15 neue Kronen, weniger 2 Batzen, die man ihnen gemäß ihrer Schrift wegen des Zolls zu Magadin schuldig ist. 3. Dem Landschreiber für die Abschiede, da dieselben überall bezahlt werden, 6 Kronen. 4. Der Landvögtin für ihre Mühe („Ummuß") 4 Kronen zu Letzi. 5. Dem Folterer zu Lugarus 2 Kronen. 6. Dem Weibel Maynett 1 Krone. 7. Dem Seckelmeister und des Zollers Diener „beiden" (jedem?) 1 Krone. 8. Dem Seckelmeister im Mainthal 1 Dicken. 9. Hieronymus dem „Giger" 1 Krone. 10. Johann Domenig (?), einem Schlosser, 2 Kronen. III. Nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis erhält jedes Ort 124 Sonnenkronen und 55 neue italienische Kronen. Dabei haben die Boten die 20 Kronen, die ihnen nach altem Brauch von beiden Rechnungen gehören, nicht davon genommen. Den Abschied unterschreibt: **Walther Roll von Uri, Landschreiber zu Luggarus.**

Die Quellen für die Gesandtennamen wie bei der Jahrrechnung zu Lauis.

Im Zürcher, Berner, Glarner und Basler Exemplar fehlt f.

Zu **g** II. Das Solothurner Exemplar hat den Nachsatz, der Bote von Solothurn habe zu den Ausgaben, die über den Abschied von Baden hinaus erfolgt sind, nicht einwilligen wollen.

397.

Solothurn. 1555, 20. Juli (Samstag [nach?] St. Margarethentag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 168. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß; Hans Jäger. Glarus. Fridolin Vogel. Basel. Jacob Götz. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. Solothurn. „Beid Schultheißen und der, so die Frag hat, U. Schwaller, Seckelmeister." (Andere nicht bekannt).

a. I. Artikel, welche den Gesandten des Königs von Frankreich, dem Herrn von St. Laurent und dem Herrn von Mandosse, durch die Boten der XI Orte vorgehalten werden sollen. 1. Wenn die Eidgenossen dem König die verlangten Knechte erlauben, so sollen dieselben nicht wider die Vereinung, auch nicht wider die Erbeinung oder die mailändische Capitulation geführt werden. Würde dem entgegengehandelt, so würden die Obern verursacht, die Knechte wieder heimzumahnen. 2. Da der König so gar kleine Bestallungen zu geben Willens ist, so glaubt man, die Hauptleute können dieselben nicht annehmen, auch um so kleines Geld dem König nicht solche Knechte zubringen, daß ihm Nutzen geschaffen und der Eidgenossenschaft ihre Ehre befördert werde. Die Gesandten des Königs mögen daher vorsorgen, daß diesfalls ein Einsehen gethan werde. Würde aus dem genannten Uebelstande ein Nachtheil erfolgen, so wollen sich die Obern verantwortet haben. 3. Der König soll gemäß der Vereinung nicht weniger als 6000 Mann annehmen; es ist bekannt, daß der Kaiser sich sehr verstärkt hat, daher der König dieser Zahl im Piemont sehr bedarf. 4. Da geklagt wird, wie im Piemont die Bezahlungen für Hauptleute und Knechte sehr verzögert und ihnen die Münze zu hoch im Werthe berechnet werde, so verlangen die Eidgenossen, daß ihre Kriegsleute mit Gold und mit unverrufener Münze guter Währung und gemäß der Vereinung je im Anfang eines Monats bezahlt werden. 5. Wenn die Knechte von dem Obersten oder den Hauptleuten Paßporte erhalten, so soll der König dafür sorgen, daß sie in seinen Landen nicht, wie es schon geschehen ist, ausgezogen und beraubt werden. 6. Es sollen nicht so viele Hauptleute von den Unterthanen und Zugewandten, wie es bisher der Fall war, sondern desto mehr von den Orten genommen werden, damit dem König nicht Schaden und der Eidgenossenschaft kleiner Ruhm erwachse. 7. Die Knechte sollen nicht von einander getrennt werden. 8. Die Gesandten sollen berichten, wo die erste Musterung erfolge. II. Antwort der französischen Gesandten auf die vorstehenden Artikel. 1. Der König wolle die Eidgenossen nicht anders als nach der Vereinung brauchen, die er in allen Punkten erfüllen wolle, was er auch von den Eidgenossen verlange. 2. Die Bestallungen für die Hauptleute werden gleichförmig sein den Bestallungen jener, welche schon im Piemont sind. Dieselben seien genügend und ziemlich und es wäre nicht billig, wenn ein Unterschied gemacht würde, da sie miteinander und am gleichen Orte dienen werden. Dabei mögen die Eidgenossen es nicht verübeln, wenn man ihnen bemerke, es sei der Brauch, daß man um die Bestallungen einzig mit den Hauptleuten übereinkomme, denen man genügenden Anlaß biete, zufrieden zu sein und dem König Knechte zuzuführen, die ihm redlich dienen und sich und ihrer Nation Ruhm erwerben. 3. Man möge sich begnügen, wenn der König nur 4000 Knechte annehme, wie solche der Herr von St. Laurent verlangt habe; wenn sie zusammen kommen, so gebe es doch einen namhaften Haufen, der sich bis auf 10,000 belaufen werde. Nebstdem gedenke der König hernach

8000 Knechte nach der Picardie aufbrechen zu lassen; da wünsche er nun einige der tapfern alten Hauptleute für diesen Zug, dem er persönlich beiwohnen wolle, zurückzubehalten. 4. Betreffend die Bezahlung der Hauptleute und Knechte werde getreulich die Vereinung befolgt werden. 5. Der König werde nicht dulden, daß denjenigen Knechten, welche von dem Obersten, dem Lieutenant oder von ihrem Obersten (sic) Paßporte haben, etwas Leides geschehe; im Gegentheil, sie sollen besser gehalten werden als des Königs eigene Unterthanen. Anderseits mögen die Eidgenossen auch verschaffen, daß die Knechte nicht ohne Paßporte die Fähnchen verlassen und daß die, welche es thun, bestraft werden. 6. Mit den Hauptmannsstellen gedenke der König die Orte voraus zu berücksichtigen, wie es billig sei. Wo aber etwa gute alte Hauptleute bei den Zugewandten und Unterthanen vorhanden seien, da werden es die Eidgenossen nicht übel nehmen, wenn man sich dieser, nachdem die Orte versehen sein werden, wie bisher bediene. 7. Da dieser Artikel heiter durch die Vereinung erläutert sei, so soll man nicht befürchten, daß etwas Anderes gethan werde. 8. In Betreff des Orts der ersten Musterung haben sich die Gesandten noch nicht entschlossen; sie werden diesfalls wie gebräuchlich mit den Hauptleuten übereinkommen, immerhin werde ein gelegener Ort bestimmt werden. III. Man betrachtet, daß der König zu seiner Verstärkung und die Knechte, die im Piemont sind, zur Abwendung von Gefahr eines Nachschubs von Knechten bedürfen; dagegen wollen Freiburg und andere Orte nicht weniger als 6000 Mann, gemäß der Vereinung, erlauben; die Mehrheit der Orte aber bewilligt dem König die verlangten 4000 Knechte, doch sollen sie nur nach Vorschrift der Vereinung geführt werden. Der König soll sich nicht weigern, in Betreff der Knechte, welche gemustert worden sind und die erste Bezahlung „erhalten werden", wenn ein Knecht stirbt, nichtsdestoweniger dessen Erben für drei Monate zu bezahlen, da die Hauptleute, wenn sie heimkommen, auch hiefür angegangen werden. Ferner sollen die Gesandten sich beim König verwenden, daß er die Treforiers, Commissarien und Musterherren anweise, den Hauptleuten nicht so viele Knechte wie bisher zu cassiren und auszumustern, da früher solches auch nicht der Fall war. IV. Die Gesandten des Königs, nachdem ihnen diese Antwort eröffnet worden, verdanken sehr den erzeigten guten Willen, versprechen denselben dem König zu melden, der hierüber großes Wohlgefallen empfinden werde. Im Weitern antworten sie Folgendes: Bei Bewilligung der 4000 Mann sei der weitern 6000 nicht erwähnt worden; sie bitten, dieselben auch zu bewilligen, damit wenn der König ihrer in der Picardie, wo sich der Feind bei den Frontieren hereinlasse, bedürfe, sie ohne Zögerung zur Hand seien. Die Forderung, daß die Erben von Knechten, die nach der Musterung vom ersten Monate und nach Empfang der ersten Bezahlung sterben, noch für drei Monate bezahlt werden sollen, sei ihnen noch nie vorgekommen; sie haben hiefür keine Vollmacht, wollen dieses an den König schreiben, dessen Antwort der Herr von St. Laurent mittheilen werde. Die Musterung anbelangend wolle man trachten, daß die Billigkeit beobachtet und ein solches Einsehen geschehe, daß die Hauptleute zufrieden sein werden. V. Die eidgenössischen Boten erwiedern, da der Zug in die Picardie nicht sofort vorgenommen werde, so glauben die Obern, der König werde die betreffenden Knechte nicht so gar nothwendig haben. Da überhin die Instructionen ungleich lauten, so wird die Sache ohne etwas zuzusagen oder abzuschlagen in den Abschied genommen. Man glaube, wenn mittlerweile der König der Knechte bedürfte und dann die Obern gemäß der Vereinung hierum ersuchte, so werden ihm dieselben nicht verweigert werden. In Betreff der Bestallung lasse man es bei der Antwort der französischen Gesandten verbleiben, da sie glauben, mit den Hauptleuten so übereinzukommen, daß sie dem König tapfere und redliche Kriegsleute zubringen können; würde indessen von daher einiger Nachtheil entstehen, so wollen die Obern sich verantwortet haben. Auch die Musterungen anbelangend soll es bei dem Erbieten der Gesandten verbleiben, doch soll demselben

nachgekommen werden. VI. Die Boten von Unterwalden sind nicht ermächtigt, etwas zuzusagen oder abzuschlagen, sondern sollen die Antwort der Gesandten des Königs heimbringen; die Boten von Basel und Schaffhausen sind instruirt, nichts zu bewilligen, wenn ein Ort sich ausschließen würde. Diese Gesandten haben daher die Sache in den Abschied genommen, in der Hoffnung, ihre Obern werden sich von den übrigen Orten nicht söndern. VII. Die Boten von Glarus ziehen instructionsgemäß an, ob man nicht den Hauptleuten im Piemont schreiben sollte, daß sie die Mannschaft ihrer Fähnchen vollständig halten sollen. Da die andern Boten diesfalls keine Instruction haben, so wird hierüber nichts berathen, sondern jedem Ort überlassen, den Seinigen zu schreiben, was ihm gut scheint. VIII. Die französischen Gesandten bitten, die Knechte, welche die Fouriere der Hauptleute aus dem Piemont behufs Erfüllung der Mannschaftszahl annehmen, zu bestimmen, daß sie sich auf der Straße fördern; ihre Musterung und diejenige der jetzt behandelten Knechte falle vielleicht auf die gleiche Zeit zusammen, und da möchte sonst Betrug vorgehen. Man nimmt das in den Abschied, mit dem Erbieten, den besten Fleiß anzuwenden. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Solothurn. **b.** Zu gedenken, daß der Bote von Glarus, Fridli Vogel, die von Appenzell um ein Fenster bittet. **c.** Der Bote von Basel soll eingedenk sein, an seine Obern zu bringen, da diese denen von Solothurn in Betreff des Scheiterzolles zu Dornach an der Brücke wie von Alters her von jedem Klafter 3 Rappen zu geben keinen Eintrag thun wollen, so mögen sie ihre Boten, die auf die nächste Jahrrechnung nach Baden gehen, beauftragen, den Spruch- oder Vertragsbrief mitzunehmen, damit der Landschreiber daselbst, der den Brief gemacht hat, anstatt des Einen Rappen drei Rappen darein setze. Den Boten von Solothurn werde zum gleichen Zwecke der Brief auch mitgegeben, damit die Aenderung von der gleichen Hand geschehe. **d.** Die Boten von Freiburg legen denen von Solothurn einen Gültbrief von 2000 Gulden vor und bemerken, da derselbe auf die von Solothurn laute („uf minen herren stande"), ganz und unversehrt sei, und sie sich in demselben bekennen, 2000 Gulden erhalten zu haben, dagegen aber der Zins nun lange Jahre nicht mehr entrichtet worden sei, so seien die Gesandten beauftragt, die von Solothurn anzugehen, damit diesem Briefe nachgelebt werde. Die von Solothurn ersuchen die Boten von Freiburg, ihre Herren aufmerksam zu machen, die benannte Verschreibung sei nun über hundert und vier Jahre alt, in allen Rechnungsbüchern derer von Solothurn werde nichts von derselben gefunden und sie wissen nicht, daß je ein Zins davon bezahlt worden wäre; die von Freiburg mögen daher hievon abstehen und die von Solothurn diesfalls ruhig lassen; man werde ihnen dieses zu vergelten wissen. Sollte dieses wider Verhoffen nicht erfolgen, so wollen sie, wenn auch mit Mißlieb, denen von Freiburg das Recht vorgeschlagen haben.

Das Datum des Abschiedes ohne Ausrechnung (Samstag St. Margarethen Tag) in der Lucerner Instruction, St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q S. 175. Dasselbe auf den Umschlägen des Schwyzer, Glarner, Basler und Schaffhauser Exemplars. Im Solothurner Rathsbuch No. 50, S. 56 (bei der Bezeichnung der Gesandten) lautet das Datum auf Freitag nach Margaretha, das „nach" ist aber, wie es scheint, aus: vor corrigirt.

Der Name des Lucerner Gesandten aus dessen Instruction (Fundort oben); der des Glarner aus dem Artikel **b**; der des Basler aus dessen Instruction, K. A. Basel: Abschiede 1555—1556 und auf dem Umschlag des dortigen Abschieds; der der Freiburger aus ihrer Instruction vom 18. Juli 1555, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7; die Bezeichnung der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 56, S. 50.

b aus dem Glarner, **c** aus dem Basler, **d** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **a.** 1555, 29. Juli (Montag nach Jacobi majoris). Schultheiß und Rath und der große Rath, die man nennt die Hundert, der Stadt Lucern, an den Gesandten des Königs von Frankreich, den Herrn von St. Laurent, in Solothurn. Durch den Bericht der Gesandten, welche in Solothurn waren, und den dort erfolgten Abschied sei man in Betreff der kleinen Bestallungen und der Abstrickung der Ehrensölde und alter Gebräuche, die sonst bei Zügen der Eidgenossen für den König geübt worden seien, verständiget worden. Man bedaure dieses Vorgehen sehr. Für den Fall, daß der König in der Folge die von Lucern gebrauchen wollte, wolle man ihm jetzt schon anzeigen, daß man sie nicht mit einer so geringen Bestallung ziehen lasse; wären nicht Angehörige derer von Lucern in Piemont, so ließe man jetzt bei dieser geringen Bestallung niemand ziehen. Künftig wolle man mit der Bestallung und den Ehrensölden nach dem alten Brauche gehalten werden, und dulde nicht, daß jeder Gesandte des Königs nach seinem Gefallen mit denen von Lucern sich seinen Nutzen verschaffe; eher wolle man die Angehörigen daheim behalten. Dessen möge der Gesandte den König berichten. Was die Vereinung vorschreibe, wolle man gerne befolgen, sofern sie auch gegen die von Lucern beobachtet und ihre Angehörigen wie unter den Vorfahren des Königs gehalten werden. Würden in der Folge Hauptleute ungehorsam sein und so kleine Bestallungen annehmen, so würde man den Angehörigen bei hoher Strafe verbieten, mit ihnen zu ziehen und die betreffenden Hauptleute selbst bestrafen; denn über die Angehörigen derer von Lucern sei man selbst Herr und wolle über sie keine andern Potentaten regieren lassen.

L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 20. Juli. — K. A. Glarus: Abschiede (beim Abschied vom 28. Juni, richtig 8. September 1555).

Unter gleichem Datum schreibt Lucern an Schwyz. Mittheilung einer Copie des an den französischen Gesandten erlassenen Schreibens. Gleiche Mittheilung sei an die übrigen in der Vereinung stehenden Orte erfolgt.

L. A. Schwyz: Abschiede.

Zu **d.** Dieser Artikel erscheint inhaltsgleich im Solothurner Rathsbuch No. 56, S. 52 unter dem Datum vom 23. Juli (Dienstag nach Maria Magdalenä).

398.

Bern. 1555, 21. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Baillage Gruyères No. 404.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif, Seckelmeister; Hans List, Venner, beide des Raths.

1. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden, um sich über das Tragen jener Summe zu vereinbaren, um welche der Kauf der Grafschaft Greyerz die Schatzung übersteigt. Die Verordneten von Bern erbieten sich, gemäß ihrer Instruction, nach Marchzahl der Schatzung von der benannten Summe ihren Theil zu übernehmen, lassen sich aber schließlich herbei, ihre Obern anzufragen, ob ihnen genehm sein könnte, sich mit dem dritten Theil der fraglichen Summe zu belasten. Die Gesandten von Freiburg glauben hinwieder, die Stadt Bern sollte 15,000 Kronen und die Stadt Freiburg das Uebrige, nämlich 12,396 Kronen bezahlen, erbieten sich aber zuletzt für ihre Person, ihren Obern vorzuschlagen, die Hälfte zu übernehmen; würde keiner dieser Vorschläge belieben, so seien sie der Meinung, man solle die Vesten, Schlösser und liegenden Güter, mit deren Schatzung die Commissarien nicht beauftragt waren, weglassen und dann im Uebrigen nach Marchzahl der Schatzung den betreffenden Ueberschuß vertheilen. Die Vorschläge der Gesandten von Freiburg finden

bei dem Rathe zu Bern keinen Eingang, sondern derselbe beauftragt seine Verordneten, die Boten von Freiburg anzufragen, ob ihnen nicht die vorgeschlagene Theilung nach einem Drittheil und zwei Drittheilen gefallen könnte. Die Gesandten von Freiburg erwiedern hierauf mit der abschlägigen Antwort ihrer Obern und eröffnen, da keine endliche Vergleichung zu Stande komme, so wolle man in Gemäßheit des Anlasses vorgehen, was auch die Verordneten von Bern für den Fall, daß der Antrag ihrer Obern verworfen würde, in Aussicht genommen hatten; es möge daher die Stadt Bern aus ihrem kleinen Rathe zwei Zugesetzte erwählen. Auf dieses bezeichnet der Rath zu Bern Johann Franz Nägeli, alt-Schultheiß, und Ambros Imhof, des kleinen Rathes, als Richter, und verlangt, daß von Seite der Stadt Freiburg ein Gleiches geschehe, wodann für die weitere Verhandlung ein baldiger Tag angesetzt werden solle. 2. Es wird verabschiedet, die Gemeinden und einzelnen Personen ob und unter der Bocken sollen künftig wie früher, da sie unter einem einzigen Herrn gestanden sind, ohne Einführung neuer Beschwerden, Zölle, Geleite oder anderer Auflagen unter einander handeln, wandeln, werben und handtiren mögen, friedlich und ehrsam, wie es guten Nachbarn gebührt. 3. Da der Anlaßbrief, das Urtheil, der Kauf und der Bestätigungsbrief um die Grafschaft Greyerz, nebst der Quittanz gemeiner Gelten, und was sonst noch für Originalien in Betreff dieser Angelegenheit zu Freiburg aufgerichtet worden sind, billig von beiden Städten sollen benützt werden können, so wird abgeredet, daß dieselben zu gemeinen Handen beider Städte bei andern Briefen und Gewahrsamen im Gewölbe der Veste zu Murten aufbewahrt werden sollen. Daneben möge jede Stadt eine mit dem Siegel der andern versehene und durch ihren hiezu verordneten Schreiber unterzeichnete Copie nehmen. 4. Was ferner auf dem letzten Tag am 1. Juli beschlossen worden ist, ist unnöthig, hier zu wiederholen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 11. Juli 1555, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7. Doch steht die Hiehergehörigkeit dieser Freiburger Gesandten nicht außer allem Zweifel.

Der Rath zu Freiburg bezeichnet den Schultheiß Hans Studer und den Venner Hans List als Richter („Unterhändler") und den Hauptmann Clery und den Stadtschreiber („ich") als Rathgeber. (Randnote auf dem Freiburger Exemplar des Abschiedes.)

399.

Grandson. 1555, 25. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B f. 110.

„Verednus miner herren beider stetten Bern und Fryburg verordneten uf den abscheid unusgemachter sachen halb Granson belangend uf wolgefallen und hindersichbringen beider syten herren und obern."

a. Die 400 Florin, welche der Convent laut Rechnung dem François Beson schuldig bleibt, soll der Amtmann von Grandson dem Beson bezahlen und beiden Städten verrechnen. **b.** Die Boten von Freiburg verlangen, daß man den vier Mönchen etwas verordne. Man beschließt, sie stillzustellen, bis man sieht, was der Cur daselbst verbleibe; „dannethin gschäche was do möge". **c.** In Betreff derjenigen, welche Ansprüche auf Kirchengüter machen, eröffnen die Boten von Freiburg gemäß Instruction, die Meinung ihrer Obern gehe

dahin, den auf Freiburg treffenden Theil dieser Güter zu ihren Handen zu ziehen. Wenn dieses denen von Bern auch gefiele, so sollte man den Amtmann von Grandson beauftragen, die betreffenden Güter einzuziehen und besonders zu verrechnen; „sunst der strafen halb wellend sys wie die von Murten halten". Die Boten von Bern glauben dagegen, man solle es bleiben lassen, wie es verabschiedet worden sei; denn als man gemehret habe, habe man ihnen versprochen, sie wie die von Murten zu halten, der Vertrag vermöge das auch. Auf dieses erwiedern die von Freiburg, wenn der Vertrag das vorschreibe, so können sie nichts wider denselben, sondern wollen bei demselben „gstrags" verbleiben. **d.** Die Forderung der beiden Prädicanten von Bayons (?) und Fiez wird „glat" abgewiesen. **e.** In Betreff der Stellvertretung des Kirchherrn von Bugelle, die er wegen seiner Cur begehrt, und der Handlung des Pierre Cordey wird die Sache heimgebracht. **f.** Anbelangend den Span zwischen den beiden „Ammannen" von Bonvillars und Provence soll die Sache bleiben, wie verabschiedet worden ist, nämlich, daß jede Partei bei dem alten Brauche bleiben soll. **g.** Dem Pierre Quibollaz wird auf sein Begehren das Sigristenamt verwilligt. **h.** Den Schuhmachern werden die von ihnen verlangten Kerzenstöcke gemäß dem Abschiede verabfolgt. **i.** Bernhard Barilliet verlangt, daß ihm die Reben, welche der Prior von Giez auf Ablosung hin von ihm besitzt, gegen Genugthuung übergeben werden. Die Boten lassen es diesfalls bei dem frühern Abschied verbleiben. **k.** Der Kirchherr von Montagny begehrt, daß man ihn die Güter der Cur daselbst lebenslänglich benützen lasse. Die Boten von Freiburg weisen ihn gänzlich ab; die von Bern aber wollen die Angelegenheit an ihre Obern bringen. **l.** Auf die Bitte derer von St. Maurice wird ihnen der Kelch für das Nachtmahl von den Boten beider Städte geschenkt. **m.** Ebenso werden die Kirchengewänder zu Montagny und St. Maurice behufs Bekleidung der Armen geschenkt. **n.** In Betreff der Pfründen und des Einkommens der beiden Prädicanten von Montagny und St. Maurice wird dem Amtmann von Grandson befohlen, sich zu erkundigen, was die Kirchengüter zu Montagny und St. Maurice ertragen mögen, und hierüber auf der nächsten Jahrrechnung Bericht zu erstatten, damit man ihnen das Corpus bestimmen könne. **o.** Anbelangend den Fehler des Johann Escuyer und Jacques Moley beläßt man es bei dem diesfälligen Abschied. **p.** Der Landvogt von Yverdon fordert ein Stück Matten, welches ein Herzog von Savoyen den Barfüßern vergabet hat, mit der Bedingung, daß wenn dasselbe von ihren Handen käme oder die Religion geändert würde, dasselbe wieder zu seinen Handen und an das Schloß Yverdon fallen solle. Die Boten von Freiburg antworten, das Grundstück sei nicht aus der Hand der Barfüßer hinweg gekommen, sondern beide Städte („sy") seien an die Stelle derselben getreten. **q.** In Betreff des Vicars Mayerat, dem in Folge seiner Uebertretung das Singen der Messe verboten worden ist, wird erkennt, man solle die diesfalls aufgerichteten Verträge nachsuchen und bei denselben gänzlich verbleiben. **r.** Aus mehrfachen Gründen will man über die Conventhäuser der Barfüßer nicht verfügen, sondern die Angelegenheit an die Obern bringen. **s.** Instructionsgemäß bitten die Gesandten von Freiburg, die große Glocke, die man von Grandson gebracht hat, ihren Obern zukommen zu lassen, wogegen sie sich erbieten, die zwei kleinen, welche 979 Pfund wiegen, wieder zurückzustellen. Es wird ihnen geantwortet, ihrem Begehren könne nicht entsprochen werden, weil die von Bern die betreffende Glocke für ihren Zeitglockenthurm verwenden wollen. Da aber diese Glocke 12 Centner wiege, so sei man bereit, diesfälligen Ersatz zu leisten. **t.** Denen von Grandson ist vergönnt, das Conventhaus und anderes im Abschied Benannte für die Schule zu benützen, so lange es den Obern genehm ist und jene die betreffenden Gebäude gehörig unterhalten. **u.** Ebenso wird dem Prädicanten zu Grandson eine Behausung nebst Garten bewilligt. **v.** In Betreff der Besoldung des Prädicanten und des Helfers zu Grandson wird auf Verlangen

derer von Freiburg die Verhandlung stillgestellt und die Sache auf Heimbringen genommen. **w.** Der Prior von Grandson wird vorberufen und ihm bemerkt, er möge sich mit einem ehrlichen Auskommen begnügen. Er antwortet, gemäß vorhandener Briefe sei ihm die Benutzung der Güter des Priorats auf Lebenszeit vergönnt worden, weßhalb man ihn gnädig für empfohlen haben wolle. Da der Brief derer von Freiburg von einer Verwilligung dieser Güter zu lebenslänglicher Benützung nichts enthaltet, so werden, ungeachtet des frühern Abschiedes und diesfälligen Erbietens, zu Handen der Obern zwei Vorschläge gestellt: Entweder werden dem Prior jährlich 400 Florin Leibding ausgerichtet und läßt man ihn die im Abschied benannten Stücke und Güter benützen; oder aber man zieht von der angebotenen Summe von 1060 Kronen 60 Kronen ab und entrichtet ihm den Rest für ein (und alle) Mal, wodann die benannten Güter wieder zu Handen beider Städte fallen (!?). Als diese Artikel denen von Bern im gesessenen Rathe angezeigt wurden, entschlossen sich diese für ihren Theil, dem Prior die 1000 Kronen als Eigenthum zu geben, wozu bis zur Abzahlung jährlich jede Stadt 100 Kronen beitragen solle. Daneben möge der Prior sein Leben lang „schlyßwys" die im Abschied genannten Güter benützen. Das wird den Boten von Freiburg angezeigt, damit sie dieses ebenfalls an ihre Obern bringen. **x.** Die vier „jungen kind", welche früher der Kirche zu Grandson gedient haben und nun um Hülfe und Handreichung bitten, werden abgewiesen. **y.** Das Begehren des Guillaume de Marcley und Michiel Connod wird wie dasjenige der obbenannten vier Mönche verschoben und heimgebracht. **z.** Dem Stadtschreiber zu Grandson werden auf sein Begehren die Wappen beider Städte geschenkt.

Der Versammlungsort ist von späterer Hand auf dem Umschlag des Abschiedes bemerkt, welche Bemerkung aber in Art. **z** ihre Bestätigung erhält.

400.

Orbe. 1555, 26. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 114.

Verhandlung zwischen Abgeordneten der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Jost von Dießbach; (Anton) Tillier, Seckelmeister. Freiburg. (Hans) Reif; (Hans) List, Venner.

a. In Betreff derjenigen, welche Ansprachen an die Kirchengüter zu Orbach geltend machen, wird der gleiche Beschluß wie „hievor" bezüglich der Ansprecher auf die Kirchengüter zu Grandson gefaßt. **b.** Anbelangend die freundliche Bitte des Tschachtlan Vuarneri, ihn die Admodiaz St. Michiel nebst einigen Gütern wie früher benützen zu lassen, bleiben die Boten von Freiburg bei ihrer Antwort; die von Bern wollen die Sache heimbringen. **c.** Denen von Orbach wird das begehrte Haus, um Schule darin zu halten, vergönnt, doch so lange es den Obern gefällig ist, und mit der Bedingung, daß sie es auf ihre Kosten unterhalten. **d.** François Galliard verlangt Ersatz der Kosten, die er an einem Hause für Bauarbeiten verwendet habe. Es wird ihm entsprochen. **e.** Die vier „Coralis" (Choralisten, Chorsänger?), die um eine Hülfe und Handreichung ansuchen, werden gänzlich abgewiesen. **f.** Dem Prädicanten und Schulmeister zu Orbach werden die Gärten im Kloster daselbst für dieses Jahr zu benutzen überlassen. **g.** Ebenso wird der Wirthin zum

weißen Kreuz der Garten, den sie früher auch innegehabt hat, für dieses Jahr admodiationsweise aus Gnaden überlassen. **h.** Die Frage, ob die Güter der Gotteshäuser verkauft werden sollen oder nicht, wird auf die nächste Jahrrechnung verschoben. **i.** In Betreff derjenigen Güter, welche Peter Graffenried und Vogt Koch zu kaufen begehren, geht die Instruction der Boten von Freiburg dahin, dieselben keineswegs zu verkaufen, sondern „ums halb" zu verleihen. Die Boten von Bern aber glauben, es sei viel nützlicher, dieselben zu verkaufen und (oder?) zu albergiren. Die Sache wird indessen auf Hintersichbringen genommen. **k.** Dem Prädicanten zu Orbach wird die Pfründe und das Corpus verabfolgt, wie dieses im Abschied enthalten ist, mit der Ausnahme, daß ihm anstatt 3 Faß Wein jährlich 8 Saum gegeben werden sollen. **l.** Den Werchzehnten, von dem die von Bern glauben, daß er ihnen allein gehöre, wollen die von Freiburg ihnen belassen, wenn ihre Behauptung als richtig erzeigt werden kann. **m.** In Betreff der Bewilligung eines Helfers zu Orbach erklären die Boten von Freiburg keinen Auftrag zu haben. **n.** Es fällt ein Anzug, die Erkanntnisse der Kirchengüter zu Orbach zu „machen". Es wird auf nächste Jahrrechnung die Frage verschoben, wen man hiemit beauftragen wolle. **o.** Die Häuser zu Orbach, welche baufällig sind und mit großen Kosten wieder hergestellt werden müssen, sollen nebst zubehörigen Gütern mit Vortheil verkauft oder albergirt werden. **p.** Anbelangend den Anzug, dem Prädicanten von Oulens das Corpus zu bestimmen, eröffnen die Boten von Freiburg, sie seien ermächtigt, für jeden Prädicanten ein Corpus zu erstellen, in Ziemlichkeit, nicht so hoch, wie die von Bern es den ihrigen geben, sondern im Verhältniß zur Ertragenheit der Curen und ihrer Güter, doch so, daß die Prädicanten („sy") aus eigenem Gut zur Ergänzung dessen, wofür die Kirchengüter nicht hinreichen, nichts darstrecken müssen; es sollen aber die Landleute schuldig sein, Alles das zu geben, was sie früher den Priestern bezahlt haben, und mit dem Vorbehalt, daß die von Bern auch den Mönchen etwas in Ziemlichkeit zukommen lassen. Auf dieses wird das Corpus für die Prädicanz von Oulens folgender Art bestimmt: Jährlich 3 Mütt Korn und 3 Mütt Haber, Lausanner Maß, 2 Faß Wein und 100 Florin Geld; das soll vom Amtmann des Orts ausgerichtet werden; daneben soll der Prädicant das Haus, den Garten und anderes im Abschied Begriffenes nutzen und besitzen mögen. **q.** Die von Goumoens la Ville begehren, ihnen zu bewilligen, eine Prädicanz auf ihre Kosten zu errichten. Die Boten von Freiburg wollen diesem Verlangen entsprechen, wenn der Vertrag dasselbe zugebe. **r.** In Betreff des Zehntens von Oulens und Vertens (Bottens?) wird bei dem Artikel im Abschied gänzlich verblieben. **s.** Den Span zwischen den Zehntern von Penthereaz und Corcelles betreffend wollen die von Freiburg ebenfalls beim Abschied verbleiben, die Gesandten von Bern aber haben die Sache in den Abschied genommen. Den Abschied unterschreibt der **Unterschreiber.**

401.

Altdorf („Uri"). 1555, 2. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte **Uri, Schwyz, Nidwalden.**

a. Gesandte des obern grauen Bundes, nämlich Johann Florin, Landrichter, und Hauptmann Marchion („Marchin"), Administral zu Misox, eröffnen: 1. Seit Altem her werde jährlich auf St. Gallentag (16. October) zu Russle ein Markt gehalten; nun haben in den letzten Jahren die von Bellenz vorgenommen,

einen neuen Markt jährlich auf St. Franciskentag (4. October) zu Bellenz zu halten, der dem genannten Markt zu Russle großen Schaden und Abbruch verursache. Da nun die Bünde vermögen, daß kein Theil den andern mit Neuerungen und Auflagen beschweren solle, so bitten sie freundlich, diesen neuerrichteten Markt abzustellen. 2. Zuwider dem alten Herkommen werden die von Misox von den Zollern zu Bellenz mit Abnahme des Zolls beschwert, der für und für gesteigert und von jeder kleinen Sache, als von jedem Stück Leder, Tuch, von Lehenkühen und Geißen, die sie von denen von Bellenz und Riviera für den Sommer zu Lehen empfangen, ferner von aller eßigen Speise und Getreide, das sie für den Hausgebrauch anherführen, bezogen werde. Gemäß einigen Spruchbriefen, welche die Gesandten vorlegen, müsse von solchen Sachen kein Zoll entrichtet werden. 3. Von Alters her seien die von Disentis gegenüber Bellenz vom Zoll gänzlich befreit; seit ungefähr zehn Jahren werde ihnen aber hier Zoll gefordert; sie verlangen daher, die Zoller anzuweisen, von solchen Neuerungen abzustehen und sie bei den erlangten Freiheitsbriefen zu belassen. Auf dieses antwortet Benedict Ghiringhelli im Namen derer von Bellenz: da ihre Obern ihnen eine Bescheinigung für Abhaltung ihres Marktes gegeben haben, so hoffen sie, man werde sie hierbei bleiben lassen. Schreiber Gerig antwortet im Namen der Zoller von Bellenz, diesen sei unbekannt, daß sie jemand den Zoll anders als wie früher abnehmen; es sei ihnen auch unbekannt, daß die von Disentis zollfrei seien, vielmehr haben sie immer wie Andere den Zoll geben müssen; sie hoffen daher, da sie von den Obern den Zoll empfangen haben, man werde sie halten, wie die frühern Zoller. Die Gesandten antworten hierauf: 1. Da die von Misox vor Jahren bei der Pestzeit den III Orten („unsern herren und den iren") den Markt zu Ruffle wegen des Sterbens wiederholt abgekündet und geschrieben haben, man möge denselben auf dem eigenen Gebiete halten, so seien die Obern veranlaßt worden, denen zu Bellenz, hier dieshalb der Stadt, den betreffenden Markt zu bewilligen, weil es dem gemeinen Manne mißgelegen sei, daß der Markt zu Misox einige Jahre gehalten und dann wieder für einige Jahre abgekündet werde; daher habe man einen stätigen Markt festgesetzt und glaube hiefür, als im eigenen Lande, Fug und Recht gehabt und wider die von den Bünden verbotenen Neuerungen nicht gehandelt zu haben. Wie man vernehme haben auch die von Disentis seit wenig Jahren einen jährlichen Markt auf St. Michaelis (29. September) eingeführt, der den Märkten zu Irnis im Livinerthal und zu Bellenz, die um gleiche Zeit gehalten werden, auch nachtheilig sei. Man bitte daher die Obern der Gesandten aus Bünden, von ihrem Verlangen abzugehen; beinebens werde man ihnen als Eid- und Bundesgenossen alle gebührende Freundschaft erweisen. 2. Wenn die Zoller mehr Zoll gefordert haben, als nach gemeinem Gebrauch recht sei, so habe man den Obern der Orte keinen Gefallen gethan; man werde dieses auch nicht gestatten, sondern bei den alten Uebungen und den Spruchbriefen und Verkommnissen verbleiben; namentlich sollen die von Misox für das, was sie an eßiger Speise für den Hausgebrauch vorbeiführen, gemäß der vor Jahren getroffenen Abrede zollfrei sein; was aber jemand auf Fürkauf beziehe, das, glaube man, gehe den Spruchbrief nichts an, sondern es solle das wie andere Kaufmannswaare verzollt werden. 3. Die Behauptung derer von Disentis, daß man von ihnen erst seit zehn Jahren den Zoll fordere, sei auffallend; die Gesandten der Orte haben nichts Anderes gewußt, als daß die von Disentis wie andere Leute in der Eidgenossenschaft den Zoll gegeben haben. Man wolle aber der Sache nachfragen und sich bei den alten Zollern und an der Hand der Briefe erkundigen; je nach dem Ergebniß werden die Obern gebührende Antwort ertheilen. Die Gesandten von Schwyz sind mit einem andern Auftrag abgefertigt worden, nämlich mit besonderer Beziehung auf einen besiegelten Brief, der von den III Orten denen von Bellenz des betreffenden Markts wegen gegeben worden sei, wovon jedem Boten eine Abschrift zugestellt worden ist; (nichtsdestoweniger)

wollen sie es auch bei der Antwort der übrigen („harby") bleiben lassen, und die Angelegenheit heimbringen. Die Gesandten von Bünden verlangen hierauf diese Antwort schriftlich, glauben aber, ihre Obern werden nicht zurücktreten, sondern gemäß den Bünden die Sache rechtlich austragen. Der Markt zu Disentis sei kein neuer Markt, sondern schon vor vielen hundert Jahren geübt und stets neun Tage lang gehalten, jetzt aber, dem gemeinen Manne zu gut, auf sechs Tage beschränkt worden. Die Boten der III Orte erwiedern hierauf, das Recht sei wohl recht, aber zu Zeiten unfreundlich, ihre Obern wären dessen lieber enthoben und würden sich bei vorfallenden Mißverständnissen mit ihren Eides- und Bundesgenossen lieber gütlich zu vertragen suchen; doch werden sie auch das Recht nicht verweigern. **b.** Dem Commissar zu Bellenz soll eine Copie des Zollbriefes zugeschickt und ihm geschrieben werden, er solle eine gute wohlverschlossene Lade zurüsten lassen, um diesen Zollbrief und andere dem Commissar nöthige Satzungen der Obern darin aufzubewahren. Die Zoller soll er anweisen, den Zoll nicht anders als gemäß dem Briefe zu beziehen; wenn der in Betreff des Zolles mit den Bündnern waltende Handel erledigt sein wird, werde man das Ergebniß desselben den Zollern ebenfalls mittheilen.

Als Beilage ist dem Abschied der als Abschied vom 20. August 1552 bearbeitete Beschluß angefügt.

402.

Bern. 1555, 5. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 460.

Gesandte: Bern. Wolfgang von Erlach; Wolfgang von Weingarten; Jacob Thormann, „beid" alt-Venner, alle drei des Raths. Freiburg. Jost Freitag, Venner und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Seckelmeister und des Raths.

Die Boten haben sich im Auftrage ihrer Obern versammelt, um sich zu berathen, welche bescheidene und vereinte Antwort den verordneten Zugesetzten auf die in dem Anstand zwischen den drei Städten und den VII Orten vorgeschlagenen gütlichen Mittel gegeben werden wolle. Der Bote von Freiburg eröffnet, nach der Gestaltsame der Sache und aus vielen beweglichen Gründen, die den Boten von Freiburg zu Baden und sonst im Geheimen eröffnet worden, sei zu besorgen, daß ein rechtlicher Ausspruch eher zu Ungunsten als zu Gunsten der drei Städte erfolgen und diese daher in große Kosten verfällt werden möchten. Seine Obern haben daher für nützlich und fruchtbar erachtet, die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen, mit dem Vorbehalt, daß die VII Orte die drei Städte genügend versichern, sie bei ihrer Gerechtigkeit des Landgerichts und Malefizes im Thurgau in Ewigkeit bleiben zu lassen, wodurch den Städten das Ihrige gewahrt und sie des Rechtens und der Kosten überhoben und dasjenige, was sie wegen des Rechtshandels um die Reisstrafen erlegt haben, ihnen wieder erstattet würde. Wenn aber dieses nicht zu erlangen wäre und ein Auskauf erfolgen müßte, so soll derselbe nicht nach der Meinung der VII Orte um 3000 (?) Gulden gestattet, sondern es sollen jeder Stadt 2000 Gulden in rheinischem Gold oder 3 Goldkronen für 4 Gulden bezahlt werden. Dieser Meinung ist auch der Gesandte von Solothurn im Namen seiner Obern beigetreten. Die Verordneten von Bern dagegen eröffnen, ihren Obern scheine nicht angemessen, die vorgeschlagenen Mittel,

weder mit Bezug auf den Auskauf, noch bezüglich Verzicht auf das Recht anzunehmen, sondern sie seien entschlossen, das Recht zu bestehen, wie das die drei Städte früher erkennt haben. Bei dieser Ungleichheit der Instructionen wird beschlossen, die Boten von Freiburg und Solothurn sollen die Meinung derer von Bern und die Gesandten von Bern diejenige der beiden andern Städte an ihre Obern bringen. Welche Stadt dann für nöthig findet, sich des Weitern zu berathen, mag die beiden übrigen diesfalls bei guter Zeit berichten.

Die erste Ziffer in dem Auskaufsangebot ist unlesbar verschmiert, dürfte aber ein 3 sein.

403.

An der Sense. 1555, 5. August.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg wegen des Unterschiedes zwischen der Kaufsumme und der Schatzung der Grafschaft Greyerz.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach. Freiburg. Peter von Clery, Ritter; Ulrich Nix, Venner, beide des Raths.

Ueber den Inhalt der Verhandlungen besitzen wir nur folgenden Bericht:

1555, 9. August. Der Rath zu Freiburg verhört, was am letzten Montag (5. August) an der Sense zwischen den Zugesetzten und Verordneten der beiden Städte verhandelt wurde, wie nämlich der Handel daran gescheitert („erwunden") habe, weil keine Stadt mit Darlegung ihrer Anliegen den Anfang machen wollte, so daß man zu allen Seiten ungeschaffet abgeschieden sei, wie der Abschied ausweise. Der Rath beschließt, nach Bern zu schreiben, man wisse, an was die Sache gefehlt habe; da nun aber der Tag sich nähere und man die Sache nicht so bleiben lassen könne, so sei die Meinung derer von Freiburg, es sollten beide Theile ihre Unterhändler und Schreiber wieder an die Sense verordnen, durch sie die Abschiede verhören und in der Sache mitteln lassen. Können sie sich dann nicht vereinigen, so sollen sie Gewalt haben, einen Obmann zu ernennen. Wenn denen von Bern diese Meinung gefalle, so mögen sie denen von Freiburg einen kurzen Tag ansetzen, wenn nicht, ihren Willen berichten. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 465; die der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 2. August, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

404.

Schaffhausen. 1555, 7. und 8. August.

I. (7. August.) Vermittlung zwischen Zürich und Schaffhausen wegen des Streites betreffend die Rheinbrücke.

Gesandte: (Richter) Bern. Anton Tillier, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Niklaus von Meggen, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Basel. Jacob Rüde, des Raths. —

(Parteianwälte) Zürich. Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Itelhans Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber; Andreas Schmid, Pannerherr, Vogt zu Kyburg; Marx Schultheiß vom Schopf, Vogt in Lauffen. Schaffhausen. Alexander Peyer; Hans Schaltenbrand, neu- und alt-Burgermeister; Itelhans Ziegler; Ludwig Ochs; Jörg Hiltbrand; Jörg Moser, alle des Raths; Marsilius Bertz, Stadtschreiber. Bischof von Constanz und Herr der Reichenau. Jacob Egli, Vogt zu Gottlieben.

Zwischen Zürich und Schaffhausen waltete seit Langem Streit wegen des Rheins, der Rheinbrücke, des Thurms und des Wachthäuschens zu Schaffhausen, indem die von Zürich glaubten, die Obrigkeit ihrer Grafschaft Kyburg erstrecke sich bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke und in die Mitte des Rheins, gemäß ihrem Stadtbuch und der Öffnung im Amt Uhwysen („Vowisen") und einigen besiegelten Briefen, dem Landesgebrauch und Kundschaften. Dagegen behaupteten die von Schaffhausen, ihre Vordern und sie haben den ganzen Rhein bei ihrer Stadt, nebst der Rheinbrücke und darüber hinaus bis zum Gatter, wo das Thorhüterhäuschen steht, einige hundert Jahre als das Ihrige, ohne irgend jemandes Einsprache benützt und in guter Besitzung und Gewähr gehabt und haben es noch, wobei sie beschützt zu werden verhoffen. Dieser Span ist auf mehreren Tagleistungen zu Baden vor den Boten gemeiner Eidgenossen angezogen worden, ohne daß die Parteien vertragen werden konnten, bis endlich zuletzt gemeiner Eidgenossen Rathsboten die Sache gütlich dahin gewiesen und die Parteien erbeten haben, daß jeder Theil zwei Rathsboten in der Eidgenossenschaft, woher ihm gefällig sei, nehmen, dieselben sich auf einen bestimmten Tag zu Schaffhausen einfinden, den Span besichtigen, die Parteien und ihre Gewahrsamen verhören und trachten sollen, dieselben gütlich zu vereinbaren. Auf dieses haben beide Theile die bezeichneten vier (Richter) als freundliche Schied- und Spruchleute erwählt und sind dieselben auf das Anhalten der Parteien von ihren Obern angewiesen worden, sich alle Mühe zu geben, in diesem Span eine gütliche Vermittlung zu Stande zu bringen. Nebst den benannten Anwälten der Parteien erschien auf dem bestimmten Tage zu Schaffhausen auch der genannte Abgeordnete des Bischofs von Constanz und eröffnete: Die von Zürich haben dem Bischof, als Gerichtsherrn im Amt Uhwysen, geschrieben, worauf der Bischof ihn abgefertigt habe, damit, wenn die niedern Gerichte im Amt Uhwysen erwähnt werden sollten, er die Rechte des Bischofs daselbst erkläre; so weit nämlich die hohe Obrigkeit derer von Zürich gehe, so weit erstrecke sich die niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs gemäß dessen Öffnung. Nachdem die Spruchleute die Parteien und ihre Briefe verhört und den Span selbst besichtigt hatten, stellten sie an jene das Verlangen, ihnen zu bewilligen, auf Gefallen der Obern der Parteianwälte, einen freundlichen Spruch zu thun, den Freiheiten und Gerechtigkeiten jedes im Uebrigen unschädlich. Nachdem dann dieses zugestanden worden war, haben die vier Erwählten in der Freundlichkeit Folgendes gesprochen: 1. Die Rheinbrücke zu Schaffhausen und der Thurm daran gegen Feuerthalen, nebst dem Brügglein davor und dem Erdreich darunter, so weit die beiden Ecken des benannten Thurms sich ausdehnen, die eine Breite dieses Thurms von 29 Werkschuh bezeichnen, und von diesem Thurm 22 Werkschuh hinaus bis an Michael Meyers Hauseck gegen den Rhein, und unter dem Thurm gegen der Ecke des Thorhüterhäuschens bis an das untere Nebenfenster soll der Stadt Schaffhausen gehören. Diese mag den Grendel oder Gatter daselbst hineinsetzen, so daß er an Michael Meyers Hausecke stehen und sich hintersich gegen den Thurm öffnen solle. Unter dem Brügglein, da wo die 22 Werkschuh enden, mögen die von Schaffhausen, wenn sie wollen, ein Mäuerlein aufführen und ein Thorhüterhäuschen darauf bauen; oder wenn es ihnen gefällig ist, so mögen sie ein solches innerhalb dem Thurm bauen. Die benannten 22 Fuß und dazu der ganze Rhein zwischen der Stadt Schaffhausen und der Grafschaft Kyburg sollen Alles und jedes mit hohen und niedern Gerichten

der Stadt Schaffhausen zustehen, die hierin von denen von Zürich mit ihren Landgerichten oder sonst in keiner Weise beirrt werden soll. 2. Der Rhein ob und unter der Rheinbrücke und dem genannten Thurm soll, soweit die Grafschaft Kyburg an die hohe Obrigkeit derer von Schaffhausen stößt, die rechte March sein und heißen, und Alles, was über die genannten 22 Werkschuh, vom Brügglein und Thurm hinweg zu messen, auswärts gelegen ist, soll mit hohen und niedern Gerichten der Stadt Zürich zu Handen ihrer Grafschaft Kyburg zustehen und die von Schaffhausen daselbst keine weitere Ansprache haben, sondern in Jahresfrist das jetzige Thorhüterhäuschen hinwegschleißen und mit dem Gatter oder Grendel zurück auf die obbeschriebene Untermarch rücken. Wenn sie dieses thun wollen, sollen sie die von Zürich davon in Kenntniß setzen, damit dieselben zur Beobachtung der March einen Anwalt hinsenden können. 3. Weder die von Zürich noch die von Schaffhausen sollen an den bemelten Orten keine Veste oder Wehre weiter und ferner, als die jetzigen sind, bauen oder machen; wollen die von Schaffhausen den Thurm bei der Rheinbrücke „bestächen" lassen, so sollen sie ihn doch „unzeichnet", wie er jetzt ist, belassen. 4. Beide Theile sollen dem Rhein seinen ordentlichen Fluß und Gang belassen; was er jedem Theil giebt oder nimmt, dabei soll es verbleiben; kein Theil soll etwas Gefährliches hineinschütten, wodurch der Fluß gegen den andern Theil gedrängt würde. 5. In Betreff des auf der Rheinbrücke vorgefallenen Frevels sollen die Bußen aufgehoben sein; wenn aber die Sächer von ihren Ansprachen wegen Kosten und Schaden nicht abstehen wollen, so mögen sie einander darum suchen, wie es sich gebührt. Hiemit sollen beide Theile um ihren Span vereint sein und einander alle eidgenössische Liebe und gute Nachbarschaft erzeigen. Dieser Vertrag soll den beiden Obrigkeiten an ihren Freiheiten und Herrlichkeiten, Briefen und Siegeln, auch dem Bischof zu Constanz an seinen niedern Gerichten zu Uhwysen in jeder andern Weise unvorgreiflich sein. Burgermeister, klein und große Räthe der beiden Städte, nachdem sie von ihren Anwälten von dieser Verhandlung berichtet worden, nehmen diesen Vertrag für sich und ihre ewigen Nachkommen an. Es siegeln die beiden Städte und die vier Schiedmänner.

II. Andere Verhandlungen. **a.** (7. August). Nach Verhör des Anbringens der verordneten Rathsboten der zwölf Orte in Betreff Kaspar Stierlis erkennen Statthalter und Rath der Stadt Schaffhausen: Es habe bei dem früher ergangenen Urtheil sein Verbleiben. Wenn aber Kaspar Stierli weitere Ansprachen an der Steßli Gyßlinger oder andern Personen, um Sachen, die noch nicht im Rechten gewaltet haben, zu haben beglaube, so soll dem Stierli um dieselben das Recht geöffnet sein und werde man ihn und seine Kundschaften und was zum Rechten dienen mag, verhören, und solle dann ferner geschehen, was Rechtens sei. Zu diesem Zwecke soll ihm freies sicheres Geleit zum Rechten und wieder davon an seine Gewahrsame gegeben werden. Dasselbe soll gegen die Steßli Gyßlinger, wenn sie dessen begehrt, beobachtet werden. Unterzeichnet: Marsilius Bertz, Stadtschreiber zu Schaffhausen. **b.** (8. August). Verhandlung der vier evangelischen Städte. Nachdem die Boten der vier Städte, die anderer Geschäfte wegen zu Schaffhausen waren, ihre Instructionen betreffend die auf dem letzten Tag zu Baden wegen der Beschwörung der Bünde gewaltete Verhandlung zusammengestellt hatten, so erörtern vorerst die Boten von Zürich und Bern weitläufig die Ursachen, warum ihren Obern die vorgeschlagenen Vergleichsmittel nicht annehmbar seien; sie seien daher entschlossen, nochmals bei der auf der Jahrrechnung zu Baden von den vier Städten gegebenen Antwort zu bleiben, in der Meinung, daß zufolge des Landfriedens in ihren Gebieten der Eid nach ihrer Religion einzig zu Gott gegeben werden solle; anbelangend die übrigen Orte wollen sie gutwillig zulassen, daß ein anderer Bote im Namen gemeiner Eidgenossen nach der Religion jener den Eid zu Gott und den Heiligen gebe, doch den vier Städten an ihrem Vorsitz, ihren Freiheiten und alten Bräuchen in allweg

unbeschadet. Sie bitten die beiden andern Orte, sich von ihnen hierin nicht abzusondern, sondern Gott zu Lob und zu Erhaltung ihrer Herrlichkeiten bei ihnen zu verharren, in der Hoffnung, wenn die andern Eidgenossen die Einigkeit der vier Städte sehen, so werden sie sich um so willfähriger erzeigen. Der Gesandte von Basel eröffnet, seine Herren haben bisher nicht ermangelt, darauf zu dringen, daß der Vorschlag der vier Städte angenommen werde. Da aber derselbe bei andern Eidgenossen nicht Anklang gefunden habe und dieselben mit dem Bundschwören fürfahren wollen, so sei ihre Meinung, in Gemäßheit der aufgestellten Vergleichsmittel den Eid bei ihnen angeben zu lassen, zumal ja niemand gezwungen werde, die Heiligen nachzusprechen, wobei sie nicht zweifeln, die Ihrigen haben aus dem göttlichen Wort soviel gelernt, daß sie sich gehörig wissen zu halten und Gott nicht zum Zorn bewegt und ihnen und ihren Religionsverwandten an seinem heiligen Wort nichts benommen werde. Sie bitten die übrigen Orte, nichts zu unterlassen, was zur Beförderung dieses guten Werkes gereiche. Die Verordneten von Schaffhausen bemerken, ihre Obern seien wie bisher so auch für die Folge guten Willens, Mittel und Wege zu suchen, daß der Entschluß der vier Städte in befriedigender Weise angenommen und keine Sonderung unter ihnen wahrgenommen werde. Wenn dieses aber nicht möglich sei und die andern Orte mit dem Beschwören der Bünde fürzufahren unterstehen und die von Schaffhausen („sy") schließliche Antwort geben müssen, so wollen sie nicht verhehlen, daß sie, die an der Grenze gelegen seien, sich wie die zu Basel entschlossen haben, nach Inhalt der von den Eidgenossen aufgestellten Vergleichsmittel zu schwören, in der Meinung, daß ihnen hiedurch weder an ihrem Glauben, noch an ihrer Obrigkeit etwas benommen werde. Nach Eröffnung dieser Instructionen zieht man mit allem Ernst in Betracht, was die Folge sein möchte, wenn die vier Städte auf dem künftigen Tag zu Baden auf ihrer früher (in Betreff der Beschwörung der Bünde) gegebenen Antwort nicht verbleiben, sondern sich trennen; was weiter geschehe, wenn die übrigen Orte einander schwören „und also fürfaren" wollen; welche Sönderung, Mißtrauen und Unwille dieses zwischen ihnen und den vier Städten herbeiführen müßte. Auf Gefallen der Obern wird sodann abgeredet, es sollen die vier Städte nochmals bei ihrer frühern Antwort einhellig verbleiben und erwarten, was die Eidgenossen auf dem nächsten Tage zu Baden für weitern Bescheid bringen, ob Gott Gnade gebe, daß man sich vergleiche, oder ob dieses noch nicht an der Zeit sei. Im letztern Falle soll man bei den übrigen Orten unter Hinweisung auf Glück, Ehre und Wohlstand aller Eidgenossen und unter Erinnerung an die gefährlichen Zeitläufe dahin dringen, daß, wie früher geschehen, die Angelegenheit aufgeschoben werde bis auf eine bessere und gelegenere Zeit, zumal die Bünde, ob sie mit dem Eid erneuert werden oder nicht, ewig heißen und bleiben sollen, und die vier Städte je und allwegen sich erboten haben und des Willens noch seien, Bünde und Landfrieden wie bisher zu halten. Würde diese Meinung Eingang finden, so wäre der Sache in soweit geholfen, daß eine Sönderung unterbliebe und in der Folge besser Antwort gegeben werden kennte. Würde aber auch dieser Antrag fruchtlos sein und die Eidgenossen mit Ansetzung einer Tagsatzung für das Schwören oder in anderer Weise fürfahren wollen, so sollen die vier Orte gemeinschaftlich, oder jedes insbesondere, ihre Antwort geben oder die Angelegenheit wieder heimbringen, was man dann als nützlich und gut betrachten wird. Diesen Rathschlag soll jeder Bote an seine Obern bringen, die für den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten mit diesbezüglichen Instructionen versehen sollen. Zu Anfang dieses Tages sollen dann die Gesandten der vier Städte zusammenkommen und sich berathen, wie man in Gemäßheit des obigen Vorschlages gemeinsam oder jedes Ort besonders sich in Betreff des Bundschwörens gegen die Eidgenossen verhalten wolle.

Zu I. St. A. Zürich: Pergamenturkunde mit hängenden Siegeln. Das Datum ist zuverlässig das Datum der Verhandlung in Schaffhausen und nicht dasjenige der Zusage beider Städte. Laut dem Abschied vom 7. Mai 1555 ‖ war der 4. August für den Tag in Schaffhausen bestimmt; der war ein Sonntag, und die drei folgenden Tage reichten nicht aus, um Alles in Ordnung zu bringen. — Zürich berichtet die Annahme des Vergleichs von seiner Seite an die Schiedorte, an Schaffhausen und an den gemeinen Schreiber unterm 14. August, wobei der schon erfolgten Genehmigung Seitens Schaffhausens erwähnt wird. St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

Mit Bezug auf das Vermittlungspersonal ist noch folgende Missive zu beachten:

1555, 30. Juli. Schaffhausen an Zürich. Lucern melde mit Schreiben vom 3. Juli, alt-Schultheiß Hans Hug könne den angesetzten Tag nicht besuchen. Die von Zürich haben daher an dessen Stelle den Schultheißen und Pannerherrn Niklaus von Meggen vorgeschlagen. Die von Schaffhausen seien hiemit einverstanden und die von Zürich mögen ihn zum Besuche des Tages veranlassen. St. A. Zürich: A. Schaffhausen.

Gemäß der Mittheilung der Genehmigung des Vergleichs von Zürich war gemeiner Schreiber Kaspar Bodmer, alt-Landschreiber zu Baden. Ibidem.

Zu II. Quelle zu **a** ist K. A. Basel: Abschiede 1555—1556; zu **b** St. A. Zürich: Acten Bünde, K. A. Basel: Abschiede 1555—1556, K. A. Schaffhausen: Abschiede; auszüglich im St. B. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 151.

405.

Bern und Genf. 1555, 9. und 10., 16. und 18. August.

Betreffend die Quellen siehe die Noten.

I. (9. und 10. August.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Gesandte von Genf, nämlich Claude du Pain; Michel de Larche, des kleinen Raths; Lois Franc; Amey Varo, der Zweihunderten, und verlangen Antwort in Betreff des Burgrechts und einiger anderer Punkte. Der Rath zu Bern beruft sich der Hauptsache nach auf eine Antwort, die er durch Gesandte mittheilen wolle. (Man sehe die Noten zu II.) II. (16. August.) Vor dem Rathe zu Genf eröffnen Gesandte von Bern, nämlich (Hans Franz) Nägeli, (German) Jensch „et deux autres“, sie seien von ihren Obern beauftragt worden, die Antwort in Betreff des Burgrechts, die wiederholt durch Gesandte und Briefe gewünscht worden sei, anherzubringen. Die Ursache der Verzögerung sei in einer Zahl verschiedener Geschäfte gelegen. Jetzt aber haben sie einige Artikel berathen, mit welchen sie das Burgrecht zu erneuern begehren. Die von Bern bitten, die von Genf möchten sich diesfalls mit ihnen vereinigen. Da die neuen Artikel für die von Genf folgenreich und von großem Gewichte sind, so beschließt der Rath, die Gesandten zu bitten, zu warten, bis man sich darüber bedacht und berathen habe, welche Antwort man ihnen geben wolle; es könne dieses aber nicht geschehen ohne die Zweihundert und den Generalrath zu besammeln. III. (18. August.) Die Gesandten von Bern erscheinen vor den Zweihundert und lassen durch Schultheiß Nägeli 1. den vor dem kleinen Rath gehaltenen Vortrag wiederholen. Nach Belesung der betreffenden Artikel erläutern die Gesandten dieselben mündlich und fügen bei, nach Annahme des Burgrechts könne man mit Bezug auf den Abschied von Basel (9.—23. Mai 1541 und

3. Februar 1544) Leute beauftragen, die in demselben enthaltenen Punkte zu berathen, darüber freundlich zu verhandeln und sich zu vereinbaren; sollte dieses gütlich nicht geschehen können, so würde man nach den Vorschriften des Burgrechts das Recht bestehen und was dasselbe festsetzte hinnehmen, damit jeder Theil wüßte, woran er sei. Nach dem Rücktritt der Gesandten wird den Zweihundert die am Morgen von dem kleinen Rathe vorberathene Antwort (?) vorgelegt und von jenen einstimmig angenommen. 2. Die Gesandten eröffnen ferner, die Mutter von Berthellier habe sie gebeten, sich für ihre gefangenen Söhne zu verwenden; sie bitten, dieselben für empfohlen zu halten. Man beschließt, ihnen zu antworten, man werde gutes Recht halten und die Betreffenden sich empfohlen sein lassen. Nach der Entfernung der Gesandten von den Zweihundert werden Mitglieder bezeichnet, ihnen die Antwort zu überbringen und mit ihnen zu speisen und ihnen mitzutheilen, wie Einige derer von Bern einen Burger von Genf verwundet, wobei sie ihn (les) auf der Straße angefallen haben und wenn ihm nicht Deutsche zu Hülfe gekommen wären, getödtet hätten.

Die Namen der Genfer Gesandten aus ihrer Instruction vom 4. August, St. A. Bern: Acten Genf 1162—1557. Die „deux autres" Gesandten von Bern sind Bernhard von Erlach und Gallus Galli, der Burgeren. Ihre Namen, nebst den der beiden im Text angeführten, aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 479; sie ist ohne Datum, aber ihr Inhalt stimmt zur Verhandlung und die unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Schriftstücke sind beide auf den 5. August datirt.

Zu I. Ueber die Verhandlungen vom 9. und 10. August enthält das Berner Rathsbuch No. 333 und 334, erste Abtheilung S. 210 und 214, namentlich mit Bezug auf diejenigen vom 9. August, sehr ungenügende Verhandlungen. Soviel scheint sich aus dem Mitgetheilten zu ergeben, daß der Rath von Bern in Betreff des Burgrechts schon vorher Anträge beschlossen hatte. Die Verhandlungen kehren viel besser wieder in der von den Gesandten von Bern nach Genf überbrachten Antwort; siehe Note zu II. Um aber nicht zusehr das letzte für das erste zu nehmen, haben wir I vorläufig aus eigener Redaction vorgestellt.

Zu II. Quelle hiefür ist das St. A. Genf: Rathsregister No. 49, f. 160 verso (französisch). Beizugeben sind folgende Acten:

1. Schultheiß und Rath zu Bern geben auf die Vorträge der Gesandten von Genf folgende Antworten. a) In Betreff der von denen von Genf gewunschten Erneuerung des Burgrechts sei man einverstanden; doch soll dasselbe mit gewissen Aenderungen, die man fur die Aufrechthaltung guter Freundschaft und Einigkeit unter beiden Städten fur vortheilhaft betrachte, erneuert werden. Zu diesem Ende habe man gewisse Artikel aufsetzen lassen, die nach der Meinung derer von Bern bei der Erneuerung dem Burgrecht zum Grunde gelegt werden sollen. Die von Genf mögen von denselben durch ihre Gesandten Kenntniß nehmen, um sich hierüber zu berathen und ihre Antwort und Erklärung zu geben. b) Die Gesandten von Genf erwähnen eines gefangenen Italieners, den sie auf das Verlangen derer von Bern zum Guten beider Städte mit sicherm Geleit anhergesendet haben, damit er mit einigen (nach Bern geflüchteten) Räthen und Bürgern (von Genf), die im Verdachte stehen, mit dem Herzog von Alba („Value") gewisse Practiken und Verständnisse getrieben zu haben, confrontirt werde. Man danke ihnen, daß sie das Wohl beider Städte im Auge gehabt haben. Da sie verlangen, es möge ihnen schriftlich mitgetheilt werden, was in Betreff dieses Gefangenen verhandelt worden sei, so gebe man ihnen folgenden Bericht: Vorerst habe man das Schreiben derer von Genf und die Instruction ihrer Gesandten und das, was sie in Uebereinstimmung mit derselben mündlich vorgetragen haben, durch einige hiezu verordneten Räthe und Burger vernommen. Die Gesandten von Genf hätten den Auftrag gehabt, den Gefangenen mit jenen zu confrontiren, die nach der

Mittheilung („requeste“) derer von Bern demjenigen gleichen könnten, der mit dem Herzog von Alba Practik getrieben haben soll. Da zur Zeit gegen Amy Perrin keine Verhandlungen obwalten und man mit niemand einen Proceß anheben wolle, so sei der Gefangene vor die hiezu Verordneten und die Gesandten geführt und ihm die Flüchtlinge von Genf, einer nach dem andern vorgestellt worden, zuerst Pierre Savoye, dann der Münzmeister Berthellier, dann Amy Perrin, dann Michiel Sept, endlich Balthasar Sept. Nachdem der Gefangene dieselben betrachtet hatte, habe er erklärt, es gleiche keiner demjenigen, der zu Mailand gewesen sei und an den er sich genau erinnere; der eine habe einen größern Bart, ein besseres Aussehen und keine so gebeugten Schultern gehabt, und so habe er keinen als denjenigen erkennen wollen, der mit dem Herzog von Alba gesprochen und practicirt habe. Die Gesandten von Genf haben hierauf bemerkt, ihre Obern haben zufolge des Burgrechts nicht unterlassen wollen, denen von Bern jene Umstände mitzutheilen, die zu ihrer Kenntniß gelangt seien; der betreffende Italiener sei ein Römer und habe früher einige Kenntniß vom Worte Gottes gehabt. Sie verlangen weiter nichts, als daß der Gefangene zurückgeschickt werde und daß man ihnen die Verhandlung über diese Angelegenheit und die ihnen heute in Betreff des Burgrechts gegebene Antwort schriftlich mittheile. Die Gesandten seien dann gebeten worden, bis morgen hier zu bleiben, um den Bericht des Rathes über das Verhandelte zu vernehmen, damit, wenn es ihnen gut schiene, eine weitläufigere Antwort gegeben werden könne. c) Die von Genf haben hierauf eine Antwort auf ihr in Betreff der Flüchtlinge und Verurtheilten nach Bern gesandtes Schreiben verlangt, indem sie jene daselbst nicht dulden wollen, wie die erste, den Gesandten von Bern in Genf gegebene Antwort laute. Ihr Begehren stütze sich auf das Burgrecht, das da vorschreibe, keine der beiden Städte dürfe Feinde der andern, zu denen sie auch jene Verurtheilten zählen, aufnehmen, sondern solle dieselben verweisen. Man habe dann die Antwort und Entschuldigung dieser Verurtheilten vernommen, die dahin gelautet habe: Das Uebelwollen und die Verfolgung („indignation“), welche die von Genf gegen sie hegen und üben, sei einzig von daher entstanden, daß sie früher nach ihrem Vermögen und gemäß ihrer Pflicht und ihrem zu Gott geschwornen Eide, den Nutzen beider Städte zu fördern und deren Schaden zu wenden, zu hindern trachteten, daß man in den großen Rath zu Genf Fremde aufnehme, und glaubten, es wäre besser, Nutzen, Ehre und die Freiheiten der Stadt ins Auge zu fassen, damit ihr mit der Zeit nicht Schaden erfolge und diese Fremden und neuen Bürger nicht Mittel finden, ihren Einfluß und ihr Ansehen zum Nachtheil beider Städte zu gebrauchen. Andern Unrechts, Ränken, Practiken und geheimer Umtriebe, derer man sie anklage, seien sie unschuldig, hiefür dürften sie ihr Leben einsetzen. Mit Rücksicht darauf, daß sie nichts Anderes verbrochen haben, sondern einzig der angegebenen Umstände wegen in die Ungnade derer von Genf gefallen und ohne Schuld verurtheilt worden seien, und um der Wuth ihrer Gegner zu entgehen, sich entfernt haben, und in Betracht, daß sie ebenso gut als ihre Verfolger Mitbürger der Stadt Bern seien, bitten sie dieselbe, um der Ehre Gottes willen und in Kraft des Burgrechts, ihnen zum Recht zu verhelfen, damit sie ihre Unschuld erzeigen können, wie sie denn zu Gott hoffen, ihre Ehre und ihr gutes Recht vor jedem gerechten Richter unschwer zu erlangen. Auf dieses haben die von Bern den Gesandten von Genf folgenden Bescheid gegeben: Man habe das weitläufige Schreiben derer von Genf vom 22. Juli und ebenso die diesfällige Antwort der Verurtheilten vernommen. Letztere könne man in Betracht aller Entschuldigungen nicht als solche ansehen, als welche man sie schildere und beachte, noch als Verbrecher und Feinde der Stadt Genf ab dem Gebiete der Stadt Bern verweisen. Wenn angeführt worden sei, das Burgrecht schreibe vor, keine Stadt soll Feinde der andern aufnehmen, so betreffe das nicht solche, die das Recht verlangen; diese seien ausgenommen. Die Verurtheilten ihrerseits berufen sich auch auf das Burgrecht; dieses schütze diejenigen, welche Recht verlangen, was jene bisher stets gethan haben, mit dem Erbieten, mit Leib und Gut dem zu genügen, was durch ein unparteiisches Recht erkennt werde, und zu diesem Zwecke freies und sicheres Geleit nach der Stadt Genf und für den erforderlichen Fall zurück begehrten, um ihre Unschuld darzuthun, was sie aber nicht erhalten konnten. Es bitten daher die von Bern wiederholt dringend ihre Mitbürger von Genf, Angesichts der wichtigen Gründe und des Burgrechts, den Flüchtlingen Recht zu gewähren und ihnen sicheres Geleit nach und von Genf zu geben, oder sie in dieser Stadt (Bern) ins Recht zu fassen. Auch hier werde gegen die Flüchtlinge

gutes und schnelles Recht gewährt werden, um so mehr als Schuld oder Unschuld der Angeklagten die von Bern auch berühre. Denn wenn es sich durch das Recht erzeige, daß jene sich solcher Practiken und Verständnisse mit fremden Fürsten und Herren schuldig gemacht haben, so würde dieses die Stadt Bern, ja die ganze Eidgenossenschaft wie die Stadt Genf angehen. Um aber hieruber ins Klare zu kommen, sei nöthig, die Sache rechtlich zu untersuchen, daß man eine feste Grundlage für ihr Verbrechen oder ihre Unschuld erhalte und weiter Nöthiges vornehmen könne; es sollen keine Unschuldigen ungehört verurtheilt und ebenso keine Schuldigen verschont werden. Die von Bern hoffen, ihre Mitburger von Genf werden mit dieser ehrenhaften und dem Burgrecht gemäßen Antwort zufrieden sein. St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 1.

Der Abschied ist französisch und betitelt sich: „Responce par mes honnores seigneurs Advoyer et conseil de Berne sur les proposites des seigneurs ambassadeurs de Geneve a eulx sur le 10 jour d'Aougst faicte, concernant les articles suyvants"; von daher die mehr dem Bericht als dem Verhandlungsprotokoll eigene indirecte Sprachweise.

2. Der Instruction der Berner Gesandten geht in französischer und deutscher Ausfertigung, aber ebenfalls ohne Datum der Entwurf für Erneuerung des Burgrechts in 13 Artikeln vorher. Dieser Entwurf zeigt gegenüber dem Burgrecht vom 7. August 1536 (Abschiede Band IV. 1. c. S. 1299) folgende Abweichungen. 1. (Art. 3.) Die Vorschrift betreffend Hülfeleistung wegen Bedrängungen in Sachen der Religion redet schließlich nur von den Kosten ohne einer Entscheidung und Erläuterung zu erwahnen. 2. (Art. 6.) Rechtsverfahren. Als Malstatt wird Peterlingen bezeichnet. Als Obmann soll ein neuer oder alter Landammann von Schwyz oder ein neuer oder alter Burgermeister von Basel gewählt werden. In Streitsachen einzelner Unterthanen geht die Appellation an die Appellationsbehörde des Beklagten und nicht an die March. Vorschriften über Kundschafteinvernahme und die Bestimmung der Appellationssumme fehlen. 3. (Art. 11.) Um Schulden soll niemand ins Gefängniß kommen, sondern das Recht gebraucht werden. 4. (Art. 12.) Anfang des Burgrechts am 1. März 1556, Dauer 25 Jahre. 5. (Art. 13.) Dieses Alles soll der „ewigen" Verkommniß zwischen Bern und Genf vom 7. August 1536 keinen Abbruch oder Nachtheil bereiten, sondern es solle dieselbe nichtsdestoweniger neben diesem Burgrecht in allen Punkten „kräftig, ewig und unwiderruflich" sein und bleiben und hiemit der Basler Abschied nach Angang dieses Burgrechts aufgehoben, todt und absein.

Die hier genannte „ewige" Verkommniß besteht nicht in dem eigentlichen Burgrecht zwischen Bern und Genf, sondern ohne Zweifel in der neben demselben zwischen beiden Städten unterm 7. August 1536 beschlossenen Vereinbarung. Abschiedeband IV. 1. c. S. 732, III (I).

Gemäß einer Missive von Bern an Genf vom 29. October 1555, St. A. Bern: Wälsch Missivenbuch D f. 67 (französisch) gab Genf seine Antwort auf den Vortrag der Gesandten von Bern schriftlich. Das betreffende Schriftstück aber findet sich auf dem St. A. Bern: Genfbücher nicht vor.

406.

An der Sense. 1555, 16. August bis 9. October.

Betreffend die Quellen siehe die Noten.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg vor den Schiedrichtern und vor dem Obmann.

Gesandte (Schiedleute): Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Ambros Imhof, beide des Raths. Freiburg. Hans Studer, Schultheiß; Hans List, Venner, beide des Raths. – (Parteianwälte). Bern.

Johann Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jost von Dießbach, beide des Raths; Niklaus Zurkinden, Generalcommissar des savoyischen Landes. Freiburg. Peter von Clery, Ritter; Ulrich Nix, Venner, beide des Raths; Bartholomä Renauld, Burger zu Freibura, derzeit Vogt zu Corbers.

I. (16. August.) Verhandlung vor den Schiedrichtern.

1. Der Schultheiß von Freiburg eröffnet die Verhandlung mit der Anzeige, warum dieser freundliche Tag hier an der Sense angesetzt worden sei. 2. Darauf erklären die Gesandten von Bern, wie ihre Herren sie auf das letzte Schreiben derer von Freiburg abgefertigt haben, in Betreff des hängenden Spans wegen des „Hinderlings" in Gemäßheit des Anlasses und der zwischen beiden Städten vor und bei dem Kauf der Grafschaft Greyerz geschehenen Beredung freundlich zu verhandeln. Sie wollen nun gütlich erwarten, was die von Freiburg vortragen und dann ihre Antwort ertheilen. 3. Die Boten von Freiburg eröffnen nun, sie seien beauftragt, den waltenden Anstand auf den freundlichen Entscheid der vier Schiedleute und Mittler kommen zu lassen. Dann „eräffern" sie die Mittel, welche die von Freiburg früher auf einem Tag denen von Bern vorgeschlagen haben, und wie sie damals gedacht haben, daß der Hinderling füglich auf beide Städte vertheilt werden könne. Sie glauben nämlich, derselbe sollte vorab nach Größe und Marchzahl des inhabenden Landes, das jede Stadt von der Grafschaft erhalten hat, getheilt werden; und da nun die Stadt Bern die Hälfte mehr an Land und Leuten bekommen habe, als die Stadt Freiburg, so solle sie von dem Hinderling nach Marchzahl einen entsprechenden Antheil übernehmen, wie verhältnißmäßig die von Freiburg auch thun wollen; oder dann solle man den Hinderling zu gleichen Hälften theilen, oder endlich drittens soll jede Stadt von dem Hinderling nach Ertragenheit und Marchzahl der Würdigung und Schatzung, welche die Commissarien beider Städte mit Bezug auf die Zinsen, Zehnten, Mannschaft, Feuer- und Hofstätten gethan haben, ohne die Güter und Gebäude zu berechnen, einen Theil übernehmen, in Betracht, daß die Festungen, Häuser und des Grafen eigne Güter der Stadt Freiburg nicht schatzungsweise, sondern nach gütiger Verkommniß beider Städte übergeben worden seien. Damals sei zwar denen von Bern keines dieser Mittel gefällig gewesen, sondern sie haben einzig anerboten, aus Freundschaft den dritten Theil des Hinderlings zu tragen. Da dieses denen von Freiburg unanmuthig sei, so verlangen sie nochmals zu wissen, ob die von Bern sich nicht zu einem der genannten Mittel entschließen können, oder ob ihnen gefalle, etwas Anderes, auf das sie sich bedacht haben, zu eröffnen. 4. Die Boten von Bern erwiedern: Da die genannten Mittel ihren Herren nicht annehmbar gewesen seien und ihre Verordneten solches „gfechen" haben, so haben sie damals aus sich selbst, ohne Befehl und nicht bloß auf Gefallen der Räthe, sondern der Räthe und Burger anerboten, den dritten Theil zu übernehmen, während es sonst nach der Schatzung gemäß des Anlasses der Stadt Bern weniger treffen würde. Indessen sei dieses von den Boten von Freiburg und dann von ihren Herren selber, wie jene Boten den Verordneten von Bern angezeigt haben, gänzlich von der Hand gewiesen worden. Die Boten von Bern müssen nun erklären, daß ihren Obern die von denen von Freiburg vorgeschlagenen Mittel ganz unannehmlich seien, und sie keinen andern Auftrag haben, als in Gemäßheit des Anlasses zu handeln. 5. Die Boten von Freiburg fordern dann von den Boten von Bern, da ihnen die von ihnen vorgeschlagenen Mittel nicht gefallen, so mögen sie andere „fürwelben", damit die Sache freundlich betragen werde, sie wollen sich dann darüber berathen und gebührende Antwort geben. 6. Die Boten von Bern wiederholen, sie seien nur beauftragt, gemäß dem vereinbarten Anlaß zu handeln, damit eine Gleichheit in der Theilung des Hinderlings gehalten werde und die Stadt, welche vielen Nutzen habe, viel bezahlen solle. Wenn die Boten von Freiburg bei dem Anlaß bleiben wollen, so haben die von Bern keine Klage und werden die

Boten anzeigen, wie es nach der Meinung ihrer Herren veranlaßt worden sei. 7. Die Boten von Freiburg erwiedern, da in dem Handel dermalen keine gütliche Vermittlung aufkommen möge, so müsse man zur Eröffnung aller Sache schreiten, wie sich Alles von Anfang an in Verhandlungen zu Freiburg, Greyerz und hier zugetragen habe, obwohl die von Freiburg geglaubt haben, die Boten von Bern, als das vorgendere Ort, sollten die Beschwerden ihrer Herren zuerst anzeigen, wessen sie sich aber weigern und damit die Sache verzögert haben. Damit dieses nicht länger geschehe, so wollen sie, die Boten von Freiburg, zur Eröffnung ihrer Beschwerden schreiten, doch mit der Protestaz, daß dieses ihren Herren keinen Nachtheil bringe, wenn die Sache weiter komme. Das Verhältniß sei folgendes: Nachdem des Grafen von Greyerz Grafschaft und Güter durch gerichtliches Urtheil seinen Gelten zuerkennt worden sei, sei sie den beiden Städten zum Kaufe angeboten worden. Da haben die von Freiburg, bevor sie mit der Stadt Bern in einen Kauf eintreten würden, wissen wollen, wie sie sich halten sollen und wie die Sache beigelegt werden könne, wenn wegen dieser Grafschaft, es sei wegen der March, der Schatzung oder Anderm unter beiden Städten irgend ein Span entstehen sollte. Auf dieses sei der angeführte Anlaß beredet und in demselben bestimmt worden, bei solchen Spänen soll jede Stadt Zwei aus ihren großen und kleinen Räthen erwählen, die in Freundlichkeit den Anstand beizulegen suchen sollen, und wenn sie in ihrem „Usspruch" zweispältig werden, so soll ein Obmann erwählt werden, dem die Vergleichung anheimgesetzt werden solle. Hierauf haben die von Freiburg mit denen von Bern den Kauf um 80,500 Kronen bestanden und die Unterthanen in Eid genommen. Dann sei man beiderseits auf einen Tag nach Greyerz gekommen und habe angefangen, die Mannschaft, Zins und Zehnten und andere Gerechtigkeiten daselbst durch verordnete Commissarien beider Städte schätzen zu lassen; die eigenen Güter des Grafen aber, die zum Schloß und den Häusern gehören, sollten durch zwölf Landleute, von denen die Anwälte beider Städte sechs ob und sechs unter der Bocken erwählten, gewürdiget werden. Die Schatzung der von den Commissarien gewürdigten Gegenstände, die ob der Bocken gelegen seien und der Stadt Bern gehören, habe dann 17,000 und einige 100 Kronen, diejenige der Antheile der Stadt Freiburg, die unter der Bocken liegen, auf 19,000 und einige 100 Kronen betragen. Diese Schatzung haben beide Städte auf einem Tag zu Freiburg angenommen. Die eigenen Güter des Grafen haben die erwähnten sechs Landleute ob der Bocken um 21,000 Florin höher gewürdigt, als die betreffenden Sechs unter der Bocken glaubten, daß sie nach landläufigen Verhaltnissen werth seien. Die damals in Greyerz anwesenden Boten beider Städte haben diese ungleiche Schatzung bedauert und namentlich haben die von Freiburg nicht weiter in der Sache handeln lassen wollen, in der Meinung, die Schatzung der Sechs unter der Bocken sei hoch genug, die andere würde ihnen zu schwer werden. Es haben dann (in der Folge) Gesandte derer von Freiburg denen von Bern erklärt, die von Freiburg wollen diese Güter auf offener Gant an den Meistbietenden verkaufen. Das aber haben die Boten von Bern gänzlich abgeschlagen und heiter eröffnet, sie haben keinen andern Befehl, „dann daß jy die güter sollen schätzen, die schatzung blyben lassen". Um des guten Friedens willen haben dann die von Freiburg sich so weit herbeigelassen, daß die Ueberschatzung der 21,000 Florin getheilt worden sei. Solcher Art sei die Schatzung keines Theiles der Landleute in Werth und Achtbarkeit geblieben und habe die Stadt Bern der Stadt Freiburg die betreffenden Güter um eine freundlich vereinbarte Summe übergeben. Das Schloß, die Veste und die dazugehörigen Häuser seien weder von den Commissarien, noch von den Landleuten geschatzt worden; als die Boten von Bern die erwähnten Gegenstände zuerst um 12,000 und dann um 10,000 Kronen anschlagen wollten, die von Freiburg aber 3000 Kronen angeboten haben, sei man zuletzt um 4500 Kronen einig geworden. Die von Freiburg haben

nun geglaubt, alles Genannte um die angezeigten Summen besitzen zu können, ohne daß eine Steigerung erfolge „und so etwas nach allem dem wurde übern blyben, daß dasselbig nit daruf gethan, sonders nach gelegenheit jeder statt inhabenden lands der grafschaft söllte getheilt werden", obwohl die von Freiburg früher des Willens waren, es solle Alles geschätzt werden und dann der Theil, der viel erhalte, auch viel bezahlen. Da nun laut der Schatzung 27,000 und einige 100 Kronen zu wenig seien, um die Kauffumme von 80,500 Kronen zu decken und die Stadt Bern die von denen von Freiburg für die Vertheilung dieser Summe vorgeschlagenen Mittel verworfen habe, so protestiren die Boten von Freiburg, daß alle diese Mittel dahin gefallen sein sollen. Da nun die von Bern ob der Bocken dritthalb Panner besitzen, von denen der größere Theil von Zins und Lob frei sei, die Stadt Freiburg aber unter der Bocken nur anderthalb Panner habe, die mit schweren Zinsen und andern Dienstbarkeiten beladen seien, und man die Güter habe versteigern lassen wollen, wobei die Stadt Bern die Hälfte des Erlöses erhalten hätte, so glauben die von Freiburg, die Schiedleute werden für billig finden, daß der genannte Hinderling dem Land nach, so jede Stadt besitzt, und dessen Marchzahl nach von beiden Theilen getragen, und auf die Vesten, das Schloß, die Häuser und Güter, die gemäß genannter Verkommniß denen von Freiburg übergeben worden sind, nichts Weiteres gethan werden solle. 8. Nach gehabtem Verdank eröffnen nun die Boten von Bern: a) Die erste Protestaz derer von Freiburg, es soll ihren Rechten nicht nachtheilig sein, wenn sie ihre Beschwerden zuerst darlegen, soll, weil dem Anlaß zuwider, nicht zugelassen werden und ungültig sein. Vor und bei Annahme des Kaufs der Grafschaft Greyerz sei zwischen beiden Städten lauter beredet worden, man wolle keinen Zank und keine Rechtfertigung und ebensowenig Mannschaft, die gemäß dem ob der Bocken bestehenden Burgrecht mit der Stadt Bern reispflichtig sei, kaufen, sondern nur Liebe und Freundschaft, und würden dennoch Späne entstehen, so sollen diese gemäß dem angeführten Anlaß in Freundlichkeit vertragen werden, weßhalb Protestationen unnöthig und dem Anlaß zuwider seien. Wäre das alte Burgrecht zwischen der Stadt Bern und denen ob der Bocken nicht gewesen, so hätte jene mit dem Kaufe nichts zu thun gehabt; aber wegen jenes Burgrechts und zu Gefallen ihrer Mitbürger von Freiburg und zu Lieb den Gelten habe sie sich der Sache angenommen, und daher aber auch keine Anstände erwartet. b) Daß die March der Grafschaft, welche auch die Landmarch zwischen beiden Städten bilden solle, dem Anlasse auch unterworfen sei, wie die von Freiburg behaupten, werde von denen von Bern nicht zugegeben. Bevor sich nämlich die beiden Städte für Uebernahme des Kaufs geeinigt haben, sei unter ihnen die Landmarch und wo die Besitzung jeder Stadt anfangen und enden soll, vereinbart worden. Hiebei sei vermöge des alten Burgrechts, welches beide Städte mit der Grafschaft gehabt haben, die Bocken als March bezeichnet worden, so daß Alles ob derselben gelegene und in dem ewigen Burgrecht mit der Stadt Bern begriffene dieser, und das darunter befindliche und mit der Stadt Freiburg im Burgrecht begriffene dieser zugehören solle. Ueber die March sei auch wirklich kein Streit vorhanden. c) Anbelangend des Grafen eigene Güter, welche durch die Landleute geschätzt worden seien, verhalte die Sache sich so: Es sei veranlaßt worden, alle Zinsen, Zehnten, Jurisdiction und Güter ob und unter der Bocken und Alles, was der Graf innert den Marchen der Landschaft gehabt habe, schätzen zu lassen und was geschätzt werde, solle jede Stadt nach seinem Werth tragen „und darin ein glichheit gebrucht und gehalten werden". Als dann hierauf beide Städte ihre Boten zu Greyerz gehabt haben, sei die Meinung derer von Bern gewesen, die Schatzung gemäß dem Anlaß vorgehen zu lassen, welche dann auch mit Bezug auf die Mannschaft, Zinsen und Zehnten durch die Commissarien beider Städte begonnen worden sei. Dieselben haben sich Anfangs vereinbart, die Schatzung nach dem Brauche der Landschaft Waat,

in welcher die Grafschaft gelegen sei, vorzunehmen. Während die Boten von Bern damit einverstanden waren, haben die von Freiburg bemerkt, da die Stadt Bern mehr Land und Leute erhalten habe, als die Stadt Freiburg, so würde eine Schatzung nach dem Brauche der Landschaft Waat jener vortheilhaft und dieser nachtheilig sein. Dieses Widerspruches wegen sei die Sache einige Tage angestanden. Auf das haben die Boten von Freiburg vorgeschlagen, damit inzwischen doch Einiges gethan werde, so soll die Schatzung der Güter durch zwölf Landleute vorgenommen werden. Die Boten von Bern seien instruirt gewesen, diese Güter auf der Gant zu versteigern; nachdem aber die Boten von Freiburg den genannten Vorschlag gethan haben, sei diese Instruction verschwiegen behalten und denen von Freiburg zugestimmt worden, was dann auch die Obern der Gesandten von Bern gebilligt haben. Daß die von Freiburg Willens seien, die genannten Güter versteigern zu lassen, haben sie bis auf diesen Zeitpunkt nie bemerkt. Erst nachdem die von beiden Städten erwählten Landleute die Güter zu schatzen angefangen und einige Stücke ungleich geschätzt hatten, haben die Boten von Freiburg begonnen, sich über diese ungleiche Schatzung zu beschweren, wollten ein weiteres Fürfahren durch die Landleute nicht gestatten und schickten den Vogt von Corbers zu ihren Herren nach Freiburg. Nach dessen Zurückkunft haben sie allerdings zu den Boten von Bern gesagt, sie wollen die Güter auf die Steigerung kommen lassen, „aber es ward für sy selbs gredt" und von den Städten nicht beschlossen, die sich heiter auf eine Schatzung vereinbart hatten. Bei denen von Bern sei auch damals nicht zu erhalten gewesen, daß sie in eine Steigerung eingewilligt hätten. d) Auf die Bemerkung, die Stadt Bern besitze drei und die Stadt Freiburg nur anderthalbes Panner, die Stadt Bern also mehr und solle daher nach Marchzahl dieses Landes den Hinderling tragen helfen, sei zu entgegnen: Zwischen beiden Städten sei, wie früher gemeldet, vor dem Kaufe beschlossen worden, die Grafschaft soll nach dem ewigen Burgrecht, das beide Städte mit den Leuten der Grafschaft gehabt haben, getheilt werden, nämlich was ob der Bocken sei, an die Stadt Bern, was darunter sei, an die Stadt Freiburg. „Von disem ist ouch, als von einem vorbeschlossnen ding, weder im anlaß, noch im kousen zu Fryburg, noch anderschwo nie nützit geredt noch gedacht und der kouf den pannern nach nie gelegt noch bestanden, sonders ist allwäg die Bocken für die march genempt und gehalten worden. Dewyl es dann so heiter und luter beredt und angnomen, wie jede statt die zalungen tragen, und daß die, so vil hat, vil solle bezalen und in der schatzung ein glichheit gebrucht und gehalten und jedem, darnach er inhat, solle ufgelegt werden", so glauben die Boten von Bern, es sei billig und gerecht, wenn die Stadt Freiburg „nach anzal und glichheit der schatzung des so sy inhat", den Hinderling tragen helfe. Die Stadt Freiburg habe hiebei den Vortheil. „Denn obschon in überschatzung der gütern, wie sy den obern schetzern zulegend, gemittlet worden, ist es alles vermög des anlasses beschechen, damit sich die statt Fryburg minder ze beschwären hätte." Wenn die Stadt Bern einen größern Umfang von Bergen, Flühen und rauhen Landen und dazu mehr Mannschaft ob der Bocken erhalten habe, so sei das nicht umsonst geschehen; wie gemeldet, haben die Gesandten von Freiburg stets auf eine hohe, in der Waat ungebräuchliche (Schatzung) der Jurisdiction über die Mannschaft gedrungen, „inmassen, wo in sölicher überschatzung der statt Fryburg ein pfund ufgangen, der statt Bern, vile halb ir zuständigen mannschaft ob der Bocken zwey pfund ufgewachsen, daß also die summ der schatzung, so einer statt Bern gezigen, hiedurch merklich groß worden, die dahin nit gereicht, wenn der mannschaft minder gewesen". Die Stadt Bern habe also diese Jurisdiction hoch erkauft und bezahlt, weßhalb die Stadt Freiburg, was sie erkauft habe, auch bezahlen, „und furer jede statt nach anzal irer gebür der schatzung ir anzal dessen, so hinder ir ist, abtragen, und dweder statt im hinderling beschwärd haben, deß

sy in der schatzung kein gnäß, noch nützung empfangen". c) Das Erlassen der Vesten und Häuser um 4500 Kronen sei zum Nachtheil der Stadt Bern und zum Vortheil derer von Freiburg geschehen, sie seien gar schimpflich geschätzt worden. „Und zu einem überfluß so ist die schatzung der Commissarien zu Fryburg angnommen worden", nachdem beide Städte sich über die Güterschatzung vereinbart hatten, „deßhalb von unnöten ist, dasselbig alles ze eräffern". Wenn sich gezeigt hätte, daß die Grafschaft mehr werth sei, als die Kaufsumme ertrage, so würden die von Freiburg ihren Antheil an diesem Vorschlag nicht nach dem Land, sondern nach der Schatzung verlangt haben. Aus allen diesen Gründen glauben die Boten von Bern, es solle vermöge des Anlasses getheilt und gehandelt werden. f) Die letzte Protestation der Boten von Freiburg, daß die von ihren Herren vorgeschlagenen Mittel erloschen sein sollen, sei dem Anlaß ungemäß und solle daher nicht beachtet werden. 9. Die Boten von Freiburg, nach genommenem Verdank, repliciren: a) Ihre erste Protestation sei deßwegen angebracht worden, weil auf dem früher hier gehaltenen Tage kein Theil vor dem andern sein Anliegen eröffnen wollte. b) Anbelangend den Einschluß der March in den Anlaß, haben ihre Herren heiter verstanden, der Anlaß sei wegen aller Späne, genannter oder ungenannter, die sich in Betreff der Grafschaft zutragen würden, beschlossen worden. Da aber wegen der March bisher kein Anstand gewesen sei, so lassen sie das also auch „hinfaren". Ebenso sei in Betreff der Zinsgüter kein Anstand, da jede Stadt wohl wisse, daß die ob der Bocken der Stadt Bern, und die unter der Bocken der Stadt Freiburg „hindienen" sollen. c) Nicht unbillig haben sich ihre Obern gesperrt, die Schatzung der Mannschaft nach dem Brauch der Landschaft Waat vor sich gehen zu lassen, denn zwischen den Schatzungen, die bisher in der Landschaft Waat und in „diser" Landschaft geschehen seien, sei ein großer Unterschied. In der Waat seien einzig „edel und niderlächen, die kein oberkeit und jurisdiction tragen, und finde sich nit bald, daß ein fürst einem andern landsherrn syn fürstenthum by der schatzung verkouft; die grafschaft sye aber geacht für eine frye jurisdiction. Wenig habe man ouch bisher in der Waat sölicher schatzungen befunden, wurde sich ouch wol lutprächt machen, daß etwan nach bloßer schatzung nidere herrlichkeiten ein mann vierzig florin (folin) gesetzt (geschätzt) worden sye". d) Wenn es heiße, die Boten von Freiburg haben des Grafen eigene Güter erst dann zur Steigerung kommen lassen wollen, als deren Schatzung von beiden Städten schon beschlossen gewesen sei, so sei zu wissen, daß alle damals zu Greyerz verpflogene Handlung nicht für beschlüßlich, sondern auf Hintersichbringen an die Obern vorgenommen worden sei. Von der Steigerung haben die Boten von Freiburg geredet, weil man nicht allein mit der Schatzung ob der Bocken, sondern auch mit der unter der Bocken unzufrieden gewesen sei. Dabei sei die Meinung gewesen, die Güter sollen nützlich vertrieben und jeder Stadt davon ihr Theil werden. „Redent ouch nit, daß ire herren iren mitburgern und brüdern von Bern etwas ab den pannern ob der Bocken wöllind abschrenzen, dann sy gestendig sind, daß die landschaft ob der Bocken inen zuhören soll, sonders allein diwyl dieselbe landschaft um ein panner größer, daß es deßhalb zimlich und rechtmässig sye, daß ire herren von Bern sovil mer vom hinderling tragen söllind. So (Sy?) wöllind ouch iren mitburgern und brüdern von Bern (folgt eine leere Seite) darum nit angmutet und vil minder gmeint haben, daß sy irer herren gebürenden teil und was inen zu zalen zuständig, tragen söllind, habend ouch nit in bevelch." e) Da die Boten von Bern stets den Anlaß anziehen, so begehren jene von Freiburg, daß die von Bern Alles, was sie auf den Anlaß bezügliches bei ihnen haben möchten, ihnen eröffnen, um sich darin zu ersehen. Ihre Obern verstehen nämlich den Anlaß nicht durchweg so, wie die von Bern, finden auch in ihrem Manual und Rathsbuche nicht, daß der Anlaß etwas Weiteres enthalte, als den Weg und Bescheid, wie Anstände, die sich der Sache wegen

ergeben, gelöst werden sollen, wie das im Anfang desselben weitläufig begriffen sei; dagegen werde gar nicht gemeldet, wie ein allfälliger Hinderling zu theilen sei; auch thue der Erlaß (Anlaß?) der angeführten „glichheit" keine Meldung. f) Obwohl ihre Obern sich zwar keines Andern versehen haben, als man bleibe bezüglich der Schatzung der Güter bei der Schatzung der Landleute unter der Bocken, weil die besser gewußt haben, was sie werth seien, da sie in ihrer Landmarch liegen, so haben sie doch aus guter Freundschaft den halben Theil der Obern darauf thun lassen, in der Meinung, es bleibe dann hiebei. Es sei auch wohl zu ermessen, daß wenn die Güter vergantet worden wären und sich dennoch ein Hinderling ergeben hätte, derselbe nicht mehr auf die Güter hätte geschlagen werden können; den Erlös hätten beide Städte zu gleichen Theilen bezogen und den Rückschlag hätte man nicht anders, als nach dem Land, das beide Städte innegehabt, aber nicht jenen Gütern nach getheilt. Sollten diese Güter, Vesten und Gebäude den Hinderling tragen müssen, so wäre auch billig, daß die Jurisdiction von Saanen und Rötschmund, die etwas werth sei und aus Freundschaft gegenüber den Frohntagwen und (zu?) „Lessott" (Lessoc), die gegen jene eine geringfüge Sache seien, nicht in Schatzung gebracht wurde, ihren Theil von dem Hinderling tragen sollte, obwohl dieses eine ausgemachte Handlung sei. Es sei daher billig und recht, diese Güter, Häuser und Vesten von dem Hinderling ledig zu lassen und denselben nach dem von jeder Stadt inhabenden Land zu theilen; einen allfälligen Ueberschuß der Schatzung über die Kaufsumme hätten die von Freiburg auch nur nach dieser Weise beansprucht. 10. Auf dieses verlangen die Boten von Bern zu wissen, ob die von Freiburg solches als beschlüßlich geredet haben. Die letztern antworten, wenn die von Bern nichts Neues anbringen, so werden sie es bei diesem Beschluß verbleiben lassen. 11. Die Boten von Bern nehmen nun einen Verdank bis nach dem Imbis und schreiten dann zu folgender Duplik: a) Das was in Betreff der Protestation, der March und wie der Anlaß „uf eine generalitet" gemacht worden, geredet worden sei, lassen sie bleiben. Auf die Behauptung aber, die Schatzung der Mannschaft und Zinsen sei höher, als nach dem Brauch der Landschaft Waat gemacht worden (?), und was sonst diesfalls angeführt worden sei, sei Folgendes zu entgegnen: Wie fruher bemerkt, haben sich Anfangs beider Städte Commissarien vereinbart, die Schatzung nach dem Brauch der Landschaft Waat zu thun; das aber haben die Boten von Freiburg nicht wollen geschehen lassen; deßwegen sei dann nicht nach dem gesagten Gebrauch, sondern in anderer Weise geschatzt worden. In der Landschaft Waat befinde sich auch kein Fürstenthum, sondern seien „alle jurisdictionen und herrschaften für edel oder die güter sonst für lechen erkennt worden". Es würde sich auch finden, daß die Grafschaft Greyerz ein Lehen sei, weshalb sie billig nach dem Brauch der Landschaft Waat, darin sie liege, hatte geschatzt werden sollen. Es sei auch ein großer Unterschied zwischen Käufern und Schatzungen; kaufen komme jeder, so hoch er wolle und zu viel darum geben, wie das bei dem Kauf der Grafschaft Greyerz auch geschehen sei; die Schatzung habe ihr Recht und ihren Brauch. Es würde sich auch finden lassen, daß ein Mann nicht höher als um 1 Krone oder 5 Florin verkauft worden wäre; das sei aber ohne Folge und könne nicht eingesehen werden, daß die Schatzung nicht nach den Gewohnheiten der Waat hätte geschehen sollen. b) Entgegen der Bemerkung, es sei zu Greyerz Alles nur auf Hintersichbringen verhandelt worden, verweisen die Boten von Bern auf ihre angeführte ursprüngliche Instruction, die Güter auf Steigerung kommen zu lassen, und wiederholen die sich hieran anschließenden erzählten Vorgänge. Später haben sie für Vornahme einer Steigerung keinen weitern Befehl gehabt. c) Es sei richtig, daß wenn diese Güter an Andere verkauft worden waren, man nachher denselben über den Kaufpreis nichts Weiteres hätte auflegen können. Nichtdestoweniger aber wäre bei jeder Stadt der Hinderling nach ihrem Antheil am Erlös gesucht worden, wie das vermöge des Anlasses die Gleichheit

erfordere. d) Die von Bern dürften sich auch mehr über die ob der Bocken erfolgte Schatzung, als die von Freiburg (über die unter der Bocken erfolgte?) beklagen; jenen sei z. B. eine Juchart dünnen Tannenholzes um 50 Florin, und unter der Bocken eine Juchart fruchtbarer Eichbäume um 10 Florin geschätzt worden. Von diesem Holz müssen sie auch den Hinderling bezahlen helfen. e) Wenn es heiße, die Jurisdiction von Saanen und Rötschmund sei nicht geschätzt worden, so finden die von Bern, daß „alle ding ordentlich gehept syend, namlich die behusenschaft und was man an gäld, korn, gersten, haber, wachten und fürstetten schuldig, samt der landschaft, darab soliche ding gäben werden aller jurisdiction und herrlichkeiten thür gnug geschetzt sye mit irem grossen nachtheil, dann diser gstalt sy daszelbig zwifach bezalen müssen". Ueberhin enthalte der Abschied zu Freiburg in Betreff dieser Schatzung und Jurisdiction einen ausdrücklichen Artikel. (Es wird aus dem Abschied vom 1. Juli 1555 Punkt 7 vollständig aufgeführt.) Ebenso habe man sich über die Schatzung der Mannschaft, der Zinsen und Zehnten vereinbart, wie der gleiche Abschied ergebe (folgt Punkt 8 des genannten Abschieds). Es sollten daher diese Sachen nicht mehr als neue Dinge angezogen werden. f) Wenn die von Freiburg begehren, der Hinderling solle auf dem Lande genommen werden, so wollen die von Bern das auch geschehen lassen, denn Berg und Thal, Matten und Güter seien auch Land. Die von Bern hätten „ouch" billigere Ursache, auf die Güter den Abtrag des Hinderlings zu fordern, weil dieselben für frei ledig, „one vergriff der jurisdiction" geschätzt worden seien, und zu jeder Zeit Feuerstätten darauf gebaut werden mögen, welche die Stadt Freiburg dann umsonst habe, während die von Bern den Hinderling ab ihrem Land wohl bezahlen müssen. g) Auf die Bemerkung der Boten von Freiburg, wenn die Schatzung einen Vorschlag ergeben hätte, so hätten sie denselben dem Land und nicht den Gütern nach theilen lassen, sei zu bemerken, es handle sich jetzt nicht um einen Vorschlag, sondern um einen Hinderling, weßhalb die von Freiburg die genannte Theilung gut anzubieten haben; wäre aber ein Vortheil vorhanden, so würden die von Freiburg der Schatzung nach und nicht dem Land nach zu theilen verlangen, was die von Bern nicht bestritten hätten. Damit man aber wissen möge, „was die marchzal sye, die in der glychheit soll vergriffen sin, finde sich in irer herren ratsbüchern und instructionen, daß der her Jost von Dießbach und her Ambrosius im Hof in bevelch gehebt, zu eröffnen, daß irer herren meinung gewesen sye, daß jede statt die stuck, zins, zechenden, jurisdiction und herrlichkeit nach der schatzung söllte annämmen, des die statt Fryburg ouch zufriden gwäsen. Dann als nachher sich nach Wienacht ein handlung zwischen beiden stetten zugetragen, derohalb die statt Fryburg von ihren herren von Bern ein antwurt haben wollt, die ihr ouch gäben ward, vordret die statt Bern demnach ouch von der statt Fryburg ein antwurt, welche inen eine schreib, wie es sich in der missiv befinden wird. Und do irer herren boten jiii tag Novembris gan Fryburg abgevertiget worden, haben sy in bevelch ghebt, dise clausel us ir instruction zu eröffnen, namlich daß jedes ort sine stuck in irem wärdt, es sye an herrlichkeiten, gerechtigkeiten ꝛc. nach der schatzung an sich nämmen, damit jeder statt nach gebür und der billikeit das ir verglicht, angeschlagen und zugestellt werde. Und wyter noch hälern und ganz heitern bescheid heben er her schultheiß von Wattenwyl und her Ambrosius im Hof us ir instruction gan Fryburg den vj tag Decembris letst verschinen darzethun bevelch ghebt in disen worten: Und das mit vorganden beredmußen und gedingen, daß der grafschaft Greyerz hoche und nidere gricht, stett, schlösser, land, lüt, dörfer, hüser, büw, güter, zins, zechenden ect. gewirdiget, geschetzt und demnach abgetheilt werde(n), und wann die schatzung und theilung geschechen, jede statt nach marchzal des, so ira zücht, bezalung thun und über sich nämmen soll. Wyter uf samstag den fünfzechenden tag Decembris im xv^{c} und liiij jar: Doch mit gedingen daß die schatzung, wie vor darvon gredt, der grafschaft Gryers statt, landen, lüten, schlössern, zinsen, zechenden,

büwen, renten, gülten, gütern, zugehörden und inkommen, damit alles genemt, geistlichs und wältlichs, (vorgehe?) und dann die theilung geschechc, und jede statt nach marchzal des, so ira zugeteilt wirt, bezalung thüye und über sich nämmen, und namlich min g. herren irs teils ob und die von Fryburg nid der Bocken. Der schatzung halb min g. herren ane urtheil (vrtheil, könnte auch vortheil gemeint sein) mit inen handlen, was in glycher dienstbarkeit, in glyche schatzung kommen lassen, glychs um glychs; was aber höcher sonst und sich nit verglychen, schetzen, was die billikeit ertragen, jedermann das, so billig beschechc. Us welichem allem zu erlernen ist, daß ire herren die schatzung in allwäg gmeint und sich uf die in allen thunden (sic), verglychungen und zahlungen gelassen, ouch solichs den boten von Fryburg haben lassen zu antwurt werden. Darumb vermeinen sy gänzlich, wie vor, daß der hinderling nit allein uf die mannschaft nach der landschaft kleine oder große zins, zechenden ect. sonders ouch uf die schlösser, güter und büw glegt werden." 12. Die Boten von Freiburg duppliciren, nach gehabtem Verdank: a) In Betreff ihrer Protestation und wie beide Städte sich wegen der March und dessen, was über die ungleiche Schatzung gesprochen worden sei, lassen sie es bei dem Angebrachten verbleiben. In der Waat, wo nur edle und niedere Lehen seien, geschehen keine solche Schatzungen, weder um die Mannschaft, noch um Anderes. Mit denen von Bern haben sie die Grafschaft Greyerz mit aller fürstlichen Herrlichkeit erkauft „und disen handel also ungemacht". b) Eine Instruction der Boten von Bern, die Güter auf Steigerung zu erkaufen, sei ihnen ganz unbekannt geblieben. Als sie den Vogt von Corbers nach Freiburg gesandt haben und er mit dem Bericht zurückgekommen sei, ihre Obern seien mit einer Steigerung einverstanden, haben sie dieses den Boten von Bern angezeigt; diese haben geantwortet, sie haben nur Auftrag, die Güter zu schätzen; dadurch seien sie gedrungen worden, die Schatzung vorgehen zu lassen. c) Mit der Meinung der Boten von Bern, wenn die Güter verkauft worden wären, hätte der Hinderling auf andere „ding" vertheilt werden müssen, seien sie einverstanden, und wollen das auch jetzt so gehalten wissen, denn die Güter seien ihnen frei übergeben worden, wie wenn sie auf der Gant verkauft worden wären. „Die statt Bern hätte sonst iren herren in dem nützit gewilliget und möcht ouch nit by sölicher bewilligung blyben." Wenn wider Verhoffen Etwas von dem Hinderling auf die Güter geschlagen werden sollte, so komme der halbe Theil der Schatzung der Stadt Bern zu Nutzen, indem er ihr von der Kaufsumme soviel abnehme; sie glauben daher, in dem hier vorausgesetzten Falle solle die Stadt Bern vom Hinderling nach Marchzahl „desselbigen" bezahlen. d) Betreffend die ungleiche Schatzung der Hölzer sei zu bedenken, daß ungleiche Dinge ungleich geschatzt werden. Die zwei Jucharten ob der Bocken seien ein „Anfang", der mehr Nutzen ertrage, als die Hölzer unter der Bocken. e) Die „Instruction" wegen Saanen und Rötschmund sei nicht geschehen, daß man die gegen die von Lessot (Lessoc) geschehene Vergleichung anfechten „oder mündlich schetzen" wolle. Das sei ein ausgemachter Handel; sie wollen nun zeigen, daß, während unter der Bocken die Mannschaft, Zins und Zehnten mit aller Jurisdiction geschätzt worden sei, ob der Bocken zu Saanen und Rötschmund dieses nur bezüglich der Mannschaft geschehen sei. Würde der Hinderling auf die Güter gelegt, so sollte er auch billig von der Jurisdiction der genannten beiden Orte getragen werden. f) Neue Feuerstätten konnen auch in dem Theil ob der Bocken, der jetzt nicht geschätzt sei, errichtet werden. g) Die Boten von Bern wollen durch eingelegte Instructionen beweisen, daß der Anlaß im Sinne derselben ergangen sei. Auf diese Einlagen haben sich die von Freiburg nicht versehen, sonst hätten sie die ihren Boten gegebenen Befehle und Instructionen auch hergebracht. Indessen wisse man wohl, daß man die Boten beauftrage, vorzutragen was ihren Herren gefalle; hievon werde vielleicht Eines „fürgenommen", Anderes abgeschlagen. Die von Freiburg verstehen den Anlaß nicht weiter, als daß im Falle von Anständen

zwischen beiden Städten wegen der Grafschaft Greyerz solche durch vier Schiedleute freundlich beigelegt und bei Zwiespältigkeit ihres Ausspruches ein Obmann erwählt werden solle. Sie hoffen daher, der Hinderling werde nicht auf „die schatzung" der Güter gelegt. 13. Die Boten von Bern, ohne in anderer Beziehung Angebrachtes wiederholen zu wollen, entgegnen: a) Ihre anfängliche Instruction, die Güter zu versteigern, haben sie wegen einiger Ursachen nicht eröffnet, namentlich weil solches die Boten von Freiburg „nit gern noch zugelassen". Deßhalb haben ihre Herren auch darin verwilligt und nachträglich ihren Boten nicht mehr wegen einer Steigerung, sondern nur wegen einer Schatzung dieser Güter mit der Stadt Freiburg zu verhandeln befohlen. b) Es hätten die Boten von Freiburg angeführt, „wie die güter iren herren thür gnug, wie sy letztlich geschetzt gwäsen, übergeben worden syend, und hiemit der statt Bern am last der bezalung um so vil abgenommen". Darauf sei zu entgegnen: auf Gefallen ihrer Herren sei durch die Commissarien und andere Leute gemäß dem Anlaß geschätzt und verhandelt worden; dann sei die Schatzung der zwölf Landleute zuerst und die der Commissarien hernach von beiden Städten bestätigt und angenommen, „ja ouch die rent und zins hoch gnug und höcher, dann man darum gäben wurde, nach bruch und rächt der lechen; deßhalb ouch nit billich ist, allen verlurst am kouf daruf allein ze schlachen, sovil ouch die güter, so einer statt Fryburg zugestanden, am kouf abtragen, vil mer trage die jurisdiction ob der Bocken einer statt Fryburg ab, und solle, wer den nutz halte (sic), den schaden ouch billich lyden, dann Saanen und Rötschmond halb hätten ire herren rechtmäßiger ursach, sich der schatzung zu beschwären, dann die statt Fryburg, dann die von Saanen nützit anders schuldig, dann was sy mit der sunst (sic) und mit dem mund verwürken; die unter der Bocken, so ouch nit mer geschetzt worden, tragen aber wol ein größer pflicht und dienstbarkeit, so sy derselben jurisdiction halb von Saanen und Roetschmont ein beschluß beschechen, sonst möchten sy in glycher meinung die jurisdiction des klosters La part Dieu und des priorats von Broch (Broc) ouch anvordern, so vil mer dann das priorat von Roetschmont wert sind". c) Wenn die Boten von Freiburg andeuten, die Schriften, welche die Boten von Bern „heimbracht" haben, möchten nicht angenommen worden sein, so sei zu bemerken, die Stadt Freiburg habe der Stadt Bern wieder darüber geschrieben, sie habe die Schatzung in dieser Weise angenommen. Sie glauben daher noch, der Hinderling solle laut Anlaß und Schatzung getheilt werden. 14. Die Boten von Freiburg bestätigen summarisch ihre Anbringen, „und um sovil wyter, daß sy im namen irer herren und obern hie stand und den halben teil des houptguts der gütern schatzung nach iren getrüwen lieben mitburgern und brüdern von Bern wöllind erschiessen und zukommen lassen". 15. Die Boten von Bern erwiedern, keinen Auftrag zu haben, dieses anzunehmen, und lassen es bei ihrer Antwort verbleiben. 16. Hiemit ist von allen Seiten die Beschlußred gethan und wird der Handel den vier Schiedleuten in Gemäßheit des Anlasses freundlich zu entscheiden und hinzulegen heimgesetzt. 17. Auf dieses geben zuerst die Schiedleute der Stadt Bern ihre Meinung dahin ab: Nachdem alle Dinge, als Güter, Aecker, Matten, Berg, Zins, Rent, Gült, Zehnten, Herrschaftszinsen, Jurisdiction, Land und Leute, nichts ausgenommen, fleißig geschätzt worden seien, so erreiche die Schatzung die Kaufsumme um 27,000 und einige 100 Kronen nicht. Die von Freiburg glauben nun, dieser Hinderling solle nach Größe und Marchzahl der Landschaft, die jede Stadt erhalten habe, „und der schatzung nach glegt werden"; die von Bern aber behaupten, weil vor allem Kauf die beiden Städte abgeredet haben, wer viel kaufe, soll viel bezahlen, so soll der Hinderling auf die Güter und Einkommen und Nutzungen, nach der Schatzung derselben, ebenso auf die Bäue, wie auf das Uebrige, das in die Schatzung gekommen ist, geschlagen werden. Da nun Alles geschätzt worden sei, so daß nichts zu finden wäre, „das (nit ?) gesätzt sye", und

nach aller Schatzung der Stadt Freiburg etwas mehr als zwei Theile und der Stadt Bern etwas weniger als der dritte Theil zu bezahlen gebührt, so treffe es „in sölicher oder glycher schatzung" die Stadt Bern 235 Kronen weniger als den dritten Theil zu entrichten. Da aber die Städte veranlaßt haben, es sollen allfällige Späne freundlich ausgetragen werden und in dieser Weise die Sache den Schiedboten anheimgesetzt wurde, und man gewöhnlich in Sprüchen den Parteien nicht Alles, wie sie es begehren, zuspreche, auch um Freundschaft und Liebe zwischen beiden Theilen zu fördern, so gehe ihr freundlicher Spruch dahin: Es solle von dem Hinderling die Stadt Bern den vollen dritten Theil, die Stadt Freiburg aber nicht mehr als zwei Drittheile bezahlen. 18. Der freundliche Spruch der Schiedboten von Freiburg geht dahin: Die von Bern wollen der Stadt Freiburg den Hinderling auflegen „nach marchzal des, so die schatzung der mannschaft, zinsen, zechenden, schlössern, hüsern, gebüwen und aller andern grächtigkeiten uf gemelter statt Fryburg theil unter der Bocken gelegen gäben und ertragen hat". Die von Freiburg aber verhoffen, daß der Hinderling „so nach aller schatzung ze thun und ze theilen ist, nach marchzal jeder statt inhabenden lands sollt getheilt werden, in ansächung des, daß die schlösser, büw und güter, so des grafen gsyn, ufs höchst und nach irem wärt und als ob sy um bar gelt und in steigerung andern lüten verkouft wärindt worden oder verkouft hättind söllen und mögen wärden, der statt Fryburg nit schatzung, sonders verkommnuß wys zwüschen beiden stetten geschechen und angnommen zu handen gestellt syen worden". Die Schiedleute von Freiburg ziehen nun in Betracht: Es haben allerdings beide Städte gemeinsam den Kauf gethan, und es anerkennen die Boten von Freiburg, es sei damals geredet worden, daß die Stadt, welche vieles habe, vieles bezahlen solle. Dem sei aber die Stadt Freiburg nachgekommmen, indem sie die Summe, die sich laut Schatzung auf ihren Theil ergebe.t habe und 35,000 und mehr Kronen betrage, zu bezahlen sich nie weigerte. Die Worte: wer viel habe, soll viel bezahlen, konnen nicht dahin angewendet werden, daß nach dieser Weise (wie Bern wolle?) der Hinderling zu theilen sei, sondern habe eher den Verstand „uf das land", von dem die Stadt Bern, wie es die Schatzung erzeizen werde, den halben Theil mehr als die Stadt Freiburg besitze, „diewyl und die hüser, büw und güter, wie obgeredt, als um bargeld derselben sind beliben". Deßwegen und weil beide Städte anerkennen, es sei bei dem Anlaß an einen Hinderling nicht gedacht worden, sei anzunehmen, daß die genannten Worte „sich anderswohin söllen strecken, dann uf die summ der schatzung der grafschaft, namlich daß der theil, so vil an mannschaft, zinsen, zechenden, gütern (sic) und renten haben wurde, vil nach der schatzung bezalen sollt, des die statt Fryburg sich erboten ze thun". Zudem sei zu betrachten, daß die eigenen Güter des Grafen der Stadt Freiburg nicht schatzungsweise, sondern gemäß gütlicher Verkommniß belassen worden seien. Als namlich die Landleute in ihrer Schatzung unter einander um 21,000 Florin im Widerspruch waren, haben die Städte diese Summe getheilt und den halben Theil auf die genannten Güter geschlagen. Ebenso haben sich die Städte in Betreff der Häuser und Gebäude ohne Schatzung vereinbart und die Stadt Bern dieselben der Stadt Freiburg gütlich um 4500 Kronen belassen, Alles ohne Meldung eines Hinderlings. Ueberhin haben damals die Boten von Bern die Landleute unter der Bocken, welche die Schatzung gethan haben, nicht für unparteiisch halten wollen, in der Meinung, sie möchten die Güter auf ihren Vortheil schätzen und dann über kurz oder lang dieselben gemäß dieser Schatzung von der Stadt Freiburg kaufen. Hieraus sei zu entnehmen, daß man in Betreff dieser Güter bei der Vereinbarung beider Städte gänzlich verbleiben wollte, und nichts darauf gethan werden solle. Sodann haben die Boten von Freiburg bei der Verhandlung zu Greyerz sich erboten, diese Güter versteigern zu lassen; wäre das erfolgt, so wäre es hierbei geblieben und hätte der Hinderling anderswoher genommen

werden müssen. Auf dieses aber haben die Boten von Bern sich nicht einlassen wollen, wiewohl sie jetzt an der Sensen sagen, sie haben damals bei Anfang der Verhandlung diessfalls Auftrag gehabt, haben denselben aber wegen einiger Ursachen nicht eröffnet. Man finde, der Fehler sei damals an ihnen gelegen; hätten sie ihren Befehl eröffnet, so wären die Güter vielleicht versteigert worden. Zum Ueberfluß haben jetzt die Boten von Freiburg sich erboten, der Stadt Bern den halben Theil der Hauptsumme, welche die Güter „ertragen" mögen, werden zu lassen, in der Meinung, „daß dieselbe summ beiden stetten glichlich habe zugehört und beid stett habind der gestalt die güter, hüser und büw sammenhaft gekouft". Es wäre daher nicht billig, daß der Mehrtheil des Hinderlings auf Eine Stadt gelegt werde, „sonders wie ouch die summ der gütern getheilt wärden sollt, in ansechung, daß dieselb summ der gütern, hüsern und büwen beiden stetten glichlich zustat". Aus diesen Gründen ergeht der freundliche Spruch der Schiedleute von Freiburg: Es soll der betreffende Hinderling zwischen beiden Städten gleich getheilt werden. 19. Nachdem dieser zwiespältige Spruch den Anwälten beider Parteien, unter Verdankung ihres Vertrauens und mit der Bitte, es nicht übel zu nehmen, daß man sich nicht habe vereinbaren können, mitgetheilt worden, sprechen diese ebenfalls ihren Dank gegen die Schiedleute aus und vereinigen sich auf Georg Reding, Landammann zu Schwyz, als Obmann. Demselben soll von beiden Städten zugeschrieben und diese Verhandlung schriftlich mitgetheilt werden.

II. (9. October.) Verhandlung vor dem Obmann.

Jörg Reding, Landammann zu Schwyz, als von beiden Theilen erbetener und von dem Rathe zu Schwyz vermochter Obmann, urkundet: Nachdem die Städte Bern und Freiburg von den Gelten des Grafen von Greyerz dessen Grafschaft gekauft hatten, wollten sie dieselbe der Art theilen, daß der Stadt Bern der Theil ob und der Stadt Freiburg der Theil unter der Bocken zufallen sollte. Zu dieser Theilung mochten sie nicht gelangen ohne eine gebührliche Schatzung Alles dessen vorzunehmen, was jeder Stadt an Land und Leuten, Zinsen, Zehnten, Gütern und andern Nutzungen zu Theil wurde, um hiernach die auf jede Stadt treffende Bezahlung zu bestimmen. Diese Schatzung ergab dann, daß der Werth der Grafschaft um 27,000 und einige Kronen geringer war als die Kaufsumme. Hiebei behaupteten die Rathsboten von Bern vor den vier aus beiden Räthen zu gleichem Zusatz verordneten Unterhändlern und freundlichen Schiedherren, dieser „Hinderling" solle auf alle Schatzung der Grafschaft verlegt und von jeder Stadt nach Marchzahl getragen werden. Hingegen beglaubten die von Freiburg, diese fehlende Summe solle nicht nach der allgemeinen Schatzung, sondern nach der Anzahl der Mannschaft und nach der Größe des Landes, das jeder Stadt zugekommen sei („gezigen"), bemessen werden. Nachdem die Zugesetzten sich hierüber nicht vergleichen konnten und die Sache an den Obmann, in der Freundlichkeit zu entscheiden, gekommen war, habe er in guten Treuen und nach bestem Verstand, nach Prüfung von Allem, was zum Handel gehört, in Betracht gezogen, daß laut dem Burgrecht von Saanen die Landleute ob der Bocken der Stadt Bern von Altem her hoch verpflichtet gewesen seien, weßhalb er nicht für billig befunden habe, „daß solichs einer statt Bern nützit erschiessen, sonders der last des spenigen hinderlings fürnemlich daruf kommen sollte"; daß beinebens aber die Veste Greyerz und andere Gebäude unter der Bocken, die der Stadt Freiburg um 4500 Kronen belassen worden sind, nicht wie andere Dinge in die gemeine Schatzung kommen, auf welches die Gesandten von Bern vornämlich gedrungen haben, sondern daß sich die beiden Städte um die genannte Summe sonst vereinbart haben, „also daß mit behilf der gemeinen schatzung an den gebüwen nützit wyters mag erholt (oder erhebt?) werden"; und demnach gesprochen: Die wegen der benannten Gebäude bestimmte Summe solle bei der Vertheilung des Hinderlings nicht in Rechnung kommen; im Uebrigen aber soll derselbe auf jede

Stadt nach Marchzahl der Schatzung, ohne etwas Anderes auszuschliessen, zur Bezahlung abgetheilt werden. Diesen freundlichen Ausspruch haben die Gesandten beider Städte, vermoge ihres Anlasses, dankbar angenommen. Es siegelt der Obmann. (Das Siegel ist vorhanden.)

Zu I. Quellen sind: St. A. Bern: Freiburgbuch BB f. 85. Das K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 497 enthält anläßlich dieser Verhandlung ein sehr wenig leserliches, flüchtiges Concept (wie es scheint), das überhin stark durch Feuchtigkeit gelitten hat.

Die in dieser weitläufigen Verhandlung wiederholt erscheinenden Unklarheiten verhinderten ein weiter gehendes Zusammendrängen des Ganzen, wenn nicht Gefahr gegangen werden wollte, der Sache in unrichtiger Weise Gewalt anzuthun. So erscheinen unter Anderm auch die Formulationen des Parteistandpunktes bezüglich Stellung der Rechtsfrage, sowohl in den Parteivorständen, als in den Urtheilen, so, daß gedehnte Wiederholungen unerläßlich waren, wenn anders nicht dem Leser das eigene Urtheil verunmöglicht werden sollte. Uebrigens füllt die Verhandlung im Original 49 Seiten Folio.

Zu II. Quelle hiefür ist K. A. Freiburg: Bailliage Gruyeres No. 481.

Die Verhandlung vor dem Obmann begann vor dem 9. October und führte zu Zwischenverhandlungen. Wir führen diesfalls folgende uns zu Gebot stehende Materialien an.

1555, 8. October. Vor dem Rathe zu Bern berichten Schultheiß von Wattenwyl und Jost von Dießbach, was sie gestern an der Sense wegen des Hinderlings an der Grafschaft Greyerz mit dem Obmann verhandelt haben. Sie haben gemäß ihrer Instruction erklärt, den Spruch des Obmanns zu erwarten. Auf das haben die Boten von Freiburg und der Obmann bei ihnen angehalten, auf Hintersichbringen den Handel gütlich vermitteln zu lassen, worauf sie aber bei ihrer Instruction verblieben seien. Es erscheint nun der Obmann selbst und bittet den Rath, die Sache in der Freundlichkeit hinlegen zu lassen. Der Rath verdankt voraus dem Obmann und seinen Obern ihr freundliches Erbieten und Willfahren. Die Sache selbst anbelangend hätte man gemäß dem mit denen von Freiburg getroffenen Uebereinkommen erwartet, man werde den Spruch des Obmanns gewärtigen und dieser werde denselben ertheilen und das eine oder andere Urtheil bestätigen. Um seiner Bitte wegen und ihm zu Gefallen wolle man aber, jedoch mit wissenhafter Thädigung, ihn freundlich in der Sache handeln lassen und wenn es um 200 Kronen zu thun sei, dieses seiner wegen nicht achten und ihm, der die Billigkeit betrachten werde, die Sache anvertrauen. Von Wattenwyl und von Dießbach werden in gleicher Angelegenheit wieder auf Morgen an die Sensen abgeordnet. Es folgt dann eine Instruction, daß man einen freundlichen Vorschlag des Obmanns annehme, auch wenn es 300 Kronen fehle. Dann heißt es wieder: „ist angestellt, untz nach dem morgenbrot, ein entlichs hierüber ze beschließen, sidmalen sich m. g. h. zwoyent." Dann folgt wieder der Beschluß: Nach Schwyz zu schreiben, man möge den Obmann angehen, seine Läuterung und seinen Entscheid zu geben.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, zweite Abthl. S. 40.

1555, 8. October. Vor dem Rathe zu Freiburg berichten die dortigen Boten, welche in Betreff des Anstandes mit denen von Bern wegen Greyerz an der Sense waren, der Obmann, Ammann Reding, habe vorerst beide Parteien gebeten, den Span selbst beizulegen, ohne daß er oder Andere darin handeln müssen; könne das nicht sein, so mögen sie ihn in der Gute darin vermitteln lassen. Auf dieses haben die Boten von Bern geantwortet, sie seien beauftragt, den Ausspruch des Obmanns zu erwarten und können daher nicht in anderer Weise vorgehen lassen. Die Boten von Freiburg aber haben erklärt, ihre Obern, obwohl sie den Ausspruch nicht zu scheuen hätten, wollen dennoch, dem Obmann zu Gefallen und wegen Liebe und Freundschaft in der Freundlichkeit verhandeln lassen, doch mit wissenhafter Thädigung und auf Gefallen ihrer Obern. Auf diese Erklärung habe der Obmann die Boten von Bern wiederholt gebeten, ebenfalls einzuwilligen

und sei dann zuletzt, nachdem sie sich nicht haben einlassen wollen, mit ihnen zurück nach Bern geritten, dort zu bitten, den Handel gütlich beilegen zu lassen und zu erfahren, ob sie sich eines Bessern besonnen haben. Solcher Art seien sie von einander geschieden, in der Meinung, Morgens wieder an der Sense einzutreffen. Der Rath beauftragt die Boten, sich Morgens mit dem Stadtschreiber wieder dahin zu verfügen, und ermächtigt sie zu handeln, wie es ihnen fruchtbar und ehrlich scheine, was ihnen wohl anvertraut werden dürfe.

K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

1555, 11. October. Vor dem Rath zu Freiburg berichten die Boten und der Stadtschreiber, welche an der Sense gewesen sind: Als die Boten beider Städte mit dem Obmann wieder an der Sense eingetroffen seien, habe der Obmann die Boten aufgefordert, die Aufträge ihrer Obern zu eröffnen. Da haben die Boten von Bern erklärt, der Befehl ihrer Herren gehe dahin, den Ausspruch des Obmanns zu erwarten, welchen Befehl sie nicht überschreiten dürfen. Die Gesandten von Freiburg haben eröffnet, ihren Obern wäre wegen Friedens und Ruhe lieber, wenn die Sache ohne Rechtsspruch vollendet würde; da die von Bern aber hierin nicht einwilligen, so wollen auch die von Freiburg den Ausspruch erwarten und sich denselben wohl und weh thun lassen, und glauben, denselben nicht scheuen zu müssen. Auf dieses habe der Obmann gefragt, „ob es nit ein fründliche handlung were". Als die Boten von Bern sich weigerten, auf diese Frage zu antworten, haben die Boten von Freiburg entgegnet, es werde sich durch den Anlaß zeigen, daß es eine freundliche Handlung sei, denn wenn es eine rechtliche wäre, so würde man sie in Gemäßheit des Burgrechts verüben. Hierauf habe der Obmann weiters gefragt, ob die Landleute ob der Bocken zufolge des Burgrechts, das die von Bern mit ihnen haben, wider jedermann, vorbehalten den Grafen und den Herzog von Savoyen, ziehen müssen. Auf dieses sei das Burgrecht verlesen worden, wodann der Obmann sein Urtheil folgender Art gegeben habe: Da sich aus dem benannten Burgrecht ergebe, daß die Landleute ob der Bocken der Stadt Bern „höchlich" mit Burgrecht und von Altem her verwandt und pflichtig seien, so wäre es nicht billig, daß sie bezahlen und „des" entgelten müßten. Da auch die von Bern denen von Freiburg die Veste und andere Gebäude unter der Bocken um 4500 Kronen „sonst" und ohne daß sie in die gemeine Schatzung kämen zugelassen haben, „und sich des sonst vereint, inmassen, daß an den gebüwen nützit mag erholt werden", so sollen die benannten Gebäude oder zugelegten Summen in der Auflage des Hinderlings nicht verrechnet, sondern ausgelassen werden. Es sollen daher beide Städte die Schatzungen der Herrschaften, Zinsen, Zehnten und übrigen Güter vor sich legen und nach derselben „legung" soll der spänige Handel abgetheilt werden, hierin nichts vorbehalten, außer die benannten Gebäude oder die 4500 Kronen. Diesen Spruch haben die Boten beider Städte im Namen ihrer Obern angenommen und für die Vollendung der Angelegenheit einen Tag nach Bern angesetzt, am 20. October Nachts an der Herberg zu sein. K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73.

407.

Bern. 1555, 19. bis 23. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F f. 4 verso. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A f. 323.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths.

a. Der Mestral von Concise bringt im Namen dieser Gemeinde und auch für Mutru vor, es haben diese letztes Jahr bittlich begehrt, ihnen ein an das Ihrige stoßendes Stück Waldung zu leihen. Hierüber sei ihnen geantwortet worden, man wolle den Seckelmeistern beider Städte, die nächstens wegen anderer

Angelegenheiten hineinreiten, Befehl und Gewalt geben, das betreffende Stück zu besichtigen, und wenn es ohne Schaden beider Städte geschehen könne, ihnen zu leihen. Dieses sei nun bisher nicht geschehen. Es wird nun beschlossen, beider Städte Seckelmeister oder andere Rathsboten sollen nächstens dahin abgeordnet werden, um diese und andere im letztjährigen Abschiede enthaltene Angelegenheiten zu vollenden. **b.** Letztes Jahr hat auch der Wirth zu Concise begehrt, ihm ein Plätzchen Land hinter seinem Hause für eine Stallung zu leihen. Auch diesfalls wurde genannten Boten befohlen, den Platz zu besichtigen, darüber zu verhandeln und einen Zins darauf zu legen, was aber auch noch nicht geschehen ist. Es wird nun hierüber beschlossen wie in Betreff des obigen Artikels. **c.** François Maijo (Freiburg: Mejoz), Jacques Vionet, Martin Mairoz, Allix Vuilliod, Clauda Torens, Marguerite Favre und sonst noch zwei arme Frauen bitten, ihnen um Gotteswillen wegen ihrer Armuth eine Handreichung zu thun. Man beauftragt den Vogt zu Grandson, jeder Person 1 Pfund Pfenning zu geben. **d.** Ebenso hat man dem Claude Minod, dem Deck, 1 Pfund Pfenning geschenkt. **e.** Die beiden Commissarien von Grandson eröffnen, es haben einige Gemeinden durch Kauf oder sonst Grundstücke an sich gebracht, die sie gerne um gebührenden Zins empfangen und erkennen möchten. Da diese Grundstücke aber hiedurch an todte Hand fallen, so haben die Commissarien ohne Bewilligung beider Städte sich nicht mit der Sache befassen können. Es wird beschlossen, der Vogt von Grandson und beide Commissarien sollen die betreffenden Stücke besichtigen und deren Werth schätzen und sie eigentlich aufzeichnen und limitiren und sie dann um ziemliche Ehrschätze, genannt „Intrages" (Entraige), leihen, Bodenzins darauf schlagen und den Zehnten vorbehalten, wie dann in solchen Verhältnissen gemeiner Landesbrauch ist. Die Genannten sollen auch die Stücke, welche öd liegen, ausrufen lassen und denjenigen, welche am meisten darauf bieten, um Intrages und Bodenzins leihen. Beiderlei Stücke sollen dann gehörig in die Erkanntnisse gestellt werden, damit nach Erforderniß diesfalls Rechnung und Läuterung gegeben werden kann. **f.** Der Commissar Bourgeoysi präsentirt drei Bücher der Erkanntnisse des Klosters der Barfüßer, mit der Bitte, ihn für seine Arbeit zu befriedigen und davon die 10 Florin jährlichen ablösigen Zinses, was 200 Florin Hauptgut betrage, die er dem Kloster schuldig sei, abzuziehen, oder ihn sonst zu bezahlen. Es wird verabschiedet, die Rathsboten, welche zunächst nach Grandson kommen, sollen Commissarien und Schreiber, die der Sache kundig sind, zu ihnen nehmen, die neuen Erkanntnisse mit den alten vergleichen und untersuchen, ob sie recht und gehörig gemacht seien, und von Bourgeoysi über die empfangenen Lober Rechnung fordern und ihn dann bezahlen. Die Bücher sollen dann in das Gewelbe zu Murten gelegt werden. **g.** François Jehan Moned bittet beide Städte, ihm in Betreff der 60 Pfund Guthaben seines gerichteten Sohnes einige Gnade zu erweisen. Es wird ihm die Hälfte nachgelassen. **h.** Auf die Bitte des Jehan Morge, alten Mestrals von Yvonand, in Betreff seines ertrunkenen Sohnes, schenken ihm die von Bern an seinen Schaden 20 Florin und 1 Mütt Korn; die Boten von Freiburg aber nehmen die Sache in den Abschied. **i.** Barba Bassard (Freiburg: Bastard) bittet demüthig, ihrem Sohne, der wegen falscher Kundschaft mit dem Eid des Landes verwiesen worden ist, in Betracht seiner Kinder und seiner Armut Gnade zu erweisen und das Land wieder zu erlauben. Die von Bern ihrerseits bewilligen dieses; die Gesandten von Freiburg aber bemerken, sie seien ohne Vollmacht, nehmen indessen den Gegenstand in den Abschied. **k.** Den Zehntnern („Zechendern") und Admodiatoren der Zehnten der Mestralie von Vauvillars wird der von dem Ungewitter und Wind verursachte Schaden, wie derselbe geschazt worden ist, nachgelassen. **l.** Den Vieren, welche aus dem Kelch zu trinken gegeben und selbst getrunken haben, schenken die von Bern die Hälfte der ihnen auferlegten Geldstrafe von 20 Florin; die Boten von Freiburg aber nehmen die Sache in den Abschied. **m.** Claude

Liquet beklagt sich, die Commissarien von Grandson muthen ihm zu, auf einem Stück Land 4 Maß Oel-Zins zu erkennen, während er nur 2 Maß schuldig zu sein glaube, und verlangt, daß die 2 andern ihm nachgelassen werden. Nach Vernehmlassung der beiden Commissarien wird verabschiedet, man solle in den Rechnungsrödeln, Erkanntnissen und andern Gewahrsamen der Karthause und des Schlosses nachsehen, wie es sich verhalte und ob die 4 Maß bisher entrichtet worden seien oder nicht; dann sollen die Boten, welche hineinreiten, in der Sache zu handeln Gewalt haben. **m.** Antoin Bardoz und sein Mithafter beklagen sich, wie sie von 2 Jucharten Landes jährlich 4 Köpf Weizen Zins geben, was aber in der Herrschaft Grandson nicht der Brauch sei, und bitten, ihnen 2 Köpf abzunehmen. Nachdem man die Commissarien hierüber befragt hat, wird beschlossen, jene sollen die 4 Köpf wie bisher entrichten; wenn sie sich diesfalls beschweren, so sollen sie die Stücke aufgeben. **o.** Claudo Janin zeigt an, er habe während fünf Jahren dem Vogt Werli jährlich 2 Köpf Korn gezinset laut Zinsrodel; nun aber lauten die Erkanntnisse nur auf 1 Kopf, weßhalb er verlange, daß man ihm 5 Köpf vergüte. Nachdem die Commissarien hierüber ihren Bericht gegeben haben, wird verabschiedet, man soll sich erkundigen, ob die Inhaber des Stücks den frühern Amtleuten 2 Köpf bezahlt haben; findet es sich, daß diese ausgerichtet worden sind, so sollen sie auch fernerhin bezahlt werden, andernfalls sollen die 5 Köpf zurückerstattet oder abgezogen werden. **p.** Claude Dingnen beschwert sich, die Commissarien fordern von ihm das Erkennen der Usages, von welcher er aber gefreit sei, und welche auch seine Vordern nicht erkennt haben, wobei er sich auf einen Brief beruft. Die Commissarien berichten, sie haben „es also" in den frühern Erkanntnissen gefunden; alle seine Nachbarn geben die Usages auch; sie glauben daher, er sollte sich nicht weigern, sie ebenfalls auszurichten und zu erkennen. Es wird beschlossen, er solle die Usages wie Andere erkennen, es sei denn, daß er bis nächste Weihnacht mit Briefen oder sonst erzeige, daß er von derselben befreit sei. **q.** Die von St. Maurice beklagen sich in Betreff der Coupe de Moissons („Coppe des messons"), die sie jährlich bezahlen müssen, und begehren namentlich, daß den Armen, die nicht vermögen einen Pflug in das Feld zu bringen, etwas nachgelassen werde. Es wird beschlossen, sie sollen die Coupe de Moissons wie bisher ausrichten; dann sollen die nächst hinkommenden Boten beider Städte sich erkundigen, „was sölichs sye und uf im trage" und dann Gewalt haben, ein gebührendes Einsehen zu thun und zu erkennen, wie die genannten Unterthanen in der Folge gehalten werden sollen. **r.** Jacques Morel de la Mugette beschwert sich, der jetzige Commissar zu Grandson dränge ihn, einige in der Dorfmarch Mugette liegenden Stücke um 7 Florin (Pfund?) und 2 Köpf Weizen jährlichen Zinses zu erkennen, wie sie auch einige seiner Vorfahren unter dem Commissar Lucas Dumaine selig „zum teil" erkennt haben. Morel glaube aber, diesen Zins nicht schuldig zu sein, weil solche Stücke und „Tenement" lange vorher auch andern von seinen Vorfahren unter Kaspar von Mülinen, damaligem Amtmann zu Grandson, nicht theurer, als um 4 Gros und 1 Kopf Roggen accensirt und geliehen worden seien, gemäß einem diesfälligen Instrument, bei dem er unbeläßtigt zu bleiben begehre. Man beschließt, die Boten beider Städte sollen die Leihungsbriefe und Erkanntnisse besehen, die Commissarien vernehmen, und dann Gewalt haben, nach ihrem Ermessen und nach Erforderniß der Billigkeit zu handeln. **s.** Die gleichen Boten sollen auch den Brief des Pierre Favre („Fabures") von Yvonand, den er oder die Seinen früher wegen des Bachofens von dem Herrn von Erlach, damaligem Amtmann zu Grandson, erlangt haben, und die spätern Erkanntnisse untersuchen, und Gewalt haben, nach Vernehmlassung (?) beider Commissarien von Grandson, nach ihrem guten Ermessen eine Erläuterung zu geben, ob es bei dem benannten Brief, der nur von 1 Kopf Korn ewigen Zinses spricht, oder bei den Usages („Usaiges"), wie diese in des Commissar Lucas seligen Hand erkennt und „verenndert" worden,

bleiben solle. **t.** Etienne Dorbaz erscheint abermals und begehrt, ihm die Mühle zu Yvonand als Erblehen zu leihen. Es ist hiefür schon letztes Jahr beiden Seckelmeistern Vollmacht gegeben, die Sache aber dennoch bis jetzt nicht vollendet worden. Man beschließt nun, die Boten beider Städte, die zunächst hinkommen, sollen die Mühle besichtigen und dann verfügen, wie es am nützlichsten ist. **u.** Dem Pierre Grand, der Dachung auf sein Haus begehrt, soll der Vogt 1 Florin geben. **v.** Wie schon letztes Jahr begehren die von Mutru und Concise, ihnen ein Gehölz zu leihen. In Folge dessen wird den Boten beider Städte aufgetragen, das betreffende Gehölz zu besichtigen, und wenn es ohne Nachtheil beider Städte geschehen kann, zu verleihen. **w.** Die von Yvonand beklagen sich, wie sie fort und fort mit fremden Einsassen belästigt werden, und bitten um diesfällige Fürsorge. Es wird nun verordnet: Sie sollen in der Folge nicht gedrängt werden, solche Einsassen ohne Bewilligung der Gemeinde und das Mehr derselben, welches diese hierum ergehen lassen möge, anzunehmen; doch sollen sie diesfalls in Betreff ihrer Umsässen und sonst keine Gefährde brauchen, und soll dieses nur bestehen, so lange es beiden Städten gefällig ist. **x.** Die Gleichen führen an, die beiden Städte haben früher der Mehrheit der Einwohner des Orts einige Nachlassung in Betreff des Korns, das sie wegen der Usages jährlich leisten müssen, gestattet. Sie bitten nun, auch „den überenzigen mindern teil", der dieses Korn noch bezahlen müsse, in gleicher Weise zu bedenken. Man verabschiedet, die Boten beider Städte sollen sich erkundigen, warum die frühere Nachlassung erfolgt sei, und dann Gewalt haben, nach ihrem Ermessen gegen den Uebrigen vorzugehen. **y.** Dem Jacques Dagon werden von den 15 Köpf Weizen, die er von drei Jahreszinsen her schuldig ist, zu Ergötzung seines Unfalls, 5 Köpf erlassen. **z.** Dem Michiel Mermier soll der Vogt als Steuer an seine Brunst noch 2000 Ziegel beschaffen. **aa.** Schon wiederholt ist verabschiedet worden, es solle das Pfarrhaus zu Yvonand gebaut werden, was aber bisher nicht geschehen ist, weßnahen sich der Prädicant heute abermals beklagt, er sei in demselben nicht sicher und müsse jede Stunde dessen Einfall gewärtigen. Es wird wiederum beschlossen, die ersten daselbst ankommenden Boten sollen den Bau verdingen, damit er nicht länger verzögert werde; daneben soll „im" (dem Pradicanten?) an seine Zehrung der Vogt 3 Florin geben. **bb.** Der gleiche Pradicant beklagt sich über sein geringes Pfrundeinkommen; es sei ihm nicht möglich, mit demselben sein Hausgesinde zu unterhalten, und bitte daher um eine Aufbesserung. Die Boten von Freiburg haben diesfalls keine Vollmacht und wollen den Gegenstand in den Abschied nehmen; ihre Obern werden die nach Grandson gehenden Boten nebst anderm auch hierüber instruiren. **cc.** Der George Barbier, Claude Dinent, Estienne Prestre und Jehan Bally wird jedem 1 Florin geschenkt. **dd.** Der Prädicant zu St. Maurice und Champagne hat ein neues Haus auf einem Gut gebaut. Da nun die Commissarien die Erkanntniß der Usages und Hommaige zum Höchsten treiben wollen, so bittet er, ihm diesfalls gnädig zu bedenken. Die beiden Commissarien erlautern hierauf, sie haben die betreffenden Erkanntnisse ungleich befunden, einige lauten um 3, andere um 1 Vichet und ein Theil auch um 1 Kopf Korns. Die Gesandten von Freiburg nehmen das in ihren Abschied, um dem Prädicanten („ime") nächstens durch ihre Boten Antwort zu geben. **ee.** Blaise de Gondez und Johann Tissot lassen vorbringen, bevor sie in das Barfüßerkloster zu Grandson aufgenommen worden seien, haben sie für den Ankauf von einigen Kammern, Gärten und Kellern mehreres Geld verwendet; sie bitten, sie diese gekauften Stücke um einen ziemlichen Zins besitzen und benützen zu lassen, oder ihnen das diesfalls ausgegebene Geld wieder zu erstatten. Die Boten von Freiburg sind diesfalls ohne Instruction; sie nehmen die Sache in den Abschied, damit ihre Obern den nächsten Gesandten bezüglichen Auftragen geben. **ff.** Die von Grandson bitten: 1. Ihnen für ihren Spital eine gnädige Verehrung zu geben, damit sie in demselben ihre Armen besser erhalten können.

2. Ihnen auch einen Zuschub für einen Schulmeister zur Unterweisung ihrer Jugend zu leisten. Auch das nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied, damit ihre Obern den nächsten Boten Auftrag geben, sich diessfalls mit denen von Bern zu verhalten. **gg.** Jehan und Philibert du Mur begehren, ihnen die Stiftungen, die ihre Altvordern zu Grandson und anderswo (wie ihre Supplication enthaltet) gemacht haben, zu ihren Handen zu stellen und sie der diesfälligen jährlichen Zinse zu entheben. Die Gesandten von Freiburg eröffnen, ihren Obern sei dieses dermalen nicht genehm, sondern sie wollen den ihnen gebührenden Theil zu ihren Handen nehmen bis zu der Zeit, da die beiden Städte sich diessfalls des Nähern vereinbaren werden. Das bezügliche Begehren wird daher stillgestellt. **hh.** Der Cure von Bugelles bringt vor, ihm seien letzthin zu Grandson durch Boten beider Städte anstatt des Einkommens der benannten Cur jährlich 60 Florin, zu jeder Fronfasten 15 Florin, auf Gefallen der Obern versprochen worden. Hieran habe er noch nichts erhalten; er bitte, daß der genannte Beschluß von beiden Städten bestätigt und er demselben gemäß bezahlt werde, oder daß man ihm wieder die Nutzung der Cur verabfolgen lasse, aus welcher er dann dem Prädicanten dessen 100 Florin ausrichten und mit dem Ueberschuß sich begnügen wolle. Die Gesandten von Freiburg nehmen dieses in den Abschied; die von Bern bestätigen den angeführten Beschluß der Boten zu Grandson, in der Meinung, ihre Mitburger werden sich hierin von ihnen nicht söndern. **ii.** George Violet begehrt, ihm ein Plätzchen hinter seinem Haus, wo sonst ein Gestrüpp und „Steinen" sein soll, um einen kleinen Zins zu leihen. Die hineingehenden Boten werden ermächtigt, den Platz zu besichtigen, und, wenn es Andern unschädlich ist, denselben ihm zu leihen. **kk.** Guillaume Fousellet zu Montagny, dem früher die Wirthschaft stillgestellt worden ist, wird dieselbe auf seine Bitte wieder erlaubt, doch soll er sich aller Ehrbarkeit befleißen. **ll.** Etienne Valet beklagt sich, wie er letztes Jahr durch die Wassergröße an der Fischenz im Arnon geschädigt worden sei. Auf sein Verwenden habe der Vogt den Schaden durch Ehrenleute untersuchen lassen und diese hätten ihn auf 12 Florin geschätzt; er bittet, ihm diesen Betrag von der schuldigen Summe abzuziehen. Es wird beschlossen, die hinkommenden Boten sollen seine Admodiaz besichtigen; wenn in derselben für den angegebenen Fall irgend ein Vorbehalt sich findet, so soll er nach demselben gehalten werden; wenn nicht, so soll er bezahlen, wie er geliehen hat. **mmmm.** Pierre Guydon zeigt einen Lehenbrief, den er vom Prior von Grandson betreffend Leihung eines Ackers erhalten hat. Auf sein Anhalten wird dieser Brief von beiden Städten bestätigt und dafür ein schriftlicher Schein ausgestellt. **nnn.** Die von Bonvillars beklagen sich, die jetzigen Commissarien fordern von ihnen die Erkennung der Usages, obwohl sie von derselben auf der Jahrrechnung zu Freiburg im Jahre 1548 von beiden Städten befreit worden seien, wofür sie einen beglaubigten Auszug von einem Artikel des betreffenden Abschiedes vorlegen. Es wird nun mit den Commissarien geredet, daß sie die von Bonvillars diesfalls ruhig lassen; und da die Usages in den Erkanntnissen des Commissar Lucas sich findet, so soll sie daselbst durchgethan werden; Alles nach Inhalt des angezeigten Abschiedes. **oo.** Durch Absterben des Commissar Lucas ist die Mestralie zu Provence beiden Städten zugefallen. Jeder von den beiden Söhnen des Lucas bewirbt sich darum, daß ihm die Mestralie geliehen werde. Sie wird zu Handen beider Städte gezogen und den Boten derselben Gewalt gegeben, sie mit einem tauglichen Manne zu versehen. **pp.** Im Namen der Erben des Herrn von Bonvillars wird angebracht, der Amtmann zu Grandson habe einige Bußen, die wegen Holzhauen in den Wäldern verschuldet worden seien, zu Handen beider Städte bezogen. Nun gebe aber das Quernet des genannten Herrn selig zu, daß der dritte Theil aller in der Herrschaft Bonvillars fallenden Bußen ihm gehöre. Nach Verhörung der benannten Erkanntniß wird die Meinung geäußert, die durch den Holzhau verschuldeten Bußen werden von derselben nicht begriffen,

weil das Holz nicht dem Herrn, sondern der Herrschaft gehöre und auch diese Alles ihrige in Schutz und Schirm gelegt habe. Nichtsdestoweniger wird den Boten aufgetragen, die Commissarien daselbst zu vernehmen und zu untersuchen, wie weit sich die erwähnte Erkanntniß mit Bezug auf die Bußen und Frevel erstrecke; dieselben sollen dann Gewalt haben, nach der Billigkeit in der Sache zu handeln. **qqq.** Claude Nicolite beklagt sich, die Commissarien muthen ihm betreffend Erkennung der Usages mehr zu, als einem alten Briefe, den er vorweist, gemäß sei. Die Commissarien bemerken, sie drängen ihn nicht weiter, als sein Vater dem Commissar Lucas erkennt habe. Auch diesfalls wird den Boten aufgetragen, die Erkanntnisse, Briefe und Commissarien zu verhören und nach Erforderniß in der Sache zu handeln. **rr.** Dem François Riboud wird um Gotteswillen 1 Florin geschenkt. **ss.** Der Ammann zu Alblingen eröffnet, zwei Marchsteine, welche diesen Ort gegen die Umsäßen ausmarchen, an der Stelle, welche die Freiburger Straße genannt werde, seien über der Erde abgebrochen; er habe nun zwei andere rüsten lassen und wolle deren Aufrichtung den beiden Städten anheimgesetzt haben. Es werden nun der Vogt, der Landsvenner zu Schwarzenburg und der Ammann beauftragt, diese Steine in die Löcher, in welchen die alten gestanden sind, zu setzen und aufzurichten. **tt.** Der Einzieher der Zinse zu Grandson hat einige Zinsen nicht einbringen können, wie er sagt, wegen eines im Zinsrodel enthaltenen Fehlers; er bittet, die betreffenden Zinse ihm abzuziehen. Es wird beschlossen, die Boten sollen sich nächstens zu Grandson genau in der Sache erkundigen und je nachdem der Fehler an den Unterthanen oder am Zinsrodel steht, des Fernern ein gebührliches Einsehen thun. Dieselben sollen auch den Zinseinzieher wegen der Dienste, die er bisher beiden Städten und ihren Amtleuten erwiesen hat, mit einer Verehrung bedenken. **uuu.** Der gewesene Prior zu Grandson hat dem Franz Gilliet zu Handen einiger Gemeinden einiges Gestäude und Holz geliehen; es wird nun um diesfällige Bestätigung nachgesucht. Es wird den oftbesprochenen Boten übertragen, die Sache zu besichtigen und zu handeln, wie Frommen und Nutzen beider Städte es erfordern. **vv.** Der genannte Prior begehrt einen Schein und Bestätigungsbrief der Verkommniß, die zwischen beiden Städten und ihm in Betreff der Entziehung des Priorats zu Grandson und des diesfälligen Einkommens geschlossen worden ist. Es wird ihm entsprochen. Anderseits soll der Prior den Stadten auch eine genügende Quittung zustellen, wie er sich des Priorats und aller demselben gehörenden Güter, Nutzungen und Einkünfte fur sich und seine Erben und Nachkommen gänzlich entzogen und das Genannte beiden Städten übergeben habe, so daß weder er, noch jemand von seiner wegen hierauf einige Ansprache machen konne. **www.** Johann de la Combaz eroffnet, er besitze zwei Mühlen, die mit schwerem Zins beladen seien. Auf denselben seien die Einwohner des Barfußerklosters und Priorats pflichtig gewesen, für ihren Hausbrauch mahlen zu lassen, damit er den betreffenden Zins desto eher entrichten könne. Da nun durch den Abgang des Klosters und Priorats ihm auch der Gewinn verkürzt worden sei, so verlange er einen Nachlaß an dem Zins. Es wird erkennt, die Boten sollen sich diesfalls genau erkundigen; wenn es mit jener Pflicht, gemäß seinem Vorgeben, die Richtigkeit habe, sollen sie erfahren, was der diesfällige Ausfall ungefahr ertrage, und dann Vollmacht haben, ihm hiernach eine Nachlassung zu gewähren. **xx.** Guillaume de Marclej und Michiel Cuano lassen vorbringen, sie haben ihre Jugend im Priorat „verschlissen", und bitten daher beide Städte unterthanig um eine Steuer und Verehrung. Man erinnert sich hiebei, daß auch noch vier Barfußermönche sich um Gleiches bewerben. Es wird beschlossen, die zunächst „ankommenden" Boten sollen bevollmachtigt werden, mit allen Genannten nach Gestalt der Sache und der Personen abzukommen und sie nach ihrem Ermessen zu bedenken. **yy.** Dieselben haben auch Gewalt, dem Herrn Hentzmann in Betreff seines Leibdings einen weitern Zuschub zu gewähren. **zz.** Dem

Antoine Rognon, Müller zu Concise, werden an seinem Mühlezins, behufs Erhaltung seines Bruders seligen Kinder, mit denen er beladen ist, 4 Köpf Korn nachgelassen. **aaa.** Der gleiche verlangt, ihn der von einigen Admodiatoren gethanen Forderung der Coupe de Moissons von seiner Mühle zu entheben. Es wird diesfalls den betreffenden Boten, wie mit Bezug auf andere Artikel, Auftrag und Vollmacht gegeben, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. **bbb.** Die Weibel zu Grandson bringen an, sie haben nun von dem Priorat und dem Barfüßertloster her in Betreff der Weinlese („Wümments") mehr Mühe und Arbeit als früher und bitten daher um Vermehrung ihres Lohns. Die betreffenden Boten werden ermächtigt, den Weibeln im Verhältniß ihrer vermehrten Arbeit den Lohn zu verbessern. **ccc.** Der Loyse, des Brunnenmeisters zu Grandson Wittwe, und ihren Kindern werden um Gotteswillen 1 Florin und 1 Kopf Korn geschenkt. **ddd.** Die Boten sollen auch Gewalt haben, die beiden Commissarien für diese Fahrt zur Jahrrechnung in Betreff ihrer Verköstigung nach Ermessen zu bedenken. **eee.** Dieselben Boten sollen von beiden Städten ermächtigt werden, den Prädicanten und den Helfer zu Grandson der Billigkeit nach mit einer geziemenden Besoldung zu versehen. **fff.** Ebenfalls soll Vollmacht gegeben werden, in Betreff der Conventhäuser, welche noch „unverordnet" sind, und des Barfüßerklosters zu Grandson ein Einsehen zu thun und sie zum besten Nutzen beider Städte zu verkaufen oder zu verleihen. **ggg.** Die Briefe, welche der Prior zu Grandson beiden Städten wegen des Einkommens, welches das Priorat zu Monferiner in der Bresse hat, gegeben hat und zu Bern aufbewahrt werden, sollen inventirt und zu Handen beider Städte in das Gewölbe zu Murten gelegt werden. **hhh.** Auf der letzten Jahrrechnung ist dem Vogt zu Grasburg befohlen worden, das Umgeld von dem Wein, welcher zu Albligen, Harris, Gottschmansried und Kunried eingelegt wird, gemäß Brief und Siegel zu fordern und zu verrechnen. Er ist hierüber heute befragt worden und hat geantwortet, er sei dem Auftrage nachgekommen und habe (auch) den Ammann zu Albligen hierüber vernommen. Der habe ihm gesagt, er habe dieses Jahr zwei Faß Reifwein eingelegt und wolle das Umgeld hiefür geben und es auch in der Folge entrichten. Es wird nun erkennt, der Vogt soll von dem genannten Ammann für das Umgeld 2 Pfund Berner Währung einziehen, was er auch dieses Jahr verrechnet hat, doch dem Vogt geschenkt worden ist. Dabei ist beschlossen worden, die Vögte von Grasburg sollen dieses Umgeld jährlich einziehen und beiden Städten verrechnen. Damit die Sache nicht vergessen werde, soll auch der Artikel aus dem Vertrag in das Urbar geschrieben werden, der da lautet, daß das Umgeld von dem Wein, der an den genannten Orten „von hin" gebraucht werde, an das Haus zu Grasburg genommen und die Vögte hierüber beiden Städten Rechnung geben sollen. Datum des Vertrags den 13. Februar (Freitag vor Valentin) 1467. **iii.** Im Jahre 1551 ist zwischen denen von Albligen und denen von Ueberstorf in Betreff ihrer Feldfahrten und Treteten ein freundlicher Spruch geschehen und erkennt worden, es solle hierüber ein Brief unter dem Siegel des damaligen Landvogts, Hans Krebs, errichtet werden. Diese Besiegelung ist bisher unterblieben, weil in dem Spruch nicht gemeldet worden ist, daß derselbe den aufgerichteten und verbrieften Landmarchen unschädlich sein solle. Die von Bern sind nun der Meinung, der benannte Vogt soll beide Spruchbriefe wieder zu Handen nehmen, nochmals abschreiben und den betreffenden Vorbehalt darin aufnehmen und dann besiegeln; die Boten von Freiburg aber wollen hierin nicht zustimmen, sondern nehmen die Sache in den Abschied. **kkk.** In Betreff des Almosens für die armen Leute zu Schwarzenburg wird erkennt, der neue Vogt solle ihnen dasselbe ausrichten wie letztes Jahr, nämlich: dem Jost Tischmacher 2 Pfund 1 Mütt Dinkel; dem Uli Seiler ebenso; der „grouw" Elsy ebenso; der Christina zu Nöttenbach ebenso; dem Anni Räber ebenso; der Angela auf Rävenmatt 1 Pfund 1 Mütt Dinkel; der Angeli Zwabern

2 Pfund 1 Mütt Dinkel; dem Ruman Weiner 1 Pfund 1 Mutt Dinkel. **III.** Rechnung von Hans Werli, Vogt zu Grandson. **IIIIIIII.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg.

Das Schlußdatum ist dem Datum der Rechnungsablagen entnommen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 17. August 1555, K. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

408.

Freiburg. 1555, 26. August (Montag).

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 210. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 7.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Orbach (mit Tscherlitz) und Murten.

Gesandte: Bern. Anton Tillier; Hans Rudolf von Graffenried.

a. (Orbach). Der Weibel zu Orbach beklagt sich, das Amt ertrage ihm dieses Jahr wenig, weil das Gericht nicht wie andere Male seinen Gang gehabt habe, und bewirbt sich um eine gnädige Steuer. Er wird abgewiesen, weil ihm letztes Jahr ein Rock geschenkt worden ist. **b.** Pierre a Fleur von Orbach bittet, eine Capelle, von welcher er und seine Brüder zum Theil Fundatoren, Stifter und Collatoren seien, seinem Bruder zu lebenslänglicher Benützung zu überlassen. Die Boten von Bern erinnern hierauf, wie sich der Handel in den gemeinen Herrschaften bisher „in meerung der religion und schidigung der kilchengüteren" zugetragen habe. Hierbei seien ihre Herren keiner andern Meinung gewesen, als es sollen die Unterthanen in Orbach und Grandson gehalten werden wie die von Murten und Grasburg. Sie bitten, ihre Obern hiebei zu belassen und den Unterthanen von Orbach und Grandson die Kirchengüter, „dero sy stifter sind nach irer reformation ordnung heim volgen lassen"; dann wollen sie das Uebrige gern mit denen von Freiburg zu gleicher Nutzung besitzen. Die von Freiburg antworten, sie haben früher in Betreff der Kirchengüter einen Anzug vor Räthen und Burgern gethan; darauf sei der zu Bern angezeigte Beschluß erfolgt, daß man das Einkommen von diesen Gütern durch den Amtmann beider Städte wolle einziehen lassen; hievon können sie ohne Willen „desselbigen" (großen Rathes) nicht abgehen und haben daher die Sache wieder an den großen Rath gewiesen, der eine gebührende Antwort geben werde. Es werden daher der genannte Pierre a Fleur und Alle, welche auf den benannten Titel gestützt solche Güter zu beziehen begehren, abgewiesen, bis sich beide Städte hierüber verglichen haben. **c.** Die geistlichen Herren „des Clers" von Orbach bitten, ihnen das Einkommen des Clers und der Cur von Orbach, welches von Biederleuten gestiftet, „bishar mit inen in dem gotsdienst versechen", und zum Theil durch sie erhalten und gemehrt worden sei, zum lebenslänglichen Genusse zukommen zu lassen, in Betracht, daß ihnen auf dieser Erde nichts Anderes für ihre Nahrung geblieben sei. Es wird ihnen geantwortet, sie sollen die Versügung beider Städte abwarten und inzwischen ruhig sein. **d.** Der gleiche Bescheid wird dem geistlichen Herrn Claude Saget gegeben, der auch gebeten hat, ihm das Einkommen eines Altars, den er lange bedient habe, lebenslänglich zukommen zu lassen. **e.** Der geistliche Herr François Gaillard verlangt, es wolle ihm das Haus, das er von Neuem aufgebaut und verbessert habe, oder die Nutzung der Capelle, „dero er dem verdienst ein zyt lang mit einer kleinen

belonung gethan", belassen oder ihm seine gehabten Kosten ersetzt werden. Beide Städte lassen es bei dem früher gefaßten Beschlusse, daß ihm sein Geld, von dem man findet, er habe es wirklich ausgegeben, erstattet werde, verbleiben. Die Boten beider Städte, wenn sie dahin kommen, sollen hierüber, wie über andere Artikel zu verhandeln Gewalt haben. In Betreff des „überentzigen" wird der benannte François bis auf weitern Bescheid abgewiesen. **f.** Ebenso werden Anthonio Thamos in seinem Begehren bezüglich des Häuschens, das er der Kirche vergabt hat, und François Legnie abgewiesen. **g.** Die neuen Geschwornen des Gerichts zu Orbach beklagen sich, wie Rath und Gericht daselbst in Bezug auf die Zahl nicht in Gemäßheit des von beiden Städten erlangten Freiheitsbriefes besetzt werden, „sondern" mit Verwandten, da der Vater und seine Söhne, der Bruder mit seinen Brüdern oder Schwägern, Tochtermänner daselbst Sitz haben. Das werde eine Unordnung herbeiführen; sie bitten dringend, diesfalls ein Einsehen zu thun. Hiergegen erwiedern die alten Geschwornen, dieser Anzug befremde sie; wenn auch die Zahl des Raths und des Gerichts nicht ganz vollständig sei, so seien doch die Geschäfte der Stadt und die Gerichtshändel aufrecht und nach aller Frömmigkeit verhandelt worden, weßhalb sie bitten, sie hierbei verbleiben zu lassen. Es wird einhellig verabschiedet, beide Städte verlangen, daß die zu Orbach freundlich und brüderlich und ohne Vorwürfe miteinander leben. Wenn der Tag für die Wahl ihrer Aemter erscheine, so sollen sie den Rath und das Gericht nach altem Brauch und gemäß ihrem Freiheitsbrief mit der in demselben vorgeschriebenen Zahl besetzen und die Ordnung halten, daß nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder, sondern der Vater oder der Sohn, oder der eine oder andere Bruder auf ein Mal gebraucht werden, da solches nirgends gebräuchlich sei. **h.** Der Gubernator von Orbach bittet im Namen dieser Stadt, ihr ein ganz nahe bei der Kirche gelegenes Haus zu ihrem Gebrauche zu überlassen; ebenso ihrem Spital Einiges von den Kirchengütern einzuverleiben, damit die Armen desto besser erhalten werden können. Ueber den ersten Artikel wird der zu Bern erlassene Abschied, daß beide Städte auf so lange, als es ihnen gefällig ist, das betreffende Haus der Stadt Orbe überlassen, bestätigt. In Betreff des zweiten Punkts werden die von Orbe im Sinne der frühern Beschlüsse, die Kirchengüter betreffend, abgewiesen. **i.** Dem Johann Marigley, der die Brücke zu Orbach verbessert und ihr einen Bogen zugesetzt hat, dagegen sich beklagt, daß ihm durch Ungewitter Schaden erfolgt sei, wird als Ersatz für seine Arbeit ein Rock geschenkt. **k.** François Bosset, Weibel zu Goumoens, begehrt dieses Amtes wegen einen Rock. Um nicht einen bösen Anfang zu machen, wird er abgewiesen. **l.** Petermann Favre eröffnet Namens der Gemeinde Goumoens, obwohl dieser auf Ewigkeit der Backofen um 22 Köpf Korns geliehen worden sei, fordern nichtsdestoweniger die andern Herrschaftsleute ihren Theil „der malern" und Beschwerden, die zufolge Verleihung andere Backöfen zu tragen gewohnt seien (an der Gemeinde?), und bittet, sie von solchen Beschwerden zu entlassen. Ebenso glaubt er, wenn der Landvogt mit den Geschwornen von Goumoens zu einem Gefangenen gehe, ihn zu verhören, solle er ihnen ein Mahl geben, dessen sich aber bisher der Landvogt geweigert habe. Der Landvogt wird nun beauftragt, „inen" zu sagen, sie sollen die Beschwerde der Backofen wie von Altem her tragen helfen. In Betreff des Mahls, da es früher auch abgestellt worden ist, hat man sie abgewiesen. **m.** Die Boten, welche zunächst in Betreff der Kirchengüter nach Orbach reiten, sollen die durch das Wasser beschädigte Matte besichtigen, von welcher Glaudo Malherbe jährlich 6 Gros (?) und ein halbes Pfund Wachs zinsen muß und der nun wegen des benannten Schadens Verminderung des Zinses verlangt. Die Boten haben Gewalt, gegenüber Malherbe nach Gestalt der Sache ein Einsehen zu thun. **n.** Der Jacquillion Besanson werden von den verfallenen Korn- und Geldzinsen, die sie dem Landvogt schuldig ist, wegen ehrenhafter Noth 17 Florin nachgelassen. **o.** Die Verwandten der zwei Corallioer

(Choralisten) von Orbach bitten um eine gnädige Steuer für die beiden Kinder der erstern wegen ihres Dienstes. Man beauftragt den Landvogt, jedem 10 Florin zu geben; hiemit sollen sie in der Folge beide Städte ruhig lassen. **p.** Pierre Voloton, im Namen des Waisleins von Pierre Rychard selig, eröffnet, die Commissarien weigern sich, ihn zur Erkenntniß eines Stücks Reben gelangen zu lassen, welches früher zum Schlosse gehört habe und lange von „sinem" Vater besessen worden sei, aus dem Grunde, weil er keine Gewahrsame vorweisen könne. Die Commissarien erklären, die genannten Reben seien der Herrlichkeit des Schlosses Orbach zuständig gewesen und von Commissar Lucas in den zuletzt aufgerichteten Erkanntnissen auch dieser Herrlichkeit zugeschrieben und dabei bemerkt worden, daß der genannte Rychard das Stück innegehabt habe. Beide Städte lassen den Landmann bei seinem Stück verbleiben und beauftragen die Commissarien, dasselbe wie früher in ihren Erkanntnissen aufgetragen zu halten, mit der Bemerkung, weil er es nur leihungsweise besitze, so seien beide Städte ermächtigt, wann immer ihnen gefällig sei, das Stück zu ihren Handen zu ziehen. **q.** François Agasse trägt vor, die Commissarien weigern sich nicht nur, ihn ein Stück erkennen zu lassen, sondern wollen dasselbe zu Handen beider Städte bringen, obwohl er und seine Vordern dasselbe lange Zeit besessen haben. Er bittet, ihn hiebei zu belassen, oder, da er keinen andern Schein habe noch wisse, ihm das Stück von Neuem zu accensiren, wobei er sich erbiete, davon zu geben, was den Städten darauf zu legen gefällig sei. Die Commissarien berichten, das Stück sei früher vom Landvogt Falk selig seinem Statthalter verliehen worden; sie wissen nichts Anderes, als daß er es von Amts wegen und mit keinem andern Titel besitze. Es wird beschlossen, da das genannte Stück aus den Gütern beider Städte verliehen worden ist, so soll es wieder zu deren Handen gezogen werden. Die Boten, welche sich dahin begeben werden, sind beauftragt und ermächtigt, dasselbe dem genannten Agasse zu verleihen und darauf zu legen, was sich gebührt. **r.** Petermann Favre bringt wieder im Namen der Gemeinde Gommoens vor, wie die Commissarien sich weigern, diese Gemeinde einige Stücke erkennen zu lassen, welche sie von einzelnen Personen erkauft oder eingetauscht („vertuschet") habe. Die Commissarien bemerken, sie haben das gethan, weil die betreffenden Stücke in die todte Hand oder auf unaliierbliche Glieder gefallen seien, wodurch das Lehen vermindert und von demselben für die Folge kein Lob mehr zu erwarten sei. Ueber diese und andere Sachen „der glychen commission" haben sie einige Artikel aufgestellt und legen dieselben vor. Es wird verabschiedet, die genannten Artikel sollen den Boten beider Städte, die nach Orbach kommen, vorgelegt und von diesen in Beisein der Commissarien untersucht und dabei die Briefe und Rechtsamen der Landleute geprüft werden. Die Boten haben dann Vollmacht, Alles zu entscheiden und anzuordnen, wie es der Nutzen und die Gerechtigkeit beider Städte erheischen. **s.** Jacques (?) Mierra bittet, ihm seines Bruders, Jacques Mierra, der wegen Missethaten gerichtet worden ist, Hab und Güter, die beiden Städten zuerkennt worden sind, zu überlassen. In Berücksichtigung der hinterlassenen kleinen Kinder wird ihm mit Bezug auf den Antheil beider Städte entsprochen, mit der Bedingung, daß er alle Schulden bezahle und mit dem Landvogt in Betreff von dessen Rechtsame akkomme. **t.** Ebenso bitten Pierre Buzmards seligen Brüder, dessen Verlassenschaft wegen Missethaten beiden Städten mit Recht zuerkennt worden ist, um Ueberlassung derselben. Mit Rücksicht auf die vorhandene Armut wird ihnen dieselbe geschenkt, mit den im obigen Beschlusse enthaltenen Bedingungen. Unter den genannten Brüdern selbst ist dann ein Span entstanden, indem der eine derselben, der mit dem Vater in unvertheiltem Gute sitzt, die betreffenden Güter allein zu seinen Handen zu nehmen begehrt, während die andern ebenfalls ihren gebührenden Theil fordern. Beide Städte verordnen diesfalls, es soll der Landvogt aus den betreffenden Gütern voraus die Kosten beziehen und dann ermächtigt sein, unter den Brüdern die Theilung

zu erläutern, wobei es dann sein Verbleiben haben soll. **uu.** Claude Merrier zeigt an, er habe von Andern einige Güter für frei erkauft, nun zeige sich durch die Erkanntnisse, daß dieselben zinspflichtig und er daher großen verfallenen Zins, nämlich bei 80 Florin, schuldig sei; er bitte um einige Nachlassung. Es wird verabschiedet, der Landvogt solle ihm 10 Florin nachlassen. Nichtsdestoweniger sollen die Commissarien die Erkanntnisse nach der alten Form aufrichten und die betreffenden Güter darin inseriren. Für den übrigen Theil der genannten Zinse soll Merrier seinen Währen belangen. **vv.** Commissar Panchaud trägt vor, er und seine Brüder haben in Folge einer von ihrem Großvater für den Herrn von Bottens gethanen Bürgschaft des letztern Güter angreifen müssen. Nachdem sie dieselben mit Recht erorbert hatten, habe sich gefunden, daß sie der Pflicht der Edellehen unterworfen seien; es wolle nun der Commissar ihn, als einen untauglichen nicht zur Erkenntniß dieser Güter kommen lassen. Er bitte, ihnen aus Gnaden das Erkennen zu gewähren und dem Commissar diesfällige Weisung zu geben. In Betracht, daß die genannten Brüder wegen der angeführten Bürgschaft ohnehin über 1000 Kronen verlieren müssen, bewilligen beide Städte die Assoufertation. **ww.** Boten von Villars-Tiercelin lassen ihren Accensationsbrief verhören, dem gemäß durch Landvogt Künzis selig ihnen der Brauch und die Weid für ihr Vieh im Jurten, wie denen von Dommartin gestattet wurde, und begehren daher, man solle sie mit ihrem großen und kleinen Vieh in den Jurten fahren lassen. Da der betreffende Verleihungsbrief sich durchweg auf den Brauch und die Rechtsame derer von Dommartin beruft, und dieselben nach glaubwürdiger Anzeige von dem kleinen Vieh abgestanden sind, so sollen die von Villars-Tiercelin ihren Gebrauch des Weidgangs wie die von Dommartin halten. Wollen sie sich hiemit nicht begnügen, so mögen sie das Recht vor dem Amtmann zu Echallens üben. **xx.** Bernard Wisat läßt anzeigen, ihm seien die Register des George Besanson selig zugestellt worden; unter denselben haben sich einige Erkanntnisse befunden, die er vollendet habe; er bitte um Vergütung seiner Arbeit. Es wird dem Landvogt und beiden Commissarien von Echallens aufgetragen, die Erkanntnißbücher mit den alten zu vergleichen und mit dem Bernard sich über den Lohn zu vereinbaren, den ihm dann auch der Landvogt ausrichten soll. **yy.** Die Boten von Bern eröffnen, es seien Gesandte beider Städte in Betreff der Kirchengüter zu Grandson und Orbach gewesen, und haben aber zu keinem andern Beschlusse kommen mögen, als daß die benannten Güter ausgerufen werden sollen. Die von Bern finden nun aber, daß diese Güter nicht mit Vortheil ausgerufen werden können, und haben daher die Boten beauftragt, mit denen von Freiburg hierüber zu verhandeln. Man vereinbart sich nun dahin: 1. Die Häuser, welche den Priestern zu Orbach gewesen sind, sollen durch den Landvogt zu Orbach ausgerufen werden und zwar so, daß der dritte Theil baar bezahlt wird, die Restanz verzinset werden solle, zu fünf von hundert, doch ablösig. Die Veräußerung geschieht um den höchsten Preis, den sie gelten. 2. Die andern Güter, als Aecker, Matten, Reben, soll der Landvogt im Namen beider Städte auf das nützlichste und nach Landesbrauch verleihen. Um die diesfällige Nutzung, sowie um alles andere Einkommen, das der Kirche und Cur von Orbach gewesen ist, soll der Landvogt gesonderte, vom andern Einkommen getrennte jährliche Rechnung führen. **zz.** Die Boten von Bern zeigen an, sie seien ermächtigt, mit denen von Freiburg sich zu berathen, wie man die Scheuer des Prädicanten im Wistelach wieder herstellen könne. Die von Freiburg beauftragen diesfalls ihren Seckelmeister, mit dem Seckelmeister derer von Bern die betreffende Scheuer zu besichtigen. Wenn er dann hierüber seinen Bericht erstattet haben werde, wollen sie mit denen von Bern gebührend über die Angelegenheit verhandeln. **aaa.** Da in Betreff der Prädicanten mit solchen Bauten beiden Städten große Kosten entstehen, so finden die von Freiburg, man sollte die Cur und das Haus zu Merlach, das beide Städte mit großen Kosten erbaut haben, nebst

den zubehörigen Gütern verkaufen und die Unterthanen nach Murten zur Kirche weisen, wie hievon auch schon geredet worden sei. Sie wollen die von Bern gebeten haben, hierin ebenfalls einzuwilligen. **bb.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. **cc.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogts zu Orbach. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg. **dd.** Der Vogt von Orbach, François Warnen, bittet beide Städte, ihn betreffend der Admodiaz und Verleihung der Kirchengüter für empfohlen zu halten und ihm diesfalls mit einer Antwort zu begegnen, wie ihm solche auf andern Tagen verheißen worden sei. Es wird verabschiedet, die Boten, welche nach Orbach reiten, sollen Gewalt haben, sich bei ihm über die Ertragenheit der genannten Güter zu erkundigen und dann nach der Gebühr zu handeln. Gegenwärtig soll ihm die Admodiaz weder zugesagt noch abgeschlagen sein. **ee.** Die freien Weibel der Stadt und Herrschaft Murten begehren, die beiden Städte möchten sie mit ihrer Farbe ehren und jedem einen Rock geben. Es wird ihnen entsprochen. **ff.** Niklaus Manod, alt-Spitalmeister, läßt anbringen, er sei gedrungen worden, das Spitalmeisteramt, das er ein Jahr lang versehen habe, wegen seines „Überlasts" und ihm daraus erfolgenden Nachtheils zu übergeben, weßhalb er zu Murten gemäß der Ordnung dieser Stadt zu einer Leistung und 10 Florin Buße erkennt worden sei. Die Buße habe er bezahlt und auch vom letzten Pfingsttag bis jetzt geleistet; er bitte nun um Nachlassung der noch übrigen („überenzigen") Leistung. Nachdem dann der Schultheiß Bericht gegeben hat, wie es mit dem genannten Manod gegangen sei, wird ihm die Zeit, die er noch zu leisten hätte, gänzlich nachgelassen. Daneben soll denen von Murten („inen") geschrieben werden, sie sollen ihren Spital dermaßen versehen, daß ihre Spitalmeister bestehen können.

dd, ee, ff aus dem Freiburger Exemplar.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 21. August, St. A. Bern: Instructionsbuch F f. 24 verso, und K. A. Freiburg: Rathsbuch No. 73, vom 26. August.

409.

Baden. 1555, 8. September (Sonntag nach St. Verenatag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q. Z 173. **Eidg. Archiv Aarau:** Abschiede Band 1. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede Band 19, f. 387. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, Z. 570. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555–1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Band 16. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Itelhans Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Jacob Thormann, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Sebastian Omli, Landammann in Obwalden; Hans Winti, Landammann in Nidwalden. Zug. Kaspar Stocker, alt-Ammann. Glarus. Heinrich Jenni, Landammann; Gilg Tschudi, Statthalter. Basel. Jacob Rudi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann; Sebastian Törig, des Raths. E. A. A. f. 113 b. Ibidem: **Kathol. Abschiede 1541—1590.**

a. Zu Obwalden sind Bücher entdeckt worden, welche zu Zürich gedruckt worden sind und auf dessen Religion hinweisen und von Leuten aus dem Wallis zu Zürich gekauft oder bestellt worden sind. Die von Obwalden haben dann dieselben dem Bischof, Hauptmann und Landrath im Wallis zugesandt. Man schreibt nun, wie die von Obwalden („sy") schon vorher gethan haben, an die von Wallis, sie sollen fürsorgen, daß bei Ihnen durch die Ihrigen nichts wider den wahren alten christlichen Glauben, auch nichts wider das Burg- und Landrecht gethan werde, und wenn jemand hiergegen reden oder handeln würde, derselbe nach Verdienen bestraft werde. Dabei wird unter den Boten geredet, wie jetzt an vielen Orten lutherische oder sonst Schmütz- und Schandbüchlein herumgetragen werden, woraus vieler Unwillen erwachse. Man soll daher in den Orten vorsorgen, daß wenn die Buchträger dahin kommen, man durch verständige Leute untersuche, was sie für Bücher haben, und wenn man lutherische, zwinglische oder andere Schmütz- und Schandbüchlein bei ihnen findet, soll man die betreffenden Buchträger verhaften und befragen, wo sie solche Bücher gekauft haben, und sie dann nach Verdienen bestrafen und dann solches zu Tagen anzeigen, damit weiter Nöthiges gethan werden kann. **b.** Unter den VII Orten ist wiederholt zu Tagen davon geredet worden, es sollte in Betreff der mit den Städten wegen Luggarus getroffenen Uebereinkunft Brief und Siegel errichtet werden, was aber auf die Bitte der Schiedboten und anderer freundlicher Mittelspersonen nachgelassen worden ist. Damit aber die VII Orte in Betreff dieses Vertrags für die Folge um so mehr Sicherheit haben, so will man die beiden Missiven, welche die eidgenössischen Boten in Betreff dieser Sache an den Landvogt und Landschreiber zu Luggarus gesendet haben, zurückverlangen und zu gemeinen Handen in Lucern niederlegen; jedes Ort soll dann eine Copie beziehen und dieselbe den Vertragsartikeln beifügen und bemerken, daß die Originalien sich zu Lucern befinden. **c.** Vor den Boten der XII Orte erscheint eine Botschaft derer im hintern Gericht zu Mainthal und eröffnet, der Landvogt im Mainthal habe von ihnen eine Verbesserung seiner Besoldung, die ihm auf der Jahrrechnung zuerkennt worden sein soll, gefordert. Das möge in guter Meinung geschehen sein, damit die Mieth und Gaben abgestellt und das Recht gepflanzet werde. Nun aber seien sie und besonders die im hintern Gericht ein ganz armes Volk, das eine rauhe steinige Landschaft bewohne, mit wenig fruchtbarem Erdreich. Was sie außerhalb ihrem Lande mit saurer Arbeit verdienen, müssen sie im Winter mit ihren armen Weibern und Kindern wieder verzehren. Da sie stets jedem Landvogt Alles ausgerichtet haben, was sie ihm von Rechtswegen schulden, auch die im hintern Gericht kein Einkommen besitzen, auch keine Bußen und Strafen zu beziehen haben, was in den vorderen Gerichten der Fall sei, während bei ihnen alle Bußen der Landvogt beziehe, der ihres Achtens sein gutes Auskommen habe, wobei freilich auch einiges davon abhange, ob einer in den Strafen strenger oder bescheidener sei und ob viele oder wenige Straffälle vorkommen, so bitten sie, sie in Gnaden zu bedenken und sie ihrerseits dieser Verbesserung der Belohnung des Landvogts zu überheben. Entgegen bemerkt der Gesandte des Landvogts: Der Landvogt habe mit dem Auf- und Abziehen und der Haushaltung im Mainthal große Kosten; dem Vogt im Mainthal sei wie den andern (Mieth und Gaben zu nehmen) abgestrickt worden; die in den vordern Gerichten haben von den XII Orten viele Freiheiten erlangt, nämlich, daß sie um Ehebruch, Beschädigungen von Bäumen und Handstreich in ihren Seckel strafen können. Der Landvogt bitte daher, ihn bei der erkannten Verbesserung verbleiben zu lassen oder die Bestrafung der angezeigten Frevel ihm zu übergeben. Daneben liegt ein Schreiben von Seckelmeister und Rath im Mainthal in den vordern Gerichten vor, worin verlangt wird, daß man keine Neuerung vornehme, bis sie ihre Botschaft von Ort zu Ort zu schicken im Falle seien. Da die Gründe derer aus dem hintern Gericht erheblich sind, auch die Abrede zu Baden auf dem Tag im Mai nicht in der

Meinung geschehen ist, die Belohnung der Landvögte endschließlich festzusetzen, sondern nur auf Gefallen der Obern hin, so soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tage mit Instruction erscheinen. Der Landvogt im Mainthal soll inzwischen gegen die dortigen Unterthanen in Betreff seiner Belohnung bis auf weitern Bescheid stillestehen. Wenn die aus der Landschaft Mainthal Beschwerden anzubringen haben, so sollen sie das auf dem nächsten Tage thun und nicht von Ort zu Ort herumfahren. **dl.** Baptist Buschget (alias Busgat) von Luggarus eröffnet, letzten Jahrs habe ihn Anton Philipin aus dem Mainthal gebeten, auf einen Tag der Eidgenossen zu Baden herauszugehen oder von Ort zu Ort zu kehren, um für seinen Schwager, Jacob Delamota von Cordeff, eine Liberation zu erwirken, betreffend einen Todtschlag, den dieser an Martin Schryber begangen habe; für seine diesfälligen Kosten und eine ziemliche Belohnung wolle er ihm sein Gut einsetzen und ihn freundlich bezahlen. Dieses sei dann wirklich ohne Vorbehalt verschrieben worden, gemäß einem Brief vom 3. November 1554. Auf dieses sei Buschget von Ort zu Ort und auf den Tag nach Baden gekommen und habe die Liberation für Delamota erlangt, gemäß dem Liberationsbrief vom 30. November 1554. Als er heimgekommen sei, habe er dem Philipin für seine Kosten Rechnung gegeben, die 56 Kronen erzeigt habe, welche jener ihm in zwei Zielen zu beguten versprochen habe. Philipin habe dann begehrt, Buschget solle sich mit ihm zur Frau des Delamota begeben, die müsse sich mit ihrem Gute ihm auch verschreiben, was durch einen Notar laut einem Instrument vom 19. December 1554 geschehen sei. Als aber das Instrument der Frau vorgelesen worden sei, habe sie nicht einwilligen und ihr Gut nicht verschreiben lassen wollen. Als hierauf Buschget wieder den Philipin um Bezahlung angegangen sei, habe ihm dieser das Recht vorgeschlagen, mit der Bemerkung, Delamota habe eigenes Gut, daß er ihn für Kosten und Belohnung bezahlen könne, worauf Buschget geantwortet habe, es wäre ihm recht, wer ihn bezahlte. Als er darauf vom Landvogt ein Gebot an Consul und Commun zu Cordeff erlangt hatte, daß sie ihm das Gut des Delamota für so lange behändigen sollen, bis er um seine Ansprache bezahlt sei, haben diese bei ihren Eiden angezeigt, daß Delamota gar kein Gut besitze. Darauf habe Buschget wieder den Philipin vor dem Landvogt im Mainthal belangt, wo ihm seine Ansprache zubekennt worden sei. Dessen habe sich Philipin beschwert und die Sache auf die letzte Jahrrechnung zu Luggarus appellirt, wo hinwieder Philipin ledig erkennt worden sei. Das bedünke ihn, Buschget, höchst unbillig; Delamota habe ihm nie etwas versprochen, und auf ein Versprechen von ihm wäre er nicht herausgekommen, da jener nichts besitze. Philipin habe sich auch offen merken lassen, das Urtheil der eidgenössischen Rathsboten koste ihn 300 Pfund ihrer Währung, die er gern gebe, da er die Sache gewonnen habe; in welcher Weise dieses Geld verausgabt worden sei, darüber wolle er, Buschget, nicht eintreten. Er bitte nun, ihm verhilflich zu sein, daß er von Philipin gemäß der Verschreibung für Kosten und Lohn bezahlt werde. Man vergleicht nun die Daten der Verkommniß, des Liberationsbriefes und des Instruments, in welchem sich die Frau hätte verschreiben sollen, und findet, daß das letztere das jüngste sei, „darum im kein abverkündung davor hat können beschechen"; auch findet man, daß der gute Ehrenmann unbillig in Kosten geworfen worden sei und ihm seine treuen Dienste untreulich vergolten werden, weil Philipin sich unbedingt für die Bezahlung von Belohnung und Kosten verschrieben hat. Da man aber für Aufhebung des betreffenden Urtheils keine Vollmacht hat, so wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, ob man dem Buschget das Recht nicht wieder öffnen wolle. Auf diesem Tag sollen auch beide Theile mit ihren Gewahrsamen erscheinen, wodann man sie verhören und die Sache nach Gebühr erledigen wird. **e.** Priorin und Convent zu Dießenhofen haben gebeten, den Artikel, daß das Gotteshaus die Verlassenschaft der abgestorbenen Frauen zu erben habe,

zu bestätigen. Nach Vergleichung der Instructionen beläßt man das Gotteshaus St. Katharinathal bei seinen Freiheiten bezüglich des Gutes der abgestorbenen Frauen. Weil aber die Obern in ihrem Begehren „etwas mißverstands“ (finden?), so wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, nebst dem Landschreiber zu Frauenfeld nach St. Katharinathal zu gehen und sich um die Freiheiten und das alte Herkommen, was das Gotteshaus von den gestorbenen Frauen geerbt und was die Frauen aber wieder herauszugeben und zu vermachen berechtigt waren, genau zu erkundigen und in Schrift zu verfassen und auf den nächsten Tag nach Baden zu bringen; dann werden die Boten diese Freiheiten und das alte Herkommen mit Brief und Siegel bestätigen, wofür jeder instruirt werden soll. **f.** Ennet Gebirgs hat ein Span gewaltet zwischen dem Anwalt des Bischofs von Como und Peter von Sala. Letzterer hat ein bischöfliches Lehen zu Pontigano in der Herrschaft Mendris besessen. Dem Bischof war es nicht mehr gelegen, dasselbe dem von Sala zur fernern Benützung zu überlassen und forderte ihn daher durch seinen Anwalt auf, davon abzutreten, damit der Bischof es wieder nach seinem Gefallen verleihen könne, wofür der Bischof von den Eidgenossen eine Freiheit erlangt habe; der Bischof erbat sich dabei, dem von Sala das für die Verbesserung des Lehens verwendete Geld zu erstatten. Als dann aber Peter von Sala sich diesem widersetzte, sind die Parteien anfänglich vor dem Landvogt von Glarus, und dann vor dem Landvogt Pfyffer von Lucern zur Erläuterung dieser Sache erschienen. Beide erkannten, Peter von Sala soll das Geld für die Verbesserung annehmen und von dem Lehen zurücktreten. Von Sala weigerte sich wieder, behauptend, das Lehen sei ihm noch für einige Jahre versprochen worden, weßhalb die Parteien vor den eidgenössischen Boten auf der letzten Jahrrechnung erschienen sind. Diese erkannten, Beide, welchen der Bischof das Lehen geliehen, und Peter von Sala, sollen dasselbe miteinander neun Jahre lang genießen, doch die Zeit, welche von diesen neun Jahren bereits verschienen ist, solle abgezogen werden. Ueber diese Erkanntniß beschwert sich nun der Anwalt des Bischofs auf diesem Tag, bemerkend, es sei von den eidgenössischen Boten geeilt worden, sie hätten seine Briefe und erlangten Rechte nie verhört, und obwohl die Statuten vorschreiben, daß wenn Einer zwei gleiche Urtheile erlangt habe, sein Gegner nicht appelliren könne, habe der Bischof weder hierbei, noch bei dem auf einem Tag zu Baden erlangten Freiheitsbriefe verbleiben können, der dahin gehe, daß dieses Lehen Einem von Como, von Lauis oder einem Andern nach dem Willen des Bischofs geliehen werden könne. Der Bischof bitte daher, den Peter von Sala zu verhalten, daß er das Geld für die Verbesserung, welches hinter Recht gelegt sei, annehme und den Bischof über das Lehen verfügen lasse, zumal letzterer dasselbe nur seinen, des Bischofs, Blutsverwandten und Freunden geliehen habe. Im Namen des Peter von Sala antwortet sein Vetter, Albrecht von Sala: Es sei durch Kundschaften erhärtet worden, daß ihm dieses Lehen länger zu benützen zugesagt worden sei, und verlangt bei dem Urtheil der eidgenössischen Boten beschützt zu werden. Was des Bischofs Anwalt jetzt vorbringe sei früher auch im Rechten gewesen, deßwegen soll ihm das Recht nicht wieder geöffnet werden. Da man nicht weiß, auf welche Gründe gestützt die eidgenössischen Boten ihr Urtheil gegeben haben, mit welchem die beiden gleichförmigen Urtheile der beiden genannten Landvögte und der zu Baden ertheilte Freiheitsbrief zurückgestellt wurden, und man aus der Kundschaft nicht entnehmen kann, daß dem Peter von Sala eine Verheißung in Betreff des fraglichen Lehens geschehen sei, so soll jeder Bote das heimbringen und sich bei den Boten, die ennet dem Gebirg waren, um die Gründe ihres Urtheils erkundigen und auf den nächsten Tag instruirt werden, ob man das Recht öffnen wolle oder nicht. **g.** Auf dem nächsten Tag soll jedes Ort 2 Kronen für Fenster und Wappen denen von Livinen an ihr neues Rathhaus geben; wenn aber ein Ort mehr geben will, so mag das geschehen. **h.** Im letzten Abschied ist heimgebracht worden, der französische Gesandte, der Herr

von St. Laurent, habe versprochen, die eidgenössischen Kaufleute haben einzig dem Lieutenant zu Lyon ihre Namen anzugeben, nicht aber das Geld, das sie mit ihnen führen, zu bezeichnen, doch aber sollen sie bei Vermeidung von Strafe kein Geld von Andern mitnehmen. Während man annahm, daß diesem Erbieten stattgethan werde, berichten die von St. Gallen auf diesem Tag, ihre Kaufleute, als sie die Paßporte zu Lyon genommen haben, haben das Geld, das sie mit ihnen führten, alles anzeigen und in die Paßporte stellen lassen müssen, was durch acht vorgelegte Paßporte erhärtet wird. Dieses sei ihnen sehr beschwerlich, indem sie hierdurch leicht in die Gefahr kommen, Leib und Gut zu verlieren; sie begehren daher Hülfe und Rath. Man schreibt hierauf dem König von Frankreich, man beschwere sich sehr, daß zuwider dem neunten Artikel im Frieden die Kaufleute gedrängt werden, solche Paßporte zu nehmen und das Geld, welches sie mit sich tragen, anzuzeigen, was früher nicht gebraucht worden sei. Wenn man auch mit dem Herrn von St. Laurent sich dahin eingelassen habe, daß die Kaufleute Paßporte nehmen und ihre Namen, nicht aber das Geld, angeben sollen, wobei die Paßporte ihnen unverzögert zugestellt werden sollen, so sei dieses unbeschadet und unter Vorbehalt des Friedens und der Vereinung geschehen; der König werde daher gebeten und ermahnt, zu verschaffen, daß die eidgenössischen Kaufleute bei „solchem" verbleiben können und nicht weiter gedrängt werden. Anderseits sei mit den Kaufleuten auch ernstlich geredet worden, sich des Geldes fremder Leute nichts anzunehmen, bei schwerer Strafe Seitens ihrer Obern. Würde der König nicht entsprechen, so könnte man ohne Recht nicht zurücktreten. Man begehre diesfällige Antwort. Heimbringen, damit, wenn der König nicht entgegenkäme, man am nächsten Tage weiters in der Sache zu verhandeln instruirt ist und beschließen kann, ob man dem König gemäß dem Frieden und der Vereinung das Recht darschlagen wolle oder nicht. **i.** Der Gesandte des Bischofs von Basel verlangt abermals, daß die von Basel seine Unterthanen in den Freibergen und im Delsbergerthal, welche sie in ihren Schutz und Schirm und zu Burgern angenommen haben, aus diesem Burgrecht entlassen; glauben sie dann diesfalls einiges Recht gegen den Bischof und seine Angehörigen zu haben, so wolle er ihnen hiemit das Recht angeboten haben. Die Gesandten von Basel erwiedern, man habe sich dieses Anzuges nicht versehen und sie seien nicht instruirt, auf denselben zu antworten; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Man bittet nun beide Parteien zu Handen ihrer Obern, nochmals zu versuchen, selbst ihren Span in Güte beizulegen. Könnte das nicht geschehen, so möge jeder Theil zwei Rathsboten als Schiedleute aus der Eidgenossenschaft nehmen, damit diese eine Vermittlung anstreben. Sollte auch dieses mißlingen, so sollten sie sich auf ein Recht zu gleichen Zusätzen veranlassen; würde dieses auch nicht erfolgen und die Parteien auf dem nächsten Tag wieder erscheinen, so werden die eidgenössischen Boten sich alle Mühe geben, einen Vergleich zu erzielen, wofür jeder Bote auf benannten Tag mit Vollmacht erscheinen soll. **k.** Wilhelm von Bernhusen verlangt abermals im Namen seines Bruders, Karl von Bernhusen, von den Gesandten von Bern Antwort. Diese geben solche schriftlich, dahin gehend: Die von Bern hatten geglaubt, daß man sich mit der früher ebenfalls schriftlich abgegebenen Antwort begnügt hatte. Wenn sich die Obern der Gesandten früher mit dem Commenthur von Schwalbach, der ein Fremder war, in eine Unterhandlung eingelassen haben, so sei das deßwegen geschehen, weil der von Schwalbach sich freundlich erboten und erzeigt habe, während der von Bernhusen gleich Anfangs forderte, in den Besitz des Hauses Buchsee mit aller Zugehörde eingesetzt zu werden; hätte er sich freundlich erzeigt, so wäre vielleicht eine günstigere Antwort erfolgt. Wenn gemeldet worden wäre, man habe das Rechtbieten bedauert, so glauben die von Bern, daß hiezu kein Grund vorhanden sei; die Bünde seien eben deßwegen aufgerichtet worden, damit man wisse, wie vorkommende Späne erledigt

werden können; man bitte, das Geschehene in bester Meinung aufzunehmen, in der es auch wirklich geschehen sei. Wenn man zu vernehmen verlange, wie die von Bern es meinen, wenn sie fordern, es solle das Recht zwischen ihnen und jedem einzelnen der übrigen Orte besonders geübt werden, „sige nit die meinung, sunder daß sy das recht angepotten und daß ire herren des jedem ort insonders nach vermög jedes orts punts oder burgrechts gestendig sin, des ouch erwarten wellend". Sie bitten freundlich, sich mit dieser Antwort zu begnügen und ihnen nichts weiteres zuzumuthen. Da den Boten der Orte nicht bekannt ist, daß der von Bernhusen sich je geweigert hätte, gütlich zu verhandeln, sondern daß er sich hiefür stets und noch heute anerboten hat, so werden die von Bern wiederholt gebeten, eine gütliche Verhandlung zu bestehen und zu diesem Ende von zwei Orten der Eidgenossenschaft zwei Schiedmänner zu erwählen; das werde der von Bernhusen auch thun, und diese sollen dann versuchen, die Parteien gütlich zu vereinbaren. Dabei mögen die von Bern bedenken, daß die frommen Altvordern stets jedem zu gebührlichem Recht verholfen haben. Für den Fall aber, daß eine solche gütliche Vereinbarung nicht erfolgen sollte, soll jeder Bote auf den nächsten Tag instruirt sein, des Weitern in der Sache zu verhandeln. **I.** Jedes Ort soll seinen Boten, den es auf die nächste Jahrrechnung über das Gebirg schickt, beauftragen, sich in Betreff der Brücke, welche die von Coy im Mainthal bauen wollen, zu erkundigen, und je nachdem der Bau befunden wird, eine Unterstützung zu verabreichen. **III.** Auf dem letzten Tag begehrte der Landschreiber von Lauis, ihm für die Abschiede 6 Kronen zu geben. In Betracht, daß er sonst ein gutes Amt hat, läßt man es bei dem frühern Beschlusse verbleiben. **II.** Eine Gesandtschaft des römischen Königs und der Regierung von Innsbruck stellt vor: 1. Die von Stein haben sich in verflossenen Jahren des Gotteshauses daselbst bemächtigt, Abt und Convent vertrieben und alle Gerechtigkeiten, Zinsen und Zehnten des Gotteshauses zu Handen genommen. Hierauf sei zwischen dem zuletzt verstorbenen Abt und denen von Stein soviel verhandelt worden, daß die von Stein dem Abt einige Zinsen und Zehnten nebst der Propstei Klingenzell übergeben sollen, was dann geschehen sei. Nach dem Ableben des Abts hätten die Conventualen einen andern gewählt. Da sie nun aber in Betreff der Gestifte, Gerechtigkeiten und des Einkommens meistentheils entäußert worden seien, so bitten sie, die von Zürich zu vermögen, ihre Unterthanen zu Stein anzuweisen, dem Abt und Convent gebührende Residenz zu geben und alles ihnen Gehörende verabfolgen zu lassen; anderseits wollen sie das, was der Stiftung und ihrer Regel gemäß sei, vollbringen. 2. Man erinnere sich, wie der Abt von Wyßenau angebracht habe, daß seine Vorfahren rechte erwählte Hausväter des Gotteshauses Rüti, das ihrem Orden angehöre, gewesen seien und demselben gut gehauset haben, dann aber zur Zeit die von Zürich dieses Gotteshaus sammt dessen Zinsen, Zehnten und Gülten an sich gezogen und nach ihrem Gefallen verwendet haben, und ein Begehren für Wiedererstattung abschlägig beantwortet worden sei. Es habe daher der Abt den König um Beistand angesucht, um zu seinem Recht zu gelangen. Deßwegen bitten der König und die Regenten, die von Zürich vermögen zu wollen, dem Abt zu Wyßenau seine alte Gerechtigkeit über das Gotteshaus Rüti wieder wie früher zu gewähren; der Abt begehre für sich nicht eines Hallers Werth, sondern nur den Nutzen des Gotteshauses Rüti, wie er das als getreuer Hausvater schuldig sei. Die Gesandten von Zürich antworten, ihre Obern haben sich dieses Anzuges nicht versehen und daher sie diesfalls nicht instruirt; sie wollen aber die Sache heimbringen. Die eidgenössischen Boten eröffnen ihnen dann, sie halten für das Beste, wenn die Parteien vor dem nächsten Tage versuchen, die Angelegenheit zu vergleichen; könne das nicht geschehen und wollen sie auf dem nächsten Tag wieder vortreten, so wolle man die Antwort derer von Zürich anhören und dann weiter in der Sache verhandeln. **O.** Der Herr von Brissac, Lieutenant des Königs von Frankreich in

Piemont, schreibt, er werde den Kaufleuten, welche ihre Waaren aus Italien in die Niederlande und zurück durch die Eidgenossenschaft fertigen, das versprochene Geleit, wenn er es nicht mehr halten wolle, einen Monat zuvor abkünden, damit sie ihre Güter in Sicherheit bringen können. Ihm wird geantwortet, man verdanke ihm seinen freundlichen Willen, bemerke aber, daß die Aufkündigungsfrist von nur einem Monat eben sehr kurz sei, wodurch die Kaufleute, die die Abkündung des Geleits vielleicht erst nach Verfluß dieser Zeit erfahren würden, gefährdet werden möchten. Man bitte ihn daher, die Abkündigung zwei Monate vorher zur Kenntniß zu bringen. Dabei hat man dem Landschreiber zu Baden befohlen, den Brief wohl zu bewahren, damit, wenn die Kaufleute seiner bedürfen, man ihn zu finden wisse. **p.** Der Graf von der Cammern hat auf diesem Tage durch eine Schrift und durch eine Botschaft eröffnen lassen, der König habe ihn auf einem Schloß in Savoyen gefangen gelegt; er verlange nun, daß seine Bürgen und Gelten Zwei ernennen, welche den Nutzen seiner Güter beziehen und die jährlichen Zinse und Kosten bezahlen sollen; was dann überbleibe sollen sie an die Hauptsumme abzahlen. Man schreibt diesfalls an den König, er solle die beiden Commissarien, welche die Gelten und die Bürgen verordnen, das Betreffende einzuziehen, in den Possess der Güter einsetzen und sie vor aller Gewalt schirmen, damit die Angehörigen der Eidgenossenschaft einmal der Sache entlediget werden und die Eidgenossen und der König diesfalls Ruhe haben. Heimbringen zu berathen, was zu thun sei, wenn die Unsrigen nicht in den Possess der Güter des Grafen gesetzt würden. **q.** Die vier Zugesetzten und Richter sollen auf dem künftigen Tage wieder zu Baden erscheinen, um die beiden Vertragsbriefe, welche des thurgauischen Handels wegen geschrieben werden, zu verhören und zu prüfen, ob sie mit der Abrede übereinstimmen, in welchem Falle sie dieselben besiegeln und aufrichten sollen. Die Richter glauben auch, es wäre gut, wenn alle oder einige Boten, welche beim Abschluß des Vertrages waren, auch erscheinen würden, um sich bei der Prüfung der Vertragsbriefe ebenfalls zu betheiligen. Es wird dieses den Obern der Orte überlassen. **r.** In Betreff des Gumpenbergischen Handels sind die von Basel mit einer Antwort auf den letzten Vortrag des von Gumpenberg verfaßt gewesen; aber bevor der Anwalt des letztern dieselbe zu kennen verlangte, legte er wieder einen schriftlichen Vortrag ein, in welchem er die Stadt Basel mit schmählichen und ehrverletzlichen Worten behelligt, nämlich: Man könne es aus ihrem flüchtigen Auszug und ihren ungleichen Antworten wohl merken, sie wolle schneiden, wo sie nicht gesaet habe; Einige von denen, die sich der geistlichen Güter bemächtigen, habe das Erdreich verschluckt, das höllische Feuer verbrannt und einige mit Malzeichen behaftet („beschaffen"); es sei zu verwundern, daß die Antwort derer von Basel bemerke, sie wollen mit dem Schwert fechten, während dieses doch wenig haue und gar verrostet sei; mit andern Schmütz- und Schmachworten. Ueber diesen Vortrag beschweren sich die Gesandten von Basel zum höchsten und verlangen eine Abschrift desselben mit der Bemerkung, weil der Anwalt des von Gumpenberg, sei es aus Auftrag seines Herrn oder aus sich selbst, in seiner eingelegten schmählichen und schändlichen Schrift die Ehre derer von Basel antaste, was bisher von Kaisern und Königen nicht geschehen sei, so möge man dieses zu Herzen nehmen und das Leid derer von Basel auch als Leid der übrigen Eidgenossen ansehen, und die Stadt Basel als ehrliches Ort der Eidgenossenschaft betrachten und möglich dahin wirken, daß die von Basel mit solchen Dingen verschont („vertragen") bleiben. Auf dieses hat man dem Herrn von Gumpenberg ernstlich zugeschrieben und ihm eine Abschrift des betreffenden Vortrages überschickt und zu wissen verlangt, ob er diesen seinem Anwalt aufgetragen oder letzterer ihn aus sich selbst gethan habe. Jeder Bote soll ferner diese Angelegenheit heimbringen, um diesfalls für den folgenden Tag Instruction zu erhalten, um zu berathen, was zu thun sei, damit die Orte und namentlich Basel solcher traylicher Schand- und Schmachschriften

überhoben werden. **s.** Es wird angezogen, bei Aufrichtung der Vereinung mit dem jetzigen König von Frankreich habe derselbe versprochen, die Eidgenossen in allen Sachen so zu halten, wie es sein seliger Vater gethan habe. Dem werde nun aber nicht nachgekommen; Hauptleute und Knechte in des Königs Dienst erfahren viele Eingriffe und Neuerungen, die früher nicht vorgekommen seien; ferner gebe er so kleine Bestallungen, und dann auch keinen Ehrensold mehr, daß die Hauptleute fast keinen rechten Kriegsmann mehr erhalten können, sondern allerlei Gesind(el) und unkriegsbares Volk annehmen müssen, wenn sie nicht ihr eigenes Gut verkriegen wollen, wie man jetzt gesehen habe, was zu einem Theil für Leute ins Piemont geführt worden seien, die bei den kleinen Besoldungen betteln müssen und dann Hungers wegen wieder heimlaufen, was Alles, sofern nicht ein tapferes Einsehen geschehe, den Eidgenossen großen Schaden und Leid verursachen könne. Das soll jeder Bote ernstlich heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag sich berathe, was zu thun sei, damit die Hauptleute, Amtsleute und gemeinen Knechte wie früher gehalten und besoldet werden. **t.** Montag den 14. October sollen die VII Orte ihre Boten zu Lucern Nachts an der Herberg haben, um sich folgenden Tags über die betreffend das Bundschwören vorgeschlagenen Mittel zu berathen und sich über eine Antwort zu vergleichen. **u.** Es wird ein fernerer gemeiner Tag nach Baden angesetzt auf Simon und Juda, den 28. October, Nachts an der Herberg zu sein, um Tags darauf zu verhandeln, ob man die Mittel des Bundschwörens annehmen wolle, und um die Vertragsbriefe in Betreff des thurgauischen Handels aufzurichten. **v.** „Sind ingedenk der pit der vier orten boten zu Schaffhusen für den münzmeister daselbst gethan haben üwern herren anzuzeigen." **w.** Jedes der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn, soll mit seinen Zugesetzten um das Siegelgeld betreffend die Verträge freundlich übereinkommen und dabei ihrer Mühe und Arbeit gedenken. **x.** Es wird angezogen, wie einige Landrechtsbriefe, welche zwischen den Grafen von Werdenberg, als damaligen Herren von Sargans, und den Grafen von Sonnenberg (errichtet worden sind), in Zürich liegen sollen. Es sollen daher beide Orte (Schwyz und Glarus) ein gemeinsames Schreiben an die von Zürich richten und diese Briefe herausfordern. **y.** Auf Simon und Judas Tag (28. October) sollen Landvogt Sproß von Zürich und Statthalter Tschudi von Glarus Nachts zu Leuggern sein, um folgenden Tages sich auf den Span betreffend die Marchen zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Laufenburg zu begeben. Sie sollen alle Vollmacht haben, in der Gütigkeit zu verhandeln, wie es sie ziemlich bedünkt; andernfalls mögen sie mit dem Rechten fürfahren. **z.** Die Boten wissen zu berichten, wie ab diesem Tag dem Gubernator der Grafschaft Neuenburg ernstlich geschrieben wurde, daß er den Prädicanten zu Lignieres wegen seiner Schmachworte, die er gegen die Messe und „unsere" Religion gepredigt hat, laut dem Landfrieden seinem Verdienen nach bestrafe und hierüber an Freiburg und Solothurn antworten solle, ob er ihn bestrafen, oder diesfalls das Recht ergehen lassen wolle. Im letztern Falle sollen ihn die beiden Orte um einen Rechtstag anrufen und den benannten Prädicanten im Namen der VII Orte berechtigen und das Ergebniß den V Orten mittheilen. **aa.** Der Bote von Schaffhausen möge gedenken, was die Gesandten der VII Orte in Betreff der Prädicanten zu Schaffhausen mit ihm geredet haben, wie namentlich einer, genannt Herr Zumprächt, ganz schmählich und dem Landfrieden zuwider gepredigt haben solle. Das solle abgestellt werden, denn würde es weiter vorkommen, so würde man hiergegen das Recht ergreifen, was aber viel Unfreundschaft und Unwillen veranlassen würde.

bb. Die VII Orte verlangen von den vier Städten Antwort in Betreff der Beschwörung der Bünde. Die Boten der letztern erwiedern, dieser Gegenstand sei nun wiederholt angezogen worden und ihre Obern begreifen, daß die Beschwörung der Bünde der Eidgenossenschaft zum Nutzen gereichen, in derselben viele

Freundschaft und Einigkeit pflanzen und ihren Widerwärtigen eine Scheu einflößen würde. Die Instruction ihrer Obern gehe nun dahin, die VII Orte zu bitten, jene bei derjenigen Antwort, welche sie zu Tagen gegeben haben, bleiben zu lassen; sie hoffen, man werde das nicht ungut aufnehmen und bedenken, wie sie sich stets erboten haben, ob die Bünde beschworen werden oder nicht, Alles zu halten, was frommen Eidgenossen zustehe; dabei möge man auch ermessen, welche Freude die Gegner der Eidgenossen haben, wenn unter diesen die Beschwörung der Bünde nicht zu Stande käme. Die Gesandten der VII Orte erwiedern, sie haben sich dieser Antwort nicht versehen, sondern erwartet, die vier Städte hätten auf die ab dem letzten Tage erfolgte dringende Ermahnung die vorgeschlagenen Mittel angenommen. Wenn aber dieses nicht sein könne und die Boten der vier Städte keine andere Instruction haben, so werden die Gesandten der VII Orte dem Auftrage ihrer Obern ebenfalls nachkommen und denselben eröffnen. Nachdem die Boten der Schiedorte, Ammann Jenni und Statthalter Tschudi von Glarus, und Ammann Meggeli und Sebastian Törig von Appenzell, wahrgenommen haben, daß die Vergleichung in Betreff des Bundschwörens sich abermals zerschlagen wolle, eröffnen sie, ihre Obern haben nach der auf dem letzten Tage erfolgten freundlichen Bitte beider Theile nichts Anderes erwartet, als daß auf diesem Tage eine Vereinbarung erfolge; da aber hierüber neuerdings Mißhelle walte, so sei diese ihren Herren in Treuen leid. Sie bitten, Lob, Ehre und Nutzen Aller zu betrachten, auch die besorglichen Zeiten zu bedenken und die Gemüther nochmals einem friedlichen Ausgleiche zuzuwenden. Würde der eine Theil die Bünde beschwören, der andere aber nicht, so sei zu besorgen, daß hieraus der Eidgenossenschaft viel Unrath und Unruhe entstehe, bei Jungen und Alten Mißtrauen erwachse, die Freundschaft gelockert und den Feinden der Eidgenossen großer Vorschub geleistet werde. Man möge betrachten, wie die frommen Altvordern mit schwerer, saurer Arbeit und Darstreckung von Leib und Blut die Eidgenossenschaft in freien Stand und zu Ehre und Ansehen bei allen christlichen Potentaten gebracht haben; die Erhaltung dieses Wesens hange nur von der Einigkeit der Eidgenossen ab; zuverlässige Freunde haben diese, außer Gott und sich selbst, wenige; wenn auch Fürsten und Herren ihnen gute glatte Worte geben, sei doch hierauf nicht zu bauen. Sie bitten daher dringend, nachfolgende Vergleichsmittel nochmals an ihre Obern zu bringen und denselben zur Annahme zu empfehlen: 1. Da jeder Theil sich fortwährend erbietet, Bünde und Landfrieden zu halten, so sollen die Bünde ihrem eigentlichen Inhalt, Worten, Begriff und Buchstaben nach bei allen Orten, wie von Alters her, verlesen und darauf der Eid nach Inhalt und Ausweisung der Bünde eigentlich und ausdrücklich vorgeöffnet und an allen Orten gleich gegeben werden. Sodann möge jeder den Eid nach seiner Religion nachsprechen und schwören, damit den ewigen Bünden und dem Landfrieden Genüge geschehe. 2. Der Bote von Zürich soll an allen Orten, zu Zürich aber ein Bote von Bern, den Eid in obgenannter Weise geben. Will ein Bote von Zürich dieses nicht thun, so soll es durch einen Gesandten von Bern geschehen, wodann in diesem Falle zu Bern ein Bote von Lucern den Eid geben soll; sollte auch der Bote von Bern sich dessen weigern, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten, zu Lucern selbst aber ein Bote von Uri, den Eid in obbeschriebener Form geben. Dieses Geben des Eides geschieht im Namen aller Orte, welche von den vorgelesenen Bünden berührt werden. Den Gruß und die Vorrede soll aber an allen Orten ein Bote von Zürich verrichten. 3. Diese Vereinbarung soll den geschwornen Bünden, dem Landfrieden und alten löblichen Bräuchen und Herkommen zum wenigsten Abbruch oder Minderung bereiten. — Da das Beschwören der Bünde an so vielen Tagleistungen verhandelt und dieses den Aeußern bekannt geworden sei, so wäre besser, wenn man es nie angezogen hatte, als daß die Sache sich jetzt zerschlüge, weil bei den Fremden hieraus viel Arguirens erfolgen würde. Sie bitten daher nochmals, diese Mittel anzunehmen.

Nach Eröffnung dieser Vorschläge bemerken beide Theile, namentlich aber die Boten der VII Orte, sie seien ohne Auftrag, sich in „andere“ Mittel einzulassen; doch auf die freundliche Bitte der Schiedorte wollen sie an ihre Obern bringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Die Parteien werden wiederholt gebeten, sich durch ein Kleines nicht irren zu lassen und diese Mittel anzunehmen, damit das löbliche und gute Werk des Bundschwörens seinen Fortgang gewinne. Betreffend die Quelle siehe die Note.

cc. Verwendung für Thoma Reinhart von Stein beim Grafen Friedrich von Oettingen; siehe Note.

dd. Verwendung der V Orte für die Klosterfrauen von St. Katharina zu St. Gallen; siehe Note.

ee. Verhandlung der katholischen Orte betreffend die Einkünfte der Pfründe zu Landeron; siehe Note.

ff. Verhandlung betreffend die Besiegelung des Kaufs um die Grafschaft Greyerz; siehe Note.

gg. Verhandlung zwischen den Boten von Basel und Solothurn wegen der Marchen bei Ingelisfluh; siehe Note.

hh. Verwendung für Jacob von Cham und Konrad Blattmann von Zürich beim Herzog von Alba; siehe Note.

ii. Verwendung von Zürich, Bern und Schaffhausen bei Basel für Magdalena Murbach („Murbechin“); siehe Note.

Im Aarauer Exemplar fehlen **a, b, e, g, q, t;** im Zürcher und Berner **a, b, s, t;** im Glarner **a, b, t;** im Basler **a, b, e, t;** im Freiburger und Solothurner **e;** im Schaffhauser **a, b, e, k, q, t;** im Appenzeller **a—f, l, m, q, t. v** aus dem Zürcher, **w** aus dem Berner, Freiburger und Solothurner, **x** aus dem Schwyzer und Glarner, **y** aus dem Glarner, **z** aus dem Freiburger und Solothurner, **aa** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **a.** Im L. A. Schwyz: Acten Wallis liegt die Copie (oder Entwurf?) einer inhaltsverwandten Missive der VII (katholischen) Orte an Wallis ohne Datum und Bezeichnung des Ortes der Absendung. Ausholend beim Landrecht mit Wallis vom 12. October 1417 und erinnernd an dasjenige vom 17. December 1533 ergeht sich die Missive in siebenthalben Folioseiten in Ermahnungen, wie sehr auf Verhinderung von Zwiespalt im Glauben getrachtet werden müsse und betont als Hauptpunkte, die zu beobachten seien: 1. Ein Verbot, junge Leute an evangelische Orte in die Schule zu schicken. 2. Bücher, die dem alten Glauben widersprechen, zu vernichten und das Hereinbringen solcher zu verhindern, dagegen Bücher, die in altgläubigen Orten gedruckt werden und in allerlei Sprachen zu erhalten seien, zu verbreiten. 3. Vor einiger Zeit sei in der Landschaft Wallis eine Unruhe „etlicher herren und kriegshendel“ entstanden, wobei die Obern der Orte Boten hingeschickt haben, zu verschaffen, daß die Sache nicht mit Gewalt, sondern gütlich oder mit dem Rechten beigelegt werde. Damals sei in Betreff des Glaubens nichts verhandelt worden. Die Obern der Orte wünschten nun, daß auch hierin durch „mittel des rechtens“ gehandelt würde. Wenn aber die „vorstender der regierung“ nicht nach Gebühr und Nothdurft dazu thäten und daher die gutherzigen gemeinen Landleute die Matze zu gebrauchen veranlaßt würden, so würden es die Obern der Orte in diesem Falle nicht hindern, denn wenn das Recht nicht helfen wolle oder möge, glauben sie, solle die Gewalt nicht gespart werden; in Betreff aller anderer Sachen aber, ausgenommen den Glauben, soll es bei der gethanen Zusage, die Matze nicht mehr zu gebrauchen, verbleiben. 4. Damit niemand seine Irrthümer mit dem unehrbaren Wandel der Priester entschuldigen könne, sollen fehlbare Geistliche von ihrem ordentlichen Gericht nach Verdienen bestraft werden.

Es ist ungewiß, ob diese Missive wirklich hieher gehöre; möglich auch, daß sie mit einem der Abschiede von 1560, 10. und 25. Juni, 1562, 15. Juni, 1563, 18. April, 1577, 17. September zusammenhängt. Vielleicht ist sie ein für eine Botschaft nach Wallis bearbeiteter Vortrag.

Zu **b.** Ein Vidimus des betreffenden Vertrags von 1551, gefertigt vom Landschreiber zu Baden, den 5. Januar 1563, findet sich in unserer Abschiedesammlung in Band IV, Abthl. 2 Seite 1469.

Zu **c.** Mit Missive vom 6. September 1555 sendet Sulpitius Brückler, Landvogt im Mainthal, seinen Dolmetsch an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte, um sich im Sinne des im Text enthaltenen Anbringens des Landvogts zu verwenden. St. A. Zürich: A. Mainthal.

Zu **f.** Im K. A. Basel: Abschiede 1555—1556, eingetheilt beim Abschied vom 28. October 1555, liegt ein Vortrag von Bernardin Jovij von Lauis, als Anwalt des Bischof von Como und Balthasars, seines Vetters, gegen Peter von Sala, der inhaltlich mit dem hier im Text gegebenen Referat des Vortrags vom Anwalt des Bischofs übereinstimmt, nur wird hier bemerkt, er habe die Sache auf dem letzten Tag zu Baden schon vorgetragen, wo verabschiedet worden sei, der Handel solle von Ort zu Ort vorgetragen werden. Peter von Sala sei dann aufgefordert worden, von Ort zu Ort und zuletzt auf der nächsten Tagsatzung in Baden zu erscheinen; Alles in Gemäßheit des erfolgten Abschiedes. Peter von Sala habe das aber nicht befolgt. Wie nun der Handel zu Uri, Schwyz, Zug, Zürich und Schaffhausen verhört worden sei, so bitte der Anwalt des Bischofs auch „iwere wysheit" (Basel) um geneigtes Gehör. Ein Vortrag für Erlangung einer Ortsstimme; hier zu notiren wegen des abweichenden Berichts über den erfolgten Abschied. Das Schriftstück ist indessen ohne Datum und Unterschrift.

l. 1. Das Basler Exemplar fuhrt die Verhandlung in folgender Art weiter aus: Der Gesandte des Bischofs bringt in seinem Vortrage auch an, in Gemäßheit des ergangenen Abschiedes, der die Parteien anweise, sich nochmals zusammen zu begeben und einen gütlichen Vergleich zu versuchen, sei im Juni ein solcher Zusammentritt erfolgt, aber ohne Resultat geblieben. Die Gesandten von Basel, zur Erklärung, warum sie ohne Instruction seien, bemerken, ihre Obern haben sich in Folge des auf der letzten Jahrrechnung zu Baden ausgegangenen Abschiedes eines solchen Anzuges nicht versehen und stets auf einen weitern gütlichen Bescheid des Bischofs gewartet. Nachdem die Antwort „den" Gesandten des Bischofs mitgetheilt worden ist, beschweren „sy" sich hierüber. Auf dem letzten Tag seien die Gesandten von Basel über die Angelegenheit verfaßt gewesen. Als sie sich dann gütlich nicht haben vereinbaren können, habe der Bischof denen von Basel geschrieben, sie sollen ihre Botschaft in Betreff dieser Angelegenheit auf den jetzigen Tag zu Baden abordnen, wodurch sie von der Sache ja wohl unterrichtet gewesen seien. Die Gesandten des Bischofs verlangen daher wiederholt die Antwort derer von Basel. Auf dieses erwiedern die Gesandten der letztern, das Schreiben, welches der Bischof dem Rath zugesandt habe, sei ihnen erst am letzten Mittwoch, bevor sie hieher verritten seien, zugekommen, nachdem alle Verhandlungen des ausgegangenen Abschiedes schon berathen waren; die Zeit sei dann zu kurz gewesen, sich auch hierüber noch zu berathen. Nach der Eröffnung des Vorschlages der Eidgenossen, welcher bezüglich gleicher Zusatze hier von vier solcher redet, bemerkt der Domdecan von Basel, der Vertrag, welcher im Jahre (15)17 zwischen Philipp, Bischof zu Basel, und dem Rathe daselbst errichtet worden sei, weise, wie sich die Parteien, wenn Späne unter ihnen entstehen, zum Rechten veranlassen und woher sie den Obmann nehmen sollen; aber wenn der Rechtsspruch auch ergangen sei, so möchte der Obmann, nach der Meinung der Gesandten des Bischofs „nützit ob der execution halten", wodann der Rechtsspruch unfruchtbar („unverfenklich") wäre. Wenn aber die von Basel sich verbinden, bei dem Rechtsspruche zu verbleiben, so werde der Bischof in einen solchen gern einwilligen. Die Gesandten der Stadt Basel wiederholen, daß sie keinen Auftrag haben, etwas abzuschlagen oder anzunehmen; was man ihnen in den Abschied gebe, das wollen sie an ihre Obern bringen.

2. Gemäß einem vom Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern, unterm 16. September 1555 besiegelten Auszug dieses Artikels sind drei Gesandte des Bischofs anwesend, nämlich: Johann Veit Scheyb, Domdecan; Simon von Ramerstal (Römerstal) und Sebastian von Landenberg, des Bischofs Räthe. Dieser Auszug ist redigirt wie das Basler Exemplar.

K. A. Luzern: Eidgenössisches Archiv XXIV, Band 10, No. 25.

3. Unterm Datum vom 13. März 1555 sind zwei Pergamentinstrumente vorhanden, die mit Bezug auf das Burgrecht zwischen Basel und denen von Freibergen wörtlich gleich lauten mit den Pergamentbriefen über das Burgrecht zwischen Basel und Delsberg; siehe Abschied vom 5. Februar 1555, Note. Die diesfälligen Abweichungen bestehen in Folgendem: Als Ortschaften, die in das bezügliche Burgrecht eingetreten sind, werden benannt: Spiegelberg, St. Lisier, Hüpscherberg, Falckerberg, Inderhall, Sernevillier, Schwarzenberg, Diedisholz, Öpfelbaum und Lecha. Die hier angeführten Ortschaften werden mit dem Titel: Burgermeister, Rath und die Gemeinden der hernachbenannten Flecken und Dörfer im Freienberg eingeleitet. Die in der oben bemerkten Note für Delsberg angeführten, auf die Ausfertigung der Urkunde bezüglichen formellen Bemerkungen treffen auch hier zu. Die Unterschrift lautet hier: Rössel.

K. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Zu **II.** Diesen Artikel giebt das Zürcher Exemplar in einigen Beziehungen etwas weitläufiger wie folgt: Vor den Rathsboten gemeiner Eidgenossen erscheinen Johann Melchior Heggenzer von Wasserstelzen und Paulus Appenzhoffer, Räthe des römischen Königs, in dessen und im Namen der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, überreichen ihre Credenz und eröffnen Folgendes: 1. Man erinnere sich, wie die von Stein in verflossenen Jahren sich des Gotteshauses daselbst bemächtigt haben, so daß sie Abt und Convent vertrieben und des Gotteshauses Rechte, Zinsen, Zehnten und Gülten zu ihren Handen genommen und nach ihrem Belieben darüber verfügt haben; „bis der nechst gestorben, desselben gotzhus verwandter" durch den Papst zu einem Prälaten „fürgenommen", benedicirt und confirmirt worden sei. Da hätten einige Orte der Eidgenossenschaft die von Zürich bewogen, daß sie die von Stein, ihre Verwandten und Unterthanen, verpflichteten, dem Abt einige Zinsen und Zehnten nebst der Propstei Klingenzell zu übergeben. Das sei dann geschehen und sei das genannte Gotteshaus bisher in ruhigem Besitze davon gewesen. Da „gemelter jüngst abgestorbener abt" die Pflichten seines Amtes erwogen, habe er einige Junge aufgenommen, in der Lehre erzogen und erhalten, bis ihrer sechs in den priesterlichen Stand gekommen und seinem Gotteshaus zugethan und eingeleibt worden seien. Diese haben nun nach dem Absterben des Abts unter sich einen andern Abt gewählt. Dieser und sein Convent seien nicht minder als der frühere Abt begierig, den Gottesdienst gemäß ihrer Regel mit Fleiß und Ordnung zu vollbringen. Da sie aber ihrer ordentlichen Residenz und meistentheils der Rechte und des Einkommens der Stift entsetzt seien, so haben sie den römischen König, als des Gotteshauses Stein erblichen Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn, um Hülfe und Förderung angesucht. Die Gesandten bitten daher im Namen des Königs und genannter Statthalter, Regenten und Räthen, die von Zürich zu vermögen, mit ihren Verwandten und Unterthanen von Stein zu verschaffen, daß sie dem Abt und Convent daselbst gebührende Residenz und alles ihnen Zugehörende wieder gestatten, damit sie vollbringen können, was der Stiftung und Regel gemäß ist. 2. Der Abt von Wyßenau habe durch seine Gesandten schriftlich und mündlich erklären lassen, wie seine Vorfahren rechte erwählte Hausväter über das ihrem Orden angehörende Gotteshaus Rüti gewesen und demselben treulich vorgestanden seien, bis dasselbe von denen von Zürich eingenommen, Abt und Convent daraus vertrieben und alle Rechte, Zinse, Zehnten und Gülten zu ihren Handen gezogen haben. Als Wiedereinsetzung begehrt worden sei, haben die von Zürich eine abschlägige Antwort ertheilt. In Betracht seiner Amtspflichten habe daher der Abt ebenfalls den römischen König um Hülfe und Beistand angegangen. Da der König nun wisse, daß andere Gotteshäuser und Geistliche, die ebenfalls zeitweilig entsetzt gewesen seien, auch Restitution erlangt haben, und auch andere Ursachen dafür sprechen, so habe der König auch diesfalls Statthalter, Regenten und Räthe um Förderung „angesucht". Die Gesandten bitten daher im Namen des Königs und der Regenten, bei denen von Zürich zu bewirken, daß sie dem Abt von Wyßenau seine alte Gerechtigkeit über das Gotteshaus Rüti wieder gewähren. Der Abt wolle hiebei für sich und das Gotteshaus Wyßenau nicht Hallerswerth erlangen, sondern es soll Alles für den Nutzen des Gotteshauses Rüti verwendet werden. Die Gesandten von Zürich erwiedern, sie hätten sich dieses Anzuges nicht versehen und haben keinen Befehl, hierauf zu antworten, wollen die Sache aber an ihre Obern bringen, in der Meinung, dieselben werden hierüber guten Bescheid ertheilen. Die übrigen Boten eröffnen, sie hielten für das Beste, wenn beide Theile versuchten, bis zur

nächsten Tagleistung sich über diesen Anstand zu vertragen. Sollte das nicht erfolgen und sie auf dem nächsten Tag wieder erscheinen, so wolle man die Antwort derer von Zürich vernehmen und hierauf weiter nach Gebühr handeln.

Zu **q.** Auf diesem Tag (17. September) ist der Streit zwischen den drei Städten und den VII Orten betreffend die Thurgauer Anstände verglichen worden; siehe Beilage No. 3. Weil in Form besonderer Vertragsinstrumente gefertigt, erwähnt der Abschiedtext die Hauptverhandlung nicht.

Zu **r.** Anstatt das Schreiben des von Gumpenberg auszuführen bemerkt das Basler Exemplar einfach, es sei denen von Basel eine Abschrift des Vortrages zugestellt worden.

Zu **bb.** 1. Dieser Artikel aus dem Zurcher Exemplar, wo er zwar durch eine halbe leere Seite vom übrigen Abschiedtext getrennt ist; er ist ohne Datum; im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A f. 153 trägt er a tergo ein später beigefugtes Datum lautend auf: Sonntag nach Verena 1555; er befindet sich auch beim Glarner Exemplar; in der Freiburger Sammlung: Badische Abschiede Band 16 nach den Abschieden von 1555; in der Solothurner beim Abschied vom 7. Mai 1555.

2. Unter den evangelischen Städten hat in Sache eine Vorverhandlung gewaltet.

1555, 13. September. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Nach andern Nachrichten.) In Betreff des Bundschwörens zeige sich, daß die von Bern, Basel und Schaffhausen des Willens seien, mit denen von Zürich, gemäß dem zu Schaffhausen ergangenen Abschied, furzufahren und soviel möglich daran festzuhalten. Wenn man nun von den übrigen Eidgenossen um Antwort angegangen werde, so wolle man nach Inhalt jenes Abschiedes vorgehen und erwarten, was weiter verlangt werde oder was Glarus und Appenzell, die mit zweifacher Botschaft anwesend seien, als Schiedleute vornehmen wollen. (Weitere Berichte.)

St. A. Zurich: A. Tagsatzung.

Zu **cc.** 1555, 4. October. Friedrich, Graf zu Oettingen, an die Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft, welche zu Baden versammelt gewesen. Mit Schreiben vom 18. September haben sie ihm gemeldet, Thoma Reinhard von Stein aus dem Gebiete von Zurich, ein „mit Aidgnossen verwandter", sei, ehe er das Holz Plossen in der Grafschaft Oettingen erreicht hatte, zuerst von drei und dann von vier Reitern „ufgestossen" und gefangen worden. Dabei seien ihm vierzig Thaler, acht goldene Ringe, ein beschlagener „Waidner" von der Seite, ein „daffatin schlappen" und ein Paar seidene Hosenband räuberisch genommen worden, mit welcher Meldung ein bezugliches Gesuch der Eidgenossen verbunden worden sei. Der Graf habe vorher hievon nichts gewusst und bedaure den Vorfall. Wenn Reinhard, nachdem er vernommen hatte, daß die Thäter vorher zu Rossingen das Morgenmal genossen haben sollen, sofort nach der That von derselben dem Grafen oder dessen nächsten Amtleuten Bericht gegeben hatte, so hatten sie mit Nacheile oder wenigstens mit Einziehen von guter Kundschaft allen Fleiß angewendet, um den Raubern die gebuhrende Strafe werden zu lassen. Indessen wolle er immerhin noch das nach so langer Zeit Mögliche thun, indem er nicht gesinnt sei, in seiner Grafschaft solches zu dulden. Man wisse aber, wie seine Grafschaft an viele andere Herrschaften stoße, wodann an den Grenzen oft verdächtige Reitereien erscheinen, weßhalb er auch habe Reiter streifen lassen, damit jedermann unbelästigt durchkomme. Er hoffe auch, die Angehörigen der Eidgenossen und Andere werden im Besuch der Nördlinger Messe nicht beleidigt worden sein und es werde ferner nichts Widriges erfolgen.

Cart. Arch. Karau: Militär. Akta und Pakaten, 1524—1566.

Zu **dd.** 1555, 17. September. Die V Orte „dieser zyt zu Baden im Ergöw versamt", an den Rath zu St. Gallen. Auf diesen Tag haben Frau Regula Keller und Katharina Teschler vortragen lassen, wie sie wegen der im letzten Jahre gewalteten Verhandlungen große Kosten gehabt und wegen Brief und

Siegel eine namhafte Summe Geldes haben geben müssen. Das haben sie alles leihen müssen und werde dasselbe nun wieder von ihnen zurückgefordert. Sie bitten, ihnen diesfalls mit einer Empfehlungsschrift behülflich zu sein. Da die V Orte den Frauen geneigt seien und sie annehmen, der Rath habe die seinerseits gelaufenen Kosten nicht aus dem Stadtseckel, sondern aus dem Einkommen des Gotteshauses St. Katharina („wie dann billig") genommen, so bitten sie, man wolle ihnen zu Gefallen den genannten beiden Frauen ihre Kosten auch aus den Einnahmen des Klosters ersetzen, wofür sie dann gebührend quittiren sollen. Es siegelt im Namen Aller Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern. Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XVIII No. 44.

Zu **ee.** 1555, ? September. Solothurn an Landeron. Die katholischen Orte, welche auf dem letzten Tage zu Baden versammelt gewesen sind, haben für angemessen befunden, daß die von Landeron mit einem Rathsgliede derer von Solothurn vor denen zu Bern erscheinen und sie bitten, die Pfrundeinkünfte ihrem Priester zu überlassen, in Betracht, daß die Pfründe nicht für einen Prädicanten, der nicht ihrer Religion sei, sondern für einen Meßpriester gestiftet worden sei. Die von Solothurn glauben, man sollte diesen Rathschlag befolgen, zu sehen, ob die von Bern nachgeben; wenn dann das nicht der Fall sei, so werde man auf dem nächsten Tage wieder vor die katholischen Orte gelangen, die wieder einen geeigneten Beschluß fassen werden. (Nachricht in Betreff des Schreibens an den Prädicanten zu Lignieres.) Bitte um Antwort.

K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 293. Für das Tagesdatum ist der Raum offen gelassen. (De Solleures ce . . . jour de septembre.)

Zu **ff.** 1555, 19. October. Bern an Freiburg. Ihre Boten, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, werden berichtet haben, was der Seckelmeister Dulliker von Lucern in Betreff seiner Besiegelung des Kaufbriefs der Grafschaft Greyerz gegen die Boten von Freiburg und Bern geäußert habe. Man bitte, beförderlich zu berichten, wie sich die von Freiburg diesfalls zu halten gedenken. Die von Bern glauben, er hätte hiefür gar nichts fordern sollen, und man sei ihm auch diesfalls nichts schuldig, weil er den Kaufbrief im Namen der übrigen Gelten übergeben habe. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Zu **gg.** 1555, 27. September (Freitag vor Michaelis). Solothurn an Basel. Die von Basel werden berichtet worden sein, was von den Boten beider Städte auf der letzten Tagleistung zu Baden wegen der Steine zu Jugelisfluh geredet worden sei. Da nun beide Städte in Beiwesen der Spruchleute beider Theile über diesen Span sich vertragen haben, so wollen die von Solothurn zur Erhaltung guter Nachbarschaft diejenige Meinung, welche die Boten von Basel den ihrigen vorgeschlagen haben, sich gefallen lassen. Man bitte nun, einen Tag zu bestimmen, an welchem man die mit den Schilden beider Städte gehauenen Steine aufrichten wolle, Alles unnachtheilig den alten Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die man bisher diesseits und jenseits der Steine gehabt habe. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 32, S. 298.

Zu **hh.** Vermittelst Missive vom 2. September 1555 verwendet sich der Rath von Zürich bei Angelus Ritius und Ascanius Marsus für Jacob von Cham, Sohn des Bernhard von Cham, Vogts zu Wädenswyl, und Konrad Blattmann von ebendaselbst. Beide haben Pferde, die sie verkaufen wollten, nach Mailand und von dort nach dem Piemont geführt, bei Crevacor seien ihnen Gewaltthätigkeiten begegnet und unter listigen und trügerischen Vorgaben die Pferde abgenommen worden, ohne daß sie eine Bezahlung dafür erhalten hätten (der Vorgang wird weitläufig beschrieben). Unterm 25. September schreibt der Rath von Zürich an die Gleichen: Da sie in Betreff der fraglichen Angelegenheit an den Herzog von Alba, des Kaisers und Königs zu England Obersten in Italien geschrieben haben, hierüber aber noch keine Antwort erfolgt sei, so habe Bernhard von Cham („bemelter vogt") auf letzter Tagsatzung gemeiner Eidgenossenschaft Boten die benannte Beschwerde vorgetragen. Diese haben sich diesfalls durch ein Schreiben beim Herzog Alba verwendet. Bitte, dem Boten, der dieses Schreiben nach Mailand bringe, in der Sache behülflich zu sein.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—57 fol. 37 und 39.

Zu **ii.** 1555, Mittwoch den . . . September. Die Rathsboten von Zürich, Bern und Schaffhausen „uf haltender tagleistung zu Baden im Ergow" an Burgermeister und Rath zu Basel. Es habe ihnen Marsilius Bertz, Stadtschreiber von Schaffhausen, Folgendes eröffnet: Seine Frau, Magdalena Murbach (Murbechin) sei in ihrer Jugend im Kloster Klingenthal zu Basel angenommen worden und habe ihre „vollkommne pfrund erkauft und bezalt, iro auch der orden, wie bewislich angethan", wodann sie auf vierzehn Jahre im Kloster geblieben sei. Nachdem dann einige Frauen aus dem Kloster giengen, die mit ehrlichem Leibding versehen worden seien, habe sie sich auch entschlossen, sich zu verändern, in der Zuversicht, sie werde in gleicher Weise wie andere Frauen aus dem Kloster entlassen, was sie dann im Jahre (15)32 gethan habe. Sie habe sich dann verheirathet und sei die zweitletzte gewesen, die das Kloster verlassen habe. Ihr sei aber das Leibding nicht wie andern verabfolgt worden, aus dem Grunde, weil sie nicht Profeß gethan habe, „welichs allein durch vorgemachte ordnung eins ersamen rats, irethalb us gehorsame underlassen, ouch dardurch in irs vaters ungnaden gestanden, deßhalb sy in irer jugend, vast uf die achtzehen jar alt, als sy beide (?) von iren eltern dhein trost . . . . gehabt, 100 gulden für ir pfrundgeld und 140 gulden zu verehrung uf gebürliche (?) quittung genommen, darzu iro etwan bi zehen jaren uf irer herren (?) fürgeschrift zwenzig kronen ouch gegeben". (Es folgt Einiges so schwer Lesbares, daß die Wiedergabe des Lesbaren nutzlos ist). Er bitte nun, ihm wegen seiner Hausfrau beholfen zu sein, daß sie wie andere ihr Leibding erhalte. Sie erbiete sich hiergegen „wie man solcher sachen halb mit andern frowen gehandlet, es sige mit abziechung des pfrundgelds am libding oder das pfrundgeld wider herauszugeben", das wolle sie auch gern annehmen. Da nun die beiden Eheleute sich stets redlich gehalten haben und bei den drei Städten („unsern herren") solche Ordenspersonen, die älter gewesen, um ihre „verzichung" stets ehrlich und wohl bedacht worden seien, so bitte man, die von Basel wollen die Magdalena Murbach wegen ihrer Quittung nicht entgelten lassen, sondern wie andere Conventfrauen gnädig bedenken. Im Namen Aller siegelt Itelhans Thumysen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—57, f. 68. Das Tagesdatum fehlt. Das Original ist Concept.

410.

Solothurn. 1555, 19. September (Donstag vor Matthäi Evangelistä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 60, S. 166.

1. Gesandte des Bischofs von Basel, nämlich der Dombecan und Simon von Römerstal, empfangen vor dem Rathe zu Solothurn im Namen des neugewählten Bischofs, Melchior (von Lichtenfels), das Lehen der beiden Dorfer Ettingen und Thermeyler, worüber Brief und Siegel errichtet und von Simon von Römerstal der Eid geleistet wird. 2. Der Rath eröffnet den Gesandten des Bischofs, er sähe gern, wenn der Span in der Vallyere beigelegt würde. Derselbe sei nun lange angestanden; Schultheiß Urs Sury und beide Seckelmeister haben dem Bischof vorgeschlagen, man wolle den Obmann und den Schreiber auf den streitigen Platz berufen und sie einen Ausspruch thun lassen, welchen die von Solothurn ihrerseits halten wollen. Da habe der Bischof sich zu Gleichem erboten. Als aber am letzten Montag (16. September) der Obmann und der Schreiber erschienen seien, haben die von Biel sie gar nicht anhören wollen, ungeachtet der verstorbene Bischof denen von Solothurn geschrieben hatte, es komme denen von Biel nicht zu, sich dieses Anstandes einigermaßen anzunehmen. Man bitte, solches dem Bischof anzuzeigen, damit wegen dieses Spans, der weder Land noch Leute antreffe, nicht so viel Geld verbraucht werde. „Derglychen, daß der span uf dem Blawen und der, so zwischen Ettingen, Thärwyler und Rynach ist." Die Gesandten anworten, sie wollen

diese Artikel getreulich an den Bischof bringen und selber bemüht sein, daß er seine Boten abordne, damit die Sache zu Ende gebracht werde.

Betreffend die Marchangelegenheit in der Valiere und gewisser, allerdings früher auch erwähnter Lehen enthält das Raths- und Missivenbuch von Solothurn noch einige mittelbare Nachrichten über bezügliche Verhandlungen. Der Gegenstand geht übrigens zu sehr ins Kleinlocale, als daß wir ihn weiter zu verfolgen uns veranlaßt finden.

411.

Bern. 1555, 2. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 333 und 334, zweite Abtheilung, S. 25.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Bote von Solothurn, nämlich Urs Wielstein, Seckelmeister, im Namen seiner Obern, die Burger von Landeron glauben, eine Collatur oder Pfründe gehöre laut Briefen und Siegeln derer von Landeron dem Leutpriester daselbst. Da sie diesem nun zeitweilig von denen von Bern vorenthalten worden sei, so verlange man, daß sie demselben verabfolgt werde. Sollte das nicht der Fall sein, so könnten die von Solothurn nicht umhin, die Sache ihren Eidgenossen anzuzeigen. Der Rath entgegnet, da er dermalen in kleiner Anzahl versammelt sei, so könne er keine endgültige Antwort ertheilen. Sobald man gemeinsam beisammen sei, werde man die Sache berathen und mit einer Antwort begegnen. An den Gubernator von Neuenburg wird geschrieben, wenn etwas Gewahrsamen diesfalls vorhanden seien, möge er diese denen von Bern überschicken, um sich in der Angelegenheit zu berathen.

Der Name des Solothurner Gesandten aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, und aus seinem Bericht an den Rath zu Solothurn vom 4. October, K. A. Solothurn: Rathsbuch No. 56, S. 200. Gemäß diesem Bericht verhieß der Rath zu Bern eine endliche Antwort auf Martini.

Laut einer Missive von Solothurn an Bern vom 20. December (Freitag Vigilia Thomä) 1555 nahmen auch Gesandte von Landeron an der Verhandlung Theil. K. A. Solothurn: Missivenbuch No. 31, S. 306.

412.

Lucern. 1555, 14. October (Montag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S 211. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Lucerner Abschiede Bd. 60. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Solothurn. Urs Schwaller. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, um sich über eine gemeinschaftliche Antwort gegenüber Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in Betreff des Beschwörens der Bünde zu vereinbaren und sich zu berathen, ob man gemäß der von Glarus und Appenzell aufgestellten Vergleichsmittel schwören wolle. Da die Instructionen ungleich lauten, so finden die Boten einhellig für das Beste, die Beschwörung der Bünde noch

einmal zu unterlassen und dieses mit den freundlichsten Worten zu begründen, wegen Ungelegenheit der Zeit; besonders in den Orten, welche mit den Gemeinden verhandeln müssen, habe man nichts Endschaftliches berathschlagen und beschließen können, u. s. w. **b.** Der Gubernatorgeneral und der Rath von Neuenburg haben denen von Solothurn in Betreff des Prädicanten zu Lignieres geschrieben, von welchem Schreiben jeder Bote eine Copie erhält. Man antwortet dem Gubernator, die Boten der VII Orte haben an seinem Schreiben und schlechten Verantworten kein Gefallen und wollen dasselbe an ihre Obern bringen; diese werden auf dem künftigen Tage zu Baden darüber verhandeln; er solle den benannten Prädicanten bestrafen nach seinem Verdienen und hierüber den Obern eine andere Antwort zusenden. Jedes Ort soll auf den Tag zu Baden seine Boten instruiren, ob man den Prädicanten berechtigen oder wie man sich in der Sache halten wolle. **c.** Die Boten kennen das Schreiben des Papstes, in welchem er empfiehlt, um ein glückseliges Regiment und den Wohlstand der Christenheit zu beten, zu beichten und das heilige Sacrament zu empfangen. **d.** Es wird angezogen, wie die eidgenössischen Hauptleute im Piemont die Knechte zum Stürmen führen und wirklich schon geführt haben, was mit Bezug auf die eidgenössischen Kriegsleute nicht gebräuchlich und auch der Vereinung entgegen sei. Man beschließt daher, dem Herrn von Brissac, auch dem Herrn von St. Laurent, ebenso den Obersten und den Hauptleuten aus der Eidgenossenschaft ins Piemont und nach Solothurn zu schreiben, die Obern hätten hierüber ein großes Mißfallen und wollen, daß Solches nicht mehr geschehe. Jeder Bote soll heimbringen, was man weiter mit des Konigs Anwalt, auch mit den Obersten reden und handeln wolle. **e.** Jeder Bote erhält eine Abschrift von Albrecht Rosins Vortrag.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dortigem Rathsbuche No. 56, S. 210 vom 9. October (Mittwoch uf Dionysi).

Mit Missive vom 10. (oder 11.?) October an Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn meldet Freiburg, wegen Abwesenheit vieler Rathsglieder und der Herbstgeschäfte sei es an der Absendung eines Gesandten verhindert und wolle daher seine Meinung schriftlich anzeigen: 1. Es sei einverstanden, daß man in Betreff des Bundschwörens alle Mittel erfinnen möge, und wenn den sechs Orten die vorgeschlagenen Mittel gefallig seien, so wollen die von Freiburg sie auch vorfichgehen lassen und geben hiemit den übrigen sechs Orten Gewalt, die von Freiburg in ihren Beschluß und Abschied zu begreifen. Man bitte das Ausbleiben eines Boten von Freiburg nicht zu verübeln und den Abschied mitzutheilen. 2. Die von Lucern haben berichtet, wie die in Piemont im Dienste des Konigs von Frankreich stehenden Kriegsleute der Orte wider den hergekommenen Gebrauch zum Stürmen gefuhrt worden seien. Da man in Freiburg hieruber noch wenig wisse, so wolle man den sechs Orten Vollmacht geben, sich in ihrem und derer von Freiburg Namen um die Sache zu erkundigen und, wenn dieselbe sich so verhalte, an Brissac, den königlichen Statthalter in Piemont, zu schreiben, daß er das genannte Kriegsvolk nur nach Inhalt der Vereinung gebrauche.

R. A. Freiburg: Missivenbuch No. 16, f. 75 verso.

Zu **b.** 1555, 30. September, Neuenburg. Der Gubernatorgeneral und der Rath an Schultheiß und Rath zu Solothurn. Den Brief der VII Orte vom 18. dieses Monats an den Gubernator habe man durch ihren Läufersboten erhalten, des Inhalts, die VII Orte bitten und ermahnen ihn, den Prädicanten zu Lignieres zu bestrafen wegen einiger Schmachreden, von denen sie glauben, daß er sie entgegen dem gemeinen Landfrieden, in welchem die ganze Grafschaft Neuenburg als Burger derer von Bern begriffen sei, gepredigt habe, oder denen von Freiburg und Solothurn zu Handen der VII Orte wider Benannten einen Rechtstag anzusetzen. Gemäß den früher an Solothurn übermittelten Schreiben sei das Verlangen der Briefsteller, mit Solothurn und andern Orten der Eidgenossenschaft gute Freundschaft, Friede und Nachbarschaft zu halten

und nicht wider den Landfrieden zu handeln. Da nun der genannte Schulmeister sich gegen den Burgermeister und einige Andere zu Landeron wegen einiger Scheltworte, die sie gegen ihn gebraucht haben sollen, in ein Recht eingelassen habe und sich zu rechtfertigen begehre, es auch der Brauch sei, niemand das Recht abzuschlagen, so müsse man den Ausgang des angefangenen Rechtes abwarten, damit man dann weiter schreiten könne nach des Schulmeisters Verdienen und der Gestalt der Sache. Indessen habe man gegen den Schulmeister ein Einsehen gethan, wie die von Solothurn vernehmen werden, in der Meinung, diese und die übrigen Orte werden sich hiemit befriedigen. Man bitte, diesen Brief den übrigen Orten mitzutheilen, da diese auf Ansuchen derer von Solothurn nach Neuenburg geschrieben haben.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 214. — K. A. Schwyz: Beim Abschied vom 8. September 1555.

Zu **d.** Das Schwyzer, Freiburger und Solothurner Exemplar haben den Zusatz: Man habe den übrigen in der Vereinung stehenden Orten angezeigt, was man an den Herrn von Brissac und den von St. Laurent sowie an die Hauptleute in Piemont geschrieben habe. Das Solothurner Exemplar erwähnt des Schreibens an Solothurn nicht.

Zu **e.** 1555, 15. October, Lucern. Albrecht Rosin, Burger zu Lucern, an die VII altchristlichen Orte. Ohne Zweifel werden sie seit einigen Wochen durch Schreiben aus Italien erfahren haben, wie zwei Galeeren des Königs von Frankreich in dem Hafen „Civita Wottsch" (Civitavecchia?), der zum Gebiet des heiligen Stuhles gehöre und sich unfern von Rom befinde, gestanden seien und dann durch einige gewaltige, der römischen Kirche und dem heiligen Stuhle ungehorsame Vasallen, geistliche und weltliche Unterthanen, mit Practik, ohne Erlaubniß des Papstes aus dem Seinigen entführt und nach Neapel, in die Hände der Feinde des Königs von Frankreich gebracht worden seien. Dem Verlangen des Papstes, daß die beiden Galeeren wieder in den genannten Hafen zurückgebracht werden, sei nicht entsprochen worden, vielmehr seien die Betreffenden in ihrem Ungehorsam verharrt, haben die Ausfuhr von Korn, Wein und andern Nahrungsmitteln aus ihren Landen in das Gebiet der Kirche abgeschlagen, um Rom in Theurung und Hungersnoth zu bringen, sich kriegerisch mit ihren Anhängern gerüstet, sich von Neapel her an der Grenze des Kirchengebietes gelagert und versucht, den Papst und einige seiner Angehörigen umzubringen und einen andern Papst aufzustellen. Solcher Art sei der Papst gezwungen gewesen, Rom auch mit Kriegsvolk zu versehen und einigen der genannten Unterthanen auf ihre, im Gebiete der Kirche gelegenen Ländereien zu ziehen, einige Flecken, Städte und Schlösser, welche Lehen der Kirche seien, einzunehmen und einige jener geistlichen und weltlichen Ungehorsamen fangen zu lassen. Auf das habe Octavian Raverta, Bischof von Terracina, Botschafter Papsts Paul IV. bei der Eidgenossenschaft, mit der Gewalt eines Legaten a latere, ihm, Rosin, geschrieben, die genannte Unruhe sei nur darin bestanden, daß einige Unterthanen des Papstes nicht wollten gehorsam sein und beim Kaiser und einige beim König von Frankreich Unterstützung gesucht haben. Diese Unruhe sei nun gestillt, die Galeeren wieder zurückgestellt und der Cardinal von Santa Fiore auf eine Bürgschaft von 200,000 Kronen entlassen worden. Der Papst begehre nur Frieden und Ruhe in den Landen der Kirche und in der ganzen Christenheit. Aus angezeigten Ursachen sei der Bischof auf dem letzten Tag nicht erschienen, werde aber auf dem nächsten („jetzigen") sich einfinden, und verlange, dieses den Adressaten zu wissen zu thun. Verlangen diese etwas an den Bischof zu schreiben, so wolle Rosin es ihm nach Mailand berichten, bevor er sich anherbegebe.

K. A. Freiburg: Lucerner Abschiede Band 59, am Schluß. — K. A. Solothurn: Abschiede Band 34.

Das Solothurner Exemplar fügt als Abschiedtext bei: Der Vortrag Rosins sei auf Befehl der Anwälte des Papstes geschehen. Jeder Bote wisse, wie die Gesandten ihm diesfalls eine freundliche und gebührliche Danksagung im Namen der VII Orte haben zuschreiben lassen. Das Schwyzer und Freiburger Exemplar erwähnen nur der Danksagung.

413.

Pruntrut. 1555, 21. bis 23. October.

Kantonsarchiv Basel: Bischöfliches Archiv XXIV, Band 10, No. 30.

Verhandlung zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel.
Gesandte werden am Schlusse im Text aufgezählt.

I. 1. Der Bischof läßt durch Wendel Zipper, beider Rechte Doctor, vortragen: Nach dem Tode Bischofs Philipp habe das Domcapitel für gut befunden, damit die Kosten vermindert und die Stift wieder gehoben werde, daß bemeldte Stift oder Bisthum in der Folge durch einen Oeconomus verwaltet werde, wie solches an andern Orten früher auch geschehen sei. Dieses habe das Domcapitel zuvörderst dem Rathe der Stadt Basel aus besonderm Zutrauen in freundlicher und vertrauter Absicht eröffnet und ihn dabei dringend gebeten, wenn die Unterthanen der Stift die von Basel um Burgrechte angehen sollten, dieselben nicht aufzunehmen, sondern abzuweisen. Die von Basel haben hierauf geantwortet, wenn benannte Unterthanen ein Burgrecht bei ihnen begehren, so werden sie dieselben annehmen, einzig aus dem Grunde, damit sie nicht anderwärts ein Burgrecht eingehen und so dem Stifte ganz entzogen werden; sobald aber ein Herr erwählt sei, wollen sie sie wieder ihres Eides entheben und der Stift wieder zuwenden. Um dieses habe man denn auch dazumal die von Basel gebeten und ihnen angezeigt, man wolle beförderlich einen Herrn erwählen. Ungeachtet dann der jetzige Bischof zu dieser Würde erhoben worden sei, seien die von Basel dennoch fürgefahren und haben die Unterthanen im Delsbergerthal und zu Freienberg als Burger angenommen. Dem habe der Bischof nicht beistimmen können, sondern öffentlich dagegen protestirt und die von Basel freundlich gebeten, in Güte hievon abzustehen. Da aber dieses ohne Erfolg gewesen sei, so sei man veranlaßt worden, bei gemeinen Eidgenossen zu klagen und Restitution zu verlangen. Von den Eidgenossen seien sie angewiesen worden, sich gütlich zu verständigen. Auf dieses haben sich beide Parteien, um dem Abschied nachzukommen, gütlich zusammengethan, aber nichts Fruchtbares zu Stande gebracht. Hierauf habe der Bischof abermals seine Gesandten nach Baden zu gemeinen Eidgenossen abgefertigt und sein Verlangen wiederholt. Die Eidgenossen haben dann beiden Theilen Mittel vorgeschlagen, laut Inhalt des betreffenden Abschiedes. In Folge dessen begehre der Bischof nun nochmals freundlich, die von Basel mögen in der Güte die aufgenommenen Unterthanen ihrer Eide und Pflichten entschlagen und sie ihm wiederum restituiren; das werde der Bischof um die von Basel in aller Freundschaft und Nachbarschaft vergelten. 2. Die Gesandten von Basel entbieten vorab freundlichen Gruß und Dienst ihrer Herren und eröffnen dann: Was vorerst die Oeconomie und das zwischen Bischof Philipp und denen von Basel errichtete Verständniß anbelange, so glauben sie, es sei nicht nothig, hierauf zu antworten. Das Burgrecht sei allerdings, wie angegeben worden sei (!), errichtet worden; aber nicht ohne Ursache und zu Gutem der Stift und nicht derer von Basel; sie hätten auch geglaubt, der Bischof würde die Sache nicht so weitläufig gemacht und sie bei den Eidgenossen verklagt haben, sondern er hätte die Angelegenheit in Gute beigelegt. Der Bischof konne ermessen, wie spöttisch es für die von Basel wäre, wenn sie das Burgrecht, von dem sich das oben Gesagte als richtig erfinden werde, wieder aufgeben sollten. Der Bischof möge daher den Handel in anderer Weise auffassen und ihn anders als durch Aufgabe des Burgrechts beizulegen trachten. Da man früher zur Hinlegung der Angelegenheit

die Güte an die Hand genommen und der Bischof von den Gesandten damals eine Abschrift des Burgrechts begehrt habe, was die Gesandten, da sie diessfalls ohne Vollmacht waren, heimzubringen verlangten, in der Meinung, es werde bewilligt, wie dann auch sofort eine notarialisch gefertigte Copie dem Bischof zugestellt worden sei, so habe man auch aus diesem Grunde geglaubt, der Span werde gütlich ausgetragen. Aber nichtsdestoweniger habe der Bischof vier oder fünf Tage vor dem badischen Tag denen von Basel eine Missive zugeschickt und in derselben alle Güte abgeschlagen. Da dieselbe eben gar kurz vor dem benannten Tage angekommen sei, so haben sie sich in der Eile mit einer Antwort nicht verfaßt machen können. Indessen haben dennoch die Rathsboten der Eidgenossen den Parteien vier Wege und Mittel vorgeschlagen. Sie seien daher abgefertigt, mit dem Bischof zu verhandeln, was freundlich und für ihn und die Stift ehrenhaft und von Nutzen sei. Wenn jeder Theil auf seiner Meinung verharre, so sei das kein gütliches Vernehmen. Der Bischof möge auch bedenken, wie seltsam jetzt die Zeitläufe seien und daß Stift und Stadt Basel „miteinander hausen" sollten. Der Bischof möge das zu Herzen fassen und das neue Burgrecht nicht so hart widerfechten. Wenn er an dem Burgrecht etwas auszusetzen habe und das den Obern der Gesandten anzeigte, würden sie sich nicht beschweren, dasselbe zu ändern. Die Obern der Gesandten werden solches um den Bischof und das Domcapitel zu verdienen trachten und in der Folge so ehrbarlich und freundlich mit ihnen leben, daß es ihnen und dem ganzen Bisthum zum Guten gereiche. * 3. Der Bischof läßt hierauf den Gesandten ihr freundliches Erbieten verdanken und erwiedern und dann des Weitern vortragen: Die von Basel meinen, der Bischof hätte sie wegen des Burgrechts bei den Eidgenossen nicht verklagen sollen, da dasselbe nur zum Guten der Stift errichtet worden sei. Im Werk aber erfinde sich das Gegentheil, da sich täglich der Ungehorsam der Unterthanen mehre, wie das auch früher angezeigt worden sei. Zudem haben auch andere Orte, nachdem sie gesehen haben, wie die von Basel dem Bischof Eingriffe gethan haben, sich ausdrücklich vernehmen lassen und zum Theil dem Bischof zugeschrieben, wenn das Burgrecht Bestand habe, so wollen sie auch annehmen, was ihnen zukomme. Es werde bemerkt, man habe angenommen, der Bischof werde nach der letzten gütlichen Tagleistung, an der er eine Copie des Burgrechts begehrt habe, die ihm zugekommen sei, rechtlich weiter nichts vornehmen, sondern mit gütlichen Mitteln handeln, oder wenn er in dem Burgrecht Beschwernisse finde, solche denen von Basel anzeigen. Es haben aber damals die Gesandten von Basel sich rund erklärt, ihre Obern werden sich des neuen Burgrechts nicht entschlagen, es geschehe denn mit Gewalt oder Recht. Hieraus habe er wohl entnehmen können, daß keine Güte verfange, und habe nicht weitere Kosten und Arbeit haben wollen. In dem Burgrecht finde er viele beschwerliche Punkte, namentlich sei darin enthalten, die von Basel wollen die Unterthanen gegen jedermann schützen; damit sei der Bischof nicht ausgenommen; was er mit ihnen vornehmen würde, „das wurd müssen wider iren alten gebruch sein", wo dann sie die von Basel um Hülfe anrufen und sich auf dieselben verlassen würden. Wie beschwerlich und mühsam dieses für den Bischof sei, können die Gesandten ermessen. Zudem bedürfen die Unterthanen keines fremden Schutzes. Wenn sie sich über den Bischof oder einen jeweiligen Landesfürsten zu beklagen haben, daß er wider ihre Freiheiten, alten Gebräuche und Rechte vorgehe, so sei das Kammergericht verordnet, um solche Angelegenheiten auszutragen. Sodann seien die Unterthanen (laut dem Burgrecht) verbunden, mit denen von Basel zu ziehen und zu reisen. Auch hiemit sei dem Bischof nicht gedient. Es könne sich nämlich wohl zutragen, daß er seiner Unterthanen in der gleichen Zeit bedürfte, in welcher sie mit denen von Basel reisen sollten. Ueberhaupt könne die Stift ohne Leute nicht erhalten werden; bei besorglichen Zeitläufen, namentlich wenn in der Nachbarschaft Rumor und Aufruhr entstehe, erfordere die Noth, daß die Unterthanen

daheim bleiben und gutes Aufsehen und Acht haben. Drittens sei es in den Willen der Unterthanen gelegt, mit denen von Basel dem König von Frankreich zuzuziehen oder nicht. Das könne der Bischof als Glied des Reiches nicht zugeben. Viertens sei im Burgrecht wohl enthalten, die Unterthanen sollen dem Bischof alles Schuldige leisten; damit sei ihnen aber nicht geboten, daß sie dem Bischof wie von Alters her auch schwören sollen. Sie lassen sich allbereits jetzt schon zum Theil merken, sie hätten mit dem Bischof von Basel nichts zu thun, seien ihm weder Gelübd noch Eid schuldig. Aus diesen und andern erheblichen Ursachen, die früher genüglich erwähnt worden seien, könne er nicht gestatten, daß das Burgrecht seinen Fortgang nehme. Da aber die von Basel, in Betracht, daß der Bischof und die Stadt miteinander hausen können, von andern Mitteln geredet haben, so sei der Bischof ganz geneigt, alle alten Verträge zu erneuern und zu „erstrecken" oder weitere Verständnisse aufzurichten. 4. Die Gesandten von Basel dupliciren: In Betreff der Ursache, warum der Bischof glaube, er habe bei den Eidgenossen zu Baden klagen müssen und könne dem Burgrecht nicht beistimmen, sei zu bemerken, wenn die Sache den Sinn hätte, den der Bischof ihr beilege, so möchten ihre Obern der Verunglimpfung wohl geziehen werden; es sei aber nicht diese Meinung; die von Basel seien auch nicht so spitzfindig, daß sie alle Wörtlein so subtil auszudrücken und zu disputiren wüßten. Die Sache verhalte sich so: Vor dreißig (?) Jahren „und daneben" sei durch den Steinhauser mit denen von Basel unter Anderm verhandelt worden, daß die Stift „unverschrenzt" bleibe. Darauf habe auch Bischof Philipp mit ihnen das Verstandniß aufgerichtet, dem sie beflissen nachgekommen seien. Als Bischof Philipp gestorben sei, sei dieses den Obern der Gesandten zuerst anvertraut worden, was sie sehr gefreut habe. Diese stellen auch nicht in Abrede, zugesagt zu haben, daß sie diejenigen, welche sie ins Burgrecht aufnehmen, nach der Wahl eines neuen Herrn ihrer Pflicht wieder entlassen wollen. Hinwieder seien aber die von Basel vertröstet worden, es wolle das Domcapitel einen Bischof erwählen, der ihnen gefalle und sich ihnen nähern werde; „sie" wollen auch keine andere Hülfe, Schutz und Schirm suchen, als bei denen von Basel, wogegen diese sich erboten haben, Gut und Blut für Stift und Domcapitel einzusetzen. Das haben sie auch früher, als der Verstand aufgerichtet worden sei, genugsam bewiesen, indem sie ihr Gemeingut so angestrengt haben, daß der Stift allerlei Vortheil verschafft und 2100 Gulden nachgelassen worden seien. Zudem sei dem aufgerichteten Verständniß von dem Bischof durch die Verpfandung des Erguel zuwidergehandelt worden. Anfänglich, als die Unterthanen sich bei denen von Basel um ein Burgrecht beworben haben, habe man sie abgewiesen und bemerkt, man werde ihnen bald einen Fürsten geben. Da aber die Unterthanen von einem Solothurner (?) gehört und hernach gesehen hatten, daß die Herrschaft Erguel verpfändet worden sei, seien sie kleinmuthig geworden und haben sich gefurchtet, es möchte mit ihnen in gleicher Weise gehandelt werden. Deßwegen haben sie des Fernern um ein Burgrecht angesucht und dabei zu verstehen gegeben, wenn man sie nicht aufnehme, so wollen sie sich an andere Orte wenden; sie seien auch der Meinung, nicht zu schwören, bevor die Herrschaft Erguel wieder gelöst sei. Auf dieses haben die von Basel diese Unterthanen, um sie zu trösten, zu Burgern angenommen, doch nur so, wie sie vor vielen Jahren ihre Burger gewesen seien, worüber man noch gute besiegelte Briefe habe. Damit der Bischof sehe, daß die von Basel jeweilen es mit der Stift herzlich gut meinen, haben sie, nachdem ihre zum Domcapitel nach Freiburg abgeordneten Gesandten „denselbig fur einhellig angezeigt" haben, das Domcapitel beabsichtige, einen Oeconom zu wählen, wie das früher auch geübt worden sei, im Rath mit aufgehobenen Fingern geschworen, dieses geheim und im Stillen zu behalten und es also bleiben zu lassen. Was dann die Huldigung anbelange, so sei diese zwar ausdrücklich im Burgrecht nicht enthalten; aber die Worte: Es sollen die Unter-

thanen dem Bischof allen Gehorsam und alle Dienstbarkeit, die sie ihm zu erweisen schuldig seien, erstatten, begreifen dieses in sich. In Betreff des Reisens und des Ziehens zu dem König von Frankreich habe es keine andere Meinung, als wie mit Bischof Philipp selig. Wenn der letztere gegen das Ziehen nach Frankreich ein Verbot gethan habe, so habe er Recht und Fug gehabt, die Zuwiderhandelnden, ohne daß man ihn daran gehindert habe, zu bestrafen. Wenn aber der Bischof an solchen und andern Punkten weitern Mangel habe, so hoffen die Gesandten unzweifelhaft, ihre Obern werden dieselben ändern und gute Erläuterung darüber geben. Wenn es auch dem Bischof gefällig sei, ein neues Verständniß, nicht bloß bis auf (?) seinen Nachfolger, sondern auf ewig zu errichten, damit beide Theile zu beständiger Ruhe und Einigkeit kommen, (sei man hiezu geneigt). Die von Basel seien auch der tröstlichen Zuversicht, der Bischof nehme nichts vor, das der Stadt Basel zum Spott und zur Unehre gereiche, und daß er wider das Burgrecht nicht so hart dringe. 5. Der Bischof läßt tripliciren: Wenn angeführt werde, der Stift „Scolastern" (?) und der Decan haben die von Basel vertröstet, man wolle keine andere Hülfe suchen, als bei ihnen, daß man aber diesem nicht nachgekommen sei, indem man die von Biel heimgesucht und ihnen Herrschaften der Stift verpfändet habe, so sei es allerdings wahr, daß „sy" gesagt haben, sie haben ihren Trost, Hülfe und Zuflucht zu der Stadt Basel; das sei jetzt noch der Fall, und zwar in Kraft des aufgerichteten Vertrags, in welchen die von Basel sich verbinden, wenn sich die Unterthanen des Bischofs ungehorsam erzeigen, nicht schwören und nicht huldigen wollten oder mit andern Orten Burgrechte aussinnten, dieselben nach ihrem Vermögen und Guterachten darum zu weisen und auch in anderm Wege zu der Billigkeit anzuhalten. Darum und wegen keines andern Grundes haben sie sich verlauten lassen, Hülfe und Rath bei ihnen zu suchen. Hieraus folge aber nicht, daß der Bischof des Seinigen nicht mächtig sei, und liege in diesen Worten nicht, daß er nicht an andere Orte verkaufen oder verpfänden dürfe. Die von Basel bemerken, nachdem Steinhauser sie berichtet habe, man wolle einen Bischof erwählen, haben sie die Unterthanen in Betreff des Burgrechts aufgezogen; als es sich aber um die Wahl eines Oeconomen gehandelt habe, worüber die Unterthanen sich beschwert haben, seien sie von denselben neuerdings angegangen worden und haben sie dann in das Burgrecht aufgenommen. Der Bischof glaube nun nicht, daß Steinhauser oder andere Capitularen sich eines Fürsten oder Bischofs „geriempt" haben, wohl aber mögen sie von einem Herrn gesprochen haben, damit die Sache desto stiller und geheimer gehalten werde und sich nicht etwa allerlei Unfugen dazwischen zutragen möchten. Ein Oeconom sei nun auch ein Herr und es hätten sich die Unterthanen hierüber nicht zu beschweren gehabt; aber sie haben gern eine Ursache vom Zaun gerissen, um sich von der Stift zu entfernen. Wenn sie auch viele Jahre lang keinen Herrn gehabt hätten, so wären „sie" doch allwegen in des Capitels Eid (?) gewesen, das sie durch taugliche Personen, wie das bei der Stift auch früher geschehen sei, wohl zu versehen gewußt hätte. Auf das Anbringen, die Unterthanen haben sich merken lassen, sie wollen nicht schwören, bevor die Herrschaft Erguel gelöst sei, und wenn sie von denen von Basel nicht aufgenommen werden, wollen sie sich anderswo um ein Burgrecht umsehen, sei Folgendes zu entgegnen: Die im Delsbergerthal und Freienberg haben sich über diesen Artikel gegenüber dem Bischof nie verlauten lassen, auch sei derselbe unter ihren Beschwerden nicht enthalten. Hätten sie sich beschwert, so würden sie allwegs guten Bericht erhalten haben, mit welchem sie sich hätten vergnügen können, und wären sie nicht vergnügt gewesen, so hätten sie den Handel vor dem Kammergericht austragen können, sich aber nicht von der Stift abwendig machen und ihr Gelübd und Eid so gering achten sollen. Es sei ihnen aber hiemit nicht ernst, sie suchen nur vorgebliche Ursachen, um, wie sie meinen, einen Rücken zu haben, um dem Bischof allen Trotz und Muthwillen zu erzeigen, Alles was man mit ihnen verhandle,

als ihnen zu schwer, zu verwerfen und dem Bischof durch („von") die Stadt Basel allen Unwillen und ewiges Gezänk über den Hals laden zu können. Ueberdies haben die Unterthanen kein Maaß aufzustellen, was der Bischof kaufen oder verkaufen, verhandeln oder verpfänden dürfe. Wie eine Herrschaft nach der andern an die Stift gekommen sei, so möge die Stift für ihr Bedürfniß und ihren Wohlstand auch einer nach der andern „abwerden". Ueber den Vorhalt, durch Verpfändung der Herrschaft Erguel sei die Stift zerschrenzt und dadurch das Verständniß gebrochen worden, ungeachtet die von Basel in der von ihnen angegebenen Weise so Vieles für sie verwendet haben, läßt der Bischof erwiedern: Ihm sei unbekannt, irgend einen Artikel des Verständnisses gebrochen zu haben; der achte Artikel, den er wiederholt durchsehen habe, gebe ihm „nit so gar unrecht". Die von Basel berufen sich auf ein einziges Wörtchen, das aber nur in der „Narration" und im Eingang stehe, aber keinen Artikel, auf den man sich veranlaßt oder vertragen habe, bilde, was auch nicht die Meinung Bischofs Philipp sel. gewesen sei. Auch wenn das Wörtchen „zerschrenzen" dispositive stünde, so könnte es doch den Vertrag nicht zernichten; denn durch die benannte Verpfändung sei die Stift nicht zerschrenzt worden. Die Herrschaft Erguel habe von Alters her unter das Panner von Biel gehört, wobei es noch bleibe; ferner habe Stadt und Land Biel der Stift geschworen, so daß also in jedem Falle diese Herrschaften der Stift verbleiben und wie andere mit derselben reisen und dienen müssen. Umgekehrt werden im vorliegenden Falle, wo der Rath zu Basel die Stiftleute aufgenommen habe, diese von der Stift getrennt und werde letztere zu allererst hiedurch zerschrenzt. Die Stift bleibe auch deßwegen unzerschrenzt, weil nichts eigenthümlich, sondern nur pfandsweise verändert worden sei; nun sei es bekannten Rechtens, daß das Eigenthum des Pfandes bei seinem Herrn bleibe und nicht an die Gläubiger komme. Aber wenn auch eine Veräußerung zu Eigenthum geschehen wäre, so möchte der Bischof gerne wissen, ob er nicht Macht hätte, mit Bewilligung des Domcapitels und nach Form Rechtens solches vorzunehmen, zumal dem Rath zu Basel hievon nichts verpfändet oder ihm diessalls der Vorkauf eingeräumt worden sei. Die großen Vortheile, die von denen von Basel der Stift verschafft worden seien, und der Nachlaß von 2100 Gulden Zins seien nicht umsonst geschehen; denen von Basel sei hiergegen der Vorkauf auf Zwingen, Lausen, Delsberg und Freienberg zugesagt worden. Der Bemerkung, wenn die Herrschaft Erguel nicht verpfändet worden wäre, wäre das Burgrecht nicht angeregt worden (?), sei zu entgegnen, daß den Gesandten von Basel zur Zeit angezeigt worden sei, aus welchen Gründen jene Herrschaft versetzt worden sei, und wie man sie wieder lösen wolle, womit sich damals diese Gesandten vergnügt haben; nichtsdestoweniger sei das Burgrecht dann doch eingegangen worden. Wenn bemerkt werde, das Burgrecht sei nichts Neues, sondern es seien diessalls alte unversehrte Briefe und Siegel vorhanden, so kenne der Bischof keine solchen; aber wenn auch etwas der Art vorhanden wäre, so würde dieses mit Bewilligung des Bischofs, als er und das Capitel bei der Stadt Basel und diese bei jenen war, vorgegangen seien; später aber, als sich allerlei Aenderungen zugetragen haben, habe man sich „vilicht" abgefunden; oder es mochte die Sache auch gar nie angenommen worden sein, wie denn „sie" seit Menschengedenken nie im Besitze desselben gewesen seien. Zudem habe man auch Briefe, wie Breisach zur Stift gehört habe, ebenso Flecken und Dörfer, welche die von Basel jetzt innehaben, „syend die leut und güter, ouch burgrecht, wie die zeit, verändert worden". 6. Quadruplik der Gesandten von Basel: Sie finden, ein weitläufigeres Disputiren über das von beiden Parteien Vorgebrachte diene mehr zu Unwillen als zur Güte; von ihren Obern aber seien sie nur abgeordnet um in der Güte zu verhandeln; sie können nun aber wohl einsehen, daß diese dermalen nicht Platz greifen wolle. Dabei wollen sie indessen den Bischof noch aufmerksam machen, daß ein Artikel in dem Vertrag bestimme, wenn die Unterthanen anderswo Schutz, Schirm oder

Burgrecht suchen wollten, solle der Bischof sie davon weisen; wenn sie dann nicht gehorchen wollen, so solle die Stadt Basel ihm beholfen sein, damit die Stift unzerschrenzt bleibe. Nun habe der Bischof wider den Willen der Unterthanen die Herrschaft Erguel versetzt. Man gebe ihm daher zu bedenken, welcher Theil den Vertrag zuerst gebrochen habe. Da kein gütliches Mittel helfen wolle, so wollen die Gesandten im Namen ihrer Obern dem Bischof zu bedenken geben, wie er zu Baden gegen die von Basel eine Klage eingelegt habe, als ob sie Brief und Siegel nicht halten; das sei nicht nur gemeinen Eidgenossen, sondern auch besondern Personen vorgegeben worden. Da hiedurch die Stadt Basel hoch verunglimpft worden sei, so hätte diese Ursache gehabt, sich an Ort und Enden hiergegen zu wehren, habe aber das dem Bisthum zu Gutem bisher unterlassen. Da nun aber kein gütliches Mittel helfen wolle, so werde sie gezwungen, sich gebührend zu verantworten. Der letzte Abschied der zwölf Orte weise beide Theile an, miteinander in der Güte zu verhandeln; dem werde nun nicht nachgelebt; wenn von zwei streitigen Parteien jede auf ihrem Vorhaben beharre, so könne keine Güte erzielt werden. Die Gesandten bitten den Bischof nochmals, er wolle sich nicht zu Unwillen bewegen lassen; das Burgrecht sei ja darum angefangen worden, damit die Unterthanen ewig bei der Stift verbleiben. 7. Der Bischof läßt schließlich erwiedern: Der Artikel im Vertrag, nach welchem der Bischof Unterthanen, die anderwärts Schirm und Burgrecht suchen wollen, hievon abweisen solle, könne sich nur auf jene beziehen, auf welche die von Basel den Vorkauf haben und die ihnen für die angelehnten 16,000 Gulden eingesetzt seien. Wären auch andere hierunter zu verstehen, so sei doch die Stift um die Herrschaft Erguel wegen der betreffenden Verpfändung nicht gekommen, da das directe Dominium bei der Stift verbleibe. In Betreff der angeführten Klage solle man die Handlung auf das allerglimpflichste (?) anziehen, „wie denn h. Wendel Zipper gut wüssens hat, dasselbig ouch in presentie (?) alsbald versprochen und dessen nit gestendig gewesen". Damit es in Betreff der Güte nicht an dem Bischof fehle, möge er wohl leiden, daß die Gesandten Mittel und Wege vorschlagen; dann wolle er der Sache auch nachdenken, damit das Recht vermieden und aller Zwiespalt freundlich hingelegt werde. — Nach allem dem haben beide Theile sich Bedenkzeit genommen, um auf freundschaftliche und gütliche Mittel und Wege zu trachten. Der Bischof hat dann für gut erachtet, das fragliche Burgrecht, unbeschadet den Rechten jedes Theils, (vorläufig) bei Seite zu legen und alle alten Mißverständnisse, über die man sich früher zu vergleichen versucht hatte, wieder an die Hand zu nehmen und sie freundlich und gütlich zu beseitigen, auch wenn nöthig die alten Verträge wieder zu erneuern oder andere aufzurichten. Das lassen die Gesandten von Basel, doch auf Hintersichbringen, sich gefallen, verdanken diese Meinung und bitten um einen Abschied, der ihnen mitgetheilt wird „wie hernach folgt".

II. Der sogenannte eigentliche Abschied fährt nach einer sehr kurz und allgemein gehaltenen Einleitung fort wie folgt: Es ist deßwegen dieser gütliche Tag unter beiden Parteien angesetzt und auf demselben nach vielem Unterhandeln und Reden Folgendes beschlossen worden: 1. Schon vor einigen Jahren walteten Beschwerden über gewisse Mängel und Gebrechen von Seite der Stift und dem Domcapitel gegen die Stadt und umgekehrt. Verschiedentlich hat man von beiden Seiten die Schlichtung derselben angestrebt, wobei aber wegen einfallender Ursachen und Veränderung der Zeiten kein Erfolg erzielt worden ist. Es sollen nun der Bischof, Domdecan und Capitel und der Rath zu Basel, jede Partei besonders, die damals gewalteten und seither vergessenen Artikel, mit den seither wegen des Burgrechts und sonst hinzugekommenen, über die man sich noch zu beschweren glaube, in Schrift verfassen und solche jede Partei der andern auf der nächsten Zusammenkunft zustellen, damit man sich darin ersehe und dann verhandle und vermittle, was zu einem

austräglichen und nachbarlichen Verständniß dienen möge. Zu diesem Ende sollen alle Parteien auf den 30. November (St. Andreä) zu Pruntrut erscheinen, um Tags darauf die Verhandlung zu beginnen. Dabei soll der Bischof zwei seiner Räthe zu ihm nehmen, ebenso Domdecan und Capitel aus ihren Verwandten und Zugethanen drei deputiren, und der Rath zu Basel aus seiner Mitte drei, die in den Sachen erfahren sind und früher auch darin gehandelt haben, erwählen, die alle den möglichsten Fleiß zur Erzielung einer Vereinbarung anwenden werden. 2. Den Gesandten der Stadt Basel wird angezeigt: Der Bischof gedenke, seine Unterthanen im Delsbergerthal und in Freibergen sich in kurzer Zeit huldigen zu lassen, aber mit der Protestation, daß er durch diese Huldigung das angenommene Burgrecht dermalen noch keineswegs anerkenne. Sollten die Unterthanen sich weigern und vielleicht etwas Fürschub und Ausflucht beim Rathe der Stadt Basel suchen, so hoffe er, dieser werde seinem Erbieten nach sie „abwendig" machen und auch der Stift zu gehorsamen freundlich anweisen. Die Gesandten von Basel wollen das Alles an ihre Obern bringen und sich bemühen, daß diese solche Abrede ihnen auch gefallen lassen. Ebenso wollen der Domdecan und „andere Deputation" die Sache an das Capitel gelangen lassen. Obiges wurde verhandelt in Gegenwart des Bischofs und seiner Räthe: Sebastian von Landenberg, Leonhard Link, beider Rechte Licenziat, wegen der Stift; sodann Johann Veit Scheyb, der Rechte Doctor und Domdecan der Stift, Georg von Ambringen, Canonicus, und Wendel Zipper, der Rechte Doctor, Sindicus, wegen Domdecan und Capitel; endlich Bernhard Meier, Burgermeister zu Basel, Jacob Rüdi und Kaspar Krug, wegen Burgermeister und Rath der Stadt Basel. Als Ausfertigungsdatum wird der 23. October benannt. Den dreifach gefertigten Abschied unterzeichnen: Der erwählte Bischof, Scheyb, von Ambringen, Meier, Rüdi und Krug.

Die Quelle für II findet sich im K. A. Basel: Acten zwischen Stadt Basel und Bischof Basel.

Hieher mögen noch folgende Actenstücke einbezogen werden:

1555, 30. October. Basel an die mit ihm verburgrechteten Gemeinden in Freenberg und Delsberg. Den Vortrag ihrer Gesandten und die dargelegten Instructionen, woraus sich ergebe, daß sie auf den 6. November im Hofe des Bischofs zu St. Ursitz erscheinen und dem Bischof Huldigung thun sollen, habe man verstanden. Sie werden sich nun erinnern, wie das Burgrecht, um das sie die Stadt Basel angesucht haben, laute. Es besage: wenn jemand die betreffenden Gemeinden von ihren Freiheiten und Herkommen drängen und Gewalt üben wollte, die von Basel jenen, wie andern ihren Burgern, zu dem, wozu sie Recht haben, beholfen sein wollen; was aber die Gemeinden dem Bischum zu thun schuldig seien, dessen sollen sie gewärtig sein, und wenn auch ein anderer Bischof gewählt werde, der sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen gesinnt sei, sollen sie ihm huldigen und schworen, wie sie andern Bischofen gethan haben. Da nun laut den vorgelegten Instructionen der neu gewählte Bischof, ungeachtet des errichteten Burgrechts, sie in Eid nehmen wolle, dabei aber erbötig sei, sie bei ihren Privilegien und Freiheiten bleiben zu lassen und sie zu halten, wie seine Vorfahren es gethan haben, so scheine dem Rath zu Basel gut und geschehe ihm hiemit ein Gefallen, wenn die betreffenden Gemeinden, um Aller Wohlstand, Einigkeit und Ruhe willen, sich auf angezeigter Malstatt und Zeit einfinden und, mit dem einfachen Vorbehalt des mit denen von Basel beschlossenen Burgrechts, schwören und huldigen. **Man werde das gegen ihnen stets in Gutem erkennen.**

K. A. Basel. Bischof. Archiv XXIV, Band 10, No. 32.

Nach Missive vom 6. November, als Antwort auf eine Beschwerde des Bischofs über den Ungehorsam derer im Delsbergerthal vom 4. November, sendet der Rath zu Basel eine Copie obiger Antwort als Beilage ein. Die Missive erwähnt der Verhandlung zwischen Bischof und Stadt vom 21. October. Gemäß

derselben Missive sind die in Basel erscheinenden Gesandten der betreffenden Gemeinden Vogt Bärzen zu St. Ursitz und Meier Mellifer zu Delsberg. Ihre Instructionen lauten, nach der gleichen Missive, Bescheid zu begehren, wie sie sich in Betreff der von ihnen geforderten Huldigung zu verhalten haben. Ibidem, No. 32.

414.

Aarau. 1555, 23. October.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 159. **Staatsarchiv Zürich:** Acten Bunde. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555—1556. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Crispin Fischer. Basel. Balthasar Han. (Andere nicht bekannt)

Dieser Tag ist angeordnet worden in Betreff der auf dem letzten Tage zu Baden von den Schiedorten Glarus und Appenzell in der Angelegenheit des Bundschwörens vorgeschlagenen Mittel. Die Boten sind nur instruirt, anzuhören und auf Gefallen ihrer Obern zu rathschlagen, wie man auf dem nächsten Tage zu Baden den übrigen Orten antworten wolle. In diesem Sinne wird Folgendes abgeredet: Man soll nochmals mit freundlichen und beweglichen Worten bei den Eidgenossen anhalten, die Städte bei denjenigen Mitteln, die sie früher vorgeschlagen haben, verbleiben zu lassen. Wäre dieses nicht zu erhalten, so soll man sich für eine Verschiebung der Sache auf eine andere gelegene Zeit oder auf andere Tagleistungen verwenden. Wäre auch dieses ohne Erfolg, so soll jedes der vier Orte auf dem betreffenden Tage zu Baden über die Mittel der Schiedorte eine endschließliche Antwort geben, welche Mittel man annehmen und welche man abweisen wolle. Für den Fall, daß die VII Orte zuerst Antwort von den Städten fordern würden, soll man von den Obern Instruction erlangen, ob die Boten der Städte wieder zuerst ihre Entgegnung eröffnen, oder vorab Antwort von den VII Orten verlangen sollen. Man würde dann vernehmen, ob die vorgeschlagenen Mittel ihnen genehm seien oder nicht; würden die Städte etwas beschließen, das die VII Orte nicht annähmen, so würde die Eröffnung eines solchen Beschlusses besser unterbleiben. Sobald die Boten der vier Städte zu Baden anlangen, sollen sie sich zusammenverfügen, ihre Instructionen gegenseitig eröffnen und versuchen, sich miteinander in Betreff der Verhandlung und der Antwort zu vereinbaren. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Aarau.

Der Name des Gesandten von Bern aus dessen Instruction vom 18. October, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 37 verso. Der Name des Basler Gesandten aus dessen Instruction, K. A. Basel: Abschiede 1555—1556.

Das Zürcher Exemplar ist ohne Unterschrift.

415.

Baden. 1555, 28. October (Simon und Judas Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, S. 218 **Eid. A. Aarau:** Abschiede Band 1. **Staatsarchiv Zurich:** Abschiede Band 19, f. 407. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenössische Abschiede NN, S. 613. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Band 2. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1555–1556. **Kantonsarchiv Freiburg:** Bad. Abschiede Fb. 16 **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Z b. 84. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Itelhans Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Hans Burkart, des Raths, von Baar. Glarus. Gilg Tschudi, Statthalter; Paul Schuler, beide des Raths. Basel. Jacob Rüdi, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß; Urs Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. E. A. A. f. 114. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Nachdem den VII Orten der Vertragsbrief zugestellt worden, welcher zwischen ihnen und Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die Rechte der letztern am Landgericht und Malefiz im Thurgau errichtet worden ist, übergeben sie denselben denen von Zürich, damit er dort zu gemeinen Handen liegen solle. Dabei wird beschlossen, es solle der Landschreiber zu Baden eine Copie dieses Vertrages in das Bundbuch, und der Landschreiber zu Frauenfeld eine solche in das Urbar zu Frauenfeld eintragen. **b.** Ueber die Beschwörung der Bünde, „dieselben wie von alter har zeschweren", hat man sich nicht vergleichen konnen, die Sache hätte ohnehin auch vor die mehreren Gewälte und Landsgemeinden kommen müssen, die in dieser Zeit nicht füglich gehalten werden können; ohnehin sind alle XIII Orte des Willens, die Bünde und den Landfrieden getreu zu halten, wie es frommen Eidgenossen geziemt; daher hat man die Beschwörung der Bünde auf Gefallen der Obern für dermalen ruhen zu lassen beschlossen; es soll aber jedes Ort gegenüber dem andern auf nichts Anderes als auf treue eidgenössische Liebe und das Halten der Bünde und des Landfriedens zählen. **c.** Bastian Kramer von Schwyz eröffnet, er habe eine neue köstliche Herberge oder Wirthshaus gebaut, und bittet jedes Ort um Ehrenwappen und Fenster. Diese Bitte unterstützt Ammann Reding im Namen seiner Obern. Heimbringen, Antwort auf dem nächsten Tag. **d.** Im letzten Abschied von Lauis und Luggarus ist heimgebracht worden, wie einige Vögte zu Mendris und im Mainthal malefizische Sachen, als Diebstahl, Meineid und dergleichen als kleine Frevel bestrafen und die Bußen zu ihren Handen beziehen, die aber den Orten, als der hohen Obrigkeit, zuständig sind. Man schreibt daher den beiden Vogten, sie und ihre Nachfolger sollen von nun an Diebstahl, Nothzwang, Meineid und solche Malefizverbrechen zu Handen der XII Orte bestrafen, genau verzeichnen, von wem und warum die betreffenden Bußen verwirkt worden seien, und sie den jährlich hineinkommenden Boten verrechnen. **e.** Ab dem letzten Tag ist den Vögten ennet dem Gebirg geschrieben worden, sie sollen wegen des Salzpasses und des Kaufs sich zum Gubernator von Mailand verfügen und mit demselben verhandeln. Dieses ist geschehen; der Herzog von Alba habe sich den Vögten freundlich erzeigt und sich gegen die Eidgenossenschaft vieles Guten erboten.

Dabei sei soviel erwirkt worden, daß man nunmehr den Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg einen Stär Salz um 7½ Kreuzer wohlfeiler als im Jahre 1552, bei Errichtung der Capitel, geben wolle; dieses Anerbieten wird schriftlich vorgelegt. Es wird nun dem mailändischen Gesandten Ascanius geantwortet, man nehme dieses Anerbieten, für so lange es den Obern gefällig sei, mit Dank an und wolle es letztern berichten. **f.** In Betreff der Kosten für den Ritt der Vögte nach Mailand wegen des Salzes glauben die von Lauis und Mendris nichts bezahlen zu müssen, weil sie kein anderes Salz als wie früher begehrt haben. Es wird beschlossen, wenn nicht jede Landschaft ihren Vogt um dessen Kosten in Ziemlichkeit zufriedenstelle, so soll die Sache bis auf die künftige Jahrrechnung anstehen, und dann die hineinkommenden Boten Gewalt haben, sie zu entscheiden. **g.** Die Boten wissen, wie man die beiden Landvögte zu Lauis und Mendris zum Statthalter von Mailand in Betreff folgender Angelegenheiten abgeordnet hat: 1. Der Statthalter hat durch den Herrn Ascanius anzeigen lassen, weil der Mütt Korn jetzt über 15 imperialische Pfund gelte, so müßte er laut den Capiteln den Angehörigen der Eidgenossen nur 2000 Mütt zukommen lassen; zum Beweise seines guten Willens aber wolle er noch weitere 2000 Mütt bewilligen; es soll aber eine Ordnung getroffen werden, wie man dieselben ausgeben und wer sie empfangen solle. Die abgeordneten Vögte sollen nun dieses dem Statthalter auf das beste verdanken und ihn zugleich noch um eine weitere Summe ansuchen. 2. In Betreff des Spans zwischen Stabio und Arcisate über ihre Marchen ist der billige Vorschlag der eidgenössischen Gesandten von den gegnerischen nicht angenommen, sondern an den Statthalter zu bringen begehrt worden. Die Vögte sollen nun bei demselben darauf dringen, den benannten Vorschlag anzunehmen. Wäre das nicht zu erzielen, so sollen sie trachten, sich in Gemäßheit der Capitel mit ihm in Betreff des Obmanns zu vergleichen. **h.** Der von Gumpenberg hat geschrieben, er habe sich nicht versehen, daß er so kleinfüger Worte wegen, die bei ihnen gebräuchlich seien, an der Hauptsache sollte verhindert werden. Doch wolle er dermalen die „Unzucht", die seinem Gewaltshaber von den Gesandten derer von Basel begegnet sei, zurücksetzen, in der Hoffnung, wenn freundlich verhandelt werde, so werde dieser und anderer Unwille beigelegt werden. Würde aber eine solche Verhandlung von denen von Basel durchaus abgeschlagen, so sei er entschlossen, die letztern gemäß der Erbeinung ans Recht zu fordern und dessen Entscheid zu erwarten. Die Gesandten von Basel eröffnen, ihre Obern haben über dem Schreiben und dem schriftlichen Vortrag des von Gumpenberg ein hohes Bedauern empfunden; da ihnen solche Schriften weder von Kaisern, Königen noch andern Potentaten je zugekommen seien, wären sie gewillt, wenn der Gumpenberger zu betreten wäre, ihr Recht zu suchen; weil er aber eine „schweifende" Person sei, so müssen sie es derzeit Gott empfehlen. Da er aber die von Basel so sehr an ihrer Ehre angetastet habe, so bitten und ermahnen sie nun die Eidgenossen, diese Sache zu ihren Handen zu nehmen und als gemeineidgenössische Angelegenheit zu betrachten. Man schreibt daher dem von Gumpenberg, sein Gewalthaber beklage sich etwas zu stark über eine Schmach, die ihm die Gesandten von Basel angethan hätten; man glaube auch, daß so schmähliche Schriften, wie er sich derer gegen die von Basel bediente, nirgends im Rechten geduldet würden. Indessen habe man jetzt sein Schreiben und die Antwort derer von Basel in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag, wo immer er wäre, darüber Antwort zu geben. Daneben ist beredet worden, daß das Verlangen derer von Basel, die Sache als gemeineidgenössisch zu behandeln, allerdings getreulich an die Obern gebracht werden soll. Da sich aber beinebens der von Gumpenberg erbietet, in der Freundlichkeit oder im Recht vorzugehen, so mögen die von Basel auf dem nächsten Tag berichten, warum sie ihm nicht zu Recht stehen wollen, damit man ihm auf diesem Tag auch antworten kann. Alle Boten sollen auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **i.** Vor

den Boten der XI Orte erscheint der Herr von St. Laurent und überreicht eine Credenz des Königs von Frankreich, worin gemeldet wird, der König nehme an, die Eidgenossen seien von der Eroberung von Ulpian unterrichtet; die Eidgenossen hätten sich hierbei sehr redlich und ehrlich gehalten, wie der Gesandte, Herr von St. Laurent, weiter berichten werde. Dieser fügt dann bei, er hätte geglaubt, die Obern der Orte würden sich freuen wegen der Ehre und des Ruhms, die ihre Angehörigen hier erworben haben, und kein Mißfallen empfangen. Der König habe ihn beauftragt, zu danken für die Tapferkeit, welche die eidgenössischen Kriegsleute bei dem Sturm auf die Stadt Ulpian bewiesen haben; er ersuche, den Hauptleuten in Piemont zu schreiben, sie mögen sich bei allen Unternehmungen, welche durch die Vereinung nicht verboten und der Ehre der Eidgenossen nicht zuwider seien, was bei diesem Sturm nicht der Fall gewesen sei, brauchen lassen und als tapfere und redliche Leute ihre Pflicht erfüllen, wie sie es von Alters her gethan haben. Es wird dieses in den Abschied genommen, den Obern zu überlassen, darauf zu antworten oder schreiben zu lassen. Daneben wird geäußert, es sei bisher nicht gebräuchlich gewesen, die Eidgenossen in dem Dienst des Königs von Frankreich zu Stürmen zu verwenden, gemäß der Vereinung seien sie hiezu nicht verpflichtet. Nach Verlesung der alten und neuen Vereinung findet sich aber diesfalls nichts Anderes, als daß die eidgenössischen Knechte nicht auf dem Meere gebraucht und nicht getheilt werden dürfen, es sei denn, daß der Feind sich in ziemlicher Entfernung befinde, wodann sie in Städte oder Besatzungen verlegt werden mögen; vom Stürmen findet sich nichts erwähnt. Das ist ebenfalls heimzubringen, damit man dem König um so besser antworten kann.

k. Die Gesandten von Bern werden abermals von dem von Bernhusen in Betreff des Hauses Buchsee um Antwort angegangen. Sie geben dieselbe schriftlich in folgender Art: Im letzten Abschiede werde gemeldet, der von Bernhusen habe sich nie geweigert, gütlich zu verhandeln und sei jetzt noch hiezu geneigt. Aus vier frühern Abschieden, namentlich aus dem vom Montag nach Othmar (19. November) 1554, ergebe sich das Gegentheil, daß er nämlich darauf gedrungen habe, daß man dem Orden die Zinse, Renten und Gülten und andere Nutzungen des Hauses überlasse. Darauf sei ihm ein freundlicher Vorschlag gemacht worden, den er aber nicht habe annehmen wollen, sondern auf das Recht gedrungen habe. Ueber dieses sei ihm mehr als genügend geantwortet worden. Bei diesen Antworten lassen sie es verbleiben und bitten dringend, sie in Betreff dieser Angelegenheit nicht weiter zu beunruhigen, wobei das früher erfolgte Rechtbot aufrecht erhalten werde. Der von Bernhusen erwiedert, er habe in Folge des letzten Abschiedes eine bessere Antwort erwartet; da diese nicht erfolgt sei und er stets gehört habe, die Eidgenossenschaft habe von Alters her das Lob genossen, daß sie jedem, der sie angerufen, zu billigem Rechte verholfen, und da er ihr Unterthan und Landsasse im Thurgau sei, so rufe er seine Obern zum höchsten und um Gottes und der Gerechtigkeit willen an, ihm zu einem gleichen unparteiischen Recht behülflich sein zu wollen. Nachdem man sich überzeugt hat, daß die von Bern sich in keine Güte einlassen wollen, und sie der Meinung sind, jedem einzelnen Ort in Gemäßheit von dessen Bund zu Recht stehen zu wollen, so hat man ihnen unverhohlen erklärt, die Obern betrachten die Angelegenheit als eine gemeine Sache, weßhalb die einzelnen Orte („sy") sich diesfalls mit denen von Bern nicht einzulassen haben; auch würde man solcher Art an kein Ende kommen. Dazu komme, daß einige der VII Orte, die Antheil am Thurgau haben, keinen Bund haben, der da zeige, wie sie in solchen Fällen das Recht gegen die von Bern brauchen sollen; gegenüber diesen würden also die von Bern, das merke man wohl, in gar kein Recht eintreten. Die VII Orte fordern nur, daß die von Bern einem Angehörigen der erstern zu billigem und unparteiischem Recht stehen, hierauf aber bieten sie sofort den VII Orten Recht; mit dieser Meinung käme es so weit, daß wenn immer ein Unterthan eine Ansprache gegen

ein Ort der Eidgenossenschaft zu führen hätte, stets seine Obern für ihn das Recht ergreifen, oder sich von dem angesprochenen Orte das Recht darschlagen lassen müßten. Wie es sich beinebens reime, wenn die von Bern Besitzer und Rechtsprecher zugleich sein sollten, mögen sie selbst bedenken. Da man aber nicht weiß, was die Obern auf das Anrufen und die Bitte des von Bernhusen thun wollen, so soll man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Beinebens hat man den von Bernhusen befragt, für den Fall, daß die Obern sich entschließen würden, gegen Bern das Recht zu ergreifen, ob der Orden oder er für die diesfälligen Kosten einstehen würde. Die Boten wissen was er geantwortet hat. **I.** Der Landvogt zu Lauis bringt vor, nachdem den Amtleuten zu Lauis, nämlich dem Fiscal und den Weibeln, ihre Belohnung von 6 Kronen aberkennt worden sei, haben sie dieses Jahr den Dienst aufgeben wollen, da sie nicht umsonst dienen können. Er bitte, die guten Gesellen bei der alten Belohnung bleiben zu lassen; würde man auf dem frühern Beschlusse verharren, so werde dieses der Kammer jährlich über 100 Kronen Schaden bringen. Wird in den Abschied genommen, um den Boten, die auf die nächste Jahrrechnung hineingehen, Instruction zu geben. **III.** Der Gesandte des römischen Königs fordert Antwort von Zürich auf sein letztes Anbringen betreffend die Gotteshäuser Stein und Rüti. Die Gesandten von Zürich erwiedern, ihre Obern bedauern, durch die unbefugte Forderung der beiden Prälaten beunruhigt zu werden, und geben folgenden Bericht: 1. Ungefähr vor fünf Jahren habe der Prälat von Stein die von Zürich in ähnlicher Weise angegangen. Nach aller Verhandlung haben die von Zürich dem Wunsche der Eidgenossen in etwas nachgegeben und seien mit dem genannten Prälaten vor freundlichen Schiedleuten in eine gütliche Unterhandlung eingetreten. Die Spruchleute haben dann einen Vertrag zu Stande gebracht, demzufolge die Propstei und das Gotteshaus Klingenzell dem genannten Prälaten und seinem Convent zugestellt werden und ihm mit allen Zinsen, Renten, Gülten und Nutzungen, die in der Obrigkeit des römischen Königs und in der Landgrafschaft Nellenburg fallen, heimdienen sollen. Alle andern Nutzungen aber haben die Amtleute derer von Zürich nach wie vor eingenommen und verrechnet. Bei diesem Vertrage soll es bleiben bis auf ein allgemeines christliches Concil, gemäß den beiden Instrumenten, die von beiden Parteien und dem Landvogt zu Baden besiegelt worden seien; weßhalb sie meinen, daß der Prälat mit seinem Verlangen abgewiesen werden solle. 2. Ueber das Gotteshaus Rüti behaupte der Herr aus der Wyßenau rechter ordentlicher Hausvater und Aufseher zu sein. Das können die von Zürich ihm nicht zugestehen; da das benannte Gotteshaus in ihrer hohen Obrigkeit liege und sie dessen ordentliche Kastenvögte und Schirmherren seien, so glauben sie hierüber weder dem Herrn aus der Wyßenau, noch sonst jemand Red und Antwort schuldig zu sein. Wenn der Herr aus der Wyßenau behaupte, die von Zürich hätten sich des Gotteshauses gewaltsam bemächtigt und Abt und Convent vertrieben, so sei das unrichtig; letztere hätten sich mit denen von Zürich gütlich vertragen und gute Competenzen erhalten, so daß sie wohl zufrieden gewesen seien. Es sei schon früher dem Herrn aus der Wyßenau hierüber schriftliche und mündliche Antwort gegeben worden; bei dieser lasse man es verbleiben; die Eidgenossen mögen dahin wirken, daß der genannte Herr die von Zürich in der Folge mit seiner Ansprache ruhig lasse. 3. Da der Inhalt der Antwort derer von Zürich früher meistentheils nicht bekannt war, so wird die Sache heimgebracht. **IIII.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff der Grafen von der Cammern, er habe „die comission ufrichten und expediren lassen und die unsern wol glouben, daß sy darmit versichert, dann daran kein fehlen sin würt"; der König wolle die Sache in treuem Befehl haben, wie die vollkommene Liebe und Freundschaft solches erfordere. Das soll jeder Bote seinen Obern anzeigen. **O.** Die Boten der VII Orte eröffnen, ihre Obern haben Bericht, es gehe eine Rede, daß sie mit dem Bischof von Terracina etwas Practik pflegen,

die zur Unterdrückung der Eidgenossen der neuen Religion dienen solle. Damit geschehe ihren Obern ungütlich; diese seien vollständig des Willens, die Bünde und den Landfrieden treulich zu halten; was sie bisher mit dem benannten Bischof, in dessen Eigenschaft als Stellvertreter des Papstes, verhandelt haben, betreffe nur Religionssachen und einige Prälaten in der Eidgenossenschaft; sie bitten, solchen Reden keinen Glauben zu schenken. Die Gesandten der vier Städte antworten, es möge sein, daß von einigen bösen Mäulern dergleichen geredet worden sei; ihre Obern setzen aber nichts darauf und trauen solches den VII Orten keineswegs zu. Wie die VII Orte, so seien auch die vier Städte entschlossen, Bünde und Landfrieden zu halten. **p.** Der Landschreiber zu Luggarus bringt an, er habe in Religionsangelegenheiten, die ihm aufgetragen worden seien, einige Kosten gehabt; als er diese auf der Jahrrechnung von den Boten wieder gefordert habe, haben sie hiefür keine Vollmacht haben wollen. Es soll nun jedes Ort die auf die Jahrrechnung gehenden Boten beauftragen, mit dem Landschreiber gütlich dieser Kosten wegen abzukommen. **q.** Der Fiscal von Lauis zeigt an, wie Michel Pedrotto von Castagnola seines Bruders Tochter, Ursina, wegen ihrer Unkeuschheit, da sie öffentlich Hurerei getrieben habe, im Zorn todtgeschlagen habe. Seine Mutter, deren einziger Sohn er sei, und er selbst bitten nun zu betrachten, wie die benannte Person durch ihre Ausschweifung ihn und sein Geschlecht entehrt habe, und ihm daher diesen Todtschlag zu verzeihen und ihn zu liberiren. Es hat nun einzig Vogt Hugi von Solothurn ihn als Todtschläger erkennt; doch hat man auf diesen Tag keine Vollmacht, weßnahen der Gegenstand in den Abschied genommen wird. **r.** Der päpstliche Nuntius, der Bischof von Terracina, erscheint und übergiebt einen schriftlichen Vortrag, von dem jeder Bote eine Copie erhält. Da man für eine Antwort nicht instruirt ist, so wird die Sache heimgebracht. Auf dem nächsten Tag werden die Obern dem Papste mit gebührender Antwort begegnen. **s.** Unter den Boten der VII Orte wird angezogen, wie die von Glarus nach dem aufgerichteten Landfrieden den V Orten Vieles versprochen haben, namentlich in einigen Pfarrkirchen das Amt der heiligen Messe nach christlichem Gebrauche wieder aufzurichten; das sei aber nicht geschehen, sondern die Sache komme gegentheils für und für in Abgang und der neue Glaube mache sich je länger je mehr geltend, während in gleichem Maße die Altgläubigen „verschupft" werden. Es wird nun denen von Schwyz aufgetragen, wenn sie anderer Geschäfte wegen eine Botschaft nach Glarus senden, daselbst, unter dem Schein, als geschehe es einzig von ihnen aus, in Sachen zu warnen und die von Glarus an das gethane Versprechen zu erinnern, und dann die Antwort, die ihnen hierauf gegeben wird, zu Tagen zu berichten. **t.** Es ergieng das Gerücht, eine kleine Person aus Rom, die hier zu Baden sei, habe die Rede ausgegeben, der Bischof von Terracina sei einzig in der Eidgenossenschaft, um behufs Unterdrückung der Neugläubigen Unruhe anzurichten. Man hat dann den Betreffenden eingezogen und genau verhört, aber nichts Anderes befunden, als daß er ein zerrütteter Mensch sei, der von Dingen rede, von welchen er nichts weiß. Man hat ihn daher wieder freigelassen, aber ihm befohlen, sich sofort aus dem Lande zu entfernen. **u.** Der Gesandte des Papstes erscheint vor den Boten der VII Orte und überreicht ihnen ein Breve des letztern an ihre Obern, worin er diesen viele Gnade und vieles Gute erbietet und sie ermuntert, ihre Anliegen ihm jeder Zeit zu eröffnen, sie werden an ihm einen gnädigen Vater und Beschirmer finden; die Orte mögen wie bisher in brüderlicher Eintracht miteinander leben und bei dem alten wahren christlichen Glauben verharren. Daneben eröffnet der Herr von Terracina des Weitern, da der Papst den VII Orten so gewogen sei, so finden der Cardinal von Caraffa und er, es wäre angemessen, wenn jene an den Papst eine Botschaft abordnen würden, ihm Glück zu wünschen und den Fussfall zu thun. Würden die Orte später in Angelegenheiten den Papst behelligen müssen, so würden sie um so willigeres Gehör finden; wenn auch jetzt ein Ort etwas

anzubringen hätte, so könnten die Boten desselben damit beauftragt werden, wodann ohne Zweifel dem bezüglichen Gesuche willfahrt würde. Man nimmt das in den Abschied; jedes Ort soll seine Antwort bis Sonntag nach Othmar (23. November) denen von Lucern zuschreiben, damit diese dem Nuntius Bescheid geben können. **v.** Es wird kein anderer Tag bestimmt; welchem Ort etwas zustößt, das soll sich an die von Zürich wenden, die dann einen Tag ausschreiben sollen. **w.** Die von Uri, Schwyz und Unterwalden sollen den brieflichen Schein in Betreff des Geschützes zu Bellenz, den sie früher zu Tagen erboten haben, auf dem nächsten Tage, wo immer der sein wird, zu Handen der XII Orte übergeben. **x.** Wenn ein künftiger Tag angesetzt wird, sollen die von Zürich denselben dem Landvogt im Thurgau berichten, damit dieser den Propst zu Bischofzell, Jacob Brunschwyler und dessen Mithafte, eines Theils, und Hans Reyb (?), den Salzmann, als Anwalt von Jos Rüttershusen, auf dem Hof Mülibach, anders Theils, in Betreff ihrer Appellation auf den betreffenden Tag zu betagen weiß. **y.** Die Gesandten der VII Orte ziehen instructionsgemäß an, ihre Obern haben glaublichen Bericht, wie in einigen Orten der Eidgenossenschaft und namentlich in den Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bei Anlaß der Verhandlungen über das Beschwören der Bünde die dortigen Prädicanten die geschwornen Bünde und den Landfrieden in den Kirchen auf den Kanzeln „usgeschruwen" und darüber, was diesfalls zu thun oder nicht zu thun sei, viele „Glossen" gesetzt haben. Die Obern der VII Orte bedauern das und meinen, in den vier Städten seien in klein und großen Räthen so viele ehrliche und verständige Männer, welche die Bünde und den Landfrieden zu betrachten wissen und beurtheilen können, was der Eidgenossenschaft zu Nutzen und Ehre gereiche, und was man einander zu thun schuldig sei, daß man die Bünde und den Landfrieden nicht der Art in den Kirchen, wohin sie gar nicht gehören, ausrufen und darüber predigen müsse; die vier Städte dürfen versichert sein, daß in den VII Orten den Pfarrern und Leutpriestern solches auch nicht gestattet werde. Die Boten der vier Städte sind hierüber ohne Instruction. Heimbringen, auf daß diesfalls jedes Ort der Gebühr nach handeln könne. **z.** Da der Bischof von Terracina in Betreff des Gotteshauses St. Johann gegenüber dem Bischof von Constanz beim Papst einige Freiheit auswirkte, wodurch man für die Folge vieler Unruhe von Seite des Bischofs von Constanz enthoben sein wird, so wird unter den Boten von Schwyz und Glarus beredet, es wäre angemessen, wenn diese beiden Orte an den Bischof von Terracina ein freundliches Dankschreiben erließen. **aa.** Ab dem letzten Tag (!) ist dem Landvogt zu Luggarus geschrieben worden, er solle in Betreff der schändlichen Rede, welche die Frau des Muralt gegen unsere liebe Frau gethan haben soll, Nachfrage halten. Er hat dieses fleißig gethan, aber nichts gründliches vernehmen können. **bb.** Die VII Orte („wir") schreiben abermals an den Landvogt und die Räthe der Grafschaft Neuenburg, daß sie ihnen einen beförderlichen Rechtstag gegen den Prädicanten von Lignieres ansetzen; denselben sollen sie denen von Solothurn zuschreiben und diese sachbezügliche Mittheilung an Freiburg machen; dann sollen die beiden genannten Orte ihre Botschaft auf den betreffenden Tag abordnen und im Namen Aller das Recht gegen den Prädicanten vollführen.

cc. Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte (benannt) erscheint Margaretha Straßburger von Ermatingen und zeigt sich beschwerend an: Jörg Marti von Ermatingen, ihr Schwager, habe sie nach dem Tode seiner Frau, ihrer Schwester, betrüglich beredet, sie solle ihm ihre Tochter zur Besorgung seiner Haushaltung überlassen; dann aber habe er mit geschickten Worten und vielen Verheißungen diese Tochter beredet, ihm leiblicher Werke halb zu Willen zu sein, wofür er von dem Landvogt im Thurgau um 100 Gulden bestraft worden sei. Da durch diese Untreue und arge That sie und ihre Tochter geschändet und gelästert worden seien, sei sie zornig geworden und habe geredet, „er müsse iren ein schelm und dieb ersterben". Als

dann Jörg Marti wegen dieser Rede sein begehrtes Mannrecht zu Ermatingen nicht erlangen mochte, habe er sie ins Recht genommen und von ihr einen Widerruf verlangt. Auf das habe sich der Landvogt im Thurgau der Sache angenommen und verlangt, sie solle ihn freundlich in der Sache handeln lassen, damit das Recht und der Widerruf, „so darus volgen", erspart werden. Als sie dann hierin eingewilligt habe, sei gesprochen worden, die benannte Rede soll der Ehre des Jörg Marti unschädlich sein, die Frau soll ihm die Kosten abtragen und dem Landvogt 15 Gulden Strafe verfallen sein. Das beschwere sie sehr, weßhalb sie die Boten der Orte um Hülfe und Rath anrufe. Die Boten wissen nun nicht, ob das Vorgeben dieser Frau richtig sei; wenn dasselbe aber richtig ist, so glauben sie, weil der genannte Marti die Frau und ihr Kind in angegebener Weise „bschissen" und betrogen habe, wenn sie auch im Zorn ihm zu Ehren (!) geredet hätte, so habe sie nichts Unrechtes gethan. Die Boten schreiben daher dem Landvogt im Thurgau ernstlich, er solle von den 15 Gulden Strafe der Frau nichts fordern, auch sie weder zur Bezahlung von Kosten, noch zu einem Widerruf an Jörg Marti anhalten, weil er so „ein unerlich stuck an iren begangen". Vielmehr soll der Landvogt den Marti mit Verheftung seiner Güter und seiner Person und in anderer Weise dahin halten, daß er wegen dieser Unthat der Frau alle ihre Kosten abtrage. Die Margaretha Straßburger begehrt hiefür einen Brief, den man ihr unter dem Siegel des Statthalters der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths von Lucern, auf den 2. November 1555 gegeben hat.

Eidgenössisches Archiv Aarau: Abschieds Acta und Beilagen 1524–1556; Pergamenturkunde der Boten der VII Orte, ohne Siegel.

dd. Verhandlung (der im Thurgau regierenden Orte) betreffend Albin Lüthi; siehe Note.

ee. Verwendung der V Orte für die Klosterfrauen zu St. Katharina in St. Gallen; siehe Note.

ff. Verhandlung zwischen Zürich, Basel und Schaffhausen betreffend Genf; siehe Note.

gg. Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn wegen der Kosten für den Thurgauer Vertrag; siehe Note.

hh. Verhandlung zwischen Zürich und den III Orten betreffend den Verkehr der in Zürich wohnenden Luggarner zu Luggarus und Anderes; siehe Note.

ii. Verhandlungen betreffend die Verlassenschaft der Anna Straßburger zu Ermatingen; siehe Note.

Im Aarauer Exemplar fehlen **m, s, u**; im Zürcher **l, s, u**; im Berner **a, b,** in **k** der letzte Satz, **s, u**; im Luzer und Glarner **s, u**; im Basler **a**, von **k** der letzte Satz, **s—u**; im Freiburger und Solothurner **a,** in **k** der letzte Satz, **t**; im Schaffhauser **a,** in **k** der letzte Satz, **s—u**; im Appenzeller **a, d—g,** in **k** der letzte Satz, **l, m** 3, **n, p, q, s—u. w** aus dem Aarauer, **x** aus dem Aarauer und Zürcher, **y** aus dem Aarauer, Zürcher, Berner, Basler und Schaffhauser, **z** aus dem Glarner Exemplar; **aa** auffallend nur im Basler als zweitletzte Textstelle mit der Einführung: „Ir wussend zu sagen" u. s. w. **bb** aus dem Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **g.** Man vergleiche hiezu den Abschied nach 4. November 1555.

Zu **h.** Das Schreiben des von Gumpenberg aus Augsburg vom 20. October 1555, an die zu Baden versammelten Rathsboten gemeiner Eidgenossen, enthält in der Hauptsache das im Abschiedlich Referirte. Hier mag allfällig folgende, übel redigirte Stelle bemerkt werden: „Und haben wir uns mit samt denen, so unser zugesandt schryben verfaßt, ouch andern gleerten darin wyter und eigentlich ersechen, doch nichts befinden können, welchs solchen schmachlichen anzug, dann wie unserm gewalthaber von den gesandten der statt Basel, nach des ersamvesten herrn statthalter der landvogty zu Baden gebotten und sunst von unsers gewalthabers fürgeschlagnen rechten, fruntlicher trewung mit meldung des reitzum schwerdt und fluchtigen und unglychlutenden antwurt vor vilen ersamlaten userthalb der ratstuben zu Baden furgeworfen worden, gemäß sye."

St. A. Basel: Abschiede 1555–1556.

Die Antwort der Eidgenossen aus Baden vom 4. November 1555, besiegelt vom Statthalter der Landvogtei zu Baden, Kaspar Egli, des Raths der Stadt Lucern, bewegt sich ebenfalls im Rahmen des Abschiedtextes. Vormerk verdient hier folgende Stelle: „Daß darüber (über die ungeziemenden Ausdrücke des Gesandten des von Gumpenberg) U. G. gwalthaber etwas unantwort begegnet, were sich uf söllichen unpürlichen fürtrag nit zu verwunderen, und möchte er ouch Irer Erwürd zuvyl dargethan und angezeigt haben, dann im nützit schmählichs, bätlichs, noch gwaltigs beschechen." K. A. Basel: Abschiede 1555—1556.

Das St. A. Lucern: A. Bischof Basel, die Freiburger Sammlung: Badische Abschiede Band 16, nach den Abschieden von 1555, und das K. A. Solothurn: Abschiede Band 34, enthalten eine weitläufige Antwort des von Gumpenberg, mit einer Nachschrift, Lucern und Solothurn vom 10., Freiburg vom 20. December 1555 aus Augsburg. Die Periode des vorliegenden Abschiedebandes bietet keinen Anlaß zur Verwerthung dieses Actenstücks.

Zu **o.** Man sehe den beim Abschied vom 25. Juni 1555 (am Schluß) eingereihten Vortrag des Bischofs von Terracina.

Zu **r.** Hieher theilen einige Abschiedesammlungen den nachfolgenden datumslosen Vortrag ein:

Papst Paulus IV. habe betrachtet den Jammer, in welchen sich die gemeine Christenheit in Folge der Zwietracht und des Krieges zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich versetzt finde. Durch diesen Krieg werde nicht nur die Kraft der Christenheit geschwächt, sondern der Feind des Namens Christi stets gewaltiger, so daß zu besorgen stehe, er werde auf gänzliche Vertilgung der Christenheit ausgehen. In dieser Noth habe der Papst seine Zuflucht zu Gott genommen und ermahne alle Christen, mit ihm zu beten, daß Gott die entzweiten Fürsten zum Frieden führe. Um ferner einige Mittel zu ergreifen, die einem wahren Vater und Hirten zustehen, habe er einige Fürsten und Herrschaften der Christenheit ermahnt, ihre Botschaften zum Kaiser und zum König von Frankreich abzuordnen, sie zu bitten, von dem Kriege abzustehen und nicht weiter das Blut des christlichen Volkes zu vergießen und Verderben über Städte und Länder zu bringen, damit sie die ihnen von Gott verliehene Gewalt wider den Feind der Christenheit kehren und den wahren Glauben erhalten und mehren können. Da nun der Papst wisse, in welchem Ansehen bei allen Fürsten und Herrschaften der Welt und namentlich bei den beiden Genannten die Eidgenossen stehen, und die Macht und Gewalt dieser vortrefflichen Nation kenne, so habe er dem Nuntius aufgetragen, die Eidgenossen, die angenehmen und geliebten Söhne des heiligen Vaters, zu ermahnen, auch ihre Botschaft hinzusenden und behülflich zu sein, mit den besten Mitteln, die ihnen gefällig seien und Gott ihnen verleihe, zwischen den beiden Fürsten um den Frieden zu werben. Daneben wollen sie Gott bitten, daß er in den Herzen dieser Fürsten eine wahre Brunst christlicher Liebe entzünde, daß jeder Gedanke an den Krieg auf ewig von ihnen verdrängt werde. Wäre auch ihr beider Herz und Gemüth so hart, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht würde, so würde doch die Welt die Begierde der Eidgenossen zum Frieden erkennen und einsehen, daß sie nicht um des Eigennutzes willen die Fortdauer des Krieges wünschen. Wenn aber ihr Bestreben mit der Hülfe Gottes gelingen würde, so würde ihnen die Christenheit ewigen Dank schulden und verbunden sein, zu beten, daß Gott die Gewalt der Eidgenossen in Ewigkeit erhalte und mehre zum Schirm der ganzen Christenheit vor augenscheinlichem Verderben, und werde der Papst und das heilige Collegium ihnen auf immer verpflichtet sein. Der Nuntius bitte um eine schriftliche Antwort, um solche dem Papst zu übersenden, der stets begierig sei, Alles zu thun, was den Eidgenossen dienstlich und dem Heil ihrer Seelen gedeihlich sei, wie er anderseits auch auf ihre, schon früher bewiesene Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl zähle. Nicht minder erbiete sich der Cardinal Caraffa, des Papstes Bruders Sohn, und sein ganzes Haus den Eidgenossen nach Vermögen zu Diensten. Endlich wollen sich die Eidgenossen der Dienste des Nuntius behelfen, so werden sie ihn stets so bereitwillig finden, daß sie keines Andern begehrten. Unterzeichnet: Bischof von Terracina, päpstlicher Nuntius.

Diesen Vortrag enthalten das St. A. Zürich: Abschiede Band 19, f. 119, das St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede N N, S. 603, das K. A. Zug: Abschiede Band 2, die Glarner Sammlung, das K. A. Basel: Abschiede 1555—1556 und die Solothurner Sammlung bei diesem Abschied; die Freiburger Sammlung aber nach den Abschieden von 1555. Man vergleiche indessen auch den Abschied vom 15. Juni 1556 **y**; jedoch auch das in der Note zum Abschied vom 25. November 1555 zu **c** angeführte Schreiben von Glarus an die VII Orte, vom 3. December 1555.

Zu **u.** Im Staatsarchiv Lucern liegt folgendes undatirtes und ununterschriebenes Schriftstück: Zu Baden soll abgeredet (worden) sein, daß auf den kunftigen Montag, nämlich den 11. November, jedes der V Orte denen von Lucern schreiben soll, ob sie eine Botschaft zum Papst schicken wollen, ihm zu danken und glückzuwünschen. Wenn dieses beschlossen wird, so sollen im Namen der V Orte zwei Briefe gefertigt werden, einer an den Papst, der andere an den Bischof von Terracina, in welchen von der beschlossenen Botschaft Kenntniß gegeben und der benannte Bischof ersucht werden soll, zu melden, wann man verreiten solle. Von beiden Briefen sollen italienische Copien mit den rechten Briefen dem Bischof ubersendet werden.

Abgedruckt im Archiv fur schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 524.

Zu **x.** In der im Bundesarchiv liegenden Sammlung der Thurgauer Abschiede T. III, die übrigens diesen Artikel unter das Datum vom 28. November 1555 einreiht, heißt Hans Reyb — Hans Willer, und Josef Rüttershusen — Rudi Rüttershusen.

Zu **z.** In der von dem Bischof von Terracina zu Baden den 3. November 1555 mit päpstlicher Vollmacht ausgestellten Urkunde über die Union und Incorporation von St. Johann mit St. Gallen wird bemerkt, daß namentlich Gesandte von Schwyz und Glarus auseinandergesetzt haben, wie das Kloster St. Johann seit vielen Jahren ohne Hirt und Vorstand gewesen, seine Guter, insbesondere auch durch Laien, zerstreut worden seien und noch werden, und, wenn nicht bald vorgesorgt werde, das Kloster und was von seinem Vermögen noch erübrige, ganz zu Grunde gehen. Dasselbe wird in der bezüglich der Investitur fur den Abt von St. Gallen gefertigten Urkunde vom 16. December 1555 wiederholt. Als Zeugen erscheinen in der letztern unter andern Martin Aufdermauer, Ritter, Seckelmeister und des Raths von Schwyz, und Rudolf Schießer, Landschreiber (Protoscriba) von Glarus.

St. A. Zurich: Gedruckte St. Galler Documente, Band 59 f. 162, 164 verso. Lateinische Urkunden.

Zu **bb.** Das Schreiben der VII Orte enthält Einiges mehr als der Abschiedtext und mag daher in gedrängtem Auszuge hier Aufnahme finden.

1555, 2. November, Baden. Die VII Orte an den Landvogt und die Räthe zu Neuenburg. Auf ihr Schreiben, betreffend die unchristliche Predigt, mit welcher der Prädicant oder Schulmeister zu Lignieres ihren alten wahren christlichen ungezweifelten Glauben geschmacht habe, antworten sie („ir"), sie haben den genannten Prädicanten oder Schulmeister im Predigen und Schulhalten stillgestellt. Es haben aber einige Personen von Landeron ihm so zugeredet, daß es ihm Seele und Ehre berühre, weßhalb er dieselben berechtigen wolle, und wenn dann dieses Recht ergangen sei, werde man ihn nach Gestalt der Sache weiter bestrafen. Das habe sich nun lange verzogen, woruber die Obern der Orte großes Bedauern tragen, da sie erwartet haben, man werde den Prädicanten gemäß dem Landfrieden an Leib und Leben hart bestrafen, damit man sehe, daß man den Landfrieden zu halten begierig sei. Da nun die Zureden der frommen Ehren- und Biederleute von Landeron von jener Predigt herruhren, so verlange man im Auftrage der Obern, der Prädicant solle gefangen gelegt, den Obern der Orte, um ihn zu berechtigen, ein kurzer Rechtstag angesetzt und dieser denen von Solothurn angezeigt werden, die mit deren von Freiburg im Namen Aller das Recht vollführen werden. Da die genannten Zureden derer von Landeron von der bewußten Predigt herruhren, so verlange man, daß das Recht der Orte vorgehen und vollfuhrt werden solle. Man bitte daher, den Prädicanten in seinem Recht gegen die von Landeron stillzustellen, bis das Recht der Orte zu Ende geführt sei. Es siegelt der Statthalter der Landvogtei Baden, Kaspar Egli, des Raths zu Lucern.

K. A. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1. 1500—1600.

Zu **dd.** 1555, 19. November. Heinrich Wirz, des Raths zu Unterwalden, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Nachdem er dem Albin Lüthi zu Ermatingen, als Anwalt einiger Personen, die einen Erbfall beziehen wollen, ein Gebot angelegt habe, versuchte derselbe, bei denen von Zürich Hülfe zu erlangen, weil das benannte Gebot den Abschieden, die Lüthi hinterrücks des Landvogts und ohne seiner Gegenpartei zu verkünden auf dem letzten Tag zu Baden erwirkt habe, widerspreche. Der Vogt habe das Gebot nicht aus Verachtung, sondern deswegen gethan, weil es in den benannten Abschieden unter Anderm heiße: wenn es so sei, wie von Lüthi und seinen Mithaften vorgegeben werde, so sei dieses die Erkanntniß der Eidgenossen. Der Vogt sei nun Willens, auf dem nächsten Tage die Eidgenossen eines Andern zu berichten. Da also die genannte Erkanntniß auf einem Zweifel stehe und wider Brauch und Recht der Landgrafschaft Thurgau in Abwesenheit der Gegenpart erlangt worden sei, des Landvogts Urtheile und Gerichtshandlung und ein gütlicher Spruch vorgelegt worden sein sollen und insbesondere weil Lüthi und Mithafte wegen einer malefizischen Sache appellirt haben, und der genannte Spruch von beiden Theilen, „die und nit Albin, noch sin mithaften gewalthaber belangt", eidlich zu halten gelobt worden sei, was die eine Partei beobachtet habe, „möcht mir wol zu verwysen kommen das ich täte, darzu vorgenannt min herren us unrächtem fürgäben bewegt wären". Das betreffende Gebot gründe sich auf eine lange vorher von „gmain und sätzen" gegebenen Rechtsspruch, gemäß den Verträgen der Landgrafschaft Thurgau, „dann sömlichs allein gut und nit das malefiz, darum zu Baden gehandlen, berüren ist". Deßhalb habe der Vogt sich für verpflichtet erachtet, das ergangene Recht zu handhaben. Als Albin Lüthi im Hineingehen begehrt habe, ihm seine eingelegten Briefe zu geben, habe der Vogt dieses nicht gestatten wollen, „bis daß brief und sigel darby" und sie auf sein und des Gegentheils Verlangen aufgerichtet seien, wie das erforderlich sei und der Brauch im Thurgau es mit sich bringe. Man möge also auf Klagen, die anders lauten, nicht eingehen. St. A. Zurich: A. Thurgau.

Zu **ee.** 1555, 11. November. Vor dem Rath zu St. Gallen. „Lienhart Keller von Baden siner sachen halb und anderer dingen halb, besonders der frowen zu St. Kathrina. Von der frowen wegen zu St. Kathrina zeigt er an, wie der fünf orten boten in gebeten, den frowen den kosten ze erlegen, des betten (?) sy trungenlich, wellend och gegen minen herren erkennen und deshalb minen herren zugschriben" (Andere Mittheilungen). „Ist erkennt, ze warten, ob die frowen etwas anbringen wellind oder nit des schrybens halb den kosten betreffend; bitten (?) sy, werden mine herren thun nach gstalt der sach; begeren sy nüt (?), werden mine herren ain antwurt uf nechsten tag gschriftlich oder mündlich hinabschiken."

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 91 verso.

1555, 3. December. Der Kanzler und Leonhard Egger, Vögte der Frauen zu St. Katharina, eröffnen vor dem Rathe zu St. Gallen, die V Orte haben denen von St. Gallen zwei Mal geschrieben, sie möchten die Kosten der Rechtfertigung aus dem Einkommen des Gotteshauses bezahlen; sie begehren dessen nochmals freundlich und wollen hiefür erkenntlich sein. Der Rath entgegnet, die Frauen seien in Gemäßheit des Spruches ausgerichtet worden, doch verlange man zu wissen, was sie fordern. Die Vögte erwiedern dann, für Briefe und Besiegelung seien 120 Kronen und für Ritte 137 Florin und 5 Batzen verwendet worden. „Also hat man inen die sach fürghalten und sy . . . verordnet zum (?) vogt, die werdin mit inen abkommen . . . verordnet altburgermeister und die vögt zu st. Kathrina."

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1555, f. 100 verso.

Zu **ff.** 1555, 9. November. Basel an Zürich. Man habe vernommen, was die Gesandten von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen sind, neben den gemeinen Angelegenheiten, den daselbst anwesend gewesenen Boten von Schaffhausen und Basel in Betreff der zu Genf eingerissenen burgerlichen Entzweiung mitgetheilt haben, und was von allen Theilen auf Heimbringen angenommen worden sei. Man sei geneigt, mit denen von Zürich und Schaffhausen Alles zu thun, was zur Beilegung dieser Angelegenheit dienen möge. Indessen aber besorge man, es dürfte bald etwas einreißen, das die Unterhandlung der drei Orte unwirksam machen könnte und dem ergrimmten und wankelbaren Volke etwas Anders, das denen von Basel („uns") und Andern, ja gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich sein könnte, vorzunehmen Veranlassung

geben möchte. Man glaube daher, es sollte die Angelegenheit, ohne Erwahnung der Religion, wie das wohl geschehen könne, gemeinen Eidgenossen vorgetragen werden, und wenn etwas gethan werden wolle, dieses, wenn möglich, mit Aller Wissen und Zuthun geschehen. Basel sei zu allem Gebührlichen bereit.

St. A. Zürich: Acten Genf. — K. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 859.

Zu **gg.** 1555, 20. November. Bern an Freiburg. (Nach andern Mittheilungen.) Anbelangend ihr Schreiben in Betreff der Abrede, welche durch die Boten der drei Stadte auf „jetztgemeltem" (früher nicht erwähnten) Tag zu Baden wegen der Zugesetzten (und der) Besiegelung der thurgauischen Vertrage geschehen, lasse man es bei derselben verbleiben und sende hiemit die 20 Goldkronen, die es gemäß der Abrede für Bern auf die beiden Richter treffe.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Zu **hh.** 1555, 7. November. Der Rath von Zurich an die beiden (benannten) Gesandten von Uri. Die Gesandten von Zürich, welche auf dem letzten Tag zu Baden waren, haben berichtet, wie die III Orte erbötig seien, dem „Andriölen" von Luggarus sein Roß, Pareth, „Futer" (?) und Rechenbuch wieder zu geben. Der Genannte erbiete sich nun, zu schwören, daß dieses sein eigenes Gut sei und sein Tochtermann hieran kein „hauptgut erlegt habe". Das Werben und die Kaufmannschaft betreffend, welche der genannte Andriol und andere zu Zürich wohnende Luggarner zu Luggarus treiben sollen, habe man diesen die Meinung der III Orte vorgehalten. Sie haben geantwortet, sie haben nicht gewußt, daß dieses dem Vertrage zuwider sei, weßhalb einige Wenige von ihnen Einiges dahin gehandelt haben. Da sie nun sehen, daß man hieruber Mißfallen habe, so wollen sie gutwillig davon abstehen. Das habe man gemaß der Abrede der Gesandten von Zürich („unser") berichten wollen, mit der Bitte, dem Andriol das Seine verabfolgen zu lassen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—57, f. 44.

In Betreff des anfänglich erwähnten Verhaltnisses verwendet sich Zurich unterm 21. September 1555 beim Commissar zu Bellenz. Der Reclamant heißt hier Andreas Couius (oder Ceuius?) und sein Tochtermann Evangelista Cenini „genannt". Die betreffenden Effecten seien ihm auf einer Reise nach Mailand zu Bellenz abgenommen worden.

Ibidem, fol. 42.

Zu **ii.** 1555, 21. November. Der Rath zu Zurich an den Landvogt im Thurgau. Seinen Bericht, betreffend den durch Absterben der Anna Strasburger zu Ermatingen erfolgten Erbfall habe man verstanden. Daneben habe man die Anwälte der Erben nebst dem Abschiede, den sie auf dem jungstgehaltenen Tag zu Baden von den Eidgenossen erlangt haben, angehört. Da der Landvogt nun Willens sei, auf dem nachsten Tage die Boten der Eidgenossen uber sein Vorgehen zu berichten, demnebens aber dem „Gegentheil" die unparteiischen Kundschaften zu verhören bewilligt worden sei, so wolle der Rath von Zurich seinestheils, daß der Vogt in Betreff des angezeigten Erbfalles weiter kein Gebot anlege, sondern stillstehe bis auf weitern Befehl der Eidgenossen. Doch aber sollen gemaß dem ausgegangenen Abschiede die Kundschaften einvernommen und in Schrift gestellt werden, damit sich niemand beklagen könne, daß in Folge Verzugs Zeugen abgehen und jemand im Rechten verkürzt werden mochte. — Ein zweiter Theil dieser Missive betrifft den Art. **cc** unseres Textes und wird in Betracht von dessen vollstandiger Wiedergabe hier nicht mitgetheilt.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1555—57, f. 45.

Das St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede N N, S. 635 und 637, enthält Copien von zwei Schreiben des Grafen von Greyerz und seiner Frau, Magdalena von Mieland, vom 26. October 1555, aus Schialano in der Grafschaft Burgund. Beide Schreiben beschweren sich gegen das (16. October 1551) von dem betreffenden Schiedsgericht anlaßlich der Grafschaft Greyerz erlassene Urtheil und verlangen, es sollen die Eidgenossen mitwirken, daß ein neues Schiedsgericht aufgestellt werde. Der oder die Adressaten werden nicht genannt. A tergo fügt die Berner Quelle an: „Graf von Greyerz, sin frouw, abschied Baden Simonis und Jude 1555". Da wir von bezuglichen Verhandlungen auf diesem Tag (und auch sonst) nichts auffinden konnten, so enthalten wir uns einer weitern Wiedergabe der angemerkten Schriftstücke.

416.

Bern. 1555, 28. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Bailliage de Gruyeres, No. 496.

Verhandlung der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Petermann) Clery, Hauptmann; (Hans) Reif, Seckelmeister; der Stadtschreiber.

1. Es werden die unter der Bocken verhört in Betreff ihrer Ansprache an die 400 Kronen und 10 rheinischen Gulden, welche die von Ösch und Rötschmund dem Grafen schuldig sind; ebenso wird die Einwendung derer ob der Bocken vernommen, welche das benannte Geld wegen ausstehender Sölde beanspruchen. Es wird dann denen ob der Bocken, welche das Hauptgut hinter sich haben, angezeigt, man glaube, sie als Ansprecher laufender Schulden vermögen gemäß dem durch die vier gewillkürten Richter gegebenen Urtheil nicht ihr Vorhaben durchzusetzen, sondern es werden die drei untern Panner, deren Ansprache sich auf eine verbriefte Action gründet, fürfahren und das Geld beziehen können. Das wolle man ihnen in guter Meinung anzeigen, damit sie Kosten vermeiden können. Wollen sie aber von ihrem Vorhaben nicht abstehen, so sollen die Untern, da sie das Recht angehoben haben, in demselben fürfahren und es da vollziehen, wo die Beklagten gesessen sind. 2. Dem Venner von Broc, der dem Grafen gegen Goubellet um 100 Kronen gebürgt hat und sich hiefür an dem Einkommen zu Montsalvens vom Jahre 1554, das seine Entschädigung bilden sollte, nicht erholen mochte, wird geantwortet, sein Schaden sei den Städten („minen herren") leid, aber man wisse ihm nicht zu helfen und könne nicht etwas vornehmen, das dem erfolgten Urtheil zuwider wäre; er solle sich umsehen, wo er auf denjenigen Gütern des Grafen, die in jenem nicht begriffen sind, seine Ansprache einbringen möge. 3. Hans Rossey, Burger zu Bern, fordert an den drei Pannern 38 Kronen oder mehr Kosten, die jene ihm verweigern, indem sie sich auf den zu Freiburg zwischen dem Grafen und seinen Gelten gemachten Anlaß berufen, wodurch alle Kosten stillgestellt worden seien, „er aber sich siner entschedigung beholfen". Nach Anhörung der Parteien wollen die Gesandten von Freiburg nichts in der Sache verhandeln, weil die Verordneten von Bern wegen Freundschaft zu Augustin von Luternau, der das Hauptgut geliehen hat, um welches Rossey Bürge geworden ist, alle abtreten sollten. Sie nehmen die Sache in den Abschied, gewärtigend, ob die Räthe beider Städte etwa ein Einsehen thun und die Parteien gütlich vereinbaren möchten. 4. Zwischen Seckelmeister Tillier, Namens seines Tochtermannes Niklaus Lombach, und den drei Pannern waltet Streit wegen Kosten in Betreff zweier Zinsen im Betrage von je 135 Kronen. Die von den Pannern haben auf dem Geltentag nur einen dieser Zinse angegeben, „den andern darnach hinter ein statt Fryburg gelegt und also sich selbs gesumt". Wenn auch der vergessene Zins angegeben worden wäre, so wäre derselbe beiden Städten in der Kaufzahlung verrechnet und den Pannern aber an ihre Bürgschaft „zestür" soviel weniger geworden. Sie sollen daher mit dem benannten Lombach um die streitigen Kosten gütlich übereinkommen und ihn in Betreff derselben befriedigen. Den auf den 1. Februar dieses Jahres verfallenen Zins wird die Stadt Bern, als nach dem Datum des Kaufs „ufgangen" und ihr zugetheilt, bezahlen. 5. Den Pannern („inen") wird auch gleicher Bescheid und Abweisung in Betreff der 60 Kronen, welche dem Schultheiß Studer gehören und von jenen anzugeben versäumt worden sind, mit der Anzeige, sie mögen ihr Anliegen auf dem nächsten Geltentag den Schuldforderern vortragen; wenn es dann möglich sei, ihnen zu helfen, so wollen die Städte („min herren") gern das Beste thun. 6. Jacques

de Myoufiez (de Meſſiez?), der Commiſſar, fordert Bezahlung einiger Bücher, welche der Stadt Freiburg zugekommen ſind. Es wird ihm geantwortet, die Stadt Freiburg werde nach „behandlung" ſolcher Bücher mit ihm gnädig abkommen. 7. Seckelmeiſter Dulliker und einige Andere, die im Namen gemeiner Gelten beiden Städten den Kaufbrief um die Grafſchaft aufgerichtet haben, fordern das Siegelgeld. Es wird beſchloſſen, ihnen zu antworten, es ſei nicht gebräuchlich, daß ein Käufer dem Verkäufer das Siegelgeld bezahle; die Beſchwerde der Zahlung (der Kaufſumme) und des Briefes ruhe auf beiden Städten; die Verkäufer ſollen billig das Siegel umſonſt dargeben. 8. Es wird angezogen, daß Einige, die mit ihren Anſprachen und verbrieften Schulden nicht auf die Zahlung der Grafſchaft gelangen mögen, ſich merken laſſen und proteſtirt haben, wenn ſie ſich für ihre Verſchreibungen auf den beſtimmten Unterpfändern nicht erholen können, ſo wollen ſie ihrem Datum und der Generalclauſel nach hinterſich auf die Grafſchaft und deren Zahlung greifen und diejenigen belangen, welche ein jüngeres Datum darauf haben. Es wird beſchloſſen, die beiden Städte werden in keiner Weiſe von dem Urtheil und dem Kaufbriefe abgehen, ſondern gänzlich bei dem Artikel des Urtheils verbleiben, der da beſagt, daß jene Anſprecher, die in dem bezeichneten Falle ſind und das genannte Vorhaben hegen, dasſelbe in ſechs Wochen ausführen ſollen. Mit dieſer Vorſchrift ſoll man jene, die in angegebener Weiſe ſich regen würden, abweiſen und dem Urtheil entgegen niemand Red und Antwort geben. Wollen die Genannten ſich nicht ſonſt beruhigen, ſo ſollen ſie ihr Recht und ihre Forderung gegen „denjenigen ſuchen laſſen", die vermöge des Urtheils und der Aufzeichnung zu Freiburg auf die Grafſchaft gelangen mögen und von beiden Städten das Geld empfangen haben oder noch empfangen werden. 9. Auf Gefallen beider Räthe wird beſchloſſen, es ſollen zwei Theilbriefe errichtet werden, enthaltend, wie beide Städte die Grafſchaft erkauft und ſich ſchon vorher über den Grundſatz der Theilung verſtändiget haben, wie die Unterthanen beider Theile in Betreff von Handel und Wandel unter ſich unbeſchwert belaſſen worden ſeien, wie man die Grafſchaft habe ſchätzen laſſen, dann ſich ein Span erhoben habe, der durch Landammann Reding als Obmann beigelegt worden ſei; welche Gültverſchreibungen jede Stadt übernommen und was ſich ſonſt diesbezüglich Weſentliches zugetragen habe. 10. Es bleibt jeder Stadt überlaſſen, um ihren Theil der Hauptgüter und Zinſen auf der Grafſchaft mit den betreffenden Zinsherren nach Gutfinden übereinzukommen, ſei es, daß ſie dieſelben anherbeſchreibe und mit Beibriefen verſichere oder das Hauptgut abzahle. 11. Dem Henman Offenburger wird auf den 25. November Tag angeſetzt, mit ſeiner Gewahrſame, das Lehen betreffend, hier vor beiden Stadten zu erſcheinen oder einen Bevollmächtigten zu ſchicken und weitern Beſcheid auf ſein Begehren zu vernehmen. 12. Die Geſandten von Freiburg verlangen, daß die von Bern ihnen die Gewahrſamen für ihren Theil der Grafſchaft, die ſich hier im Gewölbe befinden mögen, hinüber geben und den Commiſſar Thiott vermögen, die von ihm gefertigten Erkanntniſſe um angemeſſene Belohnung denen von Freiburg zu überliefern, „und die zu Fryburg oder Gryerz, da im die Commiſſion verlangt, von im gäbe". Es wird ihnen geantwortet, die von Bern ſeien erbötig, denen von Freiburg alles Bezügliche, das jene bei Handen haben, herauszugeben, ſofern die von Freiburg denen von Bern die Gewahrſame um das Priorat zu Rötſchmund vom Prior zu Broc und andern (oder anderes?), auch ſonſt alle Gewahrſamen um den Theil ob der Bocken, nebſt dem oftbegehrten Briefe wegen des Hauſes Aucreſt (Hauteret) verſchaffen. Was Thiott und die Commiſſarien zu Greyerz in Betreff des Lohnes für ihre Bücher betreffe, glaube man, Thiott werde ſich nicht weigern, mit den Büchern ihnen gewärtig zu ſein. 13. Die Gemeinden ſoll man ſchriftlich ihrer Eide entlaſſen und zwar die von Freiburg die ob der Bocken, und die Stadt Bern die Untern. 14. Um Koſten, Mühe und Arbeit für weitere Abtheilungen nach Marchzahl zu

vermeiden wird festgesetzt, daß alles Einkommen, rühre es von früher her oder von der Folge, ob der Bocken der Stadt Bern und unter der Bocken der Stadt Freiburg verbleiben solle; „der statt Fryburg sye dann lieber, obers und niders gevell nach marchzal jeder statt zalung am kouf abzetheilen". 15. Die Boten von Freiburg werfen die Frage auf, ob bei künftig herantretenden Forderungen beide Städte gemeinsam Red und Antwort geben wollen. Es erwiedern die Verordneten von Bern, die von Bern wollen die Ansprachen und Forderungen, die in Betreff ihres Theils ob der Bocken an sie gelangen, mit dem Urtheil, dem Kaufbrief und der Bestätigung vertreten und verthädigen; das sollen die von Freiburg für ihren Theil auch thun. Wenn sich aber Gewalt, Zwang, Krieg oder anderer Ueberdrang mit gewaltiger Hand zutrüge, so wissen beide Theile, was das Burgrecht vermöge; dem wollen die von Bern getreulich nachkommen. 16. Die Boten (von Freiburg) thun einen Anzug in Betreff der Marchen zwischen St. Saphorin und Bossonens und begehren diesfällige Antwort. Es wird ihnen erwiedert, die von Bern haben ihrem Amtmann zu Lausanne aufgetragen, sie zu berichten, wie die Sache sich verhalte, wie man früher geschrieben habe. Dieser Bericht sei noch nicht erfolgt; sobald er einlange, werde man mit weiterer Antwort begegnen. 17. In Betreff einiger streitiger Angelegenheiten wegen der Kirchengüter und anderer Sachen ist auf den 4. November ein Tag nach Grandson angesetzt worden. Mit Bewilligung der Boten von Freiburg wird derselbe auf drei Wochen nach Martini verlegt. 18. „Volgt die verglychung, entlich und beschlüßlich abrechnung beider stetten Bern und Fryburg um alles das, so einer jeden an der grafschaft Gryers ze bezalen gebürt, was jede statt bishar daruf gewerd und wyter gegen herrn grafen von Gryers glöubigern zeverträten versprochen und über sich genommen, die kouffsumm der 80,500 cronen ze erfüllen, so man um die grafschaft zebezalen versprochen." Die Stadt Bern hat laut der Schatzung und dem Urtheil des Obmanns zu bezahlen 26,981 Kronen 43 Gros 6 Denar. Sie hat hiefür gewährt und bezahlt: (es folgt die Aufzählung der einzelnen Posten) in Summa 26,941½ Kronen 18 Freiburger Schilling 4 Denar. Zur Ergänzung ihres schuldigen Betrages giebt die Stadt Bern an Freiburg 40 Goldkronen heraus. Freiburg hat zu bezahlen 53,518 Kronen 13 Schilling 6 Denar. Hieran hat Freiburg folgende Posten bezahlt und übernommen: (es folgt die Aufzählung der einzelnen Posten) in Summa 53,558 Kronen 13 Schilling 6 Denar. Die Stadt Freiburg zahlt also vor 40 Kronen, was ihr die Stadt Bern, wie oben gemeldet, ersetzt. Die ganze Summe der geleisteten und übernommenen Bezahlungen beider Städte beträgt hienach 80,500 Kronen 2 Batzen 5 Schilling. Den Abschied unterschreibt: Zurkinden.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem Freiburger Rathsbuch No. 73, vom 24. October.

Zu Ziff. 9. Dieser Beschluß wurde mit Errichtung folgender (hier auszüglich enthaltener) Urkunde vom 6. November 1555 vollzogen.

Schultheiß und Rath zu Bern und Schultheiß und Rath zu Freiburg beschließen folgendes Uebereinkommen: Nachdem Graf Michel von Greyerz sich so in Geldschulden vertieft hatte, daß sich sein Stand und Wesen täglich dem Abgang näherte, hat er wiederholt der einen oder andern der genannten Städte oder beiden zusammen die Grafschaft Greyerz zum Kaufe angeboten, was zwar die Städte nicht gesucht, sondern lieber den Wohlstand des Grafen gesehen hätten. In Anbetracht alter Freundschaft und brüderlicher Verwandtschaft haben sie sich indessen dahin vereint, für den Fall, daß der Graf nicht bestehen könnte, sondern durch den Trieb der Gelten zu einem Verkaufe gedrängt würde, solle keine Stadt für sich allein ohne die andere, sei es mit dem Grafen, sei es mit den Gelten, einen Kauf abschließen, sondern es soll ein solcher nur von beiden gemeinsam geschehen. Das wurde verfügt, damit Anstände unterbleiben, die sonst entstehen möchten wegen der Burgrechte, welche beide Städte mit dem Grafen und hinwieder die von

Bern mit seinen Unterthanen ob der Bocken, und die von Freiburg mit denjenigen unter der Bocken haben. Würde nämlich eine Stadt allein den Kauf bestehen, so möchte sie beglauben, das Burgrecht der andern abzuthun und auszulöschen, weil die Landleute von Greyerz nun Unterthanen dieser einen Stadt geworden seien, während die andere Stadt nichtsdestoweniger ihr Burgrecht aufrecht zu erhalten bestrebt sein möchte. Inzwischen haben die Gelten täglich auf den Grafen gedrungen und bei gemeinen Eidgenossen auf Tagleistungen soviel erworben, daß am 21. December 1553 ein Anlaß auf vier gewillkürte Richter und einen Obmann (sie werden genannt) beredet und verbrieft wurde, dem gemäß, wenn der Graf in den nächsten vier Monaten die Gelten nicht befriedige, seine Grafschaft in der Hand dieser Richter stehen und diese auf Anrufen der Gelten auf den 6. Mai zu Freiburg erscheinen und den Schuldforderern rechtsprechen sollen, welchem Spruche beide Theile unbedingt nachzukommen gehalten seien. Auf Bitte beider Städte und anderer vornehmer Personen wurde dann dem Grafen unterm 18. Mai 1554 das Ziel bis auf den 16. October verlängert, und als dieses ebenfalls fruchtlos verflossen war, die Grafschaft Greyerz von den Richtern und dem Obmann den Gelten als wahres Eigenthum zuerkennt. Da den Gelten ungelegen war, die Grafschaft zu theilen oder stückweise zu verkaufen, besonders auch wegen der in dem Urtheil vorbehaltenen Burgrechte beider Städte, so haben sie die Grafschaft den letztern zum Kaufe angeboten. Um für die Folge anläßlich einer Theilung und sonst Anstände zu vermeiden, haben dann die beiden Städte voraus beschlossen, daß der Theil der Grafschaft ob der Boden gegen Sibenthal, nämlich Ouves, Rossiniere, Desch, Rötschmund und Saanen, die sonst mit Bern durch ein altes Burgrecht „hochverwandt" sind, um verhältnißmäßige Bezahlung an Bern kommen, und davon nichts mehr herab unter die Panner von Monsalvens dienen noch reisen solle, wie das bei des Grafen Zeit der Fall war, und daß hinwieder in gleicher Weise die von Freiburg den Theil unter der Bocken, nämlich Veste, Stadt und Panner Greyerz, Veste und Panner Montsalvens, sammt dem Thurm an der Trême („Tresma"), als den ihrigen erhalten sollen; diese Theilung sei auch bezuglich der Kirchen- und Klostergüter durchzuführen (Alles unter Wiederholung früher angeführter Specialitäten). Dabei haben die Städte eingesehen, daß sie zu einer gedeihlichen Abtheilung der Bezahlung eines jeden Theils nur durch eine von sachverstandigen Leuten vorzunehmende Schatzung gelangen mögen, von welcher aber die Kirchengüter ausgeschlossen wurden. Dabei wurde auch bestimmt, wie allfallige Streitigkeiten erledigt werden sollen (Wiederholung der Bestimmung eines Schiedsgerichts). Auf dieses haben dann die beiden Städte am 18. Januar 1555 die Grafschaft um 80,500 Kronen, denjenigen zu bezahlen, welche laut Urtheil hiezu gelangen mögen, von gemeinen Gelten gekauft und die Gemeinden zu Handen beider Städte in Eid genommen. Um aber zu der Schatzung zu schreiten sind von Bern erwahlt worden: Andres Thyott, Burger zu Yverdon, und Johann Marcuard, Burger zu Peterlingen; und von Freiburg: Bartholomä Renauld, „unser" Burger und Anton Praveri, „unser" Commissar general und Burger zu Romont. Diesen ist volle Gewalt gegeben worden, nach bestem Verstand, commissarischer Art und Landesbrauch der Grafschaft Greyerz Einkommen, Zins, Zehnten, Rent, Gulten, Herrschaftsrecht, Usaagen, Gerichtszwing und Bann auf der Mannschaft den Häusern und Herdstatten nach, jedes in seinem Werth zu schatzen. Ebenso wurden behufs der Schatzung der liegenden Guter als Aecker, Matten, Holzer, Felder, Berg und Thal sammt den Scheunen und Gebauden und dem Thurm zu Broc, die des Grafen eigene Guter gewesen sind, verstandige Landleute bestellt, (sie werden einzeln genannt; s. Abschied vom 9.—21. Juni). Gleich im Anfang der Arbeit dieser Commissarien geschah, daß die Schätzer von Bern die genannten Guter um 21,000 Florin höher schatzten als die von Freiburg; ebenso weigerten sich viele von Rötschmund, die Usagen oder Herrschaftsrechte zu bezahlen, in der Meinung, daß sie hievon durch Briefe oder Landeserwerb befreit seien; ferner glaubten die von Freiburg, es sollte der Stadt Bern wegen der Jurisdiction, die ihr uber die zins und lobsfreien Guter zu Saanen und Rötschmund zugekommen ist, eine Schatzung auferlegt werden, wahrend die von Bern der Ansicht waren, daß alle Jurisdiction den Herdstatten und der Mannschaft nach genugsam geschätzt worden sei, daher den freien Gutern, deren Besitzer in die Schatzung gekommen, nichts besonderes aufgelegt werden solle; ferner behaupteten die von Bern, es solle der Stadt Freiburg der Fronlagwen derer von Lessot (Lessoc) an das Schloß zu Greyerz geschatzt werden; die von Freiburg beglaubten aber, es sei dieses ein kleinfuges unachtbares Ding

und waren dagegen der Ansicht, es solle die Jurisdiction über die Mannschaft etwas höher geschätzt werden, als der gemeine Landsbrauch sei, weil hiemit die Oberherrlichkeit auch gekauft worden und das nicht ein solcher Kauf sei, wie wenn ein Edelmann dem andern allein die Jurisdiction hoher und niederer Gerichte ohne die Landsherrschung verkaufe; hiergegen behaupteten die von Bern, die Schatzung solle nach Art und Brauch der Landschaft Vauld geschehen und die Jurisdiction über die Mannschaft der Souveränetät oder Oberherrlichkeit wegen nicht gesteigert werden. Endlich waltete Streit wegen des Schlösser, Vesten und Gebäude unter der Bocken, die nicht mit den Gütern geschätzt worden und von denen von Bern um 10,000 Kronen, von denen von Freiburg aber nur um 3000 Kronen angeschlagen werden wollten. Diese Anstände sind dann folgender Art freundlich beigelegt worden. 1. Die Schatzung der Güter von 21,000 Florin hat man halbirt und 10,500 Florin der niedrigsten Schatzung beigefügt und dann Alles zu Kronen berechnet und solcher Art die Schatzung der betreffenden Güter, ihrer Scheuren und Gebäude unter der Bocken auf 11,610 Kronen 30 Gros gestellt. 2. Die Unterthanen von Rötschmund, nachdem sie aufgeklärt worden, ließen durch ihre Gesandten anzeigen, sie wollen die gewöhnlichen Usagen bezahlen, nämlich für jede bewohnte Feuerstätte einen Kopf Haber, einen Kapaunen und ein Gros um die Wacht, Alles gemäß eines Spruchs, den vier von den Parteien für Beilegung dieses Spans erwählte Unterhändler gethan haben, wodann die Commissarien mit der Schatzung aller Usagen zu Ende gekommen sind. 3. Die Schatzung der Frontagwen zu Lessot haben die von Bern fallen lassen, und ebenso sind 4. die von Freiburg von ihrer Meinung betreffend die Schatzung der Jurisdiction über die freien und Kirchengüter zu Rötschmund und Saanen zurückgetreten. 5. Der Stadt Freiburg wurden endlich das Schloß Greyerz sammt der Kapelle daran, die Stallung und das Haus davor, der Garten, das Baumgärtchen, drei Speicher, ein großer Thurm an der Ecke des Städtleins, der als Gefängniß dient und suple barbe genannt wird, das Schloß Montsalvens, der Thurm an der Tresma (Treme), alles kleine und große Geschütz, aller Hausrath, der sich im Schloß befindet oder dazu gehört, um 4500 Kronen gegeben. Hierauf ist im Uebrigen die Schatzung der Commissarien angenommen worden. Eine Zusammenstellung hat dann ergeben, daß die ganze Grafschaft nur 53,103 Kronen 3 Florin 5 Gros 3 Pfenning Werth hatte, somit zur Ausfüllung der Kaufsumme noch 27,396 Kronen 15 Gros 9 Pfenning nachgetragen werden mußten. Hierüber erhob sich abermals ein Span; die von Bern beglaubten, daß dieser „Hinderling" nach Anzahl „des so die schatzung der commissarien und landlüten, ouch erachtung der gebüwen uf ir trüge und nach anzal aller summ so jeder statt zu irem theil der schatzung nach zubezalen gebürte, abgetheilt und getragen werden söllt". Die von Freiburg waren dagegen der Ansicht, der Hinderling solle nicht nach der Schatzung, sondern nach der Landschaft und Mannschaft bezahlt werden; welche Stadt an Land und Leuten mehr erhalten habe, solle von diesem Rückschlag mehr und zwar nach Marchzahl ihrer Land und Leute, übernehmen. Nachdem hierüber vor vier erwählten freundlichen Sprüchern, nämlich von Bern Anton Tillier, Seckelmeister, und Ambros Imhof, beide des Raths, und von Freiburg Hans Studer, Schultheiß, und Hans List, Venner, beide des Raths, wiederholt an der Sense verhandelt worden war, gaben die von Bern ihren Spruch dahin, daß Bern den dritten Theil und Freiburg zwei Theile an diesen Hinderling bezahlen solle, während die Sprücher von Freiburg jeder Stadt die Hälfte zutheilen wollten. Es that dann der erwählte Obmann, Georg Reding, Landammann zu Schwyz, einen freundlichen Spruch dahin, daß die den Gebäuden unter der Bocken beigelegte Summe von 4500 Kronen bei der Auflage des Hinderlings nicht in Rechnung kommen, im Uebrigen aber derselbe nach Marchzahl der Schatzung getragen werden solle. Nachdem solcher Art alle Späne beseitigt waren, hat man sich freundlich verglichen, was jede Stadt an die Kaufsumme von 80,500 Kronen denjenigen Gläubigern, die hierauf Anspruch haben, entrichten solle. Die vielerlei Münze und das rheinische Gold wurde in französische Sonnenkronen umgesetzt, nämlich 4 rheinische Gulden für 3 Kronen, und 1 Krone, wie sie zur Zeit läufig ist, für 25 Schwyzer Batzen. Hiernach hat es auf die von Bern 26,981 Kronen 43 Gros 6 Pfenning getroffen. Von dieser Summe wurde voraus bezahlt die Hälfte der bis auf den Kauf der Grafschaft Greyerz gelaufenen Zinse und Kosten, die in der Kaufsumme inbegriffen sind, nämlich 5741½ Kronen 5½ Batzen 5 Schilling; dann die Hälfte der für den Rechtstag und sonst zu Freiburg aufgelaufenen Kosten 250 Kronen; an

Ansprachen von Gläubigern (sie werden einzeln, mit dem Datum ihrer Briefe aufgeführt, es sind namentlich Berner, Lucerner und einige Andere) übernimmt Bern zu entrichten bis auf (die früher genannten Summen inbegriffen) 26,941½ Kronen 5 Batzen 6 Pfenning; das noch Fehlende bis auf das Volle seines Schuldentheils, nämlich 40 Kronen bezahlt Bern baar an Freiburg. Freiburg entrichtet an gelaufene Zinsen und Kosten 5741½ Kronen 5½ Batzen 5 Schilling; die Hälfte der zu Freiburg erlaufenen Kosten mit 250 Kronen, beim Kauf der Herrschaft Corbers wurden fürbezahlt, was jetzt verrechnet wird, 798½ Kronen 5½ Batzen 5 Schilling. An Ansprachen gegenüber den Gelten übernimmt Freiburg eine Summe bis auf (die obigen Beträge inbegriffen) 53,558 Kronen 13 Gros 6 Pfenning. (Die einzelnen zur Verzinsung oder Ablösung übernommenen Forderungen werden aufgezählt; sie betreffen ganz wesentlich Freiburg, dann aber auch Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel, Thann (?) u. s. w.) Hiemit trägt Freiburg 40 Kronen mehr als sein Schuldentheil ausmacht, welcher Betrag ihm von Bern, wie oben gemeldet, vergütet worden ist. Nachdem nun die beiden Städte sich solcher Art vereinbart hatten, ist unter ihnen des Fernern abgeredet worden: Die von Bern nehmen nun ihren Theil ob der Boden in Gewalt, Besitzung und Beherrschung und die von Freiburg entlassen daselbst die Gemeinden und Landsassen ihrerseits des Eids, den sie sammethaft beiden Städten geschworen haben; in gleicher Weise fällt das Land unter der Boden denen von Freiburg zu, so daß von nun an jeder Theil das ihm Zugekommene, unabhängig von dem Andern, wie seine alten Lande verwalten mag. Die Unterthanen der solcher Art getheilten Herrschaft sollen mit Bezug auf ihren Zugang, Handel und Wandel unter einander, betreffend Zölle, Gelete und andere Auflagen ohne Neuerung und weitere Beschwerde wie vor Altem gehalten werden. Wurde eine Partei mit Rechtfertigungen und Forderungen angesprochen, so soll sich jede Stadt ohne Belästigung der andern des Anlasses, Urtheils, Kaufbriefs und der Bestätigung der Eidgenossen behelfen, weßhalb jeder Stadt ein Vidimus der benannten Gewahrsamen unter dem Siegel der andern zugestellt worden ist; die Originale liegen im Gewölb zu Murten. Wenn sich aber über den Antheil, welcher der einen oder andern Stadt von der Grafschaft zugekommen ist, Krieg erheben würde, so soll jede der andern ihre getreue Hulfe leisten, gemäß dem Burgrecht, in welchem diese erkaufte Herrschaft inbegriffen sein soll. Was bis jetzt an Zinsen, Zehnten, Löhern und andern Nutzungen in der Grafschaft verfallen, aber noch ausstehend ist („und usstellig sind"), soll jeder Theil innerhalb seinen Zielen beziehen. Hiemit entziehen sich beide Städte jeder weitern Ansprache, welche die eine gegen die andere, diese Grafschaft betreffend, haben möchte, und versprechen bei guten Treuen und Ehren, alles hier Geschriebene wahr, stät und ewig zu halten, wogegen weder Freiheiten, Bundnisse, Burgrechte und namentlich auch keine Exceptionen, die aus Mißrechnungen bei der Schatzung oder sonst hergeleitet werden möchten, sollen angewendet werden können. Es siegeln beide Städte und unterzeichnen Rillaus Zurkinden, Generalcommissar von Bern, und Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg. Datum wie eingangs angemerkt.

St. A. Freiburg: Bernische Manuale Nr. 5 [illegible]. Das Original bildet ein [illegible] Pergament [illegible]. Die Siegel fehlen, die Schnüre sind noch vorhanden. Correcter Abdruck in den Mémoires et Documents etc. T. XXIII, S. 337.

417.

Mailand. 1555, nach 4. November.

Staatsarchiv Zürich: Ennetburgische Vogteien im Allgemeinen.

„Abscheid Jost Pfyffers von Lucern, Landvogt zu Lanis, und Andreas Fräulers von Glarus, Vogt zu Mendris, so in namen der zwölf orten einer loblichen Eidtgnoschaft zu dem herrn Don Ferdinando Alvarez de Toleto, Herzog zu Alba und obersten Gubernator des Herzogthum Mailand, geschikt und uf ein instruction

zu Baden im Ergöw uf vierten tag wintermonat im 1555 jar usgangen vor finen fürſtlichen gnaden gehandlet habent." 1. Nach Eröffnung der Credenz und des Grußes der Obern und ihres Erbietens aller guten Nachbarſchaft erzählen die Geſandten dem Gubernator, wie der Commiſſar zu Luggarus, der Vogt im Mainthal und ſie beide ihren Herren gerühmt und ſie berichtet haben, wie der Gubernator ſie gnädig empfangen, ihnen viele Ehre und Gutthaten erwieſen und ſie in ihrer damaligen, den Salzkauf betreffenden Werbung freundlich verhört und mit gnädiger Antwort abgefertigt habe, wofür ſie im Namen ihrer Obern beſten Dank erſtatten, mit dem Erbieten, ſolches bei Anlaß willig zu erwiedern. Darauf verſichert der Gubernator den Abgeordneten den guten Willen des Kaiſers und des römiſchen Königs. In Betreff des Salzes werde es an ihm nicht fehlen, daß für den Bedarf der eidgenöſſiſchen Unterthanen jenſeits des Gebirges geſtattet werde, was letzter Tage mit den Abgeordneten („uns") beſchloſſen worden ſei, wie er das auch durch Aſcanius Marſus den zu Baden verſammelt geweſenen Boten habe anzeigen laſſen. 2. Die Abgeordneten eröffnen ſodann dem Gubernator, wie auf der letzten Tagleiſtung zu Baden Aſcanius Marſus berichtet habe, es herrſche im Herzogthum Mailand Theurung, ſo daß ein Mütt Korn über 13 imperialiſche Pfund koſte; nach den Capiteln wäre unter dieſen Umſtänden der Gubernator den eidgenöſſiſchen Unterthanen nicht mehr als 2000 Mütt Getreide zugehen zu laſſen ſchuldig. Zum Beweiſe guten Willens wolle er aber verſchaffen, daß ihnen 2000 weitere Mütt zukommen, und verlange, daß man einige Leute verordne, welche die diesfällige Vertheilung vornehmen. Die Abgeordneten ſagen diesfalls dem Gubernator freundlichen Dank und berichten ihn, die Geſandten, welche auf der benannten Tagſatzung geweſen ſeien, werden ſolches ihren Obern eröffnen, die dieſes gut aufnehmen und, wenn die Sache ſich ſo verhalte, wie Aſcanius berichtet habe, den Amtleuten „diſet" Gebirges ſchreiben werden, die Abtheilung zu thun. Da aber dieſes Getreide in den Landſchaften Lauis, Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Criſchano, Bollenz, und Livinen vertheilt werden müſſe, ſo treffe es auf eine Landſchaft wenig; ſie bitten daher, den benannten 4000 Mütt noch weitere 2000 Mütt beizufügen, und bis die Austheilung getroffen ſei, zu geſtatten, daß die eidgenöſſiſchen Unterthanen zu ihrer Nothdurft Getreide aus dem Herzogthum ausführen mögen; den Obern der Abgeordneten werde hiemit ein beſonderes Wohlgefallen erwieſen. Der Gubernator entgegnet hierauf, das Korn ſei auf 13 Pfund geſtiegen und ſteige ſtets noch höher, ſo daß zu beſorgen ſtehe, es werden die Unterthanen im Herzogthum darunter leiden müſſen; aber weil der Kaiſer und er den Eidgenoſſen in Allem ihnen Möglichen willfahren wollen, auch wenn es durch die Capitel nicht verfügt ſei, und ungeachtet es zum Nachtheil der Unterthanen des Hezogthums und der königlichen und herzoglichen Kammer gereiche, ſo ſei er dennoch einverſtanden, den Eidgenoſſen in einem Jahre 6000 Mütt zukommen zu laſſen. Das ſoll am 15. Januar 1556 beginnen, wodann monatlich 500 Mütt ausgeführt werden können, nachdem vorher die Austheilung durch die genannten Amtleute oder andere Abgeordnete erſtellt ſein werde. Die diesfalls Verordneten ſollen dann dem Präſidenten des Getreides einen offenen Schein übergeben. In dem benannten Quantum Getreide ſoll einverſtanden ſein Roggen, Hirs, Reis, Faſmis und allerlei Getreide, das aus dem Herzogthum bezogen werden will und ohne daß irgend welche Rechte dagegen eingewendet werden können, es wäre denn, daß während dem genannten Jahre das Korn gemeinhin wieder auf 13 Pfund und das übrige Getreide auf verhältnißmäßige Preiſe käme, in welchem Falle gemäß der Capitel das vor dieſer Theurung geübte Verhältniß wieder platzgreifen ſoll. Das Getreide, welches von jetzt an bis zum 15. Januar von den eidgenöſſiſchen Unterthanen bezogen wird, ſoll ebenfalls in die 6000 Mütt verrechnet werden. Wenn die Unterthanen der Eidgenoſſen in dem angegebenen Ziel Briefe der Verordneten, die mit der über

die Vertheilung ausgestellten Handschrift übereinstimmen, vorweisen, so soll der genannte Präsident oder seine Anwälte ihnen unentgeltlich und unverzögert die Erlaubniß ertheilen, ohne welche sie aber keinerlei Getreide aus dem Herzogthum ausführen sollen. Die Abgeordneten verdanken das Zugeständniß der 6000 Mütt, bitten aber nochmals, daß bis zur Erstellung der Vertheilung den Unterthanen gestattet werde, zu ihrer Nothdurft Getreide zu beziehen, und daß dieses in die 6000 Mütt nicht eingerechnet werden solle; ferner soll die angegebene Zahl nur Korn, Roggen und Hirs betreffen; es sei das billig, nicht bloß gemäß der Capitel, sondern auch, weil ein Nachbar mit dem andern Mitleiden haben solle. Sodann soll nach geschehener Vertheilung die betreffende Menge Korn in drei, vier oder fünf Malen aus dem Herzogthum geführt werden mögen, wie der Anwalt des Gubernators das einmal bewilligt habe. Nachdem der Gubernator bei seiner Antwort verbleibt und von den Abgeordneten fordert, sie sollen sich auf dieselbe verschreiben, weigern sich diese, in Betracht ihrer Instruction, solches zu thun und nehmen die Sache in den Abschied. 3. Die Abgeordneten berichten den Gubernator weitläufig über den Handel zu Stabio und das freundliche Mittel, das seinen Gesandten vorgeschlagen worden sei, und bitten, dieses Mittel anzunehmen, damit beiderseitige Unterthanen zur Ruhe kommen. Der Gubernator antwortet nach langem Arguiren, er sei einverstanden, das von „uns" vorgeschlagene Mittel anzunehmen, wiewohl dasselbe des Kaisers Oberherrlichkeit und der Commune und den Unterthanen des Herzogthums schädlich sei. Beide Theile verschreiben sich nun, bei diesem Mittel zu bleiben und bestimmen, man solle sich innert den nächsten zwei Monaten auf die betreffende Stelle verfügen, die Marchsteine setzen und Brief und Siegel darum aufrichten. 4. Die Abgeordneten eröffnen dem Gubernator, im Jahre 1549 habe Donat Maderno von Lauis, ein Angehöriger der Eidgenossen, 25 Ballen Kaufmannsgüter von Lyon nach Lauis fertigen lassen, in der Meinung, zu Mailand den Zoll nach gewöhnlichem Gebrauch und ergangenem Vertrag zu bezahlen, zu welchem Ende er sich nach Mailand begeben habe, die Zoller daselbst zu befriedigen. Da aber haben ihnen Donats Mißgönner vorgegeben, jener habe seine Ballen schon über das Herzogthum Mailand hinausgefertigt; deßhalb wollten sich die Zoller mit dem gewohnlichen und vertragsmäßigen Zolle nicht begnügen, sondern haben ihn, als er wieder nach Mailand gekommen sei, gefangen setzen lassen, wo er dann wegen des großen „Widerstands" nicht bloß von Seite der Zoller, sondern auch anderer Personen fünfzig Tage im Gefängniß liegen, und als er sich dessen befreien wollte, den Zollern 350 Kronen bezahlen mußte, während der rechte gewöhnliche Zoll ungefahr 8 Kronen betrage. Hierüber habe er sich, sobald er befreit war, bei Don Fernand Gonzaga, damaligem Gubernator des Herzogthums, beklagt, auch haben die Eidgenossen an den letztern geschrieben, aber die Zoller seien so unterstützt worden, daß Donat kein Mittel noch Antwort erlangen mochte. Nachdem aber die 350 Kronen ausgetheilt worden seien, habe einer von den Zollern sein Gewissen betrachtet und gefunden, daß dieses Geld rechtlich nicht bezogen werden könne, und deßnahen dem Donat 40 Kronen, die jenem zu Theil geworden seien, wieder gegeben. Da Donat nicht besonders reich sei und viele Kinder habe, so habe er sich nochmals an die Eidgenossen gewendet, und in deren Namen bitten nun die Abgeordneten den Gubernator dringend, er wolle aus besonderer Gnade verfügen, daß auch die übrigen Zoller dem Donat das betreffende Geld wieder erstatten; der Schaden, den er wegen dieser Angelegenheit erlitten habe, belaufe sich (dennoch) auf 2000 Kronen, bezüglich welcher er aber werde Geduld haben müssen. Der Gubernator erwiedert, im Jahre 1549, bevor die Capitel aufgerichtet worden seien, habe Donat Maderno bei Nacht mit einigen bewaffneten Personen einige Ballen Kaufmannsgüter, ohne den Zoll zu bezahlen, aus dem Herzogthum geführt. Darüber habe der damalige Gubernator sich wiederholt bei den Eidgenossen beklagt. Als er aber kein der Billigkeit

gemäßes Einsehen erlangen mochte, sei Donat, als er in Mailand gewesen, auf Verlangen der Zoller festgenommen und dann die Gerechtigkeit beider Parteien verhört worden. Obwohl Donat eine harte Strafe verdient hätte, damit Andere von solcher Verachtung des Kaisers hoher Obrigkeit und der Satzungen des Herzogthums Mailand abgeschreckt werden, sei dennoch, in Berücksichtigung, daß er ein Unterthan der Eidgenossen sei, durch Vermittlung „gemeiner" Freunde die Sache um 350 Kronen vertragen worden und zwar zu Gunsten der Zoller, welche die Hauptsache angehe, gemäß der zwischen der Kammer und ihnen bestehenden Capitel. Donat habe zwar damals und seit Errichtung der Capitel (mit der Eidgenossenschaft) sich beklagt; aber nichtsdestoweniger sei der Handel „zu stillschwigung hingelegt" und nichts mehr davon geredet worden. Dasselbe möge man jetzt auch so beobachten, damit keine Partei weitere Klagen habe. Wenn Maderno anzeige, es habe Miser Camil Waresino, der damals Zoller gewesen sei, ihm durch Miser Augustin Foppa wieder 40 Kronen zugestellt, so habe sich erfunden, daß dieses einzig aus Liebe und Freundschaft geschehen sei; wenn die übrigen Zoller es ebenso halten wollen, so werden sie hienit dem Gubernator ein Wohlgefallen erweisen, aber sie wider ihren Willen zu zwingen, sei weder gebührlich noch billig. Die Verordneten entgegnen, es habe sich ergeben, daß der eine Zoller aus Gewissensbeschwerde und nicht wegen Freundschaft die 40 Kronen zurückgegeben habe; anderseits zeige sich nicht, daß Donat die Güter mit Gewalt aus den Susten genommen oder einen Zoller oder andere Personen verletzt hätte; vielmehr als ihm der Zoll gefordert worden sei, habe er denselben nach seinem Brauch und dem zwischen ihm und den Zollern bestehenden Vertrag bezahlt (sic), wie er sich dessen vorher zu Mailand erboten habe. Als aber die Zoller ihn nicht wollten bei dem Vertrag bleiben lassen und ihm auf der Straße niemand den Zoll gefordert habe, so habe er seine Güter ohne Verletzung irgend einer Person heimgeführt. Die Abgeordneten bitten daher den Gubernator nochmals, ihnen ihr Gesuch zu gewähren. Dieser verbleibt bei seiner Antwort und ersucht die Verordneten, diese anzunehmen und zu versprechen, hierüber nichts Weiteres zu „eräfferen". Da die Abgeordneten aber finden, es sei dem Donat zu kurz geschehen, so nehmen sie die Sache in den Abschied, damit ihre Obern jenem des Weitern berathen und beholfen sein können. 5. Die Abgeordneten bringen vor, es habe Johann Albert Sala von Lauis, ein Unterthan der Eidgenossen, zu Novara („Navaren") vom Grafen Manfredo Corniel (?) ein Lehen empfangen, und bitten den Gubernator, dem Sala zu vergönnen, daß er das Getreide dieses Lehens für seinen Gebrauch und seine Nothdurft nach Lauis fertigen möge. Der Gubernator antwortet, wenn die Eidgenossen dieses Getreide unter die 6000 Mütt rechnen wollen, so wolle er das Gesuch gewähren; anders aber gebühre sich nicht, daß der von Sala oder Andere unter dem Schein, sie seien Zinsleute, Getreide von Gütern, die im Herzogthum liegen, ab demselben hinwegführen. 6. Die Abgeordneten bitten den Gubernator, zu verschaffen, daß der Rechtshandel, welchen Schultheiß Fleckenstein von Lucern mit Bernhard Barlaschga von Como hat, beendigt werde. Dieser Handel wird dann dem Präsidenten des Senats empfohlen. „Und sölichs alles ist mundlich und gschriftlich beschechen und zwüschen beiden theilen gehandlet worden mit vil mer worten, dann harin von nöthen zu vergrifen, und wie unser instruction und antwort uswysent."

418.

Lucern. 1555, 25. November (Montag St. Katharinatag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede Q, f. 216.

Tag der IV Waldstätte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen des Leutpriesters zu Zug, der lutherische Predigten halten soll. In bester Meinung wird verabschiedet, es sei nöthig bei Zeiten zu wehren; man wolle daher eine Botschaft nach Zug senden, freundlich mit ihnen zu reden was man über seine Predigten für Bericht habe, wie er den Papst einen Tyrannen gescholten, mitunter („etwan") die Bilder, auch den Ablaß verworfen und andere dergleichen der alten Religion zuwiderlaufende Reden geführt habe, ganz ähnlich, wie die Lutherischen im Anfang den neuen Glauben zu pflanzen unternommen haben. Man soll dann die von Zug freundlich bitten, diesen Leutpriester zu beurlauben und einen von der alten christlichen Religion, für die die V Orte Gut und Blut eingesetzt haben, anzustellen. Es sollen auch viele Personen lutherische Bücher in den Häusern haben; wenn dem so wäre, so möchte dieses abgestellt werden, wie solches in den übrigen vier Orten auch geschehe, damit die V Orte im wahren alten unzweifelhaften Glauben beisammen bleiben. Diese Botschaft soll bestehen aus je zwei Rathsboten von Lucern und Schwyz, die Vollmacht besitzen sollen, den Umständen gemäß zu handeln. **b.** Ammann Reding eröffnet, auch im Wallis soll des Glaubens wegen Mißhelle sein; es sei daher im Namen der VII Orte hingeschrieben worden, aber noch keine Antwort erfolgt, weßhalb man nicht wisse, ob das Schreiben angelangt sei oder nicht, und es frage sich daher, ob man nicht Antwort einverlangen wolle. Man verabschiedet, man wolle ihnen melden, es sei ihnen ab dem „vordrigen" Tag zu Baden geschrieben worden, es werde allerlei geredet, wie im Wallis Unwille sei; wenn nöthig, so wolle man sich weder Mühe noch Arbeit gereuen lassen, Boten von Zehnten zu Zehnten zu senden; denn man habe ihre Hülfe noch nicht vergessen und werde sie nicht vergessen. „Als der Brantscher geredt syg kundschaft ufgenommen, bischof und landshouptmann zugeschryben, und soll man antwort von inen by dem boten erfordern. Schryb in namen der v orten. Schryb ouch dem herren von sant Maurizen, er min herren **im grund berichte wies im land des gloubens halb stande.**"

c. Verhandlung betreffend eine Gesandtschaft an den Papst; siehe Note.

Zu **c.** 1555, 27. November (Mittwoch nach Katharina). Die in Lucern versammelten Boten der VII Orte (sic) an Glarus (und Appenzell). Der Papst begehre, daß man ihn durch eine Botschaft nach Gebühr begrüßen lasse, man werde ihm hiemit ein besonderes Wohlgefallen thun und an ihm einen gnädigen Vater haben. Da man den guten Willen des Papstes gegenüber der Eidgenossenschaft ersehe, so haben die VII Orte sich entschlossen, eine Botschaft an ihn abzuordnen, so nämlich, daß die V Orte die Botschaft schicken und Freiburg und Solothurn dieselbe ermächtigen, auch in ihrem Namen zu handeln. Da der Papst geneigt sein dürfte, die vor Langem vom heiligen Stuhl der Eidgenossenschaft ertheilten Freiheiten und Privilegien zu mehren, so bitte man die von Glarus, sich hierin von den VII Orten nicht zu sondern, sondern ihre Botschaft ebenfalls zu senden oder doch die andern Boten zu ermächtigen, den Papst zu begrüßen und ihm gebührenden Dank zu erstatten. Bitte um Antwort durch den hingesandten Boten. Im Namen Aller siegelt Lucern.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI (Original).

1555, 2. December (Wolfmonat). Appenzell an Schultheiß und Rath der V alten Orte. Aus ihrem Schreiben vom 27. November habe man verstanden, wie sie mit Vollmacht derer von Freiburg und Solothurn beschlossen haben, eine Botschaft an den Papst zu entsenden, um ihn zu begrüßen und ihm Dank zu sagen.

Denen von Appenzell gefalle, wenn hierin zu Lob und Ehre der Eidgenossenschaft gehandelt werde. Da aber die Sache so schnell an die von Appenzell herangekommen sei, daß sie keinen vollkommenen Gewalt berufen konnten, um eine Gesandtschaft zu verordnen oder eine beschlüßliche Antwort zu geben, so können sie dermalen nichts Anderes melden, als daß man das benannte Schreiben gut aufgenommen habe und sobald der nöthige Gewalt zusammenkomme, man mit rechter Antwort begegnen werde. St. A. Lucern: Acten Päpste.

1555, 3. December. Glarus an die zu Lucern versammelten Rathsanwälte der VII Orte. Glarus lehnt die Einladung ab; es könne hierin nur die ganze Landsgemeinde verhandeln, die jetzt wegen der Pest nicht berufen werden könne. An dem zu Baden gehaltenen Vortrag des Papstes habe man hohes Gefallen und wisse ihm Dank zu sagen, daß er den Frieden herzustellen unternehme, und wünsche, der Papst und die Eidgenossen mögen überall auf Frieden und Ruhe hinwirken.

St. A. Lucern: Acten Päpste (Original). — St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band XI.

Am 11. December (Wolfmonat) berichtet Appenzell an Lucern, daß nun der vollkommene Gewalt den Gesandten der betreffenden Orte, die sich zum Papst begeben, Vollmacht gebe, auch im Namen von Appenzell zu handeln. St. A. Lucern: Acten Päpste.

In Folge des Abschiedes vom 28. October **u** berichten mit Missiven vom 13. November (Dienstag nach Martini) Freiburg und Solothurn an Lucern, sie seien nicht im Falle, sich mit einer persönlichen Botschaft zu betheiligen, in ihrem Namen aber möge der Gesandte von Lucern beim Papste Gruß und Empfehlung verrichten. Wohl von daher ward bei unserm Abschied Bevollmächtigung von Seite Freiburgs und Solothurns angenommen. Zug war auf unserm Tag wohl zufolge Art. **a** nicht vertreten. In Folge des Abschieds vom 28. October **u** hatten unterm 4. November (Montag vor Martini) Schwyz, unterm 9. November, für den Fall, daß die vier innern Orte auch theilnehmen, Zug, und unterm 10. November (Sonntag vor Martini) Ob- und Nidwalden an Lucern erklärt, an einer Botschaft sich zu betheiligen. St. A. Lucern: Acten Päpste.

419.

Bern. 1555, 26. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F, f. 38.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

a. Vor verordneten Rathsboten beider Städte ist Hans Philipp Offenburger, Sohn und gemäß eingelegter Missive Bevollmächtigter des Hemmann Offenburger, alt-Bürgermeisters zu Basel, verbeiständet von Jost von Dießbach und Wolfgang von Weingarten, alt-Venner, beide des Raths zu Bern, seinen Schwägern, erschienen. Diese haben „nach erzellung voriger beredungen des lechens zwöyer ochsen, so gesagter juncker Hemmann uf der grafschaft Gryers für sich und sine erben, mannstammens, gehebt, anzöugt". Die beiden Städte haben sich dann vereinbart, dieses Lehens wegen sammethaft Red und Antwort zu geben und den genannten Hemmann oder seinen Vollmachtträger („oder etwarn mit gwalt und aller gwarsame") auf den 25. November anherbetaget. Dabei hat der Rath zu Freiburg in einem an Bern gesandten Schreiben sich gutwillig merken lassen, „sover die pflicht sölichs lechens ouch erstattet wurde, so sye gemelter Hans Philipp dem allem, so sin vater lechens halb schuldig und verbunden sin möchte, stattzethun abgevertiget, alle sin gwarsame darzelegen, das lechen ze schweren und empfachen anstatt sins vettern (sic), als ob er selbs zugegen, und daruf ir aller ernstlich bitt und beger, ine harzu ze empfachen und was das lechen vermag gütlich

hinfür als bishar die grafen getan, uszerichten, in bedenken, daß dis ein alt, mit gutem rechtmäßigen titel harbracht lechen, ufrechte und redliche anspracb sye". Nachdem dann die verordneten Rathsboten und „Bysitzer" beider Städte dieses Anbringen und die beiden Lehenbriefe, auf welche dasselbe gegründet wird, den einen vom Jahre 1515, den andern vom Jahre 1541, gehört und auch verstanden haben, wie es gekommen ist, daß zwischen Graf Johann von Greyerz, dessen Sohn Michel, dem letzten Grafen, und den Offenburgern mit Bezug auf dieses Lehen eine Verbindung entstanden ist, geben sie folgende Antwort: Sie seien sehr geneigt, in allen möglichen Dingen, wozu der Vorständer Recht haben möchte, ihm zu entsprechen; man betrachte aber die vorliegende Forderung nicht als so richtig, wie die Ansprecher vermeinen. Der alte Lehenbrief sei ganz kurz, der spätere etwas weitläufiger, aber doch nicht nach „natürlicher" Lehensart, da gewöhnlich einige Stücke und Güter, die der Lehenmann von seinem Herrn besitze, genannt werden, was aber hier nicht der Fall sei. Beide Briefe weisen auch auf den Grafen und seine Erben und Nachkommen; diese Namen aber tragen und repräsentiren die beiden Städte nicht; die rechten Erben und Nachkommen des Grafen seien dessen gemeine Gelten; diese haben mit Urtheil und Recht des Grafen Gut und „Corpus" der Grafschaft vergantet und an sich gezogen und dann die Grafschaft beiden Städten theuer genug verkauft, so daß nicht nöthig sei, diesen nebst der Bezahlung noch weitere Beschwerden aufzuladen, von denen im Kaufe nichts gemeldet sei. Daneben sei der Geldstag des Grafen so landkundig gewesen, daß Hemmann oder die Seinen denselben billig hätten besuchen und wie Andere ihre Forderung durch Darlegung ihrer Gewahrsamen hätten geltend machen sollen, wodann die Gelten oder der Graf ihnen mit Red und Antwort begegnet sein würden; hätte sich dann die Ansprache als richtig erzeigt, so hätten dann auch die beiden Städte gewußt, hiernach zu markten und um so weniger anzubieten. Hätten ferner die Städte den Kauf nicht gethan und wären des Grafen Schlösser, Güter, Grafschaft und Zubehörden nach Marchzahl unter die Gelten zerstreut worden, so wäre das Lehen ohnehin unnütz, eitel und zerstört geblieben, da es sich übel gereimt hätte, das Lehen so vielen Personen, wie die Gelten gewesen seien, zu erstatten. Da des Grafen Staat, Haushalt und Wesen untergegangen sei, so glauben die beiden Stadte, mit dem Abtreten des Lehenguts und der Person, von welcher das Lehen empfangen werden mußte, sei diese Ansprache ebenfalls versunken; nachdem der Zweck hinweggefallen sei, für welchen der Lehendienst geleistet werden mußte, da nun gemeine Gelten die rechten Erben der Grafschaft geworden seien, so hoffen die Städte, die Offenburger werden sich „quittirung irer pflicht vernügen" und die Stadte in Betreff der Schsen unbehelligt lassen. Wenn sie aber für diese Forderung mehrere Gewahrsamen besitzen, wie sie verlauten lassen, so wolle man dieselben gerne sehen und mit weiterm Bescheid begegnen, weil man wider Recht und Billigkeit ihnen nichts entreißen wolle. Die Vertreter des Hemmann Offenburger erwiedern nach gehabtem Verdauk, sie hätten diese Antwort nicht erwartet, zumal das erwähnte Schreiben der Stadt Freiburg und die Vereinbarung beider Städte, die Lehensansprache sammenhaft zu vertreten, auf etwas Anderes schließen lassen und man nach dem gemeldeten Schreiben glauben sollte, es habe nichts Anderes gefehlt, als daß das Lehen bis jetzt noch nicht neuerdings empfangen worden sei, wozu man aber stets bereit sei. Ihre Ansprache kennen sie gegen niemand anders, als gegen die Inhaber der Grafschaft geltend machen. Der gemeine Geltentag, der da angeführt werde, berühre und hindere die Sache nicht; diese betreffe nicht eine Schuld, die auf einen Gantlag gehöre, sondern sei ein allen Gelten vorhergehendes Versprechen, ein verbrieftes, altheregebrachtes Lehenrecht, wofür mehrere Gewahrsamen, je eine auf die andere lautend, (vorhanden seien); von diesen kennen sie nicht zurücktreten. Würde keine andere Antwort ertheilt werden, so wäre Hemmann, ihr Vater und Schwaher, veranlaßt, sich mit den

Offenburgern, seiner Verwandtschaft, zu berathen und Mittel und Wege zu suchen, dieses Lehen in gütlicher oder rechtlicher Weise aufrecht zu halten. Die Verordneten beider Städte entgegnen nach gehabtem Verdaut und nach Wiederholung ihrer frühern Anbringen, die fragliche Forderung betreffe eine freie Gabe des Grafen; solcher möchte er noch mehrere versprochen haben; es würde aber gemeinen Gelten und beiden Städten unerträglich sein, das Alles zu übernehmen. Da aber Hemmann eine beiden Städten wohlgewogene, alte tapfere eidgenössische Person sei, so erbieten sich die Verordneten, doch auf Gefallen ihrer Obern, ihm lebenslänglich jährlich die zwei Ochsen oder ein angemessenes Geld dafür werden zu lassen, doch nicht wegen Pflicht und Recht, sondern aus Freundschaft und Liebe und so, daß mit seiner Person diese Bewilligung aufhöre und nicht auf seine Erben übergehe. Die Anwälte Hemmanns wollen diesen Vorschlag nicht annehmen und erklären, hiefür keine Vollmacht zu haben. **b.** Die Gesandten von Freiburg ziehen folgende Artikel an, über welche ihnen vom gesessenen Rath zu Bern in nachstehender Weise geantwortet wird. 1. Gemäß einer im Jahre 1451 aufgenommenen Kundschaft sollen zu Stäffis von jeder „Charge bännischen" Salzes 2 Denar (?), Losner, Zoll entrichtet werden. Die Gesandten von Freiburg verlangen nun, daß die Burger und Hintersässen derer von Bern, die da „Leybsalz" vorbeiführen, diesen Zoll, wie von Alters her, ausrichten. Nach weiterm „vermerken" wird ihnen geantwortet, man wolle diejenigen, welche wegen Verweigerung des Zolls gepfändet worden seien, zur Entrichtung desselben anhalten, doch unter dem Vorbehalt, daß wenn man Gewahrsamen fände, gemäß denen die Angehörigen von Bern dieses Zolls entprosten wären, ihnen diese Bewilligung unnachtheilig sein soll. 2. Die Gesandten von Freiburg beschweren sich, die Zoller zu Witteboeuf (Vuitteboeuf) und Montagny haben den Zoll gesteigert, indem man früher vom . . . . ? . . . . 3 Denar gegeben habe, während jetzt 4 Denar gefordert werden. Da dem Rath zu Bern die Verhältnisse unbekannt sind, so will er von dem Vogt zu Yverdon in Betreff des Zolls zu Witteboeuf, und beim Amtmann beider Städte zu Grandson in Betreff des Zolls zu Montagny Erkundigung einziehen, und dann mit weiterer Antwort begegnen. 3. Die von Freiburg beklagen sich, an Jahrmärkten und andern offenen Märkten beziehen die eingesessenen Burger derjenigen Stadt, in welcher Burger oder Hintersässen der andern Stadt einen Kauf thun, mit Erlegung von 4 Denar diesen Kauf, den der Aeußere gethan habe. Der Rath antwortet, es sei das ein alter gemeiner Gebrauch, den er nicht abstellen könne. 4. Die von Freiburg wollen anstatt des dem Hause Haucrest gehörigen Lobbriefes, der in der Kanzlei zu Freiburg verloren gegangen sein soll, auf die diesfällige vielfache Verwendung derer von Bern, denselben einen andern, durch Allamandi geschriebenen, zustellen. Die von Bern wollen denselben untersuchen, ob er genügend sei oder nicht, und dann weitere Antwort ertheilen. 5. Die Gesandten von Freiburg erbieten sich, denen von Bern die Gewahrsamen des Priorats zu Rötschmund, soweit sie dieselben bisher bekommen mochten, zu übersenden, insofern die von Bern denen von Freiburg jene Gewahrsamen, die ihren Theil der Grafschaft Greyerz unter der Bocken betreffen und im Gewölbe zu Bern liegen, auch zustellen, wie solches früher verabschiedet worden sei. Die von Bern verlangen, man solle ihnen die betreffenden Gewahrsamen anvertrauen, sie zu besehen, ob sie der Sache gemäß und denen von Bern für ihren obern Theil der Grafschaft dienlich und genügend seien, in welchem Falle sie sich nicht weigern, die Gewahrsamen, welche sie für den untern Theil der Grafschaft Greyerz haben, ihren Mitburgern ebenfalls herauszugeben. Doch verwundern sie sich, daß keine Erkanntnißbücher, Zinsrödel oder Anderes um das Priorat zu Rötschmund vorhanden seien, da doch dasselbe eine alte Stiftung gewesen sei und vieles Einkommen besessen habe, welches ohne Zweifel nicht unerkennt geblieben sei. 6. Es wird auf Mittefasten (11. März 1556) Tag angesetzt, um die Späne zwischen dem Spital zu Freiburg in Betreff

seiner Lehengüter zu Curtion und denen von Wiflisburg, und den Vögten zu Milden und Romont, und die Späne zu Brenles, Siviriez und Dompierre zu untersuchen und zu vergleichen. 7. Die Gesandten von Freiburg beklagen sich, wie ihren Obern durch Vogt Bindhammer Eintrag am Hochflug zu Grasburg geschehen sei, und verlangen, daß der von den letztern zu Zeiten gesetzte Ammann des Hochflugs nicht weniger genießen solle, als der von der Stadt Bern gewählte Vogt. Der Rath zu Bern antwortet, die zu Freiburg wissen wohl, was die Stadt Bern zu Grasburg mehr als die Stadt Freiburg zu beherrschen und zu verwalten habe und daß zu diesen Stücken, in welchen die Stadt Bern mehr als die Stadt Freiburg besitze, der Hochflug gehöre, wie ihnen das auch schon geantwortet worden sei, bei welcher Meinung man verbleibe. 8. Auf die Bitte, welche die Gesandten von Freiburg betreffend den Schultheiß Ammann in Betreff des Zehntens zu Thierrens gethan haben, „das min herren (so ir antwurt ui erwarten, wie ire burger iter ansprachen gegen dem grafen zukommen möchtend gelendet), ime ein zyl stecken und bestimmen wolltend, wie lang er doch solichs vals und ustrags ze erwarten, dan er mit langem verharren sich sonst anderschwo gegen des grafen gut versumen und ander fürfaren möchten", antwortet der Rath zu Bern, er wisse und könne weder Zeit noch Weil bestimmen, wann und wie die Ansprache seiner Burger ein Ende nehmen werde; Schultheiß Ammann möge sich mit der frühern Antwort begnugen, andernfalls könne man ihn nicht hindern, seine Forderung zu verfolgen, wie es ihm gutscheine. 9. In Betreff der Bodenzinse, die der edle Pierre de Pre dem Hause Hauteref verkauft hat, und aber die Stadt Freiburg als ihr Edelleben betrachtet, hätten die von Bern gerne die betreffenden Gewahrsamen gesehen. Da aber die Gesandten von Freiburg diesfalls keine Instruction haben, so wird die Sache auf sich beruhen gelassen. 10. In Betreff des Zugs der Kirchengüter zu Grandson haben die von Bern ihren Bescheid denen von Freiburg neben diesem Abschied sonst zugeschrieben.

420.

(Pruntrut?). 1555, 10. December.

Kantonsarchiv Basel: Acta publica der Stadt Basel und dem Bischof von Basel, und die bischöflichen Lande betreffend XXIV, Band 10, No. 5.

In den Anständen zwischen der Stadt und dem Bischof von Basel wird durch Johann Veit Scheyb, Domdecan, Georg von Ambringen, Canonicus, und Wendel Zyro, Sanct, alle der mehreren Stift Basel, als Verordnete von Domdecan und Capitel folgender Vergleich vorgeschlagen („bedacht und erwegen haben"). 1. Der verstorbene Bischof Philipp hat vor einigen Jahren von der Stadt 16,000 Gulden für 800 Gulden jährlichen Zinses aufgenommen. Es sollen nun dem Bischof für Ablösung dieses Hauptgutes drei Termine gegeben werden, die beiden ersten für je 5000, der letzte um 6000 Gulden, je mit ausstehendem und nach Marchzahl für die Terminssumme treffendem Zins und Kosten, wie die Hauptverschreibung es weist, abzuzahlen. 2. Bischof Philipp hat denen von Solothurn 50 Gulden auf dem Brückeramt abgelöst und der Stadt Basel um den Kaufschilling zugestellt, mit der Bedingung, daß er und seine Nachfolger fortan nur mehr 23 Plappert für einen Gulden zu zinsen haben. Die Deputirten finden nun für gut, es sollten die Gesandten von Basel bei der nächsten Zusammenkunft über diese Verhandlung einen kurzen Revers oder eine Bekenntniß mitbringen. Sollte ihnen dieses zu „enlegen" sein, so mögen sie eine collationirte Copie der Hauptverschreibung, die auf Solothurn weist, der bischöflichen („unser") Kanzlei übersenden; dieselbe bleibt

dann in ihrem Inhalt wie sie jetzt ist, nur werden anstatt der Worte: Philipp und Solothurn — Melchior und Basel hingesetzt und bemerkt, daß für einen Gulden nur 23 Plappert zu zinsen seien; diese Copie soll dann denen von Basel behändigt werden und dieser Artikel „in ufrichtung des künftigen vertrags damit abgefertigt syn". 3. Da die in dem frühern zwischen Bischof Philipp (und Basel) im Jahre 47 errichteten Verständniß enthaltenen Worte: Damit der Stift Basel Land und Leute unverschrenzt bei einander erhalten werden mögen, einiges Mißverständniß erregen wollen, so ist durch die Unterhändler bedacht worden, es sollten diese Worte in dem künftigen Verstand weggelassen werden. 4. Der Bischof von Basel und seine Nachfolger sollen die Herrschaften und Flecken, welche der Stadt Basel für die genannten 16,000 Gulden verpfändet sind, nämlich Birseckeramt „hie disent Rins", Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursitz und Freienberg und ihre Zugehörden während der Dauer dieses Verstands und so lange die 800 Gulden mit ihrem Hauptgut von 16,000 Gulden nicht gänzlich abbezahlt sind, nicht verkaufen, versetzen, darüber etwas aufnehmen oder sie sonst verändern, außer mit Vorwissen derer von Basel; ein Verkauf soll diesen zuerst angeboten werden, doch so, daß die von Basel „iren fürstlichen gnaden und deren nachkommen zu allen zeiten us dem sy verendern und versetzen wellend, gan (oder: gen?) lassend sovil sy anderswo uf nachfrag und erkundigung zu gutem nutz, frommen und fürstand irer fürstlichen gnaden und deren stift darus getruwen zubringen, darzu iren fürstlichen gnaden uf sölich ir entbieten je zu zeiten unverlengte antwurt ungeferlich in sechs wochen oder uf das lengst in zweien monaten geben". In den übrigen, für die benannte Summe nicht verpfändeten Herrschaften soll der Bischof freie Administration haben, nach seinem und der Stift Bedürfniß und Gefallen solche zu verkaufen, zu versetzen und zu verändern, ohne derer von Basel oder sonst jemandes Widerrede. Dabei bitten aber die Gesandten, es wolle der Bischof und seine Nachfolger, wenn sie etwas zu verkaufen, zu versetzen oder zu verändern gesinnt wären, um mehrerer Freundschaft und guter Nachbarschaft wegen, das Betreffende zuerst denen von Basel anbieten und es ihnen um gebührliches Geld vor Andern lassen; sie zweifeln nicht, der Bischof sei hiezu ganz geneigt. 5. In Betreff der Religon soll je ein Theil den andern bis zu einem allgemeinen christlichen General- oder National-Concil bei seinem Glauben lassen. 6. „Ist bedacht und gemittlet", künftig sollen die von Basel ohne des Bischofs Wissen und Willen keine der Stift gehörenden Flecken, Dörfer oder einzelne Personen zu Burgern oder in Schutz und Schirm annehmen; dagegen soll auch der Bischof den Seinigen nicht bewilligen, bei andern Orten Burgrecht, Schutz und Schirm anzunehmen, es wäre denn, daß er Flecken, Dörfer, Städte oder Meierthum versetzen, verändern oder verkaufen würde, was ihm laut dem frühern Artikel gestattet ist; doch wiederholen die Gesandten die dort angebrachte Bitte auch hier wieder. Ueberhin soll das dem freien Zug, den die Unterthanen des Bischofs in die Stadt Basel „ouch sonsten" haben, unnachtheilig sein. Sollten die Unterthanen des Bischofs ohne dessen („unsern") Willen zu Basel oder an andern Orten Schirm und Burgrecht an die Hand nehmen wollen, so sollen die von Basel in allen Treuen sie abwendig und gehorsam machen helfen. Die von Basel sollen auch dem Bischof auf dessen Anforderung mit Rath und „gebürlichem anhalten" behülflich sein, daß ohne Gewalt, mit ziemlichen Mitteln, auch neben der Gütigkeit, mit besten Fugen die Unterthanen der Stift, wenn sie dem Bischof in ziemlichen Dingen nicht gehorsam wären, oder die gewohnten Gerichtszwäng nicht besuchten, oder den Erkanntnissen derselben nicht nachkommen wollten, zu Recht und Billigkeit verhalten werden. Insbesondere sollen sie behülflich sein, daß diese Unterthanen das geistliche Gericht des Bischofs („unser") wie vor Altem an den Orten, da es gelegen ist, so lange bis füglich Wege gefunden werden, dasselbe wieder zu Basel zu halten, besuchen. Anbelangend die bereits angenommenen Unterthanen im

Delsbergerthal und Freienberg ist der Bischof dieselben keineswegs zu verlassen gesinnt, und wollen die Gesandten von Basel dieselben auch nicht wieder übergeben. Man hat deßhalb ungeachtet vielfacher Verhandlung für diesen Artikel kein füglicheS Mittel gefunden, sondern denselben bis zur nächsten Zusammenkunft den Unterhändlern wieder zu bedenken gegeben; es sollen beinebens beide Theile bis auf diese Zeit nach Mitteln trachten, wie diese Sache zu einem friedlichen Ende gebracht werden könne, was die Unterhändler („wir") auch thun wollen. 7. Durch die Mittler ist auch abgeredet worden, es sollen die von Basel den Amtleuten und Dienern des Bischofs, wenn diese wegen Geschäften ihres Herrn zu Basel sind, weder Leib noch Gut verheften lassen. Wenn sie aber sonst da sind, und sich gegen jemand verschrieben, versprochen oder mit Zusagen vertieft haben, da soll jedem gegen ihnen das Recht, sie und das Ihrige zu verbieten, vorbehalten sein. Ebenso sollen die von Basel den Dompropst und dessen Amtleute, als Schaffner, Quotidianer, Präsenzer, Bauherren und andere Zugehörige, wenn diese wegen des Bischofs oder Domcapitels oder wegen einer Prälatur, Pfründen und Aemtern in Basel zu schaffen haben, mit Bezug auf ihr Hab und Gut unverhindert und unverboten lassen. Sie sollen auch dem Bischof und Domcapitel und ihren „Verwandten" gestatten, das Ihrige frei und unversperrt in Basel ein- und auszuführen und daselbst zu verkaufen und zu vertheilen, so lange dieses Verständniß dauert; doch den alten gewohnten Zollen derer von Basel unnachtheilig. 8. Wenn der Bischof die Hülfe derer von Basel begehrt, so sollen sie dieselbe, nach Gestalt der Sache, auf Kosten der Stadt Basel leisten, jedoch nur in den Landen der Stift Basel. Ebenso soll der Bischof der Stadt mit seinen Unterthanen gebührliche Hulfe gewähren, nach Bedürfniß und nach altem Gebrauche der Stift und auf des Bischofs und der Stift Kosten, doch nur in ihren Landen. Wenn aber der Bischof seine Unterthanen nicht bemeistern könnte, so soll er hierin „unbefehrt" sein. Hiebei behaltet der Bischof den Papst und der Stift hohe und niedere Mannen und Lehenleute, und er und die von Basel den Kaiser und König und das römische Reich, gemeine Eidgenossenschaft und jedes Ort insbesondere vor. 9. Wenn zwischen dem Bischof, oder wenn er während der Dauer dieses Verständnisses sterben würde, seinem nächsten Nachfolger, oder im Fall Stift und Bisthum durch das Domcapitel verwaltet wurden, zwischen diesen und denen von Basel Mißverständnisse entstünden, so soll der Bischof oder die betreffende Verwalterschaft aus dem Capitel, den Räthen oder Lehensleuten zwei Männer, und ebenso die von Basel aus ihren Räthen zwei als Satzleute erwählen, die dann von beiden Theilen ihrer Eidespflicht, damit sie im Rechtsprechen frei seien, enthoben werden sollen. Zu diesen Satzleuten soll der Bischof und der Rath zu Basel, jeder Theil für sich selbst, aus den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstadt drei taugliche Manner, jeder Theil aus jeder Stadt einen, nehmen und aus diesen Sechsen sollen sie sich über einen Obmann vergleichen. Konnen sie diesfalls nicht einhellig werden, so sollen die vier Satzleute Gewalt haben, aus den sechs Vorgeschlagenen den Obmann zu bezeichnen. Würden diese auch zerfallen, so sollen beide Theile den Obmann durch das Loos bestimmen. Was dann die vier Zusätzer und der Obmann sprechen, dabei soll es ohne Weiteres verbleiben. Obmann und Zusätzer sollen ein beförderliches austrägliches Recht, nämlich mindestens in Jahresfrist nach eingeführter Klage, ertheilen, es wäre denn, daß wegen ehehaften Ursachen durch eine Erkanntniß der Satzleute die Zeit verlängert werden müßte. Wurde während des Rechten der Bischof mit Tod abgehen, so soll nichtsdestoweniger auf das Anrufen des Domcapitels von den Satzleuten und dem Obmann mit der Sache fürgefahren werden. Wird von denselben den Parteien zum Recht verkandet, so soll als Malstatt die Stadt Neuenburg am Rhein, als ein gleiches Ort, bestimmt werden. Wäre diese dem Obmann und den Satzleuten nicht gelegen, so sollen diese eine andere Malstat ernennen, die dann beide Theile besuchen sollen. Sollten während

der Rechtfertigung einer oder mehrere von Obmann und Zusätzern sterben, oder wegen Krankheit oder andern Ursachen abwesend sein, so sollen anstatt der Betreffenden andere in der oben angegebenen Weise erwählt werden. 10. Nach der Meinung der Unterhändler soll dieses Verständniß fünf und zwanzig Jahre dauern. Würde der Bischof vom ersten bis in das zwanzigste Jahr sterben, so soll nichtsdestoweniger der Vertrag die fünf und zwanzig Jahre ausdauern, so daß er auch gegenüber dem Nachfolger des Bischofs, oder in Mangel eines solchen, gegenüber dem Domcapitel gehalten werden soll. Würde der Bischof vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre mit Tod abgehen, so soll dieses Verständniß noch drei Jahre über die fünf und zwanzig heraus in Kraft bleiben, damit der Stift kein unvorhergesehener Zufall oder eine Untreue begegne. Wird das Verständniß nicht mit Willen beider Theile verlängert, so ist nach Ablauf der benannten Zeit kein Theil mehr gebunden. Würden während der Dauer dieses Vertrages die 16,000 Gulden ganz oder theilweise abbezahlt, wozu man zu jeder Zeit berechtigt ist, so soll der Vertrag nichtsdestoweniger die obbenannten fünf und zwanzig oder acht und zwanzig Jahre dauern. Wenn aber die fünf und zwanzig oder acht und zwanzig Jahre verflossen sind, und aber die 16,000 Gulden noch nicht ganz abbezahlt sein sollten, so soll immerhin der vierte Artikel bestehen, so lange von genanntem Hauptgut etwas verzinst wird. Wenn des Bischofs Hofschaffner oder die Schaffner des Capitels zu Basel mit der Stadt reisen müssen, so bewilligen die von Basel, damit des Bischofs Hof und das Domcapitel nicht unversehen bleiben, daß jene Schaffner andere ehrliche Leute an ihre Stelle setzen, womit sie dann selbst des Reisens überhoben sein sollen. Ebenso soll es in Betreff dieser Schaffner und anderer zu Basel seßhaften Personen gehalten werden, wenn zu Zeiten die Wache an sie kommt. 11. Wenn dieser Verstand in allen seinen Punkten von beiden Theilen angenommen und aufgerichtet worden ist, so soll alsdann der Vertrag zwischen Bischof Philipp und denen von Basel vom Jahre (1547) aufgehoben sein und keinen Theil mehr binden. 12. Die Unterhändler halten für fruchtbar und beide Parteien sind damit einverstanden, daß man auf drei Königen (6. Januar 1556) von beiden Seiten wieder zu Pruntrut an der Herberg erscheine und Tags darauf mit Vollmacht verhandle, ob man diese Artikel annehmen oder abschlagen wolle oder Anderes, was zur Einigkeit dienen möchte, vornehme. 13. Dieses Verständniß soll beiden Theilen an ihren alten Handvesten, oder andern alten Ansprachen, Forderungen und spänigen Artikeln unnachtheilig sein. Würde man diese Artikel nicht im Ganzen annehmen, so soll diese gütliche Handlung und was sich darunter verlaufen hat, keinem Theile zu einer Präjudiz gereichen. Ueber diese Verhandlung sind drei Abschiede gefertigt, wovon einer dem Bischof, einer dem Bernhard Meier, Theodor Brand und Jacob Rüde, als Gesandten von Basel, die die Sache an ihre Obern bringen wollen, übergeben, und der dritte von den Unterhändlern zurückbehalten worden ist. Es unterschreiben: Melchior, Erwählter der Stift Basel, Johann Veit Scheyb, Decan, Georg von Ambringen, Domherr, und die drei Basler Gesandten.

421.

Schwyz. 1555, 10. und 11. December.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 31, S. 458 und 740. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Vereinzelte Abschiede, Acten- und Bücherarchiv.

Vor dem Landammann und gesessenen Landrath zu Schwyz und den von Glarus hiezu verordneten Boten, nämlich Paulus Schuler, alt-Landvogt zu Sargans, und Hans Wichser, alt-Seckelmeister, beide des

Raths, erscheinen: Abt Diethelm, Georg Mangold, Decan, und Joachim Waldmann, Statthalter zu Wyl, als bevollmächtigte Vertreter des Gotteshauses und Convents St. Gallen an einem; sodann Hans Rüdlinger, Ammann, Martin Edelmann, alt-Ammann, Hans Müllistein, alt-Ammann, Heinrich Kunz, alt-Ammann und Fridli Schärer, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde Thurthal, und Ulrich Fohrer, Ammann, Hans Wittenwyler, alt-Ammann, als Bevollmächtigte der Gemeinde zum Wildenhaus, am andern Theil, beiderseits nach gewöhnlichem Brauch und altem Herkommen verfürsprechet, in folgenden Streitangelegenheiten.
I. Abt und Convent zu St. Gallen lassen durch Christoph Schorno, Pannerherr und Statthalter zu Schwyz, ihren Fürsprecher, eröffnen: Der Abt habe einen Anstand in Betreff der Weibel und Schreiber mit den Gemeinden der Grafschaft Toggenburg des obern Amts, nämlich Wattwyl, St. Johann, zum Wasser (Neßlau), Peterzell, Hemberg, Thurthal und zum Wildenhaus, gehabt. Rathsboten von Schwyz und Glarus haben dann zu Rapperswyl gütliche Mittel gestellt, welche von fünf Gemeinden angenommen, von Thurthal und zum Wildenhaus aber verworfen worden seien, weßhalb der Abt mit den letztern das Recht bestehen müsse. Diese meinen, sie seien mehr gefreit, als die fünf übrigen Gemeinden, während der Abt nicht weniger auch ihr natürlicher Oberherr sei. Da in gemeiner Eidgenossenschaft der Brauch sei, daß der Oberherr Weibel und Schreiber nach seinem Gefallen setze, so meine der Abt, er solle dieses zu thun ebenfalls berechtigt sein, und daß alle Amtsleute ihm Huldigung, Gelöbniß und den Eid leisten sollen, und daß die benannten beiden Gemeinden nicht eigenmächtig Aemter zu besetzen und zu entsetzen haben, welche Beamten ihm dann nicht Huldigung thun, wodurch seiner Gerechtigkeit und Herrlichkeit Abbruch geschehe. Er hoffe, die beiden Gemeinden werden mit Recht angehalten werden, die Wahl der Weibel und Schreiber als ein Recht des Abts anzuerkennen. Für die beiden beklagten Gemeinden antwortet Ritter Inderhalden, alt Landammann zu Schwyz, als ihr Fürsprech, sie besetzen die betreffenden Aemter nicht aus eigener Gewalt, sondern seien dessen befreit und sei das von ihren Altvordern auf sie gekommen. Seitdem („wir") sie an den Abt von St. Gallen gekommen seien, haben sie demselben vier Männer vorgeschlagen, aus denen er den Weibel genommen habe; hiergegen habe kein Abt Einsprache erhoben, außer der jetzige, dem sie dasjenige, was sie ihm schuldig seien, leisten wollen; sie wollen auch nur taugliche Männer vorschlagen, wie das unter seinen Vorfahren auch geschehen sei. Sie glauben wirklich, sie besitzen mehr Freiheiten als andere Gerichte, und legen diesfalls Briefe und Siegel vor, die verlesen und gehört werden. In Betreff der Schreiber sei jeweilen einer, den sie für gut und tauglich erachtet haben, von der Gemeinde gesetzt worden. Sie glauben, der Abt sollte sich hierüber um so weniger beschweren, als sie und nicht der Abt den Schreiber belohnen müssen. Von den Parteien sind folgende Briefe eingelegt worden: einer von denen von Aaron aufgerichtet, vom 21. December (St. Thomastag) 1439; einer von Landammann und Rath zu Schwyz mit einer Rathsbotschaft von Glarus erlassen, vom 23. October (Mittwoch vor Simon und Judä) 1510 (Abschiedeband III, Abtheilung 2, S. 513); einer von Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau und Hans Haab, Landvogt im Rheinthal, beide von Zürich etc., auf 18. Juli (Donstag nach St. Margrethentag) 1538 (Abschiede IV, Abtheilung 1, c. S. 993); einer von Schultheiß, Ammann und ganzer Gemeinde zu Lichtensteig der Hofjünger im Thurthal etc., gegeben zu Wattwyl den 2. Juli (Sonntag vor St. Ulrich) 1469 (Abschiedeband II S. 398). Der Landrath von Schwyz und die Boten von Glarus erkennen nun: Weil kein Brief ausdrücklich von dem Weibel- und Schreiberamt handelt, ein einziger von dem Ammannamt Meldung thut, was aber nicht hieher bezogen werden kann, und entgegen der Behauptung derer von Thurthal und vom Wildenhaus, sie seien weiter gefreit, als andere Aemter, die angerufene Befreiung eine gemeine ist, welche die fünf übrigen Gemeinden ebensogut betrifft, als die beiden

hier im Recht stehenden, so sollen die letztern den in Betreff der Weibel und Schreiber zu Rapperswyl aufgestellten Mitteln ebenfalls wie die fünf andern Gemeinden unterworfen sein. (Diese Mittel werden nun aus dem Abschied vom 12. December 1554 wörtlich in das Urtheil aufgenommen.) II. Der Abt eröffnet, er befinde sich mit denen im Thurthal und zum Wildenhaus in Mißverständniß in Betreff der Mandate wegen des Betens, der Feiertage, des Wildbanns, der Strafen und Bußen und der Gebote und Verbote bezüglich Leib und Gut, beklagt sich über diesfällige Widerspennigkeit und will daher die genannten Gemeinden ins Recht fassen. Die Anwälte derselben erwiedern hierauf, wenn einige einzelne Personen den Mandaten des Abts ungehorsam seien, so soll das nicht die ganze Gemeinde entgelten müssen; der Abt möge die Betreffenden ihrem Verdienen nach bestrafen; sie seien von ihren Gemeinden auch nicht beauftragt worden, über diese Artikel ins Recht zu stehen, sondern einzig wegen des Spans in Betreff der Schreiber und Weibel; wäre dieser nicht gewesen, so hätten sie sich um die andern Punkte wenig bemüht, sondern wären daheim geblieben. Sie anerkennen den Abt für ihren natürlichen Oberherrn, dem alle Gebote und Verbote angehören, und dem sie gehorsam sein wollen, und das Landrecht, das sie mit Schwyz und Glarus haben, wollen sie getreulich halten. Der Landammann und die Räthe zu Schwyz und die Boten von Glarus verständigen hierauf den Abt schriftlich, daß allen Gemeinden in der Grafschaft Toggenburg in den Kirchen verkündet worden sei, wenn jemand vermeinte, daß der Landvogt und der zweifache Landrath nicht befugt seien, Mandate betreffend Leib, Ehre und Gut je nach Umständen zu erlassen, so sollen diese auf diesem Rechtstag erscheinen und den Ausspruch erwarten; nun habe sich, außer den ostgenannten zwei Gerichten niemand als widerspennig erfunden. Den Vertretern der genannten zwei Gemeinden wird angezeigt, da sie den Abt von St. Gallen für ihren natürlichen Herrn erkennen, der alle Gebote, Verbote und Mandate anzulegen Macht und Gewalt habe, so sollen sie seinen Geboten und Mandaten auch Gehorsam erweisen, gemäß der bezüglichen Kaufbriefe, Verträge und Abschiede; insbesondere sollen sich diese beiden Gemeinden in Betreff des Wildbanns und der Fischenzen halten wie andere Toggenburger. Damit diese und andere Artikel um so besser gehalten werden, ist dann mit rechtlichem Urtheil erkennt worden, die jetzt aufgelaufenen Kosten sollen dermalen angestellt bleiben; wenn aber die im Thurthal und zum Wildenhaus einen oder mehrere der ihnen eingeschärften Artikel nicht hielten, so mag der Abt diese (Kosten) sammt „den vorigen zwei ufgeloufnen costen" von den genannten beiden Gemeinden beziehen gemäß Brief und Siegel; und wenn er überhin das Recht anrufen würde, so könnte man ihm dieses nicht verweigern. Es siegelt Schwyz für beide Orte, Schwyz und Glarus.

Die beiden Theile (I und II) dieses Abschiedes bilden getrennte Ausfertigungen, jede mit besonderer Einleitung und Schlußform, wie sie denn auch in unserm Copialband weit auseinanderliegen; I trägt das **Datum vom 10, II dasjenige vom 11. December.**

422.

Bern. 1555, 15. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch F, f. 44 verso.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte der Stadt Genf verlangen vor Räthen und Burgern der Stadt Bern das Burgrecht mit letzterer in früherer Weise und Form zu erneuern, mit Erläuterung einiger Punkte, die in demselben

mißverständig seien „und sich in endrung hienach gemelter einer statt Bern beschwerlicher puncten des vorigen burgrechten nit schiken noch begeben wellen". Räthe und Burger antworten, sie wollen ihre Mitburger von Genf nicht von einigen Artikeln drängen, wie die Gesandten in ihrem Vortrage andeuten, sondern wollen ihnen überlassen, die Vorschläge derer von Bern anzunehmen oder nicht. Dieselben bestehen in Folgendem: 1. Der erste betreffe das Marchrecht bei Streitigkeiten einzelner Privatpersonen unter sich. Im Anfang des Burgrechts, als der Herzog von Savoyen und sein Volk zwischen beiden Städten und um die Stadt Genf sich befand und die alten Unterthanen der Stadt Bern nichts oder wenig mit den Burgern der Stadt Genf abzumachen hatten, sei dieses Marchrecht noch einigermaßen leidlich gewesen. In der Folge aber sei es für beide Städte unfüglich geworden und für die Unterthanen mit großen Kosten und Mühen verbunden. Da seit Eroberung des Landes die von Handel und Wandel beiderseitiger Unterthanen herrührenden Ansprachen täglich vorkommen, so gereiche das Marchrecht wegen der damit verbundenen Kosten zu großem Schaden und endlichem Verderben. Würde man es länger beibehalten, so müßte man stäte ordentliche Richter auf der March aus beiden Räthen haben, um die dahin gelangenden streitigen Sachen zu entscheiden. Es vereinbare sich auch nicht mit den von den frommen Altvordern mit mannlichen Thaten, Gut und Blut errungenen Freiheiten und Privilegien der Stadt Bern, wenn Rechtssprüche und Urtheile, die in den Landen ihrer Obrigkeit, ja selbst am Stadtgericht, ergehen, anderswohin vor einzelne Personen in der Eidgenossenschaft appellirt werden, so daß der Stadt Bern ihr Gerichtszwang, Herrschung und Obrigkeit geschwächt „und den burgrechten mit der statt Jenf werde". Gemäß allen andern ewigen Bünden und Burgrechten, mit denen die Stadt Bern den Eidgenossen verwandt sei, „welliche ja ouch Zürich, das vorderst ort loblicher Eidgnoschaft", müssen sich die Angehörigen der Orte um Sachen, die auf dem Gebiete der Stadt Bern liegen, ohne alles Weigern und Appelliren, daselbst wohl und weh thun lassen, wie das umgekehrt von Seite Berns gegenüber den Eidgenossen auch so gehalten werde. Das zeige sich insbesondere auch zwischen Bern und Freiburg, die einander mit Burgrechten so verpflichtet seien, als wären sie eine einige (einzige) Stadt und Ringmauer, und doch begnügen sich die Unterthanen jeder Stadt endschließlich mit den Rechtssprüchen der andern. Die Stadt Bern könne sich daher in ein solches ausnahmweises Marchrecht nicht begeben. Dazu komme, daß das Marchrecht anfänglich nicht zwischen Nachbarn und Freunden entstanden sei, sondern unter Leuten, die nach langwierigen Kriegen und Empörungen unter einander auf keine andere Weise zu einem Recht gelangen mochten. Zwischen friedsamen und gleichmäßigen Städten und Ständen, Liebhabern des Rechten, sei dieses aber nicht nöthig, da diese sonst gutes Gericht und Recht zu halten entschlossen seien. Die Stadt Genf möge auch ermessen, daß gleich wie ihr ihre Freiheit hoch angelegen sei, billig auch der Stadt Bern ihre Ehre, Lob, Freiheit, Friede und Ruhe ihrer Unterthanen zu betrachten stehe. Das Burgrecht sei von Anfang an einzig zu Rettung, Heil und Wohlfahrt der Stadt Genf eingegangen worden, ohne allen Vortheil oder Bedürfniß, wohl aber mit großer Gefahr für die Stadt Bern; daher soll letztere dessen nicht an ihren Freiheiten zu entgelten haben. Aus diesen wichtigen Gründen mögen die von Genf ihr Vorhaben in Betreff des Marchrechts unter einzelnen Personen fallen lassen, ansonsten die von Bern kein Burgrecht mit ihnen abschließen könnten, weßhalb man aber gleichwohl gute Freunde und Nachbarn bleiben würde, was man auch bei denen von Genf voraussetze. Was aber Streitsachen zwischen beiden Städten oder zwischen einer Stadt und einzelnen Personen betreffe, so sei man einverstanden, daß, weil die angesprochene Stadt in eigener Sache nicht richten könne, das Marchrecht ergehen zu lassen und zwar in folgender Weise: Als Obmann soll ein alter oder neuer Landammann von Schwyz oder ein alter oder neuer Burgermeister von

Basel genommen werden. Die Einwendungen der Gesandten von Genf, daß die Glaubensverschiedenheit mit Bezug auf die von Schwyz einige Ungelegenheit biete, „und der inzylung halb sölicher obmannschaft uf vier personen, darzu man vor eim ganzen rhat bruchen mögen", seien nicht so wichtig, daß die von Bern dieser wegen von ihrem Vorschlage abgehen könnten; jene vier Personen seien gemeinhin die vorzüglichsten bei den Regimenten, und es sei nicht zu gedenken, daß die beiden Städte der Religion wegen, da sie in den gemeinen Hauptstücken der christlichen Religion einig seien, miteinander in ein Recht und auf einen Obmann kommen. Wenn die von Genf in diese Punkte einwilligen, so wolle man sich in Betreff der Malstatt ihren Vorschlag auf Milden auch gefallen lassen. 2. Was den Basler-Vertrag (vom 3. Februar 1544) betreffe, den die von Genf auf immerwährend festzustellen begehren, nehme man an, die Stadt Genf beabsichtige nicht, „sich des vorteils gemelts vertrags gegen einer statt Bern ze behelfen, sonders vil ee zu dem sy recht, glimpf und fug haben möchte ouch gegen anderen ze fürderen". Da der Buchstabe dieses Vertrages selber vorschreibe, er solle mit dem Burgrecht zu Ende gehen, und beide Theile den Vertrag angenommen haben, so berufen sich die von Bern auf denselben und betrachten sich vom ersten Sonntag des künftigen März an, an welchem das Burgrecht auslaufe, nicht mehr als dem Vertrage unterworfen, sondern in dieser Beziehung als frei und ungebunden, das Burgrecht werde erneuert oder nicht. „Doch der articuln halb darin begriffen, so harnach eintwäderm theil hierob etwas angelegen, möge man alldann lugen und rhätig werden, wie dem zethun syge." 3. In Betreff des ewigen Vertrages (vom 7. August 1536), in welchem sich die Stadt Genf gegenüber der Stadt Bern verpflichtet hat, keine Bünde und Burgrechte, ausgenommen mit der Stadt Bern, einzugehen, werden die von Genf sich erinnern, daß dieses aus erheblichen Ursachen geschehen sei, auf die man, jedoch nicht in der Meinung, ihnen Vorwürfe zu machen, aufmerksam machen wolle. Es seien folgende: Anfangs habe die Stadt Genf das Geld für die zu ihrer Rettung aufgewendeten Reiskosten nicht erlegt, wie das Burgrecht es vorschreibe, sondern erst hernach und dann noch nicht vollkommen; „inmaßen zu wiedervergeltung solicher fründschaft, zuzug und rettung in letster not und zu verglychung (so es je dahin langen möcht) des übergebnen vidompnats, zulaß des bistums, capitel St. Victor, ouch anderer stiftungen und erwyterung irs burgerzils, an sy begärt worden, sich solicher gstalt gegen einer statt Bern in die ewigkeit ze verbinden". Dessen soll die Stadt Genf billig eingedenk sein und als ein ehrliches und löbliches Regiment solches ehren und nicht vergessen, was damals verlaufen sei, und daher bei gethaner Zusage tapfer und unverrückt bleiben und Brief und Siegel getreulich halten, was man auch von ihr erwarte. 4. Die von Bern glauben, das Gefangenlegen, welches die Stadt Genf gegen Angehörige der Stadt Bern um Schulden und andere Ansprachen, die eine Partei gegen die andere führe, übe, sollte in dem neuen Burgrecht, wenn ein solches zu Stande komme, abgestellt werden, weil es zu guter Freundschaft und Nachbarschaft nichts beitrage; es sollten die Angehörigen der Stadt Bern einzig um verbriefte oder sonst anerkannte und unbezahlte Schulden, die in der Stadt Genf gemacht, verschrieben und aufgelaufen sind, „verhaft und verboten", aber nicht ins Gefängniß gelegt werden, da solches gegen die Unterthanen der Stadt Genf und auch sonst nirgends in der Eidgenossenschaft gebraucht werde. Die von Bern seien gesinnt, dieses gegen die Stadt Genf zu halten, wie gegen ihre Mitburger von Freiburg und Solothurn. Wenn Einer, der verboten wird, das Verbot übersieht, den möge dann die Stadt Genf vor dem ordentlichen Richter beklagen oder warten, bis er wieder hereinkommt und dann um die Buße für das Mißachten des Verbotes und um die Schuld gefangen legen und so lange gefangen halten, bis er beides bezahlt hat. Aber für alle andern Sachen, Händel und Ansprachen, die nicht verbriefte oder anerkannte, richtige und gichtige Schulden betreffen, soll jeder den andern vor seinem ordentlichen

Richter belangen. Ebenso sollen Frevelsachen an denjenigen Orten und Enden, an denen sie begangen worden sind, gebüßt und abgetragen werden. Es unterschreibt der Rathschreiber.

Die Verhandlung begann einige Tage früher. Unter den Verhandlungen vom 11. December verzeichnet das Rathsbuch von Bern: „Uf m. g. h. der verordneten, so mit einer statt Jenff rathspoten von beschliessung und handlung wegen des zwischen beiden stetten vorhabenden burgrechts nidergesessen beschehnen furtrag, antreffend das, so durch beider stetten verordnete hierob, furnehmlich aber des artickel der sonderbaren marchrechten halb verhandlet worden, haben m. g. h. desselbigen artickels halb geraten, der statt Jenff poten zeantwort hieruf lassen werden, namlich." Folgt die Ausführung der Gründe gegen das Marchrecht unter einzelnen Personen wie im Abschied. Die Verhandlung waltet vor dem Rath zu Bern.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 883 und 884, zweite Abtheilung, S. 241.

Beilagen.

Verzeichniß der Beilagen.

			Citirt Seite	Abgedruckt Seite
1.	1549, 7. Juni.	Vereinung zwischen König Heinrich II. von Frankreich und eilf Orten (ohne Zürich und Bern) nebst einigen Zugewandten	90	1385
2.	1552, 6. Mai (2. August).	Capitel zwischen Kaiser Karl V. und den XIII Orten für das Herzogthum Mailand . . .	660	1391
3.	1555, 17. September.	Vertrag zwischen den im Thurgau regierenden VII Orten und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die Kastenvogtei der Klöster, die Appellationen und den Eid des Landvogts im Thurgau	1333	1398

1.

Vereinung zwischen König Heinrich II. von Frankreich und eilf Orten (ohne Zürich und Bern), nebst einigen Zugewandten.

Solothurn. 1549, 7. Juni, 6. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Urkunden.

Wir Heinricus von gottes gnaden künig zu Frankenrich, herzog zu Meiland, grafe zu Ast und herr zu Genow etc., und wir burgermeister, schultheissen, ammann, rät, burger, gemeinden von stetten, landen und herrschaften des grossen und alten punds ober tütscher landen, namlich von . . . . . Luzern, Uri, | Schwyz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appazell, samt dem herrn apt und der statt Sanct Gallen, ouch samt dem houptmann, obern, castelanen und landlüten der landen der dryen grawen Pünden, von Wallis, Mülhusen . . . . . | thund kund menklichem, daß, als nüwlich in der statt Solothurn ein gewüsser tractat eines punds, vereinung, verpflichtung und verstandes durch ratsboten und verordnet lüt unser beider theilen glichförmig ingangen und concordiert, welicher tractat lutet von wort zu wort als harnach volget, und ist also: In dem namen der | heiligen, unzerteilten Drysaltigkeit, amen. Allen und jecklichen, gegenwürtigen und künftigen, so disen brief ansechen, läsen oder hören, sye kund und offenbar: Als dann vor langest zwischen wyland dem überträffenlichesten (sic) und mächtigesten fürsten und herrn hochloblicher gedechtnuß Francisco seligen, dem allerchristanlichosten künig zu Franckenrych, herzo | gen zu Meiland, grafen zu Ast und herrn zu Genow eins theils, und uns burgermeistern, schultheißen, ammann, räten, gemeinden, burgern, landlüten und inwonern der stetten, landen und herrschaften des großen und alten punds obertütscher landen ander theils vor jaren ein guter rüwiger und luterer frid und früntschaft zu | ewigen zyten wärende gemacht und ingangen ist, mit gewüssen gedingen und vereinbarungen, in dem tractat darüber gemacht vergriffen; nütdesterminder gedachter christanlichoster künig und wir Eidgnossen in unserm gemüt betrachtende die hochloblichen geschichten, die bishar durch ire voreltern, namlich guter gedächtnuße die künige zu Franckenrych | und unser herren vorgemelten grossen alten punds der zyt, als sy in warer einung verbunden und verpflicht unter inen gewäsen, verwürkt und geschechen sind, und wie vast us diserm ir beider syte namen und glory gewachsen, als daß sy nit allein sich selbs und das ir kreftenklich vor aller unbillikeit beschutztend, sonders andern nationen | forcht und schräken brachten; und also von solichen ursachen wägen nachzfolgen den fußstapfen

gedachter unser voreltern zu beschützung, beschirmung und behaltung unserer personen, küngrychen, herzogthumben, fürstenthumben, stetten, ertrichen, landen, lüten und herrschaften, aller und jeder, so wir innhaben und besitzen, hie disent und änet dem | gebirge, sind wir rätig worden, zwüeschen uns ein pündnuß, vereinung, verpflichtung und verstande ze machen und beschlossen ze werden. Deßhalb beid gedachten partyen unser verordnote boten mit vollem gewalt letst in die statt Solothurn harnach geschriben ding zu vollenden gesant, namlich wir Heinricus, künig vorgemelt, unsere anwält und sondere | machtboten Jacoben Meßnaige, doctorn der rechten, herrn zu Cagneie, unsern rat und fürtrager der supplicationen, und Wilhelmen du Pleyssis, herrn zu Liencourt, unsern ordenlichen hofmeister, und wir von . . . . . Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, Glarus, Basel, | Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, samt dem herrn apt und der statt Sanct Gallen, ouch von den dryen grawen Pünden, dem houptmann und landlüten von Wallis, Mülhusen . . . . . unsers theils ouch unser ratsboten us allen obgenannten orten und zugewandten unser Eidgnoschaft; und daruf wir die gesagten | boten us kraft unserer beselch und gewaltes ein ware reine, alles listes und betruges mangelbare pündnuß, vereinung, verpflichtung und verstand us gunst göttlicher miltigkeit concordiert, beschlossen und ingangen, in wys, form und gestalt, wie harnach volget, doch ane alle ernüwerung und minderung vorgedachten tractats des fridens | und fründschaft, ouch von sölichen einigerlei wägs zu wychen, sonders dasselb also in siner krafte belyben soll, mit der erlüterung, wie harnach volget. Und also wir eegemelten boten von ersten concordiert, übereinkommen und beschlossen, daß ein guter, getrüwer und luterer pund, vereinung, verpflichtung und verstand jetz zumal ingangen, gemacht | und beschlossen und syn soll. Dem ist also: I. Und namlich des ersten, daß wir einandern hiemit zu waren ufrechten getrüwen pundgnossen, an allen betrug und arglist, annemmend und zesamen verpflichtend, zu ruw, schutz, schirm und erhaltung unserer personen, eeren, küngrychen, herzogthumben, fürstenthumben, landen und lüten, so wir jetz | malen inhaben und besitzen, disenthalb und ihensyt dem gebirg, ouch zu schutz und schirm aller herrschaften, so wylend unser künig Heinrichs herr und vater, künig Franciscus, hochloblicher gedächtnuß selig, besässen, hie dißhalb und jhensyt gebirgs, zu der zyt, als die vorgende vereinung im fünfzechen hundertesten, ein und zwenzigesten jare gemacht | und mit uns, den Eidgnossen, vollzogen, sover wir, künig Heinrich, dieselbigen land, dero wir jetzmal entwert, widerum für uns selbs und ane der Eidgnossen hilfe zu unsern handen bringen mögen, also, daß demach gedachten unser pundgnossen uns dieser landen halb hilf und bystand nach inhalt der vereinunge ze | thunde schuldig, wie andrer unserer inhabenden landen halb beredt ist. Und ob wir zu eroberunge der statt Pollogne und herrschafte Bellonois in Piccardy hilfe bedörften, daß wir, die Eidgnossen, im die ze lassen schuldig, wie andrer unserer inhabenden landen hievor gelütrot ist. Und hiezwüschen, diewyl solich | herrschaften von unserm künig Heinrichs herrn und vater seligen im fünfzechen hundertesten, ein und zwenzigosten jare besässen, noch nit in unser künglichen hand und gewalt syn werden, sollen noch wöllen dennocht wir, die Eid- und pundgnossen, kein hilf, bystand, gunst noch kriegsvolk denen, so sy jetzt inhaben oder hernach wider | des künigs willen inhaben möchten, geben, gestatten noch zulassen, sy darby ze handhaben, sonders vil mer alle hilf abschlachen, unangesächen, wär die syend und wie hoch sy in fürstlichen eeren überträffen, so soliche hilf an uns begären wurden. II. Und soll also dise vereinung wären und bestan unser künig Heinrichs lä | ben lang und fünf jar darnach. Und hiezwüschen weder wir, künig Heinrich, noch dhein ort under uns, den Eid- und pundgnossen, gwalt und macht haben, darvon zestan, abzeträten, noch söliche vereinung ufzesagen, weder von capitulirung, verträgen, ältern verkommnussen wägen zwüschen uns den Eid | gnossen, noch anderer gestalt,

dann wir allen den capitulierungen und gemächten, so emichen under uns von diser vereinung zestan verursachen möchte, gemeinlich und sonderlich hiemit widersagen, es wären dann rechtmäßige ursachen vorhanden und mit recht erlütrot, nach besage des fridens. III. Wan ouch hiezwüschen, als | solche vereinung wäret, wir, künig Heinrich, in unsern rych, herzogthumben, fürstenthumben, landen und herschaften, so wir jetz hie disent oder jhenzyt gebirgs inhaben, anzfochten, beschwärt, beleidigot oder bekrieget werdent, durch welichen das wäre, niemand, was stadts, eeren und wurden der sye (ob er glych fürtreffenlicher | dann wir) us gesatzt, so mögen wir zu schirm und erhaltung gemelter künzrychen, herzogthumben, fürstenthumben, landen und herrschaften ein soliche anzal eidgnossischen fußvolks, so uns für gut ansechen wurd, usbrachen, bestellen und annämmen, doch nit minder dann sechs tusend, noch mer dann sechzechen | tusend, es beschähe dann mit willen gesagter herren der Eidgnossen. Denselben knechten wir dapfer namhaft eeren und from houptlüt us allen orten und iren ewigen zugwandten, namlich dem herrn apt und statt Sanct Gallen, von den dryen grawen Pünden, Wallis, Mülhusen, Rotwyl und Biel, nach unserm | gfallen und in unserm kosten erwollen und geben mögen. IV. Und so dann zuvor die knecht von uns den Eidgnossen und zugwandten also gefordert werden, und sy samt iren houptlüten als kriegslüt zu siner künglicher mayestat rettung und dienste züchen wöllent, sollen noch mögen wir sy dheins wägs sumen, ushalten | noch verhinderen, sonders ane verzug und widerred innerthalb zechen tagen, nachdem sy uns abgefordert worden, verfaren lassen. V. Und söllen dieselben houptlüt und knecht in dienst des künigs belyben und beharren, so lang der krieg wäret und als lang es im gefallt, sollen ouch von uns, iren obern, nit wider berüft | werden, bis der ganz krieg beschechen und vollendet ist, und besoldet werden in gedachts künigs kosten nach gewonlichem bruch. Ob aber diser zyt wir, gemelten herren die Eidgnossen, in unsern eignen erdrychen, landen und herrschaften mit kriege beladen, also daß wir, allen list und betrug hindangesetzt, mit mech | ten dem allerchristanlichesten künig genannt fußknecht geben ane unsern merklichen schaden und beschwarde, in solchem vale sollen wir us das mal ledig und fry syn, macht und gewalte haben, solich knecht widerum zu berufen ane allen verzug und nit anders, und wir Heinricus, künig, dieselben alio ab | geforderten knecht alsdann anzends usloufen. Sobald dann wir, die Eid- und pundgnossen, solicher eigenen kriegen, wie vorstat, abkommen und entlediget werden, wollen wir ane verzug und usrede syner mayestat die knecht, so sin mayestat dero begnen wurde, zuzüchen und verfolgen lassen, wie hievor gelutet | ist. VI. Und ob sich begebe, das vermelter allerchristanlichester künig sich an etlich orte wider etlichen sinen vind von kriegs wegen in eigner person verfügen wollte, mag er in sinen kosten annämmen und usbrachen so vil Eidgnossen, houptlüten und knechten, als er will, doch nit minder dann sechstusend, und soll die ge | nannten houptlüt erwellen von welchem ort unser Eidgnoschaft und unser ewigen pundgnossen, wie obstat. VII. Wir, der künig, sollen noch mögen ouch sich houptlüt und fußvolk in dem getraff des kriegs theins wegs theilen, sonders by einandern bliben lassen. Aber usserthalb solichs kriegs mögen wir sy | zu schutz und schirm unserer stetten, flecken und schlössern hin und wider in die zuflatz schiken und legen, doch also, daß sy allem zu land und kennewegs us das mer gebrucht werden. VIII. Demnach so söllen wir einem jeden knecht für eins manets besoldung, zwelf mann für ein jar gerechnet, geben und usrichten fünf | thalben guldin rynisch oder daß wart andere mann, nach gelegenheit der landen, da die bezalungen geschechen werden; und solche besoldung anzan der stund, als sy von hus verruken in unsern dienst ze kommen, und inen, wann ein usbruch beschicht und sy angenommen werden, drey manet sold verlanzen, obglych wir | sy nit so lang in unserm dienst behelten, also daß inen der erst manetsold, ee sy us irem vaterland züchend, bezalt werden solle; die übrigen zwen an anderen gelegnen orten, nach gestalt der sachen.

Und wann wir sy über dry manet behalten, söllen wir jedem für und für von manet zu manet und allwegen zu anfang jedes ma | nets, bis sy widerum nach billigkeit in ir vaterland kommen mögen, zum manet fünfthalben rynischer guldin usrichten, wie obstat. Die houptlüt aber, lütiner, fenrich und ander amtlüt wöllen wir nach gewonlichem bruch besolden, wie hochloblicher gedechtniß künige zu Frankenrych hievor ouch gethan haben. | IX. Hinwider wann wir, die Eid= und pundgnossen, an unsern personen, landen, lüten und herrschaften von einichen fürsten oder herren, was würde und wie hoch stands, oder wär der sye, einicherlei gestalt an dem, so wir jetz inhaben, angfochten und mit krieg beschwärt wurden, so soll sin künglicher mayenstat zugegen | wer und rettung unserer landen, lüten und herrschaften, diewyl der krieg wäret, uns uf unserer vorderung ze hilf und zuschub schiken zweihundert lanzen samt zwölf stucken büchsen uf rederen, sechs große und sechs mittelmäßige, samt aller uffrüstung und munition darzu gehörend, alles in | irem eignen kosten. Und wyter zu usenthalt gedachts kriegs und so lange der wäret soll derselb christenlichest künig geben und zu zellen (sic) verschaffen uns herren, den Eydgnossen, in der statt Lyon für jetliche viertheil jares fünf und zwenzig tusend goldkronen, er sig mit krieg beladen oder nit. Ob aber wir, die berürt | en herren die Eidgnossen, lieber wöllten anstatt der obgenannten zweihundert lanzen zweitusend kronen in gold für jedes vierteil jares über die vorgesprochnen summ der fünf und zwenzig tusend goldkronen, soll in unser waal stan, dieselben zweitusend kronen für die lanzen zu nämmen. Und soll derselb christenlichest | künig uns das geben und zu zellen verschaffen in dem fal und glycher gstalte, wie die obgenannten fünf und zwenzig tusend kronen, und dann der zweihundert lanzen uns zu geben entprosten syn. Und nach ende des kriegs sollen wir genannten Eidgnossen gemeltem christenlichesten künig die zwölf stuck büchsen, so uns | dieselben uf unser ervordern zugeschikt wurden, wider geben, sy weren dann verloren. X. Wyter ist abgeredt, wann uns, den Eydgnossen, der feil kouf des salzes von einicherlei kriegs wägen abgeschlagen wurde, daß sin mayenstat in iren landen uns den salzkouf und ander geträid zu unserm vorrad, bruch und no | thurft, wie sinen underthanen, so salz in ir mayestat landen kousen, zu lassen und gestatten soll, doch mit dem zolle wie von altem harkommen gehalten werden. XI. Und wann sin mayenstat oder wir mit jemande zu kriege komment, daß dewederer theil mit dem viend an des andern theil wüssen frid noch anstand an | nemmen, sonders, wann solichs mit wüssen und willen beschicht, je ein theil den andern im friden vorbehalten und vergrifen (soll). Wann dann der vorbehalten darin nit wöllt vergriffen syn, so mag demnach der ander theil den friden und anstand für sich selbs machen und beschließen. XII. Es soll und mag ouch dewä | derer theil einichen des andern underthanen in sinen schirm, statt= noch burgrecht empfachen noch annemmen, oder des andern viend, widerwärtigen noch banditen in sinen gerichten und herrschaften einicherlei gestalt usenthalten, gedulden noch paß geben, sonder söliche mit allem vermögen vertryben, usjagen und hin | der sich halten, wie das der tractat des ewigen fridens uswyst und gemeine unser, der Eidgnossen, gelägenheit evorderet. XIII. Die straßen in alle land fry offen ze haben, damit wir unverspert wandlen, unsern landen und lüten ze hilf kommen, ouch unsern fründen bystand thun mögen, vermög deß briefs. XIV. Denne, uf | daß die oftgesagten herren, die Eidgnossen, unsern gunst und innerliche liebe, küngliche neigung und rychliche frygabung, deren wir gegen inen bedacht, heiter gespüren mögen, so wöllen wir fürhin järlich, diewyl dise pündnuß und vereinung bestat, einem jeden ort der Eidgnoschaft zu den zweitusend franken, | so es vor von uns gehebt, von hochloblicher gedechtniß unserm vater seligen herlangend vom tractat des fridens, noch tusend franken zu besserung hinzuthun, geben und usrichten. Und söliche bezalung gemelten orten und jedem insonders zu zilen, tagen, in wyß, form und an dem ort, da und wie die vorigen pen | sionen der zweitusend franken bezalt

werden, erstatten und usrichten. Namlich, daß somlich pensionen uf unser frowentag der Lichtmaß ane allen verzug zu Lyon erlegt und bezalt sollen werden. Und ob das nit beschehe und die boten uber acht tage zu Lyon ligen und warten müssten, dan | nenthin was wyter kostens ufloufen wurde, so soll der allerchristanlichost künig denselben kosten usrichten und bezalen. Fürer soll der christanlichost künig geben unsern zugewandten järlichen, so lang gegenwärtiger pund und verpflichtung wäret, über die gemeine pension, so solliche unsere zugewandten jetz empfachent us krafte | des tractat des fridens, zu merung solicher pension den halben theil der sum der gemeinen pension, wölicher halber theil denselben unsern zugewandten soll bezalt werden in wys, gestalt und zilen, uf wöliche gedachte gemeine pension bezalt wird. XV. Und diewyl, wie obgemeldet, beredt, daß die tractaten der fründschaft und | des fridens in allen punkten und artiklen ungeändert und in kräften bestan und blyben solle, und aber von wägen des rechtens der personen, so an den allerchristanlichosten künig ansprach haben, etwas mißverstands entsprungen, da ist luter abgeredt worden, ob einich sonderbar personen unser Eidgnoschaft vordrung und | zuspruch hatten oder gewunnen an den allerchristenlichesten kunig, um was sachen das wäre, alsdann so soll solicher ansprächer sin anligen und ansprach sinen herren und obern erscheinen, und so desselben herren und obern erlütern und sich erkennen, daß die sach gut, gerecht und eerlich anzusprechen syg, so soll der | selbig ansprächer des allerchristenlichesten kunigs anwälten in unser Eidgnoschaft sölichs anzöigen. So aber die nit in einer Eidgnoschaft wären, alsdann des ansprächenden herren und obern dasselb künglicher mayestat zuschryben, bitten und ermanen, dem iren abtrag ze thunde; und ob dann durch | dieselb künglichen mayenstat der ansprächenden person mit usrichtung begegnen wurde, daß wir billich ursachen haben möchten, uns des zu benügen, so soll dann solliche person stillstan, benügt und geschweigt syn und hinfür die kungliche mayestat und ire anwalt nit wyter bekümbern noch ersuchen. Ob aber demnach | die küngliche mayenstat derselben person um ir vordrung nit nach billigkeit abtrag thäte, alsdann möchte der klagend theil künglicher mayenstat vor den schidlaten und dem obmann ervordern und an dem ende das recht bruchen. Und ob küngliche mayestat uf unser anvordren sin zwen zugesatzten nit harus schickte, | oder rechtens gestendig syn wöllte, daß die richter us unser Eidgnoschaft uf des klagenden anrufen ir urtheil und entscheide geben sollen und mogen, und soll dasselb kraft haben glych als ob die vier richter darum geurtheilet hetten, und was ouch also gesprochen, daß dasselbig furderlich in einer Eidgnoschaft usgericht | und bezalt solle werden. XVI. Als dann der tractat des ewigen fridens zwuschen der kron Frankrych und gemeiner Eidgnoschaft ufgericht inhaltet und vermag, wie unser Eidgnoschaft kouflüt der zöllen und anderer sachen halb gehalten werden sollen, daß es by demselben gentzlich bestan, ouch dieselben by den | gewonlichen zöllen wie von altem har belyben sollen und verer nit gesteigeret werden. Darzu daß unser beidersyt kouflüt, bilgerin, boten und andere, so in unser beidersyt landen hantlen, mit iren lyb und gütern fry, sicher und unersucht wandlen mögen. XVII. Desglychen, so zwüschen den underthanen unser beider theilen mißhäll | und ansprachen erwachsen und entspringen möchten, wohar die langoten, sollen allwägen die kläger die ansprächigen suchen an den enden und in den gerichten, da der angesprochen gesässen, deßhalb ouch einem jeden gebürlich und furderlich recht gehalten und ergan soll werden, nach inhalt der tractaten des fridens. XVIII. In | diser gegenwärtigen pündnuß ist uf kunglicher mayenstat syten vorbehalten der bapst, der heilig apostolisch stul, das heilig rych, die kunig von Portugal, Schotten, Denmark, Polen und Schweden, die herrschaft Venedig, die herzogen von Lutringen und Farraire. Also uf der Eidgnossen syten sind vorbe | halten unser heiliger vater bapst Paulus der dritt diß namens, der heilig stul zu Rom und das heilig collegium, das heilig romisch rych, unser geschwornen pund, all unser fryheiten, gerechtigkeiten, alle

burg= stett- und landrecht, das hus Österych Burgund und all älter brief und figel, verkommnuß, | verstendnuß, verpundnuß, landfriden und all unser pundsverwandten, pundgnossen und zugewandten und alle, die mit uns in burg= und landrechten sind, die herrschaft Florenz und das hus de Medicis, in sölchem val, ob einicher unser beider theilen verletzen, beschwären oder krieg anheben wöllte | wider etlichen der andern party vorbehaltnen; ob aber etlicher us den genannten vorbehaltnen beider syts eintwedern unser partyen in iren küngrychen, herzogthumben, landen, ertrychen und herrschaften, die sy inhalt und besitzt, hie disent und änent dem gebirg, beschädigen, beschwären oder bekriegen wöllte, so soll als | dann die ander party, unangesechen dise vorbehaltung, hilf und schirm thun und bewysen der angriffnen und geletzten party wider den letzenden und angrifenden, sye wär er wölle, in wys und gestalt, als oben geschriben und gelütert ist. Und uf solichs haben wir vorberürten beid partyen, namlich der christen | lichist küng, und wir eegenannten herren, die Eidgnossen, disern pund, vereinung, verpflichtung und verstand, so wir für bestät und angnäm (angnon?) lobent, bewärent, bestätent und bevestne(n)t; wöllend ouch und verheissend, alle und jede obgeschribnen ding, so durch gemelt unser boten beider theilen ingangen, concordiert und | beschlossen sind, stätiglich und unzerstörlich halten und bewären, doch nit, daß wir vermeinen, durch disen pund, vereinung und verpflichtung etlichs wägs ze mindern oder widrig sin dem tractat des ewigen fridens und fründschaft zwüschen uns beiden partyen vormals ingangen und beschlossen; wöllend ouch, | mit der erlütrung, wie vorstat, von solichem nit wychen, sonders den bestäten und kräftigen. Und der vorbemelten dingen aller und jeder zu glouben und zügnuß haben wir gedachten beid partyen geheissen, disern gegenwärtigen brief, deren zwen, einer in tütsch und der ander in latin, gelich lutend ufgericht, mit | unsren insigeln bewaren. Beschechen zu Solothurn durch uns vorberürten herren, die Eidgnossen, frytag den sibenden tage Brachmonats, und durch uns, aller christenlichesten küng, den sechsten tag Octobris, gezalt von Christi geburt tusend fünfhundert vierzig und nün jar, und unsers christenliche | sten küngrychs im andern jare. G. Wül, Notarius Solodorensis.

Pergament Urkunde.

Die im Contexte erscheinenden Lücken sind für die Aufnahme von Zürich, Bern, Biel und Rotweil offen gelassen. Das Majestätssiegel des Königs und 18 Siegel der genannten Orte und Zugewandten (für Abt und Stadt St. Gallen 2, für Graubünden 3) sind ordentlich wohlerhalten vorhanden. Für die nicht beigetretenen Orte sind die Siegelschnüre angebracht, aber unbenützt geblieben. Die Schreibart ist im Original nicht immer consequent; in mehr oder weniger characteristischen Worten haben wir sie dem Original gemäß gehalten. Eine lateinische Originalurkunde befindet sich nicht in der Eidgenossenschaft. Eine vidimirte Copie davon besitzt das Kantonsarchiv Freiburg: Freiburger Missiven. Die Nummerirung der einzelnen Abtheilungen rührt von der Abschiederedaction her, nur den ersten Satz beginnt das Original mit: „und namlich des ersten". **Eine französische Uebersetzung bei Dumont IV, 2., S. 348.**

2.

Capitel zwischen Kaiser Karl V., Don Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, und den XIII Orten betreffend das Herzogthum Mailand.

Baden, Brixen, Mailand. 1552, 6. Mai, 28. Juli, 2. August.

Staatsarchiv Zurich: Pergament-Urkunde.

Wir Karol der fünft von Gottes gnaden römischer keiser, zu allen zyten merer des Rychs, in Germanien, Hispanien, beider Sicilien, Hier(u)salem, Hungern, Dalmatien, Croatien etc. künig, erzherzog zu Österich, herzog zu Bur | gund und Meyland etc., grave zu Tyrol und Flandern etc., und Fernando Gonzaga, herzog zu Arrian, fürst zu Malfeta, der keyserlichen majestät obersten houptman in Italia, ir statthalter und gubernator in dem herzogthum und statt Meyland, und wir die burgermeister, schultheissen, amman, rät, gmeinden, burger | (und) landlüt von stetten, landen, herrschaften des grossen und alten punds ober tütscher landen, namlichen Zarich, Bern, Lutzern, Ury, Schwytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit samt dem ussern ampt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, thun kund und zu | wüssen allen denen, so zu diser zyt und uf das künftig disere unsere brief läsen, sächen und verhören werden, wie das nämlich zu Baden im Ergöw durch unser beidtheil samptlich sandboten und verordnete zwüschen uns ist vereiniget, ufgricht, concordiert und beschlossen ein tractat der fründschaft und guter nach | purschaft von wegen des herzogthums und ganzen statt Meyland und unser gepiet, landen und underthanen, hie diset und ennet sant Gothartsberg, welches tractats inhalt von wort zu wort harnach volgt: In dem namen der heiligen und unzertheilten Trysaltikeit, Gott Vater, Sun und heiligen Geists | Amen. Diewyl dann by allen nationen der welt durch ware und lange erfarung allwegen ist erkennt worden und clarlich am tag ligt, daß alle rych, stend, gewalt und herrschaften durch ruw und einikeit sich erhalten und wachsen, und von tag zu tag zunemen und gemeret werden, also hiergegen durch | unlellikeit und zwytracht gemindert, zerstort und zu grund gericht werden, deshalben sye offerbar und zu wussen allen denen, so disere unsere brief zu diser zyt oder uf das kunftig sachen werden, wie daß der durchluchtigst furst und herr Don Fernand Gonzaga, herzog zu Arrian, furst zu Malfeta, der romischen | keyserlichen majestat obersten houptman in Italia, ir statthalter und gubernator in dem herzogthum Meyland, als der solichs von höchstgedachter keyserlicher majestät willen und in besonderm befelch hat, eins theils und die hochgeachten, edlen, gestrengen, ersamwesten, fromen, fürsichtigen, wysen herren burgermeister, schultheisen, amman, | rat, gmeinden, burger, landlüt und inwoner der stetten, landen und herrschaften des loblichen grossen und alten punds ober tütscher landen, namlichen Zürich, Bern, Lutzern, Ury, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern ampt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell | anders theils betrachtet hand, notwendig zu sin zu gutem und gmeinem nutz allen iren stenden und underthanen ein veste, stäte und wirrige einigung und verstand uber die gut fründschaft und nachpurschaft, welche die verschinen zyt ist gehalten worden und noch zu diser zyt zwischent ir keyserlicher majestat und iren statt | haltern und gubernatoren in dem herzogthum Meyland und demselbigen herzogthum und uns Eidgnossen und unsern stend und volck erhalten und observirt wird, mit und gegen einanderen inzugan und zu beschliessen. Und

damit die gut einikeit, so zwüschen beiden theilen ist, dester lenger bestand und beharre, | ouch all und jede sach dester in bessrer ruw und sicherheit zu beiden theilen und by den gmeinen underthanen us kraft jetziger guter einigkeit und verstand belyben, und man dest nachpürlicher, sicherlicher und mit rüwigerm gmüt mit und durch einandren handlen, wandlen, an gut und hab zunemmen und gemerot werden | mögen, so haben wir disere einigkeit und verstand durch mittel unserer sandboten und bevälchhabern, von uns beiden theilen verordnet und deputiert, beschliessen lassen, namlichen in namen des hochgedachten herren Don Fernando, us willen und besonderm bevälch der keyserlichen majestät, durch den wolgeachten und edlen herren | Johann Angelus Ritius, der höchstgemelten keyserlichen majestät secretario, und in namen unser, der Eidgnossen, durch die hochgeachten strengen eerenvesten fürsichtigen wysen herren Johanns Rudolf Lafater, burgermeister, und Johanns Aescher, stattschryber Zürich; von Bern Hans Franz Nägeli, schultheiß, und Anthoni Tillger, | seckelmeister; von Lutzern Johanns Bircher, alt-schultheiß; von Uri Hans Chun, statthalter, und Jacob a Pro, des rats; von Schwyz herr Dietrich Jn der Halten, ritter, alt-landamman; von Underwalden Arnold Lussy, alt-landamman; von Zug Hans Läter, amman, und Hans Burckhart, des rats; von Glarus | Hans Brunner, des rats; von Basel Onoffrius Holzach und Bat Sumerer, beid des rats; von Fryburg Jost Frytag, des rats; von Solothurn Cunrat Graff, schultheiß; von Schaffhusen Alixander Peyger, burgermeister, und von Appenzell Baschian Thörring, des rats. Jn dem namen Gots so sind wir, die vorberürten gsandten, | durch kraft dis gegenwürtigen briefs (mit?) einandren ingangen und hand beschlossen die hienach geschribnen gedingen, verheissungen, capitel und verkommnussen, welche man habe unverbrochenlich zu halten von beiden theilen in der gstalt, wys und form, wie harnach volgt, angenommen. Zum ersten. Der fürst und | herr Don Fernand Gonzaga und sine nachkommen des ampts, als statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland, in namen und anstatt der keyserlichen majestät in gedachtem herzogthum und ganzen statt Meyland, söllen und wöllen zugan und vervolgen lassen den herren Eidgnossen der obge | melten orten der Eidgnoschaft und allen iren gehorsamen, zugewandten, zugehörenden und underthanen, hie diset und ennet gepirgs die exemtionen allerley gstalt der koufmanschatzen und güter, es sye veech oder ander beweglich gut, ouch korn, roggen, faßmuß, rys und ander getreid, kein ding nit vorbehalten, doch daß | solche koufmanschatzen und güter in gemeltem herzogthum und ganzen statt Meyland gewachsen, gemacht und gearbeitet syen, fry us ernemtem herzogthum und der ganzen statt Meyland und desselben allen inhabenden stetten, fläcken und dörfern, und was demselben zugehört, in ir, der Eidgenossen und dero | underthanen herrschaften und landen füren und fertigen mögen an alle beschwärnuß der zöllen, tratten, tällen und ander uflegungen, wie die möchten genemt werden, der chamer zu Meyland oder sonderbaren personen, lechenlüten und communitata zugehörig; aber doch, daß ein jeder, welcher sich sölicher ex | emtionen gebruchen und befröwen welle, vorhin erlouptnuß und gleit nemen soll von den amptslüten, so von der keyserlichen majestät, ir durchlüchtigkeit und den gedachten herren statthaltern und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland zu sölchem erwelt werden, welche gleit und erlouptnuß man nit koufen, | sunder ihnen vergäbens, unverzogenlich und an einiche widerred vergonnt und geben werden soll. Darzu soll ouch nit vergonnt noch gestattet werden, daß keiner, (er?) sig wer er welle, möge einiche vile korns, roggens und andere getreid, wie die genemt möchten werden, uf den fürkouf ufkoufen und zusammenschütten und es | in gedachtem herzogthum und ganzen statt Meyland ligen lassen, zu vertuschen, verwächslen, oder wider verkoufen, sunder sölle der köifer angends gestrags wegs für koufmannschatz und güter in dem pillichen zil, so gesetzt wird in gedachter erlouptnuß und gleit, hinwegfüren und fertigen lassen; doch mit der erlütrung, | daß ir keyserliche majestat

und ir durchlüchtikeit und die gedachten herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland zu der zyt der thüry und mangels nit verpflicht syen, den gedachten herren Eidgnossen und den iren, als obstat, korn und ander getreid zu geben; welche thüry man ver | stan soll zu jedem mal, so ein müt weyzen in dem herzogthum und ganzen statt Meyland mer dann dryzechen imperialische pfund Meylander wärung gmeins louſs gelten würd, und das ander getreid nach marchzal desselbigen. Doch in sölicher zyt der thüry und mangels wellent ir keyserliche majestät, ir durchlüch | tigkeit und die gemelten herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meylands, zu erzeigung irs guten gmüts, den obgemelten herren Eidgnossen und iren underthanen, wie obstat, eins ganzen jars geben zwey tusend müt, namlich tusend müt weyzen, fünfhundert müt roggen und | fünfhundert müt hyrs. Und so ouch die herren Eidgnossen und ire gehorsamen, zugewandten, zugehörenden und underthanen korn oder ander getreid usserthalb dem herzogthum und ganzen statt Meyland kousen, daß sy darmit fryen durchzug und paß durch solich herzogthum und ganzen statt, an einiche intrag | nach widerred und an einiche bezalung der tratten, gabella, zöllen, ufzeichnungen und ander uflegungen zu jeder zyt haben sollen. Und darby, daß ir keiserliche majestät, ir durchlüchtikeit und ander herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland allwegen gut ufsächen haben | wellent, daß (nit?) einiche gefarliche thürung gmacht werde, und nit zu gestatten nach vergonnen, daß ire underthanen des vilbemelten herzogthum und ganzen statt Meyland in demselbigen korn und ander getreid uskousen, zusammenschütten und nach irem willen widerum verkousen mögen, darvon söl | liche gefarliche thürung entspringen wurde. Dargegen söllen die herren Eidgnossen von stett und landen der obgemelten orten und all ir zugewandten, zugehörigen und underthanen der keyserlichen majestät und iren underthanen des herzogthum und ganzen statt Meylands fry und ane einiche nüwrung der zöllen, | bezalungen und beschwärnuß zukommen und zugan lassen veech und ander ding und gut, kein ding vorbehalten. Mit diser erlütrung, daß in der zyt der thüry in unser Eidgnoschaft stett und lendern, welche zyt der thüry sich verstan soll alle malen, so ein müt kernen me dann dryzechen imperialische pfund gelten, | welches by uns verstanden soll werden sechzig Schwyzer batzen, und das übrig komen (korn?) nach marchzal jeder gstalt, so bemelte thürung (wäre?), unser Eidgnoschaft stett und landen nit wyter schuldig syzent zu kousen lassen nachzulan denen us dem herzogthum Meyland me dann zweytusend nuit kernen, roggen und säsen, | und damit gehalten werden glycher gstalt, wie die us dem herzogthum Meyland jeder zyt der thüry schuldig sind gegen uns, wie obstat. Zum andern. Antreffend das salz, welches die herren Eidgnossen und ir zugewandten, zugehörigen und underthanen kousend in Germanien, Valtlin, Cläven oder in | andern landen und orten, so solle sin durchlüchtikeit und ander herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meylands in namen der keyserlichen majestat inen und den iren als obstat geben und lassen fryen paß und durchzug in der gstalt und form, wie hernach folgt. Item so soll man | faren mit dem salz, so in Germanien, Valtlin, Cläven oder andern orten kaft wurd, zu dem thurn de Olonga, und von dannen über den Cumersee gen Menaß, und von dannen uber land gen Porleza; und so sy wyter gen Luggarus zu welten faren, sollent sy gestrags wegs von Lowis gen Lowin zu faren und der gstalt also passieren; ob aber uf dem see | sich ungwitter zutrige, daß sy mit dem salz tags oder nachts mögen lenden an ort und enden, da es inen am gelagnisten ist, das salz daselbs legen und angends den amptslüten des orts solichs anzeigen; und so das ungwitter nachlast, sollen und wöllen, daß er angends zum fürderlichisten mit dem salz fürfaren, und darin | kein betrug gebruicht werde. Doch sollent sy zum ersten von den amptslüten, so durch die keyserliche majestat, ir durchluchtikeit und gedachte herren statthalter und gubernatoren

des herzogthum und ganzen statt Meyland harzu geordnet, zu Menasio erlouptnuß und gleit nemen, weliche erlouptnuß und gleit inen vergebens und | unverzogenlich geben werden sölle und fry aller zöllen und an tratten, gabella, eerungen und all ander bezalungen, wie man dieselben erdenken möchte. Darby ouch mit den ordnungen der keyserlichen majestät und des durchlüchtigen rats und magistrat zu Meyland, ouch damit verniten werde viler betrug und beschiß, | so zu nachtheil und schaden ir keyserlicher majestät und iren ingengen oder intraten des herzogthum und ganzen statt Meyland begegnen möchte, welich ordnungen man flißiglichen halten und nachvolgen würd, doch sölichs an einiche beschwärnus nach nüwerung, wie obstat. Doch so gedachte herren Eidgnossen und die iren, wie | obstat, von wegen etlicher verhindrung das salz us Germanien, Vältlin, Cläven und andern orten nit han möchten, so wellent ir keyserliche majestät, ir durchlüchtikeit und ander herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland gütlichen den herren Eidgnossen und den iren, wie obstat, ver | gonnen den fryen durchzug, daß sy das salz von den orten und enden, da es inen gesellig sin wirt, nemmen und [zu] koufen und durch das herzogthum und ganzen statt Meyland mögen vertigen lassen zu irem bruch, nutz und ane bezalung einicher beschwärdnuß, zöllen, tällen, gabella, wie hierob in den artiklen beträf | fend die zöll und beschwärdnuß erlütert ist. Und im fall, daß die gedachten herren Eidgnossen und die iren, wie obstat, mangel hetten und das salz von dem stadt Meyland begerten und dieselbig statt Meyland mit salz, welichs man von Venedig oder Gennow fertiget, für sin (sic) bruch und notturft versächen ist, so | werden ir keyserliche majestät, ir durchlüchtikeit und ander herren statthalter und gubernatoren des berürten herzogthum und ganzen stadt Meyland den bedachten herren Eidgnossen und den iren, wie obstat, alle gelägenheit thun und inen das salz, so sy über iren bruch und notturft hand, geben um ein zimlich gelt in | den orten, da es beiden theilen am gelägnisten syn wird, und nachdem sy sich vereiniget, ane bezalung einicher beschwärdnuß, wie hierob entscheiden und speciviciert ist, nach dem sich zwüschen guten waren und lutern nachpuren zu bruchen gepurt. Zum dritten sölle hiemit durch die keyserliche majestät | den herren Eidgnossen, iren zugewandten, zugehörigen und underthanen ernüwert, bestät und zugelassen sin ir alt privilegien und fryheiten im herzogthum und ganzen statt Meyland, und daß alle und jede us stetten und landen und die iren, wie obstat, welche genemt werden in disen capitlen, | sy syent burger, landlüt, botschaften, boten, bilger, edel und unedel, zu roß oder fuß, was staats oder würde sy syent, mit iren lyben und gütern durch das ganz herzogthum und statt Meyland fryg, sicher und an einiche beleidigung oder bezalung der päß, bolleten, der personen oder anders mögent ryten, | gan, stan, handlen, wandlen und widerkeren, und darby mit iren koufmannschatzen und gütern, welche jetz gewachsen und gearbeitet sind, oder uf das künftig in dem herzogthum und ganzen statt Meyland oder in andern orten der herren Eidgnossen und der iren, als obstat, der püntnuß ober tütscher | landen, erdrich, herrschaften und landen erzogen und gearbeitet werden, hie diset und emet gepirgs, durch das herzogthum und ganz statt Meyland sölen und mögen fertigen, koufen und verkoufen, an einiche bezalung der zöllen, gabella oder ander uflegung und beschwärnuß, es sygent was | bezalungen es wellent, so der keyserlichen chamer zu Meyland oder sonderbaren personen, leechenlüten und communitata zugehörig in dem herzogthum und ganzen statt Meyland, niemand usgnomen, allein vorbehalten der zoll, so man empfachen wird by den nüwen thoren der statt Meyland, welcher zoll doch in keiner andern form nach gstalt soll ervordert und empfangen werden, dann wie von alter har gebrucht worden ist. Darby soll ouch ir keyserliche majestät, ir durchlüchtikeit und die obgemelten herren statthalter und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland vergonnen, daß von den ochsen, | rossen und anderm veech, so in ernenter herren der Eidgenossen und der iren, als obstat, landen

erzogen sind, von denen kein zoll bezalt werden soll. Und wyter, daß zu jedem mal, so die pestilenz regiert (da Got vor sige) und die herren Eidgnossen und die iren, wie obstat, in das herzogthum | und ganzen statt Meyland wellent, daß sy schuldig und pflichtig syent, die ordenlichen bolleten und schyn der gsundheit in allen orten, da inen zufallen würt zu passiren, von denen so erwelt sind, durch das ampt der gsundheit zu Meyland zu nemen, welche inen doch vergebens und an einichen intrag | solle geben werden. Zum vierten, daß all und ein jeder der genenten herren Eidgnossen und der iro, wie obstat, welche zu diser zyt säßhaft sind oder uf künftigs sich hushablich hinder uns setzen, es syge disethalb oder enethalb sant Gothardsberg, sich sölcher immunitäten, exemptionen, | fryheiten und privilegien erfröwen und gebruchen söllent und mögent allein von wegen der gütern, so sy jetz hand und besitzend oder uf das künftig ererben wurdent in dem herzogthum und ganzen statt Meyland. Doch so soll kein person us dem herzogthum und ganzen statt Meyland sich der kraft | disers artikels erfröwen, der in künftigem sich hinder die gemelten herren Eidgnossen und die iren, als obstat, satzte. Zum fünften. Damit vermiten werdent die betrug, welche in disem mögen geübt und gebrucht werden, zwüschent beiden theilen, so ist heiter beredt und beschlossen, | daß ein jeder, welcher sich sölicher fryheiten und privilegien bruchen und befrowen will, sich eigentlich hüte und für sich sache, kein beschiß zu bruchen, oder mit gsellschaft und verpflichtung mit koufen gegen jemand, welicher in diser exemption und privilegien nit vergriffen oder ein fromder sye; und | die, so sölichs handlen, bruchen und üben werden mit personen, so nit vergriffen sind, wie obstat, werden sy fallen in die buß und straf, so von beiden (sic) partyen oberkeyten darüf gelegt werden. Zum sechsten. So es sich begebe, daß etlich spen und zwytracht zwüschent sonderbaren personen | des herzogthum und ganzen statt Meyland und der herren Eidgnossen und der iren, als obstat, erwüchsen, so soll ein party die ander nit lassen verpieten, arrestiren, citiren nach pfenden, sonders so soll der cleger den anclagten besuchen und berechtigen an dem ort und vor dem richter, da er | säßhaft ist, und daselbs solle ouch dem cleger gut fürderlich recht gehalten werden, dermaßen, daß er in monatsfrist nach gelägenheit und gstalt der sach, ane verhindrung einicher privilegien, ordnungen des rechten oder satzungen, welche hinwider fin möchten, usgeüpt werde. Aber so es sich begabe, (da | Got vor sige), daß zwüschent hochgedachter keyserlicher majestät und dem herzogthum und ganzen statt Meyland und obernenten herren Eidgnossen und der iren, wie obstat, von wegen sunderbaren und gmeinsamen sachen spen und zwytracht entsprungen, so sollen gedachte spen und zwytracht in solicher gstalt | verthädinget und entschieden werden durch gliche sprücher genemt in Cias (Chiasso?) oder zu Mendris. Und so es darzu keme, daß dieselben in den urtheilen sich zertheilten, daß dann angends durch die partyen, und, ob dieselben sich nit vergluchen mochten, uf ir eins oder beider theilen begären von den vier sprüchern | einhelliklich oder dem mertheil zum furderlichsten einen (sic) obmann geordnet und erwelt werden us dem land Wallis oder von den dryen grawen Pünden, nach dem das vormaln mit den alten herzogen von Meyland gebrucht und gehalten worden ist. Zum sibenden. So ein theil unge | horsam underthanen hat, die fluchtig wurden in des andern theils landen und herrschaften, daß dieselben uf jede ansuchung des andern theils schuldig sin sollen, die zu handhaben uf des costen, so das begert, und ane verzug uf die clag fürderlich recht ergan zu lassen; und so sich gerechtlichen befunde | ein schwäre übelthat und mißhandlung, alsdann sollen solich mißhendler, so gehandhabt sind, dem theil, dero underthanen sy sind, überantwurt werden, damit man sy nach irem verdienen strafen möge und ander exempel und byspil darab nemen. Zum achtenden. Was für güter, | das syent zins, zechenden, gülten und ander nutzungen beider theilen underthanen, geistlich oder weltlich, so ein theil in des

andern herrschaften und landen hat und in tünftiglichen erben wird, mögen sy die nutzungen derselbigen han, empfachen und vertigen us einer herrschaft in die ander, | ane daß uf söliche güter einiche beschwärnus nach täll gelegt werden söllen, us was ursachen es wölle, nüt usgnomen. Und von wegen der ligenden gütern an schulden zu nemen, und erbschaften, hieob nit ustrukenlich gemeldet, wie die herren Eidgnossen die underthanen des herzogthums | und ganzen statt Meyland in iren gepieten halten werden oder gehalten hand, also söllen keyserliche majestät, herr Don Fernand und ander desselbigen amptsnachkomen gemelt herren, die Eidgnossen und ire underthanen glicher form und gstalt ane mittel uf dem herzogthum und ganzen statt | Meyland ouch halten. Zum nünten. Daß zwüschent keyserlicher mayestät und ir durchlüchtikeit und andern herren statthaltern und gubernatoren des herzogthum und ganzen statt Meyland von wegen des herzogthum und ganzen statt Meyland und den herren Eidgnossen und allen iren underthanen und verwandten fryen sichern zu- und | vongang durch einandern früntlich, tugentlich handlen und wandlen, einanderen alle früntschaft, nachpurschaft und liebe erzeigen und bewysen, wie das guten waren fründen gepürt und zethun wol anstat, und bishar von beiden theilen und iren underthanen gebrucht und gehalten worden ist, ouch | luter und heiter, wie die artikel der capitlen uswysent, blyben söllen. Zum zechenden behalten die herren Eidgnossen inen luter vor all und jede ir geschwornen pünd, ouch elter brief und sigel, so sy empfangen oder geben hand, daß disc capitel denselbigen in allweg unschädlich | syn söllen. Zum letsten ist beschlossen, daß disc gute, ware und lutere einikeit, verständnuß, fründschaft und nachpurschaft in allen iren puncten und artiklen vest und stät sye, on einichen prästen, und unverbrochenlich sölle gehalten werden, und in irer kraft und tugend sölle | blyben so lang diewyl die keyserliche majestät in läben und stand blibt, und nach dero tod noch vier jar gegen der keyserlichen majestät nachkommen in dem herzogthum und ganzen statt Meyland genemt oder getitulirt. Derhalben so haben wir die obgenannten beidtheil, namlich Carol römischer keyser, und | Fernando Gonzaga, und wir die obgenannten Eidgnossen, diewyl uns der tractat der fründschaft und guter nachpurschaft gevellig und angenem ist, gelobt, becreftiget, bestät, confirmiert und ratificiert den vilbedachten tractat. Wir wellen ouch und versprächen, alle und | jede obgeschribnen ding, so durch ernannte unser samentlich sandboten und verordnete vereiniget, ufgericht, concordiert und beschlossen sind, vestenklich und unverbrochenlich genzlichen und von wort zu wort nach dem buchstab zu halten und observieren und darwider nützit fürzenemmen nach | zu handlen, in dhein wys nach wege. Und das zu urkund und zügknus aller und jeder obgeschribnen sachen, so haben wir obgemelt beidtheil zwen original und glichlutende hauptbrief stellen und mit unsern anhangenden secret insiglen besiglen und verwaren lassen. | Und geben von uns den Eidgnossen zu Baden in Ergöw uf den sechsten tag des monats Meyen nach der gepurt Cristi, unsers seligmachers, gezalt thusend fünfhundert und im zwei und fünfzigisten jare; und von uns Carol, römischer keyser, geben zu Brixen uf | den acht und zwenzigisten tag des monats July, nach der gepurt Christi tusend fünfhundert fünfzig und zwei jare, unsers römischen keyserthums im zwei und drißigisten und unserer rych in siben und drissigisten; und von uns Fernando Gonzaga geben zu Meyland | uf den andren tag des monats Ougsten des jar wie obstat.

Die an farbigen seidenen Schnüren hängenden Siegel der XIII Orte und des Kaisers und Gonzagas sind wohlerhalten da; in Folge Faltung der Urkunde enthält dieselbe einige verblichene Stellen, die aber aus Wiederholungen analoger Stellen klar werden. Italienisch bei Dumont IV, 3. 47.

Beibrief für Basel.

Wir Carol der fünft, von Gottes gnaden romischer keiser, zu allen zyten mirer des richs, in Germanien, Hispanien, beiden Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien kung, erzherzog zu Oesterich, herzog zu Burgund und Mailand, graf zu Tyrol und Flandern, und wir Ferdinando Gonzaga, herzog zu Arrian, fürst zu Mälfeta, der keiserlichen maiestät oberster hauptmann in Italia, ir statthalter und gubernator in dem herzogthum und stat Mailand, bekennen offenlich mit disem brief: Nachdem wir mit den ersamen, unsern und des rychs lieben getrüen der dryzechen orten der Eidgnoschaft burgermeistern, schultheissen, ammann und räten der stetten und ländern Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nit dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, von wegen unseres herzogthums und ganzen stat Mailands demselbigen stat Mailand, ouch gemeiner Eidgnoschaft und allen iren zugehorigen, unterthanen und verwandten, hediset und emet gebirgs, zu gut und wolfart und sonderlich damit man zu beidersyt dester in besserm fryden, rwen und einigkeit blyben möge, ein fruntliche, nachpurliche verstendnuß mit einandern abgeredet und beschlossen, wie das die capitel deshalb zwischen uns beiden theilen ufgericht und angenommen uswysend. Da nun im sechsten artikel der ansprachen halben, so ein teil oder die synen an dem andern haben oder gewinnen wurden, wie deshalben ustrag gesucht werden solle, vergriffen, daran aber die vorgemelten burgermeister und rat der stat Basel, von wegen, daß solicher artikel iren fryheiten, gwonheiten und altem harkommen der verboten halb abbrüchlich, beschwerung ghebt, deßhalben wir zugelassen und bewilligt, daß die gedachte fruntliche verstendnuß den genanten von Basel, den iren und iren nachkommen an iren fryheiten, gwonheiten und altem herkommen der verboten halben unabbrüchlich syn, und die von Basel by iren fryheiten rechtgebens und rechtnemens, ouch altem harkommen des verbietens halben blyben sollend on menglichs yntrag, doch sonst der obgemelten nachpurlichen verstendnuß in all ander weg unverzrüsenlich. Des zu wahrem urkund so haben wir disen brief mit unsern anhangenden secret insiglen verwaren lassen. Und geben von uns Carol, romischem keiser, zu Brussen (Brixen) uf den achtundzwenzigisten tag des monats Julii nach der geburt Christi gezalt tusend, fünfhundert fünfzig und zwey jar, unsers romischen keiserthums im zwenunddrissigisten, und von uns Fernando Gonzaga geben zu Mailand uf den andern tag des monas Augsten und im jar als obstat.

R. A. Basel: Abschiedschriften Band I, 1439—1500 (Copie). Das Original findet sich in Basel nicht und wird anderwärts schwierig anzutreffen sein. Dumont IV, 3. 17 giebt eine italienische Uebersetzung.

3.

Vertrag zwischen den im Thurgau regierenden VII Orten und den Städten Bern, Freiburg und Solothurn betreffend die Kastenvogtei der Klöster, die Appellationen und den Eid des Landvogts im Thurgau.

1555, 17. September.

Staatsarchiv Bern: Urkunden.

Wir nachgenannten Heinrich Flec | kenstein, alt-schultheis der statt Luzern, Jacob | a Pro, des raths zu Uri und alter landvogt zu Ba | den im Ergouw, Ulrich Nix, venner und des raths der statt Fryburg, und | Conrad Graf, schultheis der statt Solothurn, thund kund mencklichem mit | disem brief: Als sich dann zwüschen den edlen strengen frommen vesten fürsich | tigen und wysen herrn burgermeistern, schultheissen, aman und räthen der hie | nachbenempten siben und drygen orten loblicher Eidtgnoschaft, namlichen: | Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Glarus des einen; sodann Bärn, | Fryburg und Solothurn des andern theils, unsern guedigen und gönstigen herren, | spen, gezenck und misverstand ein gute zyt daher gehalten haben, die us | dem harkomen, entsprungen und gefloßen sind, daß die genannten unsere guedi | gen und gönstigen herren der drygen orten Bärn, Fryburg und Solothurn gentz | lich by inen gehalten und vertrut haben, inen söllte an der castvogty, schutz, | schirm und verwaltung der gottshusern und clöstern im Thurgöw, desglychen | an den appellationen, die in dem Thurgow zu vall kämen, mit den obgenannten | iren getruwen lieben Eidtgnossen der siben orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Un | derwalden, Zug und Glarus geliche gerechtigkeit, theil und gemeinsame zustendig | und gehörig syn und gevolgen, wie dann durch bemelte siben ort inen, den dryen or | ten, ze haben gegönnt und zugelassen, sy ouch also bis uf wenig nechst hievor verruckte | zyt, in dero sy dessen usgeschlossen, stillgestellt und abgesundert worden wären, gehaben (sic), | in bruch und übung gehept und billich furer ze haben vertruend hetten; so dann, daß | ouch ein jeder landvogt im Thurgow schuldig und verbunden syn söllte, inen, den | drygen orten, um ir herrlichkeit und gerechtigkeit, so sy, die dry ort, in dem Thurgow | hetten, glychermassen, wie durch sy den siben orten um iren habenden theil geschähe, | zehulden und ze schweren. Hieruf aber der gedachten unserer guedigen und gön | stigen herren der siben orten gegenrede gewesen, daß inen wol zu wüssen, wie | und welicher zyt, ouch in was fugen und gestalten sy, die dry ort, diser thurgo | wischen gottshüsern und clöstern, ouch gemelter appellationen halb by und mit | inen, den siben orten, ze sitzen, ze schalten und ze walten zugelassen, ouch by | inen, den siben orten, sölicher gottshüsern und clöstern rechnungen und andere | sachen, so allda fürgefallen, und dann ouch die gemelten thurgowischen appellatio | nen ze verhören und ze entscheiden geduldet worden wären. Es hetten aber sy, die siben | ort, volgenz, als sy um andere spenige sachen von dem Thurgow harlangende | mit und gegen iren lieben Eidgnossen, den drygen orten, zu Zofingen ein recht | vertigung gehebt und verübt, iro, der siben orten, gerechtigkeit, so sy von solicher | beiden, der gerürten drygen orten angevorderten articlen und sachen wegen, des | glychen des eids halb, den ein landvogt im Thurgow ze schweren gewont wäre, | von recht und billigkeit wegen, ouch us gutem grund und rechtmäßigem schyne | je und allwegen gehebt, sich erinnert und erfaren, und glych daruf zu erhaltung | derselbigen irer gerechtigkeit

gezümend ynsechen gethon und darob, glych wie zevor be | schächen wäre, ze handlen fürgenommen und hiemit begärt, es söllten ire getrüen lieben | Eidgnossen der genannten drygen orten solicher irer gethoner vorderung genzlichen | abstan und sy, die siben ort, derohalb unersucht und ruwig lassen. Und aber dasselbig | samt vilen andern mittlen, so in mancherlei weg zu hinlegung, schidigung und be | trage diser spänigen sachen gesucht worden sind, alles unverfänglich und unerschieß | lich gewesen, inmaßen daß vermög ir aller geschwornen eidgnossischen pünden zu | rechte und dahin kommen ist, daß wir obgenannten vier, und insonderheit wir Hein | rich Fleckenstein und Jacob a Pro von unsern gnedigen und gönstigen herren gedach | ter siben orten, und wir Ulrich Rix und Conrad Graf von unsern gnedigen und | gönstigen herren der genemten drygen orten zu zusätzern und richtern erwelt und verordnet worden sind. | Daß us solichs wir, dieselben zusätz und richtere, desglychen unsere gne | digen und gönstigen herren vilgemelter siben und drygen orten, als partyen durch | ire verordnete rathsanwält, und insonderheit vermelt unser gnedig und gönstig | herren der siben orten durch die frommen ehrenvesten fürnemen und wysen | herren Johann Eichern, stattschrybern zu Zürich, Görgen Reding, landammann zu Schwyz, | Melchior Wilderich, landammann zu Underwalden nit dem Wald, Hans Bolsinger, seckelmeistern und des raths zu Zug, und Gilgen Tschudi, statthaltern ze Glarus, und | dann unser gnedig und gönstig herren der drygen orten durch die edlen vesten und wy | sen herren Wolfgangen von Erlach und Wolfgangen von Wyngarten, des raths der | statt Bern, Josten Frytag, vennern und des raths der statt Fryburg, und Dursen Schwallern, | seckelmeistern und des raths der statt Solothurn, ze Baden im Argow, als einer durch | ir aller gemeines und einhelliges ansächen allein harum, doch ohne nachtheil und | schwecherung gedachter ir pünden, geenderten und gedingten malstatt, dahin sy und | wir, samt dem wolgedachten wysen herrn Heinrichen Falcknern, stattschrybern ze | Basel, als gemeinen schrybern, vertaget worden, erschinen sind. | Und als wir uns hierüber, wie nach inhalt und besage berürter irer pün | den brüchlich, zu recht gesetzt und der obgenannten unserer gnedigen und gönstigen | herren beider partyen rathsanwelte us harum ernemte und angekundte zyt und | stund fur uns beruft und genommen, habent mergedachte dry ort als clegere | durch ire verordnete anwelt fürgetragen: daß kund und offenbar und insonder | heit iren getrüen lieben Eidgnossen der siben orten gnugsam und wol zu | wussen were, wie sy, die siben ort, inen, den dry orten, verrukter zyt und jarn, | us ir gethanes anhalten, recht, teil und gemeinsame an der castvogty, ouch | an schutz, schirm und verwaltung der gotshüsern und clostern im Thurgow | mit inen, den siben orten, ze haben, gutwilliglichen gegonnt, zugelassen und | gestattet hetten; | wie ouch us dasselbig sy, die dry ort, für und fur by und mit inen, | den siben orten, by den closterrechnungen gewesen und gesessen und die | selben, ouch andere sachen, die in den gedachten gotshusern und clostern ze | verhoren und ze verhandlen gewesen waren, mit inen, den gedachten iren lieben | Eidgnossen der siben orten, ohne alle widerred geholfen hetten erörtern, us | füren und verenden. | So hetten ouch in, die dry ort, samt inen, den siben orten, die appel | lationen im bemelten Thurgow verhört und ob denselben glych wie sy, die si | ben ort, gethon, ir stimm, luterung, bescheid und usspruch geben, alles in maßen | und gestalten, daß sy, die dry ort, dieser beden stucken, der gotshüsern und clos | tern castvogty, schutz, schirm und verwaltung belangende, und der appellationen | halb in guter ubung und posseß gesin wären bis us die zyt des nechstverruckten | fünfzechenhundertvirten und funfzigisten jares, in welicher sich diser span er | hebt hette, in ouch durch dieselben siben ort ires eignen gewaltes und ohne daß | einiche rechtliche erorterung darob ergangen, harum usgeschlossen, abgesundert, | stillgestellt, entsetzt und entwert worden waren, da aber sy, die dry ort, eracht | eten und vertruten, billich syn, daß in vermelter irer gehalten ubung und pos | sess widerum ingesetzt

und zu der verwaltung obgemelter beiden articlen und ja | chen kehmen und gelaſſen werden ſöllten. | Sodann vertruten ouch ſy, die dry ort, befügt und billich ſyn, daß die landvögt, ſo je zun zyten von gedachten iren lieben Eidgnoſſen, den ſiben | orten, in das Thurgow verordnet werden, ſchuldig und pflichtig ſyn ſöllten, | inen, den drygen orten, um die herrlichkeit und gerechtigkeit, ſo ſy ires theils mit | genanten iren lieben Eidgnoſſen, den ſiben orten, in der landgrafſchaft Thurgow | hetten, in yngang irer ämtern einen glychen eid ze thun und ze ſchweren, wie dieſelben | landvögt den ernemten iren lieben Eidgnoſſen der ſiben orten um ir haben | de herrlichkeit und gerechtigkeit thäten und ze thun gewont wären. | Dem zugegen die gedachten unſere gnedigen und gönſtigen herren | der ſiben orten durch ire verordnete rathsanwelt und geſandten, was ir habend | recht und gerechtigkeit ob ſolicher irer lieben Eidgnoſſen, der drygen orten, angevorderten | dryen artickln von alter her, ouch vor und ehe ſy, die dry ort zu dem theil irer ha | benden herrlichkeit und gerechtigkeit des landgerichtes und malefitzes im | Thurgow kommen wären, geſyn und noch were, zu erkennen geben haben, mit | heiterer eröffnung, daß die zulaßung, ſo den genannten iren lieben Eidgnoſſen der drygen orten bewilliget und geſtattet worden wäre, iren, der ſiben orten, vertru | eus, ſy, die ſiben ort, nit binden möchte; dann clarlich uffündig ze machen und | ze erwyſen wäre, daß ſoliche us etlichen anſechenlichen und bewegenden ur | ſachen und eben der zyt, da ſy zu allen theilen mit andern wichtigen und | ſchwären ſachen beladen gwäſen, und derohalb ob diſem gezümend yſächens | zethund, gehinderet worden wären, ergangen und beſchächen wäre. So wurde ſich ouch, | wann es von nöten, heiter und clar befinden, daß gemelt ir lieb Eidgnoſſen der dry | gen orten anfangs ir vorderung von der hochen gerichten wegen gethon hetten, | do aber die ſchirmes verwaltung der gottshüſern und clöſtern ſamt den appel | lationen nit denſelben, ſonders inen, den ſiben orten, als rechten landsherren | des Thurgows allweg und ſonderlichen vor und ehe oftgenannt ir lieb Eidgnoſſen | der drygen orten iren teil und gerechtigkeit des landgerichts und malefizes | an ſich gebracht und erlangt, zugehört hetten. Derhalben ires bedunkens durch ſy do | nützit fürgenommen, gethon, noch beſchächen wäre, dann das, deſſen ſy us gutem | rechten vertruten wol befügt, mächtig und gewaltig gewäſen ſyn. | Und ſovil dann das eidſchweren eines landvogts im Thurgow | belangte, were offenbar, daß ein jeder landvogt zu ſchweren gewont geſin und | noch were, alle frävel und buſſen, ſo in ſyner, des Thurgows, verwaltung zu val | kemen, nach geſtalt der ſachen inzuziechen und ze verrechnen und jedem ort ſy | nen gebürenden theil davon ze geben, an welichem die landvogt dermaſſen gefaren, | daß ſy, die ſiben ort, kein klag, und gemelt ir lieb Eidgnoſſen der drygen orten ires erachtens ouch kein beſchwärde haben könnten. Und ſo dann ſy der zuverſicht und | guten hoffnung wären, daß die landvögt hinfür zu jeder zyt alſo handlen würden, | ſo vermeinten ſy, die ſiben ort, daß es by dem eide, den ein landvogt alſo thäte und | von alterhar geſchworen worden wäre, fürohin belyben und kein nüerung dar | ob gemacht werden ſollte. | Und nachdem dis alles mit mehreren und wytleufigern beider | theilen fürwenden, von unnoten allhie der lenge nach ze melden, durch clag, | antwort, red, widerred, zu- und nachreden, ouch ire ſchlußreden und alles das, | ſo inen beidersyts, ſo ſchriftlich, ſo mündlich fürzutragen und ynzulegen angele | gen gewäſen, dargethon worden iſt, wir ouch dasſelbig alles ſamt beder partyen | darüber gethanen rechtsſatze eigentlich und zum flyßigiſten, ſo wir gemögen, ver | hört, erſächen und erwogen, | do ſo haben wir der wolgenannten beiden theilen vorbenannte, hierzu verordnete rathsanwält früntlich, trungenlich und höchſten flyßes ange | ſucht und gebeten, daß ſy anſtatt irer herren und obern uns in der güt | lichkeit mit wüſſenhafter thäding, ſchydigungswys hier underhandlen zu laſ | ſen bewilligen und vergönnen, und in ſolichem daß obgedachte ire pünd das | ſelbig zethund zugeben und vermächten gütiglichen

bedenken, und ouch uns | hiemit rechtsprechens entheben und entladen wollten. | Und als vermelter beider theilen rathsanwelt sich hieruf ent | dekt haben, daß sy one irer herren und obern vorwüssen und verwilligen zu solichem | keinen willen geben kömten, und bis unser anmuten und begeren an dieselben ire | herren und obern gelangen lassen, und dann das durch sy, so inen gefallig und gelegen, | ergan und beschächen lassen müßten, und daß aber sy für ire personen solichem furde | rung zethund und statt ze geben nitminder wolgeneigt, dann schuldig wären; und sol | iches hierüber hindersich an jedes orts herren und obern gebracht, und volgenz ver | mög daruf ergangner und beschächner offnung und anzeigung der entschluß von | inen allen harüber usgebracht und erlangt worden ist, daß sy zu solicher unser | fruntlichen und gutlichen underhandlung willigerigen willen gestatten und geben | wolten. | Dem allem nach so haben wir obgemelten zusatz und richtern uns ungespar | ter müg, allen möglichen flyßes und ernstes bearbeitet und gesucht, in was wys, wäg, | form und gestalt sy um dis iren span, zwyung, mißverstand, gezank und anze | fangte rechtsübung am geschiktisten und füglichisten ze schidigen, ze vereinen und ze be | tragen waren, damit ouch wir rechtsprechens entbrosten und ze urtheilen überhebt und | entladen syn und blyben mochten. Und uf solichs nach langer underhandlung dis | hienach volgenden fruntlichen spruch gestellt und denselben beiden theilen fürhalten lassen. | Namlichen, daß zuvorderst an sy, unser gnedig und günstig herren der | obgenannten beiden theilen unser höchstes, trungenlichistes und ernstlychgistes bitten | langt und were, daß sy gestaltsami diser sach und handlung grundlich und aller | notdurft nach zuhanden und fur ougen nemen, ouch zu herzen füren, erwegen und be | denken, desglychen, daß sy ouch betrachten wellten, daß nit allein unzwiß, so man, | wie angefengt worden ist, ob und in diser handlung procediren und fürfaren und dis | rechtlicher gestalten usfaren sollte, wann sich das rechte enden, sonder ouch wem das bei | ser recht zu zegeben, ertheilt und erkannt werden möchte; sodanne, daß eben in jetziger | zyt von viele wegen der sorglichen, schwären und geschwinden loufen, die täglichen ynrif | fent, vil besser und rumlicher, daß sy als ware, ufrechte und getrue fründ, die zu | lieb und leid in die ewigkeit zesammen verbunden, ja bis in tod gut und blut ze | sammen ze setzen schuldig weren, fridlich gesinnet und wol geeinet, dann in gezank und | spene mit einandern lebten; ja daß ouch, wie die erfarung zugebe, ware liebe und | einigkeit ze ufnung, [illegible] ze erhaltung und bestendigkeit allen | wolstands gelangen; hingegen aber us vermanung, [illegible] | nammten unser gnedig und günstig herren beider theilen von solicher und an | derer anhangenden ursachen wegen diser rechtvertigung gegen einandern | genzlichen abston und die gegen einandern ußüben, also, daß yetwelt | unser gnedig und günstig herren der dryzen clagenden orten die dry in recht bevol | len und angevangten artikel gegen iren getruwen lieben Eidgnossen der fiben | orten allerdingen vallen lassen und sy dero um und hienach ruwig und unver | sucht lassen wöllen, doch daß solches alles den ermelten dryen orten und iren | ewigen nachkommen an aller herrlichkeit und gerechtigkeit, so in samt uren lieben | Eidgnossen der benenten fiben orten in ergangnem schwabenkrieg an dem | landgericht und malefiz erlanet und überkommen und inen durch dieselben | ire getruwen lieben Eidgnossen der fiben orten nach inhalt eines ußgangnen | schriftlichen abscheids zu Zürich uf mittwochen nach der heiligen drin Kun | gen tag des fünfzehenhundertfünften jares usgangen zelassen bewilliget worden ist, | in, die dem ort ouch besonder fruntlich gelibt und erhalten haben, unnachtheilig, | unabbruchlich und unschedlich sin, ouch [illegible] | hargebrachten und bisher gehalten rechtsame und fruntlichen | albruch, nachtail noch schaden bringen noch gebären solle; alles in und mit merer | hienach volgender [illegible] nämlichen, daß da. landgericht und

malefiz samt | allem dem, so von recht, billigkeit oder rechter gewonheit wegen je und allweg dar | zu gehört hat und noch gehören soll und mag durch vilgemelt unser gnedig | und gönstig herren der zehen orten in gemein und zu glychem theil und | genieß miteinandern beherrschet und genutzet werden solle, so lang je sy soliches | durch die gnad des allmächtigen gütigen Gottes inhaben werden, ohne daß ein | ort oder theil den andern wider synen willen davon absundern, usschließen, hin | danstellen, tryben noch trengen solle, in was wys, form und gestalt dasselbig jem | mer syn und beschechen möchte; und daß ouch je zu zyten ein landvogt im Thur | gow ob den sachen und gesellen, die dem gedachten landgericht und malefiz under | würfig und zugehörig syn sollen und mögen, by der eidspflicht, die er unsern | gnedigen und gönstigen herren, den siben orten, wie von alterhar gewont und | geschehen ist, thut, ein geflissen und getrü ussechen haben und den ostgenann | ten unsern gnedigen und gönstigen herren, den zehen orten, darum gezimende | rechnung halten und geben solle. Und solle aber dis alles unsern gnedigen und | gönstigen herren der siben orten an irer landvogty und mannschaft, samt allen | andern iren hierin unbegriffnen und ungelütreten rechten, gerechtigkeiten und | herrlichkeiten, die ire frommen vordern in ynnemmung des Thurgows er | obert und bishar gehebt haben, unabbrüchig syn; desglychen inen, den siben | orten durch die dry ort über dise lüterung vernerer yntrag nit getan werden. Ge | lycher gstalten solle ouch soliches unsern gnedigen und gönstigen herren der statt | Bärn an der gerechtigkeit und herrlichkeit, die sy iren theils samt den siben orten | vornacher und bishar zu Diessenhofen an der statt und dem Gotshus sant Cathari | nathal gehebt und noch haben; und dann ouch unsern gnedigen und gönstigen | herren, den obgenennten siben orten, an aller irer rechtsame und herrlichkeit, die | sy vornacher an der statt und gericht Frowenfeld, desglychen an dem gotts | hus und der statt Rynow gehebt und noch haben söllen und mögen, hiemit | nützit geschwecht, abgebrochen, gemindert, noch benommen syn, sonders solle jeder theil | by synen herrlichkeiten und gerechtigkeiten, so hierin nit zu verthädigung kommen | sind, genzlichen und aller dingen blyben, und oftgemelt unser gnedig und | gönstig herren der zehen orten einandern by allen und jeden disen iren gemeinen | und sonderbaren herrlichkeiten und gerechtigkeiten getrülichen handhaben, schüz | en und schirmen, wie dann dasselbig ufrechten, redlichen, frommen und getrüen fründen | und Eidgnossen wol anstat und zethun gebürt. | Sodanne und wann dieselben unsere gnädigen und gönstigen herren der drygen orten sich solicher gestalten irer in recht beklagten vorderung und ansprach | verzychen und dero, inmaßen vorstat, abston werden, daß dann inen die somma gelts, | so sy von dem rechtshandel, der hievor zu Zofingen ergangen ist, den dickgenannten unsern | gnedigen und gönstigen herren der siben orten abzurichten schuldig gewesen sind, sie ouch | in anfang diser rechtvertigung allhie zu Baden erlegt haben, widerum zu iren handen | geantwurtet und von denselben unsern gnedigen und gönstigen herren der siben orten | niemer angefochten, noch ervordert werden solle. | Berner daß ouch in solichem vale eine jede party den costen, so sy | irentheils von dis angefengten rechtshandels wegen gehebt, geduldet und getragen | an iro selbs haben, also, daß kein theil den andern darum bemüen, bekummern, | noch ersuchen solle. | Domit und aber unser gnedig und gönstig herren vorbenennter beider | theilen und ire ewige nachkommen jederzyt ein wüssen haben, was sachen in das | landgericht und malefiz gehören, so ist uf ir gethanes erscheinen, ynlegen und für | tragen soliches alles hernach von artikel zu artikel gemeldet wurdet, hierin zu vergryfen verordnet. |

Dis sind die recht und herr | lichkeiten des landgerichts im Thurgow der | zechen orten der Eidgnossen zugehörende. |

1. Der siben orten der Eidgnossen landvogt, als der zehen orten landrichter | im Thurgow, besitzt

das landgericht selbs oder verordnet den landammam, der | das an syner statt besitzt in ramen vorgemelter zehen orten. | 2. Er hat ouch gewalt, das zu besetzen mit zwölf erbaren männern, die im gevellig | sind; darzu nimt er, nach satzung vor jaren gemacht, us Ober- und Niderthurgow. | 3. Aber über das blut zu richten nimt er noch zwölf zu den benemnten zwölf | mannen, und fürt er, der landrichter, das schwert, oder syn gesetzter statthalter. | 4. Wie ouch ein urtheil vom hoch- oder landgericht ergot, so einem syn lyb und leben | berürt, hat der landrichter gewalt, im gnad zu bewysen, die mit früstung syns lebens | oder in ander weg zu miltern, aber nit zu rüchen oder zu mehren. | 5. Diser landrichter hat kein gebot an geltstraf von des landgerichts wegen | anderst, dann das gebot, so beschicht, daß niemand on ein fürsprecher rede, noch in | das gericht gange. | 6. Dann wie wol er in citationen oder ladungen, ouch acht- verbiets- und schirmbrief, die | er usgon laßt, schrybt: ich gebüt dir oder euch u. s. w., so setzt er doch kein geltstraf daruf, | sonder volget dem, der das gebot übersicht, die acht hernach; wann ouch einer vor land | gericht sich betlagt, daß des landgerichts urtheil von synem gegentheil nit statt be | schehe, und um handhabung derselben anrüft, wird der sümig in die acht erkennt. | 7. Wenn aber einer in die acht kumt, sich uf recht oder gar us der acht löste, muß | er dem landrichter den achtschilling vor erlegen; derselbe gehört den zehen orten. | 8. Ob ouch einer ächter husete und hofete old sich inen anhengig machete oder gever | licher wys gemeinschaft mit inen hette, der wer ouch in straf der zehen orten. | 9. Vorgemelt gemein und fry landgericht, das der landrichter mit zwölf mannen | besetzt, hat zu richten in ehrverletzlichen sachen und zuredungen, die das malefiz | belangen; ouch in appellationen, die für sy kommen, und so jemand um geldschulden | geladen, der des fug hat. Doch volgt die straf von zured wegen den zehen orten nit | anderst, denn so einer das, so er einem zugeret hett, beharrete, in des mit recht unter | stund zu erwysen, und aber das nit thun kömt oder mocht. | 10. Wiewol nun von ehrverletzlichen dis landgerichtes und malefizes zugehörigen | reden und sachen wegen von alterhar keine appellationen gestattet, und aber | dieselben ungevarlichen erst innerhalb und by zweien nechstverrukten jaren zethun | verwilliget und zugelassen worden sind, do so ist guter, erbarer meinung durch | uns, die zusätz und richtern, geordnet, was von der glychen ehrverletzlichen sachen also | zu appellation verfaßt kommen, daß dann die zehen ort darum nach gebür | miteinandern ze handeln, ze urtheilen und ze erkennen haben sollen; und solle aber | dise läterung und zulassung lesten und blyben so lang unser gnedig und gön | stig herren solche des landgerichtes und malefizes regierung miteinandern ha | ben oder bis ze endern oder ufzeheben und abzethun ansehen werden. | 11. Es dienet ouch in das malefiz und het ein landrichter zu strafen: | Alle die, so ine, landrichter, voran syne herren und obern und das landgericht mit | worten oder werchen schmähen; | todtschlag; | groß schwur und gotslestern; | wann ein person sich selbs entlybt, gefalt ir gut der hohen oberkeit; | diebstal; | mördery; | ketzery; | hexery; | teufery; | welicher ein valschen eid schwert oder sunst eidbrüchig erfunden wird; | desglychen einen, der an des gerichtsstab lobt an eidesstatt, syn fürgeben waar sye, und | sich ein anders erünt; | frieden mit werchen brechen; | item, wann einer uf den andern uf offner fryer rychsstraß wartete in zorn und frevel und in wundete; | item, wann einer den andern uber friden us synem hus ervorderte und sich ver | schuldete mit wunden oder derglych; | item welicher friden bricht mit gar oder halb uszuken, stein ufheben, er werf oder nit; | item wann lüt oder güter in den fryen landstrassen nidergleit, old daß einer | solich landstrassen im selbs eignete, die verenderte oder überfienge, das alles samt al | len sachen, die darum begangen würden, und dem malefiz und hochgericht zuständen; | ob ouch einer offen marchen und lachen wassentlich enderte; | item so der landrichter von todtschlägen und anderer sachen wegen, die an das | landgericht dienen, gleit gebe und das gleit brochen wurde, doch den siben

orten | an irem geleit, das sy geben, unnachtheilig; | item wann einer von böser that oder bös lündens wegen landrümig wird, gefallt der ho | hen oberkeit syn gut; | glychermaßen gefallt ir ouch das gut des, der ein todtschlag thut, und des entlybten | fründen syn lyb; | item so einer vom leben zum tod gericht wurd, ist der hohen oberkeit die varend | hab und den erben das ligend gut, so derselb verlaßt, gefallen, doch den schuldnern | ohn schaden, dergestalt, wann einer nit sovil glägen gut verliesse, daß die schulden us | demselben bezalt werden möchten, so soll die varend hab das überig bezalen; | item die väl und erbväl von den ledigen kinden im Thurgow. | Doch merklichem synen rechten, briefen und siglen, so er vor erlangt und darze | thun hett, unabbrüchig. | Und in ganzer somm dienen in das malefiz und dem landrichter anstatt der | hohen oberkeit ze strafen all bös sachen und thaten, damit ein mensch syn ehr, lyb und leben verwürken möcht; doch in solichem den siben orten vorbehalten | und usbedingt die straf dero, die über verbot in krieg loufen, ryten und gend, dann | die inen zustendig syn soll, ob sy glych wol ehr, lyb und leben damit verwürkt hetten. | 12. Es dient ouch den zehen orten der dritt pfenning von wegen des landgerichts | sigel von allem dem, das uf landgericht oder von des landgerichts wegen usgot, | geschriben und mit gedachts landgerichts insigel besiglet wird, nachdem der costen, | so darüber gat, abzogen ist. | 13. So hat ein landweibel zu synem amt etwas kernengült ab etwas hof oder | gütli im Turbenthal, in der grafschaft Kyburg gelegen, jerlich yngend, | als syn vorfaren, so landweibel zu Costenz und Frowenfeld gewesen sind, | soll darum brief und sigel zu Costenz noch ligen, wie anders mer zum land | gricht dienstlich, dann sy, die von Costenz, brief und anders, das sy von des land | gerichts wegen in handen gehebt, nit harus haben wollen geben. |

Dargegen gebürt den zehen | orten, als der hohen oberkeit, hienachgeschribnen | costen zu geben, namlichen: |

1. Einem landvogt und landrichter einhundert und zwölf gulden, darzu für jeden | tag, so er von malefizischen hendlen wegen verryt, zehen schilling pfening. | 2. Dem landammann zehen gulden. | 3. Dem landschryber fünf gulden. | 4. Dem landweibel, was er um die zehen ort verdienet und sy im zu verehrung geben. | 5. Den acht urtheilsprechern, die us dem obern und niedern Thurgow an das landge | richt kommen, dismals fünfen, jedem dry schilling pfening, drygen, jedem zwen schilling | pfening uf jedes landgericht, derselben im jar sechszehen oder sibenzehen gehalten | werden. | 6. Item den amtlüten und landgerichts-knechten je zu zwey jaren jedem tuch | zu einem rok, darzu den knechten belonung was sy alle jar um die zehen ort verdienen. | 7. Item zeerung, die by den wirten ufgad mit den malen, so die urtheilsprecher des land | grichts, ouch die amtlüt und knecht vier mal im jar haben; desglych mit den malen | uf die dry hochzytlichen fest und wenn ein mensch vom leben zum tod gericht wird, samt | der gefangnen zeerung und allen andern zuvallenden dingen. | 8. Item, so ein arm mensch für hochgericht gestellt wird, den vier und zwenzig urtheil | sprechern jedem ein costenzer bazen, und sovil kind darzu kommen, jeklichem ein | pfennigwert brod oder mutschelen geben. | 9. Allen costen, der uf die ledigen oder unelichen kind und fündeli, solche zu erziehen ufgot. | 10. Den costen am betgefider und an allem hußrath, so ein landvogt brucht. | 11. Sodann ouch den zwölf urtheilsprechern des gemeinen landgerichts, jedem uf jeglichs | landgericht zu vorbestimmter irer besoldung ein behemsch ze geben gebürt, werden inen | die vom landschryber geben und darnach vom dritten pfening zogen. Was costens ouch | mit perment, papyr, wachs und dinten ufgat, das zücht man von der ganzen somm, die | ein landschryber mit schryben am landgericht gewünt. | 12. Item costen, der mit kundschaft, die ein landrichter in malefizischen hendlen | stellt oder stellen lat, ufgot. | 13. Item dem nachrichter alle jar zwenzig sechs gulden; darzu, wann er ein menschen vom le | ben zum tod richt, für strick und

hendschen fünf schilling pfening samt synem mal | am wirt, und je zu zwey jaren ouch tuch zu einem rock, wie syn bestallung um das und | anderes wyset. | 14. Fachgeld und thurnlosy, ouch was in und an der gefenknuß und behusung, darin | der nachrichter wonet, ze buen ist, und alles ander, so mit schloß, tetinen oder anderm, das | zu den gefangnen und irem abthun und richten ufgot. |

Und hiemit ouch in solchen fugen und gestalten, wie dann hievor von | einem an das ander luter geschriben stat, und insonderheit mit diser bescheidenlichen | lüterung des landgerichts und malefizes zugehörigen artickln sollten wolgenemt un | ser gnedig und gönstig herren obgenannter beider theilen der siben und dryen orten für sy | und ire ewige nachkommen obgedachter irer spenen halb geeint, gericht, geschlicht und be | tragen syn und blyben, und aller unwill, ob einicher diser sachen halb erwachsen wäre, hin, | tod und ab syn und beid theil glych wie ire frommen altvordern und sy bis anher | mit ruhme, lob und ehren gethon haben, einandern alle trü, fründscheft, liebe und | gutthaten erzeigen und bewysen. |

Nachdem nun dis alles an unsere gnedigen und gönstigen herren der be | nenten beiden partyen durch obbemelt ire ratsanwälte und gesandten gebracht wor | den ist, und wir desglychen derselben unserer gnedigen und gönstigen herren vilgenanter | beider theilen ehrengesandten und vollmechtigen rathsanwelte, mit namen von | unser gnedigen und gönstigen herren der siben orten wegen die frommen, vesten und wy | sen herrn Itelhans Dunysen, des rathes, und Johann Escher, statschryber zu Zürich, | Ulrich Tolliker, seckelmeister und des rathes der statt Luzern, Amandus von Riderho | fen, landammann ze Uri, Görg Reding, landammann ze Schwyz, Sebastian Imli, | landammann ze Underwalden ob dem wald, Hans Pünti, landammann ze Under | walden nid dem wald, Caspar Stocker, ammann ze Zug, Heinrich Jenne, landammann, | und Gilg Tschudin, statthalter ze Glarus, und dann von unserer gnedigen und gönstigen | herren wegen der dryen orten die edlen, vesten und wysen herren Wolfgang von | Erlach und Jacob Tormann, des rathes der statt Bern, Jost Frytag, venner und des rathes | der statt Fryburg, und Thurs Schwaller, seckelmeister und des rathes der statt Solothurn, | vorgenannt jetziger zyte widerum alher gon Baden in Ergow, als an die bedingte und | erwelte malstatt vertaget kommen, wir ouch verfasset und willens gewesen sind, uf | den endschluß, den dieselben unsere gnedigen und gönstigen herren beidertheilen harüber | thun möchten, unsern entscheid ze thun, ze eröffnen und ze geben, und sy uns hieruf zu | beiden theilen ganz früntlich haben furtragen und zu erkennen geben lassen, wie sy um | willen, daß frid, ru, einigkeit und sünemlichen die wol gepflanzte eidgnossische fründ | schaft und liebe nit allein erhalten, sonder ouch gemeret, und daß ouch dis angefengte | spenige sach und rechtsübung hinden und abweg gethon, und wir, die verordneten zusatz | und richtere vererer müg und arbeit, ouch der beschwerde, rechtlichen hierob ze sprechen und | ze urtheilen, uberhebt und entladen wurden, dis unser, mit wüssenhafter thädinz an | gesehen und gestellt mittel und sprüche gutiglichen annemen und angenommen haben | wöllen, und dann ouch unser gnedig und genstig herren der siben orten hiemit den | vorberürten allhie erlegten und von dem zofingischen rechtshandel harreichenden | costen iren getrüen, lieben Eidgnossen der drygen orten widerum zugestellt, in | geantwurt und gegeben, haben wir, die zusätz und richtere solliches zu höchstem | und dankbaristen gevallen von inen angenommen und daruf verner erkennt, | gesetzt und gesprochen, daß sy nunmer zu allen theilen diser unserer gestellten | und geluterten und durch sy angenommenen schidigung statthun, dero nachkommen und | die samt allem irem begriff und inhalte vest, stät und unverbrochenlich halten, | darwider ouch nimmermer kommen, thun, schaffen, verhengen noch gestatten gethon werden, | weder mit noch one recht, noch sonst in kein ander wys noch weg, wie joch das syn und | gehen möchte. | Und wir, die burgermeister, schultheissen, ammann und räthe ob | genannter orten und

partyen, namlichen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, | Underwalden, Zug, Glarus, Fryburg und Solothurn bekennen warheit dis briefs | und daß diser betrag allen sinen begriffs und inhaltes wüssentlich und wolbedachtlich | durch uns nach vermög vilgedachter unserer verordneter rathsanwelten und gesand | ten von unser wegen gethonen offnung und entschlusse angenommen worden ist. | Derhalben dann ouch wir by unsern ehren und eidesglouben für uns und unser | ewig nachkommen geredt, zugesagt und versprochen haben, solchen betrag und spruche, | wie der erlütert worden ist, stät und unverbrochenlichen zehalten und darwider nit | zethun in dhein wys, und harum zu allen theilen vertzichende und begebende aller | und jeklicher gnaden, fryheiten, rechten, fünden, uszügen und geverden und ge | meinlichen alles des, so hinwider sin möchte, und insonderheit des rechten, daß gemei | ner vertzig nit verfachen solle noch möge, ein sondere bestimmung gan dann eevor. | Alles ehrbarlichen in kraft dis briefs. | Und der dingen allen zu warer ge | zükhuß und rechter bevestigung, so haben wir, die burgermeistere, | schultheissen, ammann und räthe benemter orten Zürich, Bern, Luzern, | Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, Glarus, Fryburg und Solothurn disern brief, | der zwen in libellswyse von wort zu wort glychlutend, also daß der ein uns, den vorbe | nemten siben, und der ander uns, den vilgenannten dryen orten werden solle, ze verfertigen und ufze | richten verordnet worden sind, mit der obbenemten vieren, unser beider theilen erwelten und | verordneten zusetzern und richtern eignen, hieran gehenkten insiglen bewaren lassen. | Weliches wir, dieselben Heinrich Fleckenstein, Jacob a Pro, Ulrich Ri und Conrad Graf | bekennen, zu bestand und verendung diser sachen gethan haben. Beschehen zu Baden | in Ergow uf zinstag, den sibenzehenden tag herpstmonats, als man | gezalt von der geburt Christi, unsers lieben herrn, tusend fünfhundert | fünfzig und fünf jare. |

Original auf Pergament in Libellform. Die vier Siegel der Schiedrichter hangen an rothen Schnüren, wohlerhalten. Theilweise abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band I, Quellen S. 49, nach dem Zürcher Urbar und der Zürcher-thurgauischen Gesetzessammlung.

Anhang.

I.

Fürstentafel zu diesem Bande.

1. Papst.

Paul III., gewählt 13. October 1534, gestorben 10. November 1549.

Julius III., gewählt 8. Februar 1550, gestorben 23. März 1555.

Marcellus II., gewählt 9. April 1555, gestorben 30. April 1555.

Paul IV., gewählt 21. (alias 23.) Mai 1555, gestorben 18. August 1559.

2. Römische Könige und Kaiser.

Karl V., gewählt 28. Juni 1519, zum Kaiser gekrönt 24. Februar 1530, dankt ab 23. August 1556.

Ferdinand I., römischer König, 5. Januar 1531, wird Kaiser 24. Februar 1556.

3. Könige.

Aragonien und Castilien:
Karl I. (V.) 1516—1556.

Böhmen (s. Ungarn):
Ferdinand. 1527—1564.

Dänemark:
Christian III. 1533—1559.

England:
Eduard VI. 1547—1553.
Maria I. 1553—1558.

Frankreich:
Heinrich II. 31. März 1547—29. Juni 1559.

Neapel und Sicilien:
Karl I. (V.) 1516—1554.
Philipp II. 1554—1598.

Portugal:
Johann III. 1521—1557.

Schottland:
Maria Stuart. 1542—1567.

Spanien:
Karl I. (V.) 1515—1556.

Ungarn:
Ferdinand I. 1527—1564.
(Johannes Zapolya. 1526—1540.)

4. Fürsten.

Baden, Markgrafen:

Ernst. 1515—1553.
Karl II. 1551—1577.

Baiern:

Wilhelm IV. 1511—1550.
Albert V. 1550—1579.

Brandenburg, Kurfürst:

Joachim II. 1535—1571.
(Albert IV. [oberhalb Gebirgs]. 1541—1557).

Burgund (Niederlande), Herzog:

Karl (V.) 1516—1556.

Genua, Dogen:

Gasp. Grimaldi. 1548—1550.
Luca Spinola. 1551—1553.
Giacomo Promontorio. 1553—1555.
Agostino Pinelli. 1555.

Hessen, Landgraf:

Philipp. 1515 (1518)—1567.

Lothringen, Herzog:

Karl II. 1552—1608. (Nach dem Tode seines Vorgängers Franz 1545 trat Karl die Regierung erst 1552 an.)

Mailand, Herzog:

Philipp II. 1535—1598. (Wird bis 1556 durch Gubernatoren verwaltet.)

Oesterreich, Erzherzog:

Ferdinand I. 1522—1564.

Pfalz, Pfalzgraf:

Friedrich II. 1544—1556.

Sachsen, Kurfürsten:

Mauritz. 1547—1553.
August. 1553—1586.

Savoyen, Herzoge:

Karl III. 1504—1553.
Emanuel Philibert. 1553—1580.

Türkei, Sultan:

Suleimann I. (II.) 1520—1566.

Venedig, Dogen:

Francesco Donato. 1545—1553.
Marcantonio Trevisani. 1553—1554.
Francesco Venieri. 1554—1556.

Würtemberg, Herzoge:

Ulrich. 1534—1550.
Christoph. 1550—1568.

5. Bischöfe.

Basel:
Philipp von Gundelsheim. 1527—1553.
Melchior von Lichtenfels. 1554—1575.

Chur:
Thomas von Planta. 1548—1565.

Como:
Bernardino della Croce. 1543—1559.

Constanz:
Christoph Metzler von Andelberg. 1548—1561.

Genf:
Louis de Rye. 1546—1550.
Philibert de Rye. 1550—1556.

Lausanne:
Sebastian de Montfaucon. 1517—1560.

Sitten:
Johannes Jordan. 1548—1565.

6. Aebte (Aebtissinnen).

1) Benedictiner:

Disentis:
Paulus Nicolai. 1538—1551.
Lucius Anrich. 1551—1566.

Einsiedeln:
Joachim Eichhorn. 1544—1569.

Engelberg (Mannskloster):
Bernhard Ernst. 1548—1553.
Jodocus Krämer. 1553—1574.

Engelberg (Frauenkloster):
Magdalena Schleis. 1537—1557.

Fischingen:
Marcus Schenklin. 1540—1553.
Johann Rudolf Rüti. 1553—1556.

St. Gallen:
Diethelm Blaarer von Wartensee. 1530—1564.

Grandson:
Niklaus von Dießbach. 1506—1550.
Blaise Grivat. 1550—1561 oder 1564.

Münsterlingen:
Magdalena Peter. 1549—1611.

Muri:
Laurenz von Heidegg. 1508—1549.
Johann Christoph von Greuth. 1549—1564.

Pfäfers:
Johann Jacob I. Russinger. 1517—1549.
Rudolf III. Stucki. 1549—1564.

Rheinau:
Bonaventura I. von Wellenberg. 1529—1555.
Johann Heinrich Schenk von Castell. 1555—1559.

2) Augustiner:

Kreuzlingen:
Georg I. Tschudi von Grepplang. 1545—1566.

St. Mauriz:
Bartholomä IV. Sostionis. 1521—1550.
Jean V. Miles (Ritter). 1550—1572.

Schännis:
Ursula Muntprat von Spiegelberg. 1525—1554.
Anna von Mosheim. 1554—1575.

3) Cistercienser:

Dänikon:
Sophia von Greuth. 1548—1579.

Feldbach:
Afra Schmid. 1552—1582 (von 1544—1552 Niemand).

Frauenthal:
Anna von Fulach. 1552—1566 (1529—1552 Niemand).

Gnadenthal:
Anna Frick. 1544—1567.

Magdenau:
Elisabeth Geilinger. 1536—1551.
Dorothea Geilinger. 1551—1571.

St. Urban:
Sebastian Seemann. 1534—1551.
Jacob I. Wanger. 1551—1558.

Wettingen:
Johann VII. Nötlich. 1539—1550.
Peter I. Eichhorn. 1550—1563.

4) Dominikaner:

St. Katharina (St. Gallen):
Regula Keller. 1554—1555 (?).

5) Karthäuser:

Ittingen:
Peter II. Frei. 1530—1549.
Leonhard Janni. 1549—1567.

6) Prämonstratenser:

Belleley:
Jean X. Gognat. 1530—1553.
Servatius Fridez. 1553—1561.

St. Lucien bei Chur:
Georg I. Feuerstein. 1550—1560 (1529—1550 Niemand).

7. Pröpste.

Beromünster:
Ulrich Martin. 1517—1557.

Bischofzell (St. Pelagienstift):
Herkules Göldli. 1543—1551 (?).
Jacob Seiler. 1551—1571.

Freiburg (St. Nikolaus):
Jean Musard. 1539—1549.
Simon Schiebenhart. 1552—1554.
Nachfolger unbekannt.

Lucern (St. Leodegar- und Mauritienstift im Hof):
Jacob Buß. 1539—1557.

Münster in Granfelden:
Cornelius von Lichtenfels. 1539—1564.

Solothurn (St. Ursenstift):
Johannes Aal. 1544—1551.
Urs Mannslyb. 1551—1573.

Zürich (Chorherrenstift zum Großen Münster):
Felix Frei. 1518—1555.

Zurzach (St. Verenastift):
Georg Manz. 1546—1553. (Von Mülinen: Helvetia sacra I. S. 67 hat: Gregor; die von uns S. 213 benützte Urkunde hat deutlich: Georg.)
Heinrich Rauer. 1553—1562.

II.

Verzeichniß

der

Boten der Eidgenossen und Zugewandten auf den in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen 2c.

Zürich.

Bachofen, Bat. 726.
Berger, Hans. 1230.
Bleuler, Hans. 1. 19. 180 (?). 198. 381. 396.
Brennwald, Felix. 1229.
Cham, von, Bernhard. 1. 19. 31. 198. 261. 267. 297. 446. 489. 1105.
Edlibach, Hans. 180. 381. 395. 396. 1105.
Escher, Hans. 9. 15. 31. 103. 160. 203. 244. 270. 282. 297. 318. 381. 429. 450. 461. 466. 488. 505. 549. 574. 619. 644. 645. 656. 657. 669. 697. 707. 732. 779. 827. 851. 864. 885. 921. 931. 961. 992. 1057. 1120. 1149. 1199. 1204. 1221. 1241. 1248. 1252. 1291. 1321. 1347. 1399. 1405.
Escher, Marx. 56. 186. 193. 226.
Escher, (Rudolf). 1230.
Frauenfeld, Dominik. 1230.
Göldli, Heinrich. 1229.
Göldli, Lazarus. 1230.
Haab, Johann. 160. 180. 198. 203. 244. 297. 318. 619. 648. 659. 691. 931. 961. 992. 1057.
Kloter, Rudolf. 528. 664. 806.
Köchlin, Bartholomä. 726.
Lavater, Hans Rudolf. 103. 140. 180. 381. 466. 488. 505. 549. 574. 644. 657. 669. 779. 827. 851. 1199. 1248. 1291.
Müller, Georg. 198. 297.
Reinhard, Hans Heinrich. 297. 491.
Röist, Marx. 1230.
Schmid, Andreas. 262. 275. 1291.
Schmid, Felix. 1230.
Schultheiß (Schultheß) vom Schopf, Marx. 461. 1291.
Sproß, Hans Heinrich. 100. 297. 313. 461. 488. 707. 732. 759. 765. 1328.
Thumysen, Itelhans. 461. 1291. 1321. 1317. 1405.
Wegmann, Hans. 52. 953. 957. 1273.

Bern.

Augsburger, Michael. 348. 774. 888. 1276.
Baumgartner, Urban. 502.
Benzikoffer, Lienhard. 500. 538.
Bubenberg, von, Adrian. 279. 535. 1239.
Dachselhofer, Vincenz. 82. 88. 279.
Dießbach, von, Jost. 722. 768. 913. 983. 1014. 1035. 1037. 1116. 1172. 1212. 1286. 1290. 1298. 1304.
Erlach, von, Bernhard. 1295.
Erlach, von, Hans Rudolf. 82. 203. 244. 279. 318. 381. 535. 603 (3).
Erlach, von, Wolfgang. 1120. 1139. 1149. 1192. 1199. 1221. 1248. 1289. 1321. 1347. 1399. 1405.
Fischer, Crispin. 82. 88. 279. 535. 961. 992. 1239. 1316.
Galli, Gallus. 1295.
Gasser, Lorenz. 1221.
Graffenried, von, Rudolf. 54. 493 (?). 1317.
Güder, Hans. 96.
Güder, Jacob. 806.
Haller, Sulpitius. 31. 70. 81. 88. 90. 150. 160. 397. 425. 500. 501.
Huber, Hans. 96. 501.

Jäntsch (Jentsch), Germann. 1140. 1245. 1294.
Imhag, Peter. 103. 318. 380. 466. 669. 732. 1014.
Imhof, Ambros. 348. 450. 466. 851. 864. 925. 931. 1037. 1116. 1239. 1273. 1284. 1297. 1304 (?). 1347.
Lando, (Johann). 460.
Mai (May), Claude (Glado). 100. 160. 223. 262. 350. 351. 779. 827. 851. 896. 992. 1008. 1050. 1096. 1140. 1239.
Müllinen, von, Bat Ludwig. 664.
Nägeli, Hans Franz. 31. 38. 70. 81. 89. 90. 99. 103. 110. 274. 295. 352. 397. 460. 466. 502. 505. 574. 595. 602. 619. 644. 756. 768. 864. 896. 913. 1049. 1057. 1139. 1192. 1245. 1284. 1294.
Pastor, Johann. 140. 397. 425. 567. 595. 669. 702. 1021.
Pfister, Vincenz. 82. 88 (s. Verbesserungen). 1050. 1239.
Rütte, von, Johann. 603. 1239.
Schleif, Henz. 502.
Schöni, Niklaus. 81.
Spielmann, Anton. 535.
Steiger, Hans. 295. 774.
Tachselhofer, Vincenz. 1239.
Thormann, Jacob. 203. 244. 343. 429. 466 (?). 528. 657. 1199. 1248. 1289. 1321. 1405.
Thormann, Peter. 150. 348. 953. 957.
Tillier, Anton. 1. 15. 19. 66. 79. 89. 99. 123. 223. 228. 229. 348. 352. 397. 405. 411. 460. 500. 505. 538. 567. 574. 605. 619. 644. 657. 702. 756. 759. 767. 773. 819. 882. 888. 913. 1179. 1202. 1211. 1277. 1286. 1290. 1297. 1317.
Tillmann, N. 501.
Tribolet, Jacob. 819. 888. 913. 980 (?). 983. 1079. 1179.
Wattenwyl, von, Johann Jacob. 888. 1079. 1116. 1172. 1212. 1276. 1290. 1298. 1304.
Weingarten, von, Wolfgang. 1. 15. 19. 450. 493. 603 (?). 707. 732. 779. 827. 882. 896. 1049. 1057. 1120. 1139. 1149. 1192. 1221. 1289. 1399.
Willading, Kaspar. 1239.
Wyß, Hans. 656.
Zurlinden, Niklaus. 913. 1276. 1298.

Lucern.

Bili, Anton. 1230.
Bircher, Hans. 31. 33. 58. 103. 198. 203. 244. 376. 450. 491. 619. 644. 645. 647. 688.
Blätz, Zacharias. 1239.
Cloos, (Niklaus). 491.
Dulliker, Ulrich. 140. 226. 261. 377. 521. 592. 749. 759. 773. 775. 779. 844. 1321. 1347. 1405.
Egli, Kaspar. 957.
Feer, Bat. 100. 442.
Feer, Hans. 1230.
Feer, Heinrich. 490.
Feer, Petermann. 1230.
Fleckenstein, Heinrich (Haus). 82. 88. 201. 279. 464. 487. 535. 688. 843. 864. 1057. 1120. 1149. 1199. 1221. 1248. 1252. 1321. 1347. 1398.
Frankenhuser, Peter. 1229.
Golder, Leodegar. 343.
Heinserlin (Henserli), Ulrich. 82. 535. 1239.
Hertenstein, Leodegar. 297. 491. 732.
Holdermeier, Jost. 282. 318. 464. 487.
Hug, Hans. 58. 94. 174. 201. 466. 489. 505. 549. 574. 607. 657. 669. 707. 779. 827. 851. 898. 931. 961. 992. 1099. 1120. 1149. 1199. 1202. 1204. 1239. 1248. 1280.
Hünenberg, Rudolf. 262. 464. 487. 592.
Jeger (Jäger), Hans (alias Jacob). 802. 806. 1280.
Krepsinger, Jost (Joos, Josef). 82. 279. 535. 1239. 1242.
Marti, Peter. 707.
Meggen, von, Niklaus. 121. 291. 688 (?). 1146. 1290.
Mettenwyl, von, Jost. 535.
Pfyffer, Jost. 88. 1363.
Ritter, Heinrich. 1239.
Ritter, Lux. 381. 429.
Rizzi, Niklaus. 1229.
Sidler, Niklaus. 489. 688 (?).
Sonnenberg, Hans. 1230.
Sonnenberg, Wendel. 82. 88. 160. 191. 279. 318. 487. 535. 592. 637. 688. 894. 898. 1057. 1106. 1133. 1239.
Wirtz, Wolfgang. 82. 88. 279.
Zurgilgen, Melchior. 1230.

Uri.

Aep, Gotthard. 100.
Arnold, Jacob. 103. 160. 198. 201. 318. 574. 607. 637. 1133.
Beroldingen, von, Josua. 181. 297. 381. 429. 650. 657. 779. 827. 931. 961. 992. 1057. 1106. 1230.
Beßler (Böst), Hans. 490.
Brücker (Brügger), Hans. 306. 450. 466. 607. 706. 910.
Gassen, in der, Walter. 1229.
Gisler, Andres. 398.
Imhof, Kaspar. 262. 505. 549. 669.
Imhof, Martin. 724. 1141.
Imhof, Walter. 1230.
Kuhn, Hans (alias Jacob). 411. 619. 644. 645. 707. 732.
Megnet, Ulrich. 343.
Muheim, N. 234.
Niederhofen, von, Amandus. 31. 192. 261. 724. 759. 871. 924. 1025. 1144. 1248. 1321. 1347. 1405.
a Pro, Jacob. 33. 45. 103. 244. 376. 466. 491 (?). 619. 644. 657. 724. 843. 851. 864. 898. 1057. 1120. 1149. 1199. 1202. 1221. 1248. 1290. 1321. 1347. 1398.

Püntiner, Hans. 1230.
Püntiner, Jost. 1229.
Schmid, Jost. 898.
Tanzenbein, Hans. 957.
Troger, Heinrich (Hans ?). 505. 543. 707. 732. 806.
Zebnet, Heini. 1230.
Zebnet, Jacob. 1230.
Zumbrunnen, N., Statthalter. 1100
Zumbüel, Melchior. 413.

Schwyz.

Aufdermaur, Anton. 381. 992.
Aufdermaur, Martin. 1092.
Betschart, Werni. 288; s. Anhang VII Nachträge zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552.
Büeler, Leonhard. 100. 724.
Bürgi, Martin. 806.
Bürgler, Hans. 288.
Fürös, Gorius. 160. 491.
Gerbrecht, Hans. 1230.
Gupfer, Martin. 726. 846.
Inderhalden, Dietrich. 31. 103. 184. 198. 204. 241. 297. 318. 398. 429. 450. 464. 466. 505. 543. 549. 574. 607. 619. 644. 645. 707. 726. 898. 1057. 1133. 1191 1241.
Käzi, Ulrich. 1230.
Kerngarter, Paul. 724.
Llönd (Lund), Jost. 291. 318.
Merz, Hans. 1230. (²).
Merz (Jacob ?). 414.
Mettler, Jost. 343.
Öchsli, N. 297.
Reding, Georg. 45. 262. 537. 650. 657. 669. 698. 707. 732. 755. 759. 779. 827. 851. 864. 871. 898. 924. 931. 961. 985. 1021. 1025. 1057. 1120. 1149. 1191 1199. 1221. 1239. 1248. 1308. 1345. 1367. 1399. 1405.
Reding, Rudolf. 1229 (²).
Rüti, an der, Jacob. 97. 140. 297.
Schiffli, Hans. 288. 419; s. Anh. VII Nachtrag zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552.
Schorno, Christoph. 637. 724. 1092. 1106. 1191.
Schorno, Hans. 592.
Schorno (Schorer), (Hieronymus). 376. 464 (?). 487 (?). 521 (?). 617. 1146 (?).
Schriber, Meinrad. 413. 415.
Storgliy (?), N. 957.
Ulrich, Jost. 121. 688.
Zbächi, Martin. 1230.

Unterwalden.

Ambauen, Jacob. 724.
Andacher, Paulus. 1229.
Andacher, Ulrich. 1230.
Anderhalden, Jacob. 1005.
Bünti, Hans. 121. 244. 318. 398. 464. 487. 724. 1248. 1321. 1347. 1405.
Einwyl, von, Hans. 1230.
Flüe, von, Niklaus. 707. 1248.
Fluh, unter der, Hans. 1230.
Frunz, Arnold. 1230 (²).
Heinzli, Hans. 1230.
Henfli (Heinzli, Henzli), Balthasar. 1133.
Imfeld, Niklaus. 31. 103. 290. 318. 466. 707. 827. 864. 1057. 1120. 1136. 1199.
Imgrund, Simon. 242. 290. 489.
Kaiser, Melchior. 779.
Kyser, Hans. 1229.
Lussi, Arnold. 278. 291. 450. 521. 574. 607. 644. 724. 732. 851. 864. 898.
Lussi, Melchior. 806. 1106. 1144.
Mettler, Kaspar. 414.
Meyer, Christoph. 278.
Omlin, Heinrich. 898.
Omlin, Sebastian. 262. 464. 487. 521. 592. 688. 1321. 1405.
Riser, Hans. 413.
Sigerist, Hans. 198. 204. 297. 607. 619. 637. 931. 961. 1100.
Uri, von, Kaspar. 343.
Vonmatt, Balthasar. 688.
Weissenbach, zum, Heinrich. 160. 196. 234. 242. 291. 376. 381. 422. 429. 505. 549. 657. 749. 759. 773.
Wilderich, Melchior. 196. 242. 319. 376. 592. 992. 1057. 1120. 1149. 1199. 1221. 1399.
Wilderich, Ulrich. 1242.
Wirz, Hans. 100. 669. 1136.
Wirz, Niklaus. 95. 196. 1146.
Zuderist (zu Niderist), Heinrich. 490.
Zumbrunnen, Heinrich. 121.

Zug.

Bachmann, Hans. 1229.
Bachmann, Konrad. 707. 1230.
Bachmann, Oswald. 957.
Bolfinger, Hans. 381. 607 (?). 1149. 1199. 1221. 1399.
Burkard, Hans. 103. 644. 732. 806. 864. 898. 1347.
Elsener, Johann. 851.
Frymann, Uli. 1230.
Hasler, Heinrich. 1230.
Heinrich, Heinrich. 574.
Herster, Wolfgang. 204. 217.
Heß, Christian. 450. 505. 992.
Kolin (Kollin), (Wolfgang). 491. 707.
Letter, Hans. 140. 262. 429. 466. 637. 644. 657. 669. 779. 827. 1239.

Merz, Bartholomä. 657.
Meyenberg, Peter. 1230.
Meyer, Hans. 319.
Schell, Jacob. 898.
Schell, Kaspar. 1230 (³).
Schicker, Jacob. 961. 1106. 1248.
Schwarzmurer, Hans. 1230.
Spiller, Hans. 1229.
Steiner, Werner. 1230.
Stocker, Hans. 100.
Stocker, Kaspar. 31. 549. 931. 973. 1057. 1121. 1321. 1405.
Utiger (Hartmann). 198.
Wulflin (Wüllfli, Wölflinger), (Hans). 234. 297. 376.
Zehnder, Heinrich. 759. 1133.
Zigerli, Heinrich. 619.
Zobrist, Kaspar. 343.
Zürcher, Stephan. 160. 244.

Glarus.

Bäldi, Joachim. 103. 191. 319. 381. 505. 549. 574. 669. 827. 846. 1106.
Brunner, Hans. 140. 644. 657.
Bussi, Dionysius. 160. 198. 759. 779. 931. 973.
Bussi, Georg. 1191.
Eggel, Fridli. 1191.
Fräuler, Andreas. 1363.
Gallati, Melchior. 806.
Hässi, Konrad. 707. 1092.
Hösli, Josef. 288.
Jenni, Heinrich. 1248. 1321. 1405.
Kilchli, Jos. 1229 (³).
Landolt, Ulrich. 1230.
Leuzinger, Hans. 429. 450.
Luchsinger, Fridli. 419; s. Anhang VII Nachtrag zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552.
Maad, Rudolf. 619.
Müller, Mathis. 288; s. Anhang VII Nachtrag zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552.
Pfendler, Jost. 491.
Schlittler, Heini. 607. 609.
Schuler, Paul. 192. 204. 244. 707. 732. 765. 1057. 1096. 1347. 1374.
Steußi („Teussi"), Fridli. 100.
Störi, Michael. 343.
Strebi (Strably), Galli. 957.
Tschudi, Gilg. 12. 18. 31. 52. 56 (?). 537. 607 (?). 871. 878. 924. 961. 992. 1005. 1021. 1025. 1057. 1121. 1149. 1199. 1221. 1239. 1248. 1262. 1321. 1328. 1347. 1399. 1405.
Tschudi, Kaspar. 97. 297. 726. 851. 864. 893.
Tschudi, Ludwig. 1230.
Tschudi, Marquard. 1230 (³).
Vogel, Fridolin. 1280.
Vogel, Jacob. 288. 419; s. Anh. VII Nachtrag zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552.
Wichser, Hans. 466. 1092. 1191. 1374.

Basel.

Brand, Theodor. 603. 1374.
Doppenstein, Sebastian. 135. 1021. 1050. 1147.
Faltner, Heinrich. 649. 851. 864. 893. 1021. 1057. 1096. 1121. 1147. 1149. 1199. 1248. 1321. 1347. 1399.
Fäsch, Hans Rudolf. 649.
Göz, Jacob. 656. 806. 953. 957. 1121. 1280.
Han, Balthasar. 1346.
Heidelin, Marx. 603.
Holzach, Onofrion. 58. 70. 100. 160. 204. 244. 343. 549. 574. 603. 607. 619. 644. 682.
Jöichdenhammer, Hans. 244. 1273.
Irmi, Niklaus. 31. 135. 262. 319. 381. 429. 450. 505. 574. 682.
Keller, Andreas. 603.
Krug, Kaspar. 649. 707. 732. 759. 779. 827. 842. 950. 952. 1147. 1345.
Meyer, Bernhard. 31. 58. 70. 466. 649. 753. 950. 1345. 1374.
Rüde (Rüdi), Jacob. 135. 155. 657. 669. 779. 851. 893. 921. 931. 952. 961. 992. 1021. 1147. 1199. 1202. 1248. 1280. 1321. 1345. 1347. 1374.
Ryhiner, Heinrich. 135. 319. 381. 429. 466. 707. 732.
Summerer, Bat. 103. 155. 619. 646. 1392.

Freiburg.

Affry, von, Franz. 463. 664. 707. 816. 898.
Alt, Sebastian. 343. 1106.
Ammann, Petermann. 15. 31. 228 (³). 229. 405. 411. 463. 495. 499. 522. 759.
Belling, Hans. 731.
Bergoz (Bergo), Peter. 757. 769. 841.
Clery, Peter. 848. 849. 888. 1172. 1245. 1284. 1290. 1298. 1358.
Curder, Hans. 841.
Folz, Jacob. 841.
Freitag, Jost. 103. 523. 574. 607. 619. 644. 648. 657. 659. 691. 731. 811. 816. 827. 839. 840. 864. 913. 980. 1057. 1116. 1121. 1149. 1192. 1193. 1199. 1221. 1248. 1280. 1289. 1310. 1321. 1347. 1399. 1405.
Friiyo, Peter. 132. 351. 396. 415. 562. 574. 635. 700. 731. 758. 774. 981. 1049. 1244.
Garmiswyl, Hans. 957.
Gottrau, Niklaus. 847. 931. 956. 961. 1010. 1055.
Gribolet, Franz. 100. 956. 1133.
Gurmel (Gurnel), Franz. 774. 841. 843. 913. 983. 1116. 1117.

Gutt, Hans. 841.
Hälfer, Benedikt. 731.
Hans, Ludwig. 841.
Helbling, Kaspar. 731.
Jenni, Wilhelm. 90. 759.
Jerly, Hans. 731.
Känel, Jacob. 731.
Künzis, Hans. 766. 767. 979. 984. 1079.
Lanther, Niklaus. 953. 957.
List, Hans. 132. 204. 232. 244. 262. 319. 377. 381. 429. 450. 466. 505. 549. 695. 697. 700. 723. 730. 731. 752. 757. 758. 769. 770. 811. 813 (²). 814. 815. 816. 826. 847. 879. 888. 908. 913. 981. 1055. 1085. 1102. 1117. 1131. 1172. 1179. 1245. 1283. 1284. 1286. 1297.
Martin, Sebastian. 878.
Monco, Hans. 841.
Nix, Ulrich. 15. 31. 32. 58. 70. 90. 94. 103. 223. 306. 351. 396. 415. 494. 495. 499. 522. 549. 600. 635. 695. 706. 774. 779. 803. 805. 811. 812. 816. 826. 841. 843. 848. 849. 851. 864. 879. 888. 896. 898. 910. 913. 980. 992. 1021. 1057. 1102. 1116. 1121. 1149. 1199. 1221. 1248. 1280. 1290. 1298. 1310. 1321. 1347. 1398.
Odet, Martin. 841.
Räsch, Hans Ulrich. 841
Reif, Hans. 171. 562. 607. 723. 730. 754. 757. 766. 767. 769. 770. 777. 811. 812. 841. 979. 983. 1008. 1055. 1079. 1085. 1102. 1116. 1117. 1131. 1283. 1286. 1358.
Reif, Peter. 841.
Reynold (Reinold, Renault), Bartholomä. 731. 841. 1298.
Sefinger, Martin. 96. 160. 223. 262. 377. 422. 544. 654. 669. 707. 732. 752. 779. 803. 805. 824. 827. 839. 840. 841. 843. 851. 864. 913.
Studer, Hans. 265. 731. 758. 841. 864. 1284. 1297.
Tossi, Peter. 811.
Veillard, Sebastian. 356. 888. 913. 985. 1139. 1179.
Werli, Niklaus. 58. 70.
Werra (Verro), Franz. 806. 957.
Wild, Thoma. 841.

Solothurn.

Graf, Konrad. 31. 32. 58. 81. 96. 103. 174. 223. 244. 319. 380. 381. 429. 450. 501 (³?). 538. 549. 574. 607. 619. 644. 657. 669. 707. 732. 779. 824. 827. 846. 851. 864. 896. 898. 926. 931. 973. 993. 1021. 1049. 1057. 1121. 1139. 1149. 1199. 1221. 1248. 1321. 1347. 1398.
Habermann, Niklaus. 81.
Halbenleib, Marx. 96. 135.
Häni, Ulrich. 100. 262. 343. 528.
Hebold, (Peter). 502.
Hertwig, Georg. 15. 31. 58. 81. 96. 103. 126. 489.
Hugi, Glado. 135. 953. 957.
Hugi, Jacob. 135. 500. 1106. 1273.
Krittlin, Johann. 96.
Luternau, von, (Valerian). 58.
Pfluger, Hug. 135.
Ruchti, Urs. 931. 973.
Saler, Werner. 898.
Scheidegger, Joachim. 1021.
Schluni, (Urs). 501. 502.
Schwaller, S. (?). 609.
Schwaller, Urs. 160. 233. 466. 500. 505. 607 (?). 898. 1021. 1049. 1057. 1121. 1133. 1149. 1192. 1199. 1221. 1248. 1280. 1289. 1321. 1336. 1347. 1399. 1405.
Stark, Urs. 1222.
Sury, Urs. 58. 95. 155. 204. 232. 244. 544. 607. 664. 707. 723. 759. 864. 871. 924. 961. 1025. 1102 (²).
Wielstein, Urs. 503. 538. 544. 723. 759. 802. 806. 824. 846. 1021. 1102. 1139. 1336.
Wilel, Georg. 174.

Schaffhausen.

Aberli, Ulrich. 1.
Berz, Marsilius. 461. 1291.
Fulach, von, Wilhelm. 607. 619. 864.
Gottfried, Konrad. 100.
Hildebrand, Georg. 591. 921. 1291.
Meier, Konrad. 461.
Moser, Jörg. 1291.
Öchsli (Ochs), Ludwig. 656. 1291.
Offenburger, Alexander. 103. 461.
Peyer, Alexander. 1. 445. 461. 549. 574. 591. 619. 641. 657. 707. 732. 827. 851. 871. 924. 1025. 1121. 1149. 1199. 1239. 1291. 1321. 1347.
Pflum, Ulrich. 381. 429. 450. 461. 466. 505. 669. 759. 779. 898. 931. 961. 993. 1050. 1057. 1096. 1248.
Schalch, N. 262.
Schaltenbrand, Hans. 31. 103. 160. 461. 1291.
Spiegelberg, Thoma. 58. 64. 73.
Sorg, Konrad. 806.
Stierli, Hans. 31. 204. 244. 319. 461.
Stierli, Kaspar. 343.
Stierli, Ulrich. 957.
Waldkirch, Christoph. 1121.
Ziegler, Itelhans. 1291.

Appenzell.

Gartenhauser, Moritz. 31. 103.
Kurz, Othmar. 319. 381. 450. 466. 505. 549. 574. 657. 669. 707. 732. 759. 851. 898. 1057. 1121.

Meggeli, Joachim. 779. 827. 998. 931. 973. 993. 1149. 1199. 1248. 1321.
Törig, Sebastian. 160. 244. 429. 619. 641. 864. 961. 1121. 1321. 1347.

St. Gallen, Abt.

Bächi, Hans. 792.
Bircher, Heinrich. 678.
Blaarer, Wilhelm. 792. 1259.
Egger, Lienhard. 1003.
Hensler, Leonhard. 678. 792. 1259.
Schorno, Christoph, Schwyz. 584.

St. Gallen, Stadt.

Alberberg, Coliban (Columban?). 863.
Blum, Hans. 1209.
Eigen, Ambros. 70. 340. 978. 1003.
Girtanner, Lienhard. 680.
Girtanner, Melchior. 631.
Hux, Martin. 58. 70. 907. 947. 978. 1003.
Keller, Leonhard. 116. 174. 340, 1265. 1356.
Keßler, Josua. 1209.
Kromm, Jacob. 46.
Locher, Heinrich. 116.
Ramsperg, Jacob. 745.
Schwanberg, Niklaus. 978. 1003.

Graubünden.

Capol, Hans. 157.
Capol, von, Ortlieb. 496. 497. 498.
Florin, Hans. 989. 1096. 1287.
Guler, (Johann). 1096.
Jecklí, Dietrich. 1096.
Latzer, Anton. 989.
Marchin (Marchion?), N. Hauptmann. 989. 1287.

Wallis.

Clausen, Martin. 1133.
Kalbermatter, Jos (Johann, Joder?). 54. 275. 348.
Kalbermatter, Niklaus. 773.
Schauben, Hans Vincenz. 54. 348.
Welschen, Hieronymus. 348.

Biel.

Bart, Heinrich. 1009. 1053. 1087.
Jeger, Heinrich. 1053.
Ledner, Benedikt. 1087.
Witner (?), Benedikt. 1139.

Neuenburg.

Wunderlich, Hans. 70. 113. 120. 598.

Genf.

Chapeaurouge, s. Anhang VII. Nachträge zum Abschied vom 17. und 25. April 1549.
Franc, Louis. 1291.
Larche, de, Michel. 1291.
Pain, du, Claude. 1291.
Perrin, N., s. Anhang VII. Nachträge zum Abschied vom 17. und 25. April 1549.
Philippin, Johann. 295.
Tissot, Peter. 643.
Varo, Amey. 1291.
Wandel, Peter. 643.

Basel, Bischof.

Ambringen, von, Georg. 1162. 1345. 1371.
Beza, Hieronymus. 1131.
Landenberg, von, Sebastian. 1331. 1345.
Link, Leonhard. 1345.
Malleseert, Urs. 1134.
Römerstal (Reyerothal), von, Simon. 1131. 1162. 1331. 1335.
Rynach, von, Georg. 1131.
Schoub (Scheyb), Johann Vit (Veit). 23. 1162. 1331. 1345. 1371.
Siegelmann, Asmus. 23.
Thurpfellen (Toroselum), Christoph. 1207. 1214.
Wendelstorf, von, Niklaus. 1207. 1214.
Zipper, Wendel. 1162. 1345. 1371.

III.

Verzeichniß

der

Orte, wo die in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen ꝛc. stattfanden.

Aarau. 921. 984. 1346.
Aarberg. 380.
Aeschi. 538.
Altdorf (?). 19. 126. 284. 292. 1104. 1287.
Appenzell. 863.
Baden. 31. 103. 160. 203. 244. 318. 381. 429. 450. 466. 505. 549. 574. 619. 644. 657. 669. 707. 732. 759. 767. 779. 827. 851. 898. 961. 992. 1057. 1120. 1149. 1199. 1248. 1321. 1347.
Bärenwyl. 135. 185.
Basel. 23. 94. 129. 350. 602. 640. 879. 908. 1143.
Beggenried. 642. 699 (?).
Bellenz. 412. 539. 989.
Bern. 27. 55. 65 (²). 67. 68. 69. 79. 81. 95. 98. 120. 123. 140. 169. 171. 172. 192. 196. 232. 272. 288. 294. 296. 350. 351. 396. 415. 421. 460. 462 (²). 465. 485. 494. 499. 522. 562 (²). 567. 574. 590. 594. 598. 606. 634. 635. 643. 694. 700. 723. 730. 752. 753. 756. 764. 768. 773 (²). 778 (²). 803. 813. 816. 824. 826. 839. 846. 879. 881. 888. 893. 896. 955. 979. 981. 1004. 1009. 1049. 1053. 1055. 1084. 1087. 1102. 1131. 1136. 1139. 1171. 1172. 1175. 1192. 1193. 1194. 1241. 1245. 1283. 1289. 1294. 1310. 1336. 1358. 1368. 1376.
Bex. 55.
Bollenz. 992.
Bremgarten. 50.
Brunnen. 126. 139. 178. 229. 242. 356. 379. 398. 446. 449. 491. 527. 547. 724. 892. 893. 894. 908. 1024. 1099. 1144. 1194.
Chatel St. Denis. 839.
Chur. 261. 317. 863. 1005. 1105.
Compiegne. 173. 745.
Corbers. 730. 813. 826. 839.
Coussy. 691.
Davos. 230. 235.
Dietwyl. 489.
Dijon. 878.
Einsiedeln. 297.
Engelberg. 121. 291. 318. 521. 688. 920. 1238.
Flumenthal. 81.
Fontainebleau. 878.
Freiburg. 19. 29. 30. 55. 56. 65. 66. 98. 125. 131. 150. 155. 172. 183. 223. 241. 262. 294. 351. 396. 425. 493. 499. 567. 631. 691. 702. 705. 721. 730. 749. 753. 756. 764. 766. 768. 773 (²). 776. 803. 812. 813. 819. 826. 839. 846. 864. 882. 924. 960. 1009. 1014. 1025. 1053. 1084. 1116. 1136. 1276. 1317.
Freiburg im Breisgau. 950.
St. Gallen. 103. 140. 595.
Gaster. 30. 662.
Genf. 294. 465. 1245. 1294.
Gersau. 169.
Glarus. 186. 267.
Grandson. 1079. 1179. 1284.
Greyerz. 79. 89. 460. 463. 493. 803. 1117. 1172. 1242.
Hitzkirch. 446. 489.
Jegistorf. 500.
Ilanz. 124.
Knonau. 726.

Laon. 691.
Lauis. 100. 343. 528. 664. 801. 953. 1273.
Lichtensteig. 1095. 1191.
Liestal. 1021.
Lottigna, Bollenz. 413.
Lucern. 15. 19. 66. 127. 183. 193. 196. 233. 270. 278. 290. 376. 422. 464. 487. 503. 534. 546. 592. 612. 615. 650. 688. 698. 748. 755. 881. 884. 926. 985. 1010. 1090. 1134. 1145. 1336. 1367.
Luggarus. 122. 353. 533. 689. 806. 957. 1106. 1277.
Lyon. 745.
Mailand. 666. 1363.
St. Maurice, Grandson. 767. 1179.
Mellingen. 50.
Montagny le Corboz. 983.
St. Moritzen, Wallis. 54. 348.
Muri. 52. 1242.
Näfels. 617. 771.
Neuenburg. 57. 296. 374. 544. 845.
Nidwalden, s. Stans.
Obwalden, s. Sarnen.
Orbe. 979. 983. 1079. 1081. 1179. 1286.
Oron. 846.
Oulens. 766. 767.
Paris. 745.
Palesieux. 846.
Peterlingen. 306. 356. 706. 773. 843. 910.
Pfäfers. 56.
Provence. 601.
Pruntrut. 1147. 1174. 1339. 1371.
Rapperswyl. 1092.
Reims. 605.
Rheinau. 1142.
Sarnen (?). 19. 201. 278. 496.
Schaffhausen. 94. 461. 488. 606. 1290.
Schännis. 288. 419. 541.
Scherwyl (Servitie). 811.
Schwyz. 19. 592. 687. 1374.
Sense, an der. 913. 1290. 1297.
Sitten. 274. 1133.
Solothurn. 19. 52. 58. 70. 90. 99. 130. 138. 377. 595. 600. 606. 607. 654. 728. 842. 881. 1008. 1009. 1024. 1053. 1087. 1101. 1134. 1141. 1280. 1335.
Stammheim. 381.
Stans. 19. 25. 27. 136. 201 (?). 278. 496. 699. 1080.
Stein. 765.
Truns. 192.
Ueberlingen. 637.
Uri, s. Altdorf.
Utznach. 30. 662.
Wallenstadt. 226.
Zabern. 649.
Zofingen. 1. 3. 18. 82. 85. 279. 535. 1239.
Zug. 19. 282. 585.
Zürich. 26. 80. 180. 198. 445. 591. 606. 1050. 1096. 1098.
Zweibrücken. 652.

IV.

Verzeichniß der Landvögte in den gemeinen Herrschaften.

1. Baden.

1547—49 Wolfgang Herster von Zug.
1549—51 Gilg Tschudi von Glarus.
1551—53 Ambros Imhof von Bern.
1553—55 Hans Heinrich Sproß von Zürich.
1555—57 Lux Ritter von Lucern und sein Statthalter Kaspar Eglin.

2. Freie Aemter.

1547—49 Jost (Joos) Pfendler von Glarus.
1549—51 Hans Wegmann von Zürich.
1551—53 Joos (Jost, Josef) Krepsinger von Lucern.
1553—55 Romanus Erb von Uri. Wird während den Amtsjahren ersetzt durch Balthasar Ritter (?).
1555—57 Johann Furrer von Schwyz.

3. Thurgau.

1548—50 Niklaus Cloos, Lucern.
1550—52 Jost Schmid von Uri.
1552—54 Martin Degen von Schwyz.
1554—56 Heinrich Wirz von Obwalden.

4. Rheinthal.

1548—50 Heinrich Zehnder von Zug.
1550—52 Konrad Häffi von Glarus.
1552—54 Hieronymus Knill von Appenzell.
1554—56 Hans Göldlin (Göldi) von Zürich.

5. Sargans.

1548—50 Jost Abyberg von Lucern.
1550—52 Ambros Jauch von Uri.
1552—54 Martin Zukäs von Schwyz.
1554—56 Jacob Anderhalden von Unterwalden.

6. Laufis.

1548—50 Bernhard Büeler von Schwyz.
1550—52 Jacob Landolt von Glarus.
1552—54 Jacob Hugi von Solothurn.
1554—56 Jost Pfyffer von Lucern.

7. Luggarus.

1548—50 Niklaus Wirz von Unterwalden.
1550—52 Hans Jöichdenhammer von Basel.
1552—54 Kaspar Stierli von Schaffhausen.
1554—56 Esaias Röuchlin von Zürich.

8. Mainthal.

1548—50 Joachim Dürler von Uri.
1550—52 Hans Stocker von Zug.
1552—54 Christoph Quintin von Freiburg.
1554—56 Sulpitius Brüggler von Bern.

9. Mendris.

1548—50 Jacob Merz von Schwyz.
1550—52 Heinrich Zumbrunnen von Unterwalden.
1552—54 Christian Heß von Zug.
1554—56 Andreas Fräuler von Glarus.

10. Bellenz.

1548—50 Jacob Anna von Uri.
1550—52 Melchior Schorno von Schwyz.
1552—54 Georg Würsch von Unterwalden.
1554—56 Heinrich Arnold von Uri.

11. Bollenz.

1548—50 Balthasar Ritter von Uri.
1550—52 Johann Wagner von Schwyz.
1552—54 Melchior (Ulrich?) Wilderich (von Unterwalden). [1]
1554—56 Melchior Gümmer von Uri. [2]

12. Riviera.

1548—50 Melchior Schorno von Schwyz.
1550—52 Ulrich (?) Wilderich von Unterwalden. [3])
1552—54 Heinrich Arnold von Uri. [4])
1554—56 Jost Holdener von Schwyz.

13. Murten.

1545—50 Petermann Mayor (eigentlich von Lustrach), Freiburg. Stirbt während der Amtsdauer.
1550—55 Bernhard von Erlach, Bern.
1555—60 Niklaus Meyer von Freiburg. [5])

14. Schallens (Tscherlitz) mit Orbe.

1545—50 Hans Künzis von Freiburg.
1550—55 Ulrich Koch von Bern.
1555—60 Hans Heid von Freiburg. [6])

15. Grandson.

1545—50 Peter von Erlach von Bern.
1550—55 Hans Werli von Freiburg.
1555—60 Laurenz Gasser von Bern. [7])

16. Grasburg.

1545—50 Dietrich Bindhammer von Bern.
1550—55 Hans Krebs von Freiburg.
1555—60 Rudolph Kohler von Bern. [8])

17. Gaster.

1548—50 Werni Betschart von Schwyz. [9])
1550—52 Jacob Vogel von Glarus.
1552—54 Martin Gupfer von Schwyz.
1554—56 Franz Maad von Glarus. [10])

18. Utznach.

1548—50 Fridli Luchsinger von Glarus. [11])
1550—52 Hans Schiffli von Schwyz. [12])
1552—54 Mathias Müller von Glarus. [13])
1554—56 Leonhard Büeler von Schwyz.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wo den betreffenden Namen keine Verweisungen auf Noten beigefügt sind, da sind dieselben aus unsern Abschieden enthoben; das Personenregister weist unter den bezüglichen Namen die betreffenden Stellen. Betreffend Vornamen und Regierungszeit wurde beinebens Leu's Lexicon verglichen.

2. Die Amtsdauer rechnet sich je von der Jahrrechnung des ersten bei einem Namen angezeigten Jahres bis zur Jahrrechnung des letzten daselbst erscheinenden Jahres. Für diese Jahrrechnungen, soweit sie uns überliefert sind, sehe man das Materienregister unter dem Titel: Jahrrechnungen nach.

Noten zu einzelnen Namen.

[1]) Das Original lautet klar „Melcker", Ulrich hat Leu.
[2]) Nach Leu.
[3]) Nach Leu.
[4]) Nach Leu.
[5]) Abschiede Band IV, Abtheilung 2, S. 1414.
[6]) Abschiede Band IV, Abtheilung 2, S. 1347.
[7]) Abschiede Band IV, Abtheilung 2, S. 1378.
[8]) Abschiede Band IV, Abtheilung 2, S. 1339.
[9]) Gütige Mittheilung von Herrn Kanzleidirector Kälin in Schwyz nach dortigen Quellen. Die im Register der Landvögte vom frühern Abschiedeband aus Leu enthobene Anführung ist hiernach zu berichtigen.
[10]) Mittheilung von Herrn Kälin.
[11]) Nach Kälin als „fast gewiß"; Leu hat Hans Schiffli von Glarus.
[12]) Nach Kälin; Leu hat Werner Betschart von Schwyz.
[13]) Nach Kälin, übereinstimmend mit Leu.

V.

Verzeichniß der in den Tagesdaten erwähnten Namen von Heiligen.

Agata. 1123. 1134. 1135.
Allerheiligen. 94. 185. 410. 569. 618. 1027. 1236.
Ambros. 1233.
Andreas. 447. 455. 572. 728. (2). 1184. 1233. (2). 1345.
Anton. 182. 201. 202. 881. 1111.
Barnabas. 1228.
Bartholomä. 109. 127. 135. 136. 138 (2). 285. 292. 293. 327. 398. 460. 490. 492. 540. 725. 824. 908. 932. 963. 971. 985. 988. 989. 1080. 1095. 1195 (2). 1197. 1198. 1223. 1230 (2). 1233 (2).
Cirill. 688.
Dionysius. 182. 718. 1270. 1337.
Dreifaltigkeit. 1385. 1391.
Drei Königen (Trium Regum), Epiphaniä. 15. 28. 198. 455. 731. 734. 748. 750. 1065. 1067. 1077. 1279. 1374. 1401.
Franziscus. 718. 989. 990. 1288.
Fridolin. 618.
Gallus. 176. 185. 278. 429. 459. 540. 560. 718. 720. 834. 845. 846. 924. 925. 926. 944. 979. 989. 1020. 1024. 1033. 1234. 1235 (2). 1287. 1336.
Georg. 243. 278. 707. 724. 796. 910. 1191.
Gerhard. 1236.
Gregor. 1228.
Hilarius. 618. 1079.
Jacob. 107. 126. 305. 314. 315. 316. 317 (2). 322. 324. 327. 356. 376. 395. 489. 509. 534. 781. 800. 943. 948. 972. 1283.
Johann Baptist. 43. 95. 100. 137. 205. 477. 514. 521. 528. 565. 618. 635. 664. 736. 793. 796 (2). 801. 951. 953. 1200. 1231. 1235. 1273.
Johannes Evangelist. 592. 748. 750. 971.
Jost. 1090. 1091.
Katharina. 172. 554. 574. 588. 750. 1067. 1367 (2).
Kindlein, unschuldige. 1099.
Konrad. 1080.
Kreuzerfindung. 642.
Kreuzerhöhung (hl. Kreuztag im Herbst). 1232.
Laurenz. 127. 131. 324. 327. 342. 381. 545. 980.
Leodegar. 1010. 1012 (2).
Lichtmeß. 27. 40. 115. 159. 222. 223. 226. 310. 365. 401. 599. 600. 607. 618. 755. 763. 1102. 1131. 1389.
Lucas. 448.
Lucia. 1057. 1072. 1233 (2).
Marcus Evangelist. 52. 66. 485. 637.
Margarita. 116. 663. 782. 1121. 1168. 1227. 1229. 1280. 1375.
Mariä Empfängniß. 193. 1229.
Mariä Geburt. 1262.
Mariä Himmelfahrt. 130. 176. 307. 539. 699.
Mariä Verkündigung. 4. 61.
Maria Magdalena. 356. 514. 632. 805. 1231. 1283.
Martin. 10. 43. 44. 116. 172. 337. 540. 593. 707. 724. 749. 778. 820. 835. 845. 846. 851. 862. 1000. 1071. 1100. 1196. 1230. 1233 (2). 1336. 1360. 1368.
Mathäus. 169. 170. 286. 422. 546. 1008. 1335.
Mathias. 7. 44. 45. 50. 160. 217. 431. 1125.
Mauritius. 1234.
Medardus. 950. 952.
Michael. 186. 310. 388. 392. 432. 489. 544. 546. 549. 842. 945. 1095. 1288. 1334.
Neujahr (Circumcisio). 618. 1101.
Niklaus. 190. 191. 452. 687. 787. 1233 (2). 1234.
Onofrion. 319.

Oswald. 698.
Othmar. 185. 436. 437. 441. 450. 458. 587. 730. 997. 1057. 1164. 1231. 1349. 1352.
Pancraz. 378. 380. 390.
Pauli Bekehrung. 25. 201. 203 (²). 595. 599.
Peter und Paul. 331 (²). 534.
Petri Kettenfeier. 377.
Philipp und Jacob. 278. 288. 1223.
Poley (Pelagius). 1228.
Sebastian. 19. 224. 1063. 1120. 1256.
Simon und Juda. 183 (²). 815. 1228. 1328. 1347. 1357. 1375.
Stephanus. 1100. 1197.
Theodul. 721.
Thomas. 4. 196. 488. 537. 1025. 1074. 1330. 1375.
Ulrich. 121. 680 (²). 687. 688. 799. 1222. 1228. 1233. 1236. 1267. 1375.
Urban. 82. 84.
Valentin. 19. 1133. 1135. 1139. 1142. 1233. 1234. 1316.
Verena. 107. 213. 383. 538. 544. 719. 785. 821. 829. 1255. 1321.
Vitus (und Modestus). 318. 932. 1227. 1232. 1233.
Weihnachten. 800. 815. 816. 820. 826. 840. 881. 1301. 1312.

VI.

Amtsrechnungen der bernisch-freiburgischen Vogteien.

Grasburg.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1549, 26. August.	Geld Dinkel Mischel Gerste Haber	368 Pfd. 11 D. ½ Hlb. (?) 28 Mt. 7 Ms. 4 Mt. 4 Mt. 295 Mt.	268 Pfd. 14 Schl. 11 D. 9 Mt. 8½ Ms. 1 Mt. 2½ Ms. 2½ Ms. 23 Mt. 9 Ms.	99 Pfd. 6 Schl. 18 Mt. 11 Ms. 2 Mt. 9 Ms. 1 Vrtl. 3 Mt. 9 Ms. 1 Vrtl. 271 Mt. 3 Ms.	49 Pfd. 13 Schl. 9 Mt. 5½ Ms. 1 Mt. 4½ Ms. ½ Vr. 1 Mt. 11 Ms. 135 Mt. 7 Ms.
1551, 20. (23). October.	Geld Mischel Gerste Dinkel Haber	336 Pfd. 13 Schl. 6. D. 4 Mt. 4 Mt. 28 Mt. 10 Ms. 297 Mt. 8 Ms.	188 Pfd. 19 Schl. 4 D. 2 Mt. 8 Ms. 8 Mt. 6 Ms. 1 Mt.	148 Pfd. 13 Schl. 6 D. 1 Mt. 6 Ms. 2 Mt. 10 Ms. 18 Mt. 6 Ms. 281 Mt. 8 Ms.	73 Pfd. 6 Schl. 9 D. Nichts. Nichts. 9 Mt. 140 Mt.
1553, 14. (16). August.	Geld Mischel Gerste Dinkel Haber	308 Pfd. 17 Schl. 7 D. 4 Mt. 3½ Mt. 26 Mt. 310 Mt.	241 Pfd. 10 Schl. 4 Mt. Nichts. 5 Mt.	67 Pfd. 7 Schl. 6 D. 20 Mt. 300 Mt.	33 Pfd. 10 Mt. 150 Mt.
1555, 19. (23). August.	Geld Mischel Gerste Dinkel Haber	408 Pfd. 5 Schl. 6 D. 4 Mt. 4 Mt. 27 Mt. 11 Ms. 311 Mt. 10 Ms.	181 Pfd. 12 Mt.	227 Pfd. 5 Schl. 7 D. 4 Mt. 4 Mt. 14 Mt. 296 Mt. 4 Ms.	113 Pfd. 12 Schl. 10 D 1½ Mt. 1½ Mt. 5 Mt. 135 Mt.

Tscherlitz mit Orbe.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1550, 8. (11.) Sept.	Geld	931 Pfd. 7 Gr. 4 D.	130 Pfd. 11 Gr.	633 Pfd. 4 Gr. 1 D.	316 Pfd. 8 Gr. 2 D.
	Wein	9 Faß.	Siehe Anmerk.	Siehe Anmerk.	Siehe Anmerk.
	Weizen	70 Mt. 5 Kpf.	32 Mt. 2 Kpf. 1½ Vr.	38 Mt. 2 Kpf. 2 Vr.	19 Mt. 1 Kpf. 1 Vr.
	Mischelkorn	9 Mt. 3 Kpf.	Nichts.	9 Mt. 3 Kpf.	4 Mt. 7 Kpf. 2 Vr.
	Haber	57 Mt. 2 Kpf.	5 Mt. 9 Kpf.	51 Mt. 5 Kpf.	25 Mt. 8½ Kpf.
1552, 29. August.	Geld	884 Pfd. 4 Gr. 11 D.	720 Pfd. 11 D.	164 Pfd. 4 Gr.	82 Pfd. 2 Gr.
	Korn	90 Mt. 1 Kpf. 1 Mls. ½ Gr. (?)	24 Mt. 11 Kpf.	65 Mt. 2 Kpf. 2½ Gr.	30 Mt.
	Haber	65 Mt. 5 Kpf. 2½ Gr.	7 Mt. 7 Kpf.	50 Mt.	25 Mt.
	Wein	8 Faß.	nützit.	6 Faß. S. Anmerk.	3 Faß.
1554, 8. October.	Geld	889 Pfd. 8 Gr. 3 D.	451 Pfd. 5 Gr. 6 D.	438 Pfd. 2 Gr. 9 D.	219 Pfd. 1 Gr. 4 D.
	Weizen	78 Mt. 2 Kpf. 2 Vr.	38 Mt. 8 Kpf. 2 Vr.	39 Mt. 6 Kpf.	19 Mt. 9 Kpf.
	Mischelkorn	15 Mt. 3 Kpf.	Nichts.	15 Mt. 3 Kpf.	7 Mt. 7 Kpf. 1 Mls.
	Haber	69 Mt. 3 Kpf.	7 Mt. 3 Kpf.	62 Mt.	31 Mt.
	Wein	8 Faß.	Siehe Anmerk.	nihil.	nihil.
1555, 26. August.	Geld	792 Pfd. 8 Gr. 11 D.	1113 Pfd. 2 Gr. 11 D.	minus 264 Pfd. 6 Gr.	minus 132 Pfd. 3 Gr.
	Weizen	75 Mt. 1 Kpf. 2 Vr.	20 Mt. 10 Kpf.	54 Mt. 3 Kpf. 1 Vr.	27 Mt. 3 Mls.
	Mischelkorn	12 Mt. 2 Kpf.	Nichts.	12 Mt. 2 Kpf.	6 Mt. 1 Kpf.
	Haber	63 Mt. 1 Kpf.	7 Mt. 4 Kpf.	55 Mt. 9 Kpf.	27 Mt. 10 Kpf. 2 Vr.
	Wein	6 Faß.	Nichts.	Nichts; siehe Anmerk.	Nichts.

Grandson.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1549, 26. August.	Geld	1481 Fl. 3 Gr. 11 D.	1388 Fl. 10 Gr. 8 D.	92 Fl. 5 Gr. 3 D.	46 Fl. 2 Gr. 7 D.
	Korn	123 Mt. 5 Kpf.	19 Mt. 10 Kpf. ½ Vrtl. (!)	108 Mt. 7 Kpf. 1 Mls.	54 Mt. 3 Kpf. 1 Mls. 1 Vrtl.
	Haber	77 Mt. 3 Kpf.	9 Mt. 9 Kpf. 1½ Vrtl.	67 Mt. 5 Kpf. 1 Mls.	33 Mt. 8 Kpf. 1 Mls.
	Wein	19 Faß.	3½ Faß.	15⅔ Faß.	7½ und ½ Faß.
1551, 20. (23.) October.	Geld	1658 Fl. 9 D. ½ Bite.	569 Fl. 10 Gr.	1088 (sic) Fl. 2 Gr. 9 D.	544 Fl.
	Weizen und Mischel	125 Mt. 6 Kpf.	19 Mt. 1 Vrtl.	106 Mt.	53 Mt.
	Haber	81 Mt. 4 Kpf. 1 Mls.	7 Mt. 1 Vrtl.	70 Mt.	35 Mt.
	Wein	13 Faß.		12 Faß.	6 Faß.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1553, 14. (16.) August.	Geld	1695 Fl. 9 D.	457 Fl.	1238 Fl. 10 D.	619 Fl. 4½ D.
	Korn	130 Mt. 1½ Kpf.	25 Mt. 5 Kpf.	107 Mt. 8 Kpf.	50 Mt.
	Haber	90 Mt. 7 Kpf.	16 Mt. 7 Kpf. ½ Vrtl.	74 Mt. 11 Kpf.	30 Mt.
	Wein	17 Faß.		„An Win als obstat."	7 Faß.
1555, 19. (23.) August.	Geld	1273 Fl. 1 Gr. 9 D.	1174 Fl. 2 Gr. 6 D.	98 Fl. 11 Gr. 3 D.	49 Fl. 5 Gr. 7½ D.
	Korn	127 Mt. 8 Kpf. 1 Ms. 1 Vrtl.	30 Mt. 5 Kpf. 1 Ms.	97 Mt. 3 Kpf.	45 Mt.
	Haber	85 Mt. ⅓ Vrtl.	16 Mt. 1 Vrtl.	68 Mt. 11 Kpf. 3 Ms.	30 Mt.
	Wein	16⅓ Faß.	2 Faß.	14 Faß.	6 Faß.

Murten.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1550, 8. (11.) Sept.	Geld	148 Pfd. 19 Schl. 9 D.	341 Pfd. 4 Schl. 6 D.	minus 214 Pfd. 11 Schl. 5 D.	minus 107 Pfd. 5 Schl. 8 D.
	Roggen	22 Mt. 8 Kpf.	1 Mt. 3 Kpf.	21 Mt. 5 Kpf.	10 Mt. 8½ Kpf.
	Dinkel	11 Mt. 7 Kpf.	2 Mt. 3 Kpf.	9 Mt. 4 Kpf.	4 Mt. 8 Kpf.
	Haber	41 Mt. 2⅓ Kpf.	Nichts.	41 Mt. 2⅓ Kpf.	20 Mt. 7 Kpf. 1 Vr.
1552, 29. August.	Geld	310 Pfd. 2 Gr. 4 D.	834 Pfd. 6 Gr. 4 D.	minus 521 Pfd. 4 Gr.	minus 262 Pfd. 2 Gr.
	Weizen	1 Mt. 1 Ms.	1 Mt. 1 Ms.	nihil.	nihil.
	Mischelkorn	4 Mt. 4 Kpf. 1 Ms.	3 Mt. 3 Kpf.	nihil.	nihil.
	Dinkel	12 Mt. 8 Kpf.	1 Mt. 3 Kpf.	10 Mt.	5 Mt.
	Roggen	19 Mt. 2 Kpf. 1 Ms.	1 Mt. 3 Kpf. 1½ Ms.	16 Mt.	Nichts angegeben.
	Haber	90 Mt. 10 Kpf. 1 Ms.	8 Mt. 5 Kpf.	80 Mt.	40 Mt.
1554, 8. October.	Geld	290 Pfd. 2 Gr. 5 D.	298 Pfd. 6 Gr. 6 D.	minus 8 Pfd. 4 Gr. 1 D.	minus 4 Pfd. 2 Gr.
	Weizen	1 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.	Nichts.	1 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.	9 Kpf. 1 Vr.
	Mischelkorn	5 Mt.	11 Kpf.	4 Mt. 1 Kpf.	2 Mt. 1 Ms.
	Roggen	17 Mt. 1 Ms.	3 Mt. 8 Kpf.	13 Mt. 4 Kpf. 1 Ms.	6 Mt. 8 Kpf. 1 Vr.
	Dinkel	11 Mt. 4 Kpf.	3 Mt. 5 Kpf.	7 Mt. 11 Kpf.	3 Mt. 11 Kpf. 1 Ms.
	Haber	43 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.	5 Mt.	38 Mt. 6 Kpf.	19 Mt. 3 Kpf. 1 Vr.
1555, 26. August.	Geld	341 Pfd. 7 Gr. 3 D.	447 Pfd. 3 Gr. 6 D.	minus 105 Pfd. 8 Gr. 4 D.	minus 52 Pfd. 10 Gr. 2 D.
	Weizen	1 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.	Nichts.	1 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.	Siehe Anmerk.
	Mischelkorn	3 Mt. 6 Kpf.	2 Mt. 8 Kpf.	10 Kpf.	Siehe Anmerk.
	Roggen	18 Mt. 1 Ms.	3 Mt. 10 Kpf.	10 Mt.	5 Mt.
	Dinkel	11 Mt. 8 Kpf.	3 Mt. 5 Kpf.	7 Mt. 3 Kpf.	Siehe Anmerk.
	Haber	38 Mt. 7 Kpf. 1 Ms.	4 Mt. 9 Kpf.	33 Mt. 10 Kpf. 1 Ms.	10 Mt.

Anmerkungen.

1. Allgemeines.

Wie bei den beiden vorhergehenden Abrechnungen wurde als Gewicht angenommen, die Malter von jeder Frucht für je das zweite Jahr mitzurechnen. Da aber diesmal eine ungerade Zahl von Jahren zu verrechnen war, wodurch bei der angegebenen Regel die Vogteien Liebeny und München um je eine Rechnung [illegible] wurden, so haben wir für diese **beiden Vogteien am Schluß zwei sich unmittelbar folgende Rechnungen aufgenommen.**

2. Graßburg.

1549. Beim Titel der Ausgaben heißt es: [illegible] Schlusse der Rechnung: Alles Berner Münz und Maaß.

1551. Am Schlusse der Restrechnung heißt es: Und ist der Kastenzins abzogen.

1553. Bei den Einnahmen an Mischelkorn heißt es: [illegible] Nach Abzug von [illegible] Mutt Gerste und 10 Mutt Haber, die man ihm geschenkt hat. Am Schlusse der Rechnung: Bleibt [illegible] und Maß.

1555. Im Titel der Restrechnung heißt es: Nach Abzug des Kastenzinses, [illegible] der Buben, 2 Vet Vogts dem Ammann von Alblingen aufgelegt, die ihm geschenkt.

Im Titel der Restrechnung für jede Stadt heißt es: Nach Abzug des, so ihm geschenkt und aufgeschrieben, nämlich an Dinkel 4 Mt. 5 Ms., an Haber 26 Mt. 3½ Ms., Mischelkorn 1 Mt., Gerste 1 Mt.

3. Tscherlitz mit Orbe.

1550. Am Schlusse der Einnahmen heißt es: [illegible] Bei der Restrechnung steht: Abgezogen ein ihm geschenktes Faß Wein, das man für [illegible] Buße sind 13 Florin 4 Gros abgezogen, und für das Lob 10 Florin aufgelegt.

1552. Am Schluß der Einnahmen heißt es: [illegible] Am Schluß der Rechnung: Um den Wein haben die Schaffner [illegible] Kastenzins und was sich gebührt abgezogen.

1551. Nach den Einnahmen an Wein heißt es: [illegible] Am Schlusse: Alles Berner Münz und Maaß; ist Kastenzins und [illegible] und Korn, so er für den Zehnten von Orbe [illegible] verrechnet, sondern angestellt bis auf die Theilung der Kirchengüter.

1555. Bei der Restaurechnung vom Wein heißt es: An Wein, so man [illegible] man ihm zu Geld geschlagen, 1 Saum und 14 Viert und 2 Kopf [illegible] — der angegebene Rest. Bei der Restrechnung des Weins heißt es: An Wein rein, [illegible] Stadt heißt es: Dann soll ihm jede Stadt, so [illegible] 6 Kpf. Am Schluß der Rechnung: Alles kleine Münz und Losner Maß.

4. Grandson.

1549. Am Schlusse der Einnahmen heißt es: [illegible] abzusetzen.

1551. Nach der Einnahmerechnung heißt es: [illegible] Nach der Restrechnung. Nach der Einnahme abzusetzen.

1553. Am Schluß der Restrechnung heißt es: Alles Savoyer Münz und Grandson Maß, und ist der Kastenzins auch abgezogen; auch 80 Florin Burghut.

1555. Im Titel der Restrechnung für jede Stadt heißt es: Nach Abzug 5 Mütt und 3 Kopf Korns der abgegangenen Usage, auch Verehrung 1 Mt. 11 Kpf. Korns, 8 Mt. 11 Kpf. 3 Ms. Habers, 2 Faß Wein.

5. Murten.

1550. Nach der Einnahmenrechnung heißt es: Und ist der Kastenzins abgezogen.

1552. Bei den Einnahmen wird beim Haber bemerkt: Mit Inbegriff des Achrams. Der Titel für den Rest heißt: Also eins mit dem andern verglicht und nach Abzug des, so man ihm hat nachgelassen etc. Am Schlusse: Kleine Münz und Murtner Maß; ist Alles abgezogen, was sich gebührt.

1554. Bei den Geldeinnahmen steht nach 5 D. „gut 1 D. klein"; beim Rest nach 1 D. „gut". Am Schlusse: Kleine Münz und Murtner Maß; ist Alles abgezogen, was sich gebührt.

1555. In der Restrechnung des Roggen heißt es: Nach Abzug 3 Mütt, die man ihm hat nachgelassen (bleibt er schuldig) 10 Mt. Am Schluß der Restrechnung: Den Weizen, Mischelkorn und Dinkel haben ihm beide Städte gänzlich, und am Haber 13 Mt. 10 Kpf. 1 Ms. nachgelassen. Am Schluß der Rechnung: Kleiner Münz und Murtner Maß.

VII.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 5, Zeile 15 von oben anstatt: Heini Rauf, Landschreiber; Jacob Locher, lies: Heini Rauf; Landschreiber Jacob (Hans?) Locher.

„ 32, Randnote am Schluß: anstatt b soll es heißen II.

„ 65. Zum Abschied vom 17. und 25. April 1549. Die Gesandten von Genf waren: N. Perrin und N. Chapeaurouge. Fragmens biographiques et historiques (Grenus), S. 18.

„ 88, Zeile 7 von oben, anstatt: Vincenz Fischer lies Vincenz Pfister. Als Fundort anstatt: Uneingebundene Abschiede lies: Bern Territorium.

„ 111, Zeile 14 und 15 von oben anstatt: Johannisthaler lies: Joachimsthaler („Jochams Taler").

„ 116, in der Note zu **p** anstatt Koller lies Keller.

„ 127, Zeile 15 von oben, anstatt: Bellenz lies: Bollenz.

„ 218, „ 17 von oben, anstatt: Landweibel und Fiscal lies: Landvogt, Landweibel und Fiscal.

„ 340, Note zu **p** anstatt Koller lies Keller.

„ 432, Zeile 15 von unten statt: Öttingen lies: Öningen.

„ 578, „ 6 von oben, anstatt: der by eln, lies: by der eln.

„ 662. Zum Abschied vom „nächsten Mai" 1552. Gesandte von **Schwyz** sind: Vogt Werni Betschger; Vogt Hans Schüssli. Von **Glarus:** Vogt Mathias Müller, Vogt Jacob Vogel, Vogt (Friedr.) Luchsinger. Gefällige Mittheilung von Hrn. Kanzleidirector Kälin aus Schwyzer Quellen.

„ 766, Zeile 10 von oben, zwischen: lassen und verhören soll stehen: aufgenommen hat.

„ 946, „ 5 von oben: das „Der" vor Gulio ist zu streichen, oder wenigstens mit einem (?) zu versehen; Gulio könnte indessen auch Gulia heißen.

„ 984, Zeile 21 von oben, anstatt: Faulcon lies: Fouleon.

„ 1015, „ 3 von oben, anstatt: Sugens lies: Sugnens.

„ 1021, Zeile 12 von unten, anstatt: Doppelstein lies: Doppenstein.

„ 1041, Zeile 12 von oben und Zeile 7 von unten ist der vermuthliche Vorname von Vanther eher Niklaus als Hans.

„ 1058, „ 5 von oben, anstatt: Reichstage lies: Kreistage, und Zeile 16 von oben, anstatt: Reichstage lies: Rechtstage.

„ 1076. Zur Note von Art. **x**, Ziff. 1. Gemäß dem in Art. **x** im Text gegebenen Aufschub bis 18. December ist anzunehmen, die beiden Missiven vom 4. December seien am Tage zu Baden gefertigt, dann aber zurückbehalten, **und ohne das Datum zu ändern später abgelassen worden.**

Nach den sachbezüglichen Quellen von Zürich: St. A. Zürich: A. Luggarus, Instruction an den von Baden heimgekehrten Escher vom 26. November, und Beschluß auf das Referat des ebenfalls hergekommenen Haab, und dem Vortrag der Boten von Glarus und Appenzell vom 2. December ist die articulirte, im Abschied gegen den Schluß angeführte Antwort Zürichs als Instruction auf die erste Vernehmlassung Eschers erfolgt, und auf den Vortrag vom 2. December dieselbe einfach bestätigt worden. Vergl. Meier, die evangel. Gemeinde Locarno I, 354 flg.

Seite 1087 ist die irrige Abschiednummer 347 in 346 zu berichtigen.
„ 1096. Im Abschied No. 349 wird der Gesandte von Appenzell wahrscheinlich heißen: Kurz anstatt Chun oder Kuen.
„ 1213, Zeile 2 von oben, anstatt: alter christlicher lies: allerchristlichster.
„ 1222, „ 9 „ „ anstatt: VII Orte im ersten Male lies: X Orte.
„ 1272, „ 13 „ unten anstatt: einläßlichem lies: einläßlichere.
„ 1288. Bei der drittletzten Zeile nach den Worten: abgefertigt worden, soll die weitere Ausführung so lauten: da aber das Mehr vorhanden ist und sie ersehen, daß von den III Orten denen von Bellenz des betreffenden Mankes wegen ein besiegelter Brief gegeben worden ist, so wollen sie es auch hierbei bleiben lassen und die Angelegenheit heimbringen.

Corrigenda zu Band IV. 1 d.

Seite 311 beim Abschied No. 153 Zeile 1 und Seite 1095 bei den Gesandten von Bern anstatt Peter Thomann lies Thormann. Dasselbe ist an der betreffenden Stelle im Personen-Register zu corrigiren.
„ 970 in der Note zu **a** Zeile 3 von oben in der Verweisung auf den Abschied vom 25. Juni anstatt **h** lies **d.**
„ 1092 bei Fischingen anstatt 1557 bis 1553.
„ 1101 im Verzeichniß der Landvögte von Luggarus anstatt Urs Schluni lies Urs Sury; dasselbe ist in der [illegible] Note zu verbessern.
Im Personenregister bei: Lustrach, Petermann lies anstatt Meyer, Bern — Mayor, Freiburg.

Register

zu

Band 4, Abtheilung 1 c, der Abschiedesammlung.

Bemerkungen.

1. Die Zahlen, wenn nichts Anderes bemerkt ist, beziehen sich auf die Textseiten der Abschiede.
2. Wenn ein Gegenstand, Orts- oder Personenname auf derselben Seite in verschiedenen Artikeln erscheint, so wird dies durch die hinter der betreffenden Seitenzahl in () beigefügte Ziffer angedeutet. Wiederholte gleiche Benennungen von Maßen, Münzen und Gewichten in fortlaufenden Rechnungen werden ohne weitere Bemerkung nur ein Mal angeführt.
3. Bei Verweisungen bedeutet M.-R. Materienregister, O.-R. Ortsregister, P.-R. Personenregister. Wenn auf einen Artikel im gleichen Register verwiesen werden muß, ist diese Abkürzung weggelassen.
4. Bei Nachschlagungen im Ortsregister ist durchweg Anhang III zu vergleichen, da spezielle Verweisungen hierauf das Ortsregister nicht enthaltet. Zu empfehlen ist für diesen Fall ferner das M.-R. mit Bezug auf die Artikel: Freiheiten, Privilegien, Herrschaften gemeine, Gerichte hohe und niedere, Kirchliches, Marchen, Märkte, Zehnten, Zölle. Die Namen eidgenössischer oder zugewandter Orte bezüglich ihrer Theilnahme an allgemein eidgenössischen oder mehrere Orte zugleich beschlagenden Geschäften werden, wo nicht besondere Verhältnisse walten, im O.-R. nicht aufgeführt.
5. In den Anhängen und Registern zeigt N hinter einem Geschlechtsnamen an, daß der Redaction der Taufname unbekannt geblieben sei.
6. In den Registern vorkommende Fragezeichen bedeuten, daß die Identität eines Gegenstandes, Ortes oder der betreffenden Person mit dem unter frühern Citaten erscheinenden nicht vollständig ermittelt sei oder andere Unbestimmtheiten obwalten.
7. Im Personenregister konnten Heimat oder Wohnort nicht immer angezeigt werden; bei Einzelnen mußte der Name einer Landschaft genügen. Bei den im Anhang II verzeichneten Personen sind nur die Angaben, die sich nicht auf deren Eigenschaft als Gesandte beziehen, in das Personenregister aufgenommen.
8. Im M.-R. unter dem Artikel: Herrschaften gemeine, Landvögte im Allgemeinen und unbenannte, folgt eine Zahl von Citaten für „unbenannte" Landvögte, deren Namen sich leicht und sicher, oft aus andern Stellen des gleichen Abschiedtextes ermitteln lassen. Wir beobachteten dennoch das angegebene System der Consequenz wegen und damit man nicht Namen an Stellen suche, wo sie doch nicht zu finden sind.
9. Als Ergänzung zum Personenregister mag auch der Anhang I, und für die Abtheilungen: Maße und Münzen im Materienregister der Anhang VI beigezogen werden.

Materien-Register.

A.

Ablaß. 167. 1367.
Absage, Kriegserklärung, s. Kriegswesen.
Abschiede:
  ältere nachschlagen. 887.
  ihre Ausfertigung. 986.
  Bezahlung dafür. 954, 958. 1249. 1274. 1326.
  Mittheilung an abwesende Orte. 554. 609. 611. 886. 907.
  nicht vollzogene. 651.
  über frühere Instruction ertheilen. 711. 733. 760.
  unvollständige oder unrichtige. 685. 1212.
  der Kreistage. 1057.
  der Reichstage, s. Reichsabschiede.
Abzug. 44. 507. 513. 543. 575. 584. 679. 963.
Abzug aus einem Gebiet ins andere. 61. 84. 141. 252. 280.
Accensiren. 426. 1312. 1319. 1320.
Achram (Achrum). 703.
Acht, Aberacht, Aechter:
  Im Allgemeinen oder unbestimmten. 1403.
  Einzelne Orte oder Personen.
  Albrecht, Markgraf von Brandenburg. 898. 1057. 1165.
  Basel. 331. 387. 393. 394. 439. 470. 478. 479. 517. 1251.
  Constanz. 34. 128. 266. 520.
  Gäßler, Heinrich. 109. 116.
  Öttingen, von, Graf. 9. 120.
  Schärtlin, Sebastian, s. P.-R. Schärtlin, Sebastian.
  s. auch Verbannung, Verrufen.
Adel, s. Edelleute.
Admodiation, Admodiatoren, admodiren. 134. 425. 563. 564. 813. 1016. 1082. 1183. 1185. 1186. 1189. 1286. 1287. 1311. 1314. 1316. 1321.
Advoyerie. 151.
Aemter und Amtstitel in den Orten, s. an der Hand von Anhang II die Titel der Gesandten.
Aerzte. 102. 421. 424. 470. 810. 1114.
Albergiren, Albergement 1287 (2).
Albiskrieg, s. Kriege: Cappelerkrieg.
Allmendsachen, s. Herrschaften, gemeine, bei den einzelnen: Allmendwesen, Feldfahrten.
Almosen, gewöhnliches. 168. 491. 512. 556. 603. 886. 958. 961. 994. 1069. 1249, s. Armenwesen.
  an Kinder bei Verurtheilung Malefizischer. 1404.
Altäre. 766. 980 (3). 1182.
Amt, Messe, s. Messe.
Amtlehen, s. Lehen: Arten.
Amtleute in den Vogteien, s. Herrschaften, gemeine, die einzelnen Vogteien.
  bei den Truppen, s. Kriegswesen.
Amtskleidung, s. Hosen, Röcke.
Amtsrechnungen, s. Jahrrechnungen.
Amtstitel, s. Aemter.
Anfall (eine Art des Falls). 771.
Anführer, militärische, s. Kriegswesen, Fahnen, Hauptleute, Lieutenants, Pannerherren.
Ankenkauf in Lucern. 197. 201. 202 (2). 203. 278 (3). 291.
  überhaupt. 782. 795.
Anlage, Reichsanlage, s. Reichssteuer, Romzug.
Ansprachen, Ansprecher für Solddienste u. drgl., s. Pensionen, Frankreich: Ansprachen.
St. Antönier-Haus, Utznach, s. Spitäler.
Appellationen:
  an die Eidgenossen resp. die regierenden Orte.
    Aus den deutschen Vogteien:
    „ Baden. 110. 164. 1067.
    „ dem Freien Amt. 105. 166, 676.
    „ dem Rheinthal. 391 (2).
    „ dem Thurgau. 9. 104. 109. 323. 328. 388. 468. 680. 699. 739. 765. 787. 793. 833. 857. 885. 941. 1256. 1257. 1258. 1352. 1356, s. Herrschaften, gemeine, deutsche, Thurgau, Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen, Klosterrechnungen und Eid des Landvogts.
  Aus den vier ennetbirgischen Vogteien, s. Jahrrechnungen der vier ennetbirgischen Vogteien im Allgemeinen.
  Aus den dritthalbörtigen Vogteien. 294. 725. 1080-1081 (2). 1100. 1195. 1197.

(Appellationen, Forts.)
Aus den Berner-Freiburger Vogteien, s. Herrschaften, gemeine, Berner-Freiburger Vogteien, Allgemeines.
Von Baden an den Landvogt daselbst. 321.
Vom Bischof von Constanz an die X Orte. 388. 390.
Von Constanz an das Kammergericht. 1219.
Aus dem Thurgau an den Bischof zu Constanz. 388. 468. 793.
Von Corbers an Freiburg. 695.
„ Dietwyl nach Lucern. 855.
„ Mörschwyl an den Abt von St. Gallen. 141.
„ Ragaz an den Abt von St. Gallen. 56.
Aus dem Toggenburg an den Abt von St. Gallen. 1092.
Von Uhwiesen an den Bischof zu Constanz. 390.
„ Wädenswyl und Richterswyl an Zürich. 217. 245. 326.
Aus den Niederlanden an Frankreich. 948.
Nach Rom in Ehehändeln. 399.
Appellation, s. Schiedsgerichte.
Appenzeller- und St. Gallerkrieg (Rorschacher Klosterbruch), s. Kriege.
Archive, eidgenössische:
Baden. 230. 867. 873. 994. 1000. 1001. 1069. 1070. 1327. 1347.
Bern. 1193.
Freiburg. 681.
Lucern. 128. 139. 211. 248. 324. 869. 1322.
Murten, das Gewölbe, s. Herrschaften, gemeine: Berner-Freiburger Vogteien, Murten, das Schloß.
Schwyz. 388.
Solothurn. 139. 211. 250. 681. 852.
Zürich. 44. 733. 867. 1328. 1347.
Arianer. 1051.
Armbrustschützen, s. Schützenwesen: Baden.
Armenwesen. 10. 68. 102. 118. 119. 134. 153. 341 (3). 477. 519. 576. 699. 764. 772. 788. 798 (4). 976. 978. 1001. 1003. 1070. 1071. 1163. 1183. 1186. 1228, s. Almosen, Bettler, Geschenke, Siechenhäuser, Sondersiechen, Spend, Spitäler und die einzelnen Herrschaften, Armenwesen, Geschenke.
Arreste, Beschlagnahme, Haft von Personen und Sachen, Niederwurf, Sequester, Verlegen, Verbot. 9. 48. 110. 117. 132. 134. 164. 179. 208. 227. 311. 346. 350. 372. 384. 407. 411. 437. 472. 474. 498. 504. 515. 520. 631. 646. 648. 669. 673. 674. 675. 681. 706. 715 (2). 719. 720. 745. 746. 748. 779. 781. 805. 829. 846. 863. 901. 912. 943. 990. 993 (2). 1005. 1039. 1069. 1070. 1124. 1157. 1167. 1196. 1200. 1206. 1219. 1254. 1266. 1269. 1273. 1327. 1353. 1373. 1378. 1397. 1403, s. auch Niederwürfe, freie, und betreffend den Arrest von Personen auch den Art. Gefangennahme.
Artillerie, s. Kriegswesen: Büchsen auf Rädern.
Assoufertiren, s. Soufferte.
Asyl („Freiheit in Gotteshäusern"). 971.
Aufbrüche, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen, Frankreich, Werben.
Aufenthalt, s. Niederlassung.
Aufenthalt von Truppen auf neutralem Gebiet, s. Kriegswesen.
Auflage, s. Reichssteuer, Romzug.
Auflauern in böser Absicht. 463.
Aufruhr, Empörung. 44. 442. 1051. 1074. 1076, s. auch Kriege: Bauernunruhe, Waldmannsche Unruhe.
Auffatzgeld (Uffatzgeld, Zoll). 433. 457.
Aufschlag und Abschlag des Geldes, s. Münztarifirung.
Aufsehen, getreues (ernstliches). 231. 233. 235. 275. 350. 644. 645. 646 (3). 734. 795. 800. 840. 901.
Aufwiegeln und Aufwiegler, s. Reislaufen, Werben, Werber.
Ausburger. 1133.
Auslieferung Flüchtiger und Gefangener u. s. w. 49. 295. 319. 432. 482. 504. 515. 957. 1269. 1395.
Aussätzige. 572. 703. 1014, s. Malazige.
Ausspäher, s. Kriegswesen: Späher.
Ausstand bei der Berathung der Tagsatzung, s. Tagsatzung.
Auszug, s. Kriegswesen.

B.

Badenfahrt. 276. 1220.
Bader, der, von Unterwalden, s. Herrschaften gemeine Luggarus.
Bäder, im Allgemeinen. 382.
Baden. 42. 198, s. Jahrrechnungen zu Baden die einzelnen Rechnungen.
Grasburg. 566.
Badstuben. 377.
Bäcker, Meister, als geschlossenes Handwerk. 934.
Backöfen, herrschaftliche, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger Vogteien.
Backofenzins, s. Zinse: Arten.
Balleien, s. Orden, Ritterorden.
Ballen, s. Maße.
Banditen, Verbannte, Abgetretene von oder in:
im Allgemeinen und ohne Ortsbezeichnung. 367. 531.
Bellenz. 178. 179 (?).
Bremgarten. 50.
Constanz. 35.
Knutwyl. 88.
Mendris. 129. 136. 155. 162 (2).
von Frankreich in der Eidgenossenschaft und umgekehrt. 1385.
Mailand in der Eidgenossenschaft oder umgekehrt. 49 (2). 162 (2). 163. 171. 248. 346. 953. 995.
s. P.-R. Schärtlin, Sebastian.
Banditen (verbannen). 423, s. auch Verbannung.

Bank zu Mendris und Valerna, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische Lauis.
Bankgeld. 142.
Bankgericht. 629.
Bankschreiber, s. Herrschaften gemeine, Lauis.
Bann. 9. 422. 1198. 1251.
Barchet, s. Tuchsorten.
Barfüßer, s. Orden.
Barret (Mahlzeit). 954. 958. 994.
Batzen, s. Münzen: Sorten.
Bauernkrieg, s. Kriege.
Befahren der Reuß, s. Fischfang Reuß.
Begnadigungen, s. Liberationen, Herrschaften gem. Berner-Freiburger Vogteien, Geschenke.
Begräbnisse, Kirchhöfe zu:
Bollenz. 1197.
Eschenbach, Utznach. 290.
Livinen. 1197.
Riviera. 1197.
Saanen. 1119.
Wald, Zürich. 290.
Begräbniß derer, die nicht gebeichtet und communicirt haben. 884.
der Selbstmörder. 669. 711. 733. 999.
Beicht. 168. 444. 743. 744. 764. 884. 929. 954. 998. 1150. 1163. 1197. 1198. 1337.
Beimesser, s. Kriegswesen.
Beisteuern wegen Unglücksfällen u. drgl., s. Armenwesen, Brände, Fensterverehrungen, Geschenke, Jahrrechnungen, besonders die ennetbirgischen und die für die Berner-Freiburger Vogteien.
Beitage (in Graubünden). 191. 863. 906.
Belagerungen, s. Kriegswesen.
Bemsch, s. Münzen.
Benedictiner, s. Orden.
Beneficien (Pfrundlehen), s. Lehen, geistliche.
Bergwerke:
Italien. 909.
Lauis. 899. 954. 1058.
Melchthal. 487. 488.
Sargans. 660. 663.
Berner-Freiburger Anstände, s. O.-R. Bern, Anstände wegen der Teil auf den eroberten Landschaften mit Freiburg.
Berner-Greyerzer Anstände, s. O.-R. Bern, Anstände wegen der Teil mit dem Grafen von Greyerz; P.-R. Greyerz, von, Graf: Verschiedenes.
Besatzungen, s. Kriegswesen, Besatzungen.
Beschimpfung, s. Schmähungen.
Beschirmer der Freiheiten der christlichen Kirche, Titel der Eidgenossen. 46. 220 (2). 255. 444. 583. 613. 1072. 1264.
Beschlagnahme, s. Arrest.
Beschwörung der Bünde, s. Bünde: Allgemeines.
Beschwörungen (Exorcismen). 1197.
Besitzschutz (Maintenance et guerence). 375.
Besoldungen, s. Geschenke an Gesandte 2c., Löhnungen verschiedene, Kriegswesen, Sold.
Bestechung überhaupt. 766. 767. 1195 (2), s. Miet und Gaben.
Bestechung, angebliche, die Eidgenossenschaft zu trennen 2c. 8. 16. 20. 21. 22. 43.
Bestechung, angebliche, der Obern bezüglich des Regierens in den Vogteien. 287. 293.
Bestechung betreffend Tagleistungen. 865.
Bestechung von Gesandten, Landvögten und Vogteibeamten, s. Herrschaften, gemeine III, vier ennetbirgische, Allgemeines, Unbotmäßigkeit und Bestechlichkeit der Gesandten und Vögte, und den Art. Miet und Gaben.
Bestechung, Practiciren für Vogteien Ritte 2c., s. Gesandtschaften (Ritte), Miet- und Gabenspenden um solche.
Besthaupt. 542.
Bestialität. 664. 676.
Betrug. 867. 935. 960. 1022. 1200. 1267. 1268. 1274. 1394. 1395.
Bettelbriefe. 473. 508. 785. 832. 940. 1196. 1199.
Bettler. 209. 508. 551. 576. 595. 620. 886. 940. 961, s. auch Heiden.
Beute, Kriegsbeute (Prisen), s. Kriegswesen, Beute.
Bezündung der Kirchen, s. Kerzenbrennen.
Bibel, s. Testament, altes und neues.
Bibern- und Ramsenkauf, s. O.-R. Bibern.
Bichet, s. Maße.
Bienenzinse, s. Zinse: Arten.
Bilder, in den Kirchen. 168. 766. 980. 1367.
Bilderzerstörung zu:
Münster in Granfelden. 70.
Bischöfe, Bisthümer, s. im O.-R. und im P.-R. unter den Namen der einzelnen Bisthümer Basel, Chur, Como, Constanz, Sitten, Bayonne.
Blatter oder Harnischer. 619. 684.
Bleichen, s. Leinwandgewerbe in St. Gallen.
Blerren, durch Geblerr jemand verspotten. 838.
Blutruns. 103. 134. 690. 713, s. auch Verwundung.
Bodenzins, s. Zinse: Arten.
Bolleten. 326. 628. 1200. 1217. 1267. 1394.
Boten, s. Gesandte.
Brachen (brachliegendes Land?). 214.
Brände im Allgemeinen. 509.
Brände zu:
Baar. 73. 118 (?).
Baden. 42. 198. 341.
Cormano. 207. 249. 346.
Dottikon. 106.
Erguel. 1055.
Gebistorf. 1266.
Grandson. 152. 563. 1313.

[illegible]

[illegible] 1152. 1200.

[illegible] Kriegswesen.

Brandsteuern, s. Brände.

Brandstiftungen. 198. 875. 1066. 1157. 1165. 1250.

Brauch (Steuer). 350, s. auch Steuern.

Brenner. 377, s. auch Brandstiftungen.

Brente, s. Maße.

Brücken, s. O.-R. Rhein, Reuß, Tessin, Tresa (die bezüglichen Artikel).

Bruderschaften, kirchliche:
St. Nikolaus, Orde. 1082. 1186.
der Schuhmacher und Sattler in Grandson. 1182. 1285.
St. Theobul (Greyerz?). 30. 721.

Bücher gegen die Religion (resp. Confession). 642. 691. 711. 719. 736. 808. 809. 837. 873. 923. 928. 945. 1112. 1126. 1175. 1176. 1178. 1322. 1330. 1367.

Bücherdruck. 2. 20. 21. 24. 711. 736. 1178.

Buchs (ein Handelsartikel). 44. 511. 555. 581.

Büchsen, s. Kriegswesen.

Büchsenhäuser, s. Kriegswesen.

Büchsenpulver, s. Kriegswesen.

Büchsenschmieden, s. Kriegswesen.

Büchsenschützen, s. Kriegswesen und Schützenwesen.

Büchsensteine, s. Kriegswesen.

Bullen, päpstliche:
im Allgemeinen. 336. 398. 954 (?). 1260. 1270.
für den Bischof von Constanz. 933. 963. 991. 1260.
für Doctor Fabri. 336.
betreffend das Priorat zu Grandson. 351. 398.

Bullen, goldene, kaiserliche:
Ueberhaupt. 394.
für Basel. 337. 339. 340. 387. 393. 394. 439. 443. 470. 478. 479. 518.

Bullen des Johanniter-Ordens. 934. 1059.

Bundbuch zu Baden. 1347.

Bünde, Bündnisse, Burgrechte, Landrechte.
I. Der Eidgenossen und Zugewandten unter sich.
1. Im Allgemeinen.
Ueberhaupt und unbestimmte. 2. 20. 21. 22. 23. 33. 92. 107. 230. 232. 233. 231. 371. 371. 417

Bünde, I. der Eidgenossen und Zugewandten unter sich, Forts.)
149. 456. 457. 471. 489. 490. 504. 509. 515. 582. 625. 658. 670. 671. 673. 682. 710 (?). 749. 750 751. 830. 833. 835. 842 (?). 854. 868. 870. 872. 897. 900. 941. 942. 956. 1001. 1005. 1007. 1008. 1012 (?). 1021. 1022. 1049. 1051. 1053. 1062. 1063. 1064. 1066. 1071. 1098. 1113. 1123. 1145. 1159. 1204. 1221. 1223. 1225. 1227. 1234. 1237. 1241. 1245. 1252. 1254. 1288. 1293. 1325. 1329. 1351. 1352. 1363. 1377. 1389. 1396. 1399.
Erneuerung und Beschwörung derselben. 91. 128. 234. 247. 271. 282. 439. 547. 550. 556 560. 582. 585. 589. 621. 659. 1126. 1144. 1146. 1151. 1201. 1212. 1254. 1255. 1264. 1265. 1292. 1328 (?). 1333. 1336. 1337. 1346. 1347. 1352.
Die Eidgenossenschaft bezeichnet als: Großer und alter Bund Oberteutscher Lande. 1385. 1391.

2. [illegible]
[illegible] 1243, 1271, 1403, 1467, 1480. 351. 352. 353. 397 (?). 398. 418. 827. 840 (?). 847. 877. 913. 918. 919. 1164. 1310. 1360. 1363. 1377.
Bern mit Wallis und die VII Orte mit Wallis (1252, 1296, 1417, 1475, 1500, 1529, 1533, 1540, 1555). 225. 233. 246. 263. 349. 852. 865. 997. 1010. 1072. 1090 (?). 1091. 1133. 1322. 1330.
Bern und Biel (1278, 1306, 1330, 1344, 1352). 1009. 1051. 1088.
Freiburg und die Grafschaft Neuenburg (1290, 1294, 1295, 1544). 120. 378. 601.
Bern und Solothurn (1295, 1308, 1345, 1351). 1164.
Bern mit Stadt und Grafschaft Neuenburg (1308, 1336, 1406, 1421, 1458, 1486, 1503, 1505). 28. 29. 120. 296. 375. 377. 562. 598. 599. 601. 635. 636. 637. 1172. 1337.
Freiburg und Biel (1311, 1322, 1343, 1407, 1496). 1010. 1088.
Der Lucerner- oder Vierwaldstättebund (1332). 197 202. 279.
Solothurn und Biel (1334, 1354, 1382). 1009. 1051. 1087. 1088.
Zwischen Zürich und dem Johanniterhaus Wädenswil (1342). 180. 200. 217. 245. 253. 297. 301. 302. 303. 326.
Der Zürcher- und Glarnerbund (1351, 1352). 181. 218. 245. 254. 298. 300. 305.
Bern und die drei Länder (1353) resp. Zürich (1423). 380. 1164.

(Bünde, I. der Eidgenossen und Zugewandten unter sich, Forts.)
Solothurn und die Grafschaft Neuenburg (1369, 1373, 1458, 1503, 1504, 1544). 57. 120. 378. 601.
Bern und Greyerz (1401, 1403, 1492, 1503). 39. 79. 80. 89. 105. 123. 228. 405. 460. 485 (?). 486. 493 (?). 495. 522. 525. 526. 527. 567. 650. 696. 722. 731. 738. 756 (?). 758. 761. 762. 769. 789. 816 (?). 834. 835. 844. 845. 856 861. 877. 925 (?). 926. 1026. 1032. 1035. 1036. 1040. 1041. 1043. 1046. 1048. 1116. 1360, s. auch Bünde Bern und Saanen.
Bern und Saanen mit Umgebung (1403, 1448, 1451, 1531). 79. 89. 99. 123. 486. 493 (?). 494. 495. 500. 522. 524. 525. 527. 567. 722. 761. 769 (?). 877. 925 (?). 1032. 1084. 1086. 1103. 1116. 1300. 1301. 1308. 1361.
Bern und Solothurn mit Bellelay (1415?). 1102. 1174. 1207.
Landrecht zwischen Schwyz, Glarus und Toggenburg (1436, 1469). 1067. 1092. 1376.
Landrechte zwischen Schwyz und Glarus und den Grafen von Werdenberg und Sonnenberg (1437, 1440). 44.
Die IV Schirmorte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus mit dem Abt von St. Gallen (1451). 140.
Der Orte Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus mit der Stadt St. Gallen (1454). 34. 140.
Freiburg und Greyerz (1475, 1495, 1501). 39. 105. 159. 228. 405. 463 (?). 495. 500. 522. 525. 526. 527. 650. 695. 732. 738. 750. 751. 756 (?). 758. 761. 762. 765. 768. 769 (?). 770 (?). 789. 804. 805 (?). 811. 813. 816. 826 (?). 834. 840 (?). 841. 843 844. 845. 856. 877. 1029. 1032. 1036. 1040. 1041. 1042 (?). 1043. 1046. 1048. 1116. 1360.
Freiburg mit Unterthanen von Greyerz. 495 (?). 500. 522. 524. 525. 527. 768. 804. 1032. 1085. 1300. 1301. 1361.
Der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn (1481). 3. 4. 34. 114. 380.
Die VII (in Sargans regierenden) Orte mit Graubünden (1497 und 1498 mit Grauenbund und Gotteshausbund). 187. 189. 191 (?). 193. 230. 260. 379.
Der Baslerbund (1501). 34. 234. 248. 518. 683. 964.
Lucern und die Grafschaft Neuenburg (1501, 1503, 1504). 120. 378. 601.
Solothurn und Landeron (1501). 534. 545. 881. 1145. 1172.
Der Appenzellerbund (1513). 34.
Biel und Bellelay (Schirmbündniß, 1516). 1102. 1174.

Bünde, I. der Eidgenossen und Zugewandten unter sich, Forts.)
Der Rotweilerbund (1519). 632. 642. 644. 1058.
Die III Bünde in Graubünden unter sich (1524, 1544). 235. 236.
Bern und Genf (1526, 1536). 22. 66. 81. 96. 273. 288. 295. 350. 351. 465. 466. 485. 1004. 1171. 1176. 1177 (?). 1179 (?). 1245. 1247. 1294. 1295 (?). 1296. 1297. 1376.
Bischof Basel und Solothurn mit Unterthanen des einen oder andern Theils (1527). 1101, s. diesen Art. angestrebtes Burgrecht zwischen Solothurn und Erguel und O.-R. Erguel, St. Imerthal.
Basel Stadt und Bischof Basel (1547, 1555). 24. 1150. 1331. 1341. 1342. 1343. 1344. 1372.
Einiger Zehnten im Wallis unter sich gegen Unruhen (1550). 275 276.
Angestrebtes Burgrecht zwischen Solothurn und Erguel (1554). 1087. 1088. 1089. 1102. 1135. 1141. 1160. 1162. 1169. 1174.
Basel und Delsberg (Versuch 1554). 879. 1101. 1131. 1132. 1133. 1135. 1148. 1150. 1162. 1206. 1325. 1332. 1339. 1345. 1372.
Basel mit verschiedenen oder ungenau bezeichneten Gemeinden des Bischofs von Basel. 842. 951. 1325. 1332. 1339. 1345. 1372. 1373.
Unbenannte Gemeinden des Bischofs von Basel mit unbenannten Orten. 1372.
Solothurn mit der Stift St. Imer (?). 1101. 1135. 1160. 1169. 1174. 1175. 1207.
Biel und die Stift St. Imer (?). 1207.
Dießenhofen und das Kloster St. Katharinathal. 1228. 1229.
Zürich und Dänikon. 327.
Genf und die Eidgenossen, versuchtes Bündniß. 66. 81. 95. 96. 169. 272. 288. 594.
Vermuthetes Burgrecht zwischen Erguel und andern Orten (1554). 1053. 1088.

II. Der Eidgenossen und Zugewandten mit Auswärtigen.
1. Im Allgemeinen. 59. 92. 439. 653.
2. Einzelne Bündnisse:
Zwischen den Eidgenossen und dem römischen Reich. 904.
Die Erbeinung mit Oesterreich-Burgund (1474, 1477, 1511). 17. 35 (?). 49. 67. 74. 92. 323. 440. 556. 574. 581. 612 (?). 613. 614 (?). 615 (?). 616 (?). 619. 620. 622. 623. 630. 639. 641. 645. 648 (?). 650. 651. 652. 653. 658. 659. 662. 671. 672. 673. 674 (?). 682. 687. 689. 698. 713. 716. 717. 781. 782. 784. 795. 796. 797. 853. 858. 859. 865. 866 (?). 867 (?). 901. 902. 904. 906. 909. 930. 936. 937. 939. 948.

(Bünde, II. der Eidgenossen und Zugewandten mit Auswärtigen, Forts.)
960. 967. 968. 1062. 1073. 1104. 1145. 1146. 1151. 1166. 1206. 1211. 1250. 1251. 1255. 1263. 1267. 1280. 1318.
Der V Orte mit König Ferdinand (1529). 1231.
Zürich, Bern, Basel mit Straßburg (1530). 1231.
Der ewige Friede und die Vereinung mit Frankreich (1516, 1521, 1549). 8. 9. 11. 16. 17. 18. 29. 30. 39. 40 (2). 47. 52. 55. 56. 57. 58 (2). 59. 60 (4). 61 (2). 62 (2). 63 (2). 64. 68. 71. 72 (2). 73 (2). 74. 75 (2). 76. 77. 78. 90. 91 (2). 92. 93. 94. 95. 99. 103. 105. 107 (2). 108 (2). 119. 120. 124. 125. 126 (2). 127. 128. 129. 130. 138. 139. 155 (2). 156. 157 (2). 158. 159. 161. 173. 174. 175. 176. 178. 210. 211 (2). 223. 224. 231. 235. 236. 237. 238. 241. 242. 250. 251. 252. 261. 263 (2). 266. 277. 283 (2). 285. 306. 307. 310. 311. 312. 313 (2). 322 (2). 357. 358. 364. 367. 369. 371. 373. 375. 383. 400. 401 (2). 407. 409. 410 (2). 411 (2). 438. 439. 440. 505. 517. 558 559. 561. 579. 580. 587. 599. 605. 606. 607. 608 (2). 609. 613 (2). 614 (2). 615. 619. 626. 632. 636. 641. 650. 653. 661. 662. 679. 689. 709 (2). 716. 717. 718 (2). 719. 728. 729 (2). 735 (2). 736 (2). 740. 741 (2). 746. 747. 753. 754. 773 (2). 783. 784. 796 (2). 797. 835. 851. 853. 858. 859. 860. 866. 878. 902 (2). 903. 904. 907. 910. 912 (2). 930. 939. 948. 960. 968. 975. 1014. 1043. 1065. 1122. 1123. 1124. 1133. 1145. 1154. 1167. 1200. 1205. 1213 (2). 1253. 1255. 1280. 1283. 1328. 1337 (2). 1349. 1385.
Mit Franz II., Herzog von Mailand (1533). 17. 18. 19. 323. 346. 473. 481.
Mit dem Kaiser wegen Mailand (1552). 8. 17. 19. 41. 47. 48. 49. 71. 74 (2). 75. 80. 111. 119. 161. 323. 332. 384. 436. 437. 473. 481 (2). 482. 491. 503. 504. 507. 514. 515. 529. 547. 554. 580. 608. 610. 614. 621. 624. 628. 646. 647. 648 (2). 660. 666. 669. 675 (2). 691. 705. 708. 733. 784 (2). 796. 807. 832. 833. 851. 858. 860. 866 (2). 874. 886. 902. 904. 905. 906 (2). 909. 930 (?). 939. 948. 953. 957. 960. 968. 1061. 1104. 1127. 1153. 1154. 1164. 1166. 1203. 1206. 1210. 1214. 1250. 1251. 1255. 1263 (2). 1273. 1280. 1348 (2). 1364. 1365. 1366. 1391.
In Aussicht genommenes Burgrecht zwischen den V Orten und Burgund und den oberösterreichischen Landen (1552). 655.

(Bünde, II. der Eidgenossen und Zugewandten mit Auswärtigen, Forts.)
Burgund (Grafschaft) sucht ein Hülfsbündniß mit den Eidgenossen nach (1553). 782. 867. 868. 874.
Eidgenössische Orte (Bern, Freiburg) mit Savoyen. 3.
Der Greyerzer Unterthanen mit Andern (Frankreich?) 526.
In Aussicht genommenes zwischen den V Orten oder Wallis und dem Augstthal. 1145.
Rotweil mit Oesterreich wegen Hohenberg. 1058.
Der Eidgenossen mit Feinden Frankreichs und umgekehrt. 1388.
III. Auswärtiger unter sich:
Schwäbischer Bund (St. Georgenschild) (1488). 785.
Der heilige Bund (1526). 316. 362. 402.
Schmalkalderbund (1530), s. Schmalkalderbund und Schmalkalderkrieg.
Frankreich mit deutschen Fürsten gegen den Kaiser (1552). 606 (2). 608. 616.
Kaiser, römischer König, Fürsten und Städte, versuchtes Bündniß ähnlich dem schwäbischen Bund (1553). 785.
Verschiedener Reichskreise für Aufrechthaltung des Reichslandfriedens (1554). 1058.
Frankreich und die Grafschaft Burgund wegen der Neutralität, s. O.-R. Burgund, Grafschaft, Neutralität.
Bundestage in Bünden. 260. 261. 267. 317. 887. 906. 1007. 1014. 1105. 1106. 1121, s. auch Beitage.
Bundschuh. 43. 276, s. auch Dießenhofer Bundschuh.
Burgrechte, s. Bünde.
Burgsäß. 200, s. Wädenswyler-Handel.
Bürgschaft, Trostung:
Beamter und Angestellter. 182. 216. 269. 620.
Bürgschaft, Gelübd, Trostung beim Verlangen von Appellation, für Haltung des Friedens, für das Stehen zu Recht, für bestrittenen Zoll. 56. 71. 86. 88. 108. 117. 120. 164. 170. 206. 215. 227. 231. 236. 238. 241. 248. 257. 285. 311. 312. 346. 347. 379. 384. 448. 544. 583. 655. 678. 681. 698. 718. 719. 747. 779 (2). 802. 829. 830. 838. 866. 881. 885. 905. 1000. 1015. 1177. 1216.
Burgunderkriege, s. Kriege.
Bußen, Strafen, s. Ehrenstrafen, Gefangennahme, Geldstrafen, Körperstrafen, Todesstrafen.

C.

Canzlei, eidgenössische, s. Archive, eidgenössische, Baden, und Herrschaften, gemeine II. Deutsche, 2. Baden, Landschreiber.

Capellen:
St. Gallen, St. Leonhard und St. Jacob. 149.
beim Schloß Greyerz. 1243. 1362.
St. Johann Baptist, Grandson. 1181.
St. Alois (Eloy), Orbe. 1187.
Orbe, St. Anton und andere unbenannte. 1016 (²). 1082. 1187. 1317 (²).
St. Aubin, Orbe. 1083. 1186.
St. Claudius, Orbe. 1082. 1188.
Dreifaltigkeit, Orbe. 1082. 1189.
der Eucharistie, Orbe. 1082. 1189.
St. Jacob, Orbe. 1082. 1186.
der Enthauptung St. Johannis, Orbe. 1082. 1186. 1189.
St. Katharina, Orbe. 1082. 1188.
im Kloster zu Orbe. 1083.
Maria Magdalena, Orbe. 1082.
St. Maure, Orbe. 1082. 1189.
St. Nikolaus, Orbe. 1187.
Capitel (Verträge, Capitulationen), s. Bünde.
(Statuten), s. Herrschaften, gemeine, III. Vier ennetbirgische, die einzelnen Herrschaften.
Domcapitel, Kirchencapitel, s. Dompropsteistreit Basel, Bisthümer, Kirchliches, Klöster.
Capitulationsreglement mit Frankreich, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen, Frankreich.
Cappelerkrieg, s. Kriege.
Cardinal-Collegium zu Rom. 16. 38. 46. 209. 220 (²). 221 (²). 248. 255 (²). 271. 496. 714. 1072. 1090. 1264. 1272. 1354. 1389.
Centner, s. Gewichte.
Ceremonien, kirchliche. 444. 778. 779. 959. 980. 984. 988. 1001. 1050, s. auch Kerzenbrennen, Kreuzgänge.
Chorgericht:
Bern. 154.
Como. 399.
des Bischofs von Constanz zu Radolfzell. 457. 513. 619. 625 (?). 944.
Grandson und für selbes in Bern. 154. 880 882. 883. 889. 913. 915. 917.
Graubünden, auch für Sargans gebraucht. 786 (²).
in Mailand für Bellenz. 991.
Schaffhausen. 1156. 1203.
Zürich, auch für Thurgau und Baden ꝛc. geltend. 576. 619. 625 (?). 1232 (?).
Chorherrenstifte, s. Klöster.
Clossner und Clossnerinnen. 1228.
Collatur, s. Kirchensätze.
Colonel, s. Kriegswesen.
Commandyse, Commans. 74. 113.
Commendement. 19. 287. 521.
Commenthuren und Commenthureien, s. Ritterhäuser.
Commissar in Bellenz, s. Herrschaften, gemeine, dritthalbörtige: Bellenz.
Commissare in den Berner-Freiburger Vogteien, s. Herrschaften, gemeine, Berner-Freiburger Vogteien, Allgemeines: Commissare, und Grandson: Amtleute, verschiedene.
Communion, Communiciren, s. Sacrament des Altars.
Concil:
Im Allgemeinen und von Trient insbesondere. 24. 25. 46. 71. 113. 144. 146. 149. 164. 167. 196. 209. 444. 451. 509. 516. 520. 546. 550 (²). 556. 558. 560 (²). 580. 582 (²). 584. 585 (²). 589. 609. 621. 631. 837. 965. 976. 978. 998. 1000. 1001. 1069. 1070. 1071. 1272. 1350. 1372.
Specielles Verhältniß der VII Orte gegen die evangelischen Städte. 1. 2. 20. 21. 42. 94. 127.
von Constanz insbesondere. 1235.
Conclave. 195. 196. 220. 255.
Concubinen. 287.
Geistlicher. 356. 377. 1197. 1198.
Concurse. 38. 208. 219. 286. 293. 309. 509 (²). 552. 760. 780. 781. 846. 861. 898. 963. 1005. Betreffend den oder die Grafen von Chambre und Greyerz. s. P.-R. Chambre und Greyerz.
Confessionen, s. Glaubensbekenntnisse.
Confirmation neuerwählter Bischöfe und Aebte. 12. 66. 108. 277. 837. 839. 1161. 1162. 1169. 1207.
Confiscation. 117. 219. 243. 286. 379. 426. 427. 454. 477. 568. 584. 597. 664. 669. 779. 802. 927. 982. 993. 1108. 1112. 1243. 1258. 1311. 1319 (²). 1403. 1404.
Confrontationen. 1295.
Constanzerkrieg (Schwabenkrieg), s. Kriege: Schwabenkrieg.
Constanzersturm, s. O.-R.: Constanz.
Consuln, s. Jahrrechnungen der vier ennetbirgischen und der dritthalbörtigen Vogteien und Herrschaften, gemeine, vier ennetbirgische, Lauis, und dritthalbörtige Riviera den Art. Consuln, und O.-R.: Cordeff.
Contumazverfahren. 11. 117. 211. 436. 877. 924.
Coupe de Moisson, s. Zinsarten.
Curtisanen. 324. 336. 338. 339 (²). 393 (²). 422. 470. 471. 510. 517. 1124. 1164.

D.

Denar, s. Münzen.
Denuntiationspflicht. 989. 1018. 1092. 1210. 1215. 1216. 1261.
Desertion, s. Kriegswesen: Desertion.
Deutscher Orden, s. Orden, Ritterorden:
Diebstahl, Diebe. 14. 37. 163. 210. 248. 269. 270. 286. 346. 354. 379 (²). 415. 419. 420. 423 (²). 424. 426 (²) 430. 435. 485. 791. 800. 857. 875. 930. 935. 937. 961. 962. 1250. 1277. 1347. 1403.
Dießenhofer Bundschuh, s. Kriege.
Dickpfenninge, s. Münzen, Sorten: Pfenninge, dicke.

Dinkel. 566 (²). 1316.
Directe (Obereigenthum in Lehenssachen). 1184.
Disputationen über Glaubenssachen. 2, 20. 21. 137. 163. 257. 258. 259. 379. 442. 444. 451. 836. 1175. 1176. 1178.
Dolche, s. Kriegswesen.
Dolmetsch, s. Herrschaften, gemeine, Luggarus und Mainthal.
Dompropsteistreit Basel. 324. 332. 377. 386. 392, 422. 439. 443. 470. 471. 478. 479. 504. 510. 517. 518. 552. 557. 1250. 1251. 1255. 1327 1333. 1348.
Doppelvierer, s. Münzen: Sorten.
Doppler, s. Münzen: Sorten.
Dragomann (Draguman). 1165.
Dreißigster, als kirchliches Gedächtniß. 352.
Drohungen, als Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung. 1157. 1220. 1221. 1250.
Ducaten, s. Münzen.
Ducaton, s. Münzen.
Durchächtung. 656. 985.
Durchpaß für Lebensmittel, s. Kornkauf und Herrschaften, gemeine III, vier ennetbirgische, Allgemeines: Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand, Handelsprivilegien, Salzhandel.
militärischer, s. Kriegswesen: Durchpaß.

E.

Edelknechte. 1030, s. Edelleute Freiburg.
Edellehen, s. Lehen: Arten.
Edelleute im Allgemeinen und Unbestimmten. 1262.
deutsche überhaupt. 333. 335. 339. 966.
Burgund, Grafschaft. 988.
Ensisheim. 654.
in Frankreich. 609. 611.
fränkische. 324. 332. 336. 338. 339. 377. 386. 393. 394.
Freiburg. 1026.
in Grandson. 151. 817. 982. 1016. 1017. 1182.
zu Luggarus. 927. 1109, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische, zu Luggarus.
Mailand. 514. 894.
in Mendris. 129. 136.
Neuenburg. 636.
Orbe. 567. 1082. 1083. 1185.
österreichische. 652. 900. 904.
in Sargans. 1006.
in Schwaben. 513.
im Thurgau. 33. 329. 331. 395. 506. 934. 1128. 1228. 1230. 1231, s. Gerichtsherren im Thurgau.
Edicierung (?) (gerichtliche Liquidation bei Insolvenz). 152.
Ehe Geistlicher, s. Priesterehe.
Leibeigener. 12. 61. 71.
Ehebruch. 198. 424. 690. 786. 883. 889. 944. 1322.
Ehegericht, s. Chorgericht.
Ehehändel, um die Ehe ansprechen. 88. 111. 215. 230. 399. 889. 991. 1156. 1203.
Ehesachen, verschiedene. 434. 457. 513. 543. 576. 617. 619. 625. 705. 786. 880. 881. 882. 889. 895. 1197, s. Herrschaften, gemeine, deutsche, Allgemeines und bei jeder Vogtei insbesondere.
Ehr- und wehrlos erklären, s. Ehrenstrafen.
Ehrenkränkungen, s. Schmähungen.
Ehrensölde. 797. 1283. 1328.
Ehrenstrafen:
Ueberhaupt. 50. 236. 237. 238. 239. 240. 511. 744. 937. 1115.
Einzelne:
Aushängen der Stadtthore. 51.
Ehrenentsetzung. 416. 755. 862.
Erdeküssen. 415.
Halseisen. 415. 492. 823.
Wehrloserklären. 755.
Ehrschatz. 87. 146. 147. 148 (²). 513. 944. 1030. 1240. 1311.
Ehrverletzung, s. Schmähungen.
Eid verschiedener Amtleute, Gesandten etc. 82. 85. 86. 114. 123. 207. 214. 226. 282. 303. 319. 329. 347. 442. 469. 509. 603. 685. 864. 917. 940. 963. 989. 1018. 1019 (²). 1092. 1093. 1109. 1112. 1123. 1210. 1216. 1261. 1274, s. Herrschaften, gemeine, Thurgau: Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen u. s. w. Herrschaften, gemeine, Sargans: Eid des Landvogts an Wallenstadt. Herrschaften, gemeine, Murten.
der Schiedrichter. 32. 33. 116. 135. 209. 305. 306. 373. 447. 483. 706. 812. 919. 1027. 1221.
der Oberherren gegen die Unterthanen. 226. 319. 382. 841. 1118.
der Landleute, Bürger und Unterthanen. 33. 46. 76. 87. 88. 114. 115. 136. 138. 150. 164. 167. 216. 217. 226. 301. 303. 304. 305. 329. 376. 388. 395. 486. 494. 495. 603. 678. 708. 731. 732. 748. 794. 840. 841. 842. 849. 922. 966. 971. 989. 1007. 1009. 1030. 1045. 1053. 1054. 1074. 1085. 1087. 1093. 1101. 1117. 1120. 1132. 1133. 1136. 1140. 1142. 1148. 1150. 1160. 1169. 1193. 1196. 1210. 1221. 1228. 1231. 1232. 1235. 1236. 1239. 1296. 1299. 1339. 1341. 1342. 1345. 1359. 1361. 1363. 1375.
der Aebte, Prälaten. 137. 476. 800.
verschiedener Gewerbsleute. 181. 250. 268. 415. 504. 578. 1261.
Kriegseid der eidgenössischen Truppen im Dienste von Frankreich, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen, Frankreich; Kriegswesen: Eid zum Panner.
Eid von Zeugen, s. Kundschaftaufnahmen.

Eide, verschiedene. 140. 161. 209. 230. 243. 265. 269. 277. 280. 406. 409. 410. 424. 448. 465. 466. 478. 479. 483. 492. 513. 549. 572. 575. 602. 618. 630. 697. 713. 722. 747. 815. 829. 855. 859. 871. 880. 883. 889 (*). 896. 914. 923. 977. 1218. 1225. 1311 1335. 1341.
Eid:
Schwierigkeit wegen der Heiligen. 447, s. auch Bünde im Allgemeinen, Erneuerung und Beschwörung derselben.
Eidübertreten. 713. 741. 1403.
Eier essen an Fasttagen. 355. 423.
Eierzins, s. Zinse: Arten.
Eigene, s. Leibeigene.
Einer, s. Maße.
Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Ausland in die Eidgenossenschaft und umgekehrt, auch innerhalb derselben, s. Durchpaß für Lebensmittel.
Einzug, Einzugsgebühren. 82. 87. 280. 236. 569. 932. 1239. 1240.
Eisenhandel. 941.
Eisenwerke, s. Bergwerke.
Elle, s. Maße.
Empfehlungen, s. Verwendungen für Private.
Entführung. 992. 1060, s. P.-R. Rolle, Varrax.
Enthaupten, s. Todesstrafen.
Entraige (Intrage). 1311.
Entschlagnisse, s. Schmähungen, Widerruf.
Erbeinung, s. Bünde etc.
Erbeinungsgeld, s. Pensionen Kaiser.
Erblehen, s. Lehen: Arten.
Erblehenzins, s. Zinse: Arten.
Erbrecht:
des Lehensherrn. 146.
der Ordensleute gegenüber ihren Verwandten. 511. 1218.
an der Verlassenschaft der Priester und Ordensleute. 116. 152. 427. 821. 829. 1219. 1323.
gegen Fremdlinge. 227. 787. 832. 1256. 1265. 1266, s. auch Marchen zwischen Thurgau und Reichenau auf dem Bodensee.
am Gute Hingerichteter. 1404.
gegen Uneheliche. 227. 771. 786. 788. 829. 1404
Verschiedenes. 957. 995, s. auch Herrschaften, deutsche, die einzelnen: Erbrecht, Testamente.
Erdeküssen als Strafe, s. Ehrenstrafen.
Erkennen, lehensrechtliches, Erkanntnisse, Bekenntnisse. 564. 565 (*). 573, s. Urbare der Berner-Freiburger Vogteien.
Eröffnung beunruhigender Nachrichten oder Gerüchte von je einem Ort an das andere oder an alle. 673.
Erpressung. 389. 532.
Erschiessen, in frevelhafter Weise. 234. 379. 532. 901. 1157. 1250.
Erstechen im Streit oder als Mord. 909. 1250.
Ertränken, als Beseitigung der Selbstmörder, s. Begräbniß der Selbstmörder.
Erziehungswesen, s. Schulen, Herrschaften, gemeine, die einzelnen Vogteien: Armenwesen.
Erzwerke, s. Bergwerke.
„Expens". 1073.

F.

Fache. 433. 772. 1109.
Fahnen (Militärfahnen), s. Kriegswesen.
(Kirchenfahnen). 149.
Fähnlein, als Mannschaftsabtheilung, s. Kriegswesen.
Fähnrich, s. Kriegswesen.
Falkonetten, s. Kriegswesen.
Fall. 12. 13. 41. 53. 106. 252. 289. 290 (*). 418. 507. 511. 542. 617. 632. 663. 727. 728. 771 (*). 880. 932. 931. 943. 949. 973. 1000. 1008. 1022. 1401, s. auch Anfall, Nachfall.
Falschmünzer. 783.
Faschspieler, s. Spiel, verbotenes.
Fälschungen. 14. 59.
Faß als Maß, s. Maße.
Faßmis. 543.
Fasten. 149. 168. 355. 431. 469 (*). 470. 619. 743. 744. 755. 763. 764. 869. 881. 899. 929. 957. 1109. 1121. 1157. 1277. 1370.
Fastnacht. 856. 1075. 1108. 1109. 1111. 1112. 1115. 1141.
Fastnachthühner. 106. 252. 489. 505. 632.
Fegfeuer. 136. 167. 168.
Fehde, Familienfehde, s. P.-R. Codeburgo, Zapun, de Clericis Baptista, de Zezio, Pateris.
gesetzliche, gegen verrufene Mörder und Todtschläger. 219. 379. 676. 712. 1404.
Fehde, Krieg im Kleinen. 1157.
Feiertage. 31. 186. 187. 441. 618. 980. 1197. 1261. 1278. 1376.
Feldfahrten, s. Weidgänge.
Feldgeld. 142. 143.
Feldgeldkiste, s. Kriegswesen.
Feldhut. 1018.
Feldzüge, s. Kriege: Kriegsdienste der Eidgenossen für Auswärtige.
Fensterverehrungen im Allgemeinen. 107. 204. 785. 834.
Fensterverehrung:
Ägeri, von, Hans Jacob, Baden. 326. 391.
Amstalden, Niklaus, Münster. 418.
Ammann, Jacob. Ehrlibach. 104. 166 (*).
Baar, Rathhaus. 873.
Baden, Landschreiber. 473. 508. 511. 519.
Baden, Stadtpfeifer Schenzlin. 1067.
Bourgois, Bastian, Grandson. 1185. 1286.

(Fensterverehrungen, Forts.)
Bremgarten, Schützenhaus. 675. 834.
Dilger, Hans. 688.
Dolder, Fridli, Glarus. 785.
Dottikon, Untervogt. 107.
Landvogt Freitag von Freiburg. 508.
Graff, Vogt (?). 663.
Herisau, Kauf- und Gesellenhaus. 966.
Hünenberg (Rudolf), Lucern. 785.
Huttwyl, Rathhaus. 1059.
Ittingen, Kloster. 508. 549.
Kirsiter, Arnold, Obwalden. 136.
Kläwy von Einsiedeln. 118.
Krämer, Bastian, Schwyz. 1347.
Kreuzlingen, Kloster. 104. 212 (a). 250.
Lintthal, Kirche. 831.
Livinen, Rathhaus. 1278. 1324.
Löwen (zu Baden?). 61.
Lucern, Unterschreiber. 1146.
Oberriet, Rathhaus. 391.
Obwalden, Landweibel. 760.
Rheineck, Rathhaus. 1259.
Riser, Hans, Unterwalden. 785.
Schweizer, N., Willisau. 971.
Schwyz, Pfarrhof. 577. 698.
Stähli, Rudolf, Bremgarten. 42.
Steinen, Wirth an der Brugg. 711. 763.
Uri, Spital. 549.
Vogel, Fridli, Glarus (für sich oder Glarus?). 1282.
Weibel von Schwarzenburg. 153.
Wesen, Pfarrhaus. 663.
Wynmann, Simon, Baden (?). 1266.
Zug, (St. Oswalds-)Kirche. 45.
Zug, Schützenhaus. 899.
Festungen, s. Kriegswesen.
Fidelität (Huldigung). 172. 227. 460. 756. 758. 768. 769 (a). 844.
Finanzwesen aller oder mehrerer Orte betreffend Bundeseinnahmen und Bundesausgaben, s. Büchsen und Büchsenhäuser der Eidgenossen, Confiscationen, Fensterverehrung, Geldstrafen, Geleit, Geschenke, Hauptmannschaft St. Gallen, die diesfälligen Rechnungen, Herrschaften, gemeine: Civil- und Strafrechtliches. Wohnungen (Schlösser) der Vögte, Jahrrechnungen, Kriegskosten, Löhnungen, verschiedene, Pensionen, Rechtskosten, Steuern, Zölle.
Findelkinder. 118. 829. 1404.
Firmen, Firmung. 1090.
Fiscal, s. Jahrrechnungen Lauis und Luggarus, Herrschaften, gemeine III, vier ennetbirgische, Allgemeines und jede einzelne.
Fische, Arten:
Lachse. 732.
(Fische, Arten, Forts.)
Trüschen. 883. 884.
Fischenz, s. Fischfang.
Fischfang im Allgemeinen:
ob der obern oder niedern Gerichtsbarkeit unterstellt? 331.
Fischfang in, zu:
Arnon. 427. 982. 1314.
zwischen Bellenz und Luggarus. 385. 433.
zwischen Bellenz, Riviera, Giornico. 286. 293.
Bodensee. 828. 937.
Burgsee bei Aeschi. 502.
Erguel. 1087.
Fläsch. 194.
Grandson. 152. 564.
Isliken. 1233.
Lachen. 44.
Lauis. 899. 1218.
Pfäfers und Maienfeld. 189. 190. 194.
Reuß bei Bremgarten. 732.
Rheinau. 1142.
Rüti, im Rheinthal. 250.
Seebach zu Hüttwyl (Thurgau). 1229.
Stäffis. 883. 884.
Stammheim (Ittingen). 247. 328. 395.
im Tessin. 1109.
Thur. 331.
Toggenburg. 1376.
Wesen (Fache). 772.
Yvonand. 426.
Fischverkauf, s. Fischfang.
Fleischessen an Fasttagen. 12. 149. 355. 386. 423. 424. 438. 443. 444. 467. 469. 470. 693. 836. 899. 1074. 1100. 1146. 1277.
Florenzerei (Päderastie). 548.
Florin, s. Münzen.
Flucht von Kriegsleuten bei der Schlacht, s. Kriegswesen.
Flüchtig werden aus dem Recht, s. rechtsflüchtig werden.
Flüchtlinge, s. Banditen.
Flüsse der hohen Obrigkeit geeignet. 331.
Foltern, mit dem Henker verhören, peinlich befragen, strecken. 26. 27. 186. 209. 214. 238. 329. 412. 438. 494. 575. 596. 857. 929. 930. 958. 962. 1109. 1111. 1150. 1203.
Forstwesen, s. Herrschaften, gemeine, die einzelnen.
Fouriere, s. Kriegswesen.
Franken, s. Münzen.
Fregatten, s. Kriegswesen.
Freie. 1235, s. Leibeigene: Bern zu Knutwyl.
Freijähnchen, s. Kriegswesen.
Freiheiten, Privilegien für:
die Eidgenossen überhaupt, unbenannte. 63. 210. 517. 518. 560. 1389, s. auch Verkehrsfreiheiten.

(Freiheiten, Privilegien, Forts.)
der Eidgenossen vom Papst. 516. 1367.
der Eidgenossen in Frankreich. 176. 1167, s. auch Handelsprivilegien, Bünde, Friede und Vereinung mit Frankreich.
der Eidgenossen zu Mailand, s. Bünde betreffend Mailand, Herrschaften III, vier ennetbirgische; Allgemeines: Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand.
der VIII Orte im Rheinthal. 483.
der dritthalb Orte. 456.
Baden. 42. 712.
Basel. 337. 387. 392. 439. 470. 646. 647 (²). 648. 1397.
der Unterthanen des Bischofs von Basel. 1340. 1345.
Bellenz. 243. 294. 385. 432. 456. 459. 471.
Bern. 1253. 1377.
Bernang, Marbach. 1259.
Biel. 893.
der Bischöfe überhaupt. 467.
Bremgarten. 50. 51.
Bischofzell. 388.
Bischof von Como. 1321.
Constanz Stadt. 1236.
Bischof von Constanz. 934. 1260.
Corbers. 841. 1032.
Delsberg. 1132.
Dornach. 670.
Erguel. 1088. 1101. 1102. 1139. 1141. 1160. 1169.
des Klosters Fahr. 971.
Frauenfeld. 1232. 1236.
Freiberg. 1148.
St. Gallen, Abt. 678.
St. Gallen, Stadt. 148. 150. 976.
Genf. 1247. 1377.
der Gerichtsherren im Thurgau. 674.
Graubünden. 1288.
des Grauen Bund. 157.
Greyerz (mit Inbegriff der Unterthanen). 491. 870 (?). 1032. 1043. 1048. 1068. 1117. 1118, s. auch Freiheiten für Saanen.
Kaiserstuhl. 963.
des Klosters St. Katharinathal. 733. 1231. 1324.
des Kirchenstaates. 516.
des Klosters Kreuzlingen. 507.
Landeron. 1149.
des Landgerichts im Thurgau. 833. 857.
Lignieres. 882.
Lucern. 201. 278. 576.
Luggarus. 432. 442. 456. 459.
Mainthal. 1322.
Mellingen. 51.
Morco. 1218.
Murten. 821.
Neuenburg. 28. 113. 600. 636.
Oesch. 79. 89. 486. 494. 495. 567.
Orbe. 1318.
des Klosters Pfäfers. 476.
des Klosters Rheinau. 931. 1155. 1231.
Rotweil. 1058.
Saanen. 79 (³). 89. 98. 462. 486. 491. 495. 499. 523. 521. 526. 567. 872. 1032. 1048.
Schaffhausen. 461. 1250.
Siena. 777.
des Tanneggeramt. 793.
des Hofs zu Thal im Rheinthal. 483.
Toggenburg. 1092. 1094. 1375.
Überlingen. 638.
Unterwalden. 279. 439. 453.
Wallenstadt. 53. 319. 382.
Zürich. 1204. 1235.
der Stift Zurzach. 932.
des Zurzacher Markts. 441. 830.
Freiheitsstrafe, s. Gefangennahme, Hausarrest, Thurmstrafe, Verbannung, Weinverbot.
Freiweibel, zu Bern. 596. 597.
Fremde Fürsten und Herren müssigen. 76. 79. 92.
Fremdlinge, Erbrecht gegen ihnen, s. Erbrecht.
Frevel, verschiedene, s. Herrschaften, gemeine, Civil- und Strafrechtliches.
Friede, der, zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich, s. Bünde ꝛc.
Friede, gebotener, gelobter, beschworener, Friedversagen und Friedbruch. 6. 14 (²). 71. 82. 86 (²). 88. 100. 102 (²). 111. 115. 126. 165. 187. 188. 189. 198. 250. 268. 280. 329. 391. 419. 424. 430. 448. 450. 492. 520. 532. 535. 617. 712. 713. 768. 773. 800. 809. 892. 894. 937. 953. 991. 1058. 1196. 1261. 1403.
Frieden (unter Streitenden Friede machen). 779. 780.
Fried- und Vereinungsgeld, s. Pensionen.
Friedensschlüsse:
I. Der Eidgenossen und Zugewandten unter sich:
Im Zürcherkrieg, Vertrag von Kirchberg (1440). 181. 184. 199. 217. 253. 254. 271. 282. 300. 301. 302. 303. 304. 326. 327.
Im Zürcherkrieg, Vertrag zu Cappel (1450). 181. 184. 199. 217. 253. 254. 271. 282. 300. 301. 302. 303. 304. 326. 327.
Gütlicher Spruch zu Bern zwischen Zürich und Wädenswyl (1468). 217. 301. 302. 303. 326.
Der Waldmannische Spruch (1489). 301. 302. 303. 304. 305. 326.
Zweiter Landfriede (1531), s. Landfriede.

(Friedensschlüsse, Forts.)

II. Zwischen den Eidgenossen und Auswärtigen.
Zwischen den Eidgenossen und Herzog Albrecht von Oesterreich (1446). 1228.
Zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund von Oesterreich (1474). 1062. 1236.
Der Basler Friede (1499). 1062. 1208.

III. Auswärtiger mit Auswärtigen.
Frankreich mit England (1546). 158. 263.
Kaiser und König von Frankreich (Crespy 1544? und spätere Verhandlungen 1551—1555). 558. 559. 714. 733. 838. 1122. 1146. 1213. 1354. 1368.
Zwischen den mit Frankreich verbundenen deutschen Fürsten und dem Kaiser (1552). 660. 661. 716.
Zwischen dem Kaiser und den Türken. 559 (?).

IV. Bezügliches Verhältniß betreffend der Vereinung der Eidgenossen mit Frankreich. 1388.

Frohndienste der Leibeigenen. 12. 113. 1244. 1276. 1303. 1361. 1362, s. auch Tagwen.
Frohnleichnam, s. Sacrament.
Frohnfasten. 149. 289. 1000. 1006. 1071. 1078. 1314.
Fuder, s. Maße.
Fürbitte der Heiligen. 444.
Fürdernusse, s. Verwendungen der Tagsatzung u. s. w.
Fürkauf (Vorkauf). 154. 166. 201. 202. 278. 289. 456. 459. 471. 503. 550. 553. 571. 575. 586. 621. 628 (2). 782. 795. 799. 938. 1024. 1218. 1392, s. auch Kornkauf.
Fürsprecher, als Amtsleute (?) zu Knutwyl. 86.
in Lauis und Mendris, als Amtleute, s. Herrschaften, gemeine III, vier ennetbirgische, Lauis, Mendris.
Fußfall beim Papst. 1351.

G.

Gabelles (Gabella). 49. 504 626. 631. 733. 773. 1267. 1394.
Galeeren, s. Kriegswesen.
Galgen. 419. 420, s. auch Hochgericht.
St. Galler Leinwandgewerbe, s. Leinwandgewerbe in St. Gallen.
Garbenzehnten, s. Zehnten: Arten.
Garde, eidgenössische, beim Papst und in Frankreich, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen.
Gebete. 444. 1337. 1354. 1376.
Gebietsverletzung. 477. 484. 660. 662. 837.
Gedächtnisse, kirchliche, für Verstorbene. 441, s. Seelämter, Dreißigster.
Gefangene widerrechtlich befreien. 136. 164. 206. 234. 249. 256. 257. 329. 443. 674. 713. 744. 755. 862.
Gefangennahme, Gefängnißstrafe, Gefängnisse. 2. 6. 12. 14 (3). 25. 26. 50. 63. 72. 102. 107. 111. 117. 136. 139. 145. 163 (2). 168. 170. 186. 205. 209. 214. 217. 234. 236. 240. 241 (3). 249. 258. 270. 285. 290. 295. 311. 327. 329. 347. 364. 365. 379. 386 (2). 389. 412. 415. 417. 423. 428. 430. 431. 435. 438. 442. 446. 454. 467. 469. 486. 494. 512. 520. 529. 544. 545. 548. 566. 568. 596. 597. 606. 609. 610. 618. 629. 655. 656 (2). 657. 668. 674 (2). 675. 680. 686. 694. 701. 703. 704 (2). 713 (2). 715. 746. 755. 759. 779. 780. 781 (2). 800. 809. 812. 818 (2). 821 (3) 822 (2). 823. 838. 842. 852. 854. 862. 868. 872. 881. 891. 909. 928. 930. 937. 939. 957. 961. 987 (2). 995. 1067. 1112. 1124. 1150. 1152. 1157. 1176. 1177. 1179. 1183. 1201. 1203. 1209. 1216. 1220. 1243 (2). 1248. 1250. 1251. 1266 1279. 1295. 1297. 1318. 1322. 1327. 1333. 1338. 1351. 1355. 1365. 1378, s. auch Kriegswesen, Gefangene.
Geheime Räthe, s. Heimlicher.
Geiseln. 264. 407. 409. 749.
Geld, s. Münzen.
Geldstrafen. 14 (3). 32. 33. 37. 42. 50. 51. 70. 84. 88. 100. 103. 111. 134. 152 (2). 153 (7). 161. 165 (2). 168. 199. 205. 214. 215. 236. 237. 238. 239. 240. 243. 258. 286. 329. 331. 343. 346. 391. 399. 412. 413. 415. (2). 423. 426. 438, 443. 453. 469. 470. 511. 513. 521. 528. 529. 533. 540 (2). 541. 564. 569 (2). 570 (2). 571 (4). 572. 590. 606. 609. 618 (2). 655. 678. 689. 690. 700. 701. 702. 703 (5). 704. 705. 714. 755. 784. 792. 794. 801 (2). 808 (2). 809 (2). 817 (2). 818 (5). 819. 821. 822 (2). 823. 865. 873. 874. 895. 900. 903. 923. 929. 939. 944. 945. 968. 982 (2). 983. 986. 991. 994. 1017 (2). 1018 (5). 1019 (2). 1030. 1080. 1109 (2). 1112. 1114. 1115. 1146. 1167. 1183. 1195. 1197. 1198. 1210. 1215. 1216. 1217. 1218. 1231. 1239. 1261. 1311. 1314. 1321. 1352. 1353. 1365. 1403, s. Jahrrechnungen: Verrechneter Bußenbetrag.
Geleit als Zoll. 1030 (?), s. Zoll und Jahrrechnungen zu Baden.
Geleit für sicheres Reisen, Aufenthalt, zu und vom Recht. 39. 47. 48. 56. 59. 89. 99. 108. 117 (2). 121. 154. 158. 160. 162. 163. 165. 178. 179. 206. 208. 210. 220. 242. 248. 249. 267 (2). 294. 328. 337. 346. 377. 386. 414. 442. 503. 628. 638. 639. 640. 693. 738. 783. 785. 796 (2). 805. 936. 943. 992. 995. 1025. 1030 (?). 1099. 1100. 1105. 1107. 1144. 1156. 1203. 1246. 1247. 1249. 1292. 1295. 1296. 1327. 1392. 1394. 1403.
Geleiter, Geleitsmänner, Einzüger des Geleits, ihre Löhnung, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Geleitsbüchsen, s. Jahrrechnungen zu Baden.

Geleitlich, dem Geleit gemäß. 894.
Gelten, s. Maße.
Gelübd, Versprechen, Eid, sich zu Recht zu stellen, s. Bürgschaft.
Gemächte, s. Testamente.
Genferangelegenheit gegen Savoyen und den Bischof (früheres Stadium). 20. 21. 22. 23. 655. 1246. 1378.
Gentilehen, s. Lehen, Sargans.
St. Georgenschild. 1073.
Gerberie, s. Zinse: Arten.
Gerichte, ausländische, für Güter in der Eidgenossenschaft. 471. 480.
Gericht, geistliches:
Des Bischofs zu Constanz in Radolfzell. 457. 513. 619. 625 (?).
Des Bischofs von Basel. 1372.
Gerichte, hohe und niedere, zu:
Aeschlikon und Duttwylerberg. 6. 14. 15.
Bern. 502. 1164.
Bremgarten. 112. 787.
Dornach. 1022.
Erguel. 1054.
Frauenfeld. 1232.
St. Gallen Stadt. 141. 144. 145. 147. 976.
St. Gallen Abt. 141. 145. 147. 939.
Greyerz. 39. 870.
Haldenstein. 1006. 1008.
Schaffhausen. 1291.
Thurgau. 1121, s. Herrschaften, gemeine, Thurgau: Civil- und Strafrechtliches, Competenz der VII und X Orte, Gerichtsherren, Jagdwesen, Jahrrechnungen zu Baden, Landgericht, Landstraßen, Mannschaftsrecht.
Toggenburg. 1092. 1093.
Wädenswyl. 180. 302. 303. 304.
Zürich. 965. 997. 1292.
Gerichte, hohe und niedere, getheilt unter mehrere Orte oder Herrschaften, zu:
Aeschi, zwischen Bern und Solothurn. 538. 597.
Altenburg, Baden, zwischen dem Kloster Rheinau und den Grafen von Sulz. 1143.
Grafschaft Baden, zwischen den VIII Orten und dem Bischof zu Constanz (?). 112.
Bremgarten, zwischen den VII Orten und Bremgarten. 112.
Buchegg, zwischen Bern und Solothurn. 596.
Dietwyl, zwischen VII Orten und Lucern. 435. 440 (?). 412. 448. 450. 468. 478. 576. 786. 833. 855.
Kadelburg, zwischen der Stift Zurzach und den Grafen von Sulz. 932. 933. 972.
Kaiserstuhl und Klingnau, zwischen den VIII Orten und dem Bischof von Constanz. 469.
Knonau, zwischen Zürich und dem Kloster Schännis. 541.
Knutwyl, zwischen Lucern und Bern. 82. 83. 84. 86. 88. 280. 281. 535. 1239.
(Gerichte, hohe und niedere, Forts.)
Lunkhofen, zwischen Zürich und Bremgarten. 787.
Niederwyl, zwischen Bern und dem Kloster Schännis. 542.
Nußbaumen und Stammheim, zwischen den X Orten und Zürich. 111. 115. 381. 395. 454. 475.
Prätigau, zwischen dem römischen König und dem Zehngerichtebund. 116.
Quarten, zwischen den VII zu Sargans regierenden Orten und Schwyz und Glarus. 226. 227.
Rheinau, zwischen den VII Orten und dem Abt zu Rheinau. 169.
Rheinthal, zwischen den VIII Orten und dem Abt von St. Gallen. 455. 477. 484. 513. 520. 791.
Romanshorn, Keßwyl, Herrenhof und Summeri, zwischen den X Orten und dem Abt von St. Gallen, ebenfalls Gerichtsherrn, im besondern. 115.
Rümikon, zwischen den VIII Orten und Kaiserstuhl. 505.
Rüti im Rheinthal, zwischen den VIII Orten und Rüti. 250. 329. 391.
Saanen, zwischen Greyerz und Saanen. 872.
Tanneggeramt, zwischen den VIII Orten, dem Bischof von Constanz und dem Tanneggeramt. 793.
Thurgau, zwischen den Eidgenossen und den Gerichtsherren, den VII und X Orten, den Eidgenossen und einzelnen Städten, s. Gerichte, hohe und niedere, im Thurgau, Herrschaften, gemeine, Thurgau, Competenz der VII und X Orte; und die in diesem Art. aufgezählten einzelnen Orte im Thurgau und Rechte des Bischofs von Constanz im Thurgau.
Toggenburg, zwischen dem Abt von St. Gallen und einzelnen Gerichtsherren. 1092. 1093.
Uhwiesen, zwischen Zürich und dem Bischof zu Constanz. 390. 1291.
Wartau, zwischen sechs Orten und Glarus, s. O.-R. Glarus: Verhältniß zu Sargans, Wartau, Werdenberg.
Gerichte, verschiedene, s. Bankgericht, Chorgericht, Kammergericht, Rechtsverfahren, bundesgemäßes, Schiedsgerichte.
Gerichtsherren:
im Allgemeinen. 1200.
im Rheinthal. 251. 520, s. auch Herrschaften, gemeine, Rheinthal: Rechte des Bischofs von Constanz.
in Sargans. 1006. 1008.
im Thurgau. 13. 53. 106. 115. 128. 215. 329. 331. 430. 506. 512. 674. 714. 794 (²). 801. 829. 852. 857. 934. 966. 971. 1093. 1128. 1208. 1231. 1258, s. auch Gerichtsherren-Vertrag.
zu Uhwiesen. 1291.
Gerichtsherrenvertrag. 331. 714. 794. 937. 1128.
Gerichtspersonal beim Militär, s. Kriegswesen.
Gerichtsstand:
der Bürgen. 866. 906.
des gefallenen Erbes. 141. 142.

(Gerichtsstand, Forts.)
der Gefangenschaft in Malefizsachen. 928. 930. 957. 1157.
der Geistlichen. 234. 394. 467. 496. 497. 532. 680.
für geistliche Güter und Lehen. 468. 470. 793.
des abgeschlossenen Geschäfts. 141. 286. 441. 781. 829. 830. 866. 867.
zu Rom in geistlichen Sachen, s. Dompropsteistreit Basel und Appellation nach Rom in Ehesachen.
der belegenen Sache. 349. 375. 490. 491. 549. 599. 1031. 1273.
des begangenen Vergehens. 384. 430. 448. 450. 992. 1157. 1379.
des Wohnortes. 48. 49. 141. 236. 244. 293. 311. 312 (3). 482. 504. 698. 781 (?). 829. 830. 906. 990. 1039. 1273. 1358. 1378. 1389. 1395.
bundes- oder vertragsgemäßer, s. Peterlinger Urtheile und Rechtsverfahren, bundesgemäßes.
Gerüchte, beunruhigende, ausstreuen. 8. 16. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 34. 35. 38. 43. 658. 673. 1052. 1066. 1090. 1350. 1351, s. auch Schmähungen über mehrere oder einzelne Orte.
Gesandte der eidgenössischen Orte auf den Tagsatzungen und Conferenzen.
Allgemeines. 1202.
Gesandte der eidgenössischen Orte auf den Tagsatzungen und Conferenzen, specielles Verzeichniß, s. Anhang II.
Gesandte, fremde:
Ueberhaupt. 1153.
des Papstes:
Im Allgemeinen. 478.
Einzelne, s. P.-R.
Frank, Hieronymus.
Raverta, Octavian, Bischof von Terracina.
Rosin, Albrecht.
Unbenannte. 166. 582. 583. 687. 1090 (3). 1094.
des Kaisers und römischen Königs (auch des Statthalters von Mailand), s. P.-R.
Appenzhoffer, Paulus.
Carondelet (Johann).
Heidegg, von, Christoph.
Heggenzer, Melchior.
Marsus, Ascanius.
Merveilleux, N.
Ritius, Johann Angelus.
De Romain.
Rotzono, Hieronymus.
Tuignis.
Unbenannte. 10. 38. 111. 323. 580. 609. 648 (2). 676. 705. 901. 1073. 1326. 1350.
Verlangen ihrer Verweisung. 580. 609. 621. 740.
des Königs von Frankreich, s. P.-R.:
Arnold, Gabriel.

(Gesandte des Königs von Frankreich, Forts.)
Bassefontaine, Sebastian de l'Aubespine, Herr zu.
Bayonne, von, der Bischof.
Boisrigault, Louis Dangeraut, de.
Castion, Jacob.
Cleri, Peter.
Coignet, Matheus.
Grangis, von, Herr.
Laurent St., Bernardin Bochetel, Abbé de.
Liancourt, von, Wilhelm du Plessis.
Maillard (Maillart), (Franz, Wilhelm?).
Mandosse, von, Herr.
Marmeignes, N.
Menaige, Joh. Jacob.
Morelet (Anton) de la Marche-Ferriere.
Pascal, Claude.
Schärtlin, Sebastian.
Schuler, Hug.
Telegnier, N.
Wunderlich, Hans.
Im Allgemeinen und Unbenannte. 55. 56. 58 (3), 60. 72. 76. 99. 108 (3). 125. 127. 128. 130. 131. 140. 159. 328. 369. 400. 401 (3). 587. 609 (3). 611. 620. 642. 713. 736. 738. 784. 809. 851 (3). 857. 870. 901. 987. 996. 1072. 1126. 1200.
von Elsaß und den vorder-österreichischen Landen:
Im Allgemeinen. 900.
Einzelne, s. P.-R.:
Bläsi St., Abt Kaspar.
Heggenzer, Melchior. (904).
Ruast, von, Wilhelm.
der Grafschaft Burgund, s. P.-R.:
Chateau-Roillaut.
Mochet, N.
des Herzogs von Savoyen, s. P.-R.:
Dann, von (Voudan, Voudan), Johann François.
Unbenannte. 41.
des Bischofs von Constanz, s. P.-R.:
Bernhusen, von, Wilhelm.
Egli, Jacob.
Khlidenweis, Werner.
Segesser, Bernhard.
Schärer (Scharer), Maximilian.
Unbenannte. 708. 852. 933.
Auswärtiger bei oder an Auswärtige:
des Kaisers beim König von Frankreich. 558.
des Königs von Frankreich beim Kaiser. 517. 558.
des Königs von Frankreich bei den deutschen Kriegsfürsten. 638.
Burgund an den König von Frankreich. 581. 648. 659.
Des Königs von Frankreich beim Papst. 559.
Gesandtenlöhnung, s. Tagsatzung.

Gesandtschaften der Eidgenossen und Zugewandten an Auswärtige, an, nach:
den Papst. 248. 256. 270. 277. 283. 284. 444. 1201. 1351. 1355. 1367. 1368.
den Kaiser. 1354.
die Grafschaft Burgund. 620. 659. 674.
Frankreich. 9. 90. 91. 93. 105. 107 (3). 129. 131. 138. 155. 156. 158. 159. 173. 174. 176. 177. 211 (3). 220. 223. 241. 251. 264. 411. 551. 556. 579. 580. 581. 587. 588 (3). 626. 640. 641. 649. 651 (3). 652. 653. 656. 657. 659. 660. 673. 695. 778. 886. 888. 1354 (?). 1389, s. Gevatterschaft der Eidgenossen in Frankreich.
die deutschen Kriegsfürsten, s. Kriege des Königs von Frankreich in Verbindung mit deutschen Fürsten.
Mailand. 666. 1095. 1347. 1348. 1363.
Lyon, zum Empfang der Pensionen, s. Pensionen: Frankreich, eigentliche Pensionen, allgemeine und besondere.
Überlingen, s. Kriege des Königs von Frankreich in Verbindung mit deutschen Fürsten, und O.-R.: Überlingen.
Herzog Ulrich von Würtemberg. 624.
Gesandtschaften (Ritte), Miet- und Gabenspenden um solche. 236. 238. 241. 377.
Geschenke an Gesandte, Landvögte, Zoller und andere Beamte und Angestellte. 106. 175. 354. 429. 431. 676. 739. 759. 809. 832. 855. 864. 927. 931. 954. 966. 995. 1201. 1216. 1249. 1266, s. Jahrrechnungen, namentlich die Noten zu den Jahrrechnungen zu Baden und die Jahrrechnungen zu Bellenz; ferner die Artikel Tagsatzung, Empfang, Geleit rc., Zoll zu Lauis und Luggarus, Bestechung.
verschiedene. 122. 144. 169. 491. 510. 675. 677. 686. 687. 708. 943. 1187. 1266. 1278, s. Armenwesen, Brände, Fensterverehrungen, Herrschaften, gemeine Berner-Freiburger Vogteien, Hosen und Röcke als Geschenk, die Jahrrechnungen, Letzi, Liberation, Zoll: Lauis und Luggarus.
Geschütz, s. Kriegswesen: Büchsen.
Gesellschaftshäuser (Gesellenhäuser):
Herisau. 966.
Gesundheitsscheine. 629.
Gevatterschaft der Eidgenossen in Frankreich. 105. 402.
Gewaltthat, s. Mißhandlung.
Gewandfall. 53.
Gewehre, s. Kriegswesen: Büchsen.
Gewichte:
Centner. 197. 203. 291. 1053. 1285.
Loth. 472. 783.
Pfund. 663. 680. 1285.
Ruben. 1197.
Wagenlast. 456.
Nach Orten und Ländern:
Basler. 342.
Glasmaler, Glasgemälde, Glasmalerei, s. Fensterschenkung. 511. 834.
Glaubensbekenntnisse, Confessionen. 2. 20. 21. 24. 959.
Goldschmiede. 271. 272. 332.
Gotteshausleute. 617, s. auch Klöster und Leibeigene.
Gotteslästerung. 415. 1197. 1403.
Greyerzer-Angelegenheiten, s. P.-R.: Greyerz, von, Graf Michael und O.-R.: Greyerz.
Gros, s. Münzen.
Grundzins, s. Zinse: Arten.
Gulden, s. Münzen.
Gültenarten:
Korngülten. 458. 459. 1404.
Weingülten. 458. 459.

H.

Habermaß. 53. 57.
Haberzehnten, s. Zehnten: Arten.
Haberzins, s. Zinse: Arten.
Haft, s. Arreste.
Hackenbüchsen, s. Kriegswesen.
Halbarten, s. Kriegswesen.
Haller, s. Münzen.
Halseisen als Strafe, s. Ehrenstrafen.
Handelsprivilegien. 61. 64. 176. 177. 208. 284. 328. 353. 572. 580. 587. 605. 626. 631. 668. 681. 693. 718. 719. 1099. 1105. 1144. 1153. 1167. 1200. 1255. 1265. 1325. 1327. 1388. 1389, s. Verkehrsfreiheit.
Handrohre, s. Kriegswesen.
Handwerke, ihr Betreiben durch Unbefugte oder Unkundige. 934. 935.
Hängen, s. Todesstrafen.
Harnisch, s. Kriegswesen.
Harnischer. 619. 712.
Harnischschau, s. Kriegswesen, Waffenschau.
Hauptfall. 53.
Hauptleute, s. Kriegswesen.
Hauptmannschaft, st. gallische:
Allgemeines. 111. 115. 436. 458. 460. 476. 511. 714. 762.
Hauptleute, ungenannte. 149.
Einzelne Hauptleute:
Bächi (B'bächi) Hans. 792. 1256. 1266.
Bircher, Heinrich, Lucern. 678. 762.
Escher, Hans Konrad, Zürich. 475.
Schorno, Christoph, Schwyz. 342.
Teschler, Lucas (Bezirkshauptmann?). 978.
Tschudi, Brandolf (alias Landolf, Landolt), Glarus. 111.
Hausarrest. 755.
Häuser, neue, Geschenke daran, s. Fensterverehrungen und Jahrrechnungen der Berner-Freiburger Vogteien Geschenke.

Heiden (Bettler, Zigeuner). 198. 209. 552. 576. 961. 1250, s. auch Bettler.
Heiligenverehrung. 1077.
Heilige, s. Bünde Allgemeines, Beschwören, und Eid Schwierigkeit wegen der Heiligen, und Anhang V.
Heiligentage (vier resp. drei besondere „hochzeitliche" Feste). 618. 1404.
Heiligenfeste, s. Feiertage, Anhang V.
Heilthum. 144.
Heimlicher:
Von den V oder VII Orten überhaupt. 170. 1011.
zu Basel. 337. 862. 952. 1130.
zu Bern. 594. 655 (?).
zu Freiburg. 599. 600. 601. 654. 655.
zu Lucern. 600.
zu Mailand. 668.
zu Solothurn. 600. 654. 655. 1087.
zu Zug. 1090. 1099.
Henker, s. Nachrichter.
Herausfordern, s. Laden aus dem Haus.
Herrschaften, gemeine:
I. Im Allgemeinen:
Abzug, wem er gehöre. 507.
Appellationen an die Eidgenossen, s. den Art. Appellationen.
Beivögte. 1112.
Mahnung wegen der Bettler, Heiden und Zigeuner. 961. 962. 1251.
Bestrafung der Kriegsknechte wegen Desertion. 1151.
Bettelbriefe. 1200.
Eingreifen der V oder VII Orte ohne Mitwirken der übrigen. 169. 478, s. Kirchliches in den Vogteien Baden: Hitzkirch, Freie Aemter: Bremgarten, ennetbirgische überhaupt und Luggarus insbesondere.
Verbot des Fürkaufs. 551.
Kirchensachen in den Herrschaften, s. Kirchliches in den Vogteien bei jeder einzelnen.
Landvögte überhaupt. 509. 669. 854. 961 (2). 962. 993. 1200. 1202.
Leibeigene anderer Herren in den gemeinen Herrschaften. 962.
Löhnungen für Angestellte, s. diesen Artikel.
Mahnung wegen der Keßler. 961.
Mahnung wegen Kriegsgefahr. 681.
Mehrheitsprincip bei bezüglichen Fragen, s. Tagsatzung: Mehrheitsprincip.
Rechnungsablagen über deren Verwaltung, s. Jahrrechnungen.
Verhältniß zu den Hauptmannsstellen im Fremdendienst. 1280.
Rechtssachen in den Vogteien, Behandlung derselben, s. Appellationen, Tagsatzung als Urtheilsbehörde in Civilsachen, Tagsatzung als Untersuchungs-, Urtheils- und Begnadigungsbehörde in Strafsachen, Jahrrechnungen, Liberationen und die einzelnen Herrschaften Civil- und Strafrechtliches.
Verbot des Reislaufens. 506. 608 (2). 614. 615. 669. 684. 875. 903. 993.
Schützenwesen, s. Schützenwesen.
Behandlung der Selbstmörder. 669. 711. 733.
Wucherverbot. 467.
Man sehe für jede einzelne Vogtei die Jahrrechnungen zu Baden, Lauis, Luggarus, Bellenz, Bern und Freiburg.
II. Deutsche Vogteien insbesondere.
1. Allgemeines.
Armenwesen, s. diesen Artikel.
Ehestreitigkeiten. 619, s. auch bei jeder Vogtei im Besondern.
Jahrrechnungen für dieselben, s. Jahrrechnungen zu Baden.
Maßnahmen gegen Werbung. 781. 854. 875.
2. Baden.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 9. 10. 111. 166 (2). 182. 205 (2). 211. 214. 219. 321. 323. 326. 328. 340. 341. 342. 382. 383. 422. 432. 441. 452. 454. 472. 484. 496. 511 (2). 551. 555. 576. 644. 646. 658. 673. 677. 684. 714. 717. 719. 760. 762. 765. 775. 788 (2). 798. 829. 868. 901. 906. 932. 938. 963. 974. 1065. 1067. 1071. 1074. 1122. 1130. 1155 (2). 1156 (2). 1158. 1193. 1209. 1214 (2). 1270. 1350.
einzelne, s. P.-R.:
Andacher, Anton.
Feer, Hans.
Herster, Wolfgang.
Imfeld, Niklaus.
Meggen, von, Jost.
a Pro, Jacob.
Rüti, an der, Jacob.
Schmid, (Andreas).
Schönbrunner, Heinrich.
Sproß, Hans Heinrich.
Stein, von, Sebastian.
Tschudi, Gilg.
Zuber (Zuben), von, Georg.
Aufreiten des Vogts. 1200.
Statthalter. 1200. 1258. 1259. 1260. 1261. 1264. 1267. 1268. 1331.
Untervogt. 119. 341. 551. 684. 798. 950. 1268.
Landschreiber, im Allgemeinen und unbenante. 42. 110. 118. 119. 194. 213. 233. 248. 282. 326. 341. 384. 388. 389. 473. 508. 511. 519. 520. 542. 551. 645. 660. 669. 684. 686. 694.

(Herrschaften, gemeine; Baden, Forts.)
708. 717. 742. 788 (3). 795. 798. 873. 901. 904. 950. 974. 986. 994. 1065. 1071. 1074. 1078. 1098. 1193. 1266. 1282. 1327. 1331. 1347.
einzelne, s. P.-R.:
Bodmer, Kaspar.
Des Landschreibers Substitut. 119. 341. 520. 684. 798. 950. 1266.
Untere Vogteiangestellte, s. die Noten zu den Jahrrechnungen Baden.
„Kropf Schriber" (?). 520. 684. 798. 950. 1266.
„Nar von Zug", „Naren Bader". 119. 520.
Spielleute. 119. 341. 520. 684. 798 (2). 950. 1067. 1266.
Abzug. 963.
Armenwesen. 119. 341 (2). 519. 788. 798 (4). 829. 950 (2). 1266 (3).
Civil- und Strafrechtliches. 166. 205. 430. 676. 712. 1067.
Rechte des Bischofs von Constanz. 432. 468. 469. 681. 685. 788. 829. 852. 858. 862. 932. 938. 963. 1079. 1128.
Ehesachen. 619.
Eigene Leute, s. Leibeigene Baden.
Erbrecht. 788.
Verkehrsverhältnisse mit dem Frickthal. 1206.
Gerichte, hohe und niedere getheilt, s. Gerichte, hohe und niedere, getheilt zu Baden, Kaiserstuhl und Klingnau.
Hinterhof und Stadhof, s. Jahrrechnungen zu Baden.
Landgericht. 964.
Lehen, s. Lehen.
Marchen, s. Marchen: Baden und Lauffenburg.
Mühlenrecht. 551.
Schloß. 198. 205. 474. 742. 787. 1069. 1070.
Schützenwesen, s. den Art. Schützenwesen.
Sondersiechen, s. den Art. Sondersiechen.
Steuern. 963. 964.
Das Urbar, s. Urbare.
Als Versammlungsort der ordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung, s. Anhang III und M.-R.: Archive eidgenössische.
Zinse u. drgl. 787. 932. 973.
Zoll, s. Jahrrechnungen Baden.
Verschiedenes Locales, s. O.-R.: Baden.

3. Freie Aemter:
Erwerbung durch die Eidgenossen. 489.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 53 (2). 107. 111. 161. 166 (2). 191. 247. 326. 435. 442. 446. 447. 449. 450. 468. 489. 576. 676. 680. 787. 788. 941. 962.
einzelne, s. P.-R.:
Erb, Romanus.

(Herrschaften, gemeine; Freie Aemter, Landvögte, Forts.)
Furrer, Hans.
Imgrund, Simon.
Krepsinger, Joos (Jost).
Pfendler, Jost.
Wegmann, Hans.
Statthalter (des Vogt Romanus Erb). 1266.
Untervogt. 12. 106. 1261 (2).
Verschiedene Amtleute. 1261 (2).
Im Verhältniß zum zweiten Landfrieden. 1050.
Verhältniß zu den Anstößen in Lucern, s. O.-R.: Hitzkirch, Kellamt, Muri.
Verhältniß zu Bremgarten. 112. 987.
Verhältniß zu Dietwyl. 435. 441. 448. 450. 468. 478. 576. 786. 833. 855.
March gegen Lucern, s. Marchen: Lucern und Freie Aemter.
Allmendwesen. 468.
Armenwesen. 555. 556.
Civil- und Strafrechtliches. 105. 166 (2). 247. 384. 430. 435. 442. 448. 456. 576. 676. 680. 788. 886. 899. 941. 962. 987. 1112. 1261.
Erbrecht. 787.
Schützenwesen, s. Schützenwesen.
Straßen. 440.
Zoll, s. Jahrrechnungen Baden.
Verschiedenes. 107. 555. 1007.
Locales, s. die einzelnen Orte der Vogtei, soweit sie in diesem Band berührt werden, im O.-R.

4. Rheinthal.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 111. 215. 234. 251. 326. 329 (6). 391. 436. 440. 455. 457. 458. 483. 484. 512. 513. 586. 625. 677. 684. 715. 781. 782. 783. 830. 851. 865. 874. 932. 942. 965. 973. 1000. 1259 (2). 1264.
einzelne, s. P.-R.:
Feer, Bat.
Göldlin (Göldi), Hans.
Haab, Johann.
Häss, Konrad.
Imhof, Martin.
Knill, Hieronymus.
Sigrist, Hans.
Zehnder, Heinrich.
Statthalter, s. P.-R.:
Stoll, N.
Schreiber, Ammann und Weibel. 329. 677. 1266.
Belohnung der Amtleute. 329. 625. 942.
Hausrath, der der Herrschaft gehört. 677.
Das Schloß. 677.
Theilung der hohen Obrigkeit zwischen den Orten und Gemeinden. 250. 329. 391.

(Herrschaften, gemeine; Rheinthal, Forts.)
Gerichtsherren, s. Gerichtsherren.
March gegen Appenzell. 783. 830. 851. 865.
Armenwesen. 477.
Der Bauhof. 1258.
Civil- und Strafrechtliches. 214 (2). 215. 234. 250. 391 (2). 436. 477. 513. 520. 625. 674. 677. 678 (2). 715. 792 (2). 943. 944 (2). 1201. 1258.
Ehesachen. 457. 459. 513. 625. 678 (2). 791. 944.
Rechte des Abts von St. Gallen. 455. 477. 484. 512. 513. 520 (2). 678. 791. 792 (2). 1168. 1259.
Güterkaufen Fremder. 455. 477. 483. 484.
Lehen, eidgenössische, s. den Art. Lehen Rheinthal.
Leibeigene. 1000.
Metzgwesen. 625.
Miet- und Gaben spenden. 234.
Mühlenrecht. 513. 625. 782. 1258. 1259.
Wein, der den Orten gehört. 329. 942. 965.
Zinsen und drgl. 513. 625. 936. 947. 1259.
Locales, s. die einzelnen Orte der Vogtei, soweit sie in diesem Bande berührt werden, im O.-R.
Verschiedenes. 38. 160. 161. 214. 458. 610. 1201.

5. Sargans.
Aelteres Verhältniß. 1328.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 12. 44. 52. 53. 56. 106. 111. 181. 186. 187. 190. 226 (2). 227. 252. 326. 388. 440. 505. 553. 574. 575. 626. 684. 707. 708. 771. 781. 786 (2). 887. 907. 966.
einzelne, s. P.-R.:
Abyberg, Jost.
Anderhalden, Jacob.
Escher, (Marx).
Feer, Peter.
Jauch, Ambros.
Jauch, (Hans).
Tschudi, (Gilg).
Zutäs, Martin.
Aufreiten des Vogts. 708.
Eid des Landvogts an Wallenstadt. 226. 319. 382.
Landammann. 57.
Landschreiber. 949. 1265.
Landweibel. 949. 1265.
Vertheilung der Bußen zwischen den Orten und den Gemeinden. 786.
Schloß. 708.
Verhältniß zu Haldenstein, s. O.-R. Haldenstein.
Verhältniß zu Werdenberg und Wartau. 12. 44. 56. 106. 209. 252.
Abzug. 507. 543. 575. 626.
Bergwerk, s. Bergwerke.
Civil- und Strafrechtliches. 252. 505. 786. 1006.

(Herrschaften, gemeine; Sargans, Forts.)
Edelleute und Gerichtsherren, s. die Art. Edelleute, Gerichtsherren.
Ehesachen. 786 (2).
Erbrecht. 227. 506. 771. 773. 786.
Fall, s. Verhältniß zu Werdenberg.
Güterkaufen von Fremden. 388. 553.
Verhältniß zur Rheinbrücke bei Maienfeld. 181. 182. 186. 191. 193. 198. 226. 550.
Rheinwuhren. 505.
Schwören der Unterthanen dem Vogt. 708.
Steuern. 575. 626.
Straßen. 887. 1061. 1121. 1158. 1265.
Urbar, s. Urbare.
Wein, Korn, Käse, das den Orten gehört. 943. 966.
Zoll, s. Zoll Sargans.
Verschiedenes. 57. 388.

6. Thurgau.
Verhältniß unter den Herzogen von Oesterreich. 1227. 1235. 1236.
Eroberung des Thurgau. 33. 34. 114. 248. 324. 672. 1228. 1232. 1236. 1402.
Versetzung von Landgrafschaft und Landgericht an Constanz. 1235. 1236, s. O.-R.: Constanz, sein Pfandrecht am Landgericht.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 6. 7. 9. 10. 14. 33 (2). 44. 53. 104. 109. 111 (2) 161. 165. 205. 216. 217. 222. 247. 250. 260. 321. 326. 328. 330. 331. 340. 381. 389. 430. 431. 440. 450. 453. 454 (2). 455. 458. 468. 475. 507. 511 (2). 512. 513. 549 (2). 576. 577. 583. 619. 630. 639. 671. 674. 680. 684. 714. 715. 737. 739. 765. 768. 781. 787. 794. 828. 833. 852. 857. 885 (2). 894. 934. 937. 940. 941. 943. 966. 971 (2). 993. 1142. 1158. 1222. 1225. 1226. 1228. 1229. 1230. 1232 (2). 1248 (2). 1249. 1258. 1323. 1352 (2). 1353. 1357. 1402. 1404, s. diesen Art.: Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen u. s. w.
einzelne, s. P.-R.:
Amberg, Joseph.
Ampts, Gottfried.
Andacher, Melchior.
Blum, Hans.
Buri (Püri), Jost.
Cloos, Niklaus.
Degen, Martin.
Edlibach, Johann.
Gallati, Melchior.
Göldi (Göldlin), Lazarus
Heinrich, Melchior.
Holzhalb, Leonhard.

(Herrschaften, gemeine; Thurgau, Landvögte, Forts.)
Imhof, Ambros.
Merz, Hans.
Muheim, Hans.
Schmid, Jost.
Sonnenberg, Christoph.
Stocker, Hieronymus.
Uri, von, Kaspar.
Wirz, Heinrich.
Beanstandete Rechnung des Landvogt Martin Degen. 784. 796.
Statthalter des Landvogts (besonderer außer dem Landammann). 624. 630. 640. 644. 684.
Der Landammann im Allgemeinen und unbenannte. 14. 630. 632. 894. 1229. 1404.
Landammänner, einzeln, s. P.-R.:
Federli, Hans Heinrich.
Hochstraßer, Heinrich.
Rosenegger, Heinrich.
Rütimann, Hans.
Landschreiber im Allgemeinen und unbenannte. 10. 104. 165. 194. 205. 260. 326. 328. 435. 455. 674. 784. 852. 872. 887. 940. 1323. 1347. 1404.
einzelne, s. P.-R.: Locher, Jacob (besser Hans).
Landweibel. 5. 14. 381. 630. 632. 1258. 1404 (2).
Amtleute, verschiedene. 1404.
Competenz der VII und X Orte, Verhältniß der Eidgenossen zu den Gerichtsherren und zu einzelnen Städten u. s. w., s. diesen Art.: Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Klosterrechnungen, Appellationen und des Eids des Landvogts; Streit derselben über die Reisstrafen; die Art.: Gerichtsherren im Thurgau, Landgericht im Thurgau, Jahrrechnungen zu Baden (die betreffenden Rechnungen); in diesem Art. beanstandete Rechnung des Landvogt Martin Degen; O.-R. Bischofzell, Constanz Bischof, Verhältniß zur Reichenau, Dießenhofen, Frauenfeld, Rheinau im Verhältniß zu den VII, resp. neun und X Orten, Abt St. Gallen verschiedene Rechte im Thurgau.
Landgericht, s. Landgerichte.
Landgerichtsknechte, s. den Art. Landgerichtsknechte.
Gerichtsherren, s. diesen Art.
Streit über die Reisstrafen mit Bern, Freiburg und Solothurn. 3. 8. 13. 14. 31. 34. 60. 62. 91. 105. 111. 114. 118. 120. 209. 215. 232. 249. 250. 324. 325. 326. 380. 381. 388. 390. 438. 455. 506. 671. 672. 711. 853. 872. 877. 887. 1049. 1067. 1125. 1156. 1193. 1262. 1289. 1398. 1402. 1404. 1405.
Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen, Klosterrechnungen und des Eides

(Herrschaften, gemeine; Thurgau, Handel der, Forts.)
des Landvogts. 13. 104. 165. 171. 172. 182. 183. 205. 215. 232. 248. 249. 324. 325. 326. 378. 380. 381. 388. 390. 423. 438. 455. 473. 506. 576. 621. 671. 710. 715. 720. 723. 724. 737. 752. 763. 767. 783. 824. 825. 831. 853. 872. 887. 896. 901. 904. 928. 931. 941. 955. 956. 966. 996 (3). 999. 1008. 1049. 1063. 1072. 1078. 1098. 1125. 1129. 1131. 1139. 1156 (3). 1159. 1169. 1192. 1209. 1221. 1249. 1255. 1262. 1289. 1327. 1328 (3). 1333. 1347. 1353. 1357. 1398.
March, gegen die hohe Obrigkeit von Bischofzell. 216.
gegen Reichenau im Bodensee, s. Marchen.
gegen Toggenburg bei Lütenheid. 512. 795. 799. 800.
Abzug. 513. 679.
Armenwesen. 1404.
Vermeintlich bedroht. 128. 639. 640. 681. 684.
Civil- und Strafrechtliches. 216. 219. 247. 458. 511. 512. 680. 686. 739. 765. 768. 784. 787. 793. 800. 937. 993. 1060 (?). 1112. 1120. 1222. 1236. 1256. 1258. 1352. 1353. 1356. 1402. 1403, s. Landgericht und diesen Art. Streit zwischen den VII Orten und den drei Städten über die Reisstrafen und über die Klosterrechnungen, Appellationen etc.
Rechte des Bischofs und der Domstift von Constanz. 9. 103. 104. 109. 168. 388. 454. 627. 632. 681. 685. 708. 793. 885. 937. 971. 1093. 1128. 1234. 1257.
der Reichenau daselbst. 128. 681. 685. 708.
Verhältniß zu Stammheim, s. Gerichte, hohe und niedere, getheilt, und Marchen.
Edelleute, s. Edelleute und Gerichtsherren.
Ehesachen. 576. 619. 799. 1232.
Eid der Unterthanen. 1232 (3).
Fall. 53. 507. 934. 1404.
Fürkauf. 799.
Kaufen und Erben von Herrschaften durch Fremde. 934. 966. 1170. 1208. 1214.
Rechte des Abts von St. Gallen. 53. 115. 512, s. Gerichte, hohe und niedere, getheilt etc. Thurgau.
Jagdwesen, s. Wildbann.
Landstraßen, ob der Landvogt oder die Gerichtsherren darüber gebieten etc. 216. 331. 430. 507. 714. 799.
Mannschaftsrecht, s. den Art. Mannschaftsrecht und diesen Art. Streit über die Reisstrafen, O.-R. Bischofzell, P.-R. Gall, Niklaus.
Reislaufen daselbst. 15. 608. 610. 787. 993, s. diesen Titel Streit über die Reisstrafen, ferner P.-R.: Keller, Hans.
Steuern (Brüche). 330. 799. 934. 1231.

(Herrschaften, gemeine; Thurgau, Forts.)
Uneheliche. 1404 (4).
Urbar, s. Urbare.
Wucher. 794. 799.
Zoll, s. Zoll: Thurgau.
Verschiedenes. 1252. 1257. 1349.
Locales, s. O.-R. die einzelnen Orte, soweit sie in diesem Bande berührt werden.

III. Vier ennetbirgische Vogteien.

1. Allgemeines:

Erwerbung durch die Eidgenossen. 873.
Allmendwesen überhaupt. 808.
Appellationen an die Eidgenossen resp. die regierenden Orte, s. Jahrrechnungen der vier ennetbirgischen Vogteien im Allgemeinen.
Verhandlungen der Leute aus den ennetbirgischen Vogteien bei der gemeineidgenössischen Tagsatzung (das Herauskommen). 436. 452. 459. 1123, s. auch Tagsatzung: Reiten von Ort zu Ort.
Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand. 11. 43. 48. 49. 100. 129. 162. 179. 184. 207. 208. 243. 249. 284. 323. 344. 346. 347. 353. 384. 389. 432. 433. 437. 452 (3). 458. 468. 469. 473. 481. 482. 483. 491. 503. 505. 507. 515 (3). 528. 529 (5). 548. 552. 554. 581. 610. 665. 666. 675. 807. 866. 867. 893. 930. 958. 960. 968. 1061. 1099. 1127. 1153. 1165. 1217. 1251. 1255. 1267. 1268 (3). 1278. 1347. 1348. 1364. 1366. 1391, s. auch Bünde, II. der Eidgenossen und Zugewandten mit Auswärtigen, mit dem Kaiser wegen Mailand. Zoll zu Lauis, Luggarus, Mailand. Salzhandel.
Im Verhältniß zu den Mailänder Capiteln. 71. 75. 507. 1153, s. diesen Art. Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand.
Banditen, s. Banditen aus Mailand in der Eidgenossenschaft und umgekehrt.
Angeblich bedroht. 42. 179 (?).
Enterbungen, Testamente. 995.
Fiscale. 71.
Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus, s. Jahrrechnungen.
Landvögte überhaupt. 162. 163. 170. 248. 346. 386. 452. 507. 529. 675. 807. 867. 886. 888. 905. 909. 995. 1123. 1127. 1153. 1206. 1217. 1267. 1268. 1273. 1347. 1364.
Aufreiten der Landvögte. 1201.
Lohn der Landvögte. 1201. 1210. 1275. 1277. 1322. 1348, s. auch Löhnungen, verschiedene für Angestellte.
Bedrückung durch die Landvögte. 1277.
Unbotmäßigkeit, Bestechlichkeit, Selbstüberlöhnung der Gesandten und Vögte. 137. 354. 386 (3). 424. 575. 619. 832. 855. 864. 940. 963. 994. 995. 1323, s. auch Miet und Gaben.
Landschreiber und Dolmetscher überhaupt. 1123. 1206.
Salzhandel. 1126. 1130. 1267, s. auch diesen Art. Luggarus: Salzbezug, Salzhandel überhaupt.
Statuten (Capitel). 248. 575. 577. 832, s. die einzelnen Vogteien: Statuten.
Verwiesene gefangen setzen und bestrafen. 987.
Waffenvorrath. 386.
Werbverbot. 886. 888. 948.

2. Lauis.

Erwerbung durch die Eidgenossen. 781. 958. 1215.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 11. 18. 37 (3). 42. 71. 72. 75. 91. 100. 102 (3). 129. 139. 163 (3). 165. 166. 169. 170. 179 (3). 199. 207. 208. 209. 234. 315. 344. 389. 437. 528. 529. 531 (3). 665. 779. 781. 801. 802 (3). 809. 836. 855. 900. 904. 905. 908. 954 (3). 990. 994. 995. 1062. 1146. 1150. 1153. 1201. 1206. 1211. 1215. 1216. 1218. 1219. 1249. 1251. 1267. 1274 (3). 1275. 1348. 1350.
einzelne, s. P.-R.:
Bieler, Leonhard.
Dießbach, von, Ludwig.
Hugi, Jacob.
Landolt, Jacob.
Lussser, Jost.
Riffli, Heinrich.
Landschreiber im Allgemeinen und unbenannte. 102. 199. 344. 390. 665. 954. 994. 1206. 1211. 1217. 1218. 1249. 1274. 1275. 1326.
einzelne, s. P.-R.:
Pocobello, N. 948 (?).
Zumbrunnen, Johann (alias Josua).
Bankschreiber. 1211. 1217.
Consuln. 1210. 1215. 1216. 1274, s. auch den Art. Consuln.
Fiscale im Allgemeinen und unbenannte. 802. 954. 994. 1211. 1274.. 1350. 1351.
einzelne, s. P.-R.:
Castanea, Vincenz.
Lag, Alexander.
Fürsprecher. 344. 665. 1215. 1218. 1275.
Malefizschreiber im Allgemeinen und ungenannte. 802. 954. 994. 1274.
einzelne, s. P.-R.
Tribell, Franciscus.
Tribell, Johann Anton.
Notare. 1218.
Rath. 1218.

(Herrschaften, gemeine; Lauis, Forts.)
Seckelmeister im Allgemeinen und unbenannte. 100. 343. 528. 664. 801. 953. 954. 1273. 1274.
einzelne, s. P.-R.:
Pocobello, Anton.
Statthalter im Allgemeinen und unbenannte. 665. 954. 994. 1211. 1217. 1274.
einzelne, s. P.-R.:
Gorin (Gurin), Baptista.
Landweibel. 994. 1274.
Weibel. 208. 248. 802. 954. 994. 1350.
Amtleute, verschiedene. 347. 905. 1275.
Trompeter. 954. 994. 1274 (2).
Klagen über den Landvogt. 1202. 1209.
Mißhandlung von Vogt und Landweibel. 779.
Bezahlung der Abschiede. 954. 1249. 1274. 1326.
Allmendwesen. 1210. 1216.
Angeblich bedroht. 42. 49. 171. 344.
Bergwerk. 899. 954.
Civil- und Strafrechtliches. 71. 100. 101. 102. 165. 194. 199 (2). 201. 234. 346. 347 (2). 382 528. 532. 608. 664. 779. 781. 801. 802 (4). 809. 866. 867 (2). 929. 939. 954. 994. 995. 998. 1210. 1215. 1216. 1217. 1218. 1273. 1274 (2). 1275. 1324. 1351, s. auch Appellationen, Banditen von Mailand in der Eidgenossenschaft und umgekehrt, Liberationen, Todtschlag.
Im Verhältniß zum Bisthum Como. 37. 531. 532.
Aufenthalt Fremder. 1210. 1216, s. auch Banditen aus Mailand.
Friede und Trostung. 71. 101. 102 (2). 165.
Geschenke. 802, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische, Lauis.
Lehen, s. Lehen Lauis und P.-R. Peregrina Derosimo zu Lauis.
Meienstecken. 37.
Münzverhältnisse. 958.
Statuten (Capitel). 779. 958. 1209. 1210. 1211. 1215. 1217. 1274. 1275. 1324.
Steuer, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische.
Straßen. 1194. 1210. 1216.
Verkehr mit Mailand. 11. 18 (2). 19. 73. 78. 100. 507, s. Bünde mit Auswärtigen, Capitel mit Mailand, Herrschaften, gemeine, Vier ennetbirgische, Allgemeines.
Waffenvorrath. 179. 344. 962.
Das Wollengewerbe (Tuchleute) daselbst. 1274.
Zinsen. 1211. 1217.
Zoll, s. Zoll: Lauis.
Verschiedenes. 163. 175. 311. 316. 322. 347. 404. 474. 893. 899 (2). 906. 1126. 1275. 1324. 1365. 1393.

(Herrschaften, gemeine, Forts.)
3. Luggarus.
Ursprüngliche Erwerbung gegenüber Frankreich. 449. 923 (2). 958.
Landvögte (Commissare) im Allgemeinen und unbenannte. 42. 71. 72. 136. 163. 179. 185. 206. 215. 234. 249. 258. 386 (2). 422. 437. 438 (2). 459. 478. 590. 691. 713. 743 (2). 744. 749. 755. 807. 808. 809 (2). 810. 831. 836. 837. 852. 855. 860. 867. 872. 873. 904. 905. 923. 928. 929. 930. 957. 958. 968. 970. 986 (2). 994. 998. 1010. 1012 (2). 1052. 1062. 1063. 1067. 1076. 1097. 1108. 1109. 1145. 1150. 1201 (2). 1251. 1322. 1352.
einzelne, s. P.-R.:
Aufdermaur, Anton.
Feer, Jacob.
Jöichdenhammer, Hans.
Röuchlin, Esaias.
Stierli, Kaspar.
Sury, Urs.
Wirz, Niklaus.
Aufreiten des Landvogts. 1201.
Bedrohung des Landvogts. 136. 164. 206. 234. 249. 256. 257. 385. 424. 438. 443. 713. 744. 755. 862.
Klagen gegen den Landvogt. 354. 422. 423. 424.
Landschreiber im Allgemeinen und unbenannte. 38. 122. 256. 344. 354. 355. 386. 391. 423. 478. 650. 691. 713 (2). 807. 808. 836. 862. 958. 994. 1010. 1012 (2). 1076. 1108. 1109 (2). 1112. 1144. 1168. 1279. 1323. 1351, s. auch Jahrrechnungen, ennetbirgische, Luggarus.
einzelne, s. P.-R.:
Gerig, (Konrad).
Pocobello, N. 948 (?).
Roll, Walter.
Landschreibers Substitut. 958.
Statthalter. 256. 423. 650. 713. 810. 958. 994. 1156. 1168. 1201.
Consuln. 984. 1107. 1110, s. auch Jahrrechnungen, Luggarus.
Seckelmeister, Fiscale. 994. 1168, s. Jahrrechnungen, Luggarus.
Fiscale, einzelne, s. P.-R.:
Aa, von, Kaspar.
Dolmetsch. 646.
Fähnrich. 650.
Großkanzler. 438. 453.
Malefizschreiber. 958. 994.
Landweibel. 122. 354. 994, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische, Luggarus.

(Herrschaften, gemeine; Luggarus, Forts.)
Weibel. 958. 994. 1067. 1201 (3). 1279.
Räthe. 1000. 1108.
Potestaten. 1110, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische, Luggarus.
Amtleute, verschiedene, unbenannte. 905.
Schloß. 163. 256. 257. 259. 690. 808. 809. 1110. 1279.
Hausrath, der der Herrschaft gehört. 690. 809. 958.
Folterer. 958. 1279.
Spielleute. 958.
Der Bader von Unterwalden. 958.
Bezahlung der Abschiede. 958.
Allmendwesen. 713. 808.
Anfrage betreffend Gehorsam und bezügliche Antwort. 136. 138. 164. 167. 808(2), s. auch Kirchliches, Vogteien, Luggarus.
Verhältniß zwischen Burger und Hintersassen. 959.
Verhältniß zu den Capiteln mit Mailand. 507. 807, s. Bünde mit Auswärtigen, mit dem Kaiser wegen Mailand.
Civil- und Strafrechtliches. 37. 71. 136(2). 247. 249. 347. 354. 355. 386(2). 423. 424(2). 438(4). 442. 444. 453. 459. 469. 533. 584. 589. 590. 712. 713. 744. 807. 808. 809(2). 810. 829. 830. 836. 837. 852. 853. 862. 867. 872. 873. 876. 881. 884. 922. 923(2). 927. 928. 930. 939. 957. 958. 994 1067. 1109(4). 1112. 1114. 1115. 1145. 1147. 1150. 1155. 1168. 1201. 1203, s. auch Kirchliches, Vogteien, Luggarus.
Edelleute, s. diesen Artikel.
Enterbungen. 957. 995.
Münzverhältnisse. 958.
Statuten (Capitel). 354. 423. 424. 432. 459. 713. 808. 810. 831. 958.
Steuern. 995, s. Jahrrechnungen, Luggarus.
Maßregeln gegen Theurung. 483.
Verordnungen wegen der Pest. 215.
Ordnung gegen Verkupplung. 585. 589.
Salzbezug resp. Kornpaß nach Bellenz. 243, 246. 353. 385. 432. 449. 456. 459. 471. 1267, s. auch Salzhandel.
Waffenvorrath. 957. 962. 993.
Zoll, s. Zoll, Luggarus.
Verschiedenes. 893. 899. 962. 993. 1156. 1267. 1323. 1393. Die kirchlichen Verhältnisse, s. Kirchliches, Vogteien, Luggarus.

4. Mendris.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 42. 129. 155. 162. 163. 166. 206. 248. 346. 581. 610. 909. 953. 993. 1062. 1201. 1206. 1267. 1268. 1273. 1277. 1278. 1347. 1348.

(Herrschaften, gemeine; Mendris, Forts.)
einzelne, s. P.-R:
Fräuler, Andreas.
Heß, Christian.
Mertz, (Jacob).
Zumbrunnen, Heinrich.
Schreiber im Allgemeinen und unbenannte. 129. 136. 155. 162. 163. 206. 248. 954.
einzelne, s. P.-R.:
Widler, Oswald.
Bankschreiber. 993.
Weibel. 129. 136. 155. 162. 206. 954. 994.
Fiscal. 206. 248. 953.
Fürsprecher. 346. 529. 953.
Der Rath. 1278.
Amtleute, verschiedene und unbenannte. 1278.
Mord an Vogt, Schreiber und Weibel. 129. 136. 139.(2). 155. 156. 126(2). 166. 167. 170. 206. 248. 346. 953.
March gegen Mailand, s. Marchen, Stabio und Mailand.
Allmendwesen. 832. 953.
Bank, s. Jahrrechnungen, Lauis.
Civil- und Strafrechtliches. 71. 909. 953(2). 993. 1268. 1277. 1278. 1347.
Geschenke. 801. 833.
Statuten. 1273.
Zoll und Bank, s. Jahrrechnungen zu Lauis, und Zoll, Mendris.
Verschiedenes. 102. 529(2). 550. 581. 1268. 1273. 1278. 1395.

5. Mainthal.
Landvögte, im Allgemeinen und unbenannte. 8. 412. 690. 712. 1000. 1062. 1107. 1108. 1201. 1277. 1322. 1323. 1347.
einzelne, s. P.-R.:
Brüggler, Sulpitius.
Dürler, Joachim.
Kumber, Jacob.
Stocker, Hans.
Quintin, Christoph.
Landschreiber, im Allgemeinen und unbenannte. 1000. 1108.
einzelne, s. P.-R.
Albert, Peter, s. auch diesen Art. Dolmetsch.
Statthalter, s. P.-R.
Franschon (Franzoni), Bernhard.
Seckelmeister, Fiscal, s. Jahrrechnungen, Luggarus.
Dolmetsch, im Allgemeinen. 659. 712.
einzelne, s. P.-R.:
Albert, Peter.
Marchen. 1000. 1267.

(Herrschaften gemeine; Mainthal, Forts.)
Allmendwesen. 808. 1059. 1278.
Civil- und Strafrechtliches. 690. 808 (2). 1000. 1059. 1277. 1322. 1323. 1347.
Geschenke. 122. 353. 810. 1326.
Maßregeln gegen Theurung. 483.
Statuten. 690. 808.
Steuern, s. Jahrrechnung Luggarus.
Verschiedenes. 8. 122. 659. 808. 1194. 1198. 1323. 1326.

IV. Dritthalbörtige.

1. Allgemeines.
Appellationen, s. den Art. Appellationen.
Durchpaß durch dieselben. 26. 178.
Jahrrechnungen, s. Jahrrechnungen zu Bellenz.
Landvögte überhaupt. 689.
Verkehrsverhältnisse, namentlich Kornkauf gegen Mailand, s. Herrschaften, gemeine, III. vier ennetbirgische. Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse.

2. Bellenz.
Uebergang an die Orte. 385. 1194.
Commissare im Allgemeinen und unbenannte. 25. 42. 140. 167. 178. 179 (2). 229. 230. 243 (2). 285. 293. 294. 379 (3). 380 (2). 413. 527. 548. 725. 862. 881. 892 (2). 894. 895. 896 (2). 905. 908. 909. 987 (2). 989. 990. 1024. 1062. 1080. 1081. 1195. 1289. 1357.
einzelne, s. P.-R.
Arnold, Heinrich.
Anna, Jacob.
Inderhalden, Dietrich.
Luffi, Johann Peter.
Schorno (Melchior).
Würsch (Georg).
Statthalter, einzelne, s. P.-R.:
Ghiringhelli, N.
Turchkhet (?), Hans.
Zezio, de, N.
Zopp, N.
Schreiber, unbenannte. 413.
einzelne, s. P.-R.
Gerig, N.
Castellane. 179. 413. 540.
Consuln. 989.
Fähnrich. 540.
Seckelmeister. 540.
Weibel. 413.
Portun und Portuner. 178. 540.
Amtleute, verschiedene unbenannte. 905. 989.
Die Schlösser. 155. 179 (2). 243. 380. 540. 909. 962. 990. 993. 1121. 1155.
Schloßknechte. 127. 243. 413 (2). 1080.

(Herrschaften, gemeine; Bellenz, Forts.)
Das Haus der III Orte. 1194.
Abgabe („Erig") für Straßenunterhalt. 540.
Allmendwesen. 1080.
Angeblich bedroht. 25. 27. 127 (2). 140. 155. 178. 179. 243. 380. 446. 450. 528. 908. 909.
Civil- und Strafrechtliches. 71. 229. 230. 285. 294 (2). 379 (2). 399. 528. 540 (2). 548. 725 (2). 862. 881. 895. 929. 987. 989. 990. 991 (2). 1080.
Eid der Landschaft. 989. 1080.
Verkehrs- und Rechtsverhältnisse zu Graubünden. 990.
Jahrrechnungen, s. Jahrrechnungen Bellenz.
Pension des Königs von Frankreich an die regierenden Orte. 179.
Verhältniß zu den Mailänder Capiteln. 71.
Salzdurchpaß resp. Kornpaß von Luggarus. 243. 246. 353. 385. 432. 449. 456. 459. 471. 483.
Statuten. 399 (2). 459. 725. 726. 989. 990.
Steuer an die Orte. 539.
Straßen. 1210.
Theurung. 1024.
Waggeld. 294.
Waffenvorrath. 962. 993. 1057. 1121. 1155. 1194. 1352.
Zollsachen, s. Zoll Bellenz.
Verschiedenes. 129. 244. 316. 317 (2). 401. 402. 404. 548. 699. 725. 892. 893. 1081 (2). 1109. 1126. 1194. 1198.

3. Bollenz.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 285. 293. 414. 492. 548. 991. 992. 1062. 1197. 1198.
einzelne, s. P.-R.
Ambauen, Jacob.
Kuhn (Johann).
Ritter, Balthasar.
Wagner, Johann.
Wilderich, Melchior (Ulrich ?).
Würsch, Georg.
Statthalter. 548.
Seckelmeister. 414. 992.
Consuln. 991.
Fähnrich. 287. 293. 414. 491. 492 (2).
Weibel. 414.
Allmendwesen. 286. 287. 292. 293 (2). 414 (2). 492.
Bestechung, angebliche, der Obern. 287. 293.
Civil- und Strafrechtliches. 243. 286 (2). 287. 293. 294. 414. 491. 492. 991. 992. 1197. 1198.
Ehesachen. 991.
Statuten. 491. 492 (2).
Verschiedenes. 127 (statt Bellenz, s. Verbesserungen). 179. 414. 540. 548 (2).

(Herrschaften, gemeine, Forts.)
4. Riviera.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 285. 293. 1195. 1196 (4). 1197. 1198 (2).
einzelne, s. P.-R.
Holdener, Jost.
Schorno, Melchior.
Statthalter. 412. 540. 1195. 1198.
Seckelmeister. 540.
Schreiber, s. P.-R.
Belntrood (?), del, Johann Baptist.
Consuln. 1080.
Der Rath. 1194. 1198.
Allmendsachen. 285 (2). 286. 413 (2). 991 (3). 1081.
Civil- und Strafrechtliches. 286. 293. 294. 412. 540. 1194. 1195. 1196 (3). 1197 (3). 1198 (2).
Practicirordnung. 1195. 1196 (2). 1198.
Statuten. 1195.
Transportwesen. 1197.
Verkehrsverhältnisse mit Livinen. 1080.
Waffenvorrath. 540.
Verschiedenes. 127. 1288.
V. Vogteien von Schwyz und Glarus.
1. Allgemeines oder unbestimmt, wohin gehörend. 846.
2. Gaster.
Landvögte (Obervögte) im Allgemeinen und unbenannte. 288. 290. 419. 617. 663. 664.
Landvögte, einzelne, s. P.-R.:
Betschart, Werni.
Gupfer, Martin.
Schorno (Schorer, Scherer), (Hans).
Vogel, Jacob.
Untervögte, einzelne, s. P.-R.
Graf, Joder.
Kläger, Fridli.
Schreiber, s. P.-R. Brendli, N.
Amtleute, verschiedene. 617. 618. 772.
Armenwesen. 772.
Civil- und Strafrechtliches. 419. 617 (?). 618.
Rechte des Abtes von Einsiedeln. 771.
Fall, Nachfall. 771.
Lehen des Abts von Pfäfers. 476. 511. 543.
Protokollordnung. 288.
Salzhandel. 617. 772.
3. Utznach.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 290.
Landvögte, einzelne, s. Anh. IV. Utznach.
Untervögte im Allgemeinen und unbenannte. 617 (2). 618 (2).
einzelne, s. P.-R.:
Ruck (Rug, Rup?), N.

(Herrschaften, gemeine; Utznach, Forts.)
Civil- und Strafrechtliches. 617. 664. 773.
Fall. 771.
Protokollordnung. 288.
Straßenwesen. 618.
Verschiedenes. 60. 182. 200. 250. 267. 664. 773.
VI. Berner-Freiburger.
1. Allgemeines.
Ihre Erwerbung. 154.
Appellationen, Zug und Rath. 154 (2). 351. 352. 398. 427. 564 (2). 569. 572. 700. 767. 880. 883. 889. 980 (2). 984. 1182.
Ihr Archiv im Gewölbe zu Murten, s. diesen Art. Murten, das Schloß (Gewölbe).
Commissarien im Allgemeinen und unbestimmten. 1319 (2). 1320 (2).
Erkanntnissensammlung, Urbare, s. Urbare der Berner Freiburger Vogteien.
Gerichtsbarkeit über Unsittlichkeit. 889. 913. 915.
Jagdwesen. 703.
Jahrrechnungen, s. diesen Art. und Anh. VI.
Kornkauf. 133. 154.
Nachrichterordnungen. 417.
Stellung der Seckelmeister beider Städte. 133. 154. 416. 417 (2). 425. 428. 569. 571. 572. 704 (2). 820 (2). 981 (2). 982 (7). 983. 1310. 1313. 1320.
2. Murten.
Schultheißen:
Im Allgemeinen und unbenannte. 133. 134. 416 (2). 417 (2). 428. 569. 570 (2). 571 (2). 572 (7). 704 (4). 821 (2). 822 (4). 823. 1017 (2). 1018 (2). 1019.
einzelne, s. P.-R.:
Erlach, von, Bernhard.
Mayor, J. Petermann.
Mülinen, von, (Christoph).
Scherren (?) (Werro?), Franz.
Eid des Schultheißen. 416. 428.
Schultheißen, „Holzführung" für sie. 822.
Stadtschreiber.
Im Allgemeinen und unbenannte. 133. 416.
Stadtschreiber, einzelne, s. P.-R.
Riso, Wilhelm.
Woland, Jacob.
Amtleute, verschiedene. 133 (2). 153. 570. 704. 822. 1017 (2). 1018 (2). 1321.
Das Schloß (Gewölbe). 154. 416. 417. 428. 569. 572. 1033. 1284. 1311. 1316. 1363.
Allmendwesen, Feldfahrten, Weinberge. 133. 570. 822. 1018. 1019.
Armenwesen. 134. 153. 570.
Verordnung wegen der Aussätzigen. 572.

(Herrschaften, gemeine; Berner-Freiburger, Murten, Forts.)
Streit wegen Brunnenleitungen. 416. 428.
Civil- und Strafrechtliches. 133. 134 (2). 416 (3). 417 (4). 569 (3). 570 (3). 571 (3). 572 (3). 704 (4). 821 (6). 822 (5). 823 (3). 1017 (3). 1018 (7). 1019 (6). 1321.
Forst- und Jagdwesen. 133. 134. 135. 416. 571. 704. 821. 822. 1017. 1018. 1019 (3).
Fürkauf (Vorkauf). 571.
Gefängnisse. 417. 428. 704. 821. 822.
Geschenke. 133. 134 (2). 416. 417. 569 (3). 570 (3). 571 (3). 703. 704 (4). 821 (6). 822 (3). 1018 (7). 1019 (4). 1321.
Güterkäufe, Zugrecht. 571.
Kornschneideordnung. 570.
Kornvorrath, öffentlicher. 572.
Niederlassung Fremder. 569.
Pfandrechtliches. 572 (2).
Schaafe, gemeinschaftlich zwischen Stadt und Land. 569.
Schützenwesen, s. Schützenwesen.
Spital. 570. 704. 1018. 1019.
Der Stock, Zollstock. 133. 417. 425. 1019.
Vormundschaftswesen. 571.
Wucher. 571. 821 (2). 1018.
Zehnten, Zinse. 133. 569. 570. 572 (3). 704 (4). 1019 (2).

3. Echallens.

Landvögte, im Allgemeinen und unbenannte. 132 (4). 133 (2). 134. 415. 417 (3). 567. 568 (3). 702. 703 (4). 724. 766. 767. 814. 819 (2). 820 (7). 821. 980 (2). 1014 (3). 1015 (4). 1016. 1081. 1084. 1185. 1186. 1190 (2). 1318 (3). 1319 (3). 1320 (2).
einzelne, s. P.-R.:
Falk (Johannes).
Freitag (Jost).
Koch, Ulrich.
Künzis, Hans.
Tübi, Konrad.
Statthalter. 568. 819. 1319.
Schreiber. 569 (2).
Geschworne. 1318.
Gubernatoren. 1016. 1318.
Weibel. 568 (2). 1014. 1016 (2). 1317. 1318.
Schloß. 568. 766. 820.
Marchen. 134 (2). 568. 702. 703.
Backöfen, öffentliche. 568. 569. 1015. 1318.
Bekenntnisse, Erkanntnisse, s. Urbare der Berner-Freiburger Vogteien.
Civil- und Strafrechtliches. 133. 134. 415 (2). 568 (2). 569. 702. 703 (4). 819. 820. 883. 913. 1015 (2). 1318 (2). 1319.

(Herrschaften, gemeine; Echallens, Forts.)
Forst- und Jagdwesen. 415. 568. 702. 703 (2). 820 (2). 1015 (2).
Gefängnisse. 568. 820.
Geschenke. 132 (2). 415. 416 (2). 568 (5). 569. 703 (6). 819 (2). 820 (4). 1014 (4). 1015 (4). 1016. 1018 (2). 1317. 1318 (4). 1319 (2). 1320, s. kirchliches Echallens die Verhandlungen über Vertheilung der Kirchengüter zu Orbe.
Hochgericht. 568. 820.
Lehen, s. Lehen Echallens.
Metzgwesen. 568. 820.
Müllerordnung. 417. 820.
Rathhaus (Orbe). 568. 703.
Das „Schürer Hus". 568.
Zehnten, Zinse u. drgl. 132 (4). 133. 134. 417. 568 (4). 703. 819. 820. 1015 (2). 1190. 1191. 1318. 1320.
Verschiedenes, s. O.-R. Orbe, Einzelnes.

1. Grandson.

Allgemeines. 96.
Landvögte im Allgemeinen und unbenannte. 151 (6). 152 (10). 153. 154. 352. 417. 418. 425 (2). 426 (6). 427 (7). 562. 563 (2). 564 (4). 565 (2). 700 (2). 704. 724. 817 (2). 818 (2). 883. 981 (4). 982 (2). 1017. 1021. 1180. 1183. 1185. 1311. 1312. 1313. 1314 (2).
einzelne, s. P.-R.:
Erlach, von, Peter.
Müllinen, von, Kaspar.
Krummenstoll, Anton.
Werli, Hans.
Amtleute, verschiedene. 151. 152. 426 (2). 700. 817 (2). 818. 981 (2). 982 (5). 1016. 1017. 1021. 1183. 1311 (2). 1312. 1313. 1314 (2). 1315 (2). 1316 (2), s. auch P.-R. Lucas, Commissar; Molendino, Commissar, Bourgeoisie.
Trommler. 982.
Schloß. 152 (2). 426. 427 (2). 429. 1184. 1312.
Marchen. 428.
Backöfen, herrschaftliche, s. Zinse: Arten, Backofenzins.
Civil- und Strafrechtliches. 151 (2). 152 (3). 426 (4). 427. 563. 564 (2). 572. 700 (3). 723. 724. 817 (2). 818. 880. 882. 883. 889. 982 (2). 983. 984. 1017. 1021. 1183. 1311 (2). 1314 (2).
Edelleute, s. Edelleute Grandson.
Ehegericht (Chorgericht). 154. 880. 882. 883. 889. 913. 915. 917.
Einsassenwesen. 1313.
Erkanntnisse, Bekenntnisse, s. Urbare der Berner-Freiburger Vogteien.

(Herrschaften, gemeine; Grandson, Forts.)
Fischfang. Forstwesen. 152 (3). 425. 426 (3). 427. 564 (3). 565. 817 (4). 818 (3). 981. 982 (6).
Geschenke. 151 (6). 152 (8). 154. 425 (6). 426 (15). 427 (6). 429. 563 (7). 564 (7). 565. 700 (10). 817 (4). 981 (6). 982 (12). 1311 (6). 1312. 1313 (5). 1314. 1315 (3). 1316 (2), s. Kirchliches, Grandson, Stadt und im Allgemeinen, die Verhandlungen über Vertheilung der Kirchengüter.
Güterkäufe und Täusche, deren Fertigung. 1017.
Pflicht, des Vogts Heu zu führen. 817.
Lehen, s. Lehen Grandson.
Mühlen, herrschaftliche. 426. 563. 700. 982. 1313. 1315. 1316 (2).
Vormundschaftswesen. 563.
Zehnten, Zinse und dergleichen. 151 (5). 152 (4). 153. 425 (9). 426 (6). 427 (6). 429. 562. 563 (2). 564 (2). 565. 573. 700 (2). 817 (3). 981 (5). 982 (3). 1017. 1311 (2). 1312 (4). 1313 (4). 1314 (3). 1315 (2). 1316 (3).
Ziegelverwaltung. 152. 425. 426. 563. 981. 982. 1183. 1313 (3).
Zollsachen, s. Zoll Montenach.
5. Grasburg.
Landvögte, im Allgemeinen und unbenannte. 153 (3). 428. 566 (4). 701 (4). 983 (3). 1020. 1316 (2). 1371.
Landvögte, einzelne, s. P.-R.
Bindhammer, Dietrich.
Krebs, Hans.
Statthalter. 566. 819. 983 (2).
Landvenner. 428. 566 (3). 701. 818 (3). 983 (2). 1020.
Amtleute, verschiedene. 153. 566 (2). 701. 983 (2). 1020.
Das Schloß (Haus der Obern). 153. 1316 (?).
Besondere Competenz Berns. 566. 705. 1371.
Allmendsachen, Forstwesen, Jagdwesen. 983 (2). 1316. 1371.
Civil- und Strafrechtliches. 153 (7). 566. 570. 701 (2). 705. 818 (6). 823.
Geschenke. 153 (2). 428. 566 (7). 701. 818. 819 (3). 983 (3). 1316 (3).
Urbar, s. Urbare der Berner-Freiburger Vogteien.
Anstand wegen des Berges Wandel, s. O.-R. Wandel.
Zehnten, Zinse, Zoll (Umgeld). 153. 428. 983. 1316.
Herrschaft, hohe, s. Gerichte hohe und niedere, Wildbann, Landstraßen, Flüsse, Fischfang im Allgemeinen, Hochflug.
Heuzehnten, s. Zehnten: Arten.
Hexerei. 1403.
Hingerichtete, ihr Vermögen, s. Confiscationen.
Hinrichtungen, s. Todesstrafen und Todesurtheile.
Hintersässen. 161. 443. 910. 912. 959.
Hochflug, Theil der hohen Gerichtsbarkeit. 566. 1371.
Hochgericht. 12. 113. 214. 488. 568. 669. 820. 937.
Hodler, s. Kornkauf.
Hof- und Pfalzrecht von St. Gallen, s. O.-R. St. Gallen Stadt und Abt, Anstände beider Theile gegen einander.
Hofgericht Rotweil. 1058.
Hofjünger, s. Leibeigene.
Hofstättenzins, s. Zinse: Arten.
Hommaige. 1313.
Hosen, Röcke als Geschenk. 91. 133. 152 (2). 176. 329. 341. 413. 426 (3). 427. 444. 563. 564 (2). 566. 568. 569. 570. 625. 700 (2). 704. 817. 820. 821 (2). 982 (3). 983. 1014. 1018. 1020. 1317. 1318 (2). 1321. 1404. 1405.
Hub, s. Maße.
Hühnerzins, s. Zinse: Arten.
Huldigung von Landsassen. 1208.
Huldigung (lehensrechtliche), s. Fidelität.
Huren. 181. 243. 269. 431. 435. 467. 889. 1197. 1351.

J.

Jagdwesen, s. Wildbann.
Jahrgelder, s. Pensionen.
Jahrrechnungen:
zu Baden:
Allgemeines. 118. 165. 324. 325. 386. 940. 1226.
Einzelne (1475). 1228. (1502). 319. (1515). 1226. (1532). 1231. (1547). 117. (1548). 117. 589. (1549). 57. 61. 71. 72. 76. 80. 91 (2). 92. 103. 118. 141. 158. 159. 161. 164. 166. 200. 209. 212. 214. 248. 319. 878. (1550). 118. 166. 204. 216. 226. 283. 305. 318. 340. 382. 384. 386. 387. 390 (2). 391. 455. (1551). 473. 477. 482 (2). 505. 519. 529. 531. 549. 552. 554. 555. 558. 576. 581. 584. (1552). 646. 651. 669. 683. 687. 707. 708. 714. 715. 791. 834. 854. (1553). 766. 768. 779. 798. 801. 867. 941. (1554). 796. 901 (2). 903. 911. 921. 922. 923 (2). 927. 928 (2). 929. 930. 931. 949. 963. 965. 966 (2). 967. 968. 970. 976. 998. (1555). 1237. 1248. 1278. 1331. (1556). 1259.
Ennetbirgische:
Im Allgemeinen.
Als Straf-, Appellations- oder Begnadigungsbehörde, auch als Civilinstanz in den vier ennetbirgischen Vogteien. 72. 101. 102. 199. 244. 247. 248. 249 (2). 346. 347 (2). 385. 389. 424. 442. 469. 470. 474. 575. 802. 807. 830. 831. 832. 855. 862. 940. 963. 994. 995. 1059. 1275 (2). 1278. 1323. 1324.
Kosten auf denselben. 855. 864. 954. 958. 994. 1273. 1278. 1279 (2).

(Jahrrechnungen, Ennetbirgische; Forts.)
Unbotmäßigkeit, Bestechung, Selbstüberlöhnung, s. Herrschaften gemeine, III. Vier ennetbirgische, Allgemeines, Miet und Gaben spenden.
Verhältniß zur gemeineidgenössischen Tagsatzung. 436. 469. 470, s. auch Tagsatzung als Untersuchungs- und Urtheils- auch Begnadigungsbehörde, auch Tagsatzung als Urtheilsbehörde in Civil-Sachen.
Im Allgemeinen und Verschiedenes. 71. 575 (2). 619. 864. 994. 1217. 1275.
zu Lauis.
Allgemeines. 993.
Einzelne (1519). 102. (1544). 64. (1548). 64. 100 (2). (1549). 37. 72 (2). 75. 100. 139. 199. 209. 346. 347. (1550). 207. 208. 209. 248 (2). 343. 389. 422. 474. 528. 530. (1551). 469. 528. 551. 552. 554 (2). 1218. (1552). 575. 577. 619. 659. 664. 665. 668. 801. (1553). 665. 779. 801. 807. 866. (1554). 802. 832. 900. 928. 939. 940. 953. 968. 994. 995. 1058. 1218. (1555). 860. 954. 1202. 1206. 1261. 1267. 1273. 1324. 1347. (1556). 1273. 1348. 1350.
zu Luggarus.
Allgemeines. 969. 1109.
Einzelne (1548). 137. 258. (1549). 36. 37. 71. 72. 122. 207. 442. (1550). 123. 207. 249 (2). 259. 353. 386. 422. 423 (2). 424. 442. 533. 668. (1551). 470. 533. (1552). 533. 619. 689. 708. 806. 927. 945. (1553). 690. 691. 713. 806. 828. 830. 837. 862. 873. 923 (2). 927. 945. 950. 968. (1554). 809. 928. 929. 939. 940. 957. 968. 994. 998. 1059. 1203. (1555). 1201. 1202. 1206. 1261. 1267. 1277. 1323. 1347. (1556). 1326. 1348. 1351.
der dritthalbörtigen Vogteien zu Bellenz. 285. 286. 293. 294. 398. 412. 415. 539. 547. 725. 908. 989. 1080 (2). 1195 (2).
Bollenz. 413. 992.
der Schwyzer-Glarner Vogteien:
Utznach und Gaster (1550). 288. (1551). 541.
der Berner-Freiburger Vogteien:
Allgemeines. 418. 425. 1014.
Murten und Echallens (1549). 132. 416. (1550). 133. 415. 567. (1551). 564. 566. 567. 702. (1552). 702. 722. 724. (1553). 817. 818. 819. 1014. 1081. 1082. (1554). 981. 982. 983 (2). 984. 1014. (1555). 1014. 1185. 1287. 1317.
Grandson und Grasburg (1548). 426. 1314. (1549). 133. 150. (1550). 425. 565. (1551). 562. 570. 700. 701 (2). (1552). 565. 700. (1553). 705. 815. 816. (1554). 981. 1020. 1316. (1555). 1285. 1310; die Resultate der Rechnungen für die Berner-Freiburger Vogteien siehe im Anhang VI.
der Klöster: des Klosters Engelberg (1549). 121. (1550). 318. (1551). 521. (1552). 592. 688. (1554). 920.
Jahrrechnungen der Klöster im Thurgau. 1549 durch Bern und Schwyz beabsichtigt, aber wie die für die folgenden Jahre unterblieben. 172. 182. 183. 940. 1249, s. Herrschaften gemeine, Thurgau Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen, Klosterrechnungen und des Eids des Landvogts.
des Klosters zu Wettingen (1551). 514. 676. 683.
Jahrzeiten, Jahrzeitbücher. 464. 487. 592. 817. 1083. 1182. 1186. 1187 (2). 1188. 1189.
Imber (Ingwer), s. Specereien: Sorten.
Immi, s. Maße.
Injurien, s. Schmähungen.
Interim („Declaration"). 24. 25. 45. 50. 69. 70.
Intrage, s. Entraige.
Investiren. 636.
Johanniterorden, s. Orden, Ritterorden.
Irren. 759.
Italiäner Kriege der Franzosen, s. Kriege.
Ittingersturm (Aufruhr im Thurgau). 232. 380. 390. 1231.
Jubeljahr, kirchliches. 444.
Juchart, s. Maße.
Julien St., Abschied von. 20. 21. 22.
Justizwesen, s. Confiscationen, Gerichte ausländische, Gericht geistliches, Gerichte hohe und niedere, Gerichte hohe und niedere getheilt unter Mehrere, Gerichte verschiedene, Gerichtsstand, Herrschaften gemeine Civil- und Strafrechtliches, Rechtsverfahren bundesgemäßes, Strafen, Tagsatzung als Urtheilsbehörde.

K.

Kälberhandel. 504.
Kammergericht. 35. 336. 337. 387. 422. 1057. 1073. 1219. 1310. 1342.
Kanzlei, eidgenössische, s. Canzlei.
Kapellen, s. Capellen.
Karthaunen (Kartonen), s. Kriegswesen.
Karthäuser, s. Orden.
Käsehandel. 781.
Kastenvogteien. 52. 68. 137. 195. 318. 727. 869. 1332. 1350, s. Schirmherren und Schirmorte.
Kauf, feiler. 48. 162. 384. 452. 491. 507. 559. 574. 692. 883. 1080. 1206, s. Herrschaften, gemeine, III. Vier ennetbirgische, s. Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand.
Kaufhäuser:
Herisau. 966.
Kaufleute, eidgenössische, im Verhältniß zum Ausland, s. die Art.: Handelsprivilegien, Kauf feiler, Märkte Lyon, Verkehrsfreiheit, Zoll in Frankreich überhaupt und in Lyon insbesondere, Zoll Mailand; O.-R.: Frankreich, Rechtsverfahren daselbst.

Kelche, s. Kirchenzierden.
Kelnhöfe. 168. 430. 561. 793. 932.
Kernenzins, s. Zinse: Arten.
Kerzenbrennen als kirchliche Ceremonie. 323 (3). 384 (3). 439 (3). 553. 583. 832. 1182. 1187. 1285.
Keßler als vereinigtes Handwerk. 935. 961.
Ketzer und Ketzerei. 163. 168 (3). 248. 346. 497. 498. 857. 922. 972. 995. 1403.
Kinder verdingen, s. Verdingen der Kinder.
Kirche, christliche, Beschirmer derselben, Titel der Eidgenossen, s. Beschirmer.
im Allgemeinen. 2. 884.
Kirchen überhaupt. 1146.
Kirchen, in, bei, zu:
Auf dem Gut Au (Fischingen). 320.
Basel, überhaupt. 337.
Domstift, s. Dompropsteihandel.
Bollenz, überhaupt. 1197.
Bremgarten. 42.
Bösingen. 154.
Buchsee. 68.
Concise. 563.
Faido. 389.
St. Gallen, Münster. 143. 144.
St. Gallen, St. Laurenzen. 145.
Greyerz. 1118.
Huttwyl. 68.
Iragna. 413.
Largario (Bollenz). 286.
Lintthal. 831.
Livinen. 1197.
Mailand (St. Bernhard). 530.
Merlach. 569.
Orbe, St. Klara. 1186. 1189 (3).
Orbe, Notre Dame. 1188.
Provence, Grandson. 152.
Riviera. 1197.
Rom, St. Peters Münster. 195. 255.
Rötschmund. 1244.
Saanen. 1118.
Schännis. 289.
Seeberg. 68.
Sulgen. 1159.
Straubenzell. 149.
Tablat. 149.
Wesen. 543.
Wittenbach. 149.
Yvonand. 572.
Zürich, Fraumünster. 301. 302, s. Lehen zu Wädenswyl.
Kirchensätze (Patronatrecht), zu, in:
Berner-Freiburger Vogteien überhaupt. 889.
Bonvillars. 1183.
(Kirchensätze, Forts.)
Dornach. 1022.
Hüttwylen, (Thurgau). 561.
Küßnacht (Schwyz). 464. 488. 592. 593.
Orbe. 1082. 1186.
Pfyn. 104. 166.
Udligenschwyl. 464. 593. 594.
Kirchendiebe. 972.
Kirchenzierden. 444. 1182. 1183. 1186. 1197. 1285 (3). 1311.
Kirchhöfe, s. Begräbnisse.
Kirchenvermögen, s. Kirchliches, Kirchensätze.
Kirchliches, Glaubenssachen, Religionsangelegenheiten.
I. Im Allgemeinen.
Deutsche Prädicanten verweisen. 553.
II. In den Orten.
V oder VII Orte überhaupt. 356 (3). 377. 390. 423. 435. 452. 475. 616. 1126.
Zürich (Stadt und Allgemeines). 656.
Regensberg („Regensburg"). 328.
Rüti, s. Klöster: Rüti.
Stein, s. Klöster: Stein.
Thalwyl. 110.
Bern im Allgemeinen. 451. 603. 604. 623. 696. 775. 1060. 1163. 1164. 1171. 1176. 1178. 1297. 1378.
Lausanne. 417. 766.
Lucern:
Eich. 737. 742. 786.
Udligenschwyl. 318. 464. 756; Verhältniß zu Küßnacht in Schwyz, s. O.-R.: Udligenschwyl.
Uri:
Livinen. 1081. 1197. 1198.
Schwyz. 698.
Arth. 377.
Küßnacht, Verhältniß zu Engelberg, s. O.-R.: Küßnacht, Schwyz.
Unterwalden:
Wolfenschießen. 921.
Zug. 1090. 1367.
Glarus. 618. 1351.
Basel:
überhaupt. 24. 25. 1372, s. Dompropsteihandel.
Lauffen, s. O.-R.: Lauffen.
Schaffhausen. 630. 1328.
III. In den gemeinen Vogteien.
Ueberhaupt. 390. 853.
Deutsche, alle oder mehrere zugleich betreffend. 1157.
Baden:
Stadt und überhaupt. 119. 341. 342. 520. 684. 742. 787. 798. 950. 1266.
Kadelburg. 932. 933. 972.
Leuggern. 432, s. auch Ritterhäuser: Leuggern.

(Kirchliches, in den gemeinen Vogteien, Forts.)
Tägerfelden. 829.
Zurzach. 829. 972.
Freie Aemter:
Allgemeines. 886. 899. 941. 962. 1050. 1261.
Bremgarten. 12. 42. 50. 51. 110. 165 (²). 170. 987. 1050.
Hitzkirch. 12.
Mellingen. 50.
Sarmenstorf. 433.
Rheinthal:
überhaupt. 1168.
Bernang. 342. 343. 512.
St. Margrethen-Höchst. 342. 343. 678.
Rheineck. 45. 329. 391.
Thal. 391. 477. 678.
Thurgau:
überhaupt. 852. 1168. 1228.
Au. 204.
Berg und Eschenz. 270.
Bettwiesen. 204.
Bichelsee. 204.
Buchwylen. 1159.
Bußnang. 1257.
Dußnang. 204.
Güttingen. 468. 698. 699.
Hüttlingen und Müllheim. 1229.
Märstetten. 1257.
Oberhofen, Langwyl, Tettigkofen. 112.
Rheinau. 469.
Wigoltingen. 1257 (²).
Ennetbirgische:
überhaupt. 532. 969.
Lauis. 72. 101. 234. 379. 412. 532. 802. 836. 900. 954. 998.
Luggarus:
Hauptort und Allgemeines. 42. 136. 137. 138. 163. 167. 179. 184. 185 (²). 206. 234. 249. 253. 256. 257. 258. 261. 355. 386. 392. 438. 441. 442. 443. 453 (²). 469. 650. 651. 691 (²). 739. 743. 763. 764. 807. 808 (²). 809 (²). 828. 836. 837. 838. 852. 862. 869. 872. 873. 876. 881. 882. 884. 921. 922. 923. 926. 944. 947. 950. 959 (²). 968. 969. 979. 984. 985. 986. 987. 988 (²). 996. 998. 1010. 1011. 1050. 1052. 1059 (²). 1063 (²). 1065. 1072. 1073 (²). 1074. 1090 (²). 1096. 1105. 1106. 1107 (²). 1108. 1110. 1113. 1114. 1144. 1145. 1147. 1150. 1155. 1158. 1159. 1162. 1166 (²). 1168. 1201. 1272. 1278. 1279. 1322. 1351. 1352. 1353. 1357.

(Kirchliches, in den gemeinen Vogteien, Forts.)
Eigenmächtiges Eingreifen der V und VII Orte im Besondern. 136. 138. 163. 164. 184. 185. 234. 249. 258. 355. 442. 443. 807. 837. 838. 862. 869. 873. 876. 884. 921. 922 (²). 923. 927. 929. 944. 968. 968. 984. 1012 (²). 1050. 1051.
Gulino (Gitlin, Coulin). 995.
Pedemonte. 995.
Mendris (Balerna), der Erzpriester. 136. 139. 163. 170.
Mainthal. 1107.
In den dritthalbörtigen Vogteien.
Ueberhaupt. 989. 990.
Bellenz:
Stadt und überhaupt. 229. 285. 379. 744. 987 (²).
St. Bläsi. 699.
Bollenz:
Allgemeines. 243. 286. 287. 293. 1081. 1195. 1197. 1198.
Largario. 286. 293.
Semione. 287. 293.
Riviera:
Im Allgemeinen. 286. 293. 744. 990. 1081. 1195. 1197. 1198.
Ablentsch (Abiasco). 286. 293.
Lodrino. 285.
Utznach und Gaster. 31. 290.
Berner-Freiburger Vogteien.
Im Allgemeinen.
Vertrag wegen der confessionellen Verhältnisse. 428. 573. 766. 817. 880. 882. 889. 913. 918. 981. 1020. 1285, s. auch Chorgericht Grandson.
Verschiedenes. 1097.
Murten:
Stadt und überhaupt. 417. 571. 704. 889. 913. 1317. 1321.
Merlach. 428. 569. 821. 1320.
Motier. 570.
Wistenlach. 1320.
Grandson:
Stadt, Allgemeines und Unbestimmtes. 817. 880. 889. 913. 918. 919. 1020. 1080. 1180. 1182. 1183. 1184. 1284. 1286. 1314. 1316. 1317. 1320. 1360. 1371.
Bayoyes (Bayons) (?). 1181. 1285.
Bonvillars. 1183.
Champagne. 1313.
Concise. 425. 563.
Fiez. 1181. 1285.
Giez. 1182 (²). 1184. 1285.
St. Maurice. 767. 1016. 1180. 1183 (²). 1185. 1285 (²). 1313.
Montagny. 565. 980. 983. 1020. 1182. 1183 (²). 1285 (²).

(Kirchliches, Forts.)
Provence. 154. 601. 602. 724. 883. 918. 919.
Vugelles. 427. 1181. 1285. 1314.
Yvonand. 564 (2). 572. 700. 701. 982. 1313 (2).
Echallens:
überhaupt. 889. 918. 919.
Goumoens la Ville. 1084. 1190. 1287.
Orbe. 879. 882. 890. 897. 908. 913. 914. 918. 979. 980. 983. 1015. 1016. 1020. 1081. 1185. 1286. 1317 (4). 1318 (2). 1319. 1320. 1321.
Oulens. 752. 766. 814. 819. 823 (2). 883. 913. 914. 917. 918. 919. 1020. 1084. 1190. 1287.
Pollier. 821.
Grasburg. 1317.
IV. Bei den Zugewandten ꝛc.
Bischof Basel überhaupt. 1372.
Erguel. 1087. 1101. 1135. 1141. 1190. 1169. 1174.
Mörschwyl (Mervellier). 69. 70.
Bidrich (Büderich). 1245.
Delsberg. 1132.
St. Imerthal. 1135.
Münster in Granfelden. 69. 70.
Biel. 1101. 1160. 1169.
St. Gallen:
Abt und Stadt überhaupt und gegenseitiges Verhältniß. 143. 144. 149 (2). 484. 662. 1069.
Rorschach. 342. 343.
Toggenburg (Wattwyl). 270. 283. 1146.
Genf. 643. 778. 779. 1171. 1176. 1297. 1378.
Graubünden. 780, s. Schulen: Misox.
Greyerz. 814. 844 (2). 850. 1011. 1086. 1102. 1103. 1104. 1244. 1276. 1361. 1362.
Neuenburg:
überhaupt. 1175. 1176.
St. Blasien, Landeron, Lignieres. 534. 544. 545. 546. 583. 601. 609. 611. 655. 698. 845. 846. 865. 881. 1145. 1149. 1208. 1328. 1330. 1334. 1336. 1337 (2). 1352. 1355, s. den folgenden Art. Belangung.
Belangung der Prädicanten von St. Blasien und Lignieres ab Seite der VII Orte. 534. 544. 545. 546. 583. 609. 611. 627. 633. 655. 698 (2). 865. 1328. 1352. 1355, s. P.-R.: Farel.
Saanen. 1119.
Wallis. 277. 1322. 1330. 1367.
V. Im Ausland.
Deutschland:
Vertreibung der Prädicanten 553, s. Interim, Kriege, Auswärtiger gegen Auswärtige, Frankreich in Verbindung mit deutschen Fürsten gegen den Kaiser, Schmalkalderkrieg.
Elsaß und Sundgau. 1228.

(Kirchliches, Forts.)
Frankreich. 656. 681. 687. 691. 692. 693. 746.
St. Johann-Höchst. 342. 443.
Lindau. 477. 484. 662. 939.
Mailand. 743. 809. 989. 990. 1081. 1090. 1107. 1197. 1272.
Ueberlingen. 640.
Venedig. 1107. 1111.
Zur Ergänzung des Art. Kirchliches, s. Arianer, Bann, Begräbnisse, Beicht, Bilder, Bilderzerstörung, Bruderschaften, Capellen, Cardinalcollegium, Ceremonien, Chorgericht, Concil, Confessionen, Confirmation neuerwählter Bischöfe, Curtisanen, Disputationen, Dompropsteistreit Basel, Dreißigster, Ehehändel, Ehesachen verschiedene, Fasten, Fegfeuer, Feiertage, Firmen, Fleischessen, Fürbitte der Heiligen, Gebete, Gedächtnisse, Gericht geistliches, Gesandte fremde des Papstes, Gotteslästerung, Jahrzeiten, Kerzenbrennen, Kirchen, Kirchensätze, Kirchenzierden, Kirchweihen, Klöster, Kreuzgänge, Lehen geistliche, Mariaverehrung, Messe, Meßgewänder, Nachtmahl, Orden, Predigen, Präsenzherren, Priesterehe, Priesterweihen, Quatemberzeiten, Sacramente, Salve, Schmähungen über religiöse und kirchliche Personen oder Gegenstände, Schulen für katholische Priester, Secten, Seelämter, Seelgeräth, Taufe, Testament altes und neues, Vesper, Wiedertäufer, Zeiten die sieben, O.-R.: Constanz Bischof, Kirchliche Rechte im Allgemeinen, P.-R.: Papst.
Kirchweihen, zu, in:
Rheinthal. 329.
Kleider, zerhauene. 889.
Klöster:
1. Allgemeines.
Alle Klöster betreffend. 452. 552. 976. 1000. 1001. 1069. 1070. 1071. 1146.
im Thurgau überhaupt. 10 (2). 41. 453. 511. s. Jahrrechnungen der Klöster im Thurgau, Herrschaften gemeine deutsche, Thurgau Handel der VII Orte und der drei Städte in Betreff der Appellationen, Klosterrechnungen und des Eides des Landvogts.
2. Die einzelnen Klöster und Stifte in der Eidgenossenschaft.
Allerheiligen, Schaffhausen. 575. 585. 586. 630. 1061. 1073. 1124. 1129.
St. Andres (Fontaine André), Neuenburg. 569.
Basel Domstift, s. O.-R.: Basel Bischof, Domstift.
Beaume. 1183.
Bellelay. 97. 1102. 1170. 1174. 1207.
Bellenz, Barfüßer. 413.
deutsche Herren (Chorherren). 413.
Bern überhaupt. 1164.
St. Bernhard. 1030.

(Klöster ꝛc., Forts.)
Bischofzell. 1352.
Bollenz, Augustiner. 491.
Broc (Priorat), Greyerz (dann Freiburg). 841. 1306. 1359.
Claro, Riviera. 286. 293. 1080.
Cappel. 727.
Corcelles (Priorat), Neuenburg. 869.
Dänikon. 104. 165. 215. 217 (2). 321. 327. 435. 453. 940. 1230. 1249.
Dießenhofen, s. St. Katharinathal.
Disentis. 26. 35. 1007.
Einsiedeln. 35. 38. 218. 270 (2). 282. 301. 302. 303. 323. 324. 356. 384. 439. 663. 771 (2). 782. 852. 860. 886. 933. 962. 971. 995. 1090. 1146. 1158. 1260.
Engelberg. 10. 18. 38. 41. 121. 137. 165. 184. 195. 234. 292. 318. 464. 487 (2). 488. 504. 521. 583. 584. 592. 593. 594. 688. 756. 920. 987. 1238. 1242.
Fahr. 971.
Feldbach. 10. 18. 41. 49. 104. 215. 216 (2). 250. 253. 260. 321 (2). 325. 453. 940. 1228. 1229. 1230. 1249.
Fischingen. 204. 215. 319 (2). 325. 390. 436. 452. 460. 475. 676. 782. 783. 793. 837. 839. 1142. 1223. 1227, s. P.-R.: Fischingen, Aebte.
Frauenthal. 669.
Freiburg, Stift St. Nikolaus. 352.
St. Gallen, St. Katharina, s. diesen Art.: St. Katharina St. Gallen.
St. Gallen, s. O.-R.: St. Gallen Abt.
Gnadenthal, Freie Aemter. 53. 211. 543.
Grandson, Benedictiner-Priorat (St. Johann). 351. 396. 397. 398. 418 (2). 425. 427. 565 (2). 573. 574. 818. 819. 880. 982. 1181 (2). 1182 (4). 1183. 1184 (2). 1185 (2). 1285 (2). 1286. 1314. 1315 (4). 1316 (2).
Grandson, Barfüßer (mindere Brüder). 427. 1180 (2). 1181 (2). 1182 (2). 1183 (2). 1185. 1284. 1285 (2). 1311. 1313. 1315 (2). 1316 (2).
Zu Greyerz, unbenannte Klöster. 826, s. auch diesen Art. Valsainte.
Hautcrest, Hautcret. 397. 398. 573. 823 (2).
St. Jacob, St. Gallen. 146. 149. 976. 1069.
St. Imer. 1101. 1135. 1174. 1175. 1207, s. auch O.-R.: St. Imerthal.
St. Johann, Erlach. 377. 600. 1149.
St. Johann, Thurthal. 36. 97. 219. 223. 971. 1094. 1095. 1352. 1355, s. P.-R.: St. Johann, Aebte.

(Klöster ꝛc., Forts.)
Ittingen. 215. 247. 325. 328. 390. 395. 430. 446. 452. 507. 549. 561. 1228. 1229. 1233, s. Ittingersturm.
Kalchrain. 104. 215. 787. 1249. 1262.
St. Katharinathal. 215. 669. 712. 732. 799. 887. 1222. 1223. 1225. 1228. 1229. 1231 (4). 1248. 1323. 1402.
St. Katharina, St. Gallen. 907. 936. 947. 968. 976. 1000. 1003. 1068. 1078. 1330. 1333. 1353. 1356.
Klingenthal, Basel. 1335.
Klingenzell. 219. 222 (2). 253. 260. 1223. 1326. 1332. 1350.
Königsfelden. 551. 1050. 1239.
Kreuzlingen. 35. 36. 104. 212 (2). 215. 250. 324. 330. 450. 452. 475. 506. 507. 614. 676. 714. 887. 1230.
La Lance, Grandson. 96. 563. 1312.
Lauis, St. Francisci. 802.
Lauis, drei unbenannte. 954. 994.
St. Leonhard, St. Gallen. 146. 149. 976. 1069.
St. Lucien bei Chur. 19.
Luggarus, Chorherren. 828, s. Kirchliches Luggarus.
Luggarus, St. Francisci. 946. 958.
Luggarus, alla Madonna del Sasso. 744. 862. 929.
Luggarus, vier unbenannte. 958. 994.
Magdenau. 321. 1092. 1093.
Mont St. Marie (?). 564.
Montecarasso, Sementina. 413.
St. Moritzen. 446. 844. 852. 856. 865. 1030. 1090. 1367.
Münster, Lucern. 489.
Münster in Granfelden (nach 1530 Delsberg). 69.
Münsterlingen. 10. 18. 41. 49. 104. 137. 165 (2). 215. 216. 389. 431. 432. 453. 577. 582. 583. 614. 619. 780. 787. 851. 860. 886. 933. 962. 994. 1061. 1230. 1248. 1249. 1260. 1262.
Muri. 38. 47. 66. 435 (2). 452. 475. 676. 782. 788. 833. 854. 1090. 1142. 1238. 1242.
Nötkersegg. 149.
Orbe (Barfüßer und Bekenner). 1081.
Orbe, St. Clara. 984. 1016. 1083. 1188. 1189. 1190.
Part-Dieu, Freiburg (Bulle). 30. 812. 1306.
St. Pelagi, Bischofzell. 795. 799.
Peterlingen. 1081.
Pfäfers. 52. 56. 73. 186. 187. 189. 190 (2). 194 (2). 198. 235. 313. 314. 365. 475. 476. 511. 543. 625. 663. 771. 836.
Rheinau. 38. 215. 452. 469. 475. 676. 887. 931. 1066. 1126. 1142. 1155. 1203. 1220. 1223. 1225. 1228. 1229. 1230 (2). 1231. 1402.

(Klöster ꝛc., Forts.)
Rougemont, Priorat. 1244. 1359. 1370.
Rüti, Zürich. 289. 932. 965. 974. 997. 1326. 1332. 1350.
Schännis. 541. 542. 543. 584. 660. 663. 726.
Solothurn, Barfüßer. 729. 1207.
Solothurn, St. Ursen Stift. 97.
Stein am Rhein. 222 (*). 260. 631. 1326. 1332. 1350.
St. Urban. 85. 86. 279. 280.
Valsainte (La Baux?), Greyerz. 816.
Wettingen. 110. 211 (*). 321. 341. 445. 452. 475. 514. 551. 650. 651. 676. 683. 714. 739. 743.
Wieden (Sammlung zu Wesen). 663 (*). 664. 771.
Wislikofen. 212.
Würenlingen. 760.
Zofingen. 83. 85. 86. 87. 88. 280. 536. 1239, s. O.-R.: Zofingen.
Zurzach, St. Verena. 213. 788. 829. 932. 972.
3. Auswärtige.
St. Blasien, Schwarzwald. 212. 393. 505. 680. 932.
Constanz, St. Stephansstift. 112.
Hougschouen (?). 585.
Lützel. 393. 641.
Montfeurier (Montferiner), Priorei. 818. 819. 1316.
Murbach. 575.
Ochsenhausen. 585.
Oeningen (irrig Oettingen). 432. 467.
Paris. 270.
St. Peter, Schwarzwald. 67. 502.
Reichenau. 128. 167. 454. 549. 971, s. March Thurgau: Reichenau; O.-R.: Reichenau als Gerichtsherr im Thurgau.
Säckingen. 712. 932.
Salmansweiler. 216. 321. 638.
Schussenried. 965.
Sedden (Seylden, Sölden). 585. 586. 1124. 1129.
Weingarten. 575. 585.
Weißenau (Wyßenau). 932. 964. 974. 997. 1326. 1332. 1350.
Wiblingen. 585.
Worms. 35.
Knechte, einspännige, s. Kriegswesen.
Kopf, s. Maße.
Korngülten, s. Gülten: Arten.
Kornkauf oder Transport.
Allgemeines. 993.
Kornkauf in:
Basel. 586. 628.
zwischen Bern und Burgund. 674.
den Berner-Freiburger Vogteien. 133. 154. 571, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger Vogteien.
Burgund, Grafschaft und Herzogthum. 1269.
Freie Aemter. 166.
(Kornkauf in, Forts.)
von Graubünden (in Mailand?). 559.
Lucern. 197. 201. 202. 291; s. O.-R.: Unterwalden Anstände mit Lucern wegen Korn- und Ankenmarkt.
zwischen Luggarus und Bellenz, s. Herrschaften gemeine, Luggarus und Bellenz, Salzdurchpaß.
Mailand, s. Herrschaften gem., III. Vier ennetbirg., 1. Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse zu Mailand.
außerhalb Mailand. 49.
zwischen Neuenburg und Burgund. 574.
Ueberlingen. 640.
vom Kloster Wettingen. 650. 651.
Kornzehnten, s. Zehnten: Arten.
Kornzins, s. Zinse: Arten.
Körperstrafen:
überhaupt. 50. 236. 237. 238. 240. 258. 556. 576. 590. 606. 609. 618. 736. 744. 794. 808. 809. 873. 889. 900. 903. 923. 986. 1109. 1112. 1115. 1217.
einzelne Arten, s. Ruthen ausstreichen mit, schmale Kost, Zunge annageln.
Kreisfürsten. 36.
Kreistage (der Reichskreise). 11. 18. 26. 35. 36. 422. 898. 1057. 1058. 1165. 1200.
Kreuz (Prozessionskreuz). 149.
Kreuzer, s. Münzen.
Kreuzgänge. 31. 149. 152.
Kriege, Aufruhr und drgl.:
I. Der Eidgenossen unter sich:
Zürcherkrieg, alter. 283.
Waldmannische Unruhe. 301. 303.
Appenzeller- und St. Galler-Krieg (Rorschacher Klosterbruch). 148. 330.
Cappelerkrieg (Albiskrieg). 50. 66. 303. 304. 305. 907. 941. 1007. 1051. 1164. 1224.
Bauernunruhe (Lucern, Freie Aemter). 786.
Bauernkrieg (im Wallis). 276.
Angeblicher zwischen Uri und Graubünden. 122.
Allfälliger zwischen Zürich, Schwyz und Glarus. 245. 303. 304. 327.
II. Der Eidgenossen für sich gegen Auswärtige:
Im Allgemeinen. 76.
Sempacherkrieg. 342.
Der Dießenhofer Bundschuh. 1073.
Burgunderkriege. 120. 645.
Allfällige Kriege gegen Mailand. 620. 736.
Schwabenkrieg (Constanzerkrieg, Schwizerkrieg). 4. 14. 32. 87. 114. 116. 206. 215. 235. 330. 671. 933. 956. 1006 (*). 1022. 1073. 1125. 1222. 1224. 1225. 1230. 1236. 1262. 1401.
Müsserkrieg. 58. 992. 1006. 1007.
für Rotweil gegen Christoph von Landenberg. 397. 398. 933.

(Kriege, Forts.)
Allfällige zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser. 586. 620. 736.
III. Auswärtiger gegen Auswärtige.
Kaiser Karl V. gegen Frankreich. 43. 55. 191. 551. 554. 555. 556. 558. 559. 578. 580. 581. 583 (²). 606. 612. 613. 614. 615. 616 (³). 623. 629. 659. 665. 669. 672. 676 (?). 687. 689. 706. 718. 737. 738. 741. 763. 776. 781. 782. 784. 785. 795. 838. 853. 859. 860 (³). 868. 875. 888. 904. 909 (²). 930. 938. 949. 960. 975. 986. 987. 988. 996. 1014. 1026. 1058. 1072. 1099. 1104. 1122. 1165. 1166. 1213. 1269. 1280. 1326. 1334. 1338. 1349. 1354, s. Kriegsdienste der Eidgenossen für Auswärtige, Frankreich, P.-R. Schärtlin Sebastian.
Frankreich in Verbindung mit deutschen Fürsten gegen den Kaiser. 606. 608. 613 (?). 616. 622. 624. 627. 632. 637. 639. 640 (²). 641. 642 (²). 644. 645 (²). 646. 649. 652. 655. 657. 658. 660 (³). 661. 665. 669. 675 (³). 682. 684. 685. 691. 693. 698. 708. 712. 713. 716. 717. 736. 740. 742. 745. 759. 785. 874. 875. 898. 900. 1057. 1165. 1167. 1213, s. P.-R. Schärtlin, Sebastian.
Frankreich gegen England. 43. 60. 138. 155. 158.
Schmalkalderkrieg, s. Schmalkalderbund und Schmalkalderkrieg.
Des Kaisers gegen den Herzog von Parma, beziehungsweise Frankreich. 516. 552. 558. 559. 583. 613. 665.
Von Kaiser und Reich gegen die Türken. 265. 616.
Frankreichs Eroberungen gegen Savoyen. 43. 55.
Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen, tractatmäßige und andere, bei:
Papst (Garde). 47. 171. 194. 195 (³). 196. 209. 249. 277. 441. 444. 445. 478. 516. 613. 733. 786.
Kaiser oder römischen König, angebliche oder angesuchte. 506. 554. 587. 629. 781. 894.
Frankreich:
Frühere im Allgemeinen und ungenannte. 1283.
Unternehmung gegen Valenciennes. (1521). 858.
Italiäner Kriege (1522—1528). 311. 316 (²). 317 (²). 358 (²). 361. 362 (²). 369. 370. 401. 404 (²). 405.
Avignonerzug (1536, 1537). 361. 465.
Piemonteser- und Perpignanerzug, Abzug bei Mondovi (1542—1544). 10. 36. 40. 94. 105. 223. 228. 229. 238. 307. 315. 359. 373. 383. 404. 406. 407. 408. 409. 410. 650, s. O.-R. Mondovi, Perpignan.
Picardiezug (1543). 73. 174. 206. 308. 316. 324. 360. 363. 367. 368. 383. 407. 411. 902.
Spätere Aufbrüche (nach 1548). 131. 558. 579. 581. 587. 607. 610 (²). 611. 613. 614. 615. 616.

(Kriegsdienste der Eidgenossen, Forts.)
619 (²). 621. 624. 650. 659. 672. 673. 687. 689. 709. 710. 716. 717. 718 (²). 729. 730. 734. 735. 736. 737. 740. 741 (²). 754. 760. 763. 784 (²). 791. 795. 797. 835 (²). 838. 853. 858. 859 (²). 860. 875. 899. 902. 903 (²). 904. 906. 939. 948 (²). 968. 975. 986. 996. 1001. 1002. 1004. 1010. 1011. 1013. 1014. 1058. 1060. 1065. 1066. 1072. 1078. 1100. 1104 (²). 1107. 1124. 1146. 1151. 1152. 1153 (²). 1205 (³). 1213 (²). 1253. 1255. 1261. 1263. 1271. 1273. 1280. 1283. 1328. 1337. 1349.
Die Garde. 91. 176. 579. 587. 686.
Capitulationsreglement (1553. 1554. 1555). 797. 902. 1280.
Kriegseid der eidgenössischen Truppen. 709. 740. 741.
Vertheilung der Hauptleute und Fähnchen auf die Orte. 838. 1280.
Wahl der obersten Hauptleute und Amtleute. 709. 735. 740. 760. 763. 797.
Rang der Orte und ihrer Hauptleute unter sich im Feld. 672.
Bestellung eines französischen Kriegskommissars für die eidgenössischen Truppen. 709. 797. 902.
Gebrauch der Truppen auf dem Meer. 1349. 1387.
Stürmen, Eidgenossen sollen nicht dazu verwendet werden. 1337 (²). 1349.
Trennung der Truppen. 797. 1280. 1349. 1387.
s. Kriegswesen: Amtleute, Desertion, Hauptleute, Musterherren, Quartiere, Sold, Urlaub; ferner die Art. Münze, geringe, Schmähungen über die Eidgenossen im französischen Dienst. Dann ist durchweg der Art. Bünde: Friede und Vereinung mit Frankreich zu vergleichen.
„Der alte Luggarnerzug." 1007.
Mailand bei Novara (1513). 330.
Mailand zu Marignano (Mailänder-Schlacht 1515). 160. 330. 1007. 1226.
Herzog von Würtemberg (1519). 33.
Der Greyerzer Unterthanen im Unbestimmten. 526.
Kriegsdienst, fremder, Umschwung durch die Reformation. 76; s. auch O.-R. Zürich im Verhältniß zur französischen Vereinung.
Verschiedenes. 1202, s. auch Werben.
Kriegsgefahr, angebliche, für die Eidgenossenschaft. 18. 20. 25. 42. 129. 169. 170. 171. 210. 217. 323. 389. 440. 450. 609. 612 (²). 624. 630. 641. 681. 738.
Kriegsgefahr von Außen für ein Ort oder Zwiste unter Orten, die möglich zu Krieg führen, vorab der Tagsatzung eröffnen. 1152.
Kriegslaufen, s. Reislaufen.
Kriegsschiffe, s. Kriegswesen.

Kriegswesen:
Absage, Kriegserklärung. 21. 22. 23. 1207.
Amtleute bei den Truppen. 410. 1001. 1002. 1013. 1066. 1328. 1388, s. Kriegsdienst der Eidgenossen bei Auswärtigen, Frankreich, Wahl der obersten Hauptleute.
Aufenthalt von Truppen auf neutralem Gebiet. 606. 608. 612 (2). 613. 614 (2). 616. 623. 645.
Aufwiegler, s. Reislaufen, Werben, Werber.
Auszug (Aufgebot, Piquetstellung). 633. 634. 640. 964. 1122. 1140. 1144. 1145. 1146. 1151. 1172. 1240.
Beimesser. 14. 206.
Belagerungen. 10. 22. 316. 366. 404. 639 (2). 660. 686. 799. 930. 988.
Besatzungen (Zusätze) zu:
Bellenz. 127. 129. 179 (2). 243. 380. 450. 528. 990.
Constanz. 639.
Verschiedene. 558. 587. 638. 742. 797. 825. 868. 1226. 1387.
Beute (Prisen). 558. 561. 631. 679. 681. 706. 715. 719. 737. 745. 746. 748. 785. 910. 912 (2). 975.
Brandschatzen. 737.
Büchsen (Handbüchsen). 160. 170. 344. 379. 389. 423. 432. 463. 606. 623. 630. 647. 894. 1196.
Büchsen auf Rädern, Geschütze. 170. 171. 440. 450. 623. 628. 637. 639 (2). 640 (2). 645. 647. 657. 708. 741. 858. 988. 1243. 1362. 1388, s. diesen Art. Falkonetten, Feldgeschütze, Hakenbüchsen, Karthaunen, Mauerbrecher, Schlangen, Stückbüchsen.
Büchsen (Geschütze), gemeineidgenössische. 708. 806. 831. 851. 864. 932. 958. 962. 993. 1057. 1100. 1121. 1155. 1194. 1259. 1266. 1273. 1352.
Büchsenhaus, eidgenössisches, zu Irnis. 806. 831. 993.
Büchsenhäuser zu Zürich. 623.
Büchsenpulver. 609. 623. 708. 831.
Büchsenschmiede. 171.
Büchsenschützen. 25. 363. 484, s. auch Schützenwesen.
Büchsensteine. 558, s. diesen Art. Steine.
Colonel. 406.
Desertion, Heimgehen ohne Paßport 2c. 579. 608. 673. 729 (2). 730. 734. 736. 737. 740. 741. 742. 797. 902. 1078. 1124. 1129. 1151. 1207. 1281.
Dolche. 380, s. auch diesen Art. Schwyzerdolch.
Durchpaß. 47. 477. 482. 484. 505. 515. 554. 606 (3). 612. 613. 614. 616. 623. 637. 638. 644. 729. 734. 740. 791. 840. 858. 892. 893. 894 (2). 896. 906 (2). 930. 938. 1202. 1388.
Eid zum Panner, Kriegseid. 1088, s. Kriegsdienste Frankreich, Kriegseid.
Fahnen, Panner, Zeichen, Fähnrich, Pannerherr, Venner. 25. 115. 122. 224. 287. 304. 307. 363. 368. 409. 410. 412. 606. 620. 633. 640. 988. 1088. 1132.
(Kriegswesen, Forts.)
1135. 1140. 1162. 1202. 1281. 1388, s. Herrschaften gemeine III, vier ennetbirgische Luggarus, IV drittehalbörtige Lauis, Bollenz: Fähnrich, VI Berner Freiburger Vogteien, Grasburg Landvenner; ferner an der Hand von Anhang II die Titel der Gesandten.
Fähnlein als Mannschaftsabtheilung. 37. 161. 210 (2). 265. 304. 408. 409. 579. 624. 654. 656. 661. 671. 672. 730. 734. 735. 741. 760. 763. 791. 838. 894. 902. 943. 975. 988. 996. 1002. 1013. 1124. 1253 (2). 1282, s. diesen Art. Freifähnchen.
Falkonetten. 962. 1155.
Feldgeschütze (leichte Stücke). 831.
Festungen (Citadellen). 199. 217. 245. 327. 376. 461. 558. 639. 858. 905. 930. 949. 1156. 1276. 1292. 1300. 1302. 1303. 1308. 1362.
Flucht bei der Schlacht. 993. 1065.
Fouriere. 1282.
Fregatten. 558.
Freifähnchen. 902 (2). 1202.
Galeeren. 558. 559. 940. 1338.
Gefangene. 361. 366. 370. 401. 403. 405. 451. 558. 578. 649. 652. 653. 654. 785. 859. 901.
Generallieutenant. 1079.
Gerichtspersonal. 1013.
Geschütz, s. diesen Art. Büchsen auf Rädern.
Gewehre, s. Büchsen; übrigens wird der Ausdruck auch für verschiedene Waffen gebraucht.
Hakenbüchsen. 171. 344. 708.
Halbarten. 113. 170. 406. 623. 849.
Handrohre, s. Büchsen.
Harnisch, Panzer. 43. 160. 195. 224. 231. 344. 360. 365. 386. 400. 406. 408. 409. 410. 413. 493. 542. 616. 677. 849 (2). 850. 896. 957. 1011. 1124.
Harnischschau, s. Waffenschau.
Harnischer, s. diesen Art.
Hauptleute. 43. 62. 72. 115. 161. 169. 174. 210 (2). 238. 307. 308 (2). 309. 311. 312. 313. 315. 316. 317. 322. 333. 340. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 366. 367. 368. 369. 383. 401. 402. 403. 404. 405. 407. 408. 409. 410. 411. 506. 559. 579. 581. 606. 608. 610. 613 (2). 615. 616. 619 (2). 623. 629 (2). 653. 654. 659. 660. 669. 672 (2). 673. 689. 709. 710. 717 (2). 729 (2). 730. 734. 735. 736. 737. 740. 741. 783. 791. 797. 835 (2). 838. 853. 858. 875. 894. 899. 902. 903 (2). 904. 909 (2). 939. 943. 968. 986. 988. 1002. 1004. 1006. 1010. 1014. 1060. 1078. 1104 (2). 1124. 1153 (2). 1205. 1206. 1207. 1213 (2). 1214. 1227. 1253. 1254. 1255. 1280. 1283. 1328. 1338. 1387.
Nur unter Hauptleuten des eigenen Ortes dienen. 1151.
Hülfe vom Ausland.

(Kriegswesen, Forts.)
Vom Papst. 47. 277.
Von Frankreich, s. Bünde, Friede, Vereinung mit Frankreich.
Karthaunen (Kartonen). 558. 962.
Knechte, einspännige. 115.
Kriegsgefangene, s. diesen Art. Gefangene.
Kriegskosten. 179 (4). 390. 990. 1133.
Kriegspost. 902.
Kriegsschiffe. 558.
Küriſſer. 909. 949.
Lager. 196. 308. 309. 310. 359. 364. 365. 368. 369. 408. 638 (2). 640. 652. 653. 654. 657. 693. 713. 730. 737. 738. 858. 860. 868. 875. 949.
Landsknechte, s. Landsknechte.
Lanzen (Lanzenreiter). 1388.
Lieutenant, Lütiner. 40. 407. 410. 989. 1013. 1281. 1326. 1388.
Liffrung, s. Liffrung.
Mannschaftsrecht, s. den Art. Mannschaftsrecht.
Mauerbrecher (eine Art schweren Geschützes). 831.
Munition. 408. 409. 410 (2). 616. 637. 741. 1388.
Musterherren, Musterplätze, Musterungen. 315. 360. 363. 367. 368. 369. 404. 406. 408 (2). 410. 609. 612. 616. 623. 709. 730. 735. 736. 740. 741. 797. 902. 957. 1002. 1205. 1253. 1280.
Nachhut. 307.
Oberst. 43. 308 (2). 309. 360. 361. 364. 366. 368. 400. 407. 409. 410. 903. 988. 1013. 1060. 1100. 1280. 1334. 1337, s. Kriegsdienst der Eidgenossen bei Auswärtigen, Frankreich: Wahl der obersten Hauptleute.
Panner, Pannerherren, s. diesen Art. Fahnen.
Papiere. 101. 259.
Partisan. 961.
Paßport, s. diesen Art. Urlaub.
Pfeifen. 587.
Pickelhauben. 171.
Profosenweibel. 1013.
Proviant. 637. 638. 644. 645. 858.
Proviantmeister. 410.
Pulver, s. diesen Art. Büchsenpulver.
Quartiere. 709. 730. 735. 797.
Regiment. 210. 262. 263. 393. 579. 835. 1002.
Reisige. 43. 78. 307. 516. 609. 656. 658. 661. 737. 1266.
Reisepflicht beschränkt auf die Tagszeit von Morgen bis Abend. 1235.
Reiter (Pferde). 37. 38. 485. 860. 892. 949. 988.
Rottmeister. 363. 399.
Rüstungen. 129. 155. 179. 217. 624. 682. 849. 850. 897. 898. 899. 930.
Schlachtfold. 406. 407. 410.

(Kriegswesen, Forts.)
Schlangen (Halbschlangen, Geschütze). 962. 993. 1155.
Schützenhäuser, Schützenwesen, s. diese Art.
Schwert. 188. 423. 629. 961. 1268. 1278. 1327.
Schwyzerdolche. 686. 720.
Sold im Dienste der Eidgenossenschaft oder einzelner Orte, s. diesen Art. Kriegskosten.
Sold (Bestallungen) im Dienst fremder Fürsten. 619. 673. 709 (2). 729. 730. 735 (2). 736. 740. 741. 763. 797. 835 (2). 902. 1001. 1002. 1010. 1013. 1031. 1066. 1072. 1078. 1124. 1129. 1153 (2). 1205. 1213. 1253. 1280. 1283. 1328. 1358. 1387, s. Ehrensölde, Pensionen, Schlachtfold, Sturmfold.
Späher. 27. 127. 179. 217. 638 (2). 646. 673.
Spielleute, s. Spielleute, öffentlich besoldete, und diesen Art. Trompeter.
Spieße. 170 (2). 188. 344. 406. 408. 409. 540. 606 (2). 623. 629. 849.
Stanggewehr. 629. 630.
Steine (Kugeln). 831, s. Büchsensteine.
Stückbüchsen. 708. 932. 1121, s. diesen Art. Büchsen auf Rädern, Büchsen gemeineidgenössische.
Sturm, eiliges Aufgebot. 87. 633. 640. 655.
Sturmfold. 317. 366. 404. 405.
Trommeln. 587.
Trompeter. 630. 950, s. Spielleute öffentlich besoldete.
Troß. 307. 407.
Urlaub (Paßport). 308. 310. 359. 360. 400. 673. 692. 730. 736. 740. 741. 742. 763. 797. 860. 875. 902. 996. 1078. 1124. 1151. 1153. 1207. 1280.
Verpflegung auf Rückzügen. 1273.
Wachen. 73. 78. 128. 440. 450. 451. 494. 606. 892. 964. 1066.
Waffenaufkauf auf neutralem Gebiet. 606 (2). 614. 616.
Waffendurchfuhr. 160.
Waffenschau. 677. 708. 957.
Waffentragen, verbotenes. 380. 413. 896. 1196.
Waffenvorrath, Sorge dafür. 179. 344. 385. 677. 1011, s. auch diesen Art. Büchsen gemeineidgenössische.
Waidner. 1333.
Werben, s. diesen Art.
Wortzeichen. 634. 655.
Zeichen, s. diesen Art. Fahnen.
Zufuhr. 637. 638.
Zusatz, s. diesen Art. Besatzungen.
Kronen, s. Münzen.
„Kropf Schriber", s. Herrschaften gemeine Baden.
Kundschaften einnehmen. 11. 12. 13. 14. 31. 32. 73. 78. 83. 87. 101. 106. 117. 139. 166. 206. 214. 216. 227. 236. 237. 239. 240. 248. 249. 252. 256. 274. 294. 307. 313. 320. 358. 359. 360. 364. 366. 368. 372. 386. 391. 399 (2). 400. 401. 403. 404. 405.

(Kundschaften, Forts.)
419. 424. 438. 441. 442. 458 (²). 472. 475. 492 (²). 530. 539. 544. 545. 572. 650. 660. 663. 674. 755. 766. 767. 800. 806. 833. 855. 862. 881. 903. 929. 992. 1006. 1015. 1017. 1019. 1023. 1108. 1111. 1121. 1150. 1156. 1171. 1175. 1177. 1196. 1198. 1220. 1243. 1292. 1297. 1357. 1370. 1404.
Kundschaft, falsch geben. 1311, s. auch Meineid.
Kundschafter, s. Kriegswesen, Späher.
Kunkelmagen. 567.
Kupferschmiede und Keßler als vereinigtes Handwerk. 935. 961.
Kuppelei, s. Verkupplung.
Kurfürsten. 38. 606. 637. 638. 658. 660. 661. 716.
Kürisser, s. Kriegswesen.

L.

Lachen, Lachbäume. 83. 281. 501. 502. 536. 851. 1403.
Laden, aus dem Haus. 597. 822. 1403.
Lager, s. Kriegswesen.
Landfriede, zweiter. 1. 2. 20. 21. 23. 42. 50. 75. 92. 107. 113. 117. 149. 184. 218. 234 (²). 245. 248. 270. 304. 394. 422. 469. 512. 544. 546. 582. 583. 611. 633. 655. 659. 673. 792. 829. 853. 865. 870. 881 (³). 921. 923. 927. 933. 941. 944. 962. 965. 968. 969. 970. 972. 979. 984. 985 (²). 986 (²). 997. 998. 999. 1001. 1012 (²). 1050. 1051. 1052. 1060. 1064. 1066. 1069. 1071. 1074. 1075. 1076. 1097. 1098. 1145. 1159. 1161. 1201. 1221. 1231. 1241. 1252. 1254. 1261. 1292. 1293. 1328 (²). 1337. 1347. 1351 (²). 1352. 1355. 1390.
im Reiche. 69. 339. 340. 898. 1057. 1058. 1200,
Landgerichte, zu, in:
Baden. 964. 1067.
Thurgau. 5. 6. 7. 13. 14. 15. 32. 34. 104. 109. 114. 115. 116. 117. 206. 215. 219. 325. 381. 390. 430. 458. 468. 506. 549. 671. 680. 723. 752. 768. 787. 793. 794 (³). 825. 833. 857. 885. 911. 956. 971. 997. 1008. 1125. 1222. 1223. 1225. 1226. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234 (²). 1235. 1236. 1256. 1262. 1289. 1400. 1401. 1402.
Landgerichtsknechte. 117. 794 (²). 1104.
Landräumig werden, s. rechtsflüchtig werden.
Landrechte, s. Bünde.
Landrechtsbriefe. 44. 1328.
Landsassen. 938. 984. 1151. 1208. 1349. 1363.
Landsgemeinden in den Ländern. 42. 60. 62. 63. 75. 107. 156 (²). 218. 384. 395. 438. 582. 687. 929. 1151. 1255. 1368.
Landsgemeinde zu Sitten. 265.
Landsgewerd (Verjährung). 1361.
Landschreiber, s. Herrschaften, gemeine.
Landsknechte. 37. 78. 155. 156. 308. 393. 407. 606 (²). 608 (²). 610. 612 (³). 614. 616. 622. 623. 629. 649. 654. 741. 785. 903. 930. 949.
Landsteuer in den ennetbirgischen Vogteien, s. Jahrrechnungen, ennetbirgische.
Landstraßen, ob der hohen oder niedern Obrigkeit zuständig. 216. 331. 430. 507. 714. 799, s. Straßen.
Landstreicher. 198. 551. 576. 620. 886.
Landtag, Ausdruck anstatt Tagsatzung. 394. 478. 479.
Landvögte, s. Herrschaften, gemeine, und Anhang IV.
Landvögtinnen, s. Letzi.
Läsä Majestatis (Crimen). 367. 405. 526.
Laß. 53.
Läufer (Herold). 383. 528. 578. 586. 624. 629. 630. 636. 642. 657. 669. 675. 735. 746. 963. 1202, s. P.-R.: Schweri.
Lawinen. 1110.
Lebensstrafen, s. Todesstrafen.
Ledi, s. Maße.
Ledige, s. Uneheliche.
Legate. 780, s. Gesandte, fremde, des Papstes.
Legitimationen Unehelicher. 399. 780.
Lehen:
von Wettingen zu Andelfingen. 430.
von dem Kloster St. Bläsi im Schwarzwald und der Propstei Wislikofen zu Baden. 212.
zu Baden, verschiedene. 342. 382.
zu Basadingen (Bassendingen). 1231.
des Bischofs und der Dompropstei zu Basel. 334. 335. 1136. 1174. 1336. 1373, s. O.-R.: Ettingen, Terwyler.
des Johanniterordens zu Buchsee. 1059.
zu Bern. 1137.
von dem Bischof von Constanz. 146. 396. 720. 1220. 1235.
des Spitals von Freiburg zu Courtion. 1020. 1371.
von den Eidgenossen zu Dießenhofen. 1231.
zu Echallens. 417. 1318. 1319 (²). 1320 (²).
vom Hof Eggenwyl. 1228.
von Solothurn (resp. Bischof von Basel) zu Ettingen und Terwyler, s. O.-R.: Ettingen und Terwyler.
der Krone Frankreich. 948.
vom Abt von St. Gallen. 143. 146. 147 (²). 148. 1003.
von dem Abt von Pfäfers im Gaster. 476. 511. 543.
zu Grandson. 427. 563. 565 (²). 816. 817. 982 (²). 983. 1016 (²). 1017 (²). 1311. 1312. 1313. 1314. 1315.
verschiedene, beim oder vom Grafen von Greyerz. 1029. 1030. 1038. 1043. 1172. 1276. 1303. 1306. 1359 1368.
von Bern in der Herrschaft Greyerz. 758. 849 (²). 850, s. Fidelität.

(Lehen, Forts.)
des Bischofs von Augsburg in Hüttwylen. 556. 561.
vom Kloster St. Katharinathal. 1231 (a).
von der Kirche überhaupt. 559. 1338.
von dem Bischof von Como in Lauis. 37. 345. 531.
von Peregrina Derosimo zu Lauis. 347.
vom Herzogthum Mailand. 1392. 1394.
vom Bischof von Como zu Mendris. 1324.
von Corniel (?), Manfreds, zu Novara. 1366.
des Klosters Schännis zu Niederwyl und Knonau. 542. 584. 726. 727.
von den Herzogen von Oesterreich. 342.
zu Quarten. 543.
vom deutschen Reich. 828.
im Rheinthal von den Eidgenossen. 943. 1259.
von Freiburg zu Rue und unbestimmte. 823. 1020. 1371.
zu Sargans. 187. 193. 553. 574. 627. 632. 707.
von Savoyen. 1040.
von Neuenburg zu Valendis. 600.
zu Wädenswyl. 181. 200. 217. 218. 221. 245. 301. 302. 303. 327.
verschiedene. 370. 490. 841. 1071. 1102. 1211. 1244. 1269.
Lehen, Arten:
Amtlehen. 541. 727.
Edellehen. 817. 841. 982. 1016. 1017. 1244. 1276. 1302. 1305. 1320. 1371.
Erblehen. 148. 320. 427. 430. 541. 542. 563. 664. 726. 943. 982. 1313.
Freie Lehen. 145. 148 (a). 542.
Geistliche, Pfrundlehen (beneficia). 195. 270. 287. 292. 293. 334. 468. 512. 561. 742. 786. 1269. 1270.
Mannslehen. 632.
„Niderlächen". 1302. 1305.
Verschwiegene Lehen. 148. 561. 1017 (?).
Lehenbriefe. 148 (a). 212. 214. 217. 218. 345. 476. 502. 511. 531. 543. 548. 553. 563. 982. 1172. 1369, s. auch Erkennen, Urbare.
Lehendienst. 1369.
Lehenrecht. 143. 146. 574.
Lehensverwirkung. 213. 561.
Lehenträger. 146.
Lehenzinse, s. Zinse: Arten.
Leibeigene:
im Allgemeinen, s. Ehe Leibeigener.
in den Vogteien überhaupt von andern Herren. 962. 973. 1000.
Leibeigene des, der, von, zu:
Baden. 932. 962. 973.
Basel, Stadt. 61.
Domstift Basel. 393.
Bern zu Knutwyl wegen der Stift Zofingen und ihr Verhältniß zu den dortigen Freien. 82. 83. 84 (a). 86. 87 (a). 192. 279. 535. 537. 1239.

(Leibeigene, Forts.)
Herrn von St. Bläsi zu Baden. 932.
Dompropstei Constanz zu Pfyn und in Baden. 104. 973.
Abts von Einsiedeln. 771.
Schloß Freudenberg. 707.
Klosters Fischingen. 321.
Abt St. Gallen. 53. 512. 520. 617.
Greyerz. 486.
Haldenstein. 1008.
derer von Hallwyl, in Baden. 932.
Heggenzer zu Baden. 932.
Capitels von Lausanne in Echallens. 417.
Grafschaft Neuenburg. 12. 70. 113.
Abts von Rheinau. 469.
Rheinthal. 1000.
Klosters Säkingen zu Baden. 932.
Sargans. 106. 209. 252. 632.
Solothurn. 61.
Grafschaft Werdenberg. 12. 44. 56. 106. 252.
Leibeigenschaft, Loskauf. 13. 106. 252. 280. 486.
Leibfall. 56. 663, s. Fall.
Leinwandgewerbe in St. Gallen. 142. 143. 146. 177.
Leistungen von Bürgen, Geiseln, Schuldnern, Verbrechern. 407. 554. 569 (a). 571. 650. 675. 704 (a). 734. 738. 756. 760. 762. 790. 821. 822 (a). 856. 871. 963. 999. 1018 (a). 1019 (a). 1036. 1321.
Letzi für March, s. Marchen.
(Trinkgeld). 341. 413. 519. 805. 954. 958. 994. 1274. 1279.
Liberationen. 36. 38 (a). 126. 136. 160. 163 (a). 169. 185. 194. 199. 208. 214. 230. 247. 248 (a). 258. 347. 354. 355. 379. 386 (a). 423 (a). 424. 442. 469. 470. 492 (a). 511. 532. 540. 554. 577. 665. 667. 674. 675. 705. 802. 809. 829. 867. 953. 995. 1198. 1201. 1323. 1351. 1403.
Licentien (Erlaubniß, Geleit). 666. 1268 (a). 1278.
Lieutenant, Lütiner, s. Kriegswesen.
Lifferung, unbezahlte Reise von Kriegsleuten. 408. 409.
Livres, s. Münzen.
Lob (Laudemium). 134. 152. 172. 349. 417. 421. 426 (a). 427. 429. 565 (a). 567. 573. 600. 694. 695. 696. 700 (a). 774. 815. 817 (a). 820. 823. 926. 981 (a). 1015. 1017 (a). 1020. 1021. 1030. 1047. 1104. 1137. 1243. 1244 (a). 1311. 1319. 1361. 1363. 1370.
Löhnungen, verschiedene, für Angestellte in den gemeinen Vogteien. 288. 289 (a). 290. 293. 325. 326. 328. 329. 341. 344. 390. 391. 418. 431. 477. 508. 533. 569 (a). 625. 712. 794 (a). 942. 943. 947. 965. 966. 982. 994. 1016. 1018. 1019. 1020 (a). 1094. 1109. 1130. 1193. 1201. 1210. 1265. 1266. 1275. 1277. 1316 (a). 1322. 1326. 1350. 1351. 1404 (a), s. die Noten zu den Jahrrechnungen in Baden und die ennetbirgischen Jahrrechnungen,

(Löhnungen, Forts.)
Hosen und Röcke als Geschenk, Mahlzeiten bei Verhören und Hinrichtungen.
Loos, angewendet für Wahlen. 1123.
Loth, s. Gewichte.
Lügen. 27. 37. 438.
Lünsch, s. Tuchsorten.

M.

Mahlgeld. 142.
Mahlzeiten bei Verhören Gefangener und Hinrichtungen. 571. 1318. 1404. 1405.
Mahnung, bundesgemäße:
über einen zu richten. 379.
für Aufrechthaltung des Status quo. 191.
ins Recht, zum Recht. 914. 1151, s. auch Rechtbieten.
Majestätsverbrechen, s. Läsä Majestatis.
Malatzige (Aussätzige, Siechen). 152, s. Aussätzige.
Malefiz, s. Gerichte, hohe und niedere, getheilt, zwischen mehreren Orten oder Herrschaften, Jahrrechnungen in den ennetbirgischen Vogteien, Herrschaften gemeine, Thurgau, Handel der VII Orte und der drei Städte.
Malstatt, s. Rechtsverfahren, bundesgemäßes.
Malter, s. Maße.
Mandement. 564.
Mannrecht. 952. 1000. 1353.
Mannschaftsrecht zu, über:
die Unterthanen des Bischofs von Basel. 1340. 1342. 1343. 1374, s. auch diesen Art. Delsberg, Erguel, St. Imerthal.
Delsberg. 1132.
Dietwyl. 435. 442.
Erguel und St. Imerthal. 1054. 1088. 1135. 1162.
Frauenfeld. 1235.
Haldenstein. 786. 863.
Kadelburg. 932. 933.
Knutwyl. 83. 87 (3). 280. 536. 1240.
Landeron und Thiele Seitens Solothurn und Neuenburg. 12. 113. 1144.
Neuenburg. 600. 601. 636.
Oron und Palesieux. 850.
Saanen und Umgebung. 1361.
Stammheim. 111.
Thurgau, s. Herrschaften gemeine, Thurgau, Streit über die Reisstrafen, O.-R.: Bischofzell; P.-R.: Gall Niklaus.
Thurgau Seitens der Reichenau. 128.
Toggenburg. 772.
Uetikon. 304.
Wädenswyl. 180. 217. 245. 297. 299. 303. 304. 326.
Mannslehen, s. Lehen: Arten.
March, bundes- oder vertragsmäßig bestimmter Ort zur Abhaltung der ebenso vereinbarten Tage, das betreffende Gericht selbst, s. Peterlinger Urtheile und Rechtsverfahren bundesgemäßes.
Marchen:
Albligen und Umgegend. 1315.
Baden und Lauffenburg. 1156. 1328.
Basel und Solothurn. 124. 135. 854. 868. 900. 904. 907. 942. 964. 993. 1023. 1330. 1334.
Bern und Freiburg. 1020. 1300. 1301. 1302. 1305. 1360.
Bern und Lucern. 84. 85. 88. 192. 279. 535. 536. 537. 872. 941. 967. 995. 1239. 1240.
Bern und Orbe. 134.
Bern und Solothurn. 81. 500. 538.
Bern, Solothurn, Abt Bellelay. 97.
Bern und Wallis wegen der Rhone. 54.
Bern und Wallis (Morcles Arvignon). 55. 348.
Bern und Wallis beim Berg Azanda. 55. 349.
Bern (Waadt) und Grafschaft Burgund. 674 (3).
Echallens und Lausanne. 703.
Grandson und Yverdon. 428.
Lucern und Freie Aemter. 36. 109. 191. 194. 208. 248. 254. 283. 326. 384. 429. 446. 448. 449. 455. 489. 508. 519.
Mainthal und Eschenthal. 1000. 1267.
Plaffeyen und Guggisberg (Freiburg und Grasburg, Albligen und Ueberstorf). 153. 1316, s. diesen Art.: Ueberstorf und Albligen.
Rheinthal und Appenzell. 783. 830. 851. 865. 874.
Sargans und Maienfeld. 189. 193.
Solothurn und Bischof Basel. 1174. 1335.
Stabio und Mailand. 437. 530. 550. 575. 690. 801. 807. 886. 953. 960. 1206. 1267. 1348. 1365.
Thurgau und Reichenau auf dem Bodensee. 454. 549. 737. 787. 828. 852. 865. 937. 948. 972.
Thurgau und Toggenburg bei Lütenheid. 512. 795. 799. 800.
Thurgau und hohe Obrigkeit Bischofzell. 216.
Ueberstorf und Albligen (Freiburg und Grasburg). 428.
zwischen Zürich und Schaffhausen bei der Rheinbrücke, s. O.-R.: Rheinbrücke, Streit wegen derselben.
Zürich und Thurgau, bei Stammheim. 247. 323. 381. 392. 395. 454. 475.
Marchenverrücken. 768. 825. 1000. 1403.
Marchtage, Gerichtstage bundes- oder vertragsgemäß bestimmter Gerichte. 18, s. Peterlinger Urtheile, Rechtsverfahren bundesgemäßes.
Mariaverehrung. 168. 323. 384. 386. 392. 438. 439. 443. 582. 618. 1075. 1077. 1108. 1111. 1150. 1261. 1352.
Mark, s. Münzen.
Marktbruch. 153.

Märkte, Messen:
überhaupt. 377. 555. 575. 628. 738. 782. 935.
Märkte zu:
Arona. 667.
Basel. 586. 683. 1021.
Bellenz. 129. 344. 354. 379. 528. 540. 548 (3). 665. 699. 989. 1287.
Bern. 1043. 1066. 1370.
Bollenz. 344. 354. 415. 528. 665. 1288.
Bregenz. 936. 947.
Canobbio. 667.
Como. 666.
Disentis. 1289.
Ennetbirgische Vogteien im Allgemeinen. 207. 208.
Freiburg. 1193. 1370.
St. Gallen (Stadt und Abt). 936.
Graubünden. 989.
Intra. 667.
Irnis. 1288.
Lauis. 100. 528.
Livinen. 354. 415.
Lucern. 197. 201. 203. 242. 278. 446. 456. 990, s. O.-W.: Unterwalden, Anstände mit Lucern.
Luggarus. 432. 456. 483.
Lyon. 64. 176. 328. 553. 580. 587. 605. 626. 631. 718. 719. 1153. 1167. 1255.
Murten. 571.
Nördlingen. 1333.
Orbe (und Umgebung). 702. 703.
Pallanza (Polanza, Polenza?). 667.
Porlezza. 528.
Roveredo. 344. 354. 415. 528. 548. 665. 1287.
Schaffhausen. 204. 1158.
Solothurn (Galli Markt). 718.
Uhwiesen. 1158.
Varese (Färis). 344. 415. 528. 666. 866. 905.
Wallenstadt. 53.
Wildenhaus. 772.
Zug. 456.
Zurzach. 44. 166. 323. 441. 508. 711. 719. 776. 830. 938.
Marter, s. Foltern.
Maß, s. Maße, Maß.
Mäß, s. Maße, Mäß.
Maße:
Ballen. 561. 706. 910. 1365.
Bichet. 700. 1313.
Brente. 438.
Chappon (?). 1185.
Charge. 1370.
Eimer. 121. 216. 318. 522. 688. 930. 1438. 1957.
Zürcher. 930.
(Maße, Forts.)
Elle. 133. 543. 577. 578.
Faß. 429. 562. 1287 (3). 1316.
Fuder (Eher). 416. 702. 820. 1083. 1185. 1190 (3). 1267.
Seefuder. 1000. 1071.
Gelten. 596.
Hub. 541.
Immi. 417. 814.
Juchart. 19. 134 (3). 346. 529. 1304. 1312.
Klafter. 1022.
Kopf. 132. 416. 417. 425. 426 (3). 427 (3). 429. 563. 564 (3). 565. 700. 817. 820 (3). 981. 982 (3). 1014. 1016. 1173. 1183. 1185. 1187. 1312. 1313. 1316. 1318. 1362.
[illegible]. 11[illegible].
[illegible]. 1016.
[illegible]. 1[illegible].
Malter. 121. 292. 318. 464. 487. 488. 514. 543. 592. 593. 594. 625. 683. 977. 1142. 1238.
St. Galler. 1000. 1071.
[illegible]. 11[illegible]. 11[illegible].
[illegible]. 522. [illegible]. 1[illegible].
[illegible]. 152. [illegible]. [illegible]. 553. 617.
[illegible]. 5[illegible]. 6[illegible]. 640. 650. [illegible]4 1000). 1071. 1251.
[illegible]. 650.
[illegible]. 11[illegible].
[illegible]. 11[illegible].
[illegible]. 1124.
Lausanner. 1190.
Orber. 1083. 1185. 1190.
Yverdoner. 1183.
Mun. 121. 154. 197. 201. 216. 291. 342. 425. 426. 429. 454. 456. 467. 477. 482 (3). 487. 505. 514. 515. 541. 542. 543. 565. 566 (3). 568 (3). 571. 572. 576. (60). 628. 647. 651. 660. 683. 703. 704. 728. 818. 819 (3). 822. 908. 977. 982. 1019. 1061. 1083. 1142. 1185. 1311. 1316. 1318. 1364. 1393.
Berner. 660.
[illegible]. 1[illegible]. 1[illegible].
[illegible]. [illegible]1. 1[illegible]
[illegible]. 660
[illegible]. [illegible]1.
[illegible]. 1[illegible] [illegible]7.
Pose (Ponse). 1184. 1185. 1189. 1190.
Sad. 152. 426. 563 (3). 564 (3). 667. 709. 1018.
Saum. 26. 65. 205. 289. 415. 514. 666. 683. 942. 965. 977. 1060. 1165. 1218. 1287.
Schuh. 541. 727.
Werkschuh. 461. 1291.
Schuppos. 541.
Seitoren. 1183. 1184. 1189.

(Maße, Forts.)
Sester. 565. 818. 1181.
Stär. 483. 666. 667. 1024. 1348.
Stück. 342. 393. 430. 1078. 1142.
Tonne. 676.
Viertel. 216. 514. 543. 683. 792. 1142.
Werkschuh, s. Schuh.
Zelge. 213. 214.
nach Orten:
Lyoner. 938. Specielle Angaben für Ortsmaße sind bei den betreffenden Maßnamen citirt.
Matze. 225 (²). 226 (³). 274. 276. 486. 526. 1330.
Mauerbrecher (eine Art schweren Geschützes), s. Kriegswesen.
Meersalz. 643. 773 (²), s. auch Salzhandel.
Meggin, s. Specereien: Sorten.
Mehren des Glaubens wegen, s. Kirchliches, Berner-Freiburger Vogteien.
Mehrheitsprincip unter den Orten, s. Tagsatzung.
Meienstecken. 37.
Meier d. h. Inhaber von Gütern, Meierhöfen. 505. 541. 542. 544.
Meile, s. Maße.
Meineid. 329. 744. 890. 891. 914. 1218. 1277. 1347. 1403.
Messe (kirchliche). 42. 50. 69. 70. 97. 112. 167. 168. 270. 329. 386. 435 (²). 444. 534. 545. 743. 766. 836. 889. 913. 914. 915. 916. 946. 959. 980 (²). 1082. 1083 (⁴). 1108. 1110. 1112. 1159. 1181. 1183. 1185. 1186 (²). 1187. 1188 (⁴). 1189. 1197. 1198. 1261. 1278. 1285. 1328.
Messen-Märkte, s. Märkte.
Meßgewänder. 980. 984. 1181 (²). 1183. 1285.
Meßmergut. 320.
Mestral. 817. 1014.
Mette, Matutin. 435.
Metzen, s. Concubinen.
Metzgerordnung von Ensisheim und mithaften Städten. 1206. 1214.
Metzgvieh in der Fasten nicht außer das Gebiet verkaufen. 881.
Metzgwesen, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger Vogteien, Echallens.
Meyenrecht, Versammlung der Müller und Bäcker. 934. 935.
St. Michaelsorden, s. Orden, Ritterorden.
Miet und Gaben spenden. 234. 235. 236. 237. 238. 241. 377. 832. 855. 864. 865. 880. 889. 897. 913. 916. 940. 1201. 1216. 1274. 1322, Bestechung, Geschenke an Gesandte ꝛc.
Militär s. Kriegswesen.
Mischelkorn. 1018.
Mißhandlung, körperliche. 194. 294. 953. 1067. 1206. 1216.
Mord, Mörder. 103. 129. 136. 139 (²). 155. 156. 162 (²). 163. 170 (²). 195. 238. 239. 248. 346. 377. 379. 419. 423 (²). 464. 477. 528. 532. 578. 586. 624. 629. 675. 681. 685. 686. 715. 720. 802. 829. 857. 867. 875. 930. 937. 958. 972. 995. 1165. 1203. 1258. 1403.
Mühlen, herrschaftliche, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger Vogteien.
Mühlen, privilegirte. 105. 513. 551. 625. 782. 934.
Müller, die Meister, als geschlossenes Handwerk. 934.
Munition, s. Kriegswesen.
Münzen:
Sorten:
Angster. 1202.
Batzen. 86. 97. 98. 100. 111 (³). 182. 243. 289. 321. 326. 340. 413. 431. 436. 464. 468. 477. 478. 519. 543. 553. 578. 606. 677. 762. 809. 828. 894. 933. 950. 1243. 1251. 1265. 1276. 1279. 1356. 1360.
Badener Währung. 651.
Churer Batzen. 340.
Constanzer Batzen. 111. 112. 122. 207. 326. 340. 468. 476. 533. 549. 690. 791. 828. 837. 943. 1000. 1071. 1078. 1210. 1255. 1404.
Gute. 354.
Halbe Batzen. 412. 838. 899. 1251.
Schwyzer Batzen. 207. 340. 476. 756. 763. 1256. 1362. 1393.
Bemsch (Böhmischer). 147. 828. 837. 1404.
Denar. 98. 111. 289. 340. 341. 519. 543. 677. 684. 784. 796. 798. 910. 949. 1019. 1033. 1265. 1360. 1370, s. auch Pfenning, Pfund Denar.
Constanzer. 111.
Lausanner. 1370.
Dicken. 343. 413. 528 533. 662. 664. 689. 801. 809. 953. 958. 1256. 1279.
Lothringer Diken. 867.
Doppler. 111. 414 (²). 483. 533. 689. 809. 867. 958. 1251. 1279.
Ducaten. 340. 476. 911. 912 (²).
Doppelducaten. 117.
portugalesische. 207. 677. 791. 1256.
Ducaton. 103.
Florin. 134. 151. 152 (²). 153 (²). 415. 426 (²). 427. 563. 564 (²). 568. 569. 700. 703. 811. 817 (²). 820 (²). 822. 981. 982 (⁵). 1003. 1015. 1016. 1017. 1033. 1034. 1081. 1082. 1083 (⁴). 1173. 1181 (²). 1182. 1183. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1243. 1244. 1276. 1284. 1286. 1287. 1299. 1303. 1304. 1307. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1318. 1319. 1320. 1321. 1356. 1361. 1362.
Freiburger. 811.
Savoyer. 1190.

(Münzen, Forts.)
Waadtländer. 1180. 1184.
Franken. 29. 59. 125. 159. 179. 229. 310 (²). 311. 313. 314. 361. 364. 365. 400. 401. 406. 411. 412. 738. 1253. 1388.
Gros. 122. 133. 354. 415. 569 (²). 704. 822. 1017. 1019. 1033. 1244. 1312. 1318. 1360. 1362.
Lausanner. 1184.
Gulden. 14 (³). 32. 50. 68. 70. 83. 87. 88. 97. 98. 109. 111 (²). 112. 142. 146. 147. 161. 204. 205 (³). 211. 216. 227 (²). 236. 237. 239. 240. 241. 265. 279. 281. 288. 290. 320. 321. 326. 327. 329. 330. 334. 340. 342 (²). 389. 391. 430. 431 (³). 432. 435 (²). 436. 439. 452. 454. 457. 464. 467. 476. 477. 487. 488. 509. 511. 514. 519. 543. 549. 553. 566. 571. 577. 583. 594. 661. 664. 676. 677 (²). 684. 694. 695. 696. 762. 765. 784. 787 (²). 790. 791. 796. 798. 806. 818 (²). 819. 821. 828. 831. 832. 837. 846. 886. 909. 920. 933. 936. 937. 942. 943. 944 (²). 949. 965. 976. 977. 978. 997. 1000. 1003. 1008. 1033. 1068. 1070. 1071. 1078. 1096. 1130. 1138. 1142. 1164. 1219. 1223. 1225. 1229. 1234. 1236. 1237. 1255. 1256. 1259. 1260. 1262. 1265. 1271. 1282. 1289. 1335. 1341. 1343. 1344. 1352. 1353. 1371. 1374. 1404.
Berner. 68.
Constanzer. 111. 326. 340.
Goldgulden. 146. 342. 431. 1256.
Gute. 341. 467. 943.
Lucerner Gulden. 84.
Münzgulden. 467. 832.
Rheinische. 326 (³). 340. 342. 344. 505. 564. 579. 655. 675. 759. 861. 906. 913. 992. 1033. 1122. 1205. 1358. 1362. 1387.
Rheinische Goldgulden. 468. 520. 694. 791. 1138. 1289. 1362.
Solothurner. 68.
Urner. 806.
Zürchergulden. 269.
Haller (Heller). 119. 121. 326. 428. 436. 514. 519. 521. 541. 617. 683 (²). 688. 728. 793. 798. 920. 943 (²). 949. 992. 1201. 1202. 1238. 1265. 1326. 1332.
Kreuzer. 37. 100. 143. 279. 343. 346. 354. 384. 431. 437. 528. 540. 664. 791. 801. 808. 809. 828 (²). 953. 968. 1218. 1273. 1348.
Kronen. 10. 17. 28. 37. 55. 71 (²). 100 (²). 111 (³). 121. 122. 136. 137. 165. 169. 170 (²). 172. 175. 176. 199. 206. 207 (²). 212. 238. 239. 240. 247. 248. 264. 285. 286. 287. 308. 309. 311. 314. 315. 316. 326. 340. 343. 344. 346 (²). 348. 352. 353. 354. 357. 358. 359. 360. 361. 363. 364. 365. 366. 370. 372. 375. 382. 386. 389 (²). 399 (²). 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 408. 411. 412 (²). 413 (²). 414. 415. 423. 424 (²). 431. 438 (²). 443. 448. 453. 459. 468. 469. 470. 474. 475. 478. 491. 508. 509. 511. 519. 521. 528. 529 (²). 531. 532. 533. 539. 540 (⁴). 548. 550. 554. 556. 565 (²). 577. 600. 609. 619 (²). 634. 662. 664. 665. 677. 685. 686. 687. 688. 689. 691. 693. 694. 695. 696 (²). 701. 712 (²). 723. 724. 736 (²). 755. 771. 775. 788. 790. 797. 801 (²). 802. 806. 808. 809 (²). 814 (²). 816. 817 (²). 818. 820. 826. 827. 831. 832. 840 (²). 845. 856. 865. 871. 872. 874. 878. 895. 899. 907. 908. 909. 910. 912. 920. 924. 925. 939. 943. 945. 949. 953 (²). 954 (²). 958. 960. 962. 963. 968. 982. 987. 990. 991. 992. 994. 995. 1015. 1018. 1025. 1028. 1029. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1038. 1042. 1043. 1044. 1045. 1017 1048. 1056. 1067. 1080 (³). 1081. 1100. 1102. 1109 (⁴). 1112. 1115. 1121. 1127. 1129. 1131. 1137. 1140. 1153. 1158. 1193. 1195. 1196. 1197. 1198. 1200. 1201. 1203. 1209. 1210. 1215. 1216. 1218. 1220. 1243 (²). 1249. 1253. 1255. 1265. 1273 (²). 1274. 1275. 1276 (²). 1278. 1279. 1283. 1286. 1299. 1302. 1306. 1308. 1309. 1320. 1323. 1324. 1326. 1338. 1350. 1356. 1358. 1360. 1361. 1362. 1365.
alte. 340. 341.
französische. 1256.
an Gold (Goldkronen). 111 (²). 687. 1040. 1196. 1289. 1357. 1360. 1388.
französische Goldkronen. 780. 1044.
kaiserliche. 111 (²). 126. 340. 519. 677. 791. 828. 837. 1256.
Kronen-Münz. 712.
neue. 413. 677. 943. 1279.
neue italienische. 122. 354. 533. 690. 810. 958. 959 (?). 1279.
Sonnenkronen. 45. 100. 111. 122. 123. 250. 251. 311. 313. 344. 351. 413. 468. 476. 478. 519. 529. 533. 586. 620. 659. 664. 665. 677. 684. 690 (²). 703. 790. 809. 828. 837. 895. 899. 943. 952. 953. 958. 991. 1122. 1201. 1255. 1273. 1279.
Gold-Sonnenkronen. 811.
französische. 1044. 1116. 1362.
Livres. 374.
Mark Goldes. 337.
Mark Silber. 342. 455. 636. 811.
Pfenning. 38. 54. 97. 142. 402. 406. 684. 755. 762. 792. 943. 1019. 1201. 1362. 1363.

(Münzen, Forts.)
dicke. 111. 251. 994. 1080. 1129. 1251. 1253. 1266. 1274.
böhmische. 783.
halbe. 1251.
Lothringer. 783.
Pfund. 61. 84. 87. 88. 100. 111 (10). 112. 121. 122. 146. 153 (5). 172. 250. 289. 318. 326. 341. 342. 343. 354. 391. 414. 448. 467. 482. 505. 514. 519. 521. 528. 533. 540. 542. 566. 569 (2). 570 (2). 571 (2). 572. 577. 618. 655. 660. 664. 677. 683 (2). 688. 689. 701. 702. 703. 705. 728. 755. 771. 790. 798. 809. 818 (2). 819 (2). 823. 920. 943. 949. 953. 958. 977. 993. 1018 (2). 1019. 1020. 1033. 1058 (?). 1082. 1083. 1181. 1182. 1187. 1188. 1238. 1239. 1244. 1255. 1261. 1265. 1276. 1279. 1301. 1311. 1312. 1316. 1323.
Badner Pfund. 111. 326. 943. 949.
Basler Währung. 61. 111. 943.
Berner Pfund. 153. 572. 1316.
Constanzer-Münze. 111.
Denar. 1003. 1233.
gute. 791. 1186. 1187.
Pfund Haller. 205. 214. 289. 318. 321. 505. 519. 543. 555. 618. 664. 680. 830. 1229. 1261.
Badner Währung. 321.
imperialische. 122. 345. 354. 482. 515. 533. 628. 647. 690. 810. 968. 1061. 1197. 1348. 1364. 1393.
Mailänder. 628.
Landpfund. 289.
Lauiser Pfund. 801. 953. 1273.
Lucerner Währung. 791.
Pfund Pfenning. 147 (3). 215. 331. 678. 680. 1311.
Pfund Constanzer-Pfenning. 680.
Schwyzerpfund. 540.
terzolische. 810.
Zürcher. 111.
Pilien. 667.
Plappart. 533. 791. 1251. 1371. 1372.
Dickplappart. 528. 801. 953. 954. 955.
Rappen. 1022. 1270. 1282.
Realen. 1253.
Schilling. 56. 111 (6). 121. 203. 318. 321. 326. 415. 416. 435. 442. 448. 464. 505. 514. 519. 521. 529. 541. 543. 677. 683 (2). 688. 755. 784. 790. 796. 798. 806. 831. 857. 910. 912. 920. 943. 949. 991. 1019. 1058. 1099. 1142. 1238. 1255. 1265. 1276. 1360. 1362. 1402.
Badner-Schilling. 111.
Schilling-Haller. 342. 542. 728. 949.
Freiburger. 1360.
Lucerner Schilling. 340. 435. 690. 943.
Schilling Pfenning. 142. 147. 944. 1404.
Urner. 806.
Zürcher-Schilling. 436.
Sol (Souls). 700. 912. 1083. 1180 (2). 1181 (2). 1182 (2). 1184. 1186. 1187. 1188. 1189.
Sonnenkronen, s. Kronen.
Soß, französische. 65. 67. 406. 1253.
Spagürli. 100. 343. 528. 664. 801. 953. 1273.
Stück. 341 (2). 342 (?). 382 (?). 393. 430. 1078 (?).
Tärtsch. 251. 406.
Testonen. 1083. 1185.
Thaler. 43. 341. 373. 431. 520. 759. 798. 828. 837. 944. 1181. 1184. 1333.
Joachimsthaler. 326 (auf Seite 111 irrig Johannsthaler). 340.
Vierer. 867. 868. 1022.
Doppelvierer. 71. 111. 472. 477.
Wertt. 718.
Wo in den Noten zu den einzelnen Jahrrechnungen die gleichen Sorten, die im Text angeführt werden, wieder vorkommen, werden dieselben im Register mitunter übergangen und nur Sorten angeführt, die im Text nicht erscheinen.
nach Orten und Ländern:
Basler. 1256.
Berner 462.
Eines Herrn in Burgund. 770. 777, s. P.-R.: Vaulvillars.
Constanzer. 431.
Eidgenössische im Allgemeinen. 958.
Freiburger. 770. 776. 777.
Französische. 462.
Fremde im Allgemeinen. 959.
St. Galler (Währung). 793.
Genfer. 462.
Des Grafen von Greyerz, s. P.-R.: Greyerz, von ‚Graf, anbelangend seine Münzen.
Lucerner. 779.
Mailänder. 904. 958. 960.
der dritthalbörtigen Vogteien (?). 379. 779 (?). 909 (?).
Piemonteser. 1205. 1213.
Savoyische. 462.
Schwyzer. 379.
Solothurner. 462.
Urner (allein). (Währung). 548.
Urner und Nidwaldner. 379.
die speciellen, nach Orten oder Ländern benannten Münzsorten, s. Münzen: Sorten.
Münzende Orte. 453. 472. 508. 867. 1251, s. Münzen nach Orten und Ländern, Münztarifiren, Münzverleger, Münzstempel.

(Münzen, Forts.)
nach Qualität.
alte. 791.
falsche. 207. 249. 347. 389.
geringe. 207. 709. 867.
gute, unverrufte, währschafte. 735. 740. 797. 867. 1280.
in kurzer (oder hoher) Währung im Gegensatze zur eidgenössischen. 904. 1153.
leichte. 347. 778. 783.
ungerechte. 783.
Münzgenossenschaften. 35 (?). 472.
Münzgulden, s. Münzen: Sorten.
Münzstempel:
Der dritthalb Orte. 379. 412.
Lucern. 436.
Schaffhausen. 783.
Münzen einschmelzen und schlechtere dafür ausgeben. 1251.
Münztarifirung (Auf- und Abschlag). 264. 332. 435. 453. 472. 755. 867.
Münzverleger. 472.
Münzverrufen. 867.
Musik, s. Kriegswesen.
Müsserkrieg, s. Kriege.
Musterherren, Musterungen, s. Kriegswesen.
Mütt, s. Maße.

N.

Nachfall. 617. 771.
Nachhut, s. Kriegswesen.
Nachjagende Herren. 932. 1000.
Nachrichter. 27. 119. 186. 214. 247. 290. 341. 412. 418. 519. 597. 669. 933. 993. 999. 1109. 1150. 1243. 1404.
Nachschleichen in frevelhafter Weise. 111.
Nachthun, s. Gedächtnisse, Seelämter.
Nachtmahl. 766. 881. 929. 946. 1183. 1285.
Näfelserfahrt. 617. 618. 771. 772.
Näherrecht (Zugrecht), Vorspruch, Vorkauf. 147. 205. 320. 483. 571. 604. 1009. 1182. 1343. 1344. 1370. 1372.
„Naren Bader", „Nar von Zug", s. Herrschaften gemeine, Baden.
Nativitätsstyl. 1100.
Nauen. 27.
Neubruchzehnten, s. Zehnten: Arten.
Neuenburgerkauf, s. O.-R.: Neuenburg, planirter Verkauf.
Neutralität der Grafschaft Burgund, s. O.-R.: Burgund Grafschaft.
Neutralität der Eidgenossen vom Thurgau aus gegen Constanz. 639.
Niederlassung, Aufenthalt:
einzelne Personen betreffend, s. P.-R.:
Oettingen, von, Graf.
(Niederlassung, Aufenthalt, Forts.)
Schärtlin, Sebastian.
Spät, Friedrich.
Niederwürfe gemeine, s. Arreste.
Niederwürfe freie.. 830.
Nothzwang. 1347.

O.

Oberst, s. Kriegswesen.
Ofenzins, s. Zinse, Arten: Backofenzins.
Offnungen, von:
Fischingen. 320.
St. Gallen, Abtei. 147.
Hemmenshofen (Hamenshofen). 1228.
Schännis. 726. 727.
Tanneggeramt. 793.
Thurgau, betreffend die Gerichtsherren. 714.
Thurgau, betreffend Reichenau. 128.
Uhwiesen. 1291.
Oelzins, s. Zinse: Arten.
Ohm, s. Maße.
Opfer (kirchliche Gabe). 592.
Orden:
Im Allgemeinen. 167.
Augustiner. 491. 886.
Barfüßer. 202. 257. 258. 377. 413. 427. 729. 1180. 1181. 1182 (a).
Benedictiner. 97. 585. 782. 851. 886. 962. 995, s. Klöster: Grandson, Benedictiner-Priorat.
Karthäuser. 96. 247. 563. 1312.
Prediger. 163 (?). 216.
Ritterorden:
Deutscher. 389. 393. 451. 467. 590. 602. 638. 1241. 1252, s. O.-R.: Elsaß und Burgund als Vallei.
St. Johanser. 180. 199. 217. 218. 219. 221. 244. 253. 254. 297. 298. 299. 301 (a). 302. 326. 393. 432. 630. 934. 1059. 1125. 1150. 1163. 1241.
St. Michelsorden (Ritterorden des Königs in Frankreich). 40. 174. 228. 370. 373. 407, 738. 827. 1027.
Ordinarier. 989. 990. 994. 1081. 1195. 1197, 1198.
Ortsstimmen einholen, s. Tagsatzung, Reiten von Ort zu Ort.
Osterstyl. 588. 605. 746. 747. 748. 878. 1167.

P.

Päderastie, s. Florenzen.
Panner, Pannerherren, s. Kriegswesen, Fahnen.
Panzer, s. Kriegswesen, Harnische.
Papstmonat. 336. 337. 338. 339. 392.
Parpyanisches Tuch, s. Tuchsorten.

Parteien, sich, in unerlaubter Weise bei Streiten Einzelner. 779. 792. 1196.
Partisan, s. Kriegswesen.
Passament (Passement). 89. 96. 99. 370. 371. 372. 410. 486. 494. 495. 523. 526. 567. 697. 705. 722. 811. 813. 814. 815. 816. 824. 826 (²). 877.
Passion. 929.
Paßport als Geleit für sicheres Reisen. 1153. 1167. 1200. 1209. 1255. 1265. 1325, s. auch Geleit.
Paßport, s. Kriegswesen, Urlaub, Desertion.
Paternoster. 386.
Patronatrecht, s. Kirchensätze.
Pensionen, Fried- und Erbeinungsgelder, Hülfsgelder, Soldrückstände, Ansprachen an Auswärtige überhaupt:
Papst.
Pensionen, kirchliche, vom Papst auf Pfründen angewiesene. 517.
Kaiser und römischer König.
Oesterreichisch-burgundische Erbeinungsgelder, jährliche Gaben wegen der Capitel mit Mailand, in Aussicht gestellte, besondere Gaben wegen Burgund. 323. 456. 468. 478. 556. 616. 659. 828. 899. 906. 907. 938. 1122. 1129. 1200. 1256. 1266.
Kaiser, Entschädigung wegen Mondovi. 10. 36.
Frankreich.
Gabe des Königs an die in Bellenz regierenden Orte. 179.
Das Friedgeld. 39. 62. 79. 159. 211. 624. 760. 763 (?). 907 (?). 1126. 1209. 1213. 1219.
Gaben für das Eingehen der Vereinung. 29. 55. 283 (²).
Jährliche Gaben in Folge der Vereinung. 57. 68. 131. 159. 262. 264. 364. 760. 763 (?). 907 (?). 1388, s. auch eigentliche Pensionen, allgemeine und besondere.
Eigentliche Pensionen, allgemeine und besondere. 39. 52. 60. 77. 89. 125. 126. 175. 190. 194. 211. 233. 235 (²). 236. 237. 238. 239. 241. 251. 340. 587. 607. 609. 610. 625. 754 (²). 755. 763 (?). 776. 886. 888. 906. 1126. 1146. 1153. 1167.
Ansprachen, „Ansprecher", verschiedene. 40. 59. 60. 61. 71. 73 (²). 90. 91 (²). 155. 156. 174. 175 (²). 176 (²). 177. 206. 210. 238. 247. 251. 324. 332. 340. 383. 436. 438. 453. 754, s. auch Peterlingerurtheile.
Ansprachen, Ansprecher.
Form der Errichtung von Ansprachen. 321. 382. 383. 437.
Ansprachen an die Grafen von der Cammer (la Chambre), s. P.-R. Chambre, la.
Die Ansprachen des Grafen von Greyerz, s. P.-R. Greyerz, von, Graf.
Ansprachen, „Ansprecher".
Von Wallis und einzelnen Wallisern. 59.
(Pensionen, (Forts.)
Von Greyerz, versprochen an Freiburg. 771.
Verschiedene Pensionen. 169. 287. 293. 1007.
Allgemeines, s. Kriegsdienst fremder, Umschwung durch die Reformation.
Pertica, s. Maße.
Pest, Allgemeines. 91. 100. 122. 123. 162. 171. 184. 207. 208. 226. 343. 354. 388. 421. 468. 515. 528. 533 (²). 551. 575. 620. 628. 665. 736. 1395.
Pest in:
Chur. 399.
Glarus. 1368.
Graubünden. 405. 1288.
Lauis. 528.
Lucern. 228.
Luggarus. 215.
Peterlinger Urtheile zwischen Eidgenossen und Frankreich. 18. 306. 322 (²). 324. 356. 382. 383 (²). 399. 439. 706. 707. 709. 738. 746. 757. 910. 938. 974. 975 (²). 1065. 1066. 1124. 1128.
Peterlinger Urtheil in der Genfer-Savoyer Sache. 20. 21. 22.
Pfaffenkellnerinnen, s. Concubinen Geistlicher.
Pfandrechte an Liegenschaften, Herrschaften, Rechten. 145. 319. 329. 342. 375. 427. 455. 472. 509. 541. 552. 565. 604. 694. 695. 697. 722. 724. 730. 731. 732. 733. 749. 750. 751. 754. 761. 762. 770. 775. 789. 811. 814. 826. 834. 835. 845. 846. 861. 862. 879. 938. 1053. 1065. 1087. 1088. 1101. 1102. 1122. 1123. 1124. 1125. 1131. 1138. 1140. 1141. 1160. 1169. 1174. 1175. 1245. 1254. 1273. 1342. 1344. 1359. 1372, s. O.-R. Constanz, sein Pfandrecht am Landgericht im Thurgau; O.-R. Erguel; P.-R. Greyerz, von, Graf Schuldverhältnisse.
Pfandrechtliches, verschiedenes:
Pfändung wegen Schulden. 134. 205. 287. 416. 445. 504. 572 (²). 703. 1370.
Viehpfändung. 133. 348. 674 (?). 703. 725. 780. 1015.
Pfarreien, Pfarrpfründen, Pfarrer, s. Kirchliches.
Pfarrsatz, s. Kirchensätze.
Pfeffer, s. Specereien: Sorten.
Pfefferzins, s. Zinse: Arten.
Pfeifen, s. Kriegswesen.
Pfeifer, s. Spielleute, öffentlich besoldete.
Pfenning, s. Münzen.
Pfenning, gemeiner, s. Reichssteuer.
Pfenningzinse, s. Zinse: Arten.
Pfrundlehen, s. Lehen: Arten.
Pfund, s. Gewichte und Münzen.
Pfundzoll, Pfundzoller. 326. 1244.
Picardiezug, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen: Frankreich, und diesen Art. neuere Aufbrüche und O.-R. Picardie.

Piemonteserzug, s. Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen: Frankreich und diesen Art. neuere Aufbrüche und O.-R. Piemont.
Pickelhauben, s. Kriegswesen.
Pilger. 64. 503. 1163. 1394.
Pilien, s. Münzen.
Plappart, s. Münzen.
Post („postenwys"). 407. 638 (²). 693. 902. 987. 988.
Potesta, s. Herrschaften, gemeine, Luggarus und Jahrrechnungen, ennetbirgische, Luggarus.
Präbendengüter. 417.
Practiciren, s. Bestechung.
Prädicanten, s. Kirchliches.
Präsenz-Herren. 885. 1373.
Predigen über Bünde und Landfrieden. 1352.
Predigen wider den Landfrieden. 270. 544. 545. 546. 1012. 1328 (²). 1355.
Predigen überhaupt. 917. 986. 988. 1111. 1112. 1367.
Predigerorden, s. Orden.
Priesterehe. 42. 110. 179. 204. 334. 338. 356 (?). 386. 808. 853. 929. 946 (²). 988.
Priesterweihen. 108.
Profosenweibel, s. Kriegswesen.
Proviant, s. Kriegswesen.
Proviantmeister, s. Kriegswesen.
Provisionen, geistliche. 1269.
Pulver (Schießpulver), s. Kriegswesen, Büchsenpulver.

Q.

Quart (decimarum?). 1242.
Quartiere, s. Kriegswesen.
Quatemberzeiten. 1083.
Quernet. 1314.
Quotidianer. 1373.

R.

Rache, s. Fehde.
Rädern, s. Todesstrafen.
Ranzion. 366. 401. 405.
Rapiere, s. Kriegswesen.
Rathhäuser, zu:
Baar. 873.
Concise. 982.
Freiburg. 1038.
Guggisberg. 818.
Huttwyl. 1059.
Livinen. 1278. 1324.
Lottigna. 413.
Oberriet. 391.
Orbe. 568. 703.
(Rathhäuser zu, Forts.)
Rheineck. 677. 1259.
Saanen. 1119.
Schännis. 419.
Rappenmünz (Vereinung mehrerer Städte und Gebiete für einen bestimmten Zweck). 1206.
Raub. 307. 308. 517. 669. 686. 720. 930 (²). 937. 1153. 1268. 1269. 1280. 1333, s. Kriegswesen: Beute.
Recht, römisches, kaiserliches. 335. 1067.
Rechtbieten, Rechtsbote, Rechtdarschlagen, Rechtvorschlagen. 79. 117. 141. 181. 187. 189. 191. 193. 194. 199. 203. 298. 327. 339. 378. 387. 428. 449. 456. 457. 470. 471. 487. 499. 500. 501. 502. 503. 505. 524. 525. 535 (²). 539. 602. 622. 670. 671. 678. 683. 688. 706. 710. 756. 757. 758. 768. 786. 787. 790. 803. 805 (²). 806. 808. 813. 829. 842. 843. 844. 846. 848 (²). 849 (⁴). 850. 880. 881. 882. 883. 914. 921. 928. 941. 950. 956. 964. 985. 986. 992. 995. 998. 1041. 1051. 1055. 1061. 1087. 1089. 1096. 1136. 1140. 1170. 1172. 1252. 1282. 1323. 1325 (²). 1349.
Recht geben und Recht nehmen um Alles und gegen Jedermann (namentlich wegen der savoyischen Lande), Anfrage der VII Orte an die evangelischen Städte. 1. 2. 19. 20. 21. 22. 23. 35. 42. 94. 95. In Betreff der besondern Stellung Basels, s. O.-R.: Basel, besonderes Verhältniß zur Anfrage der VII Orte u. s. w.
Rechtsflüchtig werden. 109. 117. 141. 142. 164. 234. 236. 237. 319. 379. 384. 386. 423. 454. 488. 583. 611. 664. 674. 713. 715. 744. 909. 1008. 1108. 1109. 1112. 1114. 1150. 1203. 1395. 1404, s. auch Verbannung.
Rechtskosten (im Reisstrafenhandel). 118. 209. 215. 249. 381. 388. 390. 438. 455. 672. 711. 853. 872. 877. 887. 1049. 1125. 1156. 1262. 1289. 1402. 1405.
Rechtsöffnung. 105. 109. 386. 391. 543. 564. 572. 620. 697. 700. 705. 833. 885. 1156. 1203. 1250. 1292. 1323. 1324.
Rechtstrieb, s. Triebrechtliches.
Rechtsverfahren, bundesgemäßes:
zwischen den einzelnen Orten der Eidgenossenschaft oder Zugewandten:
Im Allgemeinen. 106. 390. 1062. 1123. 1145.
Eilf Orten und Uri. 808.
Neun und dritthalb Orten, beziehungsweise Luggarus und Bellenz. 385. 433. 449. 457.
VII Orten und den vier evangelischen Städten. 1050. 1051.
VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn wegen der Thurgauer-Verhältnisse, s. Herrschaften gemeine, Thurgau Streit über die Reisstrafen und Handel der VII Orte und der drei Städte wegen der Klöster u. s. w.

(Rechtsverfahren, bundesgemäßes; Forts.)
Den VII, in Sargans regierenden, Orten und den III Bünden. 189. 191. 193. 194 (²). 195. 226. 887. 1008. 1121.
Lucern und den sechs Orten wegen der freien Aemter, s. Schiedsgerichte, verschiedene, nicht bundesgemäß vorgeschriebene; (es ist zweifelhaft, ob durchweg von einem Schiedsgerichte dieser Art die Rede ist).
Zürich und Schwyz und Glarus und Mithaften. 181. 199. 219. 245. 271. 282. 297. 326. 327. 376.
Zürich und Schaffhausen. 833.
Bern und der Eidgenossenschaft oder einzelnen Orten. 1252. 1326. 1349.
Bern und Lucern. 535. 941.
Bern und Freiburg. 882. 883. 891. 908. 913. 1284. 1290. 1297. 1361. 1362.
Bern und Genf. 485. 1295. 1297. 1377. 1378. 1379.
Bern und Greyerz. 761.
Basel und Solothurn. 124. 135. 868. 900. 907. 942. 964. 1334 (?).
Basel Stadt und Bischof Basel. 1331. 1373.
Freiburg und Greyerz. 463. 525. 751. 761. 805. 811. 812. 813. 816. 826 (²). 834. 843. 848.
Abt von St. Gallen und Toggenburg. 1374.
Solothurn und Neuenburg. 58.
Greyerz und Saanen (resp. Oesch). 79 (²). 89. 99. 524. 567, s. O.-R.: Greyerz, die Panner.
Grafen, Grafschaft und Stadt Neuenburg. 27. 28. 29. 562. 600. 601. 636.
Sargans und Haldenstein. 382. 392.
Dritthalb Orten und dem Grauen Bund. 1289.
bundesgemäßes zwischen den Eidgenossen oder einzelnen Orten oder Angehörigen solcher und Auswärtigen; zwischen:
Eidgenossen und Oesterreich. 35. 630. 1073.
Eidgenossen und Frankreich. 9. 11. 18. 30. 40 (²). 63. 73. 77. 90. 94. 105. 175. 210. 223. 228. 229. 251. 262. 264. 324. 332. 340. 383. 436. 438. 439. 453. 521. 580. 582. 599. 633. 636. 672. 679. 735. 1002. 1389, s. auch Peterlinger Urtheile.
Eidgenossen und Mailand. 504. 629. 781. 886. 906. 953. 960. 1206. 1251. 1267. 1348. 1395.
Eidgenossen und Bischof von Constanz. 787. 829. 852. 995.
Basel und Mailand. 1397.
Basel und Gumpenberg. 1251. 1348.
Rechtsverfahren, s. Schiedsgerichte, verschied., nicht bundesgemäße.
Recker. 182. 269.
Regiment, s. Kriegswesen.
Reich, heiliges, römisches, deutscher Nation; Stellung zur Eidgenossenschaft und einzelnen Orten, s. Kammergericht. Klöster: Einsiedeln und Kreuzlingen, Kreistage; O.-R.: Basel Stadt, Basel Bischof, Chur Bisthum, Disentis, St. Gallen Abt und Stadt, Schaffhausen die betreffenden Art.
(Reich, heiliges ꝛc.; Forts.)
Von Markgraf Albrecht von Brandenburg befehdet. 1157. 1165.
Angeblich vom Kaiser bedroht. 580.
Verschiedenes. 8. 11. 12. 208. 479. 605. 606. 623. 716. 717. 784. 828. 860. 904. 906. 939. 940. 968. 1057. 1058. 1097. 1125. 1213. 1214. 1219. 1231. 1235. 1373. 1389. 1397, s. auch die nächst folgenden Art. bis Reichstage.
Reichsabschiede. 1057.
Reichsanlage, s. Reichssteuer, Romzug.
Reichserbritter. 641.
Reichserzmarschall. 637.
Reichsfreiheit. 858.
Reichsfürsten. 24. 1166.
Reichskreise:
im Allgemeinen und unbenannte. 898. 1057. 1058.
fränkischer. 335. 339.
rheinischer. 36. 785.
schwäbischer. 36. 785. 898. 1057. 1058.
Reichsstädte. 44. 638. 644. 785.
Reichsstände. 1. 19. 614. 661. 716.
in der Eidgenossenschaft. 47.
Reichssteuer. 11. 26. 35. 720. 828. 1058 (?), s. auch Romzug.
Reichsstraßen. 44. 149. 1157. 1403.
Reichstage, auch Versammlungen der „Kriegsfürsten“:
im Allgemeinen und unbestimmte. 36. 949.
Augsburg. 24. 324. 585. 586. 638. 660. 661. 1200.
Regensburg. 265. 660.
Ulm (?). 720.
Reif (im Leinwandverkehr). 142. 143.
Reisen, militärisch ausziehen, s. Kriegswesen Auszug.
Reishandel. 1061. 1062.
Reisige, s. Kriegswesen.
Reislaufen, Reisstrafen. 14 (⁶). 15. 88. 111. 116. 161. 301. 303. 304. 361. 506. 608. 669. 673. 772. 948, s. Herrschaften gemeine Thurgau: Streit über die Reisstrafen, Werben verbotenes; O.-R.: St. Gallen Abt Verhältniß zu den Reisstrafen im Thurgau.
Reispflicht, s. Mannschaftsrecht.
Reiten von Ort zu Ort, s. Tagsatzung.
Reiter, s. Kriegswesen.
Religionsgespräche, s. Disputationen.
Reversbriefe. 212. 214. 342.
Rheinbrückenstreit, s. O.-R.: Rhein, Brücken über denselben.
Richtholz (Galgen?). 499.
Ringmauern, die Umgänge (Lauben) daran. 144.
Ritterhäuser (Commenthureien):
im Allgemeinen. 451.
zu Basel. 253.
zu Bern: Buchsee. 934. 1059. 1125. 1150. 1163. 1241. 1252. 1325. 1349.

(Ritterhäuser [Commenthureien]; Forts.)
zu Bern: Köniz-Sumiswald. 389. 451. 458. 467. 590. 602. 1252.
Freiburg im Breisgau. 451. 602. 603.
Hitzkirch. 270. 452. 1164.
Leuggern. 432. 467. 1059. 1125. 1150.
Mainau. 602. 603.
Mainz. 1059. 1125.
Rufach (Ruffach). 451. 602. 603.
Sulz. 1163.
Tobel. 215. 330. 676. 934. 1059. 1163. 1230. 1257 (²).
Wädenswyl, s. Wädenswylerhandel.
Würzburg (?). s. P.-R.: Last Christoph.
Ritterorden, s. Orden und Ritterhäuser.
Ritterschaft der vorderösterreichischen Lande. 900. 904.
Roggenzins, s. Zinse: Arten.
Röcke als Geschenk, s. Hosen, Röcke als Geschenk.
Romzug (Reichsauflage in Mannschaft oder Geld). 637. 638. 661.
Rorschacher Klosterbruch, s. Kriege, Appenzeller und St. Gallerkrieg.
Rottmeister, s. Kriegswesen.
Rotweilerkrieg gegen Christoph von Landenberg, s. Kriege.
Rüstungen, militärische, s. Kriegswesen.
Ruthen streichen, mit. 693.

S.

Sack, s. Maße.
Sacramente. 50. 75. 444. 808. 999. 1108. 1119. 1178.
Sacrament (des Altars). 149. 329. 386. 391. 392. 438. 743. 744. 764. 884. 922. 929. 1112. 1159. 1163. 1176. 1197 (²). 1337.
Safran, s. Specereien: Sorten.
Salve. 512.
Salzhandel. 11. 18. 19. 48. 57. 65. 67. 70. 243. 246. 268. 289 (²). 323. 353. 385. 432. 437. 456. 459. 471. 503. 514. 515. 553. 559. 573. 617. 628. 634. 643. 647. 655. 673. 692. 772. 773 (²). 860. 906. 1061. 1099. 1126. 1130. 1199. 1251. 1267. 1347. 1348. 1364. 1388. 1393.
Salzzins, s. Zinse: Arten.
Saum, s. Maße.
Savoyische Schulden auf dem Waadtland. 350. 353.
„Schäfferien", Echallens. 416.
Schau (amtliche Prüfung von Handelswaaren). 142. 578. 1274.
Scheiden (Streitende beruhigen). 780.
Schiedsgerichte, bundesgemäße, zwischen eidgenössischen Orten oder Zugewandten unter sich, oder solchen und Auswärtigen, s. Rechtsverfahren, bundesgemäßes.
verschiedene, nicht bundesmäßig vorgeschriebene, zwischen eidgenössischen Orten und Zugewandten, oder solchen und Auswärtigen. Zwischen:
(Schiedsgerichte, verschiedene; Forts.)
den in den Freien Aemtern regierenden Orten und Lucern. 109. 191. 194. 208. 248. 254. 283. 384. 429. 446. 448. 455. 489. 490. 519.
den VII Orten und dem Bischof zu Constanz. 469.
Basel und Solothurn. 135. 900. 993. 1270. 1334 (?).
Basel Stadt und Bischof Basel. 1150. 1162. 1325.
Basel und Gumpenberg (gemeines, unparteiisches eidgenöss. Recht). 387. 392. 422. 439. 470. 478. 479. 480 (²). 510. 517. 552, s. Rechtsverfahren, bundesgemäßes.
Bern und Lucern. 279. 535. 537. 941. 996. 1063. 1074.
Bern, Freiburg und Rötschmund. 1244.
Bern und Karl von Bernhusen. 1060. 1126. 1150. 1151. 1202. 1241. 1252. 1349.
Biel und Erguel. 1139.
die Eidgenossen als Schiedrichter zwischen Stadt und Abt St. Gallen. 108. 140. 143.
Stabio und Mailand. 530. 690.
Mühlhausen und Thann gegen Greyerz. 835.
Rotweil und dem Herzog von Würtemberg. 645. 657. 685.
Solothurn und Bischof Basel. 1135. 1174. 1335.
dem Grafen von Greyerz und seinen Gelten und diesen unter sich. 750. 789. 790 (²). 843. 844. 845. 856. 861 (²). 870. 871. 876. 877. 898. 1011. 1025. 1067. 1127, s. auch P.-R.: Greyerz, von, Graf, seine Schuldangelegenheiten und das Urtheil in seiner Concurssache.
Zürich und Schaffhausen. 999. 1202. 1211. 1290.
Privaten unter sich und Gemeinden unter sich. 199. 201. 207. 781. 827 (?). 832. 866. 903. 1228. 1229. 1233, s. auch P.-R: Sala, von, Albrecht und Fleckenstein, Heinrich.
Schießen, freventlich auf Jemand, s. Erschießen.
Schiffbruch. 937.
Schiffe, verschiedener Art, s. Kriegswesen (Fregatten, Galeeren, Kriegsschiffe), Nauen.
Schifffahrt bei:
Coblenz-Schaffhausen. 44. 511. 555. 584.
zwischen Cresciano und Lodrino. 285. 540.
Kadelburg. 932.
Klingnau. 836.
Langensee. 668.
Maienfeld. 186. 188.
Pfäfers. 187. 189.
Reuß bei Mellingen. 508.
Schaffhausen. 461. 627. 634.
Zürcher-Wallenstadtersee. 181. 200. 250. 267. 289. 738. 771. 1157.
Zurzach. 836.

Schiffmeister, s. Schifffahrt.
Schilling, s. Münzen.
Schirmhaber. 393.
Schirmherren, Schirmorte, s. die Klöster in den deutschen Vogteien, die Klöster Engelberg, St. Gallen, Bellelay, St. Imer, Stein, Rüti, den Art. Kastenvogteien.
Schlachtsold, s. Kriegswesen.
Schlagen, in frevelhafter Weise. 103. 111. 153. 254. 259. 486 (²). 526. 553. 690. 735. 822. 891. 1210. 1211. 1268. 1278. 1322.
Schlangen, (Geschütze), s. Kriegswesen.
Schmähschriften, s. Bücher.
Schmähungen:
  im Allgemeinen. 1403.
Schmähungen über:
  religiöse und kirchliche Personen oder Gegenstände oder Religionsbekenntnisse. 110. 136. 149. 435. 438. 534. 544. 546. 583. 609. 611. 627. 633. 655. 698. 792. 808. 991. 1050. 1077. 1108 (²). 1111. 1112. 1114. 1150. 1196. 1197. 1311. 1322. 1328 (²). 1337. 1352. 1355. 1367, betreffend die bezügliche Anfrage der VII Orte an die evangelischen Städte, s. Rechtgeben und Rechtnehmen um Alles u. s. w. und wegen der besondern Stellung Basels, O.-R.: Basel, besonderes Verhältniß zur Anfrage u. s. w.
  die Eidgenossen oder einzelne Orte überhaupt. 11. 17. 18. 1066. 1403.
  die V Orte. 650 (²). 660. 674. 755. 1066.
  die Panner einiger Orte. 412.
  Basel und Gumpenberg. 1327. 1348.
  Bern. 267.
  Frauenfeld. 109. 117.
  Genf. 1171. 1175. 1176. 1178.
  Schwyz. 698.
  das Landgericht im Thurgau. 1403.
  Uri. 8. 122.
  die eidgenössischen Truppen im französischen Dienst. 709. 710. 903.
  den päpstlichen Gesandten. 8.
  zwischen Kaiser und König von Frankreich. 853. 865. 866. 874. 1165. 1166. 1205.
Schmale Kost. 704. 715. 821. 822. 823.
Schmalkalderbund und Schmalkalderkrieg. 161. 265. 266. 559 (?).
Schmützen, s. Schmähungen.
Schrift, heilige, s. Testament, altes und neues.
Schuh, als Maß, s. Maße.
Schuhmacher und Sattler als kirchliche Bruderschaft, s. Bruderschaften.
Schulen:
  hohe. 452. 453. 475. 511.
  für katholische Priester. 270. 452. 475.
(Schulen, Forts.)
  in Klöstern. 452. 475. 512.
  Basel. 337.
  Freiburg im Breisgau. 475.
  Grandson. 1183. 1285. 1313.
  Lignieres (?). 1338. 1355.
  Luggarus. 876. 927. 945. 946 (²). 1278, s. auch Kirchliches, Luggarus, mit Bezug auf den dort vorkommenden Schulmeister.
  Misox (Masox). 808. 809. 837. 873. 923. 927. 945 (?).
  Orbe. 1083. 1186. 1189. 1286 (²).
  Paris, Freiplätze daselbst. 176. 475.
  Rheineck. 45. 329. 391.
  Rorschach. 453. 475.
  Thal, Rheinthal. 391. 778.
Schuppos, s. Maße.
Schürlitz, s. Tuchsorten.
Schützenhäuser:
  Zug. 899.
Schützenwesen:
  im Allgemeinen. 204.
  Baden. 119. 341. 519. 684. 798. 950. 1266.
  Bremgarten. 675.
  Constanz. 1230.
  Frauenfeld. 787.
  Klingnau. 341. 519. 684. 798. 950.
  Mellingen. 950. 1266.
  Murten. 571.
  Zug. 899.
Schwabenkrieg, s. Kriege.
Schweinezehnten, s. Zehnten: Arten.
Schwendten. 817.
Schwert, s. Kriegswesen.
„Schwizerkrieg" (Schwabenkrieg), s. Kriege: Schwabenkrieg.
Schwören (Fluchen). 492. 822. 1403.
Schwyzerdolche, s. Kriegswesen.
Secten. 1051. 1074. 1077.
Seelämter. 435.
Seelgeräth. 444. 464. 487. 592.
Seevögte auf dem Wallenstadtersee. 738. 771.
Selbstmord. 427. 477. 669. 711. 733. 937. 999 (?). 1403.
Sempacherkrieg, s. Kriege.
Sendung amtlicher Schreiben, s. Post, Läufer.
Sester, s. Maße.
Siechenhäuser. 552. 576. 703.
Siegeln von Ort zu Ort. 91. 93. 94. 103. 131. 159. 211.
Signalement von Verbrechern. 194. 270. 377. 423. 431. 875.
Silbergewicht, Silberhandel, Silberkrämer. 272. 332. 472. 508.
Sold, s. Kriegswesen: Sold und Schlachtsold, Sturmsold.
Soldansprüche, s. Pensionen (Ansprachen).

Sols, s. Münzen.
Sonderſiechen. 119. 341. 552. 576. 595. 798. 950. 1266.
Sonnenkronen, s. Münzen, Kronen.
Sonntage. 618
Soß, s. Münzen.
Soufferte. 427. 817. 982. 1016. 1017 (²). 1320.
Spagürli, s. Münzen: Sorten.
Späher, s. Kriegswesen.
Specereien, Sorten:
Imber. 508.
Meggin. 508.
Pfeffer. 561. 679. 706. 910. 912 (²).
Safran. 511. 631. 718.
Specereihandel. 508. 643. 718.
Spend. 552. 556.
Spettknechte. 269.
Spielen, verbotenes. 181. 269. 287. 446. 454 (²). 459. 492. 511. 556. 786. 800. 889. 1008.
Spielleute, öffentlich besoldete. 119. 341. 520. 684. 798 (²). 950. 954. 958. 982. 989. 994. 1067. 1080. 1266. 1274.
Spieße, s. Kriegswesen.
Spitäler:
St. Antönier-Haus zu Utznach. 290. 617. 664.
Bellenz. 699.
Bern. 775. 1036. 1164.
Bischofzell. 216.
Buchsee. 1163. 1252.
Constanz. 1230.
Freiburg. 697. 705. 722. 826. 1020. 1026. 1370.
St. Gallen. 143. 146 (²). 147 (²). 148 (²). 512. 1230.
Grandson. 1313.
Greyerz. 1104.
Haucreſt (Hautcret). 353.
St. Johanns-Herberg, Jerusalem. 1163.
am Lauiſersee, zum hl. Geiſt. 785. 832. 908 (?).
Milden. 564.
Murten. 570. 704. 1018. 1019. 1321.
Orbe. 132. 415. 568. 702. 1016. 1082. 1185. 1318.
die Ritterhäuſer als ſolche. 451.
Rom. 786.
Thurgau. 10.
Uri. 549.
Utznach. 290, s. diesen Art.: St. Antönier-Haus.
Stab, Symbol der Gerichtsbarkeit, Bezeichnung für ſolche. 141. 337. 442. 576. 937. 1119. 1403.
Stadtthore aushängen, als Ehrenſtrafe. 51.
Stanggewehre, s. Kriegswesen.
Stär, s. Maße.
Stat (Etat), Verzeichniß der zum Bezug der franzöſiſchen Penſion Berechtigten. 310 (²). 311. 313. 314. 357. 365. 407. 408 (²). 409. 410. 411. 412.
Steinaufheben in böſer Abſicht. 1403.
Steine (Kugeln für Büchſen), s. Kriegswesen.
Steuer, s. Jahrrechnungen Baden und in den ennetbirgiſchen Vogteien, Herrſchaften, gemeine: Sargans, Thurgau; Tell; O.-R.: St. Gallen Stadt.
Steuern:
an verſchiedenen Orten. 281. 472. 489. 490. 539. 780. 1008, s. Vogtſteuer.
zu Wädenswyl im beſondern. 180. 245. 303. 304. 305.
Steuern und Reiſen mit Jemand, s. Mannſchaftsrecht.
Stirnenſtößel. 595.
Strafen (Bußen), s. Ehrenſtrafen, Freiheitsſtrafen, Geldſtrafen, Körperſtrafen, Todesſtrafen.
Straßen, Unterhaltspflicht der Anſtößer. 440, s. auch Landſtraßen.
widerrechtlich einſchlagen. 1403.
Straßenräuber. 1269. 1333.
Strychſchnüre (Maßbänder beim Tuchhandel). 323.
Stück, s. Maße, Münzen.
Stückbüchſen, s. Kriegswesen.
Sturm, eiliges Aufgebot von Kriegsleuten, s. Kriegswesen.
Nacheile für das Einfangen eines Verbrechers. 379.
Stürmen, Feſtungen, s. Kriegswesen.
Sturmfolo, s. Kriegswesen.
Suſten zu:
Mailand. 667. 1366.
Sargans. 190.
Weſen. 289 (²). 617.
Synagoge. 929. 946.

T.

Tagſatzung:
Abſchiede, s. dieſen Artikel.
Abreiſen der Boten, verfrühtes. 1065. 1127.
Abweſenheit von Orten. 11. 554. 607. 898. 903. 906. 907. 928.
Anſagen, Anſetzen. 7. 11. 25. 27. 38. 52 (²). 60. 107. 110. 136. 165. 167. 170 (²). 191. 198. 200. 211. 240. 250. 324. 327. 388. 389. 392. 437. 456. 473. 481. 492. 511. 552. 554. 560. 569. 573. 583. 592. 606. 609. 625. 642. 644. 646. 651 (²). 655. 658. 677. 679. 687. 689. 714. 718 (²). 734. 738. 751. 755. 757. 762. 763. 773. 782. 785. 789. 799. 833. 834. 845. 855. 856. 862. 881. 888. 901. 922. 928. 943. 970 971. 999 (²). 1063. 1074. 1146. 1147. 1156. 1255. 1276. 1290. 1328. 1352 (²), s. Tagſatzung auf Koſten oder Verlangen fremder Fürſten und Herren.
Ausſtand bei der Berathung. 33. 73. 263. 456. 465.
Beſtechungen betreffend ſolcher. 865. 940, s. Herrſchaften gemeine, vier ennetbirgiſche, Allgemeines Unbotmäßigkeit Beſtechlichkeit.

(Tagsatzung, Forts.)
Empfang, Geleit, Bewirthung, Geschenke der Gesandten. 22. 23. 174. 175. 176. 211. 276. 295. 439. 453. 582. 639. 657. 660. 686. 687. 692 (²). 693. 751. 884. 907. 989. 1080. 1111. 1247. 1248, s. auch Geschenke an Gesandte u. s. w.
Antheilnahme von St. Gallen bei Sachen der französischen Vereinung. 903. 907.
Gesandtenlöhne. 994. 1081. 1100. 1109. 1279. 1348, s. diesen Art. Empfang, Geleit ꝛc. der Gesandten und den Art. Herrschaften gemeine, ennetbirgische Allgemeines Unbotmäßigkeit ꝛc.
Geschäftsordnung. 940. 1065.
Auf Kosten oder Verlangen fremder Fürsten und Herren. 39. 41. 58. 60. 72. 73. 76. 80 (²). 90. 107. 124. 128. 155. 159. 317. 607. 611. 718 (²). 903. 1271.
bezeichnet durch Landtag. 394. 478. 479.
Mehrheitsprincip. 10. 47. 205. 263. 385. 422. 440. 475. 511. 619. 620. 642. 691. 708. 717. 743. 802 (²). 806. 831. 927. 945. 954. 986. 998. 1051. 1064. 1074. 1075. 1097. 1123. 1126. 1215. 1222. 1224. 1260. 1274. 1275 (²). 1279. 1281.
Mehrheitsbeschlüsse, die die Mehrheit faßt und vollzieht, ohne die renitente Minderheit zu vertreten, s. Herrschaften gemeine, I. Allgemeines, Eingreifen der V oder VII Orte.
Meinungen schriftlich abgeben. 205. 211. 230. 243 (²). 249 (²). 283. 321. 342. 379. 383. 491. 492. 608. 609. 642. 646. 647. 659. 660. 677. 714. 719. 762. 768. 775. 835. 991. 999. 1081 (²). 1123. 1195.
Benützt für Mittheilung von Sachen, die in den Orten zu publiciren sind. 38. 91. 194. 198. 205. 207. 208. 270. 319. 377. 423. 430. 446. 454. 473. 509 (²). 582. 759. 760. 780. 781. 795. 800. 867. 898.
Reiten von Ort zu Ort. 20. 36. 75. 109. 207. 208 (²). 229. 347. 354. 475. 510. 532. 540. 554. 577. 620. 626. 665. 685. 708. 748. 749. 983. 796. 800. 801. 816. 829. 833. 834. 854. 963. 995. 1211. 1260. 1322. 1323. 1331.
Schreiber an denselben. 1226, s. Herrschaften gemeine, Baden, Landschreiber.
Urtheilsbehörde in Civilsachen. 166. 207. 209. 294. 346. 382. 399 (²). 411. 424 (?). 433. 474. 491. 608. 676. 678. 708. 791. 808. 833. 854. 855. 895. 896. 940. 991. 1059. 1080. 1159. 1256. 1271. 1275. 1323. 1324. 1356. 1357, s. Appellationen, Jahrrechnungen ennetbirgische, P.-R. Fleckenstein Heinrich und Sala von Albrecht.
Untersuchungs-, Urtheils- auch Begnadigungsbehörde in Strafsachen. 25. 27. 31. 110. 126. 165. 199. 247. 258. 346. 385. 423. 438. 453. 470. 505. 576. 678. 713. 755. 779. 801. 855. 865. 867. 874. 881. 885.
(Tagsatzung, Untersuchungs-, Urtheils- und Begnadigungsbehörde; Forts.)
895 (²). 939. 943. 944. 945. 957. 966. 991. 999. 1067. 1080. 1109 (²). 1111. 1157. 1196. 1209 1220. 1221. 1351 (²). 1352, s. Jahrrechnungen der Berner-Freiburger Vogteien, Kirchliches Luggarus, Liberationen.
Verhandlung (Herauskommen) der Leute aus den ennetbirgischen Vogteien vor der (die) Tagsatzung. 436. 452. 459.
Vermächtigen. 1065. 1125. 1129.
Vorörtliche Stellung Zürichs. 19. 104. 108. 116. 119. 128. 168. 172. 191. 217. 230. 248. 252. 262. 347. 436. 451. 582. 588. 589. 606. 621. 624. 628. 630. 632 (²). 642. 644. 651. 682. 685. 691. 693. 785. 832. 845. 873. 906. 907. 928. 993. 999. 1058. 1072. 1204. 1214. 1220. 1254. 1292. 1329. 1335. 1352 (²). 1377.
Vorörtliche Stellung Lucerns. 19. 128 (²). 249. 333. 612. 614. 621. 630. 641. 642. 650. 651. 657. 660 (²). 946. 999. 1012 (²). 1013. 1014. 1104. 1105. 1334. 1367.
Verwendung für einzelne Orte oder Private, s. Verwendung.
Besondere Tage einzelner Gruppen von Orten in allgemeinen Sachen, s. namentlich die Tage zu Beggenried, Brunnen, Gersau, Lucern, Stans (S. 136), Zug (S. 282), Zürich (S. 198).
Tagwaner. 767.
Tagwen (Pflicht der Eigenen). 71. 145. 632.
Verschiedene. 179.
Tanzen. 786. 821.
Tärtsch, s. Münzen.
Taufbücher. 1197.
Taufe. 488. 704. 756. 922. 929. 946 (²). 988. 998. 1012. 1109. 1112. 1159. 1197.
Täufer und Täuferei, s. Wiedertäufer.
Tell. 460. 600. 694. 695. 696. 807. 813. 1269. 1392, s. Herrschaften gemeine, III, vier ennetbirgische Vogteien, Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand, s. O.-R. Bern, Anstände wegen der Tell auf den eroberten Landschaften.
Tenement. 1312.
Testament, altes und neues. 2. 20. 21. 25. 451. 475. 583. 693. 965. 976. 998. 1000. 1001. 1113. 1176. 1178.
Testamente, Gemächte (Legate). 45. 143. 214. 370. 399. 489. 537. 600. 896. 1084. 1180. 1181 (²). 1182 (²). 1183. 1185 (²). 1186. 1187 (²). 1188 (²). 1189 (⁴). 1197. 1240. 1249.
Thaler, s. Münzen.
Theurung. 43. 48. 49. 100. 122. 123. 223. 343. 468. 481. 482. 483. 515. 551 (²). 565. 575. 620. 628 (³). 647.

(Theurung, Forts.)
660. 686. 698. 702. 708. 782. 818. 968. 1024. 1062. 1165. 1338. 1364. 1393, s. Zoll Lauis, Luggarus.
Thurgauerhändel betreffend die Reisstrafen, Appellationen, Klosterrechnungen und den Eid des Landvogts, s. Herrschaften gem. II. Deutsche, 6. Thurgau.
Thurmstrafe. 1151. 1156, s. auch Gefangennahme.
Thurnlösy. 1405.
Todesstrafen:
Ueberhaupt. 50. 162. 576. 713. 736. 821. 1109. 1110. 1112. 1251.
Todesstrafen:
Einzelne Arten.
Enthaupten. 43.
Enthaupten und Viertheilen. 44.
Hängen. 73. 80. 119. 270. 354. 384. 389. 427. 710. 735. 741. 1250.
Herausſprengen aus dem Gefängniß (?). 674.
Hinrichten mit dem Schwert. 14. 464. 1111.
Rädern. 270.
Verbrennen. 168. 270. 419. 657. 669.
Todesurtheile:
im Allgemeinen und über Unbenannte. 12. 14. 73. 454. 1404.
Todesurtheile, über:
Drei zu Bellenz. 528. Eine daselbst (oder in Riviera?). 540.
einen Berner in Burgund (?). 674.
Mehrere zu Bern. 867.
Besanson, George, Schallens. 568 (3).
Bron, Marmet, dessen Stiefstochter, Baurmarcus. 982.
Burkino, N. 464.
Einige in Greyerz. 486. 493. 494. 499. 1173.
Gyrsperg, N. Stammheim. 112.
die deutschen Hauptleute, die in Frankreich gedient haben. 559.
zwei Heiden oder Zigeuner. 1250.
Keller, Bartli, Schaffhausen. 44.
einen zu Luggarus (Nicolao Greco?). 1111. 1114.
ein Weib zu Mendris. 993.
Merra, Jacques, Schallens. 1319.
Monet (Moned), N., Grandson. 1311.
Murten im Allgemeinen. 571.
einen zu Neuenburg. 545.
Paleſin (Parveſin), von, Manfred. 367.
Drei Personen zu Paris. 656.
einen Dieb zu Provence. 426.
Zwei zu Saanen. 1243.
Vier zu Zurzach. 119.
Todtschlag, Todtschläger. 14. 36. 38. 71. 72 (3). 126. 134. 136. 137. 144. 166. 169. 170. 171. 196. 198. 208.
(Todtschlag, Todtschläger; Forts.)
219. 234. 247 (3). 248. 250. 329. 346. 354. 424. 532. 554. 577. 584. 609. 611. 629. 665. 676. 712. 768. 791. 802 (3). 867. 885. 937. 953. 957. 971. 972. 995. 1008. 1199. 1203. 1258. 1323. 1351. 1403.
Tonne, s. Maße.
Tonsur (Platten). 42.
Trager, s. Lehentrager.
Tratte. 385. 437. 503. 529. 968. 1394.
Trätteten, Trattrecht. 81. 85. 348. 396. 490. 702. 801. 983. 1229. 1316.
Triebrechtliches. 134. 205. 287. 1258, s. Pfandrechtliches, Pfändung wegen Schulden.
Trilch, s. Tuchsorten.
Trinkverbot, s. Weinverbot.
Trommeln, s. Kriegswesen.
Trommler, s. Spielleute, öffentlich besoldete.
Trompeter, s. Spielleute, öffentlich besoldete, Kriegswesen Trompeter.
Troß, s. Kriegswesen.
Trostung, s. Bürgschaft.
Trostungsbrüche. 71. 86. 153 (3). 282. 416. 572. 597 (3). 703. 704 (3). 818 (3). 821. 822. 1015. 1017. 1018. 1019.
Trünkelstiere. 276.
Trunksucht. 153. 356. 556. 704. 889. 944. 1142.
Trüschen, s. Fische: Arten.
Tuchhandel. 160. 204. 220. 250. 323. 508. 577. 620. 1274, s. Leinwandgewerbe in St. Gallen.
Tuchsorten:
Barchet. 204.
burgundische Tücher. 578.
englische Tücher. 578.
französische Tücher. 578.
Freiburger Tücher. 578.
Horber Tücher. 578.
lombardische Tücher. 578.
Lüntsche (Lünsche). 508. 552. 577. 620.
Nördlinger Tücher. 578.
parpyanisches Tuch. 938.
rheinische Tücher. 578. 620.
schlechte. 620.
Schürlitz. 571.
Schwalbacher Tücher. 578.
spanische Tücher. 578.
Trilch. 423.
wälsche oder lombardische Tücher, Sammet genannt. 160. 620.
Wollentücher. 577.
Türkenkrieg, s. Kriege.

U.

Uebereeren. 6. 14. 111.
Uebermähen. 6. 111.
Uebermarchen, s. Marchenverrücken und Ueberzäunen.
Uebernutzen. 704. 821. 822.
Ueberreiter. 694.
Ueberschneiden. 14.
Ueberschwemmungen, in:
  Sargans. 57.
Ueberweiden. 1015. 1018. 1019.
Ueberzäunen. 111.
Umgeld. 983. 1316.
Uneheliche, betreffend Erbrecht s. Erbrecht gegen Uneheliche; betreffend Leibeigenschaft s. Leibeigene des Abts von St. Gallen; betreffend Legitimation s. Legitimation; betreffend Unterhalt s. Armenwesen.
  Verschiedenes. 772.
Ungehorsam gegen Gebote des Landvogts. 117.
Ungenossame. 61. 106. 252.
Unzucht. 168. 424. 470. 944. 1156. 1352.
Urbare:
  In den deutschen Vogteien:
    Baden. 42. 324. 342. 505. 787. 964. 1228.
    Rheinthal. 329. 391. 1000.
    Sargans. 632. 707. 1006.
    Thurgau. 507. 674. 1347.
    Thurgau, das Landgerichtsbuch. 787. 857.
  In den Berner-Freiburger Vogteien. 133 (2). 134. 151 (2). 152 (2). 153. 417. 418. 425. 428. 564. 565. 570. 700. 701. 704 (2). 817. 818. 820 (2). 824. 1017. 1018. 1019. 1190. 1287. 1311 (2). 1312. 1313. 1316. 1319. 1320.
  Greyerz. 871. 1030. 1031. 1043. 1370.
  Lenzburg. 538. 830.
  Der Ritterhäuser in Bern. 603.
  Kloster St. Katharina, St. Gallen. 1001. 1070.
  Kloster Schännis. 541. 542. 544. 660. 726.
  Schännis (Kirche). 289.
Urfehde. 153. 238. 319. 494. 649. 654. 662. 828. 881.
Urlaub, s. Kriegswesen.
Usage. 151 (2). 425 (2). 427. 1173. 1244. 1276. 1312 (2). 1313 (2). 1314. 1315. 1361. 1362.

V.

Verbannung, auch freiwillige Entweichung, einzelne Fälle. 9. 35. 36. 117. 126. 136. 160. 163. 164. 165. 168. 171. 179. 185. 194. 199. 208 (2). 209. 210. 214. 234. 249. 258. 267. 276. 286. 293. 294. 309. 329. 346. 347. 354. 386. 423 (2). 442. 484. 495. 499. 500. 523. 548. 551. 553. 564. 572. 576. 580. 609 (2). 611. 621. 633. 655. 743. 744 (2). 764. 779. 785. 807. 808 (2).
(Verbannung ꝛc., Forts.)
  809. 836. 837. 853. 867. 873. 876. 923 (2). 927. 929. 945. 954. 968. 987. 1064. 1075. 1077. 1105. 1107 (2). 1115. 1145. 1150. 1155. 1158. 1176. 1179. 1201. 1246. 1251. 1279. 1311. 1351, s. auch Banditen; Rechtsflüchtig werden; P.-R.: Schärtlin, Sebastian.
Verbote, s. Arreste.
Verbrechen, s. die einzelnen, und Herrschaften, gemeine, die einzelnen Civil- und Strafrechtliches.
Verbrennen als Beseitigung der Selbstmörder. 999.
  als Todesstrafe, s. Todesstrafen.
Verdingen der Kinder zur Pflege, s. Herrschaften, gemeine, die einzelnen Vogteien: Armenwesen.
Verehrungen, s. Geschenke.
Vereinung, die, zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich, s. Bünde der Eidgenossen und Zugewandten mit Auswärtigen.
Vergiftung. 234. 379. 385. 424. 438.
Verhöre, peinliche, s. Folter.
Verjährung von Forderungen. 1211.
Verkehrsfreiheit, s. Bünde (namentlich die Capitel mit Mailand), Herrschaften, vier ennetbirgische Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand, Kauf feiler, Kornkauf, Märkte Lyon, Salzhandel, Zoll Frankreich überhaupt, Lyon, Mailand. O.-R.: Frankreich Rechtsverfahren daselbst, St. Gallen betreffend den Handel gegen Frankreich und Mailand.
Verkupplung. 585. 589. 625.
Verlegen, s. Arreste.
Verleumdung, s. Schmähungen.
Vermächtigen, s. Tagsatzung.
Vermächtnisse, s. Testamente.
Verrath, Verräther. 163. 248. 346. 857. 949. 972.
Verrufen der Verbrecher, rechtsflüchtiger und „unzahlbarer" Leute. 102. 170. 294. 379. 477. 532. 584. 665. 667. 712. 779. 829. 1258, s. Münzverrufen, Verbannung.
Vertrösten, s. Bürgschaft (Trostung).
Versatzungen, s. Pfandrechte an Liegenschaften ꝛc.
Versetzen (Vorlauern) jemand. 415.
Verwendung der Tagsatzung oder mehrerer Orte für Private; für:
  Bernhusen, von, Karl. 934. 1060.
  s. Confirmation neu erwählter Bischöfe und Aebte.
  einen unbenannten Bischof. 12.
  Bötschi, Ulrich. 686.
  Einen von Buus. 837, 838.
  Bussin, Hans, Basel. 168.
  Johann Angel Calderin und Johann Angel de Annone (Anon). 556. 580. 588. 678.
  Castelmur, von, Bartholomä (Chur). 12. 19.
  Cham, von, Jacob, und Blattmann, Konrad, Zürich. 1330. 1334.

(Verwendung der Tagsatzung oder mehrerer Orte für Private; Forts.)
den Bischof von Chur. 477. 484. 496.
Dorer, Heinrich. 441. 445.
einen verwiesenen Edelmann. 609. 611.
Einsiedeln, Abt. 270.
Fleckenstein, Heinrich. 987. 1366.
Gannola, Johann Baptist, Arona. 74.
Frau des Göldli, Bat. 44.
s. P.-R.: Greyerz, Graf, seine Schuldangelegenheiten bis zum Concurs und Ansprachen an Frankreich.
Hochrüttiner, Ulrich, St. Gallen. 514.
Insula, de, Baptist. 987.
das Kloster oder einzelne Conventfrauen des Klosters St. Katharina St. Gallen, s. Klöster: St. Katharina St. Gallen.
einige Kaufleute von St. Gallen und Chur. 646. 648. 681. 715. 719. 745. 1209. 1219. 1324.
Maderno, Donat, Lauis. 1365.
Franz und Wilhelm Maillard. 176.
Marti, Peter, Lucern. 858. 861.
Mavona, Hieronymus, Mailand. 1197. 1199.
Meggen, von, Niklaus und dessen Ehefrau. 899. 942.
zwei gefangene Mendriser. 609. 610.
Mondenyco, Jacob. 61. 64.
Hieronymus Moresin und dessen Erben. 244. 781.
den Münzmeister von Schaffhausen. 1328.
Murbach (Murbechin), Magdalena. 1330. 1335.
Reinhart, Thoma, Stein. 1330. 1333.
Rolle, von. 177.
Sala, von, Johann Albert, Lauis. 1366.
Schinner, Peter. 625.
Seiler, Hieronymus, St. Gallen. 1261. 1268.
Stierli, Kaspar, Schaffhausen. 1156. 1203. 1249.
Sträler, Niklaus. 59.
die Strubischen Erben. 514.
den Bischof von Veroli. 284.
Vögeli, Georg. 392. 396. 715. 720.
s. Pensionen, Frankreich Ansprachen.
Verwundung. 14. 103. 111. 294. 361. 379 (²). 384. 424. 553. 713. 714. 735. 791. 801. 842. 901. 1268. 1278. 1403.
Vesper. 512. 980 (²).
Viehpfändung, s. Pfandrechtliches, verschiedenes.
Vierer, s. Münzen.
Viertel, s. Maße.
Viertheilen, s. Todesstrafen.
Vigilien. 444. 512. 980.
Visitationen, kirchliche. 989. 990.
Vögte, Landvögte, s. Herrschaften, gemeine.
Vogtmorgensuppen-Mahl. 994.
Vogtsteuer. 505. 542. 728. 932.
Vorkauf, s. Fürkauf, Näherrecht.
Vormundschaftswesen. 563. 571.
Vorort, s. Tagsatzung, vorörtliche Stellung Zürichs, Lucerns.
Vorspruch, s. Näherrecht.

W.

Waarentransport, s. Schifffahrt, Susten, Zölle.
Waatlüt (Tuchkrämer). 577. 578.
Wachen, s. Kriegswesen.
Wachszinse, s. Zinse: Arten.
Wädenswyler-Handel zwischen Zürich, Schwyz und Glarus. 180. 184. 185 (²). 195. 196. 199. 217. 221. 244. 271. 272. 282. 283. 297. 324. 326. 341 (²). 356. 376. 388. 394. 395. 447.
Waffen, Harnische u. s. w., s. Kriegswesen.
Waffenankauf auf neutralem Gebiet, s. Kriegswesen.
Waffendurchfuhr, s. Kriegswesen.
Waffenschau, s. Kriegswesen.
Waffentragen, verbotenes, s. Kriegswesen.
Waffenvorrath, s. Kriegswesen.
Wagenlast, s. Gewichte.
Waggeld. 294.
Waidner, s. Kriegswesen.
Waizen. 132. 153.
Walchegeld. 142. 143.
Walchen. 595.
Waldfrevel, s. Forstwesen.
Waldmannische Unruhe, s. Kriege.
Wallfahrten, s. Kreuzgänge.
Wappen, Farben, Schilde:
der Eidgenossenschaft, das Kreuz. 755.
der V Orte. 384.
der III Orte. 1194.
Bern. 267. 537. 578.
Frankreich. 176.
Freiburg. 841.
Greyerz. 841.
Lucern. 537.
Uri. 122.
s. Fensterverehrung, Hosen, Röcke als Geschenk.
Warnungen wegen Kriegsgefahr, s. Kriegsgefahr.
Warten, in böser Absicht auf jemand. 715. 1403.
Weggeld, s. Zoll.
Wehrloserklären, s. Ehrenstrafen.
Weidgänge, Feldfahrten. 348. 349. 428. 539. 725. 818. 1015, s. Herrschaften gemeine, Mendris, Bellenz, Bollenz, Riviera, Grasburg; Allmendwesen, Feldfahrten, Trätteten; O.-R. Wandel.
Weihungen durch den Bischof. 1090, s. O.-R. Constanz, Bischof, Verhältniß zu Münsterlingen.
Weihbriefe. 377. 423.

Weinverbot als Strafe. 269. 414. 755.
Weinzins, s. Zinse: Arten.
Weingülten, s. Gülten: Arten.
Weinzehnten, s. Zehnten: Arten.
Wellenziehen, eine Art des Fischfangs. 331.
Werben:
im Allgemeinen und Unbestimmten. 210.
mit Bewilligung der Tagsatzung oder der Orte für bewilligte Aufbrüche. 131. 138. 139 (²). 155. 156. 157. 158. 165. 362. 363. 368. 369. 402. 404. 409. 558. 579. 581.
verbieten oder verbotenes. 15. 161. 165. 238. 517. 581. 606 (²). 608 (²). 609. 610. 614 (²). 615 (²). 623. 781. 783. 868. 875. 886. 888. 903 (²). 943. 948.
Werber (Aufwiegler). 115. 581. 646. 650. 662. 669.
Werfen, frevelhaft. 103. 144. 424. 1268. 1278. 1403.
Werkschuh, s. Maße.
Wertt, s. Münzen.
Widerruf, s. Schmähungen.
Widerruf unwahrer Behauptungen, die nicht Schmähungen sind. 438.
Widerruf religiöser Aeußerungen. 257. 258. 259. 285. 379. 698.
Wiedertäufer. 283. 290. 743. 922. 945. 950. 959. 969. 970. 1051. 1052. 1074. 1075. 1077. 1110. 1112. 1113. 1403.
Wildbann. 56. 106. 209. 250. 252. 331. 971. 1087. 1128. 1130. 1376, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger Vogteien im Allgemeinen und Murten und Echallens im Besondern.
Wirthshäuser:
Bellenz. 892. 894.
Bollet, Paul, Mendris. 206.
Dornach bei der Birsbrücke. 900. 1022.
Falken, Freiburg. 1117.
Falken, Lucern. 431.
Fousellet, Guillaume, Montagny, Grandson. 1314.
Hinterer Hof, Baden. 326. 391.
Hirschen, Bremgarten. 42. 200. 247.
Greyerz, Augustin der Wirth daselbst. 1277.
Krämer, Bastian, Schwyz. 1347.
Kreuz, weißes, Bellenz. 25.
Kreuz, weißes, Orbe. 1189. 1287.
Krone, Schaffhausen. 1220.
Löwen (zu Baden?). 61. 520.
Löwen, Ueberlingen. 43.
Rößli, Crischano. 1198.
Rothenhaus (alias Linde), Zürich. 650. 660. 674.
Steinen an der Brugg. 711.
Storchen, Basel. 338.
Storchen, Pfäffikon (Schwyz?). 650.
Schweizer, N., Willisau. 971.
Wirthshausverbot, s. Weinverbot.
Wirthszechen. 555. 808.
Wolfmonat. 1068. 1367. 1368.
Wollentücher, s. Tuchsorten.
Wortzeichen. 119. 341. 377. 520. 684. 798. 950. 1167. 1266. Die von militärischer Bedeutung s. Kriegswesen Wortzeichen.
Wucher, Wucherer. 84. 153. 281. 287. 414. 438. 454. 467. 492. 571. 794. 799. 821 (²). 1018. 1197. 1198.
Wunn und Weid. 81. 213. 214. 396. 490. 575. 801. 932. 1022. 1229.
Wysterhaber. 792.

3.

Zehnten zu:
Baden. 213.
Benken. 1230.
Bonvillars. 153. 817. 981. 1311.
Büren und Lengnau, Bern. 97.
Chamblon. 1184.
Chandon. 425.
Chenesne (?), Orbe. 1083.
Concise. 565.
Cossonay. 1186.
von den Eidgenossen zu Dießenhofen. 1234.
Echallens, s. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 3. Echallens: Zehnten, Zinse.
Eclagens. 820.
des Klosters Engelberg am Zürichsee. 1238. 1242.
Erguel. 1009. 1053.
Fläsch. 190. 194. 198.
Glarus. 543
Goumoens. 820.
Grandson, s. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 4. Grandson: Zehnten, Zinse u. dgl.
Grenchen. 572.
Greyerz. 1030. 1276. 1298. 1305. 1361.
Jeuß. 822.
Knutwyl. 83. 87. 88.
Küßnacht, Schwyz. 292. 593.
Lauis. 345. 900. 1058.
Maienfeld. 190. 194. 198.
Mailand. 19. 1395.
Märstetten. 1257.
Marthalen. 1230.
des Klosters Muri zu Neuenkirch. 1242.
(des Klosters Muri) zu Sursee. 1238.
Murten, s. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 2. Murten: Zehnten, Zinse und drgl.
Neuenburg. 28. 70. 113.
Nöchlen. 147. 148.
Onnens. 427. 817.

(Zehnten zu; Forts.)
Orbe. 1190.
Oron. 848.
Oulens und Bottens. 1191. 1287.
Penthereaz und Corcelles. 1191. 1287.
Rheinthal. 329. 391.
Schlatt. 389. 431.
zum Stein. 818.
Thierrens. 694. 695. 926. 1371.
Thurgau. 458.
Triengen. 542.
Trüllikon. 1230.
Udligenschwyl. 594.
Wildenhaus. 771.
Wynikon. 542.
Zehnten:
Arten:
Garbenzehnten. 427.
großer. 153. 212. 213. 546. 1257.
Haberzehnten. 97.
Heuzehnten. 97.
kleiner. 213. 487.
Kornzehnten 97. 213.
nasser Zehnten. 487. 488.
von Neubrüchen, Neugrüt. 564. 572. 1257.
Schweinezehnten (?). 213.
Weinzehnten. 151. 213. 425. 562. 592.
Werchzehnten. 1287.
Zeichen, s. Kriegswesen, Fahnen.
Zeiten, die sieben. 444, s. auch Mette, Vesper.
Zelgen, s. Maße.
Zigeuner. 198. 209. 552. 576. 961. 1250.
Zinse:
Arten:
s. Avoyerie.
Bachofenzins. 425. 563. 1312.
Bienenzinse. 428.
Bodenzins. 132. 134. 146. 467. 513. 564. 565 (2). 625. 704 (2). 1311. 1371.
Coupe de Moisson. 425. 1312. 1316.
Eierzins. 342.
Erblehenzins. 148.
Geldzins. 342. 430. 454. 543. 817. 1318. (Wo es einfach „Zins" heißt, ist nichts registrirt worden).
Gerberie. 563. 568.
Grundzins. 146. 467. 1244.
Haberzins. 151 (2). 152. 342. 430. 467. 568.
Hofstättenzins. 429.
Hühnerzins. 342.
Kernenzins, Kornzins. 132. 151. 152 (2). 342. 426. 430. 454. 467. 568. 817. 1211. 1217. 1318.
Lehenzinse. 146.
(Zinse, Arten; Forts.)
Oelzins. 152. 1312.
Pfefferzins. 342. 663.
Pfenningzinse. 426, s. auch Geldzins.
Roggenzins. 543.
Salzzinse. 342.
Usages, s. diesen Art.
Wachszinse. 680. 1003. 1004. 1318.
Weinzins. 152. 818. 1211. 1217. 1312.
Zinsfuß. 459. 467. 492. 571. 1211. 1217, s. auch Wucher.
Zoll:
Im Allgemeinen und unbenannte. 555. 936. 1099.
Baden. 511, s. Jahrrechnungen zu Baden.
Balerna. 343.
Basel. 628. 900. 1022. 1373.
Bellenz. 243. 413 (2). 415. 432. 457. 540. 547. 548. 699. 905. 908. 990. 1288 (2). 1289.
Bern. 351.
Bremgarten, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Burgund (Grafschaft). 581.
Burgund (Herzogthum). 113. 120.
Coblenz. 555. 584, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Constanz. 108. 116. 182. 863. 936. 947.
Dornach. 670. 682. 710. 854. 868. 900. 904. 907. 928. 942. 964. 974. 993. 1021. 1261. 1270. 1282.
Eglisau. 555.
der Eidgenossen gegen Mailand. 733. 807.
in den ennetbirgischen Vogteien im Allgemeinen. 43.
Eschenz. 1146. 1158.
Frankreich überhaupt. 61. 64. 68. 553. 580. 587. 626. 631. 680. 681. 696. 709. 718. 745. 773 (2). 859. 878. 1388. 1389.
Freiburg. 351.
St. Gallen. 142. 145.
Graubünden. 906.
Greyerz. 1244. 1284. 1362.
Klingnau. 166, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Langensee. 78.
Laufs. 71. 100. 101. 208. 343. 344. 441. 468. 528. 548. 551. 575 (2). 586. 620. 659. 665. 666. 708. 807. 809. 855. 904. 953. 954. 994. 1273.
Lausanne. 415.
Lucern. 197. 202. 203. 243. 278. 291.
Luggarus. 122. 123. 207. 354. 385. 441. 533 (2). 551. 575 (2). 690. 691. 708. 736. 809 (2). 855. 904. 958. 994. 1279.
Lunkhofen, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Lyon. 64. 328. 626. 680. 709. 718. 719. 735. 740. 745. 1255.

(Zoll, Forts.)
Magadin. 1279.
Maienfeld-Pfäfers. 187.
Mailand. 18. 48. 49. 284. 482. 503. 504. 514. 515. 628. 647. 667. 866. 867. 905. 960. 968. 1267. 1365. 1392. 1394 (²).
Mellingen. 453. 508, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Mendris. 855. 954. 1274, s. Jahrrechnungen Lauis.
Montenach, Grandson. 150. 151. 1370.
St. Moritzen. 54.
Murten, s. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 2. Murten: Stock, Zollstock.
Neuenburg. 572.
Nidau. 595.
Platiserstraße. 1152. 1202.
Rheinfelden. 838.
Sargans. 190.
Schaffhausen. 44.
Stäffis. 573. 1370.
Thurgau. 715.
Toulouse. 718.
Vilmergen, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
(Zoll, Forts.)
Wallis. 906.
Wesen. 289 (²). 660. 663.
Witteboeuf. 1370.
Zürich. 44. 180. 297. 327. 328.
Zurzach, s. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
s. auch Umgeld.
Zufuhr, militärische, s. Kriegswesen.
Zug und Rath in den Berner-Freiburger Vogteien, s. Herrschaften gemeine, Berner-Freiburger, Allgemeines.
Zugrecht, s. Näherrecht.
Zücken (Waffenzücken). 103. 111. 597. 665. 779. 1403.
Zünfte. 935.
Zunge annageln als Körperstrafe. 27.
Zürcherkrieg, alter, s. Kriege.
Zureden, s. Schmähungen.
Zusätzer, Zugesetzte, Schiedrichter. s. Rechtsverfahren, bundesgemäßes, und Schiedsgerichte.
Zusatz, Besatzungen, s. Kriegswesen.
Zutrinken. 181. 269. 377.
Zwingrödel. 435. 442.
Zwölfbotentage. 618. 1261.

Orts-Register.

A.

Aalen (Aulen). 661.
Aarau. 455. 472. 606. 614. 955. 985. 1066. 1220.
Aarburg. 82. 85. 279. 500. 535. 538. 606. 1066. 1239.
Aargau. 16. 261. 541. 542 (²). 1228. 1235, s. Anhang III, Baden.
Abendanz bei Lausanne (?). 431.
Abiasco, s. Ablentsch.
Ablentsch (Abiasco). 285. 293. 540. 991.
Abtwyl. 191. 194.
Aelen (Aigle). 54. 349.
Aemter, Freie, im Aargau, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, deutsche, Freie Aemter.
Aenwangen (Engwang?). 1233.
Aeschi, Solothurn. 500. 502. 597.
Aeschlikon (Eschlikon). 6. 14. 15.
Africa. 559.
Agde („Agathen"). 167.
Airolo (Orienz). 307.
Alb. 646.
Alba. 738. 1263.
Alblingen, Schwarzenburg. 153. 423. 566. 570. 701. 983 (²). 1315. 1316 (²).

Alexandrien (Mailand). 578. 629. 669.
Allerheiligen, Schaffhausen, s. M.-R. Klöster.
Allerheiligen zu Freiburg. 586.
Allgäu. 673. 1061.
Alliens (?), de. 485.
Altenburg. 15.
Altdorf (Bassecourt). 1133.
Altenburg, Baden. 1143.
Altenklingen. 1257.
Althüsern. 468.
Altorf (Uri.) 258. 361. 412. 478.
Altschhausen. 602.
Altstätten, Rheinthal. 161. 459. 484. 625. 792. 944.
Alvenöw. 241.
Ambrosianer Bisthum (?). 287.
Amden. 617. 662. 663.
Amlikon. 1257.
Andelfingen. 430. 446.
Andres (?). 1213.
Antorf (Antwerpen). 43.
Anwyl, St. Gallen. 148.
Aosta. 578. 1099. 1122. 1129. 1145. 1213.
Appenzell im Verhältniß zur französischen Vereinung. 72. 77. 92, s. M.-R. Bünde mit Auswärtigen, Frankreich.
Appenzell als Inhaber des Rheinthals. 1259.
Appenzell:
vermittelnd in der Luggarneser Sache. 998. 1010. 1011. 1063. 1074. 1075. 1096. 1159.
vermittelnd zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn, s. M.-R., Herrschaften, gemeine, Thurgau, Handel zwischen den VII Orten und den drei Städten über die Klöster u. s. w.
vermittelnd im Anstand wegen der Beschwörung der Bünde, s. M.-R. Bünde der Eidgenossen und Zugewandten im Allgemeinen, Erneuerung und Beschwörung.
March gegen Rheinthal. 783. 830. 851. 865.
Zinsen des Abts von St. Gallen. 787. 836.
Verschiedenes. 15. 863. 1282.
Arbedo. 379.
Arbignon, s. Arvignon.
Arbon. 885.
Arbunen (?). 307.
Arcisate. 832. 953. 1267. 1348.
Aretin. 255.
Arlesheim. 842.
Armaye (?). 485.
Arnon. 427. 982. 1314.
Arona. 78. 171. 316. 667 (2).
Arras. 838.
Ariano (Arrian), s. P.-R. Arrano, von, Herzog.
Arth. 377.
Artois. 858. 948.
Arvignon (Arbignon). 55. 348.
Arzo. 529.
Aschonen (Ascona?). 469.
Asthala bei Lausanne. 430.
Asti. 17. 49. 1385.
Au (Freie Aemter). 198.
Au (Thurgau). 5. 14. 15. 204. 1230.
Aubonne. 228 (2). 264. 694. 769 (2). 816.
Augsburg. 17. 24. 69. 160. 210. 265. 266. 323. 324. 333. 393. 443. 457. 468. 478. 479. 480. 494. 518. 557. 558. 561. 585. 586. 606. 632. 638. 644. 652. 660. 661 (2). 1200. 1268.
Augstthal, s. Aosta.
Aultremont (?). 1030.
Auxonne. 694. 1269.
Avignon. 361.
Azanda (Anzeindaz). 55. 349.

B.

Baar. 73. 459. 864. 961. 1248. 1347.
Baden, s. M.-R.: Herrschaften, gemeine, deutsche, Baden, Jahrrechnungen zu Baden (die jeweilige Rechnung).
Locales. 42. 326. 430. 446. 551. 829. 971. 1023. 1170, s. Schinderhof und Stadhof.
Verschiedenes. 119. 319. 341. 342. 383. 405. 454. 469. 511. 519. 520. 676. 1026. 1220.
Balasio. 48.
Baldeggersee. 490.
Balerna. 163. 343. 346. 529. 953. 1278.
Balgach. 161. 459. 484. 944. 1258.
Balingen. 623.
Balzenwyl. 87. 280.
Bamberg. 660. 776.
Bangoltzhaim (Bankelzheim). 396. 720.
Bar. 1266.
Barbaria, Barbary. 254. 558.
Barcelona. 558.
Bärenwyl. 124.
Basadingen (Bassendingen). 1231.
Basel Stadt:
Verhältniß vor dem Baslerbunde zu den Eidgenossen und zu Oesterreich. 1228.
rechtliche Stellung zum Reiche. 24. 35. 324.
seine goldene Bulle, s. M.-R.: Bulle, goldene.
Verhältniß zur französischen Vereinung. 60. 72. 76. 90. 91. 92. 94. 107. 128. 129. 130. 131. 157. 158. 159, s. M.-R.: Bünde, mit Auswärtigen, Frankreich.
Bündniß mit dem Bischof und einzelnen Gemeinden desselben, s. M.-R.: Bünde.
Verhältniß zu Solothurn und Bischof Basel betreffend Arlesheim, Ettingen, Sißgau und Terwyler, s. Arlesheim, Ettingen, Terwyler.

(Basel Stadt, Forts.)
Verhältniß zum Bischof von Basel betreffend Delsberg, s. Delsberg.
verschiedene Verhältnisse zum Bischof von Basel. 1371.
Verhältniß zu Freibergen, s. Freibergen.
besonderes Verhältniß zur Anfrage der VII Orte betreffend das Concil, Rechtgeben und Rechtnehmen und die Schmähungen. 2. 20. 21. 42. 49. 94. 95. 107. 130. 131. 158. 209. 234. 248.
angeblich bedroht. 73. 78.
vermittelnd zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn, s. M.-R.: Herrschaften gem., Thurgau, Handel zwischen den VII Orten und den drei Städten wegen der Klöster u. s. w.
Vermittler zwischen Bern und Genf in dem Tellstreit. 350.
Vermittler zwischen dem Deutschorden und Bern. 590. 602.
Streit wegen der Dompropstei, s. M.-R. Dompropsteistreit Basel.
March gegen Solothurn, s. M.-R. Marchen.
Zollstreit mit Solothurn, s. M.-R. Zoll: Dornach.
Verhältniß zu den Capiteln mit Mailand. 1397, s. auch M.-R. Bünde der Eidgenossen mit Auswärtigen, Mailand.
Verschiedenes. 44. 61. 176. 203. 205. 211. 228. 263. 266. 323. 328. 335. 337. 441. 445. 472. 476. 508. 556. 561. 586. 588. 608. 609. 612 (5). 614. 623 (2). 628. 640. 641. 645. 647. 648 (2). 649. 650. 652. 653. 660. 679. 685. 713. 744. 765. 770. 775. 776 (2). 804. 837. 838. 906. 910. 911. 912. 1033. 1036. 1038. 1066. 1145. 1146. 1214. 1267. 1335, s. Freiheiten, Privilegien für Basel.
Basel, Bischof, Domstift:
Verhältniß zum Reich. 23. 24. 69. 70. 1341.
Verhältniß zum Kriegsdienst für Frankreich. 1341. 1342.
bundesgemäßer Schiedrichter zwischen den Eidgenossen und Oesterreich. 1073.
Bündniß mit der Stadt Basel, s. M.-R. Bünde.
Dompropsteihandel, s. M.-R. Dompropsteihandel.
Wahl und Confirmation. 862. 951. 952. 1054. 1161 (2). 1162. 1169. 1207.
Verhältniß zu Basel Stadt und Solothurn betreffend Ettingen, Terwyler, Arlesheim, s. Arlesheim, Ettingen, Terwyler.
Verhältniß zu Basel Stadt betreffend Delsberg, s. Delsberg.
Verhältniß zu Erguel, Biel und St. Imerthal, s. Erguel, Biel, St. Imerthal, auch M.-R. Klöster St. Imer.
verschiedene Verhältnisse zu Basel Stadt. 1371.
Verhältniß zu Freibergen, s. Freibergen.
Verhältniß zu Pruntrut, s. Pruntrut.
Verschiedenes. 69. 70. 893. 1207.
Bassigny. 1154. 1205. 1212. 1213. 1268. 1269. 1270.
Bastie, la, Herrschaft. 227. 460. 494. 695. 926. 1034.
Bauen. 27.
Bayoyes (Bayons) (?). 1181. 1285.
Bayonne. 638.
Bechburg. 135. 634.
Bedeliora (Bediliora). 532.
Befort. 336. 339.
Belasio. 503.
Bellelay, s. M.-R. Klöster.
Bellenz, s. M.-R. Herrschaften gemeine, IV. Dritthalbörtige, Bellenz.
Locales. 725. 781. 862. 962.
Bellerive. 134.
Benken, Zürich. 1230.
Benne. 669.
Berg, Thurgau. 270. 714.
Bern:
im Verhältniß zur französischen Vereinung. 60. 62. 63. 68. 72. 76. 90. 92. 263. 1385.
im Verhältniß zum fremden Kriegsdienste. 10. 76. 165. 608. 783. 899. 1152.
Anstände mit Lucern wegen Knutwyl, s. M.-R. Gerichte hohe und niedere, getheilt.
betreffend die Klöster, Appellationen und Landvogtei im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften gemeine Thurgau, Streit zwischen den VII Orten und den drei Städten wegen der Klöster u. s. w.
betreffend die Reisstrafen im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften gemeine, Thurgau, Streit wegen der Reisstrafen.
Gebietstausch mit Genf. 643. 779.
im Verhältniß zum projectirten Neuenburgerkauf und dortigem Herrschaftswechsel, s. Neuenburg planirter Verkauf, Herrschaftswechsel.
im Verhältniß zu St. Peter im Schwarzwald, s. M.-R. Klöster, Auswärtige, St. Peter im Schwarzwald.
mit Bezug auf die Ritterhäuser Buchsee, Köniz und Sumiswald, s. M.-R. Ritterhäuser.
im Verhältniß zu Landeron. 1144. 1145. 1149. 1172. 1208. 1334. 1336.
Verhältniß zu Oron und Palesieux, s. Oron und Palesieux.
Anstände wegen der Tell auf den eroberten Landschaften:
mit Freiburg. 351. 352. 396. 397. 418.
mit Genf. 273 (2). 350.
mit dem Grafen von Greyerz. 460. 695. 757. 816.
speicelle Anstände und Verhältnisse mit dem Grafen von Greyerz, s. P.-R. Greyerz, von, Graf. Verschiedenes.
Erwerb und Theilung mit Freiburg von Greyerz, s. Greyerz.
im Verhältniß zu den Unruhen in Genf. 1246.
vermeintliche bedrohliche Rüstung. 627. 633. 650. 651. 654. 658. 795. 1144. 1145. 1146. 1151. 1172. 1240.
im Verhältniß zu Baden und Dießenhofen. 1225, s. auch Dießenhofen, Verhältniß zu den VII und X resp. neun Orten.

(Bern, Fortf.)
Verſchiedenes. 32. 44 (²). 59. 121. 135. 205. 308. 372. 377. 389. 421. 472. 473. 485. 508. 511. 573. 577. 594. 595. 606. 608. 612 (²). 623. 624. 634. 635. 640. 647. 650. 656. 657. 674. 736. 806. 813. 836. 1033. 1170 (²). 1174.
Bernang. 15. 161. 342. 343. 459. 484. 512. 513. 792 (²). 1233. 1259.
Beſançon. 352. 573. 694. 1269.
Beſenbüren. 468.
Beſenwyl. 468.
Bettwieſen. 204.
Betzligen, Uri. 76.
Bex. 349 (²).
Biberach. 661.
Bibern. 35. 113. 120.
Bicocca. 362. 404. 405.
Bichelſee. 204. 329.
Bichwyl. 1092.
Biderich (Byderych, Beidrich, Pery). 1089. 1141. 1245.
Biel. 94. 97. 893. 1009. 1053. 1087. 1101 (²). 1102. 1135. 1139. 1141. 1146. 1147. 1160. 1162. 1169. 1174. 1175. 1245. 1335. 1343. 1390.
Bipp. 81.
Birchen. 1023.
Birliſtorf (Berlincourt). 1133.
Birs. 670. 900. 1021.
Birsbrücke bei Dornach. 900, ſ. M.-R. Zoll Dornach.
Birseck. 842. 843. 952. 1371. 1372.
Biſchofzell:
Verhältniß zu den VII Orten. 215. 388.
Verſchiedenes. 147. 388. 794. 1060. 1095. 1159.
Biſſone. 1218.
Bläſi, St., in Bellenz. 699.
Bläſi, St. (?). 430 (²).
Blaſien, St., Neuenburg. 70. 74. 534. 544. 545. 546. 583. 609. 611. 627. 633. 655. 698.
Blaſien, St., Schwarzwald, ſ. M.-R. Klöſter.
Blatten, Rheinthal. 678. 791.
Blois. 460. 588.
Blumeneck. 680.
Bocken, Greyerz. 499. 500. 522. 526. 732. 751. 756. 758. 769 (²). 839. 1042. 1043. 1048. 1086 (²). 1103. 1104. 1172. 1173. 1193. 1242. 1243 (²). 1276. 1284. 1299. 1300. 1302. 1303. 1304. 1305 (²). 1307. 1308. 1310. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1370.
Bodenſee. 128. 217. 440. 445. 549. 639. 640. 646. 682. 737. 787. 828. 852. 865. 937. 1228. 1230. 1233.
Boll, ſ. Bull.
Bollenz, ſ. M.-R. Herrſchaften gemeine, Dritthalbörtige, Bollenz.
Bologna (Bolognia, Bolognien, Bononien) im Kirchenſtaat. 249. 255. 478. 516. 613.
Bologna in Picardie, ſ. Boulogne.
Bolſchhuſen. 885.
Bonaduz. 1106.
Bonau. 15.
Bononia, ſ. Bologna.
Bonvillars. 151. 153. 425. 426. 427. 563. 564. 700. 817. 981 1016. 1181. 1183. 1285. 1311. 1314 (²).
Bopfingen. 661.
Borgnone (Burgnone). 354.
Bormida, la. 629.
Böſingen. 154.
Boſſonens. 1360.
Boswyl. 166. 468.
Bottens, Echallens. 132. 568. 1191. 1287. 1320.
Bötzſtein (Böttſtein). 1266.
Boulogne (Bolognia, Bologna, Pollogne) in Picardie. 264. 407. 1386.
Boulonois (Bellonois). 1386.
Bourg en Breſſe. 360. 389. 438. 656.
Brabant. 43. 1128. 1165.
Bregenz. 210. 936. 947.
Bregenzerwald 936.
Breiſach. 641. 901. 1343.
Breisgau. 901.
Bremen. 38.
Bremgarten:
Strafe und Begnadigung durch die V Orte wegen der Religionsänderung. 50. 51. 128. 941. 1050.
hohe und niedere Gerichtsbarkeit daſelbſt getheilt, ſ. M.-R. Gerichte, hohe und niedere.
ſ. M.-R. Kirchliches in den gemeinen Vogteien, Bremgarten.
ſ. M.-R. Jahrrechnungen zu Baden (die jeweilige Rechnung).
Verſchiedenes. 12. 42. 50. 105. 112. 166. 200. 247. 328. 455. 472. 610 (²). 613. 675. 676. 732. 787. 854. 936. 961. 1225.
Bremlingen (Tramelan oder Breuleux?). 1141.
Brenles. 1020. 1371.
Bresle. 560.
Breſſe. 746. 818. 819. 1316, ſ. auch Bourg en Breſſe.
Brig (Brieg). 224. 275. 348. 1134.
Briſſago, ſ. M.-R. Jahrrechnungen, ennetbirgiſche zu Luggarus.
Britannien. 431. 607.
Brittnau. 84. 85. 192. 279. 535.
Brixen. 1391. 1397.
Broc. 731. 841 (²). 1116. 1117. 1242. 1358.
Bruder-Klauſen (Sachſeln). 323. 553. 583.
Brüel, St. Gallen. 145. 146.
Brugg. 166. 472. 606. 614. 800. 854. 1066. 1228.
Brunnen. 327. 1100. 1144.
Brüſſel. 16. 24. 43. 742. 1128. 1129. 1165. 1212. 1270.
Buch, Thurgau (Üßlingen). 1229.

Buchberg (?). 1000. 1071.
Buche (?). 816.
Buchegg (Bucheggberg). 596.
Buchheim. 338. 339.
Buchhorn. 661.
Buchsee. 68. 934. 1059. 1125. 1150. 1163. 1241. 1252. 1325. 1349.
Buchwylen. 1159.
Bugnasco, Mainthal. 1059. 1277.
Bulle (Bullet, Boll). 463. 982.
Bünzen. 166.
Buochs. 920.
Büren, Bern. 96. 97. 1174.
Büren, Lucern. 83. 88. 536.
Büren, Thurgau. 1232. 1233.
Burgdorf. 501.
Burgegg. 1023.
Bürgis (Burignon). 1132.
Bürglen (Thurgau). 1233.
Burgnone, s. Borgnone.
Burgsee bei Aeschi. 501. 502.
Burgund, Grafschaft:
wünscht von der Eidgenossenschaft Zusage bewaffneter Unterstützung. 659. 679. 781. 782. 867. 868. 874. 875. 899. 937. 939. 948. 960. 967. 988.
Neutralität. 458. 460. 551. 554. 556. 581. 588 (2). 613. 620. 622. 627. 646. 648. 659. 673. 674. 687. 691. 693. 694. 711. 716. 717. 742. 777. 781. 782. 785. 904. 1122. 1128. 1145. 1146. 1154. 1167. 1168. 1194. 1204. 1212 (2). 1213. 1261. 1268.
angeblich bedroht. 713. 736. 742. 782. 785. 1145, s. Bern, vermeintliche bedrohliche Rüstung.
Verschiedenes. 28 (?). 49. 55. 65. 67. 468. 574. 581. 614. 616. 620. 655. 656. 658. 659. 674. 687. 791. 799. 853. 909. 939. 968. 1060. 1127. 1357. 1390, s. P.-R.: Burgunder als Kriegsvolk, Burgund Herzog.
Burgund, Herzogthum. 113. 120. 556. 653 (?). 693. 694. 770. 776. 777. 785. 878. 988. 996. 1154. 1269.
Burgund mit Elsaß, Ballei des deutschen Ritterordens. 451. 602.
Burgund, unbestimmt ob Grafschaft oder Herzogthum. 397. 1043. 1176.
Bursin. 1177. 1179.
Bußnang. 14. 1257.
Büttenhard. 15.
Büttingen (?), Delsberg. 1133.
Buus. 838.

C.

Cadnasch (Cadenazzo, Castione?). 1080.
Cagneie. 1386.
Calais. 155.
Calfeusen (Calveisen). 388. 553.
Calvi. 989.
Cambray. 858. 860. 904. 988.
Cammerach, s. Chambery.
Camorino (Camerino). 230. 725.
Campaigne (?), s. Langres.
Canobbio (Canobbia, Canowio). 667 (2). 905.
Canstatt. 217. 253. 297.
Cantin, St. 949.
Cappel (Cappelgüter). 542. 727.
Cappel, s. M.-R., Friedensschlüsse der Eidgenossen und Zugewandten unter sich, im Zürcherkrieg, Vertrag zu Cappel.
Carina. 1263.
Carmona (Carmuna). 630.
Carpentras. 308.
Carra (Carano). 316. 317. 362. 401. 402. 403.
Caslan, de, Mont. 171.
Castagnola. 1351.
Castels, Prätigau. 116. 231.
Castro. 991.
Catzal, s. Gazal (?).
Catzon (?). 530.
Cavergno. 808, s. auch P.-R. Cuvergno.
Cerisole. 9. 229.
Chalons. 730.
Chambery. 241. 406 (2). 408. 409. 410. 476. 553. 558. 706. 735. 753. 754. 759. 760. 789. 806. 811. 938. 960. 966. 974. 975. 976. 1002. 1013.
Chamblon. 151. 817. 1184.
Champagne, (Grandson). 151 (2). 563. 1313.
Chandon (Grandson). 425.
Chandon (Cerdonna, Chardonne, Chardonnay) (Greyerz). 848. 925. 926. 1026. 1046. 1047.
Chardonne, s. Chandon.
Charmey (Galmiz). 486. 732. 806. 827. 840. 841. 1017. 1116.
Chatelard. 121. 635.
Cheire (Cheres). 564. 572.
Chauley. 693.
Cheneser (?), Orbe. 1083.
Chesaulx. 460. 695. 696. 926.
Chiasso. 504. 1395.
Chillon. 54.
Chiusi. 989.
Chur, Stadt. 94. 160. 182. 190. 239. 240. 241. 260. 262. 267. 313 359. 399. 403. 648. 858. 863. 906. 1006. 1014. 1067.
Chur, Bisthum.
Umfang. 52 (2). 53.
Im Verhältniß zur Reichsanlage. 26. 35.
Beanstandete Bischofswahl, s. P.-R. Chur Bischöfe Planta, von, Thomas.
Verschiedenes. 190. 1007.

Churwolf (Curwolf, Courgevaux). 1018.
Civitavecchia. 1338.
Claro. 285. 286. 991.
St. Claude. 152.
Clermont (Lothringen). 741.
Cleven. 353. 628. 647. 987. 1007. 1163. 1393. 1394.
Clinio. 437.
Clivio. 530.
Clus (?). 97. 98.
Coblenz (Koblenz). 44. 241. 511. 555. 584, s. M.-R. Jahrrechnungen Baden, die jeweilige Rechnung.
Coglio (Choy), Mainthal. 1278.
Colmar. 641. 645. 652. 653. 654. 657. 759. 1373.
Colombiere. 600.
Comano. 207. 249. 346.
Comersee. 100. 503. 514. 990. 1393.
Como (Chum). 129. 160. 170. 364. 366. 399. 405. 529 (2). 666. 667. 781. 807. 866. 867. 909 (2). 968. 987. 1267. 1268. 1274. 1278. 1366.
Como, Bisthum. 37. 64. 345. 531. 532. 1275.
Concise. 425. 429. 563. 565. 818 (2). 981. 982 (2). 1310. 1311. 1313.
Constantinopel. 1165.
Constanz.
Sein Pfandrecht am Landgericht im Thurgau. 5. 6. 7. 13. 14. 32. 33. 114. 115. 325. 506. 997. 1008. 1098. 1125. 1226. 1232 (5). 1233. 1234. 1235 (2). 1236. 1404.
Der Constanzersturm. 12. 16. 17. 21. 34. 35. 43. 46. 66. 81. 116. 182. 208. 266. 329. 520. 799.
Verschiedenes. 5. 108. 116. 128. 161. 207. 208. 210. 336. 450. 520. 549. 556. 560. 577. 591. 615. 616. 624. 630. 639. 640 (2). 674. 679. 684. 781. 854. 875. 934. 936. 947. 988. 1209. 1219. 1228. 1258. 1271.
Constanz, Bischof:
seine Residenz. 108.
Als Vorstand eines Reichskreises. 11. 26. 35.
Kirchliche Rechte im Allgemeinen. 756. 787. 788. 800. 829. 837. 839. 1094.
Bundesgemäßer Schiedrichter zwischen den Eidgenossen und Oesterreich. 1073.
Sein geistliches Gericht zu Radolfzell. 457. 513. 619. 625 (?). 944.
Als Richter über geistliche Lehen. 468.
Die Chorherren. 885. 932. 1258, s. P.-R. Constanz, Dompropst.
Synode der Geistlichkeit des Bisthums. 183.
Rechte in St. Gallen (Stadt und Abtei). 146. 332. 342. 977. 978.
seine Rechte in Baden, s. M.-R. Herrschaften gemeine, II. deutsche Vogteien, 2. Baden.
(Constanz, Bischof, Forts.)
seine Rechte im Thurgau, M.-R. Herrschaften gemeine, II. deutsche Vogteien, 6. Thurgau.
seine Rechte im Toggenburg (Moßlingen). 1092.
Im Verhältniß zu Ettingen und Terwyler, s. Ettingen, Terwyler.
Im Verhältniß zu St. Johann im Thurthal. 98. 971. 1094. 1095. 1352.
Verhältniß zu Münsterlingen. 851. 886. 933. 962. 994. 1061. 1260.
Verhältniß zur Reichenau. 128. 454. 549. 685. 737. 828. 937 (2). 1096. 1128. 1130. 1156. 1220, s. M.-R. March, Thurgau und Reichenau auf dem Bodensee; O.-R. Reichenau.
Rechte im Gebiete von Zürich. 390. 973. 1291. 1292.
Verschiedenes. 392. 396. 518. 542. 715. 720. 936. 938, s. P.-R. Constanz Bischof.
Contey (Gondes, Gundis). 349.
Corbers. 486. 695. 697. 705. 722 (2). 723. 730. 732. 733. 739. 748. 750. 761. 764. 765 (2). 803. 804. 805. 812. 813 (2). 814. 815 (2). 816 (2). 826. 827. 834. 839. 840. 841. 870. 871. 876. 1026. 1029. 1031 (2). 1035 (2). 1036. 1038. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1048. 1116. 1244. 1301. 1305. 1363.
Corcelles. 869. 1191.
Cordeff (?). 1323.
Corgemont (Courgemont). 1053. 1089. 1141.
Cormoret. 1089.
Corsica. 868. 888. 930. 989.
Corsier. 847. 926 (2). 1047.
Cortebert. 1089.
Cososer (?), Delsberg. 1133.
Cossonay. 1186.
Courgevaux, s. Churwolf.
Courtion (Curtion). 722. 1020. 1371.
Courtelary. 1089. 1141.
Coussy (Cous). 692. 693. 694. 1154. 1194.
Coy (?), Mainthal. 1326.
Cremona (Cramunen). 809. 946.
Cresciano. 285. 413. 540. 548. 991. 1081. 1196. 1198. 1364.
Cressier, s. Grissach.
Crevacor. 1334.
Crischano, s. Cresciano.
Croatien. 1391. 1397.
Cudrefin. 416. 428.
Cugnasco. 38. 47. 71. 247. 423.
Cully. 134.
Curwolf, s. Churwolf.
Cussy, Picardie. 949.
Cuves. 1361.

D.

Dalmatien. 1391. 1397.
Dänemark. 583, s. P.-R. Dänemark, von, König.
Dänikon, s. M.-R. Klöster.
Davos. 230. 231 (2). 237. 240. 241.
Delsberg. 69. 70. 862. 879. 1101. 1131. 1135. 1148. 1150. 1162. 1206. 1214. 1325. 1331. 1332. 1339. 1343. 1345. 1372. 1373.
Desiniez (Denysyez, Dinsiez?). 848.
Dettingen, s. Döttingen.
Deutschland im Allgemeinen. 559. 665. 1061. 1066 (2). 1251, s. auch Germania.
der deutsche Theil der Eidgenossenschaft (?). 344.
Dialonga (Along). 503. 514. 1393.
Diedenhofen. 716.
Diedisholz, Bisthum Basel. 1332.
Dießenhofen:
Verhältniß zu den VII und X resp. neun Orten. 4. 6. 116. 324. 328. 1225. 1228. 1231. 1402.
s. M.-R. Jahrrechnungen Baden.
Verschiedenes. 119. 328. 780. 1231 (2). 1234. 1235, s. M.-R. Kloster St. Katharinathal.
Dietikon. 105. 519.
Dietwyl. 435. 442. 448. 468. 478. 576. 786. 833. 855.
Dietwyler (Develier). 1133.
Dijon. 653. 656. 657. 692. 746. 870. 878.
Dillingen. 561.
Dinkelsbühl. 661.
Disentis. 189. 359. 399. 1288.
Disentis, Kloster: Verhältniß zur Reichsanlage. 26. 35, s. auch M.-R. Klöster.
Ditschwyl (Dietschweil), Toggenburg. 320.
Divona (?). 693.
St. Dizier (Desier). 407.
Dogmentia (Dumenza?). 532.
Dole. 65. 565. 574. 674 (2). 691. 870. 1103 (2).
Domdidier. 495. 573.
Dommartin. 1230.
Domo d'Ossola („Chum", Thum, Domo). 171. 946.
Dompierre bei Lucens. 1020. 1371.
Donau. 646.
Donauwörth. 210. 609. 661. 1157.
Dongio (Dentsch, Täntsch). 243. 492.
Dornach. 87. 606. 670. 842.
Zollstreit zwischen Basel und Solothurn, s. M.-R. Zoll Dornach.
Dottikon. 106.
Döttingen (Dettingen). 961.
Dourlens. 838.
Dragonato. 399.
Dürringen („beim Wasser Dürringen"). 719.
Dußnang. 204.
Dutwylerberg (Tutwylerberg). 6. 14 (5). 15.

E.

Ebikon. 446.
Echallens, s. M.-R. Herrschaften gemeine: VI. Berner-Freiburger Vogteien, Echallens (Tscherlitz mit Orbe), Jahrrechnungen Berner-Freiburger Vogteien Murten und Echallens.
Locales. 766. 820.
Eclagens. 820.
Egenrych (?) im Läberthal. 472.
Eggenwyl. 1228.
Eglisau. 555.
Ehingen. 640. 646.
Ehrendingen. 798.
Ehrlisbach (?). 606.
Eich. 737. 742.
Eidgenossenschaft als großer und alter Bund oberteutscher Landen, s. M.-R. Bünde.
Einsiedeln. 31. 32. 326. 327. 447.
Einsiedeln, Kloster:
Im Verhältniß zum Reiche. 35. 324, s. M.-R. Klöster, Einsiedeln.
Elsaß. 613. 622. 640. 641. 644. 645. 649. 653. 655. 658. 736 777. 799. 900. 904. 1228.
Elsaß und Burgund, als Ballei des deutschen Ordens. 451. 602.
Emmenbrücke. 194.
Emmishofen. 15.
Endingen. 973.
Engelberg, s. M.-R. Klöster, P.-R. Engelberg Aebte.
Engelbergerhaus in Lucern. 1238.
England. 63. 875. 888, s. P.-R. England, von, König.
Ensisheim. 455. 472. 518. 622. 641. 649. 652 (2). 653. 654. 657. 671. 694. 712. 713. 736. 737. 753. 785. 901. 941. 1060. 1073. 1124. 1129. 1156. 1206 (2). 1214.
Epagny, Greyerz. 1243.
Erendingen. 519.
Erglingen (?). 795.
Erguel. 879. 893. 1009. 1053. 1072. 1087. 1100. 1101. 1102. 1128. 1131. 1134. 1139. 1141. 1146. 1147. 1160. 1162. 1169. 1174. 1207. 1245. 1341. 1342. 1343. 1344.
Erlenbach (Zürich). 104. 166 (2).
Erlismoos. 1023.
Ermatingen. 330. 627. 632. 681. 685. 708. 1234. 1257. 1258. 1352. 1353. 1356. 1357.

Ermensee. 490.
Erstfeld (Orsfeld). 25. 27.
Eschenthal. 140. 171. 930. 946. 957. 1000. 1267.
Eschenz. 270. 1146. 1158.
Eschlikon, s. Aeschlikon.
Eschenbach, Utznach. 290.
Eschenz. 1146.
Eßlingen. 661.
Etagnieres. 820.
Etschland. 1006.
Estavanens (Estavenens). 1244.
Ettingen. 753. 842. 862. 951. 952. 1072. 1079. 1130. 1209. 1220. 1335.
Evian. 1134.
Eyscholl. 276.

F.

Faar de Missineß Regie (?). 559.
Fahrwangen. 830.
Faido (Pfeid). 175. 389. 743. 744.
Faire, la. 692.
Falkenberg (Montfaucon), Bisthum Basel. 1332.
Falkenstein. 135. 708.
Färis, s. Varese.
Farnsburg. 135. 1023.
Feldbach, s. M.-R. Klöster.
Feldkirch. 936. 1061. 1096.
Felwen. 15.
Ferrara. 1147, s. P.-R. Ferrara, von, Herzog.
Feuerthalen. 390. 461. 1291.
St. Fiden, St. Gallen. 146.
Fiez. 982. 1180. 1181. 1285.
Fischingen, s. M.-R. Klöster.
Flandern. 26. 558. 559. 858. 859. 902. 930. 948. 988. 1061. 1099, s. P.-R. Flandern, von, Graf und König.
Fläsch. 190. 194. 198. 550.
Fley. 543.
Florenz. 167. 255. 936. 1099. 1100. 1390.
Fllelen. 27. 413.
Flumenthal. 81.
Flums. 506. 663. 786 (a). 1005.
Font. 152.
Follembros. 693.
Fontaine. 817.
Fontainebleau. 1167.
Fortmen (?), Bisthum Basel. 1133.
Frankenland. 335. 660.
Frankfurt. 323. 431. 508. 1058. 1165. 1200. 1206.
Frankreich, s. M.-R. Bünde, Friede und Vereinung, Gesandte fremde Frankreich, Gevatterschaft der Eidgenossen in Frankreich, Handelsprivilegien, Kirchliches Ausland Frankreich, (Frankreich, Forts.)
Kriege, Kriegsdienste der Eidgenossen, Rechtsverfahren bundesgemäßes zwischen den Eidgenossen und Frankreich, Verkehrsfreiheiten; P.-R. Greyerz, von, Graf Michael Ansprachen an Frankreich.
Frankreich:
Gesandtschaftswechsel. 8. 16. 454. 467. 728. 739. 753 (a). 1010. 1024, s. auch M.-R. Gesandte, fremde, des Königs von Frankreich.
Verkehrshemmung zwischen diesem und Flandern und den Niederlanden. 559.
Verhältniß zu den Türken. 517. 558. 559. 1165 (a). 1616.
Rechtsverfahren daselbst. 65. 77. 176. 1026. 1124. 1268.
Verhältniß zu Augstthal, s. Aosta.
Im Verhältniß zu Rolle und Varrax, s. P.-R. Rolle und Varrax.
Verschiedenes. 12. 28. 160. 251. 265. 294. 449. 494. 514. 556. 560. 561. 567. 580. 588. 609 (a). 611. 687. 696. 706. 940. 1059. 1061. 1073. 1166.
Frauenfeld:
Verhältniß zu den VII und X Orten. 4. 6. 14. 116. 215. 249. 324. 1231. 1232. 1402.
Verschiedenes. 14. 109. 111. 112. 117. 194. 250. 260. 326. 328. 331. 435. 619. 624. 632. 674. 679. 684. 712. 782. 784. 787. 795. 800 940. 943. 956. 1128. 1143. 1223. 1225. 1228. 1229. 1233 (a). 1235 (a). 1256. 1324. 1347. 1404.
Freiburg:
Aufnahme als eidgen. Ort. 33.
Beziehung zur Vereinung mit Frankreich. 29. 55. 125. 754.
betreffend die Reisstrafen im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften gemeine, Thurgau, Streit wegen der Reisstrafen.
betreffend Klöster, Appellationen und Landvogtei im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften gemeine, Thurgau, Handel der VII Orte und der drei Städte wegen der Klöster u. s. w.
Anstände mit Bern wegen der Tell, s. Bern Anstände wegen der Tell auf den eroberten Landschaften.
Im Verhältniß zum Grafen von Greyerz, s. P.-R. Greyerz, von, Graf, und O.-R. Greyerz und die hier in diesem Art. nächstfolgenden Art.
Erwerb von Corbers, s. O.-R. Corbers.
Erwerb und Theilung mit Bern von Greyerz, s. Greyerz.
Besitznahme von Oron und Palesieux, s. Oron und Palesieux.
Verschiedenes. 38. 44. 56. 131. 138. 139. 176. 208. 246. 251. 252. 377. 410. 430. 439. 441. 476. 509. 555. 572. 614. 633. 634. 650. 763. 774. 796. 813. 898. 948. 963. 974. 975. 1145. 1146. 1151. 1282.
Recht betreffend dortiger Zinsverschreibungen. 509. 552. 858. 861.

Freiburg im Breisgau. 336. 337. 338. 339. 451. 475. 479. 602. 630. 904. 988. 1251.
Freienberg. 97. 1133. 1143. 1148. 1162. 1325. 1331. 1332. 1339. 1343. 1345. 1372. 1373.
Fresens (Fresin?). 563.
Freudenberg. 189. 632. 707. 1006.
Frickthal. 1206.
Fridelschen. 15.
Frienisberg. 1239.
Friguligier (Freinvillier?). 97.
Frick. 941.
Froideville. 1015.
Fronberg. 1023.
Frutweilen. 1258.
Füglisthal (Vauffelin). 1141.
Fürstenau. 1096.
Fürstenberg. 1266.
Fürstenburg. 26.
Fußach. 210.
Füßen. 266.

G.

Gaillard. 1177.
St. Gallen, Abtei:
im Verhältniß zum Reiche. 35. 324.
Berufung ans Concil. 509. 584.
Hauptmannschaft, s. M.-R. Hauptmannschaft, st. gallische.
Gebietsverletzung durch Bewaffnete aus Lindau. 477. 484. 660. 662. 837. 939.
Anstände mit der Stadt. 108. 140. 936. 976.
im Verhältniß zu St. Johann im Thurthal. 97. 1094. 1095. 1355.
Rechte im Rheinthal. 455. 477. 484. 512. 513. 520 (2). 678. 791. 792 (2). 1168. 1259.
seine Zinsen in Appenzell. 787. 836.
im Verhältniß zu den Reisstrafen im Thurgau. 115. 1067.
verschiedene Rechte im Thurgau. 53. 115. 512 (2), s. M.-R. Gerichte hohe und niedere, getheilt, Thurgau.
Anstand mit Toggenburg. 1067. 1092. 1191. 1374.
sollte eine hohe Schule zu Rorschach errichten. 452. 475. 512.
muthwillige Conventualen. 144.
Verkauf des Klosters an die Stadt. 1231.
Verschiedenes. 38. 93. 125. 161. 176. 211. 391. 436. 595. 618. 684. 875. 936. 947. 977. 978. 1003. 1250. 1259, s. P.-R. St. Gallen, Aebte.
St. Gallen (Stadt und Abt):
Rechte des Bischofs von Constanz daselbst, s. Constanz, Bischof.
St. Gallen, Stadt:
Verhältniß zu den deutschen Kreistagen. 11. 18. 35.
(St. Gallen, Stadt, Forts.)
als zugewandtes Ort überhaupt. 96 (2). 101, s. diesen Art. Verhältniß zur Vereinung mit Frankreich.
Verhältniß zur Vereinung mit Frankreich. 903. 907.
betreffend den Handel gegen Frankreich. 61. 64. 176. 177. 438. 627. 745, s. Handelsprivilegien, Märkte Lyon.
Anstände mit dem Abt. 108. 140. 976.
Anstand mit dem Kloster St. Katharina. 907. 936. 947. 968. 976. 1000. 1003. 1068. 1078.
Kaufleute. 631. 648. 715, s. M.-R. Kaufleute, eidgenössische, Verwendung der Tagsatzung für einige Kaufleute von St. Gallen und Chur.
Leinwandgewerbe, s. M.-R. Leinwandgewerbe in St. Gallen.
Steuer. 977.
vermittelnd im Streit wegen Luggarus. 1059.
Verschiedenes. 34. 114. 115. 143. 176. 508. 521. 595. 638. 646. 648. 863. 936. 947.
Galm, Murten. 134. 572. 704. 1019.
Galmiz (Galmis), s. Charmey.
Gambarogno. 136. 138, s. Riviera di Gambarogno.
Gams. 290. 771. 772 (3). 1007.
Gamserberg. 999.
Gaster. 30, s. M.-R. Herrschaften gemeine, Vogteien von Schwyz und Glarus, Gaster.
Gazal (Catzal). 437. 530.
Gebistorf. 1266.
Gegenharzspuoch, Toggenburg. 1092.
Geiß. 87. 280.
Gempenach. 570.
Genf:
Angelegenheiten betreffend Savoyen und den Bischof (früheres Stadium), s. M.-R. Genferangelegenheit gegen Savoyen und den Bischof.
bestrebt sich ein eidgenössisches Ort zu werden, s. M.-R. Bünde, zwischen Genf und den Eidgenossen angestrebtes Bündniß.
angeblich bedroht. 65. 485. 754.
Gebietstausch mit Bern. 643. 779.
Anstand wegen der Tell mit Bern, s. Bern Anstände wegen der Tell auf den eroberten Landschaften.
innere Zwiste und daherige Flüchtlinge. 1246. 1295. 1296. 1353. 1356.
in der Angelegenheit von Baptist Didato. 295.
Verschiedenes. 431. 485. 511. 754. 1251.
Genua. 17. 49. 323. 647. 676. 859. 1099. 1100. 1199. 1385. 1394.
Gerdorf (Gordevio?). 36.
Gerliken. 15.
St. Germain en Laye. 437. 656. 745 (?).
Germania. 482. 503. 514. 516. 628. 647. 1391. 1393. 1394. 1397.
Gersau. 243.

Gessenay, s. Saanen.
Gestelen. 276.
Giengen. 661.
Giez. 427. 1182 (2). 1184. 1285.
Giornico, s. Irnis.
Gippingen. 829.
Girong (Girone?). 286.
Gitlin (alias Gulin und Coulin), Luggarus. 713. 808. 995.
Glarus:
im Verhältniß zur französischen Vereinung. 72.
Verhältniß zu Sargans wegen Werdenberg und Wartau. 12. 44. 56. 106. 209. 252.
im Wädenswyler-Handel, s. M.-R. Wädenswyler-Handel.
vermittelnd in der Luggarneser Sache. 998. 1010. 1011. 1063. 1074. 1075. 1096.
vermittelnd im Anstand wegen der Beschwörung der Bünde, s. M.-R. Bünde der Eidgenossen und Zugewandten im Allgemeinen, Erneuerung und Beschwörung.
im Landrecht mit Toggenburg. 1067.
Verschiedenes. 250. 260. 268. 310. 328. 674. 739. 764. 791. 999. 1007. 1157. 1368.
Gmünd. 661.
Gnosca. 491.
Goldingen. 289.
Gombs. 224. 275. 1134.
Gösgen. 538. 1023.
Gösliken. 440.
Gotteshausbund. 157. 230. 231 (2). 239. 240. 260. 261.
St. Gotthard. 162. 504. 1110. 1196. 1391. 1395.
Gottlieben. 330. 828. 1226. 1291.
Gottschmansried. 1316.
Goumoens. 417. 568 (2). 820 (2). 1015. 1084. 1190. 1287. 1318 (2). 1319.
Grandcour. 416. 428.
Grandson, s. M.-R. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 4. Grandson; Jahrrechnungen der Berner-Freiburger Vogteien, Grandson, Grasburg.
Grandvillars (Grandvillard). 485. 1242.
Grasburg, s. M.-R. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 5. Grasburg; Jahrrechnungen der Berner-Freiburger Vogteien, Grandson, Grasburg.
Graubünden:
Rangordnung der III Bünde unter sich und gegen Andere. 157. 230. 231. 241.
im Verhältniß zu den Capiteln wegen Mailand. 675. 733. 784. 832. 851. 858. 866. 867 (2). 903. 906. 909. 948. 960.
Verhältniß zur Vereinung mit Frankreich. 39. 124. 125. 130. 157. 231. 235. 236. 241 (2). 261. 263. 266. 283 (2. 284. 285. 323. 399. 400. 559. 851. 875. 1014.
(Graubünden, Forts.)
im Verhältniß zum Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich. 851. 902. 903. 906. 909. 930. 986. 993. 996 (2). 1010. 1014. 1065. 1073.
Verkehrs- und Rechtsverhältnisse zu Bellenz. 990. 1287.
Verhältniß zu Haldenstein, s. Haldenstein.
Verkehrsverhältnisse gegen Mailand. 344. 389. 452. 458. 481. 559. 675. 906.
von Musso und dem Gubernator von Mailand bedroht. 58. 171. 339.
Parteiung Salis-Planta, Kaiser, König von Frankreich, s. P.-R. Chur Bischöfe, Thomas von Planta.
im Verhältniß zur Rheinbrücke bei Maienfeld, s. Rhein, Brücken über denselben.
Verwendung für den Bischof Thomas von Planta, s. P.-R. Chur, Bischöfe, Thomas von Planta.
Unruhen. 191. 192. 230. 231. 235. 253. 260 (2). 261. 263. 266. 283 (2). 284. 285. 317. 369. 527. 559.
vermittelnd im Streit wegen Luggarus. 1059. 1064. 1074.
im Verhältniß zu den vertriebenen Luggarnesen. 1105. 1106. 1107. 1111. 1158. 1163. 1272.
Verschiedenes. 122. 243. 358. 359. 360. 363. 367. 368. 400. 405. 437. 504. 506. 531. 551. 576. 1007. 1061. 1126. 1157. 1395, s. M.-R. Beitage in Bünden.
Grauer Bund. 122. 125. 157. 230. 231 (2). 260. 349. 548 (2). 1106.
Grefis. 254.
Greifensee. 166.
Grenchen. 572.
Grenoble. 315.
Grenzenbach. 501. 538.
Greyerz, die Panner als Eintheilung und Gerichtsordnung. 486. 495 (?). 526. 750. 751. 770. 803. 804 (2). 805. 813. 814 (2). 815. 826. 839. 1026. 1033. 1048. 1068. 1084. 1086. 1102. 1103. 1104. 1116. 1117. 1300. 1301. 1358. 1361.
das Schloß. 1243. 1244 (2). 1276. 1277. 1299. 1361. 1362.
Erwerb und Theilung durch Bern und Freiburg. 1033. 1035. 1041 (2). 1042 (2). 1043. 1044. 1045. 1048. 1055. 1084. 1085. 1086. 1102. 1116. 1117. 1172. 1193. 1242 1246. 1276. 1283. 1290. 1297. 1330. 1334. 1358. 1359. 1360. 1361.
s. P.-R. Greyerz, von, Graf Michael.
Grieffern, s. Kriefern.
Grissach (Cressier). 846.
Grünenstein. 943.
Grüningen. 619. 786. 1005.
Guggisberg. 153. 566. 818.
Gulino, s. Gitlin.
Gürbrü (Curbrüy). 133. 417. 566.

Gurgin (?). 431.
Gurmels. 704. 821.
Güttingen. 468. 685. 698. 699. 1059. 1125.

H.

Hafneren (?), Thurgau. 1235.
Hagenau. 654 (a). 685. 686.
Haimbschain. 513.
Haldenstein. 382. 392. 786. 832. 863. 872. 887. 903. 906. 907. 1005. 1061. 1067. 1121. 1200.
Hamptona. 1263.
Hanau, s. P.-R. Hanau, von, Graf.
Harris. 1316.
Haschiken (?). 1232.
Haucrest (Hauteret). 353. 848. 849 (a). 850. 1359. 1370. 1371, s. M.-R. Klöster Haucrest.
Hebenhusen. 1232.
Hedin (Hesdin). 859. 988.
Heffenhusen. 1233.
Hegau. 645. 1073.
Heidelberg. 431.
Heilbronn. 661.
Heiligenberg. 1266.
Heitersheim (Heiterschen). 15. 253 (a). 299.
Hemberg. 1092. 1093. 1094. 1375.
Hemmen (?). 479.
Hemmenhofen (Hamenshofen). 1228.
Hennegau. 692.
Herdern. 1229. 1256.
Herisau. 966.
Herminaga (Zerminaga ?). 532.
Herrenhof. 115.
Herzogenbuchsee. 67. 501. 502.
Heschikon. 1233 (a).
Hessen. 265.
Hinterhonburg. 1234, s. auch Honburg.
Hitzkirch. 12. 165. 384. 448. 450, s. auch M.-R. Ritterhäuser Hitzkirch.
Höchst, s. St. Johann- und St. Margrethen-Höchst.
Hof, hinterer, zu Baden, s. Schinderhof.
Hohenberg, die Herrschaft. 1058.
Hohenegg. 936.
Hohenfreiberg. 168.
Holland. 43.
Honburg. 1229, s. auch Hinterhonburg.
Hopferbuwyl (?). 686.
Horgen. 650. 1099.
Horgenbach. 15.
Hoßrugg (Hosenruck?). 686.
Hougschouen, s. M. Klöster.
Huffingen. 1266.
Hugelshofen. 15.
Hummelwald. 618.
Hüpscherberg, Bisthum Basel. 1332.
Hüsern (Auf Häusern?). 1233.
Hutte, la. 1089.
Hüttlingen. 1229. 1232. 1233 (a). 1234.
Huttwyl. 68. 1059.
Hüttwylen (Thurgau). 556. 561. 1229.

I.

St. Jac (?). 407.
St. Jacob bei Basel. 900.
Jassens, de, Schloß. 870.
Jaun. 806. 827.
Jenville. 375.
Jerusalem. 1163. 1391. 1397.
Jeuß. 572. 704. 822 (a).
Ilanz. 191. 235. 236. 238. 1106.
Illau. 429. 447. 450. 490.
Illens. 823.
Illerthal. 640.
St. Imerthal (Immerthal). 1072. 1088. 1089. 1100. 1101. 1131. 1135. 1140. 1141. 1160. 1162. 1169. 1207, s. auch M.-R. Klöster St. Imer.
Inderhall (In der Höll, les Enfers), Bisthum Basel. 1332.
Ingelisfluh. 854. 942. 1023. 1330. 1334.
Ingolstadt. 609.
Innsbruck. 35. 623. 625. 628. 673. 828. 1267. 1326. 1332.
Intra. 667.
St. Johann (Thurthal). 36. 1092. 1093. 1094. 1375, s. M.-R. Klöster.
St. Johann bei Landeron (St. Johanns-Insel). 97, s. Kloster St. Johann Erlach.
St. Johann-Höchst. 342.
Iragna. 413. 1080. 1081.
Irnis (Giornico). 127. 286. 413. 540. 806. 831. 962. 993. 1100. 1121. 1273. 1288.
Isliken. 1233.
Isny. 661.
Isone. 1194. 1210.
Italien im Allgemeinen. 210. 506. 552. 558. 753. 838. 888. 902. 1014. 1099. 1272. 1327. 1338. 1391. 1397.
Angeblich beabsichtigte Statthalterschaft. 580.
Ittendorf. 799.
Ittingen, s. M.-R. Klöster.
Ittingersee, s. M.-R. Marchen zwischen Zürich und Thurgau.
St. Julian, Corsica. 888.
St. Julien, Bern (Savoyen). 791.
Juone (?). 494.
Jurten. 494. 1015. 1320.
Jvrea. 738. 1099. 1122.

K.

Kadelburg. 932. 933. 972.
Kaiserstuhl. 109. 164. 212. 468. 469. 505. 514. 519. 578. 586. 681. 685. 788. 852. 858. 862. 938. 963. 1079. 1128. 1130. 1209. 1220.
Kalchrain, s. M.-R. Klöster.
Kaltbrunn. 771.
Kärnthen. 682.
St. Katharinathal, s. M.-R. Klöster.
Katzensteg, Thurgau. 215.
Kaufbeuren. 661. 1233.
Kefikon. 1233. 1234.
Keilspell (Kilchsperg ?). 15.
Kellamt (Kelnamt). 448. 450. 489.
Kempten. 661.
Kentzingen (Kötzingen). 1206. 1267.
Kerenzen. 1191.
Kerzers. 133. 566. 570 (2). 704.
Keßwyl. 115.
Kinzinger-Thal. 430. 645.
Kirchberg, Zürich, s. M.-R. Friedensschlüsse der Eidgenossen und Zugewandten unter sich, im Zürcherkrieg Vertrag zu Kirchberg.
Kirchberg (?). 1170. 1208.
Klösterli (?). 367.
Kirchenstaat. 46. 516.
Klettgau. 1007.
Klingenberg. 1229. 1230. 1233.
Klingenzell, s. M.-R. Klöster.
Klingnau. 119. 166. 469. 681. 685. 788 (2). 829. 836. 852. 950. 961. 964. 1266 (2), s. M.-R. Jahrrechnungen zu Baden die einzelnen Rechnungen.
Klosters. 231.
Klus im Augstthal. 1099.
Knonau. 541. 542. 584. 726.
Knutwyl. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 192. 279. 535. 537 (2). 1239.
Koblenz, s. Coblenz.
Kölliken. 500. 501.
Königsfelden, s. M.-R. Klöster.
Köniz, s. M.-R. Ritterhäuser Köniz.
Kössingen (?). 1333.
Kräzern. 143.
Kreuzlingen. 35. 36. 324. 329. 330. 632. 1230, s. M.-R. Klöster.
Kriesern (Griessern). 791. 792.
Kriessibuch. 15.
Kugelshofen (?). 680.
Kulmerau. 88.
Kumried (Kumried). 1316.
Kurzdorf. 15. 1256.
Küßnacht, Zürich. 121. 318. 522.
Küßnacht, Schwyz. 184. 195. 197. 292. 318. 464. 487. 504. 522. 584. 592. 593. 688.
Kyburg. 440. 461. 488. 833. 932. 1227. 1291. 1292. 1404.

L.

Läberthal. 472.
Lachen. 44.
La Lance, s. M.-R. Klöster.
Landau. 716.
Landeron:
im Verhältniß zu Bern. 1141. 1145. 1149. 1172. 1208. 1334. 1336.
Verhältniß zu Solothurn und Neuenburg. 12. 57. 120. 600. 881. 1141. 1172. 1334. 1336.
und Thiele (Zihl) als gemeinschaftliches Pannergebiet. 12.
Verschiedenes. 97. 378. 601. 1338. 1355, s. M.-R. Kirchliches bei den Zugewandten, Neuenburg.
Landquart. 188.
Landrecy. 360. 367. 407.
Landskron. 877. 1044.
Langenerchingen. 1233.
Langensee. 25. 162. 171. 316. 668. 691. 1099. 1105.
Langnau, Lucern. 84. 85. 192. 279. 535.
Langres. 1269.
Langwyl. 112.
Lantzen. 782.
Laon. 692. 693.
Large (Largario ?). 286. 293.
Laufenburg (Lauffenburg). 1156. 1328.
Lauffen (Laufen), Zürich. 44. 320 (?). 461. 1291.
Lauffen, Basel. 24. 25. 1343. 1372.
Lauffen (Rheinfall). 44. 45. 511. 555. 584.
Lauis, s. M.-R. Herrschaften gemeine, III, vier ennetbirgische, Lauis.
Locales. 781. 795.
Lauisersee. 100. 344. 346. 665. 785. 832. 1218. 1273.
Lausanne. 134 (2). 417. 430. 431. 703. 805. 811. 820. 834. 914. 916. 1178.
Lausanne, Bischof. 805. 811 834. 1141.
Laveno (Lavena). 18. 531.
Lavey. 348.
Lecco („Lagg"). 140.
Lecha, Bisthum Basel. 1332.
Leimenthal. 900.
Leiningen, s. P.-R. Leiningen, von, Graf.
Lengnau, Bern. 97.
Lengnau, Zurzach. 973.
Lenzburg. 455. 472. 501. 538. 542. 606. 614. 726. 829. 830.
Lesa. 667.
Lessoc (Lessot). 1276. 1303. 1305. 1361. 1362.

Leuggern. 166. 205. 432. 1156. 1328, s. M.-R. Ritterhäuser.
Leuk. 224. 226. 275. 1134.
Leutkirch. 661.
Leuwenberg. 513.
Lewata. 630.
Lichtenberg. 720.
Lichtensteig. 435. 618. 799. 971. 1003. 1250. 1375.
Liebistorf. 822.
Liestal. 614. 993.
Liettingen (Glovelier). 1133.
Lignieres. 846. 881, s. M.-R.: Kirchliches Neuenburg, Schule Lignieres.
Ligurno. 437. 530.
Limmat. 326. 551. 971.
Lindau. 161. 477. 484. 619. 661. 662. 712. 837. 939.
Linthal. 831.
Lipperschwyl. 1232.
St. Lisier, Bisthum Basel. 1332.
Lissabon. 561.
Livinen. 25. 27. 127. 171. 308. 414. 528. 548. 806. 892. 958. 990. 992. 1062. 1080. 1081. 1109. 1152. 1195. 1202. 1273. 1278. 1288. 1324. 1364.
Lobenn (?), Thurgau. 1235.
Lodi (Lunden). 1072. 1091.
Lodrino (Ludin, Lodiano). 285 (3). 413. 540.
Lömischwyl. 978.
Loreten. 285.
Lostorf. 596.
Lothringen. 43. 176. 431. 612. 645. 652. 653. 658. 741. 770. 797. 988. 996, s. P.-R. Lothringen, von, Herzog.
Lötschthal. 276.
Lowin. 1393.
Lucens. 1020.
Lucern:
Anstände mit Bern wegen Knutwyl, s. M.-R. Gerichte, hohe und niedere getheilt.
Verhältniß zu Dietwyl. 435. 440. 442. 448. 450. 468. 478. 576. 786. 833. 855.
im Verhältniß zum projectirten Neuenburgerkauf, s. O.-R. Neuenburg, planirter Kauf.
s. M.-R. Tagsatzung, vorörtliche Stellung Lucerns.
besitzt Werdenberg. 13.
Verschiedenes. 32. 33. 107. 127. 128. 139. 205. 211. 242. 307. 311. 323 (3). 326. 377. 389. 399. 430. 431. 433. 435. 454. 459. 473. 474. 475. 478. 480. 504. 508 (3). 511. 542. 581. 593. 600. 614. 615 (3). 629. 646. 647. 649. 730. 777. 796 (3). 832. 851. 864. 881. 899. 920. 1007. 1033. 1170. 1229. 1238, s. M.-R. Marchen Bern und Lucern, Lucern und Freie Aemter; O.-R. Unterwalden Anstände mit Lucern und Unterwalden wegen Korn- und Ankenmarkt.
St. Lucien, s. M.-R. Klöster.
Ludin (Lodiano), s. Lodrino.
Luggarus, s. M.-R. Herrschaften gemeine, vier ennetbirgische: Luggarus und Kirchliches in den Vogteien, Luggarus.
Lugiacho (Ludiano?). 286.
Lugnorre. 133. 569. 572. 822. 1018. 1019.
Lunden, s. Lodi.
Lunkhofen. 787. 1265. 1266, s. M.-R. Jahrrechnungen zu Baden, die jeweilige Rechnung.
Lustorf. 15. 1233, s. auch P.-R. Lustorf.
Lütenheid. 512. 795. 799. 800.
Lüterstorf (?), Bisthum Basel. 1132.
Lutry. 134.
Lützel, s. M.-R. Klöster.
Lützelburg, s. Luxemburg.
Luxemburg (Lützelburg). 43. 210. 672. 902. 930. 1166.
Luyno (Luino). 514.
Lyon. 60. 64. 176. 211. 238. 251. 328. 389. 511. 587. 605. 607. 609. 624. 626. 631. 680. 718. 719. 735. 740. 745. 746. 755. 763. 1153. 1167. 1200. 1325. 1365. 1388. 1389.

M.

Magadino. 171. 1279.
Magdeburg. 681. 686. 687.
Magden. 791. 838.
Magdenau (Maggenau), s. M.-R. Klöster.
Maienfeld. 181. 182. 186. 190 (2). 191 (3). 193. 194. 198. 226. 231. 236. 240. 550. 1007.
Mailand:
die Capitel mit den Eidgenossen, s. M.-R. Bünde der Eidgenossen mit Auswärtigen, mit Franz II., Herzog von Mailand und mit dem Kaiser wegen Mailand.
Verkehrs- und Steuerverhältnisse zu den Eidgenossen, s. M.-R. Herrschaften gemeine, vier ennetbirgische, Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand; und denselben Art.: Im Verhältniß zu den Mailänder Capiteln; und den Art.: Zoll Mailand.
angeblich drohend. 129. 155. 171.
Gebrauch eidgenössischer Truppen wider Mailand. 1146.
Marchverhältnisse gegen die Eidgenossenschaft, s. M.-R. Marchen Stabio und Mailand.
Man sehe ferner im M.-R. Gesandtschaften der Eidgenossen an Auswärtige Mailand; Kirchliches im Ausland, Mailand; Kriege der Eidgenossen für sich gegen Auswärtige und Kriegsdienste der Eidgenossen für Auswärtige Mailand, und Kriegswesen Durchpaß; Münzen nach Orten, Mailänder; Rechtsverfahren, bundesgemäßes, zwischen den Eidgenossen und Auswärtigen, Eidgenossen und Mailand; und im P.-R. Mailand, von, Herzoge, und Mailand, von, Statthalter.
Verschiedenes. 25. 37. 91. 160. 169. 249. 287. 345. 358. 367. 386. 401. 404. 414. 531. 548. 578. 609. 625.

(Mailand, Forſ.)
629. 630. 779. 853. 866. 899 (²). 900. 906. 928. 942. 986. 987. 1072. 1100. 1216. 1274. 1296. 1334.
Bisthum (Erzbisthum?). 989. 990. 991 (²).
Mainthal, ſ. M.-R. Herrſchaften gemeine, III. Vier ennetbirgiſche Mainthal.
Mainz, ſ. M.-R. Ritterhäuſer.
als Klöſterprovinz. 585.
Malans. 388. 553.
Malapalud, Echallens. 132.
Malta. 254. 934. 1164. 1241.
Malvaglia (Malirabia). 414. 492. 991.
Mammern. 739. 765. 1229. 1233.
Manestery, Afrika. 254.
St. Mang, St. Gallen. 1069.
Männedorf. 304. 764.
Mannenbach. 1233. 1258.
Marbach. 459. 484. 792. 1259.
St. Margrethen Höchſt. 342. 459. 678.
Marienburg. 960. 975.
Marignano. 102. 160. 330. 1226.
Markdorf. 183.
Markgrafſchaft (?). 339. 470.
Marobbia-Thal. 725.
Marſeille. 888.
Märſtetten. 14 (³). 15. 1257.
Marthalen. 1230.
Martinach. 225.
Martino (Martinet). 1133.
Maſox, ſ. Miſox.
St. Maurice, Grandſon. 563. 767. 1016. 1180. 1183 (²). 1185. 1285 (³). 1312. 1313.
St. Maurice, Wallis, ſ. St. Moritzen.
Medea (Medeglia). 1194. 1210.
Mederſchwyl (Mervelier?). 1132.
Meggen. 920.
Meilen. 304.
Meierie, Schloß zu Sitten. 275.
Meinau. 602.
Melchthal. 487. 488.
Melibach (Meilibach), Wädenswyl. 222. 301.
Melide. 1218.
Melikon, Baden. 213. 1067.
Mellingen:
Strafe und Begnadigung durch die V Orte wegen der Religionsänderung. 50. 51. 128. 941.
Verſchiedenes. 9. 37. 326. 341. 446. 453. 455. 472. 510. 675. 708. 936. 950. 961, ſ. M.-R. Jahrrechnungen Baden, die jeweiligen Rechnungen.
Mels. 226. 227. 506.
Melſtorf, Baden. 212.
Memmingen. 48. 646. 661. 1219.
Menaſio (Menas). 503. 514. 628. 1393. 1394.
Mendris. 504, ſ. M.-R. Herrſchaften gemeine, Mendris, Jahrrechnungen ennetbirgiſche, Lauis.
Mengen. 638.
Menzingen. 851.
Meriſchwanden. 1007.
Merlach. 428. 569. 704. 821. 1320.
Mersburg. 396. 685. 720.
Mersperg (Mersberg). 336. 339.
Mettmenſtetten. 727.
Metz. 658. 737. 738. 785. 949. 988. 1166.
Meyenberg. 440. 450. 489. 490. 519.
Meyendorf (?). 36.
Michelfelden. 685.
St. Michelsamt, Lucern. 489.
Milden (Moudon). 526. 564. 847. 848. 849. 850 (⁸). 1137. 1138. 1371. 1378.
Mirandola. 559. 583. 613. 621. 949. 996. 1166.
Miraulmont (Miraumont). 875.
Miſerach (Miſery). 722. 1020.
Miſox (Maſox). 127. 284. 367. 368. 527. 528. 808. 809. 837. 873. 923. 990. 1007. 1287. 1288.
Moeſa (Moys). 379. 491. 528. 539.
Molfetta (Mälfeta), ſ. P.-R. Molfetta, von, Fürſt.
Mondovi. 10. 36.
Monſier. 559.
Mont, Herrſchaft (Waatland?). 227.
Mont, Italien. 255.
Mont St. Marie, ſ. M.-R. Klöſter.
Montagny (Freiburg). 705.
Montagny, Montenach, Grandſon. 150. 151. 425 (³). 427 (³). 564 (³). 565 (³). 700 (³). 705. 816. 817. 982. 1017. 1080. 1314. 1370, ſ. Kirchliches Vogteien, Grandſon.
Montalcino (Montalſchin). 989.
Montalet. 315.
Monte Caval, Rom. 195.
Montenach, ſ. Montagny.
Montfeurier, Breſſe. 818. 819.
Montheron. 703.
Monthey. 54.
Montſalvens. 486. 803. 804. 813. 840. 871. 1026. 1048. 1068. 1103 (²). 1116. 1117. 1118. 1120. 1243. 1358. 1361. 1362.
Morco (Morcles). 55. 100. 343. 346. 348. 384. 437. 528. 664. 801. 953. 954. 1218. 1273. 1274.
Mordagne. 151.
Morges. 573. 1177.
St. Moritzen. 54. 348. 349, ſ. auch M.-R. Klöſter.
Mörſchwyl, St. Gallen. 141.
Mörſchwyl (Mervelier), im Delsbergerthal. 69. 70. 1026 (?).
Morſee. 695.
Moſen. 447.

Moßlingen. 1092. 1093.
Motier. 570.
Moudon, ſ. Milden.
Mugette, Grandſon. 1312.
Mühlhauſen. 94. 96 (²). 130. 131. 176 (²). 211. 645. 770. 775. 776. 790. 804. 834. 845. 877. 1033. 1044. 1214.
Mühlheim (Müllheim), Thurgau. 219. 1229. 1232. 1233.
Mülibach, Horgen. 222. 301.
Munchaden (?). 561.
Münchenwyler, Murten. 704.
Münchwyl, Hof im Thurgau. 15.
Münſter „im Aargau" (Lucern). 16. 280. 384. 448, ſ. M.-R. Klöſter.
Münſter in Granfelden. 69. 70.
Münſterlingen, ſ. M.-R. Klöſter.
Murbach, ſ. M.-R. Klöſter, auswärtige.
Murg (Mürtſchen). 763.
Muri. 440. 448. 450. 1238, ſ. M.-R. Klöſter.
Murten, ſ. M.-R. Herrſchaften gemeine, Berner-Freiburger, Murten; Jahrrechnungen der Berner-Freiburger Vogteien, Murten, Echallens.
Mutruz (Moutru). 152. 426. 982. 1310. 1313.
Mutzwyl (Montsevelier). 1132.

N.

Näfels, ſ. M.-R. Näfelſerfahrt.
Nantua (Nantera, Nanterre ?). 746. 1255.
Neapel. 358. 361. 369. 370. 405. 559. 676. 858. 930. 1338.
Nellenburg. 212. 1350.
Neſſelwangen. 609.
Neßlau. 1092. 1375.
Neuburg, Thurgau. 739. 765.
Neuenburg:
Eidgenöſſiſche Vogtei. 12. 70. 113. 378. 869. 1149.
Wiedererſtattung an Longueville (Hochberg). 545. 600. 601. 636. 1149.
Die Grafen von. 881. 1145. 1149. 1172, ſ. ferner Neuenburg, Herrſchaftswechſel und P.-R. Longueville, Orleans.
Herrſchaftswechſel. 562. 598. 635. 637. 778.
Verhältniß des Grafen zur Grafſchaft. 600. 601. 636.
Gouverneur, Landvögte, Statthalter. 572. 881. 882. 1144. 1328. 1337 (²). 1352. 1355, ferner P.-R. Bonſtetten, Hiltprand, Prangin, Vergier.
Anſtände der Stadt mit dem Statthalter, ſ. M.-R. Rechtsverfahren, bundesgemäßes, zwiſchen Grafſchaft und Stadt Neuenburg.
mit Bezug auf die Vereinung mit Frankreich. 68.
Im Verhältniß zum zweiten Landfrieden. 544. 545. 881. 1337, ſ. M.-R.: Kirchliches, Zugewandte Neuenburg Belangung des Prädicanten von St. Blaſien.
(Neuenburg, Fortſ.)
Im Verhältniß zu Landeron und Zihl. 12. 113. 1144. 1172. 1336.
Planirter Verkauf an Bern oder an Neuenburg ſelbſt, oder an Lucern, Freiburg und Solothurn. 374. 375. 376 (²). 377. 600.
Verſchiedenes. 96. 113. 120. 400. 546. 574. 655. 656. 698 (²). 908. 909. 1328. 1337.
Neuenburg am Rhein. 334. 337. 338. 518. 557. 1373.
Neuenburgerſee. 426.
Neuenkirch. 1242.
Neundorf (?). 1232.
Nidau. 308. 357. 595. 596. 1174.
Nidingen (Nydingen) (?). 165. 216.
Niederhofen. 15.
Niederlande. 559. 858. 902. 930. 948. 1327.
Niederwyl (Aargau). 542.
Nöchlen. 147.
Nördlingen. 210. 661.
Nötkersegg, ſ. M.-R. Klöſter.
Novara (Novarra). 330. 667. 1366.
Nürnberg. 555. 660. 898. 1157. 1209. 1219. 1220.
Nußbaumen. 328. 395. 454. 475.
Nyon. 1177. 1178. 1179.

O.

Oberberg, St. Gallen. 148.
Obernburg (?). 145.
Oberhofen, Thurgau. 112.
Oberholz. 290.
Oberried, Rheinthal. 791. 792. 1259.
Oberwaſſer, Oberſee, ſ. Wallenſtadterſee.
Ochſenhart (Ochſenfurt ?). 15.
Ochſenhauſen. 451, ſ. M.-R. Klöſter auswärtige.
Oeſch. 79. 80. 89. 95. 99. 123. 124. 224. 462. 485. 486 (²). 494 (²). 567. 694. 1048. 1084. 1085. 1086. 1118. 1119. 1120. 1242. 1358. 1361.
Oeſterreich, Erzherzogthum, Herrſchaft, die vorderöſterreichiſchen Lande. 49. 116. 160. 319. 323. 339. 440. 468. 470. 520. 590. 592. 593. 613. 614. 616. 622. 640. 641. 645. 652. 653. 654. 655. 658. 693. 717. 737. 742 (²). 787. 796. 853. 900. 904 (²). 909. 939. 943. 948. 968. 1058. 1125. 1228. 1236. 1251. 1261. 1267. 1390. Die Erbeinung, ſ. M.-R. Bünde; auch P.-R. Oeſterreich Erzherzoge, Herzoge.
Oettingen. 1333.
Oleyre. 697.
Olgiate. 666. 667.
Olivone. 414.
Ollens (Olens), ſ. Oulens.
Olong, ſ. Dialonga.
Olten. 135.

Öningen (irrig Öttingen). 432.
Önnens. 152. 425. 427. 563. 817. 1182.
Önz, Ober. 500. 501. 502.
Öpfelbaum (Pommerat?), Bisthum Basel. 1332.
Orbe (Orbach). 132, s. M.-R. Herrschaften gemeine, VI. Berner-Freiburger Vogteien, 3. Echallens (Tscherlitz mit Orbe).
Einzelnes. 134 (4). 152. 415 (3). 568. 643. 702. 819. 916. 1014. 1082. 1083. 1185. 1317 (2). 1318 (3). 1319 (2). 1321, s. M.-R. Klöster.
Fluß, Brücke darüber. 568.
Orienz, s. Airolo.
Oron. 724. 805. 816. 826. 827. 846. 847. 848 (2). 849 (4). 850 (3). 870. 876. 877. 925. 1035. 1046. 1047. 1086 (2). 1136. 1173.
Ortenberg. 472.
Osogna. 285.
Othmarsingen. 830. 1060.
Ottenberg. 15.
Oulens (Ollens). 569. 703. 724 752. 814. 819. 1080. 1191. 1287.

P.

Palästrina (Präneste). 248.
Palesieux. 844. 846. 847. 848 (3). 849 (4). 850. 876. 877. 925. 1046. 1047.
Paris. 270. 307. 475. 605. 636. 656. 778. 901. 1268.
Parma. 516. 558. 559. 578. 579. 583. 613. 621. 629. 1166.
Parmen (?). 528.
Part-Dieu, s. M.-R. Klöster.
Passau. 716.
Pavia. 317. 366. 404. 1127.
Pedemonte. 443. 469. 995.
Peney, Savoyen. 21.
Peney, Yverdon. 1015.
Penthereaz. 568. 820. 1015. 1191.
Perpignan. 307. 308. 309. 315. 359. 364. 404.
Perugia (Perusa, Perosa). 249. 516. 613.
Pery. 1089.
Peterlingen. 9. 210. 223. 228. 229. 252. 340. 633. 679. 789. 811. 818. 938. 974. 975. 1020. 1361, s. M.-R. Klöster und Peterlinger Urtheile.
Peterzell, Toggenburg. 1092. 1093. 1094. 1375.
Peygrin (?). 1013.
Pfäfers, s. M.-R. Klöster.
Pfaffenhofen. 720.
Pfäffikon, Schwyz (?). 650.
Pfeffingen. 842. 879. 1207. 1214.
Pfirt (Pfyrt). 713. 736.
Pfullendorf. 661.
Pfyn. 104. 166. 168. 1232. 1233. 1234.
Piacenza (Plesenz). 71. 559.
Piazenio (?). 75.
Picardie. 687. 689. 691. 692. 734. 736. 741. 754. 760. 763. 853. 860. 868. 875. 902. 939. 948. 949. 968. 975. 988. 1014. 1059. 1255. 1271. 1281. 1386.
Piemont. 17. 43. 55. 238. 406 (2). 407. 409. 423. 548. 558. 578. 579. 587. 659. 660. 673. 738. 753. 754. 791. 868. 875. 902 (2). 903. 949. 968. 986. 987. 989. 996. 1002. 1004. 1010. 1014. 1060. 1066. 1072. 1078. 1099. 1100 (2). 1104 (2). 1105. 1107. 1122. 1124. 1146. 1151. 1153 (2). 1166. 1199. 1205. 1213. 1214. 1253 (2). 1255. 1271. 1280. 1283. 1327. 1328. 1334. 1337 (2). 1338.
Pierre pertuis. 1009. 1140.
Pierres (?), Grandson (?). 1180.
Plaffeyen. 153.
Plagne (Plaigne, Plentsch). 1087. 1089.
Platifer. 1152. 1202.
Plentsch, s. Plagne.
Plossen, Oettingen. 1333.
Plurs. 720.
Po. 629.
Polanza (Polenza? Pallanza?). 249. 347. 667.
Polen (Poland?). 583. 1165, s. P.-R. Polen, von, König.
Polier le Grand. 821.
Polier le Petit. 1015.
Pontarlier. 375.
Pont-Davo. 363. 368.
Ponte (Ponte Capriasco), Lauis. 100. 343. 528. 664. 801. 953. 954. 1273. 1274.
Pontigano (Pontegana). 1324.
Porlezza. 503. 514. 667. 1393.
Porto. 346.
Portugal. 561. 910, s. P.-R. Portugal, von, König.
Posy (?). 667.
Prachoboz (Prajoux?). 1116.
Prangie, Greyerz. 1242.
Prätigau. 116. 231. 240.
Provence, Grandson. 152 (2). 154. 426 (3). 563. 564. 700 (2). 723. 817. 1181. 1285. 1314.
Provence, Frankreich. 748.
Prugiasco (Brusaschg). 992.
Pruntrut. 23. 842. 951. 952. 1135. 1136. 1147. 1345. 1374.
Pully. 134.

Q.

Quarten. 226. 476. 543 (3).
Quentin, St. 875.
Quinten. 476.

R.

Radolfzell. 222. 457. 631.
Ragatz. 56. 181. 182. 186. 188. 190. 191 (²). 193. 317. 360. 368.
Ramsen. 35. 113. 120.
Rapperswyl. 146. 400. 1006. 1067. 1233 (?).
Rapperschwyl im Thurgau (?). 1233.
Raron. 224. 275. 348. 1134.
Raten (?). 167.
Ravensburg. 53. 661.
Rean. 561.
Rebetschwyl (Rebeuvelier). 1133.
Rebstein. 161.
Regensberg („Regensburg"). 328.
Regensburg. 265. 660. 661.
Reich, deutsches, s. M.-R. Reich, heiliges, römisches, deutscher Nation.
Reichenau, angeblich bedroht. 128, s. M.-R. Klöster.
als Gerichtsherr im Thurgau. 128. 681. 685. 708. 1128. 1130.
Verschiedenes. 632. 737. 933. 1072. 1079. 1096. 1156, s. M.-R. Marchen, Thurgau und Reichenau.
Reichensee (Richensee). 446. 449. 489. 490. 787. 832.
Renna. 561.
Renty (Renti). 988. 1166.
Reuß. 326. 429.
Reuß, betreffend das Befahren derselben, s. M.-R. Fischfang Reuß.
Reuß, ihre Brücken:
bei Mellingen. 453. 510. 675. 708.
Reutlingen. 661.
Rhein. 45. 57. 78. 104. 128. 203. 217. 391. 450. 455. 461. 555. 608. 644. 665. 691. 716. 938. 999. 1007. 1022. 1208. 1234. 1372, s. M.-R. Marchen zwischen Sargans und Maienfeld.
Rhein, Brücken über denselben:
Schaffhausen, Stadt, betreffend die Jurisdiction zwischen Zürich und Schaffhausen. 445. 461. 488. 591. 833. 854. 868. 941. 966. 999. 1158. 1202. 1211. 1250. 1265. 1290.
Tardisbrücke und bei Maienfeld. 181. 182. 186. 191 (²). 193. 198. 226. 550.
Rhein, Wuhren an demselben. 505.
Rheinau:
Verhältniß zu den VII und X Orten. 4. 6. 116. 469. 1158. 1225. 1228. 1231. 1402.
Verschiedenes. 1228. 1229. 1230, s. M.-R. Klöster, Marchen Thurgau und Rheinau.
Rheineck. 45. 674. 677. 715. 932. 1258. 1259.
Rheinfelden. 299. 654. 776. 837. 838 (²). 1163. 1228.
Rheinstädte, vier Städte am Rhein. 471.
Rheinthal, s. M.-R. Herrschaften gemeine, deutsche, Rheinthal.
Rhodus. 1164.
Rhone, Rotten. 54. 348. 349.
Riedlingen. 609. 646.
Riet, auf dem. 15.
Richensee, s. Reichensee.
Richterswyl. 217. 221. 244. 299. 326, s. M.-R. Wädenswyler Handel.
Rickenbach bei St. Bläsi (?). 430.
Ripa. 1275.
Riviera, s. M.-R. Herrschaften gemeine, dritthalbörtige, Riviera.
Riviera di Gambarogno, s. M.-R. Jahrrechnungen, ennetbirgische, Luggarus.
Riviere la, Murten. 1018.
Roche. 811.
Roffle, s. Roveredo.
Roggenburg (?), Bisthum Basel. 1133.
Roggwyl. 1230.
Rom. 37. 194. 195. 220 (²). 221. 249. 255 (²). 336. 337. 351. 393. 398. 399. 444. 478. 496. 497. 498. 516. 613 (²). 780. 786. 1264. 1269. 1338. 1351.
Romainmotier. 134. 352. 1083.
Romania. 358. 369.
Romanien (?). 230.
Romanshorn. 115. 389.
Romont. 267. 813. 824. 847. 849. 850. 1020. 1361. 1371.
Rordorf (Rohrdorf). 341. 684.
Rorschach. 145. 342. 436. 453. 475. 512. 1250.
Rorschacher-Klosterbruch, s. M.-R. Kriege.
Rosenberg (Rheinthal). 1259.
Rossinieres. 486 (²). 1103. 1118. 1242. 1361.
Rothberg. 1102.
Rothenburg. 489. 490.
Rothenburg an der Tauber. 661.
Rothenflue, Basel. 791.
Rötschmund (Rougemont). 95. 1026. 1084. 1086. 1103. 1118. 1119. 1173. 1242. 1243. 1276. 1303. 1304. 1305. 1306. 1358. 1359. 1361. 1362, s. M.-R. Klöster Rougemont.
Rotten, s. Rhone.
Rotweil. 94. 96 (²). 113. 119. 397. 431. 623. 627. 628 (²). 632. 642. 644. 645 (²). 646. 647. 652. 654. 657. 658 (²). 681. 685. 694. 785. 875. 898. 1057. 1072. 1126. 1200. 1390.
Rougemont, s. Rötschmund.
Roveredo. 344. 366. 379. 380. 405. 527. 987. 1081. 1105. 1163. 1287.
Rue. 353. 397. 398. 823. 847. 849 (²). 850.
Rufach. 451. 602.
Rüklingen (Recollaine). 1133.
Rümikon. 505. 519.

Rußwyl. 537.
Rüti, Rheinthal. 250. 329. 391. 1258.
Rychenstein. 1102.
Rynach (?). 1335.

S.

Saanen. 79 (3). 80. 89. 98. 99. 123. 124. 224. 421. 462. 485. 486 (3). 494 (2). 499. 567. 694. 841. 872. 1048. 1084. 1085. 1086. 1118. 1120 (3). 1144. 1146. 1172. 1173 (3). 1243. 1244. 1246. 1276. 1303. 1304. 1305. 1306. 1361. 1362.
Sachseln, s. Bruder-Clausen.
Sachsen (Saxen). 161. 210. 265.
Säckingen, s. Seckingen und M.-R. Klöster.
Saffrailla. 26. 992.
Salenstein. 1258.
Salins. 65. 67. 655. 656. 691. 867.
Salmansweiler, s. M.-R. Klöster.
Salvatierra. 1263.
Salzburg. 654.
St. Saphorin. 1360.
Sarbachen. 97.
Sargans, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, deutsche, Sargans. Örtliches. 1061. 1121. 1158.
Sarmenstorf. 166. 434.
Sassel (Soulce?). 1133.
Savoyen:
Anstände und Krieg mit Bern und Genf (früheres Stadium), s. M.-R. Genferangelegenheit gegen Savoyen und den Bischof.
seine Bemühung um Wiedererwerbung der an Bern ꝛc. verlorenen Lande. 3. 9. 20. 21. 22. 23. 35. 41. 43 (2). 55. 65. 210. 738. 1151.
Verhältniß zu Frankreich. 43. 55. 406 (3). 738.
Allgemeines und Verschiedenes. 17. 176. 210. 748. 789. 975. 1040. 1327, s. P.-R. Savoyen, von, Herzoge im Allgemeinen und O.-R. Waat.
Sax. 37. 477. 1007.
Schaffhausen:
Stellung zum Reiche. 35. 324. 585.
Verhältniß zur französischen Vereinung. 72. 73. 77. 90. 91. 95. 107. 128. 130. 157. 159, s. M.-R. Bünde, mit Auswärtigen, Frankreich.
Streit mit Zürich wegen der Jurisdiction auf der Rheinbrücke, s. Rhein, Brücken über denselben.
betreffend die Anforderung auf die Abtei Allerheiligen, s. M.-R. Klöster, Schaffhausen.
Verhältniß zu Thaingen. 1062. 1073.
vermittelnd zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn, s. M.-R. Herrschaften gemeine, Thurgau, Handel zwischen den VII Orten und den drei Städten wegen der Klöster u. s. w.
(Schaffhausen, Forts.)
dessen Tuchordnung. 204.
Verschiedenes. 44 (2). 364. 390. 400. 401. 451. 472. 473. 511 (3). 521. 555. 603. 606. 608. 609. 612. 623. 627. 634. 644. 646. 652. 658. 680. 776. 804. 898. 1156. 1158 (2). 1203. 1207. 1220. 1227. 1228. 1229. 1231. 1249. 1266. 1267. 1292. 1328 (2). 1335.
Schafmatt. 1023.
Schännis. 31. 467.
Schenewe (?), Delsberg. 1133.
Scherwyl (Serville). 805. 813. 826 (3). 834. 841.
Schialano. 1357.
Schiltnach (Schiltach). 430.
Schinderhof (hinterer Hof) zu Baden. 326. 391, s. M.-R. Jahrrechnungen Baden.
Schlatt. 389. 431.
Schlettstadt. 641. 645. 652. 653. 654. 657. 1373.
Schliengen (?). 430.
Schneisingen, Baden. 213.
Schönenberger-Amt. 1159.
Schongau. 107. 490.
Schottland. 43. 264. 583, s. P.-R. Schottland, von, Königin.
Schwaben. 513. 1227.
Schwäbisch-Gmünd. 661.
Schwäbisch-Hall. 661.
Schwarzenbach. 146.
Schwarzenberg (Noirmont), Bisthum Basel. 1332.
Schwarzenburg. 153 (2). 566 (2). 818. 983. 1316.
Schwarzwald. 67.
Schweden, s. P.-R. Schweden, von, König.
Schweiz (Schwiz) und Schweizer (Schwizer) als Bezeichnung der Eidgenossenschaft und der Eidgenossen. 43. 78. 265. 342. 431. 508. 518. 622. 859.
Schwyz:
will mit fremden Fürsten und Herren keine hülfliche Vereinung schließen. 59.
im Landrecht mit Toggenburg. 1067.
im Wädenswyler-Handel, s. M.-R. Wädenswyler-Handel.
Verschiedenes. 10. 44. 201. 243. 268. 270. 278. 332. 342. 362. 404. 411. 491. 577. 686. 784. 1033. 1036. 1038. 1144. 1157. 1328. 1347.
Seckingen. 455.
Sedden (Seylden, Sölden), s. M.-R. Klöster.
Seebach, der, bei Hüttweilen. 1229.
Seeberg. 68.
Sementina. 413.
Semione (Samiung). 286. 414. 492.
Senenwo (Sombeval, Sonceboz?). 1089.
Sense. 813. 814. 980.
Sempach. 455. 472.
Serville, s. Scherwyl.
Sernevillier, Bisthum Basel. 1332.

Sessa. 554. 665. 802.
Sicilien. 902. 1391. 1397.
Siders. 224. 276. 372. 1134.
Siebenthal. 694. 1361.
Siena. 777. 888. 930. 949. 975. 986. 988. 993. 996. 1014. 1065. 1166. 1273.
Siggenthal (Siggaunt). 551. 932.
Sihl. 222. 302.
Sins. 318. 920.
Sirnach. 793.
Sissach. 135.
Sissel (Seysel?). 795.
Sißgau. 753. 854. 974.
Sitten. 224. 225 (²). 226. 246. 263. 265. 275. 276. 349. 1134.
Siviriez. 1020. 1371.
Sodom und Gomorra. 534. 1178.
Sollendorf (Courcellon). 1132.
Solothurn:
Aufnahme als eidgen. Ort. 33.
March gegen Basel, s. M.-R. Marchen.
Anstand mit Basel und Bischof Basel wegen Arlesheim, Ettingen und Thärwyler, s. Ettingen, Terwyler, Arlesheim.
Residenz der französischen Gesandten. 56. 251. 358. 367 (²). 368. 607. 608. 609. 729 (²). 763. 886. 887. 906. 975. 987 (²). 988. 1014. 1024. 1072. 1078. 1107. 1123. 1213. 1219. 1271. 1283. 1337.
Zollstreit mit Basel, s. M.-R. Zoll Dornach.
im Verhältniß zum projectirten Kauf von Neuenburg, s. Neuenburg planirter Verkauf.
im Verhältniß zu Landeron und Thiele (Zihl), betreffend deren Stellung zu Neuenburg. 12. 378. 881.
betreffend die Reisstrafen im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, Thurgau, Streit wegen der Reisstrafen.
betreffend den Streit der VII Orte und drei Städte wegen der Klöster u. s. w. im Thurgau, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, deutsche, Thurgau: Handel der VII Orte und der drei Städte wegen der Klöster u. s. w.
im Verhältniß zu Erguel, s. Erguel.
Verschiedenes. 59. 61. 68. 91. 93. 107. 126. 139. 211. 250. 308. 362. 367. 369. 400. 401. 402. 405. 472. 476. 510. 587. 595. 600. 606. 608. 609. 612 (⁴). 614. 633. 713. 783. 796. 809. 1145. 1151. 1282. 1371.
Sombeval (Sombevaulz). 1089. 1141.
Sonceboz. 1089.
Sonnenberg. 1232. 1233.
Sonterschwyl. 1233.
Sonvico. 100. 343. 528. 664. 801. 953. 954. 1273. 1274.
Sonvilier. 1089.
Sorengo (Soregno). 1267.
Spanien. 178. 558. 676. 718. 858. 902. 930. 1391. 1397, s. P.-R. Spanier.
Speyer. 35 (²). 36. 43. 246. 254. 297. 298. 337. 341. 654.
Spiegelberg (Muriaux), Bisthum Basel. 1332.
Spiez. 535.
St. Spiritus. 308. 309. 310. 359. 364. 365. 400.
Spre (auch Sepprell) (Seprois). 1133.
Stabio. 437. 530. 550. 801. 807. 832. 953. 1206. 1267. 1348. 1365.
Stadhof zu Baden, s. M.-R. Jahrrechnungen Baden.
Stäffis. 426. 573. 818. 883. 884. 1370.
Stammheim, ober und nieder. 111. 115. 247. 328. 381. 395. 454. 475.
Stans. 126. 725.
Stansstad. 920.
Steckborn. 14. 204. 943. 1228. 1234.
Stein am Rhein. 35. 380 (?). 441. 517. 644. 739. 854. 1158. 1326. 1332, s. M.-R. Klöster.
Steinegg. 330. 1229. 1233.
Steinen. 711.
Stettfurt. 1232 (²). 1233.
Stockach. 609. 638. 828.
Straßburg. 203. 210. 323. 335. 431. 455. 640. 641 (²). 645. 652. 653. 654 (²). 657. 901. 988. 1373.
Straßburg, von, Bischof, s. P.-R. Straßburg, Bischof.
Straubenzell. 143. 149. 512.
Stuttgart. 119.
Subiasco. 725. 1081.
Subingen. 597.
Sugiez. 1187.
Sugnens (Sugniens). 1015.
Sulgen. 15. 1159. 1230.
Sulzberg, St. Gallen. 103.
Sulzburg. 947.
Sumiswald, s. M.-R. Ritterhäuser: Köniz-Sumiswald.
Summeri. 115.
Sunderhartswyl. 1232.
Sundgau. 612. 653. 655. 658. 736. 901. 1228.
Sur. 829. 830.
Sursee. 282. 455. 472. 617. 1238.
Susa, Afrika. 254.
Syfonen (?). 554.

T.

Tablat. 149. 1003. 1068.
Tägenhart. 1229.
Tägerfelden. 829.
Tägerweil(en). 971.
Talent, Brücke darüber. 568.
Tangwang. 1233.

Tanneggeramt. 793.
Tenbrunnen. 15.
Ternier. 485.
Terouane (Therouannes). 795. 875. 988.
Terracina. 1059. 1072.
Terwyler (Thärwyler). 753. 842. 862. 951. 952. 1072. 1079. 1130. 1209. 1220. 1335.
Terzen (Tärtschen). 763.
Tessenberg. 1009. 1089.
Tessin (Fluß). 171. 413. 539. 896. 1099. 1105. 1109.
Tessinbrücke zwischen Cresciano und Lodrino. 285.
Tettigkofen. 112.
Thaingen. 212. 1062. 1073.
Thal, im Rheinthal. 45. 391. 459. 483. 678. 943. 944.
Thalwyl. 110.
Thann. 770. 775. 776. 804. 834. 904. 1363.
Thiele, s. Zihl.
Thierrens. 694. 695. 926. 1371.
Thur. 331. 1159.
Thurgau, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, deutsche, Thurgau und Klöster.
Thurm, Greyerz. 1242, s. la Tour de Treme.
Thurthal. 219. 971. 1092. 1093. 1094. 1191. 1375.
Tine. 485. 486.
Tirol, Grafschaft. 116. 609. 671, s. P.-R. Tirol, von, Grafen.
Tobel, s. M.-R. Ritterhäuser.
Toggenburg:
Loskauf vom Abt von St. Gallen. 1231.
Verschiedenes. 222. 270. 283. 320. 342. 436. 543. 584. 617. 663. 664. 772. 800. 801. 1004. 1067. 1068. 1092. 1191. 1376.
Toledo. 1263.
Tönnen. 674.
Tottenberg. 1023.
Toul (Tholle). 797.
Toulouse. 718. 746.
Tour de Treme. 1116. 1117. 1118. 1243. 1361. 1362.
Tradat (Trodat), Mailand. 1273.
Tramelan. 1089, s. auch Bremlingen (wohl statt Tremlingen?).
Tresa (Treis). 11. 18 (2). 171. 531. 802. 905.
Triboldingen. 681. 685. 708. 1258.
Triengen. 536. 542.
Trient (Trident). 46. 516. 558. 560. 582. 583. 584. 589. 609. 621. 906.
Tripolis. 254. 558.
Trübbach. 56.
Trüllikon. 1230.
Tschappina. 1106.
Tscherlitz, s. Echallens.
Tübingen. 685.
Tuggen. 269.
Turbenthal. 1404.
Tuttlingen. 1062.
Tutwylerberg, s. Dutwylerberg.

U.

Überlingen. 43. 602. 624. 637. 639. 640. 644. 650. 657. 660 (2). 661. 675.
Überstorf. 428. 570. 701. 983. 1316.
Udligenschwyl. 318. 464. 487. 592. 593. 594.
Uetikon. 304. 305.
Uffikon. 84. 87. 281.
Uhwiesen. 390. 1158. 1291.
Ulm. 11. 26. 35. 609. 632. 639. 640. 646. 720. 898. 1057.
Ulona, s. Osogna.
Ulpian. 1349.
Ungarn. 210. 1391. 1397.
Unterporten. 283.
Untersee, s. Bodensee.
Unterwalden nur als Ein Ort behandelt. 175.
Unterwalden:
Ob- und Nidwalden wollen wie zwei Orte gehalten werden. 439. 453. 582.
Anstände mit Lucern wegen Korn- und Ankenmarkt. 197. 201. 202. 203. 242. 278 (2). 291.
(Obwalden), Verhältniß zu Oron und Rötschmund, beziehungsweise dem Grafen von Greyerz. 1086. 1136.
Verschiedenes. 10. 18. 25. 41. 179. 504. 642. 689. 796. 1033. 1322.
St. Urban, s. M.-R. Klöster.
Uri:
will sich fremder Fürsten und Herren müssigen. 76.
im Verhältniß zur französischen Vereinung. 72. 75. 91. 107. 125. 130.
Verschiedenes. 10. 18. 25. 26 (2). 41. 122. 137. 179. 201. 307. 400. 473. 478. 548. 549. 586. 633. 791. 796. 864. 881. 936. 1010. 1033.
Ürschhausen. 396.
St. Ursitz. 1147. 1345.
Usavilla (Ansawyla) (?). 741.
Üßlingen. 1229.
Utwyl. 1232. 1233.
Uznach, s. M.-R. Herrschaften, gemeine, Vogteien von Schwyz und Glarus, Uznach.

V.

Vaduz. 1007 (2).
Val Travers. 375.
Valenciennes. 858. 875. 904.
Valendis. 600.
Valliere (?). 1174. 1175. 1335.
Vanel. 1172.
Varese (Färis). 140. 344. 666. 968. 989.
Vaud, Pays de. 1138, s. auch Waadt.

Vaucluse. 819.
Vauxmarcus. 426. 429. 563. 982.
Veltlin. 140. 155. 171. 235. 236. 237. 238. 241. 514. 628. 647. 1007. 1105. 1393. 1394.
Venedig. 170. 323. 423. 647. 1107. 1127. 1165. 1272. 1389.
Vernea. 564.
Verzasca, s. M.-R. Jahrrechnungen, ennetbirgische zu Luggarus.
Veschhusen (?). 15.
Vierwaldstättersee. 197. 278. 292.
Villach. 682.
Villanova. 625.
Villar (Villar le Grand?), im Wistelach. 818.
Villars-Tiercelin. 1320.
Villarriard (Villariad?). 848.
Villeneuve (?). 996.
Villingen. 431.
Vilmergen. 107. 489. 1234, s. M.-R. Jahrrechnungen zu Baden, die einzelnen Rechnungen.
Vira. 554.
Visin, en Visin (?), Grandson. 151. 426.
Visp. 224. 275. 276. 277. 1134.
Vivis. 643. 757. 758
Vix (Vicques). 1133.
Vuadens. 732. 1116.
Vugelles. 427. 1181. 1285. 1314.

W.

Waadt:
- Anfrage an Bern, ob es ihrer wegen zu Recht stehen wolle; s. M.-R. zu Recht stehen um Alles gegen jedermann (namentlich wegen der savoyischen Lande).
- Savoyen bemüht sich um Wiedererwerbung, s. Savoyen.
- bezügliche Vereinbarung zwischen Bern und Genf. 252. 253. 397.
- Verhältniß zum Burgrecht zwischen Bern und Genf. 351. 352. 353. 418.
- auf ihr haftende Schulden. 350. 397.
- Verschiedenes. 847. 1103. 1300. 1301. 1302. 1303. 1305. 1362.

Wädenswyl:
- s. M.-R. Wädenswyler-Handel.
- vom St. Johannsorden gekauft. 301. 302. 303.
- im Zerwürfniß mit Zürich. 217. 301. 302. 303.
- Rechtsorganisation im Verhältniß zu Zürich. 221. 245, s. auch Appellationen.
- Verschiedenes. 301. 302. 303. 304. 489. 1105. 1334.

Wagenhausen. 14.
Wald, Zürich. 290.
Waldenburg (Basel). 135 (2).
Waldshut. 43. 455. 472. 671. 1203.
„Walfiniere" (?). 989.
Wallenstadt. 53. 57. 226. 227. 289. 319. 382. 553. 738. 763. 786. 1008. 1061. 1121. 1158.
Wallenstadtersee (Obersee, Oberwasser). 181. 250. 289 (2).
Wallis:
- im Verhältniß zur Vereinung mit Frankreich. 8. 11. 39. 58. 72. 93. 107. 127. 159. 224. 277. 773.
- im Verhältniß zu den Capiteln mit Mailand. 733. 832. 838. 866. 906. 948.
- wirkliche und vermeintliche Unruhen. 73. 78. 93. 127. 131 (?). 223. 233. 246. 251. 263. 264. 265. 274. 276. 1330.
- im Verhältniß zum Thurgauer Reisstrafenhandel (oder dem confessionellen Handel gegen die vier evangel. Städte?). 3. 8. 12. 13. 16. 19.
- im Verhältniß zum Augstthal, s. Aosta.
- Verschiedenes. 313. 358. 402. 404. 423. 504. 531. 551. 576. 625. 773. 858. 859. 1061. 1395.
- Bischof wird auf das Concil verlangt. 609.

Walsen (?). 1228.
Waltenspurg (Graubünden). 189.
Wandel (Berg in Schwarzenburg). 566. 570. 701. 823.
Wangen, Solothurn. 135.
Wangen (Ober-Wangen Thurgau?). 1234.
Wangen in Schwaben. 661.
Wart. 1229.
Wartau. 106. 209. 252. 506. 786. 1006.
Wartburg (Wartenburg). 500. 538.
Wartenfels. 634.
Wasser, zum, Thurthal. 1092. 1093. 1094.
Wasserstelz, Schwarz- und Weiß-. 938.
Wattwyl. 270. 1092. 1093. 1375.
Weiblingen. 1233.
Weinfelden. 109. 115. 117. 680. 885. 1161. 1170 (2). 1208.
Weingarten (Thurgau). 15.
Weingarten, s. M.-R. Klöster, auswärtige.
Weiningen, Baden. 971. 972. 1266.
Weiningen, Thurgau. 1229.
Weißenburg am Neckar. 661.
Weißenhorn. 1170. 1208.
Wellenberg, Thurgau. 329.
Wellhusen. 1233.
Werdenberg. 12. 56. 106. 209. 252. 579. 1007 (2). 1266.
Wesen. 269. 288. 289 (2). 543. 617. 660. 663. 664. 726. 738. 771. 772 (2). 846.
Wettingen. 1152, s. M.-R. Klöster.
Wiblingen, s. M.-R. Klöster.
Widnau (Wytnau), Rheinthal. 625. 782.
Wieden, s. M.-R. Klöster.
Wien. 336. 943, s. auch P.-R. Wien, Bischöfe.
Wiflisburg. 509. 697. 705. 722. 1020. 1371.
Wigoltingen. 1232. 1233. 1257 (3).
Wildenhaus. 771. 772. 1092. 1093. 1094 1191. 1375.

Willisau. 82. 83. 84. 86. 87. 88. 279. 281. 290. 535. 536. 537. 955. 971. 1239. 1240.
Wimpfen. 661.
Windegg (Gaster). 288. 726.
Winterthur. 327. 455. 472.
Wistelach. 416. 569. 570. 818. 1320.
Wittenbach. 149.
Witteboeuf. 1370.
Wolfenschießen. 921.
Wolzach. 168.
Worms, Stift, s. M.-R. Klöster.
Wundschein (?). 661.
Wuppenau. 681. 686.
Würenlingen. 519, s. M.-R. Klöster.
Würtemberg. 210. 265, s. P.-R. Würtemberg, von, Herzog.
Würzburg. 332. 333. 660. 776. 875, s. P.-R. Würzburg, von, Bischof.
Wygersheim, zum Thurm genannt. 685.
Wykon. 82. 88 (2). 192. 279. 281. 634. 1239.
Wyl, St. Gallen. 115. 142. 145. 149 (3). 436. 460. 800. 1092. 1375.
Wyl im Thurgau. 650. 660. 674. 934.
Wyler-Hugelshofen, s. Hugelshofen.
Wyler-Oltingen. 133. 417. 566. 570.
Wylerthal. 471. 472.
Wynikon (Lucern). 542.

Y.

Yverdon. 133. 150. 151. 428. 564. 643. 738. 1183. 1285. 1361.
Yvonand. 151. 425 (2). 426 (3). 563 (3). 564. 572. 700 (2). 982 (3). 1311. 1312. 1313 (3).

Z.

Zabern. 641. 645. 653. 654 (2).
Zeeland (Seeland). 43. 561.
Zehngerichtebund. 116. 231.
Zeiningen. 838. 839.
Zell. 168
Zihl (Thiele). 12. 57. 113. 120. 378. 544.
Zihlbrücke. 113.
Zofingen. 17. 32. 82. 83. 84. 85. 88. 192. 279. 455. 472. 535. 537. 1170.
Zug: Verschiedenes. 310. 313. 357. 646. 669. 727. 782. 796 (3). 1033. 1099. 1230.
Zugewandte:
Verhältniß zum Reich, s. St. Gallen, Verhältniß zu den deutschen Kreistagen.
im Verhältniß zum fremden Kriegsdienst. 579. 1280.
Mahnung wegen Kriegsgefahr. 681.
s. die einzelnen zugewandten Orte.
Zürich:
im Verhältniß zur Vereinung mit Frankreich. 58. 60. 61. 62. 72. 91. 93. 262. 263. 903. 1385.
im Verhältniß zum fremden Kriegsdienste. 10. 62. 92. 165. 581. 602. 606. 608. 623. 783. 1152.
Rechte des Bischofs von Constanz daselbst, s. Constanz, Bischof.
Verhältniß zu Knonau, s. M.-R. Gerichte hohe und niedere getheilt, s. auch O.-R. Knonau.
Im Verhältniß zu den vertriebenen Luggarnesen. 1105. 1106. 1353. 1357.
Streit mit Schaffhausen über die Jurisdiction auf der Rheinbrücke, s. Rhein, Brücken über denselben.
Verhältniß zu Stammheim, s. M.-R. Gerichte hohe und niedere, getheilt.
im Verhältniß zu Rüti und Stein, s. M.-R. Klöster Rüti, Stein.
s. M.-R. Tagsatzung, vorörtliche Stellung Zürichs.
im Wädenswyler-Handel, s. M.-R. Wädenswyler-Handel.
Waldmannische Unruhe. 301. 303.
Verschiedenes. 9. 11. 43. 44 (2). 80. 104. 111. 120 160. 185. 221. 250. 260. 269. 320. 332. 473. 478. 489. 510. 511. 521. 541. 542. 576. 584. 606. 608. 612. 614. 619. 628. 640. 644. 646. 650. 660. 663. 691. 736. 739. 743. 764. 832. 935. 961. 1007. 1026. 1033. 1036 1146. 1157. 1158. 1168. 1201 (2). 1219. 1322. 1330. 1334.
Zürchersee. 104. 121. 222. 302. 521. 688. 920. 1238.
Zurzach. 44. 119. 431. 776. 829 (3). 836. 961, s. M.-R. Jahrrechnungen Baden die einzelnen Rechnungen, und Klöster.
Zwingen. 1343. 1372.

Personen-Register.

A.

Aa, von, Kaspar, Unterwalden. 37. 958.
Abenberg, von, Wilhelm. 332.
Aberli, Ulrich, Schaffhausen, s. Anhang II.
Abyberg, Jost, Lucern. 106. 119. 182. 319. 340.
Achmüller, Rudi, Rheinthal. 477.
Aebli, Kaspar, Landschreiber, Glarus. 618. 773.
Aegremont, von, Wilhelm. 1034.
Aelen (Aellen), Ulrich, Broc. 841 (3). 1172. 1212.
Aep (Epp), Gotthard, Uri, s. Anh. II.
Aeppisser, der, Bremgarten (?). 247.
Affry, von, Franz, Freiburg. 815 (?). 827. 1026, s. Anh. II.
Agasse, François, Echallens. 1319.
Ägeri, von, Hans Jacob, Baden. 119. 326. 341.
Aix, von, Herr. 476. 553. 557. 580. 672. 735.
Alaman, N., Freiburg (?). 823.
Alba, von, Herzog. (Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba, Markgraf von Corina (?), und Graf zu Salvatierra.) 1250. 1255 (zwar unbenannt). 1263 (3). 1295. 1296. 1330. 1334. 1347. 1363.
Alberberg, Coliban (Columban), St. Gallen, s. Anh. II.
Albert, Peter, Mainthal. 690. 808. 830. 1108. 1278.
Albert, N. (?), Malvaglia. 991.
Albertin, de, Angela, Luggarus. 1115.
Albertin, de, Francesc, Luggarus. 1115.
Albon, in, Heinrich, Sitten. 1134.
Albon, in, Heinrich, Visp. 1134.
Albrisch (Albritio ?), Franciscus, Luggarus. 385. 438.
Albritio, Baptista, Luggarus. 1114.
Albritio, Johannina, Luggarus. 1114.
Alegre, von, (Magdalena ?). 870, s. auch Mioland.
Alexandrinus, Cardinal. 351.
Allamandi, N. 1370.
Allaman, Johann, Morges. 573.
Allet, Peter, Leuk. 1134.
Alt, Sebastian, Freiburg. 1104, s. Arch. II.
Alther, Magnus, St. Gallen. 1219.
Altmann, Hans, Glarus. 214. 234. 329. 436. 512. 625. 674. 715.
Altmann, N. (?). 868. 875.
Altmannshuser, N., Feldkirch. 1096.
Amadeus, s. Savoyen, von, Graf.
Amaseus, Romulus, Rom. 516.
Ambauen, Jacob, Unterwalden, s. Anh. II.
Amberg, Joseph, Schwyz. 1230.
Amboise, von, Barbara. 553. 557. 735 (?).
Ambringen, von, Georg, s. Anh. II. Bischof Basel.
Ambrunnen, s. Zumbrunnen.
Ambüel, Heinrich, Hemberg. 1092.
Amgrund, s. Imgrund.
Amlehn, Niklaus, Lucern. 987. 1238. 1242.
Ammann, Hans, Thurgau. 14.
Ammann, Hans, Flums. 786. 1005.
Ammann, Jacob, Erlenbach. 104.
Ammann, Jost, Utznach (?). 617.
Ammann (?), Heinrich, Grüningen. 786. 1005.
Ammann, „Rudi". 28.
Ammann, Peter, Utznach (?). 617. 664.
Ammann, Petermann, Freiburg. 228. 806. 827 (?). 877. 1026. 1036 (3). 1043. 1044. 1116. 1371, s. Anh. II.
Ampon, Franz, Sessa. 554.
Ampts (Amts), Gottfried, (Zug). 4. 1232.
Amstalden, Klaus, Münster. 448.
Andacher, Anton, Unterwalden. 1222.
Andacher, Melchior, Unterwalden. 1234 (3).
Andacher, Paulus, Unterwalden, s. Anh. II.
Andacher, Ulrich, Unterwalden, s. Anh. II.
Anderhalden, Jacob, Unterwalden. 1265, s. Anh. II.
Andermatten, Heini, Baar. 459.
Andlau, von, Hans. 641.
Andreas (?), ein Priester, Syfonen. 554.
Andreoli, Andreolus, Luggarus. 1114.
Andreoli, Ippolita, Luggarus. 1114.
Andres, Hans, Murten. 1017.
St. Andres, von, Marschall. 860.
Andriöl (?) (alias Couius oder Ceuius ?), Luggarus. 1357.

Andriota, Piagenio (?). 75.
Andwyl, von, Hans. 147.
Angeli, N. 1175.
St. Angelo, Cardinal. 195.
Angelotte (Angel), s. Anona, de, und Calderin.
Angelyno, Peter, Florenz (?). 1100.
Angerer, Adam, Reichenau. 632.
Angst, Hans, Lauis. 954.
Anguien (auch Anginer oder Auginert?) 406. 407. 408. 409.
Anibault; von, Herr. 367.
Anna, Jacob, Schwyz. 129. 167. 185. 230. 294. 399.
Annivers (?), von, Herzog. 741.
Anon (Annone), de, Johann Angel, Basel. 556. 561. 588. 678. 706. 707. 910. 912. 975, s. auch Calderin.
Aonn (d'Anone), von, der Herr. 415.
Aplan (Applan), s. Appian.
Appentzhofer, Paul (?). 396. 720.
Appenzhofer, Paul, Reichenau. 1096. 1332 (?).
Appenzeller, N., Utznach und Gaster. 31.
Appian, Francisco, Luggarus. 946. 1114 (?).
Appian (Francisc), Michel, Luggarus. 946. 1114.
Appian, Francischina, Luggarus. 1114.
Appian, Karl, Luggarus. 1114.
Appian, Katharina, Luggarus. 1114.
Appian (Aplan), Katharina, genannt Clivia, Luggarus. 1109.
Appian, Lucia, Luggarus. 1114.
Appian, Margarita, Margret, Luggarus. 1114.
Appian, Nicola, Luggarus. 1114.
Appian, Paris, Luggarus. 1114.
Appian, Philipp, Luggarus. 946. 1114.
Appian, Sebastian, Luggarus. 1114.
Appian (Applan, Apian), Tiberius, Luggarus. 712. 713. 719. 809.
Appißer (?). 200.
Arbignyon, Aime, Greyerz. 1133.
Archer, Bitzius, Bern. 806.
Ardillon, Antoine (?). 848.
Arnardus, Johann, Bollenz. 548.
Arney, von, Claude, Orbe. 152.
Arney, von, Herr, (Grandson?). 152. 565 (?).
Arnold, Gabriel, französischer Abgeordneter. 606.
Arnold, Heinrich, Uri. 989.
Arnold, Jacob, Uri, s. Anh. II.
Arona, von, Hieronymus, Mailand in Luggarus. 1107.
Ariano (Arrian), von, Herzog. 17. 1391. 1397.
Ars (Arts), (Jacques), Genf. 466.
Artzen (alias Arger und Artzet), Anton, Faido (Pfeid). 175. 309. 364. 400.
Arvedono, Johann, Bollenz (?). 414.
Aubert, N., Genf. 1247.
Aubespine, de l', s. Bassefontaine.
Aubespine, de l', N. 460. 588. 605. 649. 653. 795 (?). 1168.
Aubonne, von, Johann, Echallens. 133.
Aubonne, von, Herr (Franz von Greyerz). 228 (?). 264. 872.
Ausdermaur, Anton, Schwyz. 411. 691. 877. 1199, s. Anh. II.
Ausdermaur, Jost, Schwyz. 543. 894. 1025. 1044.
Ausdermaur, Martin, Schwyz. 893. 896. 1144. 1355, s. Anh. II.
Ausdermaur, N., Hauptmann. 492.
Augsburg, von, Bischof. 556. 561.
Augsburger, Michael, Bern. 134. 421. 495, s. Anh. II.
Aumont (Aultmont, Daulmont), von, Frau. 1027. 1029. 1037. 1038. 1039. 1017.

B.

Bachardet, Pierre, Orbe. 1188.
Bächi (z'Bächi), Hans. 1256. 1266, s. Anh. II. St. Gallen, Abt.
Bächi (z'Bächi), Martin, Schwyz, s. Anh. II.
Bachmann, Hans, Zug, s. Anh. II.
Bachmann, Konrad, Zug, s. Anh. II.
Bachmann, Oswald, Zug, s. Anh. II.
Bachofen, Bat, Zürich, s. Anh. II.
Baden und Hochberg, zu, Markgraf, Ernst, Herr zu Rötelen und Badenweiler. 513.
Baddis, Clara, Luggarus. 1114.
Baddis, Johann Baptista, Luggarus. 1114.
Babes (Bad de, Baddis), Peter, Luggarus. 257. 736 (?).
Baddis, Thoma, Luggarus. 1114.
Baiern, von, Fürsten im Allgemeinen. 265.
Baiern, von, Herzog Wilhelm. 210.
Baillod, N. (?). 869.
Bajochin von der Treiß. 802.
Baldegger, N., Zurzach. 829.
Bäldi, Joachim, Glarus. 226. 240. 1106, s. Anh. II.
Bally, Jehan, Grandson. 1313.
Balthasar, N. (?), Ammann. 542. 543.
Banada, s. Benada.
Bancho, de, Andrea, Bedeliora. 532.
Bantho, s. Bonatha.
Bapst, Theobald, s. Papst.
Baptista von Genua (Jennower), Hauptmann. 1099.
Bär, Gebhard, Müllheim. 219.
Barbaty, Loys, Orbe. 1187.
Barbaty, Marc, Orbe. 1188.
Barber, Franz, Luggarus. 712.
Barbier, George, Grandson. 1313.
Barbier, Jehan, Grandson. 982.
Bardillier, Johann, Grandson. 1181.
Bardoz, Antoine, Grandson. 1312.

Barilliet, Bernhard, Grandson. 1182. 1285.
Barlaschga, Bernhard, Como. 1366.
Barlög (?), Bollenz. 992.
Barmettler, s. Promettler.
Bart, Heinrich, Biel, s. Anh. II.
Barthola, N., Mendris. 102.
Bärtsch, Jos, Sargans (?). 633.
Bärzen, N., St. Ursitz. 1346.
Bäschli, Hans, Schaffhausen. 1067. 1158.
Basel, Bischof:
im Allgemeinen und unbenannte. 1372. 1373. 1374.
Johann (Senn von Münsingen). 1023.
Philipp (von Gundelsheim). 23. 842. 879. 1101. 1132. 1141. 1174. 1331. 1339. 1341. 1342. 1343. 1371. 1372.
Melchior (von Lichtenfels). 952. 1010. 1135. 1169. 1335. 1372. 1374.
s. auch O.-R. Basel, Bischof, Domstift.
Basel, von, Commenthur. 253.
Basel, von, Dompröpste, s. Gumpenberg Ambros, Mersperg und Befort Johann Werner, Pfirt, von, Sigmund; s. auch O.-R. Basel, Bischof, Domstift.
Bassard (Bastard), Barba, Grandson. 1311.
Bassard, Pierre, Grandson. 982.
Bassefontaine, Sebastian de l'Aubespine, Herr zu, französischer Gesandter. 707. 728. 729. 734. 739. 753 (²). 754. 755. 759. 763. 776. 778. 780. 784. 796. 797. 819. 830. 835. 836. 838. 859 (²). 860. 868. 875. 886. 887. 888. 894. 899. 902. 906. 907. 910. 913. 928. 930. 938. 939. 948. 949. 960. 966. 974. 987. 988. 995. 996. 1010 (²). 1013. 1014. 1024. 1025.
la Bastie, von, der Herr. 460. 761.
Baudard, N., Echallens. 132.
Baulme, de, Johann, Grandson. 425.
Baumgartner, Urban, Bern. 502.
Bayonne, von, Bischof, s. Dufresne.
Beaulsire, Blaise, Grandson. 1181.
Beaulsire, Johann, Grandson. 1181.
Beccardie, Stephan, Bugelles. 427.
Beccaria (Becaris, de Bacharys), Johann, Luggarus. Ebenderselbe heißt Canesa. 808. 987 (²). 1107. 1111, s. auch M.-R. Kirchliches Luggarus, den dort vorkommenden Schulmeister.
(Beccaria), Vincenz, Luggarus. 256. 257.
Bechardot, Pierre, Orbe. 1188.
Bedano (Bodan), (Jo. Ant.), Luggarus. 808. 946. 1278.
Beeler, N. (?), Ammann. 543.
Beletrood (?), del, Johann Baptist. 285.
Belivier (Bellievre?), von, Herr. 521.
Bell (Bello), s. Benada und Orello, Francesco Paolo.
Bellelay, von, Abt Johannes. 97.
Belley, von, Bischof. 352.
Bellichingen (Berlichingen), von, Hans Christoffel, zu Haydting (Heydinfeld). 332.
Belling, Hans, Freiburg, s. Anh. II.
Bellino, Anton, Vira. 554.
Bello, Francisc (von Gavirate), Luggarus. 1109. 1114.
Bello, Lucia (geborne Muralt), Luggarus. 1109. 1114.
Bemelburg, von, Cort. 479.
Benada, Antogna (Tochter des Benada Gavirato), Luggarus. 1115.
Benada (Banada, Pann), (Bernardino), (laut Meier: Locarno auch genannt Bello). 256. 257. 259. 713. 719.
Benada, Gavirato (Zürich stellt den Namen Bernardin voran; der gleiche wie Benada, [Banada Pann] Bernardino?), Luggarus. 1115.
Benzikoffer, Lienhard, Bern, s. Anh. II.
Berchtold, Gerold. 1030.
Berger, Hans, Zürich, s. Anh. II.
Bergoz (Bergo), Peter, Freiburg, s. Anh. II.
Berlichingen, von, Hans Christoffel, s. Bellichingen.
Berlichingen, von, Valentin, zu Dörzbach (Dursbach). 333. 480.
Bernard, Mathey, Grandson. 427.
Bernard, Schwan, Bellenz. 399.
St. Bernhard, Prior, Nigli, Pantaleon. 1030.
Bernhausen, von, Karl. 934. 1059. 1125. 1150. 1163. 1202. 1241. 1252. 1325. 1349.
Bernhausen, von, Wilhelm, Güttingen. 685. 1059. 1125. 1150. 1163. 1202. 1325.
Beroldingen, von, Josua, Uri. 389. 394. 675, s. Anh. II.
Bersi, Hans, Lantzen. 782.
Berthande (Bertault), N., französischer Tresorier. 176. 357.
Berthelier, N., Genf. 1295. 1296.
Bertz, Marsilius, Schaffhausen. 95. 1292. 1335, s. Anh. II.
Besanson, George, Echallens. 568 (²). 1320.
Besançón, Jacquillon, Echallens. 1318.
Besire, Girard, Bidrich (Pery). 1089.
Beson, François, Grandson. 1180. 1284.
Beson, Melchior, Grandson. 1180.
Beson, Philibert, Grandson. 1180.
Besotzo, Anton Maria, Luggarus. 807.
Beßler („Böst"), Hans, Uri, s. Anh. II.
Beßmer (Beßler), (Magnus?), Uri. 230. 258. 358. 958. 962.
Betschart, Werni, Schwyz. 290, s. Anh. II.
Better, N., Ammann, Schännis. 663.
Beza, Hieronymus, Basel, s. Anh. II Bischof Basel.
Bianggnin (?), N., Prugiasco. 992.
Bilgerin, Johann (auch Johann Bilgeri Sailer). 799. 800.
Bili, Anton, Lucern, s. Anh. II.
Billwyler, Lux, Wyl. 800.
Bindhammer, Dietrich, Bern. 153. 429. 1371.
Binus (?). 1264.
Biolley, Bernard, Grandson. 1182.

Bircher, Hans, Lucern. 11. 12. 202. 307. 309, s. Anh. II.
Bisgun (?), Schwän. 438.
Bisutius, N., Luggarus. 922.
Bitsch (Butsch), von, Grafen. 657.
Bitzocero, Hans, Mendris. 1268. 1278.
Blaarer, Agatha. 577.
Blaarer, Thomas, Constanz. 577.
Blaarer (Blarer), von Wartensee, Christoph, Bichelsee. 329.
Blaarer, Diethelm, s. St. Gallen, Aebte.
Blaarer von Wartensee, Wilhelm, s. Anh. II St. Gallen Abt.
Blaiso (?), Penthereaz. 568.
Blattmann, Konrad, Zürich. 1330. 1334.
Blasien, St., Schwarzwald, Abt Kaspar (?). 212. 680. 904.
Blätz, Zacharias, Lucern, s. Anh. II.
Bleiker, Konrad, Tangwang. 1233.
Bleuler, Hans, Zürich, s. Anh. II.
Blonio, Cortesio, von „Blint". 414.
Blum, Hans, Glarus. 1232.
Blum, Hans, St. Gallen, s. Anh. II.
Blum, Martin, Wesen. 664.
Blumen, Uli, Grasburg. 153.
Bocardi (auch Borcardi und Brocardi), Niklaus, Grandson. 563. 982. 1016.
Bocardies, Etienne (?), Bugelle. 1181, s. auch Bocardi.
Bochardet, Pierre, Orbe. 1083.
Bochetel, Bernhardin, s. Laurent.
Bochetel (Wilhelm). 560.
Bochoz, Richard, Corbers. 1116.
Boder, Heinrich, Constanz. 1257.
Bodetto, Leonardo, Luggarus. 946 (nach Meier der unter Ziffer 4 dieser Seite erwähnte Bruder Lienhard).
Bodman, Fischhans, Thurgau (?). 1235.
Bodmann zu Bodmann, Hans Kaspar, Ochsenhausen. 451.
Bodmer, Heinrich, Baden. 1023. 1212.
Bodmer, Kaspar, Baden. 213. 260. 297. 477. 587. 685. 744. 868. 972. 1130.
Bodmer, Uli, Echallens (?). 820.
Bodurer (Bodmer ?), Peter, Grandson. 152.
Böhmen, von, das Königspaar. 558.
Boisrigault (von, Dangerant, Ludwig), französischer Gesandter. 8. 16 (2). 308. 309. 316. 317. 358. 363. 372. 401. 402. 411. 412. 836.
Boisrigault, der Junge. 692.
Bolez (?), Hieronymus. 1171.
Boll, Francisc, s. Orello, Francesco Paolo.
Bollet, Paul, Mendris. 206.
Bollet, Pierre, Grandson. 152.
Bollwyler, von, Christoph. 629.
Bollwyler, von, Niklaus, Constanz. 46. 108. 116. 128. 182. 210. 450. 514. 519. 520. 549. 615. 616. 623. 639. 640. 656. 679. 684. 739. 744. 936. 988 (?). 996.
Bollwyler, N., Constanz. 451.
Bologneien, S. (?). 691.
Bolsinger, Hans, Zug, s. Anh. II.
Bomgarter (Baumgartner ?), die. 1215.
Bomer, Hans, Frauenfeld. 109.
Bon, del, Johann Jacob, Castro. 991.
Bonatha (alias Bantho), de, Ambros, Claro. 286.
Bonay, Hans, Murten (?). 1018.
Bonnel (Borrel), Loys, Murten. 704.
Bonnet, N., Salins. 867.
Bonstetten, von, Hans Jacob. 696. 865. 869. 1172.
Bontas (?), Schwan Ambros, Riviera (?). 1198.
Bonvalet, Johann, Echallens (?). 820.
Bonvillars, von, der Herr. 1314.
Borelli, Francisc, Roveredo. 366. 405.
Borelli, Vespasian, Roveredo. 366. 405.
Borgo (Burgo), de, Alesio (alias Tütsch), Bellenz. 294, s. auch Tütsch Alexius.
Borgo (Burgo), de, Baptist, Bellenz. 317. 362. 401.
Borgo (Burgo), Camillo, Bellenz. 294. 316. 317. 362. 401.
Borgo, s. auch Burg, Burgo, Codeburgo.
Bos, Uli, Riviera (?). 1196.
Bösch, Hans, Rheinthal. 329.
Boßhard, Jacob, Lucern. 920.
Bosset, François, Goumoens. 1318.
Bosset, Hans, St. Imer. 1089. 1141.
Botegalius, Jaconius. 561.
Botelier, N., Genf. 1247.
Bötschi, Hans, Sirnach. 793.
Bötschi, Ulrich, Wuppenau. 681. 686. 715. 720.
Bottens, von, der Herr. 1320.
Botzes, Richard, Corbers. 1026.
Bouillon, von, Herzog. 741.
Boulioud, Pierre, Lyon. 747.
Bourdi (Bourdin), N., Frankreich. 730. 747.
Bourgeois, Claude, Grandson. 1181.
Bourgeois, François, Grandson. 981. 1180 (?).
Bourgeois, Sebastian, Grandson. 1180. 1181. 1185.
Bourgeoisi (Bourgeoysi), N., Grandson. 818. 824. 1311.
Boussiet, Nicod, Grandson. 817.
Boyl, Joß, Utznach. 617.
Brand, Theodor, Basel. 24. 335. 337, s. Anh. II.
Brandenburg, von, Markgraf (Herzog) Albrecht. 43. 210 (2). 631. 660. 661 (2) (?). 681. 713. 715. 716. 719. 736. 737. 745. 746. 748. 776. 777. 781. 782. 785. 799. 898. 1057. 1157. 1165. 1166.
Brandis, von, Herr. 190.
Brassy, Anton, Livinen. 25. 27.
Braunschweig, von, Herzog (Johann Heinrich). 37.
Brayer (Brayeri, Baveri), N., Romont. 812. 824. 849. 1172. 1215. 1361.
Bregätzi, N., Quarten. 226.
Brender, Sebastian, Rheinthal. 329. 391.

Brendli, Heinrich, Schännis. 419.
Brendli, zwei. 419. 420.
Brendli, N., Schreiber, Gaster. 288. 663.
Brennwald, Felix, Zürich, s. Anh. II.
Bresegg, von, Schwan Anton, Luggarus. 736.
Bricio (Brixio?), Baptist, Luggarus. 256.
Bricod, Hans, Oesch. 462.
Bridler, Hans, Mühlheim, Thurgau. 1229.
Brignet, Johann, Echallens (?). 820.
Brissac (Brysach), von, Marschall. 559. 903. 930. 949. 989. 996. 1013. 1014. 1078. 1099. 1105. 1122. 1144. 1153. 1197. 1199 (²). 1326. 1337 (²). 1338.
Brocardi, s. Bocardi.
Bron, Marmet, Vaurmarcus. 982.
Brook, N., Luggarus. 257.
Bruckner, Peter, St. Gallen. 1219.
Bruder Klaus (Niklaus von Flüe). 384. 439. 832.
Brudermann, Hans, genannt Stoppers, St. Gallen. 978.
Brugg, zu der, Christoffel, Mainthal (?). 1059.
Brügger (Brücker) (Hans), Uri. 11. 230. 306. 365.
Brüggler, Sulpitius, Bern. 1059. 1107. 1108. 1331.
Bruno (Brüne), Augustin, Dongio. 243. 286. 293. 414. 492.
Brunner, Hans (?), Hauptmann. 175. 307. 308. 309.
Brunner, Hans, Glarus, s. Anh. II.
Brunner, Joos, Eich. 742.
Brunner, Magdalena, Grandson. 981.
Brunner, Thoma, Asthala (?) bei Lausanne. 430.
Brunner, N., Pannermeister, Uri. 369.
Brunner, N., Au. 198.
Brunner, s. auch Zumbrunnen.
Brunschwyler, Jacob, Bischofzell. 1352.
Bruseschtan, zu, Canniß (?), Bollenz (?). 414.
Brusin, von, Dionys, Mailand. 802.
Bruzora, Galeaz, Mailand. 1267.
Bryod, sonst Dafflon, Jehan, Thurm. 1242.
Bubenberg, von, Adrian, Bern. 1034, s. Anh. II.
Bucheler, Konrad, Thurgau (?). 468.
Bucher, Hans, Altstätten. 792.
Bücher (Bucher), Jacki, Murten (?). 416. 1019.
Buchwyl, Hans, Murten. 821.
Buctieres und Langie, N. (?). 368, s. auch Langie.
Büeler, Leonhard, Schwyz. 64. 100. 201. 207. 257. 343. 345, s. Anh. II.
Bugniard, Pierre, Echallens. 1319.
Bugnets, Claude, Grandson. 152.
Bullinger (Heinrich, Zürich). 1114.
Bünti, Hans, Nidwalden, s. Anh. II.
Bünzli, N., Wallenstadt. 226.
Buntzo, Peter, Rötschmund. 1026.
Büren, von, Herr. 43.
Burger, Erhard, Nidau. 71. 308. 357.
Bürgi, Anna, (?). 1234.
Bürgi, Martin, Schwyz, s. Anh. II.
Bürgler, Hans, Schwyz, s. Anh. II.
Bürgler, Heini, Schwyz (?). 413.
Bürgnon, Heinrich, St. Imer. 1089.
Burg (Burgo), de, Hans, Jacob, Bellenz. 317. 366. 404.
Burgo, Lienhard, Bellenz (?). 1081.
Burg (Burgo), de, Nikola, Bellenz. 317. 366. 404.
Burgo, Tiberius, Bellenz. 415.
Burgo, von, die, Bellenz. 892.
Burgo, s. Borgo und Codeburgo.
Burgund, Herzog, Karl (V.). 1391. 1397.
Burgunder als Kriegsvolk. 858.
Buri (Püri), Jost, Schwyz. 1230.
Burkard, Hans, Zug, s. Anh. II.
Bürki, Barnabas, s. Engelberg Aebte.
Burkino, N. 463 (²). 464.
Burnet (?). 1081.
Busnang, Konrad, s. St. Gallen, Aebte.
Buschget (Busgat, Buscheta), Baptist, Luggarus. 1323.
Buschgett (Buscheta), N., Luggarus (?). 830. 831.
Büschinger, N., Baden (?). 342.
Bussi, (Dyonysius), Glarus. 56. 240. 269, s. Anh. II.
Bussi, Georg, Glarus, s. Anh. II.
Bussin, Hans, Basel. 166. 168.
Bußnang, von, Albrecht. 1235 (²).

C.

Cadulin (Kadulin), Christoph, Polanza. 249. 347. 386.
Calabris, Mathis, N. 1177.
Calame (Calameti, Clameti), Johann, Grandson. 1180.
Calameti (Clameti), Pierre, Grandson. 817. 824.
Calameti, N., Grandson. 563. 818.
Calderin, Johann Angel, Basel. 556. 561. 588. 706. 707. 910. 912 (²). 975. 1100, s. auch Anon.
Calex, Antonine, Orbe. 1187.
Calex, Claude, Orbe. 1187.
Calex, Marie, Orbe. 1188.
Callon, Jacques, Grandson. 563.
Calvin, (Johann), Genf. 1171. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179.
Cambianus, Joseph, ein Italiener. 1163.
Cammer, von der, s. Chambre, la.
Campana, Hans, Dogmentia. 532.
Canaye, Jacques, Frankreich. 306.
Canesa (Canassy), s. Beccaria und Duno.
Canevey, Johann, Orbe. 1187.
Caney, Louis, Milden. 848.
Capazug, N., Rom. 195.
Capol, Hans, Graubünden. 496, s. Anh. II.
Capol, von, Ortlieb, Graubünden, s. Anh. II.
Capol, Rysch, Bünden. 359. 360. 361.

Capran, Jean Philipp, Mailand (?). 530.
Caraffa, von, Cardinal. 1351. 1354.
Carlo (Carulus), Bartholomä, Lauis. 529. 807.
Carlo (Carle), Placidus, Disentis. 359. 399.
Carmentrand, Jacques, Montsalvens. 1117.
Carondelet, (Johann). 11.
Carra (Carrat?), Johann, Echallens. 703.
Carrat, Glaudo, Echallens. 416.
Carrel, Johann, Yvonand. 564.
Caspar (?), de, Johann Baptista, Mailand (?). 1100.
Caßhiag (Catschag), Gwarner (Castilione, Guarnerio), Luggarus. 743. 807.
Castanea, Bernardin, Schwyz. 243.
Castanea, de, Johann Peter, Stabio. 801.
Castanea, Peter Paul, Lauis. 608.
Castanea, Thomas, Lauis. 347.
Castanea, Vincenz, Lauis. 194. 199. 802 (?).
Castelmur, von, Bartholomä, (Chur). 12. 19.
Castian, Bernhard, Lauis. 540.
Castian, Thomas, Lauis. 540.
Castian, de, N. 312.
Castilione, s. Caßhiag.
Castille, von, der. 370.
Castion, von, Brand. 907.
Castion, von, Hans Jacob, französischer Botschafter in Graubünden, Herr zu Haldenstein. 124. 236. 238. 267. 317. 360. 364. 367. 368 (2). 382. 392. 403. 786. 863. 907. 1006. 1061.
Castion, N., Ehemann der Magdalena Moresin, Mailand (?). 866.
Castoria (Castoira), Cesar, Lauis. 347.
Castro, von, Johann, Bollenz (?). 414. 991.
Cat, Petermann, Murten. 569.
Cataneo (Gdani), Francesco. 946.
Cataneo (Cathaneo), Hans Anton, Luggarus. 1267.
Cataneo (Gdani), Olouis, Luggarus. 946.
Cataneo, s. auch Orelli, Bartholomä.
Cathela (Castella?), Hans, Greyerz. 1068. 1116. 1242.
Catiliniere, von, Herr. 308. 360. 361. 367.
Catschag (Castilione), s. Caßhiag.
Cenini (?), Evangelisto, Luggarus (?). 1357.
Cerjat, François, Dinsiez (?) (Denysyez). 1138.
Cerjat, Jacques, Denysyez (?) (Dinsiez). 848.
Cerrett (Cerretta?), Baptista, Luggarus. 1114.
Cerretta (Zaretto), Johann Jacob, Luggarus. 1114.
Cerretta (Zaretto), Katharina (Johann Jacobs Mutter). 1114.
Cerretta (Zaretto), Katharina (Johann Jacobs Frau), Luggarus. 1114.
Chabod, N., Genf. 1246.
Challand, von, Charles, Herr zu Villarsel. 1026. 1027, s. Villarsel, von, Herr.
Chalant (Challand), von, Graf. 637. 815 (?).
Cham, von, Bernhard, Zürich. 247. 440. 508. 1334, s. Anh. II.
Cham, von, Jacob, Zürich. 1330. 1334.
Chambre, la, (Cammer von der), Graf oder Grafen. 241. 476. 553 (3). 557. 580. 587. 588. 627. 633. 672. 709. 711. 735. 740. 746. 753. 754. 759. 780. 795. 830. 899. 938. 948. 960. 966. 974. 975 (2). 995. 1002. 1010. 1065. 1124. 1127. 1152. 1200. 1209. 1254. 1327. 1350.
Chambrier, Peter, Neuenburg. 71.
Chamod, Antoine, Orbe. 1187.
Champion, Blaise, Orbe. 1083. 1186.
Champion, François, Herr von la Bastie. 460.
Champion, Pierre, Orbe. 1186.
Champion, Pierre (Großvater von Blaise und Pierre), Orbe. 1186.
Channet, Reymond, Genf. 1177.
Chapeaurouge, N., Genf, s. Anh. II.
Chapelle, la, N. 365.
Chappalleis, Gerard, Greyerz (?). 1026.
Chasteaufort, von, Herr. 806.
Chateauguyon, von, Frau. 1186.
Chateauroillaut (Chateau-Rolleau oder Roillaut), von, Herr, Guydo Mouchet, Burgund. 867. 937. 967. 1122. 1154. 1194. 1204. 1212 (3). 1269.
Chateauvieux, von, Herr. 408.
Chatelard, von, Herr. 121.
Chevrey, Jacques, Orbe. 1189.
Chilio, N., Sorengo (Soregno). 1267.
Chinaux, Peter, Greyerz. 1117.
Chinillod, Johann, Orbe. 1187.
Chinillod, Pernette, Orbe. 1187.
Chivron, von, Franz, Siders (?). 372.
Chivron, von, Niklaus, Siders. 372.
Chollet, Guillaume, Orbe. 1186. 1189.
Christian, N., Miser, Treis. 531.
Christoph zum weißen Kreuz, Orbe. 1189 (2).
Christophel (?), Meister (Prediger), Neuenburg. 1175.
Chur, Bischöfe von:
Lucius (Iter). 26.
Thomas von Planta, als Ketzer bezeichnet. 477. 484. 496. 497. 498. 780.
Clausen, Martin, Wallis, s. Anh. II.
Clauser, Konrad, Lucern. 460. 567. 1025. 1128. 1130.
Clavel, Anton, Echallens. 703. 724.
Clericis, de, Baptista (Bollenz). 491. 492.
Clericis, de, (Clericus), Paul, Como. 244. 781. 866. 867.
Clericis, de, die, Como. 866. 867. 906.
Clery, von, Peter, Freiburg. 264. 741 (?). 859 (2). 1041, s. Anh. II.
Cloos, Niklaus, Lucern. 53. 111. 112. 116. 118. 128. 167. 215. 219. 222 (2). 260 (2). 330. 331. 341. 381. 395. 396. 430. 435. 800. 1025, s. Anh. II.

Codeburgo, de, Camillo, Bellenz. 909.
Codeburgo, das Geschlecht, Bellenz. 126. 413, s. auch Borgo, Burgo.
Coignet, Mathieu, Paris. 307. 706. 910.
Colayes, Claudo, Greyerz (?). 1172.
Colesano, de, Johann Peter, Mendris. 610.
Coley, Claude, Echallens. 132.
Colletta (?), Echallens. 1014.
Collon, Remond, Moudon. 1138.
Collon, N., Commissar, Murten. 704 (2).
Collones, N. 21.
Colmenia, von, Andrea, Lauis (?). 554.
Colmenia, von, Philipp, Lauis (?). 554.
Colonna, Peter (?). 171.
Combaz, de la, Johann, Grandson. 1315.
Combaz, Pierre, Orbe. 1188. 1189.
Combet, Antoine. 706.
Como, von, Bischof. 1324. 1331.
Connitius, de, Andreas, Lauis. 257. 258 (?).
Connitius, de, Hieronymus, Lauis. 257. 258 (?). 259.
Connod, Michiel, Grandson. 1185. 1286.
Conpagnion, Jacques, Grandson. 1180.
Constantin, Bernhardin, Luggarus. 1114.
Constantin, Johann, Luggarus. 1114.
Constanz, Bischöfe:
Im Allgemeinen und unbenannte. 9. 11. 26. 35. 66. 392. 497, s. auch O.-R. Constanz, Bischof.
Einzelne:
Christoph (Mätzler). 108 (2). 396. 552. 557. 720. 793. 828. 885.
Heinrich (von Höwen). 932.
Hugo (von Hohenlandenberg). 829. 886. 933. 963. 1003. 1004.
Johann (Weza). 1096.
Otto (von Hochberg und Röthelen). 793.
Thomas (Perlauer). 1233.
Constanz, Dompröpste:
Unbenannte. 323. 1232. 1233.
Einzelne:
Schad, Georg von Mittelbiberach zu Warthusen. 103. 168.
Conte, François, Grandson. 700.
Conte (?), de, Johann. 421.
Coppet, de, Michiel, Montagny. 1182.
Corbers, von, Jörg, Saanen (?). Greyerz (?). 841 (3). 847. 869. 1026. 1117.
Corbi, Cristin, Greyerz. 1173.
Cordey, Pierre, Grandson. 1181. 1285.
Corna, de la, Ascanius, Rom. 444. 445.
Corne, N., Genf. 1247.
Corniel (?), Manfredo, Novara (?). 1366.
Cornuz, Jacques, Grandson. 564. 700 (?).
Corpateaux (Corpattours), von, Hugo, Greyerz. 1026. 1117.
Corps, de, Michael (alias St. Michiel), Orbe. 1082. 1185. 1286.
Cousin, Claude, Concise. 818.
Cousin, Guillaume, Grandson. 1180.
Cousin, Jacques, Grandson. 565.
Crans, von, Martin. 788.
Crasso (?), N., Villar im Wistelach. 818.
Cribel, Baptista, Lauis. 665.
Cribell, Franciscus, Lauis. 100. 343.
Cribell, Johann Anton, Lauis. 802.
Cristen (Christen), Linzi (?). 313. 365.
Croce (Cruce), de la, Bernardin, Lauis. 37. 531.
Croce, de la, Paulus, Ripa. 1275.
Croppet, N., Lyon. 748.
Cuano, Michiel, Grandson. 1315.
Curder, Hans, Freiburg, s. Anh. II.
Cusa, del, Jeronimo, Bellenz (?). 895. 896.
Cusa, del, Peret (?), Bellenz. 894.
Cusin, Jacques, Grandson. 981.
Cuvergno (Cavergnio), (Ortsname ?), Hans Jacob, Mainthal. 122, s. O.-R. Cavergno.
Cyro, Peter, Bern. 68.
Cysat, (Renwart), Lucern. 355.

D.

Dachselhofer, Vincenz, Bern, s. Anh. II.
Dagon, Jacques, Grandson. 427. 563. 1313.
Dänemark, von, König. 583. 1389.
Dann, von (Vondan, Voudan), Johann, François, savoyischer Gesandter. 8. 20.
Dangerant, s. Boisrigault.
Dankwort, Esaias, Birseck. 952.
Dargilliez, Perisson, Orbe. 1187.
Daruey, Claude, Orbe. 1187.
David, Glaudo, Greyerz. 1173 (3).
Davidico, Lorenzin, Luggarus. 257. 258. 259, s. auch Lorenzin.
Dawo, Jacob, Uri. 807.
Decherna, Albert, Luggarus. 256.
Declause, N., Orbe. 1189 (2).
Decombaz, Pierre, Orbe. 1082.
Degen, Martin, Schwyz. 686. 720. 784. 793. 796. 798. 799. 839. 903. 949. 1121. 1255. 1266.
Degen, Sebastian, (Schwyz). 1013.
Delamota, Jacob, Cordeff (?). 1323.
Delathur (della Torre), Christoph, Mendris. 129. 162.
Deloz, Johann, Orbe. 1188.
Demis (Demispetro), Bartholomä, von Vairano, von Gambarogno. 136. 138.
Denisy (?), von, Herr. 955.

Denzler, Jörg, Leuggern. 432. 467.
Depoisse, Chatelain. 57.
Derosimo, Hans Peter, Lauis. 347.
Despignon, Katharina, Orbe. 1187.
Despignon, Provence, Orbe. 1187.
Dettling (Detling), Hans, Schwyz. 268. 289 (3). 553. 673. 738.
Deubo, Hans, Tramelan. 1089.
Deutsche, als Handelsleute. 1167.
Dexermunt, Hans, Ablentsch. 991.
Didato, Baptista (?). 294.
Diebold (?), Rheinthal. 678.
Diemar (Dienner), Bastian, zu Wyssenfeld. 332.
Diemar (Dienner), Kargieß (Kayes), zu Wyssenfeld. 332.
Diemar (Dienner), Philipp, zu Wyssenfeld. 332.
Dießbach, von, Andres, (Bern). 565.
Dießbach, von, Benedikt. 817 (3).
Dießbach, von, Jost, Bern. 1368, s. Anh. II.
Dießbach, von, Ludwig, Bern. 456.
Dießbach, von, Niklaus, Bern. 351. 352. 418. 819.
Dießbach, von, die, Bern. 352. 397.
Dießenhofer, Hans, genannt Leemann, Thurgau (?). 1232. 1233.
Dietrich, Herr, Muri. 435. 442.
Dietzi, Hans, Rheinthal. 943.
Dilger, Hans (?). 688.
Dinent, Clauda, Grandson. 1313.
Dingnen, Claude, Grandson. 1312.
Disentis, Aebte:
  Unbenannte. 26.
Diyn, Bavon. 407.
Doge, Antoine, Oron. 848 (3). 1138.
Doge, Jacques (?). 848.
Dognie, Loys, Orbe (?). 703.
Dolder, Fridli, Glarus. 785.
Dole, N. (?). 574.
Domaß, de, Baptista, Lauis. 954.
Domenig (?), Johann, Luggarus. 1279.
Donada, della, Johann Peter, Luggarus. 584.
Donzel, Anton, Grandson. 426.
Doppen, Françoise (Wittwe des Doppen Pierre), Orbe. 1188.
Doppen, Pierre, Orbe. 1188.
Doppenstein, Sebastian, Basel, s. Anh. II.
Dorbaz, Etienne, Grandson. 982. 1313.
Dorer, Heinrich, Baden. 441. 445.
Doria, Fürst. 558.
Dorner, Claude, Orbe. 1082.
Drye, Anton. 740.
Dufresne (Fraxinen), Johann. 638. 652 (?). 902.
Dugeli (?), Hans. 147.
Dulliker, Ulrich, Lucern. 877. 1025. 1043. 1044. 1085. 1116. 1127. 1359, s. Anh. II.
Dumaine, Benoy, Grandson. 1020.
Dumaine, Lucas, Grandson. 700. 816. 1020. 1312, s. Lucas Commissar, Grandson.
Duno, Elisabeth (geb. Curioa), Luggarus. 1114.
Duno, de, Cancsa (?), Thadeo, Luggarus. 257. 258. 1114.
Duno, Johann Jacob, Luggarus. 1114.
Duplessis, s. Liancourt.
Dupuys (Dupuyt), Hugues, Herr von la Mothe, Lyon. 747. 748.
Durant, Guillaume, Lyon. 747.
Dürler, Joachim, Uri. 36.

(E.

Ebstein, Jacob. 1034.
Echerli, Hans, Landeron. 97.
Eckenthaler, Hans, Uri (?). 1025.
Edelmann, Martin, Thurthal. 1375.
Edlibach, Hans, Zürich. 445. 1231. 1257. 1375, s. Anh. II.
Effringen, von, „Einer". 974. 1022.
Egenstorfer, Michael, Schaffhausen (?). 585.
Eggel, Fridli, Glarus, s. Anh. II.
Egger, Lienhart, Tablat. 1068. 1356, s. Anh. II. St. Gallen Abt.
Eggmüller, Adam, Wangen (Oberwangen Thurgau ?). 1234.
Egli, Andreas, St. Gallen, Fischingen, Steckborn. 146. 204. 319 (ungewiß ob der Gleiche).
Egli, Heini. 320.
Egli, Jacob, Berg (Gottlieben). 714. 1291 (?).
Egli, Kaspar, Lucern. 1258. 1259. 1260 (3). 1261. 1264. 1267. 1268. 1331. 1353. 1355, s. Anh. II.
Egli, Ulrich. 320.
Ehingen, von, Philipp. 467.
Eich, im, Niklaus, Visp. 1134.
Eichhorn, Joachim, s. Einsiedeln, Aebte.
Eichhorn, Peter, St. Gallen, s. Wettingen Aebte.
Eigen, Ambros, St. Gallen. 595. 745. 1068. 1071, s. Anh. II.
Eigen, Jacob, St. Gallen. 719.
Einsiedeln, Aebte:
  Gerold von Sax. 301.
  Joachim (Eichhorn). 211. 301. 971. 1260.
Einwyl, von, Hans, Unterwalden, s. Anh. II.
Ekhard, Hans, Wallis. 423.
Elisser, zum, Heinrich, s. Lochmann, Heinrich.
Elsener, Johann, Menzingen, s. Anh. II.
Emera, Blaise, Echallens. 1015.
Emilius, Herr (?), Mailand. 668.
Engel, Kaspar, Frauenfeld. 800.
Engelberg, Aebte:
  Barnabas (Bürki). 920.
  Bernhard (Ernst). 121. 318. 521. 592. 593. 688. 920.
  Jost (Krämer). 1242.
  Hans (Spörlin). 121.

Engeler, Jacob, Frauenfeld. 1256.
Engelhard, Hans, Leuwenberg. 513.
England, von, König, Philipp. 43. 60. 155. 158. 196. 210. 583. 1014. 1062. 1073. 1122. 1153. 1165. 1166. 1205. 1213. 1250. 1255. 1263.
England, von, Königin. 888.
Englisperg (Engelsperg), von, Hans, Freiburg. 781.
Englisperg, von, Peter, Bern. 1163. 1164.
Englisperg (Engelsperg), die, von, Freiburg. 861.
Epp, s. Aep.
Erb, Romanus, Uri. 949. 1266.
Erlach, von, Bernhard, Bern. 573. 705. 824. 1021. 1295. 1321.
Erlach, von, Burkard. 411.
Erlach, von, Hans Rudolf, Bern. 637. 704, s. Anh. II.
Erlach, von, Peter, Bern. 153. 428. 565 (?). 724. 817. 981. 982. 1020. 1312.
Erlach, von, Ulrich. 1228.
Erlach, von, Wolfgang, Bern. 1173, s. Anh. II.
Erlach, von, N. 70.
Erlens, von, N., Hofmeister. 870.
Erni, Joachim, Constanz. 112.
Ernst, Bernhard, s. Engelberg Aebte.
Erzinger, N., Wagenhausen. 14.
Erzli, Erhard, Kaiserstuhl. 109. 164.
Eschenberger, Johann, Basel. 706.
Escher, Johann, Zürich. 112, s. Anh. II.
Escher, Hans Konrad, Zürich. 475.
Escher, Marx, Zürich. 633, s. Anh. II.
Escher, Rudolf, Zürich, s. Anh. II.
Escuyer, Johann, Grandson. 1183. 1285.
Espaz, Guillaume, Villarriard (?). 848.
Estment, Simon (?), Grandson. 152.
Esthvina, N., Grandson. 151.
Etter, Konrad, Eggenwyl. 1228.

F.

Fabri, Johann, Constanz. 336.
Fachheim, Konrad, Rheinfelden. 299.
Fäck, Hans, Knutwyl. 282.
Falconet, Jehan (?). 848.
Falck, Ursula, Freiburg. 1026.
Falk, (Johannes, Freiburg). 1319.
Falkeisen (Valckysen) (?), N., Ammann. 543.
Falkner, Heinrich, Basel. 872. 883. 897. 1026. 1038 (?). 1043. 1049. 1072. 1133. 1221, s. Anh. II.
Fanbul, von, Elisabeth, St. Gallen. 1219.
Farel, Wilhelm. 583. 609. 611. 627. 633. 655. 854. 865. 1175. 1176.
Faret, Claude, Grandson. 1181.
Farnese, von, Alexander, Cardinal. 16. 46. 195. 249. 272. 717. 996.
Farnese, Octavio, s. Parma, von, Herzog.
Fasano, del, Peter, Luggarus. 38. 247.
Fäsch, Hans Rudolf, Basel. 678. 706. 707. 910. 912, s. Anh. II.
Fasol, Andres, Luggarus. 1114.
Fätscheri (Fitscherie), N., Graubünden. 240, s. auch Fyner.
Fatzer, Hans, Rheinthal. 214.
Fauleon, N. (?), Freiburg. 984.
Favre (Favrod), Christoffel, Greyerz (?). 1026.
Favre, Claude, Grandson. 981 (?). 1020. 1021. 1026.
Favre, Claude, Montsalvens. 1117. 1242 (?).
Favre, Claude, Oesch. 1242.
Favre, Johann, Goumoens. 568 (?). 703 (?). 819 (?). 1242 (?).
Favre, Legier, Echallens. 1014.
Favre, Loys. 1242.
Favre, Marguerite, Grandson. 1131.
Favre, Petermann, Goumoens. 1318. 1319.
Favre, Pierre, Grandson. 1312.
Favre, Thinent, Montenach. 564.
Favre, Gebrüder, Yvonand. 425.
Favre, die, Corcelles. 869.
Favrod, s. Favre.
Federli, Hans Heinrich, Frauenfeld. 5. 14. 206. 800. 943. 966. 1229. 1233.
Federli, Rudolf, Thurgau. 14.
Federli, N. 894.
Federlin, N., Ammann, Utznach (?). 664.
Feer, Bat, Lucern. 160. 512, s. Anh. II.
Feer, Georg, Roggwyl. 1230.
Feer, Hans, Lipperschwyl. 1232. 1233 (?).
Feer, Hans, Lucern. 1229, s. Anh. II.
Feer, Heinrich. 5. 14. 490 (?).
Feer, Jacob, Lucern. 347. 354. 423. 1025.
Feer, Peter, Lucern. 786. 1005. 1230.
Fehr, Thoma, Amlikon. 1257.
Felberg (Veltberg), von, Wolf. 333. 339.
Felga, N. (?), Freiburg. 984.
Ferdinand I., s. König römischer.
Ferrara, von, Herzog. 323. 1389.
Ferrero (Ferrare, Farrare?), Cardinal. 74. 78.
Fervey, Johann, Orbe. 1188.
Ferwer, Othmar, St. Gallen. 141.
Fessy, François, Orbe. 1186.
Fessy, Henri, Orbe. 1186. 1188. 1189.
Fiderbogen, Martin, Bern. 836.
Fiescobaldi, Johann Baptista, Florenz. 936, s. auch Frescobaldi.
Filling (?), N., Freiburg. 1041.
Finsterloo, von, Philipp, zu Lauterbach. 332.
Fior Santa, s. Santa Fior.
Fischer, Crispin, Bern, s. Anh. II.

Fischingen, Aebte:
Heinrich (Scheuchti). 115.
Heinrich (Stoll). 320.
Marcus (Schenkly). 319.
Fischthürin, Hans, Olten. 135.
Fiwaz, Guillaume, genannt Yblet. 848.
Flandern, von, Graf, Karl. 1391.
Flandern, von, König. 26.
Fleckenstein, Heinrich (Hans), Lucern. 184. 199. 201. 207. 208. 345. 382. 433. 473. 510. 987. 1159, s. Anh. II.
Fleckenstein, Margaretha, Lucern. 1025.
Fleckenstein, Niklaus, Lucern. 100. 165. 184. 343. 1238.
Fleur, a, Pierre, Orbe. 1016. 1317, s. Pierre Fleur, de.
Florenz, von, Herzog. 777. 783. 785. 796. 851. 859. 888. 930. 948. 949.
Florett, Simon, Murten. 133.
Florin, Hans, Graubünden, s. Anh. II.
Floris, Cornelius, Munchaden. 561.
Flüe, von, Niklaus (Landammann), Obwalden, s. Anh. II.
Flüe, von, Niklaus, s. Bruder Klaus.
Flüh, auf der, Georg, Wallis. 73.
Fluh, unter der, Hans, Unterwalden, s. Anh. II.
Flury, Hans, Utznach und Gaster. 31.
Fohrer, Ulrich, Wildenhaus. 1375.
Föllung, s. Felga, Faulcon.
Folz, Jacob, Freiburg, s. Anh. II.
Fontana, Jacob, (Bünden). 358.
Fontana, Vincenz, Bünden. 363. 364.
Foppa, Augustin, Mailand (?). 1366.
Fouscllet (Foustellet?), Guillaume, Montagny. 1314.
Foustelet, Sebastian, (Genf?). 1171. 1175. 1176. 1177. 1178.
Fra, Hans, Bellenz (?). 540.
Franc, Louis, Genf, s. Anh. II.
Franchet, Claude, Grandson (?). 700.
Franciscus (Francisco?), Doctor, Lauis. 995.
Francisco (Franzos, Francios, auch Gallo), Alois (Johann Alois), Luggarus. 261. 1114.
Frannatsch, N., Lauis. 258.
Franel, Jacques, Provence. 426.
Frank, Hieronymus, päpstlicher Botschafter. 8. 16. 37. 46. 47. 71. 164. 209. 220. 248. 255. 256. 508. 516. 550. 608. 610. 612. 613. 621. 714. 1072. 1091.
Frankenhuser, Jacob, Lucern. 780.
Frankenhuser, Peter, Lucern, s. Anh. II.
Frankreich, Könige:
Karl VII. 64.
Ludwig XII. 64. 371. 910. 1194.
Franz I. 40. 63. 64. 105. 108. 126. 129. 176. 310. 313. 371. 406. 409. 555. 556. 559. 587. 626. 627. 631. 652. 681. 746. 747. 858. 948. 1123. 1213. 1328. 1385.
(Frankreich, Könige, Forts.)
Heinrich II.
Verhältniß zum Concil. 550. 558. 560. 580. 583.
Verschiedenes. 389. 521. 598. 796. 818. 819. 853. 859. 865. 996. 1130. 1261. 1268.
s. M.-R. Bünde Vereinung, Gesandte fremde Frankreich, Kriege zwischen Kaiser und Frankreich, Schottland, England, Kriegsdienste der Eidgenossen bei Auswärtigen Frankreich, Pensionen Frankreich, Rechtsverfahren bundesgemäßes zwischen den Eidgenossen und Frankreich, Zoll Frankreich; O.-R. Burgund Neutralität, Neuenburg Grafen, von, und Herrschaftswechsel; P.-R. Chambre, von, Grafen, Greyerz, von, Graf, seine Ansprache an Frankreich.
Im Allgemeinen und ungenannte. 1385.
Königin (Katharina von Medicis). 692. 740.
Franschon, s. Franzoni.
Frantsch, Bartholomä, Eschenthal. 930. 957.
Franzoni, Bernhard, Mainthal. 1107.
Franzosen, Heini, Knutwyl (?). 88.
Franzosen als Volk überhaupt. 1164.
Frauenfeld, Dominik, Zürich, s. Anh. II.
Fräuler, Andreas, Glarus. 1273, s. Anh. II.
Frescobaldi, Johann Baptista, Florenz. 1099. 1100; s. auch Fiescobaldi.
Freiburg im Breisgau, Bischöfe:
Andres. 337.
Freitag, N., Landvogt, Freiburg. 508.
Freitag, Jost, Freiburg. 426. 805. 815. 820. 1015. 1026. 1040. 1041 (3). 1044. 1045, s. Anh. II.
Frick, N., Gnadenthal. 53.
Friedingen, von, Franz, Commenthur in der Mainau. 602. 603.
Friedingen, von, Rudolf. 451. 452.
Fröhlich, Peter, Murten. 822.
Fröhlich, Wilhelm, Zürich, (Solothurn). 37. 129. 400. 439. 452. 875. 903. 1002. 1004. 1013. 1079. 1099. 1104. 1114.
Froments, Pierre, Murten (?). 704.
Fronenberg, von, Hans Konrad, Leuwenberg. 513.
Frunz, Arnold, Unterwalden, s. Anh. II.
Früyo, Peter, Freiburg. 1041, s. Anh. II.
Fry, (Hans Heinrich), Mellingen. 936.
Fry, Hans, Wydnau. 625.
Fry, Heini, Rheinthal. 792. 944.
Frymann, Uli, Zug, s. Anh. II.
Fryt, Just, Lissabon. 561.
Fuchs, Jacob, von Wünfurt (Würfurt, Munfurt). 333. 480.
Fuchs, Valentin, zu Wyssenheyn (Wysserheit). 332. 339.
Fuchsberger, Jacob, (Rotweil). 91. 1013
Fugger, Anton, Augsburg. 265. 673 (?).
Fugger, Hans Jacob, Weinfelden. 1170. 1208. 1214.
Füglistal, von, der Müller. 1101.

Fulach, von, Anna. 669.
Fulach, von, Wilhelm, s. Anh. II.
Funda, Loys. 859.
Funk, Balthasar, Zürich. 166.
Fünsting, Uli, Langenerchingen. 1233.
Füraben (Fyrabend?), Heini, Murten. 704.
Fürer, Peter. 320.
Fürös, Gorius, Schwyz, s. Anh. II.
Furrer, Hans, Schwyz. 1261.
Fürstenberg, Heiligenberg, Werdenberg, von, Graf, Landgraf in der Bar, Friedrich. 216. 431. 518. 639. 1261. 1266. 1267.
Furtmüller, Rosina, Dießenhofen. 328.
Fyner, N., Graubünden. 236, s. auch Fätscheri.

G.

Gaberschuler (Gaberthuler?), Hans, (Werdenberg). 57.
Gaccon, Jacques, Fresens (Fresin?). 563.
Gaccon, Jehan, Fresens (Fresin?). 563.
Gachet, Loys, Echallens. 568.
Gächus, Ritter. 4. 15.
Gasaser, Paul, Sargans. 786.
Gaillard (Galliard), François, Orbe. 1186. 1188. 1189. 1317.
Gaillard (Galliard), Pierre, Orbe. 1187.
Galandaz (Galandat), N., Yvonand. 700.
Galitschin, Thoman, Luggarus (?). 584.
Gall, Niklaus, Thurgau. 934. 943. 949.
Gallati, Melchior, Glarus. 117. 800, s. Anh. II.
Gallati, N., Hauptmann. 618.
St. Gallen, Aebte:
Diethelm (Blarer). 97. 222. 584. 792. 800. 1092. 1168. 1375.
Gotthard (Giel). 115. 148.
Konrad (von Busnang). 979.
Ulrich (Rösch). 147. 148 (*). 792.
Galli, Gallus, Bern, s. Anh. II.
Galliard (Gaillard?), François, Echallens. 1016. 1082. 1187. 1286.
Gameli, N., Bellerive. 134.
Ganel, Jacques. 1034.
Gannelis (?), Abgeordneter des Kaisers in Augsburg. 265.
Gannola, Johann Baptist, Arona. 74. 78. 79.
Ganser, Niklaus, Mörswyl (Mervelier?). 1026.
Garmiswyl, Hans, Freiburg. 1041, s. Anh. II.
Garnier, N. 598.
Garpion, N., Mailand. 1206.
Gartenhauser, Moritz, Appenzell. 109. 194. 208. 248. 326. 384, s. Anh. II.
Gascogner. 307. 930.
Gaser, Haus, Murten. 822.
Gassen, in der, Walter, Uri, s. Anh. II.
Gasser, Lorenz, Bern, s. Anh. II.
Gast, Benjamin, Basel. 1026. 1044.
Gäßler, Heinrich, Weinfelden. 109. 116.
Gät (?), Luggarus. 469.
Gattolliat, Claude, Grandson. 982.
Gaudard (?), N., Orbe (?). 820.
Gautheri (?), N., Orbe. 1187.
Gauthey, Jacques, Orbe. 1187.
Gavirate, s. Bello und Benada.
Gazel, Johann Maria, Herminaga (Zerminaga). 532.
Gazell, N., Murten (?). 1017.
Gdani (?), s. Cataneo.
Gebert, Hans, Landeron. 1162.
Gebhart, Thoman (Donna), Lucern. 741.
Geerer, Hans, Werdenberg. 12.
Gegger (?), Martin, Claro. 991.
Gembach (Grindbach), von, Wilhelm. 333.
Gemeppa (?), von, Gilla. 479.
Gemmingen, von, zu Haimbschain (Haimsen), Hans Dietrich. 513. 1170. 1208.
Gemmingen, von (Hans Dietrich, dessen Frau), Magdalena. 1208.
Genf, von, Bischof. 1168. 1246.
Geno, Jhenet, Greyerz. 1117.
Genti, Aberli, Sargans. 632. 633. 773, s. auch Genti, Eberhard.
Genti, Eberhard, Sargans. 574.
Genti, Martin, Sargans. 633.
Genti, die (das Geschlecht), Sargans. 632. 633.
Genueser als Kriegsvolk. 888. 989.
Gerbrecht, Haus, Schwyz, s. Anh. II.
Gerig, Konrad, Uri. 136. 138. 347. 691. 867 (?). 936.
Gerig, N., Bellenz. 881. 1080. 1288.
St. Germain, von, der. 1244. 1276.
Germann (?) zu Hofstetten, Grasburg. 818.
Gerster, Fridli, Ragatz. 191. 194.
Gerwer, N., Haucrest. 823.
Gerwik, s. Weingarten, von, Abt.
Getteli, Jacob, (Zofingen?). 83. 281. 537. 1240.
Ghiringhelli, Anton, Bellenz. 413. 894.
Ghiringhelli, Benedet, Bellenz (?). 179. 379. 415. 699. 1288.
Ghiringhelli, Peter Martir, Bellenz. 285.
Ghiringhelli, Vespasian, Bellenz. 1080.
Ghiringhelli, N., Bellenz. 230. 894.
Ghiringhelli, von, die, Bellenz. 892.
Giavella (?), Bollenz (?). 414.
Giel, Baschi, Bichwyl. 1092.
Giel, Gotthard, s. St. Gallen, Aebte.
Gies, de, Jacques, Orbe. 1189.
Gigandet, Christoph, Biel. 97.

Giger, Stephan, Nürnberg. 555.
Gigris (?), Alexander. 20.
Gilard, Peter, (?). 230.
Gilg, Venner, Schwarzenburg. 701. 818.
Gilger, Dardo, Galmis. 841.
Gillard, N., Murten. 418.
Gilliet, Franz, Grandson. 1315.
Girard, Claude, Grandson. 563.
Girard, Gilbert, Herr von Chastel. 611.
Girard, Jacques, Grandson. 700.
Girtanner, Lienhard, St. Gallen, s. Anh. II.
Girtanner, Melchior, St. Gallen. 595, s. Anh. II.
Gisin (?), Polt, Tobel. 1257.
Gisler, Andres, Uri, s. Anh. II.
Gisler, N. Martin, (Uri). 361. 402.
Glereſſe, Anton, Orbe. 1187.
Glereſſe, Marie, Orbe. 1187.
Glinz, Heinrich, Aenwangen (Engwang ?). 1233.
Glustanus, Galeaz, Mailand (?). 1197.
Godet, Pierre, Grandson. 425.
Golder, Leodegar, Lucern, s. Anh. II.
Göldli, Bat. 44.
Göldli, Heinrich, Zürich, s. Anh. II.
Göldlin (Göldi), Hans, Zürich. 943. 1168. 1258. 1259. 1266.
Göldlin (Göldi), Lazarus, Zürich. 1229. 1233, s. Anh. II.
Gondoz, Blaiſe, Grandson. 1181. 1313.
Gonzaga, Fernand, Statthalter zu Mailand. 8. 10. 17 (2). 25. 26. 43. 78. 161. 162. 163. 169. 170. 171. 178. 179 (2). 207. 244. 283 (2). 323. 346. 379. 384. 389. 405. 436. 437. 452 (2). 468. 473. 481 (3). 491. 496. 497. 503. 506. 507. 515. 517. 529 (2). 530. 547. 554. 559 (2). 578. 579. 580. 586. 610. 614. 624. 625. 629. 630. 648 (2). 667. 669. 675 (3). 733. 738. 781. 784. 868. 886. 888. 892. 893. 894 (2). 901. 905. 906 (2). 930. 939. 949. 988. 1206 (?). 1365. 1391. 1392. 1397.
Good, N., Sargans. 187.
Gordorin (Gordulin), Luggarus. 1114.
Gorin (Goryn), Baptiſta, Lauis. 129. 345. 899. 900. 954. 958. 1058, s. auch Gurin.
Gorin (Goryn), Tschan, Lauis. 554, s. auch Gurin.
Gottfried, Konrad, Schaffhausen, s. Anh. II.
Gottrau, Niklaus, Freiburg. 1026. 1036. 1040. 1041 (2). 1044. 1045. 1110, s. Anh. II.
Götz, Jacob, Basel, s. Anh. II.
Goubellet, N. 1358.
Goumoens, von, die Frau. 1015.
Govat, Antoine, Vater, Orbe. 1186.
Govat, Antoine, Sohn, Orbe. 1186. 1189.
Graf, Joder, Gaster (?). 617.
Graf, Jodok, (?). 289.
Graf, Konrad, Solothurn. 139. 1159, s. Anh. II.
Graff, Vogt (?). 663.
Graffenried, von, Peter, Bern. 1189. 1287.
Graffenried, von, Rudolf, Bern. 779, s. Anh. II.
Gral, Rudolf, Murten. 703.
Grand, Pierre, Grandson. 152. 1313.
Grange, de la, François. 1030.
Grangis, von, Herr, Anwalt des Königs von Frankreich in Bünden. 372.
Granro (Granre ?), Jacob, Murten. 821.
Graſſo, N., Grandson. 982.
Grätzer, Konrad, (?). 772.
Grätzer, Meinrad, (?). 711, s. auch Gretzer.
Grätzer, Werni (?). 543.
Grebel, (Chriſtoph), Baden. 907. 937.
Grebel, Joſua, Greifenſee. 166.
Grecklon (Gregklon), Bernhardin, Luggarus. 829.
Grecklon (Gregklon), Franciſc, Luggarus. 829.
Greifenſee, von, Hans. 1005.
Greifenſee, von, Peter. 1005.
Greifenſee, von, Rudolf. 1005.
Gretzer, Heini, (?). 289.
Greyerz, von, Andre, Paleſieux. 843 (2).
Greyerz, von, Chriſtoffel. 1026.
Greyerz, von, Franz. 264.
Greyerz, von, Graf Hans. 756. 769. 850. 1138. 1369.
Greyerz, von (Spitzname), Hans. 430.
Greyerz, von, Graf Michael:
Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft, ob Ort oder zugewandt. 748. 835 (2). 845, s. dieſen Art. Anſprachen an Frankreich.
Verhältniß betreffend die Lehenserkennung an Bern. 756. 757. 768.
Anſtand mit Bern wegen der Tell, s. O.-R. Bern: Anſtände wegen der Tell mit dem Grafen von Greyerz.
Seine Schuldangelegenheiten im Allgemeinen bis zum Erkennen eines gemeinen Geltentags. 30. 172. 173. 227. 567. 634. 635. 650. 659. 675. 683. 689. 694. 695. 696 (2). 697 (2). 705. 721. 723. 730. 733. 738. 739. 748. 749. 751. 752. 755. 756 (2). 757. 758. 759.
Seine Schuldangelegenheiten von und mit dem Erkennen eines gemeinen Geltentags bis zum Urtheil. 760. 764. 765. 768. 769. 770. 773. 788. 790. 798. 803. 811. 812. 813. 814. 823. 824. 826. 834. 839. 843. 846. 855. 860. 861. 864. 869. 876. 898. 924. 970. 999 (?). 1011. 1020. 1068. 1138. 1361.
Das Urtheil in ſeiner Konkursſache. 1025. 1062. 1067. 1068. 1084. 1085. 1116. 1118. 1119. 1127. 1130. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1363, s. O.-R. Greyerz, Erwerbung und Theilung von Bern und Freiburg.
Beſondere Anſtände mit Freiburg. 30. 64. 173. 183. 463.

(Greyerz, von, Graf, Michael; Forts.)
Seine Anstände mit Saanen, Oesch und Siebenthal. 79 (²). 89. 95. 98. 99. 123. 124. 462. 485 (²). 493 (²). 494. 495. 499. 500. 522. 567. 650. 689. 694. 695. 696.
Sein Verhältniß zur Vereinung zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 30. 73. 77. 159.
Seine Ansprachen an Frankreich. 9. 11. 18. 30. 40 (²). 61. 64. 73. 77 (²). 78. 79. 90. 94. 105. 158. 159. 173. 174. 176. 177. 220. 223. 227. 228. 229. 264. 370. 373. 374. 383 (²). 405. 460. 567. 580. 587. 677. 684. 738. 755. 757. 758. 776. 803 (?). 805. 811. 827. 835. 926. 1026. 1035 (²).
Anbelangend sein Münzen. 493. 494. 635.
Seine Heirath. 567. 659. 770. 869. 870.
In der Angelegenheit des von Rolle. 11. 30. 39. 121. 173. 223. 683.
Seine uncheliche Tochter. 1277.
Verschiedenes. 11. 120. 121. 172. 224. 421. 460. 634. 694. 751. 754. 756. 757. 758. 760. 761. 764. 765. 767. 770. 813. 1358. 1369.
Greyerz, von, Gräfin. 970. 1028. 1029. 1032. 1033. 1035 (²). 1036. 1037 (⁴). 1039. 1040. 1042. 1043. 1047. 1085. 1136, s. Alegre, Greyerz Graf seine Heirath, Mioland.
Greyerz, von, Graf Rudolf. 1244.
Gribolet (Gribollet), Franz, Freiburg. 1041 (?), s. Anh. II.
Gribolet (Gribollet), Peter, Freiburg. 847.
Grisier, Johann, Frankreich. 598.
Grivat, Anton, Orbe. 1083.
Grivat, Bläse, Grandson. 819.
Gronden (?), Johann, Genua (?). 1100.
Groß, Ott, von Trackau (Trockano). 332. 339.
Großhans, Henzmann, Plagne. 1087. 1089.
Groz, Anton, Grandson. 426. 817.
Grümel, Felix, Constanz. 1219.
Grümel, Jacob, Memmingen. 1219.
Grunauer, (Heinrich), Rapperswyl. 1006.
Grundbach (Grumbach?), von, Hans (Wilhelm). 332. 339.
Grünenberg, von, Hemmann. 489.
Grünenberg, von, Wilhelm. 489.
Grüt, von, Johann Christoph, s. Muri Aebte, auch Imgrüt.
Guasti, von, Marquise. 10. 36.
Güder, Hans, Bern, s. Anh. II.
Güder, Jacob, Bern, s. Anh. II.
Guex, Jehan, Moudon. 1138.
Guidon, Pierre, Grandson. 1182.
Guidzol (?), Johann, Ponte (?). 414.
Guigen, Johann, Grandson. 1181.
Guigen, Louis, Grandson. 1181.
Guisard, N. 637.
Guise, von, die Herren. 374. 375. 376.
Guise, von, Herzog (Herr). 57. 119. 375. 378. 693.
Guise, von, Frau. 375.
Guler, (Johann), Davos. 231. 236. 238. 239. 240. 241, s. Anh. II, Graubünden.
Gumpenberg (Gimpenberg), Ambros, s. M.-R. Dompropsteistreit Basel.
Gumpenberg, von, zu Bettmeß und Gumpenberg, Hans. 480.
Gumpenberg und Pitts (zu Bettmeß und Gumpenberg), von und zu, Martin, Augsburg. 393. 480.
Gumpenberg, von, Hans Jerg, Augsburg. 393. 480.
Gundelfinger, N., Zurzach. 829.
Guning, de, Sebastian, Frankreich. 911. 912.
Gupfer, Martin, Schwyz. 771, s. Anh. II.
Gurin, Peter, Louis. 78. 345. 529. 892 (?), s. auch Gorin.
Gurmel (Gurnel), Franz, Freiburg. 264. 306. 358. 706. 864. 1027. 1173. 1363, s. Anh. II.
Güß, Jörg. 561.
Gutensun, Hans, genannt Kreywescher, St. Gallen. 1219.
Gutknecht, Peter, Murten. 417. 1018.
Gutt, Hans, Freiburg, s. Anh. II.
Guydolaz, Antoine, Freiburg. 1138.
Guydon, Pierre, Grandson. 1314.
Guyot (Guiot), Jacques, Orbe. 1016 (²). 1082. 1189.
Guyot, Jenette, Grandson. 1181.
Gwalter, Rudolf, Zürich. 656.
Gyrsperg, N., Stammheim. 111.
Gyßlinger, Stäßly (Steßli), Schaffhausen. 1203. 1292.

H.

Haab, Johann, Zürich. 512. 1375, s. Anh. II.
Häber, Barbara, Thurgau (?). 1232.
Haberkorn, Andres, zu Korburg (Kurbring). 332.
Habermann, Niklaus, Solothurn, s. Anh. II.
Hag, zu, Graf, Ladislaus. 479.
Hagg, Heinrich, Frauenfeld. 208.
Halbenleib, Marx, Solothurn, s. Anh. II.
Hälfer, Benedikt, Freiburg, s. Anh. II.
Haller, Sulpitius, Bern. 41. 495, s. Anh. II.
Haller, N. 1129.
Hallwyl, von, die. 932.
Hallwyl, von, Johann. 1227.
Hanau, von, Graf Philipp. 686. 720.
Hann (Han), Balthasar, Basel. 877. 1026. 1044. 1067, s. Anh. II.
Hanolt, Laurenz, Kaufbeuren. 1233.
Hans, Ludwig, Freiburg, s. Anh. II.
Hans, Wilhelm (?). 618.
Hanso, Jacob, Murten. 822.
Harnischer oder Blatter (Handwerksname), Hans, Frauenfeld. 619. 712.
Harzenmoser, Ulrich, Hemberg. 1092.

Has (Haas?), Stephan, Männedorf. 764.
Hasler, Heinrich, Zug, s. Anh. II.
Häffi, Konrad, Glarus. 391. 477. 483. 512. 519. 625. 677. 678 (3). 684, s. Anh. II.
Hebold (Peter), Solothurn, s. Anh. II.
Hecht, Hans, Freiburg. 806.
Heggenzer zu Wasserstelzen, Hans Melchior. 34. 36. 120. 208. 323. 456. 467. 471. 472. 478. 622. 653. 671. 713. 828. 904. 938. 1156. 1206. 1266. 1332.
Heggenzer, die. 932.
Heid, Hans (?). 776. 845. 850.
Heid, Jacob, Bern. 370.
Heid, Walter, Freiburg. 38. 370.
Heidegg, von, Christoph, Waldshut. 671.
Heidegg, von, Lorenz, s. Muri, Aebte.
Heidelin, Kaspar, Basel. 681. 686. 715. 720.
Heidelin, Marx, Basel, s. Anh. II.
Heidenhammer, Bartholomä. 1234.
Heidenhammer, Ludwig, Klingenberg. 1233. 1234.
Heidenhammer, Margaretha, Klingenberg. 1230.
Heidenhammer, die, Klingenberg. 1229.
Heimo, (Luci), Chur. 403.
Heingarten, am, Hans, Sitten. 1134.
Heingarten, am, Petermann, Wallis. 225. 1134 (?).
Heingarten, am, Franz, Siders. 1134.
Heinrich, Heinrich, Zug, s. Anh. II.
Heinrich, Melchior, Zug. 222. 741 (?).
Heinrich, Abt zu Wiblingen, s. Wiblingen Abt.
Heinserlin, Ulrich, Lucern. 85, s. Anh. II.
Heinzli, Hans, Unterwalden, s. Anh. II, s. auch Hensli.
Helbling, Kaspar, Freiburg, s. Anh. II.
Helbling, die, Freiburg. 861.
Held, Matthias, Freiburg im Breisgau (?). 337. 479.
Helffenstein, zu, Graf, Ulrich, Freiherr zu Gundelfingen. 479.
Heucheman, N., Grandson. 1185.
Henggler, Thoma, Rheinthal. 391.
Henneli, Stephan, Knutwyl. 537. 1240.
Hennsler, Leonhard, St. Gallen. 1068, s. Anh. II, St. Gallen Abt.
Hensli (Heinzli, Henzli), Balthasar, Unterwalden, s. Anh. II.
Hentzmann, der Herr, Grandson. 1315.
Heptenring, Hans Wilhelm, Basel. 1026. 1034.
Herbort, die, Augsburg. 323.
Herster, Wolfgang, Zug. 110. 118. 205. 212, s. Anh. II.
Hertenstein, von, Leodegar, Lucern. 389, s. Anh. II.
Hertwig, Georg, Solothurn. 112. 384. 401. 448, s. Anh. II.
Herwart, die, Augsburg. 160.
Herzog, Hans, genannt Bruder Herzog, Hinterhonburg. 1234.
Heß, Christian, Zug. 886. 953. 993, s. Anh. II.
Hessen, von, Landgraf Wilhelm. 637. 638.
Heuberger, Jacob, Thurgau. 787. 1060.
Heuruß, Hieronymus, Constanz (?). 679.
Hewen, von, Rudolf, Münster. 489.
Heydeck, Samuel, Herr zu. 479.
Hieronymus (?), der „Giger", Luggarus. 1279.
Hierosime (?), Doctor, Thonon. 1177.
Hildebrand, Georg, Schaffhausen, s. Anh. II.
Hiltprand (Balthasar), Basel. 869. 1149.
Hochberg, von, Johanna. 636, s. auch Longueville, von, Herzogin.
Hochrütiner, Ulrich, St. Gallen. 208. 514. 520.
Hochstraßer, Heinrich, Thurgau. 1228.
Hoffingen, von, Heinrich, Truchseß. 480.
Höfli, Josef, Glarus, s. Anh. II.
Hofmann, Wolfgang, Nürnberg. 1220.
Hofmeister, Elsbeth. 216.
Högerli, Anton (Bünden?). 359.
Hoheneck, von, Wolfgang, Freiburg (im Breisgau). 451. 602. 603.
Hohenheim, von, Gerold, Sulz. 1163.
Hohenlandenberg, von, Balthasar. 1233.
Hohenrain, von, Herr. 191. 194.
Hohensax, zu, Ulrich Philipp. 999.
Hohenstoffeln, zu, s. Ryschach.
Holard, Christoph, Orbe. 1083. 1189.
Holdener, Jost, (Schwyz). 1195. 1197.
Holdermeier, Jost, Lucern, s. Anh. II.
Holnstein, Schauenburg, Sterneburg, zu, Graf Ernest, Herr zu Hemmen. 479.
Holzach, Onofrion, Basel. 338, s. Anh. II.
Holzhalb, Leonhard, Zürich. 117. 319. 541. 728. 800.
Homedes, von, Johann. 1163.
Honegger, Niklaus, Bremgarten. 328.
Honneur, Claude, Grandson. 426.
Hornstein, von, Sigmund. 451. 467. 602. 603.
Hory, Daniel, Neuenburg. 120.
Hößli, N., Glarus. 289.
Höutli, Jacob, Wattwyl. 1092.
Höw, Kaspar, Gaster (?). 618.
Hubelmann, N., Murten. 570.
Huber, Hans, Bern. 421, s. Anh. II.
Huber (Häber), Heini, Heschiken. 1232. 1233.
Huber, Sophie. 511.
Huber, Ulrich, Büren (?). 1232. 1233.
Hug, Bernhard, Schännis. 419.
Hug, Hans, Lucern. 177. 223. 228. 508. 743. 875. 966. 1294, s. Anh. II.
Hug, (Pfluger?), Solothurn, s. Anh. II.
Hug, Thomas, Lucern (?). 741.
Hug, Junker, Thurgau (?). 1226.
Hugi, Glado, Solothurn, s. Anh. II.
Hugi, Jacob, Solothurn. 801. 802 (3). 899. 953. 954 (?). 1058. 1351, s. Anh. II.
Hugly, Heini, Zürich. 846.

Hugnet, Pierre, Haucreſt. 848.
Hugonin, Glaudo, Fontaine. 817.
Hünenberg, Rudolf, Lucern. 292. 785, ſ. Anh. II.
Hunweil, von, Friedrich, Conſtanz. 168.
Hurſchler, Heini, Engelberg. 688. 920.
Hüruß, Hartmann, Mammern. 1229.
Husammann, Jacob, Romanshorn. 389.
Huſer, Arny (?), Klingnau. 1266.
Huſer, Hans, Willisau. 290.
Husmann, Hans, Steckborn. 1234.
Hütli, die, Conſtanz. 9.
Hütſchi, Wolf. 102.
Hütten, zur, (la Hutte), Niklaus. 1089.
Hux, Martin, St. Gallen. 863, ſ. Anh. II.

J.

Jacob, Anton, Leuk. 1134.
Jacob (?), Hans, Riviera. 1195.
Jaconett (?), Bollenz. 414.
Jäger, (?), Freiburg im Breisgau. 337.
Jamely, Murten. 133.
James, von, Herr. 652.
Janin, Claude, Grandſon. 564. 1312.
Jann, Gallus, Marbach. 792.
Janny, Marty, Luggarus (?). 584.
Jaß (Joſt?), Jacob, Rheinthal. 1258.
Jauch, Ambros, Uri. 519. 626. 683.
Jauch (Hans), Uri. 25. 319. 683.
Jeckli, Dietrich, Graubünden, ſ. Anh. II.
Jeger (Jäger), Hans (alias Jacob), Lucern, ſ. Anh. II.
Jeger, Heinrich, Biel, ſ. Anh. II.
Jehann, Jacques, Grandſon. 562.
Jenneta (?), Provence. 700.
Jenni, Franz, Livinen. 308.
Jenni, Heinrich, Glarus, ſ. Anh. II.
Jenni, Jacob, Rötſchmund. 1026.
Jenni, Wilhelm, Freiburg, ſ. Anh. II.
Jennili, N., Murten. 821.
Jennower, Baptiſta, Augſtthal (Battiſta von Iſola?). 1099.
Jentſch (Jäntſch), German, Bern. 370. 379 (?), ſ. Anh. II.
Jerly, Hans, Freiburg, ſ. Anh. II.
Jeſtetten, von, Hans Kaſpar, Rufach. 451. 602. 603.
Jeſtetten, von, Heinrich. 575. 585. 586. 625. 630. 1061. 1073. 1124. 1129.
Jeſtetten, von, Konrad. 575.
Jeuchdenhammer, ſ. Jöichdenhammer.
Jhenon, N., Murten (?). 1018.
Imfeld, Niklaus, Obwalden. 38. 212. 243 (?). 837. 920. 1138. 1231, ſ. Anh. II.
Imgrund, (Simon), Unterwalden. 489. 508, ſ. Anh. II.
Imgrüt (von Grüt), Sophie. 435. 442, ſ. auch Grüt, von.
Imhag, Peter, Bern, ſ. Anh. II.
Imhof, Ambros, Bern. 370. 512. 513. 514. 584. 586. 588 (³). 590. 626 (²). 627 (³). 647. 648. 649. 678 (²). 679. 680 (³). 681. 684. 685 (²). 715 (²). 717. 720. 743. 798, ſ. Anh. II.
Imhof, Kaſpar, Uri. 640. 684, ſ. Anh. II.
Imhof, Martin, Uri. 137. 432. 672 (?). 1025, ſ. Anh. II.
Imhof, Niklaus, Baſel. 1133.
Imhof, Walter, Uri, ſ. Anh. II.
Inconimo (?), Mailand. 345. 531.
Inderhalden, Dietrich, Schwyz. 270 (²). 283. 389. 394. 395. 399. 450. 675. 858. 1375, ſ. Anh. II.
Indermur, Konrad, Bernang. 944.
Inſula (Iſola), de, Baptiſt, Mailand. 986. 987. 1145.
Jodocus, Abt zu St. Peter im Schwarzwald. 68.
Jognie, de, Pierre, Orbe. 1187.
Jordan, Johann, ſ. Sitten, Biſchöfe.
St. Johann, Thurthal, Aebte:
Bruno. 98.
Johann (und Hans, ſcheinen nicht die gleichen, auch nicht identiſch mit Hans Zoller oder Hans Steiger zu ſein). 98.
Jacob, Keller (Jacob Zürcher von Lichtenſteig?) 98. 1093.
Hans Steiger. 98.
Hans Zoller. 98.
Jöichdenhammer (Jöuchdenhammer, Jeuchdenhammer), Hans, Baſel. 483. 533. 584. 588. 589. 689. 829, ſ. Anh. II.
Joigniers, N., Greyerz (?). 1026.
Jolimey, Cathelina, Echallens (?). 820.
Jonius (Jovius?), Bernhart, Lauis. 1215.
Jos (Joſt), Hans, Baden. 588. 627. 692.
Joſt, Stoffel, Bellenz. 413. 450.
Joßt (Joß), Jacob, Balgach. 944.
Joung (Jovius), Bernhard, Lauis. 620.
Jovij, Bernardin, Como (?). 1331.
Irmi, Niklaus, Baſel. 741, ſ. Anh. II.
Iſenburg, von, Wolfgang, Graf zu Büdingen. 479.
l'Iſle, Adam, von, Philipp. 1164.
Iſola (Inſula), von, Stephan, Luggarus. 946.
Iſola, ſ. auch Inſula.
Italiener als Kriegsleute. 403. 738. 930. 949. 988. 1123.
Italiener, Kaufleute und im Allgemeinen. 975. 1164.
Iten (Ütti), Hans, Zug. 313. 357. 358.
Itz, Heini, Mühlheim. 1232.
Juden, die. 1077.
Judice, del, Guilelmo, Bollenz. 414.
Judice, de (Tſchudis), Jörg, Mainthal. 1194. 1195 (³). 1196 (³). 1198.
Judice, de (Tſchudis), Thoma, Riviera (?). 1196 (³). 1198.
St. Julian, von, Herr. 407.
Julien, Johann Philipp. 1100.

Junker, Hans, Rapperswyl. 1233.
Jutzler, Grasburg (?). 818.

K.

Kadulin, s. Cadulin.
Kaiser, römische, alte. 335.
Kaiser, deutsche Könige:
Allgemeine Regierungsrechte, Verleihen von Freiheiten, Ungnade. 9. 24. 38. 201. 278. 287 (?). 393. 394. 422. 520. 586. 630. 733. 828. 829. 963. 1061. 1066. 1219. 1228. 1231. 1365 (?). 1366 (?). 1373.
Verschiedenes im Allgemeinen. 1126, s. M.-R. Acht- und Aberacht, Bünde mit dem Kaiser wegen Mailand, Gesandte fremde, des Kaisers, Reich heiliges römisches deutscher Nation; O.-R. Constanz sein Pfandrecht am Landgericht im Thurgau.
Stifter der Dompropstei Basel. 333. 335. 336. 338. 339. 387 (?). 393.
Einzelne:
Heinrich (?). 393.
Wenzeslaus. 1235.
Sigmund. 1102. 1235 (a).
Maximilian I. 128. 630. 1236.
Karl V.
Bedroht angeblich die Eidgenossenschaft. 18. 43. 129. 169. 170. 171. 210. 217. 323. 440. 450. 517.
Soll Geld spenden und Knechte werben ꝛc., die Eidgenossen zu trennen. 8. 16. 20. 21. 43. 44. 517. 580. 1062. 1165.
Sein Wohlwollen gegen die Eidgenossen im Allgemeinen. 629. 666. 667. 1073. 1165 (a). 1205. 1364.
s. M.-R. Herrschaften gemeine, III. Vier ennetbirgische, 1. Allgemeines, Verkehrs- und Steuerverhältnisse gegen Mailand.
Sucht die Vereinung mit Frankreich zu hemmen. 283 (a). 285. 323. 559. 608.
Im Verhältniß zum Dompropsteistreit in Basel. 387. 471. 480. 510. 517. 518. 552. 557. 1250.
Verhältniß zur Grafschaft Burgund. 551. 556. 674. 1154. 1155. 1168. 1212. 1268.
Verhältniß zu Savoyen (Waadtland). 43 (a). 55. 65. 210. 1151.
Bedroht angeblich den Papst. 580.
Bedroht angeblich das Reich. 580. 1166.
s. M.-R. Kriege, Auswärtiger gegen Auswärtige.
s. P.-R. Schärtlin, Sebastian.
(Kaiser, deutsche Könige; Forts.)
Stellung zu den Religionsparteien im Reiche und zum Concil. 23. 24. 69. 70. 553. 580. 583.
Verhältniß zu Jestetten. 1124. 1129.
Im Verhältniß zur Angelegenheit Rolle und Varrax. 11 (a). 38.
Verschiedenes. 19. 37. 43 (a). 65. 66. 71. 210. 393. 460. 479. 480. 494. 496. 497. 506. 508. 585. 625. 630. 637. 785. 875. 888. 894. 940. 1042. 1127. 1132.
Karl (?). 1235.
Kaiser, Melchior, Unterwalden, s. Anh. II.
Kaiserliche, als Partei. 1. 989.
Kalbermatter, Joder (Jost, Johann?), Wallis. 59. 1134, s. Anh. II.
Kalbermatter, Niklaus, Wallis, s. Anh. II.
Kammenzind, N., Gersau. 243.
Känel, s. Kenel.
Kapfmann, Konrad, St. Gallen. 745. 746. 747.
Kaspar, Hans, Lipperschwyl. 1232. 1233 (?).
Katela (Castella?), Franz, Greyerz (?). 871.
Kauf, Heini, Thurgau. 5. 14.
Kaufmann, Heini, (Gaster?). 543.
Käzi, Ulrich, Schwyz, s. Anh. II.
Kegler, Hans, Sargans. 194 (a).
Keller, Andreas, Basel. 338, s. Anh. II.
Keller, Bartli, Schaffhausen. 43. 44.
Keller, Els, Utwyl. 1232. 1233.
Keller, Hans, Rheineck. 674. 715.
Keller, Hans, Constanz, Lindau. 161.
Keller, Jacob, s. St. Johann, Thurthal, Aebte.
Keller, Jacob, St. Blasien. 680.
Keller, Leonhard, St. Gallen. 587. 978. 1068, s. Anh. II.
Keller, Regula, St. Gallen. 936. 977. 1000. 1003. 1004. 1068. 1078. 1333.
Keller, Ulrich, St. Gallen (?). 147.
Kenel (Kennel, Känel), Jacob, Freiburg. 1026. 1041 (?), s. Anh. II.
Kennel, (Ulrich), Schwyz. 465.
Kerckher, Johann, Freiburg i. B. 952.
Kerngerter, Paul, Schwyz, s. Anh. II.
Keßler, Josua, St. Gallen. 977. 1068, s. Anh. II.
Khüdenweis, Werner, Bischofzell. 1095.
Kibolaz, François, Grandson. 563.
Kilchher, Niklaus, Murten. 417.
Kirsiter, Arnold, Obwalden. 136.
Kläger, Fridli, Glarus. 419. 421. 543 (?). 663.
Klauser, s. Clauser.
Kläwy (?), Einsiedeln. 118.
Klein, Heini, Lenzburg (?). 542.
Klingenberg, von, Hans, Thurgau. 1228.

Klinger, Hans, Frauenfeld. 1229.
Kloter, Rudolf, Zürich, s. Anh. II.
Knab, Hans, Lucern. 11. 12. 203.
Knab, Sebastian, Lucern. 323.
Knecht, Hans, Mellikon. 1067.
Knill, Hieronymus, Appenzell. 677. 791. 798. 874. 944. 950. 1258.
Knobel (Jacob), Glarus. 186. 189.
Knöringen, von, Bernhard, zu Sonnenberg. 1232 (4). 1233.
Knörringen, von, Völker. 1257.
Koch, Bernhard, Tobel. 1230.
Koch, Laurenz, Frauenfeld. 679.
Koch, Stoffel, Sargans. 786.
Koch, Ulrich, Bern. 573. 705. 824. 1021. 1180. 1287. 1321.
Kochli, Joß, St. Gallen. 742.
Köchlin, Bartholomä, Zürich, s. Anh. II.
Kolb, Dietbold, Rheinthal. 678. 791. 792.
Kolb, Görg, Murten (?). 417.
Koler, Bartholomä, Grasburg. 153.
Koler, Jacob, Appenzell. 742.
Koler, Jacob, Wangen (Ober-Wangen Thurgau?). 1234.
Kolin, (Wolfgang), Zug, s. Anh. II.
Koller, N., Rheinthal (?). 1092.
Kolmar, Hans, Mühlheim. 1232 (3).
Könige:
  Ueberhaupt. 1066.
König, römischer:
  Allgemeines und Verschiedenes. 115. 131. 265. 283. 336. 387. 393. 422. 450. 455. 460. 468. 471. 472 (3). 496. 497. 508. 510. 517. 518. 520. 575. 583. 613. 641. 642. 649. 712. 713. 716. 733. 737. 742. 782. 785. 875. 900. 936 (3). 938. 943. 947. 963. 1007. 1060. 1129. 1132. 1146. 1166. 1220. 1228. 1231. 1251. 1326. 1332. 1350. 1364. 1373.
  Verhältniß zum Landgericht im Thurgau. 116. 506. 997. 1008.
  Seine Rechte im Prätigau. 116. 231. 236. 240.
  Ferdinand I.
    Verhältniß zu den Eidgenossen nach dem Constanzersturm. 34. 35. 46. 116. 182. 208. 456.
    Verhältniß betreffend den Kauf von Bibern und Ramsen. 35. 120.
    Verhältniß zum Bischof von Constanz. 108. 128.
Könige anderer Reiche siehe im P.-R. unter den Namen der betreffenden Reiche.
Königseck, zu, Freiherr Marquard. 653.
Kost, Simon, Sursee. 485.
Krämer, Ambros, Chur (?). 403.
Krämer, Bastian, Schwyz. 1347.
Krämer, Christoph. 310.
Krämer, Hans, Murten. 821.
Kramer, Jacob, Kerzers. 570. 1018 (?).
Kramer, Stoffel, Sargans. 227.
Krebs, Hans, Freiburg. 566. 702. 819. 983. 1316. 1317.
Krepfinger, Jost (Josef, Joos), Lucern. 555. 676. 684. 798. 886. 943. 950, s. Anh. II.
Kreuzlingen, Aebte:
  Georg (Tschudi). 714.
Krieg, N., Zürich. 846.
Kromm, Jacob, St. Gallen. 978, s. Anh. II.
Krug, Kaspar, Basel. 908. 913, s. Anh. II.
Krumm, Hans, Bern. 358.
Krummenstoll, Anton, Freiburg. 563. 820.
Krütlin, Johann, Solothurn, s. Anh. II.
Küchli, Jos, Glarus, s. Anh. II.
Kuhn, Bartholomä, Uri. 690.
Kuhn, Bartli, Rheineck. 674.
Kuhn, Hans (alias Jacob), Uri. 137. 690, s. Anh. II.
Kuhn, Thaus, Rheinthal. 391.
Kuhn, N., Hauptmann. 368. 690.
Kumber, Jacob, Zürich. 36.
Kümmelin, Johann Bernhard. 254.
Kunz, Heinrich, Thurthal. 1375.
Kuntz, Othmar, St. Gallen. 508.
Künzis, Hans, Freiburg. 134. 418. 634 (?). 1041. 1320, s. Anh. II.
Kurz, Othmar, Appenzell, s. Anh. II.
Kyd, N., Bischofzell. 1060. 1159.
Kyser, Hans, Unterwalden, s. Anh. II.

L.

Lachen, von, Hans. 493.
Lag, Alexander; Louis. 802.
Lambecton, François, Orbe. 1187.
Lambert, Johann, Echallens. 1014.
Lamet, von, Herr. 411. 412.
Landau, von, der. 212.
Landegger, N., Klingnau. 119. 341. 519. 798. 950. 1266
Landenberg, von, der Alte. 120.
Landenberg, von, Christoph. 113. 119.
Landenberg, von, Hans. 5. 14 (2). 1232 (?). 1233 (?). 1234 (?).
Landenberg, von, Hans Rudolf. 1026.
Landenberg, von, Katharina. 1026.
Landenberg, von, Mathis. 1026. 1044.
Landenberg, von, Melchior, Thurgau. 1226.
Landenberg, von, (zu der Breitenlandenberg), Michael. 506. 513. 714.
Landenberg, von, zu der Altenklingen, Michael. 1233.
Landenberg, von, Sebastian, s. Anh. II Bischof Basel.
Landenberg, von, Ulrich (Hans Ulrich) zu Altenklingen. 1123 (?). 1257 (3).

Landenberg zu Salenstein, von, die. 971.
Landenberg, von, s. auch Hohenlandenberg.
Landenberger, Hans Kaspar, Zurzach. 788. 829.
Landenberger, N. 1008. 1232 (?).
Lando (Johann), Bern, s. Anh. II.
Lando, N., Commissar, Echallens, Murten (?). 134 (³). 172 (?). 416. 417. 570. 572. 1019.
Landolt, Jacob, Glarus. 346. 664. 1324 (?).
Landolt, Ulrich, Glarus, s. Anh. II.
Lang, Joachim, Lindau. 662.
Lange (Longe), Johann, Bursin. 1176. 1177. 1178.
Langensee, Konrad, Lindau (?). 662. 939.
Langhans, N., Lucern. 430.
Langhans, N., aus Britannien. 431.
Langie (Lange), von, Herr. 368. 369. 408. 409. 521, s. auch Buctieres und Langie.
Lanntz, Hans Nicasius. 38.
Lansch, de, Waning, Luggarus. 443.
Lanther, Niklaus, Freiburg, s. Anh. II.
Lanz, Hans Heinrich. 619.
Lanz, Hans Jacob, von Liebenfels, s. Liebenfels, von.
Lanzalott, Johann Angel, Luggarus. 1114. 1115.
Lanzalott, Susanna, Luggarus. 1114.
Larche, de, Michel, Genf, s. Anh. II.
Last, Christoph, Würzburg. 875.
Latzer, Anton, Graubünden, s. Anh. II.
St. Laurent, Bernardin Bochetel, Abbe de, französischer Gesandter. 1011. 1024. 1025. 1059. 1065. 1073. 1078. 1107. 1122 (³). 1149. 1152. 1153. 1154. 1166. 1168. 1200. 1204. 1205 (²). 1268. 1269. 1280. 1283. 1324. 1337. 1338. 1349.
Laurenz von Heidegg, Abt zu Muri, s. Muri, Aebte.
Laurenz (?), Luggarus, s. Lorenzin.
Lautter (Lenter), von, Philipp. 333.
Lavater, Hans Rudolf, Zürich. 445. 941. 1106, s. Anh. II.
Ledner, Benedikt, Biel, s. Anh. II.
Lege (Logo?), François, Echallens. 1014.
Legier, Bernard, Yverdon. 564.
Legnie, François, Orbe. 1318.
Leiningen, von, Graf Engelhard. 686.
Lelly (Lilly), Felix, Bellenz. 413. 540.
Leman, N., Vogt. 728.
Lenz, Hans Kaspar, genannt Lenz. 1233, s. Kaspar, Hans.
Lenzburger, Hans Jacob, Freiburg. 760. 1034 (?).
Lessenring, Jacob, Überlingen. 602. 603.
Letter, Hans, Zug. 1074. 1090, s. Anh. II.
Leuzinger, Hans, Glarus, s. Anh. II.
Leuzinger, N., Vogt. 618.
Ler, de, Bernard, Grandson. 817.
Liancourt, von, Wilhelm du Plessis, französischer Gesandter. 39 (²). 125. 126. 129. 138. 140. 155 (²). 159. 177. 210. 241. 242. 251. 252. 260. 263. 270. 294. 295.
(Liancourt, von, Wilhelm du Plessis; Forts.) 296. 321. 322. 324. 332. 340. 361. 364. 373. 374. 382. 383. 385. 389. 436. 437. 438. 440. 452. 453. 467. 1386.
Lichtenfels, von, Melchior, s. Basel Bischof: Bischöfe.
Liebenfels, von, Hans Jacob, genannt Lanz. 680.
Liebermann, Ursula, Bürglen, Thurgau. 1233.
Liechtenhahn, Ludwig, Basel (?). 332.
Liegnitz, von, Herzog. 567.
Lienhard (?), Hans, Sins. 920.
Lienhard, Bruder, Luggarus, s. Bodetto.
Link, Leonhard, Pruntrut, s. Anh. II Bischof Basel.
Lilly, s. Lelly.
Lingti (Linggi), Rudi, Horgen. 650. 755.
Liquet, Claude, Grandson. 1311.
List, Hans, Freiburg. 381 (?). 815. 1026. 1040. 1041 (³). 1044. 1045, s. Anh. II.
Livinen als Kriegsleute der dritthalb Orte, s. O.-R. Livinen.
Locher, Heinrich, St. Gallen, s. Anh. II.
Locher, Hans (alias irrig Jacob), Frauenfeld. 5. 14. 381. 396. 630. 1221. 1232.
Locher, Heinrich, St. Gallen. 1219.
Locher, Jacob, Weinfelden. 117. 680.
Lochmann, Heinrich (zum Elfisser), Zürich. 660. 663.
Lodi, von, Bischof. 1072. 1264. 1272.
Loffet, Benedikt, Courgemont. 1089. 1141.
Löffler (Löuffer), N., Mels. 227.
Loix, von, Hans, Aultremont. 1030.
Lombach, Niklaus, (?). 1385.
Lombach (?). 172. 1085.
Lombard, Andreas, (Freiburg). 158. 160.
Lombre (Lombris ?), von, Lutze, Graubünden. 742.
Longueville, von, Herzog. 28. 57. 58. 113. 374. 375. 378. 544. 546. 562. 598. 600. 633. 636. 637. 696, s. Orleans, von.
Longueville, Herzogin von (Johanna), Gräfin von Neuenburg. 12, s. auch Hochberg, von, Johanna.
Lorenzin (?), Luggarus. 256. 257. 442, s. auch Davidico.
Loretan, Kaspar, Leuk. 1134.
Lorff (alias Läufer), Schwerri, Baden. 119. 341.
Lörtscher, Hans, Murten. 569.
Lothringen, von, Cardinal. 600. 1213.
Lothringen, von, Herzog. 1389.
Lötscher (Lörtscher?), Jost, Murten. 416.
Loup, Guillaume, Grandson. 425. 700.
Loup, Pierre, Lugnorre. 1018.
Löw, Jacob, Thalwyl. 110.
Lowy, Helman, Cortebert. 1089.
Loys, Bastian, Lausanne. 132.
Lucas, Commissar, Grandson. 151. 425. 563. 700. 701. 702. 981. 1312. 1314 (²). 1315. 1319, s. Dumaine Lucas.
Luchsinger, Fridli, Glarus, s. Anh. II.

Lude us dem Schwyzerland. 431.
Lüdin, Clewi, Wangen bei Olten: 135.
Ludwig, Konrad, genannt Heß, Sonterschwyl. 1232. 1233.
Ludwig (?), Hauptmann, Oberst der Landsknechte. 308.
Lumbris, von, Luzi, Bünden. 359.
Lüönd, Jost, Schwyz, s. Anh. II.
Lupfen, von, Graf Hans. 1257.
Lüscher, Hans, Brittnau. 84.
Lussi (Arnold), Nidwalden, s. Anh. II.
Lussi, Hans, Nidwalden. 521. 592. 593. 688.
Lussi, Johann Peter, Nidwalden. 540.
Lussi, Melchior, Nidwalden, s. Anh. II.
Lustorf, von, Hans Eberhard. 1233.
Luternau, von, Augustin, Bern. 970. 979. 1025. 1033. 1085. 1358.
Luternau, von, Hieronymus, Solothurn. 63. 64 (²).
Luternau, von, (Valerian), Solothurn, s. Anh. II.
Lüthi, Albin, Ermatingen. 685. 1353. 1356.
Lütold, Jos (?). 1228.
Lützel, von, Abt Niklaus. 641.
Lux, N., Hauptmann. 1099.
Lyers, von, Herr. 210.
Lym, Hans, Cormoret. 1089.

M.

Maad (Mad), (Rudolf), Glarus. 10. 250. 253. 260. 325. 618 (?), s. Anh. II.
Mader, Moritz, Murten. 1019.
Mäder (Mader?), Haus, Murten. 569. 571. 1019.
Maderno, Donat, Lauis. 1365.
Madoutz, von, Herr. 210.
Madruz, von, Herr. 266.
Maffey (?). 175.
Mag, Hans, Knutwyl (?). 82. 86. 280. 535.
Magin, Hans, Murten. 704.
Magnett (Maynett?), N., Luggarus. 958. 1279.
Mai (May), (Glado?), Bern. 779, s. Anh. II.
Mai (May), Jacob, (Bern). 358.
Maier, Petermann, Freiburg. 208.
Maigret (Mgniffique. Laurent). 358. 401. 402.
Mailand, von, Herzoge überhaupt. 630. 1395.
Einzelne:
Maximilian. 59. 63.
Franz II. 17. 18. 19. 323. 473. 481.
Karl (V). 1391. 1397.
Der König von England (Philipp). 1205.
Mailand, von, Statthalter, s. Gonzaga, Fernand; Alba, von, Herzog.
Maillard (Malliart), Franz. 176. 306 (?).
Malliart (Maillard), Franz. 176.
Malliart (Maillard), Wilhelm. 176. 306 (?).
Malliart (Maillard), N., französischer Agent. 16.
Mairoz (Meyoz?), Martin, Grandson. 1311.
Malherba (Malherbe), Estienne, Orbe. 1016.
Malherba (Malherbe), Johann, Echallens. 1014.
Malherbe (Malherba), Glaudo, Orbe. 1318.
Mall, Gwid, Bollenz. 548.
Mallefert, Urs, s. Anh. II Basel Bischof.
Malliett, Glauda, Echallens. 416.
Malliett, Johannetta, Echallens. 416.
Malliez (Malliett?), Jacques, Grandson. 1182.
Mallo (?). 172.
Malrey (?), von Court, Münster in Granfelden. 69.
Maltarin, Francisco, von der Treis (Tresa). 11. 18. 37.
Manby, Claude, Yverdon. 133.
Mandelot, von, Herr. 521.
Mandosse, von, Herr. 902. 1013. 1280.
Mangold, Gerold, St. Gallen. 1375.
Manocho, del Brola, Malvaglia. 414.
Mangon, Niklaus, Orbe. 134.
Mannsfeld, von, Grafen. 901.
Manod, Niklaus, Murten. 1321.
Mantua, von, Herzog. 191. 323.
Mantz, Georg, s. Zurzach, Pröpste.
Marcellin, Gabriel. 61. 63. 91.
Marche-Ferriere, s. Morelet.
Marchin (Marchion?), N., Hauptmann, Graubünden, s. Anhang II.
Marcholin (Marchonin), Lauis. 954.
Marcley, Guillaume, Grandson. 1185. 1286. 1315.
Marcuardi (Marquardi), Johann, Peterlingen. 818. 824. 1361.
Maresi, von, Herr. 562.
Margulez de Costaud, Claude. 848.
Maria, Königin, (von Ungarn und Böhmen?). 38.
Marigley, Johann, Orbe. 1318.
Marigley, Nicod, Murten. 569.
Marignano, von, Markgraf. 102. 930. 949.
Marlian, von, Christoph, Lauis. 801.
Marmaignes, N., Frankreich. 251. 709. 740. 763. 888. 906. 1013.
Marmels, von, Jacob. 1006. 1007.
Marmels, von, Rudolf. 1005. 1006.
Marquin, N., Major. 368.
Marro (Marco?), Johann, Echallens. 1015.
Marsus, Ascanius, kaiserlicher Gesandter. 184. 193. 384. 389. 436. 473. 481 (²). 507. 554. 614. 624. 629. 648. 682. 733. 781. 784. 853. 860. 865. 867. 874. 875. 904. 939. 967. 1061. 1062. 1104. 1107. 1152. 1153. 1164. 1203. 1205. 1206 (²). 1213. 1250. 1263 (²). 1267. 1334. 1348 (²). 1364.

Martasch (s. die Varianten bei Martasch Philipp), Bianka, Luggarus. 1114.
Martasch (Margasch, Marrasch, Merchaz), Philipp, Luggarus. 1114.
Marteno (Martana), von, Herr. 1152.
Marti, Jacob, Lucern. 311. 1025.
Marti, Jörg, Ermatingen. 685. 708. 1352.
Marti, Peter, Lucern. 857. 861. 1025, s. Anh. II.
Martigue, von, Graf. 859.
Martin, Pierre, Rossiniere. 1242.
Martin, Sebastian, Freiburg, s. Anh. II.
Martin (?), Meister Goldschmid, Bern. 372.
Martina (?) (Martine ?), N. 814. 844.
Martini, N. (?). 1209.
Martir, Peter (Ghiringhelli ?), Bellenz. 25. 26. 27.
Martir, Peter, Lauis. 995.
Marzetis, de, Andrea, Sessa. 665. 802.
Marzetis, de, Peter Paul, Lauis (?). 665.
Marzetis, de, Philipp, Sessa. 665. 802.
Masa regio, del, Balsarina, Cugnasco. 247.
Maspag (Maßrag), von, Albert. 333.
Massalatin, s. Wislikofen, Pröpste.
Masseran, von, Herr (Filiberto). 743. 744 (3). 807. 927. 945.
Master, de, Jacob Martin von Bigonio, Lauis. 802.
Mathey, Claude, Orbe. 1188.
Mathey, Etienne, Orbe. 1188.
Mathey, François, Orbe. 1189.
Mathey, Johann, Orbe. 1188 (3).
Mathey, Pernette (Frau des Mathey Etienne), Orbe. 1188.
Mathey, Pierre, Orbe. 1188.
Mathieu, Claude, Orbe. 1083.
Mathieu, Françoise, Orbe. 1082.
Mathieu, Johann, Orbe. 1082.
Mathieu, Pierre, Orbe. 1084. 1186.
Mathis mit der geschwollenen Hand, Genf. 431.
Mattheini, N., Ammann, Thurthal. 662.
Mavona, Hieronymus, Mailand. 1197. 1199.
Maxen, Peter, Siders. 1134.
Maxen, Stephan, Raron. 1134.
Maximilian I., s. Kaiser, deutsche Könige.
Maximilian, Herzog von Oesterreich (als Herzog von Burgund). 15.
May, s. Mai.
Mayer, Hans, Thurthal (?). 98.
Mayli, Burkard, Steckborn. 1223.
Mayona, Jeronymus, Lauis. 954.
Mayre, Jacques, Grandson. 426.
Mayor, Johann, Bonvillars. 564.
Mayor (eigentlich von Lustrach), J. Petermann, Murten. 133. 134 (3). 153.
Maystre (?), Johann Bartholomä, Grandson. 1180.
Mecheln, von, Herzog, Johann Albrecht, Fürst zu Wenden. 658.
Mecklenburg, von, Herzog, Johann Albrecht. 637.
Meder, Baschi, Schaffhausen. 1220.
Meder (Weder ?), Töni, Claro. 991.
Medicis, von, Cosma. 796.
Medicis, das Haus. 783. 796. 1390.
Meggeli, Joachim, Appenzell, s. Anh. II.
Meggen, von, Jost, Lucern. 194. 195. 249. 255 (3). 441. 444 (3). 498. 788.
Meggen, von, Niklaus, Lucern. 899. 1025, s. Anh. II.
Megger, von, N., Augsburg. 606.
Meglin, Konrad, St. Gallen. 1219.
Megnet, Ulrich, Uri, s. Anh. II.
Megnie, Johann, Grandson. 152.
Meier, Hans, Sunderhartswyl. 1232.
Meier (Verwaltungstitel ?), N., zu Aeschi in der Burg. 500. 501.
Meier, Konrad, Schaffhausen, s. Anh. II.
Meier, Michael, Schaffhausen. 461.
Meier, Stoffel, St. Gallen. 978.
Meier, Wilhelm, Kuonau. 972.
Meier zu Knonan, die. 727. 972.
Meier, s. auch Meyer.
Meijo (Maijo, Meifoz, Mefoz), François, Grandson. 981. 1311.
Meine, Johann, Grandson. 427.
Meinier, Michiel, Grandson. 563.
Meiny (Menye) Johann, Bonvillars. 700.
Meinye (?), Bernhard, Wigoltingen. 1257.
Melegnano, von, Markgraf. 629.
Melier, von, der. 521.
Mellifer, N., Delsberg. 1346.
Meltinger, Heinrich, Basel. 561.
Menaige (Mesnaige) (eigentlich Mesnage, Herr von Cagny), Jacob, französ. Gesandter. 11. 29. 39. 125. 130. 138. 140. 155 (3). 159. 175. 241. 309. 361. 364. 400. 401. 1386.
Mentziker, Rudi, Baden (?). 212.
Mercies, Johann, Grandson. 1182 (3).
Mercyer, Anton. 611.
Merckt, Balthasar, Basel. 1026.
Merler, Albrecht, Schaffhausen. 932. 933.
Mermault, Johann, Echallens. 1015.
Mermier, Michiel, Grandson. 1313.
Mermillion, von, Frau. 925.
Merra, Jacques, Echallens. 1319.
Merrier, Claude, Echallens. 1320.
Mersperg und Befort, Johann Werner. 336. 339.
Mersuett, Hans, Courtelari. 1089.
Merveilleux, N., Gesandter des Kaisers. 67.
Merz, Bartholomä, Zug, s. Anh. II.

Merz, Hans, Schwyz. 1229. 1232 (²). 1233 (²). 1234 (²), s. Anh. II.
Merz, Hans, Appenzell. 742.
Merz, (Jacob), Schwyz. 136. 139. 170. 346. 953.
Merz, Jacob, Schwyz, s. Anh. II.
Merz, Leonhard, St. Gallen. 115.
Messiez, de, Jacques, Greyerz. 1243.
Mettenwyl, von, Jost, Lucern, s. Anh. II.
Mettler, Jost, Schwyz, s. Anh. II.
Mettler, Kaspar, Unterwalden, s. Anh. II.
Metze (Matzen), von, Belte. 332.
Metzler, Jacob, genannt Stadler, Balgach. 1258.
Meyenberg (Meigenberg), Hans, Zug. 782.
Meyenberg, Peter, Zug, s. Anh. II.
Meyer, Bernhard, Basel. 338. 602, s. Anh. II.
Meyer, Christoph, Nidwalden, s. Anh. II.
Meyer, Gladi, Bern. 509.
Meyer, Hans, Baden. 119. 341. 520. 684. 798. 950. 1266.
Meyer, Hans, Zug, s. Anh. II.
Meyer, Jacob, Utznach (?). 664.
Meyer, Karl, Freiburg. 1026.
Meyer, Ludwig, Zürich. 726.
Meyer, Michael, Schaffhausen. 1291.
Meyer, Niklaus, Freiburg. 955 (?). 1026.
Meyer, Tis, Quarten. 476.
Meyer, s. auch Meier.
Meyerat (Mayerat), Pierre, Bonvillars. 1183. 1285.
Meyoz (Mairoz ?), François, Yvonand. 700.
Mezelten, Bartholomä, Wallis. 59.
Mezola (?), von, Bionan, Bollenz. 414.
Michallet, Johann, Genf. 1246.
Michel, Bastian, Grandson. 150.
Michiel, Johann, Grandson. 1182.
Miensie, de, Jacob, Greyerz. 1117.
Miles, Johann, St. Moritzen. 1030.
Miller, Hans Heinrich, Bremlingen. 1141.
Miller, Mauriz, Wattwyl. 270.
Milt, Jacob, (Glarus ?). 543.
Milt, Peter, (Glarus ?). 543.
Minnig, Christian, Raron. 1134.
Minod, Claude, Grandson. 1311.
Mioland (Myolan), von, Magdalena. 870. 924. 1026. 1138. 1357, s. auch Alegre.
Mirande, (Mirandola ?), de la, Graf. 988.
Mirandola, von, Graf. 996.
Miß, de, de Lüssett (?), Bartholomä, Luggarus. 256.
Missa, von, der. 266.
Mochet, N., Burgund. 1128.
Moley, Jacques, Grandson. 1183. 1285.
Molfetta (Mälfeta), von, Fürst. 1391. 1397.
Mollendino, de, Peter, Commissar, Grandson (?). 152. 427. 563. 565 (² ?).
Mollendino, Umbert, Grandson. 565. 816, s. Moulin, du.
Mollet, Philipp, Dijon (?). 878.
Molliand, Anton, Murten. 571.
Mollin, du, Humbert, Grandson. 1182.
Monco, Hans, Freiburg, s. Anh. II.
Mondenyco, Jacob. 61. 64.
Monet (Moned), Claude, Grandson. 152.
Monet (Moned), François Jehan, Grandson. 1311.
Monet, Rotz, (Genf ?). 169.
Monin, von, Herr, Frankreich (?). 315. 404.
Monoser, N., Glarus. 268.
Mont, von, Cardinal, späterer Papst Julius III. 248. 255.
Montagny, von, Guilliauma. 1182.
Monte, von, Cardinal (Oheim Papsts Julius III.). 516.
Monte, de, Roul, Moudon. 1138.
Montenach (Montano), Glado, Freiburg. 77. 90. 99.
Montenach, von, Herr. 565.
Montfort, von, Graf, Georg. 684.
Montfort und Rothenfels, von, Graf Hug. 682.
Montmorency (?), von, Herzog. 649.
Montorio, von, der Graf und Herr. 1264.
Montrichier, von, Herr. 183. 227. 494. 499. 697 (²). 721 (²). 723. 788. 840. 841.
Moos, im, Rudi, Rheinthal. 1259.
Moos, von, Wilhelm, Lucern. 920.
Moos, von, N., Lucern. 855.
Morand, Antoine, Prangie. 1242.
Morard, Bon, Broc. 1116.
Morel, Benedict, Grasburg. 566.
Morel de la Mugette, Jacques, Grandson. 1312.
Morel, Sebastian, Grandson. 563.
Morelet, (Anton), de la Marche-Ferriere, französ. Gesandter. 175. 306. 317. 372 (?). 404. 412. 460. 467. 508. 517. 553. 554 (²). 557. 565. 579. 580. 587 (²). 588. 600. 607. 608. 609. 611. 612. 620. 621. 624. 636. 659. 660. 679. 706. 718. 728. 739. 740. 753 (²). 819. 910. 911. 912. 1002. 1013.
Moresin, Barbara, Lauis. 781. 866.
Moresin, Hieronymus, Lauis (?). 244. 781. 866. 906.
Moresin, Magdalena, Lauis. 781. 866 (²).
Morgant, Lauis. 954.
Morge, Clauda, Yvonand. 426.
Morge, Jehan, Yvonand. 1311.
Morge, Johann, Yvonand (?). 426.
Mörikofer, Christoph, Thurgau. 40. 389.
Moriong, Martin, Castro. 991.
Morison, Antoine, Dijon (?). 878.
Moriz, der Scherer zu Murten. 1017.
Morizen St., Aebte: Miles (Jean V.). 1030, s. M.-R. Klöster St. Moritzen.
Mörli, Hans, Tägenhart. 1229.
Morran, Nicod, Peney, Yverdon. 1015.

Moser, Hieronymus, des Phulppi Bruder. 799.
Moser, Hieronymus, Sohn des Phulppi. 799.
Moser, Jörg, Schaffhausen, s. Anh. II.
Moser, Phulppi, Ittendorf. 799.
Mota (Motta), de la, Jacob, Gerdorf (Gordevio?). 36.
Motta, de la, Abondi. 1081, s. auch Mota.
Mötteli, s. Rappenstein, von.
Mouchet, Guido, s. Chateauroillaut.
Moulin, du, Umbert, Grandson (?). 700, s. auch Mollendino.
Mourier (Monrier, Mory), Jehan, Oesch. 1242.
Moutruel (?), von, Herr (Graf). 367. 368. 369.
Movina (?), Greyerz. 815.
Mügroschg, Nicola, Bellenz (?). 991.
Muheim, Batt, Uri. 741.
Muheim, Hans, Uri. 1232. 1233.
Muheim, N., Uri, s. Anh. II.
Mühlheim, von, Heinrich. 471.
Mühlheim, von, die, Straßburg. 455. 471.
Mülinen, von, Albert, Bern. 452. 1164 (?).
Mülinen, von, Bat Ludwig, Bern, s. Anh. II.
Mülinen, von, (Christoph), Bern. 154. 1019.
Mülinen, von, Kaspar, Bern. 1312.
Mülinen, von, der (?). 694.
Müllistein, Hans, Thurthal. 1092. 1375.
Müller, Adam, Wyßenau. 974.
Müller, Bläst, Mammern. 739. 765.
Müller, Georg, Zürich, s. Anh. II.
Müller, Georg, Baden, s. Wettingen Aebte.
Müller, Hans, Endingen. 973.
Müller, Hans Heinrich, Tramelan. 1089.
Müller, Hans (Karsthans), Müllheim. 219.
Müller, Hans, (?). 117, s. auch Nußbaumer, Hans.
Müller, Jacob, Unterwalden. 454. 459.
Müller, Joachim, St. Gallen. 143.
Müller, Jos, Thalwyl. 110.
Müller, Mathis, Glarus, s. Anh. II.
Müller, Ulrich, Lengnau. 973.
Müllet, Michel, St. Blasien. 544. 546. 698, s. M.-R. Kirchliches, Belangung des Prädicanten von St. Blasien.
Münchwyl, von, Margaretha, Steinegg. 1229.
Mundach, von, Bastian. 1230.
Munderlin, Hans, Waldenburg. 135.
Muntprat (Mundprat), Hans. 1234.
Muntprat von Salenstein, Sebastian. 513
Muntprat, Ulrich, Weinfelden. 115.
Muntprat, Ursula, Schäunis. 726.
Mur, de (du), Jehan, Grandson. 1314.
Mur, de (du), Philibert, Grandson. 563 (?). 700 (?). 1314.
Muralt, Barbara, Luggarus. 1108. 1114. 1115. 1150.
Muralt, Johann, Luggarus. 946. 1108. 1114. 1150.
Muralt, Johann Anton, Luggarus. 1114.
Muralt, Johann Jacob, Luggarus. 1114.
Muralt, Johann Peter, Luggarus. 584.
Muralt, Katharina, Luggarus. 1114.
Muralt, Lucia (Frau des Johann Anton Muralt), Luggarus. 1114.
Muralt, Magdalena (Tochter des Johann Anton), Luggarus. 1114.
Muralt, Martin, Luggarus. 1114.
Murbach (Murbechin), Magdalena. 1330. 1335.
Murer, Christoph, Klingnau. 961.
Murer, Hans, Greyerz. 1068. 1116.
Muri, Aebte:
Johann Christoph (von Grüt). 66. 1242.
Lorenz (von Heidegg). 66. 854.
Ungenannte. 1238.
Musso (von Müß), von, Herr (Johann Jacob von Medicis). 42. 58. 102. 140. 169. 170. 171. 316. 317. 362. 402. 497. 578.
Müß. 317, s. Musso.
Müßlin, N. 606.
Mutschli, (Bernhard), Breingarten. 936.
Mutz, Wilhelm, Bellenz (?). 1195. 1196 (?). 1198.
Müy, N., Straßburg. 323.
Mynon, N., Meyendorf. 36.
Myoussez (Messiez), de, Jacques, Greyerz (?). 1359.

N.

Näf, Anna, Rheinthal. 214.
Näf, Kaspar, Rheinthal. 214.
Näf, Melchior, Rheinthal. 214.
Nägeli, Burkard, Bern. 578. 621. 629.
Nägeli, Hans Franz, Bern. 95. 123. 350. 601. 624. 1004, s. Anh. II.
Napolis, von, Cäsar. 169. 171.
Nassau, von, Graf Hans. 210.
Navarra, von, König. 404. 930 (?).
Nazario, (?), Bollenz. 414.
Nemours, von, Herzog. 562. 600. 633. 636. 637.
Nemours, von, Herren und Damen. 636.
Neschel, de, N., Commissar (?). 134.
Nessy, Bartholomä, Luggarus. 946.
Neuenburg, Statthalter, s. O.-R. Neuenburg Gouverneur ꝛc.
Neuenburg: Grafen, s. O.-R. Neuenburg Grafen.
Neuenhausen, von, die. 712.
Neuff, Guillaume, Grandson. 151.
Nevers, von, Herr. 407.
Nickilli, Franz, Galmis. 1116.
Nicolite, Claude, Grandson. 1315.
Niederhofen, Amandus, Uri. 191, s. Anh. II.
Niederländer, Kaufleute und im Allgemeinen. 975.
Nigli, Pantaleon, Prior zu St. Bernhard. 1030.
Niklaus von Lothringen. 431.

Nix, Ulrich, Freiburg. 11. 30. 264. 384. 764. 765. 805. 827. 859. 1036. 1038. 1040. 1041. 1044. 1045. 1159, s. Anh. II.
Nnützischa (?), Nicola, Bellenz. 1080.
Noreker, Thoman, Hebenhusen. 1232.
Notario, del, Peter, Riviera (?). 1080.
Nouff, Clauda, Yvonand. 563.
Novel, Guillaume, Grandson. 1180.
Novel, Jeanette, Grandson. 1181.
Novel, Jacques, Grandson. 1180 (²). 1182.
Novel, Johann Claude, Grandson. 1180 (²). 1182.
Novel, Peter, Grandson. 1180.
Noyer, Stoffel, (Unterwalden). 1013.
Nul, Jörg, Graubünden. 1008.
Nuoffer, Kleinhans, Märstetten. 1257.
Nüsperli, Hans, Ermatingen. 1234.
Nüsperli, Johann, s. Stein am Rhein, Aebte.
Nüsperli, N., Thurgau (?). 1232.
Nußbaum, Acharius (Macharius), Basel. 877. 1026. 1034.
Nußbaumer, Hans (?). 117, s. auch Müller Hans (?).
Nydthard, Lienhard, Paris (?). 1268.
Nythart, Anna, Zürich. 764.
Nythart, Georg, Zürich (?). 763. 764.

O.

Oberc, Franz, genannt Guy, Neuenburg. 544.
Oberholz, im (auch Holz im), Hans, Utznach. 290 (²).
Ochsenbach, Hans Hermann, Freiburg. 1026.
Öchsli, Hans, zum Wasser, Toggenburg. 1092.
Öchsli (Ochs), Ludwig, Schaffhausen, s. Anh. II.
Öchsli, N., Schwyz. 282, s. Anh. II.
Octavian (Raverta, Leu: Roverta; Meier, Locarno: Riverta), Bischof von Terracina, s. Terracina.
Odet, Kaspar, Freiburg. 1026.
Odet, Martin, Freiburg. 841.
Oesterreich, von, Herzoge:
Im Allgemeinen und unbenannte. 319. 455. 1227. 1228. 1235. 1236. 1251, s. auch O.-R. Oesterreich Erzherzogthum, Herrschaft.
Einzelne:
Albert (II. der Weise). 1227. 1228.
Albert (III. mit dem Zopf). 1228.
Albert (VI. der Verschwender). 1228. 1236.
Friedrich Leopold (oder Friedrich und Leopold II., der Schöne und der Glorwürdige?). 471. 1227. 1228.
Friedrich (IV. mit der leeren Tasche). 489. 1235 (²).
Heinrich (der Freundliche?). 471.
Karl. 1391. 1397.
(Oesterreich, Herzoge; Forts.)
Leopold (der Fromme). 342 (indirecte Erwähnung: des Herzogs Vater selig; handelnd ist Leopold IV.?). 1228.
Leopold (IV. der Hoffärtige oder Dicke). 329. 342.
Maximilian. 630. 1236.
Rudolf IV. 1228.
Sigmund. 34. 1062. 1228. 1236.
Offenburger, Alexander, Schaffhausen, s. Anh. II.
Offenburger, Hans Philipp, Basel. 1368.
Offenburger, Hemman, Basel. 1172. 1244. 1276. 1359. 1368.
Offenburger, die, Basel. 1369. 1370.
Olgiate, Peter, Lauis (?). 345.
Omlin, Heinrich, Unterwalden, s. Anh. II.
Omlin, Sebastian, Unterwalden, s. Anh. II.
Orange, von, Prinzen. 417.
Oratio, N., Gebrüder, Herzoge, Rom. 195.
Orell, Bell, s. Orelli, Francesco Paolo.
Orelli, Alexander, Luggarus. 1114.
Orelli, Alois, Luggarus. 1114.
Orelli, Anna (Frau des Paul Orelli), Luggarus. 1114.
Orelli, Apolonia, Luggarus. 1114.
Orelli, Baptist, Luggarus. 946. 1114 (?).
Orelli, Bartholomä, Luggarus. 1114. 1115.
Orelli, Bartholomä Catani, Luggarus. 1114.
Orelli, Bollonin, Luggarus. 867.
Orelli, Franzeschg (Sohn des Alois), Luggarus. 1114.
Orelli, Francesc Gruffin (Gerufino, Guffrino), Luggarus. 1115.
Orelli, Francesina (Schwester des Francesc Guffrino), Luggarus. 1115.
Orelli, Francesco Paolo (Orello de Paulo, Orello Paul, Boll [Bell, Poll] Franzisc, Franziscus de Orello, genannt Pol), Luggarus. 257. 258. 259 (?). 713. 719. 852. 853. 858. 862. 881. 1114 (?).
Orelli, Gerufino (Guffrino), Luggarus. 946.
Orelli, Jeronimo, Luggarus. 167. 261. 736 (?).
Orelli, Johann Luggarus. 257. 259 (?). 958 (?). 1114 (?).
Orelli, Katharina (verehelichte Rossalin), Luggarus. 1114.
Orelli, Lucia (verehelichte Muralt), Luggarus. 1114.
Orelli, Margret, Luggarus. 1114.
Orelli, Margret (Frau des Francesc Guffrino), Luggarus. 1115.
Orelli, Philipp, Luggarus. 1114.
Öri, N., Wallenstadt. 226.
Orland (?). 802.
Orlando, de, Jeronimo. 11. 18.
Orleans, von, Bischof. 745.
Orleans, von, Franz. 376. 598. 635. 882.
Orleans, von, Leonore. 598.
Orleans, von, unbenannte. 308. 363.

Oschen, von, Jörg Marschalk. 333.
Ossel (Eßer), Philipp, von Altenschaubach (Altenschonbach). 333.
Oswald, Fridli, Glarus (?). 289.
Othmar, Chuni, Gaster (?). 618.
Otho, Cardinal, Augsburg. 561.
Ötlin, Anna, Kurzdorf. 1256.
Öttingen, von, Graf Friedrich. 1330. 1333.
Öttingen, von, Graf. 9. 120.
Ölügli, Hans Ulrich, Basel. 1026.
Ouw, von, Jacob, Thurgau. 885.
Ow, aus der, Jacob, Märstetten. 1257.

P.

Paga, Pierre, Grandson. 982.
Paganin, Bernard (Bernhardin), Bellenz. 126. 895.
Pagnaz, Johann, Grandson. 1180.
Pagnaz, Pierre, Grandson. 1180.
Pain, du, Claude, Genf, s. Anh. II.
Pairano, Bernhardina, Luggarus. 1114.
Pairano, Johann Anton, Luggarus. 1114.
Palesin (Parvesin), von, Manfred. 366.
Pallino, N., Hauptmann, Frankreich (?). 558.
Panchaud, N., Echallens. 132. 1320 (?).
Panizono (Panizonus), N., Mailand. 17. 36. 332. 481.
Pansard, François, Orbe. 1189.
Pansard, François (Neffe des Pansard François), Orbe. 1189.
Pansard, Hugo, Orbe. 1189.
Pansard, Nikolaus, Orbe. 1189.
Papst:
Allgemeines Verhältniß zur Kirche. 167. 258. 334. 351. 393. 398. 422. 434. 457. 470. 477. 484. 496. 498. 510. 546. 575. 585. 719. 733. 780. 851. 963. 987. 1096. 1129. 1161. 1162. 1207. 1228. 1231. 1251. 1260. 1332. 1337. 1351. 1352. 1367. 1368.
im Verhältniß zum Concil, s. Concil allgemeines.
Verhältniß zu den Eidgenossen im Allgemeinen. 16. 209. 220 (2). 221. 255. 336 (2). 439. 441. 444 (2). 471. 478. 516. 550. 583. 585. 621. 714. 733. 1072. 1090. 1250. 1264. 1272. 1351. 1354. 1367.
Vorbehalt bei Bünden und Tractaten. 47. 608. 613. 1373. 1389.
ermahnt die Eidgenossen zur Einigkeit in der Religion 2c. 46. 1072. 1090. 1111. 1264. 1272. 1351.
Kriegshülfe der Eidgenossen für ihn. 47. 171. 516. 621, s. M.-R. Kriegsdienste der Eidgenossen für Auswärtige, Papst, Garde.
seine Kriegshülfe für die Eidgenossen, s. M.-R. Kriegswesen, Hülfe vom Ausland.
angeblich vom Kaiser bedroht. 580.
(Papst, Forts.)
im Verhältniß zum Krieg gegen den Herzog zu Parma. 516. 559. 583. 613. 621.
Unruhe im Kirchenstaat gegen ihn. 1338.
s. M.-R. Gesandte, fremde, Papst.
s. auch M.-R. Curtisanen, Papstmonat.
Wahl. 195. 255 (2). 1200. 1264.
einzelne benannte:
Julius II. 248. 255. 445. 516. 1081 (?).
Paul III. 46. 195. 220 (2). 255 (2). 272. 333. 559. 585. 1389.
Julius III. 248. 255 (2). 270. 277. 283. 284. 441. 444. 445. 516. 559. 585. 1090. 1264. 1272.
Marcellus II. 1264.
Paul IV. 1264. 1338.
Verschiedenes. 12. 16. 37. 38. 71. 176. 195. 196. 223. 838. 1059. 1122. 1146.
Papst (Bapst), Theobald, Freiburg im Breisgau. 337. 478.
Pargutz (?), Michael, (Bellenz). 230.
Parma, von, Herzog (Farnese) Octavio. 516. 559. 621.
Parvesin, von, Manfred. 366. 405.
Pascal, Claude, Cammerach. 706. 910.
Pasquier, Claude, Prachoboz (Prajoux?). 1116.
Pastor, Johann, Bern, s. Anh. II.
Pateris, de, Helena, Bellenz (?). 895. 896.
Pateris, von, die, Bellenz (?). 892.
St. Paul, von, Herr. 312. 316. 366. 404.
Pauzard (Paussard oder Panssard), Orbe. 1016. 1082.
Pavillard (Baffilart), Christoph, Freiburg. 898. 963.
Pavillard (Bafalart), Anton, Freiburg. 208. 704 (?).
Payern, s. Peyern.
Pebia, Anna, Luggarus. 1115.
Pebia, Stephan, Luggarus. 1115.
Pechori, Simon, Paris (?). 1268.
Peckho, Hans Heinrich, Senenwo (Sombeval, Sonceboz?). 1089.
Pedrotto, Michel, Castagnola. 1351.
(Pedretto), Ursina, Castagnola (?). 1351.
Pelle Grina (Peregrina?), Lauis. 347.
Perey, du, Johann, Echallens. 703.
Perilliat, Clement, Grandson. 700.
Pernette (?), Frau von Gaspard Voze, Grandson. 1180.
Pernon (?), Echallens. 1014.
Perqusat, N., Herr, Orbe. 1186.
Perrin, Ami, Genf. 1246. 1247. 1296.
Perrin, Georges, Grandson. 426.
Perrin, N., Genf, s. Anh. II.
Perrod, Vilienne, Haucrest. 848.
Perrodett, Glaudo, Murten. 133.
Perroman, von, Hans, Freiburg. 1026.
Perroman, von, J. Sebold, Freiburg. 563. 1026.
Perroman, von, Wilhelm, Freiburg. 1026.

Perfet, Johann, Murten. 1019.
Persien König: Sophy. 1165.
Peter von Abendanz bei Lausanne. 431.
Peter (?), Jacob Anton Thaddeus, Luggarus 1114.
Peter (?), Johann, Luggarus. 1114.
Peter (?), ein Priester (?). 554.
Peyer, Alexander, Schaffhausen. 1063. 1074, s. Anh. II.
Peyern (Payern), von, Bernhard, Steinegg. 1229.
Peyern, von, Jacob, Thurgau (?). 222 (3). 260.
Peyern, von, Lazarus, Dießenhofen. 318.
Peyern (Payer), der von, Steineck. 1233.
Pfäfers, Abt, s. M.-R. Klöster und Pensionen, eigentliche Pensionen.
Pfäfers, Aebte:
einzelne:
Hans Jacob (Rußinger). 314. 365.
Rudolf (Stucki). 186. 313.
Pfalzgraf am Rhein, Johann. 35. 1226 (?). 1232 (?).
Pfau, Hieronymus, Baden. 319.
Pfendler, Jost (Joos), Glarus. 12. 47. 106. 118. 200. 247, s. Anh. II.
Pfirt, von, Sigmund. 333. 334. 336. 337. 338. 339. 340. 387. 393. 439. 470. 517. 518. 552. 557. 1251.
Pfirt, von, der. 455.
Pfister, Vincenz, Bern, s. Anh. II.
Pfluger, Hug, Solothurn, s. Anh. II.
Pflum, Ulrich, Schaffhausen, s. Anh. II.
Pforr, von, Hans Jacob. 641.
Pfyffer, Jost, Lucern. 953. 1162. 1202. 1206. 1209. 1215. 1273 (3). 1275. 1324, s. Anh. II.
Pfyl, Hans, Bellenz. 413. 540.
(Philipp), Sohn Kaiser Karls V. 888, s. Spanien, von, Prinz.
Philippin, Anton, Mainthal. 1323.
Philippin, Johann, Genf, s. Anh. II.
Philonardus, Antonius, Bischof von Veroli. 248. 249. 254. 255. 284.
Philonardus, Ennius, Cardinal von Veroli. 46. 220. 221 (3). 248. 254. 255 (3).
Pianta (Pianetha), Augustin, Lauis. 795. 796. 1215.
Pictet, Claude, la Lance. 152.
Piemont, von, Prinz. 35. 738. 858. 868.
Pierre-Fleur, de, Girard, Orbe. 1082. 1188.
Pierre-Fleur, de, Guillaume, Orbe. 1082. 1188, s. Fleur a Pierre.
Pigniard, Guillaume, Grandson. 564.
Pillichodi, N., Orbe. 1189.
Pinquillon, von, Herr. 28. 29. 57. 375. 378.
Planta, von, Thomas, s. Chur Bischöfe.
Pläsin, von, Gurgin. 431.
Plessis, du, s. Liancourt.
Plomo (?), Jacob, Freiburg im Breisgau. 337.
Poccobello, Anton, Lauis. 175. 208. 315. 345. 357. 404. 531. 586. 620. 948 (?). 954.
Poccobello, Christophel, Lauis. 1215.
Poey, von, Claude, Echallens. 1014.
Polen, von, König. 583. 1389.
Poll, Francisc, s. Orello, Francesco Paolo.
Pomäden (?), Luggarus. 469.
Ponzio, Baptista, Bollenz (?). 548.
Ponzio, Carlo Francisco, Bollenz (?). 548.
Popon, Maclon, Dijon (?). 878.
Porcio, Damian, Luggarus. 1114.
Portha, de la, Miser (?). 415.
Portugal, von, König. 1389.
Poscholona, Bartholomä, Luggarus. 1114.
Poscholona, Franceschina, Luggarus. 1114.
Poscholona, Protas, Luggarus. 1114.
Poterra, Jhenetta (?), Grandson. 151.
Poyet, George, Grandson. 427.
Praderwan, Georg, Freiburg. 134.
Prangin (Brenschi), von, Statthalter, Gubernator von Neuenburg. 12. 27. 28. 29. 74. 374. 375. 376. 534. 598. 696. 698. 865, s. auch Riva, von.
Pre, de, Peter (Peter Morel), Haucreft. 823. 1371.
Prelaz, N., Lausanne. 417.
Preß, de, Peter, Luggarus. 424.
Prestre, Estienne, Grandson. 1313.
Prestre, Johann, Grandson. 564.
Pro, a, Jacob, Uri. 8. 10 (3). 18 (3). 112. 178. 180. 205. 229. 645. 966. 1159. 1195, s. Anh. II.
Promettler (Barmettler?), Peter. 920.
Prowas (Pruwas, Bruwas), Bernhard, Luggarus. 256. 830.
Prowas, de, Christoph, Luggarus. 257.
Prugiasco, von, Zezino, Bollenz (?). 414.
Pruwas, s. Prowas.
Puentzo (Bonentzo), Pierre, Rötschmund. 1242.
Pulver, Jost, Schwarzenburg. 701. 818 (3). 819.
Pulver, N., Grasburg. 705.
Punt, de, Stoffel, Mainthal. 1277.
Püntiner, Hans, Uri, s. Anh. II.
Püntiner, Jost, Uri, s. Anh. II.
Pürli, Hensli, Wellhusen. 1233.
Pusterla, von, Peter Franz, Tradat (Mailand). 1273.

Q.

Quadrius, Bartlime, Lauis. 1215.
Quibollaz, Pierre, Grandson. 1182. 1285.
Quicquaz, Jacques, Grandvillars. 1242.
Quintin, Christoph, Freiburg. 1000. 1059.

R.

Rabazott, Donat, Luggarus. 256.
Räbclaus, Tambach. 875.
Räber, Anni, Schwarzenburg. 1316.
Räber, Kaspar, Hitzkirch. 165.
Räber, Klaus, Hitzkirch. 165, s. auch Reber.
Rächenbärger, Galli, Lucern. 1013.
Radheller (Radhaller), Peter, Schwyz. 292.
Raffagno, Evangelista, Luggarus. 1114.
Raffagno, Francisc, Luggarus. 1114.
Raffagno, Katharina (Frau des Zanin), Luggarus. 1114.
Raffagno, Katharina (Mutter des Francisc und Paulus Raffagno), Luggarus. 1114.
Raffagno, Margreth, Luggarus. 1114.
Raffagno, Paulus, Luggarus. 1114.
Raffagno, Zanin, Luggarus. 1114.
Ragazi (Regazi), Jacobina, Luggarus. 1115.
Ragazi (Regazi), Peter, Luggarus. 1115.
Rampon, N., Lauis. 665.
Ramsperg, Hans, St. Gallen. 1219.
Ramsperg, Jacob, St. Gallen. 631, s. Anh. II.
Randegg, von, Kaspar, Dießenhofen (?). 1234.
Randegg, von, Martin, Dießenhofen. 1234.
Rangnon, von, Guido. 361.
Ranier, Amie. 841.
Ranning, Sifrid, Heitersheim. 299.
Raphael (?), Luggarus. 257.
Rappenstein, von, Bat Rudolf (Mötteli), Sulzberg. 103. 168. 323. 1008. 1223.
Rappenstein, von, Jacob (Mötteli). 1232 (3). 1233. 1234 (2).
Rappoltstein, von, Herr. 472.
Raron (Rarren), von, Petermann. 147.
Raron, von, die. 1375.
Räsch, Hans Ulrich, Freiburg, s. Anh. II.
Ratzenhofer, Jost, Lucern. 582. 619.
Raum (?), Peter, Murten. 821.
Raverta (Leu: Roverta. Meier Locarno: Riverta), Octavian, s. Terracina.
Rawelascha (?), der. 415, s. auch Rovalesca und Roweleßa.
Räzüns, von, Herr. 1007.
Reber, Anni, Grasburg. 428, s. auch Räber.
Rechberg, von, Albert, zu Hohenrechberg, zu Staufeneck. 333. 479.
Rechberg, von, Hans, zu Hohen Rechberg, zu Anheim und Scharpfenberg. 479.
Rechberger, N., Hauptmann, Uri. 10.
Recherin (?), die alte, Grasburg. 428.
Rectillat, Hugue, Giez. 427.
Reding, Georg, Schwyz. 972. 1063. 1074, s. Anh. II.
Reding, Rudolf, Schwyz, s. Anh. II.
Regensberg, von, Freiherren. 971.
Reich (Reidt, Rhät), Sylvester, Donauwörth. 1157. 1209. 1220. 1221.
Reif, Hans, Freiburg. 805. 817. 1026. 1036. 1040. 1041. 1044. 1045, s. Anh. II.
Reif, Peter, Freiburg. 877, s. Anh. II.
Reif, Wilhelm, Freiburg. 1026.
Reineck, von, Philipp (Philipp Veit), Würzburg. 332.
Reinhard, Hans Heinrich, Zürich. 449, s. Anh. II.
Reinhard, (Hans), Basel. 40.,
Reinhard, Peter, Freiburg. 1026.
Reinhard, Thoma, Stein. 1330. 1333.
Reinold (Renault), Bartholomä, Freiburg. 841. 1361, s. Anh. II.
Renhart, Pauli, Freiburg. 509.
Renz, von, Herr. 316.
Rettgrat, Georg. 903.
Reyb (?), Hans (alias Hans Willer), Thurgau (?). 1352.
Reynold, Bartholomä, Freiburg, s. Reinold.
Rheinau, Aebte:
Bonaventura (von Wellenberg). 1231.
Hans Heinrich Schänk. 1142.
Rhodiser-Herren, s. M.-R. Orden, Ritterorden, St. Johannes.
Ribi, Konrad, Ermatingen. 1257.
Riboud, François, Grandson. 1315.
Richard, Antoine (?). 848.
Richard, Hans, Sonvilier. 1089.
Richard, Pierre, Orbe. 1083. 1188.
Richermut, s. Rychermut.
Ridler, Hans, Hüttlingen. 1229.
Riedmatten, von, Hans, (Wallis). 1013.
Rissli, Heinrich, Zug. 781.
Riget, Baptista, von der Treiß. 801. 802.
Riga, s. Ripa.
Riga (Ripa, Riva), Johann Francischin, Luggarus. 1114.
Ripa (Riga), Anna, Luggarus. 1114.
Ripa, Bernhardin, Luggarus. 1114.
Ripa (Riga), Johann Anton, Luggarus. 1114.
Ripa (Riga), Magdalena, Luggarus. 1114.
Ripa (Riga), Niklaus, Luggarus. 1114.
Riser, Hans, Unterwalden. 785, s. Anh. II.
Risin, Guillaume, Orbe. 1187.
Riso, Wilhelm, Murten. 570. 1019.
Rißi (Rißli), Hans, Wyl. 800.
Ritius, Johann Angelus, Gesandter des Kaisers und des Gubernators von Mailand. 8. 17. 18. 36 (2). 41. 49. 71. 74 (2). 80 (2). 119. 161. 184. 198. 332. 473. 507. 515. 547 (2). 554. 558 (2). 578. 580. 608. 610. 612. 614. 621. 629. 646. 648. 660. 669. 682. 708. 733. 784. 866. 893. 894. 906. 939. 967. 1203. 1250. 1263. 1267. 1334. 1392.
Ritter, Balthasar, Uri. 286. 288. 292. 293 (2).
Ritter, Heinrich, Lucern, s. Anh. II.

Ritter, Lux, Lucern. 1013, s. Anh. II.
Ritter, Wolf, Basel. 681. 685.
Ritz, Hans, Bernang. 792.
Ritzin, Jacob, Hopferbuwyl (?). 686. 715. 720.
Rizzi, Niklaus, Lucern, s. Anh. II.
Rive, von, Georg, Neuenburg. 74. 583. 611. 633. 655, s. auch Prangin.
Robaschottin (Robazotin), Baptist, Luggarus. 1115.
Robaschottin (Robazotin), Johannina, Luggarus. 1114.
Robin, Denis, Greyerz (?). 1026.
Rocho, N., 573, s. auch Sitzerin, von.
Roconel, N. (?). 574.
Rodigo, N., Grandson. 425, s. auch Rudigo.
Roggwyl, von, Gorius, Junker. 5. 6. 13.
Roginet, Hans, Freiburg. 176.
Roginet, Jacques, Milden. 848.
Rognon, Antoine, Concise. 1316 (*).
Röist, Marx, Zürich, s. Anh. II.
Rolin, Anton, Grandson. 426.
Roll, Walter, Uri. 123. 137. 207. 215. 345. 384. 438. 444. 478. 646. 690. 743 (*). 810. 852. 862. 869. 876. 884. 922. 928. 986. 988. 1107. 1116. 1147. 1156. 1165. 1201. 1278. 1279.
Rolle, von (Amadeus von Beaufort). 11 (*). 30. 38. 39. 121. 158. 173. 174. 177. 223. 683. 1039 (?). 1060.
Rolly, Hans, Cortebert. 1089.
De Romain, Gesandter des Kaisers. 67.
Roman, Peter, Luggarus. 72.
Romeri, Antogna (Mutter des Francesc Romeri), Luggarus. 1114.
Romeri, Francesc, Luggarus. 1114.
Römerstal, von, Simon, s. Anh. II Basel Bischof.
Ronco, Alois, Luggarus. 1115.
Ronco, Gulio, Luggarus. 946.
Ronco, Ludovica, Luggarus. 1115.
Ronco, Ludwig, Luggarus. 1114.
Ronco, Margret, Luggarus. 1115.
Ronco, Marina (geb. Luina), Luggarus. 1114.
Rorbach, N., Grasburg. 983. 1020.
Rösch, Peter, Murten. 704.
Rösch, Ulrich, s. St. Gallen, Aebte.
Rosenberg, von, Albert, zu Roxberg (Boxberg). 333. 339. 479.
Rosenberg, Melchior, Bellenz. 415. 894 (?). 895.
Rosenegger, Heinrich, Thurgau. 5. 14. 1230.
Roset, Michel, Genf. 1247.
Rosin, Albrecht. 46. 47. 71. 200. 209. 220 (*). 221 (*). 223. 248. 254. 255. 444. 469. 478. 508. 516. 550. 612. 613. 621. 714. 733. 875. 1072. 1091. 1162. 1337. 1338.
Rossalin, Bernhard, Luggarus. 1114.
Rossalin, Cecilia, Luggarus. 1114.
Rossalin, Elisabeth, Luggarus. 1114.
Rossalin, Hieronymus, Luggarus. 1114.
Rossalin, Johann Ambrosy, Luggarus. 1114.
Rossalin, Johann Anton, Luggarus. 1114.
Rossalin, Johann Jacob, Luggarus. 1114.
Rossalin, Klara, Luggarus. 1114.
Rossalin, Laurenz, Luggarus. 1114.
Rossalin, Lucia, Luggarus. 1114.
Rossalin, Madalena, Luggarus. 1114.
Rosse, Hans, Bern. 1025. 1033.
Rossele (Rossale), Johann, Grandson. 564. 982.
Rossellet, N., Neuenburg. 544.
Rosset, Gunnier, Tramelan. 1089.
Rossey, Hans, Bern. 1358.
Rossin, François, Grandson. 564.
Roß, von, Marty. 949.
Roßnegg, von, Johannes, Thurgau. 1235.
Rotbart, N., 663.
Rotberg, von, Jacob. 1174.
Röthelen, von, Marquis. 562. 598.
Röthelen, von, Marquise. 562. 598. 599. 636. 637. 778.
Röthelen, von, Herren und Damen. 636.
Rotbuch (?), Johann Andreas, Mailand. 1197.
Rotmund, Melchior, Paris. 1268.
Rotmund (?), Rorschach. 436.
Rottenhahn (Rottenhan, Rottenhaim), Madun (Madon, Madaryn, Martin), zu Rodenißdorf (Randenwirßdorf). 332. 339.
Rottenheim (Kartenheim), von, Eustachius, zu Röttingen. 332.
Rotter (Rotter?), Brandolf, Lucern. 920.
Rottillat (Rotilliat), Johann, Grandson. 425.
Rottillat (Rotilliat), Pierre, Grandson. 982.
Röuchlin, Esaias, Zürich. 959 (*). 1052. 1076. 1106. 1109. 1110. 1115. 1155. 1168. 1201. 1279.
Rouffystin (?), Peter, Constanz. 1271.
Rougemont, Pierre, Grandson. 152.
Rouvre, Johann, Paris. 598.
Rovalesca (Roffalosca). 323.
Roweleßa, Jacob. 26.
Rowy, N., Lauis. 102.
Rozollo, Anton, Luggarus. 1114.
Rozollo, Baptista, Luggarus. 1114.
Rozollo, Bernhardin, Luggarus. 1114.
Rozollo, Francise, Luggarus. 1114.
Rotzono, Hieronymus, kaiserlicher Secretär. 283.
Ruast, von, Wilhelm. 904.
Rubli, Heinrich, Zürich. 1230.
Ruboschut (?), Luggarus. 470.
Ruchti, Urs, Solothurn, s. Anh. II.
Ruck (?), N., Utznach. 664.
Rüd, Hans, Thurgau (?). 1230.

Rüde (Rüdi), Jacob, Basel. 653. 966. 1220, s. Anh. II.
Rudela, Jacob, Murten (?). 704.
Rudigo, N. (?), Grandson. 152, s. auch Rodigo.
Rüdlinger, Hans, Thurthal. 1092. 1093 (?). 1375.
Rudolfo, Cardinal. 255.
Rued, von, Benedikt. 83. 88. 281.
Ruer, N. (?). 1209.
Ruffin, Johann, Chambery. 811.
Rumpf, Kuni, Grasburg. 153. 813 (2) (?).
Rumpf, Niklaus, Grasburg. 818.
Rungkov, Leonhard. 561.
Rusca, Francisc, Luggarus. 736.
Rusca, de, Gabriel, Bellenz. 399.
Rusca, Schwan Ja., Bellenz. 229.
Rusca, Jacob, Bellenz. 699.
Rusca, Jo. Peter, Bellenz. 399.
Rusca, Martha, Bellenz. 399 (2).
Rusconi, Gebrüder, Mendris. 1273.
Rüssin, Katharina, Thurgau, (Constanz ?). 1261. 1271.
Ruß, de, Nicola, Genua. 415. 1099. 1100.
Rußinger, Hans Jacob, Pfäfers. 314.
Rüte, von, Johann, Bern, s. Anh. II.
Rutellasca, die. 1100.
Rüti, an der, Jacob, Schwyz. 212, s. Anh. II.
Rütimann, Hans, Frauenfeld. 1229.
Rütimann, Heinrich, Hüttlingen. 1232 (2). 1233. 1234.
Rütner, Josef Friedrich Hans, St. Gallen. 1219.
Rüttershusen, Jos (alias Rubi), Thurgau (?). 1352.
Rych zu Rychenstein, Hans Jörg, Landskron. 877.
Rych zu Rychenstein, Jacob. 790. 843. 877. 1026. 1044.
Rychard, Pierre, Echallens. 1319.
Rychermut (Richermut), Heinrich, Zürich. 473. 781. 854. 868. 875. 894. 943.
Rychmut, Konrad, (Zürich ?). 692.
Rychmuth, Gotthard, Zürich. 685.
Ryff (Ryf), Ludwig, genannt Welter, Lexikon. 1233. 1234.
Ryg, Jörg, Bonaduz. 1106.
Ryhiner, Heinrich, Basel. 95. 338, s. Anh. II.
Rynach, von, Georg, s. Anh. II, s. Bischof Basel.
Ryschach, von, Burkard, s. Wislikofen, Pröpste.
Ryschach, von, zu Hohenstoffeln, Bilgery. 451.
Ryschach, von, Hans Werner. 451. 467.

S.

Sachenbach (Hochenbach, Flechenbach), von, Philipp Jörg, zu Gunau. 333.
Sachsen, Kurfürst (Johann Friedrich ?). 33.
Sachsen, Kurfürst und Herzog, der junge, Moriz. 38. 161. 637. 639. 640 (2). 652. 658. 661 (2). 716.
Saget, Claude, Orbe. 1016. 1082. 1186. 1188. 1189. 1190. 1317.
Sailer, Johann, Bilgeri, s. Bilgerin.
Sailer, Ulrich, Lichtensteig. 799.
Sal (Sala), von, Albert (Albrecht, auch Johann Albert ?), Lauis. 99. 100. 199. 201. 207. 208. 345. 382. 405. 433. 473. 510. 620. 1324. 1366.
Sala, von, Peter, Lauis (?). 1324. 1331.
Sala, von, Stephan, Lauis. 311. 322. 358. 382. 383. 438.
Saler, Werner, Solothurn. 1142, s. Anh. II.
Salerno, von, Herzog (Prinz). 930. 919.
Sales, von, Herr. 1031.
Salis, Anton. 363.
Salis, von, (Bartholomä), Graubünden. 496. 497.
Saluce, von, Herr. 369. 370.
Saluce, von, Markgräfin. 370.
Saluz, Philippus Gallicius, Graubünden. 1106.
Salvania, de, Pre Zors (?), Bellenz. 540.
Salzizia, Bloco, Bellenz (?). 414.
Salzmann, Hans, Brig. 1134.
Sancy, von, Herr. 521.
Sandi, di, Alvaro. 629.
Sandli, Andres, Tschappina. 1106.
Sanossa, de, Thomas, Lauis. 347.
Sannson, N., Lauis. 102.
Santa Fior (Santafior), Cardinal. 195. 1338.
Sargans, von, Grafen, unbenannte. 319. 1005.
Einzelne:
Jörg. 1006.
Wilhelm. 1006.
Savary, Pernet, Greyerz. 1212.
Savoye, Pierre, Genf. 1296.
Savoyen, von, Graf Amadeus. 51.
Savoyen, von:
Herzoge im Allgemeinen und unbenannte. 323. 351. 352. 396. 416. 573. 692. 756. 765. 1145. 1183. 1285. 1310. 1377.
Karl III. 3. 9. 22. 23. 41. 55. 210. 1216.
Savoyen, von, Prinz: Emanuel Philibert. 13. 55. 65. 754. 815 (?). 1151.
Savoyen, von, Präsident. 948. 1251.
Savoyer als Kriegsleute. 902.
Sax, von, der Ammann. 477.
Sax, von, Freiherr. 37. 73. 619 (?), s. auch Hohensax, von.
Sax, von, Gerold, s. Einsiedeln Aebte.
Sax, von, Peter. 438.
Sax, von, Philipp. 1260.
Saxer, Hans, Kurzdorf. 1256.
Schad, Georg, s. Constanz Dompropst.
Schaffner, Hans, Sissach. 135.
Schalch, N., Schaffhausen, s. Anh. II.
Schalck, Hans Jacob, Zürich. 459.
Schalk, Hans, Thurgau. 468. 698. 699.

Schaller, Niklaus, Bern. 780.
Schaller, Uli, (?). 158. 160.
Schaltenbrand, Hans, Schaffhausen, s. Anh. II.
Schänk, Hans Heinrich, Rheinau. 1142.
Schanz, Jöri. 358.
Schär, Peter, Langnau, Lucern. 84.
Schärer, Fridli, Thurthal. 1375.
Schärer, Hans, Hüsern (auf Häusern?). 1233.
Schärer, Hans, Weiblingen. 1233.
Schärer, Kunz, Hitzkirch. 456.
Schärer (Scharer), Maximilian. 974. 1095.
Schärer, N. (?). 398.
Schärtlin von Burtenbach, Sebastian. 8. 11. 12. 16. 17. 39. 47. 48. 52. 56. 80. 99. 108. 119. 162. 175. 177. 198. 208. 210. 242. 252. 263. 264. 265. 295. 328. 385. 423. 440. 450. 606 (3). 608 (3). 610. 612 (4). 613. 614 (2). 615 (3). 622. 623 (2). 646. 650. 651 (2). 658 (2). 661. 673.
Schauben, Hans Vinzenz, Wallis, s. Anh. II.
Schauenburg, von, der, N. 210.
Schauenstein, von, Rudolf. 26.
Schaumberg, von, Vyt. 480.
Scheidberg, ab, Thomas, Thurthal. 662.
Scheidegger, Joachim, Solothurn, s. Anh. II.
Scheienwyler, s. Schönwyler.
Schell, Jacob, Zug, s. Anh. II.
Schell, Kaspar, Zug, s. Anh. II.
Schenk, N., Hauptmann und Lehenvogt, St. Gallen. 864.
Schenk, Leonhard, Basel (?). 332.
Schenkly, Marcus, s. Fischingen Aebte.
Schenzlin, N., Baden. 1067.
Scherer, Fridli, Amden. 663.
Scherer, Hans, Peterszell, Toggenburg. 1092.
Scherer, N., Vogt (?). 268.
Schericte, Baptist, Luggarus. 256.
Scheriete, Lorenz, Luggarus. 256.
Scherren (Werro?), Franz, Murten. 123, s. auch Werro.
Scherzinger, N., Zurzach. 829.
Scheuchti, Heinrich, s. Fischingen, Aebte.
Schgier (?), N., Mailand. 909.
Schicker, Jacob, Baar, s. Anh. II, Zug.
Schicker, Wolfgang, Baar. 73.
Schiesser, Rudolf, Glarus. 1355.
Schiffli, Hans, Schwyz. 362. 404. 433. 436. 453, s. Anh. II.
Schifflin (?), Schwyz. 175.
Schilling, Georg, Canstatt. 217. 253 (3). 254. 297.
Schilter, Jost, Schwyz. 121. 318 (3). 505. 688.
Schilter, Melchior, Schwyz. 318.
Schinner, Mathäus. 630.
Schinner, Peter. 625. 630.
Schirmer, Elisabeth, St. Gallen. 141.
Schlachter, Kunz, Thurgau (?). 1233.
Schlaprizi, Ulrich, St. Gallen. 141.
Schlatter, Ludwig, Frauenfeld. 782.
Schleif, Henz, Bern, s. Anh. II.
Schleipfer, Othmar, St. Gallen. 147.
Schlittler, Heini, Glarus, s. Anh. II.
Schloßler, Anton, Egenrych im Läberthal. 472.
Schluni, (Urs), Solothurn, s. Anh. II.
Schlumpf, Ambros, St. Gallen. 978.
Schlumpf, Kaspar, St. Gallen. 719. 745.
Schlumpf, Paulin, St. Gallen. 1219.
Schmezerer, Johann (Jochim), zu Müllbach. 332.
Schmid, Afra. 10. 41.
Schmid, Andreas, Zürich. 788, s. Anh. II.
Schmid, Felix, Zürich, s. Anh. II.
Schmid, Hans, Murten. 134. 152.
Schmid, der, Hans, Baden. 342.
Schmid, Hans, Dietwyl. 576.
Schmid, Heini (Karrenheini). 320.
Schmid, Jacob, Lauis. 316. 777. 783. 795. 796 (2). 851. 859.
Schmid, Jacob, Altschhausen. 602. 603.
Schmid, Jost, Uri. 395. 396. 507. 513. 519. 561. 684. 714. 800, s. Anh. II.
Schmid, Konrad, Bremgarten. 110.
Schmid, Petermann, Freiburg. 208.
Schmid, Ulrich, Müllheim. 219.
Schmidt, Hans, Gombs. 1134.
Schnabel, N., Hauptmann, Bregenz. 210.
Schneeberger, Felix, Zürich. 694.
Schneegans, Peter. 1026.
Schneggenmann, Anna, Rheinthal. 944.
Schnetzler, Othmar, Freiburg. 1026.
Schnider, Balthasar, (Gaster, Utznach?). 846.
Schnider, Jacob, Grasburg. 153.
Schnider, Jörg, Chur. 403.
Schnyder, Balthasar, Zürich. 726.
Schölli, Blasius, Basel. 337.
Schomeberg (Schawberg), von, Hans Wolf zu Kreschen. 479.
Schönau, von, Hans Othmar. 471.
Schönbrunner, Heinrich, Zug. 933. 972. 1231.
Schöni, Niklaus, Bern, s. Anh. II.
Schöni, Peter, Bern. 308. 357.
Schöni, Peter, Murten. 823.
Schönwyler (Scheienwyler), Elsbeth, St. Gallen. 978. 1001. 1068. 1071. 1078.
Schorno, (Christoph), Schwyz, in Toggenburg. 222. 342. 584. 1164 (?). 1375, s. Anh. II (?).
Schorno, Hans. 289. 592.
Schorno, (Hieronymus), Schwyz. 186. 189. 412. 1164 (?), s. Anh. II.
Schorno, Melchior, Schwyz. 285. 286. 293 (3). 725.
Schorp, N. 320.

Schottland, von, Königin, (Maria). 558. 583. 598. 599. 636. 778. 1389.
Schoub, Johann Vit, s. Anh. II, Bischof Basel.
Schreyer, N., Grasburg. 153.
Schriber, Meinrad, Schwyz, s. Anh. II.
Schriber, Peter, Piemont. 423.
Schrutt, Fridli, Bellenz. 413.
Schryber, Martin (?). 1323.
Schübel, Gally, Schwyz (?). 413.
Schuhmacher, Lutzi (Lunzi, Leonz?). 234.
Schuhmacher, die, Baden. 205.
Schuler, Baliser, (Glarus?). 543.
Schuler, Hug. 859. 886. 887.
Schuler, (Paul), Glarus, s. Anh. II.
Schuler, N. 42.
Schuler (Schüler). 121.
Schultheiß vom Schopf, Marx, Zürich, s. Anh. II.
Schwaben als Volk überhaupt. 1164.
Schwalbach, von, Konrad. 1230.
Schwallbach, von, Adam, Tobel. 1059. 1163. 1252. 1325.
Schwaller, S. (?), Solothurn, s. Anh. II.
Schwaller, Urs, Solothurn. 741 (?). 1088, s. Anh. II.
Schwanberg, Niklaus, St. Gallen. 595. 1068, s. Anh. II.
Schwänd, Anna, Altstätten. 944.
Schwarzmurer, Hans, Zug, s. Anh. II.
Schweden, von, König. 1389.
Schwediower, Hans. 555.
Schweicklin, Magdalena, Zürich (?). 1261. 1271.
Schweizer, N., Willisau. 971.
Schweri, N. (?), Baden. 119. 341. 520. 684. 798. 950.
Secretan, Antoine, Orbe. 1189.
Segesser, Bernhard, Kaiserstuhl. 109. 468. 578. 586. 629. 685. 862. 938. 951. 1079. 1128. 1130. 1209. 1220.
Schor (?), Anton, Pedmontt (Pedemonte?). 443.
Seiler, Benedict, Grasburg. 566.
Seiler, Hieronymus, St. Gallen. 1261. 1268.
Seiler, Uli, Schwarzenburg. 1316.
Seiler, (Ulrich), Landvogt, Toggenburg. 543.
Seiler, N., Nachrichter. 519.
Semschen, von, Jörg Ludwig, zu Hohenrottenheim. 332.
Senff, Georg, Landeron. 1162.
Senta (?), della, Anton, Bellenz (?). 1081.
Sept, Balthasar, Genf. 1246. 1296.
Sept, Michiel, Genf. 1296.
Serner, Michel, Utznach (Gaster?). 663.
Sesinger, Martin, Freiburg. 805, s. Anh. II.
Seßler, Hieronymus, Basel. 1271.
Sforza, Franz, Herzog von Mailand. 17. 18. 19.
Sforza, Maximilian, Herzog von Mailand. 59. 63.
Sidler, Niklaus, Lucern. 508. 713, s. Anh. II.
Siegelmann, Asimus, s. Anh. II, Bischof Basel.
Sigrist, Hans, Unterwalden. 391, s. Anh. II.
Simmer, Ulrich, Herderen. 1256.
Sißneck (?), von, Freiherr. 629.
Sitten, von, Bischof:
im Allgemeinen und unbenannte. 224. 233. 274. 275. 277. 609. 625.
Johann, Jordan. 12. 275. 1133.
Sitz, Hans, Rheinthal. 1259.
Sitzerin, von, Rocho, Lauis. 953. 955, s. auch Rocho.
Sol, de, Peter, Lauis. 1275.
Soldann, Philipp, Vogt zu Ronnk. 332.
Somis (alias Semli, eigentlich Verichti, Abschied von 1501, 26. Januar), Heinrich, Wyl. 115.
Sommaz, von, Jacob, Bellenz. 316.
Sommaz, von, Leonhard, Bellenz. 316.
Sommerouw, Peter, Grasburg. 153.
Sonnenberg, Christoph, Lucern. 1257.
Sonnenberg, Hans, Lucern. 1230.
Sonnenberg, Wendel, Lucern, s. Anh. II.
Sonnenberg, von, Grafen. 44. 1328.
Sorg, Konrad, Schaffhausen, s. Anh. II.
Sovaris, Perrot, Greyerz. 1117.
Spanien, von, Prinz (Philipp). 43. 1014. 1122.
Spanier, Kaufleute und im Allgemeinen. 975. 1164.
Spanier, als Kriegsvolk. 156. 170. 329. 361. 676. 738. 777. 858. 1123.
Spanoßlechi von Lißan (Lißau), Erasm. 480.
Spät, Friedrich. 9. 17. 37.
Spät, Georg, Sulzburg. 947.
Speck, Schwarzhans. 320.
Spiegelberg, Othmar (?), Schaffhausen. 175.
Spiegelberg, Thoma, Schaffhausen. 177 (?). 364. 400, s. Anh. II.
Spielmann, Anton, Bern, s. Anh. II.
Spiller, Hans, Zug, s. Anh. II.
Spiritus, Anton, Murten. 569.
Spiritus, Jakob, Murten. 821.
Spörlin, Hans, s. Engelberg, Aebte.
Sprenger, Rudi, Weinfelden. 885.
Sproß, Hans Heinrich, Zürich. 445. 662. 765. 792. 793. 794 (2). 838. 839. 861. 900. 904. 907. 912. 944. 947. 948. 949. 972. 973 (3). 974. 1000. 1067. 1068. 1071. 1074. 1076. 1098. 1159. 1162. 1168. 1214. 1219. 1220. 1266, s. Anh. II.
Spychermann, Othmar, St. Gallen. 1219.
Stächeli, Heinrich (Riggel), Fischingen. 320.
Stäheli, s. Störchli.
Stähli, Rudolf, Bremgarten. 42.
Stalder, N., Vogt. 728.
Stapfer, Rudolf, Bremgarten. 247. 676. 833. 854.
Stark, Urs, Solothurn, s. Anh. II.
Starzit (?), di, Schwan, Comorino. 230.
Staub, Uli, Aeschi (?). 538.

Steiger, Hans, Bern. 421. 1004. 1138, s. Anh. II.
Steiger, Hans, s. St. Johann, Thurthal, Aebte.
Steiger, Jacob, St. Johann, Thurthal. 98.
Steiger, Joachim, St. Johann. 1092.
Steiger (?). 172. 1137 (?).
Stein am Rhein, Aebte:
Johann (Rüsperli). 222 (²). 260.
Stein, von, Heinrich, zu Unterstotzingen. 479.
Stein, von, Adam, Bern. 1025.
Stein, vom, Sebastian, Bern. 134. 232. 742 (?).
Stein, von, Wolf, zum Altenstein. 332.
Steiner, Werner, Zug, s. Anh. II.
Steinhauser, (Johann), Basel. 1341. 1342.
Steinschnyder, Jacob, Zürich. 650.
Steußi („Teussi"), Fridli, Glarus, s. Anh. II.
Stierli, Hans, Schaffhausen, s. Anh. II.
Stierli, Kaspar, Schaffhausen. 712. 764. 808. 809. 810. 830. 881. 957 (³). 958. 959. 995. 1067. 1156. 1158. 1168. 1203 (³). 1249. 1292, s. Anh. II.
Stierli, Ulrich, Schaffhausen, s. Anh. II.
Stockalper, Peter, Brig. 1134.
Stocker, Benedict, Schaffhausen. 472 (²). 631.
Stocker, Hans, Zug. 690. 808, s. Anh. II.
Stocker, Hieronymus, Zug. 1234, s. auch Stocker, N., Vogt.
Stocker, Kaspar, Zug, s. Anh. II.
Stocker, Thomas, Zug. 1230.
Stocker, N., Vogt. 1226.
Stoffeln, von, Hans Ulrich. 1073.
Stoffeln, von, Margaretha, geb. von Randeck. 1073.
Stoffeln, von, Pancraz, Tutlingen. 1062. 1073.
Stoll, Heinrich, s. Fischingen, Aebte.
Stoll, Lienhard, Murten. 572.
Stoll, Stoffel. 320.
Stoll, Ulrich, Zürich. 186. 189. 445 (?).
Stoll, N., Statthalter im Rheinthal. 161.
Störchli (Stäheli), Bernhard. 495.
Störchli, Hensli, Mammern. 1233.
Störchli, Konrad, Wellhusen. 1233.
Störchli, Simon, Bern. 848.
Storgliy (?), N., Schwyz, s. Anh. II.
Störi, Michael, Glarus, s. Anh. II.
Stoß, Hans, Murten. 704.
Sträler, Niklaus, Solothurn. 59.
Straschiro (?), Schwan, Bellenz. 412.
Straßburg, von, Bischof. 686.
Straßburger, Anna, Ermatingen. 1353. 1357.
Straßburger, Margareth, Ermatingen. 1352.
Straßer, Hans. 971.
Sträulin, Margaretha, Schaffhausen (?). 932.
Strebi (Strably), Galli, Glarus, s. Anh. II.
Stricker, Brigitta, Sargans. 633, s. Vogt Bryta.
Strozzi, Peter. 888. 930. 949. 988. 996.
Strubische Erben. 514. 521.
Stucki, Barbara. 328.
Stucki, Rudolf, Pfäfers. 52.
Studer, Hans, Freiburg. 264. 274. 806. 861. 1041. 1358, s. Anh. II.
Stulz, Hans, Murten. 416.
Sturzel, Andres, Buchheim. 333. 336. 337. 338. 339. 470.
Sulz, von, Gräfin Elsbeth. 1203.
Sulz, von, Graf Wilhelm. 931. 932. 1007. 1066. 1126. 1143. 1155.
Sumerower, Hans Ulrich, Baden. 950.
Sumi, François, Echallens. 1014.
Summerer, Bat, Basel, s. Anh. II.
Sunderhalden, Heini, Vilmergen. 1234.
Surgiesa (Sürgisa), Albert. 287. 293.
Sury, Urs, Solothurn. 862. 1335, s. Anh. II.
Suter, Hensli, Thurgau (?). 685.
Syber, Hans, Gombs. 1134.
Sybertt, Thomas (?). 415.

T.

Tachselhofer, Vincenz, Bern, s. Anh. II.
Tagino (?), Luggarus. 470.
Tampes, von, Herr. 307. 308. 359. 367.
Tanner, N., Graubünden. 1008.
Tanzenbein, Hans, Uri, s. Anh. II.
Tavel, Pierre, Murten. 821.
Tawesch, Galeatzer (?). 415.
Techtermann, Ulmann, Freiburg. 1026.
Telegnier (Telignier), N. 363.
Tempesta, Franciscus, Mailand. 311. 312. 313. 322. 358. 392.
Termes, von, Herr. 989.
Terracina, von, Bischof (Octavian Raverta). 1059. 1072. 1090. 1107. 1108. 1111. 1264. 1271. 1338. 1350. 1351 (³). 1352. 1354. 1355 (²).
Teschler, Katharina, St. Gallen. 978. 1000. 1003. 1068. 1078. 1333.
Teschler, Lucas, Lömischwyl. 978.
Testamata (Talmatsch), Bartholomä, Eschenthal. 930. 957. 1067. 1203.
Tetnang, von, Graf. 577.
Tettikofen, von, David. 468.
Tettikofen, von, Jacob. 468.
Tey, des, Antoine (?). 848.
Thamos, Antonio, Orbe. 1318.
Thanmatten, an der, Joder, Visp. 1134.
Thatt (Tatt), Andrea, Bellenz. 415. 892. 894. 895.
Thicot, N., Frankreich (?). 313.
Thierstein, von, Graf. 900. 974.
Thierstein, von, Heinrich. 1022.

Thierstein, von, Oswald. 1022.
Thig (Thyen), Anton, Sargans. 786. 1005.
Thiott (Thyott), Andres, Yverdon. 1361.
Thiot (Thyott), N., Commissar. 1103. 1359.
Thoma, Apolonia, Luggarus. 1114.
Thoma, Franceschina (Peters Frau), Luggarus. 1114.
Thoma, Johann, Luggarus. 1114.
Thoma, Johann Maria, Luggarus. 1114. 1163.
Thoma, Klara, Luggarus. 1114.
Thoma, Martha, Luggarus. 1114.
Thoma, Peter, Luggarus. 1114.
Thoma, Sebastian, Luggarus. 1114.
Thomas, Mathe, Gnosca. 491.
Thon (Chon?), Pierre (Pierrechon). 1175. 1176. 1177 (2). 1178. 1179.
Thönen, von, Hatotmar (?). 654.
Thormann, Jacob, Bern, s. Anh. II.
Thormann, Peter, Bern, s. Anh. II.
Thorney, Marc, Grandson. 982.
Thou, de, N., Frankreich. 598.
Throutan (Trontorno, Trontano, Trotton, Gianantonio Viscardi), Luggarus. 743. 744. 807. 946. 987.
Thugen (Thrigen, Thungen), von, Philipp, zum Sattberg (Sottenberg). 333.
Thuierna (?), Franciscus, (Mailand). 668.
Thüll, Deus, Gippingen. 829. 830.
Thum, Hans Konrad, Erbmarschall zu Würtemberg. 739. 765.
Thumysen, Itelhans, Zürich. 932, s. Anh. II.
Thun, Albrecht, von Nüburg. 333.
Thungen, von, Pankraz. 332.
Thüringer, Magnus. 67.
Thurysellen (Toroselum), Christoph, (Pruntrut?), s. Anh. II, Bischof Basel.
Thurre, de la, Claudio, Luggarus. 1114.
Thurß, Daniel, Freiburg. 1026.
Thyen, Anton, Sargans, s. Thig.
Tignac, Jean, Lyon. 747.
Tillier, Anton, Bern. 28. 95. 223. 227. 370. 421. 495. 587. 588. 626. 966. 999. 1358, s. Anh. II.
Tillmann, N., Venner, Bern. 631.
Tillmann, N., Bern, s. Anh. II.
Tiollier, Anton, Grandson. 426.
Tirol, von, Graf Karl. 1391., 1397.
Tischmacher, Jost, Grasburg. 428. 1316.
Tissot, Johann, Grandson. 1181. 1313.
Tissot, Peter, Genf, s. Anh. II.
Tobel, der Herr des Hauses. 1257.
Toggenburg, Landvogt: Schorno, Christoph. 222.
Torene, s. Torens.
Torens, Clauda (Glauda), Grandson. 817. 1311.
Torens, François, Grandson. 427.
Torens, Jacques, Grandson. 427.
Törig, Sebastian, Appenzell, s. Anh. II.
Torre, della, s. Delathur.
Tossi, Peter, Freiburg, s. Anh. II.
Töucher, Heinrich, Steckborn. 1228.
Tour, de la, Herr, s. Delathur.
Traber, N. (die alte Traberin), Gams. 772.
Travers, Anton, (Bünden?). 360. 361.
Treiller (?), Leonhard, St. Gallen. 177.
Tresch (Dresch), Martin, (Uri). 10. 18. 41. 389. 431. 432.
Trestorens, Guillaume, Grandson. 1181.
Trevano (Treweno), Albert, Luggarus. 1114. 1163.
Trevano (Treweno), Antogna, Luggarus. 1114. 1163.
Trevano (Treweno), Albertin, Luggarus. 1114.
Trevano (Treweno), Barbara, Luggarus. 1114.
Trevano (Treweno), Peter Paul, Luggarus. 1114.
Tribolet, Jacob, Bern. 429. 495 (?). 565 (2) (?). 701. 817 (2), s. Anh. II.
Troger (Heinrich?), Vogt, Venner, Uri. 129. 244. 361. 781. 867. 1080 (2). 1195 (?), s. Anh. II.
Troger (Jacob?), Ammann, Hauptmann, Uri. 362 401. 402.
Trontan, s. Throntan.
Truchsäß, Baschian, Rheinfelden. 838.
Truchseß (?), David, zu Merzhusen (Wezhusen). 333.
Truchseß, Hans, Baden. 788.
Truchseß, Hans, von Wohlhausen. 641.
Truchseß von Waldburg, s. Waldburg.
Trunger, Hans, Hoßrugg (Hosenruck?). 686.
Tryt, Anton, Chur, Como. 160. 208. 220.
Tryt, Engelhard, Chur, Como. 160.
Tryt, Thoman, Como. 160. 208. 220.
Tschierres, Dent, Murten. 821.
Tschierres, Isabel, Murten. 570.
Tschierres, Moritz, Murten. 820.
Tschonung, Mathis, Airolo. 307.
Tschudi, Balthasar, Lichtensteig. 1003. 1026. 1068.
Tschudi, Brandolf (Landolf, Landolt?), Glarus. 111.
Tschudi, Christoph, Sargans. 506. 863.
Tschudi, Georg, s. Kreuzlingen Aebte.
Tschudi, Gilg, Glarus. 112 (2). 113. 120. 160. 168. 198. 214. 215 (2). 217. 222 (2). 223. 252. 260 (2). 328 (2). 331 (2). 341. 342. 343. 391. 394. 395. 443. 445. 458. 459 (2). 477. 483. 484. 496. 497. 511. 515. 519. 520. 780. 786. 852. 863. 886 (2). 887. 906. 1061. 1067. 1074. 1231, s. Anh. II.
Tschudi, Kaspar, Glarus. 771, s. Anh. II.
Tschudi, Ludwig, Glarus, s. Anh. II.
Tschudi, Marquard, Glarus, s. Anh. II.
Tschudi, Meinrad, Glarus. 310.
Tübi, Konrad, Bern. 1191.
Tuignis, N. 11.
Turbino, Andrea, Lauis. 344.

Turbino, Bartel (Mark Anton?), Lauis. 194. 196. 199. 343. 346.
Turbin, Castellano, Lauis. 194.
Turchthet (?), Hans, Ablentsch. 991.
Türken. 210. 254. 265. 517. 558. 559. 1165. 1166.
Turre (Torre), de, Laurenz, Mendris. 610.
Türschis, Uli, Grasburg. 428.
Tuß, Franceſch, Bellenz. 415.
Tuſtan, Jacob, Maſox. 367.
Tütſch, Alexius, Bellenz. 379 (3), ſ. auch Borgo de Aleſio.
Tütſch, Ludwig, Bellenz. 413.
Tütſch, Sebaſtian, Bellenz. 126.

U.

Ulm, von, Kaſpar. 468.
Ulm, von, zu Wellenberg, Gorius, Thurgau. 329. 714.
Ulmer, Lutz, Thurgau (?). 1170. 1208. 1214.
Ulrich, Joſt, Schwyz, ſ. Anh. II.
Ulrich, N., Hauptmann, Schwyz. 412.
Uri, von, Kaſpar, Nidwalden. 1257 (2), ſ. Anh. II.
Uſter, Hans, Zürich. 268.
Utinger (Utiger), (Hartmann), Zug, ſ. Anh. II.
Utinger (Utiger?), Ludi, Zug. 782.

V.

Valentin, Gregori, Maienfeld. 231. 236. 238. 239. 240 (2).
Valet, Etienne, Grandſon. 1314.
Vannes, von, Biſchof. 517.
Varell, Spanet, Lauis. 209.
Varneri, N., Caſtellan, Orbe. 1082. 1083. 1185. 1187 (2). 1188 (2). 1189. 1190. 1286.
Varo, Amey, Genf, ſ. Anh. II.
Varrax, von, Gräfin. 11. 38. 121. 173.
Vaultey, Eſtienne, Sugnens. 1015.
Vaultravers, Jacques, Grandſon. 1184.
Vaulvillars, von, Herr. 776.
Vaux, la (Lavaus), von, Herr, Frankreich. 754. 759.
Vauxmarcus, von, Herr. 409. 602.
Vedryo, Monet, Grandſon. 152.
Veillard, Sebaſtian, Freiburg. 99, ſ. Anh. II.
Vendome, von, Herzog. 693. 860 (?). 930.
Verche, Benois, Grandſon. 425.
Vergerio, Peter Paul. 808. 809.
Vergier (Vergie, Vergy, Vergey), Claude, von, Gubernator in Burgund. 574. 805. 874. 924. 925. 1212. 1269.
Vergier, von, Roſa. 924.
Verna, P., Genf. 1246.
Vernier, Richard, Friguligier (Freinvillier?). 97.
Veroli (Verulan), Cardinal, ſ. Philonardus.
Verſel, Françoiſe (Wittwe des Verſel Pierre), Orbe. 1189.
Verſel, Pierre, Orbe. 1189.
Verzaſcha (Warzaſchga), Bartholomä, Luggarus. 1114.
Verzaſcha (Warzaſchga), Franciſc, Luggarus. 1114.
Verzaſcha (Warzaſchga), Jacobina, Luggarus. 1114.
Verzaſcha (Warzaſchga), Johann Anton, Luggarus. 1114.
Verzaſcha (Warzaſchga), Johannina, Luggarus. 1114.
Verzaſcha (Warzaſchga), Katharina, Luggarus. 1114.
Vicenz (?), Luggarus. 470.
Villanchet, Anton, Grandſon. 1181.
Villanchet, Guillaume, Grandſon. 425.
Villanchet, Jacques, Grandſon. 1181.
Villanchet, Johann, Montenach. 151. 602 (?).
Villarſel, von, Herr. 499. 500. 524. 697 (3). 721 (3). 722 (2). 723. 730. 806. 812. 813. 815 (3). 840. 841. 870. 924. 1029. 1037. 1038. 1039. 1042. 1043, ſ. Thalland, von, Charles.
Villetaz, de, Aime, Orbe. 1188.
Villetaz, de, Claude, Orbe. 1188.
Vinas, Stephan. 1030.
Vincentio, Aloiſius, Mendris. 1268. 1278.
Vioget, Jacquette, Grandſon. 1180.
Violett (Violet), George, Grandſon. 1314.
Violett (Violet), Jaquemond, Orbe. 1189.
Violett (Violet), Pierre, Echallens (Orbe). 415. 1083. 1189. 1427.
Vionnet, Claude, Grandſon. 152.
Vionnet (Vionet), Jacques, Grandſon. 427. 981. 1311.
Viret, Peter, Lauſanne. 766. 914. 916.
Viſcardi, ſ. Throntan.
Visdomo, Petro Antonius, Como. 1267.
Viſin, du, Jacques, Grandſon. 1185.
Viſin, du, Vuillyemond, Grandſon. 1185.
Vitiall, de, Joſeph, Cremona (Cramunen). 809.
Vittler, Hans, St. Gallen. 1219.
Vogel, Fridolin, Glarus, ſ. Anh. II.
Vogel, Hans, Zürich. 973.
Vogel, Jacob, Glarus. 421. 907. 949, ſ. Anh. II.
Vögeli, Georg (?). 392. 396. 715. 720.
Vögeli, Hans, von Aenwangen (Engwang?). 1233.
Vögeli, Heinrich (?). 1228.
Vögeli, Melchior, Weſen. 617. 663.
Vögilli, N. (?). 634.
Vogler, Hans, Rheinthal. 38. 160. 161. 214. 458. 1201.
Vogler, N., Ammann. 650. 660. 674. 1126. 1130.
Vogt, Bryta, Sargans (?). 574, ſ. Stricker, Brigitta.
Vogt, Chriſtoph, Sargans. 574. 632. 633. 707. 773.
Vogt, Melchior (?). 771.
Voloton, Pierre, Echallens. 1319.
Vomard, Claude, Courtelari. 1141.
Vondan (Voudan), ſ. Dann.
Vonderweid, Hans, Freiburg. 1026.

Vonett, Anton. 691.
Vonflüe, Niklaus, Unterwalden, s. Anh. II.
Vonmatt, Balthasar, Unterwalden, s. Anh. II.
Vorheim, Konrad, Rheinfelden. 1163.
Voudan (Vondan), s. Dann, von.
Voze, Gaspard, Grandson. 1180.
Vuilliod, Allix, Grandson. 1311.
Vuillio (Vuilliod), Aymoz, Grandson. 818.
Vysconte (?), von, Grafen. 1130.

W.

Wädenswyl, von, Rudolf. 301. 302. 303.
Wagenbach, N., Freiburg (?). 861.
Wagner, (Johann), Schwyz. 491. 492.
Walchen, s. M.-R. diesen Art.
Waldburg, von, Truchseß. 342.
Waldkirch, Christoph, Schaffhausen. 680, s. Anh. II.
Waldmann, Joachim, Wyl. 1092. 1375.
Wallier, Peter, Neuenburg. 599.
Wallis, Bischof, s. O.-R. Wallis Bischof.
Walmanschyn, Peter Anton, Luggarus (?). 830. 831.
Walp, Johannes Antonius. 532.
Wandel, Peter, Genf, s. Anh. II.
Wanzener, N., Rheinthal. 513.
Waresino, Camil, Mailand. 1366.
Warnen, François, Orbe. 1321.
Warnstett, von, Niklaus. 479.
Watt, von, Hug, St. Gallen. 978.
Watt, von, Joachim, St. Gallen. 34. 60. 62. 91. 105. 114. 118. 120. 447.
Wattenwyl, Johann Jacob, Bern. 29. 41. 133. 600. 601. 869, s. Anh. II.
Weber, N., (Schwyz?). 270.
Weber (Meder?), Töni, s. Meder.
Wegmann, Hans, Zürich. 166. 198. 211. 341. 434. 440. 456. 508. 519. 576, s. Anh. II.
Wegmann, Jacob, Zürich. 759.
Wehrli, s. Werli.
Weiner, Ruman, Schwarzenburg. 1317.
Weingarten, von, Abt, Gerwik. 585. 586.
Weingarten, von, (Hans, Wolfgang?), Venner, Bern. 372. 495.
Weingarten, von, Wolfgang, Bern. 1368, s. Anh. II.
Weissenbach, zum, Heinrich, Obwalden, s. Anh. II.
Welden, von, Karl, zu Welden und zu Cretzheim. 479.
Welschen, Hieronymus, Wallis, s. Anh. II.
Welser, die, Augsburg. 160. 1215.
Welter, Amalia. 216.
Weltiser, Jos, Wattwyl. 1092.
Welwort (Welwat), von, Jörg Ranhart. 333.
Wendelstorf, von, Niklaus, Pfeffingen, s. Anh. II, Bischof Basel.
Wenge (Wengi), von, (Niklaus), Solothurn. 501.
Weniger, David, St. Gallen. 1219.
Werdenberg, von, Grafen. 44. 1328.
Werdter (?), Franz, Plurs. 720.
Werli (Wernli), Hans, Freiburg. 566. 702. 819. 983. 1312. 1317.
Werli (Wehrli), Hans, Thurgau. 5. 14.
Werli (Wehrli), Kaspar (?). 370.
Werli (Wehrli), Martin, Frauenfeld. 381. 389 (?). 396. 619. 679. 800.
Werli (Wernli), Niklaus, Freiburg, s. Anh. II.
Werra (Werro), Franz, Freiburg. 1041 (?), s. Anh. II.
Werro, Franz, Murten. 418.
Wettingen, Aebte:
Peter (Eichhorn). 211. 514.
(Georg) Müller. 714.
Wiblingen, Abt, Heinrich. 585.
Wichser, Hans, Glarus, s. Anh. II.
Wichser, Peter, Glarus. 741.
Widler, Oswald, Zürich. 123. 958.
Widmer, Hans, Zug. 310. 357. 358.
Wiederkehr, Hans, Dietikon. 105.
Wiegsam, Heini, Grandson. 151.
Wielstein, (Urs), Solothurn. 1088, s. Anh. II.
Wien, Bischof, Johann Fabri. 336. 337. 339. 387. 470.
Wijat, Bernard, Echallens (?). 1320.
Wild, Hans (?) (Hans Jacob?), Basel. 955. 1116. 1118.
Wild, Thoma, Freiburg, s. Anh. II.
Wilderich, Melchior (Ulrich), (Unterwalden). 991, s. Anh. II.
Wilderich, Ulrich, Unterwalden, s. Wilderich, Melchior und Anh. II.
Willading, Kaspar, Bern, s. Anh. II.
Willian, Anton, Murten (?). 1018.
Willpert, Hans, Lucern. 1013.
Wilmesdorf, von, Hans. 479.
Wippingen, von, Herr. 409.
Wirz, Bartholomä, Knutwyl (?). 84. 281.
Wirz, Bat, Zürich. 781.
Wirz, Hans, Unterwalden. 1026. 1043. 1044. 1138, s. Anhang II.
Wirz, Hans Thoma, Zürich. 726.
Wirz, Heinrich, Obwalden. 971. 1168. 1208. 1257. 1265. 1271. 1356.
Wirz, Jacob (?). 631.
Wirz, Niklaus, Obwalden. 75. 122. 123. 136. 137 (*). 138. 167. 177. 223. 228. 247. 256. 257. 354. 355. 385. 422. 423. 438. 439. 442. 455. 469. 713. 808. 852. 862, s. Anh. II.
Wirz (Wirtz), Wolfgang, Lucern, s. Anh. II.
Wirz, N., Fähnrich, Bellenz. 540.

Wislikofen, Pröpste:
Johann Massalatin. 212.
Burkard von Ryschach. 212.
Wispell, A., Lichtensteig (?). 1192.
Wisser, Hans, der ältere, Feuerthalen. 390.
Wisser, Hans, der jüngere, Feuerthalen. 390.
Wisser, Hans, Schaffhausen (?). 461.
Wisser, Martin, Schaffhausen. 390.
Witner (?), Benedikt, Biel, s. Anh. II.
Wittenwyler, Hans, Wildenhaus. 1092. 1375.
Wohlhausen, von, Truchseß, s. Truchseß.
Wolan (Woland), Peter, Murten. 821. 1018.
Wolfart, Gregor, Zürich. 1271.
Wolkenstein, N., Schultheiß. 73. 78.
Worms, Stiftsadministrator daselbst. 35.
Wüel, Georg, Solothurn. 1390, s. Anh. II.
Wulflin, (Hans), Zug, s. Anh. II.
Wuman, Georg, Hennrey. 97.
Wumar, Gladi, Courtelari. 1089.
Wunderlich, Hans, Neuenburg. 400. 452. 729 (²). 730. 742. 859 (²), s. Anh. II.
Würsch, (Georg), Unterwalden. 491. 492. 725 (²).
Wurstenberger, Simon, Bern. 847. 848. 1138.
Würtemberg, Herzog:
als Vorstand eines Reichskreises. 11. 26. 35.
Würtemberg, von, Herzoge:
Christoph. 623. 624. 628 (²). 645. 657. 681. 685. 1062. 1073. 1074.
Ulrich. 26. 35. 119. 623. 624, s. O.-R. Würtemberg.
Würtemberg, von, Georg, Graf. 624. 628.
Würtemberg, von, ein Kaufmann. 44.
Würzburg, von, Bischof. 898.
Wüst, jung Hans, Stettfurt. 1232 (²). 1233.
Wüst, Hans, der ältere, Thurgau (?). 1232 (²).
Wyeland, Ulrich, Mühlhausen. 1044.
Wyenbach, Bartholomä, Guggisberg. 566. 818.
Wyck (Wicky), Wolf, Thurgau. 650. 660.
Wylen, von, Herr. 389, s. auch O.-R. Bourg en Bresse.
Wyngeriter, von, Velte. 479.
Wynmann, Simon, Baden (?). 1266.
Wynsower, Hans, Bernang. 792.
Wyß, Hans, Bern, s. Anh. II.
Wyß, Jacob, Baden. 341. 676 (?).
Wyssenburger, Wolfgang, Basel. 1026.
Wyßhan, Sulpitius, Bern. 154. 264. 267. 377.
Wyßler, Jacob, Constanz. 679. 680.

Y.

Yßlicher, Mathis, Dießenhofen. 328.

Z.

Zand, Benedikt, Schwarzenburg. 153.
Zand, Hans (Schwarzhans), Grasburg. 566.
Zapun, Christoffel, Bellenz (?). 413.
Zarvo, German, Echallens (?). 703.
Zastanier, Daniele, Murten. 1019.
Zastel, Peter, Murten. 822.
Zavaschen (?), Nazi, Bollenz. 414.
Z'bächi, s. Bächi.
Z'berg, Fähnrich, Erstfeld. 25.
Zebedäus, Andreas, Nyon. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179.
Zebnet, Heini, Uri, s. Anh. II.
Zebnet, Jacob, Uri, s. Anh. II.
Zehnder (Zender), Heinrich (Hans), Zug. 118. 214. 341. 391. 512, s. Anh. II.
Zeller, Wolfgang, Arth. 377.
Zezio, de, Jeronimus, Bellenz. 294. 363. 379. 894. 895. 896. 1081.
Zezio, Johann Wentz, Bollenz. 414.
Zezio, de, Klara, Bellenz. 896.
Zezio, de, Nicola, Bellenz. 379. 380. 892 (²). 896 (?).
Zezio, de, N., Bellenz. 725. 894. 895. 896.
Zezio, von, die, Bellenz. 892. 896.
Ziedt, Friedrich, von Kruhingen (Knochingen). 333.
Ziegler, Itelhans, Schaffhausen, s. Anh. II.
Zigerli, Heinrich, Zug, s. Anh. II.
Zimmermann, Felix, Zürich. 586. 628.
Zimmermann, Gilg, Uri. 369.
Zimmermann, Jacob, Uri. 369.
Zimmermann, Jacob, Wyl. 800.
Zimmermann, N., Gersau. 243.
Zimmermann, N., Hauptmann. 10.
Zindel, Hans, Sargans. 633.
Zindel, Jacob, Sargans (?). 227.
Zipper, Wendel. 1339. 1344, s. Anh. II, Bischof Basel.
Zobel, Philipp (Friedrich), Amtmann zu Pfatters. 333.
Zobel, Stephan, von Gyben(stein?). 332.
Zobrist, Kaspar, Zug, s. Anh. II.
Zogkh, Leonhard, Gamserberg. 999.
Zoller, Hans, s. St. Johann, Thurthal, Aebte.
Zollern, von, Graf, (Niklaus). 210. 436.
Zollikofer, Georg. 719.
Zollikofer, Lienhard, St. Gallen. 719.
Zollikofer, Othmar, St. Gallen. 745.
Zollikoffer, Jacob, St. Gallen. 177.
Zopp, N., Bellenz (?). 725.
Zuber, von, Georg, Unterwalden. 342.
Züger, Hans, Basel. 706. 910. 912.
Zugkler, Lorenz, Lucern. 1025.
Zukäs, Martin, Schwyz. 632. 798. 863. 872. 949.
Zumbrunnen, N., Statthalter, Uri, s. Anh. II.

Zumbrunnen, Johann (Josua), Uri. 169. 170 (3). 201. 257. 258. 347. 529. 586. 802. 862. 954. 1275.
Zumbrunnen (Ambrunnen, Brunner), Heinrich, Obwalden. 530. 807. 832. 1206, s. Anh. II.
Zumbüel, Melchior, Uri, s. Anh. II.
Zünd, Großheini, Hüttlingen. 1232 (2). 1233 (2). 1234.
Zünd, Heini, Hüttlingen. 1232.
Zunprächt, N., Schaffhausen. 1328.
Zurenseller, (Mathias), Uri. 831.
Zürcher, Stephan, Mentzingen, s. Anh. II.
Zurgilgen, Melchior, Lucern, s. Anh. II.
Zurkinden, Niklaus, Bern. 232. 495. 872. 1033. 1173. 1245. 1360. 1363, s. Anh. II.
Zurkinden, N., der junge, Bern. 1177.
Zurmatten, Urs, Solothurn. 1102.
Zurzach, St. Verenastift, Propst: Georg Mantz. 213.
Zwabern, Angeli, Schwarzenburg. 1316.
Zwal, Peter, Grasburg. 428.
Zweibrücken, von, Herzog. 657.
Zwingli, (Ulrich, Zürich). 1176. 1178.
Zwyer, Marx, Uri. 492.
Zyli, Jacob, St. Gallen. 719. 745.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaiser, Jakob

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden

Bd.: 4,1,5

Lucern 1886
4 Helv. 375-4,1,e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00073335-2